I. I.
H. D.

2° Stw
211
– 1.2. –

MARTINI MEYERI

LONDORPIUS

SUPPLETUS & CONTINUATUS.

Oder

Allerhand Denckwürdige

Schrifftliche Handlungen.

Quadrupedia

Digitigrada & Amphibia

GONDOKLIS

MARTINI WEXERI

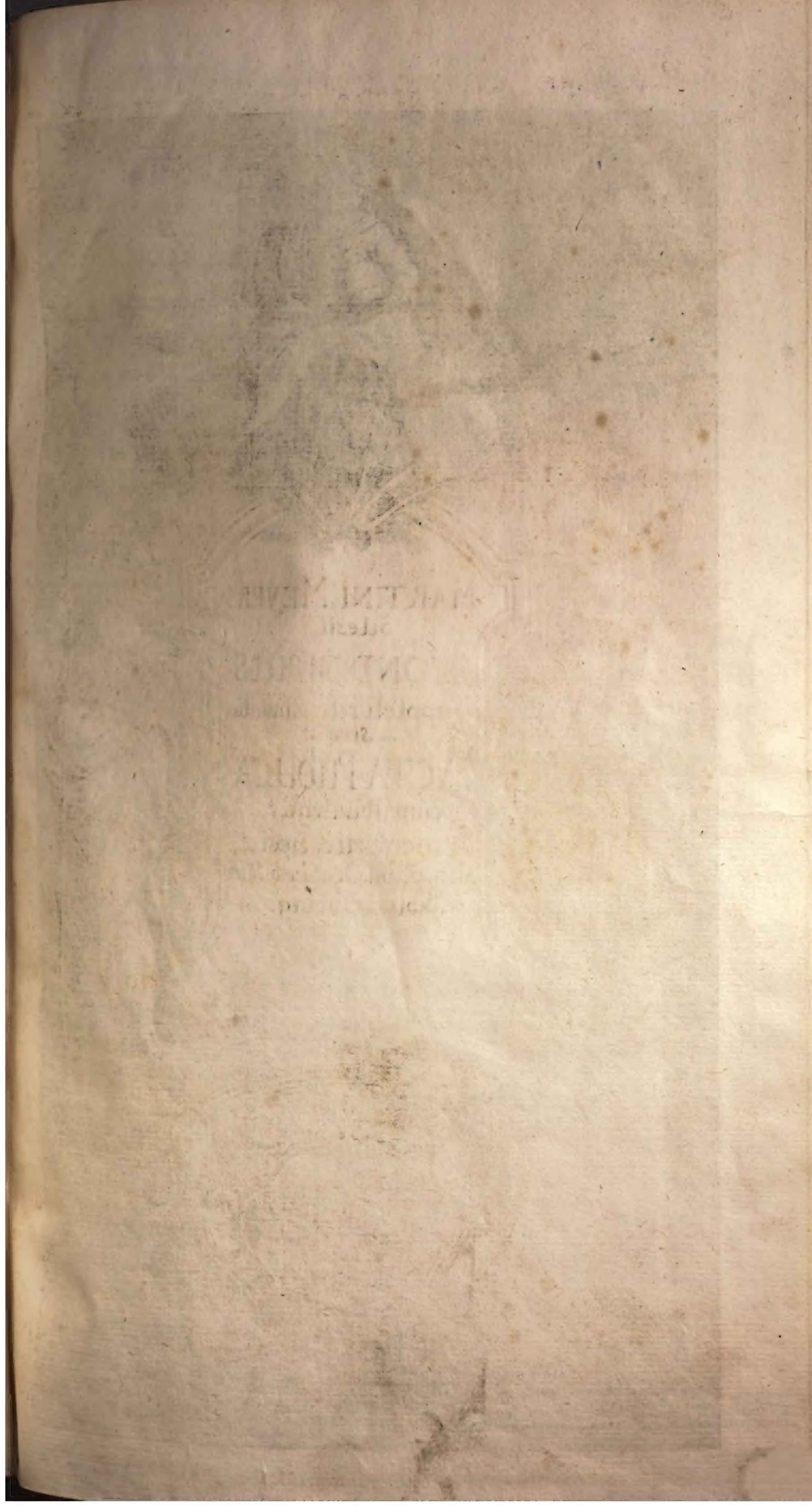

MARTINI MEYERI
Silesii
LONDORPIUS
Suppletus et continuatus
~Sive~
ACTA PUBLICA
cum Privilegiis
Francofurti et Lipsiæ
Sumptibus Joa: Georg Cottæ
Bibliop: Tubing:
1739.
BELLONA
PAX
IUSTITIA
CONCORDIA

LONDORPIUS SUPPLETUS ET CONTINUATUS,

SIVE

ACTA PUBLICA,

Oder

Allerhand Denckwürdige

Schrifftliche Handlungen,

So im Friedens- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich in dem Heil. Röm. Reich, zwischen desselben Haupt und Gliedern, seit dem zu Passau, im Jahr 1552. aufgerichteten Religions- und Prophan-Frieden, absonderlich aber in diesem jetzigen Seculo vor- in- und nach dem allgemeinen grossen Teutschen Kriege, bey angestellten Reichs- und Crayß-Tägen, auf gehaltenen Deputations- und Commissions-Conventen, bey ergangenen Achts-Erklärungen und Executionen, aufgerichteten Recessen, Friedens-Verträgen und Vergleichungen, eingegebenen Memorialien, ausgelassenen Defensions-Schrifften, Mandaten und Patenten; Deßgleichen bey vorgewesenen hoch-wichtigen Consultationen, Berathschlagungen und andern angelegenen Reichs-Geschäfften:

Wie auch

Ausser dem Heil. Röm. Reich, zwischen ausländischen Königen, Potentaten und Republicken, in gantz Europa, bey allerhand vorgefallenen Begebenheiten, gegen einander gewechselt worden:

Aus den Archivis heraus gezogen und zusammen getragen

Durch

Martin Meyern, SILESIUM,

Nach der zu Franckfurt am Mayn in Verlegung Wilhelm Serlins im Jahr 1665. heraus gekommenen Ausgabe

Jetzo auf das neue gedruckt und von Druck-Fehlern so viel möglich gereiniget.

Erster Theil. —IV

Mit Röm. Kayserl. Königl. Pohlnisch- und Chur-Fürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegiis.

Franckfurt und Leipzig,

Verlegts Johann Georg Cotta, Buchhändler in Tübingen.

Im Jahr 1739.

Dem

Hoch-gebohrnen Grafen und Herrn HERRN Rudolph von und zu Vollredo,

Des Heil. Römischen Reichs Grafen zu Waldsee, Vice-Grafen zu Kölß, und Marggrafen zu St. Sophia, Herrn derer Herrschafften Oppotschna / Staatz / Siebenhürten und Fölling ꝛc. ꝛc.

Obristen Erb-Truchses im Königreich Böheim, Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät würcklichen Geheimen Rath / adjungirten Reichs-Vice-Cantzlern, und bevollmächtigten Ministre im Reich ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

EUer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz ungemeine Verdienste und vortreffliche Einsicht, so wohl in alle Wissenschafften überhaupt, als besonders in unsere Teutsche Staats- und Reichs-Angelegenheiten sind es, welche Dieselbe von einer Ehren-Stufe zu der andern steigen lassen, und Ihnen endlich die Besorgung der wichtigsten Affairen unsers Vatterlandes in die Hände gegeben: Diese sind es, welche Dero Hoch-Gräfl. Nahmen berühmt machen, und so viele Verehrer desselben antreffen, als sich rechtschaffene Kenner einer wahrhafften Staats-Klugheit und grossen Männern anständigen Gelehrsamkeit finden, und welche die unzehlige und unge-

geschminckte Lob-Sprüche, womit **Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz** von Hohen und Niedern ohne Aufhören beleget werden, mehr als zu wohl verdienen: Ja diese sind es auch, welche mich nicht wenig zweiffelhafft gemacht, ob es vor meine Niedrigkeit nicht zu viel gewaget hiesse, wenn ich mich unterstünde, durch die Vorsetzung **Dero** hohen Nahmens gegenwärtigem Werck eine neue Zierde zu geben.

Und gewiß nimmermehr würde mir meine gegen **Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz** hegende tiefste Ehrfurcht dergleichen Kühnheit erlaubet haben, wo **Dero** angestammte Gnade und großmüthige Leutseligkeit nicht eben so Weltkündig und eben so ausnehmend wäre, als die übrigen vortrefflichen und ruhmwürdigen Eigenschafften sind, womit **Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz** in dem vollkommensten Grade prangen.

Ich unterstehe mich also

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr

gegenwärtiges Buch **Denenselben** unterthänigst zu überreichen, in der getrosten Hoffnung, es werde selbiges von **Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz** um so eher einer gnädigen Aufnahme gewürdiget werden, als es solche Schrifften der gelehrten Welt aufs neue darstellet, von deren Schätzbarkeit **Dieselbe** ein vollkommener, ja einer der besten Kenner sind. Der Ruhm **Dero** zwar ohnehin schon sattsam bekannten Gnade wird einen neuen Zuwachs bekommen, wann **Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz** dieses geringe Papierne Opffer nicht zu verschmähen gnädigst geruhen wollen; ich aber werde solches vor die glücklichste Begebenheit meines Lebens schätzen, und nur um gnädige Erlaubnuß bitten, mich in tiefster Ehrfurcht Lebenslang nennen zu dörffen

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr

Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz

Unterthänigsten Diener

Johann Georg Cotta.

Tübingen den 3. Febr. 1739.

Geneigter Leser!

Es ist eine unter denen Herrn Gelehrten und Buchhändlern mehr dann bekannte Sache, was massen, schon viele Jahre, des MARTINI MEYERI, Silesii, *Londorpius suppletus & continuatus*, dergestalt rar geworden, daß derselbe nicht einmahl mehr vor Geld zu bekommen gewesen, und öffters wohl vor 50. biß 60. Reichs-Thaler bezahlt werden müssen, ja man sich glücklich geschätzet, wenn man selbigen nur um diesen Preiß auftreiben können, auch, mehrentheils um dessentwillen, des LONDORPII *Acta Publica*, wann man sich dieselbe mit diesem MEYERO complet anschaffen wollen, in dem Preiß dermassen hoch gestiegen, daß solche in wenigen, auch theils kostbarsten, Bibliothequen vollständig beysammen anzutreffen.

Ich habe dannenhero, nicht ohne Ursache, dafür gehalten, dem Publico, und insonderheit allen denenjenigen, welche biß anhero, zwar den LONDORPIUM, aber ohne diese Supplementa des MEYERI, gehabt, und diese letztere darzu zu bekommen sich vergebliche Hoffnung gemachet, einen so viel grössern Gefallen zu erweisen, wann ich ihnen, vermittelst einer, unter allergnädigster Römisch-Kayserl. auch Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Freyheit, vorzunehmenden, neuen Auflage, dieselbige in billichem Preiß verschaffte, als ich wahrgenommen, daß der LONDORPIUS selbsten, sonderlich die erstere Theile, schon drey- dieser MART. MEYERUS aber biß dato mehr nicht, dann nur ein einiges mahl, in den Druck, mithin jener nothwendig, in weit mehrere Hände gekommen, als dieser.

Und ob ich zwar Anfangs, nachdeme ich vernommen, daß in dem, anjetzo wieder zum Vorschein kommenden, MEYERO verschiedenes enthalten seye, welches schon vorhero bey LONDORPIO selbsten zu finden, willens gewesen, all solche Piecen aus- und wegzulassen, auch zu dem Ende würcklich einen gewissen hochgeschätzten Gönner und Prof. Juris allhier, welcher den LONDORPIUM, nebst dem MEYERO, complet besitzet, geziemend ersuchet, die Mühe über sich zu nehmen, den LONDORPIUM so wohl als auch MEYERUM zu durchgehen, und alles, was schon in jenem enthalten, zu notiren, um solches so fort in dem letztern übergehen zu können; Derselbe auch damit schon allbereits einen Anfang gemachet, und darbey gefunden, daß die, darinnen *Lib. I. pag. 154. multisque seqq. Edit. Ima* befindliche,

1.) Der drey weltlichen Chur-Fürsten übergebene Gravamina:

2.) Kayserlicher Majestät Bescheid und Erklärung auf der drey weltlichen Chur-Fürsten Anbringen;

3.) Der drey Chur-Fürsten Abgesandten Replica auf der Kayserl. Majestät Resolution:

4.) Der Kayserl. Majestät weitere Resolution auf der Protestirenden Chur-Fürsten Gesandten Replic:

5.) Cammer-Richter und Beysitzer Bericht der Mängel und Gravaminum, so am Cammer-Gericht fürhanden, Anno 66. zu Augspurg auf dem Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Majestät præsentirt.

bey LONDORPIO selbsten, *Tom. I. Lib. I. cap. 7. lit. A. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. pag. 64. b. in fin. & mult. seqq.*
Die, *Lib. II. Num. XXXVIII. pag. 300. seqq. dict. Edit.* enthaltene,

Vertrags-Articul, wie selbige zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten der Stadt Straßburg und hohen Thum-Stiffts daselbst ꝛc. in des Heil. Reichs-Stadt Hagenau verglichen worden:

Gleichfalls bey LONDORPIO *Tom. III. Lib. VIII. cap. CXI. pag. 966. b. seqq.*
Der, *Lib. III. Num. XIX. pag. 694. b. seqq. & Num. XX. pag. 701. a. seqq.* stehende,

Abdruck desjenigen, was auf dem zu Regenspurg angestellten Reichs-Tag, den 13ten Augusti den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, im Nahmen Kayserl. Majestät vorgetragen worden: Ist.

Unterschiedlicher Evangelischer Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg der Röm. Kayserl. Majestät eingereichte Beschwehrungen:

Bey LONDORPIO *dict. Tom. I. Lib. I. cap. XXXVIII. Num. 1. & 2. pag. 114. seqq.*
Und dann die, *ibid. Num. XXI. pag. 707. a. seqq.* vorkommende,

Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg der Röm. Kayserlichen Majestät wider die Evangelische eingegebene Gravamina und Beschwerungen:

Bey LONDORPIO *dict. Cap. XXXVIII. Num. 16. pag. 133. b. seqq.* zu finden, und zumalen auch, in denen allerletztern, nachfolgende, bey MEYERO *pag. 708. b. in fin.* post verba: zu begegnen und: ausgelassene Worte:

„Die von GOtt und der Chur-Fürsten einhelliger Wahl, ihre verliehene hohe „Kayserliche Obrigkeit, auch ohne diß Erinnern, Ew. Kayserl. Majest. „wohl gebührlich handzuhaben wissen werden. Also beschicht auch „den Catholischen, wo sie etwan eine Gemeinschafft mit anderen haben, an Kirchen, Ceremonien, Haltung der Fest- und Feyer-Tagen, „täglicher Eintrag, und müssen sich die Catholischen in diesem Fall „mit den andern vergleichen, und ihres Willens geleben, auch wohl mit „ihren Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien, mit Glocken läuten und „dergleichen gantz innhalten; wie solches in Anno 94. mit mehrerem ausgeführt, und anhero, geliebter Kürtz halben, wiederholet wird.

Aus dem LONDORPIO *dict. loc. pag. 135. a.* zu suppliren seyen;

So hat jedannoch eben derselbe zuvor erwehnte Gönner selbsten mir wohlmeinend gerathen, daß, gleichwie der Geschmack bey denen Herrn Literatis und Bücher-Liebhabern manchmahlen sehr unterschieden, mithin leichtlich ein oder anderer, nur um dieses oder jenen Worts oder Eintheilung der §§. willen, welche etwa in dem MEYERO anderst als in dem LONDORPIO befindlich,

lieber

lieber wünschen dörffte alle diese Piecen in beyden Büchern gedoppelt zu haben um etwa hieraus ein und andere Lectionem variantem ersehen zu können, ja es so gar geschehen könnte, daß, bey Hinweglassung dergleichen Stücke, diese neue Auflage, als wann selbige mangelhafft und unvollständig wäre, angesehen werden möchte; Ich also besser, oder wenigstens sicherer, thun würde, wann diesen MEYERUM durchgehends wiederum liefferte, wie er ehedessen heraus gekommen; Indeme, solchenfalls, niemand Ursach habe sich über einigen Abgang oder sonsten zu beschwehren. Welchem guten Rath ich dann auch, nicht nur in diesem erstern Tomo, willigst gefolget, sondern auch in denen übrigen, bereits unter der Presse befindlichen, Tomis zu folgen besorget habe, ausgenommen, daß, da die erstere Edition meistens mit sogenannter Mittel-Schrifft gedruckt, ich hingegen in dieser neuen mich durchgehends einer etwas kleinern und sogenandten Cicero-Schrifft bedienet; worüber aber der geneigte Leser, verhoffentlich, sich um so weniger beschwehren wird, als, eines theils, in gedachter ersteren Edition selbsten unterschiedliche, manchmahlen auch kleinere, Schrifften anzutreffen: Andern Theils aber des LONDORPII *Acta Publica*, welche ohnedem den gröstern Theil des Wercks ausmachen, selbsten auch mit eben dergleichen Schrifft gedruckt, mithin, wann im MEYERO gleiche Schrifft zu finden, ein solches nur desto besser miteinander übereinstimmt: auch, bey einem zumahl so importanten Werck, es ohnehin die Nothwendig- und Wohlanständigkeit erfordert, solches durchgehends wegen der Schrifften, in einer Gleichheit zu liefern. Und dann drittens diejenige, welche etwa 2. Theile von diesem MEYERO in einen Band bringen zu lassen belieben, solches auf diese Weise nur desto ehender und leichter thun können;

Und weilen übrigens villeicht einige Liebhaber bey diesem Buch auf die Wohlfeile des Preisses, andere hingegen auf die Zierde desselben, sehen möchten, so habe dasselbe auf zweyerley Papier drucken lassen, nehmlich auf ordinaires Druck- wie LONDORPIUS selbsten auch hat, und auf sauber so genanntes Schreibzeug-Papier.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß MEYERUS, ausser denen, von ihme in Druck gekommenen und bekannten 4. Tomis, noch zwey andere heraus zu geben gesinnet gewesen, so, daß sein Werck zusammen 6. Theile hätte ausmachen sollen; Allein die zwey letztere hiervon biß anhero, bekannter massen, zuruck geblieben und nicht zum Vorschein gekommen. Gleichwie aber eine gewisse gelehrte und hiezu besonders geschickte Persohn, was in diese zwey Theile annoch kommen sollen, bereits in Ordnung gebracht hat; Also solle auch hiemit dem Publico gedienet und an diesem Supplemento hiernächstens mit würcklichem Druck der Anfang gemacht, bey diesem gantzen Werck auch, währenden Drucks, von Zeit zu Zeit, verbessert werden, was solches, seinem innerlich und äusserlichen Werth nach, beliebt machen kan, auch etwa von hochgeneigten Gönnern noch gütigst erinnert werden möchte; Und gleichwie ich jetzo dem Publico durch den MEYERUM würcklich liefere, was bißhero fast nicht mehr zu haben gewesen: also können nunmehro diejenige, welche LONDORPIUM bißhero ausser dem MEYERO besessen, solchen anjetzo mit leichten Kosten sich ergäntzen, diejenige aber, welche von beyden Büchern dermahlen noch nichts haben, finden hier Gelegenheit, durch nunmehrige Anschaffung des MEYERI, zu diesem, bißhero so kostbaren, und besonders in Jure Publico und dem Staats-Recht fast ohnentbehrlichen Werck nach und nach mit leichten Kosten zu kommen, weil bereits alles behörige veranstaltet, daß die neue Auflage des LONDORPII selbst, dem MEYERO auf dem Fuß nachfolgen könne. Da ich auch vor Herbeyschaffung rarer und gültiger Supplementorum zu diesem wichtigen Buch schon längst eiferigst bemühet gewesen, und deren bereits einen guten Vorrath besitze, so werde doch mit besonders gehorsamstem und würcklichem Danck erkennen, wann mehrere dergleichen einzusenden beliebet werden sollten. Inzwischen lebe der geneigte Leser wohl, und bleibe meinen, zu Herausgebung dises und anderer nutzlicher Wercke vorkehrenden, Anstalten ferner hochgeneigt und bestens gewogen.

Tübingen den 29. Augusti Anno 1738.

Vor-

Vorrede
An den Leser,
Wie solche bey der vorigen Edition befindlich gewesen.

GRoßgünstiger, und Stands-Gebühr nach Pflicht-schuldigst-geehrter Leser: Demselben werden allhier nicht des Londorpii Acta Publica selbsten, sondern ein Supplementum oder Ergäntzung derselben, mitgetheilt. Denn weil seine Acta vornehmlich vom Jahr 1617. von der Böhmischen Unruh anfangen, und mit dem Jahr 1643. schliessen, und gleichwohl vor- in- und nach solcher Zeit viel dergleichen leß- und denckwürdige Schrifften ausgangen und gewechselt worden, so in des Londorpii Büchern nicht zu finden: So hat man selbige, absonderlich und zuvorderst aber diejenigen so in diesem Seculo, nemlich vom Jahr 1600. biß nach dem allgemeinen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und an das 1657. Jahr, mit welchem sich unser Diarium Europæum anhebt, und biß auf diese unsere Zeit erstrecket, verhandelt worden, in diesem Buch und in der Gestalt zusammen drucken wollen. Es sind uns aber derselbigen eine so grosse Menge zu Handen kommen, daß wir sie, bey so kurtzer Zeit, wegen unserer bevorstehenden Messe, nicht allesamt in einen Tomum bringen können, sondern uns für diesmahl mit gegenwärtigen dreyen Büchern vergnügen lassen müssen: Da dann in dem Ersten angewiesen wird die Brunn-Quell, woraus alle diese Acta und Handlungen meistentheils entsprungen, welche damahls gewesen die Religions-Aenderung, wodurch des Heiligen Reichs Stände und deren Gemüther dermassen geändert und getrennet worden, daß Sie weder durch Schreiben, noch durch die so vielfältig angestellte Reichs-Täge und Versammlungen, wieder zu vereinigen gewesen. In dem zweyten Buch wird sichs finden, wie solche in den Gemüthern einmahl angezündete Mißhelligkeiten gleich einem glimmenden Feuer um sich gefressen, biß sie endlich in Böhmen in eine offentliche Krieges-Brunst ausgeschlagen, wovon in dem dritten Buch hätte Anregung geschehen sollen, wann wir nicht daran verkürtzet worden. In dem Vierdten wäre zu vermelden gewesen, wie dieses Feuer gantz Teutschland angestecket: In dem Fünfften, wie es darinnen überhand genommen, und in dem Sechsten, wie man es wieder gedämpfft und gelöscht hätte; Welches alles in richtiger Ordnung der Jahren und der Materien mit nächstem folgen solle. Anstatt des Registers sind die vor ein jegliches Buch gesetzte Summarien zu gebrauchen.

Wofern nun in diesem gegenwärtigen Tomo eines oder das andere Schreiben einem oder dem andern etwas hart und unannehmlich vorkommen möchte; So wolle man solches nicht uns, als uns, für partheyisch auslegen, sintemahlen wir die Schrifften nicht selbst gemacht, sondern wie sie uns vorkommen sind, wohlmeynend zusammen getragen haben, und da von einem und anderem Orte noch was dargegen einzuwenden, oder zu eines oder des andern Schreibens oder Tractats besserer Erläuterung beyzubringen wäre, bitten wir um Gnädige, Großgünstige und Freundwillige Communication; Es soll alsdann zu seiner Zeit einem jeden von uns, der so schuldigst- als willigsten Gebühr nach, gewillfahret werden.

Titul-

Titul-Register

Oder

Verzeichniß aller in diesem ersten TOMO

ACTORUM PUBLICORUM

Enthaltener gewechselter Schreiben und anderer ausgelassener Schrifften, wie sie in ihrer Ordnung den Jahren und Rubricken oder Uberschrifften nach auf einander folgen.

ANNO 1546. Num. I. Land-Graf Philipps zu Hessen Antwort-Schreiben an Hertzog Moritzen zu Sachsen, wegen einiger Religions-Angelegenheiten vom 20. October Pag. 1

II. Deßgleichen an desselben Land-Stände 3

III. Der mit Chur-Fürst Johann Friderichen zu Sachsen vereinigten Stände Abmahnungs-Schreiben an Hertzog Moritzen zu Sachsen, um wider Chur-Fürst Johann Friderichen sich nicht verleiten zu lassen, vom 20. Octobr. 4

1547. IV. Chur-Fürst Joh. Friderichs zu Sachsen Abmahnungs-Schreiben, an Hertzog Moritzens zu Sachsen Räthe und Land-Stände eben deßwegen 5

V. Hertzog Ulrichs zu Würtemberg allerunterthänigstes Abbitt-Schreiben dem 19. Decembr. 1546. an Kayserl. Maj. wegen deß, daß er mit in den Schmalkaldischen Bund getretten 8

Item, wahrhafftiger Auszug des zwischen Kayserl. Majestät Carln dem Fünfften und Hertzog Ulrichen zu Würtemberg den 3. Jan. aufgerichteten Vertrags 9

1552. VI. Passauischer Vertrag und Religions-Friede, zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen aufgerichtet, den 2. Augusti 10

1555. VII. Extract aus dem zu Augspurg ergangenen Reichs-Abschied, den Religions-Frieden betreffend 18

VIII. Bedencken an Kayser Ferdinanden wider Pabst Pium IV. ob die, durch die Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs ohne des Pabsts Einwilligung, ordentlich geschehene Wahl gültig sey? 22

1559. IX. Fürtrag und Proposition, so die Raths-Gesandte der Protestirenden Städte, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, vor Herren, Schultheiß, kleinen und grossen Räthen der Stadt Lucern in vollkommener Versammlung gethan 60

1585. X. Antwort der Catholischen Eydgenoßschafftlichen Orte, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden und Zug, auf obigen Vortrag 65

1586. XI. Bündniß der sieben Catholischen Orte löblicher Eydgenoßschafft, daß sie bey demselben Catholischen Glauben verharren, leben und sterben wollen 84

1598. XII. Wahrhafftige Relation dessen, was sich bey und nach gewaltsamer Eindringung des Königl. Spanischen Kriegs-Volcks in die Gülich- und Clevische Lande zugetragen und schrifftlich verhandelt worden 86

Item: Printz Moritzens, als Feld-Obersten der vereinigten Niederlande, Erklä-

ANNO 1598.

Klärungs-Schreiben an die Westphälischen Craiß-Stände, wegen etlicher auf des Reichs Boden eingenommener Plätze. 92

Item Herrn Carl Nutzels von Sondersbühel, als Kayserl. Gesandtens Verweiß-Schreiben an Franciscum de Mendoza, Spanischen Generaln, wegen seines üblen Verhaltens in den Gülichischen Landen 93

It. Des Spanischen Admiranten oder Generals Entschuldigungs-Schreiben an die Clevische Räthe wegen des entleibten Grafens von Bruch 97

It. Proclama und Ausschreiben Hertzog Heinrichs Julii zu Braunschweig an alle seine Unterthanen, im Fall der Noth dem Spanischen Kriegs-Volck den Kopff zu bieten 99

It. Des Herrn Ertz-Bischoffs und Chur-Fürsten zu Cölln Beschwerungs-Schreiben, an Herrn Land-Graf Moritzen zu Hessen, über des Spanischen Kriegs-Volcks Einfall in Westphalen vom 9. December 100

Copia Schreibens und Vertröstung Hertzogs Alberti, an Fräulein Sybillam, Hertzogin zu Gülich, daß die Spanische Kriegs-Völcker in guter Disciplin sollen gehalten werden 102

Copey Ertz-Hertzog Albrechts zu Oesterreich wieder antwortlichen Schreibens an einen Fürsten des Reichs, daß das Spanische Kriegs-Volck den Gülichschen Landen keinen Uberlast thun solle ibid.

Literæ Coss. Scabinorum & Senatorum Civitatis Wesalienſis, ad Illustriss. Principem Franciscum de Mendoza, Admiralium Arragoniæ 103

Responsum Principis ibid.

Ejusdem literæ ad Comitem de Pruch 104

Responsum Comitis de Pruch ibid.

Extract aus der Röm. Kayſ. Maj. Schreiben an einen vornehmen Chur-Fürsten, auf die geklagte Entleibung des Grafen von Bruch und anderes vom Spanischen Kriegs-Volck verübten Muthwillens, in den Gülichschen Landen 105

Copia eines Schreibens aus Bacherach von dem daselbst, wegen des Spanischen Einbruchs, gehaltenen Craiß-Tag der vier Chur-Fürsten am Rhein ibid.

Des Admiranten Schreiben an den Bischoff zu Paderborn, um die Prädicanten abzuschaffen, oder er wolle sie hencken lassen 106

Copia eines Schreibens der sechs Chur-Fürsten an die Kayserl. Maj. um Abschaffung der Spanier ibid.

Copia Ertz-Hertzogs Alberti Schreibens an den Herrn Administratorn der Chur-Sachsen, belangend des Spanischen Kriegs-Volcks Einfälle auf des Reichs Boden 108

Copia der Fürstl. Gülichschen Räthe Schreibens an einen Chur-Fürsten im Ober-Rheinischen Craiß wegen des Admiranten Einfall in das Stifft Münster 109

Copia Kayserl. Schreibens an den Grafen zur Lippe, des Niederländisch-Westphälischen Craises Obersten, wegen des Spanischen Kriegs-Volcks 110

Copey fernerer Kayſ. Ermahnung an Ertz-Hertzog Albertum, um Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks aus dem Westphälischen Craiß 111

Item an den Cardinal von Oesterreich, eben deßwegen 113

Deßgleichen an den Admiranten selbsten um eben deß willen 114

Copia Kayſ. Mandati Avocatorii, contra der uniirten Staaten Kriegs-Volck in Westphalen, sub pœna Banni 115

Copia Kayserl. Schreibens an eben dieselbe wegen Abführung ihres Kriegs-Volcks aus dem Fürstenthum Cleve 116

Copia Mandati Avocatorii, contra den Admiranten von Arragonien und dessen Kriegs-Volck in Westphalen, sub pœna Banni ibid.

1599.

Copia der Spanischen Kriegs-Obersten Schreibens an Grafen Johann zu Oldenburg um eine Kriegs-Steuer 118

Des Herrn Grafen Antwort darauf ibid.

Copey eines Schreibens, so die Chur- und Fürstliche auch der Stände des Ober- und Nieder-Rheinischen und des Niederländisch-Westphälischen Craises Gesandten, aus Cölln an den Fränckischen und Nieder-Sächsischen Craiß wegen des Spanischen Kriegs-Volcks übeln Verhaltens abgehen lassen 119

Eben derselben Schreiben an Kayserl. Maj. 121

Ein Kayserlich Schreiben an den Cardinal von Oesterreich, in causa Westphälischer Beschwerungen, wegen des Spanischen Kriegs-Volcks, und gewaltsamer Einlagerung in denselben 122

Deßgleichen an Ertz-Hertzog Albrechten eben deßwegen ibid.

Copia eines ernstlichen Kayserl. Befehls an den Admiranten von Arragon, sein Spanisches Kriegs-Volck vom Reich abzuführen 125

Ertz-Hertzog Albrecht Antwort-Schreiben an die Röm. Kayserl. Maj. 126

Des Spanischen Gesandtens Anbringen bey dem Chur-Fürsten zu Maynz, warum sich das Spanische Kriegs-Volck in die Gülichische Lande eingelegt ibid.

Antwort des Chur-Fürsten zu Maynz auf dieses Anbringen 127

Vortrag und Werbung des Admirantischen Gesandtens auf dem Craiß-Tag zu Cölln, wegen der Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks 128

Copia der Staaten Schreibens an einen vor-

ANNO 1599. vornehmen Fürsten des Reichs wegen des von ihrem Kriegs-Volck in dem Westphälischen Craiß verübten und von den Ständen geklagten Muthwillens 131

Copia Epistolæ Admiralii Arragoniæ ad Westphalici & Superioris & Inferioris Rheni Circulorum Coloniæ congregatos Legatos 133

Brevis Declaratio pro parte Catholicæ Regiæ Majestatis, ex Mandato Admirantis Arragonum oblata in Conventu Westphalici & Superioris & Inferioris Rhenensis Circulorum Imperii 136

Der drey weltlichen Chur-Fürsten an Kayser Rudolphen übergebene Gravamina 144 ANNO 1599.

Kayserl. Majest. Bescheid und Erklärung darauf 151

Der dreyen Chur-Fürsten Gesandten Replica auf den Kayserl. Bescheid 155

Der Röm. Kayserl. Majest. weiterer Bescheid auf diese Replic 159

Cammer-Richter und Beysitzer Bericht von den Mängeln und Beschwerungen so am Cammer-Gericht vorhanden, Anno 66. zu Augspurg auf dem Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Maj. præsentirt 160

Im zweyten Buch.

1600. Num. I. Herrn Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Instruction, für die zur Römisch-Catholischen Religion reformirte Städte und Märckte in den Hertzogthümern Steyer, Kärnten und Crain Pag. 3

II. Des Herrn Probsts zu Stayntz in Steyer Bericht, wie es mit Reformirung der Hertzogthümer Steyer, Kärnten und Crain zugegangen 7

III. Herrn Hertzogs Julii zu Braunschweig ꝛc. publicirte Sententia prætensæ rebellionis declaratoria, wider Rath und gemeine Burgerschafft der Stadt Braunschweig, wegen verweigerter Huldigung, vom 22. Januar. 45

IV. Mandatum avocatorium Cæs. de dato Speyer den 23. Februar. wider Herrn Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig, dessen Kriegs-Officier, Landsassen und andere Bediente 46

V. Kayserl. Urtheil, so den 24. April in dieser Sache ausgesprochen worden 47

VI. Extract eines gerichtlichen Products, darinnen vorgebracht wird, daß illustrissimus Henricus Julius die angemaßte revision in Sachen mandati sine Clausula, das abgenommene Zehend- und Zinß-Korn betreffend, notorie deserirt habe 48

VII. Der Kayserl. Gesandtschafft Werbung an die Herren Staaten im Haag, wegen Wiederabtrettung etlicher auf des Reichs Boden eingenommener Oerter, und Beschleunigung der Friedens-Tractaten mit Spanien 49

VIII. Der Herren Staaten Antwort auf der Kayserl. Gesandtschafft Werbung 50

1601. IX. Decretum Cæs. prætensæ Declaratoriæ Rebellionis cassatorium 51

X. Instrumentum ulterioris oblationis & intimationis des am hoch-löblichen Kayserl. Cammer-Gericht, den 6. May, in Sachen Braunschweig contra Braunschweig, ergangenen Urthels, die Huldigung betreffend 54

XI. Instrumentum insinuationis derjenigen Resolution, welche der Rath zu Braunschweig auf voriges überreichtes Urthel von sich geben wollen 61 1601.

XII. Instrumentum, wie die, durch etliche aus Braunschweig abgeschickte Personen, zu Wolffenbüttel überreichte zwey Schreiben daselbst angenommen worden, und was für eine Erklärung darauf erfolget 64

XIII. Instrumentum Oblationis einer sonderbahren Fürstl. vollzogenen Obligation wegen Huldigung der Stadt Braunschweig 68

XIV. Instrumentum einer Gegen-Oblation, welche der Rath zu Braunschweig neben zweyen Schreiben durch der Stadt Abgeordnete auf die Fürstl. Obligation in Wolffenbüttel einhändigen lassen 73

XV. Instrumentum insinuationis einer der Stadt Braunschweig Abgeschickten gegebenen Resolution 79

XVI. Instrumentum insinuationis eines der Stadt Braunschweig Abgeschickten gegebenen Bescheids, vom 18. Octobr. 80

XVII. Instrumentum übergebener Resolution dem grossen und kleinen Außschuß der Fürstl. Landschafft Wölffenbüttelischen Theils, die Erb-Huldigung der Stadt Braunschweig betreffend, vom 22. Octob. 82

XVIII. Instruction für den Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler, als verordneten Abgesandten an Herrn Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen zu Neuburg, die Chur-Pfältzische Vormundschafft betreffend 83

XIX. Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs Resolution hierauf 84

XX. Der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft Werbung bey Pfaltz-Neuburg wegen zukünfftiger Vormundschafft ibid. 1602.

XXI. Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs Antwort

ANNO
1602. wort auf der Chur-Pfältzischen Gesandschafft Zumuthung 86
XXII. Der Chur-Pfältzischen Gesandschafft Replica auf die Pfaltz-Neuburgische Resolution ibid.
XXIII. Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs Duplica 87
XXIV. Der Chur-Pfältzischen Gesandten Triplica 88
XXV. Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs Quatruplica ibid.
XXVI. Extract eines Schreibens, so Pfaltz-Graf Philipp Ludwig an Chur-Pfaltz wegen dieser Chur-Fürstl. Vormundschafft abgehen lassen ibid.
XXVII. Eben desselben Erklärung auf die Chur-Fürstl. Antwort 89
XXVIII. Instrumentum insinuationis eines Kayserl. ratificirten Decreti und darauf ertheilten Monitorii an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig, die Huldigung der Stadt betreffend 90
Item die Fürstl. Resolution darauf 94
XXIX. Instrumentum etlicher Zeugen Aussag, wegen der Stadt Braunschweig geübten Frevels, Scheltens und Schlagens, begangen an den Fürstl. Unterthanen 95. und 96
XXX. Ertz-Hertzog Ferdinands zu Grätz Edict vom 12ten Septembr. die Religion betreffend 97
XXXI. Proclama, wie es des Burger-Rechts halber in des Heil. Reichs-Stadt Donawerth soll gehalten werden, vom 5. Jan. 99
XXXII. Der Herren General-Staaten Bericht-Schreiben vom 1. Novembr. an einen vornehmen Chur-Fürsten des Reichs, warum sie den Embdern wider ihren Landes-Herrn den Grafen zu Ost-Frießland Hülff gethan 100
1603. XXXIII. Kayserl. abschlägiges Decret vom 3. May, auf Fürst Christians zu Anhalt Werbung, als er des Chur-Fürsten Pfaltz-Grafens angeordnete vormundschafftliche Disposition zu confirmiren geboten 101
XXXIV. Abermahlig abschlägiges Kayss. Decret vom 14. May, an eben denselbigen, wegen eben der Sach, gegeben ibid.
XXXV. Anmahnung an den Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler um eine Resolution für Pfaltz-Neuburg, der Chur-Fürstlichen Vormundschafft halber. 102
XXXVI. Antwort und Wieder-Antwort hierauf. ibid.
1604. XXXVII. Copia Documenti Herrn Am-Meister und Raths der Stadt Straßburg auf die Kayserl. Compulsoriales, in Sachen Braunschweig contra Braunschweig. ibid.
XXXVIII. Vertrags-Artickel zwischen den Römisch-Catholischen und den Augspurgischen Confessions-Verwandten der Stadt Straßburg und hohen Thum-Stiffts daselbst, verglichen in des Heil. Reichs-Stadt Hagenau den 12. November. 116
ANNO 1605. XXXIX. Der erbaren Hansee-Städte im Nieder-Sächsischen Crayß Intercessiones an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig, in währender Belagerung, vom 1. November. 121
XL. Eines Hoch-löblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Mandatum avocatorium, vom 14. November, an des Herrn Hertzogs zu Braunschweig Stände und Kriegs-Officier, von aller Feindseeligkeit wider die Stadt abzustehen. 123
XLI. Der Römisch-Kayserlichen Majestät Mandatum inhibitorium an den Rath zu Braunschweig und dessen Gehülffen, von aller Feindseeligkeit abzustehen, und die Kayserliche Interposition anzunehmen, vom 19. December. 126
1606. XLII. Der Nieder Sächsischen Hansee-Städte Intercessions-Schreiben an den Hertzog zu Braunschweig, daß er es mit der Stadt zur gütlichen Unterhandlung wolle kommen lassen, vom 7. Januarij 128.
XLIII. Des Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Bothens, zu Speyr gerichtlich eingebrachte Relation, wie es mit Verkündigung der Braunschweigischen Proceßen ergangen, und was ihm zu Wolfenbüttel begegnet sey. 130
XLIV. Des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyr Citatio, vom 5. April. an Hertzog zu Braunschweig und dessen Secretarium, ad videndum se incidisse in pœnam 2000. Marck löthigen Goldes, wegen des aufgefangenen Cammer-Bothens. 132
XLV. Kayserl. Mandatum Avocatorium an des Herrn Hertzogs zu Braunschweig sämmtliche drey Stände, auch hohe und andere Kriegs-Bediente, der Stadt Anfall und Belagerung betreffend. 135
XLVI. Ein anderwärtiges Kayserliches Mandatum Avocatorium, vom 31. Januarij an den König in Dännemarck, in causa Braunschweig contra Braunschweig. 138
XLVII. Des Königl. Dännemarckischen Cantzlers Bericht-Schreiben an den Rath zu Braunschweig, wie es mit dem bey des Herrn Hertzogs Fürstlichen Durchleucht gesuchten Stillstand beschaffen. 141
XLVIII. Eines Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyr in dieser Sach publicirter Bescheid Citationis auf die Acht und Mandati avocatorii, den 3. Februarij. 142
XLIX. Der erbaren Hansee-Städte in Lüneburg anwesender Deputirten Intercessions-Schreiben an die Kayserl. Hn. Commissarien für die Stadt Braunschweig ibid.
Item, an Hertzog Ernsten zu Braunschweig

ANNO 1606. ſchweig und Lüneburg, vom 15. Mertz. 146

L. Der Kayſerlichen H. Herren Commiſſarien Antwort vom 17. Mertz auf obiges Intercellions-Schreiben. 148

LI. Der alten Stadt Magdeburg Erſuchungs-Schreiben an die Kayſerliche Herren Commiſſarien für die Stadt Braunſchweig, vom 22. Mertz. ibid.

LII. Ein Patent, welches des Hertzogs zu Braunſchweig Fürſtliche Durchleucht nach aufgehabener Belagerung der Stadt Braunſchweig anſchlagen laſſen. 149

LIII. Kayſerlich Mandatum inhibitorium an die Stadt Braunſchweig. ibid.

LIV. Inſtrumentum Documenti modificatæ partitionis der Stadt Braunſchweig, für die Kayſerliche Herren Commiſſarien vom 23. Mertz. ibid.

LV. Extract eines erbaren Raths der Stadt Braunſchweig Schreibens vom 22. Mertz, an der erbaren Hanſee-Städte Deputirte. 151

LVI. Fürſtliches Braunſchweigiſches Warnungs-Patent, vom 29. Mertz, an die Landes-Beamten und Unterthanen, der Stadt Braunſchweig Kriegs-Volck betreffend. 152

LVII. Der erbaren Hanſee-Städte Deputirten, Interceſſion-Schreiben vom 7. April, an den einen Kayſerlichen Herrn Commiſſarium, für die Stadt Braunſchweig. ibid.

LVIII. Des Raths zu Braunſchweig Erklärung gegen die Hanſee-Städtiſche Deputirte, und Beſchuldigung wider des Herrn Hertzogs Fürſtlichen Durchleucht Vorhaben. 153

LIX. Der erbaren Hanſee-Städte Deputirten Bericht-Schreiben an die Fürſtlich Lüneburg-Zelliſche Herren Stadthalter und Räthe, wegen der von der Stadt Braunſchweig erhaltenen Erklärung. 155

Item an die Fürſtlich Braunſchweigiſche Herren Cantzler und Räthe eben deßwegen, vom 7. April. 156

LX. Kayſerliche Declaratoria cum termino ſuſpenſivo, wider die Stadt Braunſchweig, die Waffen alsbald niderzulegen, und das Kriegs-Volck abzudancken, bey Straffe der Acht. ibid.

Item Mandatum Monitorium & confirmatorium an der Stadt Braunſchweig Adhærenten. 159

LXI. Declaratori-Urtheil des Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts in Sachen mandati pœnalis ſine clauſula, der Stadt Braunſchweig Huldigung betreffend. 161

LXII. Der Stadt Braunſchweig auf vorhergehendes Declaratori-Urtheil eingeſchickte Oblatio und Requiſitio. ibid.

LXIII. Citatio prima Cæſarea an Burgermeiſter und Rath des Heiligen Reichs Stadt Donawerth, ſuper fracta pace, & Mandatum de non amplius attendando vel offendendo, ſub pœna fractæ pacis ſine clauſula. 163

LXIV. Schedula Proteſtationis, ſo dem Herrn Abt des Cloſters zum Heiligen Creutz zu Donawerth, nach inſinuirten vorigen Mandat durch den Stadt-Ammt-Mann zugeſchickt worden. 165

LXV. Citatio ſecunda Cæſarea an Burger-Meiſter und Rath des Heil. Reichs Stadt Donawerth, ſuper fracta pace & conſtitutione Religionis. 166

LXVI. Reconciliation und Vergleichung der Ungariſchen Stände, inſonderheit des Herrn Stephani Botſchkay, mit der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät als Könige in Ungarn, geſchehen den 23. Junij. 169

LXVII. Bedencken Herrn Melchior Clöſels, Wey-Biſchoffs zu Wien ꝛc. auf die Frag: Ob den Ungariſchen Ständen die Freyheit der Religion zuzulaſſen ſey. 176

LXVIII. Friedens-Schluß zwiſchen Kayſer Rudolpho, dem Andern, und dem Türckiſchen Sultan Achmet. 181

LXIX. Pabſt Pauli des fünfften Urtheil der Excommunication wider die Durchleuchtige Herrſchafft zu Venedig. 184

LXX. Der Durchleuchtigen Herrſchafft zu Venedig Gegen-Proclamation an dero ſammtliche Geiſtlichkeit, wider ſolche Excommunication. 187

LXXI. Deßgleichen an alle Dero Länder, Städte, Gemeinſchafften und Unterthanen. 188

LXXII. Vergleichs-Puncten zwiſchen Pabſt Paulo dem V, und der Durchleuchtigen Herrſchafft zu Venedig. 190

LXXIII. Kayſerliches Schreiben vom 7. Mertz an den Rath zu Donawerth daß dem Hertzog zu Bayern die Commißion wider die Stadt aufgetragen worden. 191

LXXIV. Des Raths zu Donawerth offentlich per Edictum angeſchlagene Proteſtation, wegen des von dem Herrn Abten daſelbſt begehrten Creutz-Gehens, vom 11. April. ibid.

LXXV. Copia der von der Stadt Donawerth gegen dem Hertzog in Bayern gethanen Erklärung, vom 29. Auguſt. 192

LXXVI. Der Bayeriſchen Herrn Subdelegirten hierauf dictirte Reſolution. 194

LXXVII. Concept desjenigen Reverſes, nach welchem die von Donawerth ſich zur Kayſerlichen Parition verbinden ſollen, wie die Bayeriſche H. Herren Subdelegirte ihn aufgeſetzt. ibid.

LXXVIII. Der Stadt Donawerth erſtes Paritions-Schreiben, vom 6. September an die Kayſerliche Majeſtät. 196

Item das andere, vom 28. September. ibid.

ANNO 1607. Item das dritte, vom 28. September 197
LXXIX. Des Kayserlichen Herolds Schreiben vom 6. October an den Rath zu Donawerth umb ein Honorarium. 198
LXXX. Des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Schreiben vom 22. October an unterschiedliche geistliche Fürsten und Stände, wegen dieser Donawerthischen Sach und bevorstehenden Reichs-Tag. ibid.
LXXXI. Neuer und letzter Revers, so denen von Donawerth, noch über die Parition der Kayserlichen Mandaten von sich zu geben vorgeschrieben worden. 200
LXXXII. Citatio an Burger-Meister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Donawerth, ad videndum se declarari &c. angeschlagen den 1. November. 201
LXXXIII. Kayserliche Executoriales wider die Stadt Donawerth. ibid.
LXXXIV. Derer von Donawerth erbärmliches Bitt- u. Entschuldigungs-Schreiben an Fürstl. Durchl. in Bayern, auf angekündigte Acht. 202
LXXXV. Der Römisch-Kayserlichen Majestät anderwertige Erklärung auf die von des Herrn Chur-Fürst Pfaltz-Graf Friederichs Chur-Fürstliche Durchleucht gesuchte Kayserliche Confirmation über dessen Vormundschafftliche Verordnung 203
LXXXVI. Der H. Herren General-Staaten Ermahnungs-Schreiben an den Herrn Grafen zu Ost-Frießland, den zwischen ihm und seinen Ständen getroffenen Vergleich unverbrüchlich zu halten. 204
1608. LXXXVII. Der H. Herren General-Staaten schrifftliche Erklärung, warum sie die mit der Cron Spanien angestellte Friedens-Handlung abbrechen lassen. 204
LXXXVIII. Der Ost-Indischen Compagnie zu Amsterdam Bericht an die H. Herren General-Staaten, daß man sich der Handelschafft nach Ost-Indien zu begeben nicht gesinnet sey. 209
LXXXIX. Instruction für den Herrn Marg-Graf Spinolam, als zu der mit den H. Herren General-Staaten im Haag angestellten Friedens-Handlung gevollmächtigten Königlichen Spannischen Haupt-Abgesandten, so er daselbst liegen lassen. 212
XC. Der H. Herren Reichs-Räthe des Königreichs Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen Schreiben an die Herren Reichs-Räthe des Königreichs Schweden, von dem damahligen gefährlichen Zustand desselbigen Königreichs Schweden, und daß sie mit Verwerffung ihres rechtmäßigen Erb-Königs Sigismundi hieran schuldig. 215
XCI. Der H. Herren Reichs-Räthe in Schweden Antwort an die Herren Reichs-Räthe in Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen, daß sie König Sigismundum billig verworffen. 216 ANNO 1608.
XCII. Vereinigungs-Articul auf welche die drey politischen Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens sich gegen einander verbunden. 222
XCIII. Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen, Hertzog Christians des Andern Antwort-Schreiben, an Seine Königliche Würde, Ertz-Hertzog Matthiam die Evangelische in den Oesterreichisch. Erb-Landen betreffend 225 1609.
XCIV. Der Römisch-Kayserlichen Majestät Rudolphi des Andern, den Evangelisch Böhmischen Ständen, wegen der Religions-Freyheit, gegebene Resolution. 227
XCV. Der Evangelisch-Böhmischen Stände Erklärung auf vorgesetzte Kayserliche Resolution. ibid.
XCVI. Der Römisch-Kayserlichen Majestät anderweitige Resolution auf diese, der Evangelisch Böhmischen Stände Erklärung. 228
XCVII. Der Evangelisch Böhmischen Stände Bitt-Schreiben an Churfürst Christian zu Sachsen, daß er für sie bey der Röm. Kayserl. Majest. um Freyheit der Religion intercediren wolle. ibid.
XCVIII. Der Röm. Kayserlichen Majest. fernere Resolution für die Evangelische Böhmischen Stände, der Religion halber. 229
XCIX. Der Evangelisch-Böhmischen Stände Memorial an Kayserliche Majestät um eine endliche runde Resolution auf die gebettene Religions-Freyheit. ibid.
C. Der Römisch-Kayserlichen Majestät Edict für die Evangelisch-Böhmische Stände, wegen Freystellung der Religion. 230
CI. Königs Matthiä Capitulations-Resolution, vom 9. Mertz, die Freyheit der Religion in Ober- und Unter-Oesterreich betreffend. ibid.
CII. Der Evangelisch-Oesterreichischen Land-Stände, bey König Matthiä, eingegebene Beschwerden wider den Herrn Bischoff Clöseln. 243
CIII. Unterthänigste Supplication der Evangelischen Stände in Steyer, Kärndten und Crain, an Herrn Ertz-Hertzog Ferdinanden, um Freylassung der Religion. 245
CIV. Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht hierauf ertheilter Bescheid 246
CV. Der vereinigten teutschen Hansee-Städte kurtze und nothwendige Verantwortung, daß ihr Bund für keine verbotene liga, faction und Conspiration anzuziehen. 247
CVI. Zwey Fürstliche Bayerische Decreta, wider die mißthätigen Bürger zu Donawerth. 253
CVII. Der Römisch-Kayserlichen Majestät Bericht-Schreiben an Chur-Pfaltz

ANNO 1609.
Pfaltz; warum die Stadt Donawerth in Fürstlichen Bayerischen Handen verblebe. 254
CVIII. Der Römisch-Kayserlichen Majestät Anordnung und Befehl an die nachgelassene Fürstliche Gülichsche Herren Räthe, wie es mit der Regierung selbigen Landen solle gehalten werden. 255
CIX. Copia Fürstlich-Neuburgischer Patenten wegen eingenommener Poßession der entledigten Fürstenthümer Gülich, Cleve, und Berg, ꝛc. vom 8. April. 256
CX. Copia literarum Domini Ducis Nivernensis &c. ad Consiliarios & Status Juliacenses. 257
CXI. Copia Responsionis Consiliariorum & Statuum Juliacensium ad Illustrissimum Ducem Nivernens. 258
CXII. Des Herrn Pfaltz-Grafen und Hertzogs zu Neuburg Ausschreiben und Bericht an die Gülich-Cleve und Bergische Land-Stände, daß die Succession zu den entledigten Fürstenthümern Ihm heimgefallen. ibid.
CXIII. Copia Kayserlichen Mandati pœnalis gegen alle und jede zu den Fürstenthümern und Landen, Gülch, Cleve nnd Berg ꝛc. einiges Interesse prætendirende, um sich aller Thätlichkeit zu enthalten. 268
CXIV. Vergleichs-Articul zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, über der Possession der entledigten Gülichschen Lande 269
CXV. Copia Brandenburg- und Neuburgischer Entschuldigung und Supplication an die Röm. Kayserl. Majest. sie bey der eingenommenen Possession der Gülichischen Lande handzuhaben 270
CXVI. Copia Kayserlichen Befehls an Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen der Gülichischen Lande 273
Item an die Gülichische Räthe und Land-Stände ibid.
CXVII. Copia eines andern Kayserl. Befehls an vor-hochgedachte beyde Fürsten, wegen der Gülichischen Lande 274
CXVIII. Copia Kayserl. hoch-verpönten Mandats an alle der entledigten Gülichischen Lande, Räthe, Stände und Unterthanen, keinen von den Interessenten ohne Kayserl. Erlaubnuß für ihren Herrn anzunehmen ibid.
CXIX. Der Röm. Kayf. Maj. Vollmacht für den Herrn Ertz-Hertzog Leopold, als dero zu Hinlegung des Gülichschen Successions-Streits verordneten Commissarium 275
CXX. Abdruck dessen, was beyde Fürsten Brandenburg und Neuburg durch ihre Gesandten bey Ertz-Hertzog Leopolden, wegen dieser Sach, vorbringen lassen 277
CXXI. Beyder Fürsten Schreiben an die Röm. Kayserl. Maj. 279
Item, derselben Instrumentum Appellationis & Provocationis an die Röm. Kayserl. Majest. und andere Chur- und Fürsten 280
CXXII. Copia beyder Gewalt-habenden Fürsten Berichts an unterschiedliche Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, die Succession in den entledigten Gülichschen Landen betreffend 288
CXXIII. Herrn Ertz-Hertzog Leopolds Antwort, auf die Copiam Instrumenti Provocationis & Appellationis 291
CXXIV. Beyder Gewalt-habenden Fürsten Gegen-Bericht auf diese des Herrn Ertz-Hertzog Leopolds Antwort 298
CXXV. Eben dergleichen Replic-Schreiben an höchst-gedachten Herrn Ertz-Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. wegen der Gülichschen Succession 309
CXXVI. Appellatio secunda der beyden Gewalt-habenden Fürsten an statt ihrer in den Gülichschen Landen befindlicher Land-Stände ꝛc. 314
CXXVII. Fried und Anstand der Waffen, zwischen der Cathol. Königl. Maj. in Spanien, und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande 321
1610.
CXXVIII. Appellatio tertia der beyden in den Gülichschen Landen Gewalt-habenden Fürsten in puncto retinendæ possessionis 324
CXXIX. Eben derselben Ausschreiben und Versicherung an dero Stände und Beamte, sie wider die Kayserl. Citationes zu schützen 331
CXXX. Wahrhaffte ausführliche Relation, welchermassen die in des Heil. Reichs-Stadt Cölln am Rhein, durch etlicher Chur- und Fürsten des Reichs, hoch- und wohlangesehene Herren Deputirte, mit denen Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen gevollmächtigten Abgesandten gepflogene gütliche Handlung, wegen der Gülichschen Strittigkeiten angefangen und vollendet worden 332
CXXXI. CXXXII. Der Röm. Kayserl. Maj. Erklär und Ermahnungs-Schreiben an die Stände des Reichs, die Gülichsche Succession und deren Proceß betreffend 378
CXXXIII. Liga oder Bündniß, so von den Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen des Reichs zu Würtzburg aufgerichtet worden 379
CXXXIV. Königs Matthiä Resolution für die Löbl. Catholische und Evangelische Stände in Ober- und Nieder-Oesterreich, daß sie in Religions-Sachen nicht turbiret werden sollen, vom 21. Febr. 380
CXXXV. Der Evangelisch-Oesterreichischen Erklärung und fernere Erläuterung

ANNO 1610. rung der vorhergehenden Königl. Resolution 381
CXXXVI. Des Ungarischen Herrn Palatini Religions-Attestation auf die Königl. Capitulations-Resolution 382
Item, Kayser Rudolphs Abmahnungs-Patent an die Löbl. Oesterreichische Catholisch- und Evangelische Stände, von König Matthiâ ab, und auf Sr. Kayserl. Majest. Seite zu treten 384
CXXXVII. Des Herrn Pfaltz-Grafens zu Zweybrück Patent und Ausschreiben, daß die Chur-Pfältzische Vormundschafft ihm heimgefallen 386
CXXXVIII. Desselben wider Pfaltz-Neuburg, in dieser Sach, beym hoch-löbl. Kayserl. Cammer-Gericht eingegebene Supplicatio pro Citatione ex lege diffamari 388
1611. CXXXIX. Des hoch-löbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Bescheid darauf 390
CXL. Extract aus der Kayserl. Majest. Instruction, für dero gevollmächtigten Herren Commissarien, den Punctum der Acht contra die Stadt Braunschweig betreffend ibid.
Item, derselben Kayserl. Herren Commissarien auf dem Nieder-Sächsischen Craiß-Tag eingereichte Protestation, wider die von der Stadt Braunschweig ausgefertigte Schrifften, die ergangene Achts-Erklärung betreffend 392
CXLI. Der Kayserl. Herren Commissarien Citation an die Stadt Braunschweig, um zu sehen, daß sie in die Straff der Acht gefallen 393
Item, die Declaratoria oder Achts-Erklärung selbsten ibid.
CXLII. Kayserl. Majest. Befehl an die Hansee-Städte, sich der Stadt Braunschweig gantz nicht anzunehmen 394
Item, der Erb-Hansee-Städte ihrer Abgeordneten Intercession-Schreiben vom 12. Jun. an die zu Ungarn und Böhmen Königl. W. für die Stadt Braunschweig 395
CXLIII. Fürstl. Bayerisches Edict, wegen Publication der Donawerther Güter 396
CXLIV. Interdictum oder Verbott, welches der neue Rath zu Donawerth, wegen des Auslauffens der Evangelischen Bürger auf die Evangelische Dörffer, anschlagen lassen. ibid.
CXLV. Ein anderwärtiges Fürstlich-Bayerisches Decret, so eben deßwegen daselbst angeschlagen worden 397
CXLVI. Der Evangelischen Burgerschafft zu Aach Supplication und Bericht, von ihrer, zwischen dem Catholischen Rath daselbst und ihnen entstandenen Unruh ibid.
CXLVII. Vertrags-Puncten auf welche der Catholische Rath und Evangelische Burgerschafft zu Aach wiederum mit einander verglichen worden 400
CXLVIII. Vergleichs-Artickel, so, wegen der strittigen Gülichschen Successions-Sach, zu Gütterbock, den 18. Mertz, zwischen allerseits interessirten Chur- und Fürsten geschlossen worden 401
Item Revers, so Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg dem Fürstlichen Hauß Zweybrücken in dieser Sach gegeben 402
CXLIX. Seiner Königl. Majest. Herrn Christian des IV. Königs in Dännemarck Absags-Brieff an König Carln in Schweden 403
CL. Deßgleichen an die Herren Stände der Cron Schweden ibid.
CLI. König Carls in Schweden Ausforderungs-Schreiben zum Persöhnlichen Kampff an König Christian in Dännemarck 410
CLII. König Christians in Dännemarck Antwort-Schreiben darauf ibid.

ANNO 1611.

Im dritten Buch.

1612. I. Königs Matthiâ Religions-Resolution, vom 20. 30. April, für die Evangelisch-Oesterreichische Stände Pag. 2
II. Der Chur-Fürstl. Pfaltz Administratoris, Hertzog zu Zweybrücken Berichts-Schreiben an Hertzog Maximilianen in Bayern, von angetrettenem Reichs-Vicariat ibid.
III. Hertzog Maximilians Antwort-Schreiben an den Chur-Pfältzischen Herrn Administratoren 3
IV. Des Chur-Pfältzischen Herrn Administratoris Gegen-Antwort an Hertzog Maximilianen in Bayern ibid.
Item, Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. in Bayern Wieder-Antwort an den Chur-Pfältzischen Herrn Administratorem 4
V. Receß, so von des Chur-Pfältzischen Herrn Administratoris Commissarien, zwischen dem Catholischen Magistrat und Evangelischen Burgerschafft zu Aach aufgerichtet worden ibid.
VI. Der in den Gülichschen Landen beyden Gewalt-habenden Fürsten Ausschreiben und Privilegien für die Freyheit Mühlheim, um selbige zu einer Stadt zu machen 6
VII. Der Stadt Cölln Protestation wider dieses Fürstl. Ausschreiben 7
VIII. Bericht und Ablehnung vorgehender Cöllnischen Protestation, die Erwei-

1612.

ANNO 1612.
Erweiterung der Freyheit Mülheim am Rhein betreffend 11
IX. Der Stadt Cölln weitere beständige Ausführung, den Mülheimischen Bau betreffend, wider das Fürstl. angeschlagene Patent 16
X. Der Röm. Kayserl. Majest. Herrn Matthiä Pœnal-Mandat an die beyde Gewalt-habende Fürsten in den Gülichschen Landen, wegen Abstellung der Excessen und Einhaltung des Baues zu Mülheim 22
XI. Memorial für den von der Römisch-Kayserl. Majest. an Chur-Pfaltz abgeordneten Subdelegirten, das Aachische Wesen betreffend 25
XII. Der Röm. Kayserl. Maj. Bescheid für den Königl. Dänischen Abgesandten, wegen der von der Stadt Lübeck geklagter gesperrter Commercien 27
XIII. Der Röm. Kayserl. Majest. Ausschreiben zu einem allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg 28
XIV. Kayserl. Bescheid in Sachen Cölln contra Mülheim 29
XV. Wohl-gegründeter Bericht an die Röm. Kayserl. Majest. derer von Mülheim, wegen des daselbst angefangenen Baues, wider die Stadt Cölln 30
XVI. Kurtze und beständige Ablehnung der beyden Gewalt-habenden Fürsten, deß durch Burgermeister und Rath zu Cölln sub- & obreptitie ausgewürckten Kayserl. Mandats, den Mülheimischen Bau betreffend 36
XVII. Antwort-Schreiben, so an die Röm. Kayserl. Majest. von dem König in Dännemarck, auf die von der Stadt Lübeck eingebrachte Klagen abgangen 45
ANNO 1613.
XVIII. Ein anders an die Stadt Lübeck selbsten, wegen der gesperrten Schiffahrt und Handelschafft 47
XIX. Der Röm. Kayserl. Majest. Proposition auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 13. Aug. 49
XX. Unterschiedlicher Evangelischer Stände, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, der Röm. Kayserl. Majest. eingereichte Beschwerungen 55
XXI. Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände daselbst der Röm. Kayserl. Majest. wider die Evangelische eingegebene Beschwerungen 61
XXII. Seiner Chur-Fürstl. Durchleucht zu Brandenburg Ausschreiben an die Gülichsche Stände, daß sie dero ältesten Herrn Sohn ihnen zu einem Regenten verordnet. 65
XXIII. Der Pfaltz-Neuburgis. Stadthalter und Räthe Gegen-Patent an die Gülichsche Stände auf das Chur-Brandenburgische Ausschreiben 66
XXIV. Etliche Puncten, so die Pfaltz-Neuburgische Herrn Stadthalter und Räthe in den Gülichschen Landen dem jungen Herrn Marggrafen von Brandenburg bey Antrettung der Gülichschen Regierung vorgehalten. 67
1614.
XXV. Kurtzer Bericht von des Heiligen Röm. Reichs der Chur-Fürstl. Pfaltz zustehenden Vicariat ibid.
XXVI. Kurtzes Gegen-Bedencken und Bericht von der Chur-Fürstl. Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit 93
XXVII. Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats wider voriges kurtzes Gegen-Bedencken 131

Eingang und Innhalt
Des
Ersten Buchs
Der
ACTORUM PUBLICORUM,
Oder
Allerhand so wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten gewechselter Schreiben und schrifftlicher Handlungen,
Darinnen enthalten
Die Ursachen und Brunn-Quell, woher diese Acta Publica oder schrifftliche Handlungen veranlaßt worden, und entsprungen.

ES ist zwar so wohl aus Geist- als Weltlichen aufgezeichneten Historien bekannt, daß jederzeit, beydes unter dem rechtglaubigen Volck GOttes, welches heut zu Tage, nach seines Haupts und Erlösers Christi, des Sohns GOttes, Tod, Auffersthung und Himmelfahrt, die Christenheit genennt wird, und denn auch unter den unglaubigen heydnischen Völckern, Zwyspalt, Mißtrauen und Trennungen, auch wohl grosse und langwürige Kriege, die viel Gut und Blut gekostet, gewesen: Als aber in dem 1517. und folgenden Jahren die Religions-Aenderung im H. Röm. Reich und andern Christlichen Königreichen und Landen vorgieng, wurden auch zugleich die Gemüther der Menschen gegen einander sonderlich verändert, und die alte Teutsche Aufrichtigkeit und Vertraulichkeit aufgehoben; hingegen zündeten sich in derselben Mißtrauen, Widerwill, Eyfersucht und andere Widerwärtigkeiten dermassen starck an, daß sie endlich zu einer offenen Kriegs-Brunst ausschlugen. Ob nun wohl bald darauf die Flamm derselben gedämpffet wurde; haben jedoch die in der Aschen verborgene Funcken nicht so gantz und gar mögen ausgelöscht werden, daß nicht nach der Zeit bald hie bald dort ein anders Kriegs-Feur aufgegangen. Der Großmüthige Kayser Carl, dieses Nahmens der Fünffte, bemühete sich zwar eyfrigst- und möglichsten Fleisses, solchem hervorscheinenden Unheyl beyzeiten abzuhelffen, und schrieb im Jahr 1530. einen Reichs-Tag nach Augspurg aus, um zu versuchen, ob dem Ubel gesteuret, und die Stände wiederum zu dem alten Vertrauen, Fried und Einigkeit gebracht werden möchten: Weilen aber die Protestirende, das ist, die damahls des Lutheri Lehr zugethane, oder Evangelische Stände, deren Haupt war Hertzog Johann, Chur-Fürst in Sachsen, auf ihre eingereichte und verlesene Religions-Puncten keine gewührige Antwort erhalten konnten, sondern unverrichter Sach wieder abziehen mußten; So richteten sie noch selbigen Jahrs in Schmalkalden, mit einander eine Vereinigung auf, kraffr deren sie sich und die Ihrigen Land und Leuthe, wider eine jegliche unbilliche Gewalt schützen wolten, zumahlen da Sie hörten, daß Kayser Carl seinen Bruder Ferdinand, König in Ungarn und Böhmen, zu Cölln, wider die sonst bißher geübte Ordnung, zu einem Römischen König wolte wählen lassen, welche Wahl, ohngeachtet die Protestirende sich mit Schrifften heffrig darwider setzten, dennoch den 5. Jenner des 1531. Jahrs ihren Fortgang hatte. Solchemnach ward allerseits mit Schrifften und Gesandtschafften viel gehandelt, und, weilen man auch dadurch zu keiner Richtigkeit gelangen konnte, vom Kayser im Jahr 1544. abermahls ein Reichs-Tag zu Speyer gehalten, auf welchem sich Chur-Fürst Johann Friderich, obgedachten Chur-Fürst Johannsen Sohn, mit dem Kayser und König Ferdinanden, der Wahl halben, in aller Freundschafft wieder vertrug, und sie billichte: Mit dem Religions-Streit aber vermochte man nicht zu recht zu kommen.

Da

Da man nun solchergestalt nirgends nicht zu einer richtigen und beständigen Einigkeit und Religions-Wesen gelangen konnte; ward endlich, auf vielfältiges Anhalten der protestirenden Stände, ein Concilium beliebt, und im Jahr 1546. zu Trient angefangen, aber auch allhier nichts weniger, als dieser streitige Punct gleich gemacht und beygelegt: Dann die Protestirende getraueten ihnen an dem Ort, als der allzuweit von dem Teutschen Boden entlegen, und daher verdächtig, nicht zu erscheinen, sondern hätten es gern irgendswo in Teutschland an einem sichern Ort gehabt; hingegen fuhren die Catholische in ihren Berathschlagungen fort. Bey diesem währenden Concilio ward auch noch ein anderer Reichs-Tag zu Regenspurg gehalten, da dann die Catholische Stände von dem Kayser haben wolten, die Protestirende dahin anzutreiben, daß sie sich dem Tridentinischen Concilio unterwürffig machen solten, welches diesen keines Wegs gefiele. Mittlerweile kam den Protestirenden zu Ohren, welchergestalt der Kayser und König Ferdinand sich mit dem Pabst wider Sie verbunden hätten, und ein grosses Kriegs-Volck aufbringen liessen. Derhalben stelleten sie sich gleichfalls eylfertigst in mögliche Kriegs-Verfassung, hielten einen Tag zu Ulm, und waren mit ihrem Volck die ersten im Feld; jedoch entschuldigten der Chur-Fürst zu Sachsen und Land-Graf Philipps zu Hessen, als die vornehmsten Häupter des Schmalkaldischen Bunds, solches ihr Vornehmen bey der Röm. Käys. Majestät schrifftlich, wurden aber von derselben alle beyde darüber in die Acht erklärt, und die Chur-Fürstl. Lande Hertzog Moritz zu Sachsen Preiß gegeben. Hierauf ward die Verbitterung je länger je grösser: Der Chur-Fürst und Land-Graf liessen ein offentlich Schreiben ausgehen, daß ihre Kriegs-Verfassung, zu Beschützung ihrer Religion, angesehen, und schickten über das, samt ihren Bunds-Verwandten, aus ihrem Lager zu Donawerth dem Kayser einen Absags-Brieff zu, worinnen sie ihn nur einen vermeynten oder genannten Kayser hiessen, erklärten sich auch weitläufftig auf die wider sie ergangene Kayserl. Acht. Unter solchem Verlauff rüstete sich Hertzog Moritz zu Sachsen in seinem Lande, erst-besagte Kayserl. Acht wider seinen Vettern, Chur-Fürst Johann Friderichen, werckstellig zu machen, und sich desselben Landes zu bemächtigen. Zwar Land-Graf Philipps, und die zu diesem Schmalkaldischen Bund verordnete Kriegs-Räthe, mahnten ihn und seine Land-Stände (nach Aussag der sub Num. I. II. III. hernach folgenden Abschrifften) hiervon freundlich und wohlmeynend ab, und der Chur-Fürst schickte jetzt-gedachten Land-Ständen auch ein scharpffes Schreiben (Num. IV.) in folgendem 1547. Jahr zu, um sie von solchem Vorhaben abzuhalten. Aber Hertzog Moritz ließ sich dieses wenig oder nichts anfechten, sondern fuhr mit der Achts-Execution würcklich fort, so daß die Schmalkaldischen gedrungen wurden, wieder nach Sachsen, und ihm unter Augen zu gehen. Kayser Carl zog ihnen mit einem wohl gerüsteten Heer nach, und Hertzog Moritzen zu Hülff, demüthigte unter Wegs (Num. 5.) den Hertzog zu Würtemberg und unterschiedliche Reichs-Städte, riß sie von dem Schmalkaldischen Bund ab, und zehnte selbige mit sich wiederum aus. Solchemnach übereylte er, mit Hülff König Ferdinands und Hertzog Moritzens, am 22. April die Schmalkaldischen bey Meissen, schlug sie den 24. auf der Lochauer Heyde bey Roßdorff gäntzlich aus dem Feld, kriegte den Chur-Fürsten, Johann Friderichen, selbsten, wie auch kurtz darauf den Land-Grafen zu Hessen in der Stadt Hall, woselbst hin er, auf Hertzog Moritzens und Chur-Fürstens zu Brandenburg Versicherung, kommen war, dem Kayser Abbitt zu thun, gefangen, raumte Hertzog Moritzen des Chur-Fürsten Land meistens ein, und belehnte ihn das nächst-folgende 1548. Jahr am 24. Februarii auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, auf offentlichem Marckt, auch mit der Chur-Würde, und zugehörigen Herrlichkeiten: Und also wurde der Schmalkaldische Bund auf einmahl zertrennet und zerrissen.

Als nun allhier in Sächsischen Landen alles wieder still war, ließ ihm Hertzog Moritz, nunmehr Chur-Fürst, die Erledigung seines gefangenen Schwehr-Vatters, des Land-Grafen zu Hessen, sehr eifrig angelegen seyn, schickte zu dem End im Jahr 1551. eine Gesandtschafft an den Kayser gen Inspruck, und wie dieselbigen keine richtige und runde Antwort mit sich wieder zuruck brachten, nahm er in Geheim Volck an, das folgende Jahr aber thät er, samt seinen Bunds-Verwandten, durch ein offentliches Ausschreiben, allen Reichs-Ständen kund die Ursachen, so ihn zu solcher Kriegs-Rüstung bewogen, zog darauf zu Feld, nahm das Schloß Ehrenberg, so ein vornehmer, von Natur, der Klippen wegen, sehr vester Paß und Zugang nach Tyrol ist, ein, und trieb den Kayser von Inspruck biß nach Villach in Kärnden, so daß er auch auf solchem Wege den gefangenen Hertzog Johann Friderichen wieder ledig liesse, der aber dem Kayser allenthalben hin nachreysete.

Nach solcher Verrichtung und Eroberung der Stadt Inspruck, gieng der Bunds-Verwandten Armee wieder zuruck, und Chur-Fürst Moritz begab sich nach Passau, weil König Ferdinand ihm versprochen, sich mit den Kayserl.

Gewalt-

Gevollmächtigten Abgesandten und andern Ständen auf bestimmte Zeit, auch daselbst einzufinden, da dann ein durchgehender Vergleich solte abgehandelt und verfaßt werden; Massen auch, nach gepflogener vielen mühsamen Unterhandlung, im Jahr 1552. geschahe, wie aus der Abschrifft (sub Num. VI.) umständlicher zu sehen. Dieser Vertrag wurde nachgehends im Jahr 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg noch mehrers bevestiget, und die Protestirende (laut beygehenden Extracts sub Num. VII.) ihrer Religion halben noch stärcker vergewissert.

Auf dieses alles rüstete sich Kayser Carl, der nunmehr alt und schwach ward, im Jahr 1556. zur Heimreyse nach Spanien, übergab aber zuvorhero die Kayserl. Würde, Hoheit und Regierung den Herren Chur-Fürsten des Reichs, als von welchen er sie empfangen hatte, durch ein Schreiben, welches er von Sudenburg aus Seeland nach Regenspurg an die Reichs-Versammlung schickte, wieder, und schlug dabey seinen Herrn Bruder Ferdinanden, als Römischen, Ungar- und Böhmischen König, und der, in Abwesenheit des Kaysers, schon zu unterschiedenen mahlen die Reichs-Regierung tapffer und löblich verwaltet hatte, zu einem Nachfahrer am Römischen Reich vor. Und weil dißmahl keiner von den Chur-Fürsten in Persohn zugegen war; so suchte er solches nachgehends, im Jahr 1558. auf den Tag zu Franckfurt am Mayn, noch einmahl durch eine ansehnliche Gesandtschafft: Worauf dann König Ferdinand am 14. Mertz ermeldten Jahrs, auf vorher gegangene reiffe Berathschlagung der sämtlichen Herrn Chur-Fürsten, mit einhelliger Stimm, daselbst in St. Bartholomäi-Kirch, als dem von Alters her zu solchem hoch-wichtigen Werck gewidmeten Ort, ein erwählter Kayser offentlich ausgeruffen, und folgends den 15. Septemb. zu Aachen, ohn einiges Widersprechen gecrönet ward. Es vermeynte zwar Pabst Pius, dieses Nahmens der Vierte, sich solcher Kayserl. Wahl zu widersetzen, und sie als ungültig zu verwerffen, unter dem Vorwand, daß die Kayserl. Würde, wenn das Reich ohne Haupt und ledig stünde, von dem Apostolischen Stul zu Rom und dessen Besitzer zu Lehen müsse geholet werden; Aber der damahlige Reichs-Vice-Cantzler satzte deßwegen ein schrifftliches Bedencken an Kayser Ferdinanden auf, worinnen (wie aus dessen sub Num. VIII. hierbey gehendem Abdruck zu vernehmen) er Seiner Majestät Wahl und Hoheit mit stattlichen Gründen erwiese und vertheidigte, wobey es auch sein Verbleiben haben mußte.

Unterdessen da allhier in Teutschland, wegen der Religion alles voller Unruh war, gieng es nicht viel besser in der Schweitz her, allwo gleichfalls etliche der Eydgenossen Städte sich durch des Zwingels Lehr von der Römischen Kirche abgesondert hatten, und obwohl die würckliche feindselige Thätlichkeiten bald wieder beygeleget wurden; ward doch das Mißtrauen damit nicht aufgehaben, sondern es wuchs dasselbige nach und nach je mehr und mehr, daß zu besorgen, es möchte in kurtzem eine schädliche Empörung daraus entstehen. Solcher nun beyzeiten vorzubauen, schickten die Protestirende Städte, im Jahr 1585. ihre Gesandte an die Catholische in der Stadt Lucern, welche ihren Vortrag thäten, wie der Abdruck davon (sub Num. IX.) ausweiset; worauf sich diese hinwiederum in Antwort (sub Num. X.) erklärten, welchergestalt das gute alte Vertrauen könnte wieder herbey gebracht, und Fried und Einigkeit in der Eydgenossenschafft erhalten werden, und beschlossen darauf im folgenden Jahr ein Bündnuß (sub Num. XI.) daß sie nehmlich bey dem alten Catholischen Glauben verharren, leben und sterben wolten. Also blieb hier in diesen Landen alles friedlich; hingegen fraß das in den Niederlanden durch die Spanische Inquisition wider die Evangelische angeblasene Kriegs-Feuer dermassen um sich, daß es letztlich auch die benachbarte und sonderlich Clevische Lande ergriffe. Wie übel aber durch dasselbige besagte Lande zugerichtet, auch was deßwegen schrifftlich gehandelt worden, ist aus der zu End dieses ersten Buchs (sub Num. XII.) beygefügten Relation und Beylagen der Länge nach vorzunehmen.

[Hierauf folgen nun die in diesem Eingang erwehnte Acta Publica oder Schrifftliche Handlungen selbsten nach ihrer Ordnung.]

ACTO-

ACTORUM PUBLICORUM
Oder
Schrifftlicher Handlungen
Erstes Buch.

Num. I.

Landgrafen Philips zu Hessen ꝛc. Antwort an Hertzog Moritzen zu Sachsen ꝛc.

ANNO 1546. Freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, E. L. Schreiben, deß Datum steht, Freyberg, den 11. Tag des Monats Octobris, haben wir gestern allhie empfangen, seines Innhalts nach der Länge verlesen, und haben E. L. entschuldiget, in dem, daß sie mit solcher Schrifft, etliche Tag länger, denn sie ausgeschrieben und bedacht gewesen, verzogen. Wissen Uns freundlich zu erinnern, der Schrifft, die E. L. aus Regenspurg an Uns gethan. Desgleichen, weß sich E. L. zum Theil allein, und zum Theil neben andern, gütlicher Handlung haben erbotten und gesucht, Und werden sich E. L. hinwieder unser Antwort, die wir E. L. gen Regenspurg gefertiget, und daraus zu berichten wissen, weßhalben Uns ungelegen gewesen, zu Regenspurg zu erscheinen. Gleicher weiß werden E. L. aus des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friederichs, Hertzogs zu Sachsen, Churfürsten ꝛc. Unsers freundlichen lieben Vetters und Bruders, und aus unsern Antworten verstanden haben, aus was Ursachen wir E. L. kein endliche Antwort, der gesuchten Handlung halben, geben können.

Wir sind auch gnugsam berichtet, weß E. L. Landschafft, ihr in diesen Dingen gerathen, und was Vermügens die Declaration sey, welche der genannt Keyser, auf ihrer Landschafft Biet, der Religion halben, sich hat vernehmen lassen.

So viel nun E. L. Landschafft Rath angehet, daß sich E. L. in Unser dieser Stände Hülff nicht begeben sollen, dasselbige lassen wir auff sich beruhen, wenn sie aber der Schrifft, so der Bapst an die Eydgenossen gethan, und der Bündniß, welche der Bapst und genannt Keyser, miteinander aufgericht haben, samt andern Umständen, die wir E. L. eröffnet, bericht wären, so wolten Wir hoffen, sie würden E. L. ein anders gerathen haben. ANNO 1546.

Was aber die Declaration, der Religion halben betrifft, ist dieselbige im Grund also zu verstehen, daß der genannt Keyser, dasjenige, so Er seiner Religion gemäß hältet, nicht will anfechten, wann aber von ihm gefragt wird, ob er auch damit, die Religion, so man Lutherisch nennet, meynet, und daß dieselbige Religion, nicht solt auf einer Determination und Erkänntniß des Bäpstischen partheyischen Concilii, darinn der Bapst und sein Anhänger Parthey und Richter seyn, stehen, so würden E. L. und ihre Landschafft bald hören, was der List wär, und wo es unsern Widersachern steckete ꝛc. Darum dürffen E. L. jemand anders, auf solche gefährliche, listige Declaration, unser Religion halben gegeben, nicht trauen noch bauen.

Ob denn von unsern Widerwärtigen ein vermeynte Acht, darinn der Keyser den Churfürsten und Uns erkennet, wölte herfür gezogen werden, so ist dieselbige Acht, deß Churfürsten und Unser, unerfordert, ungehört, unüberweiset und unerkandt, zugegen des Keysers zu Franckfurt geschwornen, verbrieffeten und versiegelten Obligation, auch dem Landfrieden und allen Rechten, öffentlich zu

ANNO 1546. wider, und ohne einigen rechtlichen Proceß erfolget und ergangen, derwegen solche vermeynte Acht, nichtig, unbündig, und von gantz keinen Würden und Kräfften ist; Wie E. L. ob beyliegendem Exemplar unserer darauff warhafften, gegründeten und beständigen außgangenen Antwort und Bericht, zu befinden.

Daß aber E. L. auff solche nichtige vermeynte Acht, von dem genannten Keyser, ein ernst Mandat zukommen ist, davon E. L. uns Abschrifft zugeschickt ꝛc. lassen wir solch Mandat in seinen Würden und Unwürden bleiben, und sollen E. L. nicht zweiffeln, wenn in gleichem, oder andern Fällen, dem Churfürsten zu Sachsen, oder uns, Mandata wider E. L. zukämen, so würden wir Denselben nicht gehorsamen, und nicht allein wider E. L. nicht thun, sondern auch deren tröstlich zusetzen, wie denn E. L. hievor befunden, da ein Testament, E. L. Herrn Vattern seligen löblicher Gedächtnuß zuwider, aufgericht ward, dergestalt, daß der Keyser, Hertzog Georgen seliger löblicher Gedächtnis, Land und Leut solt innhaben, biß so lang E. L. Herr Vatter seliger, von unser Religion abstünde ꝛc. Daß der Churfürst zu Sachsen ꝛc. und wir, E. L. nicht verlassen wolten, unangesehen aller Mandat und Befehl des Kaysers. Und ob gleich die Acht wider E. L. Herrn Vatter, und E. L. ergangen wäre.

Zu dem, daß auch E. L. sich zu berichten haben, daß die Stimm-Stände dieser Verein, zur Zeit Hertzog Georgen Lebens, beschlossen, wenn gleich Hertzog Georg zu Sachsen die jährliche Unterhaltung, so er E. L. Herrn Vattern seligen zu reichen verschrieben gewesen, auß Haß unser Religion nicht hätt geben und bezahlen wöllen ꝛc. daß denn die Stände dieser Verein, von dem ihren E. L. Herrn Vattern solche Unterhaltung wolten Jahrs gegeben und gereicht haben, welches warlich diesen Ständen nicht klein, noch für ein geringe Treu, gegen E. L. Herrn Vattern zu achten gewesen.

Der sonderlichen Dancksagung für unser Erklärung, weß sich E. L. zu Uns versehen sollen, die unser Vetter und Bruder, der Churfürst, neben uns gegen E. L. gethan, wär ohn noth gewesen, Denn S. L. und Wir, sind in allweg geneigt, E. L. alle Freundschafft und guten willen zu erzeigen.

Daß aber E. L. sich nochmahls erbieten, allen müglichen Fleiß fürzuwenden, die Sache, da GOtt dazu Bequemlichkeit und Mittel verliehe, und E. L. Handlung eingeräumbt würde, auf die Weg zu fleiffigen, die Uns zu gutem, und Abwendung Christliches Blutsvergiessung gereichen möchten, das verstehen wir von E. L. freundlich, und thun E. L. derwegen hernacher bedancken.

Was aber angeht die Einnemmung des Churfürsten zu Sachsen Landes, davon E. L. und ihre Landschafft uns geschrieben, und den gewaltigen Zug, welcher auß Böheim, Schlesien und Laußnitz, auf des Churfürsten Land gehen solt ꝛc. Haben wir E. L. Landschafft bedencken, welches E. L. ihr gefallen lassen, verstanden, wo es nun mit des Churfürsten zu Sachsen Vorwissen und Bewilligung beschehe, so wär es wol etwas, Wir wölten aber von Gott nichts liebers wünschen, denn daß E. L. in gedachts Churfürsten, und unser der andern Stände Hülff mit wären, dieweil wir des gewiß und ohn allen Zweiffel seyn, daß dieser Krieg, in Grund und Warheit, nicht anders denn unser Religion halben, wider diese Stände fürgenommen ist. ANNO 1546.

Daß Wir aber solten rathen, oder für gut achten, daß E. L. des Churfürsten Land oder Leut einnemme, ohn S. L. Wissen und Bewilligung, solches wissen wir in keinen Weg zu rathen noch zu billichen, wie denn ohne zweiffel E. L. nicht gern haben würden, daß der Churfürst zu Sachsen in gleichem Fall solches gegen E. L. thäte, und was wir E. L. Lands-Ständen derwegen wieder geschrieben, davon schicken wir E. L. bey verwahrt Copey.

Wir wissen Uns auch zu erinnern, daß E. L. uns neulicher Tag geschrieben, von wegen des, das von E. L. gesagt und außgegeben worden, als solt E. L. nach des Churfürsten zu Sachsen Land stehen, und wie sich E. L. derwegen gegen Uns entschuldiget, welches wir also dem Churfürsten angezeigt, das ihm, seiner Lieb gantz wol hat gefallen, und sich darauff auch gäntzlich verlassen, solte nun E. L. dem zu wider, S. L. (ohne sein Bewilligung) ihr Land und Leut einnemmen, so haben E. L. freundlich und liederlich zu bedencken, wie ihr solches nachgeredt werden möcht, derwegen zweiffeln wir nicht, so E. L. der Sachen recht und wol nachdencken, so werden sie, ohnzweiffel, solch Fürnehmen unterlassen.

Wir befinden auch so viel, so ein solches, ohn Wissen und Bewilligung des Churfürsten geschehen solt, daß wir und die Verwandten dieser Verein, S. L. weder mit Fugen noch Ehren verlassen könnten noch möchten, daraus dann grosser Schad und Verderbniß Land und Leut erfolgen würde. Denn E. L. haben vernünfftiglich und freundlich zu ermessen, daß die vermeynte Declaration der Acht, nirgends anders im Grund herfleußt, denn von wegen unser wahren Christlichen Religion, mit was Fugen könnten denn die Verwandten dieser Verein den Churfürsten verlassen? so ihm sein Land und Leut (es geschehe auch in was Schein es wölt) ohn sein Willen und Bewilligung eingenommen würde, dieweil solches ohne alle Mittel beschehe, von wegen dieses Kriegs, darinnen der Churfürst sampt und mit Uns diesen Ständen behafft ist?

So viel letztlich betrifft, dasjenige, so die Pohlnische Bottschafft Unterhandlung halben gesucht, verstehen wir E. L. Erinnerung freundlich, und ist nicht ohn, es hat dieselbe Bottschafft bey dem Churfürsten und Uns, umb Vergleytung angesucht, und uns darbey berichtet, er wölte zuvor zum Keyser reiten, darauff wir ihm ein Gelept zugeschickt, Was

aber

ANNO 1546. aber er deßhalben hernach dem Chur-Fürsten wieder geschrieben, das finden E. L. beyliegendes zu sehen, wo er nun uns hätte etwas einbracht, das zu Fried und Einigkeit dienlich gewesen, und das wir mit gutem Gewissen, dem göttlichen Wort nach, hätten thun mögen, so würden ohne Zweifel der Churfürst, wir und die andere unsere mitverwandten Stände, uns darauf gebührlich haben vernehmen lassen, würden wir auch nachmahls von E. L. oder andern, solche Mittel vernehmen, die gegen GOtt verantwortlich, und diesen Ständen leidlich, so würden E. L. befinden, daß wir nichts würden abschlagen, das mit GOtt und Ehren zu thun seyn wollte.

Das haben wir E. L. also hinwieder vätterlicher und freundlicher Meynung nicht wollen bergen, und sind derselben allezeit freundlich und vätterlich zu dienen geneigt. Datum in unserm Feld-Lager bey Giengen, am 20. Tag Octobris, Anno 1546.

Zettul.

Auch freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, ob E. L. je nicht zu bewegen, noch in derselben Thun und Gelegenheit wär, die Böhmen, Laußnitzer und Schlesier, von unsers lieben Vetters und Bruders des Churfürsten zu Sachsen Landen abzuhalten, wo denn E. L. ihr Kriegs-Volck, so sie bey ihr haben, gäntzlich oder zum Theil zurück gehen lassen, so wollte es der Churfürst annehmen, und besehen, wie er sich mit dem, und anderer Hülff, solches Volcks erwehren und aufhalten möcht, das wollten wir E. L. also freundlicher Meynung auch nicht bergen. Datum ut supra.

Num. II.

Land-Grafen Philipps zu Hessen ꝛc. Antwort an die Land-Stände des Hertzogs Moritzen zu Sachsen ꝛc.

Von GOttes Gnaden Philipp, Land-Graf zu Hessen ꝛc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß zuvor, Wohl-gebohrne, Ehrbare und Hochgelehrte, Ehrsame liebe Getreue; Euer an uns gethanes Schreiben, des Datum hält Freyberg, nach Dionysii den 11. Octobris, haben wir gestern allhie empfangen, und Innhalts von euch gnädiglich verstanden. Und ist uns wahrlich treulich leid, daß die Lande Sachsen, Meissen und Düringen, dermassen sollen überzogen, beschwehrt und vergewältiget werden. Hören auch von Hertzen ungern, daß die beyde Chur- und Fürstliche Häuser zu Sachsen, sich also von einander trennen, und eins dem andern (wie ihre Vorfahren gethan) nicht beystehen und helffen wollen. ANNO 1546.

Nichts weniger verwundert Uns auch, daß ihr nicht sehen, mercken noch erkennen sollet, daß diese Kriegs-Empörung und Blut-Vergiessen, ohn Mittel, unserer wahren Christlichen Religion halben fürgenommen sey, so ihr anders unser derwegen gethanes Ausschreiben, item des Papsts Schrifft, welche er an die Eydgenossen gefertiget, item des Papsts und Kaysers deßhalben aufgericht Bündnüß, so der Papst den Eydgenossen auch hat lassen fürlegen, gelesen habt, und so ihrs nicht gelesen hättet, so schicken wir es euch hiemit nochmahls zu.

Zu dem, so hat auch der Papst, auf solch Bündnüß, dem genannten Kayser Geld und Volck zugeschickt, und sagen alle dieselbige Welschen, so in Scharmützeln und sonst gefangen werden, daß sie wider die Lutheraner zu streiten hinaus geschickt worden, so weiset es auch des Feindes thätliche Handlung aus, daß hierauffen diejenigen, die unserer Religion seyn, vor andern gebrandt, ermordet, ihre Weiber und Kinder geschändet, auch noch armen unschuldigen Kindern Händ und Füß abgehauen werden. Daraus ihr klar sehen, spüren und abnehmen könnet, daß diese Sach, fürnehmlich der Religion halben, fürgenommen ist.

Und ob schon der genannte Kayser sich einer Declaration auf euer Bitte, der Religion halben hat vernehmen lassen, so ist doch dieselbige im Grund also zu verstehen, daß der genannte Kayser dasjenige, so er seiner Religion gemäß hältet, nicht will anfechten, wenn aber von ihm gefraget würde, ob er auch damit die Religion, so man Lutherisch nennet, meynete, und daß dieselbige Religion nicht sollt auf einer Determination und Erkänntnüß des Päpstischen partheyischen Concilii, darinn der Papst und seine Anhänger, Part und Richter seyn, stehen, so würdet ihr bald hören, was der List wär, und wo es unsern Widersachern stecket ꝛc. Darum dürffet Ihr auch, noch jemand anders, auf solche gefährliche Declaration unsrer Religion halben, nichts trauen noch bauen ꝛc.

Gleicher gestallt befremdet uns auch nicht wenig, daß Ihr, die ihr weise, vernünfftige und sonst erfahrne Leuthe seyd, auf die nichtige, des genannten Kaysers ausgegangene Declaration und Acht, etwas geben sollt, dieweil Ihr, und sonderlich die Rechts-Gelehrten, wohl wisset, so man einen Churfürsten oder Stand des Reichs, in die Acht erklären will, daß solches uncitirt, unerfordert und ungehörter Sachen nicht geschehen kan noch soll, wie ihr solches, aus hiebey verwahrten des Churfürsten zu

ANNO 1546. Sachsen ꝛc. und unserm Bericht, den wir auf die nichtige Declaration haben ausgehen lassen, weiter zu sehen findet.

Und ist wahrlich zu erbarmen, daß die beyde löbliche Häuser zu Sachsen ꝛc. und ihre Unterthanen (die dermassen durch einander gefreundt seyn) nicht anders bey einander halten, und wär ohn Zweiffel, wo die beyde Häuser zu Sachsen bey einander treulich hielten, so würden sie die Böhmen ꝛc. wohl unangefochten lassen, und solchem Schaden, den ihr besorget, wohl vorgekommen seyn.

Wir haben nicht unterlassen, mit dem Hoch-gebohrnen Fürsten, Herrn Joh. Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen Churfürst ꝛc. und Burg-Grafen zu Magdenburg ꝛc. Unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern, von eurem an Uns gelangten Bedencken, zu reden. Können aber nicht befinden, daß sein Lieb darzu in einigem Weg zu vermögen sey, dieweil Wir nun seiner Lieb Gemüth dermassen verstehen, so können Wir weiter S. L. derhalben nicht dringen.

Wir glauben auch, wenn in gleichem Fall der Churfürst zu Sachsen ꝛc. ein solches an den Hoch-gebohrnen Fürsten, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, euern Herren, gesinnen und gelangen ließ, daß es S. L. keines weges willigen, noch ihr es seiner Lieb rathen würdet, und darum so können wir uns euer Bedencken in dem Fall, so es mit des Churfürsten Willen und Bewilligung nicht geschehen kan, nicht gefallen lassen.

Zuförderst, dieweil unser Vetter, Sohn und Gevatter, unlängst unserm Vettern und Brudern, dem Churfürsten und uns geschrieben, und sich zum hefftigsten beschwert, daß etliche Leut seiner Lieb auflegen thäten, daß sich Seine Lieb darum in unsere Hülff nicht einlassen wollen, daß S. L. unsers Vettern und unser Lande suchte, und nach demselbigen trachten thät, mit Bitte, daß wir Seine Lieb darinn entschuldiget wollten haben, wie denn Sein Lieb und wir freundlich gethan, uns auch gäntzlich darauf verlassen, sollte nun darüber die Einnehmung geschehen, so könnt ihr leichtlich erachten, wie solches Seiner Lieb gebühren, auch ausgeleget wollt werden.

Wollen demnach hiemit an euch gantz gnädiglich begehrt und erinnert haben, solches in alle Weg abzuwenden, denn sollte es ohn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Willen und Bewilligung, von euerm Herrn fürgenommen werden, so würde es ein unfreundlich Ansehen haben, und möcht nicht allein der Krieg von den Böhmen ins Land gerathen, sondern auch daraus ein inwendiger Krieg erfolgen.

Und dieweil dem Churfürsten solche Einnehmung S. L. Land und Leut, aus Krafft der vermeynten Acht, und Ursachen dieses Kriegs, wider S. L. Willen erfolgete, so könnten und möchten Wir und diese Stände (Ehr und Pflicht halben) Seine Lieb nicht zu verlassen. ANNO 1546.

Was nun allenthalben daraus erfolgen würde, das habt ihr als die Verständigen zu ermessen, welchen Schaden und Verderben der Land und Leut, Ritterschafft und Unterthan, auf beyden Seiten, wir viel lieber vermieden und verhütet sehen.

Ist dem allen nach, was Wir auch unserm lieben Vettern, Sohn und Gevattern, euerm Herrn, jetzunder derhalben wieder geschrieben und geantwortet, das findet ihr innliegends zu sehen, unser besonders günstiges und gnädiges Begehren, ihr wollet als verständige und weise Leut handeln, solch ungeräumt Fürnehmen abwenden, und dahin rathen, befördern und befleißigen helffen, daß die Häuser Sachsen und Hessen bey einander treulich stehen und halten, auch dieweil ihr aus erzehlten Ursachen und beyliegendem Bericht, gnugsam verstanden, daß dieser Krieg der Religion halben fürgenommen, der Churfürst zu Sachsen ꝛc. und Wir, in Prophan-Sachen nie citirt, fürgefordert, und als ungehörter Sachen, wider Recht und Billigkeit haben überzogen und beschwehrt wollen werden ꝛc. Daß unser Sohn, euer Herr, uns beyden, würckliche Hülff thue und erzeige; Solches würde ohne Zweiffel S. L. ihren Landen und Leuten, und euch selbst, zu Ehren, Nutz und allem Besten kommen; So wollen wir es auch hie wieder gegen euch in Günsten, Gnaden und allem Guten erkennen, welches Wir euch hinwieder zur Antwort, günstiger und gnädiger Meynung, nicht wollten bergen. Datum in unserm Feld-Lager bey Giengen, den zwantzigsten Octobris A. 1546. ANNO 1546.

Num. III.

Copie der vereinigten Stände abgelassenen Schreibens an Hertzog Moritzen zu Sachsen ꝛc.

Durchleuchtiger, Hoch-gebohrner Fürst! E. F. G. sind unsere unterthänige willige Dienst allzeit zuvor. Gnädiger Herr, wir sind durch den Durchleuchtigsten Hoch-gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen Churfürsten ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, berichtet, in was Fürnehmen, die Böhmen, Schlesier und Laußnitzer, auf Anregen König Ferdinandi, seyn sollen, daß sie in seiner Churfürstl. Gn. Land zu ziehen bedacht, dieselben einzunehmen, zu verheeren und zu verderben, und daneben desgleichen, von unserm

ANNO 1546. unserm gnädigen Herrn dem Land-Grafen auch vernommen, was E. F. G. und derselben Land-Stände, derwegen an unsern gnädigen Herrn den Land-Grafen zu Hessen ꝛc. Dergleichen auch an Hoch-gedachte Seine Churfürstl. Gnaden geschrieben, und Seiner Fürstl. Gnaden Bedencken eröffnet haben.

Wenn nun solche Einnehmung des Churfürsten Landes, wie E. F. G. Land-Ständ schreiben, mit Seiner Churfürstl. Gnad, Willen und Bewilligung beschehe, so wäre es wohl ein Bedencken. Dieweil aber wir bey seinen Churfürstl. Gn. so viel befunden, daß seine Churfürstl. Gnaden gantz nicht anmüthig noch gelegen seyn will, solche ihre Land und Leut in andere Hände kommen zu lassen ꝛc. Und demnach, Uns, als die Kriegs-Räth gemeiner unsrer Christlichen Verständnüß, angeruffen. Da nun darüber eine solche Einnehmung beschehen sollt, es wär auch gleich von wem und was gestallt es wollt, daß denn unsere gnädige und günstige Herren und Obern, seine Churfürstl. Gnaden, mit Rath, Hülff und Beystand nicht wöllten verlassen ꝛc.

Dieweil wir nun bey uns beständiglich finden und erachten, daß diese Beschwehrung seiner Churfürstl. Gn. erfolgen, aus Ursachen, der vermeynten nichtigen Acht, darein der genannte Kayser, seine Churfürstl. Gnaden und unsern gnädigen Herrn den Land-Grafen zu Hessen, vermeyntlich gesprochen und erkennet, und daß diese Sache im Grund und Wahrheit, von wegen unserer wahren Christlichen Religion herfleußt, derwegen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden, und unsere Herren und Obern, zu diesem Defension-Zug zum höchsten unvermeydentlich genothdrangt worden seyn; So haben wir nicht wollen unterlassen, dieses unser Schreiben an Euer Fürstl. Gn. zu fertigen, mit unterthäniger fleißiger Bitt und Erinnerung, E. F. G. wöllten sich keineswegs bewegen lassen, daß Sie Hochgedachtem Churfürsten, sein Land und Leut, ohn Sr. Churfürstl. Gn. freundlichen Willen, Zulassen und Bewilligung, einnehmen, sondern vielmehr ihres besten Vermögens, vorkommen helffen, daß auch ein solches von den Böhmen, Schlesiern und Laußnitzern nicht beschech.

In gnädiger Betrachtung, was dennoch der Churfürst zu Sachsen, bey E. F. G. und ihrem Herrn Vatter seel. Löbl. Gedächtnüß, sonderlich des Testaments halben, so E. F. G. Herrn Vatter, und E. F. G. zuwider aufgericht worden, und sonsten in viel Weg gethan, und nochmahls E. F. G. gern allen freundlichen guten Willen erzeigen wollt, und nie kein Bedencken gehabt, was derhalben ihren Churfürstl. Gn. bey der Acht oder sonst mandirt hätte werden mögen.

Zu dem, daß auch in Zeit Hertzogen Georgen zu Sachsen ꝛc. Lebens, die Stimmen Stände dieses Christlichen Vereins; auf sonderlich Anhalten Hoch-gemeldtes Churfürsten, bewilliget und beschlossen, da Hertzog Georg seeliger, aus Widerwillen der Religion, E. F. G. Herrn Vatter seel. die verschriebene jährliche Unterhaltung nicht gereichet hätte, daß denn sie die Ständ dieser Verein, aus ihren Kammern und eignen Gütern E. F. G. Herrn Vatter seel. solche Unterhaltung gegeben, und also Se. Fürstl. Gn. nicht gelassen haben wollten, welches wahrlich von ihnen nicht ein geringes wäre gewesen. ANNO 1546.

Darum so wolle sich E. F. G. wie bemeldt, keines wegs zu solcher Einnehmung oder anderm unfreundlichen Wesen, wider Hoch-gedachten Churfürsten, bereden oder bewegen lassen, das wird ohn Zweiffel E. F. G. löblich und rühmlich nachzusagen seyn, und ihr selbst zu Ehren und allem Guten gereichen.

Sollte es aber nicht geschehen, und hierüber dem Churfürsten sein Land und Leut ohn Sr. Churfürstl. Gn. Willen und Bewilligung eingenommen werden, so können E. F. G. bedencken, daß unsern gnädigen und günstigen Herren und Oberen (Ehren und Pflicht halben) nicht anstehen oder gebühren wollte, Se. Churfürstl. Gn. in dem zu lassen, sondern ihr Leib und Gut bey ihrer Chur-Fürstl. Gn. zuzusetzen, welches doch wir viel lieber verhütet, vorkommen, und vermieden sehen wollten.

Derhalben wir E. F. G. zu deren wir uns verhoffen, E. F. G. werden sich als ein ehrlicher und löblicher Fürst in diesem Thun und sonst halten und erzeigen, also unterthäniger treuer Wohlmeynung wöllen eröffnen, und thun damit E. F. G. dem Allmächtigen in Gnaden, und uns Derselben unterthäniglich befehlen. Datum im Feld-Lager bey Giengen, den 20. Octobris, Anno 1546.

Die Verordnete der Oberländ- und Sächsischen Fürsten, Stände und Städte der Christlichen Vereinigung Kriegs-Räthe ꝛc.

Num. IV.

Hertzog Johann Friedrichs Churfürstens zu Sachsen Abmahnungs-Schreiben an Hertzog Moritzens zu Sachsen Räthe und Land-Stände.

Von GOttes Gnaden, Johann Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Düringen, Marg-Graf zu Meissen, und Burg-Graf zu Magdenburg.

ANNO 1547. Wir stellen in keinen Zweiffel, Ihr habt euch der Schrifft, so ihr unter dem Dato zu Freyberg, den 11. Octobris verschienen, an uns gethan (belangende, eures Herrn Hertzog Moritzen Fürnehmen, so er sich auf des vermeynten Kayserts gerühmet Mandat und andere gesuchte Schein-Ursachen, gegen und wider unsere von GOtt dem Allmächtigen verliehene und anererbte Land, anzumassen und zu unterstehen, Willens geweßt, welches ihr ihme auch nicht zu widerrathen) wissen zu erinnern. Daß wir euch nun dazumahl ohne Antwort gelassen, ist nach Gelegenheit und ohn sonderlich Bedencken, nicht geschehen, haben auch den Dingen bißher zugesehen. Was sich nun darauf allenthalben zugetragen und erfolget, solches ist nicht allein euch, sondern männiglich wissend und unverborgen, auch offentlich am Tage.

Nun hätten wir uns des zu eurem Herrn, auch zu euch, als seiner Landschafft, zu wider unser Blut-Verwandtnüß, Freundschafften und Gutthaten, so wir ihm (sonder Ruhm) als der Vetter und Freund, in viel Wege erzeigt und bewiesen, auch Alt-Vätterlichen Erb-Theilungen, Erb-Einungen und Erb-Verträgen, deßgleichen euer Verwandtnuß, gar keines Weges versehen, haben auch die Gedancken die Zeit unsers Lebens, in unser Hertz nie kommen lassen, daß euer Herr sich eines solchen gegen uns und unsern Landen hätte unterstehen oder darzu bewegen lassen. Viel weniger, daß ihr, als die Landschafft, dasselbige hättet rathen, sondern vielmehr vorkommen und abwenden sollen, zu Verhütnüß der Lande, auch der Unterthanen, und euer selbst Schaden und Verderben. Dann es inn und bey dem Hause zu Sachsen anderst herbracht und herkommen, solches ist wissentlich.

Wir können aber wohl gedencken, daß euer eines Theils untreue Practicken, Handlungen und Rathschläge, damit man viel Jahr fleißig umgangen, aber aus GOttes Schickung wider euern Willen und Fürderung, bißher nicht allerdinge ins Werck mögen gebracht werden, nicht länger haben sollen hinterhalten bleiben, sondern einsmahls heraus brechen.

Was das auch von euch zum Theil, vor eine unterthänige und getreue Handlung geweßt, daß ihr Hertzog Georgen vor seinem Absterben, dahin geleitet und geführet, seinen Bruder Hertzog Heinrichen seeligen und euern Herrn und seinen Bruder, als seine Söhne, seines Lands durch ein nichtig vermeynt Testament zu entsetzen und zu enterben. Aus dem und allein darum, daß S. L. GOttes allein seeligmachendes Wort angenommen, und das Papstum und desselben Mißbräuche niedergelegt, und solch sein Land und Leute, an den vermeynten Kayser und König kommen zu lassen, so ferne S. L. anders von ihrem Fürnehmen nicht abstehen, und gemeldtes Papstum, wie es geweßt, bleiben lassen wollte, solches bedenckt bey euch selbst. ANNO 1547.

Daß aber dasselbige (ungeacht, wie gerne ihr es gesehen) auch nach Hertzog Georgen Tode, wider eure Verwandtnüß ins Werck zu stellen, weiter keinen Fleiß, Mühe, Arbeit noch Practicken gespart, hat müssen unterlassen bleiben, und Hertzog Georgen Land und Leute, sich Hertzog Heinrichen, als ihrem rechten und natürlichen Lands-Fürsten und Herrn, auch in GOttes Worts Sachen untergeben, darzu haben wir und unsere Einungs verwandte Stände, (sonder Ruhm) nicht die geringste Fürderung gethan, solches auch S. L. zum Besten, wider euch, erhalten.

Und wiewohl sich S. L. als die bey GOttes Wort zu bleiben und zu verharren bedacht, in unsere Christliche Verständnuß vor sich und derselben Erben begeben, solches auch verbrieffe und verschrieben; So habt ihr euch doch, weil euch eure Practicken in berührtem Fall gebrochen worden, ferner unterstanden, S. L. dahin zu bewegen, dasjenige, so sie verschrieben, vor sich selbst und S. L. Söhne, nicht zu halten noch zu vollstrecken, wie dann also beschehen. Und S. L. hat dardurch (aber mit was Grund und Fug, das lassen wir in seinem Ort) Ursach genommen, sich aus gemeldter Bündnüß gäntzlich zu thun, und davon abzusondern, welchen S. L. Söhne, nach derselben Tode, ohne Zweiffel auf euer sonderlichs Anhalten, auch gefolget. Das alles aber wohl verblieben, da es ohne euer betrüglich und arglistig Abhalten geweßt wäre.

Und wie ihr (so viel an euch und immer müglich geweßt) nicht gerne gesehen, sondern zum höchsten verhindert, daß Hertzog Heinrich und seine Söhne, fürnehmlich angezeigter Ursachen halben, zu Hertzog Georgen verlassenen Landen nicht hätten kommen mögen, sondern dieselbige viel lieber andern und fremden Herren, da euch hätte wollen zugesehen und verhenget werden, gegönnet. Also ist euch auch zum hefftigsten entgegen und wider geweßt, daß wir mit Hertzog Heinrichen, in guter Freundschafft und Einigkeit haben sitzen und leben sollen.

Damit aber solches, weil es bey Hertzog Georgen also nicht herkommen, (ohne Zweiffel auch aus etlichen sonderlichs Anstifften und Verhetzen, auf daß ihr euern Vortheil und Nutzen desto baß und unverhinderter suchen und schaffen mögen) nicht lange gewehrt; So habt ihr vielgedachten Hertzog Heinrichen davon auch abgehalten. Und damit auch solche Freundschafft und Einigkeit nach S. L. Absterben, zwischen derselben

Söhnen

ANNO 1547.

Söhnen und uns, sonderlich aber Hertzog Moritzen, darzu wir auch gute Hoffnung und Trost gehabt, nicht allein unser aller, als der Vettern und Freunde, sondern auch der Lande und Unterthanen, und also des gantzen Hauses zu Sachsen Wohlfarth halben, ja nicht zu tieff einwurtzeln noch bleiblich seyn möchte, so habt ihr es bey ihnen, und zuforderst Hertzog Moritzen in Gleichnuß dahin gefürdert und gebracht; Auch daran nicht gesättigt noch begnügig geweßt, sondern euch unterstanden, ihn im 42. Jahr, und bald im Anfang seiner Regierung, ohne unsere Schuld und Verursachung mit der That, gegen uns und den unsern zu handeln, aufzuwigeln, auch darzu Rath und Hülff zu thun.

Und obwohl dasselbige Aufwigeln, durch unseren freundlichen lieben Vettern und Bruder, den Land-Grafen zu Hessen ꝛc. zu Vorkommung und Abwendung der Lande, dazumahl weiter fürstehenden Schäden, Nachtheil, Verderben, gäntzlich vertragen und beygelegt. Welcher Vertrag auch (der bey unser beyderseits Fürstlichen treuen Glauben zu halten, versprochen und zugesagt) unter andern klar mit sich bringt, daß hinfürter, auch um keinerley Sachen willen unser keiner des anderen Feind werden. Sondern wir sollen unser beyderseits Alt-Vätterliche Erb-Theilung, Erb-Verträge und Erb-Einung gegen einander getreulich halten, daran auch an allem dem, so zu freundlichem und Vätterlichen Willen, auch Fried und Ruhe, Einigkeit, Unterhaltung guter Nachbarschafft dienstlich (sonder Ruhm) unsers Theils bißher kein Mangel geweßt, noch ferner hätte seyn sollen, da es im Gegenfall auch beschehen wäre. So habt ihr doch darüber Hertzog Moritzen, und seinem Bruder Augusto (aber unter vermeyntem Schein) gerathen, unsers Abwesens, unsere Lande und Leute einzunehmen, wie dann nun her, fast geschehen. Welches wir aber insonderheit auch über etliche freundliche Schrifften, so euer Herr zuvor an uns gethan, und etlicher massen Erklärung gebetten, darauf wir ihm auch wiederum freundliche Antwort gegeben, auch über vorgemeldts Land-Grafen, und unserer Einungs-verwandten Stände, an euern Herrn, und euch gnädigs und treulichs beschehenes Schreiben und Verwarnen nicht mit geringer Beschwerung und Bekümmerung unsers Gemüths erfahren.

Wir müssen auch bekennen, daß uns solche euers Herrn unverdiente Unfreundschafft und Untreu, darein ihr ihn (sonder Zweifel, durch Finantzerey und verrätherlich Judas-Geld, damit ihr euch zum Theil erkauffen lassen) geführt, aufs höchste, auch vielmehr traurt und zu Hertzen gehet, dann unser und unser armen Unterthanen Schaden, Verderben und Nachtheil, damit er sie zu wider, seiner gegen uns beschehenen Erklär- und Verwahrungs-Schrifft, und also wider Trauen und Glauben, durch das Viehische, Tyrannische, Unchristliche, Türckische und Hussehrnische Volck, so er in unsere Land gebracht und geführt, mit Rauben, Morden und Plündern beschweren läßt. ANNO 1547.

Zu dem, daß die armen Pfarrer, deßgleichen Frauen und Jungfrauen, auch nicht verschonet bleiben, sondern werden jämmerlich und lästerlich geschmähet und geschändet, welches neben der andern erzeigten und beweißten Unfreundschafft und Untreu, unsers gäntzlichen Verhoffens, der allmächtige GOtt, als Schöpffer und Richter aller Dinge, insonderheit nicht wird ungestrafft lassen.

Nachdem dann obangezeigtes, euers Herrn unfreundlich und untreue Fürnehmen, darzu ihr ihme gerathen, dasselbige auch gebilliget, wider GOtt, Ehr und Recht, auch dem gemeinen ausgekündigten Land-Frieden, darzu die Blut-Verwandtnuß und Freundschafft, deßgleichen Alt-Vätterliche Erb-Theilung, Erb-Verträge und Erb-Einung, und also euer böser falscher Rath dahin gericht geweßt ist, dasjenige einmahl, damit man so lange umgangen, wiewohl unser unverursacht, gegen uns ins Werck zu bringen, darinnen ihr nicht weniger dann euer Herr untreulich, auch wider euer Eyde und Pflicht (damit ihr uns zum Theil euerer Lehen, auch gesammten Lehen und Erb-Huldigung halben verwandt seyd) vergeßlich gehandelt.

Zu deme, daß es auch von euch, und ohne Zweiffel nicht unweißlich bedacht, da euer Herr unsere Land und Leute eingenommen, und wir wollten darzu wieder kommen, daß es durch euch, als Richter, oder zum wenigsten als Unterhändler, vielleicht am besten geschehen sollt. Und aber die Sachen, darum sich euer Herr gegen uns, unsern Landen und Leuten, auf euer vorgehenden Rath dermassen eingelassen, des vermeynten Kaysers und Königs halben (wie folget) also geschaffen seynd, daß wir der Verwandtnuß und Freundschafft, auch obberührter Erb-Theilung und Verträge halben, billich sollten bedacht und fürgezogen worden seyn: Dann wir mit genanntem Kayser und Könige, in Prophan-Sachen, endlich und gäntzlich vertragen seynd, und wissen uns aller (wiewohl erdichten Auflagen) gantz unschuldig, allein was uns und unsern Einungs-Verwandten, GOttes Worts und Christlicher Religion halben, so im Grunde gemeynt (wiewohl solchem ein ander Schein und Deckel gegeben) zugesetzt wird. Und hätte euch gebührt in euerm Rathgeben nicht allein dahin zu sehen, daß wir in des vermeynten Kaysers Namen in die Acht gethan, und euerm Herrn solche Acht wider uns zu exequiren befohlen worden, sondern da ihr und euer Herr nicht andere Affecten gehabt, und euch unsere

Lande

ANNO 1547. Lande mehr dann die Billigkeit gelieben lassen, so solltet ihr am meisten betrachtet haben, ob euer Herr eine billiche oder eine vermeynte, nichtige und unrechtmäßige Acht exequirete? So würde euch die Vernunfft recht, und euer eigen Gewissen gesagt und gewiesen haben (dieweil wir aller der erdichten Stück, so uns in der Acht mit Ungrunde zugemessen, nicht geständig, auch derhalben (wie sich doch des genannten Kaysers geschwornen Verpflichtung, und allen Rechten nach, billich gebühret hätte) niemahls gebührlicher Weise beschuldiget, auch mit unser Antwort und Nothdurfft darauf nie gehört, viel weniger überwiesen, oder rechtlich condemnirt seynd) daß dieselbe Acht nichtig, unbündig, auch GOttes Gebotten, die einem andern, ohne billiche Ursachen, das Seine zu nehmen verbieten, sammt allen natürlichen und beschriebenen Rechten, und wie gesagt, des genannten Kaysers eigenen Zusagen, und geschwornen Eyden und Glauben zuwider.

Derwegen so hätte euer Herr, da er nicht in die Fußstapffen des gottlosen Doegs, mit seinem vermeynten unbillichen Gehorsam, tretten wöllen, solchen unrechtmäßigen, gottlosen und Tyrannischen unbillichen Befehlen und Mandaten, nicht gehorsamen, ihr auch ihm solches nicht rathen, sondern GOttes Gebott, Recht und Billigkeit, auch die Wohlfarth unsers lieben Vatter-Landes vielmehr bedencken sollen.

Und will sich bemeldte euers Herrn, und euere Untreu mit dem nicht beschönen lassen, daß euer Herr die Ding nicht fürgenommen haben wollt, da der König zu Böhmen mit seinem Kriegs-Volck, nicht auf unser Lande gezogen und gedrungen hätte. Dann das Widerspiel erscheinet aus vielen glaublichen Kundschafften, die uns einkommen, daß euer Herr und ihr zum theil, zu Regenspurg und Prag, beym Kayser und Könige, die Ding zum Schein euerer untreuen, eigennützigen Handlungen selbst bedencken und erpracticiren helffen, wie solches mit der Zeit (wills GOtt) weiter soll angezeigt werden.

Zu deme kommen wir auch in glaubwürdige Erfahrung, daß euer unchristlicher, verrätherlicher und untreuer Rath, nicht aus einem geordneten Ausschuß derselben, welche sich bey Hertzog Georgen Leben, zu seines Sohns Hertzog Friedrichs Regenten haben wollen gebrauchen lassen, so viel deren noch vorhanden, herrühren, und die andere Landschafft in dem von ihnen überschryen worden seyn sollen. Und uns dann der allmächtige GOtt, dem wir darfür zum höchsten dancken, wiederum mit unserer persöhnlichen Ankunfft, sammt einem stattlichen Kriegs-Volck, zu unsern Landen gnädiglich geholffen. So seynd wir endlich bedacht und entschlossen, euern Herrn und seine Lande mit göttlicher Hülff wiederum heimzusuchen, und mit gleicher Elen und Maß, wie uns von ihme beschehen, zu messen, wie denn zum theil allbereits geschehen. Auch das zu thun und fürzunehmen, so sich zu einer Christlichen und genothdrangten Defension, auch zu wieder Recuperier- und Erlangung unserer abgedrungenen Landen eigent und gebührt. Darzu uns gegen euch, zuforderst aber den Rathgebern und Verleitern, und wer ihnen anhängig und uns Widerstand gethan, dermassen zu erzeigen, daß ihnen solches wehe thun, auch leyd seyn solle. Wiewohl wir derselben viel lieber Vertrag gehabt, und uns von Hertzen leid ist, daß von euerm Herrn, und euch, denjenigen, die solches gerathen, unser unverschuldt, darzu so viel Ursach gegeben worden. ANNO 1547.

Derhalben wir uns auch gegen männiglichen wollen entschuldigt, und vor GOtt dem Allmächtigen hiermit bezeuget haben, im Fall da Blut-Vergiessen und andere Unrichtigkeiten daraus erfolgen werden, daß wir solches (in Ansehung unsers lieben Vatter-Landes) von Hertzen ungern thun, und lieber unterlassen hätten, da wir von euerm Herrn, und euch (wie gesagt) so gröblichen nicht verursacht, und solches GOttes Befehl nach, der uns auflegt, unsere arme Unterthanen, Land und Leute, mit welchen, (wie oben gemeldt) so Tyrannisch gehandelt ist, und noch täglich gehandelt wird, zu retten und zu schützen, hätten umgehen mögen.

Wo aber einer oder mehr unter euch, so diese verrätherliche und untreue Handlung nicht lieb ist, und sich zu uns finden, und angeben wird, gegen den, oder denselben, wöllen wir uns nach Gelegenheit, aller Gebühr, und mit Gnaden zu halten wissen.

Solches alles haben wir euch, unserer Nothdurfft nach, durch diß unser Schreiben, euch darnach wissen zu richten, nicht unvermeldet lassen wollen. Geben unter unserem hierangedruckten Secret zu Ebeleben, am Tage Johannis Evangelistä, Anno 1547.

Num. V.

Des Hertzogen von Würtemberg allerunterthänigstes Abbit-Schreiben an die Kayserl. Majest. wegen des, daß er mit in den Schmalkaldischen Bund getretten.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser. Euer Kayserlichen Majestät seynd meine unterthänigst-willige Dienst zu schuldigem Gehorsam zuvorn bereit. Allergnädigster Herr, Euer Kayserliche Majestät haben mir ein offen Schreiben, durch einen Ihren Botten, der sich anstatt eines Herolds anzeigt, überschickt, welches mir den 19. dieses Monats überantwortet worden, und

Anno 1547.

und als mir dasselbige vorgelesen, habe ich daraus vermerckt, daß ich gegen Eu. Kayserl. Majest. zum trefflichsten verbittert, und in derselbigen schweresten Ungnade gefallen seyn solle, welches ich mir, nach GOttes Zorn und Ungnade, vor den grösten Unfall ermessen thue, der mir in dieser Zeit hätte zustehen mögen. Ich bin auch für und für in unterthänigster Hoffnung gestanden, Euer Kayserl. Majestät Gemüth, so verlauffener Kriegs-Handlung halber gegen mir bewegt, würde sich in Ansehung der unterthänigsten Bitte und Fürbitte, so der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich Pfaltzgraff bey Rhein, Churfürst, ꝛc. Mein freundlicher lieber Oheim und Bruder, auch ich gethan, gegen mir gemildert haben, wie ich auch nachmahls in tröstlicher Hoffnung stehen will, Euer Kayserl. Majestät werde aus angebohrner Mildigkeit, die Ihrer Majestät von GOtt sonderlich dermassen eingepflantzt, daß Sie je und alle Weg den Bittenden und Unterwürffigen zu verzeihen, und Gnade zu erzeigen, allergnädigst geneigt, wie sie dann deß in vielen Exempeln der Zeit Ihrer Kayserlichen und Königlichen Regierung, und sonderlich neulicher Jahren, auch Fürsten, Stands-Personen, so Euer Kayserliche Majestät vielleicht höher dann ich, zur Ungnade verursacht, bewiesen, Mir auch, als der zum unterthänigsten darum bitten thut, allergnädigst verzeihen, und zu Gnaden annehmen. Ich setze auch in keinen Zweifel, da Eure Kayserl. Majestät meine Gesandten allergnädigst gehöret, und mein unterthänigst Erbiethen vernommen, Euer Kayserliche Majestät würde sich zu einem solchen ungnädigen Schreiben nicht haben bewegen lassen. Und ist demnach an Euer Kayserl. Majestät nochmahls mein allerunterthänigst Flehen und Bitten, durch GOtt und seiner Barmhertzigkeit willen, (der dem Bittenden befiehlt zu verzeihen) mir auch gnädigst zu verzeihen, und die gefaßte Ungnade gegen mir armen Fürsten, auch meinen Landen und Leuten fallen lassen, wieder zu Gnaden an- und aufnehmen. Das erbiethe ich mich mit höchster Unterthänigkeit und Dienstbarkeit, als ein gehorsamer Fürst des Reichs, um Euer Kayserliche Majestät unterthänigst zu verdienen, begehre des Eu. Kayserl. Majestät gnädigst unverzügige Antwort.

Datum Ballingen, den 19. Decembris, Anno ꝛc. 46.

Eu. Kayserl. Majest.

Unterthänigster gehorsamer Fürst,

Ulrich, Hertzog zu Würtenberg/ ꝛc.

Warhafftiger Auszug des Würtenbergischen Vertrags, den 3. Januarii Anno 1547. auffgericht.

Anno 1547.

DAß seine Räthe vor der Kayserl. Majest. auf die Knie fallen und bekennen sollen, daß er Ihre Majest. beschwerlich beleidigt in diesem Krieg, und derhalben bitten sollen, ihme zu verzeihen, und er schuldig seyn solle, in sechs Wochen bey Ihrer Majestät eigener Person zu erscheinen, und solches selbst auch zu thun.

2. Daß er der Röm. Kayserl. Majestät hinfort dieser Gnaden danckbar, auch in alle weg gehorsam seyn wolle, was Ihre Majest. verordnen werden, auch der Institution, und seine Gebühr, zu Unterhaltung derselben, geben.

3. Er soll keine Hülff, Rath oder Beystand, in oder ausserhalb des Reichs, leisten, Johanni Friederichen etwo Hertzogen zu Sachsen, und dem Landgrafen zu Hessen, oder ihren Bundsverwandten, sondern J. Maj. beyständig seyn zu der Execution der Kayserl. Acht, wider sie und ihre Anhänger, in oder ausserhalb des Teutschen Landes.

4. Er soll Ihrer Majestät Feinden keine Handthierung gestatten.

5. Er soll kein Bündniß oder Verständniß an eine ausdrückliche Ausziehung Ihrer Kayserl. und der Königl. Majest. und des Hausses Oesterreich machen, und verzeihet sich der zuvoran aufgerichten Bündnüß.

6. Soll die Seinen wider J. Majest. und das Hauß Oesterreich nicht dienen lassen.

7. Die von Adel des Landes sollen schwören, nimmermehr wider Jh. Majest. und das Hauß Oesterreich zu dienen.

8. Soll Jhr. Majest. Paß und Oeffnung in seinem Land geben.

9. Die Artillerie-Munition, und andere Güter Jh. Majest. Feinde, so in seinem Land seyn mögen, soll er schuldig seyn anzuzeigen, zu eröffnen, und Jh. Maj. zu antworten.

10. Und in Ansehung des grossen, durch Jh. Majest. aufgewandten Unkostens, soll er Jhr. Majest. dreymahl hundert tausend fl. zu 15. Batzen gerechnet, halb, innerhalb fünffzehen Tagen, das andere halbe Theil in 25. Tagen darnach, zu Ulm erlegen.

11. Jetzt bald an, soll er in Ihrer Majest. Hand frey überantworten, die Schloß und Städte, Schorndorff, Hohen Asperg und Kirchheim.

12. Jh. Kayserl. Majest. behalten Ihr für alle Forderung und Ansprüche, so die König. Majest. oder jemands anders dieses Kriegs halben, zuvor aber darnach, oder in andere Wege, durch ihnen oder die Seinen beschädiget worden seyn, mit welchen er sich vertragen, oder Jhr. Majestät Erkänntniß leyden soll.

13. Er, sein Sohn, und Nachkommen, sollen nicht procediren von wegen der Action,

Anno 1547. die er haben möchte in der Grafschafft Burgund, es sey wider wen es wolle, anders denn durch das Landrecht, von wegen der Güter, so er in gemeldter Grafschafft hat, wie andere, so auch Güter darinnen haben, thun müssen, bey Verlust solcher Güter und Aufhebung dieses Vertrags.

14. Es soll auch dem Hauß Oesterreich vorbehalten seyn, seine Gerechtigkeit, so es zu dem Hertzogthum Würtenberg haben mag.

15. Daß der Cadauische Vertrag, zwischen der Königl. Maj. und ihme aufgericht, kräfftig bleiben, und wären darinnen noch Mängel, daß dieselben seines Inhalts, vollzogen werden.

16. So fern er diesen jetzigen Vertrag allenthalben halte, so verzeihet ihme Jh. Kayf. Majest. alles, darinnen er Ihre Majest. beleidiget hat, auch seinen Vasallen und Unterthanen, und will ihnen also in seinem Stande lassen, samt denjenigen, so Ihre Majest. angenommen hat.

17. Ihre Majest. zeugt in dieser Verzeihung aus Graf Georgen, seinen Bruder, der offentlich rebellirt, und wider Ihre Majest. derselben Feinden Hülff gethan, und eigener Person gedienet, auch alle andere des Hertzogen Unterthanen, die in Jhr. Maj. widerwärtigen Dienst seyn, welche er vor Feinde und Rebellen achtet, und nicht wieder einkommen lassen solle, und derselben Güter sollen Jhro Majestät confiscirt bleiben.

18. Solchen Vertrag sol er in 6. Wochen durch seinen Sohn, Hertzog Christoff, und seine Landschafft ratificiren lassen.

Datum zu Hoenweil den 3. Jan. An. 1547.

Folgt der Fußfall der Gesandten des Hertzogen von Würtenberg für Röm. Kayf. Majest. in der Stadt Heilbrunn.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser, Allergnädigster Herr, unser gnädigster Fürst und Herr, Herr Ulrich, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graffe zu Mümpelgard, bekennet, daß er in diesem verlauffenen Kriege, Euer Röm. Kayf. Majest. zum höchsten und beschwerlichsten beleidiget, welches S. Fürstl. Gn. zum treulichsten und unterthänigsten leyd ist, und wäre S. Fürstl. Gn. zum liebsten für Euer Röm. Kayserl. Majest. persönlich erschienen, und selbst unterthänigsten Fußfall geleistet. Es ist aber S. Fürstl. Gn. dermassen mit Leibes-Schwachheit beladen, daß S. Fürstl. Gn. dadurch verhindert worden, wie denn gegen Euer Kayserl. Maj. S. Fürstl. Gn. sich, in S. Fürstl. Gn. Schreiben allbereit zuvor auch unterthänigst entschuldiget. Und nachdeme dann S. Fürstl. Gn. solche Ehafft vorgestanden, hat dieselbige uns abgefertiget, Euer Röm. Kayserl. Majest. unterthänigsten Fußfall zu thun, und zweiffelt nicht, Euer Röm. Kayserl. Majestät werde aus angebohrner Gütigkeit, um GOttes und der Barmhertzigkeit willen, S. Fürstl. Gn. allergnädigst verzeihen, und den gefasten Zorn und Ungnade, gegen S. Fürstl. Gn. derselben Lande und Diener fallen lassen; S. Fürstl. Gn. gnädigster Kayser und natürlicher Herr seyn, so erbiete sich hinwieder S. Fürstl. Gn. gegen Euer Röm. Kayserl. Majest. als ein gehorsamer Fürst und Vasall, allezeit unterthänigst zu verhalten, und sich wider Euer Römische Kayserl. Majest. nicht bewegen zu lassen, alsbald auch S. Fürstl. Gn. seiner Leibes-Schwachheit entnommen, sich zu Eurer Röm. Kayserl. Majest. unterthänigst verfügen, und sonst dasjenige unterthänigst halten und leisten, inmassen abgeredt ist. Anno 1547.

Darauf hat Doctor Naues geantwortet:

Die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, nimmt den unterthänigsten Fußfall, Bitt und Erbieten gnädigst an, (alsdann hat er repetirt ihr Antragen) und darauff geantwortet: Die Röm. Kayf. Majestät wolle GOtt zu Ehren, auch zu Verhütung des Hertzogen Landes und Leuten Verderb und Schaden, die des dem mehrern Theil unschuldig wären, gnädigst, S. Fürstl. Gn derselben Unterthanen und Diener, verziehen haben, Jh. Kayserl. Majestät versehe sich, der Hertzog und Sie, werden seinem Erbieten nachkommen, so wolle Er sein gnädigster Kayser und Herre seyn, S. Fürstl. Gn. bey ihren Landen bleiben lassen, doch vorbehalten die Abredung und Verträge, zwischen Jhrer Kayserl. Majest. und S. Fürstl Gnad. aufgerichtet.

Hierauf sagten sie unterthänigsten Danck, mit dem Versprechen, daß ihr Herr dem also nachkommen würde. Dergleichen Ceremonien und Worte wurden auch bey den andern der Städte Abgeordneten gebraucht.

Num. VI.

Vertrag zu Passau auffgericht und ratificirt Anno 1552. den 2. August.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Röm. König, &c. bekennen, als uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt, welcher massen sich im Heil. Reich teutscher Nation hin und wieder allerhand Kriegs-Gewerb, Rüstung und Empörung erzeigen, und aus des hochgebohrnen Philipsen, Landgrafen zu Hessen, &c. Custodien und Verhafftung ihr fürnehmste Ursache schöpffen und nehmen solte, haben wir aus angebohrner Begierd, Treu, Lieb und Neigung, so wir zum Heil. Reich, und allen und jeden desselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und zu Beförderung gemeiner Wolfahrt, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch

Ursache dieser Kriegs-Rüstung.

Anno 1552.

auch zu Abstellung und Verhütung Christ-liches Blutvergiessens, Verderben der Unschuldigen, und Verherung des Vatterlands, billig und willig tragen, die Röm. Kayserl. Majest. unsern lieben Brudern und Herrn, Brüderlich, freundlich und bittlich ersucht, uns ermeldtes Landgraffen Erledigung, und anderer anhängigen Sachen halben, so zum Krieg und Empörung Ursach geben möchten, gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten, solches auch von J. L. und Kayserl. Majest. brüderlich erlangt. Darauff dann wir samt dem Durchl. Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim, ꝛc. unserm freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebohrnen Moritz, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. und Albrecht Hertzog zu Bayern, unsere Liebe Oheim, Churfürst und Sohne, zu nächst verschienem Osterfest, in unserer Stadt Lintz zusammen kommen, und hierüber freundlich und vertreulich unterredet, und nach allerhand verlauffener Rathschlagung, Unterhandlung, auch fleissiger Bewilligung dieser Sachen, bey uns und J. L. vor nutz und nothwendig angesehen und bedacht, eine andere fürdersame Zusammenkunfft, benanntlich auf den 26. May nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen. Desgleichen der nach bestimmte Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu beschrieben, so mit und neben Uns sich ferner gütlicher Handlung unterfahen, und vermittelst Göttlicher Gnaden, der fürgefallenen Beschwerungen, Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten.

K. Majest. Verwilligung zur Güte.

Tag zu Lintz.

angesetzter Tag zu Passau.

Demnach haben wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Uns auf obbestimmte Zeit allhier verfüget, und seynd der andern 5. Churfürsten hiernach bemeldte Gesandten, nemlich von des Ertzbischofs zu Maynt̃z, Brendel von Homburg Thumherr daselbst, Christoph Matthias der Rechten Licentiat Cantzler, und Peter Echter, von des Ertzbischoffs zu Cölln, Henrich Saltzburg und Franciscus Burckhard, beyde Doctores, von des Ertzbischoffs zu Trier, Johann von der Layen, Obr. Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr zu Winnenberg und Beyelstein Landhoffmeister, und Fœlix Hornung Doctor Cantzler, von Pfaltzgraff Friederichs, Ludwig Graff zu Stollberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutznach, Melchior Drechsel, Doctor, und Johann Körnit, von Marggraf Jochims wegen Adam Trotte Marschalck, Christoph von der Strassen, Timotheus Jung, und Lampretus Distelmeyer, alle drey Doctores, auch die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen Ernst Ertzbischoff zu Saltzburg, Mauritz zu Eichstädt und Wolffgang zu Passau, Bischoffen, und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, persönlich, und dann von des Bischoffen zu Würtzburg Henrich Graf zu Cassel, Thumherr daselbst, und Hans Zobel, und Johansen Marggraf zu Brandenburg, Adrian Albon, Doctor, Cantzler, Andreas Zoch, Doctor, und Barthel von Mandelslaw, von Henrichs des Jüngern Hertzogs zu Braunschweig, Veit Gruminer, von Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhoff genannt Ley Hofmeister, Dieterich von Schepstadt und Carle Horst, Doctores, von Philipsen zu Pommern, Jacob Citzwitz, Doctor und Cantzler, und dann Christoffen Hertzogen zu Würtemberg wegen, Hans Dietrich von Pleuningen, Obervogt zu Studtgard, Ludwig von Frauenberg Obervogt zu Lauffen, Hanns Henrich Heckelin und Caspar Behr, beyde Doctores, auch bey uns allhier erschienen, mit welchen alles neben uns fürgenommen, und beschriebenen Unterhändlern, wir die Sachen vor die Hand genommen, auch anfangs von bemeldtem Churfürst zu Sachsen, S. L. und derselben mit Einigungs-Verwandten Begehr- und Beschwerungen in zweyen unterschiedlichen Schrifften empfangen, und folgends mit höchstem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hochschädliche Kriegs-Empörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation wieder aufgericht und erhalten werden möchte, und also letztlich nach viel und lang gepflogener schrifftlichen und mündlichen Unterhandlung hernach folgende Mittel, Puncten und Articul, auf der Röm. Kayserl. Majest. Wohlgefallen, auch des Churfürsten zu Sachsen halben auf S. L. mit Einigungs-Verwandten Bewilligung endlich abgeredt, betheidiget und verglichen.

Beschriebene Mitunterhändler.

Sächsische Beschwerungen.

1. Erstlich soll der Churfürst zu Sachsen, S. L. mitverwandte Kriegs-Fürsten und Stände, so diesen Vertrag annehmen, von allem ihrem thätlichen Fürnehmen, und gegenwärtiger Kriegs-Ubung gäntzlich abstehen, und ihr gesammlet Kriegsvolck auf den 11. oder 12. August. schierst allenthalben urlauben, zertrennen und verlauffen, oder uns König Ferdinanden auf unser Begehren und Besoldung erfolgen lassen, auch nach aller Möglichkeit, und daß darinn keine Gefährlichkeit gespühret werde, darob seyn und verfügen, daß ihr Kriegs-Volck ohne fernere Beschädigung der Kayserl. Maj. und unser, auch Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte des Heil. Reichs, ihren Abzug nehmen und getrennet werden, und also sich der Röm. Kayserl. Majest. und des Heiligen Reichs Gehorsame verhalten, und darinn bleiben, auch die Stände, Städte und andere, die sie bißher überzogen und belägert, oder sonst ihnen beypflichtig gemacht, derselben ihrer Pflicht, Anhanges und Bündnüß, durch ein offen Patent, allhier begriffener Copey gleichlautend, ledig zehlen, wie sie auch auf solch Patent, und in Krafft dieses Vertrags derselben ledig seyn sollen.

Abstellung der Kriegs Rüstung, und Landgraf Philips Erledigung.

2. Es soll auch Landgraff Philipps zu Hessen mitlerweil, die zu Halle in Sachsen auf-

Landgraff soll die Capitulation verbeiren.

aufgerichte Capitulation, ausserhalb derjenigen Articul, so hiervor schon verricht und vollnzogen, auch ausserhalb des Puncten Cassel belangend, von neuem ratificiren, und unverbrüchlich halten, auch seine erfolgte Verhafftung und Aufhaltung nicht ändern, äffern oder rechnen, sondern der Kayserl. Maj. uns und dem Heil. Reich, als ein gehorsamer Fürst sich die Tage seines Lebens erzeigen, und sich des alles gegen der Kayserl. Majest. in gebührender und allhie begriffener Form genugsam obligiren und verschreiben, solches auch bey seinen Söhnen und Landschafft gleichsals zu halten, uud sich von neuem zu verschreiben, endlich verfügen und verschaffen.

sich verobligiren.

Deßgleichen beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg, auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgraff, ꝛc. ihre vorgegebene Obligationes gleicher Weiß auch wieder erneuern, und obbestimmte Verschreibung auf den 6. August. schierst, der Durchleuchtigsten Fürstin, Frau Maria zu Hungarn und Böheimb Königin Wittib, unserer freundlichen lieben Schwester, oder derselben Präsidenten zu Mecheln überantwortet werden.

Wie auch seine Bürgen.

Dargegen soll gedachter Landgraf seiner Custodien gantz entlediget, und auf obangesetzten 11. oder 12. Tag August. gegen Rheinfelß, ohne Entgeld, auf freyen Fuß in sein sicher Gewahrsam gestellt werden. Darneben soll auch die Kayserl. Maj. ihr Kriegsvolck, wie das wider diese Stände an mancherley Orten versammlet, wider jetzt gemeldte Stände, so diesen Vertrag annehmen, in keinen Weg gebrauchen, noch auf denselbigen liegen lassen.

Der Land-Graff soll freygestellt,

3. Es soll auch die Kayserl. Majest. den Landgrafen bey fürgenommener Befestigung zu Cassel gnädiglich bleiben lassen, deßgleichen mit der Execution der in währender Custodien gesprochenen Nassauischen Urtheilen, allenthalben still gestanden werden, biß nach Erledigung des Landgrafen gütlichen Handlung zwischen den Partheyen fürgenommen und gepflogen werden möge. Und im Fall da die Gütlichkeit entstünde, daß den Landgrafen, so viel sich gebühret, zugelassen werde, was von Zeugen, briefflichen Urkunden und anderer Nothdurfft bißher aus Mangel des Advocaten, oder in währender Custodien nicht eingebracht, nachmahl einzubringen, und alsdann durch die Churfürsten, so viel diesen Sachen verwand, selbst oder ihre Räthe, und dann durch noch sechs unpartheyische Fürsten des Reichs, (deren jede Parthey fünff der Kayserl. Majest. innerhalb eines Monats nach des Landgrafen Erledigung benennen und fürschlagen, und J. Kays. Majest. aus jedes Theils benannten, drey Fürsten erwählen, und unter denen sechsen zum wenigsten drey weltlich seyn, die in eigenen Personen, oder auch ihre darzu verordnete Räthe) als Kays. Commissarien, die wider obberührt gesprochen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen. Und ob die

Die Nassauische Execution verschoben

Kayserl. Commissarien ernennet,

Handlungen, welche die Zeiten der Landgraf in der Custodien gewest, für und eingebracht reassumirt, die ergangenen Urtheil und Process auf dieselben eingebrachten gravamina und Executionen, und die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen, erkannt werde, was recht sey. Daß auch so gütlich Handlung und Erkäntnuß innerhalb zweyen Jahren aufs längst, nach Beschluß und dato dieses Vertrags gewißlich verricht und vollenzogen.

Anno 1552. und diese Sachen reassumirt u. revidirt werden.

4. Aber alle andere Puncten und Articul von gemeldten Churfürsten zu Sachsen, und Wilhelmen Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen, biß zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwerungen, eingestellt und verschoben werden.

übrige Articul.

5. Deßgleichen der Administrator Teutsch Ordens, auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig, und andere, so den Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Krieges halben in Anspruch genommen, oder noch zu haben vermeynen, darinn auch biß zur Erledigung der obvermeldten Beschwerungen still stehen.

Andere Zusprüche wider den Landgraff

Auch die neuen angezogenen Gravamina, so in des Landgrafen wehrender Custodia am Kayserlichen Cammer-Gericht, oder wider ihn fürgenommen seyn möchten, sampt derselben Exceptionen, durch die Chur- und Fürsten, so dieser Sachen Unterhändler gewesen, auf nächsten Reichstag gebürlich ersehen, und gedachter Landgraf darinn nothdürfftiglich gehöret, auch darüber, was billig und recht, erkennt, und mitler Zeit am Kayf. Cammer-Gericht still gestanden werden solle.

Gravamina wider den Landgrafen sollen allenthalben still stehen.

6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayserl. Majest. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Majest. wegen, nach Innhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten. Darauff nachmahls auf was Wege, als nemlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung, dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des heiligen Reichs, samt ihrer Majest. ordentlichem Zuthun, soll befördert werden.

Religions Fried und Recht betreffend.

Religions Zwyspalt zu vergleichen.

7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung bald anfangs solches Reichstags, ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, und beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl, geordnet werden, mit Befehl zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möcht fürgenomen werden, doch den Churfürsten sonst an Ihrer Hoheit unvergreifflich.

Ausschuß beyder Religion.

8. Und

Anno 1552. Augsp. Confeßions-Verwandte unbeschwert zu lassen.

8. Und mitler Zeit weder die Kayserl. Majest. wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand der Augspurgischen Confeßion verwandt, der Religion halben mit der That gewaltiger weiß, oder in andere Weg, wider sein Conscientz und Willen dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger ander Gestalt, beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Wie auch die, so der alten Religion anhängig.

9. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Uebung, auch alle andere Stände der Augspurg. Confeßion-Verwandte, die andern des Heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich oder weltlich gleicher Gestallt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuche, Ordnunge und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwerdt, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, auch mit der That oder sonst in Ungüten gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Ausweisung unserer und des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied, und aufgerichten Landfrieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Landfrieden begriffen, benügen lassen.

Zukünfftiger Reichs Abschied soll gehalten werden.

10. Was dann auf solchem Reichstag durch gemeine Stände, samt Ihr. Majest. ordentlichen Zuthun beschlossen, verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Wege mit nichten gehandelt werden.

und der Friedstand bleiben.

Und sol auch alles das, so mehr gemeldtem Friedstand zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches also von der Kayserl. Majest. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen respective gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayf. Cammer-Gericht und Beysitzern, obgemeldter Friedstands zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedstand gemäß zu halten, und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauff, ungeachtet welcher Religion die seyn, gebührliche nothdürfftige Hülffe des Rechtens mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt, und das Heil. Evangelium zu schwören, denen, so schwören sollen, hinfort an frey gelassen werden.

Versicherung deßselbigen.

Das Cammer-Gericht soll diesem Frieden nachleben.

Form des Eyds im Cammer-Gericht.

Stimmen Recht und præsentation der Beysitzer.

11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, deßgleichen Præsentation der Beysitzer und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas Beschwerliches oder Bedenckliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt eräugen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgerichtet und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann wiederum durch die Kayserl. Majest. und gemeine Stände in gemein, oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden mag, der ordentliche Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts, oder sonst mag geendet und erlediget werden. Da dann wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Bottschafften urbiethig und willig seyn, alle mügliche Förderung zu erzeigen, damit in der Religion-Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confeßion am Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, deßgleichen auch andere Beschwerungen, wo einige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendet, und diß alles auf nächsten Reichstag abgehandelt werde.

Anno 1552.

Visitation.

Augsp. Confeßions-Verwande am Cammer-Gericht nicht auszuschlissen

12. Es haben auch wir, samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey der Kayserl. Majest. freundlich und unterthäniglich angesucht, und gebetten, daß Ihre Kayserl. Majest. die nothwendigsten Puncten, und darunter den Articul der Præsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion am Kayserl. Cammer-Gericht, wie ob laut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Majest. Gewalts zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wolten.

Der Teutschen Nation Freyheit belangend.

13. Die angezogene Beschwerden, so der Teutschen Nation Freyheiten zuwider eingerissen seyn sollen, in des Churfürsten zu Sachsen übergebenen Articuln und Nebenschrifft begriffen, betreffende, wären wir samt den Churfürsten, Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, gantz wohlgeneigt und unbeschwerd gewesen, darinnen, und was ferner demselben anhängig seyn möchte, alsbald auch unterschiedliche gütliche Handlung fürzunehmen. Nachdem wir aber auf der Kayserl. Majest zu dieser Handlung abgefertigte Räthe Bericht, so viel vermerckt, daß Ihre Kayserl. Majest. solcher Beschwerden biß anhero zu gutem Theil gar kein Gewissen empfangen, und also Sie die Räthe darauff nicht abfertigen mögen, zudeme, daß auch diese Beschwerden, so weitläufftig, groß und hochwichtig, und aber die Zeit zu gegenwärtigem Tage angesetzt, gantz kurtz, und dann auch dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten, darzwischen und biß den Sachen nach Nothdurfft abgeholffen, ihr Kriegsvolck zu erhalten, nicht allein übermäßigen Kosten gebähren, sondern den Oberkeiten hin und wieder, auch den armen Unterthanen zu

Anno 1518.

Beschwerungen der Teutschen Nation werden verschoben.

mercklichen Nachtheil und Schaden gelangen würde.

14. Demnach soll die Erledigung angeregter Beschwerungen auf dem Reichstag schierst zu halten, oder auf eine andere Versammlung des Reichs, dißmahls verlegt und eingestellt, und die Lintzische Bewilligung, auch der Kayserl. Majest. allhier Vertröstung, nemlich, daß der Kayserl. Majest. Hofrath, so des Heil. Reichs und Stände gemeine oder sonderbahre Sachen, berathschlagen und erledigen, also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt, auch die Teutschen Sachen durch Teutschen gehandelt werden, daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben. Daß auch Ihre Kayserl. Majest. der Teutschen Nation ihres geliebten Vatterlands, wohlhergebrachte Libertät und Freyheit, nicht allein nicht zu schmählern oder zu schwächen, sondern auch nach ihrem Vermögen zu erhalten, zum höchsten geneigt sey, dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

Der Unterhändler Erbieten.

15. Und damit der Churfürst zu Sachsen und seine Mitverwandten sich nicht zu besorgen, daß diese Handlung ersitzen, und nicht zu gebührlich förderlichem Ende gelangen möchte; so sollen wir, auch obgedachter unser geliebter Sohn König Maximilian, auch Churfürsten, Fürsten, und Stände des H. Reichs, die angebrachten Beschwerungen vor Handen nehmen, Ihrer Kayserl. Majest. fürtragen, und darauf befördern, dieselben so viel der Billigkeit nach gegründet befunden, auch angesehen, (wie sich gebührt) die güldene Bulle, und andere des Heil. Reichs Ordnungen, und alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation zu guter Erledigung zu bringen, und dann auch die übrige Beschwerungen, so die Kayserl. Majest. nicht betreffen, sondern durch sonderbahre Stände und Glieder des Heil. Reichs, andern zugefügt worden, oder was auch die Stände selbst unter einander, es belange dann die Form und Maaß gemeiner Berathschlagungen und Handlungen, oder anders, haben möchten, gleicher Gestallt, doch mit Ihrer Kayserl. Majest. als des Ober-Haupts Rath und Zuthun, auch also, wie oblaut, zu Anfang des nächst künfftigen

K. Majest Erbieten.

Reichstags, fürnehmen und erledigen. Und ist die Kayserl. Majest. des gnädigen milden Erbietens, was Ihro Majest. selbst insonderheit betreffen mag, sich in demselben, aus gnädigem guten Willen, dermassen zu erzeigen und zu halten, daß gemeine Stände augenscheinlich spühren sollen, daß Ihr. Majest. zum höchsten begehrt, alle Sachen nach der Gebühr zu richten, auch den gemeinen Nutzen ihrem eigenen bey weitem vorzusetzen, und alle Sachen dergestallt fürzunehmen, daß alle Stände sich desselben der Billigkeit nach gantz wohl sollen haben zu ersättigen.

Frantzösische Werbungen und

16. Ferner als auf den Articul, den König von Franckreich betreffend, aus seiner Oratorn gethanen Werbung vermerckt, daß darin etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens, und dann auch seine sondere Privat-Sachen angezogen werden, und aber die Puncten und Sachen des gemeinen Friedens Teutscher Nation, allein die Röm. Kayserl. Majest. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, und sonst niemand belangend, auch diese gegenwärtige Versammlunge, gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens, auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden, fürgenommen, so wird derhalben einiger andern Handlung unvonnöthen geachtet. Was aber des Königs von Franckreich Privat-Sachen betrifft, mag der Churfürst zu Sachsen, vermöge des Lintzischen Abschieds, von gedachtem König oder seinen Oratorn, wo das hiebevor nicht geschehen, nachmahlen vornehmen.

Anno 1552.

Was berührter König von wegen seiner Privat-Sachen an die Kayserl. Majest. zu sprechen, zu begehren oder zu fordern, und dieselbigen Begehr- und Forderungen alsdann ausstellen, damit die fürter durch uns an die Kayserl. Majestät gelangen, und sie sich ferner darauf ihres Gemüthes und Willens erklären möchten.

Privat-Sachen.

Aussöhnung der in Kays. Acht gewesenen Personen.

17. Belangend diejenigen, so verschienes Krieges halben in der Kayserl. Majest. Acht und Ungnad kommen, und dieser jetzigen Kriegs-Rüstung verwandt und zugethan seyn, haben wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften bey der Röm. Kayserl. Majest. an aller getreuen freundlichen und unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen, auch letztlich erhalten,

18. Daß Graf Albrecht von Mansfeld sampt seinen Söhnen, der Rheingraff, Graf Christoph von Altenburg, Hanns Herr von Heydeck, Friderich von Reiffenberg, Georg von Reckenrodt, Sebastian Scherdle, ꝛc. deßgleichen andere, so desselben Kriegs halben in Ungnade, und von ihren Landen, Leuthen und Güthern kommen, als Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraff, Fürst Wolff von Anhalt, desgleichen die Braunschweigischen Herren und Junckherrn, und gemeiniglich alle und jede andere hohes und niedern Standes, benannt und unbenannt, so des vergangenen Kriegs halben in Ungnaden kommen, und noch seyn, und jetzigem Kriege sich anhängig gemacht, von der Kayserl. Majest ausgesöhnet, aus Sorgen gelassen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen werden, auch in Krafft diß Vertrags ausgesöhnet seyn sollen, doch daß sie sich hinfurtan, gegen der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich gebührliches schuldigen Gehorsams erzeigen und halten, auch wider Ihre Kayserl. Majest. Uns und das Reich, nicht dienen sollen, biß zu Erledigung des Articuls, so derohalben den gemeinen Beschwerungen eingeleibt, bey welcher Erledigung es auch

Anno 1552. folgends bleiben, und darnach gehalten werden soll.

19. Daß auch diejenigen, so wir oblaut ausgesöhnet und begnadet worden, und dieser Zeit ausserhalb des Reichs teutscher Nation, in Franckreich oder andern Orten seyn, und wider die Kayserl. Majest. dienen, sich innerhalb 6. Wochen, den nächsten nach dato diß Vertrags erklären, und gleich von derselbigen Zeit an, wider die K. Maj. und die Stände des Reichs ferner nicht zu dienen, noch sich gebrauchen zu lassen. Auch folgends aufs längste in zweyen Monathen den nächsten darnach, sich wieder heraus in Teutschland verfügen schuldig, oder dieser Aussöhnung und Begnadigung nicht fähig seyn sollen.

Auffhebung aller Zusprüche und Restitution der eingezogenen Güter

20. Und nachdem in schwebender Kriegs-Ubung allerley thätliche Neuerungen und Sachen fürgangen, auch etliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte, ihrer Güter entwehret und beschädiget worden, so sollen diese Kriegs-Verwandte Fürsten, alle in diesem Krieg eingezogene und eroberte Herrschafften, Städte, Flecken, Land, Leute und Güter, denen Ständen, so sie zuvor zugestanden, wiederum folgen lassen, und wie obgemeldt ihrer Pflicht und Anhangs, damit Sie dieselben ihnen beypflichtig gemacht, ledig zehlen, doch daß die Reichs-Städte bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

21. Dargegen haben die Kayserl. Maj. um gemeinen Friedens, und Verhütung weiters Schadens willen, alle und jede Zusprüche und Forderungen, so die beschädigten Stände und Städte, oder auch sonderbahre Personen, wider die Kriegs-Verwandten Fürsten und die Ihren, und hinwieder Derselben Verwandten, gegen andern Ständen, der erlittenen und zugefügten Schäden halben, zu haben vermeynen, aus Ihrer Kayserlichen Majestät Vollkommenheit gäntzlich auffgehebt. Und wollen aber Ihre Kayserliche Majestät neben uns und andern Ständen des Reichs, auf solche billige Mittel und Wege bedacht seyn, damit die beschädigten Stände und Städte, der beschwerlichen Schäden und Verheerung, so sie und ihre Unterthanen erlitten, ohne dieser Kriegs-Verwanden Ständen Zuthun, Beschwerung und Schäden ergetzt und mit allen Gnaden bedacht, auch also alle Ursachen zu künfftiger Weiterung abgeschnitten, und beständiger Friede erhalten werde.

Mittel zu Ergetzung

Pfaltzgraf Otto Heinrichs Beförderung

22. Als auch Hertzog Otto Heinrichs Pfaltzgrafen, ꝛc. halben fürkommen, und durch seinen Gesandten supplicirt und gebetten worden, Ihne bey der Kayserlichen Majestät zu befördern, haben Wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey hochgedachter Kayserl. Majestät alle getreue Fürwendung gethan, und erhalten, daß er und seine Landschafft bey dem Fürstenthum Neuburg und seiner Zugehörung, gelassen werden und bleiben möge.

Anno 1552.

Gemeine sicherung aller Kriegsleute, und derer, so dem Krieg verwandt gewesen.

23. Daß auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte, so dieser jetzigen Kriegs-Ubung verwandt, die seynd Feldmarschall, Rittmeister, Obersten, Befehlchsleuth, oder sonst in gemein alle Kriegsleut, wie die Namen haben möchten, sampt allen denen, so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden, hohes und niedern Standes, benannt und unbenannt, aus Sorgen lassen, und wieder zu Gnaden auff- und angenommen, und diese fürgenommene Kriegs-Ubung, und alles, was sich darinn einiger Gestallt verlauffen, gegen ihnen, deßgleichen auch sie gegen andern, wegen sämtlich noch sonderlich, inn- oder ausserhalb Rechtens, heimlich oder offenbahr, in Ungnaden oder Argem gedacht, geandet und geäffert werden sollen, doch daß sie sich hinwieder gegen der Kayserlichen Majestät, Uns, und das Heil. Reich, gebührlichen und schuldigen Gehorsams, erzeigen und halten.

Graf von Solms Erledigung.

24. Es soll auch Grafe Reinhard von Solms auf gebührliche Versicherung, deßgleichen auch alle andere, so von allen Theilen gefangen oder verstrickt, ihrer Gefängnüs, Verstrickung und Verhafftung, auf obbestimmten 11. oder 12. Tag Augusti, ohne Entgeltnuß, auch erledigt und bemüssigt werden.

Marggf. Albrecht von Brandenburg begnadiget.

25. Da auch Marggraf Albrecht von Brandenburg, Gleicher Gestalt von seiner Kriegs-Ubung abstehen, und in der obbenannten Zeit sein Kriegsvolck urlauben, und diesen Vertrag seines Theils annehmen und bewilligen, auch mitlerweil den friedlichen Anstalt halten, und durch sich und sein Kriegsvolck weiter niemand beschädigen und beschweren würde, so soll er auch darinn begriffen seyn.

Restitution der Braunschweigisch. Junckh.

26. So viel dann obbemelter Braunschweigischer Junckherrn begehrte Restitution ihrer Häuser und Güter, deren sie durch Heinrich den Jüngern Hertzogen zu Braunschweig, ꝛc. entsetzt, auch Schuld-Forderungen belangend, soll die Kayserl. Majestät gedachten Hertzogen zu Verhütung allerhand mehrer Weiterung und Beschwerung, so hieraus folgen möchte, auch sonderlich zu Beförderung Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich, und um gemeines Friedens und Nutzens willen, beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch Marggraf Hanns zu Brandenburg, und Hertzog Philippsen zu Pommern zu Ihr. Majestät Commissarien verordnen, und ihnen aus Ihr. Kayſ. Macht, Vollkommenheit, alle Vollmacht, Befehlch und Gewalt geben und auffiegen, die Partheyen aufs allerförderlichst, so es seyn mag, an gelegene Majestät zu erfordern, sie in allen ihren Gebrechen, obbe-

stimmte

Anno 1552.

stimmte Restitution, auch Schuld-Sachen und Forderungen betreffende, nachmahls summarie nothdürfftiglich zu verhören, und folgends allen möglichen und eussersten Fleiß fürzuwenden, die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden, daß Hertzog Heinrich den Junckhern, vermög seiner wiederleglichen Brief und Siegel, etwas zu thun schuldig, alsdann Ihn hierinn der Billigkeit zu weisen, und zu vermögen. Im Fall aber, da je die gütliche Vergleichung, bey einem oder beyden Theilen entstünde, alsdann im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. die Braunschweigische Junckherrn, ihrer entwendeten Häuser und Güter alsbald würcklich zu restituiren, einsetzen, und darin zu schützen und zu schirmen, auch solche gütliche Vereinigung, oder würckliche Restitution, aufs längste innerhalb dreyer Monaten, den nächsten nach Beschluß und dato diß Vertrags, gewißlich zu verrichten und zu vollnziehen. Doch mit Vorbehaltung jedem Theil seiner Sprüche, und so sie zu und gegen einander haben möchten, dieselbigen alsdann, nach erfolgter Restitution, an Orten und Enden zu suchen und auszuführen, wie sich gebühret und Recht ist.

Vorbehalt.

Handhab der Commissarien.

27. Es sollen auch die Kayserl. Majest. Wir, und die erforderten Churfürsten, Fürsten, obbemeldte Commissarien, bey dem, so sie zu Folge solcher Commission handlen würden, so viel sich gemeinem Landfrieden und Reichs-Ordnungen nach zu thun gebühret, gnädiglich und freundlich schützen, schirmen und handhaben helffen.

Mandatum de non offendendo & molestando.

28. Daneben soll die Kayserliche Majestät zum förderlichsten ein ernstlich Mandat, bey Pön der Acht, an Hertzog Heinrichen ausgehen lassen, die Braunschweigische Herrn, und Junckherrn, an ihrem Leib, Haab und Gütern, auch insonderheit ihrem Gehöltze, biß zu solchem der Kayserl. Majest. Commissarien endlichem Verhöre, Vergleichung der Restitution, nicht zu beschweren noch ihre Höltzer zu verwüsten.

Die Städte Braunschweig u. Goßlar belangend

29. Gleicher Gestalt sollen die Kayserl. Majest. obbemeldten vier Chur- und Fürsten, als Ihro Kayserl. Majestät Commissarien, auflegen und befehlen, Hertzog Heinrichen, und beyde Städte, Braunschweig und Goßlar, in ihren Sprüchen und Forderungen gegen einander auch in der Güte nothdürfftiglich zu verhören, und der Billigkeit nach zu vergleichen, auch Ihre Kayserl. Majest. ernstlich Mandat und Inhibition bey Pön der Acht, an Hertzog Heinrichen und beyde Städte, alsbald ausgehen lassen, ihr fürgenommen oder fürhabende Kriegs-Rüstung abzuschaffen, und sich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten, sondern sich gemeldter Kayserl. Commissarien billicher Handlung und Weisung benügen zu lassen, oder sonst ihre Sprüche und Forderungen anderst nicht, als mit ordentlichen Rechten, vermög des Reichs Ordnung gegen einander zu suchen und auszuführen.

Anno 1552.

30. Solches alles und jedes so obgeschrieben, und in einem jeden Articul nahmhafftig gemacht, und die Kayserl. Majestät anrühret, sollen sie in Krafft ihrer Ratification darüber verfertiget, bey ihrer Kayserl. Würden und Worten, vor sich und ihre Nachkommen stät und unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollnziehen, deme stracks und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handlen oder ausgehen lassen, noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

Wie die Kayserl. Majest. diesen Vertrag zu halten sich verpflichten solle.

31. Unangesehen aller anderer aufrichtiger Abschied, so viel die in dieser Vergleichung in etwas zuwider, oder abbrüchig seyn möchten, auch alle Stände des Heiligen Reichs samt und insonderheit bey diesem Vertrag, Friedstand und andern Articuln obbegriffen, handhaben, schützen und schirmen.

Dem Beschwerten beyzustehen.

32. Und ob einer oder mehr Stände, einen oder mehr anderer einiger Gestalt, unter was gesuchtem oder fürgewandtem Schein das geschehe, darwider beträngen, überziehen, beleydigen oder beschweren würde, (welches sich doch keines Weges zu versehen) den oder dieselben sollen die Kayserl. Majestät mit und neben dem andern Theil, dem, so solche Geträngnuß zugefügt und betrohet würden, mit Ihrer Kayserl. Hülff, Rath, Fürschub, Förderung und würcklichem Beystand, wie Ih. Kayserl. Majest. Ampte nach gebühret, hülfflich erscheinen, und solche Beschwerung abwenden.

Der Kriegs-Fürsten Bewilligung in diesem Vertrag.

33. Und Wir der Churfürst zu Sachsen, Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraff, Hertzog Hanns Albrecht zu Mecklenburg, und Landgraff Wilhelm zu Hessen-ꝛc. bekennen auch offentlich, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen und Willen seyn fürgenommen, abgehandelt und beschlossen, willigen und versprechen auch vor Uns samptlich und sonderlich, unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, so uns in dieser Kriegs-Ubung zugethan und verwandt geweest, oder noch seyn möchten, und diesen Vertrag annehmen, dieselbigen Articul sampt und sonderlich in Krafft dieses Briefes bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten Treuen, und im Wort der Wahrheit, so viel einen jeden betrifft oder betreffen mag, wahr, stät, fest, auffrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, und dem getreulichen und unweigerlichen nachzukommen, und zu geleben, und darwider keinen Stand, in diesem Vertrag begriffen, oder der denselben nachmahls annehmen, bewilligen und eingehen würde, unter was gesuchtem Schein

Obligation.

das

Anno 1552.

das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder offentlich durch Uns selbst, oder andere von Unsertwegen beschweren, überziehen, tringen, beleydigen oder betrüben, sondern denen, die diesen Vertrag halten, und demselben nachkommen und geleben werden, wieder die, so berührten Vertrag nicht halten, oder demselben zugegen etwas handeln, fürnehmen oder unterstehen, oder einigen Stand, so in diesem Vertrag begriffen, oder der denselben hernachmahls auch bewilligen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben, mit thätlicher Handlung oder sonst vergewaltigen, überziehen, beträngen, belästigen, beschädigen, oder einig Beschwerung zufügen würde, Unsere getreue Hülff, Rath und Beystand, in Krafft des hievor auffgerichteten gemeinen Landfridens, Reichs-Ordnung, und dieses Vertrags und Friedstands samtlich und sonderlich thun und leisten, auch Uns daran nichts, was dargegen erdacht oder aufgericht wäre, oder künfftiglich werden, und Uns hierinnen entheben, oder zu statten kommen möchte, irren oder verhindern lassen, dann Wir alle samptlich und ein jeder insonderheit Uns alles desjenigen, so diesem Vertrag zuwider ist, oder verstanden, wie das Namen haben, und insonderheit ausgedeutet werden möchte, welcher Wir auch hierinnen ausdrücklich specificirt geacht haben wollen, keines Weges gebrauchen, sondern dasselbig alles zu dem Effect vernichten, und aufgehaben seyn soll, wie Wir auch desselbigen hiermit in Krafft dieser Schrifften, so fern und weit es diesem Vertrag und gegenwärtigen Verpflichtungen zuwider seyn, und einiger Weise verstanden werden möchte, in bester beständiger Form gäntzlich begeben, und verziehen haben wollen.

Contra krangentes idem.

Derogation.

Renunciation.

34. Damit auch hierinn so viel desto weniger auf einigen Theil zu zweifflen, oder einiger Mißverstand einreisen möchte; so wollen Wir König Ferdinand und König Maximilian, und dann die Hochgedachten Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten, als durch die allerseits diese Sache obberührter Gestalt abgehandelt, Uns dermassen erkläret und bewilliget haben: Nemlich beyde König für Uns, unsere Erben und Nachkommen; Sie aber die Geistlichen Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thum-Capitul und die Weltlichen Chur- und Fürsten allbereit vor sich, Ihre Erben und Nachkommen unwiederrufflich, daß Wir und Sie solche Handlung, nicht allein vor Uns selbst, Unsere und Ihre Erben und Nachkommen, auch unsere Königreich, Ertz- und Stiffte, auch Land, Leute, Unterthanen, Diener und Verwandten, so viel Uns und Dieselben allerseits betrifft, also halten, und darwider in keinerley Weg handlen wollen, sondern auch, wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handeln, und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung, die geschehe offentlich oder heimlich, beschweren, vergewaltigen oder beträngen würde, und auf Erinnern davon nicht abstehen würde, daß Wir und Sie, auch Unsere und Ihre Nachkommen, alsdann den andern Theil, so wider diese Vergleichung und Vertrag beschweret, bevortheilt, überzogen oder sonst beleydiget würde, und vor Uns und Sie, oder Unserer und Ihrer Nachkommen, Einsag und billiche Weisunge leiden könte, gegen dem andern Theil, so das, wie obgemeldt, nicht dulten, sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wolte, nicht allein keinen Rath, Hülffe oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil, so wie gemeldt, Einsage und Weisunge leiden und nehmen wolte, wider den andern in Krafft dieses hievor aufgerichten gemeinen Landfriedens, Reichs-Ordnungen, und dieses Vertrags und Fridenstandes, Hülff und Beystand leisten wollen.

Dem handlenden Theil wider den Verbrecher beyzustehen.

Dann soll in alle obgemeldte Weg der Theil, so vermeinen wolte, daß dieser Friedenestand durch jemand anders verbrochen, und dem zuwider gehandelt, mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnehmen, sondern zuvor die Sache an Uns, auch die Chur- und Fürsten, als Unterhändler gelangen lassen, welche alsbald darauff gütliche Handlung fürnehmen, und darüber Erkänntnüß thun, und was durch Uns und Dieselbigen also verglichen oder erkannt, dem sollen beyde Theil ohne alle Weigerung geleben und nachkommen, und im Fall da es nicht geschehe, alsdann die Hülff und Beystand, wie hieroben allenthalben gemeldt, geleistet werden.

Die Unterhändler sollen zuvor ersucht werden.

Verschreibung der Kön. Maj. auch Chur- u. Fürsten zu Handhabung dieses Vertrags.

35. Und damit der Verwandnüß und Pflicht halben, damit die obbemeldten Unterhändler der Kayserl. Majestät zugethan, solches so viel desto ungescheuchter geschehen möchte, so sollen sie, berührtes Falls, solcher ihrer Pflicht und Verwandnuß, von der Kayserl. Majest. erlassen seyn, also, daß sie ungescheucht derselben, ob dieser Vergleichung halten, und gegen dem Theil, so demselben zuwider, wie obgemeldt, handelte, dem andern Theil unverhindert Beystand leisten mögen und sollen. Darum die Kayserl. Majestät sie in keinen Ungnaden verdencken, noch solches zu Mißfallen von ihnen vermercken sollen.

Ledigzehlung der Verwandnüß.

36. Wann nun der Churfürst zu Sachsen, vor sich selbst und seine Miteinungs-Verwandten, solche bestimmte Capitulation, in allen und jeden ihren Puncten und Articuln, gutwillig angenommen, auch zu halten und zu vollnziehen zugesagt, und dann die Röm. Kayserl. Majestät dem Heil. Reich Teutscher Nation Ihrem geliebten Vaterland zu gut, Nutz und Wohlfahrt, die auch gnädiglich bewilligt und ratificiret,

Eigelung und Unterschreibung wie die geschehen solle.

Anno 1555. Inhalt vermög Ihr. Kayserl. Majestät darüber verfertigter Ratification. So seyn demnach des alles zu wahrem und vesten Urkund hierüber drey Vertrags-Briefe, gleiches Lauts aufgerichtet und verfertiget, und mit Unser König Ferdinanden, und beyder Churfürsten zu Maynz, und Pfaltzgraf Friderichs, deßgleichen des Ertzbischoffs zu Saltzburg und Hertzog Albrechts in Bayern, und Ihrer Ld. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen, und dann des Churfürsten zu Sachsen, und Landgraff Wilhelms von Hessen vor sich und alle Ihre Mit-Einungs-Verwandten eigenen Händen unterschrieben, und anhangenden Insiegeln besiegelt, und der eine Vertrags-Brieff Röm. Kayserl. Majestät, der ander gemeinen Ständen, und der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen und seinen Mitverwandten zugestellt worden.

aliàs 26. Jul. verfasset. Ist also vor Frankfurt im Lager selbiges Jahr ratificirt worden.

Geschehen zu Passau, den andern Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im 1552. Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, und der andern im sechs und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand, mpp.

Daniel Brendel von Homburg, mpp.
Melchior Dressel, Doctor.
Ernst, Hertz. in Bayern, Confirmirter, mpp.
Albrecht, Hertz. zu Bayern, mpp.
Moritz, Hertzog zu Sachsen, Churfürst.
Wilhelm, Landgraf zu Hessen.

Num. VII.

Extract aus dem zu Augspurg im Jahr 1555. ergangenem Reichs-Abschied, den Religions-Frieden betreffend.

§. 14.

Alle Befehd, Bekriegung, verbotten.

Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, daß hinfüro niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder jemands andern von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Städte, Marck, Bevestigung, Dörffer, Höfe und Weyler, absteigen ohne des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in keine andere Weise Beystand und Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulten, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe meynen, auch kein Stand noch Glied des Heil. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sondern in alle Wege die Kayserl. Majestät und Wir, alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Kays. Majestät Uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitutionen des auffgerichten Landfriedens alles Inhalts bleiben lassen sollen. Anno 1555.

§. 15. Und damit solcher Fried, auch der spaltigen Religion halben, wie aus hiebevor bemeldten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Majestät Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchten: So sollen die Kayserl. Majest. Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider seine Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumben, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Pön des Landfriedens.

Augsp. Confession Verwandte nicht zu beschädigen.

§. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayserl. Majest. Uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, sampt und mit ihren Capiteln, und andern Geistliches Standes, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verrückt oder gewendet hät-

Der Augspurgisch. Confession Verwandten Schuldigkeit gegen die, so der alten Religion seynd.

Anno 1555. hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hierunten darvon ein sonderlicher Articul gesetzet) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben, und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Außweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und auffgerichtetem Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön, in dem auffgerichteten Landfrieden begriffen.

Außgeschlossene. §. 17. Doch sollen alle andere, so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gäntzlich außgeschlossen seyn.

Geistliche, so von der alten Religion abtretten. §. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen und eingehabten Ertzbisthumb, Bisthumb, Prälaturen und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beyder Religions-Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben Wir in Krafft Hochgedachter Römischer Kayserlicher Majestät, uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erkläret und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Standes, von unserer alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Ertzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capitteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewonheiten zugehört, eine Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capitteln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Præsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Klöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen und Schulen, milden und andern Sachen gewendet, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Stände sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und beyder Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbige Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden. Derohalben befehlen und gebiethen Wir hiermit und in Krafft dieses Abschieds, der Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie dieser angezogener und verwendeter Güter halben, keine Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

Anno 1555. Eingezogene geistliche Güter.

Geistliche Jurisdiction. §. 20. Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte, so vielmehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen, mit, und beyeinander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renthen, Gülten, Zinß und Zehenden, Weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder auffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hiebevor nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang gelassen, und kein Hindernüß oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistlich Jurisdiction, durch die Ertzbischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Ubung, Gebrauch und Possession sind, hinführo wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

Wie solch suspendirt sey.

Anno 1555.

Wie mit den Renthen, Zinsen Gülten und Zehenden zu gebühren.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zins, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll da einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, sein Weltliche Obrigkeit, Rent und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarrherren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormahls bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormahls bestellt, auch nachmahls bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

Entscheidung deßhalben fürgefallenen Zwyspalts.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwyspalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher Scheids-Personen, (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen, und da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu erwählen, die nachmahls mit ihnen den zu setzen, die Sach zu entscheiden) vergleichen, die nach Summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monathen erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemelter Ministerien und Stück, gegeben werden soll: Doch, daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütlicher Austrag oder Bescheid der Entschieds-Personen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, des Ihren, so sie in Possession sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Destoweniger aber nicht, so sollen doch mitlerweil, diejenigen, so, wie obgemeldt, denen die Renth, Gülthe, Zinß, Zehenden, und Güter, davon von Altershero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, biß zu Austrag der Sachen, was sie von Altershero solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

Keinen zur Religion zu tringen.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion tringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydigen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Abzugs-Recht.

§. 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen der Alten Religion oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthumben, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es eines jeden Orts von Alters her üblich herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeignen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn. Leibeigene

§. 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So haben Wir, auch der Churfürsten Räthe, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Friedstand, von geliebdes Friedens wegen, das hochschädliche Mißvertrauen im Reich aufzuheben, und diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto eher zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obbeschriebenen Articuln, biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stät, vest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestallt, und sonst in alle andere Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede auffgericht und beschlossen seyn und bleiben. Mißvertrauen im Reich aufzuheben.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majestät und Uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beyder Religion halben, auch von niemand vergewältigt, beträngt noch beschwert sollen werden. Freye Ritterschafft.

Anno 1555.

Wie sich Reichs-Städte in Religions-Werck zu verhalten.

§. 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, die beyde Religionen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, eine Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen die hinführo auch also bleiben, und in solchen Städten gehalten werden, auch derselben Frey- und Reichs-Städte Bürger, und andere Einwohner, geistliches und weltliches Standes, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch, oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn darvon zu tringen, unterstehen, sondern ein Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern, und allem andern, wie hieroben beyder Religion Reichs-Stände halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonst begriffen und versehen, so diesem Friedstand in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dennoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauff weder inn- noch ausser Rechtens nichts gehandelt, oder gesprochen werden.

Kayserl. u. Königlich Versprechen.

§. 29. Solches und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul nahmhafftig gemacht, und die Kayserl. Majestät und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und Wir bey Ihren Kayserlichen und Unsern Königlichen Würden und Worten für Uns und Unsere Nachkommen, stät, vest, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollnziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie die Nahmen haben möchten, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand anders von Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und Unsertwegen zu thun gestatten.

Der Reichs-Stände Versprechen.

§. 30. Und Wir die Verordnete der Churfürsten Räthe, an statt Ihr. Churfürstl. Gnaden, auch für Ihre Nachkommen und Erben, Wir die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber an statt, und von

Anno 1555.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kayserl. Majestät, Wir, und kein Stand den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder offentlich, durch Uns selbst, oder andere von Unsertwegen beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, tringen, beleydigen, oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichteten Frieden, den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder offentlich, vergewaltigen oder beträngen würde, daß die Kayserl. Majestät Wir und Sie, auch Unsere und Ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnähme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewaltiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. Wir befehlen und gebiethen auch hiermit und in Krafft dieses unsers Reichs Abschieds, den Kayserlichen Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauff ungeacht, welcher der obgemeldten Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handlen sollen.

Anno 1552.

Num. VIII.

Bedencken an Kayser Ferdinand, wider Pabst Pium den Vierdten, ob die durch die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs, ohne des Pabsts Consens und Bewilligung, ordentlich geschehene Wahl, gültig sey? Gestellet durch Herrn Doct. Georg Sigmund Selden, des Reichs Vice-Cantzlern, im Jahr 1559.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, zu Ungarn und Böheim König, Allergnädigster Herr; Was Eu. Röm. Kayserl. Majest. Jh. Kayf. Nahmens und Rechtens, desgleichen auch etlicher anderer, meines Erachtens, gantz unnothdürfftiger Sachen halber von jetziger Päpstlicher Heiligkeit für Irrung und Eintrag zugefügt werden will, das habe ich aus Eu. Majest. allergnädigsten Schreiben an mich gethan, nach Länge unterthänigst, aber gleichwohl gemeiner Wohlfahrt halben, so dadurch mercklich verhindert wird, mit beschwertem Gemüth verstanden.

Und gedaucht mich, wann die Päpstliche Heiligkeit alle Sachen eigentlich wahrgenommen, und hinter sich gesehen, was Frucht oder Unfrucht die Einigkeit oder Uneinigkeit der Kirchen mit dem Reich jederzeit gebracht, Ihre Heiligkeit hätten fürnemlich nach jetziger Lauff Gelegenheit solchen Zanck wohl ersparen mögen.

Es seynd am Anfang der heiligen Kirchen die Päpste mit den Römischen Kayfern wohl auch in Mißverstand, aber doch so ist derselbige Zanck ein heiliger löblicher Zanck, nemlich von des Christlichen Glaubens wegen gewesen: Also daß die 33. Päpste allesamt, si Volaterano credimus, nemlich von dem H. Petro an, biß auf den H. Sylvestrum exclusive, von desselben Glaubens und Namens wegen, ihr Blut vergossen, und von den unglaubigen Römischen Kayfern gemartert worden, und haben doch zuletzt die Oberhand behalten, daß die Kayser selbst den Christlichen Glauben angenommen, und in der Christlichen Kirchen die grausame Verfolgung abgestellet.

Päbste werden von Röm. Kayfern um des Christl. Glaubens willen gemartert.

Folgends bey Zeiten Constantini Magni. und anderer Constantinopolitanischen Kayfern, als die Röm. Kirch an zeitlichen Gütern noch arm gewesen, und die Päpst ihr Auffsehen auf die Kayser haben müssen, hinwiderum die Kayser mit Beschütz- und Beschirmung des Christlichen Glaubens ultra & sua sponte unbezwungen ihr Bestes gethan, ist es fast allenthalben gantz wohl in der Christenheit gestanden. Unde etiam Petr. de Anchar. Cle. 1. in 17. not. de jurejur. dicit: Quod inter Justinianum Imp. & Papam Joannem vigebat syncera dilectio, non coacta juramento aliquo, & negotia fidei optimè procedebant.

Päbste müssen ihr Auffsehen auf die Kayser haben.

So bald das Kayserthum in zwey, nemlich das Orientalische und Occidentalische Reich gespalten worden, und also der Stuhl zu Rom Gelegenheit dadurch erlanget, nach den zeitlichen Herrschafften und Gütern zu greiffen, befindet sich augenscheinlich aus allen alten Historien und Chronicken, je mehr die Kirche an den Zeitlichen auf- je mehr habe sie an den Geistlichen abgenommen.

Päbste greiffen nach zeitlichen Gütern und Herrschaften.

Und ist zuletzt dahin gerathen, daß die Päpste sich offentlich wider die Röm. Kayser aufgelehnt, ihnen erstlich ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten, so sie in der Kirchen gehabt, zu schwächen unterstanden, als bey Zeiten Kayser Heinrich des Vierdten und Fünfften, folgends sich über die Kayser hinauf zu setzen, und denselben ihre Præeminentz zu nehmen, als zu Zeiten Kayser Friderichs Barbarossæ, nachmahls die Kayser, so viel an ihnen, gar aus Italia zu vertreiben, wie bey Zeiten Kayser Friederichs des II. Idque disertis verbis attestatur Blondus, quantumvis Pontificius scriptor in lib. 6. dec. 2. satisque verisimile fit ex eo, quod fere nullus ex Italicis Chronographis, qui aliàs Fridericum miris modis lacerant, ullam probabilem causam in specie adducit, propter quam is tantam persecutionem ab Ecclesia pati debuerit. Imo quidam præstantissimi scriptores, Nicolaus Cusanus, Ægidius Romanus, & Pandulfus Collinicius, ipsum Fridericum miris laudibus efferunt, eique iniuriam esse factam affirmant, und letztlich auch die Wahl der Römischen Kayser, und also in Summa alle Macht und Gewalt des Reichs in ihre Hand zu bringen, wie bey Kayser Ludwigen dem Vierdten.

Päbste lehnen sich offentlich wider die Kayser auf.

Dargegen aber haben sich gleichwohl die jetztvermeldte und andere Römische Kayser und Könige, etwa tröstlich gnug gewehret, und sich mit den Päbsten ziemlicher massen zerbissen.

Aber es sind ihnen gemeiniglich die Päbste in diesen zweyen Stücken überlegen gewesen: Erstlich, daß sie mehr geschicktere Leute jederzeit bey und um sich gehabt, dann die Kayser, und sind also mit Fuchslistigkeit und geschwinden Practicken und Anschlägen den Kayfern, die ihre Sache, als gute grobe Teutschen, meistentheils nur auf die Faust gesetzet, in die Länge fürgezogen. Zum andern, weil andere Christliche Potentaten den Teutschen, um die Ehre des Kayserthums willen, fast neidig und auffsätzig gewesen, so haben die Päbste solche Gelegenheit jederzeit mit Fleiß an die Hand genommen, sich derselben Potentaten Hülff und Beystand wider die Kayser, als nemlich der Normandier wider Henricum IV. der Venetier wider Fridericum I. die Cron Franckreich wider Fridericum II. und Ludovicum IV. gebraucht, ja

Päbste, worin sie den Kayfern überlegen.

auch

Anno 1559.

auch sich mit denselben dermassen eingeflicket und verwickelt, daß sie offt wider ihren selbst Willen in der Uneinigkeit mit den Römischen Kayserⁿ verharren müssen, wie man dann liefet, daß Bayst Benedictus der Zwölffte sich gern mit Kayser Ludwigen dem IV. vertragen, und ihn aus dem Bann gethan hätte, wo er nicht durch harte Betrohung Königs Philippi Valesii von Franckreich davon abgehalten wäre worden, Author est Cuspinianus in vita Ludovici.

Bäpste haben fast niemahlen über 500. Jahr der mit einigem Röm. Kayſ. oder König in rechter guter Freundschafft gestanden.

Und wird sich meines Erachtens gar selten befinden, daß von Henrico IV. an, biß auf gegenwärtige Zeit, das ist nunmehro 500. gantzer Jahr hero, ein einiger Bayst mit einigem Römischen Kayser oder König in rechter guter Freundschafft oder Einigkeit gestanden, allein wann sich etwa zugetragen, daß die Bäpst mit der Cron Franckreich uneins gewesen (welches doch selten geschehen) so haben sie erst den Römischen Kayserⁿ und Königen ihr Lied wollen singen, wie dann Bonifacius Octavus um der Feindschafft willen, so er mit Philippo Pulchro dem König von Franckreich gehabt, Alberto Primo dem Römischen König, einem aus Eu. Majest. alten Anherrn, das gantze Königreich Franckreich, aber doch allein in scriptis, wie ihr Brauch ist, geschenckt, unangesehen, daß er der Bayst kurtz davor denselben Albertum, als er erwählet worden, für keinen Römischen König erkennen wollen.

Bayst ist de alieno liberalis.

Bäpste hängen den Mantel nach dem Wind

Daraus gut abzunehmen, welcher Gestalt die Bäpste jederzeit den Mantel nach dem Wind gehängt, und die so grosse Potentaten der Christenheit mit den Haaren an einander geknüpfft; Allein damit sie sich selbst darunter groß mächten, und das Kayserthum, so viel an ihnen, untertruckten, wie sie dann im selben Fall ihr Vorhaben, wie vor Augen, ziemlich weit gebracht. Und wären dennoch die alten löblichen Kayser, unangesehen beyder berührter Vortheil, so die Bäbst wider sie gehabt, denselben vielleicht Manns genug gewesen, wo allein unsere Teutsche Fürsten und Stände jederzeit alle, (wie sie billig hätten thun sollen) rechte Farb gehalten. Es befindet sich aber, obwohl dieselben allwege am Anfang getreulich und tröstlich zu ihren Herren gesetzt, und sich keine Bäpstl. Donnerschläge abschrecken lassen, so haben doch etliche sich letztlich, als fürnehmlich bey Zeiten Heinrici IV. Friderici II. und Ludovici IV. die widerwärtigen Practicken, auch zum Theil das Bäpstliche, Frantzösische und anderer Potentaten Geld verblenden lassen, also, daß sie schändlich von ihren Herren gefallen, und die frommen Kayser und Könige in der Brühe stecken lassen, welches gleichwohl nicht allein vieles vorgangenes Ubels Ursach, sondern auch noch auf heutigen Tags unsers geliebten Vatterlands halben, bevorab um des bösen Eingangs willen, etwas abscheulich und schmertzlich zu hören.

Wollen das Kayserthum unterdrucken.

Teutsche Fürsten u. Stände, wie sie bey den Kayſern gehalten.

Dann daraus erfolgt, daß von Zeiten Henrici IV. an, biß auf Carolum IV. das gantze Reich; bevorab in teutscher Nation; in grosser Trübseligkeit gestanden, je ein Römischer Kayser oder König wider den andern erwehlet, das Reich dargegen wohl etwan 22. Jahr ledig gestanden, ohne Kayserl. und Königlicher Wahl gelassen, die Leute dadurch irrig gemacht, viel Christliches Blut vergossen, die Unterthanen wider die Obrigkeit, die Söhne wider die Vätter gehetzet, und aus den frommen Kayserⁿ selbst etliche, als Henricus IV. vor Leyd gestorben, etliche, als Fridericus II. samt seinem Enckel Conradino jämmerlich ermordet, etliche, als Henricus VII. und Ludovicus Bavarus, (wie man zum Theil davon schreibt) mit Gifft umgebracht worden, und dem allem nach fast darzu kommen, daß, wie im Anfang juxta vicissitudinem rerum, wie man sagt, die Bäpste von den Kayserⁿ, also hernach die Kayser von den Bäpsten verfolget und gemartert worden.

Anno 1559. Zu welcher Zeit das Röm. Reich in grosser Trübseligkeit gestanden hab.

Nachmahls von Carolo IV. biß auf Sigismundum hat das Schisma in der Römischen Kirchen angefangen, und 39. gantze Jahr gewähret, also, daß für und für zwey Bäpste, letztlich 3. wider einander erwählet worden, deren jeder einen besondern Anhang und Residentz, einer zu Rom, der andere zu Arimino, der dritte zu Avignone gehabt, welches Schisma, ob es sonst wol gantzer gemeiner Christenheit zu grossem mercklichem Nachtheil kommen, so hat es doch darneben zu etwas Gutem verursacht, daß nemlich die Röm. Kayser und Könige dieselbige Zeit von den Bäpsten, als welche selbst mit einander zu thun gehabt, und ein jeder ungern mehr Feinde auf sich laden wollen, unangefochten, und also das Reich dißfalls bey Fried und Ruhe verblieben.

Schisma in der Röm. Kirchen, wozu es gut gewesen.

Nach Aufhörung des obberührten Schismatis, und als die Römische Kirche wieder ein ordentlich Haupt bekommen, ist das Reich an Eu. Majest. Hochlöbl. Voreltern, das Hauß Oesterreich, als an Albertum II. Fridericum III. Maximilianum & Carolum V. den theuren löblichen Kayser (von dem ich gleich, als ich an dieser Arbeit gewesen, gehöret, daß er seliglich in GOtt verschieden) kommen, da hätten vielleicht die Bäpste die Sachen gern wiederum angefangen, da sie es vor dem eingerissenen Schismate gelassen, wie sie sich dann zum Theil im Werck erzeigt. Es hat ihnen aber dermassen nicht gerathen wollen. Dann Albertus hat zu kurtz regiert, Fridericus ist ihnen zu fromm gewesen, Maximilianus zu geschickt, Carolus zu mächtig. Jetzund, so das Reich auf E. Maj. durch Schickung GOttes des Allmächtigen erwachsen, so hebt man den alten verlegenen Zanck wieder an, vielleicht auf Meynung, dieweil Eu. Maj. einen grausamen Nachbarn und Feind an dem Türcken, mit dem sie überflüßig genug zu thun haben, und sonst die Sachen in Teutscher Nation dermassen beschaffen, wie männiglich weiß, so würden Eu.

Kayserth. wann und zu welcher Zeit es beständig an das Hauß Oesterreich kommen sey.

Warum den Bäpsten ihr Vorhaben bey den Oesterreichischen Kayſern nicht hab gelingen wollen.

Anno 1559.

Eu. Majestät sich müssen tringen und trücken lassen, wie man will, und bedenckt doch hergegen nicht, daß mitlerzeit von den vorigen Päbsten hero die Sachen weit ein ander Gestalt genommen. Dann da man vormahls den Römischen Stuhl gar nahend angebettet, und für Gott gehalten, wird er jetzund von einem grossen Theil der Christenheit verachtet: Und da man vor Zeiten den Päbstlichen Bann übeler dann den zeitlichen Tod gefürchtet, da lachet man jetzund denselben aus: Und da man vormahls, was von Rom kommen, für göttlich und heilig gehalten, da ist das Römische Leben und Wesen jetzund in der gantzen Welt dermassen bekannt, daß schier männiglich, er sey gleich der alten oder neuen Religion, darüber ausgespeyet.

Was für eine Beschaffenheit es mit den heutigen Päpsten habe.

Darum hoffe ich zu GOtt dem allmächtigen, er werde Eu. Majest. als einem hochvernünfftigen Christlichen Kayser, den Weg zeigen, dadurch sie ihr selbst, und des Heil. Reichs Ehre, Wohlfarth, Reputation und Præeminentz, vor diesen widerwärtigen Leuten erhalten, und dennoch darneben der Ehre des Allmächtigen, und was Eu. Maj. der Heil. Christlichen Religion schuldig, nicht vergessen möge.

Scopus hujus Rescripti.

Weil nun hierinnen Eu. Majestät ohn allen Zweiffel von vielen trefflichen gelährten und hochverständigen Leuten Raths begehrt, und darneben mein, als gleichwohl des geringsten, Bedencken auch erfordert, wiewohl solche grosse hochwichtige Handlung weit über meinen Verstand, so hab ich doch Eu. Majest. in dieser, (wie in allen andern) unterthänigsten Gehorsam zu leisten, nicht unterlassen sollen. Bezeuge vor allen Dingen bey der höchsten Wahrheit, daß ich niemand nicht zu lieb oder leyd, sondern allein, wie ich schlechtlich verstehe, und in meinem Gewissen befinde, will gesagt und geschrieben haben, das übrige befehle ich den Hoch- und Mehr-Verständigen, unterwerffe mich aber auch allenthalben dem Urtheil der Heil Christlichen Kirchen, güter Hoffnung, wo ich schon den Sachen nicht allenthalben recht gethan, Eu. Majest. werden den unterthänigsten Willen allergnädigst für gut auf- und annehmen.

Protestatio & submissio Authoris.

Dem allem nach, und auf die Hauptsache zu kommen, wo man mit Fleiß derselben an den Boden sehen will, so ist es wahr, wie Jh. Majest. in ihrem Schreiben zum Theil hochvernünfftige Anregung thut, daß man fürnehmlich von der Päpste und Kayser Gewalt, wie weit sich derselben jeder, bevorab gegen dem andern, erstrecket, erst rechten guten Bericht haben muß. Derowegen und damit man ordentlich von einem auf das andere kommen möge, habe ich bedacht, dieses mein einfältiges Bedencken in vier Puncten abzutheilen.

Päpste u. Kayser Gewalt, wie weit derselben jeder bevorab gegen den andern sich erstreckt.

I. Abtheilung dieses rechtl. Bedencens.

Der Erste wird von der Päpste Gewalt, erstlich in gemein in Geistlichen, folgends in Weltlichen Sachen, und letztlichen insonderheit, so viel derselbe eines Römischen Kayserts Stand oder Person betreffen mag, handlen.

Anno 1559.

II. In dem Andern wird fürnehmlich die Quæstion tractirt werden, ob der Gewalt beyder Schwerdter, nemlich des Geistlichen und Weltlichen, bey der Römischen Kirchen oder nicht? Und also, ob ein Römischer Kayser, als das weltliche Haupt, seinen Gewalt von derselbigen Kirchen, oder aber ohne Mittel von GOtt erkennen und haben soll? Was auch hierinnen in einem oder dem andern Fall, der von weyland Kayser Carln, hochlöblicher Christlicher Gedächtnüs beschehenen Resignation, als des fürnehmsten Puncts halben, den die jetzo Päpstliche Heiligkeit anfichtet, zu inferiren oder zu schliessen, angeregt.

III. Der dritte wird seyn von den übrigen Puncten, derer Jh. Heiligkeit Eu. Majest. beschuldigen will, ob und welcher massen Jhre Heiligkeit derselben befugt, oder nicht?

IV. In dem vierten und letzten soll Eu. Majest. ich mein unterthänigst einfältig Gutbedünckten, was ungefährlich Eu. Majest. in diesem allem für einen Weg an die Hand nehmen möchten, anzeigen. Das alles bitte ich, Eu. Majest. wollen es mit Kayserlichen Gnaden, wie es im besten von mir vermeynt, aufnehmen.

Der Erste Punct von des Pabsts Gewalt.

1. Quæstio.

Von diesem Punct zu reden, nemlich die Päpstliche Hochheit, Macht und Gewalt betreffend, wer denselben stattlich durchaus und in allen Stücken, davon wir in Heil. Schrifft, auch in beyden Rechten Meldung haben, ausführen wolte, der wird schier nimmer an kein End kommen, darum will ich meines theils allein dasjenige anrühren, was ungefährlich zu gegenwärtigem Streit dienstlich seyn mag.

Papst Gewalt in geistlichen Sachen.

So wir nun von des Papsts Gewalt in Geistlichen Sachen reden sollen, trage ich wohl Sorg, die Rathschläge, deren sich Eu. Majest. gebrauchen möchte, werden sich der Zeit nicht allein mit einander vergleichen, angesehen, daß nach eingefallener Zwyspalt in der Religion, unter den streitigen Articuln, dieser de Primatu Pontificis nicht der geringste ist. Dann Lutherus, Zwinglius, und alle andere neue Religions-Scribenten, sie seyn gleich welcher Secten sie wollen, kommen in diesem Fall durchaus überein, daß sie solchen Primatum zum allerhöchsten anfechten, haben auch dessen bey dem gemeinen Volck, in Betrachtung des schändlichen ärgerlichen Lebens, so zu unsern Zeiten bey vielen Päpsten gespühret worden, einen grossen Beyfall. Dargegen aber so unterstehen sich der alten Religion Scribenten, als der Heil. Märtyrer Roffensis, Eckius, Pighius, Cardinalis Polus, Cardinalis Contarenus, und andere, solchen Prima-

ANNO 1559.

Primatum Pontificis zum allerhöchsten in vielen Schrifften und Büchern zu vertheydigen. Wo nun die obangeregte erste Meynung wahrhafftig seyn sollt, so bedürffte diese Sach wenig Berathschlagung; Ew. Majestät würde sich auch leichtlich und bald darüber wissen zu resolviren. Dieweil ich aber bißhero anders nie gesehen, denn daß Ew. Maj. bey der alten Religion geblieben, welche ich dann für meine Person auch für die rechte Religion halte, und also die Sache E. M. in Summa darauf steht; daß sie dem Päpstlichen Gewalt nicht zu viel attribuiren, und hinwiederum nicht zu viel entziehen soll, ne, ut in proverbio est, evitando Scyllam, incidamus in Charybdim: So wird am allermeisten in dieser gantzen Handlung davon zu reden seyn, wie und welcher massen das rechte Mittel zu treffen. Præclare enim insignis ille Theologus Joannes Gerson in lib. de Eccles. potestate, consideratione 12. duplicem hac in re pestem assignat, utramque magno studio vitandam illi, qui veritatem assequi voluerit: Alteram appellans detractionem lividam, alteram adulationem subdolam; utraque in extremo consistens, in quarum medio consistit veritatis syncritas. Invida detractio, inquit; Ecclesiasticam potestatem prorsus deprimit, & seculari subjicit. Adulatio contra extollit sine modo & mensura pene ad similitudinem altissimi. Et paulo infra: Inter has, inquit, pestes utrinque constitutas in extremitatibus, media est regia via, incedens moderatrix discretio, suum cuique tribuens.

Kayserl. Majestät Sach wider den Papst, worauf sie stehet.

Darauf meine einfältige Meynung anzuzeigen, kan ich mich gleichwohl in die obangeregte Theologische Disputationes de primatu Petri, als in ein Ding, so meiner Profession nicht ist, mit nichten einlassen, auch dem obermeldten Wahn des Volcks noch viel weniger folgen. Dann ob wohl viel aus unsern Päpsten grosse Buben gewesen, auch deroselben (wie es sich ansehen läßt) hinführo noch mehr zu gewarten seyn mögen: So schleußt doch dasselbe bey mir gar nicht, daß darum das Päpstthum zu verwerffen an ihm selbst, gleich so wenig, als wann einer sprach: Das Apostolat wäre darum kein Nutz, daß einer unter den 12. Aposteln ein Verräther: Oder das Diaconat wäre darum zu verwerffen, daß einer unter den 7. Diaconen der ersten Heil. Kirchen ein Ketzer gewest.

Viel aus den Päpsten grosse Buben.

Sonst aber, wann ich als ein schlechter und einfältiger Jurist, wie ichs ungefährlich in meiner Profession Büchern finde, und für mich selber für ehrbar, billich und Christlich erkenne, von der Sachen reden solle, so kan ich Ew. Majest. bey meinen Pflichten, Ehren und Christlichen Gewissen anders nicht rathen, dann was ungefährlich die alten rechtschaffenen Canones, so bald nach der Auffarth Christi von den lieben Heil. Vättern, und zum theil Märtyrern angefangen zu schreiben, desgleichen auch die herrliche Constitutiones, so von Ew. Majest. Hoch-Löbl. Vorfahren, den alten Römis. Kayserm vor 1000. und noch mehr Jahren gemacht worden, vermögen, daß Ew. Maj. erstlich, als ein gehorsamer Sohn der Heil. Christlichen Kirchen, und folgends als ein Hoch-Löbl. Röm. Kayser demselben allein getreulich und fleißig nachsetze, auch über und wider dasselbe, weder die Päpstl. Heiligkeit, noch sonst jemands, so viel Ew. Maj. immer müglich, beschweren und betrüben lasse.

Kayser soll die alte Canones der H. Vätter, und die Constitutiones der alten Kayser observiren.

Hinwiederum aber was folgends und fürnehmlich zu der Zeit, als die Römische Kirche an zeitlichem Pracht und Herrlichkeit zu- und an Christlicher Zucht und Ehrbarkeit abgenommen, für Decretales, Clementinæ und Extravagantes eingeschlichen, darinnen man öffentlich spühret, daß die Päpst in ihren eigenen Sachen selbst Parthey und Richter seyn wollen, desgleichen was unterweilen von den Päpstlichen Schmeichlern, als etlichen Theologis, und einem guten Theil etlicher Canonisten, ihren Herren und Päpsten für placebo gesungen, und Fuchs-Schwäntze verkaufft haben: Dieses alles, so viel Ew. Maj. und dem Heil. Reich abbrüchig seyn mag, an deren Præ-Eminenz, Ehren und Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, sollen sich Ew. Majest. mit meinem Rath keines wegs bekümmern und anfechten, sondern auf seinen Unwerth beruhen lassen.

Kayser soll sich die Decretales, Clementinas und Extravagantes, so Kr. Maj. und dem Reich an deren Præeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig, nicht anfechten lassen.

Das ist also ein ungefährlich Summarium meines gantzen nachfolgenden Bedenckens, und dennoch, so viel ich verstehe, das rechte einige Mittel, dessen Ew. Majest. sich in dieser schweren Sach mit Christlichem ruhigen Gewissen gebrauchen mag.

Summarium dieses Bedenckens.

Auf diese gemeine Anzeigung nunmehr ad speciem zu greiffen, will ich mit aller Kürtze unterschiedlich erzehlen, was Gewalt der Röm. Stuhl in etlich fürnehmen Stücken sich anmaßt, was auch Ew. Maj. demselben in solchem allen ungefährlich seyn könnte oder nicht.

Ob der Papst Christi Vicarius und Statthalter auf Erden sey.

Erstlich gibt der Papst für, er, als ein Nachkommer des H. Apostels Petri, sey der rechte Vicarius und Statthalter Christi auf Erden, dem von Christo dem HErrn die Schlüssel, das Hirten-Amt und Regierung der gantzen Christlichen Kirchen befohlen, ut de hoc vicariatu sunt text. in cap. 1. & 2. de translat. Episc. cum multis aliis. Das halt ich gleichwohl an ihm selbst wahr seyn, doch mit dieser Bescheidenheit, nehmlichen, daß die Macht und Gewalt solches Amts, dem H. Petro nicht für sich selbst allein, sondern an Statt, im Namen, und von wegen der gantzen heiligen Kirchen gegeben sey, und also der Papst, im Grund davon zu reden, solchen Gewalt nicht allein, sondern in Gemeinschafft mit der Kirchen, fürnehmlich mit allen Catholischen Bischöffen, Prälaten und Seelsorgern hab. Hoc probatur ex dicto Pauli relato Act. 20. ubi inquit; Attendite vobis & universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos, regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Hinc D. Augustinus in tract. super Joan.

ANNO 1559.

Joannem, ſuper illud dictum Chriſti Salvatoris: Quodcunque ligaveris ſuper terram, erit ligatum & in cœlis: Si hoc, inquit, Petro tantum dictum eſt, non hoc facit Eccleſia: Si autem & in Eccleſia fit; utique quæ in terra ligantur, & in cœlo, &c. Et paulo infra: Si ergo hoc in Eccleſia fit, Petrus quando claves accepit, Eccleſiam ſanctam ſignificavit, ut habetur in cap. quodcunque 24. quæſt. 1. Et D. Hieronymus dicit, quod Domus Dei acceperit claves & poteſtatem ligandi ac ſolvendi, ut habetur in c. omnib. ead. cauſa & quæſt. Ipſemet quoque ſummus Pontifex in c. firmiter, de ſumma Trinit. & fide Cathol. dicit: Quod Chriſtus conceſſerit claves Eccleſiæ Apoſtolis, eorumque ſucceſſoribus, non ſolum Petrum ibi nominat. Divus quoque Ambroſius loquens de muliere, quod propter reverentiam Epiſcopalem debeat habere tectum caput, addit rationem: Quia, inquit, Epiſcopus habet perſonam Chriſti, qualis ergo ante judicem Chriſtum, ita ante Epiſcopum ſit, quia Vicarius Dei eſt, ut habetur in c. mulier debet, 33. q 5. ubique gloſſa dictum de Epiſcopo, de quolibet ſacerdote intelligit. Huc etiam non male quadrat, quod inter ſacras Eccleſiæ cantiones in præfatione de Apoſtolis omnibus ita canitur: Quos operis tui Vicarios eidem contuliſti præeſſe paſtores, &c. Item D. Auguſtin. in lib. De agone Chriſti: Quod Petro, inquit, dicitur: Paſce oves meas, ad omnes Apoſtolos dicitur. Et D. Anacletus, qui fuit quartus poſt Petrum Papa & Martyr, ſatis diſertis verbis: Cæteri, inquit, Apoſtoli cum Petro, pari conſortio honorem & poteſtatem acceperunt. Et paulo poſt: Ipſis quoque decedentibus in locum eorum ſucceſſerunt Epiſcopi, ut habetur in c. in novo 21. diſtinct. Ex quibus omnibus colligit Abbas in tract. de Concilio Baſilienſi, quæſt. 2. quod fundamentum jurisdictionis non ſit in ſolo Petro, ſed in tota Eccleſia univerſali, & claves datæ ſunt non tam Petro, quam univerſæ Eccleſiæ in perſona Petri: Et ſic Petro, tanquam exercenti typum ſeu figuram Eccleſiæ.

Obn ein gewiß Haupt kan weder in weltlichen noch geiſtlichen Sachen rechte Einigkeit erhalten werden.

Dargegen iſt gleichwohl wahr, wo man viel Häupter hat, da kan weder in weltlichen Sachen noch geiſtlichen keine rechte Einigkeit erhalten werden, wie wir dann bey unſern kümmerlichen Zeiten augenſcheinlich ſehen, daß diejenigen, ſo ſich von der gemeinen Kirchen abgeſondert, nunmehr wohl in zehen, zwantzig oder dreyßigerley Secten ausgetheilet, deren ſie ſich nimmermehr mit einander, dieweil es ihnen fürnehmlich an dem Haupt mangelt, vergleichen, auch daſſelbige Haupt, als da ein jeder ſelbſt gern der beſt ſeyn wollt, nimmermehr werden finden mögen. Dieweil wir dann in der H. Kirchen einen GOtt, eine Tauff und einen Glauben, auch um Erhaltung ſolcher Einigkeit willen, ein fürnehmlich Haupt haben müſſen.

Der Apoſtel Petrus iſt des Apo

Ob dann wohl der H. Apoſtel Petrus des Apoſtoliſchen Gewalts und Macht halben (wie wir vor gemeldt) den andern Apoſteln gleich: So können wir doch darneben nicht in Abred ſeyn, daß er der Ubung und Adminiſtration halben, dardurch dann die Einigkeit erhalten, und alle Zertrennung im Glauben und Chriſtlicher Ordnung verhütet werden muß, ſein gebührliche Præ-Eminenz über die andern Apoſtel gehabt, und daß er und ein jeder Papſt, als ſein Nachkommen für das fürnehmſte Haupt der Chriſtenheit in geiſtlichen Sachen zu halten ſey; Darinnen wird Ew. Maj. meines Erachtens nicht viel Difficultät machen. Inde D. Anacletus, quem ſupra citavimus, in eodem loco de Petro & cæteris Apoſtolis loquens: Ipſum, inquit, principem eorum eſſe voluerunt: Et adhuc clarius D. Leo Papa. Hujus, inquit, muneris ſacramentum ita Dominus ad omnium Apoſtolorum officium pertinere voluit, ut in beatiſſimo Petro, omnium Apoſtolorum ſummo, principaliter collocaret. c. ita Dominus 19. diſt. Et Pelagius Papa, Sancta, inquit, Romana Eccleſia Catholica & Apoſtolica nullis ſynodicis conſtitutis cæteris Eccleſiis prælata eſt, ſed Evangelica voce Domini & Salvatoris noſtri primatum obtinuit: Tu es Petrus, inquit, & ſuper hanc Petram ædificabo Eccleſiam meam, c. quamvis 21. diſt. Idem in effectu dicit Anaclet. in c. ſacr. ſancta, 22. diſt. Primatus autem ille ideo conſtitutus eſt, ne in Eccleſia, ſi diverſa eſſent capita, unitatis vinculum rumperetur, & ut Eccleſia Chriſti unum principalem habeat vicarium, ad quem univerſa membra recurrerent, ut dicit gloſſa ordinaria ſuper Matth. c. 16. ibique dicunt D. Hieron. & Raba: quod majoritas illa Petri non intelligenda quoad poteſtatem, quæ non ei ſoli, ſed eadem & aliis Apoſtolis data eſt. Intelligitur ergo quo ad exercitium & adminiſtrationem tantum, prout intelligitur gloſſa in d. diſt. c. in novo, in verbo pari habetur, &c. per Abbatem in loco proximè allegato.

ANNO 1559. ſtoliſchen Gewalts u. Macht halben den andern Apoſteln gleich, aber der Ubung und Adminiſtration halben er und ein jeder Papſt als ſein Nachkommen für das fürnehmſte Haupt der Chriſtenheit zu halten.

Zum andern, daß der Papſt niemands auf Erdreich für ſeinen Oberherrn erkenne, ſondern dargegen männiglich, auch Kayſer, König, und alle Potentaten der Chriſtenheit ihme, ja auch den nachgeſetzten geiſtlichen Obrigkeiten, als den Biſchöffen und Seelſorgern, unterworffen, und demnach ein Röm. Kayſer, keine Obrigkeit und Eigenthum, weder über die Römſ. noch andere ſonderbare Kirchen hab, ſondern allein derſelben obriſter Vogt oder Beſchirmer ſey, dieſes alles ſo fern es (wie billich) nicht weiter dann in geiſtl. Sachen verſtanden wird, wird Ew. Maj. nachdem es nicht allein in berührten alten Canonibus, ſondern auch in Ew. Maj. Vorfahren am Reich conſtitutionibus gegründet, meines Verſehens auch nicht leichtlich ſtreiten wollen. Sedes enim Apoſtolica cunctis in orbe terrarum præfertur Eccleſiis, atque ideo ſupra ſe metropolitanum habere non poteſt, text. eſt in c. in nomine 23. diſt. Et in Romana Eccleſia non poteſt recurſus ad ſupe-

Pärſt erkennen auf Erden keinen Oberherrn.

Dargegen iſt männiglich ja alle Chriſtliche Potentaten dem Papſt und ſeinen nachgeſetzten geiſtl. Obrigkeiten in geiſtlichen Sachen unterworffen.

Kayſ. hat keine Obrigkeit über die Kirchen,

ANNO 1559.

sondern ist allein derselben obrister Vogt und Beschirmer.

superiorem haberi, text. in c. licet in fin. 10. de elect. Et Symmach. Papa, sedi, inquit, Romanæ quicquid fidelium est ubique submittitur, dum totius corporis caput esse designatur. c. aliorum 9. q. 3. Et Nicol. Papa de Christo loquens, qui beato, inquit, Petro, æternæ vitæ clavigero cœlestis simul & terreni Imperii jura commisit, c. 1. dist. 20. Et in proœmio lib. 6. asseritur, quod Deus voluerit Romanam Ecclesiam totius orbis præcipuum obtinere magistratum. Imperator quoque Justinianus cuncta Romanæ sedi subjicit, & ad ejus unitatem deducit, ut est text. in epist. inter claras, C. de S. Trin. & fide Cath. Quod autem talis subjectio referatur non solum ad summum Pontificem, verum etiam ad alios Ecclesiasticos, ad hoc allegatur id, quod Dominus ad Jerem. Prophetam, dicit: Ecce constitui te super terram, gentes & regna, ut evellas & dissipes, & ædifices & plantes. Jerem. 1. Et Gelasius Papa ad Anastasium Imperatorem scribens. Nosti, inquit, itaque inter hæc, ex illorum (quinque sacerdotum) pendere judicio, non illos ad tuam posse redigi voluntatem, c. duo sunt 96. dist. Item D. Gregor. Papa inquit: Sacerdotes Christi sunt Regum & Principum patres & magistri, ideò ab eis subjugari non debent, c. quis dubitet, ead. dist. Item D. Cyprianus, etiam Christiani, inquit, Imperatores pro æterna vita pontificibus indigent. Et D. Gregorius Nazianzenus loquens Imperatoribus Constantinopolitanis: Libenter, inquit, accipitis, quod lex Christi sacerdotali subjicit potestati, atque istis tribunalibus vos subdit. Dedit enim & nobis potestatem & principatum multo perfectiorem principatibus vestris. Aut nunquid vobis videtur, si cedat spiritus carni, si à terrenis cœlestia superentur, & si divinis præferantur humana, c. suscipitis 10. dist. Præterea Fœlix Papa loquens principibus, certum est, inquit, hoc rebus vestris esse salutare, ut, cum de causis Dei agitur, juxta ipsius constitutionem regiam voluntatem sacerdotibus Christi studeatis subdere, non præferre, c. certum, 10. dist. Inde Isidorus, cognoscant, inquit, Principes seculi, se Deo reddituros rationem, propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam suscipiunt, nam sive augeatur sive solvatur pax & disciplina Ecclesiæ, per fidem Principis, ille ab iis rationem exigit, qui eorum potestati suam Ecclesiam tradidit, c. Principes 23. q. 5. Et hoc modo intelligenda sunt verba Gregorii V. in c. in die, de consecr. dist. 5. ubi dicit, regimen Romanæ Ecclesiæ concessum Teutonicis, quæ ita declarat Lupoldus in tract. de jurib. Imperii c. 8.

Ob ein Röm. Kayser sich der Wahl oder Setzung eines Papsts einzumischen hab, oder aber dieselb ohne

Zum dritten so will der Papst aus obberührtem einführen, dieweil ein Röm. Kayser keine Oberhand über die Römische Kirchen hab, so gebühre ihme auch nicht, sich der Wahl oder Setzung eines Papsts einzumischen, sondern dieselb soll ohne Mittel bey den Cardinälen stehen. Hiebey ist wohl zu mercken, daß es vor alten Zeiten dieses Puncten halben weit ein andere Meynung gehabt. Dann bey den Constantinopolitanischen Kayserн, als die Päpst von der Clerisey, und dem Volck zu Rom erwählet worden, hat man dieselbe Wahl den Kayсern jederzeit fürtragen lassen, und Ihre Bewilligung darüber erlangen müssen. Und als das Reich an die Teutschen komen, da haben dieselben Kayser dißfalls noch mehr Gerechtigkeit, und nehmlich die Macht gehabt, daß sie selbst jederzeit einen Papst setzen oder erwählen mögen. Gleichwohl hat sich hernach von desselbigen wegen der erste Streit zwischen den Päpsten und dem Reich bey Kayser Heinrich dem Vierten zugetragen, aber unangesehen desselbigen haben es dennoch die Kayser biß auf Fridericum Barbarossam inclusivè nicht nachgeben wollen, biß doch zuletzt die nachfolgende, als das Reich so jämmerlich angefochten und betrübt worden, dieselbe Gerechtigkeit stillschweigend ersitzen lassen. Wiewohl es nun dem Heil. Reich ein herrlich, und vielleicht gantzer Christenheit ein nützlich Ding wäre, daß ein Römischer Kayser solche Gerechtigkeit noch hätte, sonderlich in Ansehung, wie es sonst dieser Zeit unterweilen mit der Päpstl. Wahl zugehet; Noch dennoch, dieweil in etlich 100. Jahren kein Römischer Kayser oder König darnach gefochten, wird es vermuthlichen noch länger dißfalls anstehen bleiben.

ANNO 1559.

Mittel bey den Cardinälen stehe.

Welcher massen aber dieser und sonst dergleichen Articul zu gegenwärtigem Streit dienstlich, das werden Ew. Majest. bey dem andern Haupt-Puncten dieses Bedenckens allergnädigst vernehmen.

Quod autem antiquis temporibus usitatum fuerit, præsentari decretum electionis Pontificis Imperatori, ad finem consequendi ejus assensum, probatur per text. in c. Agath. 63. dist. in §. Electiones & §. Principibus, ead. dist. Deinde Adrianus Papa dedit Privilegium Carolo Magno, ut haberet jus ordinandi Pontificem, c. Adrianus 2. ead. dist. Et quamvis dicatur, Ludovicum Imperatorem huic Privilegio renunciasse, juxta text. in c. Ego Ludovicus ead. dist. nihilominus tamen à subsequentibus Imperatoribus solebant electi Pontifices approbari, quemadmodum legimus Leonem VIII. fuisse approbatum ab Imperatore Othone. Author est Platina in vita Leonis. Demum idem Leo eidem Othoni, ejusque successoribus, in perpetuum prædictum privilegium instituendi Pontificis reddidit, juxta cap. in Synodo ead. dist. Eoque privilegio inter alios Heinricus III. laudatissimus Imperator, ita usus est, ut successivè quatuor Pontifices, videlicet Clementem II. Damasum II. Leonem IX. & Victorem II. omnes Germanos creaverit. Tandem cum filio ipsius Heinrico IV. de ea re cœpta est controversia, omnium videlicet, quæ subsecutæ sunt, malorum principium.

Zum vierdten, daß dann der Papst als das obrist Haupt, den Vorsitz vor einem Röm. Kayser hab, und Dignitæt halben, höher denn ein Römischer Kayser gehalten

Papst hat den Vorsitz vor einem Röm. Kayser.

ANNO 1559. werde, daß auch derowegen ein Römischer Kayser ihm alle gebührliche Ehr und Reverentz zu erzeigen schuldig, das wird Ew. Majest. auch leichtlich ohn allen Zweiffel nachgeben: Ad hoc faciunt verba Divi Gregorii Nazianzeni, quæ supra recitavimus in c. suscipitis 10. dist. Et aurum non tam preciosius est plumbo, quam Ordo sacerdotalis altior est regia dignitate, verba sunt Beati Ambrosii relata per Gelasium in c. duo sunt, 96 dist.

Wie fern der Papst in Religions- und Glaubens-Sachen Ordnung geben möge.

Zum fünfften, daß ein Papst in gemeinen Religion- und Glaubens-Sachen Ordnung geben mag, doch also, daß dieselbe der Ordnung der alten Christlichen Concilien nicht zuwider sey, auch mit dieser Bescheidenheit, wann die Irrung im Glauben gar zu groß und hochwichtig, alsdann dieselb auf ein Concilium verschoben werde, das alles hat meines Erachtens, vernünfftige gute Ursachen. Dann so wenig als sich reimen wollt, jederzeit von eines jeden Fantasten Opinion wegen, ein gemein Concilium zu versammlen, sondern billich in solchem Fall die hohe geistliche Obrigkeit zu hören, und derselben zu folgen, also wenig würde auch einem Papst verantwortlich seyn, die schwere Religion- und Glaubens-Sachen, für sich selbst allein, und ausserhalb Rath und Zuthun gemeiner Christenheit zu determiniren. Dieweil der Papst gleich so wohl als ein andrer Mensch irren kan, die Christliche Kirch aber kan nicht irren; regulariter in causis fidei & sacramentorum recurritur ad Papam, cap. quoties 24. quæst. 1. cap. majores, de Papa, Divus Cyrillus in libr. Thesauri.

Papst kan so wohl irren als ein andrer Mensch, die Christl. Kirche aber gar nicht.

Wie fern Kayser und König des Papsts Gesetzen, Constitution und Ordnungen zu geleben schuldig.

Zum sechsten, wiewohl sich der Päpstliche Stuhl auch anmaßt, was er für Gesetz, Constitution oder Ordnung mache, daß männiglich und also auch Kayser und König denselben zu geleben schuldig, juxta text. in c. 1. text. de constit. So kan man doch ihme desselben mehrers oder weiter nicht, denn allein in geistlichen Sachen, und die das Gewissen antreffen, geständig seyn, ut per Ant. de Butr. & Abb. &c.

Von der Kayser und Könige Jurisdiction und Gewalt über die Kirchen und Geistlichen.

Zum siebenden, so haben gleichwohl die Römische Kayser vor Zeiten viele Gewalt über die Kirchen und Geistlichen gehabt. Ita ut attestetur Innoc. in c. 2. de majorit. & obed. Ecclesias omnes & Clericos olim fuisse sub Imperatore, haben auch alle Bisthümer und Prälaturen im Reich verliehen, de quo est text. in c. literis, 63 dist. wie dann auch noch heutiges Tags andere Christliche Könige, als Spanien, Franckreich, Engelland, Ungarn, Polen, Böhmen, meines Wissens auch thun. Darnach ist deßhalben zwischen dem Römischen Stuhl und dem Reich grosse Irrung eingefallen, und hat Kayser Heinrich der Vierdte, von desselben wegen grausame Verfolgung vom Papst Gregorio dem Siebenden leiden müssen, also daß er auch letztlich seines Kayserthums entsetzet, und vom seinem eigenen Sohn Heinrico dem Fünfften verjagt worden. Man will ihn gleichwohl beschuldigen, er habe sich seines Rechtens mißbraucht und gemeiniglich nach Lieb und Gunst solche Prälaturen ausgetheilt: Ist wohl zu besorgen, es gehe dieser Zeit in andern Königreichen dißfalls auch nicht allweg rein zu, dem sey nun wie ihm wolle, so haben einmahl die Päpste hierinnen den Streit erhalten. Et ipsis videntur in hoc suffragari quidam antiqui Canones, ut D. Ambrosii, qui dicit: Ea, quæ Divina sunt, Imperatoriæ potestati non sunt subjecta.

ANNO 1559.

Weil dann Ew. Majest. Hoch-löbliche Vorfahren von etlich hundert Jahren hero sich keiner weitern Jurisdiction über die Kirchen und Geistlichen angemaßt, und sonst Ew. Kayserl. Majest. Ur-Ahnherr der Kayser Friederich löblichster Gedächtnüß die Concordata Germanicæ nationis, wie es mit Versehung der Bisthümer und Prälaturen gehalten werden solle, mit Papst Nicolao dem Fünfften aufgerichtet, so hat Ew. Majest. mit dem Röm. Stuhl deßhalben keine Irrung, allein daß man unterweilen zu Rom denselben Concordaten übel nachkommt, derowegen dann Kayser Maximilian und Kayser Carl, auch Hoch-löblicher Gedächtnüß, offt viel Mühe und Arbeit auf sich geladen.

Concordata Germanicæ nationis.

Päpste und andre geistliche Obrigkeiten haben Macht jedermann, und also auch Kayser und Könige zu der Buß zu vermahnen, zu straffen, oder auch wohl gar in Bann zu thun.

Zum achten, daß dann die Päpste und andere geistliche Obrigkeiten Macht haben, jemand, der sich versündiget, bevorab in offentlichen Lastern, ob es schon Kayser, König, oder andere hohe Potentaten wären, zu der Buß zu vermahnen, zu straffen, und im Fall der Notthurfft gar in den Bann zu thun; Das ist in der alten Kirchen also löblich herkommen, bleibt auch meines Erachtens noch billich darbey, wiewohl nicht ohn, daß die Päpste sich je zu Zeiten dieses Gewalts schändlich mißbraucht, wie dann mit dem frommen Kayser Friderichen dem Andern beschehen. Papa habet cognitionem & distinctionem in causa peccati.

Ob ein Römis. Kayser den Papst um seines Verbrechens willen absetzen möge.

Zum neundten, als man auch zu Zeiten darfür gehalten, daß man einen Papst um seines Verbrechens willen absetzen soll und mög, idque per illud dictum Salvatoris: Sal infatuatum ad nihil valet ultra, nisi ut projiciatur foras, & conculcetur ab hominibus, Luc. 14. Quod D. Hieronymus etiam ad eos, qui loco Petri & Pauli stant, accommodat, c. non omnes Episcopi 2. quæst. 7. So haben sich die alten Röm. Kayser solcher Gerechtigkeit einen Papst abzusetzen angemaßt, wie dann Otto I. Joannem XII. & Benedictum V. deßgleichen Otto III. Joannem XIV. letztlich Heinricus III. wohl drey Päpste abgesetzet, deren keiner nachmalen für keinen Papst mehr erkennt oder gehalten worden. Folgends ist gleichwohl solche Gerechtigkeit, als die man vermeynt, den alten Canonibus ungemäß zu seyn, wiederum abkommen: Dicit enim Anacletus Papa, quod ejectionem summorum Pontificum vel sacerdotum sibi Dominus reservaverit, c. ejectionem. 7. dist. Bey dem es bißhero verblieben.

Päpste dörfen vor niemand zu Recht

Zum zehenden, so berühmen sich die Päpste dieser Freyheit, daß sie keines Menschen auf Erden Gerichts-Zwang unterworf-

ANNO 1559.

worffen, noch vor jemands zu Recht zu stehen schuldig, sie wollten es dann für sich selbst gerne thun: Ita Innocentius Papa: Nemo, inquit, judicabit primam sedem justitiam temperare desiderantem. Neque enim ab Augusto, neque ab omni Clero, neque à Regibus, neque à populo judex judicabitur.

stehen, sie wollten es dann für sich selbst gern thun.

Zum eilfften, so will man von der Päpste wegen vermeynter Weiß fürgeben, wenn ein Papst Spänn oder Irrungen mit andern Leuten, und also mit einem Römischen Kayser hab, so soll niemand anders, dann allein der Papst selbst, in seiner eignen Sachen Richter seyn, dessen ist auch vor Jahren Kayser Ludwig der Vierdte nicht geständig gewesen, sondern hat mit gemeinen Ständen des Reichs Anno 1338. zu Franckfurth unter andern verabscheidet, daß der Papst in seinen eignen Sachen nicht Richter seyn soll; Testis est Aventinus, in lib. 6. Annalium.

Ob der Papst in seiner eigenen Sachen Richter seyn solle und könne.

Und wäre fürwahr dieses des Papsts Fürgeben nicht allein Ew. Maj. und dem H. Reich, sondern auch allermänniglich unleidentlich. Dann dadurch würde folgen müssen, was die Päpste immer anfiengen, es wäre gleich wie gerad oder wie krum es wollte, das hätten sie gewonnen, und E. M. und andere Leute verlohren, darzu werden sie es, ob GOtt will, nimmermehr bringen mögen: Quod Papa generaliter & indistincte sit judex in causa propria, etiam quam haberet cum Imperatore, tradit Restaur. Castaldus, vir quidem eruditus, sed Pontificius adulator maximus, in tract. de Imp.

Das hab ich etwas weitläufftiger bey diesem Articul wollen anzeigen, dieweil an demselben meines Erachtens, in gegenwärtiger Handlung nicht wenig gelegen, unterthänigster Hoffnung, Ew. Majest. werden es zu keinen Ungnaden aufnehmen.

Zum zwölfften, so ist eine grosse Disputation, ob ein gemein Christlich Concilium über den Papst, oder der Papst über das Concilium sey, darinnen gleichwohl bey allen Lehrern bekanntlich, wann ein Papst sich freywillig dem Concilio unterwirfft, es sey das Concilium über den Papst, habe auch alsdann Macht ihn zu urtheilen und zu straffen. Im Fall aber der Papst sich demselben nicht wollt oder würde unterwerffen, da ist nicht ohn, daß die Sach etwas zweifelhafftiger. Dann die Päpst haben etliche alte Canones in diesem Fall für sich: Hinwiederum so hat die Gegen-Parthey für sich auch viel ansehnliche vernünfftige gute Ursachen. Vor meine Persohn erkenne ich mich zu gering, solche hohe Quæstion, daran in gegenwärtiger Sache gleicher massen trefflich viel gelegen, nach Nothdurfft auszuführen. Dieses ist aber gewiß, und wird von niemand widersprochen. Es stehe die Sach der jetzt-angeregten Quæstion halben, sonsten in der Gemein wie sie wolle, noch dennoch in Glaubens-Sachen, oder wo ein Schisma vorhanden, oder man von einer gantzen Reformation der Kirchen handeln sollte, da sey das Concilium über den Papst, wie dann solches in dem Concilio zu Costnitz ausdrücklich erklärt, und folgends in dem Concilio zu Basel, meines Behaltens, wiederum bestättiget worden.

Ob ein gemein Christlich Concilium über den Papst oder der Papst über das Concilium sey.

Ein gleiche Gestallt hat es auch, wann der Papst selbst sich einer Ketzerey anhängig macht, oder aber mit solchen Lastern befleckt, dadurch die gantze Christenheit betrübet und geärgert würde, auch sonsten in gemein, wann und so offt man eines Concilii wider den Papst selbst und seine Handelung oder Fürnehmen nothdürfftig ist. Dann dieweil in solchen Fällen der Papst ohne Zweiffel sich selbst nicht gern urtheilen oder verdammen wird, und man sich also dann des Papsts Autoritæt nicht gebrauchen kan, so muß man je andere dienstliche und unpartheyische Mittel suchen, dadurch der Christenheit geholffen werde. Und wie wann ein Papst seiner Vernunfft beraubt wird, oder vor Alter oder andern Fantasey en, in die Aberwitz gienge (wie dann etliche davon reden, die jetzige Päpstl. Heil. gebe aus ihren Handlungen desselben ziemliche Anzeig) sollte man darum, daß niemand über einen Papst zu gebieten haben solle, die Kirch lassen gar zu scheitern gehen? Das wäre je beschwehrlich und fremd zu hören.

Schleuß dem allem nach hierinn, für mein Einfalt, mit vielen andern Rechts-Gelehrten, und so viel mir bewußt, mit der mehrern Stimm, daß in allen obberührten Fällen, das Concilium über den Papst sey, und einen Papst habe zu urtheilen, auch im Fall der Nothdurfft seines Amts zu entsetzen, oder doch aufs wenigste sonst Maß und Ordnung zu geben, welcher Gestalt gemeiner Kirchen in solcher Noth am füglichsten zu helffen; Ardua est quæstio, utrum Papa sit supra Concilium, an potius Concilium supra Papam? In qua quidem quæstione casu, quo ipsemet Papa sponte se subjiceret Concilio, res non haberet dubium. Multi enim Sancti Pontifices purgando innocentiam suam de criminibus, pro quibus infamati fuerant, hoc fecerunt. Sic Domasus infamatus de adulterio coram quadraginta duobus Episcopis se purgavit.

Zum dreyzehenden, so wird von des Röm. Stuhls wegen fürgeben, daß niemands anders denn allein einem Papst ein gemein Concilium zu versammlen gebühre, §. porro. dist. 3. c. 1. & per totam 17. dist. Idque probatur exemplo Machabæorum, ubi Simoni, tanquam summo sacerdoti, consensu omnium fuit attributum, ut conventus in regione sine ipso non fierent, & ut scribantur in nomine ejus omnes conscriptiones in regione, Machab. lib. 1. cap. 24.

Ob dem Papst oder dem Kayser ein gemein Concilium zu versammlen gebüre.

Nun hat es gleichwohl dißfalls eine andere Meynung vor alten Zeiten gehabt, also daß die gemeine Concilia, und sonderlich die vier ersten und höchsten, nehmlich Nicænum, Constantinopolitanum, Ephesinum und Chalcedonense, welche der Kayser Justinianus

ANNO 1559.

nus in so grossen Ehren gehalten, ut patet in Epistola inter claras. c. de summa Trin. & fide Cath. welche auch der H. Gregorius den vier Evangelisten vergleicht, c. sicut is, dist. 15. durch die Römische Kayser, nehmlich Constantinum Magnum, utrumque Theodosium, seniorem & juniorem, und Martianum ausgeschrieben und gehalten worden, c. Canones, c. sancto dist. 15. c. habeo librum, c. quoniam. 16. dist. welcher Gerechtigkeit und Præ-Eminenz sich auch folgends unsere Teutsche Kayser biß auf Fridericum Barbarossam nicht begeben wollen, wie man dann findet, daß Heinricus der Dritte, ein Concilium zu Rom, wider die damahls gewesene Päpste, Benedictum, Sylvestrum und Gregorium, auch gemeldter Fridericus zu Pavia eines wider Alexandrum gehalten, testis est Blondus lib. 3. & 5. decad. 2. Sabell. lib. 5. emend. 9.

Dieweil aber die nachfolgende Kayser sich dessen nicht mehr gebraucht, so wird Ew. Majest. mit Päpstl. Heil auch nicht fast zancken: Allein daß dennoch Ew. Majest als einem Röm. Kayser bevor stehe, im Fall der Noth, ein gemein Concilium mit Fleiß zu sollicitiren und zu befürdern. Ad sollicitudinem enim Imperatoris spectat, ut convocetur Concilium, d. §. hinc etiam, 17. dist. Jason. cons. 95. col. 3. Wo auch ein Papst darinn säumig seyn, oder aber das Concilium wider ihn müßte gehalten werden, und aber die Cardinäl und andere Geistliche sich dasselbe außzuschreiben mit einander nicht vergleichen könnten, alsdann gehört solche Ausschreibung andern weltlichen Potentaten, und fürnehmlich einem Römischen Kayser als dem Höchsten zu, das soll und wird Ew. Majest. Ihr billich auch nicht entziehen lassen. Si Papa requisitus non vult congregare Concilium, vel quando ipsemet Papa accusatur, vel Concilium contra ipsum Papam convocandum est, ut quia agitur de reformatione, quæ debet fieri etiam in Capite, tum ad Cardinales, & successivè ad alios Episcopos & Prælatos pertinet, ut ipsi convocent. Qui ubi similiter fuerint negligentes, vel inter se concordare non potuerint: Principes seculares, quibus melius parebitur, invitabunt ad Concilium, & ipsi postea vocati celebrabunt Concilium generale, alios absentes monendo & vocando, Præpos. in d. c. si Papa, 40. dist. post. bell. ibi Card. in consil. 150. incip. unitatem Ecclesiæ, in 4. quæst. Felin. in c. 1. ultim. colum. de Majoritate & obedientia.

Ob und wie fern man aus Teutschland gen Rom appelliren möge.

Zum vierzehenden, wiewohl auch Kayser Friderich Barbarossa vor Zeiten verbotten, daß keine Appellationes mehr aus Teutschland gen Rom gehen sollen, darinnen er ohn Zweiffel den grossen Mißbrauch, so darüber geübet, und das Teutschland an Geld und Vermögen dadurch fast ersteigert, und dasselbe in den Römischen Hof gestossen worden, angesehen, noch dennoch, so fern man in diesem Fall die gebürliche Maß hielte, also daß allein die Geistliche Sachen gen Rom gelangten, und sonst den weltlichen an ihrem gebührlichen Lauff keine Verhinderung zugefügt; So würde Ew. Maj. die Päpstliche Heil. vermuthlich auch wollen darbey bleiben lassen. Prætendunt quidem nonnulli Canonistæ, quod Papa sententias aliorum & Imperatoris cognoscere, easque nullas declarare possit, per text. in d. Clem. pastoralis. Sed alii sanius intelligentes dicunt, hoc procedere in causis spiritualibus tantum, non in temporalibus.

Ob man vom Papst an ein gemein Concilium appelliren möge.

Zum fünffzehenden, so geben die Päpste für, was vor Urtheil oder Erkänntnüß ergehen zu Rom, bey denselben muß man es bleiben lassen, also daß niemand darvon an andere Ort, dann allein unterweilen an den Papst selbst zu appelliren zugelassen werde, wollen daraus einführen, daß man auch an ein gemein Concilium (allein den Fall ausgenommen, wann sich der Papst demselben williglich unterwirfft) nicht appelliren möge. Unde Gelasius, Canones, inquit, sanxerunt, sedem Romanam ad nullius commeare judicium, nec de ejus unquam præceperunt judicio judicari.

Jedoch ist dargegen auch wahr, wann der Papst etwas fürnehme, dessen er nicht Macht hätte, oder das an ihm selbst nicht gut wäre, oder dardurch gantzer gemeiner Christenheit grosser Unrath oder Aergernuß erfolget, desgleichen in Sachen den Christlichen Glauben betreffend, auch sonst gemeiniglich in allen Fällen, darinnen der Papst dem Concilio unterworffen, da ist die Appellation an ein gemein Concilium, ja auch sonst allenthalben die Sach demselben Klags- oder Beschwerungs-weiß fürzutragen vergunt. In iis, quæ Papa attentare non potest, vel quando Papa præcipit id, quod est malum, vel ex quo timetur scandalum futurum, vel quando ex præcepto vel sententia Papæ decollaretur, seu universalis status Ecclesiæ immutaretur, item in causis fidei admittitur appellatio ad Concilium, etiam invito Papa, argum. c. Achatius 24. quæst. 1. c. Anastasius 19. dist. Abb. in prædicta disput.

Und ist zwar dieser Behelff des Appellirens nicht so gar neu und unbrauchsam, sondern befindet sich, daß vor Zeiten Kayser Ludwig der Vierdte von den unbillichen Processen, so der Papst Johannes XXII. wider ihn angestellt, desgleichen darfür König Philippus Pulcher von Franckreich wider Papst Bonifacium den Achten appellirt. De appellatione Ludovici constat ex instrumento appellationis, cujus copiam Majestati vestræ transmitto. De appellatione Philippi Pulchri attestatur Paulus Æmilius, in vita ejusdem.

Als auch bey Zeiten Kayser Rudolphs Papst Henricus etliche vermeynte Steuren auf die geistliche Stände des Reichs schlagen wollen, hat dazumal auf einem Reichs-Tag zu Würtzburg der Ertz-Bischoff zu Cölln von sein und anderer geistlichen Chur- und Fürsten, desgleichen der Bischoff von Thul von sein und anderer geist-

ANNO 1559.

geistlichen Fürsten wegen, an ein Concilium appellirt, teste Aventino lib. 7. Annal. fol. 714.

Ob der Röm. Kayser über der Röm. Kirchen Güter und Herrschafften zu gebieten hab.

Zum sechszehenden, was dann der Röm. Kirchen zeitliche Güter und Herrlichkeit betrifft, ist gewißlich wahr, daß bey der H. Kirchen die Päpst solche Güter nicht allein nicht gehabt, sondern auch sich derselben gar nicht geachtet, und seynd viel Leut der Meynung, wo es noch also wäre, so solt es viel baß in der Christenheit allenthalben zugehen. Aber wie dem allen, dieweil die nachfolgende Römische Kayser auch andere König und Potentaten, als sonderlich, Rex Pipinus Francorum, Carolus Magnus Imperator, und Comitissa Mechtilda, und hoch-gemeldter Kayser Rudolphus, aus sonderer Andacht, so sie zu der Römischen Kirchen getragen, derselben viel Herrschafften und Güter geschenckt, dadurch also St. Petrus ein Patrimonium (wie sie es nennen) bekommen: So seynd die Päpst fast jederzeit bey demselben unruhig gewesen, haben demnach angefangen sich der weltlichen Geschäfften mit grossem Ernst und Fleiß anzunehmen, ja auch grosse gewaltige Krieg darob zu führen (wie wir noch bey unsern Zeiten solches in täglicher Erfahrung haben) unangesehen daß solches mit ihrer Profession, Stand und Amt gar übel zustimmet.

Wiewohl nun vielleicht von Rechts wegen dennoch ein Römischer Kayser, als weltliche Obrigkeit, über solche der Kirchen Güter sein Gebiet haben solt. Dicit enim D. Cyprianus ad Julianum Imperatorem: Quod Pontifices per cursum temporalium rerum Imperialibus legibus utuntur, c. quoniam 10. dist. & dicit textus in §. item David 2. q. 7. quod David præerat Sacerdotibus & Prophetis in causis seculi.

Nichts desto weniger dieweil die Päpste bißhero in allen ihren Herrschafften als die hohe und niedrige Obrigkeit zu ihnen gerissen, und niemands vor ihren Oberherrn erkennen wollen, ja auch die Römische Kayser dahin vermocht, daß sie sich aller Obrigkeit auf der Kirchen Güter enthalten, und verziehen, solches auch mit ihrem Eyd bestättigen müssen, ut in d. Clement. pastoralis, per Barthol. in extravag. ad reprimendum, in verbo, totius orbis. So ist es bißhero also darbey verblieben; Gedencke wohl, Ew. Majest. werde es also auch beruhen lassen, sonderlich wo in dem Juament (so Ew. Majest. vormahls Papst Clementi gethan) dergleichen Clausul, wie in vor allegirter Clementina Pastoralis auch begriffen.

Constantini Magni Donation ist ein lauter Gedicht und Fabel-Werck.

Daneben so wollen gleichwohl die Päpste sich auf einer Donation Constantini behelffen, und in Krafft derselben allerhand Gerechtigkeiten und noch viel mehrer Herrschafften anmassen. Da sollen aber E. Majest. wissen, daß solche Donation nichts anders dann ein lauter Gedicht und Fabel-Werck, wie es dann von vielen gelehrten Leuten darfür gehalten worden. Und weil in derselben Donation begriffen, daß nicht allein die Stadt Rom und das Land daselbst herum gelegen (wie vielleicht viel Leut vermeynen möchten) sondern auch das gantze Occidentalische Reich, darunter dazumal gantz Italien, Teutschland, Franckreich, Spanien, Engelland, gehörig gewesen, dem Römischen Stuhl geschenckt seyn soll, so war solche Anmassung nicht allein Ew. Majest. sondern auch allen Christlichen Königen und Potentaten unleidentlich. De donatione Constantini, cujus tenor recitatur in palea Constantinus 96. dist. In primis magna est quæstio inter Dd. modernos, utrum valuerit, vel non? Et posito, quod valuerit, utrum possit revocari? ut per Legistas in procemio ff. Person. de Imp. Sed in effectu quæstiones prædictæ non admodum sunt necessariæ, attento, quod dicta palea Constantinus, videtur esse merum figmentum. Impugnatur enim efficacissimis argumentis à Laurentio Valla, quem nostro tempore secuti sunt Huthenus & Lutherus, quilibet propriis in his editis libris. Et quamvis ille propter innatam maledicentiam, hi verò propter inimicitiam, quam ex professo cum Pontificibus gesserunt, possit esse suspectus: tamen alii gravissimi tres Doctores: Nicolaus Cardinalis Cusanus in libro secundo, capite 3. de concordantia Catholica, Papa Pius, D. Antonius Archiepiscopus Florentin. in prima parte historiali, non minus quam prædicti dubitarunt. Quam falsam esse ex eo convincitur, quod ex omnibus historiis constat, Constantinum Magnum divisionem Imperii inter filios testamento fecisse, ex qua Constantino Juniori Roma cum toto Occidentali Imperio obtigerit, quemadmodum latius deducit Naûclerus Chron. fol. 2. gen. ratione 2. Constat etiam, quod Justinianus Imperator, qui plus quam ducentis annis Constantinum Magnum secutus est, Galliam & Hispaniam possederit, l. in nomine, C. de offic. præf. Prætor Africæ. Et in Ecclesiasticis Historiis legimus, quod templum Pantheon Rom e demum à Phoca Imperatore, qui trecentis annis post Constantinum Magnum vixit, Papæ Bonifacio Octavo. Quantum verò authoritatis illa palea cum aliis similibus sibi vendicare possit, habetur per Ba. de S. Blasio in commentario super Ruper. Decreti. Et posito, quod textus ille fide dignus esset; tamen non posset aliter intelligi quam de residentia; quam uno ore omnes Historici per Constantinum à Roma Byzantium dicunt esse translatum. Merito Archid. dicit; quod glossa malè ex illo textu collegerit; Imperium esse apud Ecclesiam Romanam.

Constantini donationem falsam esse quomodo probetur.

Zum siebenzehenden, alsdann die Römische Kirch sich anmassen will, als ob der Gewalt beyder Schwerdter bey ihr sey, und also das Römische Reich seine Herrlichkeit ohn Mittel von ihr der Kirchen haben und erkennen soll, dieweil es ein faselen sey. weitläufftiger Articul, will ichs bey dem

Ob der Gewalt beyder Schwerdter bey der Röm. Kirchen sey.

ändern

ANNO 1559.

andern Haupt-Punct dieses meines unterthänigsten Bedenckens etwas anregen.

Ob der Papst das Römische Reich und andre Königreiche und Herrschafften von einer Nation auf die andere transferiren möge.

Zum achtzehenden wird fürgeben, die Römische Kirch habe das Reich von Griechischen Kayserin auf die Teutschen verwendet, ut probatur in c. venerabilem. de Elect. und vermeynen demnach die Päpste, es stehe nachmahls in ihrer Macht, solch Reich, ja auch andere Königreich und Herrschafften, wo sie es also für gut ansehe, von einer Nation auf die ander, oder von einem Geschlecht auf das ander zu transferiren. Quod in Papæ potestate sit transferre Imperium, notat Innocent. d. Clem. prima, de jurejur. per illum text. Et hoc olim contra Fridericum Ænobardum Imperatorem expressè prætendebat Adrianus Papa dicens: Se posse Imperium dare cui vellet: allegans ad hoc dictum illud Jeremiæ: Ecce constitui te super Gentes & regna, &c. quod supra recitavimus. Et defendit Augustinus de Ancharano in tract. de potestate Papæ, quæst. 37. Act. 5. Und befindet sich aus den alten Geschichten, daß aus diesem vermeynten Grund etwa Papst Paschalis bey Zeiten Kayser Heinrich des Fünfften das Kayserthum wieder von den Teutschen auf die Griechen, nehmlich auf Kayser Carolum von Constantinopel verwenden wollen; wo nicht Petrus Leo und andere der Zeit fromme Römische Bürger darfür wären gewesen.

Zwar, wann man die Sach beym Liecht besicht, so kan der Papst ihm selbst allein solche Translation des Kayserthums nicht gar wohl zuschreiben, sondern dieselbe ist anders nicht denn mit des Römischen Volcks Zuthun, Wissen und Willen, welches dann dazumal viel mehr Gewalts dann bey unsern Zeiten gehabt, beschehen. In hoc conveniant omnes Historici, quod Carolus Magnus non solum à Pontifice, verum etiam à S. populoque Romano Augustus sit salutatus. Cum quibus egregiè concordat Balb. ille qui nihil ignoravit in d. c. venerabilem. Dum enim text. ibi dicit: Imperium ab Apostolica sede translatum esse à Græcis in Germanos: Ipse intelligit, hoc esse factum ab Ecclesia Catholica & à populo simul. Constat autem, quod causa Papæ distinguitur à causa Ecclesiæ Romanæ, ut per Cardin. Zabarel. in Clem. 1. §. porro, in decima oppos. de jurejur.

Zu dem so ist wissentlich, daß zu derselbigen Zeit die Constantinopolitanischen Kayser gar wenig Gewalts, Gehorsams oder Ansehens zu Rom, und in dem gantzen Occidentalischen Reich gehabt. Darum hat auch die Käyserin Irene, so dazumahl zu Constantinopel regiert, sich solches, was zu Rom mit Kayser Carolo Magno fürgangen, nicht hoch bekümmern lassen, sondern wohl darüber Bündnuß, Einigung, und darzu Heurath mit gemeldtem Carolo zu treffen unterstanden, ja es hat sich auch der nachfolgende Constantinopolitanische Kayser Nicephorus endlich mit Carolo vertragen, also daß der Nicephorus das Orientalische, Carolus aber das Occidentalische Reich haben und behalten soll, und also Carolus das Kayserthum nicht schlechtlich durch Schenckung des Papsts (wie sie ihnen möchten traumen lassen) sondern durch alle gebührliche Mittel, dadurch man sonst grosse Reiche bekommt, zuwegen gebracht, nehmlich mit dem, daß ihme fürnehmlich GOtt der HErr Sieg und Stärcke wider die Betrüber des Röm. Reichs verliehen, und zu würcklicher Eroberung desselben geholffen. Ex quo alias dicitur, quod Theutonici promeruerunt Imperium. Item, daß er den Willen nicht allein bey vorigen seinen Unterthanen, sondern auch bey den Römern, als dazumahl den fürnehmsten Gliedern des Röm. Reichs, und dann auch bey denen, so vormahls die rechte Jura zu dem Reich gehabt, nehmlich bey den Constantinopolitanischen Kaysern, erlangt, und daß auch solches alles von GOtt dem HErrn approbirt, durch Mund und Hand der höchsten geistlichen Obrigkeit, nehmlich des Röm. Stuhls, ausgesprochen und erklärt worden, von dem wird vielleicht auch bey den Haupt-Puncten weiter Ausführung geschehen.

ANNO 1559.

Carolus Magnus ist nicht durch Schenckung des Papsts, sondern durch alle gebührliche Mittel, wie man sonst grosse Reiche bekommt, an das Kayserthum kommen.

Ob die Wahl eines Röm. Kayers dem Papst zugehöre.

Zum neunzehenden, so viel die Wahl eines Röm. Kaysers belangt, ist den geistlichen Rechten nach, bekanntlich, daß dieselbe einem Papst nicht zugehört, d. c. venerabilem. Es wäre dann, daß die Churfürsten in solcher Wahl säumig oder nachläßig, so soll nach etlicher Canonisten Meynung, die Macht dem Röm. Stuhl, einen Kayser zu erwählen, heimgefallen seyn, ut tenuit Card. in d. c. 1. in prin. de jurejur.

Gleichwohl hat sich etwa Papst Johannes der XXII. unterstanden, Kayser Ludwigen den IV. dahin zu bringen, daß er sich seiner erlangten Wahl verzeihen, und alsdann gewärtig seyn soll, wem er der Papst das Kayserthum vergönnen oder befehlen würde, wie dann die nebenliegende Schrifften von gemeldtem Kayser Ludwigen herrührend, weiteres Innhalts vermögen, und jetzt die Päpstl. Heil. fast gleichmäßige Anmuthung an Ew. Majest. thut.

Was die rechte ordentliche Ankunfft eines Römischen Kaysers oder Königs seye.

Ob nun und in welchen Rechten solches gegründet, hab ich bißher nicht gefunden. Was aber sonst die rechte ordentliche Ankunfft eines Röm. Kaysers oder Königs sey, das ist männiglich bewußt, daß anfänglich solches ohne Mittel bey dem Römischen Volck gestanden: Ita quod populus lege Regia omne Imperium & potestatem suam principi concessit; §. sed & quod principi Instit. de jur. nat. gent. & civil. wie dann bey

ANNO 1559.

bey andern Nationen gemeiniglich im Anfang eines jeden Reichs, und insonderheit bey dem Volck Israel auch also gehalten worden, ut patet 1. lib. Regum c. 11. So hat sich nachmahls zum öfftern zugetragen, daß das Röm. Heer, so hin und wieder in allen Landen gelegen, die Kayser erwählet: Derowegen fast allemahl grosse Krieg zwischen einem Erwählten und dem andern entstanden, dessen dann alle Historien voll seynd. Et attingitur in c. legimus 93. dist. Folgends als das Reich an die Teutsche Nation kommen, hat gleichwohl das Röm. Volck sich etlichmahl unterstanden, einen Kayser zu setzen: Als erstlich Carolum Calvum, quem dicunt corruptis pecunia Pontifice S. populoque Romano Augustum fuisse salutatum. Nachmahls wiewohl Bapst Joannes der Acht, gemelts Caroli Calvi Sohn, Ludovicum Balbum zu einem Keyser fürgenommen, haben die Römer solches nicht lassen gut seyn, sondern ihn der Bapst dahin gedrungen, daß er Carolum Crassum zu einem Kayser krönen müssen. Es haben aber die Teutschen solches die Läng nicht gestatten wollen, darauß dann erfolgt, daß wiewohl etwa die Berengarii und ihre Nachkommen, und insonderheit Ludovicus, ein Sohn deß Königs Bosonis, von dem Bapst sampt den Römern und andern Italiänern zu Kayser aufgeworffen, so seynd doch dieselben auß Ursachen, daß die Teutschen nicht darein willigen wollen, in die Zahl der rechten Kayser nie kommen, sondern endlich durch Kayser Otto den Ersten vertrieben und außgereutet worden. Und haben, also erstlich, als Franckreich und Teutschland beysammen gewesen, die Fürsten und Stände beyder Nationen, nachmahls die Teutschen allein, die Gerechtigkeit einen Röm. Kayser zu erwählen erhalten, wie man dann insonderheit findet, daß Kayser Arnolphus, Item sein Sohn Ludovicus der Dritt, nach demselben Conradus der Erst, Item Otto der Dritt, und andere mehr, erwählet worden seyn.

Römisch Reich kompt an die Teutsche Nation.

Die samtliche stände deß Reichs haben einen Röm. Kayser zu erwehlen gehabt.

So ist nicht ohne, daß zu offtermahlen ein Röm. Kayser ihme selbst jenen Nachkommen benännt, der folgends würcklich zu dem Käyserthumb kommen, als Conradus I. Heinricum Aucupem, Otto I. seinen Sohn Ottonem II. Heinricus II. Conradum II. und wiederumb derselbe Conradus seinen Sohn Heinrichen den Dritten, auch derselbige Heinricus seinen Sohn Heinricum IV. und andere mehr. Jedoch so verstehe ich solches alles, daß es jederzeit mit Wissen und Willen der Ständ des Reichs beschehen sey. Quemadmodum hoc nominatim in Conrad. I. & Heinrico II. tradit Aventinus. Ja es haben sich je zu Zeiten wol etliche deß Kayserthumbs erblicher Weiß, als die nechsten Blutsverwandten der abgestorbenen Kayser, unterfangen, als nach Absterben Ludovici deß Andern Ludovicus Rex Germaniæ: Item nach Absterben Ottonis III. Heinricus II.

Röm. Kayser haben ihnen je weilen selbsten einen Nachkommen benennt.

Letztlich ist es dahin kommen, wie man dann noch heutiges Tags sihet, daß auß allen andern deß Reichs Fürsten und Ständen ein gewisse Anzahl, nemlich sieben, die einen Röm. Kayser zu wählen Macht haben, außgeschossen worden, die man derhalben Churfürsten nennet.

ANNO 1559.

Der Churfürsten Ankunfft.

Und wiewol ein Disputation deßhalben ist, welcher massen und zu was Zeiten die Churfürsten anfänglich außgesetzt, dann etliche wollen, es sey bey Zeiten Ottonis III: andere es sey erst nach Friderico II. beschehen, so ist doch im Grund, angesehen, daß es dennoch nunmehr von Alters also herkommen, nichts daran gelegen, neben dem, daß Kayser Ludwig der IV. sammt gemeinen Ständen deß Reichs auff einem Tag zu Franckfurt außtrucklich verabscheidt, daß niemand anders, dann allein die Churfürsten einen Röm. Kayser wählen sollen, Author est Cuspinianus in vita Ludovici. Und hat nachmals Kayser Carl der IV. solches weiter erklärt, wie dann die gülden Bull nach der Läng vermag. Communis hactenus opinio fuit, institucionem septem Electorum fuisse factam tempore Ottonis III. idque mediante sanctione Gregorii V. pontificis, vel ut alii volunt Sylvestri II. Hanc opinionem sequuntur omnes Historici & Jurisconsulti.

Churfürsten zu was zeiten sie anfänglich außgesetzt.

Allein die Churfürsten haben heutiges Tags einen Kayser zu erwehlen.

Im Fall aber die Churfürsten sich der Wahl eines Röm. Kaysers nicht mit einander köndten vereinigen, sondern deßhalben zwyspältig würden, so wil gleichwohl der Röm. Stul die Gerechtigkeit haben, alsdann dem einen oder dem andern Erwählten einen Zufall zu thun, also daß derselb folgends für einen Röm. Kayser sol erkannt werden, wie dann mit Lothario und Conrado, auch mit Ottone und Philippo beschehen seyn sol, ut recitat text. in d. cap. venerabilem.

Ob und was für gerechtigkeit der Röm Stul bey Wählung eines Röm. Kaysers habe.

Ob nun das Reich berührtem Stul solcher Gerechtigkeit geständig oder nicht, kan ich nicht wissen, und ist deßhalben, dieweil es zu gegenwärtiger Sach wenig dienstlich, keiner sonderlichen Außführung vonnöhten.

Jedoch so fern je der Röm. Stul hierinnen befugt, so muß solches anders nicht, dann im Fall, als wo nemlich zween Churfürsten eine Person, die andern zween ein andere, und die übrigen drey einen dritten wähleten, verstanden werden, quemadmodum declarat Lupoldus in tract. de jur. Imp. cap. 12. Sonst aber und wo die mehrern Stimmen derselbigen Churfürsten auf eine Person fallen, ist durch Kayser Ludwigen den IV. sampt den Ständen deß Reichs auf obbemelten Tag zu Franckfurt verabschiedet, auch in obbemelter seiner Appellation einverleibet, daß dieselbige Persohn für rechtmässig erwählet zu halten, und von dem Bapst, so bald ihme die Wahl verkündet, zu bekrönen sey.

Ob und wann die Administration

Daß aber auch sonst, wann die Wahl nicht einhellig ergehet, alsdann die Administration und Verwaltung des Reichs, dem

ANNO 1559.

dem Römischen Stul heimfallen solle, wie offtgemelter Bayst Joannes der XXII. sich bey Zeiten Lud. IV. angemaßt, das werden meines Erachtens die Churfürsten oder andere Stände deß Reichs nicht leichtlich nachgeben, ist mir auch nicht bewust, daß solches weder in Rechten noch von altem Herkommen gegründet ist.

Oder Verwaltung deß Reichs dem Röm. Stul heimfalle.

Zum zwantzigsten, daß dann eines Röm. Kayfers Wahl, wo dieselbe ergangen, vom Bayst examinirt werden könne, fürnemlich auß der Ursach, wo vielleicht einer die weniger Anzahl der Churfürsten Stimmen für sich hätte, oder aber mit Unglauben, Ketzerey und andern unträglichen Lastern dermassen befleckt wär, daß er billich kein Kayser seyn solle: Cum hoc tempore Imperator esse non possit, nisi Christianus & Catholicus, ut per Dd. in rub. proœmii ff. & institut. Und also der Bayst wissen möge, ob derselbe zu der Crönung zuzulassen oder nicht, oder doch ihne zur Buß und Besserung vermahnen, das halt ich nicht für unbillich, und glaub, es sey von Alters herkommen. Ad Papam spectat examinatio Electi Imperatoris, inspiciendo videlicet, utrum in discordia sit electus, Sacrilegus, excommunicatus, Tyrannus, fatuus, hæreticus, paganus, perjurus, persecutor Ecclesiæ, ut est text. in d. c. venerabilem.

Ob die Wahl eines Röm. Kayfers vom Bayst examinirt werden solle.

Zum ein und zwantzigsten, daß aber auch darauß folge, daß ein Bayst eines Röm. Kayfers Wahl zu bestättigen oder doch gut zu heissen oder zu verwerffen Macht haben sol, davon ist ein grosse Disputation: Quod Imperator confirmetur per Papam, tenuit Restau. Castal. in tract. de Imp. q. 17. Idque prime per text. in c. Synodo 63. dist.

Ob der Bayst eines Röm. Kayfers Wahl zu bestättigen oder zu verwerffen Macht habe.

Aber wie mich die Sach ansihet, so wird das Reich weder eines noch keines dem Röm. Stul wollen geständig seyn: Et quod neutrum sit necessarium, latè deducit Lupold. in tract. de jure Imperii, cap. 8.

Das haben auch vor Zeiten die sieben Churfürsten deß H. Reichs auf einen Tag, so Anno 1338. zu Reinß gehalten worden, erkant, teste Aventino l. 7. Annal. Und ist davon ein außtrucklicher Articul in einer Constitution, so von Kayser Ludwigen dem IV. zu Cölln außgangen, mit diesen Worten gesetzt: Quod Imperator Electus nec Papæ sive sedis Apostolicæ aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, authoritate vel consensu indiget, cujus constitutionis verba seriatim recitat primo Alber. in l. bene à Zenone n. 10. C. de quadriennii præscr. Deinde Hieron. Balb. Episc. Gurcens. in tract. de Coronatione §. hac de re.

Darumb befindt sich auch, wann die Churfürsten einen Röm. Kayser erwählet haben, und folgends demselben ihre Vorschrifften an den Röm. Stul geben, so bitten sie darinnen gar nicht, daß der Bayst den Erwählten bestättigen und confirmiren, sondern allein, daß er ihn zu gelegener Zeit selber consecriren und krönen wolle, wie auch Euer Majestät auß nebenligenden Copeyen der Fürschrifften, so offt gedachtem Kayser Ludwigen von fünff Churfürsten gegeben worden, genädigst zu ersehen: Et ejusdem tenoris litteras Electorum commendatitias, in quibus continebantur decreta Electionum Rudolphi, Adolphi, & Alberti, attestatur se vidisse Lupold. in d. c. 8. Idem constat ex literis Henrici VII. quarum series narratur in d. c. Cle. 1. vers. dictus namque, de jurejur.

a. Ottonis IV. extat in Const. Imp. Gold. tom. 1. ubi

ANNO 1559.

Vide Ration. fol. 73. & Replicat pro Imperio, c. 23.

a. In d. Const. tom. 2. fol. 86. & tom. 3. fol. 407.

Gleichwohl hat E. Majestät diesen, sampt den vorgehenden Articul mit Bäpstl. Heil. nicht zu fechten: Dann dieweil ich auß den Schrifften vernehme, daß E. Majest. vorlängst und bald nach ihrer erlangten Wahl, von weiland Bayst Clemente confirmirt worden, so folgt darauf, daß nicht allein E. Majt. um solche Confirmation, im fall, da dieselbe vonnöthen seyn solte, der jetzigen Bäpstl. Heil. nicht weiter nachlauffen darff, sondern auch, dieweil angeregte Confirmation saltem ad superabundantem cautelam beschehen seyn möchte, sich derselben in ander Weg gegen ihrer Bäpstlichen Heiligkeit unbefugten Vorhaben stattlich zu behelffen, wie dann hernacher weiter angezeigt werden solle.

Kayser Ferdinand von wem confirmirt sey.

Zum zwey und zwantzigsten: Daß dann ein erwählter Röm. Kayser die Erlaubnus und Macht, das H. Reich zu regieren, von dem Röm. Stul zu begehren und zu erlangen schuldig sey, wie etliche Bäpstliche fürgeben möchten, und insonderheit viel ermelter Bayst Joannes der XXII. sich dessen gegen Kayser Ludwigen dem IV. angemaßt, ut recitatur in instrumento Appellationis ipsius Ludovici, das ist nicht allein ungegründet, sondern auch gar nahend aller Rechts gelehrten Meynung zu wider, und insonderheit durch das obberührt Churfl. Decret zu Renß ergangen (cujus verba recitat Aventinus) außdrucklich verworffen.

Ob ein erwählter Röm. Kayser die Macht das H. Reich zu regieren von dem Röm. Stul zu begehren und zu erlangen schuldig sey.

a. In d. Const. tom. 1.

So gibt auch gemelter Kayser Ludwig in berührter seiner Appellation, Zettel gnugsam zu erkennen, daß ein Römischer Kayser, so bald er erwählet, und mit der Königlichen Kron an gewönlichem Ort (das verstehe ich zu Aach) gekrönet ist, alsdann vollkommene Macht und Gewalt habe, das H. Reich zu administriren. Quod Imperator ex sola electione, etiam antequam coronetur à Papa, plenum jus Imperiale & potestatem administrandi consequatur, tenent ubique scriptores in de rub. proœmii digestorum. Canonistæ in d. Clem. 1. jurejur. ubi Joan. de Imola illam opinionem approbat & dicit esse communem. Und meines Erachtens würde zuvor, wie man sagt, der Boden müssen brechen, ehe man dem Römischen Stul hierinnen weichen köndte.

Zum drey und zwantzigsten, So haben die alten Bäpste, als Adrianus der IV. gegen Kayser Friederich Barbarossa, und Johannes der XXII. auch Clemens der VI. gegen Kayser Ludwigen dem IV. sich angemaßt, daß wo einer zum Röm. Kayser erwählet, so sol er nicht Macht haben, sich einen Röm. Kayser oder König zu nennen, oder

Ob einer, so zum Röm. Kayser oder König erwehlet, sich möge einen Röm. Kayser oder Kö

ANNO 1559.

oder zu schreiben, er sey dann zuvor von dem Päpstl. Stul gekrönet, oder doch approbiret, oder habe aufs wenigst Erlaubnus deßhalben von demselbigen bekommen. Ich habe auch etwan vorgebentlich gehört (doch kan ich eigentlich nicht wissen, obs war sey, versehe mich aber E. Majest. werden dessen guten Bericht haben) daß weiland Kayser Carl hochlöbl. Gedächt. am Anfang als Er erwählet worden, solche Erlaubnus sich einen Röm. Erwählten Kayser zu nennen, vom Papst Leone dem X. erlangt habe.

nig nennen oder schreiben, ehe er vom papst gekrönet, oder approbiret, oder sonsten dessen erlaubnuß bekommen

Dargegen aber befindt sich, daß die Alten einer andern Meynung dißfalls gewesen, und nemlich die Churfürsten auf den offt angeregten Tag zu Remiß unter andern auch erkannt, so bald einer zum Röm. König erwählet worden, so mag er sich des Tituls gebrauchen. Als auch Papst Clemens der VI. an Kayser Ludwigen den IV. und andern begehren lassen, daß er sich des Kayf. Tituls ohn vorgehende Päpstl. Bewilligung enthalten sollen, ist solches auf gemeiner Stände des H. Reichs, so zu Franckfurt versamlet gewesen, Rath und Gutbedunckens abgeschlagen worden, und schreibet Aventinus, daß beyde Universitäten, nemlich zu Paris und Bononien solch Päpstlich begehren für unbillich angesehen, so ist auch in vorgemelter Kayser Ludwigs Cölnischer Constitution ein Articul dieses lautern Innhalts einverleibt: Postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem ab Electoribus Imperii, concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est verus Rex & Imperator Romanorum censendus & nominandus.

Woher es kommen, daß die Röm. Kayser sich von den Päpsten haben salben, consecriren und krönen lassen.

Zum vier und zwantzigsten, wie in dem Alten Testament die Könige von Israel von den Propheten und obristen Priestern, als Saul und David von Samuel, Salomon von Zadech und Nathan gesalbet worden: Also nach dem das Römische Reich auf die Teutsche kommen, haben sich gemeiniglich von Anfang desselben biß auf gegenwärtige Zeit die Röm. Kayser, ohn Zweiffel auß sonderer Andacht und Ehrerbietung, so sie zum Röm. Stul getragen, von den Päpsten selbst salben, consecriren und krönen lassen. Ita ut erraſſe videatur Hieronymus Balbus, in libello de Coronatione, §. insignia Regum, ubi existimavit: Othonem fuisse primum ex Imperatoribus à Pontifice coronatum, cum tamen ex pluribus historiis constet, Carolum magnum à Leone III, Ludovicum Pium à Stephano IV. Lotharium à Paschali, Ludovicum II. à Sergio, Carolum Calvum & Carolum Crassum à Joanne VIII. Pontificib. fuisse coronatos. Und haben die Alten darfür gehalten, so bald eines Röm Kayfers Wahl durch die Churfürsten einem Papst intimiret, so sey Er schuldig, denselben (doch allein den Fall außgenommen, wo er der Erwählte mit einem abscheulichen Laster befleckt) zu bekrönen: wo Er sich auch dessen erwiderte,

Wann der Papst dem Kayser die Krönung

so mag alsdann solche Crönung durch einen jeglichen Christl. Bischoff wohl geschehen. De hoc & aliis edita consilia juris, Statibusque imperii Francofordiæ, à Ludovico IV. Imperatore proposita, ac decreta insuper confecta fuisse, attestatur Cuspinianus in vita Ludovici.

ANNO 1559.

abschlage mag dieselb durch einen jeglichen Christlichen Bischoff wol geschehen.

Also ist auch sonst fast in der gantzen Christenheit gebräuchlich, daß Christliche König durch die Ertzbischoff ihrer Königreich gesalbet und gekrönet werden. Und befind sich insonderheit, so viel die König in Böhem anlangt, daß vor 300. Jahren, ehe das Ertzbistumb Prag aufgerichtet, ein Ertzbischoff zu Maintz, als der Metropolitan, einen König zu Böhem zu krönen im Gebrauch gehabt. Wie dann auch König Joannes von Böhem, ein gebohrner Graf von Lützenburg, vom Ertzbischoff Petern von Maintz gekrönet worden. Ja es haben auch wohl vor Zeiten etliche nicht Römische, sondern Constantinopolitanische Kayser, auch andere Christl. Könige, ihre Krönung von den Päpsten, als nemlich Balduinus Fladrensis, und Petrus Antisiodorensis, beyde Kayser zu Constantinopel, von Innocentio III. und Honorio III. Deßgleichen auch Pipinus, der König in Franckreich, von Stephano III. empfangen: Authores sunt Blondus decad. 2. Platina in Honor. Sabellicus lib. 5. Enne ad. 9. Guanguinus & Æmyl. in historiis Francorum.

Könige in Böhmen von weme sie vor diesem gekrönet worden.

Constantinopolitanische Kayser und andere Christliche König von weme sie ihre Krönung empfangen.

So werden auch etliche mehr dann einmal, als die Röm. Kayser, erstlich zu Aach, nachmals zu Meyland oder Modon, und letzlich erst vom Papst zu Rom gekrönt, wie dann vor gemelter Pipinus gleicher Gestalt erstlich von dem H. Bischoff Bonifacio, folgends erst vom Papst Stephano bekrönet worden.

Wie offt, und wo etliche Kayser gekrönet worden a. al. Metz.

Hergegen so findt man viel Röm. Kayser, so die Krönung nicht von Päpsten empfangen. Dann so viel die Heydnische Keyser belangt, ist es an ihme selbst klar: So halt ich auch gäntzlich darfür, daß unter den Christl. Kayfern, von Constantino Magno an, biß auf Carolum Magnum, nie keiner, von keinem Papst gekrönt worden. Utrum Imperatores Romani ante Carolum Magnum suscipere soliti sint coronam, & quomodo, apud majores nostros dubitatum esse video, maxime quia apud historicos id non bene expressum est. Certe Abb. in d. c. bene à Zenone sensit, quod non. Dum n. text ibi dicit, de infulis Imperialibus ipse hoc intelligit, non de corona, sed potius de dignitate, quemadmodum etiam alias in jure accipitur.

Welche Kayser von Päpsten nicht gekrönet, und doch für Röm. Kayser gehalten worden seyen.

Es haben auch etliche nachfolgende Teutsche Kayser der Päpstlichen Krönung gar nicht geachtet, noch nachgestellt, ja auch etliche, da sie ihnen von den Päpsten angebotten worden, dieselbe höflich abgeschlagen, und seynd nichts desto weniger für Röm. Kayser erkannt, genennt und erhalten worden. Arnolpho enim in titulo Imperii Ludovicum Tertium subrogatum fuisse scribit Blondus lib. 2. decad. 24. Idem Ludo-

vicus

ANNO 1559.

vicus Tertius appellatur Imperator à Platina in Formoso. Eundem Ludovicum, item Conradum Primum, Imperatores in Germania appellatos fuisse, attestatur Archidiacon. Virodumensis lib. 3. Belg. Annalium. Et tamen constat, nullum ex his omnibus coronam à Pontifice suscepisse. Imo Henricus ille, de quo jam diximus, cognomine Auceps, invitatus à Pontifice ad coronam Imperii suscipiendam, respondit: sibi sufficere, quod ex gratia Dei sit Rex Romanus, & quod Germaniam ab infidelium incursione defendat, ut author idem Archid. ibid. Dicit etiam Hieronym. Balb. in præfat. lib. de Coronatione: quod Albertus & Maximilianus Cæsares munus coronationis (sive quod rem totam parvi fecerint, sive quod aliud in causa fuerit) neque appetere, neque oblatum suscipere curaverint.

So haben vor Zeiten die Italiäner selbst etliche, so von ihnen aufgeworffen, als vier Berengarios, und ihre Nachkommen Rudolphum, Hugonem und Lotharium, Römische Keyser genennt, da man doch nicht find, daß einiger unter ihnen vom Römischen Stul gekrönt worden.

Ob die alle Römische Keyser gewesen, so von Bäpsten gekrönet worden.

Uber solches alles, so liest man in den alten Geschichten, daß unterweilen etliche, so noch nicht Römische Keyser gewesen, noch seyn können, allein die Anwartung an das Keyserthum gehabt, dennoch die Keyserliche Kron von den Bäpsten empfangen. Also hat der Keyser Ludovicus Pius noch bey lebendigen Leib seinen Sohn Lotharium vom Bapst Paschali. Item derselbe Lotharius, seinen Sohn Ludovicum II. vom Bapst Sergio, nachmahls Otto der Erst, seinen Sohn Ottonem II. vom Bapst Joanne bekrönen lassen. Authores sunt Blondus lib. 2. decad. 3. Platina in Paschali, Guanguinus & Æmyl. de gestis Franc. Es seynd auch zu Zeiten mit etlichen Keysern ihre Gemahlin, als mit Friderico Barbarossa sein Gemahl Beatrix, mit Petro dem Constantinopolitanischen Keyser sein Gemahl Holete, und mit E. Majest. Uhr-Anherrn Keyser Friderichen, sein Gemahl Leonora E. Keyserlicher Majestät Uhr-Anfrau aller Hochlöblicher Gedächtnus bekrönt worden. Auß welchem allem scheint, wie treulich und ungefährlich es etwa mit solcher Krönung zugangen, auch ob und was für Gerechtigkeiten der Römische Stul ihm daraus schöpffen mag.

Krönung der Keyserinnen.

Ob der Römische Keyser dem Bapst leiblichen Eyd zu schwören schuldig.

Zum fünff und zwantzigsten: so kan nicht widersprochen werden, daß die Römische Keyser etwa den Bäpsten leibliche Eyd geschworen, wiewohl für Jahren die Churfürsten auf obgemelten Tag zu Reniß erkandt, daß man solches nicht schuldig: Im Fall aber, da man es schon schuldig wär, so befind sich der Form des Eyds mancherley. Una forma, quam juravit Otto Imperator, ponitur in c. tibi Domino, 63. dist.

Ob ein solcher Eyd für eine Huldigung zu achten.

So fällt auch ein Disputation ein: ob ein solcher Eyd, den ein Römischer Keyser einem Bapst thut, für ein Huldigung zu achten oder nicht? Quod juramentum tale sit juramentum fidelitatis, conatus est declarare Clemens V. Papa in sæpius alleg. Clem. 1. de jurejur. Sed contrarium huic adseruit Henric. VII. Imperator, ut constat ex illo textu. Et paulò post, tempore Lud. IV. Status Imperii Francofordiæ congregati, ut scribit Cuspinianus, expresse decreverunt, id juramentum non esse fidelitatis, sed obsequii & fidei defensionis, nec quo ad Ecclesiam Romanam operari majoritatem in temporalibus.

ANNO 1559.

Wer den Römische Keyser und andere Könige ihres Keyserthumbs und Königreichs zu entsetzen.

Zum sechs und zwantzigsten, so maßt sich der Römischen Stul an, daß allein der Bapst und sonst niemands einen Römischen Keyser auß etlichen namhaften Ursachen, gleichwie auch andere Christliche Könige, ihres Keyserthums und Königreichs Macht habe zu entsetzen. De Imperatore ponunt Canon. in c. 6 Papa 40. dist. De aliis Regibus, ut puta de Childerico Rege Franciæ, est textus in c. alius is, q. 6. Id tamen non fit, nisi ex maxima causa. Also seynd auch Keyser Heinrich der IV. Otto der IV. Friedrich der II. und Ludwig der IV. von den Bäpsten entsezt worden. Dagegen aber, und wiewohl viel vor zeiten auß Teutschen Fürsten und Ständen solche beschehne Entsetzung gut geheissen, also daß sie auch zu der Wahl anderer Römischer Keyser und Könige gegriffen, so halt ich doch darfür, wo sich jetzund solcher Fall zutrüge, und der Bapst sich angeregter Gerechtigkeit anziehen wolte, würde man ihme derselben, nach Gelegenheit jetziger Zeit, nicht leichtlich wollen geständig seyn, sondern vermeynen, daß die Macht einen Römischen Keyser zu entsetzen, allein den Ständen deß Reichs, oder aber den Churfürsten zugehörig. Wie sich dann befindt, daß vor Zeiten Adolphus Römischer König, von den 4. Churfürsten, Maintz, Böheim, Sachsen und Brandenburg, und folgends Wenceslaus der Römische König um seines übeln Verhaltens willen von den Churfürsten gemeiniglich entsetzt worden. Das haben aber demnach viel Leut dazumal nicht so gar lauter passiren wollen. Quod Imperator non à Papa, sed à populo Rom. deponi debeat, tenuit Barth. post antiquos in l. ambigitur. ff. d. II. Gesetzt aber, daß der Bapst schon einen Römischen Keyser Macht hätte abzusetzen, so ist doch solches anderer Gestalt nicht zu verstehen, dann wann die Fürsten deß Reichs ihn den Keyser vor dem Bapst verklagen, und so viel wider ihn darbringen / daß er billich entsetzt werden sol.

Wem vacante Imperio die Verwaltung und Administration desselben zugehört.

Zum sieben und zwantzigsten und letzten, gibt der Römische Stul auch für, wann das Reich durch Absterben eines Römischen Keysers, oder sonst erlediget, so stehe die Verwaltung und Administration desselben dem Bapst zu, darauß dann erfolget, daß vorzeiten, als Keyser Ludwig der IV. seines Keyserthumbs von dem Bapst vermeynter Weiß entsetzt, seynd die fürnehmsten

ANNO 1559. sten Stätt in Italia durch Bapst Benedictum XII. und Clementem VI. in Krafft solcher angemaßten Administration etlichen Vicariis und Statthaltern befohlen, und endlich dardurch dem Heiligen Reich schändtlicher Weiß entzogen worden. Fundatur autem hæc successio Papæ in administratione vacantis Imperii in cap. licet ex suscepto, de foro comp. & in Clem. pastoralis, 2. finem, de re judic. Et est expressa decisio in extravaganti Joan. XXII. incip. Si fratrum, ubi inter alia graviter puniuntur omnes, qui prætenderent se Vicarios Imperii vocari.

Dargegen aber hat Kayser Ludwig der IV. zum hefftigsten solches gestritten, und zu Franckfurt auff etliche vorhergehende Rathschläge (meines Erachtens bey der obgemelten Universitäten von Paris und Bononien) mit gemeinen Ständen verabschiedet, daß die Administration deß erledigten Kayserthumbs nicht einem Bapst, sondern einem Pfaltzgrafen Churfürsten gehörig, ut scribit Cuspinianus in vita Ludovici, idque etiam de jure defendit. Cardinalis in d. c. licet ex suscepto. Eamque opinionem disputative sustineri posse dicunt ibi Andr. Siculus & Felinus.

Apud Goldast Const. Imp. tom. 3.

Wo auch die Sachen nachmahls zu Streit kämen, glaub ich, das Reich würde keinen Schritt darvon weichen wollen, und laß es auf dißmahl bey oberzehlten Articulen, darinnen der Bäpstl. und Kayserlichen Gewalt etlicher massen außgeführet, mit der Kürtz also beruhen.

Der ander Punct.

Ob das Kayserthumb seinen Ursprung, Gewalt und Herrlichkeit ob er Mittel von GOtt dem Allmächtigen oder aber von der Röm. Kirchen habe, und welcher Gestalt.

Bey dem andern Haupt-Punct dieses meines underthänigen Bedenckens, ist die obangeregte Frag zu erörtern: Nemlich ob das Kayserthumb seinen Ursprung, Gewalt und Herrlichkeit, ohne Mittel von GOtt dem Allmächtigen, oder aber von der Römischen Kirchen der Gestalt habe, daß die Gerechtigkeit beyder Schwerdter, nemlichen des Geist- und Weltlichen, bey dem Bapst zu seyn, gehalten sol werden, oder nicht. Darinnen ist anfänglich zu wissen, so viel die Ubung und Administration deß Weltlichen Schwerdts belanget, ist der Bapst selbst bekandtlich, daß dieselbige ihme nicht zugehörig. Ad quod allegatur, quod Christus dixit Petro: Mitte gladium tuum in vaginam: non autem dixit: abjice gladium. Et sic executionem tantum prohibuit, non quidem potestatem. Ex quo inferunt Canonistæ, quod Papa, tametsi non regulariter, tamen causaliter & in certis causis possit exercere jurisdictionem secularem, c. per venerabilem, ext. Qui filii sunt legitimi.

Was aber sonsten die Gerechtigkeit desselben weltlichen Schwerdts betrifft, darvon ist unter den Reichsgelehrten ein trefflicher grosser Zanck. Dann etliche wollen, daß solche Gerechtigkeit ursprünglich bey dem Bapst unter der Römischen Kirchen sey, und dennoch ein Römischer Kayser allein die Administration und Verwaltung hab, oder seinen habenden Gewalt von der Kirchen zu erkennen schuldig sey, wie sich dann fürnehmlich Hadrianus IV. gegen Kayser Friedrichen Barbarossa, deßgleichen Bapst Joannes XXII. gegen Kayser Ludwigen dem IV. mit grosser Ungestümme angemast. Glossa in c. Novit, ext. de judiciis, tenuit hanc opinionem, quod Papa habeat utrumque gladium.

ANNO 1558.

Hergegen seynd viel andere einer widerwärtigen Meynung, nemlich, daß ein Römischer Kayser seinen Gewalt ohn Mittel von niemand anders, dann von GOtt dem Allmächtigen hat, und also in weltlichen Sachen den Bapst für seinen Oberherrn zu erkennen gar nicht schuldig. Ita sensit Glossa in c. duo sunt, 96. dist.

Es seynd vor Zeiten so gar hefftige Disputationes eingefallen ob diesem Punct, daß je ein Theil den andern, so einer widerwärtigen Meynung gewesen, einen Ketzer darüber gescholten. Ludovicus IV. in sua Appellatione incusat Joannem Papam, tanquam suspectam de hæresi, eo quod conetur potestatis secularis radios obfuscare.

Wie trefflich E. Majestät Vorfahren, die alten Löblichen Römische Kayser sich dieses Articuls halber, gegen der Römischen Kirchen gewehret, das findt man insonderheit in den Geschichten Kaysers Friderici Barbarossæ. Dann als Bapst Hadrianus 2. Legate, nemlich Bernhardum und Rolandum, zu demselbigen gen Byfantz in Burgund geschicket, die ihme zu der erlangten Kayserlichen Würde Glück wünschen solten, und aber dieselbigen in ihrem Fürtrag unter anderm gemeldet, daß der Kayser, solch sein Kayserthumb von dem Bapst hätte, welches ihme gleichwohl der Bapst gerne vergönnet, da schreiben die Historici, als der Kayser solches widersprochen, und aber die Legaten dagegen vermeynter Weiß vertheidigen wollen, haben sie dardurch einen solchen Lermen an dem Kayserlichen Hoff erweckt, daß Pfaltzgraff Otto von Wittelsbach von Leder gezuckt, in Meinung, sie die Legaten zu entleiben, wo der Kayser solchem nicht wäre fürkommen: Jedoch seynd sie endlich dermassen abgefertigt worden, daß sie stracks wieder nach Rom ziehen müssen, und nicht mehr dann in einer Herberg ein Nacht Ziel nehmen dürffen. Autor est Radevicus lib. 3. de reb. gestis Imperatoris Friderici. Und beschreibt sonst der Poet Guntherus in lib. Ligurini, so zur selben Zeit gelebt, ein ernstliche dapffere Antwort, so der Kayser denselben Legaten gegeben. Loquens enim de Pontifice ita inquit:

Ecclesiæ pacem gladiis quæ rite duobus (to
Utitur, alterutro nunquam bene firma remo-
Scindit, & in sese gemmos exasperat enses.

Vide ipsam Rescripcem & Dictum apud Goldast in Constit. Imper. tom. 1.

ANNO 1559.

Dumque Sacerdoti conatur jungere Regem,
Non uno tantum contentus lædit utrumque.
Quid voluere duo gladii, quos Petrus in illo
Judicat esse globo? todidem nisi nomina sumi
Juris in Ecclesia, quæ cum sibi mutua quondam
Fœderis alterius nexu suffragia præstent,
Sunt divisa tamen, nec in unum posse videnti
Instituenda modo, licet unus utrique sit autor,
A quo nomen habet sub cœlo quæque potestas.
Alter honos Cleri consensum postulat; alter
Arbitrio procerum, Regumque favore paratur
Ergo quid ad summum de Regni jure, quid oro
Pontificem spectat? nullum caput ista super se
Aspicit, excepto cœlorum Rege, potestas.
Ecclesiam regat ille suam, divinaque jura,
Temperet: Imperium nobis facesq; relinquat.

In Const. Imp. Gold tom. 1.

Quia tamen quidam avaritiæ & ambitionis cœcitate devincti, & nullius scripturæ intelligentiam se habere dicentes, sed divertentes à tramite recti sensus, in quædam iniqua & prava commenta, & in adsertiones detestabiles prorumpunt, contra potestatem & authoritatem Imperialem & jura Imperatorum, Electorum, & aliorum Principum. Et infra: Ideo ad tantum malum evitandum, de consilio & consensu Electorum & aliorum Principum Imperii declaravimus, quod Imperialis dignitas & potestas est immediatè à solo Deo.

ANNO 1559.

Und haben dazumahl gemeine Stände des Reichs mit gemeltem Kayser Friedrichen nicht allein verabschiedet, sondern auch mit geschwornem Eyd sich verbunden, darob zu seyn, daß der Papst allein als ein Stadthalter Christi (als ein Nachkommer Petri) sey, sonst aber sich des Kaysers Gewalt mit nichten unterfahen sol, teste Aventino lib. 6. Annalium.

Als auch bey Zeiten Kayser Ludwigen des IV. die drey Päpste, nemlich Joannes XXII. Benedictus XII. und Clemens der VI. welche alle geborne Frantzosen gewesen, zum hefftigsten bestreiten wollen, daß das Kayserthumb von der Römischen Kirchen gleichsam zu Lehen erkandt werden sol. Darüber sie allerhand Bullen außgehen, und vielfältige Handlung werben und pflegen lassen: So haben doch nichts desto weniger Anno 1338. erstlich die Churfürsten zu Reinß am 6. Tag Julii erkandt, daß das Kayserthum allein von GOtt seinen Ursprung habe, daß auch dasselbe durch Mittel der Churfürsten befohlen werde, und sonst gar nicht des Römischen Stuls Lehen sey. Solches hat Kayser Ludwig gleich darnach im selbigen Jahr den 6. Augusti zu Franckfurt, sampt gemeinen Ständen, bestättigt, und weiter verabschiedet, daß der Gewalt beyder Schwerdter nicht bey dem Römischen Stul, sondern eines Papsts und eines Kaysers Obrigkeit und Jurisdiction von einander abgesondert seyn sollen, quemadmodum hæc omnia referuntur per Aventinum lib. 6. Annalium.

Ibidem.

Ob das Kayserthumb von der Römischen Kirchen zu Lehen erkant werden solle.

Es hat auch gedachts Kayser Ludwigs Constitution zu Cölln außgangen (davon hieroben etlichmahl Meldung beschehen) unter andern diese Wort in sich: Licet juris utriusque testimonia manifestè declarent, Imperialem dignitatem & potestatem immediate à Filio Dei ab antiquo processisse, & Deum per Imperatorem & Reges mundi jura humano generi apertè tribuisse &c. Et infra: Imperator in temporalibus superiorem non habet in terris, sed eidem subsunt Nationes. Et ipse Dominus noster Jesus Christus mandavit, quæ sunt Dei Deo, & quæ sunt Cæsaris Cæsari fore tribuenda.

Ibidem. Papsts und Kaysers Obrigkeit und Jurisdiction seynd von einander abgesondert.

Mit dem haben E. Majestät also kürtzlich vernommen, was die Alten ungefähr von diesem streitigen Articul gehalten haben.

Weil aber jetzund, im Fall die Päpstliche Heiligkeit nochmahls auf ihrem Vorhaben verharren wolten, solcher Articul ohne zweiffel wieder an die Bahn kommen muß, und also bey E. Majestät auch vielleicht bey gemeiner Stände Deliberation stehen wird, was sie nunmehr auch von Demselbigen halten sollen oder wollen: So acht ich gäntzlich darfür, sie werden ihnen (unangesehen, was etliche Canonisten und Päpstliche Schmeichler hievon geschrieben) anderer fürtrefflicher Canonisten Meynung, und also auch, was ihre hochlöbliche Vorfahren hierinn erkandt und verabschiedet, gefallen lassen.

Damit aber E. Majestät auch in aller Unterthänigkeit berichtet werde, daß solche Meynung nicht auff schlechten Wahn, oder auf einig Authorität der Alten gegründet, sondern auch an ihr selbst vernünfftig, gut Motiven und Ursachen habe. Wiewohl nun Derselben ein grosse Anzahl hin und wieder in den Büchern, so darvon geschrieben worden, begriffen, so hab ich ihrer allein etliche zum Theil außgezogen, und zum Theil auch für mich selbst bedacht, welche Euer Majestät mit Gnaden mögen vernehmen.

Das Kayserthumb hat seinen Anfang gehabt, ehe das Papstthumb in rerum natura gewesen.

Erstlich ist unwidersprechlich wahr, daß das Kayserthumb seinen Anfang gehabt, zuvor und ehe das Bapstumb in rerum natura gewesen. Dann Kayser Julius hat vor Christi Geburt gelebt, so ist Christus unter dem Kayser Augusto gebohren, und unter dem Kayser Tiberio gemartert worden. Nachmahls hat Kayser Cajus Caligula regiert, aber das Bistumb zu Rom erst in dem andern Jahr Claudii Cæsaris, und also im 44. Jahr nach Christi Geburt seinen Anfang genommen, und seynd also fünff Römische Kayser nicht allein vor dem Papstum gewesen, sondern auch, unangesehen, daß sie sonst Unglaubige, dennoch für rechtmässige Kayser von der gantzen Welt, ja auch von Christo dem HErrn selbst und seinen lieben Aposteln gehalten worden, in deme, daß Christus unter dem Gebiet des Kaysers Augusti wollen gebohren, und als ein Unterthan desselbigen zu Bethlehem beschrieben werden, daß er auch den gebührlichen Zinß dem Kayser, für sich

und

ANNO 1559.

und den Heiligen Apostel Petrum, reichen lassen. Item, daß der H. Apostel Paulus an den Römischen Kayser appellirt hat. Dem allem nach unmüglich, daß das Kayserthumb vom Papstthumb herfliesse. Caula enim præcedere debet causatum.

Kayserthumb steußt nit vom Papstthumb her.

Zum andern: so haben wir viel ansehenlicher Text in beyden Rechten, daß das Kayserthumb seinen Ursprung von GOtt dem HErrn habe. Ita Innocentius Papa loquens de potestatib. secularibus dicit: Eas à Deo fuisse concessas, eisque, non Dei ministerio, datum fuisse gladium, c. quæsitum 23. q. 4. Et D. Augustinus ipse inquit: Jura humana per Imperatores & Rectores seculi Deus distribuit.

Das Kayserthumb hat seinen Ursprung von GOtt dem HErrn.

Die beyde Geist- und Weltliche Rechte halten für ein Ding zu halten.

Zum dritten: So vermögen auch die Geist- und Weltliche Rechte zugleich, daß die zwo Obrigkeiten, nemlich die Päpstliche und Kayserlich, nicht für ein Ding zu halten, sondern von einander getheilt und abgesondert seyn: Ita dicit Cyprianus: Mediator, inquit, Dei & hominum, Homo Christus Jesus, actibus propriis & dignitatibus distinctis, officia potestatis utriusque discrevit, c. quoniam, 10. dist.

Des Papst und Kayserthumb haben ihren Ursprung von einem Brunnen.

Zum vierdten: so ist auch die Warheit, daß beyde obgemelte, nemlich das Papst- und Kayserthumb, ihren Ursprung gleichmässig von einem Brunnen, nemlich von der Göttlichen Fürsehung, haben, ut dicit text. Quod ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornent vitam, & ibi hoc notat Angelus.

Kayserthumb und Kayserthumb werden in Rechten durchauß mit einander verglichen.

Zum fünfften: so werden sie auch nicht allein an obgeschriebenen, sondern auch etlichen andern Orten deß Rechtens gäntzlich und durchauß mit einander verglichen. Ita Gratianus in §. item cum David. 2. q. 7. Duæ, inquit, sunt personæ, quibus mundus iste regitur, Regalis videl. & Sacerdotalis: Sicut Reges præsunt in causis seculi, ita Sacerdotes in causa Dei. Et Glossa in Clem. 1. in verbo, apicem, de jurejur. Sicut, inquit, Papa in spiritualibus habet apicem dignitatis, ita Imperator habet apicem & summitatem dignitatis quoad temporalia, & omnes alios excedit.

Gott, was Gottes, und dem Kayser was des Kaysers.

Zum sechsten, da Christus der HErr im Evangelio von dem Unterscheid, was ein jeder in Geistlichen und Weltlichen Sachen schuldig, redet, da sagt Er selbst: Man sol GOtt dem HErrn geben, was Gottes ist, und dem Kayser was deß Kaysers ist, thut also daselbst in denen Sachen, so dem Kayser zugehören, weder von der Kirchen noch von dem Papst keine Meldung. Et quamvis Abbas in c. novit. de jurejur. conetur textum illum Evangelicum eludere, ideò quod Christus non dixerit: Reddite omnia: sed Reddite quæ sunt Cæsaris, Cæsari: tamen prudenter ibi replicat Andr. Siculus, quod quemadmodum alterum dictum ibi, nempe, quæ sunt Dei, Deo, non restringitur, ita nec istud restringi debet.

Zum siebenden: wann der Papst oder Römische Kirchen die Oberhand über das Kayserthumb hätte, so würde darauß folgen, daß sie dieselbige gleicher weiß auch über die andern Christl. Könige und Potentaten haben solt / angesehen, daß solche Oberhand, nach der Päpste eignem Fürgeben, keinen andern Grund, dann allein in dem Vicariat haben kan, welches Vicariat sich über die gantze Welt erstreckt. Inde dicit Felin. in d. cap. novit, per illum text. quod quantùm ad superioritatem Papæ attinet, non sit differentia inter Imperatorem & alios recognoscentes superiorem. Et hoc præsupponit, Ant. Corsat. in tract. de excell. potestate Regia, q. 39.

ANNO 1559.

über andere Christliche Könige und Potentaten keine Oberhand.

König in Franckreich erkennet in weltlichen Sachen keinen Oberherrn.

Nun ist aber durch die Päpst selbst erkandt, daß ein König von Franckreich in Weltlichen Sachen keinen Oberherrn erkenne, ut dicit text. in c. per venerabilem, Qui filii sint legitimi. Und obwohl etwa Papst Bonifacius VIII. sich gegen Philippo Pulchro dem König in Franckreich (wie hier oben zu Theil vermeldet) angemaßt, als ob die Cron Franckreich der Römischen Kirchen in weltlichen Sachen unterworffen. Derowegen dann gedachter Papst die Extravagantem Unam Sanctam, de majoritate & obed. lassen außgehen, so ist ihm doch von der Cron Franckreich deßhalben dermassen abgedanckt worden, daß er sein Leben darob verlieren müssen, und sein nechster Nachfolger Pabst Clemens der V. so ein geborner Frantzos gewesen, dieselbe Extravagant dem ernanten König Philippo zu Gefallen wiederumb, so viel die Cron Franckreich belangt, müssen umbstossen, ut patet per extravag. meruit, in tit. de privilegiis. Also daß die Könige von Franckreich noch auf den heutigen Tag, wie männiglich bewust, den Römischen Stul in weltlichen Sachen in dem wenigsten nicht erkennen.

König in Engelland ist in weltlichen Sachen niemand unterworffen.

Ein gleiche Gestalt hat es auch meines Erachtens mit den Königen in Engelland, unangesehen, daß vor Zeiten König Heinrich von Engelland, der II. deß Nahmens, sich mit Papst Alexandro III. durch Mittel eines geschwornen Eyds verglichen gehabt, daß keiner zu keinem König in Engelland anderst dann mit Verwilligung und Gutheissen eines Papsts solt zugelassen werden, ut scribunt Blondus lib. 2. dec. 2. Sabell. l. 5. Ennead. 9. quamvis Polydorus Virgil. Anglicus Hist. lib. 13. de eo dubitet.

So findet man in unserer Juristen Bücher an viel tausend Orten, wann und so oft sie von andern Außländischen Königen, ja auch etlichen andern Potentaten, als Hertzogen, Städten und dergleichen, reden, sprechen sie alle einhellig: quod illi habeant jura Imperatoris, in regnis vel domiciliis suis, & sic in temporalib. neminem recognoscant superiorem. Wie vielmehr sol und muß solches in einem Römischen Kayser verstanden werden. Dieweil männiglich bekandt, daß derselbige das obriste weltliche Haupt

Römische Kayser ist das obriste weltliche Haupt

Haupt

ANNO 1559.

Haupt der gantzen Christenheit sey, und wo es ein andere Gestalt, so würde darauß folgen, daß ein Römischer Kayser weniger Gewalts und Herrlichkeit, dann ein König zu Minoricke haben müste, welches ja lächerlich zu hören.

der gantzen Christenheit.

Zum achten, sage ich abermals, wo der Röm. Stul in Krafft seines Geistl. Vicariats sich auch der weltlichen Obrigkeit über die Keyserthum und Königreich berühmen köndte, so hat er sich derselben Obrigkeit (dieweil von solchem Vicariat niemand außgenommen) nicht allein über das Occidentalische, sondern auch Orientalische Kayserthumb anzumassen, welches aber außtrücklich wider Paleam Constantini, deren sich die Päpst sonst gedencken hoch zu behelffen. Dann auß derselben befindet sich, daß der Kayser Constantinus ihme mit Namen das Orientalische Reich vorbehalten haben sol, So fern anders wahr, was daselbst geschrieben, welches doch sonst (wie obgehört) in einem grossen Zweiffel stehet. Et ponderanda sunt diligenter verba istius Paleæ, quibus Constantinus Imperator non administrationem, sed jus terrenæ potestatis in partib. Orientalib. sibi ipsi reservasse dicitur.

Papst hat sich keiner weltlichen Obrigkeit über das Orientalisch Kayserthumb anzumassen.

Zum neundten, wo die Gerechtigkeit und der Gewalt deß Kayserthumbs, saltem habitu & potentia (wie die Päpste darvon reden) bey dem Röm. Stul seyn solt, so folgete, daß ein Papst nach seinem Willen und Wolgefallen Macht hat, einen Römischen Kayser seines Ampts zu entsetzen, und demselben die Administration aufzuheben, ut sentit Imola, in d. Clem. 1. num. 37. de jurejur. qui videtur ibi referre Anton. de Butr. hoc dicentem. Welches aber nicht allein E. Majestät dem H. Reich und gantzer Christenheit unleidenlich, sondern auch den Päpstlichen Rechten selbst zu wider wäre. In welchen (wie obgemelt) versehen, daß ein Röm. Kayser ohn mercklich hochwichtige Ursachen und Verbrechen, seines Ampts nicht entsetzt werden kan.

Papst hat einen Röm. Kayser seines Kayſ. Ampts nit zu entsetzen.

Zum zehenden und letzten, so bekennt auch der Pabst selbst in seinen Geistl. Rechten, daß weltliche Gerechtigkeit andern Leuten zuständig, und er sich darein nicht mischen sol. Papa de spectantibus ad jus temporale aliorum se intromittere non debet, c. venerabilem, extr. de electione, ubi Anton. de Butr. in 3. notab. Constat autem, quod illa dictio Jus denotat habitum, ut est text. in d. Clem. 1. de jurejur. ubi hoc notat Immola. Et sic Papa à temporalitate aliorum etiam quoad habitum excluditur.

Papst hat sich in keine weltliche Gerechtigkeit, als welche andern Leuten zuständig zu mischen.

Und möchten sonst hierzu viel andere Ursachen und Bedencken angezogen, die aber um geliebter kürtze willen unterlassen werden. Allein ist jetzund davon zu reden, dieweil die Päpstlichen, zu Bestärckung ihres vermeynten Rechtens, etlich viel Argumenta anziehen, welcher massen dieselben abzuleinen, das wollen Ihr Majestät auch mit Gnaden vernehmen.

Erstlich geben sie für: Nachdem der Papst, wie hier oben bey dem ersten Haupt-Punct dieses Bedenckens vermeldet, ein Vicarius und Statthalter Christi: und aber Christus ohne Zweiffel allen Gewalt in Geist- und weltlichen Sachen hat, juxta illud, quod in Evang. dicitur: Data est mihi omnis potestas in cœlo & in terra. So sol es deß Papsts halber gleicher massen gehalten und verstanden werden.

ANNO 1559.

Ob der Gewalt Christi in Geist- und Weltlichen Sachen dem Papst, als seinem Vicario zu seinem unbillichen anmassen über Kayser und König zu herrschen, zu Steuer komme.

Darauff ist aber mit sattem Grund zu antworten: Daß das Päpstl. Vicariat sich weiter nicht, dann auf das Geistliche erstrecket. Quemadmodum hoc contra Immolam latè deducit Andr. Siculus in d. c. licet ex suscepto, nu 76. Et profecto eo ipso, quod Papæ commissæ sunt claves, videtur commissa Ecclesiastica duntaxat potestas, non autem secularis, quæ designatur per gladium, ut est text. in §. item com David, & in §. sicut n. 2. q. 7.

Und hat sich meines Erachtens der Papst mit dem Gewalt Christi nicht zu beschönen. Dann ob wol er ein Statthalter Christi, so ist er doch dasselbe, wie jetzund gehört, anderst nicht, dann mit einer Maß, nemlich so viel die Geistl. Sachen belangt, kan sich sonst durchauß mit Christo nicht vergleichen. Ich halt auch darfür, daß Christus der HErr in der Gestalt, wie Er jetzund in seiner Göttlichen Gloria ist, und alle Ding im Himmel und auf Erden regiert, keines Statthalters bedürffe: Alias si Papa simpliciter Vicarius Christi, quoad spiritualia & temporalia esse, sequeretur quod deberet esse tam actu quam habitu, sic ut procul dubio Christus est, qui cuncta tam temporalia quam spiritualia gubernat. Id autem est contra mentem omnium etiam Pontificiorum, qui fatentur Papæ potestatem in temporalibus, non esse actu vel exercitio, ut vidimus.

Christus bedarff in seiner göttlichen Glory keines Statthalters auf Erden.

Glaube also, daß der Papst ein Statthalter Christi, aber doch nicht anderst dann der Gestalt, wie Christus auff Erden gewandelt habe. Ad quod facit, quod Christi actio nostra est instructio, idque intelligitur de iis, quæ Christus fecit ut homo, non autem ut Deus.

Papst ist Christi Statthalter der Gestalt wie er auf Erden gewandelt

So ist alsdann wissentlich, daß Christus der HErr in seiner Menschlichen Natur sich gar keines Weltlichen Gewalts, weder in actu noch in habitu angenommen, wie Er dann selbst zu Pilato gesprochen: Regnum meum non est de hoc mundo. Und als die Schaaren ihn zu einem König wolten machen, ist Er davon geflohen. Es singt auch die Christliche Kirche in einem Hymno: Non arripit mortalia, qui regna dat Cœlestia.

Wo aber Christus einen Statthalter in zeitlichem Regiment haben solt, so wäre nicht der Papst, sondern ein Röm. Kayser derselbe Statthalter, ut dicit Bald. in l. 1. C. de jure aurcor. an. Sonst wo sich das Päpstl. Vicariat auch auf die Weltliche Regierung erstrecken solte, so wäre der Röm. Kayser der Weltlichkeit nach, nicht allein einem Papst, sondern auch einem jeglichen

Nicht der Papst, sondern der Kayser ist im zeitlichen Regiment Christi Statthalter, wann er je einen hat

ANNO 1559.

jeglichen Bischoff und Priester unterworffen, welches dann gar frembd zu hören. In prima parte enim hujus consultationis demonstratum est, Vicariatum Christi, non soli Petro, sed in persona ejus Petri aliis quoque Apostolis esse concessum; Inde sequeretur, si vicariatus iste temporalia quoque respiceret, quod Imperator in temporalibus quemlibet Episcopum vel Sacerdotem superiorem cognoscere teneretur. Cum tamen contrarium constet, videlicet quod Episcopi possint tenere temporalia ab Imperatore, & in illis coguntur ipsum Imperatorem pro superiore agnoscere, juxta tex. cum materia. c. verum. extr. de for. comp. Neque in hoc Primatus, quem sibi Papa ultra alios Christiani orbis Prælatos vendicat, ipsi potest suffragari. Si enim Primatus ille, ut ibi vidimus, non jus ipsum, sed administrationem duntaxat respicit, nihil servit ad propositum nostrum, in quo de jure tantum, & de habitu, non de administratione vel actu est quæstio. Et si Primatus ille Petro per illa verba: Pasce oves meas, tributus est, satis constat, quod illud verbum pascere ad actum referatur.

Ob die Wort des H. Evang. Luc. am 22 Ecce duo gladii hie, &c. deß Päpstl. Geist- und weltlichen Gewalt bestärcken.

Zum andern, so ziehen die Päpstischen gantz heftig an die Wort des H. Evangelii, da die lieben Apostel zu dem HErrn sagen: Domine, ecce duo gladii hic, und Er ihnen antwortet: Satis est, Luc. 22. darauß wollen sie erzwingen, daß daselbst bey denen 2. Schwerdern, das Geistlich und das Weltliche bedeutet, und die beyde bey der Christlichen Kirchen, oder bey dem H. Petro zu seyn, gehalten werden sol.

Das ist aber in meiner Einfalt ein ungeräumbte Beweisung: dann die H. Lehrer verstehen denselbigen Text anderst nicht, dann wie er in dem Buchstaben lautet, nemlich von zweyen natürlichen Schwerdern, so die Apostel dazumahl bey ihnen gehabt, mit denen sie sich vermeynt mit den Juden zu wehren, darauf habe der HErr die angeregte Wort: Satis est, gleichsam ironicè und spottweiß geredt, als hett er wollen sprechen: Ihr Wehr wird gegen einem solchen Gewalt viel zu schwach seyn. Ita interpretatur Theophylactus. Und also zu verstehen, so thuts nichts zur Sach, dann wiewohl ich kein Theologus bin, so weiß ich dennoch dieses, daß die Außlegung, so über die H. Schrift ausserhalb deß beschlossenen Buchstabens auf einen Geistlichen Verstand gezogen wird, zur Beweisung eines streitigen Puncts nicht dienstlich. Quis est, qui (nisi impudentissime) positum simpliciter, allegoricè pro se interpretabitur, si non habeat manifesta testimonia, quorum lumine obscura illustrentur? verba sunt D. Augustini in Epist. ad Vincent. Ob aber schon die obgemelten Wort Geistlich solten außgelegt werden, so verstehet sie doch der H. Ambrosius daselbst nicht von dem Geist- und Weltlichen Gewalt, sondern von dem Alten und Neuen Testament.

Wolte GOtt, der Papst und die Geistlichen nehmen sich derselben Schwerdter etwas ernstlicher, dann deß Weltlichen Gewalts, an, so würde es vielleicht baß in der Christenheit stehen. Et juxta illam interpretationem D. Ambrosii sentit etiam Glossa. in d. Auth. quemadmodum oportet Episc. &c. in pr.

ANNO 1559.

Apud Goldast. in Constit. Imper. tom. 1. fol. 60.

Zu dem, und gesetzt, daß dieselben zwey Schwerdter von den Geist- und Weltlichen zu verstehen, so folget darum gar nicht, daß der H. Ap. Petrus, oder der Papst an seiner statt sie beyde haben sol, sondern das eine, nemlich das Weltliche, gehört einem Röm. Kayser zu, ut intelligit glossa jam allegata. Idque probatur ex verbis D. Apostoli Rom. 13. ubi loquens de Principe seculari, appellat eum ministrum Dei, & dicit: quod non sine causa portet gladium. Huc faciunt verba Innocentii Papæ, quæ supra adduximus, in c. quæsitum 13. q. 4. ubi dicit: Potestatibus secularibus, non Dei ministerio datum fuisse gladium. Et hunc intellectum omnino secutus est Fridericus Barbarossa Imperator in responso Legatis Pontificiis dato, quod supra ex Ligurino recitavimus?

Ob der Spruch Item. 1. Ecce ego constitui te super gentes & regna &c. deß Papsts weltlichen Gewalt bestärcke.

Zum dritten, alsdann die Päpstliche für sich allegiren die Wort deß HErrn: Ecce, ego constitui te super gentes & regna, ut evellas & destruas, & disperdas & ædifices, & plantes, &c. Jerem. 1. Darauf ist gar leichtlich zu antworten: Dann etlich haben solchen Spruch (wie der H. Hieronymus schreibt) auf Christum den HErrn gezogen und gesetzt, daß er auf den Propheten selbst gienge, so wird es doch anderst nicht, dann von dem Ampt in Geistlichen Sachen, als (wie gemelter H. Hieronymus am selbigen Ort erklärt) Die Predigt deß Wort GOttes, und Außreutung falscher Lehr betreffend, verstanden. Dann wo es auf das Weltlich solle gezogen werden, so folgt darauß, daß weil der Heil. Jeremias weder Papst noch obrister Priester gewesen, sondern allein einer auß den Propheten, daß demnach ein jeder Bischoff und Priester in Weltlichen Sachen nicht allein eines Röm. Kayserß Oberhaupt seyn, sondern auch sich des Regiments derselben würcklich unterziehen müßte, Cum illa verba, ut evellas & destruas, &c. ad actum referantur, welches abermahl gantz ungeräumbt zu hören.

Ob das letzte Königreich, davon Daniel 2. geweissagt, der angemaßt Päpstlich Vicariat sey.

Zum vierdten, nachdem der Prophet Daniel von vier obristen Reichen oder Monarchien weissagt, nach welchen der Stein, so ohne Hand von dem Berg abgeschnitten, und also das Reich Christi kommen und bleiben sol, Dan. 2. So wil man solches dahin deuten, als ob dasselbige letzte Reich das Päpstl. Vicariat sey. Et ita apud Christi Vicarium sit uterque gladius, spiritualis scil. & temporalis, ut per Bart. in extravag. ad reprimendum, in verbo, totius orbis. So doch der H. Augustinus in tract 1. super Epistolam Johannis dieselbe Prophecey Danielis auch nicht anderst dann von dem Geistl. Reich Christi außlegt. Nonne, inquit, ille lapis confringet omnia regna terrarum?

ANNO 1559.

Zum fünfften, so irret auch nicht, daß der Text Nicolai Papæ in c. 1. dist. 22. spricht: Quod Christus Beato Petro, æternæ vitæ clavigero, terreni simul & Cœlestis Imperii jura commisit. Dann solches wird gleicher Gestalt, anders nicht dann auf Geistliche Sachen gezogen. Intelliguntur enim verba illa juxta id, quod eidem Petro in Evangelio dicitur: Quodcunque ligaveris in terra, erit alligatum & in cœlis, &c. secundum Decium in c. novit, de judiciis: solum modo respicit forum animæ, ut per eundem Decium, in c. translato, in 2. lectione, num. 3. de constit.

Der Kayser sol sich die neue Päpstische Decretales nicht anfechten lassen.

Zum sechsten, daß dann in etlichen neuen Päpstl. Rechten, als sonderlich in præallegata Extravag. Unam Sanctam, dieser gegenwärtige Streit für den Röm. Stul gleichsam determinirt und erörtert seyn sol: Dargegen habe ich hie oben bey dem ersten Haupt-Punct dieses Bedenckens angezeigt, wann E. Majest. sonst gemeynet, die alten heiligen Canones zu halten, und bey denselbigen zu bleiben, so dörffen sie sich die neuen partheyischen Päpstische Decretales nicht bekümmern lassen.

Ob ex translatione Imperii à Græcis in Germanos per Pontificem facta geschlossen werden möge, daß das Reich dem Röm. Stul zugehörig.

Zum siebenden, wird von den Päpstlichen angezogen, dieweil das Röm. Reich vorzeiten, durch den Röm. Stul von den Griechen auf die Teutschen transferirt worden, c. venerabilem. de Elect. so muß darauß nothwendig folgen, daß das Reich dem Röm. Stul gehörig sey. Nemo enim dat, quod non habet. l. si totius C. de donat c. Duibertum 1. quæst. 7.

Darauff ist aber mit Grund zu antworten, daß die obgemeldte Translation (wie hievon bey dem 1. Hauptstück vermeldet) nicht allein durch den Papst, sondern auch durch das Röm. Volck und die gantze Kirchen beschehen. Es hat auch solches seine besondere Ursachen gehabt. Dann weil die Griechischen Kayser gantz übel zu regieren angefangen, sich deß Occidental. Reichs nicht geachtet, und dasselbe lassen zu scheitern gehen, und darzu sich in allerhand Ketzerey, bevorab der Bildstürmerey, eingelassen, so ist nicht unbillich durch den Papst, als in dergleichen Sachen, so die Geistlichkeit, oder das Gewissen betreffen, das obriste Haupt der Christenheit, erkläret, daß die Griechen nicht mehr, sondern die Teutschen, als die das Röm. Reich von andern Tyrannen erledigt und beschirmet, für die rechte Kayser zu erkennen. Und hat also der Papst solche Translation nicht auß eigener Gerechtigkeit, sondern allein als ein Bott oder Diener Gottes verrichtet, wie denn die Heil. Propheten und Priester im Alten Testament auch gethan, und kan derhalben ihme das Reich nicht dadurch zueignen.

Papst wird nicht nachgeben, daß das Papstthum seinen Ursprung, Gewalt,

Gleicher Gestalt, obwohl vor Zeiten der Papst selbst von einem Röm. Kayser gesetzt (wie hievor bey dem ersten Punct dieses Bedenckens außgeführt.) Und ob auch gleich dem Papst von dem Kayser Constantino, wie die Palea Constantini, welche von den Päpsten so hoch gehalten, außweißt, das Primat und Obrigkeit über alle andere Kirchen gegeben. So wird doch ohne Zweiffel die Päpstl. Heil. selbst nicht gern bekändtlich seyn, daß darum das Papstthum seinen Ursprung, Gewalt und Herrlichkeit von einem Röm. Kayser haben und erkennen solt.

ANNO 1559.

und Herrlichkeit von einem Römischen Kayser habe, ob gleich derselb vor diesem vom Kayser gesetzt worden.

Zwar, wann die Translation deß Reichs durch den Röm. Stul auf Carolum Magnum beschehen, eine ordentliche und solche Ding wäre, das dem Röm. Stul außer ordentlicher Gerechtigkeit gebühret, so wäre darauß erfolgt, daß nach Abgang deß Carolinischen Stamms, der Papst das Reich wieder auff einen andern Stamm hätte verwenden müssen, welches aber nicht beschehen, sondern das Reich ist durch ordentliche Wahl auff den Sächsischen Nahmen und Stammen kommen, ut declarat Lupold. de jure Imp. cap. 5. Ich will geschweigen, ob und was solche Translation auf Carolum Magnum, seiner Persen, oder auch seiner Land und Leut halben für Würckung gehabt habe, ex meute defectus, Lupold. in d. lib. c. 4. transl. illa.

Eines Römischen Kaysers Wahl zu was End sie vom Papst examinirt werde, oder nicht.

Zum achten, so irret auch nicht, daß der Papst nach beschehener Wahl eines Röm. Kayserß Macht haben soll, dieselbige zu examiniren. Dann solch Examen geschicht nit darum, daß ein Papst einen Röm. Kayser zu bestättigen oder zu verwerffen Macht hätte, sondern allein von deßwegen, damit Er wissen möge, ob Er warhafftiglich erwählet, und ober ihn (demselben nach) zur Salbung und Crönung soll kommen lassen oder nicht, ut habetur in Somnio Viridarii, cap. 163. Ad quem enim spectat promotio vel manuum impositio, ad illum spectat personæ examinatio, ut notat Immola in Clem. 1. in 1. notab. de jurejur.

Apud Goldast. in Monarch S. Rom. Imp.

Ob ein Römisch. Kayser den Papst um Vergünstigung des Titels anlangen müsse.

Zum neundten, daß dann ein Röm. Kayser nicht Macht haben soll, sich einen Kayser zu schreiben oder zu nennen, er habe dann dessen zuvor Vergünstigung von dem Röm. Stuhl erlangt, da achte ich darfür (wie vorgemeldt) daß das Reich dessen keines wegs geständig seyn wird, wie es dann meines Behaltens nirgend, in keinem unpartepischen Rechten gegründet. Und ob schon weiland Kayser Carl hochlöbl. Gedächtnuß, oder andere E. Maj. Vorfahren vielleicht auf ungleiche Bericht und gebrauchte Geschwindigkeit der Päpstlichen, umb solche Vergünstigung oder Erlaubnuß angesucht, oder dieselb durch frey Anbietung des Röm. Stuhls (wie vielleicht auch das wohl seyn mag) erlangt, so haben sie doch darmit als in einer Sach, daran dem H. Reich mercklich gelegen, demselben und also E. Majest. oder andern ihren Nachkommen, ohne gemeiner Ständ Rath und Bewilligung nit præjudiciren können, juxta notata per Hostiens. & alios in c. dilect. c. final. de major. & obed.

Ob der Papst aus

Zum zehenden, so kan auch der Röm. Stuhl aus dem, daß bißhero gemeinem Gebrauch

ANNO 1559.

brauch nach die erwählte Röm. Kayser von den Päpsten zu Rom gesalbet, consecrirt und gekrönet worden, ihme keine Gerechtigkeit schöpffen, angesehen, daß ja der Pabst sich keines weitern Gewalts, dann was er von Christo dem HErrn hat, anmassen kan. Weil sich dann nicht befindet, daß er von Christo deßhalben einigen Befehl empfangen, so wird darfür gehalten, daß allein das Reich selbst ihme solchen Gewa't den Kayser zu krönen, gegeben, und also denselben seinem Gefallen nach wieder an sich nehmen mag. Ita tenuit Rosellanus in tract. de potest. Imp. §. Decimæ.

der Salbung und Krönung der Kayser ehme einig Ober- und Gerechtigkeit schöpffen könne.

Apud Gold. in d. Mon.

Darzu so weiß ich mich nicht zu berichten, daß durch solche Päpstl. Crönung einen erwählten Römischen Kayser einige weiter Gerechtigkeit, weder er vorhin hat, zuwächst oder gegeben werde: Möchte wol wahr seyn (wie unsere Rechtsgelehrten darvon schreiben) weil insonderheit die Alten ihrem Christlichen Eyffer nach gern alle grosse Ding, mit GOtt dem HErrn, und dasselbig auf das prächtigst und herrlichst, als immer möglich gewesen, angefangen, so hat ein Röm. Kayser, als das obriste Weltliche Haupt von dem Römischen Papst, als dem obristen Geistlichen Haupt wollen gesalbet seyn und consecrirt werden. Da haben unsere fromme Eltern darfür gehalten, daß ein Röm. Kayser, als die höchste Christliche Obrigkeit, vieler Geistlichen Gnaden und Gaaben empfänglich werde. Unctio enim est de Sacramentis, ut tenuit Abb. in c. Vir.

Ob einem Röm. Kayser durch die Päpstl. Crönung einig weiter Gerechtigkeit, weder er vorhin hat, gegeben werde.

Woher die Papstliche Crönung der Kayser kommen.

Darum haben auch ohne Zweiffel die alten König von Böheim, dieweil zur selben Zeit kein Ertzbischoff in Böheim gewesen, allein um mehrer Herrlichkeit willen, von ihrem Metropolitan, dem Ertzbischoffen zu Maynz, wollen bekrönt werden, unangesehen, daß sie sonst nicht über denselben zu gebieten, noch viel weniger einig Gerechtigkeit über das Königreich Böheim, ausser in Geistl. Sachen, gehabt haben. Und ist solcher Gebrauch folgends, als das Ertzbistumb Prag auffgerichtet worden, wiederum abkommen, dessen sich auch der Stul zu Maynz mit nichten zu beklagen.

Warum die König in Böhmen von einem Ertzbischof zu Maynz wollen gekrönt werden.

Es ist auch unmüglich, daß angeregte Päpstl. Crönung, so viel die Weltlichkeit belangend, etwas Ansehenlichs auf ihr trage: Dieweil doch fast alle Rechtsgelehrten einhellig der Meynung seyn (wie hie oben bey dem ersten Haupt-Punct angezeigt) daß ein erwählter Röm. Kayser, zuvor, und ehe er von dem Papst gekrönet werde, allen Kayserl. Gewalt, Herrlichkeit, Authorität und Administration in Italia, so wohl als in Teutscher Nation, haben sol. Quamvis enim Angel. de Anch. in tract. de pot. Papæ quæst. 39. num. 1. in 2. articulo, teneat, quod Electus Imperator non possit administrare ante unctionem, consecrationem, & coronationem, nisi in regno Alemanniæ, ita quod coronatio sit tantum, quo ad Italiam, operatur: tamen alii communiter dicunt, eum administrare posse generaliter, ut attestatur Restaurus in tractat. de Imper. quæst. 46. & dicit Lupold. in tract. de jure Imp. cap. 12. circa finem: quod Papa non habet majorem potestatem circa Imperium in Italia quam in aliis provinciis.

Die Päpstliche Crönung der Kayser trägt so viel die Weltlichkeit anlangt, nichts anhaltlichs auf ihr.

Und bekennen sonst die Päpstliche Scribenten selbst, daß die Päpstl. Bekrönung kein sonderliche andere Würckung hat, dann allein, daß die Stände des Reichs einem erwählten Römischen Kayser eine Ranzung darauf zu leisten, auch eine gemeine Reichssteur zu geben, deßgleichen auch die Juden eine Verehrung zu reichen schuldig, ut habetur per Restaur. in tract. de Imp. q. 69. 57. & 58. Das gehet aber den Papst im wenigsten nicht an, fleußt auch von ihm nicht her. Zu dem allem, so ist wissentlich, daß Carolus Magnus wohl 15. Jahr, nachdem er Röm. Kayser gewesen, vom Papst gekrönet worden, quod non ignotavit Gloss. in c. venerabilem, de Elect. in verbo transtulit. So haben auch die alten Römischen Kayser, auch viel unter den Teutschen, die Päpstische Crönung gar nicht empfangen, seynd democh sonst nicht allein von jedermännglich, sondern auch von den Päpsten selbst, als fürnemlich Albertus I. dem (wie obgemeldt) das Königreich Franckreich vom Papst Bonifacio geschencket, für rechten Häupter deß Reichs erkandt worden. Zwar wo es ein andere Meynung haben solt, weil der Kayser Rudolff auch Euer Majest. alter Anherr einer, die Stadt Bononiam, sampt gantz Romania, dem Römischen Stul geschencket, de qua re mentionem facit Speculat. in titul. de rescript. Principum, §. final. vers. item quod obtentum. Und aber die Päpstliche Crönung nicht empfangen, so solt je billich der Papst, wo er bestreiten wolt, daß ohne die Päpstl. Crönung kein rechter Röm. Kayser seyn köndte, dieselben Herrschafften dem Reich wieder zustellen. So ist auch hie oben vermeldet, daß nicht allein die Römische und andere Kayser, sondern auch zu Zeiten ihre Gemahl von den Päpsten sind gekrönet worden. Das gibt in gleicher gestalt eine Anzeigung, daß solche Crönung nicht zu einer Ceremonia, weder zu einer Nothdurfft gebraucht. Dann was solten die Weibspersonen dadurch können fähig werden? Cum regulariter fœminæ ab omni Magistratu & officio publico removeantur, l. 2. ff. de regul. jur. So hat sich auch, wie vormahls angezeigt, wohl etwa zugetragen, daß noch bey Leben eines Römischen Kaysers desselben Sohn und künfftiger Nachkommer vom Papst ist gekrönet worden, welches je, wo die Gerechtigkeit des Kayserthums derselbigen Crönung anhängig, von Rechtswegen unmüglich were gewesen: Impossibile enim est & hæreticum tenere, quod possunt esse duo Imperatores, Cardin. in Clem. 1. §. porro, de jurejur. Item, es ist wohl etwa ein Röm. Kay-

ANNO 1559.

ser von einem Papst, den sonst die Röm. Kirch vor keinen rechten Papst, sondern pro intruso gehalten, als nemlich Kayser Fridericus Barbarossa, vom Papst Paschali gekrönet, und dennoch nichts desto weniger von allermänniglich für einen Römischen Kayser erkandt worden. Cum tamen alias acta per eum, qui non est ritè electus, sed intrusus, non valeant, ut per Immol. in c. nihil, de Elect. latè per Jas. in l. Barbarius. nu. 48. & 66. ff. de offic. prætoris. Und werden sonst andere König der Christenheit von den Bischoffen gekrönet, folgt aber darauß gar nicht, daß sie ihr Königreich von denselben haben oder bekommen solten, prout hoc etiam perpendit Johan. de Turrecrem. in c. duo sunt quibus 96. distinct. So pflegt auch allweg der Cardinal Hostiensis einen Papst zu krönen, hat aber deßhalben über den Papst gar keine Ober oder Herrlichkeit.

König in Franckreich vom Papst gekrönet.

Letztlich, so haben auch die König in Franckreich wohl etwa von Päpsten, als König Pipinus vom Papst Stephano, (wie oben gemeldet) die Crönung empfangen: Und bekennet dennoch der Papst selbst, quod Rex Franciæ in temporalibus non recognoscat superiorem. d. cap. per venerabilem, extr. Qui filii sint legitimi.

König in Spanien wird nicht gesalbet noch gekrönet.

Es seynd auch wohl ansehliche mächtige König in der Christenheit vorhanden, die gar nicht, weder gesalbet, noch consecrirt oder krönet, als nemblich in gantz Hispania (wie ich höre) die werden dennoch für rechtmässige König gehalten.

Eydspflicht so der Kayser dem Papst thut, verpflicht ihn nicht zur Unterthänigkeit.

Zum eylfften, dieweil ein Röm. Kayser einem Papst Eydpflicht thut, so vermeinen die Päpstischen darauß zu zwingen, dz der Kayser deß Papsts Unterthan sey. Per Glos. in d. Clem. 1. in verbo existere, de jurejur. junctis iis, quæ habentur per Joh. de Immol.

Das ist aber gleicher Gestalt ungegründet (dann hieoben angezeigt, solche Pflicht sey ein Kayser nicht schuldig: Darzu, ob er es schon schuldig wäre, so folgte doch darum das jenige nicht, das man dardurch einführen will. Quemadmodum hanc consequentiam etiam reprobat Joh. à Turrecrem. in d. c. duo sunt, quamvis aliter non declaret. Dann denselbigen Eyd thut ein Kayser anders nicht, dann ein obr. Vogt und Schirmherr der Röm. Kirchen: Wie dann wohl etwa in einem wenigeren Fall etliche Fürsten und andere wenigere Stände deß Reichs etlicher besonderer Clöster und Gottshäusern, Schutzherrn oder Castenvögt seyn, mag sich auch wohl begeben, daß sie solches ihres Schutzes halber zu Zeiten Pflicht zu thun pflegen, und seyn doch sonst denselbigen Clöstern mit nichten unterthan. Folget also gar nicht, daß von solchen Kayf. Eyds wegen der Papst in weltl. Sachen über den Kayser, oder auch das Kayserthumb, wie vielleicht etliche vermeynen wolten, der Röm. Kirchen Lehen sey.

Papst hat nicht Macht den

Zum zwölfften: ob dann gleichwohl auch der Papst Macht hätte, einen Röm. Kayser seines Kayf. Ampts und Stands zu entsetzen, welches doch, und was Gestalt es beschehen möchte (wie obgehöret) in grossem Zweifel stehet. Quia quod Papa possit deponere Imperatorem, id contingit ratione peccati, cum Papa, quo ad ea, quæ spiritualia sunt & peccatum concernunt, habeat superioritatem in Imperatorem, ut declarat Abb. in d. l. bene à Zenone, num. 10. quod Papa non tam deponit Imperatorem, quam declarat eum fore deponendum per Principes, & alios populi Imperium repræsentantes.

ANNO 1559.

Kayser abzusetzen und wie das zu verstehen.

Noch dennoch, man verstehe es gleich wie man wolle, so schleust es doch auch nicht, daß darumb das Reich vom Papstthumb sein Ursprung hab. Dann in gleichem Fall haben etliche ansehnliche Rechtsgelährten gehalten, daß die Cardinäl Macht haben einen Papst zu entsetzen, und seynd doch sonst nicht über den Papst. Ita sentit Bald. in c. causam. de rescript. allegans ibi Hugol. in Synodo 63. distinct. & in d. c. si Papa.

So hat etwa (wie obgehört) Papst Zacharias König Childericum von Franckreich abgesetzt. Item Papst Bonifacius der Achte, König Philippum Pulchrum abzusetzen sich unterstanden. Und ist doch vielfältig hievor angezeigt, dz die Röm. Kirch sich keiner weltlichen Obrigkeit über Franckreich anmasset.

Es giebt auch Johannes de Turrecrem. in d. c. duo sunt, dißfalls ein grobe Gleichnuß, indem er sagt: daß ein Richter einem Ubelthäter das Leben nimpt, und dennoch derselbige Ubelthäter das Leben nicht vom Richter, sondern von Gott hat.

Papst ist nicht Für, sieher oder ein Vicarius deß Reichs.

Zum dreyzehenden und letzten: Wann auch schon der Pabst die Gerechtigkeit hätte, daß in der Zeit, da das Reich ledig stünde, die Administration desselben auff ihn fiele, dessen man ihm doch, (wie bey dem ersten Punct vermeldet) mit nichten geständig, so brächte doch solches auch nicht mit sich, daß er darum dessen rechter Oberherr seyn solt, ut per Joan. de Turrecrem. loco prælleg. ubi etiam dicit: quod Papa habeat administrationem vacante Imperio, id non esse simpliciter verum, sed duntaxat in casibus jure expressis. Dann in gleichem Fall, wann der Röm. Stul ledig ist, so stehet fast aller Gewalt und Administration desselben bey dem Collegio der Cardinäl, oder bey einem gemeinen Concilio, ut per Johan. Francum de Parm. in tract. de offic. & potest. capit. Vacca in 6. præludio. nu. 7 & 8. post alios, quos ibi refert. Und wollen doch die Päpstischen selbst, daß weder das Concilium noch viel weniger das Collegium der Cardinal über den Papst sey.

Mit dem wil ich also dieses Articuls halben kürtzlich beschlossen haben: Dann obwol von den Päpstischen viel andere vermeynte Argument dißfalls angezogen, so seynd doch dieselbigen zum theil gering geschätzt, und zum theil dermassen Sophistisch, dz meines Erachtens Euer Majestät keines wegs damit aufzuhalten.

Sonst

ANNO 1559.

Die renunciation deß Kayſers ſoll nicht für den Papſt ſondern die Churfürſten gehen.

Sonſt aber, meinem Erbieten nach, von dem fürnemſten ſtück dieſer gantzen Sache, nemlich von weyland Kayſer Carls gethanen Reſignation deß Kayſerthumbs, zu reden, wil ich anfänglich die Quæſtion, nemlich, ob ein Röm. Kayſer ſolche renunciation thun möge oder nicht, quam tractat Reſtaur. in tract. de Imp. q. 103. auf ein Ort ſetzen, dann ich halt, ſie ſey an ihr ſelbſt nicht ſtrittig, Allein wz jetzund vielleicht die Päpſtiſchen vermeinen, dieweil ihrem Fürgeben nach, ein Papſt eines Röm. Kayſers Oberherr, und denſelben Macht haben zu confirmiern, auch zu entſetzen, ſo hat ſolche renunciation vor der Päpſtl. Heil. und nicht für E. Maj. oder den Churfürſten deß Reichs ergehen ſollen: quia renunciatio alicujus officii debet fieri in manus ſuperioris. Dargegen aber ſo ſage ich:

Erſtlich, daß ſolche Meynung auff einen falſchen Grund gebauet. Dann weil ein Röm. Kayſer, ſo viel das Zeitliche belangt, keinen Oberherrn auff der Welt, und alſo auch den Papſt nicht erkennt, auch nicht vonnöthen, daß er von dem Papſt confirmirt werde, und der Papſt nicht Macht hat, ſeines Gefallens ihn zu entſetzen, wie hieoben ſolches alles nach längſt außgefüret, ſo mag ein Röm. Kayſer, ob er will, das Reich vor den Churfürſten, oder wer ihm ſonſt dazu gefällig, wohl reſigniren, bedarf deß Papſts Gegenwärtigkeit oder Bewilligung gar nicht darzu, wie dann andere treffliche Rechtsgelährten ſolches erhalten, und meines Erachtens auff demſelben ſtracks zu verharren ſeyn wird, quod Imp. poſſit & debeat.

Renunciation iſt kein Geiſtlich Sach.

Zum andern, ſo achte ich dafür, es werde männiglich wohl können ermeſſen, daß die materia renunciationis, das Kayſerthum betreffend, kein Geiſtlich Sach, noch der Seligkeit anhängig ſey. Derhalben obſchon ſonſten der Papſt die obrige Hand über einen Röm. Kayſer hätte, ſo würde doch nach etlicher trefflicher Rechtsgelehrter Meynung in dieſem Fall an demſelbigen nichts gelegen ſeyn.

Von Renunciation deß Kayſers ſagen die Recht nichts.

Zum dritten, dieweil ich mich nicht zu erinnern weiß, daß wir einen einigen Text, beydes in Geiſtl. und weltlichen Rechten haben, der Maß oder Ordnung gebe, wie es mit ſolcher Renunciation gehalten werden ſoll, ſo bin ich der Meynung, obſchon ſonſt ein Pabſt viel Gerechtigkeit über einen Röm. Kayſer haben ſolte, ſo werde er doch dißfalls, ſo viel die Renunciation belangt, keine haben, quia ſubjectio, quamvis locum habet in uno caſu, non trahitur ad alios non expreſſos. Bart. in l. non dubito, ff. de capt. & poſtl. reverſis. Idque in iſtis terminis tradit Decius in c. novit, de judiciis.

Exempel der Kayſer ſo d; Reich renuncirt haben.

Zum vierdten, nachdem auß alten Hiſtorien offenbar, dz vormals etliche Röm. Kayſer, gleicher Geſtalt das Reich übergeben, und ſieht man da nicht, daß ſolches mit Bewilligung oder Vorwiſſen deß Röm. Stuls beſchehen, ſondern viel ehe das Widerſpiel befindet, nemlich von Lothario dem Erſten, welcher in Beywesen der Fürſten das Reich ſeinen Söhnen abgetretten. Item von Carolo Craſſo, der das Kayſerthum ſampt dem Königreich Lothringen ſeines Bruders Sohn Arnolpho übergeben: Und letzlich vom Henrico IV. welcher gleichwohl durch ſondere Anſtifftung deß Papſts Gregorii genöthigt worden, das Reich ſeinem Sohn Henrico V. abzutretten, und ihme deßhalben deß Reichs Kleinodien, als nemlich ein Stück von dem H. Creutz, auch das Speer, und die Nägel, mit denen Chriſtus der HErr verwundt worden, ſampt Kayſerl. Cron und Scepter zu übergeben, welches aber doch keines Wegs für dem Papſt und ſeinen Geſandten, ſondern zu Ingelheim für den Fürſten deß Reichs beſchehen. So hat je dem allem nach Kayſer Carl mit nichten geſündigt, daß er hierinn ſeiner Vorfahren Fußſtapfen, jedoch willig und ungezwungen, nachgefolgt. Succeſſor enim debet inhærere veſtigiis prædeceſſoris, c. 1. de jur. cal. & factum prædeceſſoris ſucceſſor pro ſe inducere poteſt. Card. in Clem. 1. §. cæterum. in 2. notab. de jurejur.

Reſignation der Spaniſchen Königreich.

Zum Fünfften: Wo die Päpſtl. Heiligk. ihres Vorhabens dieſes Orts befugt wär, ſo hätt ihre Heil. gegen der Reſignation der Hiſpaniſchen Königreich, ſo weyland Kayſer Carl ſeinem Sohn König Philippo von Hiſpanien, meinem gnädigſten Herrn gethan, gleich ſo wol als gegen der Kayſerl. Reſignation ihr Einred haben mögen. Dann es iſt hieoben mit Grund zum offtermahl angezeiget, daß Jh. Heil. ſich je keiner mehrern Obrigkeit über das Kayſerthum, denn über andere Chriſtliche Königreich anzumaſſen hat. Weil dann Jh. Heil. die jetztbenandte Reſignation der Hiſpaniſchen Königreich gut ſeyn läſt, und darüber alsbald höchſtgemeldten König Philippum, nicht allein Hiſpanien, ſondern auch Neapolis und Sicilien halben, die doch Jh. Heil. Angeben nach der Röm. Kirchen Lehen ſeyn ſollen, für einen rechten König erkennt, ihme ſelbſt den Nahmen eines Königs gegeben, und noch auff heutigen Tag thut, ſo wäre je zum höchſten beſchwerlich, ja unleydentlich, daß Ihre Heiligk. der Reſignation deß Keyſerthumbs halben ein beſonders machen, und alſo dem H. Reich dadurch ſeine Gerechtigkeit und Reputation ſchmählern ſolt.

Röm. König iſt deſignirter Succeſſor deß Kayſerthumbs

Zum Sechſten geſetzt, daß ſchon ſonſten die Reſignation des Kayſerthumbs vor der Päpſtlichen Heiligkeit geſchehen ſollen, ſo hat doch ſonderlich in dieſem Fall Ihr Heil. kein Einrede. Dann ſo Kayſer Carl das Reich darum reſignirt, dz er daſſelbe von neuem auff jemand verwenden, oder die Churfürſten zu einer neuen Wahl bewegen wollen, ſo hätt es gleichwohl einen mehrern ſchein, als ob ſolche Reſignation der Päpſtl. Heil. halben; und von wegen ihres Intereſſe, unkräfftig. Dieweil aber die Reſignation (wie männiglich bewuſt, und die Franckfurtiſchen Acta wohl außweiſen) allein darum

In Conſt. Imp. Guld. tom. 1. pag. 2.

ANNO 1559.

um beschehen, damit Kayser Carl der Bürde deß Reichs entladen würde. Aber sonst der succession halben gar kein Streit, angesehen, daß Ew. Maj. vor vielen Jahren ordentlicher weiß zu einem Röm. König und künfftigen Successorn deß Kayserthums erwählet, und darzu von dem Röm. Stul außdrücklich approbirt worden, auch bey mir vermuhtlich (welches doch E. Maj. am besten werden wissen) dz dieser Bayst selbst vor beschehener Resignation Ew. Maj. den Nahmen und Titul eines Röm. Königs gegeben, und in allen Sachen und Handlungen darfür erkennt und gehalten hat: So kan ich nicht sehen, was doch Ihrer Heil. auff der gantzen Welt für Nachtheil auß angeregter Resignation entstehen, darum Ihr Heil. dieselben anfechten soll, anderst, dann daß Ihr Heiligk. sonst vielleicht gern grübelen wolt, und unnöthiger Weiß (wie man sagt) Nodum in Scyrpo suchen wolle.

Kayser Carls standhafftigs Gemüht in der Renunciation.

Zum siebenden, gesetzt, daß die Resignation schon Kayser Carls halben unkräfftig oder unbündig soll gewesen seyn, so hat doch solches diesen Verstand, daß Kayser Carl in solchen Fall vielleicht Macht gehabt hat, sich unangesehen solcher Renunciation, wo er sich folgends eines andern bedacht, der alten Gerechtigkeit re integra wiederum anzumassen. Quia renunciatio facta aliter quam in manibus superioris non valet, eo respectu, quod renuncians, potest re integra pœnitere.

Darauff ist in gegenwärtigen Fall gar nichts zu bauen, angesehen: Erstlich daß Kayser Carl nunmehr sein Leben seliglich beschlossen, und jetzund (wie gütlich zu glauben) ein anders, dann dieses zergänglichs Reich besitzet. Folgends, wo er schon noch lebete, so wäre doch dennoch (wie sein standhafftig Gemüht allermänniglich bekandt gewesen) nicht zu vermuthen, daß er von seinem heiligen, lang und wohl bedachten Fürnehmen um der gantzen Welt Güte willen einen Tritt abgewichen seyn würde.

Zum achten, gesetzt, daß solche Renunciation nicht allein unbündig und unkräfftig, sondern auch sträfflich gewesen, so wäre doch kein andere Straf darauff gestanden, dann allein daß Kayser Carl im Fall, da er auf beschehene Ermahnung die Bürde deß Reichs nicht wiederum an sich nehmen wolle, der Zutritt zu demselbigen hätte mögen verschlossen und abgestrickt, auch dz Reich mit einem andern Haupt versehen werden, deren alles, weder eines noch keines in gegenwärtigem Fall statt haben. Dann obschon Kayser Carl noch lebete, so wäre ihm doch (wie mich beduncket) solche Straf, die man ihme anlegen würde wollen, nur ein Gelächter, und ist sonst nicht vonnöthen, dz man deß Kayserthumbs halben, andere Wahl oder Provision thue, dann dasselb ist durch die vorlängst beschehene Wahl E. Majestät schon versehen.

Ob Kayser Carl sich

Zum neundten, Wo man je bestreiten wolt, es wäre in Kayser Carls Macht nicht gestanden, sich selbst eygenen Gewalts und Fürnehmens von dem Kayserthum, und allem dem was dem Kayserthum anhangt, zu absolviren, sondern billich, daß solches an denen Orten mit der Maaß beschehen wäre, wie er es selbst überkommen, L. nihil tam naturale, ff. de rep. jur. Darauff bedünckt mich (doch bessern Rahts unverzigen) daß man hierinn ein fleissigen Unterschied, zwischen einem und dem andern Stück machen soll.

ANNO 1559.

hab können eygen Gewalts deß Kayserthums entziehen.

Dann erstlichen so viel die Geistlichen Gaben und Gnaden anlangt, so der Kayser auß der Päpst Salbung, Consecration und Crönung mag empfangen haben: Ist meines Erachtens leichtlich nachzugeben, daß dieselben ihme die Tag seines Lebens vestiglich und unaußlöschlich, tanquam quidam character (wie man sonst davon redet) angehangen, und er dieselben für sich selbst nicht von sich werffen mögen, wie dann auch vielleicht seine Meynung nicht gewesen, auff demselben auch unsere Frag gar nicht bestehet. Was denn folgends den Eyd belanget, so Kayser Carl dem Röm. Stul in Zeit der Crönung gethan, weil ich meines Theils gütlich glauben, daß er nicht Macht gehabt sich von demselbigen eygenes Gewalts zu entledigen, juxta c. si vero, de jurejur. Ich halt auch gäntzlich dafür, so viel derselbe Eyd Ihn gebunden, das hab er als ein frommer auffrichtiger Kayser biß in sein Grub ehrlich und beständiglich gehalten. In dem übrigen, was er auß Schwachheit und Unvermöglichkeit seines Leibs, auch auß dem, daß er zuver all seine Patrimonial-Güter seinem Sohn abgetretten, und GOtt dem HErrn sich ergeben gehabt, nicht in seinem Vermögē gewest, da hat ihn der Eyd weiter nicht gebunden. Quia juramentum non obligat, si causa impossibilis vel necessaria interveniat, c. querelam, de jure. Immola in c. venerabilem, de elect. & juramentum potest in melius commutari, maximè in iis quæ ad Deum pertinent, c. provenit, de jurejur. Letstlich aber und so viel die pur lauter Weltlichkeit, so dem Kayserthum anhängig, betrifft, da ist die Resignation, bevorab nachdem sie vor Ew. Majest. und den Churfürsten deß Reichs, als die solche Weltlichkeit am meisten angehet, beschehen, kräfftig und rechtmässig, obschon die Päpstischen dißfalls um keine Bewilligung ersucht worden.

Ob die Resignation deß Reichs nach den Geistlichen Rechten zu decidiren.

Zum zehenden und letzten, möcht gleichwol bey diesem allem für schimpfflich angesehen werden, daß in dieser hochwichtigen Sachen die Resignation des Kayserthums belangend, wir den Päpstl. decretalibus und Pfründmarck, so daselbst aufgericht, nachgehen, und diese Handlung darauß decidirn sollen, dann die Päpstischen wissen je keinen andern Pfeil auffzubringen. Et omnes tractantes hanc materiam, præcipuè vero Restaur. in d. tract. de Imper. q. 103. applicant jura canonum de resignatione beneficiorum loquentia, ad hanc quæstionem de Resignatione Imperii, circa quam alias nullam habent juris decisionem in specie.

Nichts

ANNO 1559. Nichts deſto weniger dieweil hie oben auß etlichen Rechtsgründen angezeigt, dz auch dieſelben Pfründrecht uns in dieſem Fall nicht zuwider, ſo ſage ich noch weiter, dieweil ein lange Zeit zuvor und ehe Kayſer Carl das Reich verlaſſen, und nach Hiſpanien gefahren, das Geſchrey von dieſer Reſignation faſt in der gantzen Chriſtenheit geweſen, und alſo der Päpſtl. Heil. auch nicht verborgen ſeyn mögen, ſo ſolte Ihre Heil. wo ſie einige Einred zu haben vermeynt, ſolches alles bald nach empfangener Wiſſenſchafft, oder doch ehe ſich Kayſer Carl von der Welt abgeſondert, oder doch auffs allerwenigſt nach beſchehener Reſignation, geendet, und Ihne Kayſer Carl wiederum zu der Adminiſtration deß Reichs erfordert und revocirt haben. So es nun nicht beſchehen, ſo hat Ihre Heil. ſolche Reſignation ihren eigenen Päpſtlichen Rechten nach, weiter nicht anzufechten.

Vacantz deß Reichs

Weil dann auß allen angehörten erſcheinet, dz die Päpſtl. Heil. ſolcher beſchehener Reſignation halben gar nichts vernachtheilet. Und ob aber je dieſelb Reſignation entweder beſchwerlich, oder aber ſonſt nichtig geweſen wäre, hätte Ihre Heil. ſolches billich gegen Kayſer Carl fechten ſollen, bey deme ſie ohn Zweifel guten richtigen Beſcheid und Antwort gefunden haben würde, Ihr Heil. auch dißfalls der zugetragenen Fehlen nach mit E. Maj. nichts zu kriegen, ſonderlich in Bedenckung, wo E. Maj. gerne wil, mag ſie die beſchehene Renunciation wohl gar auff ein Ort ſetzen, ſich der Vacantz deß Reichs und alſo ihrer Succeſſion nunmehr allein auß Kayſer Carl Todesfall behelffen. So fern nun Päpſtl. Heil. ſich an ſolchen Orten nicht wil erſättigen laſſen, trag ich Sorg, es werde bey vielen frommen ehrlichen Leuten eine groſſe Vermuthung ſchöpffen, als ob Ihre H. mehr eine muhtwillige Zunötigung, und andere verdeckte böſe Practicken gegen E. Majeſt. und dem H. Reich Teutſcher Nation dann die Notturfft der Sachen, ſuchen thut.

Mit dem will ich alſo den andern Hauptpunct dieſes meines unterthänigſten Bedenckens auch beſchloſſen haben.

Der dritte Punct.

Articul, deren der Papſt den Kayſer beſchuldigt.

Zu Erledigung dieſes Puncts: nachdem E. Maj. von der Päpſtl Heil. beſchuldigt werden will, als ob E. Maj. in vielen Dingen wider die Gebühr gehandlet, nemlich erſtlich, indem Sie Ihren Sohn der Kön. Würden zu Böheim, meinem gnädigſten Herrn, geſtattet und nachgeſehen, ſich den offenbaren Ketzereyen und Secten anhängig zu machen. Item zum 2. daß Sie das Colloquium zu Wormbs in Religion- und Glaubens-Sachen fürgenommen. Item 3. daß Sie die Stände und Unterthanen, ſo der neuen Religion anhängig, nicht allein bey derſelbigen bleiben, und alſo ungeſtraft hingehen, ſondern auch der Entwendung Geiſtl. Güter halben, unangezogen laß. Item 4. daß Sie allerhand Vereinigung und Bündnuß mit den neuen Religions-Verwandten mache. Item 5. daß Sie den Eyd, ſo Sie bald nach Ihrer beſchehener Wahl zu dem Röm. Reich geſchworen, überſchritte. Item 6. und letzlich, daß Sie ſich wider die Gebür deß Kayſerl. Nahmens und Tituls unterfahe, wie dann ſolches alles mit mehrern Umſtänden in den Päpſtlichen Schrifften begriffen, und etlicher maſſen hoch auffgemützt und exaggerirt iſt.

So ſtehet jetzunder zu bedencken, ob und was E. Maj. mit Grund darauff antworten möge.

Ob Königk Maximilian der Ander ſey Evangeliſch geweſt.

Sage derhalben erſtlich, ſo viel hochermeldten meinen gnädigſten Herrn, die Königl. Würde zu Böheim belangt. Ob nun wohl von Veränderung Ih. Kön. Würden Religion man hin und wieder allenthalben viel Geſchrey machet, ſo will ich mich doch in aller Unterthänigkeit getröſten, es werde vielleicht ſo heffig, als man es machet, nicht ſeyn, ſondern Ihre Kön. Würden als ein verſtändiger Herr ſich ſelbſt wiſſen zu weiſen, daß ſie ſich von der Einigkeit der H. Chriſtl. Kirchen, es ſtehen oder gehen gleich ſonſten die Sachen wie ſie immer wollen, jemand andern zu Lieb oder zu Leide keines Wegs ſollen abſondern laſſen. Præclarè enim Divus Auguſtinus in epiſtola contra Donatiſtas: Si quis, inquit, à Catholica Eccleſia fuerit ſeparatus, quantumlibet laudabiliter ſe vivere exiſtimat, hoc ſolo ſcelere, quod à Chriſtianitate ſejunctus eſt, non habet vitam, ſed ira Dei manebit ſuper eum. refertur in c. ſi quis. 23. q. 4. Ob aber vielleicht Ihr Kön. Würden ein Mißfallen ob den unwiderſprechlichen Mißbräuchen, ſo gleichwohl deß wenigern Theils in der Lehre, ſondern meiſtentheils in dem Leben der Geiſtl. eingeriſſen hat, das wäre Ih. Kön. Würden nicht allein nicht zu verargen, ſondern ſie würde auch im ſelbigen Fall bey vielen guthertzigen frommen Leuten hoch und nidern Stands einen groſſen Beyfall haben. Ferner geſetzt, daß Ihr Königl. Würden ſehen ſich einiger der H. Kirchen widerwärtigen Sect (da GOtt der Allmächtig gnädiglich vor ſey) hätt anhängig gemacht, ſo könnt doch Ew. Maj. als der Vatter, deſſelbigen nicht entgelten. Und ob man gleich Ew. Maj. dagegen fürwerffen wolt, es wäre ein jeder Vatter ſeine Kinder mit Fleiß und Ernſt zu ziehen ſchuldig, der auch ſolches nicht thäte, ſtraffbar, wie man deſſen ein ſchröcklich Exempel von dem Prieſter Heli in der H. Schrifft hat: de quo 1. lib. Reg. c. 14. & in c. licet Heli, de Symonia. So iſt doch allermännigklich bewuſt, wie gantz fleiſſig und ernſtlich Ew. Maj. all ihre Söhne von Jugend auff nicht allein zu allen Königl. und Fürſtl. Tugenden, ſondern auch fürnemlich zu der Ehre und Furcht GOttes, zu Haltung aller Chriſtl. Ordnungen und Ceremonien, aufferzogen, daß auch E. Majeſt. inſonderheit Ihr Königl. Würden einen frommen

gottes-

ANNO 1559. gottesförchtigen Cathol. Mann zu einem Præceptorn, von dem Sie instituirt worden, zugeben, nachmals ein lange Zeit, zum Theil an Kayser Carls, als eines frommen Cathol. löbl. Potentaten Hof, und zum Theil in dem Königreich Hispanien, als in einem Lande da keine Secten geduldet werden, erhalten, und letztlich mit einer frommen Cathol. Königin hochermeldtens Kayser Carls Tochter verheyratet, auch mit andern E. Maj. Söhnen nicht weniger vätterlichen Fleiß und alle gute Fürsehung angewendet.

Also, obschon folgends einer oder mehr auß denselbigen, welches ich doch gar nicht verhoff, mißrathen, und sonderlich nachdem sie zu ihrem vollkommenen Verstand und ad annos discretionis kommen, einen ungerathen Weg an die Hand genommen hätten, wie dann andern Potentaten hievormalen vorhin gleicher Gestalt begegnet seyn, oder nachmahls begegenen möcht, So wäre doch Ew. Majest. deßhalben vor GOtt und der gantzen Welt entschuldiget. Cum enim gressus hominis à Domino diriguntur, nec sint in nostra potestate &c. Zu dem und ob E. Maj. hierinn schon gar kein Entschuldigung haben könnte, so stünde doch die Straff allein bey GOtt dem Allmächtigen, und gar nicht bey den Menschen. Quia quando unus punitur pro alio, ut filius pro patre, vel econtra, illud intelligitur quoad pœnam divinam, non quoad humanam, Abb. in rub. C. Ne filius pro patre.

Zwar, wann die Päpstl. Heil. bedencken wolt, welcher Gestalt die Päpst zu unsern Zeiten ihre Kinder und angehörige auffzuziehen pflegen, und daneben betrachten, was ihrer Heil. Vorfahr der fromme Gregorius in dieser Sachen gar nahe vor tausend Jahren geschrieben, so solt Ihr Heil. das Exempel deß Priesters Eli gegen andern Leuten anzuziehen, wol ersparen mögen.

Colloquium zu Wormbs vom Kayser angestellt.

Zum andern deß Colloquii halben zu Wormbs, sage ich, dieweil leyder offenbar und am Tage, wie dieser Zeit fast alle Sachen in der gantzen Christenheit, sonderlich aber deß Irrthumbs halber in dem heil. Glauben, auch deß schändlichen ärgerlichen Lebens bey den geistlichen und weltlichen, und dann deren grausamen Kriegen und Blutvergiessens, so zwischen den hohen Potentaten in der Christenheit täglich im Schwang gehen, auch deß gewaltigen Einbruchs deß Erbfeinds unsers Christl. Nahmens und Glaubens deß Türckens, so er je länger je mehs in die Christenheit thut, so gantz beschwerlich und kümmerlich stehen: Und hergegen wie gantz nachlässig und kaltsinnig der Röm. Stul, sampt den andern geistl. Prälaten, nicht anderst, als ob sie die Sach gar nicht angienge, darzu thun. Obschon E. Maj. als das obriste weltliche Haupt sich hierinn ihres Ampts gebrauchet, und also gleich gar ein gemein Concilium zusammen zuberuffen sich unterstanden, so hätt E. Majest. desselben (wie hie oben bey dem 13. Articul vermeldet deß ersten Hauptpuncts) nicht allein guten Fug, sondern auch überflüssig genugsame Ursachen. ANNO 1559.

Dieweil aber demnach E. Maj. solches bißhero nicht gethan, sondern auff gemeiner Stände deß Reichs Anhalten ein Colloquium bewilligt, wolt ich gern wissen, mit was Fug solches die Päpstl. Heil. E. Maj. verweisen könnt.

Quicquid enim sit de Concilio, tamen Imperator potest facere quandam congregationem fieri, quæ potius dicitur conventiculum, Bald. in c. olim ff. de rescrip. Und wo aber Ihre Heil. dagegen anziehen wolt, es wäre in Rechten von den Articuln unsers Heil. Glaubens mit den Ketzern zu disputiren verbotten. Da will ich gleichwol für meine Person niemand gern für einen Ketzer urtheilen, sondern befehle dasselb der hohen Obrigkeit. Aber gesetzt, daß die gleich für Ketzer zu achten, nichts desto weniger, dieweil ihres Theils hefftig auff das Colloquium gedrungen worden, also daß die Gefahr darauff gestanden, wo man es nicht bewilliget, es möchte das Ansehen haben, als ob man unsers Theils unser Religion zu vertheidigen Abscheu trüge, dieweil man auch anfänglich etwas Hoffnung gehabt, als ob man den Gegentheil aufs wenigst in etlichen Puncten wiederum zu Einigkeit der Kirchen bringen möchte, und darneben die Leut, so unsers Theils Religion dabey gewesen, so wohl die Auditores als die Collocutores, nicht so gar kindisch und einfältig sind, daß die Sach ihrenthalben in sonder Gefahr stehen möge, so ist dem allem nach mit Haltung solches Colloquii meines einfältigen Erachtens nicht gesündigt. Fürnemlich weil mit Fleiß dahin gehandelt worden, daß man mit solchem Colloquio weder der Päpstlichen Heiligkeit noch gemeiner Kirchen in dem wenigsten nicht fürgriffen, daß auch alles, was daselbst gehandelt, nicht für eine decision, sondern allein für ein ungefährlich Bedencken und consultation gehalten werden soll. Quæstiones enim de fide possunt sine definitione etiam ab aliis quam à Romano Pontifice ventilari, cap. quoties, 24. q. 1. & aliquoties contigit quod summi Pontifices, Conciliis etiam minus legitimè congregatis, authoritatem tamen apposuerint, ut patet ex §. huic etiam 17. dist. So seynd auch dergleichen Colloquia und disputationes bey unsern Zeiten wohl mehr, als nemlich durch die Schweitzer zu Baden im Ergaw An. 26. Item auß Befelch und Zulassen, weyland Kayser Carls hochlöblichster Gedächtnuß zu Augspurg An. 30. zu Wormbs An. 40. gehalten worden: Item zu Regenspurg An. 41. und An. 46. welche alle durch die Päpst selbiger Zeit gar nicht angefochten: Ja es seyn wol etliche ansehnliche Päpstliche Legaten und Nuncii damals an denselbigen Oertern gegenwärtig gewesen, denen auch die Acten solcher Colloquien je zu Zeiten fürgetragen worden. So hat diese Päpstl. Heil. selbst lang zuvor und ehe das letzte Colloquium

Die Protestirende seyn nicht für Ketzer zu halten.

Anno 1559.

zu Wormbs angefangen, gut Wissen davon gehabt, und dennoch meines Erachtens, sich demselbigen mit den allerwenigsten nicht opponirt. Derwegen je seltzam zu hören, daß Ihr Heil. erst jetzund sich deßhalb mit E. Maj. irren, und (wie man sagt) Ursach von dem Zaun brechen wollen. Cum Papa sciens & tolerans aliquid fieri videatur id remittere, & vitium si quid sit purgare, text. & gloss. in c. nisi de præbendis. gl. in c. quoniam. de vita & honest. Cler.

Daß die Protestirende von dem Kayser ungestraft bleiben und befördert werden.

Zum dritten: daß die Päpstl. Heil. Ew. Majest. beschuldigen will, als ob sie den widerwärtigen Secten, in dem, daß sie dieselben und was Ubels daraus erfolget, ungestrafft lasse, Fürschub und Beförderung thut: Cum fautores hæreticorum dicantur ii, qui, cum in publica potestate sint, non puniunt hæreticos, in c. 2. de hær. num. 6. Da halt ich dafür, es geschehe hierin E. Majest. Gewalt und Unrecht, dann männiglich weiß, und man siehet täglich an allen E. Maj. Leben und Wandel wol, welches Theil Religion Ew. Maj. anhängig. So ist darneben auch offenbar, nachdem Kayser Carl hochlöbl. Gedächtnuß zu Erhaltung unserer alten wahren Religion offtermals allerhand ernstliche Edict und Abschied, als nemlich zu Wormbs Anno 21. zu Augspurg An. 30. 48. und 51. ausgehen lassen, auch etwa die Schärff wider die neuen Religions-Verwandte, durch gewaltige Kriegs-Handlung fürgenommen, daß E. Maj. sich in solchem allen von Ew. Maj. nie abgesondert, sondern derselben jederzeit allen getreuen brüderlichen Beystand gethan, ja auch vor dieser Zeit selbst der Religion halben gegen ihren Unterthanen mehrmals ernstliche Straff an Leib und Leben auch sonst fürgenommen.

Daß aber nunmehr über solchs die Sachen so weit eingerissen, daß dieser Zeit, wie männiglich bewust, kein Edict oder Mandat mehr fürträglich, glaub ich wol, es sey E. Maj. von Hertzen leyd. Es ist aber die Schuld desselbigen, wo man es sagen dörfft, mehr der Päbstl. Heil. selbst, dann E. Maj. zuzumessen, fürnemlich dieweil der Päpstl. Stul, und gar nahend alle Geistliche, so gar nachläßig und schläferig zu den Sachen thun, daß sie dasjenige, das am allermeisten zu Erhaltung Christlicher Religion dienstlich wär, schier mit dem wenigsten Finger nicht anrühren. Hæreses plures nunc subcrescunt quam olim, idque propter Prælatorum negligentiam, ut dicit Gundisalvus, in tract. de hær. quæst. 4.

Daneben ist die Warheit, ob wol die Römischen Kayser und König vor alten Zeiten einen herrlichen ansehnlichen Gewalt und Authorität im Heil. Reich gehabt, so ist doch folgends dieselbe durch die Widerwärtigkeiten, so ihnen nachmals von dem Päpstlichen Stul begegnet, dermaassen gestümmelt, daß schier ein jeder Stand, er sey gleich so gering er wolle, selbst sich unterstehet Herr und Meister zu seyn. Derowegen es dann dieser Zeit fast die Meynung haben will, als ob ein Römischer Kayser oder König in allen wichtigen und bevorab in Religions-Sachen, ohne gemeine Bewilligung und Vergleichung der Stände, das allerwenigst nicht zu schaffen, oder zu verordnen habe. Wer wolte dann E. Maj. vergargen, daß Sie die Leut zu solcher Bewilligung bey dem Haar nicht ziehen kan.

Anno 1559.

Und ob E. Maj. die Religion schon gern mit dem Schwerdt verfechten wolt, so sieht man aber augenscheinlich, daß der ander Theil sich dagegen pflegt zur Wehr zu stellen, auch in einer solchen Anzahl, auch mit solcher Macht gefast ist, daß nicht allein die Betrübnuß des gemeinen Friedens, sondern auch das äusserst Verderben und Untergang deren noch wenig überbliebenen Catholischen Stände Teutscher Nation, daraus zu befahren, die würden ohne Zweiffel in solchem Fall bey der Päpstl. Heil. sich weniger Hülff und Errettung zu getrösten haben.

Da nun Ew. Majest. nicht gedenckt unmügliche Ding vorzunehmen, sondern solche Unrichtigkeiten ihres Theils GOtt dem Allmächtigen und der Zeit befehlen, und also zu erwarten, wenn GOtt der HErr einmahl die Gnade gebe, daß die Besserung durch Christliche Lehr und Leben erfolge. Umb solches alles ist E. Maj. mehr zu loben als zu schelten: Und ist also E. Maj. sonderlich, dieweil sie sonsten ihre Religion mit Mund und Hertzen genugsam bekannt, in dem Ubrigen gegen GOtt und der Welt entschuldiget.

Es hat auch in gleichem Fall Kayser Henrich von Constantinopel, welcher ein gebohrner Graf von Flandern, für sich selbst Catholisch, und unter der Röm. Kirchen Gehorsam gewesen, seine Unterthanen die Griechen bey ihrem Glauben, wider seinen Willen müssen bleiben lassen, Sabellicus lib. 6. Ennead. 9. So hat der fromme löbliche Kayser Sigmund mit den Hußiten nicht allein Fried machen, sondern auch der entwendeten Geistlichen Güter halben Verträg auffrichten müssen, dabey es also die nachfolgende E. Maj. Vorfahren die Könige zu Böheim, welche doch alle, ausgenommen des einigen Königs Georgen, der alten Catholischen Religion anhängig gewesen, auch E. Maj. selbst bis auf diese Stund müssen beruhen lassen. Und ist gütlich zu glauben, daß bey dem schändlichen verderblichen Unfleiß, so sonst bey den Geistlichen gemeiniglich, fast in allen dem, das ihres Befehls und Ammts ist, gespühret wird, GOtt der HErr selbst allerley Secten verhängt, sie damit zu stupffen und aufzuwecken. Also, ob schon E. Maj. oder andere Christliche Potentaten die Macht hätten, solche Secten mit gewaltiger Hand auszuräuten, so möchte dennoch schier im Zweifel stehen, ob solches so gar rathsam wäre oder nicht? Tolerantur enim aliquando mali.

Wo aber über solches alles je die Päpstliche Heiligk. Ew. Majest. zu zwingen gedächte,

Anno 1559.

dächte, daß Sie die Secten mit dem Schwerdt solle straffen, so wäre alsdann Ihre Heiligkeit, dazu ihre würckliche Hülffe zu leisten schuldig. Quia quando subditi sunt inobedientes Imperatori, Papa debet eum juvare & domare rebellationem subditorum. Innocent. in Cap. licet ex suscepto, de foro compet. allegans text. in c. administratores 23. q. 5. Item Abb. in c. quod super his, de voto & voti redemptione.

Wie willig und lustig die Römische Kirch zu demselben seyn würde, und ob man an demselben Ort nicht mehr geneigt, von seines Sohns oder Vatters wegen, denselben zum grossen Fürsten und König zu machen, andern Leuten das Ihrige zu nehmen, grosse Kriege und Blutvergiessen anzustifften, dann den heiligen Glauben mit Ernst zu verfechten, das hat man aus denen bey unsern Zeiten verlauffenen Handlungen leichtlich zu ermessen. Will dann Ihre Heiligkeit je, daß man dißfalls kriegen soll, so mag Ihre Heiligkeit in GOttes Nahmen den Weg versuchen, der bey Ih. Heil. Vorfahren im Gebrauch gewesen, nemlich das Creutz genannt, und Ablaß wider die Ketzer zu predigen, wie vor Zeiten wider die Albinenses geschehen, & habemus text. in cap. excommunicamus, §. 8. catholic. de hæreticis. Was alsdann solches für Frucht bringe, und wie viel Leute sich dadurch bewegen lassen, das wird Ihre Heiligkeit gar leichtlich gewahr werden.

Einigung und Bündnuß des Kayserß mit den Protestirenden.

Zum Vierdten: So viel dann die angezogene Bündnussen belangt, weiß ich für mein Person kein sondere, die E. Maj. mit den neuen Religions-Verwandten haben möchte, man wolle dann die Landspergische Einigung verstehen, darinn die zwo Stätt Augspurg und Nürnberg begriffen, so ist öffentlich am Tag, daß solche Einigung am meisten auf die Stände der alten Religion gegründet, auch dieselbe bey gemeinen Frieden zu erhalten gerichtet. Derowegen derselben Einigungsverwandte Stände, und etliche der andern Religion anhängige, viel Neid und Nachred leiden müssen, wie dann unlängst etliche schändliche Paßquill und Schmäh-Bücher in offenen Druck ausgangen, und wäre ja also zum höchsten beschwerlich, daß E. Maj. und derselben verwandte Catholische Stände, ihres Christlichen Friedliebenden Vorhabens wegen, von dem andern Theil solten angefochten, und doch daneben bey der Päpstl. Heiligkeit gleicher Gestalt keinen Danck verdienen, sondern auch noch darüber (wie man sagt) de bono opere lapidirt werden.

Es ist männiglich unverborgen, was die Bündnuß, so die zween Catholischen Stände, Bamberg und Würtzburg mit der Stadt Nürnberg gehabt, ihnen für trefflichen Nutz gebracht, und daß sie dadurch, menschlich davon zu reden, bey Landen und Leuten erhalten worden, da sie doch der Päpstlichen Heiligkeit halben, deren sie vielmehr solten befohlen gewesen seyn, hätten sterben und verderben müssen.

Anno 1559.

Ich setze aber, ob E. Maj. schon mit allen andern Ständen, so die Päpstl. Heil. für Ketzer hält, sondere Bündnuß hätte, oder daß die Vergleichung des gemeinen Landfriedens, welche E. Majest. mit allen Ständen des Reichs hat, für ein solche Verbündnuß verstanden worden, nicht desstoweniger, dieweil E. Majest nicht gemeynet, jemand dadurch in seinem Irrthum zu stärcken, oder zu erhalten, sondern was deßhalben aufgerichtet, das ist allein auff die Erhaltung gemeines Friedens (dessen dann die Catholischen vielmehr, denn die andern, nothdürfftig) und dann den Widerstand gegen dem grausamen Erbfeind Christliches Nahmens und Glaubens, den Türcken angesehen: So sage ich gut rund, daß solche Bündnuß gar nicht unziemlich, sondern zulässig, löblich und ehrlich wäre. Dann in gleichem Fall, ob wol die Griechen von der Römischen Kirchen jederzeit für Ketzer und Schismaticis gehalten worden. Felinus in cap. solitæ, de major. & obed. Card. in Clement. 1. in princ. de Magist. quid & aliquid: so hat man doch unsers Theils Bündnuß wider den Türcken gehabt, ut attestatur Bart. in l. hostes, ff. de capt. & postlim. reverf. Und wenn die Päpstl. Heil. die Sach diß Orts je so scharff anziehen will, warum denn Ihre Heiligkeit zusiehet, daß etliche Potentaten zu unsern Zeiten Einigung und Bündnuß mit dem Türcken selbst, nicht zu Erhaltung gemeines Friedens, oder wider die Unglaubigen, sondern wider andere Christliche Potentaten machen? Dadurch nunmehr schier Jährlich die Christenheit an vielen Orten jämmerlich überfallen, verderbt und verheert, und viel tausend armer Seelen in ewige viehische Dienstbarkeit hingeschleifft worden. Da siehet Ihre Heiligkeit allein nicht zu, sondern thut auch (wie man sagt) den Türckischen Armaden mit Paß, Proviant, und in andere Wege alle Beförderung, welches denn sonderlich ob dem wohl abzunehmen, daß solche Türckische Armada Ihrer Heiligk. Land nie keinen Schaden zugefügt.

Päpste haben Bündnuß mit den Unglaubigen gemacht.

Zwar, wann man in alten Historien lieset, so findet man daraus, daß die Päpste wol selber in diesem Fall nicht allweg rein gewesen. Denn insonderheit der Papst Johannes der XXII. von des Widerwillens wegen, so er mit Kayser Ludwigen dem Vierdten gehabt, Bündnuß mit den Saracenen gemacht, und denselben Fürstreckung mit Geld gethan. Hat auch dem Teutschen Orden in Preussen sich mit denen damahls unglaubigen Littauern zu vertragen, allein der Ursach halben befohlen, damit dieselbigen Gelegenheit überkämen, Marggraf Ludwigen von Brandenburg, so gemeldtes Kayserß Ludwigs Sohn gewesen, sein Land zu überfallen, und

Anno 1559.

zu verwüsten, testis est Avent. lib. 7. Annalium.

Was dann für Verdacht auf die jetzige Päpstliche Heiligkeit selbst gehe, der Practicken halber, so sie durch Mittel ihres obersten Cardinals, und innersten Raths des Cardinals von Paris mit Doctore Reichio, Marggraf Albrechts von Brandenburg wegen vorhaben, den doch Jh. Heiligkeit sonst vor einen Ketzer erkennet, gemacht, alles dahin gantz gerichtet, daß allein Ihre Heiligkeit und des Königs in Franckreich Vorhaben, gegen meinem gnädigsten Herrn dem König zu Hispanien zu erhalten, die zween vorhin verderote Bischoffe, die Ihre Heiligkeit sonst billig gegen andere zu beschirmen schuldig, sampt vielen andern unschuldigen Ständen des Reichs, so mit angeregten Sachen gar nicht zu thun, wieder von neuem hätten überzogen, verhergt und verderbt, und also gantz Teutschland in ein Blutbad gesetzt sollen werden, deß haben Eu. Majestät gute Erfahrung, und werden ohne Zweiffel sich desto mehr verwundern, mit was Vermessenheit ihre Heiligkeit Eu. Majestät oder andern aufrucken möge, daran ihre Heiligkeit selbst am meisten schuldig.

Eyd des Kayſers die Röm. Kirch zu beſchirmē, wie weit er ſich erſtrecke.

Zum Fünfften, alsdann der Päbstlichen Heiligkeit Consulenten anziehen, Eu. Majestät habe zu Anfang Ihrer Königlichen Wahl einen Eyd geschworen, die Kirch und den Catholischen Glauben getreulich und nach ihrem höchsten Vermögen zu erhalten, alle Ketzer und Schismaticos, sam: derofelben Vorschubern und Unterschleiffern auszuräuten: Und aber Eu. Majestät denselben Eyd nicht gehalten, daraus dann Jh. Heiligkeit vielleicht einführen will, als ob Eu. Majestät sich hierdurch selbst Ihrer Würde und Ampts entsetzet, juxta text. in l. quoties, C. de dignitat. Lib. 12. So ist hierobē dargegen bey dem dritten Articul gehöret, was merckliche Verhinderung diß falls Eu. Majestät, ob sie schon der Päpstlichen Heiligkeit hierinnen folgen wolte, zustehen, und daß Eu. Majestät unmügliche Ding nicht müglich machen können.

Derowegen dann Eu. Majestät nicht allein gegen männiglich entschuldiget, sondern auch des berührten Eyds halben allerdings unverbunden. Und weil die Päbstliche Consulenten selbst bekennen, daß dem Eyd, so Eu. Majest. geschworen haben soll, die Wort pro posse zugesetzt, wie dann dieselben auch an dem Ort, da solch Jurament referirt wird, nemlich in Clem. 1. §. porro, de jurejur. Præpos. d. cap. unico; de nova forma Fidel. in usib. feud. außtrücklich vermeldet. So folget aus oberzehlten, daß Eu. Majest. des Meyneyds weder quoad actum, noch quoad effectum mit Grund nicht kan beschuldet werden.

Annehmung des Kayſerl. Namens

Zum Sechsten und letzten, so viel die Annehmung des Kayserlichen Nahmens und Tituls belangt, möchte es gleichwohl bey denen, so der Sachen nicht fleißig acht nehmen, das Ansehen haben, als ob Eu. Majest. so lang Sie von der Päpstl. Heiligkeit nicht bekrönet, sich allein einen Röm. König, aber nicht Kayser, schreiben sollen. Dargegen aber so ist die Wahrheit, daß etliche Text des Rechtens hierinn zwischen einem Römischen König oder Kayser keinen Unterscheid machen, text. in c. in synodo 63. dist.

Anno 1559. und Titels.

Es haben auch etliche treffliche Rechtsgelehrte dafür gehalten, daß der, so zu dem Reich erwählet, ein rechter Kayser sey und genannt werden möge, ob er schon die Crönung noch nicht empfangen. Und weil die Päbstl. Heiligkeit ohne Zweiffel selbst nicht verneinen kan, daß ein jeder Römischer König ein zukünfftiger Kayser sey, so hat sich derselbe auch vermög der Rechten, wohl einen Kayser zu nennen. Sic enim hæres futurus dicitur hæres, l. Epistolam, ff. ad Treb. Et hæreditas futura dicitur hæreditas. l. quæsitum, §. si quis mihi, ff. de legat. 1. Præposit. in c. per venerabilem, num. 88. Qui filii sint legitimi, ubi valdè bene ad propositum loquitur de Rege futuro, qui tamen appelletur Rex.

So ist hieroben aus gemeiner Lehr fast aller Rechtsgelehrten angezeigt, daß ein erwählter Röm. Kayser zuvor und ehe er die Crönung empfange, alle Recht und Gerechtigkeit, das Heil. Reich zu administriren, allein aus der beschehenen Wahl überkomme. Ja es bekennen das auch die Geistlichen Rechte selbst, sonderlich im Fall da derselbe erwählet, den gewöhnlichen Eyd dem Römischen Stuhl schon geschworen, wie denn in diesem Fall der Päbstlichen Heiligkeit selbst Angeben nach beschehen seyn solle, text. in Clem. 1. §. porro, de jurejur. apertissimè testatur.

Ja es haben wol etliche Rechtsgelehrten gehalten, daß eines Röm. Kayſers Sohn, der die Anwartung an das Reich hat, ein Kayser mag genennt werden, Firm. in Repertor. in verb. Imper. vers. 65. allegans Bald. in cap. 1. §. fin. de prohib. feud. alien. per Frideric. ubi dicit, quod dispositum de Imperatore Carolo IV. habebat locum in filio ejus Wenceslao, quem tamen corruptè ibi Ladislaum appellat, quia in eum transeat nomen dignitatis. Und ist auf obangeregtem Reichstag zu Franckfurt durch gemeine Ständ und andern erkannt worden, daß ein Römischer Kayser und König eben ein Ding sey. Author est Cuspinianus in vita Ludovici IV. Item, die Constitution, so durch gemeldten Kayser Ludwigen zu Cölln ausgangen, hält unter andern diese ausgedruckte Worte in sich, quod de jure & consuetudine Imperii, &c. So wissen unsere Rechtsgelehrte zu Zeiten selbst den Unterscheid zwischen einem Römischen Kayser oder König nicht wohl zu finden. Quod enim antiquis temporibus nulla fuerit distinctio inter Imperatorem & Regem, author est Somnium Viridarii c. 179. lib. 1. Et habetur apud Dd. in l. exemplo, C. de probat. cum multis aliis allegatis per Decium in rub. ext. de constit. n. 3.

Apud Goldast. tom. 1. Constit. Imper. Quod extat in Monarchia Sacri Rom. Imperii per Gold. edita.

Anno 1559.

Wo man auch den Grund dieser Namen ansehen will, so hat das Wort Imperator, welches wir für einen Kayser verteutschen, bey den alten Römern nichts anders dann ein Feld-Obristen bedeut. Quemadmodum post alios animadvertit Cagnol. in Rub. proœmii, ff. num. 16. verb. Jul. Cæsar.

Und hat der erste Kayser Julius denselben Nahmen allein darum behalten wollen, daß er vermeynet, er sey was milder und bescheidener, dann der Königl. Nahme, welcher sonst bey den Römern sehr verhast gewesen: Balb. in tract. de Coronat. pag. 47.

Und ist hieroben angezeigt, daß etliche, als Ludov. III. Conrad. I. Henric. I. und die Berengarii durch die Italiäner, für Kayser erkennt, geschrieben und genennt worden, deren doch keiner nie die Päpstliche Crönung empfangen. So ist wissentlich, daß nach der Zeit Caroli Magni biß auf die Zeit, daß die Stadt und das Kayserthum Constantinopel, von dem Türckischen Kayser Mahomet, der Christenheit abgetrungen worden, biß in die 50. Kayser daselbst zu Constantinopel regiert, welche aber von dem Päbstlichen Stuhl, und der Occidentalischen Kirchen, nachdem das Reich von den Griechen auf die Teutschen transferirt, für keine rechtmäßige Kayser erkannt werden mögen, ita ut gloss. nostra in cap. apibus. 7. q. 1. Imperatorem Constantinopolitanum per contemtum appellet Græculum. Et gl. in cap. venerabilem, in verbo, in Germanos, de Elect. æquiparat illum Regi ludi latruncularis, Regi Schachorum. Es ist auch keiner unter ihnen allen, ausserhalb zweyen, davon hieroben Meldung beschehen, nemlich Balduinus und Petrus, vom Stuhl zu Rom gekrönet worden. Noch dannoch befindet sich, daß die Päbste selbst, wenn sie von denselben Constantinopolitanischen Kayfern Meldung gethan, oder an dieselben geschrieben haben, sie ihnen die Kayserliche Nahmen und Titul gegeben haben sein zierlich, ut patet ex c. Hadrianus, 63. dist. & c. solitæ, de majoritate & obedient.

Nomen Augusti.

Ferner, wiewohl dieser Nahme Augustus allein einem Römischen Kayser, und dazu dem gebühret, der in der Kayserlichen Regierung ist. Augustus enim idem est, quod Imperator, & Augusti dicebantur illi, qui regnabant. Cæsares verò ii, qui erant designati successores, ut per Cagnol. post alios in rub. proœmii, ff. num. 35. Wiewohl auch eines Kayfers Sohn, ob er schon die Anwartung des Kayserthums hat, dennoch regulariter davon zu reden, weil der Vatter lebet, kein rechtmäßiger Kayser seyn kan, so findet man doch, daß die alten Päpste, als nemlich Leo IV. den Nahmen Augusti dem Kayser Lothario, und seinem Sohn Ludovico beyden zugleich geben, ut constat ex c. Reatina Eccel. & ex palea, inter nos & vos: in superscriptionibus eorundem, dist. 63. Deßgleichen hat Papst Hadrianus II. den Griechischen Kayser Basilium, und seine beyde Söhne Constantinum und Leonem zugleich Augustos genennet, ut constat ex d. c. Hadrianus, unangesehen, daß dennoch derselbe Constantinus vor dem Vatter gestorben, und also zu keiner Kayserl. Regierung nie kommen ist: Authore Baptista Egnatio de Rom. Princip. lib. 2. daraus dann allenthalben abzunehmen, wie getreulich und ungefehrlich man es vor Zeiten mit diesen Titulen und Namen gemeynet, und daß ja die Päbstliche Heiligkeit eine neue unnothwendige Subtilität hierinnen suchen will.

Anno 1559.

Uber solches alles so ist hieroben mehrmahlen angeregt, daß Eu. Majestät an das Römische Reich nicht allein ordentlich erwählet, sondern vom Papst Clemente VII. ausdrücklich confirmirt ist. Derowegen dann Eu. Majestät noch desto mehr Fug hat sich einen Römischen Kayser zu schreiben. Dann in gleichem Fall, so mag einer wohl ein Bischoff genannt werden, wann er erwählet und confirmirt ist, ob er wohl die Consecration noch nicht empfangen, ut per Joan. de Imol. in Clem. 1. num. 19. de foro compet.

Es haben auch die alten Päbste, in diesem Fall des Kayserlichen Nahmens und Tittuls halben, mehr auf die Confirmation, dann auf die Krönung gesehen, wie dann bey den Päpstlichen Geschichtschreibern selbst zu finden.

So wird Eu. Majest. alter Anherr, Kayser Rudolph, löblichster Gedächtnüß, fast in allen Chronicken und Historien ein Römischer Kayser genannt, welches vielleicht daher mag fliessen, ob er wohl die Crönung zu Rom nie erlangt, so ist er doch zeitlich vom Papst Gregorio X. confirmirt worden, ut atteſtatur Nauclerus post alios in 2. volum. chron. Genealog. 43.

Und im Grund davon zu reden, so ist aller der Zanck, den Kayser Ludwig der IV. mit drey Päpsten nach einander, nemlich Joanne XXII. Benedicto XII. und Clemente VI. gehabt, nicht darum entstanden, daß hochermeldter Kayser Ludwig sich des Kayserlichen Tituls vor empfangener Crönung unterfangen, sondern dieselbigen Päbste haben den Titul eines Römischen Königs, im selbigen Fall gleich so wohl angefochten, als des Kayfers, und also vermeynt, nachdem hochermeldter Kayser Ludwig von dem Römischen Stuhl nicht confirmiret worden, so habe er nicht Macht gehabt, sich weder einen Römischen Kayser noch König zu schreiben, ut Papa Joannes XXII. prætendiret. Derselbige Streit ist nun (in Bedenckung, daß Eu. Majestät an solcher Confirmation nicht mangelt) auf gegenwärtigen Marck mit nichten gehörig, und also gütlich zu glauben, die Päpstlichen Consulenten, weil sie vielleicht von diesen alten Irrungen etwas gelesen und vernommen, und doch den Sachen mit dem Fleiß (wie sich wohl gebühret) nicht nachgeforschet, werden sie eins in das ander gebrocket, und der Päbstlichen Heiligkeit einen Bericht daraus, nicht wie es im Grund beschaffen,

Anno 1559.

schaffen, sondern nur obenhin, und wie sie gemeynt, daß man es gern hören würde, haben fürgetragen, daraus kommt man folgend in solche Labyrinth.

Letztlich, die Päpstliche Heiligkeit oder derselben Consulenten machen es gleich hierin, ihres Theils, so krumm sie immer wollen, so ist doch am Tag, daß Eu. Majestät sich nicht schlechtlichen einen Römischen Kayser schreibt. Glaube derohalben, es sey Eu. Majestät Meynung zu Franckfurth, da Sie sich dieses Tituls am ersten zu gebrauchen angefangen, gewesen, und vielleicht noch, sich des Kayserlichen Nahmens simpliciter, absolutè und ohne Anhang nicht ehe zu gebrauchen, biß Eu. Majestät die Crönung empfähet.

Was nun Eu. Majest. hierinnen gesündiget, das kan ich gar nicht ermessen, dieweil doch ein Pabst selbst zuvor, und ehe er consecrirt, und bekrönt wird, sich gleichwohl nicht Episcopum, aber dennoch Electum Episcopum schreibet, in glos. d. c. lib 6. wie auch alle andere Bischöffe, zuvor und ehe sie consecrirt, Electi genennet worden, c qualiter, c. nosti c. cum in cunctis, §. 1. de elect.

So nennen auch die Päpste selbst einen Kayser, der nicht gekrönet ist, futurum Imperatorem: & est text. in sæpius allegat. Clem. 1. de jurejur. welches dann mit dem Electo Imperatore, fast (wie man sagt) vier Hosen eines Tuchs ist.

Und hat Eu. Majest. über solches alles dieses ihres angenommenen Tituls Ihres Theils stattliche und frische Exempel.

Dann Derselben nächster Vorfahr Kayser Carl, Hochlöblichster Gedächtnüß, hat sich vor empfangener Crönung nicht anders, dann einen erwählten Römischen Kayser geschrieben: So hat meines Behalts Kayser Maximilianus auch hochlöblichster Gedächtnüß, welcher doch nie vom Päbstlichen Stuhl bekrönet worden, sich ohne Unterscheid etwa einen Röm. König, und dann einen Röm. Kayser geschrieben, wie ich dafür achte, aus den Abschieden etlicher Reichshandlungen, und aus vielen andern Expedicionibus leichtlich zu beweisen sey. Habe aber nie gelesen oder gehöret, daß einiger Papst sich demselben widersetzet: Und hätte es also die jetzige Päpstl. Heiligkeit auch darbey bleiben mögen lassen.

Aus welchem allem, meines Verhoffens, genugsam erscheinet, daß Eu. Majest. Ihre Heiligkeit auf oberzehlte 6. fürnehmliche Anzage mit gutem Grund zu antworten, genugsam gefast seyn kan. Ich will aber noch weiter, und zu allem Uberfluß setzen, Ihre Heiligkeit hätte in diesem oder andern gegen Eu Majest. mit Billigkeit nichts zu klagen. So kan ich mich nicht genugsam verwundern, wie Ihre Heiligkeit daran kommt, daß sie darum gleich ex abrupto, und mit grosser Ungestümmigkeit Eu. Majest. nicht allein die Römische Kayserl. sondern auch Königliche Prärogativ, so viel an ihr, gedencket zu entziehen, und derselben auch den Königlichen Titul weiter nicht zu vergönnen. Dieweil Eu. Majest. wie offt gemeldet, ordentlich erwählet, und darzu vom Papst Clemente confirmirt worden. So hat Ihre Päpstl. Heiligkeit in dem, daß Eu. Majest. sich nunmehr des Reichs Administration in allen Sachen annimmt, keine billige Einrede, quia per confirmationem dicitur dari cura officii & plenitudo administrationis, c. transmissam, & c. qualiter, de elect. c. 2. de translat. Gloss. in §. jusjurandum, in authen. de defens. civit. Nov. 15. Abb. in c. 1. de confirm. util. & inutil. & quod Papa confirmat, nemo infirmat, Bald. in l. rescripta, C. de precib. Imper. offerend.

Anno 1559.

Wie es auch Ih. Heiligkeit gebühren wolte, Ih. Heiligkeit Vorfahren Handlungen, bevorab in solcher grossen hochwichtigen trefflichen Sachen, so gar leichtlich umzustossen, und über einen Hauffen zu werffen, das hat Ih. Heiligkeit, und was für schwere Exempel daraus erfolgen würden, wohl zu bedencken.

Zu dem, daß Ihre Heiligkeit hievor selbst (wie ich vermuthe) Eu. Majestät für einen Römischen König gehalten, so kan sie dasselbe ihres Gefallens nicht wiederum hinder sich ziehen: Quia persona semel approbata, non potest rursus reprobari, l. si ab arbitr. ff. qui satisda. cog. c. dilectissimi, §. qui duobus. Und solte dem allem nach Ih. Heiligkeit billig wissen, daß ihrenthalben dieser Zeit auf dem, nemlich: Ob Ihre Heiligkeit Eu. Majestät zu dem Reich admittiren oder approbiren soll, die Frage gar nicht stehen würde. Denn daselbst heist es, (wie man sagt) actum agere.

Weil dann Ihre Heiligkeit die vorgemeldte Anzüge darum erregen, als ob Eu. Maj. von wegen der angegebenen Verbrechen, Ihres Kayserlichen Ampts und Würde, das GOtt der Allmächtige verhüte, zu entsetzen: So wird erstlich aus dem, so hievoben bey dem ersten Haupt-Puncten vermeldet, eine grosse Disputation einfallen, wer dieselbe Entsetzung zu thun Macht habe. Zum andern, aus was Ursachen dieselbe, dieweil es je kein Kinderspiel ist, beschehen soll.

Letztlich, was man hierinn, dieweil es sich nicht dermassen überrumpeln lassen will, für einen Proceß halten muß. Imperator enim non potest deponi, nisi servatis servandis in forma judicii, & sufficienti causa probata, ut per Episcopum Zamorensem, in lib. de orig. Princ. in 2. part. in princ. Werden nun Ihre Päpstl. Heiligkeit als ohne das ein erlebter alter Herr, und der den Ausgang solcher weitläufftigen Sachen beschwerlich sehen würde, ihr nicht leichtlich gefallen lassen, daß Ihre Heiligkeit sich in einen solchen Labyrinth einstecke. Dann Ihre Heiligkeit ein Bad dadurch verhengeten, welches folgends auf Ihre Heiligkeit selbst und den Römischen Stuhl ausgegossen, also, wo man nachmahls gern abwehrete, daß es

Anno 1559.

alsdann zu spath seyn würde. Mit dem will ich also den dritten Haupt-Puncten dieses meines unterthänigsten Bedenckens auch beschlossen haben.

Der 4. Punct.

Bey diesem Punct, den ich auff das allerkürtzest zu beschliessen vorhabens, steht E. Maj. gnädigst zu bedencken, was Sie in dieser gantzen Sachen ungefehrlich für einen Weg fürnehmen soll, dadurch denselben abzuhelffen.

Ob der Kayſ. dem Papſt Buß zu thun ſchuldig ſey.

Und Erstlich auf der Päpstl. Heiligkeit Fürschlag, nemlich, daß E. Maj. für die angegebene Verbrechen Buß thun, sich der ergangenen Resignation des Reichs, und was derselben anhanget, verzeihen, und demnach erwarten wolle, was Ihre Heiligkeit des Reichs halber für Verordnung thun werde, ob E. Majest. dem allen Gehorsam leisten soll oder nicht.

Da möchte es sich anfänglich ansehen lassen, es sey E. Maj. solches alles zu thun schuldig: Quia Papæ jugum etiam grave ferendum est, c. in memoriam, 19. dist. Hergegen aber, und wenn man erweget, was Ubels aus dem Entsetzen erfolgen, und daß das gantze Reich Teutscher Nation, in dem, daß die Päpstl. Heilig. sich eines so grossen Gewalts über das Kayserthum anmassen wolte, sich gegen derselben aufflehnen, dadurch nicht allein dem Stuel zu Rom aller Gehorsam entzogen werden, sondern auch die alte Christliche Religion in Teutschland gäntzlich zu scheitern gehen möchte, so will mich bedüncken, daß E. Maj. sich solches Ubermuths habe zu widern mit gutem Fug.

Dann insonderheit, so viel die auferlegte Buß belanget, weiß ich gleichwol nicht, wie es Ihre Heiligkeit im selben Fall meynet. Will Ihre Heiligkeit, daß E. Maj. offentlich Buß thun sollen, so muß man wissen, wie und warumb? ob auch E. Majest. dasselbe schuldig oder nicht? Quia pœnitentia publica non imponitur, nili pro crimine manifestè enormi, & quod totam civitatem commovit, Gloss. in c. 20. dist.

Verstehet es dann Ihre Heiligkeit von einer privat- und heimlichen Buß, so glaube ich, Ihre Heiligkeit habe nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen nichts mit E. Maj. diß Orts zu schaffen. Dann worinn E. Maj. sich alß ein Christlicher Keyser, menschlicher Blödigkeit nach, für einen Sünder erkennet, da hat E. Majest. schon ihren eygenen Richter, nemlich, derselben Beichtvatter. Quia etiam Imperator vel Rex in foro conscientiæ suum habet superiorem, nempe Episcopum, vel etiam Parochum illius loci, in quo habet residentiam, si non habet ex privilegio proprium confessorem, c. omnes. de major. & obed. Und muß solches allein GOtt dem Allmächtigen und E. Maj. Christlichem Gewissen heimgestellt werden, GOtt gebe, was andere Leut darvon vermuthen, sagen oder urtheilen. Conscientiæ enim Deo patent.

Es hat vor Zeiten Kayser Ludwig der Vierdte, als er vom Papst Johanne XXII. gleicher Gestalt Buß zu thun angesprochen, sich dessen in denen Fällen, darinn er sich unschuldig wuste, widersetzet, ut patet ex copia Instructionis Legatis suis datæ, quam huic adjungam. Das werden E. Maj. meines Verhoffens, nicht weniger wissen zu thun: Angesehen, daß Sie sich in allem dem, damit sie vermeynter Weiß beschuldigt wird, nicht allein bey Ihr selbst, sondern auch bey der gantzen Welt, stattlich und wol verantworten kan.

Anno 1559.

Ob der Kayſer die Reſignation Caroli V dem Papſt renunciren ſoll.

Daß aber E. Majest. noch dazu der beschehenen Resignation renunciren, und die Versehung des Kayserthums der Päpstl. Heiligkeit heimstellen soll, das wird meines Erachtens E. Maj. nicht allein gantz beschwerlich, sondern auch unleidentlich seyn. Dann, warum wolte E. Maj. sich solcher Resignation verzeihen, und also alles dasjenige, was zwischen derselben Zeit hero, durch E. Maj. als Röm. Kayser gehandelt, zu Wasser werden lassen? So doch solche Resignation (wie obgehört) ordentlicher, rechtmässiger Weiß ergangen, darzu die Päpstl. Heiligkeit mit derselben, ihres Theils, gar nichts zu thun hat, und ist dieser Zeit auch von demselbigen viel zu disputiren gantz unvonnöthen, in Bedenckung, ob schon die Resignation nimmermehr beschehen wäre, so hat doch Ew. Maj. das Kayserthum, biß auf Absterben weyland Kayser Carls hochlöblicher Gedächtnuß, aus sondern Ihrer Majest. Befehl zu verwalten Macht gehabt. Nach Absterben Ihr. Majest. ist das Kayserthum ohne das durch die ordentliche Succession in Krafft vorgehender Wahl, ipso jure, auf E. Maj. erwachsen.

Uber solches so weiß man wohl, was erst bey kurtzen Jahren unter dieses Papsts Regierung, auch zu der Zeit, da E. Maj mit Ihrer Heiligkeit noch wohl gestanden, für geschwinde Anschläge, das Römische Reich, allein Kayser Carln zum Verdruß, auf ein andere fremde Nation zu verwenden, hin und wieder gelauffen. Solte nun E. Maj. jetzund nach diesem eingefallenen Mißverstand, Ihrer Heiligkeit erst Gelegenheit und Anlaß zu desgleichen Practicken geben, und also, wie man zu sagen pflegt, selbst die Thür aufthun, so würde E. Maj. auf die Letzt wohl den Spott, zusamt dem Schaden darvon tragen.

Nemlich die Frantzösische.

Dann ob man schon vielleicht privatim, (wie ich gedencke, daß es die Meynung sey) E. Majest. mit hübschen Worten vertrösten wolte, als würde Ih. Heiligkeit nicht destoweniger E. Maj. das Kayserthum wieder einraumen, so ist doch bey dieser verkehrten untreuen Welt, niemand zu vertrauen. Und wann schon E. Majest. gewiß wäre, daß man solches syncera fide und aufrichtig meynete, nicht destoweniger könnte E. Majest. das grausam unerhört Præjudicium, so Sie dem Heil. Reich und den Churfürsten für-

Anno 1559.

fürnemlich zufügten, als daß die Disposition und Fürsehung des Kayserthums bey dem Päbstlichen Stuhl, und nicht bey freyer Wahl der Churfürsten stehen solte, mit nichten einführen lassen. Und wo es E. Maj. thäte, so würde es derselbigen einen ewigen Widerwillen, Feindschafft und Ungehorsam, nicht allein bey den Churfürsten, sondern auch bey allen Ständen des Reichs erwecken, an deren guten Willen doch sonst in zeitlichen Sachen E. Maj. vielmehr, dann an der Feindschafft mit der Päbstl. Heil. und dem gantzen Röm. Stuhl gelegen ist.

Es hat vorzeiten Papst Johannes XXII. an Kayser Ludwigen den Vierdten dergleichen Anmuthung auch gethan: Also daß ich glaube, die Päpstlichen Consulenten werden fast denselbigen alten Weg der jetzigen Päpstlichen Heiligkeit haben zeigen wollen: Aber Kayser Ludwig hat sich darauff außtrücklich mit diesen Lateinischen Worten erklärt: Quod nolit seipsum capite minuere, ut patet ex copia Appellationis.

Apud Goldast. tom. 1. const. Imp. & tom. 3.

Und ob wohl nach desselben Papsts Tod gemeldter Kayser, in Bedenckung, daß er von seinen eygenen Fürsten viel Widerwärtigkeit und Ungehorsam erlitten, gegen dem Römischen Stuel etwas kleinmüthiger worden, also daß er Papst Clemens den Sechsten, in dem daß er begehret, Er der Kayser solte sich deß Kayserthumbs verzeihen, und dasselbe nicht wiederum, dann auß seiner, deß Papsts Begnadung, annehmen, willfahren wollen, so haben doch dazumahl die Stände deß Reichs, so auff einen Tag zu Reins gehalten, versamlet gewesen, solches widersprochen, und darauf ihre Gesandte zum Pabst abgefertiget, mit Anzeig, daß solcher Articul ihnen gantz unleidentlich, ut scribit Cuspinian. in vita Ludovici IV. das würde ohne Zweifel jetzund, da der Römische Stul bey weitem in solcher Achtung nimmet, wie er zur selben Zeit gewesen, noch mit viel grösserer Ungestümmigkeit beschehen.

Apud Goldast. to. 1.

Ob der Keyser zu deß Papsts Prætension stillschweigen soll.

Zum Andern: Ob E. Maj. diese Sach jetziger Zeit mit Stillschweigen umbgehen, und weiter nichts darinn handeln solle? Da gedencke ich, E. Majest. werde den Rath nach Gelegenheit der zugetragenen Fälle nehmen müssen. Denn im Fall, da E. Majest. und dem Reich kein sonder Nachtheil darauß zu gewarten, so wäre es schier so gut, E. Majest. günneten der Päpstl. Heiligk. ihr eygensinnige Weise, liessen dieselbige also auff dem Kopff sitzen, und gedächten bey Ihr selbst, wie jener Römer sagte: Si ego non sum tibi senator, nec tu mihi consul eris. Es wird je Ihre Heiligkeit nunmehr schwerlich zu bändigen seyn, und mögen sich mit der Zeit die Sachen verkehren, daß man dieser Irrung in andere Wege abkompt. Im Fall aber, da Ihre Heiligk. weiter wolte schreitten, und sich unterstehen, E. Majest. ihren gebührenden Stand und Prædominentz zu nehmen, auch vielleicht zu beschwerlichen vermeynten Processen und Censuren, oder gar der Privation oder Entsetzung des Kayserthums zu greiffen, dadurch sich zu befahren, daß E. Kayserl. Majest. und dem Reich die wenige Recht und Gerechtigkeit, so ihnen in Italia noch überblieben, auch möchten entzogen werden, wie dann durch gleiche Handlungen bey Kayser Ludwigs des IV. Zeiten, dem H. Reich durch Pabst Benedictum XII. viel treffliche Stück, und insonderheit die Städte: Meyland, Bern, Vicentz, Mantua, Rezza, Padua, Ferrar, Modena und Argenta entzogen worden, authore Platina, in vita Benedicti. Oder wo auch sonsten die Beysorg darauff stehen solte, daß E. Majest. und das Heilige Reich sich dieser unbefugten Irrung bey den nachfolgenden Päpsten gleicher Gestalt versehen musten, welches dann E. Majest. nachdem, als sie, die Cardinäl gesinnet, erkennet, ungefehrlich wohl wissen wird. So wäre gleichwohl gut, E. Majest. kämen der Sachen mit diesem Papst an ein Ort, nachdem sich Ihre Heil. ohne das also hält, daß wenig Leut derselben hold seyn.

Ob der Keyser mit dem Bapst sich soll in ein Recht einlassen: oder ihme zu Recht stehen.

Zum Dritten: Ob E. Maj. sich gegen Ihr. Heiligk. hierinn Rechtens soll erbieten? Da glaube ich wol, E. Maj. wird Ihrer Sachen keinen Scheu tragen, sondern als ein Christlicher, gerechter, Friedliebender Kayser, das Göttliche Recht für unpartheyischen Richtern, wohl leiden mögen: Wiewol dennoch beschwerlich wäre, eine so lautere, und darzu die Præeminentz des Reichs betreffende Sach, streittig machen zu lassen, neben dem, daß man auch unpartheyische Richter nicht wol finden könnte, angesehen, daß fast alle andere Außländer dem Reich seiner hohen Dignität, neidig und auffsätzig. Aber dieweil dennoch über solches alles Jh. Heiligkeit nach erst in solcher Sachen, wie hieoben bey den Haupt-Puncten vermeldet, ohne Zweifel selbst wird Richter seyn wollen, so wäre solches Jh. Maj. und dem H. Reich unleidentlich.

Ob die Cardinäl zu Unterhändlern beym Papst zu gebrauche.

Zum Vierdten: Ob denn E. Maj. gern deßhalben gütliche Handlung mit dem Collegio der Cardinäl pflegen, und sie vermahnen lassen wolte, die Päpstl. Heiligkeit auff andere und billige Wege zu weisen, so trüge ich doch Sorg, es würde nach jetziger Gelegenheit, fürnemlich, dieweil die meisten und ansehnlichsten Cardinäl Frantzösisch, oder doch der Frantzösischen Parthey anhängig, auch wenig Frucht bringen. Et quando Papa est suspectus, tunc etiam Cardinales apud ipsum existentes suspecti sunt, Dec. in cons. 151. num. 15. & 201.

Der Keyser soll die widerspenstigen Päpste mit Gewalt zwingen.

Zum Fünfften: So haben E. Majest. Hochlöbliche Vorfahren, die alten Römischen Keyser, wol zum offtermahl das Reich gegen den Päpsten, wenn sie sich verwehnt gestellet, für gekehrt, dieselben mit Heereskrafft überzogen, die Statt Rom mit gewaltiger Hand erobert, die Päpste bey den

Köpffen

Anno 1559.

Köpffen genommen, gestöckt, geplöckt, zum Theil ihres Ammts entsetzet: Als Kayser Otto I. Johannem und Benedictum: Kayser Heinrich der III. Benedictum, Sylvestrum und Gregorium: Heinrich der V. Paschalem. Desgleichen hat auch Philippus Pulcher, der König von Franckreich, mit Bonifacio VIII. gehauset. Als auch Papst Clemens der VII. sich wider Kayser Carln, hochlöblicher Gedächtnuß, muthwilliger Weise auffgeworffen, welcher massen es ihm und dem gantzen Römischen Hof vergolten worden, das haben wir bey unsern Zeiten erfahren.

So hält man in Rechten darfür, wann sich ein Papst so ungebührlich hielte, mag man ihn wol seiner Person halben, und unvergriffen der Römischen Kirchen Authorität, überziehen. Und zweiffelt mir gar nicht, es werden nunmehr viel Leut seyn, die ihres Theils gern sehen, daß die Sach auff solche Wege, so viel müglich, gerichtet würde.

Aber wie dem allen, so halt ich doch dafür, es sey noch bishero so weit nicht kommen, daß E. Maj. auff solchen Ernst gedencken soll. Und ist sonst E. Majest. als ein gütiger, Friedliebender Kayser, ausserhalb der äussersten Noth, zu Verheerung Land und Leut, und Christlichen Blutvergiessung gar nicht geneigt, neben dem, daß E. Maj. Ihrer andern Feind, sonderlich des Türcken halben, nöthiger Krieg zu führen, und auff sich zu laden, vielleicht nicht wol statt hat.

Ob der Kayser durch Gesandten soll mit dem Papst handeln.

Zum Sechsten: Ob E. Majest. mit der Päpstl. Heiligkeit selbst durch Gesandte, wie Sie hievorn durch ihren Ober-Cämmerer, Herrn Martin Gutsmann, gethan, soll handeln lassen, da trage ich wol Fürsorg, weil nicht allein dasselbe, sondern was folgends der Cardinal Paceco, sampt dem Ambassador Vargas, in meines gnädigen Herrns des Königs von Hispanien Namen von E. Majest. wegen, mit Ihrer Heiligkeit, weiter gehandelt, bishero alles, (wie ich höre) ohne Frucht abgangen, es werde fernere Schickung auch vergebens seyn. Weil ich aber aus E. Majest. gnädigstem Schreiben vernommen, daß Ihre Heiligkeit selbst bedacht, dieser Sachen halben, einen Nuncium, oder Legaten zu E. Majest. abzufertigen, und wie ich vermercke, nachmahls das Geschrey zu Rom, daß demselben also nachgesetzt werden soll. So möchte E. Majest. im Nahmen GOttes erwarten, was derselbig bringen möchte. Denn würde Jh. Heiligkeit ihre vorige Meynung, wie der Billigkeit nach zu verhoffen, ändern, und E. Majest. ferner unangefochten lassen, so liessen es E. Majest. ein gut Werck seyn, bliebe aber Ihre Heiligkeit nachmals auff Ihrem unbefugten Vorhaben, so möchten E. Majest. weiter Ursachen desselben vernehmen, die hätten alsdann E. Majest. aus den trefflichen Rathschlägen, so E. Majest. ohne Zweifel dieser Sachen halben machen lassen, auch vielleicht zum Theil aus dem, so ich in diesem meinem einfältigen Bedencken unterthänigstes Fleisses zusammen getragen, mit gutem Grund abzulähnen, und Ihre Heiligkeit darüber gütlich zu ersuchen, daß Sie sich weisen lassen, und von Ihrem Vorhaben gütiglich abstehen wolle: Sententiam enim Romanæ sedis non negatur in melius posse commutari, uti inquit ipsemet Pontifex, in c. sententiam 39. quæstion. 9. c. cum ex his, de in integrum restitut.

Sonderlich dieweil Ihre Heiligkeit für sich selbst die Wege hat, daß sie solches ohne Verletzung ihrer Reputation, auch ohne Abbruch Ihres und des Römischen Stuhls angemasten Recht und Gerechtigkeit wol thun kan: Dann was E. Majest. dieser Zeit für Gerechtigkeit hat, das fleust aus keiner neuen, sondern aus der alten, und vom Römischen Stuhl vorlängst confirmirten Wahl, in Krafft der Vacantz, so sich in der beschehenen Resignation zugetragen hat. Und ob schon Ihre Heiligkeit dieselbe Resignation für nichtig halten wolte, so mag sie doch dieselbe, wo sie anders will, wol von des Besten wegen bekräfftigen, und gut seyn lassen. Quia confirmatio sedis Apostolicæ validat actum aliàs invalidum, c. 1. c. veniens, de translat. Paris. consil. 4. num. 33. fol. 4 latè Decius in consil. 341. num. 3. Darzu ob es schon eine neue Wahl wäre, die Ihre Heiligkeit für unordentlich hielte, so solte doch Ihre Heiligkeit in Bedenckung E. Majest. Qualität und Person, auch wie die Läufften der Zeit beschaffen, billig dieselbe zu confirmiren, auch keine Difficultät machen: Supplet enim defectum formæ non servatæ in eligendo confirmatio, secundùm opinionem Innoc. & Compost. in c. sicut, de Elect. Und wenn gleich Ihre Heiligkeit von der beschehenen Resignation gar nicht hören wolte, so ist doch jetzund mehr als einmahl angezogen, daß dieselbe Jh. Heiligkeit ihres Theils, wol mag nunmehr auff ihrem Werth beruhen lassen: Und E. Majest. für einen Römischen Kayser, der Vacantz nach, so sich mit Kayser Carls Todts-Fall zugetragen, erkennen. Derowegen mag E. Majest. sich wol wiederumb, ob Sie will, erklären, daß Ihr Gemüth bishero nicht gewesen, auch noch nicht sey, Ihrer Heiligkeit, und dem Römischen Stuhl in allen dem, so derselb von altem Recht oder Herkommen befugt, einigen Abbruch zu thun, sondern vielmehr denselbigen bey seinen Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, auch so viel möglich, zu schützen und handzuhaben:

Wie-

ANNO 1559.

Capitulation, so viel des Papsts Handlung betrifft, ist geändert, in Kayser Maximilians des II. und Kayser Rudolph. des II. Obligationen.

Wie dann insonderheit aus dem erscheinet, daß eben auf dem nächsten Tag zu Franckfurth, darvon etlichen ansehentlichen Ständen, Enderung in der Obligation, so Ew. Majest. den Churfürsten gegeben, des Römischen Stuhls halben gesucht werden wollen, Ew. Majest. nicht allein denselbigen sich zum höchsten widersetzet, sondern auch mit Mühe erhalten, daß es dißfalls bey der alten Form gelassen worden.

So hat auch Ew. Maj. bißhero anderst nicht vorgehabt, denn die Kayserliche Crönung von Ihrer Heiligkeit zu gelegener Zeit zu empfangen, auch darbey zu thun, was andere ihre Verfahren am Reich gethan, und von Alters herkommen. Und möcht Ew. Majest. wohl darneben, da was Ubels daraus entstehen, und Jh. Heiligkeit sich unnöthiger Weise mit Ew. Maj. irren wollte, protestiren lassen, daß Ew Maj. an demselbigen nicht schuldig. Will nun solches alles nicht helffen, und Jh. Heiligkeit Ew. Majest. mit scharpffen Anzügen nicht verschonen, so glaube ich, Ew. Maj. werde zuletzt mit Ihro Heiligkeit auch die Nothdurfft reden zu lassen, nicht wohl umgehen können.

Kayf. Ferdinand ist entschlossen, sich zu Rom crönen zu lassen.

Vor meine Persohn will ich Ihre Heiligkeit, sonderlich weil ich kein gewiß Wissen davon habe, in nichten beschuldigt haben: Aber was man dennoch von Ihrer Heiligkeit Regiment, Thun und Lassen, in der gantzen Christenheit schreibt, singt und sagt, das möchte von vielen Leuthen nicht so gar für löblich angesehen werden. Nemlich, sagt man: Als Ihre Heiligkeit erstlich zu der Päpstlichen Würde kommen, habe männiglich (Jh. Heiligkeit vorigem Thun und Leben nach) anderst nicht vermuthet, dann daß sie mit Hindansetzung ihrer zeitlichen Pracht und Herrlichkeit, allein ihrer anbefohlenen Kirchen, mit Christlichem Ernst und Eyfer vorstehen würde. Es sey aber fast ihre erste Arbeit gewesen, Ihre Verwandten, Bluts-Freunde und Vettern in grosser Anzahl zu Bischöffen und Cardinälen zu machen, deren doch etliche dermassen qualificirt, daß sie vielmehr zu Kriegs-Handlungen, und einen Hauffen Soldaten zu führen, denn die Heil. Kirch zu regieren, geschickt seyn. Auch zu geistlichen Sachen so gar untüchtig, daß sie auch der Lateinischen Sprach unerfahren. So haben auch etliche derselben noch kaum das achtzehende oder zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet.

Item, Jh. Heiligk. unterstehe sich fast alle reiche Bisthümer, Abbteyen, und andere stattliche Beneficia in dieselbigen allein zu stecken, da doch andere fromme, gelehrte Cardinäl, deren gleichwohl jetzund weniger, dann bey vielen vorigen Päpsten, seyn sollen, darneben Mangel und Noth leiden müssen.

Item, wann Jh. Heiligk. derselben ihrer Bluts-Verwandten einen, Legations-weiß ausschickt, so muß man ihm aus der Päpstlichen Cammer allein zu Unterhaltung seines unmenschlichen Prachts so viel geben, davon Jh. Heiligkeit sonsten ein gantz Collegium der Cardinäl unterhalten möchte: Da doch andere, so in gleicher Legation geschickt, so übel versehen, daß sie das Ihrige darob müssen versetzen, einbüssen, und gar nahe Hunger leiden.

Item; Ihre Heiligkeit beschneide etliche alte Officia an ihren Gerechtigkeiten und Einkommen: Richte dargegen neue Officia auf, denen sie dieselben zueignen, allein, damit sie derselben Bluts-Verwandte Cardinäl damit versehen und bereichen könne. Daraus denn erfolget, wo man vor Zeiten von solchen Officiis sechs, acht, zehen gelehrter Männer unterhalten können, so muß jetzund alles in eine unerfahrne, untaugliche Persohn, zu Erhaltung derselben Prachts und Uppigkeit, gesteckt werden.

Item, Ihre Heiligkeit unterstehe sich, ihre weltliche Bluts-Freunde, unangesehen, daß dieselben sonst ihrem Stand und Herkommen nach ziemlich wohl versehen, zu grossen mächtigen Fürsten, Hertzogen, Marg-Grafen, ja auch gar Königen zu machen: Und damit Ihre Heiligkeit solches zuwegen bringe, so habe sie keinen Scheu, andern ehrlichen alten Geschlechtern das Ihrige, wider GOtt, Ehr und Recht, ohne alle Rechtliche Erkanntnuß mit der That gewaltig zu nehmen, auch dadurch nicht allein den langwierigen Frieden, darinn die Römische Kirch nunmehr lange Jahr hero gestanden, zu betrüben, sondern auch die mächtigsten Potentaten der Christenheit in das Spiel zu ziehen, dieselben mit den Haaren aneinander zu knüpffen, und also grausam Blut-Vergiessen, Mord und Brand, Verheerung und Verderbung der Land und Leuth anzustifften: Daraus sey erfolget, daß die armen Unterthanen, nicht allein anderer Könige und Fürsten, sondern auch der Römischen Kirchen selbst, biß auf das Marck sich geschunden und ausgemärgelt befinden, daß auch eine solche Theurung und Hunger auf dem Römischen Boden entstanden, dergleichen in viel Jahren nie erhört worden, daß Ihre Heiligkeit dadurch sich selbst, alle Cardinäl, den Hof, und gantze Stadt Rom in die äusserste Noth und Gefährlichkeit gesetzt, daß auch deßhalben viel trefflicher und herrlicher Gebäu, an Kirchen, Palatien und Häusern in der Stadt Rom, jämmerlicher Weise zerbrochen und zerrissen werden müssen, und wenig gefehlet, daß die Stadt Rom nicht wieder in das Bad gesetzt worden, darinn sie Anno 27. gewesen.

ANNO 1559. Item, ob wohl das Collegium der Cardinäl Jh. Heil. in gemeinen Obliegen der Römischen Kirchen und gantzen Christenheit, rechtlich und beständig seyn sollen: So sey doch am Tag, daß Jh. Heil. nicht allein in allen Sachen, ihren selbst eigensinnigen Kopff stracks nachsetzt, sondern auch niemand leiden möge, der Jh. Heil. auch mit Bescheidenheit das allerwenigste einrede.

Item, es sey bewußt, daß Jh. Heil. etliche stattliche Cardinäl, so ihr Gutbedünken ohn alles gefehrde angezeigt, mit rauhen Worten angefahren, Bestias und Narren gescholten.

Item, Ihre Heiligkeit habe zu Zeiten die Consistoria dermassen gehalten, daß allweg ein Hauffen Soldaten mit geladenen Haacken und angefeuerten Zünd-Stricken, vor der Thür warten müssen, und also die Cardinäl, so im Rath aus- und eingangen, vor Furcht und Schröcken erzittert, ꝛc.

Item, Ihre Heil. hab wider die Freyheit und Præ-Eminenz der Cardinäl etliche aus denselben, so doch bey allen Ihrer Heil. Vorfahren, und der gantzen Welt in hohem Ansehen gewesen, auch aus leichten, etliche aus gar unbewußten Ursachen gestöckt, geplöckt, und in das Castell St. Angelo in harte Gefängnuß geworffen, deren noch etliche auf heutigen Tag erbärmlicher Weise also darinn enthalten werden.

Es läßt sich auch Jh. Heil. hören, daß sie dieselben allein darum nicht auslassen wolle, damit sie nach Jh. Heil. Absterben nicht zum Papstthum gefördert werden: Gleich als ob Jh. Heil. auch nach ihrem Tod gedencket zu tyranniſiren.

Item, Ihre Heiligkeit unterstehe sich, etlichen mächtigen Potentaten die Provisiones ihrer Bisthum, so sie von Alters hero, je und allwege gehabt, zu entziehen, und von denselben ihres Gefallens zu disponiren.

Item, unterweilen nehme sich Ihre Heiligkeit an, daß sie sich in ihre sonderliche Lust-Häuser einsperre, niemands keine Audienz gebe, auch keine Expedition verschaffe, sondern alle Sachen und Handlungen auf etliche ihre Bluts-Verwandte Cardinäl verweiset. Daraus zu vermuthen, daß sie dieselben gern wider alle Recht, Ehrbar- und Billichkeit, ohne Mittel zu Jh. Heiligk. Successorn und Nachkommen im Papstthum machen wollte. Solche Vermuthung werde auch aus dem gestärcket, daß Jh. Heil. sich etwa ausdrücklich einer Coadjutorey halben, dieselbe bey dem Collegio der Cardinäl zu practiciren, sich hab vernehmen lassen. Daß auch Ihre Heiligkeit täglich viel Cardinäl mache, welche alle Jh. Heil. und dero Verwandten anhangen, und ihre Creaturen seyn müssen. ANNO 1558.

Daß auch Ihre Heiligkeit solche Constitutiones dermahlen eines künfftigen Papsts halben zu machen im Werck gehabt, dadurch nicht allein die grausame Symonia, so vormahls in solchen Wahlen im Brauch gewesen, nicht abgestellt, sondern vielmehr gestärckt und bestättiget wird.

Item, daß Ihre Heiligkeit etliche treffliche, ansehnliche Cardinäl, welche vielleicht dieses Römischen Lebens ein Abscheu zu tragen angefangen, und lieber daheim bey ihren befohlenen Kirchen und Aemtern seyn wollen, ohn alle Ursach persöhnlich gegen Rom hab citiren lassen.

Item, daß Ihre Heiligkeit gleichwohl im Anfang ihrer Regierung sich mit prächtigen Worten und Geberden einer stattlichen Reformation in der Kirchen fürzunehmen, unterfangen, daß aber bißhero solche Reformation fast allein mit dem ausgericht, daß Hetlicher eitigen Fest dupliret, oder von einem Tag auf den andern gesetzt, und das gemeine Priester-Gebett des Breviarii zu ändern fürgenommen worden, mit grossem Gespött und Verlachen aller derer, so der alten Kirchen zuwider seyn.

So habe auch Ihre Heiligkeit die Dispensationes ihrer Vorfahren der Ordens-Leut, und derer halben, so unehrlich gebohren gewesen, vernichtigt und aufgehebt, mit grausamer Verfolgung und unmenschlicher Straf deren, die sich solcher Dispensationen gern beholffen hätten, und dieselben auch vielleicht zum guten Theil, vormahls gantz theuer erkaufft haben mögen. Daraus gebe sich Ihre Heiligkeit in Verdacht, als ob sie selbst von dem Päpstlichen Gewalt nicht viel halte, oder vielleicht Ihrer Heiligkeit Meynung sey, daß man solche Dispensationes wiederum von neuem von Ihrer Heiligkeit erkauffen müßte.

Was sonst zu erbauen Christlicher Zucht und Ehrbarkeit, zu Abstellung der Simoney, und anderer schändlicher Laster unter der Geistlichkeit, zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, unter den Potentaten der Christenheit, zu Abstellung des Christlichen Blut-Vergiessens, zu Widerstand der Unglaubigen, zu Pflantzung Christlicher Gottseeligkeit, zu Erhaltung Christlicher Concilien, und dergleichen, welches der alten frommen Päpste Werck gewesen, mit gehörig, das rühret Jh. Heil.

mit

ANNO 1559. mit dem wenigsten Finger nicht an. Wohl haben Jh. Heil. etlicher mächtiger Potentaten Gesandte, so zu Jh. Heil. abgefertiget, für Ketzer ausgeschryen, und wider aller Völcker Recht, öffentlich verbrennen zu lassen gedrohet, die doch sonst ihr Lebenlang anderst nicht, dann für Catholische ehrliche Männer von männiglich gehalten worden.

So haben auch Ihre Heiligk. weyland den frommen Kayser Carln, Hoch-löblicher Gedächtnuß, Dero Hochheit unter der Erden anzuzäpffen, und in seiner seeligen Ruhe zu betrüben, sich unterstanden, der doch ohne Zweiffel von der gantzen Welt für einen bessern Christen, denn vielleicht Ihre Heiligk. selbst seyn mag, gehalten worden.

Item, Ihre Heiligkeit habe sich neulich angemaßt, durch Mittel einer vermeynten Inquisition viel treffliche gelehrte Leuth, sammt derselben Schrifften und Bücher, für Ketzerisch zu verdammen, die doch von männiglich bißhero für recht Catholisch gehalten worden, und Jh. Heiligkeit vielleicht darum mißfällig, daß sie dem Römischen Stuhl nicht allweg in allen Dingen liebkosen, noch denselben über GOtt selbst erhöhen wollen.

Man sagt auch von Ihrer Heiligkeit, sie sey unterweilen um schlechte Sachen dermassen ungedultig und zornig worden, daß sie die Cardinäl, so Ihrer Heiligkeit gantz unterthäniglich zugesprochen, mit Stecken je zu Zeiten geschlagen. Dadurch denn viel Leuth Anzeigung nehmen, als ob Jh. Heiligkeit Alters und anderer Zufäll halben nicht wohl mehr bey der Vernunfft und Sinnen sey.

Der Kayser soll des Papsts ärgerlich Leben straffen, und denselben zu guter Reformation bitten.

Was nun in diesem allen E. M. bewußt, oder was E. M. deßhalben in Erfahrung bringen mag, davon hat Ew. Maj. im Fall der Nothdurfft mit Jh. Heiligk. ob sie sich schon darüber erzürnen wollt, zu reden, und Ihrer Heiligkeit allerley Erinnerung und Warnung zu thun, guten Fug und Ursach.

Kayser soll vom Papst ein frey Concilium appelliren.

Zum siebenden: Wo nun Jh. Heiligk. noch über solches alles sich unterstehen wollte, zu vermeynten Citationen, Censuren oder Disputationen wider Ew. Maj. zu schreiten, so stehet alsdenn derowegen an ein frey Christlich Concilium zu appelliren, Ew. Majest. bevor.

Und irret dagegen nicht, ob man sprechen wollt: Quod à Papa appellari non possit. Dann dieweil die Päpste selbst aus dieser Disputation und Irrung, so sich zwischen dem Päpstlichen Stuhl und dem Römischen Reich erhebt, einen Articul der Religion vermeynen zu machen, dieweil auch bey diesen geschwinden gefährlichen Zeiten anderst nicht zu besorgen, denn daß aus solcher Irrung und Zwytracht die Religion und Gehorsam der Kirchen, gar nahend in der gantzen Christenheit, und bevorab im Heil. Reich Teutscher Nation, gar möchte zu Boden gestossen werden, neben dem daß auch die Päpstl. Heiligkeit selbst, wo dasjenige wahr, daß man, wie obgehöret, von Jh. Heiligk. sagt, billich zu Rede gesetzt und gestrafft, ja auch, wo sich Ihre Heiligkeit nicht bessern wollte, gegen dieselbe mit Ernst procedirt soll werden und mag. So ist hieroben bey dem 12. Articul des ersten Haupt-Punets mit Grund angezeigt, daß in allen solchen Fällen ein gemein Concilium unwidersprechlich über den Papst ist. Daraus denn folget, quod in casibus, in quibus Concilium est supra Papam, à Papa potest appellari ad Concilium, Rosell. in tract. de concil. vers. modo videamus, num. 12. & dictum est supra. Und weil auch daselbst vermeldet, daß andere Christliche Kayser, Könige und Potentaten sich in gleichen Fällen desselben Weges der Appellation gebraucht und beholffen, so kan Ew. Maj. nicht wohl irren, wo Sie derselbigen Fußstapffen nachfolget, denn damit versichern Sie ihr Gewissen, und thun der Päpstl. Heiligkeit in allem dem, so sie unrechtmäßiger Weise gegen Ew. Majest. fürnehmen wollte, eine grosse Verhinderung.

Apud Goldast. in Monarchia S. Rom. Imper.

Ob der Kayser soll die Stände des Reichs wider den Papst sich gefaßt zu machen, ersuchen.

Zum achten und Letzten: Ob Ew. Maj. diese Sachen an die Stände des Reichs, und fürnehmlich an die Churfürsten soll gelangen lassen, das bedarff gleichwohl dieser Zeit, dieweil Ew. Maj. Ihnen, sich darauf gefaßt zu machen, vor längst zugeschrieben, keines sondern Berathschlagens. Und wiewohl es sonst etwas Bedenckens haben möchte, in dem, daß die Churfürsten sich von wegen des währenden Zwyspalts in der Religion vielleicht gantz beschwehrlich und übel mit einander vergleichen werden, jedoch, dieweil die Sach an ihr selbst so groß, auch nicht Ew. Maj. allein, sondern die Hochheit des gantzen Röm. Reichs belangt, so kan Ew. Maj. solches nicht umgehen, dann dadurch wird Ew. Maj. (es gerathe gleich die Sache hernach wie sie wolle) destomehr verwahret und versichert.

Es rathen auch nachmahls die Churfürsten einhelliger oder gespaltener Meynung was Sie für gut ansicht, so hat Ew. Majest. meines Verhoffens aus dem, so Sie oben nach längst ausgeführt, sich folgends in der gantzen Handlung desto leichter und baß zu entschliessen, ꝛc.

Salvo judicio melioris sententiæ.

Ew. Kayserl. Majest.

Unterthänigster gehorsamster

Georg Sigmund Seld, D. E. Kays. Maj. Reichs-Vice-Cantzler.

ANNO 1585.

Num. IX.

Fürtrag und Proposition,

so die Raths-Gesandten der protestirenden Städten, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, die an der Zahl 12. vor Herren, Schultheiß, klein und grossen Räthen der Stadt Lucern, in vollkommener Versammlung gethan.

EDle, Gestrenge, Fromme, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, insonderheit günstige Herren, gute Freund und getreue liebe alte Eydgenossen, ꝛc. Wir können nicht widersprechen, müssen bekennen, daß der mehrer Theil unserer frommen Alt-Vätter fremder Fürsten und Herren, Unterthanen und deßhalben ihnen in anliegenden Sachen, Gehorsam zu leisten, pflichtig und verbunden gewesen, und durch ihre Land-Vögt beherrschet, geregieret und bevögtet worden sind, doch ein Orth mehr dann der ander, wie euch allen selbst wohl bewußt, als aber sie und ihre Land-Vögt mit ihnen unsern Vor-Eltern seeliger Gedächtnuß, allerley Hoffarth, unbilligen Gewalt, Hochmuth und Stoltzheit, gleich am ersten in euerm Lande getrieben, hat der Allmächtige GOtt (der Hoffarth, Ubermuth, unbilligen Gewalt, nicht leiden mag) durch seine göttliche Gnad und Krafft, uns gemeiniglich solches Gewalts erlediget, und als ein löbliche Eydliche Eydgenoßschafft, für allen andern Nationen unter dem Himmel dermassen mit Freyheiten begabet, daß die keinem Fürsten oder Herren mit einiger Dienstbarkeit mehr unterworffen, und zugethan, welche auch eine lange Zeit durch sondere Fürsehung GOttes und unser, und unserer frommen Alt-Vätter Fürsichtigkeit im Frieden, Ruh und Einigkeit gnädiglich erhalten worden ist, und aus zusammen gesetzter Liebe und Einigkeit den Zirckel je länger je mehr erweitert haben.

Wann nun unsere Gemüther, Sinn und Gedancken, also weiter einträchtig blieben, in gleichen billigen Dingen zusammen stimmen, uns um keinerley Sachen trennen, und uneins machen lassen, wird der gnädig HErr und GOtt (Zweiffels ohne) uns weiter erhalten.

Nun aber hören und vernehmen wir sonderlich, daß König, Kayser, Fürsten, Potentaten und Herren, gemeiner Eydgenoßschafft, unangesehen, weß Religion und Glaubens ein jeder seye, gantz feind, abhold und auffsätzig sind, und die Freyheit nicht gönnen, dann freye Völcker zu seyn ihnen gar widrig, aus Forcht, sie bey ihren Unterthanen auch desto minder Gehorsam behalten mögen, und brächten uns derwegen gern wieder unter das Joch der Knechtschafft und Dienstbarkeit, und wie ihnen der Mund stäts nach unserm Land schmatzget, da sie beredt, der mehrer theil Ville seye ihr Eigenthum, müsse ihnen wiederum werden, das können sie nicht bergen noch inbehalten. ANNO 1585.

Und damit wir in einer löblichen Eydgenoßschafft solcher Landen und Freyheiten wiederum entsetzt, beraubt und entnommen, sind jetzt viel Zeit, Jahr und Tag, mancherley und viel böser Anschläg und Practicken, wie euch ohne Zweiffel selbst auch bewußt, gemachet und für die Hand genommen, die zum theil in kurtzer Zeit wider dero Willen, so in der That begriffen, offenbar und frey an Tag gegeben worden, dann sie verhofft haben, und werden der Practicken viel gemacht, daß man durch innerliche Uneinigkeit, daß bißher aufrichtige, hertzliche Vertrauen nun zertrennen, und Zwytracht, in Summa alles Ubels unter uns seye, gemeine Eydgenoßschafft allgemach zu Abfall Brüderlicher Liebe brächte, und den Bund oder desselbigen Glieder eins theils geringer machte, die Ubrigen gar unter das Joch stürtzte, wie dann wir und ihr ja gemeine hoch-löbliche Eydgenoßschafft sammt und sonders von vielen Fürsten, Herren, Städten und Ländern, weit gelegenen und benachbarten (die unsere Ruhe, Fried und Wohlstand gern sehen) täglich gewarnet, und freundlich vermahnet werden, uns Eydgenossen um keiner Sachen willen verwirren, trennen, noch theilen zu lassen.

Das ist der Anfang für eins nur zu viel wahr, daß der Eckstein zu solcher Trennung, schon gesetzt und viel dahin gerathen, daß sie mit gemeiner Eydgenoßschafft aufgerichten Bündnüssen kein Benügen, sich täglich an neue Potentaten, Fürsten und Herren, anhängig machen, durch Mieth und Gaben bestechen lassen, ihrer wenig zu Hertzen führen, wohin, wie weit, oder was Urtheils ihnen selbst, uns, oder unsern Nachkommen daraus entspringen möchte, darneben mit ihren Eyd- und Bands-Genossen, oder benachbarten Wohlfarth wenig achten, mit welchen eintrettenden Bündnüssen die Fürsten und Potentaten behertzigt werden, daß sie viel schädlicher Neuerungen wider aufgerichte Verträge, Brieff und Siegel antrichten.

So dann werden wir die Evangelischen Eydgenossen verleidt und ausgeben, als ob wir bey den Teutschen oder Welschen Fürsten und Ständen unserer Religion sonderbare Verbindung und Bündnuß wider euch gemacht.

Ferner ist das gemeine Volck unter euch (als uns angelangt) Bericht wider uns verleidet worden, nachdem die Hugenotten (wie man sie nennet) in Franckreich zu Mentuwa mit dem König von Navarra, Printz von Conde, und andern in Versamm-

ANNO 1585. sammlungen den Taz gehalten, seyen unser der Evangelischen Städte Ehrsame Bottschafften auch darbey gewesen, und haben allda Rathschlag zu Unterdrückung der Catholischen gefaßt und gemacht.

So dann kommt uns auch für, daß ihr unser liebe alte Eydgenossen, zuvor und ehe letzter Aufbruch geschehen, eurem Kriegs-Volck in ihrem Abreysen befohlen, daß sie euer Volck darauf und daran seyen, daß der König in Franckreich den Protect und angenommenen Schirm mit Genff und andern Bündnüssen, mit denen, die nicht euers Catholis. Glaubens, quittire und wieder auffher gehe.

Und nachdem zu diesen gefährlichen Zeiten allenthalben viel Aenderungen und Empörungen, unterm Schein der Religion einreissen thut, und angesehen wird, und also die Religions-Sachen grossen Widerwillen erwecken, viel ungereimter spöttlicher Wort, mit Schmähen, Schelten, und Schänden, gebraucht werden, und auch von dem geistl. Stand schändliche Schmäh-Büchlein in Druck ausgehen, da man uns Ketzer, Abgötter, unsern Glauben einen falschen, neuen, erdichten, unsere Kirchen-Diener, falsche Lehrer, Verführer und anders nennet, verhaßt macht, und die Leuth beredt als wann wir wanckelbar, nichts Gewisses noch Gründlichs in unsrer Christl. Confession haben, man schmäht die hochgelobte Jungf. Maria, die würdige Mutter GOttes, die lieben H. halten nichts auf gute Werck und dergleichen mehr, und daß man um Religions-Sachen, niemand weder Treu noch Eyd oder Pflicht schuldig seye zu halten. Deßgleichen auch offt geredt wird, es möge bey Ubung mehr dann einer Religion gemeiner Fried nicht bestehen noch erhalten werden, daraus dann folget, daß solcher Zwytracht zwischen beyder Religionen Anhängern bestehet, und je einer den andern der Unruhe halben entschuldiget.

Aus und durch solchen der Eydgenoßschafft verkehrten, bösen, arglistigen, milden und falschen Fürgeben, uns allen in einer Löbl. Eydgenoßschafft, unserm geliebten Vatterland, das der Allmächtig GOtt bißher in guter Einigkeit, gnädiglich beschirmet und verwahret hat, zu Zeit der Noth grosser Zweiffel und Mißtrauen, (und wider Gewalt) Gefahr und Unrath, begegnen und widerfahren möcht, und wird der leydig Ausgang unsers Glücks Mißgünstigen nicht wenig Freud und Frolockens gebähren und bringen.

Deßhalb wir nicht länger zu unterlassen noch zu schweigen können, uns bey euch unsern getreuen lieben alten Eydgenossen, gemeiniglich und sonderlich gantz guter treuer Eydgenoßischer Wohlmeynung des unwahrhafften Fürgebens, mit Wahrheit zu entschuldigen und zu verantworten, und einmal aller Beschwerden und Anliegens, freundlich gütlich Unterred und Gespräch zu halten, der Zuversicht und guter Hoffnung, ihr solches jetzt dann anderer Gestalt auch nicht dann uns allen zu allem Guten, und im besten geschehen seyn, verstehen, aufnehmen und erkennen werden. ANNO 1585.

So viel nun uns die Evangelischen Orth belangen thut, daß wir uns mit andern Fürsten und Herren in Bündnuß eingelassen, kan man euch wohl vergewissen, daß wir uns über gemeiner, offentlicher, bewußter Bündnüssen mit keinem Potentaten, seyn gleich König, Fürsten oder Herren, Teutscher oder Welscher Nation, nicht eingelassen haben, ist uns beschwehrlich zu vernehmen und zu erhören, daß wir für solche unbedächtliche Leuth geacht und geschätzt, als wann jedes bey uns Platz haben sollte, das doch unsere Gemüther nie berührt, sind auch fürterhin uns leichtlich in Bündnuß, deren wir all in gemeiner Eydgenoßschafft nicht zu geniessen, und von wegen unsers allgemeinen Vatterlands, und des gemeinen Nutzens und Wohlstands nicht hoch nothwendig und bedürfftig einzulassen und theilhafftig zu machen nicht entschlossen, sondern unsern gemeinen offentlichen Bund, so wir zusammen gelobt und geschworen, treulich, ehrbarlich, standhafft, mit redlicher, mannlicher Tapfferkeit unzerbrochentlich zu handhaben, gesinnet, dann kein Volck unter der Sonnen, mit denen wir lieber begehren zu haussen, zu handeln, Lieb und Leyd zu leiden, die einander auch baß anstehen, dann ihr unser treue liebe alte Eydgenossen.

Und ist hierauf an euch unser Eydgenoßisch Bitt und Begehren, fürterhin nicht mehr, wie bißher aus sonderm Gefallen und eigenes Willens in jedes Fürsten Bündnuß sich bewegen zu lassen, sondern mit gemeinem Rath, wie unsere Alt-Vätter, des Vatterlands Heil und Wohlfarth zu befürdern, damit unser gewaltiger alter wohlhergebrachter guter Namen und Achtung, den andern Nationen und Völckern, so hoch gepriesen, unser schwerlich erlangte Freyheit, Künheit, Mannheit, grosser unserer Vorfahrer Thaten, die fremden Fürsten, Herrn (denen sie zu Sieg und Wohlfarth gelanget) angwün, andern aber Erschrockenheit und Forcht bringt, nicht geschmählert und gemindert werde, sondern wie eine veste Maur wider alle widerwärtige Anläuff mit Lob und Ehren bestehen.

Weiter die Verunglimpfung betreffende, da das gemeine Volck unter euch beredt, als die Hugenotten (wie man sie heißt) in Franckreich ein Versammlungs-Tag gehalten, seyen unser der vier Evangelischen Städten Bottschafften auch darbey gewesen, wider die Catholischen Rathschlag gemacht,

ANNO 1585. macht, und daß der König mit Genff den Schirm und andern die nicht Catholisch seyen, aufhin geben und quittiren.

Mögen wir die Evangelische Städt solcher Auflag und unbillichen Anklagens mit Wahrheit entschuldiget werden, daß nehmlich solche Gedancken uns nie zu Sinn kommen, noch darvon wissen, seynd auch nirgend an keinem Ort dabey gewesen, alt berufft, tragen kein Gewissen, was derhalben an einem oder andern Ort verhandelt, abgeredt und beschlossen worden, und sind auch keines wegs gesinnet, jemand von Religion wegen zu durchächtern und zu verfolgen.

Wir können uns aber nicht genugsam verwundern, daß ihr also wider Genff und andere Evangelische verhetzt und dahin getrachtet, daß der König den Genffischen Schirm, und andern die nicht Catholisch sind, die Bündnüß hätte auffagen sollen.

Dann so vill Genff belanget, wisset ihr allgemeinigklich, daß dieselbige Stadt ein Wehr, Vormaur und Schlüssel der gantzen Eydgenoßschafft ist, und wann die verlohren, sollt man nicht mehr unser Vatterland beschleffen, sondern auf der allergefährlichsten Seiten offen nennen.

Euere und unsere fromme Ver-Eltern, haben allweg auf diese Stadt ein sonder getreu Aug gehabt, und sie bey der Eydgenoßschafft erhalten wollen, wie solches auch der Badisch Abschied A. 57. klärlich ausweiß, da man uns von Bern dahin gewiesen, die Stadt Genff in Burg-Recht auf- und anzunehmen.

Wann nun wir von Zürch zu Stadt und Land, sammt uns von Bern bedacht und erwegen, dieser Stadt Genff Gelegenheit, löblicher Eydgenoßschafft, Ehr und Wohlfarth, item, was der mehrer theil Orthen uns von Bern derselben Stadt Burg-Rechtens, darzu auch von unsers Lands wegen gegen F. D. zu Saphoy gütlichen helffen zusprechen, mittlen und erkennen, gelobt und verheissen, haben wir auf jetzt-ermelde vorhergehende Handlung, und Billichkeit wegen nicht können umgehen, die Stadt Genff mit ehrlichen Gedingen in Schutz und Schirm anzunehmen. Und daß ihr sehet, wir nicht heimlich uneydgenoßisch noch verborgen gehandelt noch abgeredt, so wollen wir euch unser Vergleichung hiemit offentlichen wissenhafften Bericht thun. Daß wir euch, so ihrs begehrt, gern vorlesen oder eine Copie darvon geben wollen.

Und sind wir getreue liebe alte Eydgenossen Zweiffels frey, wo eure frommen Ver-Eltern von einer Stadt Genff wären ersucht worden, sie zu einer Vor-Wehr einer löblichen Eydgenoßschafft zu brauchen und abzunehmen: Sie hätten zu Erhaltung der Freyheiten und Vatterlands ein solchen glückhafften Schlüssel, nicht aus den Händen gelassen, darum wir Eydgenoßisch bitten, die Anfechtungen, so euch daran hindern möchten, fallen zu lassen, und auf unser, unsrer Kinder Ehr, Lob, Freyheit und Vatterlandschafft, als andere Ort anzunehmen nicht verachten. ANNO 1585.

Dieweil wir dann aus heiligem göttlichen Wort gnugsam erfahren und gelehret haben, daß der Glaub eine freye, treue Gaab GOttes durch den H. Geist den Menschen eingegossen wird, und nicht durch die Macht und Zwang einiger Potentaten, geistlicher noch weltlicher Menschen gegeben werden kan, auch die Gewissen mit Krieg, Wehr und Waffen, nicht mögen gezwungen werden, wie das die tägliche Erfahrnuß mitbringt, haben unsere fromme Vor-Eltern, geistlich und weltlich vor Jahren auf allerley beschehene Klagen, im Nahmen GOttes die H. göttl. Schrifft, Alt- und Neues Testaments für sich genommen, daraus ein Christliche allgemeine Confession und Glaubens-Bekanntnuß gestellt, in welcher man das Heil. Vatter Unser betet, die 12. Articul unsers wahren Christlichen Glaubens bekennt, die H. zehen Gebott, vollkommentlich lehrt, wie in allen Christlichen Kirchen gebraucht wird, daraus man das Volck zur Forcht GOttes, Gehorsame der Obrigkeit, Christlicher brüderlicher Liebe, und zu allen guten Wercken, treibt und ernstlich vermahnet, fürnehmlich und zum forderstem, haben wir unsern HErrn und Erlöser JEsum Christum, der von der heiligen hochgelobten reinen Jungfrauen Maria in wahrer reiner Jungfrauschafft Mensch worden ist, für das einig Opffer am Stammen des heiligen Creutzes, für den einigen Fürsprecher und Mittler vor GOtt seinem Himmlischen Vatter für unser Sünd, erkennen Ihn, Er sey die Wahrheit, und das Leben, und der einig Weg zum ewigen Leben, wie dann die heiligen Propheten, Apostel, und Diener GOttes uns zeigen und weisen, wir bekennen und glauben auch, daß sie seyen in ewiger Freud und Seeligkeit, und liessen wir keines wegs niemand ungestrafft hingahn, der sie sammt oder sonders noch vielmehr die hoch-gelobt reine Jungf. Maria, als die Mutter GOttes, darfür wir sie erkennen, thäte schmähen oder Unehrbars von ihr reden, wie dann solche unsers Glaubens Bekanntnuß im Druck offentlich ausgangen, deren wir uns also aus göttl. Schrifft wohl gegründt, nicht beschämen, ist auch bißher mit Wahrheit von niemand widerlegt worden, über das wir allweg und noch biß auf diese Stund bitten und begehren der uns aus göttlicher Heil. Schrifft Alt- und Neues Testaments, eines andern und bessern berichten könne, wollen wir dasselbig gern hören, und mit Danckbarkeit annehmen und folgen. Und wie-

ANNO 1585. wiewohl in dem äusserlichen Gottesdienst, in der Christenheit etwas Aenderung und Ungelegenheit ist, also daß ein Theil vermeynt auf die Weiß, der ander auf ein andere baß daran zu seyn, so stimmt man doch in dem Hauptstück, darauf Christl. Glaub gebauen, zusammen, als da wir alle glauben in einen einigen GOtt und seinen einigen Sohn, unsern HErrn JEsum Christum, wie oben auch gemeldet, und mag deßhalb solche äusserliche Aenderung so viel auf ihro nicht tragen, daß äusserlich Fried, Ruh: und Einigkeit darum nicht bestahn möge, dann offenbahr am Tag ist, daß etlich Ort, unser Eydgenoßschafft und gemeine Unterthanen (wie auch viel Städt und Land im Reich Teutscher Nation) in beyder Religionen sich freundlich mit einander halten und vertragen können.

So nun wir und unsere fromme Alt-Väter mit Eyd und Freundschafft, auch Nachbarschafft einander verwandt, gegen einander viel schuldig und verbunden, auch unser Land, Haab und Gut, gemeinlich in und durch einander vermengt sind, und damit niemand unsers aufrechten Gemüths und Treu halben, so wir zu Handhabung unsrer Freyheit und gemeinen lieben Vatterlands Wohlstand, tragen Zweiffel, und dann ein Anlaß massen möge, unsern Fried und Wohlstand mit wäs Schein und Beschäniung, anzufechten, die Liebe und Einigkeit, zu unterlauffen, so will die hohe Nothdurfft erfordern, zu Erhaltung desselbigen, und Pflantzung der Einigkeit, uns solcher Gestallt, gegen einander unsers aufrechten Gemüths zu erklären.

Wir haben zur Einigkeit gute Exempel, und lesen als die Städt in Griechenland, welcher Regiment man der Eydgenoßschafft vergleicht, einander nicht mehr verstehen wollen, jede das Regiment unterstund an sich zu ziehen, sich also wider einander setzten, des König Philippus in Macedonia ihren Unwillen stäts mehret, und als auf einer Wart; lugt, wie er sie alle nach einander mit Listen um ihre Freyheit brächte, thät allweg den Schwachen Hülff und Beystand, letzlich zwang er den Sieger und Sieglosen, in seine Knechtschafft und Gewalt, da nun sie alle also mit Listen unterdruckt worden sind, haben sie mit ihrem grossen Schaden, erst erfahren und gesehen, wäs eine jede Stadt und Ort verlohren, und worauf der König umgangen, es war aber zu spat, da sonsten, wann die Griechischen Städt zusammen gehalten, an einander treu gewesen wären, und sich nicht trennen lassen hätten, er der König ein solchen Sitz zu wegen bringen, noch sie bezwingen hätten mögen.

Die Türcken hat der Christen zweyträchtig und widerwärtig Leben, zum Herren grosser Landen und Königreichen gemacht. ANNO 1585.

Darum getreuen lieben alten Eydgenossen, wann wir diesem allem nach gedencken, bedächtig betrachten und erwegen, zu was End und Austrag, obvermeldte sonderbare Vermachung neuer Bündnüssen. Item, das beym gemeinen Mann Hinterreden und Verkleinern, auch Schänden und Schmähen, und die Schmachbüchlein zu letzt gerathen möcht, und dann für Augen nehmen, was anderer Völcker Zerschleiffung und Untergang Ursach geben hat, und daß solch von vielen kleinen Anfängen und Ursachen, herkommen und entspringen, haben wir aus angebohrner Treu und Liebe zu Erhaltung unser aller Ehren, und geliebten Vatterlands Freyheit nicht unterlassen können der Dingen Warnung zu thun, so zu unser aller Schmach und Nachtheil dienen und reichen möcht, dargegen auf euer Verbesserung, Anleitung und Erinnerung zu thun, daß wir achten zu euer, unser aller, und gantzer löblichen Eydgenoßschafft Heil, Wohlfarth, Fried, Ruhe und Wohlstand aller nützlich und nothwendig seyn.

Erstlich, so der Wurtzeln nicht Platz gelassen zu wachsen, Zwytracht und Uneinigkeit anzurichten, daß wir gemeinlich und sonderlich uns der Fürsten, Herrn und Potentaten Bottschafften entschlagen, sie abweisen als die so geschickt werden grosse Sachen zu verheissen, daraus mehrtheil nichts wird, dann ein Lätsch und uns zum Verderben, deßgleichen gute Wort und Geld ausgeben, Aufruhr und Widerwillen anzurichten, ja ihnen in unsern Landen, nicht Unterschlauff noch Platz lassen, dann man wohl erfahren, daß durch ihr Beywohnung und Fuchs-List, Geschwindigkeit, sie sich können in die Gemüther, welche des Gelds mehr dann der Freyheit achten, einschleichen, euch und uns in einander, uneins zu machen und wider einander zu hetzen, dann sonsten fremden Fürsten und Herren ihr Geld nicht feil ist, dann allein wo sie hoffen dasselbig hoch aufzutreiben, und mit anderer Leuten Schaden, bessers dadurch zu erlangen: Und so sie dann dahin mögen kommen, daß man ihrem falschen Einblasen zuzuhören, die Ohren bewilliget, lassen sie nicht ab, biß sie nach und nach, das tödtlich und täglich Gifft der Uneinigkeit in dem gantzen Leib unsers Vatterlands, ausgiessen, und darzu ihren Nutz und Vortheil, und zu unser aller endlicher und gründlicher Verderben und Unterdrucken, dann wann die fremden Cardinäl und Bischöff, und auch dergleichen weltliche Gesandten, die durch unser Land gezogen sind, da man gleich einerley Verstand und Religion gehabt, haben sie viel Unraths angericht, und eine böse Letz gelassen, und ist etlicher fremder Potentaten Geschwindigkeit dahin gericht, daß sie

ANNO 1559. sie den Anlaß unserer Zertrennung zu handen nehmen, unter dem Schein und Fürbringen der Catholischen Religion, und ist ihnen aber im Grund an der Religion nicht viel gelegen, dann hiemit uns in Uneinigkeit gegen einander zu bringen, ob sie hierdurch möchten Gelegenheit finden, uns an einander zu hetzen. Und da ihnen solche Anschläg gelingen (darvor der gnädig GOtt gnädiglich seyn wolle) können ihr unser liebe alte Eydgenossen, so wohl als wir ermessen, was Jammer, Angst und Noth daraus erfolgen würde, wann ein Theil unterstünd den andern der Religion oder andern Sachen halber mit Gewalt unterzudrücken, dann solche Sachen suchen grossen Anhang, Hülff und Beystand anderer Völcker, deren wir in einer Eydgenoßschafft nichts zu geniessen hätten, und würde der obliegenden Parthey, eben der Nutz daraus erfolgen, daß sie ein kurtze Freud mit ewigem Leid beweinen müssen, das keines wegs zu bedencken ist, daß bey den Verhassern unserer löblichen Freyheiten, einig Verschonen seyn würde, denn ein Theil zu zwingen, und den andern Fried zu lassen, es giebt in solchen Anstössen gemeiniglich ein gemein Wetter.

Derhalben erfordert das ander Mittel zu Erhaltung unsers Vatterlands Freyheit, daß wir alle als Glieder eines Leibs, einander in Treuen meynen, des andern Leyd, Schaden und Beschwerden, nicht verrathen und verschätzen, sondern nicht anders halten, dann ob es ihn selbst anträff, und zu Erhaltung des gantzen Leibs dienstlich seye, zu allen Theilen Schmachbüchlein auch alle Ehr-berührende und schmähliche Reden, bey gebührenden ernsthafften Straffen, unter den Unterthanen abschaffen, ein andern vergangner Sachen verzeihen, was jeder gern von dem andern überhebt wär, sich desselben auch fleissen, an der heiligen GOtt wohlgefälligen Einigkeit, so zwischen uns seyn soll, steiff und stät verharren und bleiben, und fürohin, wie oben auch gebetten, kein Ort ohn der andern Vorwissen und gemeinen Rath, mit keinen Fürsten, hoch oder nidern Stands kein Verständnuß, Vereinigung, Burg-Recht noch Bündnuß nicht machen noch annehmen.

Und dann fürs dritt Mittel, daß wir uns von GOtt unserm himmlischen Vatter also gegen einander entschliessen, glauben und versprechen, daß wir gemeiniglich und sonderlich, unser Eyd und Bündnüssen, Verträg, Land- und Religion-Frieden, treulich aufrecht und redlich halten, einander, wie unsere frommen Vor-Eltern gethan, in allen Nöthen tapfferlich zustahn und wider männiglich schützen, schirmen und handhaben wöllen, nicht trotzen, fahen, zwingen, noch angreiffen, sondern je die einen für die andern GOtt bitten, daß er die nieder verständigen gnädiglich erleuchten wolle, und uns sonst mit Leistung guter Freundschafft und Christlicher Liebe (dieweil Christus unser Haupt und Seeligmacher ist) erbauen, und allerseit bestes Vermögens verschaffen, daß die Laster abgetrieben werden. ANNO 1559.

Im Fall aber sich begeben würde, (das GOtt wende) daß einig wär, die wären uns in gemein, oder insonderheit unser Land-Leut, oder Güter unter dem Nahmen oder Schein der Catholischen oder Reformierten Religion, beleidigen, zwingen, tringen oder angreiffen wollte, sollen wir alsdann mit unserer gemeinen Eydgenoßschafft Macht, Leibs und Guts, denen, so also anfechten, oder griffen wären, ohne verzogentlich zuzuziehen, beholffen und berathen seyn, unsers Vermögens schützen und schirmen, ihren Feind und deren Anhängen und Zugehörigen, schädigen und vertreiben, nach laut der geschwornen Bünden, wie wir uns dann desselben hiemit gegen euch frey anerbietend, und zu euch keines andern versehen, dann daß ihr solches gegen uns auch jetzt gleichfalls verheissen und thun werdet.

Wir sollen und wollen auch keine Nachbarn oder Fürsten die uns gute Freund- und Nachbarschafft beweisen, uns noch unsere Zugehörigen wider rechts und billichs, nicht beleidigen noch angreiffen, in kein Weiß noch Weg bekümmern, angreiffen noch überziehen, sondern ihnen, den ihren, gute Freund und Nachbarschafft, alle weil, sie also in gutem Willen beharren, leisten.

Und bitten hierauf euch unsere getreue lieben alten Eydgenossen sampt und sonders, ihr als hoch-verständige weise Herren, wollen das also bey euch selbst ermessen und erwegen, wie nützlich, dienstlich und nothwendig es alles sey, und sonderlich daß wir uns vor den geschwinden Practicken hüten, so werden wir jederzeit unsern Wohlstand behalten und erhalten, auch derhalb ohne Kosten und Schaden, unsere Feind stürtzen und überwinden mögen. Dann diejenigen so mit dem starcken Band der Liebe und Einigkeit, umgeben und bewaffnet sind, nicht bald mögen verletzt noch zertrennt werden, dann das Lob gemeiner Eydgenoßschafft so weit erschallen, hoch geehrt und gepriesen wird. Darneben die Tapfferkeit unsrer frommen Vor-Eltern und unser allenthalb ein solchen Namen überkommen hat, daß kein Feind wie gewaltig oder fräffen er ja seye, jetzt wider unser aller Fried und Wohlstand wird dürffen fürnehmen noch handeln, dem HErren sey Lob und Danck gesagt, der wolle uns weiter Gnad geben, und Beystand thun.

Es ist viel besser, es habe einer wenig mit gutem Gewissen und behalt sein Lob, Ansehen und Freyheit, weder daß er gleich viel sollt überkommen, hernach aber die Freyheit, das Gut, sammt Leib und Leben, und das Vatterland darzu verlieren, darum sey

ANNO 1585.

sey ein jeder treu an ihm selbst, seinem Vatterland, Weib und Kindern, daß er nicht mit der Zeit, da wir jetzt eigen Herren sind, Knecht müssen werden, darfür uns der gnädig GOtt behüten wolle.

Und dieweil dann zum Beschluß, getreuen lieben alten Eydgenossen, die vor angezogene gefährliche Zeit, Läuff und Practicken, da leyder viel Mißtrauens ist, daß es nichts bedörffe, wenn die Obern und Unterthanen gründlichen Bericht hätten, wie man gegen einander gesinnt wäre, uns zu diesem unserm treuhertzigen Fürbringen, euer Klären und Begehren an euch, bewegt und verursachet, auch unter uns zu mehrmahlen als euch ohne Zweiffel noch wohl zu wissen, abgeredt und beschlossen worden, wo einigem oder mehr Orten gegen den andern etwas angelegen, daß sie sich des freundlich und frey offentlich, nach Eydgenoßsischer Art gegen einander erklären sollen. So bitten wir euch unser getreue liebe alte Eydgenossen, ernstlich, ihr wollet diese unsere Heimsuchung und beschehene Ersprachung, guter freundlicher treuer Eydgenoßsischer Wohlmeynung, wie wir uns keines andern versehen, im besten verstahn und annehmen, und euch zu keinem Mißtrauen gegen bereden lassen, wie wir uns dessen und alles Gutes zu euch getröstten und versehen; Der Allmächtig GOtt wolle hierzu sein Gnad und Würckung verleihen.

Und seynd über diß alles von euch unsern getreuen lieben alten Eydgenossen, bey dieser unser abgesandten Bottschafft, freundlicher willfähriger Schrifftlicher Antwort gewärtig.

Num. X.

Antwort unser der Catholischen Orten der Eydgenoßschafft, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden und Zug, auf unser getreuen lieben alten Eydgenossen, der vier Städten, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Fürtrag, so sie in jeden unser derselben Orten, gethan im Monath November, Anno 1585.

EDel, Gestrenge, Fromm, Ehrenvest, Fürsichtig, Ehrsame, Weise, besonders günstige Herren, gute Freund, und getreue liebe alte Eydgenossen. Als dann euch gefallen jüngst-verschienes Monaths Nov. des nächst-abgelauffenen 85sten Jahrs, euere Ehrsame und statt liche Raths-Bottschafften, zu uns abzufertigen, und zuvorderst nach freundlichem Begrüssen und Eydgenoßsischem Anerbieten, so wohl mündlich, als durch eingelegten schrifftlichen Fürtrag, uns fürhalten lassen, wie daß hier auswichtigen und bewegenden Ursachen, auch um Fried, Ruhe und Wohlstand willen, unsers allgemeinen lieben Vatterlands, sonderlich aber angesehen, die seltzame und gefährliche Läuff, so sich allenthalben erregen, euch dabey etlicher Sachen halb, dermassen ihr bey uns und unserm gemeinen Mann beschuldigt, und verleidet seyn sollten, zu entschuldigen und verantworten bewegt seyen; uns durch dieselbige euere Raths-Bottschafften guter wohlvertrauter und getreuer Eydgenoßsischer Meynung zu besuchen, euer Beschwerdt und Anliegen uns fürzubringen, und euch darüber freund- und gütlich mit uns zu besprachen, ꝛc. Wie dann solches in dem 11. 22. 25. und 33. Absatz oder Articul gedachts euers Fürtrags, weitläufftiger gemeldt wird. Haben wir gleich damahlen denselbigen euern Ehren-Gesandten zu erkennen geben (welches dann wir hiemit gegen euch selbst auch wiederum eräffern.) Wie lieb und angenehm uns solche euere freundliche Besuchung und wohlmeynende Besprachung gewesen, dasselbig wir auch nicht anders, dann in bestem aufgenommen. Und können wohl erkennen, daß solches aus guter Eydgenoßsischer Wohlmeynung beschehen seye, darum wir euch dann auch dessen freundlichen Danck wissen und sagen, und damit nun wir unserm Versprechen, euch darüber nach euerm Begeren und Erfordern zu erster möglicher Gelegenheit zu antworten gnug und statt thun, haben wir dieselbige unsere wohlmeynende Antwort, gleichförmiger Massen in Schrifft gefaßt, euch länger nicht verhalten wollen, tröstlicher Zuversicht ihr dieselbig an ihr selbst so billich und wohlbegründt befinden, daß ihr sie derwegen auch im besten und aller Freundlichkeit auf- und annehmen werden.

Als nun G. L. A. E. ihr zum Anfang melden und erzehlen, wie wir Eydgenossen nicht widersprechen, sondern bekennen müssen, daß der mehrertheil unser frommen Alt-Vättern, fremder Fürsten und Herren Unterthanen, ihnen zu Gehorsam in ihren anliegenden Sachen pflichtig und verbunden gewesen, und durch ihre Land-Vögt beherrschet, geregiert und bevögtet worden. Doch ein Orth mehr dann das ander, folgends aber, als sie und ihre Land-Vögt mit ihnen unsern Vättern seeliger Gedächtnuß, allerley Hochmuth, unbillichen Gewalt, Hoffarth und Stoltzheit, gleich am meisten bey uns fünff Orthen, in unsern Landen getrieben, von GOtt dem Allmächtigen (der unbillichen Gewalt, Hoffarth, und Ubermuth nicht leyden mag) durch seine göttliche Gnad und Krafft, wir gemeiniglich solchen Gewalts entlediget, und also eine löbliche Eydgenoßschafft für alle andere Nationen unter dem Himmel, dermassen mit Freyheiten begabet, daß die keinem Fürsten oder Herren, mit einiger Dienstbarkeit unterworffen, und zugethan, welche auch eine lange Zeit

ANNO 1585. durch sondere Versehung GOttes, und unser frommen Alt-Vättern Fürsichtigkeit, in Fried, Ruhe und Einigkeit, gnädiglich erhalten worden, und aus zusammen gesetzter Liebe und Einigkeit, den Circul je länger je mehr erweitert.

Antworten wir, daß euch so wohl als uns bewußt, mit was Tyranney unser Vatterland, von Anfang einer löblichen Eydgenoßschafft, beherrschet und beschwehrt gewesen, was Zwangs und Trangs unsere fromme Vor-Eltern leiden, und überstahn müssen, biß daß dem gütigen GOtt gefallen, sich dessen über sie zu erbarmen, und also wunderbahrlicher Weiß, (in Betrachtung, daß dieselbige unsere Vor-Eltern, in so gar geringem Ansehen und Vermögen, in zeitlichen Dingen, gegen solcher Macht derjenigen gewesen, durch seine starcke Hand und durch Mittel, erstlichen dreyer gleichwohl ihres Stands halb kleinfüger, jedoch frommer und verständiger Personen zusammen Verpflichtung, folgends aber durch Erhaltung und Bestand, so viel harter Streiten und Schlachten, sie nach vielen Jahren entlediget, dannenhero wir uns mithin gemehret, und (das aber nach einander zu erzehlen zu weitläufftig seyn wird) grosse Freyheit erlangt, biß letztlich wir die 13. Orth also zusammen, in solchen herrlichen Bund hohen und glückseeligen Stand und Würde über alle Nationen der Welt kommen, den Ursprung aber, GOtt den Allmächtigen von solchen dreyen frommen Männern (deren Namen männiglichen bekanndt, genommen, das aber uns also groß macht, wer wollt zweiffeln anders die Ursach wäre, dann allein unser frommen Alt-Vättern wahre Gottesforcht, Einträchtigkeit, treue und rechte unveränderte Liebe, so sie zusammen getragen, und mit deren sie sich ein andern verpflicht, welches Land alle Potentaten, Fürsten und Herren erschröckt hat, dann nachdem wir die 13. Orth vereinbahrt und in solche Einträchtigkeit kommen, ist uns keine sorgliche Antastung von jemands mehr (wie aber zuvor lange Zeit vielfältig beschehen) begegnet, und wiewohl nicht zu zweiffeln, wann das an etlicher Potentaten und Fürsten willen, uns wiederum unter das Joch zu bringen nichts gemangelt, demnach hat sie solche unsere einhellige Verständnuß mit uns, etwas redlichs anzufahen erschröckt und hinterhalten.

Als aber sie in solchem glückseligen Wohlstand und brüderlicher Vereinigung in grossen Freuden und Sicherheit geleist, und hernach vielleicht, GOtt dem HErrn zu wenig danckbar gewesen, dieser seiner so grosser Gaben vergessen, und nicht mehr gedacht (als dann gewöhnlich beschicht, so man sich in der grössesten Sicherheit und Wohlstand befindt) sondern dargegen in Hochmuth gewachsen, ein vermessenlich Leben geführt, und vielleicht die grosse Thaten, und das so sie durch die Krafft GOttes überkommen, ihnen selbst zugeeignet, hierneben, als sie sich des lieben Friedens, so unter ihnen war, nicht benügen konnten, haben sie angefangen ander Leuth anzutasten, fremden Fürsten und Herrn mit ihrer Kriegs-Macht zuzuziehen, und die an sich zu hencken, daraus dann viel unnöthiges Blutvergiessen erfolgt, wie dann menschliche Gebrechlichkeit leider mitbringt, daß je grössere Wohlthat GOtt einem Volck von oben herab verleihen wird, je undanckbarer es sich erzeigt, derhalben GOtt der HErr, (so unbillichs nicht gedultet noch ungestrafft läßt, auch in seinen Wercken wunderbahrlich und gerecht ist) solche Sicherheit des Lebens, unter uns, auch die grosse Undanckbarkeit nicht weiter gestatten wöllen, sondern über uns, eine augenscheinliche Straff verhengt, daß also diese herrliche einmüthige Verständnuß und wohlvereinigter Will, unter uns allen (leyder) nicht in ein kleinfüge oder geringe Zwyspaltung, Mißverstand und Widerwillen, sondern in die allerhöchste Zertrennung gerathen, der mit menschlicher Vernunfft, nicht wiederum geholffen werden mag, dann wie vor gemeldt, daß GOtt der Allmächtige unsere löbliche Eydgenoßschafft wunderbahrlicher Weiß, durch den Anfang dreyer frommer kleinfüger Männer, in höchste Würde, Freyheit und glückseeligen Wohlstand gebracht, und aus dem Rachen solcher grossen Fürsten und Herren errettet, hat er nicht mit dreyen, ja auch, das noch mehr ist, nicht mit Personen hohes Stands und Namens, oder sonst redlichen tapffern Leuthen, sondern durch einen einzigen schlechten gelütdlosen Menschen, diesen starcken Bund, der allen Potentaten, Fürsten und Herren, wie gewaltig sie ja gewesen, erschröckenlich war, wiederum zerreutet und zertrennet, und ist hiemit der Samen alles Ubels unter uns kommen, zu einer Anzeig, daß seiner göttl. Majest. nichts unmöglichs, und daß hierdurch, wir, die zuvor allen Potentaten, Fürsten und Herren Trutz bieten dörfften, unsere menschliche Schwachheit, und seine Gerechtigkeit erkennen und betrachten sollen, daß ohne seine Macht unsere Stärcke nichts ist, solches nun desto mehr zu bedencken, daß diß nicht ein geringe, sondern die höchste Straff ist, dann sintemal uns GOtt der HErr, so grosse wohlzeitlicher Freyheit halb (welches das höchste Gut ist, so auf Erden genossen wird) verliehen, hat er uns darneben auch Ursach geben, das Ewig zu erlangen, zu welchem wir alle Mus und Gelegenheit gehabt, das sonst andern Völckern, so unter dem Joch der Dienstbarkeit sind, nicht wohl vergunt wird. Nachdem aber wir das Unrecht, und gleichwie die Kinder von Israel gehandelt, hat er uns nicht in dem Zeitlichen allein (welches dem Ewigen nicht zu schätzen) straffen wollen, sondern neben dem Zeitlichen uns auch in dem Ewigen gestrafft, nehmlich mit Hinnehmung des Liechts der Gnaden, welches dann solche eingerissene Uneinigkeiten

ANNO 1585. keiten und Zwytrachtung mitbringt, als auch die Zertrennung zeitlicher Dingen, daraus wir zu erkennen haben, wie erschröcklich die Gerechtigkeit GOttes, und desto mehr Ursach nehmen sollen, uns wiederum in seine gnädige Versöhnung zu bringen.

Derhalben G. L. A. E. wir wohl erkennen, daß euer fürgeschlagener Rath, Ermahnung und Erinnerung, uns allen fast nützlich und nothwendig wär; Nehmlich, daß wir uns nicht zertheilen noch trennen sollten; wie dann wir zu unserm Theil nicht gethan, und uns nichts erwünschlichers seyn könnte, dann daß es von euch nicht beschehen wäre.

Folgends melden ihr daselbst weiter, wann nun unsere Gemüther, Sinn und Gedancken, also weiter einträchtig bleiben, in gleichen Dingen zusammen stimmen, uns um keinerley Sachen trennen und uneins lassen, würde der gnädige HErr und GOtt Zweiffels ohne, uns weiter erhalten und bewahren.

Da können wir G. L. A. E. uns nicht erinnern noch befinden, daß weder unsere frommen Alt-Vättern, noch wir von euch unsern getreuen lieben alten Eydgenossen, noch von euern frommen Alt-Vättern, weder mit Worten noch Wercken, uns abgesondert, sondern jederzeit in billichen Dingen, mit euch und ihnen gestimmt und gehandlet, uns nicht allein mit Trennen, noch zu der Uneinigkeit bewegen lassen, sondern so offt es vonnöthen sey, tapffer, auch redlich und ehrlich zu euch gesetzt, welches wir euch selbst urtheilen lassen wollen.

Daß aber ihr euere Gemüther von uns abgewendet, das befinden wir noch bey Tag, unermäßlichen Schmertzen; Dann so wir an den einen Theil gedencken, deß Jammers und Trübsals, so sich von solcher Veränderung wegen, verlauffen, und noch täglich daher erfolget, an dem andern aber betrachten, die grosse Freyheit, so wir miteinander unlängst darvor überkommen, und angefangen, in guter Sicherheit zu nieſſen, auch wie wir in so guter Einigkeit und lieblichen Band brüderlicher Liebe, durch einander gewandlet, hergegen aber, jetzt in solchem Mißtrauen, unter einander wohnen, wem wollt solches billich nicht wehe thun, ein so groß Guth und Wohlfarth zu verlieren, dagegen in ein so grosses Ubel zu fallen, ꝛc.

Aus welchem nun Potentaten, Fürsten und Herren, ungeacht, was Religion die seyen (als ihr in dem 3. und 26. Absatz oder Artic. euers Fürtrags melden) wohl Ursach nehmen möchten, auf unser Wesen zu mercken, dann die, so eurer Religion anhängig (können wir wohl erachten) uns den Catholischen nicht fast günstig, hergen aber also auch die andern eurer Confession nicht hold seyen. ANNO 1585.

Bey den nun höchlich abzunehmen, daß gleich, wie ihr in dem 4ten Articul euers Fürtrags anziehen, viel Practicken und böser Anschläg über uns möchten gemacht werden, sintemahl es die beste Gelegenheit ist, ein Land zu erobern, umzukehren, und zu verwüsten, wann das in ihm selbst zertrennt ist, welcher Exempel auch, wie viel unzahlbarlichen Trübsal, Jammer und Noth, in dergleichen Zertrenn- und Absonderungen sich unter den Völckern erhebt, und wie viel darunter gäntzlich zu Grund gangen, die gantze Christenheit voll ist.

So dann ihr in dem 3ten Articul oder Absatz euers Fürtrags melden, daß König, Kayser, Fürsten, Potentaten und Herren gemeiner Eydgenoßschafft, unangesehen, was Religion und Glaubens jeder seye, gantz feind, abhold und auffsätzig seyen, uns der Freyheit nicht gönnen, dann freye Völcker zu sehen, ihnen gar widerig, deßhalb auch gern uns wiederum unter das Joch der Knechtschafft und Dienstbarkeit brächten; Folgends in dem 23. und 24. Absatz und Articul hernach, uns der Griechischen Städten Exempel zur Warnung deſſen andeuten und fürhalten, wie ein jämmerlichen Ausgang es mit ihnen, von wegen ihrer Uneinigkeit und Zertrennung genommen.

Darüber sagen wir, was der fünffte Auffsatz (deſſen doch Uns nichts von jemand bewußt, wir auch deſſen niemands verdencken) betrifft, ist in vorgehenden gemeldet, was aber der Griechen Historie belangt, wollen wir von dem, so sich mit ihnen verlauffen, vor und ehe sie Christen worden, nichts handlen, vermeynen aber, daß noch bißher kein Catholischer Potentat auf solche Weiß, mit uns gehandlet, oder noch dergestalt mit uns zu handlen, Willens seye; Da aber je solches zu besorgen, verhoffen wir demselben mit GOttes Hülff leichtlich fürzukommen. Was aber ihnen den Griechen folgender Zeit hernach begegnet, als sie Christen-Glauben empfangen, auch wiederum gegrünet und in ihr herrlich Regiment und Wesen kommen, ist aller Welt offenbahr, daß sie in solchem Unfall, auch unter das Joch und Tyranney des Türcken, nichts anders gebracht, dann ihr halßstarriger Widersatz, und Abwerffen von der Gehorsame der heiligen Römischen Catholischen und Apostolischen Kirchen, darum sie dann auch noch heut bey Tag, in solcher Trübsal verstrickt und verhafft seynd.

Als ihr weiter an gemeldtem Ort melden, wie ihnen der Fürsten der Mund noch stäts nach unsern Landen schmatze, da sie

ANNO 1585. beredt, der mehrer Theil ihr Eigenthum seye, müsse ihnen wiederum werden, können auch das nicht bergen noch inbehalten.

Ist unser Antwort für unsern Theil, daß (wo dem also wäre) wir dessen nicht viel achten, dann wir weder Städt, Schlösser, Flecken, Land und Leuth, noch anders besitzen oder beherrschen, dann daß wir nach unserm Verhoffen zu GOtt und der Billigkeit wohl darum zu antworten wissen, auch die mit rechtmäßigem ordentlichen Titul innhaben und besitzen, als wir auch solches vor männiglichen und allenthalben, wo das vonnöthen, mit Auflegung unser guter Gewahrsamen, bezeugen und erhalten mögen, uns vertröstende, im Fall wir darüber angetast sollten werden (welches doch wir niemands vertrauen) daß GOtt der Allmächtig, der unsere frommen Alt-Vättern dabey geschützt, seine Gnad mit uns auch theilen werde, daß wir solches gleich wie sie gehalten, und uns vor Gewalt und Tyranney, durch dieselb seine göttliche Gnad und unsere getreue liebe Bunds-Verwandten, erretten und erhalten mögen.

Auf daß euer Fürtrag in dem 5ten Articul mitbringt, wie der Eckstein, zu unser der Eydgenossen Zertrennung schon gesetzt, viel dahin gerathen, daß sie mit gemeiner Eydgenoßschafft aufgerichten Bündnüssen kein Benügen, sich täglich an neue Potentaten, Fürsten und Herren anhängig machen, durch Müth und Gaben bestechen lassen, ihren wenig zu Hertzen führen, wohin, wie weit, oder was Unheils, ihnen selbst, Uns oder unsern Nachkommen daraus entspringen möcht, darneben aber ihrer mit Eyd- und Bundsgenossen, oder benachbarten Wohlfarth wenig achten, mit welchen intrettenden Bündnüssen, die Fürsten und Potentaten beherzt werden, daß sie viel schädlicher Neuerungen, wider aufgerichte Verträg, Brieff und Siegel anrichten.

Geben wir diese Antwort für unsern Theil; Erstlich, was den Eckstein der Zertrennung belangt, wer derselbig, und ein Ursach deßelbigen, ist in dem Anfang gemeldet, darzu so offenbahr, daß es nicht viel Erklärung bedarff, aber der Bündnüssen halb, dieweil es wohl zu mercken, auf uns die Catholischen Orth gedeutet seye, ist nicht ohn, wann daß wir etliche Bündnüssen, mit Christlichen Fürsten und Herren angenommen, deren etliche ihr unser G. L. A. E. gleich selbst auch geholffen aufrichten, als die Erb-Einigung mit dem Hauß Oesterreich. Item, den ewigen Frieden und Vereinigung, mit Königl. Majest. von Franckreich, und mit dem Hauß Saphoy. Was aber weiters, zweiffelt uns nicht, wann daß ihr des Innhalts, deßelbigen genugsam berichtet seyen, dann die

ANNO 1585. fast all zuvor auf gemeiner Eydgenossischen Tagleistungen, euch gleich so wohl als uns fürgetragen und angebotten, und noch heut bey Tag euer Lucken und Platz offen gelassen, darein zu tretten, zu dem, daß wir solchen Bündnüssen all offentlich, nach unserm alten löblichen Brauch aufgericht, mit offentlicher Solennität geschworen, und des Orths, gar nicht heimlichs oder verborgenlichs gehandlet, also daß wir uns dero gar nicht beschämen, so sind noch dieneten, euch dieselben gar niemand, zu Nachtheil, dann allein denen, so uns, wider Billichs und Recht antasten wollten, welches (ob GOtt will und ungezweiffelt) uns nicht verweißlich, sondern von allen denen, so uns Glück und Wohlfarth gönnen, nun desto löblicher geachtet, und gebillichet werden soll, sintemahlen wir hierdurch vor Gewalt und Unbillich, desto mehr gesichert seyn mögen.

Daß aber ihr unser G. L. A. E. hiemit lauffen lassen, wer deren seyen, so ihrer mit Eydgenossen und benachbarten Wehlfarth achten. Da verstehen wir nicht, auf wen solches gedeutet werde, für unsern Theil aber versprechen wir uns, daß wir alles das, so wir gegen euch, und männiglichen schuldig sind, bißher treulich gehalten haben, so sind alle solche nachgehende Bündnüssen, so wir aufgericht, unsern gemeinen, mit euch und andern habenden geschwornen Bündnüssen, Tractaten, Verträgen, Land-Frieden, und allem dem, damit wir zusammen verbunden, als vorgemeldt, unnachtheilig, und solches alles, als das Elter in diesem nachgehendem gar lauter vorbehalten, vermeynen auch dessen, als andere freye Orth der Eydgenoßschafft, befügt gewesen, und noch seyn, sintemal euer etliche Orth, auch in gleichförmigem Fall euer Gelegenheit nach, ohne unser Mitstimmen, für euch selbst neue Bündnüssen gemacht. Wiewohl die Unsern kein solchen beschwehrlichen Last und Nachfolg, auf unser Vatterland ziehen mögen, wie man aber von andern, darinn wir nicht begriffen, auch uns darein nie begeben wollen, zu gewarten hat. Was dann belangt, die Neuerungen der Fürsten (darvon ihr sagen) vermeynen wir uns, dasselbige nicht zu verantworten stünde, sintemahl uns dieselbigen nicht erläutert, wie, wo, wann, und was das seye, auch die Ursach deßelbigen, weder uns noch den Bündnüssen, so wir etliche haben, nicht mag zugemessen werden. Wollt man dann sagen von den Empörungen, so sich etwas kurtzer Jahren, hat zwischen etlichen Fürsten, und ihren Unterthanen oder Zugethanen, an den Anstössen und Gräntzen der Eydgenoßschafft erhebt, (darzu ihnen vielleicht Anlaß und Ursach möcht geben worden seyn) vermeynen wir darum, noch minder zu antworten haben,

ANNO 1585.

haben, dieweil es nicht unser Eydgenoßschafft, sondern fremde Geschäfften waren, so eine Eydgenoßschafft nichts berührten.

So viel aber den Anzug, Müth und Gaben halber belangt, ist nicht weniger, wir möchten zu unserm Theil wohl leiden und gern sehen, daß das Geld minder auf der Welt regierte, dann aber leider beschicht, erkennen auch das hierinn, gleich so wohl bey uns, als in gemeiner Eydgenoßschafft und andern Nationen, fast überall (leyder) Unordnung, Mangel und Mißbrauch zu finden, gleich einer gemeiner Sucht und Kranckheit, welches, als zu besorgen, allen denen, so damit behafft, in die Harr, nicht zum besten erschiessen werde, wir sind aber für unsern Theil uhrbietig mit euch, unsern G. L. A. E. den Sachen ein getreu und ernstlichs Nachdenckens zu haben, auch über Besitzen, und zu Abschaffung solches Mängels und alles dessen, so uns in gemein, zu Unbillich- und Verkleinerung gerechnet werden möchte, gute kündliche und nothwendige Satz- und Ordnungen zu setzen, auch in denselbigen mit euch helffen ernstlich obzuhalten, damit Unbillich und Ungebühr unter uns ausgereutet werde.

Sonst können wir euch für unsern Theil vergewissen, daß wir durch Müth und Gaben willen in kein Bündnuß nicht tretten, sondern aus wohlgegründten und befügten Ursachen, dahin bewegt, wie dann zum Theil hievor auch gemeldet (ob aber ein Fürst, mit dem wir Bündnuß aufrichten, sein Freygebigkeit in Gaben und Verehrungen, gegen Uns erzeigt, besonders aus dem Grund, daß ihme darinn versprochen wird, ihne vor unbillichem unredlichen Gewalt und Drang, und bey den Seinen zu schirmen helffen (welches dann an ihme selbs, ein göttlich, löblich und billich Ding, auch ein Werck der Gerechtigkeit ist) gedencken wir nicht, daß kein Verständiger solches für unbillich achten werde, zu dem das nichts neues, sondern von Uhralten her bey euern und unsern Alt-Vättern in solchen Fällen auch gebraucht, und von ihnen angenommen worden. Dann zwischen dergleichen Pension oder Jahr-Geld und Fürstl. Gaben und Verehrungen von Fürsten und Herren, mit denen man ehrliche, aufrechte, auch billiche offentliche Bündnüssen hat, ein Unterscheid ist, zu nehmen, gegen andern Müthen und Gaben, so heimlicher Weiß geben und genommen werden, auf welchen Fall man auf die Conditionen und Geding, wie und warum es beschehe, sehen, und die erdüren muß, ehe daß man darum ein Urtheil fällen, es gut oder böß heissen möge. Und ob gleich eine grosse Anzahl deren, so guts Willens, sich dergleichen Verehrungen und Jahrs-Gelds verzeihen, so kan doch jeder Verständiger ermessen, daß solches eine wohlverdiente Verehrung geheissen werden mag, von wegen der Hülff und Beystands, so man solchen Fürsten zu der Billigkeit, aus Krafft aufgerichter Bündnuß, erzeigt. Dieweil aber nichts so wohl geordnet, das nicht auch etwan dem Mißbrauch unterworffen seyn möge, wollen wir gern, wie vor gehört, wo Mangel und Mißbrauch, demselbigen mit euch helffen fürkommen und verhüten.

ANNO 1585.

Und als ihr euch in dem 6ten Articul euers Fürtrags erklagen, ihr verleidet und ausgeben werden, als ob ihr bey Teutschen oder Welschen Fürsten und Ständen euer Religion sonderbahre Verständnuß und Bündnuß, wider Uns gemacht haben. Folgends auch dessen in dem 12ten Articul hernach weitläuffiger entschuldiget, solches gar nicht seye, daß ihr euch über gemeine offentliche bewußte Bünd, mit einigen Potentaten, seyen gleich König, Fürsten und Herren, Teutsch oder Welsch, eingelassen, euere Gemüther auch nie berührt, seyen auch nicht entschlossen, euch fürohin leichtlich in Bündnuß, deren wir all in gemeiner Eydgenoßschafft nicht zu geniessen, auch von wegen unsers allgemeinen Vaterlands, und des gemeinen Nutzens und Wohlstands nicht hoch-nothwendig und bedörffen, einzulassen und theilhafftig zu machen, sondern unsern gemeinen offentlichen Bund, so wir zusammen gelobt und geschworen, treulich, ehrbarlich, standhafft, mit redlicher mannlicher Tapfferkeit unzerbrochenlich zu handhaben gesinnet, dann kein Volck unter der Sonnen, mit den ihr lieber begehren zu haufen, zu handlen, Lieb und Leyd zu leiden, die auch einander baß anstehen, dann eben wir.

Antworten wir erstlich des Verleidens halb sonderbarer Bündnüssen wider uns, daß uns solches nicht zu wissen, haben uns dessen auch gegen euch nie erklagt; Wie aber wie billich gethan, wo wir dessen wissen gehabt hätten, wir vertrauen euch auch ein solches nicht, aber auf daß ihr euch darnach weiter entschuldigen mit einigen Fürsten, Teutschen oder Weltschen, über die gemeine offentliche Bündnuß nicht eingelassen haben, ist uns solches auch nicht zu wissen (dann wir nicht so viel darauf setzen oder Achtung geben) wie viel offentlicher Bündnüssen ihr aufgericht haben möchten, zu dem Montubom, Engelland und andere weitere Länder, uns zu weit und ungelegen, daß wir uns dessen erkündigen mögen. Jedoch so ist das offenbahr am Tag, daß die Euern verschienen 1562. in Franckreich, wider den König, auch seinen rebellischen ungehorsamen Unterthanen, zu Hülff gen Lyon und Mâscon, folgends in dem 76. Jahr abermahlen wider höchstgedachten König von Franckreich, auch seine Unterthanen, und wider die Unsern

ANNO 1585. selbst, so dazumahlen bey dem König und in seinem Dienst, in Franckreich, den König von Navarra und Printzen von Conde zugezogen, unangesehen, und über unser freundlich Eydgenössisch Bitten und Vermahnen. Diß alles ist noch ein Schertz gewesen, aber Anno 1587. haben sie erst das Kind gar mit dem Bad ausgeschütt, den rebellischen Unterthanen in Franckreich zu gutem, wider den König, ihren natürlichen Herrn, auch wider ihre selbsteigene geschworne Eydgenossen, aber ich dörfft einen Batzen wetten, sie würden so bald nicht mehr kommen, also seynd sie mit sammt andern ihres gleichen abgefertiget worden; O recht, also muß man lernen Füchs fangen. So dann haben ihr auch dem Hertzog Casimiro die Euern auch zuziehen lassen, und stattliche Summa Gelds darzu geben, ob nun solches alles, aus Krafft etlicher Bündnüssen, beschehen seye oder nicht, lassen wir es in seinem Werth bleiben, es kan aber dennoch solches nicht hingehen, dann daß ihr durch solche Händel und Zuzüg denen, die doch der mehrer Theil nicht euers Glaubens und Confession seynd, bey männiglichen verdächtig machen.

Auf euer Klag, wie das gemein Volck unter uns beredt, und wider euch verleidet, wie daß ihr auf den Tag oder Versammlung den Hugenotten in Franckreich zu Montauban, mit dem König von Navarren, Printzen von Conde, und andern euerer ehrsamen Raths-Bottschafften auch gehabt haben, allda zu Unterdruckung der Catholischen zu rathschlagen, dessen ihr euch auch hernach in dem 14. und 15ten Articul weitläuffiger entschuldigen, wann ihr an bequemem Orth dabey gewesen oder berufft, auch solche Gedancken nie zu Sinn kommen, noch davon wissen, zu dem euch unbewußt, was an dem einen oder andern Orth verhandelt, abgeredt und beschlossen.

Ist unsere Antwort, daß uns (was Montauban belangt, und daselbst verhandlet seyn sollte) die Sachen euerthalb nicht anders angelangt. Wann daß ihr euer Schreiben daselbst gehabt haben sollen, darauf wir doch nichts gesetzt, noch solches gegen euch geäffert, dieweil aber ihr euch dessen entschuldigen, wollen wir es dabey bleiben lassen, und euch unser G. L. A. E. jederzeit so weit möglich zu erkennen geben, daß uns nichts liebers, dann daß wir in gutem Frieden und Ruh, mit und neben einander geleben und bleiben mögen.

Demnach halten ihr uns für, in dem 8. und 16ten Articul, den Befelch, so wir unserm Kriegs-Volck, zuvor und ehe letzter Aufbruch beschehen, in ihrem Abreysen gegeben, darauf und daran zu seyn, daß der König in Franckreich den Protect und angenommenen Schirm, mit Genff und andere Bündnüssen, mit denen, die nicht unsers Catholischen Glaubens, quittire und wieder außhin gebe, ꝛc. Letzlich, daß ihr euch nicht genugsam verwundern können, daß wir also, wider Genff und andere Evangelische verhetzt, und auf solche Quitt- und Aufgebung getracht. ANNO 1585.

Da seynd wir bekanndtlich, daß etliche Orth unter uns, den Unsern, so jüngst im Dienst des Königs, und der Catholischen Bunds-Fürsten in Franckreich gezogen, etwas, so wir vermeynt hoch vonnöthen, auch dessen aus Krafft unser gegen, und mit Ihrer Majest. habenden Bündnuß, verpflicht seyen, derselbigen zu Sinn zu legen, ihn Befelch geben, nicht daß wir wider Genff, noch jemands verhetzt seyen, aber zu verhüten und fürzukommen, damit nicht etwan der König von dero von Genff und anderer wegen, die uns nichts angehen, in ein böses Last kommen möcht, und wir (dieweil wir seine Bunds-Verwandten seyn) alsdann denselbigen auch müssen tragen helffen, solchem aber allein (so weit möglich, Fürsehung zu thun) damit wir grossem Ubel, so hieraus leichtlich folgen, entflichen und vorkommen möchten, ist der Grund und Intention desselbigen unsers Befelchs gewesen, sonst sind wir über niemands verbittert, sondern bitten GOtt, daß er den Genffern und männiglichen seine göttliche Gnad und Erleuchtung geben wolle, daß sie wiederum in ihrer Alt-Väter Fußstapffen tretten, ꝛc.

Und ist nicht ohn, das Wörtlein verhetzt, hat uns nicht wenig Betrübnuß bracht, daß ihr uns G. L. A. E. darfür halten sollen, als ob wir über ander Leut so begierig wären, oder Lust hätten, sie in Ungefäll zu bringen, und uns ihres Unglücks erfreuen sollen, das doch weit von uns ist, wir hätten aber (Unsers Erachtens) uns dessen mehr zu beschweren und erklagen, dann uns nicht soll aufgehebt und verwiesen werden; Wann wir zu wenden und davor zu seyn begehren, damit groß Blutvergiessen nicht erfolge, wie dann dergleichen Bündnüssen letzlich Ursach seyn möchten, darum dann ein jeder Christ, die Vermeyd- und Abschaffung desselbigen zu fürdern schuldig ist. Daß aber ihr als vor gehört den Hugenotten in Franckreich, wider uns Catholische also zugezogen, nimmt uns nicht wenig wunder, sintemahl die Hugenotten, doch nicht euers Glaubens oder Confession seyn, zu dem auch ihr gleich unter euch selbs zwey- und dreyerley Glaubens in einer Stadt gedultet, daran euch nicht gelegen, was Confession oder Glaubens einer seye, allein daß man nur nicht Catholisch seye, daraus dann wir leichtlich abnehmen können, wie verhetzt ihr über Catholische uns seyn.

So dann meldet und klaget ihr in dem 9. 10. 21. und 25sten Articul, wie zu dieser gefährli-

ANNO 1585. fährlichen Zeiten allenthalben viel Aenderungen und Empörungen unter dem Schein der Religion einreisse und angesehen, und also die Religions-Sachen grossen Widerwillen erweckt, viel ungeräumter spöttlicher Werten, mit Schmähen, Schelten und Schänden, gebraucht werden, und auch von dem geistlichen Stand schändliche Schmach-Büchlein in Druck ausgangen, da man euch Ketzer, Abgötterer, euern Glauben einen falschen neuen erdichten, euere Kirchen-Diener falsche Lehrer, Verführer, und anders nennen, verhaßt mache, und die Leut berede, als wann ihr wanckelbar, nichts gewisses noch gründliches in euerer Christlichen Confession haben, man schmähe die hoch-gelobte Jungfrau Maria, die würdige Muttet GOttes, die lieben Heiligen, halten nicht auf guten Wercken, und dergleichen mehr, auch daß man um Religions-Sachen niemands weder Pflicht, Treu noch Eyd schuldig seye, zu halten, deßgleichen auch offt beredt werde, daß bey Ubung mehr dann einer Religion, gemeiner Fried nicht bestahn noch erhalten werden möge, daraus dann folgt, daß solch Zwytracht zwischen beyden Religionen Anhängen entstanden, und je einer den andern der Unruh halb beschuldige, aus dem allem ihr schliessen, uns allen zur Zeit der Noth grosser Zweiffel und Mißtrauen (und wider Gewalt) Gefahr und Unrath begegnen und wiederfahren möcht, auch der leidig Ausgang unsers Glücks mißgünstigen, nicht wenig Freud und Frolockung gebähren und bringen wird.

Darauf antworten wir, daß die Religions-Sachen viel Empörungen, Jammer und Widerwillen erweckt haben, wie zuvor die Exempel anderer Nationen gemeldet, dieweil ihr es an diesem Orth wiederum eräffern, so können wir kein klares Exempel für Augen stellen, dann gleich unsern selbsteignen Unfall und Trübsal, so zwischen uns Eydgenossen seiter der Aenderung der Religion entstanden, und noch stäts unabläßlich also währet, und daß wir des Alten alles geschweigen, so wollen wir euch allein des, so sich erst kürtzlich zugetragen, erinnern, nehmlich, wie zwischen euch und uns ein grösser Mißverstand erwachsen, von wegen der Reformation oder Correctur des Calenders, welches ihr für eine geistliche und Glaubens-Sach geacht, und euch allein der Ursachen entrüst und verbittert, daß es vom Papst ausgangen, sonst hättet ihr können leichtlich erwegen, und wissen zum Theil wohl, daß es ein natürlich, gerecht und nothwendig Ding ist, wie es dann auch etliche der Gelehrten und Astronomie Erfahrne oder Mathematici, so gleich Euer Religion seynd, selbst auch bekennen, daraus nun wohl abzunehmen, wer mehr über den andern verhetzt seye, dann wir die Bücher, und was man von natürlichen Dingen der Welt-Geschichten (so an ihnen selbst wahrhafft sind) von des Authoris wegen, der sie beschrieben oder ausgehen lassen, nicht verwerffen, ob er gleich nicht Catholisch ist. ANNO 1585.

Was dann das von euch eingeführt und angezogen Schmähen, wider euern Glauben und Kirchen-Diener, oder Predicanten, und erstlich den geistlichen Stand belangt, da ist uns nicht zu wissen, daß unsere Geistliche jemand schmähen, deß aber sind wir bekanntlich, daß sie uns vor allem dem, nichts ausgenommen, was dann wider unsern Catholischen Glauben geprediget wird, oder sonst in Druck oder Schrifften ausgehet, offentlich an den Cantzlen und an ordentlichen gebührenden Orten, auch zu rechter gelegener Zeit, wann es etwann die Sach also an ihr selbst erfordert, warnen: dasselbige als Irrthum straffen, etwann mit solchen Worten, das seynd falsche Lehrer, arme blinde Leuth oder falsche Propheten, auch etwann dieselbige Lehr sey Ketzerisch und dergleichen, je nach Gestalt der Sach, und nach den Warnungen und Worten Christi selbst, vermahnet uns also, daß wir euch Kayser, König, Fürsten noch Herren meynen, sondern die Lehr, so wider unsern Glauben ist, zu dem, daß solches und dergleichen Warnungen weder geschmächt noch geschmützt ist, dann zwischen Warnen, Straffen und Schmähen ein grosser Unterscheid ist.

Antworten das Wörtlein Hæreticus oder Ketzer, welches die Irrenden im Glauben berührt, wie es der Heil. Apostel Paulus, die Heil. Vätter und Lehrer der Kirchen, und die Heil. Christl. Kirch von Uhraltem, und von Anfang her der Kirchen, demselbigen einen Verstand geben, darinn können Wir auch keine Aenderung thun, steht uns auch nicht zu; Dieweil aber ihr euch (so viel wir verstehen) dessen so hoch beschweren, auch dasselbig vielleicht anders von Uns aufnehmen möchten, dann es aber unserthalben gemeynt wird (wie dann von euern Kirchen-Dienern und andern, uns bey euch, und euerm gemeinen Mann zu verbittern und verhetzt zu machen, stäts und unbillicher Weiß beschicht) von wegen der Gleichheit des Teutschen Worts, damit zugleich auch ein ander abscheulich Laster bedeutet wird (das doch weit von uns ist, daß wir euch, noch die Euerigen je damit gemeynt, und noch nicht meynen) können wir euch wohl vergewissen, daß diß Wörtlein bey uns, weder von Geist- noch Weltlichen gar wenig, und selten, wo nicht die grosse Nothwendigkeit solches etwann erfordert, gehört wird.

Was dann fernets das Schmähen und Schelten belanget, an andern unordentlichen Orten, als in Wirths-Häusern, offenen Plätzen, und dergleichen, haben wir bey uns vor viel Jahren, durch ordentli-

chen

ANNO 1585.

die Mandata und Ansehen, bey aufgesetzten Straffen verbotten, daß man an dergleichen Orthen, weder von dem einen, noch von dem andern Glauben arguiren solle, aus welchen nun ihr gnugsam verstehen könnten, daß, wann wir uns dergleichen Worten gebrauchen, solches keiner andern Meynung beschicht, dann uns zur Warnung und Unterweisung.

Ob aber unterweilen sich begeben möcht, wider unsern Willen, daß etliche der Unsern unbedachter Weiß, oder etwan bey dem Trunck an solchen verbottenen Orten mit arguiren oder trutzen, sich mit ungeräumten Worten verschiessen, sollen ihr uns vertrauen und glauben, daß solches nicht unser Verstand noch Meynung, auch uns in Treuem leyd wäre, können auch nicht ab seyn, wann daß solches etwann auch möcht beschehen seyn, ist aber die einige Ursach, daß wir aber gern sehen und wöllen, sonst so würde dergleichen alles vermitten bleiben. Da aber wir solchen Sachen je gewahr worden, haben wir jederzeit mit Ernst gestrafft, und seynd dasselbig noch ferner zu thun gesinnet.

Und dieweil dann dergleichen (wie gehört) uns hinderrucks und wider unsern Willen sich etwann begibt, so wohl das Particular, so von etlichen leichtfertigen unbescheidenen Persohnen beschicht, den allgemeinen Frieden und Ruh darum nicht zerstören, noch betrüben, doch so ist es billich und gebührlich, daß solche Leuth nicht desto weniger jederzeit nach ihrem Verdienen gestrafft werden.

Antreffend aber die Schmach-Büchlein, wissen wir von keinem, die weder in Druck noch Schrifft von uns ausgangen seyen, so wissen ihr doch selbst, und ist männiglichen offenbar, daß weder Wir von den fünff Orten, noch jemands bey uns kein Druckerey nicht haben, noch verlegen.

Hiebey aber getreue liebe alte Eydgenossen, können wir nicht fürkommen, uns ob den Euern treffentlich zu erklagen, und erstlich der Schmach- und Schand-Büchlein halb, so von euern Kirchen-Dienern jetzt in 60. Jahr her, wider uns und unsern Glauben ausgangen, deren wir euch nur etlich wenig namsen, und der andern so in gemein, so zum Theil an ein Eydgenoßschafft lauten und gestellt, auch gemeldet, von Eydgenossen gemacht, jedoch unter verkehrtem erdichten Schein-Namen, ohn Meldung des Orts, wo die gedruckt ausgangen, geschweigen wollen, nehmlich das unchristlich Laster-Buch des Antichrists, so Rudolphus Gewalt-Herr, Predicant zu Zürich, hat lassen ausgehen, darinn er uns des Bapsts Kupler in der Sodomitischen Sünd namset, darum keine Schmach noch Lästerung, wie grob und greulich die sey, vergessen. Item Lutheri Hand-Büchlein zu Bern gedruckt, item die hochschmählichen zu Bern gehaltenen und gedruckten Comödien, sammt andern boßhafften abscheulich und schöner Pfennigen, wöllen hiemit geschweigen der unchristlichen Gedichten, Gesängen, Liedern, Reimen, auch anderer in euern Städten gehaltenen Spielen, Comödien, deßgleichen offnen unverschämten erdichten Reden und Predigen, so man bey euch auf den Cantzeln thut, und euch und den Euern fürgibt, wie wir Stein, Holtz, Silber und Gold, und anderer Gemählde anbetten, welches doch wir selbst für ein Greuel han, auch uns dabey ohne Scheu und Schon beschreyt, als ob wir die hochgelobte Jungfrau Maria, die würdige Mutter GOttes, und seine liebe Heiligen, höher achten und ehren dann GOtt selber. Item, daß wir nichts von dem Verdienst Christi wissen oder halten, sondern Uns allein auf unser menschliches Thun und gute Werck verlassen, sammt andern vielen erdichten Sachen mehr den Glauben betreffen, deren man uns unbillicher Weiß und ohne Grund beschuldiget, so doch wir dergleichen (wann dem also wäre) an Leib und Leben strieffen, beschicht, aber von euern Predicanten darum, damit sie euch und euern Unterthanen, wider uns je länger je mehr verhetzen, da aber (ob sie doch nichts anders ansehen oder betrachten wollen) sie zum wenigsten euer frommen Alt-Vättern darinn verschonen sollten, die doch all in demselbigen Catholischen Glauben, verhoffentlich seeliglich (als ihr gleich selbst bekennet) gestorben sind; Ob dann gesagte eure Predicanten, je so gern von unserm Glauben predigen, stünde ihnen zu, daß sie euch und euern Unterthanen, die lauter Wahrheit vom selbigen unserm Glauben, wie wir ihn bekennen, und dessen wir uns gar nicht beschämen, fürgeben, wie dann unsere Geistlichen thun, nichts anders straffen noch äffern, dann was offentlich in Schrifft und Druck, oder sonst Predigen wider uns ausgangen.

Was dannethin, auch Uns und den Unsern von den Weltlichen für Schmach beschicht, das wäre nicht zu erzehlen, dergestalt, daß auch die kleinen Kinder (daß man der Alten geschweige) aufgewiesen werden, unsere Priester und Ordens-Leuth, an offenen freyen Strassen, auf der Gassen und aus den Häusern zu verspotten, und zu beschreyen, ohne was sonst unsäglich viel dergleichen den Unseren begegnet, wann sie durch euere Gebieten reysen.

Auf euer Klag aber, daß man euch ausgebe, ihr nichts gewisses noch gründlichs in euerer Confession haben, und zu Widerlag desselbigen, in dem 21. Artickel ausführen, welcher massen euere Vor-Eltern,

ANNO 1585. tern, geistlich und weltlich, vor Jahren eine Christliche allgemeine Confession und Glaubens-Bekanntnuß gestellt, und offentlich in Druck geben, welche Bekanntnuß bißher von niemands mit Wahrheit widerlegt worden, auch euer Bitten und Begehren, sie wären aus Heil. göttlicher Schrifft, Altes und Neues Testaments, eines andern und bessern berichten können, ihr dasselbig gern hören, und mit Danckbarkeit annehmen, und folgen wollen.

Da antworten wir für Eins, daß wir glauben und bekennen, mit dem Heil. Apostel S. Paulo einen einigen GOtt, einen einigen Christum, einen einigen Leib Christi, ein einige Sponß Christi, das ist, eine einige Apostolische Catholische Römische Kirch, eine einige Tauff, ein einigen seligmachenden Glauben, nehmlich den Römischen Catholischen Glauben, und daß ausserhalb diesem Glauben niemand könne noch möge seelig werden, und daß dieser allein in Heil. göttlicher Schrifft, Altes und Neues Testaments dermassen gegründet, daß auch die Pforten der Höllen nichts darwider vermögen.

Zum andern, wann ihr so begierig wären, euch eines bessers zu unterrichten lassen, so hätten ihr die beste Gelegenheit gehabt, die Euern auf das letzt gehalten allgemein Tridentinische Concilium zu schicken, wie dann euch und männiglichen, dahin ohne Sorg und Gefahr zu kommen, gnugsam Gleit und Geissel, zu Versicherung versprochen, an Ort und End, da ihrs begehrt hätten, also daß sich niemands zu entschuldigen hat, allda wären ihr im Grund unterricht worden, und hätten gefunden, was euch gemangelt hätte. Dieweil ihr aber das General und Allgemein verachtet, kan ein jeder in ihm selbst leichtlich abnehmen, daß ihr auch das Particular, so eine einzige Persohn darwider schriebe, nicht annehmen würden, aber wie dem allem, so ihr oder euere Predicanten desselben begehrten, werden sie wohl Catholische Bücher finden, die euers Glaubens Confession aus Heil. Schrifft widerlegen, ob sie doch nicht gleich so ausdrücklich und specificirt, auf dieselbige euere Confession ausgangen, und deuten.

Antreffend aber euer Entschuldigung, daß man bey euch die würdige Mutter GOttes, und allzeit Jungfrau Maria, noch die lieben Heiligen nicht schmähe, ihr auch die guten Werck nicht verachten.

Ist unser Antwort, ob gleich ihr die mit dem Mund austrücklich nicht schänden, oder ohnerbars von ihnen reden, oder jemand bey euch gestatten, wie ihr sagen, so befindt sich doch, daß ihr in dem Werck und Hertzen wenig auf ihnen halte, sonderlich auf die Mutter GOttes, dann sonst, wo dem also wäre, wie könnt es möglich seyn, daß ihr nicht nach dem Christlichen löblichen uhralten Brauch euerer Eltern, sie mit dem Engelischen Gruß mit uns verehrenten. So doch dieser Gruß der Anfang ist, daß sie den Himmel uns armen dürfftigen Sündern wiederum eröffnet, und solcher Gruß allein uns Menschen zu Wohlfarth und Heyl beschehen, derhalben ihr zu Danckbarkeit, so vielen und höchsten Gutthaten, so wir durch ihr Mittel empfangen, auch daß sie so viel Trübsals, Angst und Hertzenleyds, von unsertwegen mit ihrem lieben Sohn Christo, unserm HErrn, in Verfolgungen, und letzlichen in seinem schmertzlichen Leyden und bittern Todt, erlitten, solchen Gruß das Ave Maria, auszusprechen, sie damit zu verehren, nicht unterlassen könnten noch möchten. Da aber ihr das zum Widerspiel, nicht allein, nicht mehr aussprechen, sondern auch nicht wollen von ihr hören reden, so weit, daß, wann nur die Armen das Allmusen bey euch, um GOttes und unser lieben Frauen seiner Mutter willen, begehren, sie des entgelten müssen, und darzu verspottet werden, wollen hiemit geschweigen, wie viel der Euern, unter denen auch etliche Predicanten, noch bey kurtzen Jahren mit Schreiben, Reden und Predigen, dieselbige würdige Mutter GOttes, offentlich auf das höchst geschmäht, und dasselbige zu etlichen mahlen, bey den Unsern auf unsern Gebieten, auch mit so grossen groben unchristlichen Worten, daß es nicht zu sagen noch zu schreiben ist, deren etliche, wie billich, ihr Straff empfangen, die andern aber aus unserm Gewalt zu schnell entrunnen, da mag jeder ermessen, so solches bey Catholischen, und auf Cathol. Boden beschicht, was erst beschehe, wann sie auf ihrem Boden, und bey ihren Religions-Genossen seyn, und eben solche Lästerungen, hört man bey euch von den Weibern, die aus Leichtfertigkeit frevenlich reden dörffen, sie seyen so gut als Maria, die auserwählte Jungfrau und Mutter GOttes, die seye gleich ein Weib wie sie, und das bestättigen ihnen auch etwan die Männer, so doch GOtt der Allmächtig durch den Engel Gabriel von ihr bezeugt, sie seye voller Gnaden, der HErr seye mit ihr, und sie seye gebenedeyet unter den Weibern, &c. So hält sie männiglichen für die Gebährerin GOttes, für eine reine unbefleckte Magd, vor der Geburt, in und nach der Geburt, sammt andern Stücken vollkommener Gnaden und Heiligkeit mehr, aus welchem doch diesen Weibern gar nichts zugeeignet werden mag, zwar, so die Juden und Heyden ihr nicht viel Ehr und Danckbarkeit erzeigen, verwundern wir uns nicht, dieweil sie Chri-

ANNO 1585. stum ihren Sohn nicht erkennen (wiewohl doch die Türcken sie in hohen Ehren halten, das bezeugen sie selbs in ihrem Alcoran und Glaubens-Confession, da sie also setzen, es ist niemand von den Kindern Adams, den nicht hat berührt Satan, dann allein Christus und die Jungfrau Maria) aber das dannethin bey denen, und in deren Büchern und Geschrifften nichts anders gehört wird, dann Christus Messias, Mittler und Erlöser, &c. Und hieneben seiner würdigen Mutter die Ehr und Begrüssung, nicht mögen gönnen noch darvon sagen hören, die doch GOtt der HErr selbs von hohem Himmel herab ihre gegönnet, dann die Heil. Dreyfaltigkeit solchen Gruß in ihrem höchsten Rath, von Ewigkeit her selbs gemacht und beschlossen; Folgends ihre durch den himmlischen Legaten, den Ertz-Engel Gabriel zugeschickt, und in ihrem Nahmen an ihrer statt sie darmit grüssen lassen, derhalben diß kein Menschentand, und ein solche Verachtung erschröcklich zu hören ist.

Zu dem andern, wann ihr so viel auf sie hieltet, würden ihr auch ihr herrliches Lob-Gesang, so sie selbs mit ihrem reinen Mund gesungen, nicht ausschliessen. Nun aber habt ihr an desselbigen Statt, andere Schmach-Lieder und Gesäng (GOtt weiß von wem) wider das Haupt der Kirchen, unter euern Kirchen-Gesängen, und für Davids Wort (das aber bey weitem sich nicht befindt, noch weniger daher vergleicht) eingesetzt und gemischt, wider alle, so wohl der Kirchen als auch Moralische Disciplin.

Eben also hat es auch eine Gestalt, mit Verehrung der lieben Heiligen GOttes, dann so ihr ihnen etwas Ehre gönnten, würden ihr ihre Fest, wie von Altem her euere Eltern, auch Löblich und Christenlich gethan, halten und feyren, und also GOtt den HErrn nach den Worten des Psalmisten in ihnen loben, deßgleichen auch die Wahlfarthen an die Orth, da sie etwan sonderbahrlich geehrt, und ihr Fürbitt begehrt wird, nicht verachten und verwerffen, ohnangesehen die grossen Miracke! und Wohlfarthen, so uns Dürfftigen hie auf Erden, noch täglich dannenher fliessen und erschiessen.

So würden ihr auch letzlich ihre Bildnüssen nicht aus euern Kirchen gethan, zerstört und verwüstet haben, welche Uns sonderlich, aber den einfältigen Menschen zu einer Gedächtnuß, als ein Spiegel und klare wahre Bücher seynd, sich darinn ihres gottseeligen Handels und Wandels, Lebens und Sterbens wissen zu erinnern, auch solches alles stäts vor Augen zu sehen, und betrachten, und also dem guten Exempel nachzufolgen, Ursach fassen, &c.

Hiemit bedünckt uns, sie gnugsam geschmächt seyen, dieweil ihr ihnen die Ehr, so ihnen GOtt der HErr selbs angethan, nicht gönnet, die Wunderwerck, so er durch sie gewürckt, nicht hören wollen, und die für Fabel und Teuffelswerck halten, auch ihr Heylthum verspotten und verwerffen, so doch dieselbigen köstlicher Gefäß und heilige Wohnungen des H. Geistes gewesen seyn.

Was dann die guten Werck belangen, zu denen ihr meldet, man das Volck bey euch aus den heiligen zehen Gebotten GOttes treibe und ernstlich vermahne, will uns G. L. A. E. vonnöthen seyn, bedünckten etwas weitläuffigers darvon zu handlen, dieweil in diesem, gleich als auch in andern, wie wir uns deren gebrauchen, viel anders dann aber an ihm selbs ist, bey euch und euerm gemeinem Mann, fürgeben und gehalten wird, dann was ihr darauf halten, können wir nicht wohl verstehen, sintemal wir in der Neugläubigen ungleichen täglichen Reden, Singen, Predigen und Schreiben, gleich das Widerspiel hören und lesen, daß alle Gerechte in einem jeden guten Werck sündigen. Item, daß alle gute Werck in ihnen selbs unrein, und vor GOtt befleckt, auch zum Theil der Seelen nicht nothwendig, dann allein der Glaub den Menschen gerecht und seelig mache, und sind die guten Werck lauter Sünd, im Evangelio werde kein gutes Werck befohlen, keine gute Werck seyen verdienstlich, mit welchen die ewige Belohnung im Himmel, und die Cron der Gerechtigkeit, erlangt werden möge; Ob wohl Christus klar und lauter lehret, daß die Christen ohne Gleißnerey mit lauterm Hertzen fasten, betten, Allmusen geben sollen, und ihnen verheißt, daß der Vatter, so es in geheim sicht, ihnen den Fasterden, Bettenden und Barmhertzigen vergelten, nehmlich, daß sie ihren Lohn oder Belohnung, bey demjenigen, der einen jeden nach seinen Wercken belohnen wird, nicht verlohren werde; Item so lehren und schreiben diejenigen, es könnte niemands, ob ihme schon durch die Gnad GOttes helffen würde, mit guten Wercken, die zehen Gebott halten noch erfüllen, als ob Christus vergebens gesagt, so du zum Leben willt eingehen, so halt die Gebott, &c.

Was ist aber gemeiners bey euerm gemeinen Mann, als der verfälschte Psalm all unser Thun ist umsonst, auch in dem besten Leben, &c. Unangesehen, daß der HErr sagt, wer Guts thut, wird eingehen in das ewig Leben; Was können nun gute Werck gelten, da man dem Menschen den freyen Willen nimmt, was man dann letzlich für gute Werck bey uns sicht, oder davon hört reden, muß es alles Gleißnerey, Apostützlerey, Menschentand und Unnütz seyn, wie ihr euch dann selbs wohl wissen zu erinnern, und keines Erklärens bedarff, wie es euere Lehrer ausschreyen und ver-

ANNO 1585.

vernichten, aus welchem allem, und dergleichen ungeräumten unbillichem Fürgeben (so wir Kürtze halb unterlassen) können wir in unserm kleinfügen Verstand nicht finden, daß man viel auf gute Wercke halte, viel weniger, daß man das Volck darzu treibe, und ernstlich vermahne, sondern vielmehr, daß man sie davon abziehe und hindere, wie es dann auch im Werck klar gesehen wird, daß dann eure Lehrer, so überflüssig den Menschentand fürwerffen (gleich als ob sie mehr dann Menschen oder Engel, oder aber alle Heil. Vätter und Lehrer der Kirchen und Concilia, zu einzigen reformiren, der H. Schrifft und Kirchen-Geschäfften, von oben herab verordnet wären.) Sagen wir und halten diß für Menschentand, wann einer aus seiner selbs eigenen Fürwitz also vermessentlich sein Urtheil, Gutbedüncken, zu wider der H. Geschrifft, und dem Verstand der allgemeinen Catholischen Christlichen Kirchen, die der Heil. Geist regiert, setzt und fürschreibt, ꝛc.

Und dieweil dann G. L. A. E. diese neue Lehrer und Kirchen-Diener, wider uns Catholische, euern Unterthanen von dergleichen Dingen, mit viel lästerlichen erdichten Worten, das letz fürgeben, und damit ihr den rechten Grund der Catholischen Kirchen, was die davon lehrt und hält, wahrhafftiglich wissen und fassen mögen, haben wir aus Christlichem Gemüth, nicht unterlassen können, euch dessen auch zu berichten, dann wir nach dem Apostolischen Befelch, allzeit bereit seynd, einem jeden, der unsers Glaubens Grund und Ursach fordert, möglichstes Benügen zu thun, guter Hoffnung, wann ihr in diesem, und anderm unsere wohlgegründete Meynung verstehen, ihr dieselbigen nicht allein verwerffen, noch böß heissen können, sondern mit uns stimmen und überein kommen werden, dann es keinem recht verständigen Catholischen Christen-Menschen nie in Sinn kommen (wie man aber uns unbillicher Weiß beschuldiget) daß einer wollte mit Fasten, Betten, Allmusen, und andern gottseeligen Wercken, Verzeihung der Sünden, und das ewig Leben verdienen, mit seinen Wercken ohne Christum, ohn sein heiliges Leyden, Verdienst und Gnaden-Brunnen, oder daß unser Werck auch in Gnaden gethan, von ihnen selbst so köstlich, und so viel werth seyen, als der Verdienst Christi, und daß uns GOtt von wegen des Worts guter Wercken, nach der gestrengen Gerechtigkeit, das ewig Leben schuldig seye und geben müsse. Dann wir zuvor wohl wissen, daß zwischen GOtt und Uns, zwischen unsern Wercken und dem ewigen Leben, kein Vergleichnuß gefunden wird; Und ob wir gleich alles, so uns gebotten, thun, wir dennoch noch unnütze Knecht seynd. Derhalben wir bekennen, daß allerhand gute Werck, von uns Catholischen, nicht der Ursachen gelehrt, geübt und gethan werden, daß man mit und durch dieselbigen, von freyen Stücken ein neue Erlösung und Gnad erwerben, und ausserhalb Christo überkommen wollte, oder daß man etwas thu, das solcher Erlösung und Gnaden gleich werth sey. Dann das Leiden dieser Zeit der zukünfftigen Herrlichkeit, so in uns offenbahrt werden soll, nicht werth ist, derhalben und darum, thun wir gute Werck, auf daß Wir, den edlen Schatz des Leydens Christi, unser Erlösung, Gnad und ewiges Leben, durch solche Mittel, uns von Christo selbs fürgeschrieben, an uns bringen, oder daß wir nach dem Geding und Pact, mit welchem uns GOtt, aus lauter Barmhertzigkeit und gute Belohnung, um den Tag-Lohn, in seinen Weingarten gedingt und bestellt hat, uns verdienten schuldigen Lohn, für gethane Arbeit den täglichen Groschen, die Cron der Gerechtigkeit, so der HErr allein denen, so Ihne lieben, geben wird, das ist die Gnad GOttes, und das ewig Leben, durch Christum erworben, aus Krafft gedachts Gedings, noch fordern mögen, und ohne allen Zweiffel zu empfahen hoffen, dann die Wahrheit nicht lügen, noch sich verlaugnen kan, auch Treu und Auffrecht ihm verheissen ist, daraus nun klar ist, daß wir Catholischen nicht also gemeynt, daß wir durch und mit den guten Wercken, die Gnad GOttes erst wollen erwerben, sondern die erworben Gnad, durch Christum an uns zu bringen und erlangen, oder auch daß unsere Werck, in Gleichheit der erworbenen Gnad und des ewigen Lebens werth seyen, sondern aus freygebiger Verheissung, Geding und gemachten Bund, mit uns, den GOtt gewißlich nicht bricht noch krafftloß macht. Dann ob gleichwohl Christus das wahrhafftige Liecht ist, welches einen jeden Menschen erleucht, und für alle Welt genug gethan hat, und nicht allein genug, sondern auch so überflüssig, daß nur ein eintzig Tröpfflein, seines allerheiligsten Bluts, gnugsam geseyn wär, für alle Sünd der Welt, so werden doch nicht alle Menschen erleucht, dann sie die Finsternuß mehr lieben dann das Liecht, wird auch solcher Gnugthuung und höchster Wohlthat, nicht jedermann theilhafftig, die Schuld aber ist nicht Christi, sondern der Menschen, daß sich die Welt solcher Erlösung nicht theilhafft machen, noch die hierzu verordneten Mittel darzu nicht gebrauchen will, als da sind fürnehmlich die Hoch-heiligen Sacramenten, Bußwerck, als Fasten, Betten; Item die Werck der Barmhertzigkeit, die Hungerigen speisen, ꝛc. Wer nun Christi und der Apostel Lehr glaubt, der wird dem Glauben gemäß, alle andere gute Werck, so in derselbigen vor befohlen, gerathen und gelobt werden, gehorsamlich erstatten, doch nicht, wie vorgemeldt, daß er erst eine neue Gnade erwerben wölle, ausserhalb

ANNO 1585.

des Verdiensts Christi, oder daß unsere Werck, der erworbenen Gnaden und Verdiensts Christi gleich werth seyen, sondern allein sich hiemit theilhafftig machen des erworbnen Schatzes, welchen uns Christus mit einem solchen Ausgeding und Vorbehalt, also zugesagt und verheissen hat, wer Guts thut, wird eingeben in das ewig Leben; Item beruff die Arbeiter, und gib ihnen den Lohn; item kommt her ihr Gebenedeyten meines Vatters, besitzet das Reich, das euch bereit ist, von Anfang der Welt, dann ich bin hungerig geweßt, und ihr habt mich gespeißt, ꝛc. Wo aber wir solche Mittel verlassen, werden wir des Verdiensts Christi auch nicht theilhafftig werden, und als jener fauler Knecht, so seinen empfangenen Thaler nicht brauchen oder bewerben wollt, in die äusserste Finsternuß geworffen, und gleich dem, so des HErrn Willen wohl wußt, aber nicht thät, mit vielen Streichen geschlagen worden, ein einziges Exempel aus den Heil. Sacramenten (von Kürtze wegen) sie der Tauff nothwendig zur Seeligkeit, den gebrauchen wir, nicht der Ursachen, daß wir mit dem Tauffen, eine neue Erlösung verdienen wollen, oder daß diß äusserlich Werck, der schon verdienten Erlösung gleich werth seye, sondern daß wir die verdiente Erlösung, durch den Verdienst des Leydens Christi an uns bringen, dann er uns diesen seinen Verdienst in gemeldtem Sacrament, wie auch in den andern verlassen hat, welchem wir bey Verlust unserer Seelen Seeligkeit, gehorsamlich nachzusetzen, verbunden seyn.

Die guten Werck aber, als Betten, Fasten, Allmusen geben, Buß thun ꝛc. thun wir auch nicht darum, daß wir ein neues Heyl ausserhalb Christo erwerben, auch nicht, daß sie in ihnen selbs, des erworbenen Heyls, gleich werth seyen, noch auch, daß sie die Gnad, als die Sacramenta in ihnen haben und geben, sondern daß wir (durch dieselben in Gnaden verricht) mehr Gnad an uns bringen, und verheissenen Lohn zu empfahen, welchen Christus denen, so die gethan, zu geben verheissen, ja auch mit solchem Geding geboten hat, dann Er gebeut betten (mit dem Geding) so werdet ihr Barmhertzigkeit erlangen, gebet Allmusen, so wird euch alles rein seyn, heiliget das Fasten, der HErr wird mehr das Gebett hören, so in dem Fasten verharret, thut Buß so nahet euch das Reich der Himmeln, Item wer den Willen meines Vatters thut (welches geschicht mit Verrichtung seines Befelchs) der wird in den Himmel kommen.

Dieweil dann Christus der HErr die guten Werck lehret, und mit dem Geding, die zu belohnen, gebeutet, und wann nun wir Rechtgläubige seynd, so werden wirs ohn Zweiffel thun, und der Verheissung gewehrt werden, thun wirs aber nicht, und kommen daher mit dem leeren Pfund, mit den leeren Ampeln, mit dem todten Glauben, und unhochzeitlichem Kleid, so wird uns zwar unser Ausred nicht helffen, sondern gesagt werden, weichet ab von mir in das ewig Feuer, dann ich bin hungerig geweßen, und ihr habt mich nicht gespeißt, wie St. Paulus anzeigt, wird alsdann ein jeder empfahen seinen eignen Leibs Lohn, nachdem er gehandlet hat, es seye gut oder böß, und was er hie gesäet, daß wird er dort schneiden, ꝛc.

ANNO 1585.

Und nicht allein werden die, so Böß gethan, alsdann (wofern sie nicht zuvor durch rechte Buß Verzeihung erlangt, übel bestehen, sondern werden auch die, so nichts Guts gethan, mit dem unfruchtbaren Feigen-Baum verdammt werden, nach den Worten Christi, daß der Baum, so nicht gute Frucht bringt, abgehauen, und in das Feuer geworffen werde, so meldet St. Petrus klärlich, daß auch der Gerecht kaum möge seelig werden, wo wöllen dann die Gottlosen erscheinen, deßhalben Er uns vermahnet, desto grössern Fleiß anzuwenden, unsern Beruff und Erwählung, durch gute Werck gewiß zu machen, ꝛc.

Auf euere Entschuldigung aber, deß Zeigs und Verdachts, daß man um Religions-Sachen niemands weder Pflicht, Treu noch Eyd zu halten, schuldig seye, vermeynen wir je, dergleichen von Uns, und den Unsern, nicht gehört haben werden, derhalben wir auch achten, weiters darüber zu antworten haben, es wäre dann, daß man uns solches, was oder wen man darmit meynte, erklärte, dieweil aber dieser euer Anzeig, auch den Artickel und Puncten, des von euch fürgewendten Mißtrauens berühren möchte, vermeynen wir nochmahlen, zu dergleichen Mißtrauen kein Ursach geben haben, zu dem wir uns gegen euch, nicht allein hievor zum Anfang, sondern auch zu andern Zeiten, zu Tagen, und sonst mehrmahlen, unsers aufrechten Gemüths, und daß wir Bünd, Land-Frieden und Verträg, auch alle schuldige Pflicht, als redlichen Leuthen und ehrlichen Eydgenossen zusteht, gegen allen denen, so das gegen Uns auch thun, zu halten, zu erstatten gesinnet seyen, erläutert und erklärt.

Wie aber gemeiner Fried, bey Ubung mehr dann einer Religion, wohl und ruhig bestehen, und erhalten werden möge, (alsdann ihr Vermeynen wohl seyn und beschehen könne) mögen ihr gleichs selbs, aus dem Stand und Wesen, der fremden Nationen in Europa (daß wir unser Inheimischen geschweigen) das Widerspiel finden und urtheilen, wie zum Theil hernach weiter gehört wird.

Daß ihr dann fürwenden, der Glaub ein freye theure Gabe GOttes sey, der den

Men-

ANNO 1585.

Menschen, durch den Heil. Geist eingegossen, und nicht durch Macht und Zwang einiger Potentaten, Geistlicher noch Weltlicher Menschen, gegeben, auch die gewissen, mit Krieg, Wehr und Waffen nicht mögen gezwungen werden. Item, so seyen ihr keins wegs gesinnet (als ihr in dem 1sten Articul euers Fürtrags meldet) jemands von der Religion wegen zu durchächten, noch zu verfolgen.

Da ist unser Antwort, wir bekennen zwar, G. L. A. E. daß der Glaub, ein freye Gab GOttes, und ein Liecht seye, mit welchem der Mensch erleuchtet, und festiglich glaubt, alles was die Heil. Kirch GOttes ehrt und fürgibt, es mangelt aber auch, und seynd hierzu noch mehr Mittel zu gebrauchen; Nehmlich, daß man den Menschen des Glaubens unterrichten, nach dem Befelch Christi, wie er dann seinen Aposteln befohlen, in alle Welt zu gehen, zu predigen und lehren; Desgleichen als er hernach, den Heil. Paulum bekehrt und berufft, hat er ihne zu Anania den Priester gewiesen, der ihme sagen würde, was er thun sollt, dann alle diejenigen, so ihnen selbst einen andern dann den Catholischen Glauben eingebildet, sich selbs also beredt, seyen von dem H. Geist erleuchtet, halten wir daß sie vom Satan herkommen. Dann GOtt der Heil. Geist, der Brunn und Böde aller Gnaden ist, der auch nicht irren kan. Nun sind es sich aber, daß solche Leuthe nur Schwermer-Geister seynd, sintemahl sie ihren Glauben mehr dann einmahl verändert, heut eins, morgen ein anders, lehren und predigen, welcher Exempeln wir nun zu viel haben, so wird solches auch durch ihr selbs eigene Schrifften und Bücher bezeugt, ꝛc.

Zum andern, ob gleichwohl der Glaub ein Gab GOttes, so soll nicht desto weniger, darum nicht einem jeden frey gelassen seyn zu glauben, was und wie er will, dessen seynd viel Exempel, daß auch zu Zeiten, derer Kayser Constantini, Theodolii und Caroli des Grossen die Fürstellung des Glaubens nicht zugelassen worden; Darzu St. Augustinus uns lehret, daß der Obrigkeit Gewalt wider der Ketzer Lehr solle gebraucht werden, und wundert uns, worauf ihr solche Wort deuten, dann wo ihr vermeynen, daß man jedem sein Glauben frey stellen solle, so sollten ihr es selbs bey euch billich finden, die Bistthum, Clöster, Kirchen und Stifftungen, deren etlicher ordentlicher Successores, und der Besitzung fähig noch vorhanden, denselbigen wieder eingeantwortet, und aus Krafft solcher von euch selbs angezogener Freystellung, ihnen die Niessung und Gebrauch ihres alten Herkommens hergebrachten Glaubens, und Besitzung nach Meynung und Willen der Stiffter, zulassen und gestatten.

Zum dritten, so ihr die Freystellung deß Glaubens gerecht und gut heissen, warum lasset ihr dann auch nicht zu, unsern Priestern bey euch unsern Glauben zu üben, und so ihr dann, wie ihr euch arbieten; Item anders von der Religion wegen zu durchächten noch zu verfolgen, gesinnet, warum straffet ihr die Euern so härtiglich, wann ihr erfahren, daß sie unsers Glaubens sich annehmen, oder auf das wenigst in unser Kirchen kommen, und den GOttes-Dienst mit uns verrichten, und warum werden die Euern, oder die, so unter euer Obrigkeit gesessen, da man spürt, etwan einer durch göttlich Eingeben und Ermahnung seines Gewissens, sich zu unserm Glauben neiget, oder denselben fürdert und begünstiget, für Verräther des Vatterlandes beschryet, und so schwehrlich verfolget; wollet aber ihr Uns dargegen fürwerffen, warum wir bey uns eure Predicanten, nicht auch ihr Predig-Amt verrichten lassen, da wollen Wir euch erinnert haben, daß ihr uns solches nicht anmuthen könnet, dann wir im Glauben nicht von euch, sondern ihr von uns getretten, derhalben wir auch nicht schuldig, dem Neuen Platz zu geben, sondern billich, daß man sich mehr nach dem Alten neigen soll, zu dem, daß wir eine solche Freystellung weder begehren noch zulassen.

Und alsdann ihr in gemeldtem 21sten Articul etliche Sonderbarheiten, so in euer Glaubens-Confession gehalten werden und glauben, erläutern, nehmlich, wie man das Heil. Vatter-Unser bette, die zwölff Artickel unsers wahren Christlichen Glaubens bekenne, und die heiligen zehen Gebott vollkommenlich lehre, mit weiterm Innhalt und Ausführung, ꝛc. Dabey auch letztlich beschliessen, daß, wiewohl in dem äusserlichen GOttes-Dienst, in der Christenheit, eine Aenderung und Ungleichheit seye, also daß ein Theil vermeynt auf die Weiß, der ander auf eine andere, daß daran zu seyn, so stimme man doch in den Haupt-Puncten, darauf Christlicher Glaub gebauet, zusammen, als da wir glauben, in einen einigen GOtt und seinen einigen Sohn.

Geben wir solche Antwort: Nehmlich, ob gleichwohl ihr das Vatter-Unser bettet, die zwölff Artickel des Christlichen Glaubens bekennet, und die Zehen Gebott bey euch gelehrt werden, so haben doch eure Lehrer in dem allem, nicht allein in dem Verstand, sondern auch in dem Buchstaben, nicht wenig verändert, dazu und darvon gethan, hiemit euch, auch in dem, von uns, auch euern und unsern Vor-Eltern abgesondert, was aber ihr hernach von eurem Glaubens-Articul weitläufftiger meldet, und erzehlet, lassen wir um Kürtze willen in seiner Würden bleiben, sagen aber, daß

ANNO 1585. solches auch geglaubet habe, der Luther, und noch bey Tag viel andere mehr, die ihr gleich so wohl als wir verwerffen, wie dann eure Bücher, so ihr oder eure Lehrer wider sie geschrieben, dessen Zeugnuß geben, dieser Glaub aber mag für sich selbs, allein uns zum Heil und Rechtfertigung nicht gnug seyn, sondern es muß ein gantzer und vollkommener Glaub seyn, darinn alles begriffen, und festiglich geglaubt werde, was uns GOtt und die H. Catholisch Römisch Kirch gebeut zu glauben, darum dann den Begehrenden an nothdürfftigem Unterricht nicht ermanglen wird. Dieweil aber diese Materi, hierinn nach Nothdurfft, zu erklären zu weitläufftig, wollen Wir allein etliche wenige Artickel oder Puncten erzehlen, darinn ihr bey weitem mit uns nicht überein kommet (deren doch unzehlbarlich viel seynd) und nehmlich, von den H. Sacramenten, die ihr gantz keines wegs nicht halten, noch glauben, wie die H. Catholisch Kirch, deßgleichen die Rechtfertigung, die Fürbitt der lieben Heiligen, den Ablaß, das Feafeur; Item, der Verdienst Christi, unsers einigen Heylands, auch die Mitwürckung des Menschen freyen Willens, und die guten Werck, wie dann in dem Articul der guten Wercken halb, hievor weitläufftiger gemeldet ist, sammt anderm mehr, &c. Welches alles Haupt-Puncten und Articul seynd unsers Glaubens, welches auch wir alle glauben und bekennen müssen; Dann unser Glaub nicht also gegründet ist, eins zu glauben, das ander nicht, sondern beruhet in dem, daß wir alle Artickel durchaus, was von GOTT und seiner Kirchen geboten ist, glauben, oder das übrig, was wir doch glauben, ist uns zu der Seeligkeit unnütz, nach den Worten Athanasii &c.

Derhalben sintemal ihr oder euer Lehrer, solche vorgemeldte Stück, und deren noch viel mehr zum Theil verwerffen, zum Theil aber viel anders auslegen, und davon halten, dann wir, so kan es nicht geseyn, daß wir in den Haupt Stucken zusammen kommen oder stimmen.

So dann ihr unser G. L. A. E. in dem 13ten Articul euers Fürtrags, uns so fleißig ersuchen, und bitten, uns forthin nicht in jedes Fürsten Bündnuß bewegen zu lassen, wie dann eben auch in dem 5ten Articul, Anfangs ihr euch etlicher neu-aufgerichten Bündnuß mit Fürsten und Herren, gegen uns erklagt, wie man unbenügt, an den gemeinen Eydgenossischen aufgerichten Bündnüssen, sich täglich an neue Potentaten, Fürsten und Herren anhängig mache.

Welche Wort nun den Verstand mitbringen, als sollte man sich solchen neuen Bünd- und Verständnüssen müssigen, und allein der alten gemeinen Eydgenossischen Bündnüssen behelffen, &c. können wir uns nicht genugsam verwundern, daß ihr ungeacht solcher euer Beschwerd und Abmahnens uns herrach in dem 18. 19. und 20ten Art cul. gleich selbs mit so grossem Eyffer und Ernst zum Widerspiel, und einem neuen Bündnuß vermahnen, nehmlich, mit der Stadt Genff (welches dann auch auf Fürsten und Herren sich leidet, und die berührt) wie dann etliche Orth unter euch in Dieselbige schon eingetretten, und damit bezeuget, daß ihr doch selbs, an obberührten von euch angezogenen alten Eydgenossischen gemeinen Bündnüssen, nicht begnügt seyen. Daß aber ihr hiever von andern klaget, sonst was das Genffisch Burg-Recht und den Badischen Abschied des 1557. Jahrs belangen, den ihr unser G. L. A E. von Bern anziehen, und vermeynen, diese starcke Bündnuß, so ihr mit Genff gemacht, darmit zu verglimpffen und zu vertheidigen, daß euch von den übrigen Orthen, solches befohlen, haben wir solchen Abschied, noch wohl bey Handen, der dann Erläuterung thut, wie weit solch Burg-Recht, auch auf was Grund und Ursachen dasselbig limitirt ist, dann die Abschied lauter und klärlich zugeben, das fürnehmst Span so ihr unser G. L. A. E. von Bern damahlen mit den Genffern gehabt, seye gewest um die Form und Ubung, eines gleichförmig Rechtens, einer Stadt gegen der andern, und dieweil ihr euch, eben hitzig gegen einander erzeigt, und klagt, haben wir sammt den übrigen Orthen, um des Besten und Vermeidung willen, besorgenden Unraths zwischen euch beyden Städten, euch von Bern ermahnet und gebetten, euch mit den Genffern, in ein Burg-Recht oder Vertrag, auf gleichförmige zimmliche und billiche Articul, nach der alten Rechts-Form, auf ein Anzahl Jahren, ihn zu lassen, damit die Euren beyderseits zu gleichen Rechten kommen, auch Freundschafft und Einigkeit erhalten werde, mit Anerbietung, gern darinn zu mitteln helffen, dann euer Klagen und Fürbringen, dermassen so hitzig gewesen, daß man besorgen müssen, etwas täglichs erfolgen möchte, welches aber, so bald ihr solchen Befelch erlangt, auf daß besser gerathen, also daß es da fürhin keins Mittlens mehr zwischen euch bedörffen, es ist aber solche unsere der Städten Bewilligung, weiter und anders gebraucht, dann aber der Abschied vermag, und aus einem freundlichen Vertrag, Burgerlicher Sachen, auf ein Anzahl Jahren ein ewig Burg-Recht und starcke hülfliche Bündnuß gemacht, und anders mehr, es seye euer Religion und anderer Dingen halb, eingesetzt, daß aber die Verwilligung, nicht mitgebracht, oder sich dahin erstreckt, noch auch dessen zu Tagen damahlen nicht gedacht worden, dann sonsten hätten sich, auf das wenigst unser der Catholischen Orthen, Gesandte dergleichen, und besonder was die Religion euer beyden Städ-

ANNO 1585.

ANNO 1585.

Städten belanget, nichts beladen, derhalben lauter sich scheinet, daß dieser Abschied und Bewilligung, dahin nicht mag gedultet werden, daß wir zu einer solchen starcken Bündnuß, (wie aber ihr das verstehen wollen) bewilligt haben sollten, daß aber ihr unser G. L. A. E. der vier Städte uns nochmalen so hoch ersuchet, diese Stadt Genff in Bündnuß und Zugewandschafft anzunehmen, mit Bitt, die Anfechtungen so uns daran hindern möchten, fallen zu lassen, und sie also anzunehmen nicht zu verachten, mit weiterer Ausführung, wie hoch uns allen daran gelegen.

Da bitten wir euch, unser G. L. A. E. uns zu vertrauen und glauben, daß wir (als zuvor auch gesagt) wider eine Stadt Genff in einigen Weg verbittert seyen, und damit wir euere Gemüther eines solchen Zweiffels und Argwohns, den ihr von desselbigen wegen zu uns gefasset, etlicher massen entlediget wären, wollen wir euch erinnern und zu bedencken geben, was sich verschienens 1550. Jahrs (als uns nicht zweiffelt, euch gar wohl eingedenck seye) mit der Stadt Constantz, als sie von den Spaniern bestürmt worden, zugetragen, und wie damahlen wir dieselbige Stadt leichtlich hätten mögen in unsern Gewalt bringen, zwar ein Schlüssel, so uns fünff Orthen viel kommenlicher und nützlicher gewesen, dann euch unsern G. L. A. E. von Bern, die Stadt Genff sey, dannoch (als wir wie billich) betracht die fremde Gefahr, so uns darob zu erwarten stund, haben wir sie nicht annehmen wollen, gleich eben also, ist es unsers Erachtens mit Genff, dann dieweil dieselbig Stadt gegen F. D. von Saphoy, noch viel zu versprechen steht, will es uns eben also zu bedencken stehn, und nicht thunlich noch rathsam seyn, uns unnöthiger Weiß in augenscheinliche Gefahr zu begeben, &c.

Die Bündnüssen (G. L. A. E) sollen begründt seyn auf gleiche Correspondentz und Mittel Nutzes und Schadens, an diesem Orth aber können wir nicht befinden, daß uns daher einiger Nutz erschiessen, dargegen aber wohl grosser Schad, Gefahr und stäte Unruh erfolgen möge.

Daß dann ihr so viel darauf setzen, wie diese Stadt ein Schlüssel und starcke Maur oder Vorwehre der Eydgenoßschafft seye, und wo die erobert, unser Land nicht mehr beschlossen, sondern an der gefährlichsten Seiten offen gelassen werden mögen.

Antworten wir, wann man uns angreiffen will, hat man die Lucken wohl darzu, ungehindert, obgleich Genff unser eigen wäre, wann dann die Genffer sollten beläger werden, müßten wir vor aussen die Köpff zerstossen, und lugten sie uns zu, müßten also unser Leib und Gut darstrecken, und wäre uns doch kein nütz.

Und also dann ihr unser G. L. A. E. letzlich von dem 25ten Articul biß zu End des Fürtrags, aus vorhergehenden erzählten wichtigen Ursachen und Betrachtungen, uns etlicher Mittlen, die ihr achtet, zu euer, unser, und gantzer Löbl. Eydgenoßschafft Heyl und Wohlstand, Fried, Ruhe und Wolfarth, aller nützlichst und nothwendigst sich erinnert, und also für das erst Mittel ihr vermeynen, daß man sich gemeiniglich und sonderlich der Fürsten, Herren und Potentaten Bottschafften entschlage, sie abweise, als die so da nichts anders suchen, dann durch gute Wort und Geld ausgeben, Unruhe und Widerwillen anzurichten, und uns unter einander uneins zu machen, und wider einander zu verhetzen, dann fremde Fürsten und Herren, solches allein auf ihren Nutz und Vortheil, und zu unser aller endlichem und gründlichem Verderben und Unterdrucken anwenden, dann wann die fremden Cardinäl und Bischöff, und auch dergleichen weltliche Gesandten, je durch unsere Land gezogen, da man gleich all einerley Verstand der Religion gehabt, haben sie viel Unraths angericht, und eine böse Letz gelassen, so seye auch etlichen Potentaten im Grund an der Catholischen Religion, nicht so viel gelegen, wie aber sie zu einem Schein fürwenden, uns darum an einander zu bringen, dann sie damit Gelegenheit suchen, gleich beyde Theil unterzudrucken, und daß man sich fürhin ohne gemeinen Rath und Vorwissen der übrigen Orthen, mit jemanden weiter verbinden, neben ernstlichem Vermahnen, daß wir Eydgenossen zusammen halten, und schuldige Pflicht einander leisten sollen, &c. Wie dann solches mit weitläufftiger Erzehlung, an seinem Orth ausgeführt wird.

Geben wir diese Antwort, wir mögen (G. L. A. E.) nicht wissen, was euch so hoch auf die Abschaffung Christlicher Fürsten und Potentaten Bottschafften, so jetzt eine Zeit lang in unsern, als auch andern Orthen der Eydgenoßschafft mehr, Gasts-weiß gewohnet, und um ihren Pfenning gezehret, bemege und dringe, läßt sich ansehen, als ob wir gegen euch verleidet und veracht seyen, oder ihr sonst einen bösen Argwohn wider uns gefaßt, als ob wir mit ihnen, oder sie mit uns, schädliche böse Practicken (davon ihr eine weitlangende Erzählung gethan) verhandelt, und ihnen ihr Geld, auf euern und gemeinen Vatterlands Schaden abnehmen, oder uns durch sie zur Unruhe, Zertrennung und Widerwillen, gegen euch verhetzen liessen, daran aber uns zu kurtz geschicht, und nimmt uns so viel mehr wunder, warum doch solche fremde Fürstliche Bottschafften, euch zu wider und verdrießlich seyen, sintemahl doch dieser Zeit in der Eydgenoßschafft, keine andere wohnen und handeln, dann eben die Fürsten und Potentaten, mit den ihr und die übrigen Orth gemeiner Eydgenoßschafft, auch in Bünd-

ANNO 1585.

Bündnuß, Frieden und Verständnuß seyn, und hätten vermeynt, sie sollten euch gleich so angenehm seyn als uns, um vieler Sachen und Händeln willen, so sich täglich zutragen, darum man mit solcher Fürsten Bottschafften zu reden und zu handeln hat, und geschicht solches gemeinlich, und eben so wohl von der euern wegen, und denselben zu gutem, als den unsern, sonderlich, dieweil die euren von ihrer Gewerben und Handthierungen wegen, viel mehr dann wir noch die unsern (ausgenommen in Krieges-Sachen) in solchen Fürsten, Herrschafften und Ländern zu handeln haben, deß könnet ihr selbst nicht abseyn, und bezeugen es auch die Abschied unserer Eydgenössischen Tagleistungen. Und wo nun solche Gelegenheit dieser Legaten, nicht wäre, müßte man den Fürsten mit grossem Kosten, Beschwerd, Mühe und Arbeit, auch unsäglichem Verdruß, Verlängerung halb der Sachen, nachjagen und nachwerben, darum es dann unsers Erachtens, die Fürsten dahin rechnen und halten, solche Erhaltung ihrer Bottschafften in unsern Ländern, uns Eydgenossen, eben so wohl als ihnen zu grosser Bequemlichkeit und Gelegenheit, also auch uns zu Ehren, Freundschafft und besserer Erhaltung gemeines Friedes, Ruhen und Einigkeit, nicht allein zwischen ihnen selbst und uns, sondern auch unter uns Eydgenossen, wo sich etwan Späen und Widerwillen erheben, wie dann euch selbst wohl bewußt, deßhalb unvonnöthen dasselbig weiter auszuführen, ꝛc.

Was für unser Theil, haben gleichwohl so wenig als ihr, nach ihnen geworben, noch ihrer begehrt. Dieweil aber solche Fürsten, sie aus eignem Bewegen und Gutwilligkeit zu uns, als auch andern Orthen mehr verordnet, und sie hieneben euch und den euren gleich so wohl als uns und den unsern, und gemeiner Eydgenoßschafft Angehörigen, alle Freundschafft, Ehr, Liebs und Guts, und in zutragenden Sachen, alle dienstliche Gutwilligkeit erzeigen, vermeynen wir ihren Fürsten und ihnen eine andere Danckbarkeit, dann ein solch unfreundlich Verweissen, und abschaffen schuldig seyn, können deßhalben bey uns nicht thunlich noch löblich finden, aufgerichte Freundschafften ohne Noth und Ursachen in Unfreundschafft zu verkehren, welches dann aus solchem Verweissen unfehlbahrlich entstünde. Zu dem so werden gewöhnlich (als auch noch bißher, mit gemeiner und einhelliger Bewilligung ohne einige dergleichen fürgewendte Beschwerd beschehen) solche Bottschafften allwegen zu gemeinen Eydgenössischen Tagen, vor aller und gemeiner Orthen löblicher Eydgenoßschafft Ehrsamen Raths, Anwälden zuvor und ehe sie sich in die Residentz begeben, ordentlich præsentirt und angenommen.

Und ist uns nicht wenig beschwehrlich, daß ihr mit so grossem Eyfer und Ernst, uns zu Abschaffung Christl. und uns mit Bündnuß verwandter Fürsten Bottschafften (die doch nichts zu unsers gemeinen Vatterlands Schaden und Nachtheil handeln) vermahnen, und aber ihr euch nicht erinnern, sondern mit Stillschweigen fürgehn, wie ihr fremde Fürsten und Herrn selbst, auch derselben Bottschafften und andere (die euch doch nichts angangen) so andern Potentaten, und Herrn widerspännige rebellische Unterthanen bey euch in euere Städt und Landschafften auf- und angenommen, sie auf unser, und der unsern Schaden und Nachtheil, nach ihrem Begeren practiciren und handlen lassen, ihnen hierzu alle Gunst, Förderung und Aufenthalt geben. Und daß solches auch noch heut bey Täg, bey etlichen Orthen unter euch geschicht, ja auch gleich seither ihr euer Ehrsame Raths-Bottschafften bey uns gehabt, uns obgemeldte Sachen fürzutragen, und um Abschaffung, Fürsten und Herren Bottschafften angehalten, ihr oder euer etliche dergleichen Rebellischen noch selbst Unterschlauff, Schutz und Schirm geben.

Was ihr dann weiter erzählen von alten Sachen, so sich mit etlichen geistlich- und weltlichen Legaten vor Zeiten sollten zugetragen haben, lassen wir um Kürtze willen beruhen, besondern dieweil ihr dessen, wie, und was dieselbig gewesen, kein Läuterung thun, was aber die jetzigen Legaten zu unsern Zeiten betrifft, wissen wir von keinen schädlichen Practicken, euch noch gemeinen Vatterland nachtheilig, und möchten leyden, daß ihr uns frey rund nach Eydgenössischem Brauch anzeigten und melderen, wie, wo, wann oder was seyn möchte, dann wir auf unbewußte Sachen nicht können antworten, ihr sollet aber uns vertrauen, wie jetzt offtermalen gespottet, daß, so wir jetzt mercken oder vernehmen sollten, von wem es doch wäre, das euch zu Nachtheil und Schaden dienet, wir das in allen Treuen und nach bestem Vermögen, wenden und warnen wollen. Und dieweil, dann wir nicht anders befinden können, dann daß solches alles aus Mißtrauen, selbst fliessender Einbildung, und eigner Bewegnussen, oder vielleicht Anweisung etlicher die uns in gemein mißgünstig, herfleußt, so bitten wir euch unser G. L. A. E. daß ihr solches alles fallen lassen wollet.

Daß aber ihr euch auch beklaget der bösen Letzenen geistlich- und weltlicher Legaten, als in gesagtem 26. Articul von euch eingeführt, und uns auch dahin weiset, als ob wir ihnen den Paß und alle Freundschafft, Zugang, Handel und Wandel, auch Heimsuchung und dergleichen, abschlagen sollten, wie ihr dann sonderlich Cardinál und Bischöff als Geistl. melden, damit (bedüncket uns) wollte man uns den Glauben, den vor Zeiten die Juden gehabt, lehren und uns zu ihren Nachfolgern machen. Dann dieselben

ANNO 1585.

selben den Messiam wohl mit dem Munde bekannten und ohne Unterlaß ein groß Verlangen nach Ihm erzeigten, als aber Er zu ihnen kommen, haben sie ihn mit den Wercken verläugnet und verfolget, und so nun wir Päpstl. Heil. für den Statthalter Christi auf Erden und das Haupt der wahren allein seeligmachenden Kirchen, und Nachfahren Petri erkennen, und dann wir ihre Legaten und Gesandten, deren wir unterweilen zu Reformation der geistl. Personen und dergleichen Sachen selbst begehren und nothwendig seynd, auch also verfolgen, durchächten, und ihnen den Zugang verbieten sollten, könnten wir anders nicht, dann wie oblaut den Juden vergleicht werden.

Was dann die von euch wieder eräfferte Bunds-Verpflichtungen belanget, mit Fürsten oder Herren, achten wir hierum zuvor gnugsam geantwort seyn, wie daß wir in solchen Sachen bißher nichts gehandelt, dessen wir nicht gefreyet oder befugt, noch das wider die Reputation, Ehr und Wohlfarth unsers gemeinen Vaterlands seye, haben auch ein solch Vertrauen zu euch, ihr nicht weniger gesinnet seyn, uns an unsern löblichen und wohlhergebrachten Freyheiten kein Abbruch geschehen zu lassen, als ihr für euch selbst gern sehet und begehret.

Sonst betreffend das Zusammenhalten und Observation unserer zusammen habenden Bündten, und anderer Pflichten, bedünckt uns unvonnöthen seyn solches weiter zu erholen, sintemahl es hiervor genugsam gemeldet, wessen wir uns gegen euch mehrmahlen erklärt.

Und wann nun G. L. A. E. wir zum Beschluß zu melden mit euch gar wohl erkennen und erwegen können, wie gefährlich unsere Sachen in solcher Zertrennung (in deren wir unter einander leben) stehen und für gewiß darfür halten (wo solchem nicht fürkommen) daß es uns nicht anders, dann andern dergleichen in ihnen selbst zertrennten Ländern je und allwegen widerfahren, nehmlich zu einem bösen verderblichem Ausgang gerathen werde.

So viel aber die Zertrennung belangt, haben wir euch unsern G. L. A. E. Anfangs zu seyn gelegt, und ist euch ohne das sonsten wohl bewußt, daß wir uns nicht von euch sondern ihr euch von uns abgesondert, das wollen wir uns vor GOtt und männiglichen entschuldiget haben, und des erwartenden Ubels keine Schuld tragen.

Dieweil aber solchem zu entfliehen (als wir verhoffen) noch Zeit und Platz genug ist; und wir befinden, daß unsere Wohlfarth und Versicherung an dem eintzigen Punct der Vereinigung des Glaubens hanget, und langet, dann auf dieses eintzig das übrig alles, was weiters vonnöthen, von ihme selbst nachfolgen wird. ANNO 1585.

So langt nun an euch G. L. A. E. unser aller freundliches höchstes und treuliches Bitten und Begehren, daß ihr wiederum in den Weg und Fußstapffen eurer frommen Vor-Eltern in den wahren allein seeligmachenden Cathol. Röm. Glauben tretten wollet.

Wir bitten auch G. L. A. E. ihr wollet euch nicht ärgern lassen, das unchristlich Leben, Handel und Wandel etlicher verruchter gottloser Leuthe, geistlich und weltlichen Standes (da wir wohl erkennen können, daß derer leider, so wohl unter uns als euch und allenthalben, mehr seynd, dann gut ist) sintemal es doch also seyn muß, daß nach den Worten Christi Aergernüß seyn müssen, ꝛc.

Sondern daß ihr vielmehr Aufsehen habet und mercket, auf unser wohlgegründte mit höchsten Wunder-Zeichen bestätigte Glaubens-Articul, Gebrauch, Thun und Lassen, darum wir euch von Hertzen gern (wann ihr euch so viel demüthigen, alle Verbitterung von Hertzen schlagen, und solches mit gutem Willen anhören wollet, von dem Wenigsten biß auf das Gröst, guten freundlichen und gründlichen Bericht geben wollen.

Dann ihr bey uns viel ein anders finden werdet (als uns gar nicht zweiffelt) dann man euch täglich von uns unterricht und fürgibt.

Und ob ihr gleich bey euch etliche Catholische Bücher haben möchter, so werden sie euch doch falsch ausgeben und ausgelegt, entweders uns bey euch verhetzt zu machen, oder diejenigen, so sie lesen und auslegen, dieselben selbst nicht verstehen, darob ihr euch alsbald ärgern, dann die H. Schrifft nicht einem jeden auszulegen befohlen, ist auch nicht ein jeder geschickt darzu, und steht nicht allein in den Worten und in dem todten Buchstaben, sondern in dem allgemeinen Verstand und Auslegung der Heil. Catholischen Kirchen.

Wir bitten euch G. L. A. E. seyd doch eingedenck der heiligen Diener St. Felxen, St. Regula, St. Exuperanci, St. Vincenten, St. Beaten, St. Meuraten, des seeligen Bruder Clausen, deren etliche euere Patronen, die andern bey euch und uns gewohnet, die ihr auch für heilig achtet, was dieselben für einen Glauben gehabt, ob sie nicht in unserm alten Catholischen Glauben gestorben, ihr Leben aber mit Heiligkeit und Wunder-Thaten verschlossen haben.

Wir bitten euch noch heut bey Tag Aufsehens zu haben, und zu mercken auf die Wunder-Werck, so noch täglich in der Catholischen Kirchen und bey uns selbst geschehen uns auch wahrhafftiglich zu glauben, daß die Teuffel ausgetrieben, die Hin-

ANNO 1585.

ckenden grad, und die Lamen gesund wer-
den, nach den Worten Christi und des wah-
ren Evangelii, es wäre euch auch wohl zu er-
zählen von den grossen Wunder-Wercken,
so GOtt der HErr noch täglich allenthal-
ben unter den Glaubigen, sonderlich aber
bey denen, so sich erst neulich zu dem Glau-
ben bekehrt, erzeigt und würckt, wo wir nicht
vermeynt euch solches verdrießlich wäre,
welches alles so kräfftige Zeugnuß seyn, daß
sie euch billich herzu bewegen sollten.

Betrachtet demnach ein wenig mit dem heiligen Hieronymo, die ordentliche und stäts währende Succession und Nachfolg der Päpste, von St. Petro, dannen biß auf sein Zeit, und daß dieselbige Succession auch von dannen stäts gewäret, und noch wäret, und nach den Worten Christi zu Petro gesprochen, daß sein Glaub nicht zergehen werde, weiter wären wird biß zum Ende der Welt. Demnach auch mit dem heiligen Augustino die einhelligliche und die ordentliche Zusammenstimmung unsers alten Catholischen Christlichen Glaubens, in der gantzen weiten Welt, die auch über die fünffzehen hundert Jahr in solchem einhelligen Wesen stäts und unverändert blieben, hergegen wie zweyspaltig und uneinig euere Kirchen-Diener unter einander seyen, daß auch ihr die weltliche Obrigkeiten sie etwan mit Gewalt zu der Einigkeit handhaben, und auch dieser Ursachen halb stäts von euch Assistenten oder Zugeber aus euren Räthen in ihren Versammlungen verordnen müssen.

Item, wie viel malen sie euren Glauben in vielen Stücken verändert, und noch heut bey Tag nichts Beständigs da ist, welches eintzig euch genugsam zu verstehen geben sollt, daß der Geist GOttes (der einig ist und nicht irren kan) solches nicht leidet.

Wir bitten euch auch hieneben eingedenck zu seyn, und zu Hertzen führen, was glückseeliger und güldener Jahre (wie mans nennen möcht) gewesen bey unser Vätter Zeiten, da unser Catholischer Glaub noch gantz und einhellig in unsern Ländern war. Item wie der Segen GOttes bey und unter ihnen gewesen, wie sie das Recht geliebet, und noch weit darüber glückseeligers Land besessen haben, dann sie die Fülle aller Süssigkeit des Honigs göttlicher Gnaden und Gaben, die wohlriechende und angenehme Milch brüderlicher Liebe, den wohlgeschmackten Wein aller Tugenden und Freuden, auch die Fülle des Brods und Lebens genossen.

Welcher und dergleichen mehr unzählbahrlichen Seeligkeiten halber, so bey und unter einander unsern Vättern gewesen, wir euch abermahlen zum höchsten bitten, daß ihr zu Hertzen fassen, und inniglich erwegen wollet, was seither nach Veränderung des Glaubens, wie viel unzahlbahrlichs Jammers, Noth und Trübsal sich verlauffen, ob nicht wahrhafftig der Segen und Gnad GOttes bey ihnen unsern Vättern gewesen, dieweil sie in dem alten Catholischen Glauben verharret und derhalben euch wiederum in das Thor des rechten versicherten Gestats begeben.

Hiemit G. L. A. E. wird alle Zertrennung unter uns vereiniget, die bösen Affecten gestillet, der gute Will versichert, und werden alle böse Verbitterungen und Mißtrauen, alles hinterreden, schelten und schmähen, für sich selbs hingenommen, Fürsten und Herrn und andern, so uns abgünstig und auffsätzig seyn möchten oder wollten, alle Hoffnung etwas an uns zu erjagen oder behalten, entnommen, und in Summa es würde durch diß eintzig zusammen thun alles das, was uns zu beyden Theilen gegen einander beschwerd, aufhören.

Damit aber ihr G. L. A. E. unser wohlmeynende Treue und aufrechts Gemüth gegen euch desto baß erkennen mögen, daß wir begehren mit niemands lieber zu hausen, dann mit euch, und daß uns (wie wir wohl erkennen) in dieser Welt niemand nützlicher seyn kan noch baß anstünde, dann ihr.

So erbieten wir uns, wo ihr euch also in Einigkeit unsers Glaubens, den eure fromme Vor-Eltern auch gehabt, und mit den unsern so groß Glück und Ehr so viel Gnade und herrlicher Segen wider unsere gemeine Feind, von GOtt erlangt, und ungezweiffelt durch solch Mittel und Christliche löbliche Vereinigung noch weiter von seiner Allmächtigkeit zu gewarten haben, wiederum zu uns thun werden, daß alsdann wir von Hertzen gern mit euch unsern G. L. A. E. übersetzen und um gls obgemeldt, es seye gleich Fürsten und Herrn, Bündnüssen und Verständnüssen, als auch alle andere fürfallende Sachen, und Articul, eine gute stattliche und ordentliche Reformation und vertraute eydgenossische und freundliche Vergleichung zu beständigem Wohlstand, Friede, Ruhe und Einigkeit unsers allgemeinen Vatterlands helffen zusetzen und beschliessen, auch mit euch alsdann zu Nutz und Ehre desselben unsers Vatterlands und unser aller mit allem Ernst obzuhalten, wie dann an uns zu unserm Theil nichts mangeln noch erwinden soll, dasselbig alles nach bestem und äusserstem Vermögen zu fürdern und handhaben.

Versehen uns also, ihr werdet dieser unser treuen und guthertzigen Vermahnung euch erinnern, und solch unser wohlmeynend Anbringen von uns im besten verstehen und aufnehmen, wie es dann (GOtt, der gerecht ist weiß es) also und nicht anders geschicht, ihr werdet es auch alles inniglich betrachten,

alle

ANNO 1585. alle böse Bewegung hindan setzen, auch diesem alten und andern so daher langt, (wie dann ihr als die Hochverständigen weißlich und wohl thun können) weitläufftiger auch treulicher und ernstlicher nachdencken, zweiffelt uns nicht ihr daraus finden werdet, daß die Sachen in der Wahrheit und an ihnen selbst also, unserthalben geschaffen seyen, und darüber uns mit erwünschtem guten Entschluß begegnen.

Dann G. L. A. E. im Fall ihr solchen guthertzigen und Christlichen Fürschlag (wie aber wir des endlichen Versehens und getröster Hoffnung seyn, durch Hülff und Mittel göttlicher Gnaden geschehen werden, abschlagen und verweigern sollten, wüßten wir nicht, was hierzu zu reden oder zu rathen, wie die Sachen anzugreiffen, daß (dann wir zu beyden Theilen begehren) ihr und wir in einer währenden Einigkeit leben könnten, dann obgleich einmal Mittel zwischen uns möchten gestellt werden, so könnten doch dieselbigen, weilen die Verbitterung des Gemüths und Mißtrauen, von Hertzen nicht ausgeführt werden, nicht beständig bleiben, dann ein unfehlbare Regel ists, daß bey Zwyspalt des Glaubens Einträchtigkeit des Gemüths nicht bestehn mag, und das befindt und erweißt sich jährlich und täglich also, daß es anderer Zeugnuß nicht bedarff, zu dem ihr es in euerm Fürtrag selbst bekennet, die Religions-Sachen grossen Widerwillen erwecken.

Die besondern Versammlungen und Tag-Satzungen; die zuvor unter uns unerhörte Musterungen bey unsern Unterthanen.

Die tägliche Hülff und Zuzug zu fremden Fürsten und Herren beyderseits wider des einen und des andern Theils Glauben.

Die Bewwohnung vieler Leuthe fremder Nationen, denen man in einer Eydgenoßschafft Unterschlupff giebt.

Diß und anders viel mehr dergleichen, seynd Sachen, so unsere Gemüther anzündet, verbittert, argwöhnig und gegen einander verdächtig machen, das Vertrauen mindern, und hiemit kein Parthey den Vortheil übergeben will, jeder Nachtrachtens hat, was in vergangener Zeit sich verlauffen, und was das künfftig mitbringen möchte.

Und dann zum Beschluß haben wir auch uns keiner beständigen Mittlen nicht zu vertrösten, wo wir uns in dem rechten Glauben einmündig nicht zusammen thun, dann (wie oben auch gemeldt) nach den Worten Pauli nicht mehr dann ein Glaube gerechtfertigt wird, so folgt daraus, daß was die ein Parthey unter uns aufbaut, zerstört die ander, hiemit wir uns GOTT dem HErrn nicht versöhnet machen können, und zu besorgen, daß er alles Ubel über uns verhengen, und unser Mittel und Rathschlag eben den Ausgang und das Ende nehmen werde, wie da steht in Heil. Schrifft: Der HErr schickt es, daß der gute Rath Achitophels verhindert war, auf daß der HErr das Unglück über Absolon brächt (wie dann also beschach), daß die des guten Raths nicht allein nicht geniessen möchten, sondern der Rath-Pfleger und Geber beyde miteinander zu Grunde giengen. ANNO 1585.

Es hätten zwar G. L. A. E. die wichtigen und weit langenden Argument euers Fürtrags vielleicht ein weitläufftigere Antwort und Erklärung (wann man der Vollkommenheit aller Worten nachsetzen und gründen wollte) erfordert, damit wir aber mit verdrießlichem Uberfluß euch desto minder bemühen, haben wir, so viel immer möglich gewesen, uns der Kürtze beflissen, behalten uns aber darbey für, ob hierinn nicht nach Nothdurfft der Sachen, oder gnugsam von uns geantwortet, wir von der Gnaden GOttes zu dem übrigen auch gefaßt, und uns nichts benommen seyn solle, allen solchen Mängeln auf jede Erforderung und Articul vonnöthen, gutes Willens auch freundlich und Eydgenössisch zu erfüllen und zu erstatten.

Dieweil nun G. L. A. E. wir euch solche unsere anliegende Beschwerden, auch darauf unsere guthertzige aufrechte Wohlmeynung in müglichster Kürtze, als vor gehört, mit Entdeckung unsers freyen offenen Gemüths erklärt, bitten wir euch solches alles von uns also im besten zu verstehen, auch auf uns anzunehmen. Wir haben auch desto freyer und offentlicher von den Sachen geredt, sintemahl ihr uns hierzu verursachet, und wir aus eurem Fürtrag nicht anders verstehen und abnehmen können, dann daß ihr unser G. L. A. E. gleich wie wir unser fromm Vatterland gemeiniglich gern hülffen, in gute Reformation, Fried, Ruhe und Einigkeit zu bringen, derhalben uns solches desto mehr bewegt und zu Hertzen gangen, uns also für nothwendig angesehen, daß wir die Sachen nach unser beyder Theilen Frommen fordern, löblichen Brauch frey rund ohne alles Gleissen einander anzeigen sollten. Nachmahlen auf das höchste und treulichste euch unser G. L. A. E. bittende, ihr uns noch die Gnaden-reiche fröhliche und lang begehrte verhoffte Stund erleben und sehen lassen wollen, daß wir in unserm alten wahren Catholischen Glauben alle einander wiederum sehen, umfahen, und die Händ bieten, darinn leben, und durch einander friedsam und brüderlich handeln und wandeln, und dann letztlich mit dem frommen Mann Simone mit einander das tröstliche Lob-Gesang, O HErr, lasse du deinen Diener nach deinem Wort im Frieden fahren, ꝛc. singen, und hierauf

ANNO 1586.

der ewigen Seeligkeit genieſſen mögen. Das wölle uns allen die Hoch-heilige Dreyfaltigkeit, ein einiger Allmächtiger GOtt gnädiglich verleihen, Amen.

Num. XI.

Bündnuß der sieben Catholischen Orthen löblicher Eydgenoßschafft, daß sie bey demselben Catholischen Glauben, verharren, leben und sterben wollen.

WIr von Städt und Landen, der sieben Catholischen Orthen löblicher Eydgenoßschafft, verordnete Räth, auch vollmächtige Anwält und Sandt-Botten, nehmlich von Lucern, Ludwig Pfeiffer, Ritter, Bannerherr, der Zeit Schultheiß, Heinrich Fleckenstein Ritter, alter Schultheiß, Sebastian Veer Bannerherr, Nicolaus Cruß, und Jobst Hadermayer, alle des Raths: Von Ury, Hanns Jacob Träger, Ritter, der Zeit Statthalter, und Melchior Spitz des Raths. Von Schwytz, Christoffel Schorne, Ritter, Bannerherr, und Caspar ab Yberg, beyde neu und alt Land-Amman. Von Unterwalden oben dem Wald, Johannes Rosacher, Land-Amman, und von Unterwalden unter dem Wald, Johannes Wasser, Ritter, Bannerherr, und Land-Amman. Von Zug, von Stadt und Ammts wegen, Heinrich Elßner des Raths. Von Freyburg, Bongratz Wild, und Martin Gottrow, beyde Seckel-Meister und des Raths, und von Solothurn, Steffan Schwaller, Schultheiß, und Wolffgang Tägerscher des Raths, dieser Zeit aus vollkommenem Befelch und Gewalt unser aller Herren und Oberſten, um nachfolgender Sach willen in der Stadt Lucern versammlet, thun kund männiglichen mit diesem Brieff, nachdem dann unsere Herren und Oberſten, daß wir jetzt eine lange Zeit her, nicht ohne groſſen Schmertzen, und mit sonderm Betauren sehen müssen, was groſſen Abfalls, von dem wahren, alten, Catholischen, Römischen, Apostolischen, und Christlichen, allein seeligmachenden Glauben, sich bey vielen Nationen und Völckern in der gantzen Christenheit, ja auch bißher nahe zu unsern Thören und Haußschwöllen (leider) zugetragen, die dann den Weeg und Fußstapffen ihrer frommen Vor-Eltern, und den jetzt-gemeldten wahren Catholischen Glauben verlassen, und sich von demselben abgesondert, und gleichwohl dabey verhofft, der gütig GOtt, werde etwan ein gnädigs Vernügen haben, und solchen Abgetrettenen die Sonne der Gnaden, und das Liecht der Wahrheit, wiederum erscheinen lassen, das aber ungezweiffelt um unserer schweren Sünden willen, bißher nicht allein verhindert, sondern auch ausdrücklich befunden, und gespührt wird, daß sie je länger je verstockter und hartneckiger darinn werden, als dann der Augenschein und tägliche Erfahrung, durch die vielfältigen Practicken, Bündnuß, und Verpflichtung, so sie stäts zusammen thun, solches mitbringt, aus dem nun klärlich abzunehmen, daß der Fürst der Finsternuß, solcher Practicken ein Leiter und Führer ist, sintemahl doch sie, unangesehen daß sie ihn, und unter ihnen selbst zertrennet, allein in dem eintzigen übereinstimmen, wie sie unsern wahren Catholischen Glauben, unterdrucken und auszräutern möchten. Dieweil aber GOtt der Allmächtige, uns sonderlich aus seiner Erbarmung, bey dem wahren Liecht des Glaubens, gnädig, ja auch wunderbarlicher Weise erhalten, daß wir also in den Fußstapffen unserer frommen Vor-Eltern blieben, darum dann wir nicht allein uns selbst, und die Unsern gegenwärtiger Zeit, sondern auch alle unsere Nachkommen, hiemit ernstlich erinnert haben wollen, solche unaussprechliche Wohlthaten zu Hertzen zu führen, auch Seiner Majestät sammt uns, jederzeit mit höchster Demuth und Unterthänigkeit, schuldige Danckbarkeit zu leisten, und auf das ernstlichst seine Allmächtigkeit zu bitten, Sie uns in demselbigen führen, und jederzeit gnädiglich also erhalten wolle, und so aber, wie erst gemeldt, auf die Aufsätz und Practicken der Neugläubigen, sich wider uns Catholischen, je länger je mehr stärcken, und zunehmen: Dann so haben nicht unbillig unsere Herren und Oberſten, der Sachen ernstlichs und sorgfältigs Nachdencken gehabt, solches alles, in Ansehung und Betrachtung, gegenwärtiger und gefährlicher, seltzamer schwebender Läufften, mit wohlbedachtem Rath erwogen, und darauf also einhelliglich, für sich und ihre ewige Nachkommen, in Weise und Massen, wie hernach folget, sich entschlossen, und uns als ihren vollmächtigen Anwalden und Befelchshabern, in ihren Nahmen zu verrichten befohlen: Nehmlich und Erstlich, so nehmen wir die obgemeldten sieben Catholischen Orth, einander auf, und erkennen einander für getreue, liebe, alte Eydgenossen, Mit-Burger und Landsleuth, als der alten Catholischen Römischen Religions-Bekanntnüssen zugethan, allen Irrigen und Sectischen, für uns und unsere Nachkommen, endlich und gäntzlich widersagen. Wir erkennen auch uns weiter für wohlvertraute, wahre hertzliche Brüder, für welche wir forthin einander in allen Brieffen, Instrumenten, gemeinen und sonderbahren Händeln, in Worten und Wercken, also erkennen lassen, und halten sollen, in Maß, als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leyd, des andern Lieb und Leyd seye, und ob gleich uns wohl zu wissen, was wir im Fall zufal-

ANNO 1586.

zufallender Noth, aus Krafft zusammen habender, und hievor aufgerichter Bündnuß, Burg-Rechten, und Verständnüssen, gegen einander zu thun schuldig und pflichtig, (welche dann auch darum hiemit keines Wegs widerrufft, noch aufgehebt seyn, sondern solche alle und jede bey ihren Kräfften vestiglich bestehen, und bleiben sollen:) So haben wir doch aus bewegenden Ursachen, solch Bündnuß und Verständnuß mit gegenwärtigem Zuthun, mehren wollen, und nehmlich, sintemahl wir allgemeiniglich bedacht und entschlossen, auch endlich für uns gesetzt, bey dem wahren ungezweiffelten alten Apostolischen Römischen Catholischen Christlichen Glauben, vollkommenlich, beständig und vestiglich zu verharren, darinn und dabey zu leben und sterben, (Darzu uns GOTT der Allmächtige seine göttliche Gnad jederzeit mittheilen wolle) dann so haben wir einander versprochen, versprechen auch das einander hiemit in Krafft dieses Brieffs für uns, und für ewige unsere Nachkommen, die wir dann hierzu vestiglich und unwiderrufflich, binden und verpflichten, daß Wir, die sieben Catholischen Orth, allererstlich und zuforderst, bey demselben Apostolischen Römischen Catholischen Christlichen Glauben, einander handhaben sollen und wollen: Also, wann eins oder mehr Oerther unter uns (das doch GOtt der Allmächtige in Ewigkeit gnädiglich verhüten wolle) von demselbigen abtretten wollten, daß dann die übrigen Orth, dasselbig eintzig oder mehr Orth, bey gedachtem wahren Catholischen alten Christlichen Glauben, zu bleiben und zu verharren, handhaben und nöthigen, auch die Ursächer oder Aufwickler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem Verdienst straffen sollen, &c.

Zum Andern, so versprechen Wir, die sieben Catholischen Orth, daß Wir einander bey demselbigen obgenannten wahren Glauben, mit aller unser Macht und Vermögen, Leibs und Guts schützen und schirmen helffen sollen und wollen, wider alle die, so uns antasten werden, niemands ausgeschlossen, dann kein ältere, noch auch jüngere Bündnuß, so in künfftigem aufgericht werden möchte, uns an solchem Schirmen gantz nicht hindern, noch darinn oder herwider einige Ausred, Sünd, oder Lust, Arguiren noch Disputiren auch endlich nicht fürgewendt werden soll, sondern wir versprechen einander klärlich und ausdrücklich, so bald wir, es seye eins oder mehr Orthen, wider uns, von einigem Feind, wer der wäre, gar niemands ausgeschlossen (der nicht unsers alten wahren Glaubens ist) feindlicher Weise angetastet, oder überzogen würden, oder ob gleichwohl solcher Feind aus anderm gesuchtem und erdichtem Schein, dann von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfieng, daß alsdann wir die übrigen Orth, nicht allein unser Macht, dem, oder denselben angetasteten, oder überzogenen, wie vor gemeldt, mit all unser Macht, unverzüglich zu Hülff kommen, und also ihnen beyständig seyn sollen, biß daß sie aus aller Noth errettet seyn; Und dieweil aber man einander nicht allein mit den Waffen, sondern auch in andere Wege beschädigen, durchächtern, verhetzen und verderben kan und mag, so erklären wir uns auch des klärlich hiemit: Nehmlich, wenn einigem unter uns den Catholischen Orthen, von jemand, so nicht unsers Catholischen Glaubens ist, dergleichen unleidliche Sachen begegnen, dadurch dasselbig eins oder mehr Orthen, unter uns Nothzwangs halb getrungen würde, zum ersten zu den Waffen zu greiffen, wider des andern Theils Tyranney und Unbilligkeit sich zu erretten, daß alsdann wir, die übrigen Orth, auch schuldig und pflichtig seyn sollen, demselbigen einigen oder mehr Orthen, unter uns zu Hülff zu kommen, in Weise und Maß, als hievor angezeigt ist, und als wann sie zuvor überzogen wären: Es mag auch diese unsere Christliche Bündnuß, je zu Zeiten, wann es die Obrigkeiten also für gut oder nothwendig ansehen würden, wohl wiederum verlesen und geschworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet, und desto minder vergessen werde, doch mit dem Zuthun, daß hierinn nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neue Brieffe nicht aufgericht sollen werden, sondern die alten also in guten Kräfften bleiben, &c.

Letztlich, damit nun diß alles so hierinn geschrieben und begriffen ist, jetzt und hernach ewig bey guten Kräfften beständig bleibe, so haben wir allgenannte Raths-Anwäld, als vollmächtige Befelchs- und Gewaltshaber unserer Herren und Oberen, nachdem wir uns allgemeiniglich mit vorgehendem Erforschen unserer Gewissen, währer Reu unserer Sünden, darauf gethaner Beicht, und Empfahung des Heiligsten Hochwürdigsten Sacraments, des zarten Fronleichnams unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi, unter dem hohen Amt der Heil. Meß von dem Heil. Geist, und andern Christlichen, und hierzu gebräuchlichen Ceremonien und Solennitäten in der Pfarr-Kirchen zu Lucern, auf dato dieses Brieffs gehalten, in dem Nahmen der Hoch-heiligsten Dreyfaltigkeit, derselben, auch der auserwählten Himmels-Königin, und Mutter GOttes Maria, und allem himmlischen Heer, zu Lob und Ehr, uns allen, und unserm Vatterland zu Trost, zu Erhaltung, Aufnehmung, und Mehrung unserer wahren Catholischen Religion, mit offentlichem Eyd, aufgehebten Fingern, und gelehrten Worten, vor dem Angesicht GOttes, und aller Heiligen zusammen gelobt und geschworen, geloben, schwören, und versprechen

ANNO 1598. auch einander, im Nahmen und an statt unser aller Herren und Obersten, (welche wir auch aus Krafft habens Befelchs, sammt ihren und unsern ewigen Nachkommen hierzu vestiglich und unwiderrufflich, verbinden und verpflichten) alles und jedes das dieser Brieff ausweisset, vest und stät zu halten, auch demselbigen nachzukommen und zu geleben, getreulich und ohne Gefahr, auch alle Sünd, List und Auszüg, gäntzlich ausgeschlossen, und vermitten, in Krafft dieses Brieffs, derer sieben gleichförmig Innhalts, von Wort zu Wort sind aufgericht, und mit aller sieben Orthen eigenem und gewöhnlichem anhangendem Secret-Insiegel bewahret, und jedem Orth einer zu Handen gestellt. Geben und geschehen, auf Sonntag nach des heiligen Beichtigers Sancti Francisci Tag, Anno 1586.

Num. XII.

Wahrhafftige Relation

Dessen, was sich, bey und nach gewaltsamer Eintringung des Königl. Hispanischen Kriegs-Volcks in die Jülich- und Clevische Lande, zugetragen, und schrifftlich verhandelt worden.

WEwohl männiglichen bekannt und offenbahr ist, was für eine erbärmliche Lands-Verheerung und erschröcklichs Blut-Vergiessen aus den Niederländischen Empörungen, und nun so viel Jahr her gewährten Kriegen, und solches alles ursprünglich aus dem unmenschlichen Zwang der Spanischen Inquisition erfolgt, dabey dann die Benachbarten neben dem traurigen Spectacul, von wegen der stätigen Durchzüge, Einlägerungen, und immerwährenden Streiffen beyderseits Kriegs-Volck vielfaltige Ungemach, Trangsal und Ubels ausstehen und erdulden müssen. Ob auch wohl nicht weniger Land-kündig, und aus vorigen verlauffenen Geschichten und beschriebenen Historien bewißlich, was der Spanischen Nation Art und Natur, wie dieselben, wo sie die Uberhand gewinnen, so wohl mit Freunden als Feinden Hauß zu halten im Brauch haben, sich dessen geliebter Kürtze halben auf die unzahlbahre Exempel in Niederland, Franckreich, und den neuen Indien gezogen, so möchte jedoch jemands vielleicht einwenden, es gehe in offenen Kriegen zwischen Feinden nicht anderst zu, da keiner gern des andern verschonet, welches man allhie nicht weitläufftig disputiren, sondern es an seinen Ort gestellt haben will. Als aber verschienenes Jahr zwischen der Cron Franckreich und Hispania ein Frieden gemacht, und männiglich beredt werden wollen, es wäre den Spaniern ein rechter Ernst, durch einen allgemeinen aufrichtigen und sichern Frieden, darnach man so lange Zeit geseufftzet, den betrübten und schweren Zeiten, auch so langwierigen Beschwernüssen, und ausgestandenen Ungemachs, nicht allein in den Niederlanden und Benachbarschafften, dermahl eins ein Endschafft zu machen, sondern auch die gantze Christenheit zu erwünschter Ruhe zu bringen, hierzu dann die Verordnung der Teutschen Gubernatorn aus dem Hauß Oesterreich über die Nieder-Burgundische Lande nicht eine geringe Hoffnung geben, zu dem daß die nächst-verstorbene Königl. Würd. zu Hispania stattliche Zusagen, Vertröstungen, und Erbiethen letzwegen gethan hat. Dem allem nun stracks zuwider, muß man leyder jetzt sehen, und mit Schmertzen erfahren, welcher massen unser geliebtes Vatterland das Reich Teutscher Nation sammt dessen gehorsamen Stände, ohn einige gegebene Ursach, und unerachtet, sich deren viel, weder einem noch dem andern Theil anhängig gemacht, sondern der Neutralität beflissen, ungewarnter Sachen, wider alle Ehr und Erbarkeit aller Völcker Recht und Kriegs-Gebrauch zu entgegen, gantz feindlicher, Tyrannischer, und erbärmlicher Weise, mit gresser Gewalt und Heeres-Krafft überzogen, verheyrt und verderbt, Städte, Schlösser, Clöster, Stifft, Dörffer, und Adeliche Häuser, theils mit Gewalt, theils durch harte Bedrohung eingenommen, gebrandschätzt, rantzionirt, geplündert, die Unterthanen und Land-Volck von Hauß und Hof zu lauffen, alle ihre Nahrung dahinden zu lassen, und sich mit Weib und Kindern bey der harten Winters-Zeit in das bitter Elend zu begeben, gezwungen, Adeliche Persohnen gebunden, aus ihren Häusern hinweg geschleppt, hernach mörderischer Weise mit Kolben zu todt geschlagen, vornehme Evangelische Reichs-Stände hefftig bedrohet, Gesandten und Bottschafften hönisch und mit Spott abgefertiget, und kürtzlich zu melden, durch gedachtes Königlich Spanisch Kriegs-Volck mit Morden, Todtschlagen, Rauben und Plündern, Frauen und Jungfrauen schänden, dermassen abscheulich, unmenschlich, und mehr dann Viehisch tyrannisirt und gewütet worden, daß es Türcken oder Tartarn ärger nicht machen könnten, auch mit Worten nicht auszusprechen, noch jemahls dergleichen gehört worden ist, wie der günstige Leser aus nachfolgender kurtzen und Summarischen Erzehlung zu vernehmen hat.

Demnach Ihro Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Albert, Gubernator in Niederland, nächsthin im Monath September nach Italia verreyset, und sich kurtz zuvor gegen jeder-

ANNO 1598. dermann viel Guts erbotten, und sonderlich dem Hertzogen zu Gülich gantz freundlich und Nachbarlich zugeschrieben, ist Franciscus de Mendoza, des Königreichs Arragonia Admiral, und Königl. Spanischer Feld-Oberster mit ungefehr 30000. Mann zu Roß und Fuß, unterschiedlicher Nationen, durch das Fürstenthum Gülich in das Hertzogthum Cleve gerückt, erstlich die Staadische Ausleger oder Schiffe, so auf dem Rhein zu Vertheidigung desselben gelegen, biß gen Rhemberg mit Gewalt abgetrieben, und obgemeldten des Ertz-Hertzogen Alberts Schreiben und Erbieten, so er selbst mitgebracht, durchaus zuwider, sich alsbald der Clevischen Stadt Orsoy am Rhein gelegen, bemächtiget, darauf das Schloß daselbst eingenommen, die Gülchische Besatzung daraus geschafft, immittelst auch den Flecken und das Schloß Alpen, unangesehen der Churfürstlichen Wittib ein anders mit Hand-gegebener Treu, Brieff und Siegel versprochen gewesen, eingenommen, folgends den mehrern Theil Kriegs-Volck mit dem Geschütz über Rhein gesetzet, gegen der Stadt Orsoy über, im Dorff Walsum eine gewaltige Schantz aufgeworffen und besetzt, von dannen in das Fürstenthum Bergen gefallen, für des Wohlgebohrnen Herrn Wirichen von Daun, Grafen zu Falckenstein und Oberstein Residentz und Häußliche Wohnung Bruch, so ein Fürstlich Bergisch Lehen, gerückt, dasselbige belägert, beschossen, und unangesehen wohlermeldter Graf solch Hauß sammt denen bey sich habenden Gülchischen und eigenen Soldaten auf beschehene Zusag und Hand-Gelübd, und andere gute Wort, daß weder Ihme noch den Seinen an Leib, Haab und Gut etwas Leyds zugefügt werden sollte, sich zur Aufgebung bereden lassen, zuvor und ehe er belägert, vom Admirancen Salvagaardi begehrt, sich jederzeit neutral und unverweißlich erzeigt, so sind doch wider gegebene Treu und Glauben gemeldte Soldaten mehrentheils alsbald umgebracht, der Graf selbsten nach etlich Tagen ausgestandener gefänglicher Enthaltung erbärmlicher und unerhörter Weise ermordet, und das Hauß gantz ausgeplündert worden, als der Leser nachfolgend mit mehren Umständen zu vernehmen.

Den 6ten Tag Octobr. ist wohlermeldtem Grafen gewisse Zeitung einkommen, daß die Spanischen das Hauß Bruch mit Gewalt einzunehmen sich entschlossen, derhalben er denselbigen Tag am Abend seine Gemahlin sammt dem Frauenzimmer vom Hauß geschickt, in Meynung, folgenden Tag seine beste und liebste Sachen auf etliche Wagen zu laden und Abwegs zu schicken, welche er aber nicht vollenden mögen, dann stracks den 7ten Tag Octobr. war das Hauß am Morgen früh schon berennt, belägert, auch zugleich etliche grobe Stück darfür gestellt, und damit das Hauß denselben Tag über ziemlich beschossen worden. Auf den 8ten Tag Octobr. parlamentirt der Graf mit den Spanischen, und handelt so fern, daß mit ihme verglichen wurde, mit denen bey sich habenden Soldaten frey abzuziehen, wird ihme auch Geleit zugesagt biß er an seinen Gewahrsam käme, darauf der Graf das Hauß geöffnet, mit seinen Soldaten, so mehrentheil ausgesetzte Schützen waren, abgezogen, aber er ward alsbald von dem Spanischen Volck angesprengt, gefangen genommen, der Schützen biß in 40. auf das nächste Aberfeld geführt, da sie nicht allein die Wehren von sich legen, sondern sich auch nacket ausziehen müssen, hernacher wie das Schlacht-Vieh jämmerlich gemetzelt und ermordet, also, daß nicht über einer oder zween salvirt wurden.

Es waren aber noch 6. Schützen dem Hertzogen zu Gülich zuständig, die wollten dem Wetter nicht trauen, oder den Spaniern glauben, verkrochen und machten sich ein wenig beyseits, biß der meiste Grimm fürüber war, immittelst rissen die Spanischen dem Grafen die Kleider vom Leib, er wäre auch gleich mit den andern umgebracht worden, wann ihn nicht ein Hauptmann von dem Kriegs-Volck weggeführt, und auf ein sonderlich Gemach gebracht hätte: Also waren auch die Schützen, so sich, wie vorgemeldt, verkrochen, oder verborgen, beym Leben erhalten, es haben aber die Spanischen deren zween genommen, nacket ausgezogen, daß sie nicht einen Faden am Leib behalten, einen zur Rechten, den andern zur Lincken dem Grafen an die Seiten gesetzt, doch nach auf des Grafens fleissig Bitten den gemeldten 6. Schützen das Leben geschenckt, und also mit dem Leben davon gebracht, immittelst aber der Graf auf seinem Zimmer mit Hellpartirer fleissig verwacht, und niemand der Seinigen zu ihm gelassen worden, dann sein Vetter, ein Herr von Hardenberg, und ein Leib-Jung.

Den 10ten Tag Octobr. ist der Capitain auf das Hauß kommen, und zum Grafen gesagt, er möchte wohl frey abgehen, so er wollte, darauf der Graf geantwortet, wann es ohne Gefahr seyn könnte, auch sonsten kein Nachdenckens hätte, wollte er mit dem Capitain einmahl hinunter spatzieren, ist also am Nachmittag hinunter gangen, und weil der Capitain mit war, sich nichts Böses befürchtet: Auf dem Weg spührt er viel Schweiß oder Blut hin und wieder von den Erschlagenen, da sagte der Graf zu seinem Leib-Jungen, siehe das ist unsrer Diener Schweiß, wann sie dergleichen auch mit uns zu thun willens, wäre es mir lieber heut dann morgen.

Als

ANNO 1598.

Als er nun weiters gangen biß an seine Mühle, so auf der Ruhr ligt, ist er mit einer Keilen oder Kaussen, andere sagen mit einer Helleparden oder Stück von einem Federspieß zur Erden geschlagen worden, also, daß er mehr nicht sprach, dann mit gen Himmel gehabenen Händen: Ach HErr, ꝛc. fiel also zur Erden, ward alsbald durchstochen, auch biß auf den 12ten Tag Octobr. daselbst unbegraben liegen blieben. Also hat der tapffere Held und Liebhaber seines Vatterlands sein Leben jämmerlich lassen müssen, und gleichwohl der todte Cörper nicht Ruhe haben können, sondern ist in einem kleinen Hüttlein durch die Spanischen zu Aschen verbrennt worden, zu offentlichem Despect, Hohn und Schmach aller Evangelischen Stände.

Kurtz vor diesem ist das Städtlein Sauten, Clevischen Gebieths, unversehens von den Spanischen erobert, darinnen viel Bürger, Weib und Kinder umbracht, und folgends ausgeplündert worden.

Nicht lang hernach haben sie auch die Clevische Städte, Büderich, Dinßlacken, Holt und Reeß, durch äusserste Bedrohung einbekommen, die Frontier und Grenitz, Schantzen oder Landwehren eingerissen, die Besatzungen ums Leben gebracht oder verjagt, und folgends sich der Stadt Niederwesel genähert, dann das Kriegs-Volck von den Obersten vertröst gewesen, da sie solche Stadt möchten einbekommen, ihre Bezahlung daselbsten zu erlangen, weilen aber die Stadt durch eine Vergleichung zwischen der Sach und den Obersten auf eine starcke Summa Gelds vertragen worden, ist das Kriegs-Volck übel damit zu frieden gewesen, und die Unterhändler für unredliche Leuth gescholten. Als nun die erste Zahl-Zeit, die Helffte an den bewilligten hundert tausend Thalern zu erlegen erschienen, haben die Spanier entweder das Geld nach schwerer Müntz bezahlt, oder aber den gemachten Vertrag wieder aufstossen wollen, dadurch man gar mißhellig worden, und hatten die in der Stadt 300. Soldaten, dem Hertzogen und der Landschafft Bergen zuständig, so war die Bürgerschafft 1000. Mann, und noch tausend Mann an ledigen Bürgers-Söhnen und Handwercks-Gesellen starck, also daß etliche lieber gesehen hätten, daß man es auf die Faust gesetzt, dann sich mit Geld abtragen, welches aber der Land-Marschall widerrathen: Sintemahl die Spanischen viel unnützes Gesind bey sich, das sie ohne Bedencken daran wagen, liessen sie den ersten Anlauff thun, und wann sie gleich ein, zwey, drey, oder vier Stürm verlieren, fragten sie wenig darnach, hätten wohl zuzusetzen, und könnten es auf den 5. 6. und 7ten Sturm bringen, darum es besser wäre, man thäte ein Ubriges, und wiese sie mit Geld ab. So bald die Bergischen Soldaten gemercket, daß es zum Treffen kommen wollte, sind sie aus der Stadt und wieder heim gezogen, und fürgewendet, ihre Zeit wäre fürüber. Damahls hat sich der Stadt-Richter gegen den Spanischen rund vernehmen lassen, da sie nicht Lust hätten den Vertrag zu halten, und es nicht anders seyn, sondern man den Bürgern zusetzen wollte, so müßten sie sich mit GOttes Hülff um ihr Leben wehren, und ehe die Stadt und Häuser in Brand stecken. Ist also zuletzt das versprochene und bewilligte Geld, sammt den tausend Malter Korn von den Spaniern angenommen worden, dabey dann auch dieses in acht zu haben, daß die ehrlichen Leuth in gemeldtem Gülchischem Fürstenthum ihrer Obrigkeit halber ohne Schutz und Trost, so will man dem betrangten Landmann nicht erlauben, sich selbsten zu schützen, oder diesen Landzwingern sich zu widersetzen. Ob wohl die zu Niderwesel verhofft, durch Erlegung einer mercklichen Summa Gelds und Frucht gefreyet zu seyn, so ist ihnen hernacher durch den Spanischen Admiranten im Nahmen des Hertzogen zu Gülich von dessen Regiments-Räth zugemuthet, auch sie allbereit gezwungen worden, die Evangelische Pfarr-Herren und Kirchen-Diener abzuschaffen, und das Papstthum wieder anzurichten. Der vernünfftige Leser wird wohl bey sich errathen mögen, was unter diesem Wesen verborgen stecke.

Solchem nach wären die Spanischen wohl gern über den Isel-Strom gewesen, die war aber durch das eingefallene Regenwetter sehr angelauffen, daß sie nicht übersetzen dorfften, haben sich derwegen auf die Stadt Emerich gewandt, dieselbe aufgefordert, welche schon zuvor ihren Dechant und Jesuiter beym Admiranten im Läger gehabt, und gute Vertröstung erlangt, daß ihrer mit Einlägerung des Kriegs-Volcks verschonet werden sollte, und deßwegen drey Consens-Schreiben vom Admiranten ausgebracht: Als aber gemeldter Dechant, ein fröhlicher kecker Mann, gesehen, daß sie betrogen, und der Admirant kurtzum die Oeffnung haben wollte, hat er zu ihme gesagt, ich gebe nunmehr den Geusen Glauben, welche sagen, ihr Spanischen saget viel zu, und haltet aber wenig, ihr habt mit diesem Zug viel tausend Menschen dem König abwendig gemacht, die ihme sonsten wohl gewogen gewesen, soll es nicht anderst seyn, so müssen wir es GOtt klagen und befehlen. Dem der Admirant hinwieder geantwortet, es änderte sich mit den Kriegs-Anschlägen in einer Stund zehenmahl, es könnte jetzt nicht anders seyn, doch ists letztlich so viel gemildert worden, daß man Teutsch Kriegs-Volck in gemeldte Stadt geleget. Darauf haben sie das Städtlein Dodekhum beschossen, welches

ANNO 1598. welches von den Staaten mit wenig Volcks besetzt gewesen, und von denselben bald aufgegeben worden. Weil dann die Spanischen von wegen daß die Isel sich so sehr ergossen, nicht übersetzen können, haben sie Anholt, Schulenbergs fürters im Stifft Münster Bucholt, Bocken, und in der Vest Recklingshausen Dörsten eingenommen, da dann die Cöllnische Räthe dem Landmann zuentbotten, es möchte ein jeder sehen, wie er davon käme, und das Seinige beyseits bringe. ANNO 1598.

Und haben die Spanischen im Fürstenthum Cleve allein zwischen der Lipp und Isel hernach gesetzte Häuser und Clöster eingenommen und geplündert.

1. Das Hauß Diesfort dem von Willich Erb-Hofmeister gehörig, unerachtet eine Spanische Salvaguardi darauf gelegen, haben sie mit allem, was von vielen Dörffern darauf geflehet worden, geplündert.

2. Das Hauß Bellinghofen so den von Bernsau zuständig, hat zween Stürm abgeschlagen, den dritten verlohren, durchaus geplündert, und alle Menschen darinnen ermordet.

3. Obernberg, dem von Marnholtz gehörig, geplündert.

4. Das Closter Schlenhorst geplündert, die Adeliche Jungfrauen zusammen gesperrt, ausgezogen, genothzüchtiget, und schändlich zugerichtet.

5. Aßfeld denen von Deuen zuständig, spolirt, und die Manns-Personen von einen Thurn herab in das Wasser geworffen.

6. Das Hauß Gran, des Land-Hofmeisters Altenbockhum geplündert, etliche Personen mit sich hinweg geführt.

7. Hackenhausen dessen von Ilff geplündert.

8. Impell denen von Dieffenbruch gehörig, nicht allein an Vieh, Früchten und anderm, geplündert, sondern auch den Vorhof abgebrannt, eine schwangere Frau, so der Geburt nahend, aufgeschnitten, und die Leibs-Frucht heraus genommen, auch den von Dieffenbruch gefänglich weggeführt.

9. Rossau, Gottharden zu Willich gehörig, durchaus geplündert.

10. Wenge, dessen von Gar, sammt dem Dorff Dornick geplündert.

11. Das veste Hauß Hindt, des von Willich, Herrn zu Granstein, spolirt, und was dabey gelegen, abgebrannt.

12. Closter Mariathal geplündert, deßgleichen das Closter Friedt.

13. Und über das alle Dörffer, so in berührtem Gezirck gelegen, beraubt, und sehr grossen Muthwillen allenthalben getrieben.

Ebenmässiger Gestalt ist es auch mit dem Gezirck zwischen der Lipp und Ruhr gangen. ANNO 1598.

1. Dann haben sie, wie zuvor angeregt, das Hauß Bruch gäntzlich geplündert, und einen mercklichen Raub an Geld, Kleinodien und Früchten bekommen, mit dem redlichen Grafen aber umgangen, wie oben vermeldt worden.

2. Neuenhauß, des von Hueffen, geplündert, und den Vorhof abgebrannt.

3. Hueffen gar geplündert.

4. Jundern den Vorhof in den Brand gesteckt.

5. Bernbruch, des von Hoffen, gantz geplündert.

6. Item Fuert den Vorhof, gehört Georg von Syburg zu.

7. Das Hauß Clandt, des Landtrost Wittenhorsts, geplündert, abgebrochen, und verbrannt.

8. Das Hauß Manug, der Wittib von Capellen zuständig, der Vorhof geplündert.

9. Mehrung, des von Lützelraths, zweymal nacheinander geplündert.

10. Item, Rheinschenckhauß, nicht weit von Clev.

11. Schwartzenberg, den von Falckenberg, genannt Muin, Drosten zu Orsoy gehörig, geplündert.

12. Desgleichen Dornicks.

13. Winnendähel.

14. Das Hauß Lohe.

15. Das veste Hauß Schulenburtz beschossen, eingenommen, und geplündert, und kürtzlich zu melden, das Stifft Werden und Essen verhergt und beraubt, und in dem Gezirck der Lipp und Ruhr mit Mann- und Weibs-Personen eine solche Schand und Muthwillen geübt, auch in allen Höfen und Dörffern dermassen Schaden gethan, daß es nicht außzusprechen.

Von Einnehmung der Stadt Dorsten ist hievor Anregung geschehen, aber damit nachfolgender Gestalt sich verlauffen: Den 23. Novemb. ist der Spanische Obrist Artillerie-Meister Don Francisco de Valasco darfür kommen, erstlich ein verschlossen Schreiben von dem Feld-Obersten Admiranta an Burgermeister und Rathständige gebracht, in Krafft desselbigen die Oeffnung und das Kriegs-Volck einzulassen begehrt, nach Verlesung solches Schreibens, hat der Bürgermeister und Rath zu Dorsten geantwortet, daß ihnen nicht gebühren wollte, ohne ihres Chur-Fürsten und Herrn, des Ertz-Bischoffs zu Cölln Vorwissen und Befelch die Pforten zu öffnen, oder einig

ANNO 1598. fremd Kriegs-Volck einzunehmen, als sie auch verhoffentlich ein solches um das Königliche Spanische Kriegs-Volck nicht verschuldet hätten, derowegen zum hefftigsten um vier Tag Frist, sich inmittelst Bescheids haben zu erholen gebetten, darauf ihnen alsbald diese Antwort worden; man könnte oder wollte nicht eine Stunde Bedacht geben, sondern sollten sich ungewendtes Fusses Ja oder Nein erklären, ob sie die Stadt öffnen, und ihrem Begehren Raum und Statt geben wollten, mit der Anzeig, da solches nicht auf dem Fuß erfolgen sollte, daß sie die Mittel mitbracht, und bey Handen hätten, dadurch sie vor Untergang der Sonnen sich der Stadt mächtig machen, und ihren Willen schaffen wollten, wie aber solches ihnen bekommen und zum Besten ablauffen würde, wolle man ihnen zu bedencken heimstellen. Ob nun wohl dagegen eingewendet, daß solches fast ein unerhört Anmuthen, und biß dahero in selben Landen bey währender Kriegs-Unruhe nicht gesehen worden, daß die Unterthanen ohn ihres Lands-Fürsten Vorwissen, Städte und Vestungen öffnen, und derselben unersucht andere einziehen lassen sollen, und darum abermahls gebetten, zum wenigsten ihnen zwo Tags-Zeit und Frist zu vorangedeutem Ende zu gönnen.

So haben sie doch solches auch nicht erlangen mögen, sondern sind die Abgesandten abgewichen, das Kriegs-Volck in grosser Anzahl an die Stadt geführt, gestracks und mit grosser Macht zu graben und zu schantzen angefangen, das Geschütz gestellt, und die Stadt mit neun doppel und halben Carthaunen feindlicher Weise zu beschiessen unterstanden. Nachdem nun die gemeine Bürgerschafft diesen feindlichen Gewalt gesehen, auch mit Bitten und Flehen nichts haben erlangen können, so haben sie etwas defensivè sich zur Gegenwehr gestellt, und etliche Schüß über das Läger gehen lassen, der Zuversicht, es sollten die Obersten die Sach besser bedacht, und von dem vorgenommenen Gewalt abgestanden seyn. Es haben aber diese gebrauchte gelinde Mittel nichts verfangen, sondern seyn die Spanischen mit ihrem angestellten gewaltigen Schiessen einen Weg als den andern fortgefahren, und haben einen grossen Orth Mauren der Stadt-Vestung hernieder geschossen, gestallt dieselbe Nacht, oder folgenden Tags zum Sturm anzulauffen, wie sie dann auch zu dem Ende alsbald eine Schiff-Brücke über die Lipp geschlagen, und die Nacht das Kriegs-Volck auf der Stadt Wall gebracht haben. Und wiewohl die Bürger den abgeschossenen Platz der Mauren wiederum bevestiget, und für den Anlauff ziemlicher massen versichert, auch das Kriegs-Volck von den Wällen abgetrieben, so hat man doch den andern Morgen dermassen mit Schiessen wiederum der Stadt zugesetzt, daß nicht allein der reparirte Orth, der wiederum zerbrochen, sondern auch die gantze Lipper-Straß, biß an die Kirch an den Häusern dergestalt ist zerstöhrt worden, daß kein Mensch der Enden auf der Wehr hat bleiben können, folgends die Sturm-Leittern angeschlagen, das Kriegs-Volck zum Sturm und Anlauff in Ordnung gestellt, und seynd solche geschwinde Anstellungen ohn Unterlaß beharret, und zuletzt auf den Mittag Feuer-Ballen in die Stadt geworffen worden. Als nun die arme verlassene Bürgerschafft sich erinnert, daß ihr Lands-Fürst von diesem feindlichen Vornehmen nicht berichtet, auch ziemlich weit von der Hand, und also in Eyl gegen einem solchen mächtigen Gewalt zum Entsatz nicht könnte gefaßt seyn, so haben sie zu Rettung Leibs und Lebens, und zu Verschonung ihrer armen Weib und Kinder sich nach Gelegenheit berathet, aus ihrem Mittel etliche abgefertiget, und sich zum Vertrag erbotten, und ist darauf gedachter Oberster in die Stadt mit 1300. Mann gezogen, die Schlüssel und allen Gewalt der Stadt zu sich erfordert, welches alles nicht ohne höchliche Beschwerd der armen Bürgerschafft daselbst fürgangen. ANNO 1598.

Wie nun die Spanischen also in der Vest Recklingshausen fertig worden, sind deren ein theils nach der Stadt Dortmund geruckt, und begehrt, ihnen für tausend Pferde Oeffnung zu gestatten, wo nicht, wollten sie dermassen kommen, daß solches ohn ihrn Danck beschehen sollte: Die von Dortmund haben die Antwort geben, sie als eine freye Reichs-Stadt wären dem König von Hispania oder seinem Kriegs-Volck über sich keiner Bottmäßigkeit geständig, bäthen, sie unbetränget zu lassen, damit ihre Thürn, Mauren und Wehren besetzt, die Spanischen aber damahls wieder zurück gezogen. Nicht besser ist es in den Grafschafften Marck, den Städten Unna, Kam, Lunn, Hamm, item Lünckenhausen und Herberten, wie auch sonst ergangen, welche mehrertheils belägert, beschossen, oder sonsten durch Bedrohung sich zu ergeben, genothdrängt worden. Ob auch wohl der Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Cölln nicht unterlassen, so bald vermerckt worden, daß die Spanischen die Quartieren im Stifft Münster ausgetheilt, seine Räthe sammt etlichen aus dem Münsterischen Thum-Capitul an den Admiranten abzufertigen, dafür zu bitten, und zu erinnern, daß solches alles wider des Reichs Constitutiones wäre angesehen, und dem löblichen Hauß Oesterreich seltzame Nachred gebären würde, so hat doch dasselbige wenig angesehen werden wollen, sondern es ist das Spanische Kriegs-Volck immittelst auf die Stadt Bucholtz zugetrungen,

ANNO 1598. gen, die Lauff-Gräben biß an die Stadt-Gräben gemacht, das grob Geschütz darvor geführt, bey nächtlicher Weil Petarden an die Pforten geschraubt, und alles feindlicher Weise zum Gewalt gefertigt, dadurch die arme Burgerschafft, zu Rettung ihres Leibs und der Ihrigen in Schröcken gesetzt, und sich endlich auf gewisse Maß und Mittel ergeben, in Betrachtung, daß sie solchem Kriegs-Gewalt zu widerstehen sich zu schwach befunden. Es seynd ihnen aber die bewilligten Conditiones durch die Spanischen übel gehalten worden, auch fernet darauf erfolget, daß in gemeldtem Stifft Münster, andere mehr Städt, als Coßfeld, Borcken, Remsdorff, Halteren, Dulman, Ludinckhausen, Stattlohn, Sudlohn, eine nach der andern bedrohet, beschossen, gestürmet und eingenommen worden, und also der Spanier Hochmuth so gestiegen ist, daß sie des Chur-Fürsten Hoflager Ahauß, Horstmeer, dahin schon zur Chur-Fürstlichen Hofhaltung alle Bereitschafft geführt gewesen, keines Wegs verschonet, sondern darneben beyde Häuser, Werne und Freden: Item das Bischöffliche Schloß und Flecken Ottenstein eingenommen, und das noch mehr ist, vor des Chur-Fürsten Augen der Spanische General-Commissarius, Contrares genannt, mit einem Hauffen Kriegs-Volck auf die Städte Alen und Brocken gezogen, dieselbige aufgefordert, sonderlich Brocken mit gefährlichen Practicken, nehmlich durch Einschickung etlicher, so sich im Nahmen Chur-Fürstlicher Diener angegeben, so die Pforten verlauffen, und andern in den Stadt-Graben verborgenen und versteckten Kriegs-Leuthen dieselben öffenen und einraumen sollen, einzunehmen unterstanden. In gemeldtem Stifft Münster haben auch gleicher Gestalt die Städte Rhene, Warendorff, Tolgt und Senderhorst, herhalten müssen, als auch was noch übrig, keines bessern zu gewarten hat. Oßnabrück ist auch aufgefordert, wollen entweder von ihnen einen vergüldten Mann, oder aber zweyhundert Pfund Golds haben, deßgleichen ist das Stifft Paderborn ranzionirt.

Diß Spanisch Kriegs-Volck an denen Orthen, da es eingelassen wird, gestattet keinem Bürger oder Unterthanen, sein eigen Getraid anzugreiffen, und zur Hauß-Nothdurfft zu mahlen, sondern behalten es zu ihrem eigenen Vorrath, zwingen den armen Haußmann, daß er sich anderstwo Frücht zu kauffen umthun muß, sie wollen kein schwartz, sondern nur weiß Brod und Hammel-Fleisch essen, und Wein zu trincken haben, sie sagen unverholen, man sey ihrem König schuldig wider seine Rebellen und ungehorsame Unterthanen zu helffen, als einem Mitglied des Reichs, darum sey es auch billig, daß man ihnen Unterschleiff gebe, und die Nothdurfft schaffe, sie wollen aller Orthen freye Oeffnung, und allen Gewalt, ihres Gefallens zu schalten und zu walten haben. ANNO 1598.

Den Evangelischen und andern drohen sie gar hefftig, wie auch dem Grafen von der Lipp, und dem Grafen zu Bentheim, dem sie auch die Herrlichkeit Wevelingkhoven und anders mehr abgedrungen. Als dem Obersten Laberlotto zu verstehen geben worden, er sollte ein wenig gemach thun, die Crayß-Fürsten würden diesen Muthwillen, Einlägerung und Thätlichkeit nicht gut heissen, hat derselbe mit Fingern auf eine Kuhe gewiesen (welche eben in dem Läger gestanden und geblöcket) und mit diesen höhnischen Worten geantwortet, eben so wenig als wir uns vor dieser Kuhe entsetzen, so viel fürchten wir uns vor den Crayß- oder Reichs-Fürsten. Ingleichem als etlicher hoher Fürsten Gesandten zum Admiranten geschickt, und ihren Abschied bekommen, haben die Spanischen ihnen nachgelacht, Esels-Ohren gestochen, und die Zungen ausgestrecket, auch spöttischer Weise ihnen nachgeschryen, Lutherano, Lutherano.

Unterdessen und dieweil die Stadt Rheinberg, in wenig Tagen in der Spanier Gewalt kommen, nachdem alles Pulver mit sammt dem Thurn, darinnen es verwahrt gewesen, durch sonder Unglück entzündet und zersprungen, haben die Staaden die unteren Niederländischen Provinzien ihr Kriegs-Volck auch aufgemahnt, an den Grentzen gegen der Waal, Rhein und Isel-Strom versammlet, und ihre Schantz der Gebühr in acht genommen, sich etlicher Clevischen Plätz und Oerter, damit ihnen der Feind nicht zu nahe käme, bemächtiget, ihr Feld-Oberster, Printz Moritz sich nächst unter die Abbtey Elten, ungefehr ein Meil von Emerich gelägert, und des Feinds im Feld erwartet, der sich dessen gar nicht versehen gehabt, da er aber gemerckt, daß die Staadischen nicht aufbrechen, oder vor ihme weichen wollten, hat er seinem andern Hauffen wieder zurück entbotten, sich wiederum versammlet, und mit hellem Hauffen fort nach dem kleinen und schwachen Städtlein Deutekhum, darvon zuvor gemeldet, gerückt. Ob nun wohl Printz Moritz gewiß darfür gehalten, der Feind würde ihn nicht unbesucht gelassen haben, als der nicht über ein kleine halbe Meil vor Ihme überziehen mußte, und die Staadischen Soldaten genugsam Ursach darzu gegeben, so ist er doch ohne einigen Scharmützel vorhin gezogen, das gemeldte Städtlein den dritten Tag erobert. Dieweil es dann nur eine kleine Meil von Dießburg auf der Isel gelegen, welche Stadt, als die auch gar unvest, die Spanier vermeynten gleicher Gestalt alsbald in ihren Gewalt zu bekommen, und allda den Paß

ANNO 1598. über ermeldten Isel-Strom zu nehmen, und sich weiter durch die Velau vor Utrecht zu begeben, ist Printz Moritz zur Stunde mit seinem Läger aufgebrochen, und sich um ermeldte Stadt her geiägert, dieselbe, so viel die Zeit erleiden mögen, bevestiget, und des Feinds erwartet, wie aber die Spanier seine Ankunfft vernommen, seynd sie ungefehr acht Tag allda still liegen blieben, letztlich das Staadische Läger unangefochten gelassen, und sich mit Hauffen in das Stifft Münster eingelägert, darinnen, wie obgemeldt, alles eingenommen, das arme Land-Volck gäntzlich verjagt oder todt geschlagen, die Staadischen haben mitlerweil ihrer ein ziemliche Anzahl zu Roß und Fuß todt geschlagen, auch gefangen, aber von ihnen anders nichts vernehmen mögen, dann daß grosser Mangel an Geld unter ihnen sey, und daß ihrer viel Armuth halber verloffen und gestorben seyn.

Folgends ist Printz Moritz für Emerich gezogen und hat die Spanische Garnison daraus gejagt, und ermeldte Stadt ihrem Herrn dem Hertzogen zu Cleve wiederum zu Handen gestellt. Und damit der günstige Leser aller Sachen desto mehr Bericht, und an obiger Erzehlung minder zu zweiffeln habe, und sehen möge, was eins und des andern Theils Intention seye, so ist vor gut angesehen, was hochermeldter Printz Moritz sich gegen die jüngsthin zu Dortmund versammlete Westphälische Crayß-Stände in Schrifften erklärt, auch der Kayserliche Gesandte Carolus Nucelius, dieses Spanischen Toben und Wüten halber an den Admiranta de Arragonia geschrieben, aus dem Latein übersetzt, hiebey anzuhängen.

Copia Printz Moritzen Schreibens an die Westphälischen Crayß-Stände zu Dortmund.

UNsern freundlichen Dienst und alles Guts zuvor, Wohl-gebohrne, Edele, Gestrenge, Ehren-veste, Hoch-gelehrte, Weise und Fürsichtige, freundliche liebe Vettern, auch besonders liebe und gute Freunde; Wir seynd in Erfahrung kommen, daß Ew. Liebden und Ihr, als des Nieder-Westphälischen Crayses Mitglieder und verordnete Abgesandten jetzund in der Stadt Dortmund in Versammlung kommen, und allda miteinander zu berathschlagen und deliberiren, welcher massen des Reichs Boden nicht allein von diesen vereinigten Niederlanden, sondern auch von dero Feinden Kriegs-Volck hinführo unbeschädiget und unbeschwehret möchte bleiben, und auch durch welches Mittel die Städte, die von beyden kriegenden Theilen den benachbarten Chur- und Fürsten zugehörig, eingenommen sind, ihren natürlichen Herren wiederum restituirt und eingeraumet möchten werden, welches alles Uns gantz angenehm ist gewesen zu vernehmen, und haben derwegen Ew. Liebd. und Euch freundlicher und günstiger Meynung nicht verhalten wollen, welcher massen der Hochwürdigste und Hochgebohrne Fürst, Herr Ernst, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, &c. Unser gnädiger Herr, die Herren General-Staaden, dieser vereinigten Niederlanden um Einraumung der Stadt Rheinberg, hat ersuchen lassen, worauf mehrermeldte Herren Staaden endlich resolvirt und entschlossen, die Stadt Rheinberg höchst-ermeldten Herrn Chur-Fürsten thätlichen einzuraumen, auch gute Caution und Versicherung zu thun, daß von ihrem Kriegs-Volck hinführo keine Städte auf des Reichs Boden sollen eingenommen, noch jemands darauf beschädiget werden, im Fall Ihre G. und des Nieder-Westphälischen Crayses Fürsten, Herren, und sämmtliche Glieder ermeldter Herrn Staaden Feinde und Widerparthey dahin halten wollten, daß die Städte und Vestungen, die sie auf des Reichs Boden eingenommen haben, gleichfalls auch wieder einraumen, und versprechen wollen, keine andere hinführo einzunehmen, oder auch keine neue Vestungen darauf zu bauen: Also daß E. L. und Euch dieserseits derhalben weiters nicht stehet zu besorgen, oder zu befahren.

Und dieweil mehrermeldte Herren Staaden, ermeldte Stadt Rheinberg Herrn Chur-Fürsten nicht entzogen, sondern dieselbe ihrem Feind mit Gewalt abgedrungen, und dieselbe derwegen mit gutem Rechten möchten einhalten, destoweniger aber nicht dieselbe auf ermeldte Condition gutwillig sind, ihrem natürlichen Herrn wiederum zu Handen zu stellen; also will die Billigkeit Unsers Erachtens wohl erheischen, daß der Feind die Städte und Vestungen, die er auf des Reichs Boden, nicht ermeldten Herrn Staaden, sondern des Reichs Fürsten, ihren natürlichen Herren, gegen des Reichs Constitution entwältiget, und ohne alle dero Zuversicht, auch gegen seine Gelübde, eingenommen, wiederum einraume und restituire. Dann sollte mehrermeldter Herren Staaden Gegenparthey gestattet und zugelassen werden, sie aus den Städten und Vestungen unter dem Reich gelegen, zu bekriegen und zu beschädigen. So können E. L. und Ihr, als die Verständigen, wohl gedencken, daß ermeldte Herren Staaden davor halten sollen, daß dasselbe ihnen nicht weniger als ihren Feinden sollte zugelassen werden: Welches Wir E. L. und euch aus sonderer Freundschafft und treuen Gemüth, damit wir des Heil. Reichs Chur- und

ANNO 1598.

und Fürsten, auch Ew. L. und euch gewogen, und deroselben Wohlfarth, Fried und Ruhe von Hertzen gerne sehen, und zu Erhaltung und Steurung desselbigen Unserm Vermögen nach alle Beförderung erzeigen wollten, nicht haben verhalten wollen: Mit dienstfreundlicher und günstiger Bitt, Sie wollen die Wichtigkeit der Sachen ansehen, und dermassen darauf resolviren und schliessen, als sie zu Erhaltung allgemeines Friedens, und aller guter und Nachbarlicher Freundschafft sollen ersprießlich und nöthig erfinden, und wollen Ew. L. und Euch hiemit dem Allmächtigen zu Erhaltung langwieriger Gesundheit, und allem glücklichen Zustand befehlen. Im Feld-Läger auf dem Geldrischen Werdt, den letzten Septembr. Anno 1598.

Abschrifft des Herrn Carl Nutzels von Endersbühel, Kayserl. Gesandten Schreibens an Franciscum de Mendoza, Admiral von Arragonia.

EUer G. wissen sich zu guter massen zu berichten, was nächsthin zum zweyten mal erstlich in der Stadt Geldern, als Sie mit ihrem Kriegs-Heer sich diesen Landen genähert, und dann da ich aus sonderbahrem Befelch und aufgetragener Commission der Kayserl. Maj. den Lothringischen Heurath den Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg zu tractiren abgefertigt, ich mündlich mit E. G. gehandelt, und derselben zu erkennen geben, wie ungütlich gegen hoch-ermeldten Hertzogen verfahren würde: Sintemahl die Stadt Orsoy, Clevischen Gebieths, mit Gewalt eingenommen, und das Königliche Kriegs-Volck hochmüthiger, freventlicher und gantz ungehaltener, räuberischer, mörderischer und feindlicher Weise keines Menschen, weder am Leben noch Gut verschonete, und ob ich wohl auf so stattliche Zusage, ansehnliche Versprechnuß und beschehen Angeloben (diß Orths zu geschweigen, was gegen hoch-ermeldten Fürsten, und S. K. G. Schwester mit Brieff und Siegel bekräfftiget worden) daß nehmlich die Stadt Orsoy in kurtzem, ja innerhalb zehen, oder auf das längst, zwantzig Tagen wieder eingeraumt, und nach Eroberung der Stadt Rheinberg das Kriegs-Volck alsbald aus diesem Land abgeführt werden sollte, damahls gäntzlich darfür gehalten habe, es würde an dem, was also mit Fürstlichen wahren Worten zugesagt, kein Mangel erschienen seyn, so muß ich doch bekennen, daß meine Gedancken weit gefehlet, indem ich ausser blossen Zusagen und Versprechnüssen, darhinder nichts gewesen, und welches noch mehr ist, anderst nichts dann das Widerspiel, und lauter feindliches Beginnen erfahren: Ich bin hernacher selbst von einer Stadt zu der andern herum gezogen, deren etliche mit Gewalt eingenommen, etliche auf grosse Summa Gelds und Proviant ranzionirt worden, wie ich dann, als ich wieder am Gülchischen Hof angelangt, in der Persohn sahe, was Gestalt etliche noch eingenommen, etliche Fütterung und Proviant zu stellen, anderst nicht als feindlicher Weise gedrungen werden: Was aber solches alles bey der Röm. Kayserl. Majest. (in deren Nahmen und Befehl zu Beschützung dieser Land und des Hertzogen ich mich allhier aufhalten thue) und nicht allein bey den andern Fürsten in Teutschland, sondern auch in gantz Europa (dann es gehet sie sämmtlich an) für ein Ansehen gewinnen, ja wie beweglich es ihnen fürkommen würde, das werden diejenigen leichtlich ermessen, welche ihr Gebieth und Landschafften vor dergleichen Bedrängnuß und gewaltsamen Überfällen gern gesichert sehen möchten. Die beyde Fürstliche Häuser, Lothringen und Cleve, werden jetzt vermittelst des Heurathe vereinbahrt: item, das Hauß Lothringen würde durch solche Schwägerschafft mit dem König in Franckreich verbunden, so ist auch diß Orths zwischen mehrerley Fürsten eine nahe Bluts-Verwandtschafft, daß nun dieselben nicht für den Kopff gestossen, auch die Wunden, so noch nicht recht zugeheilt sind, von neuem wieder erfrischt werden möchten, (welches ich, als einer, der gut Spanisch, wohlmeynentlich zu bedencken gieb) in acht zu haben seyn will. Wann nun dieser Catholische Fürst, der die Catholische Religion mit solchem Fleiß, Eyfer und schwerem Unkosten unter solcher Ungestümme der mancherley Ketzereyen erhalten und unterhalten hat, dergestalt mit Füssen getretten, und ausgetilgt würde, wenn man die Feind unangefochten liegen läßt, die gantze Kriegs-Macht und allenthalben weit und breit zu Hauff gesammleten Unflat über die, so dem Königlichen Geblüth verwandt, ausgeschüttet, wann die Kirchen beraubt, die Clöster geplündert, die geistliche Persohnen übel tractirt, die geistliche Jungfrauen geschändet, und alles, was zum Gottes-Dienst gehörig und geweihet ist, mit Füssen getretten: Item, wann die Gesandten, welche doch nach Anlegung aller Völcker Recht gesichert seyn sollen, offentlich vergewältigen, gestalt vor wenig verruckten Tagen als ich den Rhein-Strom hinab nach Cleve gefahren, meiner selbst und andern Fürstlichen Gesandten Persohnen begegnet: Wer wollte nun hieraus nicht sehen oder spühren, daß es alles zu Verachtung und Nachtheil der Religion fürnehmlich gereichen thue, ich geschweige jetzten, darum es meines Behalts sonderlich zu thun ist, daß des Löblichen und weit-berühmten Hauses Oesterreichs sonderliche Zier und Ruhm, welches nach Besag der Historien bißher durch Gerechtig-

ANNO 1598.

keit, Sanfftmüthigkeit, auch Auffrichtigkeit in seinem Thun und Lassen empor geschwebet, glückhafft gewesen, und mit sonderer Fürsichtigkeit sich beflissen, daß es auch den öffentlichen Feinden, zu geschweigen den Freunden einigen Argwohn hinterliesse, als ob es mit unbillichen Kriegen umgienge, hierdurch beschmitzt, bey männiglich verhaßt und veracht gemacht, und nicht allein wider den König zu Hispania, sondern auch dieses greulichen Jammers und unbillichen Gewalts Anstifftern, selbst GOttes Rach und Straff ehe bald erwecket werden müß: Lieber sagt mir nun, was sollte doch für Glück oder Segen hiebey zu hoffen seyn? Da nichts durchaus sicher, die Befreundten härter als Fremde, Freunde ärger als Feinde, Schuldige und Unschuldige, Gute und Böse gleich gehalten werden: Damit ich nun in meinem tragenden Amt ein schuldigs Genügen thue, als bin ich bedacht, diese traurige und dem gantzen H. Reich schädliche Handlungen, wie sie sich verlauffen, der Kayſ. Maj. allerunterthänigst zu erkennen zu geben: Bitt demnach E. G. zum fleißigsten, sie wolle verfügen, daß fernere Vergewaltigung verbliebe, die eingenommene Städt, Schlöſſer und Flecken dem Hertzogen zu Cleve wieder eingeantwortet, das Kriegs-Volck anderst wohin geführt, der zugefügte Schad wiederkehrt, und zu gröſſerm Untergang nicht Ursach gegeben werde: Welches, ob es wohl in ihme selbst recht und billich beschiehet, E. G. zu Lob und Ruhm dienet, so bin ich doch bey Zeigern dieser Sachen Beschaffenheit gemäß eine willfährige Wiederantwort gewärtig. Datum Cleve den letzten Octobr. Anno 1598.

Und obwohl in dieser kurtzen Erzehlung allbereit so viel angedeutet, daß ein Ehrliebend und sonderlich Teutsches Hertz des Dings weiter zu lesen nicht allein ein Uberdruß, sondern auch Abscheuen gewinnen muß, und also ein Unnothdurfft erachtet werden möchte, den günstigen Leser ferner aufzuhalten, jedoch weil diß Spanisch Kriegs-Volck nach allen bißhero verübten unaussprechlichen Schanden, Lastern, Unthaten, Greueln und Verwüstungen mit keinem andern Schein diese Ding zu bemänteln weiß, als daß sie ausgezogen, ja mit Namen ausgesandt seyn, die Apostolisch, Catholisch, Römische Religion, wie die vor 100 und mehr Jahren in Teutschland üblich gewesen, allenthalben wieder anzurichten, und in Schwang zu bringen, so haben wir mit wenigen Worten und vorgehender gebührender Reverenz ihre schöne Tugenden hiebey kürtzlich als auf einer Tafel entworffen und zusammen ziehen wollen, den genannten Catholischen zum Hinterdencken, den Evangelischen zur Warnung und Fürsichtigkeit, männiglichen aber sich darinnen zu bespiegeln. 1. Bey der Stadt Wesel haben sie unterschiedliche Bürger und Bauren an den Hälsen aufgehenckt, und also halb erwürget etliche Stund hängen lassen. 2. Item, viel Bauers-Leuth, theils an den Händen, theils an den Füssen, theils am männlichen Glied aufgehenckt. 3. Sehr vielen die Fußsolen vorm Feuer ausgebraunt und sonsten auf mehrerley Weise mit Feuer gepeiniget. 4. Im Dorff Reeck seynd 3 arme Bauren an einem Weißbaum wie das Wildpret an einen Spieß gebunden und bey dem Feuer gebraten worden, von Nothzüchtigen und greulicher Schändung der Frauen und Jungfrauen ist unmüglich alles mit Worten zu erzehlen, wir wollen es bey diesem einzigen Exempel bewenden lassen: Es haben sieben Spanische den Richter zu Dülmann auf einen Stuhl gebunden, und seine Haußfrau vor seinen Augen, einer nach dem andern jämmerlich geschändet. 5. Dergleichen ein junges Mägdlein genommen, vier Pfäl in die Erd geschlagen, es mit Händ und Füssen daran gebunden und zu todt genothzüchtiget. 6. Im Hauß Bruch nach desselben Eroberung haben sie eine Magd mit ihrem Haar an einen Dolchen gebunden, denselben sammt dem angebundenen Haar in die Erd gesteckt, und hernacher ihr Gewalt angethan. 7. Nach Einnehmung des Hauses Bilckoven und anderer Adelichen Häuser ist nicht genug gewesen, daß sie viel ehrliche Weiber und Töchter geschändet, sondern sie haben dieselben noch dazu nacket ausgezogen, und in einen grossen Hauffen ausgeschütter Bett-Federn auf den Köpffen hinein gesetzt, und die Bein empor gehalten, und ferners mit ihnen gevart, daß keinem ehrlichen Mann hievon zu reden gebühren will. 8. Item, ein Spanischer hat eine ehrliche Frau, nach vollbrachter gewaltthätiger Schändung, gezwungen, daß sie seine Schand in den Mund nehmen und saugen müssen, wie ein Kind an der Mutter Brüst. 9. Sie gezwungen an den Orthen, da sie Uberhand, die Mütter, daß sie ihre anderstwohin geflehte Töchter wieder hohlen, und zu Verbringung ihrer schändlichen Lüste, ihnen liefern müssen. 10 Zu Gischlich, als sie eine Frau mit Gewalt schänden, und sie sich widersetzen wollen, haben sie derselben mit einer Wehr zwischen die Bein hinein gestochen, und sie also um ihr Leibs-Frucht und ihr Leben gebracht. 11. An mehr Orthen haben sie die schwangere Weiber aufgeschnitten, die unzeitige Frucht heraus genommen, eines andern kleinen Kinds von einem Jahr den Kopff in seiner Mutter Leib gesteckt, und in dem Blut seiner Mutter ertränckt. An vielen Orthen haben sie Bürger und Bauren über ihren gantzen Leib durchschnitten und durchstochen, wie ein Schneider ein Kleid zerhackt. 12. Dem Stadt-Botten zu Wesel, da er auf ihr Begehren ihnen den Weg gewiesen, haben sie an statt der versprochenen Belohnung die Hände gelähmt, und sonsten jämmerlich zerhauen.

Ja, sie haben sich auch von sonderlichen Frauen und Jungfrauen nicht enthalten, son-

ANNO 1598. sondern dieselbe, ungeachter des Aussatzes, gantz abscheulicher Weise geschändet und zu ihrem Willen genöthiget, wie in dem Spital und Closter bey Bercken vor Rhede geschehen, also, daß viel vom Adel, und andere ehrbare Töchter, solcher unerhörten Schmach und Schande zu entfliehen, heimlich daraus entrunnen. 14. So haben auch etliche Spanier zu Buchholtz eines Burgermeisters Tochter mit Gewalt gezwungen, und wie der Vatter darzu kommen, und solches abwehren wollen, haben sie ihn, den Vatter, alsobald erstochen, und nichts destoweniger mit dem elenden Kind, bey Ihres Vatters todten Leichnam, ihre Schand vollbracht.

Und soll der günstige Leser wissen, daß es immittelst und biß dato dieses nicht verblieben, sondern die Spanischen haben gar neulich im Fürstenthum Cleve die starcke Oerter Calca, Goch, und Gemep eingenommen, und vor wenig Tagen aus Befelch des Admiranten mit 300. Pferden vor Cleve, da der Hertzog jetzten sein Hof-Lager hält, gewesen, denen das Fräulein Sybilla Audientz geben, haben begehrt etlich Volck hinein zu legen, doch dem Hertzogen das Schloß frey zu lassen, das ist jenen damahls verweigert worden, darum sie mit lachendem Mund und viel hönischen Gespött abgezogen, nach fünff Tagen aber wieder kommen, angezeigt, sie hätten vom Admiranten Befelch, die Oeffnung der Stadt nochmahls zu begehren, da es mit Willen nicht geschähe, würde man auf andere Mittel bedacht seyn müssen.

Und zu mehrerm Bericht, soll der Leser wissen, daß an zuvor Hoch-gedachtes Fräulein Sybilla, des Hertzogen zu Gülich Schwester, der Ertz-Hertzog Albert unterm Dato den 15ten Tag Septemb. aus Nivel unter anderm mit diesen Worten geschrieben: Weil aber Wir der Königl. Majest. und E. L. Rebellen einmahl zu überziehen und zu besuchen verursacht worden, und dem zeitlich geflegten Rath nach den Zug auf solche Wege also anstellen Uns entschliessen müssen, werden E. L. so wohl auch unser freundlicher vielgeliebter Vetter es nicht anderst als zum Besten deuten, &c.

Es haben auch die Spanische unlängst Essen, Hattingen, und Lennept im Fürstenthum Bergen, in ihren Gewalt gebracht, die Kayserl. Majest. soll an diese allbereit unterschiedliche Mandata avocatoria und anders haben abgehen lassen, darauf sie das Geringste nicht geben; und wird für gewiß ausgeben, daß ein Courier von Brüssel mit Brieffen zum Admiranten abgefertiget, von den Staadischen niedergeworffen worden, darinnen vermeldet werde, daß der Admirant mit Einnehmung des Hertzogthums Gülich, Cleve und Berg ernstlich fortfahren soll, und sich daran nichts hindern lassen. ANNO 1598.

Warn nun über diese Bedrangnuß bey dem Feld-Obersten geklagt worden, ist bißhero kein andere Antwort erfolgt, als es sey also zu Brüssel im Rath beschlossen worden, man sollte Gedult haben, es würde noch etwas Guts daraus erfolgen, gemeldter Feld-Oberster Admirant thut allzeit das Widerspiel gegen dem was er verspricht und zusagt, will es darnach damit beschönen, und verantworten, necessitatem frangere leges, das ist, die Noth sey keiner Ordnung unterwürffig. Item, GOttes und des Königs zu Hispania Dienst und Nothdurfft erfordere so viel, daß er seine Wort und Zusag nicht halten könne oder dörffte. Welches aber Zweiffels ohn einem jeden Ehrliebenden Teutschen, der es höret oder lieset, zu vernehmen schwehrlich seyn wird, daß es mit dem Reich Teutscher Nation allweg die Wege und Gelegenheit gewinnen, und man unter eine solche elende Dienstbarkeit und Joch kommen sollte, vom Brüsselischen Hof auf die Chur-Fürsten und Stände des Reichs ihnen Maß und Ordnung geben, den so hoch betheuerten Land- und Religion-Frieden, alle heilsame Reichs-Satzung, mit sammt der uralten Freyheit unsers geliebten Vatterlandes zerlöchern, und gäntzlich über einen Haussen werffen lassen müßten, dahin Zweiffels frey der Spanier Interest fürnehmlich gerichtet, und darauf auch ihre so lange Zeit affectirte Monarchie, und ungemessene ledige Herrschung über gantz Europa-Land angesehen ist, darum und dieweil der günstige Leser hieraus gleichwohl gar kürtzlich und Summarischer Weise verstanden, welcher massen die Spanischen niemands verschonen, weder Treu noch Glauben halten, auch jetzund diejenigen selbst ins Verderben setzen, denen sie vormahls Beystand geleistet, die doch ihrer Religion und Glauben zugethan seynd, und immittelst den Nahmen haben wollen, es seye ihnen um die Handhab und Erhaltung der Römischen Catholischen Religion zu thun, so hat ein jeder bey sich selbsten leichtliche Rechnung und den Uberschlag zu machen, wann die Catholisch-Römische Religion also geschützt, und derselben Zugewandte solcher Gestalt tractirt werden, was wohl die Evangelischen zu gewarten und sich zu versehen haben werden. Wird demnach ein jeder frommer Christ sich hierinnen zu spiegeln, in sich selbst zu gehen, und was dißfalls vonnöthen seyn wolle, aus Anleitung der Buß-Predigten, zu bedencken und sich zu resolviren wissen, wie er sich nunmehr in die Sach schicke, mit GOtt, dessen Zorn hefftig über Teutschland entbrennet ist, versöhnen, und mit Gedult und Standhafftigkeit, durch allen bevorstehenden Jammer vermittelst Göttlichen

Bey-

ANNO 1598

Beystands dringen soll und möge, und dann nach solchem ein unerschrocken Hertz, und tapffern Muth fassen, sich, sein Weib und Kinder, sammt dem geliebten Vatterland mit williger Darsetzung Leib, Gut und Blut wider solche greuliche Tyrannen, Mörder und Landzwinger zu schützen, dergleichen Gewalt abzutreiben, für sein selbsten und die allgemeine Wohlfarth und Freyheit Ritterlich biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu streitten, und endlich vielmehr wünschen mit Lob zu sterben, als offt-gemeldten Feinden, bey denen weder Treu noch Glauben, sich auf Zaghafftigkeit und unziemlichen Schröcken unterwürffig zu machen, und in ihre Hände und Gewalt zu fallen.

Dieweil hievor verstanden, daß des Spanischen Kriegs-Volcks Häupter ihre feindliche Handlungen gegen den Ständen des Reichs damit verantworten, daß es also im Rath zu Brüssel beschlossen, auch gar neulich dem Spanischen Feld-Obersten von Brüssel aus ernstlich befohlen worden seyn soll, wie oben angeregt, daß er mit Einnehmung der Gülchischen Fürstenthum stracks fortfahren, und sich nichts hindern, oder abwendig machen lassen sollte, und dahero der Leser vielleicht zu wissen begehren möchte, was doch solches für ein Rath zu Brüssel seye, ist für gut angesehen worden, deßwegen etwas Bericht zu thun, und soll der Leser hiemit wissen, daß in gemeldtem Rath noch etliche derjenigen, oder ihre Nachfahren vorhanden seynd, welche zur weyland des Duca de Alba grausamen Tyranney, und allem dem, in dem Niederland fürgangenen Blut-Vergiessen Rath und That geben, die nichts bessers im Hertzen und Sinn haben; Gestalt man jetzt aus der Erfahrung befindet, als was vor diesem des Duca de Alba bestellter Blut-Rath in Befelch und in ihrer Instruction gehabt, welche Instruction in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, und aus dem Spanischen Original, so zu Andorff in Don Vergas, des gemeldten Blut-Raths, Præsidenten Cammer und des Marci Noni Behausung gefunden worden, Krafft deren alle diejenigen ihr Leben, Haab und Gut verfallen, und ipso facto verurtheilt seynd, so darinnen begriffen und einverleibt, und lauten gemeldte Articul kürtzlich zu Teutsch also:

1. Sollen Leib, Haab und Gut verfallen seyn, alle diejenigen so vor Jahren angehalten, und dardurch erlangt haben, daß kein Spanisch oder Ausländisch Kriegs-Volck in den Niederlanden bleiben mögen.

2. Alle die Stände und Städte der Niederländischen Provinzien, so wider die neue Bischöffen und derselben angestellten Inquisitores Supplicationes übergeben, und um Milterung der ausgangenen Placaten gebetten haben.

3. Item der Adel, so wider die Inquisitiones und placaten Supplications-Schrifften übergeben, sammt allen denjenigen, so gemeldte Supplicationes gut geheissen. ANNO 1598.

4. Alle Herrn, Edlen, Amtleuth, Verwalter und Landschafften und alle hohe Obrigkeiten, sammt dem Herrn Statthalter, so die neu-aufgestellte Predicanten gestattet, oder mit ihnen Gemeinschafft gehabt, alles unter dem Schein, daß es die Zeit damahls nicht anderst hat leiden mögen.

5. Alle Herrn, Edlen, Richter, Amtleuth, Verwalter in den Provinzien und andere weß Stands oder Wesens sie seyen, so sie dem ersten supplicirenden Adel, Aufstellung der Prediger, erfolgten Bildstürmen, nicht stracks im Anfang sich mit Rath und That widersetzt, sondern da sie diese Ding gemerckt durch die Finger gesehen, und sich darob entsetzt haben.

6. Alle, die in Aemtern zu Antorff damahls gewesst, so sich nicht gleich Anfangs mit den Gutwilligen, hindan gesetzt, der Gefahr ihres Leibs und Guts und mit gewehrter Hand dem supplicirenden Adel, den Predigern und der Bildstürmerey widersetzt.

7. Item alle, die sich unterstehen zu vertheidigen und zu bestreiten, daß nicht insgemein aller Unterthanen und Ingesessenen der Niederlanden, durch die zuvor erzählte Rebellion und Aufruhr, alle ihr alte Freyheiten, Recht und Privilegia verwürckt haben, in Ansehung, daß wenig Leuth derselben Landen zu finden, die sich dieser Dingen nicht theilhafftig gemacht, und unschuldig daran seyn, dahero der meiste Theil seiner Pflicht vergessen, und nicht gethan hat, wie sie Krafft göttlichen Gehorsams und ihres Eyds zu thun schuldig gewesst.

8. Item alle, die bestreiten und vertheidigen dörffen, der Hertzog von Alba hab nicht Fug und Macht, das Land zu entblössen, und die Unterthanen zu erarmen, zu dem Ende, damit ins künfftig dergleichen Rebellion und Aufruhr verhütet werden möchte, und solchem nach alles nach Vermögen und Reichthum der Landen, aus welchem alle Widerspenstigkeit hergeflossen, an sich zuziehen, und auf diese Gestalt des erlittenen Verlusts sich zu erhohlen, und das abtrünnige Volck wieder zu Gehorsam und Demüthigkeit zu bringen.

9. Item alle diejenigen, die fürgeben und der Meynung seynd, es habe weder dem König zu Hispania noch seinem Gubernatori dem Hertzogen von Alba gebührt, seithero und von wegen entstandener Aufruhr und Rebellion, möge auch künfftiglich nicht gebühren, wider gethanen Eyd, Gelübd

und

ANNO 1598.

und Zusagen zu handeln, es sey gleich in gemeinen Handlungen, Contracten, Verträgen, Verzichten, Perdonen, brieflichen Urkunden, oder in was Weiß das seyn mag, und da es schon wider die Ketzer und derselben Beförderer und Handhaber beschehen und fürgangen seyn solte.

10. Item alle diejenigen, die vertheidigen oder behaupten wollen, daß weyland der Graff von Egmond, Horen, und andere Herrn, Adelspersonen und Landsassen der Niderburgundischen Landen wider Recht und Billigkeit getödtet, oder nicht rechtmässiglich gegen ihnen verfahren worden.

11. Item alle diejenigen, so den Herrnstands und Adelspersonen auch Landsassen, welche deß Lands unter dem Schein verwiesen, oder sonsten darauß entwichen seynd, als sie sich verrätherischer weiß gegen dem König zu Hispania, und an dem Vatterland vergriffen haben, einigen Gunst, guten Willen oder Freundschafft erwiesen, oder aber mit den Verbannten und Außgewichnen durch Gespräch, Correspondentz, mit Briefen, Schreiben, Botschafften oder sonsten in einigerley weiß Gemeinschafft gehabt.

12. Item alle die, so dafür halten und vorgeben, der Hertzog von Alba und sein Blutraht, seyen Tyrannen, und keine Oberherrn, noch ordentliche Richter in peinlichen und Bürgerlichen Sachen, oder dz er und sie schuldig seyn, ob den alten Gewohnheiten, Rechten, Privilegien, Herkommen und Gebräuchen in den Niderlanden zu halten, und die Hand zu haben, welche anderst nichts gewest, dann lautere Mißbräuche, auch ein Ursprung alles Ubelstands.

13. Item die in den Gedancken stehn, als ob es unrecht und tyrannisch, wann dern Weib und Kinder so für Ketzer gehalten werden, oder die sie haussen und hofen, wie Catholisch gleich dieselben seyn mögen, um das Leben gebracht, oder ihre Güter eingezogen werden.

14. Item alle die bey sich nicht befinden, daß es recht verantwortlich seye, die Privatpersonen die Ketzer deren Kinder, und die ihnen Fürschub thun, mit dem Schwert umbbringen, in und ausserhalb der Stadt, wie und wo solche zu finden und zu ergreiffen.

15. Item welche widersprechen, dz man in Sachen, die Ketzer, belangend, nicht soll oder möge einem jeden Gehör geben, und Glauben zustellen, weß Stands und Wesens gleich derselbe seyn mag.

16. Item alle, die nicht geständig seynd oder unbillichen, daß man wider diejenigen oder ihre Kinder, so Ketzerey halben, durch zwo Personen angegeben seynd, nicht soll oder möge peinlich procidiren, exequiren und confisceren, ohn einzigen fürgehenden Rechtlichen Proceß.

17. Item alle, so Richter an Ehren, und als Tyrannen schelten und schmähen; als ob sie in Verrichtung ihres anbefohlenen Ampts zu viel scharpf und hart seyen, sintemahl solcher Ernst, scharpff und strenge ob sie gleich das Ansehen haben möchte, als ob sie übermässig, dannoch bey guten Christen, Leuten keinen andern Verstand und Ansehen haben sol, als eine solche Sach, die auß sonderbarer tragender Lieb, zu dem alten Christlichen Glauben herfliessen thue: Wider alle solche Personen niemand außgenommen, so in obgemeldten Articuln, oder in einem derselben directè oder indirectè schuldig befunden werden, soll man mit Einziehung ihrer Leib und Güter ohn einigen vorgehenden Gerichtlichen Proceß ernstlich verfahren.

ANNO 1598.

Deß Spanischen Admiranten Entschuldigungs-Schreiben an die Clevische Räthe wegen deß entleibten Grafens von Bruch.

EDle, Strenge und Hochwürdige Herrn und Freund, verschienener Tagen haben wir etwa zwey Schreiben, welche uns der Edle Heinrich von Berlohe behandet, beantwortet, darinn ihr uns verständiget, was massen wir begehren, dz kein Ursachen deß Klagens, oder einig Unheil zu erwecken, möchten deß Königes Läger gegeben werden, dieser Oerter um den Rhein hero, oder sonsten in deß Hertzogen von Gülichs Landen, daß auch ihr, als Hochverständige, auß großzünstiger Begierde zu der allgemeinen Wohlfart, und der Kön. M. dienst, leichtlich köndet ermessen, daß der König von Spanien nicht auß Muthwillen oder Lust, sonder auß Noth der gemeinen Gefahr und Wolfahrt, den Krieg führet, und daselbst hin den Läger gebracht hätte.

Auch daß der gemeine Kriegsmann, wegen verweilter Bezahlung und in Mangel der Leibzucht, nohtwendig müste außschweiffen, und die Kost suchen, und müste man den Ursprung solches Ubels dem König, noch dem Obersten seines Feldlägers, nicht zumessen, sondern denjenigen, so dessen ein Ursach, viel weniger geziemt es sich, solches an stund mit Gewalt, Morden und Todtschlagen zu eyfern, sondern man müste etwas viel vertragen, leyden und dulden, auf Hoffnung eines guten Außgangs und Ends, deß langwierigen Elends und Jammers. Welches dem König nicht allein angenehm seyn, sondern auch sampt dem Ertzhertzogen und ihm erkennen und beschulden würde, wie es dann die Nohtthurfft beiderseits erforderte.

Es wäre auch zu wünschen, dz alle andere, die zu solchem Dienst verpflichtet, selbst, oder durch andere dergleichen Weißheit und Zuneigung hätten, und gebrauchen, neben uns mit Bescheidenheit alles zu verhandeln. Wie wir nun unsere Meynung zu bey-

ANNO 1598.

derseits Wohlfahrt und Dienst zu strecken, öffentlich und in geheim zu erkennen geben, auch anfänglich dem Herrn Grafen von dem Bruch, unsern geneigten Willen durch Bottschafften und Schreiben zu verstehen geben, ist uns letzlich auff vorhergehendes vielfältiges Klagen, über unserm Kriegsvolck begegneter Gewalt, ein Schreiben in Teutscher Sprach zukommen, dessen Innhalt wir nicht eygentlich verstehen können, doch berichtet seyn, daß etwas schärff, so haben wir ihme wieder freundlich, in Lateinischer Sprach, die allen Nationen gemein, und von jedermänniglich kan verstanden werden, ersucht, mit Begehren, er seinen Sinn und Meynung in derselben Sprach erklären solte, damit wir ihm antworten köndten, und alles zu gemeinem Dienst anwenden.

Wiewohl wir nun verhofft, er solches thun würde, und etliche Tag auff seine Resolution gewartet, seynd uns immittelst allerhand grosse Klagen fürkommen, über sein tyrannisch barbarisch Fürnehmen gegen unser Kriegsvolck, Marcketenter und andere, mit Morden und Todtschlagen, so durch des Grafen Hahnenfedern, oder Kriegsvolck beschehen, zu unserm grossen Mitleyden und Leydwesen, haben gleichwol alles, seiner Antwort erwartend, veracht, hindan gesetzet, und nichts Strenges wider Ihn, oder die Seinige fürnehmen wollen, biß endlich auff des ganzen Lagers Obersten, Hauptleuth und Kriegsleuth, aus allen Nationen gemein Ruffen und Schreyen, über dergleichen unerhörte Grausamkeit, an den unschuldigen Personen unsers Lägers, durch des Grafen Volck geübt, wir beschlossen, Ihm zum drittenmal zu schreiben, darin vermeldend, daß uns seine feindliche Handlung mit Betrübnuß fürkämen, und wir uns befrembden, er uns unbeantwortet ließ, mit angehenckter Anzeig, daß es dem Königlichen Läger eine Schand, und nicht leydlich länger ungestrafft zu dulden, darumb wir begehrten, er wolte solche Hahnefedern und Mörder straffen und abdancken, oder der ordentlichen Obrigkeit zu straffen hinlieffern, und sich hinfür freundlicher und geneigter erweisen.

Diß Schreiben haben wir einem Hispanischen Obersten auffgeben, von wegen besorgter Halsstarrigkeit ihm etlich Kriegesvolck und Geschütz beygefügt, doch mit Befehl an des Grafen Schloß kommend, denselben nach Innhalt des Briefs freundlich zu ersuchen, und zu gebührender Diensterbietung zu ermahnen.

Da er aber dessen sich verweigern, und weitere Feindschafft erzeigen würde, alsdann solte der Obriste ihn nach Kriegs-Brauch angreiffen, jedoch mit dem Bescheid, daß auff den Fall der Graf sich besser bedencken würde, und solches mit der That erwiese, seine Person, Haußfrau, Kinder, Haußgesind und Güter erhalten werden solten. Aber wie gemeldter Oberster Ihn unterstund mit Höfflichkeit zu bereden, und den Innhalt des Schreibens zu vollnziehen, und der Graff unnöthige Auffschub suchete, seynd sie beyderseits zu den Waffen und Wehr kommen, darauff gefolget, was in dergleichen Furien und Zulauff der grimmigen erzörnten Soldaten pflegt, auch offtermals gegen der Obersten und Hauptleute Befehl, und daß nachdenmal unser Heer von vielen Nationen bestanden, dessen der mehrer Theil, ja fast das gantze Läger, durch des Grafen barbarische Grausamkeit, Morden, Todtschlagen und zugefügtem Schaden, angereitzt und verbittert worden, welcher es dafür gehalten, daß alles geschehe aus Anstifftung der beyliegenden Landen, denen er sampt den Seinigen zugethan und anhängig.

Neben denen wäre noch ein Art Leut im Läger, die wohlbedachtsam diß Werck und dessen Außgang zugeschrieben, und um so viel den Grafen beschuldigten, daß er nun etliche Jahr hero, ein Vorsteher und Fürgeher aller bösen Auffwicklern, in der Veränderung der Religion, und nicht allein seines Durchläuchtigen Fürsten und Herrens Landen auffrührisch gemacht, und auff nen gemeinen Landtagen allerhand Auffruhr und Zwyspalt angestifftet und erhalten, sondern von Anfang deß verderblichen Kriegswesens, sich den Feinden gemeiner Wohlfahrt und Ruhe beygepflichtet, mit denselben conspirirt, berathschlagt, und sie gehandhabt. Und haltens darfür, daß dergleichen Anstiffter viel schädlicher seyen, dann diejenigen, so von ihnen auffgewickelt, die Waffen unbedachtsam in die Hand nehmen, und sich der grausamen Straff unterwerffen. Also daß der gemeine Ruff und Wundsch in dem übereinstimmen, daß der Graff nicht allein nach Krieges Recht, sondern auch Göttlichen und Weltlichen Rechten, und nach seinem verdienten Lohn empfangen habe, und werde vielen andern ein Exempel seyn sich besser zu bedencken, und das gemein Volck zu der Gebühr und Gehorsam bewegt werden.

Wir gleichwohl haben unser angebohrner Sanfftmuth nach, mit seinem und seines beyhabenden armen Volcks zugestandenem Unglück ein Mitleyden, und daß sie bey zeiten keinem guten Rath folgen wollen, und darum haben Wirs Euch mit betrübtem Hertzen weitläufftig wollen anzeigen, nicht daß wir die That wollen verantworten, oder im geringsten deß Fürsten von Gülich Authorität schwächen, oder auch die Euere, welche wir viel lieber wolten mit aller Ehrerbirtung verwahren, sondern ersuchen euere Weißheiten, daß sie wollen mit gleicher Betrübnuß die Rache und Zorn GOttes, und der Menschen Unsinnigkeit, helffen beweynen und verbitten, und mit Sorgfältigkeit und

ANNO 1598. Standhafftigkeit befordern, was zu gemeiner Ruhe, Wohlfahrt und Beförderung der Religion Nutz, nötig, ersprießlich, und beyderseits Notturfft erheischt, und darneben alles zum besten deuten, darinn wir Gott bitten, E. L. und Gunst zu stärcken, und bey gutem Wohlstand lang zu erhalten. Auß Orsoy den 8. Octobr. Anno 1598.

Proclama und Außschreiben, Hertzog Heinrich Julii von Braunschweig, an alle seine Unterthanen, sie ermahnend, im Fall der Noth, gefast zu seyn, diesem Ubel zu begegnen.

Von GOttes Gnaden, Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischoff deß Stiffts Halberstadt, und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Fügen allen und jeden unsern Landsassen, Unterthanen, Lehenleuten, Angehörig und Verwandten, Grafen, Freyherrn, Prälaten, denen von der Ritterschafft, Drosten, Beschlosten, Haupt- und Amptleuten, Schultheissen, auch Bürgermeister und Räthen in Städten, und sonsten in gemein allen denjenigen, so umb unsert willen billich thun und lassen sollen, nächst Erbietung unsers wolgeneigten Willens, auch Gnad und Gunst hiemit zu wissen, was Gestalt sich im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, unser allerseits geliebten Vatterland nicht allein zu Zerstöhrung gemeines Wesens, auch innerlicher Ruhe, Friedens und Einigkeit allerhand gefährliche Practicken erzeugen, sondern auch etzliche fremde Nationen, als das Niderländische, Hispanische und ander Kriegsvolck, ihren Fuß in starcker Anzahl, zu Roß und Fuß, gar ins Reich und auff desselben Grund und Boden gesetzt, auch nunmehr allbereit wider desselben Constitutiones, Abschiede und klare Verordnung, zuvorderst aber den auffgerichten hochverpönten heilsamen Religion und Prophan Frieden, so wohl auch löblichen alten Kriegsgebrauch, in dem benachbarten Niderländischen Westphalischen Kreyß, sonderlich im Land Gülich, dem Stifft Münster und anderer Oerter, mit gewaltsamer Einnehmung vieler unterschiedlicher Städte und Flecken, auch Gräfflicher und Adelicher Häusser gantz feindlich verfahren, und dabey mit Morden, Rauben und Brennen, in gleichem Wegführung, Plünderung und Rancioniruna der armen Unterthanen, auch Frauen und Jungfrauen Schänden, und andern Barbarischen Stücken dermassen gehausset und tyrannisiret haben sollen, daß es der Erbfeind unsers Christlichen Nahmens und Glaubens nicht wohl ärger und schröcklicher machen können oder mögen. Wann nun uns und einem jeden gehorsamen Stand, und Gliedmaß deß heiligen Reichs seiner Verwandtnuß halber, darmit er demselben, und zuvorderst der Römischen Kayserlichen Majestät, &c. unserm allergnädigsten Herrn zugethan, in allwege oblieget und gebühret, auff solche und dergleichen gefährlichen Practicken und Anschläge, ein besonder wachendes Auge zu haben, die gemeine Wohlfahrt und Freyheit deß geliebten Vatterlands, sich mit allen Treuen angelegen seyn zu lassen, und keines wegs zu gestatten, daß einiger Stand, oder desselben arme unschuldige Unterthanen durch frembde Nationen der Gestalt an Ehr, Leib und Gut beschweret, angegriffen und beschädigt werden solten, also haben sich die löblichen Fürsten und Stände dieses gantzen Nidersächsischen Kreyses mit einander verglichen, daß ein jeder Stand desselben nicht allein sich mit seinen Unterthanen auff vorgehende Musterung und Außlösung guter tüchtiger und streitbarer geübter Kriegsleute dermassen gefasset halten solle und wolle, damit er auff ehestes dieses Kreyses Obersten, und seiner Zugeordneten erfordern und auffnahmen, auff andern, dritten, vierdten, oder auch fünfffachen Römerzug, mit der Wehre, Munition und anderer Nothdurfft, wie diß Falls ein jeder Stand gesetzt, in aller Eyl zum Zuzug gefaßt erscheinen könne, sondern auch dabeneben die ernstliche und unnachlässige Versehung zu thun, daß sich bey jetzigem Zustand keiner in frembder oder außländischer Herren und Potentaten Bestallung begeben, sondern vielmehr einjeder mit den Seinen sich obgesetzter massen einheimisch enthalten, und in guter Bereitschafft sitzen soll, als wir dann denselben uns zu bequemen, auch vor uns selbst, so viel an uns, und sonsten mit Zuthun unserer Herren und Freunde, alle das jenige, was dem geliebten Vatterland, und alter löblicher teutscher Freyheit zu wider seyn möchte, äusserstes Vermögens abwenden zu helffen gantz geneigt seyn, so befehlen dem allem nach, wir einem jeden der Unsern, wie obstehet, hiemit bey Verlust und Privirung eines jeden von uns und unserm Fürstenthumb Braunschweig tragenden Lehen, auch Privilegien und anderer Freyheit und Gerechtigkeit, und sonsten bey Vermeydung unserer höchsten Ungnad und Straff hiemit ernstlich und wollen, daß sich nicht allein keiner der sey auch wer er wolle, ohne unsere sonderbare schrifftliche gnädige Zulassung und außtrückliche Bewilligung, in einiges frembdes Herren oder Potentaten Bestallung ausserhalb Lands begebe, sondern auch ein jeder vor sich und mit den Seinigen einheimisch, und dermassen seiner Verwandtnuß nach, mit Harnischen, Knechten und Pferden, auch guten, tüchtigen, langen und kurtzen Rohren, auch Ober- und Unterwehren gefast halte, damit er und sie auff ehestes

ANNO 1598.

Erfordern; uns zu Tag und Nacht zu ziehen, und deß geliebten Vatterlands Noth und Gefahr abwenden helffen mögen. Inmassen wir dann als der gnädige Landsfürst und Vatter deß Vatterlands bey unsere gehorsame getreue Unterthanen, in allen verfallenden Nothfällen selbst zu tretten, sie nach allem Vermögen, wider Frembder und Außwärtiger Ein- und Uberfall zu schützen, und bey ihnen Leib, Gut und Blut auffzusetzen geneigt seyn. Darauff wir auch dieselbige hiemit ferner gnädiglich ermahnet haben wöllen, daß sie nur in Gottesforcht leben, darneben aber wie erwehnet, in guter Bereitschafft sitzen, und sich gleichwohl durch solche in dem benachbarten Kreyse und Landen erhörte Tyranney im geringsten nicht schröcken lassen. Und als wir nächst dem erfahren, daß sich hin und wieder, so wohl in unserm Fürstenthum und Landen, als sonsten allerhand Kundschaffter finden, so wollen wir einem jeden, sonderlich unsern Drosten, Beschlosten, Haupt- und Amptleuten, auch Burgermeister und Rähten in Stätten hiemit ebenmässig ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß nicht allein ein jeder vor sich auff solche Gesellen, und derselben Geberde, Handel und Wandel besonder fleissig Auffacht gebe, sondern auch in den Wirthshäussern, Krügen, Garküchen, und sonsten dergleichen zu beschehen beschaffe und da sich bey dem einen oder andern Verrätherey oder der gleichen Verdächt erläugen solte, den oder dieselben alsdann gestracks gefänglich annemme, und in unser Verwahrung bringen lassen, inmassen wir dann auch ebenmässig gehabt haben wollen, daß einieder, wie vorerwehnet, sich mit Fleiß erkündigen soll, ob auch der ein oder ander vor seines anbefohlenen Ampts Unterthanen oder Angehörigen sich unter diesem jetzigem Unwesen zu der Benachbarten Verderb und Beschwerung allbereit gebrauchen, oder noch gebrauchen und finden lassen, uns auch derselben Nahmen, und welche solche Gesellen und Personen seyn oder nicht, bey ihrer Verwandtnuß unberschweret anmelde, damit wir an denselben andern zum Abscheu hiernächst ein gebührlichs ernstlichs Exempel zu statuiren haben mögen. Als auch Anno 59. zu Augspurg auff dem Reichstage unter andern, wegen Handhabung deß Landfriedens, und darauff verfasseten des Heiligen Reichs Execution Ordnung verabschiedet, wie es der Nacheyl halber im Nothfall allenthalben gehalten werden soll. So befehlen wir allen und jeden, wie obstehet, sonderlich aber unsern Drosten, Beschlosten, Haupt- und Amptleuten, hiemit ebenmässig ernstlich und wollen, da sich einige Plackerey, Streiffen oder dergleichen Einfäll, es geschehe mit Morden, Rauben, Plündern, oder andern verbottenen Thathandlungen, eines oder andern Orts (darauff dann zuvorderst gute Kundschafft gelegt werden soll) in unsern Fürstenthumben und Landen, oder auch an den Gräntzen zutragen solten, daß ihr alsdann in aller Eyl die Unterthanen durch den Glockenschlag zur Nacheyl auffmahnet und solche Gesellen, sie sind zu Roß oder Fuß, von einem Ampt, Stadt und Herrschafft, auch Fürsten- und Bischoffthum zur andern verfolgt, und ihnen so lange, biß man sie angetroffen, nachjagt, auch dieselbige fürters in der Herrschafft und Gebiet sie ergriffen werden möchten, mit Vermeldung der Ursach, warum solche Verfolgung beschehe, überantworten lasse, auch zu dem End ein Ampt und Stadt, auch Flecken und Dorff dem andern durch den Glockenschlag und sonsten die Hand biete: Inmassen wir uns darüber mit unsern benachbarten Fürsten, Grafen und Stätten, allenthalben dahin verglichen, daß sie euch, unsern Beschlosten, Beamptern, Städten und Dörffern, auff den Fall, da ihr sie niederzuwerffen selbst nicht mächtig gnug wäret, durch den Sturm oder Glockenschlag mit Auffforderung ihrer Unterthanen zu Roß und Fuß zu Hülff kommen, ihr auch solches zu thun hiemit ebenmässig befehliget seyn sollet. Darnach sich einjeder, wie obstehet zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird: An dem allem beschicht unser zuverlässiger ernstlicher Wille und Meynung, wir thun uns darzu gäntzlich verlassen, und seynd den Gehorsam in Gnaden zu erkennen geneiget. Geben auff unserm Hauß Grüningen den 19. Tag Decembris Anno 1598.

ANNO 1598.

Copey Schreibens, Ertzbischoff und Churfürsten zu Colln, an Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder, E. L. wird ohne Zweiffel unverborgen seyn, wie gantz unversehen plötzlich, ein also unträglicher Hauff Hispanischen Kriegsvolcks, sich innerhalb kurtz verlittener Frist auff deß Heil. Röm. Reichs Grund und Bodem wider die heilsame Constitution deß Landfriedens begeben, und sonderlich in unserm Ertzstifft Cölln, auff jener Seiten Rheins und der Stadt Berck, wider unsern Willen sonderlich, als wir noch in guter Zuversicht gestanden, dieselbe für uns selbst durch Gütlichkeit oder andere Weg zu recuperiren gantz starck belägert, beschlossen, übergewältiget und eingenommen, dardurch dann deß Orts uns und unsern, wie auch andern benachbarten Unterthanen, grosser mercklicher Schaden zugewendet worden. Und ob wir wohl darnach als sie solche unsere Städt, und etliche andere im Hertzogthum Cleve gelegene Vestungen erobert, und

ANNO 1598.

und das Haupt nach den Gräntzen unsers Stiffts Münster gestreckt, zu ihrer Abwendung an unserm äussersten Fleiß nichts ersitzen lassen, sondern ihnen durch die unserige, fürnemlich deß Stiffs Münster hinterlassene Regierung und Stände beydes Westphälischen Niderländischen Kreyses Oberste, der Reichs Abschiede erinnern, und sich derselben gemäß zu verhalten ermahnen lassen, auch daß solches nicht hafften wollen, desselben unsers Stiffts ansehenliche Gesandten an dieselbe abgefertiget, so wohl desselben als unserer anderer Ertz- und Stiffter Cölln, auff beyden Seyten Rheins, als auch Lüttig unüberwindlichen außgestandenen Verhergens Beschwer und äussersten Verderbens, darzu deß Reichs Abschied, erinnert.

Und ferner, ob wir wohl über das auch gleich ander, Jüngstmals Binnen, Dortmünden durch die unserige und sonderlich unsere Münsterische Regierung dem versammleten Westphälischen Kreyß die antrauete Gefahr angegeben, und darauff nicht allein an Röm. Kayserliche Majestät Schreiben abgangen, sondern auch der Hispanische Oberster Don Franciscus de Mendoca Magnus, Admiralius regnorum Arragoniæ, Krafft obangezogener Constitution deß heiligen Reichs Bodem zu vermeiden, und sich zu keinem Stand zu nöthigen erfordert, und noch andere nahe gesessene Kreyß-Stände vermög ihrer Verpflichtung, so den Reichs-Abschieden einverleibet, gegen solch Eingreiffen diesem Kreyß beyzuspringen angeruffen, darzu auch ein Beysammenkunfft bestimpt worden, also daß an allem unserm möglichem Fleiß, zu Abwendung solcher unerhörten unvermuthlich Zunöthigung so viel uns durch ordentliche Mittel, der Reichs-Abschieden vorzunehmen müglich nichts ermangelt, und dasselb alles zur Notturfft offenbahr zu bescheinen, ohne daß es notorium ist. So haben wir doch leider diesem allem zugegen viel zu viel zu unserer hohen Beschwerung im Werck befunden, daß solch Hispanisch Kriegsvolck in unserm Ertzstifft Cölln disseits Rheins unsere Stadt Dorsten mit grobem Geschütz, als Cartaunen und sonsten beschossen, und eingenommen, auch all noch mit hochbeschwerlichen Klagen und Unstatten, der Unterthanen occupiren, deßgleichen unsers Stiffts Münster unterschiedliche Städte, nemlich Bockholt, Bocken, Haberii, Dulmen, Coßfelt, Stadtlohen, Ranstrup, Sudtlohen, Ureden, Achauß, Schuppingen, Horstmar, Nimburg, Methel, Billerbeck, und Wernum, thätlich nach einander erobert, eingenommen, und bißhero mit höchster Beschwerlichkeit unserer Unterthanen einbehalten, alles was darinnen umhero zu erlangen, verbrennen, verzehren, und noch ferner andere selber unsers Stiffts Städte und Flecken, als Alen, Becken, Währendorff, Rhene und andere auff beschehene Absagung und betreulichen Schreiben durch gleiche Gewalt, im Fall der Widersetzung zubeschiessen, zu bestürmen und einzunehmen sich erkläret, und all noch ferner gantz unsicher seyn, was sie hernach gegen andere unsere wenig übrige Städte und Untersassen dieser und anderer nechst angräntzender Westphälischer Landschafft vornehmen und attentiren möchten, viel mehr aber uns, da es GOtt nicht wendet, oder sonsten mit zeitigem Raht nicht vorgebauet, sich alles dermassen ansehen lässet, daß sie also an ihren jetzigen Oertern übel haussen, und alles verschwenden, und sich also anstellen, daß sie nicht allein uns, und die Unserige ferner verderben, sondern auch andere Benachbarte weit um sich hero angreiffen werden.

Und darbey uns noch über das alles zu fernerm Beschwer Klagsweiß vorkompt, daß die General Staten der Unirten Niderlanden und derselben bestellte Kriegsleut desselben unsers Stiffts Münster an allen noch übrigen Oertern nicht verschonen, unsere Untersassen die eine Beschwer, Gefahr und Noth auff die andere accumuliren, und darzu gegen dieselbe gantz unschuldiger Weiß zum Prätext vorwenden, als sollen andere unsers Stiffts eingenommener Städte Unterthanen die Spanische willig eingelassen und gestärckt haben, da doch vielmehr die offenbare Wahrheit ist, daß solcher Städt keine, gegen solchen Gewalt deß Kriegsvolcks und Munition ohn Entsetzung (darzu wir uns auff solchen ehrplötzlichen Fall nicht gefast, bekennen müssen) nicht qualificirt gewesen, sondern wie anfangs vor unser Stadt Borcholdt die Kauffgräben in geschwinder Eyl auffgeworffen, die Pedarten zu Nacht an die Pforten geschraubet, und die Carthaunen darfür gestellt, nur zum Sturm und Anfall alles gerichtet, und auß all solcher Noth zu Rettung Leib und Lebens gemeiner, und privat Wohlfahrt die Bürgerschafft sich ergeben müssen, inmassen nicht weniger, auch also die andere Städte, so mehrertheils wo nicht alle, geringer seynd, durch die mächtige ansehnliche Gewalt deß Kriegsvolcks und Geschützes zugleich Rettung ihrer selbst, vor Weib, Kinder und andern Unheils Abwendung, sich auß sonderlichem Nothzwang ergeben haben. Weil nun also uns dahero nicht wenig zu befahren, daß unsere Land und Leute durch beyde kriegende Theil (unangesehen wir uns stäts aller Neutralität beflissen) zum eussersten ferner verderbt werden solten, wie dann auch bereits alle unsere Gefälle, Renten und Einkommen ermeltes unsers Stiffts Münsters dardurch seynd abgestrickt und entzogen, auch kaum darvon wir des Orts Uns erhalten können, uns verlassen würden, und zwar solchs ein gar weit Außsehens hat, und dagegen billich zu erwegen, wofern mit solchen Außländischen Unteutschen Kriegsvolck im

ANNO 1598. Reich zu verfahren gestattet, daß es ein hochbeschwerlich Exemplum seyn wolte, welches andern des H. Reichs Ständen, zu weiterm mißtreulichen Nachdencken besorgender hochschädlicher Nachfolge, als daß der eine heut der ander morgen also de facto angriffen, und endlich zu aller Unruhe und Aufhebung des Land-Friedens und anderer heilsamer Constitution, auch unter uns herbrachter Vereinigungen hochbeschwerliche Ursachen und Zerrüttung (andere Inconvenientien zu geschweigen) gebähren möchte, dergestalt zwar gleichwie solche Gewalt und hohe Schäden, wir für unsere Persohn nicht wissen abzuschaffen, also auch kaum uns hierinn selbst weder sonsten, bereits in das Werck gerichtet, zu rathen vermögen.

Demnach haben wir E. L. solch hochwichtig, und nicht allein uns, sondern auch das gantze Reich, fürnemlich die benachbarte Stände mit betreffend Werck zu ihrem räthlichen Bedencken freund- und brüderlich überzuschreiben, auch dieselbe hiermit gantz freundlich, solches beschwerlichen Wesens zu fleissiger Auffachtung zu aviisiren nicht unterlassen wollen, freundlich begehrend, E. L. uns hierin ihr wieder antwortlichen rathsam Bedenck freundlich zu schreiben, und uns allen Unheil fleissig und mit wehrender treuer Sorgfältigkeit abwenden helffen wolten.

Dessen wir uns zu E. L. also gantz freundlich getrösten, und seynd hinwieder zu erkennen und zu verschulden, stäts geneigt und geflissen, dieselb damit Göttlicher Allmacht befehlende. Geben auf unserm Münsterischen Schloß Wolbeck am 9. Tag Decembr. Anno 98.

Copia Schreibens deß Herzogen Alberti, an Fräulein Sybillam Hertzogin zu Gülich.

Unsern freundlichen Gruß, und was wir in Ehren Liebs und Guts vermögen zuvor hochgeborne Fürstin, freundliche liebe Mum, uns ist zwar nicht lieb gewesen, die jenige Klagen und Beschwernussen welche des hochgebornen Fürsten E. L. geliebten Herrn Bruders des Hertzogen zu Gülch Abgesandter über der Königl. Majestät zu Hispanien Kriegs-Heer uns vorbracht hat, anzuhören, und können gar wohl erachten, daß solcher Durchzug J. L. Landen und Unterthanen fast beschwerlich vorkommen, die Einlägerung auch in der Stadt Orsaw bey vielen mancherley Gedancken verursachen wird.

Nun ist es aber an deme, wie sich auch E. L. dessen gegen uns gäntzlich haben zu versehen, daß wir niemahls der Intention gewesen, J. L. Landen mit dem Königl. Kriegswesen einig Nachtheil zuzufügen, noch zu der geringsten Klagen Ursach zu geben, weil aber wir der Königl. Majest. und E. L. Rebellen einmahl zu überziehen und nach zusehen verursacht worden, den zeitlichen gepflegten Rathnach dem Zug auff solche Wege zu stellen, uns entschliessen müssen, werden E. L. so wohl auch unser freundlicher geliebter Herr Vetter es nicht anders als zum Besten thun deuten.

Daß wir auch die Stadt Orsaw E. L. begehren noch nicht von Stund an wieder einraumen, und die Schantz zu Wallsum können lassen niderwerffen, werden E. L. dahin trachten, daß wir diese Zeit uns noch keines andern Paß über den Rhein, zu Vollbringung unsers Intents, behelffen können, seynd aber deß Freund- und Vetterlichen Erbietens, solches mit dem ersten geschehen zu lassen, und zwischen auch bey dem Königl. Kriegsvolck die ernste Anordnung zu thun, damit sie sich im Durchziehen und Einquartiren eingezogen, und in solcher disciplin verhalten, damit E. L. sampt dero geliebten Herrn Bruder der Hertzog von den Unterthanen dero bißhero gepflegter Klag ferner überhaben, und eine vertrauliche gute Nachbarschafft beständiglich zwischen Uns möge erhalten werden. Das haben wir E. L. auf derselben an Uns gethanes wohlmeynendes Schreiben zur Antwort wieder zukommen lassen, und bleiben deroselben mit Vätterlichen Hulden jederzeit beständig beygethan, Datum Divelle den 15. Tag Septembr. Anno 1598.

Copey Ertzhertzog Albrechts zu Oesterreich, wiederantwörtlichen Schreibens, an einen Fürsten deß Reichs.

Wir bedancken Uns fürs erste gegen E. L. der freundlichen Congratulation zu unserer vorhabenden Reys, und mit deß Herrn Philippi, Königs zu Hispanien Tochter Donna Isabella Clara Eugenia, infanta zu Hispanien, schirstkünfftigen Vermählung zum freundlichsten.

Belange die durch unsern Ober-Hofmeister den Admiranten und dessen unterhabend Kriegs-Volck, in unsers freundlichen lieben Vettern des Hertzogs von Gülich Lande eingenommene Stadt Orsaw, können wir E. L. freundlich nicht verhalten, daß zwar solches sonder unserm Wissen beschehen. Wir haben aber so viel Nachrichtung, daß es nothwendig dahin angesehen, wie man sich besorgen muß, der Feind auch des Vorhabens gewesen, damit unser Volck nur für eine Zeit des Orts lofiren, und deß Passes über den Rhein, biß man sich jenseits etwas stärcken möge, impatroniren.

Es mögen E. L. sich auch endlich deß zu Uns versehen, daß solches keines wegs feindlicher Weise geschehen, wie wir dann deß

ANNO 1598.

deß freundlichen Anerbietens, so bald die Unsern nur etlicher massen das jenige, so sie vorhaben, ins Werck stellen werden, seiner deß Hertzogen von Gülich Liebde angeregt Stadt alsobald wiederum einzuraumen und nicht vorzuhalten. Wir haben aber inmittelst gedachten Admiranten schrifftlich ernstlich befohlen, den Innwohnern diß Orts, wie auch andern deß Hertzogs Vasallen und Angehörigen, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernstlicher Straffe, in keinen weg Beleydigung und Ungelegenheit zuzufügen, und zweifselt uns nicht, weil solch unser Befelch angedachten Admiranten deß Hertzogen H. D. Dienern einem, zugestellet worden, es werde derselbe nunmehr überantwortet seyn, unserm Befelch nachgelebt, und keine unbillliche Beschwernus hinfürter von den Unsern beschehen. Verhoffen auch gäntzlich, S. deß Hertzogen H. D. werden Uns auß erzehlten Ursachen freundlich vor entschuldiget halten, und das Vertrauen in uns stellen, daß wir viel mehr, der so nahen Blutverwandnus halben, ihrer H. D. mehrer Auffnehmen suchen, denn einige Feindliche That, derselben zu wider, fürzunehmen gestatten werden. Inmassen wir dann, so viel an uns, des Heiligen Reichs Constitutiones erhalten, zu helffen gantz geneigt, welches wir also E. L. wiederantwortlich nicht verhalten wollen, und bleiben derselben mit Freundschaft und allen Guten beharrlich wohl beygethan, Datum Limpath den 27. Septembr. Anno 1598.

Illustrissimo Principi ac D. D. Francisco de Mendoza Admiralio Arragoniæ, Margraffio de Guadalesta, & de Jamayca, Commendatori de Valdepennas, ordinis de Calatrava, potentissimi Hispaniarum Regis aulæ, ejusdemque consiliariorum belli præfecto, nec non Aulæ Serenissimi Alberti Archiducis Austriæ summo præfecto, Capitaneo generali equitum levioris armaturæ.

Illustrissime Princeps Dn. Clementissime obsequiorum nostrorum oblatione debita cum reverentia præmissa Illustriss. V. Cels. humilimè celare nequimus. Etsi ab eo tempore, quo de ejusdem ad hunc Rheni tractum adventu cognovimus, nihil magis in votis habuimus, quam ut erga Illustriss. V. Celsitu. propensum nostrum animum munere aliquo testatum faceremus. Tamen propter itineris pericula, nos hactenus impeditos fuisse, ac etiamnum de præsenti impediri, quo melius autem, postposita mora, voti compotes reddamur, Illustriss. V. Cels. rogamus, ut litteras salvi conductus gratia, equos cum plaustris in castra mittendi & tuto hunc redeundi, in meliori forma clementer nobis decernere, & per latorem præsentium transmitti, mandare dignetur.

ANNO 1598.

Istam Illustriss. V. Cels. Gratiam humilimis nostris officiis demereri studebimus, eandemque omnia prospera ac fælicia simul precando, protectioni divinæ humillimè commendamus, Datum 10. Septembr. Anno 1598.

Illustriss. V. Cels. Humilimi
Coss. Scabini & Senatores civitatis Wesaliensis.

Responsum Principis.

Magnificis ac spectabilibus Dominis Coss. Scabinis & Senatoribus oppidi Wesaliensis, amicis nostris.

MAgnifici & spectabiles Domini & amici, literas vestras 10. hujus ad nos datas accepimus, quibus significatis animi vestri propensionem & desiderium vestrum nobis deferendi muneris, ac ob pericula pro equis ac plaustris, literas salvi conductus petere, quam quidem animi vestri promptitudinem, nobis inprimis gratam esse testamur. Sed quia nostri instituti aut moris non est, habere rationem munerum, eaque de causa majorem vel minorem gerere curam, in obsequium & commodum amicorum, ac potius desiderare, ut omnes nobiscum pro temporis & rerum facultate, studium & operam suam impendant, & simul allaborent, quo tollantur occasiones & materiæ tot malorum & calamitatum, quibus Ecclesia & Respubl. continuo dilaceratur & devastatur, & in præsentiarum etiam istæ partes nobis invitis adeo multis incommodis objiciuntur, quare cum in eo maximam partem benè merendi de repub. & in conciliandis amicitiæ nostræ vinculis, consistere putamus, nullum munus nobis gratius offerri poterit, quam si intelligamus vos serio incumbere, in præscindendis causis malorum & redintegrandis iis partibus Reip. & Ecclesiæ, quibus pristinis & superioribus temporibus, extra motus bellorum, tumultuum & seditionum in omni prosperitate & tranquillitate floruere. Quæ dum à vobis speramus, & reipsa explebuntur, satis munerum nobis à vobis deferetur, & in præsentiarum reliquum periculi in mittendis equis & plaustris excusare & parcere poteritis, ac desuper vos Deo commendatos optamus. Ex Orsoy 12. Septembr. Anno 1598.

Vestrarum Magnific. Amicus paratus
Admiralius Arragonum.

Illustris

ANNO 1598.

Illustris ac Generose Domine Comes.

Ex postulatis vestris intelleximus, vos desiderare impertionem Salvaguardiæ pro tuitione bonorum & subditorum vestrorum, quam vobis libenter concederemus, nisi superfluum existimaremus, id à nobis extra ordinem requiri & elargiri, quod unicuique per se ex mutua necessitudine vinculorum & contractuum Illustrissimi Principis & Ducis Juliæ, &c. & suorum subditorum cum Regia majestate Catholica & suorum per observationem amicæ societatis communicationem mutuorum auxiliorum, pro defensione religionis Catholicæ & tranquillitate Reipub. adversus omnes perturbatores pacis & quietis paratum est, & siquidem nos ad istas partes ex necessitate communis periculi & boni accessimus, & nihil magis nobis curæ est quam ipsum Illustrissimum Principem & Ducem, omni observantia, in sua authoritate agnoscere, & prosequi, ac subditos suos, pro cujusque studio mutua fide & officio, erga Regiam Majestatem, & Regios omni amore & patrocinio amplecti, ab injuria tueri & pro merito honorare, in quo quam diu & quamtum vos vestras partes agetis & augebitis, tantum vicissim de vestra amica defensione, vobis debetis promittere & certo statuere, quæ magis reipsa quam nudâ verborum & diplomatum descriptione utrimque promereri & confirmari conveniunt, & tutissimæ Salvaguardiæ loco erunt, ac eâ expectatione & fiducia Deum rogamus, ut vos diu incolumes servet. Ex Orsoy 21. Septembr. Anno 1598.

Generositati vestræ Addictissimus
Admiralius Arragonum.

Illustriss. Generose Domine ac amice, ad priorem petitionem vestram Latine respondimus putamusque dictæ petitioni de nostra per desiderium & expectationem mutuorum officiorum pro mutuâ necessitudine inter Regiam Majestatem cum Illustrissimo Principi Juliacensi, & suos subditos satisfactum & cautum fuisse, ac siquidem postea vestras accipimus, Germano Ideomate scriptas, quas ob peregrinam à nobis linguam & propterea non satis consequimur animi vestri conceptum, neque nostrarum vicissim possumus explicare, rectè feceritis, ut si aliquid amplius à nobis desideratis, id linguâ Latina, quæ omnibus Nationibus est communis, explicetis, & nos vicissim ad singula pro nostro obsequio erga vestram amicitiam respondebimus, & vobis satis faciemus, Deum rogantes, ut vos diu incolumes servet. Ex Orsoy 22. Sept. Anno 1598.

V. Generositati Addictissimus
Admiralius Arragonum.

Præter omnem spem & exspectationem, Illustrissime Princeps accidit, quod Excellentiæ V. quinto Octobris scriptis & eodem die mihi redditis literis omnis reverendi facultas, non solum non concessa, sed per inopinatam atque injustam in imperio Romano obsessionem castri mei mihi planè est adempta. Licet enim initium eorum non nihil offensionis subindicent, eo quod nec citius nec latius prioribus Exc. v. 22. proximi prætériti mensis sit responsum, io tamen partim inopiæ istius linguæ peritorum & tabelliorum quos, propter continuas excursiones grassantis militis, tuto & ad meum nutum habere non potui accidere, juratus affirmare possum, cujus rei certissimum argumentum esse poterit, quod uxorem, cum liberis non nisi in extrema necessitate, & summo periculo, tempore nocturno dimittere, voluerim nec potuerim. Cui accidit, quod nec meæ litteræ (quibus sub data 21. Septembris Excell. V. Salvaguardiam solummodo petii) neque ad eas Excell. V. declaratio (quæ eam mihi non denegarunt, sed magis oblique concesserint) eam respondendi necessitatem & accelerationem requirere mihi visæ sunt, quæ in tanto grassantis militis periculo non omni offensa alienatione atque contemptu me liberare merito debeant.

Quod autem injuriarum Excell. V. Pabulatoribus à meis illatarum arguor, sit præter omne meritum meum, licet enim violentas incursiones, deprædationes, latrocinia & incendia huic meo castro & subditis meis a petulanti milite quotidie illata, quantum in me fuit, à me serio averterim, id tamen nemo aliter quam de jure naturæ licita, & ab Illustrissimo meo Principe Juliacensi totoque hoc Westphalico circulo in conventu imperiali Francofurdensi & comitiis Ratisbonensibus instantissime petita, à Proceribus Imperii decreta, auctoritateque Imperatoris roborata defensione jure, rectèque interpretari poterit. Et si forte à quoquam hosce terminos egressus, apud V. Ex. jam sum relatus, peto, ne ulla fides ei habeatur, cum id sancte affirmare possim & velim me publico proclamante tympanæque sonitu jussisse, ut ab omni injuria milites à principe, Domino meo Clementissimo in defensione mei huc missi, abstineatur, si forte quæ oblata essent restituerent. Quo etiam pertinet, quod quidam Henricus ab Alfer, condictus Hammel, sub comite Joanne à Lympurch & Styrumb. militaris à Stadibus captus, non solum omni periculo à me sit liberatus, sed etiam octo integris diebus humaniter acceptus & tractatus, prout ex copia conjuncti ejus Chyrographi palam liquet nec, ipsius diffitebitur.

Quæ cum tam sunt certa quam certissima, V. Excellentia etiam me tacente, satis superque intelligit ipso momento receptarum litterarum, idque me obsidione presso prætensi delicti auctoribus ne vel minima significatione delatis neque accusatis multomi-

Anno 1598. nus convictis ullam supplicium de quoquam sumere, nec lanienæ committere debuisse vel potuisse.

Quod autem omnibus hisce non obstantibus castrum hoc meum, ictibus quinquaginta & amplius tormentorum bellicorum graviter sit oppugnatum, atque certis pactis & conditionibus easque stipulata manu, confirmatis deditum principis ac mei milites etiam cum discrimine vitæ meæ contra datam securitatis fidem ad unum fere omnes trucidari; Ego omnibus fere bonis meis spoliatus ac vix locus mihi soli multo minus ubi cum uxore, liberis & familia commode esse queam, relictus V. Excell. meritò conqueror, ac submisse restitutionem peto. Quare Excell. V. rem tanto Principe dignam omnibus proceribus Imperii gratam mihique maxime necessariam præstiterit, sibique omnibus modis devinctum me habebit. Datum Pruch. 8. Octobr. Anno 98.

Wirich Dann, Comes in Falckenstein, Dominus in Oberstein & Pruch.

Extract aus Jh. Kayserl. Majest. Schreiben an einen vornehmen Churfürsten, unterm Dato Padiebrodt den 21. Novemb. Anno 1598.

Was D. L. uns der am Rheinstrom des Hispanischen Kriegs-Volcks antrauenden Sorgen und Gefahr, auch allbereit mit Entleibung des Grafen von Bruch Person und in andere Wege fürgangener hochbeschwerlicher Thätlichkeiten, um mehrer Sicherheit wegen, zu erkennen geben, in Gnaden verstanden.

Und mögen D. L. hierauf nit bergen, daß uns zwar dergleichen Ungebühr nicht lieb, derwegen wir auch, alsbald wir dieses Ubel aussenden Wesen erinnert worden, ohne Einstellen alles, das wir zu Abwendung unsers Theils für ersprießlich geachtet, so wol bey unsers Brudern Ertz-Hertzogen Albrechten L. und dero hinterlassenen Feld-Obersten dem Admirante de Arragonia, als auch den Staaten, mit ernstlichen Verweiß und Abmahnen zu unterschiedlichen mahlen zuvor und ehe uns Dero L. Erinnerung zukommen, wie auch seithero wiederum mit eigenen, allein deßwegen expedirten Currirn verordnet, wollen auch hinfüro noch weiter an uns dißfalls nichts erwinden lassen. Und seynd D. L. mit Freundschafft und aller Gutwilligkeit beharrlich beygethan.

Copia eines Schreibens aus Bacherach, von dem daselbst gehaltenen Creyß-Tag der 4. Churfürsten am Rhein, de Dato 4. Decembris, Anno 1598.

Anno 1598.

Dieses hat allhie von den anwesenden Bottschafft und Gesandten den 4 Churfürsten am Rhein beschlossen werden wollen, daß die daselbst versammlete Stände, diese Ding, inmassen sie von Gülch F. G. den Westphälischen Creyse, auch Colln Churfl. Gnaden allhie geklagt, der Kayserl. Majest. allerunterthänigst sollten zu erkennen geben, und darneben erbetten werden, Krafft tragenden Kayserl. Amts, die ernste Verfügung zu thun, daß solche Spanische und mehr dann Türckische Thätlichkeiten abgestellt, die occupirte Oerter reünirt, und alles wieder in friedlichs Wesen möchte gebracht werden; Gleicher massen solte auch Ertz-Hertzog Albrecht und Andreas, Bischoff zu Costnitz, Gubernator zu Brüssel, dieser Dinge berichtet, und zur Abschaffung und Abtrettung, auch würcklicher Einraumung aller auf des Reichs Grund und Boden ungenommener Plätze, Vestungen, Städt und Oerter vermahnet werden.

Wir sollen aber hierbey unvermeldet nit lassen, was massen Cölln Churfl. G. einer seiner Münsterischen Räthe N. N. mit Credentz, so heut anhero kommen, abgefertigt und er gehört worden.

Der hat mit vielen Umständen zu erkennen gegeben, daß die Spanische nunmehr im Stifft Münster fast alle Städt und Schlösser, ausserhalb Münster, mit Gewalt und Betrauung eingenommen, auch also da hausiren, daß Jh. Churfl. G. in grosser Gefahr, und nicht sich jetzt von dem Schloß, darauf sie sich jetzo im Stifft Münster halten, vertrucken dörffen, daß sie auch derselben zwey Schlösser, darauf sie etwan Hof zu halten pflegen, und nicht über ein Meil Wegs von dem Hause gelegen, darauf sich Jh. Churfl. Gn. jetzo aufhalten, thätlicher Weiß occupiret.

Es hat aber gleichwol, weder der Churfürstl. Cölnischer Gesandter, so zuvor allhie, noch der so anheute kommen, ihme, Vermöge und Innhalts des H. Reichs gelobten und geschwornen Executions Ordnung alsobald Hülffe zu thun, angesucht, doch dabey dieses vermeldet, daß Jh. Churfl. Gn. wol die Versorge trügen, daß solche alsobald in eyl nit zu erlangen, auch Zeit und Weil darauf gienge, ehe solche Executions Ordnung recht in Bereitschafft zu bringen, und würden also die Stände immittelst gar gefressen und aufgerieben werden. Derwegen Euch begehrt, unverlängt und aufs förderlichst, diese Ding an Jh. Kayf. Majest. zu berichten, sonst auch allen halben unverzüglich

Anno 1598. Rettung und Handbietung zu befördern, darzu man sich dann gutwillig erboten.

Der N. N. hat sich zu unterschiedlichen mahlen in Gespräch ex abrupto verlauten lassen, daß man auf diese Sach wohl gute Achtung geben möchte, dann einmahl trüge er die Vorsorge, es würden diese Thätlichkeiten an dem Ort nit aufhören, sondern die Spanische weiter um sich greiffen; und sey auch der Gewalt so groß, daß ihnen niemands leichtlich, weil fast bey jedermann ein Schrecken, werde Widerstand thun können, oder den Kopff bieten dörffen. In der Graffschafft Marck solten sie jetzt vor Ham ligen, und sonsten daselbst fast die vornehmste Städte schier einbekommen, Oßnabruck haben sie auch aufgefordert.

Mendoza an den Bischoffen zu Paderborn, um Abschaffung der Predicanten, oder wölle sie hencken lassen.

ILlustrissime & Reverendissime Princeps ac Domine, Quid acerbitatis & irritamenti malorum bellum in se habeat secumque trahat, nemini ignotum est. Unde Illustrissimam & Reverendissimam D. V. scire volumus, Regium exercitum non voluntate, aut libidine, sed necessitate communis periculi & utilitatis in Westphaliæ oras introductum, ac per stipendiorum prorogationem pabulique inopiam licentius latiusque vagatum A Vestræ ac Illustr. ac Reverend. D. Diœcesi vix possumus cohibere famelicum & nudum militem, cum in castris nostris passim divulgatum sit Illustr. ac Reverend. D. V. subditos magna ex parte hæreticorum deliramenta & insanas opiniones sequi, sæpe in conventibus publicis tumultuari, ac violentem religionis libertatem poscere, concionatores Lutheranos suis sumptibus in primaria civitate Paderbornensi sustentare & contra voluntatem Illustr. ac Reverend. D. V. fovere ac retinere, Quapropter Illustr. ac Reverend. D. V. videat, quo pacto amoveat tempestive tales Sectarios, ne flagellum in innocentes etiam accersat.

Addo & hoc, si longior hyems cogeret nos nolentes etiam ad vestram Diœcesin declinare & invenirentur hujusmodi Diaboli seductores in civitate, miles Catholicus neque à suspendio illorum, neque à rapinis (quod ubique alioquin prohibemus) aliorum civium sibi posset temperare. Hæc Illustr. ac Reverend. D. V. significanda duximus ut in tempore super his nobis respondeat, quibus nihil gratius erit, quam audire suos subditos esse obedientes, & in fide Catholica stabiles Deum rogantes Illustr. ac Reverend. D. V. diu incolumen servet, Ex Castris in Reef. 10. Decembr. Anno 1599.

Illustr. ac Reverend. D. V.
Addictissimus
Magnus Admiratius Arragonum.

Kurtzer Extract dieses Schreibens in das Teutsch übersetzt.

Anno 1598.

Darinnen er sein Ankunfft in Westphalen also beschönen will, als sey er aus keinem Lusten oder Muthwillen, sondern Mangel der Proviant, sein Volck länger zu erhalten, auch dem Land die gemeine Gefahr abzuwenden, beschehen, darnach den Bischoffen bedräuet, er müsse in sein Gebiet auch zu ihme kommen, und die Lutherische Prediger, welche seine Unterthanen auf ihren Kosten halten und hören, dieweil er sie nicht abschaffet, aufhencken, und andere Bürgere mit plündern lassen.

Copia der sechs Churfürsten Schreiben, an die Kayserl. Majest. umb Abschaffung der Spanier.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser und Herr, E. Kayserl. Majest. seyn unser unterthänigst Gehorsam schuldig gefliessen, und gantzwillige Dienst stetes Fleisses allezeit bereit zuvor, Allergnädigster Kayser und Herr, wir machen Uns aller Zweiffel keinen, E. Kayserl. Majest. werden nit allein aus den hochbedrangten des Westphälischen Creyßständen beweglichen Klagschrifften, und sintemahl er nunmehro im gantzen H. Reich leyder nur zu viel bekandt, aus gemeinen erscholenen Gericht berichtet seyn, wie gantz unschuldig des Hertzogen von Gülich Land, durch beyder kriegender Theil in den Niederlanden, insonderheit aber des Königl. Hispanischen Kriegsvolck mit feindlichem Gewalt überfallen, deren Städt und Flecken occupirt, und die armen, ohne das gantze verarmte ausgemattete Unterthanen mit Fangen, Rantzioniren, Todschlagen, und andern mehrern Vergewaltigungen belästiget werden, und haben wir es auch weniger nit also denen solcher Ubelstand im H. Reich und aufwachsender Unsicherung desselben gehorsamen Ständ zwar beweglich zu Gemüth gehet, selbst auf Maß es an uns gelanget, Euer Kayst. Majest. mit Beschliessung deren Uns einkommener Beschwerungs-Schrifften und Berichten, gehorsamst wissend zu machen, nit unterlassen sollen, Gestalt Euer Kayst. Majest. ab den Beylagen A. B. und C. mit mehrerm allergnädigst zu vernehmen, und müssen zwar wir unsers Theils bekennen, daß solche Vornehme im Heil Reich sehr frembd, und neben deme sie den darinn betroffenen Ständen hochbeschwerlichen überlästiget, und verderblicher fallen, auch gantz ärgerlich Eu. Kayst. Majest. zuforderst also deren viel mächtige Kayserliche gnädigste Erinnerung, auch ernste angelegte Gebott gantz

Anno 1598.

gantz übel respectirt, und in acht gehalten werden, dann auch allen Gliedern und Ständen des Reichs nicht wenig Verkleinerung seyn, zu deme auch die besorgliche Nachfolge, mit sich ziehen, wann solchem ungebührlichem Beginnen, feindlichen Uberfallen und übermüthigem Willen des Ausländischen Kriegs-Volcks nicht zuläßt, solte durch ersprießliche Mittel begegnet, und demselben seine Freyheit nachgesehen werden, daß nit allein die jetzo betrübte Creyß und Stände, endlich müßten untergehen, sondern wir denselben nechst angesessene Churfürsten könnten uns keines andern versehen, als daß wir bald mit gleichmässiger Müntz beschlagen, ihrem Gefallen nach überzogen, und in eben solchen Jammer mit unsern verderbten Unterthanen gezogen werden mögen.

Wie beschwerlich, und zu was grossem Despect und Verringerung aber des gantzen H. Reichs solches gelangen könne, setzen wir ausser allen Zweiffel, Euer Kayserl. Majest. werden es deren bekannten Vätterlichen Sorgfältigkeit nach nit unerwogen lassen, sondern ohne unser aller unterthänigste Erinnerung allbereit und für sich selbst in dem sorglichen Nachsinnen begriffen seyn, wie die nothwendige Inspection und Euer Kayserl. Majest. Authorität bey solchem hochbeschwerlichen Unwesen zu besserer Sicherung der Ständ mit guter ersprießlichen Fruchtbarkeit angewendet werde, dann es je ein seltzam Ansehen giebt, daß die unschuldige Reichs-Glieder, so unverwarnter Sachen ohne alle gegebene Ursachen, auch über mehrmalige empfangene Vertröstung, der nunmehr in GOtt ruhenden Königl. Würden zu Hispanien derselben, unterschiedlichen Gubernatorn in Niederlanden, und wie man verhoffen will, wider Befelch und Willen des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, unsers besondern lieben Herrn, Freunds und Vettern, Herrn Albrechten, Ertzhertzogen zu Oesterreich L. einem solchem Ausländischen Kriegs-Volck zum Raub stehen, und auf alles Anlangen, Ersuchen und Bitten keine andere Ursach ihres Vornehmens erwarten sollen, als daß es also im Rath zu Brüssel beschlossen sey, gleichsam das Heil. Reich und dessen Angehörige und Zugewandte mit deren unerhörten Servitut beladen wären, daß sie sich des Gubernaments zu Brüssel gefälliger Ordnung zu submittiren, und nach desselben Willen alle unverschuldte Beschwernussen auszustehen schuldig wären, wann dann aus obangezogenen Ursachen wir die Rheinische Churfürsten nit allein auf Anlangen der hochbedrangsten Ständen, sondern über das auch in selbst eigener Betrachtung dieses hochbeschwerlichen Wesens, die unsere angelegene Ort zusammen geordnet, diesen Dingen, und wie dergleichen feindlichen Uberfällen, etwas Maß gefunden werden könnte, mit angelegenem Fleiß nachzudencken. Aber nach Gestalt der einkommenen Berichts den Gewalt beyder Theil Kriegs-Volcks so starck befunden, daß durch unser Nachsinnen dem Werck nichts sonderlichs fruchtbarliches erfolgen können, haben wir doch so viel an uns obgedachtes Ertzhertzogen, wie auch des Herrn Cardinals von Oesterreich, als jetzigen Vice-Gubernatoris zu Brüssel L. L. diesen Ubelstand berichtlich zu erkennen geben, und gebetten, daß J. L. L. geruhen wolten, bey dem Königl. Feld-Obersten dem Herrn Admiranta de Arragonia die gewisse Abstellung alles solches feindlichen Gewalts, auch die Restitution der occupirten Städt, Flecken und anders zu verfügen, versehentlich J. L. L. als berühmte und friedfertige Teutsche Fürsten werden sich des Reichs Wolfahrt, Ruhm und Ehr wohl eyfferig angelegen seyn, und was zu gebührender Sicherung des Reichs-Ständ nöthig, zu befördern, an ihnen nichts erwinden lassen, wie wir auch gleicher Gestalt den General-Städten der vierdten Provintzen in den Niederlanden zugeschrieben, sich ihres Theils des Reichs Boden zu äussern, und aller Thätlichkeit gegen desselben Ständen zu enthalten, und stehet also zu erwarten, wie man sich allerseits darauff erzeigen werde.

ANNO 1598.

Dieweil aber neben diesem wir die Rheinische, und auf derselben an uns gelangte Bericht solcher Beschwerlichkeiten wir andere Churfürsten für eine unumgängliche Nothdurfft geachtet, Euer Kayserl. Majest. allergnädigste Inspection und Kays. Authorität hierunter unterthänigst zu imploriren.

So bitten wir Gehorsamst und Allerunterthänigst, wie wir E. Kays. Majest. dessen selbst gefliessen, und mehr als geneigt wissen, sie geruhen diese gefährliche Zustände zu Kayserl. Gemüth zu ziehen, und in Erinnerung, wie flehentlich die allgemeine Ständ des H. Reichs bey jüngster Reichs-Versammlung zu Regenspurg gebetten, auch die verwilligte Contribution meistentheils anderst nicht verwilliget, als daß alle Einlägerung, Durchzüg, bey den Ständen des H. Reichs, verhütet werden möchten, Ihre Kayserl. Authorität bey solchem Unwesen, und gantz übermässigen feindlichen Gewalt, desto mehr also scheinen zu lassen, damit das H. Reich in die grosse Verkleinerung, als ob dessen Ständ einem solchen Ausländischen Kriegs-Volck gar zum Raub verlassen, und allerdings ungeredet, in Verderben gesetzt werden müssen, nit gerathen möge, sondern durch alle ersprießliche Mittel so viel zu verfügen, daß die hochbedrangte Ständ aus denen unträglichen Bedrängnussen gebracht, und hinfürter, wie auch alle andere Ständ des Heiligen Reichs dergleichen Uberfall und feindlichen Belästigung geübrigt bleiben, und sich besserer Sicherung getrösten mögen.

Anno 1598.

Und demnach wir uns guter massen erinnern mögen, wie guthertzig und wohlmeynend E. Kayserl. Majest. und allgemeine Ständ des H. Reichs hievor eine Legation an beyde kriegende Theil in den Niederlanden bedacht, so wäre man nech der tröstlichen Zuversicht, wolten auch unsers Theils gehorsamst gebetten haben, Eu. Kayſ. Majest. wollen von derselben nit absetzen, sondern nechst Abschaffung solcher übermässigen Gewaltthaten dieselbigen zu befördern, ihr in Kayſ. Gnaden zum besten angelegen seyn lassen, verhoffentlich der Allmächtig seinen Seegen, und ein mehr glücklichere Zeit, als bißhero verleihen möchte, daß man allenthalben, so wol in dem heiligen Reich, als sie die benachbarten kriegende Theil selbst zu guter Ruhen gereichen könnten.

Dieses haben wir aus selbst angelegener Sorgfältigkeit um des Heil. Reichs Nothdurfft Wohlfahrt nicht umgehen mögen, Euer Kayserl. Majest. in schuldigem Gehorsam unterthänigst vorzubringen, tröstlicher unterthänigster Hoffnung, Euer Kayſ. Majest. werden es zu keinen Ungnaden vermercken, vielmehr aber der Sachen Schwerwichtigkeit halben Uns allergnädigst für entschuldiget halten, und mit allen Kayserl. Gnaden geruhen, dem vor Augen scheinenden Unheil, so viel Maß zu finden, wie es den bedrangten Ständen zu gutem Trost und Erleichterung nachfolgig, auch dem Heil. Reich in gemein rep. ersprießlich, und denselben angehörigen Ständen zu guter Sicherung gerathen könne.

Sintemahl dann auch deß Westphälischen Creyſ. s Stände, vermöge deß Heil. Reichs Constitution, zu fernerer Berathschlagung dieser wichtigen Sachen, uns die Churfürsten bey Rhein neben dem Ober-Rheinischen Creyß, Als ein berichtet werden auf den 11. Januarii nechst in die Stadt Cölln erfordert, bitten gantz unterthänigst, Euer Kayserl. Majest. wollen nit allein ihre gnädigste Resolution gegen bemeldte Zeit, wo immer möglich, einschicken, sondern auch ob wir wohl neben andern Creysen nach Möglichkeit, wie dem Unheil zu begegnen, nachzudencken, nit unterlassen wollen, jedoch, da wir je der Last nit erhaben werden könnten, und ein mehr Bedencken aus dem Heil. Reich bedürfften, die Deputirte Stände so wol allergnädigst aviliren, daß sie auf den Fall sie von den Beschwerden, oder andern denselbigen zugezogenen Creysen, umb Hülff oder räthlich Bedencken, ersucht würden, den Ihrigen, zu nechst anstehenden Deputations-Tag, auch derowegen Befelch geben wollen.

Hieran erweisen Euer Kayserl. Majest. ein Kayserlich mild Werck, und was zu Trost der Beschwerden und gewünschter Sicherheit aller Reichs-Ständ dienen kan, thun Euer Kayserl. Majest. darmit dem Allmächtigen zu beständiger langbeharrlicher Leibs-Gesundheit, auch glückseliger Kayserl. Regierung, und Obsiegen gegen deren Erbfeind. Auch unsere Ertz-Stifft und Chur-Fürstenthumb neben Uns selbst zu Kayserl. Protection und Gnaden gehorsamst befehlende. Datum den zwölfften Decembris, Anno 1598.

Anno 1598.

Auch allergnädigster Kayser und Herr, demnach nach Ablesung dieser und anderer Sachen, und vor erdlicher Verfertigung derselben von unsers besonders lieben Freund und Bruders des Churfürsten zu Cölln L. eine sonderliche Abordnung zu unsern Räthen geschehen, und durch deren Gesandte noch ferner anzeigen, und Bericht einkommen, was massen die veranlaßte beschwernussen, förderlich im Stifft Münster weiter aufwachsen, und gantz flehentlich gebetten, den Sachen also nachzudencken, wie ihren L. und andern bedrangten Ständen doch nothwendige Hülff und Rettung geschehen könnten, alles nach Innhalt der Beylagen mit D. E. und F. Als bitten wir allerunterthänigst E. Kayserl. Majest. geruhen, um so vielmehr den grossen Unfall des Heil. Reichs zu erwegen, und die förderliche Verfahung dabey zuthun, damit die hochbeschwerde Stärde in denen hohen Bedrangnussen nit Hülffloß bleiben.

Euer Kayſ. Majest.

Unterthänigste gehorsamste
Churfürsten.

Copia Ertz-Hertzogs Alberti Schreiben an den Herrn Administratorn der Chur Sachsen, belangend des Span. Kriegsvolcks Einfälle auf des Reichs Boden.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, uns ist E. L. Schreiben vom 9. Novembris jüngstlich, darinnen sie uns (welcher Gestalt nun von vielen Jahren hero, durch erregte Empörung zwischen der Königl. Majest. zu Hispanien, unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern und Schwager, und seinen angehörigen Provintzien, die anstossene und nechstgesessene Churfürsten, und andere Stände des Heil. Reichs, durch erwachsene Krieg mit Durchzügen, Einlägerung und sonsten in mehr wege unschuldig und unerträglicher Weise occupirt und beschwerd worden, zu Gemüth führen, und dabeneben diejenigen Beschwerungen, so von dem Span. Kriegs-Volck unsers freundlichen geliebten Vettern, des Hertzogen von Gülchs

L. des

ANNO 98. E. dessen Angehörigen, und sonderlich dem Grafen von Daun zugeführt worden, abzustellen, und gegen den Verbrechern mit gebührendem Ernst zu verfahren, freundlich ersuchen, ist uns zu recht wol eingehändiget worden.

Ob uns nun wol nichts mehrers noch höhers angelegen, wir uns auch embsig dahin bearbeiten, solche aufgestandene ungehorsame Provintzien, so uns nunmehr neben andern erblich zugeeignet, ohne Blutvergiessen und weitere Beschwerunge der benachbarten Chur- und Fürsten-Creyß und Stände, zu friedsamen und ruhigen Stande zu bringen, wie wir dann auch solches destomehr zu erkennen und zu spüren, durch Göttliche Verleihung, auch unser fleissiges Zuthun, allbereit mit der Cron Franckreich einen guten Anfang gemacht.

Wir sehen und spüren aber, daß angeregte Rebellische noch auf Dato, und bey so guter Occasion, wie sie billich sollen, und obligirt, sich zu keinem Gehorsam vernehmen lassen, wie sie dann vor diesem, als wir mit dem Feldhauffen vor Amiens gewesen, dasselbe mit Einnehmung etlicher Ihrer Kayserl. Majest. Städt in Frießland genugsam an Tag geben.

Wann dann solches hochgedachter Königl. Majest. noch auch uns also hingehen zu lassen, keines Wegs gebühren will, und dieser Zeit kein ander Mittel noch Gelegenheit, ihrem Vorhaben zu begegnen, und den Paß über den Rhein zu nehmen, gefunden werden können.

Also hat man Noth halben dieser Ort durch das Land von Cleve, sich des Durchzugs gebrauchen, und wir so viel Nachrichtung gehabt, daß sich der Feind umb Orsoy annehmen wollen, diese Stadt, zu Erhaltung des Paß, einnehmen müssen, des endlichen Fürhabens, so bald man einigen nothwendigen Vortheil gegen dem Feind eingenommen, diese Stadt des Hertzogen L. wiederum einzuraumen.

Wir können und mögen aber Eu. L. freundlich nicht verhalten, ob wol unsers Vettern des Hertzogen zu Gülchs L. wie auch des Westphälischen Creyses Zugewandte, vermöge aufgerichter Verträge obligirt, der Königl. Majest. Kriegs-Volck, nit allein freyen Paß zu gestatten, sondern auch gegen den Widrigen (wie auch Ihrer Majest. ihnen auf ihr Ansuchen in mehr Wege gantz ersprießliche Hülff und nützlichen Beysprung geleistet) alle Assistentz zu thun, so hat man doch diß Orts von einer geraumen Zeit her, wie auch noch jetzt, geringe Neutralität spüren mögen, und ist anstatt derselben dem Königl. Kriegs-Volck und Angehörigen in mehrern allerhand Verhinderungen, und gleichsam feindlicher Widerstand bewiesen worden, dem Feind und Rebellen aber, zu allem ihrem Vornehmen und Anschlägen, so Ihr. Königl. Majest. zu grossem Schaden gereicht, jederzeit frey sicher und unverhindert zu passiren und repassiren zu lassen, und also zu denjenigen, so etwa durch das ungezamte Kriegs-Volck, jetzt mit und neben eingelauffen seyn mag, durch des Grafen von Daun feindlicher Erzeigung, und sonst anderwärts nit geringe Ursach gegeben worden, welches wir E. L. auch zu mehrerm Bericht freundlicher guter Wohlmeynung anzudeuten, nit umgehen mögen. ANNO 98.

Wir haben auch E. L. freundliche Erinnerung angesehen, und dero gute Affection nit unbewust, zu sonderer Freundschafft und angenehmen Gefallen vermerckt, und wie wir mit wol angedeutes unsers Vettern des Hertzogen von Gülchs L. als unsers nechsten Blutsverwandten, auch E. L. und andern des H. Reichs Chur, Fürsten und Ständen künfftig, alle Freund-Nachbarschafft, und gleichem gutem Verstand zu pflantzen und zu erhalten, gantz wol gewilt. Also haben wir an unsers geliebten Vettern, des Cardinals von Oesterreich, jetzigen Gubernatorn der Nieder-Burgundischen Land L. geschrieben, dieselbe freundlich ersucht, ob wolgedachtem unserm Vettern, dem Hertzogen von Gülch, die eingenommene Oerter wiederumb einzuraumen und zu restituiren, und hinfüro diß Orts alle freundliche Nachbarschafft und Discretion zu gebrauchen, wie dann dasselbe dem Admiranten gleichfalls anbefohlen.

Welches wir E. L. auf angeregt ihr Schreiben freundlich nicht bergen sollen, und bleiben derselben mit Freundschafft und aller angenehmer Dienst-Erzeigung jederzeit wol beygethan. Datum Meyland den 28. Decembr. Anno 1598.

Copia der Fürstl. Gülchischen Räth-Schreibens, an einen fürnehmen Herrn im Ober-Rheinischen Creyß.

Gnädigster Herr, was des Niederländischen Westphälischen Creyses Fürsten und Stände, und deren Abgesandten, Räth und Gesandten aus Dortmund den 13. Novembr. jüngst wegen Haltung einer benachbarlichen Zusammenkuufft zu Cölln an E. Churfl. Gn. geschrieben, dessen erinnern dieselbe sich Gnädigst. Ob man nun wol verhofft, es solte solche Beykunfft nach gestalten Sachen, und die sich von Tag zu Tag beschwerlicher befinden und ansehen lassen, begehrter Massen ihren Fortgang gewunnen haben, so thun doch deß Ober-Rheinischen Creyß ausschreibende Fürsten es darfür halten. Sintemal dieselbe vor erst gegen den 27. dieses Monats Decembr. A. Cal. diß wichtig Werck zu berathschlagen, beschrieben, es werden jetztermeldtes Creyses Deputirte wegen

ANNO 1598. Ungewißheit dieses Tags Ausgang, auch darauf folgender kurtzer Zeit zur præparation ernannter Deputirten, auf den 11. Januarii des 99. Jahrs N. Calenders zu Cölln gar nicht oder schwerlich erscheinen können.

Derohalben wir dann für ein Nothdurfft erachtet, solcher dreyen Creyß-Versammlungen etwas zu prorogiren, wie wir dann auch denselben biß auf den 22. ermeldtes Monats Januar. styl. novo zu Cölln einzukommen, und folgenden Tags zur Handlung zu schreiten, ausgestellet, und Euer Churfl. Gn. hiermit: Inmassen dann solches auch von hier aus hochermeldts Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Fürsten von uns beschehen, im Nahmen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hertzogen von Gülch, Cleve und Berg, also wolgedachtes Niederländischen Westphälischen Creyses, mit ausschreibenden Fürsten, und andern Fürsten und Ständen, benehmen thun, an statt Ihrer F. G. G. G. und G. freundlichund unterthänigst bittend, dieselbe gereichen, gegen die Zeit deren abgeordneten Räthen und Gesandten nach Cölln mit vollkommenem Gewalt, und ohne einig Hinderbringung zu schicken, diß hochwichtiges weit aussehendes Werck zu berathschlagen, und darauf diesem Creyß und den Bedrangten mit würcklicher Hülff beyzuspringen.

Wir können demnach E. Churfl. Gn. aus anliegender Noth zu Folg angeregtes Creyß-Schreiben, ferner ungemeldet nit lassen, welcher Gestalt inmittelst und Zeithero solches gethanen Schreibens, unangesehen der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn an den Admiranten Artagonien, verscheidener abgangener ernsten Schreiben und Befelch, das Königliche Kriegs-Volck es nit allein beym Fürstenthumb Cleve und Einnahm etlichen dessen Städt und Brandschatzungen derselben gelassen, sonders auch in dem Stifft Münster gerücket, und denselben über die Halbscheid durchzogen, dessen Städt, Dörffer und Häuser sich mit Vorrückung des Graben Geschütz, auch mit Betrauung desselben, und sonsten mächtig gemachet, folgends auch des Churfl. Rhein. Creyses, mit Einnahm der Städt Dorsten und Recklinghausen, ebener Gestalt nit verschonet, zu dem gestern hochermeldtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Grafschafft Marck dergestalt zu seinem Willen gebracht, daß sie an die fünff tausend Mann einnehmen, und in berührte Grafschafft beleiten müssen, nit weniger die Stadt und Stifft Essen, als dieses Creyses unmittelbaren Stand angriffen, und dieselbe darzu gehalten, daß sie 500. Mann in ersigemelte Städte und die umliegende Dörffer 400. Häuptet einnehmen müssen. Also daß sie nunmehr und auf jetziger Zeit dieses Creyß am Rhein- und Rhurstrom über die Lippe biß an die Embiß in ihren Gewalt gebracht. Nun werden wir weiter bericht, daß solches ANNO 1598. Kriegs-Volck, wiewol es einen grossen Gezirck dieses Creyses innen hat, noch nicht allerdings unterbracht, sondern sich um weitere Oerter und Städt zu seinem Winter-Lager bewerben solle, auch daß es die Oerter, welche höher gemacht und ausgräntzt gelassen, und andere Oerter und Behälter suchen wollen, also da diesem bey Zeiten der Gebühr und im Werck nit vorgebauet, nit allein nicht zu befahren, sondern vor gewiß zu halten, solches seinen Fuß fortsetzen, und diß Unheil und Unziefer weiter umb sich fressen, höchstermelter Kayserl. Majest. E. Churfl. Gnad. und andere Chur- und Fürsten, wie auch des gantzen H. Reichs Authorität und Reputation bey diesen und andern Leuten fallen, ausser und hinfürter nicht mehr respectirt werden, und aber in solchen verhofften Fällen, so vielleicht sich im H. Reich dergestalt nie zugetragen, ein Creyß dem andern billich ohne langes Auffstellen, mit all seiner Macht und würcklichen Hülff beystehen, und die Bedrangten neben sich selbsten retten helffen.

So wollen wir nachmahlen E. Churfl. Gn. an statt hochermeldtes unsers Gnädigen Fürsten und Herrn, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Bergen, wie auch im Namen samtlicher dieses Creyses Fürsten und Ständ der Gebühr für unser Person über unterthänigst gebetten haben, diß gantz bedauerlich und gefährlich Werck gnädiglich zu behertzigen, und wegen der Deputation Besuchung des prorogirtes Tags zu Cölln, auch Darstellung würcklicher Hülff, sich also zu erzeigen, wie zu E. Churfürstl. Gn. und dem Löbl. Churfürstl Creyß dieses bedrangten Creyses Hoffnung stehet, und ja sich bey jetziger erheischender Nothdurfft die benachbarliche Correspondentz und Reichs-Verfassung erfordert. E. Churfl. Gn. hiemit beyglückseliger Regierung, Wolfahrt und Gesundheit lange Zeit zu gefristen unterthänigst befehlend. Datum Dissseldorff den 22. Decembr. Anno 1598.

Copia Kayserlichen Schreibens, an den Edlen und des Reichs lieben getreuen Simon Grafen und Edlen Herrn zu Lippe, deß Reichs-Hofrath und des Niederländischen Westphälischen Creyses Oberster.

RUDOLPH.

Edler lieber Getreuer, deine unterschiedliche Schreiben, darinnen du Uns bey eigenen reitenten und Fußbotten die beharrliche Trangsal und Beschwer, so Fürsten und Ständen des Westphälischen Creyses von beyden in Niederlanden kriegenden Theilen

Anno 1598.

len eine Zeithero begegnet, guthertzig und gehorsamlich zu erkennen gegeben hast, auch was du darbey gebetten, das haben wir mit bekümmertem Gemüth und ungern vernommen.

Und ob wir wol allbereit etlich mahl die Königl. Spanische, als auch die unirte Staaten ernstlich hievon abgemahnet, jedoch, weil solches jetzt wiederum mit mehrerm Ernst beschicht, nach Ausweisung beyliegender Num. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. ligirter Abschrifften. So haben wir dasselbe dir zur Nachrichtung communiciren wollen, des gäntzlichen Versehens, es werde gebührlichen Respect und Statt finden, wo nicht, soll es an fernern unsern Interposition und würcklicher Zuthuung nicht ermanglen, wolten wir dir in Antwort nicht bergen, und bleiben dir mit Keyserlichen Gnaden wolgeneigt. Datum auf unserm Schloß Padybrath den 30. Decembris, Anno 98.

Anno 1598.

durch fernere solche feindliche Zunöthigung deß Königs zu Hispanien und der Nieders Burgundischen Land, mit uns und dem H. Reich bißhero gehabte und erspurte nachbarliche Fried und Ruhe, nicht zu brechen und aufzustossen.

Ist (so viel wir biß Dato Berichts empfangen) nicht allein mit dem wenigsten dem allem kein Folge geschehen, sondern zu massen wir erst noch neulich auß obgedachts Westphälischen Creyses Fürsten und Ständen den 13. Septembr. zu Dortmund beysammen gewesen Bottschafften und Gesandten hierbey N. 7. occupirten Schreiben vernehmen (anderer noch immerdar von dem Hertzog von Gülch) S. L. Schwester den Gülch- und Clevischen Räthen und Landständen, auch sonst viel ansehnlichen Chur- und Fürsten, und deßhalb von Tag zu Tag einkommender Brieff zu geschweigen, wird diß Wesen je länger je ärger gemacht, dann Innhalts jetztangezogener eueer Klagen und Schreiben, ist bey deme, was wir E. L. vor diesem von dem Verlauff, mit Einnahm und Besatzung der Clevischen Statt Orsoi und sonsten zu wissen gethan, nicht bleiben, sondern es habe bald darnach vielgenanter Admiral ein starcke mächtige Schantz im Dorff Waltzumb aufwerffen lassen, darauß sein Kriegsvolck ins Fürstenthumb Berg vor deß Hertzogen zu Gülch Lehen, und weiland Wirrichen von Daun, Grafen zu Falckenstein Wohnhauß geraubet, dasselbig belägert, beschossen, und unangesehen der Graf deß Hauß, Bruch genannt, und handgelübden Condition und Versicherung aller Freyheit am Leib, Haab und Gütern, für sich und die darauf gewesene Gülch- und Gräfliche Soldaten ergeben, wehren, jedoch nichts desto minder gedachte Soldaten theils nidergestochen, theils rantzionirt, der Graf aber, (der von Admirante selbst Salva guardia gebetten, und sich keines Ungemachs versehen) etlich Tag gefänglich angehalten, folgends, in dem er eines Tages, darzu mit Bewilligung dessen im Hauß gewesenen Capitains, gegen dem Abend spatzieren gangen, jämmerlich erschlagen, und umbs Leben gebracht, immittelst habe offtangeregt Kriegsvolck wider etliche Clevische Stätte, als Buderich, Distlachen, Halt, Rees, Emerich, und andere in gedachts Fürstenthumb gehörige Schlösser, Adeliche Häuser und Dörffer, hin und wieder mit gewapneter Hand, auch zu weils Verrückung grobes Geschütz überzogen, überwältiget, verwüstet, außgeeffet, die arme Unterthanen mit Weib und Kindern verjagt, niemandes weder geistliche noch weltliche, Mann, Frauen, oder Jungfrauen verschonet, darzu die Statt Niederwesel dermassen beängstiget, daß sie hundert tausend Thaler halb pahr, die ander Helffte minder weniger Zeit zu erlegen, auch tausend Malter harter Frucht alles vielgenannts Admirante von Arragon Obristen und Befelchhaberen zu entrichten, angelobet haben müssen. Die Herrlichkeiten und Häuser

Kauden-

Copey ferner Kayserl. Ermahnung, an Ertzhertzogen Albertum, Abführung des Hispanischen Kriegs-volck, auß dem Westphälischen Creyß.

RUDOLPH.

Als wir E. L. seithero verreysen auß den Niederlanden auch deme daselbst der Zeit angesetzten Gubernatorn unsern lieben Vettern und Fürsten Herrn Andräen Cardinals von Oestereich, so wol den jetzigen über das Nider-Burgundische Kriegsvolck verordneten Feld-Obristen, Don Francisco de Mendoza, der Königreich Arragon Admiraln, nunmehr durch unterschiedliche außführliche Schreiben, insonderheit am Dato den 24. Octobr. Item 14. 19. und 29. Novembris, nechst verflossen angefügt, was bey uns im Namen deß Westphälischen Creyses und etlicher dieses Orts hochbedrangter Stände, auch fürnemlich deß Hochgebornen Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Gülch, Cleve und Berge, unsers lieben Vettern und Fürsten, schon im dritten Monat aneinander, wider obgemelten Admiraln, und sein undergebenes aufs Reichs Boden gelägertes Kriegsvolck vor schwerliche unaufhörliche Klagen fürkommen, und demnach auf E. L. Brüderlichem, auch obgemelte dem Cardinal und Admirante freundlich, gnädig und ernstlich begehrt, mit solchen unbillichen Gewaltthaten, vor angeregter Reichs-Stände, sampt der zugehörigen Landen und Unterthanen, als die mit diesem Krieg nichts zu thun, zu verschonen, die abgedrungene Stätt, Schlösser und Flecken, wieder abzutretten, die durch Rauben, Plündern, Brennen, rantzioniren und andern Muthwillen zugefügte Schäden zu bezahlen, und

Anno 1598. Kaudenberg und Weidlinghöfen, auch die Fürstliche und Adeliche Schlösser Lahr, Winnenthal, Drießfort, Reßau, Imbachel, Dorneck, Lorckhausen, wären, unerwogen der Hertzog von Gülch selbst, dortherumb Hof halte, in erbärmliche Armuth gesetzt, und was sonsten vor Oerter mehr eingenommen, geplündert, beschädiget und ausgebrandt, davon E. L. in 2. specificirte Verzeichnuß zu finden, ja es liessen sich etliche im Spanischen Feld-Läger verlauten, sie gedächten sich noch deß Hertzogen von Gülchen Person selbst zu mächtigen.

Uber diß habe der Admirant und sein Kriegs-Volck auch allbereit nicht allein etlichen Städten des Stiffts Münster innerhalb zweyen Tagen Nieder-Burgundische, Königliche Spanische Besatzung einzunehmen, angemuthet, sondern auch diejenige, so es nicht gutwilliglich thun wollen, mit Gewalt darzu gezwungen, und bemeltes Stiffts Münster Bischöfflichen Statthaltern und Räthen, durch Alexandern von Gehlen, Obersten, ein Quartier-Zettel præsentiren lassen, Innhalts dessen man über hievor im Hertzogthum Cleve occupirte Ort, noch 30. Städt und Flecken, theils Clevische, theils Münsterische zu des Kriegs-Volcks Winter-Läger fürgenommen, wie die Copey num. 3. ausweiset.

Die Stifft, Essen und Werden, aufs äusserste verderbt, und also etliche Creyß-Ständ und Landsassen, dero innerliche Macht und Gewalt, aufs best sie gebeut, zu ihrer Defension aufbracht, und fürgewandt, wären hiegegen aus dem Königl. Spanischen Besatzung des Fürstenthums Gellern, so viel Ausfäll, Streiffen und Rantzioniren auf die Dörffer und Baurschafften geschehen, daß weder Acker-Gewinn oder Kauffmanns Werth getrieben, noch auch des Westphälischen Creyses fürnehmsten Fürsten und Ständen die Nothdurfft zur Hauß- und Hofhaltung geführet werden könne. So habe der Gubernator zu Limburg Gattan de Spinola unterm Schein der Aachischen Aachts Execution zwey der Oerter bey Aach und im Reich gelegen, Adeliche Häuser Franckenbersch und Häyden eingenommen und besetzt, welche Besatzung täglich auf die Bürger und gemeine Landstraffen zum hefftigsten gestreifft, nicht weniger brandschatzen die Gellerische Guarnison keine geringe Dörffer, und 2200. und mehr Thaler, und vermeyne der Admirante de Arragon diese Einlägerung und Durchzüg damit zu entschuldigen, daß es alles vorhin zu Brüssel erheischender unvermeidentlicher Nothdurfft nach, also beschlossen sey. Welchem Exempel das Gegentheil, nemlich die unirte Niederländische Provintzien auch gefolget, ihr Kriegs-Macht aufs Fürstenthum Cleve Granitzen quartirt, die Stadt Sevenau, wie auch das Schloß und Zoll, Stadt Lübich, darzu auch im Stifft Münster die Stadt Ureda occupirt, und viel Geist- und Weltliche Personen nach Groll gefänglich weggeschleifft, nit anders als wann der gantze Haupt-Krieg von beyden Theilen auff Unser und des H. Reichs Boden hieher wolt, darüber dann auch etliche in des Admiranten Feld-Läger dem Edlen unserm und des Reichs lieben getreuen Simon, Graf und Edlen Herrn zu Lippe, unserm Reichs-Hof-Rath, und des Niederländischen Westphälischen Creyses Obersten, sowohl andern daselbst herumb wohnenden Reichs-Grafen, Ständen und Städten, gleiche Gefahr gedräuet haben sollen, welchen zu wenden und abzustellen, wir nit allein von obgenanten Hochbedrangten, sondern auch viel andern ansehentlichen Chur- und Fürsten embsig und unaufhörlich angeruffen und gebetten worden.

Wann dann ohne weitläufftige Deduction und Ausführung an ihm selbst hell und klar genug, mit was Ungebühr und Unbilligkeit dieses alles geschehen, und wie unverantwortlich viel und offtgemeldter Admirante, sich unterstanden, diese unsere und des Heil. Reichs friedliche Land, so uns und dem H. Reich gelobt und geschworen, durch einen solchen Kriegs-Gewalt, ohne einige Aussag- oder Verwarnung, zu der Zeit, da sich samt Uns alle Churfürsten, Fürsten und Stände zu des Königs zu Hispanien und E. L. wie auch dero Nieder-Burgundischen Regierung, keiner Feindschafft besorgt, sondern vielmehr jederzeit vor diesem sowol, auch nach Eingang E. L. Regierung, aller Freundschafft liebes und gutes vertröstet werden, zu überziehen, anzuweisen, ihme und seinem um sich habenden ungehaltnem Kriegs-Volck zum Raub zu machen, und anmassen zu verhergen und zu verderben, daß glaubwürdigen Bericht und Anzeig nach, bey jetzigwehrenden 30. jährigen Niederländischen Kriegen, die anrheinende Reichs-Ständen und dero Land dergleichen erschrecklichen beharrlichen Schaden, Schimpff und Noth, weder von einem noch dem andern kriegenden Theil, nie erlitten. Als geben wir E. L. zu erwegen und betrachten, wie billich wir und das Reich dasselb hoch empfinden, und was es E. L. (darauf dann der Westphälische Creyß in obberührtem No. 1. signirten Schreiben mercklich deutet) in Teutschland für Unglümpff erweckt, zumahl, weil alles unter des Königs zu Hispanien und E. L. Namen geführt, ja wie ob gehört, fürgeben wird, es sey in Brüssel also geschlossen, welches wir doch, daß es mit E. L. Rath, Wissen und Willen fürgangen, nit wol glauben können. Dann neben dem solcher Schluß, wider dergleichen Land und Leute, so allein uns als regierendem

Anno 1598.

gierendem Röm. Kayser für ihr Oberhand ehren und erkenne, an sich selbst mit keinem Fug oder Recht bestünde, so lieffe es auch ja vielfältig, vorgehnedem des Königs und der Nieder-Burgundischen Gubernatorn, so wohl E. L. gegen des H. Reichs Churfürsten, Fursten und Ständen, darzu in specie dem Hertzogen zu Gülich, so schrifft- so mundlich gethanen Erbieten und Erklärungen gestracks zuwider, und haben E. L. die gantze Zeit, als sie im Niederland residirt, bißher dann den Ruhm erhalten, was massen durch diejenige das Reich weniger als zuvor beschwert werde, sondern ihr hoch angelegen sey, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gute Freundschafft zu pflantzen und zu erhalten. Dieweil wir nun gerne nachmahln als lange möglich scharpffe Gegenmittel aufhalten wöllen, und demnach jetzo zu allem Uberfluß von neuen an obgemeldts unsers Vettern des Cardinals von Oesterreich L. die Nothdurfft schreiben, zum Admiranten aber (bey deme bißher weder unser Schreiben, noch des Hertzogen von Gülich, viel weniger des Westphalischen Crayses Obersten, oder jemands andern Ersuchung und Bitt nichts weniger verfangen) unsern in Gülchisch Landen habenden Rath- und Kayss. Commissarium, Carl Nützeln von Sondersbuchen abgefertigt, mit Befelch, ihme Admiranten oberzehlten schon im gantzen Heil. Reich schwürigen gefährlichen Zustand und Beschaffenheit wohl furzubilden, auch ihne in unserm Nahmen abermahls starck und ernstlich zu vermahnen, den nächsten nach Anbringung desselbigen Fürtrags aufzubrechen, und das bey ihme habende Kriegs-Volck, ohne jemands weiter Beschädigung, von unserm und des Heil. Reichs Boden, abzuführen, die des Reichsständen und Mitgliedern oder ihren Lehen-Leuten und Unterthanen occupirte und entzogne Städt, Schlösser, Adeliche Häuser und Flecken, wie die Namen haben, ihren rechtem Herrn einzuräumen und abzutretten, die zugeführte und verursachte Schäden zu bezahlen, denen von Wesel und andern die abgenöthigte Brandschatzung ohne Abgang wieder zu geben, zu offentlicher Demonstration, daß weder der König zu Hispanien oder E. L. noch er der Admirante an des Grafen von Bruch schändlichen Entleibung, einig Gefallen tragen, diejenige, so ihn ermordet, zu gebührlicher verwürckter Leibs-Straff zu ziehen, der Wittibin, Gräfin ihre entfremde Gereidschafft, an Geld, Kleinodiern, Silbergeschirr und andere an billichen Werth, darfür zu restituiren, die verhaffte Geistliche und Weltliche ohne Entgeld auf freyen Fuß zu stellen. Dann auch beym Gubernatorn zu Gelden und Limburg, daß sie ihrer Garnissern, Streiff und Einfall im Reich abschaffen, aus beyden, bey Aach, und im Reich occupirten Häusern Frandenberg und Heiden, weichen, Vorstehung zu thun, daß alles ohne einige Widerrede alsbald ins Werck zu setzen, auch hinführo weder die oben mit Nahmen vermeldte oder andere uns und dem H. Reich zugethane Stände und Unterthanen keines wegs zu beleidigen, zu welchem Effect und Ende unser Kayserl. Commissarius Befehlich hat, ihme dem Admiranten, sammt seinem untergebenen Kriegs-Volck, neben unsern verschlossenen Schreiben zugleich, auch unser offene Kayss. hochverpönte Mandat zu zustellen, Krafft deren sie entweder, obverstandener unser bey Verordnung zu geleben, oder deßjenigen zu gewarten haben werden, was wider Störer gemeinen Friedens erklärte Aechter und Feind, des Reichs Constitutiones mit sich bringen, so wir auch hernach ferner, wo nöthig würcklich zu exequiren nicht unterlassen wollen, nach eigentlicher Ausweissung desselben unsers an Admiraln ausgefertigten num. 4. Copeylich nebenliegendem Kayss. Schreiben und vorberührten darauf gestalten pœna Mandats num. 5.

Hierum so hat uns für nöthig angesehen, E. L. dessen durch Zeigern dieses eigenen eylenden Courier umständlich zu erinnern, gantz freundlich, brüderlich, auch tragenden Kayss. Amts wegen, ernst- und endlich begehrend, E. L. wolle mit ehestem ohne weitern Ausschub, gewiß und unfehlbar verschaffen, daß der Admirant und sein Kriegs-Volck (da es nicht allbereit beschehen) nachmahls jetzt-angedeutete unser Kayserl. rechtmäßige Verordnung besser dann bißher geschehen respectire, derselben gebührliches, würckliches, vollkommliches, unsaumliches Benügen thue, und es zu vor Augen stehender grossen Gefahr im Reiche nicht kommen lasse, dann zu was mercklichen Unstatten und Ungelegenheit, solche Weiterung der Zeit nicht allein deme noch währenden Hungarischen Kriegen gegen der Christenheit Erb-Feind dem Türcken, sondern auch der Niederburgundischen Landen selbst gedeyen, und ausschlagen würde, ist E. L. unverborgen. Wir versehen uns aber unzweifelich, E. L. werde solches verhüten, daran (neben der Billichkeit) erzeigen sie uns sonder angenehmes Gefallen, deren wir zu brüderlichen Hulden und allem Guten forderst geneigt und wohlgewogen seynd, Dato auf unserm Schloß Padybrod den 30. Decembr. Anno 1598.

Copia Kayserlichen Schreibens an Herrn Cardinal von Oesterreich gantz förderliche Abforderung des Spanischen Kriegs-Volcks aus Westphalen.

Wir Rudolph entbieten Herrn Andreen Cardinalen von Oesterreich Ew. L. wird unentfallen seyn, was wir derselben eine

Anno 1598.

Zeit hero, wegen der Gülchischen auch gemeinen Westphälischen Crayses Klagen und Beschwer wider das Kriegs-Volck, so dem Admirante de Arragon dorthin auf unsern und des H. Reichs Boden geführet zugeschrieben.

Weil dann nach Ausweissunge num. 1. 2. 3. 4. und 5. beyliegender Copeyen, Ew. L. zu sehen, wie weit eheberührtes Unwesen eingerissen, auch was wir darauf von unsers freundlichen geliebten Brüdern Ertz-Hertzogen Alberti L. so wohl ehegenannten Admiral zu beschehen, in aller Eyl nachmahls begehren, und durch hochverpönte Mandata gebotten, als achten wir mit weitläufftiger Wiederhohlung desselben Ew. L. aufzuhalten vor unnöthig.

Sondern gesinnen allein hiemit freundlich, gnädig und ernstlich Ew. L. die als ein Stand des Reich, dieser Sachen Beschaffenheit wohl verstehet, wollen obangezogene Schrifften fleißig erwegen, daran seyn und helffen damit ohne längern Verzug unserm Kayserl. billichem Begehren Ermahnunge und Gebott Folge geleistet und andere Inspection ins Werck zu richten nicht noth werde.

Deß thun wir uns zu E. L. voranläßig versehen und ihr mit Vätterlichem Willen, Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Datum Padybrod, den 30. Decembr. Anno 98.

Copia Kayserl. ernstlicher Ermahnung an Admirante de Arragon wegen Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks aus Westphalen.

RUDOLPH.

Wohlgebohrner lieber besonder, du würdest zu gutem Angedencken haben, was wir dir ein Zeit hero durch etliche Schreiben wegen des Westphälischen Crayses, und insonderheit des Hoch-gebohrnen Johann Wilhelm, Hertzogen zu Gülich, Cleve, und Berge, unsers lieben Vettern und Fürsten, auch anderer alldort durch dich, dieselbe Land geführtes und eingelagertes ungehaltenes Kriegs-Volck hochbeleidigter Reichs Ständ und Unterthanen Verklag und Beschwer zu Gemüth geführet und was wir darauf von dir zu Gebühr und Billichkeit gesucht und begehrt.

Diesem nach erfahren wir von Tag zu Tag, mit grossem Mißfallen und Befremdung, daß biß daher wider eheberührte unsere Kayserl. Schreiben nach der unschuldig Bedrangten uns und dem Reich gelobter und geschworner Ständ und Unterthanen, flehenliches Ruffen und Bitten im wenigsten verfangen, sondern daß über hievor gethane Schäden je länger je ärger nicht anderst, als wann man in abgesagter Feind Landen umzüge, gehauset, ja täglich andern mehr des Heiligen Reichs Mitgliedern, gleichmäßige Gefahr angedräuet werde.

Anno 1598.

Nun haben wir zwar zu Erhaltung gemeinen Friedens, noch der Zeit über obangeregte Vermahnungen keine schärpffere Mittel gebrauchen wollen, aber weil wir spüren, daß es anders Einsehens und Zuthuns bedürffte, hierumben so lassen wir solches nicht allein, Innhalts beyliegender Copey noch einigst an unsern freundlichen geliebten Brudern Ertz-Hertzogen Albertum, bey eigenem eylenden Courier gelangen, sondern haben auch unsern in Gülischen Landen, anwenden Rath und Commissarien Carln Nitz von Sündersbethell sich zu dir, welcher Enden du in der Persohn anzutreffen wärest, zu begeben und dir nachmahls der Sachen beschaffene Gefährlichkeit, und was hierunter unser endlicher Will und Meynunge sey, fürzutragen, gnädiglich und ernstlich gesinnend, du wollest ehegedachtem unserm Gesandten, deßfalls gleich uns selbst vollkommenen Glauben zustellen, und dann dasjenig, so unser obangezogenes, an unsers Brudern L. ausgefertigtes Schreiben, vermag auch mehrbesagter unser Gesandter zu werben, zu urgiren, und zu befördern im Befelch empfangen ohne einige fernere Cunctation, Einred oder Verweigerung zu leisten. Nehmlich daß du den nächsten, das dir untergeben Kriegs-Volck von unserm und des Reichs Bodem abführest, die des Reichs Ständen Mitgliedern, oder Lehenleuten, abgedrungene Städt, Schlösser, Adeliche Häusser und Flecken, wie die Namen haben, ihren rechten Herrn abtrettest, die zugefügte und verursachte Schäden bezahlest, denen von Wechsel und andern abgenöthigte Brandschatzung, ohne Entgeld wieder zu geben verordnest, auch zur Demonstration, daß weder der König zu Hispanien, noch unsers Brudern Ertz-Hertzogen Alberti L. oder du an des Grafen von Bruch schändlicher Entleibung einig Gefallen tragest, diejenige so ihn ermordet, zu gebührlicher würcklicher Leibs-Straff ziehest, der verwittibten Gräfin ihre entfrembdete Gereidtschafft, an Geld, Kleinodien, Silbergeschirr und andern, oder billichen Werth darfür restituirest.

Die verhaffte Geistliche und Weltliche auf freyem Fuß stellest, deßgleichen auch beym Gubernatorn im Geldern und Limburg, daß sie ihren Guarnisonen Streiff und Einfall im Reich abschaffen verfügest. Item weil dem Gubernatorn zu Limburg Haston de Spinola gar nicht gebühret hat, unterm Schein unsers Kayserlichen Urtheils, wider die von Aach auszufallen, und der Orten ichtes einzunehmen, viel weniger, auf die Bürger und gemeine

ANNO 1598.

meine Wandersleuten zu streiffen, sintemahl durch ehegedachtes Urtheil, allein etliche ungehorsame und nicht die gantze Stadt, oder Gemein in die Acht gesprochen und erklärt ist, deren die Unschuldige mit entgelten: Sondern die Execution in der Maaß wie wir die unsern Vettern dem Churfürsten zu Cölln, committiret billich gelassen werden solle, bemeldten Gubernatorn zu Limburg, daß er beyde bey Aach und im Reich eingenommene Häusser Franckenberg und Heiden, denen welchen sie abgezwungen seynd, restituire und überliessere, anhaltest und ins gemein deme allem abstehet, ein vollkommlich Benügen, mit lessen thuest, auch hinfüran weder die im Schreiben an unsers Brüders L. vormeldte noch andere uns und dem Heiligen Reich zugewandte Ständ, keines wegs beleidigest, oder auff widrigen Fall dessen, so unsers offnes an dich, und das bey dir habende Kriegsvolck außgefertigest, mandat welches dir unser Kayserlicher commissarius neben diesem Schreiben zugleich behändigen soll, vermag und wider Steuer gemeinen Friedens erklärte Aechter und Feind, deß Reichs Schatzungen constituiren gewartest, so wir auch wo nöthig also würcklich zu exequiren entschlossen, derwegen thue, was diß alles auff sich trage, und was für ein Consequentz mit sich ziehe, ehe es jetztberührten Wege erreichet, wohl zu bewachen hast, wolten wir dir nicht bergen, deme wir sonsten mit Kayserlichen Gnaden geneigt seynd. Datum auff unserm Schloß Padibrod, den 30. Decemb. Anno 98.

Copia Kayserlichen Mandati Avocatorii, contra der unirten Staaten im Niderlande Kriegsvolck in Westphalen sub pœna Banni.

Wir Rudolph, entbieten N. und N. allen und jeden der General Staaten in Hall und Seeland, auch mit ihren vereinigten Provintzen, bestellten Kriegsobersten, Rittmeistern oder ihren Leutenamptern, Hauptleuten, Fänderichen, Befelchshabern, und gemeiniglich alle denselben Kriegsleuten zu Roß und zu Fuß, was Nahmens, Nation, Standes oder Würdens die seyn mögen, deren Gegenwärtigkeit unser Kayserl. Mandat, oder auch vidimirte beglaubte Abschrifft darvon fürkompt, inlinuirt oder verkündet wird, so viel sich deren auff unserm und deß heiligen Reichs oder desselbigen angehörige Stände Mitgliedern der Schutzverwandter Grund, Boden, Städten, Vesten, Flecken, und Land eingelägert, oder auffhalten hiemit zu wissen.

Daß uns Fürsten und Stände deß gantzen Niderländischen Westphälischen Kreyses, und insonderheit der hochgeborne Johann Wilhelm, Hertzog zu Gülch, Cleve und Berge unser lieber Vetter und Fürst diese der verschienen Herbst, in S. L. Fürstenthum Cleve, und andern Orten im Reich, theils durch deß Königl. Spanischen, theils euer Kriegsvolck, eygenes Gewalts angemaste Einlägerung, und allerseits darunter begangene fast unzeitlich Schäden, höchlich geklagt, auch neben andern viel ansehenlichen Chur und Fürsten um Wendung und Abstellung unsers Kayserl. Ampts Einsehen und Verordnung embsig und unauffhörlich angeruffen und gebetten, und ob wir wohl euerm Principalen und obern dem General unirten Staaten, wie vor diesem, offt also noch neulich am Dato den 2. Octobris und 19. Septembris dasjenige, so ihnen deßfalls gebühre, beweglich und außführlich zu Gemüth geführet. Jedoch, weil wir vernehmen, daß solcher Unfleiß am wenigsten nicht abgestellt, sondern ihr euer Kriegsmacht, biß auff diese Stund ins Hertzogthums Cleve Gräntzen quartirt und haltet, ja unlängst eine Clevische Stadt Sevenaw, wie auch das Schloß und Zollstadt Colnitz, dann neulich im Stifft Münster, die Stadt Areda überwältiget und eingenommen, darzu auß ermeldtem Stifft Münster viel Geist- und Weltliche Personen nach Groll hinweg geschleifft, welches weder euerm Principaln und Obristen noch euch und euerm beysammen habenden Kriegsvolck, in friedlichen Landen, so uns und dem H. Reich zugewandt, gelobt und geschworen, und mit diesem Krieg nichts zu thun, auch da sich sämpt uns Churf. Fürsten und Stände, keiner Feindschafft von euch sondern vielmehr offt vertröster guter ruhigen friedsamen Erzeigung versehen, nicht verantwortlich und uns derowegen auff ferner der Betrangten auch anderer deß Reichs Churf. Fürsten und Stände klägliches, unnachläßliches Ruffen und Bitten, schärpfere Einsehung und andere Zuthuung fürzuwenden oblieget, hierumben so befehlen wir euch allen sampt und sonders, von Röm. Kayf. Maj Macht, denjenigen zwar so unser und deß Reichs Unterthanen, oder verpflichtet mit seyn möchten, bey Leibsstraff wo sie betretten werden, den andern unsern und deß Reichs unmittelbahren oder mittelbahren Unterthanen, Pflichtsverwandte, Vasallen und Lehenleuten, oder welche unter uns und dem H. Reich eingesessen oder begütert seyn, bey Pön und Straff unser und deß Reichs Acht und Uberacht, darzu Verlust aller ihrer Beneficien, Privilegien, Freyheiten, Digniteten, Lehen, Haab und Güter: welcher Ende und Oerter die unter uns und dem H. Reich, oder demselben verwante Stände gelegen seyn, so die Ubertretter mit der That ohne einige fernere Erklärung unverrucket haben sollen, ernstlich und festiglich

ANNO 1598.

gebietend, und wollen, daß ihr also gleich, nachdem euch diß unser Kayserl. Mandat, oder auch dessen vidimirte beglaubte Abschrifft, verkündet oder wissend gemacht wird, all euer auf unser und deß H. Reichs Boden gelegtes Kriegsvolck, ohne jemands weitere Beleydigung abgeführt, die obgenandte Clevische Münsterische und andere occupirte Städt, Schlösser, Adeliche Häusser, Flecken, Vesten, Schantzen und Zollstätte, wie die Nahmen haben gäntzlich verlassen, ihren vorigen rechten Herrn, wiederum eingeraumet, die zugefügte und verursachte Schäden bezahlet, verhaffte Geistliche und Weltliche, unser und deß H. Reichs Unterthanen, ohne Entgeld auff freyen Fuß stellet, auch hinfüro weder gegen denen oben mit Nahmen vermeldeten, noch andern unsern und deß Reichs Ständen und Unterthanen, einiger Weiß nichts Feindliches oder Beschwerliches beginnet, fürnehmet, und denn nicht anders thäte, noch euch ungehorsam erzeiget, so lieb euch und einem jeden insonderheit sey, obbestimpte Straff zu vermeyden. Darnach wisset euch zu richten, und das meynen wir ernstlich. Datum auff unserm Schloß Padiebrod, den 30. Septembris, Anno 98.

Copia Kayserlichen Schreibens an die unirte Staden in Niederland, pro Abfuhrung ihres Kriegsvolcks unserm Fürstenthum Cleve.

RUDOLPH.

Mit was billicher hoher Beschwer uns der gantze Westphälische Kreyß, und insonderheit der Hochgebohrne Johann Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berge, unser lieber Vetter und Fürst, die seither verschienen Herbst in S. L. Fürstenthum Cleve und andern Oertern im Reich; so wohl durch das Königliche Spanische, als euers Kriegsvolck mit Gewalt angemeldte Einlägerung, und allerseits der unterbegangene fast unzähliche Thätlichkeiten Schaden und Noth geklaget, auch was wir euch darauff erinnert, und aller Gebühr nach ernstlich befohlen: Solches habt ihr auß unserm dem 24. Octobris und 19. Octobris nächst hin euch zugefertigtem Schreiben nohtürfftig verstanden.

Wan wir aber nachmahls vermahnen, daß weder einer noch der ander Kriegender Theil, von solchem Unfug abstehe, und daß ihr nicht allein, euer Krieges Macht, biß auff die Stund auffs Fürstenthums Cleve Gräntzen Quartir haltet, sondern daß ihr auch unlängst, ein Clevische Stadt Sevenaw wie auch das Schloß und Zollstatt Lübig, dann neulich im Stifft Münster die Stadt Ureda überwältiget und eingenommen, darzu auß ermeldtem Stifft Münster viel Geistliche und Weltliche Personen, nach Groll hinweg geschleifft, welches euch oder euerem Kriegsvolck in friedlichen, uns und dem Heiligen Reich gelobten und geschwornen Landen, so mit diesem Krieg nicht zu thun, und da sich sampt uns Churfürstlichen Fürsten und Stände, keiner Feindschafft von euch, sondern viel mehr offt vertröster guter ruhiger friedsamen Erzeigung versehen, mit nichten geziehmet.

Darumben so haben wir auch zu allem Uberfluß hiemit wiederumb davon abmahnen wollen, darauff inmassen gegen obgedachten andern kriegenden Theil auch beschehen, bey Straff in hiebey abcopierten unserm offenen Mandat begriffen, daß ihr den nächsten nach Empfangung diß, alle euer auff unser und deß Heiligen Reichs Bodem gelegtes Kriegsvolck, abfordert, ohne jemands weitere Beschädigung hinweg führet, die obgenannte Clevische und andere occupirte Städte, Schloß und Zollstätte, wie die Nahmen haben, ihren rechten Herrn wieder einraumet, die zugefügte und verursachte Schäden bezahlet, die verhaffte Geistliche und Weltliche ohne Entgeld, auff freyen Fuß stellet, auch hinfüro weder die oben mit Nahmen vermeldte, oder andere, uns und dem Heil. Reich zugewandte Ständ und Unterthanen einiger weiß, weiter beleidiget und dann anderst nicht thut, das versehen wir uns zu euch vor unlässig, und endlich denen wir sonsten mit Kayserlichen Gnaden geneigt sind. Datum zu Padybrodt den 30. Decembris Anno 98.

Copia Mandati Avocatorii contra der Admiral von Arragon und sein Kriegsvolck in Westphalen sub pœna Banni.

Wir Rudolff der Ander enthieten dem Wohlgebohrnen unsern lieben besondern Don Francisco de Mendoza Admiraln der Königreich Arragon Marggraf zu Guadelest deß Ritterlichen Calatrannischen Ordens Commenthur zu Volerenas unsers freundlichen geliebten Bruders Ertzhertzogs Alberti zu Oesterreich Obristen Hoffmeister und Feld-Obristen, über das Nieder-Burgundische Kriegsvolck dann auch N. und N. allen und jeden ehegenants Admirals Feldäger zugethanen Kriegs-Oberſten, Rittmeistern, oder ihren Leutenanten, Furirern, Leuten, Fähnderich, Befehlhaber, und gemeiniglich allen denselben zu Roß und Fuß was Nahmens, Nation, Standes oder Würden, die seyn mögen, denen gegenwärtig unser Kayserlich Mandat oder auch Vidimirte beglaubte

ANNO 1598. beglaubte Abschrifft davon fürkompt, insinuirt und verkündet wird, so viel sich deren auff unsern und deß heiligen Reichs oder derselbigen angehörigen Ständ Mitglieder, oder Schutzverwandter Grund, Bodem, Städten, Vesten, Flecken, Schantzen, oder Strömen zu Wasser und Land eingelägert oder auffhalten, hiemit zu wissen, daß uns Fürsten und Stände deß Niderländischen Westphälischen Kreyses, insonderheit aber der Hochgeborne Johann Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berge, unser lieber Vetter und Fürst jetzt mehr eine gute Zeit an einander, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, und höchlichen geklaget, was massen du mehrgedachter Admiral mit grosser Heeresmacht über die dreyssig tausend bewehrter Mann starck nächst verwichenen Monats Sept. dich auß Braband erhaben, den Paß stracks durch das Fürstenthum Gülich, auff das Fürstenthum Cleve genommen, und am 13. bemeldtes Monats deß Hertzogen Stadt Orsay übergewaltiget, besetzt und bevestiget, hernach etlich tausend zu Roß und Fuß über Rhein geschickt, allda auff Clevischen Boden ein Schantz auffwerffen lassen, und zu beyden Seiten alles Viehe groß und klein weg genommen, das blatte Land außgeplündert, und sonsten dermassen gegen den armen Leuten mit Fangen, Rantzioniren, Brennen, und Todtschlagen verfahren, daß dergleichen bey allen Durchzügen, nie geschehen oder gehört worden, dahero auch die Einwoner und Unterthanen mehrertheils Hauß, Hof und alles, was sie mit ihrem sauren Schweiß und Arbeit gewonnen, verlassen müssen, bey deme es nicht blieben, sondern sey desselben Kriegsvolck im Fürstenthum Berge für ein Fürstlich Gülch Lehen und weyland Wirrichen von Dann, Graffen zu Falckenstein Wohnhauß Bruch genannt gerückt habe dasselbige belägert, beschossen, und unangesehen, der Graff daß Hauß unterhand geliebert Condition und Versicherung aller Freyheit an Leib, Haab und Gütern für sich ergeben, und die darauff gewesene Gülchische und Gräffliche Soldaten ergeben, nichts desto minder gedachte Soldaten, theils nieder gestochen, den Grauen aber, der von dir dem Admiral selbst, Salvam guardiam gebetten, und sich keines Wegs Ungemach versehen: etlich Tag gefänglich gehalten, folgends indeme er eines Tags: Darzu mit Bewilligung dessen im Hauß gewesenen Capitains, gegen dem Abend spatziren gangen, jämmerlich erschlagen und umbs Leben gebracht, immittelst habe das Kriegsvolck weiter etzliche Clevische Städte, als Buderich, Dinßlacken, Holdt, Reeß, Embruch, und andere, in gedachtes Fürstenthum gehörige Schlösser, Adeliche Häusser und Dörffer hin und wieder mit gewapneter Hand, auch jeweils Verrückung grobes Geschützes, es überzogen, bezwungen, verwüstet, außgeessen, und darunter viel Geistliche und Weltliche, ohne jemands Verschonung, auffs elendeste geplaget, theils gefangen, theils erwürget, mit Frawen und Jungfrauen aber schändlicher und unerhörter Weiß gehaussет, zu deme sie die Stadt Niederwesel beängstiget worden, daß sie hundert tausend Thaler halb baar, die andere Helffte inner wenig Zeit zu erlegen, auch tausend Malter harter Frucht alles denen deß Admiral Obersten, und Befelchhabern zu entrichten angeloben müssen. Die Herrlichkeit und Häusser Krudenberg und Wevelinghofen, auch die Fürstliche und Adeliche Schlösser Lohr, Winnenthal, Drißfach, Rossau, Zimpel, Dorneck, Loeckhaussen, Wehren unerwogen der Hertzog zu Gülch selbst, dorther, um Hoff halte, ins äusserste Armuth gesetzt, und was sonsten für Orth mehr mit Gewalt eingenommen, geplündert, beschädiget und außgebrandt, davon uns ein specificirte Verzeichnuß ihm nicht schlechter Anzahl, zugeschickt ist, ja es liessen sich etliche im Feldläger verlauten, sie gedächten sich nach deß Hertzogen zu Gülch Person wohl selbst zu mächtigen. Uber dieses hättestu der Admiralen und das Kriegsvolck auch allbereit etlichen Städten deß Stiffts Münster innerhalb 2. Tagen wieder Burgundische Spanische Besatzung einzunehmen, nicht allein angemuthet, sondern auch die jenigen, so es nicht gutwillig thun wollen mit Gewalt darzu gezwungen und bemeldtes Stiffts Münster Bischofflichen Räthaltern und Rathen durch Alexander von Uhelen Obristen einen Quartierzettel præsentiren lassen, Innhalts dessen man über von ihm in dem Hertzogthum Cleve occupirte Ort noch 30. Städt und Flecken, theils Clevische, theils Münsterische zu deß Kriegsvolck Winterläger fürgenommen, die Stifft Essen und Werden wären gantz und gar verderbet, so beschehen auch auß der Besatzung deß Fürstenthums Geltner fast täglich auff die Dörffer und Bannerschaften, so viel Außfäll, Streiffen und Rantzoniren, daß weder Ackergewinn oder Kauffmans Gewerb getrieben werden kan, und was sonsten der Gewaltthaten und Muthwillens mehr, welches zu wenden und abzustellen wir von obgedachten hochbetrangten auch andern viel ansehentlichen Chur und Fürsten embsig und unauffhörlich angeruffen und gebetten werden. Wann nun all solch Fürnehmen mit höchster Ungebühr angebracht, und Unbillichkeit unterstanden würd, und sich mit nichten verantworten laß, dz du der Admiral diese unsere und deß H. Reichs friedliche Land, so uns und dem H. Reich gelobt und geschworn durch eine solche Kriegsmacht, ohne einige Ansag oder Verwarnung zu der Zeit, da sich sampt und aller Churfürsten und Städ zu deß Königs in Hispanien L. und mit wenigerm unserm freundlichen geliebten Brudern Ertzhertzog Alberte wie auch der gantzen Nie-

ANNO 1598.

ANNO 1598.

derburgundischen Regierung kein Feindschafft besorgt, sondern vielmehr jederzeit vor diesem auch noch offtes vertröster guter Nachbarschafft, Lieb und Freundschafft versehen, überzogen, angegriffen, die und deinen um dich habenden Kriegsvolck zum Raub gemacht, verherget und verderbet, als wir gleichwohl schon vorhin durch unterschiedliche außführliche Schreiben obgenannten unserm freundlichen lieben Brudern, so wohl von dir unser Gemüth und Meynung dasselb angefügt, weil aber auß seithero fürgangenem oberzählten Verlauff erscheinet, dz du derselben durchauß in dem geringsten nicht vollgeleistet, und demnach schärpffers Ansehens und anderer Zuthuung vonnöthen.

Hierneben befehlen wir dir, nach gedrö neten Obristen Befelchshabern und Kriegsleuten in gemein sampt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht, denjenigen zwar so uns und deß Reichs Unterthanen oder verpflichtet nicht seyn möchten bey Leibes-Straff wo sie betretten werden, den andern unsern und deß Reichs unmittelbahren oder mittelbahren Unterthanen Pflichtsverwandten Vasallen und Lehenleuten aber oder welche unter uns und dem H. Reich angesehen, oder begehret seyn bey Pein und Straf unser und deß H. Reichs Acht und Veracht, darzu Verlust aller ihrer Beneficien, Privilegien, Freiheiten, Dignitäten, Haab und Güter, welcher Enden und Orten die unter uns und dem Heiligen Reich, oder demselben verwandten Ständen, gelegen seyn, so die Ubertretter mit der That ohne einige fernere Erklärung verwürckt haben sollen, ernstlich und vestiglich gebietend, und wollen daß du und ihr als gleich nachdeme dir oder euch diß unser Kayserlich Mandat oder dessen Vidimirte beglaubte Abschrifft verkund oder wisserd gemacht wirdt, mit allem Kriegsvolck ohne jemands weitere Beleidigung, von unserm und deß Heiligen Reichs Grund und Boden abziehet, alle Städt, Schlösser, Adeliche Häusser, Flecken, Vesten und Schantzen, die du und ihr wie obstehet, dem Hertzog zu Gülich oder auch dem Stifft Münster, oder anderstwo unsern und deß Reichs Ständen, oder dero Untersassen abgedrungen, wie die Nahmen haben, gäntzlich verlassest, ihren vorigen rechten Herrn wiederum einräumest, die zugefügte und verursachte Schäden bezahlet, den von Wesel und andern die obgenandte Brandschatzung ohne Abgang wieder gebet, auch zur Anzeig, daß du der Admiral an deß Grauen von der Bruch schändlichen Entleibung kein Gefallen trageſt, diejenigen, so ihn ermordet, zu gebürlicher verwürckter Straff ziehest, der verwittibtin Gräfin ihre entfrembdete Geräthschafft an Geld, Kleinodiern, Silbergeschirr und andern oder billichen Werth darfür restituirest, die verhaffte Geistliche und Weltliche ohne Entgeld auff freyen Fuß stellest, auch hinfüro weder gegen dem oben mit Nahmen vermeldeten, noch andern unser und deß Heiligen Reichs Ständen und Unterthanen einiger Weiß ichts Feindliches oder Beschwerliches du oder ihr beginnet, fürnehmet, und deme nicht anders thut noch euch ungehorsam erzeiget, so lieb euch und euer jedem insonderheit sey obbestimpte Straff zu vermeyden, darnach wisset euch zu richten, und das meynen wir ernstlich. Datum auff unserm Schloß Padiebrod den 30. Decemb. Anno 98.

ANNO 1598.

Copia deß Spanischen Kriegs Obersten Schreibens an Grafen Johann zu Oldenburg.

Hochgebornet, besonder lieber Herr und Freund, Demnach Ihrer Maj. Läger, das fast groß und starck ist, nun diese Oerter ein Zeitlang sich in den Städten verhalten, da die Kriegsleut bey dieser Winterzeit auß dem Feld aussen geführet werden, dieweil wir aber mit unsern zwey Regimenten seynd gelosieret in Mettlen, und in die umliegende Plätze, und wegen saute S. Maj. Geld zu lang aussen bleibet, übel zu unterhalten seynd; demnach die Kriegsleut in Disciplin zu halten und fortzubringen, alle Außläuffe und Verderb, als Mittel zu ihrem Unterhalt suchen müssen. So haben wir nicht wöllen lassen E. L. deßwegen zu besuchen, und hiemit freundlich begehren, dz E. L. geliebe zu Verschonung ihrer Land und Leute, jemand zu deputiren, und zu Mettlen mit Mittel vom Geld, zu Steur und Unterhalt bey den unsern Regimentknecht abzufertigen, dan da es nicht geschicht, sollen wir verursacht seyn mit gemeldten Regimenten in E. L. Landen zu kommen, lägeren, und uns Unterhalt selbsten zu suchen, welches zu grossem Schaden und Verderb soll gereichen. Erwartende E. L. Antwort, und seynd sonsten Ew. L. alle Dienst und Freundschafft zu beweisen geneigt. Dieselben in GOttes heilsamen Schutz befehlend. Datum Mettlen am 6. Januarii Anno 99.

E. L.

Dienstwillige

Chanle de Lalanig Baro de Haschicourt L. Conte de Busgnioi.

Copey Grafen Johann zu Oldenburg Antwort-Schreibens, an die Spanische Kriegsobersten, H. Carle de Lalanig Freyherrn de Haschicourt, & L. Conte de Busnoi.

Wohlgebohrne liebe Herrn und Freunde, E. E. LL. sub dato Mettlen den 6. hujus, stylo

Anno 1599.

stylo novo, an uns gelangtes Schreiben, darinn EE. LL. begehren, daß Wir zu Verschonung unserer Land und Leute, jemand nacher Mettlen, um Unterhandlung, wegen einer Geld-Steuer, zu Unterhaltung EE. LL. beyder Regiment Knechte, förderlichsten deputiren und schicken möchten, mit angehengter Commination, daß in Verbleibung dessen EE. LL. verursacht werden solten, mit gemeldten Regimentern in unser Land zu kommen, und daselbsten zu logiren, auch Unterhaltung zu suchen, haben Wir empfangen, und Innhalts vernommmen.

Wann Wir dann nun mit dem Niederländischen Kriegs-Wesen, vor unsere Person, weniger als nichts zu thun, uns auch solcher Sachen niemahls theilhafftig gemacht, sondern je und allweg uns der Neutralität beflissen, wie Uns dessen, die auch Wohlgeborne unsere freundliche liebe Vettern, Graf Herman und Graf Friederich von Berge, &c. respectivè Feld-Obersten und Feld-Marschalck, und viel andere Hispanische Obersten, Hauptleute und Befelchshabere, ja auch die Hispanische Regierung zu Brüssel, und insonderheit der Cardinal, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, &c. selbsten auf den Nothfall, gnädigst Zeugnuß geben können, so hätten Wir zwar Uns solcher unfreundlichen Anmuthung zu E. E. L. L. nicht versehen, vielweniger aber der angehängten feindseligen Commination uns vermuthen können.

Zu dem, wissen auch E. E. L. L. ohne unsere Erinnerung sich freundlich zu entsinnen, was die Reichs-Constitutiones und Satzungen, sonderlich aber darauß gekündter und hochverpönter Lands-Frieden, und dessen Handhabung, in solchen und dergleichen Fällen disponiren, ordnen und gebiethen, und haben dahero E. E. L. L. aus beywohnendem Verstand leichtlich zu ermessen, daß Uns, als einem Grafen und Gliedmaß des Reichs, nicht gebühren will, andern und höhern Ständen, in dem vorzugreiffen, und Ihnen zum Præjudicio und schädlicher Nachfolg, solche unerhörte Beschwerungen und Dienstbarkeiten einzuführen.

Endlich, wann Wir gleich E. E. L. L. deren Begehren nach, mit Bewilligung einer Geld-Summen gratificiren und bewilligen solten, müssen Wir Uns besorgen, daß die Staaten in Kurtzem, eben dergleichen bey Uns suchen, und in Verweigerung dessen, Uns der Partheylichkeit beschuldigen, oder auch wohl gantz und gar vor ihre Feinde achten möchten: Welches dann uns und Unsern armen Unterthanen, nicht allein zu höchster Gefahr, sondern auch zu mercklichem Schaden und Nachtheil gerathen könnte.

Sonderlich weil unsere Grafschafft mehrertheils an die gesaltzene See stösset, und also Tags und Nachts von den Staadischen Schiffen zu Wasser und Land angefallen, überreylet und verderbet werden kan.

Und weil es dann um diese Sach obberührter massen gethan, und Wir also mit dem jetzigen Kriegs-Wesen nichts zu schaffen, uns auch andern Reichs-Ständen, zum Vorgang und angemuthete Beschwerung und Dienstbarkeit zu willigen nicht gebühren will: So bitten Wir freundlich E. E. L. L. wolle solches alles vernünfftig erwegen, und uns demnach mit der gethanen unfreundlichen Anmuthung, vielmehr aber mit dem gedroheten thätlichen Einfall gäntzlich verschonen, oder in widrigen Sachen, uns ungütlich nicht verdencken, daß Wir zu Erhaltung unserer Freyheit, auch zu schuldiger Rettung unserer armen Unterthanen, vermittelst Göttlicher Hülff, auch mit Rath und Zuthuung unserer Herren, Freunden und Nachbarn, die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr defensivè an- und vor die Hand zu nehmen, und sambt den Unsern, wider unrechten Gewalt, bestes Vermögens beschützen und anhalten müssen, dessen wir doch, wills GOtt, viel lieber geübriget und überhaben wären.

Wollen wir E. E. L. L. zu begehrter Antwort nicht verhalten, und sind derselben sonsten Dienst und Freundschafft zu beweisen geneigt, und E. E. L. L. hiemit GOtt dem Allmachtigen befehlend. Datum Oldenburg den 7. Januarii Anno 1599.

E. E. L. L.

Dienstwilliger

Johann / Graf zu Oldenburg.

Copey der Churfürstlichen / Rheinischen / Ober-Rheinischen und Niederländischen / Westphälischen Cräises / Churfürsten / Fürsten und Ständen zu Cölln / den 11. und 21. Jan. 1599. versammlete Bottschafften und Gesandten / an den Fränckischen Cräiß / in simili an den Nieder-Sächsischen Cräiß / Fürsten und Ständen.

Hochwürdige, Durchläuchtigste, Hochgebohrne Fürsten, auch Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehren-Veste, und Weise, gnädigste und gnädige, auch besonders günstige Herrn und Freunde, als wir auf Erforderung des Niederländischen, Westphälischen Cräises, im Novembr. jüngst zu Dortmund gewesener Räthe und Gesandten, aus Verordnung unserer gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten, auch gnädigen und gunstigen Herren und Obern, dieser Zeit anhero beschrieben, und den betrübten elenden Zustand und Gefahr, darinnen wohlgemeldtes

Anno 1599.

tes Westphälischen Crayses, Chur-Fürsten und Stände, sonderlich aber das Stifft Münster, Osnabruck, Verden und Essen, die Fürstenthumen Gulich, Cleve und Berg, Grafschafft Marck, Ravensperg, Bentheim, Lipp, Morß, und alle darinn- und umher gesessene Stände und Unterthanen, in gemein, durch beyde kriegende Theil in den Nieder-Burgundischen Landen gesetzt, vernommen, daß nehmlich an bemeldten Oertern zwischen 30. und 40. Städte mit gewaltiger Belägerung und Fortrückung des Geschützes, oder sonsten gefahrlichen Bedrohungen, eingenommen, ranzionirt, und noch mehrentheils besetzt, die Clöster, Adeliche Häuser, Dörffer und Flecken ausgeraubt, geplündert, und gantz öde und wüst gemacht, die Unterthanen, Geist- und Weltlich, Adeliches und andern Standes, verjagt, verherget, verderbet und ums Leben gebracht, gantze Länder in unerzwingliche tägliche Wochen- und Monathliche Contribution gesetzt, den übrigen mit gleichem Gewalt und Thätlichkeit Stündlich gedrohet wird, und also in bemeldtem Crayß gehauset worden, und noch, daß kein öffentlich abgesagter Feind die Sache stärcker angreiffen könnte, auch so viel gespürt, ob wohl die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr, gleich bey Anfang dieses Unwesens biß noch zu andern Kayß. Vätterlichen Sorgfältigkeit, mit gantzem Ernst Schreiben und Befelch, bey dem Hochwurdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Andream Cardinaln, als jetzigen Gubernatorn der Niederlanden, und Herrn Albrechten, Ertz-Hertzogen zu Osterreich, &c. und Herrn Admiranten, Feld-Obersten des Königlichen Kriegs-Volcks, und den unirten Niederländischen Provintzien Stätten nichts ermangeln, und kurtz verwichener Tagen ein gar ernstes Kayserl. Avocatorium & Restitutorium sub pœna banni ausgehen und insinuiren lassen, daß gleichwohl solches alles bey den kriegenden Theilen, zu nicht geringen Veracht, und Verkleinerung Höchst-gemeldter Kayserl. Majest. und des gantzen Heil. Reichs wenig Nutzen geschaffet, sondern das Elend, Verderben und Gefahr, dann erst-überzogenen auch beygesessenen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen, aber starck auf dem Halß ligt, und sich täglich mehren und erweitern thut, derhalben wir die Sachen also geschaffen befunden, daß den bedrangten Churfursten und Ständen, vermög des Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden, die hülffliche Hand alsbald gebotten, und dem wachsenden Unheil mit der That vorgebauet werden müßte, darauf uns dann in dieser Versammlung eine Hülff auf den einfachen Römer-Zug zu müglicher Defension und Verwahrung der nächst-gelegenen Oerter, zu der gemeinen Unterthanen Musterung und Rüstung, auch Verfassung aller Zugehör, an Geschütz, Munition und Nachfolg, damit man im Nothfall bereit und fertig erscheinen könne, vergleichen, weil wir aber darbey vermerckt, daß dem Unheil im Grund abzuhelffen, die entnommene Oerter zu recuperiren, der zugefügten Schäden Ergötzung zu erlangen, und des H. Reichs und dessen Stände ins künfftig für dergleichen Uberfällen zu versichern, in dieser dreyen Crayß-Macht allein nicht seyn wolle, und dann in solchem Fall, des Heil. Reichs Ordnung nachbringet, daß die drey noch zween andere Crayß beschrieben, und zu sich beruffen sollen und mögen.

Anno 1599.

Ob nun wohl wegen des Löbl. Nieder-Sächsischen Crayses gegen den 4. Febr. auf Erffurt beschrieben, auch von etlichen zu Besuchung desselben Tages allbereit Vertröstung erfolget, so ist doch uns des Niederländischen Westphälischen Crayses deputirten Fürsten und Ständen anwesenden Räthen und Gesandten, solch Ausschreiben allbereit bey dieser Versammlung und also dermassen spath einkommen, daß wir dessen unsere gnädigste, gnadige, günstige Herren und Obern, auch andere desselben Crayses Stände zu berichten, vielweniger dieselbe, die Ihrige dahin abzuordnen, keine Zeit oder Weil gehabt, auch dafür gehalten, aus obbemeldtem Westphälischen Crayß, als der in der Bedrangnuß steckt, den andern Crayßen den bessern Bericht geschehen, und also die Versammlung der Gefahr etwas naher füglich angestelt werden möchte, und haben darum, vermög des H. Reichs Ordnung, uns miteinander deßhalben verglichen, und zu solcher der fünff Crayß-Versammlung, gegen den 11. 1. Jan. künfftigen Monats Martii, die in die Stadt Coblentz zu beschreiben, eine Nothdurfft befunden, und ist darauf unsere unterthänigste Dienste, und fleißige Bitt und Begehren, Ew. F. F. G. G. Ehrnw. G. L. und Gunsten, wollen bemeldten Tag, durch Ihre darzu genugsame qualificirte und instruirte Räth und Abgeordnete besuchen, und des gemeinen lieben Vatterlands unumgängliche Nothdurfft bedencken, schliessen, und ins Werck stellen helffen lassen.

Und wiewohl wir uns dessen an statt Höchst. Hoch. Wohl. und gemeldter unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herren und Obern, also unterthänigst und freundlich getröstet, so bitten wir doch deren willfährige und wohlmeynende Erklärung in die Fürstl. Gülchische Cantzeley, gestalt nach Gelegenheit, den andern Crayß-Ständen solches wissend zu machen, zum ehesten zu gelangen: Und thun Dieselbe damit dem Schutz und Schirm des Allmächtigen unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich befehlen. Datum Cölln, den 21. 11. Jan. Anno 1599.

Copey des Churfürstl. Rheinischen / Ober-Rheinischen und Nieder-Rheinischen / Westphälischen Crayses

ANNO 1599.

Crayses Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, den 31. oder 21. Jan. A. 1599. zu Cölln versammlete Räthe und Gesandten, Schreibens ad Imperatorem Romanum.

ALlerdurchläuchtigster, ꝛc. Als aus Befelch unser gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten, auch gnädiger und günstiger Herren und Obern, wir dieses Orths erschienen, und des Nieder-Rheinischen Westphälischen Crayses, betrübten unerträglichen Zustand, so dessen unschuldigen Chur-Fürsten und Ständen an deren Fürstenthumen, Stifft, Städte, Vestungen und Schlösser, und insgemein, allen armen Unterthanen, von dem Königl. Hispanischen Kriegs-Volck allermeist, zugleich auch von den uniirten Niederländischen Provinzen, bestelltem Kriegs-Volck, mit äusserstem Gewalt und Veracht, so wohl Ew. Kayſ. Maj. selbst, als der beschwerten Stände, und des gantzen Römiſ. Reichs, eine geraume Zeit hero zugestanden, nach deren ausführlichen angehörten Specification und Ausweiſſungen, welche durch verschiedene Schrifften und Schreibung, gantz bedauerlich einkommen, in Nachdencken und Rathschlag gezogen, haben wir uns zwar des übermüthigen, Land-verderblichen, und weitaussehenden Fürnehmens nicht genugsam verwundern, und keinen andern Ausschlag finden können, als daß zu diesen Sachen, mit rechtschaffenem getreuen Eyfer, zu Versicherung des Heil. Röm. Reichs, und Erhaltung Ew. Kayſ. Maj. und gemeiner Chur- und Fürsten Autorität, aus schuldiger Christlicher Liebe einmüthiglich Hülff und Rath verschafft werden solle, inmaſſen Ew. Kayſ. Maj. selbst, auch allen Umständen nach die äusserste Nothdurfft dahin allergnädigst, ungezweiffelt angesehen und ermeſſen werden haben, darum und wegen allbereit gespührter Widersetzlichkeit, deren man sich doch keines Wegs vermuthet, und daraus bey jetziger des H. Reichs Gelegenheit grosse, geschwinde und unbegreiffliche Unstatten, gleichsam erwachsen könnten, in Nahmen unser allerseits gnädigster Chur- und Fürsten, auch gnädiger und günstiger Herren und Obern, als die zu des H. Reichs Execution-Ord nungen, hoch und theuer verbunden, vorerst mit dem einfachen Römer-Zug, dem Unheil in etwas vorzubauen, dabeneben die gemeine Unterthanen, durch unverlängte Musterung in gute Bereitschafft zu stellen, vergleichen, des allerunterthänigsten Verhoffens, Ew. Kayſ. Maj. werden Ihr nicht allein dasselbe, sondern auch die fernere Mittel, deren man sich auf alle zutragende Fälle, mit dem Fränckischen und Nieder-Sächsischen, als nächst-anreynenden Crayſen, so von hieraus gegen den 1. oder 11. nächst-künfftigen Monats Martii, auf Coblentz verschrieben, vernünfftiglich entschlieſſen, allergnädigst gefallen lassen, sondern auch gedachte Crayß zur Hülff zu Kayserlichen ermahnen, und die Hand darzu gnädigst biethen, daß solches förderlichst ins Werck gestellt werde, und das H. Reich zu voriger Ruhe und Friedstand gereichen möge. ANNO 1599.

Wir haben gleichwohl ob demjenigen, was Ew. Kayſ. Maj. von Kayserl. Amts wegen, vor diesem und jetzo mit abermaligem Schreiben an Dero geliebten Bruder, Herrn Albrechten, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und Herrn Cardinals Andreä, Fürstl. Durchl. auch dem Herrn Admiranten selbst, und die Staaden deren vereinigten Niederländischen Erkennung, deren starcken Gebotts, Abforderungs-Patent allergnädigst vorgewandt, mit aller unterthänigstem Danck gern verstanden, und uns alles guten Verfolgs und Gehorsams halben, diese veste ungezweiffelte Hoffnung tragen, es würde, wo nicht mit des Admiranten, wie leyder noch nicht gespühret wird, dannoch an ehe-gemeldte Ertz-Hertzog und Cardinals Fürstl. Durchl. so viel erfolgen, daß Ew. Kayſ. Maj. Ihres gebührlichen Ansehens, Folgs und Gehorsams des H. Röm. Reichs, und dessen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Enthebung, des besorglichen geschwinden Unwesens, die bedrangte Herren und Unterthanen aber, Ausraumung deren Lande, Städte, Flecken und Güter, auch genugsame Wiederkehrung des erbärmlichen, unerträglichen Schadens und Verderbens, in der That gewiß und unfehlbar, mächtig und gewärtig seyn können.

Und dieweil solches über alle Zuversicht bißhero nicht erfolgt, und ja wider alle Recht, Billichkeit und Vernunfft, mit des H. Reichs Ständen immer zu verfahren, zudeme die übermäßige Schäden nicht erstattet werden, inmaſſen dann bey unserer beyden kriegenden Theilen wohl bewußt, gegen war die Königliche ferner ins Fürstenthum Berg zu dringen, und mehr Städte und Oerter einzuziehen, zum höchsten unterstanden, auch allbereit die Clevische Stadt Goch 200. zu Roß, und 500. zu Fuß einzunehmen gezwungen, die Staadischen aber ins Fürstenthum Gülich etlich hundert starck sich aufs platte Land zu begeben, Adeliche Häuser, Dörffer und Flecken umzuschlagen, Pferd und Menschen hinzuführen, und die Gülchische Soldaten und arme Unterthanen in Kellern und Gewölbern mit Feuer zu dämpffen und zu ersticken, auch sonst ums Leben zu bringen, ja alle Adeliche und Unadeliche wegen etlicher hingerichter Straſſen-Räuber biß aufs Hencken zu bedrohen, auch darauf vorgemeldten Nachdruck ins Werck zu richten, kein Scheu getragen.

So reicht an Ew. Kayſ. Maj. unser allerunterthänigste Bitt, die geruhen Ihren Kayserl. ernsten Befelchen allergnädigsten Verfolg mit Kayserlichem Ernst ungesaumt zu ertheilen, und über Dero Declaration und Denunciation banni, und andere Straffen, welche auch Chur-Fürsten und Stände, vermög des H. Reichs Abschied sich vorbehalten, auf die Mittel und Wege neben des Heil. Reichs Crayſen und Vollziehung der unlängst bewilligter Reichs-Legation an beyde kriegende Theil, sonderlich so viel die Resti-

ANNO 1599.

tution der occupirten Oerter und Schaden berührt, Vätterlich zu bedencken, so durch diß unmenschlich Ubelhausen, damit gantze Fürstenthümer und Lande behafft, und je länger je mehr beladen werden, bey deren Beharrung auch alle Benachbarte in schwerer Angst, Noth und Gefahr sich befinden, gäntzlich aufgehaben, der lieben Christenheit keine Weiterung zugezogen, sondern den Bedrangten aus deren Noth, Elend und äusserstem kläglichen bedauerlichen Ubelstand, dessen zwar hertzlich zu erbarmen ist, ohne Verlängerung errettet, und alles verursachten Abganges an Haab und Gütern nach Recht und Billichkeit vergnügt werden möge, an deme beschicht deroselben Kayserl. Macht und Obrigkeit Gebühr, und gereicht dem gantzen geliebten Vatterland zu Ruhe und Sicherheit, auch Erleichterung der armen betrübten Hertzen und Gemüth, welches GOtt der Allmächtige Ew. Kayſ. Maj. zu gutem Glück, Segen und Wohlfarth wolle gedeyen lassen, und unsere gnädigste, gnädige Fürsten, gnädige und günstige Herren und Obern mit allem unterthänigsten Gehorsam immerdar zu verdienen unvergessen seyn werden, deren Kayserlichen Vertröstungen wir durch die ausschreibende Fürsten wohlgemeldtes Westphälischen Crayses dahin dieselbige zu gelangen hinwieder in Unterthänigkeit erwarten. Datum Cöln am 31. 21. Januarii Anno 1599.

ANNO 1599.

ter Schreiben unsers Bruders, ꝛc. sich nunmehr, laut auf E. L. und gedachten Admirant von Arragon referirt, mit Vermeldunge, daß beyden schon genugsamer Gewalt gegeben sey, von unserm und des Reichs Boden, das eingelegte Kriegs-Volck abzuführen, oder zu allen andern so fürgehende unsere Schreiben, Pœnal-Mandat, und Befelch mit sich bringen, ein unverzüglich Volck Benügen zu thun, welches wir auch also den klagenden und andern Reichs-Ständen communicirt und angefügt, so ist hiemit unser ernstes Begehren, Ew. L. wolle die Parition an ihr nicht erwinden, noch es zu denen in unserm Schreiben, Num. 5. angedeuten, Weiterunge und schärpffern Mitteln gelangen lassen, dann sich Ew. L. jetzund aus Mangel Gewalts gar nicht zu entschuldigen haben, sondern ihr als ein Stand des Reichs, bey Chur-Fürsten und Ständen, ein unverwindlichen Unglimpff und Nachtheil aufladen würden. Wollen wir Ew L. nicht bergen, und thun hierauf nachmahls kein anders, dann gehorsame Willfahrunge erwarten, an deme beschicht, ꝛc. Datum Pragâ den 11. Februarii Anno 1599.

Ein Kayserliches Schreiben an den Cardinal von Oesterreich, in Causa Westphälischer Beschwerungen, wegen des Spanischen Kriegs-Volcks, und in desselben Crayses gewaltsamer Einlagerung.

WIr Rudolph, ꝛc. ꝛc. Entbiethen Herren Andreä, ꝛc. ꝛc. Cardinaln von Oesterreich. E. L. wird ohne Zweiffel empfangen haben, was Wir derselben auf etlicher fürnehmer Reichs-Stände, sonderlich des Westphälischen Crayses Beschwer, wider das Königliche Hispanische und ander Nieder-Burgundische Kriegs-Volck zu unterschiedlichen mahlen, insonderheit, letztlich am Dato Padibrodt, den 13. Decembr. nächsthin zugeschrieben, wann Uns dann entzwischen, von Unserm freundlichen geliebten Brudern, Ertz-Hertzog Alberto Antwort einkommen, wie beygefügte Copeyen, Num. 1. 2. 3. und 4. ausweissen, wir aber nichts destominder erheischender Nothdurfft nach bey S. L. so wohl dem Admiral von Arragon wiederum Anmahnunge thun, Innhalts der Abschrifft, Num. 5. und 6. Als hat uns für gut angesehen, Ew. L. gleichfalls dessen bey Zeigern, allein deßwegen abgefertigten Hof-Diener und lieben Getreuen Carolo Magno zu erinnern.

Und dieweil nach Ausweissung obberühr-

Copie, fernern Kayserl. an Ertz-Hertzogen Albrechten, auf des Chur-Fürsten, auch Ober-Rheinischen und Nieder-Sächsischen Crayses, item, etlich andern Reichs-Ständen Beschwer, contra das Spanische Kriegs-Volck.

RUDOLPH.

WAs uns E. L. in Sachen und Klagen vieler anſ. hnlichen, des H. Reichs, insonderheit des Westphälischen Crayß, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wegen des gewaltigen Uberfalls und Einlägerunge, so seither dem Anfang verschienen Sept. und also sechs gantzer Monath, durch das Königliche Spanische, und ander Nieder-Burgundische Kriegs-Volck vorgenommen, auch noch ohn Unterlaß continuirt wird, auf unterschiedliche unsere Kayserl. Schreiben, darzu am Dato Padibrodt, den 30. Decembr. nächsthin (bey Vermeidung Unser und des H. Reichs Acht) wider den Admiral von Arragon, und sein untergebenes Kriegs-Heer, ausgefertigte Special-Mandat, so wohl sonsten durch eylende eigene theils Gesandte, theils Courier, nach und nach insinuirte Befelch aus der Stadt Meyland, vom 29. Dec. 12. und 21. Jan. nehsthin in vier ausführlichen, auch etlichen von eigener Ew. L. Hand abgangenen Briefen geantwortet, das haben wir zwar wohl empfangen, und gerne verstanden, daß E. L. ob vorgedachtem Verlauffe, Ihr Mißfallen erklären, deßgleichen, daß Sie durch Gesandte, unterschreiben bey dem hinterlassenen Nieder-Burgundischen Gubernatorn Unserm Vettern, dem Cardinal von

Oester-

Anno 1599.

Oesterreich, ꝛc. und obgenanntem Admiral Verordnung gethan, zu Unverzug und unfehlbarlicher Folge, ehegedachter Unserer Kayserl. Mandat und Befelch, die Vestunge, Städte und Oerter, so ermeldtes Kriegs-Volck, auf Unsern und des Heil. Reichs Boden occupirt, wiederum denjenigen, denen es genommen, einzuräumen, Abtrag zu thun, und alle Inconvenienzien, so zu künfftigen dergleichen Klagen Ursach geben möchten, gäntzlich abzuschneiden, oder da es wider Verhoffen nicht beschehen, daß Ew. Liebden alle mügliche Diligenz weiter thun, und an ihr nichts erwinden lassen, sondern sich befleißigen wolle, die Ungelegenheit, so dem Heil. Reich als Ew. Liebden geliebten Vatterland, in dero auffer Landes Abwesenheit begegnet, nach äusserstem Vermögen, wieder herein zu bringen, und zu erstatten, daß Ew. Liebden auch gegen denen, welchen diß Orths was Widerwärtigs ist zugefugt worden, sich aller Gebühr gemäß dergestalt abzufinden geneigt, daß sie des Verdachts, so sie dannenhero gegen E. L. schöpffen, freyseyn, und E. L. wohlmeynende eyffrige gute Affection im Werck spüren sollten, alles nach mehrer Ausweisung, obangezogener Ew. Liebden Schreiben, darneben Ew. Liebden uns schließlich die Beförderunge, der von uns und dem Reich Anno 94. und 98. zu Regenspurg verabschieden, und an beyde in Niederlanden kriegende Theil vorhabende Legation und Pacification nachmahls heimgeben, mit Andeutunge, daß hierinnen obangeregtes Cardinals von Oesterreich H. so viel Vollmacht und Gewalt habe, als ob E. L. eigener Persohn zugegen wären.

Solche Ew. Liebd. Antwort, Entschuldigung, Zusage und Erbieten, nehmen wir zuforderst zu Gefallen an, haben auch nicht unterlassen, das alles des Reichs Churfürsten, vielen ansehnlichen Fürsten, Ständen und Crayses Copeylich zu communiciren und anzufügen.

Wir mögen aber E. H. hiergegen nicht bergen, daß bey mehr-gesagtem ungezäumten Kriegs-Volck, und dessen vorgesetzter Obrigkeit noch zur Zeit wenig Frucht, Respect und Gehorsam erspühret, sondern in bißhero berühmtem Unfug und Muthwillen, ein Weg als den andern, sehr hochmüthig, halßstarrig und dermassen, wider unser und des Reichs Ständ und Unterthanen verfahren wird, daß vornehmer Crayß glaubwürdiger Bericht, und Anzeig nach, der Türck nicht wohl feindseliger haussen könnte, ja daß des gewaltigen fernern Uberziehens und Einnehmens, zu den vorigen anderer mehr Städt und Orth, auch Raubens, Plünderns, Brandschatzens, Frauen und Jungfrauen Schändens, und des armen Land-Volcks unzehlicher Beschwer, Beängstigung und Bedrängnuß kein Ende sey, um deß Willen dann unlängst ein Churfürstlicher Römischer Crayß-Tag zu Baracah gehalten worden, die Ober-Rheinische Crayß-Stände aber an den dritten Januarii, alten Calenders zu Wormbs, Item, die Nieder-Sächsische, den 11. Dec. zu Braunschweig bey einander gewesen, und uns sammtlich und einhelliglich um Hülff bitten, wie ex Copiis Num. 1. & 2. zu finden.

Anno 1599.

Neben welchem unser Vetter, der Chur-Fürst zu Cölln, unterm dato Neuhauß den 8. Decembr. seine Klagen, vermög der Copey, Num. 3. auch widerhohlet, darzu sonderbahre Mappen und Abriß beygelegt, in was grosser Anzahl das Königl. Spanische Volck, nur Ihr des Churfürsten Liebd. Stifft und Land nicht geringste Aemter, Städte und Flecken, mit gewapneter Hand angegriffen, überwältiget, alles abgeätzt, verderbet und verheeret, dergleichen Beschwer uns gleichfalls von unserm Vettern, Hertzog Hanns Wilhelm zu Gülich und S. L. D. Schwester, Fräulein Sybilla, durch ein sonderbare allhero geordnete vornehme Legation häuffig erzehlet und vorbracht worden, und haben wider solchen unverschuldten Gewalt nothwendige würckliche Mittel fürzunehmen, die am Rhein-Strom gesessene Churfürsten, Fürsten und Stände, den 22. Jan. in der Stadt Cölln, und jetzo wiederum sechs Reichs-Crayß zu Erffurt Correspondenz und Communication-Tag angestellt, auch wie Wir vernehmen, etliche Oberste, Reutter und Knecht dahin beschrieben, darzu uns zu erkennen geben, daß sie aus tringender Noth, die wider den Türcken bewilligte Reichs-Hülffe, in die Crayß-Kosten legen, und zu ihrer eigenen Defension, wider das Niederländische Kriegs-Volck so lang inhalten müssen, biß sie Geschütz, auch daß sie hinführo eines solchen feindlichen Angriffs und Uberzugs sich nicht mehr zu befahren, von Ew. Liebd. oder jetzigen Nieder-Burgundischen Gubernatorn versichert werden.

Nun befinden wir ja nachmahls, daß vielgedachte Churf. Reichs-Crayß und Stände sich dieses unverschenen langwierigen nichtigen Uberlasts zu beklagen, genugsame rechtmäßige Ursach haben, daß Sie auch billich zu Uns, als vorgesetzten höchsten Oberhaupt ihre Zuflucht setzen, und sich getrösten, Wir werden Unser Kayf. Ammt, zu Schirm und Rettung des Reichs Teutscher Nation, ohne jemands Respects gebrauchen, so erforderts endlich der gantzen Christenheit Nothdurfft, dann so lang diesem Unwesen nicht remedirt wird, ists sehr schwer zugleich dem Türcken Widerstand zu thun, und von dem armen erschöpfften Land-Volck im Reich die Contribution einzubringen. Es ist auch wohl zu glauben, daß Unsers freundlichen lieben Vettern, des Königs zu Hispanien Widerwärtige in Niederlanden gerne gesehen, daß der Kriegs-Last ins Reich gerückt, und in des Königs Nahmen andere mit der Sachen nicht interessirt, offendirt und beleidiget würden, das möchte aber zuletzt auf der einen Seiten

Anno 1599.

ten wohlermeldtes Königes zu Hispanien Nieder-Burgundischen gehorsamen Unterthanen, auf der andern gegen dem Türcken, Unsern Königreichen und Oesterreichischen Landen den grösten Schaden verursachen. Dabey E. L. insonderheit zu bedencken, daß es um ein schlechten Paß über den Rhein, oder solchen Durchzug, den man verschmertzen könnte, nicht zu thun, sondern daß diese Einlägerung, wie obgehört, sechs gantzer Monath währet, zu deme so leidets kein fremder Potentat in seinem Land, und können Wirs eben so wenig im H. Reich gut heissen oder nachsehen, daß jemand, er sey wer er wolle, mit dem wenigsten, auch einen Durchzug oder Paß eigenes Gewalts attentiren möge, er habe dann dessen zuvor gutwillige Erlaubnuß auf die Maß, wie sich Krafft des Heil. Reichs Constitution und Lands-Frieds-Ordnungen (bey deren Aufrichtung jederzeit, wegen der Nieder-Burgundischen Land Gesandten gewesen) gezimet, ausbracht und erlangt, darum Wir dann in obangezogenem Unsern, den 30. Decembr. abgangenen Schreiben, E. L. genugsam zu Gemüth geführet, auch des H. Reichs Ständen solches billich ahnden und empfinden, daß der Admirant von Arragon, sich damit zu behelffen unterstehet, es sey im Rath zu Brüssel dieser Feldzug und Paß also beschlossen, gleichsam das H. Reich und dessen Angehörige, mit der Servitut beladen, daß sie sich des Gubernaments zu Brüssel gefalliger Verordnung zu submittiren, und nach desselben Willen unverschuldete Beschwernuß zu dulten schuldig, der Muthwillen, Schaden und Ubelhausen des Kriegs-Volcks ist leyder nur zu viel am Tag, und E. L. gar unrecht berichtet, daß man gute Disciplin, oder sondere Ordnunge dieses Orts halte, wie es dann, andere ohne Zweiffel E. L. bekannter Particularität zu geschweigen, die Erwürgung des Grafen von Bruch wohl bezeuget, also daß genannter Admiral in seinen dieses Facti halben, an die Fürstliche Gülchische Räthe ergangen, und sonsten ins Reich geschickten Missiven selbsten belanget, und nicht in Abred setzt, daß er der Soldaten Furien und grimmiges Wüthen abzuwehren nicht vermocht habe, achten derowegen für unnöthig E. L. mit neuer weitläufftiger Erzehlung aufzuhalten, wie es ein so unbefugt, ungebührlich, unverantwortlich Werck sey, welches sich mit keinem Schein, wie der erdacht werden mag, justificiren lässet, daß der Admirant von Arragon, mit dergleichen Kriegs-Gewalt, in Unsere und des Reichs friedliche Land, denen des Königs zu Hispanien Liebd. keinen Krieg nie angesagt, und mit dessen Liebd. das Reich in Ungutem nichts zu schaffen hat, wider alte mit den Nieder-Burgundischen Landen habende Verwandtnuß und Concordata, auch hievorigen Gubernatoren und Ew. L. selbst hoch-betheuertes Versprechen zu belästigen, sintemahl E. L. selbst dero Mißfallen darüber erklären, und dasselbige zu wenden, auch Unsern Kayserlichen Schreiben, Vermahnungen und Verordnungen, so hoch es E. L. immer koste, zu geleben und Folge zu thun, willig und erbietig seyn.

Anno 1599.

Sondern begehren allein abermahls hiemit freundlich und brüderlich, auch endlich, nachdeme E. L. siehet, wie weit dieses Wesen schon durchs gantze Reich ausschlag, und was neben der unschuldig beleidigter Stande elenden erbärmlichem Verderben, theils des noch währenden grausamen Türcken-Kriegs, andere ohn diß in der Christenheit betrubter gefährlicher Läufft halben, für ein schwerer Riß und Bruch, gemeiner Ruhe, Friedens inner und ausserhalb geliebten Vatterlandes Teutscher Nation, darauf haffte, E. L. wolle so lieb Ihr die Conservation, und Erhaltung unserer selbst, des Heil. Reichs, der Nieder-Burgundischen, oder anderer unsers löblichen Hauses Oesterreich Land, ꝛc. ꝛc. Ja Ew. Liebd. eigene Wohlfarth ist, nicht ablassen, und bey Tag und Nacht von neuem daran seyn, daß im Fall es nicht allbereit beschehen, doch Angesichts Ew. Liebd. fernern Ermahnung, der Admiral von Arragon, und des Königs zu Hispanien Kriegs-Volck von des Reichs Boden und Gebieth auforeche, ohne jemands weitere Beschädigung abziehe, die des Reichs Gliedern und Ständen abgedrungene Städte, Schlösser, Adeliche Häuser, Flecken und Plätze, wie die Nahmen haben, denenjenigen, denen sie entzogen, abtretten, die verursachte Schäden bezahlen, die abgenöthigte Ranzionen und Brandschatzungen ohne Abgang wieder geben, hinführo sich dergleichen enthalten, und in gemein, deme so Wir bißhero dieser Sachen halben, offt geschrieben, begehret, auch von der Röm. Kayserl. Macht, sonderlich an dato Padibrodt, den 30. Decembr. nächsthin mandirt und gebotten, ein gebührliches, würckliches, vollkömmliches, und solches Benügen thun, daß andere Gegenrüstunge ins Werck zu richten, nicht noth werde, von welchem der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs Erb-Hof-Richter und lieber getreuer Carol Ludwig, Grafe zu Sultz, deme Ew. Liebd. gleich Uns selbst, vollkommenen Glauben geben wolle, auch mündlich die Nothdurfft bey E. L. anzubringen, zu werben und zu urgiren Befelch hat. So berichten Wir dessen, vermöge der Abschrifft, Num. 4. und 5. gleichfalls unsern Vettern den Cardinal von Oesterreich, und Admiranten von Arragon durch Schreiben, und bey einem eigenen Unserm Hof-Diener, mit dem Anhang, weil sich Ew. Liebden auf sie beyde, ihnen sey schon aller Gewalt, deßhalben genugsam übergeben, referire, sie sollen es jetzo an Ihnen nicht erwinden lassen, dann dem Cardinal, als einem Fürsten und Stand des Reichs, würde der Verzug bey allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu höchstem Unglimpff und Nachtheil gereichen, dem Admiranten aber, da er die Execution der Comminirten Unser und des Heil. Reichs Acht ergehen müßte, in viel

Weg

Anno 1599.

Weg vielleicht mehr, als er der Zeit glaubet, Gefahr und Schaden bringen.

Versehen Uns demnach hiemit gewiß und eigentlich, E. L. werden ihre Vertröstunge und Erbiethen, auch Unser deßhalben jetzt verstandenes ferners Begehren mit ehestem vollziehen, wo nicht, so wissen Wir und das Reich nicht allein keine Legation oder Pacification, in die Niederlande (so Wir doch sonsten sammt der zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Stände gern befördern wollen) bey solcher Beschaffenheit anzustellen, sondern da es, wie man dann an mehr Oertern schon in Bereitschafft ist, zur Gegenwehr kommt, oder Wir selbsten schärpffere Mittel exequiren müssen, und hernach ein ärgers daraus entstehe. So thun wir nunmehr die letzte Erinnerung und Verwarnen, und wollen Unsers Theils entschuldiget seyn, daß Wir dasjenige, was Uns dißfalls Kayserl. Ammts halben obliget, vorzunehmen, länger nicht einstellen können. Wollten Wir Ew. Liebd. nicht bergen, Dero Wir sonsten zu Brüderlichen Schulden, und allem Guten geneigt und wohl gewogen seyn. Datum Praga, d. 12. Febr. Anno 1599.

Copey/ eines ernsten Schreibens und Kayſ. Befelchs/ an Admiral von Arragon/ sein untergeben Kriegs-Volck vom Reich abzuführen.

RUDOLPH, &c. &c.

Als Wir dir, über hievorige, Unsere Kayserl. Schreiben, zu letztem Dato Padibrodt, den 30. Decembr. jüngsthin, durch Unsern im Gülchischen Lande habenden Rath und Commissarium, Carl Nucel, von sonderm Befehl ein offen Pœnal-Mandat, bey Unser und des Heil. Reichs Acht zu insinuiren, auch zu allem Uberfluß, darneben noch ein verschlossen Schreiben zustellen lassen, Inhalts dessen, du ernstlich von uns ermahnet worden, biß ohne einige fernere Cunctation, Einred, oder Verweigerunge, den nächsten, das dir untergebene jetzt im sechsten Monath, mit grossem Unfug, und ansehnlicher des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, unbillicher, unverschuldeter Beschwer, hohen Schaden und Verderb, im Westphälischen Crayß, hin und wieder eingelegtes Kriegs-Volck, von Unserm und des Reichs Boden abzuführen, die mit Gewalt abgedrungene Oerter, denjenigen, denen sie genommen, wiederum einzuraumen, den Beleidigten ihre erlittene Schäden, Ranzion und Brandschatzungen zu bezahlen, hinführo wider die benannte noch andere, Uns und dem Reich zugewandte Stände und Mitglieder nichts zu attentiren oder zu molestiren, und endlich in gemein allem deme ein unverzügliches, vollkommen Benügen zu thun, was gedachte Unsere Kayserliche Schreiben und Mandat erfordern, und mit sich bringen. Anno 1599.

Hätten Wir uns zwar der Gebühr nach, keines andern zu dir, denn schuldiger Parition versehen sollen, so ist aber dasselbige, als viel Uns bißhero Bericht einkommen, bißher gar nicht erfolgt, sondern ist des gewaltigen weitern Uberziehens und Einnehmens, zu den vorigen anderer mehr Städte und Oerter, auch Raubens, Plünderns, Brandschatzens, Frauen und Jungfrauen-Schändens, und des armen Land-Volcks unzehlicher Beschwer, Beängstigung und Beraubens kein Ende, unangesehen, neben Uns allbereit vorlängst Unser freundlicher geliebter Bruder, Ertz-Hertzog Albrecht, die gleichfalls obangezogener Unser Kayserliche Mandat und Befehlich, würckliche, unsäumliche Vollziehung, durch Gesandte und Schreiben auferlegt hat, wie aus Num. 1. 2. 3. und 4. S. L. an Uns abgangene Beantwortunge genugsam zu vernehmen.

Wann dann solche deine beharrliche Ungebühr sich lang also nicht zusehen läßt, auch desto verweißlicher und sträfflicher ist, weil du, wie gehört, jetzund ohn und wider deine Herrschafft und ordentlichen Obrigkeit willen, welche anderer darob schwebender, gefährlicher Weiterung zu geschweigen, auch dem gegen gemeiner Christenheit Erbfeind dem Türcken, merckliche Verhinderung und Abbruch bringt, auf die Maß wie dasselbe bey einem fürnehmen Grafen des Reichs, vorgenanntes Unsers Bruders, S. D. Inhalt der Copey, Num. 5. wiederum zu Gemüth führen. Darum haben Wir dich dessen hiemit einmahl für allemahl noch eins berichten, und dir solches bey Zeigern Unserm Hof-Diener und lieben getreuen Carolo Magno übersenden wollen.

Abermahl von Röm. Kayserlichen Macht befehlend und gebiethend, daß du, da es nicht allbereit beschehen, Angesichts dieses Brieffs, auch unerwogen dreyer am dato Rees, den 10. Januar. jüngsthin Uns zugeschriebener vermeynter Entschuldigung, nichtiger unerheblicher Prætext und Einrede, sammt dem bey dir habenden Spanischen, und andern Nieder-Burgundischen Kriegs-Volck aufbrechest, von Unserm, und des Reichs Boden abziehest, dasjenige, so mit Gewalt genommen, es sey unbeweglich oder beweglich, und was nicht weiter daran verhanden, den billichen Werth dafür ohn einige den Beleidigten Entgeltnuß restituirest, erstattest, bezahlest, und in Summa, allen und jeden Puncten, so in angezogenen Unsern Kayserl. Schreiben und Mandatis begriffen, gehorsame solche Satisfaction, und Folg leistest, daß du dir, und deinem untergebenen Kriegs-Volck bedrohete Straff, Unser und des Reichs Acht, welche dir schwerer, als du vielleicht meynest, in viel Wege bey und auſſer dem Reich fallen möchte, ergehen zu lassen

Anno 1599. lassen und exequiren, nicht noth werde, darnach wisse du dich zu richten, und Wir meynen das ernstlich, Datum Prag, den 11. Febr. Anno 1599.

Nach diesem empfangenen Schreiben, hat der Admiral Emmerich mit Gewalt eingenommen.

Copey Ertz-Hertzogs Albrechts Antwort-Schreiben/ an Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchläuchtigster, gnädigster, freundlicher geliebter Herr und Bruder, mir zweifselt keines Wegs, Ew. Röm. Kayf. Maj. und Liebd. D. werden mir Dero gehorsamen Brudern, anderst nicht anvertrauen, wie Sie sich dann dessen gnädigst wohl versichern mögen, daß ich mir mehrers nicht angelegen seyn lasse, allein Ew. Röm. Kayf. Maj. und Liebd. D. in allen müglichen Dingen, sonderlich aber auf jetzige des Westphälischen Crayses und dessen Benachbarten eingebrachten Particular-Klagen, daran ich ein hertzlich Beschwer trage, an mich abgangenen Mandaten, wie schwer mir solches auch bey ihn den Niederlanden jetzmahls beschaffenen Sachen fallen thut, gehorsam Brüderlich nachzukommen, und haben Ew. Röm. Kayf. Majest. hieraus um so viel deste weniger zu zweiffeln, weil sie nunmehr aus einem jüngsten vom 29. Decembr. nächsthin an Dieselbe abgangenem Schreiben gnädig vernommen werden haben, daß ich unsers freundlichen geliebten Vetters, des Cardinals von Oesterreich, jetzigen Gubernatorn Generaln der Nieder-Burgundischen Landen L. D. über dasjenige, so hiebevor in mehr Wege beschehen, wiederum ausdrücklich geschrieben, Ew. Röm. Kayf. Maj. und Liebd. D. angezogener Klagen halben, an mich ergangene Mandaten unverzüglich und unfehlbahrlich nachzusetzen, ich hab auch jetzt wiederum, allein deßhalben, den Edlen unsern lieben besondern, Johann Jacob, Grafen zu Belgiorso, in aller Dilig. abgefertiget, solches nicht allein bey wohlgedachtes unsers Vettern des Cardinals L. D. im Fall es noch nicht beschehen wäre, mit allem Fleiß zu sollicitiren, auch in meinem Nahmen dem Admiranten von Arragonia anzuschaffen, diejenigen Unfugen und Oerter, deren man sich aus gedrungener Noth zu Imparronirung des Passes über den Rhein gebrauchen müssen, einem jedern alsbald wiederum einzuraumen, gebührlichen Abtrag zu thun, und alle Gelegenheiten, so zu künfftigen Klagen Ursach geben möchten, gäntzlich abzuschneiden, wie ich dann des Versehens, es also erfolgt werde seyn, aber wie dem allem, will ich einen Weg als den andern, biß ich des Vollnzugs vergewissiget, alle mügliche Diligenz zu thun an mir nichts erwinden lassen.

Ew. Röm. Kayf. Maj. und Liebd. zu Kayf. Gnaden und Brüderlichen Hulden mich alles Fleisses befehlend. Datum Mayland den 21. Jan. Anno 99.

Des Spanischen Gesandten Anbringen bey dem Churfürsten zu Maynz/ durch Ferdinandum Lopetz / Gubernatorn der Herrschafften Kerpen und Lomersom: Darinn zu sehen/ aus was Ursachen sich das Spanische Kriegs-Volck ins Hertzogthum Gülich und Cleve/ und desselben Revier eingelegt und begeben habe.

Anno 1599.

Den Hochwürdigsten und Durchläuchtigsten Fursten und Herrn, Herrn Wolffgang, Ertz-Bischoff und Churfürst, des H. Reichs Cantzler, soll ich Ferdinand Lopetz de Villa Nova, gantz dienstlich grüssen, wegen des Oesterreichischen Cardinals, mit Erbiethung aller Dienst und Gutthat, daneben anzeigen, daß Seine Fürstl. Gnaden mit Schmertzen erfahren, wie daß an Kayf. Maj. Klage kominen, wegen der Winterung und Lagers des Königs in Spanien Kriegsvolcks, um den Rhein und Westphalen, welches halben er mich gesandt, daß ich dieser Sachen halben Jh. Kayf. Maj. mündlich berichten solle, nehmlich, wie es des Niederländischen Kriegs-Wesens, und mit des Spanischen Kriegs-Volcks Winterlägerung beschaffen sey, und hievon sollte ich auch Ew. Hochwurdigkeit und Durchleucht. verständigen, gnädiger Herr, und Churfürst.

Und fürs Erste, so wissen Ew. Durchlaucht, wie es ihme der verstorbene König in Hispanien, Philippus, so hefftig hat lassen angelegen seyn, daß er Jhme seine Unterthanen, die Niederländer, wieder versöhnete, und zum Gehorsam brächte, dazu er auch Kayser und Könige zu Unterhändlern gebraucht hat, wenn die Niederländer nur selbst Frieden gewollt hätten. Auf daß aber dennoch die Niederlande keinen Argwohn hätten, hat der König in Spanien, Philippus, seel. Gedächtnuß, eine Zeit vor seinem Tode, die Infantin Isabellam, seine Tochter, dem Cardinal Alberto, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zur Ehe verheissen, der Hoffnung, es würde dadurch alles zur Ruhe und Frieden gebracht werden. Aber die Holländer haben des Königs Gnad und Vorschlag nicht annehmen wollen, ob sie wohl aus Braband, Flandern, Geldern, und anderswoher offtmahls darzu seynd vermahnet worden, haben aber keine Antwort geben wollen.

Hierum hat sie gedachter König aufs neue bekriegen lassen, durch den Cardinal Albertum und Andream, Gubernatorn des Niederlandes. Dieses Krieges Obrister ist erwählet worden, der Admiral Arragoniæ, welcher sich mit seinem Volck an Rhein gelägert, und im Fürstenthum Cleven Orsoy eingenommen, und sich allda verwahret hat. Darnach hat er aus Wintersdrang Berg eingenommen, und ist über das Wasser, die Lippa genannt, gezogen, und etliches mehr eingenommen, hat doch die Holländer nicht erreichen mögen, aus Einfallen des Winters, und weil sich die Holländer mit etlich tausend

ANNO 1599.

send Mann sehen lassen, und der Admiral die Schencken-Schantz beym Rhein nicht innen haben konnte. Derhalben mußte der Admiral mit dem Kriegs-Volck im Fürstenthum Cleve bleiben, und allmählich nach dem Stifft Münster, und ferner verrücken, und sein Kriegs-Volck allda zum Winter-Läger austheilen, da dann der Admiral Arragoniæ seinem Krieges-Volck Gesetze und Ordnung vorgeschrieben, nach welchen sie sich verhalten, und niemands von den Unterthanen beschweren sollten. Es erbotte sich auch der Cardinal Andreas gegen die Clevenser, Cölner, und andere, daß ihnen die Vergünstigung des Winter-Lagers, sammt allen angewendeten Kosten, auch den Westphälern, vom Cardinal Alberto sollte vergolten und bezahlet werden, zu Ende des Aprilis.

Dieses habe ich Ew. Hochw. und Durchl. also sollen vermelden, mit Anzeigung, daß Se. Durchläuchtigkeit nichts mehr, denn Fried und Ruhe begehre, als die dem H. Reich nichts denn alles Gutes wünschet, und Ew. Durchl. alle willige Dienste, und allen Reichs-Fürsten gute Freundschafft erbeut. Wollen derhalben denselben mißgünstigen Leuthen nicht glauben, was sie von den Spaniern sagen, und die Fürsten wider sie nichts Thätlichs fürnehmen lassen. Sie erböthen sich, gute Nachbarschafft und Friede mit ihnen zu halten, welches sie mit der That erweisen wollen. So viel ist mir befohlen worden, das ich Ew. Hochw. und Durchl. sollte vorbringen.

Antwort des Chur-Fürsten von Maynz, auf des Spanischen Gesandten Werbunge.

DEr Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Wolffgang, Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Maynz, hat angehört und verlesen, was im Nahmen des auch Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hoch-gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Andresen, der H. Röm. Kirchen Cardinal von Oesterreich, Bischoff zu Costantz und Brixen, Marggrafen zu Burgau, Gubernatorn, Generalen und Obersten Feld-Hauptmann, in Nieder-Burgundischen Landen, Sr. Chur-Fürstl. Gnaden neben vermeldetem freundlichem Zuentbiethen, in anbefohlener Werbunge durch Sr. Hohen Fürstl. Gnaden Abgesandten, endlich fürbracht und Schrifftlich übergeben worden, und thun sich Se. Churf. Gnaden anfänglich gegen Höchstgemeldten Herrn Cardinal, darauf des freundlichen Zuentbiethens hinwieder freundlich bedancken, mit Vermelden, da es Sr. Hohen Fürstl. Gnaden E. G. an Leibes-Gesundheit und sonsten glücklich und wohlfährig zustünde, daß Se. Chur-Fürstl. Gnaden dasselbe gantz gerne vernehmen, gestalt Sie dann auch den Herrn Gesandten gnädiglich aufgeben, zu seiner glücklichen Zurückkunfft, vor Höchst-ermeldtem Herrn Cardinal, Sr. Chur-Fürstl. Gnaden freundlichen Dienst und alles Gutes zu vermelden, und in derselben Nahmen allen glücklichen Wohlstand zu wünschen. ANNO 1599.

So viel dann die Haupt-Werbunge betreffen thut, haben Se. Chur-Fürstl. Gn. aus des Herrn Gesandten gethaner Erzehlunge vernommen, was Gestalt die Königl. Majest. zu Hispanien: Nachdem sich derselben Unterthanen die Staaten, der uniirten Provinzen in den Niederlanden, auf vielfältige Ihro Königl. Majest. versuchte, so wohl auch des H. Reichs Stände, und zuforderst der Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, wohlgemeynte Mittel, und vorgenommene Legation zu keiner Vergleichung oder Reconciliation vermögen lassen wollen, bewogen worden, ferner Kriegs-Verfassunge gegen sie anzustellen, und dieselbe dem Herrn Admiranten von Arragon anzubefehlen. Derselbige aber auf unversehener harten eingefallener Winters-Zeit, sich gegen dem Feinde nicht wehren mögen, sondern seinem untergebenen Kriegs-Volck nothwendige Hyberna suchen, und sonderlich an denen Oertern, da die Höchst-gedachte Königl. Majest. zu Hispanien, Concordata und Vergleichunge mit hatten, dasselbige unterbringen müssen, alles mit mehrer Ausführunge und angeheffter Petition, wie oben angedeutet, des Herrn Gesandten mündlich gethan, und hernach in Schrifften übergebene Werbunge mit sich gebracht, kürtz halben darauf gezogen.

Nun vernehmen zwar Se. Chur-Fürstl. Gn. gantz ungerne, daß die nun so lang gewährte Unfriedfertigkeit in den Nieder-Burgundischen Landen, so gar nicht nachlassen wollen, und möchten von dem Allmächtigen Ihm mehrers nicht wünschen, als daß dieselbe durch Vergleichunge Sr. göttlichen Allmacht dermaleins zu gewünschtem Thun und einem heylsamen Frieden gelangen könnten, inmassen gleichwohl Allerhöchst-gedachte Kayf. Maj. neben den Ständen des Heil. Reichs bißhero wohl dazu gerathen, und auch mit dero Umstatten und Unkosten (wenn es nur hätte verfangen mögen) an Beförderung desselben nichts haben erwinden lassen.

Daß aber in Entstehung desselben die Sachen nunmehr wieder zu den Kriegs-Verfassungen gerathen, das müssen zwar E. Chur-Fürstl. Gn. an seinen Orth und dem lieben GOtt heimstellen. Es möchte aber gleichwohl die Stände des Reichs nicht unzeitig bedüncken, daß es sehr beschwerlich und gantz ungewöhnlich, und dem H. Reich nicht herkommen sey, ein solches grosses Kriegs-Volck auf des H. Reichs Boden zu legen, und die unschuldige Stände, oder deren Land und Leuth, so mit dergleichen Kriegs-Sachen nichts zu thun haben, zu beschweren.

Dann ob man wohl von denen Concordaten und Vereinigungen, so das Hauß Burgund

ANNO 1599.

Burgund mit den Fürstenthumen, Gülich, Cleve, oder Berg, auch dem Stifft Münster, oder andern des Orths benachbarten Fürstenthumen haben möge, so ist doch in Erinnerung der Reichs-Constitution, welche in allen Verfassungen durch allgemeine Stände des Reichs ohne Absonderung aufgericht und beschlossen, und confirmirt worden, wohl dafür zu halten, daß solche Einlagerungen, als dadurch die Herrschafften, und deren Unterthanen allerdings verarmet und erschöpfft werden, bevorab da dieselbige ohne einige Ersuchung, oder Vorwarnung vorgehen, der mehrer Theil der occupirten Oerter, mit feindlichem Gewalt, Geschütz, oder je deßgleichen Bedrohungen eingenommen worden, bey vor und mehr allerhöchst gedachter Kayſ. Maj. nicht, unbillich zu Mißfallen verstanden, und den Ständen dardurch allerhand Nachdenckens verursachet werden.

Und demnach S. Churfürstl. Gn. auch auß angehörter Werbunge, so viel vermerckt, das offt-höchst-genanntes Herrn Cardinalen von Oesterreich F. Gn. berichtet seyn möchte, daß Se. Churf. Gn. Caput circulorum Imperii seyn, ist es an dem, daß Se. Churfürstl. Gn. ausserhalb des Chur-Rheinischen Crayses, und was sie sonsten bey gemeinen oder andern mehrern Reichs-Versammlungen, ihres tragenden Ertz-Cantzellariats halben für Obligen haben, in keinem andern Crayß wider das Ausschreiben zu thun, noch einige Direction, oder die wenigste Maß und Ordnung fürzuschreiben haben, um so viel weniger S. Churf. Gn. gedencken könnten (wie ungern S. Churf. Gn. sonsten nach allem Vermögen an Ihr etwas erwinden lassen wollten, was zu Erhaltung guter Friedfertigkeit im Reich dienen möchte) daß die Stände des Reichs bey solchen fürfallenden Sachen, so der Reichs-Constitution zugegen verstanden und befunden werden, sich derselben zuwider eines andern bereden oder bewegen lassen mögen.

Jedoch, obwohl nicht ohn seyn möchte, daß etliche Crayß und Stände des Heil. Reichs sich in etwas Verfassung stellen, darzu sie vielleicht durch die vielfältige erschollene Geschrey und Bedrohungen nicht ungleich bewogen seyn möchten, sey zu verhoffen, wann obangezogen Kriegs-Volck von des Reichs Boden abgeführt würde, es wäre sich dahero desto weniger Gefahr auch zu versehen, und solche Verfassung weiter nicht, als zur nothwendigen Defension, derselben Crayß und Stände selbst und Ihrer zu gewarten gemeynt seyn.

Derhalben dann, dieweil dem Herrn Gesandten selbst nicht unbewußt seyn wird, wie diese Ding gleichwohl bey Kayſ. Majest. ein Ansehen haben, und daß Ihre Majest. nicht allein höchstes Mißfallen darob tragen, sondern auch gantz ernstlichen Befehl und Gebotts-Brieff derentwegen an den Herrn Admiranten, und dessen untergebenen Kriegs-Befelchs-Leuthen abgehen lassen, und dann ohne das, deren Herrschafft und Unterthanen, da solch Kriegs-Volck jetztmahls begriffen, unverträglich fallen würde, dasselbige noch so lange Zeit, und biß in den Aprillen zu unterhalten, so wüßten Se. Churf. Gn. keinen nähern Weg, als daß angeregten Ihrer Kayſ. Maj. so ernstlich, und ohne Zweiffel gnädigst und wohlgemeynten Verordnungen und Befehlichen gelebt, das viel-bemeldte Kriegs-Volck, alsobald von denselben Ständen, und gantzen Reichs Boden abgeführt, auch die zugefügte Schäden repetirt und erstattet würden, dadurch könnten zuversichtiglich den Ständen des Heil. Reichs alle ungleiche Gedancken, darein sie gleich aus vergangenem Gewalt gerathen, wieder benommen werden, und die geliebte Friedfertigkeit hernach verhoffentlich besser erfolgen. Sonsten worinn Se. Churf. Gn. zu gemeiner Wohlfarth und gewünschtem Frieden, allenthalben rathen können, an dem soll es Ihres Theils gar nicht manglen, und haben Ihre Churf. Gn. dieses dem Hrn. Gesandten auf gethane Werbung hinwieder zu Dero Resolution nicht verhalten wollen, deren Sie zu gnädigstem Willen wohl beygethan bleiben. Sign. Aschaffenburg den 25. Febr. 1599.

ANNO 1599.

Vortrag und Werbung des Admirantischen Gesandten, an den Hoch-würdigsten, Durchl. und Hoch-gebohrnen Churfürsten zu Cölln, und andern Reichs- und Crayß-Ständen, wegen der Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks von des Reichs Boden, und dabey fürgangenen Ludificirens und Verspottens halben.

HOchwürdigster, Durchläuchtigster, Hochgebohrner Fürst, gnädiger und günstiger Herr, Ew. Fürstl. G. G. und Churf. Gn. können wir neben schuldiger und gehorsamer Erbiethung unserer Diensten ferner unangebracht nicht umgehen, was Gestalt uns deren nacher Cölln abgeordneten jüngsten den 25. Jan. oder 15. Febr. nach gefertigten Abschied, und geschlossener Relation, als unser eins theils allbereit von hinnen auf zu seyn gantz fertig gewesen, durch einen Cölnischen Raths-Diener einen Zettel eingelieffert, darinnen wir um acht Uhr auf dem Rath-Hauß wiederum zu erscheinen, und eines von dem Herrn Admiranten an der Correspondenz-Crayß allhier versammleten Bottschafften abgefertigten Gesandten Werbung anzuhören, von den Niederländischen und Westphälischen Crayß erfordert worden, alsdann wir uns an gemeldtem Orth und Zeit eingestellet, hat gemeines Westphälischen Crayses Syndicus zu vernehmen geben, was Gestalt ein Gesandter angelangt, welcher fürgeben, er bey dieser Versammlung im Nahmen der Königlichen Würden zu Hispanien, des Herrn Ertz-Hertzog Albrechts

Fürstl.

Anno 1599.

Fürstl. Durchl. und deß Herrn Cardinals von Oesterreich, als jetzigen Gubernatoris der Niederburgundischen Landen F. G. allerhand zu werben, im Fall denn den sämptlichen der Crayß-Abgeordneten gefallen wolte, Ihme Audientz zu gestatten, könnte er deß wiederumb verständiget werden.

Als nun solche begehrte Audientz Ihme verstattet, und er dessen verständiget, auch seiner eine Zeitlang erwartet worden, ist er endlich für der Rath-Stuben erschienen, und die Lippische Gesandten, alß welche er ad partem anzusprechen begehrt, außgefordert, welche dann zu Ihm hinauß gangen, eine Zeitlang draussen verblieben, und als sie endlich wieder hinein kommen, angezeigt, es habe der angebender Gesandter ihnen vorgehalten, ob wohl nicht ohne, er gestriges Tages durch sie Lippische sich anmelden lassen, daß er bey dieser Zusammenkunfft eine Werbung zu eröffnen, inmassen er nachmahls zu thun nicht ungemeint, so sey es aber an deme, daß er ein Assumptum allhie in der Stadt habe, welchen er diesen Morgen zu unterschiedlichen mahlen gesucht, aber nicht antreffen können, ohne welches Beysein ihme etwas zu handlen, bedencklich, stelle es derhalben dahin, wofern man ihn hören welle, möge man Nachmittag, oder auff den Morgen wiederumb zusammen kommen, wolte aber doch umb Audientz nicht anhalten, sondern stelle es uns heim, ob man ihn hören welle, oder nicht, so sey er auch nicht befelcht, seine Werbung furzubringen, er habe dann Abschrifft deß Außschreibens, und aller Gesandten und dero Herrschafft Nahmen, damit sie wissen mögen, mit weme sie es zu thun haben, daß man auch vermeinen wollen, es müsse dieses Werck nach deß Reichs Constitutionibus und beschriebenen Recht determinirt werden, habe es die Meinung nicht, sondern es wolle secundùm Jura militaria determinirt seyn, dabey dann auch die Lippischen angezeigt, was Gestalt solcher Gesandter wegen Ubergebung der Abschrifft, Außschreibens und Nahmen in sie ad partem zu unterschiedlichen mahlen zum hefftigsten getrungen.

Hierauff ist nach gehabter Unterredung geschlossen, und dem Gesandten durch den Secretarium angezeigt worden, daß zwar der Crayß-Stände Abgeordneten in procinctu sich von hinnen zu begeben, sintemahl aber er auff höchstgedachter Königlichen Würden Herrn Ertzhertzogen Albrecht und Cardinal von Oesterreich sich referirt, wolte man umb 2. Uhren wiederumb zusammen kommen, seine Credentzschrifften ersehen, und Werbung ferners anhoren.

Auff welches er geantwortet, daß er sich mit seinem Assumpto unterreden, und uns seiner Meinung wieder berichten wolte, erinnerte sich aber seines Befehls, daß er nichts anbringen solte, er habe dann gedachte Abschrifften und Nahmen erlangt, und alß der Secretarius wiederumb die Credicv-Schreiben dieselbe vorzuweisen Anregung gethan, hat er sich in continenti der dritten Meinung und sich vernehmen lassen, dieweil er sehe, daß man diese Ding viel subtilisiren wolte, so wolte er secunda hora erscheinen.

Anno 1599.

Alß man nun zu besagter Stunde nicht allein zusammen kommen, sondern seiner biß umb drey, und bald vier Uhren erwartet, ist der Secretarius abermahl ihn deß heutigen Erbiethens zu erinnern abgeordnet worden, hat er sich resolvirt, daß er seinen Assumptum beschickt, und mit demselbigen alsobald erscheinen wolte, ist auch unlangst darauff auffs Rath-Hauß kommen, und sich angeben lassen; Inmittelst deß Stiffts Münster Abgesandte etliche mehrere speciala gravamina deß eingelegten Kriegsvolcks halben, so ihnen allererst zukommen, verlesen, welche angehört worden, wie in Beylag lit. A. zu finden.

Ferners, als der vielgedachte Abgesandter vorhanden gewesen, seynd Syndicus und Secretarius zu Ihme, seine Creditiv-Schrifften zuvorderst zu begehren, abgeordnet worden, welche referirt, daß er Bedenckens habe, gegen den jenigen, welche sich Ihme noch nicht legitimirt, die Credentz so er sonsten beyhanden, zu eröffnen, sondern erwarte nochmahls, welcher Stände Gesandten alhier, und wer dieselbige seyn, zu wissen, dann er ein anders bey diesem, ein anders bey andern zu werben Befehl hätte, doch ihnen ein Missiv zugestellet, welche auff Belieben der mehrern, als Churfürstlichen und Niderländischen, Westphälischen Crayß eröffnet und verlesen worden, dessen mit lit. B. beygelegten Inhalts.

Nach deren Verlesung hat man ihren Gesandten ferners anmelden lassen, man finde in verlesenen Schreiben weder seiner oder anderer Personen Meldung, so etwas bey dieser Versammlung anzubringen, jedoch weil er sich auff Königliche Würden zu Hispania, auch Ertz-Hertzogen und Cardinal von Oesterreich gezogen, alß haben denselbigen zu unterthänigsten Ehren man ihme Audientz zu geben versprochen, soll derohalben seine Creditiv-Schrifften fürlegen, sich nicht ferners difficultiren, und ist ihme hiebeneben angezeigt, daß man mit seinem Begehren der Legitimation halben nicht zu frieden, als hat er endlich dieselbigen von dem Herrn Admiranten übergeben, und seines vormahligen, der Legitimation halben, gethanen Begehrens, sich entschuldigen lassen, daß es von ihme nicht dahin gemeinet, daß er unser Gewalt und Instructiones zu sehen, sondern allein der schickenden Churfursten, Fürsten und Ständen Wissens zu haben, begehrt, sich in seinem Vorbringen, welches gleichwohl alles publicè, und nichts privatim vorgehen solte, darnach haben zu richten.

Und seind demnach auff gehabene Unterredung die Credentz-Schrifften eröffnet, und verlesen, inmassen sub lit. C. zu befin-

Anno 1599.

finden, ob nun wohl auff dieselbe ihme die Audientz alsobald wiederum eröffnet, hat er doch darzu nicht gebracht können werden, daß er seinen Befelch alsbald, oder auff Morgen vor Mittag zu erkennen geben wollen, sondern hat sich endlich dahin resolvirt, daß er Nachmittags umb zwo Uhren zu erscheinen, und seine Werbung in Schrifften zu thun, damit dann auch auff deß Admiranten Schreiben der Gebühr bedacht, ist man deß Sambstags sieben und zwantzigsten Januar. oder 6. Febr. wiederumb zusammen kommen, und von demselbigen absonderlich consulirt; Als aber der Churfürstl. Abgeordneten Bedenckzeit, biß fast auff die eilff Uhr sich erstreckt, seynd die Niderländischen Westphälischen Crayses, Syndicus und Secretarius zu uns in unser Gemach kommen, und uns angemeldet, es hätten die Churfürstlichen mit ihnen den Westphälischen, deß Admirantis Schreiben halben conferirt, und für ein Nothdurfft geachtet, im Fall es uns ebenmässig gefallen wolle, dasselbige generaliter zu beantworten, und es in terminis, deß Kayserl. Mandats bewenden zu lassen, sie erachteten auch für eine Nothdurfft, daß die Kayserl. Majest. ferner durch ein Postscriptum ersucht würde, sich durch die angemaste Legation, deren das Schreiben Meldung thäte, von dem Mandato und dessen Execution, nicht abwenden lassen, und dann für das dritte, daß der nacher Coblentz bestimpte Tag, in Ansehen der Zeit umb zehen Tag erstreckt, und also den 11. 21. Martii angesetzt würde, auß solchen dreyen Puncten haben wir nach gehaltener Unterreden, uns den Mittlern belieben lassen, in den ersten aber und dritten nicht willigen wollen, sintemaln wir mit dem Admiranten uns in Wechsel-Schrifften einzulassen, nicht instruirt, dasselbe auch bey diesem Ober-Rheinischen Krayß unverantwortlich hielten, so hätte auch jetzt wohl ermeldter Krayß, sich hiebevor zu der Erffurtischen Zusammenkunfft willfährig erklärt, und nichts desto weniger wir desselbigen Prorogation halben, dem mehrern uns beypflichtig gemacht, wäre zu besorgen, wir in noch fernere Erstreckung willigen würden, daß wir uns bey dem Nider-Sächsischen, nicht allein, sondern auch etlichen unsers Krayses fürnehmen Ständen, so laut vormahligen Erklährung allbereit auch angegriffen worden, in einen Verdacht der Nachlässigkeit brächten, auff welchem Erklähren dann, unangesehen sie in uns wiederumb gesetzt, und andere Resolution begehret, wir aufgenommenen Bedacht endlich verharret, als haben sie ferners angezeigt, daß zwar durch die Churfürstliche, und sie allbereit dahin gegangen, daß ein Concept an den Herrn Admiranten angestellt werden solte, welches wir mit den Chur-Fürstlichen und ihnen Nachmittag anhören mögen.

Demnach man dann Nachmittags umb zwey Uhren wiederumb zusammen kommen, und in den absonderlichen Gemachen, biß nach drey Uhren verharret, endlich aber in dem Churfürstlichen Gemach zu allen Theilen, wiederumb erschienen, hat vielgedachter Syndicus angezeigt, es habe der Admirantisch Abgeordneter unter dem Mittags-Essen, zu den Lippischen geschickt, und begehren lassen, jemands zu ihme zu verordnen, mit deme er etwas hätte zu reden, derhalben sie ihren Secretarium dahin gesendet, welchem, als er lang gewartet, angezeigt worden, obwohl der gesterige Abschied dahin gangen, daß er seine Werbung heutiges Tages anbringen solte, so sey doch ein solches ihme auß mercklichen Verhinderungen, unerachtet auch er mit zweyen Scribenten diese gantze Nacht gesessen, nicht müglich zu thun, dieweil es aber dergleichen Sach betreffe, daran nicht allein unsern gnädigen Herrschafften, sondern dem gantzen Reich mercklich gelegen, als möchte man seines Anbringens ferner biß Morgen erwarten, im Fall aber uns daran nicht so viel gelegen, stunde es bey uns, und hätte er das Seinige gethan, die Lippische aber, als sie sich etlicher massen difficultirt, das Anbringen auff sich zu nehmen, sey immittels, durch ein Rath-Diener ein verschlossen Schreiben, an die sämptliche Abgeordneten eingelieffert worden, und der es gelieffert, alsobald wiederumb davon gangen, demnach dann die Churfürstlichen dieses Schreiben zu verlesen Ihnen gefallen lassen, als haben wir auch unsers Theils eingewilliget, ist also erbrochen, verlesen, und darinn befunden worden, daß die Admirantische Gesandten sich ihres nicht Erscheinens halben entschuldiget, und biß Morgen Sonntags umb sieben Uhren Vollstreckung begehren, darneben ist auch das Schreiben an Herrn Admiranten und Kayfern, Postscriptum abgelesen, und als wir darauff unsere vorige Meinung erwiedert, ist durch deß Niderländischen Westphälischen Krayses Syndicum zum andern mahl begehret worden, uns von der andern beyder Kreyß Gutachten nicht abzusondern, wie wir aber auch dieses mahl nicht willigen wolten, haben sie uns gebetten, die Sach so wohl dieses Punctes als der Prorogation deß Coblentzischen Tages halben, biß Morgen in fernere Berathschlagung zu ziehen, und alsdann unsere Meinung, mit der andern beyder Crayfen Gutachten, dem Niederländischen, Westphälischen Krayß zum besten, in diesem Fall, dessen sie zum höchsten zu geniessen verhofften, zu conformiren.

Folgenden Sontags, den 28. Januar. oder 7. Februar. als man zu gemeldter Stund beysammen erschienen, und deß Admirantischen Abgesandten, biß unsern umb neun Uhren erwartet, ist derselbe dermaleins, doch allein und ohne seinen Assumptum erschienen, und mündlich anbracht, demnach dem Herrn Admiranten anbelangt, daß so wohl allhier an diesem

Anno 1599.

sem, als an andern Oertern im Heil. Röm. Reich Zusammenkunfften angesehen, daselbst zu berathschlagen, wie die durch seinen gnädigen Fürsten und Herrn Admiranten, vorgenommene Einlagerung, möchten abgeschafft, der armen unschuldigen Unterthanen Trangsal relevirt, und für fernerm Unheil fürgebauet, und bey denselben vielleicht allerhand erdichte Suspiciones und unbegründte Auflagen möchten fürgebracht werden, als habe der Herr Cardinal Andreas von Oesterreich, als jetziger Gubernator der Niederburgundischen Landen, ein ansehnliche Legation, so wohl die Röm. Kayserl. Majestat, als andere des Heil. Röm. Reichs an Chur- und Fürsten decretirt, solche häßige und widerwärtige Præsumptiones zu refutiren, inmassen er seines Theils verhofft, die allhier an diese Correspondenz-Crayß abgefertigte Legation anzutreffen, denselbigen beyzuwohnen, von des Herrn Admiranten Theils gute Nachrichtung mitzutheilen, und desselben Sincerität gezen der Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich, und allen denselbigen, sonderlich aber den Correspondirenden Crayß zu declariren und zu erklären, sintemal aber solche Legation von ihme allhie nicht befunden worden, seye dieselbige zwar verhindert, werde aber nicht ausbleiben, sondern ihre Werbung an gebührenden Orthen, bey der Kayserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sammt und sonders anbringen, wiewohl auch sie als Admirantische Abgesandten, ihren Befehlich wegen unser der Crayß Abgeordneten eylends der Gebühr nicht anbringen können, so hätten sie doch zu dem Ende, damit den falschen Mäulern und Hassern des Hauses Burgundi etlicher massen begegnet würde, ex tempore aus ihren Instructionibus ein General-Information begriffen, welche sie in Schrifften, wie beyliegend Lit. D. zu befinden, übergeben, des Versehens, es werde daraus zu befinden seyn, daß die verlauffene Ding viel anders dann sie sich zugetragen, spargirt worden, begehren dieses alles ferner zu ponderiren, und ihme eine Resolution widerfahren zu lassen, daraus zu sehen, was sich die Königliche Würden, auch Ertz-Hertzog und Cardinal von Oesterreich in guten oder unguten zu diesen Correspondenz-Crayßen, Churfürsten, Fürsten und Ständen zu versehen hat, damit ferner Unheil abgeschafft, dann wann man dasjenige, was des Heil. Reichs Constitutiones erfordern, vor längsten in Achtung genommen, wäre es zu diesem nicht kommen. Als nun auf dieses viel-besagten Gesandten abgewichen, die Schrifft auf gemeines Belieben abgelesen, und zur Consultation gezogen worden, haben Ihnen die Churfürsten gefallen lassen, demnach Ihnen die Ableinung dieser Schrifft für dieses mahl nicht zustünde, daß der Gesandter generaliter zu beantworten, auf diejenige Form vormahls ein Concept an den Herrn Admiranten begriffen, und gestriges Tages abgelesen worden. Dieweil wir dann an unserm Orth gesehen, und dann der begriffenen schrifftlichen Beantwortung und Prorogation halben, in uns abermahls gesetzt worden, daß die Churfürstliche dieses also einig gewesen, als haben wir so wohl die mündliche als schrifftliche Antwort gehörter massen, doch allein dem Westphälischen Crayß verhoffenden Vortheils und Genieß halben, wie auch die Prorogation bewilligt, doch mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß solches wider unsern Willen, allein des vielmahligen Anhaltens und verhoffenden Genieß halben, beschehen, bittend unsere vormahls eröffnete Bedencken, fleissig zu protocolliren, und auf den Nothfall uns dessen Zeugnuß, bey dem wohl-löblichen Ober-Rheinischen Crayß zu geben, und mitzutheilen, dem allem nach, ist der Admirantisch Gesandten, welcher immittelst dieser Consultation auch seinen Assumptum Doctorem Müssenbrodt zur Stell bracht, nächst beschlossener massen beantwortet, welcher dann nach genommenem Abtritt von seines Herrn Admiranten wegen, das eingelegte Kriegs-Volck zum ehesten müglich, ab des Heil. Reichs Bodem zu führen zugesagt, und seines Theils die Sachen bester massen zu befördern, mit Recommendation seiner Diensten versprochen, und damit abgewichen. Ist also der verabschieden Concepten halben, fernere Vergleichung gepflogen, und also diese Handlung ebener massen geschlossen worden, welche Ew. Fürstl. und Churfürstl. wir gleichmäßiger Schuldigkeit nach, neben unserer unterthänigen und unterthänigsten Recommendation und göttlichen Empfehlung zufertigen sollen. Datum Cölln, den 28. Jan. oder 7. Febr. Anno neun und neunzig.

Anno 1599.

Copia Schreibens der Staaden / an einen vornehmen Fürsten.

Gnädiger Herr, Ew. Gnaden an uns gethanes Schreiben, jüngsthin betreffend die betreuliche Klagen, so Ew. Gnaden sollen vorkommen seyn, von den gemeinen Ständen des Westphälischen Crayses, wegen der Beschwernuß, so gegen den Gülichschen Städten und Oertern, deßgleichen den Cöllnischen und andern des Westphälischen Crayses Ständen ohn einige Ursach von beyderseit Kriegs-Volck, mit Plünderung, Einnehmung der Städt und Oerter, derhalben an uns begehrt wird, daß wir ohn einigen Verzug die Versuchung thun sollen, daß unser Kriegs-Volck des Reichs Bodem raumen, die eingenommene Plätz restituiren, die aufgeworffene Schantzen abwerffen und die Reichs-Ständ fürbaß unbeschwerdt lassen, und Ew. Gnaden unsere Resolution darum sollten zustellen, ist uns wohl zubracht und behändiget worden, und wollen Ew. Gnaden gnädiglich vernehmen, daß wir durch

Anno 1599.

vorbemeldt Schreiben mehr betrübt worden, und uns darab um desto mehr entsetzen, weil wir gleichwohl zu unser Unschuld, eben wie der Admirant von Arragonien, des Königs von Hispanien, und Ertz-Hertzog Albrechts Oberster Feld-Herr in einem Grad beschuldiget und angeklagt werden, da doch vorgedachter Admirant die Fürstliche Clevische, wie ingleichen des Westphälischen Crayß Städt, auch deren vom Adel, und anderer, und sonsten Häuser gewaltig und tyrannischer Weiß eingenommen, und mit Mord, Brand, und Plünderung überwältigt, Frauen, Jungfrauen, und junge Töchter geschändet, und kein Ansehen unter denen gehabt, sie seyen auch weß Stands oder Conditionis sie wollen, dieselbe Städt und Häuser des platten Lands verwüstet, dabey sie aber die Sach nicht verbleiben lassen, sondern auch etliche von den vorgenanndten Städten von unterschiedlichen Regimentern, Kriegs-Volck und Nationen, zu Veranderung deren bey Jh. Gn. Fürsten und Herrn von vielen Jahren hero zugelassenen und herbrachten Religion und Policey der König zu Hispanien im wenigsten nicht einzureden, noch sich darum zu bekümmern, als die da keine redliche Ursachen haben können, ihr jetzigs Vorhaben damit zu bemänteln.

Dieweil hingegen von unser Seiten nichts vorgenommen noch geschehen, dann allein was uns die äusserste Noth (welche kein Gesetz hat) zu Erhaltung und Sicherheit des Stands der vereinigten Niederlanden, auch untwidersprechlich nach Kriegs-Brauch hat geschehen müssen, gedrungen und gezwungen hat, darum wir dann Ew. Gn. auch alle Kriegs-Verständige unterthäniglich zu Zeugen anruffen, als welche (wann sie des Admiranten bißhero geübten Proceß Anschlág und Fürhaben betrachten) selbst unpartheyisch werden urtheilen müssen, daß wir kein Mittel gehabt, einem solchen gewaltigen und máchtigen Láger den Kopff zu bieten und zu reſistiren, als mit Prævention und Præoccupation der Oerter, darauf wir unser Láger hätten logirt, in sonderlicher Betrachtung, wie allein das Zollhauß, welches doch von wegen des Hertzogen von Gülch sich wider den Admiranten nicht hätte aufgehalten, wie man genugsam durch das Einnehmen und Ubergeben ohne einige Gegenwehr der andern Städte und Oerter gespührt, besetzt haben, und noch gleichwohl ohne jemands Beschädigung halten müssen, so lang der Feind in diesen Quartiren bleiben möchte, angesehen, daß der Admirant sich gewißlich dieses Orths sonsten máchtig machen würde, damit er sich vermittelst solches Orths den Paß desto besser zu diesen Landen öffenen, und sich dessen versichern möchte, und hätten die in gemeldtem Zollhauß, ihnen keine andere Rechnung machen dörffen, dann daß sie eben so Barbarisch tractirt worden wären, wie mit andern Städten, Häusern und Oertern, so der Admirant eingenommen, und occupirt, geschehen ist, und noch geschicht, daher die Bedrangte erbärmlich klagen, und zu GOtt und allen Fürsten der gantzen Christenheit um Rath und ersprießliche Hülff und Beystand ruffen, die auch billich erhört, und den unschuldigen betrübten ihren Mit-Gliedern des Reichs, die hülffliche Hand gereicht, und hingegen billich etwas Räthliches fürgenommen werden sollte, damit sie von solcher offenbahren Tyranney und Gewalt möchten erlediget werden, und sollten wir billich hierinn vielmehr excusirt als accusirt werden, um desto mehr, weil offenbahr und unzweiffenlich, auch aus denjenigen, so wir bißhero vorgenommen, notori und offenbahr, daß unser Will, Intent und Meynung nie gewesen, ein eintzigen Fuß breit von des Reichs Boden, oder andern neutral-Herrn Landen uns zuzueignen, inmassen wir dann solches die Kayserl. Majest. Ew. Churfürstl. Gnaden auch andere Chur- und Neutral-Fürsten und Herren versichert, und noch neulich dem Churfürsten zu Cölln zu erkennen geben haben, daß uns nichts liebers wäre, dann daß wir mit den benachbarten Potentaten, Fürsten und Ständen in guter Freundschafft, Einigkeit und Nachbarschafft sitzen und leben möchten, daß wir auch unser Vornehmen und Sachen zu dem Ende, so viel immer müglich, und ohne Abbruch unsers Stands geschehen können, bißhero dahin gerichtet, und noch zu richten gemeynet, darzu uns dann zu einem starcken Beweiß dienet die gesuchte Restitution der Stadt Berck, darauf wir Seiner Churfürstl. Durchläuchtigkeit unsere aufrechte Erklärung gethan, und dieselb bewilliget gehabt, so auch erfolget wäre, wo dieselbe nicht durch des Admiranten Belägerung verhindert worden, alles zu dem Ende, damit er auf sein auffsätzig Vornehmen desto besser favorisiren, und dem eine Farb anstreichen mögen, auf daß es diejenige nicht mercken, welche aus Mißverstand oder Ungedult den Grund und Consequenz der Sachen nicht fassen noch verstehen können. Welches des Admiranten Vorhaben noch klárer und handgreifflicher, sich mit gewaltthätiger Einnehmung der Städt, Veränderung der Religion und Policey bescheinet, dardurch er dann nicht allein offentlich warnet, sondern auch allen Churfürsten und Herren zu verstehen giebt, sie und ihre Unterthanen mit erster Gelegenheit, gleicher Gestalt nach seinem Willen zu tractiren, ihnen Gesetz zu geben, und nachgehends unter der Spanier angemaßte Monarchie zu bringen.

Anno 1599.

Wie gutwillig wir im verschienen neunzigsten Jahr, auf Anhalten Ew. Churfürstl. Durchl. auch anderer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf gu-

Anno 1599.

tes Vertrauen, etliche unterschiedliche Oerter dem Reich zugehörig, so wir dem Feind abgenommen gehabt, wieder restituiret, dero Zuversicht, der Feind sollte seiner der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gethanen Zusage nach, die inngehabte Oerter auch wiederum einraumen, oder aber durch das Reich darzu gezwungen worden seyn, deren keines aber erfolget, ist jedermann bekannt und noch in frischer Gedächtnuß: Deßgleichen mit was Unfug wir mit der Einraumung solcher Oerter, so der Feind wider seine Zusag innbehalten, vergeblich aufgehalten worden, daß wir zuletzt mit höchster unser Beschwerung und Unkosten uns stärcken, und dem Feind mit unsern Kräfften in den Städten, Alpen, Berck, Mörs, und andern Orten, so er inngehabt, angreiffen, und daraus (wie durch GOttes Gnade geschehen ist) austreiben müssen. Ebener massen weiß man, welcher Gestalt wir hernacher vorgemeldte Städt, Alpen und Mörs, ohne einige Erstattung der Unkosten, wiederum restituirt, gleichwie wir auch mit der Stadt Berck zu thun uns erbotten, mit Andeutung ferner bequemer Mittel, des Reichs Boden hinfürter aller Beschwehrung zu befreyen, wo der Feind (der sich dessen besorget) dasselbe nicht verhindert, wie dann sich unsere aufrichtige Intention darbey im Werck beschienen, indem wir als durch Anordnung des Durchläuchtigen Hoch-gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen Printzen zu Uranien, Grafen zu Nassau, unserm obersten Feld-Herrn, des Feindes Besatzung aus der Stadt Emmerich getrieben worden, wir uns dessen genügen lassen, und dieselbe Stadt Hoch-ermeldtem Fürsten wiederum würcklich eingeraumt, derohalben dann Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit sammt andern dero Mit-Churfürsten, an unserer Treu und Aufrichtigkeit, unsers Vornehmens, so viel weniger zweiffeln, oder deßwegen einig Nachdenckens gegen uns schöpffen sollen, sondern vielmehr nach solchen Mitteln trachten, daß das Spanische Läger, sammt seinem Anhang von des Reichs Boden abgetrieben, die Spanier an ihrer angemaßten Monarchie verhindert, sie wieder zurück über das Gebürg gejagt, und also die Glieder des Reichs, sammt dessen Unterthanen von gegenwärtiger und künfftiger Gefahr befreyet seyn möchten, darzu wir nun viel Jahr hero, unser äusserstes angewendet haben, und ferner anzuwenden gemeynt seynd, in festem Vertrauen, daß GOtt der Allmächtige die Hertzen der interessirenden Königen, Fürsten, Herrn und Ständen einmahl werde erwecken, daß sie recht aus Augen sehen, einen gemeinen Widerstand vor die Hand nehmen, und zugleich den gemeinen Brand zu löschen zulauffen, darum wir dann Seine Göttliche Majestät täglich anruffen und bitten.

Ersuchen darauf Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit, wie auch andere dero Mit-Churfürsten gantz demüthig und dienstlich, sie wollen diesen Bericht auf dero Schreiben, wie er von uns wohl gemeynet, verstehen, und diese unsere billiche und rechtmäßige Excusation, im besten aufnehmen. Euere Churfürstl. Durchläuchtigkeit in dero Gnaden-Schutz des Allerhöchsten dienstlich befehlend. Datum Grafenhagen.

Anno 1599.

Copia Epistolæ ad Rever. Illustres & Nobiliss. Dominos, Westphalici superioris & inferioris Rheni circulorum conscriptos Legatos, & congregatos Coloniæ, &c.

Reverendi, generosi Nobiles & amplissimi Domini & amici, postquam nobis fama innotuit Vestras reverendas & Illustres DD. conventum pro more habituras in civitate Colonienſi pro opinionum & rerum conversione & studio partium erga Regiam Majestatem; ejusque & suorum actione successus, defensiones, & offensiones, quæ omnibus universum imperium & partes imperii ex diuturnitate & contagione belli suscitati per rebelles ob vicinitatem & ob intermixtionem ex fortuna & vicissitudine rerum & mutatione senserunt & impræsentiarum adhuc per societatem & necessitatem, in hac nostra expeditione nomine Regiæ Majestatis & sereniſſimi Archiducis Alberti sentiunt. Etsi quidem ea, quæ superioribus annis ac temporibus ante hanc per nos auspicatam expeditionem, participatione bonorum & malorum, rerum Regiæ Majestatis & imperii, & primorum membrorum Imperii cum domo Burgundica adversus commune periculum in communem necessitatem & utilitatem gesta, agitata & disputata fuerunt, semper accepimus rerum usu, negotiis ac periculis Regiæ Majestatis beneficia & officia longè potiora & majora fuisse, quæ in Imperium contulit, quam quæ ab imperio pro mutuæ necessitudinis vinculo acceperit. Quæ cum adeo clara & extra disputationem sint, ut (sive controversia aliqua, ægritudine animi aut ignoratione à quoquam revocentur) iterum ex Reg. Majest. parte, ordine expedita magnitudine meritorum, R. VV. DD. illustrari possint; Et, si opus est, in promptu habentur; Reliquum est, ut in præsentiarum ad confirmationem paucis declaremus, hanc nostram expeditionem & continuationem belli, non libidine aut cupiditate Regiæ Majestatis aliena occupandi, aut aliquem offendendi, aut nostra ambitione aut severitate, sed summa necessitate & charitate, magna ex parte, in conservationem imperii, & præsertim vicinarum provinciarum Imperii duci & geri. Nam cum munimentis constet, Rebelles pari pertinacia & immanitate Regiæ Majestatis ditiones omni genere calamitatum perfuderunt,

Anno 1599. ut etiam ab initio tumultuum auxilio suorum complicum Imperii statum voluisse perturbare, & attractis in societatem belli & flagitii æmulis Imperii & ipsis hostibus nominis & sanguinis Christiani, in eversionem Religionis Catholicæ, Imperii ditionum, Regiæ Majestatis & totius Reipublicæ Christianæ perturbatis, vexatis, deprædatis & devastatis per tot annos nulla justa de causa aut titulo proximis Imperii provinciis, atque pariter Vestris Reverendis Illustr. DD. manifestum est, quod neque gratia & clementia Regiæ Majestatis neque intercessione Cæsareæ Majestatis & ordinum Imperii per tot legationes, nuncios, literas, institutos tractatus, ad concordiam & reconciliationem cum Regia Majestate potuerit induci, neque etiam hortatu sereniſſimi Archiducis Ernesti gloriosæ memoriæ neque admissione legationis Imperii ex decreto comitiorum Ratisbon. Postremo nemo ad beneficium Regiæ Majestatis per Resignationem Belgii in sereniſſimum Archiducem Albertum per Matrimonium in sereniſſima Infanta, neque postrema sereniſſimi Archiducis paterna Imitatione, admissa quoque interventione aliarum provinciarum & tractatuum pacis & concordiæ potuerunt moveri, ut extrema necessitate iterum ad belli acrimoniam revertendum fuerit, ac cum Regia Majestas & sereniſſimus dux Albertus nobis præfecturam & belli gerendi provinciam demandassent, summoque studio teneremur, id ipsum per nos compendio quodam recta in partes Regiæ ditionis ab hoste occupatas dirigi, & quidvis de suo remittendum & permittendum putant, ut aliqua ratione Imperii fines & loca in Rheno possessa libera, & hostium potestate suis dominis vindicarentur, dum illius spe & expectatione per tardatum sereniſſimi principis Electoris Colonienſis per Restitutionem oppidi Reinburgenſis & decessu navium hostilium ex Rheni tractu, & per officium Illustriſſimi ducis pro abolitione Fortalitii dicti Schenckii in faucibus Rheni, exercitu in Belgio remorato, & postmodum suspecta mora successus ex tractu exercitus ad Rheni partes à nobis movetur, ut illius & nostra præsentia restitutio promoveretur. Ac ubi cum exercitu eo deventum, spesque successus ex tractatu continuatur, Tempus ibidem trahitur ac pro ratione belli & securitate annonæ commeatus in ora Rheni tentatione & custodia Orsoy & similiter, postea de oppido Butrich providendum fuit, ad premendum hostem, & præveniendum ejusdem insidiis, & interea pabuli consumptione querimoniæ à Vicinis deferuntur, & varia agitantur, & inter alios comes de Bruch pro more suo & animi livore exercitata superioribus annis in Regios crudelitate cædibus in pabulatores & militares turbas sæviit, & præfectionum nationum memoria superiorum injuriarum & aspectum retentium gladium & dolore vindicta inflammati sumpserunt, & postquam nostris fraternis monitionibus obtemperare noluit, arma & vim quam amicitiam temerario ausu & pertinacia experiri voluit, eoque acciderunt ei graviora præter nostram voluntatem, quæ etiam per Justitiæ tramitem vindicanda decrevimus, & cum de iis deque aliis commodis belli, quæ ex diuturniori statione exercitus in Orsoy & ad Rheni tractum Principes & finitimæ provinciæ sentiebant, conquerebantur, rationem & justam excusationem singulorum dedimus, & fraude hostium & mora restitutione oppidi instituta per nos obsidione & oppugnatione fortalitii in singula Rheni & ipsius oppidi Bergensis illis per desertionem, & deditionem inter quatriduum potitis dimissis præsidiariis complicatis signis dato juramento de non serviendo intra sex menses contra Reverendiſſimum sereniſſimum atque Magnificentiſſimum Archiducem Albertum, & mox obtenta mutuo pecunia & annona à Westalienſibus per tractatum ad promovendum exercitum eoque perducto ad oppidum Rees, illud etiam pro statione, annonæ & commeatus pari ratione ex necessitate & belli lege & majori cura, in progressu Emericense oppidum in aspectu hostium & propinquum dicto fortalitii in faucibus Rheni sito custodia regia nobis fuit muniendum, & cum illud fortalitium adeo natura & situ loci & Elementorum esset communitum & inaccessibile, commode oppugnari, neque etiam cum classe secundo Rheno possit præteriri, ex transverso quærendam viam producendi exercitum ad interiores partes ab hoste occupatas, instituimus & traducto exercitu ad oppidum Dodeckum, eoque Bombardis petito intra triduum præsidiarii relictis signis & dato Juramento quod non servirent intra sex menses oppidi dediti, uti quoque præsidiarii Arcis de Schulenburck post expertam vim Bombardarum nudam vitam ex misericordia pacti in nostra reliquerunt potestate. Quæ dum aguntur & consilia habentur de progrediendo cum exercitu ad interiores partes ab hoste occupatas, dumque singula in considerationem trahuntur de alieno tempore anni, aeris, cœli, pluviarum, frigorumque inclementia, de exundatione fluminum & paludium profunditate, de miserabili militum statu & impossibilitate eosdem continendi sub dio, & post multam deliberationem ratio belli & salus ipsa, quæ ex conservatione ipsius exercitus dependet, suadebant in tempore de Hybernis esse providendum, antequam in totum deperiret. Et subducta ratione de hostium statu deque reprimendi illius machinationibus & infirmandis viribus & confirmandis Imperii & maximè circuli Westphalici provinciis ab injuria & deprædatione hostium consultiſſimum & maximè Anno 1599.

Anno 1599. maximè necessarium visum fuit; hybernationem petere & quærere in proximis partibus & limitibus per districtum ducatus Clivensis, Episcopatus Monasteriensis, adjunctisque provinciis & vicinis Marchiæ Comitatus & Vestræ diœcesis Colonienſis partibus, veluti per Gyrum à Mosa ad Rhenum & à Rheno ad extremas partes Hostium, quæ fines imperii spectant & accessum præbent hostem clausum tenere, ne in superiores partes evagaretur & sustentationem sui equitatus pro annua consuetudine quæreret, et exercitus regius omni tempore etiam per hyemem præsto foret. Itaque cum communis necessitatis tum utilitatis contemplatione illud consilium fuit amplectendum & maturandum ea via & compendio qua per benevolentiam & processum militarem apud plerosque usi sumus. Neque licuit etiam authoritatem consensumque superiorum ob distantiam locorum temporisque brevitatem requirere & expectare, ne per moram & disputationes res omnes in gravius diserimen laberentur; Adversus quæ dum à plerisque ob rei novitatem & ignorantiam communium periculorum necessitatis & utilitatis complures ad nos deferrentur querimoniæ & expostulationes à principibus & provinciis, quæ societate incommodorum belli & inhospitationum premebantur & afficiebantur. Nos etiam iis benignè respondimus commendando necessitudinem fœderum universi & particularium provinciarum Imperii adversus commune periculum repetendo magnitudinem beneficiorum sumptibus Regiæ Majestatis pro vindicandis ab interitu provinciis Imperii cum jactura & postpositione propriarum rerum, postremo demonstrando sinceritatem mentis Regiæ Majestatis, & nostræ in his actionibus quibus præter nudum amicum beneficium hybernationis pro milite ad tempus nihil requirebatur neque petebatur possessio vel occupatio locorum, aut vexatio incolarum aut superiorum per libidinem. Desuper enixe eosdem rogavimus vel subducta ratione æqui & boni cum acceptis beneficiis à Regia Majestate, & iis exiguis & momentaneis incommodis, quæ ex inhospitatione militum recipiebant habita consideratione damnorum, quæ per regias copias hostis non prohiberetur ipsi & superiores circuli & aliæ provinciæ Imperii acciperent. Denique demonstrata certitudine & fiducia brevi subsecturæ quietis & tranquillitatis vel pace vel bello per conservationem istius exercitus iterum petiimus, ut moderatius communem fortunam cum Regia Majestate ferrent, domi suos in modicum ad patientiam instruerent, foris apud sacram Cæsaream Majestatem & alios ordines Imperii potius officium in favorem R. M. agerent quam per infaustas voces aut inofficiosas querelas vanas falsasque suspitiones & calumnias Regiæ Majestatis synceras actiones & nostram innocentiam exponerent, aut eos ad accendendum faces & tumultum per Imperium sub specie auxiliorum & commiserationis inflammarent, ex quorum subsidio incendium cum ruina singulorum extingueretur, atqui hisce nostris officiis existimabamus abunde querelarum materias esse dilutas neque scripitum earundem latius aut ad sacram Cæsar. Majestatem aut ad aliorum ordinum Imperii aulas & aures transmittendum, quod tamen cum aliter factum intelligamus & subdubitemus, quod in isto conventu quorundam hominum per mentis ægritudinem odio & ira in Religionem catholicam & R. M. vel imperitiam & malitiam animi, vana credulitate de hostium fide & bonitate vel per labem ingratitudinis similes voces strepitusque sint movendi, operæ precium duximus uti antea ad Sac. Cæs. Majest. per literas & coram in istis partibus apud Sac. Cæs. Majest. Consiliarium Nobilem & strenuum Carol. Nutzel, Commissarium ad ditiones Illustrissimi ducis Juliæ singula capita Meritorum & defensionis Regiæ Majest. adversus inofficiosas querelas deduximus; quod uberius prima occasione facturi sumus apud principes & ordines Imperii; sic etiam brevibus istis capitibus. Idem faciendum apud vestras Reverendas & Illustres DD. & Reg. Majest. & nostro nomine easdem rogandas ne temere pariantur sibi quicquam siniſtrum aut alienum, à Regiæ Majest. bona sinceraque mente persuaderi aut importuno dolore ex commiseratione vel indignatione levioris militaris delicti & contagione pravitatis militiæ in graviorem cogitationem offensionemque vestr. Reverend. & Illustr. DD. veniant & dilabantur, quæ periculosos & importunos motus & seram pœnitudinem secum ferent; sed potius pro sua Sapientia & animi, ac judicii æquitate studioque erga promotionem, & conservationem pacis & tranquillitatis publicæ metiendo bona cum malis & comparatione facta, illius exigui incommodi & damni, quod in illis extremis limitibus, facta mentione istarum provinciarum imperii ob viciniratem & intermixtionem cum provinciis Regiæ Majest. ex nostra expeditione percipiunt vestræ Regiæ & Illustres DD. omnia dignentur in partem bonam interpretari, & societatem in commodorum belli, afflictos spe bona consolari, reliqua extra tempestatis participationem constitutos, in agnitionem beneficii trahere, bonam famam confirmare calumniis & querelis, apud sacram Cæs. Majest. & ordines fidem abrogare, quæ cum satis illustrata sint & sufficere possint, apud omnes æquioris Judicii & experientiæ, ad probandam & sustinendam causam Regiæ Majestatis & nostræ actionis. Tamen, cum hisce temporibus apud quosdam tam sit depravatum judicium, & ardor novitatis studiumque ut res clarissima

Anno 1599.

&

Anno 1599.

& maxima veluti negatione principiorum obscuretur, alleveturſatis opportunè ex parte Regiæ Majest. constitutum existimavimus, ut quo ordine obtrectatores merita Regiæ Majestatis accumulatione calumniarum deprimunt: Ita quoque vice versa commemoratione & fida repetitione fœderum & tractatuum tam universi quam particularium principum provinciarum Imperii cum Domo Burgundica aperte, demonstratione facta, quam nulla aut potius contraria, Rex ex imperii parte officia & auxilia juxta mutuam necessitudinem, adversus suos Rebelles acceperit. Atque etiam de jure divino & humano, & quoque secundum leges & receſſus Imperii tenebantur, & contra appareat, qua moderatione & bonitate, clemennia, & studio sumptibus & armis Reg. Majest. suscitato tumultu ex bello Coloniensi, non solum religionem catholicam & statum Reipubl. illius Diœcesis, sed etiam omnium finitimarum provinciarum & imperii ipsius ab interitu vindicavit, & toties inclinantem, novis casibus per totos annos profusione suorum thesaurorum & omissa cura rerum suarum, summa charitate juvit, sustentavit & stabilivit, ex quarum rerum collatione, dum per Regiæ Majest. munificentiam & beneficium, in imperium & maxime erga circulum Westphalicum & Rhenensem magnitudo sui meriti, beneficiorum & istarum provinciarum debiti & obligationis gravitas illustrabitur, & quoque consideratis ex æquitate, necessitate & utilitate belli, rerum, negotiorum, nostris actionibus in dispositione expeditionis & constitutionis hybernorum & ordinationum ex decretis, pro observatione disciplinæ militaris, satis manifestum erit, neminem sine crimine ingratitudinis aut suspitione, & malitiæ defectu Judicii in eam offensionem & cogitationem delabi, ut postposito studio quietis publicæ, per inofficiosas querelas & calumnias novos tumultus excitandos esse judicet, ex quibus præter incendium & ruinam nihil expectare licet, quocirca cum nos summam fiduciam ponamus in vestram sapientiam providentia & Judicii æquitate, & nobis persuasum habeamus Vestras Reverendas & Illustres DD. apud se in hoc conventu, foris apud Sacram Cæsar. Majestatem & ordines imperii facturas, quæ ædificationem & non instructionem promovebunt, Deum etiam hisce testatum volumus nos omni observantia & obsequio erga sacram Cæsar. Majestat. & ordines Imperii aliud moliri præter accelerationem belli & pacem, & prima occasione sublevare fines & incolas Imperii ab onere militiæ, à quo proposito & instituto, si aliquorum temerario ausu, vel siniſtra mente & arte divertamur, eaque tristia succedant, quæ postmodum sero deflebuntur: omnium eorum culpam in autores tantorum malorum & non in Regiam Majestatem esse transferendam denunciamus. Et quoniam Reg. Maj. & nostra ex parte singulorum Capitum supra allegatorum prolixius & dilucidius ejusmodi rationes Reg. Majest. & Illustriss. Dominiss. in amplam confessionem bonitatis causſæ Reg. Majest. & necessaria nostræ actiones constringant, sic ad extremum eosdem obnixe rogabimus admittendo strepitum, quæ fama vires acquirunt & re ipsa gravius deferuntur & per nos corriguntur, omnes cogitationes convortant in consensionem Consiliorum & auxiliorum & accelerationem in belli finem & pacis bonum, quæ quidem fiducia & vestra desuper Judicia & Consilia expectamus & Deum optimum maximum rogamus V. R. & Illustr. DD. quæ ad concordiam spectant, inspiret & dia incolumes servet. Ex Rees Jan. Anno 99.

Anno 1599.

V. R. & Illustr. DD.

Addictissimus

F. M. *Admiralius Arragonum Franciscus de Mendaze Magnus.*

Brevis Declaratio pro parte Regiæ Catholicæ Majestatis, Serenissimi Archiducis Alberti, Ducis Brabantiæ &c. & Reverendissimi atque Illustrissimi Cardinalis Andreæ, Belgicarum Provinciarum Gubernatoris.

Ex Mandato

Illustrissimi atque Excellentissimi Principis Admirantis Arragonum.

Oblata

In Conventu Westphalici, & Inferioris & Superioris Rhenensis Circulorum Imperii.

Reverendi, Illustr. nobiles, Clariss. Consultiss. atque Ampliss. Dn. Ut utrinque & nostro Clementiss. Principi, & V. R. & Illustr. DD. uno idiomate & stylo secundum nostra Mandata, aliqua ex parte & summarie juxta V. autem R. & Illustr. DD. subitam requisitionem properanter satisfaciamus, hæc sequentia ita raptim latine concepimus, & V. R. & Illustr. DD. legenda, ponderanda & considerandaofferimus. Primo quidem ea, quæ Illustr. Princeps & Dn. noster Admirantius Arragonum, binis literis à nobis traditis pie commemoravit, fideliter monuit, & enixe rogavit, repetita & Vestris Reverendis & Illustr. DD. in mentem revocata volumus, pariterque iterum pro suæ Excell. parte omnia felicia & salutem in Domino ex intimo corde dicimus, atque omne obsequium denunciamus.

Secundo, quoniam Vestras Reverendas & Illustres DD. ex mediis trium Circulorum imperii conscriptas, ablegatas, & jam

Anno 1599.

congregatas esse referretur, ac simul per vicinas, atque hinc inde, per imperii partes, prout hominum sunt diversæ affectiones, intentiones, partiumque studia, Regiæ Catholicæ Majestatis & Religionis, serenissimi Archiducis Alberti, atque suæ Excellentiæ in hoc bellum contra rebelles, actiones & expeditiones interpretari, controverti, nec non odiosis atque calumniosis instigationibus, in tot malorum diuturniorem protelationem atque aggravationem, intelligitur, solo exteriore strepitu, privatorum querimoniis, ac particularibus damnis inspectis, religione, pietate, caussæ justitia ac publico bono longissime ac penitus remotis.

Ex re visum fuit, ut Regiæ Catholicæ Majestatis, Serenissimi Archiducis nomine, & pro suæ Excellentiæ parte, ex consueto Catholicæ pietatis amore, dulcissimæque pacis atque tranquillitatis publicæ singulari studio, exasperatis & perversis linguis & actionibus in tempore obrueretur, atque occasio præriperetur, qua & religionem, & Majestatem Catholicam omnesque pios Magistratus, imo universam Christianam Politiam intervertere, suæque malitiæ & libidinis impunitam licentiam, & horrendam liberratem constituere possent. Qua de causa faces & ignes incendere non erubescunt, quos proprio sanguine restinguere non sufficiunt, & quibus fulgentibus, nisi istis sublatis nullus bonus in Repub. nulla lex in judicio, nulla Pietas in religione esse aut sustinere queat, & sic verissime, sit necesse, omnia ista & singula extrema divinitatis ira, tandem penitus interire. Nunc autem cum talia sint, & ubique Diaboli instrumenta, eaque forte & Vestris Reverendis & Illustr. DD. irrepere aut erumpere possent uti diversorum principum, atque ipsius sacræ Cæsar. Majest. auribus & aulis, sicuti verisimiliter fertur, irrepserunt, & irruperunt, literis atque legationibus ad declarandum id, quod alias luce meridiana apud omnes sinceros judices illucescit, nimirum, Regiæ Catholicæ Majest. & Serenissimi Archiducis piam intentionem & synceram actionem in bello hoc contra rebelles in confœderatos observantiam, & in sacrum Rom. Imp. ejusque omnia & singula membra amorem & obsequium, tam à serenissimo Cardinali Andrea moderno, Belgicarum Provinciarum Gubernatore, quam etiam ab Illustr. Arragonum Admirantio, Exercitus Duce & Capitaneo generali, non solum ad Vestras Reverendas & Illustres DD. sed ad alios quoque principaliores imperii status, atque ad ipsam sacram Cæs. Majest. decreta fuerunt.

Et licet in præsenti ex latere Illustr. & Reverendissimi Cardinalis Austriaci Gubernatoris, præter opinionem neminem reperiamus, nos nihilominus vigore nostræ Credentiæ & Mandati, in præmemoratum finem, Vestris Reverendis & Illustr. DD. nos offerimus, intromittimus, nec tamen interea nullo modo dubitamus, & Vestras Reverendas & Illustres DD. credere volumus, memoratam altitudinem breviter Vestris Reverendis & Illustr. DD. & aliis imperii membris, ipsorumque Capiti S. Cæs. Maj. majori cum pondere, authoritate, rerum ordine, quam hic nos propter Vestrarum Reverendarum & Illustr. DD. properationem, quasi ex tempore facere possimus, ad abundantiam satisfacturam, sicut & nos loco suæ excellentiæ futurum promittimus. Rem ipsam ut attingamus, Vestris Reverendis & Illustr. DD. constare potest, aut debet, Catholicam Majest. hominibus tam diuturni atque terribilis belli causam non esse, sed quosdam Perduelles atque rebelles ante multos annos contra Deum, religionem, atque Majest. Cathol. arma sumpsisse, pacem publicam violasse, omnes bonas leges, atque sacri Rom. Imperii constitutiones abjecisse, imo pedibus calcasse, summa crudelitate innocentem sanguinem fudisse, atque tantis malis non solum Catholicæ Majest. sed singulis bonis atque Christianis principibus si bono eo nomine gaudere velint, in hoc usque tempus, iram Vindictam, & justitiæ punitivæ æquissimum extremæ pœnæ libramen in eos effundere atque exercere, æquissimam atque necessariam causam dedisse, eo maxime consideratum, quod omnium vitiorum atque criminum acervus, & quasi Confluentia, in regiæ majestatis hostibus ac rebellibus ad oculum conspiciantur, neque pœnis læsæ Majestatis divinæ & humanæ, vis publicæ ac privatæ, furti, sacrilegii, periurii, falsi, & similium publicorum Criminum, nullo colore excusari possunt, ut taceatur, quod tam sacrosanctæ Ecclesiæ Canonibus, consiliis, atque decretis, civilibus constitutionibus atque imperii receessibus, universalis Majestatis authoritate atque interventu pro pacis publicæ violatoribus, pro Apostatis, turbulentissimis hæreticis judicati, damnati sint, ita ut alterius de eo disputari aut dubitari, nisi manifesta temeritate, atque criminosæ societatis conscientiæ nulla ratione possit. Quæ singula dedicatur Catholicam Majestatem seu Imperat. principes imperii, omnes bonos atque legitimos Magistratus, pro majoritatis atque superioritatis munere, in conservationem Reipublicæ, Religionis Catholicæ, pacis publicæ & omnium tam humanarum, quam divinarum Legum vigorem atque tutelam communi atque mutuo consilio & auxilio vindicare, tollere, atque eradicare debuissent. Tali enim intellectu Dei gratia, principatum atque Magistratum habere, & juste possidere dicentur, si ea, quibus Deus maxime offenditur, innocentia premitur, Respub. turbatur, omnis honestas, pietas & religio evertitur, non differant ulciscí. Hoc enim officio præsidis congruit, ut provinciam malis hominibus purgatam conservet, principiis

Anno 1599.

Anno 1599.

cipiis obstet, ne dum Malitiæ & malorum numerus excreverit, bonos opprimant, aut saltem, quantum in se est, Justitiæ ejusque executioni Magistratui, vi, & rebellione obsistant. Illi enim sunt fructus connivéntiæ & neutralitatis, quæ à quibusdam, non sine Dei omine in propriam pœnam & vindictam misericordiæ & pacis titulo prætexuntur, non cogitantes nec considerantes, quod libidinis, rebellionis, malitiæ nullus sit finis, non quiescat, semper progrediatur, & tantum æquitate in alios moveantur, quantum adhuc Justitia frenata tenentur, quoniam bonis quantum ad rebelles, Apostatas, & hæreticos una eademque navis est, cujus ipsi uno voto & conamine naufragium & excidium, sibique prædam & lucrum cupiunt, puppi expugnata proram aggredientes, quamvis una submersa, aliam etiam necessario interire oporteat. Ideo ergo principes, armis & legibus ornantur, ut istorum præsidio hæc in tuto collocentur, Ideò principes etiam à Deo ordinati, ut primùm, quantum in se est bene vivant, ac Deo placere studeant, tum etiam, ut hoc alii faciant, illaque sola humanitatis lex est, ut hominem beneficio affici, hominis interesse credamus, præsertim cum nulla majoritas, inter homines Christianos esse debeat, quæ non sit cum beneficio conjuncta, nimirum, ut qui se ipsos gubernare propter imbecillitatem non possunt, aut propter malitiam nolunt, aliorum prudentiorum Excell. & Magist. titulo regantur, Justitia pœnarum atque beneficiorum distributiva gubernéntur, atque in officio contineantur, id quod juramenti utriusque Juris pro Magistratibus præscripta formula satis rigorose requirit, ut omittatur, quo rigore Ecclesiastici principes, præsertim in navi Ecclesiæ laborare, & quod de animabus rationem reddere ex officii & æterni sacerdotii munere Deo & toti Christianitati obligentur.

Nunc reticendum non erit, & ipsa res, proh dolor, aperte clamat, quæ & quanta mala in Belgicis Imperii partibus rebellionis occasione in religionem Catholicam, pacemque publicam concessa fuerint, absque eo quod vel imperator, aut aliquis imperii princeps præmissis debita fecerit, indies crescentia mala providerit, de remediis cogitarit aut fidei Christianæ Politicæ, cui omnis homo subjectus & obligatus unquam satisfecerit.

Quæritur hainque hic, num ab horum tam enormium malorum Principiis à Capitaneo Circuli, in quo hæc mala orta, pax publica turbata, Religio extincta, Pietas eversa, omnis Magistratus authoritas explosa, unquam officium fecerit, sui circuli membra convocarit, de remediis deliberarit, vicinioribus circulis indicarit, rem ad Germaniæ Cancellarium detulerit, & in summa, num circuli omnes ad imperium

Anno 1599.

præmissis præmittendis & servatis servandis ad ea, quæ constitutiones pacis publicæ, & ordinatio executionis, quarum Capita hic singula repetere, & istorum professoribus indicare, superfluum judicamus, requirunt, fuerint observatæ & serio executæ. Ut non commemoremus, quæ summopere commemoranda & commendanda essent, sacrosanctas communes utriusque politiæ leges & Canones de sancta Trinitate & fide Catholica, de hæreticis, de Apostatis, de Ecclesiasticis juribus, de sanctorum Veneratione, quibus prima pars & fundamentum Reipublicæ omnium prudentia & pietate tribuitur, & istis Imperii recessibus non abrogati, sed renovati, & stabiliti censentur, & non magis ab omnibus quam istis, imo magis observari debent, cùm tamen unum cum alio sit neglectum, in Regiæ Catholicæ Majest. & Religionis & ipsius imperii detrimentum.

Hic in memoriam revocandum, quomodo Regis rebelles non tantum suo Magistratui & ipsi DEO restiterint, verum etiam alios inferiorum Circulorum provincias & ditiones violarint, invaserint, pressérint, grassationibus, prædationibus, aliisque infinitis & innumerabilibus insolentiis, & tamen versutia & astutia, ut non nisi una exhausta & vastata, tandem specie transactionis & pacificationis, quæ non erat gratuita, aliam offenderent, & sic ordinem quendam & vicissitudinem in malitiis, & violentiis servabant, ut Monasterienses parcerent, donec Paderbornenses omnia raptissent.

Et tandem pacificationis fraude, aliquot millium summam extorsissent, & sic de cæteris, quod boni principes, nescitur qua simplicitate, non senserunt, aut aliqua persuasione neglexerunt, & talibus taliter secum, & suis fortunis ludere permiserunt, nihil contra facientes, & si ulterius fortuna rebellibus risisset, & ad votum successisset, rem bene disquirant, quid vicinis, quid Ecclesiasticis principibus fuerit, nonne extremum excidium expectandum?

Loquantur Colonienses imo totum imperium, quæ rebelles cum Truchsessio in Religionem Catholicam & eversionem istorum, quorum humeris imperium conquiescit & sustentatur, tentarint, ausi fuerint, numne hostiliter civitates, oppida, castra occuparint, munitiones in imperii partibus & finibus extruxerint, omnia violarint & devastarint, non obstante, quod communi omnium statuum consensu, TRUCHSESSIUS, jam remotus, & Bavarus in unionem Electorum in die Chur fürstliche Brüdereyen, & in suam sessionem receptus fuerit, quo ipso quæsumus perpendatur, sintne Regiæ Catholicæ Majest. & sui Magistratus an vero totus Imperii

hostes,

Anno 1599.

hostes, ad omnium libidinem, pertinaciam, malitiam & rebellionem sustentandam.

Dicant Juliacenses, quæ recenter in ipsorum caput, & capita eorundem rebellium praxi & acrimonia tractata fuerint, de quo puncto specialia reservamus, & in consequentiam aliorum in præsenti remittimus, Et ut negocium, quo ad istos ob brevitatem nobis concessi temporis, ulterius prosequendum omittamus, atque in commodius tempus pleniorem tractatum reservemus, quo & Vestrarum Reverendarum Illustr. DD. Replicis, si quas habere putant, auditis, ad abundantiam satisfacere possimus uti perpetuo nos facturos Regiæ Catholicæ Majestatis serenissimi Archiducis, Reverendissimi atque Illustrissimi Cardinalis moderni Gubernatoris nomine ex mandato suæ Excellentiæ nos offerimus. Interea certo nobis persuademus Regiæ Catholicæ Majestatis causam & bellum in rebelles tanquam æquum divina & humana Justitia fulcrum debere judicari. Et tandem luce clarius patere quam inique Princeps Admirantius, apud Imperatorem, Principes & omnes Imperii status traducatur, qua injuria non ipse solum, sed Catholica Majest. utriusque Archiducis serenitas & altitudo multorum iris & flammis imperatur, nihil non nisi per exteriorem strepitum privatorum planctum intuendo, omnes uno stylo & argumento inducendo præsidentium rationum atque causarum, propriique officii & muneris immemores, nec considerantes, quam, uti præmissum juste Regia Catholica Majestas hoc bellum aliquoties susceperit, aliquoties in gratiam imperii pacisque studio intermiserit, concordiam tentarit, sed aliorum bonorum virorum discretioni atque arbitrio plena potestate tribuerit, & quam ipsi rebelles suis Diabolicis artibus, ea nunc spe concordiæ faciendæ suspenderint, nunc alia atque alia praxi circumduxerint, protelarint, ac tandem omnes respuerint, inque sua rebellione atque pertinacia perseverarint, saltem ut tempus lucrarentur, suaque interim novæ dissensionis aut maleficæ intentionis seminaria hinc inde spargerent, ac de novo excitarent.

Præterea quam in toleranda contumacia recenter in salutarem illam Galliæ pacem assentiri, neque adhuc tum imperii authoritate quiescere noluerint, Item quomodo in restitutionis oppidi Bergensis, & Fortalicii, quod in faucibus Rheni, super terram Clivensem extruxerunt, restitutione aliasque quadam secretiori arte pacisque simultaneæ tractatu regium Exercitum in præfectura Geldern & in Orsoy remorati fuerint, quo anni tempus elapsum atque omnis rei bene gerendæ commoditas, in magnum Catholicæ Majestatis dispendium, imperiique partium summopere deplorandum periculum atque damnum effluxum eoque consilium militari extrema necessitate adductum fuerit, ut tantum exercitum penitus disperdere, atque cum majori & plurium Innocentium miseria, pressura atque totali exitio nulla authoritate contineri, aut vero à vicinis locis hyberna atque hospitia quærere, atque convenientibus remediis omni mora postposita, impetrare necesse habuerit.

Anno 1599.

Quo in puncto cum omnes querimoniæ consistant, & cardo tractatus nostri versetur, Vestris Reverendis Illustribus D. D. præmissorum omnium & singulorum ratione & pondere, Regiæ Catholicæ Majestatis sinceram Intentionem, atque adeo suæ Ecclesiæ in Imperium pacem publicam, & omnes Imperii ordines, præcipue vero in vicinos & confœderatos benevolentiam, pietatem & observantiam, Rebellium vero malitiam, pertinaciam & omnium malorum causam contestatum volumus, atque ex eo hybernationes quæsitæ justificationem ultro patescere omni æquiori judicio credimus, simulque huc literas ad singula oppida, pro impetratione hospitiorum datas, simulque suæ Excellentiæ æquissimas ordinationes factas emanatas, & tam oppidanis, quam militibus serio intimatas & insinuatas repetimus & huc referimus. Simul cogitandum relinquimus quomodo Regias partes attingere licuerit, absque transitu vicinarum provinciarum, quomodo tantum tam variarum nationum exercitum gubernare sit possibile, ut licentia militaris & privata libido non alibi evagentur, idque pariter considerando bellum sine injuria privatorum geri non posse, atque de sui natura & licentia vicinis, imo nemini salutem, sed quamplurima incommoda inferre, millequemodis præter Ducum etiam opinionem aut consilium innocentes inevitabilibus malis implicare, de quo innocentes Hungarici Christiani, Galli, seneſque Germani in restes vocantur, certe alibi sanctiores milites, quam hic in Belgio esse, vix probatur.

Præsertim in quo nervus deest belli, Pecunia, quæ hic ob tumultuationes diversas, quæ ratione pacis Gallicanæ in castris & civitatibus Christianissimo Regi fuerunt restituendæ à militibus excitatæ, & immensa pecuniæ mole sopiendæ, aliis etiam de causis defuit, ex quo arctioris disciplinæ observatio, & bonæ voluntatis executio, ita ut prædictis de causis, & mero favore & observantia in principem Electorem ratione tractatus Restitutionis Bergensis, præter omnem opinionem fuit impedita.

Neque hoc Imperator aut alius quisque sibi potest polliceri tale inconveniens, ut nunquam oriatur, ortum sit, aut de futuro,

Anno 1599. oriturum, propriorum etiam subjectorum maxima cum jactura. Cum autem suæ Excellentiæ omnia ista doleant, & quam pie & studiose pro remediis, nocte dieque pro viribus incumbat, innocentum querelis & gravaminibus moveatur, innumeri nobiscum testabuntur, velimus vestræ Rever. & Illustr. DD. ita ut nos in veritate in præsentiarum oculis intueri ac mentibus concipere possent.

Et cum de Excessibus per ordinationes remedia statuerit, eadem effectuari & executioni demandari omnes præter istos læsos restitui, insolentiamque puniri generosissimo Marchioni de Monte nigro, una cum auditore generali in mandatis dedit, eosque ad singula præsidia, ad æquitatem constituendam & justiciam faciendam, ante aliquot dies transmisit, & nunc dubio procul circa ista laborant, & officium diligenter juxta mandata & instructiones fideliter peragent, & innocentibus solationi & relevationi erunt, eo apparet, suam Excell. facere quod possit, reliqua vero aliunde expectari, nec posse in præsenti omnibus ex æquo gratificari, intelligunt prudentes, & si qui se eo loco, quo sua Excellentia est, meditatione constituerit. Interea de nervo commeatu & necessariis belli suæ Excellentiæ cura & sollicitudine est provisum, & brevi omnia submini strabuntur, quæ ad disciplinam exercitus, & belli celerem promotionem & expeditionem requiruntur, vicinæque partes pro hospitiis tam brevi tempore extrema necessitate occupatæ recuperabuntur, & suis Dominis salvæ conservabuntur & restituentur.

Et interim rogatur, ut militum hospitatione pressi, ad patientiam tam brevi tempore consolentur, & hortentur, eo prudenter perpenso, Belli hæc & multa alia esse naturalia gravamina, de quibus in totum provideri nunquam possit, nisi bello sopito, quod ut fieret, Catholica Majestas semper fuit prompta, & non nisi eo desperato, ad Bellum prosequendum necessitate, divino & humano jure coacta, quod ut adhuc sopiatur, aut communibus armis prosequatur, unicum stabile horum tam diuturnorum malorum est remedium.

Quod autem hyberna & hospitia pro regio milite in vicinis provinciis quæri & impetrari potuerint, id ex ipsa causa, cum ex communi Christianitatis & legitimæ politiæ fœdere, satis superque justificari potest, eo in subsidium retento, quod Colonienſis & Clivenses principes particularibus pactionibus ad multa majora beneficia atque consilia Catholicæ Majest. sunt obligati, neque privatorum querelas, quæ ex innocentia justissima promanant, tantum valere aut recipere oportet, ut rota Christiana Resp. & justitia propterea negligatur, cum nimirum omnes fateri debeant, pacem nisi ejus violatoribus in universum debellatis, restaurari non posse, tot jam viis plenioribus fruſtra propositis atque tentatis. Tanto autem magis imperator atque omnes Imperii status, causæ Regiæ Majestatis favere, ejus expeditionem communibus armis & auxiliis commovere deberent, quo minus regia Benignitate & sua authoritate rebellibus pacem persuadere, ad eamque defendendam pacisque publicæ imperii severas constitutiones, & recessus se obstrictos fateri teneantur, ex officio & munere per sæpe dictas rationes. Quod cum minus factum nec Imperatorem, nec alios principes præmissa in subsidium & auxilium Regiæ causæ moverint, neque officium fecerint, quis tam stupidus aut iniquus esset, ut in status materia totius Christianitatis corpore, quod una lege suis membris colligatum tenetur, ita ut uno læso, etiam reliqua dolere non possint, aut non debeant, hybernorum jus & hospitii legem Regiæ Catholicæ Majest. hoc rerum successu, cursu ac vicissitudine, & ob inevitabilem necessitatem, in conservationem istius exercitus, quo aliquoties totius imperii inclinans fortuna refulcitata, & in Galliis Christianissima politia sustentata, & Religionis pax restituta fuit, non adscriberet, quod ipsum fieri oportet, ad speciales confœderationes cum Electoribus Ecclesiasticis, principe Colonienſi, Clivenſi, Monasterienſi, & Comitibus de Embden, & Oldenburck & domo Burgundica post resignationem Imperii in Ferdinandum Imperatorem, & Belgicarum Provinciarum in Regem Philippum à Carolo V. relegere atque intelligere velint, quæ nimirum omnes, de conservanda religione Catholica, & de mutua Assistentia & defensione adversus hostes Domus Burgundiæ, & aliarum suarum provinciarum sunt conceptæ, dictusque Carolus V. nihil majori cura filio Philippo commendavit, quam necessitudinis tractatus, amicitias & correspondentias cum Principibus Imperii, & quoque filius, quam diu fuit in inferiori Germania, diligenter præcepta patris coluit & observavit.

Et postea evanescentibus tumultibus per inferiores provincias, legationibus, nunciis & literis ad imperium & principes imperii Ducissa Parmenſis requisivit, pro fœderum necessitudine, ne rebelles, exules & hæreticos proscriptos, in suis ditionibus reciperent, protestando de interesse causæ & neglecto officio erga regem & suas provincias.

Et ubi Auraicus cum proscriptis in Germania se continuit, & exercitus in Germania instruxit, & transitum dederunt principes Germaniæ, contra Constitutiones Imperii & recessus, quibus ipsos opprimere ex officio erant obligati, Dux Albanus frequentius legationibus, literis & nunciis ad Imperatorem, ordines imperii & singulos, propter fidem fœderum & tractatuum expostu-

Anno 1599.

postulavit, & neglectum officii & favorem per ipsos dati subsidii rebellibus est protestatus, nimirum quia imperium eo ipso bellum & rebelles fomentarent, & in propriam perniciem & bonarum legum atque Constitutionum eversionem sustentarent. Idem fecit commendator Major, qui in gubernatione Albano successit, & Dominus Johannes Austriacus, & post illum Princeps Parmensis apud Imperium in generali, & cum principibus vicinis in particulari.

In primis cum per Imperatorem Carolum & Ducem Juliæ tractatus Venlonensis etiam institutus, & postea alius tractatus arctioris fœderis in mutuam defensionem, assistentiam & conservantiam Religionis Catholicæ, diligenter Imperator, Regin. Hungariæ, Gubernatrix, rex suo tempore, & postea Ducissa Parmensis, Ducem Juliæ ad officium sunt hortati, protestati, ut in tempore provideret adversus grassantes, & tumultuum occasiones, ex seminario sectarum in oppido suo Wesaliensi, ne reciperet, aut admitteret hæreticos, aut rebelles, si contra faceret, causam injuriæ vindicandæ darent. Idem factum à Commendatore majore, à Domino Johanne Austriaco, & post mortem Domini Johannis Austriaci non succedente pace, ex tractatu Coloniensi An. 79. & rebus omnibus turbatis variis legationibus, nunciis & literis, Dux Juliæ ad officium à Principe Parmensi vocatus, tamen ob varias vicissitudines successum ambigua fide veluti de fortuna incerti, in plerisque locis Ducis Juliæ & per Cliviam hostibus, favor est impartitus, & contra fœdera ipsi sunt recepti in suis locis & oppidis seminarium sectarum Vesaliæ fuit suscentatum, subditi Ducis Juliæ hostibus servierunt, arma & tela ex suis ditionibus subministrata, militibus vis hostilis in suis ditionibus conscriptis regiis per hostes in oppidis Ducis Juliæ est illata.

Regios è civitatibus permiserunt, cives per vim aggredi & extrahi, ut Schenckium, & Betbergium ex oppido Xantensi in oppido Resensi puerum ex Cœmiterio à manu matris abripi & abduci in captivitatem.

Item hostibus & rebellibus & hyberna & libera permiserunt passagia, præbuerunt que virorum adminicula & armorum quibus regios ubique intra & extra prædicti Ducis ditiones persequuntur, ac semper terra & aqua & in civitate Vesaliensi tutum haberent receptum milites & arma cogerent, de quibus semper Regii protestati sunt.

Multa intercesserunt contra prætactorum fœderum, rationum & legum contenta, quæ omnia hic adducere nimis longum foret, tandem nova regionum benevolentia & expressa sinceræ intentionis contestatione Clivensibus sollicitationibus, ut Princeps Parmensis restitueret oppidum Büderich, & paterentur demoliri fortalitium è regione Rees. Anno 1599.

Quod ita conditionaliter concessum est, ut tractatus ex fide servarentur, & interea demoliri curarent fortalicium Schenckii in faucibus Rheni, ut quoquo tempore regiis liber esset descensus Rheni.

Et dum ea expectatio Parmensi concedit, post id temporis occupato Parmense in Galliis, tantum abfuit, ut conditionibus satisfacerent, quin multo major libertas & auxilia hosti per totam Cliviam terra & aqua accesserit, imo & agitatum fuerit, de mutatione status Reipub. Religionis & ipsa aula Ducis, institutæ & habitæ sunt Conciones Calvinisticæ, & tandem successu temporis, dum neque ex parte Ducis procuratur restitutio & demolitio fortalitii Schenckii, in faucibus Rheni constituti, sed hostis illud quotidie magis ac magis munit, contra fidem datam per Ducem, quia promiserat in vicem demoliti & derelicti fortalitii per Regios, è regione oppidi de Rees, se curaturum, ut quoque demoliretur fortalicium Schenckii, sed quam occasionem nactus hostis liberam navigationem Fortalicii è regione oppidi Rhesensis compositis rebus suis, & adjunctis necessariis ex Wesalensis & aliis locis Cliviæ Rheni Berckam occupat, & veluti Rheni transitu Regiis præcluso & devictis regiis navibus armatis, quod nullibi locorum tutam haberent stationem, reliqua præsidia trans Rhenum abjecta spe auxiliorum facilius ad hostium venere potestatem, & amissione Rheinberck hostis Rheni tractum supra Coloniam occupavit, & regiis infestum reddidit. Ex quibus Vestr. Rever. & Ill. DD. colligere possunt, cladium & amissionis partium & locorum super Rhenum occasionem fuisse, quod tum ex parte Regiæ Majestatis bona fide oppidum Orsoy & fortalicium è regione oppidi de Rees fuerit demolitum, & Duci Cliviæ demoliendum traditum, ea conditione, quod vicissim procuraret restitui & aboliri fortalicium Schenckii, & à parte Ducis Juliæ & suorum non fuerit satisfactum conditionibus, & hosti omnia commoda & oportuna per Rheni tractum in oppido Vesaliensi & aliis concessa fuerunt ad occupandum primo Rheinberck, deinde aliqua loca ultra Rhenum, & cum neque pax haberi potuit, neque ex parte Electoris Coloniensis restitutio & dimissio Rheinberck sit procurata, neque per Ducem Juliæ, & suorum restitutio & demolitio fortalicii Schenckii, ut regiis potuisset, tutus descensus, & commeandi facultas per Rhenum & transferendum bellum ad partes regias ab hoste occupatas, & relinquendi partes & civitates imperii intactas: Clarum fit, quod summa necessitate & ex belli ratione hostes ex Rheni possessione fuerint propulsandi, Reinberck fuerit recuperandum, antequam ad inferio-

Anno 1599.

res partes progredi posset. Certum quoque est, quod ordinata via erat progrediendum, qua etiam alias fuit processum, & cum aliis moris, ex hostium versuris & malitiis tractis & in gratiam Electoris concessis, tum etiam defectus demolitionis dicti fortalici in faucibus Rheni, sola tot cladium & calamitatum vicinarum provinciarum, & modernæ necessaria hybernationis sit causa.

Et ideo si ad rationem subducantur querelæ, quo forte ad aures Vestrarum Reverendarum Illustriss. DD. pervenerunt ex parte Ducis Juliæ & suorum: cum justis querimoniis pro parte Regiæ Majestatis longe tutior, & major erit causa regionum, quam Ducis, maxime si consideretur, quam immensi thesauri, & hominum mortis pro recuperatione eorum locorum adhuc impendere debeat, quæ & fidei defectum, & fœderis neglectum Ducis Juliæ amissæ fuerunt.

Quod ad Neutralitatem attinet, nec ea nostris prætensis rationibus, & quæsitorum hybernorum justificationibus obsistere potest. Clarum namque & perspicuum est, ubi intercedunt tractatus ex rei essentia & natura inter duas partes, quod ad unius partis libidinem non possit rumpi fœdus, & transiri ad neutralitatem, præsertim in controversia inter principem & rebelles. Et si dicatur à regiis esse concessam neutralitatem, respondetur, concessam esse aliquam speciem neutralitatis, ut sub illa dum pax agitabatur, aliquid in eam liberius adoperari possent, & præsertim, ut sub hac specie Civenses facilius procurarent, restitutionem fortalicii Schenckii, & Regiis viam aperirent, ut per compendium ad interiores partes bellum ducere possent, alias totus mundus fateatur necesse est, non magis inter rebelles & Regem neutralitatem esse posse, quam inter ipsum Deum & Diabolum, præsertim iis, qui Regi sunt confœderati & tam multis nominibus obligati, quibus inter cæteros annumeramus civitatem Coloniensem, ea namque & particulari beneficio & necessitudine Regi devincta, & gratitudinis vice Ducis Brabantiæ locum & Pallatium concessere in civitate, cum iisdem privilegiis, quibus gaudet & fruitur aula Ducis in ipsa Brabantia, beneficia vero à Regia Catholica Majest. sæpius petita & retenta consulto reticemus.

De statu Electorali Coloniensi plane nihil, nisi hoc unum dicemus, ille adhuc salvus quod sit Regiæ Catholicæ Majest. soli acceptum feratur, modernus Elector quod sit, aut alius unquam futurus, Regi deferatur.

Interea quærimus, quid Regiæ Catholicæ Majestati pro eo fuerit compensatum, qui nulla stipulatione aut pignore accepto, de restituendo sumptu, etiam ex more mutuorum auxiliorum inter principes Imperii usitato, libera restituit omnia loca, & exercitum pacate ex provincia Coloniensi abduxit, solum protestatur, ut serenissimus Elector suis reb. prospiceret, ne aliquo casu interim daret occationem novarum molestiarum & sumptuum per amissionem locorum, regias vias distraheret, ut causam præberet repetendi superiores sumptus, & novos quos esset facturus. Similiter reliqui viciniores Ecclesiastici principes, rationibus cum rerum gestarum historiis collatis, facile concedent, ne memoretur, quæ variis dicteriis ab hostibus jactata, literis interceptis experta, de istarum provinciarum distributione, partitione, & religionis violenta mutatione.

Anno 1599.

Et cum iterum paulo post Anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo quinto Novesium injuria Civium ab hoste occupatur, absente Electore in Bavaria, totus status Colonienstum, & ex consequentia Religio Catholica, & status Catholicorum erat in summo discrimine, & rebus ex parte Colonienstum desperatis, regiis viribus repressi ab ulteriore injuria fuere, donec Anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo sexto cum exercitu regio, gravissimo sumptu, & omissa principali expeditione, pro regiis negociis iterum Novesium expugnavit, & serenissimo Electori restituit oppidum Berckense, quod solum restabat, ex Diœcesi Colonienst occupata Insula, & extructo Fortalicio in eadem, munitisque oppidis Orsoy & Buderich, supra & infra Berckam, præsidiis Rheni navigationem liberam & Diœcesin pacatam reliquit, iterum protestatur ne occasionem novam darent, per casum aut omissionem alicujus loci, repetundorum sumptuum & indignationis suæ Majestatis.

Cum iterum Anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo septimo majori incuria ministrorum principis Electoris & eodem absente oppidum Bormense ab hoste occupatur, totaque Diœcesis consternata, & veluti victa per conditiones & pacta in arbitrium hostis cum interitu religionis concedens, regiis opibus & auxilius cum maxima jactura rerum Regiæ Majestatis ex tanto periculo liberata, Diœcesis post longam & diuturnam obsidionem Anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo octavo recuperatum, cum tanti Thesauri profusione, protestantibus consiliariis Reg. Majest. de repetundis sumptibus.

Et continuata ex Regiæ Majestatis parte defensione Colonienstis Diœcesis Anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo nono regiis copiis Rheinberckam obsidet, & Anno 90. è manu hostium recipit, totaque Diœcesis libera ex possessione reddirur regiis auxiliis, ac post id temporis distractis viribus Regiæ Majestatis in Galliis, dum varia vice consiliorum & studiorum, & varia procuratione & intercessione pacis negocia agitantur, varia quoque promittuntur & ex-

pectan-

Anno 1599.

pectantur, ac tandem rebelles aliquam simulationem & spem pacis, ad Illustrissimi principis Electoris intercessionem faciunt, & ex parte Regiæ Majestatis multa indulgentur & conceduntur, ut sub specie neutralitatis, concordia promoveatur, Postea vero nihil minus quam pacem cogitanter occupato Serenissimo Archiduce Alberto bello Gallico in suam potestatem redigunt, & cætera loca trans Rhenum.

Et cum iterum variis negotiis, procurationibus pacis, & concordiæ tractatus tentatur & esset, Serenissimus Elector spem nanciscitur & facit recuperationem oppidi Rheinbergensis, ac cum spes pacis per rebelles cum Rege & Serenissimo Archiduce Alberto abrupta, restitutio Berckensis ex tractatu principis Electoris moram trahit, Bellum non nisi secundo Rheno, & Berck occupata posse moveri, cum exercitu ad Rhenum est accessum & expectato certo tempore, in reverentiam principis Electoris, si restitutio procederet, compertaque fraude hostium, anni tempore consumpto, & quod per Impedimentum fortalicii in faucibus Rheni secundo Rheno non licuerit cum exercitu descendere, neque ex transverso ad hostium interiora transire, necessitas religioque belli suaserit hyberna quærenda, eaque constituenda ad communem utilitatem suarum & vicinarum provinciarum, & totius Imperii, inprimis, si ad æquabilitatem res componenda erit, non ægre debebit ferre exiguum incommodum ex hybernatione partis exercitus in sua Diœcesi Monasterienſi, & exigua illa particula Diœcesis Colonienſis in vestra Recklinghausen, maxime si respiciat magnitudinem beneficiorum Regiæ Majest. & merita in suam dignitatem & privatam personam, & in publicum bonum, & conservatam Religionem Catholicam, Majest. nominis & dignitatis Imperii, & statum principum Ecclesiasticorum, & omnium vicinarum provinciarum circuli Westphalici, demum consideratione habita ingentis illius boni, quod reliquæ provinciæ suæ, & aliorum principum & districtuum sentiunt, ex hac arcta & artificiosa dispositione hybernatiorum, quibus veluti per gyrum hostes à rapinis, depræda-tionibus & excursionibus in superiores partes arcentur, & alia quiete ibidem fruuntur.

Ex habita contemplatione per reliquas provincias maximi Circuli Westphalici ultra Rhenum, ut Moguntinensis, Colonienſis, Trevirensis, Leodiensis, Osnabrugensis, Paderbornensis & Monasterienſis Diœcesis, Ducatus Juliæ, Cleviæ, Montium, Comitatus Marchiæ & plerique districtus partium Westphaliæ, quibus rapinis, depræda-tionibus innumeris, captivitatibus, cædibus & flammis per hostium excursiones, & transitus tot annis fuerunt vexatæ & exhaustæ illæ Provinciæ, & nunc majori Immanitate & crudelitate ab hostibus erant infestandæ, si hac hybernatione exercitus regius iis in locis, in quibus est constitutus hostis à tanto maleficio non prohiberetur, & provinciæ defenderentur. Rarum fiet, quam nullam habeant occasionem conquirendi & necessitudinem agendi gratias Reg. Majest. pro præteritis beneficiis & præsentibus, quæ ex harum hybernationum incommodis, & iis partibus per rumores incertos, & multum à veritate alienos percipiunt, quæ natura, locorum propinquitate, & intermixtione societatis limitum cum Reg. Maj. provinciis isti fortunæ plus cæteris subjectæ sunt, & in quorum solatium ex parte Reg. Maj. omnia studia adhibentur, ut cum minima injuria & molestia incolarum, & modestia militum exiguum illud tempus hybernationis traducatur, & mox exercitus cum gratia Dei educatur. Quare cum jam demonstratum sit, justa de causa necessitate & utilitate bellum ex Reg. Majest. parte ducatur, qua necessitudine hyberna petita & constituta sunt, neque ii, quibus imposita sunt hyberna justam minus ii, qui in proximis sunt, & nihil incommodi sentiunt, tantarum querimoniarum causam habeant, ut earundem strepitu aures, vel aulam S. C. M. aliosque ordines imperii in graviorem offensionem, & cognitiones mortuum inflamment, & suis flammis & incendio ruinam universis & singulis per imperium inferant, à quo abstinendo, si tot superiorum temporum beneficia, quæ regia Majestate acceperunt, & in præsentiarum accipiunt, movere istos debent pericula excidiumque, quod ipsis imminet, si ad arma & motus veniatur, cum tanta moles ruinæ provinciis incumbat, cujus satis amplum documentum habent, ex fructu subsidiorum, quæ duce Casimiro Anno, &c. 83. ad pacificandos motus & exigendum exercitum Reg. Majest. à limitibus imperii adjuncta fuerunt.

Anno 1599.

Itaque in conclusione quoniam manifestum est, quæ sit necessitudo imperii ex tractatu imperii cum domo Burgundica in generali, & inter provincias & principes vicinos imperii in particulari cum domo Burgundica, & quod exigua officia & auxilia, & subsidia ab imperio & membris imperii pro mutua necessitudine Domus Burgundicæ sint præstita, totis istis annis & temporibus, quibus tumultus duraverunt, quæ auxilia subsidia rebellibus & hosti præstita reclamantibus regiis, & protestantibus iisdem, & quam occasionem imperium & ista membra dederint diuturnitatis belli superiorum temporum & in præsenti, denique quam nullam offensionem aut testificationem suæ authoritatis & fulminis Imp. fecerit, adversus perturbatores imperii, duces præfectos, & militiam, tam ducis Casimiri, quam Auriaci, & aliorum qui contra constitutiones & recessus imp. duxerunt, provincias devastarunt, templa & monast. exusserunt,

Anno 1599.

runt, & socias ditiones Burgundici fœderis cum imperio in æternum bellum & rebellionem concitarunt, & aluerunt, vice versa consideratis, quæ beneficia statuit Reg. Majest. pro conservanda dignitate & membris imperii facile V. R. & Ill. DD. considerabunt, quam injuste conquerantur adversus Reg. Majest. merita, & quam parum ii sint audiendi, qui movent Imperatorem, simulque alios imperii status, in graviorem offensionem & quam tarde, aut nunquam ipse Imperator, aut quicunque status ad eorundem querimonias ad gravius quidquam contra Reg. Maj. ex ipsius actione sese debeat permitti, commoveri, quibus nos in præsenti nostram hanc actionem concludere, vestrarumque RR. & Ill. DD. politissimo judicio hæc omnia & singula subjecta, & aliis etiam imperii statib. & membris communicata esse volumus, atque latiorem singulorum tractatum, & explicationem quam primum data occasione nos præsentamus, & toti mundo hanc intentionem loco Regiæ Catholicæ Majest. Serenissimi Archiducis & Reverendissimi atque Ill. Cardinalis ex suæ Excell. mandatis notam & publicam esse cupimus, dicimus, & coram R. V. & Illustr. DD. expresse & solenniter protestamur de omnibus his, si aliter à quoquam cujuscunque conditionis aut status iste fuerit, vulgata relata, aut interpretata ac quædam graviora inde secuta fuerint; ista in authorum capita redundare, ac Reg. Catholicam Majestat. Archiducem atque suam Excell. coram Deo & hominib. excusatam esse, & in sempiternum manere debere. Quibus ita pro fundamento positis, reliquum est, Deo totum negocium, atque Vestras R. atque Illustr. DD. diu incolumes conservandas commendamus, nostrumque humile servitium semper promptissimum denunciemus. Datæ sunt hæ Coloniæ, 7. Febr. Anno 1599.

VV. RR. Illustr. DD.

Humilibus servitoribus, Illustr. atque Excell. Principis Admirantii Arragonum ablegatis & deputatis.

Zum Beschluß dieses gegenwärtigen ersten Buchs / haben dem günstigen Leser / zu erwünschter Nachricht / diese hernachfolgende hoch-wichtige und Lesens-würdige Copeyen und Schrifften / so in diesem vorhabenden Seculo, zwischen der Röm. Kays. Maj. Rudolpho dem Andern / und etlichen Chur-Fürsten / Fürsten / Städten und Crayß-Ständen vorgegangen / uns aber eher nicht vor die Hand kommen / noch sollen mitgetheilt werden / davon die erste

Anno 1599.

Der

Drey Weltlichen Chur-Fürsten übergebene Gravamina.

ALlerdurchlauchtigster, &c. Allergnädigster Kayser und Herr, zu Ewer Röm. Kayserl. Majest. haben die Durchläuchtigste, Hoch-gebohrne Fürsten und Herren, Herr Johannes Casimir Pfaltzgraf bey Rhein, Churfl. Pfaltzgräfischer Administrator, Herr Christian, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, &c. und Herr Johannes Georg, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Kammerer, &c. beede Churfürsten, unsere gnädigste Herren, uns mit Credenz und Instruction abgefertiget, und lassen Jh. Chur- und Fürstl. Gnaden, Ew. Röm. Kayf. Maj. zuforderst ihre sämmtliche unterthänigste, gehorsame, treue Dienst vermelden, daß es auch Ew. Kayf. Majest. in dero Regierung, und sonst allenthalben, glücklich, friedsam, und wider den allgemeinen Erb-Feind der Christenheit, sieghafft ergienge, wäre es ihren Chur- und Fürstl. Gnaden eine sondere Freud zu vernehmen, wie dann dieselben Ew. Kayf. Maj. zu solchem allem, guten Bestand von dem Allmächtigen hertzlich wünschen thun. Und dann hauptsächlich allerunterthänigst, geziemten Gehorsams fürbringen.

Daß Ew. Kayf. Maj. sonder Zweiffel noch allergnädigsten bewußt, was Jh. Chur- und Fürstl. Gnaden, wie auch nicht weniger andere der Augspurgischen Confession verwandte Stände, bey deroselben nun eine gute Zeit hero, wegen gar vieler im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation unsers geliebten Vatterlands, vorgehender beschwerlicher hoch-nachtheiliger Händel, und sonderlich des Heil. Reichs-Stadt Ach und Augspurg, die Cölnischen, Straßburgischen Sachen, wie auch deren in den Nieder-Burgundischen Erblanden, noch währenden Unruhe, Ausfäll, Plünderungen und Verderbung deren benachbarten Reichs-Ständ und Unterthanen, durch mehrfältige Schickungen und Schreiben, aller Gebühr nach und tragenden Amts halber erinnert, gesucht, und unterthänigst gebetten.

Ob nun wohl Jhr Chur- und Fürstl. Gn. jederzeit in unterthänigster und ungezweifelter Hoffnung gestanden, es würde diesen Beschwehrungen vorlängst, ihre gebührende Maaß gegeben, und dadurch die Wohlfarth Teutscher Nation, unsers geliebten Vatterlands, die ohne das hiemit mercklich gehindert, so viel müglich gefördert, auch die allgemeine Ruhe, und der geliebte Fried, wiederum aufgericht und fortgepflantzet worden seyn.

Dieweil

Anno * * *

Dieweil aber solches sonder Zweiffel wider Ew. Kayſ. Majeſt. selbſt Willen und Meynung nicht allein nicht geſchehen, sondern berührte Beſchwerungen mit fremder Potentaten Aufnehmen, aber Ew. Kayſ. Majeſt. und des Heil. Reichs Nachtheil und Verderben, aus Antrieb und Urſachen etlicher widerwärtiger Leuth, mit Gewalt fortwachſen, und uberhand nehmen, und dann Ihr Chur- und Fürſtl. Gnaden ſich der Verwandtnüß, damit ſie Ew. Kayſ. Maj. und dem H. Reich zugethan, erinnert, auch zu viel unterſchiedlichen mahlen, von andern Standen, Augſpurgiſcher Confeſſion, hierüber angelangt worden, als haben dieſelbe hierauf Ew. Kayſ. Maj. nochmahlen hierunter ingeſammt unterthänigſt anzulangen, und Ew. Kayſerl. Maj. um allergnadigſtes Einſehen ferner zu erſuchen, nicht umgehen können, unterthanigſter Zuverſicht, Ew. Kayſ. Majeſt. werde daſſelbe von Ih. Chur- und Fürſtl. Gn. anders nicht als unterthänigſt, treulich und wohlgemeynt aufnehmen und verſtehen.

Und iſt nehmlich an dem, ob wohl verruckter Zeit durch Mittel, daß im Heil. Reich aufgerichteten Religion- und Profan-Friedens gute Ruhe und Einigkeit, ſammt einem rechtſchaffenen Vertrauen gepflantzt, und durch GOttes Gnad, biß dahero ziemlich erhalten worden, daß doch nun ein gute Zeit here, durch etliche friedhäßige Leut, nicht allein bey den hohen Stifften, ſondern auch bey geiſtlicher und weltlicher Stande Höfen, beruhrter Religion- und Profan-Frieden, ſammt allem denſelben anhangenden vertreulichen, friedſamen Weſen, wenig in acht genommen, ſondern ſich ihrer viel denſelben zu zerrutten und in Hauffen zu zerreiſſen unterſtehen, wie es dann dieſelbige Leuth, durch ihre Practicken ſo weit gebracht, daß es im Heil. Röm. Reich und ſonderlich in den hohen Stifften, Cölln und Straßburg, allbereit biß zur Thätlichkeit gelangt.

Nun iſt gleichwohl Ew. Kayſ. Majeſt. unverborgen, was es Geiſtlichen Vorbehalts wegen vor ein Gelegenheit hat, und daß nehmlich die Ständ Augſpurgiſcher Confeſſion denſelben niemahlen bewilliget, ſondern gleich, bey Aufrichtung des Religion-Friedens, und hernacher zum öfftermahl darwider proteſtirt, dabey es Ih. Chur- und Fürſtl. Gnaden nochmahlen bewenden laſſen. Allein tragen dieſelbe dieſe Fürſorg, wann ſich anderer Ort im Reich ein gleichmäßiger Fall aufs künfftig begeben ſollte, daß auch gleichmäßige, wo nicht gröſſere Unruhe und Thätlichkeiten, da dieſen Dingen nicht fürgebauet, erfolgen möchten, derowegen Ih. Chur- und Fürſtl. Gnaden für gut angeſehen, Ew. Kayſ. Maj. unterthänigſt zu bitten, daß dieſelbe ſolche Gelegenheiten bey Zeiten in gnädigſte Acht nehmen, und auf Mittel gedencken wollten, wie dieſen Dingen auf einen ſolchen Fall Maß zu geben, inſonderheit aber, und vor allen Dingen, dergleichen Thätlichkeiten hinführo allergnädigſt vorzukommen.

Anno * * *

Alſo iſt auch zum öfftermahl Klagend vorkommen, daß anſtatt des freywilligen ungezwungenen Auszugs, ſo denen unter Päpſtiſcher Religion zugethanen Obrigkeiten geſeſſenen Evangeliſchen Unterthanen, zu einem ſondern Vortheil und Wohlthat im Religion-Frieden, mit ausgedruckten klaren Worten, gegönnet, dieſelbige das Ihrige mit Unſtatten zu verkauffen, und gleich andern ſtraffbaren Ubelthatern dem Religion-Friedens-Decreto zu wider, das Land zu raumen, genöthiget werden. Und da deren etlich aus aufgedrungener Schwachheit ihr Glaubens-Bekanntnuß verlaſſen, und zu den Papiſten gefallen, verpflichtet man Dieſelben darbey zu verbleiben alſobald, daß, wo ſie wiederum zu der Augſpurgiſchen Confeſſion tretten würden, die Obrigkeit mit ihnen als Renegirten und Unchriſten, die das gröſte Laſter begangen hätten, zu äuſſerſter Straff zu verfahren, Fug und Recht haben ſolle, wie die Forma Jurisjurandi vor dieſem im Stifft Würtzburg eingeführt, und die Saltzburgiſche Mandata, darvon Ew. Kayſ. Maj. aus andern Orten unlängſt fatter Bericht zukommen, bezeugen, Und werden ſonderlich die Evangeliſche Bürger in der Stadt Cölln jetzo wiederum aufs neue, nicht allein mit den Fiſcaliſchen Proceſſen geplagt, ſondern auch bedräuet, und allein um ihrer Religion Augſpurgiſcher Confeſſion willen, nicht anderſt als Ubelthäter gehalten, welches alles wider den klaren Inhalt und Verſtand des Religion-Friedens, dann man je laut deſſelben niemand zur Religion zwingen, ſondern einem jeden ſolches frey laſſen ſolle, und iſt aus ſolchem Zwang, dardurch die Evangeliſche Ständ in ihren und Chriſti Mitgliedern ſelbſt nicht ſchlechtlich verfolgt werden, wenig Vertreulichkeit zwiſchen den Ständen beeder Religion zu hoffen, ſondern vielmehr das Widerſpiel zu befahren.

Man darff auch in offenen Druck geben, daß Weyland König Ferdinando Chriſtſeeligſter Gedächtnuß, den Religion-Frieden zwiſchen den Ständen des Reichs Teutſcher Nation, ohne Bewilligung und Zuthun des Papſts zu Rom (als welchem allein und keiner Weltlichen Obrigkeit in Religions-Sachen etwas nachzugeben und zu ſtatuiren zuſtehe) aufzurichten nicht gebührt habe, dardurch dann ſolche friedhäßige Practicanten dem Religion-Frieden ſein fürnehmſts Fundament zu bewegen, und ſo viel an ihnen zu rühmen, ſich unterſtehen.

So findet man auch Leuth, die nicht allein in offnen gedruckten Büchern fürgeben, ſondern wohl in Reichs-Rathen ſagen dörffen, es ſey der Religion-Frieden nur ein Interim und Toleranz, biß zu Vollendung des Tridentiniſchen Concilii geweſen, und dieweil daſſelb nunmehr geſchloſſen, ſeyn die Ständ andern Theils ſolchen fürbaß zu halten, nicht mehr verbunden, da doch die

Anno * * * Wort (ewig und immerwährend) im Religion-Frieden klar zu finden, und das noch mehr, dörffen solche Leuth, wohl hierzu ferner anziehen, daß der Passauische Vertrag, sammt darauf gegründten Religion-Frieden, dem andern Theil mit Gewalt abgedrungen worden, und daß sie auch derwegen, dieweil man sonst keinem Ketzer (darfür sie alle Augspurgische Confeßions-Verwandten ausschreyen) keinen Glauben zu halten schuldig, zu solchem Frieden nicht länger verbunden, welches alles, doch dem klaren Buchstaben und Verstand, berührts Vertrags und Religion-Frieden, sammt darzwischen eingeloffner drey-jähriger Bedacht-Zeit, auch alle des Heil. Reichs Ständ einhelligen Beschluß zu widerlaufft.

Und obwohl etliche friedfertige Stände berührten Religion-Frieden, mit Wort und That zu halten, geneigt seyn möchten, so wären doch dieselben von den gedachten friedhäßigen Practicanten zu schädlicher Deutung und Löcherung mehrgedachts Religion-Friedens in viel Weg verhergt und gelentet, wie ob dem zu sehen, daß zu mehrmahlen Beschwehrungs-weiß vorkommen, und geklagt worden, daß man nehmlich keinen Stand des Reichs, sonderlich aber den Reichs-Städten nach aufgerichten Religion-Frieden zu reformiren, und das Exercitium Augspurgischer Confession-Religion einzuführen, nicht verstatten will, daß man sich auch bey etlichen Städten unterstanden, auch zum Theil erlangt, daß sie sich vermittelst Eyds bey der jetzigen Röm. Religion zu bleiben, keinen Evangelischen Burger, in Rath zu ziehen, und ihrer Evangelischen Burgerschafft das Exercitium ihrer Religion, wie fleißig auch etlich tausend Seelen darum angehalten, inmassen noch heutigs Tags, in der Stadt Cölln am Rhein geschicht, aber leyder nichts erlangt wird, verbinden und reversiren müssen, hingegen, wann in einer Evangelischen Reichs-Stadt nur etliche Päpstliche Bürger zu finden, so geschicht denselben, zu Anrichtung des Papstthums, alle und in mercklicher Ungelegenheit solche Beförderung, daß auch zuletzt die Evangelischen Inwohnern gar ausgetilget werden möchten, dergleichen Verpflichtungen gehen auch bey den ritterlichen Orden im Römis. Reich für: daß sich nehmlich diejenige Personen, so darein begehren, auch ihrer Geburt und andershalb gnugsam darzu qualificirt; der allgemeinen Benefic. des Religions-Friedens begeben, und im Papstthum schwören müssen, welche Pactiones privatas, als in sich selbst nichtig, und dem Religion-Frieden zu wider, man billich nicht sollte gelten lassen.

Es wird auch dem Religion-Frieden stracks zu wider die Augspurgische Confession, nicht von den Papistischen Theologis allein, sondern auch wohl von den fürnehmsten Ständen des Heil. Reichs selbst für eine Ketzerische verdammte Sect, und dero Bekenner für Abgefallene vom Glauben und Apostaten ausgeschryen, und will zu Austilgung derselbigen Religion die im Religion-Frieden suspendirte und im Heil. Reich vor längst erloschene geistliche Jurisdiction, über Geistliche und Weltliche wiederum exercirt werden, inmassen solches die Herrn Grafen zu Hohenloe, wider den Bischoff zu Würtzburg unlängst fast dreyßig Pfarren wegen klagt, welches mehrers Theils aus dem ihrigen Fundament entstehet, daß mehr-gedacht friedhäßige Leuth, in ihren gedruckten Disputationibus, und andern Büchern dem Religion-Frieden stracks zuwider schliessen dörffen, es sey die Augspurgische Confession im Röm. Reich nicht approbirt, oder zugelassen, sondern, wie gemeldt, als ketzerisch verdammt, derowegen dann je zumal hoch vonnöthen, daß Ew. Kayf. Majest. dero Herrn Vattern, auch Groß-Vattern Löbl. Exempel nach, dergleichen aufrührische Bücher, als famos im Reich verbieten, und dero Autores, um solcher ungegründter Vorgeben willen straffen möchten. Anno * * *

Wie offt über des Papsts Censuren mit Schärpffung der Juramenten, und Aenderung der Statuten auf den hohen Stifften geklagt worden, das ist Ew. Kayf. Maj. gleicher Gestalt unverborgen.

Nun werden Jh. Chur- und Fürstliche Gnaden glaublich bericht, daß solche Ding nicht allein gemildert, sondern auch dahin gerathen, daß keinem geistl. Stand seine Regalia nicht mehr geliehen werden wöllen, sie hab dann des Papsts Confirmation über sein erlangte Wahl, zu forderst aufzulegen, da doch die alte hoch-löbliche Kayser, diejenige geistl. Ständ, so die Confirmation, eher bey dem Papst, als die Regalia bey Jh. Kayf. Maj. gesucht, mit allem Ernst gestrafft, und also ihre Kayf. Reputation wider des Papsts angemaßte Superiorität und Præeminenz löblich erhalten.

Aus solcher Päpstl. Censur folgen andere Beschwehrlichkeiten mehr, als nehmlich (wie offtmahl klagt worden) daß die Bestallung des Ministerii Augspurgischer Confession-Religion den Evangelischen Raths-Personen und Kirchen-Pflegern, in des Heil. Reichs Stadt Augspurg genommen, und in der Päpstischen Händ gestellt, damit nur die Augspurgisch Confession selbigen Orts endlich gar ausgetilget, und um ihren biß daher Orts halben gehabten Namen, zuletzt gebracht werden möchten, wie dann der Ends theils verjagte, theils selbst ausgewichene Evangelische Bürger, zu ihrem häußlichen Wesen noch nicht sicher kommen dörffen. Item in der Stadt Aach weil der Evangelischen Obrigkeit, daselbst die angerichte Ubung der Augspurgischen Confession-Religion, mit Abschaffung der Schulen, oder anderm gehin-

Anno * * * gehindert, und mit Pärmischen, auch Eu. Kayserl. Majest. Reichs-Hofraths-Mandaten gegen dieselben dem Reich zu mercklichem Nachtheil zu procediren unterstanden werden, deßwegen Ihr Chur- und Fürstliche Gnaden Euer Kayserl. Majest. hiebevor und noch neulich in Schrifften samptlich umb allergnädigste Abstellung gebetten, so müssen auch in der Stadt Cölln am Rhein, etlich tausend Evangelische Bürger, nicht allein deß Exercitii ihrer Religion entrathen, sondern auch, wann sie sich derselben außerhalb gebrauchen, starcke Straff darüber erwarten, und stehen die Sachen zwischen selbiger Stadt, und deren Ertz-Bischoff bey dieser deß Orts fürgehender Ungelegenheit, wie man berichtet, auch nicht zum besten, so ist je auf dem hohen Stifft Straßburg hievor entstandne, und zum Theil noch wehrende Unruhe, auß gleichmässigem Fundament Päpstischer Censur hergeflossen, welcher Ursachen aller wegen bey Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden viel Anbringens geschehen, auch Euer Kayserl. Majest. selbst zum offtermahlen allerunterthänigst und zum flehenlichsten angelangt, und umb Einsehens gebetten worden.

Wann dann Ihr Chur- und Fürstliche Gnaden zum Theil selbst, theils dero Vorfahren wegen Bestellung Euer Kayserlichen Majestät Cammergerichts zu Speyer Cammer-Richter, Præsidenten, Beysitzer und Cantzley-Personen Aempter bey E. Kayserl. Majest. gesucht, das ist Eu. Kayserl. Majest. ebenmässig unverborgen, darauf gleichwohl biß daher kein andere Bestallung erfolgen wollen, dann über das, daß der Herr Cammer-Richter Päpstisch, so ist nunmehr in das achte Jahr, kein Evangelischer Präsident angenommen worden oder gewesen, da doch an dazu qualificirten Fürsten, Grafen und Herren, Augspurgischer Confession GOtt lob im Reich kein Mangel, so ist auch ermelts Cammer-Gerichts Cantzley mit niemands anders, als Päpstischen Personen besetzt, dieweil aber die Stände Augspurgis. Confession mit den andern gleiche Bürde, zu Erhaltung deß Gerichts und der Cantzley, und zu diesen beyden gehörigen Personen tragen helffen müssen, auch verordnet, daß an Cammergerichts-Personen von beyderley Religion auf- und angenommen werden sollen, und derowegen zumahl billich auch zu Erhaltung guten Vertrauens, und zu gleichmässiger Rechts-Ertheilung fast dienlich, daß diese Aempter, sonderlich aber die Cantzley, inmassen hiebevor geschehen, von beyden Religionen besetzt worden; Als bitten Ihr Chur- und Fürstlichen Gnaden, Eu. Kayserl. Majest. wollen herunter gute Gelegenheit, darinn die Administration Justitiæ fürnehmlich bestehet, allergnädigst verschaffen, sintemahl in Verbleibung dessen allerhand Unordnung zu befahren, wie dann ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden fürkommen, daß nur etlich und zwantzig Päpstischen Burgern zu Wimpffen, wider den Evangelischen Rath daselbst Proceß mitgetheilt, und hingegen etlich tausend Evangelis. Bürgern zu Cölln, wider ihr Päpstische Obrigkeit dieselbige abgeschlagen, seynd der Stadt Aach erst nach sechs Monaten Proceß mitgetheilt, aber der Zeit vom Ertz-Bischoff Gebharten gar keine Rechts-Ertheilung erlangt worden, dabey dann die fürnehmste Klag gewesen, daß auf der Partheyen ungleich Fürbringen, dem Cammer-Gericht je bißweilen inhibirt, demselben allbereit anbrachte Sachen entzogen, und an Euer Kayserlichen Majestät Hof, dahin sie doch ihrer Ort und Wichtigkeit nach nicht allzeit gehören, solch erörtert werden wollen. Anno * * *

Ob auch wohl der Justitz halben allerhand nutzliches und nothwendiges auf dem Deputation-Tag Anno 86. zu Worms statuirt, so ist doch derselbig Abschied in puncto Justitiæ, darumb angeregter Tag fürnehmlich angestelt gewesen, dem Kayserl. Cammergericht biß dato noch nicht insinuirt, dannenhero viel Partheyen, der Sachen längst zu recht beschlossen, auß Mangel berührter Insinuation, ohne Bescheid und Urtheil aufgehalten worden.

Also werden auch die verordnete jährliche Visitationes deß Kayserl. Cammergerichts, bey denen man sonst zum wenigsten etwas Verbesserung fürnehmen können, nun in das dritte Jahr gäntzlich eingestellt, eintzig, wie man bericht, darumb, daß man den Herrn Administratorn deß Ertzstiffts Magdenburg, für keinen Administratorn desselben Ertzstiffts (dieweil sich Ihr Fürstliche Gnaden zur Augspurgis. Confession bekennen) halten will, da doch Ihr Fürstliche Gnaden von dero Thumb-Capitel und Ständen, berührts Stiffts, ordentlicher und gebührender Weiß beruffen, und in bemeltes Ertzstiffts Possession nunmehr so lang gewesen, auch sonst in andern Fällen, da man sein Fürstliche Gnaden bedarff, dieselben wohl ersucht werden, und umb der Religion willen, von solchem gemeinnützigen Werck, billich nicht außgeschlossen, viel weniger die gantze Visitation derowegen eingestelt werden solte.

So ist auch bey hochgedachtem unserm gnädigsten Herrn beschwerungsweise angebracht, wie daß sich je zu Zeiten, Eu. Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath in fürfallenden Sachen, dem Herkommen zuwider, allerley unterstehe, darauß den Ständen deß H. Römis. Reichs höchstes und unwiederbringliches Nachtheil erfolgen will.

Ob nun wohl Ihr Chur- und Fürstl. Gnad. E. Kayserl. Majest. Hofraths Jurisdiction zu disputiren nicht gesinnet, auch hiermit unterthänigst bitten, Euer Kayserl. Majest. wolle solches von ihren Chur- und Fürstlichen

Anno * * * Gn. anderst nicht, dann Eu. Kayſ. Majeſt. ſeibſt, und gemeiner Wohlfahrt zum beſten unterthänigſt gemeint ſeyn, vermercken. So können Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden, auß unterthänigſter und ſchuldiger Pflicht, nicht umbgehen, Eu. Kayſerl. Majeſtät auß deren Ih. Chur- und Fürſtl. Gnad. fürbrachten Klagen unterthänigſt vermelden zu laſſen, daß ohne einigen Unterſcheid auch in den allernöthigſten im Reich vorgehenden Sachen, die beſchwerlichſte mandata ſine clauſula bey höchſter Straff der Acht, an berührten Eu. Kayſ. Majeſt. Hof außzufertigen, bey wenig Jahren hero angefangen worden, dem alten Herkommen gar zu entgegen, da man einen fleiſſigen Unterſchied, zwiſchen den Sachen, ſo gen Hof ans Cammer-Gericht, und für allgemeine Ständ deß Reichs gehörig, obſervirt und gebetten, und ſich berichten laſſen, auch darauf nach Gelegenheit und ordentlicher Verhör, die Sach an das Kayſerl. Cammergericht gewieſen, und von Hof remittirt hat.

Über diß wil man ſich bemeldten Orts unterſtehen, die Reichs-Conſtitutiones mit allerhand præjudiciis faſt beſchwerlicher weiß zu erklären. Welches doch Eu. Kayſ. Majeſt. ſampt den Ständen deß Reichs, als ſtatuentibus gebührt, inmaſſen das mit aller Ständ Rath und Gutthaten von beyderley Religion zugethanen Perſohnen beſtellt, und verordnete Kayſ. Camnergericht, die Reichs-Conſtitutiones ſich nie angemaßt, ſondern die ihnen bißweilen fürgefallene dubia jederzeit umb Reſolution an Eu. Kayſ. Majeſt. und die Reichs-Stände als ſtatuentes gelangen laſſen, damit in gemeinem Rath ordentlich darvon geredt, und ihre Herkommen geſchloſſen werden möchte. Darumb auch Ihr Chur- und Fürſtlichen Gnaden ſolches hiemit unterthänigſt erinnern, und bitten laſſen, Euer Kayſ. Majeſt. wolle dergleichen ferner nicht verſtatten. In mehrer und ſonderlicher Betrachtung, daß gleichwohl ermeldter Rath mit eitel Perſohnen, ſo der Päpſtl. Religion zugethan, beſetzt, und dergeſtalt alle Sachen, darinnen man ſich von den Beſitzern der Ständ Augſpurgiſcher Confeſſion am Cammergericht gebührlicher Einred, befahret, dahin gebracht, und in den allerwichtigſten Sachen, es belange gleich die Religion, oder was es wolle, von Leuten, ſo allein auß der Päpſtlichen Religion ſeynd, geurtheilt und erkennt werden wil, andere vielmehr Ungelegenheiten zu geſchweigen.

Derowegen dann Ihro Chur- und Fürſtl. Gnaden der unterthänigſten Zuverſicht ſtehen, daß Eu. Kayſerliche Majeſtät niemanden, der ordentlich Recht an gebührenden Orten leiden mag, und ſich darzu erbieten thut, nicht allein nicht beſchweren laſſen, ſondern auch dem Religion-Frieden und Reichs-Conſtitutionibus zuwider (derenthalben Eu. Kayſerlichen Majeſtät Dero Löbl. Verfahren mit den Standen deß Reichs ſonderlich contrahirt) hinfüro dergleichen Reſcripta, Mandat jchtes anders beſchwerliches nichts außgehen laſſen, oder zu geſchehen verſtatten werden; Inmaſſen dann Ihr Chur- und Fürſtlichen Gnaden Ermeſſens, in ſolchen und andern dergleichen weit außſehenden wichtigen Sachen, einmahl mit ordentlichen Zuthun Eu. Kayſerl. Majeſtät durch die Reichs-Ständ, billich gehandelt würdet, und im Fall verbleibens, daſſelbig noch wohl funfftig andre Ungelegenheit gebähren möcht, man auch deß Kayſerl. Cammer-Gerichts oder einiges Reichs-Tags wohl gantz und gar nicht bedörffte, wann dergeſtalt alle Sachen, auß der Ständ und deß Cammer-Gerichts Händen gen Hof gezogen, und allda erörtert werden köndte. Anno * * *

Ferners iſt Ihren Chur- und Fürſtl. Gn. fürbracht worden, als ſolte ſich mehrgedachter Eu. Kayſerl. Majeſtät Hofrath, wer für ein Stand oder Glied der Augſpurgiſchen Confeſſion zu achten, und zu halten, den Außſchlag zu geben anmaſſen, deſſen ſich doch Eu. Kayſerl. Majeſt. Herren Vorfahren hochlöblichſter Chriſtmilter Gedächtnuß, der Geſtalt nie unterſtanden, Item und auch in Religion-Sachen, wann Commiſſarien von beyden Religionen Euer Kayſerl. Majeſtät ſpaltige Meinungen fürbringen, die endliche Definition der gantzen Sachen, bey berührtem Euer Kayſerl. Majeſtät Hof-Rath gemacht werden wil, da ſich doch Ihr Chur- und Fürſtlichen Gnaden das vergleichen in ſtrittigen Religions- oder andern wichtigen Sachen, von den Ständen deß Reichs jemahlen noch gegeben oder eingeraumbt worden, ſich nicht zu erinnern, ſondern wohl eines andern unterthänigſt zu berichten wiſſen.

Was Geſtalt dann auf Anhalten deß Herrn Ertzbiſchoffs und Churf. zu Maynt der Stadt Erdfurt mit Pœnal-Mandaten von mehrgedachtem Eu. Kayſerl. Majeſtät Hofrath zugeſetzt würde, ungeachtet der litis pendenz am Kayſerl. Cammer-Gericht, ꝛc. dahin dieſer Streit von weiland Kayſer Carl dem V. Chriſtſeligſter Gedächtnuß vor langem gewieſen worden, auch daß die Sach auf gröſſern Außführung beruhet, und Religions-Händel mit unterlauffen, darinnen von beyderley Religion-Ständen billich geurtheilet werden ſolle. Das wiſſen E. Kayſ. Majeſtät ſich gleichfalls allergnädigſt zu erinnern, und hat der Churfürſt zu Sachſen unſer gnädigſter Herr deßwegen, an dieſelb unter Dato den 20. Febr. dieſes Jahrs, auch unterthänigſt geſchrieben und gebetten, daß berührte Stadt, und wäre derentwegen intereſſirt, bey aufgerichten Verträgen, und bey Herkommen, auch außgeſprochener Urthel gelaſſen, und mit Einführungen neuer oder auch dergleichen Straffen, Mandaten

nicht

Anno * * * nicht beleget, sondern da je die Maintzische Beampten eines andern befugt zu seyn, vermeynten, solches an die Ort, da es zuvor angefangen, nemlich, aus Cammergericht, von dannen es anderstwohin nicht zu ziehen, noch demselben Gericht sein Lauff zu sperren, ordentlich und gebührlicher Weise außzuführen, gewisse und gemeine Städt, so wohl auch Ihr Churfürstl. Gnaden und andere, so diese Sach mit belangen angehöret, und ohne rechtmässige Erkandtnus nicht vertheilt, auch andere Unordnungen und Weitläufftigkeit abgewendet und verhütet werden möchten. Darumb wir Eu. Kayserl. Majestät nochmahlen allerunterthänigst zu bitten, von höchstgedachten unsern gnädigsten Hrn. gesambten Befelch empfangen, und aller Billichkeit, auch schuldigen Gehorsams hiemit verricht haben wollen.

Letzlich, so kommen Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden viel Klagen ein, welcher Gestalt alle dem Heil. Reich, dessen Ständ und Unterthanen nunmehr in die 24. Jahr hero, auß den Nider-Burgundischen Landen an Außfällen, Einlägerungen, Plünderung, Sperrung der Commercien, Abgang der Zoll und andern zugefügten, und zu mehrmahlen beklagten Beschädigungen nicht abgeholffen, sondern dieselben zu mercklichem Abbruch deß Reichs, und Erweiterung Spanischer Macht und Landen, übergetragen werden.

So ist auch Euer Kayserl. Majest. nicht weniger, als unserm gnädigsten Herrn, von den Ständen deß Westphälischen Crayß, vor dieser Zeit umbständlicher Bericht geschehen, wie gantz Tyrannisch, Unmenschlich, und mehr dann Barbarisch, beyder in den Niderlanden kriegender Theil unterhabend Kriegsvolck gegen den Ständen und Unterthanen berührtes Crayß ein lange Zeit hero gefahren, und mögen wir Eu. Kayserl. Majestät ferners nicht verhalten, was massen noch in jüngst verflossenem Monath Majo, als deß klagenden Westphälischen, wie auch deß Nider-Sächsischen Churfürstlichen und Ober-Rheinischen Crayses Stände, Rath und Abgesandten zu Cölln, solcher Beschwerungen halb bey einander gewesen, der von Mansfeld mit seinem Spanischen Kriegsvolck, den tractirenden Räthen gleichsam vorm Gesicht, und zu sonderm Trutz und Spott in das Land zu Cleve sich eingelägert, und seines Gefallens mit den armen Leuten gehausirt, und wiewohl die höchste Nothdurfft, daß diesen betrübten Zuständen zu Zeiten begegnet, die Executions-Ordnung auch hierüber gewisse Maß gibt. So wird doch vermerckt, daß von den Ständen, welchen solche Mittel zu vollstrecken obligt, der nothwendige Ernst nicht eingewendet, sondern die Sachen mit der bedrangten äusserstem Schaden und Verderben, nur auf Verlängerung gerichtet werden.

Und wil noch über diß darfür gehalten werden, als solte niemand auß den Niderlanden, und anderst woher der Religion halber verjagte Christen aufzunehmen erlaubt, sondern man dieselben immer fort zu jagen schuldig, oder ferner Spanischer Zunöthigung, darauf man an viel Orten drohen thut, gewärtig seyn müssen, dadurch dann berührten Leuten nicht allein alle Herberg verschlossen und die Werck der Christlichen Lieb gehindert, sondern auch deß Heil. Reichs Ordnung, von Schutz und Schirm frembder Unterthanen ein anderer Verstand gemacht, und dem Römis. Reich Teutscher Nation, so für allen andern Reichen das freyeste allezeit gewesen, und billich noch seyn solle, sein wohlhergebrachte Freyheit genommen wurde. Anno * * *

Hierbey wurde auch über ungleiche Ertheilung Dero Kayserl. Patenten geklagt, daß nemlich den jenigen, so für einen Religions-Verwandten, oder andern Außländischen Potentaten werben wollen, dieselben abgeschlagen, auch ob gleich, was sich vermög der Reichs-Constitutionen gebührt, geleistet, alle Verhinderung zugefügt, hergegen aber andern im Reich, Teutscher Nation, zu werben, und das geworbene Kriegsvolck in Italien, oder anderst wohin, ob es schon nicht zu Leichterung, sondern offt zu deß Heil. Reichs Beschwerung gereicht, nachgelassen würde, dabey sich doch Eu. Kayserl. Majest. abermahlen allerunterthänigst zu erinnern wissen, daß die berührt Ertheilung, Dero Kayserl. Patenten nicht dahin zu verstehen, als ob niemand ohne derselbigen Bewilligung und Erlaubnuß einiges Kriegsvolck zu werben, und einem frembden Herrn zuzuführen, Macht hätte. Sintemahl ein solches, ob es gleich auf Reichstägen gesucht, nie nicht verwilliget, noch eingeraumbt worden, sondern es dißfalls gegen Bestellung nothwendiger Caution, und andern, davon die Reichs-Abschied melden, jederzeit bey der Teutschen wohlhergebrachten Freyheiten geblieben, wie noch.

Daß dann Eu. Kayserl. Majestät Dero Kayserl. Patenten, denen von der Liga frey rund abgeschlagen, sich auch sonsten ermeldter Liga halben gegen höchstgedachtem unserm gnädigsten Herrn dem Churfürsten von Sachsen, schrifftlich und mündlich also erkläret, daß einiger Stand Augspurgischer Confession einigem widrigem Geschrey oder Verdacht Beyfall zu geben, nicht Ursach haben solle, dessen und daß Eu. Kayserliche Majestät in einem solchen Werck, darhinder allerhand gefährliche Sachen stecken, und darauß leichtlich gar grosse hochschädliche Weitläuffigkeiten erfolgen möchten, also Vätterlich mit treuhertziger Sorgfältigkeit dero von GOTT begabten hocherleuchten Verstand nach fürgesehen, haben

Anno * * * sich höchstgedachte unsere gnädigste Herren billich allerunterthänigst zu bedancken, und zu bitten, daß Eu. Kayſ. Majeſt. Dero allergnädigsten Erbitten, noch standhafft darbey beharren, und sich nichts davon abwendig machen lassen wolten, wie dann Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden unterthänigst gehorsam Vertrauen zu derselben ohne das stehet und gerichtet ist.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herr, die Ständ Augspurgischer Confession, wie auch zum Eingang vermeldet, zuvor gesetzt, und andere mehr im Heil. Reich fürgehende Beschwerlichkeiten, an höchstgedachte unsere gnädigste Herren zum offtermahl gelanget, und auf Mittel, wie solchen vorzukommen, zu gedencken begehrt, auch eine Zusammenkunfft aller Ständ Augspurgischer Confession gesucht, wiewohl auch Ihr Chur- und Fürstliche Gnaden darfür halten, daß sie solches ohne einige Verhinderung thun mögen, auch es hiebevor auf Reichs-Tägen und sonst gethan, und andere Ständ, sonderlich aber die Reichs-Städt zum öfftermahl dergleichen gepflegt, und noch, so haben jedoch Ihr Chur- und Fürstliche Gnaden ermelte Ständ zur Ruhe gewiesen, auch auf ihre Schreiben und Schickungen vertröstet, dieweil aber die Sachen biß daher nicht besser worden, sondern sich je länger je gefährlicher ansehen lassen, und die andere Ständ Augspurgischer Confession bey denselben unnachläßlich angehalten, damit diesen Beschwerungen dermahl eins gebührlich abgeholffen werden möchte, und dann Euer Kayserl. Majestät bey unsern gnädigsten Herren eins theils hiebevor einen Reichs-Tag gesucht, so stehen Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden in Fürsorg, daß, wo vielbemelten Beschwerungen nicht ihr gebührende Maß gegeben, allda nichts nützlichers außzurichten seyn werde, darumb dann auch Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden nicht unterlassen mögen, und diesen an dieselbe gelangten Beschwerungen Euer Kayſ. Majeſt. als Dero ordentlichen Oberhaupt, schuldiger und treuhertziger guter Wohlmeinung desto außführlicher Bericht unterthänigst thun zu lassen.

Und thun demnach Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden unterthänigst bitten, Eu. Kayserl. Majeſt. wolle diese Ding ihrer Schwerheit und Wichtigkeit nach, in stattliche reiffe Berathschlagung ziehen, und wohl erwegen, auch sich von mehrangedeuten friedhäßigen Leuten, und den anhaltenden Partheyen eines und das ander, in so wichtigen Sachen ohne Rath und Bedencken der Ständ deß Heil. Reichs zu reſcribiren, hinfüro nicht bewegen lassen, sondern vielmehr den jenigen Beschwerden, so ihre richtige Weg in Religion- und Prophanfrieden, wie obgemeldt, haben ihre gleichmäßige gebührende Maß zum ehisten, und noch fur einem künftigen Reichs-Tag geben, und nemlich die Evangelische Unterthanen außzujagen und zu verfolgen, nicht länger verstatten, die Verketzerung der Religion Augspurgischer Confession, wie auch die deßwegen außgangene Schmachbücher verbieten, und deren Authores ernstlich straffen, die hohe Stifft sampt den Reichs-Städten der Religion halben, de facto nicht beschweren lassen, die Cöllnische, Straßburgische, Aachische, Augspurgische, und andere im Reich fürlauffende weit außsehende, schwere und præjudicirliche Sachen, welche ihrer Arth und Eigenschafft nach, zu gemeiner Reichs-Versammlung gehörig, biß dahin einstellen, und solche alsdann, sampt andern in Euer Kayserl. Majeſtät Proposition, mit einbringen, und im Reichs-Rath, durch allgemeine Reichs-Stände, wie herkommen, mit ordentlichen Eu. Kayserlichen Majeſtät Zuthun, berathschlagen, referiren, correferiren, und der Gebühr erörtern. Indeß aber alle obangezogne neuerliche Proceß abschaffen, dergleichen keine mehr erkennen, viel weniger jemanden, der sich zu ordentlicher Verhör, an gebührenden Orten fürzukommen, uhrbietig macht, de facto beschweren lassen, und derowegen so wohl am Kayserl. Cammergericht mit Insinuirung deß obangeregten Deputation-Tag-Abschieds. So viel den Punctum jährlichen Vilitationum und andern, als dero Reichs-Hofrath nothwendige Verordnung anstellen, sonderlich aber der Niderländiſ. Unruhe, durch Stifftung eines Gottseligen Religionfriedens, und wieder Aufrichtung dero uhralten Privilegien abhelffen lassen, die dannenhero aber dem Heil. Reich von frembden Nationen noch täglich erwachsende Beschädigungen, durch die in deß Heil. Reichs Execution Ordnung statuirte Mittel schleunig, und mit allem Ernst abschaffen lassen, viel weniger dieselben mit Erlaubnuß noch mehrer Gewerb im Reich zu steiffen oder zu foviren verstatten wolten, dann sonsten, und da diesen Dingen hinfüro, wie bißher, ihre Unordnung unverbessert gelassen, und denselben in Zeiten kein billiche Maß gegeben werden solte, Eu. Kayſ. Majeſt. allergnädigst zu erachten, daß bey solcher Verhetzung, Treuung und Mißtrauen der Ständen, auf einigen Reichs-Tag nichts nützliches außzurichten, und vielleicht sich noch allerhand Ungemach zu befahren.

Anno * * *

Daran erzeigen Euer Kayserl. Majeſtät zu forderſt GOtt dem Allmächtigen ein angenehm wohlgefällig Werck, und dann dasjenige, so zu Erhaltung deroselben Hochheit, und Kayserlichen Reputation deß H. Reichs Wohlfahrt, deſſen Ständ und Unterthanen aufnehmliches Gedeyen, auch allen friedlichem ruhigem Wesen, dienen würde, welches so unsere gnädigste Churfürsten, Fürsten und Herren, umb Eu. Kayſ. Majeſtät mit Darsetzung ihres äusserſten

Ver-

Anno * * * Vermögens treulich verdienen werden, und wir deven diß bey Ihrer Kayſ. Maj. allerunterthänigſt anzubringen, und zu werben auferlegt und befohlen, thun uns deroſelben zu Kayſ. Gnaden allerunterthänigſt und gehorſambſt befehlen.

Euer Kayſ. Majeſtät

Allerunterthänigſte, Gehorſamſte

Churfürſtl. Pfältziſ. Sächſ. und Brandenburgiſche allhero abgeordnete Räthe.

---

2. Kayſerl. Majeſtät Beſcheid und Erklärung/ auf der drey Weltlichen Churfürſten Anbringen / de Dato 27. Jul. An. 1590.

Die Römiſ. Kayſerl. Majeſtät auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. unſer allergnädigſter Herr, haben nach längs angehört, und ihr verleſen laſſen, was der Churfürſtl. Pfaltz Adminiſtratoris, ſampt auch den Churfürſtl. Sächſ. und Brandenburgiſchen Abgeſandten, neben Uberreichung ihres habenden ſämptlichen Credentzſchreibens, Ihr Kayſerliche Majeſtät für unterſchiedliche Beſchwerungen, ſo wohl mündlich angebracht, als auch ſchrifftlich übergeben haben, und vermercken anfangs Ihre Kayſerl. Majeſt. erſtgedachter Chur- und Fürſten freundlich und gehorſam zu entbieten, und willfährige Glückwünſchung zu ſonderem angenehmen freundlichen Gefallen, wie ſie auch dieſe Schickung, und dabey gethane Erinnerungen, ihrenthalben in allem gutem und alſo aufnehmen, als daß ſie mehr auf anderer Leut ungeſtümm Anhalten, als Ihr der Chur- und Fürſten ſelbſt eigene Bewegung erfolgt ſey. Derowegen dann auch Ihr Kayſerl. Majeſt. nicht unterlaſſen können, ihren Chur- und Fürſtl. Gnaden hinwiederumb die Nothdurfft etwas außführlichers fürzuſtellen, welches ſie Ihrer Maj. verſehens, gleicher Geſtalt im beſten vermercken werden.

Und ſo viel anfänglich, die ſteiffe und gleichmäſſige Haltung, deß Religionfriedens belangt, das ſeyen Ihr Kayſerl. Maj. je und allwegen der endlichen beſtändigen Meinung geweſen, und noch, daß ſolcher mit ſo groſſer Mühe und Koſten aufgerichter, und offtmals wiederholter und beſtättigter Frieden, in allen ſeinen Puncten, Clauſulen und Begreiffungen, wie er Anno 55. zu Augſpurg verfaſſet, bey Fürſtl. Ehren und Würden, im Wort der Warheit, auch bey Trauen und Glauben zu halten, verſprochen und beteurt worden iſt, aller theils aufrichtig, ſteiff und unverbrüchlich ſolle gehalten werden, daran ſolle Ihre Majeſtät nicht irren, was etwa dargegen hinwieder, in Scholaſticis oder Politicis concertationibus, de poteſtate ſtatuentium, & duratione perpetua aut temporali, ſolches Friedens, oder deſſelben Anfangs und Herkommens etwas hitzigers oder unbeſcheidners als Ihre Kayſerl. Majeſtät gern ſehen möchten, diſputirt werde, ſintemalen das alles durch den klaren und lautern Contexť und Buchſtaben berührter Conſtitution gnugſam abgelainet und lauter ſtatuirt wird, daß dieſes ein ewiger und immerwehrender Frieden ſeyn ſolle, neben dem auch Ihre Majeſt. als ein Chriſtlicher von dem Löbl. Hauß Oeſterreich erbohrner Teutſcher Fürſt, dieſes von ihren Gottſeligen Vor-Eltern empfangen haben, daß ſie das jenige, was ſie einmahl beliebet und geſchwohren, nicht allein den jenigen, ſo ſich zum Chriſtlichen Nahmen und Glauben bekennen, ſondern auch den unglaubigen Heyden, und Erbfeinden deß Chriſtlichen Namens feſt und unverbrüchlich halten ſollen, wie es dann bißhero Ihre Majeſt. im Werck nie anders gethan noch erzeigt haben, und nochmahls biß in ihr Gruben feſtiglich zu thun geſinnet iſt.

Anno * * *

Ihre Kayſerl. Majeſtät können aber darbey dieſes kürtzlich zu melden nicht umbgehen, daß Ihr Kayſerl. Maj. unter dem Nahmen deß Religionfriedens, nicht allein ein Theil deſſelben, oder die jenige Articul, welche einem oder dem andern Theil, die angenehmſten und fürträglichſten ſeyn möchten, verſtanden haben wollen, ſondern das gantze Corpus derſelben Friedens-Conſtitution, mit allen ihren einverleibten Articulen, Puncten und Clauſulen, wie die Anno 1555. zu Augſpurg aufgericht, und von Ihrer Maj. geliebten Herrn Großvattern, Kayſer Ferdinand ſeligſter Gedächtnuß, auch Churfürſten und Ständen gefertiget iſt worden, und alſo auch den Articul deß Geiſtlichen Vorbehalts unter andern für ein Articul und Theil deß Religionfriedens halten, und auß nachfolgenden Urſachen halten müſſen.

Daß nemlich auf dieſe gantze Verfaſſung, nichts darvon außgeſchloſſen, Ihre Kayſerliche Majeſtät ein leiblichen Eyd geſchworen haben, daß auch eben dieſes alles Ihre Kayſerl. Maj. bey ihrer König-Wahl, durch deß Heil. Reichs Churfürſten ſelbſt, ohn einige Außnahm und Reſervation fürgehalten iſt worden, dabey es Ihre Majeſt. nunmehr Pflichten halber auch verbleiben laſſen, und dahero köndten hochgedachte Chur- und Fürſten vernünfftiglich abnehmen, wie wenig Ihrer Majeſt. habe gebühren wollen, das jenige, was in beeden Stifften Cölln und Straßburg dieſem Vorbehalt zu wider fürgenommen iſt worden, gut

zu

Anno * * * zu heissen, und daß es auch zu den erfolgten That-Handlungen und Weitläufftigkeiten nimmermehr kommen wäre, da man sich beyderseits deß Religionfriedens hätte erinnern, und demselben gestracks nachgehen wollen.

So viel nun das Cöllnische Wesen betrifft, das hat zwar Ihrer Majestät und den benachbarten Standen auß eben der Ursach überschrittnen Religionfriedens, viel Unruhe, auch Mühe und Arbeit gemacht, ist aber jetzo Ihr Majestät versehens in den terminis, daß wo das anreinend Niderländisch Kriegswesen, davon abgewendet und gestillt wurde, sich dahero keines sondern Nachtheils mehr zu befahren. In dem Straßburgischen aber, weil es daselbst etlich wenig Unruhige wieder angefangen, wo sie es zu Cölln gelassen, hätte Ihr Kayss. Majest. grosse Ursach, die längst angedrohete Straff vorgehen zu lassen, aber auf eingewendte Intercession, hochgedachter Chur- und etlicher Fürsten deß Reichs, haben Ihr Majest. auß lautern Gnaden damit zuruck gehalten, und den Weg der Sequestration fürgeschlagen, wie solches den Chur- und Fürsten auß Ihrer Maj. Decret und Antwort wohl bewust ist, es hat auch Ihre Maj. über das noch mehr gethan, und zu Verhütung alles ungleichen Verdachts berührte Sequestration auff beeder Theil innhaltende Güter und Gefäll gerichtet, und dieselbe zweyen ansehenlichen Fürsten beeder Religion anbefehlen, seyn auch eben im Werck gewesen, wo diese gegenwärtige Schickung nicht darzwischen kommen wäre, solches ihres Entschluß und Verordnung, die Churfürsten und etliche auß den intercedirenden Fürsten, durch Schreiben und Schickung zu erinnern, deß endlichen Versehens, man werde mit dieser Ihrer Maj. gantz milten Resolution danckberlich zu frieden und benügig seyn, die Ungehorsame zum Gehorsam ermahnen und anweisen, so wollen alsdann Ihre Kayserl. Maj. ihrer Vertröstung nach, Mittel und Weg fürnehmen, die gantze Sach gütlich hinzulegen, oder in Entstehung also zu entscheiden, wie es sich, vermög der Recht und Reichs-Abschied, gebühret.

Was fürders in der übergebenen Beschwerdschrifft wegen der Unterthanen Außzüg, und Abschaffung der Religion halber, angeregt worden, da haben Ihre Majestät nicht unterlassen, die hievor wider Saltzburg und Würtzburg einkommene Klagen, an gehörige Ort, umb Bericht zu verordnen, und dahero dessen so viel empfangen, daß gleichwohl vermercket, es seyn Chur- und Fürsten Augspurgischer Confession hierinnen fast mild bericht, aber in effectu will solcher Punct auf deme beruhen, daß sich die Catholischen Geist- und Weltlichen Fürsten dahin erklären, sie seyn nie gemeint gewesen, und noch nicht, den Chur- und Fürsten ehegemelter Confession, wie sie es dißfals in ihren Landen, und mit dero Unterthanen halten sollen die wenigste Maß oder Ordnung zu geben, und wollen hinwiederumb von denselben Ständen gleiches erwarten. Wie sich nun die Kayss. Majest. nicht zu berichten wissen, daß jemahls von einigem Catholis. Stand, wider einen der Augspurgischen Confession, wie es derselbig, der Religion halber, gegen seinen Unterthanen, gehalten habe, Klag zukommen, und daß auch gleich geschehe, Ihre Majest. sich dannoch deß Religion-Friedens erinnern, und demselben zuwider keinen Stand Augspurgischer Confession ichts wolten anbefohlen haben, auch vielgedachter Chur- und Fürsten selbst vernünfftiglich zu ermessen, daß Ihre Kayserl. Majest. nicht gebühren wolle, den Catholischen Ständen das jenige zu verwehren oder abzustricken, was den andern je und allwegen unverwehrt und unverbotten gewesen ist, sondern vielmehr obligen, hierinnen beyderseits gebührliche Gleichheit zu halten. Anno * * *

Daß dem jenigen Stand deß Reichs die Einfuhrung deß Exercitii Augspurgischer Confession, so viel er dessen, vermög deß Religion-Friedens befugt, verwehrt worden seye, wissen sich die Kayss. Majest. nicht zu erinnern, die Chur- und Fürsten aber haben sich auß dem Buchstaben deß Religionfriedens wohl zu berichten, was der Städt halber darinnen absonderlich statuirt ist worden, darbey müssen es auch Ihre Maj. ihres Theils bleiben lassen.

Daß aber in der Stadt Cölln, wie auch bey dem Ritterlichen Orden in Teutschland, und auf den hohen Stifften die alte Juramenta verändert, und wider alt Herkommen geschärpfft, auch zum Theil neue Beeydigung und Statuta aufgericht seyn solten, dessen haben Ihre Majest. ob und was Gestalt solches beschehen, wenigs Berichts, derowegen werden sich Ihre Maj. desselben erholen müssen, sich nach Gelegenheit und Befindung, darunter hernach wissen zu resolviren.

So ist Ihr Majest. auch nicht bewust, daß man sich einiges Orts, die Geistlich Jurisdiction, in der Stänt Augspurgischer Confession gebieten, dem Religion-Frieden zu wider, zu exerciren unterstanden hätte, wie dann Ihr Majest. dasselbige, daß es beschehen, auf Erinnerung abzustellen erbietig, daß es aber bey den Catholischen Ständen, und derselben hohen und nidern Stifften beschicht, das ist der Catholischen berichten nach, nicht allein kein Neuerung, sondern je und allwegen derselbigen Orten üblich herbracht, und im Religion-Frieden als ein nothwendig Stück, ohne welches die Disciplin und Kirchen-Regiment nicht bestehen kan, approbirt und gut geheissen. Darwider dann auch Ihre Maj. die Catholische Stänt zu beschweren nicht gebühren will.

Mit Verleihung der Geistlichen Stände Regalien, haben Ihre Majest. die Zeit ihrer Kayss. Regierung, ihres Herrn Vattern und An-

Anno * * * Anherrn Löbl. Exempel auf dasjenige gesehen, was bey jedem Stifft nicht allein von Alters, sondern auch seith aufgerichten Religion-Frieden herkommen, und in üblichem Brauch gewesen, und es dannoch jeweils nach Gelegenheit also temperirt, daß sie mehr Dancks verdienet, als zu einiger Klag und Beschwer, Ursach gegeben, zu haben verhoffen wollen.

In der Aachischen und Augspurgischen Sachen, lassen es Jh. Majest. bey deme, so hiever derentwegen offtermahls an die Churfürsten geschrieben, und berichtet, nochmahls bewenden, des versehens, Jh. Majestät billiche Resolutiones und Bericht sollen dermahlen eins so viel statt finden, als der unruhigen ungleiches Angeben, und unaufhörlich Behelligen.

Mit Bestellung des Cammer-Gerichts, ist es also beschaffen, daß beeder Religion Personhen, seith aufgerichten Religion-Friedens, und noch daselbst an- und aufgenommen, und ist der Kayf. Majest. Wissens der Religion halber, nie keiner daselbst ausgeschlossen worden, daß aber einer oder der ander Stand, so zu præsentiren mehr einen dieser oder der andern Religion zu præsentiren verbunden seyn soll, das ist nicht disponirt noch herkommen, sondern bey eines jeden Stands Willkühr gestanden, und noch, und würde der Churfürsten Meynung verhoffentlich nicht seyn, Jh. Kayf. Majest. deteriotis oder inferioris Conditionis zu machen, als andere Stänt seyn, denen man auch in ihren Præsentationibus kein Einhalt thut, Jh. Kayf. Majest. seyn aber darbey erbietig, derjenigen Personen halber, die sie zu verordnen und zu præsentiren haben, es dermassen zu machen, daß man dargegen kein billiche Klag haben soll.

Die Bestellung der Cammer-Gerichts-Cantzley, stehet dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzler des Reichs zu, sollte nun deßwegen Mangel seyn, daß Jh. Kayserl. Majest. gleichwohl biß dahero nicht eigentlich verstanden, so wollen Jh. Majest. nicht unterlassen, desselben gedachten von Maynz zu erinnern, und sich bey Jh. Churfürstl. Gnaden Berichts erhohlen, ungezweiffelt Jh. Churfürstl. Gnaden werden sich dißfalls ihres Amuts dermassen zu verhalten wissen, daß man sich mit Fug darob nicht zu beschweren habe.

Daß dem Kayserl. Cammer-Gericht in administratione Justitiæ von Ihrer Majestät solle Einhalt gethan, oder inhibirt worden seyn, deß könnten sich Ihre Majestät nicht entsinnen, ausserhalb, daß sie sich etwa solcher Sachen unterfangen, welche ihrer Art und Eigenschafft nach, allein für Jh. Maj. gehörig, oder aber allbereit an Jh. Kayserl. Majest. Hof eingeführt, oder von den Ständen dahin gewiesen worden seyn, da Jh. Kayserl. Majest. das Gericht nothwendig müssen erinnern und vermahnen lassen, in dergleichen Sachen Ihre Kayserl. Majestät und das Reich betreffend, vorsichtig zu gehen, und Jh. Majest. nicht einzugreiffen, sintemahl Jh. Majest. dem Cammer-Gericht gleichwohl ihre Jurisdiction in etlichen Fällen communicirt, aber sich derselben darum nicht abdicirt noch begeben haben. Anno * * *

Der Deputation-Abschied ist biß daherd, wegen viel dargegen einkommener Beschwerungen, hoher und niederer Stänt und als ohne das ein nicht gar vollkommen Werck unpublicirt verblieben, aber dardurch weder Böß noch Gut geheissen, sondern vielmehr auf ein mehrere gesammte Berathschlagung der Stänt verschoben, und darunter niemand ichts zu Vortheil oder Schaden gehandlet worden.

Der jährlichen Visitationen halber, wissen die Chur- und Fürsten, was dißfalls die Ordnung disponirt, und wie es mit Beschreibung der Visitatorn, vor und nach aufgerichtem Religion-Frieden herkommen. Wann nun in demselben etwas Mißverstand eingefallen, und Jh. Kayserl. Majest. in Hoffnung Besserung, und daß sich etwa eine Gelegenheit zutragen haben sollte, der Sachen fuglich zu helffen, unterdessen, zu Verhütung Offension, guter Wohlmeynung, die Visitation (als da man ohne das bey dem Justitz-Wesen kein sondern Mangel nicht gespürt, eingestellt, wöllen sie sich nicht versehen, daß solches, was von Jh. Maj. zum besten gemeynt, von jemand übel aufgenommen werden solle; Da aber ein solcher Verzug, die Chur- und Fürsten je so beschwehrlich geduncken will, so soll Jh Kayf. Majest. ferner nicht zuwider seyn, daß der Churfürst zu Maynz sich fürters in diesem Fall, sein Ertz-Cantze-Legats, wie herkommen, und dem Religion-Frieden gemäß ist, gebrauche.

Was fürters etliche eingeführte Beschwerungen wider Jh. Majest. Reichs-Hofrath anlanget, da vermercken Jh. Majest. ꝛc. nicht ohne sondere beschwehrliche Verwunderung, daß diejenige, so bey den Chur- und Fürsten solche Klagen anbringen, nicht so fast den Hofrath (als der auffer und weiter, als Jh. Kayserl. Majest. Will und Befelch ist, kein Jurisdiction oder Bottmäßigkeit hat, auch ohne Ihrer Majest. Vorwissen, in keiner wichtigen Sach, ichts handlet) als die Kayf. Majest. selbst meynen und angreiffen, und dahin gehen, wie sie Ihre Majest. Kayserl. Hochheit, Authorität und Jurisdiction schmalern, und so viel an ihnen, gar nehmen könnten, wann aber Jh. Kayf. Majest. zu den Chur- und Fürsten, diß gäntzlich, unzweiffentlich, Trauen tragen, es werde bey Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden weit ein andere Meynung haben, und dieselbe hoch-vernünfftiglich erachten, daß ihre selbst Hochheit und

Anno * * * Authorität, mit eines Röm. Kayſers Gewalt und Hochheit, dahero ſie auch fleußt, dermaſſen verbunden, daß eine ohne die ander nicht verſchmälert worden, auch ohne die anders nicht beſchehen kan, ja daß die höchſte Würde der Churfürſten, damit ſie vor andern Königen und Potentaten geziret, eben dieſe iſt, daß ſie ein Röm. Kayſer, deſſen Hochheit, Authorität und Gewalt, alle andere übertrifft, von der auch alle andere herfleußt, zu wählen haben. Dahero wollen Jh. Majeſt. vielmehr darfur halten, daß die Churfurſten auf ſtethe Behelligung Jh. Kayſerl. Majeſt. gleichſam zu einer Fürwarnung dieſer Puncten halber haben erinnern wollen, dann daß dergleichen Mandata cum & ſine clauſula nach Gelegenheit fürfallender Sachen und Nothdurfft, je und allwegen von Röm. Kayſern ſeyn ausgefertiget worden, das iſt neben Diſpoſition der Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden, deren Churfürſten nicht allein ſelbſt wohl bewußt, ſondern auf den Nothfall, mit vielen Exempeln zu beweiſen, ja auch zu befinden, daß eins Theils, auf ihr der Churfürſten Vorfahren ſelbſt eigen Anruffen, und denſelben zum beſten allerley pœnalia Mandata, und mehr als eines Achts Erklärungen erkannt und exequirt ſeyn worden, darinn ſich die Röm. Kayſer allwegen der Beſcheidenheit gebraucht, und ihrer Erkanntnuß ſolche Urſachen gehabt haben, daß dargegen mit Fug kein Klag hat mögen aufgebracht werden. Wie es nun Ihre Maj. bißhero in dergleichen Fällen, ihrer löblichen Vorfahren Exempel nach gehalten, und ſich jederzeit gebührlicher Moderation und Beſcheidenheit befliſſen, als ſeyn ſie es künfftig auch noch zu thun gemeynt, der genädigen ungezweiffelten Zuverſicht, vielgedachte Churfürſten ſeyn Jh. Kayſ. Majeſt. ſo wenig ihr hergebrachte und auf ſie erwachſene Jurisdiction ſchmälern zu laſſen geſinnet, als wenig Jh. Majeſt. ihnen die Ihrige im wenigſten zu ringern, ſondern vielmehr mit Gnaden zu mehren, begehren.

So wiſſen ſich auch Jh. Kayſerl. Majeſt. keiner ungleichen Deutung oder Aenderung des Religion-Friedens, ſo von dero Hof aus geſchehen ſeyn ſoll, nicht zu erinnern, und hat ſich auch Jh. Kayſerl. Majeſt. des Ausſchlags über ſpaltige Meynungen, beeder Religions-Commiſſarii, weiter nicht als Jh. Majeſt. dem Deleganten, und von Rechts-wegen gebührt, nicht angemaßt, wohl aber ſich etwa deſſen, ſo ſie befugt geweſen, allein den Churfürſten und andern Intercedirenden zu Gnaden und Ehren, nicht völlig gebraucht, dahero ſie auch dißfalls, bey den Churfürſten wohl entſchuldiget zu ſeyn, verhoffen.

Die ausgangene Befelch und Mandata, wider die Stadt Erfurt betreffend, dieweil unſer gnädigſter Herr, der Churfürſt zu Sachſen, deßwegen Ihrer Kayſerl. Maj. inſonderheit zugeſchrieben, haben Ihre Majeſt. Verordnung gethan, daß Jh. Churfürſtl. Gnaden nach Erſehung der Acten in kurtzem der Gebuhr beantwortet werden ſollen. Anno * * *

So viel ferner das Niederländ. Kriegs-Weſen, und der benachbarten Ständen, dahero erfolgte Beſchwerungen und Schaden belangt, da haben Jh. Majeſt. nicht unterlaſſen, allen müglichſten und äuſſerſten Fleiß furzuwenden, wie dieſem Unheil zu ſteuren, und was immer Jh. Majeſt. theils, ſo durch Schickung-Schreiben, ermahnen und mandiren, beſchehen mögen, nichts ermanglen laſſen, wie dann ſolches mit Ihrer Majeſt. vielfältigen, vorigen und noch neulich Befehlen und Inſtructionen, beedes an den König zu Hiſpanien, und ſeiner Königl. Würden, Oberſten und Gubernatorn, ſo noch bey Handen, zu belegen iſt. Nicht ohne iſt es, wann man gleich zu Anfang der Niederländiſchen Empörung, den König zu Hiſpanien, als einem Glied und Fürſten des Reichs, wider ſeine Unterthanen, die ſich deſſen angemaßt, ſo kein Chur- und Fürſt des Reichs, ſeinen Unterthanen geſtatten thäte, vermög der Reichs-Ordnung geholffen, oder doch allein den Unterthanen wider ihren Herren nicht Vorſchub gethan hätte, es wäre zu dieſen ſchädlichen Weiterungen, deren die gantze Chriſtenheit, ſonderlich aber das Reich Teutſcher Nation in viel Weg entgolten hat, nicht gerathen, und tragen zwar Jh. Majeſtät nochmahls groſſe Furſorg, wann das Niederländiſche Kriegs-Weſen nicht gar geſtillet, daß man ſich daſelbſten herum geringer Ruhe zu getröſten werde haben, dahero dann auch Jh. Kayſerl. Majeſt. aus ſonderm treuhertzigem, vätterlichem, friedliebenden Gemüth, auch auf der Churfürſten und Stände, guthertzige Erinnerungen und Erſuchen, zu Erlangung eines beſtändigen Friedens ihre Gedancken, auf Continuation und Fortſetzung, deren hievor zu Cölln angefangnen Friedens-Tractation gerichtet hat, und vermittelſt göttlicher Gnaden und Verleihung, ſo wohl bey der Königl. Würden zu Hiſpanien, als auch den Staaden in Niederland, in kurtzem ſo weit bringen zu laſſen, daß beede Theil Ihrer Kayſ. Maj. ſolche Continuation der Cölniſchen Friedens-Handlung, mit Zuziehung etlicher friedliebender Chur- und Fürſten, beeder Religion, gutwillig einraumen und vertrauen ſollen, inmaſſen dann mehr-gedachte Chur- und Fürſten daſſelb, ob GOtt will, aus Jh. Kayſ. Majeſt. ſelbſt Schreiben und Erſuchen, in kurtzem eigentlich vernehmen, und daraus befinden werden, daß Jh. Kayſerl. Majeſt. ihr die Sachen, mit allen Vätterlichen Treuen, und Sorgfältigkeit laſſen angelegen ſeyn. Dahero Jh. Churfürſtl. Gnaden Ihrer Kayſerl. Majeſt. Verſehens, ſich zu ſolchem gemeinen nutzlichen GOtt wohlgefälligen Werck deſto willfähriger Anno * * *

Anno * * * riger werden finden und gebrauchen lassen, hiezwischen aber, und biß solche Tractation ins Werck kommt, wollen Jh. Kayserl. Majest. nichts desto weniger bey beeden kriegenden Theilen die Abführung ihres Kriegs-Volcks, mit allem Ernst verordnen und suchen, inmassen sie auch schon darmit im Werck seyn.

Was bey diesen Puncten wegen der Königischen ausgeschafften Unterthanen und ihrer Aufnehmung angehengt wird, das können Ihre Kayf. Majest. nicht eigentlich vernehmen, wie es gemeynt, und daß darunter einige ungleiche Deutung der Reichs-Abschied verborgen seye, sintemahl Ihre Kayserl. Majest. wissens, die An- und Aufnehmung solcher Unterthanen keinem Stand gewehret würde, er habe sich dann deßwegen selbst eines anderen mit dem Hauß Burgund vereiniget, und willkührlich verglichen.

Der Patenten und Werbungen halber, wissen sich die Kayserl. Majest. keiner verweißlichen Ungleichheit zu erinnern, und da jemand derjenigen, so biß dahero auf Jh. Kayserl. Majest. ertheilte Patenten geworben, oder noch künfftig werben werden, dasjenige, so in Reichs-Abschieden versehen, nicht geleistet, oder leisten würden, ist Ihr Majest. nicht zuwider gewesen, und noch nicht, daß gegen denselbigen, sie seyen wer sie wollen, vermög der Reichs-Ordnung verfahren werde, wie es aber sonsten der Werbungen halben im Reich zugehet, und welcher massen dieselbige nicht allein ohne Patenten, sondern auch wohl ohne alles Ansuchen zugelassen, was für Cautiones geleistet, und wie dieselbige gehalten werden, daß auch gar Muster-Plätz, Einlägerung und Abdanck im Reich mit höchster Beschwer- und Verderbung unschuldiger Stände angestellt worden, das ist den Churfursten wohl bewußt, und müssen es Jh. Maj. an sein Ort stellen, das aber, kommt Jh. Majest. gantz frembd und verwunderlich für, daß bey den Patenten angedeut würde, ob sollte den Werbenden bey Jh. Majest. Patenten zu suchen, nicht vonnöthen seyn, da doch im Reichs-Abschied Anno 70. lauter das Gegenspiel zu finden, und die Suchung der Patenten, nicht zu Abstrickung der Teutschen Nation Libertät und Freyheit, sondern vielmehr der friedhäßigen und unruhigen Frechheit eingeführt ist.

Letztlich der Liga halber, haben sich Ihre Kayf. Majest. hiever niehr als einmahl frey rund erklärt, dem gedencken sie auch nochmahls anzuhangen, und sich dergleichen fremde Händel, dahero dem Reich allerley Ungemach zuwächst, mit nichten anzunehmen. Der Zuversicht, hoch-gedachte Churfürsten, werden aus biß dahero offtermahls befundener Erfahrenheit deßelben Gemüths und Meynung auch seyn, und diß- Anno * * * falls die Ruhe und Wohlfarth der gemeinen Ständen Teutscher Nation, andern fremden Händeln gern vorziehen, wie sie dann auch Ihrer Majest. Ermessens, in deme gantz wohl und vernünfftig gethan, daß sie die Stände, so auf ein sondere Zusammenkunfft gedrungen, darvon ab- und zu Ruhe gewiesen haben, sie auch nachmahls um das gemein Wesen, wohl verdienen werden, wie sie solches fürders mehr verhüten, damit nicht etwa durch solche Versammlungen, dem andern Theil zu gleichem Beginnen, Ursach gegeben, und die Gemüther der Stänt getrennet werden möchten.

Solches alles haben Jh. Kayf. Maj. gedachten Chur- und Fürstl. Abgesandten, auf obberührt ihr mündlich Anbringen und übergebene Schrifften, erheischender Jh. Maj. und der Sachen Nothdurfft nach, so viel ihre Persohn anlangt, und dißmal in kürtz beschehen mögen, in Antwort vermelden wollen. Weil aber ein guter Theil der anbrachten Beschwerungs-Puncten, die Catholische Chur- und Fürsten, theils in gemein, theils aber insonderheit belanget, so wollen Jh. Kayf. Majest. nicht unterlassen, dieselben darüber zu vernehmen, und alsdann, nach erlangtem nothwendigem Bericht und Antwort sich dermassen erzeigen, daß sich niemands einiger Ungebühr mit Fugen zu beklagen haben solle. Und Jh. Majest. seynd hoch-gedachten Chur- und Fürsten, sammt und sonders mit Freundschafft und Gnaden wohl geneigt. Signatum Prag unter Jh. Majest. aufgedrucktem Secret-Insigel, den 27. Julij, Anno 1590.

---

3. Der drey Churfürsten Abgesandten Replica auf der Kayserl. Maj. Resolution.

Allergnädigster Herr, daß Ew. Kayserl. Majest. von wegen unserer genädigsten Churfürsten und Herrn, mit Kayf. Gnaden allergnädigst, uns gehört, und sich auf allerunterthänigst beschehen Anbringen, in Schrifften erklärt, dessen thun gegen Ew. Kayf. Majest. wir uns im Nahmen höchst-gedachter unser gnädigsten Herren, allerunterthänigsten Gehorsams bedancken, und erkennen uns wohl schuldig, das alles Ihren Chur- und Furstl. Gnaden unterthänigst alsbald zu referiren, wo uns die mitgebrachte Instruction auf so erfolgte Resolution, Euer Kayserl. Majest. fernern Bericht von Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden wegen zu thun, nicht auferlegen thäten, darum wir dann allerunterthänigst verhoffen und bitten, Ew. Kayf. Majestät wollen ein solches zu keinen Un-

Anno * * * gnaden vermercken, sondern in Kayserlichen Gnaden allergnädigst auf- und annehmen.

So viel nun anfänglich, die Steiffhaltung deß im Heil. Reich, mit so grosser Mühe und Unkosten aufgerichten Religion-Friedens betrifft, und daß Euer Kayserl. Majest. ob demselben fest zu halten, auch was in Scholasticis & Politicis concertationibus zu hitzig darvon disputirt, sich nicht irren zu lassen gedencken, dessen thun wir uns im Namen höchstgedachter unserer gnädigsten Herren allerunterthänigst bedancken, und wissen dieselbe zu ebenmässiger Haltung berührts Religion-Friedens nicht weniger bereit und willig; Nachdem aber Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst wohl bewust, was deß Geistlichen Vorbehalts halben, bey Aufrichtung deß Religion-Friedens, wie auch auf folgenden Reichs-Versammlungen vielfältig vorgelauffen, und was ungleichen Verstands, zwischen den Ständen Augspurgischer Confession und den Ständen anderer Religion hierüber erwachsen, darauß auch und dieweil demselben durch ein allgemeinen Reichs-Schluß biß noch kein gewisser Außschlag gegeben, allerhand Thätlichkeit, in beeden Stifften Cölln und Straßburg entstanden, und vielleicht noch mehrer zu befahren, als haben Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden auf so mehrfältiges Anlangen, auch tragenden Churfl. Ampts halben, alles fernere Unheil zu vorkommen, dessen Erwehnung zu thun nicht umbgehen können, wie dann nochmahlen auß habenden Befelch allerunterthänigsten Gehorsams gebetten wird, Eu. Kayserl. Majest. wolle auf diese Mittel allergnädigst gedencken, wie ein solches zu gleichem Verstand zu bringen, auch andere besorgte, künfftige Thätlichkeiten zu vorkommen. Wir vermercken aber auch hiebey allerunterthänigst, wie sie der Straßburgischen Sachen Rath zu schaffen, allergnädigst bedacht, dero geben wir allergnädigst zu bedencken anheim, ob nicht die gütliche Handlung, denselbigen Weg für allen andern fürzuziehen, und indeß beede Theil bey dem, so sie innhaben, verbleiben möchten, damit unter den Partheyen, und vielleicht auch Benachbarten keine Weitläuffigkeit, oder fernere Beschwerung nicht erfolge, was massen dann viel Stände Augspurgischer Confession, den im Religion-Frieden statuirten Außzug, deren unter Päbstischer Obrigkeit gesessene Evangelische Unterthanen verstehen, und was sich Euer Majest. geliebter Herr Vatter Kayser Maximilian der Ander, Christseliger Gedächtnuß Anno 76. deßwegen erbotten, das können E. Kayserl. Majest. auß selbigen Reichs-Tags Actis sich berichten lassen. Wie aber solchem, auch dem Religion-Frieden zu entgegen, den armen Unterthanen, nicht allein das Land, sondern auch aller Handel und Wandel, welchen man doch Juden und Unchristen gönnet, verbotten, auch sonsten gantz unbarmhertzig mit Haab und Gütern gehauset würde, dergleichen man bey keinem Evangelischen Stand, niemahlen vermerckt, das ist zum Theil auß beyliegenden Würtzburgischen Eyd, Saltzburgischem Mandat, und dem Bericht, wie mit etlicher auß Nurmstadt gen Schweinfurt gezogener Evangelischer Bürgern Gütern gehandlet worden, zu finden, und dabey genugsam zu verstehen, daß hochgedachte unsere gnädigste Herren in diesem Puncten mit gutem Grund bericht seyn, und darumb die Abschaffung einer solchen jämmerlichen Verfolgung allerunterthanigst zu bitten, desto mehr verursacht worden. Anno * * *

Was auch vor Verhinderung bey den Reichs-Städten hin und wieder beschehen, und wie man dieselben bey der Päpstischen Religion zu bleiben, durch eydliche Verträg, und sonsten zu verbinden, unterstanden, das ist auß mehrfältigen Einkommen, auch Eu. Kayss. Majest. fürbrachten Klagen offenbahr, da doch der klare Buchstaben deß Religion-Friedens außweist, daß die Reichs-Städt gleich so wohl als andere Ständ deß Religion-Friedens fähig seyen, und gleich andern die Augspurgische Confession einführen mögen, und darwider einig Bündnuß, Vertrag, oder jechts anders nicht gelten solle, darumben dann auch die geschärpffte Juramenta bey den Stifften, Städten, Ritterlichen Orden, davon Eu. Kayss. Majest. zu mehrmahlen Bericht beschehen, als nichtig und unbündig, billich und vermög Religion-Friedens abzuschaffen, gesucht worden.

Wegen Verleihung der Geistlichen Ständ Regalien bitten wir nochmahlen unterthänigst, Euer Kayss. Majest. wollen hinfüro in dergleichen Fällen, also allergnädigst halten, damit unsere gnädigste Herren mit dergleichen Klagen nicht angelangt, noch E. Kayserl. Majest. damit zu bemühen, geursacht werden.

Die Augspurgisch Sach belangend, wollen E. Kayss. Maj. Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden dieses allergnädigst zutrauen, wann sie vermercken köndten, daß die bedrangte Evangelische Burger daselbst ihres Klagens nicht erhebliche Ursach hätten, daß Ihr Chur- und Fürstl. Gn. sie hievor längst lieber selbst würden abgewiesen haben, als daß sie sich von ihnen so vielfältig anlauffen lassen, und hierüber auch E. Kayss. Majest. so offtmals verunruhigen solten, Es befinden aber Ihre Chur- und Fürstl. Gnad. wie es gleichwohl an deme, daß der Evangelischen Kirchen, und Gemein daselbst zu Augspurg ihre lang hergebrachte Bestellung deß Ministerij entzogen, und daßelb gar auf andere nachdenckliche Weg gericht worden, da doch der Religion-Frieden klar, und außtrücklich vermag, daß man die Städt, in welchen beede Religionen in Ubung gehalten

Anno * * halten werden, bey ihren Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen geruhiglich bleiben lassen, und darwider nicht beschweren soll, und wiewohl man sich hiebey auf einen Vertrag ziehen thut, so ist es doch über diß, daß durch dergleichen Verträg oder anders, dem Religion-Frieden nichts derogirt werden kan, an dem, daß in denselben die Evangelische Burgerschafft einhellig nicht gewilligt noch angenommen, ist auch unverborgen, durch was ernstliche Mittel die jenige, so es dabey bewenden lassen müssen, darzu gebracht worden seyn, ja es weiset das Werck an ihme selbst auß, daß auch die, welche auß obligenden Bedrangnussen sich nicht herfür thun, noch denselben fechten dürffen, damit nicht zu frieden seyn, daß auch durch solchen Vertrag den Sachen gantz und gar nicht geholffen, sondern hierauß in der Stadt Augspurg, ein solches beschwerlichs und erbärmlichs Wesen erfolget, daß auch diejenige, welche der andern Religion seyn, ob solchem der Stadt gemeinen Verderben selbst ein Mitleiden tragen, ob auch wohl endlichen die bedrangte Evangelische Burgerschafft zu ordentlichen Rechten gewiesen werden wollen, so ist doch wohl zu erachten, was mitler Weil nicht allein denselben für Beschwerungen zustehen, sondern was auch endlichen in der Stadt Augspurg bey der Widerwärtigkeit, für grosses Unheil und Unglück erfolgen möchte, darumb so solten je billich alle andere Respect hindan gesetzt, und furnemlich auf das gemeine Wesen gesehen werden, wie solche besorgliche und vor Augen stehende Gefahr abgewendt, und hingegen die Stadt Augspurg, als ein fürnehme Stadt deß Reichs, wieder in friedlichen ruhigen Stand gebracht werden möchte; Bitten derowegen höchstgedachte unsere gnädigste Herren nochmahls unterthänig, Euer Kayf. Majestät wollen dieser Sach ferner gnädigst nachdencken, und weil von der Evangelischen Burgerschafft mehr nicht gesucht wird, als daß sie, mit Außführung ihres hergebrachten Rechtens, wegen Bestellung deß Ministerij, gehört werden möchten, hierzu und zu endlicher Abschaffung dieser gantz beschwerlichen Sachen, von beeden Religions-verwandten Ständen, Commissarien, genädigst verordnen, oder da solches nicht zu erhalten, die Sachen biß zu einer gemeinen Reichs-Versammlung einstellen, und mitler Weil die gnädigst Verfügung thun, damit die Evangelische Burgerschafft dem Religion-Frieden zuwider, nicht bedrangt noch beschwert werden möge.

So tragen auch Euer Kayf. Majest. allergnädigst wissen, wie es in der Aachische Sachen ergangen, da Euer Kayserlichen Majestät anfangs Commissarien verordnet, welche allein der Päbstlichen Religion zugethan gewesen, und zu was Unheil es dabey bald gerathen, auch worbey es hernach, davon Euer Kayf. Majestät von beeden Religionen der Päbst- und Augspurgischen Confession zugethan, deputirt, solche anderwärte Commission verrichtet worden, seither ihrem daselbst aufgerichtem Abschied verblieben, also wann es ohne einige Personn und derselbigen den Fürstlichen Gülchischen Räthen allein darumb zugethanen Affection gewesen, daß der Stadt Aach dardurch ferner Widerwärtigkeiten zugezogen, Euer Kayserl. Majest. in solchen Sachen Mandata außgehen zu lassen, wohl hätten verschonet bleiben können, wie dann jetzo Eu. Kayf. Majest. auß deren von Aach übergebenen Supplication im Werck zu spühren, was Nutz und Frieden von obangedeuter Personn, allda geschafft und getrieben, und wie E. K. Maj. außgangene Mandata er darzu zu mißbrauchen weißt. Anno * * *

Weil aber, Allergnädigster Kayser, von Euer Kayf. Majest. in der Aachischen verordneten beederseits Religionen zugethanen Commissarien, die außtruckenliche Zulassung deß Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis, noch bey Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Resolution beruhet, dahin es doch verschoben worden, dieselbe aber bißhers nicht erfolgt, so haben Eu. Kayserliche Majestat allergnädigst zu erachten, daß auch, vermög Eu. Kayserl. Majestät jetziger in dieser Sachen gegebener Resolution bey vorigen Eu. Majest. darinnen gegebenen Bescheiden, so wenig als in der Augspurgischen Sach, es wird bewenden könnten, es wolte dann der Buchstaben deß Religion-Friedens hierinnen übergangen werden, welcher den Reichs-Städten, als Ständen deß Reichs auch künftig ein Exercitium Religionis, in vorangedeuten beeden Religionen aufzurichten und anzustellen außtrücklich zugibt, wie dann der Religion-Frieden diesen Verstand also ungezweiffelt jederzeit gehabt, inmassen Euer Kayserl. Maj. hochlöbl. Anherr weiland Kayser Ferdinandus, so wohl auch die Päbstische zu Aach diesen Puncten deß Religion-Frieden niemahlen anderst verstanden, und zu vorkommen, solches Religion-Friedens Disposition und Absönderung daselbst Euer Majest. die Päbstische darwider ein Vertrag aufgerichtet, welcher aber doch, vermög klärlicher Besagung deß Religion-Friedens, ohne Krafft und Würckung.

Was dann von wegen Besatzung Euer Kayf. Majestät Cammergerichts zu Speyer Cammer-Richter und Präsidenten Aempter, Item Bestallung der Cantzley allerunterthänigst gesucht worden, diß ist weder Eu. Kayserl. Majest. oder dem Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynt, zu einigem Vorgriff nicht gemeint, sondern würdet allerunterthänigst und gantz gern nachgeben, daß E. Kayf. Maj. wegen dero Kayserl. Hochheit und Prædeminentz in Bestallung deß Kayserl. Cammergerichts mehr als einigen andern geringern Stand, und nemlich den Richter und Präsidenten zu

Anno * * * setzen gebühre, dieweil aber die Ständ beeder Religionen zu E. Kayſ. Majeſtät als der allergnädigſtes Oberhaupt, ein gleiches Vertrauen haben, und an ſolchen Perſohnen, welche je den Außſchlag in Sachen geben ſollen, ſehr viel gelegen, auf daß derſelb, wann je bißweilen in Religions- und andern Sachen, ungleiche Meinungen entſtehen, deſto gleichmäſſiger erfolgen möge: Als thun ſich unſere Genädigſte Herren umb ſo viel mehr unterthänigſt getröſten, es werden Eu. Kayſerl. Majeſt. nicht allein berührte Aempter Evangeliſchen Fürſten, Grafen und Herren zu befelchen, deſto weniger Bedenckens haben, ſondern auch höchſtgedachten Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Maintz, mit Beſtellung der Cantzley ein gleiches zu thun, allergnädigſt ermahnen, dann es je billich und zu Erhaltung guter Hoffnung zu gleichmäſſiger Rechtsertheilung gantz dienlich, daß die Oberrichter und Cantzley-Perſohnen, wie ſie von beeder Religion Ständen unterhalten, auch von beeder Religionen zugethanen Perſohnen beſetzt werden, Inmaſſen von Euer Kayſ. Majeſtät löblichen Vorfahren beſchehen, aber nun ein zeithero verblieben, dabey man dannenher allerley Ungleichheit, und daß je bißweiln etliche Sachen ſtecken blieben, und andere gefürdert worden, geſpührt.

Die Erinnerungen, ſo Eu. Kayſ. Maj. bißweilen dem Kayſerl. Cammergericht gethan, wann es ſich Sachen unterfangen, ſo nicht für daſſelb gehörig, werden ſich unſere gnädigſte Herren gewißlich nicht mißfallen laſſen, wann nun in denſelben hinfüro, wie wir allerunterthänigſt verhoffen, gebührlicher und nothwendiger Unterſchied gehalten, und ein jede Sach an das Ort, dahin ſie ihrer Art und Eigenſchafft, auch der Parthey Beſchaffenheit nach gehörig, entweder am Cammer-Gericht bey Hof, oder für allgemeine Stände gelaſſen, und gebührlich erörtert würde, wie in ſolchem allem die Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Conſtitutiones, gute Maß und Weg weiſen und geben.

Auß welcher, wie auch dem kündlichen Herbringen offenbahr, daß Herren Cammer-Richter und Beyſitzer ihre Jurisdiction von Euer Kayſerl. Majeſtät auch Churfürſten und allgemeinen Ständen deß Reichs ſamentlich haben, inmaſſen dieſelb von Euer Kayſ. Majeſt. und Standen, wie die in unterſchiedlichen Crayſen geſeſſen, präſentirt und erhalten, und ihrer Ordnung nach viſitirt werden, auch ermeldter Cammer-Richter und Beyſitzer jederzeit ihre gehabte dubia an Euer Kayſ. Majeſt. und geſambte Ständ als ſtatuentes gelangen laſſen, und Außſchlags begehrt.

Den zu Worms in Anno 26. gemachten Deputations-Abſchied belangend, halten unſere gnädigſte Herren, ſo viel den Puncten Juſtitiæ betrifft, darfür, dieweil den deputirten Ständen Anno 82. durch allgemeinen Reichs-Beſchluß darinn zu decidiren und zu ſtatuiren befohlen, und alle Macht gegeben worden, daß es billich darbey zu laſſen ſeyn ſolte. Anno * * *

Euer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſte gegebne Erklärung, wegen der Cammer-Gerichts viſitationum, wollen wir unſern gnädigſten Herren referiren.

Was dann ferners von E. Kayſ. Mj. Hof-Rath in unterſchiedlichen Sachen erkanten ernſtlichen Mandaten halben, allerunterthänigſten Gehorſams fürbracht worden, das iſt wie zugleich vermeldt worden, einige Diſputation E. Kayſ. Maj. Hochheit und Jurisdiction halben zu erwecken nicht geſchehen, ſondern allein der Verwandtnuß nach, damit unſere gnädigſte Herren E. Kayſ. Maj. und dem H. Reich zugethan und verbunden ſeyn, haben Ih. Chur- und Fürſtl. Gnaden nicht unterlaſſen können, etliche gantz beſchwerliche Fäll, derentwegen ſie zu mehrmalen angelangt, zu erinnern und zu bitten, daß nicht alſo ohn Unterſchied, in den allerwichtigſten anderſtwohin gehörigen, auch daſelbſt wohl allbereit theils anhängigen Sachen, welche doch wohl auf andere mildere und dem Werck fürträglichere Weg zu richten, über alles Rechts Erbieten à præcepto alsbald angefangen, und verfahren werde, wie es dann Ih. Chur- und Fürſtl. Gnaden niemalen anderſt verſtanden, dann daß, wie oben vermeldt, zwiſchen den Sachen ſo gen Hof an das Cammer-Gericht, oder gemeine Stände deß Reichs gehörig, vermög deß H. Reichs Ordnung und Abſchied ein fleiſſiger Unterſchied zu halten ſeye, wie wir auch auß habenden Befelch nochmalen allerunterthänigſten Gehorſams darum bitten thun, auf daß niemand ſich zu geſchwinden Procedirens und Ubereilens, ſonderlich der Achts-Betrohungen und Erklärungen halber (welche hiebevor mehrertheils auf allgemeiner Ständ Gutheiſſen und Beſchluß, oder ja auf vorgehende ordentliche Proceß ergangen) zu beklagen habe, wie wir dann nicht zweifeln, wann allenthalben die allergnädigſte vertröſte Beſcheidenheit, wie die hiebevoren bey Ew. K. Majeſt. Vorfahren, Chriſtſeliger Gedächtnuß obſervirt und gehalten, gebraucht und eingewendet, auch gebührender Unterſchied in acht genommen, es ſollen künfftig kein fernere dergleichen Klagen mehr erfolgen, noch E. K. Maj. von unſern gnäd. Hrn. fürgetragen werden, wie wir dann E. K. M. für dero allergnädigſt erbieten, zu ſolcher Beſcheidenheit, allerunterthänigſten Danck ſagen.

Wie es aber mit dem Außſchlag ſpaltiger Relation E. K. Maj. Commiſſarien in Religions-Sachen zu halten, achten gleichwohl unſere gnäd. Hn. darfür, dieweil ſich ſolche Sachen täglich häuffen, es ſolte die hohe Nothdurfft ſeyn, daß diß Werck auf künfftiger Reichsverſammlung proponirt, und mit gemeinem Rath der Ständ, die Mittel hierzu verordnet werden, dabey ſich die Ständ beg-

Anno * * *

beyder Religionen gebührender, und dem Religion-Frieden gemässer Gleichheit zu getrösten, und kein Theil sich deß Widerwärtigen zu befahren hätten.

Daß dann Eu. K. Majestät den Churfürsten zu Sachsen, unsern gnädigen Hrn. der Stadt Erffurt Beschwerden halben, nach Ersehung der Acten in kurtzem beantworten wollen, dessen werden Jh. Churfl. Gnaden verhoffentlich erwarten, wir bitten aber nochmahlen allerunterthänigst, Eu. Kayſ. Maj. wollen die Acten, sonderlich deren zu Erffurt Supplication, de dato 17. Feb. An. 90. mit Fleiß erwegen lassen, und dieweil auß denselben zu befinden, daß mit den Mandaten etwas weit gangen, es dahin richten, damit die Sachen an Ort, da sie anhängig verbleiben, die Mandata eingestellt, und ermelte Stadt wider die Gebühr nicht gestrafft werde.

Ew. Kayſ. Majest. allergnädigsten Erbietens den Niderländischen Unruhen, durch Continuation der Cöllnischen Pacifications-Handlung abhelffen zu lassen, und nichts desto weniger bey beeden kriegenden Theilen, die Abführung ihres Kriegsvolcks mit allem Ernst hie zwischen zu verordnen, thun wir von höchstgedachter unserer gnäd. Hn. wegen, uns allerunterthänigst bedancken, der unterthänigsten Zuversicht, E. Kayſ. Maj. werden an furderlicher Vollziehung dessen, an sich nichts erwinden lassen.

Der Patenten halben, lassen wir es bey dem angezogenen in Anno 79. aufgerichtem Reichs-Abschied billich bewenden, und werden unsere gnäd. Hn. zweifels ohne demselben gemäß sich zu erzeigen geneigt seyn, der Zuversicht, es werde derselbig Abschied, auch ferner und weiter nicht, als der Buchstaben mit sich bringt, gezogen und gedeutet werden.

E. Kayſ. Majestät abermahliger allergnädigster Kayſ. Resolution und Erbieten der angezogenen Ligæ halben, thun wir uns noch allerunterthänigst bedancken, auch gehorsamlich erbieten, dasselb höchstgedachten unsern gnäd. Hrn. unterthänigst zu rühmen, zuversichtlicher Hoffnung, Ihre Chur- und Fürstl. Gn. es gern hören, und ein sonders Wohlgefallen daran haben werden.

Also wollen wir auch der übrigen Eu. K. M. Kayſ. Resolution einverleibter, und hierinn nicht erregter Puncten halber, Jh. Chur- und Fürstl. Gn. gebührende Relation thun, ungezweiffelt dieselbe den Sachen ferner nachdencken, und sich derenthalben, aller Gebühr erzeigen werden.

Dieweil aber bey mehrertheils Puncten habendem Befelch nach, allerunterthänigster Wohlmeinung allerley ferner erinnert; also bitten wir allerunterthänigst abermahlen, E. K. Maj. wollen demselben in Kayſ. Gnaden allergnädigst weiter nachdencken, und was vermög der Reichs-Ordnung sein richtigen Weg hat, demselben noch fur einem kunfftigen Reichs-Tag sein gebuhrende Maß geben. Das ander aber, so auß dem Religion-Frieden und andern Reichs-Ordnungen jetzo nicht richtig gemacht werden kan, auff künfftigen Reichs-Tag in dero Kayſ. Propolition bringen, dann sonsten Jh. Chur- und Fürstl. Gn. besorgens, solche Ding E. Kayſ. Maj. den Reichs-Tag verhindern, auch die Hülffen, die E. K. M. vielleicht suchen möchten, nicht also richtig wie sonsten folgen dürfften, da doch J. Chur- und F. G. Ew. K. M. viel ein bessers, in unterthänigen Treuen, gern gönnen und wünschen wollten.

Anno * * *

Welches alles E. K. M. wir allerunterthänig. Gehorsams empfangenen Befelch nach ferner fürbringen sollen, E. K. M. die der Allmächtig in aller Wohlfährigkeit, bey dero Kayſ. Regierung und guter Gesundheit immer gefristen wolle, zu dero Kayſ. Gnaden uns damit allerunterthänigsten Gehorsams befehlen.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste, Gehorsamste Churfürstl. Pfältzische, Sächsische und Brandenburgische allhero abgeordnete Räth.

---

4. Der Röm. Kayserl. Majest. weitere Resolution, auf der protestirenden Chur-Fürsten Gesandten Replic.

Was auf der R. Kayſ. Maj. unsers allergnädigsten Herren, neulicher Tagen der Chur-Pfaltz Administratoris, sammt auch der Churfl. Sächsischen, und Brandenburgis. Abgesandten, gegebene Schrifftl. Erklärung, und Antwort, ermeldte Gesandte jetzo weiters replicirt und gebetten, das haben J. K. Majest. aus ihrer übergebenen Schrifft hören vorlesen, und die darinnen verfaßte Puncten zweyerley, als nehmlich, eins theils, so Jh. Maj. selbst Persohn und Ammt, theils aber etlich andere besondere Ständ und Städt anlangt zu seyn, verstanden.

So viel nun die ersten J. Maj. selbst Persohn und Ammt betreffende Puncten berührt, da haben J. M. sich in näherer ihrer Antwort wegen steiffer Haltung und Handhabung beeder des Religion- und Politischen Friedens, wie auch gleichmäßiger Administration der Justitien, und anders dermassen richtig und ehrbar erklärt, auch erbotten, daß sie sich darüber, weiter zu erklären nicht wissen, sondern solches alles hiehero erhohlt haben, und darbey verbleiben wollen lassen, sonderlich aber in der Straßburg. Sachen, in welcher J. Kayſ. Maj. aus keiner andern Bewegnuß noch Ursach, als allein den intercedirenden Chur- und Fürsten zu sondern Freundschafft und Gnaden, den allbereit angefangenen ordentlichen Processs, ausgangener K. Mandaten und derselben Vollstreckung beyseits gestellt, und sich auf den miltern Weg, einer Sequestration und nachfolgend auch gütliche Verhör der Haupt-Sach resolvirt, dero auch obliegenden Ammts und Pflichten halber, anders noch wenigers zu thun nicht gebüren will, als dieselbe würcklich vorzusetzen,

und

Anno * * * und darunter eins und deß andern Theils gehorsame Folgleistung zu gewarten, oder in Mangel und Entstehung desselben hievoriger ihrer Resolution nach, gegen den Ungehorsamen zu verfahren.

Was aber die übrigen gegen etlich sonderbahren Ständen widerholte Beschwernuß-Puncten betrifft, dieweil Jh. Majest. auß angeregtem der Gesandten Repliciren vermercken, daß sie mit dem Bericht und Erbieten, so etlich derselben Stände (darüber bey ihren Herren Klagen einkommen) wie auch Jh. Maj. selbst gethan, nicht benügig, so soll Jh. Maj. nicht allein nicht beschwerlich seyn, dieselbige auf dieses noch weiter einbringen, ferner nothdürfftiglich zu vernehmen, sondern seyn auch willig und erbietig, alles dasjenig, darbey bestes Fleiß zu bedencken, zu befürdern und fürzunehmen, was sie immer zu Abstellung eines und deß andern Theils gravaminum und hinwieder, Erhaltung guter beständiger Vertreulichkeit und Frieden, zwischen den Ständen furträglich befinden werden, so wohl auch den Rechten und Reichs-Abschieden gemäß ist, Jh. Kayf. Maj. seind aber auch hinwieder zu höflichged. Churfürsten und Fürsten deß freundlichen gnäd. Versehens, sie werden diejenige, so solche Klagen bey ihnen anbringen, entweders zu Ruhe und Bescheidenheit, oder an Jh. Kayf. Majest. selbst weisen.

Welches Jh. Kayf. Maj. mehrgedachten Churfürsten und Fürsten Abgesandten, auf berührte ihre Réplicata in fernerer Antwort zu vermelden gnädiglich befohlen, und seynd darneben den Abgesandten mit Kayf. Gnad wohl gewogen. Datum zu Prag unter J. Kayserl. Majest. Secret Insigel den 3. Aug. Anno 1590.

Dieweil auch in vielberührtem Anno 57. aufgerichten Deputation-Abschied in verf. Ferner nach dem hiebey, ꝛc. fol. 3. statuirt worden, wo künfftiglich einiger zweifelhafftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung, oder sonst in deß Heiligen Röm. Reichs Constitutionibus wären, oder sich künfftiglich zutrügen, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könten, daß sie solches an Ew. Römis. Kayf. Maj. und die Ständ deß Reichs, oder den Ertz-Bischoffen und Churf. zu Maintz, als Ertz-Cantzlern, gelangen lassen sollen, darüber Erklärung und Bescheids erwarten, darauf wir nicht umbgangen, der Zeit alsbald den Deputirten Ständen, in Anno 57. nachfolgend dubium zu übergeben. Anno * * *

In Anno 55. zu Augspurg aufgerichten Religions-Frieden, unter dem verf. anfahend. Dagegen sollen, ꝛc. Dergleichen in folgenden Vers: Dieweil aber etliche Ständ, ꝛc. Und dann auch in Vers: Als auch den Ständen, ꝛc. Fällt dieser darinn gesetzter Wort halben, nemlich der alten Religion Geist- und Weltlich, sammt ihren Capitulu, und andern Geistl. Stands, ꝛc. Zweyfel für, ob mit solchen Worten, die Geistl. die nicht Stände, noch einigem Stand deß Reichs unterworffen, auch von der Jurisdiction ordinariorum eximirt, sondern allein die Päbstl. Heiligkeit recognosciren, als wie der Orden Provinciales auch gemeint, und also unter dem Religion-Frieden begriffen oder nicht, indem wir uns bißhero eines gleichmässigen Verstands, und sonderlich, was der Stand, Will und Meinung deß Orts gewesen, nicht vergleichen mögen.

Römis. Kayf. Maj. Allerunterthänigste Gehorsame

Cammer-Richter und Beysitzer.

5. Cammer-Richter und Beysitzer Bericht / der Mängel und gravaminum, so am Camnser-Gericht fürhanden / Anno 66. zu Augspurg auf dem Reichs-Tag der Römis. Kayf. Maj. präsentirt.

ACTORUM PUBLICORUM

Oder:

Allerhand

So zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, deßgleichen in Religions- und Politischen Wesen, gewechselter Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Zweytes Buch:

Darinnen enthalten/

Was von dem 1600. biß an das 1612. Jahr/ unter allerhöchst-löblichster Regierung Kayser Rudolphs, des Andern, biß zu dessen allerhöchst-seeligsten Hintritt/ in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

ANNO 1600. Ertz-Hertzog Ferdinand zu Grätz stellt den neulichst Reformirten Steyrischen Landen eine Information vor. 2. Der Probst zu Stayntz läst einen ausführlichen Bericht von der Reformations-Commission ausgehen. 3. Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig erklärt die Stadt Braunschweig für Rebellisch wegen verweigerter Huldigung. 4. Die Stadt erhält vom Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandatum avocatorium wider den Hertzog/ 5. und auch ein Urtheil. 6. Der Stadt Braunschweig Syndicus beklagt sich zu Speyer/ daß der Hertzog dem Mandato avocatorio nicht nachlebe. 7. Die Kayserlichen Gesandten thun ihre Werbung im Haag wegen der angestellten Friedens-Handlung mit Spanien/ 8. und werden von den Staaten beantwortet.

1601.) 9. Kayserliche Commissarien publiciren zu Wolffenbüttel ein Kayserliches Decret und Mandat wider den Hertzog zu Braunschweig/ seine ergangene Declaratoriam zu cassiren. 10. Hertzog zu Braunschweig würckt ein Parition-Urtheil auf das im Jahr 1595. erlangte Kayserliche Mandatum pœnale, zu Speyer aus wider die Stadt/ und läst es dem Rath insinuiren. 11. Derselbige erklärt sich hierauff schrifftlich. 12. Schickt etliche Abgeordnete an den Hertzog und dessen Räthe mit Schreiben/ um eine gewührige Resolution. 13. Der Hertzog schickt der Stadt eine Obligation ihr die Hulde-Brieffe zu confirmiren. 14. Der Rath erkläret sich hierauff schrifftlich. 15. 16. Der Hertzog giebt den Braunschweigischen Abgeordneten zween Bescheide/ 17. wie auch dem grossen und kleinen Ausschuß der Fürstlichen Landschafft Wolffenbüttel. 18. Chur-Pfaltz schickt eine Gesandtschafft an Pfaltz-Neuburg/ um mit ihm wegen zukünfftiger Churfürstlichen Vormundschafft zu tractiren. 19. Pfaltz-Neuburg erklärt sich hierauff.

1602.) 20. Chur-Pfältzische Gesandten thun bey Pfaltz-Neuburg ihre Proposition. 21. Pfaltz Neuburg antwortet darauff. 22. Die Chur-Pfältzische repliciren. 23. Pfaltz-Neuburg beantwortet die Chur-Pfältzische Replic. 24. Die Chur-Pfältzische beantworten die Pfaltz-Neuburgische Duplic, 25. und Pfaltz-Neuburg der Chur-Pfältzischen Gesandten Triplic. 26. Pfaltz-Neuburg schreibt an Chur-Pfaltz und wird beantwortet. 27. Pfaltz-Neuburg erklärt sich auf die Chur-Pfältzische Antwort. 28. Die Stadt Braunschweig läst ihrem Hertzog ein Kayserl. Monitorium durch Notarium und Zeugen zustellen. 29. Und der Hertzog läst etliche Zeugen wegen der Stadt verübten Frevels abhören. 30. Ertz-Hertzog Ferdinand läst ein Edict die Religion betreffend anschlagen. 31. Die Statt Donauwerth schlägt ein Proclama an/ wie es des Bürgerrechts halben solle gehalten werden. 32. Und die General-Staaten schreiben an einen Churfürsten die Ursach/ warum sie den Embern wider den Grafen geholffen.

1603.) 33. 34. Kayserliche Majestät giebt zwey abschlägige Decreta an Fürst Christian zu Anhalt/ als er die Chur-Pfältzische Disposition wegen der Vormundschafft zu bestättigen gebitten. 35. Pfaltz-Neuburgische dringen bey dem Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler auf eine Antwort/ 36. und bekommen dieselbige.

1604.) 37. Kayserlich Cammer-Gericht zu Speyer begehrt von den Städten Nürnberg/ Ulm/ Franckfurth und Straßburg die alten Reichs-Matriculn wegen der Stadt Braunschweig/ und bekommt derselben etliche 38. und das Thumstifft und Stadt Straßburg vergleichen sich miteinander auf 25. Jahr.

1605.) 39. Die

1605.) 39. Die Hansee-Städte intercedirn bey dem Hertzog für die Stadt Braunschweig. 40. Das Kayserliche Cammer-Gericht last zwey Mandata avocatoria, eines wider den Hertzog zu Braunschweig/ und das andere wider dessen Lehn-Leute ergehen/ 41. und am Kayserlichen Hof wird auch wider die Stadt ein Mandatum Inhibitorium ausgefertiget.

1606.) 42. Die Hanse-Städte intercediren abermahls bey dem Hertzog für dessen Stadt Braunschweig. 43.) Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Botten werden mit ihren Mandaten und Processen vom Hertzog angehalten. 44. Der Hertzog wird deßwegen citirt / ad videndum se indicisse in poenam 2000. Marck Goldes/ 45. und wider desselben Stände / Lehnleute und Officirer ein Avocatorium herausgegeben/ 46. deßgleichen auch wider den König in Dännemarck. 47. Des Königs in Dännemarck Cantzler schreibt an die Stadt Braunschweig. 48. Am Kayserlichen Cammer-Gericht ergeht ein Urtheil wider den Hertzog zu Braunschweig. 49. Der Hansee-Städt Deputirte schreiben an die Kayserliche Commissarien und den Hertzog zu Braunschweig wegen der Stadt Braunschweig. 50. Die Kayserliche Commissarien versichern die Deputirte des Hertzogs Parition halben. 51. Die Altstadt Magdeburg entschuldiget sich auf der Kayserlichen Commissarien Schreiben. 52. Der Hertzog zu Braunschweig läst Patenta anschlagen und sich sein Volck in Bereitschafft halten. 53. Der Stadt Braunschweig wird durch die Kayserlichen Commissarien ein Kayserlich Mandatum Inhibitorium insinuirt. 54. Die Stadt übergiebt hierauf ein Documentum modificatæ partitionis. 55. und schreibt deßwegen an die Hanseestädtische Deputirte. 56. Der Hertzog schlägt Patenta an wider der Stadt Braunschweig Kriegs-Völcker. 57. Hanseestädtische Deputirte intercediren bey den Kayserlichen Commissarien für die Stadt Braunschweig um beständigen sichern Frieden. 58. Die Stadt Braunschweig giebt ihre Resolution von sich an die Hanseestädtische Deputirte/ 59. diese schicken selbige den Lunæburgischen und Braunschweigischen Räthen zu. 60 Vom Kayserlichen Hof kommen drey Monitoria, als an die Stadt Braunschweig / deren Officirer und Anhänger die Hansee-Städte. 61. Hergegen erhält die Stadt vom Kayserlichen Cammer-Gericht ein Declaratori-Urtheil wider den Hertzog und läst 62. es ihm insinuiren. 63. Der Stadt Donauwerth wird eine Kayserliche Citation super fracta pace & mandatum de non amplius attentando insinuirt. 64. Der Rath protestirt dagegen. 65. Der Stadt wird noch eine Citatio super fracta pace & Constitutione Religionis insinuirt. 66. Kayserliche Majest. vergleicht sich mit theils Ungarischen Ständen/ so dem Botschkai anhängig gewesen. 67. Der Bischoff Eleseł eröffnet sein Bedencken darüber/ ob den Ungarischen Land-Ständen die Freyheit der Religion zuzulassen. 68. Kayserliche Majestät schleust mit dem Türcken Frid. 69. Der Pabst thut die Venediger in Bann. 70. Darwider giebt die Republic ein Ausschreiben an die Geistlichen Stände/ ꝛc. desgleichen auch an die Weltliche Officirer und Unterthanen aus.

1607.) 72. Der Pabst und die Republic Venedig treffen einen Vergleich miteinander. 73. Kayserliche Majestät kündet dem Rath zu Donauwerth an/ daß die Execution wider die Stadt dem Hertzog in Bayern aufgetragen worden. 74. Der Rath läst ein offentlich Edict wider das Creutz gehen anschlagen. 75. Erklärt sich gegen den Hertzog zu Bayern. 76. Die Kayserliche Subdelegirte dictiren dem Donauwerthischen Stadtschreiber ihre Resolution in die Feder. 77. Die Bayrische schreiben der Stadt einen Revers vor. 78. Dieselbe erbieth sich zu dreyen mahlen gegen Kayserliche Majestät zur Partition. 79. Kayserlicher Herold schreibt an den Rath um ein Honorarium. 80. Der Bischoff zu Regenspurg schreibt an etliche Geistliche Fürsten des Donauwerthischen Wesens halben. 81. Der Stadt wird eine Fürstl. Bayerische Citation ad videndum se declarari &c. insinuirt. 82. Desgleichen die Kayserliche Executoriales. 83. Der Stadt wird noch ein neuer und letzter Revers vorgeschrieben. 84. Die Stadt läst ein erbärmliches Schreiben an Hertzog in Bayern abgehen / und entschuldiget sich der Kayserlichen Acht halben. 85. Kayserliche Majestät erklärt sich über die Churfürstlich-Pfältzische Vormundschafft-Disposition / 86. und die General-Staaten vermahnen den Grafen zu Ost-Frießland den Vertrag zu halten.

1608.) 87. Die General-Staaten geben ihre Resolution / wegen der mit Spanien abgebrochenen Friedens-Tractaten / von sich. 88. Die Vorsteher der Niederländischen Indianischen Compagnie bringen den Staaten die Ursachen bey / warum man sich der Handlung nach Indien nicht begeben solle. 89. Der Spinola / Spanischer Abgesandte/ läst seine Instruction im Haag liegen. 90 Die Pohlnische Reichs-Räthe schreiben an die Schwedische/ daß ihr König Sigismund der rechte Erb zum Königreich Schweden sey. 91. Die Schwedische Reichs-Räthe berichten dargegen die Pohlnische / warum sie bey König Carlen und nicht Sigismundo halten. 92. Die drey Politische Stände in Ober-Oesterreich verbinden sich mit einander wegen der Religion. 93. Chur-Sachsen schreibt an Ertz-Hertzog Matthiam der Catholischen und Evangelischen halben.

1609 94. Kayserliche Majestät eröffnet Dero Resolution den Böhmischen Land-Ständen zu Prag. 95. Dieselbigen erklären sich darauff. 96. Kayserliche Majestät resolvirt sich auf solche der Stände Erklärung. 97. Die Stände schreiben deßwegen an Chur-Sachsen. 98. Kayserliche Majestät resolvirt sich abermahls gegen die Stände. 99. Sie aber dringen in einem Memorial auf eine runde Erklärung 100 Kayserliche Majestät läst hierauf ein Edict für die Stände sub utraque, wegen Freystellung der Religion anschlagen. 101. Evangelisch-Oesterreichische Stände erlangen vom König Matthia / in einer Capitulations-Resolution/ Freyheit der Religion. 102. Beschweren sich wider den Bischoff Eleseł. 103. Die Steyrischen Evangelische Stände supplici en an Ertz-Hertzog Ferdinanden um Freystellung der Religion. 104. Ertz-Hertzog Ferdinand giebt ihnen deßwegen einen Bescheid. 105. Die Teutschen Hansee Städte geben eine Verantwortung heraus zu Vertheidigung ihres Bunds. 106. Der Hertzog in Bayern läst zwey Decret in Donauwerth anschlagen/ wie die Widerspenstigkeit zu bestraffen. 107. Kayserl che Majestät schreibt an Chur-Pfaltz/ warum die Stadt Donauwerth in Bayrischen Händen bleibe. 108. Kayserl. Majestät schreibt an die verlassene Fürstliche Gülchische Räthe / wie die Regierung nach des Hertzogs Tod zu bestellen. 109. Pfaltz-Neuburg schlägt Patenten an/ daß die Gülchische Lande ihm heimgefallen. 110. Der Hertzog von Nivers schreibt an die Fürstliche Gülchische Räthe / das Fürstenthum ihme aufzuhalten. 111. Die Räthe antworten ihm. 112. Pfaltz-Neuburg schreibt an die Land-Stände / und schickt ihnen einen kurtzen / gegründeten und Summarischen Bericht von der Succession in den Gülchischen Landen zu. 113. Kayserliche Majestät läst ein Mandatum pœnale an die prætendirende Fürsten ergehen / sich aller Thät- und Feindseligkeit zu enthalten. 114. Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg vergleichen sich der Gülchischen Lande wegen. 115. Entschuldigen sich gegen Kayserliche Majestät / daß sie die Gülchische Lande in Besitz genommen. 116 Kayserliche Majestat verwirfft den Vergleich / und schreibt deswegen an Pfaltz-Neuburg und Marggraf Ernsten / als Chur-Brandenburgischen Gevollmächtigten; wie auch an die Fürstlich-Gülchische Räthe. 117. Befiehlt den beyden Gewalthabenden Fürsten von Werbungen abzustehen. 118. Desgleichen den Gülchischen ꝛc. Räthen / Land-Ständen und Unterthanen / keinen der streitenden Fürsten vor ihren Herrn zu erkennen. 119. Kayserliche Majestät schickt den Ertz-Hertzog Leopold / als Commissarien / nach Gülich / mit Vollmacht. 120. Die Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgesandten thun ihren Vortrag bey dem Ertz-Hertzog Leopold. 121. Die beyde Gewalthabende Fürsten / Marggraf Ernst und Pfaltz-Neuburg / schreiben an Kayserliche Majestät / und schicken selbiger ein Instrumentum provocationis & appellationis. 122. Lassen auch einen Bericht an unterschiedliche Potentaten / Chur-Fürsten und

Stände

Stände des Reichs abgehen. Ertz-Hertzog Leopold widerlegt diese Schrifften. 124. Worauf die beyde Gewalthabende Fürsten hinwieder antworten lassen. 125. An den Ertz-Hertzog selbsten schreiben/ 126. und die zweyte Appellation wider die Kayserliche Avocatoria herausgeben. 127. In den Niederlanden wird mit Spanien ein Fried und Anstand der Waffen getroffen.

1610.) 128. Beyde Gewalthabende Fürsten geben die dritte Appellation heraus/ auf die/ im Nahmen Kayserlicher Majestät wider etliche Gülchische Officirer ausgegangene peremptorial Citation ad videndum se declarari &c. 129. Deßgleichen eine Versicherung an solche citirte Personen/ sie wider die Citation zu schützen. 130. Zu Cölln wird eine Zusammenkunfft/ und Kayserliche Commission angestellt/ den Streit wegen der Gülchischen Successionzu vergleichen/ worvon eine besondere Relation/ was in dieser Sach gehandelt worden. 131. Die Protestirende Stände halten eine Zusammenkunfft zu Schwäbisch-Hall und geben des Ursach. 132. Verbinden sich mit einander und zeigen dessen Ursach an. 133. Hergegen verbinden sich die Catholischen zu Würtzburg zusammen. 134. König Matthias ertheilt den Evangelischen Oesterreichischen Ständen eine Religions-Resolution. 135. Die Stände erklären sich darauff/ 136. und werden von dem Ungarischen Palatino über die Königliche Resolution versichert. 137. Pfaltz-Zweybrück nimmt sich der Chur-Pfältzischen Vormundschafft würcklich an/ vermög eines Patents.

1611.) 138. Läst auch durch seinen Anwald dem Kayserlichen Cammer-Gericht eine Supplication pro citatione ex lege diffamari wider Pfaltz-Neuburg übergeben/ 139. wird aber abgeschlagen. 140. Die Kayserliche Commissarien thun ihre Proposition auf dem Nieder-Sächsischen Crayß-Tag von der Kayserlichen Acht wider die Stadt Braunschweig. 141. Bringen die Kayserliche Declaratorium mit/ und 142. einen Kayserlichen Befehl an die Hansee-Städte/ der Stadt Braunschweig mit nichts zu helffen. 143. Der Hertzog in Bayern läst ein Edict zu Donauwerth anschlagen/ der Ausgetrettenen Güter zu confisciren/ 144. und der neue Rath ein Interdictum, daß niemand auf die Evangelische Dörffer zur Kirchen gehen solle/ 145. welches der Hertzog von Bayern mit einem andern Decret bevestiget. 146. Evangelische Bürgerschafft zu Aach schreibt an die Fürstlich-Gülchische Commissarien die Ursachen ihres Auffstauffs. 147. Es wird deßwegen ein Vergleich getroffen/ 148. wie ingleichem auch zu Gütterbock in der streitigen Gülchischen Successions-Sach. 149. König in Dännemarck schickt dem in Schweden einen Absags-Brief zu/ und 150. schreibt auch deßwegen an die Schwedische Stände. 151. Hingegen fordert der König in Schweden den in Dännemarck zum persöhnlichen Kampff auf/ und 152. wird von demselben beantwortet.

ANNO 1600.

Abschrifft derjenigen Instruction/ so den zur Römisch-Catholischen Religion reformirten Städten und Märckten in den Hertzogthümern Steyer/ Kärndten und Crain/ von den Ertz-Hertzoglichen HH. Commissarien hinterlassen worden.

ANNO 1600.

Demnach es nun (wie aus den erst eingeführten Actis des ersten Buchs zu ersehen) in dem zurück gelegten Seculo durch den Zwiespalt der Religion einmahl so weit kommen/ daß auch die Gemüther der Menschen je mehr und mehr gegeneinander spältig wurden; Als war man in diesem Seculo an unterschiedlichen Orthen in dem Heil. Römischen Reich/ und vornehmlich in den Kayserlichen Oesterreichischen Erb- und andern zugehörigen Landen dahin bedacht/ wie man die also genannte Evangelische/ wo nicht gar wieder zu dem alten Römisch-Catholischen Glauben/ oder aus dem Land bringen könnte/ jedoch zum wenigsten etwas enger einschräncken möchte/ damit man sich für denselben so bald nicht etwas Unannehmliches zu befahren hätte/ wie aus denen allhie in diesem Zweyten und nachfolgenden Büchern/ eingerückten Actis mit mehrerm zu vernehmen seyn wird. Absonderlich aber ließ Ihr des Herrn Ertz-Hertzogs Ferdinands zu Grätz Hochfürstliche Durchlauchtigkeit die Fortpflantzung der Römisch-Catholischen Religion sehr eyferig angelegen seyn/ zu welchem Ende sie schon im Jahr 1598. einen eyligen würcklichen Anfang mit der Reformation in Dero Haupt-Stadt Grätz/ und ferner an andern Steyermärckischen Orthen/ und so dann in diesem vorhabenden 1600. Jahr auch in den übrigen mit dem Hertzogthum Steyermarck vereinigten Landschafften/ Kärndten und Crain/ machen liesse. Damit aber solche neu reformirte Oerter auch wissen möchten/ wornach sie sich inskünfftig gebührend zu richten haben solten; So wurde einem jeglichen Orthe eine gewisse Instruction von den Herrn Ertz-Fürstlichen Commissarien hinterlassen/ welche nachgehendes Innhalts:

Von der Fürstlichen Durchlaucht/ Herrn Ferdinands/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. unsers gnädigsten Herrns wegen/ von Deroselben abgeordneten Reformations-Commissarien/ als Ihro F. Gnaden/ Herrn Martin/ Bischoffen zu Seccau/ ꝛc. Herrn Andre/ Freyherrn von Herberstorff/ ꝛc. Herrn Alban von Moßheim/ ꝛc. Herrn Hanns Friderich von Pahr ꝛc. Bürgermeister/ Richter/ Rath und gantzer Bürgerschafft zu N. sämbtlich hiemit anzuzeigen: Sie werden sich ungezweiffelt dessen/ was ihnen den 7. dito, ihres eine lange Zeit hero in vielerley Wege erwiesenen Ungehorsams willen/ vorgehalten worden/ wohl zu berichten/ wie auch und vornehmlich/ dieses zu erinnern haben/ was ihnen darauf/ ihres vermeynten Gewissens halben/ aus Heil. Göttlicher Schrifft mit stattlicher Ausführung und beständigen/ auch unwidersprechlichen Fundamentis, in den vornehmsten dieser Zeit strittigen Articuln und Hauptstücken der Catholischen Religion/ ad longum eingebildet/ und demonstrirt worden. Und weil sie dann (kürtzlichst zu vermelden) weder denjenigen/ von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. hochseligster Gedächtnuß/ noch auch die von denen nachmahls gewesten Landsfürstlichen Gubernatoribus ausgangenen gnädigsten und ernstlichen Verordnungen/ die allein zu Versicherung ihrer Seelen Seeligkeit/ und wider Erhebung des bey ihnen in Abfall gerathenen/

ANNO 1600. gemeinen Wesens Wohlstands / angesehen worden / nicht nachgelebt: noch auch die in Sachen aus Befehl mehr höchstgedachter Fürstlichen Durchlaucht zu unterschiedlichen-mahlen fürgeloffene Commissiones das wenigste würcken / auch die dannenhero hinterlassene und gnädigste approbirte Instructiones nicht in acht genommen werden wollen: So seynd demnach offt höchstgedachte Fürstl. Durchlaucht / Herr Ferdinand / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / &c. Unser gnädigster Herr und Erb-Lands-Fürst / bey so geschaffenen Sachen / zu Abstellung deß durch sie in viele Weg erwiesenen Ungehorsams / auch dahin verursacht worden / diese vorstehende nahmhaffte Commißien ins Werck zu richten. Auf daß nun aber vorgedachter Burgermeister / Richter / und Rath allhie zu N. eigentlich und in specie wissen mögen / wessen sie sich / auf die fürgegangene Reformation hinführo / in einem und dem andern / ihrer Seelen Seeligkeit und dem gemeinem Wesen zum besten / zu verhalten / und sich inskünfftige mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können / haben die in Sachen verordnete Reformations-Commissarien / ihnen in Krafft und Vermögen habenden Befehls / diese hernachfolgende Puncten schrifftlichen hinterlassen wollen.

I. Wie sie sich in Glaubes-Sachen verhalten sollen?

Und weil dann die Ehre GOTTES / derentwegen dann diese Commißion fürnehmlich angestellt worden / in allen Dingen ihren billigen Vorzug hat: Also erfordert auch für das Erste / der Catholischen Kirchen Wohlstand / auch ihr / deren von N. selbst eigne / sowohl zeitliche als ewige Wohlfahrt (inmassen es dann auch vor höchsternennter Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit gnädigster Will und Meynung ist) daß sich nicht allein die allhie eigne gantze Gemein / Bürgerschafft und Innwohner / sondern auch und fürnehmlichen die Raths-Personen / als vorgesetzte Obrigkeiten / nach welchen sich gemeiniglich der gemeine Mann zu reguliren pfleget / deren nunmehr durch Generalia und ausgangene Special-Befehl abgeschafften Sectischen Predicanten / und ihres verführischen / auch verdammlichen Exercitii, sie seyen nun wie sie immer wollen / für sich selbst und die Ihrigen / bey Leibs und Guts Straff / gäntzlichen enthalten: Hergegen aber / sich zu ihrem ordentlichen Pfarrer begeben / und an seiner Seelsorg sich begnügen lassen: An den Sonn- und Feyertägen die Pfarrkirchen / neben ihren Weibern / Kindern / und Haußgesind fleißig besuchen / alldorten die heylsahmen Predigten hören / und dem Gottesdienst bey- und abwarten: Also die heyrathlichen Copulationes, Kinder-Tauffen / und andere heilige Sacramenta / an keinem andern Orth / als in der gemeldten ordentlichen Pfarrkirchen / und von ihrem geordneten Seelsorger begehren und nehmen: Sich auch Fleisch essens in der Fasten / und andern gebottenen Fasttägen / bevorab die Wirth sampt ihren Gästen / gäntzlichen enthalten.

Straff der Verbrecher.

Welche aber diesem zuwider und entgegen was tentirn oder begehen / und sich der Predicanten / sie seyen auch in frembden Landen / oder wo sie immer wollen / nicht enthalten würden / die sollen nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Ubertrettung / und der Fürstlichen Durchlaucht gnädigem Gefallen / ernstlich am Leib und Gut gestrafft werden. ANNO 1600.

II. Bey währendem Gottesdienst soll alle Handthierung eingestellt seyn.

Zum andern / so kommt den Commissarien etlicher massen für / wie das ein schädlicher / wider die Ehre GOttes / und gesetzte gute Policey / streitender böser Mißbrauch / daß die Bürger / bey währendem Gottesdienst die Läden offen halten / kauffen und verkauffen / und eben sowohl an denselben Heiligen- als andern Werckträgen hanthieren. Weil aber solches mit nichten zu gedulden / ihnen auch keineswegs gut geheissen werden kan: So sollen demnach Burgermeister / Richter und Rath allhie / obvermeldte Unordnungen gäntzlich abstellen / und mit Ernst darob seyn / daß die Feyer- sowohl als die Sonntäge / feyerlich und Christlich gehalten werden. Inmassen dann auch dem Stadt-Anwald / Burgermeister / Richter und Rath allhie / hiemit befohlen seyn soll / die Ubertretter / der Gebühr nach / in einem und dem andern / in die Straff zu nehmen.

III. Alle heimliche Reterische Postill-Lesung und Gesang werden abgestrafft.

Drittens / ist auch Ihrer Fürstlichen Durchlaucht fürkommen / wie sich etliche allhie bißhero unterstanden / an denen Fest- und Feyertägen / in ihren Häusern / Sectische Postillen / mit heller Stimm / und auch privatim ihrem Haußgesind vorzulesen / und auch andern / zu Anhörung der Lay-Predigten / Ursach zu geben: Nicht weniger auch / zu Schmach der Catholischen Religion / allerley ärgerliche Gesänge und Lieder / inn- und ausser den Häusern gesungen. So soll demnach solches hiemit / nicht allein alles Ernsts ab- und eingestellt / sondern auch männiglichen befohlen seyn / hinführo in ihren Häusern einiges Sectische Buch / bey 50. Ducaten Straff / für jedes Stück zu verstehen / nicht mehr zu behalten / sich auch bey keiner Sectischen Privat-Predigt / inmassen anfangs verstanden / oder Lesung verbottener Postillen und Bücher / an keinem Orth / bey vorgedachter Straff / nicht mehr finden zu lassen. Da aber bey einem oder dem andern / einiges Sectisches Buch gefunden / so solle von demselben / deme es gehörig / oder bey ihme betretten wird / angeregte Straff würcklich abgefordert / und ein Theil der Kirchen / der andere dem Spithal oder armen Leuten / der dritte aber dem Richter zustehen und verbleiben.

Straff der Ubertretter.

IV. Kein Predicant an einigen Orth zu leiden.

Und wie / fürs Vierdte / sich die von N. deren sowohl hievor / als auch jüngstlich / um dieser Reiser gewesten und abgeschafften Sectischen Predicanten / noch wohl zu erinnern / und es dann Ihro Fürstlichen Durchlaucht einmahl für allezeit / bey solcher beschehenen Ausschaffung verbleiben zu lassen gedencken: So ist in Deroselben Nahmen / ihr der Herren Commissarien / gantz ernstlicher Befehl / daß sie / sowohl ihnen lieb ist / Ihro Fürstlichen Durchlaucht höchste Ungnad und Straff zu vermeiden / derselben diß Orths beschehenen Verordnungen / nachmahlen gehorsamst nachkommen / und einigen Predicanten / weder in der

Stadt /

ANNO 1600.

Stadt / noch in ihrem Burgfried / den wenigsten Unterschleiff nicht gestatten / sondern / da künfftiger Zeit / einiger darinn betretten würde / alsbald nach demselben greiffen / und wohl verwarlich halten / auch solches stracks an Ihro Fürstliche Durchlaucht gelangen lassen.

V. Sectische Schulen gantz auffgehaben und abgestellt.

Nachdem auch zum Fürsten / die sonderbare Nothdurfft erfordert / daß alle Sectische / so wol Lateinische als Teutsche / abgestellte Knaben- und Mägdlein-Schulen / darinnen die liebe Jugend unwissend in Irrthum geführet / nochmahlen allerdings gäntzlichen auffgehebt verbleiben: Inmassen dann auch solches hievor allbereit verordnet worden: So wird demnach dem Herrn Stadt-Anwald / Burgermeister / Richter und Rath allhie / bey Vermeidung Ihro Fürstlichen Durchleucht hohen Ungnad und Straff / hiemit abermahlen aufferlegt / ob dieser beschehenen heylsamen Verordnung steiff und vest zu halten / und zuwider Ihro Fürstlichen Durchlaucht Gebotten / dergleichen Personen / weder innoch ausser der Stadt / noch Land-Gericht / keinen Unterschleiff zu geben: Sondern vielmehr dahin bedacht zu seyn / damit der Burger Kinder zu den ordentlichen alten Pfarr- und andern Catholischen Schulen geschickt: Wie auch die Mägdlein nirgends / als an denen Catholischen Orten / unterwiesen werden. Da aber einer oder mehr Burger / für ihre Kinder privatim einicen Pædagogum zu halten Vorhabens / so solle derselbe vorhero dem Pfarrer zum Examen fürgestellt / und da er Catholisch und tüchtig befunden / alsdann erst zugelassen werden. Im widrigen aber / da einiger Sectischer Pædagogus oder Præceptor betretten / der soll nach vorgeloffner gefänglicher Einziehung aus der Stadt / folgends gar aus dem Land / geschafft werden.

Privati Pædagogi sollen vom Pfarherren examinirt werden.

VI. Brüderschafften u. Zünffte sollen wiederum aufgerichtet werden.

Und weilen auch / am Sechsten / wegen Beförderung der Ehre Gottes / und Wohlstand der Heil. Catholischen Kirchen / hievor anbefohlen worden / die Zech- Zünfft- und Brüderschafften / welche eine Zeithero abkommen / wiederum auffzurichten: Solches aber aus eingezogenen Berichten / nicht allerdings ins Werck gesetzt worden: So wird demnach / sowohl dem Herrn Stadt-Anwald / als auch dem Stadt-Rath allhier / in allweg befohlen / dergleichen abkommende Brüderschafften wiederum in den alten Stand zu bringen / und alles Ernsts darob zu seyn / damit nehmlich die gestiffteten Gottesdienst fleissig verricht / und den Processionen beygewohnt werde.

VII. Stadt-Thürner sollen mit ihren Instrument den GOttesdienst helffen zieren.

Nachdem auch / für das Siebende / Christliche Andacht erfordern thut / auch an ihme selbst recht und billich ist / daß der Gottesdienst andächtig celebrirt, und ehrlich gehalten werde: Welches dann auch bey allen wohl angestellten Ordnungen / und fürnehmen Städten gebräuchlich / daß die Stadt-Thürner an denen Fest-Feyer-Tägen / dem Gottesdienst abwarten / und mit ihren Instrumenten die Music / zu Mehrung des Göttlichen Lobs und Ehr / zieren helffen: So wird derowegen ihnen auch hiemit aufferlegt / ihre Stadt-Thürrer dahin zu halten / damit sie an denen Fest-Sonn- und Feyertägen in die Pfarrkirchen kommen / und alldorten / unter und bey dem Ampt der Heiligen Meß / mit ihren Instrumenten / schuldiger Pflicht nach musiciren / und so viel an ihnen gelegen / die Ehre Gottes befördern helffen.

VIII. Was mit den Verstorbenen zu thun.

Was / zum Achten / die zur Erden-Bestättigung der verstorbenen Personen anlangt / da soll hinfüro keiner mehr nirgend hin / ausser Vorwissen und Bewilligung deß Herrn Pfarrers / begraben / sondern also offt jemand stirbt / solches dem Herrn Pfarrer angezeigt werden / damit der darüber / der Gebühr nach / die Verordnung zu thun wisse.

IX. Alle Jahr sollen Raittungen der Gehabschafft u. gemeinen Aempter.

Und wie dann auch zum Neundten / dem gemeinen Wesen / und sonderlich den armen Pupillen / hoch und viel an dem gelegen / daß die jährliche Gehabschafft / als auch Kirchen / Spithäler / und andere gemeiner Stadt Aempter Raittungen / ohne einigen Verzug und Aufschub / ordentlich justificirt und auffgenommen werden: So ist derowegen ihre / der Commissarien / ernstlicher Befehl / daß sie von allen und jeden Officirern / denen gemeiner Stadt Aempter / auch Gehabschafften anbefohlen / alle hinterstellige Raittungen jedesmals aufnehmen / justificiren / und keinerley Raittungen über ein Jahr anstehen lassen. Dann es je sonsten im widrigen die Erfahrung gibt / was für mercklicher Schaden gemeinem Wesen / sonderlich aber den Pupillen / durch solche der Obrigkeit unverantwortliche Nachläßigkeit zugefügt wird.

X. Kein Ketzerischer Burger zu dulten noch aufzunehmen

So ist auch für das Zehende / zu Fortpflantz- und Erhaltung der Catholischen Religion (welche Ihro Fürstlichen Durchlaucht als Herr und Landsfürst / in ihren Fürstenthumen und Landen / sowohl wiederum zu erheben / als auch in gutem auffrechten Stand / alles zu Gottes Ehre / und seiner getreuen Unterthanen zeitlicher und ewiger Wolfarth / zu erhalten endlich gedencken) nicht weniger auch der hiesigen Stadt Wolfarth / hoch vonnöthen / wird auch ferners in höchsternennter Ihro Fürstlichen Durchlaucht Nahmen / ihnen hiemit eingebunden / daß sie hinführo keinen Sectischen oder Luthrischen Burger noch Inwohner / wer der auch seyn möchte / auffnehmen / sondern welche Catholische / erbare Personen / das Burgerrecht anzunehmen begehren werden (deren Bekommung sie sich dann in allweg befleissen sollen) ihnen dasselbige gutwillig verleyhen / und solche neben ihnen unterkommen lassen. Darunter aber in allweg künfftig dahin bedacht seyn / daß sie ohne Vorwissen deß Herrn Pfarrers / als Anwalds / der von Geistlichen tragenden Ampts und ordentlicher Seelsorg wegen / zu erkennen / was recht Catholisch / oder nicht / keinem das Burgerrecht verleihen / noch vielweniger in ihr Rathsmittel / und zu andern Stadt-Aemptern nehmen. Wie dann auch hinfüro keiner zum Burger angenommen werden soll / ausser Fürhalt- und darauff gebräuchige Schwöhrung derjenigen hin und wider bey den reformirten Städten gebräuchlichen Catholischen Eyds-Motel.

Ohne deß Pfarrers Wissen soll keinem das Burger-Recht werden.

ANNO 1600.

Und ob auch für das Eilffte geschähe / daß etwa auff diese oder jene Veränderung und Reformation / einer oder der ander das Burgerrecht auffkünden würde / soll ein Rath allhie / voranbefohlener massen / die Auffkünder / für Ihre Fürstliche Durchlaucht als Herrn und Landsfürsten / weisen: Die werden alsdann sie / oder einen Rath / inmassen vor auch beschehen / gnädigst zu bescheiden wissen.

ANNO 1600.

XI. Welche das Burger-Recht aufkünden / sollen für Ihro Fürstl. Durchl. bescheiden werden.

XII. Ehren-Schänder und Verkerer der bekehrten Catholischen solle gestrafft werden.

Nachdem sich aber zum Zwölfften / aus glaubwürdiger Erfahrung / offtmahl zugetragen / und noch zutragen möchte / daß diejenigen / so sich aus der Gnade Gottes / wiederum in die Catholische Kirchen einstellen / deßwegen von andern Sectischen und Ketzerischen injurirt, mit Schmach-Wort angetast / auch in mehr Weg übel tractiret und außgeschryen möchten werden: Ihro Fürstlichen Durchlaucht aber keines Wegs gemeynt / dergleichen Ungebühr länger zuzusehen: So ist derowegen Ihr / der Commissarien ernstlicher Befehl / daß ein Rath allhier / gegen dergleichen Ehrenschändere / mit Bestraffung an Leib und Gut fürgehen solle.

XIII. Gute Zucht soll erhalten werden.

Zum Dreyzehenden / sollen Burgermeister / Richter und Rath allhier / gute Mannszucht erhalten / das Schelten / Fluchen / Juchtzen / Schreyen / und Poldern / in den Wirthshäusern / und auff der Gassen / sonderlich aber auffer der Stadt / in ihrem Burgfried und Land-Gericht / allda sich etwa allerley Herrnloses / unzüchtig und leichtfertiges Gesind auffhalten möchte / welche grosse Laster / dadurch der Allmächtige GOtt zu Zorn und Straff bewegt wird / begehen und treiben / keines Wegs gestatten / sondern gegen den Verbrechern mit ernstlicher Straff verfahren: Sowohl das müßiggehende Herrnlose Gesindlein / inn- und auffer der Stadt abschaffen. Darunter dann auch diese Ordnung / durch die Wirth hinfüro gehalten werden soll / daß sie die ankommenden Gäste / jedesmahls dem Herrn Stadt-Anwald nahmhafft machen.

XIV. Die Städt sollen sauber gehalten werden.

Sie sollen auch / zum Vierzehenden / in der Stadt und allen Gassen / die Unsaubrigkeiten / dadurch die Lufft inficirt, und schädliche Kranckheiten verursacht werden möchten / sonderlich aber auch diß abstellen / damit / so nicht inn- sondern auffserhalb der Stadt / inmassen in andern wohl geordneten Städten gebräuchig / gehalten werden.

XV. Das Feuer soll wol bewahret seyn.

Nachdem auch / zum Funffzehenden / bißweilen durch die leydigen Feuersbrünsten / den Innwohnern und gemeinem Wesen / grosser unwiderbringlicher Schaden verursacht / welche aber etwa nur durch sonderbahre der Innwohner selbst Nachläßigkeit / und übeler Fürsehung / gemeiniglich fürzugehen pflegen: So sollen derowegen sie diß Orts / allerley gute Bestell- und Fürseh- als mit Verordnung gewisser tauglicher Personen / und andern nothwendigen Sachen / fürnehmen / und als ANNO 1600. so die Sachen in solche eyferige Berathschlagung ziehen / damit gemeine Stadt / und jeder besonders / vor dergleichen Feuers-Brünsten / und unwiderbringlichen Schaden verhütet / und etwa auf die erscheinende Nachläßigkeit / die Schäden (welche aber GOtt gnädiglich verhüten wolle) nicht bey ihnen selbst ersucht werden müsten.

XVI. Was der Anwalds Ampt sey?

Nachdem auch / zum Sechzehenden / Ihro Fürstlichen Durchlaucht unser gnädigster Herr und Erb-Lands-Fürst / zu einem Stadt-Anwald N. gnädigst verordnet / und dessen Officium ist / daß er Erstlich und förderst / nichts wider die Catholische Religion / dann wider die Fürstlichen Durchlaucht und dessen Hoheit und Reputation / fürzunehmen im wenigsten nicht gestatte / und nicht allein hievor erzehlte Puncten und Artickeln starck halte / sondern auch auf das gantze gemeine Wesen in genere und in specie, inmassen dann das Vertrauen in Ihn gestellet ist / seine fleißige Achtung habe: So soll er derowegen nicht zugeben / daß jemand / wer der auch seye / wider den ein- oder andern Punct / etwas Widriges tendiren und vornehmen thue; Diese Instruction aber alle halbe Jahr / bevorab zu der Richter-Wahl in gesammletem Rath offentlich verlesen lassen.

XVI. Richter u. Rath sollen diese Instruction steiff handhaben.

Schließlichen / und in einer Summa / soll Richter und Rath / auch vor sich selbst / ob allen denen hievor erzehlten Puncten und Ordnungen / von Obrigkeit wegen / steiff und ernstlich handhaben / auch hierinnen niemands verschonen. Und im Fall sie obstehende Artickel ins Werck zu richten zu schwach seyn würden / sollen sie bey Ihro Fürstlichen Durchlaucht um Hülff unterthänigst anlangen; Die ihnen dann nicht mangeln / und den Ungehorsamen ihre Widersetzlichkeit schwer genug machen wird. Zu dem sollen sie auch alles das thun / was etwa vor diesem / sonderlich in vorgedachter Instruction, eine Zeitlang hero / vermöge der Landsfürstlichen an sie ausgegangener gnädigsten Befehlen geordnet / und zu Fortpflantzung der Heil. Catholischen Religion / auch Erhaltung guter Policey / und zu Nutz und Frommen mehr höchstgedachter Ihro Fürstlichen Durchlaucht auch gemeinen Stadt Aufnehmen gereicht / vorgesehen / und von alten Zeiten hero in guter Gewohnheit erhalten worden.

Und damit sie sich nun eigentlich darnach zu reguliren / und eines und anders gehorsamst ins Werck zu setzen / sich auch mit der Unwissenheit / auf künfftigen Fall / nicht entschuldigen mögen; So haben anfangs wohlgedachte Commissarien einem Rath allhier diese Instruction, unter ihrer Fertigung / hinterlassen wollen. Actum, &c.

II.

(Wie es aber eigentlich mit dieser Reformation hergegangen / besagt nachgesetzter)

Gegen-

ANNO 1600.

Gegen-Bericht

Herrn Jacobs, Probsts zu Staynтz in Steyr, Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Rath/ ꝛc. welchen er wider des weyland D. David Rungens Bericht/ von der Steyrischen Religions-Verfolgung/ in Druck gegeben.

Die erste Religions-Reformations-Commission.

Als nun Jh. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand/ ꝛc. diesen leydigen und schmertzlichen Stand der Religion/ in ihren dreyen Landen wahrgenommen/ und tieff zu Gemüth/ geführt/ mit was Verschimpffung und Betrübnuß Sie das schädliche Exercitium Augspurgischer Confession, mit höchster Verletzung ihres Gewissens/ gleich vor ihren Augen und Ohren/ in der Haupt-Stadt Grätz geduldet/ und den unverschämten Predicanten/ Täglich und Stündlich/ ihre wider geistliche und weltliche Obrigkeit geübte Lästerungen und Convitia, anhören müsten: Haben Sie nicht unterlassen können noch sollen/ durch Eingebung GOttes: Erstlich zwar und fürnehmlich/ mit GOtt durch das Gebet/ und allerley Gottselige/ Christliche Werck und Ubung/ hernach aber mit ihren fürnehmsten Räthen/ zu berathschlagen/ wie doch diesem unleidentlichen Ubelstand abgeholffen/ und noch fernere einreissende Schädlichkeit und Widersetzlichkeit verhütet werden möchte? Und derhalben gemerckt/ auch letztlich befunden/ daß es der Religion halber/ einer starcken Reformation bedörffe. In welcher/ die im Maul sehr ungewaschene Auffblaser/ die Predicanten/ als Stiffter und Mehrer deß zwischen den Landsfürsten und Landleuten schwebenden Mißverstands/ sambt der verführten/ und in Irrthum steckenden/ nichts destoweniger die heylsame Weissung nicht annehmenden/ und die fromme auffwiglenden/ halßstarrigen Unterthanen/ aus Jhro Fürstlichen Durchlaucht/ Landen geschafft werden möchten: Auch daß Jhro Fürstliche Durchlaucht zu solcher Reformation nicht allein überflüßig verursacht und befugt seyen/ sondern auch dadurch ein heilsames Werck verrichten/ und nicht eine geringe Anzahl der armen/ von dem rechten Weg irrgehenden Seelen/ wiederum zurecht bringen würden.

Die Landsherrn können keinen billigen Behelff fürwenden.

Und obwohl die Landleut Augspurgischer Confession zugethan (wie in allweg dafür gehalten war) sich darwider opponiren/ und unter andern/ den im Römischen Reich beschlossenen Religions-Fried/ und was demselben anhängig/ zu einem fürnehmen Behelff/ fürbringen würden: So sey doch ihres Theils/ kein einige billige und vernünfftige Einred vorhanden: Ja ermelderer Religions-Fried gantz und gar wider sie: Alldieweil immediate ein Landsfürst/ und nicht sie die Landleute/ für Mitglieder deß Römischen Reichs gehalten und erkennet werden.

ANNO 1600.

Es befand sich auch/ daß die Anno 1578. zu Prugk an der Muhr auffgerichte (wie es die hieländischen Confessionisten pflegen zu nennen) Pacification, den Lutherischen Landleuten wenig würde fürtragen: Sintemal dasjenige/ so ihnen durch weyland der in GOtt ruhenden Fürstlichen Durchlaucht/ Ertzhertzog Carls hochseligster Gedächtnuß/ bewilligt worden/ die Fürstliche Erben obangedeuter massen/ im wenigsten nicht binde: sondern allein Personalis Concessio seu Permission gewesen/ und sich auff die Erben und Nachkommen nicht erstrecket. Wie dann ermeldte Jhro Fürstliche Durchlaucht sich austrücklich erkläret/ daß Sie Jhre Erben keineswegs darmit verbunden und verobligirt haben wollen. Ja Jhre Fürstliche Durchlaucht seynd/ auff die zu mehrmahls zugestandene Exacerbirung/ und erwiesene straffmäßige Despect, und sowohl in Religions- als Prophan-Sachen erzeigten Widersetzlichkeiten/ noch in Jhrer Lebzeit bedacht gewesen/ solche Concession, oder vielmehr Tolerantz und Bewilligung/ derselben allzugroben Mißbrauchung willen/ auffzuheben und zu vernichten. Inmassen Sie dann über solche Conniventz grosse Reu und Leyd getragen/ und solche gewiß auffgehebt hätten/ wo sie von dem Allmächtigen/ aus dieser Welt nicht so eylends wären abgefordert worden. Darzu dann eben die Confessionisten in der zu Grätz entstandenen Rebellion/ gute Beförderung und genugsame Ursach gegeben.

Prugkische Pacification hilfft jenen nichts.

Ertz-Hertzog Carls altes Vorhaben

Es konnte zwar die Ausschaffung der Lutherischen Predicanten/ ohne Begruß und Ersuchung der Landleut Augspurgischer Confession/ oder vorgehende Errinnerung/ nicht leicht geschehen: Wurde auch vermerckt/ daß sie allerley Lamentationes, Verhinderungen/ und Wechselschreiben/ mit sich ziehen würde/ und also die Sach durch den Verzug je länger je schwerer werden. Weil aber Jhro Fürstliche Durchlaucht mit den Confessionisten zu prangen nicht schuldig/ in dem sie ihre Predicanten/ ohn alle Jhro Fürstlichen Durchlaucht Bewilligung/ und also ohne einigen billigen oder befugten Titul/ zu Grätz auffgehalten: Den Landleuten auch wol bewust/ daß sie Jhro Fürstlichen Durchlaucht in Dero eigenthumblichen Städten und Märckten/ die wenigste Ordnung zu geben nicht Macht hätten: Jedoch mehrers Glimpffs wegen/ haben Jhro Fürstliche Durchlaucht an den Herrn Lands-Hauptmann/ und die Verordnete in Steyr/ den 13. September Anno 1598. ein Decret ergehen lassen/ in welchem ihnen alles Ernsts aufferlegt worden/ daß sie ihre Stiffts-Predicanten/ und das gantze Stifft/ Kirch- und Schul-Exercitium, sowohl zu Grätz als Judenburg/ und allen Jhro Durchlaucht eigenthumblichen Städten und Märckten/ und derselben Gezircken/ innerhalb 14. Tagen gewißlichen abthun und abschaffen: Auch solche ihre unterhaltene Predicanten und Diener/ dahin weisen daß sie in solchem Termin/ alle Jhro Fürstliche Durchlaucht Lande raumen/ und sich darinnen keines-

Decret an Land-Hauptmann/ zu Abschaffung der Predicanten. Anno 1598. 13. Sept.

ANNO 1600. neswegs betreten laßen: Und solten hinführo sie/ Herr Lands-Hauptmann und Verordnete/ der Bestellung dergleichen Personen und Diener in Ihro Fürstlichen Durchlaucht eigenthumlichen Städten/ Märckten und Flecken/ und derselben Gezircken/ sich gäntzlich enthalten.

Da es nun/ auff diesen Befehl/ zwischen Ihro Fürstlichen Durchlaucht und den Lands-Hrn. viel Hin- und Herschreibens und Schriften-Wechselns gab/ und dem übersendten Decret keine Vollziehung geschah/ ließen Ihro Fürstliche Durchlaucht zu Aufhebung dieses Lutherischen Ministerii samt seinem Anhang/

Decret an die Prädicanten/ &c. im Stifft/ den 23. Sept.

ten 23. Sept. ein Decret an die Stiffts-Predicanten/ Schul-Rectorn/ und Schul-Diener/ dieses Inhalts ergehen: Daß sie sich/ in Krafft dieses Fürstlichen Decrets/ von Stund an/ alles Predigens und Schulhaltens gäntzlichen solten enthalten/ und innerhalb acht Tagen/ alle Ihro Fürstlichen Durchlaucht Fürstenthum und Land raumen/ und sich weiter darinnen/ bey Verlihrung ihres Leibs und Lebens/ nicht betreten laßen.

Als nun die in dem Stifft/ was den ersten Punct deß jetztvermeldten Decrets belangt/ zwar Gehorsam leisten: im andern aber sich was weigerlich erzeigten/ dort und da allerley Schutz und Schirm wider Ihro Fürstlichen Durchlaucht suchten/ und sich zu keinem Weg ziehen præparirten noch schickten/ auch mancherley Unglück/ durch diß ihr Cunctiren

Das letzte Decret/ darinnen ihnen bey scheinender Sonnen aus der Stadt zu ziehen/ aufferlegt/ den 28. Septemb.

und Verbleiben/ entstehen möchte: Haben Ihro Fürstliche Durchlaucht ihnen den 28. Sept. einen andern/ gantz ernstlichen Befehl zugeschickt/ und aus Landsfürstlicher Macht endlichen aufferladen/ daß sie sich bey scheinender Sonnen/ aus Ihro Fürstlichen Durchlaucht eygenthumblichen Stadt Grätz/ und Dero Burgfried/ gewißlich erheben/ und folgends innerhalb acht Tagen/ alle Ihro Fürstlichen Durchlaucht Land gewißlich raumen/ und sich nach Endung derselben vorgeschriebenen 8. Tagen/ weiter darinnen/ bey Verliehrung ihres Leibs und Lebens/ gewiß nicht betretten lassen sollen: damit Ihro Fürstliche Durchlaucht nicht verursachet werden/ die vorbedrohete Straff würcklich exequiren

Prädicanten ziehen fort/ Anno 1598. den 28. Sept.

zu lassen. Auff solches erhebten sich diese unnütze Vögel/ und flog jeder in das Land/ da er seines Glichters Glaubens-Genossen zu finden vermeynt. Und gab dieser Abzug den Catholischen ein grosse Freude/ den Lutherischen aber ein sonderbahres Hertzekeyd.

Warum man zu Grätz angefangen?

Es hat der Anfang mit dieser Außschaffung darum fürnehmlich zu Grätz gemacht werden müssen/ weil männiglich im Land/ auff die Stadt seyn Aug gehabt/ und das gröste/ ärgste Predicanten-Nest gewesen/ von welchem die andere im Land hin und her wider streiffende Sectenmeister/ mehrentheils ausgebrüthet/ und ihrer ungesaltzene Art nach/ ordinirt worden.

Wenig wohnen dem Catholischen Exercitio bey.

Ungeachtet nun hierauff kein anderes/ als das wahre Catholische Religions Exercitium zu Grätz gehalten worden: So haben sich doch Anfangs/ nicht viel Sectische/ bey dem GOttes-Dienst und Predigten finden laßen. Dann sie der Prädicanten Wiederkunfft verhofft/ und ihr Gifft dermassen an sich genommen und gesogen/ daß sie in der Halßstarrigkeit verblieben/ biß von einer Zeit zu der andern Zeit/ die Gemüther durch Glimpff und andere gute Mittel erweicht wurden. ANNO 1600.

Unterdessen/ zu mehrer Sorgfältigkeit und Handhabung dieser glucklichen Reformation, haben Ihro Fürstl. Durchl. den Herrn Christophen Paradeyser/ zu einem Stadt-Haupt- Stadt-Guardia.

mann zu Grätz verordnet/ und ihne/ zu Werbung eines Fähnleins Knecht und Schützen/ nach Oesterreich in der Still abgefertigt. Als dieselbige/ zu Verwachung der Stadt/ und Beschützung der Catholischen/ ankommen/ ist eine sonderbare Furcht entstanden/ und manchem das Hertz und Hoffnung von der Predicanten Wiederkunfft entfallen. Um daß auch diß alles so gewünschter Massen fortgangen und verricht worden/ hat die Furcht des Haupt-Schlosses/ so die Stadt mit dem Geschütz dominiren und bezwingen kan/ fürnehmlich gemacht.

Prädicanten zu Judenburg und Laybach gehen auch fort.

Nach Vertreibung der Grätzerischen Prädicanten/ haben sich auch diejenigen/ so sich zu Judenburg und Laybach/ mit offentlicher Ausgiessung ihrer giftigen Lehr auffgehalten/ hinweg trollen müssen. Derentwillen dann scharffe Befelch und Verordnungen ausgangen/ ob sie gleichwohl hart und ungern vollzogen worden.

Was auff dem Land-Tag Anno 1599. im Jenner gehandelt worden/ wegen der Religion?

In diesen Terminis ist es eine Zeitlang/ und nemlich biß auff den Land-Tag/ so im Januario des 1599. Jahrs seinen Anfang genommen/ verblieben. In welchem dann die Sectische Land-Leut/ sowohl in Kärndten und Crain als in Steyer/ von wegen der fürgeloffenen Reformation, so sie eine erbärmliche Persecution und Bedrangnuß des Gewissens genennet/ starck exclamiret/ und darunter eine sehr lange Schrifft in Religions-Sachen übergeben. Neben solcher Uberreichung aber/ ist von dem Herrn Ehrenreich von Sarau/ als Untermarschall in Steyer/ eine solche scharffe/ giftige und vermessene Rede/ vor Ihrer Fürstl. Durchl. beschehen/ so alle Recht-sinnige/ die es angehört/ sehr unwillig und unlustig gemacht. Aber die Güte des frommen Lands-Fürstens hat es alles mit Gedult übertragen/ da sonst wohl ein anders darauff gehört hätte. Es verharreten hierauff die Confeßionisten eine gute Zeit in dieser Opinion, daß sie nemlich keine Land-Tags-Bewilligung thun wolten/ ihnen erfolge dann auff solche Schrifft/ zu ihrer Versicherung eine genügige Antwort. Welches aber Ihro Fürstliche Durchl. nicht thun wollen/ sondern vorher die Schliessung der Land-Tag begehrt/ und so lang nicht cedirt/ biß sie endlich/ mit vielfältigen wohl begründten Repliciren/ das Feld rechtmäßig erhalten/ und die Land-Leut zuletzt/ wie billig/ nachgeben/ die Bewilligung zugesagt und geleistet/ ob es ja wohl hart zugangen. Unterdessen haben Ihro Fürstl. Durchl. ermeldte Religions- und Lamentations-

Herr von Sarau thut eine vermessene Rede.

Schrifft

ANNO 1600. Schrifft berathschlagen/ und mit einer gleichfalls ausführlichen Schrifft und Refutirung ihres ungleichen münd- und schrifftlichen Fürgebens/ beantworten lassen/ mit dieser lautern Summarischen Erklärung: Daß Ihro Fürstl. Durchl. von ihrem befugten/ heilsamen Reformations-Werck/ mit nichten weichen: Sondern ehe Leib/ Leben/ Fürstenthum/ und alles/ daran setzen wollen.

Antwort J. F. D. auf die Religions-Schrifft der Landherrn.

Das Stifft durch Commissarien eingenommen. Umwes Ursachen?

Uber eine Zeit hernach/ und eben desselben 1599. Jahrs/ haben Ihro Fürstl. Durchl. die Stifft-Kirchen zu Grätz/ durch ihre geordnete Commissarien/ Herrn Camillum Suardo, Regiments-Rath/ Herrn Doct. Hieronymum Manicordium, und Doct. Angelum Costede, deswillen mit Gewalt eröffnen und einnehmen lassen: Weil die Verordnete/ die darzu gehörige Schlüssel/ auff etliche an sie ausgangene Verordnungen/ nicht hergeben wollen. Und wie nun diese Kirch folgends samt dem Stifft-Hauß/ von der verwittibten Ertz-Hertzogin Maria/ &c. erbauet/ soll im andern Theil dieses Gegen-Berichts ausführlich angezeigt werden.

Die andere Religions-Reformations-Commission.

Commission ins Eysenärtzt und Ensthal.

Anno 1599. haben Ihro Fürstl. Durchl. in Ober Steyer ins Ensthal Commissarien abgefertigt/ den Wohlgebohrnen Herrn Andräen von Herberstorff/ Freyherrn/ Fürstl. Durchl. Geheimen Rath/ &c. den Hochwürdigen Herrn Johann Abbt zu Admont/ &c. Herrn Alban von Moßheim/ Cammer-Rath/ &c. und Herrn Hanns Friederichen von Pahr/ Postmeistern/ &c. Und weil Ihro Fürstl. Durchl. überflüßig bewust war/ wie übel/ spött- und schimpfflich/ Ihre Lands-Fürstliche Commissarien zu mehrmahlen tractirt worden/ haben sie für eine Nothdurfft geachtet/ bemeldten Herrn Commissarien/ Sicherheit halben/ und zu ihrem Schutz/ sonderlich wider die auffrührische Eysenärtzter/ so sich in Annis befunden/ eine Guardia zu verordnen.

Den Commissarien wird ein Guardia zu geben. Und warum?

Welches dann geschehen. Und ist über ein Fähnlein Windische und Teutsche Knecht/ zu einem Hauptmann/ bemelter Herr von Pahr/ bestellt worden. Die Herrn Commissarien hatten Befelch und vollmächtigen Gewalt/ die Widerspenstigkeit und Unsinnigkeit der auffrührischen Eysenärtzter/ mit bester Dexterität/ so sie immer konten/ zu dämpfen/ die Rädelsführer/ so die Kirchen-Schlüssel gewaltthätiger Weise zu sich genommen/ und den Herrn Kugelmann überaus verächtlich/ und mit höchster Gefahr seines Leibs und Lebens tractirt/ gefänglich einzuziehen/ den Rath mit qualificirten Personen zu ersetzen/ die Schlüssel zur Kirchen und Freythoff/ dem angehenden Catholischen Pfarrer einzuhändigen/ und was sonst mehrers die Nothdurfft würde erfordern/ ins Werck zu richten.

Was den Commissarien befohlen und auffgelegt.

Die Commissarien kommen in der Stadt Leoben zusammen.

Damit nun Ihro Fürstl. Durchl. gnädigstem Auffertegen/ in einem und dem andern/ schuldiger massen/ unterthänigst Begnügen beschehe/ versammleten sich die Commissarien den 14. Octob. in der Stadt Leoben/ die Guardia aber befand sich am Prepüchel/ und verhinderte die Eysenärtzter/ daß sie den Weg durch den Wald/ wie sie willens waren/ nicht verhauen konten. Da nun die Herren Commissarien nach Eysenärtzt zogen/ und durch die ihnen zugethane Guardia in den Marckt begleitet wurden: Da waren die Eysenärtzter/ Knappen/ Plachhauß-Leut/ Köhler/ Holtz-Knecht/ und aller Pöbel auffrührisch: Der Marckt war voller Volcks: Den Thurn/ so wohl der Kirchen als den andern auff dem Berg/ hatten sie occupirt und eingenommen: Und solche zwey veste Oerter/ gar mit Geschütz aus dem Eysenärtzter Zeug-Hauß wohl versehen. Und als der Glockenstreich geschah/ richteten sie sich auff dem Platz in gute Ordnung/ mit Büchsen/ Spiessen/ Hellepartben/ Holtzhacken/ und andern Wehren. Sie setzten sich den Fürstlichen Commissarien entgegen/ und wolten die Fürstliche Commißion weder gestatten noch vollziehen lassen: Kein Schlüssel zur Kirchen wolten sie geben: Trieben böse/ trutzige/ straff-mäßige Reden gar viel: Die Fürstliche Guardia gedünckt sie zu gering: Leib und Leben wolten sie ehe lassen/ als Gehorsam leisten. Es war nun an dem/ daß die Commissarien mit Schand und Spott (das sich nicht thun ließ) abziehen/ oder ein Blut-Bad erfolgen solte. Aber GOtt der HErr erzeiget seine Hülff mit einem unversehenen wunderbarlichen Mittel/ daß zugleich aus dem Closter Neuberg/ und aus dem Aflentzthal/ mit einander kamen 316. Teutsche wohl-bewehrte Schützen/ welche Ihro Fürstl. Durchl. den Commissarien zu Hülff hätten verordnet/ und sie sich was gesäumt: Derer Ankunfft auch bey den Herren Commissarien allerdings zweiffelig war. Da die rebellische Eysenärtzter dieses wohl-bewehrte Fuß-Volck sahen herzu trumpffen/ da entfiel ihnen das Hertz/ der Buckel fieng ihnen an zu grausen/ sie wusten vor Furcht nicht/ wo sie in den Hosen stecken. Sie krochen zum Creutz/ sie demüthigten sich/ der Krieg hatte ein Loch/ sie legten hinweg ihre Waffen/ sie übergaben den Commissarien die in ihrem Gewalt gehabte zweyen Thürn samt den Kirchen-Schlüsseln/ welche zwey veste Oerter nachmahls mit Lands-Fürstlichen Soldaten besetzt worden. Nach dieser gedämpfften und gelinderten Schwürigkeit des groben Volcks/ griffen die Herren Commissarien zu der Reformation, und ward dem Catholischen Pfarrer die Kirche und Pfarr-Hoff eingeantwortet. Und weil sich in dem Examen und fleißiger Erkündigung der Commissarien/ so viel befand/ daß die Eysenärtzt-ische Burger und Rathmeister/ dieser Rebellion/ Auffruhr/ und weit um sich greiffenden Feuers/ die ersten und rechten Rädelsführer und Ursächer gewesen/ waren sie für die erkennet/ welche samt Weib und Kind/ mit Leib und Leben/ Haab/ Ehr/ Gut und Blut/ in Ihro Fürstl. Durchläuchtigkeit schwere Ungnad und Straff gefallen/ und derselben zu seiner Zeit/ gewiß und unabläßlich zu erwarten

Wie sich die Eysenärtzter gerüstet?

316. Teutsche Schützen kommen den Commissarien zu Hülff.

Eysenärtzter kriechen zum Creutz.

Rathmeister seynd die Rädelführer/ &c.

ANNO. 1600.

warten hätten. Damit auch forthin aller verderblicher und schändlicher Auffstand verhütet würde / waren den Eysenärtztern ihre Wehren abgenommen und entgürtet / desgleichen ihre Privilegien und Freyheiten abgefordert : Sie mochten auch keinen Rath noch Zusammenkunfft / auffer Ihro Fürstl. Durchl. Ambtmanns / halten : Dadurch ihnen alle Berathschlagung wider die Religion und Lands-Fürstliche Obrigkeit abgestrickt war. Etliche der Rädelsführer / haben des Seegens nicht erwartet / sondern flüchtigen Fuß gesetzt / und seynd entwischt / etliche nach Grätz auff das Schloß geschickt / etliche aus dem Land geschafft / etliche in andere unterschiedliche Straff erkennet. Welche gleichwohl hernach meistentheils begnadet / und wiederum nach Hauß gelassen / keinem aber das Leben genommen worden. Es tourden auch auff dem Platz die Sectische Bücher offentlich verbrennt / desgleichen auch an etlichen Orten Galgen / allein deshalben auffgericht / damit diejenigen / so den Sectischen Prädicanten Unterschleiff geben / oder Meutereyen verursachen würden / mit dem Strang geschröckt / davon abstünden. Und ist also durch angehörte / und andere billige Demonstrationes, der hoch-straffmäßige Trutz und Hochmuth der übermüthigen Eysenärtzter / gedämpfft und gestillet worden / daß von ihnen wohl kan gesagt werden : Et facta est tranquillitas magna ; Es ist eine grosse Stille worden.

Grossen Schaden gehört eine scharffe Artzney.

Grosse Gütigkeit den Verwirckten erzeigt.

Matth. 8. v. 26. Marc. 4. v. 39. Luc. 8. v. 24.

Nach solcher (mit GOttes Beystand) glücklich und wohl verrichteter Eysenärtztischer Reformation / haben die Herrn Commissarii sich weiter ins Ensthal gewendet / und gen Aussee verfügt : Die ungehorsame Burger / Pfannen-Arbeiter / Holtz-Knecht / und andere so sich bey dem Saltz-Wesen befunden / daselbst zu reformiren. Derhalben erforderten die Herren Commissarien den 4. Nov. für sich ins Ambt-Hauß / Richter und Rath / samt gemeiner Burgerschafft. Und als sie ihnen ihren Ungehorsam / Meineydigkeit / Gelübd-Brüchigkeit / und rebellische Widersetzung gegen Ihro Fürstl. Durchl. als ihren natürlichen Erb-Herrn / nach der Länge vorgehalten / und darneben declarirt und angezeigt / daß sie durch ihre Treulosigkeit / mit Leib / Haab / Ehr / Gut und Blut / in höchst-gedachte Ihro Fürstl. Durchl. Ungnad und Straff gefallen : auch von ihnen alle ihre gehabt Freyheiten / Schrifften / Brieffliche Urkunden / desgleichen auch alle ihre Wehr und Waffen abgefordert und zu Handen genommen : seynd Richter / Rath / und eine gantze Burgerschafft / folgenden Tags abermahls vor den Herrn Commissarien erschienen / haben ein Fußfall gethan / und Gnad begehrt. Darauff sie nachmahls einen leiblichen Eyd geschworen : Erstlich / daß Ihro Fürstl. Durchl. sie hinfüro gehorsam seyn wolten : Nachmahls / daß sie zu keiner Rebellion und Auffstand wolten Ursach geben / sondern solche helffen verhüten / und da sie was dergleichen merckten / der Obrigkeit anzeigen : Zum dritten / sich der Sectischen Predicanten und ihrer Lehr gäntzlichen enthalten : Zum vierdten / ihrem jetzt von neuem eingesetzten Catholischen Pfarrer gebührenden Gehorsam leisten. Diesen Eyd haben auch gethan die Urbarsholden / Pfannen-Arbeiter / und Holtz-Knecht / in grosser Anzahl. Es wurden auch Hochgericht auffgestellt / und zu Verhütung zukünfftiges Unheyls / Patenten / wider die Sectische Predicanten / offentlich angeschlagen / daß sie nicht allein nicht solten geduldet / sondern auch / so sie wiederum einschleichen wolten / angezeigt werden. Desgleichen / da Jemands ihnen würde favorisiren / oder Unterschleiff geben / der solte ohn alles ferners Urtheil oder Recht / an den auffgerichten lichten Galgen / vom Leben zum Tod erhöht / und seines verdienten Lohns bezahlt werden.

Den Aufseern werden ihre Freyheiten genommen.

Sie thun einen Fußfall / und leisten den Eyd.

Aussee.

ANNO 1600.

Hochgericht auffgerichtet / und Patenten ausgeschlagen.

Letztlich / nach Ersetzung der Pfarr mit einem Catholischen Priester / seynd die Herren Commissarien nach Schlädming gezogen / und den Marckt Grebming / im Durchziehen reformirt / den Predicanten verjagt / die Pfarr mit einem Catholischen Pastorn und Hirten versehen / die Lutherischen Bücher in Brand gesteckt / und daselbst gleichfalls zu dem Ende / wie an andern Orten beschehen / von mehrer Sorg willen / Hochgericht hinter sich verlassen.

Grebming wird Reformirt.

Zu Schlädming dominirten zugleich die Lutherischen und Flaccianischen Predicanten / unter den Bergwercks-Arbeitern und Knappen / so tapffer / daß es wohl konte ein rechtes Ketzer-Nest und Grund-Suppen allerley Irrthumen / genennt werden. Daselbst saß aller Predicanten Groß-Vatter / und der gantzen / in mancherley Aberglauben zerspaltenen Nachbarschafft / Abgott / Hanns Steinberger / Kirchheimischer Factor / ein böser / und in der Ketzerey verstockter Mann / bey welchem viel böse / gifftige Schrifften / und boßhafftige Correspondentz / samt etlichen groben / zu Verletzung der wahren Religion / gemachten Paßquillen / gefunden worden. Der hatte mit Erziehung mancherley Sectischen Predicanten / viel Jahr grossen Schaden gethan / und viel Ubels gestifftet. Er hatte auch eine Bibliothec von allerley Büchern / und gedünckt sich gar gescheidt zu seyn / da er doch das Lutherische von den Flaccianischen nicht wuste zu discerniren und zu unterscheiden. Weil sich nun dieser Rädelsführer der Sectischen Predicanten nicht wolte enthalten / auch den billigen Gehorsam nicht leisten / sondern zu diesem auch / ein Winckel-Prediger / und gleichsam ein halber Predicant gewesen / ward er nach Grätz geschickt. Da er gleichwohl nachmahls / ungeacht seiner langwierig- und schädlichen Ubertrettung / ledig gelassen worden. Seine und andere ketzerische Schrifften / samt der Burgers-Leut Bücher / wurden dem Vulcano auffgeopffert und übergeben / und mit dem Feuer vertilgt. Die Predicanten musten sich trollen und Füsse machen. Die Schlädmingische Kirche ward dem Magistro Jodoco Zeller / Pfarrer zu Hauß / eingehändigt. Die Burgerschafft schwure gleichfalls eben den Eyd / welchen die Aussee / wie oben vermeldet / geleistet hatten.

Schlädming Flaccianer und Lutheraner zugleich an einem Ort.

Hanns Steinberger / der Ketzer Groß-Vatter.

M. Jodoc. Zeller wird Pfarrer zu Schlädming.

ANNO 1600.

hatten. Die neue Jacobs-Kirch in der Aw / nicht weit vom Schloß Neuhauß / wurde eingerissen und verbrennt : Hochgericht wurden auffgebauet / Ursach halben / wie zuvor ist angezeigt worden.

Lutherische Kirch bey Neuhauß wird eingerissen.

Den 15. Novembris, gelangten die Herren Commissarien auff die Stadt Rotenmann. Die Burgerschafft war Lutherisch / Flacciänisch / Calvinisch / jeder glaubte was ihn für gut ansahe / Papistisch wolten sie nicht seyn / und thäten sich des Auslauffs zu der Hoffmannischen Kirchen nicht enthalten / sondern handleten wider die Lands-Fürstliche Decreta und Befelch viel hundertmahl. Derhalben procedirte man mit ihnen auff die Weise / wie mit den Auffeern beschehen : Doch auff den beschehenen Fußfall / verschonet man ihrer mit der Straff / wegen der fürgewendten Armuth. Und nachdem sie den offt-gemeldten Religions-Eyd geschworen / verbrennt man ihre Sectische Bücher / und ward die Hoffmannische Kirch (aus welcher etliche begrabene Corpora hinaus geben worden) in Brand gesteckt / und die Mauren mit Pulver zersprengt.

Rotenmanner / was Glaubens sie gewesen?

Hofmannische Kirch wird zerstört.

Zu Keichelwang / und im Wald / wurden die Pfarren gleichfalls mit Catholischen Priestern ersetzt. Die Predicanten aber haben der Commissarien nicht erwartet / ihrer Haut gesörcht / und sich aus dem Staub gemacht. Wie dann dergleichen Leut weder Fuß noch Farb halten / und eben dadurch zu erkennen geben / daß sie die rechten Evangelischen unerschrockenen Männer / und ordentliche Seelsorger mit nichten / sondern nur selbst auffgeworffene Miedling seyen. In bemeldten zweyen Pfarren / hat man sowohl die Sectische Bücher verbrennt / und Hochgericht auff die Straßen gesetzt / als zu Schlädming / Rotenmann / und andern Orten geschehen.

Keichelwang / und im Wald / wird mit Catholischen Priestern versehen.

Auff diese Reformation / begaben sich die Herren Commissarien wiederum nach Grätz / und waren Ihro Fürstl. Durchl. wegen ihrer Verrichtung / gnädigst wohl content und zufrieden.

Die dritte Religions-Reformations-Commission.

Warum Commission nach Radkersburg angestellt?

Die Burgerschafft zu Radkersburg / wie oben genugsam ist angezeigt worden / hatten überaus grossen Muthwillen und trutzige Händel geübet / welche Ihro Fürstl. Durchl. länger nicht konten noch wolten gedulden. Und weil sie zum Auffruhr armiret / und zum Widerstand verfaßt / sich auch sowohl auff ihre starcke Mauren / als auff die Ungarische Artianische Nachbarschafft / und andere Gränitzer ihres Glaubens / nicht wenig verliessen / durch welche sie bey ihrer Evangelischen Freyheit geschützt zu werden vermeynten : Desto gewahrsamer muste man gehen / damit nicht etwa / durch ihre trutzige Halßstarrigkeit / ein Unrath / ihnen selbst zum Verderben / erfolgte. Derohalben verordneten Ihro Fürstl. Durchl. zu ihren Commissarien / Ihro Fürstl. Gnad. Herrn Martin / Bischoffen zu Seccau / den Wohlgebohrnen Herrn Andräam / Freyherrn von Herberstorff / Herrn Alban von Moßheim / und Herrn Hanns Friederich von Pahr. Diese / samt Wolffen Kaltenhauser / N. Ö. Regiments-Secretarius, der die Acta Reformationis beschrieben / kamen Anno 1599. den 16. Decembris, in das Bischoffliche Schloß Seccau ob Leibnitz zusammen / und giengen zu Rath / wie sie die von Radkerspurg in guter Still / der Nothdurfft nach / überrauschen möchten / damit zu ihrer Ankunfft die Thor nicht gesperret / und sie von der Stadt ausgeschlossen würden. Den andern Tag / nemlich den 17. Decembris, nahmen die Herren Commissarien ihren Weg sämtlich nach Radkerspurg / und hatten bey sich die Fürstliche Guardia und gute Teutsche Mußquetirer / zu welchen auch stiessen 170. sein des Herrn Bischoffen / mit langen Rohren / und in andere Wege wohl-bewehrte Unterthanen.

Commission auff Radkersburg / Anno 99.

Wie die Herrn Commissarien versehen gewesen?

Sie kamen erstlich um 12. Uhr / in den Stubenbergischen Marckt Muerregg / verhofften daselbst den Lutherischen Predicanten zu ertappen. Aber er / als der gedachten Miedling einer / hatte seine Schaaf schon verlassen / und war allbereit ausgerissen / und wegen eilender Flucht / von Niemand anders / als von dem Schulmeister / Urlaub genommen / welchem er / neben Ubergebung der Kirchen-Schlüssel / allein das Valete sprach. Da aber bemelder Schulmeister ihn ermahnet / beständig zu verbleiben / und sich seines Predigens zu erinnern / daß man Leib / Gut und Blut / bey dem Evangelio lassen soll / lieff er davon / schreyend / der Teuffel bleib / der Bischoff kommt / Deus me custodiat, da kan ich nicht bleiben. Bald ward die Pfarr mit einem Catholischen Priester / Herrn Andräen Haumann / ersetzt. Die Burger gelobten ihm den gebührenden Gehorsam zu erzeigen / und darob zu seyn / daß ihm einige Unbillichkeit oder Bedrangnuß nicht solte zugefügt werden.

Muerregg. Die Predicanten zerfliessen wie Eyß an der Sonnen.

Niche alle haben die Apostel gesandt oder gethan.

Andräas Haumann wird zu Muerregg Pfarrer.

Da die Herren Commissarien mit ihren Pferden und Soldaten über die Uberfahrt der Muhr gesetzt / und in einem dicken Nebel zu der Stadt Radkerspurg naheten / eylete Herr von Pahr / mit etlichen Rotten seiner Mußquetirer dem Thor zu / und occupirt dasselbige mit guter Geschwindigkeit. Die Commissarien samt dem andern Kriegs-Volck drungen hinnach. Die Stadt war in ihrem Gewalt. Die Schlüssel zu den Thoren wurden stracks abgefordert : Die Gassen alle vom Kriegs-Volck eingenommen : An vielen Orten die Wachten bestellt : Das Rath- und Zeug-Hauß durch Soldaten verwahrt : Die Burger musten alle in ihren Häußern bleiben : Ohne Erlaubnuß der Commissarien dorffte keiner zum andern kommen. Den andern Tag / nemlich den 18. Decembris, erforderten die Herren Commissarii den Rath für sich / zeigten ihnen an / wie sie sich biß auff folgenden Tag / in ihren Häußern mit Ruhe auffhalten sollen / alsdann wolten sie ihnen dasjenige / was sie im Befehl hätten / fürhalten.

Das Thor wird eingenommen.

Fürsichtigkeit der Commissarien.

ANNO 1600.

Dann diß könte so eilends darum nicht geschehen/ weil sie sich in ihrer Instruction noch nicht genugsam ersehen hätten. Dieser Verzug aber war von den Commissarien allein dahin angesehen / auff daß sie mehr Volck / zu ihrer Defension, in die Stadt einbringen/ und den Actum Reformationis desto sicherer / ohne alle Sorg / verrichten könten. Derohalben wurden den 19. Decembris, in die 500. Ertz-Hertzogische und Herberstorfferische Háramien/ nach Mitternacht um 2. Uhr / in die Stadt heimlicher Weise eingelassen/ und aus dem Radkerspurgischen Zeug-Hauß / mit allerley Wehren versehen. Ab diesem allem erhub sich unter den Weibern ein grosses Heulen und Weinen. Dann sie wusten/ wie übel sich ihre Männer gegen dem Lands-Fürsten verhalten hätten. Derohalben sie nicht unbillig in Sorgen stunden/ es möchten ihrer etlichen die Köpffe abgerissen/ und die Läster- und Schmáh-Mäuler verknüpffet werden. Den 23. Decembris, war die Fürstliche Guardia / samt den bemeldten Windischen Háramien/ und Bischofflichen Schützen/ in grosser Anzahl / vor des Herrn Bischoffs Losament/ des Gobels Behaußung/ in guter Ordnung auff dem Platz. Alle Thor waren gesperrt. Und erforderten die Herren Commissarien zu sich/ den Richter/ Rath/ und gantze Burgerschafft der Stadt Radkerspurg. Und fieng Herr Bischoff an/ alle ihre Mißhandlungen und Treulosigkeiten / so sie in Lebzeiten der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Carls / seligster Gedächtnuß / und zur Zeit / sowohl der Fürstl. Gubernatorn / als des jetzt-Regierenden Erb-Lands-Fürsten / begangen/ zu erzehlen. Damit sie sich aber zu beklagen nicht billige Ursach hätten / als wann sie unerhörter Sachen condemnirt und verurtheilt worden/ ward ihnen angezeigt / sie solten alle abtretten / sich mit einander unterreden / und da sie ihrer Meineydigkeiten halben eine oder mehr Entschuldigungen könten fürbringen / wolte man sie darüber vernehmen. Was geschah? Sie wusten sich nicht zu entschuldigen / begehrten Gnad und Verzeihung ihrer wider ihren Lands-Fürsten begangener Missethaten. Doch bathen sie darneben Ihro Fürstl. Durchl. wolten ihnen nichts wider ihr Gewissen zumuthen / in Bedencken / daß geschrieben stehe: Man soll GOtt mehr als den Menschen gehorchen. Stracks auff diesen der Heil. Schrifft Sententz / fieng Herr Bischoff an / ihnen treuhertzig zuzusprechen / erklárt ihnen ausführlich / was bemeldter Spruch in sich hielte / und wie er solte verstanden werden. Zeiget an / und erweiset / wie sie die Radkerspurger / in verdammlichen Irrthumen steckten. Probirte und that dar/ daß die Augspurgische Confession / auff welche sie so viel hielten / ein pur lauter Menschen-Tand sey/ daß der Glaub nicht allein/ sondern nach der Lehr des Heil. Pauli / der Glaub / samt der Liebe GOttes und Hoffnung/ seelig mache. So seyen sie auch schuldig / bey Verlust ihrer Seelen-Seeligkeit / bey der allgemeinen Römischen Catholischen Kirchen zu bleiben und zu verharren; In welcher / wo sie nicht alle / doch der mehrer Theil / und sonderlich ihre Eltern / gebohren und getaufft worden. Die Exhortation des Herrn Bischoffs währet lang / durch welche den armen verführten Leuten ziemlicher Massen das rechte Brod des Worts GOttes heilsamlich fürgeschnitten. Nach solchem ward ihnen abermahls fürgehalten/ ob sie nicht selbst bey ihrem Gewissen bekennen müsten / daß sie wegen ihrer erwiesenen Meineydigkeiten/ höchste Ungnad und Straff Ihro Fürstlichen Durchl. verdienet hätten? Und weil sie darauff keine andere Antwort gaben / ist ihnen folgender Sententz angezeigt und fürgelesen worden: Sie/ die von Radkerspurg / hätten sich zu erinnern/ was/ sowohl von Weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / 2c. seligster Gedächtnuß / also auch von denen nachmahls gewesten Herren Gubernatorn/ dann anjetzo von Ihro Fürstlichen Durchl. unserm gnädigsten Herrn und Erb-Lands-Fürsten selbst/ für gnädigste/ Vätterliche und wohlmeynende Verordnungen zu Erhebung des bey ihnen allbereit erlegenen gemeinen Wesens und Wohlstands/ gegeben worden: Und ihnen dannenhero/ ihrer gethanen Pflicht nach / gebühret hätte / den schuldigen Gehorsam also würcklich zu leisten/ damit sie dessen vorderist bey GOtt eine Belohnung / und bey Höchst-gedachter Ihro Fürstl. Durchl. ein Lob und Ruhm haben möchten: Jedoch sey solches alles/ zuwider ihrer geleisten Pflicht / und allem in sie gesetzten Vertrauen entgegen / hoch-straffmäßig unterlassen / und gantz freventlicher Weise in Wind geschlagen worden/ indem sie über solches / sonderlich zu zweymahlen / die Fürstliche abgesandte Commissarien (die doch Jure Gentium Sancti seynd / und bey der Heydenschafft sicher paßirt werden) spöttlich / schimpfflich/ und nicht ohne Verkleinerung der Lands-Fürstlichen Reputation / verächtlich tractirt/ ihnen in einem erhebten grossen verbottenen Tumult und Auffiauff/ mit Schlagen/ Kuglen/ Fenster-auswerffen / gedrohet / und sie unverrichter Sachen nach Hauß zu ziehen genöthiget. Uber das der Richter und Rath / die sieben auffwieglerische und nach Grätz citirte Burger nicht geschickt/ sich auch vor Ihro Fürstl. Durchl. Commissarien im Schloß zu erscheinen gewidert: Die von ihnen fürgeschlagene Catholische Burger/ wie auch Anwald und Stadt-Schreiber in Rath zu nehmen/ sich widersetzt: Lutherische Schulmeister/ Lands-Furstlichem Befehl zuwider / in der Stadt gehalten: Sich des Auslauffens zu den Sectischen Predicanten nicht enthalten: Die Catholische / durch alle Mittel und Weg boßhafftiglich verfolget: Sie zu keinem Hauß-Kauff/ Stadt-Ampt/ Raths-Stell kommen lassen: Der geistlichen Obrigkeit/ sowohl inn- als auffer der Kirchen/ manchen Despect und Unehr erzeigt: Kein Guardia in die Stadt eingelassen: Und rebellischer Weise / wider ihren Eyd und Pflicht/ sich

ANNO 1600.

500. Háramien werden heimlich eingelassen.

Sententz über die Radkerspurger.

Wie sich die Radkerspurger vergriffen?

Wie man mit den Radkerspurgern umgangen?

Act. 4. v. 19.

Was Herr Bischoff ihnen exhortatorié fürgehalten.

ANNO 1600.

sich zum Widerstand gefaßt gemacht: Mit auffgereckten Fingern auffrührischer Weise zusammen geschworen / Leib und Leben / Gut und Blut beysammen zu lassen / ehe sie den Landesfürstlichen Befehlen wolten statt thun. Derhalben sollen sie wissen / daß sie wegen der bemeldten / und andern mehr Excessen / und erzeigten Meineydigkeiten / mit Leib / Leben / Haab / Gut und Blut / in Ihrer Fürstlichen Durchlaucht schwehre Ungnade und Straffe gefallen seynd / und derselben zu seiner Zeit / gewiß zu erwarten haben. Ferners ist dem Rath und Burgerschafft anbeschlen worden / nicht allein ihre Privilegien / so sie bey so ungeschaffenen Sachen / und erwiesenem straffmäßigen Ungehorsam verwürckt / den Commissarien zu Handen zu übergeben: Sondern auch alle und jede habende Waffen / die sie unbefugter Weise wider die Commissarien aufzubeben gesinnet gewesen / ausser einem Seiten-Gewehr / Musser und Hellparthen (in Bedenckung / sie dannoch dem Feind ziemlich nahe gesessen) bey zehen Ducaten Straffe / dann auch alle Sectische Bücher / bey jetztgedachter Pöen / ins Rath-Hauß liefern sollen. Welches sie dann alsbald vollzogen. Und ist ihnen ihre Schatz-Kammer biß auf weitern Bescheid versperret und verpitschieret worden. Und weil bey dem alten / und hart Lutherischen Richter und Rath / einige beständige Besserung / inkünfftige nicht zu hoffen gewesen / haben die Herren Commissarien / aus wenigen Catholischen Burgern / und andern / so sich weisen zu lassen erbotten / das Richter-Ambt / und die Raths-Stellen / und andere Burgerliche Aembter ersetzt: darzu sie auch gar des Schulmeisters / aus Mangel Catholischer Leut / gebrauchen müssen. Die Anwaldschafft ward auch / aus Fürstl. Durchlaucht Gnädigstem Befehl / dem Stadt-Pfarrer daselbst aufgetragen / dessen Ambt war / dem Rath beyzuwohnen / und nicht zu gestatten / daß etwas wider die Catholische Religion und Landes-Fürstliche Reputation berathschlaget oder gehandelt würde. Zum Richter ward verordnet Lucas Lelitsch / welcher zuvor / wegen Catholischer Religion / von den andern Burgern hefftig verfolget worden. An statt des Hanns Lüssen / gewesenen Stadt-Schreibers / so der Commißion nicht erwartet / und wegen seiner schwehren Verbrechungen / in das Ungarische flüchtigen Fuß gesetzt / ward an seiner statt ernennet / Hanns Baumgartner / Bischofflich-Seccauischer Secretarius. Wie nun die Herren Commissarien / mit angeregtem Anwald / Richter und Rath / auch andern Stadt-Aembtern allerdings fertig: Also ward den 28. Decembr. nach verrichtetem GOttesdienst / die gantze Burgerschafft abermahls für sie gefordert. Und seynd die alten Richter und Raths-Freund / und andere beambte Burger / ihrer Aembter entsetzet: Der neue Anwald / Richter und Rath / der gantzen Burgerschafft fürgestellt / und von ihnen der gewöhnliche Eyd aufgenommen worden. Damit aber der neue Richter und Rath in die würckliche Possession kämen / ist dem alten Rath und gantzen Burgerschafft aufgelegt worden / daß sie dem neuen Richter / Lucas Lelitsch / das Richter-Ambt / mit den gewöhnlichen Solennitäten und Gebräuchen / stracks Vormittag / in Beyseyn der Herren Commissarien / einander antworten sollen. Welches sie dann auch nachgehends gehorsamlich vollzogen. Erstlich / haben sie ihme Richter den Gerichts-Stab im Rath-Hauß übergeben / und ihn mit vorgehenden Stadt-Thürnern in der Herren Commissarien Losament begleitet. Nach ihme Richter / ist gefolgt der alte Rath / und hat aus denselben einer das Gerichts-Schwerdt / der ander das Stadt-Sigill / der dritte des Rath-Hauses Schlüssel / ihme getragen / und in Gegenwart der Herrn Commissarien / wie auch der gantzen Burgerschafft / mit lustigen Ceremonien / und in eum finem wohl-accommodirten Reden eingehändiget. Folgends aber in vorgedachter Ordnung / sammt gantzer Gemeind / ihn in sein Hauß begleitet. Nach solcher Verrichtung / haben Ihro Fürstl. Gnaden / Herr Bischoff wiederum zween Tage nacheinander Exhortationes gehalten / und die übrige in Irrthum verharrende Burger / durch das Wort GOttes in der Catholischen Religion unterwiesen. Und ist durch Beystand GOttes so viel ausgerichtet worden / daß derselbigen nicht wenig sich zu der wahren Römischen Kirchen GOttes begeben. So ist auch ein absonderliches Examen gehalten / in welchem mit jeden insonderheit gehandelt und erkündigt worden / bey welcher Religion er verbleiben wolle. Diejenige Burger / so aus bösem Gewissen / flüchtigen Fuß gesetzt / und sich auf das Ungarische verfüget / seynd bey Verliehrung Haab und Guts nach Radkersburg citirt worden. Und weil sie solchem nicht nachkommen / sondern die Citation verächtlicher Weise in Wind geschlagen: ist dem Richter und Rath / die Confiscirung ihrer Güter / so sie allein durch ihren Ungehorsam / geschweigend anderer Mißhandlungen halben verwürckt / anbefohlen worden. Andere geweste Raths-Freund und Burger / seynd wegen ihrer groben Mißhandlungen / in Geld-Straffe / etliche auch aus der Stadt und Land geschafft / und der zehende Pfenning ihrer Güter zum theil abgefordert worden. Den andern aber / derentwegen man sich keiner Meuterey oder Auffruhr besorgt / ist ein Termin zu ihrer Bekehrung in der Stadt zu verbleiben / biß auf Ostern / welcher gleichwohl nachmahls prolongirt worden / ertheilt / und ein Verzeichnuß derselbigen dem Pfarrer zugestellt / sie ferners zu unterweisen / damit sie zu der Kirchen GOttes gebracht würden. Damit auch diese fürgenommene heilsame Reformation / ohne weitere Auffruhr / in gutem Esse verbliebe / haben Ihro Fürstliche Durchlaucht eine Guardia in die anderthalbhundert Musquetirer in die Stadt gelegt / deren Hauptmann Carl Zeen gewesen. Der Stadt Privilegien seynd zwar der Catholischen Burgerschafft / auf ihr Wohlverhalten eine Zeitlang vorbehalten / aber doch nachmahls wiederum zugestellt worden. Die Sectische Bücher / hat man den 4. Jan. des

Gewehr und Sectische Bücher abgefordert.

Der Rath wird mit Catholischen ersetzt / und ein Anwald bestellt.

Lucas Lelitsch Richter.

Hanns Baumgartner / Stadt-Schreiber.

Dem Richter und Rath geschwuren Eyd

Mit was Ceremonien der neue Richter ins Ambt kommen?

ANNO 1600.

Durch Bischöffliche Exhortationes werden viel bekehrt.

Wie man die Auffrührischen gestrafft

ANNO 1600.

des 1600. Jubel-Jahrs / in großer Anzahl / an dreyen unterschiedlichen Orten / auf dem Platz mit Brand vertilget. Und haben zu Beschliessung der Reformation / die Herren Commissarien dem Rath und Burgerschafft einen solchen Religions-Eyd fürgehalten / deßgleichen eine solche Instruction verlassen / wie bald hernach angezeigt werden soll.

In währender Radkerspurgischen Reformation / haben Ihro Fürstl. Durchlaucht den Herren Commissarien befohlen / die Predicanten auf den Pfarren / Klech und Halberain (deren Lehenschafft dem Bißthum Seccau / und die Vogt-Obrigkeit dem Herrn von Radmanstorff / die Confirmation aber dem Ertz-Stifft Saltzburg gehörig) zu vertreiben / und mit Martino Tyserer / Layen-Priester zu ersetzen. Weil man aber solches durch gütliche Mittel / und mit Lieb / wegen Widersetzung der Vogt-Obrigkeit nicht geschehen können / hat die Execution mit bewehrter Hand müssen fürgenommen werden. Derhalben Herr von Vahr / den letzten Decembris, mit einem Fähnlein Knecht aus Radkerspurg nach Klech verrucket / die verrsperrte Kirchen und Sacristey eröffnet. Und ist bemeldter Priester der Pfarrmennig fürgestellt / in Kirchen und Pfarr-Hof eingesetzt / das GOttes-Hauß und die Altär darinnen gesäubert / und die alte Bilder der Heiligen / so unter dem Dach gesteckt / herab genommen / und mit denselbigen die Altär gezieret. Die Sectische Bücher aber der Pfarr-Leuth / seynd gleichfalls verbrennet worden.

Klech und Halberain mit Martin Tyser / Catholischen Pfarrer / ersetzt.

Ehe ich aber zu Beschreibung der gantzen Reformation ferners fortschreite / soll ich hie semel pro semper etliche Sachen / damit nicht vonnöthen sey / solche allezeit zu repetiren / unvermeldet nicht lassen.

I. Erstlich / weilen Ihro Fürstliche Gnaden / Herr Bischoff zu Seccau / von dem gifftigen verlogenen Predicanten Rungio, (wie im andern Theil zu sehen seyn wird) offtermahlen angetastet und angegriffen wird / muß ich etwas von Dero aufs kürtzeste vermelden. Der Hochwürdige Fürst und Herr / Herr Bischoff zu Seccau / ist mit einem Wort / ein hoch-vernünfftiger / hoch-erfahrner / demüthiger / Gottesfürchtiger / Exemplarischer Fürst und Herr / mit einem rechten aufrichtigen teutschen Hertz begabet / welcher von Jugend auf / sich in Hohen Schulen / Teutsch- und Welschlands / hat finden lassen / als nemlich zu Ingolstadt / Padua / Bavonia / zu Senis und Pavia. In welchen hohen Schulen er Theses Philosophicas und Theologicas, publicis typis excusas, mit hohem Lob und Verwunderung oppugnirt und defendirt. Magister Artium ist er zu Dillingen / Baccalaureus Theologiæ zu Padua / und Doctor Theologiæ zu Pavia worden. Nach solchem / haben Ihre Hochfürstliche Gnaden / Herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg / &c. nach angenommener Priesterlicher Weyhe / ihn zu einem Stadt-Pfarrer daselbsten deputirt / und letztlichen Proprio Motu, Anno 1585. zu einem Bischoff gen Seccau verordnet / und ihn auf solches confirmiren und consecriren lassen. So hat er Herr Bischoff zu Seccau / nicht allein zu Saltzburg / als ein Stadt-Pfarrer / sondern auch durch das Land Steyer / in den fürnehmsten Pfarr-Kirchen durch Steyer und Kärndten / gar offt und viel geprediget / und durch Beystand GOttes sehr viel Guts in seinem Bischöfflichen Ambt / mit Predigen / Visitiren der Pfarren und Prälaten / mit Confirmirung des Volcks / sich also verhalten / daß man ob seinem Wandel und Lehr gantz wohl zu frieden. Allhie vermelde ich nicht die stattliche Commissiones, so Ihro Fürstl. Gnaden sowohl wegen der Kayserlichen Majestät als des gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich glückselig und wohl verrichtet hat / &c. Allein komme ich auf die Religions-Reformation / welcher Ihro Fürstl. Gnaden / Herr Bischoff zu Seccau / in Steyer und Kärndten / von der benanten Zeit des Monats Decembris, durch ein gantzes Jahr / und dann wiederum zu Clagenfurt / Anno 1604. vier Monat lang / allezeit beygewohnet / und in allen Städten und Märckten / wie auch in den fürnehmsten Pfarren / bißweilen in den Kirchen von der Cantzel / oder vor dem hohen Altar / bißweilen wegen Menge des Volcks / auf den Freyt-Höfen / bißweilen auf den Rath-Häusern / oder in großen Burgers-Häusern / oder an andern Orten / da es die Gelegenheit zum besten gegeben / langwährende stattliche Predigten / ansehnliche Exhortationes, und in der Heil. Schrifft wohlgegründete Ermahnungen / zu dem Volck gehalten. Durch welche seine treuhertzige / Vätterliche / und recht Bischöffliche Arbeit / zuforderst aber durch Beystand GOttes / er so viel ausgericht / daß eine unglaubliche Anzahl des übel-verführten Volcks / zu dem uralten Catholischen und allein seligmachenden Glauben / sich wiederum gutwillig begeben / durch welchen allein / sie sammt allen Gleichglaubenden / die immerwährende Seligkeit zu erlangen verhoffen. Dergleichen Bischöffliche Sermones und eifferige Ermahnungen / seynd an manchem Ort / zu unterschiedlichen Zeiten / zu zwey / drey oder mehrmahlen / und gemeiniglich biß in die 3. ja auch 4. Stund / gehalten worden. Sein / des Bischoffs einige Arbeit ist allezeit gewesen / Predigen / das Volck examiniren / und aus den Irrthum zu dem Weg der Wahrheit zu fuhren. Mit Bestraffung aber der Ungehorsahmen / Einnehmung des zehenden Pfennigs / und Zerstöhrung der neuerbaueten Sectischen Kirchen / seynd die anderen Herren occupirt gewesen. Und was nun er Herr Bischoff fürnehm- und gemeiniglich gelehret / und in seinen Exhortationibus tractiret / soll im andern Theil dieses Gegen-Berichts kürtzlich angedeutet werden.

ANNO 1600.

Wie er sich in seinem Bißthum verhalten?

H. Bischoff zu Seccau wohnet der Religions-Reformation ein Jahr und 4. Monat allezeit persönlich bey.

Was für Materien aus den Exhortationibus entsprungen?

Was des Bischoffs Arbeit gewesen?

Wo der Bischoff studirt hat?

Wo er Gradus genommen?

Wird Pfarrer zu Saltzburg.

Zu Seccau Bischoff.

II. Zum Andern soll man wissen / daß an allen Enden und Orten / sowohl auf dem Land / in Wirthshäusern und Bauernkeuschen / als in den Städten und Märckten / die Sectische / wie auch Zauberische / und alle andere verbottene Bücher / von männiglich abgefordert / und solche an jedem Ort offentlich mit dem Brand vertil-

II. An allen Orten werden Ketzerische und andere verbottene Bücher verbrannt.

ANNO 1600. vertilget worden. Welche die bekehrten Christen gutwilliglich / als deren sie weiter nicht bedürffen / die verstockten aber / und im Irrthum verharrende Maul-Christen / ex formidine Pœna; und wegen der bedroheten Straff / dargaben. Dann ehe sie wolten die Soldaten in ihren Häusern die Bücher suchen / und alle ihre Truhen und Kästen durchwühlen lassen / ehe gaben sie die Bücher herfür / wann sie gleich in einer eysernen Truhen / oder weiß nicht unter wie viel Schlössern / und wo verborgen steckten.

III. Wie die Bauren von den hohen Gebürgen gebracht. Zum Dritten ist zu mercken / daß die Herren Commissarien / die Bauern allenthalben aus den hohen Gebürgen / zu den Pfarren oder Orthen / da die Reformation seyn solte / durch das Mittel herab gebracht: Daß sie nehmlich an die Schuppan und Ambtleut / Decret und Befehl abgefertigt / in welchen sie ihnen gedrohet / daß alle diejenige / so bey der Reformation / auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen würden / nicht allein nach Ungnaden gestrafft / sondern auch durch die Guardi-Soldaten solten gewaltthätiger Weiß geholt / und zum Gehorsam gebracht werden. Ehe sie nun die Soldaten (nam triste lupus stabulis) zu ihren Häusern haben wollen kommen lassen / ehe haben sie gehorchet / und seynd Hauffenweiß / ja gar offt in 3. 4. und mehr tausend Bauren / bey der Pfarr-Kirchen / dahin sie bescheiden / zusammen kommen.

IV. Wie die Leute den Eyd gethan / und wie lange Termin zur Bekehrung gesetzet. Zum Vierdten soll man wissen / daß dem Volck allenthalben / so im Land verbleiben / und sich Catholisch verhalten wollen / kein ander Religions-Eyd ist fürgehalten worden / als daß sie sich der Sectischen Predicanten / wie auch ihrer Lehr und Predigten enthalten / und der Catholischen Apostolischen Religion zugethan / und der Fürstlichen Durchlaucht / ihrem Landes-Fürsten gehorsam seyn. Dieser Eyd ist allein denjenigen fürgehalten worden / deren Beständigkeit man sich gäntzlich vertröst / und keines Perjurii oder Meineydigkeit besorgt. Denjenigen aber / so sich was wanckelmüthig erzeigt / und zum Creutz Christi nicht gäntzlich kriechen wollen / aber doch darneben / für Friedliebende Leute / welche zum Auffruhr nicht geneigt gehalten worden / hat man Termin zu ihrer Bekehrung / in sechs / acht / zwölff Wochen / ja wohl in vier / sechs und mehr Monat / ertheilt / und ihre Nahmen verzeichnet dem Pfarrer übergeben / und befohlen / darob zu seyn / auf daß sie sich entweders bey der Kirchen GOttes gehorsamlich einstellen / oder ihren Weg weiter nehmen. Viel seynd Jahr und Tag geduldet worden: Deßgleichen auch ihr viel gar keinen Eyd geschwohren / sondern man ist mit dem / daß sie Catholisch gebeichtet und communiciret / vergnügt gewesen: Ja man hat sich mit ihnen also geduldet / daß sich niemand einiger Übereilung mit Fug nicht wird beklagen können.

V. Den würcklichen Lands-Herrn ist allein das Exercitium eingestellt / und auf- Zum Fünfften / ist männiglich / auch die Nobilitirte Persohnen / dieser Reformation unterworffen gewesen. Allein die würckliche Land-Herrn ausgenommen / wider welche / wie auch wider ihr Weib und Kind / Ihro Fürstl. Durchlaucht der Religion halben nichts anders attentirt; als daß sie bey denselbigen die Predicanten abgeschafft / und alles Exercitium Augspurgischer Confession verbotten und eingestellt: Deßgleichen ihnen nicht gestattet / daß sie ihre vermeynte Sacrament auſſer Lands / bey den Sectischen Predicanten suchen und empfahen solten.

ANNO 1600. ser Landes / ihre vermeynte Sacrament zu nehmen / verbotten worden.

VI. Decret / wegen der Pfarren-Lehn. Zum Sechsten / haben Ihro Fürstl. Durchlaucht Generalia lassen ausgehen / in welchen allen Lehens-Herren / so vacirende Pfarren oder Beneficien unter sich haben / auffgelegt / daß sie Catholische Priester / den ordentlichen Bischoff in einer gewissen Zeit präsentiren. Im widrigen wollen Ihro Fürstl. Durchl. sie selbsten / dem Ordinario präsentiren / und die Beneficien ersetzen.

VII. Instruction verlassen. Zum Siebenden und letzten / hat man in jeder Stadt und Marckt / eine Instruction, auf diese Manier / wie hernach folgt / dem Rath und Bürgerschafft verlassen / doch wie es die Nothdurfft jedes Orts / Omissis omittendis, & Adjunctis adjungendis erfordert. Und haben die Anwäld in den Städten / oder da kein Anwald gewesen / die Pfarrer im Befehl gehabt / gute Achtung zu geben / und darob zu seyn / daß solche im Beyseyn der gantzen Gemein / auf die bestimmte Zeit abgelesen werden.

(Die allhier erwähnte Instruction ist bereits droben zuerst nach den Summarien eingeführt worden / und dahero unnöthig / dieses Orts zu wiederholen.)

Welche die Instruction nicht halten / seyn nicht Eydbrüchig / sondern allein strafmäßig. Wann man dergleichen Instruction, ihro der Bürgerschafft überantwortet / so ist diß darneben angedeutet worden / daß die wider solche Instruction handeln / darum nicht eydbrüchig / sondern allein die darinn vermeldte Straffen verwürckt hätten.

Wie nun die gantze Reformation zu Radkersburg ihre Endschafft erreicht / und die Hrn. Commissarien alle Impedimenta und Verhinderungen / so etwan der Catholischen Religion im Weg stehen mochten / ausgeraumt: haben sie noch zu allem Uberfluß / den Stadt-Anwald / auch neu erwählten Richter und Rath / für sich gefordert / und ihnen zugesprochen / ob sie etwa noch einige Irrung / in Beförderung gemeinen Wesens / Wohlstands / und der gehaltenen Reformation wüsten / solches anzuzeigen / damit denselben / der Möglichkeit nach / in ihrem Beyseyn gesteuret und gerathschlaget werden möchte. Weil sie aber nichts fürzubringen hatten / seynd die Herren Commissarien / selbigen Tags / den 5. Januar. auffgebrochen / und in einem üblen Wetter und tieffen Schnee / zu St. Leonhard in den Windischen Pühlen / ziemlich spath ankommen. St. Leonhard.

Seltzame Leut nicht weit von diesem Marckt. Nicht weit von diesem Marckt / befunden sich unnütze Leute / welche nur gar zuviel / wie entgegen die Lutherischen zu wenig / pflegen zu glauben. Dann sie / sonder Zweifel durch die Hülffe des bösen Geistes / seltzam gauckeln / wunderbahrlich springen / und sich aus der Weise / auch gleichsam über die natürliche Kräfften / überwerffen / und wann sie darauff

Diese nennet man die Sprenger.

in

ANNO 1600.

in einem tieffen Schlaff gerathen / und darnach wiederum erwachen / erzehlen sie unglaubliche Dinge: Zeigen an / wie sie GOtt in seinem Thron / samt dem Himmlischen Heer gesehen / wie ihnen Christus der HErr / samt seiner werthen Mutter und Aposteln / erschienen / und befohlen wie sie der Welt sollen predigen / und den Untergang und alles Unglück verkündigen / da sie nicht an dem Ort / an welchem sie pflegen zu springen / eine Kirchen bauen: Dann da solches werde geschehen / so werden die heiligen Engel GOttes das heilige Grab / aus dem Jüdischen Land / zu bemeldter Kirchen bringen. Diese Springenstiffter und aberglaubische Buben (deren drey dazumahl bey der Herrschafft Radkerspurg gefänglich eingezogen worden / haben durch ihre Betriegerey und falsche Visiones, das gemeine Volck verursacht / daß sie Geld / Getrayd / Wein / Kühe / Ochsen / Flachs / und anders was sie gehabt / Hauffen-weiß geopffert / und eine Kirche / so sie zum Heil. Grab genennet / erbauet / und den Herrn Bischoffen zu Seccau gar offt gebetten / daß er solche consecriren und weyhen wolle. Aber die Herren Commissarii haben solche Kirche zerstöhrt und verbrennt.

Stifterische oder Springer Kirchen bey St. Leonhard wird zerstöhrt

Am Tage der Heil. drey Könige / nach gehaltenem GOttesdienst / Morgends um zwey Uhr / seynd die Herren Commissarii mit ihrer / aber noch mehr als zuvor (grosser Ursachen halben) gestärckter Guardia, und nothwendiger Munition / fortgerückt / und noch vor Mittag bey der Stadt Marchburg angelangt. Denen der gesammte Rath in Gehorsam enegegen kommen / und sie in die Lands-Fürstliche Burg begleitet. Der Rath war zuvor mit Catholischen Leuten besetzt. Aber die Bürger hatten wider Ihrer Fürstl. Durchlaucht Befehl mehr als zu viel gehandelt / die Lutherischen Predigten zu Wintenau besucht / die Predicanten in die Stadt eingeschleifft / die Brucken zum Aufflauff mit Gewalt eröffnet / und andere viel straffmäßige Treulosigkeiten begangen. Derhalben sie fast auf den Schlag / wie die Radkerspurger seynd reformirt und durch die Bischöffliche Exhortationes fast alle zur Catholischen Religion gebracht worden. Etliche nobilitirte Persohnen / so die Wintenauerische Kirch / der Fürstl. Durchlaucht Verbott zuwider / haben wollen helffen erheben / und den Burgern in ihrer Bekehrung allerley Verhinderung gethan / seynd von der Stadt weggeschafft worden. Unter solchen war ein Medicus, der schwur bey seiner Seelen Seligkeit so lange / wie er mit bemeldtem Gebäu nichts zu schaffen gehabt / biß daß ihme / als Burgermeistern / die zwischen ihme und den Mauern auffgerichtete / unterschriebene / und durch Vittschafft verfertigte Spantzel / unter die Augen gewiesen worden. Das Sigill / sprach er / ist mein / die Handschrifft kan ich auch nicht läugnen / hab Unrecht gethan / das soll mir mein Lebtag eine Witzigung seyn. Darauff nahm er seinen Abschied / und zog darvon. Nachdem letztlich die Burgerschafft den Religions-Eyd geleistet / und die gewöhnliche Instruction, wie sie sich inskünfftige verhalten sollen / empfangen / seynd die Lutherische Bücher in grosser Anzahl verbrennt / und also der Marchburgischen Reformation ein Ende gemacht worden.

Stadt Marchburg.

Verbrechen der Marchburgischen Bürger.

In ihrem Dortseyn / haben die Herren Commissarien / aus habendem Fürstlichen Befehl / durch ehebenennten Guardi-Hauptmann / die in dem Fürstlichen Land-Gericht auferbauete neue Kirchen / samt Schul / Pfarr und Freydhoff zu Wintenau / mit Pulver zersprengen lassen / auch an deren statt / aus erheblichen Ursachen / ein Hoff-Gericht auffgestellt / und als solches nächtlicher Weil umgehackt worden / folgenden Tags / an statt desselbigen / einen dreyfachen Galgen auffrichten lassen. In des Predicanten Hauß haben die Soldaten keine andere Beut / als des Predicanten (so der Commission nicht erwartet / sondern entloffen) Heyraths-Brieff in einer Almár gefunden.

Lutherische Kirch zu Wintenau wird zersprengt.

Den 15. Januarii, ist man nach der Stadt Pettau gezogen / woselbst Richter und Rath (so alle Catholisch gewesen) die Schlüssel der Stadt / den Herrn Commissarien / biß über die Brücken entgegen getragen / und sie darauff biß in ihr Losament begleitet. Als nun den 17. Januarii die gantze Burgerschafft zusammen kommen / ist derselbigen ein schrifftlicher Fürtrag der angestellten Reformation fürgehalten / und ihre Verbrechungen nach der Länge fürgelesen und verwiesen worden. In die sechzig Jahr waren solche nicht recht Catholisch / sondern zum Theil gantz / zum Theil halb Lutherisch gewesen. Doch haben sie auf die beschehene Exhortation und Examen, in welchem / jeden Glaubens halber starck zugesprochen worden / fast alle sich eines bessern besonnen / und seynd gleichsam keine Bürger / sondern nur etliche nobilitirte Persohnen / ausgeschafft worden.

Stadt Pettau.

Als nun die Lutherische Bücher in grosser Anzahl / an dreyen Orten in Brand gesteckt / die Bürgerschafft geschwohren / ein Anwald verordnet / und eine Instruction übergeben / und also die Stadt gäntzlich reformirt worden: Haben die Herrn Commissarii den 20. Jan. ihren Weg auf Windisch Feistriß genommen / und daselbst um 12. Uhr selbigen Tags angelangt / und stracks zur Commission gegriffen. Und weilen der Ungehorsamen über drey nicht waren / hat man sich daselbst nicht länger als eine Nacht gesaumt / und vor Tags nach aufgenommenem Eyd / und verlesener Instruction, fortgezogen.

Windisch Feistriß.

Und ist im Durchziehen der Marckt Ganawitz gleichfalls / more solito, visitirt und reformirt worden.

Ganawitz.

In die uralte / und wegen der mancherley Heydnischen Monumenten und Antiquitäten / berühmte Stadt Cilli / seynd die Commissarii den 21. mehrgedachten Monats Januarii eingezogen. Und unangesehen die leydige und gefährliche Infection darinn grassirte / haben sie sich doch von der Reformation nicht abtreiben noch hindern lassen / sondern stracks den folgenden und dritten Tag / die Commißion

Stadt Cilli.

ebener

ANNO 1600.

ebener Massen wie in andern Städten beschehen / verrichtet. Seynd auch nicht mehr als 5. unnütze und trutzige Personen aus der Stadt fortgeschickt worden.

Saxenfeld.

Es haben auch die Bürger des Marckts Saxenfeld (welche man nach Cilli citirt) sowohl als die Cillier / den Religions-Eyd geschwohren / die Sectische Bücher zu deren Vertilgung dargereicht / und die gewöhnliche Instruction, weissen sie sich forthin zu verhalten haben / empfangen.

Lutherische Kirch zu Scharffenau.

Die Kirch zu Scharffenau / so überaus ein schön köstlich und stattlich Gebäu von zwantzig Pfeilern / mit Marmorsteinern Quaderstücken erhebt / und in die Runde geviert / und aus gemeinem einer ehrsamen Landschafft Seckel / wie auch andere Kirchen mehr / Lands-Fürstlichen Befehlen zuwider / auffgebaut gewest / und samt einem viereckigten Freydhoff / Streichwehren und Thurn versehen / auch nach gemeiner Sag in die 20000. Thaler gekost / ist aber mit grossem Frolocken der umliegenden Bauerschafft mit Pulver zersprenget / und die Glocken von Herrn Martin von Saurau / Lands-Fürstl. Verwaltern zu Cilli eingezogen und behalten worden. Durch diese Kirchen hat man vermeynet / das Volck der weit-berühmten Graffschafft Cilli zum Abfall / und vom Babstthum in das verderbliche Lutherthum zu bringen. So aber Jemand diese Zersprengung eines so ansehnlichen Gebäues unbilligen wird und vermeynen / es solte solches in eine Catholische Kirch verwandt / oder sonst ad pios usus gebrauchet worden seyn / der soll gedencken / daß nicht ohne wichtige Ursach solche Zerstöhrung beschehen sey: Ist auch unnöthig solche hieher zu setzen.

Stadt Windisch-Grätz.

Die Stadt Windisch-Grätz / in welche die Commissarien den 24. offt-erweldten Monaths in jämmerlicher Kälte ziemlich spat eingezogen / hat keiner sondern Reformation bedörfft. Und hat die Bürgerschafft daselbst auff die beschehene Bischoffliche Exhortation und gehaltenes Examen, nicht allein den Religions-Eyd williglich geschwohren / und die gewöhnliche übergebene Instruction mit Fleiß zu halten versprochen / sondern haben auch einhelliglich sich erkläret / auff zukünfftige nächste Ostern das Hochwürdige Sacrament des Altars / Catholischem und Apostolischem Gebrauch nach / sub una specie, mit Andacht zu empfahen. Verbottene Bücher seynd nicht viel erfunden / aber doch was vorhanden gewesen / ins Feuer geworffen worden.

Wie nun jetzt gehörter Massen die Herren Commissarien / eines und anders ihrer äussersten Möglichkeit nach verrichtet / auch derselbigen Orten nichts mehr zu reformiren gewest / haben sie samt dem Kriegs-Volck ihren Weg über den Fluß Traa (welcher voller Grund-Eyß / und derohalben gantz gefährlich zu schiffen war) in das Viertel / zwischen Muer und Traa / nach Traburg und Marnberg genommen / dieselbige reformirt / und den 29. Jan. den Marckt Leibnitz erreichet. Dahin sie auch die Bürgerschafften der drey Märckten / Ebiswald / Leitschach / und Wildan / citirt.

Traburg. Marnberg. Ebiswald. Leitschach. Leibnitz. Wildan.

Auf solcher Reiß hat Herr von Baar / mit seiner untergebenen Häramien / den Lutherischen gemauerten Freydhoff zu Arnfels mit Böcken zerstossen und niedergefället / die Catholische Kirch aber daselbst mit Gewalt eingenommen / und als ein Filial dem Pfarrherr zu St. Johanns im Sackenthal eingehändiget.

Zwey Springer-Kirchen.

Desgleichen hat er ein Springer-Kirchen / auff einem gar hohen Berg bey Leitschach in Brand gesteckt / bey welcher die verzauberten Springer sich Uberwerffens und Gaucklens gebraucht haben. Die Kirch aber und andere in solcher Kirchen gefundene Sachen / hat er der Pfarr-Kirchen zu Leitschach applicirt. Dergleichen Springerische Neustifft eine / ist auch bald darnach auff einem gar hohen Berg / im Sabbath genandt / da sich Steyer und Kärndten scheidet / angezündet / und in die Lufft geschickt worden.

Den 31. Jan. ist der Actus Reformationis, mit den Leibnitzern / Ebiswaldern / Leitschachern und Wildannern fürgenommen / und biß in den vierdten Tag gehalten worden. Seynd fast alle Bürger auff die zu mehrmahl beschehene Bischoffliche Exhortationes, zu dem gebührenden Gehorsam und Religions-Eyd (welchen sie gutwilliglich geschwohren) gebracht / und darauff ihnen sonderliche Instructiones verlassen / auch den Pfarrherrn wegen der Vollziehung gute Auffmerckung zu haben / befohlen worden. In allen erzehlten Märckten / wie auch zu Muerregg / Ehrnhausen und Arnfölß / seynd die Sectische Bücher verbrennt worden.

Ankommen Herr Matthes Ammon in Steyer.

Matthes Ammon / von Libeban aus Siebenbürgen / ist anfänglich im Schloß Seccau ob Leibnitz / Bischofflicher / nachmahls einer ehrsamen Landschafft in Steyer / Secretarius gewesen. Da er aber zu einem Landmann worden / hat er den Lands-Fürstl. Befehlen zuwider eine starcke schöne Kirche / bey seinem Schloß Krottenhoff / vielleicht nicht aus seinem / sondern einem grössern Beutel die Burger zu Leibnitz / und die Nachbarschafften von der Catholischen Religion zu bringen / erbauet. Diese haben die Herren Commissarien aus habendem Befehl / durch die ihnen zugegebene Büchsenmeistern / den 28. Jan. im Beyseyn des Kriegs-Volcks und grosser Anzahl vieler Burger und Bauern / mit etlichen Tonnen Pulver zersprengen / und samt dem gemauerten Freydhoff zerstossen und zerstöhren lassen.

Lutherische Kirch bey Leibnitz wird zersprenget.

Mallerhoff bey Lanckh.

Weil auch auff dem Saal des Preinerischen Mallerhoffs beym Dorff Lanckh (welches Hoffs Grund-Obrigkeit der Abt zu Reyn ist) unflätige / und zum Despect Catholischer Religion / wider Mönch und Nonnen abscheuliche Gemähl sich befunden / ist ein Tschetta Soldaten / zu Austilgung solches lästerlichen und paßquillischen Wesens / dahin geschicket worden: Welche die Wände des Saals deformirt / und bemeldte leichtfertige lotterische Possen und Zotten / wie auch die geschriebene Famos-Reimen / ausgelöschet haben.

ANNO 1600.

Keine Stadt und Marckt ist nicht bald in Steyer gewesen/ neben welchen die Lutherischen Landsherrn nicht hätten Predicanten/ entweder bey den neu-erbauten Kirchen oder in ihren Schlössern gehalten. Durch welchen unchristlichen Eyffer sie verhofft/ den Catholischen Glauben zu vertilgen. Also hat sich auch zu Schwamberg allem Gebott entgegen/ eine neu-erbaute gleichwohl nicht vollführte Kirche erfunden/ in welcher das Exercitium neuer Irreligion im Schwang gewest. Solche hat Herr von Baar mit seinem bey sich habenden Kriegs-Volck eingeflossen. Welches auch darum desto billiger beschehen/ weil die Unterthanen in solcher Kirchen die Sectische Predigten zu hören/ und die ordentlichen Pfarren zu verlassen/ mit Gewalt genöthiget worden. Nach solcher Verrichtung haben die Herren Commissarien den Marckt Leibnitz verlassen/ und sich nach Grätz verfüget/ daselbst ihrer verrichteten Reformation eine ausführliche schrifftliche Relation der Fürstlichen Durchl. übergeben. Darob Ihro Fürstliche Durchl. ein gnädiges Gefallen trugen.

Lutherische Kirche bey Schwamberg wird eingeflossen.

Die vierdte Religions-Reformations-Commission.

Nachdem Ihro Fürstliche Durchl. sich eines mündlich und schrifftlich gegen den Land-Leuten resolvirt und ausdrücklich erkläret/ ehe Leib/ Leben/ Fürstenthum/ und was sie haben/ in die Schantz zu schlagen/ ja so gar sich und die Ihrigen zu Stücken hacken lassen/ ehe sie in ihren Landen die Unterdruckung Catholischer Religion gedulten wollen: Haben sie/ zu Ausrottung der falschen Religionen/ und Fortpflantzung des allein seeligmachenden Catholischen Glaubens/ abermahl eine Commission angestellet. Zu welcher sie zu Commissarien deputirt und verordnet/ den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Martin Bischoff zu Seccau/ ꝛc. den Edlen und Gestrengen/ Herrn Alban von Moßheim/ Land-Vitzthum/ den Hochgelährten Herrn Angelum Costed, Regiments-Rath/ ꝛc. und Herrn Hanns Christophen von Pranck/ Rittern/ und Guardi-Hauptmann. Diese haben nach gehabter Berathschlagung den 16. Martii, ihren Weg nach Judenburg und Muerau genommen/ und in ihrem Fortreißen vom Wirth auff der Tratten/ desgleichen von den Burgern zu Becka/ wie dann auch von dem Tencken/ und von dem Wirth bey Ungerleuten/ viel Bücher abgefordert und verbrennt. Und weil zu Becka eine Lutherische Capelle an die Catholische Kirche angebauet worden/ haben sie solche eingefället und zerstöhret.

Christlicher Eyffer des Ertz-Hertzogs Ferdinandi, &c.

Becka.

In dem Fürstlichen Marckt Fronleuten/ seynd sie bemeldten Tag einkommen/ und folgenden/ welcher war der 17. Martii, die Burgerschafft nach gehaltener Bischofflicher Exhortation examinirt/ beeidiget/ und mit eingehändigter Instruction versehen/ und der Sectischen Bücher über die 200. Stück in Brand gesteckt.

Den 18. Martii, haben die Herren Commissarien/ die Burgerschafft der Stadt Prugk vor sich erfordert/ und der Fürstl. Durchl. Will und Meynung fürgehalten. Und obwohl eine gute Anzahl der Burger Catholisch waren/ so seynd doch in dem gehaltenen Examen viel Lutherische erfunden worden/ welche sich doch fast alle durch die gewöhnliche Bischoffliche Exhortation, haben weisen lassen. Und seynd nicht mehr als fünff ihrer Hartnäckigkeit wegen/ ausgeschaffet/ und der zehende Pfenning ihrer Güter abgefordert worden. Den 20. Martii, ist von der Burgerschafft der gewöhnliche Religions-Eyd solenniter auffgenommen/ und dem Stadt-Anwald/ Burgermeister/ Richter/ Rath/ und der gantzen Gemeind/ die gewöhnliche Instruction fürgelesen und zugestellet worden. Der Sectischen Bücher hat man in die 800. Stück daselbst zusammen bracht/ und gemeinem Brauch nach/ offentlich im Rauch auffgehen lassen.

ANNO 1600. Prugk.

Als nun jetzt-erzehlter Massen die Stadt Prugk Reformirt worden/ haben die Commissarien den 21. Martii, die Stad Leoben erreichet/ und sowohl die Burgerschafft daselbst/ als die Burger im Vordernberg/ und zu Trofeyach/ den folgenden Tag für sich citirt/ dieselbige nach gehaltener Exhortation und Ermahnung/ allerdings reformirt/ wie zu Prugk beschehen. Und ist (GOtt Lob) daselbst alles so glücklich und wohl abgangen/ daß sich die Sectischen/ und hievor/ quo ad Religionem, übel beschryene Burger/ über die 80. zu der Catholischen Religion gelendet. In die 12000. Stück Sectischer Bücher/ hat man auff offentlichem Platz mit Feuer vertilget. Und seynd keine Ungehorsame nicht ausgeschaffet worden/ sondern die Neu-bekehrten/ samt den zuvor gewesenen Catholischen die Eyds-Pflicht geleistet/ und die verlassene Instruction, mit gutem Willen angenommen.

Stadt Leoben. Vordernberg. Trofeyach.

Nach solcher Verrichtung/ seynd die Commissarien auff Knittelfeld fortgeruckt/ und viel Bücher unter Wegs/ sonderlich zu St. Michel/ ins Feuer geworffen. Mit der Burgerschafft aber zu Knittelfeld ist der Actus Reformationis, den drey und vier und zwantzigsten mehr-berührten Monaths Martii/ fürgenommen/ und nach beschehener Unterweisung/ sich alle Catholisch erkläret/ ausgenommen ihrer vier/ welchen der Termin der sechs Wochen und drey Tagen/ zum Abzug ist bestimmt worden. Die Burger und Innwohner/ haben samt den Catholischen den Eyd geleistet/ und die Instruction empfangen/ auch über 400. Sectische Bücher/ so auff dem Platz verbrennet worden/ gutwillig von sich geben.

Knittelfeld.

Aus den zwey Pfarren Groß und Klein Lobing/ samt einer darzu gehörigen Filial/ so bey Weißkirchen liegt/ seynd die Predicanten verjagt/ und in dieselbe den 24. Martii/ Catholische Seelsorger gesetzet worden.

Von Groß und Klein Lobing werden Predicanten verjagt.

Den 28. mehr-gedachten Monaths Martii/ seynd die Herren Commissarien auff Judenburg kommen/ und dorthin auch citirt die

Judenburg.

Burger

ANNO 1600.

Burger von Obedach/ von Weißkirchen/ und von Zeyring/ welche sämtlich erschienen. Und weil in bemelder Stadt ein grosser Adel pfleget zu wohnen/ haben die Commissarien/ zu ihrer bessern Versicherung/ ihre Guardi mit einer guten Anzahl von Aussee abgeforderten Soldaten gestärcket/ und nachmahls den siebenden acht und neun und zwantzigsten bemeldten Monaths den Actum Reformationis gehalten. Und nachdem die Thore der Stadt versperrt/ und der Burgerschafft/ ihre in viel Weg geübte Insolentzien/ Ungehorsam und Muthwilligkeit erzehlet/ für die Augen gestellet und starck verwiesen worden/ hat Herr Bischoff die gewöhnliche Exhortationes und treuhertzige Unterweisungen/ sowohl zu den Judenburgern/ als zu den Obedachern/ Zeyringern und Weißkirchern/ etlichmahl gehalten/ und sie gantz Vätterlich mit sonderm Eyffer ermahnet/ daß sie wiederum zu der Kirchen tretten wollen/ in welcher ihre liebe Vor-Eltern gottsförchtig gelebet und seeliglich gestorben. Darauff dann stracks ohne fernere Bedenckung in dem gehaltenen Examen, 104. Judenburgische Sectische Burger (von denen so zuvor in guter Anzahl Catholisch gewesen/ rede ich jetzund nicht) zu der Catholischen Religion getretten. Der übrigen/ derer Neun gewesen/ und über alle mit ihnen gepflogene Handlungen/ auch fürgeschlagene gütige Mitteln/ in Gehorsam einzustellen sich gäntzlich geweigert/ seynd neben Ansetzung sechs Wochen und drey Tag Termin/ aus der Stadt/ und Ihro Fürstl. Durchl. Landen gewiesen/ und der zehende Pfenning ihres Vermögens abgefordert worden. Der Lutherischen Weißkircher haben sich 14. Obedacher 23. der Zeyringer 44. erfunden: welche alle nach beschehener Ermahnung und treuhertziges Zusprechen/ sich des Gehorsams erbotten/ und auff nächste Ostern Catholisch zu beichten und communiciren/ mit Mund und Hand zugesaget. Den Religions-Eyd haben bemeldte drey Burgerschafften/ sowohl als die Judenburger geschworen/ und die gewöhnliche Instructiones empfangen. Uber welche dem Anwald zu Judenburg/ und den Pfarrern steiff zu halten/ ist aufferleget worden. Nachdem auch/ an statt des Lutherischen/ ein Catholischer Stadt-Schreiber substituirt/ und der Rath mit Catholischen Burgern ersetzet worden/ haben die Commissarien die Catholische von einer Lutherischen Landschafft eingezogene/ und zu ihrem Exercitio Augspurgischer Confession gebrauchte Kirchen/ zu St. Martin genannt/ eingenommen/ und die Schlüssel dem Pfarrherr zugestellet. Und ist vom Hochwürdigen Herrn Sebastian Probst zu Seccau zu gutem Anfang ein Ampt der Heil. Meß solenniter gesungen worden. Es solte auch der schöne gemauerte/ aus einer Ehrsamen Landschafft gemeinem Seckel erbaute Freydhoff mit Böcken zerstossen und eingefället werden. Weil aber die Pfarr-Kirchen mit ihrem Freydhoff nicht genugsam versehen/ ist er gantz und unverletzt gelassen/ und zu der Pfarr applicirt/ wie auch dem Pfarrherr/ mit Ubergebung der Schlüssel/ eingehändiget worden. ANNO 1600.

Neun Bürger bleiben reformirt.

Weißkircher. Obdacher. Zeyringer.

Catholischer Stadtschreiber wird zu Judenburg eingesetzt samt andern Rathsherrn. Kirche St. Martin wird den Lutherischen entzogen.

Nach solcher Verrichtung seynd die Herren Commissarien/ von mehr-gedachter Stadt Judenburg aus/ nach Untzmarckt verreißt/ und den 31. Martii die Pfarr daselbst zu Fraunberg mit einem Catholischen Priester/ und qualificirten Schulmeister/ Meßner und Zechleuten versehen. Zu welcher Installirung der Stubenbergische Pfleger daselbst/ Remigius Ebner/ aus Befehl seines Herrn sich gantz gutwillig erzeiget/ und die Schlüssel zu der Pfarr-Kirchen/ sowohl als deren Filialen/ wie auch die alte Meßgewand/ Kelch- und Kirchen-Ornat/ überantwortet/ und über das die Herren Commissarien mit einem stattlichen Essen Fisch verehret. Auff welches dann auch die Burgerschafft reformirt/ beeidiget/ und über die 100. Stück Bücher verbrennt worden. Untzmarckt

Neumarckt/ drey Meil Wegs ob Judenburg/ ist ein vergifftes mit allerley Irrthumen angefülltes Ort gewesen. Und weil die hartnäckige Köpff daselbst gäntzlich vermeynet/ sich von ihrem vermeynten Evangelio nicht treiben zu lassen/ desto mehr Fleiß und Arbeit hat es bedörfft/ solche auff den rechten Weg zu bringen. Den 1. Aprilis seynd die Herren Commissarien in diesen versperrten und wohl verwahrten Marckt kommen. Und weil um dieselbige Revier die Bauerschafft sich nicht wenig schwürig erzeiget/ hat Herr von Pranck/ bey St. Lambrecht und andern Orten in die 300. Schützen auff den Fuß gebracht/ und unter seine Guardi gestossen. Neumarckt

Guardi wird mit 300. Schützen gestärcket.

Nachdem auch die Herren Commissarien in Erfahrung gebracht/ daß zu nächst bey des Jöbstls Schloß zu Lind/ zwey Sectische Synagogen vorhanden seyn sollen/ zu welcher die Neumarckter ihren Auslauff gehabt/ hat ermeldter Herr von Pranck mit seinem Kriegs-Volck dieselbige mit Pulver zersprenget/ und in die Lufft geschicket. Durch welche Zersprengung kein einiger Schaden/ weder dem Schloß/ noch den Leuten/ zugefüget worden/ als allein/ daß ein Jöbstlischer Bauer auff einem Stadel auffs höchst gesessen/ und durch den Strahl des Feuers viel Klaffter hoch herab geworffen worden: welcher eine gute Weil in Ohnmacht gelegen/ bald wiederum zu sich kommen/ und darvon gelauffen. Zwey Lutherische Kirchen bey des Jöbstls Schloß zu Lind.

Ein Bauer wird von Stadel geworffen/ doch nicht verletzt.

Den 3. bemeldten Monaths/ haben die Herren Commissarien der Reformation ein Anfang gemacht. Bey welcher/ neben der Burgerschafft daselbst viel Lampertinische umliegende Bauern und Unterthanen erscheinen müssen. Nachdem nun die Thore beschlossen/ und das Kriegs-Volck vor der Herren Commissarien Losament in gute Ordnung gestellet worden/ hat man denen Neumarcktern fürgehalten/ wie spöttlich und schimpfflich sie die neulich ihnen zugeschickte Lands-Fürstl. Commissarien tractirt. Und weil sie die Lands-Fürstl. gantz scharffe/ und mit Verfall Leibs und Lebens verfertigte Befehl nicht observirt/ den schuldigen Gehorsam nicht geleistet/ seyen sie/ wegen ihrer straff-mäßigen Widerspenstigkeit

ANNO. 1600.

stigkeiten/ Ihrer Fürstl. Durchl. an Leib und Gut in die Straffe heimgefallen/ daher sie dann Gnade und Ungnade zu erwarten haben. Nach solchem ist die gewöhnliche Exhortation über die drey Stund gehalten/ die Bücher von der Burgerschafft/ deren in die 1000. Stück gewesen/ abgefordert/ und an zweyen unterschiedlichen Orten auff dem Platz verbrennt worden. Nach gehabtem Examen, und ausgestandener viel Mühe und Arbeit/ haben dannoch die Commissarien (GOtt Lob) so viel ausgericht/ daß 102. Sectische Bürger sich des Gehorsams erbotten/ 14. aber seynd auff ihrer wahnwitzigen Opinion hartnäckig verblieben. Welchen sechs Wochen und drey Tag Termin/ neben Abziehung des zehenden Pfennings/ das Land zu rauimen bestimmt/ und ihrer vier/ als unnütze/ Meutmacherische Buben/ stracks bey scheinender Sonnen fortgeschickt worden.

Es haben auch über das nicht allein die bemeldten Bürger/ sondern auch Lampertinische Unterthanen den Religions-Eyd geschworen/ und die überreichte Instruction bester Möglichkeit nach/ zu halten zugesagt.

Aus der Pfarr zu St. Margrethen wird der Predicant verjaget.

Der Predicant zu St. Margrethen bey Silberberg/ ist verjagt/ die Pfarr eingenommen/ und die Schlüssel dem Ertz-Priester in Kärndten/ solche Pfarr mit einem Catholischen Priester stracks zu ersetzen/ zugestellet worden.

Kirch zu St. Helena.

Nicht weit von der Kirchen zu St. Helena/ wohnete ein Predicant in einem Bauern-Häußlein. Und weil die Kirch ihme war gesperret und verbotten/ pfleget er die zu ihm kommende Bauern/ mit seinem vermeynten Sacrament/ unter seiner Hauß-Thür über die Schwellen darauff die Communicanten knieten/ aus einer schmutzigen Kandel/ zu versehen. Der Predicant entlieff/ das Häußlein aber ward verbrennt.

Von Teuffenbach der Predicant verjaget.

Zu Teuffenbach seynd die Commissarien den 5. Aprilis ankommen/ den Predicanten verjagt/ die Kirchen erobert/ und mit einem Catholischen Priester ersetzt/ und andere Fürsehungen mehr/ wie es die Nothdurfft erfordert/ geschehen. Herrliche schöne Meßgewand/ Kelch/ und allerley Kirchen-Ornat seynd im Schloß/ so durch die Herren von Teuffenbach gar fleißig auffbehalten werden.

Wahre Provezeyhung eines von Teuffenbach.

Und soll vor Jahren einer von Teuffenbach gesagt und befohlen haben/ man wolle dergleichen Sachen wohl verwahren/ dann es soll die Zeit kommen daß man solche Meßgewand und Ornat wiederum werde herfür ziehen. Es haben auch die Bauern in währender Reformation an etlichen Orten/ die unter dem Kirchen-Dach verborgene Catholische Bilder herfür gezogen/ und die Altär wiederum darmit ersetzt/ und darneben vermeldt/ sie hätten allezeit verhoffet/ es würde wiederum zu dem alten Stand kommen/ und wollen jetzund desto lieber sterben/ daß sie diese Zeit des alten Glaubens erlebet haben.

Frohnach. Kirch zu unser lieben Frauen.

Den 6. mehr-gemeldten Monaths/ seynd die Commissarien auff Murau gezogen/ und haben erstlich im Fürüberziehen/ die Pfarr Frohnach/ dann zunächst eine darzu gehörige Filial/ bey dem alten zerstöhreten Schloß Saurau zu unser lieben Frauen genannt/ angetroffen/ dieselbige eingenommen/ und mit einem Priester ersetzt. Die Predicanten haben allenthalben flüchtigen Fuß gesetzt/ und das Versengeld geben.

S. Leonhard. Heilingstein. Spithal. Rautten. Scheder. Payersdorff. S. Georgen. S. Lorentzen. S. Gilgen. S. Cäcilia. S. Ruprecht. Stadel. Stadt Murau.

Es seynd auch über die bemeldte Kirchen/ die Pfarren und Filialen/ und St. Leonhard/ zu Heilingstein zum Spithal/ zu Rautten/ zu Scheder/ zu Payersdorff/ zu St. Georgen/ zu St. Lorentzen/ zu St. Gilgen/ zu St. Cäcilia/ zu St. Ruprecht/ und zum Stadel/ furnemlich aber die Stadt-Pfarr zu Murau/ aus Gewalt der Predicanten erobert/ und mit Catholischen Priestern ersetzt worden. Also hat die Bürgerschafft der Stadt Murau die Sectische Bücher/ so mit Brand vertilget worden/ auch herfür gegeben. Und ist die Pfarr mit einem guten Prediger versehen worden.

Lutherische Kirch zu Altenhofen zerstöhret.

Die Lutherische Kirch zu Altenhofen/ nicht weit von Oberwelß/ hat man samt dem Freyhoff zerstöhrt und niedergefällt/ und mit den Lutherischen Büchern/ so man auff dem Land zusammen gebracht/ more solito, wie billig/ gehauset.

Da nun jetzt-erzehlter Massen/ die Reformation in dem Muhrboden ihre Endschafft erreicht/ und sich die Commissarien wiederum zurück gelendet/ und den 8. Aprilis auff Judenburg ankommen/ seynd sie samt dem Kriegs-Volck über die Stubalben nach Voitschberg gereißt/ dieselbige alte Stadt/ den 10. Aprilis, ihrem Gebrauch nach Reformirt/ über 200. Stück Bücher verbrennt/ den Eyd von der Bürgerschafft auffgenommen/ und die gewöhnliche Instruction hinter sich verlassen.

Packha. Hirschegk. Modriach. Ligest.

Die Pfarren und Filialen zu Packha/ zu Hirschegk/ zu Modriach/ und zu Ligest/ hat man auch erobert/ und mit Catholischen Priestern ersetzt/ und die Sectische Bücher allenthalben in Brand gesteckt. Die Predicanten seynd entlauffen. Allein Hansen Gradiern/ gewesenen Pfarrern zu Packha/ so sich unter dem Dach versteckt/ hat Herr Sebastian Probst zu Seccau ertappt/ und nach Grätz geschickt. Welchen man nachmahls aus erheblichen Ursachen/ auff freyen Fuß gesetzt/ und aus dem Land lauffen lassen. Nach solcher Verrichtung/ und viel ausgestandener Mühe und Arbeit/ haben sich die Herren Commissarien nach Grätz verfüget/ und der Fürstl. Durchl. eine schrifftliche Relation der verloffenen Reformation in Unterthänigkeit übergeben/ darob sie ein gnädigst Gefallen getragen.

Die fünffte Religions-Reformations-Commißion.

Es wolten ferner die Fürstliche Durchläucht der Regierende Landes-Fürst/ daß auch Städt/ Märckt und Pfarren/ des mit Ungarn und Oesterreich gräntzenden Viertels Vorau/ solte Reformirt werden. Derohalben

ANNO 1600.

halben waren abermahls zu Commissarien fürgenommen/ Herr Martin/ Bischoff zu Seccau/ ꝛc. Doctor Angelus Costede, Regiments-Rath/ und Herr Hanns Christoph von Pranck/ Guardi-Hauptmann/ ꝛc.

Stadt Radkersburg wird wiederum Reformirt Anno 1600.

Und weil in bemeldtem Viertel gelegene Stadt Radkerspurg noch einer Super-Reformation bedürfftig/ kommen die jetzt-bemeldte Herren Commissarien den 30. May des obbenandten Jubel-Jahrs gen Radkerspurg.

Die Procession wird an Gottes-Leichnams-Tag herrlich gehalten werden.

Und weil folgenden Tag das Fest Corporis Christi eingefallen/ haben sie ein Anfang der Reformirung mit der gewöhnlichen Christlichen Procession gemacht. Welche mit vorgehaltenem Ampt und Predigt/ in grosser Anzahl und sonderbahrer Frolockung des Volcks/ Loßbrennung des Geschützes/ mit guter vorgehender Musica, vielen fliegenden Fahnen/ bey schönem Wetter gar stattlich und triumphirlich gehalten/ und das Hochwürdige Sacrament von dem Herrn Bischoff getragen worden. Den 1. Junii kam die Bürgerschafft für die Herren Commissarien. Die hielten starcke Ermahnungen und Examen, damit auch die übrige Bürger (dann der meiste Theil allbereit Catholisch war) so sich bey der Kirchen GOttes noch nicht eingestellt/ ihre Irrthumen/ in welchen sie sich befunden/ verliessen. Wann dann in die 35. derselben/ stracks gutwillig beichteten und communicirten/ und in die 40. so meisten theils gebohrne Sachsen/ Brandenburger/ Voitländer und Hessen gewesen/ auff die ihnen durch gelehrte Leute gehaltene Predigten/ den Religions-Eyd zu thun sich geweigert/ mit dem Fürgeben/ sie liessen ihnen gleichwohl die Catholische Lehr nicht übel gefallen/ aber weil sie ohne das Lust hätten/ sich in ihr Vatterland zu begeben/ auch etliche expresse sagten/ sie kämen hin wo sie wolten/ so könten sie doch/ und wüsten nichts anders/ als alles guts von den Herren Commissarien/ bey welchen sie alle Treuhertzigkeit gespühret hätten/ zu sagen/ seynd sie nach Hauß zu ziehen erlassen worden. Des zehenden Pfenings war wenig. Dann deren fast jeder sich des Spruchs/ Omnia meum mecum porto, berühmen konte. Sonst seynd wohl auch etliche entlauffen/ deren Namen geschrieben stehen in den Büchern der Wirthe und Kauffleut/ welche vom Rungio und Wittenbergischen Atheologis, als Verfolger/ so Hauß und Hoff (deren sie keines gehabt) wegen des Evangelii verlassen/ gehalten werden.

Es ist auch den 2. Junii von dem Guardi-Hauptmann/ die Lutherische Kirch/ bey der Herberstorfischen Bindhütten/ wie auch das Schul-Predicanten- und Meßner-Hauß/ samt dem Freydhoff mit solcher Macht zersprenget worden/ daß etliche Stein biß in die Stadt und unter die Muhr-Brücken geflogen.

Als nun die Stadt Radkerspurg in gar guten Stand gebracht/ und darinn nichts mehr zu reformiren/ seynd die Herren Commissarien den 3. Junii nach Veltpacht verreißt. Was für unnütze Vögel in diesem Nest sich auffgehalten/ ist oben angezeiget worden.

Folgenden/ nemlich den 4. Tag Junii, hat der Guardi-Hauptmann/ den nicht weit entlegenen Lutherischen Freydhoff mit Böcken eingestossen/ und die gen St. Marein gehörige Filial zu Kirchberg/ welche ein Predicant possedirt/ eingenommen/ und dieselbige samt einer Monstrantzen/ drey Kelchen/ und etliche Meßgewänder dem Pfarrer zu St. Marein eingeraumt. ANNO 1600. Filial zu Kirchberg.

Den 5. gedachten Monaths/ ist die Reformation zu Veltpach ins Werck gerichtet/ und der gantzen Burgerschafft/ ihrer in viel und mancherley Wege mit den zuvor geordneten Commissarien/ auch Geistlichen Personen geübter Gewalt/ Ungehorsam/ und Præterirung der Lands-Fürstlichen Befehlen ausführlich fürgehalten worden. Und weil sie sich schuldig erkennten/ baten sie allein/ ihnen eines und anders nachzusehen/ weil sie ihrer Verbrechung halben bey Hoff zum theil begnadet/ zum theil gestrafft worden. Und weil auff die beschehene Ermahnungen und gehaltene Examen die Burger alle biß auff Neun sich Catholisch erkläret/ den Religions-Eyd geleistet/ die verlassene Instruction steiff zu halten zugesaget: seynd die bemeldte 9. Sectische Burger mit Ansetzung 6. Wochen und 3. Tag Termins aus Ihrer Fürstl. Durchl. Landen verwiesen/ und alle Lutherische Bücher mit dem Brand vertilget worden.

Lutherische Kirch zu Kalstorff.

Gen Fürstenfeld gelangten die Commissarien den 7. May. Und weil zu Kalstorff die schöne neue Kirch/ samt einem hohen mit Blech bedeckten starcken Thurn/ solte zerstöhret werden/ haben die Commissarien von den zweyen Pröbsten zu Vorau und Pella/ zu Fürkommung eines solchen Sports/ dergleichen den Lands-Fürstlichen Commissarien bey bemeldter Kirchen auff eine Zeit widerfahren/ etliche hundert bewehrte Mann begehret. Deren bald in die achthundert mit langen Röhren und andern Gewehren/ erschienen. Und ist solche Sectische Synagog den 9. und 10. Jun. mit Pulver zersprenget/ und biß auf den Grund niedergeleget worden/ daß die Predicanten daselbst nicht viel krähen werden.

800. bewehrte Mann kommen den Commissarien zu.

St. Florian.

Die zu St. Florian/ der Pfarr Secka zugehörige Filial-Kirchen/ haben die Commissarien auch eingenommen/ und dem Pfarrer zu Secka eingeantwortet. Aber den Sectischen darzu erbauten Freydhoff haben sie einfallen lassen.

Stadt Fürstenfeld.

Und nachdem die Stadt Fürstenfeld durch die gebräuchliche Mittel völlig Reformirt/ die Bücher verbrennt/ die Burger den gewöhnlichen Eyd geschworen/ und die Instruction empfangen/ ist man nach Hartberg gezogen. Aber unter Wegs seynd die Pfarr-Kirchen und Filialen zu Burgau/ zu Neudau/ zu Eberdorff/ zu Werth/ zu St. Bartholme/ zu St Wolffgang/ von den Lutherischen/ tanquam ab injustis Possessoribus vindicirt/ zu vorigem Stand gebracht/ und mit Catholischen Priestern ersetzt worden. Die Predicanten waren allbereit auff das Ungarische fortgerucket/ haben die Commissarien nicht erwartet. Es kan nicht beschrieben werden/ was bey bemelten

Burgau. Neudau. Eberdorff. Werth. St. Bartholme. St. Wolffgang.

ANNO 1600.

Freiockung der Bauren.

meldten Kirchen die Bauerschafft für eine Freude und Frolockung gehabt / daß der Catholische GOttes-Dienst wiederum ist angestellet worden. Sie liessen unter die Dächer der Kirchen / suchten die Bilder herfür / liessen läuten alle Glocken / versprachen den Pfarrern allen Gehorsam / lobten GOtt von Hertzen / daß es wiederum zu dem alten Wesen kommen / weil sie weder Glück noch Heyl bey dem Lutherthum erfahren hätten.

Stadt Hardberg.

Die Burgerschafft zu Hartberg bedurfft keiner sondern Reformation. Dann sie sich zuvor längst ziemlicher Massen zum Gehorsam begeben. Aber doch / zu mehrer ihrer Bestättigung im Catholischen Glauben / ist man mit ihnen den 11. Junii allerdings procedirt / wie in andern Städten beschehen. 120. Stück Lutherische Bücher haben sie herfür geben. Die hat man durch das Feuer probirt / haben aber die Prob nicht gehalten / sondern zu Aschen worden.

Stubenberg. Weitz. St. Ulrich.

Die Pfarr Stubenberg / wie auch eine Kirch im Marckt Weitz / Item eine zu St. Ulrich bey dem Heil. Creutz / hat man dem Lutherthum gleichfalls entzogen / und wiederum zu ihren alten Würden bracht / und mit Catholischen Pastorn versehen. Den neu-erbauten Freydhoff / in welchem noch Niemand begraben gewesen / hat man zu der Pfarr Weitz applicirt / und die Schlüssel desselben dem Pfarrer eingehändiget. Uber das hat man reformiret diese Märckt: Pirckfeld / Gleißdorff / Weitz / Angern / und St. Ruprecht: Von den Burgerschafften den Eyd aufgenommen / und allenthalben sowohl in Dörffern / als Märckten und Städten / die ketzerische Bücher verbrennt. Es haben sich aber keine Predicanten finden lassen / ausgenommen Hansen Steinbock / der von sich selbst Catholisch worden / und Michael Freysmuth / der in seinem Hauß unterm Stroh verborgen gewest / als ihn aber die Soldaten erforschet / hat er sich ergeben / alle seine Bücher zur Vertilgung dargereichet / auch Catholisch worden / und gestorben. Mit welchem Fund die Commission ihr End erreichet / und die Commissarien sich den 17. Junii nach Grätz begeben.

Pirckfeld. Gleißdorff. Weiß. Angern. S. Ruprecht.

Hans Steinbuck, und Michael Freysmuth / Predicanten werden Catholisch.

Die sechste Religions-Reformations-Commission.

Die Epsenärtzter seynd zwar / wie ich oben vermeldet / wegen ihrer Rebellion gestrafft / und durch die Herren dazumahl abgeordnete Commissarien / zum theil Reformirt worden. Weil aber der meiste Theil noch halßstarrig / und der Catholischen Religion halber / eines bessern Berichts dürfftig waren: Haben Ihro Fürstl. Durchl. zu Gewinnung der irrgehenden Seelen / für eine Nothdurfft geachtet / bemeldtes Ort / wie auch andere umliegende Reformirte Märckt und Dörffer / zu reformiren lassen. Derohalben seynd zu solchem Werck zu Commissarien abermahls benennet worden / Ihro Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Seccau / ꝛc. Doctor Angelus Custode, &c. und Herr Hans Christoph von Branck / ꝛc.

ANNO 1600.

Diese verfügten sich erstlich in den Marckt Epsenärtzt / in welchen sie den 23. Junii kommen. Darauff haben die Commissarien den 25. alle Rathmeister / Burger / Innwohner / Blochhauß-Leut / Knappen / und umliegende Bauerschafft für sich erfordert. Und ist / auff die gewöhnliche Exhortationes, gehaltenes Examen, und starckes Zusprechen der Herren Commissarien / durch Beystand GOttes in vier Tagen so viel ausgericht worden / daß gleichwohl in die achtzehen Rathmeister und Burger / in ihrer Halßstarrigkeit / wie auch in des Lands-Fürstlichen Ambtmanns Schuld-Buch verblieben / und derohalben (gleichwohl ohne Bezahlung ihrer Schulden) fortgeschickt worden: Aber die andere alle sich weisen lassen / den Religions-Eyd geleistet / und forthin Catholisch zu leben und zu sterben / mit Hand und Mund zugesagt. Durch welchen ihren Gehorsam / Ihro Fürstl. Durchl. auch dahin beweget worden / daß sie auff ihr beschehenes unterthäniges Bitten / die in dem Marckt eingelegte Guardia wiederum auffgehebt / und die durch die vorigen Commissarien auffgerichte Halßgericht / hinweg nehmen lassen. Weil sich auch bey bemeldtem Marckt eine Sectische Capell befunden / darinnen die Predicanten ihre Leich-Predigten gehalten / ist solche zerstöhret / und auch eine gute Anzahl Lutherischer Bücher verbrennt worden.

Epsenärtz.

Lutherische Capell bey Epsenärtz.

Nicht weit vom Epsenärtz / zwischen einem gar hohen Gebirg / hat es ein Kupffer-Bergwerck in der Rädmer genamt. Darinn steckten gar viel mit dem Gifft Lutherischer Religion inficirte Berg-Genossen / Köhler / Holtz-Knecht und Bauers-Leut. Und unangesehen die Herren Commissarien nicht unbilliges Bedencken hätten / unter solches grobe Gesindel und unartiges Volck zu ziehen / weil sie dazumahl nicht mehr als achtzig Mußquetirer bey sich hatten: Jedoch haben sie es in dem Namen GOttes gewagt / und sich den 25. Junii, hinein in die bemeldte Rädmer gemacht / und folgenden Tag dasselbige Volck / in den grossen Saal des Lands-Fürstlichen Jäger-Hauß zusammen gebracht. Zu welchem Ihro Fürstliche Gnaden Herr Bischoff gar starck geprediget / und mit Hülffe seiner Mit-Commissarien / fürnehmlichen aber durch Beystand GOttes / solche Leut fast alle vermöcht / daß sie (mit einem Wort zu vermelden) alles dasjenige frey und gutwillig geleistet / was andere bekehrte Christen zu thun versprochen und zugesaget haben. Und weil sie sich beklaget / daß sie manches Jahr wegen des tieffen Schnee / aus diesem Kessel des Gebürges / zu keiner Kirchen kommen möchten / welches wegen dann / ihre Kinder offt lange Zeit ungetaufft / und die verstorbene Personen unvergraben bleiben muste / baten sie / Ihro Fürstl. Durchl. wolten ihnen / zu Haltung des GOttesdienstes / eine Filial-Kirchen samt einem Freydhoff / bauen lassen. Welches ihr billiges Begehren Ihro Fürstl. Durchl. behertziget. Und ist von derselben eine gar schöne Kirch / samt zweyen Thürnen / und einem Freydhoff / erbauet / ein jährliches Einkommen zu Unterhaltung des

Rädmar.

Ihro Fürstl. Durchl. bauet eine schöne Kirch in Rädmar.

Vicarii

ANNO 1600.

Vicarii verordnet/ und die Kirch durch Herren/ x. Bischoffen zu Seccau / an St. Lorentzen-Tag des 1602. Jahrs/ im Beyseyn der Fürstl. Durchl. und Deroselben geliebten Frau Mutter / Gemahl / Gebrüdern / Schwestern und eines grossen Volcks consecrirt und geweyhet worden.

Nachdem nun das Rädmarische Volck / ausser sieben Personen / so weggeschaffet worden / das Juramẽt, daß sie sich nehmlichen aller Sectischen Predicanten enthalten / und allein der Catholischen Religion zugethan / verbleiben wollen / ohne einige Difficultät geleistet / vorhero aber mit Mund und Hand angelobet / solches innerhalb drey Wochen/ mit der Catholischen Communion / im Werck zu erzeigen: Seynd die Herren Commissarien auff

Hiflau. Hiflau zu dem Holtzrechen fortgeruckt / daselbst den Rechenmeister/ desgleichen die Fürstliche Officirer / Köhler / Holtz-Knecht und Bauren ihrem Gebrauch nach / visitiret und zu Früchten gebracht.

Marckt zu St. Gallen. Alte Marckt. Ländlein Grambs. Palf. Weil in währender Reformation die Herren Commissarien glaubwürdig berichtet worden / daß sich unter dem Admontischen Gebieth/ sonderlich im Marckt zu St. Gallen/ Item im Ländlein Gámbs / Palf / und Altenmarckt eine grosse Anzahl Sectischen Personen befinden sollen/ haben die Herren Commissarien für gut angesehen / dieselbe ebener Massen und also den gantzen Tractum desselbigen Gebürgs zu reformiren. Derohalben sie alles umliegende Volck / in den Marckt zu St. Gallen auff den ersten Tag Julii beschieden.

Reformirter Art kommen zu den Commissarien. Dahin dann Herr Johann Abt zu Admont / der Reformation seiner Unterthanen beyzuwohnen / gleichfalls erschienen. Und seynd daselbst nach angehörter gewöhnlicher Exhortation, und fürgangenes Examen, und treuhertziges Zusprechen / sowohl des Herrn Abts/ als der Commissarien / in die 400. so zuvor

400. werden Catholisch. Lutherisch gewesen/ zu der Catholischen Religion getretten: Welche vor geleistem gewöhnlichem Juramẽt sich innerhalb drey Wochen/ zu der Catholischen Communion einzustellen/ mit Mund und Hand angelobet haben. In die 37. halßstarrige Burger und Bauren / seynd ausgeschafft / und die Sectische Bücher / deren 400. Stück gewesen / dem Element des Feuers befohlen / und gemeinem Brauch nach auff offenem Platz in die Lufft geschickt worden.

Admont. Zu Admont / hat der Hochwürdige Herr Prælat daselbst in die 600. Unterthanen zusammen kommen lassen / welche den 2. Julii auff dem grossen Saal der Abtey / die Bischoffliche in GOttes Wort gegründete Vermahnung angehöret. Und nach beschehenem Examen haben sich 307. Lutherische befunden / welche ihren Auslauff gen Rottenman und Litz/ da sie von den Predicanten die vermeynte Sacrament empfangen gehabt. Diese alle/ ausser vier (so weggeschaffet worden) nehmlich 303. haben sich eines bessern besonnen / und sind Catholisch worden. Welche auch / neben den andern zuvor gewesten Catholischen/ nehmlichen 203. den gewöhnlichen

303. werden Catholisch. Religions-Eyd geleistet / und forthin bey der Kirchen GOttes zu verharren / und mit Mund und Hand zugesaget und versprochen.

ANNO 1600.

Schlädming. Ob nun gleichwohl durch die Anfangs gewesten Herren Reformations-Commissarien die auffrührische Schlädminger Reformirt / und sich so weit zum Gehorsam begeben / daß sie sich der Sectischen Predicanten enthalten wollen: Jedoch weil man weder bey der Burgerschafft noch Berg-Wercks-Genossen zu Schlädming / geschweigen der umliegenden Bauerschafften (der man damahls nie gedacht) einige Besserung der wahren Religion halber nicht gespühret / sondern sie/ als mit dem Flaccianismo inficirte Leut / in ihren Irrthumen heimlich verblieben: Demnach haben die Herren Commissarien für eine Nothdurfft geachtet/ sie wiederum zu visitiren. Es ist nicht ohne / daß sich in derselbigen Lücken/ in einem Huy etliche tausend Burger und Bauren versammlen mögen. Zu deme sie sich auch vernehmen lassen / daß sie gegen den Herrn Commissarien sich setzen und Widerstand thun wollen. Aber diß bey Seit gesetzet/ seynd die Commissarien von Admont aus / den 4. dieses in GOttes Namen fortgezogen/ und folgenden Tag von Steinach / allda der Landpfleger auff Wolckenstein/ N. Mayer / ungefehr mit 200. bewehrter Männer zu ihnen gestossen / nach Schlädming geeilet / die Plätz und Pforten eingenommen / die Zusammenkünfften der Burger verhindert / und des andern Tages durch ausgeschickte Decret und Befehl zu den Pfarr-Leuten/ in dem Pfarr-Hauß in die 700. Burger/ Bauren / Knappen/ Köhler/ und Holtz-Knecht zusammen gebracht. Welche alle den Gehorsam und Religions-Eyd geleistet / ausgenommen 110. Knappen und Bauren / und 23. Burger/ welcher mit Assignation der 6. Wochen und 3. Tag Termins / aus dem Land zu ziehen / ist aufferladen worden. Und weil zwey Raths-Personen auch haben fortziehen müssen / hat man an statt derselbigen andere in den Rath gesetzet / wie auch der Burgerschafft zu ihrer völligen und beständigen Reformation, eine ausführliche Instruction (deren sie zuvor keine gehabt) guter Nachricht halber/ eingehändiget.

Ursach dieser Reformation.

200. Mann stärcken der Commissarien Guardi.

Greding. Die Burgerschafft zu Greding / war unvonnöthen zu reformiren/ weil sie allbereit zu der Catholischen Religion sich begeben / und darinn standhafftig verharreten. Allein weil nicht weit davon ein Predicant auff seiner Mayerschafft sich auffgehalten / ist solcher verjaget / und das Hauß in Brand gestecket / und ein Hochgericht auff den Platz der zerschleifften Sectischen Kirchen bey Neuhauß / zu Unterlassung und Abstellung der Sepulturen/ auffgestellet worden.

Ein Predicant von seiner Mayerschafft verjaget.

Irrning. Auffee. Mittendorff. Pirck. Die Pfarrnehmung zu Irrning war alle Sectisch. Derohalben die Herren Commissarien den 7. Julii dahin kommen/ und den Actum Reformationis in der Kirchen (dahin auch die Auffeer / Mittendorffer / und die Bauerschafft der Pfarr Pirck / citirt gewesen) in Gegenwärtigkeit eines grossen Volcks / gehalten. In welchem Herr Bischoff eine lange

Predigt

ANNO 1600.

Predigt gethan. Und nachdem sowohl die Predigt/als das gewöhnliche Examen, mit grossem Eyffer/ Mühe und Fleiß der Commissarien ist verrichtet worden/ ist (GOtt Lob) kein einiger weder unter denen von Irrning/ noch Aussee/ oder Mittendorff/ ꝛc. fürkommen/ so sich nicht hätte weisen lassen/ sondern haben alle Catholisch zu communiciren/ mit Hand und Mund angelobet/ auch das mehr-ermeldte Jurament darauff alsobald geleistet.

Rotenman. Liżing. Norpenberg. Läbing.

Den 10. Julii ist die Burgerschafft der Stadt Rotenman/ wie gleichfalls die dahin citirte Bauerschafften der Pfarren zu Litzing/ zu Neppenberg/ und zu Läßing/ reformiret worden. Der Actus Reformationis ward in Beyseyn eines grossen Volcks in der Kirchen angestellet/ die Bischoffliche Predigt gehalten/ und nach verrichtetem GOttes-Dienst das Examen in der Commissarien Losament verrichtet. Die Bauerschafft leistet allen Gehorsam/ und waren also nach auffgenommenem Eyd nach Hauß gelassen. Unter den Rottenmännern aber seynd etliche und zwantzig/ mit Ansetzung 6. Wochen und 3. Tag Termins/ ausgeschaffet. Den übrigen ist/ nach geleistem Jurament, eine ausführliche Instruction zu ihrer Nachricht eingehändiget/ die Sectische Bücher verbrennt/ und die Reformation daselbst mit gutem End verrichtet worden.

Khienberg.

Nach solchem seynd die Herren Commissarien/ durch das Cammerthal/ wie auch durch die zuvor Reformirte Städt Leoben und Prugk gezogen/ und den 14. Julii, in dem Landsfürstlichen Marckt Khienberg ankommen. Und weil das Volck daselbst/ durch den im Schloß brüllenden Predicanten fast vergifft worden/ hat es daselbst viel Mühe und Arbeit bedörfft/ welche die Herren Commissarien auch an andern dergleichen Orten gehabt haben. Die geistlichen Exhortationes seynd mit allem Fleiß gehalten/ das Examen der Bürger verrichtet/ der Religions-Eyd fürgehalten/ die Instruction dem Richter/ Rath und Gemeind übergeben/ die Bücher verbrennt/ und der Lutherische Freydhoff zerstöhret worden. Zu einem Bürger sprach Herr Bischoff/ warum er sich so traurig erzeigte? Ob es ihn reuet/ daß er sich zu der Catholischen Religion begeben hätte? Er gab zur Antwort/ er wäre nicht traurig/ so reuete ihn auch gar nicht seine Bekehrung/ sondern er wäre von Grund seines Hertzens froh/ daß er des heillosen Lutherthums einst wäre abkommen.

Feitsch.

Es ist auch die Pfarrmenning zu Feitsch an bemeldtes Ort citirt/ und von den Herren Commissarien/ ihrem Brauch nach/ Reformirt worden.

Merzueschlag.

Nach bemeldter Verrichtung/ zogen die Herren Commissarien auff Merzueschlag/ welcher Marckt Ihrer Fürstl. Durchl. gehörig. Den 16. Julii seynd sie daselbst ankommen/ und folgenden Tag die Reformation fürgenommen. Und haben die Bürger/ nach gehaltenem gewöhnlichem Proceß/ allen Gehorsam geleistet. Darbey auch der Sectischen Bücher/ welche man in guter Anzahl verbrennet/nicht vergessen worden. In diesem Marckt seynd auch die dahin citirte Pfarr-Leut von Spithal/ von Langenwand und Krieglach/ reformirt/ und zum Catholischen Gehorsam gebracht worden.

ANNO 1600.

Spithal. Langenwand. Krieglach. Kapffenberg.

Den Stubenbergischen Marckt Kapffenberg/ haben die Herren Commissarien den 20. Julii angefangen zu reformiren. Und weil sie einhelliglich/ ehe die Lande zu vermeiden gesinnet/ ehe sie zu der Catholischen Religion schwöhren wolten/ ist ihnen kein Eyd fürgehalten worden. Und haben die Herren Commissarien/ mit offentlicher Verbrennung der Sectischen Bücher/ Vertreibung des Lutherischen Predicantens/ und mit Ersetzung der Pfarr-Kirchen/ damahls sich begnügen lassen. Jedoch/ was sie sich dazumahl durch Antrieb anderer Leute/ einzugehen gewidert/ das haben sie auff eine andere Zeit geleistet/ und sich mit gutem Gemüth zu der Catholischen Religion begeben.

Auff diese glückliche und wohl abgegangene Reformation, seynd die Herren Commissarien den 22. Julii zu Grätz eingezogen/ und schrifftlichen Bericht übergeben/ was sich allenthalben zugetragen und verloffen. Jetzt-gedachte Haupt-Stadt Grätz/ haben die Herren Commissarien/ den ersten Augusti, angefangen zu reformiren. Und hat Herr Bischoff/ zween Tag nach einander/ in der Pfarr-Kirchen/ im Beyseyn sowohl der Fürsten-Personen/ samt gantzem Hoff/ als einer grossen Menge Volcks/ lange ausführliche und stattliche Exhortationes gehalten. Darauff nachmahls das Examen angegangen. In welchem sich befunden/ daß die Anzahl der Catholischen den andern Theil der Lutherischen Bürgern mit 32. Personen übertroffen. Und seynd zwar die Sectischen alle ausgeschaffet worden/ aber doch hernacher haben sich ihrer viel weisen/ und zu dem alten allein seeligmachenden Glauben bewegen lassen. Es war ein Juristischer Doctor, wessen Glaubens er wäre/ gefraget worden. Der gab zur Antwort/ er wäre nicht Lutherisch/ und wäre auch nicht Päpstisch/ sondern wäre ein Christ. Man fraget ihn weiter: Wer sein Seelsorger wäre? Er sprach: Christus ist mein Seelsorger. Man setzet weiter an ihn: Weil Paulus sagte/ Christus hätte in seiner Kirchen Pastores, Hirten und Seelsorger verlassen/ so müste er sich nothwendiglich zu einem gewissen Pastorn Christi bekennen/ wolte er anderst ein rechter Christ seyn? Da erstummet der gute Mann. Und unangesehen er der Lutheraner zu Grätz Abgott ware/ konte er doch auff solche Frage nicht antworten. Nach solchem seynd ihm böse Brieff fürgewiesen/ und für die Nase geleget worden/ in welchen er sein Pittschafft und Handschrifft nicht läugnen durffte. Darauff ist er ohne alles Heimgehen/ stracks zum Thor hinaus/ und zu Raumung Ihrer Fürstl. Durchl. Landen geschaffet worden. Er hätte was mehrers verdienet/ aber man hat seiner/ wegen des grossen Alters/ verschonet. Ein anderer frecher Gesell trieb unnütze Reden. Der muste unverzüglich das Kühefenster einfädmen/ und sich stracks/ so lieb ihm sein Leib war/ forttrollen.

Stadt Grätz.

Mehr Catholische als Lutherische Bürger zu Grätz.

Eph. 4. v. 11.

Den

ANNO 1600.

Den 8. gedachten Monaths Augusti, hat die Catholische Grätzerische Burgerschafft in grosser Anzahl den Religions-Eyd geschwohren. Und seynd darnach/ auf den Abend vor dem St. Paulus-Thor/ mehr als zehen tausend Stück Bücher verbrennt/ und nicht weit von solcher Brand Stadt den 10. Augusti an St. Laurentzien-Tag/ der erste Stein der Capucinischen Kirchen/ durch Ihro Fürstl. Durchl. mit gewöhnlichen Gebräuchen geleget worden. Der gütige GOtt/ wolle diese Löbliche Ihrer Fürstl. Durchl. Werck/ mit Gnade/ Glück und Segen/ und nach diesem/ mit dem ewigen Leben belohnen/ auch Heyl und Wohlfahrt zu seiner Regierung verleyhen/ damit die Catholische/ allein rechte und Apostolische Religion/ unter dem Schatten seiner Flügel blühe/ zunehme/ und vermehret werde/ ꝛc.

Capuciner-Kirch.

Die siebende Religions-Reformations-Commission.

Als nun mehr-ermeldte Commissiones im ganzen Land Steyer/ nicht ohne grosse Mühe und Ausstehung allerley Gefährlichkeit/ im Namen des Allmächtigen glücklich vollendet/ haben Ihro Fürstl. Durchl. abermahls/ aus Lands-Fürstlicher Sorgfältigkeit und Göttlichem Eyffer/ auch zu Fortpflantzung des Catholischen Glaubens/ den Hochwürdigen in GOTT ruhenden Fürsten und Herrn/ Herrn Bischoffen zu Seccau/ ꝛc. Desgleichen dem Wohlgebohrnen/ ꝛc. Herrn Hansen/ Grafen zu Ortenburg/ Land-Hauptmann ꝛc. und Herrn Hartman Zengel/ Vitzthum in Kärndten/ ꝛc. Doctor Angelum Costede, &c. Hans Christoffen von Pranck/ Guardi-Hauptmann/ ꝛc. und Wolffgang Kaltenhauser/ N. O. Regiments-Secretarium, zu Reformirung ihres andern Fürstenthums Kärndten/ ausgesandt. Und seynd solche Commissarien den 28. Augusti samt einer Fahnen Fuß-Volcks von 300. Mußquetirern ausgezogen/ und nach gehabtem Nacht-Lager zu Khöflach/ den 29 zu Judenburg angelanget: Da sie ein Tag still gelegen/ und sich mit nothwendigen Sachen auf die Reiße verfast gemacht.

Reformation des Hertzogthums Kärndten/ und welche die Commissarii gewesen.

Den letzten Augusti haben sie die Pfarr Pöls/ dahin der andern umliegenden Pfarrern Bauerschafften citirt worden/ reformirt. Und ist der Actus Reformationis auff dem Freydhoff (weil die Kirche so grosses Volck nicht fassen konte) gehalten/ und die gewöhnliche Bischoffliche Exhortation, wie an andern Orten geschehen/ verrichtet/ und männiglich zu dem gebührenden Gehorsam gebracht/ die Sectische Bücher verbrandt/ und der Religions-Eyd mit aller Gutwilligkeit geleistet worden.

Pöls. Es gehet

Also ist man auch über die zuvor geschehene Reformation mit dem Pfarrern zu Untzmarckt/ Teuffenbach/ und Scheiffling verfahren.

Untzmarckt. Teuffenbach. Scheiffling.

Den 3. Septemb. hat der Herr Bischoff in der Pfarr-Kirchen zu Murau/ im Beyseyn der gantzen Burgerschafft/ seine gewöhnliche Unterweisung/ und treuhertzige Vermahnungen zu dem Volck verrichtet. Und hat die Burgerschafft daselbst so viel geschwohren/ daß sie nehmlich Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsam/ und auff Ostern Catholischer Weiß beichten und communiciren/ oder alle Ihrer Fürstl. Durchl. Lande räumen wollen. Es ist auch dem Land-Gericht daselbst/ im Namen Ihrer Fürstlichen Durchl. anbefohlen worden/ da sie Concubinam alicujus Sacerdotis betretten/ gefänglich einzuziehen/ und nach gebührender Bestraffung/ aus dem Land-Gericht zu schaffen.

Murau.

ANNO 1600.

Decret wider die Schlevsäk der Priester.

Auff diese Verrichtung zogen die Commissarien durchs Langau auff Gmind/ dahin sie den 6. Septembris kommen. Unter Weges aber haben sie eine Sectische Synagog, und des Predicanten Behaußung bey der Krembsbrücken niedergerissen/ und ohne Feuer zerstossen und zerschleiffet/ darum/ weil sie dem Ambt-Hauß/ welches etwas nahe/ und gar an der Seiten gelegen/ Schaden zugefüget hätte. Ob sie gleichwohl dazumahl bey jetzt-gedachter Krembsbrücken/ wegen der Commissarien vermerckter Ankunfft/ viel Bergwercks-Genossen/ Holtz-Knecht/ Arbeiter und bewehrter Bauren ihnen Widerstand zu thun/ sich befunden: Jedoch/ als sie der stattlichen Lands-Fürstl. Guardia, und des wohlgestaffirten Kriegs-Volcks ansichtig worden/ haben sie alsbald die Flucht geben/ und mit solcher Geschwindigkeit in dem Gebürg sich verborgen/ daß ihnen durch die Guardia nicht hat mögen nachgesetzet werden.

Lutherische Kirch bey der Krembsbrück

Die den Paß verlegt/ geben die Flucht.

Da nun angedeuter Massen die Hrn. Commissarien die Stadt Gmind erreichet/ und ihnen der Stadt-Anwald/ Richter und Rath/ die Stadt-Schlüssel vor dem Thor übergeben/ und in ihr Losament sie begleitet/ ist zwey Tage/ nemlich den 8. und 9. Septembr. durch Ihro Fürstliche Gn. Herrn Bischoffen von Seccau/ in der Pfarr-Kirchen daselbst gepredi-get worden. Bey welchen seinen Unterweisungen/ nicht allein die Burger zu Gmind/ sondern auch die Bauerschafften von St. Peter/ Renweg/ Tetzenisch/ Aberertzt/ Griest/ Oberdorff/ Harnig/ Mülpach/ Aydenberg/ St. Georg/ Franckenberg/ Atzenspeg/ Krangel/ Schleiff/ St. Nicol. Purstalberg/ Kremsberg/ Nerung/ Terbusing/ Kreißlach/ und von Maltha: Desgleichen auch andere Pfarr-Leut mehr/ in so grosser Anzahl/ daß sich hefftig zu verwundern gewesen/ erschienen. Nachdem also die aus GOttes Wort gethane Exhortationes ihre Endschafft erreichet/ und alles Volck des fovirten Irrthums und falscher Lehre/ mit welcher sie behafftet gewesen/ genugsam erinnert/ ist solches auff drey unterschiedlich mahl (weil die Menge also groß gewesen) fürgefordert/ examinirt/ und zu dem Religions-Eyd (welchen sie auch geleistet) gehalten worden. Durch welchen sie versprochen/ sich der Sectischen Predicanten zu enthalten/ der Catholischen Religion zugethan/ und ihrem Landes-Fürsten gehorsam zu seyn. Die Communion unter beyderley Gestalt/ wo sie im Brauch gewesen/ ist auffgehoben/ und dem Ertz-Priester die silberne Löffel/ Röhrel und Pixides, so man darzu gebrauchet/ in andere Kir-

Stadt Gmind.

St. Peter. Renweg. Tetzenisch. Aberertzt. Griest. Oberdorff. Harnig. Mülpach. Aydenberg. St Georg. Franckenberg Atzenperg. Krangel. S. Nicolaus. Purstalberg. Kiemsberg. Nerung/ ꝛc.

ANNO 1600.

chen-Geschirr zu verwenden anbefohlen worden. Es befand sich zu Gmind ein alter Flaccianischer Schneider / der seinem Berühmen nach/ die Bibel neunmahl ausgelesen/ und sich des Winckel-Predigens unterfangen / desgleichen sein abgelebtes Eheweib auff ihrem Todbett selber communicirt / und mit seinem vermeynten Sacrament / da er doch auch von keinem Predicanten ordinirt worden / versehen. Dieser wolte vor den Commissarien nicht erscheinen / versteckte sich in seinem Hauß unter das Dach. Und weil er auch zuvor durch die Landes-Fürstliche Obrigkeit war ausgeschafft/ und solches nicht vollenzogen / hat man ihn durch den Stecken-Knecht durchs Thor hinaus führen lassen / benebenst aus allen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landen geschaffet/ und das Wiederkommen bey Verliehrung seines Kopffs verbotten. Der Catholischen Burgerschafft zu Gmind / ist nach geleistetem Eyd / eine ausführliche Instruction; wessen sie sich zukünfftig zu verhalten haben/ eingehändiget: Denjenigen aber/ so in ihrem Lutherischen / Calvinischen oder Flaccianischen Aberglauben halßstarrig verblieben/ sechs Wochen und drey Tag / zu Räumung Ihrer Fürstlichen Durchl. Landen/ nebst Verlassung des zehenden Pfennings / bestimmet worden. Gleichfalls ist bey den Land-Gerichten allenthalben Verordnung geschehen/ daß die Concubinæ der Geistlichen nicht geduldet / sondern da die Schlepsäck ertappet / gebührender Weiß gestraffet/ und verjaget werden solten. Der Sectischen Bücher hat man in die dreyhundert Stück / auff offentlichem Platz zu Aschen gemacht.

Lutherische Kirch zu Nering.

Zu Nering hat es auch ein Sectisch Predig-Hauß gehabt. Und weil die Bauerschafft daselbst leichtlich erachten können / daß solches die Lands-Fürstliche Guardia einreissen würde / seynd sie alsbald zugefahren / und den Altar/Predigt-Stuhl/ Bänck/ und alles was darinnen gewesen / heraus geworffen / zertrümmert / zerschmettert / auch die Kirche mit denen Händen/ mit welchen sie dieselbe gebauet / selber (damit die Soldaten nicht zu ihnen kämen) niedergerissen / zerschleifftet und zu Boden geleget. Desgleichen hat der Herr Hauptmann einem Predicanten sein Hauß / gar nahe bey Gmind/ zu Abschneidung seiner Wiederkunfft/ zerstöhret und eingefället.

Eyffer der Bauerschafft.

In Traaboden seynd die Herren Commissarien den eilfften Septembris ankommen / und selbigen Abend zu Saxenburg/ durch glaubwürdige Persohnen in Erfahrung gebracht/ daß sich eine Meil Weges darvon/ in die 800. Bauren vor wenig Tagen der Meynung versammlet / daß sie der Commission im Durchreißen einen Widerstand zu thun gesinnet / auch sich zu würcklicher Fortsetzung ihres Vorhabens / zweyer Freuden-Feuer verglichen/ deren eines am Gurckpühel/ das andere am Schönpuch / auff der Commissarien Ankunfft hat sollen angezündet werden. Aber die Commissarien haben sich diese Conspiration nicht irren lassen. Sondern seynd folgenden Tag / durch Lind auff Steinfeld fortgeruckt / und im Durchziehen zu Lind einen Schmidt / so der Verbündnüß ein Rädelsführer gewesen / in die Eysen geschmiedet / welcher nach Grätz geschicket worden. Bemeldter Ursach halben / ist auch einer von Adel nach Grätz citiret / und ihme durch die Hochlöbliche Regierung eine Geld-Straffe aufferleget worden. Den Actum der Reformation zu Steinfeld/ dahin auch die Lindner citiret worden/ hat man den 13. Septembris gehalten. Und ist nichts nicht / so zu der armen Flaccianischen Leuten Bekehrung gedienet / unterlassen / sonderlich aber vom Herrn Bischoff starcke und lange Ermahnungen zu dem Volck gehalten worden. Weilen sie aber zuvor keinen Catholischen GOttes-Dienst und Predigt nicht gehabt / und sich deswegen mehr als an andern Orten / mit dem Gifft der Flaccianischen Ketzerey vertieffet / ist ihnen / sich besser zu bedencken / und durch ihren ordentlichen Pfarrer unterweisen zu lassen / ein Termin dreyer Monath lang bewilliget/ und da sie dann nicht gehorchen wolten / das Land zu räumen aufferleget/ und darneben den Eyd/ daß sie sich unterdessen der Rebellion / wie auch der Sectischen Predicanten/ enthalten/ und Ihro Fürstlichen Durchl. den gebührenden Gehorsam zu leisten/ fürgehalten worden.

ANNO 1600.

Steinfeld. Lind.

Ein Beneficium bey unserer Frauen zu Lind/ so ein Predicant possedirt / hat man einem Catholischen Priester eingehändiget.

Also auch die Kirchen zu Steinfeld / zu Redlach/ zu Lind/ seynd erobert/ und mit Catholischen Priestern ersetzet. Die Communion unter beyderley Gestalt bey den Pfarrern eingestellet / die Sectischen Bücher verbrandt/ und die Predicanten allenthalben bey Verliehrung ihres Kopffs/verbannisirt worden. Ein armer Flaccianischer schlimmer Schulmeister/ ist wegen seines Winckel-Predigens auch fortgeschickt / und ihme/ sich aus Ihro Durchl. Landen zu machen / aufferladen worden.

Redlach

Ne Sutor ultra crepidam.

In dem Orttenburgischen Marckt Greiffenburg ist den 14. Septembris für den Commissarien eine so grosse Mannschafft erschienen / daß der Actus Reformationis unter dem freyen Himmel hat müssen geschehen. Und ist daselbst mit den Burgern / und der umliegenden nach Greiffenburg citirten Bauerschafft/ mit der Exhortation, Fürhaltung des Juraments, Ansetzung des Termins der dreyen Monathen / und Verbrennung der vergifften Bücher / ein gleichmäßiger Proceß / wie zu Steinfeld beschehen/ gehalten worden.

Greiffenburg.

Zu würcklicher Fortsetzung der Commission ist die Reformation den 16. Septemb. zu Traaburg (darvon nicht weit zu St. Nicol. die Länder/ Steyer/ Kärndten / Saltzburgisch und Venetianisch Gebieth/ mit einander gräntzend) angestellet/ und dahin die Pfarr-Leut zu Hirschen / Nidkarstorff/ und zu Großheim citiret worden. Und weil die von Großheim sich selbst anerbotten/ die neu erbaute Sectische Butzische Kirch einzureissen / ist solches mit Gutheissen und Wohlgefallen der Commissarien geschehen. Und weil über die 3000. Burger und Bauren bey der Reformation erschie-

Traaburg.

Hirschen. Nidkarstorff. Großheim.

Butzische Sectische Kirch von den Großheimern zerschleifft.

ANNO 1600.

erschienen/ hat Herr Bischoff mehr Ursach gehabt/ in der angestellten Exhortation, so in die vierdte Stund gewähret/ desto länger zu verharren. Auff welche man männiglich kein anders Jurament zugemuthet hat/ als daß sie sich der Predicanten wolten enthalten/ darneben aber ihnen zwey Monath Termin mit diesem Befehl erfolget/ daß sie entweder darinnen mit der Catholischen Beicht und Communion unter einer Gestalt sich bey ihrem ordentlichen Seelsorger wollen einstellen/ oder im widrigen/ alle Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit Länder/ neben Bezahlung des zehenden Pfennings/ bey Leib und Guts-Straff/ räumen solten. Darauff sie sich also gutwillig erzeigeten/ daß man nicht gezweiffelt/ sie würden sich mit gutem Gemüth zum Gehorsam begeben.

Oetting. Die Filial zu Oetting/ welche zuvor ein Sectischer Predicant pollédirt/ ist dem Pfarrer zu Hirsch eingeantwortet worden. Ein bucklichter Schneider von Groß-Kirchheim/ ward durch den Stecken-Knecht/ neben Verweisung Ihrer Fürstl. Durchl. Landen zum Marckt hinaus geführet/ daß er etlichmahl das Predig-Ampt verweset hat. Es seynd auch etliche Priester so Concubinas, und wohl auch Putativas Uxores gehabt/ reformirt/ und bey Verliehrung ihrer Beneficien/ sich derselbigen zu enthalten/ ins Gelübd genommen/ und den Land-Gerichten/ dergleich en unehrbare Weiber nicht zu dulden/ anbefohlen/ und letzlich die Sectische Bücher durchs Feuer in die Lufft geschicket worden.

Erstal. In der Herren Grafen von Orttenburg Residentz und Hoff des schönen Marckts Spithal/ haben die Herren Commissarien Actum Reformationis den 19. Sept. angefangen zu halten/ und dahin durch Decret und Befehl erfordert/ die Pfarr-Leut von Belach/ von Kermüntz/ von Stall/ von Falckenstein/ von Saxenburg/ von Polderstorff/ von Maltzpühel/ von Weissenstein/ von St. Peter/ von Liserecк/ von Pfarnitz. Welche in grosser Anzahl/ und ungefehr sechs tausend Burger und Bauren/ samt ihren Pfarrern (deren viel Uxorati gewesen/ und fast alle das Sacrament sub-utraque specie ihren Pfarr-Leuten gereichet haben) erschienen. Und hat Ihro Fürstl. Gn. Herr Bischoff von Seccau/ zween Tag nach einander/ von dem grossen Saal herab/ dem Volck geprediget/ und sonderlich das Volck von der Communion unter einer Gestalt/ (wie sie in der Christenheit gebräuchlich) unterwiesen. Nachmahls hat man das Volck in 3. unterschiedliche Theil abgesondert/ und mit jedem Theil nach einander/ auff einem grossen Saal/ insonderheit gehandelt/ sie examinirt/ und letztlich eben denjenigen Eyd welchen die Traburger geleistet/ fürgehalten/ darneben ihnen aufferladen/ daß sie innerhalb drey Monathen Catholischer Weiß beichten/ und unter einerley Gestalt communiciren/ oder nach verstrichener benennter Zeit/ Ihrer Fürstl. Durchl. Landen/ bey Verliehrung Leib/ Haab und Gut/ und Erstattung des zehenden Pfennings/ raumen solten. Es seynd auch im Gailthal/ die Burgerschafften zu Maur/ Item die Pfarr-Leut zu Ketschach/ zu St. Daniel/ zu Grafendorff/ zu Röttendorff/ zu Kirchbach/ zu Troppele/ zu St. Stephan/ Reformirt/ und die Kirchen zu St. Andre/ zu St. Emitter/ zu St. Georgen/ zu St. Leonhard/ zu St. Maria Magdalena/ zu St. Peter und Wasserneuburg/ mit Gewalt eingenommen/ erobert/ und die Sectischen Predicanten daraus verjaget/ und das Volck zum Gehorsam gebracht worden. In allen bemeldten Pfarren/ hat man die aberglaubische Bücher mit Feuer vertiget: Wie auch die Pfarrer und Priester ihres Uxorats und Concubinats halben/ neben gäntzlicher Auffhebung der Communion unter beyder Gestalt/ Reformirt. Und seynd also die Herren Commissarien/ zu Bekehrung des Volcks/ biß in die 14. Tag zu Spithal verblieben.

ANNO 1600.

St. Daniel. Grafendorff. Röttendorff. Kirchbach. Troppele. St. Stephan. St. Andre. St. Emitter. St. Georg. St. Leonhard. St. Maria Magdalena. St. Peter. Wasserneuburg.

Auffstauff der Bauren bey Treen/ aus Anregen eines Predicanten.

Unterdessen seynd sie glaubwürdig berichtet worden/ daß bey Treen den 19. Septembris, aus Anstifftung eines Predicanten/ über die 4000. Bauren zusammen gestossen/ ein Verbündnüß gemacht/ und sich entschlossen/ in guter Kriegs-Ordnung den Commissarien entgegen zu ziehen/ und mit Gewalt die Reformations-Commission zu verhindern. Auff den Bergen/ haben sie bey Buch/ Treen/ und umliegenden Orten/ biß gen Mühlstadt/ Wachten gehalten. Auff den engen Päßen/ und bey den Strassen/ grosse Stein auff den Bergen loß gemacht/ damit sie solche auff die Commissarien und ihr Kriegs-Volck mögen herablauffen lassen: Wie dann dergleichen Steine/ so ihnen entfallen/ viel auff den Strassen gelegen. Desgleichen haben sich die Knappen aus dem Bleyberg/ samt umliegender Bauerschafft auch zum Widerstand gerüstet/ und die Wege gantz und gar/ auch also zu ihrem Vortheil verhackt/ daß nur eine Persohn nach der anderen hindurch gehen/ sie aber mit grossem Vortheil aus einem sichern Ort/ die Durchreißende niederschiessen könten. Desgleichen haben sie auch bey sich gehabt Geschütz/ etliche Stücklein/ Hacken und andere Kriegs-Munition, so ihnen aus der Stadt Villach zugeschicket worden. Also waren auch auffrührisch/ samt den umliegenden Bauren/ die Burger zu St. Paternian/ welche ehe Leib und Leben lassen/ ehe sie der Reformation statt thun wolten. Desgleichen befanden sich bey den benachbarten Bauren in armis die gantze Stadt Villach/ welche sich vernehmen liessen/ bey einander biß auff den letzten Mann/ in der Resistentia, zu verharren. Gedachte Burger dieser Stadt/ hatten zwey Thor zum Widerstand gar vermacht/ die andern zwey aber also versichert/ daß ihnen durch Petarden kein Schaden möchte zugefüget werden. Es waren auch unterschiedliche Freuden-Feuer angestellet/ welche zu Ankunfft der Commissarien/ damit die Bauerschafften der Stadt zu Hülff kämen/ solten angezündet werden. Es liessen auch die Villacher böse Reden von sich schiessen/ daß sie Herrn Bischoffen zu Seccau/ entweder zu todt schlagen/ oder mit Gifft hinrichten wolten/ und solte ih-

Non est sapientia, non est prudentia non est consilium contra Dominum. Prov. 21. v. 30.

Villach.

ANNO 1600.

me sowohl nicht / als dem Aglerischen Patriarchen geschehen / ergehen / welchem sie sein Wappen von der Kirchen gerissen / und an das Narrenhauß gehenckt / auch es gewißlich / da Herr Graff von Ortenburg solches nicht verhindert / ums Leben gebracht worden.

Clagenfurt.

Die Clagenfurter haben ausdrücklich zu verstehen gegeben / sich gleichfalls der Reformation zu widersetzen / und einigen Gehorsam nicht zu leisten. Welches dann auch dahero wahrgenommen / daß sie sich starck armirt, und die Thore mit grossen starcken Schrancken verriegelt / auf daß sie mit den Petarden und Kriegs-Instrumenten nicht könten eingerennet / zerstossen und eröffnet werden. So haben auch einer Ehrsamen Landschafft verordnete / allbereit eine Fahne von 600. wohl bewehrter Landsknecht in der Stadt gehabt / und unter dem Schein deß vorstehenden Feldzugs / sich um das Volck auf das stärckste beworben. Zu welcher Widerspenstigkeit / die in die sieben und zwantzig / von mehr Orten diß Lands / vertriebene Lutherische und Flaccianische Predicanten / so in der Stadt ihr Asylum zu suchen / und also sicher und beschützt zu seyn vermeynt / geflohen / nicht wenig gerathen haben. Es hat auch an Leuten nicht gemangelt / die gerathen / man solle die Commission in die Stadt einlassen / aber die Plätze mit Geschütz anfüllen / durch welche die Commissarien samt ihrer Guardi möchten niedergeschossen werden. Es haben auch die Verordneten / die Commissarien nicht allein durch Schreiben ersucht / sondern es seynd auch drey aus ihrem Mitteln / den letzten Decembris, zu ihnen auf Spittal kommen / und ohngefehr folgender massen so viel angebracht: Daß / wann nemlichen eine Ehrsahme Landschafft einen Land-Tag halte / dieselbige im Gebrauch habe etliche Verordnete zu deputiren / welche auf das gemeine Wesen ihr Auffsehen und Achtung haben / und da etwas Beschwerliches im Lande vorfiele / demselbigen abzuhelffen beflissen seyn sollen. Und weil dann diese fürgenommene Reformation / dem gantzen Land / sowohl wegen des ungewöhnlichen Eyds / als Ausschaffung des Volcks / wie auch Hinterlassung des zehenden Pfennigs / gar beschwer- und schmertzlich fürkomme / haben sie / aus tragendem Amt nicht unterlassen sollen / und hiemit zu bitten / dergleichen unerhörten Proceß einzustellen / damit das Volck / so voller Schwürigkeit sey / wiederum zur Ruhe gebracht / und einen Trost empfahen möge. Im widrigen könten sie ihnen nicht bergen / daß alles Volck lieber das ihrige verliehren und todt seyn / als eine solche Reformation ausstehen wolle. Sie Abgesandte aber / wollen hiemit protestirt haben / da aus dieser Reformation ein Unglück entstehe oder Unheil sich anspinne / daß sie für entschuldiget wollen gehalten werden. Hierauff ihnen durch die Commissarien in Antwort also begegnet worden: Sie / die Verordneten / wie auch alles Volck in Kärndten / haben sich ob dieser Reformation / welche Ihre Fürstl. Durchlaucht diesen ihren Landen zu gutem / und nicht zum Nachtheil und Schaden fürgenommen / keinesweges nicht zu beklagen. Vielweniger hätten sie Abgesandte Ursach / solche Reformation beschwerlich und schmertzlich zu intituliren / sonderlich wann sie nur wissen wolten / was in solcher Reformation gehandelt würde. Dann so viel erstlich den Eyd betreffe / könne es keine schmertzliche Reformation genennet werden. Sintemahl derselbe also beschaffen / daß er auch von einem Sectischen / ohne Durchbohrung seines Gewissens / möge geleistet werden. Mit welchem man allein schwöret / dem Landes-Fürsten gehorsant zu seyn / und sich der Sectischen Predicanten / als lange sie / vermög der ihnen angesetzten Termin / im Land verbleiben könten / zu enthalten. Was aber die Ausschaffung der Halsstarrigen anlanget / pflegen Ihre Fürstliche Durchlaucht niemand mit Haab und Gut (wie etwann im Sectischen Landen geschicht) wegzunehmen / sondern begehren allein / zu Anstellung guter Einigkeit / daß der Knecht dem Herrn weiche / einer ad Dextram verbleibe / und der andere sich ad Sinistram begebe. Dann so lange dieses nicht geschicht / habe man sich in diesen Landen keiner Vertrauligkeit / oder rechten Friedens und Einigkeit zu getrösten. Also soll auch den zehenden Pfennig zu verlassen folgender Ursachen billich sich niemand weigern / weil solches nicht allein in allen Fürstenthumen / fürnemlich aber im Reich gebräuchlich / sondern auch an ihme selbsten recht und billich seye / dem Landes-Fürsten von demjenigen / was er in seinem Land erobert / etwas zu hinterlassen. Daß aber alles Volck lieber todt seyn wolle / als sich der Reformation unterwerffen / sollen sie wissen / daß alles Volck sich jederzeit willig und gehorsam erzeigt / so lang sie von ihren fürgesetzten Obrigkeiten nicht seynd gereitzt / aufgewiegelt und angetrieben worden. Welche / wie sie dieselben Unterthanen zur Sectischen Religion genöthiget / also haben sie auch im Gebrauch / solche ihrem Vermögen nach / darbey zu beschützen. So habe sich auch das schwührige Volck zu Clagenfurt / einiger Persecution nicht zu beklagen oder zu besorgen. Sintemahl niemand in der Reformation einiges Leid zugefüget / ohne allein / daß die Commissarien denen Predicanten / als bannisirten Personen / nachstellen lassen. Daß aber unter andern Schuster / Schneider und Schulmeister zu Gmind / Steinfeld / und Ober-Trabung / durch den Stecken-Knecht ausgeführt worden / sey allein darum geschehen / weil sie sich hochstraffmäßiger Weiß des Predig-Ambts öffentlich unterfangen / und darneben dem gemeinen Mann / zum Ungehorsam / Halßstarrigkeit und Auffruhr Ursach gegeben. Dieses und dergleichen / ist den Herren Verordneten angezeigt worden. Darauff sie dann ihren Abschied freundlich genommen / und sich widerum nach Clagenfurt verfügt. Daß aber alles Volck lieber todt seyn will / als der Reformation sich unterwerffen / ist leichtlich daraus zu verstehen / daß die Clagenfurter sowohl als die Villacher (wie das gemeine Geschrey gegangen) ehe Leib und Leben lassen / als die Refor-

Das heißt ihrer von GOtt fürgesetzten Obrigkeit gehorsamen.

Bona causa semper triumphat.

Widerstehe so lang du wilt / Bey GOtt Gerechtigkeit nur gilt.

Die Verordneten wollen sich weiß brennen.

Wären sie durch das Römische Reich gereißt / würden sie sich wenig verwundert haben.

Antwort der Herren Commissarien.

ANNO 1600.

Reformation ausstehen wollen. Diß alles haben die Commissarien Ihre Fürstl. Durchlaucht berichtet. Weswegen dann von derselbigen ernstliche Befelch an mehr Orte ausgeschickt worden / daß alle die / so sich widerwärtig würden erzeigen / sollen alle ihre Freyheiten / auch Haab und Gut / verfallen seyn.

Die Commissarien berichten von allem Ihre Fürstl. Durchlaucht.

Den 1. Octobris, haben die Commissarien von Spittal einen Auffbruch gemacht / und zu Mühlstadt über Nacht verblieben. Und haben über die funffzehenhundert Mühlstädtische Unterthanen den Religions-Eyd gethan. Zween Ungehorsame aber / sind fortgeschickt worden.

Mühlstadt.

Folgenden Tags seynd sie fortgeruckt und ihren Weg nach Gnesa genommen / und daselbst die Pfarrkirchen / samt zweyen Filialen / wie auch kleine und grosse Kirchen eingenommen / das Volck reformirt / die Lutherische Bücher verbrennt.

Pfarr zu Gnesa.

Den 4. Octobris kamen sie in den Marckt Weittensfeld / den 5. aber / zu der Thumprobstey Gurck / und auf Straßburg. Ob nun gleichwohl alle und jede deß Herren Bischoffs und Thumprobsts daselbst / Burger und Unterthanen / allbereit hievor / also reformiret worden / daß einiger Sectischer wissentlich nicht vorhanden: So ist doch ihnen auch das gewöhnliche Jurament / zu mehrer Sicherheit halben / fürgehalten worden.

Weittensfeld Gurck. Straßburg.

Darauff seynd die Commissarien (welche Herr Bischoff auf eine Meil wegs begleitet) den 6. Octobris, auf die Stadt St. Veit / fortgeruckt und von dem Magistrat daselbst / vor dem Thor / neben Uberreichung der Stadt-Schlüssel / empfangen / und in ihr Losament begleitet worden. Den 7. Octobris, ist zu Beförderung der Sachen / unverzüglich die gantze Bürgerschafft und Gemeinde auf das Rath-Hauß gefordert / und auf die geschehene gewöhnliche starcke Exhortation, das Examen fürgenommen worden / welches in die zween Tage gewähret. In welchem sich in die 50. so sich bey der Catholischen Kirchen nicht einstellen wollen / befunden. Solchen hat man 6. Wochen und 3. Tag Termin bewilliget / sich besser zu bedencken. Die andern Burger und Innwohner aber / haben das gewöhnliche Catholische Jurament sammentlich geleistet / auch eine ausführliche Instruction, zu ihrer Nachrichtung / empfangen. Wie auch der Rath / an statt zweyer ausgeschafften Raths-Freund / mit andern zweyen Catholischen ersetzt / der Lutherische grosse Freydhoff vor der Stadt mit Böcken zerstöhret / und über die 300. Stück Bücher in Brand gesteckt / die Communion Sub-Utraque, Authoritate Apostolica auffgehebt / und letztlich die Priesterschafft zu St. Veit / und in den umliegenden Pfarren / zu Zellfeldt / zu St. Georgen / zu St. Peter / zu Osterwitz / ꝛc. reformiert worden.

Stadt St. Veit.

Zellfeldt. St. Georg. St. Peter. Osterwitz.

Auf die Saltzburgische Stadt Friesach / seynd die Herren Commissarien den 9. Octobris kommen. Und weil der Herr Vitzthum daselbst die Stadt Friesach allbereit / wie auch Altenhofen und Hüttenberg / auf den Modum, welcher durch die Landes-Fürstlichen Commissarien practiciert worden / reformiert / die Communion unter beyder Gestalt aufgehoben / die Ungehorsahmen ausgeschafft / die Sectische Bücher auch gleichwohl abgefordert / aber doch noch nicht verbrennt / seynd sie / in Beyseyn der Commissarien / auf offentlichem Marckt verbrennt worden. Bey dem es dann also verblieben. Und ist keiner Super Reformation vonnöthen gewesen.

Stadt Friesach. Altenhofen. Hüttenberg.

Derhalben haben sich die Commissarien / den 10. Octobris, als folgenden Tags / alsbald daselbst wiederum erhoben / zu Vrickel ihr Nachtlager gehabt und den 11. nach Velckenmarckt / allwo ihnen der gantze Rath entgegen kommen / und die Schlüssel zur Stadt eingehändigt / eingezogen. Im Fürüberziehen / ist die Pfarr zu St. Martin bey Silberberg erobert / und mit einem Catholischen Priester versehen: deßgleichen die Pfarr zu Liebenburg eingenommen / und dem Thum-Prost zu Gurck eingehändigt worden. Also hat man auch den Freydhoff zu Eberstein / samt dem in der Mitten auffgerichteten steinern Predigt-Stuhl (so an einen grossen Biernbaum angehefft gewesen) wie auch des Predicanten Hauß / eingestossen. Die Stadt Velckenmarckt aber / ist auf eben die Weiß / wie die zu St. Veit / und andere Städte / reformiret worden. Allein daß den Uncatholischen / so sich so grob / so unartig / und so hartnäckig erzeigt / als etwa an einem Ort fürkommen / und unterschiedliche Termin / zu 8. Wochen / zu 6. zu 3. Wochen / zu 3. Tag / mit Hinterlassung des zehenden Pfennings / zu ihrem Abzug bestimmt: Der Sectischen Bücher aber über die 500. Stück auf offenem Platz / an zweyen unterschiedlichen Orten verbrennt: Wie auch ein Sectischer Freydhoff in der Stadt mit Böcken eingestossen: deßgleichen eine Windische Stifftter oder Springer-Kirchen am Stuttenberg / in Brand gesteckt worden. Die Sectische Predicanten zu Eberstein / zu Silberberg / zu Tollenberg / zu Hochenberg / ꝛc. haben allda das Land geraumt / und sich bey der Reformation nicht finden lassen.

Stadt Velckenmarckt.

St. Martin wird einem Catholischen Priester eingeraumt.

Freydhoff zu Eberstein eingestossen.

Springer-Kirchen. Predicanten zu Eberstein / Silberberg / Tollenberg / erwarten des Segens nicht.

Den 15. Octobris seynd die Commissarien durch den Marckt Grisen / auf die Saltzburgische Stadt zu St. Andre angelangt. Und weil die Burger daselbst sämtlich der Catholischen Religion zugethan / hat es keiner sondern Reformation bedorfft. Allein es ist ein Burger ausgeschafft / und etliche Sectische Bücher verbrennt worden.

Stadt zu St. Andre.

Den 16. seynd sie in die Bambergische Stadt Wolsperg eingezogen. Und weil solche / durch den Herrn Vitzthum daselbst ziemlicher massen allbereit reformirt gewesen / ist ferners nichts mehr fürgenommen worden / als daß die Burgerschafft und gantze Gemeinde / in der Franciscaner Kirchen / vor den Herren Commissarien und Herrn Vitzthumen einen leiblichen Eyd geschwohren / sich der Sectischen Predicanten zu entschlagen / und der Catholischen Religion zugethan zu seyn. Item / seynd die Sectische Bücher auf dem Marckt offentlich verbrennt / die Communion unter

Wolsperg.

ANNO. 1600.

beyder Gestalt / Authoritate Apostolica eingestellt / und 14. Uncatholische / aus Ihrer Fürstl. Durchlaucht Landen geschafft / und vor der Stadt eine schöne / mit grossem Unkosten erbauete Lutherische Kirche / samt des Predicanten stattlicher Behausung / wie auch ein Sectischer Freydhoff / zum theil mit Pulver zersprenget / zum theil mit Böcken eingestossen / und also gäntzlich devastirt / auch ein Beneficium S. Stephani, einem Catholischen Priester eingehändigt worden.

Lutherische Kirch bey Welsperg.

Den 18. Octobris, haben sich die Commissarien wiederum zurück gewendet / und ihren Weg wiederum durch St. Andrea / durch Velckenmarckt / und Sanct Veit / nach Veltkirchen fürgenommen. Im Durchziehen zu Velckenmarckt / haben sie die ausgeschaffte Burger abermahls für sich gefordert / und neben Anziehung allerhand dienstlichen Persuasionen / in die 20. zu der Catholischen Religion gebracht / in welcher zu leben und zu sterben / sie sich versprochen.

Veltkirchen-Pfarr. Himmelberg. Gnessen. Teichen.

Gen Veltkirchen seynd sie den 22. Octobris kommen / daselbst more solito reformirt / dahin auch die Himmelbergische / Gneßische / und Teichische Pfarrleut erfordert. Und weil sie von Jugend auf Sectisch gewesen / ist ihnen kein ander Jurament zugemuthet worden / als daß sie sich der Sectischen Predicanten / so lang sie im Land verbleiben / enthalten / und dem Landes-Fürsten gehorsam seyn wollen. Was aber den Termin / in welchem sie sich Catholischer Weiß mit der Beicht und Communion gehorsamlich einstellen / oder im widrigen das Land / bey Verliehrung Leib / Haab und Gut / raumen sollen / anbelanget / ist ihnen / aus vorgedachter Ursach / solcher auf 6. Monat bestimmt / auch die Pfarren / zu Himmelberg / zu Gnessen / zu Teichen / eingenommen / und mit Catholischen Priestern ersetzt: Welchen auch ernstlich / guten Fleiß mit dem armen verführten Volck zu ihrer Bekehrung zu haben / aufferladen worden.

Hierauff / und nach jetzt verrichter Sachen / haben die Commissarien den vier und zwantzigsten mehrgedachten Monats Octobr. ihren Weg nach der Herrn Bischoffen von Bamberg gehörigen Stadt Villach genommen. Und nachdem solches die Burger daselbst erfahren / haben sie ihren Stadtschreiber / samt andern dreyen Burgern / entgegen geschickt / sie empfangen / und benebenst so viel mündlichen bitten lassen / daß sie der Stadt / mit Einführung der gantzen zugegebenen Guardia / verschonen wolten: Was aber die 40. Soldaten / so mit Herrn Bischoff voran gezogen / belangte / sey ihnen nicht zuwider / dieselbige einzulassen. Darauff ihnen vom Herrn Bischoff so viel in Antwort erfolgt / daß die Commissarien sich von der Guardia keineswegs begeben / noch dieselbe hinter ihnen lassen könten / weil solches auch bey Ihrer Fürstlichen Durchlaucht nicht verantworlich wäre. Was aber den Troß belangt / solle derselbe in der Vorstadt gelassen / und keineswegs eingeführt / wie auch im übrigen mit den Soldaten dermassen solche Disciplin und Zucht gehalten werden / daß sie sich einiger Unbilligkeit halben nicht Ursach haben sollen zu beschweren. Darbey sie es dann auch bewenden lassen / und die Commissarien entzwischen mit völliger Guardia der Stadt zugezogen. Und ob gleichwohl nicht weniger / daß der Bambergische Cantzler / Doctor Juncker / die Einlassung der Commissarien facilitirt / und den Commissarien durch Schreiben so viel zu verstehen gegeben / daß sich die Burgerschafft von ihrem anfangs erzeigten tumultuiren begeben / die Waffen von sich gelegt / und sich erkläret / daß sie die Stadt-Thor / allein mit etlich wenigen Personen verwahren wollen / hat sich doch die Sache viel anderst befunden. Und seynd zu Ankunfft der Commissarien / nicht allein in der Vorstadt / und durch die gantze lange Brucken / zu beyden Seiten / sondern auch in der Stadt / die gantze Burgerschafft in Armis gestanden. Welche auch allerdings Vorhabens und entschlossen gewesen / die mehrgedachte Guardia nicht sammentlich / sondern bloß ein Theil derselben einzulassen. Als aber die Knecht der Landes-Fürstlichen Guardia solches vermerckt / haben sie mit Gewalt / und starck durch Gätter und Thor auffeinander gesetzt / der Villacher Vorhaben verhindert / und also die gantze fliegende Fahne der Guardia mit den Commissarien in die Stadt hinein gedrungen. Und hätte sich leichtlich zutragen mögen / daß daraus ein Blutbaad erfolget wäre. Folgenden Tag / den fünff und zwantzigsten Octobris, hat man mit der Reformation, in der Bischofflichen Burg auf einem grossen Saal / einen Anfang gemacht. Und hat Herr Bischoff mit seiner Exhortation in die vierdehalbe Stund zugebracht / bey diesem Flaccianischen Volck gute Frucht zu schaffen. Nach solchem seynd diejenige uncatholische Burger / so durch den Bambergischen Vitzthom aus deroselben Herrschafften geschafft / auch aus allen Ihrer Fürstl. Durchlaucht Landen / durch die Commissarien verbannisirt / auch die Sectische Bücher auf offenem Platz verbrandt worden. Und weil etliche Bambergische Märckt und Ort / als Tervis / Malburget / Bleyberg / Rebel / und Arnoldstein / durch den Bambergischen Vitzthom also reformirt / daß er die Ungehorsamen / allein aus den Bambergischen Gerichten / geschafft / seynd vorgemeldtem Bambergischen Cantzler Patente / zu Ausschaffung aus allen Ihrer Fürstl. Durchlaucht Landen ertheilt worden. Als auch die Bürgerschafft zu Villach vermercket / daß ihnen (wie etwa das falsche Geschrey ergangen) nichts beschwerliches zugefügt / und die Guardi vertröster massen in guter Zucht erhalten worden / haben sie (wie wild sie auch anfangs waren) nach gehaltener Reformation, sich alsbald verändert / gantz gehorsam und gutwillig erzeigt / und gegen den Commissarien gantz bescheidentlich / mit aller Ehrerbietung / verhalten: Darneben vermeldet / da sie den Fortgang dieser Reformation also gewust / sie den Sachen viel anders gethan / und ihnen dergleichen Mühe und Arbeit / mit Wachen bey Tag und Nacht (dardurch sie das ihrige

ANNO 1600.

Villacher befinden sich in der Rüstung.

Villacher seynd Flaccianisch.

Tervis. Malburget. Bleyberg. Rebel. Arnoldstein.

Stadt Villach.

Begehren der Villacher.

Post nubila Phœbus.

ANNO 1600.

rige verabsäumt) wohl haben abhelffen wollen. Folgends haben sie die Commissarien / nicht allein mit Welschen und allerley Sorten Wein / stattlich verehret / sondern auch vielen Soldaten ihre gethane Zehrung / gutwillig und unbegehrter Massen / nachgesehen und Kost-frey gehalten. Und ist in Summa die Reformation also abgegangen / daß einige Ungleichheit im wenigsten nicht fürgangen. Es ist auch die Pfarr zu S. Paternian / samt andern Kirchen mehr eingenommen / und mit Catholischen Priestern ersetzt worden.

Pfarr zu S. Paternian.

Es ist zuvor angezeiget worden / welcher Massen die einer Ehrsamen Landschafft in Kärndten zugehörige Vestung Clagenfurt / sich zum Widerstand gerüstet / und sich der Landes-Fürstlichen Religions-Reformation zu unterwerffen geweigert. Derhalben die Commissarien von Villach aus / nach St. Veit sich verfügt / daselbst zu berathschlagen / wie dieser Hacken ein Stiel möchte gefunden werden. Nachdem aber Ihro Fürstliche Durchlaucht so scharffe und ernstliche Befehle / an einer Ehrsamen Landschafft Verordnete gen Clagenfurth abgefertiget / und solche Bestraffungen ihnen bedrohet und angedeutet / durch welche die Widerspenstige in höchste Gefahr / Leibs / Lebens / und aller ihrer Güter / gesetzt werden / ja daß die Commissarien / also gewiß und unfehlbahr ein- und diese Commission alldort ebenermassen vollziehen lassen / wie anderswo geschehen / sonsten solten sie verbannisirt und ihre Güter / als verfallen / eingezogen werden. Haben demnach bemeldte Herren Verordnete sich eines bessern besonnen / und sich auf St. Veit daselbst mit den Commissarien zu parlamentiren / verfügt. Und ist endlich so viel zwischen ihnen gehandelt worden / daß die Verordneten der Commission statt zu thun / und folgenden Puncten nachzukommen / sich erklart: Nemlich fürs erste / daß sie die Sectische Predicanten und Schul-Diener / auch alle Sectische Exercitia und Schulen in perpetuum auffheben und einstellen. Zum Andern / die Bürgerschafft zur Reformation verschaffen. Drittens / daß alle Bürger / sowohl in der Commissarien Einziehen / also auch in währender Reformation, alle Wehren von sich legen / auch keineswegs armirt erscheinen / wie auch weder sie noch ihr Gesind / die Guardia beleydigen solten. Zum Vierdten / weil ihrem Anzeigen nach / ihre Fähnlein Knechte in so geschwinder Eyl nicht könne abgedanckt / ausgezahlt / und mit Paßporten versehen werden / möchten sie solches unverzüglich / zu Verhütung alles Unraths / nach Velckenmarck schicken. Da nun die Herren Verordneten solches ins Werck gerichtet / und dessen die Herren Commissarien erinnert / haben sich bemeldte Commissarien den 11. Novembris, am Fest des H. Martini, nach verrichteten GOttesdienst / von St. Veit gegen Clagenfurt erhoben / und daselbst auf dem Abend mit völliger Guardi und fliegender Fahn ihren Einzug gehabt. Ob nun gleichwohl sie nicht anders vermeint / dann es würde der beschehenen Anlassung gemäß / alles und jedes durch die mehrgedachte Verordnete / ins Werck gerichtet seyn / haben sich doch / demselben zuwider / im Einzug / die Bürgerschafft in armis, mit Schlacht-Schwerdtern / Musqueten und andern langen Röhren / und allbereit überzogenen Hanen / von der Vorstadt an biß über die Brücken / und durch die Thor und Stadt / in gerüsteter langer Ordnung befunden / auch nachmahls sich so viel zugetragen / daß die Bürger zu ihrer Wacht umgeschlagen / und dieselbe mit dem Spiel auffgeführt. Welches die Commissarien / weil es mehrgedachter Veranlassung allerdings zuwider gewesen / keineswegs gedulden wollen. Und derhalben die Bürger die Wehren niederlegen / und das Spiel ihres Theils unterlassen müssen. Doch ist bey jedem Thor / durch etliche Bürger / und dann auch durch die Landes-Fürstliche Guardia / die Wacht gehalten worden. Neben dem aber / und damit man geschwind zu den Sachen thäte / und dieselbe so viel möglich befördert würde / ist die gantze Bürgerschafft / zwey Tage nacheinander / in die Pfarr-Kirchen erfordert worden / dahin sie dann auch den 12. und 13. Octobris, in grosser Anzahl erschienen. Darauf hat Herr Bischoff nach verrichtetem GOttesdienst / den Fürtrag der Commission gethan / und die Geistliche gewöhnliche Exhortation, über die vierdthalb Stunde gehalten. Weil aber die Bürger und Inwohner / meistentheils von Jugend auf Sectisch erzogen / und zum Theil aus Furcht ihrer Obrigkeit / den Religions-Eyd zu leisten sich gewidert / ist bey Verliehrung Leib / Haab und Gut aufferladen worden / Ihrer Fürstl. Durchlaucht Land innerhalb zwey Monat (da sie sich unterdessen zur Catholischen Religion nicht wenden wollen) zu raumen / und sich ferner darinnen nicht betretten lassen / stehe auch nunmehr bey Ihrer Fürstlichen Durchlaucht / ob sie solchen Termin wollen prolongiren / und ihnen erlängern oder nicht. Folgends ist ihnen ein ordentlicher Pfarrer und guter Prediger fürgestellt worden / dem sie / in Beyseyn der Herren Commissarien / die Schlüssel zum Pfarrhoff zugestellt / deßgleichen Kelch / Meßgewand / und andern Kirchen-Ornat / eingehändigt. Uber das ist die neuerbaute / schöne / herrliche Lutherische Kirchen des Spithals gesperret / und die Schlüssel biß auf fernere Ihro Fürstl. Durchlaucht Disposition und Verordnung / verpetschiert worden. Alsdann seynd die Sectische Bücher in grosser Anzahl offentlich verbrennt / und in die Lufft geschickt worden.

ANNO 1600.

Die Zusag wird nicht gehalten.

Was die Verordnete den Herren Commissarien verheissen?

Clagenfurter Vorgaben.

Ende Clagenfurt.

Anfang der Reformation

Ist nichts Tyrannisch gehandelt worden.

Die Pfarr wird einem Catholischen eingeraumt.

Lutherische Kirch wird gesperrt.

Ich soll auch mit Stillschweigen nicht verdecken / daß die Herren Commissarien / zu Handhabung dieser gehaltenen Reformation, und dann zu Verhütung aller Aergernuß (so die übel beschryene Priester dem gemeinen Mann pflegen zu geben) den Saltzburg- Agler- Gurck- und Lavantinischen Ertz-Priestern (deren jeder bey der Reformation in seinem District sich auch gebrauchen lassen (folgende Decret verlassen haben. Deren das erste also lautet:

Von

ANNO 1600.

Decret den Ertz-Priestern hinterlassen.

Von der Fürstlichen Durchlaucht/ ꝛc. Herrn Ferdinands/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn wegen/ von Derselben Räthen und abgeordneten Religions-Reformations-Commissarien/ Herrn N. N. Ertz-Priestern zu N. hiemit anzuzeigen/ er wisse sich der fürgeloffenen seines Districts Reformation, Bannisirung aller Sectischen Predicanten/ Schulmeistern/ auch Verbott und Einstellung des Winckel-Lesens/ Predigens und Sectischen Singens/ als welcher dieser Reformation beygewohnt/ guter massen zu erinnern. Dieweil sich aber zukünfftig dergleichen etliche wiederum einschleichen/ und sich des verbottenen Predigens/ Lesens und Singens unterfangen möchten/ ist im Namen höchstermeldter Ihro Fürstlichen Durchlaucht ernstlicher Befehl/ daß er dergleichen ausgeschaffte Personen in seinem District nicht gedulde/ auch fleißig Achtung gebe/ daß die sich Catholisch erklärt den gebührenden Gehorsam leisten/ und aufs wenigste Jährlich zu Oesterlichen Zeiten/ Catholisch beichten und communiciren. Und da sie es nicht thäten/ oder sich in andere Weg ungehorsam erzeigten/ solche/ wie auch die Ausgeschaffte/ welche nicht fortgezogen/ bey Ihre Fürstliche Durchlaucht Straff denunciren und nahmhafft machen. Sonderlich aber/ da sich die Sectische Predicanten und Schulmeister sehen liessen/ dieselbige durch die Land-Städt- und Märckt-Gerichten/ gefänglich einziehen lassen/ und Ihro Fürstl. Durchl. alsbald dessen berichten. Wie dann bemeldten Gerichten/ bey höchster Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Straff und Ungnad/ ihme Ertz-Priester gute Hülff zu erzeigen/ aufferladen wird. Also soll er fleißige Achtung geben/ daß die viertzigtägige Fasten/ und andere aufgesetzte Fast-Täge/ nicht weniger die gebottene Feyertäg/ und verbottene Zeiten zu heurathen/ in seinem District fleißig observirt/ und die Verbrecher von ihme ernstlich bestrafftet werden. Da auch einer dem geleisteten Eyd zuwider etwas handelte/ derselbe soll als ein Meineydiger/ Haab und Gut/ Leib und Leben/ verfallen haben. Er Ertz-Priester soll auch die Sectische Bücher allenthalben verbrennen. Die Buchführer/ so Sectische Bücher hätten/ sollen aus dem Land geschaffet/ die Bücher aber in Brand gestecket werden. Er Ertz-Priester soll auch gute Achtung geben/ daß die gestifftete GOttesdienst verrichtet/ die darzu alienirte Güter recuperirt/ und da es ihme an Krafft manglet/ solches wegen Ihre Fürstl. Durchlaucht angeruffen werden. Wann dann auch durch Ihre Fürstl. Gnaden/ Herrn Bischoffen zu Seccau/ die Communion unter beyder Gestalt aufgehebt und verbotten worden/ soll er darob seyn/ daß solchem Befehl/ bey der gantzen Clerisey Vollziehung geschehe. Er solle auch Ihre Fürstl. Durchlaucht zu seiner Zeit gehorsamst berichten/ ob alles/ was in der Reformation, exequirt/ auch diese Patent/ zu männiglichen Nachrichtung/ von den Cantzlen abgelesen werden. Actum &c.

Communion und Beicht jährlich aufs wenigst einmahl zu thun.

Eingeschlichene Predicanten/ ꝛc. sollen denuncirt werden.

Fast-Täge mit Fleiß zu halten.

Straff der Meineydigen

Was mit den Sectischen Büchern zu thun? Gottesdienst verrichtet.

Alienirte Güter recuperirt werden.

Communion unter beyder Gestalt: nicht gestattet.

ANNO 1600.

Jetzt folget das andere der Herren Commissarien Decret, so den bemeldten Ertz-Priestern verlassen worden.

Von der Fürstlichen Durchlaucht/ Herrn Ferdinand/ ꝛc. N. N. Ertz-Priestern zu N. anzuzeigen. Demnach (leyder) fürkommt/ daß sich etliche Priester ihres Archi-Diaconats in dem schändlichen Concubinat, ja wohl auch in eine solche Blindheit gerathen/ daß sie keinen Scheu nicht tragen/ sich mit ihren Concubinis und Schlepsäcken/ ritu Matrimoniali, wider GOtt/ wider seine H. Schrifft/ und wider die Geistliche Rechte/ zu verheurathen. Durch welchen vermeynten/ hochverbottenen und unleidentlichen Ehestand/ sie sich selber/ nicht allein in einen verdammten Stand erbärmlich setzen/ und dem Christlichen Volck grosse Aergernus geben/ sondern auch sich der Ketzerey und falschen Irrthumen theilhafftig machen/ als wann in eines Priesters Macht stünde/ post Sacros Ordines susceptos, sich in den Ehestand zu begeben: Also können Ihro Fürstl. Durchlaucht/ unser gnädigster Herr und Landes-Fürst/ ꝛc. diesen schändlichen der Geistlichen Ubelstand/ in ihren Landen durchaus nicht gedulden. Derhalben wollen die Herren Commissarien/ ihme Ertz-Priestern/ seines Ambts hiemit wohlmeynend erinnert/ und ernstlich ermahnet haben/ daß er diesem Ubel/ nach seinem äussersten Vermögen/ und so lieb ihme Ihre Fürstlichen Durchlaucht Gnad ist/ endlich unverzüglich/ und mit Ernst begegnen: und weder den Concubinat, noch die vermeynte und verdammte Matrimonia, bey seiner Clerisey gestatten: Deßgleichen auch dahin bedacht seyn/ daß die Concubinæ und Putativæ Uxores der Geistlichen/ durch die Land-Gerichts Herrn/ aus den Land-Gerichten (wie ihnen dann solches zu vollziehen/ im Nahmen höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht hiemit ernstlich aufferlegt wird) als infames und unehrbahre Personen geschafft und gestrafft/ und da sie wiederum kommen/ aus allen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Landen verbannisirt/ und in keinen Weg geduldet werden. Daran vollzeucht er Ertz-Priester/ wie auch nicht weniger die Land-Gerichts Herrn/ mehrgedachter Ihrer Fürstl. Durchlaucht ernstlichen Befehl/ Willen und Meynung. Diß zu Urkund/ haben die Herren Commissarien sich selber unterschrieben/ und ihre Pettschafft untergedruckt. Actum &c.

Wider die Concubinarios.

Ist ein Weib- und nicht ein Ehestand.

Was mit den Concubinis zu thun?

Letztlichen ist auch der verjagten Predicanten nicht zu vergessen/ sondern seynd auch ihrenthalben Generalia ausgeschickt worden/ ohngefehr dieses Inhalts: SI ITERUM VENIETIS, CAPITA PERDETIS. Und haben also die Commissarien der Reformation ein End gemacht/ und ist jeder mit seiner Gelegenheit nach Hauß gezogen.

Inhalt des Decrets wider die verjagten Predicanten.

Die

ANNO 1600.

Die achte Religions-Reformations-Commission.

Reformation wird angestellt in Crain.

Gleichwie die Fürstliche Durchlaucht aus vätterlicher Sorgfältigkeit die Lande Steyer und Kärndten reformiren lassen: Also haben sie auch in ihr Fürstenthum Crain / eine Reformations-Commission, gleich zu Ende des 1600. Jahrs verordnet. Zu solcher haben sie Commissarien und Reformatorn, deputirt und erkieset / den Hochwürdigen in GOtt Fürsten und Herrn / Herrn Thomann / Bischoffen zu Laybach / ꝛc. Und die Wohlgebohrnen Herren / Herren Georgium Lenkowitz / Freyherrn zu Wöderl und Freyenthurn / Kriegs-Obristen der Crabatischen Gränitzen / ꝛc. Herrn Joseph Rabbaten / Freyherrn von Derrenberg / und Vitzthum in Crain / ꝛc. Herrn Philipp Khobentzel / Freyherrn zu Brosseck und Lugk / ꝛc.

Welche zu Commissarien verordnet?

Bischoff zu Laybach in Teutsch- und Windischer Sprach ein guter Prediger.

Die Herren Commissarien haben einen Anfang der Reformation gemacht in der Stadt Laybach. Und hat erstlich geprediget / und dem Volck starck zugesprochen / in Windischer Sprach / bemeldter Herr Bischoff von Laybach: wie er dann in Teutscher und Windischer Sprach ein guter Prediger ist. Deßgleichen hat gepredigt P. Henricus Vivarius, der Societät JEsu. Und haben bemeldte Prediger / durch ihren Fleiß / Mühe und Arbeit / so viel ausgerichtet / daß der meiste Theil / so Luthrisch gewesen / sich zur Catholischen Religion begeben. Fürnehmlich aber hat Herr Bischoff / in Examinirung des Volcks / und in Privatis Adhortationibus, so guten Nutzen geschafft / daß gar wenig wegen der Religion das Land geraumt / und ihren Fuß weiter gesetzt. Die Kirch zu St. Elisabethen / bey dem Burger-Spithal / haben die Herren Commissarien wiederum eingenommen / und ist solche durch den Herrn Bischoffen reconcilirt worden. Den Lutherischen Freydhoff / so von Holtz vermacht und umringt gewesen / haben die Herren Commissarien in Brand gesteckt / den Garten daselbst dem Spithal zugeeignet. Die Lutherische Bücher / so man mit 8. Wägen auf den Marckt und offentlichen Platz geführt / haben sie mit dem Feuer vertilget. Und ist die Stadt also glücklich und wohl reformirt worden / daß fast alle / biß auf funffzehen oder sechzehen Personen / seynd Catholisch worden. Nachmahls haben sich die Herren Commissarien gegen dem Schloß Creutz verfügt / und daselbst eine neuerbauete Lutherische Kirch / samt dem Freydhoff / mit Feuer zersprengt.

Kirch St. Elisabeth wird reconcilirt.

Lutherische Kirch bey dem Schloß-Creutz wird zersprengt.

Die Herren Commissarien haben ferner folgende Städte reformiret / als nemlich Crainburg / Stain / Lack / Radmanstorff / Neumärcklein und Gruppa. Und solches haben sie eben auf den Schlag verrichtet / wie zu Laybach geschehen ist. Die Lutherischen haben ein altes / auf einen Felsen gebauetes Schloß / nicht weit von Radmanstorff bey Figau / zu einer Sectischen Synagog gemacht. In derselben war der Altar gegen Occident. Der Ort der Predigt war / da zuvor der Roßstall und Weinkeller gewesen. Diese haben die Herren Commissarien Anno 1601. in der Fasten gleichfalls mit Pulver zersprengt. Ist letztlich gantz und gar zerschleifft und verwüstet worden.

Crainburg. Stain. Lack. Radmanstorff. Neumärcklein. Gruppa.

Kirch auf einem Schloß zersprengt.

Ferner haben sie reformirt zu Weissenfölß / da sie in der Kirchen zu St. Leonhard den Tauffstein verschloßner / und also verwahrter / und mit consecrirtem Tauff-Wasser angefüllet / gefunden / wie er vor 29. Jahren verschlossen / und das Wasser darinn / von einem Catholischen Priester dazumahl gesegnet worden. Als nun Herr Bischoff solchen Tauff-Stein eröffnet / hat sich gefunden / daß bemeldtes Tauff-Wasser dermassen so schön / sauber / rein und klar gewesen / als wann es erst aus einem schönen saubern Brunnen wäre geschöpfft worden. Darüber sich nicht allein Herr Bischoff / sondern auch alles Volck / samt ihme / aufs höchste verwundert.

Weissenfölß. Consecrirt Tauff-Wasser bleibt 29. Jahr verschlossen im Tauff-Stein u. unverletzt. NB.

Nach solcher Verrichtung / haben die Hrn. Commissarien ferners reformirt / die Stadt Weichselburg / Rudolffswerth / Landstraß / Tschernemel und Mettichkam / auch eine Lutherische Kirch zerstöhret / und in Brand gesteckt. Haben also die Herren Commissarien das Land Crain reformiret / und von den Ketzereyen purgiret / daß darüber Ihre Fürstl. Durchlaucht ein gnädiges Gefallen getragen / Herr Bischoff auch an seinem guten Eyfer nichts ermangeln lassen / sondern sich noch täglich bemühet / das Land zu reformiren / und in bessern Stand zu bringen / wo es die Nothdurfft erfordert.

Weichselburg. Rudolffswerth. Landstraß. Tschernemel. Mettichkam. Lutherische Kirch wird verbrennt.

Die neundte Religions-Reformations-Commission.

Die Stadt Clagenfurt ist zwar Anno 1600. in der General-Reformation reformirt / aber mehrers nicht ausgerichtet worden / als daß man die Predicanten vertrieben / die Lutherische Kirchen eingenommen / die Stadt-Pfarr mit guten Predigern und Seelsorgern ersetzt / und die Lutherische Bücher auf offentlichem Platz verbrennt hat. Dann weil alles Volck Lutherisch / kundte man den Rath / und andere Aemter mit Catholischen nicht ersetzen. Und war zu völliger Bekehrung der Stadt / kein anders Mittel vorhanden / als daß Ihre Fürstl. Durchlaucht gute Prediger hielten / durch welche das Volck / nach Austribung der Predicanten / von Tag zu Tag möchte bekehret werden. Nun hatten zwar Ihre Fürstl. Durchlaucht gute Prediger dahin verordnet / aber doch wolte bey den verstockten Volck nichts nicht helffen. Derhalben schickten Anno 1604. Ihre Fürstl. Durchlaucht in der Fasten / den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Bischoffen zu Seccau / nach Clagenfurt / und verordneten auch darneben zu Mit-Commissarien / Herrn Georg Grafen zu Nagrol / Lands-Hauptmann in Kärnden / und Herrn Hartman Zingel / Land-Vitzthum daselbst / durch welche die Stadt (in welcher sich nicht mehr als drey Catholische Burger befanden) möchte zu der wahren Religion gebracht wer-

Clagenfurt wird wiederum reformirt und aus was Ursachen?

Anno 1604. kommt Ihro Fürstl. Gnaden Herr Bischoff von Seccau nach Clagenfurt.

ANNO 1600.

den. Darauff hat Herr Bischoff am Palm-Tag/ seine erste Predigt in der Pfarr-Kirche/ in Beyseyn eines grossen Volcks/ gehalten: Und nachmahls alle Sonntag gepredigt. Bey welchen Predigten jederzeit eine so grosse Menge Volck/ daß es etlichemahl die Kirche nicht fassen kundte/ erschienen. Und haben darneben/ er Bischoff und andere Herren Commissarien/ die Woche durch die Burgerschafft examinirt/ und derselbigen durch allerley fleißige Exhortationes und treuhertzige Ermahnungen dermassen zugesprochen/ daß letzlich alle Burger Catholisch gebeichtet/ und unter einerley Gestalt communicirt/ und sich also bey der Kirchen GOttes eingestellt haben. Allein seynd in die etliche funffzig Sachsen/ Schlesinger/ Würtenberger/ und andere mehr Lutherische Handwercksleut/ in ihrer Halßstarrigkeit verharret/ und das Land geraumt. Am Fest des Heil. Fronleichnams Christi/ ist eine solche Catholische Procession gehalten worden/ daß darob sich männiglich verwundert. Herr Bischoff von Seccau/ ist vier Monath zu Clagenfurt verblieben. Und ist ihme im Predigamt succedirt P. Gallus Scherer/ der Societæt JESU, der daselbst im Weingarten des HErrn guten Nutzen geschafft/ biß daß ihme nachmahls andere Patres mehr zu Hülff kommen/ durch welche ein Collegium Societatis JESU ist angestellet worden/ zu dessen Unterhaltung/ Ihre Fürstl. Durchl. samt Päbstl. Heiligkeit/ das Einkommen des Closters Oberndorff applicirt und gewidmet haben. Nachdem nun solche Reformation glücklich verrichtet worden/ haben die Herren Commissarien sich wiederum nach Hauß begeben/ zuvor aber Ihro Fürstlichen Durchlaucht ihrer Verrichtung halben/ eine ausführliche Relation überschicket/ darob Ihre Fürstl. Durchlaucht gnädigst zufrieden gewesen. Confirmet hoc Deus, quod operatus est in suis.

Herr Bischoff predigt in der Pfarr-Kirche

Schöne Procession wird gehalten am Heil. Fronleichnams Christi Tag.

P. Gallus Scherer kommt gen Clagenfurt.

Collegium Societatis JESU wird gestifftet zu Clagenfurt Anno 1604.

ANNO 1600.

ta est. Inprimis hæretica templa cum Cœmeteriis, sectariorumque Prædicantium ædibus ubique, partim arietibus, partim pulvere tormentario sunt eversa. Prædicantes ubique ex provincia expulsi; Clericorum Uxores putativæ, & Concubinæ, ab eorum consortio abactæ, illisque reditus sub pœna proscriptionis ex omnibus Provinciis interdictus. Omnes Catholicæ Ecclesiæ, quæ erant in hæreticorum potestate, sunt recuperatæ, Catholicis pastoribus impositis. Omnes Civitates, omnia Oppida, omnes Pagi diligenter reformati. Pertinaces hæretici, ex omnibus suæ Serenitatis Provinciis proscripti. In omnibus ferè, maximè verò principalioribus locis, Exhortationes à me, ad populum, in tertiam & quartam usque horam habitæ. Communio Sub-Utraque specie, & viva voce, & per patentes litteras (authoritate Apostolica à Domino Nuncio Apostolico, Episcopo Adriensi, mihi concessa) à me sublata. Insuper, litteræ patentes, Archidiaconis, Gmindensi, Frisacensi, Gurcensi, Lavacensi, Aquileiensi, & nonnullis Prælatis datæ, salutaria continentes remedia, quibus Reformatio maneat stabilita, & ad Ecclesiam reductis omnis occasio advomitum redeundi sit præcisa. Multa millia librorum hæreticorum publicè in variis locis combusta. Quamplurima animarum millia ad Ovile Christi divina gratia reducta. Et sic tota Carinthia spatio duorum Mensium integrè reformata est, innumerabilibus hominibus de suò ad Ecclesiam reditu sibimet ipsis gratulantibus. Turbæ rusticorum & Villacenses sunt quidem tumultuati: attamen ipsorum furor non ita diu duravit. Civitas quoque Clagenfurth contra nos semper fuit in armis, tam diuque nos ab ingressu prohibuit, donec tandem per terribile Principis mandatum commota reformationi se subjecerit. Itaque pridie S. Martini, Vexillum 500. militum ex Clagenfurth in Civitatem Velckenmarckt est translatum, eodemque die omnes Sectarii Prædicantes ex eadem Civitate discesserunt. Quibus omnibus postquam Clagenfurthensis Civitas ita fuit evacuata, nos in Festo S. Martini, cum nostro militum Vexillo ingressi sumus, tota in armis contra pactum posita Civitate. Sequenti postea die, quæ erat Dominica, in templo parrochiali ad populum, qui erat numerosissimus, exhortationem in quartam usque horam habui. Est postmodum hac rebelli Civitate, more solito, in omnibus per triduum reformata, domum quisque discessimus. Reformationis & Carinthiacæ & Styriacæ acta forsan aliquando publicis Typis committentur. Hæc quoque commissio perquam feliciter, & præter omnem Expectationem (Deo sit laus) sine omnis sanguinis effusione peracta, ita nostro Sereniſſimo placuit, ut inde plurimum cœperit

Schreiben und Zeitung des Bischoffs von Seccau/ an einen fürnehmen Reichs-Grafen/ wegen der Steyerischen Religions-Reformation.

Illustris ac Generose Domine, Domine Charissime, & observande, &c. Postquam pridie Nativitatis B. M. Virginis, ex Gamundia Carinthiæ ad Vestram Illustrem Dominationem litteras dedi, quibus significavi, totam Styriam circa Religionem, Dei præpotentis beneficio, reformatam esse: sequenti die ibidem in templo Parochiali, Carinthiacæ fecimus initium Reformationis. Commissarii mihi adjuncti erant, Dn. Joannes, Comes de Ortenburg, Carinthiæ supremus Capitaneus; Hartmannus Zingel, ejusdem Provinciæ Vicedominus; D. Angelus Costede, Sereniſſimi Consiliarius; & Joannes Christophorus à Pranck, Guardiæ nostræ Capitaneus. Eodem igitur planè modo, sicut & Styria, Carinthia à nobis reforma-

ANNO 1600.

perit voluptatis. Hæretici multa de rapinis noſtrorum militum & de Tyrannide, quam nos Commiſſarii in populum exercuiſſemus, ſparſerunt. Sed omnia ea cum ſint falſiſſima, & mendacia per ſeſe evaneſcere ſolcant, nulla, pro innocentiæ noſtræ declaratione, apologia opus erit. Hæc eò libentius ad V. III. Dominationem ſcripſi, cum exiſtimem, hanc narrationem ſaltem aliquam illius doloris, quem veſtra Dominatio ob Caniſam (prò dolor!) turpiter amiſſam percepit, mitigationem fore. Raptim Græcii, die vigeſima prima Novembr. Anno 1600.

ANNO 1600.

(Hier folgen nun die oben zu Eingang der erſten Reformations-Commiſſion erwähnte Ertz-Fürſtliche Decreta, und der Land-Stände Supplication ſelbſt von Wort zu Wort alſo lautend:)

Das erſte Decret.

Von der Fürſtl. Durchlaucht, unſers gnädigſten Herrens wegen, denen Herren Landes-Hauptmann und Verordneten einer Ehrbahren Landſchafft in Steyer / zuzuſtellen.

Von der Fürſtlichen Durchlaucht / unſers gnädigſten Herrn wegen / denen Herren Landes-Hauptmann und Verordneten einer Ehrbahren Landſchafft in Steyer / gnädigſt anzuzeigen / ſie werden ſich guter Maſſen zu erinnern haben / daß bey derſelben / höchſtgedachter Fürſtl. Durchlaucht geliebter Herren Gebrüdere Præceptor, M. Laurentius Sonnabender / als Pfarrherr allhier zu Grätz / unlängſt ſchrifftlichen einkommen / und begehrt / die Predicanten allhier in dem Stifft / und das Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſſion, wie man es nennt / als welches ihm Pfarrherrn in ſeiner Pfarrherrlichen Jurisdiction unzuſtehend und unzuläßig / mannigfaltigen Eintrag thun / abzuſchaffen. Und weil ihm denn / über ſein geſchehenes gütliches Erſuchen / ſowohl bey ermeldten Herren Verordneten / als dem berührten Exercitio, kein Gehör gegeben worden / noch einige Abſtellung bißhero erfolgt / ſondern ſie in Ubung ſolches immer fortfahren / welches alles von ihnen / wider uraltes / und viel hundert Jahren hero erhaltenes Recht und Gewohnheit / geſchicht / und darüber wohlgedachter Pfarrherr bey Ihro Fürſtl. Durchlaucht angebrachtem Suppliciren mit mehrerm hierneben zu vernehmen: So haben hierauff Ihre Fürſtl. Durchlaucht und auch / da er der Pfarrherr gleich darum nicht ſupplicirt hätte / ex proprio motu, zu Salvirung ihres Gewiſſens / als ein Catholiſcher Ertz-Herzog zu Oeſterreich und Erb-Landes-Fürſt in Steyer / auch Vogt und Lehens-Herr der hieſigen Pfarr / wie auch in gemein obriſter Vogt aller Geiſtlichen Stifftern in ihren Erb-Landen gelegen / vermöge des hochlöblichen Hauſſes Oeſterreichs Special-Freyheit / als auch in Krafft der im gantzen Heil. Römiſchen Reich ſtatuirten und obſervirten allgemeinen Religions-Pacification ihren Herren Landes-Hauptmann und Verordneten / hiemit alles beſondern Ernſtes auferlegen und befehlen wollen / daß ſie ihre Stifft-Predicanten / und das gantze Stifft / Kirchen und Schul-Exercitium, ſowohl hie als zu Judenburg / und aller Ihrer Fürſtl. Durchlaucht eigenthümlichen Städten / Märckten / und derſelbigen Bezircken / von dato binnen 14. Tagen gewißlichen abthun und abſchaffen / auch ſolche ihre unterhaltene Predicanten und Diener dahin weiſen / daß ſie in ſolchem Termin alle Ihre Fürſtl. Durchl. Lande räumen / und ſich darinn weiter keinesweges betretten laſſen / und hinführo ſie Herren Landes-Hauptmann und Verordnete / auch der Beſtallung dergleichen Perſohnen und Diener / in Ihrer Durchlaucht eigenthümlichen Städten / Märckten und Flecken / und derſelbigen Bezirck / ſich gäntzlich enthalten. An dem allen vollziehen ſie Ihrer Durchlaucht eigenen / auch endlichen Willen und ernſtliche Meynungen.

Die 13. Septembr. Anno 1598.

P. Caſal, manu propria.

Das zweyte Decret.

Von der Fürſtl. Durchlaucht, unſers gnädigſten Herrn und Landes-Fürſtens wegen / denen allhie anweſenden Stifft-Predicanten / Schul-Rectorn und Schuldienern / zuzuſtellen.

Von der Fürſtl. Durchlauchtigkeit Herrn / Herrn Ferdinandi, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / unſers gnädigſten Herrns und Landes-Fürſtens wegen / denen allhie anweſenden Stifft-Predicanten / Schul-Rectorn und Schuldienern / wie die Nahmen haben / und ſo viel deren ſeynd / in Krafft dieſes Fürſtlichen Decrets, ernſtlich zu befehlen: Daß ſie ſich in Angeſicht alles Predigens und andern Exercitii, wie auch Schulhaltens / in dieſer Ihrer Ertz-Hertzoglichen Durchlaucht eigenthümlichen Haupt-Stadt Grätz gäntzlichen enthalten / auch innerhalb acht Tagen den nächeſten / alle Ihrer Hertzogl. Durchlaucht Erb-Fürſtenthümer und Lande räumen / und ſich weiter darinnen / bey Verliehrung ihres Leibes und Lebens / nicht betreffen laſſen. Darnach wiſſen ſie ſich zu richten. Und geſchicht an dieſem allen Ihrer Ertz-Hertzogl. Durchl. ernſtlicher / auch endlicher Willen und Meynung.

Decretum per Sereniſſ. Archid.
die 23. Sept. Anno 1598.

P. Caſal, manu propria.

Das dritte Decret.

Von der Fürſtl. Durchl. unſers gnädigſten Herrns wegen / denen allhieſigen Stifft-Predicanten / Rectorn / auch Schuldienern / und dem gantzen Miniſterio Augſpurgiſcher Confeſſion zuzuſtellen.

Von der Fürſtl. Durchl. Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich

ANNO 1600.

und Erb-Lands-Fürsten in Steyer / ꝛc. Unsers gnädigsten Herrns wegen / denen allhiesigen Stifft-Predicanten / Rectorn / auch Schuldienern / und dem gantzen Ministerio Augspurgischer Confession, wie sie sich nennen / zugethan / hiermit abermahls gnädigst anzuzeigen: Sie hätten sich gehorsamst zu erinnern / was höchstgedachte Fürstl. Durchl. ihnen den 23. dieses lauffenden Monaths Septembris und Jahrs für ein Decret zukommen lassen / und Krafft dessen aufferlegt / von allem Kirchen- und Schul-Exercitio alsbald abzustehen / auch innerhalb 8. Tagen alle Ihre Fürstl. Durchlaucht Erb-Lande zu räumen / und darinnen sich weiter nicht betretten zu lassen. Und ob sie gleichwohl im ersten Punct / wie Ihre Durchlaucht berichtet worden / gehorsamet / im andern aber sich was wegerlichen erzeigen / dort und da allerley Schutz und Schirm wider Ihre Durchl. als Herrn und Landes-Fürsten / und derselben Gebott und Verbott / suchen sollen und wollen: Immassen dann Ihre Fürstl. Durchl. aus dem genugsahm wahrnehmen / daß sie zur Sachen wenig thun / und sich zur Reise gar nicht bißhero præparirt / und den Termin fast zum Ende lauffen lassen: So haben demnach Allerhöchst Ihre Fürstl. Durchlaucht ernandten Stifft-Predicanten / Rectorn und Schuldienern / hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht / ferner ernst- und endlichen befehlen wollen / daß sie samt und sonders / noch heutiges Tages / bey scheinender Sonnen / aus der Fürstl. Durchlaucht eigenthümlichen Stadt Grätz / und deren Burgfried / gewißlichen erheben / und folgends in dem vorgesetzten Termin der 8. Tag / alle Ihre Fürstl. Durchl. Lande gewißlichen raumen / und nach Endigung derselben vor fürgeschriebenen acht Tagen sich weiter darinnen / bey Verliehrung ihres Leibes und Lebens / gewiß nicht betretten lassen / damit Ihre Fürstl. Durchl. nicht Ursach gewinnen / die vor bedrohete Straffe würcklich exequiren zu lassen. Darnach sie sich zu richten / und vor Schaden selbst zu hüten wissen werden. Und an dem vollziehen sie Ihrer Fürstl. Durchl. ernstlichen / auch endlichen Willen und Meynung.

Decretum per Sereniss. Archid.
Grätz den 28. Sept. An. 1598.

Johann Herrer / ꝛc.

Der Land-Stände Supplication.

Durchlauchtigster Ertz-Hertzog / gnädigster Herr und Landes-Fürst; Auf Euer Fürstl. Durchlaucht gnädigst ausgeschriebenen jetztwährenden Land-Tag / darzu diese Steyerische eine Ehrsahme in stattlicher Anzahl versammlete löbliche Landschafft / gehorsamst und treuhertzig erschienen / hat sie / nach unterthänigster Übernehmung Euer Fürstl. Durchl. gnädigsten Proposition, gleichwohl die gnädigst desiderirte gemeynte Bewilligung / und Berathschlagung gehorsamst / gern / alsbald würcklich für und an die Hand genommen.

Wie nun aber gegenwärtige / dieser Euer Fürstl. Durchlaucht dreyer gehorsamster / von undencklichen Jahren hero / löblich und heylsamlich wohl unirter / berühmter / fürnehmen Landschafften Steyer / Kärndten und Crain / höchst-betrübt / kümmer- und allerschmertzlichster Zustand / darinnen sich die Lande / zumahl aber derselben getreuen Stände Christlicher / wahrer / Evangel. seligmachender Religion Augspurgischer Confession zugethaner Länder / aus GOttes Verhängnuß befinden thun / verursacht und bewegt / daß mit anhero Abfertigung der beyden Länder / Kärndten und Crain / ansehnlichen Ausschuß und Gesandten mit Vollmacht / Gewalt und Creditiven / an Euer Fürstlichen Durchlauchtigkeit / unseren gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten / jetzt wohlgemeldte Steyer- Kärndter- und Crainische löbliche Stände / nicht unbillich zu aller-treuestem Gemüth und Hertzen führen und considériren / mit was beständigem höchst-obgenannt / inbrünstigen Ernst und Eyfer / sich deroselben in GOtt ruhende / billich wohlgeehrte / löbliche Vor-Eltern und Vorfahren / je und zu aller Zeit / in tieffesten Vertrauen einander verpflichtet / und heylsamlich verbunden. Aus welchem Vertrauen / sie ob deroselben uralten / ritter- und redlich erworbenen / mit gebührlicher Auffsetzung Leib / Ehr / Guts und Bluts / theuer und hart ernandten / biß auf uns zum bestem Titul und Ruhm / wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten / Lands-Handvesten / auch andern Immunitäten / löblichen guten Gewohnheiten / und alten Herkommen / als gleichsam besten Schatz in diesem zeit- und zergänglichen Thun und Wesen / jederzeit beständiglich und dermassen gehalten / daß ungeachtet sie derselben Willen / zu offtermahlen mehrfaltige Anstöß und Widerwärtigkeit erfahren müssen / jedoch biß auf ihre liebe Posteritát / als jetzige unser Zeit / unvermeidlich und unbefleckt / ja mit stattlicher ansehnlicher Augir- und Vermehrung / Krafft Kayser- König- und Landes-Fürstlichen Confirmationen / würcklich seynd gelanget. In dessen umständiger reiffer Erwegung / wir uns / allen natürlichen Pflichten und Rechten nach / je einmahl nicht unbillich schuldig erkennen / dieselben / als wir von mehr wohl-ernennten unsern lieben Vorfahren gantz und unzertrennt / die Zeit unsers Lebens / aus Göttlicher Güte genossen / nicht weniger auch / vermittelst der Gnaden des Allmächtigen / an unsere Nachkommen und Posterität würcklich zu bringen. Sodann nun solches / in der irrdischen Welt-Pflicht und zergänglichen Dingen / hochrühmlich / löblich / und allen Rechten nach / gantz billig: Also und um so viel destomehr / seynd und werden wir / von dem Allmächtigen getreuen GOtt / bey Verlust seiner Göttlichen Gnaden / und unser aller Seelen ewigen Seligkeit / verpflichtet und gebunden / daß wir uns / unsere Christliche / allerhöchste Freyheit / und theuereste Schatz / in Geistlichen / das ist / die wahre / heilige / seligmachende Religion / unsers Christlichen Gewissens- und Glaubens-Confession, vor allen Dingen / aufs allererst und gantz eifferigst angelegen seyn / und

ANNO 1600.

und uns in solche/ allerhöchste/ der Christen ewig beständige Freyheit/ durch die friedhäßigen Widersacher derselben/ zu Verlust unsers ewigen Heyls und Wohlfahrt/ nicht lassen benehmen. Demnach/ und eben zu diesem Ende seynd wir mehrgedachter Euer Fürstl. Durchl. dreyer gehorsamsten Lande getreue Stände/ wohl-ernennter Christlichen Evangelischen Religion zugethan/ gesamter und Ausschuß weiß/ mit unserer höchst-obgelegenen schmertzlichen Gewissens-Beschwehrung/ bey Euer Fürstl. Durchl. nachfolgender massen gehorsamst für und einzukommen/ in Allerunterthänigkeit gezwungen und verursachet.

Dieweil es nunmahlen/ zwar ungezweiffelt um unserer aller schweren/ übermachten/ mannigfaltigen Sünden willen/ zu jetzigen der Welt letzten Zeiten/ neben andern erschröcklichen Plagen und Straffen (als langwürigen offenen Kriegs/ Mißwachs und Theurung der lieben Früchten/ grossen Wasser-Güssen und Erdbidmen/ und Sterbens-Läufften) aus des allweisen gerechten Verhängnuß GOttes/ die offenbahre Feinde der Göttlichen Wahrheit/ gleichwohl mit Fürwendung des grossen geistlichen Scheins und Heiligkeit/ zu einer solchen grausamen entsetzlichen hoch-betrübt- und schmertzlichsten Persecution unserer wahren seligmachenden Religion/ gantz unbedächtig/ unreiff- und ungütlich angetrifftet/ dergleichen gewiß nicht bald einmahl erhöret oder geschehen seyn mag. Inmassen es ihnen dann nunmehr (leyder) in viel erhohlten diesen Euer Fürstl. Durchl. dreyen gehorsamsten Landen/ sonderlich allhier in Steyer und in Crain/ für diese Zeit bereits so weit gelungen/ daß Euer Fürstl. Durchl. zuwider Dero sonst angebohrnen Christlichen Oesterreichischen Sanfftmüth und Mildigkeit/ sehr hoch-beschwehrliche Process (davon an seinem Ort mehrers) ungütlich fürgenommen: Ungezweiffelt/ weil sie von unserer Christlichen seeligmachenden Religion offenbahren Verfolgern und Feinden/ dahin gäntzlich seynd beredet/ daß unsere Christliche Glaubens-Bekändtnuß/ in Heil. Göttlicher Schrifft gar nicht fundiret noch gegründet. Dahero sie dann nun für unrecht/ ungöttlich/ ja für falsch/ ketzerisch/ Secrisch (zwar ohne allen Grund) Euer Fürstl. Durchläuchtigkeit wird fürgebildet. Und sprechen schlecht/ Es sey nicht recht/ Haben doch nie recht gelesen/ Auch nie gehört das edle Wort: Ists nicht ein leidigs Wesen?

Hierüber dann/ gnädigster Herr und Landsfürst/ wir höchst-gedrungentlich nicht sollen noch können umgehen/ durch beyverwahrte Nebenlag/ Euer Fürstl. Durchl. erstlich offt-angeregter unserer Christlichen seeligmachenden Religion und Glaubens-Bekändtnuß diejenige unsere Glaubens-Artickel/ so Anno 1530. ihrer in GOTT ruhenden Röm. Majestät/ Kayser Carln dem Fünfften/ höchst-seeligsten Andenckens/ am offenen Reichs-Tag zu Augspurg allergehorsamst übergeben/ auch nach der Länge an- und abgehöret worden/ in Unterthänigkeit fürzustellen: Und dabey benebst um GOttes hertzliche Barmhertzigkeit wollen flehentlich zu bitten/ Euer Fürstl. Durchläuchtigkeit geruhen dieselben/ allerhöchst gedachten Röm. Kaysers seeligsten und Löblichen Exempel nach/ weil sie doch andere weltliche Schrifften lesen und perscrutiren/ in Christlicher Gedult/ ohne Beschwehr gnädigst und kürtzlich zu vernehmen/ Ihro auch solches unverhaltener zu Deroselben mehrern gnädigsten Nachgedencken gelegensamst fürtragen zu lassen. So werden sie (ob GOtt will) einigen und den wenigsten Irrsal/ dessen zwar ja die Göttliche Wahrheit durch derselben Feinde beschuldiget wird/ gewiß nicht/ entgegen aber lautes Warnehmen und Befinden/ daß solche ihrer unterthänigsten getreuen Stände/ dieser dreyen benachbarten Lande/ Augspurgischer Confession erkandte und bekandte Religion/ beydes in Heil. Göttlicher Schrifft/ Alten und Neuen Testaments/ nicht weniger auch in deren approbirten uralten Christlichen Patrum und Kirchen-Lehrern authentisirten Schrifften/ zum Genügen fundiret und gegründet. Sintemahl wir ja mit allen unsern Christlichen Glaubens-Genossen/ allein an den allmächtigen/ einigen/ wahren GOtt/ wie sich seine Göttliche Allmacht in dreyen unterschiedlichen Personen in Heil. Schrifft den Menschen geoffenbahret/ beständiglich glauben/ und daß wir durch das theure Verdienst JESU Christi/ unsers einigen Erlösers und Sünden-Büssers/ aus pur lauterer Gnad/ gerecht und seelig werden. Veneriren und ehren auch/ nach Christlicher Gebühr und Maß/ die lieben Heiligen GOttes. Verwerffen mit nichten/ was nach den Heiligen Propheten und Aposteln/ die liebe Patres und Christliche Kirchen-Lehrer dem Heiligen Göttlichen Wort gemäß/ in der Christlichen Kirchen heylsamlich gelehret und geschrieben. Also werden auch die Heiligen Hochwürdigen Sacramenta/ als gewisse Siegel unserer Seeligkeit/ der Christlichen Evangelischen Gemeinde in unsern Kirchen/ der wahren rechten und unzerbrochenen Einsetzung und Stifftung JEsu Christi gemäß/ durch die gewiß bestellte Christ- und ordentlich beruffene Diener und Haußhalter über die Geheimnüssen GOttes/ wie sie der Heil. Paulus nennet/ spendirt und ausgetheilet. Und dann in Summa/ alle andere Artickel des wahren unsers Christlichen Glaubens/ nach der einigen Form und Richtschnur unserer Seeligkeit/ das ist/ das ewige Wort GOttes/ rein/ lauter und unverfälscht tractirt/ und dem Volck GOttes fürgetragen.

Diese unsere Christliche seeligmachende Religion nun/ wie sie im Heil. Römischen Reich/ neben der Päpstischen Religion/ unverfolgt allergnädigst freygestellt und zugelassen: Also ist nun auch Jedermänniglich/ der sich frey unbezwungen hierzu Christlich und offentlich bekennet/ in seinem Gewissen unangefochten/ ruhig und unbetrübt/ darbey gelassen worden. Und wir die offt-gemeldten Landen getreuen Stände/ haben diese unsere Christliche Religion/ die zwar nicht von Jahren/ was berührte Ubergebung am Augspurgischen Reichs-Tag betrifft/

ANNO 1600.

betrifft / aber an der Essentz und Grund derselbigen / ewig alt ist und bleibt / auch durch den ewigen Sohn GOttes / stracks Anfangs nach erschaffener Welt / selbst geprediget worden / durch GOttes Güte / von solcher Zeit / unter allen und gnädigsten Schutz Ihrer in GOTT seelig ruhenden Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Ferdinandi, Maximiliani, und Dero jetzo Regierenden Kayserl. Majest. zumahl aber Dero Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogs Carln zu Oesterreich / Euer Fürstl. Durchl. geliebtesten Anherrn und Herrn Vattern hochlöblichsten Andenckens / biß auff jetzige betrübte unglückseelige Persecutions-Zeit / ruhig würcklich gehabt und hergebracht. Und seynd derowegen / gegen GOtt dem Allmächtigen / und unseren armen Christen Seelen / zu Erhaltung GOttes ewigen Huld und Gnad / bey Verlust der Seelen Seeligkeit / uns von der einmahl erkandten und bekandten Göttlichen Wahrheit / durch einigen Menschlichen Zwang oder Gewalt / mit nichten abwenden zu lassen / sondern dabey alle Zeitlichkeit auffzusetzen / auffs höchste verstrickt / schuldig und verbunden. Dann gleicher Weiß / als uns in allen zeitlichen Fällen / der lieben weltlichen Obrigkeit / als GOttes Ordnung / allen gebührlichen Gehorsam zu leisten / zustehet / welchen Gehorsam ohne unziemlichen Ruhm zu schreiben / sich diese drey benachbarte Lande (ob GOtt will) dermassen zu ermuntern / daß sie auch zum Nothfall / der weiten Welt zu einem lebendigen Exempel nicht unbillig fürzustellen: Also und nicht weniger / ja vielmehr / gebühret sich der Gehorsam gegen GOtt den Allmächtigen / den Oberherrn aller Herren. Und heißt in Gewissens- und Glaubens-Sachen / wie die Heil. Aposteln in derselben Geschicht-Buch bezeugen: Man muß GOtt mehr gehorsam seyn / dann dem Menschen: Auch sich vielmehr vor deme / der Leib und Seel in die Hölle stürtzen / als denen / so blößlich den Leib tödten können / befürchten. Welches dann nun / ob aller und höchst-gedachter Röm. Kayserl. und Königl. Majestät / und Ihro Fürstl. Durchl. aller und gnädigst Christlich und höchst-vernünfftig dahin betrachtet / daß sie / zu billiger Verschonung der Christlichen Gewissen / und um Erhaltung willen des Göttlichen hoch-erwünschten güldenen Friedens / gleichen guten Verstands / und Christlicher Einträchtigkeit zwischen den Kayf. und Fürstl. Potentaten / und ihren in weltlichen Dingen allergehorsamsten und getreuesten Land-Ständen und Unterthanen / die heylwärtige Religions-Concessiones gegeben und freygestellet / daß / welcher sich zu dieser oder jener / der Päbst- oder Evangelischen Christlichen Religion frey und ungezwungen bekennet / derselbe dabey in seinem Gewissen jederzeit ruhig und unverfolgt zu verbleiben haben solle.

Fürnehmlich aber mehr höchst-ermeldte Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Carl zu Oesterreich / Euer Fürstl. Durchl. geliebtester Herr Vatter / unser gewesener gnädigster Herr und Lands-Fürst Christ-Löblichster Gedächtnuß / von uns Deroselben allezeit mit beständiger Treu auffrecht erfundenen Steyrischen Ständen der Christlichen Augspurgischen Confession, im längst verwichenen 1569. Jahr / auff die Ihro / zu derselben grossen Schulden-Last / eines Theils Bezahlung verwilligte / und treu-geleistete ansehnliche Summa Gelds / die sich am Haupt- Gut und Interesse, fast in die zwey Million Golds erstreckt / neben andern unterschiedlichen / diese lautere Condition gnädigst angenommen / acceptirt / und unzerbrochen würcklich gehalten. Welche also lautet: Wiewohl eine ehrbare Landschafft / an Ihro Fürstl. Durchl. gnädigsten Vertröstung und Vergewisserung / in Gewissens-Sachen durchaus keinen Zweiffel gehorsamst thut tragen / jedoch / und wo etwa durch was Gelegenheit / Mittel und Weg / über kurtz oder lang / sich begebe / daß eine allgemeine ehrbare Landschafft / Niemand ausgeschlossen / in ihrer Christlichen erkandten und bekandten Confession und Religion / also auch die Christliche Predicanten und Seelsorger im Land / einigen Eintrag / Beschwehrung oder Verfolgung leiden / und also Jemand in seinem Gewissen bekümmert und betrübt wolte werden / sodann solche Bewilligung nicht könte geleistet werden: Und wie nicht weniger die andern beyde getreuen Lande / Kärndten und Crain / mit ihren ansehnlichen stattlichen Bewilligungen / zu Beförderung Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Lande Wohlfahrt und Befriedigung / sich auffs höchste angegriffen: Ist nun ferner / und endlich gar / die Christliche hochheylsame Religions-Pacification, mit diesen dreyen Landen gnädigst getroffen und auffgerichtet / welche von Ihro Fürstlichen Durchl. dieselbe wahr / fest / und dermassen steiff zu halten / mit solchen klaren / teutschen Fürstlichen Worten versprochen / daß sie auch einigen Menschen / eser unserer Christlichen Religion zugethan / kein Härlein zu krümmen / aufs höchste contestirt / betheuret / zugesaget / und diesen Landen zum höchsten Trost und Befriedigung / gnädigst hinterlassen haben.

Weiter / so seynd oballegirte 1569. jährige Conditiones, auff die damahls geschehene ansehnliche grosse Bewilligung des nachgefolgten 1581. Jahrs / als Ihro Fürstl. Durchl. eine ehrbare Landschafft in Steyer / auff 22. Jahr / jedes absonderlich / ausser aller anderer Land-Täglichen Bewilligung / funffzig tausend Gulden (bringet von den nechst-verflossenen 18. Jahren neunmahl hundert tausend Gulden Rheinisch) gen Hoff zu reichen / treuhertzig und gehorsamst verwilliget / Innhalt vorhandenen unvermeidlichen Fürstl. Brieffs / und Ihro Fürstl. Durchl. eigenen Fürstl. Signatur, und grössern Insiegels / von neuem repetirt und erfrischet worden. Allda Ihro Fürstlichen Durchl. lauter gnädigst vermelden / wie Ihro eine ehrbare Landschafft obgemeldte ansehnliche Summa Gelds / Anno 1569. mit etlichen sonderbahren ausgedruckten specificirten Conditionen / die sie dann also gleich angenommen / und es dabey nochmahlen allerdings verbleiben lassen / gehorsamst verwilliget. Dem allem nach /

ANNO 1600.

nach/ so zu sagen/ und versprechen sie/ für sich/ ihre Erben und Nachkommen/ daß einer ehrbaren Landschafft/ ihre getreue Bewilligung/ an ihren Freyheiten und Privilegien/ ohne Nachtheil und Schaden seye/ wie auch die obbemeldten im 1569. jährigen gehaltenen Land-Tag specificè einverleibte Conditionen/ allerdings bey ihren Kräfften und Würden gäntzlich stets und fest verbleiben sollen.

Und ob zwar ja hievor in Lebzeit viel höchstermeldter Euer Fürstl. Durchl. geliebtesten Herrn Vattern Hochlöbl. Andenckens/ die unbedächtigen friedhäßigen Persecutores unserer Christlichen wahren seeligmachenden Religion/ sich mehrmahls hefftigst bemühet/ jetzt angeregte Kayser- König- und Lands-Fürstliche Concessiones, Pacta, Vergleich und Religions-Pacification auffs möglichst starck anzufechten/ und Ihro Furstl. Durchl. zu Nichthaltung derselben zu persuadiren: Jedoch hat der allmächtige getreue GOtt/ seine augenscheinliche Gnad gantz Vätterlich dahin verliehen: Als die getreuen Stände/ und im Namen derselben ihre gemeiner Landschafften verordnete/ von einer zur andern Zeit/ die unvermeidliche Nothdurfft diß Orts darwider demüthig gehorsamst angebracht/ Ihro Fürstl. Durchl. als ein Christlicher/ hoch-vernünfftiger/ weitsehender Löblicher Regent/ und sanfftmüthiger weiser Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ solches alles mit reiffer umständlicher Erwegung/ wie nehmlich in Religions- und Glaubens-Sachen/ die Christlichen Gewissen/ einig und allein an GOtt den Allmächtigen/ und nicht an Menschlichen Arm und Gewalt gebunden/ dermassen zu Hertzen gefaßt: Daß also/ vermittelst desselben dick-erhohlte die getreuen Stände/ bey ihrer einmahl erkandten und bekandten seeligmachenden wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession, und derselben freyen unverwirrten öffentlichen Exercitio, biß anhero würcklich gelassen. Nicht weniger/ da Ihro Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ernst zu Oesterreich Hochlöblichster Gedächtnuß/ in Zeit derselben Lands-Fürstlichen Gubernaments, durch die unruhigen unsere Widersacher zu etwas Difficultirung diß Orts commovirt/ usis durch Ihro Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn/ dahin diese drey Lande ihre Gesandten allerunterthänigst abgefertigt/ mit Kayserl. Gnaden heylsamlich medirt worden.

Nun haben Euer Fürstl. Durchl. unter unlängst angetrettener Ihrer Lands-Fürstl. Regierung in Religions- und Glaubens-Sachen/ in diesen ihren Landen kein anders gefunden/ vorangezeigte derselben geliebtesten Herrn Vatters/ Christ-mildester Gedächtnuß Fürstl. Concessiones, Pacta, eingegangene und acceptirte lautere verbrieffte Conditiones, und Löbl. Christliche Gewohnheiten/ unter denen wir unser Christlich seeligmachendes Religions-Exercitium, billig für die allerhöchste edelste und heylsamste erkennen und halten/ mit Ihren Fürstl. Worten/ Sigill/ allerdings gnädigst confirmirt/ zumahl auch/ auff ihr/ der Lande getreuen Evangelischen Stände/ zu ihrer genugsamen höchst-nothwendigen ungefährlichen Versicherung in Religions-Sachen eingebrachte übergebene und angenommene lautere Protestation, derselben schuldige Fürstl. Pflicht und Huldigung würcklich gnädigst geleistet/ und biß auff jetzige Zeit/ weder ein noch die andere Concession, wissentliche Pacta, Concessiones, Löbl. Christliche Gewohnheit/ oder die Religions-Pacification, wenig oder nichts/ würcklich movirt noch fürgenommen. Und als Euer Fürstl. Durchl. eine ehrbare Landschafft allhier in Steyer/ erst im fertig gehaltenen Steyerischen Land-Tag/ auff derselben so gnädigstes eyffriges Ansuchen repliciren und tripliciren/ über alle andere/ Ihro der gehorsamen Landschafft mannigfaltig obliegende/ ferner gantz unerträglich hochbeschwerlich jährliche Bürden/ deren von Städt und Märckt ansehnliche starcke Steuer-Ausstand/ so sich über XV. Tonnen Golds erstrecket/ aus unterthänigster treuhertzigster Affection, frey donirt und gen Hoff geschenckt/ auch zu bewußtem Ende/ die 4. Schilling auff jedes Pfund Geld sonderbar anzuschlagen verwilliget worden/ dasselbige neben andern specificirten/ auch mit aller fürnehmster dieser ausgedruckten lautern Condition geschehen/ daß wie sie/ eine ehrbare Landschafft/ zu Ab- und aller möglichster Vollziehnng des allmächtigen Befehls in allen zeitlichen Dingen/ die nur immer zu erschwingen menschlich und möglich/ gegen Euer Fürstl. Durchl. das Ihrige gantz getreulichst/ ungespart Leibs/ Guts und Bluts/ wie die Noth und Gelegenheit erfordert/ thut præstiren/ also und dagegen/ Euer Fürstl. Durchl. eine ehrbare Landschafft/ insgemein und sonders/ sowohl die Herren und Land-Leut/ als die gemeine Burgerschafft/ in Städten und Märckten/ Innhalt heylsamlich getroffener und hoch contestirter auffgerichteten Christlichen Religions-Pacification, in und wider eines oder des andern Conscientz oder Gewissen/ so allein Göttlicher Majestät zugehörig/ gnädigst Niemand sollen noch werden dringen und beschwehren: Sintemahl auch hierauff Euer Fürstl. Durchl. und derselben gehorsamsten Land und Leut zeitlich und ewiges Verderben beruhet. Welche allerfürnehmste Condition, samt den andern/ Euer Fürstl. Durchl. gantz billig gnädigst tieff zu Gemüth und Hertzen zu fassen/ mehr als überflüßige Ursach hat. Dann als eine ehrbare Landschafft sich diß Orts in vorige ihre öffters gedrungene Protestationes unterthänigst hat referirt und gezogen. Diese allegirte lautere Condition Euer Fürstl. Durchl. nicht weniger als die andern gnädigst acceptirt/ angenommen/ darwider kein einiges Wort nicht movirt und sich hierüber gnädigst erkläret haben/ wo sie obangedeute stattliche ansehnliche Donation, um eine ehrbare Landschafft und derselben liebe Posteritát/ samt und sonders mit Lands-Fürstlichen Gnaden nur immer erkennen mögen oder können/ es an Derosselben keineswegs ermangeln und erwinden solle. Da denn nun Euer Fürstl. Durchl. wie unter der Huldigung auff beschehene Protestation,

ANNO 1600.

als auch damahls und ferner wider solche Condition, einiges Bedencken gehabt / oder dieselben nicht anzunehmen noch einzugehen gesinnet gewesen/ wäre es Ihro aller Billichkeit und Vernunfft nach unverhalten zu renunciren/ gnädigst bevor gestanden. Auff welchen Fall die gehorsamsten getreuen Stände/ ihre unvermeidentliche Nothdurfft gebührlich gehorsamst anzumelden/ nicht unterlassen haben würden.

Aber sie müssen anjetzo GOtt in dem höchsten Himmel/ mit höchst betrübtem / ungnädigst beleidigtem Hertzen und Gemüth / flehentlich seufftzend klagen : Daß unbetrachtet und unangesehen jetzt allegirten so stattlicher vielfältiger Kayserl. Kön. und Lands-Fürstlichen Concessionen, Pacta, Vergleich/ Conditionen/ Löblichen guten Gewohnheiten/ und Dero hoch-heylsamen Religions-Pacification selbst/ indem Euer Fürstl. Durchl. samt Dero geliebtesten Fürstl. Gebrüdern/ wohlgedachter der getreuen Landschafften so unterschiedliche und ansehnliche Bewilligungen/ aus Handen derselben hochgeliebtesten Herrn Vatters/ hochseeligsten Gedächtnuß/ dahin es die Lande treuhertzig geleistet/ würcklich genossen / auch noch auff Dato empfindlich zu geniessen haben / die Sachen / durch unauffhörlichen Trieb der offenbahren Feinde Göttlicher Warheit / und Zerstöhrer des heilsamen hoch-erwünschten Friedens unsers geliebten Vatterlands dahin leyder gediehen/ daß nicht allein die arme Burgerschafft in Städten und Märcksten/ hierunter hefftigst angefochten und tribulirt/ die Evangelischen ehrlichen Burgers-Leut allein und um keiner andern Ursach willen / als daß sie Christlicher Evangelischen Religion zugethan / aus denen Stadt-Rechten geschaffet / und ihrer Aempter entsetzet: Ihnen auch in ihrer gewöhnlichen Richter-Wahl / zuwider alten Herkommens allerley Sperr erzeiget / noch derselben ordinari ermeldten Richtern / Bann und Acht nicht wollen verliehen werden : Sondern es hat endlich der leidige Feind durch seine schädliche Instrumenta und Dienst-getreuwillige / vermittelst ihrer gefährlichen und denen Landen äusserst verderblichen geschwinden schädlichen Practiquen / per Indirectum soviel zuwegen gebracht und erhalten / daß nunmehro nicht allein unser Christliches in GOttes Wort wohl-gegründetes seeligmachendes Evangelisches Exercitium der unverfälschten offentlichen Predigten des Heil. Evangelii/ unvermeidliche Reichung der Hochwürdigen Heil. Sacramenten / in denen darzu lauter Deputirten und nahmhafft gemachten hievor frey unverwehrt zugegebenen Städten/ als allhier in Steyer zu Grätz und zu Judenburg / in Kärndten zu Clagenfurt / und in Crain zu Labach / gantz und gar eingestellt/ sondern auch der getreuen Christlichen Evangelischen Stände / mit grosser Mühe und Unkosten erhandelten / und Löblich auffgerichten der allgemeinen reinen Augspurgischen Confession zugethan/ keiner Sect (ob GOtt will) nimmermehr mit Warheit überwundene Christliche Evangelische Kirchen getreue ordentliche beruffene Prediger und Seelsorger / durch verzückte und übereilte hiebevor niemahls erhörte ungewöhnliche Decreta, mit aller ungnädigsten Bedrohung äusserstен Leibs- und Lebens-Gefahr und Verlust / Item bey Straff des Strangs / und (weiß GOTT) was mehr im Werck schwebenden Comminationen/ bey Sonnenschein aus gemeldten Städten / Grätz / Judenburg / Labach / und andern Orten mehr / ja gar aus allen Euer Fürstl. Durchl. N. O. Fürstenthumen und Landen auff ewig relegirt/ verfolget und vertrieben. Nicht weniger auch gegen ihr/ der Lande getreuen Stände bestellten Christlichen Schulen/ Einstell- und ebenmäßiger Ausschaffung Rectorum und Schul-Diener / ohne einigen Unterscheid / dieser oder jener Facultæt, importunè procedirt wird. Darneben Euer Fürstl. Durchl. dennoch aber / zu mehrer und höherer schmertzlichen Beleidigung der getreuen Stände/ und ihrer Christlichen Glaubens-Genossen in ihren Fürstl. Decretis und Schrifften sich lassen vernehmen/ daß Ihro gantz ungütlich geschehe/ indem man sie bezeiget / daß sie Jemanden in seinem Gewissen zu beschweren gesinnet.

ANNO 1600.

Bey solchen der getreuen Stände aber/ insgemein gehabten und ungütlich zerstöhrten Christlichen Kirchen und Schul-Collegien / ist es so gar nicht blieben / daß auch noch darüber und seithero berührte / höchst-leidigste Persecution weiter / und auf der getreuen Herren und Land-Leut in Particulari, bey ihren eigenthumlichen Herrschafften / Märcksten und Häußern habenden oder selbst von neuem aufferbauten Kirchen / allda Niemand anders das wenigste Jus mit hat / sondern ihrem Herrn und Land-Leuten die Vogtey / wohl ersessener und unwiedersprechlicher Massen allein zuständig / wie deren in specie zu erzehlen/ wir für dißmahl unnöthig gehorsamst erachten/ gerathen. Indem derselben ordentlich bestellte und vocirte Christliche Prediger und Schul-Diener gleichfalls / und eben so wenig geduldet / sondern dieselben bey Verliehrung Leibs und Lebens/ weg und gar auff ewig aus dem Land geschaffet / auch mit gewaltiger Auffheb- und ausser Landführung der armen Unterthanen / Auffschlag eröffnen und Einziehung/ auch bedroheter Niederreissung der Herren und Land-Leut / Stifften und Kirchen / Einstellung des Rechtens / Citir- und Verarrestirung in der Herren und Land-Leut Verbietung/ des Fürstl. Hoffes schimpfflicher zu Rückgebung der eingewandten gehorsamsten Beschwerschrifften / und dabey angezogenen mercklichen Verweiß : Item / wo sie Herren und Land-Leut/ nicht stracks/ mit Beurlaubung solcher ihrer Evangelischen Christlichen Prediger/ gehorsamen/ ungnädigst würcklich bedräuet werden/ gegen denselben ohne alle Gnad zu procediren/ und andern zum Abscheu / lebendigen Exempel zu statuiren / und was dergleichen hievor in diesen Landen/ von denen vorgewesten unseren gnädigsten Herrn und Lands-Fürsten/ gegen derselben getreuen wohlverdienten Herren und Land-Leuten niemahlen

ANNO 1600.

mahlen gebrauchte/ gantz ungewohnte/ unverdiente/ wider die wissentliche derselben Freyheit und Landes Handvest streitende Comminationes mehr seynd/ ꝛc. Also daß endlichen alle die fromme unschuldige Christen/ allein um ihres Christlichen Glaubens-Bekändtnuß willen/ ihres Leibes/ Lebens und Bluts/ nicht gesichert seyn/ noch dergestalt bey dem Ihrigen ruhig und betrübet/ auch unangefochten ihres Gewissens zu verbleiben haben mögen.

Uber das so seynd auch wegen Verleihung der Geistlichen Lehenschafften in diesen Landen/ solche gantz neuerliche General in Druck ausgefertiget/ daß wo dieselben/ in denen hierzu bestimmten zweyen Monathen/ statuirter Massen den Bäpstischen Meß-Priestern nicht verliehen/ sodann durch Euer Fürstl. Durchl. selbst solten verliehen werden. Welche General/ gäntzlich und allerdings demjenigen Anno 1572. mit Euer Fürstl. Durchl. geliebtesten Herrn Vattern/ Höchstseeligsten Gedächtnuß/ heilsamlich geschehenen Vergleich thut zu widerstreben. Sintemahl allda der Vogtheyen und Lehenschafften halber/ lauter verglichen worden: Daß die Vogtherren/ inmassen dann auch in diesem Land von Alters also herkommen/ einen Pfarrherrn oder Beneficiaten ihrer Religion zugethan/ annehmen/ und denselben dem Lehen-Herrn oder Ordinario, ob er gleich nicht derselben Religion ist/ anzuzeigen und benennen/ und also die Ordnung erhalten sollen. Wann aber der Lehens-Herr und Ordinarius demselben nicht leyhen oder confirmiren wolte/ so soll es für das Land-Recht gewiesen werden. Und ob gleich beschwerliche Erkändtnuß ergiengen/ so wollen Ihro Fürstl. Durchl. solche Moderation und Connivirung fürnehmen/ daß die gehorsamsten Land-Leut gäntzlich zufrieden seyn sollen.

Ferner und nicht weniger dieses zu merckl-cher grosser Gewissens-Beschwerung fürfallen muß/ daß wegen der Christlichen Kinder-Tauff/ Item/ Copulation der Eheleut/ oder des wurdigen Sacraments des Heil. Abendmahls Christi Empfahung/ solche Edict allhie auch zu Laybach und andern Orten ausgefertiget worden: Darinnen nicht allein den Burgern in den Städten und Märckten gäntzlichen gebotten wird/ sich angeregter H. Sacramenten und anderer Geistlichen Officien/ nirgend anderswo/ als bey denen Papistischen Pfarr-Herrn und Meß-Priestern/ bey Straff Leibs und Guts zu gebrauchen/ sondern es wollen auch ohne Unterscheid/ die Herrn und Landleut/ und der getreuen Landschafft Diener/ die doch weder der Päpstischen Religion/ noch Bürgerlicher Instantz/ im wenigsten nicht unterworffen/ hierzu genöthiget/ mit Abforderung grosser Straff/ auch Arrestirung zu Hoff (inmassen einer ehrsamen Steyerischen Landschafft Mitglied und erkandtem Landmann/ Salomon Virckern/ungütlich wiederfahren) compellirt werden. Allen Buchhändlern im Land allhier/ ist mit gantzem Ernst verbotten/ daß sie inskünfftige einige Evangelische Christliche Bücher/ welche gar ohne Grund unsere Feinde ketzerisch nennen/ nicht mehr einführen sollen.

ANNO 1600.

Und sodann Euer Fürstl. Durchl. dieser ihrer getrauter gehorsamsten Landen/ und im Namen derselben Dero verordnete/ auff eine oder die andere/ jetzt kürtzlich angeregte verlauffende merckliche Neuerungen/ unleidentliche Gewissens-Beschwerung und Verfolgung unserer wahren seeligmachenden Christlichen Religion/ Krafft ihres habenden Gewalts und Vollmacht/ gehorsamst treu- und gutherzig anbringen/ auch die aus dergleichen ungütlichen Persecutions-Proceß nothwendig folgende Land- und Gräntz-Verderbung/ blößliche Ominando für Augen stellen/ wird ihnen das alles mit grossem Ernst/ Ungnaden und unbilliger Bedrohung diß und jenes Einsehen gegen ihnen fürzunehmen/ verwiesen/ sie auch gar für Rebellen/ Perduellen und Feinde des geliebten Vatterlands/ die ihrer Temerität schlechten Nutzen davon bringen sollen/ unschuldig ausgeschryen/ zumahl aber auch die getreuen Herren und Landleut/ ja die Lande selbst insgemein/ zuwider hievor erwöhnten Styli, nur blößliche Lehens-Leut/ Vasallen und Unterthanen genennet werden. Inmassen es dann mit dem Hoff-Cantzleyischen Stylo, der jetzigen Zeit gegen dieser getreuen Euer Fürstl. Durchl. fürnehmen/ hoch-privilegirten dreyen Landen insgemein/ und denen Herren und Landleuten/ dahin will kommen und gerathen/ daß wann derselbe gegen vorigen/ dessen Euer Fürstl. Durchl. geliebten Herrn Vatter Hochlöbl. Gedächtnuß/ sich gnädigst gebraucht/ wird gehalten/ man einen sehr mercklichen grossen Unterscheid findet/ der gewiß hievor gegen die getreue Lande und löbliche Ritterschafft bey weitem viel glimpfflicher gewesen/ entgegen aber jetzo offt in Fürstl. Befehlen unsanfft verkleinert/ und spöttlich genug tractiret worden. Obwohl ja sie/ diese hoch-privilegirte/ benachbarte getreue Lande/ sich für Euer Fürstl. Durchl. als unsers gnädigsten Herrn und Lands-Fürsten gehorsamste Landsassen/ treu und willig erkennen/ jedoch hat es mit Regierung derselben gegen andern Landen/ Provintzen und eigenen Cammer-Gütern/ darüber die Herren und Lands-Fürsten absolutè zu gebieten/ einen sehr merck-lichen/ weiten und starcken wissentlichen Absatz. Zumahl auch Euer Fürstl. Durchl. geliebtester Herr Vatter Hochlöbl. Gedächtnuß/ Innhalt der Beylag B. mit Deroselben getreuen Steyerischen Landschafft Anno 1569. diese Condition, neben andern wohlbedächtig gnädigster eingegangen/ daß sie auff ihre eigene Cammer-Güter selbst ferner keine Schulden machen/ weniger dieselben/ ausser Vorwissen ihr der getreuen Lande versetzen sollen. So seynd Euer Fürstl. Durchl. sowohl als Dero Hochgeehrte löbliche Vorfahren/ und nach GOttes Willen/ etwa zu seiner Zeit/ folgende Lands-Fürstliche Successores, mit leiblich geschwornem Eyd pflichtig und verbunden/ diese ihre getreue Steyer-Cärner-und Kräner-ische/ löblich benachbarte/ wohl-unirte Landschafften/ nicht anders/ als nach derselben hoch-

ANNO 1600.

ansehenlichen / teuer und ritterlich erworbenen Freyheiten / Privilegien / alten löblichen Herkommen / guten Gebräuchen und ersessenen Gewohnheiten gnädigst zu regieren. Daß / wo dem nicht also wäre / so bedörffte es der gewöhnlichen gemeinen Land-Tags Ausschreib- und Haltung derselben / Item gebührlicher Fertigung der Schadloß-Briefle im geringsten nicht. Weil aber sie die getreue Lande insgemein / und derselben gehorsamste gutherzige Mitglieder / vor allen Anlagen und Beschwerungen / so ihnen wider ihren Willen möchten aufgedrungen werden / hoch befreyet / und doch anjetzo / da sie sich / samt ihren lieben Vor-Eltern / mit freywilliger treuhertziger Darsetzung und Einbüssung Leibs / Guts und Bluts / an allen Kräfften nunmehr gantz und gar ausgemergelt und enervirt befinden / allererst dergleichen harten und ungewohnten Proceß / zumahl einer so grausamen abscheu- und erschrecklichen Verfolgung in ihren Christlichen Gewissen unterworffen seyn sollen / das möchte ja nicht unbillig / seufftzende / ungeduldige Hertzen / auch bey den lebendigen Heiligen selbst causiren.

Darum gedencken nun Euer Fürstl. Durchl. derselben getreue gehorsambste Land und Leut / in Friede und Ruhe gnädigst zu regieren / so tretten sie um GOttes hertzlicher Barmhertzigkeit willen / in die hochlöbliche Fußstapffen derselben in GOtt seeliglich ruhenden hochgeehrten Vorfahren und geliebtesten Herrn Vatters Christmildester Gedächtnuß / erkennen und unterscheiden die ungefärbte Bidermännische Treue und Auffrichtigkeit ihrer allezeit mit beständigem Teutschen Manns-Hertzen und Gemüth zugethanen gehorsamsten Steyer / Cärnder und Crainerischen Land-Leut / gegen andern fremden / friedhäßigen / schädlichen / Landverderblichen Leuten / welche / wie offenbahr sub Prætextu Religionis, sowohl Euer Fürstl. Durchl. selbst / als deren getreue Land-Stände / aufs äusserste auszusaugen gesinnet / ziehen sodann / wann sie sich genugsam bereichert / und ihres Geitzes schädlicher Orten nach / alles Ubel und Jammer erpracticiret / auch Herren und Knechte mit den Haaren / wie man zu reden pfleget / zusammen gebunden / mit lachenden Hertzen zum Lande hinaus. Da entgegen zu jedem / auch dem äussersten Nothfall Euer Fürstl. Durchl. sich vielermeldter derselben getreuen gehorsamsten Land-Leut / und löblichen Ritterschafft / wider alle ihre Feinde / mit hertzwilligster Darstreckung ihres Leib / Guts und Bluts / Vermögens / beständig ungezweifselt haben zu getrösten. Im widrigen aber / und auf dergleichen / zu itzigen / ohne das der Welt letzten / allergefähr- und kümmerlichsten Zeiten / in diese Lande durch die Friedens-Widerwärtigen / unsere offenbahre Feinde / auf die Bahn gebrachte / und erregte / fast unerhörte / greuliche / erschröckliche Verfolgung unserer Christlichen / Evangelischen / wahren / seeligmachenden Religion / sich gewißlich nachmahlen keines andern ist zu befürchten / dann daß das gemeine Wesen / und der sonst freundliche / feine Politische Status bald unversehens untereinander in Hauffen geworffen / durch unsere höchstschädliche Zweyspaltigkeit / Mißtrauen / auch des gemeinen / höchst-ausgesaugten Mannes Schwürigkeit und Ungedult / den Blut-dürstigen Ertz- und Erb-Feind unsers Christlichen Nahmens / dem Türcken fürsetz- und muthwilliglich / Thür und Thor unwiedersprechlich geöffnet werden. Inmassen es dann warlichen / gnädigster Herr und Landes-Fürst / ohne das mit denen Euer Fürstl. Durchl. gehorsamsten Landen annahenden / Crabat- Möhr- und Windischen Gräntzen / so elend / verwüstet / und Blut-übel geschaffen / daß gleich Worte mangeln / die Noth und Gefahr derselben genugsamlich zu erzehlen: E. F. D. auch selbst gewiß mehr / dann ihr lieb seyn mag / gnädigst überflüßig bewust ist. Jetzt liegen die unbezahlten Crabatischen Granitz Kriegs-Dienst-Leut / von Noth und Armuth wegen / auf der getreuen Crainerischen Herrn und Land-Leut Güthern / dardurch dieselbige Granitz in höchster Schadens-Gefahr / sich entblöst befinden. Gar bald möchte sich mit den Windischen Granitzern / die nunmehro in eilff gantzer Monathen / aus Mangel der durch die leidigen Sterbens-Läufte / Mißwachs und Theurung der lieben Früchte / welche bey jetziger schmertzlichen Religions-Verfolgung / da alle Commercien im Land erliegen und gesperrt seynd abgeschnitten einnehmerischen Steuers-Gefällen kein ordinari Lehen empfangen / ebenmäßig begeben / daß sie aus Unzahlung zur Ungedult bewegt / und hierauff ins Land / sowohl auf Euer Fürstlichen Durchl. eigene Cammer- als der getreuen Land-Leut Güther ziehen / auch denen ohne das höchst-beschwerten armen Unterthanen / vollend gar zum Verderben helffen dörffen / &c. Ihr der gehorsamsten Lande bißhero noch löblich erhaltene Credit, durch welche Vermittelung (nächst GOtt) das gemeine Wesen / auf dato in möglichst / aufrechten Stand sich befunden / wird durch solchen gefährlichen / neuerlichen Proceß, und schmertzliche Religions-Verfolgung / dermassen verlöschen / und fürsetzlich ausgetilgt / daß weder in noch auffer Landes / ferner das wenigste / auch auf Interesse, nichts mehr aufzubringen / sondern ein jeder / der bey der getreuen Lande Einnehmer-Amt allhie zu Grätz / Clagenfurt und Labach / Geld liegen hat / kündiget seine Haupt-Summa per force, und häuffig / und am meisten auf. Inmassen dann die Steyerischen Verordnete / im Nahmen derselben Landschafft / zu jetzt nunmehr bald folgenden Lichtmessen / 15. Millionen Gulden aufgekündigte Haupt-Schulden / ohnfehlbahrlich zu bezahlen verschrieben seynd / also daß auch dannenhero / die nothleydende arme Windische Granitz Kriegs-Dienst-Leut mit ihrer Bezahlung desto länger aufgezogen werden müssen. Welches alles hauptsächlich / aus offt-angeregter Verfolgung der Christlichen unserer Evangelischen seligmachenden Religion herfleust / und dergleichen Land- und Grentz-verderbliche Zerrüttlichkeit verursacht / und endlichen auch solches gar das H. Röm. Reich solt dieser Christlichen N. O. Landen

(GOtt

ANNO 1600.

(GOtt wolle es in Gnaden vätterlich verhüten) als dessen hochangefochtene periclitirende Vor-Mauren sie seynd empfindlich zu entgelten haben / auch auf denselben Fall / ungezweifelt darum zu movirn / nicht unterlassen würde / weil in desselben Schutz und Schirm sie diese Lande sich befinden.

Anderer vielmehr und häuffig folgender Inconvenientien wollen wir / die getreuen dieser dreyer Lande gehorsamste Stände / anjetzo geschweigen / und Euer Fürstl. Durchlaucht / unsern gnädigsten Herren und Landes-Fürsten dißmahl damit nicht behelligen. Sondern wir flehen / seufftzen und bitten hierauff / für uns / und an statt vieler tausend / Christlicher / hochangefochtener Hertzen und Seelen / unsern lieben Glaubensgenossen / um GOttes hertzlicher Barmhertzigkeit / auch Euer Furstl. Durchlauchtigkeit selbst / und unserer aller Seelen ewigen Wohlfahrt und Seligkeit willen / in Unterthänigkeit / demüthig und gehorsamst / Euer Fürstl. Durchl. wollen gnädigsten und vätterlich / allerhand kürtzlich deducirte Umstände / zumahl aber die ohne das höchst gefahrlichen der Welt Läufft und Zeit / als ein von GOtt hocherleuchteter Fürst und Ertz-Hertzog betrachten / unsern offenbahren Feinden und Verfolgern solche schröckliche / ungütliche Verfolgung und Zerrütlichkeit einzuführen / gnädigst nicht gestatten / noch ihre getreue Land-Stände in ihren Christlichen Gewissen / dermassen graviren und beschweren / sondern sie deß bißhero gewohnten / sanfftmüthigen Oesterreichischen / süssen Jochs (dann ja dieselbe dessen und keines andern / theuer / hoch und wohl verdient seynd) empfindlich geniessen lassen / bey ihren wohl hergebrachten / und in obangeregten hoch contestirten Pacification und dergleichen Religions-Handlungen / unangefochten ruhig verbleiben / derselben Christlich / Evangelische / reine Prediger und getreue Seelsorger / auch die Schuldiener / in diesen benachbahrten Landen / zu Christ- und heylsamer Lehr und Unterweisung den Christlichen Gemeinen und Zuhörern / auch Instituirung der lieben Jugend / ihre Aembter und Dienst / an ihren Stellen / dahin sie beruffen / unverfolgt verrichten lassen / auch die mannigfaltig hin und wieder an die getreuen Herren und Landleut / ihrer der Stände / insgemein und besonders / bestellte Prediger und Schuldiener ausgefertigte Befehle / Decreta, Edict, und General / wiederum gnädigst mediren und beyseit legen / auch neben Remedirung der hievor summariter angezogenen / den getreuen Ständen sub Prætextu Religionis zugemutheten Beschwerungen / Wider-Restituirung der gewaltthätig entzogenen Kirchen und Stifften / alles zu vorigem / gleichen / friedlichen Stand / wiederum dirigiren / und gnädigst und vätterlich erwegen / ihrer der getreuen Stände / und dero wohlgeehrten Vor-Eltern grosse Lieb / und allergehorsamsten Zuneigung / so sie zu Euer Fürstl. Durchl. hochlöblichen Vor-Eltern des löblichen Hauses Oesterreichs / zumahl aber Euer Fürstl. Durchl. selbst / als itzigen ihren gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten / jederzeit gehalten / getragen / noch haben und tragen. Als welche allein / und niemand anders / in dergleichen auffrichtigen Treue und Beständigkeit / bey ihrem hochgeehrten lieben Herrn und Landes-Fürsten ausdauren / zu allen und jeden Friedens- und Unfriedens-Zeiten / sich gehorsam und begierig finden lassen / ihren eigenen Leib / Haab / Gut / und Blut / für und neben Euer Fürstl. Durchlaucht und das geliebte Vatterland / wann es heut oder morgen darzu komt / gegen den Erb-Feind / und alle Euer Fürstl. Durchlaucht und des geliebten Vatterlandes Feinde / willigst darstrecken. Entgegen aber unsere wohlbekandte / offenbahre Feinde / unbillige Persecutores, und fremde ausländische / übel affectionirte / schädliche Leut / des unruhigen Ordens / die nichts anders tichten und vorhaben / dann daß sie Euer Fürstlichen Durchlaucht wider derselben getreuen Stände / insgemein und besonders / unverdient / ohne Unterlaß verunglimpffen / und aller Widerwärtigkeit Anleiter / Stiffter und Ursacher seyn (dessen sie jedoch darfür dermahleins vor GOtt dem Allmächtigen eine schwere Rechenschafft thun müssen) sich mit unerträglicher Verantwortung beladen / auch etwa wohl noch hie zeitlich von Euer Fürstl. Durchl. und gantzer Welt / immassen es auch in andern Königreichen und Landen bereits geschehen / zu Spott und Schanden werden / derowegen E. F. D. dahin gnädigst wollen gedencken / wie sie solche ihre getreue Lande und Stände / mit Sanfftmuth und friedfertiger Regierung / bescheidentlich tractiren / auf daß dieselben ihre freye / willkührliche Landtägliche Bewilligungen / mit liebreichem Gemüth / wie bißhero fast über alles Vermögen treuhertzig geschehen / zu ferner Euer Fürstl. Durchl. derselben Land und vorliegenden Gräntzen / noch langer auffrecht Erhaltung würcklich zu leisten / sich erzeigen. Da dann nun solch unser gehorsamlich / flehentliches / Christliches Seufftzen und Bitten / bey Euer Fürstl. Durchl. gnädigst und vätterlichst statt finden kan / wollen wir uns hierüber / zu Befriedigung unsers Christlichen betrübten Gewissens / und wegen der noch länger Erhaltung des geliebten Vatterlandes und gemeinen Wesens Wohlstandes / hertzlich erfreuen / GOtt den Allmächtigen / der uns durch E. F. D. so grosse unaussprechliche Gnad / und die höchste Wohlthat erzeigt / in brünstiger Anruffung seines Heil. Nahmens / loben / ehren und preisen / uns auch gegen E. F. D. mit immerwährender gehorsamster Unterthänigkeit danckbahr erzeigen.

ANNO 1600.

Euer Fürstl. Durchl. nicht weniger ihres Theils gnädigst dahin wollen gedencken / damit man Dero in GOtt ruhenden geliebten Herrn Vatters hochlöbl. Gedächtnuß / öffters und vielfältig / so münd- als schrifftlichen / gnädigsten Vermahnungen gemäß / der Religion halben gegen einander etwas Unfreundliches nicht attentire / sondern in brüderlicher Freundschafft / einander alles Liebes und Gutes gönne / und mit Euer Fürstl. Durchl.

ANNO 1600.

sich Jedermann äusserst bemühe / das geliebte Vatterland und gemeinen Wesens Wohlstand / vor des benachbahrten Ertz-Tyrannen des Türckens Gewalt / und anderm Verderben zu verhüten / und also allenthalben dermassen zu hausen / wie solches Christlicher / frommer / sanfftmüthiger / Oesterreichischer Obrigkeit / und getreuen auffrichtigen Land-Ständen / und gehorsahmen Unterthanen gebührt und wohl anstehet / Euer Fürstl. Durchl. nochmahlen um der allerheiligsten / hochgelobten Dreyfaltigkeit / und der unmäßlichen Barmhertzigkeit willen / hiemit gantz demüthigst / gehorsamst / flehentlich bittende / sie wollen / zu gnädigster / gantz billiger / Christlicher / völliger Abhelff- und Hinlegung offtermeldter / mit der jetztschwebenden Religions-Verfolgung auffs höchste Beschwerden gehorsamsten getreuen Stände / in dreyer benachbahrten uniirten Lande / mercklichen unerträglichen Last und Bürde / diß alles gnädigst und vätterlich behertzigen und ponderiren / und also das Wesen in Christlichen Religion und Gewissens-Sachen bey dem Stand / wie sie es in Antrettung derselben Landes-Fürstlichen Regierung gefunden / auch über der Stände aller dreyer Landen Christ-Augspurgischer Confession verwandt / diß Orts eingebrachte solenne Protestation, ihre leibliche Fürstliche Pflicht / Jurament und Huldigung geleistet / hinführo unbetrübt / ruhig verbleiben lassen. Solches dient gewiß / zu Ausbreitung GOttes Allmächtigen Lob / Ehr und Preiß / zu Verhütung und Fürkommung höchst-verderblichen der getreuen Lande Unheils und Untergangs / entgegen aber zu des hochheilsamen des geliebten gemeinen Land-Friedens Erhalt- und Fortpflantzung. Es werdens auch vielermeldte / die getreue gehorsamste Stände / insgemein und besonders / samt allen ihren angehörigen Christlichen Glaubens-Genossen / und derselben gantzen Posterität / mit treulichster Darstreck- und Auffsetzung ihres noch übrigen Leibs / Guts und Bluts / Vermögens / als auffrichtige getreue Land-Leut / und gehorsamste Unterthanen / zu verdienen / jederzeit in Unterthänigkeit / bereitwillig und geflissen seyn. Euer Fürstl. Durchl. thun wir uns dabeyneben / samt und sonders / zu allen Landes-Fürstlichen Gnaden / und gnädigster ungezweifelter gewährlicher erfreulicher Resolution, unterthänig-gehorsamst befehlen. Grätz im Land-Tag / den 19. Jan. Anno 99.

Euer Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste.

N. Einer Ehrsamen Landschafft in Steyer getreue / gehorsamste Stände Christl. Augspurgischer Confession zugethan / wie die in stattlicher Anzahl bey gegenwärtigem Steyerischen Land-Tag versammlet / auch der andern ihrer Benachbahrten zweyer Landen / Kärndten und Crain / löblichen Ständen / jetzt. wohlgedachter Christl. Religions-Verwandten / und mit Vollmachten anhero abgefertigte Ausschuß und Gesandte.

Die Ertz-Fürstliche Resolution auf vorgehende Supplication, von der Fürstl. Durchl. unsers gnädigen Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Hertzogen aus Oesterreich wegen / einer Ehrbahrn Landschafft in Steyer / allhier versammlet / zuzustellen.

ANNO 1600.

Von der Fürstl. Durchl. Herrn / Herrn Ferdinand / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / &c. Unsers gnädigen Herren wegen / einer Ehrbahren Landschafft in Steyer / der Zeit allhier versammlet / mit Gnaden anzuzeigen. Ob gleichwohl die Herrn und Land-Leut / und denn der andern Lande / Kärndten und Crain / Augspurgischer Confessions-Verwandten hieher abgeordnete Abgesandte / heut früh / in ihren Religions-Beschwerungen eine Schrifft übergeben. So dann dieselbe einer sonderbahren Länge / und mit solchen Puncten ausgeführt / daß sie zu der billigen Resolvirung / zumahl der Sachen Wichtigkeit nach / einer guten wohlbedachten Berathschlagung und Deliberation bedürfftig / und dannenhero so eylends / wie es Ihro Fürstl. Durchl. selbst gern wünschten / nicht erlediget werden mag. Damit aber die allgemeine Wohlfahrt deß geliebten Vatterlandes hierdurch nicht negligirt oder verabsäumt / sondern einen Weg als den andern / die gebührliche Beschickung desselben / welche andern Handlungen billig fürzuziehen / schuldiger Massen betrachtet und fürgenommen werden: Wie dann eben deßwillen der jetzige Land-Tag ausgeschrieben worden: So ersuchen und ermahnen demnach Ihro Fürstl. Durchl. die Stände einer Ehrbahren Landschafft hiemit gantz gnädigst / Sie wollen sich / von Berathschlagung der ihr überhändigten Land-Tags Propolition, weder obstehende / noch andere Particular-Handlungen (als die folgends eben sowohl der Gebühr nach erlediget werden) im wenigsten abhalten lassen / sondern ihren willfährigen Gehorsam / der von ihnen concipirten gäntzlichen Hoffnung nach / dißfalls erzeigen / zu der Haupt-Bewilligung greiffen / und Ihre Fürstliche Durchlaucht mit dem ehesten / auf des Land-Tags Fürtrag ihre gutwillige Erklärung übergeben. Und wie sich nun Ihre Fürstl. Durchlaucht zu einer allgemeinen Ehrbahrn Landschafft gnädiglich vergewissern und vertrösten / also seynd sie auch dieses willigen Erbiethens / ehegemeldete Religions-Schrifften in förderliche wohl erwogene Berathschlagung zu ziehen / und ihren Herrn und Land-Leuten Augspurgischer Confession, auffs ehist es seyn kan / gebührlichen Bescheid erfolgen zu lassen / und darunter alles dasjenige zu bedencken und fürzunehmen / was sich ohne Verletzung Ihrer Fürstl. Durchl. Gewissens / nur immer thun / und vor GOtt dem Allmächtigen verantworten lassen würde. Und F. F. D. seynd Ihro gehorsamen Landschafft / beynebens mit Landes-Fürstlichen Gnaden ferner wohlgewogen.

Decretum per Serenis. Archiducem, die 22. Jan. Anno 99.

P. Casal.

ANNO 1600.

III.

(Es hatten ſich allbereits bey zehn und mehr Jahren hero/ zwiſchen Hrn. Hertzog Heinrichs Julii zu Braunſchweig und Lüneburg Fürſtl. Durchl. und dero Stadt Braunſchweig/ einige ſchwere Mißverſtändnüſſe erhaben: Dann der Hertzog wolte haben/ daß die Stadt/ als ſeine Erb-Lands-Stadt/ ihm huldigen ſolte/ nach der Form/ wie er ihr die Huldigung würde vorſchreiben laſſen; Der Rath hingegen ſchützte gemeiner Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten/ altes Herkommen und Fürſtliche Verträge/ Briefe und Siegel und Verſprechungen vor. Weßwegen Se. Fürſtl. Durchl. dem Rach und Burgern ihre im Fürſtenthum Braunſchweig habende Jährliche Gefälle an Zehend und Zins-Korn abnehmen/ und als dieſes nichts helffen wolte/ auch der Stadt/ Hauß und Dorff Ampleben einziehen/ und endlich alle Gerichte/ Häuſer und Dörffer/ ſamt allen und jeden ihren Zubehörungen hinweg nehmen/ und letztlich/ nach Eingang dieſes 1600. Jahrs/ die gemeine Stadt/ durch ein offentliches Placat/ gar für rebelliſch erklären und ausruffen lieſſe/ wie aus deſſelben nachgeſetzter Abſchrifft eigentlicher zu erſehen.)

Des Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/ Herrn Heinrich Julii/ poſtulirten Biſchoffen zu Halberſtadt/ Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ wider Burgermeiſtere und Rath/ auch Gildemeiſtere/ Hauptleuthe und gemeine Burſchafft/ ergangene und publicirte Sententia prætenſæ rebellionis Declaratoria.

Als wir von GOttes Gnaden Heinrich Julius/ poſtulirter Biſchoff zu Halberſtadt/ und Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. nun geraume Zeit über im Werck befunden/ wie gelind und Lands-Vätterlich wir auch bißhero bey unſerer währenden angeſtammten Regierung unſers Fürſtenthums Braunſchweig verfahren/ daß dannoch Burgermeiſter und Rath unſere Erb- und Landes-Stadt Braunſchweig/ GOttes heilſamen Wort/ den Rechten und Reichs-Abſchieden/ auch dem Anno 1535. 1553. mit mit ihnen als Erb-Unterthanen auffgerichteten klaren Verträgen und ſchuldiger Unterthänigkeit zuwider/ uns ihren regierenden Landes-Fürſten nicht allein der Gebühr nicht reſpectirt/ ſondern auch wider uns ihre/ von GOtt verordnete und von Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn beſtättigte unmittelbahre Obrigkeit/ ſich eines Muthwillens/ Trotz/ Ungehorſams/ Widerſetzigkeit und Rebellion nach der andern unaufhörlich befliſſen/ ſich zu uns mit ſelbſt-angemaßter widerrechtlicher Thätlichkeit genöthiget/ und unſerer Braunſchweigiſch Cantzler und Räthe mit unſerm Vorwiſſen/ ja eines Theils auf unſern ſonderbahren Geheiß an ſie zu unterſchiedlichen mahlen/ und unter andern ſub datis den 24. und 28. Octobris, wie auch den 2. 9. 13. und 30. Novembris, deßgleichen den 14. Decembr. jünſthin abgegangenen Erinner-Warnung- auch rechtmäßige Befehl-Schreiben und mildes Erbiethen verächtlich hindann geſetzt/ ſich auch in gemeldtem unſerer Cantzler und Räthe den 18. gemeldten Monaths Decembris abgeſchicktem gantz vermeſſenen Schreiben/ nicht allein Burgermeiſter und Rath/ ſondern auch Gildemeiſtere/ Haupt-Leuthe und gemeine Burgerſchafft darzu offentlich bekannt/ und folgends mit Hindanſetzung dero am 12. hujus wohlmeyntlich ihnen zu gutem zu allem Uberfluß erhohleten Erinnerung/ dabey vorſetzlich verharret/ auch in ihrem den 18. hujus unſern Cantzlern und Räthen/ Nachmittags kurtz vor 2. Uhren übergebenen Schreiben/ uns weder unſers Tauff- noch Erbſtam/ vielweniger des Namens ihres Landes-Fürſten gewürdiget/ zudem ſich unſere angekündigte/ auch etlicher Maſſen gezeigte Ungnad wenig irren/ noch zu einiger Demuth/ Unterthänigkeit und Gehorſam bewegen laſſen/ daß wir demnach auf ſolche ihre vorſetzliche beharrliche/ notoriſche/ und noch biß auf jetzo gegenwärtige Stunde währende Widerſetzlichkeit/ Ungehorſam und Zuvorthigung/ zu Folge der hiebevor an ſie abgegangener Citation, ermeldte Burgermeiſtere und Rath/ auch Gildemeiſtere/ Hauptleute und gemeine Burgerſchafft/ ihres vorgedachten Raths für ſich/ Gildemeiſtere/ Hauptleute und gemeine Burgerſchafft nichtigen widerrechtlichen Einwendens ungeachtet/ vor unſere ungehorſahme/ widerſetzliche und rebelliſche Unterthanen erkläret haben/ erklären ſie auch hiemit alſo und dergeſtalt/ daß wir oder unſere Erben ſie vor ungehorſame rebelliſche Unterthanen ſo lange halten ſollen und wollen/ biß ſie ſich auf begnügliche/ uns annehmliche ſchuldige Wege/ bey uns/ als ihrem natürlichen/ ungezweifelten einigen Landes-Fürſten vollkömmlich ausgeſöhnet/ und dieſer unſer wider ſie ergangener Declaratori gäntzlich benommen haben/ darnach Burgermeiſter und Rath/ auch Gildemeiſtere und Hauptleute und gemeine Burgerſchafft ſich zu richten/ und ſie davor von männiglichen/ bevorab aber unſern Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Landſaſſen/ Groß-Vögten/ Beambten/ Richtern/ Burgermeiſtern und Räthen in andern unſern Städten/ auch allen andern/ ſo um unſernt Willen billich thun und laſſen müſſen/ hinführo zu achten. Deſſen zu Urkund haben wir dieſe unſere Declaratori nicht allein in unſerer perſöhnlichen Gegenwart offentlich publiciren/ ſondern auch unſer Braunſchweigiſch Cantzley-Secret hierunter wiſſentlich drucken laſſen/ dieſelben auch mit eigenen Händen unterſchrieben. Geſchehen auf unſer Fürſtl. Cantzley in unſer Heinrichs-Stadt bey unſer Veſte Wolffenbüttel/ den 22. Jan. Anno 1600.

(L. S.) Heinricus Julius, manu ſubſc.

ANNO 1600.

IV.

(Hierwieder erhielt die Stadt Braunschweig am Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer ein Mandatum avocatorium, folgendes Innhalts:)

Mandatum avocatorium, de dato Speyer den 23. Febr. 1600. wider Se. Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg/ und Dero Kriegs-Officirer/ auch Landsassen/ Lehnleute/ und andere Bediente/ sub pœna banni.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafe zu Tyroll/ ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Heinrich Juliussen/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ unserm lieben Oheim und Fürsten/ auch des Reichs Getreuen N. N. S. L. Obristen/ Rittmeistern/ Hauptleuten/ Capitainen/ Befehlshabern/ Reutern/ Soldaten und Kriegs-Volck/ sonderlich Arndten von Wopersnaw und Otten Platen von Helverssen/ auch allen andern S. L. Landsassen/ Lehenleuten/ Räthen und Amptleuten/ so sich nach beschriebener Land-friedbrüchiger Handlung beypflichtig zu machen begehren/ unser Gnad und alles Guts.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst/auch Getreue/ unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben die Ehrsame unsere und des Reichs auch liebe getreuen Bürgermeister/ Rath/ auch Gildemeistere und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig supplicirend zu erkennen geben/ wiewohl in unsern und des Heil. Römischen Reichs Satzungen und Ordnungen/ bevorab in der heilsamen und hoch-verpönten Constitution des Land-Friedens ernstlich geboten und verbotten/ daß Niemand/ was Würden/ Standes oder Wesens der sey/ um keinerley Ursachen willen/ wie die Nahmen haben möchten/ auch in was gesuchtem und gefärbtem Schein das geschehe/ einem andern/ so das Recht und dessen Austrag an gebührenden Orten wohl dulden möge/ bevehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ überziehen/ belägern/ noch denselben seiner Possession, Innhabens oder Gewehr/ es wären Schloß/ Städt/ Dörffer/ Zehenden/ liegend und fahrend Haab und Güter/ Regalia, Jurisdiction, Gericht/ Hoch- und Obrigkeiten/ Geistlich und Weltlicher Zoll/ Wasser/ Weide/ und aller anderer Gerechtigkeiten/ nichts ausgenommen/ mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich turbiren/ beleydigen/ entsetzen/ auch denjenigen/ so solche unziemliche friedbrüchige Thaten fürnehmen/ Niemand weder für sich selbst noch Jemand von seinetwegen/ es sey gleich desselben geschwohrner Unterthan/ Beambter/ Lehen-Mann/ bestellter Obrister/ Rittmeister/ Hauptmann/ Capitain/ Soldat oder wie es Nahmen habe/ in dergleichen hochsträfflichen Beginnen in einige Wege dienen/ helffen/ rathen/ Beystand oder Vorschub leisten/ sondern da solches geschehe/ alsdann unser Kayserl. Cammer-Gericht auf Ansuchen dessen/ der sich Uberzugs besorget/ und sich gebührlichen Rechtens erbeut/ denen so in Werbung und Rüstung stünden/ bey der Pœn und Straff der Acht gebiethen/ von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen/ sich gebührlichen Rechtens begnügen/ und dann gegen allen und jeden Helffern des oder derjenigen so in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stehen/ eine gemeine Abforderung bey Pœn der Acht/ zum förderlichsten ausgehen lassen solten. Wiewohl nun Supplicanten weder für sich noch durch andere D. L. zu eigener Gewalt oder Land-friedbrüchiger Handlung niemahls die geringste Ursach oder Anlaß gegeben/ sondern sich jederzeit gegen Dero aller gebührenden Bescheidenheit beflissen/ an ordentlichen Wegen Rechtens begnügen lassen/ und dawider nichts gehandelt oder fürgenommen/ so sey doch dessen alles ungeacht und unerwogen/ D. L. neulicher Zeit zugefahren/ und mit einer grossen Anzahl euch obgedachten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ dessen noch täglich mehr erwartet werde/ alle Straßen zu besagter Stadt Braunschweig führend/ feindlich belegen lassen/ welche nicht allein in D. L. Land/ sondern auch im Fürstenthum Lüneburg/ wider des Hochgebohrnen unsers lieben Oheim und Fürsten/ Hertzog Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg Danck und Willen/ die durchreisende Leut/ bevorab diejenigen/ so der Stadt Braunschweig an Holtz/ Getrayd/ Wein/ Bier und anderer Nothdurfft/ nichts ausgenommen/ etwas zuführen/ abwehreten und zurück trieben/ wie dann ihr gemeldt Volck biß in ihrer Kläger des Raths zu Braunschweig Landwehr/ und fast an der Stadt-Pforten mit solchem verbottenen Gewalt verfahren/ daneben auch der Bürger Gesind/ welche den Ackerbau zu versehen aus der Stadt sich begeben/ dergestalt feindlich zusetzen/ daß sich keiner daraus sicherlich wagen/ und finden lassen dörffe/ wie nicht weniger zum Verdruß ihrer Kläger den gebührlichen Zoll zu entziehen/ die gewöhnliche und durch die Stadt gehende Land-Straßen abzuwenden und umzulegen unternehmen thun. Wann aber solche hochsträffliche Land-friedbrüchige Verhandlungen obangezogenen heilsamen unsern und des Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden schnurstracks zuwider/ und daraus nichts anders zu gewarten/ dann so fern demselben durch berührt unser Kayserl. Cammer-Gericht bey Zeiten nicht gewehret/ daher im Heil. Reich eine innerliche und weitaussehende Empörung/ auch Blutvergiessen und Verheerung Land und Leut gewißlich erfolgen/ und endlich ihnen Klägern/ die in aller Völcker und natürlichen Rechten erlaubte Defension abgenöthiget und abgezwungen werden würde/ immassen dann sie/ auff den Fall ihnen per viam justitiæ nicht geholffen werden möge oder könne/ mit Annehmung etlicher Kriegs-Leut dazu ziemliche

Præ-

ANNO 1600.

Præparation zu machen angefangen / viel lieber Leib und Leben zu verliehren / als sich in angemuthete Dienstbarkeit bringen / und obangedeuter Massen mit ohnwiederbringlichem ihrem Schaden und Verderben in die Länge belägern zu lassen entschlossen seyn.

Demnach zu Abwendung des für Augen schwebenden grossen Unheyls / auch Erhaltung gemeinen Friedens / und Errettung vieles unschuldigen Bluts / nach Besag obangeregter des Land-Friedens ausgekündter heylsamen Constitution, auch mehrbesagtes unsers und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts auffgerichter Ordnung / um diß unser Kayserl. Mandat und Ladung wider D. L. und Euch zu ertheilen unterthänigklichen anruffen und bitten lassen / also erlanget / daß ihnen gebettene Proceis anheut dato erkandt worden seynd.

Hierum so gebieten wir D. L. und Euch von Röm. Kayserl. Macht / auch bey Vermeidung unser und des Heil. Reichs Acht hiemit ernstlich und wollen / daß den nächsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Briefs / dieselbe D. L. von obergehltem gewaltthätigem Land-friedbrüchigem Fürnehmen ober-ab-und einstehe / obgemeldte Haupt- und Kriegs-Leut / ohne allen Verzug und Einrede abfordere / aber ihre Rittmeister / Hauptleut / Befehlshaber / auch gemein Kriegs-Volck / Reuter / Knecht / Landsassen / Lehenleute / Räthe und Beambten euch alsbald auffmachet / erhebet und entweichet / zu solchem unziemlichen hochsträfflichem Beginnen keine fernere Hülff / Beystand / Fürschub / Rath oder That gebet noch leistet / ungeachtet was ihr dessen über eure Personen zugesaget / verheissen oder angelobet haben möchten / also sämbtlichen klagende Stadt Braunschweig / Dero angehörige Unterthanen / Diener und Verwandten / angezogenem Land-Frieden und dessen Constitution entgegen / mit feindlicher verbottener Gewaltthat / eigenen Willen und Gefallens hinfüro weiter nicht überfallet / noch in etwas belästiget oder beschweret / sondern euch dessen allen alsbald enthaltet / abthut / müßiget und entäussert / deme allem also und weniger oder zuwider nichts thut / noch hierinn saumig / hinterstellig oder ungehorsam seyd / als lieb D. L. und euch sey / vorbestimmte Pœn zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Dieselbe D. L. und Euch / von berührter unser Kayserl. Macht auch hiemit auff den 8. Tag Monaths Apr. nächst künfftig / den wir Ihro und Euch vor den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Reichs-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / nächsten Gerichts-Tag darnach selbsten oder durch einen vollmächtigen Anwalden an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / Dero theils geleisten / theils willfährigen Gehorsam glaublich anzuzeigen / und wo diesem unserm Kayserl. Gebott über Zuversicht nicht gelebet / noch deme gebührende und gehorsame Folge geschehen / oder zuwider gehandelt wäre / alsdann zu sehen und hören D. L. und Euch in obgedrohete Pœn unser und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn / und mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen / erklären und offentlich verkündigen / oder aber beständige erhebliche und in Recht gegründete Einreden / Ursachen und Entschuldigungen / warum solches also nicht geschehen und erfolgen solte / dargegen im Rechten gebührlichen vorzubringen / unsers Kayserl. Cammer-Gerichts förderliche Erkändtnüß und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Wann D. L. und ihr kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkändtnüß / Erklärung / Denunciation, und anderm gehandelt und procedirt / wie sich das Derofelben Ordnung nach eignet und gebühret / dem allem nach sie sich und ihr euch zu richten. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Speyer / den 23. Tag Monaths Febr. nach Christi unsers lieben HERRN Geburt sechzehenhundert / unserer Reiche des Römischen und Böheimischen in fünff und zwantzigsten / und des Ungarischen im acht und zwantzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhard Kegele / Lt. Verwalter subscr.

Franciscus Emmerich, Licentiatus, Judicii Imperialis Cameræ Protonotar. subscripsit.

ANNO 1600.

V.

Urthel, so den 24. Aprilis Anno 1600. ausgesprochen worden.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig / Klägere / wider Herrn Heinrichen Julium / Hertzogen zu Braunschweig / und Consortes, Beklagte / secundi Mandati sine Clausula, die Verbott der Commercien und Sperrung der Land-Straßen / in specie gedachten Beklagten betreffend / seynd dem Kayserl. Fiscal und D. Bergnern ihre der Declaration Pœnæ und actioren halben / geschehene Begehren noch „ zur Zeit abgeschlagen / sondern D. Vo„ melien / vorgewandter Einred ungehindert / „ glaubliche Anzeige zu thun / daß dem aus„ gegangenen / verkündigten und reproduciß„ tem Kayserl. Mandat alles seines Innhalts „ gehorsamlich gelebet sey / Zeit drey Monath / „ pro termino & prorogatione, von Ampts „ wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagte jetzt alsdann / und dann als jetzt in die Pœn, berührtem Mandat einverleibet / hiemit erkläret / fernern Proceis auch erkandt / daß ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten derentwegen auffgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. Ferner ist das gebettene Auffen wider die Fürstl. Braunschweigische Cantzler und Räthe / auch Heinrichen Christoffen von Streithorst / Heinrichen Stein-

ANNO 1600. Steinbrinken/ Heinrichen Rhoden und Frantz Keydeln/ auff vorgebrachte Execution abgeschlagen/ wider die übrigen in den Executionen benannt/ erkennet.

VI.

Extract eines Gerichtlichen Products, darinnen vorgebracht wird, daß Illustrissimus Henricus Julius die angemaßte Revision, in Sachen Mandati sine Clausula, das abgenommene Zehend- und Zinß-Korn betreffend/ notoriè deserirt habe.

Und ist aber eines über die Massen sehr zu verwundern/ daß Gegen-Anwald und seine Rathgeber nicht allein in dieser/ sondern andern Sachen mehr/ an diesem H. Ort/ da ohn allen Zweiffel die gantze Heil. Dreyfaltigkeit gegenwärtig ist/ sich nicht entfärben/ judicialiter, & quidem in scriptis, fürzugeben/ daß die Herren Kayserl. Commissarien und Revisoren zu Speyer Anno 1600. auff dem Deputations- und Revisions-Tag die abscheuliche Sententiam prætensæ rebellionis declaratoriam approbirt/ und Burgermeister/ Rath und gemeine Stadt Braunschweig à limine judicii gäntzlich abgewiesen haben sollen/ da doch Ihro Fürstl. Gnad. Herrlichkeiten und Gunsten solchen Dingen niemahls ist zu Sinne oder Hertzen kommen/ auch der übel angezogene und den 11. Oct. An. 1600. publicirte Bescheid des gerühmten Innhalts gar nicht ist/ sondern etwas anders/ dessen beklagter Fürst/ und Sr. Fürstlichen Durchl. Rathgebere sich wenig zu erfreuen/ und nehmlich diß vermag.

Als die Herren Visitatores den 26. Aug. Anno 1600. einen Præjudicial-Bescheid eröffnet/ dahin gericht/ welcher unter den Partheyen/ so Revisiones ausschreiben lassen/ innerhalb nächst-folgenden vier Wochen die gesetzte Taxam und Gravamina nicht einbringen würde/ daß gegen denselben/ vermöge des Reichs-Abschiedes und Ordnung/ das ist/ mit Execution voriger Urtheil/ verfahren werden solte/ und die Fürstl. Braunschweigische abgesandte Rathe sich in einer alsbald 2. Tage hernacher/ nehmlich den 28. Aug. datirter/ aber den 11. Sept. allererst eingekommener Schrifft/ mit dürren Teutschen Worten erkläret/ ihr gnädiger Fürst und Herr gedächte die Revisions-Sachen nicht zu prosequiren/ und wolten sie darum begehret haben/ solche Meynung beydes den gewesenen Herren Referenten/ und eines ehrbaren Raths bestellten und anwesenden Syndicis zu ihrem nothwendigen Bericht und Avisation anzufügen/ damit über ihren gnädigen Fürsten und Herrn Niemand unnöthig zugefügter Mühe und Kosten halber sich zu beschweren haben möchte/ daß es derowegen die Herren Visitatores bey solcher Anzeige (daß nehmlich Illustrissimi Henrici Julii Fürstl. Durchl. die angestellte Revision nicht zu verfolgen/ sondern vielmehr Deroselben zu renunciiren gemeynet wäre) bewenden lassen/ und solches zu Sr. Fürstl. Durchl. beydes gefallen und pericul oder ebentheuer/ tam quo ad pœnam propter tardiorem renunciationem, quam quo ad Causam Principalem, gestellet haben. ANNO 1600.

Wie dann auch viel tapffere Ursachen vorhanden/ um welcher willen Syndici Herrn Principalen vestiglich dafür halten/ daß die Herren Visitatores, oder die Mayntzische Cantzley/ in welcher die obgemeldte Anzeig ist einkommen/ weder gekont noch gewolt/ über der hochwichtigen Sachen der vermeynten nichtigen Declaratorien/ und daß um deroselben willen auch vor der höchsten Justitz/ und also extra Territorium Ducatus Brunsvicensis, Syndici Herrn Principalen und ihre Bürgere legitimam in judicio standi personam nicht haben solten erkennen/ sintemahl dieselben hierüber von der Röm. Kayserl. Majest. Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs keine Commission oder Befehl empfangen.

Also haben auch die Herren Visitatores als verordnete Revisores solcher Dinge sich nicht anmassen können/ dieweil es ihnen/ als die vermög Regenspurgischen Reichs-Abschieds de Anno 98. von ihren allergnädigsten/ gnädigen und günstigen Herren Committenten allein zu gewissen specificirten an diesem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht decidirten Sachen/ abgeschicket/ erstlich am Befehl und an der Macht gemangelt/ und vors ander hat die Röm. Kayserl. Majestät in Ihrer den 9. Junii den deputirten Ständen fürgetragenen Proposition desertis verbis anmelden lassen/ sie wollen sich veranläßig versehen/ und die Churfürsten und deputirte Fürsten/ Stände und Gesandten ersuchet haben/ daß neben Ihro Kayserl. Majestät Commissariis sie Niemanden gestatten/ durch frembde neue dahero nicht gehörige Händel und gemeine Reichs-Sachen zu confundiren oder auffzuhalten/ sondern daran zu seyn/ daß man in terminis der Deputation verbliebe/ inmassen es vielbesagter jüngste Reichs-Abschied disponire und mit sich bringe/ wie aus der Beylage mit N. mit mehrerm zu ersehen.

Vors dritte haben die Herren Revisoren zur Zeit des eröffneten Bescheids sich zum Revisions-Werck noch nicht gebührlich/ und vermög der Ordnung/ mit Ablegung der Eyde habilitirt.

Zum vierdten haben bemeldte Fürstl. Braunschweigische Räthe eben in obgedachter Anzeig/ so den 28. Aug. Anno 1600. datirt/ und den 11. Sept. ejusdem anni producirt worden/ ausdrücklich protestirt und bedinget/ Ihro Gn. Fürst und Herr gedachten sich des Puncten halben/ ob Se. Fürstl. Durchl. die vermeynte Declaratoriam ausgehen zu lassen befugt/ oder nicht/ der Herren Revisoren Cognition keineswegs zu unterwerffen.

Und gleich zu setzen/ mit nichten aber gestanden/ daß diese Obstacula bereits nicht im Wege lägen/ und die Herren Kayserl. Commissarien/ auch Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten gemeynet gewesen seyn solten/ über gedach-

ANNO 1600.

gedachten Puncto die Validitatem prætensæ Declaratoriæ betreffend/ etwas zu statuiren/ so würden sie ja sine manifestissimo vitio nullitatis nicht haben können unterlassen/ eines E. Raths in loco vorhandene constituirte/ auch zu der Revisions-Sachen sonderlich befehlichte Syndicos zu citiren/ gemeiner Stadt Nothdurfft in so gar hohen und schwehren Sachen anzuhören/ welches gleichwohl alles verblieben.

Aber was darffs viel Disputirens/ nachdemmahl die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr etliche Tage vorhero/ nehmlich den 29. Sept (wie hernach den 11. Oct. styl. vet. Ihro Maj verordnete Commissarien und Revisores das Decret zu Speyer in Consilio gegeben) die vermeynte Declaratoriam ex plenitudine potestatis, & causâ benè cognita, annullirt/ cassirt und auffgehoben/ und darum auch ex hoc capite nicht zu muthmassen/ daß was die Röm. Kayserl. Majest. selbst als Committenten/ unter Dero Kayserl. Handzeichen und Secret vorhero improbirt und vor nichtig und unkräfftig gescholten/ ihr nachher Speyer zum Visitations- und Revisions-Werck abgeordnete Commissarii hernacher approbirt und vor tauglich/ gültig und kräfftig erkandt haben solten. Cum unus idemque sit Imperator Rudolphus & Pragæ & Spiræ Justitiam administrans, nec Pragensia sua Decreta Spiræ vel contra rescindat.

Welches alles um so viel weniger Zweiffel hat/ weil das sub dato Prag den 29. Sept. Anno 1600. gegebene Decretum prætensæ Declaratoriæ rebellionis cassatorium von Ihro Majestät nunmehr den 20. Decembr. jüngsthin anderweit de novo ist confirmiret worden.

Also ist auch eine kindische unschließliche Folgerey/ daß Gegen-Anwald ab evitenter & notoriè nulla declaratione ducali prætensæ rebellionis, ad Bannum Imperiale argumentiren/ und darzu das Præjudicium in Causa Goßlar/ contra Braunschweig einführen will.

Dann in keinem Reichs-Abschied nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu befinden/ daß Illustrissimo Henrico Julio, &c. eingeraumt/ und die Macht auffgetragen wäre/ Jemand in des Reichs Acht zu erklären/ darum dann Gegen-Anwald mit der Theorica Gailii de Rebellibus & Bannitis Imperii wohl zu Hauß bleiben mögen/ und sich und seinen gnädigen Herrn derselben in Causa Mandati avocatorii inter easdem partes, erinnern/ und S. Fürstl. Durchl. von dero beharrlichen Ungehorsam gegen die Röm. Kays. Maj. und Dero hochlöblichen Cammer-Gericht mit Fleiß abmahnen sollen.

Welches alles doch klagender Syndicus nur zu mehrer Entdeckung des Widertheils greifflichen Unfugs/ und keinesweges zu dem Ende deducirt haben will/ daß er die von der Röm. Kayserl. Majestät durch Urtheil und Recht/ Causâ benè cognita, zu zweyen unterschiedlichen mahlen erledigte Sachen die vermeynte Declaratoriam Rebellionis betreffend/ dieses Orts von neuem wiederum zu disputiren/ und zu rechtlicher Erkandtnuß auszustellen gemeynet wäre/ davon er zierlich protestirt und bedinget/ auch darum hiemit simpliciter wider diese vermeynte dritte Exception AUTHARITATEM REI BIS JUDICATÆ in bester beständigster Form der Rechten replicando opponirt und fürgeschützet haben will/ ꝛc.

ANNO 1600.

VII.

(Dieweil das in vorigen Jahren in den Niederlanden angegangene Kriegs-Feuer die Zeit her dermassen um sich gefressen/ daß es auch so gar den Reichs-Boden/ und etliche auff den Gräntzen gelegene Oerter ergriffen: So wurden deswegen die Herrn Salentin/ Graf von Isenburg/ Hermann von Manderscheid/ und Carl Nutzel von Sonderspühl/ in Kayserl. Gesandschafft/ an beyde in Niederland kriegende Partheyen abgefertiget: Und als sie bey Sr. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberto, ihre Werbung verrichtet hatten/ kamen sie hierauff im Monath Maji dieses Jahrs auch im Haag an/ woselbsten sie den Herren Staaten ihr Anbringen eröffneten/ welches bestund in folgenden Puncten.)

Der Kayserlichen Gesandschafft Werbung an die Herren Staaten im Haag/ wegen Wiederabtrettung etlicher auff des Reichs Boden eingenommenen Oerter/ und Beschleinigung der Friedens-Tractaten mit Spanien.

Erstlich begehrten sie/ daß die Staaten alle die auff dem Reichs-Boden von ihnen eingenommene/ und noch inhabende Städt und Oerter abtretten und einraumen solten: Daß sie den von ihrem Kriegs-Volck und sonst dem Reich zugefügten Schaden solten erstatten/ auch Caution und Versicherung stellen/ den Reichs-Boden hinfürter zu meiden/ oder zum wenigsten nicht zu beschädigen: Daß Kayserl. Majest. sich sehr verwunderte wegen der Staaten Thun und Handel/ welche von neuem etliche Städt und Oerter eingenommen/ da doch die Spanische Reeß/ Emmerich und Lobitz restituirt hätten/ welches derohalben bey ihnen nicht ein klein Nachdencken verursachte/ auch Kayserl. Maj. desto frembder fürkäme/ weil sie in ihrem Schreiben datirt den 21. Jan. versprochen/ alle Städte und Plätz/ dem Reich zugehörig/ abzutretten. Was Schenckenschantz auffm Grauenwerth gelegen/ betrifft/ ob sie wohl fürgaben/ solche stünde auff dem Geldrischen Grund: Wäre es gleichwohl billig/ daß lite pendente, und ehe das End-Urtheil ergangen/ dieselbe entweder dem Hertzogen von Cleeff/ oder aber sub forma sequestrationis, in neutrale Hände

ANNO 1600.

gestellet würde. So beklagten sich auch die von Aachen sehr über den Gewalt und Muthwillen/ den ihr Volck in dem Aachischen Gebieth/ ja biß unter die Stadt-Pforten/ mit Brandschätzen/ Rauben/ und andern That-Handlungen verübten. Dergleichen Uberfall und Trangsalen empfunden auch Westphalen/ das Gülchische Land/ und das Ertz-Sifft Cölln. Endlich wurden den Herren Fuckern von Augspurg/ die doch des Reichs Verwandten/ ihre Renten in Frießland entzogen/ &c. Begehrten demnach/ daß die Staaten durch etliche dazu verordnete Commissarien solches alles wolten erwägen/ und wie alles zu verbessern/ berathschlagen lassen: Zu welchem Ende sie riethen/ einen Stillstand mit der Gegen-Parthey zu treffen/ welcher verhoffentlich durch Kayserl. Majest. und des Reichs Intercession konte ausgebracht werden.

Was das Schloß Lobitz belangt/ wäre dasselbige nie in der Spanischen Gewalt gewesen: Nachdem aber in verstrichenem Jahr das Spanische Lager daselbst umher sich sehen lassen/ hätten sie dasselbige nothwendig/ dem Feind fürzukommen/ einnehmen und besetzen müssen/ wie auch mit der Stadt und Schloß Sevenar geschehen/ so bald aber die Spanische ab/ und nach dem Bommeler Weerd gezogen/ hätten sie ihre Guarnisonen auch wiederum abgeführet/ welches sie auch zu Emmerich zu thun bereit und willig wären/ so die Spanische dieselbe nicht wiederum anzufechten oder einzunehmen/ angelobten/ darneben auch die Stadt Rheinbergk dem Churfürsten von Cölln wiedergeben/ auch der Hertzog von Gülich Graff Moritzen/ und dem Grafen von Solms gute Gunst erwiese/ und die hinterlassene Güter und Erbschafft der abgestorbenen Gräfin von Mörs ruhiglich besitzen und geniessen ließ. Dieses wäre seithero dem Jahr 1597. das drittemahl/ daß sie des Reichs Städte und Oerter/ die sie doch nicht dem Reich/ sondern den Spanischen abgenommen/ restituirten/ verhofften derowegen/ daß man zum vierdtenmahl sie nicht dringen würde/ biß und so lang die Spanische auch alle Oerter dem Reich zuständig/ geraumet.

So viel Schenckenschantz auffs Grauenwerdt gelegen/ angehet/ wolten sie den Gesandten zu Gemüth geführet haben/ daß nachdem die Spanische in Anno 1586. selbst fürgenommen/ eine Forst oder Vestung an gemeldtem Ort auffzubauen/ auff daß sie einen freyen Fuß und Zugang in Geldern und Cleff haben möchten/ sie (die Staaten) ihnen werden vorkommen/ erwehnte Vestung zu Beschirmung ihrer Gräntzen angefangen und vollendet/ habe auch der Hertzog von Cleeff darüber nicht geklaget/ weil der Boden Gelderisch/ allein habe man eines Burgerlichen Gericht-Zwangs sich anmassen wollen/ welches doch den Staaten von Geldern/ als Grundherrn/ nicht könnte præjudiciren. Demnach nunmehr ermeldte Vestung auffgebauet/ haben die Staaten das Recht/ so sie darzu hatten/ vor Kayserl. Majest. Anno 1590. dargethan und erwiesen/ dem auch dazumahl nicht widersprochen worden. Derohalben sie fortgefahren/ und die Vestung je länger je mehr mit grossen Unkosten gestärcket/ welcher Besitzung sie verhofften/ ihnen vergönnet und zugelassen werden solte/ als die gebauet auff einen lebendigen Grund/ ad legitimam defensionem. Weil auch von dem Hertzogen von Cleeff anfänglich darüber nicht geklaget/ jetzo aber so hefftig darauff gedrungen wird/ könten sie nicht anders gedencken oder glauben/ dann solches alles geschehe aus Antrieb der Spanischen/ sintemahl offenbahr/ wie hefftig sie darnach stünden/ und grosse Dinge dadurch meynten auszurichten.

Betreffend die Auffrichtung und Erstattung des dem Reich zugefügten Schadens/ hielten sie dafür/ es wolle in allweg den Spanischen solches gebühren/ als die muthwilliger Weise/ allein ihres Landes zu verschonen/ auff des

Von Erstattung des Schadens.

VIII.

(Neben diesem hatten die Herren Commissarien auch in Befehl/ die Herren Staaten dahin zu vermögen/ daß sie sich zu der im Jahr 1594. zu Regenspurg beliebten Friedens-Handlung verstehen und selbige annehmen/ auch hierzu Zeit und Ort zur Zusammenkunfft bestimmen wolten/ auff welches alles die Herren Staaten sich hinwiederum erklären/ als wie folget:)

Der Herren Staaten Antwort auf der Kayserl. Gesandschafft Werbung.

Erstlich bedancken sie sich gegen Kays. Maj. Churfürsten und Stände des H. Reichs unterthänigst/ unterthänig und dienstlich/ wegen tragender Sorg für den Wohlstand der Niederlanden/ und hätte sie bißhero in alle Wege sich befliessen/ und nichts erwinden lassen/ hochgedachter Kayserl. Majest. wie auch allen Churfürsten und Ständen des Reichs/ allen möglichen Dienst/ Ehr und Unterthänigkeit zu gutem Begnügen zu leisten. Derohalben sie gantz ungern vernehmen/ wie daß Kayserl. Majest. und andere übel berichtet/ daß seithero die Spanische des Reichs Boden geraumt/ sie die Staaten von neuem etliche Städte und Oerter hätten eingenommen/ insonderheit die Stadt Emmerich/ mit deren es doch viel eine andere Gestalt habe: Dann dieselbige von den Spanischen nie seye wieder gegeben worden/ sondern da die Spanische dieselbige mit Unwillen aller Reichs-Stände inhielten/ sey ihr Feld-Oberster Graff Moritz Anno 1598. dafür gezogen/ den Spanischen die abgedrungen/ und ihrem natürlichen Herrn dem Hertzogen von Cleeff wieder zugestellet/ mit Beding/ keine Spanische Guarnison mehr einzunehmen. Hernach als Anno 1599. die Spanische Gennep und Reetz eingenommen/ und ebenmäßiges mit Emmerich auch für hatten/ haben die Bürger begehrt etliche ihres Volcks/ zu Beschützung der Stadt darein zu legen/ welche auch bißhero darinn verblieben.

Von Einnehmung und Restitution der unter den Reich gelegenen Oerter.

ANNO 1600.

des Reichs Boden sich eingelagert hätten/ derowegen die Staaten auch gezwungen worden/ mit ihrem Kriegs-Volcks ihnen den Kopff zu biethen/ und fernern Einbruch zu verhindern. So aber eine Streiffery von den Ihren sonst auff des Reichs Boden geschehen/ wäre solches wider ihren Willen und Meynung/ hätte man sich auch dergleichen nicht zu befahren gehabt/ wann man die Spanische von des Reichs Boden hätte abgehalten.

In Sachen deren von Aachen/ wolten sie solche Ordnung anstellen/ daß sie nicht würden zu klagen haben/ doch mit dem Bescheid/ daß sie sich auch halten in Terminis der Neutralität/ oder der einen Parthey nicht mehr Gunst als der andern erzeigen. Solches wolten sie hiermit auch denen von Cölln/ Gülich/ &c. versprochen haben/ mit Protestation, ob denn was dargegen geschehen/ oder geschehen möchte/ keinen Gefallen zu tragen.

In Sachen deren von Aachen.

Was belanget die Rentheren der Herren Fuckern in Frießland: wofern sich würde befinden/ daß sie darzu berechtiget/ wollen sie allen Fleiß anwenden/ daß ihnen gut Recht wiederfahre.

In die Fuckerey.

Was angehet die auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg beschlossene Bottschafft an die Niederlanden wegen Friedens Handlung/ wäre hell und klar/ daß weder der abgelibte/ noch auch jetziger König jemahlen anders gesucht/ dann die Niederlanden der Spanischen Dienstbarkeit zu unterwerffen/ welches sonderlich erscheinet aus der angemaßten Donation derselben an die Infantin, in welcher sich die Ertz-Hertzogen und ihre Nachkommen mit Eyd verpflichtet/ die Regierung nach dem Willen/ Sinn und Meynung des Königs von Hispanien anzustellen/ wider die Rechten/ und wohlhergebrachte Privilegien der Niederlanden. Über das wären auch die Vorwürderschafft und Hurathen der Niederländischen Fürsten oder Printzen vorbehalten/ und gestellet allein auff das Gutdüncken des Königs von Hispanien/ dadurch der Landen Freyheit vernichtiget/ und die zu einem Spanischen Leben- und Afftер-Leben in perpetuum gemacht worden. So ware auch darinn die freye Schiffahrt beschnitten und verbotten, nach Belieben des Königs von Hispanien: Sie/ die Ertz-Hertzogen und ihre Nachkommen/ müsten schwören/ die Römische Catholische Religion allein/ und keine andere zulassen: Und müsten alle diese und dergleichen Conditiones so starck halten/ daß sie auch mit der wenigsten Übertrettung das gantze Land und Regiment hörten verliehren.

Darneben dienete mehrgemeldte Donation der Niederlanden für einen klaren Spiegel/ darinn leichtlich zu ersehen/ daß nichts Guts damit gemeynet wäre. Dann erstlich hätte der König von Hispanien fidem publicam violirt/ indem er so viel Schiffer und Seefahrende Leut gefangen genommen/ die doch sein Herr Vatter zu seinem eigenen Nutzen und Besten in Spanien gelocket hätte.

Der Ertz-Hertzog hätte auch wider seine Paßport und Geleith gehandelt/ indem er die arme Fischer/ ehe solche noch expirirt/ auff der See preiß gegeben.

Durch den Admirant von Aragon hätte er seine Nachbarn und Freund feindlich angegriffen/ derselben Stadt mit Gewalt eingenommen und besetzt/ und andere die ihn nichts angiengen/ für Rebellen ausschreyen lassen. In Erwägung solches alles könten sie gar nicht für rathsam oder für träglich erkennen/ daß sie den Ertz-Hertzog solte annehmen/ und mit ihm oder dem König von Hispanien sich in Handlung einlassen. Darum sie Käyserl. Majest. Churfürsten und Stände des Reichs unterthänigst/ unterthänig/ freund- und günstig wolten ersuchet haben/ solches alles mit hertzlichem Mitleyden zu bedencken und zu erwägen.

ANNO 1601.

IX.

(Weilen die Mißhelligkeit zwischen Sr. Fürstlichen Durchl. dem Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ und dann der Stadt Braunschweig/ je länger je grösser wurden/ so/ daß beyde Theile unfiengen sich thätlich gegen einander feindselig zu bezeigen/ indem der Hertzog durch seine Kriegs-Völcker der Stadt alle Straßen und Handelsstaffe sperren/ und sowohl die Bürger/ als ihre Güter/ gefänglich wegnehmen/ die Stadt aber einige Mannschafft zum Widerstand werben lasse/ und zu besorgen/ es möchte aus diesem kleinen Funcken eine ungeheure Brunst die nicht so bald zu löschen/ mitten in dem H. Reich entstehen: Als ward von der Röm. Kayserl. Maj. zu Vorkommung solchen besorgenden Unheyls/ eine absonderliche Commission, mit einem Kayserl. Decret, daß/ wer solcher Commission nicht gehorsamlich nachgelebet würde/ wider denselbigen so. bald dieses Decret publicirt worden solte/ dahin abgefertiget/ welche hierauff/ nach Eingang dieses Jahrs/ besagtes Kayserl. Decret Sr. Fürstl. Durchl. dem Hertzog/ weil er sich zu der Herren Commissarien Anbringen in Güte nicht verstehen wolte/ zu Wolffenbüttel auff dem Schloß gebührend überreichen/ und der Stadt Braunschweig eine Abschrifft davon zukommen liessen/ mit folgenden Worten:)

Abdruck des Kayserl. Decrets und Mandats, in Sachen zwischen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. an einem/ und Burgermeistern und Rath der Stadt Braunschweig/ am andern Theil.

Publicirt die 17. Jan. Anno 1601.

Wir Christoff von Schleinitz/ Freyherr auf Hainspach/ Röm. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath/ und Felix Rüdinger/ Höchstgedachter Kayserl. Majest. im Königreich Böheim Appellations-Rath/ &c. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich gegen Jedermann/ demnach wir von allerhöchst-gedachter

ANNO. 1601.

Kayserl. Majestät/ ꝛc. an den Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen / unsern gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julium / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Und an Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig abgeordnet / mit allergnädigstem Befehl / daß wir vor allen Dingen uns dahin bemühen / damit von beyden Partheyen die Waffen niedergelegt / und die gesperrte Commercien und Strassen gäntzlich geöffnet / auch von S. F. Gn. wider den Rath und gantze Gemeinde zu Braunschweig publicirte/ vermeynte und nichtige Declaratoria cassirt und aufgehoben würde / und wann solches vorgangen/ daß wir alsdann die Partheyen aller und jeder ihrer hinc inde habenden Zusprüche und Irrungen halber/ nothwendig gegen einander hören / und auf Ihro Majestät / ꝛc. allergnädigste Ratification entscheiden / zum Fall aber/ daß die gütliche Handlung nicht haffte / noch in vorgemeldten Puncten gehorsame Folge erscheinen würde / Ihro Majestät Decret und Mandata publiciren solten / und zwar bey gemeldten Herren Burgermeistern und Rath aller schuldiger Gehorsam gespühret worden/ hochermeldter Fürst aber / über allen unsern angewandten embsigen und müheseligen Fleiß/ in Güte nicht bewogen werden können / die Commercien und Strassen deger und allerding frey zu lassen und zu eröffnen / vielweniger die obgemeldte gegen gedachten Rath und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig am 22. Jan. des abgelauffenen 1600. eröffnete Declaratoriam sententiam in der Güte zu cassiren und auffzuheben.

Daß wir derowegen in Krafft unserer empfangenen Kayserl. Instruction nachfolgendes Ihro Majestät ꝛc. Decret und Mandatum am 17. dieses Monaths Januarii alten Calenders / um 10. Uhr Vormittag zu Wolffenbüttel auf dem Schloß publicirt haben/ und hoch-ermeldten Fürsten / Hertzog Heinrich Julio / mit Begehren / daß in 3. Tagen der Parition halber / von S. F. G. Erklärung folgen möchte / überantworten / und gebührlich insinuiren lassen / welches von Worten zu Worten also lautet / wie folget:

Decretum Cæsareum prætensæ Declaratoriæ Rebellionis Cassatorium.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten dem Hochgebohrnen Heinrich Julio/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unserm lieben Oheim und Fürsten/ Unsere Gnade. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst/ D. L. ist unverborgen / was Massen Wir Ihr/ Theils von Unserm Kayserl. Hofe aus/ Theils durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht / eine Zeithero / zu unterschiedlichen mahlen ernstlich aufferlegt und gebotten / daß Sie wegen der Speen und Irrungen / welche sich zwischen D. L. und der Stadt Braunschweig erhalten/ und jeweilen uns beyderseits geklaget / auch bey ehegedachtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / rechtlich anhängig gemacht worden / und in Summa / was etwa solchen streitigen Connex, oder ferner auf einen oder den andern Theil dahero entstehen möchte / vorgemeldte Stadt / mit eigen gewaltiger That / nicht angreiffen / sondern / wie ohne diß billig / und in D. L. auch ihrer Eltern und Vor-Eltern der Hertzogen zu Braunschweig / mit ehegenandter Stadt / aufgerichteten Verträgen / Abhandelung und Huldigungs-Brieffen jederzeit versehen und versprochen worden / sich aller Eigenthätlichkeit und Selbst-Gerichte äussern/ und was D. L. an gemeldte Stadt über ihre Verweigerung / in einer oder mehr Sachen und Puncten / zu fordern und zu sprechen bedacht / dasselbe durch ordentlichen darzu wie gehöret / schon angefangenen Weg Rechtens/ suchen und ausüben solle / als fernern Inhalts derselbige / Unser / Theils an Unserm Kayserl. Hofe / Theils bey Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte / erkandter / reiflich erwogener rechtmäßiger Befehle und Mandaten / darneben/ Wir dann auch sie die Stadt / in Unsern sonderbahren Kayserl. Verspruch / Schutz und Schirm / für Gewalt / zum Rechten / entfangen und genommen / und Uns darauff zu D. L. schuldigen unterthänigen Respects und Gehorsams in alle Wege versehen hätten.

ANNO 1601.

Diesem zugegen aber vernehmen Wir aus etlichen D. L. bißhero eingewandten unerheblichen Behelffen / sowohl aus mehrermeldter Stadt Braunschweig / nach und nach je länger je häuffiger einkommenden Klagen / deßgleichen der benachbahrten / und anderer anschnlichen Reichs-Stände / Uns deßhalben zugefertigten / glaubwürdigen Berichten und Schreiben / wie daß D. L. hindangesetzt vorangedeuteter Unser Kayserl. Cammer-Gerichts Mandat, und zu Recht anhängende Process, auch aller Unserer Kayserl. Befehle / Verordnung / Schutz- und Schirm-Brieffen/ nichts destoweniger mit denen / gegen obgedachter Stadt schon eine ziemliche lange Zeit angemaßten / und durch offene Krieges-Gewalt/ vorgestellten Thätlichkeiten / eigenes Willens und Gefallens / ungehorsamlich verfahre / und daß noch über diß D. L hiezwischen in solchen ihren eigenen Sachen / die / wie obgemeldet/ D. L. nicht allein uns vor diesem geklaget / sondern auch bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht / Theils auf D. L. Theils auf der Stadt Braunschweig Instantz und Anruffen Rechtens / unerwartet / gebührlichen Austrags und Entscheidung / zu unleidlichem Præjudicio und Verachtung / Unserer und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts interponirten Jurisdiction, unterm dato den 18. Januarii dieses Jahrs/ vielbesagte von Braunschweig / vor D. L. auf den 22. Ejusdem zu erscheinen / citirt/ und bald darauff denselben Tag / nemlich 3. Tage nach datirter und ausgegangener Citation, die gantze Communn; Schuldige und Unschuldige / condemnirt / für Rebellen erkläret / auch in offenem Truck hin und wieder für Aechter auskünden lassen/

ANNO 1601.

lassen / und also Anklägers und Richters-Stelle zugleich gehalten habe / welcher vermeynten nichtigen widerlichen Declaratori zur Folge / D. L. alle dero Stadt Burger und Verwandte / mit Verbieth- und Sperrung der Victualien / Zufuhr / und Ubung aller Commercien und Gewerb / auch Einmahnung ihrer ausstehenden Schulden / täglich verhindere und beschwere / ja durch bewehrte Hand / mit Spannen / Fangen / Würgen / Todtschlagen / und allerhand feindlicher Nachstellung / auffs äusserste nochmahls an Leib / Haab und Gut bedränge / beleidige / verfolge und verderbe / der gemeinen Stadt / sowohl dero Kirchen / Schulen / Hospitalien und Burgerschafft Güter / Zehenden / Korn / Geld / Zinsen und anders / mit Gewalt einziehe / arrestire und vorenthalte / und was sonsten deren fast unzehlichen / je länger je stärcker überhandnehmende Thathandlungen mehr wären / um deßwillen uns offtbesagter Stadt / Burgermeister / Rath / und gantze Gemeinde / unabläßig um ersprießliche Inspection, Einsehen und Hülff zum allerflehentlichsten anruffen und bitten thun.

Wann Wir nun niemand / und zumahl auch die Stadt Braunschweig / welche unpartheylich Recht zu nehmen erböthig / und die schon / wie oben verstanden / in ordentlichem Recht / gegen D. L. stehet / und die Wir vor Gewalt / in Unsern sonderbahren Kayserlichen Schutz empfangen / zuwider des H. Reichs hochverpönten Land- Frieden und andern Constitutionen / durch dergleichen unrechtmäßige Oppressiones vertrucken lassen / sondern als das Oberhaupt im Heil. Reich / sie und männiglich darwider schützen und schirmen sollen und wollen / und es noch dazu mit D. L. vorerzehlten Beginnen eine solche Beschaffenheit hat / daß dadurch der gantze Bezirck und Crayß dieses Ortes / und dessen wohlverfastes / friedliches ruhiges Wesen zerrüttet / zerstöhret und in grosse Gefahr und Unsicherheit gesetzet wird.

Als befinden Wir zu gebettener Hülffe und Rettung gedachter betrangter und vergewaltigter / dann auch das Land und die Benachbahrten daselbst in Frieden / Ruhe und Sicherheit zu conserviren und zu erhalten / daß Uns diß falls / (neben und zusamt viel angeregten Unsers Kayf. Cammer-Gerichts-Processen) erheischender Eyl und Noth nach / von tragendem Kayserlichen Amts wegen / fernere Mittel und mehrern Ernst fürzuwenden in alle Wege gezieme und obliege / auch solches eine hohe unumgängliche Nothdurfft sey / und so wir dann gleichsam zum Uberfluß / und aus besonderer Gnade den Wohlgebohrnen / und Unsere liebe Getreue / Christoph von Schleinitz / Freyherrn auf Hainspach / Unser Reichs-Hof-Rath / und Felix Rüdinger / Unser Appellations-Rath im Königreich Böheim / vor diesem von Uns D. L. und der Stadt Braunschweig beschehener Vertröstung nach / abgeordnet / mit Commission und Befehl / allen menschlichen müglichen Fleiß anzuwenden / daß zuvorderst von beyden Theilen die Niederlegung der Waffen / Eröffnung der Strassen / und Freylassung der Commercien, vollkömmlich erfolge / dann auch / daß D. L. obangeregte wider die Stadt Braunschweig nichtlich ergangene und publicirte Urtheil Rebellionis cassirt / aufgehebet / und in der Haupt-Sache / die fürwesende Streit und Irrungen / nothdürfftig vernommen / und entweder / wo möglich gar / oder zum Theil in der Güte zu Grunde verglichen / oder doch Interims-Mittel / wie es biß zu Austrag Rechtens zu halten / auffgerichtet werden / allezeit in Entstehung der Güte beyderseits Befugnuß / Recht und Gerechtsame / auch denen bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen und litis pendentiis, unverfänglich / und aber ungewiß ist / ob jetztgedachte von Uns / und wohlgemeynte gütliche Handlung und Vergleichung / oder wie weit dieselbe statt finden möchte. Hingegen so viel die Ablegung der Kriegsrüstung: Item Befreyung der Strassen / Commercien / und was dem anhängig / deßgleichen die Restitution occupatorum & ablatorum, sowohl Cassation vielberührtes nichtiger Sententiæ declaratoriæ rebellionis erlanget / in denselben allen und jeden / weil es solche Dinge seyn / deren Widerspiel an sich selbst von Rechtswegen verbotten / und theils unser Kayserl. Cammer-Gericht / durch offene Avocatoria und andere Pönal-Mandat, schon für unrechtmäßig erkannt hat / und also Wir dasselbige als regierender Römischer Kayser / zu exequiren / und zu handhaben schuldig / dardurch auch nicht allein den anruffenden Burgermeister / Rath / und gantzen Gemeinde der Stadt Braunschweig / sondern zugleich / wie mehr gemeldt / des gantzen H. Reichs gemeinen Nutz / unleidentliche Beschwerde und Schaden zugefüget wird / D. L. uns unweigerlich Parition und Gehorsam zu leisten / verpflichtet und schuldig ist.

Hierum so befehlen Wir D. L. von Röm. Kayserl. Majest. bey Pön und Straff Unserer und des Heil. Reichs Acht / und Verlust aller und jeder von Uns / und dem Reich habenden Lehen / Gnaden / Freyheiten und Wohlthaten / ernstlich gebiethend und wollen / daß D. L. alsbald Ihr diß unser Kayserl. Mandat verkündet und eingeantwortet wird / auf den Tag / welchen D. L. obgenannte Unsere Kayf. Commissarii hierzu ansetzen und bestimmen werden / alle gegen der Stadt Braunschweig / der ihr zugewandte Burgerschafft / angeordnete Trangsalen und Gewalt-Thaten / wie die Nahmen haben / nichts ausgeschlossen / abschaffe / die Kriegs-Waffen niederlege / das zu Roß und Fuß geworbene Volck beurlaube / vielgesagte diß falls / gestalten Dingen nach / an ihr selbst nichtige und unkräfftige / wider die Stadt Braunschweig publicirte Sententiam declaratoriam rebellionis, und was die in sich begreiffet und vermag / cassire und „auffhebe / (Inmassen Wir dann auch hiemit „selbst von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit / wohlerwogener Sachen / dieselbige nichtige Urtheil / und was etwa daraus vor Effect oder Würckunge erzwungen

ANNO 1601.

„werden wolte / annulliren / cassiren und „auffheben.) Item daß dasjenige / so die Zeit über unter gegenwärtiger Unruhe / offtgenanter Stadt / oder dero Kirchen / Schulen / Hospitalien und Bürgern / es seyen liegende Güter / oder auch Zehenden / Korn und an Geld-Zinsen / ausstehende Schuld oder anders / wie und welcher Enden es gelegen / mit Gewalt abgedrungen / verbotten / oder sonst vorenthalten worden / durchaus ohne Entgeld restituire / und hinführo mit dergleichen und andern unfriedlichen / eigenthätlichen Gewalt / gegen ihr der Stadt Braunschweig und ihren Zugethanen / gäntzlich in Ruhe stehe / auch endlich in denen Spruch- und Forderungen / welche D. L. zu dickgemeldter Stadt Braunschweig zu haben prætendirt und vermeynt / sich an deme / bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden / oder sonsten ordentlich unpartheylichen Recht / und dessen gebührlichen Austrag / sättigen und begnügen lassen / und dem anderst nicht thue / so lieb D. L. ist Unsere Kayserl. Ungnade und obbestimmte Straff zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich. Gegeben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den neunden Tag des Monaths Octobris, Anno eintausend sechshundert / Unserer Reiche des Römischen / im fünff und zwantzigsten / und des Ungarischen im neun und zwantzigsten / und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten / ꝛc.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

R. Coradutz.

Arnd Hanniwald. spt.

Dieweil uns nun obgedachte Herren Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig vermeldet / daß ihnen solcher Publication Kundschafft zu haben / damit sie derselben / weil die Parition nicht erfolget / zu ihrer Nothdurfft und Gelegenheit sich gebrauchen möchten / höchlich vonnöthen wäre / derohalben um dieselben fleißig gebetten / als haben Wir ihnen diesen Brieff mitzutheilen Uns nicht gewust zu verweigern / welcher mit Unsern Bittschafften bevestiget / und mit unser eigenen Hand unterschrieben ist. Actum zu Braunschweig den 31. Jan. styl. vet. Anno 1601.

(L. S.) Christoph von Schleinitz / Freyherr / ꝛc. manu propr.

(L. S.) Felix Rudinger / manu prop.

X.

Solchemnach kam von dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer ein Kayserlich Paritions-Urtheil an die Stadt Braunschweig / bey dem Hertzog an / welches Se. Fürstl. Durchl alsbald dem Rath durch Notarien und Zeugen überliefern liesse / auf folgende Weise:)

Instrumentum ulterioris Oblationis & Intimationis, dero am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht den 6. May. Anno 1601. ergangen Urtheil sub dato 15. May, ejusdem Anno 1601.

Im Nahmen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zuwissen sey Jedermänniglich / so dieses offene Instrumentum lesen oder vorlesen hören / daß nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth im sechzehenhundert und ersten / bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi des Andern erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafen zu Tyrol / unsers Allergnädigsten Herrn / Ihro Majestät Reiche des Römischen und Böheimischen im 26. und des Ungarischen im 29. Jahr / in der 14. Römer Indiction, am Freytag den 15. Maji Nachmittag um vier Uhren / der Edler / Ehrenvester und Hochgelehrter Hr. Johann Jageman zu Hardegsen und Göttingen der Rechten Doctor, und Fürstl. Braunschweigischer Geheimbder Rath und Cantzler / uns hierunten benandte Notarios, und des hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts reitenden Botten / Sebastian Herman / in seine des Herren Cantzlers Behausung in der Heinrichs-Stadt gelegen / auf die obere gewöhnliche Stuben erfordern lassen / und daselbsten in Beyseyn hernachbemeldter von uns hierzu erbettenen glaubwürdigen Zeugen vermeldet und angezeigt / es hätte er der Cantzler und seine Collegen, die Fürstl. Braunschweigische verordnete Räthe allhie ein Schreiben an uns beyde Notarien verfertigen lassen / und ihme dem Herrn Cantzler befohlen / dasselbe wegen der gantzen Fürstl. Regierung uns zu überantworten / welches dann der Herr Cantzler uns alsofort / auch darneben ein offen / auf Pergament geschriebenes Kayserl. Urkund-Urtheil / daran ein Kayserlich Sigill / in roth Wachs getruckt / gehangen / würcklich überreichen thäte / und wolle demnach sowohl uns beyden Notarien, auch die erforderten Zeugen / der Eyd und Pflicht / damit dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julio / postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / wir sonsten verwandt und zugethan / auf Seiner Fürstl. Gnaden Befehl / quoad hunc actum erlassen / auch dabeneben uns unsers tragenden Notariat-Ambtes erinnert und requirirt haben / daß wir uns zu Folg und Vermög desselben Schreibens / mit den anwesenden Zeugen und Cammer-Botten / den nächsten in die Stadt Braunschweig verfügen / solches uns zugestellten Orginal-Schreibens Indalt / Burgermeistern / Rath / auch Hauptleuthen / Gildenmeistern daselbsten fürbringen / demselben auch die berührte uns überreichte Kayserl. Urkund-Urtheil zeigen und zu lesen geben / und sie laut desselbigen Schreibens ersuchen / daß sie beyde ihre jüngste grossen und kleinen Hulde-Briefe uns furlegen / damit wir dieselbe

ANNO 1601. besehen / auscultirte Copeyen davon machen / und anhero der Fürstlichen Regierung einbringen möchten. Auch was uns darauff für Bescheid gegeben / und alles anders / so dabey vorlauffen würde / fleißig protocolliren / und eins oder mehr Instrumenta, so viel man deren vonnöthen / darüber verfertigen / und um die Gebühr mittheilen wolten. Weiters thät auch der Herr Cantzler / im Nahmen Hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn / obernannten Cammer-Botten ersuchen / daß er sich mit uns und den Zeugen in die Stadt Braunschweig verfügen / und all demjenigen / so wir / laut angeregten Schreibens zu verrichten / beywohnen wolte / auf daß er deß allen / so hierinn fürlauffen und sich zutragen möchte / neben uns Kundschafft und Zeugnuß geben könte / dazu er sich dann gutwillig erbotten / und lautet obberührtes uns beyden Notarien überliefertes Schreiben von Worten zu Worten / wie folget:

Den Ehrbahrn und Gelehrten, unsers insonders guten Freunden, Laurentio Berkelman / und Nicolao Teßmar / Fürstl. Braunschweigischen Secretarien.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor / Ehrbare / Wohlgelehrte insonders gute Freunde / hiebey habt ihr zu empfangen / was nicht allein für ein Mandatum pœnale sine clausula, wider die von Braunschweig / wegen dero ihrem angebohrnen / jetzo regierenden einzigen Landes-Fürsten / Hertzog Heinrichen Julio zu Braunschweig / unserm gnädigen Fürsten und Herrn / zur Ungebühr verweigerten schuldigen Erb-Huldigung / am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht Anno ein tausend fünffhundert und funff und neuntzig / den 11. Monaths-Tag Augusti ausbracht / und folgends den ein und zwantzigsten und zwey und zwantzigsten Sept. dess:lben insinuirt / sondern auch was den sechsten hujus, wie sie immittelst mehr als überflüßig gehöret / und inn- und ausserhalb Gerichts / alle verhinderliche / widerrechtliche Mittel / da entgegen von ihnen vermessentlichen versucht / darauff erkannt / und durch gegenwärtigen Kayserl. reittenden Cammer-Gerichts-Botten / Sebastian Hermann / originaliter vorgebracht worden.

Wann dann hochgedachter Fürst heut Vormittag in gehaltenem Rath sich gegen uns in der Person dahin erklärt / dann S. F. Gn. mit Vorbehalt ihres überkommenen / auch allbereit für sich habenden / und noch ferner zustehenden Rechtens / ihren hiebevor in narratis mandati, und dann am 27. Octobris ejusdem anni Gerichtlich übergebenem Instrumento oblationis gethanen überflüßigen Erbiethen auf vorgehende Erb-Huldigung / vermög desselben ein würcklich Genügen zu thun gemeynt / als erfordert S. F. Gn. Nothdurfft richtige / und aus den rechten vollständigen unversehrten Originalibus auscultirte Copias der beyden ihnen von S. F. G. Hrn. Vatter / weyland Hertzogen Julio zu Braunschweig hochlöblicher Gedächtnuß gegebener Hulde-Brieffe zeitlich vorher zu haben. Wolle demnach auf S. F. Gn. Befehl euch beyden Notarios requirirt / und mit Erlaubnuß der Eyd und Pflicht / damit S. F. Gn. ihr sonsten verhafft / ersucht haben / daß ihr euch mit ermeldtem Cammer-Botten zu S. F. Gn. Stadt Braunschweig / sowohl zu Burgermeister und Rath / als Hauptleuthen / Gildemeister / und gemeine Burgerschafft / wie es sich hiermit am füglichsten schicken will / verfüget / Sie obermeldtes Original-Urtheil Augenscheinlich sehen und lesen / auch den Nachdruck davon / und von gemeldtem Mandato bey sich zu behalten / lasset / und inständig anhaltet / daß sie euch vorgedachten grossen und kleinen Hulde-Brieff originaliter vorlegen / besichtigen / durchlesen / gleichlautende Copias davon machen / und durch euch überbringen lassen wollen. Solches alles fleißig verrichtet / und darüber / und was sie sich daraus samt und sonders erklären / auch wie sie sich hierunter allenthalben bezeigen werden / unnachläßlich ad notam nehmet / und in formam Instrumenti bringet / auch S. F. Gn. um die Gebühr dasselbige mittheilet / dasselbige ist euerm Amt gemäß / und wir seynd euch freundlich zu willfahren geneigt. Datum Wolffenbüttel / Anno 1601.

Fürstlich-Braunschweigische verordnete Räthe / Johann Jageman zu H. B. G. D.

Das Kayserl. Paritions-Urtheil aber, so den 6. May, Anno 1601. zu Speyer an gewöhnlichem Ort und Stell öffentlich publicirt / und hernach sub Sigillo Cæsareæ Majestatis am 13. Maji desselben Jahrs durch Sebastian Hermans / Kayserlichen geschwohrnen Cammer-Gerichts-Botten zu Wolffenbüttel überantwortet worden / lautet also:

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyroll / ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brieff / daß auf heut dato an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / damahls da der Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber getreuer Frobenius, Graf zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelfingen / der Zeit unsers Kayserl. Cammer-Richters Amts-Verweser / samt andern ihme von uns und des Heiligen Reichs Ständen zugeordneten Urtheilern und Assessoren in unserm Nahmen / und an unser statt / in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer besessen hat / unter andern nachgeschriebenen Inhalts-Urtheil eröffnet und ausgesprochen worden ist. In Sachen Herrn Heinrich Julii / Hertzogen zu Braunschweig / ꝛc. Klägers / wider Burgermeister

ANNO 1601.

meister und Rath der Stadt Braunschweig und Consorten Beklagte / Mandati pœnalis sine clausula, die Huldigung der Stadt Braunschweig belangend / ist Doct. Rheinharden vorerwehnter Einred unverhindert glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgegangenen / verkündeten und reproducirten Kayserlichen Mandat, doch gegen würckliche Leistung dessen / darzu ermelder Kläger in narratis Mandati und Instrumento oblationis am sieben und zwantzigsten Octobris, Anno 1595. einkommen / sich erbotten / alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey / Zeit sechs Monath pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen würde / daß gedachte Beklagte jetzt alsdann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandat einverleibt / hiemit erklärt / ferner Processus auch erkennt / daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten derowegen auffgelauffen / nach Rechtlicher Mäßigung zu entrichten / und zu bezahlen schuldig seyn sollen / und seynd beyden Theilen ihre Sprüch und Forderung so sie gegeneinander haben / oder zu haben vermeynen / durch ordentlichen Weg Rechtens / ob sie wollen / an gebührenden Orten auszuführen / hierdurch unbenommen / sondern hiemit vorbehalten. Urkund dieses mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel bekräfftiget / so geben den sechsten Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth / im sechzehenhundert und ersten / Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im sechs und zwantzigsten / des Ungarischen aber im neun und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhard Kegele, Lt. Verwalter subscr.

Franciscus Emmerich, L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius subscr.

Hier folget nun das erwähnte

Mandatum Pœnale sine clausula, Braunschweig, contra Braunschweig / die Huldigung der Stadt Braunschweig betreffend.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen / Unsern und des Reichs lieben Getreuen / N. N. Burgermeistern und Rath / auch Hauptleuthen / Gilden / und gemeiner Burgerschafft / so dann von Alters ohne Mittel angehörigen Leuthen der Stadt Braunschweig / Unsere Gnade und alles Guts. Ehrsame liebe Getreue / Unserm Kayserl. Cammer-Gericht hat der Hochgebohrne Heinrich Julius / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst supplicirend zu erkennen gegeben / obwohl nach Absterben weyland des auch hochgebohrnen Julii / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Dessen gewesene / sowohl in Städten / als auf dem Land gesessene mittelbahre und ohnmittelbahre Unterthanen des Fürstenthums Braunschweig derselben ältisten Sohn S. supplicirenden Fürsten L. als dessen eintzigen regierenden Landes-Fürsten / vermöge des zwischen den Hertzogen zu Braunschweig und allgemeinen Land-Ständen Anno &c. der weniger Zahl 35. auffgerichtet / und von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten / Kayser Carl dem Fünfften / Unserm geliebten Vettern und Vorfahren am Reich hochmilder lobseliger Gedächtnuß / auch uns confirmirten / darzu von euch der Stadt Braunschweig in specie neben und mit andern Braunschweigischen Land-Ständen erbetten / approbirten / und mit eurem des Raths daselbsten Secret versiegelten Vertrags / vermöge vorgezeigten Extracts, die Erbhuldigung geleistet / und S. L. sich zu euch dem Rath / Burgern / und von Alters ohne Mittel Angehörigen ermeldter Stadt Braunschweig dergleichen billich hätte versehen sollen / in Betrachtung / daß je von Alters jederzeit einem pro tempore regierenden Landes-Fürsten / auch zu Zeiten venia ætatis impetrata, denen / welche noch nicht eines rechtmäßigen Alters gewesen / und noch jetztmahls nach Absterben euers gewesenen Landes-Fürsten / Hertzogen Heinrichs des Jüngern / im Jahr 1569. dessen hinterlassenen eintzigen Sohn / ermeldtem Hertzogen Julio und dessen Erben die Erb-Huldigung / wie auch andere S. L. Unterthanen würcklich geschwohren / das doch dessen (das S. L. was dero darinn zu thun obliege / allbereit zu der Stände guten Genügen verrichtet) ungeachtet / solches von euch biß anjetzo nicht geschehen / sondern darwider / dieweil S. L. euch beyde Hulde-Brieffe noch nicht confirmirt / ihr auch dessen / worüber von euch an berührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch sonderbahre ordentliche Proceß und sonsten vermeyntlich geklagt / nicht restituiret / noch ihr mit S. L. um allen Gram und Widerwillen vertragen worden / zu Beschönung euers widersinnigen Gemüths / und damit ihr zu allen und jeden Sachen semper frey / und euerm Landes-Fürsten desto ungehorsamer und widersetzlicher seyn möget / vermeyntlich vorgewendet worden: Ob nun wohl klagender Fürst oberwehnte Hulde-Brieffe zu confirmiren / und sie / vermög gesunden Verstandes / gedachter Brieffe / darbey / biß dieselbe S. L. wider euch / wegen vielfältiger groben Verwürckung / ein anders mit Recht ausgeführet / geruhiglich zulassen / darzu euch nicht allein in den wider S. L. angestellten Rechtfertigungen / sondern was ihr dero noch weiter anzustellen vermeynet / an gehörenden Orten zu Rechte zustehen / und desselben Austrags zu gewarten / wie dann auch hinwieder die Excess, und warum sonsten S. L. euch zu belangen / mit ordentlichen Rechten zu verfolgen / auch daneben die Anordnung zu thun / daß

ANNO 1601.

ANNO 1601. daß vermöge obermeldtes fünff und dreißigjährigen Vertrags nach S. L. Absterben / deroselben ältester Sohn gleichfalls allein und eintziger regierender Landes-Fürst seyn solle / mildiglich und überflüßig erbotten / inmassen sich dann klagender Fürst nochmahls darzu erbiethen thut / so sey doch solches alles bey euch umsonst und vergeblich gewesen / der Meynung / durch solche beflissene / widersetzliche / widerrechtliche Verweigerung und halßstarrigen Ungehorsam ante sententiam, executionem (die ihr doch durch Austrag ordentlichen Rechtens / verhoffentlich nicht erlangen werdet) wie auch abolitionem ac remissionem atrocissimorum delictorum, und zugleich solcher hochtrefflichen Händel / spe hujusmodi impunitatis, hinführo destomehr zu befleißigen / Ursach und Gelegenheit de facto zu erzwingen.

Wiewohl nun klagender Hertzog aus hoher Landes-Fürstlicher Obrigkeit gut Fug und Macht / Gelegenheit und Mittel gehabt / und noch habe / euch Jure Magistratus, vor sich zu Erneuerung besagter Erb-Huldigung zu bringen / und euere imperiosam arrogantiam wohl zu steuren / welches dann auch in diesen gefährlichen Läufften also länger ersitzen zu lassen / S. L. ungelegen / so habe dieselbe doch noch zur Zeit euch um anderer S. L. gehorsamen Land-Stände und Unterthanen Bitte und Wohlfarth willen / mit dißfalls zugelassenen Zwangsmitteln zu verschonen / und Uns zu Ehren mit Zuthun und Hülff der höchsten Justitz hierinnen viel lieber verfahren / dann gebührenden Ernst gebrauchen wolle. Wann dann solch euer gantz vergessenes / widersetzliches Beginnen / GOttes Wort und allen Rechten / auch auffgerichteten von unterschiedlichen Kayserrn confirmirten / und von euch dem Rath selbst wohlbedächtlich mit geschlossenen und versiegelten Verträgen / quæ vim rei Judicatæ, & per consequens Executionem paratam habent, auch euren hiebevor Anno neun und sechtzig eventualiter allbereit geleisteten Eyden und Pflichten / und S. L. auch gemeiner Landschafft / in diesen geschwinden Läufften / offtberührten fünff und dreißig-jährigen Vertrags zuwider / in solchen Zweiffel zu setzen / hochbeschwerlich / darzu im gantzen Römischen Reich unerhörter Neuerungen und ärgerlichen Consequentz halben / tàm publicè quàm privatè, gantz gefährlich / unleidlich / und also Summum periculum in mora sey / daß in solchen Fällen und Casibus exorbitantibus, die in Recht an ihnen selbsten ohne fernere Erkandtnuß und lediglich verbotten / vermöge Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. à præcepto wohl angefangen werden möge / darnach um diß Unser Kayserlich Mandat und Ladung wider euch zu erkennen und mitzutheilen emsiges Fleisses anruffen und bitten / immassen erlangt / daß S. L. gebetene Proceß an heut dato erkandt worden seynd / hierum so gebiethen Wir euch sämtlich von Römisch-Kayserl. Macht / bey Pön acht Marck löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil S. L. klagenden Fürsten unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß ihr den nächsten / nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs S. L. euerm jetzo regierenden Landes-Fürsten die Erb-Huldigung wieder erneuren / und würcklich leisten / deme also und darwider nicht thut / als lieb euch sey obbestimmte Pön zu vermeiden; Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden euch von berührter Unser Kayß. Macht auch hiemit / daß ihr auf den 33. Tag den nächsten nach Verkündigung dieses / deren Wir euch eilff vor den ersten / eilff vor den andern / eilff vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch einen gevollmächtigten Anwalden an demselben Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey / wo nicht / alsdann zu sehen und hören / euch um euers Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber rechtmäßige Einrede ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen soll / fürzubringen / und endlichen Endscheids darüber zu erwarten / wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nicht destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierin im Rechten mit gemeldter Erkandnuß / Erklärung und andern gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt / darnach wisset euch zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / am eilfften Tag Monaths Augusti, nach Christi unsers lieben HErren Geburth / funffzehenhundert und im fünff und neuntzigsten. Unserer Reiche deß Römischen und Böheimischen im zwantzigsten / des Ungarischen aber im drey und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium.

Casparus Schelhammer D. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Dieweil wir nun solch der Fürstlich-Braunschweigischen Regierung Begehren und Suchen nicht unbillig / sondern unserm tragenden Ambt gemäß erachtet / und dahero uns dessen nicht verweigern können / als seynd wir folgendes Tages den 16. ermeldten Monaths Maji mit hernachbenannten Zeugen und gedachtem Cammer-Botten nach Braunschweig gereißt / daselbst frühe Morgens angelangt / und haben uns ungefehr um sieben Uhr Vormittag bey dem jetzt-regierenden Burgermeister Curt Döringen angegeben / denselben ersucht / daß er den gantzen Rath / auch Hauptleut und Gildemeister zusammen fordern / und uns alsdann vor denselben Audientz gegeben und verstattet werden möchte / worauff er vermeldet / er sey allbereit berichtet / daß wir ankommen würden /

ANNO 1601.

und wäre zwar gestrigs Tages der Rath/ Haupt-Leute und Gildemeister bey einander/ er aber Leibes-Schwachheit/ Heiserkeit/ nicht zu Rath gewesen/ und hätten sich damahl gedachter Rath/ Gildemeistere und Haupt-Leute mit einander verglichen/ daß sie folgenden Tags/ und also heut um 8. Uhren auff dem Neuenstadt-Rath-Hauß zusammen kommen wolten/ da könten wir uns alsdann auch hin verfügen/ jedoch wolte er nochmahls auff unser beschehen Ersuchen bestellen/ daß sie alle der Rath Gildemeistere und Haupt-Leute um benandte Stunde gewiß zusammen kommen solten. Solchemnach seynd wir samt den Zeugen und vorbenanntem Cammer-Botten um 8. Uhren Vormittag nach dem Neuenstadt-Rath-Hauß gegangen/ und als wir daselbst eine gute halbe Stunde gewartet/ und hernach in die Rath-Stuben/ allda Bürgermeister/ Rath und Haupt-Leute in voller Anzahl/ benebst beyden Syndicen und etlichen Stadt-Schreibern versammlet gewesen/ gefordert worden/ habe ich Laurentz Berckelman daselbst den Innhalt/ des uns zugestellten Schreibens klar und ausführlich fürgetragen/ auch das Original-Urkund-Urthel mit anhangendem Kayserl. Insiegel/ benebst einem Abdruck der Copey desselben überreichet/ um facta Collatione Originalis restitutionem, und darneben empfangenem/ und vorhin angezeigtem Befehl nach/ um Fürlegung der Stadt angezogener grosser und kleiner Hulde-Brieffe/ und Herausgebung derselben wahren/ und von uns beyden Notarien auscultirten Copeyen/ den Rath mit Fleiß ersuchet und gebetten/ worauff der Syndicus D. Broitzem geantwortet/ es hätte ein ehrbarer Rath vernommen/ was die Fürstl. Abgesandten/ von wegen des Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julii/ postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg eingebracht.

Dieweil aber die Nothdurfft erfordert/ daß seine Herrn und Obern sich darauff mit einander beredeten und bedächten/ als wolte ein ehrbarer Rath gebetten haben/ daß wir einen Abtritt nehmen/ und draussen ein wenig warten wolten/ hiernächst hab ich Lorentz Berckelman weiter vermeldet/ dieweil wir Befehl hätten/ auch Haupt-Leuten und Gildemeistern dieselbe ergangene Urtheil neben Uberreichung gleichlautender Abschrifft zugleich zu insinuiren/ so wolten wir demselben also nachkommen und ebenmäßig/ wie dem Rath beschehen/ hiemit zu demselben Ende Copey überreichen/ und hat darauff der Aelteste unter den allda beym Rath versammleten/ der gemeinen Bürgerschafft/ Haupt-Leuten/ Wiprecht Bartrams ein Abdruck von uns zu seinen Handen abgenommen/ indeme aber ich Lorentz Berckelman einen gleichlautenden Abdruck auch für die Gildemeister offerirt/ hätte gedachter Syndicus angezeiget/ die Gildemeister wären nicht in der Rath-Stuben/ dann es wäre also nicht hergebracht/ daß dergleichen Dinge Jemand mehr als dem Rath überantwortet würden. Es wäre aber ein Rath ehrbiethig/ dieses alles den Gildemeistern/ welche draussen auff dem Rath-Hauß versammlet gewesen und auffgewartet/ treulich fürzubringen/ daß wir ihnen gewiß zutrauen möchten/ auff solches Erbiethen haben wir einen Abdruck ergangener Urthel den Gildemeistern/ wie auch noch einen der Gemeine zu überliefern und fürzubringen hinterlassen/ und auff den Tisch geleget. Als wir nun einen Abtritt genommen/ und auff dem Rath-Hauß auffgewartet/ ist bald hernach/ der Stadt-Schreiber Johannes Camps zu uns heraus kommen/ und angezeiget/ seine Herrn und Obern besorgten/ es möchte die Berathschlagung sich auff etliche Stunde verziehen/ begehrten derowegen/ daß wir uns in unsere Herberg eine Zeitlang verfügen wolten. Es würden aber seine Herrn/ wann sie sich mit einander beredet/ uns wieder fordern/ oder eine Antwort zukommen lassen/ darauff wir uns von dannen nach unserer Herberg begeben haben.

Dieser Anzeig zu Folg seynd hernacher zwischen eilff und zwölff Uhren zu Mittag drey Stadt-Schreiber/ Valentin Krüger/ Johannes Camps/ und Friederich Heideman/ in unser Herberg dem Grauenhoff zu uns kommen/ und brachte Valentin Krüger an/ es hätten seine Herrn und Obern/ auff unser Anbringen alsbald nicht können zur Erklärung kommen/ sie hätten aber eine Schrifft verfasset/ und ihnen darauff befohlen/ dieselbe uns zu überantworten/ darneben auch das Original Urkund-Urthels (welches sie hiemit mit den übergebenen Abdrucken durchaus gleichlautend befunden) uns wiederum zuzustellen/ solches haben wir an gebührendem Ort zu hinterbringen von ihnen angenommen/ und lautet des Raths überliefferte Resolution als wörtlich hernach folget:

Auff die von wegen Fürstl. Braunschweigischer Cantzler und Räthe abgeordneter beyder Notarien/ in Beyseyn fürnehmer Zeugen an einen Ehrbaren Rath der Stadt Braunschweig heutigen Morgens fürgebrachte Werbung/ erklären sich ihre Erb. Weiß. mit gantzem Vorbehalt alles ihres und gemeiner Stadt Rechtens/ daß sie die Dinge in continenti und auff unverwandten Fuß den übrigen Personen/ so zu Rath geschworen/ auch den ehrlichen Gildemeistern und Hauptleuten treulich hinwieder bracht/ und mit denselben sich dieser Meynung verglichen/ weil diese Sach sehr schwer und wichtig/ und darum mit gutem Bedacht hierinn verfahren werden müste/ daß derohalben ihren Erb. Weiß. nicht möglich ist/ in dieser Eyl/ und aus dem Steigreiff sich zu erklären/ man ist aber des Erbiethens/ daß man in rechter Zeit/ sich mit unverweißlicher Antwort und Resolution vernehmen lassen wolte. Signatum auff dem Neuenstadt-Rath-Hauß/ den sechzehenden Maji Anno ein tausend/ sechshundert eins.

Geschehen und fürgangen ist dieses alles im Jahr/ Monath/ Tag/ Stund und Ort/ auch Kayserl. Regierung und Indiction, wie oben vermeldet in Beyseyn und Gegenwart für-

ANNO 1601.

fürbemeldten Cammer-Botten / und dann der ehrbaren / Wohlgelährten und fürnehmen / Paul Nitzen / Christoph Struen / Eberhard Hasefuß / und Christoph Vogdings / als glaubwürdige Zeugen hierzu insonderheit erfordert und gebetten.

Und dieweil wir Laurentz Berckelman und Nicolaus Tesmar / beyde von Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahre Notarii, samt den vorbenannten glaubhafften Zeugen / jetzt beschriebener beschehener Intimation und Oblation, auch andern oberzehlten Dingen persöhnlich beygewohnet / dieselbe also wie oben vermeldet / ergangen / gesehen und angehöret / und selbsten verrichtet / so haben wir zusammen einhelliglich diß offene Instrument darüber verfertiget / und ehehaffter Verhinderung halber / dasselbe durch einen andern auff diese fürgehende zwey Pergament-Blätter ingrossiren lassen / aber nach vorgegangener fleißiger Revision mit unsern eigenen Händen / Tauff- und Zunahmen unterschrieben / auch unserm gewöhnlichen Notariat-Zeichen authentisirt, in fidem & Testimonium ad hoc specialiter vocati & requisiti.

Lorentz Terckelman.

Nicolaus Tesmar. Manu prop.

Instrumentum Oblationis & insinuationis in Sachen Braunschweig / contrà Braunschweig / Mandati S. Clausula, die Huldigung der Stadt betreffend / Productum Spiræ d. 27. Oct. Anno 95. worauff sich vorgehendes Urtheil beziehen thut.

Im Nahmen der Heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Kund / wissend und offenbahr sey Jedermänniglichen / denen diß gegenwärtige offene Instrument fürkommt / sehen / lesen oder hören lesen / daß im Jahr / als man zahlte nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth fünffzehenhundert und im fünff und neuntzigsten Jahr / Indictione Octava, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi / dieses Nahmens des andern erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Esclavonien / ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reiche des Römischen und Böheimischen im 20. des Hungarischen im 23. Jahre / Montags nach Francisci / war der 6. Monaths-Tag Octobris, bin ich zu End beschriebener offenbahrer Notarius, zusamt darzu erforderten glaubwürdigen Zeugen / auff Requisition, Ansuchen und Erfordern der Fürstl. Braunschweigischen Herrn verordneten Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel / binnen der Stadt Braunschweig / und auff der Muntz daselbst ungefehr um neun Uhr Vormittag / in Willen und Meynung den Ehrenvesten und Hochachtbahren / Wohlweisen / Vorsichtigen und Ehrbaren Bürgermeister / Rath / Gildemeistern und Hauptleuten daselbst ein verschlossenes Schreiben / welches mir von Ehren-gemeldten F. Braunschwig. Herrn Cantzler und Räthen überantwortet und zugestellet worden / zu insinuiren und zu überantworten ankommen und erschienen; als ich nun daselbst mich angegeben / auch Eines Ehrbaren Wohlweisen Raths Zusammenkunfft fast eine gantze Stunde erwartet / bin ich letzlichen hinein in die Stuben hinten bey dem Hoffe und im Eingehen zur rechten Hand gelegen / gefordert / und hat dero Stadt-Secretarius Johannes Campes anfänglich angezeiget / es wäre ein ehrbarer Wohlweiser Rath berichtet / da ich mich angegeben / als daß ich Schreiben von den F. Braunschweigischen Herrn Cantzler und Räthen zu überantworten hätte / als wolte Ihre Ehrb. Wohlw. dessen / was ich fürzubringen / gewärtig seyn / hierauff hab ich mit vorgehender gebührlicher Danckſagung verlegheten Audientzien vermeldet / daß die Fürstl. Braunschweigische Herrn Cantzler und Räthe mich gestrigs Tages zu sich gefordert / und ein Original-Schreiben zu samt gleichlautender Copey mir vorgezeiget / auch ehe und zuvor das Original versiegelt / die Copey damit zu collationiren begehret / und alsbald wie solches geschehen / das Original versiegelt / und zugleich überantwortet / und darbey mich meines Notariat-Ampts erinnert / und Krafft desselben erfordert und gebetten / E. ehrbaren Wohlweisen Rath das Original, und die auscultirte Copey Gildemeistern und Haupt-Leuten allhier zu insinuiren. Ob ich nun wohl bey dem Regierenden Herrn Bürgermeister angegeben / und convocationem der Gildemeister und Haupt-Leute gefordert / so befinde ich doch / daß der Rath allein beysammen / und mir also nicht gebühren wolte / das Original ohne die Copey zu überantworten / so wolte ich nachmahls unterthänigst gebetten haben / es möchte ein Ehrb. Wohlw. Rath die Versehung thun / wormit die Gildemeister und Haupt-Leute auch zusammen kämen / alsdann wäre ich erbiethig / meine auffgetragene Werbung zu verrichten; hierauff hat gedachter Secretarius Johannes Campes mit wenig Worten angedeutet / dieweil es seiner Herren und Obern Nothdurfft erfordert sich hierauff zu bereden / ich einen kleinen Abtritt nehmen möchte / nach genommenem Abtritt zeiget vielgemeldter Campes an / es hätte ein Ehrbarer Wohlweiser Rath mein Vorbringen / und was ich der Convocation und Zusammenberuffung der Gilden und Haupt-Leuten halber gesucht und vernommen / nun wäre es nicht also hergebracht / daß Gildemeister und Haupt-Leute dergestalt convocirt zu werden / oder dermassen die Insinuationes gemeiner Schreiben zu geschehen pflegen / besonders / wann dergleichen Schreiben ankämen / so hätte der Regierende Bürgermeister und Rath solche empfangen / erbrochen / und alsdann der Nothdurfft nach / ferner an gehörende Oerter gebracht / in Rath

ANNO. 1601.

gezogen und beantwortet/ welches sie auch jetzo auff Uberreichung zu thun sich erbotten haben wolten. Solchemnach habe ich diese Eines Ehrbaren Wohlweisen Raths Erklärung/ und Erbiethen indem derselbige solche der Räthe Schreiben Gildemeistern und Haupt-Leuten fürbringen wolten/ utiliter acceptirt/ und dem Regierende■ Herrn Bürgermeistern Author Pralln das Schreiben mit gebührender Reverentz überreichet/ und nach Verlesung desselben gebührlichen Bescheids zu erwarten mich anerbotten/ wie ich nun eine gute ziemliche Weil draussen vor der Stuben auff der Dehl gewartet/ und wiederum hinein gefordert/ hat vielgemeldter Johannes Campes mir diese Antwort gegeben/ ein Ehrbarer Wohlweiser Rath befände diese Sachen der Wichtigkeit/ daß die jetzige Anwesende darauff keine Erklärung geben könten/ sondern müsten ein solches einem gemeinen Rath/ auch Gildemeistern und Haupt-Leuten/ daran es gleichfalls dirigirt/ fürbringen/ woltens jedoch pro insinuato halten/ wie gemeldet/ angehörende Oerter bringen/ und alsdann die Fürstliche Herren Räthe/ darauff beantworten/ welche Erklärung ich abermahls de meliori modo acceptirt/ und die zu diesem Actu erforderte Zeugen/ sowohl meiner beschehener Insinuirung als darauff erfolgter Erklärung in künfftigem Nothfall eingedenck zu seyn/ erfordert und gebetten: Schließlichen hat vielgemeldter Secretarius, eben wie ich zu der Stuben ausgehen wollen/ mich requirirt und erfordert diese eines Wohlweisen Raths Erklärung und Nothdurfft auch ad notam zu nehmen/ dem Instrumento einzuverleiben/ und dieweil sie mich nun zum zweytenmahl requirirt/ die Instrumenta zu extrahiren/ und einem Ehrbaren Wohlweisen Rath zuzufertigen/ dargegen mir die Gebühr auch gefolget werden solte/ darzu ich/ weil es die Billichkeit und meinem tragenden Ampt gemäß/ erbotten/ es lautet aber das vorerwehnte/ und von mir insinuirte Schreiben von Worten zu Worten also/ wie folget:

Unsere freundliche Dienst zuvor/ Ehrbare und Vorsichtige/ insonders gute Freunde/ der Hochwürdige/ Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff zu Halberstadt/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr/ achtet sich nicht schuldig/ über die der Erb-Huldigung halben wider euch und euere Mitbürgere/ auch euere angehörige Leute am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht wohl ausgebrachte unterschiedliche Mandata, sich mit euch in einige Disputation einzulassen/ sondern (mit Widersprechung alles desjenigen/ was in dem von euch sub dato den 5. hujus einen Tag vorher/ als nemlich den 4. ejusd. und zuvor gantz vorkehrlich eingeschickten Schreiben Se. Fürstl. Gn. ja euerem eigenen Gewissen und kundbahren Vorträgen und Schuldigkeit zuwider/ vermeyntlich eingeführet) den lautern Innhalt obgemeldter Kayserl. Mandaten anhero wiederhohlet/ euch auch und euere Mitbenandte/ daß Se. Fürstl. Gnaden deren ältesten Sohn/ nach ihrem Absterben zu einem eintzigen Successoren und Regierenden Landes-Fürsten verordnen/ und worzu Se. Fürstl. Gn. der Anno 35. euch wohl-bekandter von Kayserl. Majest. confirmirter Vertrag effectualiter gegen alle gemeine Landschafft verbindet/ unter Sr. Fürstl. Gn. Hand und Siegel/ wie andere Seiner Fürstl. Gn. Land-Städten und Unterthanen zu begnüglichem Fall wiederfahren/ zu assecuriren/ wie auch die euch Anno 69. gegebene Hulde-Brieffe/ wenn ihr deren glaubhaffte Copias anhero schicken/ und dieselben den nächsten mit den Originalibus bestärcken werdet/ zu confirmiren/ und dieselben also/

„ wann die Erb-Huldigung in der Stadt
„ eingenommen würde/ euch überreichen zu lassen/ darüber auch zu alle dem/ wie in Ausbringung derselben Mandaten nach ihrem wörtlichen Einhalt geschehen/ nachmahls zu allem Uberfluß sich erbotten/ und euch darauff ernstlich aufferleget und befohlen haben/ daß ihr nicht allein die eingesessene der beyden Gerichte Eich- und Wendhausen auff nächst-künfftigen Donnerstag früher Tag-Zeit zur würcklichen Leistung des Huldigungs-Eyds anhero kommen/ und dieselbigen nach geschehener Erb-Huldigung/ vermög des Anno 69. auffgerichten Vertrags/ dem zuwider Se. Fürstl. Gnaden etwas hierunter vorzunehmen eben so wenig/ als euch dasselbige zu erstatten gemeynet/ alsbald an euch den Rath oder desselben zu dero Behuff Abgeordnete/ wieder weisen lassen/ sondern euch auch ohne einige weitere Ausflucht mit runden teutschen Braunschweigischen Worten Ja oder Nein/ ob ihr euere Mitbürgere und andere/ aufferhalb obgesetzter beyder Gerichte/ an gehörige Leute/ auff die morgen Montags über acht Tagen euch angesetzte Zeit/ die schuldige Erb-Huldigung leisten wollet/ innerhalb zwey oder drey Tagen unnachläßlich erklären sollet/ damit Se. Fürstl. Gn. sowohl auff den einen oder andern Fall/ ihre unumgängliche Nothdurfft hierunter zeitlich bedencken/ und in gebührliche Acht nehmen möge. Wann uns dann hochgedachtet unser gnädiger Fürst und Herr/ solche Seiner Fürstl. Gn. endliche Meynung euch anzukündigen/ gnädiglich befohlen/ als haben wir solches der Schuldigkeit nach/ hiermit thun wollen/ und seynd euch vor unsere Persohn freundlich zu dienen nicht ungeneiget. Datum Wolffenbüttel/ den 5. Octobr. Anno 95.

Fürstliche Braunschweigische verordnete Cantzler und Räthe daselbst.

Johann Jageman zu Hardegessen/ und Göttingen/ D.

Den ehrbaren und Vorsichtigen unsern insonders günstigen guten Freunden/ Bürgermeistern/ Rath/ Gildemeister und Haupt-Leuten zu Braunschweig.

Uber welche Insinuation und andern obgeschriebenen Händeln haben die Fürstliche Braun-

ANNO 1601.

Braunschweigische Herrn Cantzler und Räthe/ nach dero ihren Ehrn. und Hoch G. S. von mir beschehenen Relation mich Notarium fleißig ersuchet / ihnen zum Behuff ihres gnädigsten Fürsten und Herrn/ eines oder mehr offene Instrumenta auff den Nothfall haben zu gebrauchen/ zu verfertigen und mitzutheilen; weil ich nun wohlgemeldtes Herrn Cantzlers und Räthe an mich beschehene Bitte vor unziemlich erachten können/ sondern vielmehr wegen meines tragenden Ampts ihnen darum zu willfahren mich schuldig erkandt/ als habe ich darüber diß offene INSTRUMENT begriffen und heraus gegeben. Geschehen sind diese Dinge im Jahre/ Indiction Kayserl. Regierung/ Monath / Tag / Stunde und Stelle wie oben gemeldet/ in Beyseyn der ehrbaren und Wohlgelährten Tonieſſen Schirmers und Marten Beutenmeisters/ als hierzu erforderten glaubwürdigen Zeugen.

Und dieweil ich Paulus Anethanus von Römischer Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer und am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht immatriculirter und approbirter Notarius bey obgemeldter Requisition, Insinuation, darauff erfolgter Erklarung und sonsten allen und jeden andern obgeschriebenen Dingen/ da die also geschehen/ mit samt den obgemeldten Zeugen gegenwärtig gewesen bin/ die also gesehen/ und selbst verrichtet; derentwegen habe ich dieses gegenwärtige offene Instrument in diese offene Form gebracht/ und nachdem ich durch obliegende andere Geschäffte daran verhindert worden / durch einen andern ingrossiren lassen/ jedoch mit meinem Nahmen / Zunahmen und gewöhnlichen Notariat-Zeichen unterschrieben und verzeichnet; zu glauben und Urkund aller und jeder obgeschriebener Dinge darzu sonderlich erfordert/ beruffen und gebetten.

XI.

(Hierauff ließ nachgehends der Rath zu Braunschweig eine ausführliche Resolution auff das obangezogene überreichte Kayserl. Paritions-Urthel und Requisition, den Fürstl. Braunschweigischen Herrn Cantzler und Räthen / hinwiederum durch Notarien und Zeugen/ einhändigen auff folgende Weise.)

Instrumentum Insinuationis derjenigen Resolution, welche der Rath zu Braunschweig dem Fürstl. Braunschweigischen Herrn Cantzler und Räthen / auff obiges Paritions-Urthel ertheilen wollen.

Im Nahmen der Heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglichen/ denen diß gegenwärtige offene Instrument fürkommt/ die es sehen/ lesen oder hören lesen/ daß im Jahre/ als man zahlte nach Christi unsers einigen Erlösers und Heylandes Geburth/ Ein Tausend/ Sechshundert und Eins/ in der vierzehenden Indiction, Römischen Zinß-Zahl genannt / am Montag Viti Martyris, war der fünffzehende Tag des Monaths Junii, Vormittag zu

ANNO 1601.

zehen Uhren/ bey Herrschung und Regierung Des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi / dieses Nahmens des Andern / Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien / Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc. Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayserl. Majestät Reiche des Römischen und Böheimischen im sechs und zwantzigsten/ und des Hungarischen im neun und zwantzigsten Jahre/ in der Heinrichstadt/ vor der Veste Wolffenbüttel / auff dem Tamme bey der neuen Mühlen/ über der kleinen Brucken daselbst/ an welchem Ort ich dann den ehrbahren und Wohlgelährten Johannem Bodemeyer / Fürstl. Braunschweig. Cammer-Secretarien angetroffen / und ihm angezeiget habe/ nachdem ihm/ dem Secretario, ohne Zweiffel bewust/ daß die Edle/ Ehrenveste / Hochgelehrte und Ehrbare Fürstl. Braunschweigische Cantzler und Räthe/ jüngst am sechzehenden May, wegen dero am sechsten ejusdem Mensis, am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer in Causa Homagii und Huldigung publicirter Urtheil eine Oblation und Requisition, Einem Ehrbaren und Hochweisen Rath der Stadt Braunschweig/ durch Notarium und Zeugen insinuiren und überreichen lassen. So wäre ich der Notarius hinwiederum von den Herren Bürgermeistern und Rath daselbst requirirt/ abgefertiget und befehlicht / wohlgedachten Fürstlichen Braunschweigischen Herrn Cantzler und Räthen/ auff beschehene jetzt-berührte Oblation und Requisition die Erklärung und Gegen-Oblation, deren sich ein ehrbarer Rath / mit Raths-Geschwornen / Gildemeistern und Haupt-Leuten am vergangenen Donnerstag verglichen/ und mir zu meiner Ankunfft schrifftlich durch den Herrn Secretarium Valentin Krüger in meine Hände gestellet/ zu insinuiren und zu übergeben. Dieweil ich dann jetzo berichtet und erfahren/ daß der Herr Cantzler D. Johann Hageman/ an andere Oerter verreiset/ ich auch des Orts unbekandt/ wolte ich auch fleißig gesuchet und gebetten haben / sothane Erklärungs-Schrifft von mir günstig anzunehmen / und an gebührende Oerter zu bringen / darauff er der Secretarius Johannes Bodemeyer sich dann gutwillig erzeiget / und die Schrifft angenommen / auch meinem Suchen statt zu thun/ sich vernehmen lassen; es lautet aber solche Gegen-Oblation und Erklärung / so der Herr Secretarius von mir empfangen/von Worten zu Worten wie folget:

Eines ehrbaren Raths zu Braunschweig schrifftliche Resolution.

Auff Oblation und Requisition, so wegen jüngsthin den 6. des abgewichenen Monaths Maji in Causa Homagii, vor Kayserlichem Cammer-Gericht zu Speyer gesprochener Urtheil den 16. desselben Monaths / durch die Edle/ Ehrenveste und Hochgelahrte Fürstliche Braunschweigische Cantzler und Rathe zu Wolffenbüttel/ vermittelst Notarien und Zeu-

ANNO 1601.

gen allhie geschehen/ erklären wir Bürgermeistere/ Rath/ Raths-Geschworne/ Gildemeister und Haupt-Leute von der Gemeine allhie zu Braunschweig uns dahin. Obwohl diese Huldigungs-Sache anjetzo/ weit in einem andern Stande/ als sie zur Zeit ausgewürckten Kayserl. Mandats gewesen/ beruhet/ in Ansehung/ daß die Oblationen/ auff welche sich das publicirte Urtheil gründet/ und jüngsthin wiederhohlet/ durch die vielfaltige Selbgerichte und Gewaltthaten/ so uns und gemeiner Stadt in Sachen/ die vor Kayſ. Majestt. und Dero höchsten Justitz zu Recht gestanden und daselbst noch hangig/ durch die angemaßte Declaratori, und darauff/ auch zuvor erfolgte gewaltsame Occupirung unser und ihrer Güter/ Gericht/ Dörffer/ Mühlen/ Renthen/ Zinßen/ ausstehenden Schulden/ und durch Versperrung aller Commercien/ auch uns und gemeiner Bürgerschafft darunter zugefügten unmäßigen Schadens/ und also ipso facto, so solcher wörtlichen Oblation, wie auch den Hulde-Brieffen/ und unsern/ darinn verfasseten Verträgen Schnurrecht und stracks zuwider/ und biß daher continuiret worden/ wiederum auffgehoben/ cassiret/ vernichtet/ auch noch tägliches mit der That cassiret/ auffgehoben und vernichtet werden. Da wir also mit Beyfall aller Rechten/ exceptione tot atrocium contraventionum & violentarum destitutionum, bevorab Cæsareæ Majestatis Declaratoria pendente. Und weil wider der Kayserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn Decreto, vom siebenzehenden Jan. jüngsthin/ noch dem andern/ von Ihrer Majest. höchsten Justitz ausgewürckten und confirmirten Mandato, wegen Versperrung der Commercien parirt/ sondern vor und nach zuwider gehandelt wird/ uns beständiglich auffzuhalten.

„ Dennoch aber/ und dieweil wir jederzeit „ selbst mit höchstem Ernst und Fleiß gesu„ chet/ daß solch Huldigungs-Werck/ wie „ es von Alters herkommen/ more majorum „ förderlichst vor sich gehen/ und also das „ Hochlöbl. Hauß der Hertzogen zu Braun„ schweig bey seiner Hoheit/ so viel demselben „ Vermöge Löbl. Herkommens und auffge„ richter Verträge/ bey gemeiner Stadt zu„ stehet/ und hiergegen auch gemeine Stadt „ bey ihren Ehren/ Würden/ Rechten/ Frey„ und Gerechtigkeiten/ auch bleiben/ und an „ des Hochwürdigen/ Durchl. Hochgebohr„ nen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich „ Julien/ postulirten Bischoffen zu Halber„ stadt/ Hertzogen zu Braunschweig und „ Lüneburg/ ꝛc. Fürstl. Durchläuchtigk. wir einen gnädigen Landes-Fürsten und Herrn/ sowohl Se. Fürstl. Durchläuchtigk. an uns jederzeit/ und sonderlich in vorfallenden Nöthen Hülffe und Zuflucht haben möchte/ und Se. Fürstl. Durchläuchtigk. auff verübte Acten/ und derentwegen publicirtes Urtheil sich anderweits dahin erkläret/ daß sie gnädiglichen gemeynet/ was sich ihres Theils dißfall ereignen und gebühren würde/ würcklich zu leisten. Dem allem nach/ auch mit gantzem Vorbehalt alles unsers Rechtens/ so uns bißhero in einigerley Wege zugewachsen/ und noch zuwachsen mag/ insonderheit aber/ auch in omnem eventum, und in alle Wege mit ausdrücklicher Reservation unserer Freyheiten und Gerechtigkeit/ thun wir solche Oblation auff berührte Acten/ und derowegen publicirtes Urtheil und dem allenthalben gemäß/ non aliter neque alio modo, de hoc protestando, acceptiren/ uns auch hinwiederum dahin omni meliori modo, via & forma, quibus de jure fieri potest & debet, erbiethen und offeriren. Wann und so balden hochgedachtes „ Hertzogen Fürstl. Durchläuchtigk. dasjenige/ „ so Dero Krafft berührten Urtheils nunmehr „ oblieget/ würcklich und mit der That geleistet/ (wie dann solche Fürstl. Correspectiv„ Verpflichtung/ und alle Dero in Hulde„ Brieffen verfaßte Capita, sowohl Vermög „ lauterer Rechten/ als allgemeinen/ wie auch „ sonderbahren Herkommens und publicirter „ Urtheil vor allen Dingen würcklich zu erfüllen.) Daß wir alsdann im Nahmen der „ Hochgelobten Drey-Einigkeit/ Se. Fürstl. „ Durchläuchtigk. die Huldigung more majorum, wie sie Deroselben Hochlöbl. Vor„ fahren/ bevorab aber letztmahls ihrem Herrn „ Vattern/ Weyland dem auch Durchl. „ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn „ Julio/ Hertzogen zu Braunschweig und „ Lüneburg/ ꝛc. Anno ein tausend fünffhun„ dert neun und sechtzig in Beyseyn Fürstli„ cher/ Gräflicher/ Adelicher und anderer „ Personen/ von uns dem Rath mit diesen „ Worten geleistet: Dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Julio/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Unserm gnädigen Landes-Fürsten hier zugegen/ und Se. Fürstl. Gn. Erben/ loben und schwören wir also getreu und hold zu seyn/ als Bürger ihrem Herren zu Recht sollen/ indem daß Se. Fürstl. Gn. und derselben Erben uns bey Gleich/ bey Gnaden/ bey Recht/ und bey Gewohnheit lassen/ (als uns GOtt helffe und sein Heiliges Wort.) Auch zu præstiren/ und alles was Seine Fürstliche Durchl. bey gemeiner Stadt anjetzo/ auff „ das Löbl. Herkommen/ und Krafft auffgerichteter Verträge zustehen mag/ wie ehrlichen frommen Biederleuten wohl anstehet/ „ mit allem Willen unterthänig zu leisten/ und „ uns dergestalt zu erzeigen ehrerbiethig/ daß „ sich mit Fugen über uns Niemand zu beklagen haben solle.

Wann nun eine Huldigung zu geschehen/ müste man zu beyden Theilen/ nicht allein der Oblation und Gegen-Oblation, sondern auch der Form und Weise/ wie das Urtheil zu vollstrecken/ vor allen Dingen einig/ und wofern derentwegen Mißverstand einfallen solte/ darüber von der höchsten Justitz durch gebührende Declaratori-Urtheil entscheiden seyn.

„ Derowegen wir uns noch ferner erbiethen/ „ auff Begehren die Originalien der gesuchten „ Hulde-Brieff vorzuweisen/ und gleichmäßige beglaubte Vidimus von uns zustellen/ „ und darauff zu erwarten/ wie F. D. der

beschei-

ANNO 1601.

beschehenen Oblation zu würcklicher Folge erstlich den kleinen Hulde-Brieff / dann auch den neunzehenden Artickel des grossen Hulde-Brieffs / mit Abstellung alles Grams und Widerwillens / und Vergleichung der Dingen / so den Hulde-Brieffen zuwider / und darinnen verfasset / sowohl den 20. und 30. Articul daselbst / mit Vollziehung der Verträg de Anno 1553. 1569. und sonderlich mit Abstellung aller Selbst-Gerichte / dann auch mit unser Versicherung auf den 35. Jährigen Vertrag / und Auffhebung des Verbotts der Commercien / und endlich den 8. 12. 24. 28. (daß wir und gemeine Stadt bey Gnaden / Rechten und Gewohnheiten bleiben sollen) zu vollziehen gemeynet.

Wir thun uns auch derenthalben zu gebührlicher nothdürfftiger Unterredung und Handlung anerbiethen / oder aber / da ein solches nicht angenommen werden wolte / die Dinge / darinnen wir über alles Verhoffen spennig bleiben würden / zu des höhest löblichen Kayserl. Cammer-Gerichts fernerer Erklärung stellen / der gewissen Zuversicht / es sey diese unsere Gegen-Oblation dem Rechten / Herkommen / auch aller Ehrbar- und Billigkeit gantz gemäß / wie wir dann in eventum als gehört / solche unsere Gegen-Oblation zu fernern Erkandtnuß stellen / jedoch mit der Bescheidenheit und Maß / da das Landverderbliche Verbott der Commercien / und Versperrung der Strassen / neben andern gewaltthätigen Selbst-Gerichten / Krafft des zwantzigsten und dreißigsten Articuls, und des in Anno 1553. aufgerichteten hochbetheurten Vertrags / auch vigore oblationis factæ & repetitæ alsdalden abgestellt werden / wie dann Fürstl. Durchl. dieselbe Dinge / Krafft ergangener unterschiedlicher / und theils confirmirter Kayserl. Mandaten / ohne das und auf geschehene erwiederte Oblation, um so viel desto mehr abzustellen pflichtig / weil am Tage / daß dieselbe zugleich mit beschehener Oblation nicht bestehen können oder mögen / dann auf den widrigen unverhofften Fall männiglich zu erkennen / daß der Mangel niemahlen an uns gewesen / auch noch nicht sey / und daß wir gebührender Verfolgung unsers Rechtens nicht zu verdencken. Signatum auf dem neuen Stadt-Rathhause / Donnerstags nach Trinitatis, war der 11. Maji, Anno 1601.

Weil nun ich der Notarius, samt den hernach gesetzten Zeugen / mich wiederum in die Herberge verfüget / ist gedachter Cammer-Secretarius Johannes Bodemeyer mir bald / und noch dieselbige Stund dahin auf meine Stuben gefolgt / und angezeigt / er hätte die Schrifft / so er unlängst von mir empfangen / dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen Julio / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Seinem gnädigen Herrn / in Unterthänigkeit überreichet / und hätten Ihre Fürstl. Gnaden darauf befohlen / daß ich solte meinen Nahmen anzeigen / und biß nach der Mahlzeit verziehen / und nicht wegfahren / sondern auf die übergebene Schrifft eines Bescheids erwarten / und denselben mit mir nehmen / so bald auch die Mahlzeit in der Herberg geschehen / ungefähr um zwölff Uhren / ist hochgedachten Hertzogen Heinrich Julii Laquay zu mir für jetztgerührte Stuben / so mit der Wirth eingethan / kommen / und gesagt / daß Ihro Fürstl. Gnaden auf der Cantzley fürm Schloß wären / und daß ich alsbald hinauff kommen solte / begehrten. Nach solchem bin ich auf der Fürstlichen Halberstädtischen Cantzley in die gemeine Raths-Stuben gefordert / da dann mehr hochgedachten Hertzogen Heinrich Julii F. G. selbst / mit etlichen Deroselben Räthen / in ziemlicher Anzahl gegenwärtig gewesen / und hat im Nahmen / und von wegen viel-hochgedachtem Fürsten der Ehrenveste und Hochgelehrte Doctor Johann von Ußler angezeigt / daß S. F. Gn. die vermeynte Schrifft / so ich dem Cammer-Secretario zuvor zugestecket / verlesen.

Nun wolten S. F. Gn. von mir wissen / wie ich bey solche Schrifft kommen / wer sie mir zugestellet / zu welcher Zeit und an welchem Ort solches geschehen / und wer dabey gewesen wäre. Darauff ich die Antwort und Bericht gethan / daß ich am verschienen Donnerstag / welcher war der 11. Junii, durch eine Missiven / so von wegen Burgermeister und Rath zu Braunschweig gen Zell geschickt / zu diesen Sachen wäre erfordert / und weil ich mich darauff allererst am Sonnabend hernach nach der Stadt Braunschweig verfüget / und mich angegeben / so wäre ich durch einen Raths-Diener / auf den Nachmittag um zwey Uhr ungefähr / auf das neue Stadt-Rathhauß gefordert / in die vordere Audientz-Stuben / da dann die Herren Burgermeistere und Cämmerer / fast allesamt / wie auch beyde Syndici und Secretarien beysammen gewesen / und habe der Syndicus D. Joachim von Broitzem angezeigt / daß seine Herren / ein Ehrbar Rath sich / daß ich mich auf derselben Schreiben eingestellet / bedanckten / und wäre an deme / daß die Fürstl. Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel am 16. Maji nechst verschienen / eine Oblation und Requisition, wegen dero am sechsten desselbigen Monaths am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer in causa homagii ausgesprochener Urtheil / durch Notarien und Zeugen / einem Ehrbarn Rath daselbst insinuiren und überreichen lassen. Dieweil dann nothwendiglich eine Erklärung geschehen müste / und seine Herren / nebenst den Raths-Geschwohrnen / Gildemeistern und Hauptleuten von der Gemeine daselbst sich einer gewissen Erklärung und Gegen-Oblation neulicher Tag verglichen / und zu Papier bringen lassen / so thäten wohlgedachte seine Herren Burgermeistere und Räth mich als einen offenbahren Notarium in optima forma requiriren und erfordern / mit Bitte / solche Schrifft zu mir zu nehmen / und zu Wolffenbüttel je ehe je lieber an die Fürstl. Braunschweigische Cantzler und Räthe zu bringen / und was darbey fürlauffen möchte / fleißig in notam zu nehmen / und künfftiglich / so nöthig /

ANNO 1601.

ANNO 1601.

nöthig / ein oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen / und seinen Herren um die Gebühr mitzutheilen / dessen ich mich dann ratione officii mei publici schuldig erachtet / unterthäniglich bittende / J. F. G. mich dessen in Ungnaden nicht wollen verdencken. Nach solchem haben J. F. G. befohlen / daß ich abtretten / aber doch gleichwohl draussen auf Bescheid wärten solte / welches sich dann biß nach drey Uhren verzogen / daselbst offtgemeldter Cammer-Secretarius Johannes Bodemeyer zu mir vorn auf der Cantzley / da ich gewartet / mit Notarien und Zeugen gekommen / und angezeigt / daß hochgedachtem seinem gnädigen Fürsten und Herren / die vermeynte Schrifft / so ich ihme zuvor für der Mahzeit überantwortet / nicht anzunehmen wäre / und sey er darauff befehligt mir dieselbe wiederum zuzustellen / und weil S. F. G. einen Bescheid darauff begreiffen lassen / welcher versiegelt wäre / solte ich denselben gleichfalls zu mir nehmen / und denen / so mich abgeschickt / solches miteinander wieder zu Handen bringen. Es lautet aber solcher versiegelter Bescheid von Worten zu Worten / wie folget: Als heute unterm gesetzten Dato durch M. Simon Siecke von Zell / eine blosse und nichtige Scartecken ohne einige in: auch Subscription und Sigillation, auch unrichtigem Dato, sintemahl der Ort darinnen nicht vermeldet / sondern auch der Datum auf den 11. Maji gesetzt / da doch allererst den 16. hernach / die Oblatio, darauf sich gemeldte Scartecken referiren thut / beschehen / in welchem unter andern dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen Julio / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn / S. F. G. gewöhnlicher Ehren-Titul nicht gegeben (derowegen wir uns auch protestando S. F. G. alle Nothdurfft vorbehalten) Johann Bodemeyer / Fürstlich-Braunschweigischen Cammer-Secretarien / vermeyntlich beybringen wollen; Als lassen S. F. G. eine solche vermeynte nichtige Scartecken auf ihren lautern Unwürden beruhen / und wissen dieselben / wie sie auch zu Recht nicht schuldig seyn / mit nichten anzunehmen / sondern lassen es schlecht bey der am 6. Maji jüngsthin zu Speyer publicirten rechtmäßigen / und der in S. F. G. Erb und Land-Stadt Braunschweig durch Notarien und Zeugen / in Gegenwart des Kayf. Cammer-Gerichts-Botten / den 16. desselben Monaths Maji in originali sub Sigillo insinuirtem Paritions-Urtheil / und dem darbey erwiedertem Erbiethen / so den Narratis mandati, und dem am 27. Octobris, Anno 1595. am Kayserl Cammer-Gericht übergebenen Instrumento oblationis, darauff sich gemeldter Bescheid in specie referiren thut / durchaus gemäß / nachmahls bewenden. Signatum Wolffenbüttel / unter S. F. G. Fürstl. Braunschweigischem Cantzley-Secret den 15. Junii, Anno 1601.

(L. S.) Fürstl. Braunschweigische anwesende Räthe daselbst.

Fürstl. Gegen-Erklärung auf des Raths Resolution.

Es hat auch vielgedachter Secretarius weiter angezeigt / da ich der Notarius künfftiglich denselben Actum auf weitere des Raths zu Braunschweig Requisition würde in formam Instrumenti bringen / so wolte er im Nahmen / und von wegen offt hochgedachtes seines gnädigen Fürsten und Herrn mich gleichfalls requirirt und erfordert haben / S. F. G. über dem allem / und jeden auch Instrumentum oder Instrumenta um die Gebühr zu communiciren und mitzutheilen / welches ich mich tragenden Amts halber auch schuldig erachtet.

Habe demnach auf eines Ehrbahrn / Hochweisen Raths der Stadt Braunschweig wiederhohlte Requisition, so durch den Herrn Syndicum, Doctor Joachim von Broitzem geschehen / solches alles und jedes fleißig verzeichnet / und in diese offene Formam Instrumenti gebracht / welches geschehen im Jahr / Monath / Tage / Stunden / Stellen und Orten / wie obstehet / in Gegenwart und Beyseyn der Ehrbahrn und Gelehrten Joachim Davörden / des Jüngern Studiosi, und Johann Betzendorffs / als glaubwürdigen Gezeugen / hierzu sonderlich requirirt und erfordert.

Signum Notarii.

M. Simon Sicke / offenbahrer Kayf. Notar. in fidem scripsit & subscripsit.

XII.

(Der Rath entschuldigte nachgehends das unrichtige Datum damit / daß der Schreiber / als er dieselbige Resolution ins Reine gebracht / an statt des Junii den May gesetzt hätte / welcher Irrthum jedoch sich selbst corrigirte in den nechst vorhergehenden Worten: Donnerstags nach Trinitatis / welcher damahls kein anderer / als der eilfte Tag Junii gewesen. Den ungemeldten Ort aber belangend / so würde ja gleich Anfangs der Resolution gesagt: allhie zu Braunschweig / und Sr. Fürstl. Gn. Ehren-Titul wäre jedesmahl mit groben Buchstaben ausdrücklich darinnen gesetzt worden. Auf diesen erhaltenen so schlechten Bescheid fertigte der Rath eine ansehnlichere Gesandtschafft aus ihrem Mittel nach Wolffenbüttel ab mit zweyen Schreiben / respective an Se. Fürstl. Durchl. und Dero Herren Cantzler und Räthe / um selbigen die obige Resolution nochmahls zu hinterbringen. Wie sie nun daselbst angenommen worden / besagt nachfolgendes Instrument.)

Instrumentum, wie die durch etliche aus Braunschweig vom Rath / Gildemeistern und Hauptleuten abgeschickte Personen zu Wolffenbüttel überreichte zwey Schreiben von derselben angenommen / und was für Erklärung darauff denselben ange-

ANNO 1601. angezeiget worden / am 20. Junii, Anno 1601.

Im Nahmen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zuwissen sey männiglichen / so diß offene Instrument sehen oder fürlesen hören / daß nach der Gnadenreichen Geburth unsers einigen Heylandes JEsu Christi im sechzehenhundert und ersten / bey Herrschung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen / des Andern / Erwählten Römischen Kayserß / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / ꝛc. Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Sr. Kayserl. Majestät Reiche des Römischen / auch Böheimischen im 26. des Hungarischen aber im 29. und Römischer Indiction im 14. Jahren / am Freytag nach Viti, war der 19. Monaths-Tag Junii, zwischen 4. und 5. Uhren Nachmittag zu Wolffenbüttel / in des Edlen / Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Johann Jagemans zu Hardegessen und Göttingen / der Rechten Doctorn, und Fürstlich-Braunschweigischen Geheimden Raths und Cantzlers Behausung / auf S. E. obern gewöhnlichen Stuben beym Saal jetzt-wohlgemeldter Hr. Cantzler / den Ehrbarn und Wohlgelahrten Frantzen Algerman / und uns beyden untenbemelden Notariis in Gegenwart nachbenannter glaubhaffter Zeugen / nechst fürgehender Erlaßung unserer Eyd und Pflicht / damit dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Heinrichen Julio / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Hrn. wir drey / wie auch die Zeugen sonsten zugethan seyn / quoad hunc actum, vermeldet / es wären heutigs Tags etliche aus S. F. Gn. Stadt Braunschweig anhero kommen / so sich bey Sr. Fürstl. Gnaden Cantzley-Pedellen allhie angegeben / daß sie vom Rath / Gildemeistern und Hauptleuthen daselbst Werbung hätten / und um Audientz gebeten.

Ob nun wohl Se. Fürstl. Gn. weil dieselbe Personen sich ohne gebettenes Geleith anhero begeben / in jetzigem Stand Fug hätten / ein anders gegen sie fürzunehmen / so thäte es doch Se. Fürstl. Gnaden für dißmahl an seinen Ort stellen / jedoch der ergangenen Declaratori unbegeben / Se. Fürstl. Gnaden wären aber nicht gemeynt / sie selber zu hören / noch durch Dero Räthe hören zu lassen / derohalben solle Frantz Algerman Morgen frühe / in Gegenwart unser der Notarien und Zeugen / denselben Braunschweigischen Ausgeschickten an dem Ort / dahin die gefordert werden solten / anzeigen / daß er befehlicht wäre / ihre habende Werbung von ihnen einzunehmen / und an gebührenden Orten zu referiren. Und hat darauf wohlgedachter Cantzler uns beyde Notarios requirirt / demselben Actu beyzuwohnen / und was von beyden Theilen fürlauffen würde / ad notam zu nehmen / und darüber ein gebührlich Instrumentum um die Gebühr auffzurichten / dessen wir uns unsers tragenden offenbahren Ambts halben / mit Fugen nicht zu verweigern gewust / sondern uns darzu willfährig erklärt / und dero Behuff die gegenwärtige hernach bemeldte Zeugen / so bald / wie gewöhnlich subrequirirt haben / folgendes Tags am Sonnabend / den zwantzigsten Junii desselbigen Jahrs / Morgens zwischen acht und neun Uhren / hieselbst zu Wolffenbüttel / in Niclaus Baurmeisters / Tuchfärbers und Weinschencken Behaußung am Marckt auf desselben obern kleinen Stuben / für gemeldten Frantzen Algerman / und uns Notarien und Zeugen sind auf Erfordern / erschienen gedachte geschickte aus Braunschweig / nemlich Johannes Cammam Lt. Simon Lüdeke Cämmerer / Zacharias Dalem Raths-Verwandter und Gildemeister / Hans Gibels Hauptmann / Matthäus Ratzenberg Notarius, Caspar Krüger und Hans Tegetmeyer Bürgere allda zu Braunschweig / denen obgedachter Frantz Algerman angezeigt / Hochermeldter unser gnädiger Fürst und Herr sey gestriges Tags durch seiner Fürstlichen Gnaden Pedellen ihrer Ankunfft und unterthänigen Bitte um gnädige Audientz unterthänig berichtet. Weil dann Se. Fürstl. Gnaden / auch deren Hochweisen Räthe mit anderen hochwichtigen Geschäfften beladen / und damit aber sie gleichwohl nicht lang aufgehalten würden / hätte Se. Fürstl. Gnaden ihme befohlen / ihre habende Werbung von ihnen anzunehmen / und darnach Sr. Fürstl. Gnaden unterthänig zu referiren / wolte derowegen dieselbe gerne vernehmen / darauf zeigte ihrentwegen an Lt. Camman / es hätten Burgermeister und Rath / auch Gildemeister und Hauptleute zu Braunschweig vorgestrigs Tags in pleno consilio auf dem Rath-Hauß aus allen dreyen Ständen der Stadt / nemlich aus dem Rath / dann Gildemeistern und Hauptleuthe einen Ausschuß gemacht / als gegenwärtigen drey Personen / mit Nahmen Simon Lüdeken Cämmerer / Zacharias Dalem Gildemeister / und Hansen Gibels Hauptmann / und dieselbe neben ihme anhero abgefertiget / mit Befehl / bey den Herren Fürstl. Braunschweigischen Cantzler und Räthen allhie sich anzugeben / um gnädige und günstige Audientz zu bitten / und nach Erlangung deroselben / an den Hochwürdigen / Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen Julium / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Ihren gnädigsten Fursten und Herrn / ein unterthäniges / und dann an Se. Fürstl. Gnaden Fürstl. Herren Cantzler und Räthe ein freund- und dienstlich Schreiben von ermeldtem Rath / auch Gilden- und Hauptleuten abgangen / unterthänig und dienstlich zu insinuiren und zu überantworten / auch über den Actum Insinuationis gegenwärtigen ihren mitgeschickten Notarien Matthäum Ratzenberger zu requiriren. Daß nun Ihre

ANNO 1601.

Fürstliche Gnaden ihnen so gnädig erscheine/ und zu Anhörung ihres Anbringens diese Verordnung gethan/ und sie also zu dieser Audientz gestattet/ solches hätten sie von S. F. Gn. hoch zu rühmen/ thäten sich dessen unterthänig bedancken/ und woltens unterthänig zu verdienen geflissen seyn.

Weil wir nun/ wie sie nicht anders verstanden/ befehligt und verordnet wären/ ihre Werbung zu hören/ so wolten sie ihr vorangezogen unterthänigs Schreiben/ an S. F. Gn. haltend/ auch das andere an S. F. Gn. Cantzler und Räthe/ hiermit unterthänig und mit gebührender Reverentz übergeben haben/ (die sie auch würcklich überreichten) mit Bitt/ dieselbe an Se. Fürstl. Gnaden/ und Dero Herren Cantzler und Räthe unterthänig und bald zu bringen und zu befördern/ daß sie mit gnädiger und günstiger Resolution möchten befördert werden/ requirirte auch über dieselbe Insinuation gemeldten ihren mitgebrachten Notarium.

Frantz Algerman antwortet ihnen darauff/ er wolte die beyde überreichte Schreiben/ in quantum annehmen/ und an Se. Fürstl. Gnaden und gehörende Oerter/ alsbald unterthänig und gebührlich bringen/ gleichwohl S. F. Gn. Nothdurfft dargegen vorbehalten haben/ auch an unserm Fleiß und müglicher Beförderung zu gehörender Antwort nichts bewenden lassen/ und möchten sie deroselben in ihrer Herberg abwarten.

Lt. Camman bedanckte sich der günstigen Erklärung dienst- und freundlich/ und bat nochmahls um Förderung gnädiger und schleuniger Resolution.

An demselben Sonnabend Nachmittags zwischen ein und zwey Uhr/ seynd vorgesetzte Frantz Algermann/ und die Abgeschickte aus Braunschweig/ samt uns Notariis, und hernach bemeldten Zeugen an nechstberührten Ort/ wiederum erschienen/ allda Frantz Algermann denen von Braunschweig vermeldet/ unserem heut morgigem Erbiethen nach/ hätten wir uns damahls/ so bald mit den beyden von ihnen überreichten Schreiben/ zu dem Herrn Cantzler verfügt/ und die demselben/ weil zu S. F. Gn. selbst Person wir nicht hätten kommen können/ dienstlich überantwortet/ dessen E. uns darauff hinwieder angezeiget/ dieweil es heut Sonnabend/ und man bald zur Mittags-Mahlzeit blasen würde/ als trüge S. E. die Fürsorge/ daß dieselbe heute Nachmittags/ und Morgen Sonntags die sämtliche anwesende Räthe/ schwerlich würde zusammen bringen/ noch auch diese Sache hocherwehnten unserm gnädigen Fürsten und Hrn. in Unterthänigkeit fürtragen können/ dann die Fürstl. Cantzley-Ordnnng/ so bey weiland Hertzogen Heinrichs des Jüngern/ und Hertzogen Julii/ hochlöblicher Gedächtnuß/ auch bey unsers jetzigen gnädigen Fürsten und Herrn Regierungen in diesem Fürstenthum im Schwang gewesen/ in Sachen dieses Fürstenthums Unterthanen betreffend (es wäre dann summum periculum in mora) ein widriges vermöchte. Und weil ohne das auch diese Sache also beschaffen/ daß sie gutes Nachdenckens und reiffen Raths hoch vonnöthen/ als möchten sie sich wieder dahin/ woher sie gekommen/ verfügen/ so bald der Rath darüber gehalten/ und S. F. G. sich darauf erklärt/ solte es ihnen unverborgen bleiben.

ANNO 1601.

Hierauff antwortete der Lt. Camman/ die Abgeordnete von Braunschweig hätten die Erklärung wohl eingenommen/ thäten sich nochmahls gegen uns hoch- und freundlich bedancken/ mit Erbiethen/ solches nach Vermögen zu verdienen/ &c. wolten den Bescheid also für dißmahl annehmen/ und sich darauf wieder nach Hause verfügen/ erhohleten doch vorige Bitt/ ihnen respectivè gnädige und günstige Resolution, so schleunig als möglich/ zu befördern/ und ist damit dieser Actus geendigt/ die von denen von Braunschweig dißmahl/ wie obgemeldt/ überreichte Schrifft aber lautet/ wie von Wort zu Worten hernach folget:

Dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julio/ postulirtem Bischoff zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

Hochwürdiger/ Durchlauchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ E. F. G. seyn unsere geflissene Dienst in Unterthänigkeit bereit; Gnädiger Herr/ Euer Fürstl. Gnaden wissen sich gnädiglich zu erinnern/ wie daß am 26. Sept. des vor längst entwichenen 95. Jahrs sie durch Weiland ihren Secretarium Paulum Anethenum seeligen/ gegen uns und dahin vernehmen lassen/ daß sie gnädiglichen gemeynt/ was sich der Huldigung halben ihres Theils eignen und gebühren würde/ zu leisten.

Wann dann nun unsers Theils vorgestrigen Tages aufrichtige/ ehrbahre und billichmäßige Gegen-Oblation eingeschickt worden/ und aber Euer Fürstl. Gn. obliegendes Implementum, vermöge der Rechten/ auch löblichen Herkommens/ in der gantzen Christenheit/ und bey dem uralten/ hochlöblichen Fürstlichen Hause Braunschweig/ sowohl auch vermög jüngst publicirter Urtheil würcklich zu erstatten/ und dann Euer Fürstl. Gnaden Oblation, die noch immerwährende Versperrung der Strassen und Commercien/ und Vorenthaltung unser/ der Clöster/ Kirchen/ Hospitalien/ und Privat-Burger Gerichte/ Mühlen/ Schulden/ Vorwercke/ Wiesen/ Zehend/ Zinß-Korn/ und alle andere Güter/ gantz und gar zuwider läufft/ sintemahl die Fürstl. Hulde-Brieffe in vielen unterschiedlichen Articulen stracks das Widerspiel erfordern/ und mit solchen offenbahren Contraventionibus gar keine Gemeinschafft haben/ noch mit denselben zugleich bestehen können/ dem allen nach bitten E. F. G. wir mit höchstem Fleiß gantz unterthäniglich/ dieselbe nunmehr in Gnaden geruhen/ die langweilige Verstopff- und Hinderung der freyen

Strase-

ANNO 1601.

Straſſen und Commercien/ und Anhaltung jetzt-gemeldter Güter/ zu urthätlicher Folge vorgedachter beſchehenen Fürſtl. Oblation, in Gnaden würcklich abzuſtellen/ und hierbey inſonderheit mit Fürſtl. Sanfftmuth und Mildigkeit bedencken/ daß gleichwohl die gantze ehrliche Bürgerſchafft an Gilden und Gemeinheit/ mit den Spähen und Mißverſtänden/ daraus die groſſe treffliche Ungnade urſprünglich entſtanden ſeyn mag/ als Tertii nicht mit alle zu ſchaffen gehabt/ auch in höchſter Wahrheit niemahls darzu gezogen iſt/ allermaſſen ihr auch niemahls einige Citation, wie Herkommens oder recht iſt/ verkündet/ vielweniger ſie durch einen Syndicum erſchienen/ oder demſelben jemahlen einige Vollmacht gegeben/ ſolche Vollmacht auch niemahlen fürgeleget/ oder noch künfftig in alle Ewigkeit fürgeleget werden ſoll/ wie ſie dann auch niemahlen gebührlich angeklaget/ noch minder mit ihren Schutzwehren gehöret/ oder einiges doli vel culpæ überführet worden iſt/ noch künfftig überweiſet werden mag/ und darum auch wider ſie/ als die warhafftig allerdings Unſchuldige mit rechtlicher Erkändtnuß und Execution derſelben nicht verfahren werden können/ wie dann noch neulicher Zeit zu zweyen unterſchiedlichen mahlen für etliche unſere Mitbürgere alſo bey der höchſten Juſtitz mit Urthel und Recht erkandt/ auch dabey ſonderlich decidiret worden/ daß auch wir in Sachen die gemeiner Stadt/ wegen fürg-lauffenen unſerer Güter halber nicht pro parte Senatus vel ordinum civitatis, ſondern pro privatis, zu halten ſeyn/ welches alles Euer Fürſtl. Gn. nach beywohnendem hohen Fürſtl. Verſtande gnädiglich erwägen/ und um ſo vielmehr uns und gemeiner Stadt/ auch unſere Clöſter/ Kirchen und Hoſpitalien/ und gantze Burgerſchafft/ ſamt und ſonders zu unſern und ihren vorenthaltenen Gütern und Schulden/ ſodann freyen Gebrauch der Commercien und Straſſen/ alles Krafft vorbeſagter Oblation ruhiglich kommen laſſen wolle; dargegen ſeynd wir erbiethig/ alles was uns hinwiederum auff das Löbl. Herkommen/ und vermög auffgerichteter Verträge/ alsdann obliegen will/ mit ſonderer Anmuthigkeit/ unterthänig zu erſtatten/ und uns ſonſten aller Gebühr/ immaſſen frommen und auffrichtigen Biedermannen wohl anſtehet/ zu erweiſen. Euer Fürſtl. Gn. hiemit der Gnade des Allerhöchſten zur glücklichen/ friedſamen Regierung/ und langer beſtändiger Leibes-Geſundheit/ wie auch ſeine Göttliche Allmacht Väterlicher Direction diß gantze Werck treulich empfehlend.

Geben unter unſerm Stadt-Signet, den ſiebenzehenden Junii, An. tauſend ſechshundert eins.

Burgermeiſter und Rath/ auch Gildemeiſter und Haupt-Leut der Stadt Braunſchweig.

Den Edlen, Geſtrengen, Ehrenveſten und Hochgelährten Fürſtl. Braunſchweigiſchen verordneten Cantzler und Räthen zu Wolffenbüttel/ unſeren günſtigen Herren und guten Freunden.

ANNO 1601.

Unſere freundliche Dienſt zuvor/ Edle/ Geſtrenge/ Ehrenveſte/ Hochgelährte günſtige Herren und gute Freunde/ als in der hochwichtigen Huldigungs-Sache den 6. Maji jüngſthin am Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht ein Urthel eröffnet/ darinnen dem Hochwürdigen/ Durchl. Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/ Herrn Julio/ poſtulirten Biſchoffen zu Halberſtadt/ und Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn/ das den narratis Mandati und Inſtrumento Oblationis, einverleibte Erbiethen würcklich zu erfüllen/ ſodann uns die Huldigung zu leiſten/ aufferleget/ und aber die fernere Verſperrung der Kayſ. freyen Land-Straßen/ und Verſtopffung in aller Völcker-Rechten erlaubten und zugelaſſenen Commercien/ auch Vorenthaltung unſer und gemeiner Stadt/ desgleichen Kirchen/ Clöſter/ Hoſpitalien und Bürger-Gericht/ Dörffer/ Mühlen/ Meyerhöfen/ Aecker/ Wieſen/ Schulden/ Zehenden/ Korn und Geld-Zinße/ und andere Güter/ ſo noch immer fort und fort continuiret werden/ nicht allein dem hiebevor an hoch-ermeldtem Cammer-Gericht ausgegangenen Verkünden reproducirten und confirmirten Mandato, wie auch der Röm. Kayſerl. Majeſt. an Dero Hof erkandten/ und den ſiebenzehenden Jan. jüngſthin inſinuirten Decreto und Præcepto, ſondern auch vorbeſagter Fürſtl. Oblation, welcher vermög lauterer undiſputirlicher Verordnung Rechtens/ auch allgemeinen und ſonderbahren Herkommens des Hochlöbl. Fürſtlichen Haußes Braunſchweig/ und bevorab publicirten Cammer-Gerichts-Urtheil/ vor allen Dingen cum effectu & realiter geleiſtet werden ſoll/ und vielen unterſchiedlichen/ der Fürſtl. Hulde-Brieff richtigen Sonnen-klaren Articulen ſtracks zuwider/ ja die am ſechzehenden Maji jüngſthin erhohlte und erneuert Oblation ipſo facto wiederum auffheben/ caſſiren und vernichtigen.

So iſt dem allem nach hiemit unſere gantz freundliche Bitte/ ihr wollet vor hoch-gedachten unſern gnädigen Fürſten und Herrn/ dahin durch guthertzige Erinnerung/ wie ihr nach hoch-begabtem Verſtand wohl zu thun wiſſen werdet/ unterthäniglich bewegen/ daß S. F. G. ihres Theils gethane Oblation gnadiglich ins Werck ſetzen/ und mit der That erfüllen möge/ dargegen ſeynd wir alles desjenigen/ was uns hinwiederum nach Löbl. Herkommen und Innhalts der Verträge für diß mahl obliegen und gebühren will/ dermaſſen auffrichtig und ehrbarlich in Unterthänigkeit zu leiſten willig und erbiethig/ daß man mit uns zu aller Billigkeit wohl ſoll zufrieden ſeyn/ und an unſerer unterthänigen Bezeigung ein gutes Vergnügen haben können/ hierinnen euch der Sachen Nothdurfft nach/ und um gemeines der gantzen Landſchafft Beſtes willen/ gegen uns geneiget/ und beförderſamſt erweiſen/ das ſeynd wir mit aller Freundſchafft und behäglichen Dienſten nach Vermögen zu erſtatten/ jederzeit bereit und gantz willig.

Geben unter unſerm Stadt-Signet, den ſie-

ANNO 1601. benzehenden Junii, Anno tausend/ sechshundert eins.

Burgermeister / Rath / auch Gildemeister und Hauptleute der Stadt Braunschweig.

Postscripta.

Damit auch günstige liebe Herren und gute Freunde / ihr diß hoch-wichtige und heilsame Werck desto baß und füglicher zu gutem gewührigen End befördern möget/ thun wir euch anderweite besiegelte Abschrifft unserer vorgestrigen Tages insinuirten Gegen-Oblation und Requisition hiemit übermachen / der gewissen Zuversicht / ihr werdet euern Theils / was zu Wiederbringung gnädiger und unterthäniger Correspondentz / und alles friedsamen ruhigen Wesens dienstlich / nichts erwinden lassen / darum wir auch freundlich gebetten haben wollen. Datum ut in literis.

Burgermeister/ Rath / Gildemeister und Hauptleute der Stadt Braunschweig.

Auff Oblation und Requisition, so wegen jüngsthin den 6. des abgewichenen Monaths Maji in Causa Homagii &c. Signatum auff dem Neuenstadt-Rath-Hauß/ Donnerstags nach Trinitatis, war der 11. Junii Anno 1601. &c. Wie oben vorhergehenden Instrument ausführlich zu lesen.

(L. S.)

S. B.

Geschehen ist diß im Jahr/ Monath/ Tag/ Stund und Orten / Kayserl. Regierung und Indiction, als obstehet/ in Beyseyn der Erbahren und Fürsichtigen Philippen Müllers / Georgen Borsen/ und Balthasarn Guthards/ und Churten Altermans / Burgern der Heinrichstatt Wolffenbüttel/ als hierzu erforderten glaubwürdigen Zeugen.

Und dieweil wir Lorentz Berckelman und Niclaus Tesmar / beyde von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt offenbahre Notarii, samt den vorbenannten glaubhafften Zeugen diesen Dingen persöhnlich beygewohnet/ und dieselbe/ also wie obgeschrieben/ ergangen/ gesehen und angehöret / so haben wir beyde Notarii zusammen einhelliglich darüber diß offene Instrument verfertiget / und ehehaffter Verhinderung halben / durch einen andern ingrossiren lassen / aber nach fleißiger gepflogener Revision dasselbe mit unsern eigenen Händen und Subscription, Tauff- und Zunahmen / auch darunter gesetzten unserm gewöhnlichen Notariat-Zeichen authentisirt / in fidem & Testimonium ad hoc specialiter vocati & requisiti.

Lorentz Berckelman manu pr.
Niclaus Tesmar manupr.

XIII.

Instrumentum Oblationis, einer sonderbahren Fürstlichen vollzogenen Obligation, Item de novo factæ requisitionis per exhibitionem der Huldes-Brieffe/ verrichtet zu Braunschweig am 27. und 28. Junii, Anno 1601.

ANNO 1601. Im Nahmen GOttes der Heiligen Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglichen / so dieses offene Instrument sehen / lesen oder verlesen hören. Daß nach unsers einigen Erlösers JEsu Christi Geburth im sechzehenhundert und ersten / bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen des Andern / Erwöhlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten/ Mehrern des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien / Croatien und Esclavonien / &c. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg / &c. Grafen zu Tyrol/ &c. Unsers allergnädigsten Herrn / Seiner Kayf. Majestät Reiche des Römischen / auch Böheimischen im 26. des Hungarischen aber im 29. und Römischer Indiction im 14. Jahre / am Freytag nach Johannis Baptistæ, war der 26. Monaths-Tag Junii, zwischen 3. und 4. Uhren Nachmittag/ der Edle/ Ehrenveste und Hochgelährte Herr/ Johann Jageman / zu Hardegsen und Göttingen/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Braunschweigischer Geheimbder Rath und Cantzler/ in S. E. Behaußung zu Wolffenbüttel / auff deroselben gewöhnlichen Stuben am Saalen / dem Erbaren und Wohlgelährten Frantzen Algerman/ in Gegenwart unser beyder unten benannten Notarien / und glaubhaffter Zeugen nach bemeldet/ auff fürgegangene / uns sämtlich quo ad hunc actum gethane Erlassung unserer Eyd und Pflicht/ damit dem Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen Julio/ postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ wir sonsten verhafft seyn/ ein verschlossen Schreiben/ im Nahmen der Fürstl. Braunschweigischen verordneten Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel an ihn Algerman gefertiget / und mit Fürstl. Secret versiegelt zugestellet / welches er Algerman so bald eröffnete/ und öffentlich verlaß/ darnach überreichte wohl-ermeldter Cantzler ihme Algerman / noch einen / im Nahmen hoch-ermeldten Fürsten verfertigten/ auff Pergament ingrossirten / und mit S. F. G. unterschriebenen Hand/ und angehängtem Fürstl. grossen Insiegel bekräfftigten offenen Brieff / welchen er Algerman/ ebenmäßig öffentlich verlaß/ und begehrte der Herr Cantzler darauff / von wegen der Fürstl. Regierung/ angedachten Frantzen Algerman/ daß er vorberührtem / an ihnen gethanem Schreiben/ alles Innhalts nachsetzen/ requirirte auch uns Notarios darüber/ daß wir / samt gegenwärtigen Zeugen / uns mit ihme Algerman gen Braunschweig verfügen / seine Verrichtung daselbst / und darauff erlangende Erklärung fleißig ad notam nehmen/ und der Warheit zu Steuer/ gewöhnliche Instrument darüber um die Gebühr aufrichten wolten/ und lautet das Schreiben an Algerman / wie von Worten zu Worten folget:

Unsere

ANNO 1601.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor/ Achtbar und Gelährter/ insonders guter Freund/ aus dem/ was nächst verschienenen Sonnabends/ wegen Dero von Braunschweig in Schrifften euch allhier übergeben worden/ kan der Hochwurdige/ Durchlauchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff zu Halberstadt/ und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Unser gnädigster Fürst und Herr/ wie auch wir nicht befinden/ daß Sie/ Dero am 6. Maji jüngsthin in Causa Mandati Pœnalis, die schuldige Erb-Huldigung belangend/ zu Speyer eröffneten Paritions-Urtheil gehorsamlich nachzusetzen/ sondern vielmehr ihr voriges ungereimtes/ und das alte Lied/ wiederum auff die Bahn zu bringen/ auch in ihren/ wider S. F. G. vermeyntlich habenden Sachen/ Restitutionem & sic Executionem ante Sententiam, darzu ohne vorgehende sattsame Aussöhnung/ atrocissimorum delictorum, auch dardurch verwürckter/ auch eines Theils vor längst declarirter Straffe/ oblationem ac remissionem, und zugleich dahero inskünfftig/ dergleichen sich zu befleißigen/ gleich als hätten sie es gar wohl und gut gemacht/ spem impunitatis eigentlich zu erzwingen gemeynet/ welches alles ihnen/ doch als verkehrlich und widerrechtlich/ sowohl in obberührtem Mandato, als gemeldter Paritions-Urtheil abgeschnitten/ auch auff mehrmahliges Suppliciren am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht abgeschlagen/ und sie damit zu ordentlichen Rechten/ dazu ihnen hochgedachter Fürst genugsam gesessen/ vorgewiesen worden; wann aber S. K. G. ungelegen/ uns auch nicht gebühren will/ in jetzigem Zustande mit ihnen auff obernennte ihre Schrifften vergeblich zu disputiren/ als wollen an statt Sr. Fürstl. Gn. und auff Derosselben Befehl/ wir mit Annehmung des dienstlichen/ und Widersprechung alles übrigen gemelter Schrifft/ hiemit nicht allein vorgedachtes Mandatum und erfolgte Paritions-Urtheil desgleichen was wir den sechzehenden jüngsthin insinuiren lassen/ anhero wiederhohlet/ sondern auch aufferleget haben/ ihnen diese unsere Erklärung zu ihrer Nachrichtung in Gegenwart Notarien und Zeugen zu vermelden/ auch daneben zugleich beygefügten Fürstl. vollzogenen Brieff originaliter zuzustellen/ und nachmahls anzuhalten/ daß sie des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Julii/ Hertzogen zu Braunschweig/ unsers gewesenen gnädigen Fürsten und Herrn/ Hochlöbl. Gedächtnuß/ ihnen Anno ein tausend/ fünffhundert neun und sechzig gegebenen grossen und kleinen Hulde-Brieff/ den Notariis in Originali vorlegen/ auch gleichlautende Copias davon machen/ und anhero überbringen lassen/ und darinn sich nicht ferner ungehorsam noch säumig erzeigen solte. Was nun darauff erfolgen wird/ wollet ihr nicht allein vor euch in fleissige Acht/ sondern solches alles auch durch die Notarios lassen ad notam nehmen/ damit behuffige Instrumenta darüber verfertiget/ und zuvor hoch-ermeldtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft gebraucht werden mögen. Daran thut ihr S. F. G. wohlgefällige Meynung/ und wir seynd euch freundlich zu willfahren geneiget. Datum Wolffenbüttel Freytags nach Johannis Baptistæ, Anno 1601.

ANNO 1601.

Fürstl. Braunschweigische Cantzler und Rathe daselbst.

Johann Jageman manupr.

Uberschrifft:

Dem Achtbahren und Gelehrten unserm insonders guten Freund, Francisco Algerman, &c.

Ingleichem thut der ihm/ Algerman/ daneben zugestellter offene Fürstliche Original-Brieff wörtlich hernach folgen:

Von GOttes Gnaden/ Wir Heinrich Julius/ postulirter Bischeff zu Halberstadt/ und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Thun kund und bekennen vor uns/ unsere Erben und Nachkommen/ demnach GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen Willen/ weyland den Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Herrn Julium/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Unsern gnädigen und vielgeliebten Herrn Vattern/ Hochlöbl. Christmildester Gedächtnuß/ den dritten Maji, Anno ein tausend/ fünffhundert/ achtzig und neun/ aus diesem vergänglichen/ zu sich in das ewige Leben abgefordert hat/ und uns als seinen Gn. und Liebden ältesten nachgelassenen Sohn/ vermöge des zwischen Hertzogen Heinrichen dem Jüngern/ und seiner Liebden Brudern/ Hertzog Wilhelm zu Braunschweig/ &c. Unserm Herrn Groß-Vattern und Vettern/ auff Bitte und mit Rath und Bewilligung unser Braunschweigischen Landschafft aufgerichteten/ auch von Herrn Carolo dem Fünfften/ als damahls Regierenden Röm. Kayserm/ und jetziger Kayserl. Majest. Herrn Rudolphen dem Andern/ unserm allergnädigsten Herrn confirmirten/ und durch die darauff erfolgte allgemeine Land- und Erb-Huldigung bestättigten Vertrags/ einzigen Regierenden Landes-Fürsten gebühret hat/ von gemeiner unser Landschafft und Erb-Unterthanen/ die Land- und Erb-Huldigung zu nehmen und zu empfangen/ wie auch fast durchaus von uns in unsern Fürstenthumen und Erb-Landen vor diesem schon geschehen/ und wir dann auch gemeynet und entschlossen seyn/ vermittelst Göttlicher Gnaden/ von Burgermeistern/ Rath/ Gilden/ Haupt-Leuten/ und allgemeiner Burgerschafft in unser Stadt Braunschweig/ auch ausser derselben/ von den Leuten zu Vechelt/ und andern in der Landtwehr gesessenen/ gleichergestalt die schuldige Land- und Erb-Huldigung den nechsten einzunehmen; Als thun wir uns/ wenn dieselbe wieder erneuert/ in der alten Form/ würcklich geleistet und fürgegangen/ mit Vorbehalt unsers überkommenen/ auch allbereits für uns habenden/ und noch ferner zustehenden Rechtens/ ihnen ihren grossen und kleinen Hulde-Brieff/ immassen

ANNO 1601.

massen sie die von hochgedachtem unserm Herrn Vattern / Hertzogen Julio / Anno ein tausend / fürffhundert / sechzig und neun hekommen / nicht allein unweigerlich zu confirmiren / und sie darauff folgendes / biß ein anders im Rechten dargethan / darbey zu lassen / darzu ihnen in den wider uns angestellten Rechtfertigungen / und was sie dero noch weiters wider uns anzustellen vermeynen / mit ebenmäßigem Vorbehalt / an gehörenden Oertern zu ordentlichen Rechten zu stehen / und desselbigen Austrages zu gewarten / nochmahls erbieten / sondern uns auch in der allerbesten Form / Weise und Maß / wie solches von Rechtswegen / oder nach üblichem Gebrauch / immer geschehen mag / soll und muß / die Anordnung zu thun / hiemit verpflichten / daß nach unserem Absterben unser nachbleibender ältester Sohn / vermöge obermeldtes Vertrags / gleichfalls ihr auch aller und jeder unserer jetzo habenden / und noch darzu bekommenden Erblanden und Leuten / einiger und allein Regierender Landes-Fürst seyn / sie und ihre Nachkommen / auch alsdann keinen andern mehr zu huldigen / und für ihren Landes-Fürsten zu erkennen und auffzunehmen / schuldig seyn / und es also in alle Wege / nach Anweisung obernennten Vertrags / und unsers Fürstl. Hauses Braunschweig darinn begriffenen immerwährenden Pacti und statuti gentilitii unverrücket gehalten werden soll / getreulich und ungefährlich.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben / auch unser Braunschweigisch groß Insiegel hieran hangen lassen. Geschehen auff unserer Vestung Wolffenbüttel / Freytags nach Johannis Baptistæ, Anno ein tausend / sechshundert und eins.

Heinricus Julius manu sua subl.

Joh. Jageman J. H. V. G. D.

Vorerwehntem Begehren und Requisition zu Folge / seynd wir sämtlich am nechstfolgenden Sonnabend / den sieben und zwantzigsten Ejusdem Mensis Junii, Morgens frühe / in der Stadt Braunschweig angelanget / und uns zwischen 6. und 7. Uhr Vormittag in des Cämmerers Simon Lüdeken Behaußung verfüget / dessen Haußfrau uns aber berichtet / daß er auffer der Stadt verreißet wäre / alsbald seynd wir zum Hauptmann Hansen Gibeln in desselben Behaußung gegangen / dem Frantz Algerman angezeiget / daß er von Wolffenbüttel abgefertiget / und befehlicht wäre / auff dasjenige / so er Gibel / samt seinen mit dahin geschickten vom Rath und Gildemeister / jüngst allda geworben und anbracht / Erklärung einzubringen und begehret / daß er dero Behuff seine Mit-Haupt-Leute / so ihn nechsthin abgefertiget / zusammen beruffen / desgleichen diß / weil wir seinen Mit-Gesandten Simon Lüdeken / nicht einheimisch angetroffen / dem Burgermeister allda vermelden wollen / daß auch darzu der Rath convocirt / oder aus desselben Mittel etliche Personen verordnet / und uns darnach ein gewisser Ort solcher Behuff ernannt werden möchte; zu welchem Ende wir auch / so bald uns zu seinem jüngst mitgesandten Gildemeister / Zacharias Dalem verfügen / und ebenmäßige Zusammenforderung der Gildemeister / bey demselben suchen wolten / darauff sich Hans Gibeln / ein solches zu bestellen / willfährig erkläret / und seynd wir stehendes Fußes darnach zu jetzt-benanntem Zachariaßen Dalem gegangen / und auff gleichmäßige unsere Anzeig und Bitt / von demselben zur Erklärung empfangen / er wolte alsbald zum Regierenden Burgermeister gehen / und Zusammenkunfft-Raths und der Gildemeistern befördern.

Hernach zwischen 8. und 9. Uhr / desselben Vormittags / seynd wir vom Rath auff die Müntz in die gewöhnliche Raths-Stuben / nach dem Hoff zur Rechten Handwärts erfordert / allda in versammletem Rath der Stadt-Syndicus D. Broitzem zum Eingang vermeldet / seine Herren und Obern hätten vernommen / daß wir mit Werbung abgefertiget wären / wolten die gern hören.

Frantz Algerman zeigte an / des Hochwürdigen / Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julii / postulirten Bischoff des Stiffts Halberstadt / und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / verordnete Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel / hätten jüngst empfangen und vernommen / was wegen aller dreyer Stände dieser Stadt allda nechsthin geworben und anbracht / und weil die dahin gesandten gebetten Beförderung zu thun / daß sie mit schleuniger Erklärung versehen werden möchten / so wäre darauf gestern ihme Algerman ein Schreiben zugestellet und auffgelegt / demselben gemäß / den gewesenen Abgesandten oder denjenigen / so sie abgeschickt gehabt / nehmlich den dreyen Ständen / allhier Antwort ein- und fürzubringen / wolten nun derohalben zuforderst gern verständig seyn / ob allhier in der Rath-Stuben und Versammlung des Raths / die Gildemeister und Haupt-Leute mit wären? Darauf antwortet D. Broitzem Syndicus: Es wären Burgermeister und Rath allein in diesem Gemach / und allhier nicht gebräuchlich noch herbracht / daß die Gildemeister und Haupt-Leute mit in den Rath gezogen würden / sondern wann etwas gemeine Stadt betreffend / allda zu werben gewesen / das sey allezeit für Burgermeistern und Rath / und nicht für andere Leut gebracht / wie solches auch eben in dieser wichtigen Sache / Anno &c. fünff und neuntzig mit Paulo Anethano S. F. G. gewesenen Diener und Notario also; Item mit uns jüngsthin den 16. Maji ebenmäßig gehalten / auff welchen Tag aber gleichwohl anderer Sachen / und nicht unserthalben / die Gildemeister und Haupt-Leut zusammen gefordert gewesen / dann wie solche Zusammenkunfft beschehen / hätten sie von uns den Abgesandten noch nichts gewußt / seine Herren und Obern / als welchen das Regiment der Stadt / und nicht den andern befohlen wäre / wolten es darnach Gil-

ANNO 1601.

demeistern und Haupt-Leuten und andern/ so darzu gehöreten/ wohl fürbringen.

Frantz Algerman / nach genommenem Abtritt / vermeldete weiter / nachdem für 8. Tagen durch Personen aus dem Rath/ Gildemeistern und Haupt-Leuten Werbung und Schreiben zu Wolffenbüttel angebracht / so wäre er befehlicht/ bey denselben/ die ihme zugestellte Erklärung darauff wiederum abzulegen/ wolte das Herkommen/ nach welchergestalt dem Rath das Stadt-Regiment befohlen/ nicht disputiren. Bat nochmahls / hatendem Befehl zu Folge / daß diejenigen/ so jüngst gen Wolffenbüttel abgefertiget gewesen/ auch dieselbe Abfertigung gethan gehabt / zu Anhörung dieser Erklärung / auch anhero gefordert werden möchten / wo nicht / und da je die andern uns unser gethanes Ersuchen nicht hören wolten oder solten / müsten wir es an seinen Ort stellen/ und wolten de nostra diligentia, und daß der Mangel nicht an uns/ protestirt haben.

Syndicus D. Broitzen/ die Personen/ so jüngst zu Wolffenbüttel gewesen/ wären zwar vom Rath/ Gildemeistern und Haupt-Leuten abgefertiget / deren Befehl sey aber damit so bald erloschen / und hätten in Sachen weiter nichts zu verrichten/ es wäre dann/ daß sie von neuem/ darzu in specie wieder befehlicht würden / und wolte jetzt der Rath gern unsere Werbung hören / und dieselbe / weil es heut Feyerabend am Montag nechst-künfftig / den Gildemeistern und Haupt-Leuten fürbringen/ Frantz Algerman Repetita priori protestatione, verlaß öffentlich von Worten zu Worten obeinverleibet / sein empfangenes / und an ihn haltendes Schreiben/ übergab darauff dem Rath den offenen Fürstl. Brieff in Originali, so auch obinscrirt ist / und bat / daß der Rath ihre Fürstl. Hulde-Brieff fürlegen/ und Abschrifft deroselben nuttheilen möchten/ hochermeldtem unserem gnädigen Fürsten und Hrn. zu überbringen.

Syndicus D. Broitzen / die Sache wäre wichtig / der Rath müste sich darauff ein wenig bereden / bat Copey des verlesenen an Algerman abgegangenen Schreibens/ ihnen mitzutheilen / und ein wenig zu entweichen.

Algerman gab ihnen Abschrifft / und nach genommenem Abtritt/ als wir bey einer Stund draussen in einer andern Stuben gewartet / seynd wir wieder hinein gefordert / und vermeldete D. Broitzen / seine Herren thäten bitten/ keinen Ungefallen des Auffhaltens zu haben/ dann die Sachen wären wichtig/ darauff man sich nicht alsobald entschliessen könte/ weil wir dann selbst fürgebracht hätten/ daß jüngst zu Wolffenbüttel im Nahmen der dreyen Stände der Stadt/ die Werbung geschehen; Item der Rath sich zuvor erbotten/ daß sie diß Gildemeistern und Haupt-Leuten fürbringen wolten / welches dann so schleunig nicht geschehen könte/ so thäten seine Herren bitten / daß wir sie dessen nicht allein für uns entschuldiget halten/ sondern auch bey den Fürstl. Räthen entschuldigen möchten/sie wolten diß Ding mit den ehrlichen Gildemeistern und Haupt-Leuten in Rath stellen/ und sich darnach in Schrifften auffrichtig und unverweißlich darauff erklären.

ANNO 1601.

Der ihnen überantwortete Fürstl. Original-Brieff hätte tieff Nachdenckens / könten denselben ohne Verweiß nicht annehmen / beten aber dessen Copiam, dieselbe den andern haben fürzubringen / wann sie hierüber hätten Rath gehalten / wolten sie sich auff die begehrte Exhibition der Hulde-Brieff erklären/ beten und versehen sich / wir wolten und würden solches candidè referiren/ requirirte hierüber einen Stadt-Schreiber Johannem Campes/ tanquam Notarium, der Rath wolle sich auch bey solcher Erklärung alle Jura vorbehalten/ und nichts begeben haben/ wären sonsten den Räthen zu allen möglichen angenehmen Diensten willig.

Frantz Algerman antwortete/ daß der Rath die Sache in fernere Deliberation dero angezogenen Wichtigkeiten nach zöge/ könte er wohl geschehen lassen / wolten allen Verlauff treulich hinterbringen / Copiam des ihnen offerirten Fürstl. Original-Brieffs (den er wiederum zu sich nahm) ihnen mitzutheilen/ wäre er nicht befehlicht / sie möchten ja das Original wohl behalten/ wolte aber ihre Bitt der Copey halben referiren / und wo es ihme zugelassen würde / dieselbe ihnen den nechsten zu Handen schaffen / behält ebenmäßig ob-hochermeldtem unserm gnädigen Fürsten und Hrn. alle S. F. G. zustehende Jura bevor/ und erwiedert nochmahls seine vorige Protestation de sua diligentia, erinnert uns auch beschließlich voriger Requisition, dieses alles fleißig ad notam zu nehmen.

Am nechst-folgenden Sontag den 28. Jun. desselbigen Jahrs/ haben vorgemeldter Frantz Algerman und wir beyde Notarii, auch unten benannte Zeugen uns von Wolffenbüttel ab/ wiederum gen Braunschweig / und zwischen 4. und 5. Uhr Nachmittag / zu dem Hauptmann Hansen Gibeln verfüget / deme in desselben Behaußung in der Unter-Stuben nach dem Hoffe wärts Frantz Algerman angezeiget/ er Gibel / wüste sich ohne Zweiffel zu entsinnen / welchergestalt er sich gestern angegeben / und um Verfügung Audientz / zu Einbringung habender Erklärung / auff dasjenige / was er Gibel/ als Hauptmann/ neben einem Raths-Cämmerer und Gildemeister jüngst zu Wolffenbüttel geworben und bracht / gebeten hätte/ und wiewohl wir dero darauff von ihm empfangenen Vertröstung nach / in guter Hoffnung gestanden / er und seine Mit-Haupt-Leute solten uns gestern neben dem Rath und Gildemeistern gehöret haben / immassen wir auch beym Rath / darum daß dieselbe darzu mit erfordert werden möchten / fleißig sollicitirt und angesuchet / so hätten wir doch über Zuversicht befunden / daß sich die Haupt-Leute und Gildemeistern davon absentiret / oder der Rath dieselbe dabey nicht geduldet wollen / welches er an seinen Ort müste gestellet seyn lassen. Was nun aber seine empfangene Befehl/ und die Fürstl. Erklärung gewesen / die hätte er nicht allein dem Rath für-

ANNO 1601. fürgebracht/ sondern auch noch von dem einen Schreiben/ an ihne Algerman haltend/ dem Rath Copey mitgetheilet. Nachdem er aber daneben dem Rath einen offenen Fürstl. Original-Brieff offerirt und überreichet/ den sie aber nicht behalten wollen/ sondern ihme wiederum zugestellet/ und allein desselben auch Abschrifft gebetten/ derer Mittheilung er aber nicht befehlicht gewesen wäre/ sondern sich darüber bey Fürstl. Braunschweigischer Regierung/ Erklärung zu erhohlen/ erbotten/ und ihme nun befohlen wäre/ solche gebettene Abschrifft nicht allein Burgermeistern und Rath mitzutheilen/ sondern auch zu dero mehrer Wissenschafft/ den Haupt-Leuten und Gildemeistern/ sonderlich/ so jüngst zu Wolffenbüttel gewesen/ die gestern dem Rath fürgebrachte Erklärung auch zu vermelden/ daneben den/ dem Rath offerirten Fürstl. Brieff ebenmäßig anzubiethen/ und von beyden zum wenigsten Copeyen überreichen/ als wolte er demnach solchem anderweit empfangenen Befehl zu Folge/ ihme dem Hauptmann Hansen Gibel/ beyde das an ihne Algerman haltende obeinverleibende Schreiben/ und den Fürstl. ebenmäßig obinserirten Brieff (so er Algerman/ samt deroselben Abschrifften gegenwärtig auf den Tisch leget) in Originalibus auch Copeylich dargereichet/ und gebetten haben/ er möchte dieselbe besehen/ die Copeyen gegen die Originalia verlesen hören/ und dann den offenen Fürstl. Original-Brieff/ wo er wolte/ für sich und gemeiner Stadt/ oder zum wenigsten beyde Copeyen zu sich nehmen und behalten/ das übrige aber ihme wieder zurück geben.

Darauf antwortete der Hauptmann Hans Gibel/ er wüste sich wohl zu entsinnen/ was wir gestern bey ihme gesucht/ hätte dasselbe so bald dem Burgermeister Curdten Dörring vermeldet/ der sich erkläret hätte/ der Küchenrath solte uns hören/ daß aber er Algerman insonderheit/ auch gestern beym Rath/ um darzu Beruffung der Haupt-Leute und Gildemeister gebetten und angehalten/ aber der Rath sich dessen geweigert/ solches hätte er zuvor nicht vernommen/ die Haupt-Leute hätten sich bedüncken lassen/ weil wir gestern kein besonders Schreiben an die Haupt-Leute gehabt/ der Rath würde uns hören/ und gleichwohl sie oder ja diejenige/ so jüngst nach Wolffenbüttel gewesen/ darzu gezogen haben/ dero Behuff auch die Haupt-Leute für der Müntz versammlet gestanden/ und aufgewartet hätten/ daß aber vom Rath die Haupt-Leut hierinn dermassen ausgeschlossen/ das hätte sie nicht wenig verdrossen/ es wären auch deswegen dieselbe/ und die Burger auff dem Rath übel zufrieden/ und würden in künfftiger Zusammenkunfft dem Rath wieder darfür was in die Kürsen geben/ und weil man jetzt in der Stadt dieser Sache halben leicht auff den einen oder andern gefährlichen Verdacht würffe/ so wäre ihme als einer eintzeln Persohn hoch bedencklich/ das offerirte Original oder Copeyen zu sich zu nehmen/ er wolte aber Versehung thun/ daß die Haupt-Leut in möglicher Eyl/ so viel man deren so bald mächtig werden könte/ zusammen kommen solten/ alsdann würden dieselben hierinn sich dessen weniger bedencken/ oder schwer machen. ANNO 1601.

Nechst diesem seynd wir so bald zu Burgermeister Curdten Dörring in desselben Behausung gangen/ welchem Frantz Algerman auff gestrige des Raths Bitt/ und sein darauff beschehenes Erbiethen/ Copiam des Fürstl. Briefs zugestellt/ daneben ihme auch das Original nochmahls dargebotten und offerirt/ daß er dasselbe behalten/ oder zum wenigsten gegen demselben die Copey verlesen hören möchte/ der Burgermeister aber wolte das Original nicht annehmen noch ohne Vorwissen des Raths die Copey mit demselben collationiren/ sondern erklärte sich/ wo dasselbe vonnöthen/ wolte er dero Behuff darnach Jemand zu uns schicken.

Von dannen verfügten wir uns zu dem Cämmerer Simon Lüdeken/ und offerirte demselben Frantz Algerman/ als der unlängst zu Wolffenbüttel unter den Dahingeschickten gewesen/ die Erklärung und den Fürstl. Brieff/ samt Deroselben Abschrifften/ immassen gestern dem Rath/ und heut dem Hauptmann Hansen Gibel/ auch Burgermeister Curdten Dörring beschehen/ es weigerte sich aber dieser Lüdeke/ dieselbe anzunehmen/ mit Anzeigen/ daß sein jüngst neben andern gehabter Befehl/ mit damahliger Verrichtung desselben geendiget wäre/ und ihme derowegen nicht gebühren wolte/ dergleichen etwas anzunehmen/ sondern ließ es dabey/ was dißfalls von uns beym Rath und dem Burgermeister verrichtet wäre/ ꝛc. Frantz Algerman protestirt de sua diligentia, und ließ es darbey bewenden. Alsbald haben wir förderst nach des Hauptmanns Henningen Brabands Hauß nach erlangter Anzeige/ daß daselbst sich die Haupt-Leute versammlet hätten/ begeben/ allda wir auff desselben obern Studier- und Schreib-Stuben gefordert worden/ und hat Frantz Algerman denen daselbst in ziemlicher Anzahl anwesenden Haupt-Leuten alles dasjenige/ was er zuvor besonders Hansen Gibeln/ wie vor gemeldet/ fürgebracht/ repetirt/ und die Original-Brieff und Copeyen anderwärts offerirt/ darauff die Haupt Leute nach genommenem Abtritt/ durch gedachten Henningen Braband/ sich also erkläret/ zum was Ende von dem Hochwürdigen/ Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen Julio/ postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Ihrem gnädigsten Fürsten und Hrn. wir gestern/ auch heut anhero abgefertiget/ das hätten sie nothdürfftig verstanden/ auch gern gesehen/ daß die Audientz und Handlung gestern ergangen wäre/ wie von uns gesucht/ daß aber solches nicht also geschehen/ dazu hätten sie nicht gekönt. Da wir aber hernach/ als wir vom Rath abgangen/ bey ihnen Audientz gesucht/ hätten sie sich schuldig erkandt/ und wären willig gewesen/ uns zu hören/ weil das aber von uns nicht geschehen/ wären sie destomehr entschuldiget zu halten/ wolten nun jetzo hoch-ermeldtem Fürsten

ANNO 1601.

sten ihrem gnädigen Herrn zu unterthänigen Ehren und Gefallen/ die überreichte Copeyen/ jedoch ferner nicht dann in quantum angenommen/ und sich erbotten haben / dieselbe ihren Collegen/ den andern ihren Mit-Haupt-Leuten/ geliebts GOtt morgen fürzubringen / collationiren die Copey mit den Originalien/ und nehmen dieselbe zu sich / aber das Original des Fürstlichen Brieffs möchten sie nicht behalten/ weil sich der Rath das anzunehmen geweigert hätte / ꝛc.

Von Stund an seynd wir von hinnen förderst zu dem Gildemeister Zachariaßen Dalen gegangen / und demselben in seiner Behaußung auff der Dehle von Krantzen Algerman ebenmäßige Anzeig und Oblation, wie den Haupt-Leuten geschehen/ gethan / der darauff geantwortet / er hätte sich gestern auff unser ihme gethanes Anbringen in Eyl zum Bürgermeister verfüget / und ihme dasselbe befohlen / er solte bey der Hand bleiben / hätte gemeynet / er würde vom Bürgermeister zu Rathe gefordert worden seyn / und hätte also vergeblich darauff gewartet/ er wolte die Copeyen annehmen / und den andern Gildemeistern fürbringen/ achtete die Collation cum Originalibus unnöthig / möchte das Original des Fürstlichen Brieffes nicht behalten / aber wohl wünschen und gönnen / daß es doch einmahl wieder gut und Einigkeit durch GOttes Verleyhung würde / als wir uns nun von dannen / und wiederum nach dem Grauenhoffe / ꝛc. (allda wir geherberget) verfüget / und daheim wiederum erheben wollen / ist dahin der Stadt-Secretari Valentin Krüger zu uns gekommen/ und hat angezeiget/ es hätte ihme obgemeldter Bürgermeister Curdt Dörring/ die von uns demselben zugestellte Copeyen überantwortet und befohlen/ uns zu ersuchen/ daß wir unserer vorigen mit gedachtem Bürgermeister genommenen Abrede nach / collationem deroselben Copiæ cum Originali ihme concediren möchten / darauff wir denselben offtberührten Fürstlichen Brieff in Originali ihme fürgeleget/ welcher auch verlesen worden / und er also gegen und mit demselben seine habende Copiam selbst auscultirt und collationirt hat/ womit für dißmahl dieser Actus geendiget worden.

Geschehen ist diß alles im Jahr / Monath/ Tagen/ Stunden und Orten / Kayserl. Regierung und Indiction wie obstehet/ in Beyseyn der Ehrbaren / Wohlgelährten und Fürnehmen/ Citeln Vasters/ Christophen Strauben/ Jacobi Papen/ und Francisci Algerman des Jüngern/ als hierzu insonderheit erforderter glaubwürdiger Zeugen.

Und dieweil wir Lorentz Berckelman / und Nicolaus Tesmar/ beyde von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt offenbahre Notarii, samt den vorbenannten glaubhafften Zeugen/ diesen Dingen persöhnlich beygewohnet/ und dieselbe also/ wie obgeschrieben/ ergangen / gesehen und angehöret/ so haben wir beyde Notarii zusammen einhelliglich darüber diß offene Instrument verfertiget/ und ehehaffter Verhinderung halben/ durch einen andern ingrossiren lassen/ aber nach fleißiger gepflogener Revision, dasselbe mit unsern eigenen Händen und Subscription, Tauff- und Zunahmen/ auch darunter gesetzten unserm gewöhnlichen Notariat-Zeichen authentisirt / in fidem & Testimonium ad hoc specialiter vocati & Regni siti.

Lorentz Berckelman, Manupr.
Nicolaus Tesmar, Manupr.

ANNO 1601.

XIV.

Instrumentum einer Gegen-Oblation, welche E. E. Rath der Stadt Braunschweig/ neben zweyen Schreiben/ durch ihre Abgeordnete/ den Fürstl. Braunschweigischen Herren Cantzler und Räthen/ auff die obige Fürstl. Obligation einhändigen lassen.

Im Namen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Zu wissen/ kund und offenbahr sey allen und Jeden / denen diß offene Instrument fürkommt / dasselbe lesen/ sehen oder hören lesen/ das im Jahr/ als man zählte nach der Menschwerdung und heilsamen Geburth unsers lieben HErrn / einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi/ ein tausend sechshundert und eins/ in der viertzehenden Indiction-Römer-Zinß-Zahl genandt/ bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi/ dieses Nahmens des Andern/ Erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg / ꝛc. Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayserl. Maj. Reiche/ des Röm. und Böheimischen im sechs und zwantzigsten/ des Hungarischen aber im neun und zwantzigsten Jahre.

Dienstags vor Kiliani / war der siebende Monaths-Tag Julii Stylo Veteri, im Mittag um eilff Uhr / zu Braunschweig auff der Müntzschmiede in der gewöhnlichen grossen Raths-Stuben persöhnlich versammlet und vorhanden gewesen seyn / ein Ehrenvester und Hochweiser Küchenrath / nebst den Ehrbaren / Wohlweisen und fürnehmen Cämmerer/ Herman Sievers / Henning Meyern / Hansen Isfeld und Daniel Kothen / Respectivè Raths-Herren und Gildemeistern / auch Barthold Haferland / David Düvel und Dieterich Floitwedel Haupt-Leuten der Stadt Braunschweig / und haben durch deroselben Syndicum, den Ehrnvesten und Hochgelährten/ Herrn Johann Rörhand/ beyder Rechten Doctorn, gegenwärtigem / dem auch Ehrenvesten und Hochgelährten Herrn Johann Chamman/ der Rechten Licentiaten/ in mein unten-bemeldten Notarii, auch Tobiaßen Rhetems und Henning Münchmeyers / als neben mir / hierzu sonderlich erforderten Zeugen / persöhnlicher Gegenwart / nicht allein für jüngst zu Wolffenbüttel beschehene Ver-

ANNO 1601.

richtung/ freundliche Danckſagung thun/ ſondern ihn den Herrn Licentiaten auch ferner requiriren und bitten laſſen/ weil auff damahls inſinuirte Schreiben/ die Fürſtliche Braunſchweigiſche Cantzler und Räthe ein Schreiben an Frantzen Algerman abgehen/ und ihme darinn befohlen/ Nomine Illuſtriſſimi Heinrici Julii eine abermahlige Oblation anzubringen/ wie dann den ſieben und zwantzigſten Junii geſchehen/ und darauff ein Ehrbarer Rath/ auch Gildemeiſter und Haupt-Leute ſich berathſchlaget/ und ihre Gegen-Erklärung zu Papier zu faſſen angeordnet/ auch geſchloſſen hätten/ daß ſolche benahmte anderweite Gegen-Oblation den Fürſtlichen Braunſchweigiſchen Räthen/ benebſt einem unterthänigen Schreiben an hoch-ermeldten Fürſten/ auch einem freundlichen an wohlgemeldte Räthe/ zu Wolffenbüttel ritè intimirt werden ſolten/ daß der Herr Licentiat ſich darzu wiederum gutwillig gebrauchen laſſen wolte/ immaſſen dann zu dieſer Requiſition, ein Ehrbarer Rath/ auch Gildemeiſter und Haupt-Leute/ wohl-ermeldten Küchenrath und etliche Perſohnen zugegen/ (ſo hieroben ſpecificirt) deputirt hätten/ und wolten ihnen demnach fleißig requirirt haben/ daß er ſich morgen mit dem aus allen dreyen Ständen gemachten Ausſchuß/ (als Hanſen Iſfeld Raths-Herrn/ Daniel Kothen Gildemeiſtern/ und Barthold Haferland/ Hauptmann gegenwärtig und obnominirt) erheben/ und gemeldte Gegen-Oblation, benebſt den obgeſetzten zwey Schreiben/ der Gebühr/ überreichen/ um gnädige und günſtige Reſolution anhalten/ und darauff ferner ſich vermöge der Inſtruction erzeigen wolte/ und weil vonnöthen wäre/ daß ſolches alles fleißig notirt und inſtrumentirt würde/ wolte ein Ehrbarer Rath/ auch Gildemeiſter und Haupt-Leute zu dero Behuff/ mich Notarium, nächſt Erinnerung meines tragenden Ampts/ hiemit ſolenniter requirirt/ auch fleißig erſuchet und gebetten haben/ dieſem gantzen Actu, neben gegenwärtigen Zeugen/ Tobiaßen Rhetem und Henning Münchmeyer beyzuwohnen/ und deſſen Verlauff getreulich ad notam zu nehmen/ auch darüber ein oder mehr offenes Inſtrumentum vel Inſtrumenta in forma Authentica zu verfertigen/ und denſelben um die Gebühr mitzutheilen/ worzu ich mich ratione officii mei publici, ſchuldig erkandt/ und bemeldte beyde Zeugen darauff öffentlich requirirt habe/ ſo hat auch der Herr Licentiat erwehnter Requiſition ſeines Theils ſtatt zu thun/ ſich gutwillig erkläret/ und ſeine vorgedachte/ und dieſem Inſtrumento zu Ende inſerirte Schreiben/ allda durch obberührten Herrn Syndicum offentlich abgeleſen/ und neben mir Notario collationiret/ auch hiernechſt die Originalien mit der Stadt Braunſchweig Signet geſiegelt/ und dem Herrn Licentiaten zu Handen geſtellet worden/ welcher ſich damit/ zuſamt genandtem Ausſchuß/ und mir Notario und den Zeugen nechſt-folgenden Tag den achten Julii gen Wolffenbüttel begeben/ daſelbſt früh Morgens zwiſchen 7. und 8. Uhren/ uns unſer abgeſchickter Peter Boden/ Burger aus Braunſchweig/ anfänglich Bericht eingebracht hat/ daß wir nach Anzeige Hauptmann Froſts/ wiederum in die Heinrichs-Stadt bey Hanſen Albers zur Herberge einziehen möchten/ wann wir zuvor unſere Nahmen ſchrifftlich von uns gegeben hätten/ wiewohl aber ſolches geſchehen/ ſo iſt doch gemeldter Botte alsbald darauff wieder zurück gekommen/ und geſaget/ es wäre ihme vom Wachtmeiſter/ (ehe er demſelben die Verzeichnuß unſerer Nahmen übergeben) angezeiget/ daß Illuſtriſſimus ins Feld gefahren/ und wäre ſonſten befohlen worden/ wir ſolten auſſen im Gotteslager in Jürgen Beckers Hauß/ biß auff weitern Beſcheid/ einkehren/ haben auch alſofort bemeldten Peter Boden/ nach dem Fürſtlichen Hoff-Gerichts-Pedellen Tobiaßen Wendeburg geſchickt/ welcher aber durch die Wacht nicht wieder in die Heinrichs-Stadt gelaſſen werden wollen/ doch iſt der Pedell auff des Pförtners Claus von Helmſtets/ wie Bode berichtet) Anreden/ und auff unſer Erfordern/ Vormittags zwiſchen acht und neun Uhren/ in Jürgen Beckers obern Stuben erſchienen/ welchem der Herr Licentiat in unſer aller Gegenwart obberührte Werbung/ auch die Gelegenheit mit der Herberge angedeutet/ der ſolches angenommen/ den anweſenden Herren Räthen fürzubringen/ mit Bericht/ daß ſein gnädiger Fürſt und Herr/ heut frühe ausgefahren wäre/ und für Abend ſchwerlich wieder kommen würde/ ſo wäre auch der Herr Cantzler bey acht Tagen verreißt geweſen/ und noch darnach brachte er dieſen Bericht ein/ daß man biß auff den Nachmittag verziehen müſte.

Um drey Uhr hat derſelbe Pedell auff unſere Erinnerung einbracht/ daß man auff Illuſtriſſimi Ankunfft/ warten müſte/ hat auch eine Verzeichnuß unſerer Nahmen gefordert und bekommen/ immaſſen uns dann um vier Uhr durch den Pförtner angemeldet/ daß wir biß morgen verziehen müſten.

Ferner den neundten Julii Morgens zwiſchen ſechs und ſieben Uhren/ auff unſere Erinnerung/ berichtete gedachter Pförtner/ daß Hauptmann Froſt geſagt hätte/ man ſolte noch ein wenig gedulden/ er wolte zu ſeinem gnädigen Fürſten und Herrn gehen/ und hat abermahls unſere Nahmen ſchrifftlich begehrt und empfangen/ bald darauff kommt der Pförtner wieder und ſagt/ Illuſtriſſimus habe durch Hauptmann Froſt fragen laſſen/ ob man ſchrifftliche oder mündliche Werbung hätte.

Darauff ihme der Herr Licentiat geantwortet/ es wäre ſchrifftliche Werbung/ ꝛc.

Um acht Uhr hat ſich der Pedell angeben laſſen/ mit dem Herrn Licentiaten in ſpecie zu reden/ welches für der offenen Stuben geſchehen/ ſo wir ſämtlich geſehen/ auch zum theil vernommen/ und ferner vom Herrn Licentiaten verſtanden/ daß der Pedell geſagt/ der Herr Licentiat wüſte ſich zu erinnern/ daß er ihme geſtern berichtet/ daß er Werbung und Schreiben von einem Ehrbaren Rath/ auch Gildemeiſtern und Haupt-

Leuten

ANNO 1601. Leuten der Stadt Braunschweig/ an Illustrissimum, und die Herren Cantzler und Räthe hätte/ nun wolte er für seine Persohn (nicht daß ers befehlicht hätte/) dem Herrn Licentiaten frey gestellt haben/ ob er ihme solche Schreiben zustellen wolte/ so wolte er dieselben wohl an gehörigen Ort bringen/ welches aber der Herr Licentiat nicht thun können/ sondern seine Commission und Befehl angezogen/ wegen der Audientz bey Illustrissimo, und den Herrn Cantzler und Räthen/ mit Erklärung/ wen dieselben darzu deputiren würden/ solten solche Schreiben zugestellet werden.

Um neun Uhr ist mehr-gemeldter Pedell wiederum in Jürgen Beckers obern Stube und Ercker für uns sämtlich erschienen/ und hat gesagt/ daß er den anwesenden Fürstlichen Herren Räthen/ so viel derer/ als vier oder fünffe auff der Cantzley vorhanden wären/ die ihme angedeutete Werbung angemeldet/ welche sich erkläret/ daß man ihme die Schreiben zustellen wolte/ und er dieselben annehmen solte/ ꝛc. Worauff der Herr Licentiat ihme angemeldet: Demnach der Hochwürdige/ Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff zu Halberstadt/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr/ auff die eingeschickte Oblation, durch Deroselben abgeordnete Frantzen Algerman und zweyen Notarios Ihrer Fürstlichen Gnaden schrifftliche Erklärung/ einem Ehrbaren und Hochweisen Rath/ auch Gildemeistern und Hauptleuten dero Stadt Braunschweig intimiren/ præsentiren/ und Copeyen derselben Schreiben mittheilen lassen/ hätten sie solche in reiffe Berathschlagung gezogen/ und darauff ihre Gegen-Erklärung zu Papier setzen lassen/ und den Deputirten/ als gegenwärtigen Hansen Jesseld Raths-Verwandten/ Daniel Kothen Gildemeistern/ und Barthold Haferland Hauptmann von der Gemeine/ neben seiner Wenigkeit zugestellet/ mit Begehren/ solche Schreiben an hoch-ermeldte Fürstliche Gnade und die Herren Cantzler und Räthe/ gebührlich zu intimiren und insinuiren/ ꝛc. Daß nun die Fürstliche Herren Räthe ihme Befehl gethan/ solche Schreiben anzunehmen/ dafür thäten sich die Abgeordneten gebührlich bedancken/ mit Bitte/ dieselben Schreiben zu sich zu nehmen/ den Herren Räthen zuzustellen/ und bey denselben um günstige Resolution und Abfertigung anzuhalten/ ꝛc. Womit dann der Pedell die beyden gesiegelten und verschlossenen Original-Schreiben/ (deren eines an Ihro Fürstliche Gnade hochgemeldt/ und das andere an Deroselben Herren Cantzler und Räthe gehalten) vom Herrn Licentiaten würcklich zu Handen empfahen und vermelden thäte/ er wolte hoffen/ daß ihme solches nicht zur Gefahr gereichen würde/ wann etwa die Schreiben Protestationes in sich begreiffen solten.

Der Herr Licentiat zeigte an/ weil der Pedell gesagt/ daß die Herren Räthe ihnen hierzu befehlicht/ hätte er ihme darauff solche Schreiben würcklich zugestellet/ und wolte er/ Krafft seiner Pflicht/ dieselben den Herren Räthen einlieffern und anhalten/ daß darauff Antwort erfolgen möchte/ worauff der Pedell solche beyde empfangene Schreiben behalten und sich erbotten/ auff seine Pflichten den Herren Räthen solche zuzustellen/ auch der beschehenen Insinuation geständig zu seyn/ und könten die Abgeordneten erwarten/ was die Herren Räthe sich darauff durch ihre oder andere erklären würden. ANNO 1601.

Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr brachte der Pförtner diesen Bericht ein/ daß der Pedell gesagt/ er hätte die ihme zugestellte Schreiben/ den Herren Räthen in die Raths-Stube gegeben/ welche sie angenommen/ behalten/ und ihne heissen abtretten/ und müste nun auffwarten/ biß sie ihn einforderten.

Um fünff Uhr kam Bericht vom Pförtner ein/ daß der Pedell nicht zu finden wäre/ und wir möchten harren oder wegziehen.

Den zehenden Julii hat man vom frühen Morgen anfahende/ wieder inständig um Resolution angehalten/ und hat um zehen Uhr vielgenandter Pförtner in erwehnter Stuben uns sämtlich berichtet/ daß er nicht allein gestern/ sondern auch heute zweymahl/ und letztlich um neun Uhr auff Fürstlicher Cantzley für der Raths-Stuben bey dem Pedellen gewesen/ welcher gesagt hätte/ daß er von den Herren Räthen noch keinen Bescheid bekommen/ so wäre auch verbotten/ keinen von Braunschweig hinauff zu lassen. Derowegen der Hr. Licentiat nochmahls an den Pförtner fleißig gesonnen/ zu dem Pedellen zu gehen/ und um Antwort inständig anzuhalten/ weil aber dieselbe Vormittags nicht erfolget/ als hat der Hr. Licentiat zwischen ein und zwey Uhren/ von der Abgeordneten/ und seinen bißhero angewandten Fleiß/ für mir Notario und den Zeugen in optima forma Juris protestirt/ und darüber mich Notarium allerfleißigst requirirt.

Demnechst nun um zwey Uhr endlich vielgemeldter Pedell zu uns in die Herberge und Oberstuben gekommen/ und hat dem Hrn. Licentiaten einen offenen Zettul behändiget/ mit Vermeldung/ daß er solchen von den Herren Fürstl. Räthen/ hinwiederum den Abgeordneten zuzustellen empfangen/ aber selbst nicht gelesen hätte/ welchen Zettul dann der Hr. Licentiat zwar in quantum angenommen/ und nach Verlesung/ dargegen offt wohlgedachten Raths/ auch Gildemeister und Hauptleute der Stadt Braunschweig intimirte Schreiben/ Oblation und Gegen-Erklärung anhero repetirt/ auch denselben ferner alle und jede rechtliche Nothdufft expressim reservirt und fürbehalten/ und schließlich mich Notarium darüber nochmahls/ wie auch ich Notarius darauff die Zeugen wiederum requirirt.

Und folgen demnach hier obgerührte und insinuirte Schreiben an Illustrissimum, und J. F. Gn. Cantzler und Räthe haltende/ samt dem Einschluß und Gegen-Erklärung/ auch darauff erfolgte Resolution und Zettul/ wörtlich also lautende:

ANNO 1601.

Dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen Julio / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

Hochwürdiger / Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürst / Eure Fürstliche Gnaden seynd unsere unterthänige Dienste besten Fleisses zuvor bereit. Gnädigster Fürst und Herr; Als Eure Fürstliche Gnaden in dero am Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht jüngsthin entschiedenen Huldigungs-Sache / auf unsere überbrachte unterthänige Oblation, hinwiedrum Ihre Fürstliche Oblation, unter dero Hand-Zeichen und anhangendem grossen Insigel den sieben und zwantzigsten Junii uns præsentiren / und folgenden Sonntag Copey deroselben überreichen lassen / haben wir dieselbe / benebst Eurer Fürstl. Gnaden Cantzler und Räthe an Frantzen Algerman gestalten Schreiben im Nahmen des Allerhöchsten abermahls in Rath gezogen / und uns einer solchen Erklärung miteinander einhelliglich vereinbaret / die wir unterthänigst verhoffen den verübten Acten, ausgesprochener Urtheil / dem Löbl. Herkommen / dem Rechten und der Billigkeit allerseits gemäß sey.

Weil nun diese Resolution Eurer Fürstl. Gnaden Cantzler und Räthen jetzo wiederum zugefertigt wird / erhohlen wir unsere jüngste gantz unterthänige hochfleißige Bitte / und Erbiethen anhero wörtlich / Euer Fürstl. Gnaden der Sachen Beschaffenheit mit angebohrner Milde und Gütigkeit nach beywohnendem hohen Fürstl. Verstande erwegen / so viel armer hochbetrübter Wittwen / Waysen / alter / schwachen und gebrechlichen / und anderer nothleidenden Personen alltäglich innigliches Seufftzen und schmertzliches Wehklagen / und zuvorderst bey Kirchen / Clöstern und Hospitalen gnädiglich ansehen und zu Hertzen fassen / und uns demnach / sowohl auch die gantze ehrliche Burgerschafft unserer Jüngsten nicht unziemlichen Bitte / gnädiglich gewähren / sodann unsere damahlige und jetzige gantz milde / rechte und billigmäßige Oblation in Gnaden auff und annehmen wolle; das gebühret uns gegen männiglichen mit höchstem Danck zu rühmen / und um Euer Fürstl. Gnaden äusserstes Fleisses und Vermögens in Unterthänigkeit zu verdienen; immassen wir dann auch jederzeit mehr dann willig und bereit erfunden werden wollen. Geben unter unserm Stadt-Signet, den sechsten Julii, Anno ein tausend sechs hundert eins.

Burgermeistere / Rath / auch Gildemeistere und Hauptleuthe der Stadt Braunschweig.

Den Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Fürstlich-Braunschweigischen verordneten Cantzler und Räthen zu Wolffenbüttel / ꝛc. Unsern günstigen Herren und guten Freunden.

Unsere freundliche Dienste zuvor / Edle / Gestrenge / Ehrnveste und Hochgelahrte / günstige liebe Herren und gute Freunde; als ihr uns den sieben und zwantzigsten Junii jüngsthin durch Frantzen Algerman / und zweyen Notarios intimiren lassen / was sich der Hochwürdige / Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unser gnädiger Herr / auf unsere / der Huldigung halber / eingeschickte unterthänige Resolution, hinwiederum erkläret / haben wir solches in reiffe Berathschlagung gezogen / und unsere Gegen-Erklärung zu Papier fassen lassen / und Bringern dieses zugestellt / die verhoffentlich also beschaffen / das zur Billigkeit / in Krafft ausgesprochener Urtheil / und nach gestalten Dingen daran / nichts desiderirt werden mag.

Und ist an euch abermahl unsere freundliche Bitte / ihr wollet / so viel an euch / diese beschwerliche / und dem gantzen Lande / unsers Ermessens / nicht fast zuträgliche Sache / dahin helffen befördern / das zwischen hochermeldtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / und uns ein gnädiges und respectivè unterthäniges Vertrauen angerichtet werden möge / welches aber nimmermehr beständig wird geschehen können / so lang man auf die von der Römisch-Kayserlichen Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / nicht per sub- & obreptionem, sondern causâ benè cognitâ, cassirte / vernichtigte und auffgehobene Declaratoriam sich steuren wird.

Solte aber / als wir gar nicht hoffen / unser gnädiger Fürst und Herr bey der jetzigen Meynung verharren / und sich gegen uns nicht auf andere Wege / vorgemeldter Urtheil gemäß erklären. Wollen wir unsere jetztkommende Oblation zusamt der vorigen wiederhohlet haben / mit dieser Vergewisserung / daß wir zu der höchsten Justitz und aller unpartheylichen Biderleuten Erkanntnuß zu stellen bedacht seyn; ob nicht primò, die nunmehr von vielhochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn beschehene Oblatio, derjenigen / welche Se. Fürstliche Gnaden dabevor in Camera gethan / zuwiderlauffen / und secundò der Verordnung gemeines Rechtens / sodann tertiò dem durchgehenden kundbahren Gebrauch der gantzen Christenheit / und quartò, der uralten Gewohnheit des hochlöblichen Hauses Braunschweig / nicht weniger quintò, Dero am Kayserlichen Cammer-Gericht den sechsten May jüngsthin gesprochenen Urtheil entgegen lauffe / und in Summa zu dieser guten Stadt endlichen Verderb und Untergang gemeynt / an uns aber der Mangel niemahls / wie auch noch anjetzo nicht gewesen sey. Möchten wir euch / denen wir freundlich zu dienen willig / unserer Nothdurfft nach / nicht verhalten. Datum unser Stadt-Signet, den sechsten Jul. Anno ein tausend / sechshundert eins.

Burgermeister und Rath / auch Gildemeistere und Hauptleuthe der Stadt Braunschweig.

ANNO 1601.

E. E. Raths der Stadt Braunschw. Exhibit Oblation auf die Fürstliche Huldigung.

Auf die jüngsthin den sieben und zwantzigsten Junii durch Frantzen Algerman / wegen der Fürstlich-Braunschweigischen Cantzler und Räthe angebrachte abermahlige Oblation geben / mit bedinglichem Vorbehalt alles ihres habenden und bereits erlangten oder noch künfftig erlangenden Rechtens / Burgermeister und Rath / auch Gildemeister und Hauptleuthe der Stadt Braunschweig nachfolgende auffrichtige Erklärung / das ihnen noch nie zu Sinne kommen / wie sie auch noch jetzund nicht gemeynt / dero am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer den sechsten May jüngsthin ausgesprochenem Urtheil sich zu widersetzen / sondern vielmehr deroselben in ihrem gesunden rechten Verstande / so viel an ihnen ist / gehorsame und willige Folge zu leisten / erböthig seyn.

Dieweilen aber die Urtheil sie zwar zu der Huldigung / doch nicht simpliciter, sondern limitatè und sub certo modo (in den Worten / doch gegen würcklich Leistung) verbindet / so seynd von dem Hochwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hrn. Heinrich Julio / postulirten Bischoffe zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. ihrem gnädigen Fürsten und Herrn / J. F. G. Implements sie / nach buchstäblichem Einhalt der Urtheil zuvor und ehe / dann sie die Huldigung leisten / in Unterthänigkeit gewärtig.

Denn obwohl Se. Fürstl. Gnaden in dem Instrumento oblationis, so zu Speyer bey reproduction Mandati den sieben und zwantzigsten Octobris, Anno fünffhundert und neuntzig übergeben / dahin gangen / daß die Huldigung erst geschehen / die Confirmation aber der Privilegien hernach erfolgen solte / so hat doch Camera in vorgemeldten Worten ein anders erkandt; dann diß ist in communi vita, und auch in Camera Imperiali die kündliche Bedeutung des Wörtleins / gegen / wenn man gegen Quitantz Geld erlegen / gegen Caution Pfande und Arrest relaxiren soll / daß alsdann die Quittung und Caution vorher gehen muß / das Geld zehlen aber / und das relaxiren hernacher continuo actu erfolget.

Wiewohl nun vielhochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn nach gestalten Dingen / und vermög der Urtheil vor Einnehmung der Huldigung dreyerley mit Gnaden zu erfüllen obliegen; Erstlich die Assecuration auf den Vertrag de Anno fünff und dreißig. Zum Andern / die Herausstellung der Hulde-Brieffe. Zum Dritten / Versicherung / daß man die Stadt bey den Hulde-Brieffen so lang / biß ein anders mit Recht erkandt / geruhiglich wolle bleiben lassen.

So ist doch biß daher gemeiner Stadt / aller dreyer Puncten halber / noch keine vollständige Oblation geschehen; dann so viel den Ersten betrifft / wird zwar die Assecuration auf den Vertrag de Anno fünff und dreißig / aber demselben in allen seinen Articuln und Inhalt / so viel gemeine Stadt angehet / keinesweges gemäß / offerirt; dann derselbe Vertrag will / daß solche Assecuratio an Eydesstatt mit Hand-gegebenen Treuen geschehen solle. Zum Andern / ist solcher Vertrag dieses vortrefflichen Inhalts: daß des eintzigen regierenden Landes-Fürsten Herren Brüdere / auch eine Assecuration, ihres Consenses wegen thun sollen. Zum Dritten / weil der Vertrag / daß der eintzige regierende Landes-Fürst / auf einem allgemeinen Land-Tage der Landschafft mit Hand und Mund angeloben solle / vielgemeldten Vertrag in allen seinem Inhalt / Puncten und Articuln / stracks zu verfolgen und zu halten / alsdann aber so offt er / abgesetzter Massen / von dem regierenden Landes-Fürsten oder desselben Brüdern verneuert werden würde.

ANNO 1601.

Von diesen dreyen Puncten wird in der überschickten und versiegelten Assecuration nichts vermeldet / sondern allein eine Particul, den nachbleibenden ältesten Sohn belangend / berühret / mit Erbiethen / daß es also / hoc est, in solchem einem Punct / in den Andern obgemeldten aber nicht / bey vielgemeldtem Vertrage gelassen werden solle.

Weil dann diese Dinge eines Ehrbaren Raths / Gildemeister und Hauptleute / auch eines jeden Bürgers insonderheit Gewissen / Ehre und Pflichte berühren / erfordert ihre Nothdurfft / daß sie dißfalls auf sich sehen / und suchen derohalben in Unterthänigkeit nicht unbillig / daß sie auf vielgemeldten Vertrag / und demselben allenthalben in allen obangeregten Articuln und Puncten gemäß / versichert werden mögen.

So viel den andern Articul / nemlich Herausgebung der Huldigungs-Brieffe betrifft / lassen Burgermeister und Rath / Gildemeister und Hauptleute / das geschehene Fürstliche Erbiethen an seinen Ort gestellet seyn; erinnern aber darbey / daß die Herausgebung solcher Hulde-Brieffe / vor der Huldigung zu geschehen / dann also gebührt sichs von Rechtswegen; Cùm agens ex contractu correspectivo, qualis est homagium, ante omnia ex sua parte ad plenum debeat implere. Also wirds auch im Heiligen Reich allenthalben gehalten / und ist also und nichts anders bey dem Fürstlichen Hauße Braunschweig und dieser Stadt von undencklichen Zeiten unverrückt hergebracht und observirt / hat auch das Kayserliche Cammer-Gericht / als oben gemeldet / den 6. May erkannt und ausgesprochen.

So viel den letzten Punct betrifft / befinden Burgermeister und Rath / samt Gildemeistern und Hauptleuten / daß die jetzige Oblation durch Frantzen Algerman überreichet / derjenigen / die in narratis mandati gesetzt / und darauff die Urtheil sich gründen / bey weitem nicht gleich / sondern sehr ungemäß ist / dann die vorige ist in definita und universalis, man wolle gemeine Stadt bey ihren Hulde-Brieffen / biß ein anders mit Recht ausgeführet / geruhiglich bleiben lassen. Dargegen ist diese jetzige dahin gerichtet / daß man gemeine Stadt (jedoch mit Vorbehalt der abscheulichen / und von der Röm. Kayf. Majest. unserm allergnädigsten Herrn cassirten Declaratori)

ANNO 1601.

ratori) auf vorgehende Huldigung / und hernach geschehene Confirmation, folgends dabey lassen wolle.

Welches dann / wie man besorget / keinen andern Verstand hat / als daß man zwar gemeine Stadt hinführo in ihrem Rechten / so in Hulde-Brieffen verfasset / nicht turbiren wolle / was aber biß daher dem lautern Einhalt der Hulde-Brieffe / und dero darin verfaßten hochbetheuerten Verträgen stracks entgegen / mit berührter Declaratori und gewaltsamer Verfolgung vorgenommen / solle in seinem Stande verbleiben / und also ferner continuirt werden.

Auf solche Weise würde gemeiner Stadt mit den Hulde-Brieffen gar nicht gedienet seyn / sondern ein Ehrbarer Rath samt Gildemeistern und Hauptleuten / durch Annehmung einer solchen neuen Oblation, sich ihres durch das Kayserliche Decret, und das in Camera ausgewürckte und confirmirte Mandat, erlangten Rechtens / gäntzlich vorziehen und begeben / welches ihnen gegen die anbefohlene ehrliche Gemeine mit nichten zu verantworten.

Es hat auch nicht die Meynung / daß Burgermeistere / Rath / Gildemeistere und Hauptleute / als die Herren Räthe in ihrer an Frantzen Algerman beschlossenen Missiven gesetzt / in ihren / wider hochgemeldten ihren gnädigen Fürsten und Herrn habenden Sachen / restitutionem, & sic executionem ante sententiam haben wollen / sondern hierauff beruhet man / weil viel-hochermeldter Fürst gemeiner Stadt zweyen Hulde-Brieffe heraus geben soll und will / und die Kayserliche Urtheil besagt / daß solche Brieffe nicht an blossem Pergament / Wachs und Tinte / damit niemanden gedienet / welches auch Fürstliche Personen / quorum contractus vim legis obtinent, schimpfflich seyn wolte / sondern mit würcklicher Leistung / der darin begriffenen Dinge / gegeben werden sollen / daß derowegen viel-hochermeldter unser gnädiger Fürst und Herr / durch offtgemeldte Urtheil verbunden / vors erste nach dem Buchstäblichen Inhalt des kleinen Hulde-Brieffs / allen Gramm und Widerwillen / so Seine Fürstl. Gnaden gegen gemeine Stadt biß daher gehabt / gnädiglich fallen zu lassen. Deßgleichen den Inhalt aller Articul des grossen Hulde-Brieffs / insonderheit des Zwantzigsten / darinnen von freyen Gebrauch der Strassen und Commercien disponirt / und das gemeine Stadt in Summa bey Gnaden / Recht und Gewohnheit gelassen / dagegen in keinem Wege betrübet werden solle / mit der That gnädiglich zu præstiren.

Dann obwohl in vielgemeldtem Speyerischen Urtheil / beyde Partheyen mit ihren hinc inde habenden Irrungen zu Erörterung ordentlichen Rechtens verwiesen worden / so gibt doch die derselben einverleibte Particula sonsten zu erkennen / daß ein klarer Unterscheid gemacht werde zwischen der Huldigung und andern Irrungen; zu der Huldigung gehört das vorhergehende Fürstliche Implementum, und dann der Stadt Homagium, in das Fürstliche Implementum aber / gehören die zwey Hulde-Brieffe / samt allen darin verfaßten Articuln. ANNO 1601.

Was nun von solchen Articuln unser gnädigster Fürst und Herr vor Einnehmung der Huldigung zu præstiren / oberzehlter Massen verpflichtet / solches würcklich / das ist mit der That und cum effectu zu leisten / ist Er. Fürstl. Gnaden sonder Zweiffel in der Paritions-Urtheil auffierlegt. Die übrigen Dinge aber / so ausserhalb der Hulde-Brieffe seyn / deren Irrungen leider genugsam vorhanden / seynd ausgesetzt / welches Burgermeistere / Rath / Gildemeister und Hauptleute / weil es also erkandt / willig und gern dabey bewenden lassen / und achten ihrer Einfalt dafür / das ihre in Camera eingewandte Exceptiones nicht als unerheblich verschlagen / sondern als überflüßig übergangen seyn / weil Judex wohl gesehen / daß die Fürstliche Oblatio auf oberührte drey Puncte / und insonderheit auch auf den letzten / daß man nemlich gemeine Stadt bey den Hulde-Brieffen geruhiglich bleiben zu lassen / gemeynet wäre / gerichtet gewesen.

Alsdann die Selbst-Gerichte und alles / was mit dem Land-verderblichen Trangsal / biß daher fürgenommen / nicht allein denen in Hulde-Brieffen begriffenen hochbetheuerten Verträgen / sondern auch den Hulde-Brieffen selbsten / und dero lautern Inhalt stracks zuwider.

So wird in Unterthänigkeit dafür erachtet / daß viel-hochgemeldter unser gnädiger Fürst und Herr ohne würckliche und gäntzliche Abschaffung derselben / keine genugsame und beständige Oblation zu Einnehmung der Huldigung thun könne / dann daß man Burgermeistere / Rath / Gildemeistere / Hauptleute / und gantze Gemeinde zu Braunschweig über ihren biß daher / zu höchster Unschuld / erlittenen grossen Schimpff und Schaden / noch anjetzo atrocissimorum delictorum, insimulirt / ziehen sie billig zu hochbeschwehrtem Gemüth / getrösten sich aber ihrer Unschuld / und wissen / daß biß daher über sie dißfalls das geringste nicht ausgeführet / und wie recht bewiesen / hoffen auch / es solle in Ewigkeit daran mangeln.

Daß sie aber ihres Vatterlandes Frey- und Gerechtigkeit biß daher gebührlich versprochen / solches haben sie aus Pflicht thun müssen / und ist keinesweges viel-hochermeldtem ihrem gnädigen Fürsten und Herrn zu Veracht und dolo malo, oder aus einigem bösen Vorsatz / sondern bona fide, in ungezweiffelter Andacht / daß man daran nichts zu viel oder unrecht thäte / sondern dessen allen wohl befugt wäre / geschehen.

Man hat auch biß daher sich an rechtlicher Erkandtnuß allenthalben genügen lassen / und will sich hinfort derselben allenthalben gehorsamlich unterwerffen; derhalben sie der unterthänigen Zuversicht leben / es werde viel-hochermeldter ihr gnädiger Fürst und Herr die gegen diese gute Stadt / darin Kirchen / Clöster und Hospitalien / zugeschweigen so viel unschuldiger Wittwen und Wayfen / und andere

ANNO 1601.

dere unzehlige Bürger/ welche mit den Sachen/ so zwischen Sr. Fürstl. Gn. und gemeiner Stadt streitig/ nichts überall zu schaffen/ darzu weder Rath noch That geben/ noch jemahls darzu gezogen worden/ vorhanden seyn/ gefaßte schwere Ungnade/ nunmehr gnädiglich fallen lassen/ und sich zu dem/ was/ wie obstehet/ Sr. Fürstl. Gn. vermöge Dero zu Speyer gesprochener Urtheil obliegen will/ gnädiglich begeben/ und bey Dero in der Fürstl. Räthe Schreiben angedeuteten Aussöhnen/ weil dieselbe noch zur Zeit im Recht nirgend erkandt/ im Gegenspiel aber die Declaratoria mit allem ihrem Effect und Sequel, von der Röm. Kayserl. unserm allergnädigsten Herrn cassirt und aufgehoben ist/ zu gemeiner Stadt Verweiß und Beschimpfung/ nicht verharren.

Dargegen ist man dieses Theils willig/ erbiethig und bereit/ alles dasjenige/ was die Urtheil sagt/ erstes Tages auff die gewöhnliche/ und in der nächsten Oblation specificirte Form/ in allermassen/ wie Anno ein tausend fünffhundert neun und sechtzig letztmahls geschehen/ gehorsamlich zu leisten/ auch zu Glückseicherer Vorbereitung/ die von Hertzogen Julio zu Braunschweig und Lüneburg hochlöbl. Gedächtnuß gegebene Hulde-Briefte in Originali begehrter Massen zu exhibiren/ und glaubliche Copey davon folgen zu lassen.

Wollen nun darauff in Unterthänigkeit gewarten/ was hoch-gedachter ihr gnädiger Fürst und Herr/ Hertzog Heinrich Julius sich hierauff endlich mit Gnaden vernehmen lassen werde.

Den allmächtigen GOtt/ welcher des Königs Hertz in seiner Hand/ und es lencket wie die Wasser-Bäche/ ernstlich anruffende/ er wolle viel-hochermeldtes ihres gnädigen Fürsten und Herrn Hertz mild machen/ und gegen diese hoch-betrübte Stadt zu gnädiger Affection, und diß unser vorgesetztes nicht umziemliches/ sondern mit der Kayserl. Urtheil übereinstimmendes Suchen/ nicht zu verschlagen/ sondern sich demselben in Gnaden zu bequemen/ bewegen.

Solte aber diß ihr wiederhohltes rechtmäßiges Erbiethen nicht haffren/ dieser Handel auch nicht zu mündlicher Unterredung und Tractat, oder zu Unterhandlung unpartheylicher ehrliebender Leute/ dafür sie wohl unterthänig gebetten haben wolten/ nicht gerathen/ so wissen Bürgermeister/Rath/Gildemeister und Hauptleute den Sachen anders nicht zu rathen/ dann daß des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Weisung/ ob sie nach gestalten Dingen ein mehrers zu erstatten schuldig/ erwarten werde/ welches sie doch am allerliebsten verhütet wissen/ und dieser langwierigen Irrungen einen friedlichen glücklichen Ausgang ohne fernere Weiterung sehen und wünschen möchten: Urkundlich mit gemeiner Stadt-Signet befestiget. Actum auff dem Neuen Stadt-Rath-Hauß/ den sechsten Julii, Anno ein tausend sechs hundert eins.

Es lässet der Hochwürdige/ Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff zu Halberstadt/ und Hertzog Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr/ der Rebellen Ihrer Fürstl. Gn. Erb- und Landstadt Braunschweig beschehenes vermeyntes Erbiethen/ so gestriges Tages überschickt worden/ auff seinen Unwürden beruhen/ sonsten aber bey Dero am sechsten Maji jüngsthin zu Speyer publicirten Paritions-Urtheil und Ihrer Fürstl. Gn. beschehenen Oblation und Erbiethen nochmahls und endlich bewenden. Signatum Wolffenbüttel/ den zehenden Julii, Anno ein tausend sechs hundert eins.

ANNO 1601.

Urkundlich ist diese Requisitio und Insinuatio auch erfolgte Resolutio, samt allen obverzeichneten Dingen/ geschehen zu Braunschweig und Wolffenbüttel/ im Jahr/ Indiction, Kayserl. Regierung/ Monath/ Tag/ Stund und Stelle/ wie obgeschrieben stehet/ alles in persöhnlicher Gegenwart der Ehrbaren und vornehmen Tobiaßen Rhetens und Henning Mürchmeyers/ beyde Burger der Stadt Braunschweig/ als wahre glaubwürdige Zeugen/ hierzu von mir sonderlich erfordert.

Und dieweil ich Matthäus Ratzenberger/ aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt/ offenbahrer Notarius, auch Bürger und Obergerichts-Procurator der Stadt Braunschweig/ bey dieser geschehenen anderweiten Requisition und Insinuation, auch darauff erfolgten Resolution, und dessen gantzen Actu, allermassen hieraus verzeichnet ist/ samt bemeldten glaubwürdigen Zeugen/ eigener Persohn/ mit an und über gewesen bin/ dasselbe also gesehen/ geschehen und angehöret; Als habe ich solches fleißig notirt/ in formam Instrumenti redigirt/ und auff diese vorhergehende zehen Blätter/ durch einen andern lassen schreiben/ selbsten wiederum mit Fleiß collationirt und revidirt/ neben dieser meinen eigenen Hand und Subscription, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen signirt und publicirt/ hierzu insonderheit requirirt/ erfordert und erbethen.

Matthæus Ratzebergius.

XV.

Instrumentum Insinuationis, einer der Statt Braunschweig abgeschickten gegebenen Resolution am 5. Oct. Anno 1601.

Im Nahmen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglich/ so dieses offene Instrument lesen oder verlesen hören/ daß nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert und ersten/ bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphen/ des Andern/ Erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Esclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/

ANNO 1601.

gund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / ꝛc. Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Majestät Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten / des Hungarischen im dreyßigsten / und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahren / in der vierzehenden Römischen Indiction, am Montag nach Francisci, war der 5. Monaths-Tag Octobris, Vormittag zwischen sieben und acht Uhren / der Ehrenveste und Wohlgelährte Johann Bodemeyer / Fürstl. Braunschweigischer Cammer-Secretarius, mich untenbenandten Notarium, in seiner Behaußung zu Wolffenbüttel / auff dessen gewöhnliche Oberstuben einfordern lassen / und mir daselbst in Gegenwart hernach-bemeldter glaubwurdigen Zeugen / und des Fürstl. Braunschweigischen Cantzley-Pedellen Tobiaßen Wendeburg angezeiget / es hätten die Gestrenge / Edle / Ehrenveste und Hochgelährte Fürstliche Braunschweigische verordnete Herrn Cantzler und Räthe allhie auff Dero von Braunschweig abgeschickten vorgestriges Tags übergebene Schreiben / eine schrifftliche Resolution unter Fürstl. Braunschweigischen Cammer-Secret, verfassen lassen / welche der Cantzley-Pedell gedachtem Abgeschickten insinuiren und übergeben solte / und thäte demnach aus Befehl Ehrengedachter Herr Cantzler und Räthe mich requiriren und ersuchen / daß ich beneben den anwesenden hernach-benannten Zeugen solcher Insinuation beywohnen / und was darbey vorlauffen würde / fleißig ad notam nehmen / auch eines oder mehr Instrumenta darüber auffrichten wolte / überreichte darauff mir Copey besagter offenen schrifftlichen Resolution, und obbenandten Cantzley-Pedellen das Original, bath / dieselbe Copey dem Instrumento zu inseriren / auff solche geschehene Requisition, hab ich mich alsofort mit dem Zeugen und Cantzley-Pedellen zu der von Braunschweig Abgesandten / mit Nahmen Lt. Johann Camman / Heinrich Affken / Henning Rörling und Hans Gibels / biß hinaus vor die Vestung Wolffenbüttel im Gotteslager und Heinrich Fincken Behaußung allda dieselben zur Herberg gelegen / verfüget / und hat gedachter Cantzley-Pedell ihnen daselbst vermeldet / es sey in der Fürstl. Cantzley ihme auff die nechst verschienen Sonnabends den 3. obermeldten Monaths Octobris von ihnen den Abgesandten überreichte Schreiben / so er in Fürstl. Rath-Stuben übergeben / gegenwärtiger schrifftlicher Bescheid ihnen zu insinuiren zugestellt / denselben wolte er ihnen damit übergeben / welches sie auch alsofort zu ihren Händen nahmen / und antwortet ermeldter Lt. Camman / nach Verlesung desselben / demnach die Abgesandte eines Ehrbaren Raths zu Braunschweig angehöret / welchergestalt ihme dem Pedellen aus Fürstl. Cantzley über die überreichte unterthänige und dienstliche Schreiben Bescheid ihnen den Abgesandten zu überantworten zugestellet / so wolten sie denselben unterthänig angenommen / gleichwohl ihnen alle zustehende Nothdurfft vorbehalten haben / und solchen denjenigen / von welchen sie abgesandt / ad referendum hinterbringen / thäten sich dienst- und freundlich bedancken / daß wir ihnen denselben zugebracht / darauff wir alsobald von einander geschieden / und lautet obberührte schrifftliche Resolution von Worten zu Worten wie folget:

ANNO 1601.

Fürstl. Braunschweigis. Resolution für der Stadt ihre Abgeordnete.

Auff das / was die Abgeschickten dero von Braunschweig Lt. Johann Camman / Heinrich Affken / Henning Rörling und Hans Gibeldes / durch den Cantzley-Pedellen allhier / in Schrifften heut Morgen übergeben lassen / ist dieser Bescheid / daß der Hochwürdige / Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr / es bey ausbrachten exequirten und reproducirtem Kayserl. Mandato, und erfolgtem Paritions-Urtheil / auch deme / was darauff S. F. G. Räthe auff derselben Befehl sich ausdrücklich erkläret / würcklich offerirt / und vorgehender geleisten Erbhuldigung ferner zu thun / abermahls erbotten / nochmahls bewenden lassen. Und seynd S. F. G. demjenigen ihres theils fürter nachzusetzen / und die von ihnen jetzo eingeschickte Hulde-Brieff / wofern dieselbe mit den unversehrten rechten Originalibus übereinstimmen / mit Vorbehalt / S. F. G. erlangten und noch ferner zustehenden Rechten und Nothdurfft / in ihrem gesunden Verstand zu confirmiren gemeynet.

Signatum Wolffenbüttel / unter Fürstlichem Braunschweigischem Cammer-Secret, den 3. Octobris, Anno 1601.

Fürstliche Braunschweigische Cantzley daselbst.

Geschehen und fürgangen ist oberzehltes im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orten / auch Kayserl. Regierung und Indiction, wie vorgemeldt / in Beyseyn der Erbaren und Wohlgelährten Julii Moritz Alemans und Albrecht Garstiern / Fürstl. Braunschweigischen Cantzley-Verwandten / als glaubwürdigen Zeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und dieweil ich Nicolaus Tesmar Imperiali Authoritate Notarius Publicus solcher beschehenen Insinuation obeinverleibter Resolution und Bescheids / samt vorbenannten glaubhafften Zeugen / persöhnlich beygewohnet / dieselbe also / wie vorbeschrieben / ergangen / gesehen und angehöret. Als habe ich diß offene Instrumentum darüber verfertiget / dasselbe Ehehaffter Verhinderung halben / durch meinen Diener ingrossiren lassen / hernacher aber fleißig collationiret / und mit eigenen Händen Tauff- und Zunahmen unterschrieben / auch meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bekräfftiget / zu mehrerm Glauben und Zeugnuß hierzu insonderheit requirirt und erfordert. Nicolaus Tesmar.

XVI.

Instrumentum Insinuationis, eines der Stadt Braunschweig abgeschickten gegebenen Bescheids am 18. Oct. Anno 1601.

Im Namen der Heil. Göttlichen Dreyfaltig-

ANNO 1601.

fältigkeit / Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglichen / so dieses offene Instrumentum lesen oder verlesen hören / daß nach JEsu Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth / im sechzehen hundert und ersten / bey Regierung des Allerdurchl. Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi des Andern / Erwählen Römischen Kayserss zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Maj-stät Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten / des Hungarischen im dreyßigsten / und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahre / Sonntags nach Galli / ware der achtzehende Tag Monaths Octobris, Vormittag zwischen sieben und acht Uhren / der Ehrenveste und Wohlgelährte Johannes Bodemeyer / Fürstl. Braunschweigischer Cammer-Secretarius, mich unterbenannten Notarium in seine Behaußung zu Wolffenbüttel erfordern lassen / und mir daselbst in der hintersten Stube nach dem Hofe gehend / in Gegenwart hernach bemeldter glaubwürdigen und hierzu requirirten Zeugen / auch des Fürstl. Braunschweigischen Cantzley-Pedellen / Tobiaßen Wendeburg vermeldet / daß ich mich zu erinnern / welchergestalt ein Schreiben an den Hochw. Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julium / postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / unsern gnädigen Fürsten und Herrn haltend / von des Raths / auch Gildemeistern und Hauptleuten zu Braunschweig geschickten / den sechsten obermeldten Monaths Octobris, mir übergeben / welches den Gestrengen / Edlen / Ehrenvesten und Hochgelährten Fürstl. Braunschweigischen anwesenden Herren Räthen allhier ich überliefert / darauff / und was ermeldte Abgeschickte weiters mündlich angezeiget / hätten Ehrenermeldte Herrn Räthe einen schrifftlichen Bescheid gefaßt / und ihme befohlen / mich zu requiriren / der Insinuation berührten Bescheids / so durch bemeldten Cantzley-Pedellen geschehen solte / beneben den gegenwärtigen hernachbenannten Zeugen beyzuwohnen / und was darbey vorlauffen würde / fleißig ad notam zu nehmen / auch eines oder mehr Instrumenta, so viel vonnöthen / darüber auffzurichten; übergab demnach sowohl mir unterbenanntem Notario, als auch vorgedachtem Cantzley-Pedellen desselben Bescheids gleichlautende Abschrifft / bath dieselbe dem Instrumento zu inseriren / und requirirt mich allermassen / wie vorgemeldt / und ihme befohlen worden.

Dieweil ich nun solch beschehen Suchen tragenden Ampts halber nicht zu verweigern gewust / hab ich mich alsofort mit gedachten Zeugen und Cantzley-Pedellen zu obernannten der Stadt Braunschweig abgeschickten / mit Nahmen Lt. Johann Camman / Heinrich Affelen / Henning Körling / und Hans Gibeldes / vor die Vestung Wolffenbüttel ins Gotteslager / und Heinrich Fincken Behaußung / allda dieselbe zur Herberg gelegen / verfüget / daselbst in der vordern Stuben / im Eingehen zur lincken Hand / mehrgedachter Cantzley-Pedell ihnen angezeiget: Nachdem vor Ehren-gemeldten den Fürstl. Braunschweigischen Herren Räthen die Abgeschickte im Nahmen des Raths / auch Gildemeistern und Haupt-Leuten zu Braunschweig / ein Schreiben vor zweyen Tagen überantworten lassen / sey ihme in Fürstl. Cantzley ein Bescheid / ihnen den Abgeschickten zu überantworten / zugestellet / immassen er nun solchen Bescheid empfangen / also wolte er ihn auch übergeben / und überreichet damit demselben ermeldten Lt. Johann Camman / welcher nach Verlesung des Bescheids antwortet wie folget: Demnach auff die vor zweyen Tagen abgelegte / sowohl schrifft- als mündliche Werbung / aus Fürstl. Cantzley ihnen den Abgeordneten ein Bescheid überliffert würde / so wolten sie denselben mit gebührender Reverentz / jedoch weiter nicht / als ihren Herrn Committenten zu hinterbringen / ad referendum angenommen / und ihren Herrn Committenten und gemeiner Stadt / alle zustehende Nothdurfft und Befugnuß vorbehalten / darvon sie solenniter und zierlich protestirt haben wollen / gleichwohl thäten sie sich dessen / daß man vorbenanntes Schreiben von ihnen abgehohlet / und ernannten Bescheid ihnen wieder zugebracht / dienst- und freundlich bedancken. Damit ist dieser Actus beschlossen / und lautet jetzt-berührter den Braunschweigischen Abgeordneten übergebener Bescheid von Worten zu Worten also:

Auff das durch Lt. Johann Camman / Heinrich Affelen / Henning Körling und Hans Gibeldes / von wegen Bürgermeister und Rath / auch Haupt-Leute und Gildemeister der Fürstl. Braunschweigischen Eib- und Land-Stadt übergebenes verschlossenes Schreiben / und was sie neben dem mündlich angezeiget / ist dieser Bescheid.

Demnach der Hochwürdige / Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr / der am 6. May jüngsthin publicirten Paritions-Urthel / und deren in narratis Mandati und Instrumento Oblationis beschehenen Erbiethen zufolge / allbereit etliche unterschiedliche mahl zum Überfluß sich erkläret / daß es Sr. Fürstl. Gn. ihres vermeynten Suchens und Grüblens / so zu Eludirung obgemeldter Sententz (die dann von solcher Zusammenordnung und angemutheter Handlung die geringste Meldung nicht gethan / sondern alles Einredens ungehindert / ihnen den von Braunschweig dem Mandato vollkömmlich zu pariren pur aufferleget) und zu Erlangung einer Schein-Parition auff die Bahn gebracht / ungeachtet / nochmahls und endlich bey vorigem Erbiethen durchaus bewenden lassen.

ANNO 1601. Signatum Wolffenbüttel/ den achzehenden Octobris, Anno 1601.

Fürstliche Braunschweigische Cantzley daselbst.

Geschehen und fürgangen ist oberzehltes im Jahr/ Monath/ Tag/ Stund und Orten/ auch Kayserl. Regierung und Indiction, wie obgemeldet/ in Beysein der Ehrbaren und Wohlgelährten Bode Patens/ und Friederichen Hoburgs/ Fürstl. Braunschweigischen Cantzley-Verwandten/ als glaubwürdigen Zeugen hierzu insonderheit beruffen und erfordert.

Und dieweil ich Nicolaus Tesmar Imperiali Authoritate Notarius Publicus, solcher beschehenen Insinuation obeinverleibten Bescheids/ samt vorbenannten glaubhafften Zeugen/ persöhnlich beygewohnet/ dieselbe also/ wie vorgeschrieben/ ergangen/ gesehen und angehöret. Als hab ich diß offene Instrumentum darüber verfertiget/ dasselbe Ehehaffter Verhinderung halben/ durch meinen Diener ingrosiren lassen/ hernacher aber fleißig collationirt/ und mit eigenen Händen Tauff- und Zunahmen unterschrieben/ auch meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bekräfftiget/ zu wahrem Glauben und Zeugnuß hierzu insonderheit requirirt und beruffen.

Nicolaus Tesmar.

XVII.

Instrumentum übergebener Resolution dem grossen und kleinen Ausschuß der Fürstl. Landschafft Wolffenbüttelischen Theils die Erb-Huldigung der Stadt Braunschweig betreffende/ am 22. Octobris Anno 1601.

Im Namen der Heil. Göttlichen Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglichen/ so dieses offene Instrumentum lesen oder verlesen hören/ daß nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth/ im sechzehen hundert und ersten/ bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi des Andern/ Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten/ Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ ꝛc. Grafen zu Tyrol/ ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Majest. Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten/ des Hungarischen im dreyßigsten/ und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahre/ in der vierzehenden Römischen Indiction, den 22. Tag Monaths Octobris Nachmittag um 4. Uhren/ der Edle/ Ehrenveste und Hochgelährte Herr Johann Jageman/ zu Hardegessen und Göttingen/ der Rechten Doctor, Fürstl. Braunschweig. Geheimbder Rath und Cantzler/ mich untenbenannten Notarium, samt hernach-bemeldten glaubhafften Zeugen/ in die grosse Rath-Stuben/ auff Fürstl. Braunschweigischer neuen Cantzley zu Wolffenbüttel erfordern lassen/ allda ihre Ehrenveste und Herrlichk. dem grossen und kleinen Ausschuß/ der Fürstl. Braunschweigischen Landschafft Wolffenbüttelischen Theils/ so daselbst versammlet und bey einander gewesen vermeldet/ es wäre das von ihnen gestrigs Tages übergebene Schreiben/ welches Bürgermeister/ Rath/ auch Gildemeister und Hauptleut der Stadt Braunschweig/ an wohlgedachte Landschafft des Fürstenthums Wolffenbüttel abgehen lassen/ sowohl dem Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julio/ postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Ihrem gnädigen Landes-Fürsten und Herrn/ als auch Deroselben Fürstl. Gn. Herren Räthe übergeben/ und Ehrengedachte Herren Räthe eine schrifftliche Resolution begriffen/ dieselbe dem anwesenden Ausschuß erst-wohlgedachter Landschafft zu verlesen und zuzustellen/ requirirten und erinnerten dennoch ihre Ehrenveste und Herrlichk. mich hernach-benannten Notarium meines tragenden Ampts/ solche schrifftliche Resolution fleißig ad notam zu nehmen/ eines und mehr Instrumenta, so viel man deren vonnöthen/ darüber zu verfertigen/ und demselben berührte Resolution zu inseriren/ welche ihre Ehrenveste und Herrlichk. nach vorgehender Vorlesung ob-wohlgedachten Ausschuß übergeben/ und lautet dieselbe von Worten zu Worten wie folget:

ANNO 1601.

Der Hochwürdige/ Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt/ und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ thut sich auff die Narrata Mandati, Instrumentum Oblationis, und die ergangene Paritions-Urtheil/ darinn denen von Braunschweig ihr nachmahliges Einwenden/ (welches sie gern wieder auff die Bahn bringen wolten) allbereit abgeschnitten und verworffen/ dann auch auff die unter S. F. G. Hand und Siegel ihnen in Originali würcklich dargereichte Versicherung referiren/ und dahin noch wie vor erklären/ ihnen auff vorgehende geleiste Erb-Huldigung/ Confirmationem weyland S. F. G. Herrn Vatters/ Hertzogen Julii/ der Stadt Braunschweig/ Anno 1569. gegebener Hulde-Brieffe/ also/ daß Se. Fürstl. Gn. darinn kein Wort ändern/ sondern den gantzen Innhalt inseriren wollen/ mit Vorbehalt Sr. Fürstl. Gn. erlangten und zustehenden Rechtens und Nothdurfft mitzutheilen/ fürter auch wenn die von Braunschweig durch beschehene Erneuerung des Erb-Huldigungs-Eydes ihnen inskünfftig zu glauben/ den Weg vorher bereitet/ den Land-Ständen S. F. G. Fürstenthums Braunschweig-Wolffenbüttelischen Theils auff ihre vorgehende Intercession oder Aussöhnung und aller streitigen Sachen halber/ zwischen S. F. G. und ihnen gütliche Handlung einzuräumen/ oder da sie je darzu keine Begierde/ noch sich sonsten bey Sr. F. Gn. vor

ANNO 1601.

vor die vielfältige zugefügte Schmach/ Hohn/ Spott/ fälschliche Diffamirung/ offenbahre Rebellion, Land-friedbrüchige Thaten und andere unziemliche Beginnen/ auff billige begnügliche/ und S. F. G. annehmliche Mittel auszusöhnen bedacht/ ihnen an gehörenden Oertern/ vermög am 6. Maji jüngsthin publicirten Bescheids/ mit gleichmäßigem Vorbehalt ordentlichen Rechtens nicht vorzuseyn/ und dardurch also alles würcklich zu leisten/ worzu S. F. G. in narratis Mandati und obermöhntem Instrumento Oblationis am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht sich erbotten/ darbey es S. F. G. wie sie sich auch allbereit mehrmahls gegen die von Braunschweig resolvirt/ endlich bewenden lassen. Signatum Wolffenbüttel den 22. Octobr. Anno 1601.

Geschehen und fürgangen ist solches/ im Jahr/ Monath/ Tag/ Stund und Ort/ auch Kayserl. Regierung und Indiction, wie vorgemeldet/ in Beysein der Ehrbaren und Wohlgelährten/ Johannes Bornemans und Barthold Kellers/ als glaubwürdige Zeugen hierzu insonderheit erfordert und beruffen.

Und dieweil ich Nicolaus Tesmar/ Imperiali Authoritate Notarius Publ. bey Übergebung obeinverleibter Resolution, samt vorbenannten glaubhafften Zeugen persöhnlich gegenwärtig gewesen/ solches also/ wie vorbeschrieben ergangen/ gesehen und angehöret; Als habe ich diß offene Instrument darüber verfertiget/ dasselbe Ehehaffter Verhinderung halber/ durch meinen Diener ingrossiren lassen/ hernach aber fleißig collationirt/ und mit eigenen Händen/ Tauff- und Zunahmen unterschrieben/ auch meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bekräfftiget/ zu mehrerm Glauben und Zeugnuß hierzu insonderheit requirirt und erfordert.

Nicolaus Tesmar/ mpr.

XVIII.

(Alldieweil S. Churfürstl. Durchl. weyland Pfaltzgraf Friederich der Vierdte dieses Nahmens/ Christ-milesten Andenckens/ aus seinem von Tag zu Tag je mehr und mehr abgehenden Leibes-Kräfften und zuwachsendem Alter/ wohl abnehmen konte/ daß es eine gählinge Veränderung mit ihm geben möchte; Als wolte er auch zu vorhero sein Churfürstl. Hauß/ absonderlich bey noch Minderjährigkeit der beyden Churf. Printzen Christ-Fürstl. wohl bestellen: Schickte deswegen seinen Vice-Cantzler an des Herrn Pfaltzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Fürstl. Durchl. als zu der Zeit des Chur-Hauses nächsten und ältesten Agnaten und Bluts-Freunde/ daß er die vormahls beyderseits schon angefangene Tractaten/ wegen zukünfftiger Churfürstl. Vormundschafft/ mit hochgedachtem Herrn Pfaltzgrafen vollends abhandeln solte/ auff nachgesetzte mitgegebene Instruction.)

ANNO 1601.

Instruction für den Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler und Geheimen Rath/ Herr D. Ludwig Culmann/ als verordneten Abgesandten an Pfaltzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Fürstlichen Durchl. die Chur-Pfältzische Vormundschafft betreffend.

Ihro Churfürstliche Gnaden hätten Dero Hauß zum besten/ und solches so viel länger gegen andere zu stärcken/ nothwendig erachten wollen/ dermahleins nicht allein alles was vorhin im Hauß Pfaltz für Einigung und Verträge auff die Nachkommen sich erstrecken/ vornehmlich die getreue Zusammenfügung und Succession betreffend/ allbereit gefast seyn möchten/ zu erneuern/ zu erklären/ sondern auch weitere Vorsehung auff alle Fälle zu machen/ daß Ihro Churfürstl. Gn. Fürsten in ein recht vereint Corpus, dessen Glieder mit einander in allen Fallen gute Correspondentz haben/ und zu gleicher Conservation gewillet und geflissen seyn/ zusammen gerichtet werden/ und gleichsam für einen Mann stehen.

Und daß Ihro Churfürstl. Gn. Dero Theils entschlossen seyn/ damit sie Dero Erben oder Nachkommen ein Christlich/ friedlich und ruhig Wesen und Regiment auffzutragenden menschlichen Fall hinterlassen/ nach dem Befehl GOttes/ und dem Exempel Ihrer Churfürstlichen Gn. geliebter Vorfahren/ der Churfürstlichen Pfaltzgrafen (derer in 300. Jahren über zweyen ohne Hinterlassung sonderbahrer Dispositionen oder Pactionum nicht abgestorben) entweder durch freundliche Verbleichung mit Ihren Fürstl. Gnaden und andern ihren Agnaten/ oder aber durch Disposition und Verordnung/ wie vorhin mehr von unterschiedlichen Vorfahren geschehen/ Fürsehung zu thun.

Und obwohlen Ihro Churfürstl. Gn. hierinnen für sich selbst einen freyen Willen/ und vermög der Rechten/ auch nach dem Exempel etlicher Dero Vorfahren/ dasselbe für sich alsbald allein von Succession und Erbschafft/ auch Administration und Regierung Land und Leut zu verordnen Macht hätten: Jedoch weil Ihro Churfürstl. Gnaden Hertzog Philipps Ludwigen Pfaltzgrafen für Dero nächsten Agnaten erkenneten/ und die Zuversicht trugen/ Ihren F. G. die Fortpflantzung und mehrere Befestigung ihres Haußes der Pfaltzgrafschafft nicht weniger lieb und gefällig seyn werde/ daher Ihro Churfürstl. Gn. mit Ihren Fürstl. Gn. zuvor/ ehe es an die andere ihre Agnaten gelangte/ der Vertraulichkeit und Zusammensetzung in der Enge lieber einen gegründeten Anfang machen wolten/ so hätten Ihro Churfürstl. Gn. Dero Fürhaben Ihren F. Gn. hiemit in der Enge (bevorab nachdem Ihro Churfürstl. Gn. befinden/ daß Dero Vorfahren eines theils in dergleichen Fällen auch mit Zuziehung und Räth der nächsten Freunde gehandelt/ eröffnen wollen) mit diesem angefährlichen Anhang/ daß es an

ANNO 1601. chister und engester vertrauter Zusammenordnung etlicher Räthe an gelegener Malstatt beruhen wolle / worüber Ihro Churfürstliche Gn. Pfaltzgraf Philipps Ludwigen Gedancken und Antwort zu erwarten gemeynet seyn.

XIX.

Pfaltz-Graf Philipps Ludwigs Resolution.

Darauff höchst-gedachter Pfaltzgraf Philipps Ludwig den 5. Decembr. Anno 1601. dem Gesandten diese Resolution in Schrifften zustellen lassen / &c. daß Ihro Churfürstl. Gn. wohlmeyntlich dahin bedacht / wie in dem Löblichen Hauß der Pfaltz eine solche Vereinigung und gleicher Verstand zu machen / damit dasselbe durch GOttes Gnad in Esse verbleiben / und zu mehrerm Auffnehmen gebracht werden möchte / lassen Ihro Pfaltzgraf Philipps Ludwigs / &c. Fürstl. Gn Ihro nicht allein solches alles freundlich wohlgefallen / sondern seynd auch erbiethig / dasselbe / und insonderheit / was die Erneuerung der alten Vereinigungen im Hauß Pfaltz von getreuer Zusammensetzung und Succession belangen thut / so viel an Ihrer Fürstl. G. nach bestem Dero Vermögen befördern zu helffen.

Weilen aber dergleichen Vereinigungen / wie nicht weniger auch der alten Kayser- und Königlichen Privilegien / Statuten und Ordnungen bey Ihrer Fürstl. Gn. Cantzley und Registratur weniger vorhanden / so sey an Ihro Churf. Gn. Ihrer Fürstl. Gn. freundliches Gesinnen und Bitten hiemit / daß sie Dero von all denselben glaubwürdige Abschrifft / zusamt einer Summarischen Anleitung derjenigen Puncten / so künfftig proponirt / und in Deliberationem gezogen werden sollen / zeitlich vorher zu communiciren unbeschwert seyn wolten / damit Ihro F. Gn. zu vorgeschlagener zukünfftiger Zusammenordnung beyderseits Räthe die Ihrigen mit desto satsahmern Befehl und Information instruiren und abfertigen mögen / &c.

Daß dann auch Ihro Churfürstl. Gn. auff alle menschliche Fälle / weitere Vorsehung zu machen / vor nöthig erachten / lassen Ihro Fürstl. Gn. Ihro ein solches / zu Verhütung künfftiger Irr- und Zerrüttung / auch nicht zuwider seyn / und gesinnen dabey gleichergestalt freundlich / daß Ihro Churfürstl. Gn. Ihro nicht entgegen seyn lassen wolten / zu verordnen / daß Ihro Fürstl. Gn. um besserer Dero Nachricht willen / von denen durch Ihro Churfürstl. Gn. hiebey angezogenen sonderbahren Dispositionen und Pacten Dero Vorfahren / seligster Gedächtnuß / gleichergestalt auch Abschrifften gemacht und gefolget werden möchten / &c.

Und wollen solchemnach Ihro Fürstl. Gn. Ihnen die obangedeutete Zusammenordnung beyderseits vertrauter friedliebender Räthe / wie auch die Anzahl und sonderbahre Verpflichtung derselbigen (da man gleichwohl in solchem Vornehmen und wichtigen Handlungen guter und vieler Räthe und Bedencken wohl bedürfftig) auch nicht entgegen seyn lassen / mit dem Erbiethen / was Ihro Fürstl. Gn. zu beständiger Erhaltung und Fortpflantzung guter Vertraulichkeit im Hauß der Pfaltz immer befördern werden können / daß sie im selbigen (nächst Göttlicher Verleyhung) an sich nichts erwinden lassen wollen. ANNO 1601.

XX.

(Zu Vollziehung dieser von Chur-Pfaltz angedeuteten Zusammenordnung / kommen die Churf. und Fürstl. Pfältzische deputirte Räthe in diesem Jahr / und zwar den 13. Junii, in dem Churfürstl. Closter Emsdorff zusammen / und bereden sich daselbst mit einander / was sowohl zu getreuer Zusammensetzung / als auch zu Verwaltung der Chur- und Churfürstl. Vormundschafft dienlich seyn wolte. Was nun allhier solchergestalt vorkam und auffgesetzt ward / mit demselbigen machte sich der Fürstl. Neuburgische Cantzler / Herr D. Georg Ludwig Frölich / ungesäumt zu Sr. Fürstl. Durchl. um Dero Erklärung darüber einzuhohlen. Weilen er aber damit etwas lang ausblieb / schickte Chur-Pfaltz / zu Ende des Monaths Julii, zwey Churf. Räthe / nehmlich / Wolff Dieterichen von Merlau / genandt Böhm / Burggrafen zu Starkenburg / und D. Ludwig Culmann / Vice-Cantzlern / nacher Neuburg / mit Churfürstl. Credentz-Schreiben / welche nach Ihrer Ankunfft / den 1. Aug. ihre Werbung vor mehr-hochgedachten Pfaltzgraf Philipp Ludwigs Fürstl. Durchl. ablegten mit folgenden Worten:) 1602.

Zusammenkunfft zu Emsdorff.

Chur-Pfältzische Gesandten kommen nach Neuburg.

Der Chur-Pfältzischen Gesandschafft Werbung bey Pfaltz-Neuburg / wegen zukünfftiger Vormundschafft.

Demnach in dem Haupt-Puncten der Emsdorffischen Tractation keine Resolution von Ihren Fürstl. Gnaden erfolget / sondern die Sachen nur zu Bedacht gezogen worden / so hätten Ihro Churfürstl. Gn. dasselbe hiemit schrifftlich beantworten wollen / und ihnen den Gesandten dabey gnädigst befohlen / Ihren F. Gn. nachfolgende Meynung für- und anzubringen.

PROPOSITION.

Demnach Ihro Churf. Gn. kurtz verruckter Zeit mit Leibes-Blödigkeit / wie bewust / von dem Allmächtigen Vätterlich heimgesucht worden / und um so viel destomehr ihrer Sterblichkeit sich zu erinnern Ursach gehabt: Also hätten sie / zu Verhütung aller Zerrütlichkeit / welche nach ohnversehenem Ihrem tödtlichen Abgang entstehen möchten / auff eine Disposition und letzten Willen gedacht / auch allbereit / wie es mit Administration der Chur / und was derselben anhangt / auch andern mehr gehalten werden soll / statuirt: Da dann Ihro Churf. Gn. Hertzog Philipps Ludwigs Pfaltz-

Churfürstl. Pfaltzgraf will von der Tutel und Administration disponiren.

Und solche Pf. Philipp Ludwigen /

ANNO 1602.

doch mit gewissen Conditionen aufnagen.

Pfaltzgrafens F. Gn. zu Dero ältesten Sohns/ als Successoris und Erbens der Chur/ und anderer darzu gehöriger Stück/ Tutorn und Administratorn zu verordnen willens/ doch mit dieser gewissen Maß und Geding/ wofern nemlich Ihre F. Gn. sich also gegen Ihren Churf. Gn. erklären und verschreiben werden/ daß Ihre Churf. Gnad. darmit zu frieden seyn können.

Welches alles Ihre Churfürstl. Gn. zubefördern sich sonderlich angelegen seyn lassen/ und derowegen sie die Gesandten nach Neuburg abgeordnet/ dasselbe alles angelegenen bestien Fleißes zu solicitiren und zu erlangen/ wie dann um mehrerer Beförderung willen Ihre Churf. Gn. die Puncten/ welche ein künfftiger Tutor und Administrator der Churf. Pfaltz halten soll/ in Formam eines Revers bringen lassen: Und thäten Ihre Churf. Gn. gegen Ihren Fürstl. Gn. sich freundlich versehen/ sie solche Tutel und Administration nicht allein gutwillig über sich nehmen/ sondern auch zuvorderst dasjenige thun und leisten werden/ was diß Orts Ihrer Churfürstl. Gn. Wille und Meynung ist/ daß derjenige/ so die Administration der Chur nach ihrem Tod auf sich nehmen will/ vollziehen soll.

Nach dem Begriff eines besondern Revers, soll die 1. Condition seyn in Puncto Religionis.

Und nachdem Ihrer Churf. Gnaden für allen andern Dingen dieses zuvorderst hoch angelegen/ daß nach ihrem tödlichen Abgang keine Aenderung im Schul- und Kirchen-Wesen vorgehe/ sondern dasselbige in dem Stand und Ordnung verbleibe/ wie es Ihre Churf. Gnaden hinterlassen werden: So hätten Ihre Churf. Gn. auch diesen Puncten den ersten seyn lassen wollen/ und denselben also gefast/ wie Ihre Fürstl. Gn hiebey gnädiglich zu sehen/ der ungezweiffelten freund-vetterlichen Zuversicht/ dieweilen in gedachten Puncten nichts zu finden/ das wider Recht und Billigkeit/ vielweniger Ihrer Fürstl. Gn. Christlichem Gewissen in einigen Weg verletzlich wäre/ sondern/gleichwie derselben gantz schmertzlich fallen würde/ wo sie wissen solten/ daß nach deren tödlichem Abgang (den der Allmächtige GOTT lange Zeit gnädiglich verhüten wolle) in Kirchen und Schul-Sachen bey Dero Hauß und geliebter Posteritat Aenderung oder Hinderung vorgehen solte/ daß auch Ihren Churfürstl. Gn. vermög Göttlicher und natürlicher Rechte/ Dero Gemahlin/ geliebten Kindern und Unterthanen/ in allweg frey und bevorstehe/ und daß derowegen Ihre Fürstl. Gnaden diesen ersten und vornehmsten Puncten sich um so vielmehr gefallen lassen werden.

Wann der erste richtig/ soll man weiter gehen.

Da dann dieser erste Punct/ als der fürnehmste/ erlediget/ seyen die Gesandten empfangenem Befehl nach unterthänigst erbiethig/ zu dem übrigen auch zu schreiten/ zuvorderst aber Ihrer Fürstl. Gn. gnädige Gemüths-Erklärung unterthänig anzuhören und zu vernehmen.

Was Pfaltzgraf Ph. Ludwigen für ein Religions-Revers zu

Und bestehet der Revers, welcher Pfaltzgraf Philipps Ludwigen in Religions-Sachen über sich zu geben/ und neben Churfürstl. Pfaltz Groß-Hofmeister/ Cantzler und Räthen/ vivo Electori zu geloben und zu schwöhren/ demselben treulich nachzukommen/ und darwider nicht zu thun/ zugemuthet worden/ in folgenden Capitibus.

ANNO 1602.

schwöhren zugemuthet worden.

Capita des Revers.

Nichts in Religione, weder in Kirchen noch Schulen zu ändern.

1. Daß Ihre Fürstl. Gnaden bewilligen und versprechen sollen und wollen/ des jüngst verstorbenen Churfürst Friderichs Pfaltz-Grafens bißhero offentlich geführte Glaubens-Bekandtnuß/ Ubungen und Ordnungen in Kirchen/ Schulen/ Räthen/ auch bey Unterthanen und Dienern allerdings ungeändert/ unbeschwert/ ungehindert und unverfolgt zu lassen/ zu halten und handzuhaben.

Die gegebne Religions-Recess verbleiben zu lassen.

2. Daß Ihre Fürstl. Gn. die Recess und Resolutiones, so der Churfürst Pfaltz-Graff im Fürstenthum Bayern anderer Confession halben geben hat/ in ihrer Würcklichkeit und Wesen/ wie bey Regierung desselben beschehen/ verbleiben lassen/ und nicht weiter zulassen wollen.

Churfürstl. Kinder Education in ihres Hrn. Vaters Religion.

3. Daß Ihre F. Gn. in keinen Weg verhindern sollen oder wollen/ daß des Churfürsten ältister Sohn und Chur-Erb/ oder andere Ihrer Churf. Gn. geliebte Kinder in seiner des Churf. Christlicher Confession aufferzogen werden.

Nicht aus dem Religions-Frieden zu setzen.

4 Daß Ihre Fürstl. Gn. den Churfürsten oder Ihrer Churfürstl. Gn. geliebte Kinder/ desselben Confession wegen/ außer dem Religions-Frieden nicht ausschliessen wollen.

Directorium in Religions-Sachen.

5. Daß Ihre Fürstl. Gn. der Chur-Pfaltz deßwegen das in Religions-Sachen bey Reichs-Versammlungen hergebrachte Directorium nicht disputiren oder difficultiren/ sondern vielmehr bestens Vermögen darbey sollen und wollen erhalten und handhaben helffen.

Wie Pf. Philipp Ludwig sich in dem Religions-Directorio halten soll.

6. Daß Ihre Fürstl. Gn. im Fall Ihro berührte Churfürstl. Tutela und Administratio auffwachsen solte/ und sie von derselben wegen solch Directorium halten würden/ niemand des Churfürsten Confession zugethane beschweren/ oder darzu/ daß solches geschehe/ Rath und Beyfall geben/ sondern berührtes Directorium mit Rath und Gutachten deren von Ihren Churfürstl. Graden zugeordneten Contutorn, auch derselben hinterlassenen Regiments/ führen sollen und wollen.

Wo Ihre F. Gn. Ihr sollen predigen lassen/ und durch wen?

7. Daß Ihre Fürstl. Gn. in Zeit solcher Tutel und Administration, sowohl zu Hof als auch anderwerts/ für sich und dero Diener sich begnügen lassen/ daß sie in dero Gemach dero Predigten und GOttes-Dienst haben/ jedoch keinen Theologum oder Prediger gebrauchen/ der zuvor des Churfürsten Confession und Kirchen mit offentlichen Schrifften angegriffen hat/ oder der in seinen Predigten berührte Ihrer Churf. Gn. Confession mit Cavillationibus, Calumniis oder Verdammen beschweren/ und darmit Widerwillen und Zanck verursachen würde.

Keine Ihr. F. Gn. Kirchen-Diener in der Chur-Pfaltz auffzustellen.

8. Daß Ihre Fürstl. Gn. allenthalben das Kirchen-Wesen und deren Bestellung in der Ordnung/ wie die bey sein des Churfürsten Leben/ und biß zu End desselben geblieben/ allerdings ungeändert verbleiben lassen/ und we-

ANNO 1602.

der Ihre Fürstl. Gnaden Kirchen-Diener in Churf. Pfaltz auffstellen / noch / daß andere sich berührter Ordnung ungemäß einschieben / verstatten.

J. F. Gn. sollen niemand Maß u. Ordnung in der Religion geben.

9. Daß Ihre Fürstl. Gn. Orts und Zeit halben der Churf. Witib und Kindern / auch deren Dienern / in ihren Predigten / Gebrauch der Heil. Sacramenten / und anderm GOttes-Dienst einige Verhinderung oder Ungelegenheit nicht verursachen / noch von andern zu geschehen verstatten.

XXI.

Pfaltz-Graf Philipps Ludwigens Antwort auf die Heydelbergische Proposition und Zumuthung.

Und auf diese der Churf. Pfaltzgr. Gesandten abgelegte / und in Schrifften übergebene Werbung und Revers, haben sich des Hrn. Pfaltz-Grafens F. Gn. den 3. Aug. Anno 1602. schrifftlich dahin resolvirt / daß Ihre F. Gn. den übergebenen Begriff des Revers, wie derselbe Ihrer Churf. Gnad. Vermeynen nach / in Form gebracht werden soll / mit etwas scharffen und harten Conditionibus dermassen clausulirt befunden / daß Ihre F. Gn. verhoffen wollen / Dero geliebten Vetter und Bruders / des Herrn Churfürstens Churf. Gn. werden in Ihre Fürstl. Gn. ein mehrers und bessers Vertrauen setzen / und gar nicht gemeynt seyn / den formalischen Innhalt desselben also stricte und præcisè zu beharren.

Seyen scharffe und harte Conditiones in dem Revers.

J. F. G. Begehren von Heydelbergischen Gesandten zu vernehmen / wie sie endlich dieses Revers halber instruirt seyen

Und hätten demnach Ihre F. Gn. eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / zuvorderst von den Herrn Churf. Abgesandten zu vernehmen / wie sie endlich dieses Punctes halber instruirt und abgefertiget seyn: Dann da Ihre Fürstl. Gn. vermercken werden / daß die Herren Churfürstl. Abgesandten dermassen instruirt und Befehl haben / der künfftigen ohnverhofften Fälle halben / wie der Allmächtige dieselbe / seinem gnädigen Willen nach schicken möchte / sowohl der Administration als anderer Puncten halben sich auf ziemliche / verantwortliche und leidentliche Wege einzulassen: So seyn Ihre Fürstl. Gnaden darzu erbiethig / und wollen an Dero getreuem Zuthun und Beförderung / so viel immer verantwortlich / und mit Nutz der Posterität geschehen kan / nichts ermangeln lassen.

Solten aber die Herren Abgesandten weiter nicht instruirt seyn / dann die übergebene Form des Revers mit seinen Formalibus ausweiset: So würde J. F. Gn. höchste und umgängliche Nothdurfft erfordern / diesen so hochwichtigen und weit aussehenden Sachen / um der Consequentz / und anderer viel erheblicher Ursachen willen / weiter sorgfältig nachzudencken / und mit derselben Verwandten / Herren und Freunden treuen Rath hierinnen zu handeln.

Das Herkommen im Chur-Hauß Pfaltz.

Ihre Fürstl. Gn. wolten sich aber zu Ihren Churf. Gn. unzweiffentlich getröstten und versehen / sie werden Ihren F. Gn. nicht allein wider die güldene Bull / Kayser und Königl. Declarationes, sondern auch wider das Herkommen bey dem Chur- und Fürstl. Hauß der Pfaltz / und sonderlich die in Anno 1583. und 1584. nach Absterben Ihrer Churfürstl. Gnaden geliebten Herrn Vatters / Churfürst Ludwigen / &c. in specie adjunctionem contutorum betreffend / vorgegangene Actiones nichts ungewöhnliches oder beschwerliches zumuthen.

ANNO 1602.

Dagegen solten Se. Churf. Gn. dessen gegen Ihro F. Gn. wohl vergewißt und versichert seyn / da Ihren F. Gn. je die Tutel und Administration der Churf. Erben / nach dem Willen des Allmächtigen / &c. zuwachsen solten / daß sie sich sowohl gegen Se. Churf. Gnad. geliebter Gemahlin und jungen Herrschafft / als auch derselben zugehörigen Landen und Unterthanen / dermassen getreu und auffrichtig erzeigen / auch in Erhaltung des Regiments und anderer Ordnungen mit getreuem Zuthun und Rath des Churf. Groß-Hofmeisters / Cantzler und Räthe / eine solche Christliche Moderation zu gebrauchen / wie es einem sorgfältigen Tutorn gebührt / und gegen jedermänniglichen wohl zu verantworten / daß auch niemand dardurch wider sein Gewissen und Christliche Freyheit beschwert werden soll / &c.

XXII.

Der Chur-Heydelbergischen Gesandten Replica, auf vorhergehende Pfaltz-Neuburgische Resolution, gieng dahin:

Sie hätten gar keinen Befehl aus der Form des Revers zu weichen.

Daß Sie Ihrer F. Gn. Resolution gegen ihrer mitgebrachten Instruction gehalten / und befunden / daß Ihro Churfürstl. Gnaden ihnen gar keinen Befehl gegeben / aus der übergebenen Form des Reverses dieses Punctens zu weichen: Dann Ihre Churf. Gn. die Conditiones, deren sie von hochgedachten Ihren F. Gn. versichert zu seyn begehren / also geschaffen erachten / daß sie aller Billichkeit / auch zu Fortpflantzung guten Vertrauens zwischen beyden Ihren Chur und Fürstl. Gn. und deroselben allerseits Posterität / dienlich und nöthig seyen.

Und da sie schon von Ihren Churf. Gn. nicht erregt oder begehrt wurden / dannoch ein jeder Tutor und Administrator schuldig wäre / sich nach derselben zu reguliren / weilen ja gantz beschwerlich fallen wolte / wo ein Tutor oder Administrator, so allein ad tempus rem alienam zu regieren hat / pro arbitrio suo dasjenige / so ein Vater seinem Weib / Kindern / Dienern / und Unterthanen zu gutem geordnet / und in seinem letzten Willen hinterlassen hat / umzustossen und zu ändern Macht haben solte: Und wie gern es Ihre Fürstl. Gn. haben würde / da sie solten wissen / daß sich dergleichen nach Dero Todt in Ihrem Hauß begeben solte / darum dann Ihre Churf. Gn. um so viel weniger zu verdencken / daß Sie bey Dero Lebzeiten gern eine Gewißheit hierunter haben wollen.

Daß aber Ihre F. Gn. ermeldten Revers mit etwas ungewöhnlichen scharffen und harten

ten

ANNO 1602.

ten Conditionibus clauſulirt angeſehen haben / da ſeyen die Abgeordneten deſſen bey ſich wohl verſichert / daß es Ihre Churf. Gnaden nicht allein nie dafür gehalten / ſondern auch ungern in dem Verdacht ſeyn wolten / daß ſie jemanden / vielweniger Ihren F. Gn. etwas zumuthen ſolten / welches den klaren Verordnungen der güldenen Bull / derem Declarationen und dem Herkommen bey dem Churfürſtl. Hauß zuwider ſeyn könte.

Dieweilen aber Ihre F. Gn. gleichwohl in ſpecie nicht vermelden laſſen / was eben dasjenige ſey / das bey dieſem erſten Puncten des Revers, das Kirchen und Schulweſen betreffend / wider die Kayſer- und Königliche Bullas, derſelben Declarationes, und das löbliche Herkommen bey dem Churfürſtl. Hauß der Pfaltz lauff und ſtreite: Als bitten die Geſandten / ihnen ſolches zu eröffnen / damit ſie auch daſſelbe gegen ihre Inſtruction zu halten / und ſich darüber Ihrer Churf. Gn. Gemüths / der Inſtruction gemäß / ferner in Gebühr zu erklären haben.

Immittelſt verhoffen die Geſandten / Ihre Fürſtl. Gn. ſollen aus angeregten Urſachen hierunter deroſelben befreundten Rath oder Bedenckens nicht bedörffen / ſondern dieſes erſten Punctens / als der nunmehr vor ungefehr anderthalb Monathen Dero Cantzler zu Emsdorff angezeigt worden / bey ſich ſelbſt allbereit reſolvirt ſeyn / und derowegen dieſe Sach in auffzügliche Verlängerung nicht kommen laſſen.

Die Geſandten müſſen bey ihrem gemeſſenen Befehl ſtricte bleiben.

Dann ſich in der Geſandten Inſtruction mit dieſen Worten klärlich befinde / daß ſie Anfangs mit Eröffnung anderer im Revers begriffener Puncten nicht heraus gehen / ſondern allein den erſten und allernöthigſten / nemlich den von der Religion / und was dem anhangt / proponiren / und darüber Ihrer F. Gn. runde Antwort und Erklärung begehren ſollen / darbey dann Ihre F. Gn. die Abgeordnete / daß ſie bey ſolchem gemeſſenen Befehl ſtricte bleiben müſſen / in Ungnaden nicht verdencken mögen.

XXIII.

Pfaltzgraf Philipps Ludwigen Duplica.

Auff welches höchſt-gedachter Herr Pfaltzgraf den 4. Aug. Anno 1602. ſchrifftlich ſich weiters erkläret: Weilen aus Ihrer der Geſandten Antwort zu vernehmen / daß ſie von der Form des übergebenen Revers zu weichen nicht befehlicht / ſo laſſen es Ihro F. Gn. gleichfalls bey Dero geſtrigen Reſolution und Erinnerung verbleiben / mit abermahligem freundlichen Anerbiethen / warn derſelben (nach dem Willen des Allmächtigen) die Tutel und Adminiſtration in der Churf. Pfaltz ſolte zuwachſen (welches doch Ihro F. Gn. nicht zu erleben / ſondern vielmehr verhoffen und wünſchen wollen / daß es ſolchen Fall nicht erreiche) daß ſie alsdann alles dasjenige leiſten und vollziehen wollen / was einem getreuen Freund und Tutorn, vermög der Güldenen Bullen / und darauff erfolgter Kayſer- und Königlichen Declarationen / auch ſonſten von Rechts- und Billigkeit wegen oblieget und gebühret.

ANNO 1602.

Ihro F. Gn. wollen in Handhabung Chur-Pfältziſcher Ordnungen mit Rath und Zuthun Groß-Hoffmeiſters / Cantzlers u. der Räthe / auch gemeiner Landſchafft handlen.

Wie dann Ihro F. Gn. auch nicht entgegen ſeyn ſoll / ſo viel in ſpecie die Erhaltung und Handhabung Chur-Pfältziſcher Ordnungen / wie die auch Nahmen haben mögen / betrifft / in denſelben und ſonſten / mit getreuem Rath und Zuthun des Churf. Groß-Hoffmeiſters / Cantzlers und Räthe / oder auch der gemeinen Landſchafft / dermaſſen verantwortlich zu handlen und zu verfahren / daß wider die Chriſtliche Freyheit und Conſcientz Niemand beſchwert werde.

Aber auff ſolche ſcharffe Maß und Conditiones, wie dieſelbige dem übergebenen Revers einverleibet / ſich verbinden und adſtringiren zu laſſen / werden verhoffentlich J. F. Gn. als res novi & inuſitati exempli, beharrlich nicht zugemuthet werden mögen.

Actiones in Anno 1583. & 84.

Dann ſo dieſe Handlung gegen obgerührter Gülden Bull / auch darauff erfolgten Kayſer Sigismundi Declaration, und dem Herkommen bey dem Löbl. Churfürſtl. Hauß der Pfaltz / ſonderlich aber mit allem demjenigen / ſo in Anno 1583. und 1584. nach ſeeligem Abſterben weyland Churfürſt Ludwigens Pfaltzgrafens / Hochlöblichſter Gedächtnuß / in facto & ſcriptis vorgangen / conferirt werde: So iſt nicht zu zweiffeln / ein jeder verſtändiger und unpartheyiſchen Gemüths werde die Ungleichheit derſelben leichtlich befinden mögen.

Derowegen / und wofern je die Herren Geſandten für dißmahl ſo weit nicht inſtruirt / daß ſie des fürgeſchlagenen Revers halben ſich eines andern reſolviren können / ſo ſey J. F. G. gnädig Geſinnen und Begehren / die Herren Abgeſandten wollen nicht allein dieſe J. F. Gn. Erklärung für ſich ſelbſten im beſten vermercken / ſondern auch Ihren Churf. Gn. als Dero geliebten Vettern und Brudern / dieſelbige mit ſolchen Umſtänden fürtragen / daß ſie um ſo vielmehr Urſach dahero nehmen / ſich mit Ihro Fürſtl. Gn. auff andere bequeme / leidliche / und dem Herkommen / auch des Heil. Reichs Abſchieden / Bullis und Ordnungen / darauff alle Stände verpflichtet / nicht zuwider lauffende Wege dermaſſen zu vergleichen / damit das uralte Hochlöbl. Chur- und Fürſtl. Hauß der Pfaltz / und deſſelben zugehörige mit neuen Præjudiciis nicht beſchweret / ſondern in auffrichtiger getreuer Correſpondentz und Freundſchafft (darzu Ihro Fürſtl. Gn. jederzeit von Hertzen geneigt geweſen / und noch ſeyn) in erwünſchter Ruh / Fried und Wohlſtand noch länger beyſammen erhalten werden mögen.

J. F. G. wollen ſich Dero Vertrauten Raths hierinnen gebrauchen.

Immittelſt aber wollen Ihro Fürſtl. Gn. der Sachen Wichtigkeit und Importantz nach / zu deſto beſſerer Ihrer Verſicherung / und Entladung künfftiges Verweiß / nicht allein für ſich ſelbſt / mit Zuziehung noch mehrer Dero vertrauter Räthe / derſelben mit allem getreuen Fleiß und Sorgfalt nachſinnen / ſondern auch Dero Befreunden vertraulichen Rath und Gutachten gebrauchen / damit es inskünfftig

ANNO 1602.

für sittig auch gegen anderen Chur- und Fürstl. Häußern/ sonderlich aber der Posterität in dem Löbl. Hauß der Pfaltz/ mit gutem Bestand zu verantworten.

XXIV.

Der Chur-Heydelbergischen Gesandten Triplica.

Auff diese Fürstl. Pfaltz-Neuburgische beschriebene weitere Resolution, haben offt-ermeldte Churf. Pfaltzgr. Gesandten an berührtem 4. Aug. Abends nach 6. Uhren/ sich in Schrifften vernehmen lassen/ daß sie/ was ihnen auff dergleichen erfolgte Erklärung für fernere Befehl gegeben worden/ aus ihrer habenden Instruction Ihro F. Gn. unterthänig nicht verhalten sollen/ nemlich:

Wann J. F. Gn. auff den 1. Puncten nicht runde Antwort geben/ quid?

Wann Ihro F. Gn. auff den ersten Puncten nicht runde/ sondern auffzügliche oder abschlägige Antwort geben würden/ daß sie alsdann darwider vermelden sollen/ daß eben darum Ihro Churf. Gn. Ihrer F. G. runde Erklärung so inständig zu urgiren befohlen/ dieweil Deroselben diese Dinge zum höchsten und dermassen angelegen wären/ daß sie auch nur eine Verzüglichkeit anderst nicht/ dann für eine gäntzliche Verweigerung halten müssen: Und auff den Fall je Ihro F. Gn. bey Ihrer bißhero gethanen Erklärung verharren wolten/ dieselbe Ihro Churf. Gn. nicht verdencken würden/ daß sie nunmehr in dem Fortführen/ was ihre Nothdurfft erfordert/ und Ihro Churf. Gn. gantz wohl befugt: Doch der Freund-Vetterlichen Zuversicht wären/ es würden Ihro F. Gn. und Dero geliebten Söhne mit der Zeit erkennen/ daß es Ihro Churf. Gn. mit denselben allenthalben treulich und gut gemeynet hätten/ und solten sie die Abgesandten also damit ihren Abschied nehmen.

Dieweil es dann dißmahls an runder verhoffter Erklärung mangeln/ auch Ihro F. G. den Revers dergestalt einzugeben/ vor unzumuthlich erachten wolle/ ꝛc. Wollen sie alles Ihro Churf. Gn. gehorsamlich und zum Besten referiren.

XXV.

Pfaltzgraf Philipps Ludwigs Quatruplica.

J. F. Gn. dahin leidentliche Conditiones gehofft/ es wolte aber nicht seyn.

Denen den 5. Aug. hernacher diese weitere Resolution gegeben worden/ daß höchst-gedachter Pfaltzgraf Philipps Ludwig zwar der getrösten Zuversicht gewesen/ die Gesandten solten mit Ihrer F. G. gegebenen schrifftlichen Resolutionen nach Gelegenheit der Sachen wohl content und zufrieden/ ihnen auch nicht entgegen haben seyn lassen/ sich des übergebenen Revers halben/ auff leidentlichere Conditiones zu erklären und einzulassen/ da J. F. G. an Sich/ so viel Dero immermehr thun/ und gegen der Posterität und andern Chur-Häusern verantwortlich/ nichts würden haben erwinden lassen.

Dieweil sich aber die Gesandten in diesem auff Ihro mithabende Instruction und Befehl beharrlich gezogen/ und deswegen in dem Revers einige Moderation und Milderung vorgehen zu lassen/ dißmahl Bedencken getragen/ so lassen es Ihro F. Gn. dahin billig auch gestellet seyn/ Ihro F. Gn. auch/ sich dißmahl allerdings hauptsächlich zu resolviren/ pro qualitate causa unmöglich gefallen.

ANNO 1602.

Und machen Ihro keinen Zweiffel/ wann Ihro Churf. Gn. Ihrer F. Gn. gethane Erklärung schier ist referirt und fürgetragen/ Ihro Churf. Gn. werden selbsten leichtlich erkennen mögen/ daß es Ihro F. Gn. Dero Theils auch verträulich und wohlmeynen/ und Dero Intention und Erinnerung ziemlich der Güldenen Bull/ Kayser- und Königlichen Declarationen/ sowohl auch dem wissentlichen Herkommen der Pfaltz/ wie auch andern Chur-Häußern gemäß sey.

Ihro F. Gn. getröstten sich/ man werde den Bullis zu derogiren nicht gemeynet seyn.

Und weilen Ihro F. Gn. für Sich und Dero geliebte Söhne auff den unverhofften Fall/ daß es die Tutel und Administration erreichen solt/ welchen GOTT gnädiglich zu verhüten geruhe/ nichts anders suchen/ als was Ihro F. Gn. in Krafft angeregter Güldenen Bull/ der Kayser- und Königl. Declaration, und offenbahren Herkommens/ unwidersprechlich wohlbefugt und berechtiget: So hätten Ihro F. Gn. zu Ihro Churf. Gn. der Verwandtnuß nach das ohnzweiffentliche gute Vertrauen/ sie werden Ihren F. Gn. darwider ichtwas beschwehrliches oder præjudicirliches zuzumuthen/ oder in eventum an Dero ex Pragmatica Sanctione habenden und erlangten Rechten ichtwas zu derogiren/ mit nichten gemeynet seyn: Ihro F. Gn. seynd aber darbey nochmahlen des freundlichen Erbiethens/ diesen wichtigen/ weit aussehenden/ und der gantzen Posterität Interesse concernirenden Dingen/ zu Erhalt- und Vermehrung des Hochlöbl. Chur- und Fürstlichen Haußes der Pfaltz Wohlstand und gedeylichen Auffnehmens/ mit zeitlichem guten Rath Dero verwandten Herren und Befreunden/ auch anderer vertrauter Leut noch ferner nachzusinnen/ und sich ehist möglich gegen Ihro Churf. Gn. Dero Gemüths unverweißlicher Gebühr in Schrifften Freund-Vetterlich zu erklären und vernehmen zu lassen.

XXVI.

(Hierauff zogen die Chur-Pfältzische Herren Gesandten von Neuburg wiederum ab/ und Se. F. Durchl. Pfaltzgraf Philipp Ludwig schrieb unter andern/ den 30. Aug. an Chur-Pfaltz dieser Sachen wegen/ a. so:)

Extract aus dem an Chur-Pfaltz von Pfaltz-Neuburg, wegen künfftiger Churf. Vormundschafft/ abgelassenen Schreiben.

Einnehmung der Pflicht in der Chur-Pfaltz.

Und demnach Ihro F. Gn. dusserlich berichtet worden/ daß Ihro Churf. Gn. hin und wieder in Dero Chur- und Fürstenthumen auff Dero junge Herrschafft die Huldigung von Dero Beambten/ Räthen/ Dienern und Unter-

ANNO 1602.

Unterthanen auff- und einnehmen lassen / sey Ihrer F. G. freundlich Gesinnen/ Ihro Churf. Gn. wollen dieselbe unbeschwert berichten/ ob dem also / und zu was Ende dasselbige angesehen/ auch welchergestalt/ und mit was Conditionen solche neue/ etwas ungewohnte Verpflichtung geschehe / damit Ihro F. Gn. sich darnach zu richten / und gegen Ihro Churf. Gn. ferner der Gebühr zu erklären wissen.

Nach eingeholtem Rath wollen sich J. F. Gn. erklären.

Wie dann Ihro F. Gn. entschlossen seyn / nach eingeholtem etlicher Dero befreunden Rath/ sich gegen Ihro Churf. Gn. noch ferner dermassen zu erklären/ wie es Ihro der Verwandtnuß nach gebühren / und der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erheischen will / des Versehens / daß Ihro F. Gn. in dieser weit aussehenden Sachen / darvon bemeldte güldene Bull und andere Ordnungen so klärlich disponiren/ also sorgfältig handeln / und die hohe Gefahr und Straffen/ so bey widerwärtiger Einführung zu gewarten/ in acht nehmen/ Ihro Churf. Gn. werden Ihro F. Gn. dessen in Ungutem nicht verdencken / und für sich selbsten geneigt seyn / Ihrer F. Gn. und Dero Erben/ als Ihrer Churf. Gn. nächsten Agnaten und Bluts-Freunden/ auff alle Fäll dasjenige wiederfahren zu lassen/ was vor vielen unverdencklichen Jahren mit gutem Bedacht/ zu Verhütung allerhand Mißverstand / Unruh und Empörung/ statuirt / verabschiedet / und bißhero observirt und gehalten worden.

Gefürchte Communication der Bullen

Und weilen Ihro F. Gn. in denen Gedancken seyen / Ihro Churf. Gn. werden sowohl die gültere Bullam Caroli IV. als die unterschiedliche Declarationes Sigismundi Annis 1414. und 1434. in authentica forma bey Dero Archivo haben/ als geschehe Ihrer F. Gn. ein sonder angenehmer Gefallen / wann Ihro Churf. Gn. Ihro dieselbe formaliter vidimirt/ und abschrifftlich zukommen liessen/ darum Ihro F. Gn. dann Ihro Churf. Gn. freundlich ersucht und gebetten haben wollen.

Churpfältzer Antwort.

Auff diß Schreiben hat Chur-Pfaltz aus dem neuen Schloß vom 3. Octobris Anno 1602. folgender Massen geantwortet:

J. Churf. G. lehnen die Erklärung für keine Resolution.

Daß Ihro Churf. Gn. berührte Erklärung für keine Resolution auff Dero freundlich und wohlgemeyntes Begehren auffgenommen und verstanden haben / wie dann auch dieselbe weder willfährig noch abschlägig gewesen sey / sondern daß sich Ihro F. Gn. dazumahl/ wie noch jetzo / in Dero Schreiben allein erbotten haben/ Dero Freund Rath zu erhohlen / und darnach hauptsächlich zu erklären: Deren Erklärung Ihro Churf. Gn. also seithero gewärtig gewesen / und noch seyen: Und machen Ihr gar kein Zweiffel/ wann Ihro Fürstl. Gn. was gemeine Teutsche Rechten/ und Ihrer Churfürstl. Gn. Hauses Herkommen Ihro zugiebt/ auch in angezogenen Bullis unbenommen und unverbotten blieben ist/ recht bedencken/ Ihro F. Gn. Ihrer Churf. Gn. Vorhaben / mit Ihrer F. Gn. und den Ihrigen sich freundlich und vertraulich zu vergleichen / besser auffnehmen / auch darzu willfähriger / als bißher geschehen / sich erzeigen werden/ indemes dann auch noch an Ihrer Churf. Gn. Wohlmeynung und besten Willen nicht ermangeln soll.

Dann was berührte Bullas anlanget / &c. wissen sich Ihro Churf. Gn. deren Innhalts guter Massen zu erinnern / befinden in Dero keiner/ daß dasjenige/ was Ihro Churf. Gn. bißhero verordnet haben/ oder noch verordnen möchten / darinnen benommen oder verbotten worden sey.

Und weilen darinnen die Freyheit dispositionis & ambulatoriæ voluntatis Ihro Churf. Gn. nicht abgestrickt / so werden auch ohne Zweiffel J. F. Gn. dieselbige J. Churf. Gn. eben so wenig/ als Ihro selbst und Dero Nachkommen benehmen / oder disputirlich machen wollen / sondern vielmehr begehrter Massen mit J. Churf. Gn. sich freundlich zu vergleichen gewillet seyn.

Die Hinsendung auff J. Churf. G. Sohn sey nicht neu.

So sey auch weder neue / noch berührten Bullis zuwider/ daß J. C. Gn. Dero geliebten Söhnen anjetzo huldigen lassen.

Und obwohlen J. F. G. eines andern von Jemanden / so dieselbe mit J. C. Gn. ohngern in gleichem Verstand sehe/ beredet werden wolte / so wollen doch J. C. Gn. verhoffen/ J. F. G. werde alles anders jetzmahl zu geschweigen/ aus J. C. Gn. löblichen Vorfahrens/ Churfürst Ludwig Pfaltzgrafens / Ruperti Regis Filii seeligen (so beyde Sigismundi Bullas ausbracht hat/ und also deren verständig und wohl wissend gewesen) hiebevor communicirten Dispositionen, de Anno 1416. eines andern befunden haben / oder noch befinden.

J. F. G. sollen abordnen/ zu handeln und zu vergleichen.

Und damit J. F. Gn. desto überflüßiger spühren / daß J. C. Gn. nochmahls es mit Deroselben und den Ihrigen treulich gut meynen/ so seyen J. C. Gn. noch erbiethig/ hievon und von andern hiebevor zugeschriebenen Puncten/ wann J. F. Gn. darzu/ doch nicht nur zu hören / sondern auch zu berichten / zu handeln / und zu vergleichen / abordnen wollen/ mit den Ihrigen/ die J. F. Gn. genugsam instruirt/ zu J. C. Gn. anhero (da auch in Nothfällen dienliche Documenta bey der Hand seyen) abordnen werden / also zu handeln / und die solchergestalt zu berichten / daß Je F. Gn. samt den Ihrigen ein billiges freundliches Genügen daran haben sollen.

Pfaltzgraf Philipps Ludwigs Erklärung auff die Churf. Antwort.

Uber dieses Churfürstliche Schreiben haben Pfaltzgraf Philipps Ludwigs Fürstliche Gnaden / den 29. Octobr. Anno 1602. sich ferners erkläret / daß sie sich zuforderst Dero Resolution noch wohl zu erinnern wissen / und wann J. F. Gn. von denen Orten/ dahin sie diese Sach gelangen lassen/ die begehrte Bedencken einkommen/ darum J. F. Gn. bereit dann wider angemahnet/ wollen J. F. G. sich gegen J. C. Gn. ferner hauptsächlich zu resolviren nicht unterlassen.

J. F. G. können noch nichts befinden/ wie der zugemuthete Revers Deroselben einzugeben

Ihro Fürstliche Gn. aber könten noch der Zeit weder bey sich selbst/ noch aus denen zum Theil einkommenden Dero Befreunden Gutachten nicht befinden/ wie der J. F. Gnaden

ANNO 1602.

ohne sondern Verweiß und Schmählerung Dero Fürstlichen Reputation, angenommen werden möchte.

Ihro F. Gn. handeln wider die Bullen

Dann was die von J. C. Gn. angezogene gemeine Teutsche Recht / und des Churfürstl. Hauses Herkommen / wie auch weyland Caroli IV. & Sigismundi Imperatorum Bullas betrifft / bringen dieselbe viel ein anders mit sich / und gebe derselben Buchstäblicher Innhalt zu erkennen / wie hoch und eyffrig ihnen die Römische Kayser und König die Execution und steiffe unverbrüchliche Haltung derselben angelegen seyn lassen / indem sie nicht allein bey Straff des Meineyds der Acht Tausend Marck Löthigen Golds / sondern auch bey Verlust aller Reichs-Lehen und Regalien gantz lediglich inhibirt und verbotten / darwider im allerwenigsten nichts zu handeln / sondern es darbey in allen und jeden Puncten / Clausuln und Articuln, zu ewigen Zeiten ohne einige Innovation inviolabiliter verbleiben zu lassen.

Derowegen / und weilen J. F. G. sowohl / als alle andere Stände / auff des Heil. Reichs Verfassungen und Constitutiones so starck verpflichtet und verbunden / so wolle J. F. G. um so viel destomehr bedencklich fallen / denen so hoch verpönten des Heil. Reichs Verordnungen / und also auch der hohen Obrigkeit / J. F Gn. geliebten Söhnen / Agnaten und Nachkommen / und consequenter auch andern Churfürstl. Häußern zuwider / und respectivè in præjudicium zu handeln / und J. Fürstl. Gn. also der einverleibten Pœnen theilhafft zu machen.

Wie dem aber / und dieweil J. C. Gn. sich zu fernerer vertraulichen Communication und Vergleichung anerbotten / und darneben die Erinnerung thäten / daß J. F. Gn. Jemanden mit Instruction, doch nicht allein zu hören / sondern auch zu berichten / zu handeln / und zu vergleichen zu J. C. Gn. abordnen solten / so wolten J. F. Gn. dessen also ingedenck bleiben.

Und wann sich J. F. Gn. Befreunde gegen Dero allerseits / wie zum Theil schon geschehen / vollends resolviren / gedencken J. F. Gn. sich dermassen ohnverweißlich zu erzeigen / daß J. C. Gn. Dero Vetterlich wohlmeynend Gemüth im Werck verspühren / und darein einig Mißtrauen zu setzen nicht Ursach haben werden: Immassen dann J. F. Gn. hingegen zu J. Churf. Gn. das freundliche gute Vertrauen gefasset / J. Churfürstl. Gn. werden J. F. Gn. und die Ihrige mit solchen Vetterlichen Treuen meynen / daß sie J. F. G. wider bemeldte Bullen / oder zu Ihrer Verkleinerung / beharrlich nichts werden zumuthen / noch sich von andern darzu bewegen lassen.

Damit aber J. F. Gn. zu solchem Ende die Ihrige desto besser instruiren und abfertigen mögen / als sey J. F. Gn. freundliches Gesinnen / Ihro Churf. Gn. wollen Dero die berührte Bullas & Declarationes, in glaubwürdiger Form vidimirt zukommen lassen; Und werden versehentlich Ihro Churf. Gn. solche Communication um so vielweniger difficultiren / dieweilen es ohne das Instrumenta Communia seyn / und das gemeine Chur- und Fürstliche Hauß der Pfaltz concerniren.

Die Bullen seyen Instrumenta Communia.

Desgleichen / und dieweilen J. F. Gn. von Ihro Churf. Gn. Gesandten verstanden / daß Sie noch andere Puncten mehr in den begriffenen Revers zu bringen Vorhabens; Als würde / zur Beförderung künfftiger Tractation, und damit Ihro Fürstl. Gn. Dero Leut desto besser und vollkömmlicher instruiren mögen / sehr dienlich und verträglich seyn / wann Ihro Churfürstl. Gn. Ihro Fürstl. Gn. den völligen Begriff desselbigen vorhin zeitlich überschickten: Dann Ihro Fürstl. Gn. endliches Gemüth sey / in einem und andern dermassen unverweißlich zu handeln / daß man verhoffentlich zu gleichem Verstand kommen / und die hergebrachte Vetterliche Correspondentz continuiren möge.

(Ein mehrers hiervon ist unter der 33. und folgenden Zahlen zu vernehmen.)

XXVIII.

(Demnach es zwischen S. Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg F. Durchläucht und Dero Stadt Braunschweig / auch ohngeacht der mühsamen Hin- und Wiederschickungen / in vorigem Jahr zu keinem erwünschten Vergleich kommen können / sondern vielmehr die thätliche Feindseeligkeiten überhand nehmen wolten; So beschwerte sich die Stadt deswegen zum höchsten bey der Röm. Kayserl. Majest. und erhielt auch ein Kayserl. Monitoriale comminativum an hochgedachten Hertzog / um von aller fernern Thätlichkeit abzustehen / welches E. E. Rath daselbst / neben einem Schreiben an die Fürstl. Herren Cantzler und Räthe / den 14. Jan. dieses Jahrs / gebührend insinuiren liesse / auff folgende Weise.)

Instrumentum Insinuationis, eines Kayserl. ratificirten Decreti und darauff ertheilten Monitorii an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig / &c. samt dessen Resolution.

Im Nahmen der Heil. und unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und wissend sey hiermit durch diß gegenwärtige Instrumentum allermänniglich / daß im Jahre da man zählte nach der heilsamen Geburth Christi unsers einigen Erlösers und allein Seeligmachers / sechzehen hundert zwey / Indictione Decima Quinta, bey Zeiten und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphi / dieses Nahmens des Andern / Erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / &c. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / zu

ANNO 1602.

zu Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ ꝛc. Grafen zu Tyrol/ Habspurg und Flandern/ ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayserl. Majest. Reiche des Römischen und Böheimischen im sieben und zwantzigsten/ und des Hungarischen im dreyßigsten Jahre/ Mitwochens am Tage Ernesti, welcher war der dreyzehende Tag des Monaths Januarii, alten Calenders/ in der Stadt Braunschweig/ auff dem Neuen Stadt-Rath-Hauße daselbst/ in der grossen Orden/ oder gewöhnlichen Rath-Stuben/ ein Ehrbarer und Wohlweiser Rath und Raths-Geschworne/ sowohl auch die ehrliche Gildemeistere und die ehrliche Hauptleute der Gemeine/ als die drey Löbliche Stände des grossen Regiments daselbst in Braunschweig/ da ihre Erb. Weiß. und G. einmüthig versammlet und gegenwärtig waren/ mich unterbenannten Kayserl. offenbahren/ und am Hochlöbl.chsten Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer approbirten und immatriculirten Notarium, mit Erinnerung meines offenbahren Notariat-Ampts/ und darauff gethanen Pflicht und Eyde ungertrennet/ der Gebühr und in optima juris forma, haben requirirt und gebetten/ daß in Krafft desselben/ in Sachen der Stadt Braunschweig/ contrà Herrn Heinricum Julium, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Ich untergeschriebener Notarius, in Beyseyn nach-benandter/ insonderheit darzu requirirter Zeugen/ ein am Kayserl. Reichs-Hoffe zu Prag/ an hoch-ermeldten Fürsten/ erkandtes und verschlossenes Monitoriale commminativum (davon eine glaubhaffte/ daselbst zu Prag erlangte Copey mir zugestellet) sowohl auch eine verschlossene Missiv, an Fürstliche Braunschweigische Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel haltend/ mit Behaltnuß einer gleichlautenden Copey der Gebühr insinuiren/ und ihren Erb. W. und G. zum Behuff gemeiner Stadt über solchen Actum Requisitionis und Insinuationis, mit Inserirung deren darauff einkommenden Fürstl. Resolution, nothdürfftige Instrumenta, um billige Gebühr zu verfassen und heraus zu geben/ welches dann ihren Erb. W. und G. zum Behuff gemeiner Stadt/ ich/ ratione mei officii publici, mit Fug und Billigkeit zu versagen nicht habe gewust.

Und habe mich darauff/ den folgenden Donnerstag Morgens am Tage Hilarii, den viertzehenden Ejusdem, neben unten-benandten Zeugen nacher Wolffenbüttel verfüget/ bin ins Gotteslager in des Wirths Heinrichen Fincken Behaußung eingeruckt/ habe nach dem Pförtner für dem Kayser-Thor/ Clausen von Helmstädt geschickt/ und wie derselbe ungefehr um 9. Uhr zu mir kommen/ mich in der Fürstl. Rath-Stuben/ pro ut moris atque Styli durch einen offenen Zettul/ der Gebühr lassen angeben/ welche von Worten zu Worten folgendes Innhalts ist.

Des Braunschweigischen Notarii Anbringen Zettul in Audientz.

Nachdeme die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr/ in Sachen Braunschweig/ contrà Braunschweig/ an den Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen Julium/ postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ meinem gnädigen Fürsten und Herrn/ ein Monitorium allergnädigst erkandt und verschlossen abgehen lassen/ und dann Bürgermeister und Rath/ sowohl auch Gildemeister und Hauptleute der Stadt Braunschweig/ mich unterbenandten Notarium Immatriculatum, mit hoher Erinnerung meines noch tragenden Notariat-Ampts und darauff gethaner Pflicht und Eyde/ der Gebühr requirirt haben/ solch Kayserlich verschlossen Monitorium, hoch-gemeloten Fürsten: Sodann auch eine verschlossene Missiv im Nahmen/ wie obgemeldt/ an die Fürstliche Braunschweigische Herrn Cantzler und Räthe haltend/ der Gebühr zu insinuiren: Dessen ich mich in Krafft und Betracht deroselben/ nicht habe zu reculiren gehabt/ vielmehr aber solch Werck zu verrichten/ ohne Annehmung meiner Entschuldigung/ auff mich nehmen müssen/ so thue ich mich demnach/ indeme der Gebühr in Unterthänigkeit angeben und höchstes Fleißes bitten/ großgünstige Beförderung zu thun/ daß ich zu gnädiger Audientz gestattet/ und solch Werck der Insinuation, der Gebühr verrichten/ auch gnädige förderlichste Resolution und Expedition bekommen möge. Das bin ich in Unterthänigkeit und Vermögen nach zu verdienen gantz willig und geflissen. Raptim Wolffenbüttel im Gotteslager/ Donnerstag den 14. Januarii, Anno 1602.

Henningus Brabandt/ Notarius Immatriculatus sub.

Desselbigen Donnerstags Mittags um eilff Uhr/ kam gemeldter Clauß Pförtner wiederum zu mir in meine Herberge/ berichtete/ daß er die ihme zugestellte offene Zettul alsbald in die Fürstliche Rath-Stube (daselbst Fürstl. Cantzler und Räthe beysammen gewesen) eingeantwortet/ mit welchem Zettul er alsbalden neben einer Cantzley-Persohn (als ich von ihme vernommen) an seinen gnädigen Fürsten und Herrn abgeschickt/ da er vor Sr. Fürstl. Gnaden Gemach/ etwas auffwarten müssen/ weil die bey Deroselben Fürstlichen Gemahl in ihrem Frauenzimmer gewesen: Und wie hernach Sr. Fürstliche Gnaden nach Ihrem Gemach wieder gegangen/ und Ihn ansichtig geworden/ habe dieselbige gefragt/ was er brächte/ darauff er geantwortet/ gnädiger Herr/ das werden E. F. G. wohl sehen/ was ists dann/ er habe es nicht gelesen/ S. F. G. werdens wohl sehen/ darauff die Zettul zu sich genommen/ dieselbe verlesen/ und nach Besehung dessen/ gelachet und gesaget/ ja war ist Tonnies (Seiner Fürstlichen Gnaden Cammer-Diener vermeynet) demselben haben S. F. G. alsbald/ mit Befehl neben einem Zettul/ so S. F. G. selbsten (wie ichs verstanden) geschrieben/ deren Innhalt aber ihme Claußen dem Pförtner unbewußt/ an Fürstl. Cantzler und Räthe geschicket/ ꝛc. mit fernerm Anmelden/ daß er verhoffte/ es würden bald etliche Persohnen/ mit Befehl an mich abgefertiget/ und ich mit meiner Werbung gehöret wer-

ANNO 1602.

werden/ immassen den auch ohngefehr/ in anderthalb Stunden / zwischen zwölff und ein Uhren / noch unter Essens / der Achtbare und Wohlgelährte Nicolaus Tesmar / Fürstlicher Secretarius , welcher alle Kayserliche Reichs- Hoff- und Cammer-Gerichts - Sachen unter Handen hat/ Heinricus Scharnhorst/ Fürstlicher Hoff-Gerichts-Procurator und Tonnies Cantzley-Verwandter / mit diesem Befehl an mich abgefertiget kamen und saaten / nachdeme ich mich durch einen offenen Zettul angeben / das von Dero Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / dem Hochwürdigen (Titul) Ihrem gnädigen Fürsten und Herrn / sowohl auch Fürstlichen Cantzlern und Räthen von wegen Raths / Gilden- und Hauptleuten in Braunschweig etwas zu insinuiren / so erkennete S. F. G sich schuldig/ höchst-gedachter Röm. Kayserl. Maj. zu unterthänigsten Ehren / das Werck der Insinuation von mir / jedoch nicht als einem Notario, sondern als von einem Gesandten / auch ferner nicht/dann in quantum de jure, und nach Befindung mit Vorbehalt S. F. G. rechtlichen Nothdurfft auff und anzunehmen/ worauff ich Notarius auff vorhergehende gebührende Gebung Fürstlichen Ehren- Tituls und unterthänige Danckſagung / vor so gnädige schleunige gestattete Audientz / &c. Das Werck der Insinuation der Gebühr/ pro ut moris atque Styli, thäte verrichten / und obgemeldtem Herrn Nicolao Tesmar / zum Behuff mehr hoch-gedachten Fürsten / &c. das verschlossene Kayserliche Monitorium , sodann die verschlossene Missiv zum Behuff Fürstl. Herrn Cantzler und Räthe/ in Originalibus, mit Behaltnuß glaubhaffter gleichlautender Copey / in signum veræ realis & effectualis insinuationis, in seine selbst eigene Hand überreichen und bitten : Daß der Herr Secretarius dieselbige / an ihren Ort bringen / auch gnädige Resolution und förderlichste Expedition großgünstig befördern wolte / unterthäniger Zuversicht / mehr- hoch- gemeldter unser gnädiger Fürst und Herr / als ein Löblicher und fürnehmer Fürst des Reichs / ingleichen Fürstliche Cantzler und Räthe / würden sich / auff respectivè insinuirte Kayserliche Monitorium und Missiv , ausserhalb Protestation, die ich hiemit an ihren Ort setzte / dermassen gnädig und großgünstig resolviren und erzeigen/ daß es zu Nutz und Wohlfahrt / dem gantzen Lande gereichen möchte : Der Herr Secretarius thäte die Insinuation, wie obgemeldt in quantum annehmen und sich erbietben/ das Seinige / durch Beförderunge an seinem Ort zu thun / dessen ich mich gegen ihme freundlich thäte bedancken.

Und ist demnach / die vom Kayserlichen Reichs-Hofe zu Prag erlangte/ und mir Notario zugestellte Copey des Kayserlichen Vermahnungs-Schreiben von Worten zu Worten / folgendes Innhalts :

Rudolph, &c.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst / welcher Massen wir jüngsthin D. L. Abgesandten / Doctor Warnern Könige / durch den (Titul) Landgraffen zu Leuchtenberg / &c. mit besondern Gnaden vermelden und anzeigen lassen / daß uns lieb und angenehm fallen würde / zu vernehmen / das D. L. dermahleins/ mit deroselben Stadt Braunschweig gäntzlich und zu Grund vergleichen stünde / und hierdurch wir des steten und unabläßigen Klagens und Behelligens / so dessenthalben an uns kömt/ geübriget werden ; Dessen trägt D. L. gute Wissenschafft / als aus dero Antwort-Schreiben / von dato Wolffenbüttel/ den 15. Sept. dieses ablauffenden 1601. Jahrs / wir vernommen / daß obgedachte unsere vätterliche und wohlmeynende Erinnerung/ durch ernennten Gesandten / D. L. getreulich ist vorgebracht worden : Es ist uns aber unangenehm / aus ermeldter Antwort zu vernehmen gewesen / daß solch unser angewandter Fleiß und getreue Warnung noch zur Zeit die Frucht nicht gewürcket / so wir uns eingebildet hatten / sintemahl wir nicht allein aus obgedachten D. L. Schreiben / nochmahlen eine sehr verbitterte Härtigkeit / gegen die Stadt vermercket / sondern auch aus der Stadt selber vielfältigen Klagen so viel vernommen / daß diejenigen Thätlichkeiten / so aus dero von uns nicht unbillich cassirten Declaratoria Rebellionis herfliessen / mit Sperrung der Commercien und Strassen / je mehr und mehr continuiren / wie dann insonderheit uns gantz frembd fürkommen / daß D. L. Voigt / auch Burgermeister und Rath zu Hannover in währendem offenen freyen Jahrmarckt / daselbst zu Hannover etlichen Bürgern von Braunschweig / so solchen offenen Jahrmarckt besucht / alle ihre daselbst habende Waaren arrestirt und abgenommen haben sollen. Item/ daß ingleichen D. L. Vogt zu Langenhagen/ Johann Wendthenkhen genandt / zweyen Braunschweigischen Bürgern / Heinrich Grevenstein / und Hansen Lafferdessen / eben in derselben Wochen 7. Rinder/ so durch Betrug und Arglistigkeit eines Bubens / aus Fürstl. Lüneburgischen Territorio , nach dem Langenhagen / in D. L. Gebieth getrieben worden/ sollen genommen / biß dato vorenthalten und darzu / dieselben Bürger deren die entwendeten Rinder zuaehört / auf freyer Straffen angegriffen / gefangen / nach dem Langenhagen geführt / und sie doch endlich auf ihre Bitte wiederum loßgelassen haben / welche und dergleichen Beschwerden und Thätlichkeiten/ nicht allein unsern getreuen Befehlen und Warnungen / sondern auch deme / an unser Kayſ. Cammer zu Speyer hierüber erkandten Kayserl. Mandato und darauff erfolgten Sententiæ paritionis zuwider und entgegen lauffen / und derowegen nicht zu verantworten stehen/ auch der getreuen Erinnerung / so wir D. L. durch derselben Gesandten zukommen lassen / und dein darauff erfolgten Andeuten nicht correspondiren / derohalben wir dann verursachet worden / nach reifflich berathschlageten Sachen/ noch eins / diß Monitorium an D. L. abgehen zu lassen / in welchen wir D. L. Vätterlich und ernstlich ermahnen / und derselben befehlen/ daß

ANNO 1602.

daß sie Krafft obangezogener unserer Kayserl. Cammer Mandats, und Sententiæ paritionis, wie dann auch / unserer darneben ausgegangenen ernstlichen Befehlen und Declaration, dergleichen Thätlichkeiten / mit Sperrung der Commercien und Strassen / auch Auffangung der Leute / sich ferner enthalte / und den armen Leuten / dasjenige / was ihnen durch D. L. Ampteute / vielleicht D. L. unwissent / abgenommen ist worden / wiederum zustellen lasse / dann wir uns sonst verwahrt haben wollen / daß wir auff den widrigen und unverhofften Fall / mit denen / vor diesem angedroheten und an sich selbst rechtmäßigen Mitteln zu verfahren / würden unumgänglich verursachet werden / welche Ungelegenheit aber wir D. L. nicht gern vergönnen wolten / der wir sonst mit Kayserlichen Gnaden gewogen seyn. Datum Prag / den 20. Decembris, Anno 1601.

Dem Hochgebohrnen unserm lieben Oheimen und Fürsten / Herrn Heinrich Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg.

Die / den Herrn Fürstlich-Braunschweigischen Cantzlern und Räthen / überantwortete Missiva ist von Worten zu Worten / folgenden Innhalts:

Unsere freundliche Dienste zuvor. Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelahrte und Ehrbahre günstige Herren und Freunde; Was die Römisch-Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / an den Hochwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Herrn Heinrich Julium / postulirten Bischoffen zu Halberstadt und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern gnädigen Fürsten und Herrn / sub dato Prag den 20. Decembris jüngst allergnädigst gelanget / auch darneben mandirt und befohlen / und Sr. F. Gn. wir durch Notarien und Zeugen / der Gebühr nach / unterthänig insinuiren lassen / das habt ihr aus beygefügten Einschluß nach Nothdurfft zu vernehmen: Wann nun aus solchem / Dero Römisch-Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn Mandat und Befehl-Schreiben / unter andern deutlich zu sehen und zu befinden / daß Ihro Kayf. Maj. deroselben hiebevor allergnädigst edirtes / und den 17. Januar. des jüngst abgelauffenen 1601. Jahrs / publicirtes Decretum prætensæ Sententiæ declaratoriæ rebellionis Cassatorium, nochmahls allergnädigst confirmirt und bestättiget / (darfür gegen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät wir allerunterthänigst danckbahr seyn) so stehen wir in unterthäniger guter Hoffnung und Zuversicht / es werde hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr / Dero Römisch-Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren / gnädig geruhen / die wider uns gefaßte Unhulde / schwinden und fallen lassen / auch die vermeynte / und nunmehr von der Römisch-Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Hrn. zum andernmahl cassirte Sententiam Declaratoriam Rebellionis, und was die in sich begreiffet und vermag / Salvo cujusque jure, selbsten zu annulliren / und auffzuheben / und also die Commercien und Strassen / wiederum zu eröffnen und frey zu lassen / auch die / gemeiner Stadt / oder deren Kirchen / Schulen / Hospitalen / Bürgern und Einwohnern / entwandte und eingezogene liegende Güter / Zehende / Korn und Geld-Zinse / auch arrestirte / oder angehaltene Waaren und Schulden / durchaus / ohne Entgeld wiederum zu restituiren / und loß zu geben / und hinführo / mit solchen und dergleichen Thätlichkeiten / und Selbst-Gerichten / gnädig in Ruhe zu stehen / auch folgends die Erb-Huldigung nach altem löblichen Gebrauch und Herkommen / von uns auf- und annehmen / und dargegen uns / bey Gleich / Gnaden / Recht / und Gewohnheit zu lassen / damit also dermahleins / zwischen S. F. G. und gemeiner Stadt Fried / Ruhe und Einigkeit / auch respectivè gnädiges und unterthäniges gutes Vertrauen gestifftet / und erhalten werden möge / in mehrer gnädiger Betrachtung / daß wir je und allwege / ꝛc. in Unterthänigkeit erböthig gewesen / auch noch seyn / auf fürgehende Huldigung / bey Sr. F. Gn. und dem Hochlöblich Fürstlichen Hauße Braunschweig / zum Nothfall / vermög des drey und funffzig Jährigen Vertrags / Leib / und Gut auffzusetzen / und ausserhalb dero Nothfälle / alles / was wir laut und Innhalts auffgerichteten Verträge und alten Herkommens zu leisten schuldig / mit allem Willen / und getreuen Fleiß zu præstiren / und zu erstatten; und weil wir nicht zweiffeln / Ihr / als Sr. Fürstlichen Gnaden vornehme und getreue Räthe / werdet bey dieser Sachen / durch unterthänige glimpffliche Intercession und Vermahnen / vermittelst Göttlicher Verleyhung / viel gutes thun und schaffen können / darzu auch / als hoch-verständige / und friedliebende Leute / nicht ungeneigt seyn / so ist hiemit unser gantz freundliches Bitten / ihr wollet euch hierunter der Billigkeit erinnern / den gemeinen Nutzen bedencken / und diese Sachen / bey viel hochgedachten unserm gnädigen Fürsten und Herrn / dahin befördern / daß Se. F. Gn. gnädig geruhen wolten / die wider uns / und gemeine Stadt / gefaßte Ungnade schwinden und fallen zu lassen / auch die vermeynte Sententiam Rebellionis Declaratoriam, und was etwann daraus vor Effect, und Würckung entstanden / oder erfolget seyn / mit Fürbehalt eines jeden / zustehenden oder verhofften Rechten / gnädig zu cassiren / und auffzuheben / auch sonsten obberührter Massen sich gegen uns und gemeine Stadt / gnädig / und beförderlich zu erzeigen / damit also andere besorgliche Weiterung und Ungelegenheit verhütet / und dieses Land und Leut-verderblichen Unwesens ein Ende gemacht werde.

Daran thut ihr ein sehr löbliches und GOtt dem HErrn wohlgefälliges Werck / welches dem allgemeinen Nutz / und der gantzen Landschafft / nicht weniger / als uns / zum besten gereichet / und seynd wir solches um euch jederzeit freundlich zu verdienen willig. Darum unter unserm Stadt-Signet, am 13. Jan. Anno 1602.

ANNO 1602.

Den Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelahrten und Ehrbarn Fürstlich-Braunschweigischen Cantzlern und Räthen zu Wolffenbüttel / unsern günstigen Herrn und Freunden.

Bürgermeistere und Rath, auch Gildemeister / und Hauptleute der Stadt Braunschweig.

Den folgenden Freytag am funffzehenden Januarii Nachmittags um zwey Uhr / brachten obgemeldter Secretarius, Nicolaus Tessmar / Johannes Crome Cantzley-Verwandter / und Caspar Spanuth / Fürstlicher Diener / ꝛc. Mir Notario, in meine Herberge in Gegenwart / untenbenannten Zeugen / nachfolgende Fürstliche Resolution, sagende / daß die vorige Abgesandten / noch nie (wüste er vor gewiß) eine so gnädige und respectivè günstige Antwort / als ich vor dißmahl / hätten erlangt / welches auch dahero leicht abzunehmen / daß ich so schleunige Audientz und Expedition bekommen; Die Fürstliche Resolutio, sagte ich / könne so gnädig und gut nicht seyn / als ich dieselbige gerne möchte sehen / thate gleichwohl solche Fürstliche Resolution in Nahmen / wie obgemeldt / ferner nicht / als in quantum, und nach Befindung / mit Vorbehalt gemeiner Stadt Rechtens (in welchem ich nicht zu verdencken seyn würde) auf und annehmen und nochmahl gegen mehr hochgedachten / meinen gnädigen Fürsten und Herrn / vor verstattete gnädige und schleunige Audientz und Expedition, mich in Unterthänigkeit bedancken / mit Erbiethen / die Fürstliche Resolution, einem Ehrbarn Rathe / Rathsgeschwohrnen / auch Gildemeistern und Hauptleuten zu hinterbringen / welche ungezweiffelt ferner Nothdurfft darauff würden zu bedencken wissen.

Folget die Fürstliche Resolutio mit nachfolgenden Worten:

Der Hochwürdige / Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Wolle sich gegen die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn / wenn nur S. F. Gn. dero angebohrne Unterthanen / die von Braunschweig / vorher / vermöge ihrer alten Pflicht / schuldigen Gehorsam / auch die ihnen im Rechten aufferlegte Erb-Huldigung würcklich leisten / und sich bey Sr. F. Gn. aussöhnen werden / nach möglichen Dingen / gantz willfährig / sonsten aber / aus Zulassung der Rechte / Reichs-Abschiede / Cammer-Gerichts Ordnung / und von alters hergebrachter Fürstlicher Teutscher Freyheit / der Gebühr nach / unterthänigst also erzeigen / daß Ihro Kayserliche Majestät / auch alle unpartheyliche Churfürsten / Fürsten und unmittelbahre Stände des Reichs / mit S. F. Gn. verhoffentlich wohl zufrieden seyn / aber an dero von Braunschweig beharrlichen Widersetzung und unziemlichen immerwährenden Beginnen / wenig Gefallen haben / sondern vielmehr Sr. F. Gn. im besten entschuldiget nehmen sollen; So viel dann der Stadt Braunschweig an Fürstliche Cantzler und Räthe abgegangene Mißiven anlanget / wolte ihnen nicht gebühren / ohne ihres gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig / ꝛc. sonderbahren Befehl / sich mit denen von Braunschweig / in Wechsel-Schrifften einzulassen / halten aber gäntzlich dafür / wann sie aus Grund ihres Hertzens / eine wahre / begierige und beständige Zuneigung / wiederum bey hochgedachten ihrem ang. bohrnen Landes-Fürsten zu Gnaden und Wohlstand zu kommen / haben / und sich von andern / wes Standes die auch seyn / nicht davon abhalten / sondern es sich einen andern Ernst / als man bißhero gespühret / seyn lassen werden. Es sey ihnen / denen von Braunschweig / von Zeit dero / am 6. May jüngsthin publicirter Paritions-Urtheil / zu unterschiedlichen mahlen / durch Notarien und Zeugen / wie auch am Kayserlichen Cammer-Gerichte / und durch die / den Land-Ständen / deßgleichen der Stadt Lübeck und jetzigen Herrn Churfürsten zu Sachsen gegebene schrifftliche Resolutiones, dieser Seits so viel an die Hand gegeben / daß sie ohne unnöthigen Vorzug / vergebliches Hinterdencken und difficultiren / darzu wohl kommen / und dadurch sich selbst helffen können. Signatum Wolffenbüttel / den 15. Januarii, Anno 1602.

Und ist damit auch dieser Actus geendet / über welche beyde unterschiedliche Actus, ich auf beschehene Requisition, diß Instrumentum Publicum habe verfertiget / welches alles geschehen / im Jahre / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tagen / Stunden und Stätte / wie obgemeldt / im Beyseyn der Ehrbarn Reichardes Plettenern / und Hansen Cassels / beyde Raths-Dienere auf dem Marstalle / als glaubwürdigen Personen / hierzu insonderheit requiriret und erbeten.

Und wann dann ich Henningus Brabandt Brunsv. von Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer / und an deroselben Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer approbirter und immatriculirter Notarius, in Beyseyn vorgemeldter Zeugen / das Werck der Insinuation, der Gebühr verrichtet / sowohl auch die offene schrifftliche Resolution, und was dabey mündlich berichtet / respectivè zu meinen Händen empfangen / und alles / wie obgemeldt / in der Personn angehört / ꝛc. Hierum / so habe ich / auf an mich beschehene Bitte und Requisition, darüber diß gegenwärtige Instrumentum verfertiget / und daßselbige durch einen andern getreuen / anderer meiner obliegenden Geschäfften halber / ingrossiren und schreiben lassen. Mich aber demselben auf vorhergehende fleißige Collationirung mit dieser meiner eigenen Handschrifft / auch mit meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und es mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen signiret und publiciret / zu mehrerm Glauben hierzu insonderheit requirirt und erbeten.

Sig. Not.

ANNO 1602.

XXIX.

Instrumentum etlicher Zeugen Aussage, wegen der Stadt Braunschweig verübten Frevels/ Scheltens/ Bedrohens und Schlagens/ so sie zu Braunschweig in der Burg und zu Melverode im Kruge gethan. Geschehen den 2. Decembris, Anno 1601. und 15. Februarii, Anno 1602.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und offenbahr sey allen und jeden/ denen diß gegenwärtige Instrument zu sehen/ lesen/ oder hören zu lesen vorkömmt/ daß im Jahr/ als man zählte nach der Gnadenreichen Geburth unsers lieben HErrn und Heylandes JEsu Christi ein tausend sechs hundert und eins/ in der vierzehenden Römer-Zinszahl Indictio zu Latein genandt/ bey Herschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphen/ dieses Nahmens des Andern/ erwählten Römischen Kayserß/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ ꝛc. Mittwochens nach St. Andreassen Tag zu Wolffenbüttel auf Fürstlicher alten Cantzeley/ hat der Ehrenveste und Hochgelahrte Albertus Clampius, der Rechten Doctor, Fürstlich-Braunschweigischer Rath allhie zu Wolffenbüttel/ und Schultheiß in der Heinrichs-Stadt/ Eliassen Bodenburgen/ Fürstlich-Braunschweigischen Burg-Vogten zu Braunschweig zu erkennen geben/ es sey unser gnädiger Fürst und Herr unterthänig verständigt worden/ wie Ihro Fürstl. Gn. Rebellen der Stadt Braunschweig der publicirten/ und ihnen insinuirten Paririons-Urtheil ungeachtet in ihrem vorgesetzten Ungehorsam von Tag zu Tag allerhand Muthwillen und Droh-Worte sich gegen ihm sollen verlauten lassen/ deswegen Ihre Fürstliche Gn. gnädig befohlen/ in Beyseyn Notarien und Zeugen/ ihn deswegen eydlich zu verhören/ immassen er ihn jetzo eydlich verhören/ auch vermög Ihro Fürstl. Gn. gnädigen Befehl der Pflicht und Eyd/ damit Sr. Fürstl. Gnaden er verwandt/ so viel diese Aussag anlangen thut/ hiemit erlassen haben wolte/ und nachdem er ihnen vor Meyneyd verwarnet/ hat er ihnen mit folgendem Zeugen-Eyd Cörperlichen belegt: Ich gelobe und schwöre einen Eyd/ zu GOtt/ und auf das Heil. Evangelium/ daß ich in der gantzen Sache/ darum ich gefragt werden soll/ will niemanden zu lieb noch zu leid die Wahrheit sagen/ so mir davon wissend/ und ich gefragt werde/ zum Handel dienstlich/ und das nicht unterlassen um Geld/ Gab/ Geschenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundschafft/ Feindschafft/ Forcht noch anders willen/ wie Menschen Sinn gedencken möchte/ alles getreulich und ungefehrlich/ so wahr ihme GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Darauff hat Elias Boderburg eydlich deponirt/ welcher Gestalt im 6. Novembris, Morgens zwischen zwey und drey Uhren Moritz/ Paul und Peter Weuerling Gebrüdere/ respective Bürgere zu Braunschweig im Land zu Pommern und zu Eimbeck/ und ein Becker in der Abel Karren in Braunschweig/ mit seinem Weib (wie dieselbige den Abend zuvor um neun Uhr ihne schändlich ausgemacht/ und mit grossen Steinen an die Thür des Burg-Thors/ darauff er sein Losament/ geworffen/ welches dann die Nachbahrn eigentlicher dann er/ vernommen) öffentlich mit lauter heller Stimme/ daß es in der gantzen Burg erschollen/ und die Leute davon erwachet/ geruffen/ wilt du nicht herunter du Schelm/ du Burg-Vogt/ du Bürger-Verräther/ so du nicht bald kommest/ so wollen wir dir das Losament stürmen/ und habe der Moritz das Wort gehalten/ und ferner geschryen/ der Burg-Vogt verräth seinem Herrn zu Wolffenbüttel/ alles was er höret und sihet/ er ist ein tausend Schelm/ ein hundert tausend Schelm/ ein Bürger-Verräther/ und hat das mit den Stein-Kohlen verrathen/ darauf einer unter ihnen gefragt? Wer ist ein Schelm/ da er/ der Moritz geantwortet/ der Burg-Vogt/ ist ein solcher hundert tausend Schelm/ Burger-Verräther/ der uns mit den Stein-Kohlen verrathen; hörst du Burg-Vogt/ bist du nicht ein hundert tausend Schelm/ ein Burger-Verräther/ und der es mit den Stein-Kohlen verrathen hat/ ich will dich erschiessen/ du solt auch nicht auf dem Kirchhofe für mir sicher bleiben/ damit sie davon gegangen.

Den neundten Ejusdem seyn obbeschriebene Gesellen/ ausgenommen Petern/ welcher wieder nach Eimbeck sich begeben/ frühe Morgens zwischen vier und fünffen wieder für sein/ des Burg-Vogts Losament/ daran sie gleichergestalt vorigen Abend mit Steinen geworffen/ angekommen/ und habe der Moritz abermahl geruffen/ der Burg-Vogt sey ein tausend Schelm/ ein hundert tausend Schelm/ ein Burger-Verräther/ und der es mit den Stein-Kohlen verrathen/ und Frags-weiße schryen/ du Burg-Vogt/ bist du nicht ein Schelm/ bist du nicht ein Verräther/ bist du nicht jetzund (salva reverentia) bey deiner Magd der Huren/ welche lose Hur/ wann der Burg-Vogt nicht nach Wolffenbüttel will/ alle neue Zeitung dem Fürsten muß zubringen/ welches alles Zeuge mit lauter Stimme nachfolgender Gestalt widersprochen/ er sey kein Schelm/ diene seinem gnädigen Fürsten und Herrn vor einen ehrlichen Diener/ sie aber/ die Diffamanten wären solche Leute/ indem sie ihne wider GOtt/ Recht und alle Billigkeit schmählich ausmachten/ wolten sie aber für ehrliche/ redliche Leute angesehen seyn/ solten sie es ihme unter das Gesicht sagen/ hierauff hat ermeldter D. Albertus Clampius mich Eyds- und Amptshalber requiriret/ hierüber eins oder mehr Instrumenta, so viel unserm gnädigen Fürsten und Herrn benöthigt/ hierüber auffzurichten/ welches geschehen in Beyseyn Valentin Stein und Heinrich Gerners/ hierzu insonderheit erforderten Zeugen.

Des folgenden 1602. Jahrs/ in der 15. Römer Zinßzahl/ Montags den 15. Febr. um 9. Uhr/ Vormittag zu Wolffenbüttel auf der Re-

ANNO 1602. Regiment-Stuben / haben die Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelahrte und Ehrbahre Arend von Knieste Großvogt / D. Albertus Clampius, Schultheiß in der Heinrichs-Stadt / und beyde Fürstl. Braunschweigische Räthe / wie auch Andreas Philipp Amtmann allhie / Eggerten / Lenies Baumeistern zu Melverode / Hennig Bremer / Inwohner und Hansen Carstens / des Krügers Sohn / daselbst zu erkennen geben / es seye anhero glaubwürdig berichtet worden / wie die Rebellen der Stadt Braunschweig heraus in das Dorff Melverode / und in den Krug daselbst zu Roß und Fuß in Rüstung gefallen / im Kruge nicht allein grosse Gewalt mit Schlagen / blossen Wehren / Büchsen / und andern geübt / sondern etliche Zeug mit Gewalt hinweg genommen; weil dann unser gnädiger Fürst und Herr / deßwegen eigentliche Wissenschafft haben wolle / als solten sie eydlich abgehört werden / immassen sie sämptlicher ihrer Pflicht und Eyd / damit hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn sie verwandt / erlassen / vor dem Meyneyd verwarnet / und mit obgesetzten Zeugen-Eyd Cörperlichen belegt worden seyn; Hanß Carstens zu Melverode Stieff-Sohn sagte hierauff eydlichen / daß am vergangenen Sonnabend um ein Uhr Nachmittag / er und sein Vatter auf dem Hof gewesen / da seyn ohngefehr bey 50. Mann zu Roß und Fuß aus Braunschweig auf dem Krug-Hof kommen / in das Hauß gefallen / Zeugen angeloffen / mit Büchsen auf die Haut geschossen / und gesagt: er solle Hartmannen herausser geben / und Zeugen mit blossem Gewehr im Hauß herum gejagt / ihme Mund und Nasen entzwey geschlagen; Zeuge aber geantwortet: er habe Hartman nie gesehen / wäre auch nie da gewesen / und hatten Zeugen Vatter und Mutter eben sowohl als Zeugen zugesetzt / also daß sie beyde kranck liegen; im Hauß seyn sie herum geloffen / mit blossen Gewehren in die Betten / und was sonsten mehr gelegen / gestochen / seinen Vatter und Mutter gezwungen / daß sie haben alle Kisten und Kasten müssen auffschliessen / Zeugen haben sie braun und blau geschlagen / und ihme die Daum-Schrauben auffzusetzen gedrohet / aus dem Schanck haben sie Würst und Brodt und ein Stück vom Schuncken / und aus der Kammer ein kurtz Rohr und Rappier mitgenommen / sie haben alle Musqueten und ihr Seiten-Gewehr gehabt; damit hat er seine Aussage beschlossen / und ist ihm Stillschweigens aufferlegt.

Eggert Lenies Baurmeister zu Melverode: er habe eben gegessen / da sey das Geschrey kommen / daß die Braunschweigischen zu Melverode eingefallen / da habe er einen Glockenschlag machen wollen / aber sie seyn schon hinweg gewesen / sey aber von dem Krüger berichtet worden / daß er ihnen alles müssen aufschliessen / sie bedrohet / und ihme ein kurtz Rohr und Rappier genommen / damit hat er seine Aussage beschlossen / und ist ihme Stillschweigens aufferlegt.

Henni Bremer hat ausgesagt / er habe gesehen / daß Sonnabends / als er aus seinem Hof gangen / 29. Soldaten / und 11. Reuter aus Braunschweig auf den Krug eingefallen / sie im Kruge gezwungen / daß die alles auffschliessen müssen / damit hat er seine Aussage beschlossen / und ist ihme Stillschweigens aufferlegt. ANNO 1602.

Solchemnach thaten vorbesagte Herren / Fürstlich-Braunschweigische Räthe mich Eyds- und Amtshalben requiriren / hierüber eins oder mehr Instrumenta, so viel unser gnädiger Fürst und Herr benöthiget / auffzurichten; Welches geschehen und fürgangen in Beyseyn der Achtbahren Andreä Wackers und Hansen Lappen / als hierzu insonderheit erforderten Zeugen / und den in unterschiedlichen Jahren / Indictionen, Kayserl. Regierungen / Monathen / Tagen / Orten und Enden / als zum Eingang und folgends successive gesetzt.

Und dieweil ich Fridericus Ortlepius, geschwohrner und am Kayserl. Cammer-Gericht immatriculirter Notarius, bey solcher Verhör und Aussage selbsten an und über gewesen / auch alles mit Fleiß protocollirt / hierum so hab ich Amtshalber dieses Instrumentum darüber verfertiget / wegen obliegender Geschäfften solches anders ingrossiren lassen / und collationirend meinem Concept durchaus gleichlautend befunden.

Deswegen mich mit eigenen Händen unterschrieben / auch auffs Spatium mein Notariat-Zeichen aufgedruckt / zu solchem allem sonderlich erbeten und beruffen.

L. S. N.

Fridericus Ortlepius, Not. Jud. Crimin. in Aul. Guelph.

XXIX.

Instrumentum zweyer Zeugen Aussage, wegen eines von denen in der Stadt Braunschweig Meister Paul Hitzen abgenommenen Ochsen. Geschehen zu Wolffenbüttel am 20. Febr. Anno 1602.

Im Nahmen der unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und offenbahr sey allen und jeden / denen diß gegenwärtige Instrument zu sehen oder hören zu lesen vorkommt / daß im Jahr / als man zählte nach der Gnadenreichen Geburth unsers lieben HErrn und Heylandes JEsu Christi ein tausend / sechs hundert und zwey / in der funffzehenden Römer Zinßzahl / Indictio zu Latein genandt / bey Herschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen / dieses Nahmens des Andern / Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / ꝛc. Sonnabends den 20. Februarii um ein Uhr Nachmittag zu Wolffenbüttel auf der Regiment-Stuben / hat der Gestrenge / Edle und Ehrenveste Arend von Knieste / Fürstlich-Braunschweigischer Rath und Groß-Vogt allhie zu Wolffenbüttel Hansen Drau-

nicht

ANNO 1602.

nicht von Hornich von Horvburg/ und Carln Berlip von Wolhausen anvermeldet/ es habe ihr Meister Paul Ditz bey den Fürstl. Herrn Cantzler und Räthen allhier sich beklaget/ wie ihme die Rebellen der Stadt Braunschweig einen Ochsen abgenommen hätten/ damit nun die eigentliche Umstände dieser Sachen erkundiget werden möchten/ als solten sie eydlich abgehöret werden/ immassen er sie vor dem Meineyd verwarnet/ und mit folgendem Eyd Cörperlich beleget hat: Ich gelobe einen Eyd zu GOtt und auff das Heil. Evangelium/ daß ich in der gantzen Sach/ darum ich gefragt werden soll/ will Niemand zu Lieb noch zu Leid die Warheit sagen/ so mir davon wissend/ und ich getragt werde/ zum Handel dienstlich/ und das nicht unterlassen/ um Geld/ Geschenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Freundschafft/ Feindschafft/ Furcht/ noch anders willen/ wie Menschen-Sinn erdencken möchte/ alles getreulich und ungefehrlich/ so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort. Carl Berlip hat eydlich deponirt und ausgesaget/ daß er von seinem Meister Paul Ditz/ in das Land Lüneburg geschickt ein Ochsen zu hohlen/ zu Hofen Wienod hinter Braunschweig/ allda ein Hauffen Wägen gehalten/ mit Holtz beladen/ ungefehr bey zwantzig/ dieselben haben mit Peitschen geklept/ und die Hunde ihnen angefallen/ also daß der Ochs gescheuet/ und ihme zu starck worden/ entlauffen/ und ihme auffer dem Gesicht kommen/ und ob er wohl die Nacht herum gelauffen/ habe er ihn doch nicht wieder finden können/ des Morgens seynd zu ihme zwey Fleischer von Osterwieg kommen/ die ihme gesagt/ daß der Ochs in der Stadt Braunschweig stünde/ darauff er in die Stadt gangen/ und als er in die Stadt zu etlichen Fleischhauern kommen/ und nach dem Ochsen gefragt/ haben ihn dieselbe zurecht in Lüdeken Fabrians Hauß/ da der Ochs gestanden/ bracht/ der Wirthinnen befohlen/ den Ochsen nicht folgen/ auch Zeugen aus der Stuben nicht zu lassen/ biß ihr Mann komme/ sey hinter demselben einer gewesen/ so befohlen/ sie sollen den Ochsen nicht folgen lassen/ denn der Schuster Henni Floer ließ ihn bekümmern/ darauff sein Gesell von Wolffenbüttel kommen und mit ihme gehandelt/ auch ihme anderthalben Thaler Trinckgeld gebotten/ daß sie den Ochsen wieder folgen lassen wolten/ wie aber der Ochs bekümmert/ und sie an den Bürgermeister gewiesen/ seyn sie zum Bürgermeister gangen/ derselbe sie zum Schuster gewiesen/ ihn zu fragen/ warum er den Ochsen bekümmert/ der Schuster zur Antwort geben: es wäre seinen Mündlingen bey Riddagshausen Heu abgenommen/ was sie nun kriegen könten/ so aus dem Stifft Halberstadt/ oder des Hertzogen zu Braunschweig Unterthanen zukame/ das nehmen sie wieder/ und als Zeug neben seinen Gesellen wieder zum Bürgermeister gangen und geklaget/ daß sie mit dem abgenommenen Heu nichts zu thun hätten/ darauff der Bürgermeister Jochim Hagen zur Antwort geben/ alles was sie aus des Hertzogen von Braunschweig Land bekommen könten/ das wolten sie vorgenehmen lassen/ damit hat er seine Aussage beschlossen/ und ist ihme Stillschweigens auffgelegt.

ANNO 1602.

Hans Draunicht von Hornburg hat eydlich ausgesaget/ wie er den Ochsen ausgekundschafft/ bey Fabbersan/ der habe ihn bericht/ daß er den Ochsen vber der Landwehr bekommen habe/ darauff Zeuge mit ihme gehandelt/ daß er ihme den Ochsen vor anderthalben Thaler wieder solte folgen lassen/ wie er aber ins Hauß kommen/ da habe der Stadtknecht den Ochsen bekümmert gehabt/ seinen Gesellen habe er allda gefunden/ welchen sie so lang/ biß er kommen/ auffgehalten/ und als Zeug erkundiget/ daß ihn Henni Floer ein Schuster/ bekümmert/ da sey er zu ihm gangen und gefraget/ der gesaget: es wäre ihme Heu bey Lütgen Scheppenstadt genommen worden/ und ihn zum Bürgermeister Joachim Hagen einen alten grauen Mann gewiesen/ und wäre ein Mann beym Fleischer Fabbersan gewesen/ der hätte gesaget/ was sie aus dem Stifft Halberstadt/ und aus meines Herrn Land bekommen könten/ das wolten sie alles nehmen/ den Helmstädtischen hätten sie auch viel Talch hinweg genommen/ und hätten den Ochsen nicht wieder bekommen können/ darauff hat er seine Aussage beschlossen/ und ist ihm Stillschweigens auffgelegt.

Solchemnach thäte gemeldter Herr Großvogt mich nochmahls/ wie auch im Anfang geschehen/ Ampts- und Eyds halber requiriren/ hierüber eines oder mehr Instrumentum oder Instrumenta, so viel unser gnädiger Fürst und Herr benöthiget/ hierüber auffzurichten/ welches alles geschehen und fürgangen/ in Beyseyn der Achtbaren Andreä Wackers/ und Hansen Lappen/ als hierzu insonderheit erforderten Zeugen/ und dann im Jahr Indiction, Kayf. Regierung/ Monath/ Tag/ Ort und Stell/ als zum Eingang gesetzet.

Und weil ich Fridericus Ortlepius, geschworner/ und am Kayserl. Cammer-Gericht immatriculirter Notarius, bey solcher Verhör und Aussage persöhnlich und über gewesen/ alles mit Fleiß protocolliret/ hierum so habe ich Ampts halber dieses Instrumentum darüber verfertiget/ wegen obliegender Geschäfften solches einem andern ingrossiren lassen/ und collationirend meinem Concept durchaus gleichlautend befunden/ deswegen mich mit eigenen Händen unterschrieben/ auch auffs Spacium mein Notariat-Zeichen auff thun trucken/ zu solchem allem sonderlich erbetten und beruffen.

L. S. N.

Fridericus Ortlepius Not. Jud. Crim. Guelph.

XXX.

Copia Ertz-Hertzogs Ferdinandi zu Grätz Edict, die Relig on betreffend.

Wir Ferdinand, entbiethen N. allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Gerichten/ Geistlichen und Weltlichen/ Städten/

ANNO 1602.

ten/ Märckten/ Officirern/ und sonsten allen getreuen Unterthanen/ unsere Fürstl. Gnad und alles Guts / und geben euch gnädigster Meynung hiemit zu vernehmen; Wiewohl wir uns/ zu allen unsern getreuen Lands-Leuten/ und andern unsern Unterthanen/ samt und sonders/ gnädiglich versehen hätten/ es würden unsere am 1. Tag Martii, des nächstverwichenen 1601. Jahrs/ wider diejenigen Sectischen Verführer und Predicanten/ Schreiber/ Præceptores und Schulhalter/ welche sich in diesem unserm N. Ö. Erb-Fürstenthum und Landen an mehr Orten aufhalten/wie auch derselben Receptatoren/Unterschleiffgeber und Mithelffer/ publicirte Generalia, sowohl zu Anrichtung und Bestärtigung eines friedlichen und ruhigen politischen Wesens/ als unserer wahren/ allein seeligmachenden Catholischen Römischen Religion/ schuldigen Erhalt- und Ausbreitung/ auch der dagegen/ noch von dencklichen Jahren hero/ aus Göttlicher Verhängnuß/ eingerissenen hoch-schädlichen Secten und verderblichen Irrthumen/ gäntzlicher Ausrottung/ und daß wir dieselbe Befehle/ als Regierender Herr und Landsfürst/ mit gutem Bedacht und Fug ausgehen lassen/ bey männlichen/ Niemanden ausgenommen/ die schuldige Auffsichtigkeit und Folgleistung gefunden/ und keiner aus unsern Landsäßen und Unterthanen/ fürsetzlich darwider gehandelt haben; So kommt uns doch fast täglich/ mit hoch-befindlicher Beschmertzung für/ und wir müssen es selbsten handgreifflich spühren und wahrnehmen/ wie bemeldte Generalia, von vielen unsern Land-Leuten und andern Unterthanen/ bißhero in mehr Weg/ wissentlich und mit Fleiß überschritten/ und die darinnen gesetzte Straff und Pœn, gantz verächtlich gehalten/ und in Wind geschlagen worden. Demnach wir uns einmahl beständig fürgenommen/ und nunmehr eigentlich entschlossen seynd/ unsere Landes-Fürstliche Authorität und Hoheit wider derselben Ubertretter/ in diesen und andern Fällen/ fürohin mit allem Ernst zu beschützen und zu handhaben/ und keine andere Religion oder Glauben/ als den wir von der uralten Catholischen Römischen Kirchen/ und derselben obersten Hirten und Vorstehern/ ohn alle Mackel und Befleckung/ empfangen/ und in dero wir selbst gebohren/ getaufft und erzogen worden/ in diesen uns von GOTT anvertrauten Fürstenthumen und Landen exerciren zu lassen/ und was derselben zuwider/ äusserstem Vermögen nach/ zu wenden und abzuschaffen: Derowegen wollen wir/ zu nothwendiger Introducir- und Unterhaltung eines allgemeinen mehrern Gehorsams/ berührte unsere ausgefertigte General-Mandat, nachfolgender Massen verneuert/ erfrischt/ gemehrt/ und zu männiglicher Nachrichtung und Warnung gebessert haben.

Evangelische Religion/eine Ursach aller friedhäßigen und rebellischen Practiquen.

Und weilen dann die augenscheinliche Erfahrung/ sowohl in diesen als andern Ländern/ mehr dann genugsam bißhero an Tag geben/ wo den Sectischen Predicanten ihre vermeynte Religions-Ubung/ oder derselben Gemeinschafft/ offen- oder heimlich/ passiret und gestattet worden/ daß es dem gemeinen Wesen/ und eines Catholischen Fürsten und Potentaten Landes-Fürstlicher Reputation, in viel Wege præjudicirlich und nachtheilig/ auch nichts anders dann eine Ursach und Anleitung/ zu allerhand friedhäßigen und rebellischen Practiquen gewest: So wollen wir derowegen/ mit wohlmeyntlichem Ernst/ gesetzt/ statuirt und geordnet haben/ daß sie/ die Sectische Predicanten/ als wissentliche Auffrührer wider die Hoch-Landes-Fürstliche Obrigkeit/ Betrüber und Zerstöhrer des gemeinen Friedens/ samt den Schulhaltern/ und dergleichen ihren Adhærenten/ aus allen diesen Fürstenthümern und Landen/ auff ewig/ bey hievor angesetzter Straff ihres Lebens-Verlierung/ nachmahlen geschafft seyn sollen: Mit diesem fernern Anhang/ daß demjenigen/ welcher eine solche wissentliche bandisirte Persohn/ nach Publicirung diß/ unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ lebendig liefferm/ oder deren Verhelffern behändigen/ und um Einsehung willen/ glaubwürdige Kundschafften fürbringen würde/ jedesmahl 300. Thaler zu einer Verehrung/ aus unserm Hoff-Pfenning-Meister-Ampt oder Fürstlichen Cammer/ unfehlbarlich alsbald erleget werden.

Evangelische Predicanten wissentliche Auffrührer.

Werden ewig bandisiret.

Weiter ist unser Befehl/ daß keiner aus unsern Land-Leuten und Unterthanen/ hohen und niedern Standes/ Niemand ausgeschlossen/ einigen Sectischen Predicanten/ Præceptoren oder Schulhaltern/ bey Verliehrung Haab und Guts/ oder ernstlicher Leibes-Straff/ in keinerley Weiß noch Weg/ den wenigsten Vorschub oder Unterschleiff/ wie es Nahmen haben mag/ noch mit demselben unter unserm Landes-Fürstlichen Gebieth/ einige Gemeinschafft nicht haben soll.

Capitis constitutæ pœna, in eorundem auditores.

Desgleichen ist unser endlicher Wille und Meynung/ daß alle und jede nobilitirte Personen; Item/ der Land-Leute Pfleger und Schreiber/ Bürger und Bauern/ und andere rückfäßige Innwohner unserer Fürstenthümer und Lande/ und aller derselben Hauß-Genossen/ welche auff dato zu unserer H. Catholischen Religion noch nicht getretten/ sondern Sectisch verblieben/ aber gleichwohl hievor absonderlich nicht ausgeschaffet seynd/ entweder zu der heilwürdigen Bekehrung/ mit Beichten und Communiciren/ bey ordentlichen Catholischen Pfarr-Herrn und Seelsorgern/ nach Publicir- und Vermahnung diß/ innerhalb 6. Wochen/ ohne einige Widerrede/ Erinnerung und Anmahnung unfehlbarlich greiffen/ oder aber gegen gebührlicher Erlegung des 10. Pfennings (zu dessen Anschlag und Einbringung wir dann die Nothdurfft zu verordnen bedacht seynd) nach Verfliessung obbestimmten peremptorischen Termins/ inner 14. Tagen/ bey Verlust aller ihrer Haab und Güter/ alle unsere Erb-Fürstenthümer und Lande gewißlich raumen/ und darin auffer sonderbahrer von uns erlangten Licentz und Erlaubnuß nicht mehr kommen sollen. Diejenigen aber/ welchen allbereit hievor ihrer Eigensinnigkeit halben aus dem Land/

Relegatio.

Sub'confiscationis pœna.

ANNO 1602. Land/ gegen Hinterlassung der bewußten Nachsteuer zu ziehen / aufferleget worden: Solches aber bißhero nicht ins Werck gerichtet / seynd es ebenmäßig bey Verliehrung aller ihrer Haab und Güter/ innerhalb 14. Tagen/ nach beschehener Erinnerung gegenwärtigen Generals / ohne ferneres Einstellen zu vollziehen schuldig und verbunden. Was aber der Land-Leut etwan noch auffgehaltene Sectische Officirer und Diener belanget/ denen wollen wir zu Beurlaubung und anderer Catholischen Auffnehmung / 6. Monath Termin/ vom heutigen Dato an zu rechnen / hiemit in Gnaden ertheilet haben. Im Fall nun solchen ausgeschafften Personen Jemand/ er sey wer da wolle / einige Auffenthaltung geben würde/ der soll von uns/ am Leib oder Gut/ nach Ungnaden gestrafft / und hierüber keines verschonet werden.

Und damit man eigentlich wissen möge / welche in obbesagtem Termin / diesem unserm Landes-Fürstlichen Edict den schuldigen Gehorsam geleistet haben oder nicht / ersuchen wir die Ordinarios, wie auch die Prælaten und Ertz-Priester in unsern Landen / hiemit gnädigst befehlend/ bey ihren untergebenen Pfarr-Herren und Vicarien diese ernstliche Fürsehung zu thun / damit ein jeder / nach Empfahung diß/ alle Hauß- und Stück-säßige Pfarr-Leut / samt derselben Weib und Kindern / so zu ihrem ziemlichen Verstand und über 16. Jahr ihres Alters kommen seynd / mit allem Fleiß beschreibe/ und sein embsiges Auffmercken habe / wer sich aus denselben / innerhalb des bestimmten Termins auffer-ladener Massen / zur Catholischen Beicht und Communion eingestellet oder nicht. Und wann also die bestimmte Zeit fürüber seyn würde / so sollen die Pfarrer und Vicarii, ihre ungehorsame Pfarr-Kinder/ welche in Glaubens-Sachen nicht zuländen wollen / und keine erhebliche Entschuldigung fürzuwenden / unverzüglich dem Land-Gericht/ darunter ein jeder wohnhafft/ schrifftlich anzeigen und nahmhafft machen. Und dem Gerichts-Herrn alsdann bey Straff 1000. Ducaten in Gold/ in Krafft diß befohlen seyn / auff eines jeden ordentlichen Pfarrers oder Vicarii Ersuchen / die angezeigten Uncatholischen Personen / samt allen ihren unter seiner Jurisdiction liegenden Haab und Gütern von unsertwegen / biß auff weitern Bescheid einzuziehen / zu verarrestiren / und dessen unsere N. O. Regierung / neben Uberschickung einer ordentlichen Verzeichnuß der eingezogenen und verbottenen Güter / unverzögentlich zu erinnern. Demnach ist an alle und jede unsere nachgesetzte Obrigkeiten / Land-Haupt-Leute / Vitzthume / Pflegere/ Verwaltere und Gerichts-Innhabere / also auch Burgermeistere / Richter/ Städte und Märckte / Gemeinden / Land-Richter / und sonst männiglich / unser ernstlicher Befehl / ob diesen unseren Generalien in allen Puncten und Articuln stet und vest zu halten / darwider nicht zu thun/ oder diß ändern/ in einige Weiß und Weg fürzunehmen gestatten / als lieb einem jeden ist unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. An diesem allen geschicht unser gantz ernstlicher Befehl / auch endlicher Wille und Meynung. Darnach weiß sich forthin männiglich zu richten / für Schaden und Nachtheil zu hüten. Grätz den 12. Sept. Anno 1602.

ANNO 1602.

XXXI.

(Weilen es in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Donauwerth fast ein gemeiner Gebrauch werden wolte/ daß sich ausländische Manns-Personen mit Bürgers Töchtern heimlich verkuppeleen / auff daß sie dardurch zu dem Bürger-Recht gelangen möchten/ ungeacht sie redlich und tüchtig darzu oder nicht; Als ließ ein E. Rath daselbst solches hinfüro abzuschneiden/ und zu weisen/ daß ein Unterscheid zwischen dem Bürger-Recht und Verheurathung je und allweg gewesen/ ein offenes Patent anschlagen/ folgendes Innhalts:)

PROCLAMA.

Wie es des Bürger-Rechtens halber in des Heil. Reichs-Stadt Donauwerth gehalten worden.

Publ. die 5. Jan. Anno 1602.

Ein Ehrsamer Rath dieser des H. Reichs-Stadt S. Wöhrt / hat im Werck und Erfahrung befunden/ daß etliche allhier für einen Stadt-Brauch wollen anziehen / und haben sich auch darauff verlassen/ daß ein jeder / der sich zu einer Bürgerin oder Bürgers Tochter verheurathe / zum Bürger-Recht zugelassen werden solte/ daher dann erfolget/ daß die junge Töchter und Bürgers Kinder vielmahls und zu Zeiten auch ohne der Eltern Vorwissen und Willen / durch diesen unziemlichen und ungegründeten Wahn beredet und verführet werden / sich etwa zu Personen die weder ihres Geschlechts / Herkommens / Gewerb und Handthierung / Nahrung / Vermögens / Gesundheit oder Alters halber zu Bürgern tauglich gewesen/ in Heurats-Verpflichtung eingelassen/ und dardurch die Stadt mit untauglichen und unvermöglichen Bürgern überschlagen / die Handwercker und Gewerb zum beschwerlichsten übersetzet / andere gebohrne Bürgers Söhne dardurch verkürtzet / und mehrmahlen gedrungen/ aus ihrem Vaterland an frembden Orten sich nieder zu thun/ hergegen aber die neue eingekommene Bürger / da sie eine Zeitlang Hauß gehalten/ offtmahlen von Weib und Kindern gelauffen / dieselbe den Eltern heimgeschickt / oder sonst in aller Armuth hinter ihnen gelassen; neben dem daß auch dieselbe neue Bürger vielmahls gefährliche und betrügliche Schulden gemacht/ und dardurch gemeine Bürgerschafft in etwas mißglaubigen und augenscheinlichen Abfall und Abnehmen gericht haben. Damit nun diesem beschwerlichen Unrath begegnet / und dasselbige ohnbedächtlich und leichtfertig verheurathen/ bey Bürger- und Bürgers-Kinder abgestellet werde/ so hat ein Ehrsamer Rath zu Wohl-

ANNO 1602.

fahrt und ausdringender Verursachung / für gut erwogen / und will / daß sich in künfftiger Zeit Niemand so verwarnter Weiß / auff das Bürger-Recht in unser Stadt verheurathen soll / oder daß ein jeder / der sich zu einer Bürgerin / oder Bürgers Tochter verheurathe / für einen Bürger solte oder müste angenommen werden / sondern dieweil das Bürger-Recht eine sonderbahre Freyheit und Gerechtigkeit / welche billig und in allweg / allein bey der ordentlichen Obrigkeit (Krafft habender Kayserlicher und Königlicher Regalien / Privilegien und Freyheiten) Macht und Willen stehet / solle hinfüro allwegen bey eines Ehrbarn Raths Willkühr und Gelegenheit stehen / diejenigen so sich zu Bürgerin oder Bürgers Töchtern verheurathen / nach Ansehen und Gelegenheit ihres Herkommens / Standes und Vermögens / Wesens / Handthierung / Gesundheit / Person und Alters für Bürger anzunehmen und zu verweisen / damit also gemeine Stadt mit tauglichen Bürgern gepflantzet / die Gewerb und Handwercker dermassen nicht übersetzet / und in Unvermögen gericht / den Bürgern auch ihre Kinder nicht wie bißhero abgeführet / und dardurch gemeine Bürgerschafft / desto eher vor Unglauben und Abfall erhalten werden: Das hat ein Ehrbarer Rath alle Bürger Vätterlich vermahnen und warnen wollen / damit sich ein jeder darnach zu richten / und vor dem Verheuratten seine Kinder und Verwandte auff diesen Fall lauter wisse zu verwarnen / und sich und die Seinige zu hüten.

(In was für Weitläufftigkeit aber dieses und anderes Vornehmen der Stadt gerathen / ist aus den Actis unter den 63. 65. 73. und folgenden Zahlen zu ersehen.)

XXXII.

Der HHrn. General Staaten Ursachen, warum sie den Embdern wider ihren Landes-Herrn / den Grafen zu Ost-Frießland Hülffe gethan.

Durchläuchtiger / Hochgebohrner Churfürst / gnädiger Herr / dieweil wir in keinen Zweiffel stellen / es werden unsere Feinde und Widersacher uns bey Euer Churfürstl. Gnaden und andern Fürsten und Herrn des Reichs / zu Unglimpff und lästerlich angetragen und ausgedeutet haben / was wir zu Unterhaltung und Habung des Delffzielischen Vertrags / und zu Versicherung dieser Landen in der Embdischen Sachen haben gethan und fürgewendet / als haben wir für nöthig erachtet / solche falsche Auffiagen abzulehnen / und Euer Churfürstliche Gnaden die rechte Wahrheit und Gelegenheit unterthänig und gründlich zu berichten / nehmlich / wasmassen wir in glaubliche Erfahrung gebracht / und von unterschiedlichen Orten / ja aus dem Spanischen Hoff zu Brüssel gewarnet / und beständiglich vergewissiget worden / wasgestalt das gantze Kriegs-Wesen und Zurüsten so in Ost-Frießland zugericht worden / gegen die Stadt Embden / nach allen Umständen dahin gerichtet / damit den Spaniern und ihren Bundes-Verwandten durch Einnehmung der Stadt Embden / der Embs-Strom eröffnet und Gelegenheit etliche Vestungen zu bauen gehandreichet würde / den Krieg nicht allein gegen diese Niederlanden / sondern auch die Glieder des Heil. Röm. Reichs desto besser zu continuiren und zu vollführen / welchem augenscheinlichen Unheyl fürzukommen und zu begegnen / haben wir dahin gearbeitet / und unsern äusserſten Fleiß angewendet / den wohlgedachten Graffen von Ost-Frießland zu bewegen und untergehen / seine vorhabende Kriegs-Præparation zu verlassen / und dargegen die Mittel und Wege einer freundlichen friedlichen Vergleichung (darauff die von Embden sich auff unsere Ersuchung gar willfährig erklärten und erbotten) fur die Hand zu nehmen / und also die zwischen Ihrer Gnaden und gemeldter Stadt / und derselben Burger erwachsenen Mißverstand / und Gebrechen niederzulegen / das Kriegs-Wesen / mit Vorbehalt eines jeden habender Gerechtigkeit beyderseits auffzuheben. Nachdem aber wohlgedachter Graff darzu nicht verstehen wollen / unangesehen wir Ihro Gnaden treulich gewarnet und zu Gemüth geführet / was solcher Krieg derselben Land und Leut für eine Gefahr beybringen und verursachen möchte / dessen ein klares Exempel Ihrer Gnaden an uns und mehr andern zu nehmen und zu betrachten hätten / daß auch unter andern Ihrer Gnaden in viel und insonderheit mit Erbauung etlicher Vestungen auff dem Embs-Strom gerührten Delffzielischen Vertrag directe zuwider / auch den nächst-gelegenen Provintzen zu höchstem Nachtheil gehandelt / in Betrachtung Ihrer Gnaden dardurch unterstunde zu usurpiren und zu behaupten / daß dieselbe noch Ihre Vorfahren biß noch zu wieder angeregten benachbarten Landen und deren habenden und bewiesenen Frey- und Gerechtigkeiten / und zu solchem sonderlichen Nachtheil der vereinigten Niederlanden / ja des Römischen Reichs und deren Gliedern selbst niemahls mit Recht gewinnen und erhalten mögen; so haben wir letztlich auff embsig Bitten der Burgermeister / Rath und gantzer Gemeine in der Stadt Embden auff vorgehende Erklärung / daß sie erbiethig und willig Ihrem Herrn und Grafen / laut und Vermög angedeuteten Vertrags allen schuldigen gebührenden Gehorsam zu leisten / und wegen den eingefallenen Irrthumen und Gebrechen sich den Rechten zu unterwerffen / uns lassen bewegen als nächste Nachbarn und Interessenten (wie wir dann ohne das Innhalt unser Gelübden / und von den Graffen von Ost-Frießland selbst für etlichen Jahren unter eigener Hand und Siegel schrifftlich ersuchet / den Delffzielischen Vertrag zu helffen handhaben) gerührter Stadt zu Abkehrung desjenigen / was wohlgebohrner Graff demselben Vertrag so offentlich unverantwortlich gegen sie fürgenommen / mit etlichen unserm Kriegs-Volck beyzuspringen / mit welcher Hülff-

ANNO 1602. Hülffleistung und Handbiethung wir um so vielweniger haben sollen oder können inhalten/ dieweil uns der Herr Graf Enno / und seiner Brüder Handlungen in viele Wege nicht ohne Ursach verdächtig / nemlich daß seine Correspondentz mit dem König von Hispanien/ zu Verletzung des Wohlstands im H. Röm. Reich und sonderlichen Nachtheil dieser Landen gereichet: Darzu uns unter andern bewogen / die durch Päbstliche Dispensation gethane Verheurathung seiner Tochter an seinen Bruder/ daß er seinen andern Bruder in Hispanien verschickt / und in unser Feinde Dienste bey dem Ertz-Hertzogen unterhält / und dergleichen Actionen und Handlungen mehr / die den Spaniern zugefallen / getrieben und practicirt werden / welche uns billich verdächtig / bevorab dieweil die Spanier nicht allein heimlich sondern auch öffentlich / ja bey der Friedens-Handlung zu Veruin, Anno 1598. gehalten / sich Spruch und Forderung auff Ost-Frießland anmassen / davon uns allerhand Avisen und gewisse Zeitung von einer Zeit zur andern / und noch täglich aus dem Spanischen Hof von Brüssel zukommen / nemlich / daß aus dem Quartier, und den Oertern / ein verderblicher Untergang diesen Landen zugerichtet / und zu befahren stehe / und daß dem Grafen hinwider zu Dienst und Gefallen / auch Vergeltung / die von Embden auf sein Anhalten / aus Befehl des Königs von Hispanien und Ertz-Hertzogs in Spanien / und von den Dünkirchern arretirt / gefangen / gespannen / geplündert und auf grosse Rantzion gestellt worden; nun ists aber an dem / daß unsere Meynung nicht ist / mit angeregter Hülff einigen Vortheil zu suchen / oder die von Embden über oder wider des Reichs Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu schirmen / dessen wir unterthänig bitten Euer Churf. Gnaden uns eigentlich zutrauen und was in dieser Sachen gethan / im besten verstehen / und uns samt denen von Emden derselben gnädig befohlen seyn lassen wollen / wie wir uns dessen unterthänigst getrösten / und Euer Churf. Gnaden nechst unser unterthänigen Dienst-Erbietung dieselbe ꝛc. Datum im Gravenhaag den 1. Nov. 1602.

ANNO 1603. Fürst Christians zu Anhalt Werbung.

Ihrer Maj. Resolution, und warum die gebetene Confirmation nicht erfolget.

Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg / auf Ubergebung Churfürstl. Credentz-Schreibens / um Confirmation Ihrer Churf. Gn. aufgerichteten Vormundlichen Verordnung / so münd- als schrifftlich allerunterthänigst ansuchen und bitten lassen.

Nun sollen Ihro Churfürstl. Gnaden gäntzlich darfür halten / daß Ihro Kayserl. Majest. aus der besondern geneigten Affection, so sie zu derselben / als einem fürnehmen Churfürsten des Reichs / der Ihro Kayserl. Maj. und dero Hochlöbl. Häuß in viele Wege Ersprießlichkeit erzeigen kan / tragen nicht gern etwas / so in Ihro Majest. Vermögen stünde / versagen wolten.

Es wird aber Ihro Churfürstl. Gn. noch unentfallen seyn / was sich nach dero geliebten Herrn Vatters seligen / weiland Churfürst Ludwigens Ableiben / mit ihrem Herrn Vettern / Pfaltz-Graf Johann Casimirn / der Vormundschafft halben für Streit und Uneinigkeiten begeben:

So können auch Ihro Kayserl. Maj. Ihrer Churf. Gn. nicht verhalten / was massen man sich allbereit noch vor einer guten Zeit / ehe daß Ihro Kayserl. Majest. Ihre Churf. Gn. Intent und Begehren eigentlich gewußt / von hohen interessirtem Ort angemeldet und gebetten / dessen ungehört nichts endliches zu resolviren:

Derohalben Ihro Kayserl. Majestät nicht allein das betrachten / was sie vermög tragenden Amts thun / sondern auch wie sie allerley Weiterungen / so sich hernach erregen möchten / fürkommen könten: und will also Ihro Kayserl. Majest. nicht wohl anderst gebühren / als denjenigen Interessirten über Ihro Churf. Gn. ersuchen / damit Ihro Kayserl. Majest. alsdann nach Gelegenheit und Befindung der Sachen / sich desto besser der Billigkeit nach erklären möchten / zuvor zu vernehmen: wie dann Ihro Kayserl. Majest. was je seyn wird können / Ihrer Churf. Gn. gern wiederfahren lassen wollen.

Welches Ihro Kayserl. Maj. hochgedachtem Herrn Abgesandten / Fürst Christian zu Anhalt / auf berührt Ihrer Fürstl. Gn. Anbringen für dißmahl in Antwort zu geben gnädigst befohlen: und bleiben höchst-ernandtem Herrn Churfürsten zu freundlichem gnädigem Willen / dem Herrn Abgesandten aber mit Kayserlichen Gnaden förters gewogen. Signatum zu Prag / unter Ihrer Kayserl. Majest. ausgetrucktem Secret-Insiegel / den 3. May, Anno 1603.

XXXIII.

Kayserlich-abschlägig-Decret vom 3. May, Anno D. 1603. auf Fürst Christians zu Anhalt Werbung / als Ihro Fürstl. Gnaden deß jüngst verstorbenen Churfürsten Pfaltz-Grafens angeordnete Vormundschaffliche Disposition zu confirmiren gebetten.

1603. Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unser allergnädigster Herr / haben mit allen Gnaden angehört und verstanden / welcher Massen der Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Friderich / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graf zu Sponheim / des Heil. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / durch derselben ansehnlichen Abgesandten / den

XXXIV.

Abermahlig-abschlägig-Kayserl. Decret vom 14. May, Anno 1603. Fürst Christian zu Anhalt gegeben.

Die Römisch-Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr haben in Gnaden vernommen / was im Nahmen und an statt Friederichen Pfaltz-Grafen Churf. Herr Christian Fürst

ANNO 1603.

zu Anhalt / ꝛc. auf nechsten / Ihro F. Gnad. durch höchstgedachter Kayserl. Majest. hierzu sonderbahr deputirte Herrn geheime ansehnliche Räthe zugestellten Bescheid weiters replicirt und vorgebracht hat:

Fürst Christian zu Anhalt replicirt.

Dieweil dann Ihro Kayserl. Majest. allbereit auf vorhergegangene gantz reiff- und wohlbedächtliche Erwegnuß nochmahlen nicht sehen köndten / wie sie der Zeit ihre Antwort ändern / und Ihrer Churfürstl. Gn. deß vor diesem allbereit angegebenen Interessirten ungehört / in dero Begehren auf dißmahl füglich willfahren möchten:

Ihro Majest. können dero Antwort nicht ändern.

So versehen sich Ihro Kayserl. Majestät / es werden sich Ihre Churfürstl. Gnaden biß dahin gutwillig gedulden / und gewiß darfür halten / daß Ihro Kayserl. Majest. nochmahls deroselben / so weit sie mit Fug und Recht Ihro Churfürstl. Gn. gratificiren werden mögen / an Ihr nichts erwinden lassen wollen.

Wolten Ihro Kayserl. Majest. gedachtem Herrn Fürst Christian auf J. F. Gn. replicirn in Antwort gnädig nicht bergen: und bleiben höchst-ernandtem Herrn Pfaltz-Graf Churfürsten mit sonderm freundlichen wohlgeneigten Willen und allem Guten / Fürst Christian aber mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Prag unter Ihrer Kayf. Majestät auffgedrucktem Secret-Insiegel / den 14. May, Anno 1603.

XXXV.

Anmahnung bey dero Chur-Heydelbergischen Vice-Cantzler / um eine Resolution für Pfaltz-Neuburg / der Churfürstl. Vormundschafft halben.

Demnach dieses also an dem Kayserl. Hof gehandelt wurde / und aber die Resolution des Herrn Churfürst Pfaltz-Grafen auf obiges / unter Num. 27. eingeführte Pfaltz-Neuburgische Schreiben / wie auch die Communication deren darinn benahmten und begehrten Puncten / sonderlich aber was noch für mehrere Conditiones zu dem offt angezogenen Revers / auch zu andern Politischen Sachen gehörig / ausblieb; So ersuchte der Pfaltz-Neuburgische Vice-Cantzler / Herr D. Johann Zeschlin auf dem damahligen Reichs-Tag zu Regenspurg / den Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler / Herrn D. Culmann / daß er doch die Churfürstl. Erklärung auf bemeldtes letztere Schreiben befördern helffen wolle. Worauf nachgehends den 17. May dieses Jahrs / der Herr D. Culmann / im Nahmen und auf Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht den Hrn. D. Zeschlin von Regenspurg aus beantwortetete / als wie folget:

XXXVI.

Antwort auf die Anmahnung.

Weilen im angezogenen Schreiben Hertzog Philipp Ludwigens F. Gn. sich auch J. Churf. Gn. zuvor gethane Fürschläge nichts erklärt / sondern Ihro Churfürstl. Gnaden desselben allein so fern vertröstet / wann J. F. Gn. von andern dero Freunden die erforderte Bedencken erlanget haben würde / wie sie in Hoffnung bestanden / daß darum Ihro Churfürstl. Gn. solcher Erklärung bißhero erwartet hätten / und noch erwarten thäten.

ANNO 1603.

Die güldene Bull / deren Communication Hertzog Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. auch begehrt / wäre in Ihrer Churf. Gn. vor 9. oder 10. Jahren in Druck gefertigte Ablehnung zu finden / so mit dem Originali collationirt / und Ihrer Fürstl. Gn. ein Exemplar zugeschickt worden.

So habe auch Hertzog Reichards seligen F. Gn. berührte Bullen zu Tübingen gleichfalls drucken lassen / darvon ohne Zweifel Hertzog Philipp Ludwigs Fürstl. Gn. der Zeit auch Nachrichtung werde einkommen seyn.

Wider-Antwort.

Deme D. Johann Zeschlin Vice-Cantzler am dato 2. Junii, Anno 1603. nachfolgender Gestalt geantwortet: Pfaltz-Graf Philipps Ludwig ihme D. Zeschlin gnädiglich befohlen / D. Culmann neben Vermeldung J. F. Gn. gnädigen Gruß in Antwort anzudeuten / daß S. F. Gn. sich dero Gemüths in dem Schreiben an J. Churf. Gn. unterm dato Neuburg an der Donau / den 29. Octobris ziemlich rund erklärt / und sich billich zu Ihro Churf. Gn. als einem so nahen Agnaten und Blutsfreund nicht versehen sollen / daß sie J. F. Gn. oder dero Posteris etwas beharrlich zuzumuthen gemeynt seyn werden / so denselben und dem gantzen Chur- und Fürstlichen Hauß Pfaltz zu Verkleinerung und Nachtheil gereichen möchte.

Item J. F. Gn. hätten die Vidimus der güldenen Bull / auch Kön- und Kayserl. Declarationen / der Ursachen begehrt / dieweil es Instrumenta communia, und die hievor gedruckte Exemplaria in etwas gleichwohl wenig Worten nicht correspondiren / ꝛc.

(Auf diese Wider-Antwort ist von Chur-Pfaltz weiters nichts erfolget / noch der Revers zur Abordnung der Gesandten ergäntzt worden.)

XXXVII.

Copia Documenti Herrn Ammeister und Raths der Stadt Straßburg auf die Kayserl. Compulsoriales in Sachen Braunschweig / contrà Braunschweig.

Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen dieses Nahmens dem Andern / Erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn; Entbiethen Wir Claus Jacob Wormser / der Meister / und der Rath zu Straßburg / unsere unterthänigste / willigste und gehorsamste Dienst in aller Demuth zuvor. Allergnädigster Herr und Kayser,

Von

ANNO 1604.

Von derselben E. Röm. Kayserl. Majest. seynd uns auf beschehen unterthänigst Supplicirn und Anruffen Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig Copiæ compulsorialium ad edendum veteres Recessus & Matriculas Imperii, zukommen / und durch dieselben Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer geschwohrnen Beybotten Simon Helbecken verschienen 12. Junii insinuirt und überantwortet worden / die wir mit gebührender Reverentz unterthänigst empfangen / folgenden Innhalts:

Wir Rudolph der Andere / von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemb rg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Meister / Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg / Ulm / Franckfurt / und Straßburg Unser Gnad und alles Guts.

Ehrsame liebe Getreue / Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben die auch Ehrsame unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig supplicirend zu erkennen gegeben / demnach sie neulicher Zeit in Erfahrung gebracht / daß in euern Archivis unterschiedliche Reichs-Abschiede und Matriculn, oder Anschläge vorhanden seyn sollen / darinn ermeldte Stadt Braunschweig unter den Frey- und Reichs-Städten benandtlichen als ein Reichs-Stand zu Reichs-Hülffen gesetzt / und befunden werde / insonderheit aber die Reichs-Matriculn und Anschläge de Annis vierzehenhundert dreyßig eins / und vierzehenhundert sechzig sieben / zu Nürnberg / und de Anno vierzehenhundert siebentzig eins / zu Regenspurg gemacht / wie dann auch in dem daselbsten aufgerichtetem Reichs-Recess in der Subscription die Stadt Braunschweig gleicher Gestalt unter den Frey- und Reichs-Städten ausdrücklich benennt werde / und dann nicht allein sie Supplicanten zu Behauptung Ihrer eingewandten rechtlichen Exception in Sachen Braunschweig / contrà Braunschweig Mandati ad pœnam dupli die Türcken-Steuer betreffend intitulirt / sondern auch Uns und dem Heil. Reich wegen hierinn beruhenden fündlichen Interesse, hieran sonderlich viel gelegen / das berührte auch andere dergleichen Reichs-Recessen / und Anschläge in dieser Sachen ad Acta gebracht werden mögen.

Derowegen zu förderlicher Erlangung deroselben um diese Unsere Kayserliche Compulsoriales an euch zu erkennen / und mitzutheilen / unterthänig anruffen und bitten lassen / auch erlangt / daß ihnen dieselbige auf heut dato erkandt worden sind.

Hierum so gebiethen Wir euch samt und sonders / von Röm: sch-Kayserlicher Macht / auch Gericht und Rechtswegen / bey Pœn zehen Marck Löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Supplicanten unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß ihr innerhalb sechs Wochen den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs / nicht allein obangezogene de Annis vierzehenhundert dreyßig eins / und vierzehenhundert sechtzig sieben zu Nürnberg / und de Anno vierzehenhundert ein und siebentzig zu Regenspurg begriffene Reichs-Anschläge und Abschiede / sondern auch andere mehr dergleichen alte Reichs-Recess und Anschläge / darinnen mehrbemeldte Stadt Braunschweig unter den Frey- und Reichs-Städten / der Reichs Hülffen halben / als ein Reichs-Stand mit Nahmen ausgedruckt worden / aus euern respectivè sonderbahren Archivis unter euer Stadt samt oder sonder Insiegel / und also in glaubwürdiger Form / gegen Erstattung der Gebühr / an berührtem unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürleget / edirt / und exhibiret / hierinne nicht säumig oder ungehorsam seyd / damit sie Beklagten an Vollenführung der Sachen nicht verhindert / und mit Erklärung obberührter Pœn und sonsten ferner im Rechten gegen euch zu procediren nicht Noth werde.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Geben in unser / und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den vierdten Tag Monaths May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth / sechzehenhundert und im vierdten / Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im neun und zwantzigsten / und des Hungarischen im ein und dreyßigsten Jahre.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Casparus Schelhamer / D. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius subst.

Hierauff und E. Röm. Kayserl. Majestät zu unterthänigst-schuldigem Gehorsam und Willfahrt / überschickten E. Röm. Kayserl. Majestat wir hiemit in aller Unterthänigkeit / was wir der begehrten alten Recessen und Reichs-Matriculn halben bey unserm Archivo in Nachrichtung befunden / von Wort zu Worten lautend / immassen unterschiedlich nachfolget.

Anschlag zu Nürnberg wider die Hussen auffgerichtet Anno 1431.

Unsere Herrn die Churfürsten.

	Gleven.
Mentz	200
Cölln	200
Trier	200
Pfaltzgrafe	200
Sachsen	200
Brandenburg	200

Ertz-Bischöffe.

Ertz-Bischoff von Magdeburg	100
Ertz-Bischoff von Bremen	50
Ertz-Bischoff von Saltzburg	120

Bischöf-

ANNO 1604.

Bischöffe.

	Glesen.
Würtzburg	80
Summa 1550.	
Bamberg	40
Eystadt	30
Wassaw	40
Regenspurg	5
Augspurg	20
Costentz	26
Basel	5
Worms	5
Münster	50
Ossenbrug	10
Hildesheim	20
Minden	15
Verden	5
Lübeck	5
Palborn	
Brandenburg	15
Miessen	10
Nienburg	20
Merspurg	20
Utrecht mit 3. Städten	50
Camin	20
Straßburg	20
Spire	30
Summa 461.	

Welsche Bißthümer.

Bisantz	10
Tolle	10
Virdun	10
Losan	10
Geoff	10
Metz	40
Cammerach	40
Luttig / und die 3. Städt	100

Suffraganien dessen von Saltzburg.

Kymsee	4
Lavand	2
Tryenth	30
Birckstein	10
Gurck	10
Seckawe	5
Item der Meister von Teutschen Landen	50
Item der Meister St. Johannes Ordens	10
Summa 351.	

Fürsten von Bayern.

Ernst und Wilhelm	120
Ludwig	120
Heinrich	120
Johann	50
Otto	25
Stephan	20
Hertzog Friederich von Oesterreich mit Hertzog Ernst Kindern	200
Der Hertzog von Berg und sein Sohn	60

Fürsten von Braunschweig.

Wilhelm und Heinrich	30
Bernhardt	
Otto und Friederich	30
Hertzog Otto von der Leyn	20
Hertzog Toßmer von Stettin	40
Hertzog Bogißlaw von Pommern	40
Summa 875.	
Hertzog von Wolgast	40
Die Hertzogen von Meckelenburg	30
Die Kinder von Stargarden	30
Der Hertzog von Cleve	100
Landgrafe zu Düringen	100
Landgrafe zu Hessen	100
Marggrafe zu Baden	25

Welsche Fürsten.

Savoy	200
Hertzog von Boyr und das Land von Lottringen	100
Printze von Schalun	50
Hertzog von Burgundie	400

Die Landt.

Brabandt	200
Hollandt und Seelandt	200
Geire	100
Würtemberg	100

Grafen und Herrn.

Graffe von der Marck	20
Hertzog von der Teckhe	4
Marggraffe von Pötele	5
Summa 1804.	

Grafen und Herrn.

Sponheim	15
Katzenelnbogen	20
Henneberg sie beyde	20
Castel	5
Weldentz	6
Mörse	20
Hanß von Wertheim	5
Reyneck	5
Ziegenheim	5
Die Grafen von Anhalt	10
Graffe Ennig von Leyningen	5
Hanaw	12
Nassaw Engelbrecht und Graffe Hartz	20
Solms der Alte	6
und der Junge	4
Graffe Philippsen Kind von Nassaw	10
Hemsperg	30
Virnberg	10
Eppenstein beyde	15
Dieterich von Ysenburg	5
Hohenloh	6
Philipps von Ysenburg	2
Summa 236.	

Grafen und Herrn.

Salentin	2.
Johann von Ysenburg	2.
Winsperg	3

Nellen-

ANNO 1604.

	Glefen.
Nellenburg	3
Graffe Hans von Helffenstein	3
Graff Friederich von Helffenstein	2
Kirchberg	2
Taggenburg	20
Werdenberg	3
Lüpfen	4
Mantforth	3
Fürstenberg	2
Eultz	2
Löwenstein	1
Zimmern	2
Stöffel	1
Gundelfingen	1
Geroltzeck	1
Lichtenberg	10
Eberstein	2

Gesellschafft von St. Georgen.

Sarwerde	5
Salme	5
Radenbach	12
Summa 91.	
Arberg	10
Graff von der Lippe	5
Schauenburg	5
Mannßfeldt beyde	10
Der von Honstein zu Lohr	6
Vogt von Hunoldestein	6
Vinstingen	3
Johann von Vinstingen	1
Der von Etollberg	10
Graffe von Büchlingen	6
Der von Honstein zu Heldrungen	3
Die von Gleichen zu Tonna	4
Die von Gleichen zu Blanckenheim	4
Der Burggraffe von Kirchberg zu Kranchfeldt	3
Graff Günther zu Schwartzenberg	3
Die Graffen zu Anhalt	10
Graffe Waldamer/ und seine Brüder	5
Die drey Schencken von Lantsberg	4
Graffe Reinsteiner	5
Der von Barbey	3
Graff Heinrich von Schwartzenberg	20
Graffe Ludwig von Ottingen und sein Vetter	10
Summa 138.	
Graff Friederichs Kinder	5
Der von Heideck	3
Die Schencken von Limpurg	2
Die von Rappolstein	3

Aebte.

Fulda	7
Herßfelden	1
Elwangen	3
Salmansweiler	4
Halspurn	4
Kayssersheim	2
Wissenberg	5
Kempten	4
Weingarten	4
Abt von St. Gallen	5
Richenau	1
Murbach	5
Weissenau	1
Abt von St. Blasy	4
Abt von St. Georgen	1
Gengenbach	1
Kursey	3
Waldtsassen	5
Ton Castel	5
Rodt	1
Summa 79.	

Aebte.

Mülbrun	1
Probst von Schuffenrieth	2
Probst von Marthal	1
Abt von Walckenrieth	4
Abt von der Zinne	4
Abt von Rittershausen	2
Petershausen	2
Crützlingen	1
Schaffhausen	2
Summa 23.	

Städte.

Cölln	
Ache	
Dortmund	
Mentz	
Wormbs	
Speyer	
Franckfurth in der Wetterau	
Friedberg	
Gelnhausen	
Straßburg	
Hagenau	
Colmar	
Schletzstadt	
Mülhausen	
Weissenburg	
Ehenheim	
Keysersberg	
Turckheim	
Basel	
Costantz	
Schaffhausen	
Zu	
Uberlingen	
Lindau	
Buchorn	
Zürich	
Bern	
Lucern	
Solothurn	
Schwitz	
Ulm	
Eßlingen	
Reutlingen	
Nordlingen	
Rotenburg	
Halle	
Memmingen	
Ravenspurg	
Rothwille	
Gemund	
Biberach	
Dünckelspiel	
Wyla	
Pfullendorff	

ANNO 1604.

Gleſen.

Kauffbeuren
Kempten
Ysin
Ludtkirch
Alun
Bopffenbürgen
Augſpurg
Nürnberg
Schweinfurt
Wimpffen
Regenſpurg
Und die Fränckiſche Städt
Erffurth
Mühlhauſen
Northauſen
Goßlar
Wetzlar
Lübeck
Hamburg
Roſtock
Wißmar
Griffenswalden
Göttingen
Sundt
Herfurt
Bremen
Lemgo
Brackel
Warberg
Paderborn
Magdeburg
Brunſchwig
Lüneburg

Welſche Städte.

Luſan
Genff
Byſundten
Virdun
Tolle
Metz
Cammerach
Alle Frey- und Reichs-Städt mit Gleſen 1000
Hochmeiſter von Preuſſen Gleſen. 400
Das Land in der Schleſy und die 6. Städt 500
Hertzog Albrecht von Oeſterreich 300
Der Graſe von Ryperg 2
Summa 1202. Gleſen.
Der Graſe von Deckelnburg 5
Der Graſe von Bentheim Steinfurt 10
Die von Gemer 5
Dietrich von Wiſſen 6
Der Herr von Bunckorſt 5
Die Herren von Battenberg 5
Die Herren von Külenberg 5
Die Herren von Büren 5
Die Herren von der Lecke 5
Walraff von Mörſe 5
Graf Otto zu Holſtein 8
Graſe Johann von der Hoya und ſein Bruder 5
Graſe Johann von Diepholt und ſein Bruder 5
Der Herr von Wenden 50
Hertzog Bartheim von Barth 50

ANNO 1604.

Gleſen.

Graf Otto von der Hoya und ſein Bruder 5
Summa 149. Gleſen.
Item Biſchoff von Cur 8
Item die Burgleut zu Friedberg 30
Item die Burgleut zu Gelnhauſen 10
Item Schenck Herr zu Erbach 2
Item der Biſchoff von Frieſingen gen Oeſterreich mit 20
Und Harus mit 10
Schwerin der Biſchoff 10
Der Biſchoff von Haſelburg 5
Der Biſchoff von Lubus 10
Der Biſchoff von Schleßwig 5
Der Abt von St. Maximin zu Trier 3
Der Abt von St. Matthias zu Trier 2
Der Abt von Herdeshuſen 3
Elchingen 2
Rockenburg 2
Graſe Johann von Wittlichenſtein 1
Die Grafen von Waldeck 4
Dietrich Herr zu Rünckel 2
Der Graſe von Sayn 4
Der Graſe von Wydt 4
Graſe Michael von Wertheim 3
Der von der Schleiden 2
Der von Rüenar 2
Der Graſe von Limburg 2
Die von Bitſch 2
Philipp von Oberſtein 3
Der von Weſterburg 2
Der von Bickenbach 1
Item die drey von Ortemberg 10
Graſe Albrecht von Lucemberg 2
Der von Gortz 30
Der von Ziele 40
Summa Summarum ohne die Städ. 8417. Gleſen.

Folget der Anſchlag An. 1467. zu Nürnberg beſchloſſen.

Vormerckt den Anſchlag der 20000. Mann / ſo zu Roß und zu Fuß in Krafft des Abſchieds Martini nächſt begriffen / aus Teutſcher Nation wider die Türcken ſollen geſchickt werden.

	Pferd	zu Fuß.
Römiſcher Kayſer	300.	700

Die Churfürſten.

Maynz mit des Stiffts Städten ſo Epſenberg in hat	40	130
Cölln	50	130
Trier	50	130
Pfaltzgraſe	60	160
Hertzog Ernſt	60	160
Marggraſe Friederich	60	160

Cardinal, Ertz-Biſchoffen, und Biſchoffen

Cardinal Biſchoff zu Augſpurg	20	70
Ertz-Biſchoff zu Maidburg	60	150
Saltzburg	50	130
Byſantz	20	40
Bremen	30	75
Bamberg	30	100

Würtz-

ANNO 1604.		Pferd	zu Fuß.
	Würtzburg	40	110
	Eystedt	20	50
	Costantz	12	30
	Chur	14	60
	Straßburg	20	70
	Basel	6	20
	Metz	20	40
	Dull	8	12
	Virdun	16	24
	Lusan	12	30
	Speyer	16	30
	Wormbs	6	18
	Schwerin	10	24
	Halberstadt	8	20
	Comin	8	20
	Münster	10	30
	Regenspurg	6	12
	Freysingen	12	40
	Kymsee	4	10
	Lavandt	4	6
	Trient	12	44
	Brichsen	10	30
	Burck	10	30
	Seckau	5	10
	Lubus	6	12
	Habelburg	8	16
	Passau	24	60
	Offenbrug	2	0
	Hildesheim	6	12
	Minden	4	8
	Verden	2	6
	Lübeck	2	6
	Badebrun	2	6
	Brandenburg	4	8
	Meißen	2	6
	Neuenburg	6	12
	Merßburg	6	12
	Utrecht mit den 3. Städten	15	30
	Genff	3	6
	Cammerach	20	40
	Lütteich mit 3. Städten	100	200
	Summa des obgemeldten gereisigen Zeugs 1304. Pferd.		
	Summa des obgemeldten Fuß-Volcks 4200. Mann.		

Die Weltlichen Fürsten.

Hertzog Ludwig in Niedern und Obern Bayern	60	160
Hertzog Wilhelm von Sachsen	60	160
Hertzog Sigmund von Oesterreich	60	160
Hertzog Sigmund/ und Albrecht von Bayern	50	140
Hertzog Otto von Bayern	20	60
Marggrafe Albrecht von Brandenburg	50	140
Hertzog Ludwig Grafe zu Veldentz	20	60
Hertzog Friederich Grafe zu Sponheim	20	40
Hertzog von Berge	30	70
Hertzog Heinrich von Braunschweig	30	60
Hertzog Wilhelm von Braunschweig	30	60
Die andern Hrn. alle von Braunschweig	15	30
Hertzog von der Layn	20	40
Der von Stettin	30	60
Der von Pommern	30	60
Der von Wolgast	30	60
Der von Meckelburg	25	55
Der von Stargard	25	55
Der von Cleve	50	110
Alle Landgrafen zu Hessen	50	150
Marggrafen von Baden	30	60

Die Welschen Fürsten.

Saphoy	100	200
Lottringen	50	100
Der Printz von Schalun	25	50
Geldern	50	100
Summa der obgeschriebenen Pferd		925
Summa des Fuß-Volcks		2210
Item der Hertzog von Burgundi soll haben von den Landen/ so er innen hat/ und unter das Röm. Reich gehören	800	1450

Grafen und Herrn.

Grafe Ulrich und Grafe Eberhard von Wartemberg	30 60	30 60
Grafe von der Marck	8	20
Marggrafe von Röetteln der Junge	8	16
Katzenelnbogen	30	40
Grafe Georg von Hennenberg Sohn	10	20
Grafe Wilhelm v. Hennenberg	6	12
Castel	1	2
Mörs	8	20
Grafe Johann v. Wertheim	6	12
Grafe Wilhelm v. Wertheim	2	4
Beyde von Reynick	8	16
Die von Anhalt	6	12
Die Grafen von Leiningen	6	12
Hanau	12	24
Der von Nassow zu Predow	30	60
Die von Wißbaden	2	4
Der von Sorwerden	4	8
Grafe Philipps	8	16
Der von Honsperg	12	24
Die von Epstein	4	8
Ludewig von Eisenbur	6	12

Grafen und Herrn.

Hohenloe	6	12
Weinsperg	1	1
Virnberg	4	8
Alle von Helffenstein	3	6
Kirchberg	2	4
Die Brüder von Werdenberg	4	8
Die von Lupfen	4	8
Der Grafe von Rorsheim in Frießland	100	200
Mannsfeld	10	20
Stollberg	10	20
Grafe zu Spiegelberg	3	6
Grafe Reinsteiner	5	10
Barby	3	6
Die Grafen zu Reppin	3	6
Die von Torgau	4	8

ANNO 1604.

	Pferd	zu Fuß.
Die von Geinen	4	8
Die Grafen von Bentheim / Steinfurt und Gotteswich	10	20
Die von Montfort	3	6

Grafen und Herrn.

Fürstenberg	2	4
Zimmern	2	4
Staffeln	1	2
Gundelfingen	1	2
Gerolzeck	1	2
Lichtenberg Gebrüdere	8	16
Eberstein	1	2
Von Salm	4	8
Der von Rodenbach	12	14
Arberg	8	16
Von der Lip	4	8
Die von Honstein	4	8
Die von Büchlingen	4	8
Vinstingen	4	8
Alle von Ottingen	6	11
Haydeck	2	4
Alle Schencken von Limburg	4	8
Rappoltstein	2	4
Landgrafen von Leuchtenberg beyde	6	12
Der von Görtz	30	60
Die Burgleut zu Friedberg	10	20
Die Burgleut zu Gelnhausen	4	8
Grafen von der Hoja	4	8
Von der Wyd	2	4
Westerburg	1	2
Rheingrafen	2	4
Die Herrn zu Oberstein	2	4
Herrn zu Rünckel	1	2
Grafe Küno von Solms	8	12
Grafe Ott von Solms	4	8
Blanckenstein	1	2
Die von Stauffenberg	1	2
Die von Waldeck	2	4
Schencken von Erbach	2	4
Bickenbach	1	2
Der von Newenar	1	2
Die Voidt zu Honoldtstein	6	12
Die von Gleichen	6	12
Schwartzenburg	10	40
Die Schencken von Landsberg	4	8
Der Herr von Hurn	1	2
Pitsch	1	2
Ochsenstein	1	2
Herrn zu der Schleiden	1	2
Die Ritterschafft zu Gülch und zu Gelderen/ und die 4. Städte Nümwegen/ Arnheim und Zütphen	50	100
Tierstein	1	1
Hohenfelß	1	1
Grafen zu Sayn	3	6
Die von Sultz	2	4
Hohenloe	1	2
Deckelnburg	1	2
Ridenburg	1	2
Dietrich von Weiß	4	8
Grafe von Sonnenberg	4	8
Die von Brandis	2	4
Beyde von Abensberg	6	12

	Pferd	zu Fuß.
Summa der obgeschriebenen Pferde	573	
Summa des Fuß-Volcks		1267
Item die Ritterschafft St. Georgen-Gesellschafft an der Thonau	10	20

Die Aebte und Prälaten.

Fulda	12	24
Herßfelden	2	4
Elwangen	4	8
Weissenburg	4	8
Camberg	1	3
Salmansweiler	4	8
Heilsbrunn	4	8
Kempten	4	8
Weingarten	4	8
St. Gallen	5	10
Reichenow	1	2
Mürbach	5	10
Weissenau	1	2
St. Blasien	4	8
St. Georgen	1	2
Gengenbach	1	2
Corsey	2	4
Maulbrun	5	10
Probst von Schiessenrieth	2	4
Abt von der Zinne	4	8
Abt von Rittershausen	2	4
Petershausen	2	4
Creutzlingen	1	2
Schaffhausen	2	4
Probst von Marchthal	1	2
Abt von Balckenrieth	4	8
Waldtsachsen	4	8
Castel	4	8
Von Einsiedeln	2	4
Von St. Maximin	3	6
Von St. Matthes zu Trier	2	4
Von Zedershausen	1½	4
Von Rockenburg	2	4
Von Ochsenhausen	1	2
Von Selß	1	2
Von Bebenhausen	3	6
Von Albe	3	4
Von Creutzlingen	2	4
Von Elchingen	2	4
Von Blaubeuren	2	4
Von Zweyfalden	2	4
Von Ising	2	4
Von Ufestors	1	2
Von St. Johanns	1	2
Der Meister Teutsch-Ordens in Teutschen Landen/ mit samt dem Land-Commenthur/ und dem Commenthur zu Coblentz	30	60
Der Meister St. Johanns-Ordens mit samt allen Häusern in den Teutschen Landen desselben Ordens	30	60
Summa der obgeschriebenen Pferd		182
Summa des Fuß-Volcks		360
Item/ so sollen auch die Eydgenossen von Bern/ Lucern/ Solothurn/ Freyberg/ Zürich/ Uchtland und andere die mit ihnen in in Einung seynd/ haben	200	1700

Doch sollen die Aebte/ Graffen und Herrn/ die als hievor stehen angeschlagen/ und in der Eydgenossen Land gesessen seynd/ nicht in der nächst gemelden Summen begriffen seyn/ sondern

ANNO 1604.

sondern bey dem Anschlag bleiben/ der auff jeden wie hievor von ihme geschrieben stehet/ insonderheit gesetzt ist.

Die Städte.

	Pferd zu	Fuß.
Cölln	40	80
Aach	20	40
Dortmund	20	40
Trier	20	40
Metz	10	12
Wormbs	6	12
Speyer	30	60
Franckfurt	30	70
Friedberg	6	12
Gelnhausen	6	12
Straßburg	40	80
Weissenburg	6	12
Hagenaw	8	16
Colmar	6	12
Schlettstatt	6	12
Mühlhausen	6	12
Ingelheim	4	8
Keysersberg	3	6
Ehenheim	2	4
Basel	30	50
Costantz	25	50
Uberlingen	6	12
Lindau	6	12
Hyberach	4	8
Ravenspurg	6	12
Buchorn	2	4
Kempten	6	12
Ysin	2	4
Wangen	2	4
Leutkirchen	3	4
Memmingen	8	16
Ulm	25	50
Augspurg	30	60
Pfullendorff	4	8
Kauffbeuren	4	8
Gienzen	3	6
Nördlingen	12	24
Alen	1	2
Bopfingen	1	2
Gemünd	4	8
Dünckelspiel	6	12
Eßlingen	10	20
Reutlingen	6	12
Weil	2	4
Hall	12	24
Hailbron	6	12
Wimpffen	3	6
Metz	50	100
Dollen	8	16
Virdun	8	16
Bisantz	10	20
Nürnberg	25	65
Rothenburg	10	20
Windsheim	6	12
Weissenburg	5	10
Schwäbischen Werth	4	8
Schweinfurt	4	8
Regenspurg	20	50
Hamburg	20	50
Lübeck	30	70
Hildesheim	20	50
Braunschweig	20	40
Göttingen	15	30
Erffurt	30	70
Rostock.	25	60
Wißmar	15	30
Mühlhausen	15	30
Northausen	15	30
Bremen	20	40
Sunth	20	40
Lüneburg	30	60
Wetzlar	8	16
Quedelburg	20	40
Paderborn	10	20
Lemgo	10	20
Wartenberg	10	20
Brackhel	10	20
Maidburg	30	60

Summa der obgeschriebenen Städt/ Pferd/ 972

Summa des Fuß-Volcks 2009

Item/ nachdem Böheim/ Mehren/ Schlesien/ Lausitz auch Egerer und Elnpoger Kreyß auch zu der Teutschen Nation gehören/ und deshalben ihre Anzahl mit Nahmen 800. zu Roß/ und 2000. zu Fuß auch mit schicken solten/ auff daß die Zahl der 20000. Mann zu Roß und zu Fuß erfüllet würde/ so aber dasselbe der Krieg halber damit sie dieser Zeit mit einander beladen seynd/ vielleicht jetzt nicht wohl seyn mag/ so bringet demnach der obgeschriebene Anschlag alles zusammen gerechnet/ zu Roß und zu Fuß/ als hernach folget.

Summa Summarum zu Roß/ 5031. Pferd.

Summa Summarum zu Fuß/ 13208

Das alles macht zu Roß und Fuß/ 18309

Item/ des obgeschriebenen Fuß-Volcks soll der dritte Theil Schützen seyn/ halb mit Handbüchsen und halb mit Armbrosten.

Hernach folget der Anschlag der Büchsen und des Zeugs den man haben soll.

Item/ unser Herr der Kayser soll haben 14. Steinbüchsen zum Streit/ und eine grosse Büchsen/ und darzu 24000. Pfeil.

Item/ der von Saltzburg/ Hertzog Ludwig/ und Hertzog Sigmund von Oesterreich/ die obern Herrn/ ein jeder soll haben eine Wagenbüchsen/ und 6000. Pfeil.

Item/ Hertzog Ernst/ und Hertzog Albrecht von Sachsen als ein Mann/ auch Hertzog Wilhelm von Sachsen/ und Marggraffe Albrecht von Brandenburg/ ein jeder soll haben eine Wagenbüchsen/ und 6000. Pfeil.

Item/ der von Maynt/ der Pfaltzgraffe/ ein jeder soll auch haben/ eine Wagenbüchsen/ und 6000. Pfeil.

Item/ so soll ein jeder weltlicher Fürst sonst des Reichs/ darzu beyde von Würtemberg/ ein jeglicher auch haben/ 6000. Pfeil.

Item/ der Hertzog von Burgund soll haben/ 50000. Pfeil.

Item/ die Geistl. Fürsten soll ein jeder/ demnach laut des obgemeldten Anschlags 50. Mann zum meisten zu schicken gebühren/ haben 3000. Pfeil.

ANNO 1604.

Item / deßgleichen soll es mit den Prälaten / Grafen / Herrn / und auch Städten gehalten werden.

Wer aber unter 50. Mann schicken würde / der soll die seinen auch mit Pfeilen nach Nothdurfft versehen.

Es soll auch ein jeder sein Volck sonst mit Harnisch / Büchsen / Steinen / Pulver / und andern Gewehren zum Streit / und Krieg gehörende / nothdürfftiglich versehen.

Und auf daß sich ein jeder Theil wie er hievor angeschlagen ist / mit Schickung des Volcks und Zeugs / darnach wisse zu richten / so soll er auf St. Georgen-Tag schierst dasselbe Volck mit der Nothdurfft als hievor stehet zu Zeug geordnet / und geschickt haben.

Und solches alles sollen die Kayserl. Anwälde einen jeden Churfürsten / Fursten / Grafen und Herrn die jetzt hier seyn / zu wissen thun / und den Churfürsten und Fursten befehlen / daß sich ein jeder hierzwischen und des Tags / der als hernach folget / gesetzt würde / darzu schicken / und alsdann / unserm Herrn Kayser oder seinen Anwälden / die auf denselben Tag erscheinen werden / ein gründlich wissen machen / seines Willens so viel und ihne der Anschlag seines Theils berühre. Aber von der Herrn wegen / die nicht hie seynd / und doch ihre Räthe und Bottschafft hie haben / denselben Räthen und Bottschafften sollen die Kayserl. Anwälde / solchen Anschlag / so viel und ihre Herrn berührt / auch übergeben / und mit ihnen ernstlich schaffen und bestellen / auf dem obgemeldten kunfftigen Tag der Sachen / so viel ihr jeden berühret / auch ein gründliches Wissen machen.

Item / so würde auch unser Herr der Kayser den von Saltzburg befehlen / daß er seinen Suffraganien, auch dem von Görtz / und andern Fursten / Herrn und Städten die an der Etsch / und im Land zu Bayern gesessen seyn / und niemand auf diesen Tag gehabt haben / solchen Abschied förderlich verkünden / und auf einen Tag an ein gelegen End zu ihme erfordern / und von ihme der Dinge so viel ihr jeden berührt ein Wissens erlangen / und solches zwischen hie und Martini der Kayf. Maj. zuschreibe / sich ferner wissen darnach zu richten.

Und deßgleichen würde Se. Majest. dem Cardinal Bischoffen zu Augspurg im Land zu Schwaben und zu Francken zu handeln / und dem von Maintz am Rhein biß gen Cölln / und dann dem von Trier und Cölln ihr jeden in seinem Stifft / und Hertzog Ernsten von Sachsen im Land zu Sachsen / in Meissen / Düringen und Hessen / und Marggrafen Friderichen von Brandenb. in der alten und neuen Marck / auch bey den Hertzogen zu Stargarden / Pommern / Wenden / Mecklenburg / Stetin / Holstadt / Brandenb. Lubus / und Habelburg zu handeln befehlen.

Dann dem Hertzogen zu Burgund wird Se. Majest. selbst schreiben / oder Bottschafft thun / und deßgleichen den Eydgenossen / und auf das soll ein Tag auf der heiligen drey König Tag schierist kommend zu Regenspurg seyn / da dann unser Herr Kayser persönlich / oder durch seine Vollmächtige und treffliche Anwälde seyn / und alles das von ihme im Abschied Martini begriffen / und in diesem gesetzt ist / mündlich vollziehen / und vollstrecken / und des ein gründlich lauter Wissens machen.

Deßgleichen soll unser Heiliger Vatter der Papst / durch seine vollmächtige Legaten / und darzu der König zu Hungarn und seine Bottschafft alsdann auch thun / und sich alle drey darinn halten / daran je kein Gebrechen erscheine.

Actum Nürnberg an St. Laurentien-Tag / Anno Domin. 67.

Reichs-Matricul und Anschlag zu Nürnberg berathschlaget auff Martini Anno 1480.

Intitulirt.

Nota der Anschlag zu Nürnberg gemehret mit dem dritten Theil auff den kleinen Anschlag in Regenspurg.

	Pferd.	Fuß-Volck.
Churfürsten.		
Maintz	54	115
Cölln	30	90
Trier	30	90
Pfaltzgraffe	45	120
Hertzog Ernst	45	120
Brandenburg	83	120
Ertz-Bischoffen.		
Magdeburg	30	90
Saltzburg	30	60
Bisuntz	15	30
Bremen	23	45
Bischoffen.		
Paßau	18	45
Freysingen	9	15
Kymsee	6	8
Seckau	5	8
Lavant	3	5
Chur	6	30
Costantz	9	23
Basel	5	15
Straßburg	15	53
Speyer	12	23
Wormbs	4	10
Augspurg	10	38
Eystedt	15	38
Regenspurg	3	6
Bamberg	23	75
Würtzburg	30	78
Meysen	3	6
Neuenburg	5	9
Merspurg	5	9
Hildesheim	9	18
Halberstadt	6	15
Münster	8	23
Ossenbrug	3	9
Burg	8	23
Minden	3	6
Verden	3	9
Paderborn	3	9
Lübeck	3	9
Utrecht mit den 3. Städten	75	200

Kamppn

ANNO 1604.		Pferd	zu Fuß.
	Kampyn	6	15
	Schwerin	8	10
	Breßlau	6	12
	Genff	3	5
	Chamerach	15	30
	Thul	6	9
	Verdun	9	15
	Losan	9	27
	Metz	15	30

Weltliche Fürsten.

Hertzog Georg v. Bayern	35	120
Hertzog Wilhelm v. Sachsen	45	120
Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich mit samt den zweyen Bißthümern Trient und Brixen	61	176
Hertzog Albrecht v. Bayern	38	105
Hertzog Ott von Bayern	15	30
Hertzog Friederich Graffe zu Spanheim	9	18
Vom Berg und Gülich	30	60
Heinrich v. Braunschweig	23	45
Wilhelm v. Braunschweig	15	30
Die andern Hrn. v. Braunschweig	12	24
Hertzog von der Lauenburg	15	30
Hertzog von Stettin	23	45
Hertzogthum zu Pommern	23	45
Hertzog zu Wolgast	14	27
Hertzog Wartzlaff	14	27
Hertzog von Mecklenburg	20	42
Hertzog von Holstein	30	60
Der von Cleff	38	90
Gelren	38	75
Hessen	39	45
Die Landgraffen von Leuchtenberg	5	9
Marggraffe von Baden	23	45
Marggraffe von Rotein	6	12
Graffe von Görtz	45	60
Maydburg	3	6

Welsche Fürsten.

Saphoy	75	200
Lottrzingen	38	75
Der Printz von Calyn	3	5

Grafen und Herrn.

Graffe Ulrich v. Würtemberg	23	45
Graffe Eberhard der Aelter	23	45
Alle von Helffenstein	3	6
Kirchberg	3	6
Graffe von Werdenberg	5	9
Graffen von Lupfen	3	6
Graffen von Montfort	3	6
Graffen von Fürstenberg	2	3
Die von Zimmern	2	3
Staffeln	2	3
Gundelfingen	2	1
Lichtenberg	6	12
Eberstein	2	12
Geroltzeck	2	3
Graf Ulrich von Oettingen	6	9
Graf Ludwig von Oettingen	2	3
Heydeck	2	3
Rappoltstein	3	6

ANNO 1604.		Pferd	zu Fuß.
	Blanckenstein	2	3
	Alle von Stauffenberg	2	3
	Ochsenstein	2	3
	Trierstein	2	2
	Hohenfelß	2	2
	Die von Sultz	2	3
	Hohen Zollern	2	2
	Die Herren von Brandelß	2	5
	Grafen von Sonnenberg	3	6
	Die von Morsch	2	3
	Graf Wilhelm von Hennenberg	6	9
	Graf Georgen Sohn von Hennenberg	8	15
	Castel	3	3
	Graf Hanß von Wertheim	5	9
	Graf Wilhelm von Wertheim	2	3
	Beyde Grafen von Rheineck	9	18
	Die von Hohenloe	6	12
	Die von Weinsperg	3	6
	Schenck von Limpurg Friedr.	3	6
	Schenck Conrad von Limpurg	3	6
	Schenck von Erpach	3	6
	Bickenbach	2	2
	Sigmund H. zu Schwartzenb.	2	3
	Michael H. zu Schwartzenb.	2	3
	Catzenelnbogen	23	30
	Die Grafen von Leiningen	5	9
	Der Alte von Hanau	6	9
	Der Junge von Hanau	6	9
	Der von Nassau zu Predow	23	45
	Die von Wißbaden	2	3
	Die von Sarbrücken	5	9
	Graf Philipp von Nassau	5	9
	Eppenstein Herr zu Kunigstein	3	5
	Eppenstein Herr zu Mintzenb.	2	3
	Herr Ludwig von Ysenburg	6	12
	Biernberg	3	6
	Der von Salme	3	6
	Gemen	3	6
	Die von Rotenbach	6	8
	Der von Arnberg	5	9
	Der von Honstein	3	6
	Vinstingen Sarwordt	3	6
	Rheingraten	3	6
	Die Herrn zu Oberstein	2	3
	Der von Neuenar	2	3
	Die Vögt von Honstein	3	6
	Die Herrn von Hirn	2	3
	Riesch	2	3
	Graf von Sayn	3	6
	Graf Otto von Solms	3	6
	Graf Cuno von Solms	6	12
	Die von Anhalt	6	12
	Alle von Mansfeldt	9	15
	Stolberg	8	15
	Die von Puchlingen	3	6
	Die von Barby	3	6
	Graf Sigmund von Gleichen	3	6
	Graf Erben von Gleichen	2	3
	Graf Georgen von Gleichen	2	3
	Graf Heinrich von Schwartzb.	15	30
	Graf Günther von Schwartzb.	8	15
	Gerau	3	6
	Blessen	3	6
	Plauen	3	6
	Witte	3	6

	Pferd	zu Fuß.
Der von Rheinstein	2	3
Graf von der Marck	6	15
Morsch	6	15
Graf von Pentheim	75	200
Graf von der Lippe	3	6
Altenburg	6	12
Grafen von der Hoja	5	6
Westerburg	2	3
Die von Rinckel	2	3
Die von Waldeck	2	3
Schencken von Landsberg	3	6
Wittichenstein	3	6
Die von Spiegelberg	3	6
Grafen von Rippen	6	12
Deckelenburg	6	2
Ulrich Freyherr zu Graseneck	5	9
Der von Schauenburg	5	9
Alt und Jung Aberspers	5	9
Die von Weenckheim	5	3

Allhie müssen die Aebte anfahen/ obwohl der Titulus in der Ordnung ausgelassen.

Fulda	6	12
Hirschfeld	2	3
Elwangen	3	6
Weissenburg	3	6
Camberg	2	2
Salmansweil	3	6
Murbach	3	6
Kempten	3	9
Weingarten	3	6
St. Gallen	5	6
Reichenau	2	2
Weissenau	2	3
S. Blasius	3	6
S. Georgen	2	2
Gengenbach	2	2
Corsey	2	3
Maulbron	5	9
Probst zu Schussenrieth	2	3
Abbt von der Zinnen	3	6
Abbt zu Banckenrieth	3	6
Abbt von Rittershausen	2	3
Kreitzlingen	2	3
Schaaffhausen	2	3
Waldsachsen	3	6
Castel	2	6
Von Einsideln	2	3
Von S. Maximin	3	5
Von S. Matthis zu Trier	2	3
Von Haideshausen	2	3
Von Rockenburg	2	3
Ochsenhausen	2	3
Von Sent	2	
Von Rockenhausen	3	5
Von Alb	2	3
Von Küntzlingen	2	3
Von Elchingen	2	3
Von Blanckenberg	2	3
Von Zweyfalden	2	3
Von Yfingen	2	3
Von Pfeffers	2	
Von S. Johans	2	
Von Petershausen	2	3

Teutsche Herren.

Der Meister Teutschen Ordens	6	12
Die Balley Coblentz	3	6
Die Balley im Elsaß	3	6
Die Balley in Oesterreich	3	6
Die Balley an der Eisch	3	6

Johanniter.

Der Meister S. Johannes-Ordens mit samt allen Häusern in Teutschen Landen desselben Ordens	23	45

Städte.

Regenspurg	15	30
Nürnberg	21	42
Rotenburg	8	15
Weissenburg	3	6
Schwäbisch Werth	3	6
Windtsheim	5	6
Schweinfurt	3	6
Wimpfen	3	6
Heylbrunn	6	9
Hall	9	18
Nördlingen	9	18
Dünckelspiel	5	9
Ulm	24	48
Augspurg	11	43
Gingen	3	6
Alen	2	
Bopfingen	2	
Gemündt	3	6
Eßlingen	7½	15
Reutlingen	5	9
Weil	2	3
Pfullendorff	3	6
Kauffbeyern	3	6
Uberlingen	5	9
Ehingen	1½	3
Wangen	1½	3
Yfin	2	3
Lutkirchen	2	3
Memmingen	6	12
Kempten	6	12
Buchorn	2	3
Ravensperg	6	12
Biberach	3	6
Lindau	5	9
Costentz	20	39
Basel	23	45
Straßburg	30	60
Kayserberg	3	6
Colmar	5	9
Schlettstadt	5	9
Mülhausen	5	9
Rotweil	6	12
Ingelheim	6	3
Hagenau	2	12
Weissenburg	5	9
Speyer	12	24
Wormbs	8	15
Franckfurt	23	45
Friedberg	5	9
Gelhausen	5	9
Wetzlar	3	6
Cölln	30	60
Aach	9	18
Trier	9	18
Metz	38	75

ANNO 1604.		Pferd	zu Fuß.
	Duin	6	12
	Verdun	6	12
	Bysantz	8	15
	Lübeck	27	54
	Hamburg	15	30
	Wißmar	15	30
	Dortmund	6	12
	Lüneburg	15	30
	Sunth	15	30
	Rostock	12	24
	Braunschweig	24	48
	Bremen	15	30
	Gripswald	12	24
	Quedlinburg	9	18
	Magdeburg	3	6
	Mülhausen	9	18
	Northausen	9	18
	Hildesheim	9	18
	Erffurt	3	6
	Sust	12	24
	Brackel	9	18
	Stade	9	18
	Wartemberg	5	9
	Lemgeu	3	6
	Valborn	6	12

So sollen die Reichs-Städt / Bern / Lutern / Freyburg in Uchtland / Zürch / Solothurn / und alle gemeine Eydgenossen haben / 150. zu Roß / und 1400. zu Fuß.

Aber Prälaten / Grafen und andere unter ihnen gesessen / sollen unter ihnen nicht begriffen seyn / sondern in ihrem Anschlag bleiben / als vor begriffen ist.

Item / der König von Böheim / mit Mähren / Schlesien / Laußnitz / Sechsstädt / Egerer / Einbogener-Crayß sollen haben 450. zu Roß / und 1150. zu Fuß. It. der Hertzog zu Burgund solle nach Gelegenheit seiner Lande auch angeschlagen werden.

Dieses alles nun / Allergnädigster Herr und Kayser / ist dasjenige / so wir von alten des Reichs Matriculn in denen die Impetranten unter der Städt Collegio begriffen / in unserm Archivo, deren beglaubte Abschrifft E. Kayserl. Maj. wir Deroselben allergnädigsten Befehl nach / unter unserer Stadt anhangendem Insiegel / wie hiemit beschicht / übersenden sollen. Und thun damit E. Kayserl. Majest. zu Kayserl. Gnaden uns allerunterthänigst befehlen. Geben zu Straßburg Sambstags den fünff und zwantzigsten des Monaths Augusti, im Jahr / als man nach Christi unsers einigen lieben HErrn Erlösers und Seeligmachers Geburth zehlt tausend / sechs hundert und vier.

Vormerckt den Anschlag der zehen tausend Mann zu Regenspurg auff dem Kayserlichen Tage Georgii fürgenommen und angeschlagen / Anno 1471.

	Pferd	zu Fuß.
Churfürsten.		
Maynz mit den Städten und Schlössern so der von Yssenburg innen hat / und Erfurt	39	87
Cölln	20	65
Trier	20	40
Pfaltzgraff	20	80
Hertzog Ernst zu Sachsen	30	80
Marggraff Albrecht von Brandenburg	55	80
Ertz-Bischöffe.		
Magdeburg	20	60
Saltzburg	20	60
Bysantz	10	20
Bremen	15	30
Bischöffe.		
Paßau	12	30
Freißing	6	20
Kümsee	4	5
Gurck	5	15
Seckau	3	4
Lavant	3	5
Chur	4	10
Costantz	6	15
Basel	3	10
Straßburg	10	35
Speyer	8	15
Wormbs	3	8
Augspurg	10	25
Eychstätt	20	25
Regenspurg	2	4
Bamberg	15	50
Würtzburg	20	55
Meissen	2	4
Neuburg	3	6
Mörseburg	3	6
Hildesh. im	6	12
Halberstadt	4	20
Münster	5	15
Oßnabrück	2	6
Minden	2	4
Paderborn	2	6
Verden	2	6
Lübeck	2	6
Utrecht mit den 3. Städten	50	100
Camin	4	10
Schwerin	5	7
Breßlau	4	8
Genff	2	3
Camerach	10	20
Tuln	4	6
Verdun	6	10
Losan	6	15
Metz	10	20
Die weltliche Fürsten.		
Hertzog Ludwig in Nieder- und Ober-Bayern	30	80
Hertzog Wilhelm v. Sachsen	30	80
Hertzog Sigmund v. Oesterreich / mit samt Brixen und Trient	41	100
Hertzog Albrecht v. Bayern	10	20
Hertzog Ludwig	10	20
Hertzog von Berg und Gülch	20	
Hertzog Henrich v. Braunschweig	15	40
Die andern Hrn. v. Braunschw.	8	17
Hertzog von Lüneburg	10	20
Vom Hertzogthum Stettin	15	30
Hertzogthum Pommern	15	30

ANNO 1604.

	Pferd	zu Fuß.
Hertzog Erich Wartzlaff von Wolgast jeglicher	6	18
Hertzog von Mechelnburg	14	28
Hertzog von Holstein	20	40
Der von Cleve	25	60
Gellern	25	50
Beyde Landgraffen v. Hessen	26	30
Marggraff Carl v. Baaden	15	30
Beyde Landgraffen von Leuchtenberg	3	6
Marggraff Röttel der Jünger	4	8
Graff von Görtz	30	40
Magdeburg	2	4

Welsche Fürsten.

Saphoyen	50	100
Lottringen	25	50
Der Printz von Calin	13	25

Graffen und Herrn.

Graff Wilhelm v. Würtemb.	15	30
Graff Eberhard v. Würtemb.	15	30
Alle von Helffenstein	2	4
Kirchberg	2	4
Die Brüder von Wernberg	3	6
Die von Lupfen	2	4
Graff Hanns und Ulrich von Montfort	2	4
Die von Fürstenberg	1	2
Die von Zimmern	1	2
Stöffeln	1	2
Gundelfingen	1	2
Lichtenberg	1	2
Eberstein der Jünger	4	8
Geroltzeck	1	2
Graff Ulrich von Oettingen	4	6
Graff Ludwig v. Oettingen	1	2
Heydeck	1	2
Rappoltstein	2	4
Planckenstein	1	4
Alle von Stauffenberg	1	2
Ochsenstein	1	2
Tierstein	1	2
Hohenfelß	1	2
Die von Sultz	1	2
Hohenzollern	1	1
Die Herren von Brandeiß	1	2
Die Graffen von Sonnenberg	2	3
Die von Metsch	1	2
Graff Wilhelm v. Hennenberg	4	6
Graff Georg Sohn v. Hennenb.	5	10
Castel	1	2
Graff Wilhelm von Wertheim	1	2
Graff von Wertheim	3	6
Beyde Graffen von Reyneck jeglicher	3	6
Die von Hohenlohe	4	8
Die von Winsperg	2	4
Schenck Friederich v. Limpurg	2	4
Die Schencken von Erbach	2	4
Bickenbach	1	2
Sigmund Herr zu Schwartzenb.	1	2
Michael Herr zu Schwartzenb.	1	2
Katzenelnbogen	15	20
Graffen von Leiningen	3	6

ANNO 1604.

	Pferd	zu Fuß.
Der Alte von Hanau	4	6
Der von Naßau zu Bredau	15	30
Die von Wißbaden	2	2
Die von Sarbrück	3	6
Epstein Herrn zu Königstein	2	4
Herr Ludwig von Eisenburg	4	8
Virnberg	2	4
Der von Salm	2	4
Gemen	3	4
Der von Redenbach	5	6
Der von Arberg	3	6
Der von Honstein	2	4
Finstingen	2	4
Rheingraffen	2	4
Die Herren zum Oberstein	1	2
Der von Neumar	1	2
Die Vögt von Hannoldstein	2	4
Die Herren von Hürn	1	2
Bisch	1	2
Graff von Seyen	2	4
Graff Otto von Solms	2	4
Graff Cuno von Solms	4	8
Die von Anhalt	4	8
Alle von Mannsfeld	6	12
Stollberg	5	10
Die von Erchlingen	1	4
Die von Barbey	2	4
Graff Sigmund v. Gleichen	2	4
Graff Gerwin v. Gleichen	2	4
Graff Georg v. Gleichen	1	2
Graff Heinrich von Schwartzenberg	10	20
Graff Günther v. Schwartzenb.	5	10
Gera	2	4
Pleß	2	4
Ploen	2	4
Witte	2	4
Der von Rheinstein	1	2
Graffen von der Marck	4	10
Möers	4	10
Der Graff Roland in Frießl.	50	100
Von der Lippe	2	3
Altenburg	4	8
Graff von der Hoya	8	7
Westerburg	1	2
Der von Rickel	1	2
Die von Waldeck	1	2
Die Schencken v. Landsberg	2	4
Wickelnstein	2	4
Die Spiegelberger	2	4
Die Graffen von Rapin	4	8
Teckelnburg	1	2
Die von Bentheim	1	2
Ulrich Freyherr zu Graffeneck	3	6
Die von Schaumburg	3	6
Abensperg der Alte und Junge	3	6
Fulda	4	8
Herßfeld	1	2
Elwangen	2	3
Weissenburg	2	4
Camberg	2	4
Solmansweiler	2	4
Murbach	2	6
Kempten	2	4
Weingarten	2	4
St. Gallen	3	5

ANNO 1604.	Pferd	zu Fuß.
Reichenau	1	2
Weissenau	1	2
St. Blasien	2	4
St. Georgen	1	1
Gengenbach	1	1
Thursey	1	2
Maulprun	3	6
Probst von Schussenrieth	1	2
Abt von Backenrieth	2	4
Abt von der Zinne	2	4
Abt von Rittershausen	1	2
Creutzlingen	1	2
Schaffhausen	1	2
Waldsachsen	2	4
Castel	1	4
Von Einsiedel	1	2
Von St. Maximin	2	4
Von St. Matthis zu Trier	1	2
Von Haideshausen	1	2
Von Rockenburg	1	2
Von Ochsenhausen	1	6
Von Salß	1	2
Von Bebenhausen	2	3
Von Alb	1	2
Von Creutzlingen	1	2
Von Elchingen	1	2
Von Blaubeuern	1	2
Von Schweysalten	1	2
Von Gysing	1	2
Von Pfeffers	1	6
Von St. Johanns	1	6
Von Petershausen	1	2
Der Meister Teutschen Ord.	4	8
Die Ball.y zu Coblentz	2	4
Die Balley zu Elsaß	2	4
Die Balley zu Oesterreich	2	4
Die Balley an der Asch	2	4
Der Meister St. Johanns-Orden mit samt allen Häusern in Teutschen Landen desselben Ordens	15	30

Die Städte.

Regenspurg	10	20
Nürnberg	13	28
Rothenburg	15	10
Weissenburg	2	4
Schwäbischen Werth	2	4
Schweinfurt	2	4
Windsheim	3	6
Wimpffen	2	4
Heilbrunn	3	6
Hall	6	12
Nördlingen	6	12
Dünckelspiel	3	6
Ulm	16	32
Augspurg	14	28
Giengen	2	4
Alen	1	6
Bopfingen	1	6
Gemünd	2	4
Eßlingen	5	10
Reutlingen	3	6
Weil	1	2
Pfullendorff	2	4
Kauffbeuern	2	4
Uberlingen	4	6
Ehingen	1	2
Wangen	1	2
Wny	1	2
Leutkirchen	1	2
Memmingen	4	8
Kempten	4	8
Buchorn	1	2
Ravenspurg	2	4
Biberach	3	6
Lindau	3	6
Costantz	13	6
Basel	15	30
Straßburg	20	40
Keysersberg	2	4
Colmar	3	6
Schlettstatt	3	6
Mühlhausen	3	6
Rothweil	4	8
Ingelheim	1	2
Hagenau	4	8
Weißenburg	3	6
Speyer	6	16
Wormbs	5	10
Franckfurt	15	30
Freyburg	3	6
Gelnhausen	3	6
Wetzlar	2	4
Cölln	20	40
Aach	20	40
Trier	6	12
Metz	18	30
Dollen	4	8
Virdun	4	8
Bisantz	5	10
Lübeck	18	36
Hamburg	10	20
Wißmar	10	20
Dortmund	4	8
Lüneburg	10	20
Sund	10	20
Rostock	8	16
Braunschweig	16	32
Bremen	10	20
Griebswald	8	16
Quedlinburg	6	12
Magdeburg	2	4
Mühlhausen	6	12
Nordhausen	6	12
Hildesheim	6	12
Herfurden	2	4
Eust	8	16
Brackel	6	12
Staden	6	12
Wartemberg	3	6
Lemgo	2	4
Valborn	4	8

Item/ so sollen die Eydgenossen von Bern/ Lucern/ Zürch/ Solothurn/ Freyburg in Uchtland/ und andere / so in Einigung mit ihnen seyn/ haben 100 900

Doch sollen die Aebte / Prälaten / Graffen und Herrn / die/ als hievor stehet angeschlagen / und in der Eydgenossen Land gesessen / nicht in der nächst gemeldten Summen begriffen seyn / sondern bey dem Anschlage bleiben/

ANNO 1604.

Pferd zu Fuß.

ben/ der auff jeden wie hievor von ihme geschrieben stehet/ insonderheit gesetzt ist.

Item/ das Königreich Böheim/ mit Mehren/ Schlesien/ Lucern/ Eeestätt/ Eger/ und Ellenboger Kreyß sollen haben 300 700

Item/ dem Hertzog von Burgund ist seine Anzahl nicht angeschlagen/ dieweil man eine Bottschafft an ihne fertigen will.

Die Churfürsten	181	412
Ertz-Bischöffe	65	150
Bischoffe	258	621
Weltliche Fürsten	427	928
Welsche Fürsten	88	175
Aebte und Prälaten mit samt den Meistern Teutschen Ordens/ und St. Johanns in Teutschen Landen/ und den Balleyen	88	154
Reichs-Städt	469	944
Die Eydgenossen	100	900
Königreich Böheim/ Mehren/ Schlesien/ Laußnitz/ Sechstädt/ Eger und Elnboger	300	700
Summarum der Pferd	1991	
Summarum des Fuß-Volcks		4073

Melchior Kautz. Reipubl. Norimbergensis Registrator M. P.

Copia Documenti Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg auff ausgegangene Compulsoriales.

In Sachen
Braunschweig
Contrà
Braunschweig
Mandati ad pœnam dupli.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg/ bekennen und thun kund manniglichen; nachdem uns durch die am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen Braunschweig/ contrà Braunschweig ausgegangene/ und Freytags den 3. 13. Aug. scheinenden Jahrs insinuirte Compulsoriales ad edendum veteres Recessus & Matriculas Imperii, injungirt und auffer-leget worden/ daß wir nicht allein die de Annis 1431. und 1471. zu Regenspurg begriffene Reichs-Abschied/ sondern auch andere mehr dergleichen alte Reichs-Recess und Anschläge/ darinnen die Stadt Braunschweig unter den Frey- und Reichs-Städten/ der Reichs-Hülffe halber/ als ein Reichs-Stand mit Nahmen ausgetruckt worden/ aus unsern Archivis, unter unserm Stadt-Insiegel in glaubwürdiger Form fürlegen/ ediren und exhibiren sollen/ als haben wir dieselbe mit allem Fleiß auffsuchen/ ersehen/ und daraus/ so viel diese Sache betrifft fideliter extrahiren lassen/ darinnen sich dann dieses befindet/ wie hernach von Wort zu Worten zu sehen:

1454. Zu Franckfurt ist wider den Türcken ein Zug 15000. zu Roß/ und 40000. zu Fuß bewilliget/ und sind die Städt mit 2000. zu Roß/ und 10000. zu Fuß angeleget worden; unter den weltlichen Fürsten ist Hertzog Wilhelm von Braunschweig beleget mit zwantzig zu Roß/ und sechtzig zu Fuß/ Seine Söhne 30. und 60. Hertzog Friederich 30. und 60. Hertzog Henrich 30. und 60. Die von Braunschweig über dem Wald 50. und 100.

ANNO 1604.

1467. Auff dem Reichs-Tag zu Nürnberg Martini/ ist wider den Türcken abermahls eine Hülff bewilliget worden.

Unter den weltlichen Fürsten Hertzog Heinrich von Braunschweig angeleget mit dreyßig zu Roß/ und sechtzig zu Fuß. Hertzog Wilhelm dreyßig und sechtzig. „Die andern Herrn „ alle von Braunschweig funffzehen und dreyßig. Unter den Reichs-Städten ist Braunschweig angeleget mit 20. zu Roß/ und 40. „ zu Fuß.

1471. Reichs-Tag zu Regenspurg Dienstag nach Cantate, zu dem bewilligten Türcken-Zug ist Hertzog Heinrich von Braunschweig angeleget mit funffzehen zu Roß und viertzig zu Fuß. Die andern Herrn von Braunschweig mit 8. zu Roß/ und 17. zu Fuß.

Unter den Reichs-Städten Braunschweig mit sechzehen zu Roß/ und zwey und dreyßig zu Fuß/ in der Subscription des Reichs-Abschieds: Goßlar Herr Johann Buchholtz mit Gewalt Braunschweig/ Hildesheim/ Göttingen/ Eimbeck/ Hannover und Hameln. Des zu Uhrkund haben wir diesen Brieff mit unser Stadt Nürnberg zurück auffgetrucktem Secret-Insiegel besiegelt. Geben den ein und zwantzigsten Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburth/ im sechzehen hundert und vierdten Jahre.

XXXVIII.

Vertrags-Articul, wie selbige zwischen den Römisch-Catholischen und den Augspurgischen Confessions-Verwandten der Stadt Straßburg und hohen Dohm-Stiffts daselbst/ angehend eines Theils den Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Carln/ Cardinalen zu Lothringen/ ꝛc. als Bischoffen daselbst; andern Theils aber den Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen/ Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. als Administratorn des Bißthums/ in des Heil. Reichs-Stadt Hagenau verglichen worden.

Kund und zu wissen sey hiemit/ nachdem nunmehro vor zwantzig Jahren/ auff dem Hohen Stifft Straßburg ein hoch-schädlicher Zweyspalt und Trennung zwischen der Römischen Catholischen/ und Augspurgischen Confessions-Religions-Verwandten/ Dohm-Herren und Capitularen sich erhoben/ also/ daß jeder Theil sein sonder Capitul gehalten/ auch nach Absterben weyland Herrn Bischoff Johannsen/ ꝛc. Hochlöbl. Gedächtnuß/ zu einer sondern Wahl gegriffen/ die Catholische Herren den Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Caroln/ Cardinale zu Lothringen/ zum Bischoff/ die Augspurgischen Confessions-Verwand-

ANNO 1604.

wandten Herren aber/ den Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georg / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. zum Administratoren des Bißthums nominirt / und erwählet haben / und dahero die Sachen zwischen beyden Theilen in grosse und gefährliche Weitläufftigkeiten / und zum andern mahl erfolgten offenen Krieg ausgebrochen/ auch noch mehrere Weiterung/ Unruhe und Landes-Verderbung entstehen mögen. Aber solchem Unheyl vorzukommen/ und dagegen gemeine Ruhe / Fried und Sicherheit im Heil. Römischen Reich/ sonderlich diesen desselben Gräntz-Ländern / wiederum zu pflantzen/ der Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Friederich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ ꝛc Graff zu Mömpelgard / Herr zu Leydenheim / ꝛc. sich aus Christlichem / friedliebendem Eyffer/ einer gütlichen Unterhandlung zwischen hoch- und wohlgedachten Partheyen unterfangen / und mit vielfältiger Bemühung zuforderst des Herrn Marggraffen zu Brandenburg F. Gn. dahin freundlichen vermocht und behandelt/ daß Se. Fürstl. Gn. endlich bewilliget / gegen gebührlicher Vergleichung gäntzlich auff alle Ansprach an das Bißthum zu Straßburg zu verzihen/ und die noch inhabende Stiffts-Städte / Schlösser / Dörffer / Häußer / und alles andere/ so darzu gehörig/ in- und ausserhalb der Stadt/ nichts davon ausgenommen / in des Hertzogen von Würtemberg Fürstl. Gn. aus gleichförmiger Intention wohlmeynende freundliebende Tractation, zwischen hoch- und wohlgedachten Herrn Catholischen Capitularen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Hand genommen / indem dieselben durch vielfältiges schrifftliches Tractiren / auch unterschiedlicher nach Zabern verordneten Schickung auff die nach und nach vorgeschlagene Mittel/ mit allem Fleiß handlen lassen; und weil Ihro Fürstl. Gn. dabey für rathsam erfunden/ noch weiter ersprießliche Unterhandlung/ deren des Herrn Cardinals von Lothringen Hochfürstl. Gn. in der Persohn beywohnen könten/ anzustellen/ Dero Gesandten deswegen nach Nancy zum andernmahl abgefertiget/ und gleichwohl daselbst/ mit Zuthun des Durchläuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Caroln / Hertzogen zu Calabrien / Lothringen / Baar / und Geldern/ ꝛc. Marggraffen zu Pontamonson/ Grafen zu Provintzo / Blamont/ ꝛc. also seines Herrn Cardinals Hochfürstl. Gn. allen möglichen Fleiß nochmahlen anwenden lassen / jedoch unter allen vorgeschlagenen Mitteln/ kein annehmlichers befunden werden können / als daß ein Anstand auff 15. Jahr getroffen würde. Dahero dann jüngst zu Nancy verabschiedet/ daß man auff den acht und zwantzigsten Tag Octobr. Alten/ und siebenden Nov. Neuen Calenders/ allhie in des Heil. Reichs-Stadt Hagenau zusammen kommen / und die Herren Augspurgischer Confession sich / ob sie den Nancyschen Vertrag / so hernacher beym andern Puncten von Wort zu Wort inserirt/ anzunehmen gemeynet/ erklären und resolviren sollen / und darauff nicht allein beyderseits Herren Interessenten theils in der Persohn / theils durch abgeordnete Gewalthaber / neben des Cardinals Hochfürstl. Gnad. und Hertzogen zu Würtemberg / sondern zugleich auch des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. und eines Ehrbaren Raths der Stadt Straßburg ansehnliche Gesandten / wie auch Herrn Seniorem Deputaten des Chor und Gürtlerhoffs zu ebenmäßiger Richtigmachung ihres bey dieser Sachen habenden Interesse allhie / und zusammen kommen / und sich in gütliche Tractation eingelassen / darunter von den Fürstl. Würtembergischen Abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction, auch den an sie beschehenen vielfältigen Ersuchungen nach) bey allen Theilen gantz fleißige Unterhandlung vorgenommen/ gepflogen und fortgetrieben. Daß nach embsiger und sehr mühsamer Tractation die langwierige / hochwichtige und beschwerliche Stiffts-Sache endlich mit Verleyhung Göttlicher Gnaden / zu Fortpflantzung und Unterhaltung gemeinen heilsamen friedlichen Wohlstandes/ in der Güte nachfolgender Massen/ wohlbedächtig verglichen worden.

Erstlich haben sich die Herrn Brandenburgische den Krafft ihres wegen dieses Vertrags Handlung empfangenen Gewalts / so sie den Fürstlichen Abgeordneten Würtembergischen in Originali fürgezeiget / bey dieser Zusammenkunfft erkläret / nachdem hochgedachten Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gnad. und zwar auff der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn / zu unterschiedlichen mahlen so schrifftlich/ sodann durch ansehnlichere Gesandten interponirten gnädigsten Erinnern und Vermahnen/ sich mit des Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gnad. auff die von Derofelben vorgeschlagenen Weg/ in gütliche Vergleichung einzulassen / des Stiffts Cession und Abtrettung / mit dem Geding vor der Zeit bewilliget / da zuvor der Haupt-Streit auff annehmliche Wege vermittelt/ auch ein Ehrbarer Rath der Stadt Straßburg / der von Sr. Fürstl. Gn. demselben zu Pfandweiß eingeraumter Stück genugsam versichert/ aber anjetzo befunden/ daß hoch- und wohlermeldte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff nachfolgende Vergleichung angenommen / auch des Herrn Cardinals Hochf. Gnad. sich nichts entgegen seyn lassen / jetztangeregte Pfandschafft zu bewilligen/ daß hierauff Se. Fürstl Gn. gegen würcklicher Vollziehung zwischen derselben und des Hertzogs von Würtemberg Fürstl. Gnad. deshalben getroffener Vergleichung/ innerhalb fünff Wochen vom Stifft cediren und abweichen/ sich alles Bischofflichen Rechtens/ Interesse und Anspruch zum Bißthum Straßburg / so sie durch dero Postulation, oder in andere Wege jemahls erlanget / gäntzlichen begeben / auch des Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Gnad. zuförderst den Bischofflichen Hoff zu Straßburg/ samt der zugehörigen Vorder-Schreib-Stuben/ und darinn verwahrte zum Bischofflichen Consistorio gehörigen Acten / sodann

ANNO 1604.

alle und jede noch inhabende Stiffts-Städte/ Schlösser/ Aempter/ Dörffer/ Stück/ Güter/ in- und ausserhalb der Stadt/ und insgemein alle und jede Stiffts-Gerechtigkeit/ nichts davon ausgenommen/ abtretten/ übergeben und einraumen: Hinwiederum auch von aller Ansprach und Forderung/ die von ermeldtem Stifft und Fürstl. Gn. geführter Administration herrühren/ erlassen seyn: Ferner auch zwischen des Herrn Cardinals Hochfürstl. und Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. auch Deroselben hochlöblichsten Häußern gute beständige Freundschafft gepflantzet und erhalten werde/ und also alle vergangene Mißverständ gäntzlich gefallen seyn sollen.

So viel dann zum andern hoch- und wohlgedachter Herrn Augspurgischer Confession Interesse, und vor angezogene jüngst zu Nancy auffgerichte Abschied/ darum auch jetzige Zusammenkunfft fürnehmlich angesehen/ anlanget/ haben deroselben Gesandten sich dahin erkläret: Nachdem/ wie obgemeldet/ unter allen vorgeschlagenen Mitteln kein annehmlichers befunden werden können/ als daß ein Anstand auff 15. Jahr gemacht würde/ mit dem Beding/ daß die 8. Fürsten/ Graffen und Herren Augspurgischer Confession, die jetzo den Bruderhoff innen haben/ gemeldten Bruderhoff/ und alle andere Capitular- und Dohm-Herren Höffe und Capituls-Häußer/ die in der Stadt Straßburg gelegen seyn/ besagte 15. Jahr/ mit allen hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten/ behalten/ besitzen/ desgleichen auch das halbe Theil des Dorffs Lampertheim/ und alles Einkommen und Gefälle des Capituls, so unter der Stadt Straßburg Jurisdiction oder Gebieth gelegen/ inhaben und geniessen/ alles/ wie sie es anjetzo besitzen und inhaben/ gantz ohne/ daß vor hochgedachten Herrn Cardinal von wohl-gesagten Capitularen weder durch sie selbsten/ noch durch andere gesuchte Mittel/ es sey mit Gewalt oder Recht/ ihnen hierzwischen einige Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen wohlgedachte Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder prætendiren haben an dem andern Einkommen und Gefällen des Capituls, an die Prælaten/ an den Chör: die Vicariaten/ Capaloneyen/ und gantzen Bißthum/ ihnen auch nicht zugelassen seyn/ in währender Zeit den 15. Jahr ihre Anzahl zu mehren/ oder mehr Herren auffzumahnen und zu sich zu ziehen/ sondern zu Ausgang dieser 15. Jahr die Anzahl nicht gröffer seyn/ als 8. Personen. Auch dem Capitul vorbehalten/ alsdann sich der Kayß. Mandaten zu gebrauchen/ und in Krafft derselbigen dasjenige/ so ihnen gebühret/ und in währendem Anstand den Herrn im Bruderhoff gelassen ist worden/ einzunehmen/ und an sich zu ziehen/ welche Herrn auch zu Ende der 15. Jahr zu diesem Vertrag nicht weiter verbunden seyn sollen/ sondern alsdann ihre Ansprach und Forderung durch solche Mittel und Weg/ wie sie für gut angesehen wird/ nachsetzen/ und dieselben ausführen mögen/ daß hierauff an statt ihrer Herren und Principalen/ sie diß Mittel/ jetzt-beschriebener massen/ hiemit angenommen haben wolten: also/ daß beyde Theil bey solchem 15jährigen Anstand/ von dato dieses Brieffs zu rechnen/ allerdings/ immassen obstehet/ zu bleiben/ zum allerkräfftigsten verbunden seyn sollen. Es sollen auch hoch- und wohlgedachte Herren Augspurgischer Confession, in den 15. Jahren/ solche mit allen ihren hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten/ inhabende Höff/ Dörffer/ Renthen und Erbfällen/ nicht versetzen/ beschweren/ verkauffen/ oder sonsten alieniren/ und dann alle in der Sacristey verwahrte Meßgewandt/ Reliquien/ und was sonsten mehr darinnen vorhanden/ den Catholischen Herren allerdings folgen lassen.

ANNO 1604.

Nachdem auch zum dritten unter währender Trennung/ ex parte der Herren Augspurgischer Confession, allerhand Contractus und Veränderung des Dohm-Capituls oder Bruderhoffs Güter/ Gefalle/ Einkommen/ und anderer Pertinenzien halber fürgangen/ sollen alle solche Contracten in jetzt-gemeldtem Anstand und Wesen allerdings bleiben/ doch nach Ausgang dieses Anstands/ jedem Theil sein Jus, nicht-weniger diß erst- als nächst-vermeldter Massen in der Haupt-Sachen vorbehalten seyn/ darinn aber nicht begriffen/ die Contracten/ derewegen hernach bey den höchsten Puncten sonderbahre Vergleichung folget.

Es sollen auch zum vierdten die Herren Augspurgischer Confession unter solchem Anstand dem Catholischen Dohm-Dechant und Capitul auff deren Erforderung nicht allein vidimirte Copias aller im Bruderhoff verwahrter Neuerung/ Colligenden/ Lehnung/ und aller anderer zur Capituls-Administration gehörlicher Brieffl icher Documenten und Uhrkunden/ sondern auch die daselbst liegende Originalia selber/ doch gegen gebührlichen Revers ad restituendum widerfahren lassen. Immassen auch gleiche Communication über das Dorff Lampertheim/ und anderer unter der Stadt Straßburg Jurisdiction liegender Gefälle/ so ihnen in Handen gelassen worden/ da sie deren hiezwischen bedürfftig/ von dem Catholischen Hrn. Dohm-Dechant und Capitul verwilliget worden.

So viel zum fünfften den Gürtlerhoff belanget zu Straßburg/ sollen sie mehr hoch- und wohlgedachte Herren Augspurgischer Confession aller Administration besagten Gürtlerhoffs gäntzlich und zu ewigen Zeiten begeben/ und denselben Senior und Deputaten jetzt-gemeldten Gürtlerhoffs/ samt allen und jeden dazu gehörigen Brieff- und Gült-Verschreibungen/ Colligenden/ Rechnungen/ Saal-Büchern/ und alle andere Documenten: Item/ alle Kleinodien/ Kelch und Monstrantzen/ Gesang und alle andere Bücher: Item/ Altar-Tafeln und Ornamenten/ wie auch allen Reliquien/ so viel deren Stück in des Chorhoffs derselben Archivis, und Kammer des Chors/ auch in denen darinn stehenden wegen Kasten/ so in Beyseyn der Deputaten zu eröffnen/ noch vorhanden und befunden

werden

ANNO 1604.

werden möchten / alsbald einraumen / also / daß ihnen darzu zu ewigen Zeiten keine weitere Anforderung gebühre / noch sie hierzwischen der Einraumung und Liefferung davon etwas weiters alieniren oder beschweren sollen: Hingegen aber sollen derselben gemeldte Senioren und Deputaten / und ihre Successores, über das / was bißhero aus dem Gürtlerhoff / zu dem Stifft St. Marx / nehmlich jedes Jahr 600. fl. für ihre Ministros gereicht werden / den Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren gegen Herausgebung der Fundationen / Colligenden / Brieff und Siegel / die über eingehabte Vicarien deren Gefalle / sowohl in Corpore als pertinentiis, die sie bißhero eingezogen / genützet und genossen / ohn alles Verweigern und Aufhaltung / unter was Schein solches immer gesucht werden möchte / liefern / und die erste Liefferung dieser 600. fl. von dato biß über ein Jahr richtig leisten / aber nach Verfliessung jetzt-bestimmter Zeit der 15. Jahr / hoch- und wohlermeldten Herren Augspurgischer Confession etwas weiter zu weichen nicht schuldig seyn.

Es soll auch von gemeldten Senioren und Deputaten an die allbereits alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häußer / Güter / Einkommen / Zinß und Gülten / so viel deren in beyliegender Lit. A. gezeichneter / von beyden Theilen unterschriebener Specification begriffen / keine weitere Ansprach gesucht / noch Jemand deshalben molestirt / oder in einigen Wegen angefochten werden / jedoch die auff etliche Vicariat-Häußer geschlagene Præsentzen-Gelder / dadurch nicht verstanden / sondern auffgesetzet / und Senioren und Deputaten solches auff sich zu nehmen / nicht schuldig seyn.

Uber das mögen Senioren und Deputaten dasjenige / was an den inbesagten Güt-Verschreibungen / versetzten Haupt-Gütern / und davon verfallenen Interesse, sich weiter / als vor solche Zinß-Brieff verpfändet worden / befinden möchte / zu fordern haben / wie auch mit den Possessoren der versetzten oder sonst auff gewisse Maß und Weise übergebenen Häußer der Wiederlösung oder Restitution halben / nicht weniger auch mit den Käuffern der alienirten Häußer / befundener Billigkeit nach sich vergleichen.

Was dann zum sechsten die zwischen des Herrn Cardinals Hochfürstl. Gn. samt Dero Dohm-Capitul, und einem Ehrbaren Rath der Stadt Straßburg entstandenen Mißverstand und Irrungen berühret / sollen Ihro Hochf. Gn. einen verschriebenen Revers, neben Leistung des Eydes / von sich geben / wie Dero nächste Vorfahren im Stifft allezeit gethan haben / und dann neben und samt Dero Dohm-Capitul der Stadt für sich und ihre gemeine Burgerschafft / und Angehörige in der Stadt und auff dem Land / in allem bey ihrem Herbringen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie es bey Bischoff Johanns Regierungs-Zeiten / vor entstandener Unruh / damit beschaffen gewesen / durchaus bleiben / und dann ferner nach-specificirte Stücke / Gefälle / Einkünffte / Rechten und Gerechtigkeiten / Pfandsweiß um achtmahl hundert tausend Gulden / wie sie sich mit des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gn. unter derselben fürgegangener Administration, vermög darüber auffgerichter / und in Originali vorgelegter / auch Copeylich übergebener Verschreibung (welche Ihro Hochf. Gn. und Dero Dohm-Capitul nicht allein ratificiren / sondern auch hoch- und wohl-ermeldt Dohm-Capitul, daß es bey künfftigen Successionen / dabey jederzeit / wie auch alle andere Puncten dieser Vergleichung / gelassen / Krafft dieses Vertrags am beständigsten versichert haben will) verglichen / biß zu Wiederlösung in Handen behalten / ruhiglich nutzen und geniessen lassen.

ANNO 1604.

Als Erstlich den Zollkeller / mit allen seinen Gefällen / Nutzung / Rechten und Gerechtigkeiten / weil aber auff demselben eine benandte Anzahl ansehnlicher Personen belehnet / und Ihro Hochf. Gn. Dero Stifft-Mannschafft nicht ringern lassen können / haben sie und deren Successores solche Mannschafft und Lehens-Gerechtigkeit vorbehalten / doch sollen denselben Lehenleuten / so viel derselben zu des in GOtt verstorbenen Bischoff Johanns Zeiten belehnet gewesen / und hernacher von des Herrn Cardinals Hochf. Gn. wieder investirt worden / von einem Ehrbaren Rath / Ihro auff dem Zollkeller habende Lehen-Gefälle jährlich entrichtet / und ordentlich bezahlet werden.

Fürs Andere / die Vogtey Marlenheim / und darzu gehörige Dörffer / Gerecht- und Gerechtigkeiten / so viel jederzeit einem Bischoff zu Straßburg daran gebühret hat / doch daß die Stadt die Catholische Religion daselbsten unverändert lassen / auch den Collatoribus der Pfarren / in ihrem Jure Collationis, Pfarr-Beställung und Zehend-Gerechtigkeit / kein Eintrag thun sollen.

Fürs Dritte / die Gemeinschafft des Dorffs Nunnenweyher / so viel dem Stifft oder Bißthum daran zugestanden.

Fürs Vierdte / den geringen Spithal oder Stifft St. Barbara zu Straßburg / mit allem seinem Einkommen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die bißhero jederzeit ein Bischoff zu Straßburg oder dem Stifft seyn gelieffert worden.

Fürs Fünffte / die Gerechtigkeit des Schultheißen-Gerichts.

Fürs Sechste / die Gerechtigkeit / welche ein Ehrbarer Rath bey dem Stifft St. Stefan zu Zeiten voriger Regierender Bischöffe hergebracht / jedoch wann eine Aebtißin stirbt / soll eine andere / wie bißhero / erwählet / Ihro Hochf. Gn. und Successoren zur Recognition Ordinariæ Jurisdictionis jederzeit hundert Gulden erleget werden.

Zum Letzten / demnach von einem Ehrbaren Rath beygethan / Lit. B. signirte / beyderseits unterschriebene Specification etlicher Contracten / welche des Herrn Maragraffen zu Brandenburg F. Gn. und mehr hoch- und wohlgedachte Herren der Augspurgischen Confession mit der Stadt / und Burgerschafft getroffen und auffgericht / übergeben / darinnen sich befindet /

ANNO 1604.

findet/ daß etlicher Dohm-Herren/ Vicarien/ Stiffts-Hoff-Güter und Zehenden/ theils verpfändet/ theils verkaufft/ in etlichen Höfen oder Bauersten angewendet worden.

Item/ daß etliche Zinß-Brieff theils gleichfalls versetzt/ theils veralienirt: Item/ daß dieselbige etlich Geld/ sowohl bey gemeiner Stadt/ als Privat-Bürgern/ auffgenommen/ dafür ihnen kein Unterpfand verschrieben/ als haben Ihro Hochf. Gn. samt Dero Capitul bewilliget/ wann die Kauff- und Versatzungs-Brieff über die Hoff-Häußer und Zehenden/ und Zinß-Brieff auffgeleget werden/ daß man daraus sehen kan/ wie es damit beschaffen/ was eigentlich darauff geliehen/ oder bezahlt: Wann die an berührte Höff und Häußer angewandte Baukosten ordentlich specificiret/ und darauff nach eingenommenem Augenschein/ dazu jeder Theil zwey Personen zu verordnen/ der billige Werth taxiret und befunden wird/ daß dieselbige Baukosten nütz- und nothwendig angeleget/ daß sie alsdann solche Beschwerden über sich nehmen/ und innerhalb 25. Jahren den Kauff- und Pfand-Schilling/ oder Baukosten abzulegen/ dargegen die verkauffte/ verpfändte und beschwerte Stück wieder zu ihren Handen zu ziehen/ ihnen vorbehalten. Da es aber innerhalb jetzt-besagter Zeit der 25. Jahr nicht geschehen/ alsdann darauff Verzug gethan haben. Der übrigen gemachten Schulden haben Ihro Hochfürstl. Gn. samt Dero Dohm-Capitul nicht beladen wollen. Gegen solchem allem/ wie obstehet/ soll und will ein Ehrbarer Rath sich von der zwischen des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gn. auch viel hoch- und wohlgedachten Hrn. Augspurgischer Confession, und der Stadt gemachten Union erledigen/ des Herrn Cardinals Hochf. Gn. gleich nach geleistetem Eyd und vollzogenem Revers, für das einzige Haupt und Bischoff dieses Stiffts/ wie auch desselben Dohm-Capitul, für das rechte einzige Dohm-Capitul jederzeit recognosciren/ und mit gewöhnlicher Huldigung der Hochf. Gnaden und Dero ordentlichen Successoren dasjenige leisten/ was sie demnächst verstorbenem Bischoff Johannsen vor entstandener Capitals-Unruhe und Trennung geleistet haben.

Es soll und will auch ein Ehrbarer Rath auff gewöhnlichen jährlichen Schwör-Tag/ welches dieses 1605. Jahr geschehen ist/ Ihro Hochfürstl. Gn. Dero Successoren/ auch ein Hoch- und Ehrwürdig Dohm-Capitul dazu altem Gebrauch nach beschreiben/ sie oder die Ihre Abgesandte aus dem Bischofflichen Hof abhohlen/ auff die Pfaltz führen und begleiten. Uber das soll auch insgemein alles dasjenige/ was bißhero von Zeit entstandener Unruhe in dieser Stifft-Sache sich begeben/ vorgegangen und zugetragen hat/ keinen Theil zu einigem Præjudicio, Nach- oder Vortheil zu ewigen Tagen gedeutet/ angezogen oder fürgewendet werden/ und da nicht künfftig einem oder dem andern Theil etwas begegnet/ dessen er sich ob dem andern rechtmäßig zu beschweren vermeynet/ dasselbe durch freundnachbarliche Communication, oder durch unpartheyische benachbarte Unterhändler und Scheideleut/ wie möglich/ in der Güte componiret/ hingeleget und verglichen/ oder auff den widrigen unverhofften Fall/ durch eines jeden Theils ordentlichen Richter ausgetragen werden.

ANNO 1604.

Ferner und zum Siebenden/ da eines oder des andern Theils Herrn Räthe/ Diener und Unterthanen/ wider einen oder den andern Theil/ oder desselben Diener und Angehörige/ bey gewährter Uneinigkeit/ wie es immer Nahmen haben und beschaffen seyn möchte/ gehandelt/ solches alles soll weder mit Worten noch Wercken gegen Niemand geahndet oder geeiffert werden/ sondern alle dahero erfolgte Offension, eben als wann niemahls etwas Ungleiches vorgegangen wäre/ hingeleget/ gefallen/ tod und abseyn/ und also männiglich deshalb aller Gefahr/ Nachtheil und Beschwerung allerdings gesichert seyn.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff diejenige/ so sich darüber mit einander gütlich verglichen/ andern Theilen zu keinem Præjudicio verstanden/ als auch eines jeden Theils nachfolgende Subscription und Besiegelung/ allein auff die denselben berührende Articul oder Puncten gezogen werden. Und daß dem allem und jedem/ so obstehet/ Fürstlich/ vest/ ehrbar/ auffrichtig/ unverbrüchlich/ getreulich/ und ohn alle Gefährde gelebet und nachkommen/ noch etwas darwider in einigem Wege/ wie solches immer erdacht und angemasset werden könte/ vorgenommen werden soll/ haben die Abgeordnete an statt und im Nahmen J. F. G. Herrschafften/ auch hoch- und wohl- und obgemeldte Interessenten für sich/ ihre Nachkommen und Erben/ im Werth der Wahrheit/ bey Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Ehren und Treuen/ an eines geschwornen leiblichen Eydes-statt/ zum öfftern zugesaget/ versprochen und gelobet/ mit wissentlicher und wohlbedächtlicher Verzeihung aller und jeder Exceptionen/ Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller und jeder anderer Behelff/ so hierwider in einigerley Weise und Gestalt anjetzo zu gebrauchen/ oder noch zu erlangen seyn möchten/ in der allerbesten und beständigsten Form/ Maß/ Weise und Gestalt/ wie solches von Recht und Gewohnheit wegen/ zum allerverständigsten geschehen solte/ könte oder möchte/ also/ daß diese gantze Vertrags-Handlung/ und was dabey zugesaget und versprochen/ für kräfftig erkandt/ und steiff gehalten werden soll/ ohngeachtet in einem oder mehr Articuln einiger Defect, Fehl oder Mängel/ nothwendiger Solennitäten und Requisiten gemeiner/ geschriebener geistlicher und weltlicher Rechten/ wie auch insonderheit des Bißthums und Capituls Hohen Stiffts Straßburg sonderbarer Ordnungen und Statuten/ Satzungen/ Vergleichungen/ oder üblichem Herkommen halben etwas darwider könte angezogen werden/ und dessen zu wahrer Uhrkund/ seynd dieses gütlichen Vertrags 8. gleichförmige Originalia, eines für des Herrn Cardinals Hochfürstl.

ANNO 1605.

Hochfürstl. Gn. das andere für des Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gnad. das dritte für die Catholische Herren/ Dohm-Dechant und das Capitul, das vierdte für viel hoch- und wohlgedachte Herren Augspurgischer Confession, das fünffte einen Ehrbaren Rath der Stadt Straßburg/ das sechste für Senioren und Deputaten des Chors und Gürtlerhoffs/ das siebende für des Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. und das achte des Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. in Handen zu lassen/ gefertiget/ von anwesenden Hrn. Gesandten und Principalen mit eigenen Händen unterschrieben / und ihren gewöhnlichen Ring-Pitschiren bekrafftiget/ und seynd auch ferner des Hertzogen aus Lothringen F. D. erbetten worden / zu mehrer Corroboration dieses Vertrags/ Dero Fürstl. Insiegel/ neben des Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gnad. hieran zu hängen.

Es ist auch ferner hiebey abgeredet und verglichen worden/ daß dieser Vertrag auff Pergament ingrossiret / und durch die Herren Principalen selber mit eigener Subscription und angehängten Fürstl. und gewöhnlichen Insiegeln in 14. Tagen gefertiget/ und gegen einander ausgewechselt werden sollen. Geschehen zu Hagenau / den 12. 12. Novemb. nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert und vierdten Jahr.

Hieronymus Freyherr zu Mörsburg.
Hartwig von Sitten/ Fürstl. Brandenburg. Geheimbder Rath.
Johann Franciscus Castilion/ Fürstl. Brandenburgischer Rath.
Frantz / Freyherr zu Griechingen / Dohm-Dechant.
Herman Adolff / Graff zu Salm / Dohm-Cämmerer.
Matthäus Entzlin / Fürstl. Würtemberg. Geheimbder Rath.
Michael Daniel Poland.
Jacob Statuarius, D.
Jeremias Rapp / Deputatorum Senior.
Johann Wagnerus Deputatus.
Hanns Philipps Böcklin.
Henrich Baumgartner der Aeltere.
Georgius Obrecht. JC.
Josephus Junot.

XXXIX.

Der Erbahren Hansee-Städte im Nieder-Sächsischen Crayß Intercessiones, an Herrn Heinrich Julium / Hertzogen zu Braunschweig / ꝛc. in währender Belagerung der Stadt abgegangen/ daß Se. Fürstl. Durchl. die Sachen zu gütlicher Handlung kommen lassen wolle.

Hochwürdiger/ Durchläuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gn. seynd unsere bereitwillige geflissene Dienste bestes Vermögens zuvor : Gnädiger Herr/ wir haben mit höchster Bekümmernüß vernommen/ wie das hoch-schädliche Feuer / so da bevor zu etlichen mahlen zwischen Euer Fürstl. Gnad. und der Stadt Braunschweig auffgangen / abermahls durch sonderbare Verhängnuß Gottes mit grosser Gewalt hervor gebrochen. ANNO 1605.

Nun lassen wir zwar diese hoch-betrübte Sachen auff ihnen selbst / und bey der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns / wie auch Dero höchsten Justitz/ da sie/ als wir berichtet/ zu Recht verfasset / gebührlichem Entscheid bestehen / bezeugen auch mit aller Wahrheit / daß uns nichts liebers zu vernehmen seyn solte/ als wann Euer Fürstl. Gnad. mit der Stadt Braunschweig in allem Landsväterlichen/ gnädigen/ unterthänigsten guten Vertrauen respectivè, sonderlich bey jetzigem leidigen hoch-betrübten Wesen unsers geliebten Vatterlandes des Heil. Reichs Teutscher Nation, stehen möchten.

Dieweil aber Dero Röm. Kayserl. Maj. und höchster Justitz im Reich Bürgermeister/ Rath und Gemeine zu Braunschweig sich gehorsamst unterworffen/ auch gebührenden Entscheids in höchster Gedult zu erwarten gantz geneiget / und darzwischen unverfängliche gütliche Handlung bey Euer Fürstl. Gn. vielfältig in Unterthänigkeit sollicitiren lassen : Also Güte und Recht wohl leiden können / haben wir vor uns selbst und mit gantzem Vorbehalt beyder Theil Rechtens / aus hertzlicher Liebe des anjetzo sonderlich hoch-nöthigen Friedens/ zu Abwendung alles für Augen leuchtenden Land- und Leut-verderblichen Unheyls / und dann auch schuldiger Pflichten/ damit die Ehrbare Hansee-Städt / vermög ihrer uhralten Verständnüß / in solchen Nothfällen einander verbunden/ nicht unterlassen können/ an E. F. Gn. diß unser Schreiben auszufertigen / der ohnfehlbaren Zuversicht/ Euer Fürstl. Gnad. werden als ein hochlöbl. und hoch-verständiger Fürst solch unser Christlich/ guthertzig/ friedfertig / auffrecht und ehrlich Vorhaben in allen Gnaden verstehen und auffnehmen.

Bitten darauff mit sonderm hohen Fleiß / weil die Stadt Güte und Recht leiden kan/ sich darzu mehrfaltig erbotten hat / auch in der Kayserl. Majest. und des H. Reichs sondern Schutz / Geleith und Verspruch auffgenommen ist/ wofern E. F. G. des rechtlichen Austrags abzuwarten ungelegen / daß omni Jure salvo, die Sachen für unpartheylichen Kayserlichen / oder andern Commissarien / derer E. F. G. sich mit der Stadt zu vergleichen/ aus folgenden/ unsers Ermessens/ erheblichen Ursachen / zu gütlichem Austrag gnädiglich wollen kommen lassen.

Dann erstlich ist leyder ! (GOTT sey es ewiglich geklaget) aller Welt für Augen/ was es mit dem Ungarischen Kriegs-Wesen für eine hoch-betrübte Gelegenheit habe / daß nehmlich der grausame Erbfeind Christlichen Nahmens nunmehr unser Nachbar worden/ und im Vorhaben / seinen unersättlichen Tyrannischen Gewalt gar über das H. il. Reich Teutscher Nation zu erstrecken. Derowegen E. F. Gn. aus hohem Fürstlichem Verstand gnädialich zu erkennen / wann diese innerliche Unruhe nicht alsbald gestillet / sondern weiter

ANNO 1605. fortgesetzet / und solchergestalt andere mehr ihrer Verwandtnüß nach mit in diese Strittigkeiten gebracht werden solten / zu welchem äusserstem Unheyl solche innerliche Empörungen jetziger Zeit Gelegenheit nach dem gantzen H. Reich etwa erschiessen könten.

Es ist ja E. F. G. Sacra & Prophana Historia, und daraus ohne einige unsere Erinnerung zum besten bekandt / wie auch die höchsten Potentaten in dieser Welt / bey auswärtigem vorbrechendem Feindes Gewalt / alle innerliche Irrungen zurück gestellet und vertragen / damit sie sich nicht selbsten in hoch-beschwerlichen Verdruß und Nachtheil setzen / richten / oder je das gemeine Vatterland in Noth stürtzen möchten. Und daß eben auff solche Weise Aetius des Römischen Kayserß Verwalter / ein rechter Ruhmwürdiger Kriegs-Fürst / als Attila der Hunnen König durch seine grausame Kriegs-Gewalt allenthalben biß in Galliam fortgedrungen / mit seinen Widerwärtigen / als den Francken / Gothen und Burgundiern / die dazumahl Galliam mehrentheils innen gehabt / Frieden gemacht. Der guten Zuversicht / Euer Fürstl. G. werden amore Patriæ & totius Christianitatis ex Heroica & innata virtute, sich selbsten gnädiglich mäßigen.

So ist fürs andere nicht ohne / daß zu Braunschweig viel tausend unschuldige arme Menschen zu finden / welche / ob ihnen wohl von den Irrungen / so Euer Fürstl. Gnad. mit der Stadt haben / weniger dann nichts bewußt / durch gegenwärtigen hoch-betrübten Zustand nicht allein zum höchsten beleidiget / sondern auch wohl um Leib und Leben gebracht werden.

Da zwar E. F. G. des allerweisesten Königs Alphonsi höchst-rühmlichste That wohl bekandt / was er in obsidione urbis suæ seinen Kriegs-Räthen / so ihnen zum Ernst gegen etliche arme Leute angemahnet / vor eine Antwort geben: Totum regnum Neapolitanum, sagt er / non est mihi tanti, ut vellem exercere crudelitatem adversus miseram turbam, und hat durch alle solche Löbl. Mitleidigkeit vielmehr als durch gewaltsame Hand zuwegen gebracht.

Es suchen auch fürs dritte unsere Samtfreunde zu Braunschweig gütliche Vergleichung / und haben sich / als wir vor der Zeit berichtet / in Unterthänigkeit dermassen hoch erbotten / daß wir unsers Theils nicht zweiffeln / da E. F. G. es zu fernerer gütlicher Tractation auff diese unsere Intercession in Gnaden kommen zu lassen geruheten / daß die Sachen durch Göttliche Verleyhung zu beyder Partheyen gedeylicherm Effect und Composition gereichen könten / zu welcher Beförderung dann / und daß durch GOttes Seegen alle Irrungen zwischen E. F. G. und der Stadt und gantzen Lande nützlich in Güte beygeleget werden mögen / wir uns dienstlich anerbotten haben wollen / &c. Wollen uns also gäntzlich versehen E. F. Gn. werden den hoch-betrübten Zustand unsers allgemeinen lieben Vatterlandes / auch grossen armen unschuldigen Hauffen gnädiglich respectiren. Welches gewißlich E. F. Gn. bey jetzo lebenden und der gantzen Posterität zu hohem Fürstlichen Ruhm / der jungen Herrschafft und gantzen Lande zum Frieden und aller gedeylicher / zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gereichen wird / da sonsten / und wann die Stadt über ihr güt- und rechtlich Erbiethen in Kayserl. Geleith und hangenden Rechten ferner beschweret werden solte / gefährlich (welches GOTT mit Gnaden Vätterlich abwenden wolte) bey jetzo vorbrechendem grausamen Türckischem Gewalt diese innerliche Unruhe zu einem erbärmlichen Land- und Leut-verderblichen Unwesen / mit des gantzen Reichs höchsten Nachtheil gereichen könte. ANNO 1605.

Und gelanget dem allen nach an E. F. G. unsere dienstliche und fleißige Bitte / E. F. G. geruhen gnädig / der guten Stadt Braunschweig / aus oberzehlten und andern wichtigen Ursachen vielmehr alle Vätterliche gnädige Gewogenheit zu erweisen / als sie und die Ihrigen ferner mit so weit aussehenden hoch-schädlichen Bedrangnüssen belästigen zu lassen. Welcher Fürstl. Moderation, und daß E. F. G. diß gantze Werck nochmahlen / immassen obgedacht / zu gütlicher Behandlung in Gnaden kommen lassen werden / wir uns gäntzlich getrösten / E. F. G. zuverläßige Antwort dienstlich bittend. Und seynd E. F. Gn. alle angenehme behägliche willige Dienste äusserstem Fleißes zu erzeigen erbiethig. Datum unter unserer Städte Signeten den 1. Nov. A. 1605.

Unterschrifft:

Bürgermeistere und Rath der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg und Lüneburg.

Uberschrifft:

Dem Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Unserm gnädigen Herrn.

Das andere Intercessions-Schreiben an Hochgedachten Hertzog von erstbesagten Hansee-Städten abgegangen, lautet also:

Hochwürdiger / Durchläuchtiger / Hochgebohrner Fürst / E. F. G. seynd unsere bereitwillige gantz geflissene / unterthänige Dienste äusserstem Vermögens zuvor. Gnädiger Herr / was Bürgermeister / und Rath der Erbahren fünff Städte Lübeck / Bremen / Hamburg / Magdeburg und Lüneburg / unsere großgünstige Obern und Herrn / im nächst abgewichenen Monath Novembr. wegen der zwischen E. F. G. und Dero Stadt Braunschweig entstandenen Irrungen und Mißverständnussen / auch dahero leider! erfolgten grossen Unruhe und verderblichen Kriegs-Wesens / zu Bezeugung ihres Christlichen friedfertigen Gemüths / auch zu Abwendung alles fernern / für Augen schwe-

ANNO 1605. schwebenden Unheyls / der uralten Hansischen Verwandtnuß nach / in Schrifften gelangen lassen / und daneben / daß E. F. G. diese streitige Sachen / für unpartheylichen Kayſ. oder andern Commissarien zu gütlicher Erörterung (Salvo tamen omni jure & processu) gnädiglich kommen lassen wollen / aus vielen angezogenen und unsers Ermessens erheblichen Ursachen gantz unterdienstlich gebetten. Solches alles wird E. F. G. nochmahls Zweiffelsfrey ohnentfallen seyn.

Dieweil nun die Sachen je länger je mehr zu gröſſerer Weitläufftigkeit / ja zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil sich leider anlassen thun. So mögen E. F. Gn. wir unterthänig nicht bergen / daß unsere Obern und Herrn / aus tragender Liebe zu dem heilsamen / und bey diesen jetzigen gantz gefährlichen Zeiten / hoch-nöthigem Frieden / und aus andern vorerzehlten Ursachen mehr / uns anhero zusammen geschickt / mit auffgetragenem Befehl / diese gantze Sache in sorgfältige und reiffe Berathschlagung zu ziehen / und woferne von E. F. G. Resolution einkommen / und gütliche Handlung eingeraumet würde / bey E. F. G. uns in Unterthänigkeit auffs förderlichste anzugeben / und um Erlangung billigmäßiger Vergleichung und Reconciliation besten Fleißes zu bemühen / oder aber nochmahlen um die Einräumung und Ernennung eines gewissen Tages / unterthänige Ansuchung zu thun.

Wiewohl wir aber nun die gute unterthänige Hoffnung geschöpffet / E. F. G als ein Christlicher hocherleuchteter Fürst / werde dieses unsern Obern und Herrn Christlichen und friedfertiges Vorhabens / sich in Gnaden gefallen lassen / in sonderm gnädigem Betracht / daß wie gemeldte von Braunschweig sich hiebevor erkläret / daß sie Güte und Recht gerne leiden wolten / also man nun Zweiffels ohne ihrer vielmehr zu allem / was recht und billig / und ohne ihren äusserſten Verderb seyn kan und mag / wird mächtig seyn können / darinnen wir uns höchsten Fleißes zu bemühen erbiethen; immassen auch E. F. G. viel rühmlicher ist / in Güte / dann mit Vergiessung vieles Menschen Bluts / diesen Sachen ihre billige Endschafft zu geben. Weil aber gleichwohl uns geziemen und obliegen will / unserm empfangenen Befehl ein gebührliches Genügen zu thun / und bey diesem währendem Kriegs-Wesen in Sorge stehen müssen / daß die Päße etwas unsicher seyn möchten / so bitten E. F. G. wir in Unterthänigkeit / vorgedachten unsern Obern und Herrn eine gnädige und richtige Erklärung wiederfahren zu lassen / auch eine gewisse Zeit die E. F. Gn. gelegen / in Gnaden darzu ernennen / und gnädige sichere Päße und Geleitsbrieff mitzutheilen / das getröſten zu E. F. G. wir uns unterthänigklich / und seynd Deroselben alle angenehme mögliche unterthänige Dienste äusserſten Vermögens nach zu erzeigen willig / und zum höchsten geflissen. Datum Lüneburg unter unser etlicher Pitschafften / den 3. Dec. Anno 1605. ANNO 1605.

E. F. G.

Unterthänige und willige der Städte / Lübeck / Bremen / Hamburg / Magdeburg und Lüneburg / Abgesandte und Deputirte / ꝛc.

Uberschrifft:

Dem Hochwürdigen, Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm gnädigen Herrn.

XL.

Eines Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Mandatum avocatorium an des Herrn Hertzogs zu Braunschweig / ꝛc. Fürstl. Durchl. Dero Stände / Hauptleute und Kriegs-Officirer, von aller Feindseeligkeit gegen die Stadt Braunschweig abzustehen.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / Erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc. Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Heinrichen Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm lieben Oheim und Fürsten / sodann Ehrsamen unsern lieben andächtigen und des Reichs getreuen N. N. allen dreyen Ständen und Prälaten / Ritterschafft und Städten / der dreyen Fürstenthümer Braunschweig / Wolffenbüttel / Calenberg und Grubenhagischen Theils / wie auch der Graff- und Herrschafften / Hoye / Honstein und Reinstein / desgleichen gedacht unsers Fürsten des Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg Rittmeistern / Hauptleuten / Befehlhabern / auch gemeinen Kriegs-Volck / Reutern / Knechten / Landsassen / Lehenleuten / Räthen und Beambten / und insonderheit / Arndten von Woberßnau / Hannß Statzen und Hannß Ernsten von Ußler / Otten Platen Helversen / David Sachsen / Jörgen von Marenn / Melchiorn Reichhards / Georg Frosten / Christophen von Windel / Melchiorn Grennern Statzen / und allen von Münchhausen / Boden und Christophen von Adelevessen / Christophen und allen von Wrießberge / Augusten und allen von der Assenburg / Burckharden und allen von Saldern / Anthon und allen von der Streithorst / Gürtzeln und allen von Bartensleben / Bürgermeistern und Räthen der Stadt Göt-

ANNO 1605.

ting/ Hannover/ Hameln/ Einbeck/ Northeim/ Bocklen/ Alfelot/ Münden/ Münder/ Spring/ Grona und Eltze/ unser Gnad und alles Guts/ Hochgebohrner lieber Oheim/ Fürst/ Ehrsame/ Andächtige und Getreue; Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben die Ehrsame unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Bürgermeister/ Rath/ Gildemeister und gantze Gemeine der Stadt Braunschweig supplicirend anbringen/ wiewohl neben Versehung gemeiner beschriebenen Rechten in vielen unsern und des Heil. Reichs Abschieden/ Satz- und Ordnungen/ sonderlich aber des allgemeinen Land-Friedens Constitution, Lob-heilsamlich und wohl versehen/ und bey dero darinn bestimmten Pœnen ernstlich verbotten/ daß Niemand/ was Würden/ Standes oder Wesens der sey/ um keinerley Ursach willen/ wie die Nahmen haben möchten/ auch in was gesuchtem und gefärbtem Schein das geschehe/ einen andern/ so das Recht und dessen Austrag an gebührenden Orten wohl dulden möge/ und bevorab wider unsere deshalb beschehene unterschiedliche ernstliche Prohibitiones, und ausgegangene hoch-verpönte Mandata, in Friedens-Zeiten befehden/ bekriegen/ überziehen/ dessen Stadt und Vestung mit Heeres-Krafft und Gewalt freventlich/ feind- und fürsetzlicher Weise anfallen/ vergewaltigen/ belagern/ stürmen/ ersteigen und einnehmen/ mit Feuer und Brand anzünden und verderben/ weder vor sich selbst/ noch Jemand von seinetwegen solche unziemliche hoch-straffbahre Thaten vorzunehmen oder zu vollbringen/ Dienst/ Rath/ Hülff/ oder in einigem Wege Beystand leisten/ und da solches geschehe/ alsdann berührt unser Kays. Cammer-Gericht auff Ansuchen dessen/ so besagter Massen überzogen/ befehdet/ bekrieget/ und beschädiget werde/ und sich gebührlichen Rechtens erbiethe/ denen so in Werbung und Rüstungen seyn/ bey der Pœn und Straff der Acht/ nicht allein von solchem gewaltthätigen Fürnehmen und Uberzug abzustehen/ sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen/ ernstlich mandiren und gebiethen/ sondern auch gegen alle und jede Helffere und Helffers-Helffer des oder derjenigen/ so in Rüstung und Ubung des gewaltigen Uberzugs stehen/ eine gemeine Abforderung bey gleicher Pœn ausgehen lassen/ und darauff wieder die Ungehorsamen auff die comminirte Pœn strenglich procediren solle/ und den sie Supplicanten bey uns/ sowohl auch bey mehrgedachtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht wider Dero unsers Fürsten Liebd. ꝛc. um deswillen/ daß dieselbe Dero Liebd. mit einer grossen Anzahl wohlgerüsten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß alle Straßen zu der Stadt Braunschweig führend/ nicht allein in ihrem/ sondern auch in andern Fürstenthumen/ gleichwohl wider der hohen Obrigkeit des Orts Danck und Willen/ feindlich belagern/ die durchreisende Leute/ bevorab diejenigen/ so der Stadt Braunschweig nothdürfftige Victualien und anderes zugeführet/ ab- und zurück treiben/ die Commercia versperren/ und allerhand friedbrüchige Thaten wider sie verüben und effectuiren lassen/ am drey und zwantzigsten Novembris, Anno, &c. sechzehenhundert drey/ wie auch im Februario und Martio verschienenen sechzehenhundert und vierdten Jahrs respectivè unterschiedliche Mandata avocatoria und de non offendendo sine Clausula ausbracht und erhalten/ welchen Dero Liebd. dazumahl nicht allein zu pariren gedrungen/ sondern auch gegen uns sich hernacher von allen feindlichen Uberfällen/ Eingriff- und anderer Thathandlung abzustehen/ dem ordentlichen Wege Rechtens/ sonderlich aber unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Ausspruch und Erkändtnüß/ als ein gehorsamer Stand des Reichs/ in allen zwischen Dero Liebd. und ihren Klägern schwebenden Irrungen/ mit Gedult auszuwarten/ gantz kräfftiglich und hoch-betheuerlich verpflicht/ zugesaget und versprochen/ und uns auff solche ansehnliche Versprechnuß/ dero wir als von einem Fürsten des Reichs beschehen/ billig geglaubet/ dahin hinterlistiger Weise inducirt/ daß wir alle vor uns eines Theils durch Urtheil und Recht schon decidirte/ zum Theil auch ohnentschiedene Sachen und Processus, dannen ab an offtbemeldt unser Kays. Cammer-Gericht zu gebührlichem Austrag Rechtens remittiret/ dabey aber nicht desto weniger beyden Theilen Fried/ und sich ein an dem andern mit der That nicht zu vergreiffen gantz ernstlich gebotten haben; ob nun wohl sie Supplicanten/ sowohl diesen/ als andern Kayserlichen Mandatis gehorsamlich gelebet/ die wenige Kriegs-Leut/ so sie pro Defension ihrer Stadt/ Bürger/ Weib und Kinder bey sich in der Stadt gehabt/ alsbald dimittiret/ und sich gar keiner Thathandlung oder Uberfalls versehen/ noch auch Krafft mehrbesagter Zusage versehen sollen noch können; so sey es doch in Wahrheit an deme/ daß mehrbesagte Dero Liebd. solchen des Heiligen Reichs Constitutionen/ Satz-Ordnung/ Abschied- und Land-Friedens-Constitution, so auch der Christlichen Liebe/ Dero Liebd. selbst eigenen unsgethanen Zusagen stracks zuwider/ etliche Jahr hero/ wie auch gleich zur Zeit gegen uns beschehenen Erbiethens/ sich mit allerhand Kriegs-Rüstung an grobem und kleinem Geschütz/ Feuerwerffern/ Eyßern Kugeln/ Sturmleitern/ Schiffen/ und was sonsten zum Kriegs-Wesen nöthig/ heimlich gefaßt gemacht/ nicht allein Dero Liebd. Unterthanen in Städten/ Flecken und Dörffern/ mit Spieß/ Büchsen und Mußqueten/ und andern Gewehren und Waffen gerüstet/ dieselbe unterm Schein/ als ob Dero Liebd. dieselbe wieder den ausländischen und allgemeinen des Vatterlandes Feind gebrauchen wolten/ mit Turnieren/ Drillen und andern Krieges-Ubungen unterrichten lassen/ endlich aber dieselbige beneben einem frembden wohl-staffirten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ am Tag Galli jüngst/ so der sechzehende nächst verschienenen Monaths Octobr. gegen Braunschweig/ jedoch ins geheim/ beschrieben/ um zwey Uhr Nachmittag/ da sie Bürgermeister/ Rath und fürnehmste Bürgerschafft eines ehrlichen Bürgers und Raths-

ANNO 1605.

ANNO 1605. Raths-Verwandten Hauß-Frauen den letzten Ehrendienst bewiesen / und der Leich in der Procession nach dem Kirchhofe gefolget / und man weder mit einem Capitän oder Kriegsmann versehen gewesen / erstlich zwo Kutschen voll wohlgerüster Kriegesleut / so sich vor Kauffleute / so aus der Leipziger Meß kämen / ausgeben / und stracks den Durchzug zu nehmen simulirt / vorhin geschickt / welche zuförderst die Bürger-Wacht / deren sie Kläger fiducia deren an unserm Kayserlichen Hofe / und an vielbemeldtem Cammer-Gericht erlangten Decreten / Monitorien / hochverpönten Mandaten / Urtheil / wie auch dero von ihnen geraume Zeit hero gantz fleißig sollicitirter Tractationen / mehr nicht denn vier vor dem Stadt-Thor verordnet / gantz jämmerlich erschossen und erstochen / darauf neben andern wolgerüsten Soldaten / so auf zwölff mit Tüchern und Leinlachen überzogenen Halberstättischen Korn-Wägen verborgen gelegen / wie auch die weisse Hoff-Fahne mit einem Ausschuß aus sechs Regimentern / mehr dann in die fünffhundert starck / auf dem Fuß nachgeschickt / die fördern drey Thoren / und erste Veste die Katze genant / die Brücken / und beyde für S. Egidii und Magni Thor belegene Wälle mit Gewalt eingenommen und occupirt / die übrige so noch dahinden / und ausser der Stadt geblieben / etliche viel Sturm-Leitern so hinter ihnen hergeführet / an die Stadtmauren geschlagen / alles zum Sturm gerichtet und bereitet / auswendig durch Schantzengräber / an dem Walle zu ihrer Beschirmung für dem grossen und kleinen Stadt-Geschütz / Lauffgräben gemachet / darauf mit vollem Lauff nachgefolget / drey gantze Regimenter Mußquetirer / über 6000. Mann starck / zu Sturm gangen / mit der Stadt eigenen / so sie zu Anfang auf dem Walle in ihren Gewalt bekommen / und erobert / weniger nicht dann mit Dr. Lbd. dahin geführtem Geschütz / respectivè grausamlich in die Stadt geschossen / mehr dann zweyhundert Feuerbälle / in Meynung dadurch die Stadt in Brand zu stecken / und zu verderben / hinein geworffen / alles auf ausdrücklichen D. L. Befehl / dessen dieselb D. L. nicht allein Spectator, sondern auch dieser grausamen Händel Director gewesen / und die Kriegs-Leute mit einem blossen in der Hand führenden Schwerdt / vom sechszehenden Octobris an / biß auf den siebenzehenden umb zehen Uhren Vormittage / und also Nacht und Tag / mit Vorsprech- und Zuschreyung gewissen Siegs / zum Streit / oder vielmehr zu Vollbringung gesetzter schröcklichen Händel mit grossem Geschrey gewaltiglich ermahnet / inflammirt und angereitzet / und dadurch nicht allein etliche aus der Bürgerschafft / sondern auch und fürnemlich aus D. L. eigenen dahin geführten Soldaten / und armen Unterthanen / so mehrertheils durch greuliche Trangsal / und Pressuren zu diesem Kriegswesen gedrungen / etliche tausend ihres Leibs und Lebens / und besorglich in diesem ihrem unchristlichem Fürhaben / da sie unter andern eine so grausame und erschröckliche Lanien und Blutvergiessen / welche man ihrer Unmenschlichkeit halber zu referiren Abscheu trage / in der Stadt nach der Eroberung dürstiglich anzurichten und zu vollbringen / kurtz vor dem Einfall in Eyd genommen / auch der Seelen und ewigen Seligkeit beraubt / und viel elender Wittwen und Wayfen / nicht mit geringer Verletzung des Gewissens / gemacht habe / und ob wohl durch GOttes gnädige Verleihung dazumahl die Victoria bey ihnen Supplicanten geblieben / so haben doch D. L. nicht allein die Stadt Braunschweig darauf belägert / alle Strassen und Päß biß auf drey Meil belegt / und dergestalt / daß niemand aus- oder einkommen können / umher bewahret / ihre Dörffer und arme Leute auf dem Lande jämmerlich geplündert / ausgepaucht / verderbet / und alles was nur zu Untergang und Verderben gereichen möchte / an die Hand genommen und zu Werck gerichtet / sondern sey auch kund und offenbahr / daß D. L. beneben ihrer Ritterschafft / Lehenleuten und Unterthanen / eine grosse Menge Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß von neuem conscribirt / sich immer fort und fort dergestalt rüste / stärcke / und in solcher Præparation stehe / daß sie Klägere sich eines abermahligen / und zwar gefährlichen Sturms und Uberfalls alle Augenblick zu befahren haben müssen. Wann aber solche hochsträffliche Land-friedbrüchige Verhandlungen obangezogenen des heiligen Reichs heilsamen Ordnungen und Abschieden / auch aller Erbar- und Billigkeit stracks zuwider / woraus nichts anders zu gewarten / dann wo demselben durch vielbesagt unser Kayserl. Cammer-Gericht bey Zeiten nicht gewähret / im H. Reich innerliche und weit aussehende Empörung / Blutvergiessen / und Verheerung Land und Leut gewißlich erweckt / und endlich ihnen Klägern die in den natürlichen und aller Völcker Rechten erlaubte Defension abgenöthiget und abgezwungen werden / inmassen dann sie im Fall ihnen per viam justitiæ cum effectu nicht geholffen werden solte / mit gleicher Annehmung nothdürfftiger Kriegs Leut / deßhalben man schon ziemliche præparation zu machen angefangen / viel lieber Leib und Leben zu verliehren / als sich in einige Dienstbarkeit bringen / und obangedeuter massen / mit unwiderbringlichem ihrem Schaden und Verderben / in die Länge belägern und bängstigen zu lassen / entschlossen seyn. Demnach damit allbereit begangene oberzählte Verbrechung und Uberfahrung des Landfriedens gestrafft werde / und dann zu Abwendung deß noch vor Augen schwebenden Unheils / auch Erhaltung gemeines Friedens / und Errettung vieles unschuldigen Bluts / nach Besag obbesagter des Landfriedens ausgekündten heilsamen Constitution, und des H. Reichs Cammergerichts-Ordnung / sie Kläger um diese unsere Kayserl. Ladungen und Mandaten wider D. L. und euch respectivè zu ertheilen / unterthänig anruffen und bitten lassen / inmassen erlangt / daß ihnen gebetene Process auf heut datum nachfolgender gestalt erkandt worden seyen. Hierum so heischen und laden wir D. L. und euch obgenannte Mithelffere von Röm. Kayserl. Macht / auch Ge-

ANNO 1605. Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyssigsten Tag den nächsten nach Uberantwortung oder Verkündung dieses Briefs/ dero Wir Ihro und euch zehen vor den ersten/ zehen vor den andern/ zehen vor den dritten/ letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalden an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen/ zu sehen und hören/ dieselb D. L. und euch oberzählter begangener That und Handlungen halben in die Pœn des Friedbruchs/ sonderlich in unser und des H. Reichs Acht/ sampt andern Pœnen gefallen seyn/ mit Urtheil und Rechtsprechen/ erkennen/ erklären/ offentlich denunciiren/ und darüber ferner Process ausgehen zu lass.n. Daneben gebieten wir Durchl. unsers Fürsten Lbd. und euch samptlich/ Durchl. L. zwar bey Pœn zweytausend Marck Lötigs Golds/ mehr berührter Land-Friedens-Constitution einverleibt/ halb in unser Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil ihnen Klägern/ unnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie von oblauts Landfriedbrüchigem Fürnehmen abstehe/ und die darzu bestellte Haupt- und Kriegs-Leut ohn allen Verzug/ und Einrede abfordere/ euch übrigen aber ob anfangs benandten Mitbeklagten bey Vermeidung unserer und des H. Reichs Acht/ alsbald euch aufmachet/ erhebet und entweichet/ zu solchem unzeitlichen hochsträfflichen Beginnen keine fernere Hülff/ Beystand/ Vorschub/ Rath und That (ohngeacht was ihr dessen über eure Personen allbereit zugesaget/ verheissen oder angelobet) gebet noch leistet/ also sämtlich klagende Stadt Braunschweig/ dero angehörige Unterthanen/ Diener und Verwandten offt angezogenem Land-Frieden/ und dessen Constitution entgegen/ mit verbottener feindlicher Gewaltthat/ eigenes Willens und Gefallens nicht überfallet/ noch in ichtwas weiter belästiget/ oder beschweret/ sondern euch dessen allen alsbald enthaltet/ abthut/ müßiget und entäussert/ dem allen also und zuwider nicht thut/ noch ungehorsam seyet/ als lieb Dero Lbd. und euch sey obangedräuete Pœn zu vermeyden/ daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Dero Lbd. und euch von mehr berührter unser Röm. Kayserlichen Macht auch hiemit auf gemeldten dreyßigsten Tag den nächsten nach Uberantwortung oder Verkündung diß Briefs/ deren Wir Ihro und Euch zehen vor den ersten/ zehen vor den andern/ zehen vor den dritten/ letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst/ oder durch einen vollmächtigen Anwalden an demselben unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ glaublich Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesen unsern Kays. Gebotten alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet sey/ und wo nicht/ oder ob auch denselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden wäre/ zu sehen und hören/ Deine Lbd. und Euch in darinn benannte Pœn gefallen seyn/ mit Urtheil und Rechtsprechen/ erkennen und erklären/ und respectivè offentlich verkünden/ oder aber rechtmäßige/ erhebliche Ursachen/ so Deine Lbd. und ihr einige zu haben vermeynet/ warum diese und vorige der Acht halben Erklärungen nicht beschehen solten/ in Recht gebürlich vorzubringen/ darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen/ biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten/ wann Dr. Lbd. und ihr kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf deß gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit bemelter Erkäntniß und Erklärung der 2000. Marck Golds/ der Acht/ und andern gehandelt und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebührt/ darnach sich dieselb und ihr euch zu richten. Geben in unser und des H. Reichs-Stadt Speyr/ den vierzehenden Tag Monats Novembris nach Christi unsers lieben HErrn Geburts/ im sechszehenhundert und fünfften/ unserer Reiche deß Römischen und Böheimischen/ im ein und dreissigsten/ und deß Hungarischen im vier und dreissigsten Jahre. ANNO 1605.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele Lr. Verwalter subscr.

Engelbertus Knöller Judicii Imper. Cam. Protonot. subscr.

(Et sic mutatis mutandis an alle und jede Seiner Fürstlichen Durchläuchtigkeit in der Chur-Sachsen/ in den Ertz Stifften Magdeburg und Bremen/ in den Stifften Minden/ und Hildesheim/ in den Fürstenthümern Lüneburg und Hessen/ auch in den Grafschafften Lipp und Schaumburg gesessenen Lehnleuten.)

XLI.

(Wie es aber mit Uberbringung dieser Mandaten und Processen abgelauffen/ davon ist die Relation, unter der Zahl 43. zu besehen. Hingegen ergieng auch an die Stadt und deren Gehülffen/ die Hansee-Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg/ und Lüneburg/ von dem Kayserlichen Hof zu Prag ein Mandatum inhibitorium, unter dem 9. 19. Decembr. daß sie sich nicht allein aller Feindseligkeit gegen ihren Hertzog und dessen Zugehörige enthalten/ sondern auch die Waffen gäntzlich niederlegen/ und das Kriegs-Volck abdancken solten: Welches Mandat erst im hernach folgenden Jahr/ den 9. 19. Märtz dem Rath zu Braunschweig insinuiret ward/ und also lautet:)

Der

ANNO 1605.

Der Röm. Kayserl. Majestät Mandatum inhibitorium an den Rath zu Braunschweig und dessen Gehülffen, von aller Feindseligkeit gegen Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit den Hertzog zu Braunschweig gäntzlich abzustehen, und die Kayserliche Interposition anzunehmen.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ersahmen unsern und deß heiligen Reichs lieben Getreuen / N. Bürgermeistern und Rath der Stadt Braunschweig / unsere Gnade. Ersahme liebe Getreue / euch ist unentfallen / wie offt wir euch / theils von unserm Kayserlichen Hofe aus / theils durch unser Kayserlich Cammer-Gericht auferlegt und gebotten / daß ihr wegen der Speen und Irrungen / welche sich zwischen dem Hochgebohrnen Heinrich Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. unserm lieben Oheim und Fürsten an einem / so dann euch andern Theils / erhalten / und bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthängig / mit eigen gewaltthätiger That / in Ruhe stehen / und wie ohne diß billig / dasjenige / so bey vorgedachtem Hertzog / als euerer Obrigkeit / zu suchen und zu fordern vermeynet / dasselbige anders nicht / dann durch ordentlichen / darzu wie gehöret / schon angefangenen Weg Rechtens / ausüben sollet.

Wann wir aber diesem zugegen vernehmen / ja nunmehr durch das gantze Reich erschollen / wasmassen ihr unlängst gegen Seine deß Hertzogen Lbd. in einem offenen Krieg / und solche Weitläufftigkeit gerathen / daß hierdurch deß heiligen Reichs hochverpönter Landfriede überfahren / darzu der gantze Bezirck und Crayß des Orts / in grosse Gefahr und Unsicherheit gesetzet wird / daher uns nun als regierendem Römischen Kayser (deme in solchem Fall keines Gerichts-Prævention oder litis pendentz verhindern kan) nicht allein zu Handhabung gemeiner Ruhe und Friedens im Reiche / sondern auch in specie darum / daß wir laut unsers im Jahr 1604. den 12. Novemb. in dieser Sachen beyden Theilen zugestellten Decrets, neben deß Hauptwesens remission, an unser Kayserl. Cammer Gericht / uns ausdrücklich (wofern unter rechtlichem Austrag / eine oder die andere Parthey zur Wehr zu greiffen / sich anmassen würde) unsere / wie vorgemeldt / auf dergleichen Fäll jederzeit bevorstehende Kayserliche Inspection, vorbehalten / schleunigs ernstes Einsehen fürzuwenden / oblieget.

Hierum / so haben wir gleichwol zu Stillung obangeregter Unruhe / den Wolgebornen und Edlen / unsere und deß Reichs liebe Getreue Georg Friderichen / Grafen von Hohenlohe / und Herrn zu Langenburg / unsern Kriegs-Rath und bestallten Obersten / und Ernfried von Minckwitz / Freyherrn von Minckwitzburg / unsern Appellations-Rath / von unserm Kayserl. Hofe aus abgefertiget / und denselben / als unsern hierzu deputirten Gesandten / befohlen / deß Hertzogen Lbd. so wol euch zu unsäumlicher Niderlegung der Waffen / in unserm Namen / und an unser statt zu ermahnen.

Wann wir aber doch nicht wissen können / ob jetztgedachte von uns wolgemeynte / gnädigste väterliche Interposition, oder wie weit statt finden werde / hingegen mehr vorberührtes eigenthätliches Fürnehmen also beschaffen / daß es an sich selbst von Rechts wegen verbotten / und uns ohne Mittel / tragenden Kayserl. Ampts wegen / zu Befriedigung deß H. Reichs abzuschaffen / gebühret und zustehet.

Derowegen / so befehlen wir euch von Röm. Kayserl. Macht / bey Pœn und Straff deß Land-Friedens / sonderlich auch unser und deß H. Reichs Acht / daß ihr (jedoch unpræjudicirlich obbemeldter an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden litis pendentz, die wir / nach Ausweisung vorangezogenes unsers Kayserl. Decrets, an seinem Ort gestellt bleiben lassen) alsbald euch diß unser Kayserl. Mandat überantwortet / oder verkündet wird / alle gegen euerm Herrn dem Hertzog / oder dessen Zugewandten / angeordnete Gewaltthaten / wie die Namen haben / aufhebet / die Kriegs-Waffen niederleget / das zu Roß und Fuß geworbene / oder aufgemahnete Kriegs-Volck beurlaubet / ohne jemands Beleidigung abführet / vielbesagten Hertzog / samt dessen Zugehörigen mit Gewalt weiter nicht verfolget / sondern offt anbefohlener massen über den Sprüchen und Foderungen / die ihr gegen euerm Herrn dem Hertzog habt / euch dessen / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Rechtens / begnügen lasset / auch desselben Ausschlags ruhig erwartet / wie wir dann deß Hertzogen Lbd. solchs gleichfalls zuthun / ebenmäßig angefügt und gebotten / deme werdet ihr also ohne Widerrede gehorsamst geleben und nachkommen / als lieb euch ist unsere Kayserl. Ungnade / dazu obbestimmte Pœn zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich

Wir heischen und laden euch auch von berührter unserer Kayserl. Macht / und wollen / daß ihr innerhalb 36. Tagen den nechsten / nachdem euch dieser unser Kayserl. Gebotts-Brief zukommt / deren wir euch zwölf vor den ersten / zwölf vor den andern / und zwölf vor den letzten und endlichen Termin, oder / ob derselbe kein Gerichts-Tag wäre / den nächstfolgenden Gerichts-Tag hernach peremptorie bestimmen / an unserm Kayserl. Hof / welcher Enden derselbige der Zeit seyn wird / selbst oder durch euere vollmächtige Anwäldt / erscheinet / glaublichen Beweiß zu thun / daß ihr diesem unserm Kayſ. Mandat, alles seines Inhalts völligen Gehorsam geleistet habt /

ANNO 1606.

habt / oder aber zu sehen und hören / euch in obbestimmte Pœn unserer und deß H. Reichs Acht zu erkennen und zu erklären. Wann ihr kommt also oder nicht / so würde doch nichts desto weniger gegen euch procedirt und fortgefaheen werden / wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prage / den 19. Tag deß Monats Decemb. Anno sechszehnhundert und im fürfften / unserer Reiche deß Römischen im ein und dreißigsten / deß Hungarischen im vier und dreissigsten / und deß Böhemischen auch im ein und dreissigsten Jahre.

Rudolph, ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis propriam.

R. Coradutz.

An. Hannewaldt.

ANNO 1606.

beschuldigen sollen / als ob wir in unser Hansischen Societät-Verständnussen zum Rebelliren Anlaß geben hätten / gnädig zu erlassen. Sintemal es die Warheit ist / und wir für der höchsten Göttlichen Majest. mit unverletztem Gewissen bezeugen können / daß wir zwar unsere Mitglieder bey Gleich und Recht / und wolhergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten gern gelassen sehen / und wann sie darüber beschwerdet / uns solches von Hertzen leyd ist; aber Befürderung zur Auffwickelung und Empörung nie bewilligen / viel weniger fortsetzen helffen / sondern hingegen im Nothfall darthun und beweisen können / daß wir zum Uberfluß durch dero Societät-Leges, zum gebührenden Gehorsam der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / und ein jeglicher ferner seiner besondern Obrigkeit / jedoch / (wie nicht unbillig) mit Vorbehalt eines jeden wolhergebrachten Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten / obligirt und verbunden werden.

Wir haben dessen auch ein rein Gewissen / daß wir uns vorgedachter Statt Braunschweig nie anderer Gestalt oder Meynung angenommen / auch noch nicht annehmen / dann daß wir es dafür halten / daß es mehr ein Mißverstand / darüber Ew. Fürstl. Gn. und Sie / leyder Gottes! in diese Weitläufftigkeit gerathen / dann bey ihnen ein Vorsatz und Propositum rebellandi seyn solte / und daß / da wir es anders verstünden / sie nicht pro membro erkennen noch halten / dann vielmehr sie von der Societät gäntzlich excludiren und demembriren wolten.

Daß wir aber an einer solchen Meynung seyn / bitten wir anders nicht dann in Gnaden zu vernehmen / dieweil wir darzu die Ursache haben / daß wir nie erfahren / daß die von Braunschweig der Huldigung / und Ew. Fürstl. Gn. für ihren Landes-Fürsten zu erkennen und zu halten / sich purè verweigert haben solten / sondern daß sie sich jedesmahls darzu mit dem Gedinge anerbotten / daß sie / wie von E. Fürstl. Gn. hochlöblichen Vorfahren geschehen seyn soll / also auch jetzo von Ew. Fürstl. Gn. ihrer Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten / deren sie befugt zu seyn vermeynen / gerne gesichert seyn wolten. Und als Ew. Fürstl. Gn. ihnen ihres Fürwendens kein Gestand gethan / sie sich allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. und deroselben hochlöblichem Cammer-Gericht gehorsamst submittiret und untergeben haben.

Nun wissen und verstehen wir wohl / daß uns nicht geziemen will / davon zu reden oder zu schreiben / ob und wie weit sie in solchen Sachen befugt seyn / oder nicht / seynd auch der Meynung gantz und gar nicht / uns hierüber einiges Urtheils anzumassen. Demnach es aber darauf beruhet / daß die von Braunschweig sich bedüncken lassen / Fug und Recht zu haben / und darüber mehr nichts dann / wo nicht gütliche / jedoch rechtliche Erörterung wünschen und begehren.

So wollen E. Fürstl. Gn. gnädig ermessen / ob nicht derowegen wir und andere Ursachen haben / sie deß doli & propositi rebellandi entschuldigt / und es dafür zu halten / daß es in

XLII.

Der Nieder-Sächsischen Hansee-Städte Interceſſion-Schreiben an den Hertzog zu Braunschweig für dessen Stadt Braunschweig / daß Se. Fürstl. Durchl. es zu gütlicher und billiger Tractation und Unterhandlung kommen lassen wolle.

Hochwürdiger / Durchläuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Ew Fürstl. Gn. seynd unsere gantz willige / geflissene Dienste bestes Vermögens zuvoran bereit. Gnädiger Herr / was Ew. Furstl. Gn. auf hiebevor vor dero Stadt Braunschweig abgegangene unterdienstliche Interceſſiones von uns sub dato den dritten Decembris, wie auch unserer Deputirten vom 7. Decembris jüngst / gnädiger Wiederantwort sich erkläret / das haben wir mit gebührender Reverentz empfangen / und seines Inhalts ablesend wol verstanden. Wiewol wir uns nun gäntzlich verhoffet hätten / es würden Ew. Fürstl. Gn. sich durch unsere treuhertzige demüthige Interceſſiones, auch durch die Motiven / die darinnen angeregt worden / so weit bewegen lassen haben / daß die Sache vermittelst Göttlicher Verleihung einen mildern Anfang und gewünschten Anblick des lieben und werthen Friedens gewinnen mögen.

Dieweil es aber Ew. Fürstl. Gn. noch in fernern Bedencken gezogen / und dennoch wir nicht vermercken / daß Ew. Fürstl. Gn. gütliche Reconciliation gar ab- und ausschlagen / so haben wir um der Verwandtnuß die zwischen gemeldter Stadt Braunschweig und uns ist / insonderheit auch der Liebe willen / die wir zu gemeiner Ruhe / Frieden und Wohlfart billig tragen / nicht unterlassen können / noch mögen / um gütliche Vergleichung uns noch immer zu bemühen / und darbey Ew. Fürstl. Gn. anderweit unterdienstliche Erinnerung zu thun / gäntzlicher Hoffnung und Zuversicht / E. Fürstl. Gn. werden dasselbe anders nicht dann mit Gnaden vermercken / uns auch deß Verdachts / damit (wie wir berichtet) Mißgünstige uns

ANNO 1606.

alle Wege billiger/ daß den Sachen ohne dem mit Stadt-verderblicher Weiterung ihre Masse gegeben werden möchte/ bevorab weil es mit der Städte Privilegien/ Frey- und Gerechtigkeiten die Gelegenheit hat/ und also bewandt ist/ daß sie derselben vita, sanguis & spiritus seyn/ und ohne dieselben nicht efflorescîren/ noch bey Wohlstand erhalten werden können/ ja es die Natur also geordnet hat/ daß/ wie grosse Fürsten und Herrn billig ob ihren Hoheiten und Reputation halten: Also den Städten nächst GOttes Wort nichts liebers noch höhers seyn kan oder soll/ dann bey wohl hergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten gelassen und geschützet zu werden. Den hohen Hauptern auch eine solche Erhaltung der Stadte bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht verkleinerlich/ dann vielmehr rühmlich und zu grossem Ansehen gedeylich ist. Cum quo quis dignioribus præcst, eò dignior sit & illustrior. Welche Considerationes dannoch unsers unterdienstlichen geringen unvorgreifflichen Ermessens also beschaffen/ daß sie doli suspicionem nicht wenig relevîren und zurück setzen. Uns ist zwar unverborgen/ daß es bey vorangeregten Disputationibus nicht verblieben/ sondern andere Händel mit untergelauffen/ darüber die Verbitterung nicht wenig gewachsen und zugenommen. Wann aber dagegen Euer Fürstl. Gn. in Gnaden considerîren werden/ daß unsers Bewußts/ solches alles seinen Ursprung von angeregten Mißverständen gewonnen/ und die von Braunschweig zu ihrer Entschuldigung necessitatem defensionis allegiren (welche wir abermahl zu Ihrer Kayserlichen Majestät und Deroselben Cammer-Gerichts-Erkandtnuß billig gestellet seyn lassen/ und uns darüber keines Judicii unternehmen/) und auf allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät Inhibition und Euer Fürstl. Gnad. zu dem Ende und Meynung/ wie wir berichtet/ gethanes gnädiges Erbiethen/ daß sie nehmlich des Kayserl. Cammer-Gerichts Rechtlichen Ausspruchs geleben wolte/ die Arma gehorsamlich deponiret/ und auff kein anders/ als Rechtlichen Ausspruch erwartet/ oder sich verlassen haben.

So wollen wir uns unterdienstlichem Verhoffen/ Euer Fürstl. Gn. werden in gnädiger Betrachtung dieses alles/ und was für getreue Dienste künfftig/ wann durch GOttes Gnade besser Verständnuß wiederum gestifftet/ Euer Fürstl. Gnaden von der Stadt Braunschweig zu gewarten haben können/ und daß sie dennoch nicht eine geringe Zierde Euer Fürstl. Gnad. Löblicher Fürstenthum/ ja totius Saxoniæ ist/ zur Milderung bewegen/ und die Sachen zu einer billig-mäßigen Reconciliation kommen lassen/ daß Euer Fürstlichen Gnad. hohen Reputation ein billiges Genügen geschehen/ und diese gute Stadt und Bürgerschafft bey gutem Wohlstande erhalten werden möge.

In mehrerm Betracht/ daß Euer Fürstl. G. sich sowohl ex recente als vetere Historia gnädig zu berichten weiß/ daß sich wohl mehrmahls zwischen Landes-Fürsten und Deroselben Städten und Landen Mißverständnüssen und Zwytzelligkeiten begeben und zugetragen/ gleichwohl aber gemeiniglich die höhere Häupter/ etiam post partam pro, è victoriam, sich dermassen gemäßiget haben/ daß durch billig-mäßige Vergleichung und Reconciliation nicht allein die Blutvergiessung vermittelt/ sondern auch Stadte und Lande den Fürsten zu unsterblichem Ruhm und Ehren/ bey uralten Rechten und Gerechtigkeiten gelassen/ auch geschutzet und gehandhabet worden.

Bitten demnach unterthänigsten Fleißes/ Euer Fürstl. Gnad. geruhen diß alles und was hierunter wohl mehr zu bedencken/ auch vor diesem bereits angedeutet worden/ in Gnaden zu Hertzen zu fassen/ sich zu Abstellung dieses Kriegs-Wesens/ und einer billigen Tractation und Unterhandlung/ damit sich gewißlich viel furnehmere Fürsten gemeinem Frieden und Vertraulichkeit zum Guten gern werden beladen/ die wir auch mit sorgfältigem Ermahnen höchsten Fleißes zu befördern uns wollen angelegen seyn lassen/ zu verstehen/ und unsere Deputirten/ die wir zu möglicher Fortstellung dieses Christlichen Wercks abermahl abgeordnet/ und etliche Tage binnen Zell Euer Fürstl. Gnad. gnädige Resolution abzuwarten/ befehlicht haben/ eine gnädige Antwort wiederfahren zu lassen.

Damit werden Euer Fürstl. Gnad. Ihr nicht allein Deroselben Unterthanen die Stadt Braunschweig mehr als mit der höchsten Schärffe und Ernst/ sondern auch uns und alle und jede unsere Mitverwandte Städte zum höchsten verobligiren/ und dieselben sich jedesmahls befleißigen/ es mit Darsetzung Ihres äusserstens Vermögens um Euer Fürstl. Gn. hinwieder zu verdienen. Euer Fürstl. Gn. zu samt Deroselben hertzlieben Ehegemahlin/ Jungen Herrschafft und Fräulein der Göttlichen Allmacht zu frölicher Leibes-Gesundheit/ friedfertiger Regierung/ und allem gedeylichen Fürstlichen Wohlstand lang zu fristen/ empfehlend. Datum unter unser Städte Signeten den 7. Januarii Anno 1606.

Bürgermeister und Räthe der Städte Lubeck, Bremen, Magdeburg und Lüneburg.

Uberschrifft:

Dem Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoffen des Stiffts Hälberstadt, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

XLIII.

(Mitlerweil kommt ein Kayserl. Cammer-Gerichts-Bott zu Pferd im Braunschweigischen/ und zwar vor der Stadt in der Landwehr/ mit obigem/

ANNO 1606.

gem / unter der Zahl XL. eingeführten Mandaten an / wird aber von den Fürstlichen Völckern / welche die Stadt eingeschlossen hielten / auffgefangen und nach Wolffenbüttel geführet. Hierauff ward noch ein anderer daher geschickt / aber auch angehalten / und vor den Hertzog gebracht: Wie es nun diesen beyden dort selbsten ergangen / besagen ihre selbst eigene hievon abgelassene und hier nachgesetzte Bericht-Schreiben ein mehrers.)

Des Kayf. Cammer-Gerichts geschwornen Botten, Caspar Schernbergers, zu Speyer gerichtl. eingebrachte Relatio,

Wie es mit Verkündigung der Braunschweigischen Processen ergangen / und was ihm zu Wolffenbüttel und sonsten begegnet sey.

Ich Caspar Schernberger / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts geschworner Cammer-Bott / bekenne mit dieser meiner eigenen Hantschrifft / auch bey dem Eyd / den ich derohalben zu dem hoch-ermeldten Kayserlichen Cammer-Gericht gethan habe / daß ich den 22. Novembris vom Herrn Bottenmeister Nachmittag / mit diesem Kayserlichen Mandat abgefertiget / und von dem Herrn Dr. Kölblin / in dieser Sachen Anwaldt / mir mündlicher Befehl gegeben worden / mit diesem Kayserlichen Proceß zuforderst von hinnen in die Stadt Braunschweig zu reiten / und bey einem Ehrbaren Rath mich berichten zu lassen / wie ich mich mit dieser Verkündigung verhalten soll. Also bin ich den 29. Tag des Monaths Novembris Anno 1605. um ein Uhr Nachmittag vor der Stadt Braunschweig allda in dem Rothenbürger-Landthurn ankommen / und eine grosse Menge Volcks zu Roß und Fuß beysammen angetroffen / und in Meynung mit meinem vorgezeigten Kayserlichen Paß-Brieff mich nach der Stadt Braunschweig lassen passiren / und nach Verlesen meines Paß-Brieffs / mich mit den Soldaten zu dem Edlen Wilhelmen von Sangershausen als Rittmeistern / dann auch dem Edlen Wernern von Ilten als Hauptmann beyden dieser Zeit / Herrn Heinrich Julii Hertzogen zu Braunschweig vor der Stadt Kriegs-Befehlhaber. Diese gemeldte Befehlhabere die haben mir mündlich angezeiget / daß sie Befehl hätten von ihrem gnädigen Fürsten und Herrn / keinen Menschen in die Stadt Braunschweig zu lassen / und haben mich alsbald mit etlichen Soldaten von diesem Lager eine Meil wieder zurück mit Röhren und glüenden Lunten gen Wolffenbüttel vor das Schloß begleiten müssen / und allda ich bey Herrn Cantzler und Nicolaus Teßmarn angehalten / bey ihrem gnädigen Fürsten und Herrn ein Paß-Zettel durch Ihrer Fürstlichen Gnad. Kriegs-Lager / aber gemeldter Herr Cantzler D. Werner König hat mir das rund abgeschlagen / denn man werde mich auff dißmahl nicht in die Stadt lassen. Als nun gedachter Herr Cantzler wolte wissen / was ich für Kayserliche Brieffe / die ich ihne möcht sehen lassen / wie ich dann die Kayserliche Processe in Original sehen und lesen lassen: Darüber er mir den Bescheid / wie auch Herr Nicolaus Teßmar gegeben hat / daß ihnen vom Hrn. Lt. Schwindten vor acht Tagen von diesen Kayserlichen Processen sey zugeschrieben worden. Derowegen solte ich dieses Kayserl. Original gleichlautend dieser Copeyen / wie auch das Original Citation, so offentlich soll angeschlagen werden / ihme Cantzler so viel vertrauen / mit seinem gnädigen Fürsten und Herrn daraus zu reden / und mir die Original wieder zustellen / wie dann geschehen ist / darauff Se. Fürstl. Gnad. mir lassen mündlich anzeigen den 30. Novembris, daß ich solte in die Kirchen gehen / und hernach vor seinem Fürstl. Gemach auffwarten / wie auch S. F. G. in Beyseyn des Herrn Königs von Dännemarck / die mit einander ausritten / die Schantzen und Feldläger zu besehen / und herum die Stadt Braunschweig / da trieffen mir Ihro F. Gn. erst zu in der Heinrichstadt vor dem güldenen Löwen / ich solte warten / dann er wolte bald wieder kommen / und mit mir selbst reden.

Den 4. Tag des Monaths Decembris um 9. Uhr Vormittag / da haben mich Ihro F. Gn. zu Wolffenbüttel vor sich lassen fordern / in Beyseyn Herrn D. Werner / König Cantzler und D. Ratzenberger / und ist mir durch den Cantzler mündlich angezeiget worden / dieweil S. F. G. rebellischen Unterthanen zu Braunschweig ein Kayserlich Mandatum avocatorium zusammen geschmiedet / und wider S. F. G. ausbracht / zu Verkleinerung S. F. G. mit vielen falschen Narraten. Dann was in dieser Sachen S. F. G. thäten / das geschehe mit Rath S. F. Gn. höhern Stands-Verwandten / dann dieses Kayserl. Mandat wäre mit S. F. Gn. rebellischen Unterthanen weitläufftig S. F. G. umherzutreiben / und S. F. G. zu höchstem Schimpff und Spott / und dieweil S. F. G. ein solcher hoher Stand des H. Reichs wäre / so wolte S. F. G. das Hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht und Mandat in Ehren gehalten haben / und dieweil diese Sach bey der Röm. Kayserl. Majest. zu Prag stehet / so können Se. F. G. nicht an zweyen Orten zu Recht gehen / und ich solte mit diesem Kayf. Mandat mit der Verkündigung mich enthalten / dann Se. F. Gn. mir keinen Paß in diesen Sachen nach Braunschweig geben würde / dann Se. F. Gn. einen andern Richter suchen werden / und dieweil ich gehöret habe / daß ich meine Sachen / Kayserliche Mandat und Paß-Brieffe nicht mit fort können kommen / vielweniger von S. F. G. und Dero Kriegs-Befehlhabern ein Paß-Zettel sicherlich mit diesem Kayserlichen Mandat umher Braunschweig in neun unterschiedlichen wohlgerüsten Schantzen bey jeder hierinnen gemeldten Kriegs-Obersten / Lieutenanten / Rittmeistern / Hauptleuten zu Pferd und Fuß liegen /

ANNO 1606.

ANNO 1606.

gen/ hätte können diß Kayserliche Mandat verkünden/ dieweil ich nicht gekunt habe / so habe ich Se. F. Gn. zum höchsten gebetten/ meiner gethänen Pflicht und gethänen Eyd in dieser Sachen mich nicht zu schwächen/ und habe also dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julio Hertzog zu Braunschweig/ zu Wolffenbüttel im Schloß/ in Sr. F. Gn. kleinem Gemach/ Sr. F. Gn. selbsten unter Augen ein Kayserl. Original-Mandat avocatorium Citation verkündet und zugestellet/ gleichlautende dieser Copeyen/ so Se. F. Gn. von mir selbst angenommen/ und von wegen Sr. F. Gn. Kriegs-Befehlhabern jetziger Zeit vor Braunschweig/ mit gebührender Reverentz von mir angenommen/ doch wolle Se. F. Gn. in dieser Sachen alle rechtliche Nothdurfft ihm vorbehalten haben/ darauff Se. F. Gn. mir die Hand gebotten/ daß er mir in Gnaden gewogen seyn wolte/ und solte nochmahls auffwarten seiner Erklärung auff das Kayserl. Mandat.

Um dito fürff Uhr diesen Tag gegen Abend haben mich Ihro F. Gn. abermahl vor sich lassen ins kleine Gemach fordern/ in Beyseyn Cantzler D. König und D. Ratzenberger und Notarii und Zeugen/ und der Herr Cantzler von wegen Sr. F. Gn. mir den mündlichen Bescheid gegeben/ nachdem ich S. F. Gn. das Kayserl. Mandat exequiret habe/ so sey es S. F. Gn. nicht möglich diesem Kayserlichen Mandat nachzukommen/ dann es gereichte Sr. F. Gn. zu grossem mercklichen Schaden und Verkleinerung seines hohen Standes/ deswegen S. F. Gn. von Chur- und Fürsten des Röm. Reichs Revision, wie dann allbereits an den Churfürsten zu Mäyntz geschrieben wäre/ deswegen so wäre das der Gebrauch/ und wolle mich bey meinem gethanen Eyd ermahnet haben/ daß ich mich mit diesem Kayf. Mandat deren unterschiedlichen Verkündigungen enthielte/ biß mir der Kayf. Cammer-Gerichts-Cammer-Richter und Beysitzer weitern Befehl liessen geben/ darauff S. F. G. von Notarien und Zeugen/ in Gegenwart meiner ein Instrument auffrichten/ und dann an gebührenden Orten vorzulegen.

ANNO 1606.

schweig/ als sie den 9. Januarii allhier gewesen/ den Frieden zu tractiren/ einen freyen Zugang haben/ und mich mit ihnen bereden/ aber solches haben Ihro F. Gn. mir gar nicht wollen gestatten/ ist auch ihr Hauß/ darinnen sie gelegen/ gar starck verwahret worden/ daß Niemand zu ihnen hat kommen können.

Das erstemahl/ welches gewesen ist Dienstag den 7. Januarii, als ich vor Ihro F. G. gefordert in das grosse Gemach/ in Beyseyn des Herrn Cantzlers/ wie auch des Herrn Tesmarn/ haben mich Ihro F. Gn. durch den Herrn Cantzler fragen lassen/ was ich für Sachen bey mir hätte/ so habe ich Ihro F. G. persöhnlich angezeiget/ wie ich von dem Kayserlichen Cammer-Gericht/ und von Ihro Gnaden dem Herrn Cammergerichts-Amptsverwesern auch persöhnlich und mündlich anbefohlen worden/ daß ich allhier herreiten solte/ und die Kayserliche Process, welche Caspar Schernberger nicht der Gebühr alenthalben insinüiret hätte/ erheben/ und dieselbe in die Ort und Ende/ da sie hinlauten/ vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung exequiren und anschlagen/ wolte derohalben Ihro F. Gn. gantz unterthänigst gebetten haben/ Ihro F. Gn. wolte mir solches nicht verdencken/ dann ich solches thun müste/ vermög meiner gethanen Pflicht und Eyde. Darauff der Herr Cantzler mir wiederum gesaget: Seine Fürstl. Gnad. können sich alsbald nicht auff mein Vorbringen resolviren/ sondern ich solte Morgens oder den andern Tag wiederum vorgefordert werden/ und was sich Ihro F. Gnad. alsdann resolviren würden/ anhören/ und gehen Ihro F. Gn. her zu mir und sagen: Es nimmt mich Wunder/ was ich dem Cammer-Gericht gethan habe/ daß sie nun so hart auff mich dringen/ da aber die Braunschweiger/ als ich nicht im Land wär/ mein Land verderbten/ da war Niemand daheim der gewehret hätte.

Zum andern bin ich wiederum zu Ihro F. G. Sambstag den 11. vorgefordert worden/ und haben Ihro F. Gn. Notarium und Zeugen dabey gehabt/ und hat mir Johann von Ußlar Fürstl. Rath in Beyseyn des Cantzlers/ wie auch des Herrn Tesmars wegen Ihro F. Gn. vorgehalten/ es nehme Ihro F. Gn. höchlich Wundet/ warum ich wäre von dem Cammer-Gericht abgefertiget worden/ da doch die Revisio dem Cammer-Gericht allbereit insinuirt wäre gewesen/ derohalben würde ich mich des Insinuirens vermeiden/ dann es wäre einmahl wider des Heil. Reichs Ordnung und Abschied. Zu deme so stünden die Sachen nun in Friedens-Tractation, wie mir selbst bewußt wäre/ daß sie auch deswegen nun allhie wären/ so begehrte ich von Ihro F. G. wolten anordnen/ damit ich freyen Zugang zu ihnen haben möchte/ und anhören/ was ihre Meynung wäre/ das konte ich aber nicht erlangen/ sondern der Herr D. von Ußlar sagte mein/ Ihro F. Gn. schritten aus der Revision, wann sie solches zuliessen/ ich solte mich bedencken/ was ich thun wolte/ so sagte ich:

Des Kayserl. Cammer-Gerichts andern geschwornen Botten/ Nicolaus Wunderlichs gerichtliche producirte Relatio.

Insonders günstiger Herr Bottenmeister/ E. E. kan ich nicht bergen/ wie die Sachen mit mir beschaffen sind/ nehmlich den 2. Januarii bin ich zu Gandersheim/ welches noch vier Meil von Hildesheim ist/ von Ihrer F. Gn. Secretario Johann Osterwald auffgefangen worden/ und nach Wolffenbüttel geführet/ allda ich nun in die vierzehen Täge auffgehalten worde/ ist auch unter allen Pforten verbotten/ mich nicht hinaus zu lassen/ kan auch nicht hinaus kommen/ bin allbereit dreymahl bey Ihro Fürstl. Gn. persöhnlich gewesen/ und S. F. G. unterthänig gebetten/ daß ich doch möchte zu denen von Braun-

ANNO 1606.

Ich will die Proceſs so gut exequiren als ich kan / dann ich meine Pflicht und Eyd nicht hindan setzen könte / da sagten Ihro F. Gn. sie wolten gantz und gar in ihrem Land die Insinuation nicht gestatten. Zu deme so wüsten die von Braunschweig gantz und gar nichts von diesen Processen / dann sein Cantzler hätte mit D. Camman geredet / so hätte er höchlich betheuret / er wüste von keinen Mandaten / und hätte auch das geringste von seinem Herrn nicht gehöret. Jedoch / wann sie wiederum heraus kämen / so wolte er rechten Bericht bringen / und sagten Ihro Fürstl. G. auch weiter / alle Narraten die in den Mandaten wären angezogen / wären erdichtet von ihren Agenten / die sie hin und wieder in dem Land sitzen hätten / dann es wären etliche Rittmeister und Befehlhabere darinn / die vor zwey Jahren gestorben / und etliche noch auff diese Stund in Ungarn / und es wüste auch Ihro Kayserliche Majestät nichts von diesen Sachen / dann er hätte andere Schreiben von dem Kayser / wann er den Kayser zu Prag hätte / was er nach dem andern fragte / und wann zwantzig Cammer-Botten kämen / so wolte er doch nicht gestatten / daß die Proceſs solten exequiret werden in seinem Land / oder in andern Orten und Enden ausgeschrien werden. Bin auch den Sontag frühe wiederum bey Ihro F. G. auff dem Gang gewesen / und haben Ihro F. Gn. oberzehlte Worte wiederum erhohlet und gesaget : Wann schon zwantzig Cammer-Botten kämen / so wolte er doch die Insinuation nicht gestatten. Ist also unter allen Thoren mit hoher Straff verbotten / mich nicht hinaus zu lassen. So bald ich nur zu einem Thor kommen / so lauffen die Soldaten mir entgegen / und heissen mich zurück weichen.

Es haben auch Ihro F. Gn. letztlich gesagt zu mir vor dem Fürstlichen Gemach / ob ich dann Gewalt wolte wider ihn brauchen? Ich solte solche Proceſs dem Churfürsten von Heydelberg / oder andern gebracht haben / wie ich mynte / daß sie mit mir handeln würden? Habe ich geantwortet / gnädiger Fürst und Herr / Gewalt kan ich nicht brauchen / was ich thue / muß ich wegen meiner Pflicht thun / sagte Ihro F. G. ich verdenck es euch nicht / ihr seyd ein Diener.

Weiter haben Ihro Fürstl. Gnad. mich Dienstags den 14. Januarii als ich im Hoffe gieng und auffwartete / ohngefehr gesehen / und rufften mir / Cammer-Bott komme herauff / so nahm er mich bey der Hand und sagt : Ich habe gestern Schreiben von Prag bekommen / Ihro Kayserliche Majestät habe dem Cammer-Gericht wegen meiner Sachen zugeschrieben / und zwar einen guten Fitz / und es hat der Kayserliche Fiscal auch ein scharffes Schreiben an Ihro Majestät wegen meiner Sachen abgehen lassen / aber keine Antwort von Ihro Majestät bekommen / aber Ihro Majestät haben mir eine Copey / welche ihr noch zu lesen solt bekommen / zugeschickt / und Ihro Majestät haben schon zwey Reichs- und Hoff-Räthe abgeordnet / welche unter Wegens seyn / die Gelegenheit und Augenschein zu besehen.

ANNO 1606.

Den 25. Januarii seynd die Herren von Braunschweig wiederum allhier gewesen und angelanget / hat Jederman vermeynet / die Sache solte vertragen werden / aber sie sind weder vor Ihro Königliche Majestät / weder vor Ihro Fürstl. Gnad. kommen / oder Audientz gehabt. Was nun daraus werden will / wird die Zeit geben.

Letztlich aber was ich thun oder anfangen soll / weil ich weder aus noch einkommen kan / weiß ich mir selbst nicht zu helffen / dann ich warlich dieser Sachen halber so bekümmert bin / daß ich (weiß der liebe GOtt und sey mein Zeuge /) nicht weiß / was ich thun oder anfangen solle / solches müssen mir alle diejenigen / die bey dem Herrn Bottenmeister seyn / Zeugnuß geben / wie auch Friederich Liechtmeß Messerschmidt zu Speyer / und Wilhelm eine Parthey von Lübeck / die allhier seyn. Aber ehe dann ich zu Speyer / glaub ich / ausgeritten / bin ich verrathen worden gewesen / dann Ihro Fürstl. Gnad. haben den Herrn Teßmar auff einer Kutschen auff die Straßen nach Northeim / und den Secretarium Osterwald auff einer andern auff die Straßen nach Hildesheim abgeordnet / mit Fürstlichem Befehl den Cammer-Botten auffzufangen / und nach Wolffenbüttel zu führen / allda ich nun nicht aus der Pforten gehen darff / dann es den Soldaten unter allen Pforten verbotten ist.

Wann ich nun von Ihro Fürstl. G. oder aus der Vestung nicht kommen kan / was soll ich thun oder anfangen ? Die Termine verfliessen ; Ich habe mein Geld verzehret : In Summa ; Wann diß Leben noch lange währet / so werde ich warlich in eine Kranckheit gerathen. Bitte den Herrn Bottenmeister gantz dienstlich und freundlich / er wolle mich bey Ihro Fürstl. Gn. dem Herrn von Graveneck / wie auch bey den Herrn Advocaten und Procuratoren in dieser Sachen versprochen : Dann ich wider einen Fürsten nicht Gewalt brauchen kan. Ich wolte warlich / und so wahr mich GOtt erschaffen hat / dreyßig Reichsthaler geben / daß ich diese Stadt nie gesehen hätte. Wann ich nur aus der Stadt wäre / ich wolte alle meine Proceſs von einem Dorff in das andere stecken und hinlegen / biß ich aus dem Land käme. Was aber den Anschlag belanget / wolte ich wohl verrichten. Datum in Eyl den 16. Januarii, 1606.

Nicolaus Wunderlich.

XLIV.

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Citatio an Hertzog zu Braunschweig und dessen Secretarium ad videndum se incidisse in pœnam 2000. Marck Löthiges Golds, wegen des auffgefangenen Cammer-Bottens, und demselben abgenommener Proceß.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gna-

ANNO 1606. Gnaden / Erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / ꝛc. Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Heinrichen Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm lieben Oheim und Fürsten / auch Sr. L. Secretarien / unserm und deß Reichs Getreuen Johann Osterwald / Unser Gnad und alles Guts. Hochgebohrner lieber Oheim / Fürst und Getreuer / Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat der Ehrsam / gelehrt / Unser und des Reichs lieber getreuer Carl Seiblin / der Rechten Licentiat / unser Kayserlichen Cammer-Procurator Fiscal supplicirend angebracht. Wiewol in vielen hiebevor aufgerichten Reichs-Constitutionibus, Ordnungen und Satzungen / wie nicht weniger dem hochverpönten Land-Frieden klärlich disponirt und versehen / auch an ihm selbsten kund und notori, daß berührt Unser Kayserl. Cammer-Gericht mit Willigung aller Reichs-Stände zu dem Ende allein angesehen und auffgericht / auf daß im gantzen Römischen Reich nicht allein die geliebte Justitia erhalten / gepflantzet / männiglichen was recht ist / administrirt / ertheilet / und niemand Rechtloß gelassen / sondern auch und fürnemlich damit dadurch im Reich allenthalben guter beständiger Fried / Ruhe und Einigkeit / zu Fürstand und Wohlfarth gemeinen Nutzens erworben / jedermann dabey geschützt / gehandhabt / und keiner wider Recht und Billigkeit beleidigt / oder sonsten beschwert werde; dazumal dann in gedachtem Land-Frieden allen und jeden / hohen und niedern / geistlichen und weltlichen deß Reichs Gliedern / was Würden / Stands oder Wesens die seyen / bey den Pflichten / Eyden und Gehorsam / so sie dem Heil. Reich gethan haben / und einer hohen nahmhafften Pœn, nemlich zwey tausend Marck feines Goldes ernstlich und unnachläßig zu bezahlen geboten und befohlen worden / auch bey Verlierung ihrer Freyheit und Recht / daß sie nicht allein für sich selbst ermeldten gemeinen Frieden treues Fleisses erhalten / handhaben / und ihren Amptleuten / Dienern und Unterthanen zu thun / auff ihre Eyd befehlen und einbinden / sondern auch / daß sie hierinn / da darwider gehandelt werden solte / mehrbemeldt Unser Kayserlich Cammer-Gericht / als welches Uns oder vielmehr das Römische Reich repræsentirt / in gebührendem Respect halten / demselben gehorsamen / und ausgegangenen Processen und Befehlen seinen stracken Lauff unverhindert lassen sollen und wollen; wiewol auch ebenmäßig gemeine geschriebene Recht / deß Heiligen Reichs Ordnung und Satzungen der Botten halben auffgericht / wolbedächtlich und nothdürfftiglich statuiren / ordnen und setzen / daß alle Kayserliche / sonderlich deß Cammer-Gerichts reittende und Bey-Botten / denen Kayserliche Process und Brieff denjenigen / an welche die lauten / zu überantworten / und zu excquiren befohlen worden / in der Zeit derer Verkündigung von niemand einige Sperr / Eintrag / Verhinderung / Hohn oder Spott beschehen / von Uns und dem gantzen Reich / auch in allen Chur- und Fürstenthümern / Grafschafften und Obrigkeiten / jedes Chur- und Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren frey Geleit / Sicherheit und Schirm haben / dieselbe auch unverhindert und unbeleidigt männiglichs / dabey bleiben und gelassen werden / und da dem zuwider gehandelt / alsdann die Uberfahrer in die Pœn derselben Rechten und Ordnung gefallen / darinn erkennt und erkläret werden sollen; inmassen auch wohl die Uberfahrer zusampt andern Pœnen an offtgedachtem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in deß Heil. Reichs Acht declarirt und condemnirt worden seyen. Dessen aber alles ohngeachtet und solchem stracks zuwider / als den 22. Novembris jüngst Caspar Schernberger / Cammer Bote von Speyer mit einer Unser Kayserlichen und an besagtem Cammer-Gericht auff Anruffen Bürgermeister / Raths / Gildemeister und gantzer Gemeinde der Stadt Braunschweig erkannten Citation auf die Pœn des Land Friedens / cum mandato avocatorio sine clausula, belangend die Landkündige Belägerung ermeldter Stadt / ins Land zu Braunschweig hin und wieder zu insinuiren abgefertigt worden / und den 29. ernenntes Monats vor der Stadt Braunschweig in den Roterburger-Landthurn ankommen / habe sichs begeben / daß er unter eine grosse Menge Volcks zu Roß und Fuß gerathen / die ihnen auch ungeacht vorgezeigter Unserer Kayserlicher Paß-Brieff / in die Stadt Braunschweig vollends nicht passiren lassen wollen / sondern fürgeben / daß sie von Deiner deß Hertzogen Lbd. Befehl hätten / keinen in die Stadt zu lassen / ꝛc. Darauff er alsbald mit etlichen Soldaten von dem Läger mit Röhren und glüenden Lunten gen Wolffenbüttel vor das Schloß geleitet / und obwol er Schernberger bey D. Werner Königen dem Cantzler / und Nicolaus Teßmarn inständig anhalten / ihme einen Paßzettel / damit er sicher durch das Kriegs-Volck gelassen / von D. Lbd. zu erlangen / seye ihm doch sein Begehren rund abgeschlagen / und durch wunderbarliche Renck und Persuasion obangeregte Process allzumahl ihme abgetrungen worden / also daß er an Verrichtung seiner habender Kayserlichen Befehlen nicht allein mit der That / wider angezogene Reichs-Verordnung und alle Billigkeit / den Belägerten zu grossem Nachtheil und Schaden / ohn einziges rechtmäßiges Fundament und Ursachen abgehalten / sondern auch per vim & metum zuvor nie erhörter hochsträfflicher Weise genöthigt worden / daß er wider seine geleistete Pflichte die anbefohlene Process dahinden lassen / und allerdings / ausserhalb was gegen D. Lbd. selbsten geschehen / unverrichter Sachen nulla executione facta zurück ziehen müssen; inmassen solches bey den Judicial-Actis befindliche Relation bezeugete / nicht weniger Verhinderung / ungeachtet was in der Constitution vom Landfrieden und sicherm Geleit heilsamlich

ANNO 1606.

disponirt / sey auch dem andern geschwornen Cammer-Botten Nicolaus Wunderlichen / so den 23. Decemb. hernacher ad exequendum legitimè dictos processus & Mandata, wiedermahls abgefertigt worden / begegnet und wiederfahren / indem / als er zu Gandersheim den 2. Januar. jüngst angelangt / er nicht allein von dir mitbeklagten Secretarien Osterwalden / ohne Zweifel aus sonderlichem Befehl und Geheiß deiner Unsers Fürsten Liebd. oder je mit deren Ratification aufgefangen / gen Wolffenbüttel geführt / daselbst eine gute Zeit mit Gewalt aufgehalten / auch also tribulirt und geängstiget worden / daß er das Geringste nicht an gehörigen Oertern insinuiren können / noch zur Execution gelassen werden wollen / und solches unter einem unerheblichen Vorwandt einer wider die Recht und Cammer-Gerichts-Ordnung begehrten und ausgeschriebenen Revision (welche / ob sie schon rechtmäßiger Weise interponirt wäre / dannoch die Partheyen propria sua authoritate diesem Unserm Kayserl. Gericht seinen starcken Lauff zu versperren einige Macht nicht geben können / noch dem dritten und sonderlich diesem Exequenten an seiner Verrichtung / und bey sich gehabtem Unserm Kayserlichen Geleit nachtheilig und an seinem Rechten verhinderlich seyn sollen / zu geschweigen was für unverantwortliche Reden sonsten fürgelauffen / und ihme zu verstehen geben worden / inmassen das aus sein wunderliche gethaner Relation, dieselbe Lit. A. bezeichnet fürweisend / mit mehrerm zu vernehmen / und auff den Nothfall weiter beyzubringen seye. Wann dann oberzehltes alles obvermeldten Rechten / heilsamen Reichs-Constitutionen und andern Reichs-Ordnungen stracks zuwider / auch einen hochsträfflichen Verdienst auf sich trage / aus Ursachen / daß anderst nichts zugewarten / dann wo demselben bey Zeiten durch benahmte Straffen nicht gewehret / es nicht allein denjenigen so den gemeinen Landfrieden zu schwächen / und allerhand Unruhe ins Reich einzuführen / sonderliche Begierde / Lust und Neigung tragen möchten / einen gebahnten Weg / dergleichen auch zu tentiren / machen / sondern auch endlich zu gäntzlichem Untergang deß H. Reichs / und Verheerung deß heylsamen wolbedächtlich auffgerichten gemeinen Friedens gereichen würde / dahero versehenes Rechtens / daß derjenige / so vielberührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / (deme die Auffacht zu haben insonderheit anbefohlen) an Erhaltung / Beschütz- und Beschirmung deß gemeinen Land-Friedens / und gefährlichen Auffstands / einige Verhindernuß / in was Schein das wäre / über Anerbiethung gebührlichen Rechtens / entweder mit gewehrter Hand / oder sonst gewaltiger That / zufügte / und sonderlich daß es Unserer Kayserlichen Hoheit und Authorität / auch mehr besagtes Cammer-Gerichts und höchster Justitien / Jurisdiction und Reputation zu mercklicher Verachtung / Abbruch / Schmälerung und Verkleinerung / wie in diesem Fall / gereichte / keineswegs ungestrafft zu lassen / sondern ebener Gestalt in die Pœna, als wenn er selbst den Landfrieden gebrochen / zu condemniren wäre / fürnemlich da sich die Sachen also gefährlich / daß sie keinen Verzug leiden / sondern nur unwiederbringlichen Schaden und Verderben auff sich trügen. Solchem allem nach und in Betrachtung alles Oberzehlten / und insonderheit / demnach diese mit der That auffgehaltene Process eine Abschaffung geklagten und Landkündigen Land-Friedbruchs und im Reich verbottene Belägerung angelanget hätten / welche durch solche Sperrung der Botten und begangenen Geleit-Bruchs zu ihrem würcklichen Effect nicht gereichen mögen / und dahero keine geringere Geldstraff / als in Landfriedbrüchigen Sachen auffertegt / oder begehrt möchte werden / würdig wäre.

ANNO 1606.

Derowegen er klagender Fiscal um diese Unsere Kayserl. Ladung ad videndum se incidisse, wider D. Lbd. und dich / dabeneben wider dieselbe dein deß Hertzogen zu Braunschweig Lbd. mandata de restituendo & inhibitorium zu ertheilen / unterthänig anruffen und bitten lassen.

Hierum / als ihme gebettene Process auff heut Dato folgender Gestalt erkennt worden seynd. So heischen und laden Wir D. Lbd. und dich Osterwalden von Römischer Kayserl. Macht / auch Gerichts und Rechts wegen auf den dreißigsten Tag den nächsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs / deren Wir Ihro und dir zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch Ihro und deinen vollmächtigen Anwaldt an demselben Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / zusehen und hören / dieselbe D. L. „und dich oberzehlter Ungebühr und Verhandlung halben in die Pœn zweytausend Marck „löthiges Goldes gefallen seyn / ertheilen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche in Recht gegründete Ursachen / warum die Erklärung also nicht erfolgen solle / gebührlichen vorzubringen / darüber Entscheids und Erkänntnuß zu gewarten: Darbeneben gebieten Wir D. Lbd. bey gleicher Pœn der „zweytausend Marck löthiges Golds mehrberührter Landfriedens-Constitution einverleibet / in Unser Kayserliche Cammer unnachlaßlich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und „wollen / daß besagte D. Lbd. die oblauts beyden Cammer-Botten abgenommene Process, „ohne Einrede / restituire und wiederum heraus gebe / auch von ihrem angefasten widerrechtlichen Vornehmen allerdings abstehe / „und sich dergleichen Auffangung / Versperrung und Vorenthaltung der Cammer-„Botten / wie viel auch derselben von offtermeldtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht „hinfüro abgeordnet / gäntzlich enthalte / und „keine Verhinderung weder vor sich noch die „Ihrigen mehr zufüge oder gestatte / deme „allem also und zuwider nicht thue / noch hierinn ungehorsam seye / als lieb D. Lbd. sey „obermeldte Pœn zu vermeiden / daran beschicht

Unser

ANNO 1606. Unser ernstliche Meynung. Wir heischen und laden vielgedachte D. Lbd. von mehr bemeldter Unser Kayserlichen Macht hiemit auff obbestimmten dreißigsten Tag und dabey angedeuter massen zu erscheinen / glaublich Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesen Unsern Kayserlichen Gebotten alles ihres Inhalts theils gehorsamlich gelebt / theils auch noch zu geleben willfährig sey / und wo nicht / oder ob auch demselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden wäre / alsdann zusehen und hören sich in darinn bedrohete Pœn gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber rechtmäßige und erhebliche Ursachen / warum die Erklärung also nicht erfolgen solle / wie sichs gebührt / fürzubringen / gleichergestalt Erkanntnuß darüber zu gewarten; wann D. Lbd. und Du kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf deß gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit ermeldter Erkanntnuß / Erklärung und anderm gehandelt / und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach sich dieselbe und Du dich zu richten. Geben in Unser und deß H. Reichs Stadt Speyer / den fürfften Tag Monats Aprilis / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehenhundert und sechsten / Unserer Reiche deß Römischen und Böheimischen im 31. deß Ungarischen aber im 34. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhard Reaele, L. Verwalter, subscripsi.

Caspar us Schelhamer, D. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius subscr.

XLV.

(Weil dann obige Processe und Mandaten / wegen angehaltener Cammergerichts-Botten / an gehörigen Orten und Enden nicht können angeschlagen werden: Als wurden hierauf in diesem Jahr andere Avocatoria, als eines an deß Herrn Hertzogs zu Braunschweig sämtliche Stände und Kriegs-Befehlhabere, und das andere an Se. Königl. Majestät in Dännemarck / als welche Sr. Fürstl. Durchl. wider die Stadt zu Hülff gezogen war / ausgefertiget / und im Monat Februarii eröffnet / wovon das erste folgendes Inhalts:)

Mandatum avocatorium an deß Herrn Hertzogs zu Braunschweig sämtliche drey Stände / auch hohe und niedere Kriegs-Befehlshabere und gemeine Knechte, in causa Braunschweig contra Braunschweig fractæ pacis, der Stadt Anfall und Belägerung betreffend / am Kayserl. Cammer-Gericht im Monat Januario erkannt und ausgegangen.

ANNO 1606.

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den Ersamen unsern lieben andächtigen und deß Reichs Getreuen N N. allen dreyen Ständen / Prälaten / Ritterschafft und Städten / der dreyen Fürstenthümern / Braunschweig / Wolffenbüttel / Calenberg und Grubenhägischen Theils / wie auch der Graf- und Herrschafften / Hoya / Honstein und Reinstein / deßgleichen deß Hochgebornen unsers lieben Oheims und Fürstens / Heinrich Julii / Hertzogen zu Braunschweig Lbd. Rittmeistern / Hauptleuten / Befehlshabern / auch gemeinem Kriegsvolck / Reutern / Knechten / Landsassen / Lehenleuten / Räthen und Beamten / und insonderheit Christoph Dieterichen Bocken / und Robert Staln / beyden Thumherrn zu Hildesheim / Arnden von Wobersnaw / Michael Ficke von Güstrow / Josten von Redhen / Georg Bosen aus dem Stifft Padelbron / Wilhelm Erichen von Sangershausen / Werner von Ilten / Johann Statzen de Rashe, Hanns Statzen und Hanns Ernsten von Ußler / Otten Platen Helversen / David Sachsen / Jörgen von Maxen / Melchiorn Reichards / Georg Frosten / Christoph von Wendel / Melchiorn Grennern Statzen und allen von Münchhausen / Josten / Boden und Christophen von Adelevessen / Christophen und allen von Wrießberg / Ludwig und allen von der Assenburg / Burckharden und allen von Saldern / Anton und allen von der Streithorst / Güntzeln und allen von Bartensleben / Georgen Reyners dem Schantzengräber / Bürgermeister und Räthen der Städte Göttingen / Hanover / Hameln / Eimbeck / Nordtheim / Bockeln / Alfeldt / Münden / Minden / Spring / Gronow und Eltze / unser Gnad und alles Guts / Ersame liebe andächtige und Getreue / unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / haben die Ersame unsere und deß Reichs auch liebe Getreue N. N. Bürgermeister / Rath / Gildemeister und gantze Gemein der Stadt Braunschweig süpplicirend anbringen lassen / wiewol neben Versehung gemeiner beschriebenen Rechten in vielen unsern und des Heil. Reichs Abschieden / Satz- und Ordnungen / sonderlich aber deß allgemeinen Land-Friedens Constitution, Löb-heilsamlich und wol versehen / und bey dero darein bestimmten hohen Pœnen ernstlich verbotten / daß niemand / was Würden / Stands oder Wesens der sey / um keinerley Ursach willen / wie die Nahmen haben möchten / auch in was gesuchtem und gefärbtem Schein das geschehe / einen andern / so das Recht und dessen Austrag an gebührenden Orten wol dulden möge / und bevorab wider unsere deßhalb beschehene unterschiedliche ernstliche prohi-

ANNO 1606. prohibitiones, und ausgangene hochverpönte Mandata in Friedens-Zeiten befehden/ bekrigen/ überziehen/ dessen Stadt und Vestung mit Heeres-Krafft und Gewalt freventlich/ feindlich und fürsätzlicher Weise anfallen/ vergewaltigen/ belägern/ stürmen/ ersteigen und einnehmen/ mit Feuer und Brand anzünden und verderben/ weder vor sich selbst/ noch jemand von seinetwegen/ solche unziemliche hochstraffbare Thaten vorzunehmen oder zu vollenbringen/ Dienst/ Rath/ Hülff oder in einigem Wege Beystand leisten/ und da solches geschehe/ alsdann berührt unser Kayserlich Cammer-Gericht auf Ansuchen dessen/ so besagter massen überzogen/ befehdet/ bekrieget und beschädiget werde; und sich gebührlichen Rechtens erbiete/ denen so in Werbung und Rüstung seyn/ bey der Pœn und Straff der Acht/ nicht allein von solchem gewaltigen Fürnehmen und Uberzug abzustehen/ sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen/ ernstlich mandiren und gebieten/ sondern auch gegen alle und jede/ Helffere und Helffers-Helffer/ deß oder derjenigen/ so in Rüstung und Ubung deß gewaltigen Uberzugs stehen/ eine gemeine Abforderung bey gleicher Pœn ausgehen lassen/ und darauff wider die Ungehorsame auf die comminirte Pœn strenglich procediren solle/ und dann sie Supplicanten bey uns/ so wohl auch bey mehr gedachtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht wider ermeldtes unsers Fürsten deß Hertzogen zu Braunschweig Liebd. um deßwillen/ daß dieselbe mit einer grossen Anzahl wolgerüsten Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß alle Strassen zu der Stadt Braunschweig führend/ nicht allein in ihrem/ sondern auch in andern Fürstenthümern/ gleichwol wider der hohen Obrigkeit Danck und Willen/ feindlich belägern/ die durchreisende Leute/ bevorab diejenigen/ so der Stadt Braunschweig nothdürfftige Victualien und anders zugeführet/ ab- und zurück treiben/ die Commercia versperren/ und allerhand friedbrüchige Thaten wider sie verüben und effectuiren lassen/ am drey und zwantzigsten Novembris Anno &c. sechszehenhundert drey/ wie auch im Februario und Martio verschienen sechszehenhundert und vierten Jahrs respectivè unterschiedliche Mandata avocatoria, und de non offendendo sine clausula ausbracht und erhalten/ welchen besagts Hertzogen Liebd. dazumahl nicht allein zu pariren gedrungen/ sondern auch gegen uns sich hernacher von allem feindlichen Uberfallen/ Eingriff/ und anderer Thathandlung abzustehen/ dem ordentlichen Weg Rechtens/ sonderlich aber unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ausspruch und Erkänntnuß/ als ein gehorsamer Stand des Reichs/ in allen zwischen S. Liebd. und ihnen Klägern schwebenden Irrungen mit Gedult auszuwarten/ gantz kräfftiglich und hochbetheuerlich verpflicht/ zugesagt und versprochen/ und uns auf solche ansehnliche Versprechnuß/ dero wir als von einem Fürsten deß Reichs beschehen/ billich geglaubt/ dahin hinterlistigter Weise inducirt/ daß wir alle vor uns eines Theils durch Urtheil und Recht schon decidirte/ zum Theil auch noch ohnentschiedene Sachen und Processus dannen ab an offt bemeldt unser Kayserlich Cammer-Gericht zu gebührlichem Austrag Rechtens remittiret/ dabey aber nicht desto weniger beyden Theilen Fried/ und sich ein an dem andern mit der That nicht zu vergreiffen gantz ernstlich gebotten haben. Ob nun wol sie Supplicanten/ so wol dieser/ als andern Kayserlichen Mandatis gehorsamlich gelebt/ die wenige Kriegs-Leute/ so sie pro defensione ihrer Stadt/ Bürger/ Weib und Kinder bey sich in der Stadt gehabt/ alsbald dimittiret/ und sich keiner Thathandlung oder Uberfalls versehen/ noch auch Krafft mehrbesagter Zusage versehen sollen noch können/ so sey es doch in Warheit an dem/ daß mehr besagten Hertzogen zu Braunschweig Lbd. solchen deß Heiligen Reichs-Constitution, Satz-Ordnung/ Abschied und Landfriedens-Constitutionen/ so auch der Christlichen Liebe/ ja S. Lbd. selbst eigenen uns gethanen Zusagen stracks zuwider/ etliche Jahr hero/ wie auch gleich zur Zeit gegen uns beschehenen Erbietens/ sich mit allerhand Krieges-Rüstung an groben und kleinem Geschütz/ Feuerwerffern/ eysern Kugeln/ Sturmleitern/ Schiffen/ und was sonsten zum Kriegswesen nöthig/ heimlich gefast gemacht/ nicht allein S. L. Unterthanen in Städten/ Flecken und Dörffern/ mit Spieß/ Büchsen/ Mußqueten/ und andern Wehr und Waffen gerüstet/ dieselbe unterm Schein/ als ob S. Liebd. dieselbe wider den ausländischen und allgemeinen deß Vatterlands Feind gebrauchen wolten/ mit Turniren/ Drillen und andern Krieges-Ubungen unterrichten lassen/ endlich aber dasselbige/ beneben einem fremden wolstaffirten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß am Tag Galli jüngst/ so der sechszehende nächst verschienen Monats Octobris, gegen Braunschweig/ jedoch in geheim/ beschrieben/ um zwey Uhr Nachmittag/ da sie Bürgermeister/ Rath und fürnehmste Bürgerschafft eines ehrlichen Bürgers und Raths-Verwandten Haußfrauen den letzten Ehrendienst bewiesen/ und der Leich in der Procession nach der Kirchen gefolget/ und man weder mit einigem Capitän oder Kriegsmann versehen gewesen/ erstlich zwo Kutschen voll wolgerüster Kriegsleut/ so sich vor Kauffleut/ die aus der Leipziger Meß kämen/ ausgeben/ und stracks den Durchzug zu nehmen simuliret/ vorhin geschickt/ welche zuforderst die Bürgerwacht/ deren sie Klägere fiducia, deren an unserm Kayserlichen Hoff/ und an vielbemeldtem Cammer-Gericht erlangter Decreten/ Monitorien/ hochverpönten Mandaten/ Urtheil/ wie auch dero von ihnen geraume Zeit her gantz fleißig sollicitirter gütlicher Tractationen/ mehr nicht denn vier vor die Stadt Thor verordnet/ gantz jämmerlich erschossen und erstochen/ darauff neben andern wolgerüsten Soldaten/ so auf zwölff mit Tüchern und Leinlachen überzogenen Halberstättischen Kornwägen verborgen gelegen/ wie auch die weisse Hoff-Fahne mit einem Ausschuß aus sechs Regimentern/ mehr dann in die fünffhundert starck auf dem Fuß gefolget/ die

ANNO 1606.

ANNO 1606.

vorderen drey Thoren und erste Veste / die Katze genandt / die Brück und beyde für St. Ægidii und Magni Thor gelegene Wällen mit Gewalt eingenommen und occupiret/ die übrige/ so noch dahinten und ausser der Stadt geblieben/ etliche viel Sturm-Leitern/ so hinter ihnen hergeführet / an die Stadt-Mauren geschlagen/ alles zum Sturm zugerichtet und bereitet / auswendig durch Schantzen-Gräber / an dem Wallen zu ihrer Beschirmung für dem grossen und kleinen Stadt-Geschütz/ Lauff-Gräben gemacht / darauff mit vollem Lauff nachgefolget / drey gantze Regimenter Mußquetirer über 6000. Mann starck/ zum Sturm gegangen / mit der Stadt eigenem/ so sie zu Anfang auff dem Walle in ihre Gewalt bekommen und erobert / weniger nicht dann mit dem Fürstlichen dahin geführten Geschütz / respectivè grausamlich in die Stadt geschossen / mehr dann zwey hundert Feuer-Bälle / in Meynung die Stadt dadurch in Brand zu stecken und zu verderben / hinein geworffen / alles auff ausdrücklichen S. L. Befehl / dessen sie nicht allein Spectator, sondern auch dieser grausamen Händel Director gewesen / und die Kriegs-Leut mit einem blossen in der Hand führenden Schwerdt / vom 16. Octobr. an biß auff den 17. um 10. Uhren Vormittage/ und also Nacht und Tag mit Versprech- und Zuschreyung gewissen Sieges zum Streit oder vielmehr zu Vollbringung gesetzter erschrecklichen Händel/ mit grossem Geschrey gewaltiglich ermahnet/ inflammiret und angereitzet/ und dadurch nicht allein etliche aus der Bürgerschafft / sondern auch und fürnehmlich aus S. L. eigenen dahin geführten Soldaten und armen Unterthanen / so mehrern Theils durch greuliche Drangsal und Pressuren zu diesem Kriegs-Wesen gedrungen / etliche Tausend ihres Leibes und Lebens und besorglich in diesem ihrem unchristlichen Vorhaben/ da sie unter andern eine so grausame und erschreckliche Lanien und Blutvergiessen / welche man ihrer Unmenschlichkeit halben zu referiren Abscheu tragen / in der Stadt nach der Eroberung fürstiglich anzurichten und zu vollbringen / kurtz vor dem Einfall in Eyd genommen/ auch der Seelen und ewigen Seeligkeit beraubet / und viel elender Wittwen und Wayfen/ nicht mit geringer Verletzung des Gewissens gemacht haben / und ob wohl durch GOttes gnädige Verleyhung dazumahl die Victoria bey ihnen Supplicanten geblieben/ so habe doch offt-ermeldtes Hertzogen L. nicht allein die Stadt Braunschweig darauff alsbald belagert / alle Straßen und Päß biß auff drey Meil beleget/ und dergestalt / daß Niemand aus oder einkommen können/ umher bewahret/ ihre Dörffer und arme Leute auff dem Lande jämmerlich geplündert/ ausgepaucht/ verderbet/ und alles was nur zum Untergang und Verderben gereichen möchte / an die Hand genommen / und zum Werck gerichtet / sondern sey auch kund und offenbar / daß S. L. beneben ihrer Ritterschafft / Lehen-Leuten und Unterthanen eine grosse Menge Kriegs-Volck zu Roß und Fuß von neuem conscribiret/ sich immer fort und fort dergestalt rüste/ stärcke/ und in solcher Præparation stehe / daß die Klägere sich eines abermahligen und zwar gefährlichen Sturms und Uberfallens alle Augenblick zu befahren haben müssen. Wann aber solche hoch-sträffliche Land-friedbrüchige Handlungen obangezogenen des Heil. Reichs heilsamen Ordnungen und Abschieden / auch aller Erbar- und Billichkeit stracks zuwider / woraus nichts anders zu gewarten / dann wo demselben durch vielbesagt unser Kayserl. Cammer-Gericht bey Zeiten nicht gewehret / im Heil. Reich innerliche und weit aussehende Empörung / Blutvergiessen und Verheerung Land und Leut gewißlich erwecket / und endlich ihnen Klägern/ die in den natürlichen und aller Völcker-Rechten erlaubte Defension abgenöthiget und abgezwungen werden ; immassen dann sie im Fall ihnen per viam Justitiæ cum effectu nicht geholffen werden solte/ mit gleicher Annehmung nothdürfftigen Kriegs-Volcks / deshalben man schon ziemliche Præparation zu machen angefangen / viel lieber Leib und Leben zu verliehren/ als sich in einige Dienstbarkeit bringen / und obangedeuter Massen/ mit unwiederbringlichem ihrem Schaden und Verderben / in die Länge belagern und beängstigen zu lassen / entschlossen seyn. Demnach damit allbereit begangene oberzehlte Verbrechung und Uberfahrung des Land-Friedens gestrafft werde / und dann zu Abwendung des noch vor Augen schwebenden Unheyls/ auch Erhaltung gemeinen Friedens / und Errettung viel unschuldigen Bluts/ nach Besag obbesagter des Land-Friedens ausgekündter heilsamen Constitution , und des H. Reichs auffgerichter Cammer-Gerichts-Ordnung / sie Klägere um unsere Kayserliche Ladungen und Mandaten wider vielgedachten Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig L. und euch respectivè zu ertheilen/ unterthänig anruffen und bitten lassen/ immassen erlanget / daß ihnen gebettene Processs am 14. Nov. und zwantzigsten Decembris jüngsthin erkandt / Seiner des Hertzogen L. folgendes insinuiret/ aber um deswillen vielberührte unsere Cammer-Gerichts-Botten / die euch die Execution auch gebührlich zu verrichten / abgehalten und verhindert / auff heut Datum nachfolgender Gestalt Rescripten deroselben Processs, und aus Ursach im Hertzogthum Braunschweig die Execution zu thun nicht gestattet werden will / solche Processs offen Edicts-weiß/ in den fürnehmsten um bemeldten Hertzogthum gelegenen Städten/ als nehmlich zu Franckfurth am Mayn/ Giessen und Cassel in Hessen/ Arnspurg und Soest in Westphalen/ Lipp/ Lemgo/ Herforden/ Minden/ Stadt Hagen/ in der Grafschafft Schaumburg/ Bremen/ Hamburg/ Lübeck / Dreßden/ Leipzig/ Magdeburg/ Lüneburg/ Zelle / Hildesheim / Duderstadt / Heiligenstadt / wie auch Speyer und Wormbs/ anzuschlagen ertheilet worden seynd. Hierum so heischen und laden wir euch Mithelffer von Röm. Kayf. Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit / auff

ANNO 1606.

ANNO 1606. den dreyßigsten Tag Monaths Aprilis, nechst künfftig/ den wir euch vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch euern vollmächtigen Anwalden an demselben unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / zu sehen und hören / euch obersehltes euers Theils begangener That und Handlung halben in die Pœn des Friedbruchs/ sonderlich in unser und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen/ erkennen/ erklären/ öffentlich denunciiren/ und darüber fernern Process ausgehen zu lassen; „ daneben gebiethen wir euch bey Vermei„ dung unserer und des Heil. Reichs Acht / „ daß ihr euch alsbald auffmachet / erhebet „ und entweichet / zu solchem unziemlichen „ hoch-sträfflichen Beginnen keine fernere „ Hülff / Beystand / Vorschub / Rath und „ That / ohngeacht was ihr dessen über euere „ Versohnen allbereit zugesaget / verheissen und „ angelobet / gebet noch leistet / also klagende „ Stadt Braunschweig/ dero angehörige Un„ terthanen/ Diener und Verwandten / offt„ angezogenem Land-Frieden und dessen Con„ stitution entgegen / mit verbottener feind„ licher Gewaltthat / eigenes Willens und „ Gefallens nicht überfallet / noch in etwas „ weiter belästiget / oder beschweret / sondern „ euch dessen allen enthaltet/ abthut/ müßiget „ und entäussert. Dem allen also und zuwider nicht thut/ noch ungehorsam seyet / als lieb euch obangedrohete Pœn zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden euch von mehr-berührter unser Röm. Kayserl. Macht auch hiemit auff gemeldten 30. Tag Monaths Aprilis nächst-künfftig / den wir euch vor den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwalden an demselben unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun/ daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey/ und wo nicht/ oder ob auch demselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden wäre / alsdann zu sehen und hören / euch in die darinn benannte Pœn unserer und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen/ erkennen / erklären / und offentlich verkünden / oder aber rechtmässige und erhebliche Ursachen / so ihr einige zu haben vermeynet/ warum diese und vorige der Acht halben Erklärung nicht beschehen solte / in Recht gebührlich vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten / wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desloweniger auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern/ hierinnen im Rechten mit gemelder Erkändtnüß/ Erklärung der Acht und andern gehandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Wir setzen und wollen auch von berührter unser Kayserl. Macht / daß diese unsere Kayserl. Process an obbestimmten Orten also in offen Edicts-Weise angeschlagen und verkündet/ euch alle/ und einem jeden insonderheit gleicher Massen / als ob euch dieselben unter Augen / oder in euere gewöhnliche Behaußung überantwortet oder verkündet worden wären/ binden sollen/ nachdem allen wisset euch zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den 31. Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth / im sechzehenhundert und sechsten / unserer Reiche des Römischen und Böhmischen im 31. und des Ungarischen im 34. Jahre. ANNO 1606.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele, Lt. Verwalter subscr.

Engelbertus Knöller, Judicii Imper. Cam. Protonot. subscr.

XLVI.

Das Andere

Mandatum Avocatorium an Se. Königl. Majestät in Dännemarck, in Causa Braunschweig contra Braunschweig lautet also:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt/ Steyer / Kärndten/ Crain und Würtemberg / ꝛc Grafe zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten dem Durchläuchtigen Fürsten und Herrn Christian dem Vierdten/ zu Dännemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen/ König/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Dietmarschen/ ꝛc. Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. Unserm besondern lieben Freund und Oheim/ unsere Freundschafft/ Lieb und alles Guts; Durchläuchtiger Fürst / besonders lieber Freund und Oheim/ unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ haben die Ersahmen unsere / und des Reichs liebe Getreue N. N. Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig supplicirend zu erkennen geben/ obwohl neben Versehung gemeiner beschriebenen Rechten / in vielen des Heiligen Reichs Abschieden / Satz- und Ordnungen / sonderlich aber des allgemeinen Land-Friedens Constitution, Lob-heilsamlich und wohl versehen/ und bey denen darinn bestimmten Pœnen ernstlich verbotten/ daß Niemand/ was Würden/ Standes oder Wesens der sey/ um keinerley Ursa-

ANNO 1606. Ursachen willen/ wie die Nahmen haben möchten/ auch in was gesuchtem und gefärbtem Schein das geschehe/ einen andern/ so das Recht/ und dessen Austrag an gebührenden Orten wohl dulden möge/ in Friedens-Zeiten befehden/ bekriegen/ überziehen/ dessen Stadt und Vestung mit Heeres-Krafft und Gewalt freventlich/ feindlich und fürsetzlicher Weise anfallen/ vergewaltigen/ belagern/ stürmen/ ersteigen und einnehmen/ mit Feuer und Brand anzünden und verderben/ weder für sich selbst/ oder Jemand seinetwegen solche unziemliche hoch-strafbahre Thaten vorzunehmen/ oder zu vollbringen/ Dienst/ Rath/ Hülff/ oder in einigem Wege Beystand leisten soll: Und dann sie Supplicanten in allen ihren Sachen/ sonderlich so wider den Hochgebohrnen unsern lieben Oheim und Fürsten/ Heinrich Julium/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. sie gehabt oder noch hätten/ wie auch sonderlich in denen/ darinn ihnen die Commercia gesperret/ ihr und ihrer Bürgerschafft in dem Fürstenthum Braunschweig gelegene Güter/ ausstehende Renthen/ Auff- und Einkunfft mit Gewalt abgenommen/ beraubet/ und in Zuschlag geleget/ und etliche viele Jahr wieder ausgegangene verkündte und reproducirte unsere Kayserliche Mandata, und darauff erfolgte Parition und andere Urtheil/ vorenthalten/ und noch/ sich anders nicht/ dann mit gebührlichem Rechte geschützet/ sich selbigem gehorsamlich unterworffen/ und dessen Ausschlags mit höchster ihrer und gemeiner Bürgerschafft Beschwerde und für Augen schwebendem Untergang/ gleichwohl mit Gedult erwarten und noch erwarten thäten; solchem allen jedoch zuwider ermeldtes unsers Fürsten L. zu Anfang des Monaths Octobris, nächst verschienenen sechzehenhundert und fünfften Jahrs ein groß ansehnliches Kriegs-Volck/ zu Roß und Fuß sich mehr dann auff die sieben tausend Mann erstrecken/ und von Ein- und Ausländischen beschrieben/ in die Vestung Wolffenbüttel und Heinrichstadt erfordert/ dann auff fürgehabten Rath und reiffen Tractat am Tage Galli/ so der 16. gemeldten Monaths Octobris und Jahrs gewesen/ um 2. Uhren Nachmittag vor die Stadt Braunschweig geführet/ dieselbe grausamlich angefallen/ und doch virtute civium, bevorab durch gnädige Vorsehung GOttes dazumahl abgetrieben/ aller fernern Beschaffenheit ab fürgezeigtem deshalben ausgegangenem unserm Kayserl. Mandat ferner zu vernehmen/ daß darauff sein des Hertzogen zu Braunschweig L. und Dero Mit-Gehülffen bald nach solcher Impression und genommener Flucht in bemeldtem Monath Octobr. die Stadt Braunschweig abermahlen von neuem belagert/ alle Straßen und Päße/ biß auff drey Meilen dergestalt/ daß Niemand aus oder einkommen könte/ mit einer grossen Anzahl Reuter und Soldaten besetzet und umher bewahren/ dadurch nicht allein Frembden und Privat-Personen/ den Eingang Ein- und Ausfuhr versperren/ sondern auch die Kayserl. Cammer-Botten/ mit den Kayserl. Processen mit der That auffangen/ gen Wolffenbüttel schleiffen/ und daselbst zu besonderm Despect unser und bemeldten unsers Kayserl. Cammer-Gerichts auffhalten und verarrestiren; zudeme ihnen Klägern mit allem Recht und Gerechtigkeit an- und zugehörige Dorffschafften und arme Leute/ auff dem Lande jämmerlich plündern/ auspauchen und verderben/ darauff alsobald um die Stadt rings herum etliche unterschiedliche/ und nunmehr sechzehen Schantzen/ und unter denselben auch einen Damm inn- und durch den Ockerstrom/ unter der Stadt Braunschweig am Lande zu Lüneburg/ welcher über hundert und viertzig Schuh breit/ und tantæ longitudinis seye/ daß man ihn mit einem doppelten Hacken nicht ablangen möge/ auffwerffen/ ziehen und anrichten lassen/ ad effectum dadurch respectivè bemeldtem Strom seinen natürlichen Lauff zu verhindern/ und also nicht allein die Mühlen nieder und lahm zu legen/ sondern auch Häuser/ Kirchen und andere Gebäu/ ja die gantze Stadt Braunschweig ins Wasser zu stecken/ zu ersäuffen und zu verderben/ es auch damit so weit gebracht/ daß man in der Stadt gar nicht mahlen können/ das Wasser auch schon in Keller und Häuser mit grosser Macht gedrungen/ und unwiederbringlichen Schaden gemürcket/ die übrigen Schantzen aber animo dadurch die Stadt desto füglicher zu beschiessen/ zu ersteigen/ mit Feuer zu verderben und zu erobern/ wie dann auch S. L. bemeldte Schantzen und Dämme mit grossen gewaltigen Löchern communiirt/ dero Behuff alle ihre Supplicanten um die Stadt hero gelegene Landwehren/ und allerhand darauff stehende herrliche Eichen/ und andere fruchtbahre Bäume/ so über viel hundert Jahr in esse gewesen und geblieben/ wie auch andere der Stadt und Bürgern gehörige Hölter niedergehauen und verwüstet/ auff die Schantzen allerhand Machinas bellicas, an grossen und kleinen Geschützen/ zum Anlauff und Sturm præpariter, in grosser Menge täglich hinführen/ mit denselben durch die darauff verordnete Soldaten in die Stadt grausamlich schiessen/ und daneben von einer Schantzen zur andern gefährliche Lauffgräben biß an die Stadt-Mauren auffwerffen/ darinn weniger nicht/ dann inn- und bey die Schantzen/ etliche tausend wohlbewehrten Kriegs-Volcks verordnet/ wie auch um die Stadt rings herum und um die Schantzen viel viereckigter Fußängel zu Beschirmung solches Kriegs-Volcks/ die Bürgerschafft aber von ihrer natürlichen Defension dardurch abzuhalten/ auszustreuen/ und in superficie, doch heimlich verscharren lassen/ und solches alles mit Zuthun/ Hülff/ Beystand/ Vorschub und Antreiben/ E. L. die auch diesen greulichen und unerhörten Land-friedbrüchigen Händeln Tag und Nacht beywohnen/ selbst etliche obberührte Schantzen/ und unter denselben eine/ bey dem Closter Riddageshausen/ welche ihres besondern Ansehens halben die Königs-Schantze genennet werde/ an- und auffrichten/ darauff überaus viel wohlgerüst Kriegs-Volck/ grosses

ANNO 1606.

ANNO 1606.

Geschütze und Feuerwerffer stellen / und aus denselben Tages und Nachts mit grosen und erschröcklichen Eyßern- und Feuer-Kugeln in die Stadt schiessen/ neulicher Zeit auch etliche Wägen mit Pulver / wie nicht weniger ein groß Krieges-Volck aus Holstein / und dem Königreich Dännemarck auff Teutschen Grund und Boden / für die vielbemeldte Stadt Braunschweig neben einem ansehnlichen Kriegs-Volck aus Westphalen hinzuführen / und in Summa solche Violentz und Frevel bißhero geübet und üben lassen/ daß es nach der Länge in übergebener Supplication zu referiren zu viel seyn wolte/ wann aber solche hoch-sträffliche Thaten und Land-friedbrüchige Verhandlungen obangezogenen des Heil. Reichs Abschieden und Ordnung / auch aller Erbar- und Billigkeit stracks zuwider/ woraus nichts anders zu gewarten/ dann wo demselben durch mehrberührt unser Kayserlich Cammer-Gericht bey Zeiten nicht gewehret / im H. Reich innerliche und weit aussehende Empörung/ Blutvergiessen und Verheerung Land und Leute gewißlich erweckt / und endlich ihnen Klägern / die in den natürlichen und aller Völcker Rechten erlaubte Defension abgenöthiget und abgezwungen würden / immassen sie dann im Fall ihnen per viam Justitiæ nicht geholffen werden wolte / mit Zuthuung ihrer confœderirten mit gleicher Annehmung nothdürfftiger Kriegs-Leut / derhalben man ziemliche Præparation zu machen angefangen/ viel lieber Leib und Leben zu verliehren / als sich in einige Dienstbarkeit bringen / und obangedeuter Massen mit unwiederbringlichem ihrem Schaden und Verderben in die Länge belagern und beängstigen zu lassen entschlossen seyn. Demnach zu Abwendung dieses für Augen schwebenden grossen Unheyls/ auch Erhaltung gemeinen Friedens und Errettung vieles unschuldigen Bluts / nach obbesagter des Land-Friedens ausgekündter heilsamen Constitution, auch unser und des Heil. Reichs auffgerichteter Cammer-Gerichts-Ordnung/ wider E. L. als Hertzogen zu Holstein/ und des Heil. Reichs-Stand/ um diß unser Kayserl. Mandat mit angehängter Ladung / und dieweil obermeldts unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Botten die Insinuation oder gebührliche Execution im Hertzogthum Braunschweig zu thun dieser Zeit abgehalten werden/ solche Proceß offenen Edicts-Weise in den fürnehmsten um bemeldt Hertzogthum gelegenen Städten / als nehmlich Franckfurth am Mayn/ Giessen und Cassel in Hessen/ Arnsburg und Soest in Westphalen/ Lipp/ Lemgo/ Hervorden / Minden/ Stadt Hagen in der Graffschafft Schaumburg/ Bremen/ Hamburg/ Lübeck/ Dreßden/ Leipzig/ Magdeburg/ Lüneburg / Zell / Hildesheim / Duderstadt / Heiligenstadt/ wie auch Speyer und Wormbs/ anzuschlagen / zu erkennen und mitzutheilen / unterthänigen Fleißes anruffen und bitten lassen/ immassen erlanget / daß ihnen gebettene Proceß auff heut dato erkandt worden seynd.

„ Hierum / so gebiethen wir E. L. als Hertzogen zu Holstein von Röm. Kayß. Macht/ „ bey Pœn unserer und des H. Reichs Acht/ „ daß sie von oblauts Land-friedbrüchigem „ Fürnehmen abstehe / ihre hinzugeführte „ Haupt- und Kriegs-Leut/ Geschütz/ Pulver und andere Machinas bellicas ohne alle „ Verzug und Einrede abfordere/ sich auch „ alsbald selbsten auffmache / erhebe und entweiche / zu solchem unziemlichen Beginnen „ keine fernere Hülffe/ Beystand/ Vorschub / „ Rath und That gebe noch leiste / also klagende Stadt Braunschweig/ dero angehörige Unterthanen / Diener und Verwandten mehr angezogenem Land-Frieden und „ dessen Constitution zuwider mit verbottenen feindlichen Gewaltthaten eigenes Willens und Gefallens nicht überfalle/ noch sie „ etwas weiter belästige oder beschwere/ sondern sich dessen enthalte / abthue / müßige und entäusserе / dem allen also / und „ zuwider nicht thue / noch ungehorsam „ seye / also lieb Ihro seye / obangedrohete „ Pœn der Acht zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden E. L. von Derselben unserer Kayserl. Macht auch hiemit auff den dreyssigsten Monaths Aprilis nächst-künfftig/ den wir Ihro vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie. oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwaldten an demselben unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey/ und wo nicht/ oder ob auch demselben über Zuversicht zuwider gehandelt worden wäre / alsdann zu sehen und hören / sich in die darinn benandte Pœn unserer und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn/ mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen/ erklären/ und offentlich verkünden lassen/ oder aber erhebliche im Recht gegründete Ursachen / ob sie einige hätte / warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ Rechtlich vorzubringen / förderlichen Entscheids und Erkandtnüß darüber zu gewarten; Wann E. L. komme und erscheine alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinn im Rechten mit gemeldter Erkändtnüß / Erklärung und anderm gehandelt und procediret / wie sich das/ seiner Ordnung nach/ gebühret. Wir setzen und wollen auch von obberührter unser Kayserlichen Macht/ daß diß unser Kayserlich Mandat und Ladung an obbestimmten Orten / also in offener Edicts-weise angeschlagen und verkündet / E. L. gleicher Massen / als ob Derselben solches unter Augen verkündet worden wäre / binden solle / nach dem allen wissen sich E. L. zu richten. Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer / den ein und dreyssigsten Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HERRN Geburth/ im 1606. unserer Reiche / des Römischen und Böh-

ANNO 1606.

ANNO 1606. Böhmischen im 31. und des Hungarischen im 34. Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhard Kegele, L. Verwalter, subscripsi.

Engelbertus Knöller / Judicii Imperial. Camer. Protonot. subscr.

ANNO 1606.

XLVII.

(Unterdessen aber / ehe noch diese Mandata an gehörigen Orten möchten eingelieffert werden / ward von Seiner Königlichen Majest. in Dännemarck / auff des Raths unterthänigstes Bitt-Schreiben / zwischen dem Hertzog und der Stadt ein Stillstand erhandelt / und den 30. Januar. geschlossen / daß die Stadt unter andern eingehen solte / daß Se. Fürstl. Durchläucht die Schantzen und Päße besetzt behalten / und was etwann das Wasser oder Wetter daran schaden würde / wiederum erbauen / desgleichen auch den Thamm und die Umfluth vollends verfertigen möchte / mit Stoff. oder Schwellung des Wassers aber / wolte sie bey währendem Stillstand einhalten: Hingegen solte die Stadt alle zu Speyer darwider angestrengte Processe suspendiren / und solches ihrem daselbst befindlichen Cammer-Gerichts-Procuratoren durch ein offenes Schreiben zu wissen thun. Ob sich nun zwar der Rath Anfangs hierzu nicht verstehen wolte / muste er es doch endlich eingehen / weilen Se. Fürstl. Durchl. nicht davon zu bringen war / welches der Königl. Dännemärckische Cantzler den Rath wissen liesse durch folgendes Schreiben)

Des Königl. Dännemärckischen Cantzlers Bericht-Schreiben an den Rath zu Braunschweig / wie es mit dem bey Sr. Fürstl. Durchl. gesuchten Stillstand beschaffen.

Meinen willigen Dienst zuvor / Ehrenveste / Achtbahre / Erbahre / Wohlweise / Nahmhaffte / insonders günstige Herren und Freunde / nachdem ich die Herren noch auff die übrigen zweyen Puncten / nehmlich wegen Adjunction der begehrten Städte / und dann des Hochwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julii / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / &c. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn / &c. künfftiger Proposition, mit nachrichtiger Erklärung zu versehen / gestrigen Tages vertröstet. So habe ich nicht Umgang haben können / hierzu noch vor meinem Abzug / mit dem ich gleichwohl anjetzo im Werck / mich zu bequemen. Kan denselben hiernächst freundlich nicht verhalten / daß / so viel die Städte anreichen thut / Se. Fürstl. Gnad. aus gewissem erheblichem / und nicht ohnzeitigem Bedencken / dazu nochmahls gantz und gar nicht stimmen noch verstehen / sondern es bey allbereite beschehener nothwendiger Recusation und erfolgtem Schluß bewenden lassen wollen / in sonderlicher Betrachtung / daß Se. Fürstliche Gnad. weder mit Hamburg / noch andern dergleichen Städten etwas / eintzig und allein aber mit den Herren zu fechten hätte. Weil ichs nun mit meiner Replic und eingewandten unterthänigen Erinnerung weiter nicht zu bringen vermochte / werden mich die Herren freundlich entschuldiget halten / und sich nunmehr S. F. Gn. Willen zu accommodiren wissen / welches ich darum auch rathen wolte / damit Se. F. G. nicht allzuhart offendiret werden möchte.

ANNO 1606.

Was aber die Proposition anbelanget / davon finden die Herren Abschrifft / wie sie von Sr. F. G. mir zukommen / hierbey / und vermercke ich darneben / daß Sr. F. G. endliche ohnbewegliche Intention und eiffrige Meynung / dieselbe dergestalt von den Herren künfftig ratificiret / angenommen und bejahet zu haben / oder aber mit unaufhörlichem ernstlichem Gewalt zu erhärten / und darunter Niemand zu verschonen / solte auch kein Ziegel auff den Dächern / noch einiger Stein in den Stadt-Mauern / auch andern innerlichen Gebäuden auff dem andern bleiben / sondern alles zenterum umgeworffen und umgekehret werden / dann da Se. F. G. der Herren Landes-Fürst (wie ja nicht verläugnet werden kan / der Herren Deputirte auch am nähermahl in meiner Gegenwart uno Ore einmüthig / seithero auch viel Hansee-Städte schrifftlich bekennet) dazu die Stadt in fundo & territorio Ducum Brunswicensium situiret und gelegen / von denselben erbauet / bevestiget / datiret / privilegiret / mit gehaltenen Hoff-Lagern / Hoff-Gerichten / Administration der Justizien / Affigirung Dero Fürstlichen Waffen / und andern Monumentis stattlich decoriret / die Herren und ihre Antecessores auff den Land-Tägen hiebevor erschienen / Land-Steuren und Turck. Contributiones erlegen / den 3jährigen Vertrag / daß nur ein eintziger Regierender Landes-Fürst seyn solle / als ein Land-Stand / berathen und versiegeln helffen / der Fürstlichen Cantzley jährlich auff Martini die Gebühr entrichten müssen / auch im grossen Ausschuß gewesen / und was dergleichen mehr urgentes rationes dißfalls an der Hand. So wolte sichs daher meines Ermessens keinesweges anders geziemen / dann daß die Stadt Braunschweig S. F. G. Erb- und Land-Stadt / und die Einwohner S. F. G. angebohrne Unterthanen / auch ohne weitläufftige Exemption und Widerspruch andern Land-Ständen gemäß / subject und unterworffen wären. Derenthalben die Herren in der Furcht GOttes / der dann ob der Obrigkeit Ansehen / Hoheit und Regalien vest halten / und rebellem Contumaciam hart straffen thut / diesen Dingen friedliebender Weise nachdenken /

ANNO 1606.

cken / sich dabey / quod à domo ingrati malum non recedat, und daß S. Fürstl. Gn. hochlöbliche Vorfahren um euch sampt und sonders bessern Danck und Lohn / dann S. F. Gnaden biß daher empfunden / verdienet haben / erinnern / und mitlerweil auf dermassen schiedliche / billigmäßige und von allen Subterfugiis und Tergiversationibus entlegene richtige / helle / lautere Erklärung bedacht seyn wollen / daß daraus bey künfftiger gütlicher Tractation der Herren unterthäniges gehorsames Hertz / Gemüth und Vorhaben zu erspüren / und die gütliche Herren Unterhändler zur Continuation deß Handels desto mehr Lust und Beliebung zu gewinnen. In fernerer Erwegung / daß S. Fürstl. Gn. gleichwol in gegenwärtigem Stillstands-Recess, zu Bezeugung dero Fürstlicher / und mehr zum Frieden dann Weitläufftigkeit geneigter Affection, den Herren viel Dinge eingeraumet / die bey habendem stattlichen Vortheil der Belägerung und gesperreten Päßen / ein ander wol nicht gewilligt / noch weniger mit Zulassung der Inducien die Zeit und Unkosten vergeblich angewendet haben würde. Welches alles dann S. Fürstl. Gnaden darum der Königl. Maj. zu Dännemarck / ꝛc. meinem allergnädigsten König und Herrn / zu Ehren gethan / damit die Herren allerseits erweichet / und desto ehe und mehr in sich zu gehen / es auch wolfeiler zu geben verursacht würden. Da es dann hergegen aus dringender Noth über Zuversicht heissen solte:

—Immedicabile vulnus, ense recidendum est—

Würden die Herren nicht S. Fürstl. Gnaden sondern sich selbst / ihren Unfug und Trotz / wie auch die Leute / so sie auf Unwege geführet und verleitet / am allermeisten zu beschuldigen haben. Ich will mich aber eines bessern / und weniger Procrastination, als bey diesen Tractatibus induciariis vorgelauffen / gäntzlich versehen / ihnen auch nach Vermögen in verantwortlichen billigen Dingen zu willfahren beflissen erfunden werden / Sie hiezwischen und uns alle dem gnädigen Schutz deß Allerhöchsten empfehlende. Datum Wolffenbüttel den 1. Febr. Anno 1606.

Der Herren gantz williger guter Freund

Joachim Hübener, manu propr.

Diß Schreiben so vor gut angesehen deß Hertzogens zu Braunschweig Fürstl. Gn. meines gnädigen Herrn / ich wolmeynend begriffen / dörffen die Herren nicht wieder beantworten / dann ich nunmehr / wills Gott / davon zu ziehen / und mich heut gegen Abend / oder Morgen mit dem Auffschluß auf den Weg zu machen / aber am 17. Febr. desto zeitiger allhie wieder einzustellen bedacht bin / ꝛc.

Den Ehrnvesten, Achtbarn, Erbarn, Wolweisen, Nahmhafften Herren Bürgermeister und Rath, auch Gildemeistern und Hauptleuten der Stadt Braunschweig, ꝛc. meinen besonders guten Freunden, ꝛc.

ANNO 1606.

Præsent. in vigilia purificationis Mariæ Anno 1606.

XLVIII.

Des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, In Sachen Bürgermeister und Raths, Gildemeister, Hauptleute und gantzer Gemeinheit dero Stadt Braunschw. Klägere, wider den Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julium, postulirten Bischoffen deß Stiffts Halberstatt, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Consortes Beklagte, Citationis auf die Acht und Mandati Avocatorii den 3. Febr. Anno 1606. publicirter Bescheid.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig Klägere / wider Herrn Heinrich Julium / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Beklagten Citationis super fracta pace & Mandati Avocatorii, die Belagerung der Stadt Braunschweig betreffend / ist Doctor Seiblin vorgewandter Revision unverhindert / was sich auf articulirte Klag am 9. Januarii jüngst einbracht / zu handlen gebühret / Zeit sechs Monat / deßgleichen auf Supplication den 13. hernacher einkommen / vierzehen Tage / so dann glaublich Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen verkündten und reproducirten Kayserlichen Avocatori-Mandat alles seines Inhalts innerhalb vier Wochen gehorsamlich gelebt sey / Zeit zwey Monat pro termino & prorogatione von Amptswegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen würde / daß alsdann der Krieg Rechtens für bevestigt angenommen / die ernannte Commissarien sampt und sonders verordnet / auch Commissio, wie gebeten / dem Gegentheil einen unpartheylichen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten / erkannt / und ermeldter Beklagter jetzt alsdann / und dann als jetzt in die Pœn berührtem Mandat einverleibt hiemit erklärt / ferner Proceß auch / auch erkannt / daß er seinen Gegentheilen die Gerichts-Kosten derowegen aufgelauffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll.

XLIX.

Der Erbarn Hansee-Städte in Lüneburg anwesender Deputirten Intercession-Schreiben an die Kayserlichen Herren Commissarien, wie auch an Hertzog Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg, um Abstellung

ANNO 1606.

stellung aller Bedrängnuß/ Eröffnung der Päſſe und Handelſchafft/ Enturlaubung deß Kriegs-Volcke/ und Beförderung eines redlichen Vertrags.

Der Röm. Kayſerl. auch zu Ungarn und Böheim/ Königl. Majeſt. unſers Allergnädigſten Herrn/ wolverordnete Herren Commiſſarii, Wolgebohrne Graff und Freyherr/ E. E. Gg. ſeynd unſere gantz willige Dienſt mit beſonderm Fleiß bevor. Gnädige Herren/ E. E. Gg. haben unterſchiedliche Schreiben/ ſo wol Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Majeſtät als E. E. Gg. ſelbſt/ nicht allein uns/ ſondern auch unſern Großgünſtigen Herren und Obern zugefertigt/ darinn ſub datis Prag/ den 3. und Wolffenbüttel den 27. 17. Februarii in effectu vermeldet/ was maſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Abſtellung dero zwiſchen dem Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/ Herrn Heinrich Julio/ poſtulirten Biſchoff zu Halberſtadt/ Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. und der Stadt Braunſchweig entſtandener hochbeſchwerlicher Unruhe/ und zu Vergleichung ſolcher Irrungen und Gebrechen E. E. Gg. allergnädigſt verordnet/ und derowegen unſere Herren und Obern/ auch wir ermahnet ſeyn ſollen/ mit aller Thätlichkeit ſtill zu halten/ und die beyden Theilen anbefohlene Niederlegung der Waffen/ und was dabey ferner gütlich tractiret werden möchte/ nicht zu behindern/ nach fernerm Laut und Inhalt oberwähntes Kayſerlichen und E. E. Gg. Schreiben.

Nun mögen E. E. Gg. wir unterdienſtlich nicht bergen/ daß ermeldte unſere Obern und Herren/ und ihre Verwandten ſich ſelbſten der Gebühr reſolviren und erklären werden/ gleichwol inzwiſchen uns/ als wir darum anhero abgeordnet/ daß wir alle und jede vorfallende Gelegenheit/ dadurch dieſe hochbeſchwerliche und gantz gefährliche Händel/ vermittelſt Göttlicher gnädiger Verleihung wiederum zur Ruhe gebracht werden möchten/ in acht haben ſolten/ günſtiglich anbefohlen/ von jetzigem Zuſtand der bedrangten Stadt Braunſchweig/ und E. E. Gg. Commiſſions-Verrichtung/ mögliche Erkündigung zu pflegen/ und ſo viel menſch- und möglich/ alle beſorgte Weiterung vermeiden zu helffen/ und damit zum allerwenigſten Ihren und Unſern allerunterthänigſten Gehorſam und Reſpect an Tag zu bringen/ auch nach Befindung bey E. E. Gg. gebührliche Erinnerung zu thun/ und zu bitten/ empfangenem allergnädigſten Befehl und Commiſſion nach/ dieſem erbärmlichen Unweſen/ ohn einigen fernern Verzug ſeine endliche Maß/ Rath und Wandel zu ſchaffen.

Nun vermercken zuforderſt wir und unſere Obern und Herrn aus verleſenem Kayſerlichen Schreiben/ daß Ihro Kayſerliche Majeſtät berichtet worden/ daß in unſern Städten zur Offenſion hochgedachtes Hertzogen zu Braunſchweig Fürſtl. Gn. oder deroſelben Land und Leute/ Kriegs-Volck geworben und angenommen ſeyn ſolle. Deſſen wir uns aber nicht zu erinnern/ ſondern allerdings unſchuldig wiſſen/ und von Hertzen nichts mehr wünſchen/ dann daß wir/ und unſere Obern und Herrn/ wie biß dahero/ alſo auch hinfürter mit Sr. Fürſtl. Gn. und deroſelben Land und Leuten in guter nachbarlicher Verſtändtnuß und Frieden leben mögen.

ANNO 1606.

Und obwol uns/ und unſern Obern und Herrn von Hertzen leyd geweſen/ und noch iſt/ daß zwiſchen Seiner Fürſtl. Gnaden und dero Stadt Braunſchweig/ unſern Geſampt-Freunden/ die alte Gebrechen ſo weit überhand genommen/ daß S. Fürſtl. Gn. ungeachtet dieſelben zu Recht verfaſt/ und beyde Theile von allerhöchſtgedachter Kayſerlichen Majeſtät an ordentlichen Austrag deroſelben hochlöblichen Cammer-Gerichts verwieſen/ dieſelben ſich auch dazu anerbotten/ und verpflicht gemacht/ dannoch zur Wehr und Waffen unverſehnlich gegriffen/ der Stadt Wälle und Mauren erſteigen laſſen/ und ſich nach gefälleten Anſchlage/ einer wie wir berichtet/ ſehr grauſamen beharrlichen Belägerung angemaſt. So haben doch unſere Obern und Herrn inſonderheit zum Anfange dabey mehr nichts gethan/ dann daß ſie den Bedrangten zu Braunſchweig/ und weil ſie wenig Briefe bey währender Belägerung ausfertigen können/ ihren auswärtigen Bürgern und Verwandten gewinge Werbung Eventual-Kriegs-Volcks/ wie billig/ eingeraumt/ und verſtattet haben. Aber ihres Theils ſich faſt um kein anders/ dann ſo durch ihre eigene/ ſo durch viele andere vornehmer Chur- und Fürſten bewegliche Interceſſiones ohne Unterlaß bemühet/ S. F. Gn. zu Milderung und Abſtellung aller verderblichen Gewaltſamkeit und gütlichen unverfänglichen Tractation, Reconciliation und Vergleichung zu bewegen/ haben ſich auch jedesmals anerbotten/ und ſeynd noch deß milden gehorſamen Erbietens/ wann nur ihnen ein ſicher Zutritt und Acceſs gegönnet werden möchte/ die hochbedrängte Stadt Braunſchweig zur Schiedlichkeit/ und Annehmung alles deſſen/ was immer ihnen mit Fugen und Ehren angemuthet werden kan/ mit getreuem Fleiß ermahnen zu helffen/ und an allem was zu Beförderung deß lieben Friedens dienlich ſeyn kan und mag/ nicht zu unterlaſſen.

Wiewol ſie aber nach vermerckter beharrlichem Vorſatz der Gewaltſamkeit/ nicht allein um ihrer uhralten von Römiſchen Kayſern und Königen/ auch Chur- und Fürſten und Ständen deß heiligen Reichs approbirter Hanſiſchen Verwandtnüß/ ſondern auch um dero Pflicht willen/ damit Sie/ wie männiglich/ Ih. Kayſerl. Majeſt. und heiligem Reich/ zu Handhabung des Land-Friedens/ zugethan/ vorgedachten der belägerten Stadt Braunſchweig ausgezogenen Bürgern und Verwandten etwas mehr Vorſchubs und Förderung beweiſen müſſen. So haben ſie doch/ ſo bald ſie durch den Durchläuchtigen/ Hochgebornen Fürſten und Herrn/ Herrn Ernſt Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. und ein Hochwürdig Dom-Capitel der Primat und Ertz-

ANNO 1606.

Ertz-Bischöfflichen Kirchen zu Magdeburg von einem behandelten / wiewol unsers Ermessens ungewöhnlichen und sehr verfänglichen Stillstand / der von beyden Theilen angenommen / aber wenig gehalten seyn soll / Bericht empfangen / bey den Bürgern und Kriegsvolck der Stadt Braunschweig fleißig sollicitirt / daß der Anzug / so lang immer möglich / verbleiben / und erwartet werden möchte / ob und was für Gnaden zu Vergleichung der liebe GOtt geben und verleihen wolle. Inmassen sie uns auch anhero / wie erwehnet / um solcher und dergleichen zum Frieden und Ruhe gerichteter Ursach willen / anhero geschickt haben.

Wir mögen EE. GG. aber unterthänig nicht bergen / daß / als wir nicht allein auf Empfahung deroselben Schreiben / sondern anderweit auf vorangezogenen Befehl unser Obern und Herrn / hieraus mit dem anwesenden Kriegs-Volck / und Bürgern der Stadt Braunschweig Unterredung gepflogen / Sie uns zur Antwort gegeben und vorgehalten / wie ob dem bewilligten Stillstand so wenig gehalten / vielweniger deß hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Avocatoria Mandata, und darauf noch am 3. hujus ergangene Urtheil und offentlich beschehene Anschläge respectirt / sondern gefährliche Anschläge zur Eroberung der Stadt versucht / dieselben zu ihrem höchsten Beschwer und Verderben durch mächtige Stowung deß Ockerfluß ins Wasser gesetzet / das Lager mit einem grossen Hauffen Volcks aus Dennemarck / und den Fürstenthümern Schleßwig und Holstein / und andern Oertern / auch mit ausländischer Hülff der vereinigten Staaten im Niederlande / insonderheit mit Gräfflichen Obersten / und einer grossen Anzahl solcher Leute / die deß Beschantzens und Untergrabens erfahren und kündig seyn sollen / täglich gestärcket / und alles je länger je mehr zu eusserstem Verderben der guten Stadt gerichtet werden wolle / und daß derowegen / so lang solche Gewaltsamkeit continuiret / ihnen unmöglich / „auch ihrer Ehren / Eyd und „ Pflicht halber / damit sie der Stadt Braun„ schweig verwandt / unverantwortlich sey / „ den Entsatz der Stadt / zu derselben Unter„ gang / noch länger ab- und einzustellen / son„ sten aber sie nicht weniger als unsere Obern „ und Herrn / den im Kayserl. Schreiben „ beyden Theilen angedeuteten allergnädigsten „ Befehlich der Niederlegung der Waffen / „ allerunterthänigst gern und danckbehmig ver„ nommen / und wann an deß Hertzogen F. G. „ Seiten die Parition mit der That blicken / „ der Paß auch wiederum eröffnet / dem Fluß „ der Ocker natürlicher Lauff gegönnet / und die „ feindliche Belägerung gäntzlich abgestellet „ werden möchte / sie sich alsdann auch ihres „ Theils gehorsamst accommodiren / und „ Ihro Kayserl. Majestät und EE. Gg. als „ deroselben vortrefflichen Commissarien die „ angeregte Tractation und Handlung heim„ gestellt seyn lassen wolten.

Wann nun gleichwol / gnädige Herrn / solch Erbieten / so viel wir ablangen und verstehen können / eben das ist was Ihro Kayserl. Maj. sich zu abgangenem gnädigsten Ermahnungs-Schreiben um deßwillen bewegen lassen / daß sie sowol an hochermeldtes Fürstl. Gnaden als der Stadt Braunschweig Seiten gebührliche Parition, und Abstellung der Waffen / vermuthet haben werden / Ihre Meynung aber nicht gewesen noch seyn könne / daß offt hochbesagtes Hertzogen Fürstl. Gn. die Thätlichkeit und Gewalt wider den hochverpönten Land-Frieden / und darüber erkante rechtmäßige und bestättigte Kayserl. Mandata, Monitoria und Decreta zu continuiren frey bleiben / und dem bedrangten Theil die Hände gebunden / und necessaria defensio abgestrickt werden solte / sondern in solchem Fall alle Gött-Natür- und Menschliche Rechte / insonderheit deß Heil. Röm. Reichs Landfried und dessen Executions-Ordnung deß bedrangten Theils defension beypflichten / und männiglich zur Hülff und Assistentz verbinden / und besonders Ihro Kayserl. Majest. Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 2. tit. 9. klärlich vermag / daß in solchen Fällen / wann Avocatoria Mandata ergangen / und verächtlich in den Wind geschlagen / alsdann Ihre Kayserl. Majestät / unerwogen ob sie selbst / oder das hochlöbliche Cammer-Gericht die Mandata ausfertigen lassen / dem bedrangten Theil zum Trost und Rettung erscheinen / und die Anstossenden erfordern und ermahnen wollen / den Bedrangten mit thätlicher Hülff zuzuziehen / und Rettung zu thun / Wir geschweigen / daß Ih. Kayserl. Majest. in Zeit abgangenen Schreibens von der grossen und dusserstem Noth der Stadt Braunschweig / darinn sie noch seithero gesetzt / und von Tage zu Tage je länger je mehr gesetzt wird / keine Wissenschafft gehabt / und derowegen darauff ihre Gedancken nicht gerichtet / vielweniger die Intention und Meynung gehabt / daß man die Stadt erst zu Grund verderben lassen / und dazu still sitzen / und darnach ferner Resolution und Kayserl. Einsehens gewarten solle.

Und dann aus diesem allen offenbahr und am Tage / daß der Mangel an der Stadt Braunschweig und ihren Verwandten und Confœderirten seither nicht / sondern sie sich zu allerunterthänigstem Gehorsam und Parition anerbieten / und nichts mehr von Hertzen begehren oder wünschen / dann daß Ih. Kayserl. Majestät allergnädigstem Befehl in Niederlegung der Waffen von beyden Theilen allerunterthänigst nachgelebt / und alle und jede Differentzien entweder in Güte / oder mit Recht / wie recht / Christlich und erbar ist / entschieden werden mögen.

So ist unser im Nahmen wie offt gedacht / unterdienstlichs hochfleißigs Bitten EE. Gg. diß unser / und der unsern allerunterthänigst gehorsamst Erbieten / der Relation mit Fleiß einverleiben / und wie Zweiffels ohn in Ihrer Kayserlichen Majestät Commission anbefohlen / nunmehr ohn einigen längern Verzug / cum in mora præsentissimum & nunquam reparabile sit damnum, zu den Mitteln / dadurch mehr hocherwehntes Hertzogen Fürstl. Gnaden zu schuldiger Parition bewogen werden möge / mit der That schreiten / und

in

ANNO 1606.

in dem allen so wol Ihrer Kayserlichen Majest. und des heiligen Reichs hochlöbliche Reputation, als den gemeinen Frieden und Wolstand/ zusamt der Gerechtigkeit selbst/ die ja in allen Regimenten das edleste Kleinod ist vor Augen haben/ Uns und Unsere Herrn und Obern/ und Ihre Mitverwandte Erbare Städte Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst recommendiren/ Ihnen auch selbst mit Gnaden gewogen seyn/ und bleiben wollen.

Das alles getröstlen zu EE. Gg. wir uns unterdienstlich/ und seynd es zusampt unsern Obern und Herrn nach bestem Vermögen hinwieder zu verdienen stets bereitwillig und geflissen. Datum Lüneburg unter unser etlicher Pittschafften den 6. Martii Anno 1606.

E. E. Gg.

Unterdienstwillige

Der Städte/ Lübeck/ Bremen, Magdeburg und Lüneburg Abgesandten.

An die Kayserl. Commissarien zu Wolffenbüttel/ ꝛc.

Das andere der Erbahrn Hansee-Städte Deputirten Schreiben an die Käyserliche HH. Commissarien lautet also:

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn/ wolverordnete ansehnliche Herrn Commissarien/ Wolgeborner Graf und Freyherr/ E. E. Gg. seynd unsere bereitwilligste hochgeflissene Dienste zuvor. Gnädige Herrn/ von E. E. Gg. seynd vor wenig Tagen durch einen Lübischen Botten drey Packeth mit Schreiben an Bürgermeistere und Rath der Stadt Lübeck/ Hamburg und Lüneburg unterschiedlich haltend/ allhie wol eingeantwortet/ auch diesen Morgen für Tages die beyde eylfertig fortgeschicket worden/ und sollen berührte Schreiben/ so viel wir aus demselben/ welches an einen Erbarn Rath hieselbst abgangen/ verstanden/ dahin gerichtet seyn/ nachdeme jetzo abermahl der Hochwürdige/ Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff zu Halberstadt/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. unser gnädiger Herr/ in gütlicher Handlung zwischen S. F. Gn. und der belägerten Stadt Braunschweig gnädig consentiret/ und sich anerbotten/ wofern obgedachte Stadt Braunschweig/ und dero geworbenes Kriegsvolck solches ihres Theils auch annehmen/ die arma deponiren/ und das Volck wieder abziehen würde/ daß alsdann J. F. G. alsbald Ihr Volck abziehen lassen/ die Belagerung auffheben/ und die Schantzen schlichten wolten/ wie dann allbereit darzu mit den nächsten der Stadt angelegenen Schantzen ein Anfang gemacht worden wäre/ daß darauff dannoch und zu Wiederbringung deß gewünschten Friedens E. E. Gg. geneigt wären/ der Kayserl. Majest. habenden Befehl zu exequiren/ die arma beyderseits abzuschaffen/ und die gütliche Unterhandlung im Namen GOttes fortzustellen/ mit angehefftem gnädigen Begehren/ daß der Stadt Braunschweig geworbenes Kriegsvolck derohalben/ auch damit solch Christlich Vorhaben nicht gehindert würde/ allhie etliche Tage noch angehalten/ und fortzuziehen nicht verstattet werden möchte.

ANNO 1606.

Mögen darauff E. E. Gg. guter Meynung nicht verhalten/ daß wir mit der rechten Warheit/ die GOtt selbst ist/ bezeugen können/ daß wir nichts liebers sehen/ noch von Hertzen wünschen/ dann daß alle Landverderbliche Unruhe auf billige träglichere Wege abgeschaffet/ der gewünschte Fried restituirt/ also fernere Weitläufftigkeit und Blutvergiessen verhütet bleiben möge.

Wir können aber bey uns nicht absehen/ wie und durch welche erhebliche Motiven das Kriegs-Volck/ so nunmehr in obgemeldter Stadt Braunschweig Eyden und Pflichten ist/ und über welche unsere Herren und Obern nicht zu gebieten haben/ solten persuadirt und abgehalten werden können/ mit ihrem Vorhaben einzuhalten/ und desto weniger nicht die höchst bedrangte Stadt in dem nun fast fünff Monath ausgestandenen harten Bedruck/ und gleichsam in einer Schlagfallen/ lär ger versperret sitzen zu lassen/ es wäre dann Sach (inmassen obgemeldter Stadt Volck sich ausdrücklich dahin vernehmen lässet/ daß Vermöge der publicirten Kayserl. Mandaten J. Fürstl. Gn. zuvor/ und unverlängert den Paß eröffnen/ jedermänniglichen seiner Gelegenheit nach in und aus der Stadt zu ziehen verstatten/ die Belägerung auffbrechen/ seine Kriegsleute abziehen lassen/ und dem Ockerstrom sein freyer Lauff gegeben würde. Dieweil ohn das der Billigkeit und allen Rechten gemäß/ daß zuvorderst das offendirende Theil die Waffen niederlege/ und für weitere Offens genugsame Versicherung thue/ ehe und zuvor die defension prohibirt werden können/ dann da das nicht geschehen würde/ und S. Fürstl. Gn. noch weiter ihren Vortheil wider die Stadt suchen und fortsetzen wolten/ wie dann daraus nicht dunckel abzunehmen/ daß sie dem gemeinen Geschrey nach ihr Landvolck mit allerhand Nothdurfft/ nach dem Lager zu kommen aufgebotten/ an fremden Oertern/ stärckere Volck-Hülff werben/ in Anzug bringen/ an Schantzengraben/ und Wasserstowen täglich noch starck arbeiten/ Pulver und andere Munition nachzuführen/ auch die Braunschweigische Bürger/ so aus/ oder nach der Stadt wollen/ anhalten und gefänglich wegführen lassen. So würden obgedachte der Stadt bestellte in Ungnaden ungütlich nicht zu verdencken seyn/ der Stadt bestes und ihre Schantzen in acht zu nehmen.

Wann wir dann von unsern Herrn und Obern sonderlich der Ursachen halber anhero abgefertiget/ daß wir nach möglichem Fleiß/ woferne sichere zuverläßige Mittel/ und gute Anzeige sich ereignen würden/ den gewünschten werthen Frieden und gütliche Beylegung aller

ANNO 1606. Mißverständnüssen befördern helffen wolten / dazu wir uns auch / dem gemeinen Vatterland zu gutem schuldig erkennen. So haben wir bey uns wol auff diß Mittel gedacht / wofern Zeigern dieses frey sicher in die Stadt Braunschweig zu ziehen / liberè mit ihnen zu reden verstattet / auch dem Rath frey gelassen werden möchte / ein oder mehr Personen ihres Mittels / oder wen sie dazu gebrauchen wollen / auf zuvor eingeschicktes frey sicher Geleit / aus der Stadt abzufertigen / die mit uns von diesen Sachen reden / und den Kriegsleuten / und ihren Mitbürgern / welche diß Werck zu befördern in Befehl haben / anmelden und befehlen möchten / wornach sie sich zu richten haben solten / daß damit unsers Verhoffens das Volck vielleicht zurück gehalten / und inmittels versucht werden könte / ob der liebe GOtt ersprießliche Mittel / dardurch fernere Weitläufftigkeit und Blutvergiessen verhütet bleiben möchte / gnädig an die Hand geben wolte. Anderer Gestalt sehen wir dem Kriegs-Volck das gefaste Mißtrauen nicht auszusprechen / und dieser weit aussehender Gefährlichkeit vorzukommen.

Solten es E. E. Gg. denen wir zu unterdienstlicher Willfahrung geflissen und bereitwillig seyn / nicht bergen / und thun dieselbe GOttes Allmächtigem Schutz / zu langwieriger Leibes-Gesundheit und allem Wolstand treulich empfehlen. Datum. Lüneburg den 10. Martii Anno 1606.

Der Erbarn Hansee-Städte hieselbst anwesende Gesandten und Deputirte.

An die Herrn Kayserliche Commissarien zu Wolffenbüttel / ꝛc.

Der Erbarn Hansee-Städte Deputirten Schreiben an Hertzog Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. lautet also:

Durchläuchtiger / Hochgeborner Fürst / E. Fürstl. Gnaden seynd unsere bereitwillige unterthänige geflissene Dienst bevor / Gnädiger Herr. Was der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn bestellte Obristen / Kriegs- und Appellations-Räthe / auch jetzo zu Dämpfung deß Braunschweigischen unruhigen Kriegswesens ansehnliche verordnete Herrn Commissarii, die wohlgeborne Herr Georg Friderich Graff zu Hohenlohe / und Herr zu Langenburg / und Herr Ehrnfried von Minquitz / Freyherr auff Minquitzburg / ꝛc. an E. F. G. anderweit schrifftlich gelangen lassen / und welcher Gestalt dieselbe ihres tragenden Kreyß-Obristen nachgeordneten Ampts erinnert worden / dessen seynd wir nicht allein von E. Fürstl. Gn. anhero nun zum andernmal abgeordneten vornehmen Land- und Hoffräthen mündlich / besonders auch mittels Verlesung allerhand Wechsel-Schreiben / dem Rath zu Braunschweig insinuirter Kayserl. Mandaten / und von wolgemeldten Kayserl. Commissariis zu Wolffenbüttel wider die Städte Lübeck / Bremen / Hamburg / Magdeburg und Lüneburg / dann auch wider die Rittmeistere / Obriste Leutenant / Capitäne / Befehlhabere und Soldaten / so der Stadt Braunschweig mit Diensten verwandt / verfertigte Patent, welche E. Fürstl. Gn. gemeldten Städten und Kriegs-Volck zu insinuiren angemuthet / nach aller Nothdurfft berichtet worden. Und haben es in effectu dahin verstanden / nach demmahl der Hochwürdige / Durchläuchtige / Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / so mündlich als schrifftlich sich erbotten / den Kayserlichen Mandatis zu pariren / die Belägerung abzuschaffen / Ihre Wehren und Waffen niederzulegen / wofern der Rath zu Braunschweig ihr Kriegs-Volck gäntzlich enturlauben / schleunig abdancken / und unverzüglich abführen würde / dazu auch Ih. Fürstl. Gn. aus hochrühmlicher eingepflantzter Liebe deß werthen allgemeinen Friedens / und zu Auslöschung deß hochschädlichen weiter um sich fressenden brennenden Feuers / treulich rathen / und uns auch ernstlich ermahnen lassen haben.

Wie nun solche Christliche Liebe wolmeynteliche Erinnerung zu Abstellung aller Kriegesunruhe / Verhütung mehrers unschuldigen Blutvergiessens / welches doch leider allbereit mehr dann zu viel bey diesem Unwesen geschehen / gereichen thut. Also lassen wir dieselbe gern bey uns Raum und Statt finden / nehmen sie auch mit danckbarem Gemüth in Unterthänigkeit an. Und wünschen von Grund unsers Hertzens / wollen auch den lieben GOtt fleißig bitten / daß sie den Zweck als es von Ew. Fürstlichen Gnade gemeynt / erreichen / der gewünschte Friede restituirt werden möge.

Wir sollen aber Ew. Fürstl. Gn. hinwieder dienst- und unterthänig lich nicht verhalten / daß die Enturlaub- und Abdanckung deß Kriegs-Volcks in unser Macht gar nicht / wir auch den allergeringsten Befehl dazu nicht haben / darum wir uns auch darauff in einen oder andern Weg nicht erklären können / noch in folgenden wohlgemeintem unserm Bericht erkläret haben wollen.

Dieweil wir aber von erwehnten unsern Herrn und Obern befehlicht / allgemeinen beständigen und sichern Frieden / so viel an Uns / nicht zu verhindern / sondern vielmehr befördern zu helffen. Haben wir nicht allein vorlängst zu unterschiedlichen mahlen deßwegen hochermeldten Hertzogen Heinrich Julii Fürstl. Gn. in Unterthänigkeit bittlich ersucht / daß sie es zu gütlichen billigen Mitteln in Gnaden kommen zu lassen gnädiglich geruhen wolten; inmassen auch unsere Herrn und Obern solches nicht allein für sich gethan / besonders zu gleichem Ende bey vornehmen Chur- und Fürsten viel Promotorialn und Intercession-Schreiben ausgewürckt und erlangt haben. Und wäre von dem Allmächtigen Gott wol zu wünschen / solches ehe es zu dieser Weitläufftigkeit und

ANNO 1606. und grosser Geldspildung kommen/ etwas hätte verfangen mögen/ wie doch (leider) nicht geschehen/ sondern wir haben auch neulicher Tage zwey unterschiedliche Schreiben an wolermeldte Herrn Kayserl. Commissarien ergehen lassen/ und darinn/ wie auff billige Wege diese Sachen zu richten/ angedeutet/ inmassen Ew. Fürstl. Gn. aus angefügten Copeyen sich breitern Inhalts berichten zu lassen gnädig geruhen. Dabey wir es nochmahls bewenden lassen/ sehen auch nicht/ wie wir uns eines andern oder bessern erklären sollen.

Diß kommt uns aber nicht wenig frembd für/ daß Ew. Fürstl. Gn. jetzo ihres tragenden Krayß-Obristen nachgeordneten Ampts/ eben wider die Stadt Braunschweig zu gebrauchen erinnert/ und zu verschaffen ermahnet werden wollen/ daß auf hochermeldten Hertzogen Heinrichen Julii Fürstl. Gn. wortliches Erbieten der Stadt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß gäntz- und würcklich zurück gehalten/ enturlaubt/ abgedancket/ und unverzüglich abgeführet werden möge/ und daß wider alle Natürliche/ Geistliche und Weltliche Rechte/ auch deß heiligen Reichs-Constitutionen/ parti læsæ & sese legitimè defendenti die arma erstlich aus den Händen genommen werden sollen/ ehe dann sie â parte offendente deponirt/ ja auch deß hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts hin und wieder publicirte Mandata gleichsam invertirt werden; und da Jh. Fürstl. Gn. würckliche Parition aufferlegt/ wolgemeldte Herrn Kayserl. Commissarii auff die schlechte Oblation acquiescirn, und nicht vielmehr Ew. Fürstl. Gn. ihres nachgeordneten Krayß-Obersten Ampts zuvor ebenmäßig erinnert haben/ oder noch erinnern/ die würckliche Parition vermöge deß Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung/ p. 2. tit. 9. bey dem Herrn Gegentheil zu befördern/ in gnadiger Betrachtung/ daß nur einzig darum und zu dem Ende allein die Stadt Braunschweig ihr Kriegsvolck werben lassen müssen/ daß sie zu ihrer Defension von der Belagerung entsetzt/ ihrer langwierigen Bedrangnuß und Sperrung der Commercien dermahleins gäntzlich entfreyet werden möchte/ wie ihnen solches die höchste Natürliche Billigkeit und alle Rechte nachgeben. Wann nun Hochermeldter Hertzog Heinrichen Julii Fürstl. Gn. Vermöge der publicirten Kayserlichen Mandaten solches vor sich selbsten/ der schuldigen Pflicht nach/ thäten/ und für fernerer Offension der Gebühr cavirten/ so wäre ja der Stadt geworbenem Volck die Ursach ihr Heil daran weiter zu versuchen benommen/ und würde alsdann wol alles wiederum zum friedsamen Stand gelangen. So lang aber solch angedeutete würckliche Parition nicht erfolgt/ besorgen wir/ werden gedachte Kriegs-Leute aus allerhand bewegenden Motiven, und verursachtem Mißtrauen/ so sie vorzuwenden haben/ schwerlich Ihren Eyden und Pflichten nach von Entsetzung der bedrangten guten Stadt/ und Beförderung bemührter schuldigen Hochermeldtem Fürsten Parition, sich zurück und abhalten lassen/ bevoraus und in rechtmäßiger Erwegung/ daß ungeachtet solcher hochverpönten Kayserlichen Mandaten (wie das gemeine Geschrey und Kundschafft einkommen/) Hochermeldtem Hertzogen Heinrich Julii Fürstl. Gn. ja auch ihrem eigen Erbieten zuwider/ täglich mit Graben/ Miniren/ und andern Thätlichkeiten/ die zur continuirung der Obsidion, und Eroberung der Stadt dienlich/ noch fortfähret/ und je länger je mehr die gute Stadt beängstiget. Solte nun solches Jh. Fürstl. Gnaden dergestalt frey stehen/ so würde man auch dieser Zeit/ die Sachen in gute acht zu nehmen/ niemand verdencken können/ sonsten würde es die höchste Ungleich- und Unbilligkeit seyn. Und wir befinden auch nicht/ wie in solchem Fall die von wolgemeldten Herrn Kayserlichen Commissarien überschickte/ der Stadt Braunschweig insinuirte Kayserliche Mandata, welche ad prohibitam offensionem schlecht gerichtet/ ad arma defensiva zu extendiren seyn/ und wie Jh. Gg. auch genugsame Fug und Ursachen haben solten/ dieselben Mandata wider obgemeldte Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg und Lüneburg/ unsere respectivè Obern/ und Elteßen/ deren darin nicht gedacht/ zu dirigirn/ jedoch müssen wir solches zu der hochverständigen Dijudication gestellt seyn lassen.

ANNO 1606.

Es werden aber/ wann ihnen dieselbe gebührlich solten insinuirt werden/ gedachte unsere Herrn ihre Nothdurfft darauff weiter selbst in acht zu nehmen wissen/ inmassen sie dann auch ohne das an Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. um beständigen warhafftigen Bericht dieses unruhigen Wesens zu thun/ ihre Gesandten nunmehr abgefertigt haben.

Wann dann gnädiger Fürst und Herr/ wir bey uns nicht befinden können/ wie durch den von obwohlgedachten Herrn Kayserl. Commissariis angedeuteten aber den publicirten hochverpönten Mandatis, unsers geringfügigen Ermessens/ unahnlichen Weg und Begehren das angezündete Feuer gelöschet/ und das Kriegs-Volck zurück gehalten werden könte/ es sey dann Sache daß würckliche Parition der Kayserlichen Pœnal-Mandaten/ Aufhebung der Belägerung/ Abschaffung der Schantzen und Wasserstowung/ Eröffnung der Päße und freyen Commercien/ und Abführung deß Kriegs-Volcks/ à parte offendente geschehen zu seyn bescheinigt/ und zu solcher gewissen Anzeige etliche aus der Stadt Braunschweig andero/ und wohin es ihnen beliebt zu ziehen/ den Kriegs Leuten/ wornach sie sich verhalten sollen/ liberè anzuzeigen verstattet werden/ und für weitere Vergewaltigung Versicherung geschehen möge. Wie solches weiter in unserm jüngsten an wolermeldte Kayserl. Commissarien abgangenem Schreiben vermeldet/ und von uns Jh. Gg. Relation dasselbige mit einzuverleiben/ unterdienstlich gebeten worden.

So gelanget demnach an E. Fürstl. Gn. unsere unterthänige hochfleißige Bitte/ dieselbe aus tragendem Krayß Obersten nachgeordnetem Ampt/ Inhalt der Reichs-Abschiede/ mehrhochermeldten Hertzogen Heinrichen Julii F. G. zu Abstellung aller Bedrängnuß/ Eröffnung

ANNO 1606.

der Päß und Commercien / Enturlaubung deß Kriegs-Volcks / Versicherung für ferner Offension, und zu würcklicher der Kayserl. Mandaten Parition, nebenst andern Krayß-Ständen gnädig bewegen helffen / und diesen unsern einfältigen Gegenbericht sampt den Beylagen / weil wir noch nicht wissen / ob sie JJ. Gg. bey unsern abgefertigten Botten zu handen kommen / wolgemeldten Kayserl. Commissarien / dieselben JJ. Gg. Relation gnädig einzubringen / zufertigen wollen.

Solchs um Ew. Fürstl. Gn. dienstlich und unterthänig zu verschulden / seynd wir erbiethig und geflissen. Datum unter unser etlicher Signeten / Lüneburg den 15. Martii Anno 1606.

Ew. Fürstl. En.

Dienstwillige Unterthänige

Der Erbarn Hansee-Städte anwesende Abgesandte und Deputirte.

Dem Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unserm gnädigen Herrn ꝛc.

L.

Der Kayserl. HH. Commissarien Antwort an der Erbaren Hansee-Städte Deputirte auf ihre obige Schreiben.

Postscriptum.

Auch liebe Besondere / ob wir wohl diß Schreiben bey eurem Abgefertigtem euch zufertigen wollen / so haben wir doch die Nothdurfft erachtet / weil sich derselbe in der Stadt Braunschweig vielleicht etwas auffhalten möchte / solches bey diesem eigenen Botten zu thun / und können euch mit Bestande berichten / daß nunmehr der Ockerstrom durch Eröffnung und Einreissung deß Thams und Schleusen seinen richtigen Lauff allbereits habe / auch was der Parition halber auff Jh. Fürstl. Gn. Seiten übrig / heutigs Tags gäntzlich erfüllet werden soll / nicht zweifelende / ihr werdet auch euers Theils zu Beförderung Ruhe und Friedens das Kriegs-Volck unverlängt abdancken / und uns bey Tag und Nacht / was ihr endlich zu thun gesinnet / berichten. Datum ut in literis den 17. Martii Anno 1606.

Georg Friderich Grafe zu Hohenloh.

Ehrnfried von Minckwitz Freyherr / ꝛc.

An der Erbarn Hansee-Städte Abgesandte und Deputirte zu Lüneburg / ꝛc.

LI.

Der alten Stadt Magdeburg Ersuchungs-Schreiben an die Kayserl. Herren Commissarien um Se. Fürstl. Durchl. den Hertzog zu Braunschweig ꝛc. zu Niederlegung der Waffen und Wiederherbringung vorigen Zustands zu vermögen.

ANNO 1606.

Wolgeborne und Edle / Röm. Kayserl. Majest. vornehme Abgesandten / auch derselben Obristen Kriegs- und Appellations-Rath / Gnädige Herren / E. Gg. seynd unsere stäts willige Dienste mit Fleiß zuvor. Dero Zuschreiben vom 27. 17. dieses ist uns sampt der Einlage hochgedachter Jh. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Monitorial-Schreibens / wol zukommen / welches beydes wir mit respectivè allerunterthänigster und dienstlicher Reverentz empfangen / und ihres Inhalts verlesen.

Und kommt uns gleichwol etwas unbegreifflich für / warum dergleichen Begehren und Erinnerungen eben an uns / und diese unsere Stadt gebracht werden sollen / da wir doch mit diesem Kriegswesen dergestalt weniger dann nichts zu thun haben.

Wir wollen aber unsäumlich mit unsern Gesambt-Freunden den Erbarn Hansee-Städten / an welche / als wir muthmassen / dergleichen Schreiben auch wol abgangen seyn werden / hieraus förderlichste Communication halten / und mehr allerhöchstgedachte Jh. Kayserl. Majest. darauf allerunterthänigst mit dem ersten beantworten.

Inmittelst aber ersuchen und bitten E. Gg. wir hiemit unterthänigst höchsten Fleisses / dieselben geruhen um der Christlichen Lieb / dieser Land Wohlfahrt / darzu E. Gg. verhoffentlich ja nicht abgeneigt seyn werden / auch deß Hochwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julii / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsers gnädigen Herrn / und Jh. Fürstl. Gn. armen unschuldigen Unterthanen selbst eigenen besten Willen (dero Fürstl. Gn. und denen wir (weiß GOtt) allen Fürstlichen guten Zustand und gedeyliche Wohlfahrt von Hertzen gönnen und wünschen / und da wir könnten / befördern möchten / bey hochgedachter Jh. Fürstl. Gn. die entstandene hochgefährliche Weiterung dahin durch allerhand dienliche Wege / wie sie wohl thun können / zu vermitteln / daß S. Fürstl. Gn. ohn alle Cunctation und Säumen die Waffen niederlegen / und alles zu vorigem Stand / inmassen es vor dem Uberfall gewesen / kommen lassen / und alsdann den Belägerten eine gütliche billige Aussöhne in Gnaden verhengen wollen; auf welchen Fall (wann nehmlich gnugsame Urkund / daß alles würcklichen in vorigen Stand gerichtet / diß Orts ohne Verzug einkommt) wir erbietig / auch hoffen wollen / mit denen / so die Direction dieses Defensivwercks in Händen haben / dermassen zu reden / Sie auch verhoffentlich dahin zu gewinnen / daß der Aufzug deß für die belägerte Stadt geworbenen Kriegs-Volcks zurück gehalten werden solle. Im widrigen Fall aber wissen wir gar keine Vertröstung darzu zu machen / und haben E. Gg. dabey leicht

ANNO 1606. leicht zu ermessen/ was für ein unwiederbringliches grosses Unheyl daraus zu befahren/ daran wir vor GOTT dem Allerhöchsten/ der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn/ und allen frommen Christen entschuldiget seyn wollen. Haben E. E. G. G. zu dienstlicher Antwort unverhalten seyn lassen wollen/ und bleiben denselben zu allen möglichen Diensten bereitwilligst. Datum unter unserm Stadt-Signet den 22. Martii, Anno 1606.

E. E. G. G.

An die Kayserl. Commissarien zu Wolffenbüttel

Dienstwillige
Rathmanne und Innungs-Meister der alten Stadt Magdeburg.

LII.

Ein Patent, welches der Hertzog zu Braunschweig Fürstl. Durchl. nach auffgehabener Belagerung, Dero Unterthanen zur Nachricht, daß sie sich dennoch in Bereitschafft halten solten, anschlagen lassen.

Von GOttes Gnaden Heinrich Julius, postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsere Gunst zuvor/ Ehrbare liebe Getreue; euch ist nunmehr kund/ welchergestalt wir nicht aus Pflicht/ sondern Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn/ dann auch Königl. Würden zu Dännemarck/ &c. und andern Löblichen Ständen dieses Nieder-Sächsischen Crayßes/ zu unterthänigsten und freundlichen Ehren/ die wider die Rebellen unsere Erb- und Land-Stadt Braunschweig ohnlängst angeordnete wohlbefugte Belagerung gäntzlich hinwieder abgeschaffet/ und sowohl unsere beworbene als unbeworbene Kriegs-Leut zu Roß und Fuß abgedancket und hinwieder nach Hauß ziehen lassen.

Nun seynd wir zwar in gewisser Hoffnung gestanden/ es solten gedachte unsere Rebellen/ samt ihren Adhærenten/ dem ihnen/ samt und sonders verkündeten Kayserl. Majestät eiffrigen und rechtmäßigen Mandat ihres Theils der Schuldigkeit nach gehorsamen/ ihr zur Ungebühr auffgewiegeltes Gesindlein hinwieder dimittiret/ und alles fernern ungebührlichen Beginnens/ immaassen ihnen anbefohlen/ hinfort sich enthalten haben.

Nachdem sich aber nunmehro von neuem ein widriges ereignet/ und daher uns dagegen ein wachendes Auge zu halten/ unsere Land und Leute bey Zeiten vor besorgender Gefahr in Defension zu nehmen/ gebühret. Als begehren wir gnädiglich/ ihr wollet mit euren Knechten und Pferden/ damit ihr uns verwandt/ Tag und Nacht gefaßt seyn/ dermassen/ auff daß ihr euch damit auff unser/ unsere Cantzler und Räthe/ oder auch euers Obersten Lieutenants oder Rittmeisters eheste Auffforderung/ ohne einiges Einwenden/ unsäumlich hinwieder bey euren Fahnen begeben/ und also unsere Land und Leute/ auch darunter euch und das eure selbst mit/ vor unrechtmäßiger Gewalt der Gebühr schützen und verthädigen helffen könnet und möget. Darnach ihr euch zu achten/ denen wir in Gnaden geneiget. Datum auff unserer Veste Wolffenbüttel am 19. Märtz/ Anno 1606. ANNO 1606.

LIII.

Kayserl. Mandatum inhibitorium an die Stadt Braunschweig/ welches die Kayserl. Herren Commissarien den 9. Märtz daselbst insinuiren lassen/ ist schon droben Num. XLI. angeführet worden.

LIV.

Instrumentum Documenti modificati partitionis, welches die Herren Kayserl. Commissarien von der Stadt den 23. Märtz Anno 1606. erlanget.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen sey Jedermänniglich/ daß im Jahr/ nach der heylsamen Geburth unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JESU Christi/ tausend sechshundert und sechs/ in der vierdten Indiction, der Römer Zinßzahl genannt/ bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi/ dieses Nahmens des Andern/ Erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ &c. Königs/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graffen zu Tyrol/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns/ Ihro Kayserl. Maj. Reiche/ des Römischen und Böheimischen im ein und dreyßigsten/ und des Hungarischen im vier und dreyßigsten Jahre/ am Sonntag Oculi/ war der drey und zwantzigste Monaths-Tag Martii, alten Calenders/ Morgens um sieben Uhr/ zu Braunschweig in des Ehrbaren Hansen von Peinen Behaußung/ auff der Scharnstraßen gelegen/ auff der obern Stuben nach der Gassen wärts/ in meiner unten benannten Notarii, und der Ehrbaren Thilen Deneken/ und Johann Broistäts/ beyder Bürger zu Braunschweig/ als hierzu von mir beruffener beyder glaubwürdiger Zeugen Gegenwärtigkeit/ der Ehrenveste/ Achtbahre und Hochgelährte Herr/ Johann Röverhand/ beyder Rechten Doctor und Syndicus, mit Beystand der Ehrenvesten und Wohlweisen/ Herrn Jordan Straubens/ und

ANNO 1606.

Henning Schraders beyder Bürgermeister / als von einem Ehrbaren und Wohlweisen Rath der Stadt Braunschweig sonderlich dahin abgefertiget / den Wohlgebohrnen und Edlen Herrn / Herrn Georg Friederichen / Grafen von Hohenlohe / und Herrn zu Langenburg / ꝛc. Auch Herrn Ehrenfried von Minckwitz / Freyherrn auff Minckwitzburg / Kayserl. Majestät bestellten Obristen / Kriegs- und Appellations-Räthen / auch Derselben verordneten Commissarien / daselbst persöhnlich stehend / öffentlich angezeiget hat / was gestern Abend mit ihren Gg. wegen des Documenti Paritionis abgehandelt / wäre ihren Herren Committenten gebührlich referiret / und angeregtes Documentum darauff ingrossiret / welches hiemit unterthänig überreicht würde / mit unterthänigem Anerbiethen / daß die drey Stände dieser Stadt dasjenige / so sie darinn sich verpflichtet / dessen Vermögens / wie ehrlichen Leuten wohl anstünde / erfüllen wolten. Weil aber wegen des überaus grossen Wasser-Schadens grosse Ungedult bey gemeiner Burgerschafft verursachet / welche auch mit Schwerheit zu stillen wäre. So hätten die drey Ständen den Deputirten ein Befehl gegeben / die Herren Commissarien unterthänig zu bitten / bey dem Hertzogen zu Braunschweig anzuhalten / daß S. F. G. sich vor der Handlung erklären wolte / 1. ob sie gemeynet / dieser Stadt Ihrer F. Gn. Vor-Eltern und Herrn Vatters Briefe und Siegel zu halten / und 2. dem Rath / auch Kirchen / Clöstern / Hospitalien und Bürgern das Corpus ihrer Güter und vorenthaltene Schulden wiederum verfolgen zu lassen. Wann das zu erheben / wäre man auff der Stadt-Seiten zufrieden / daß die fructus percepti & perpessa damna biß in die gütliche Handlung verschoben würden. Solten aber S. F. Gn. sich darauff nicht richtig erklären wollen / wüsten die drey Stände zwar nicht / wie die hoch-beschwerdte und zur Ungedult verursachte Burgerschafft zu stillen / und das auff solche Maß herausgestellte Documentum Paritionis zu erfüllen. Der gäntzlichen Hoffnung / weil man anders nichts vom Fürsten begehrte / als was Brieff und Siegeln gemäß / die Güter und Schulden auch dem Rath / Kirchen / Clöstern / Hospitälern und Burgern einig und allein zuständig / die Herren Commissarien würden dasselbe nicht allein an hochgedachten Fürsten bringen / sondern auch durch ihren treu-eiffrigen Fleiß bey Sr. F. G. erhalten.

Hierauff seynd des Raths Deputirte von den Herren Commissarien entwichen / und als sie wieder gefordert / zeigte der Herr von Minckwitz an / sie bedancken sich / daß der Rath und die andere Stände wegen des begehrten Documenti Paritionis Sprach und Rath gehalten / auch dasselbe jetzo ausgeantwortet / nicht zweifflende / sie würden demselben also nachkommen / daß ihr Gehorsam gegen Kayf. Majest. zu spühren.

Was das angehängte Suchen belangte / wolten sie wünschen / daß es bey dem Hertzogen zu erhalten / es auch darfür achten / daß es auff solchen Fall keiner grossen Handlung benöthiget. Sie hätten sich aber gegen S. F. Gn. bey jüngst eingewilligten Præpostulatis verbindlich gemacht / derselben von Anfang der gütlichen Handlung keine neue Punct mehr fürzubringen. Es wäre nicht unbillig / daß Brieff und Siegel gehalten würden / beyde Theil aber würden vielleicht des rechten Verstandes derselben nicht einig / und dahero einem und andern einzureden seyn.

ANNO 1606.

Der Fürst hätte sich etlichmahl gegen sie erkläret / S. F. Gn. begehrten von der Stadt nichts mehr / als was sie bey derselben von GOttes und Rechtswegen befüget / und hofften / sie die Commissarien / man würde auff der Stadt-Seiten gleiches Gemüths gegen den Fürsten seyn. Könte die Stadt alles / was sie jetzo begehret / zu Anfang erhalten / sehen sie viel lieber / und gienge die Handlung ohne Zweiffel besser von statten. Sie lägen allhie mit grosser Ungelegenheit / und hätten bey dem Werck fast keine Ruhe. Wolten es per obliquum F. F. Gn. fürbringen / und solte ein Ehrbarer Rath ihren guten Willen / wo nicht das Werck selbst erfahren. Erboten sich sonsten der Stadt zu aller möglichen Beförderung.

Der Herr Graff von Hohenlohe sagte: Es wären in dem Documento Paritionis die Cammer-Gerichts-Procels mit eingerücket / welche zu Wolffenbüttel sehr odios, hätten wohl können ausgelassen werden.

Der Herr D. Johann Röerhard / es wäre also geschlossen / und von ihme als einem Diener nicht zu ändern gewesen.

Sagt ferner / daß ein Ehrbarer Rath gestern durch Schreiben aviliret / daß ihr Kriegs-Volck im Anzug seyn solte / darauff wieder geantwortet / solches biß auff fernern Bescheid einzustellen. Solte aber dessen ungeachtet das Volck anziehen / so könte mans schwerlich hindern.

Der Herr Graff von Hohenlohe zeigte an / der Rath müste dem Kriegs-Volck nicht allein zuschreiben / sondern auch entgegen schicken / und von dem Anzug abmahnen / würden sich sonsten an nichts kehren / dann er kennete solch Gesinde wohl. Gehorchten sie dann nicht / stünde es auff des Volcks und nicht der Stadt Ebentheuer. Sie die Commissarien hätten des Kriegs-Volcks Abgesandte vor sich gehabt / und ihnen ernstlich eingebunden / nicht anzuziehen / sondern sich nach dem Kayf. Mandato zu richten / welches die Abgesandte mit Fleiß zu hinterbringen angelobet.

D. Johann Röerhand repetirte priora, bat nochmahls bey dem Hertzogen zu befördern / daß Brieff und Siegel gehalten werden möchten / dann S. F. Gn. sich vor diesem einwiedriges in offenen Schrifften und Producten vernehmen lassen / gleichfalls die Restitution der genommenen Güter und angehaltenen Schulden / und dann die gütliche Handlung ersten Tages fortgängig seyn zu lassen.

Der Herr von Minckwitz erboth sich wie vor / die Handlung wolten sie / so bald möglich / anfahen. Würde auff der Subjection

ANNO 1606. der Stadt/ und Verwürckung der Güter/ deren man sich zu Wolffenbüttel rühmete/ beruhen.

D. Johann Röerhand bedanckte sich der gnädigen Erklärung/ mit unterthänigem gewöhnlichem Gegen-Erbiethen/ und nahmen die Herren Commissarien ihren Abschied und den Weg nacher Wolffenbüttel.

Das Documentum Paritionis, so den Herren Kayserl. Commissarien von des Raths der Stadt Braunschweig Deputirten bey diesem Actu überantwortet ward/ lautet wörtlich/ wie folget:

Wir Burgermeister/ Rath/ Raths-Geschworne/ Zehenmanne/ Geschickte/ Gildemeistere und Hauptleute der Stadt Braunschweig/ hiermit öffentlich Uhrkunden und bekennen: Nachdeme der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn fürnehme Herren Commissarien/ die Wohlgebohrne und Edle Herren/ Herr Georg Friederich/ Graff von Hohenlohe/ und Herr zu Langenburg/ ꝛc. Auch Herr Ehrenfried von Minckwitz/ Freyherr von Minckwitzburg/ ꝛc. Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. bestellter Obristen/ Kriegs- und Appellations-Räthe/ uns ein Kayserl Pœnal-Mandat, dessen Datum stehet Prag den 19. Decembr. des abgewichenen 1605. Jahrs/ am 9. Martii alten Calenders gebührlich insinuiret/ darinnen uns ernstlich/ und bey Straff der Acht aufferleget und gebotten wird/ Wehr und Waffen niederzulegen/ und aller Gewaltthat und Thätlichkeit zu enthalten.

Und wohlgemeldte Herren Kayserl. Commissarien uns darneben zu erkennen gegeben/ wasgestalt der Hochwürdige/ Durchlauchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Heinrich Julius/ postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. zu Ehren und Gehorsam gewilliget/ und so mund- als schrifftlich zugesaget/ deren Kriegs-Volck samt und sonderlich ohne Jemands Beschäd- und Beleidigung ab- und aus dem Lande zu schaffen/ die zur Hand genommene Wehr und Waffen niederzulegen/ die gantze Belagerung zu quittiren und gäntzlich auffzuheben/ die Schantzen einzuziehen/ und schlecht zu machen/ den Ockerstrom zu eröffnen/ auch freye und sichere Straßen und Commercien zu verstatten: Sowohl auch die Sieder den 16. Octobr. eingezogene Gerichte/ Häußer/ Dörffer/ Vorwercke/ Mühlen/ Hölzung ꝛc. wiederum zu verlassen/ und die Unterthanen darinnen ihrer Pflicht wiederum zu entledigen/ immassen solches nunmehr/ ausser Abdanckung etliches geworbenen Kriegs-Volcks geschehen/ und also Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. Erinnerung und Begehren/ durch Abschaffung aller Drangsal und Thätlichkeiten/ ein vollkommenes Genügen zu thun/ sich auch aller fernern Thätlichkeiten/ wie die Nahmen haben mögen/ durchaus und gäntzlich zu enthalten. Als verpflichten wir uns auff solche Fürstl. Erklärung und derselben vollkömmliche würckliche Erfüllung/ mit gantzem Vorbehalt alles justehenden Rechtens/ deswegen hangender Processe, und derselben gebührlicher Verfolgung/ hiemit vor uns und alle die unsern/ in aller beständigster Form/ Weise und Masse/ wie solches geschehen kan und soll/ daß wir zu allerunterthänigstem Gehorsam gegen mehr Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. die zu unser nothwendigen Defension zur Hand genommene Wehr und Waffen niederzulegen/ alles Kriegs-Volck so uns zum besten geworben seyn soll/ zu Roß und Fuß/ alsbald und ohne einigen Verzug abdancken/ und das berührte Kriegs-Volck ohne Jemands Beschäd- und Beleidigung ungesäumt abziehen müsse/ unsers Theils gewißlich verschaffen/ uns auch hinfüro gleichergestalt aller Thätlichkeiten/ wie die Nahmen haben mögen/ durchaus und gäntzlich enthalten/ und schließlich zur gütlichen Handlung vor offt-wohl-ermeldten Herrn Kayserl. Commissarien allein/ und wen sie aus dem Löblichen Nieder-Sächsischen Crayß im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. zu sich ziehen wollen/ alsbalden und ehe sie aus dem Land verrücken/ schreiten/ und uns darinn aller Gebühr erzeigen und beweisen sollen und wollen/ treulich sonder Arglist/ Gefährde/ und ohne einige Exception und Ausflucht. Zu Uhrkund/ steter/ fester und unverbrüchlicher Haltung haben wir solches mit unserm grössern Stadt-Secret vollzogen/ und mehr-wohlermeldten Herren Kayserl. Commissarien zugestellet. Geben auff unserm Neuerstadt-Rath-Hauß den 22. Märtz/ Anno 1606.

Geschehen seynd diese Dinge im Jahr/ Indiction, Kayserl. Regierung/ Monath/ Tag/ Stund und Stelle/ auch der Zeugen Gegenwärtigkeit/ wie allerseits obsteht.

Und weil ich Johann Camps/ Burger zu Braunschweig/ von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius, bey obbeschriebener Uberreichung Documenti Paritionis, und was darbey hinc inde mündlich vorgebracht/ benebst den beyden Zeugen selbst gegenwärtig an und über gewesen; So habe ich darüber diß gegenwärtige Instrument begriffen/ wegen meiner Geschäfft/ durch einen andern ingrossiren lassen/ mit meinem Protocoll fleißig collationirt/ mit dieser meiner Hand/ auch meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bevestiget/ hierzu allerseits debito modo requiriret und beruffen.

LV.

Extract Eines Ehrbaren Raths der Stadt Braunschweig Schreibens, an der Ehrbaren Hanse-Städte Abgesandte und Deputirte zu Lüneburg, den 22. Märtz, Anno 1606. abgegangen.

Wann wir denn gleichwohl solch Documentum, unter unserm Stadt-Secret, einmahl von uns gegeben/ und uns nicht zu rathen seyn will/ das Kriegs-Volck fortziehen

ANNO 1606. zu lassen / ehe mit E. E. Hochw. wir uns nothdürfftig besprochen / und dero getreuen Rath vernommen haben ; Als bitten wir hiermit höchsten Fleißes / gantz freundlich / E. Hochw. wollen nicht allein die ernste Verordnung thun / daß das geworbene Volck an den Orten und Enden / dahin es gelanget / subsistire / stillhalte / und biß auff weitern Bescheid / mit Ruh und Gedult warte / und sich aller Thätlichkeit / wie die auch Nahmen haben mag / sowohl gegen Hertzog Heinrichs Julii F. G. und Dero Unterthanen / als Jedermännigklichen / gäntzlich enthalte / sondern auch etliche E. E. Hochw. Mittels / je eher je lieber / und ohne einigen Verzug / zu uns in die Stadt kommen / und ihr hoch-vernünfftiges Bedencken / wie nunmehr mit den Sachen / bey jetzigem Zustand zu unser gemeiner Burgerschafft gedeylichen Wohlfahrt / ferner zu verfahren / uns günstiglich mittheilen wollen. Das getrösten wir uns ohnfehlbar / und seyn es um E. E. Hochw. und dero Herren und Oberen freund- und nachbarlich zu verdienen / jederzeit willig und erbiethig.

diglich befehlend / daß ihr über die allbereits von uns dieserwegen gemachte gnädige Defensiv-Anordnung / jeder vor sich in- und vor Augen unsern Ampt-Häußern / Voigtheyen / Vorwercken / Städten / Adelichen Sitzen / Flecken und Dörffern / sowohl Tags als Nachts / fleißige Wacht halten / und Niemand verdächtiges durchgestattet. Da auch bemeldter unserer Rebellen zusammen gelauffenes Volck sich einiges Raubens und Plünderns / auff die Fütterung zu reiten / und anderer dergleichen gewaltbahrer Thaten hinfüro unternehmen würde / alsdann mit dem Glockenschlag einer den andern entsetzet / solche Ländzwinger nach Möglichkeit mit Ernst verfolget / und also zu eurer erlaubten Defension und Beschirmung nach höchstem Vermögen euer Bestes thut. Darnach ihr euch zu achten / denen wir samt und sonders in Gnaden geneiget. Geben unter unserm Fürstl. Braunschweigischen Cantzley-Secret am 29. Martii, Anno 1606.

ANNO 1606.

Ad Mandatum Reverend. & Illustrissimi proprium.

W. König D. C. Manupr.

LVI.

Fürstlich-Braunschweigisch Warnungs-Patent an die Landes-Beampte und Unterthanen, der Stadt Braunschweig Kriegs-Volck betreffend.

Von GOttes Gnaden / Wir Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Kommen in glaubwürdige Erfahrung / und befindens in der That / daß unsere ungehorsame rebellische Unterthanen unsere Erb- und Land-Stadt Braunschweig / wider der Röm. Kayserl. Majestät ihnen bey Pœn der Acht angekündigtes ernstes und eiffriges Mandat, auch ihr darauff unter ihrem Stadt-Secret den deputirten Kayserlichen Commissarien herausgegebenes schrifftliches Documentum Paritionis, ihr zu Roß und Fuß geworbenes Gesindlein nicht allein annoch nicht abgeschaffet / sondern vielmehr zu sich in- und vor die Stadt logiret haben.

Weil nun von denselben unsere gehorsame Unterthanen unterweges in dem verbottenen Anzuge / auch von Braunschweig aus / und sonsten / an etlichen Orten unvermutheter Dinge gefangen / erschossen / geplündert / geraubet / und in viel Wege beschädiget / auch von solchen ihren Land-friedbrüchigen straffbahren Ein- und Uberfällen / sofern mans ihnen ungeahndet passiren lassen würde / dem Ansehen nach / nicht abstehen / sondern dieselbe noch ferner an die Hand nehmen / und hin und wieder einen Versuch thun werden.

Demnach begehren wir an unsere Landdrösten / Groß-Voigte / Hauptleute / Pfandsassen / Beambten / Voigte / Gogreffen / Ritterschafft / Bürgermeister und Räthe in Städten und Flecken / und sonsten alle und jede unsere Befehlhaber / Diener / auch Unterthanen / gnä-

LVII.

Der Erbahren Hanse-Städte Deputirten Intercessions-Schreiben an den einen Kayserl. Herrn Commissarium, daß der Stadt Braunschweig Sicherheit, wider fernere Gewalt geschafft werden, und es zu einem beständigen guten Frieden gelangen möchte.

Der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / wohl-verordneter Herr Commissarie, Wohlgebohrner und Edler / gnädiger Herr / E. G. antwortlich gnädiges Schreiben gestrigs Tages datirt / ist uns wohl eingelieffert worden.

Lassen nun das angezogene Kayserl. Mandat und angezogene Parition und Erbiethen / wie auch vorgestrigen Tages vorgelauffenen Tumult und Lermen / als daran wir / es sey der Unfug an dem einen oder andern Theil / vor GOtt und männiglichen wohl entschuldiget seyn (weil wir weder die Schlüssel zu den Stadt-Thoren in Händen / noch diejenigen / was vor Tage geschiehet / Wissenschafft haben) an seinen Ort und zu beyder Theil Verantwortung gestellet seyn.

Vernehmen sonsten gantz gern / und sagen E. G. dienstlichen Danck / daß sie ihr die Wiederbringung des Friedens / und Dämpfung dieses gefährlichen Feuers in Gnaden angelegen seyn lassen wollen / darum auch / weil nothwendig der Sachen ohne längern Verzug geholffen / oder je länger je mehr Ubels besorget werden muß / und das Kriegs-Volck also noch länger schwerlich wird im Zaum gehalten werden können / wird nicht unterlassen haben / daraus sowohl mit den Herren Fürstl. Lüne-

ANNO 1606.

Lüneburgischen Räthen/ E. G. gnädigem Andeuten nach/ als mit denen von Braunschweig/ abermahl gantz sorgfältig und fleißig zu reden/ und was zu erheben seyn wolle oder nicht/ zu bekunden.

Was sich nun ermeldte von Braunschweig schließlich resolviren erklären/ dessen werden E. G. von wohlgedachten Fürstlichen Lüneburgischen Räthen berichtet werden/ und alsdann E. G. und Jedermänniglich/ insonderheit dem der Verlauff dieser unruhigen Händel bekandt ist/ unsers Ermessens nicht vor billich erachten wird/ daß in so hoch-wichtigen Sachen/ Leib/ Gut und Blut/ Ehr/ Hoch-Frey- und Gerechtigkeit/ und alle zeitliche Wohlfahrt betreffend/ das ein oder ander Theil geführet werden solte.

So müssen wir bekennen/ daß wir noch zur Zeit nicht verstehen/ daß mit dem/ was in der Sachen biß daher geschehen/ oder auch dem Interim, davon E. G. Andeutung thun/ der Sachen solte gedienet/ und ferner Unheyl vermiethen werden können. Es wäre dann darunter ein solcher Weg verstanden/ dadurch beyden Theilen und männiglichen wider künfftige fernere Vergewaltigung und Thätlichkeit Securität und Sicherheit geschaffet würde.

Bitten demnach nochmahls gantz dienstlich/ E. G. geruhen es dahin also zum beständigen/ vesten und sichern Fried (darzu auch wir keine unebene Fürschläge gethan) gnädig vermitteln zu helffen/ und was desfalls zu verhoffen/ uns zu wissen zu machen/ damit Land und Leut bey Wohlstand erhalten/ und zu besserer Verständnuß ein Anfang gemacht/ auch wir/ ob uns länger hierauff zu warten/ rathsam seyn wolle/ oder nicht/ verständiget werden mögen.

Thun E. G. Dero wir gern behägliche Dienste erweisen/ in Göttlichen Gnadenreichen Schutz und Schirm empfehlen/ und Derosselben wieder beschriebene gnädige Antwort erwarten. Datum Braunschweig/ den 17. April. Anno 1606.

E. G.

Dienstwillige

Der Erbahren Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ und Lüneburg Deputirte und Abgesandten.

An den Kayserl. Commissarium Hrn. Ehrnfried von Minckwitz/ ꝛc.

LVIII.

E. Erbahren Raths der Stadt Braunschweig Erklärung den von den Erbarn Hansee-Städten anwesenden Deputirten übergeben; daß Se. Fürstl. Durchl. der Hertzog in vorgestelltem Termin nicht parirt, und nach erhabenem Documento Paritionis neue Kriegs-Werbungen vorgenommen.

Der Erbahren Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg und Lüneburg anwesende Deputirte und Abgesandte; Ehrenveste/ Hochgelährte/ Hoch- und Wohlweise/ insonders günstige liebe Herren und gute Freunde. Als E. E. und Ggr. uns zwey unterschiedliche Schreiben/ das eine von dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Ehrnfried von Minckwitz/ Freyherrn von Minckwitzburg/ ꝛc. und das andern von den Herren Fürstl. Braunschweigischen Cantzler und Räthen/ beyde gestriges Tages datiret/ freundlich fürgehalten und gesonnen/ dieselbe um der hochwichtigen Ursachen willen/ die uns darbey zu Gemüth geführet worden/ mit allem Fleiß zu verlesen/ und uns richtig darauff zu resolviren und zu erklären. So haben wir in der Furcht GOttes beyderley verlesen/ und nach aller Möglichkeit erwogen.

Befinden nun/ daß/ wie von Anfang her geschehen/ also auch noch jetzo nur auff unsere Parition und Entblössung gedrungen/ Reverendiss. Illustriss. Henrici Julii Implection aber kaum berühret/ ja/ was wir aus göttlichen/ natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten fürschützen/ zurück gesetzt/ und unbeantwortet gelassen werden will.

Dann zu geschweigen/ daß mit ungegründetem und unerfindlichem Bericht das angezogene Kayserl. Mandat, vom verschienenen Decembris her/ da wir/ nach laut des Berichts und Narraten den gantzen Crayß in Unruhe gesetzet haben sollen (davon doch der gantzen Welt das Widerspiel/ und daß wir in unsern höchsten Nöthen nicht einen einigen gerüsteten Mann zu unserer Defension auffbringen können/ bekandt ist) wider uns ausgewürcket worden. So ist ja unlaugbar/ und erhellet/ sich aus dem klaren Buchstaben/ daß unser zur Parition gethanes Erbiethen anderer Gestalt nicht/ dann auff hoch-ermeldten Fürsten Erklärung und würckliche Erfüllung (dadurch S. F. G. sich unter anderen verpflichtet und schuldig gemacht/ vorhero ihr Kriegs-Volck samt und sonderlich ab- und aus dem Lande zu schaffen/ die zur Hand genommene Wehr und Waffen niederzulegen/ die Schantzen einzuziehen/ und schlecht zu machen/ und freye und sichere Straßen und Commercia zu verstatten/ Allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät Erinnerung mit Abschaffung aller Drangsal und Thätlichkeit ein vollkommenes Genügen zu thun/ und sich aller fernern Thätlichkeiten/ wie die Nahmen haben mögen/ durchaus und gäntzlich zu enthalten) geschehen/ auch anderst nicht verstanden noch ausgedeutet werden kan oder mag.

Nun ist aber ja darauff in solchem allen keine die geringste Erfüllung und Impletion erfolget/ sondern/ obwohl zum Schein etlich Kriegs-Volck/ wie auch das Land-Volck dimittiret worden. Dennoch haben sich zum ersten J. F. G. Reuter noch biß auff jetzige Zeit im Lande mit fliegenden Fahnen (welches auffer Kriegs-Zeiten weder bey Kayfern oder Königen/ noch vielweniger Fürsten des Reichs bräuchlich) sehen/ und J. F. G. zu unterschiedlichen Zeiten/ so ohne Dato, so

ANNO 1606.

den 19. Martii, und also nach J. F. Gn. wörtlichen Oblation Paritionis, sodann auch den 28. Ejusdem durch offentliche Patenten ihr gantzes Land-Volck zu Roß und Fuß / ernstlich unterm gesuchten Schein der Defension, wiederum auffordern lassen/ ja wir haben eine Zeitlang hero glaublichen Bericht / und anjetzo Gewißheit und beständigen Beweiß erlanget/ daß J. F. G. eben den Tag/ als von uns das Documentum Paritionis erpresset worden / über ihre vorige ansehnliche im Reich an Rittmeisteren und Hauptleuten habende Bestallung/ noch etliche bey J. F G. jetzo zu Wolffenbüttel sich enthaltende Bediente der Staaten in Niederland/ benanntlichen Graff Ernsten Casimirn von Naßau zu 2000. zu Fuß / und einer Compagnie von 120. Pferden / Niclasen Schmeltzing zu 1000. wohlgerüsteten Pferden / darunter 700. Cuiraßirer / und 300. Harckebußirer / Friedrichen Bithan und Friedrichen Dorp / jeglichen über ein Regiment Knecht auff 2000. wohlgerüstete Soldaten / und Bartholden Starckenburg auff 200. wohlgerüstete Pferde/ die sie auff Erfordern jedesmahl schaffen sollen/ in Bestallung genommen haben. Ob nun das heisse die Verpflichtung zu erfüllen / daß das Kriegs-Volck / samt und sonderlich ab- und aus dem Lande geschaffet / und die zur Hand genommene Wehr und Waffen niedergeleget werden sollen/ und wir darauff uns getrauen können / uns aller Defension zu entblössen / können wir zu aller unpartheyischen Ermäßigung gestellet seyn lassen.

Ebenmäßig beruffen wir uns von wegen der Schantzen auff den Augenschein und notorietatem facti permanentis, daß dieselben eben so wenig/ als der greuliche Damm/ damit der Ockerstrom gestopffet gewesen/ von J. F. G. oder Deroselben Unterthanen eingezogen oder schlecht gemacht worden / sondern ohne dem/ was wir und unsere Burgerschafft unumgänglich an der Niederreissung angefangen/ in dem Stande/ darinn sie zuvor gelassen worden.

Belangend zum dritten die freye Straßen und Commercia, seynd nicht allein die Straßen unfeiliger und unsicherer / und die Commercia mehr gehemmet dann zuvor / sondern ist J. F. G. Unterthanen ausdrücklich verbotten/ mit uns und den Unsern keine Commercia zu treiben / also / daß sie auch nicht eine Hopffenstangen (deren doch diese Stadt so viel genommen / daß es mit viel tausend Thaler nicht zu bezahlen) in die Stadt verkauffen dörffen / und wie wohlgedachtem Hrn. Kayserl. Commissario hiebevor geklaget/ wird solche Hemmung und Sperrung der freyen Straßen mit auff und wieder unsere sämtliche Freunde die benachbarte Hansee-Städte / die uns in unser abgenöthigten Defension Freundschafft erzeiget haben/ jetzo extendiret und erstrecket. Welches wir für keine Erfüllung der versprochenen Sicherheit der Straßen und Commercien / Abschaffung aller Drangsal / und gäntzliche Enthaltung aller fernern Thätlichkeiten achten und erkennen können / wir wollen geschweigen/ daß auch der Ockerstrom nicht von J. F. G. wie sie sich doch mit verpflichtet hatten / sondern etliche Tage nach J. F. G. Erbiethen/ und nachdem erst der Stadt durchs Wasser ein grosser unsäglicher Schade/ sich auff etliche Tonnen Golds erstreckend/ geschehen / durch des allmächtigen barmhertzigen GOttes Wetter und Wind eröffnet / und die Belagerung mehr um unsers anziehenden Kriegs-Volcks willen / als ultrò und sponte quittiret worden.

ANNO 1606.

Getrösten uns derowegen zu Jedermännigliches / dem Recht und Billichkeit lieb ist / daß / weil wir weder in dem Kayserl. ohne das nulliter & per meram sub: & obreptionem erlangten Mandato, noch durch unser modificirtes Documentum Paritionis verbunden gewesen / auff J. F. G. offenbahre nicht Erfüllung / unserer Defension uns zu verzeyhen / uns demnach Niemand mit Fugen beschuldigen könne / daß wir durch Ein- und Auffnehmung des Kriegs-Volcks/ so zu unser Defension geworben / einigen Ungehorsam wider hochgedachte Kayserl. Majest. begangen/ oder unserm schrifft- und mündlichen Erbiethen zuwider gehandelt haben sollen.

Bevorab und in mehrerer Ansehung/ daß / wann wir uns gleich pur und ohne Condition und Bedingung vorgemeldter Fürstlicher Erklärung und derselben würcklichen Erfüllung/ zu Abdanckung des Kriegs-Volcks verpflichtet gehabt hätten (welches doch tam verbis quam menti stracks zuwider laufft) dannoch uns kein Vernünfftiger an der Receptation des Kriegs-Volcks verdencken könte. Dieweil dasselbe noch bey weitem nicht bezahlet / aber der Zeit bereits im Anzuge gewesen/ und zum meisten Theil / ehe und zuvor wir es eigentlich gewust/ vor und an unsere Stadt gerückt. Dannenhero wir / wo nicht beyde Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg in höchste Ungelegenheit darüber gerathen sollen / keinen Umgang haben können oder mögen/ es an- und einkommen zu lassen / und bey uns zu halten / biß daß es durch GOttes Verleyhung glücklich wiederum abgeführet werden möge.

Was dann uns gantz beschwerlich von dem Treffen/ welches sich den 4. hujus jüngst zwischen J. F. G. und unserm Kriegs-Volck zugetragen / auffgerücket wird / können wir wohl ermessen/ und mags GOtt geklagt seyn/ daß dadurch die Sachen je länger je mehr verbittert werden wollen. Dieweil wir aber die Anfänger dieser Unruhe nicht seyn / sondern Land-friedbrüchiger Weise gantz erbärmlich überfallen / die Defension auch uns abgenöthiget worden/ und der Mangel an uns nicht ist / daß nicht alles zum sichern beständigen Frieden wiederum gebracht wird. So müssen wir uns unsers guten Gewissens getrösten/ und das übrige zu der schuldigen Verantwortung gestellet seyn lassen.

Zwar daß darum und zu einer Wealagerung J. F. G. Persohn / unser Volck zu etlichen tausenden vorsetzlich von uns auszulassen seyn soll (wie die Herren Fürstliche Räthe

berich-

ANNO 1606.

berichten) wird sichs also nimmer befinden/ sondern sind anfänglich zu früher Tag-Zeit/ auf des Herrn Obristen Begehren und Fürwendung des Exercitii, an die zwey Compagnien hinaus gelassen worden/ das ander Volck aber nicht ehe gefolget/ biß daß Nachmittag ein Geschrey erschollen/ daß die ersten von J. F. G. Reutern umringet und in Gefahr wären. Nachdem sichs aber nachgehends anders befunden/ ist der gantze Hauffe zugleich wiederum herein gekehret.

Wann sich die Fürstliche Reuter nicht mit fliegenden Fahnen sehen lassen/ und damit gleichsam die Unseren ad prælium provocirt hätten/ wäre das Treffen und was für Ungelegenheiten mehr darauff erfolget/ vielleicht verblieben/ und hätten wir insonderheit von Hertzen wohl wünschen mögen/ daß man die armen Leute unbeschädiget gelassen hätte/ immassen wir uns/ wie männiglichen in der Stadt bewust/ mit höchstem Fleiß angelegen seyn lassen/ daß/ was ihnen genommen/ so viel möglich/ an einen gewissen Ort gebracht/ und den Eigenthümern restituiret werden solle.

Demnach aber die Kriegs-Leute sich beschweren/ daß sie in den vorangezogenen Fürstlichen Patenten verkleinerlich angezapffet/ und sie über das ein vermeynt Urtheil zu ihren Handen bekommen/ darinnen sie die Kriegs-Leute/ so viel ihrer betretten/ auff J. F. G. Anbringen/ von Deroselben Juristen-Facultät zu Helmstadt zum Tode verurtheilet seyn sollen/ dardurch sie dann zum höchsten ergrimmet/ und unauffhörlich in uns dringen/ sie hinaus zu verstatten.

Mag GOTT wissen/ obs hinfürter/ wo nicht die Sachen zur Billigkeit componiret/ uns möglich seyn wolle/ sie zurück zu halten/ und besorgter Land und Leut Verderbung länger zu wären.

Wünschen derowegen von Grund unsers Hertzens/ daß ein redlicher billiger Weg/ dadurch den Sachen zur Billigkeit remediret/ und insonderheit wir und die Interessirten/ hohen und niedern Standes/ von J. F. G. und Deroselben Herrn Verwandten und Freunden/ mit denen J. F. G. biß daher gedrohet/ vor fernerm Gewalt und Thätlichkeit versichert/ getroffen werde könte und möchte. Haben uns auch der Fürschläge halber/ die von E. E. und Ggr. geschehen/ gegen vor wohlgedachten Herren Commissarien zustimmig und also erkläret/ daß verhoffentlich an uns kein Mangel. Solte aber dasselbe nicht respectiret/ noch/ wie aus der Fürstl. Herren Räthe Wieder-Antwort blicken will/ einiger Communication gewürdiget/ sondern wir und die Interessirten sowohl in Unsicherheit/ als dem grossen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gelassen werden/ könten wir weder vor GOTT/ noch der Kayserlichen Majestät/ noch den Nachkommen nicht verantworten/ daß/ da wir bereits durch unser ungezwiges Vertrauen/ welches auff betheuerliche Zusage und Verpflichtung/ allerhöchst-gemeldter Kayserl. Majestät selbst geschehen/ in äusserste Gefahr/ Leibs/ Guts und Bluts/ und aller Wohlfahrt gerathen gewesen/ uns nun abermahl verleiten/ und in vorige Gefahr wiederum stürtzen lassen solten.

ANNO 1606.

Wissen derowegen uns auff kein Interim, dadurch die Sachen auff die lange Bahn gezogen/ wir entblösset/ und hingegen J. F. G. wiederum gestärcket werden möchte/ einzulassen; sondern/ wo E. E. und Ggr. billigmäßige Vorschläge verfangen/ oder in andere Wege etwas erträgliches/ dadurch insonderheit uns und den Interessirten Sicherheit für fernere Gewalt und Thätlichkeit geschaffen/ erhandelt werden kan/ seynd wir des milden Erbiethens/ daß wir uns alsdann also verhalten wollen/ daß alle Welt erkennen und vernehmen soll/ daß uns Fried und Einigkeit lieb sey/ und dieselben wieder zu erlangen/ wir an uns nichts haben erwinden lassen.

Was das Fürstliche Secretum angehet/ davon in Ehren-gedachter Fürstlicher Räthe Schreiben Meldung geschiehet/ seynd wir erbiethig/ darnach mit Fleiß zu erkunden/ und nach Befindung uns unverweißlich zu bezeigen.

Welches wir E. E. und Ggr. zu unser richtigen und verhoffentlich untadelhafften Entschuldigung/ Resolution und Erklärung nicht verhalten sollen/ und bleiben denselben zu beharrlicher freundlicher Dienst-Erweisung geneiget/ bereit und willig. Signatum den 7. April. Anno 1606.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Braunschweig.

Den Ehrenvesten, Hochgelährten/ Hoch- und Wohlweisen/ der Erbahren Hansee-Städte Abgesandten jetzo in der Stadt Braunschweig anwesend ꝛc. Unsern insonders günstigen lieben Herren und guten Freunden/ ꝛc.

LIX.

Der Erbaren Hansee-Städte Deputirten Bericht-Schreiben an die Fürstl. Lüneburg-Zellische Herren Statthaltere und Räthe von vorgesetzter Erklärung der Stadt Braunschweig.

Unser freundlich gantz willig Dienst zuvor. Edle/ Gestrenge/ Ehrenveste und Hochgelehrte/ Großg. liebe Herren/ und besonders werthe Freunde. Was nach E. Herrlichk. und Ggr. Abzuge die Erbarn von Braunschweig auf beschehene fernere vielfältige Communication und zu Gemüthführung/ zu ihrer Verantwort- und Erklärung uns in Schrifften übergeben haben/ das geben wir hie eingeschlossen Euer Herrlichk. und Ggr. mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun unsers Erachtens daran zu Be-

ANNO 1605. förderung einer billig-mäßigen Vergleichung nicht wenig gelegen / daß es Euer Herrl. und Ggr. und wo es dieselbe vor rathsam mit erachten / dem Herrn Kayserl. Commissario, dem Wohlgebornen Herrn Ehrnfried von Minckwitz / Freyherrn auf Minckwitzburg / ꝛc. Und denn auch Edlen / Gestrengen / Ehrnvesten und Hochgelehrten Herren Fürstl. Braunschweigischen Räthen / unseren gnädigen / auch Großg. Herren und Freunden communicirt werden möge.

So haben wir nicht unterlassen wollen / es Euer Herrl. und Ggr. guter Wolmeynung in Eyl zu übersenden.

Und bitten demnach nochmalen dienst- und gantz freundlich / Euer Herrlichk. und Ggr. ihnen diese hochangelegene Tractaten mit allem Fleiß in Gunsten recommendirt und angelegen seyn lassen wollen.

Das seynd Wir und unsere Obern und Herren nebenst denen von Braunschweig hinwieder jederzeit zu beschulden und zu verdienen mehr dann willig. Datum Braunschweig den 7. April Anno 1606.

E. Herrl. und Ggr.

Gantz willige

Der Erbarn Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg Deputirte und Abgesandte.

An Fürstl. Lüneburgische verordnete Statthalter und Räthe zu Zell / jetzo zu Wolfenbüttel.

Eben derselbigen anderwärtiges Bericht-Schreiben von eben der Sach an die Fürstl. Braunschweigische Herren Cantzler und Räthe.

Unser freundlich gantz willige Dienste zuvor. Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelehrte / Großgünstige liebe Herren / und gute Freunde. Was Euer Herrlichk. und Ggr. gestriges Tages auf unser hiebevor an den Hochwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julium / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unsern gnädigen Herrn unterthäniger Wolmeynung abgeschicktes Schreiben zur Wiederantwort an uns gelangen lassen / das ist uns zu Handen wohl geliefert worden.

Wolten nun Euer Herrlichk. und Ggr. gern ausführlich beantwortet haben / in Betracht / es der Sachen Wichtigkeit / und unsern Oberen und Herren Nothdurfft wohl erforderte.

Dieweil es aber die Zeit vor dißmal nicht erleiden will / so thun wir uns in Eyl auf den Bericht / der den Herren Fürstl. Braunschweigischen und Lüneburgischen Zellischen Räthen (als mit denen auff deß Herrn Kayserl. Commissarii Gutachten besondere Communication vor ihrem Abzug gepflogen) an heut gethan / und jetzo zugefertigt worden / referiren. Und bitten dienst- und freundlich Euer Herrl. und Ggr. uns anjetzo dieses kurtzen Schreibens wegen ungütlich nicht verdencken / aber beywohnenden hohen Verstand nach diese beschwerliche hochangelegene Sachen zu gemeinem Nutzen und Wolstand im besten moderiren helffen / und uns und den unseren mit Gunsten und Freundschafft zugethan seyn und bleiben wollen. Euer Herrlichk. und Ggr. seynd wir hinwieder zu jeder fürfallender Gelegenheit wohlgefällige freundliche Dienste zu erweisen / bereit und willig. Uns sämmtlich in den Schutz deß Allerhöchsten empfehlend. Datum Braunschweig den 7. April. An. 1606. ANNO 1606.

Euer Herrlichk. und Ggr.

Gantz willige

Der Erbarn Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg Deputirte und Abgesandte.

An Fürstl. Braunschweigische Cantzler und Räthe zu Wolfenbüttel.

LX.

Kayserl. Declaratoria cum termino suspensivo, wider die Stadt Braunschweig / die Waffen alsbald niederzulegen / und das Kriegsvolck abzudancken / bey Straff der Acht.

Wir Rudolph der Ander / ꝛc. Entbieten und fügen Bürgermeistern / Rath / Rathsgeschwornen / Zehenmannen / Geschickten / Gildemeistern / Hauptleuthen und gantzer Gemeine der Stadt Braunschweig zu wissen / als wir aus tragendem Kayserl. Ampt / zu Befriedigung deß Heil. Reichs / und Abschaffung deß Kriegswesens / so sich nechst verschienen Jahrs zwischen dem Hochgebohrnen Heinrich Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. unserm lieben Oheim und Fürsten und euch erhoben; Die Wolgebohrne und Edle / unsere und deß Reichs liebe Getreue / Georg Friedrichen / Grafen zu Hohenlohe und Herrn zu Langenburg / unsern Kriegs-Rath und bestellten Obersten / und Ehrenfrieden von Minckwitz / Freyherrn von Minckwitzburg / unsern Appellations-Rath / von unserm Kayserl. Hofe aus abgefertiget / und denselben als unsern hierzu bevollmächtigten ansehenlichen Commissariis befohlen / ehegenanntes Hertzogen Liebd. wie auch euch zu unsäumlicher Niederlegung der Waffen in unserm Nahmen und an unser statt zu ermahnen / darzu unsere offene Kayserliche Mandata avocatoria zu insinuiren / darinnen beyden Theilen bey Pœn und Straff deß Land-Friedens / und in specie unser und deß Heil. Reichs Acht ernstlich gebotten worden / mit allen Gewaltthaten in Ruhe zu stehen / die Kriegs-Waffen niederzulegen / das zu Roß und Fuß geworbene oder auffgemahnte Kriegsvolck zu beurlauben / ohne jemands Beleidigung abzuführen / und über den Spän und Irrungen / so sich zwischen mehr gemeldten Hertzogs Lbd. und

ANNO 1606

und euch erhalten / dessen bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Rechtens (dahin wir noch im Jahr 1604. den 12. Novemb. laut unsers in dieser Sachen eröffneten Decrets, das Hauptwesen / jedoch / wofern unter rechtlichem Austrag / eine oder die andre Parthey zur Wehr zu greiffen sich anmassen würde / mit ausdrücklichem Vorbehalt / unserer auf dergleichen Fäll / jederzeit bevorstehenden Kayserlichen Interposition, daran uns / als regierenden Römischen Kayser / zu Handhabung gemeiner Ruhe und Friedens im Reich keines Gerichts prævention oder litis pendentz verhindern könne / remittiret und gewiesen) begnügen zu lassen / und dessen Ausschlags ruhig zu erwarten / ferner Inhalts jetzt angezogener rechtmässiger / euch den 9. Martii, alten Calenders insinuirten Mandat, darauf obgedachte unsere Commissarii, nach vielfältiger beyderseits gepflogener Tractation erlanget / daß Hertzog Heinrich Julii Lbd. den vierzehenden Martii, alten Calenders / dieses Jahrs der auferlegten Partition, mit Enturlaub- und Abdanckung S. L. Kriegs-Volck / Abführung deß groben Geschützes / Niederreissung der Schantzen / und anderen / einen würcklichen Anfang gemacht / und (ungeachtet von euch etliche Schreiben / darinnen ihr euer geworben Kriegsvolck zu eylendem Fortzug / davon sie sich niemands Mandat oder Befehl abhalten lassen solten / erfordert / abgangen) damit nichts destoweniger continuirt / auch zu Folg S. Lbd. Zusag / den 17. Martii, dero Schantzen gäntzlich verlassen / alle gegen euch fürgenommene Drangsal und Thätlichkeiten durch Eröffnung deß Ocker-Stroms / freyer Pässe und Strassen / wie auch Abtrettung euer seither den 16. Octobris eingenommenen Dörffer / Mühlen / und Loßzehlung der Unterthanen geleisteter Pflicht aufgehebt / und also nicht allein mehr obberührtem unserm Mandat hierinnen pariret / sondern auch zu Verhör / und wo möglich / gütlicher Vergleichung deß Haupt-Streits eine Tractation vor unsern Kayserl. und deß Nieder Sächsischen Crayses hierzu deputirten Gesandten eingewilliget / unterschiedliche von euch fürgeschlagene Articul (die ihr præpetita genennet) acceptirt / und dieweil hingegen auf euer Seiten den 21. Martii, alten Calenders / zwischen 6. und 7. Uhren früh / ein Burgermeister / zween Raths-Herren / und ein Secretarius bey unsern Kayserl. Commissariis zu Rittershausen erschienen / mit inständiger höchster Bitte / daß sie die Commissarii zu euch in die Stadt / daselbst aus diesen Sachen zu reden und zu handeln / kommen wolten / neben angehefftter Vertröstung / wann solches geschehe / daß alles gut werden solle. Unsere Commissarii auch gleichwol Anfangs solches biß zum vierdtenmal abgeschlagen / aus Ursachen / daß der Hochgebohrne unser lieber Oheim und Fürst Ernst / Hertzog zu Lüneburg / desselben Abends ihrer zu Zelle gewartet / jedoch letztlich / damit ihnen nicht Schuld zugemessen würde / als wann sie es an etwas hätten ermangeln lassen / sich um den Mittag zu euch begeben / allda ihr theils mündlich / theils zu mehrer steter fester unverbrüchlicher Verbindung schrifftlich unter gemeiner Stadt-Secret Insiegel / am Dato den 22. Martii, auf eurem neuem Stadt-Rathhause vor euch selbst / und alle die Eurige in der beständigsten Form / Weiß und Maß / wie solches geschehen könne und solle / gegen Uns und unsern Kayserl. Commissariis euch verpflichtet / und zu schuldigem unterthänigstem Gehorsam / die Wehr und Waffen niederzulegen / alles Kriegs-Volck / so euch zum besten geworben seyn solle / zu Roß und Fuß / alsbald ohn einigen Verzug abzudancken / und daß solch Kriegs-Volck ohn jemands Schaden und Beleidigung ungesäumt abziehen müsse / euers Theils gewißlich zu verschaffen / euch auch hinfüro aller Thätlichkeiten / wie die Nahmen haben mögen / durchaus und gäntzlich zu enthalten / und schließlich zuvor angedeuteter gütlichen Handlung vor unsern Kayserlichen Commissariis, allein / oder wen sie aus dem Nieder-Sächsischen Crayß zu sich ziehen wolten / alsbald sie aus dem Land verrücken / zu schreiten / und euch darinn aller Gebühr zu erzeigen / treulich sonder Arglist und Gefährde / ohne einige Exception und Ausflucht / nach eigentlicher Ausweisung jetzt angezogener unseren Commissariis hierüber zugestellten Urkund; so hätten wir uns demnach billig keines anderen / dann daß ihr deme versprochener Massen gelebet und nachkommen würdet / versehen / bevorab / weil noch über diß / als eben denselben Abend euer Kriegs-Volck für die Stadt und in eure Dörffer angelangt / und unsere Commissarii, daß es wider euer Zusage sey / sich dessen gegen euch den Rath zum höchsten beschwert / ihr / daß es wider euren Willen geschehen / berichtet / mit wiederholetem Versprechen / solchem Volck aufs ehe sie abzudancken / sie abzuschaffen / und mit allem Ernst dahin zu halten / daß Hertzog Heinrich Julii Liebd. und seinen Leuten kein Schade von ihnen wiederfahren solle / welchem der Hertzog getrauet / und damit auf Sr. Lbd. Seiten gantz kein Mangel gespüret würde / die gütliche Handlung nochmals eingeräumt auch den hierzu bestimmten von euch damahls gleichfals beliebten und angenommenen Tag und Ort ihme gefallen lassen. Dessen alles unerwogen / und deme zuwider aber vernehmen wir mit sonder Befremdung und Mißfallen / nicht allein aus unserer Commissarien Relation, sondern es hat uns solches auch Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig / so wol Sr. Lbd. Landschafft deß Fürstenthums Braunschweig / Wolffenbüttelischen Theils / durch vornehme Gesandten und Schreiben / ausführlich klagend zu erkennen geben / und beschwehren sich darob zugleich unterschiedliche Stände deß Nieder-Sächsischen Crayses / was massen ihr zu mercklicher Veracht- und Verkleinerung offtgedachtes unsers Kayserlichen Pœnal Mandats, dazu wider vorerzehlte eure eigene Mund- als Schrifftliche gethane Zusag / Brieff und Siegel obangedeutes Kriegs-Volck / so aus Bremen / Lüneburg und Magdeburg öffentlich mit Pfeiffen / Trommeln / fliegenden Fähnlein und Geschütz (welches die alte Stadt Magdeburg hergeben) durch die Chur-Brandenburg / Ertz-Stifft

ANNO 1606.

ANNO 1606.

Magdeburg / Bremen / Fürstenthum Lüneburg / und eins Theils Hertzog Heinrich Julii Gebiet zusammen gezogen / und bald anfangs im Durchzug mit Rauben / Plündern / Verheeren / Zerschlagen / Morden / Wegführung der Menschen und Vieh / unzählichen Schaden gethan / nicht allein zu euch in die Stadt genommen / sondern auch seithero ohne Unterlaß hindan gesetzt / unserer Kayserl. Commissarien / und anderer beweglichen Warnung und Abmahnung durch vielfältige Ausfälle / Streiffzug und andere Gewaltthaten / Tag und Nacht dem Hertzogen und Sr. Lbd. Unterthanen / solchen unwiederbringlichen Schimpff / Spott und Verderben zufügen lassen / dessen S. Lbd. sich von keinem Fremden / noch weniger von dero Unterthanen und in ihren Landen jemahls befahren sollen / zudeme so habe mehr berührt euer Kriegs-Volck (welchen im 32. Articul ihres Bestallung-Brieffes zehen tausend Reichsthaler auf deß Hertzogen Person / wo sie derselben lebendig oder todt mächtig würden / versprochen) den 4. Aprilis / als sie eben den Tag zuvor / deß Hertzogs Verpfändhauß Nienbrücke geplündert / und was vorhanden geweest / vernichtet / dem Hertzog / der damahls mit einem geringen Comitat aus Schöningen nach S. Liebd. Hoff-Läger gezogen / der eingewilligten gütlichen Handlung abzuwarten / in offener gewöhnlichen Landstrassen / an einem Paß mit einer grossen Anzahl zu Roß und Fuß am Weg gelagert / auch unverwarneter Weise auf S. L. also mörderisch und feindselig getroffen / daß sie sich mit grosser Leibs-Gefahr und wenig Personen reteriren müssen / darüber dann etliche Sr. Lbd. Diener erschossen / gefangen / und insonderheit ihr Cammer-Secretarius Paul Nietz jämmerlich zerhauen / gemetziget und ermordet / sampt andern auf der Wahlstatt / biß an das Hembd nacket ausgezogen / beraubt / geplündert / das Fürstlich Cammer-Secret / und etliche Brieff / daran Land und Leuten gelegen / hinweg genommen / bey welcher meuchlischer / böser hochsträfflicher That es nicht verblieben / sondern ihr beharret und fahret alleweil fort / zu Erkühlung euers Muthwillens / mit frevenlicher Erbrechung der Kirchen / Spolirung der Allmosen-Kasten / Schändung und Zernichtung der verstorbenen Gräber / Zerschlagung und Verspottung der Crucifix und anderer Christlichen Bilder / wie auch Plünderung und Beraubung der Tauffstein / Altar / Kelch / Capseln und Ornat / Abwerffung der Orgeln und Glocken / Verwüstung und Verbrennung unterschiedlicher deß Orts gelegener Dörffer / Clöster und Flecken / auch jämmerlicher Fahung / Marterung / Ranzionirung / Verwundung und Ermordung allerley Standes / Manns- und Weibs-Personen / darunter man weder Jung noch Alt / weder Krancke noch Kindbetterin in Oesterlichen und andern Feyertagen nicht verschonet / Kühe / Schaaf und ander Viehe / viel tausend Häupter weggetrieben / Teich durchstochen / allen Vorrath an Fischen / Getrayd / Victualien / Geld und Geldeswerth hie hinweg geschleppet / verpartieret / verkaufft / verzehret und verschwendet / und in Summa / es werde dermassen Barbarischer schier unerhörter Weise / durch euch und euer geworbenes Volck gebahret und gehauset / daß solches alles zu specificiren und zu erzehlen zulang auch unnöthig sey / sintemal es durch nach und nach hierüber aufgerichte uns fürgebrachte Gezeugnus und Instrumenta überflüßig zu bescheinigen / ja ipsa notorietas facti männiglich für Augen stelle / und uns derwegen vielbesagten Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig Lbd. sampt dessen getreuer Landschafft unterthänigst angeruffen und gebetten / dieweil vorangezeigte durch euch und euren Anhang insgemein und insonderheit begangene / und noch währende greuliche kundbare unverantwortliche unchristliche Land-friedbrüchige Thaten / sich mit keinem rechtmäßigem Prætext und Schein / wie derselb immer erdacht oder Nahmen haben möcht / verthädigen / beschönen oder entschuldigen liessen / auch denselben ernstlich / würcklich und eylend zu begegnen und zu steuren / die gemeine Wolfarth höchlich erheische / daß wir darwider nochmahls unser interponirtes Kayß. Ampt / durch die anbedrauete und hierzu gehörige Mittel / euch zur Straff und andern zum Exempel und Abscheu zu continuiren / und ins Werck zu setzen / geruheten. Dagegen ist uns gleichwol auch fürkommen / was ihr unter eurem Stadt-Signet am Dato Braunschweig den 5. Aprilis wider offt angezogenes unser Kayserl. Mandat und dessen Execution nach allbereit (wie obgehöret) versprochener schuldiger Parition für ungeräumte nichtige Exceptiones sub-& obreptionis einzuwenden vermeynt / und womit ihr euer Documentum paritionis unter andern / nemlich als wär euch dasselbe fast abgenöthiget; Item es sey deß Hertzogen Parition nicht sufficiens gewesen / und was der Ausflücht mehr / zu retractiren / oder für conditionirt auszulegen euch bemühet / mit angehefftter Bitte / unser Mandat zu cassiren / euch dadurch die Hände nicht zu binden / und das gantze Wesen an unser Kayserl. Cammer-Gericht zu remittiren / welches und anders mehr / euer neulich allhier Abgeordneter / D. Franciscus Troseman gleichfals in Schrifften wiederholet hat.

ANNO 1606.

Wann aber das alles durchaus keiner Erheblichkeit ist / sondern die Sach gegenwärtiger Beschaffenheit und Umständen nach / jetzt diese Gelegenheit hat / daß so viel der Haupt-Streit / und was dem anhängig / betrifft (wie wir uns jederzeit erkläret und noch) ihr dieselbe gleichwohl durch die bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht schwebende Process ausüben und austragen möget / jedoch einen Weg als den andern; Dareben / was die Ablegung der Waffen / so wohl Haltung gemeiner Ruhe und Land-Friedens im Reich belanget / eben so wohl als Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig Lbd. gethan / unserem ex officio erkandten und insinuirtem Mandato Avocatorio Folge und Gehorsam zu leisten schuldig / und dawider mit obberührten oder andern hervor gesuchten nichtigen exceptionibus gar nicht zu hören seynd / dazu quod ad punctum paritionis, ob der Hertzog sufficienter seines

ANNO 1606.

Theils der Gebühr erstattet/ oder nicht gehabt/ uns der Ausschlag nicht euch zustehet / noch mehr aber daher zu bestraffen seyd/ daß ihr euers uns und unsern damahls / wie obgehöret / von euch selbst in der Stadt erbettenen Commissariis der Billigkeit/ Gebühr und Schuldigkeit nach / angegebenen schrifftlichen Obligation, und hernach anderwärts wiederholeten Zusag stracks zuwider ohn einige Noth / aus lauter Vindict und Rachgierigkeit einen neuen Lermen erweckt / den Hertzog fürsetzlich und urplötzlich angegriffen / Land und Leute verheeret/ verbrennet / verwüstet / viel unschuldiges Blut vergossen / und laut obangezogener Schrifften in solchen schweren abscheulichen Verwürckungen und Verbrechen allweil fortfahret / darzu dieselbe trutzig und hochmüthig zu Behauptung zu verantworten / und gut zu heissen vermeynt.

Hierum so haben wir als regierender Röm. Kayser / auch oberster Beschirmer und Schutz-Herr unsers und deß Heil. Reichs ausgekündeten und hochverpönten Land-Friedens / heut Dato wolerwogener Sachen zu Recht erkennt/ daß ihr mehrberührter euer nichtigen Exceptionen / Ausreden und Behelff unverhindert/ wegen vielgedachter verübten / und noch währenden Land-kündigen eigenwaltigen / freventlichen friedbrüchigen That-Handlungen / in die Pœn und Straffe unserm euch insinuirtem Kayserl. Mandat einverleibt/ das ist unser und deß Heil. Reichs Acht gefallen seyn / gesprochen/ erkennt/ erkläret/ und öffentlich verkündiget werden sollet / wie wir euch dann also hiemit von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt / durch diesen offenen Brieff darein erkennen/ erklären / denunciren und verkündigen/ jedoch zum Uberfluß aus angebohrner Milde und Güte wollen wir die Krafft und Würcklichkeit jetzt beschehener Acht/ Erkäntnis / Erklärung / Denunciation und Execution gegen euch auf acht Tag / den nechsten nach dem euch diese unsere Kayserl. Erkäntnis und Erklärung/ oder ein glaubwürdig Vidimus und Abschrifft davon insinuirt / oder / wofern bey euch die Insinuation gebührlicher Weise zu verrichten verhindert würde / anderewo Edicts-weise publicirt und angeschlagen wird/ anzureiten/ einmahl vor allemahl/ mit der endlichen Commination suspendirt und eingestellt haben / wo ihr in solcher Zeit offt bemeldtem unserm Kayserl. Avocatori-Mandat, alles seines Inhalts mit Niederlegung der Kriegs-Waffen / Beurlaubung/ Abdanckung/ und ohn männiglich Beleidigung/ Abführung euers zu Roß und Fuß geworbenen Volcks/ so dann Restitution und Relaxation, dem Hertzog mit Gewalt abgedrungener Güter oder gefangenen Unterthanen und Diener (doch die zugefügte verursachte Schäden / woran und wie die Nahmen haben / deren gerichtlich Einbringung Liquidation, Taxation und Ermäßigung / wie auch die gegen uns allbereit deßfals verwürckte Straffe / wir der Zeit an seinen Ort remittiren / aussetzen / respectivè uns vorbehalten / ausgenommen) dann auch daß hiezwischen in dem wenigsten nicht einiger weiter Frevel oder Gewaltthat fürgenommen sey / ein völliges gehorsames Genügen leistet / und daß solchs alles vor Ausgang obbestimmter acht Tage geschehen / innerhalb drey Wochen hernach/ die wir euch hiezu peremptoriè præfigiren und ansetzen / bey unserm Kayf. Hoff (dahin wir euch / welcher Enden derselbe die Zeit seyn wird / hiemit citiren / heischen und laden) selbst oder durch bevollmächtigte Gewaltträger glaubliche Anzeig thut/ alsdann der fernern Denunciation, Publication und anderer mehr obbemeldter unserer und deß Heil. Reichs Acht nothdürfftigen Execution halber / endlich ergehen solle/ was Recht ist. Darnach wisset ihr euch zu richten / und wir meynen das ernstlich. Datum zu Prag den 22. Maji, Anno 1606.

ANNO 1606.

Mandatum Monitorium & Confirmatorium an der Stadt Braunschweig Adhærenten / in specie die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg / wie auch andere Hansee-Städte, oder wer sonsten hierinn interessirt, annexa declaratoria eventuali Banni, worauf sich die vorhergehende Declaratoria referirt.

Dergleichen Mandat ist auch an die Officirer der Stadt abgangen / mutatis mutandis.

Wir Rudolph der Ander ꝛc. Entbieten und fügen den Ehrsamen unsern und deß Reichs lieben Getreuen N. Bürgermeistern und Rath der Städte Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg und Lüneburg / wie auch andern Hansee-Städten / oder wer sonsten hierinnen interessiret / und dessen theilhafft seyn möchte / sampt und sonders hiemit zu wissen/ ihr werdet noch in gutem Angedencken haben/ was ihr an uns verflossenen und jetzigen Jahrs in eurem/ so wol anderer Hansee-Städte Nahmen / wegen der Stadt Braunschweig damahls geklagter Bedrangnus gelangen lassen/ mit angehefftter Erklärung / ihr gleichwol dieselbe Streit auf ihnen selbst bey beyden Partheyen / auch unserm und der höchsten Justitz, da sie guten Theils zu Recht verfasset / entscheidet bestehen/ bätet aber allerunterthänigst / wir geruheten gebührende Anordnung zu thun/ damit die erhobene Unruhe gedämpffet würde / und so wir euch dann hierauff noch unterm Dato Prag den 3. Februarii beantwortet / daß wir vor angeregtem beschwehrlichem Zustande Rath zu schaffen / die Wolgebohrne und Edle unsere und deß Reichs liebe Getrue/ Georg Friedrich/ Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg/ unsern Kriegs-Rath und bestalten Obersten / und Ehrnfrieden von Minckwitz / Freyherrn von Minckwitzburg / unsern Appellations-Rath / von unserm Kayserl. Hofe aus zu unsern Commissariis verordnet / daß auch deroselben Instruction vorgedacht euer Ansuchen und Bitt beygelegt / darzu / was sie hierauf thun solten / ihnen Gewalt und Befehl gnugsam aufgetragen worden/ und euch darum ernstlich ermahnet / weil wir in glaubwürdige Erfahrung kommen / daß ihr eine starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Behuff obgedachter

Stadt

ANNO 1606. Stadt Braunschweig zu werben Vorhabens wäre / ihr solter vorangezogener eurer Erklärung gemäß / und wie ohne diß billig / die Sache auf ihr selbst bey den Partheyen / auch unsere und der höchsten Justitz, zu rechtstehender Entscheidung beruhen lassen / gegen mehr berührtem Hertzog Heinrich Julio / wie auch S. Liebd. zugehörigen Landen und Leuten / mit aller Thätlichkeit still halten / und nicht etwa selbst hierdurch / die von uns beyden Theilen angeschaffte Niederlegung der Waffen verhindern / oder grössere Weiterung verursachen / sondern wofern ihr etwas mehr / deßhalb anzubringen / ein Nothdurfft erachtet / dasselbe bey uns oder unsern Kayserl. Commissariis durch Schreiben oder Gesandte suchen / und darüber gebührenden Bescheids erwarten / ferners Inhalts jetzt angezogener unserer Schreiben / darauf dann unsere Commissarii euch dieselbe nicht allein überschicket / sondern auch darneben euch und eure Deputirte durch Schreiben zu unterschiedlichen mahlen zu schuldigem Gehorsam ermahnt / zudeme / und über diß letztlich / nach deme aus erschollenen gemeinem Land-Geschrey etlichen Brieffen / und andern bekandtlichen unwidersprechlichen Anzeigungen klar erscheinen / daß ihr obangeregtes Kriegs-Gewerb für die Stadt Braunschweig befördert / in Anzug bracht / hin und wieder bewährt gemacht und gemustert / Directores und Vorsteher demselben gegeben / die Stadt durch Schreiben animirt / von fernern Anstands und Vertrags-Mitteln abgemahnet / ja / in specie ihr die von Magdeburg zum Fortzug / das grobe Geschütz hergeliehen / und was deß heimlichen und offenen Fürschubs mehr gewesen; So haben unsere Commissarii euch unser Kayserliches / wider die von Braunschweig ex officio erkandtes und jetzt benannter Stadt den 9. Martii alten Calenders insinuirtes Mandatum avocatorium, durch offene Patent datirt, zu Wolffenbüttel den 7. Martii notificiret und zu wissen gemacht / zu dem End / auch mit der Verwarnuung und wiederholtem Gebott / daß ihr / sowol die bestellte Oberste / dero Lieutenant / Rittmeister / Hauptleute / Fändrich / und andere hohe und niedere Befehlshaber dieser Sachen / Adhærenten und Theilhafftige / wie die Nahmen hätten / zu gehorsamen Respect und Folg unseren Commissariis deßwegen aufgetragenen Gewalts und Befehls alsbald nach Verlesung und Angesichts unsers Mandats, bey Vermeydung darinnen anbedräueter Pœn deß Land-Friedens / und sonderlich unser und deß Heil. Reichs Acht / mit deme zu Roß und Fuß geworbenem Kriegs-Volck nicht fortziehen / sondern dasselbe abdancken / ohne jemands Schaden und Beleidigung abführen / und also vielbesagtem unserem Mandat mit dem wenigsten nichts zuwider handlen und fürnehmen sollet / welches aber nicht geschehen / dahero nun seithero erfolget / daß die von Braunschweig und vorgedachtes Kriegs-Volck / nach deß Hertzogen allbereit geleisteten Depositionarmorum, und ihrer der Stadt gleichfalls / theils mit Brieff und Siegel uns und unsern Commissariis versprochener / theils mündlich anderwärts wiederholter und zugesagter Parition, solche erschröckliche / abscheuliche / nicht bald erhörete friedbrüchige Thaten / durch Mord / Brand / Raub und andere Landzwingerey verübt / auch noch beharrlich verüben / daß sie dadurch ipso facto, unsere und deß H. Reichs Acht verwürcket / wie wir sie dann darein durch offene Brieff allbereit erkennt / erkläret und verkündiget / allein aus angeborner Milde und Güte / die Krafft und Würcklichkeit der geschehenen Acht / Erkäntnus / Erklärung / Denunciation und Execution auf eine kurtze Zeit / darinnen sie gebührliche Anzeig / deren ihnen nochmahls auferlegten Parition, thun sollen / suspendirt / und eingestellet haben / wie euch ohne Zweiffel unverborgen bleiben wird; und dann in unsern und deß Heil. Reichs Constitutionen gesetzet und geordnet / daß in dergleichen Fällen die Helffer / Anhänger und Fürschieber unter einer Pœn und Straff mit den Thatern / wo sie sich derselben auf empfangene Abmahnung nicht entschlagen und dussern / begriffen seyn sollen. Hierum so bestättigen und bekräfftigen wir zuförderst gegen euch allen und jeden / sampt und sonders / oder wer sich sonsten dieses Wercks heimlich oder öffentlich ferner theilhafftig machen würde / mehr obangedeutes unser / durch unsere Kayserl. Commissarien euch publicirtes Mandat, daneben von der Röm. Kayserl. Macht hiemit wiederum ernstlich gebietend und wollen / daß ihr euch vielbesagter Stadt Braunschweig deßfals hinfüro weiter nicht annehmet / ihnen weder durch Volck / Geld / oder andere wegen einigen Vorschub / Schutz oder Hülff erweiset / sondern sie vielmehr zu schuldigem Gehorsam anhalten / bewegen und bringen helffet / auch da ihr einige euch verpflichte Reuter oder Knechte deß Orts in Bestallung hättet / dieselbe alsbald abfordert / beurlaubete und darüber mit nichten weiter säumig oder ungehorsam seyd / als lieb euch ist / vorbestimmte Pœn unser und deß Heil. Reichs Acht (darein ihr / auf den widrigen Fall / jetzt alsdann / und dann als jetzt / gefallen und erklärt seyn sollet) zu vermeiden.

Wir heischen und laden euch auch / von berührter unser Kayserl. Macht wegen / und wollen / daß ihr innerhalb 36. Tagen / den nächsten / nachdem euch dieser unser Kayserl. Brieff oder vidimirte Abschrifft davon zukommt / deren wir euch zwölff für den ersten / zwölff für den andern / und zwölff für den letzten und endlichen Termin / oder ob derselbige kein Gerichts-Tag wäre / den nächst-folgenden Gerichts-Tag hernach / peremptoriè bestimmen / an unserm Kayserl. Hofe / welcher Enden derselbige der Zeit seyn wird / selbst / oder durch eure vollmächtige Anwälde oder Ausschuß erscheinet / glaublichen Beweiß zuthun / daß ihr diesem unserm erneuerten und wiederholten Kayf. Mandat alles seines Inhalts völligen Gehorsam geleistet habt / oder aber zu sehen und zu hören / euch in bestimmte Pœn unser und deß H. Reichs Acht zu erkennen und zu erklären. Wann ihr kommt also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger gegen euch procedirt und fortgefahren werden / wie sich das / recht-

ANNO 1606.

rechtlicher Ordnung nach ereignet und gebühret. Darnach wisset euch zu richten/ und das meynen wir ernstlich. Datum Prag den 22. Maji, Anno 1606.

LXI.

Declaratori-Urtheil am Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht/ in Sachen/ Mandati Pœnali sine Clausula, der Stadt Braunschweig Huldigung betreffend/ den 12. Septembr. Anno 1606. ausgesprochen.

In Sachen Herrn Heinrichen Julii/ Hertzogen zu Braunschweig Klägeren / wider Burgermeistern und Rath der Stadt Braunschweig und Consorten Beklagte Mandati Pœnalis sine Clausula, ermeldter Stadt Huldigung betreffend/ seynd D. Reinhardten seine den 13. Januarii, Anno 1603. und 12. Februarii jüngst beschehene Begehren abgeschlagen: Sondern jhme fürgewandter Einred unverhindert/ wann gedachter Kläger dasjenige/ darzu er sich in Narratis Mandati, auch Instrumenti Oblationis unterm Dato den 5. Octobr. Anno 95. erbotten / vermög der am 6. Maji, Anno 1601. ergangener Urtheil zuforderst würcklich geleistet. Als nehmlich sie Beklagte Innhalts des in Actis angezogenen 3 jährigen Vertrags versichert / sodann einen kleinen Hulde-Brieff/ in seinem eigenen Nahmen begriffen/ und darinn benebst gewöhnlicher Confirmation und Bestättigung ihrer Privilegien/ Gnaden / Gerechtigkeiten/ Freyheiten und alten Gewohnheiten / sowohl der angegebenen Rebellion publicirter Declaratori-Urtheil / und deren fernere Nachsetzung / als auch aller anderer Sachen halben/ beyderseits erregte und noch schwebende Irrungen und Mißverstände zum ordentlichen Rechten auszusetzen/ darauff gebührlichen Austrags zu erwarten/ sonsten aber allen Gram und Widerwillen gegen sie fallen zu lassen/ alle Selbgericht und gewaltsame Thätlichkeiten einzustellen / deutlich und verständlich versprochen/ auch dergestalt beyde Hulde-Briefe verfaßt / versiegelt und unterschrieben / herausgegeben und zugestellet haben wird/ glaubliche Anzeige zu thun / daß alsbald darauff / und hingegen obberührter Urtheil ein völliges Genügen geschehen seye/ Zeit dreyer Monath pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzet/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß es alsdann bey derselben endlich verbleiben soll.

LXII.

Folget der Stadt Braunschweig auff vorhergehende Urtheil eingeschickte Oblatio und Requisitio.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen sey allen und Jeden/ denen diß offene Instrument vorkommt/ die dasselbige sehen / lesen/ oder hören lesen / daß im Jahr nach Christi unsers lieben HERRN Geburth/ tausend/ sechshundert und sechs/ in der vierdten Indiction oder Römer-Zinßzahl genandt/ bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn RUDOLPHI, dieses Nahmens des Andern / Erwählten Römischen Kayserß/ zu allen Zeiten/ Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien / ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg/ Graffen zu Tyrol / unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayserl. Majestät Reiche/ des Römischen und Böheimischen im zwey und dreyßigsten / und des Hungarischen im fünff und dreyßigsten Jahre/ am Tag Catharinä/ war der fünff und zwantzigste Monaths-Tag Novembris, im Mittag zwischen eilff und zwölff Uhren/ zu Braunschweig auff dem Neuenstadt-Rath-Hauße/ Bürgermeistere und Rath / auch Gildemeistere und Hauptleute der Stadt Braunschweig in mein zu Ende benannten Notarii und derer Zeugen Gegenwart persöhnlich erschienen seyn; und daselbst der Ehrenveste und Hochgelährte Herr Johann Röverhand / beyder Rechten Doctor, eines Ehrenvesten / Hoch- und Wohlweisen Raths gemeldter Stadt Braunschweig Syndicus, ein gefertigtes Schreiben/ im Nahmen Bürgermeister und Rath / auch Gildemeistere und Hauptleute der Stadt Braunschweig/ an des Hochwürdigen/ Durchläuchtigen/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julii/ postulirten Bischoffen zu Halberstadt / und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. wohl-verordnete Herren Cantzler und Räthe zu Wolffenbüttel haltende/ in seinen Handen gehabt / des Datum stehet den fünff und zwantzigsten Novembris, Anno tausend / sechshundert und sechs / welches sein Ehrenv. und Hochgel. Ggr. Mir in meiner und der Zeugen Gegenwart öffentlich vorgelesen / und von Worten zu Worten also lautet/ wie folget:

Den Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelährten Fürstlich-Braunschweigisch- und Lüneburgischen Cantzler und Räthen zu Wolffenbüttel / unsern günstigen Herren und Freunden.

Unsere freundliche Dienste zuvor / Edle/ Gestrenge/ Ehrenveste und Hochgelährte/ günstige Herren und Freunde; was an statt des Hochwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich Julii / postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unsers gnädigen Herrn / ihr euch von Dato den drey und zwantzigsten Octobris jüngst auff unsere in Causa Homagii zuvor abgeschickte unterthänige Oblation und Requisition erkläret haben / das ist uns von dem Notario gebührlich vermeldet / und

ANNO 1606. Innhalts ablesend dahin verstanden worden / als wann nunmehr aus eröffneter Declaratori-Urtheil unser Unfug offenbahr / sodann jetztbesagte Urtheil von uns in rechtem Verstand gezogen / und durch angegebene Verbrechung die Sache in einem andern Zustand / als sie in Zeit Fürstl. Oblation gewesen / gesetzet seyn solte.

Nun wüsten wir auff dasselbe alles / GOtt Lob / in specie wohl zu antworten / und unsere Unschuld ausführlich darzuthun. Dieweil uns aber bey den Disputationibus sowohl nicht ist / daß wir darzu Lust oder Liebe tragen solten / sondern es uns um Ruhe und Friedenund Wiederbringung respectivè gnädiger und unterthäniger Verständnuß von Hertzen zu thun ist / und nunmehr (dafür wir dem allmächtigen GOtt und der höchsten Justitz billig ewigen Danck erweisen) aus jüngster Declaratori-Urtheil / wann sie gegen die unfehlbare Acten gehalten wird / hell und klar am Tage lieget / daß / wann sich J. F. Gn. zu Dero im ein tausend / sechshundert und ersten Jahre / den sechsten Monaths May ausgesprochenen Urtheil / in dem jetzt declarirten Verstand und Meynung verstehen wollen / die Huldigung vorlängst geschehen / und viel Unheyls verblieben seyn würde / ja auch noch anjetzo / wann dem Urtheil würcklich und mit der That ein Genügen geschichet / kein ferner Grübeln vonnöthen / sondern was mit Worten disputiret werden kan und mag / in der That seine richtige Maß und Erl.digung gewißlich erlangen würde.

So tragen wir billig Bedencken / zu neuem Disputiren Anlaß und Ursach zu geben / sondern erklären uns nochmahlen / in der Furcht des Allerhöchsten / rund / lauter und ausdrücklich / daß wir über zumahl wider die ausgesprochenen Declaratori-Urtheil nichts zu conditioniren noch zu reserviren begehren / sondern mit dem Urtheil / und was dasselbige gibt und auffleget / auch reserviret und aussetzet / gantz wohl zufrieden / und derowegen willig und bereit seyn / so bald J. F. Gn. dasjenige / was darinn ihr vorher zu erstatten / aufferleget / mit der That erstattet haben werden / alsdann auch unsers Theils die Huldigung / wie recht / in Unterthänigkeit zu leisten / und unsern Gehorsam mit der That zu erweisen / und wollen uns gar nicht versehen / daß J. F. G. mit euch in dem einig sey / daß sie ein Mutationem Status Causæ, die wir durch Verbrechung verursachet / fürwenden / und sich darum der Parition verweigern werden / sintemahl neben dem / das ja GOtt und aller Welt bekandt / daß keine Unruhe von uns angefangen / ja die Principal- und Haupt-Ursach aller entstandener Weitläufftigkeit eben diese ist / daß wir uns dasjenige / was jetzo die höchste Justitz / GOtt Lob / erkandt hat / nicht abnöthigen lassen können. So ist ja ohnmöglich / daß dieser Sachen Status dißfalls solte mutiret worden seyn können / dieweil die Urtheil kein Theil an seinen Rechten verkürtzet / sondern beyde ihr Spruch und Förderung / die sie gegen einander haben / oder zu haben vermeynen / durch ordentlichen Weg Rechtens auszuführen / ausdrücklich reserviret / und ja nicht fürgegeben werden kan noch mag / daß sowohl nach als vor geschehener Huldigung (zum Fall es ja über Zuversicht in Güte nicht zu erheben) nicht im Heiligen Reich Justitz und Recht übrig seyn / und dadurch entschieden werden könte / welcher Theil den andern zur Ungebühr offendiret / beleidiget und bedränget habe. ANNO 1606.

Dem allen nach bitten wir gantz fleißig / ihr wollet nicht allein für euch / als eines fürnehmen und ansehnlichen Fürsten des Reichs verordnete Räthe / diß alles / und wie viel und hoch / sowohl Ihrer Fürstlichen Gnaden und gemeiner Landschafft / als uns / und dieser leyder GOttes! übel geplagten Stadt an Ruhe und Frieden hinfürter gelegen / und was es für ein Ansehen bey GOTT und der höchsten Obrigkeit / auch allgemeinen Churfürsten und Ständen des Reichs haben würde / sich durch beharrliche Verweigerung der höchsten von GOTT verordneten Justitz zu widersetzen / vernünfftiglich erwägen / sondern auch J. F. G. offt hochgedacht unterthänig zu Gemüth führen / und was zu gemeinem friedlichen Wohlstand immer gedeylich seyn kan und mag / im besten befördern helffen. Das seynd wir nach bestem Vermögen freundlich hinwieder zu beschulden erbiethig / und einer gnädigen gewührigen wieder-beschriebenen Resolution und Antwort gewärtig / uns damit allerseits des allgewaltigen GOttes Gnaden-Schutz mit Fleiß empfehlend. Geben unter unserm Stadt-Signet den fünff und zwantzigsten Novembris, Anno ein tausend sechshundert sechs.

Bürgermeister und Rath, auch Gildemeister und Haupt-Leute der Stadt Braunschweig.

Nach Verlesung desselbigen hat wohlgedachter Herr Syndicus solch Schreiben / so bald in continenti versiegelt mir zugestellet / auch mich darauff in Gegenwart der hierunten geschriebenen Zeugen requiriret und gebetten / solch verlesenes Schreiben zu Wolffenbüttel den Fürstl. Braunschweigischen Herren Cantzler und Räthen daselbst zu insinuiren und zu überantworten / und was sie die wohlgedachte Hrn. Cantzler und Räthe / darauff sich hinwieder erklären würden / ad notam zu nehmen / und über das alles einem Erbahren und Hochweisen Rath und Consorten eines oder mehr Instrumentum vel Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen / welches ihren Erb. und Hochweißh. tragenden Ampts halben ich abzuschlagen nicht gewust. Als ich mich nun hierauff den folgenden Tag zu früher Tages-Zeit aus Braunschweig nach Wolffenbüttel gemacht / allda um zehen Uhr angelanget / zur Stund mich hin vor die Pforten verfüget und angegeben / immassen an Fürstliche Hrn. Cantzler und Räthe / von wegen eines Erbahren und Hochweisen Raths zu Braunschweig / ich ein Schreiben zu übergeben hätte / ist demnach

der

ANNO 1606. der Pforten-Schreiber stündlich hinauff gangen/ den Fürstlichen Hrn. Rathen meine Ankunfft und Werbung vermeldet/ und ob er wohl etliche Stunden auffen geblieben/ ist er doch endlichen wieder kommen und angezeiget/ daß Friederich Osterwald der Bottenmeister/ aus Befehl der Herren Räthe zu mir herunter kommen/ und das Schreiben von mir abhohlen solte. Und ob ich wohl seiner des Bottenmeisters Ankunfft ehe vermuthet gewesen/ ist er jedoch ungeachtet meiner vielfältigen Anforderung und Auffschickung/ nicht eher als den Abend etwa um vier Uhr erst zu mir kommen/ das Schreiben abgehohlet/ und dabey vermeldet/ daß die Furstliche Braunschweigische Herren Cantzler und Räthe ihme befohlen/ solch Schreiben von mir zu nehmen. Worauff ich ihme dann selbiges Schreiben der Gebühr (in der Herberge/ Heinrichen Fircken Behaußung/ in dem Gotteslager/ auff der Haußdele daselbst/ etwa zwischen vier und fünff Uhren gegen Abend) insinuiret und überantwortet/ mit weiterem Bericht/ daß er solches insinuirtes Schreiben noch denselbigen Abend dem Herrn Cantzler zu Handen stellen wolte/ damit die Herren Räthe auch noch selbigen Abend dero Behuff auff nechsten Morgen zeitlich zur Cantzley citirt/ desto eher zum Bescheide kommen und befördert werden möchte. Auff das hab ich den nächsten Tag/ war der sieben und zwantzigste hujus, weiter von einer Stund in die andere gewartet/ etliche mahl bey gedachtem Bottenmeister um Förderung und Bescheid angehalten/ ist doch weder das eine noch das ander erfolget/ und weil nichts anders dann nur ein vergebliches Hinhalten und Warten zu vermuthen war/ habe ich mich neben den Zeugen hinwieder gen Braunschweig erhaben.

Und ist dieses alles beydes allhie in Braunschweig und folgendes zu Wolffenbüttel geschehen/ im Jahre/ Indiction, Regierung/ Monath/ Tag/ Stund und Stelle/ wie oben gesetzet/ in Gegenwart der Erbahren und Mannhafften/ Hansen Schnellen und Oßwalden Evers/ beyde Raths-Diener und reißige Knechte vom Raths-Marstalle in Braunschweig/ als zweyer glaubwürdiger Zeugen/ hierzu insonderheit erfordert und beruffen.

Locus Signi

Notariat.

Und ich Henricus Stahl von Römischer Kayserl. Majestät Macht und Gewalt/ offenbahrer Notarius, thue hiemit kund und bekenne/ demnach obgeschriebene Sachen in meiner und dero benannter Zeugen persöhnlicher Gegenwart also fürgenommen und verrichtet; Als habe ich diß gegenwärtige offene Instrument darüber gefertiget und auffgerichtet/ dasselbe mit eigenen Händen geschrieben und unterschrieben/ auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bedruckt und befestiget/ alles zum Zeugnuß der Wahrheit.

LXIII.

(Es ist droben unter der Zahl 32. ein Pra-

clama oder offenes Patent angezogen/ welche des Heil. Reichs-Stadt Donauwerth anschlagen lassen/ um dadurch die Vermehrung der Römisch-Catholischen Burgerschafft zu verwehren. Hierüber nun/ und weil die Evangelische Burgerschafft daselbst den Römisch-Catholischen/ absonderlich aber den Herren Geistlichen zum Heil. Creutz/ an ihren neulich unternommenen Ceremonien/ und sonsten eine und andere Hindernüß gethan; ward die Stadt von dem Herren Bischoffen zu Augspurg/ als des besagten Closters Ordinario in Geistlichen Sachen/ bey dem Kayserlichen Hoffe hart verklaget/ und eine scharffe Citation wider Bürgermeister und Rath/ schon in vorigem Jahr/ unter dem 14. 24. Oct. ausgewürcket/ aber erst in diesem 1606. Jahr/ den 18. 28. Febr. als eben etwann zwey Stunden hernach eines Catholischen Bürgers Sohn mit gewöhnlichen Ceremonien/ denen sich die Evangelischen bißher allezeit widersetzet hatten/ begraben werden solte/ dem Rath daselbst insinuiret und übergeben/ welche also lautet:)

ANNO 1606.

Citatio prima Cæsarea an Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Donauwerth/ super fracta Pace, & Mandatum de non amplius attentando vel offendendo, sub Pœna fractæ Pacis sine Clausula, insinuiret und verkündet/ den 18. 28. Febr. Anno 1606.

Wir Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ &c. Fügen euch Burgermeister und Rath der Stadt Donauwerth zu wissen/ daß uns der Ehrwürdige Heinrich/ Bischoff zu Augspurg/ unser Fürst und lieber Andächtiger/ klagend zu erkennen geben: Wiewohl in unsern und des Heil. Reichs hoch-verpönten Constitutionibus, sonderlich aber auch dem auffgerichten Religions- und Land-Frieden versehen/ gesetzet und geordnet/ daß keiner dem andern in seinem Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen/ Ceremonien/ und was diesem anhängig/ einiger Gestalt beschweren/ insonderheit aber die Reichs-Städte/ dero Innwohner/ Geistlichen und Weltlichen Standes keinesweges unser alten Catholischen Religion/ Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abthun/ oder Jemanden davon dringen/ und derselben offentliche Exercitia verwehren/ sondern männiglichen darbey friedlich und ruhig bleiben lassen sollen/ alles bey Vermeidung der Pœn und Straff/ welche obangezogenen Reichs-Satzungen sowohl dem Religions-Frieden im Buchstaben angehefft seyn: Und obwohl auch nach Außweisung gemeiner Rechten sich gebühre/ daß Niemand den andern de facto von altem ruhigen Herkommen/ Besitz oder Gewehr eines oder anderen Gebrauchs

ANNO 1606. und Gewohnheit / auſſer ordentlichen Rechtens entſetzen / abtreiben / oder gewaltthätig depoſſeſſioniren könte oder mögte; So hätte doch ihr Burgermeiſter und Rath / deſſen ohnangeſehen / vorangedeuten Reichs-Ordnungen zuwider / Montag den ſechzehenden May dieſes Jahrs / als obgenanten Biſchoffen zu Augſpurg » Schutz-Verwandter / der Ehrſame un- » ſer lieber andächtiger Leonhard / Abt zum Heil. Creutz / ſo ſeiner des Biſchoffen und dero anbefohlenen Stifft in ſpiritualibus & temporalibus zugleich unterworffen / Chriſtlichem uhralten Gebrauch nach / von ſeinem GOttes-Hauß aus / mit ſeinen Brüdern / und andern etlichen Catholiſchen Innwohnern / von Mann- und Weibs-Perſohnen in Proceſſione mit dem Heil. Creutz und fliegenden Kirchen-Fahnen / guthertziger Meynung und Andacht / Niemanden zu Trutz / Nachtheil oder Schaden durch die Stadt gehen / und andere Catholiſche Orte beſuchen wollen / etliche euers Mittels / neben dem Stadt-Ammann / und andern Burgern / in die Straß gegen dem Cloſter zu / die Pfleg-Gaſſen genannt / ſtellen / ihn Prälaten / und ſonderlich den Fahnen-Trägern oberhalb des Fuggeriſchen Pfleg-Haußes umſtehen / rechtfertigen / auch von obangeregtem Creutzgang abhalten und verhindern laſſen : Und obwohl mehrgemeldter Prälat dafür gar beſcheidentlich gebetten und angezeiget / daß er durch gegenwärtigen Actum allein dasjenige thue / was ihme von Rechtswegen erlaubet / und bey der Catholiſchen Kirchen von uhraltem Herkommen / dannenhero er ſich deſſen gegen euch gar nicht / ſondern vielmehr eines beſſeren verſehen / und nochmahlen verhöffete / ihr würdet von eurem unziemlichen Beginnen ab und zur Ruhe ſtehen : So habe doch ſolches bey euch nichts verfangen / ſondern ihr wäret fortgefahren / und habe obbeſagter Stadt-Ammann mit ungeſtümmen unbeſonnenen Worten ausgeſtoſſen : der Prälat ſolle zuruck weichen / man ſeye diß zu dulden gemeynet / und möge darneben wiſſen / daß ſeine Herren von Wöhrt das H. Creutz in der Stadt nicht leiden wolten; Darüber nun alſo (als wider eine unzuläßige Vergewaltigung) vielbeſagter Prälat in beſter Form proteſtiret / ihme alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten / und euren Abgeordneten zu verſtehen gegeben / wann ihr ihme ſein Vorhaben vollbringen zu laſſen / dergeſtalt nicht bedacht wäret / ſo ſtünde euch bevor / den Fahnen zu euren Handen zu nehmen / dann er wäre nicht willens / eben wegen der Urſachen die Proceſſion einzuſtellen : » Es hätten aber euere Abgeordnete den » Fahnen nicht nehmen / und den Fort- » gang ſperren wollen : Derowegen der Abt den Fahnen an des Fuggeriſchen Reichs Pfleg-Hauß anleinen / und ſeine Creutzgänger nach Ochſesheim fortrucken laſſen / und deſſen bald darauff / als Michael Malet / Welſcher Krämer und Bürger zu Wöhrt / ſo der Catholiſchen Religion zugethan / in die Kirch zum Catholiſchen GOttes-Hauß gehen wollen / hätten die Euerigen ihn Malet genöthiget / den hinterlaſſenen angelehneten Fahnen / biß zu einer nächſt dem Cloſter gelegenen Capelle zu tragen. Neben dieſem allem / ſo unterſtündet ihr Bürgermeiſter und Rath euch / zu Abbruch und Verhinderung noch anderer mehr gebräuchigen uhralten Catholiſchen Kirchen-Ceremonien zuwider / obgemeldter Conſtitution des Religions-Friedens eigenes Gewalts fürzunehmen / und ſonderlich bey den Catholiſchen Begräbnüſſen den Gebrauch der brennenden Liechter und Fackeln / als auch Vortragung des Creutzes / und daß der Prieſter in ſeiner Stola der Leich vorgehe / de facto abzuſchaffen / immaſſen ſolches einer Catholiſchen Weib / Affra Hohenſchildtin genandt / bey Abſterbung ihrer ledigen Tochter Appollonia begegnet / deren ihr das Hauß ſo lang verſtellet / und die Leut daraus nicht laſſen wollen / biß der Prieſter die Stolam ab dem Halß gethan / und dieſelbige in den Buſen ſchieben müſſen. Gleicher Meynung ſperret ihr dem Hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts Chriſti / wann daſſelbige zu den Krancken über die Gaſſen getragen werde / ſeine gebührende Ehr und Ceremonien / indem ihr dabey die Liechter / dann auch das Klingeln mit einem Glöcklein verwehret : Ja / damit ihr euere ohnbefugte Intention und gefaßten böſen Vorſatz wider die Catholiſche noch mehr männiglich zu erkennen gebet / und offenbahr machet : So thät ihr euch auch anmaſſen / euern immatriculirten Mit-Burgern und derſelben Kindern / aus Urſachen / daß die ſich etwa zu Catholiſchen verheurathen / oder ſonſten zu derſelben Religion begeben / ohne alles anders verwurcken / ihr Bürger-Recht abſtricken / dieſelbe aus der Matricul verwerffen / und gleichſam atrociſſimè delinquentes und Ubelthäter aus der Stadt ſchaffen / hingegen aber euers eigenen Gefallens / nicht allein aus den Dörffern / ſondern auch ſo gar von andern Orten vertriebene Leute in die Stadt an- und auffgenommen : Zu geſchweigen / daß ihr euch anmaſſet / die Catholiſche abzuhalten / daß ſie ihre Kinder nicht mehr in das Cloſter / ſondern zu euch in die Lutheriſche Kirchen ſchicken ſollen / wie deſſen friſche Exempel vorhanden / und ſonderlich obgedachter Welſcher Krämer Michael Malet durch ſtarcke Bedrohung hierzu gedrungen ſey. Und was ſonſten der Ungebühr mehr : » ab welchen jetzt erzehlten » Gewaltthaten ſich der Abt bey dem Biſchoff » zu Augſpurg als ſeinem Schutzherrn und Or- » dinario loci beklaget / auch uns ſeine des Biſchoffs An. demüthigſt angeruffen und gebetten hat / daß wir dieſen Verlauff / der an ihm ſelbſt des Reichs offt-berührten wohl verfaßten Ordnungen / und ſonderlich dem Religions- und Land-Frieden ſtracks zugegen / und dardurch in die Pœn viel-beſagten Religions- und Land-Frieden einverleibet / ohnwiderſprechlich verwürcket / zu Beſtraffung und Abſchaffung ſolcher friedbrüchigen That / und Vergewaltigung unſer Kayſerlich Einſehen und Hülff fürzunehmen / gnädigſt verhüten.

Wann wir dann obangezogene unſere und des Reichs Ordnungen veſtiglich zu handhaben / und

1. Fliegende Fahnen bey der Proceſſion.

1. Brennende Liechter / Vortragung des Creutz und Stola bey der Leich.

3. Die Liechter und Klingen bey dem Sacrament betreffend.

4. Die Catholiſchen Burger werden der Religion halben beſchafft.

5. Die Catholiſche werden abgehalten / ihre Kinder im Cloſter taufen zu laſſen.

ANNO 1606.

und darauf männiglichen Rechtens zu verhelffen/ schuldig und geneiget seyn; Hierauf ist heut dato nach reiffer Erwägung der Sachen/ wider euch folgende Ladung und Mandat erkandt/ heischen und laden euch darauf von Römischer Kayserlicher Majestät/ auch Gerichts- und Rechtswegen/ daß ihr innerhalb sechs und dreyßig Tagen den nechsten/ nachdem euch diese unsere Kayserl. Ladung verkündet wird/ folgend/ deren wir euch zwölff für den ersten/ zwölff für den andern/ und zwölff für den dritten und letzten/ auch endlichen Rechts-Tag setzen/ und benennen peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach/ durch euern vollmächtigen Anwaldt an unserm Kayserlichen Hof (welcher Orten derselbe der Zeit seyn wird) erscheinet/ zu sehen und hören/ euch wegen oberzehlter verübter Religions- und Land-friedbrüchiger freventlicher muthwilliger Gewaltthat in die Pœn mehr obangeregter Reichs-Constitutionen/ auch deß Religion- und Land-Friedens gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht sprechen/ erkennen/ erklären/ und offentlich verkündigen/ oder im Recht gegründete Einreden/ ob ihr einige hättet/ warum solches nicht geschehen solle/ fürzubringen/ auch der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen/ biß nach endlichem Beschluß auszwarten. Wann ihr also erscheinet oder nicht/ so wird nichts desto minder auf deß klagenden Theils/ oder seines Anwaldts gehorsames Anruffen/ im Rechten gehandelt und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/ für eins: Fürs ander/ so gebieten Wir euch von obangeregter unser Kayserlichen Macht/ bey Vermeidung der Pœn in Unser und deß Heiligen Reichs Religion- und Land-Frieden begriffen/ sonderlich auch Unser und deß Heiligen Reichs Acht/ daß ihr hinfüro gegen den vielgedachten Abten und Convent zum Heiligen Creutz/ wie auch deß Gotteshauß Zugehörigen/ und Religions-Verwandten mit eigen Gewaltthätiger That/ durchaus nichts vornehmet/ dieselben an ihren Creutz-Gängen und Processionen/ wie gleichmäßig den Begräbnussen/ Trazung deß H. Hochwürdigen Sacraments und Kinder-Tauff/ so wohl anderen Ceremonien/ Kirchen-Gebräuchen und befreyten Exercitio unserer Heil. Christlichen uhralten Catholischen Religion und Glaubens mit nichten beirret/ betrübet/ beschweret oder beleidiget/ selbst/ oder auch durch andere/ heimlich oder offentlich/ in keinerley Weiß oder Weg: Sondern/ da ihr gegen ihnen einige Sprüch oder Forderung zu haben vermeynt/ euch ordentlichen gebührenden Rechtens gebrauchet/ und an desselben Austrag und Entscheid sättigen und begnügen lasset/ so lieb euch ist unser Kayserl. Ungnad und darzu nächst obbestimmte Pœn unser und des Heiligen Reichs Acht zu vermeyden/ und das meynen Wir ernstlich.

Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag den 24. Tag deß Monats Octobris, Anno 1605. unserer Reiche deß Römischen im 31. deß Hngarischen im 34. und deß Böheimischen auch im 31. Jahre.

ANNO 1606.

Rudolphus
R. Coraduz.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Diese hie obgeschriebene Copey ist mit und gegen ihrem rechten ohnverfehrtem Haupt-Original collationando & auscultando von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Das bezeug ich Johann Schroll/ Augspurger Bisthums aus Päbstl- und Kayserl. der Authorität in alma Romana Curia, wie auch an dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer immatriculirter Notarius, mit dieser meiner eigenen Hand/ Tauff- und Zunahmens/ Subscription, hieneben stehendem Notariat-Signet und fürgedrucktem Petschafft. Actum Dillingen/ den 26. Februarii, Anno 1606.

Johann Schroll/ Notarius qui supra subscr.

LXIV.

(Der Rath ließ hierauf den Herrn Abt Nachbarlich ersuchen und bitten/ daß er indessen/ weil die Zeit zu kurtz/ ihre Exceptiones bey dem Kayserl. Hofe einzubringen/ alles bey dem üblichen Herkommen ruhig verbleiben lassen wolte: Nichts destoweniger ward solcher Leiche zu diesem mahl mit brennenden Fackeln ins Closter begleitet; der Rath aber protestirte vorhero darwider mit folgenden Worten:)

Schedula Protestationis, so dem Herrn Abt deß Closters zum Heil. Creutz zu Donauwerth, nach insinuirtem Mandat, durch den Stadt-Amman zugeschickt worden.

Ein Ehrsamer Burgermeister und Rath/ deß Heiligen Reichs-Stadt Donauwerth/ läßt dem Herrn Abt/ zum Heiligen Creutz/ mit Erbietung ihrer Nachbarlicher williger Dienst/ anzeigen:

Demnach von der Römischen Kayserlichen Majestät/ unserm allergnädigsten Herrn/ einem Erbarn Rath/ heut Dato, ein Mandat und Citation insinuirt worden/ betreffend/ die Creutz-Fahnen/ die Begräbnussen/ und andere Neben-Puncten: daß ein Process, ihr Gegen-Nothdurfft und Defension, zu gebührender Zeit am Kayserl. Hoff einbringen werden/ hierzwischen aber will E. E. Rath den Herren Prälaten Nachbarlich ersucht und gebetten haben/ weilen sich eben heut ein Begräbnus-Fall begiebt/ es damit/ wie vor diesem üblich gehalten worden/ verbleiben zulassen/ da aber/ ungeacht unsers Nachbarlichen Ersuchens/ der Herr Prälat mit diesem Begräbnus-Fall was neues mit den Ceremonien/ altem Herkommen zuwider/ attentiren und fürnehmen würde/ welches

ANNO 1606. ches wir gleichwol für dißmahl/ Ihro Kayſ. Majeſtät Mandat in gebührendem unterthänigſten Reſpect zu halten/ nicht verhindern wollen/ ſo ſoll Uns ſolches unziemlichs Attentatum billig nichts hinfüro præjudiciren/ ſondern wir wollen uns dargegen alle rechtliche Mittel hiemit proteſtando vorbehalten haben. Actum in Senatu den 18. 28. Februarii, Anno 1606.

LXV.

(Solchem nach brachte der Rath ſeine articulirte Exceptiones, inwendig angeſetzter Zeit/ zu Papier/ und ließ ſie dem Kayſerlichen Hof gebührend übergeben. Unterdeſſen aber ſtellte der Herr Abt eine anderwärtige Proceſſion durch die Stadt an/ welche ihm der gemeine Pöbel verwehrte/ weßwegen dem Rath daſelbſt/ auf abermahliges Anklagen deß Herrn Biſchoffs zu Augſpurg/ noch eine andere Citation von dem Kayſerl. Hofe zugeſchickt ward/ dieſes Inhalts:)

Secunda Citatio Cæſarea an Bürgermeiſter und Rath deß Heil. Reichs-Stadt Donauwerth, ſuper fracta Pace & conſtitutione Religionis cum annexo Mandato ſine clauſula ſub pœna Banni Imperialis & privationis Privilegiorum inſinuirt und verkündiget, den 12. 22. Decembris, Anno 1606.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer/ ꝛc. Entbieten und fügen euch Bürgermeiſter und Rath der Stadt Donauwerth hiemit zu wiſſen: Als Wir euch/ auf Anruffen deß Ehrwürdigen/ Heinrichen/ Biſchoffens zu Augſpurg/ unſers Fürſten und lieben Andächtigen/ unterm Dato den 24. Octobris, nächſt verſchienenen 1605. Jahrs/ um deren damahls wider euch Geklagten gegen den Ehrſamen unſerem lieben andächtigen Leonharden/ Abten deß H. Creutz zu Donauwerth/ und deſſelben Ordens-Brüdern/ auch etlichen bey euch wohnenden unſerer uhralten Heil. Catholiſchen Religion zugethanen Mann- und Weibs-Perſonen/ in ihrer derſelben Zeit vorgehabten Chriſtlichen Proceſſion und Creutzgang/ auch ſonſt in andere mehr Weg verübten Religions- und Land-friedbrüchigen freventlichen muthwilligen Gewaltthaten willen/ an unſerm Kayſerlichen Hof innerhalb eines gewiſſen und beſtimmten Termins zu erſcheinen/ geheiſchen und geladen/ zu ſehen und hören/ euch wegen erſt berührtes gewaltthätigen Verhandlens in die Pœn, unſerer und deß Heil. Reichs-Conſtitution, inſonderheit deß Religion- und Land-friedens gefallen ſeyn/ mit Urthel und Recht ſprechen/ erkennen/ erklären/ und öffentlich verkündigen/ oder aber im Recht gegründte Einreden/ ob ihr einige hättet/ warum ſolches nicht geſchehen ſolle/ fürzubringen/ mit angehefftem ernſtem Gebott/ bey der Pœn in obberührtem Religion- und Landfrieden begriffen/ wie fürnehmlich auch unſer und deß H. Reichs Acht/ „ daß ihr hinfüro „ gegen obbemeldtem Abten und Convent zum „ H. Creutz und allen deß Gottshauß zugehö- „ rigen/ auch andern der Catholiſchen Reli- „ gions-Verwandten/ mit eigen gewaltiger „ That durchaus nichts fürnehmen/ dieſelben „ an ihren Creutzgängen/ Proceſſionen/ Begräbnuſſen/ Tragung deß Hochwürdigen „ Sacraments und Kinder-Tauff/ ja insgemein allen und jeden Ceremonien/ Kirchen- „ Gebräuchen und Exercitio ihrer Religion „ und Glaubens mit nichten berühren/ betrüben/ beſchweren oder beleidigen/ ſelbſt oder „ durch andere/ heimlich oder öffentlich/ in „ keinerley Weiß noch Weg/ ſondern/ da ihr „ gegen ihnen einigen Spruch oder Forderung „ zu haben vermeynt/ euch ordentlichen gebührlichen Rechtens gebrauchen/ und an deſſelben „ Austrag und Entſcheid ſättigen/ und begnügen laſſen ſollet/ mehrers Inhalts jetzt angezogener unſerer Kayſerl. Citation und Mandats: So hätten wir uns darauf zu euch/ der Schuldigkeit nach/ in allwegen verſehen/ ſintemahl ihr euch nach geſchehener Inſinuation, inmaſſen uns durch glaubwürdige Inſtrument „ beſcheinigt worden/ aller unverweißlicher Ge- „ bühr zu erzeigen erbotten/ auch immittelſt „ bey uns wieder eheberührter Proceſs unlängſt „ etliche Exceptiones eingebracht/ ihr ſoltet und würdet mehr bemeldtem unſerem rechtmäſſigem Gebott gehorſamſt gelebt/ und über dieſer/ wie gehört/ vor Uns rechtmäßiger Sachen/ unſers Kayſerlichen Entſcheids erwartet haben: Deſſen aber unerachtet/ hat uns obernannter Biſchoffen zu Augſpurg Andacht/ im Nahmen ſeines Schutz-Verwandten/ vorgedachten Abt zum Heil. Creutz jetzo ferner wider Euch klagend zu erkennen geben/ auch durch glaubwürdiges Inſtrument ebenmäßig beſcheinigt/ was maſſen ihr bald nach geſchehener Inſinuation mehrberührter Proceſs, euern Erbieten ſtracks zuwider/ am Dato den eilfften Aprilis nechſthin/ dem Abten zum Heil. Creutz durch euren „ Stadt-Amman Ulrich Hindenach/ Matthäus „ Tratzer deß Raths/ und Matthäus Leutſchern „ von der Gemeinde/ eine Erklärung überantworten laſſen/ dieſes Inhalts: Ihr hättet „ nehmlich auf die vorgenannte Biſchoffen Andacht/ wider euch ausgewürckte vermeynte Proceſs, bey Uns eure articulirte Exceptiones ſub- & Obreptionis einbringen laſſen/ deß unterthänigſten rechtlichen Verſehens/ Wir würden euch euers Juris & poſſeſſionis prohibendi in gemeiner Stadt Territorio unerkandten Rechtens nicht entſetzen/ darauf wollet ihr nunmehr gemeldten Abten guter Nachbarlicher Meynung erinnert und gewarnet haben/ daß er bey damahlen vorgeſtandenem Creutzgang/ mit Einführung deren von Zeit deß im H. Reich aufgerichteten Religions-Friedens und Reichs-Abſchieds ungewöhnlichen/ und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Bürgeren/ ärgerlichen Proceſſionen mit dem fliegenden Creutz-Fahnen durch die Stadt keine Neuerung ſuche/ ſondern es bey dem alten

ANNO 1606.

Ecce primi Mandati contenta.

Der Biſchoff ſoll Schutz-Herr über das Cloſter ſeyn.

Donauwerthiſche Proteſtation.

ANNO 1606.

ten Herkommen / von Zeit deß Religion-Friedens an / das ist den Creutz-Fahnen vom Closter-Berg an zusammen gewickelt und niedergelegt / durch die Stadt hinaus zu tragen / beruhen lasset: Dann zum Fall vielgedachter Abt über solche treue Nachbarliche Warnung sich eines bißhero ungewöhnlichen Eingangs in der Procession, wie gemeldet / mit fliegenden Fahnen durch die Stadt unterstehen würde / so protestirt und bezeugetet ihr / daß ihr dargegen zuläßige Abschaffung und Abwendung solcher beschwerlichen Eingäng und Neuerungen mit allem Ernst fürzunehmen / nicht unterlassen wolle: „ Derowegen er Abt / zu Verhütung seines selbst Schimpffs und Spotts / nochmahlen treulich verwarnet seyn / und sich sonsten „ nicht weniger / als seine Vorfahren zu Euch / „ dem Rath und gemeiner Bürgerschafft alles „ guten Nachbarlichen Willens und Dienstes „ Erzeigung / versehen solte: Hierauf offtgedachter Abt geantwortet / man versehe sich zu euch / ihr würdet das euch insinuirte Kayserl. Mandat, wie auch nicht weniger euer darüber Erbieten / in gebührendem Respect und Acht haben / und demselben zuwider verhoffentlich nichts handlen / noch auch dem Gotteshauß an dem Exercitio mehrgemeldter Christlichen Catholischen Religion verhinderlich zuseyn begehren: Und dieses seye also dasjenige / so damahlen sich zwischen ihme Abt und eurem Raths Abgeordneten verlauffen / damit dann eure Abgeordneten hinweg gangen / mit Vermelden / daß sie euch solches anzeigen wolten. Und als man nun obgedachten Tags den 11. Aprilis Morgens etwa wenig nach sechs Uhren aus der Kirchen zum Heiligen Creutz mit einige fliegende Fahnen gargen / welchen Pater Georg Beckh / Prior, Ulricus Lector Custos, Johannes Herb / Georgius Vrhemb / und Martin Schönkind / alle Priester und Conventualen daselbst / sampt anderen mehr Geist- und Weltlichen / Jung- und Alten / Mann- und Weibs-Personen / zuforderst aber deß Edlen / unsers und deß Reichs lieben getreuen Georg Fuggers / deß ältern / Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn / unsers Raths und Reichs-Hof-Vice-Præsidenten Ehegemahlin / sampt ihrem Frauen-Zimmer / und andern mehr ehrlichen Matronen / in der Procession nachgefolgt / und in derselben gar still mit gebührender Andacht die Stadt und gerade Gassen hinab dem Thonau-Thor zugangen / seye in solchem hinab gehen von gemeinem Gesind und Pöbel zu Donauwerth auf der Gassen / und in den Häusern / ein grosses hin und wieder / auch neben her Laussen / Geschrey / Gespött und Gelächter gesehen worden / dessen sich jedoch die Procession im wenigsten nicht angenommen / oder sich dadurch jemand an seiner Andacht verhindern lassen / und ob wohl man darneben auf der Gegen-Seiten nichts Thätliches fürgenommen / oder einige Hand angelegt / ausgenommen / daß etliche von der Metzg- oder Tantz-Hauß unter sich selbst einen Hader und blinden Lermen machen wollen / ja offentlich überlaut geschryen / daß man darauf schlagen / und diese Ding nicht leyden solle / hingegen die Procession und Fahnen (darzu auch deß Ritterlichen Teutschen-Ordens zwo Fahnen / sampt etlichen wenigen Personen bey derselben Kirchen am fürüber gehen gestossen) sicher und wol hinaus durch die Stadt / biß in das der Reichspfleg Wöhrt gehörige Dorff Ochsesheim kommen / und daselbst den Gottsdienst mit gesungenem Ampt und gehaltener Predigt ordentlich und wol verrichtet habe / so hätten sich doch hernach / als man den Weg wiederum nach Hauß genommen / und ungefähr um 11. Uhr über die Donau-Bruck hinein für die Stadt Wöhrt gelangt / vornen gedachte drey Abgeordnete / nehmlich der Stadt-Amman Cratzer und Lentscher vor dem äussern wol versperrten und beschlossenen Gatter / mit etlich Hellepartbierern und Mußquetirern wol verwahrt stehen gefunden / und er Stadt-Amman darauf folgende Wort offentlich geredt / daß diejenige / so deß Ritterlichen Ordens / und Heilig-Creutzisch seyen / wol hinein in die Stadt ziehen / die andern aber / als Baurs-Gesind / und dergleichen heraus bleiben sollen: Darauf er auch Stadt-Amman den Gatter alsbalden aufzumachen befohlen / und seye man also mit der Procession in vorgeschriebener Ordnung mit drey fliegenden Fahnen / darunter der gröste H. Creutzisch / die andere zween etwas kleiner / und deß Teutschen Ordens gewesen / hinein biß zum innern Donau-Thor kommen / allda seye vorgemelter Gatter hinter erstberührtem innern Donau-Thor vor der Procession zugeschlagen worden / auf welches sich alsbald ein grosses Geschrey / Tumult und Geläuff erhebt / und hätten sich die von der Widerparthey / welche alle mit Wöhren / Büchsen / Helleparten / Spiessen / Stangen / Knütteln und Kolben / die sie von den Thoren herab gerissen / gewaffnet gewesen / Hauffenweiß und in starcker Anzahl zusammen gerottet / und mit grosser Ungestümm geschryen / sie wolten das Gehen durch die Stadt kurtzum nicht zugeben noch gestatten / dargegen vielgedachtes Gotteshauß zum H. Creutz Ober-Vogt / Hanß Ulrich Streler gantz bescheidentlich darfür gebetten / und sich deßhalben auf obgemeldt unser Kayserl. Mandat gezogen / mit Begehren / auch hochlicher Ermahn- und Verwahrung / daß sie sowol Krafft desselben / also auch der Reichs-Abschied und Ordnungen zu Folg / inmassen an andern Orten / da beyde Religionen exercirt würden / gebräuchlich und Herkommen / die Procession sicher passiren und fortziehen lassen / sich an Uns nicht vergreiffen / noch auch der in unserem Mandat bedroheten Pœn schuldig machen wollen; Es habe sich aber darauf mehrbesagter Mattheus Lenscher vor dem Gatter / dabey er / wie gehört / neben den andern beyden dem Stadt-Amman und Kratzer Gesandten herfür gemacht / seye der Procession fürgelauffen / und habe er Lenscher nicht allein zum ersten sein Seitenwöhr entblößt / sondern auch den andern mit diesen anhetzlichen Worten zugesprochen / daß sie jetzt anfangen solten: Und zwar so hätten eben an diesem Ort vor dem innern Donau-Thor / und in demselben Rundel zween Wägen mit Stangen beladen / gehalten / welche die von Donau-

ANNO 1606.

Deß Abts Procession gehet an.

ANNO 1606. Donauwerth bey Zuschlagung deß Thores / so wol hernach überfallen / die Stangen Hauffen weiß herunter gerissen und geworffen / auch klein und groß / welche zuvor nicht Wöhren gehabt / sich darvon bewöhrt gemacht. Ob nun erstbemeldte Wägen zu jetzt berührtem End mit Fleiß verordnet worden / oder ohngefehr dahin kommen / wäre gleichwol noch unbewust / jedoch gewiß und wahr / ja es hat solches männiglich gehört und gesehen / daß man dieselbe beyde Wagen vor erhabenem Tumult und angelegten Gewalts / nicht fortfahren lassen wollen / sondern den Fuhrleuten zu halten / starck und bedrohentlich zugesprochen: Folgends als vielgedachter Leutscher sich obangezeigter Reden vernehmen lassen / habe man ingemein überlaut geschryen / man soll darein schlagen / darauf dann alle drey Fahnen mit blossen Wöhren / darinn der Alexander Altgelt genannt auch eine gehabt / sowol mit Kolben und Stangen / dermassen nieder und zu Boden geschlagen / daß deß Ritterlichen Teutschen-Ordens Fahnen / Stangen und Creutz gar zertrummert / den dritten aber am Creutz etwas herab / und die Fahnen in den Staub und Koth geworffen worden: Bey diesem Lermen seye er / Carl Mayer / sonst Saltz-Männlein oder Blatten-Beck genannt / der erste gewesen / so auf die H. Creutzischen Fahnen mit einem Kolben geschlagen / darauf abermahls ein grosses Geschrey entstanden / sie wolten solch Creutzgehen und Procession kurtzum nicht leiden: Und obwol obgemeldter Obervogt Strele / sich jetzt erzehlten grossen Gewalts / deme man nicht widerstehen konnte / hoch beschwert / und angezeigt / daß man von Unfrieden oder Fechtens wegen nicht da sey / mit wiederholter Protestation, seines Hrn. deß Abten Behelff und Nothdurfft an gebührenden Orten hiergegen einzuwenden / auch Erinnerung offt angedeutetes unsers Kayserlichen Mandats, so habe doch solches durchaus nichts verfangen / ja bey ihrer vielen gar kein Gehör haben wollen / sondern man seye zu tumultuiren fortgefahren / und die Furia so weit fürgebrochen / daß ihrer etliche sich ungescheut vernehmen lassen / was sie nach uns und dem Kayser fragen / so offt man die Fahnen aufrichten würde / wolten sie dieselben wiederum zu Boden schlagen / und durch die Stadt gar nicht lassen: Item, die Catholische hätten ihren Pracht Vormittag lang genug gehabt / jetzt wollen sie denselben üben / und was dergleichen Schmach- und Spott-Reden / deren man unter dem Hauffen offt und viel gehört / mehr gewesen: Darbey es noch nicht blieben / dann als man verhofft / man würde an dem allem ersättiget seyn / und die Procession, es sey gleich mit oder ohne Fahnen (weil über allen angewendeten Fleiß in der Güte nichts zu erhalten gewesen) fortgehen lassen: So hätte man noch über diß mehrbemeldtes innere Stadt-Thor / so zuvor schon gesperrt gewesen / in starcker Anzahl mit Gewalt und gewöhrter Hand verstellt / und die Procession nicht hinein lassen wollen / sondern nach dem etliche Würff mit Steinen und Prügeln unter die Leut geschehen / eine Thür gleich darbey / in den Zimmerhof gehend / eröffnet / und darbey mit runden Worten vermeldet / man müsse da hinein / und nicht anderstwo / es thue ihnen diese Gassen wohl. ANNO 1606.

Dieweil dann die Catholische endlich gesehen / daß mit Lieb ohne Blutvergiessen kein anders zu erhalten / so habe offt genannter Ober-Vogt Strele / seine vorige hohe Beschwerung nochmahlen wiederholet / mit dem Anhang / weil es ein solcher Gewalt / deme man nicht widerstehen konnte / auch die Catholischen Unfriedens halber nicht da wären / so müste man es für dißmahl im Nahmen GOttes geschehen lassen / jedoch unbegeben hie voriger Protestation, Beding und Vorbehalts: Darauf hätten die Furige die Fahnen-Träger mit nieder gethanen Fahnen die Clerisey / und andere nachfolgende Personen mit grossem Geschrey / Hohn / Spott und Auslachen in den Zimmerhoff genöthiget / vor demselben Hof nicht wieder heraus auf die Gassen lassen wollen / sondern alle Thor und Thüren / dadurch man in die Stadt und saubere Gassen kommen könnten / mit ebenmäßiger Gewalt von Büchsen / Spiessen / Hellebarten / Stangen / Kolben und Scheittern (die fast an jedem Ort / wo man die Procession nicht ein oder fürüber lassen wollen / Hauffen weiß gelegen) in grosser Anzahl fürgestanden / und durch dieselbe gar nicht lassen wollen / sondern damit von vorobgemeldtem Hoff auf die Stadtmaur / von derselben von einer unsaubern übel-riechenden an erstberührter Stadtmaur gelegenen Gassen in die ander / bey dem Wernitz-Thor und Hetzenberg fürüber / und bey Endriß Wolffen deß Gastgebern Behausung herfür / über den Pfarr-Kirchhoff biß weit in die Pfleg-Gassen hinein / mit aller Orten / so wol aus den Häusern / als auch auf den Gassen / erschollenem gleichförmigem Geschrey / Spotten und Verlachen / wieder anheim in die Kirchen getrieben: und was der unzählich verübten hoch Straffmäßiger / freventlicher muthwilliger Ungebühr mehr / &c. dessen sich offtgedachter Abt bey Ehrngedachten Bischoffen zu Augspurg Andt. als Schutz-Herren / und ordinario loci beklagt / und nun Uns S. deß Bischoffen Andt. nicht weniger „ als vor diesem nochmahls demüthigst angeruffen und gebetten / daß Wir wider diese „ abscheuliche Land-friedbrüchige Thaten / dadurch die Pœn vielbesagter Religion- und „ Land-Friedens Constitutionen fürsätzlich „ und unwiederspüchlich verwürckt seye / unser gerechtes Einsehen fürzuwenden und zu exquiren gnädigst geruheten. Wann wir dann tragendem unserm Kayserlichen Ampt gemäß / dem Beleidigten / wie billig / Rechtens zu verhelffen schuldig und geneigt seyn: Hierum / so ist heut Dato, nach reiffer Erwegung der Sachen / wieder euch folgende anderwärte Ladung Mandat erkennt / heischen und laden Euch darauff / von Römischer Kayserl. Majest. Macht / auch Gericht und Rechts wegen / daß Ihr innerhalb sechs und dreißig Tagen / den nechsten nachdem euch diese Unsere Kayserliche Ladung verkündiget wird / deren wir euch zwölff vor den Ersten / zwölff für den Andern / und zwölff für den Dritten / letzten auch endlichen ANNO 1606.

Bischoff Schutzherr.

Rechts-

ANNO 1606. Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach durch euren vollmächtigen Anwaldt an unserm Kayserlichen Hoff / welcher Ende derselbe der Zeit seyn würde / erscheinet / zu sehen und hören / Euch wegen oberzehlter / wider Unser hievoriges Gebott freventlich verübten muthwilliger Gewaltthat in die Pœn mehr obangeregter Reichs-Constitutionen auch deß Religions- und Land-Friedens / darzu insonderheit Unserer und deß Heiligen Reichs Acht gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen / erklären / und offentlich verkündigen / oder im Recht gegründete Einreden / ob Ihr einige hättet / warum solches nicht geschehen solle fürzubringen / auch der Sachen / und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß / auszuwarten: Wann Ihr kommt und erscheinet also oder nicht / so wird nichts desto minder auf deß Klagenden Theils / oder seines Anwaldts gehorsamst Antruffen / im Rechten gehandelt und procedirt / eignet und gebührt: Für Eins. „ Vors Ander / so er„ neuern / wiederholen / und bestättigen Wir „ auch das Mandat de amplius non turbando nec offendendo, allermassen solches „ Unserer vorigen Citation angeheffter ist / mit dem nochmahligen ernsten und endlichen Befehl / daß Ihr bey Vermeidung Unser und deß Heiligen Reichs Acht und Aber-Acht / auch Verlust aller und jeden von Uns habenden Privilegien / und anderer Begnadigungen / wie „ die Nahmen haben / demselben durchaus in „ allem seinem Inhalt gebührenden schuldigen Gehorsam vollkommlich leistet / und darwider selbst oder durch andere / heimlich oder offentlich / in keinerley Weiß oder Weg / das Wenigste nicht thut / noch das jemanden zu thun gestattet / oder verhenget / als lieb euch ist Unserer Kayserl. Majestät schwere Ungnad / und darzu nächst bestimmte Pœn und Straff zu vermeiden / das meynen wir ernstlich. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag / den 3ten Tag deß Monats Septembr. Anno 1606. Unserer Reiche / deß Römischen im 21. und deß Böhmischen auch im 21.

Rudolph.

R. Coraducius

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

An. Hannewald.

Diese hievor geschriebene Copey ist mit und gegen dem rechten Kayserlichen Haupt-Original, collationando & auscultando von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / das bezeug ich Johann Schroll / aus Päbst- und Kayserlicher Authorität publicus, in alma Romana Curia, wie auch an dem hochlöblichen Kayserl. chen Cammer-Gericht zu Speyr immatriculirter Notarius, und der Zeit Fürstl. Augspurgischer Hoffraths-Schreiber zu Dillingen / mit dieser meiner eignen Hand / Tauff- und Zunamens Subscription, hie oben stehendem Notariat-Signet und vorgedrucktem Pittschafft. ANNO 1606.

Joh. Schroll Notarius, qui supra subscr.

LXVI.

(Ob es wol wegen der mancherley / aus eyfriger Religions-Reformation / welche der Kayserliche Statthalter und General-Obriste zu Caschau in Ober-Ungarn / an den Evangelischen Orten hier und in Siebenbürgen starck fortsetzen lassen / entstandener und etliche Jahr hero gewährter Empörungen und höchst-schädlicher Zerrüttungen / ein sehr gefährliches Ansehen gewonnen / als wann das ganze edle Königreich Ungarn zu Grund gehen / oder von dem hochlöblichen Ertzhauß Oesterreich abgerissen werden sollte / massen die Siebenbürger und theils Ober-Ungarische Stände schon den Herrn Stephan Botschkay zu ihrem Haupt aufgeworffen / und manchen vortheilhafften Ort in ihrer Gewalt gebracht / auch die Türcken auf ihrer Seite hatten; So ward doch noch durch Göttliche Verleihung und mühsame Unterhandlung Seiner Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Ertzhertzogs Matthiä, dieses Jahr ein gewisser Vergleich zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und dem Botschkayschen Anhang / aufgerichtet / bestehend in nachgesetzten Puncten:)

Reconciliation und Vergleichung / mit den Ungarischen Ständen, insonderheit mit Herrn Stephano Botschkay, so zu Wien in Oesterreich den 23. Tag deß Monats Junii, Anno 1606. geschlossen und abgehandelt, und von der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzog Matthias / und denen darzu verordneten Herrn Commissarien unterschrieben und bekräfftiget worden.

Wir Matthias von GOttes Gnaden / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg und Tyrol / ꝛc.

Fügen hiemit zu gedencken / Lauts und Inhalts dieser Schrifft / und thun kund jedermänniglich / denen solches zu wissen vonnöthen; demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät unser vielgeliebter Herr Bruder / auf unser sonderbare Intercession und Vorbitt / gnädigst gewilliget / zu Hinlegung und Stillung der in dem Königreich Hungarn entstandenen Unruhe und Empörung / Uns vollkommene Macht und Gewalt übergeben / inmassen dann auch dazumahl / vermittelst Ihro Kayſ. und Königlichen Majestät geheimen und andern Räthen und

ANNO 1606. Commissarien / Tractat und Handlung hierüber gepflogen/ auch endlichen zum Beschluß gebracht / von beyder Theilen Commissarien unterschrieben / und mit auffgedruckten ihren Insiegeln bestärcket und bekräfftiget worden. Alldieweil aber aus des Hoch- und Wohlgebohrnen Hrn. Stephan Botschkay von Kißmaria Seiten / und seiner Adhærenten von Hungarn/ noch etliche Irrung und Difficultäten hinterblieben / und dann der Wohlgebohrne Herr Stephanus Illieshasi von Illieshaza / Graff zu Liptou und Trinschin / samt anderm seinem zugeordneten Adel / als Thoma Witzkelety von Witzkelet / Andrea Oztrosit von Giletintz / und Paulo Apponi von Nagii Appon / in genugsamer und vollkommener Macht und Gewalt / bey uns zu Wien allhier angelanget.

Daß wir derowegen/ aus obbemeldter uns auffgetragenen Gewalts-Vollkommenheit / zu Nutz und Wohlfahrt der Christenheit und gemeinen Friedens / und zu Erhaltung dieses Königreichs/ damit es nicht durch innerlichen Zwietracht und Uneinigkeit in Verderb gerathen/ und man dermahleins mit so viel und mancherley Blutvergiessen in der Christenheit verschonet seyn: Die benachbarten Königreiche und Landschafften auch von den stets währenden Einfällen erlediget / und mit der Cron Hungarn wiederum zur Ruh und Kräfften kommen möchte / gnädigst geruhet / und unsere Einwilligung hierüber gegeben / daß solche Irrung und Difficultäten/ so von der ersten Handlung noch hinterstellig verblieben / anderweit vorgenommen / tractiret/ gehandelt / und zu Grunde hingeleget und verglichen werden möchten: Immassen dann dieselben durch hernach benannte / die Hoch- und Wohlgebohrne Edle Herren / Paul Sixtus Trautson/ Graffen zu Falckenstein / Freyherrn zu Sprechen und Schroffenstein / Hrn. zu Kaya und Laa / Erb-Marschallen der Graffschafft Tyrol: Carolen von Lichtenstein zu Niclasburg / Czernahor und Bskupitz / des Marggraffthums Mähren / General-Capitain: Ernst von Molart / Freyherrn zu Reineck und Drossendorff / Stadthaltern der Regierung Nieder-Oesterreichischen Theils: Siegfried Christoph Breiner / Freyherrn zu Stübing / Kladnitz und Rabenstein / Nieder-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten: Thomam Erdödi von Ebrau / Erb-Graffen Montis Claudii, in der Graffschafft Waratzdien: Georg Thurzo von Bethlemsdorff / Frey- und Erb-Graffen von Arva/ und Span der Spanschafft Arve: Sigismundum Forgatsch von Ghymes/ Span der Spanschafft Neograd des Königreichs Hungarn Mundschenck/ und Ulrich von Krenberg in Neuwaldeck/ Ihro Kayserl. und Kön. Majest. Geheimbde und andere Räthe / so zu diesen Sachen gezogen und gebraucht / nachfolgender Gestalt/ von beyden Theilen accordiret und veralichen worden.

Auff den I. Articul.

Religion soll beyderseits frey gelassen seyn.

Was nun die Religions-Händel anlanget/ ist / unverhindert der hievorigen nach Gelegenheit der Zeit offentlich ausgegangenen Constitutionen / noch auch des letzten Articuls im 1604. Jahre/ sintemahl derselbe ausserhalb des Rackusch und gemeinen Reichs-Versammlung / und also ohne der Reichs-Inwohner gemeinen Bewilligung hinzu gesetzet / und derowegen auch wiederum auffzuheben / deliberiret und beschlossen/ daß nach Innhalt Ihro Kayserl. und Kön. Majest. vorigen Resolution, darauff sich auch die Reichs-Inhaber in ihrer Replica referiren und ziehen thun / als daß sie alle und jede Orden und Stände des Hungarischen Craytzes / sowohl die Obern / Hrn. und Adelstandes / als auch die freyen Städte / und andere privilegirte Oerter/ ohne alle Mittel zur Cron Hungarn gehörig / ingleichem auch auff den Gräntzen des Königreichs die Hungarische Kriegs-Leute in ihrer Religion und Confession mit nichten und an keinem Ort nicht zu turbiren / noch von andern turbiret oder gehindert zu werden / gestatten wollen: sondern soll einem jeden unter vorbenannten Orden und Ständen/ freye Ubung und Exercitium seiner Religion vergönnet und zugelassen seyn:

Jedoch ohne einig Præjudicium der Catholischen Römischen Religion/ daß auch die Clerisey / Kirchen und GOttes-Häußer der Röm. Catholischen unberührt und frey gelassen / und dasjenige / so ihnen diese unruhige Zeit über von beyden Theilen eingenommen und entzogen worden/ wiederum eingeräumet und zugestellet werden möchte.

Auff den II.

Mit Hungarn und Türcken soll zugleich Fried gemacht werden.

Dieses Articuls halben bleibet es bey des hiebevorigen Tractats- und Handlungs-Beschluß / daß nehmlich zugleich mit den Hungarn und Türcken / Friede und Vergleichung getroffen werden möchte.

Auff den III.

Ein Palatinus soll wieder erkohren werden.

Auff ehester nächst-bevorstehender Diæt oder Reichs-Versammlung / soll ein Palatinus elegiret und erkohren werden/ nach seiner Dignität und Würden / wie vor Alters gebräuchlich gewesen. Dieweil aber Ih. Kayf. und Kön. Majest. wegen vielfältiger täglich vorfallender Reichs-Geschäfften in der Christenheit ihre Residentz in Hungarn oder andern benachbarten Orten nicht haben können/ und damit die Reichs-Inwohner nicht vonnöthen / einer jeden Sachen halben sich nach Ihro Majest. weit entlegenen Residentz oder Hofhaltungs-Stelle zu begeben/ und derowegen schwere Unkosten zu treiben/ da dann Ihro Majest. die Hungarische Räthe nicht allezeit bey der Hand haben können: Ist derowegen bedacht und dahin geschlossen worden/ daß Ihro Durchl. vollkommene Macht und Gewalt haben möge / immassen dann Ihro derselben ohnlängst durch die Kayserl. Majestät allenthalben vollkömmlich übergeben und auffgetragen worden / in Sachen und Geschäfften des Königreis Hungarn/ und allem demjenigen / was zu Erhaltung und Auffnehmen des Königreichs / und desselben Inwohner Ruh/ Nutz und Wohlfahrt vonnöthen/ durch einen Palatinum und Hungarische Räthe / anders nicht / als wann Ihro Kayserl. und

Kön.

ANNO 1606. Kön. Majest. selbst persöhnlich zugegen / alles zu proponiren / verhören / tractiren und handeln / disponiren / richten und entscheiden zu lassen.

Der jetzt noch anwesende Personalis præsentia, soll in seiner vorigen Stell mit seiner persöhnlichen Gegenwart verbleiben: doch dergestalt / daß der hinfüro nach des Königreichs Statuta elegiret und bestättiget werden möge.

Auff den IV.

Die Ungarische Cron soll wieder ins Land gebracht werden.

Des Königreichs Inwohnere suppliciren noch fort bey Ihro Majest. daß dieselbe / so bald die jetzigen Läuffte ein wenig wieder zur Ruh gebracht / die Cron wiederum gen Preßburg in Hungarn / wie bey andern Königreichen herkommen und gebräuchlich / bringen und hinterlegen wolten.

Auff den V.

Der Schatzmeister soll allein mit den Reichs-Einkommen zu thun haben.

Den Schatzmeister belangend / bleibet es mit diesem Articul gleichfalls / wie in der vorigen Tractation geschlossen / daß dieser Schatzmeister / er werde nun Einnehmer der Kön. Einkommen oder Vorgesetzter / oder mit anderm Nahmen genennet / mit samt den andern seinen Zugeordneten sich durchaus in nichts / so die Reichs-Regierung betreffen thut / einlassen soll / sondern allein mit den Reichs-Einkommen zu thun haben.

Soll allezeit ein gebohrner Ungar und weltliche Person seyn.

Immassen dann auch beschlossen worden / daß hinfüro / je und allezeit / gebohrne Hungarn / und weltliche Persohnen hierzu erwehlet / auch zu den gemeinen Reichs-Contributionen / die Inwohner desselben / nach altem Gebrauch / ihre sonderbare Einnehmer und Pfenningmeister / so ihnen belieben und gefällig / elegiren und haben mögen.

Die Bischöffe von Erlau und Wardein sollen sich der Reichs-Geschäfften enthalten.

Was die beyden Bischöffe / den zu Erlau / und den zu Wardein anreichen thut / sollen sich dieselben Mitler dessen von den Reichs-Geschäfften / gäntzlichen enthalten / biß daß ihre Sachen zu Recht entschieden / oder gebührlich hingeleget und verglichen werden.

Auff den VI.

Kons. Maj. wollen allein für sich die Bischöffe wählen / und denselben von Edlem Stamm seyn.

Mit diesem Articul bleibet es auch bey dem vorigen Beschluß / daß nehmlich / Ihro Kays. und Königl. Majest. Authorität und Gewalt nichts entzogen werde / es stehet zu Ihro Maj. Gefallen / was sie vor Bischöffe elegiren und wählen wollen: Jedoch / daß keine andere hierinnen zu Rath gezogen / dann die / so Stiffts-Kirchen / oder andere Bischöffliche Recht und Güter in Besitz haben / daß auch Ihro Majest. gnädigst darauff bedacht seyn werden / daß / wie hiebevor allezeit / also auch hinfüro die vor andern in acht genommen / so von Edlem Stamme und Herkommen hierzu tauglich. Was aber insonderheit von den Bischöffen / so Span der Spanschafften / geredet werden wollen / und ob dergleichen Geistliche Persohnen auch weltliche Dignitäten und Herrschafften inhaben und besitzen mögen / darauff werden sich die Kön. Majest. und Reichs-Stände in künfftiger Diæt oder Reichs-Versammlung entschliessen: Jedoch soll es mit den Præposituren und Abteyen in seinem vorigen Stand und Fundation verbleiben.

Und dieweil in dem Anhang dieses Articuls auch der Städte / Moder / St. Georgi und Bösing Meldung geschicht / ob nehmlich dieselben unter den Prälaten / Herren / Edlen / Orden und Ständen dieses Königreichs mit sitzen / und ihre Vota und Stimme geben mögen / diese ihre gantze Sach wird zu fernerer Berathschlagung und Resolution Ihro Maj. dann auch der Orden und Stände dieses Königreichs / biß auff den nechsten Rakusch oder Reichs-Tag verschoben.

ANNO 1606.

Von Gütern aber werden Ihro Kays. und Kön. Majest. den Communitäten oder Gemeinen / Vermöge der weyland Kayser Ferdinandi, &c. Hochmildseeligster Gedächtnuß / Anno 1542. offentlich ausgegangenen Statuten / nichts conferiren.

Auff den VII.

Die Geistlichen Sitze sollen bleiben.

Dieser Articul wird gleichfalls nach des vorigen Tractats Beschluß confirmiret und bestättiget / daß die Geistlichen-Sitze auch sollen bleiben / jedoch da bey denselben etliche Mißbräuche eingerissen / können dieselben auff der nechsten Diæt oder Versammlung Ihro Majest. und den Reichs-Ständen proponiret / limitiret und geendet werden. Alsdann der Mißbrauch wegen der Zehenden abgehandelt werden soll.

Auff den VIII.

Jesuiter sollen kein besitzliches Recht im Königreich haben.

Die Hungarn seynd nicht zufrieden / daß die Jesuiter einig beständig oder besitzlich Recht im Königreich Hungarn haben und besitzen mögen / jedoch so viel die Clausuln der Donatialien anlanget / lassen es Ihro Majest. bey den Kön. Rechten bewenden / daß solche Donationes und Ubergabe nach den Reichs-Decreten / wie vor Alters gebräuchlich / geschehen mögen.

Auff den IX. und X.

Die hohen und niedern Reichs- und Gräntz-Aempter sollen mit Ungarn besetzet werden.

Die Röm. Kayserl. und Kön. Maj. wollen hinfüro die Cron Hungarn / samt ihren zugehörigen Königreichen / als nehmlich / Sclavonien / Crabaten und Dalmatien / mit gebohrnen Hungarn / und ihnen unterworffenen und zugehörigen Nationen besetzen: Desgleichen wollen sie alle obere und niedere Reichs-Aempter / sowohl auch die Ausländischen und Gräntz-Aempter / nach dem Hungarischen Rath und Gutbedencken / den Hungarn / und ihren zugethanen hierzu tauglichen Nationen / ohne einigen Unterscheid der Religion / conferiren und einräumen: Jedoch / da es Ihro Kayserl. und Kön. Majest. also vor gut ansehen / mögen sie beyderseits angräntzenden Aemptern gegen der Donau / ihres Gefallens / auch mit Rath anderer benachbarten und wohlverdienten Provinzien bestellen.

Auff den XI.

Die Partheyen sollen ihre Klagen nach Recht vorbringen.

Dieses Articuls halben von dem Palatino oder Woywoden / ist droben im dritten Articul Verordnung geschehen / jedoch mit diesem hinzugesetzten Anhang / daß die klagenden Partheyen ihre Injurien / nach Ordnung der Rechte prosequiren / und keiner / er sey dann ordentlicher Weise citiret / und mit Recht überwiesen / gestraffet werden soll: Und damit dieses auch nicht übergangen werde / so sollen auch die Reichs-Decreta, so bey dieser jetzi-

ANNO 1606. gen Unruhe/ durch mancherley ersolgte Reichs-Constitution, den alten Statuteen und Ordnungen in viel Wege contrari und zuwider seyn/ in nechst-künfftiger Diæt oder Reichs-Versammlung/ nach den alten Constitutionen des 1550. 1553. und 1563. Jahrs/ geändert und verbessert wären.

Auff den XII.

1. Herrn Stephan Illieshasi/ und seines Weibs Sachen sollen verglichen/ und sie gebührlich contentiret werden.

2. Der Dobonischen Erben Händel sind durch Sophiam Prinyi/ als der vornehmsten Erbin/ mit Ihro Majest. concordiret.

3. Georg Humanay ist vermög der offentlichen Constitution condemniret worden: Daß nun die Cammer eine unzeitige Urtheils-Execution ergehen lassen/ solches ist Ihro Majest. nicht zuzumessen: Nichts destoweniger sollen hinfüro alle und jede Sententz und Urtheil gebührlicher Massen/ nach Innhalt der Reichs-Decreten/ zur Execution gebracht werden.

4. Die Häußer Zoliom und Dubrau/ sollen vermög des Anschlages Ihro Kayf. Maj. Francisco Dersfy/ dann auch Niclas Dersfy/ Haußfrauen und Erben wieder eingeraumet/ oder aber die Summa solches Anschlags und Taxes ihnen erleget werden.

5. Der General Oberste Belgiojosa hat von Dionysio Banfy 14000. Thaler empfangen/ mit diesem wollen sich Ihro Majest. entweder mit Gütern/ oder baarem Gelde abfinden.

6. Die Palotzianischen Güter/ sintemahl die Successoren und Erben/ dieselben freywillig mit Geld von Ihro Majest. erkaufft/ bedürffen keiner Rectification: Volenti enim non fit injuria.

7. Die Besitz der Güter Reche und Bohonitz/ sowohl auch die Deregnianischen Güter sollen in nächst-künfftiger Diæt, von den ordinari Reichs-Richtern/ Jure extraordinario revidiret werden.

8. Die Güter Kalo/ haben Ihro Majest. hiebevor ihren angehörigen Erben wiederum cediret und übergeben.

9. Die Güter Pelleny Melegh und Chappy sollen gleichfalls auff der nechsten Diæt, durch die ordentlichen Reichs-Richter/ mit Recht/ jedoch extraordinariè revidiret werden.

10. Franciscum Makochii/ und Valentinum Humanay/ wollen Ihro Majest. von rechtlicher Ansprach wegen der Vestung Regetz/ loß und ledig zehlen/ sintemahl sie beyde sich auch sonsten mit Francisco Alaghy/ als den männlichen Erben verglichen.

11. Was die Stadt Taschau von den Königen in Ungarn von Alters hero vor Güter überkommen/ die sollen sie/ nach altem Gebrauch/ frey und ungehindert innen haben und besitzen.

12. Die Telegdianischen Güter sollen auff künfftiger Diæt, durch die Reichs-Richter extraordinariè revidiret werden.

13. Thomam Nadazdii/ wollen Ihro Kayf. und Kön. Majest. wegen seiner Heyrath/ noch auch seiner Güter/ mit Recht nicht hindern. ANNO 1606.

14. Desgleichen soll auch Sigismundo Ragetzy/ sowohl auch dem Balaßischen Stamm/ wegen des Hauses Makowitza von Ihro Majest kein Eintrag geschehen.

15. Caspar Banfy Wittfrau/ so von Christoph und Georg Banfy/ alles des Ihrigen entsetzet/ soll wiederum in integrum restituiret werden.

16. Gleichermassen soll auch Sigismundus Balassa/ der wider alle natürliche Recht und Billigkeit/ seiner Mutter leibliche Schwester/ und seinen leiblichen Bruder gefänglich eingezogen/ und aller ihrer Güter/ beweglich und unbeweglich/ beraubet/ ihnen dieselben alsobald wiederum einräumen/ in Verbleibung dessen/ soll er durch die spoliirten Klägere/ auff nechst-künfftigen Rakusch/ citiret werden/ und die ordinari Reichs-Richter diese Sachen extraordinariè assumiren/ revidiren/ und nach den Reichs-Decreten und Abschieden entscheiden.

Auff den XIII.

Aller Schaden und Verlust soll in Vergessenheit seyn.

Weil fast ohnmöglich/ solche und dergleichen verwehnte und spoliirte bewegliche Güter/ bey diesen unruhigen Zeiten wiederum einzukommen/ so soll der Schaden und Verlust/ so von allen Theilen erfolget/ dem gemeinen Land-Frieden zum Besten/ hiemit in Vergessenheit gestellet werden.

Auff den XIV.

Des Herrn Botschkay Schenckung sollen revidiret werden.

Die Donationes, so durch Hrn. Botschkay geschehen/ weil derselben etliche aus ungleichem Bericht/ mit scheinbarlichem Schaden und Nachtheil des Reichs/ etliche aber auff andere Weise examiniret und erfolget/ als will derowegen die Nothdurfft erfordern/ um des gemeinen Nutzens willen/ und zu Erhaltung Fried und Ruh/ und guter Freundschafft im Königreich Ungarn/ daß die Reichs-Inwohner mit gemeinem einhelligen Rath solche Donationes auff nechst-künfftiger Diæt revidiren und erwägen/ und welche befunden/ daß sie bestehen möchten/ daß dieselben in ihrem Vigore und Esse verbleiben.

Die Verschreibung aber/ und diejenigen Güter/ so entweder durch Hrn. Botschkay/ oder Steffan Illieshasi verunterpfändet/ sollen so lang in ihrem Vigor und Würden verbleiben/ biß daß die Reichs-Inwohner dieselben in offentlicher Diæt berathschlagen. Und diejenigen/ so das Geld geliehen/ contentiren werden: Von jetziger Zeit aber anzurechnen/ sollen keine Verschreibungen mehr/ es sey durch was Schein oder Titul es immermehr wolle/ zugelassen werden.

Die Nobilitationes, so durch Hrn. Botschkay geschehen/ sollen gleichfalls in ihrem Esse verbleiben/ doch dergestalt/ daß in offentlicher Diæt schrifftliche Uhrkunden hierüber vorgeleget/ damit man von diesem ihrem Adel Wissenschafft haben möge/ und dißfalls nichts wider die Reichs-Ordnung gehandelt werde.

Dieweil aber auff dem nechst zu Taschau gehaltenem Convent, von den Reichs-Inwohnern/ Herrn Botschkay Anhangs/ ac-

ANNO 1606.

schlossen worden/ daß diejenigen/ so zwischen der Zeit/ und nächst folgenden Jacobi sich ihme und seinen Adhærenten nicht adjungiren würden/ aller ihrer Güter und besitzlichen Rechtens/ verlustigt seyn sollen: So ist hinwieder geschlossen/ daß diese Constitution hinfüro verschwiegen/ und allenthalben von Unkräfften seyn soll.

Auf den XV.

Die Ungarn mögen ihre Güter von den Freunden wieder einlösen.

Dieser Artickel wird gleichfalls nach deß vorigen Tractats Conclusion confirmirt und bestättiget: Nemlich/ daß die Ungarn mit Einwilligung Jh. Maj. die Güter und Häuser/ so den Ausländischen verschrieben/ mit Wiederlegung ihnen ihres Geldes/ wieder zu sich lösen mögen.

Die Privilegien der Frey-Städte sollen bleiben.

Die Privilegia aber der Freystätte/ sollen in dem Gebrauch/ inmassen sie biß anhero gewesen/ bleiben/ und erhalten werden/ und sich derselben hinfüro/ sowol Ungarn als Teutsche/ dann auch Böhmische Inwohner/ ohn allen Unterschied/ und auf gleichförmig Recht gebrauchen/ geniessen und erfreuen. Die Klagen und Beschwerungen aber/ wider dieselben sollen in nächstkünfftiger offentlicher Diæt und Versammlung verhöret/ und durch die Reichs-Inwohner oder Ordinari Judices entschieden werden.

Was die Persohn deß Herrn Botschkay/ und seine Befriedigung anlanget.

Zu Siebenbürgen/ mit sampt der Landschafft in Ungarn/ so Herr Sigißmundus Bathori innen gehabt/ wird ihm auch hiemit das Schloß Tockey mit allen seinen Zugehörungen/ inmassen es jetzo befunden/ beneven den beyden gantzen Grafschafften/ Ugotz und Beregh/ sowol inner- und ausserhalb der Theiß gelegen/ gleichfalls mit seinen uhralten Gräntzen und Zugehörungen/ sowol auch die Vestung Zackmar/ übergeben und eingeräumet.

Die beyden Städte aber/ Kereßtin und Tarßal/ weil dieselben Sigißmundo Ragotzy/ und Sebastiano Tekóli verhypothequiret und verunterpfändet/ sind Jh. Kayf. und Königl. Majest. zufrieden/ daß dieselben von Herrn Botschkay wiederum eingelöset/ und zu der Vestung Tockey/ nach altem Gebrauch geschlagen und innen behalten werden.

Die Erlauischen Zehenden aber über der Theyß/ sowol als alle andere über der Theyß/ sollen dem Herrn Botschkay bleiben: Die aber innerhalb der Theyß sollen in Jh. Kayf. und Königl. Majest. Cammer und Rechnung eingebracht werden.

Und werden also dieser Herrschafft Güter dem Herrn Botschkay nach erblichen Rechten innen zu haben/ zu geniessen und zu gebrauchen/ übergeben: Da aber von seinen Erben aus Männlicher Linien aus seinen Lenden und rechtem Ehebett erzeuget/ niemand übrig noch vorhanden/ auff diesen Fall soll alle dasjenige/ so ihm hiemit übergeben/ dem ordentlichen König/ und per consequens, der Cron Ungarn/ wiederum heimfallen/ also und dergestalt/ das keiner seiner Bluts-Freunde oder Verwandten/ noch auch derselben Erben und und Erbnehmen einig Recht oder Jurisdiction, weder zu dem Fürstenthum/ noch auch den andern/ ihme Botschkay hiemit eingeräumten Graff- und Herrschafften/ nimmer und zu ewigen Zeiten nicht zu prætendiren oder vorzuwenden haben möge.

Da er aber würde eine Tochter verlassen/ soll die Tochter Jure quartalitio, zum vierdten Theil/ nach deß Reichs-Constitution zufrieden seyn/ oder sich an dem begnügen lassen/ wie sich Jh. Majest. mit dem Herrn Botschkay/ hierüber vergleichen werden.

Die Stadt Lizka/ weil die nach alter Fundation. zu der Præpositur in Zips gehörig/ wird zwar dem Herrn Botschkay so lang auch eingeraumet/ biß daß sich Jh. Majest. mit ihm in andere Wege vergleichen und abfinden.

Das Gubernament zu Caschau und anderer Oerter in Ober-Ungarn soll den Ungarn zum besten geschehen/ wie im General-Artickel beschlossen.

Von deß Capituls zu Erlau Intervention oder Einhaltung werden Jh. Kayf. und Königl. Majest. und die Reichs-Inwohner auf nächstkünfftiger Diæt auf einen sichern und bequemen Ort bedacht seyn/ wofern es zu Caschau nicht wird seyn können.

Wegen deß Titels/ wird ihm gleicher gestalt der gegeben und zugelassen/ den Sigißmundus Bathori gehabt und geführt/ daß er sich nemlich einen Fürsten deß Reichs/ und in Siebenbürgen/ und der Zäckler Grafen/ sowol auch einen Herrn der eingeraumten Landschafft in Ungarn/ nennen und schreiben möge; deßgleichen auch das Siebenbürgische Wappen führen/ inmassen es Sigißmundus Bathori gehabt/ ausser seiner angestammten und anderer angefällten Wappen.

So bald nun dieses alles von Herrn Botschkay und seinen Adhærenten gebührlichen ratificiret/ sol die Introduction und Einführung in die Landschafft und Gegend ihme von Jh. Maj. übergeben/ von dero hierzu deputirten Commissarien geschehen; da dann auch zugleich der Siebenbürger Eyd und Pflicht/ so sie Ihro Majestät in der Huldigung geleistet und gethan/ erfolgen soll. Es verwilliget sich auch/ und verspricht hiemit genannter Botschkay/ daß er darauff bedacht seyn wolle/ damit sie wiederum auf den alten und rechten Weg gebracht werden mögen. Inmassen er dann auch seine Gesandten und Bottschafften von denjenigen Graff- und Herrschafften/ so zu Ungarn gehöria/ auf die General-Diæten/ oder Reichs-Versammlung/ so in Ungarn gehalten werden/ jederzeit schicken und abfertigen soll.

Jedes Theil soll das Seinige behalten/ das Frembde wieder geben.

Hierüber ist auch beschlossen/ daß die von Herrn- und Adel-Standes beyderseits/ sowol Jh. Majest. als auch Herrn Botschkay theils alle ihre Güter und besitzlich Recht/ es sey innerhalb oder ausserhalb der Theyß/ frey und ungehindert besitzen mögen/ die andern aber ihren vorigen Herrn und Possessorn restituiren und wieder einantworten sollen.

ANNO 1606.

Gleicher gestalt soll auch die Stadt Scalitz/ wie auch die andern Vestungen / Sassin/ Holitz/ Verentz/ und alles anders zu Ungarn gehörige/ ihren vorigen Possessorn wieder zugestellt werden: Auch einen jeden frey stehen / sein Recht vor den ordentlichen Herrn der Grafschafften / und Adels-Richtern zu prosequiren und auszuführen / deßgleichen auch in den Octaven oder Land-Rechten.

Die landflüchtigen sollen nach den Reichs-Rechten gerichtet werden.

Da auch etliche Ubelthäter von Officialen oder Factorn Jh. Majest. oder etlicher Reichs-Inwohner / wegen ihres begangenen Schadens und Mißhandlung / in Siebenbürgen oder desselben zugehörigen Orten fliehen würden / sollen alsdann dieselben sowol auf Requisition und Erforderung Jh. Majest. als aller andern Reichs-Inwohner Anklag / deß Orts alsobald vor Recht gestellt / und wegen ihres begangenen Schadens und Mißhandlung / nach laut der Reichs-Decreten gestrafft werden: Wie es dann Jh. Kayserl. und Königlichen Majestät theils gleichfalls auch also gehalten werden soll.

Ebenermassen ist auch beschlossen / daß / so bald nach Beschluß und Confirmation dieser Friedens-Handlung alles zur Execution gerichtet / und alle oberzehlte Häuser / Vestungen / Städte / Flecken / Dörffer / und alle andere Herrschafften / ausgenommen derer / so nach laut gegenwärtiger Vergleichung / Herrn Botschkay eingeraumet / in Jh. Majest. der Reichs-Inwohner und ihrer vorigen Herren und Possessorn Handen wiederum cediret und eingeantwortet werden: Jedoch ausserhalb der Donationen und verunterpfändten Güter / davon im XIV. Artickel der Reichs-Inwohner oben Verordnung geschehen.

Was aber Jh. Majest. getreue Unterthanen / Balthasar Kornis / Pancratium Sennicii / und alle andere Siebenbürger anlanget / so wegen Jh. Kayserl. und Königl. Majest. geleisteten Eyd und Pflicht / um alle ihre Güter in Siebenbürgen kommen / weil dieselben durch solche ihre Treu bey jedermänniglich mehr Ruhms / als Straffwürdig / deß Herrn Botschkay Anhang auch all deß Ihrigen wiederum restituirt / und das Vorgegangene alles in Vergessenheit gestellt wird; So beruhen Ihre Durchl. nochmahl hierauff gnädigst / und wollen / daß auch diesen Jh. Majest. getreuen Unterthanen dergleichen Recht wiederfahren / ihnen ihre Güter wiederum eingeraumet / und sie dieselben entweder durch sich oder andere besitzen / oder aber andern um gleichmäßigen Werth veralieniren und verkauffen mögen.

Uber das so saget mehrgedachter Hr. Botschkay / daß er die Cron / so ihme von dem Vezier Bassa zugeschickt worden / zu Abbruch der Königlichen Majestät deß Königreichs Ungarn / und desselben uhralten Cron nicht angenommen.

Endlichen / so ist auch beschlossen / daß Jh. Kayserl. und Königl. Majest. die Schulden / so dero Commissarien zu nothwendiger Behülff Jh. Majest. bey den Siebenbürgern gemacht / wollen lassen abtragen / oder aber ihnen an ihren Renten wegen deß dreyßigsten succes-

sivè, von einem Termin zu dem andern abgehen lassen.

ANNO 1606.

Deß Herrn Bet schkay Anhang soll der Kayserl. Majestat schweren.

Und demnach nun diese Speen und Irrungen allenthalben also abgehandelt und verglichen / ermangelt es noch an dem / daß alle diejenigen / so dem Herrn Botschkay anhängig gewesen / der Treu und Pflicht / so sie ihm geleistet / loß gezehlet / und wiederum in Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. als ihres ordentlichen Herrn und Königs Huld und Pflicht gebracht und aufgenommen werden: Sie auch und ihre Nachkommen von nun an / und hinfüro nimmer und zu keiner Zeit von Jh. Maj. und dero Successorn der ordentlichen Königen in Ungarn geleisteten Eydes Pflicht / jedoch dem Rechten und deß Königreichs Ungarn Libertät und Freyheit in alle Wege unschädlichen wiederum abfallen.

Alles / was beede Theile einander wider getan / soll ewig vergessen seyn.

Und damit solches desto füglicher geschehen / und in stäten Kräfften bleiben / auch die Ungarn / so dem Herrn Botschkay anhängig / um so viel destomehr hierüber gesichert und ruhig seyn mögen / haben wir aus Vollkommenheit der uns von der Kayserl. und Königl. Majest. auffgetragenen Macht und Gewalt / hiemit gnädigst geruhet und gewilliget / daß bey allen und jeden / so mit Jh. Majest. also hinwieder reconciliirt und versöhnet / all dasjenige / so von dem 15. Tag Octobr. an / Anno 1604. biß anhero von beyden Theilen geschehen und ergangen / gäntzlich hiemit auffgehoben und vergessen seyn soll; dergestalt / und also / daß aller Mord / Raub / Nahm und Plünderung der Vestung / Einnehmung der Städte / Flecken / Häuser und Dörffer / und in Summa / allerhand Gewaltthätigkeit / so diese Zeit über geübet und gebraucht worden / keinem / er sey was Standes / Würden oder Wesens er wolle / ausgenommen der oben ausgesetzten / soll zugerechnet / sondern gantz und gar verziehen und hingeleget seyn: Auch nimmermehr / und zu keiner Zeit / weder Jh. Kayserl. und Königl. Majest. noch auch derselben Successorn und ordentliche Nachfolger im Königreich / oder die beschädigten Reichs-Inwohner unter einigem angemaßten oder gefärbten Schein unter einander / heimlich oder öffentlich / inn- oder ausserhalb Rechtens / vor sich selbst / oder durch andere derowegen gehindert / oder einiger massen aggraviret oder beschweret werden möchten.

Daß auch alle und jede über solcher ihrer Verhandlung / so obberührte Zeit über geschehen / von aller Klag und Anspruch / inn- oder ausserhalb Rechtens / gäntzlich befreyet und absolviret seyn sollen / noch einiger ordentlicher Richter über sie zu urtheilen oder Recht zu sprechen sich unterstehen / oder anmassen soll / auf welcherley Weise oder Maß das immer seyn oder geschehen möchte / ausgenommen Jh. Kayserl. Majest. oder anderer Herren- und Adels-Diener / so zur Rechnung verobligiret und verbunden / diese sollen hierdurch nicht gemeynet / sondern zu ihrer Rechnung in alle Wege verbunden seyn: Da man auch würde in Erfahrung kommen / daß dergleichen Proventus oder Einkommen / sowol Jh. Majest. als der andern Reichs-Inwohner / mit gewährter Hand / oder

mit

ANNO 1606.

mit Gewalt durch sie von abhanden gebracht/ auff den Fall sollen sie zu Wiedereinbringung solcher Einkommen nicht astringirt und verpflichtet seyn.

Da auch etliche aus obbenannten Ungarn Herrn Botschkay Anhangs irgend einig Hauß/ Vestung / oder Munition/ freywillig oder gezwungen in die Hände der Ungarn überlieffert/ oder mit Hülff der Türcken und Tartarn/ Jh. Kayſ. und Königl. Majeſt. oder auch den Ungarn und benachbarten Landschafften einigen Schaden zugefüget/ dessgleichen von den freyen Stadten / Bergwercken / Flecken/ Dörffern/ Gütern/ Taxen/ Zinsen und Einkommen / wie das immer Nahmen haben und genennet werden möge/ etwas einbekommen und vor sich gebraucht hätten / die sollen gleichfalls den andern hiemit gäntzlich absolvirt und loß gesprochen seyn: Jedoch mit der Maaß / daß sie sich hinfüro von dergleichen Beginnen gäntzlich enthalten. Und damit demselben um so viel destomehr mercklich nachgesetzt / so ist letztlichen auch dahin geschlossen / daß alle die Ungarn/ so dem Herrn Botschkay anhängig gewesen/ nunmehr nach Beschluß und Confirmation der vorhergehenden Puncten und Artickel / dem Juramont und Pflicht / damit sie ihm verbunden gewesen / zum förderlichsten würcklich renunciiren/ und von derselben erlediget werden möchten: Daß auch er Botschkay nimmer und zu keiner Zeit sie ihme wiederum verbündlich mache / ja auch vor sich selbst sie solcher ihme geleisteten Pflicht / loß und ledig zehle.

Kayſ. Maj. wollen dieses alles mit einem Macht-Brieff bestättigen.

Daß auch dieses alles so vielmehr roboriret und seine Kräffte erreichen möge / und aller Scrupel und Mißvertrauen aus den Hertzen deß Herrn Botschkay Adhærenten gerissen / auch dieser Tractat und Friedens-Handlung desto kräfftiger und beständiger seyn möge / so werden Jh. Kayserl. und Königl. Majeſt. durch einen sonderlichen hierüber auffgerichten und ausgehenden Macht-Brieff kräfftig hierein verwilligen / und neben derselben auch das Königreich Böheim / Ertz-Hertzogthum Oesterreich/ Marggrafftthum Mähren/ und Hertzogthum Schlesien; Auch Jh. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinandus, mit sampt dem Hertzogthum Steyer sich mit verpflichten: Daß nemlich Jh. Kayserl. und Kontgl. Majeſtät diese Reconciliation und Vergleichung mit den Ungarn stät / veſt und unverbrüchlich in allen ihren Puncten und Artickeln halten: Ingleichem auch die benachbarten Königreiche und Landschafften nichts / so dem Nachbarlichen Rechten schädlich seyn möchte/ dawider attentiren wollen. Wie dann auch hinwieder die Reichs-Inwohner / sowol auch die hierzu gehörigen Provintzen und Graffschafften Jh. Kayserl. und Königl. Majeſt. und deren ordentlichen Successorn / den Königen in Ungarn zu stäts währender Treu/ Pflicht und Observantz/ sich durch offentliche Reichs-Constitution verobligiren und verbinden sollen / daß sie/ jedoch unbeschadet deß Reichs Recht und Gerechtigkeit / und nach Verleibung deſſelben Freyheit / nimmer und zu ewigen Zeiten sich keines Abfalls/ Rebellion / Auffstands / Betrübung deß gemeinen Friedens / Einnehmung und Verheerung der benachbarten Landschafft / inn- und auswärtiger Conspiration der Türcken / Tartarn/ oder aller anderer Feinde Einführung in das Königreich Ungarn und anstossenden Provintzen/ noch sonderbahren Conventiculen und Zusammenkünfften wider Jh. Kayserl. und Königl. Maj. noch wider gemeinen Nutzen deß Königreichs nicht unterstehen / noch durch einigen angemaßten Schein unterfahen sollen: Sondern daß vielmehr die Ungarn und benachbarten Länder/ vermög der alten Compacten und Verbündnuß/ gute Nachbarschafft und vertrauliche Correspondentz unter einander halten/ und hin und wieder die Commercien mit den Christen einem jeden frey gelassen werden mögen: Inmassen dann auch hinwieder die Ungarn den benachbarten Landschafften von Haltung guter Nachbarschafft/ und alles/ so hierzu vonnöthen/ einer jeden ihre sonderbahre Verbrieffung hierüber zustellen werden.

Und auf den Fall der Friede mit den Türcken auffrichtiger Weise nicht könnte geschlossen werden/ sondern sie auf ihren vorigen Conditionen nochmahls beruhen / und solche Dinge proponiren würden / welche der Cron Ungarn und benachbarten Landschafften nachtheilig / und Gefahr bringen möchten / daß sie alsdann mit gesampter Macht / und freudigem willig m Gemüth / sampt der Kayserl. und Königlichen Majeſtät Kriegs-Volck wider ihn / als den Erb-Feind Christlichen Nahmens / und deß Vatterlandes / ohne einige Tergiversation und Ausflucht / zu Bezeugung ihrer unterthänigen Treu / verfahren.

Und da dasselbe also nicht erfolgen würde/ sollen diejenigen / so hierwider handeln würden/ hierdurch in ewige Schmach und Verwurff ihrer begangenen Untreu gefallen seyn.

Gehandelt und beschlossen sind diese Dinge/ zu Wien in Oesterreich/ den 23. Monats-Tag Junii, Anno 1606.

MATTHIAS.
Paul Sixtus Trautson/ ꝛc.
Ernst von Molart.
Thomas Erdödi, Erb-Graf zu Monte Claudii.
Sigißmundus Forgatsch von Ghymes.
Sieafried Christoff Preiner/ ꝛc.
Carlen von Liechtenstein/ ꝛc.
Georg Turzo/ Erb-Graf von Arva.
Ulrich von Kremberg.
Steffan Illeshasi.
Thomas Witzkelethy.
Andreas Ostrossith.
Paulus Apponi.

LXVII.

(Es gieng Anfangs mit diesen Friedens-Tractaten gar langsam und sawer her/ sonderlich wegen Freystellung der Evangelischen Religion, welche Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. ohne Vorwissen und Bewilligung dero Herren Geist-

ANNO 1606.

Geistlichen / nicht gern nachgeben wolte: Weßwegen sie deß Herrn Bischoffs Clösels Gutachten hierüber gnädigst vernehmen liesse / der denn auch selbigen ein besonderes Bedencken zuschickte / worinnen er zwar die freye Zulassung einer andern / als Catholischen Religion / gar nicht billigte: Weiln aber die Gefahr sehr groß / muste man den Ungarn dißfalls etwas Mehrers einraumen / als wohl sonst nicht möchte geschehen seyn: Es bestund aber erstbesagtes Bedencken auf folgenden Gründen:)

Bedencken Herrn Melchiors Clösels / Weyh-Bischoffs zu Wien, und Administratoris des Bißthums Neustadt, über der Frage:

Ob den Ungarischen Ständen die Freyheit der Religion zuzulassen seye?

Durchläuchtigster Fürst / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. Gnädigster Herr / Daß E. Fürstl. Durchl. mir vor wenig Tagen gnädigst zugesprochen / ich wolte mich wegen des Religions-Puncts, so die Ungarischen Rebellen in jetziger Tractation prætendiren / wohl bedencken / darüber E. Fürstl. Durchl. mein gehorsames Gutachten entdecken / darauff auch wohl bedacht seyn / damit Derosel-ben Gewissen hierinnen nicht beschweret / und zu weit gegangen werde / dessen allen werden sie sich gnädigst zu erinnern wissen. Daneben muß ich bedencken / daß mich diese E. Fürstl. Durchl. für ihre eigene Seel Sorgfaltigkeit dermassen consoliret / daß ich nicht wüste auff dieser Welt / was mir trostlichers und liebers vorstehen hätte können / weil die Heil. Schrifft Zeugnüß giebt / daß alle diese Könige und Fürsten / welche ihnen die Heilige Religion mit allem Ernst angelegen seyn lassen / wunderlich erhöhet / erhalten / für ihren Feinden beschützet / auch mit allem Segen und Benedeyung von GOtt begnadiget worden seyn.

Der Glaube und dessen Disposition und Resolution ist allein für GOtt und seine Kirch gehörig.

Was nun gegenwärtigen Punct belanget / ist derselbe von der höchsten Sachen auf Erden / nehmlich de Fide, ohne welchen kein Mensch zu GOtt kommen oder selig werden kan / dahero dieser Punct also beschaffen / daß derselbige nicht menschlich oder irrdisch / oder von den Menschen seinen Ursprung nimmet / sondern eine Gabe GOttes / durch welche der Mensch GOtt und den Glauben / so unerforschlich ist / ergreiffet; dannenhero hat GOtt seine Propheten / Apostel / Evangelisten und Lehrer geschickt / welchen Er diß Geheimnüß vertrauet / damit wir von denselben solchen Glauben lernen könnten / daß also diese Materia der Heiligen allgemeinen Kirchen / so ein Pfeiler der Warheit ist / allein unterworffen / und von derselben / so offt Zweiffel in solchem Fürfallen / Beschеid / Nachricht und Antwort genommen / auch nach derselben Entschrid und Resolution, bey Verlierung der Seeligkeit gefolget werden muß.

Wann aber GOtt nur ein GOtt / also nur eine Braut der Kirchen hat / also ist nur ein Glaube / welcher diesen GOtt ergreifft / allermassen unser Bekäntnüß in den zwölff Artickeln deß Glaubens ausweiset. Was nun auser dieses GOttes seiner Kirchen und Glaubens ist / das wird nach der Lehr Christi und seiner Aposteln unrecht / abgöttisch / unglaubig / verdammlich / und alle die / welche der Lehre zuwider / für Heyden und offene Sünder gehalten.

ANNO 1606.

Und eben deßwegen stimmen alle Theologi in diesem einhellig überein / daß GOtt selbst der Höchste im Himmel und auff Erden / von welchem doch unser heilige Glaub. herkommt / die einige und wahre Religion, nicht verändern / oder darwider das Geringste zulassen könne / dieweil Er die Warheit und Gerechtigkeit selber ist / und eher Himmel und Erden zergehen werden / als sein Wort / und einmahl geschehene Resolution den wenigsten Mangel leiden soll.

Fürsten und Herren sind nur Schäflein in Glaubens-Sachen / und schuldig dem Hirten zu folgen.

Aus welchem Fundament Ew. Fürstliche Durchläucht. sehen / daß dieselbe in dieser Materia anders nichts / als ein Schäfflein deß Schaaffstalls Christi seyn / welche mit den andern Schäfflein die Speise deß Glaubens, darnach solche die heiligen Lehrer als Hirten führen / zu sich nehmen / und mit andern Schäfflein und Kindern im Hause dem Hirten und Vättern zu gehorsamen schuldig / und also im Glauben einem andern nichts zugeben können / weil / wie wir verstanden / die Glaubens Disposition und Resolution allein für GOtt und seine Kirche gehörig / von dannen aus alle Kayser / Könige / Fürsten / und alle Christliche Potentaten ihren Bescheid zu nehmen / und derselben Gehorsam zu leisten schuldig seyn.

Da ich aber Ew. Fürstl. Durchl. nicht allein als ein Schäfflein wegen des Glaubens / sondern auch als die Person Gottes / wegen Ihrer Vocation, und daß Sie zu Weltlicher Obrigkeit gesetzt worden / examinire und bedencke / so bleiben Sie doch in Geistlichen Sachen ein Schäfflein / und seynd in diesem Fall allezeit die Stimme ihres Hirten zu hören / und derselben zu gehorsamen schuldig. Daneben ist Ihr von GOtt als Weltlicher Obrigkeit gleichwol das Schwerdt derhalben vertrauet worden / das Gute zu befördern / und also den wahren allein seligmachenden Glauben zu erhalten / das Böse aber zu straffen / und alle Ketzerey auszurotten / zu vertilgen / und keineswegs zuzulassen. Ja ob sie gleich allen Geistlichen / sowol als Weltlichen Gewalt hie zeitlich von GOtt hätten / so könnten sie doch mehr nicht als GOtt selbsten haben.

Wann nun der Göttliche Gewalt mehr nicht als eine einige Religion zulässet / und sich weiter nicht extendiret / so würde sich ja Euer Fürstl. Durchl. das Schwerdt gegeben / und Sie zur weltlichen Obrigkeit beruffen / ist Ihr durch solches Schwerdt die Justitia anbefohlen und vertrauet worden / daß sie ohne Respect dieselbe zu administriren / bey Verlierung Ihrer Seeligkeit schuldig seyn / die Justitia aber will / daß einem jeglichen das Seine gegeben

und

ANNO 1606.

und gelassen werde/ allermassen Christus diesen Anschlag giebt: Et reddite quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ sunt Dei, Deo.

So kan ja rechte und unrechte/ wahre und falsche Religion bey diesem Passu nicht bestehen/ so wenig als solches der Prophet Elias zulassen können/ welcher mit diesen Worten den Ausspruch thut: Usque quò claudicatis in duas partes? si Dominus est Deus, sequimini eum, si autem Baal, sequimini illum. Und daher der Heilige Paulus trefflich wol zu dieser Resolution alludirt/ indem er saget: Quæ communio Christi ad Belial, aut quæ fidelis cum infideli? Welches alles in der Substantia so richtig/ daß sowol das Alte als das Neue Testament/ diese/ so mit mancherley Glauben Gesellschafft machen/ und Gemeinschafft haben wollen/ vermaledeyet und verflucht/ deßwegen mehrertheils die gantze Welt durch den Sündenfluß ausgerottet worden ist. Darum der Heilige Johannes diesen Punct von der Justitia gar wol schliesset: Quia frigidus es, neque calidus, incipiam te evomere ex ore meo.

Derowegen E. Fürstl. Durchl. salva sancta Justitia, salvo officio ser. Dign. V. salva conscientia, unterschiedliche Glauben nicht zulassen können.

Wann nun aber auch E. Fürstl. Durchl. die Personen/ welche einen neuen Glauben begehren/ examiniren wollen/ wer nehmlich dieselben seyn/ wie sie auch von Christo und seinen Lehrern intitulirt worden/ so bin ich der gehorsamsten Hoffnung/ E. F. Durchl. möchten vielweniger in der Begehren einwilligen. Denn Christus nennet sie Heyden. Der Heil. Apostel Johannes will nicht/ daß man sie grüssen soll. Der Heil. Apostel Paulus will/ daß man sich gar von ihnen absondern solle. Der Heil. Cyprianus saget: Christianus non est, qui in Ecclesia Christi non est. Tertullianus: Qui enim Hæretici sunt, Christiani esse non possunt. Der Heil. Hieronymus: De Hæretico tanquam de gentili loquendum est. Die Kirche nennet Arrium Atheum. Eben also der Heil. Athanasius und Hieronymus den Eunomium. Chrysostomus machet diß Argument: Arrianus est, Ergò Diabolus est. Und schleusset: Spiritus immundus ejectus gentilibus, cum fiunt Christiani: sed redit, cum ex Christianis fiunt Hæretici, & tunc novissima eorum pejora sunt prioribus. Nam Hæreticos pejores esse gentilibus nemo dubitat, gentiles enim per ignorantiam Deum blasphemant, Hæretici autem scientes laniant veritatem.

Da nun E. Fürstl. Durchl. die Justitiam wollen/ wie Sie schuldig seyn/ administriren/ so werden Sie auch mit Ihrem Willen/ solche Unglaubige unter den Kindern GOttes/ und ihr Heydenthum und Unglauben in das Volck GOttes einzuführen/ nicht Freyheit geben/ oder verwilligen. Darbey E. Fürstl. Durchl. auch dieses wohl zu bedencken/ daß nicht GOtt allein unterschiedliche Religiones auffer seiner wahren und einigen Religion zugeben verbotten/ sondern auch wider diese/ und diejenigen/ so darzu gerathen und geholffen/ daß man das Gebott GOttes nicht in acht haben solle/ starcke Executiones fürgenommen/ welches E. Fürstl. Durchl. durch wenig Exempel zu ersehen: Denn da Saul sich mit in die Geistlichen Sachen eingemischet/ ist solcher von seinem Reich verstossen/ und von dem Angesicht GOttes verworffen worden. Dem Salomon/ weil er sich vielen Göttern accommodirte/ und denselben unterschiedliche Götzen-Dienste zugelassen/ befiehlet GOtt zu sagen: Quia habuisti hoc apud te, & non custodivisti pactum meum, & præcepta mea, quæ mandavi tibi, disrumpens scindam regnum tuum, & dabo illud servo tuo.

ANNO 1606.

Jeroboam ist deswegen um das Reich/ auch zeitliches und ewiges Leben kommen/ welchem sein Sohn Nadab gefolget/ und deswegen jämmerlich erwürget worden. Ebener Massen ist es ergangen dem Könige Baasa/ Achab/ Manasses/ und andern mehr. Joas wird sonsten gerühmet/ daß er für seine Persohn ein frommer König gewesen/ aber deswegen verhänget GOtt/ daß ihn seine Diener schändlich ermorden/ weil er/ nach Absterben Jonathá des Hohenpriesters/ falsche Religion passiren und frey gelassen hat. Also ist es Amasia/ Joachi und andern geschehen/ welchen GOtt alle Victorien in Kriegen/ und alles Glück und Heyl deswegen entzogen/ und letztlich schändlichen Todes sterben lassen/ weil solche mancherley Opiniones in Glaubens-Sachen zugelassen haben. Und von dergleichen/ welche ausser der seeligmachenden Religion auch falsche zulassen/ redet eigentlich der Geist GOttes in der heimlichen Offenbahrung: Habeo adversus te pauca, quia permittis mulierem Jesabel, quæ se dicit Prophetas docere & seducere servos meos fornicari, & manducare de idolothytis. E. Fürstl. Durchl. stelle ich gehorsamlich für das gantze Griechische Imperium, so allein der Ursachen halben/ weilen die Griechische Kayser falsche und mancherley Opiniones zugelassen haben/ in die Gewalt des Türcken kommen. Desgleichen anders nicht in dem Particulari dem Valentiniano dem Jüngern/ welcher seiner leiblichen Mutter Justinâ/ aus ansehnlicher Affection und Respect, nur für sie und die Ihrigen/ die Arrianische Ketzerey zugelassen/ geschehen/ welche alsdann vom Reich verstossen worden. Imgleichen bringen die Exempla Constantii, Juliani und anderer Christlicher Kayser mehr mit sich/ die also lavirt/ nachgesehen/ und dadurch den politischen Frieden/ auch ihre Land und Leute erhalten wollen/ was sie für ein Ende genommen/ daß nehmlich solche schändlich umkommen/ und von ihren Reichen verstossen worden/ oder aber letztlich alles Glück und Heyl verlohren haben.

Was leyder im Römischen Reich/ und allen denen Landen/ so bald man diese Ding gehöret/ welche den politischen Frieden dem himmlischen und Göttlichen fürgesetzt/ und

ANNO 1606.

sich von der Wahrheit des Glaubens / auff menschliche Discours und Opiniones begeben/ die Liebe gegen GOtt / in ihren Hertzen erkalten/ die Furcht / dem Respect und Favor der Menschen aber fürbrechen lassen/ die durch unchristliche/ unpassirliche und unverantwortliche Erhaltung und Gewinnung Land und Leute / samt andern Dignitäten/ als den zeitlichen Nutz und Content, dem Ewigen vorgesetzt/ die Welt und ihre Seelen allhier mehr als GOtt geliebet / zu Paßauischen Verträgen/ Oesterreichischen Concessionen/ und in diesen Materien im Römischen Reich angestelleten Commissionen alle dahin gerichtet / wie nehmlich wahre und falsche Religion / Christus und Belial zusammen heyrathen möchten / für Glück und dem Römischen Kayser/ Fürsten/ Herren und Räthen / wie auch denen Ländern selbst erfolget / ist leyder am Tage / daß nunmehr dadurch / nachdem die Humores seyn/ darnach werden die Articul des Glaubens formiret / und jährlichen bey diesen Concessionen verändert. Die Catholischen danebenst haben ihre Religion/ Bißthum/ Clöster/ Kirchen / Jurisdictiones und Einkommen verlohren / synd von den Ihrigen verjaget / und an ihrer statt abgöttische Greuel eingesetzet worden / alles Teutsches Vertrauen hat ein Ende genommen / die Fürsten vielmahlen ihres Eydes bey dem Evangelio vergessen / und wider ihren Kayser armata manu auffgestanden / denen die Unterthanen gefolget/ und ihre Herren ausrotten wollen / unterdessen hat der Türck fast gantz Ungarn unter seine Gewalt bekommen / die Stadt Wien belagert/ Oesterreich verbrandt/ und leyder diese mancherley Ketzereyen jetzund die Leute so weit eingenommen haben / daß sie lieber unter dem Türcken / als Catholischer Obrigkeit wohnen wollen/ und daher / so offt E. Fürstl. Durchl. in diesen Krieges-Zeiten wider den Erbfeind die Victori erhalten/ solche Leut traurig und kleinmüthig worden / und es lieber zu Beförderung ihrer Ketzerey / dem Türcken / als E. Fürstl. Durchl. weil die Catholisch seyn/ vergönnet hätten. Es ist auch offenbahr und am Tage / daß die Arrianischen/ Calvinischen/ Lutherischen / und dergleichen GOttes und der wahren Religion Rebellen / in Ungarn ihren Eyd gebrochen / sich mit dem Türcken jetzund confœderiret / und ihre Ketzerey zugegeben / daß so viel tausend Christen niedergehauen / und in die ewige Türckische Dienstbarkeit geführet und verkaufft/ unser Vatterland aber so jämmerlich destruirt worden / die Uncatholischen Fürsten im Reich aber/ weil sie vermeynet/ solches sey der Religion halben geschehen/ unangesehen dieser Türckischen und Tartarischen Conjunction und augenscheinlichen Verderbnüß/ haben alle Hulffe abgeschlagen/ denen unser Oesterreichischer Uncatholischer Theil correspondiret / und dieser gewünschten Gelegenheit zu Beförderung ihrer Secten sich gebraucht / alle ihre Hülff suspendiret / und auff dergleichen Ketzereyen conditioniret/ und aller Dirg Besserung auff die Zulassung der Religion gesetzet.

Deswegen in Schrifften zu sehen/ wie listiglich die Uncatholischen Obersten / so sie wider die Rebellen ziehen sollen/ der Religion halben vermeldet / daß solches Zugs halben sich wohl in Bedacht zu nehmen/ protestiret/ und allerley Conditiones fürgeschlagen haben. ANNO 1606.

Welcher Verständiger nun / er sey Geistlich oder politisch/ so mit GOtt in einem H. Catholischen Glauben vereiniget/ ein Gewissen und Vernunfft hat / könne E. Fürstl. Durchläuchtigkeit rathen/ bey so beschaffener Sachen und Zustand / sich ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt/ auch guten Nahmens/ auff dieser unsinnigen Rebellen unbilliges Begehren solten verzihen und begeben/ und solche Leute/ auff welche sie sich nicht zu verlassen / welche ihrer Religion und Gewissen ärgste Feinde seynd/ erst mit neuen Privilegiis zu versehen/ sonderlich mit solchen / dardurch sie täglich stärcker würden / und was bißhero de facto von ihnen wider alle Billichkeit beschehen/ jetzo mit E. Fürstlichen Durchläucht-gkeit Willen/ von ihnen könte fürgenommen werden.

Weil aber dieser gegenwärtige Punct von GOtt und in seinem Gesetz / wie auch der H. allgemeinen Christlichen Kirchen gemäß/ und daher bey wahren Christen dieser Frage halben/ ob man nehmlich den Teuffel neben Christo zulassen und passiren möchte / richtig ist? so will E. Fürstliche Durchläuchtigkeit / ich mit mehrer Ausführung nicht behelligen/ und dieses bey diesem Puncten allein vermeldet haben / daß Euere Fürstliche Durchläuchtigkeit nunmehr von Ihrer Kayserlichen Majestät die Plenipotentiam empfangen/ mit welcher ihr Böses und Gutes / Feuer und Wasser / Leben und Tod/ Seeligkeit und Verdammnüß/ fürgeleget/ und diese Freyheit gegeben worden/ nach einem Theil zu greiffen. Welchen sie nun aus denen erwählen / den müssen sie für GOTT am Jüngsten Tage verantworten / allda nach der Prophezeyhung Ezechielis / das Blut der Unterthanen/ so durch ihre Resolution künfftig möchte Schaden leyden / von ihrer Hand würde abgefordert werden/ und dieselbe deswegen strenge Rechenschafft geben müssen / darbey Euer Durchläuchtigkeit gewißlich das nicht fürtragen mag / daß sie etlichen Räthen gefolget / unusquisque enim onus suum portabit, & pro se rationem reddet Deo, saget die Heil. Schrifft/ und haben die Räthe eine andere Verantwortung / die Obrigkeit auch eine andere / daher die Schrifft von den Obrigkeiten / so in den Zorn GOttes fallen werden/ redet: Potentes potenter tormenta patientur: Judicium enim durissimum his qui præsunt fiet. Welches alles alle die Fürsten im Reich/ Grafen/ Herren / und vom Adel / wie auch alle Obrigkeiten / so unserer wahren Catholischen Religion zuwider/ wohl in acht nehmen / und dahero lieber Land und Leute sich begeben / ja ehe gar sterben / als in diesem Fall ihr Gewissen beschweren / und einige andere Religion / als welche sie für recht erkennen/ an denen Orten/ da ihnen die Jurisdiction und Disposition zugehörig / nicht zulassen wollen / wie dann in allen derselben

Landen

ANNO 1606.

Landen und Orten kein Fünncklein der Catholischen Religion vorhanden.

Warum soll dann eben unsere Catholische Religion/ quæ tota pulchra est, & maculam non habet, allein diese seyn/ welche alle Rauden und Unsauberkeit neben ihr müsse gedulden/ und Eurer Fürstlichen Durchläuchtigkeit Gewissen weniger und schlechter seyn/ als dergleichen Uncatholischen/ und sie lieber in GOttes Zorn fallen/ ihr Gewissen beschweren/ als in Gefahr künfftiges Unfriedens leben und sterben wollen.

Es ist ja einmahl dieser Punct so klar/ daß er auch der Natur selbsten einverleibet/ weil die Heyden aus dem Liecht der Natur wider diese Götter/ die sie ihnen erwählet und für recht gehalten/ keine andere zugelassen/ und eher darüber sterben wolten/ und diese so ihren Göttern zuwider/ für ihrer Personen höchste Feinde auff der Welt gehalten/ und vestiglich vermeynet/ daß kein löblicherer Tod/ durch welchen zu Göttern zu werden/ kommen könne/ als welcher wegen der Götter Ehr fürgenommen werde/ wie solches die Historien der Heyden/ und ihre deswegen geführte Kriege mit sich bringen/ auch der Augenschein in Indien ausweiset. Daß also mehr Religionen zuzulassen/ auch wider die Vernunfft ist.

Wohl weiß ich mich zu erinnern/ daß die Ungarische Bischöffe und Räthe/ Anno 1605. den 7. Aug. E. Fürstlichen Durchläuchtigkeit in Religions-Sachen nachfolgendes Gutachten gegeben/ daß Sie den Rebellen auff diese Weise antworten möchten: Quantum igitur ad primum articulum spectat, habet suum Responsum superius, ubi de Religione turbatum, sicut hactenus & propositio suæ Majestatis, nullus in ea turbetur, fuit. Ob aber das Consilium Göttlich/ Christlich und verantwortlich/ auch gut Catholisch/ dem Catholischen Glauben/ ja der Vernunfft selbst gemäß/ werden E. Fürstliche Durchläuchtigkeit/ da Sie solches neben dem/ was hierbey kürtzlich vermeldet worden/ entgegen halten/ leichtlich abnehmen können. Solte aber der Prophet Ezechiel an meiner statt seyn/ würde er mit Wahrheit sagen können/ wie er in dem Hierosolymitanischen Consilio geredet: Hi sicut viri, qui cogitant iniquitatem, & struunt Consilium in urbe ista. Welcher Rath/ wie der Prophet Jeremias saget/ wird zerstöhret/ und zu Schanden werden: Consilium enim non est contra Dominum.

Mich aber/ Gnädigster Herr/ nimmts darbens sehr Wunder/ daß auff diese blosse/ der Ungarischen Räthe/ Proposition, welche weder mit GOttes Wort/ noch auch der Kirchen/ eben so wenig mit der Heil. Lehrer Lehre ja mit keiner Vernunfft oder einigem Fundament oder Argument probiret/ sondern nur von ihnen als eine blosse Lehre gesetzet wird/ deren sie sich nunmehr von Hertzen selbst schämen/ die Bischöffe aber so dabey gewesen/ ipso facto in excommunicationem gefallen/ E. Fürstlichen Durchläuchtigkeit gerathen worden/ sich gegen denen Rebellen solcher Massen zu resolviren/ und also ihre gantze Sicherheit/ auch zeitliche Wohlfahrt auff ein solches blosses Vorgeben zu fundiren/ dadurch ihr eine so schwere Verantwortung auffzuladen/ in Bedenckung/ sie allhier in der Stadt Wien eine so uhralte ansehnliche Universität/ so viel gelehrter fürtrefflicher Theologen/ Hirten und Lehrer haben/ welche sie in re tam ardua, mit ihrem Gutachten für allen Dingen nicht sollen am ersten vernehmen/ sondern in deren/ so ausser ihren Bischöfflichen Würden/ die weltlichen Obrigkeiten/ und beyde keine Theologi seyn/ alsbald Glauben gesetzet haben. Derowegen mir dieser Casus, E. Fürstl. Durchläuchtigkeit Gewissens halben desto schwerer fürkommt/ weil keine Noth auff der Welt so groß/ die Christum und seine Heil. Kirche solte preiß machen/ darneben aber die Gelegenheit also beschaffen/ daß sie alle Tag und Stunden genugsamen Verstand dieser Sachen/ von bemeldten Theologis hätten einnehmen können/ destoweniger ist diese so eylende Resolution zu entschuldigen. Und was seynd dieses/ Gnädigster Herr für Theologi, welche Euerer Fürstl. Durchläuchtigkeit gerathen/ daß Sie dieses/ was Sie nicht thun können/ auch in Ihrer Macht nicht stehet/ dadurch Sie Ihrem Gewissen einen unträglichen Last auffiegen/ solches thun mögen/ wanns nur nicht öffentlich oder schrifftlich geschehe/ daher diese Ungarische Raths-Herren/ die so heimlich seyn/ oder gar verdammlich/ nicht halten/ oder aus ihrem Gewissen eine lautere Politiam machen wollen/ also daß E. Fürstl. Durchläuchtigkeit Gewissen ewig leiden/ und mit diesem ihrem Mittel der Frieden geschlossen werde/ sie Ruhe haben/ und zur Sicherheit gelangen möchten/ dieses geschehe nun mit E. Fürstl. Durchl. Schaden/ oder wie es seyn mag/ welches zu erbarmen.

Was Euerer Fürstlichen Durchläuchtigkeit sonsten möchte von den Politicis und irrdischen Ungarischen Räthen für Motiven/ wider GOtt und die Heil. Religion zu handeln/ fürgebracht werden/ kan ich nicht wissen/ das aber weiß ich/ daß man lieber nicht allein arm seyn/ sondern auch das Leben verlassen und daran setzen/ ehe man das Gute böß/ und das Böse gut solle heissen/ derowegen dann so viel tausend Märtyrer in der Kirchen vorhanden/ so alle lieber sterben und ihr Blut vergiessen/ als Christum und die wahre Religion verläugnen/ oder deroselben mit ihrem Willen præjudiciren wollen. Denn zu diesen Puncten seynd wir Christen gelobet und geschworen/ und können uns von denselben auch keinerley Weise/ weder zur Rechten noch zur Lincken/ begeben.

Den prætendirten politischen Frieden belangend/ daß derselbe anders nicht/ als auff solche Weise/ da man wider GOtt handelt/ das Gewissen beschweret/ und sich des ewigen Lebens verzehet/ könne geschlossen werden/ ist vor allen Dingen zu wissen/ daß wir nunmehr nicht Heyden/ sondern Christen/ und daher aller Friede vor allen Dingen auff- und nicht wider Christum/ muß fundiret seyn. Dann

ANNO 1606.

also redet der Prophet von den politischen Friedenmachern in GOttes Sachen: Dicentes Pax, Pax, & non est Pax. Und giebet an einem andern Orth diese Ursach: Non enim est Pax impiis, dicit DOMINUS. Euere Fürstliche Durchläuchtigkeit erforschen nur die Historien / wo mancherley Ketzereyen passiret worden / daß einiger Friede verblieben wäre / und nicht allezeit der Abfall von wahrer Religion, so von den heiligen Lehrern Rebellio contra DEUM intitulirt wird / alsbald auch der politische Friede zerstossen / und die politische Rebellen an dessen Statt gesetzt worden. Wol ist nicht weniger / daß der Friede / so die Ketzereyen schwach und klein gewesen / auff eine Zeit verblieben / so bald sie aber ihre Kräffte haben empfunden / gleich und alsbald gewissen Auffstand und Rebellion angerichtet / wie jetzund mit Ungarn / Calvinische / Arrianische und Hussitische Ketzereyen zu sehen. Wer ist dieser / so von künfftigen Sachen so gewiß discuriret? daß nothwendig / wann man GOtt anhänget / und Ihm allein vertrauet / der Untergang der Länder hergehen / wann man aber alles auff Menschen Vernunfft bauet / und nach GOtt nichts fraget / Land und Leute sollen erhalten werden / ist auch dieser Rath in GOtt und seinem Wort / der Vernunfft und einiger Historien / und nicht vielmehr im Widerspiel gegründet? Wol ist nicht weniger wahr / daß sich in GOttes Sachen dusserlich offtermahlen der Untergang ansehen lässet / und solches GOtt erzeiget / unser Vertrauen zu Ihm prüffen / daneben aber wird der Gerechte niemahls verlassen / da es aber gleich alles geschehe / was die Politici discurriren / so bleibet doch bey Ew. Fürstl. Durchl. ein gutes Gewissen / und also das ewige Leben / das ist rathsamer / die gantze Welt zu verlieren / als an der Seelen Schaden leiden.

Das letztlich die Ungarische Rebellen dreyerley Glauben ihnen zuzulassen begehren / die Ungarischen Bischoffe und Räthe so kostfrey darzu rathen / will ich davon Politisch handeln / daß Ew. Fürstliche Durchläuchtigkeit in solches Begehren nur zu willigen / auch Politisch hohes Bedencken haben sollen / in Bedenckung / von allen uncatholischen Fürsten nur allein die Augspurgische Confession bißhero / daß solche neben der Catholischen Religion möchte passiren / begehret worden / und von keinem Hertzog in Oesterreich anderer Religion zugelassen worden / so wolten in Ew. Fürstlichen Durchläuchtigkeit Macht stehen / als dasselbe nicht stehet / und es die Ungarn rathen / so wären Ew. Fürstl. Durchl. der erste aus ihrem Geschlecht / welcher ausser der wahren Catholischen Religion mehr als eine Secte zugelassen hätten.

Zudem wäre auch schimpfflich / daß Euere Fürstliche Durchläuchtigkeit den Bauren und Handwercksleuthen in der Schweitz / die inn- und allwege dieses Hauses Oesterreich höchste Feinde gewesen / und aus ihrer blutdürstigen Zwinglischen Opinion, so viel unschuldig Blut vergossen / auch so viel Tumult angerichtet haben / ihren Erb-Unterthanen den Ungarn Helveticam Religionem zulassen sollen / so seynd nicht alle Schweitzer Zwinglisch / sondern noch fünff bekandte Oerter Catholisch / welches vielleicht die Ungarische Rebellen nicht wissen / und dagegen in genere Helveticam Religionem begehren können / über dieses seynd öffentliche Reichs-Abschiede und Decreten / in welchen der Zwinglianismus und Calvinismus verdammt und für eine solche Ketzerey gehalten wird / mit welcher kein politischer Mann Gemeinschafft haben soll. Diese Opinion nun jetzo den Ungarn zu geben / würde Euere Fürstl. Durchl. bey allen Lutherischen Chur- und Fürsten einen bösen Nahmen machen / die Gemüther alieniren / und wo sie von derselben bißhero einen guten Respect gehabt / möchte bey solcher Resolution dasselbe billig fallen / doch wenn ich den Calvinismum an ihme selbst bedencke / befinde ich / daß derselbe den Arrianum unter sich hat / weil bey den Calvinisten nicht mehr der Lauff zur Seeligkeit für nothwendig wird gehalten / Christus auch secundùm Divinitatem weniger als GOtt der Vatter / geglaubet / von der Wahrheit GOttes deß H. Geistes gezweiffelt / und letztlich GOtt selbst ein Author Gutes und Böses gehalten wird / daß er keinen freyen Willen habe / sondern muß aus der Prædestinatione entweder seelig oder verdammt werden. Aus welchem allen nothwendig in wenig Jahren eine gantze Heidenschafft / sonderlich wo der Türck so nahend / folgen muß / wie dann die verstorbene Königin aus Engelland dem Türckischen Kayser durch ihren Oratoren zu Constantinopel ausführen lassen / daß der Calvinismus und Alcoran nicht weit von einander geschritten / und in meisten Puncten überein kommen / welchem Exempel die Holländer und Seeländer vor wenig Monaten gefolget / und eben dasselbe dem Türckischen Kayser andeuten lassen.

Es ist auch Ew. Fürstl. Durchl. Politisch das wol zu bedencken / daß alle Könige in Ungarn bißhero allein pro Catholica Ecclesia conservanda & extirpandis hæreticis, Leges, und Statuta gemacht / und mit Juramentis bestättiget haben / Ew. Fürstl. Durchl. der Erste seyn sollen / von wegen Jh. Majestät / in præjudicium der gantzen Antiquität / darunter auch heilige Könige gewesen / pro hæreticis contra Catholicam Religionem zuzulassen / und also mit diesem bösen Nahmen in die Historien kommen / von der gantzen Posterität deßwegen übel künfftig tractirt werden / meines gehorsamen Erachtens aber / sollen Ew. Fürstl. Durchläucht. über allem Weltlichen Wolstand einen guten Nahmen zu erhalten / bedacht seyn.

So ist nicht weniger dieses wohl in acht zu haben / daß mit solcher Resolution, Tractation und Antwort / nicht die Stände im Reich und männiglich in der falschen Opinion confirmirt werden / daß nemlich der Ungarische Auffstand der Religion halben geschehen / weil man den Rebellen die Religion bewilliget / und ihnen die Antwort der Artickel bekommen lassen muß / welches doch Jh. Majestät / und ihrigen auch Catholischen Obristen selbst / sowol schrifftlich als mündlich / constantissimè bißhero ist verneinet

ANNO 1606.

meinet worden. Was würden letztlich Euer Fürstl. Durchl. mit der Resolution in Religions-Sachen anders karten / als daß die Stände in Oesterreich per indirectum ihrer Concession, eine neue Assecuration bekommen / wolle man ihnen dergleichen nicht lassen / gleich und alsbald der Ungarischen Rebellen Weg ergreiffen / und auch rebelliren / und möchten also durch das Mittel ihr Wolgefallen erhalten.

Wäre diesemnach dieser gehorsamsten Meynung / weil Ew. Fürstl. Durchl. als Weltliche Obrigkeit deß Geistlichen / und fürnehmlich vom Glauben zu disponiren nicht Macht / und solches allein der heiligen Kirchen zu thun / Ew. Fürstl. Durchl. sollen Christo / seiner heiligen Religion und Kirchen ihr Recht und Gerechtigkeit lassen / und keinesweges darein greiffen / in Bedenckung / daß Euer Fürstl. Durchl. Ihrer Majestät Person in dieser Tractation führen / welche sich mit einem leiblichen Eyd / die heilige Catholische Römische Kirchen allein zu defendiren / auch dabey Gut und Blut zuzusetzen / verbunden haben / von welchem Juramenr dieselbe niemand absolviren kan / Ew. Fürstl. Durchl. haben desto mehr Ursach / daß Sie mit dieser Resolution desto gehorsamer gehen / und liessen sich gegen den Rebellen weder schrifftlich noch mündlich vernehmen / daß keine Religion zuzugeben / in ihrer Gewalt stünde / Ihr auch solches bey GOtt / Ihrer Majestät und allen Chur- und Fürsten im Römischen Reich / sowol der Catholischen Religion, als der Augspurgischen Confession zugethan / unverantwortlich wäre / bey denen eine solche begehrte Religion gantz und gar verdammlich gehalten wird.

Wann nun Ew. Fürstliche Durchläuchtigkeit in diesem Fall sich einem vom Adel in Ungarn widersetzen und handeln wolten / so verhofften sie / dieses wäre genugsam Jh. Majest. Affection gegen ihnen anzuzeigen. Daß aber die Ungarische Stände Ew. Fürstl. Durchl. Person / Ampt / Religion und Gewissen nach / mehr als einem gemeinen vom Adel nach / mindern und degradiren wolten / sey unverantwortlich / auch aller Vernunfft zuwider / und hätten es Ew. Fürstl. Durchl. um die Stände nicht verdienet.

Begehren also gnädigst / Sie wollen diesen Religions-Punct einstellen / und also verbleiben lassen / entgegen seynd Ew. Fürstl. Durchl. von Jh. Majest. wegen erbiethig / da in specie deßwegen eine Beschwer fürkomme / daß sie solches aller Billigkeit und Möglichkeit nach remediren wolten / wie sie sich dann gnädigst erbieten wollen / alsbald ex plenitudine potestatis, den Artickel / so vor zwey Jahren von Prag in den Landtags-Beschluß der Religion halben gesetzt worden / zu cassiren / anzuzeigen / wie gern Ew. Fürstl. Durchl. denen Ungarischen Ständen / auch in Religions-Sachen / da es nicht Ew. Fürstl. Durchl Gewissen und Ehr antreffe / gratificiren / mit welchem die Ungarn hoffentlich solten gehorsam zufrieden seyn. Geschähe es aber / sie würden sich nicht contentiren / so ist da kein ander Mittel / Ew. Fürstlichen Durchläuchtigkeit Gewissen zu salviren / dann wie Sie mit Eyd verbunden / die Justitiam jedermänniglich zu administriren: Also könne Sie dieselbe GOtt / seiner Religion und Kirchen keinesweges abschneiden / und leidet dieser Casus keine Limitation, Dispensation, Verdeckung / Excusation, Discurs oder Handlung / sondern bleibet bey diesem Ausschlag den Christus machet: Qui non est mecum, contra me est, & qui non mecum colligit, dispergit.

ANNO 1606.

Das habe Euer Fürstl. Durchläuchtigkeit ich gehorsamst andeuten / benebenst Deroselben mich gantz unterthänigst befehlen wollen

Melchior Clösel, Weyh-Bischoff zu Wien, und Administrator deß Bisthums Neustatt.

LXVIII.

(Es ward auch bald solchem mit denen Ungarischen Ständen getroffenen Vergleich / zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und dem Türckischen Sultan / durch die hierzu gevollmächtigte Commissarien und Abgesandte / vermög deß in dem Vergleich eingerückten zweyten Artickels ein richtiger Fried geschlossen auf folgende Puncten:)

Friedens-Conditiones, wie dieselben zwischen dem Römischen Kayser Rudolpho / dieses Nahmens der Andere / und Hehomat Sultan dem Ersten / im Feldläger / zwischen der Donau und Sitwa / in Ungarn abgehandelt und beschlossen worden.

Wir / Johann von Molart / Freyherr zu Reineck und Trosendorff / Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Kriegs-Rath / Ober-Hauptmann zu Comorrn / und Oberster über die Artillerie auff den Gräntzen Jh. Majest. Adolff von Altheim / Freyherr zu Goldberg und Mursteten / Röm. Kayserl. Maj. Kriegs-Rath / Oberster über die Feld-Artillerie / und Jh. Kayserl. und Königl. Majest. Feld-Marschall: Graf Georg Thurzo von Betlem Falva / Erb-Graf der Graffschafft Arva / der Königl. Truchsessen in Ungarn Meister / Röm. Kayf. und Königl. Maj. Rath: Niclas Jstwanffy von Kisazzonfalva / der Königl. Thorhüter in Ungarn Meister / Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Rath / Siegfried von Kolonitsch / der Röm. Kayf. und Königl. Majest. Gegend in Ungarn disseit der Donau General Capitain / Kriegs-Rath und Ritter: Franciscus von Batthian / Graf der Graffschafft Odenwurg / der Röm. Kayf. und Königl. Majest. Gegend in Ungarn über der Donau General-Capitain: Christoff Erdödy von Erdöd / Erb-Graf zu Monte Claudii / deß Durchläuchtigsten Fürsten

ANNO 1606.

und Herrn / Herrn Matthiä Ertz-Hertzog zu Oesterreich Cämmerer / zur Friedens-Handlung verordnete Commissarien: Dann auch wir durch deß Durchläuchtigsten Fürsten und Hrn. Herrn Steffan / Fürsten in Siebenbürgen / der Seckler Grafen / und Herren der Landschafft in Ungarn / zu dergleichen Friedens-Handlung Abgeordnete / Steffan Illieshasi / Graf der Grafschafft Trinschin und Lipto: Paul Niarii von Bedeck: Michael Czober von Czoborzent Mihalii / und Georg Hofmann: Fügen hiemit zu gedencken / Lauts und Innhalts dieser Schrifft / und thun kund allen und jeden / denen es zu wissen vonnöthen / daß / nachdem zwischen Ih. Majestät Rudolpho diß Nahmens dem Andern / von Gottes Gnaden Römischen Kayserm / allzeit Mehrern deß Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Königen / unserm allergnädigsten Herrn / und Murath dem Andern / auch Mehmet dem Dritten / weyland Türckischen Kayserm / als ihres Theils der Fried zum ersten gebrochen / ein Krieg entstanden / und biß auf den jetzt regierenden Großmächtigsten Türckischen Kayser / Hehomath / continuirt und erweitert worden / und aber Allerhöchstgenannte beyde Kayserre gegen dem armen Volck / so durch solche langwierige / und nun in die fünffzehen Jahr hero währende / und durch mannisaltige Zufälle / Glück und Unglück von beyden Theilen gegen einander geführte Kriege fast erschöpfft / durch Mitleyden bewogen / und dahin geneiget / ihnen und andern ihren Unterthanen Ruhe und Friede zu schaffen / und sie von solcher Kriegs-Gefahr etlicher massen zu entledigen: Als haben sie zu Wiedererneuerung deß vorigen Bundes ihre Gedancken gerichtet / und der Großmächtigste Türckische Kayser den Durchläuchtigen und Vormächtigen Aly Bassam / seinen Statthalter zu Ofen / und Obersten Feld-Hauptmann / und Habil Effendy / seinen Obersten Kadian / hierzu erwählet / welche nach vorgehenden mancherley gegeneinander gehaltenen Tractaten und Beredungen / endlichen in nachfolgende deß zukünfftigen Friedens Articul und Conditiones, von beyden Theilen steiff und vest zu halten / sich vereiniget und verglichen.

Beyde Kayser sollen einander Vatter und Sohn.

Erstlichen / wann beyder / deß Römischen / und dann auch deß Türckischen Kayserß Legaten und Bottschafften / jene zu Constantinopel / diese aber zu Prag anlangen werden / sollen sie einander Vatter und Sohn nennen / und jetzige Legaten der Anfang hierzu gemacht / und ins Werck gerichtet werden.

Wie auch Kayser und nicht König nennen.

2. In allen Schrifften / Missiven und Zusammenschickungen / sollen Sie einander freundlich zuschreiben / und zuentbiethen / und sich untereinander Kayser / aber nicht König nennen.

Tartarn sollen in den Frieden mit eingeschlossen seyn.

3. In diesen Friedstand sollen auch die Tartarn / sampt andern Nationen gemeynet und begriffen seyn / welche dann inmittelst dieses Fried-Standes / den Christlichen Königreichen und Provintzen im geringsten keinen Schaden zufügen sollen.

Desgleichen alles Hauses Oester-

4. Beyde Kayser sollen dahin bedacht und beflissen seyn / daß an allen Orthen Fried sey / und erhalten werde / fürnehmlich aber das Ungarn / sampt allen dessen von Alters hero incorporirten Provintzen und Gebieten / in guter Ruhe und Frieden sey / wie dann auch ebenmäßig alle Herrschafften / Gebiethe und Königreiche / zum Hauß Oesterreich gehörend / zu Wasser oder zu Lande / mit eingeschlossen und verfasset seyn sollen. So auch der König in Hispanien zu solchem Friedstand mittretten / und sich begeben wolte / sollte er in allewege an- und aufgenommen werden / und kein Theil darwider seyn.

reich Provintzien und der König in Spanien.

Alle Streiffe und Einfalle sollen gäntzlich verbotten seyn.

5. Es sollen auch alle Streiffungen / An- und Einfälle von beyden Theilen gäntzlichen vermieden bleiben und auffgehaben seyn. Und da sichs ungefehr begeben würde / daß Streiffer und Freybeuter sich würden mercken und setzen lassen / soll jedem Theil frey gestellet seyn / solche Verbrechere Handvest zu machen / darauf dann ein Theil dem andern solches thätlich beschehenen Frevels verständigen soll: Daran dann mit solchen Ubertrettern Rechtlich solle procedirt und verfahren werden / an denen Orten da sie den Frevel begangen: Es solle auch / was von ihnen entwendet / wiederum erstattet werden.

Wie auch die Vestungen zu überwältigen und den Feinden Unterschleiff zu geben.

6. Häuser und Vestungen / öffentlich / oder durch heimliche Practicken / zu berennen / vielweniger zu überwältigen und einzunehmen / solle beyden Theilen / es geschehe durch was Schein es wolle / gäntzlichen abgeschnitten und verbotten seyn / vielweniger soll ein Theil dem andern Menschen oder Vieh abzufangen / oder bösen Leuten und Feinden eines oder deß andern Kayserß einigen Auffenthalt / oder Unterschleiff geben. Was aber dem Herrn Botschkay einmahl eingeraumet und übergeben worden / das soll ihm bleiben / vermög der Wienerischen Tractation und Vergleichung.

Die Gefangene sollen wieder loß gegeben und rantzionirt werden.

7. Die Gefangenen sollen beyderseits auff freyen Fuß gestellet / und loß gegeben / und nach Gleichheit der Personen verwechselt und rantzionirt werden / dergestalt und also / daß ihre Herren zu beyden Theilen damit können zufrieden seyn. Welche aber allbereit zuvor mit ihren Herren auff eine gemeine Rantzion geschlossen hätten / sollen solches erlegen. Diejenigen aber / so bey Einstellung der Waffen seynd gefangen worden / sollen ohne einigen Entgelt loß und ledig gelassen werden.

Die geringere Mißhelligkeiten mögen die Gräng-Generalen schlichten.

8. Da sichs aber begäbe / daß diß- oder jenseit der Donau etwan Beschwernüssen / Zanck und Zwytspalt entstehen wolte / sollen der General-Capitain zu Raab / und der Bassa zu Ofen / (dann die andern sollen diesen gehorsamen und folgen) ingleichen der Baan in Sclavonien beneben andern vornehmen Kriegs-Obersten und Hauptleuten solche Spän und Zwytracht zu schlichten und zu vergleichen / völligen Gewalt haben. Da aber andere hochwichtige Sachen fürfielen / so durch diese nicht gestillet oder beygeleget werden könnten / so soll es an die beyden Kayserre gebracht / und Sie zu Erörterung derselben ersucht werden.

Die hohen aber sollen beyde Kayser stillen.

Zerbrochene Vestungen mögen wieder gebauet aber keine neue gemacht werden.

9. Was zerbrochene Vestungen und Häuser anlanget / soll jedem Theil frey stehen und erlaubet seyn / dieselbige wiederum auffzurichten und

ANNO 1606.

und zu befestigen: Aber neue Blockhäuser / Schantzen und Vestungen aufzubauen / soll beyden Theilen benommen seyn.

Beyde Kayserliche Legaten sollen mit Geschencken abgefertiget werden.

10. Es soll unser Kayser seine Legaten und Gesandten mit Verehrungen und Geschencken zum Türckischen Kayser abfertigen: Hergegen soll auch der Amurath Bassa Serdar seinen Legaten mit Geschencken zu der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Matthiam/ ꝛc. unsern gnädigsten Herrn schicken. Und so bald unsere Gesandte zu Constantinopel ankommen / soll der Türckische Kayser hinwieder seine Legaten mit stattlichern und ansehnlichern Geschencken / als zuvor geschehen / zu unserm Kayser nach Prag abfertigen.

Als des Röm. Kayserl. sollen 200000. flor. werth seyn.

11. Daß der Röm. Kayserl. Majestät Legat die Verehrung nach Constantinopel bringe und præsentire / am Werth auff zweymal hundert tausend Gülden sich erstreckende / einmal und vor alles / wie dann versprochen und zugesagt worden.

Dieser Friede soll 20. Jahr währen.

12. Der Friedstand soll zwantzig Jahr lang seyn und währen / dessen Anfang vom 1. Januarii deß jetzt vorstehenden 1607. Jahrs gerechnet werden soll. Es sollen auch nach Ausgang der ersten drey Jahr beyde Kayser ihre Legaten mit Geschencken/auch solche Personen/ so gleiches Standes und Ansehens/ ohne einige Verpflichtung oder Nahmen der Präsenten/ nach eines jedern Willen und Gutbedüncken zusammen abfertigen. Und sollen in diesem Friedstand der 20. Jahr mit eingeschlossen und gemeynet seyn/ alle der Röm. Kayserl. Majest. rechte natürliche Leibes-Erben und Successores der Cron Ungarn: Deßgleichen Ih. Maj. Herren Brüdere / Bluts-Verwandte / und Kindes-Kinder / und Dero ordentliche Successores und Leibs-Erben / mit welchen allen stäter und vester Frieden und Bündnuß unverbrüchlich solle gehalten werden: Welches dann im Gegentheil auch von dem Türckischen Kayser also verstanden und gehalten werden soll.

Waytzen soll Christlich bleiben.

13. Die Vestung Waytzen solle in unsern Händen bleiben / auch wieder erbauet und erweitert werden.

Der Kayserl. Legaten Freyheit zu bitten bey der Porten.

14. Wann der Kayserl. Majestät Legaten bey der Porten anlangen/ sollen Sie vom Türckischen Kayser zu bitten Macht haben was ihnen beliebet.

Christliche gehuldigte Bauren sollen Christlich verbleiben.

15. Die gehuldigte Bauren anlangend / ist gehandelt und beschlossen worden / daß alle Dorffschafften / so zu den Häusern Filleck / Somoschkeo / Almiraczkeo / Divin / Kekko / Zechen / Giarmath / Palanka / Novograd und Waytzen gehörig / und vom Türckischen Joch und Dienstbarkeit gefreyet und entlediget/ auch forthin ihnen nicht mehr eigen oder Zinßbar gemacht werden sollen / sintemal dieselben Häuser und Vestung nunmehr in der Unsern Händen/ und zu denselben keiner weder von den Türcken noch Ispachien einige fernere Recht noch Zuspruch haben / sie seyn auch wohnhafft wo sie wollen / sollen sie auch sich wiederum zu ergeben/ keines Wegs nicht reitzen noch zwingen / ausgenommen die Dorffschafften / so nach Einnehmung der Vestung Erlau / je und allezeit seynd Zinßbar gewesen / mit denselben soll es auch forthin also verbleiben/ auser diesen Erlauischen aber sollen sich die Türcken keineswegs unterstehen andere ihnen unterwürffig zu machen.

Auser den Erlauischen nicht.

ANNO 1606.

Gran mit seiner Zugehör soll den Türcken bleiben.

16. Gran belangende/ sollen alle Gelegenheiten / wie es die Türcken vor Eroberung der Christen im Brauch und Gewalt gehabt/ auch jetzo und hinfüro allezeit dem Türcken bleiben. Auser diesen sollen sich die Türcken keines wegs unterfangen andere zum Abfall zu zwingen.

Die Flecken und Dörffer um Canischa sollen durch Commissarien entschieden werden.

17. Was aber die Flecken und Dörffer um Canischa liegend betrifft / ist beschlossen / daß der Bassa zu Ofen/ und Herr Frantz Bathiani/ ihre vornehme Leute dahin abfertigen/ solche in Augenschein zu nehmen / und zu sehen/ was zu denselben gehörig / damit es in Richtigkeit gebracht. So auch etliche vom Adel dieser oder anderer Orten wohnhafftig und säßhafftig wären / sollen dieselbe an Leib und Gut befreyet seyn / also / daß sie weder Schatzung / Renth noch Zehenden den Türcken zu reichen schuldig seyn sollen: Wer auch sonsten seinem ordentlichen König nichts reichet noch giebet / solle auch dem Türcken etwas zu geben / nicht verpflichtet seyn. Es sollen auch die Türcken nicht persöhnlich / sondern durch der Dorffschafften Richtere / ihre Schatzung und Renth einfordern und einbringen. Im Fall aber diese hierinnen säumig würden befunden / soll denen Hauptleuten oder ihren ordentlichen Herrschafften hierum geschrieben werden / daß sie die Unterthanen zu gebührlicher Abrichtung und Erlegung anhalten. Da aber solches nicht statt haben wolte / alsdann sollen die Türcken Macht haben ihre Gebühr selbst einzufordern: Welches dann im Gegenfall auch ihrer der Ungarn theils also gehalten und unterstanden werden soll.

Demnach so versprechen und verpflichten wir uns mehr Höchstgedachter Römischer Kayserl. und Königl. Majestät/ unsers Allergnädigsten Herrn Commissarien und Räthe / im Nahmen und in Person Ihr. Majestät / zuvorderst aber Ih. Durchl. Ertz-Hertzog Matthias / unsers auch gnädigsten Herrn/ und deß gantzen Hauses zu Oesterreich / daß wir oben beschriebene Ih. Kayserl. und Königl. sowol auch Ih. Durchl. Artickel die zwischen uns und obenbenannten / den vormächtigen Aly Bassa / und Habil Effendii / Obersten Cadiam zu Ofen / im Nahmen und von wegen deß Großmächtigsten Türckischen Kaysers also beschlossen/ so lang dieselben auff der Türcken Seiten nicht wieder gebrochen werden/in allen ihren Puncten und Clausulen / vestiglich halten wollen / inmassen dann solche auch gleichfalls durch ihren Obersten Serdar / und andere Capitaine und Hauptleute / so hierbey interessiret/ vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen. Dessen zu mehrer Urkund und Bekräfftigung / haben wir gegenwärtige Schrifft mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und mit unsern Insigeln bekräfftiget / und allen und jeden / so hieran gelegen / zum Zeugnuß mittheilen und verfertigen lassen wollen. Datum im Feld-Läger zwischen der Donau und dem Wasser Sitwa / am Tage Martini / den eilfften Monats-Tag Novembris, im Jahr nach

Christi

ANNO 1606. Christi Geburt / tausend / sechshundert und sechs.

LXIX.

(Es hatten die Geistliche / sonderlich die Jesuiter / zu Venedig und in andern unter selbiger Herrschafft Gebieth stehenden Städten und Orten / bißher / auf mancherley Weise / viel Güter und Häuser an sich gebracht / welche sie / als Geistliche / frey haben wollten. Weiln aber hierdurch nicht allein das Einkommen davon der Obrigkeit entzogen ward / sondern auch sie endlich auf diese Weise die meisten Güter und Häuser einbekommen hätten / und Herren darüber worden wären: Als machte die Herrschafft zu Venedig deßwegen gewisse Gesetze und Ordnungen / welche dem Pabst nicht gefallen wolten / so / daß er sich darein schlug / und die Venediger / wo sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen würden / mit dem Bann bedrohete. Die Herrschafft ließ hingegen anschlagen / daß man keine Bullen oder andere Brieffe vom Pabst wider sie kommend / bey Straff deß Galgens / weder jetzt noch künfftig annehmen solte. Nichts destoweniger fuhr der Pabst mit dem Bann fort / und ließ zu Rom auch in andern ihm zugehörigen Städten und Orthen / ein Patent wider die Herrschafft zu Venedig anschlagen / welches aus seiner Sprach übersetzt / also lautet:)

Pabst Pauli deß Fünfften Urtheil der Excommunication wider den Durchläuchtigen Hertzogen und Rath zu Venedig / auch die gantze Landschafft derselbigen.

Pabst Paulus der Fünffte / wünschet den Ehrwürdigen Brüdern / Patriarchen / Ertz-Bischoffen und Bischoffen / so sich in der gantzen Herrschafft der Venediger verhalten: Und seinen geliebten Söhnen / derselbigen General-Vicarien in Geistlichen Sachen: Wie dann auch allen Aebten / Prioren / Primicirien / Bröbsten / Archidiaconen / Ertz-Priestern / Dechanten / Plebanen und Regenten der Pfarr-Kirchen / auch andern Personen so in geistlicher Würden sind / und in ebenmäßiger Herrschafft befunden werden / sowol Weltlichen / als sonst aller Orten / Generalen / alles Heyl und den Apostolischen Segen.

Es ist in vergangenen Monaten zu unsern und deß Apostolischen Stuls Gehör kommen / daß der Hertzog und Rath zu Venedig / in abgelauffenen Jahren / in ihren Berathschlagungen / viel und mancherley Satzungen / welche beyde der Authorität und Ansehen deß Apostolischen Stuls / und der geistlichen Freyheit zuwider seyn: und denn auch den allgemeinen Concilien und heiligen Canonen / wie dann auch der Römischen Päbsten Constitutionen und Ordnungen / zuwider streiten / geordnet haben: Und unter andern den 23. Tag deß Monats May im Jahr 1602. Da sie aus einem Zanck und Zwyspalt / so sich zwischen Doctor Francisco Zabarella an einem: Und den Mönchen deß Closters zu Praia / Benedictiner-Ordens und der Caßiner Versammlung / anderwärts / S. Justina von Padua / in dem Paduanischen Gebiet / auf der andern Seiten erhalten / Gelegenheit genommen / in ihrem Rath beschlossen haben / daß nicht allein ehegedachte Mönch damahls und auch hernacher zu irgend einer Zeit eine Action oder Klag / durch welche sie unter einigem Titul oder Schein in den geistlichen Erb-Verleyhungen so von den Weltlichen besessen sind / vorgezogen werden / fürwenden / oder auch vermög der Gerechtigkeit deß Vorzugs oder Anwachsung deß directi dominii mit den utili: oder Austilgung der Linien so in der ersten Investitur begriffen / oder durch irgend eine andere Ursach den Eigenthum angeregter Güter ihnen nicht zueigen möchten: Und also allein ihnen die Gerechtigkeit deß directi dominii vorbehalten seyn sollte: Sondern auch daß solches so viel andere geistliche Personen / Weltliche und Regularen / Clöster der Nonnen / Hospitalen / und andere geistliche Oerter / so in ihrer Weltlichen Herrschafft gefunden werden / belangen thut: erklärt und beständiglich beschlossen seyn sollte. Und den 10. Tag deß Januarii, da sie auff etliche vorgehende Rathschläge / welche / wie sie fürgeben / von ihren Vorfahren gehalten worden / ein Ansehen gehabt: In welchen begriffen ware / daß niemand sowol Weltlich als Geistlich in der Stadt Venedig Kirchen / Clöster / Hoßpital / und andere Geistliche Gebäue und Häußer / ohne ihre sonderbare Erlaubnuß / gründen oder auffrichten möchte: Als sie in dem Rath Rogatorum genannt / versammlet gewesen / abermals beschlossen haben: Daß solches in allen Orten ihres Gebiets statt haben sollte; Wie sie dann auch darüber solches bey Straff Verweisung deß Landes / ewiger Gefängnuß / Publication und Verfallung deß Grundes / auch Verkauffung deß Gebäues / wider diejenigen so dawider handeln würden / verbotten hätten.

Daß auch darüber eben solcher Hertzog und Rath den 26. Tag Martii des 1605. Jahrs da sie sich auff ein ander Decret und Satzung so in dem 1536. Jahr von ebenmäßigem Rath gemacht worden / gefusset haben / in welchem / wie sie fürgeben / außdrücklich verbotten war / daß keiner bey gewissen darinn bestimmten Straffen in der Stadt Venedig und dessen Hertzogthum unbewegliche Güter zu milden Sachen in dem Testament / oder Schenckung bey Lebzeiten verlassen / oder sonsten in einigem Titul entäussern / oder zu ihrem Besten über eine gewisse ausgetruckte Zeit verbinden solte / (welches wie daselbsten gesagt würde / biß auff denselbigen Tag nicht gehalten worden noch im Brauch gewesen wäre) nicht allein dasselbige wiederum verbotten / sondern auch ausdrücklich untersaget haben / daß solcher

ANNO 1606.

cher unbeweglichen Güter Entäusserung den Geistlichen Personen zum Besten/ ohne ehegedachtes Raths Erlaubnuß nicht geschehen solte: Auch darüber solche Ordnung/ und die darinnen begriffene Straffen durch ihre gantze Herrschafft erstrecket und verschaffet haben/ daß solches durch die Regenten und Fürsteher der Städten und Oerter ihrer Herrschafft eröffnet und ausgebreitet wurde: Auch alle unbewegliche Güter/ welche jetztgedachter Form und Weiß zuwider verkaufft oder auff einige Weiß entäussert möchten werden: Dieselbige ausserhalb der Pan der Nullität und Verrichtung/ verfallen und verkaufft/ und derselbigen Wort unter die Herrschafft selbsten/ und die Obrigkeit so exequiren würden/ und derselbigen Diener/ wie dann auch dem Anzeiger auszutheilen gebotten haben: Auch alles sonsten/ wie solches in den Satzungen und Gebotten ehegedachten Hertzogs und Raths weitläufftiger begriffen zu seyn/ gesaget würde. Und daß auch darüber der Hertzog und der Rath Scipionem Saracenum ein Canonicum zu Vicentz und Brandolinum Valdemarium Foro Julensem den Abt des Closters oder Abthey zu Nerveſa in dem Gebieth der Stadt Tervis/ eine Person so in Geistlicher Würde beruhet/ von wegen etlicher vermeynten Laster/ so in der Stadt Vicentz und sonsten anderswo/ wie gesaget wird/ durch sie begangen seyn sollen/gefänglich eingezogen/und also in Gefängnuß enthalten haben/unter dem Schein als ob ihnen solches zu thun erlaubet seye/ und solches unter andern von wegen etlicher Privilegien und Freyheiten/ welche wie sie sagten dem Hertzogen und der Herrschafft von etlichen Römischen Päpsten unsern Vorfahren mitgetheilt solten worden seyn. Nachdem alles vorgedachtes/ in etlichen der Kirchen Gerechtigkeiten/ und der Geistlichen Personen Privilegien Schaden zufügen: Auch die Geistliche Freyheit und Immunität selbsten auffheben: Und solches alles zu gedachtes Hertzogs und Raths Seelen-Verderbung/ und vieler Leut Aergernuß gereichen thut. Und nachdem diejenigen/ welche obgedachte und dergleichen Dinge herfürzubringen und auszubreiten/ und deren sich zu gebrauchen unterstehen dörffen/ in die Geistliche Censuren/ welche von den Heil. Canonen der gemeinen Concilien verordnet/und der Röm. Päpst Ordnungen angeleget werden: Wie dann auch in die Straff der Entziehung und Beraubung der Lehen und Güter/ die sie von der Kirchen inne haben/ durch solches gefallen sind: Von welchen Censuren und Straffen/ sie nicht als von uns/ oder dem Röm. Papst so der Zeit noch seyn wird/ absolviret und erlediget können werden: Und derowegen nicht fähig oder tüchtig sind/ daß sie die Gutthaten der Absolution und Erledigung erlangen mögen: Biß daß sie durch eine Satzung und Ordnung solche gemachte Gesetz auffgehaben/ und alles was daher erfolget/ in vorigen Stand wiederum gebracht haben. Und da auch vorbemeldter Hertzog und Rath/ nach vielen Väterlichen Vermahnungen/ welche ihnen von vielen Monathen hero geschehen sind/ nachmahls die gedachte Satzungen und Ordnungen nicht wiederruffen haben/ und bemeldten Canonicum Saracenum und den Abt Brandolinum in dem Kercker enthalten/ und dieselbige dem Ehrwürdigen Bruder Horatio Bischoffen zu Hierata, unserm und des Apostolischen Stuhls bey ihnen Gesandten/ nicht wie sie solten zukommen haben lassen: Wir/ als die wir auff keine Weiß zugeben oder gestatten sollen/ daß die Geistliche Freyheit und Immunität/ und unser auch des Apostolischen Stuhls Authorität und Ansehen geschwächet und verachtet werde: Da wir am meisten auff die Satzungen der gemeinen Concilien/ und den Fußstapffen der Röm. Päpsten Innocentii des III. Honorii des III. Gregorii des IX. Alexandri des IV. Clementis des IV. und Martini auch des IV. Bonifacii des VIII. Bonifacii des IX. Martini des V. Nicolai des V. und anderer Römischen Päpsten unserer Vorfahren/ uns füssen: Deren etliche dergleichen Ordnungen/ welche sonsten wider die Geistliche Freyheit ausgebreitet worden sind/ als an ihnen selbsten nichtig/ untüchtig und unkräfftig wiederruffet: auch als nichtig/ untüchtig und unkräfftig erkandt und erkläret haben: Und etliche wider dergleichen Satzungen verordnet und andere Zuverkündigung der Excommunication, wie dann auch zu andern davon hieunten Meldung geschicht/ oder deren ein Theil kommen und gerathen sind: Darum nach gehabter reiffer Betrachtung mit unsern Ehrwürdigen Brüdern der Heil. Römischen Kirchen Cardinälen/ wiewohl ehegedachte Satzungen/ Ordnungen und Gebotte von Rechtswegen nichtig/ untüchtig und unkräfftig sind: So erkennen wir jedoch nichts destoweniger durch derselbigen Rath und Bewilligung/ nochmahls mit gegenwärtigem Brieffe/ dieselbige von Rechtswegen nichtig/ untüchtig und unkräfftig/ und daß Niemand zu Haltung derselbigen verbunden seye. Und darüber durch die Authorität und Hoheit des allmächtigen GOttes/ und des Heil. Petri und Pauli seiner Apostel/ und unser: Wo nicht vorgedachter Hertzog und Rath zwischen vier und zwantzig Tagen/ von dem Tag an gegenwärtigen Brieffs Publication und Eröffnung/ welche in dieser weitberühmten Stadt geschehen solle/ zurechnen: Deren wir die ersten Acht für den Ersten: Acht für den Zweyten: Und die übrigen Acht für den Dritten und letzten Peremptorial-Termin: Und für eine Canonische Anmahnung ihnen fürschreiben und setzen/ alle solche Satzungen und alles was darinnen begriffen und daher erfolget ist/ ohne einige fürgewandte Ausrede und Entschuldigung offentlich widerruffen werden/ und in ihren Cantzleyen und Capitular-Oertern und Büchern/ in welchen dergleichen Satzungen auffgezeichnet/ befunden werden/ auslöschen und vertilgen: Und in den Orten ebenmässiger Herrschafft/ allda sie eröffnet worden sind/ daß sie widerruffen/ ausgelöschet und auffgehaben seyen/ und daß Niemand zu Hal-

ANNO 1606.

tung derselbigen verbunden seye / offentlich verkündigen / und alles so daher erfolgt / in vorigen Stand gebracht werde / verschaffen werden : Und weiter / wo sie nicht dergleichen Satzungen so der Freyheit / Immunität und Geistlichen Jurisdiction, auch unsere und des Apostolischen Stuhls Authorität und Ansehen / wie zuvor angezeiget worden / zuwider sind / herfür kommen zu lassen und respectivè zu machen / hinfürter sich zu hüten und gäntzlich zu enthalten / verheissen werden : Und uns der Widerruffung / Austilgung / Aufhebung / Verkündigung / Widerstellung / und vorgedachter Verheissung vergewissern werden : Und wann sie auch nicht die gedachte / als nehmlich Scipionem den Canonicum, und den Abt Brandolinum dem vorgedachten Bischoff und Gesandten Horatio in der That einhändigen : Oder solches zu vollbringen verschaffen werden : So excommuniciren wir jetzt alsdann / und dann als jetzt : Und verkündigen und erklären vor excommunicirte sie / und diese so der Zeit nach seyn wird / Hertzogen und Rath der Herrschafft Venedig / als die verordneter solcher Gesetzen / diejenigen so ihnen mit Gunsten gewogen / ihre Rathgeber und Beystand / und deren ein jeder / ob sie schon in specie nicht genennet worden : deren jeden Nahmen jedoch und Zunahmen wir in gegenwärtigem Brieff als ausgetruckt haben wollen. Von welchem Ausspruch der Excommunication, ausserhalb der letzten Stunde des Todes / sie von Niemand anders als von uns und dem Römischen Papst so der Zeit nach seyn wird / auch unter dem Schein einigen Gewalts / welcher irgend einem derselbigen sowohl insgemein / als insonderheit hierüber mitgetheilet möchte worden seyn oder mitgetheilet werden möchte / sie die Gutthat der Absolution nicht erlangen sollen. Und wann es sich begeben solte / daß einer derselbigen / welcher in eine solche Gefahr gerathen wäre / von dem Ausspruch der Excommunication absolviret und erlediget solte werden / welcher hernacher wiederum gesund würde : der soll damit in eben solchen Sententz und Ausspruch / es seye dann daß er unsern Gebotten / so viel an ihme Gehorsam leiste / gefallen seyn. Und nichts destoweniger wann er nach erlangter solcher Absolution mit Tod abgehen würde / da soll er der Begräbnuß in die Kirchen beraubet seyn / biß daß unserm Gebott ein völliges Genügen geschehen. Und so obgedachter Hertzog und Rath drey gantzer Tag / nach Ablauffung der gedachten 24. Tagen / den Sententz der Excommunication mit verstocktem Hertzen (da GOtt für seye) erdulden : Und also damit solchen Sententz billigen und gut heissen solten : So legen wir von nun an / gleichwie auch von da an / die Stadt Venedig und andere Städte / Landschafft / Märckt / Schlösser / und alle Oerter / und insgemein alle weltliche Regierung gedachter Herrschafft / in das Geistliche Interdict : Und verkündigen und erklären / daß sie also darinn geleget seyn sollen : In dessen Wehrung so solle in gedachter Stadt Venedig / und allen andern derselbigen Herrschafft / Städten / Ländern / Märckten / Schlössern und Oertern / und derselbigen Kirchen und Geistlichen Orden und Beth-Häussern / und Capellen in Häußern / weder offentlich noch heimlich sowohl die hohe und gewöhnliche / als besondere Messen / und andere Göttliche Aempter / nicht celebriret noch gehalten werden : Ausserhalb der Fällen so in den Rechten erlaubet sind : Und alsdann allein in den Kirchen und nicht anderswo : Und auch in denselbigen solches mit verschlossener Thür / ohne Läutung der Glocken / und mit gäntzlicher Ausschliessung derjenigen so excommuniciret sind / oder in dem Interdict liegen : Und sollen auch nicht anderst / alle und jede Apostolische Privilegia und Freyheiten / so zu solchen allen sowohl weltlichen als regulirten Kirchen / ob sie auch schon auff das höchste eximirt und gefreyet / und dem Apostolischen Stuhl unterworffen seyn : Und ob sie auch schon von des Hertzogen und Raths jure patronatus, welches auch aus einer Fundarien oder Schenckung / oder auch aus einem Apostolischen Privilegio seinen Ursprung genommen / herrühren solten : Ob sie auch schon dermassen beschaffen seyn solten / daß sie unter einer General oder gemeinen Disposition nicht möchten begriffen werden / sondern derselbigen eine sonderbahre Meldung gethan werden müste / welche den Clöstern und andern regulirten Orden ihren Vorstehern / Pröbsten / Oberen / und jeden einbahren Personen oder Geistlichen Orden und Beth-Häußern / auch so Privat-Capellen in den Häußern insgemein und insonderheit / unter was Form und Weiß die biß anhero mitgetheilet mögen seyn worden / oder hernach ihnen mitgetheilet mögen werden / auff keine Weiß ihnen behülfflich oder beförderlich seyn können. Und ferner wo der Hertzog und Rath / und ein jeder derselbigen nicht allein unter der Herrschafft / sondern unter seinem selbst eigenen Nahmen irgend etliche Geistliche Güter zu einem Lehen / oder auch auff irgend eine andere Weiß / als von der Röm. oder euren oder andern Kirchen erlanget / inne haben werden : Derselbigen Güter und Lehen / wie dann auch aller anderer Privilegien und Freyheiten / welche nehmlich insgemein und besonders in etlichen Fällen und Missethaten wider die Priesterschafft zu procediren / und derselbigen Sachen auff eine gewisse fürgeschriebene Form zu erkennen / von den Röm. Päpsten unsern Vorfahren / ihnen vielleicht auff irgend eine Weiß möchten mitgetheilet worden seyn : Entsetzen wir sie jetzt alsdann / und dann als jetzt : Und verkündigen und erklären hiemit / daß sie also entsetzt und beraubet seyn und bleiben sollen. Und nichts destoweniger wann der Hertzog und Rath in ihrer Widerspenstigkeit länger halsstarriglich verharren solten : So behalten wir uns und den Röm. Päpsten unsern Nachkommen ausdrücklich und insonderheit bevor / solche Censuren und Geistliche Straffen wider sie und ihre Anhänger / und welche ihnen in solchen mit Gunsten gewogen sind / oder ihnen Hülff / Rath

ANNO 1606.

Rath und Gunst erzeigen werden / zu unterschiedlichen wiederhohlten mahlen zu mehren / und ferner auch zu doppeln : Auch andere Straffen wider den Hertzog und den Rath zu erklären : Und zu andern füglichen Artzneyen nach Verordnung der Heil. Canonen wider sie zu schreiten : Und für solchem sollen sie nicht beschützen einige Päpstische Constitutiones und Ordnungen / wie dann auch Privilegia und Freyheiten / und Apostolische Brieff / welche obgedachtem Hertzogen und dem Rath / oder auch andern Personen wer die auch seyn mögen / insgemein und besonders / sonderlich daß sie nicht in das Interdict geleget / suspendiret und excommuniciret können werden / durch die Apostolische Brieff / welche solches Indults und Freyheit nicht eine vollkommene und ausdrückliche / auch von Worten zu Worten Meldung thun : Und andere unter allen Form und Weißen / auch mit allen abkürtzenden und abschneidenden (derogatoriarum derogatoriis genannt) und andern kräfftigen und ungewöhnlichen Clausulen und andern Decreten / und in specie mit der Macht und Gewalt in den Fällen so uns und dem Apostol. Stuhl vorbehalten sind / zu absolviren : welche ihnen auff irgend eine Weiß von allen und jeden Röm. Päpsten / und uns und dem Apostol. Stuhl obgedachtem zuwider mitgetheilet / bestättiget und bekräfftiget worden sind : Welcher allen und jeden und andern deren hieoben Meldung gethan worden / welcher Innhalt in gegenwärtigem Brieff vor ausgetruckt solle gehalten werden / wir auff dißmahl allen in specie und ausdrücklich / wie dann auch allem widerwärtigen widersprochen und sie abgestrickt haben wollen. Damit aber alle Menschen dieser unserer Brieff desto mehr eine Wissenschafft bekommen mögen / so befehlen wir euch und einem jeden derselbigen durch gegenwärtigen Brieff / und in Krafft des heiligen Gehorsams / und bey Drohung des Göttlichen Gerichts : Wie dann auch bey Verbietung in die Kirchen zu kommen / und bey der Suspension des Priesterlichen Ampts : Und Einnehmung des Nutzens und Genuß so der Patriarchen / Ertz-Bischoffen Tischen angehörig sind : Und solches so viel euch lieben Brüder / die Patriarchen / Ertz-Bischoffen und Bischöffen belangen thut : Und dann auch mit Entziehung der Dignitäten und Würden der Geistlichen Beneficien und Aempter / welche ihr inne haben werdet / und auch der Stimme activè und passivè : Und daß ihr deren und anderem in folgenden Zeiten nicht fähig seyn möget : So viel nehmlich euch Vicarien und andere obbenannte belangen thut : In welche Straffen ihr unserm Wohlgefallen und Erkandtnuß nach / alsobald ein Gefallen seyn sollet : Und gebieten euch ernstlich / daß ihr durch euch oder einem andern diese gegenwärtige Brieff / nachdem ihr sie empfangen oder deren Wissenschafft bekommen werdet / ein jeder in seinen Kirchen wann die gröste Menge des Volcks zum GOttes-Dienst sich verfügen würde / zu mehrerer Sicherheit ordentlicher Weiß eröffnet / und zu der Christ-glaubigen Menschen Wissenschafft kommen lasset : Wie dann auch an eurer Kirchen-Thüren anschlagen / und also daselbsten angeschlagen verbleiben lasset. Und ferner wollen wir / daß den Copyen dieses Brieffs / wie dann auch den getruckten / welche mit der Hand eines offenbahren Notarii unterschrieben / und so mit dem Bittschafft einer Persohn so zu Geistlicher Würden erhaben / bekräfftiget : Allenthalben ein solcher Glaube gegeben werden solle : Welche diesem gegenwärtigen gegeben wird : Wann es ausserhalb vorgezeiget oder gewiesen solte werden. Und daß auch gegenwärtiger Brieff oder auch dessen Copey / wie gesagt ist / gedruckt : So dieselbigen an die Kirch zu St. Johann Lateran / und der Haupt-Kirchen des Obristen der Apostel / und an die Thüren unserer Cantzley / und auff dem Platz Campi Floræ genannt / wie da gebräuchlich ist / angeschlagen werden / obgedachten Hertzogen und den Rath / und alle andere deren Meldung gethan werden / auch euch alle und einem jeden besonders / dermassen binden solle / als wann sie an einen jeden besonders gerichtet / überreichet und überlieffert worden wären. Geben zu Rom bey St. Petro / unter dem Ring und Pittschafft des Fischers / den 17 Tag Aprilis, im Jahr 1606. unsers Papstthums im ersten Jahr.

M. Vestrius Barbianus.

In dem Jahr von unsers HErrn JESU Christi Geburth / ein tausend sechshundert und sechs in der vierdten Indiction oder Römer Zinßzahl : den siebenzehenden Tag des Monaths Apr. in dem Papstthum des Heiligsten in Christo Vatters / und unsers Herrn / Hrn. Papst Pauli durch Göttliche Fürsehung des Fünfften / in seinem ersten Jahr / sind obgedachte Brieff und deren Copeyen an die Thüren der Kirchen zu St. Johann Lateran und die Haupt-Kirchen des Obristen der Apostel / und der Apostol. Cantzley : wie dann auch auf dem Platz Campi Floræ, wie da gebräuchlich ist / durch uns Christophorum Fundatum und Johannem Dominicum de Pace, als Apostol. Botten angeschlagen und eröffnet worden.

Petrus Aloysius Peregrinus
Bottenmeister.

LXX.

(Hierwider ward alsobald von dem Hertzog zu Venedig eine Gegen-Proclamation an die sämtliche Geistlichkeit der gantzen Herrschafft Venedig herausgegeben und öffentlich angeschlagen / welche also lautet :)

Leonhardus Donato von GOttes Gnaden Hertzog zu Venedig, ꝛc.

ANNO 1606.

Dem Ehrwürdigen Patriarchen, Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ unserer gantzen Herrschafft Venedig: Und den Vicarien/ Aebten/ Prioren/ Regenten der Pfarr-Kirchen/ und andern Geistlichen Prälaten/ alles Heyl und Wohlfahrt.

Es ist uns zu Ohren kommen/ daß aus des heiligsten Vatters/ des Papst Pauli V. Befehl/ eine vermeynte Excommunication wider uns und den Rath/ und unsere Herrschafft/ mit Bliz und Donner heraus gelassen/ den nechst-vergangenen siebenzehenden Tag Aprilis eröffnet/ angeschlagen/ und an euch gerichtet worden seye: Dessen Innhalt in seinen eigenen Brieffen begriffen ist. Derohalben wir/ die wir die Ruhe und Frieden unserer Regierung so uns von GOtt befohlen worden ist/ zu erhalten schuldig sind: Und die Authorität und Ansehen eines Fürsten/ welcher keinen höhern unter der Göttlichen Majest. in dem Weltlichen erkennet/ beschützen sollen. Protestiren demnach mit diesen unsern offenen Brieffen vor GOtt und der gantzen Welt/ daß nichts desjenigen so durch uns geschehen könte/ unterlassen worden seye/ damit die gantze Standhafftigkeit und unauflößliche Gründe/ und unsere Gerechtigkeiten seiner Heiligkeit bekandt/ und von ihme gebilliget möchten werden: Und zwar erstlich durch unsern Oratorem welcher bey seiner Heiligkeit als ein Gesandter sich verhält: Und darnach durch unsere Brieff/ mit welchen wir dem Ausschreiben oder Bullen so von ihme an uns gerichtet worden/ antworten: Und dann endlich durch unsern extraordinari Oratorn, welcher derohalben zu ihme geschicket worden. Nachdem wir aber befunden haben/ daß seine Heiligkeit die Ohren zugeschlossen hatten/ und erkandten daß gedachtes Ausschreiben wider alles Recht und Billigkeit herfür kommen war/ und wider dasjenige/ so die Heil. Schrifft/ die Lehre der Heil. Väter/ und die Heil. Canones gebieten: Zum Nachtheil unserer weltlichen Authorität/ so uns von GOtt gegeben worden ist/ und der Freyheit unserer Herrschafft/ mit Verwirrung und Zerstöhrung der ruhigen Possession der Güter/ Ehren und Leben/ deren unsere getreue Unterthanen/ durch die Göttliche Gnade unter unserm Regiment geniessen: Nicht ohne aller Menschen Aergernuß ausgebreitet worden seye: So tragen wir keinen Zweiffel/ daß obgedachtes Ausschreiben nicht allein als ungerecht und unbillig: Sondern auch als nichtig/ und keiner Kräfften noch Würden von uns zu halten seye: Und daß solches dermassen unkräfftig/ untüchtig und unrechtmäßiger Weiß mit Blitzen/ auch gantz thätlicher Weiß und ohne Haltung einiger rechtmäßiger Ordnung herfür gelassen worden seye: Daß wir es nicht dafür gehalten haben/ daß man sich der Artzneyen zu gebrauchen habe/ deren sich unsere Vorfahren und andere höchste Fürsten mit den Päpsten gebrauchet haben/ welche die Zweck und Ziel des Gewalts/ so ihnen von GOtt zur Erbauung gegeben worden/ überschritten hatten. Sonderlich da wir es für gewiß wissen/ daß ihr und andere unsere getreue Unterthanen/ und auch die gantze Welt ein gleichmäßiges von solchen halten werden. Und tragen keinen Zweiffel/ daß wie ihr biß auff diese Zeit mit grossem Ernst und Sorgen der Seelen Heyl unserer getreuen Unterthanen euch habt angelegen seyn lassen/ und des GOttes-Dienstes gepfleget haben/ welcher durch euern Fleiß in dieser unsern Landschafft also blühet/ daß wir gegen andern nicht mißgünstig zu seyn haben: Ihr also demnach in ebenmäßigem solchem euern Hirten-Ampt verharren werdet: Nachdem wir uns fürgenommen/ und bey uns beschlossen haben/ in dem Heil. Cathol. und Apostol. Glauben/ und in allem geneigten Willen gegen der Röm. Kirchen zu bestehen: welche unsere Vorfahren von dem ersten Anfang dieser Stadt biß anhero durch die Hülffe Göttl. Gnaden/ und ohne einige Unterlassung geübet und gepfleget haben.

ANNO 1606.

Und befehlen darauff daß ihr diese unsere Brieff/ damit alle deren Wissenschafft bekommen mögen/ an den fürnehmsten und scheinbahresten Orten dieser Stadt/ auch in andern getreuen Städten/ so unserm Hertzogthum unterworffen sind/ angeschlagen sollen werden: Gäntzlich dafür haltend/ daß ein solches offenbahres Ausschreiben/ für aller Leut Ohren kommen werde/ welche von der Eröffnung an gedachter Excommunication etwas gehöret haben: Ja auch darüber zu seiner Heiligkeit Ohren gereichen werde. Und bitten GOtt daß Er mit seinem Heil. Geist sein Gemüth aufferwecken wolle/ damit er seines Ausschreibens/ und alles desjenigen so wider uns verhandelt worden/ Nichtigkeit erkenne: Und nachdem er unserer Sachen Gerechtigkeit und Billigkeit vergewissert worden/ uns ein Hertz mache/ daß wir unsern geneigten Willen und Ehrerbietung gegen dem Heil. Apostol. Stuhl/ dessen wir und unsere Vorfahren/ und die gantze Herrschafft allezeit geflissen gewesen seyn/ auch hinfürter zu seyn beschlossen haben/ erhalten mögen. Geben in unserm Fürstl. Palatio den 6. Tag May, der vierdten Indiction 1606.

Jacobus Girardus Secretarius.

LXXI.

Ein anderwärtiges Ausschreiben der Durchläuchtigsten Herrschafft zu Venedig/ an alle Dero Länder/ Städte/ Gemeinschafften und Unterthanen.

Demnach durch den Willen des ewigen GOttes verordnet/ daß bey menschlicher Regierung und Burgerlicher Conversation und Gemeinsame/ die Fürsten und Obrigkeiten GOttes Stadthalter und Nachfolger der Welt seyn sollen/ daß gleichwie er als ein General-Erhalter und Vatter aller Dinge/ durch

seine

ANNO 1606.

seine Güte und Weißheit allem fürsichtiglich zu Hülff kommt / daß also auch von den Obrigkeiten die Unterthanen in ihren sonderbaren Herrschafften geschützet und geschirmet werden sollen / indem nun dieser Staat in solchem stätiglich aufgewachet / und der Nutz und Frommen deren ihme unterworffener Städte / nicht weniger als der Stadt Venedig selbst hertzlich angelegen gewesen / hat er aus Gottseligem und Vätterlichem Eyffer / Treu und Wolmeynung die nechstgedachte Städte / als seine liebste Mitglieder / und einen Selbsttheil / auch deren / Gesatz / Ordnungen und Statuten / die zu ihrem Nutzen mögen ersprießlich seyn / theilhafftig machen und vergewißigen wollen / alsdann von viel hundert Jahren her / die Alienation, Contracten und Verkauff der liegenden und bestándigen Güter / an die Kirchische und geistliche Personen in dieser Stadt und Hertzogthum verbotten gewesen / angesehen die Geistliche täglich an sich gebracht / daß nimmer auf die Leyen zurück kommen / daraus für gewiß in kurtzer Zeit / alle oder doch der grössere Theil der liegenden Güter an sie kommen mögen / dasselbige aber mit grossem Nachtheil deß gemeinen Wesens / und mit schwerer Ungelegenheit der Bürger / als denen noch allezeit die persöhnliche Beschwernussen / mit der Last der gemeinen Bemühung / sowol in Friedens- als Kriegs-Zeiten obgelegen / die auch also der Possession und Besitz ihrer liegenden Güter entsetzt / die Schuldigkeiten deß Vatterlands nicht mehr ersetzen mögen / und als deßwegen auch Bericht einkommen / daß auch in andern Landschafften und dieser Herrschafft angehörigen Orten / eben diese und mehrere Unordnungen eingeschleifft / indem durch die Geschwindigkeit der Geistlichen / und die Einfalt der andächtigen und gottseligen Personen / der vierdte / ja wol der dritte Theil der liegenden Güter / ja auch der Städte selbst alienirt, verkaufft und entäussert worden / dahero und aus oberzählten Ursachen / und den Unterthanen zum Besten / hat diese Stadt ordinirt / gesetzt und gebotten / daß diese Prohibition und Verbott / in allen ihren angehörigen Städten / Landschafften und Orten / als ein rechtmäßig und gerecht Gesatz soll observirt / in Achtung genommen und gehalten werden / indem sie für unziemlich erachtet / daß ihr die tägliche Bürden und Beschwerden tragen / andere aber mit weniger oder gar keiner Erkänntnuß deß gemeinen Wesens die Güter in dem Müssiggang geniessen sollen / die euere Vor-Eltern mit ihrem Schweiß und Blut errungen und gewunnen haben / darinnen man auch durch den gemeinen Brauch aller Fürsten der Christenheit / die zu Erhaltung guter Regierung / bey ihren Unterthanen bißhero solches erhalten / confirmirt und bestättiget worden.

Diese Constitution / Ordnung und Gesatz / ist allein den Layen anbefohlen / und auf die Layen und weltliche Güter / die dem Temporal und weltlichen Stab unterworffen / angesehen / und seynd darinnen zu Nachtheil der Clerisey / die Geistliche oder Kirchen-Güter keineswegs eingeschlossen / als denen nicht allein in Geld und andern beweglicher und fahrender Haab sich zu begütern / sondern auch mit Erlaubnuß deß Raths / auch unbewegliche Güter anzunehmen vorbehalten: welche Kirchische Güter zwar alle / dieweil sie von den Fürsten und Obrigkeit / mit deß gemeinen Wesens Unkosten beschützet und beschirmet werden / seynd dieselbige auch wie in den allerheiligsten Concilien beschlossen / in den gemeinen Kriegs- oder andern Anliegen obligirt und verbunden.

ANNO 1606.

Es trägt sich aber auch wol offtmahls zu / daß unter dem Schein der Religion und Gottesdienst in die Städt und Vestungen allerhand fremde und ausländische Gesellschafften und Versammlungen eingeführet werden / die gleichwol Wohn- und Bett-Häuser / gleich auch Kirchen aufbauen in schädlichen und der Sicherheit derselbigen nachtheiligen Orten / über das sie auch dem gemeinen Wesen zuwider unterschiedliche Sitten / Ceremonien und Gebräuch einführen / die dahero auch bald einen bösen Ausgang verursachen mögen / wie auch sondere Verhinderungen / als da in solcher grossen Anzahl und Multiplication der geistlichen Personen / die gewöhnliche Allmosen nicht genug seyn könten / und dasselbige mit grosser Ungelegenheit / und das noch mehr / mit dem endlichen Untergang der alten Inländische und schirmes Religionen / durch welcher Verdienst und Gebett die Städt / und die gantze Regierung selbst bißhero in Schutz und Schirm gestanden seyn.

Demnach nun auch durch die uhrälteste Ordnungen versehen / daß ohne Erlaubnuß niemand solche Gebäu und an solchen Orten fürzunehmen unterstehen solte / nicht zwar die Kirchen-Gebäu aufzuheben / und zu vernichten / die auf diese Stund in dieser Herrschafft / Stadt und Regierung überflüßiger als irgend an einem Ort der gantzen Christenheit / sondern allein daß der Rath / dem euere Frey- und Sicherheit angelegen / solcher Gebäu Wissenschafft habe / solche Ordnungen aber durch der Officianten und Diener ungewarsame bißhero übersehen worden / hat sich dieselbige zu Erhaltung eurer Versicherung und der gemeinen Freyheit wiederum zu erholen / zu publiciren und zu bestättigen / in alle Weg gebühren wollen / angesehen wie in Erneuerung der Städt und Burgerschafft die uns von GOtt anbefohlener Protection / Schutz und Schirm / GOtt zu dienen vermeynt haben.

Als sich auch über dieses zu Erhaltung eines friedlichen und ruhigen Lebens / die Justitien ohne Unterscheid gegen die Aergerer und Verwirrer dieser allgemeinen Ruhe / zu üben gebühren wollen / unterdessen aber / wie männiglich offenbar / offtermahls Religions- und Kirchische Personen angetroffen werden / die anjetzo zu einer grossen Anzahl gemehret / auch durch die viele der Reichthum und Müßiggang licentias frey insolent und muthwillig mit sehr bösem Exempel nicht allein sonderbare Burger / sondern auch gantze Städt bemühen und beunruhigen / indem sie heimlicher Weise ihres Nächsten Haab / Ehr / Gut und Leben nachstellen / und gleichsam ihnen selbst erlauben / allein ihre ohnersättliche Gelüst abzukülen und zu

ANNO 1606.

löschen/ auch über die calumniantische Gezänck vor den Gerichten / letztlich mit dem Schwerdt wider ihre eigene Vätter / ihnen den Weg zu ihren teuffelischen Gedancken und Fürnehmen eröffnen wollen.

Solche allein genannte Religion und geistliche Personen / dieweil ihnen solches die göttliche und menschliche Gesatz zugelassen / seynd von unsern Vorfahren / die dieser Herrschafft und Stadt mit Catholischem Eyfer und Gottseligkeit regiert / jederzeit mit gebürlichen verdienten Straffen angesehen worden / GOtt zwar und der Kirchen zu Ehren / und zu Aufrichtung der Untergedruckten / welches auch viel heiliger Päbst / durch ihre Bullen und Brieff zu unterschiedlichen Zeiten gerühmt / gelobt / und gut geheissen haben.

Als wir nun auch anjetzo in solchen rechtmäßigen Ordnungen / und den uhralten Gebrauch der Gerechtigkeit continuiren und fortfahren wollen / bevorab anjetzo wider in torigen und gröberen Excessen überwiesene Personen / ist der anjetzo regierende Pabst Paulus der Fünffte / durch deß gemeinen Wesens Feinde und Schmeichler / uns in solchem Werck zu verhindern / und die uhrälteste Gebräuch und angebohrne Freyheit / die nunmehr in die zwölff hundert Jahr kein Gewalt in der Welt / uns in dem Lauff unserer Gesatz / Eintrag zu thun unterstanden / daß wir nicht euch unsern liebsten Kindern und Söhnen zu dem besten / kein Gesatz und Ordnung machen / und diejenigen / so euch beleidigen / zu straffen nicht sollten befugt / zu unterschlagen / überredt / eingenommen / betrogen und bewogen worden / gleichsam es einer jeden Privat-Person erlaubt / in seiner Haußhaltung seine liebste Sachen seines Gefallens zu bestellen / und derselbigen Injurien und Schmähen abzuschaffen und zu widertreiben / dasselbige die Herrschafft / die zu eurer Custodi, getreuer Verwahrung und Erhaltung von GOtt gesetzt / nicht vielmehr solte berechtiget seyn / bevorab ein freyer Fürst / der niemals einen andern unterworffen / und der sowol durch die ausgegebne Schätz und durch das Blut der Unterthanen und Burger / welches zu dem Schirm der Römischen Kirchen vergossen / nicht allein mit der Verehrung derselbigen / sondern auch mit dero Auffnehmen und Erweiterung verdient ist.

Ob wir nun gleichwol mit allem demütigem Affect / Reverentz / Dienst und Ehrerbietung / Ihme dem Pabst durch unsere Bottschafft zu Rom unsere rechtmäßige befugte Sachen / in Hoffnung Ihne von der gefaßten Meynung abwendig zu machen / referiren an- und vorbringen lassen / deßgleichen so viel Breve schreiben / Warnungen und ernstliche Protestationen gewechselt haben / so hat Er der Pabst doch auf den heiligen Weyhenacht / oder der Geburts Christi Tag eben zu der Zeit / da man die Heil. Communion empfangen sollen / und unser Fürst Grimiano den letzten Athem ausgelassen / sich vor den Fürsten und dem Consistorio der Cardinäle gantz unrechtmäßig wider uns klagend beschweret / und als wir einen Weg als den andern unser gewöhnliches Reverentz und Dienst continuiret / und zu einem Zeichen noch grösserer Demuth / auch durch Zusendung einer Extraordinari-Bottschafft alle gebührliche Dienst und Andacht erneuert / hat Er sich doch von der fürgenommenen Störrigkeit und vorsetzlicher berathschlagter Schärffe um das geringste nicht bewegen lassen / sondern sich noch mehr entzündet / also durch böse Rathschläg verhärtetem und entschlossenem Gemüth / sich mit uns zu verwicklen / mit Interdicten / Bann-Brieffen und deßgleichen seiner gewöhnlichen Waaren sich wider uns gewendet / welche wir zwar / als bey der Göttlichen Majestät allbereit gerechtfertiget / daß sie uns ohne Nachtheil seyn sollen / ohne allen Zweiffel verhoffen wollen / und demnach wir aus besonderer Vätterlicher Lieb und Wolmeynung euch dieses gantzen Verlauffs und Zustands berichtet und angebracht / wollen wir uns hinwiederum versehen / in dem ihr hieraus zu erkennen / daß uns alle solcher Zusatz / ohne einige Schuld / darmit wir uns gegen GOtt und der Kirchen vergriffen haben sollten / allein der Defension, Schutz und Schirm euerer Güter und Ehre wegen begegnet / ihr werdet euch solche unbillige und ungebührliche Verhandlungen auch mißfallen lassen / und werden euch auf allen Fall dieses gemein Jahr euer Particular und sonderbar Recht / nach Möglichkeit zu vertheidigen angelegen seyn lassen.

LXXII.

(Ob es nun wohl Anfangs gar trüb / und dergestalt aussahe / als wenn ein grosses Kriegs-Ungewitter daraus entstehen wolte / indem sich beyde Theile zu Wasser und Land / so viel immer möglich ausrüsteten; so ward doch in diesem nachgehenden Jahre / auf Vermittelung der beyden Könige in Spanien und Franckreich ein Vergleich getroffen auf nachfolgende 6. Artickel.)

Vergleichs-Puncte zwischen Seiner Päbstl. Heiligkeit Paulo dem Fünfften, und der Durchl. Herrschafft zu Venedig.

1. Ihr. Päbstl. Heiligkeit soll aus eigener Bewegnuß die Venediger aus dem Bann thun / hingegen der Hertzog die Protestation dargegen cassiren und widerruffen.

2. Die Gefangenen / nehmlich der Abt von Nervesa und der Canonicus Scipio Saracenus sollen dem König in Franckreich überliefert werden / damit er solche der Justitz vorstellen möge.

3. Die Cappuciner und Toletiner sollen wieder mögen in die Stadt kommen / aber nicht die Jesuiten.

4. Allen Geistlichen / so wegen deß Banns ausgewichen / wird erlaubt wieder zu kehren.

5. Die Gesetz und Statuten / von dem grossen Rath zu Venedig gemacht / sollen in Kräfften bleiben / aber mit solcher Maaß und Ziel vollzogen werden / als bey den Vor-Eltern geschehen.

6. Alle

ANNO 1607.

6. Alle Privilegien / so von den vorigen Päbsten biß auf diesen jetzigen der Stadt und Herrschafft zu Venedig gegeben worden / sollen zu ewigen Tagen nimmermehr revocirt oder abgenommen werden / ꝛc.

LXXIII.

(Droben / unter den Zahlen 63. und 65. sind zwey Kayserliche Mandata an Bürgermeister und Rath deß Heil. Reichs-Stadt Donauwerth / wegen Einstellung etlicher den Römisch-Catholischen in Weg gelegter Hinderungen / eingeführet worden. Diese nun hindurch zu treiben / ward von der Röm. Kayserl. Majest. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern die Execution aufgetragen / und weilen der Herr Abt zum Heil. Creutz abermahls eine Procession auf deß St. Marci Fest-Tag zu halten vorhatte / und man sich wiederum eines neuen Tumults / wie voriges Jahr geschehen / besorgte / auch zugleich an Burgermeister und Rath geschrieben / und ihnen solche Execution angekündiget / welches Schreiben etliche Bayerische Räthe / so fort den 13. April dieses Jahrs / nach Mittagszeit / als eben der Rath gemeiner Bürgerschafft vorhielte / daß sie sich aller ferneren Thätlichkeit gegen die Procession enthalten solte / nach einem gehaltenen mündlichen Vortrag überlieferten / mit Begehren / solches zu eröffnen / und in ihrer Gegenwart zu verlesen / das dann also lautet :)

Kayserliches Schreiben an Burgermeister und Rath zu Donauwerth / darinnen die Execution, so Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayern aufgetragen worden / verkündiget wird.

Rudolph / der Ander / von GOttes Gnaden / ꝛc. Liebe Getreue: Nachdem Uns die Handhabung deß hochverpönten Religions- und Land-Friedens oblieget / und Wir aber noch wol ingedenck seyn / was verschienen Jahrs in der Creutz-Wochen und offener Procession durch etlich zusammen gerottet muthwilliges Gesindlein bey euch / für ein hochgefährlicher Tumult und Aufflauff erregt worden / darwider ihr zwar euers Theils allerhand Entschuldigungen / als ob solches ohne euer Geheiß und Willen fürgegangen wäre / eingewendet / hierum haben Wir dergleichen hinfüro zu verhüten dem Hochgebohrnen / Maximiliani / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern / Unserm lieben Vettern und Fürsten / Commission und Gewalt aufgetragen / daß Ee. Liebd. in Unserm Nahmen und an Unser statt / als ein nahend gesessener ansehnlicher Fürst deß Reichs / Einsehen fürwenden / und die Geistlichkeit / sowol Weltliche / der Heil. Alten Catholischen Religion zugethane Personen / für weiterm Spott und Schaden schützen / und ehegemeldten Catholischen an Exercirung ihres Gottesdiensts keine Verhinderung geschehen lassen solle: Ermahnen und befehlen demnach euch hiemit ernstlich und endlich / daß ihr gedachten Unsers Vettern Lbd. oder dero subdelegirten hierunter allen Respect und Ehr erzeiget / euch erst verstandener Unserer Kayserl. gerechten Verordnung mit nichten widersetzet / sondern vielmehr bey den Eurigen und in eurem Gebiet aller Unruhe dermassen fürkommet und abschaffet / damit es würcklicher schärfferer Zuthuung nicht bedürffe; An dem erstattet ihr zur Gebühr und Schuldigkeit Unsern ernsten endlichen Willen und Meynung. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 7. Martii Anno 1607. Unserer Reiche deß Römischen im 32. deß Hungarischen im 35. und deß Böhmischen auch im 32.

Rudolph.

Leopold von Stralendorff. V.

Ad Mandatum S. Cæs. Majestatis proprium.

H. Hertell.

LXXIV.

(Ehe und bevor aber die Bayerische Herren Räthe mit dem Kayſ. Schreiben daher kamen / hatte der Rath schon eine Eventual-Protestation zu Papier bringen / und den 11. April an etlichen unterschiedlichen Orten der Stadt zu männiglicher Nachricht anschlagen lassen / welche folgendes Innhalts:)

Deß Raths zu Donauwerth offentliche per Edictum angeschlagene Protestation wegen deß begehrten Creutzgehens / den 11. Aprilis Anno 1607.

Kundt und zuwissen seye männiglich / demnach die Ehrsamen Bürgermeister und Rath / deß Heil. Reichs-Stadt Donauwerth / dem Herrn Abt zum Heil. Creutz allhie / vor einem Jahr eine schrifftliche Protestation und Warnung durch den Stadt-Amptmann haben insinuiren und einantworten lassen / und sich darauf gäntzlich versehen hätten / es sollte der Herr Abt mit dem Creutzgehen durch die Stadt / wider alte Gewohnheit von der Zeit an deß im Heil. Reich auffgerichteten Religions-Frieden / nichts attentirt und fürgenommen haben: Er aber ungeachtet solcher Protestation und Warnung fortgefahren / und dem Religions-Frieden zuwider / sich eines gefährlichen neuerlichen Eingangs unterstanden / darauff von dem gemeinen Mann ein Tumult und Aufflauff erfolgt / daran gleichwol ein Rath keinen Gefallen gehabt / und dann wolgedachter Herr Abt auch dieses Jahr sich solcher ungewöhnlichen Procession durch die Stadt mit fliegenden Creutz-Fahnen unterstehen möchte / darvon doch ein Rath Ihne

Herrn

ANNO 1607. Herrn Abt abermahls offentlich gewarnet und abgemahnet haben will / und aber nichts desto weniger der Herr Abt wider alles protestiren und warnen / in seinem unbefugten Fürnehmen fortfahren und lite pendente Actum possessorium mit Gewalt begehen und attentiren sollte; So will ein Ehrsamer Rath offentlich vor jedermänniglich von solcher Nullität und Nichtigkeit / in bester Form protestirt und bezeugt und Ihme Abten hierdurch im wenigsten keine Gerechtigkeit einiges Actus possessorii eingeraumt / noch hiemit sich deß Juris & possessionis prohibendi, der von Obrigkeit wegen zuläßigen Abschaffung und Verwehrung solcher und anderer dergleichen den Religions-Frieden zuwider fürgenommenen Attentaten und Neuerungen mit nichten begeben / sondern inskünfftig sich derselbigen zu seiner Zeit gebrauchen / gemeiner Stadt ausdrücklich reservirt und vorbehalten haben / hierüber zum zierlichsten vor jedermänniglichen sich bezeigende.

LXXV.

(Derohalben hielten Burgermeister und Rath bey den Bayrischen Räthen um einen Tag Bedenck-Zeit an / nach welchem sie ihnen der Bürgerschafft Erklärung hinterbringen liessen / daß sie nehmlich dem Herrn Abt den Gang allein an der hintern Gassen / wie vor Alters geschehen / und sonst anderer Gestalt nicht geständig seyn könnten: womit sie wieder davon zogen / mit Vertröstung / deß Raths Fleiß der Kayserlichen Majestät und Hochfürstlichen Durchl. in Bayern zu rühmen / und dem Herrn Abt auffzuerlegen / daß er den vorhabenden Creutzgang für diesesmal gäntzlich einstellen solte. Solchem nach gewann der Rath durch seine bewegliche Schreiben unterschiedliche Fürsten und Stände / daß sie / so wohl bey der Röm. Kayserl. Majest. als Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern und dem Herrn Bischoff zu Augspurg / für die Stadt intercedirten / ließ auch zwey Bürger / so sich bey dem jetzigen Aufflauff der Bürger (welche / als der Rath den Bayerischen Herren Räthen obige Erklärung hinterbrachte / bey dem Closter guten Theils zusammen kommen waren / deß Vorhabens / wann der Rath dem Herrn Abten den Creutz-Gang seinem Begehren nach zulassen würde / solches zu verwehren) mit schimpfflichen Reden an der Kayserl. Majest. und Fürstl. Durchl. in Bayern vergriffen hatten / in Verhafft nehmen / und entschuldigte alles / was dißfalls vorgegangen / in einem an offt allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. abgelassenen Schreiben aufs allersehentlichste. Nichts destoweniger / weil die Stadt die gesuchte Creutz- und Fahnen-Gäng nicht gäntzlich eingehen wolte / ward an dem Kayserl. Hoff / den 3. Augusti mit der Acht fortgefahren / und die endliche Vollziehung derselben dem Hertzog in Bayern nochmahls aufgetragen / welcher alsobald den 25. August. (4. Sept.) seine subdelegirte Kriegs- und gelehrte Räthe / sampt einem Kayserlichen Herold und drey Trompetern / nach Donauwerth abschickte / und durch dieselbe dem Rath auf Ja oder Nein / vorhalten liesse: Ob sie den überreichten Kayserl. Mandatis alles ihres Innhalts gehorsamlich nachkommen / und darüber den subdelegirten eine schrifftliche Urkundt unter der Stadt Insigel übergeben. 2. Die zwey in Donauwerth verhaffte Bürger zu der subdelegirten sichern Händen und gewahrsame liefern / und endlichen 3. die übrige Bürger / so sich in dieser Sach auch ungebührlich verhalten / nahmhafft machen wollen. Der Rath bath zwar um einen Monat Bedenck-Zeit / mochte aber ein mehrers nicht / als den nächstfolgenden Morgen nemlich den 26. Augusti erhalten / an welchem Tag sie deß Raths Antwort in der Stadt Rhain erwarten wollen. Worauf dann der Rath sich mit der gesampten Bürgerschafft einer endlichen Resolution vergliche / und selbige durch den Stadt-Schreiber den 29. Augusti, an die Hrn. Subdelegirte dorthin überschickte / welche also lautet:)

COPIA

Der Donauwerther gegen Sr. Fürstl. Durchl. in Bayern gethane Erklärung und Erbieten.

Gnädigster Fürst und Herr / was im Namen der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Ew. Fürstl. Durchl. uns verschiener Tagen durch dero Subdelegirte vornehme Räthe und Commissarios in Beysein eines Kayserlichen Ehrenholds fürhalten lassen / von wegen der Irrungen / so sich zwischen dem Abt deß Closters zum Creutz an einem / und uns auch gemeiner allhiesigen Burgerschafft am andern Theil der Procession und Creutzgäng halben erhalten / das ist uns und gemeiner allhiesigen Burgerschafft über die massen bekümmerlich zu Gemüth gegangen. Dann / wie wir gleichwol ein armer Standt und Stadt deß H. Reichs / ohne Ruhm zu melden / gegen Ih. Kayf. Maj. uns jederzeit alles unterthänigsten Gehorsams beflissen / bey dem währenden Ungarischen Kriegs-Wesen mit Contributionen / Muster-Plätzen / und Durchzügen / vor andern hoch beschwert worden / und das Unserige willig dargesetzt / also ist uns von Hertzen leid / daß an statt der verhofften Kayserlichen Gnad wider all unser Verschulden und Versehen wir hören müssen / daß wir und gemeine Burgerschafft in Ihrer Kayf. Majestät und deß Heil. Reichs Acht erkandt oder erklärt werden sollten: wir leben aber der getrösten und ungezweiffelten Hoffnung / weil wider Ihre Kayserl. Majestät Hoheit und deß Hei-

ANNO 1607.

Heiligen Reichs-Constitutiones wir uns wissentlich nie vergriffen / dasjenige auch / was wider unsere etliche Mitburger eines entstandenen Tumults und zusammen Lauffens halben geklaget worden / gar nicht mit unserm Willen / vielweniger aber aus Befehl oder im Nahmen der Stadt / noch aus einem bösen Vorsatz oder deliberatè geschehen / deßwegen auch einige Vorbereitung mit Gebung eines Glockenstreichs / Versammlung der Zunfften oder sonsten nicht vermerckt werden können; allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät werden insonderheit die Unschuldigen mit Gnaden bedencken / und uns sampt der Burgerschafft in einer so großwichtigen Beschuldigung / so unser Leib / Haab und Gut betrifft / zu allergnädigster nothwendiger Verhör- und Verantwortung kommen lassen / mit unterthänigster Bitt E. Fürstl. Durchl. geruhen uns darzu alle gnädigste Beförderung zu erweisen. Wir bedancken auch gegen E. F. D. uns zum höchsten / daß sie in dieser weitaussehenden Sachen so gnädigste Moderation einwenden / und zu Verhütung grössern Unheyls uns etliche gütliche Mittel an die Hand geben lassen / und ob uns wohl sehr angenehm / auch vieler Respect halben gar nöthig gewesen / uns eine geraume Dilation zu vergönnen / dieweil aber die subdelegirte Herrn Kayserl. Commissarii aus fürgewandtem gemessenen Befehl uns auff heut dato einen endlichen Termin zu unserer Erklärung ernennet und angesetzet / so haben wir auch indeme unsern willigen Gehorsam wollen erscheinen lassen.

Bitten sich zur Verhör kommen zu lassen.

Und nachdem Euer Fürstliche Durchl. subdelegirte Räthe uns fürnehmlich nachfolgende drey Puncten vorgehalten. Erstlich / daß wir den Kayserl. Mandaten ein gehorsam Genügen leisten / und ihnen deswegen unter gemeiner Stadt Insiegel eine schrifftliche Recognition zustellen:

Zum andern daß wir allhier zwey verhaffte Personen zu ihren sichern Handen liessern / und dann zum dritten / die übrige Personen / so sich in diesem Werck ungebührlich verhalten / nahmhafft machen sollen.

So haben wir nicht unterlassen / uns hierüber mit dem grössern Rath und der gantzen Burgerschafft nach Nothdurfft zu unterreden / und ob man sich wohl / so viel den ersten Punct betrifft / der Billichkeit nach versehen / der Herr Abt und Convent des Closters zum Creutz allhier / samt seinen Angehörigen und Religions-Verwandten / solten sich des alten Herkommens begnügen lassen / und gleich ihren Vorfahren die Procession und Creutzgäng auff die Weiß nicht suchen / wie es ihnen vorhin niemahlen wissentlichen gestattet werden wollen / sonderlich weil sie derselben mit Tragung eines fliegenden Fahnens von Zeit an des auffgerichten heilsamen Religions-Friedens niemahlen in Ubung gewesen / jedoch aber allerhöchst-gedachter Kayserl. Maj. zu unterthänigsten Ehren und vorbehaltlich des künfftigen rechtlichen Austrags / haben wir uns dahin einhellig verglichen / und mit starckem Zusprechen auch die gantze Burgerschafft dahin vermöget / thun uns auch dessen an statt der begehrten schrifftlichen Uhrkund hiermit samt und sonders erklären und bewilligen / daß wir wohlgedachtem Herrn Abt und Convent samt ihren Angehörigen und Religions-Verwandten in dieser Stadt auff etlichen gewissen Gassen und Plätzen / deren wir uns mit dem Gegentheil zu vergleichen erbiethig / die gesuchte Creutzgäng und Processiones hinfüro nicht mehr weigern / noch sie daran / und sonderlich an Tragung des offenen oder fliegenden Kirchen-Fahnen / in einigerley Weiß verhindern / sondern sie dabey so lang ruhig verbleiben lassen / biß an gehörigen Orten ein anders in petitorio oder possessorio mit Recht erkandt wird / doch alles mit der lautern ziemlichen Protestation, daß solche Bewilligung uns und gemeiner Burgerschafft / wie auch allen andern Ständen der Augspurgischen Confession an ihren allerseits hergebrachten Obrigkeiten / Bestellung der Religion / Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien / zu keiner beschwerlichen Nachfolg / Præjudiz oder Nachtheil / wie das immer Nahmen haben möchte / soll angezogen werden. Des allerunterthänigsten Getröstens / allerhöchst-gedachte Kayf. Maj. und E. F. D. werden solche unsere wohlmeynende zu Fried und Ruh angesehene Erklärung zu gnädigstem Gefallen vermercken / und sich zu keiner fernern Ungnad uns bewegen lassen.

Fürs erste.

Belangend den andern und dritten Punct, wissen wir uns zwar des Erbiethens / so gegen E. F. D. subdelegirten Räthen wir gegen Liefferung der zwey verhafften Personen / gethan / noch wohl zu erinnern / darbey wir es dann auff den äussersten unverhofften Fall / da keine andere Mittel vorhanden / verbleiben lassen müssen: Nachdem aber eine gantze Burgerschafft dieser Stadt um ihre Erledigung gantz flehentlich und um GOttes Willen gebetten / zudeme die beyde Gefangene des beschuldigten Verbrechens noch der Zeit nicht geständig / noch genugsamlich überwiesen / in Eventum aber / und im Fall sie in trunckener Weiß oder sonsten aus Unbedacht etwas ausgestossen / dadurch allerhöchst-gedachte Kayf. Majest. oder auch E. F. D. und derselben subdelegirten Räthe zur Ungebühr verletzet und offendiret worden / so bezeugen sie mit höchster Betheurung / daß bey ihnen einiger gefährlicher Vorsatz oder propositum maledicendi nicht gewesen / mit aller unterthänigster und flehentlicher Bitt / sie um ihrer unschuldigen Weib und Kinder willen zu allergnädigster Erledigung und Aussöhnung kommen zu lassen / nach dem Exempel der alten Löblichen Kayser Theodosii, Arcadii, und Honorii, welche an Rufinum præfectum prætorio ein Reicript des Innhalts lassen abgehen: Si quis modestiæ nescius, & pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: Quoniam si id

Deprecirt in Eventum demüthig.

Die Stadt erbeut sich die Procession auf etlichen gewissen Gassen zu verstatten.

ANNO 1607.

ex levitate processerit, contemnendum est: Si ex insania, miseratione dignissimum; Si ab injuria, remittendum. Wir bitten aber schließlich gantz unterthänigst/ diese unsere Erinnerung dahin nicht zu verstehen/ als ob wir die Delinquenten zu übertragen gemeynet/ sondern wie allerhöchst-gedachter Kayserl. Majest. wir uns zu aller unterthänigstem Respect und Gehorsam verbunden wissen/ also erkennen wir uns auch schuldig/ und seynd darzu jederzeit geneiget/ Ihrer Majestät Hoheit so viel an uns/ gebührlich zu defendiren/ und gegen den convincirten Ubertrettern die verdiente Straff und Animadversion fürzunehmen. So E. F. D. wir hinwieder zu unserer begehrten Erklärung/ auff obbemeldte drey Puncten/ in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen/ und thun Euer Fürstl. Durchl. uns damit zu Gnaden unterthänigst befehlen. Datum den 29. Augusti Anno 1607.

LXXVI.

(Diese Erklärung aber ward von den Herren Subdelegirten gar übel aufgenommen/ und dem Stadt-Schreiber mit höchster Hitz und Ungeduld verwiesen/ auch eine Gegen-Antwort alsbald in die Feder dictirt/ folgendes Innhalts:)

Der Bayerischen Herren Subdelegirten, den 29. Aug. Anno 1607. alten Calenders/ zum Rhain dem Stadt-Schreiber zu Donauwerth in die Feder dictirte Resolution.

Wir haben deren von Donauwerth schrifftliche und durch euch Stadt-Schreibern endliche Resolution verlesen/ und nicht mit geringem Entsetzen dieselbe viel anderst befunden/ als des Raths erwiedertes Vertrösten/ selbst gethaner Vorschlag/ bey der Römischen Kayserlichen Majestät unterthänigst bitten/ auch vor Augen schwebende Gefahr/ und euer obliegendes Ampt vermag/ erfordert/ und euch selbst darzu ermahnet/ ja an statt und wieder euer der Römischen Kayserlichen Majest. unterthänigste Erklärung abbitten/ und gehorsamstes Erbiethen/ will man in facto, darüber Ihro Majest. zur Declaration verwirckter Pœn beweget/ nunmehr gleichsam gar justificiren und zu gering achten/ als wann euch und euern Burgern zu viel Unrecht geschehe.

Es läst sich auch ansehen/ daß wo es nur seyn könte/ euerer nechsten Erklärung zugegen/ ihr nunmehr so viel suchet/ damit die zwey verhaffte Personen nicht mehr geliefert/ sondern da sie oder andere bey euch convincirt/ ihr die Straff gegen ihnen vorzunehmen vermeynet.

Zuforderst aber ist diß ein unverantwortlicher Griff/ indem ihr den Rath jüngst bey höchst-berührter Kayserlicher Majestät/ in euer und etlicher Burger Entschuldigung vorgebet/ daß ihr an dem Auffruhr unschuldig/ jederzeit Gehorsam die Kayserl. Mandata in gebührendem Respect gehabt/ jetzt aber da ihr solches auff vorgehend euer flehentlich Bitten in der That solt erweisen/ laufft ihr solchem euerm Bitten um Gnad und angezogenen Mitteln meistentheils zuwider/ restringiret und limitiret dieselbe/ wie auch zuforderst die Kayserliche Mandata contra tenorem corundem, euers Gefallens/ und gleichsam Schimpffs-weiß auff gewisse Gassen allein mit den Creutz-Fahnen/ da doch die Mandata viel ein anders und mehrers ausweisen/ auch ernstlich einbinden/ auch die Processiones ohne das nicht allwegs geschehen pflegen: Aus welchem dann/ weil ihr euch selbst eines bessern wißt zu berichten/ halten wir gäntzlich darfür/ daß wo ihr nicht mit uns spielen/ und vorige Neuerung zu suchen gedencket/ euch doch gewiß mit euerer solchen jetzigen Resolution nicht mit Ernst/ und der Meynung übergeben lassen/ uns/ die wir bißhero zum glimpfflichsten mitleidentlich und wohlmeynend mit euch gehandelt/ zu versuchen.

Wann wir dann in die sechs Tag allhier mit grossen Unkosten euch zu erwarten/ die bewilligte Gnaden-Mittel mit mehrern Circumstanzien zu Abwendung der Gefahr/ so treuhertzig vorgetragen/ euch zu dem was recht und billig/ daß für sich selbst euch gar nichts præjudicirlich/ in andern ansehnlichern grossen Reichs-Städten üblich/ unverhindert männigliches gebräuchlich/ gantz wohlmeynend ermahnet/ auch die gemessene Instruction mit den Processen/ auff so inständig euers Gehorsams erbiethen/ zu allem Uberfluß bißhero eingestellet.

Wir aber jetzt je ferner nicht umhin können/ so erfordern wir noch diesen Tag præcisè endlich und peremptoriè, von euch euere richtige/ unverdunckelte/ nicht limitirte Erklärung/ ob nehmlich ihr die in unserm Vortrag angehörte/ und meistentheils durch euch selbsten angedeute Gnaden-Mittel/ in allen ihren Puncten wollet Gehorsam leisten/ darüber diese Uhrkund und Schein verfertiget und unterschriebener jetzt angesetzter Zeit/ oder zum längsten Morgens um sieben Uhr uns wiederum zurück senden/ mit dem Anhang/ daß nach Verfliessung solchen Termins/ ihr thut solches oder nicht/ wir nunmehr im Nahmen GOttes/ in der Kayserlichen Commission werden fortfahren.

LXXVII.

(Hiervon ward dem Stadt-Schreiber auch eine Formula Documenti Paritionis schrifftlich zugestellet/ mit dem Anhang/ daß Bürgermeister/ Rath und gemeine Bürgerschafft selbige unter ihrem Namen und gemeiner Stadt Insiegel von sich geben sollen/ und zwar noch selbigen Tages/ und längstens auff den folgenden Morgen/ ohne einige Limitation oder Ausrede/ wo nicht/ würde alsdann mit der Achts-Erklärung fortgefahren werden: Es lautet aber besagte vorgeschriebene

Formul,

ANNO 1607. Formul, welche die Stadt Donauwerth zur Vergewisserung ihrer Parition von sich geben solte/ also:)

Concept ersten Revers, wie sich die von Donauwerth zur Parition verbinden sollen, und ihnen von den Bayerischen HErrn. Subdelegirten vorgeschrieben worden.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Donauwerth/ bekennen vor uns alle unsere Burgerschafft/ Inwohner und Nachkommen mit diesem offenen Brieff / und thun kund gegen Jedermänniglich / nachdem die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / von wegen unter unser Burgerschafft entstandenen Tumults/ wider den Herrn Abt zum Heil. Creutz allhier / wegen Verwehrung der offentlichen Catholischen Processionen und Creutzgäng/ auch andern mehr geübter straffmäßiger Ungebühr/ unterschiedliche Citationes und Mandata auff den Religions- und Landfrieden/ wider uns erkennen und insinuiren lassen/ neben solchem auch eine Kayserl. Commission auff den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian, &c. unserm gnädigsten Herrn / hievor angedeuter Sachen halber allergnädigst ausgefertiget/ dem J. F. D. sich Ihro Kayserl. Majest. zu gehorsamen Ehren unterfangen / Deroselben fürnehme Räth und Subdelegirte Commissarios allhier zu uns abgefertiget und gnädigste wohlmeynende Handlung pflegen lassen/ dieselbe aber bey theils unsern tumultuirenden Burgern und hartsinnigen Pöbel unverfänglich gewesen.

Für ein Theil Burger bey den Tumultu. NB.

Dannenhero Ihro höchst-ermeldte Kayserl. Majest. verursachet worden / auff Dero zuvor erkandte und insinuirte Kayserl. rechtmäßige Process ad ulteriora zu schreiten/ auch nach rechtmäßigem zeitigem Rath uns und unsere Burgerschafft in Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Acht zu erklären / auff den Fall beharrenden Ungehorsam eine Denunciation wider uns zu verfassen / auch Executorial- und Achts-Brieff auszufertigen/ welcher Achts-Erklärung Publication, samt was derselben nachfolgig/ Ihro Kayserl. Maj. zuvor hoch-ermeldter Fürstl. Durchl. in Bayern committiret/ und Deroselben Ihren vollkommenen Kayserl. Gewalt geben / uns und allerseits Interessenten auff einen gelegenen Tag und Ort obberührte Urtheil anzuhören/ vor Ihro Fürstl. Durchl. oder Dero Subdelegirte zu erscheinen / zu heischen und laden / die Kayserl. Urtheil Ihrer Majestät Ehrenholden mit gewöhnlichen Solennitäten / wie es des Reichs Recht und Ordnung erfordert / publiciren zu lassen/ auch fürters mit der Denunciation samt den Executorialen und Achts-Brieffen/ der Nothdurfft und Gebühr nach zu verfahren / welchen jetzt verstandenen Innhalts der Kayserl. Commission J. F. D. auch Vollziehung thun sollen und wollen/ jedoch zuforderst und benebens zu Gemüth geführet und angesehen/ was offt höchst-ermeldter Kayserl. Majest. wir allerunterthänigst zugeschrieben/ und flehentlich gebetten/ unser mit gedroheter Straff der Acht gnädigst zu verschonen/ und die allberits gefaßte Urtheil einzustellen/ die Unschuldige der Schuldigen nicht entgelten / sondern wider die Schuldigen inquiriren und verfahren zu lassen/ darauff auch uns diesen wilden und Gnaden-Weg durch Ihro Fürstl. Durchl. vernehme subdelegirte Räthe auff hernachfolgende Maaß/ Weg und Weiß eröffnen/ auch dessen fähig werden und geniessen lassen: Als zusagen und versprechen wir hiemit in Krafft diß Briefs/ daß hinfüroan der Abt zum Heil. Creutz und sein Convent allhier/ wie auch des GOttes-Hauses Zugehörige und Verwandte/ samt andern in dieser Stadt allbereits wohnenden / sowohl inskünfftig / ohne einiges unser Verhindern einkommenden Catholischen Bürgern und andern / welche gemeldtes GOttes-Hauß zu besuchen begehren / weder auffer- noch innerhalb der Kirchen/ in ihren Processionen / Begräbnüssen/ Kind-Tauffen/ tragenden Hochwürdigen Sacraments und allen andern Religions-Exercitiis, wie sie immer Nahmen haben mögen/ weder durch uns noch die Unserigen von unserer Bürgerschafft/ oder auch Jemand anders/ deren wir mächtig / weder heimlich oder öffentlich mit nichten turbiret / angefochten / oder berühret/ sondern denselben ihre uhralte Catholische Religion und derselben Exercitium, frey und ungehindert gelassen werden / und da wir daneben auch einigen wider dieses unser Zusagen und Versprechen beleidigten / allen Schaden und Kosten abzutragen schuldig seyn sollen / bey Verleihrung Ihrer Kayf. Majest. Gnad/ aller unserer Privilegien/ Freyheiten/ unserer Leib / Haab und Güter / auch bey aller derer Pœnen so den vorigen Mandaten einverleibet/ treulich und ohne Gefährde.

Die Unschuldige sollen der Schuldigen nicht entgelten.

Wir haben benebenst auch zweyen unserer Bürger / und dieses verübergangenen Tumults und Empörungs-Anstiffter und Rädelsführer/ Sebastian Schenck Goldschmid/ und Aßmum Ecker Loder/ den Herren Subdelegirten in Hafft und Banden überantwortet / und wollen noch ferner Ihro Durchl. andere mehr bey diesem vorgegangenen Unwesen interessirten und deren schuldigen Bürgern und Inwohnern / so uns nahmhafft gemacht werden/ überschicken / damit nachfolgendes Ihro Kayserl. Majest. Befehl / und Ihro Durchl. gnädigsten Gelegenheit nach/ und wie sich von Rechtswegen gebühret/ nothwendiglich inquiriret/ und gegen den schuldig-befundenen verbrechenden Personen/ Haab und Gütern / gebührliche Bestraffung möge vorgenommen werden.

Extract denunciation ist ob contumaciam.

Zu mehrerm Uhrkund und Bekräfftigung haben wir obberührte Burgermeister und Rath diesen Brieff für uns / unser Burgerschafft und Nachkommen mit unsern eigenen Handen unterschrieben / auch mit gemeinem Stadt-Insiegel verfertiget. Geben und geschehen zu Donauwerth den 8. Septembris der wenigen Zahl im siebenden Jahr Stylo novo.

ANNO 1607.

LXXVIII.

(Diese jetzt anerbottene Parition wiederhohlte nachgehends der Rath selbsten in Schrifften gegen die Röm. Kayſ. Majest. mit flehentlicher Bitt / den obgesetzten dritten Punct zu mildern / und der Stadt damit zu verschonen / wie aus nachfolgendem dreyfachen Abdruck mehrers Innhalts zu vernehmen :)

1. Abdruck des an die Römische Kayserl. Majest. von dem Rath zu Donauwerth abgegangenen ersten Paritions-Sachen.

Allergnädigster Herr / wir setzen in keinen Zweiffel / der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Maximilian, Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. werde E. Kayserl. Majest. unterthänigst und ausführlich haben berichten lassen / was wir zu Entfliehung deren uns angedrohten Achts-Erklärung für eine scharffe Verschreibung von uns geben müssen / welche des Innhalts ist / daß wir nicht allein E. Kayſ. Majest. vor diesem uns intimuirten Mandaten ein völliges Genügen leisten / sondern auch zweyen unserer Mitbürger / so wir eines hiebevor entstandenen Auffiauffs und beschuldigter ungebührlicher Reden halben zur Verhafft ziehen lassen / hinaus liessern / und dann endlich schuldig seyn sollen / hochgedachtes Hertzogen Fürstl. Durchl. als E. Kayserl. Majest. verordneten Commissario noch fernere Inquisition zu gestatten / und diejenige unsere Bürger / so uns nahmhafft gemacht worden / gleicher Gestalt hinaus liessern und folgen zu lassen. Wiewohl wir nun / so viel die ersten beyden Puncten betrifft / E. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren bewilliget / derselben ausgegangenen Mandaten gehorsamste Parition zu thun / zu welchem Gehorsam sich auch die gantze gemeine Burgerschafft / doch unbegeben ihres und gemeiner Stadt Rechtens und künfftiger rechtlicher Ausführung in petitorio und possessorio, hiemit unterthänigst erkläret : Inmassen auch E. Kayserl. Majestät Befehl mit Hinauslieferung zweyen unser verhafften Mitburger allergehorsamste Folge geschehen : So befindet sich doch gemeine Stadt in den obberührten letzten Puncten zum allerhöchsten beschwert / als welcher zu Schmählerung derselben hergebrachten Freyheiten gerichtet / und bitten demnach für uns und gemeine Burgerschafft allerunterthänigst / flehentlich / und um GOttes willen / E. Kayſ. Majest. geruhen die gegen uns gefaßte Ungnad als ein mildreicher und Hochlöblichster Kayser allergnädigst schwinden zu lassen / und bey angeregtem letzten Puncten solche gnädigste Moderation einzuwenden / damit unser und gantzer Burgerschafft damit verschonet : Das gereichet E. Kayserl. Majest. zu sonderm hohen Ruhm / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Gehorsams unter der Burgerschafft / und wollen wir als gleichwohl ein armer Stand und Stadt des Heil. Reichs es um E. Kayserlichen Majestät nicht weniger als bißhero bey gewährtem Ungarischen Kriegs-Wesen und sonsten von uns jederzeit willig und unverdrossen geschehen / allerunterthänigst zu verdienen nicht unterlassen / E. Kayserl. Majest. damit uns / samt gantzer gemeiner Stadt und Burgerschafft zu Kayserlichen milden Gnaden gehorsamst und bestes Fleißes empfehlend. Datum Schwäbischen Wehrt den 6. Septembris Anno 1607.

E. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste gehorsamste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Schwäbischen Wehrt.

Oblatio Paritionis.

2. Donauwerthische Deprecations-Schreiben an die Kayserliche Majestät, cum oblatione paritionis plenariæ.

Allergnädigster Herr / ꝛc. E. Röm. Kayſ. Majest. erinnern sich ohne Zweiffel allergnädigst / was an Dieselben wir de dato den 12. diß noch instehenden Monaths / sowohl vor uns als im Nahmen gemeiner Deto Stadt und Burgerschafft / in Sachen die zwischen uns und dem Herrn Prälaten zum Creutz allhier noch streitige Processiones und Creutzgänge betreffend / in Schrifften allerunterthänigst gelangen lassen und gebetten : Sollen aber E. Kayserl. Majest. ferner in gleichem unterthänigstem Gehorsam zu berichten nicht unterlassen / als der Durchläuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein / ꝛc. Unser gnädigster Herr / Sr. Fürstl. Durchl. ansehnliche Räthe und subdelegirte Commissarien vor sechs Tagen nach Sr. Fürstl. Durchl. Stadt Rhain abgeordnet / in Meynung mit uns und gemeiner unser Burgerschafft dahin zu handeln / obermeldtem Streit endlich und völlig in der Güte abzuhelffen : Daß wir uns bey etlichen vornehmen Benachbarten / so viel in der Eyl möglich seyn könte / um Beystand zu werben / vornehmlich darum verursachet worden / damit der gemeinen Burgerschafft einhelliger Consens desto mehr erhandelt / und diese beschwehrliche Sach um so viel desto schleuniger und beständiger ihre gewünschte Erledigung hätte bekommen mögen ; dieweil sich aber die allerseits gesuchte Assistentz um etwas wenigers verzogen / der Herren Subdelegatorum Gelegenheit aber nicht leiden wollen / der gesuchten Beyständ Ankunfft zu erwarten / oder uns die gebettene Dilation, über vorhin gehabte Gedult / zu bewilligen / haben wir unsers Theils geschehen lassen müssen / daß in derselben Gegenwart nichts endliches oder schließliches gehandelt werden könte : Nachdem wir aber vielgedachter Herren Commissarien Meynung dahin gestellet zu seyn vermercket / daß die Nothdurfft erfordern wolle / daß wir uns mit den Ehrsamen des grössern Raths auch gemeiner unser Burgerschafft zuvorher einer einhelligen gleichmäßigen Meynung / Euer Römischen Kayserl. Majest. allergnädigsten Mandaten und Befehlen allergehor-

Bitten allein um Moderation über den letzten Puncten.

ANNO 1607.

gehorsamste Parition zu leisten / vergleichen müssen / hat uns in allweg obgelegen seyn und gebühren wollen / solche wohlgemeynte gnädige und günstige Erinnerung in acht zu nehmen / und so viel an uns ist zu effectuiren.

Abermahlige Oblatio paritionis.

Wann dann Ew. Röm. Kayserl. Majestät Mandaten zu gehorsamsten allerunterthänigsten Ehren zu pariren / wir deß kleinern sowol als die andere deß grössern Raths / sampt der gantzen Bürgerschafft insgesampt uns schuldig erkandt / allermassen Ew. Röm. Kayß. Majest. aus die beyliegendem mit unsern allerseits Handschrifften / auch gemeiner unser Stadt gewöhnlichem Insigel versertigtem Documento parationis, und zwar so viel allergnädigst befinden / daß wir allem demjenigen / was uns in deme de dato 24. Octobris Anno 1605. insinuirtem Mandat auferlegt worden / allergehorsamst nachkommen wollen:

So bitten Ew. Röm. Kayserl. Maj st. wir vor uns / und im Nahmen gemeiner unser Bürgerschafft nochmahlen allerunterthanigst / und zum höchsten / die wollen / bey so beschaffenen Dingen / nunmehr die wider uns gefaste Ungnad gegen uns / als ohne das in viel Weg armen beschwerten Leuten / die wir auch bißhero bey Ew. Röm. Kayserl. Majest. als unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / nach äusserstem unserm Vermögen / alles gern und willig zugesetzt / solches auch inskünfftige zu thun erbietig seyn / allergnädigst schwinden und fallen lassen / und mit dieser unserer allerunterthänigsten Oblation, deren sich eine gantze Burgerschafft mit uns also einhellig beständig und endlich verglichen / allergnädigst ersättiget seyn / ꝛc.

Und weilen ermeldte unsere Bürger mit Gott und ihrem Gewissen aufs höchste bezeugen und betheuren / da je Ew. Röm. Kayß. Majest. oder Ihr Durchl. in Bayern unser gnädigster Herr / auch deroselben ansehnliche subdelegirte Räthe von den bereit gelieferten unsern Mitbürgern oder andern / deren wir doch keinen wissen Nahmhafft zu machen / in etwas offendirt worden seyn sollten / daß solches animo ad maledicendum destinato keines wegs geschehen / bitten Euer Röm. Kayserl. Majestät / wir neben ihnen unsern Bürgern allerunterthänigst / und aufs höchst wir immer bitten sollen und mögen / durch Gott / die geruhen um ihrer aller unschuldigen hertzbetrübten armen Weib und Kinder willen / diß Orts ihnen allergnädigste Remission zu erzeigen / die zween gefangene und noch verhaffte unsere Mit-Bürger nicht allein aus Gnaden erlassen und ledig zu geben / sondern auch uns und gemeine Bürgerschafft zu vorigen Kayserlichen Gnaden wieder auff- und anzunehmen / und uns bey habenden Kayß. und Königlichen Privilegien allergnädigst zu schützen und handhaben / bemühen sich auch in Kayß. Gnaden erinnern deß Exempels der hochlöblichen alten Kayßere Theodosii, Arcadii, und Honorii, welche an Rufinum præfectum prætorio ein Rescriptum nachfolgenden Inhalts publicirt: Si quis modestiæ nescius, & pudoris ignarus, improbo petulantique maledictio nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtre-

De Donauwerdet deprecatio maxima.

ANNO 1607.

ctator temporum nostrorum fuerit, eum pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum.

Ew. Röm. Kayserl. Majest. uns und unsere arme Bürgerschafft zu Kayß. Gnaden / Schutz / Obhalt und allergnädigsten willfährigen Resolution in allergehorsamsten Unterthänigkeit befehlende / Datum Donauwerth den 28. Sept. Anno 1607.

Ew. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigste gehorsamste

Bürgermeister und Rath der Stadt Wehrt / vor sich und im Nahmen gantzer gemeiner Bürgerschafft daselbst.

3. Donauwerthische dritte Oblatio paritionis plenariæ auf die Kayß. Mandata.

Wir Burgermeister / kleiner und grösser Rath / sampt gantzer gemeiner Burgerschafft der Stadt Donauwerth / bekennen für uns / alle unsere Mitburger / Inwohner und Nachkommen / mit diesem offenen Brieff / und thun kundt gegen jedermänniglich; nachdem die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr / auf Anruffen deß Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen Bischoffen zu Augspurg / unterm dato Prag den 24. Octobr. Anno 1605. ein Mandat und Citation auff dem Religion- und Land-Frieden / wider uns Burgermeister und Rath erkandt und insinuiren lassen / darinn uns bey Pœn der Acht geboten worden / daß wir hinfüro gegen dem Ehrwürdigen Herrn Abt und Convent deß Closters zum Heil. Creutz allhie / auch desselben Zugehörige und Religions-Verwandte / mit eigen gewaltthätiger That durchaus nichts fürnehmen / dieselbige an ihren Creutzgängen und Processionen / wie gleichmäßig den Begräbnüssen / Tragung deß Sacraments / und Kinder-Tauff / sowol andern Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen ihrer Religion und Glaubens mit nichten beirren / betrüben / beschweren oder beleidigen / selbst oder durch andere / heimlich oder offentlich in keinerley Weiß oder Weg / sondern da wir gegen ihnen einige Spruch oder Forderung zu haben vermeynen / uns ordentlichen gebührenden Rechtens gebrauchen / und desselben Austrags und Entscheids sättigen und begnügen lassen sollen / ꝛc. alles mehrern Inhalts obvermeldten Kayserlichen Mandati, darwider wir zwar unsere rechtmäßige Exceptiones eingewendet / und allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät in facto & Jure solchen ausführlichen Bericht gethan / daß wir in gäntzlicher Hoffnung gestanden / Ihro Majest. solten angeregtes Kayserliche Mandat und Citation wieder auffgehebt und cassirt haben: Nachdem aber Ihre Majest. eine Kayserl. Commission

ANNO 1607.

auf den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein/ ꝛc. unsern gnädigsten Herrn/ allergnädigst ausgefertigt/ deren Ihre Fürstl. Durchl. sich/ Ihrer Kayserl. Majestät zu gehorsamen Ehren/ untersangen/ deroselben fürnehmen Räthe und subdelegirte Commissarien anhero zu uns abgefertiget/und gnädigste wolmeynende Handlung pflegen/ und beneben sich lauter vernehmen lassen/ im Fall wir uns nicht zum Gehorsam erklären/ daß man bereit im Werck und gefast sey/ mit der angedroheten Straff der Acht gegen uns würcklich und offentlich zu verfahren/ daß wir demnach/ mehrerer Ungelegenheit fürzukommen/ und insonderheit allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren bewilliget/ zugesagt und versprochen/ bewilligen/ zusagen und versprechen hiemit/ für uns/ und alle unsere Nachkommen/ Bürgern und Inwohnern dieser Stadt/ daß wir obvermeldtem Innhalt deß Kayserlichen Mandats, in allen seinen Puncten ein gehorsames Genügen leisten/ und also wider gedachtem Abt und Convent deß Closters zum Creutz allhie/ sampt dessen Zugehörigen und Religions-Verwandten mit eigener gewaltthätiger That nichts fürnehmen/ dieselbige an ihren Creutzgängen/ Processionen/ Begräbnuß/ Tragung deß Sacraments und anderen Ceremonien/ Kirchen-Gebräuchen und befreytem Exercitio ihrer Religion und Glaubens mit nichten beirren/ betrüben/ beschwehren oder beleidigen wollen/ weder für uns selbst/ noch durch andere/ heimlich oder offentlich/ in keinerley Weiß oder Weg/ bey wissentlicher Verpfändung aller unser und gemeiner Stadt Haab und Güter/ so viel jederzeit hierzu vonnöthen: Doch weil uns berührte Kayserl. Mandat ausdrücklich zulässet/ da wir einige Sprüch oder Forderung deßwegen zu haben vermeynen/ daß wir uns deß ordentlichen Rechtens mögen gebrauchen/ so thun wir uns solche rechtliche Ausführung nicht allein hiemit in petitorio & possessorio vorbehalten/ sondern bezeugen auch beneben/ daß wir durch diese unsere gehorsamste Einwilligung/ so wol uns und gemeiner allhie eigen Stadt an ihren Privilegien/ Rechten und Freyheiten/ sonderlich dem hergebrachten Exercitio der Religion Augspurgischer Confession, derselben Lehr/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien/ als auch allen andern Ständen mit nichten præjudicirt und begeben haben wollen. Dessen zu Urkund haben nicht allein wir/ die Burgermeister und Verordnete deß kleinern und grössern Raths/ uns selbsten mit eigenen Händen unterschrieben/ sondern auch wir die Bürgerschafft mit Fleiß erbeten und gebeten/ die Ehrbare aus allen Zünfften verordnete Büchsen- oder Kertzen-Meister unsere Mit-Bürger/ daß sie für sich und in unserer aller Nahmen sich ebenmäßig unterschrieben/ und gemeiner Stadt-Insigel hiefür gedruckt. Geschehen und geben zu Donauwerth den 28. Septembr. alten Calenders Anno 1607.

Locus Sigil.

Oblatio plenaria partium.

Clausula reservato jure actionis.

LXXIX.

(Solcher Gestalt nun hielte man diese gantze Sache für verglichen und richtig/ weßwegen auch der zu diesen Achts-Processen insonderheit gebrauchte Kayserl. Herold/ bey der Stadt/ um einen Entgelt seiner Mühwaltung/ anhielt/ mit nachgehendem Schreiben:)

Deß Kayserl. Herolds Schreiben um ein Honorarium, an Burgermeister und Rath zu Donauwerth.

Ehrnveste/ Fürsichtige/ ꝛc. Denselben seyn meine willige Dienst jederzeit bevor. Die Herren werden zweiffels ohn/ sich günstig zu erinnern haben/ wie daß die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr/ mich Ægidium Krixs Reichs-Herold/ neben Ihrer Fürstlichen Durchl. Hertzogen Maximilian in Bäyern Commissarien zu denen Herren abgefertiget haben/ und weilen nunmehr Gott Lob das Negotium dahin gedirigirt ist worden/ auch in der Güte geschlichtet/ also daß die Herren nicht allein bey höchstgedachter Jh. Kayserl. Majestät als auch bey Ihrer Fürstl. Durchl. reconciliirt/ sondern eine Gnad erlangt/ und verglichen seyn: Als ist es anzudeuten ein altes Herkommen und Gebrauch/ den Ehrenholden mit einem Honorario oder Verehrung zu bedencken und zu begaben/ wie dann ebenfalls andere deß Heil. Römischen Reichs-Städte/ als auch Straßburg und Braunschweig sich erzeiget und gethan haben/ wie sich auch die Herren Burgermeister/ Raths-Syndicus, und Stadt-Schreiber/ in Beysein der Commissarien allda zu Rhain verheissen und zugesagt: Bin derohalben gantz tröstlich der Zuversicht mit unterdienstlich freundlicher Bitt die Herren werden mich dero Zusagen nach bedencken/ daß um dieselben ich wieder rühmlich zu loben/ und zu verdienen geflissen seyn will/ in allen fürfallenden Occasionen/ hiemit die und dero gemeine Stadt/ sämptlich Göttlicher Allmachtiger Bewahrung/ mich in dero Gunsten und milde Gewährung dienstlich empfehlende. Datum Prag den 6. Octobr. Anno 1607.

Der Herren Dienstwilliger

Röm. Kayf. Maj. Ehrhold.

Ægidius Krixs.

LXXX.

(Wann dann diese Streit-Sache auf dem damahls bevorstehenden Reichs-Tage zu Regenspurg solte fernerweit anhängig gemacht und erörtert werden/ und zu besorgen/ die Evangelischen Stände möchten sich dieser Donauwerthischen Religions-Sach annehmen; Als ward von deß damahligen Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gnaden deßwegen an unterschiedliche Geistliche Fürsten und Stände zu vorhero geschrieben/ mit der Erinnerung/ daß

ANNO 1607.

daß sie sich wider ihre Widerwärtigen strikk zusammen thun/ und gleich einer Mauer/ bey einander halten solten/ wie aus nachfolgendem Abdruck mir mehrerm zu vernehmen.)

Schreiben, so der Bischoff von Regenspurg an unterschiedliche geistliche Fürsten und Reichs-Stände/ mutatis mutandis, abgehen lassen.

Hochwürdiger Fürst / unser freundliche willige Dienst / auch was wir liebes und gutes vermögen zuvor / besonderer lieber und guter Freund.

Wir machen uns keinen Zweiffel/ es werden Euer Liebd. auf den von der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ausgeschriebenen Reichs-Tag / auch Ihre ansehnliche Abgesandte anhero verordnen / und dasjenige/ was dem gantzen Heil. Röm. Reich zu Nutz und Gutem gereichen mag / helffen berathschlagen und abhandeln.

Sintemahlen sich dann ohnlängsten zwischen dem Prälaten zum H. Creutz in Donauwerth/ und die Stadt daselbst/ eine starcke Differentz in Religions-Sachen ereignet/ ist zu besorgen/ es werden die Protestirende Stände sich deß Wercks einhelliglich unterfangen / und durch solch Mittel andere Sachen auff die Bahn bringen/ und ihr äusserstes tentiren / was sie etwa wider die Catholische Religion möchten erpracticiren.

Wie dann Euer Lbd. sich wol zu erinnern haben/ was etwa bey vorigen Reichs-Versammlungen durch die protestirende Churfursten und Stände zu mercklichem Untergang und Verderben der Catholischen Religion hat wollen gesucht / und die schädliche/ gottlose Freystellung also eingeführt werden / welches dann nichts anders ist / als eine offentliche Preißgebung und Verheerung der gantzen Catholischen Religion. Dann männiglich (leider) mehr als wohl bekandt/ was der Gegentheil allbereit vor stattliche Bisthümer / auch unzahlbare ansehnliche Prälaturen hinweg gerissen/ und wollen allererst im übrigen mit uns abtheilen/ welches zwar noch zu vertragen wäre / wann uns der halbe Theil zum besten bliebe / &c. Wer will aber glauben/ daß solches Bestand haben würde / weil Wir täglich sehen / und im Werck erfahren / daß der Religions-Frieden über alle Eyden / Brieff und Siegel/ in keinen Puncten (wann es wider Sie ist) gehalten wird. Dannenhero leichtlich zu erachten/ daß es von Ihnen dahin gemeynt ist / damit sie hiedurch alle Stifften und Bistümer an sich ziehen möchten: Inmassen man siehet/ wie sie bißhero gehandelt/ und wohin sie ihre Freystellung gerichtet haben/ da sie nehmlich nur einen Fuß in die Stiffte bringen / hernacher Lutherische Bischöffe auffwerffen/ und alle Catholische weder in Ewigkeit zu den Stifften / noch zu derselben Beherrschung und Bischöfflichen Dignitat kommen lassen.

Welches dann gleicher Gestalt in den Reichs-Städten geschiehet: Dann Exempla genug vor Augen / und da es vonnöthen / nahmhafft gemacht werden könten / und sie also die Catholische Religion in Grund ausreuthen/ dahin Ihnen der böse Feind kein besser Mittel/ als die Gottslästerliche Freystellung geben können/ dadurch ihnen allein alles frey gestellt / Uns aber alle Freyheit genommen wird/ wie sie dann einigen Catholischen (an Orten Ihre Freystellung angegangen) nimmermehr auffkommen lassen.

ANNO 1607.

Unter andern ist das zum höchsten zu verwundern und zu beklagen / daß man auch unter den Unsern Politischen furchtsame Leute findet/ die sich unterstehen dürffen / wider Ihr selbst eigen Wissen und Gewissen / die Römische Kayserliche Majestät/ Chur- und Fürsten dahin zu bereden / man müsse wider GOtt und Ehr/ wegen der Zeit Beschaffenheit temporisiren / und etwas nachsehen / unbetrachtet Sie wissen und greiffen / daß allein diß Politische Nachsehen und Furcht / Wir bißhero ein Stifft nach dem andern / und darzu GOtt seine Religion verlohren / auch die Reichs-Städte solche gantz und gar ausgetilget haben.

Nun wollen wir verhoffen / es werde sich der Allmächtige GOtt / über seine heilige Catholische Kirche erbarmen / derselben getreulich beystehen/ auch den Catholischen Geist- und Weltlichen Potentaten / Chur- Fürsten und Ständen / seine Göttliche Gnad verleihen / damit dieselben befördert und beschützt werden: Wie dann jetziger Zeit noch drey stattliche und hochansehnlichste Fürsten Häuser/ nehmlich Oesterreich / Bayern und Leichtenberg/ als sonderbare Columnæ und Grundvesten eyfferige Defensores gewesen / und noch seyn / daß auch Wir Catholische mit sonderm Ernst zu Erhaltung unserer Religion; wie eine Mauer / fest und steiff zusammen halten / die Schläferige (darunter wir uns selbst bekennen müssen) auffgemuntert / und die Wachtsame in ihrem guten Vorhaben gestärcket werden / welches dann vermittelst Göttlicher Gnaden gar wohl geschehen kan / wann Wir Geist- und Weltliche Reichs-Stände (deren Gott Lob noch eine grosse Anzahl ist) Unsere zu vorstehendem Reichs-Tag Abgesandte / solcher Gestalt abordnen / und darauff instruiren werden / daß sie Ihnen am allermeisten das Religions-Wesen einhelliglich zu defendiren und zu erhalten/ angelegen seyn lassen/ wie wir dann wol wissen/ Euer Lbd. hierinnen als ein eyfferiger Fürst für sich selbst thun werden.

Daß Wir nun dieses Euer Lbd. als vertraulich zuschreiben / hat uns verursacht / alldieweil der Reichs-Tag in Unserer anbefohlenen Diœcesi, und deß Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg zu halten angestellet worden / und Wir Uns vermittelst Göttlicher Gnaden selbsten allhier in Person befinden wollen / da Wir vielleicht Euer Lbd. oder anderer Geist- und Weltlichen Fürsten und Stände Abgeordneten etwas ersprießlich seyn können / Wir an Uns nichts ermangeln / und hiemit Uns zu solchem gutwillig anerbotten haben wollen/ wollen auch pro domo Dei, Uns äusserster Mühe und Arbeit nicht bedauren / ja auch / wann es die Noth erfordert/

ANNO 1607.

fordert / Leib und Leben darbey lassen / so lang Wir Athem haben / gleicher Gestalt Wir auch zu allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen / das Unserige nach allem Unserm Vermögen beyzusetzen willig und bereit.

Wolten Euer Lbd. Wir unangefügt nicht lassen / deren Wir dann sonsten freundliche Dienstverweisung zu erzeigen / vorderst wol beygethan seyn. Datum Regenspurg den 22. Octobris Anno 1607.

Euer Liebd.

Dienstwilliger /

Wolffgang von GOttes Gnaden Bischoff zu Regenspurg / Probst und Herr zu Elwangen.

LXXXI.

(Solchemnach gewann der Reichs-Tag seinen Anfang / da dann die Evangelischen Stände von einiger / damahls begehrten Contribution nicht reden / sondern den punctum Justitiæ, darunter das Donauwerthische Wesen auch begriffen / vor allen Dingen erledigen / und sich deß Religions-Frieden wiederum gewiß und sicher machen wolten. Unterdessen ward an dem Kayß. Hoff mit der Acht wider die Stadt Donauwerth von neuem fortgefahren / und der Achts-Brieff zu Regenspurg bey währendem Reichs-Tag (der sich aber bald wieder zerschlug) offentlich angeschlagen / auch die Vollziehung desselben nochmahls Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. in Bayern aufgetragen / welche so dann / dieser Kayserl. Commission zu gehorsamster Folge / unverzüglich dero Subdelegirte nacher Rhain schickte / die gleich nach ihrer Ankunfft den 25. Octobr. (4. Novembr.) etliche deß Raths Deputirte vor sich kommen liessen / woselbst sie / nach einer und der andern gethanen Vor- und Widerrede / ihnen einen Revers vorhielten / den die Deputirte / im Nahmen deß Raths und sämptlichen Bürgerschafft / unterschreiben und besiegeln solten / welcher dieses Innhalts:)

Neuer und letzter Revers, so denen von Donauwerth / wegen Annehmung der Römisch-Catholischen Bürger, noch über die Kayserliche Mandata, von sich zu geben, vorgeschrieben werden.

Wir Burgermeister / der klein und grössere Rath deß Heil. Reichs-Stadt Donauwerth / bekennen offentlich und thun kundt allermännigliches: Nachdem vor diesem in unserer Stadt ein gemeines Statut, Decret, und Rathschluß aufgerichtet / deß Innhalts / daß hinfüro keiner so der alten Catholischen Religion zugethan / zum Burger-Recht gelassen / zu Bürgern und Bürgerlichen Aemptern / oder in die Stadt aufgenommen werden sollen / dardurch an der Kayserl. Majestät Religions-Frieden wir uns gröblich vergriffen / auch in allerhöchst ermeldter Kayserl. Majestät Ungnad / und in die verwürckte Straff gefallen / Ihre Kayß. Majestät aber / Krafft Dero Kayserl. Ampts angeregtes Statutum, Gesatz / und Schluß / als ohne das ein unbillig / widerrechtlich / gefährliches / wider den ausdrücklichen Buchstaben deß heilsamen Religions-Friedens / eingeführtes Werck / mit nichten gedulden noch gestatten können oder sollen / auch deßwegen und durch dero gevollmächtigten Kayserlichen Commissarium den Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. Inhalt gemessenen ernstlichen Befehl uns allergnädigst bey dero Kayserl. Ungnaden / und dem Religions-Frieden einverleibten Straffen auferlegt / solch Gesatz / Statutum und Rathschluß aufzuheben / zu vernichten und zu cassiren / daß wir hierauff zu allerunterthänigstem schuldigem und billichem Gehorsam bey obvermeldten Pœnen vielermeldtes Statutum, Satz und Rathschluß hiemit würcklich aufheben / vernichten und cassiren / dergestalt / daß solches aus unsern Raths-Büchern gantz ab / todt / und ausgethan seyn solle: Wir und unsere Nachkommen wollen auch hinfüro keine Catholischen von dem Bürgerrecht / Raths / und gemeinen Aemptern und Diensten unter einigem gesuchten Schein ausschliessen / denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten nachsetzen / viel weniger diese den Catholischen vorziehen / sondern jedesmahls die Catholischen / welche die Gebühr zu leisten willig / und sonsten einiger Unthaten oder bekandten erheblichen Verhinderungen halber nicht überwiesen / mit und neben andern der Evangelischen genandten aufnehmen / hierinnen Gleichheit halten / keine arge List oder gefärbten Schein suchen: Auch weil vor diesem etliche Catholische / die um das Bürger-Recht angehalten / bißhero noch nicht zugelassen / etliche aber in der Stadt deßwegen sich zu einer andern Religion bekandt / wollen wir dieselben dessen / und ob sie noch Bürger zu seyn begehren / oder auch ihre alte Religion wieder anzunehmen gemeynt / erinnern / auf der ausgeschlossenen ferner Ansuchen / dieselben / da sie anderst anderwerts darzu nicht untauglich / unweigerlich annehmen / und zu mehrer Anzeig unsers allerunterthänigsten Gehorsams auch verhoffter Kayß. Hulden versprechen wir die nächste Stell im Rath so ledig seyn wird / mit einem Catholischen zu ersetzen: In diesen und andern allerdings ohne einigen gesuchten Schein / angezogenem Religions-Frieden / und diesen darüber ergangenen Kayserl. Befehl gemäß uns zu verhalten / hierinnen allerunterthänigst Gehorsam zu leisten / darwider nicht zu thun / auf keine Weiß noch Weg / ohne alle List: Deß zu Urkundt und solchem allem würcklich nachzukommen / haben wir Burgermeister / der kleiner und gröſſer Rath unsrer und gemeiner Stadt Donauwerth gröſſer Secret zu End diß Briefs für uns auffgedruckt / auch für die anwesende gevollmächtigte Bürgermeister und Raths-

Ver-

ANNO 1607. Verwandte uns mit eigenen Handen unterschrieben / so bekennen auch wir der Ausschuß von der Gemeine und Zunfften berührter Stadt / daß wir in dieses alles bewilliget / solches auch mit unserm Wissen und Gutheissen beschehen / derohalben das kleinere Insiegel ebenmäßig auffgedruckt / und uns mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen am achten Tag Monats Nov. als man zahlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers heiligsten Geburth 1607.

LXXXII.

(Weilen aber gemeine Stadt und Bürgerschafft in diesem neuen Revers anders nicht / als mit diesem Vorbehalt / willigen wolte / daß solche begehrte Parition ihnen an dem ordentlichen Austrag Rechtens nichts benommen / sondern den Reichs-Ständen zu Regenspurg zur Erkandtnuß anheim gestellet werden solte / und daß man doch ihrer mit fernerer Liefferung etlicher Bürger aus sondern Gnaden verschonen wolte / auch die Herren Subdelegirte ihren Commissions-Befehl vorzeigen möchten ; So wurden hierauff der Stadt Deputirte im Arrest behalten / dem Rath aber den 1. 11. Nov. eine Citation, durch einen Notarium eingehändiget / und an das Rath-Hauß daselbst / wie auch nachgehends der Kayserl. Achts-Brieff / in etlichen Reichs-Städten / offentlich angeschlagen.

Citatio an Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Donauwerth / ad videndum, se declarari, &c. insinuirt und angeschlagen den 1. 11. Nov.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern / als der Römischen Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vettern verordneter Commissarius, und gevollmächtigter Gewalthaber / fügen euch Burgermeistern / kleinern und grössern Raths / und gantzer gemeiner Burgerschafft zu Donauwerth hiemit zu wissen: Nachdem ihr als höchst-ermeldter Ihrer Kayserlichen Majestät ausgefertigten unterschiedlichen Mandaten / Decreten und Befehlen / sowohl Dero bißhero vielfältig an euch gelegte gnädigste Ermahnung und angewandte Gütigkeit / hoch-sträffliche trutzige Verächter / öffentliche Rebellen / und ungehorsame / von solchem euerm vielfältigen hoch-sträfflichen Trutz / offentlichen Rebellion, Widersäßigkeit und Verachtung wegen / in Ihrer Kayserlichen Majestät Ungnad / auch die Pœn der Acht gefallen / und durch Ihro Kayserl. Majestät Definitiv darinn erkandt worden seyd; als citiren / heischen / und erfordern wir euch / in Krafft obgemeldter Kayserlicher Commission und Vollmacht / hiermit peremptoriè, daß ihr auff Montag den zwölfften gegenwärtigen Monaths / neuen Calenders / um neun Uhren frühe Vormittags / vor unsern subdelegirten zu Northeim / durch euern Ausschuß / sowohl von dem kleinern und grössern Rath / als der Gemeine Zunfften erscheinet / die Kayserliche Urtheil publiciren / und euch samt und sonders / als Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs hoch-sträffliche Verächter / Rebellen und Ungehorsame in die Pœn der Acht offentlich / und mit allen denen Solennitäten / wie in Rechten und des Heil. Reichs Constitutionen fürsehen und geordnet ist / durch den Kayserlichen Ehrenhold denunciren und erklären sehet und höret / dann ihr erscheinet also oder nicht / soll nichts desto weniger wider euch / als Ihrer Majestät und des Reichs Land-kündige Rebellen und Ungehorsame / mit der Declaration und Erklärung der Acht / samt andern / also stracks und uneingestellet procediret und verfahren werden / darnach ihr euch zu richten. Geben in unser Stadt München / unter unserm Fürstlichen Hand-Zeichen / und fürgedruckten Secret den 2. Monaths-Tag Novembris Anno der wenigen Zahl Christi 1607.

MAXIMILIAN.

Und wann ich Johann Yele aus Päpstlicher und Kayserl. Gewalt offenbahrer und geschworner Notarius obgeschriebene Copey gegen dem rechten und unversehrtem Original auscultirt / collationirt / und gleichlautend befunden / als habe ich solche mit meinem gewöhnlichen Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und gewöhnlichem Ring-Pitschafft verfertiget. Actum den 11. Novembris Anno 1607.

Johannes Yele, Notarius Manupropria.

LXXXIII.

Kayserl. Executoriales, wider die Stadt Donauwerth.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Land-Hauptleuten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Land-Richtern / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonsten allen unsern und des Heil. Röm. Reichs / auch unserer Königreich erblichen Fürstenthum und Lande Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seyn / dem dieser unser Achts-Brieff fürkommt / und damit ersuchet werden / unsere Freundschafft / Gnade und alles Gutes : Hoch- und Ehrwürdige / auch Hochgebohrne liebe Freunde / Neven / Oheim / Vetter / Schwager / Chur- und Fürsten / auch Wohlgebohrne / Edele / Ehrsame / liebe Andächtige und Getreue : Nachdem wir auff Beklagen und Erfolgen des Ehrwürdigen Heinrichs Bischoffen zu Augspurg / unsers Fürsten und lieben Andächtigen / Burgermeistern / Rath und Gemeinde der Stadt

ANNO 1607.

Donauwerth/ mit Urtheil und Recht/ in des Heil. Reichs Acht erkandt und erkläret/ auch solches durch unsern ansehnlichen Commissarium den Hochgebohrnen/ Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern/ ꝛc. Unsern lieben Vettern und Fürsten/ mit gewöhnlichen Solennitäten/ durch einen hierzu abgeordneten Reichs-Herolden offentlich aus dem Frieden in Unfrieden zu setzen angeschaffet/ darzu ihr Leib/ Haab und Gut/ klagenden oder interessirten Theil und männiglich erlaubet/ und darauff dieses Executorial wider sie erkandt worden ist; hierum so denunciren und verkünden wir/ Krafft diß unsers Kayserlichen offenen Briefs oder glaubwürdiger Abschrifft darvon/ bemeldte Bürgerschafft/ Rath und Gemeinde der Stadt Donauwerth/ für unsere und des Reichs erklärte offenbahre Aechter/ und gebiethen darauff E. L. L. A. A. und auch allen samt und sonders/ von Röm. Kayserl. Maj. und bey Pœn, auff dergleichen Fall/ in unser und des Heil. Reichs Constitutionen bestimmt und ausgedruckt/ ernstlich und wollen/ daß nun E. L. L. A. A. und ihr mehr-bemeldte Burgermeister/ Rath und Gemeine zu Donauwerth samt und sonders für unsere und des Heil. Reichs Aechter fürohin halten/ dieselben weder in unsern/ des Heil. Reichs/ noch auch in unsern erblichen/ oder euern Fürstenthümern/ Landen/ Graffschafften/ Herrschafften/ Gebiethen/ Gerichten/ Schlössern/ Städten/ Märckten/ Flecken/ Dörffern/ Weylern/ Höfen/ Häußern oder Behaußungen keinesweges einlasset/ hauset/ hoffet/ herberget/ ätzet/ träncket/ leidet/ fürschiebet/ schützet/ schirmet oder vergleitet/ auch einige Durchschleiff/ Hülff/ Förderung/ Fürschub oder Beystand mit nichten/ durch Kauffen oder Verkauffen/ oder andere Wege thut/ ja mit ihnen durchaus keine Gemeinschafft haben/ noch solches alles und jedes den Euern oder andern zu thun gestattet/ weder heimlich noch offentlich in keinerley Weiße/ Wege oder Schein/ sondern sich ihrer entschlagen/ auch ihr Leib/ Haab und Güter/ welcher Enden die zu Wasser oder Land betretten/ erfahren und gefunden werden/ angreiffet/ arrestiret/ niederleget/ bekümmert und verhafftet/ und dergestalt verfahret/ was sich dann gegen dergleichen Aechten ereignet und gebühret/ so lang und viel/ biß sie ihre verdiente Straff ausstehen/ in unsern Gehorsam gebracht/ und von berührter Acht wiederum/ wie recht ist/ absolviret und erlediget werden/ auch in dem allem E. L. L. A. A. und ihr keiner auff den andern ziehet/ oder Entschuldigung suchet/ sondern sich in allweg gebührenden Gehorsams verhaltet: Und was also an vielbenandter Aechter Leib/ Haab und Gut fürgenommen/ oder gehandelt wird/ darüber sagen und ordnen wir aus obangeregter unserer Kayserlicher Macht/ daß dardurch wider uns/ und des Heil. Reichs/ noch Jemand anders/ das wenigste nicht gefrevelt oder verwürcket seyn/ noch darfür gehalten werden sollen/ auch die Aechter dargegen nicht schützen/ schirmen/ freyen oder fürtragen sollen: Wie wir ihnen dann durch dieses als erklärten Aechtern und Unfähigen aller Beneficien/ Privilegien und Begnadigungen auffheben/ auch sie darinnen nicht begriffen haben wollen. Welche oder welcher aber diesem unserm Kayserlichen Gebott ungehorsam oder trutziglich darwider thun würden/ in was Schein es geschehe/ der oder dieselben sollen jetzt alsdann/ und dann als jetzt ebener Massen in unserer und des Reichs Acht gefallen seyn/ und gegen denselben als Aechtern und Ungehorsamen gleichfalls gehandelt werden. Darnach wissen E. L. L. A. A. ihr und ein jeder sich zu richten. Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag den dritten Monaths-Tag Augusti Anno 1607. unsers Reichs des Röm. im 32. des Hungarischen im 35. und des Böhmischen auch im 32. Jahre.

ANNO 1607.

Rudolph.

L. von Stralendorff/ V. C. Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

LXXXIV.

Deren von Donauwerth erbärmliche Bitt- und Entschuldigungs-Schreiben an die Fürstl. Durchl. in Bayern/ auf angekündete Acht.

Durchläuchtigster/ Hochgebohrner Fürst/ gnädigster Herr/ Euer Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänigste/ willige und gantz gehorsame Dienst jederzeit bereiten Fleißes zuvor/ Gnädigster Fürst und Herr. Derselben könten wir in höchst-betrübtem unserm jetzigen elenden und jämmerlichen Zustand nicht bergen/ daß uns über allerseits schon angegebene und umringete vielfältige Angst und Hertzenleyd/ auch noch eine solche schreckliche Zeitung zukommen/ wie daß E. Fürstl. Durchl. endlich dahin entschlossen seyn solten/ uns und gemeine Stadt Schwäbischen Wehrt/ mit Heeres-Krafft und offentlichen Krieges-Gewalt/ ohne einigen fernern Verzug zu belagern/ und mit aller Macht/ nach äusserstem Vermögen zu belästigen: Dannenhero wir aber leichtlich zu erachten haben/ daß E. F. Durchl. allermeist dardurch zu solchem ernstlichen Vornehmen bewogen/ weil wir seit ergangener und publicirter Acht wider uns/ biß dahero mit dem geringsten nicht weder mündlich noch schrifftlich einige Andeutung unserer unterthänigen schuldigen und willigen Gehorsams/ wie gegen der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ also auch gegen E. F. Durchl. gethan und vermercken lassen/ darbey wir dann wohl zu ermessen/ daß uns solcher Verzug für einen sondern Trutz/ Halsstarrigkeit und freventlichen Muthwillen wird zugemessen und gedeutet worden seyn: Als könten wir nicht umgehen/ uns hiemit solcher schwerlichen und ungefährlichen Beylag zu entschütten/ und unsere (dem ewigen GOtt und vielen unsern Benachbarten gutwissende Unschuld) diß Orts E. Fürstl.

Durchl.

ANNO 1607.

Durchl. hiemit zu eröffnen. Es tragen aber dieselben gnädigstes Wissen / daß wir jetzund mit keinem Syndico versaßt / also auch des Stadt-Schreibers / mit Entführung nacher München / gäntzlich entblößt / und uns dardurch alle Mittel und Wege abgeschnitten / unsere nothdürfftige Entschuldigung / und schuldigen / auch willigen Gehorsam in bester Form und auffs ausführlichste beydes gegen der Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Hrn. und E. F. Durchl. zu eröffnen und fürzubringen / über welches auch noch diese Hinderung mit zugeschlagen / daß wir biß auff diese Stund über alles vielfältiges bittliches Ersuchen / aus Hindernuß der Acht / keinen Rechtsgelehrten überkommen und erlangen mögen / der uns mit einigem Rath hierzu behülfflich und beförderlich seyn wollen: Weil wir dann also elendiglich verlassen / und unter uns selbsten mit keinem zu solchen Sachen tauglichen Mann im wenigsten nicht versehen / ja wir also vor GOtt und aller Welt / an allem bißhero verloffenen Verzug und Aussenbleibens allerdings unschuldig / so bitten wir demnach kleiner und gröser Rath nachmahlen um GOttes und des Jüngsten Gerichts willen / E. F. Durchl. wollen sich doch unser (mehr als zu viel bedrangter armer Leut) gnädigst erbarmen / und die würckliche Vollziehung der Execution allergnädigst einstellen: Dann wir nachmahlen keinen Fleiß / Mühe noch Unkosten sparen wollen / auffs eheste / als immer möglich / mit genugsamer Subjection und allem schuldigen gebührendem Gehorsam uns gegen der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn und E. F. Durchl. einzustellen / wie wir dann mehrers nicht suchen / wünschen noch begehren / dann Ihro Röm. Kayf. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / Huld und Gnad wieder zu erlangen / wollen uns auch keinen Zweiffel machen / E. F. Durchl. werden sich aus angebohrner Hoher und Fürstlicher Mildigkeit unsers betrübten Zustandes gnädigst erbarmen / und an Ihrem gnädigsten und geneigten Willen zu unser und gemeiner Stadt Wohlfahrt nichts erwinden lassen / das seynd wir samt und sonders mit unsern unterthänigen / schuldigen / willigen und gehorsamen Diensten / die Zeit unsers Lebens / um E. F. Durchl. willig und erbiethig / und thun derselben uns unterthänigst und gehorsamst befehlen. Actum Donawerth den 21. Novembr. Alten und 1. Decembris Neuen Calenders / Anno 1607.

E. Fürstl. Durchl.

unterthänigste und gehorsamste

Burgermeister / kleiner und grosser Rath daselbsten.

LXXXV.

Der Röm. Kayf. Majest. anderwärtige Erklärung auff die von des Herrn Churfürsten Pfaltzgraff Friederichs Churfürstl. Durchl. vormahls (droben sub Num. 33. 34.) gesuchte Kayserl. Confirmation über dessen Vormundschafftliche Verordnung.

ANNO 1607.

Wir Rudolph / ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen / als uns der Hochgebohrne / Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graff zu Sponheim / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß / unser freundlicher lieber Oheim und Churfürst / durch S. L. Abgeordneten und Gesandten / den auch Hochgebohrnen / Christian Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien / Herrn zu Bernburg und Zerbst / S. L. Stadthalter in Bayern / unsern lieben Oheim und Fürsten / vor diesem vorbringen und berichten lassen.

Was weyland Churfürst Friederich Pfaltzgraff gebeten.

Wasmassen seine des Pfaltzgraffens Churfürstens L. aus hoch-beweglichen Ursachen eine Testamentliche Disposition und letzten Willen auffgericht / und darinnen verordnet / wie es mit Administration S. L. hinterlassener Land und Leut / auch deren geliebten Kinder Education, Tutel und Curatel halben / im Fall sich Ihrer L. tödtlicher Abgang / nach dem Willen des Allmächtigen / ehe und zuvor deren Söhne einer das Chur-völlige 18jährige Alter erreichen wird / begebe / gehalten werden solle: Allein zu dem Ende gemeynet / damit bemelote Ihrer L. Land und Leut / und sonsten darinnen angestellte Verordnungen / in dem Stand und ruhigen Wesen / darinnen es zu Dero Regierungs-Zeiten / und zuvor verfaßt gewesen / ohnverruckt gelassen / und hinfürter continuiret werden möchte.

Ihro Maj. werden berichtet / die Chur-Testamentliche Vormundliche Verordnung sey in allen Rechten gantz wohl gegründet.

Und uns darauff gehorsamlich angelanget und gebetten: Ob schon Ihro L. in gäntzlichem Vertrauen und Gewißheit stünden / daß angeregte ihre Testamentliche / und darinnen begriffene Vormundliche Verordnungen in allen Rechten gantz und wohl gegründet und bestättiget wäre / dannenhero sich nicht versehen können / daß Jemand mit Bestand Rechtens wider dieselbe sich legen würde oder könte: Daß wir doch auch solche von Röm. Kayserl. Majest. Macht zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten / Gestalt dann Ihro L. bey uns ohnlängsten deswegen wiederum gehorsamlichst anzuchen und Erinnerung thun lassen.

Ihro Majest. Verspred mit gebet auff die Ihro vorgetragene Petition, nehmlich / ſ. ut proponis.

So haben wir auff berührtes unsers lieben Oheims und Churfürsten L. Suchen und Bitten / aus wohlbedachtem Muth / gutem Willen und rechtem Wissen / nachfolgende Erklärung und Versprechnuß gethan / thun auch dieselbe hiemit in Krafft diß.

Im Fall sich begeben solte / daß Jemand / wer der auch sey / mehrgedachte unsers Churfürstens / Pfaltzgraff Friedrichs hinterlassene Testamentliche Disposition anzufechten / und wider solche Einrede vorzuwenden sich anmassen würde: Dargegen aber diejenige / derowegen durch unsers Churfürstens L. Testament und Verordnung beschehen: Oder denen die Handhab und Execution desselbigen darinn auffgetragen und befohlen worden / sich wider solche angemaßte Einrede / zu ordentlichem und völligem Austrag und Erkandtnuß Rechtens / und also ad plenam Causæ cognitionem erbiethen würden.

ANNO 1607.

Daß wir auf solche Rechts-Erbietung nicht erstatten oder zulassen/ daß wider dieselbe einige Gewaltthätigkeit geübet/ gebraucht und fürgenommen: Sondern vielmehr/ vermittelst unserer Kayserl. Authorität und Macht die Sachen dahin richten wollen/ daß alle Gewaltthat abgewendet/ verhütet/ und diejenigen/ so sich zu besagtem rechtlichen Austrag anerbotten/ bey demselbigen allerdings unbetrübt gelassen/ wider Gewalt gehandhabt und geschützt werden:

Qui habet regulam juris publici pro se, eum jura experiri non oportet.

Clausula Salvo jure tertii.

Jedoch uns und dem Reich/ wie auch sonsten männiglichs Rechten/ und desselben ordentlicher und völliger Verfolgung und Ausführung unschädlich: Mit Urkund diß Briefes/ mit Unserm Kayserl. Insigel/ ꝛc. Geben den 22. Novembr. Anno 1607.

LXXXVI.

Der HH. General-Staaten der vereinigten Niederlande Ermahnungs-Schreiben an den Herrn Grafen zu Ost-Frießland den zwischen ihm und dessen Ständen getroffenen Vergleich unverbrüchlich zu halten.

Wohlgebohrner Graf/ ꝛc. Daß wir mit einem auffrichtigen Hertzen und Gemüth/ sowol bey den Lebzeiten Ew. Lbd. Herrn Vatters/ als bey Ew. Lbd. Regierung uns nicht ohne grosse Mühe und Kosten bearbeitet haben den Mißverstand zwischen dero Lbd. Lbd. und den Ständen in Ost-Frießland hinzulegen und zu schlichten/ ist Ew. Lbd. selbst und einem jeglichen/ aus dem was wir darinnen gehandelt/ wohl bekandt.

Demnach wir aber Anno 1595. in dem Vertrag zu Delffziel/ auf Begehren Euer Liebden Herrn Vatters/ Ew. Lbd. selbsten/ und der Stände in Ost-Frießland/ uns verbunden/ denselben in alleweg zu handhaben: Wie wir dann auch Anno 1603. zu Handhabung deß Haagischen Vertrags auf fleißige Anhaltung der Stadt Embden/ mit Ew. Lbd. Bewilligung uns von neuem verbunden/ deßgleichen auch auf der letzten Handlung und Landtags Beschluß den 6. Novembr. durch Zuthun Herrn Rudolph Windwoods Königl. Majest. in Groß-Brittannien Gesandten/ und unsere Abgeordneten gemacht/ abgeredt und angenommen worden/ daß sowol von wegen hochgedachter Königlichen Majestät als von unsertwegen darin solte versehen werden: Werden wir doch/ jetzund glaubwürdig berichtet/ daß Ew. Lbd. zu Bezahlung der Besatzung zu Embden kein Geld verschafft/ allein/ wie sichs ansehen läst/ zu dem End/ daß die Besatzung zur Meuterey/ und also die Stadt nicht in geringe Gefahr gebracht würde? Ingleichem/ daß durch Ew. Lbd. Verhinderung das Geldt von den bewilligten Mitteln und Umschlägen/ dem darzu bestellten Rentemeister nicht geliefert: Wie auch/ daß Ew. Lbd. unterschiedliche Umschläge gemacht/ und exequirt ohne Bewilligung der Stände/ der Kayserlichen Resolution und gedachten Verträgen gäntzlich zuwider. Item/ daß durch Ew. Lbd. Zuthun (wie man zu Embden gewiß dafür hält) eine grosse Anzahl Schiffe/ so von Embden nach Spanien gefahren/ daselbst angehalten/ die Güter arrestirt/ und die Personen gefänglich angenommen worden: Daß auch auf Ew. Lbd. Zusehen/ die Besatzung von Lingen und Oldensiel/ in die Grafschafft Ost-Frießland gefallen/ und die Ingesessene beschädiget/ ja auch die Bürger von Embden gefänglich hinweg geführt/ alles den obgedachten Verträgen schnurrecht zuwider. Wann wir dann Krafft unsers mehrmaln wiederholten Versprechens/ darzu wir mit Ew. Lbd. Bewilligung uns verbunden/ und entschlossen haben/ alle mehrgedachte Verträge zu handhaben/ und was dagegen geschehen/ oder geschehen möchte/ abzuwehren. Als haben wir nicht unterlassen wollen/ euch mit diesem Schreiben/ so wir Ew. Lbd. mit einem Trompeter senden/ zu ermahnen/ und ist unser ernstliches Begehren/ daß Ew. Lbd. allem Unheil und Unrath fürzubauen/ alsbald und zum längsten innerhalb 14. Tagen nach Liefferung dieses/ die Anordnung mache/ daß zu Bezahlung der Besatzung/ in der Stadt Embden alsobald erlegt werde die Summa von 4000. Gülden: Item, daß die Pfennigen/ von den bewilligten Umschlägen und Contribution thätlich zu Handen gestellt werden dem darzu bestellten Rentmeister/ und gelassen zur Disposition der bestellten Assignatoren. Daß auch die Umschlag über das Land ohne Bewilligung der Land-Stände eingestellt/ und dasjenige was unbilliger Weiß umgeschlagen/ empfangen oder exequirt ist/ wiederum erstattet werde? Daß auch ferner Ew. Lbd. bestes und gebührliches Fleiß sich dahin bearbeite/ daß das Schiff- und Boots-Volck/ und andere Ingesessene der Stadt Embden entschlagen/ und ihr Schiff und Güter deß Arrests erlediget werden. So aber Ew. Lbd. hierinnen in Gebrechen würde bleiben und befunden werden/ bezeugen wir uns/ daß wir auff solchen Fall zur Hand werden nehmen müssen/ alle solche Mitteln/ welche E. Lbd. zu Vollbringung dero Verheissung zu bringen/ nöthig befunden worden/ und ist uns hertzlich leyd/ so daraus entstehen würde/ welches Ew. Lbd. und dero Landschafft (deren Wohlfarth und Besten wir und nichts anders suchen) zu Unheyl/ Nachtheil und Schaden möchte gereichen. Das erkenne GOtt der Allmächtige/ welcher Ew. Lbd. eingeben und inspiriren wolle/ dasjenige was derselbige/ und dero Landen zum Besten mag gedeyen. Geben in dem Haag den 3. Julii 1607.

ANNO 1608.

LXXXVII.

(Welchermassen/ in dem Jahr 1600. eine Friedens-Handlung/ um das in den Niederlanden aufgegangene Kriegs-Feuer zu dämpffen/ in dem Haag angestellt worden/ davon ist bereits droben unter der Zahl VII. Meldung geschehen. Ob man nun wohl vermeynet gehabt/ solches heylsame Werck sollte/ nach so langem und kostbarem Tractiren/ ohne Frucht nicht ablauffen; So ward jedoch diese gantze Handlung/ in diesem Jahr/ wider Vermuthen/ von denen Herren Staa-

ANNO 1608.

Staaten abgebrochen / und zwar aus folgenden von ihnen selbst aufgesetzten Ursachen :)

Der HH. General-Staaten der vereinigten Niederlande Resolution und schrifftliche Erklärung der Ursachen / warum sie die mit der Cron Spanien angestellte Friedens-Handlung abbrechen lassen.

Demnach die General-Staaten der vereinigten Niederlande augenscheinlich gesehen und vermercket / daß man sie bißhero eine gute geraume Zeit mit der Friedens-Handlung vergeblich auffgezogen / und daß alle der Spanischen Commissarien gethane Præsentationes von ihnen nie recht gemeynet und vollzogen werden wollen / haben sie nach ausführlicher angehörter Relation ihrer / zur Friedens-Handlung / Deputirter Commissarien / über dasjenige / was in der letztern Communication, am 20. Augusti gehalten / deß Großmächtigsten und Durchl. Königs von Hispanien / ꝛc. Wie auch Alberti und Isabellä Clarä Eugeniä / Ertz-Hertzogen von Oesterreich / ꝛc. verordnete Commissarien / von wegen höchstgedachten Herrn Königs und Ertz Hertzogen / auf unterschiedliche Puncten angeregter Friedens-Tractation, an statt endlicher Meynung / sich erklärt : Daß sie nach gehabter reiffer Deliberation und eingeholtem Gutbedüncken / sowol Sr. Excellenz deß Wohlgebornen Herrns / Herrn Wilhelm Ludwigs / Grafens zu Nassau / als auch deß gemeinen Raths der Staaten vorbesagter Lande / hinwiederum / an statt ihres äusserstен Schlusses und Abschiedes / sich nachfolgender Resolution verglichen / thun auch dieselbe hiermit / und in Krafft dieses / eröffnen und notificiren / nehmlich : Daß sie / die Herren General-Staaten / in Ansehung und Hinterdruckung der hochschädlichen Früchte und Eventuum, so auf unterschiedliche / in währendem diesen Niederländischen Kriegswesen / jederweilen mit dem verstorbenen König von Hispanien vorgehabte und tentirte Pacifications-Handlung erfolget / gantz rechtmäßig und nothdringlicher Weise bewogen worden / nunmehr in 25. Jahren nach einander / sowol auf höchstged. Herrn Königs und seiner Gubernatorn und Successoren etwan geschehene Oblationes und Anerbiethen / als auch auf der Röm. Kayſ. Majest. und darneben der vornehmsten Könige und Potentaten in Europa / ihnen insinuirte Vermahnungen / zu keiner neuen oder fernern Friedens-Handlung zu verstehen / sondern vielmehr / aus geschöpffter Beysorge eines ebenmäßigen Ablauffs und Ausgangs / dargegen jederzeit sich zu entschuldigen. Gestalt sie auch / auf dergleichen Zumuthen / ihnen durch höchstgedachte Hertzogen / im Januario 1607. beschehen / schrifftlich und gantz rund eben eines solchen sich erkläret / allermassen als sie unlängst zuvor auf allerhöchst ermeldter Kayſerl. Majest. ebenmässiges proponiren und suchen auch gethan : Daß sie nehmlich weder Göttlich / ehrlich noch sicher befinden könten / mit denjenigen / so gegen ihre decretirte / verabschiedete / manutenirte und bestättigte Freyheit / an oder zu den Niederlanden etwas prætendiren wollen / in einige Friedens-Handlung sich zu veranlassen ; darbey sie auch zu verharren entschlossen / mit angehefftet Protestation und Bedingung / daß sie vor GOtt den Allmächtigen selbst / dann auch vor der gantzen Welt / und sonderlich diesen Niederlanden / da alle dem elendigen Schaden und verderblichem Unheil / so erstgedachten Nieder- und andern benachbarten Landen und dero getreuen Unterſassen / durch vorgemeldte widerrechtliche Prætension, zugewachsen und hinfüro noch zuwachsen möchte / allerdings unschuldig seyn.

ANNO 1608.

Als auch jetzt verstandene Resolution höchstgedachten Ertz-Hertzogen insinuiret worden / haben Ihre Durchl. kurtz darauff ihnen / den Herren-Räthen / vermittelst unterschiedlicher und glaubwürdiger Uhrkunden in Schrifften angeboten / daß sie mit ihnen / als Ständen eines freyen Landes / (inmassen sie dieselben auch dafür hielten und erkenneten / und gegen und an sie zumahl nichts prætendirten) entweder auff einen ewigen Frieden / oder einen Stillstand / für eine nahmliche Anzahl Jahr / in Handlung tretten und kommen wolten. Dieweil aber jetzt besagte schrifftliche Oblation dahin gerichtet befunden worden / daß auf den einen Fall / da man nehmlich eines An- oder Stillstandes einig würde / ein jedweder Theil dasjenige / so er innen hat und besitzt / also behalten ; Auff den andern aber / da es nehmlich zu Erhandlung eines ewigen Friedens vorgenommen würde / darmit und bey auch zugleich tractirt und verglichen werden solte / daß die vereinigte Niederlande aller Handthierung / Kummerschafft und Seefahrt / auf beyde Ost- und West-Indien / sich gäntzlich abmassen und enthalten solten : Haben sie / die General-Staaten / daſselbige einsmahls categoricè verwegert / und rund abgeschlagen. Auf welche Verwegerung weiter erfolget / daß durch Ihre Durchl. der Modus allerdings und nachfolgender massen geändert / daß nehmlich eine jegliche Parthey / ohne Unterscheid / ob die Handlung auff einen Stillstand oder gäntzlichen Frieden ablauffen würde / bey dem / so sie in Possess und Handen hätte / ruhig verbleiben sollte : Es wäre dann Sach / daß man sich hernach / mit beyderseits gutem Consens und Belieben / in Auswechslung eines oder deß andern Orts und Platzes / gegen einander eines andern vergleichen könte : Und also damit die Clausul, von Einstellung der Indianischen Navigationen / allerdings eingestellt und nachgelassen worden : Alles mehrern Innhalts darüber unterm dato den 13. Martii deß 1607. Jahrs / verfertigter Acten und Uhrkunden.

Und als demne also zu Folge hernach / am 12. April, zwischen Ih. Durchl. Commissarien / und den Herrn General-Staaten / auf Ratification und Genehmhaltung respectivè ihrer Committenten / etliche Puncten beschlossen worden ; Ist am 24. Tag bemeldten Monats / vermittelst eines förmlichen Instruments, so Ih. Durchl. mit Dero grossem Insigel bevestiget / und andern Theils wolgemeldte Herrn

ANNO 1608.

General-Staaten/in der Gestalt und Qualität/ als Stände freyer Lande und Provintzien/ darauf höchstgedachte Ertz-Hertzogen nichts prætendirten/ mit ihrer gewöhnlichen Urkundung und Gegen-Signatur ingleichem besiegelt und verzeichnet gehabt/ verglichen und accordirt; auch durch Jh. Durchl. verheissen und versprochen worden/ obbeschriebene gegen die Herren Staaten gethane Erklärung steiff und fest zu halten/ und zu verschaffen/ daß sie solte gehalten werden; Auch alles/ so dem zuwider/ directo oder per indirectum, vorgenommen würde/ abzustellen und zu wenden; Und dann über dieses alles deß Königs von Hißpanien Ratification und gleichmäßigen Erklärungs-Brief (so viel Se. Majest. daran interessirt) ihnen/ wolgemeldten Herren Staaten/ innerhalb dreyer Monaten nächstkommende/ mit allen darzu gehörigen und nothwendigen gemeinen und Special-Renunciationen und Obligationen/ in Handen zu stellen und zu liefern. Sintemahl dann hiermit zugleich veraccordirt und verglichen gewesen/ daß man immittelst alle That- und feindliche Handlungen einstellen solte; Als sind nach und nach von höchstgedachtem Herrn König dreyerley Aggregations- und Ratifications-Briefe einkommen/ nehmlich: Zween vom letzten Junii, und eines vor dem 18 Septemb. obbestimmten 1607. Jahrs/ in welchem letzten diese Worte in specie begriffen: Und nach dem vorgemeldte Ertz-Hertzogen/ ꝛc. Unser Bruder und Schwester/ bey gemeldtem Tractat, über solches unsern Ratification und gleichmäßigen Erklärungs-Brieff mit allen/ der Sachen Nothwendigkeit nach/ erforderten sowol General- als Special-Renunciationen und Obligationen/ ihnen den obbesagten Staaten zu überliefern und zuzustellen/ versprochen und zugesagt: Haben wir nach reiffem Bedacht und gehabter Deliberation, aus unser rechten sichern Wissenschafft und absolut Königl. Macht/ zu gnüglicher Erfüllung solcher Versprechungen/ deßgleichen auch zu gewisser Versicherung der folgenden Friedens- oder nahmlichen Anstands-Handlung/ ihnen/ den General-Staaten gethan/ und thun auch hiemit und in Krafft dieses/ so viel die Sache uns angehet und berühret/ eben solche Erklärung/ als unser Bruder und Schwester gethan haben/ allermassen dann hie oben erwähnet. Und vornehmlich erklären wir uns/ mit dem gantz wohl beliebig und zu frieden zu seyn/ daß man/ in unserm Nahmen und von unsertwegen/ mit obgemeldten Herren General-Staaten/ auff welche wir nichts prætendiren oder suchen/ in Handlung trette. Wir haben auch laudirt/ approbirt/ confirmirt und ratificirt/ als wir dann auch/ in Krafft dieses gegenwärtigen/ laudiren/ approbiren/ confirmiren und ratificiren alle und jegliche Puncten/ so in obberührtem Tractat begriffen: Geloben und versprechen demnach/ bey Königlichen Treuen/ auch unsern Worten/ alle dieselben stet/ fest und unverbrüchlich zu halten/ und zu observiren/ deßgleichen auch daran zu seyn und zu verschaffen/ daß solche observirt/ gehalten und vollzogen zu werden/ gäntzlich und von Puncten zu Puncten/ als ob wir sie von Anfang selbst erkläret/ beliebet und versprochen hätten/ und als ob dieselbe in unserm An- und Beywesen/ und vermittelst unser Authorität/ abgehandelt und geschlossen worden wären. Wir sollen und wollen auch nichts thun oder vornehmen/ noch thun oder vornehmen lassen/ so dem zuwider sey/ geloben und versprechen ingleichem/ alles/ so hingegen directo oder per indirectum, gehandelt würde/ wiederum zu repariren/ zu wenden und zu verbessern: Der gäntzlichen Intention, daß alles obgeschriebene ihnen/ den gemeldten Staaten/ in guten Treuen gehalten und vollzogen werden solle. Worzu wir uns bey unsern Königl. Worten/ vermittelst aller/ sowol gemeiner als Special-Renunciationen und Obligationen/ so hierzu dienlich oder nöthig seyn möchten/ verpflichten und verbinden. Ferner versprechen und geloben wir ebenmäßig/ daß/ so bald immer der Fried oder nahmlicher An- oder Stillstand abgeredt und beschlossen seyn wird/ Wir alle und jede Verrichtungen/ so zu Vollstreckung und Execution desselbigen/ abgeredt und capitulirt seyn werden/ erfüllen und ins Werck stellen wollen/ alles in dermassen ausführlicher Form/ daß man nehmlich zumahl und durchaus offtbemeldten vereinigten Provintzien gäntzliche und vollkommene Satisfaction und Vergnügung über vorberührte Verheissungen und Ratification thun solle/ mit ausdrücklicher Verwerffung und Hindansetzung alles deßjenigen/ so ausser oder über solche Aggregation oder Ratification, in einigen Weg möchte vorgebracht oder in Streit gezogen werden/ auch mit der ausdrücklichen Erklärung/ daß die Herren General-Staaten/ als Stände freyer Landschafften/ (darauff höchstgedachter König und beyde Ertz-Hertzogen nichts zumahl prætendiren) durch die Gnade GOttes deß Allmächtigen/ und vermittelst ihrer Bunds-Verwandten (darunter verstanden die Könige/ von Franckreich/ Groß-Brittannien/ Dennemarck und andere Potentaten) Beystand und Hülff/ in vorangeregten Provintzien/ wohl möchten ordiniren/ statuiren und disponiren/ auch darüber vestiglich halten/ gemeiniglich in allen und jeden Sachen/ so die Wohlfarth/ Stand und Regierung derselben Landen (darunter vor allen andern Puncten die Religion verstanden/ wie solches den Ertz-Hertzoglichen Commissarien ausdrücklich dabey erkläret worden) und deroselben getreuer Unterfassen und Einwohner betreffen thut/ ohne das in vorhabender Principal-Tractation und Handlung dargegen etwas anzuführen/ zu ändern oder zu proponiren erlaubt seyn solte/ man wolte dann obbeschriebener Formul, auch solenniter und zierlich darüber gethanen Verheissung und Versprechnuß zuwider lauffen.

So dann nun endlich/ und nach solchem allem/ die Herren Staaten verwilliget und eingeraumt/ daß höchstgedachtes Herrn Königs und der Ertz-Hertzogen verordnete Commissarien zu obgedachter Handlung/ mit vollkommenem Gewalt/ Information, Instruction und Authorität in dem Haag einkommen möchten/ um

ANNO 1608.

um ihre Meynung rund zu erklären und von sich zu geben / auch hinwiederum der Herren Staaten Schluß und Willen anzuhören / damit in dem gantzen Werck eine kurtze Ausrichtung und Beschluß getroffen werden möchte; Als die Herren Königl. und Ertz-Hertzogliche Commissarien auch hierauff kürtzlich in gedachtem Haag angelanget / und mit der Herren Staaten Commissarien die Sache unterhanden genommen: da hat man gleich im Anfang gantz lauter und ausdrücklich / auch mit einer Special-Benenn-und Erzehlung aller und jeder vereinigter Provintzien / und ihrer darunter gehörigen Herrlichkeiten / auch derjenigen Quartieren / Herrlichkeiten / Städte und Plätze anderer Provintzien / so den Herrn General-Staaten verfangen und in ihrem Gewalt und Besitz sind / in Krafft und zu würcklicher Folg obangeregten Briefs vom 24. April zu allem Uberfluß und von neuem / sowol im Nahmen deß Königs von Hispanien und der Ertz-Hertzogen / als auch ihrer jetziger und künfftiger Leibs-Erben / wie nicht weniger aller und jeder ihrer Erben und Successoren ihrer Königreiche / Lande und Leuthen / accordirt / verabschiedet / bewilliget und erklärt / das sie an / in / zu oder auf vorbesagte vereinigte Provintzien / Landschafften / Lande / Herrlichkeiten / Städte und Plätze / so die Herren Staaten innen haben und besitzen / zumahl nichts prætendirten / sondern daß sie dieselben vielmehr hielten und erkenneten für freye Staaten / Landschafften / Herrlichkeiten / Städte und Plätze / mit angehefftter Versprech- und Betheurung auf ihre Treu / Ehr und Glauben / und auf ihre Fürstliche Worte / dargegen nichts zu thun oder vorzunehmen / noch thun oder vornehmen zu lassen / auch selbst den Nahmen und Wappen solcher vereinigten Provintzien nicht zu führen noch zu gebrauchen / noch sonst in einigerley Weise / directo oder per indirectum, alles in der beständigen Form: Item: daß nun hinfüro / zwischen höchstgedachtem Herren König und den Ertz-Hertzogen / ihren Leibs-Erben und andern Successoren und Nachkommenden / eines: und vorgemeldten Herrn Staaten / in dero bekannten und bewilligten Qualität / andern Theils / in und für alle Königreiche / Landschafften / Herrlichkeiten / Städte und Plätze / die höchstgemeldter Herr König und Ertz-Hertzoge / sowol auch die General-Staaten würcklich innhaben und besitzen / mit allen ihren respectivè Unterfassen und Einwohnern / so itzt zur Zeit darinnen wohnen / oder künfftig wohnen werden / nichts oder niemand davon ausgeschlossen / ein guter / vester und unverbrüchlicher Frieden / zu allen Zeiten und ewiglich / seyn / bleiben und gehalten werden solle. Item: das höchstgedachte Herren Könige und Ertz-Hertzoge / und dann wolgemeldte Herren Staaten / in der Qualität wie oben gemeldt / mit sampt ihren respective Unterfassen und Einwohnern / fortan in guter Freundschafft leben / und einige Feindschafft gegen einander nicht mehr gebrauchen sollen / mit gäntzlicher Vergeß- und Abeilgung aller bißhero vorgegangenen Beleidigungen.

Aber dem allen zu entgegen / ist / unter fernerer Continuation der Handlung / von wegen höchstgedachten Herren König und Ertz-Hertzogen dahin gearbeitet und getrachtet worden / wie man obberührte bekannte Freyheit der vereinigten Niederlande in den vornehmsten Puncten schmälern und beschneiden / oder wohl gar zu nichts machen möchte / als unter andern benanntlich und ausdrücklich die General-Handlung und Schifffahrt / und was denselben anhängt / daran doch offt besagten Landen ihre Principal-Wohlfarth gelegen. Item: in der angemaßten (doch nur allein zu augenscheinlicher Æmulation der vereinigten Niederlande / ohne einige der Sachen erheischende Nothwendigkeit / oder daraus erspriessenden Nutzen und Commodität) angesehenen und unterstandenen Trennung und Absonderung etlicher vereinigten Provintzien von denjenigen / was doch unwidersprechlich zu denselben (in Krafft dessen / was allbereit zuvor verglichen und veraccordirt worden) folgen und gehörig seyn muste. Item: In der Disputation über die Freyheit und Souverainität oder Hoheit etlicher Städte / so die Herren Staaten innhaben und besitzen / oder je etliche Dörffer / von daher / als ihrem ordentlichen Haupt und Lehn-Hoff oder Lehn-Kammer / herrührende. Item: In Anforderung etlicher / so unter den vorigen Printzen der vereinigten Provintzien durch sie selbst seyn gewonnen worden. Item: In andern Puncten / und / welches wohl in acht zu nehmen gewesen / in Puncten von der Religion / indem man denselben also leise abzuhandlen vorgehabt / daß man fast niemals mit der Sprach recht heraus gewolt: Auch letzlich (auf hefftiges und äusserstes der Staatischen Commissarien Andringen und Antreiben / daß doch von den Sachen klar und unverdunckelt geredet werden möchte) das eine mahl vorgegeben / sie wollten der bekannten Freyheit und Souverainität zuwider / zu Mißfallen der Herren Staaten der vereinigten Niederlande / in puncto Religionis, nichts fordern noch begehren; das andermahl sich dahin verlauten lassen / es müsse über diesen Punct / die Religion betreffend / in Spanien Rath geholet werden / und würde um deßwillen / wie auch wegen deß Puncti der General-Handlung und Schifarth jemand aus ihrem Mittel in Spanien reisen müssen.

Ob dann nun wohl hierauf die Herren General-Staaten / in Krafft und zu Folg obbeschriebenes modi procedendi, die gantze Handlung wol hätten abrumpiren und abschneiden mögen; jedoch / in Betrachtung dero gantz hohen und wichtigen Importantz / und dann auch / daß sie vor GOtt dem Allmächtigen / vor allen Königen / Potentaten / Fürsten und Herrschafften in Europa, und sonderlich vor den treuhertzigen Gemeinden der sämptlichen Niederlande / ihrer Seits bekannt und offenbahr machen möchten / daß sie den langwührigen / schädlichen und blutigen Krieg der Niederlande / in einen göttlichen / ehrlichen und sichern Frieden (zu Trost und Erleichterung nicht allein ihr selbst eigener Innwohner und Unterfassen / sondern auch der Benachbarten Reiche und Landen) verwandelt zu werden / von gantzem Hertzen und im guten Treuen begie-

ANNO 1608.

begierig und geflissen wären: Als haben sie mit Rath und Gutachten der Königl. Majestät in Franckreich/ Groß-Brittannien und Dännemarck/ wie auch der Evangelischen Chur- und Fürsten in Teutschland Ambassadorn und Gesandten (als welche/ auff ihre/ der Herren Staaten embsige Bitt/ zu dieser Handlung in die vereinigte Niederlande abgefertiget gewesen) consentirt und bewilliget/ das einer aus höchstgedachter Herren Königes und Ertz-Hertzogen Commissarien/ um deß Königs letzte und endliche Meynung einzuholen/ in Hißpanien abreisen sollte. Doch haben sie/ die Herren Staaten/ darbey diese ausdrückliche Erklärung gethan/ daß ein solches nicht mehr/ dann einmahl/ und für eine Reise bewilliget seyn/ auch auf die Wiederkunfft und vertrösteten endlichen Bescheid ungefähr ein paar Monath gewartet werden sollte: Inmassen auch hierauff der An- und Stillstand allein auff 2. Monat/ nehmlich den April und May/ erlangt und erstreckt worden; wiewol man nach der Hand/ wegen langen Aussenbleibens deßjenigen/ so nach Spanien abgesandt gewesen/ solchen gemachten Stillstand/ von Außgang deß Monats May, mit gemeinem Consens und Belieben/ biß auff den letzten Decembris, damahls nächstkünfftig/ erlangt und verwilligt hat/ darunter aber die Herren Staaten rund und klärlich zu mehrmahlen höchstgedachten Herren Königs und Ertz-Hertzogen Commissarien ansagen und zuwissen thun lassen/ daß ihre endliche Meynung und Schluß sey/ nach Ablauff deß Mayens/ auf das allerlängst/ innerhalb 2. Monaten/ eine endliche Expedition und Beschluß oder abrumpirung der gantzen Handlung zu haben.

Als nun hierauff/ im Anfang deß Monats Junii, und folgends nach und nach/ aus vielen Landen und Königreichen unterschiedliche Avisen und Warnungen einkommen/ als ob höchstgedachter Herr König von Spanien und der Spanische Rath nicht sincerè, noch im guten Treuen/ in dieser Handlung procediren/ sondern durch procrastination und Verweilung alle Mittel und Gelegenheit suchen thäten/ den Stand der vereinigten Lande zu ruiniren und umzukehren; da haben offtgedachte Herren Staaten so bald/ und benanntlich um die helfft deß Monats Junii, den Königlichen und Ertz-Hertzogl. Commissarien solche Avisen kundt gethan und notificirt/ mit gantz embsigem und ernstem Begehren/ daß man ihnen die endliche Intention und Resolution eröffnen wolte/ dabey sie nachmahlen vorige Meynung erwiedert und repetirt/ daß nehmlich/ ob wol der Stillstand auf dasselbe gantze Jahr erstreckt und prorogirt/ jedoch ihre/ der Herren Staaten/ Meynung gar nicht seye/ dieses Werck der Tractation länger/ als biß auf den letzten Julii continuiren zulassen/ und da man auf der Gegenseiten diese Sache zu einem guten Beschluß zu bringen nicht gemeynet wäre/ möchte und könnte man wohl jetzo auf der Stund von einander scheiden; hingegen sich die Herren Königl. und Ertz-Hertzogliche Commissarien erkläret: Sie hielten die angedeutete Avisen und Zeitungen der Wahrheit allerdings ungemäß und zuwider seyn/ und wären deß Wiederspiels gantz gewiß und genugsamlich versichert: wie sie dann nach etlichen Tagen/ noch vor Ablauff deß Monats Julii, sich verlauten lassen/ als hätten sie gewisse Avisen aus Spanien/ das der General-Commissarius den 25. Julii gen Hoff beruffen worden wäre/ um seine Abfertigung zu bekommen/ und daß er also ohn allen Zweifel auffs allerförderlichst zur Stelle seyn würde. Worauff man es mit der Sache also/ biß um den 20. Augusti beruhen lassen. Als aber immittelst die Avisen und Zeitungen aus allen Orten/ wegen vorangeregten deß Königs in Spanien Vorhabens/ immerfort continuirt; Ist denselben Tag für gut angesehen und beschlossen worden/ mit den vorgemeldten Herrn Commissarien noch einmahl zu communiciren/ um ihre endliche Instruction und Meynung zu vernehmen; welches dann also geschehen. Und haben hierauff sie/ die Herren Königl. und Ertz-Hertzogliche Commissarien sich dahin resolvirt und erkläret/ daß höchstgedachter Herren Königs von Hißpanien und der Ertz-Hertzogen schließliche und letzte Meynung sey/ was bißhero veraccordirt und verglichen/ demselben solte also Folg geschehen/ und daß über solches die vereinigten Lande/ in Krafft gethaner Bekantnüß und Bewilligung/ freye und Souveraine Länder seyn und bleiben/ und daran oder darauff einig Recht von Lehnschafft oder sonsten nicht prætendirt werden sollte; doch vorbehaltlich/ daß hinwiederum in solchen Landen die Cathol. Röm. Religion wieder aufgerichtet und installiret würde: Und dann/ daß die Unterfassen und Inwohner besagter Landen von der Schifffarth und Indianischen Negociation gäntzlich abstünden/ mit dem fernern Anhang/ daß sie noch einen Weg als den andern die erregte Difficultäten zu behaupten und darbey zu verharren gedächten/ nehmlichen: wegen Aufhebung der Convoyen/ auch wegen Trennung oder Separation deß Hertzogthums Geldern und desselben Ober-Auffsicht/ als Ober-Quartiers. Und in Summa/ wegen Einhaltung der Oerter und Plätze/ auff und über dem Rhein/ so doch gleichwol auf deß Reichs-Boden/ und den unwidersprechlich Neutral-Ständen deß Reichs zugehörten. Deßgleichen auch wegen Prætension über die in andern Provintzien gelegene Dörffer/ von etlichen der General-Staaten inhabenden Städten/ als ihrem Haupt- und Lehn-Banck oder Lehn-Kammer herrührend. Item: daß der Ertz-Hertzog diejenigen Güter/ welche die Printzen von dem hochlöblichen Hauß Burgund und Oesterreich/ von der Zeit/ als sie Herren der respective vereinigten Provintzien gewesen/ selbst gewonnen und acquirirt/ gefolgt werden müßten. Und dann letztlich: daß die General-Staaten/ Herren und Städte/ unter den Ertz-Hertzogen geloben solten/ die Handlung zu handhaben.

Nachdem dann nun zum mehrern Theil alle jetzt erzehlte Puncten für nichts anders/ als für offenbahre Prætension gegen die decretirte/ manutenirte/ bestattigte und bekannte Freyheit der vereinigten Niederlande/ und consequenter

obbe-

ANNO 1608. obbeschriebener Handlung/ und deroselben geschehener Ratification, notoriè zuwider laussend/ und in einer Summ zu melden/ dem / so in den ersten Articuln vollkömmlich abgeredet und verglichen gewesen/ schnurstracks ungemäß und wiedrig / angesehen und gehalten werden können : Hierum so verstehen und ermessen es die Herren Staaten der vereinigten Niederlande nunmehr dahin / daß sie über den Stand derselben Lande und derselbigen getreuer Inwohner mit vorbemelden Herren Commissarien in fernere Handlung zu tretten nicht rathsam befinden können : Darbey ihnen gleichwohl von Hertzen leid/ daß (ohne ihre Schuld) diese Handlung also unfruchtbarlich zerschlagen wird. Befinden sich aber in dem nichts desto minder ruhig und vergnüget/ daß sie vor GOtt dem Allmächtigen und aller Welt an dem / daß die blutige und langwührige Niederländische Kriege in einen Christlichen/ ehrlichen und sichern Frieden nicht verändert werden/ desgleichen an alle dem Ubel/ Elend/ Schaden und Unheyl / so den Nieder- und benachbarten Landen und dero getreuen Unterssassen und Inwohnern / durch diese unrechtmäßige Prætention ihrer Widerpartey / zugewachsen / und förderst zuwachsen möchte / in alle Wege für unschuldig werden zu halten und zu erkennen seyn. Geschehen in dem Haag/ in voller Versammlung der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / den 23. Tag des August-Monaths Anno 1608.

LXXXVIII.

(Warum sich aber die Herren General-Staaten der Handelschafft und Schiffahrt nach den beyden Indien / als worauff die Spanische Gesandschafft sehr hefftig drang / nicht begeben solten / dessen gaben die Vorsteher der Ost-Indischen Compagnie zu Amsterdam bey den Herren General-Staaten nachfolgende Ursachen ein:)

Der Ost-Indischen Compagnie zu Amsterdam Bericht an die HErrn. General-Staaten/ daß man sich der Handelschafft und Schiffahrt nach Indien zu begeben/ nicht gesinnet sey.

Freundschafft/ Conversation und Commercien seynd ein nothwendig Gefolg des Friedens / ja es seynd dieselben nach gemeinen Rechten der Natur und aller Welt ein Zeugnuß der Freundschafft und Friedens / so man auch den Feinden nicht verweigert / und ist kein Exempel zu finden / daß einiger Frieden beschlossen worden / mit Beding / daß die Commercien solten ausgeschlossen bleiben / sintemahl ein solches kein Fried / sondern ein warhafftiger Zwang wäre/ so gegen Niemand als gegen die Feind und Ubelthäter wird fürgenommen / daß demnach die Spanier uns fürhalten / daß wir aus den Indien bleiben sollen/ das ist/ daß sie unsere Leut / so daselbst gefunden mögen werden/ möchten tractiren und halten als verbannete Feinde/ solches bezeuget offentlich/ daß sie wollen/ daß wir mit ihnen in Indien Friede sollen halten / sie uns aber daselbst mögen bekriegen/ ohne einige Defension und Gegenwehr der Unsern / welches dann ein solches Begehren ist / so erstlich bezeuget eine offenbahre Unbillichkeit und Ungerechtigkeit/ darnach auch einen offenbahren Betrug/ daß sie mit Worten uns freye Staaten erklären / und in der That viel ärger begehren zu machen/ als wir jemahls unter den Printzen gewesen / sagen daß wir Frieden begehren / und uns in der That eines ärgern Zustandes machen / als wir in währendem Krieg gewesen / nehmlich daß wir uns selber mit freyem Willen dahin geben sollen / daß man in Indien alle Feindschafft wider uns möge gebrauchen / und wir solches gedultig müsten erleiden. Endlich bezeugen sie hiermit ihre alte Art/ daß sie nicht anderst als betrieglich von dem Friede reden können / und daß sie alsdann am allermeisten Krieg führen; daß man uns / die wir von der See müssen leben/ und die besten Seefahrende Kauffleute seynd in der gantzen Welt / darff zumuthen / daß wir sollen abstehen von dem Gebrauch des grossen Theils der See / und von der besten fürnehmsten Handlung der gantzen Welt / das ist die gröste Unverschämigkeit / die man erdencken kan / fürnehmlich / da sie solches Begehren zu extendiren über andere Königreiche und Lande / da sie nichts zu gebietten haben/ und über die See / da Niemand zu herrschen hat/ und dessen Gebrauch jure gentium allen Menschen frey offen stehet. Es solte dieses seyn ein gewisser ungezweiffelter Untergang unsers Zustandes / so in diesen schweren Kriegs-Läuffien nicht hätte können bestehen / ohne die freye Schiffahrt und Handthierung / diß ist das einige Mittel / so GOTT der Allmächtige gebrauchet hat zu unserer Erhaltung/ so viel nun von unserer Schifffahrt und Kauffhandel wird abgehen / so viel wird auch nothwendig abgehen von unser Macht/ sintemahl unsere Städte und Unterssaßen nicht können unterhalten und ernähret werden / ja wir können viel weniger einige Macht und Gewalt haben/ durch Mittel des Landbauens und Einfallen der Renthen / immassen andere grosse Lande und Königreiche/ unser Land ist viel zu klein / es muß alles aus der See und von Schifffahrten herkommen. Es ist wohl zu mercken / was für ein Stück wir verliehren möchten / wann wir die Indien solten übergeben / dann ein solch Theil würden wir auch müssen verliehren/ von der Macht und Gewalt unserer Lande. Aus übergebener Specification der Ost-Indianischen Gesellschafft erscheinet / daß jetzunder daselbst Eyßen ungefehr viertzig Schiffe / mit fünff tausend Mann / und daß sie daher auff die dreymahl hundert Tonnen Goldes zu gewarten haben : In Guinea wird jährlich gehandelt mit ungefehr zwantzig Schiffen und vier hundert Mann / und daselbst wird jährlich verhandelt auff die zwölff Tonnen Goldes: in puncto de Rey in West-Indien hat man Saltz zu holen biß daher gefahren / mit hundert grossen Schiffen / und ungefehr sechzehenhundert Mann / die jährlich verdienet und in Saltz verhandelt haben zehenmal

ANNO 1608.

hundert tausend Gulden. In Cuba und Espagnola hat man Handthierung getrieben mit zwantzig Schiffen und fünffzehenhundert Mann/ und ist daselbst nicht weniger als achtmahl hundert tausend Gulden verhandelt. Die Summa dieser jährlichen Ab- und Zufahren der Schiffen ist hundert und dreyßig / der Schiffleut acht tausend und siebenhundert / und der Wiederheimfahrt vier hundert und dreyssigmahl hundert tausend Niederländischer Gulden. Welchen Handel und Fahrt so einer mit den übrigen / so sie in andern Landen haben / vergleichet / wird sich befinden / daß er denselben weit in Menge des Volcks und Schiffen / wie dann auch in Grösse des Capitals übertreffe / und derohalben / daß wann wir die Ost- und West-Indianische Fahrt übergeben / unsere Macht mehr dann um die Helffte nothwendig abnehmen müste / nicht allein zu Wasser / ohne welche wir gleichwohl nicht bestehen mögen / sondern auch zu Land / sintemahl alle unsere Macht und Wohlfahrt zu Land / wegen obgedachter Ursachen / aus der See herrühren muß. In Betrachtung nun dessen wird klärlich befunden / daß obwohl keine Kauffleute / ja Niemand sich auffs Meer begiebt / ohne wegen seines eigenen Nutzens / dannoch dem gemeinen Besten vielmehr an Uebergebung der Indianischen Handthierung gelegen / als die besondere Personen / dann über das / daß das gemeine Besten bestehet durch die particulirte Wohlfahrt / und daß diese das gemeine machen / und daß das gemeine Besten mächtig ist / nachdem das Particulir-Wesen mächtig oder reich ist / so ist noch dieses gewiß / daß zwar das Particulir-Wesen ohne das gemeine / aber diß nicht ohne das Particulir bestehen kan / sintemahl das Particulir oder Privat-Wesen sich verfügen kan an andere Ort und Lande / da sie eben sowohl in Indien handlen können als in diesen Landen / aber das allgemeine Wesen muß bleiben und sehen sich selbst geschwächet im Vermögen / nachdem seine Nahrung geschmählert wird / sintemahl nach Gelegenheit der Schmählerung auch nothwendig die Zahl der Unterthanen / und die Macht des gemeinen Besten geschmählert wird / in Betrachtung daß die Schiffe und das Schiff-Volck so zu der Handlung gebrauchet wird / nichts anders seyn / als eine gewaltige grosse Macht / so ohne einigen Kosten des Landes im Vorrath gehalten wird / zum Gebrauch auff allerley Zufälle des Landes / sie zu gebrauchen zu haben / ohne welches ohnmöglich ist einige Macht auff dem Meer zu haben / immassen wir vor Augen sehen / daß die mächtigste Königreiche keine Macht zur See haben / nach Gelegenheit ihrer Vermöglichkeit / sondern allein nach Gelegenheit der Kauffmannschafft / so ihre Lande führen. Hieraus ist leichtlich abzunehmen / daß die Spanier mit grosser Bedachtsamkeit uns solches fürschlagen / und die Freyheit anbieten / so uns keine grössere Macht geben mag / sondern allein eine Dignität und Würde / gleich als das Gülden Fluß / so sie im Brauch haben den Niederländischen Herren zu geben / zu ihrem eigenen Untergang / begehren gleichwohl daß wir hergegen sollen fahren lassen den besten Theil unserer Kauffmannschafft und Schifffahrt / auff daß wir mehr als um die Helffte an der Macht geschwächet werden / und sie desto besser alsdann zu ihrem Fürnehmen gereichen mögen / und auff daß sie hernach sonder Gefahr den Frieden möchten brechen / und alles zugleich hinweg nehmen. Welches dann erscheinet / aus ihrer eigenen Außsag / dann weil sie bekennen / daß der König in Spanien allein darum / daß er die Indiern unverhindert haben möge / diese Friedens-Handlung und Abstand von seiner Prætension angefangen / so ist nicht zu zweiffeln / daß solches auch das einige Mittel und Ursach sey / dadurch er möge beweget werden / den Frieden zu halten / sintemahl nach Veränderung der Gelegenheit der Sachen / so verändert sich auch der Rath des Printzen / sonderlich weil hiermit offentlich bekandt wird / daß die Anbietung nicht komme aus guter Affection und Zuneigung zum Frieden / oder daß er des Krieges müd ist / sondern allein weil er sorget / seine Indiern zu verliehren / und folgends / daß er den Krieg wiederum möge anfangen / so bald er dieses Friedens mag abkommen / welches dann geschehen wird / so bald wir die Indiern quittiren / dann hernach ist es ohnmöglich dieselben wider zu erlangen / weil die Compagnie einmahl zertrennet / die Kauffleute in andern Königreichen die Handthierung an die Hand genommen / die Spanier sich an den Indianern unsern Freunden greulich gerochen haben / und wir mit unser meineydigen Verlassung in der Indianer Haß und Feindschafft gerathen seynd / wird gewiß die Sache nicht mehr können erlanget werden. Und zwar / wie solte man doch ein schändlicher Ding erdencken / als daß wir die Indianer / welche auff Begehren der Herren General-Staaten / mit den Compagnien seynd vereiniget / solten verlassen in der Hand so grausamer Feinde / so sie um unsertwillen und durch unser Vertrauen / ihnen auff den Halß geladen / und daß wir diese Kauffleute so die Spanier erzörnet und beleidiget haben / daß sie nicht dörffen bey ihnen handeln / solten benehmen und berauben der freyen Handlung / so ihnen GOtt / die Natur und das Recht aller Völcker gegeben / an statt dessen / erstlich daß wir schuldig seynd denselben zu beweisen gleichmässige Treue / wie wir in unsern Nöthen von ihnen haben empfangen / dann weil sie mit so grosser Gefahr Leibs und Guts / mit so vielem Blutvergiessen / und mit so vielen tapffern Thaten / die Spanier haben bezwungen zu dieser Handlung / und zum Bekennen daß sie diejenigen seyen / so ihnen ihre Prætension zu nichte machen / so will Treu und Glauben nicht zulassen / daß wir die geringste Einwohner des Landes / so die gröffeste Last haben helffen tragen / nicht solten beschützen in ihrem Unglück / will geschweigen daß wir solten schwächen und abstricken die Nahrung zwantzig tausend Personen / so an dieser Handlung Theil haben / und so viel verständige Seefahrende Leute / so auff die Indien gefahren / und die etwan mehr

ANNO 1608.

Mittel haben möchten sich an uns zu rächen / als die Spanier. Unsere Vor-Eltern haben vor Zeiten grosse schwere Kriege auff sich genommen/ zu befreyen die Seefahrt und Handthierung / die noch so gar gering war / daß ihr gantz Capital nicht konte erreichen den Werth der Schiffe so in Indien seyn / samt der Ausrüstung derselben / und wir / die wir so mächtig zur See seyn / daß der Feind bekennet dardurch gezwungen zu seyn/ sein Rath zu begehen und Frieden zu begehren/ solten mit unserm Consens uns selber lassen ausschliessen aus den zwey Drittheilen der gantzen Welt / da die Spanier kein Gebiech innen haben / und da wir fast die mächtigsten seyn : Wir solten wohl diesen Titul gar zu theuer kauffen / dann an statt daß wir damit verehret würden / solte uns dasselbe in grosse Schand und Verachtung bringen / nicht allein gegen den Inwohnern / sondern fürnehmlich ausserhalb des Landes bey allen unsern Freunden und Feinden. Unsere Unterthanen sollen nicht wenig geärgert und beleidiget werden / wann sie sehen / daß man die Nahrung abwendet / und daß sie genöthiget werden/ sich anderswohin zu begeben/ unsere Freunde werden dafür halten/ daß sie keine Treu von uns zu gewarten haben / wann sie sehen / daß wir unsere eigene Unterfassen und gemeldte Indianer/ die uns so getreue und grosse Dienste gethan / verlassen / wegen eines schönen Titels zu erhalten / auch wann sie sehen / daß wir so sehr geschwächet seyn an unserer Macht zur See (welches einig und allein die ist / damit wir ihnen können nützlich seyn und Beystand leisten) werden sie nichts mehr auff uns geben / und werden wir uns also in diesem Frieden gantz betrogen finden. Durch obgedachte Verschwächung nun/ werden wir unsere Erbfeinde selbst verursachen/ den Frieden zu brechen/ und uns wieder zu bekriegen. Daß man sagen wolte / wir sollen uns lassen begnügen mit gleicher Handthierung und Schifffahrt / als wir vor dem Krieg gehabt/ das ist nichts anders / als daß man uns gern sehen wolte in gleichem Zustand von kleinem Vermögen/ als wir Anfangs des Kriegs gewesen / uns desto besser / da GOtt für sey / beyzukommen / zu dem / so hat solches auch kein Fundament, dann wiewohl wir vor dem Krieg nicht haben in Indien geschiffet oder gehandelt / so hatten wir doch gleichwohl die Macht und Freyheit solches zu thun jure gentium, welches uns von Niemand benommen war / der König in Spanien / ob er wohl ein Herr dieser Landen war / hatte er doch keine Macht in Ansehung der Spanier uns solches zu benehmen / sintemahl er mit Eydes-Pflicht verbunden war / die Lande und Insassen zu erhalten bey der Freyheit ihrer Nahrung und Handthierung / unter welchen sonder Zweiffel der freye Gebrauch des Meers / des Luffts und Handthierung der gantzen Welt / das furnehmste ist / im Fall er anderst gethan / hätte er an uns gehandelt wider seinen Eyd. Uber das / so ist im Niederland dessen nie gedacht worden vor dem Jahr ein tausend fünffhundert sechs und neun/ ttzigda die Spanischen hiervon einen ausdrücklichen Articul gemacht / und ein Transport dieser geunirter Lande an den Ertz-Herzogen gethan haben / damit die Ertz-Herzogen zwar sich selber/ nicht aber die Lande dienstbar haben machen können. Wann wir demnach bleiben bey der Freyheit/ so wir vor dem Anfang des Krieges hatten/ so stehet uns die freye Schifffahrt und Kauffmannschafft der gantzen Welt offen/ so uns ohne sondern Krieg und Gewalt nicht kan genommen werden. Uber das so bezeuget auch dieses offentlich/ daß man uns mit Arglistigkeit und Betrug in diese Handlung gezogen / sintemahl die Herren sich einmüthig dahin erkläret / in keine Handlung sich einzulassen/ sie seyen dann zuvor vergewissert des vollkommenen und absolutè Freyheiten der Landen / haben demnach zuvor begehret Brieff und Siegel / in welchen der König und Ertz-Herzogen verheissen mit uns zu handeln / als mit einem freyen Volck / an welches sie nichts zu prætendiren oder zu suchen haben / da man nun zur Handlung kommen/ will man uns aufflegen/ und anthun die allerschändlichste Dienstbarkeit / so man hätte mögen erdencken/ es ist auch ausdrücklich verabschiedet / daß ein jeder behalten solte dasjenige/ so er gegenwärtig innen hat und besitzet/ es wäre dann Sach/ daß man sich vergleiche / wegen etlicher Oerter per mutation : Nun aber will man uns abnehmen die allernutzbarlichste Possess so wir haben/ das ist die Possess und den freyen Gebrauch der zwey Drittheil des Meers und der gantzen Welt / man will uns abnehmen alle Oerter und Handthierungen der Indien / samt der grösten Helffte unserer Schifffahrt und Macht im Meer/ also daß man uns doch keine andere Oerter dafür begehret zu geben. Daß man sagen wolte/ der König übergebe deswegen seine Prætension und Anspruch an die Lande / solches hat er zuvor verheissen zu thun/ und noch über dasselbe auch dieses/ daß er uns nichts wolte abnehmen/ es wäre dann durch eine Verwechslung und mit gutem Consens. Daß man uns die Handthierung in Spanien begehre dafür zu geben/ ist gantz eitel/ dann dieselbe haben wir allezeit gehabt / haben sie auch noch auff diese Zeit durch andere Landschafften/ unangesehen sein Verbott / und so er uns die Freyheit derselben zuläst / so lassen auch wir hergegen zu/ daß die Unsern dahin fahren mögen / welches mehr ist / als es wohl zu seyn scheinet/ dann er geniest dadurch seines grossen Zolls / Spanien wird durch uns gespeiset in Hungers-Noth / und wir lassen zu / daß er unser Capital, Volck / Schiffe und Geschütz in seinem Land habe/ uns seines Gefallens damit zu bezwingen/ immassen er uns vermeynet hatte zu zwingen/ auch wohl hätte bezwingen können / wie er es mit Verbieten der Handthierung angefangen / wann nicht Wir die Indianische Fahrten angefangen hätten / ja wir werden Zweiffels ohne noch damit bezwungen werden/ wann wir die Indianische Schifffahrten übergeben / welche nachmahls unmöglich seyn werden wider zu erlangen/ aus Ursachen

ANNO 1608.

so droben erzehlet. Endlich wann man die Sache gründlich und eigentlich will besehen / wird man befinden / daß es gantz unnöthig gewesen / den Krieg anzufangen / und so viel Bluts und Geldts zu verthun wegen Unserer Freyheit / wann Wir uns wissentlich und mit gutem Willen wolten dienstbar machen / und selbst ausschliessen von den Zwey-Drittheilen der gantzen Welt; Es ist auch unvonnöthen gewesen / Uns der Spanischen Tyranney zu opponiren / da Wir Uns wolten unterwerffen einem so strengen Gebott / daß Wir nicht solten dörffen handeln mit allen Nationen / auch nicht mit denen / so ihnen nicht unterworffen seyn. Es ist ohnvonnöthen gewesen / Uns zu opponiren den zehenden Pfenning / so den Kauff-Handel aus dem Lande hätte mögen vertreiben / wann wir selber die zwey Dritten Theil / oder die gröste Helffte unser Kauffmannsschafft und Schifffahrt hätten wollen übergeben. Die Ursachen und Bedencken so noch weiter könten herbey gebracht werden / sind unzehlich / aber diese scheinen wichtig genug zu seyn zu beschliessen / daß ob wohl wir aus gutem Hertzen einen gütlichen / ehrlichen / absolut generalen allgemeinen und auffrichtigen Frieden begehren / wir doch nicht gesinnet seyn / unter einem falschen Schein / desselben betrogen und in grössere servitut, als jemahls zuvor / gebracht zu werden / sondern daß wir bleiben und bestehen / bey unser vorigen allgemeinen Resolution, und bey den Brieffen und Siegeln deß Königs und Ertz-Hertzogen / nicht anders zu handeln als bey Erhaltung unserer Freyheit / beneben alle demjenigen / so wir anjetzo in Vosseß haben / ohne welches wir diese Handlung nicht wolten angefangen haben. Im Fall aber unserm Widerpart damit gedienet seyn möchte / daß man den Frieden in Europa wolte beschliessen / und daß alles andere im Streit oder Krieg gelassen würde / wiewol dasselbe der Meynung der Herren General Staaten zuwider / welche nie anders Sinnes gewesen / als einen auffrichtigen Frieden / rechtschaffene Freundschafft / redliche Conversation und Commercien zu bestättigen / insgemein und ohn einiges Beding / so soll es uns doch nicht beschwerlich seyn / den Krieg auch zum Theil / und so viel uns wird zugelassen / zu vermindern / und die Gräntzen zu bestellen nach ihrem Gefallen / da dann dasjenige so von seinen Gräntzen abgesondert wird / im Krieg bleiben soll / und alle Offensen / so daselbst einem oder anderm Theil mögen angethan werden / nicht sollen dahin angesehen werden / daß dadurch der Frieden gebrochen / und daß auch keine Erstattung dessen / so eins dem andern in solchen Gräntzen abgenommen / geschehen soll.

LXXXIX.

(Der Königliche Spanische Abgesandte / Herr Marggraff Spinola / hielt hierauf bey den Herren General-Staaten zwar noch um längern Auffschub an; weil ihm aber derselbige abgeschlagen ward / so machte er sich mit alle den Seinigen den 30. Septembr. aus dem Haag wieder weg und nach Brüssel / nach dessen Abzug man in seines Secretarii Zimmer die Instruction, welche ihm der Ertz-Hertzog Albertus und die Infantin Isabella Clara Eugenia mitgegeben hatten / geschrieben fand / die ihrem Innhalt nach / also lautet:)

ANNO 1608.

Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Ertz-Hertzogs Alberti und der Königl. Infantin / Isabellæ Claræ Eugeniæ, Instruction für den Herrn Marckgraff Spinolam / als zu der / mit den Herren Staaten der vereinigten Niederlande / im Haag angestellten Friedens-Handlung gevollmächtigten Königlichen Spanischen Haupt-Abgesandten.

Ihr wisset daß die Stadt Haag in Holland / als der Ort / da die Friedens-Handlung soll fürgenommen werden / benennt sey / dahin ihr euch dann im Nahmen GOttes in bestimmter Zeit begeben / und euch nach euren Instructionen und nach unserm und deß Königs unsers Bruders bewusten Willen und Meynung verhalten sollt. Allda werdet ihr deß Königs aus Franckreich / Engelland und Dännemarck Gesandten und Deputirten finden / welche ihr / so ihr verstehet / daß sie sich dieser Handlung auch wollen annehmen / auffs höfflichst und freundlichst / daß sie keinen Zorn oder einigen Verdacht eines Mißtrauens schöpffen / solt abreisen. Hergegen aber denen Deputirten der Staaten sagen / daß es euch nicht zuwider / daß sie sich mit ihnen unterreden / und ihres guten und weisen Raths gebrauchen / wie dann euch auch ernstlich befohlen / dergleichen zuthun / als die wir gemeldte Könige für unsere gute geneigte und friedliebende Freunde halten. Und dieweil ihr dessen wohl möget gewiß seyn / daß die Herren Staaten ihnen alles was vorlaufft und gehandelt worden / kundt thun / also daß ihnen nichts wird verborgen seyn / so sollt ihr euch auch in solchem Vertrauen lassen finden / insonderheit aber mit dem Præsidenten Jennin / mit welchem ihr euch etwas gemeiner sollet erzeigen / und ihm zu verstehen geben / daß wir sehr gute Hoffnung zu ihm haben / mit gäntzlichem Vertrauen / er werde über seines Königs Befehl / seinem hohen Verstand nach / auch etwas von dem Seinigen hinzu thun / auff daß so in dieser Handlung etwas hartes und beschwerliches fürliefe / es zur Richt- und Billichkeit möge gebracht werden. Deßgleichen (ob schon in terminis generalioribus) solt ihr auch bey denen Deputirten aus Engelland thun / und trauen wir hierinn euerer Discretion, daß ihr ihnen nichts anders als was sie zuvor wissen / communicirt / und hergegen euch eure Heimlichkeiten vorbehalten. Da ihr nun zu der Sachen schreiten werdet / sollet ihr allezeit / in Betrachtung daß es unserm Herrn Bruder dem König und uns insonderheit und am meisten angelegen / eingedenck seyn / daß die Religion / und was dieselbe anlanget / zuforderst abgehandelt werde. Sollet derohalben um das öffentliche freye Exercitium unserer Heil. Religion ansuchen / und daß die Catholischen in allen ihren Freyheiten ohne einige

ANNO 1608.

rige sonderliche Beschwerung / geduldet und gehandhabt werden. Und so / wie vermuthlich / sie sich hierinnen würden sperren / sollet ihr ihnen vorhalten / daß da wir ihnen ein solches eingeraumet und freywillig zugeben / daran uns sonsten so viel / wie männiglich erkennt / gelegen / es ihnen nicht wolte geziemen / uns dieses als ein geringes abzuschlagen / welches ihnen mehr zu Nutzen als zu Schaden gereichen werde / und zu welchem wir nicht aus Ehrgeitz / Eigennutz oder einigen andern Affecten / sondern allein der Ehre GOttes / und Entschlagung unsers Gewissens getrieben: daß sie ihrer Weißheit nach wohl können ermessen / wie fürträglich ihnen dieses sey / dann auff diese Weise werden sie viel Leuth und gantze Geschlecht bey ihnen behalten / so unter ihnen ruhig wohnen und GOtt dienen könnten / welche sonst ihre Lande verlassen und sich zu uns begeben / dadurch dann unser Land gestärcket und die Ihrige geschwächt / und daß an der Menge der Einwohner deß gantzen Lands-Wohlfarth gelegen sey. So sie euch aber von diesem abschrecken wolten / mit Begehren / daß ihnen auch dergleichen bey uns erstattet werde / solt ihr antworten / daß hie ein grosser Unterscheid sey. daß ihr Begehren neu sey / daß wir aber das Unsrige / darum wir bißhero gebracht worden / begehren: daß die Catholischen ihre Brüder / Verwandte / Freunde / Landsleuth / ꝛc. seyen / und derhalben ihnen dieser Trost schwerlich / ja greulich zu versagen. Hierauff solt ihr mit höchstem Fleiß anhalten / und damit es einen Fortgang möge gewinnen / sollet ihr den Præsidenten Jannin zu Hülff nehmen / welchem ihr sollet zu Gemüth führen / daß hieran dem König seinem Herrn nicht weniger als uns / gelegen sey. Daß Rom / alle Catholische Fürsten / auch unser König selber / uns würden verdammen / so wir anders thäten. Auch daß der Pabst und alle Catholische Fürsten über ihn insonderheit würden klagen / wann es anders geschähe / als welche wissen / daß es gleichsam bey ihm stehe / und daß es ihm die Staaten nicht würden versagen / wann sie gewahr würden / daß es ihm ein Ernst sey und zu Hertzen gehe. In allem aber / nachem ihr sie werdet zur Sachen geneigt finden / sollet ihr euch allezeit einen gewissen Termin / in welchem ihr uns aller Sachen verständiget / und wir / ehe etwas geschlossen / unsere Resolution auch kund thun / fürbehalten / und vergesset nicht deß Bischoffs von Anterff Schreiben / euch in fürfallenden Dingen damit zu behelffen.

Ihre Freyheit belangend / dieweil ihr wisset was wir verwilliget / solt ihr euch im geringsten nicht beschweren / ihnen dieselbige nach allem ihrem Willen und Wohlgefallen zu verschreiben / und euch gar nichts mercken lassen / daraus sie möchten einen Argwohn fassen / als wolten wir unsere gethane Declaration, welche wir durchaus zu halten gemeynt / etwas zuwider handeln.

Nachdem wir ihnen den Handel auf Hispanien vergönnet / in der Form und Gestalt / wie den Frantzosen und Engelländern / sollen sie die Fahrten auf Ost- und West-Indien gäntzlich lassen bleiben / und sich verpflichten diejenigen / so sich derselben Mühe entweder durch eigene Person / oder durch andere / aus diesen oder andern uns benachbarten und befreundten Landen und Nationen oder unter einigem andern Schein würden unterfangen / als Meineydige und Friedbrüchige zu straffen. In Abhandlung deß Hispanischen Gewerbs / solt ihr auch dessen / so auf diese unsere Länder und Provintzen eingedenck seyn / und dieweil bewust / daß sie in demselbigen allein ihren Vortheil suchen / so sollen sie doch denen Schiffen / so von andern Orten zu uns / und wiederum von uns auf andere Oerter begehren zu fahren / freyen und ledigen Paß lassen / oder zum höchsten nichts mehr als die alten Zölle / wie vor diesem Krieg bräuchlich / mit Abschaffung aller Convoy und Licenten, ihnen abfordern. Deßgleichen solt ihr nicht vergessen sie zu erinnern / daß man müsse zu beyden Seiten bedacht seyn / einen Vergleich zu treffen / der Privilegien halben / so denen Engelländern soll gegeben werden / auf daß sie auf beyden Theilen gleich gehalten werden / sonsten würde sich ohne Zweiffel der eine Theil / oder auch mit der Zeit alle beyde interessirt oder beschwert befinden.

So es zur Abhandlung kommt der zu beyden Seiten liegenden Güter / solt ihr euch allezeit nach ihnen richten / und so sie sich dahin wollen neigen / daß einem jeden Particulari die Seinige / nach der Bekräfftigung und Publicirung dieses Tractats, doch ohne Erstattung deß biß dahero gehabten Nutzen / es sey dann / daß er vortheiliger Weiß anticipirt wäre / zu geniessen / frey stehen solt / solt ihr / so fern es uns nicht nachtheilig / alles willig eingehen. Doch solten hierunter die Güter / so durch Gerichtliche Processs, oder zu Abzahlung der Schulden deß proprietarii veräussert / oder in Bezahlung gegeben nicht verstanden seyn / es wäre dann / daß sich die Proprietarii beklagten / sie wären zu wolfeyl zu ihrem Schaden verkaufft / und wolten nach Erstattung deß Kauff-Schillings / und aller nützlichen und nothwendigen Reparation, dieselbigen wiederum zu sich ziehen.

Nach diesen allen werden auch die Geistliche Güter fürfallen / in welcher Handlung sich ohne Zweiffel mehr Difficultæten werden finden / doch solt ihr auf das fleißigst anhalten / und obgemeldten Præsidenten Jannin eben sowol als in der Religions Sachen gebrauchen / und zum wenigsten solt ihr euch dahin bearbeiten / daß ihr eine gäntzliche Restitution und friedliche Niessung aller Geistlichen Güter erhaltet / also daß zum Theil hiesige Geistlichen / zum Theil die so sich bey ihnen werden niederschlagen / den Catholischen allda zu dienen / wie wir verhoffen / zu ihrer und der Catholischen Religion Unterhaltung / sie ohne Hindernuß mögen einnehmen.

Hernach werdet ihr kommen zu denen Sachen so uns insonderheit angehen / und zum ersten / solt ihr sie fragen / was sie uns an statt der Einkommen und Hülff / denen wir uns durch diese Renunciation freywillig begeben / zur schuldigen Ergötzung geben wollen / und da wir hie nichts erlangen würden / so werden sie uns ja zum wenigsten den Nutzen unserer eigenen

ANNO 1608.

Güter / Renthen / Herrschafften und Gründen nicht können versagen / dann es ja unbillig / daß wir geringer / als der Geringste unter ihren und unsern Landsassen / denen durch diese Handlung / die Nutzung ihrer Güter eingeraumet wird / gehalten werden. Also ist es auch mit den bonis feudalibus beschaffen / dann diese gehen die Superioritát nicht an / wie dann männiglichen bewust / daß Privat-Personen dieselbigen einnehmen ; und darinnen als in einem erblichen Patrimonio succediren / und da sie uns solche nicht wolten in ihrem Land und Jurisdiction zulassen / so wäre es billig / daß sie uns Jährlich eine gewisse Summa Geldes / darinn dann keine Superioritát zu befahren / zur Ergötzlichkeit überliessferten.

Ferner wird man auch von den Gräntzen / dadurch das jenige / das wir ihnen quit und frey geben / von den so wir behalten abgesondert / handeln müssen / und wäre nicht wenig / daß wir die könten behalten / die uns die Natur gegeben hat / nehmlich daß uns an der Flämischen Seiten das Meer / und auf der Brabantischen und Geldrischen Seiten / der Rhein und die Wahl scheidete / also daß wir Flandern gantz frey hätten / beneben Einráumung Bergen auff Zoom / Gertrudenbergen / Breda / Heußden / Grave und Niemegen / dargegen wir ihnen hinwiederum alle die Vestungen auf dem Rhein und etliche Städte / als Lingen / Oldenzeel und Groll wolten überliessern. Da sie aber diesen Vorschlag / als der sehr ungleich scheinet / würden verwerffen / kan man ihnen fürhalten / daß das Grosse so wir ihnen quittiren / wohl werth sey / daß sie unserthalben auch etwas thun. Zu dem / so sie sich deß behelffen wolten / als wären Gertrudenberg und Heußden nicht in Braband / sondern vermeyntlich in Holland gelegen / so ist es doch mit Bergen auf Zoom und Breda viel ein anders / dann dieselbigen ihren Particularn unterworffen / denen sie auch in der allgemeinen Restitution wiederum sollen eingeraumet werden. Da wir uns auch erbieten / und dörfften es wohl verheissen / daß wir keine Besatzung darein legen / sondern sie dem Printzen von Oranien und Marggraffen von Bergen / zu ihrem Nutzen und Gebrauch / als ihre eigene Patrimonia wollen zustellen. Dessen ihr auch mit Lillo solt eingedenck seyn / da man die Schantze wird schleiffen / wie ihr dann auch deßgleichen mit den Schantzen / so auff dem Fluß auff Antorff zu / solt eingehen. Wegern sie sich aber mit Nimegen / so solt ihr zum wenigsten um Grave anhalten / mit Erbietung / daß wir keine Besatzung wollen darein legen / wofern sie sich auch dasselbige mit Niemegen zu thun versprechen.

Und zuletzt / damit diese Handlung desto besser ins Werck möge gerichtet werden / solt ihr ihnen anbieten / daß wir zufrieden seyn / dem Chur-Fürsten von Cölln die Stadt Rheinberg wiederum einzuraumen / und uns deß gantzen Rhein-Stroms zu entschlagen / welches ihr ihnen wohl werdet wissen auffzumutzen. Über alles sehet zu / daß uns Flandern gantz verbleibe / daran uns dann auch am meisten gelegen. Auch solt ihr von einer Müntz-Ordnung handlen / daß eine Vergleichung ihrer und unserer Müntz geschehe / ohne welche die Commercia nicht richtig gehen / und ohne grosse Confusion nicht können getrieben werden. ANNO 1608.

Nachdem nun solche Puncten alle werden erkläret / und nach unserm Wunsch abgehandelt / sollet ihr fein sanfftig und als von euch selber ein andere Materie fürbringen / nehmlich / daß ihr ihnen auff das allerfreundlichst fürhaltet / wie daß unser Corpus, so es einig Bestandt und mächtig genug sey / sich wider aller ausländischen Gewalt zu beschützen / wann es aber zertrennet / wie es sich jetzunder anläst / so werde es sich gewißlich befinden / daß weder sie ohne uns / und wir ohne sie / sich gegen die so einigem Theil nachtheilig seyn wolten können erhalten / daß derhalben uns zu beyden Seiten unser Heyl und Wohlfarth billich solte angelegen seyn / und auff alle Mittel und Wege bedacht seyn / wie wir denen so uns übel wolten / nicht in die Hände fallen / erinnert sie / daß sie beydes sich und uns wollen bedencken / und darauff mit wohlbedachtem Rath einen Fürschlag thun / der dem gemeinen Vatterlande zum besten möge erschiessen. Sagen sie nichts darzu / so solt ihr ihnen fürhalten / daß es zwar nicht um einige Hoheit / wie auch dieselbige möchte restringiret werden / zu thun / dann wir dessen so wir einmahl begeben / und diesem Brocken über das Hertz gebracht / uns schon gántzlich entschlagen / doch wo sie es recht wollen bedencken / so würde es sich nicht übel schicken / daß sie uns zu Schutz-Herren annehmen / dann sie ja keine nähere und ihnen fürträglicher haben könnten. Werdet euch derhalben mit Chur-Fürstlicher Pfaltz / und anderer Reichs-Stände Legaten / so wir verstehen / allda werden seyn / unterreden / ob sie euch in dieser Sache könnten oder wolten behülfflich seyn / darinnen ihr für euere Persohn mit allem Fleiß sollet anhalten / damit wir etwas mögen erlangen / und solte es auch nur der blosse Nahme seyn. Wolten sie aber nicht hinan / so bewerbet euch zum wenigsten um eine beständige Freundschafft / daß wir Freunds-Freunde / und Feinds-Feinde seyen / nicht zwar jemand zu beschädigen / sondern allein zur Defension wider fremden Gewalt / und daß wir in grosser Gefahr stehen / wann wir uns wider solche Nothfáll nicht festiglich mit einander verbinden. Aber diese Saiten solt ihr so sanfftiglich schlagen / daß so es die Frantzosen und Engelländer innen werden / sie ihnen nicht ein Nachdencken machen / als fürchten wir uns vor ihnen / oder gedächten ihnen einigen Schaden zuzufügen / wol könnt ihr ihnen auffs freundlichst zu verstehen geben / daß unser Theil sicherer sey als das ihrige / und der Hinterhalt aus Hispanien ihnen allezeit besser und fürträglicher / als der / den sie anders woher gewártig wären. Wollen sie aber dieses auch nicht also verstehen / so haltet an / daß zum wenigsten zu beyden Theilen verheissen werde / daß keines dem andern wolle schädlich seyn / denen auch so einem Theil wolten Schaden zufügen / weder mit Volck / Geldt / Rath oder einiger anderer Gestalt / behülfflich seyn / und welche hierinn sträfflich erfunden / als Meineydige

und

ANNO 1608. und Zerstöhrer des gemeinen Friedens zu straffen/ welches ihr euch auff das fleißigst solt lassen befohlen seyn. Was das ausländische Kriegsvolck anlanget/ ist solcher Puncten gnugsam erläutert: Würden aber die Frantzosen und Engelländer noch härter anhalten/ daß es aus dem Land abgeschafft werde/ solt ihr ihnen solches kurtz versagen/ und ihnen fürhalten/ daß wir solches bey uns zu behalten/ besser befugt/ als sie sich der Frantzosen/ Engelländer/ Schotten und dergleichen/ welche auch ausländische Völcker zu gebrauchen.

Vergeßt nicht die Memorial des Graffen von Embden/ demselben nach bestem Vermögen fürträglich und behülfflich zu seyn. Desgleichen solt ihr auch thun in denen Sachen/ so euch die Deputirten des Hertzogen von Cleven werden communiciren/ da ihr dann wohl solt vorsehen/ daß wir an den Gerechtigkeiten/ so wir an etlichen gemeldtem Hertzogen zuständigen Orten haben oder prætendiren möchten/ nichts verliehren. Gleichergestalt solt ihr auch von dem Churfürsten von Cölln etliche Memorialien empfangen/ demselbigen nach bestem Vermögen förderlich zu seyn/ wie auch andern benachbarten Herrschafften/ so sie solches um euch begehren. Uber alles solt ihr ja nicht säumig seyn/ uns euerer Negotiation, und alles so dorten vorgehet/ und so offt euch möglich/ zu berichten/ auff daß wir euch in allen Sachen mit nothwendigem Unterricht und Erklärung mögen behülfflich seyn/ &c.

XC.

Der Herren Reichs-Räthen des Königreichs Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen Schreiben an die Herren Reichs-Räthe des Königreichs Schweden/ von dem damahligen gefährlichen Zustand des Königreichs Schweden/ und daß sie mit Verwerffung ihres rechtmäßigen Erb-Königs Sigismundi hieran schuldig.

Wir des Königreichs Pohlen und Groß-Fürstenthums Littauen Räthe/ thun euch des Reichs Schweden Räthen kund/ daß/ nachdem wir vor weniger Zeit euer Schreiben bekommen/ und dasselbige verlesen/ haben wir es in Bedencken genommen/ ob euch einige Antwort darauff zu geben/ alldieweilen es dermassen geschrieben/ daß es mehr zur Verbitterung der Gemüther/ als Beförderung des angefangenen Handels dienet. Damit aber unser Stillschweigen nicht dahin möchte geachtet oder gedeutet werden/ als geben wir uns (darinnen wir von euch bezüchtiget werden/) schuldig. So haben wir euch hiemit diese kurtze Antwort darauff geben wollen: Wir achten und halten keinen andern für des Reichs Schweden König/ als Sigismundum, welcher sowohl euer als unser König ist/ der auch nach natürlichen Rechten seinem Vatter König Johann (dessen hohe und treffliche Wohlthaten/ die er dem Königreich Schweden bewiesen/ der gantzen Welt genugsam kund und offenbahr seynd) succediret/ nach gewöhnlichem Gebrauch und Ceremonien gecrönet/ und zum König des Reichs Schweden ist ausgerussen worden; demselben ihr auch als seine Unterthanen/ Treu und Gehorsam zu leisten zugesaget und geschworen habt/ und ist er also rechtmäßiger Weise zu der Regierung kommen/ daß auch bey seinem Leben kein anderer an seine statt kan gesetzt werden/ es sey dann/ daß ihr von euerm Eyd und Gelübde zu euerm eigenen Hohn und Spott abtretten/ und dessen vergessen wollet. ANNO 1608.

Dieweil wir nun aus gedachten Ursachen/ Sigismundo unserm und euerm König den Königl. Titul des Reichs Schweden/ (wie derselbe von der gantzen Welt comprobirt und bewilliget wird/) billich und mit Recht geben: So können wir derowegen mit Recht nicht beschuldiget werden/ daß wir demselben euerem Carolo verweigern/ dann unter welchem Schein er sich eines andern Reichs/ welches dem Sigismundo, als euerm natürlichen Herrn/ laut euerer eigenen Bekandtnuß zugehörig angemaßt/ solches ist unnöthig an diesem Ort zu vermelden und zu erzehlen/ dieweil es an sich selbst klar und genugsam am Tag ist.

Und kommt uns dieses frembd vor/ daß ihr in solchen klaren Sachen mit Fleiß irret/ indem ihr den Anfang und Ursach dieses gegenwärtigen Krieges uns zumessen thut. Damit ihr aber vernehmen möget/ daß es mit der Sachen viel anderst beschaffen/ so wollen wir euch kürtzlich erinnern/ was in diesen verschienenen Zeiten vorgelauffen ist. Als Carolus erstlich darnach trachten thäte/ wie er die Regierung des Reichs Schweden an sich bringen möchte/ und ihr selbst/ (welche er zu der Zeit auf seine Seiten noch nicht gebracht hatte/) Sigismundum um Hülff und Beystand wider sein Vorhaben ersuchten/ so haben Ihro Kön. Majest. die da eine gute Hoffnung gehabt/ und keinen Zweiffel euerer Treu und Glauben halben getragen/ sich darauff aus Pohlen in Schweden begeben/ der Meynung/ daß er mit euerm einhelligen Rath und Verwilligung/ die in seinem Erb- und Vatters Reich erwachsene Unruhe zu stillen/ und da etliche Persohnen befunden würden/ so nach Veränderung im Reich Schweden trachteten/ daß dieselben in ihrem Vorhaben verhindert werden möchten.

So hatte er auch zur selbigen seiner Reiße kein frembdes Kriegs-Volck/ sondern allein seine gewöhnliche Hoffleute/ und die er täglich zu gebrauchen pflegte/ beneben etlichen Teutschen und Ungarischen Fahnen/ so er darzu mit bestellet und eingenommen. Wie er nun aus seiner angebohrnen Mildigkeit mit den Sachen in der Güte fortzufahren gesinnet war/ und Carolus selbst (wiewohl er in seinem Hertzen sein Vornehmen verborgen hatte/) ließ sich vermercken/ als wolte er des Königs Sigismundi Willen und Befehl nachsetzen/ jedoch nachdem ihm die Schiff-Flotta zukommen war/ und er die Schweden/ welche dem König zuvor geschwohren hatten/ zum Theil durch Zwang/ zum Theil durch grosse Zusagungen/

von

ANNO. 1608.

von dem König auff seine Seiten gebracht / fängt er an den König zu bekriegen.

Und daß ihr zu der Zeit dem König die Treu nicht geleistet habt / die euch mit Recht gebühret / könnet ihr selbst nicht läugnen. Auch was er ferner für Treu von euch / sowohl von Carolo zu gewarten hatte / (der damahls nach der Regierung trachtete /) solches hat man alsbald vernommen / wie dasselbige auch die nachfolgende Handlungen genugsam ausweisen; dann alsbald der König aus dem Reich entwichen / seynd die Vestungen und Häußer / welche der König selbst hatte besetzen lassen / von Carolo eingenommen worden. Etliche von den Reichs-Räthen / die bey ihrem Eyd und Treu fest halten wolten / seynd jämmerlich entleibet / etliche ins Gefangnuß geworffen / zum Theil / welche sich für seinem Grimm und Wüten gefürchtet / haben sich aus ihrem Vatterland ins Elend begeben müssen.

Carolus selbst aber / da er nun ermeldter Gestalt die Treu und Blut-Freundschafft (damit er dem König verbunden war /) hindan gesetzt / fieng er offentlich zu treiben und ins Werck zu richten / was zuvor in seinem Hertzen verborgen gewesen / und nachdem er sich hatte vermercken lassen / als wolte er / daß seine rechtmäßige Sachen von beyderseits Commissarien examiniret und disputiret werden möchten / hat er sich unversehens nach Liefland mit einer grossen Kriegs-Macht begeben / welches zu der Zeit von keines Kriegs-Wesen wuste / hat die Häußer und Vestungen / welche nicht besetzet waren / eingenommen / viel unschuldige Leut gefangen genommen und wegführen lassen / darunter der meiste Theil Geistliche und Weibs-Personen waren / welches zuvor auch bey den Barbarischen Leuten unerhört gewesen.

Weil ihr dann mit euerem Carolo solches gethan / und auff die Bahn gebracht habt / und wir aus den uns zugefügten Injurien / uns und was uns zugehörig zu vertheidigen / seynd gezwungen und gedrungen worden / so möget ihr euch selbst des angefangenen Krieges und Blutvergiessens / so geschehen / und nicht uns beschuldigen / wir haben genugsam Krieg mit denen / so der Christenheit feind seynd / und wolten gerne so viel an uns ist / Fried und gute Nachbarschafft mit allen Christlichen Potentaten annehmen und halten. Dahero wir dann auch / nachdem ihr euch für etlicher Zeit habt vernehmen lassen / daß ihr darzu geneiget seyd / daß dieser Krieg durch gebührliche Mittel und Conditiones möchte gestillet und abgeschaffet werden / und daß ihr wegen Auswechselung der Gefangenen / nach Christen Gewohnheit / mit uns handeln woltet / nicht allein gebührliche Friedens-Mittel vorgeschlagen / sondern auch unsere Commissarien darzu verordnet / und einen gewissen gelegenen Ort / zu Auswechselung der Gefangenen benennet / daselbst sie beyderseits ausgebeutet und gefreyet werden möchten. Wie auffrichtig ihr aber mit uns gehandelt / das weisen die Sachen selbst aus. Dann unter dem Schein / als wollet ihr von Anstand mit uns handeln / habt ihr wider euer Gelübd und Zusag / Euer Kriegs-Volck nach Liefland übersetzet / und Dünamünde (welches wir dieser Tagen vernommen) durch Verrätherey eingenommen / und damit euer feindliches Vorhaben gegen uns auffs neue an Tag geben.

ANNO 1608.

Ihr lasset euch vermercken / als begehret ihr / daß die Auswechselung der Gefangenen von beyden Theilen / Mann gegen Mann / möchte / loß gegeben werden / und daß ihr der Unserigen so viel entledigen wollet / als ihr der Eurigen von uns bekommen werdet / die übrigen sollen mit Geld ranzioniret werden. Was nun der Krieg / mit welchem ihr wider euere Zusag und gegebenen Glauben / unsere Provintz angegriffen habt / belangen thut / dasselbe wollen wir dem Allmächtigen GOTT heimstellen / derselbe dann der Billichkeit zu jederzeit Hülffe und Beystand zu leisten pfleget. Die Ausbeutung der Gefangenen aber ist euch nicht unbewußt / daß in vergangenen Jahren der Eurigen viel in unsers Königes Gewalt kommen seynd / wiewohl der König dieselben hätte mit Recht anhalten können / als die in einem rechtmäßigen Krieg gefangen worden / und als Rebellen straffen lassen. So hat er doch solches nicht thun wollen / sondern wie einem Christlichen König gebühret / ohne einige Ranzion loß gegeben / in Betrachtung / daß einem Christl. König nicht geziemen wolte / daß die Gefangenen es entgelten solten / was andere durch die Thorheit verwürckt haben. Dieweil die dann allein bey uns gehalten worden / welche nach dieses Kriegs Gelegenheit keine bessere Conditiones zu gewarten haben. Ist derohalben billich / daß unsere alle / die dem Kriegs-Gebrauch zuwider bey euch angehalten / loß gegeben werden. Was den Ort und Stelle belangt / der zu Auswechslung der Gefangenen von euch ernannt wird / demnach es unsern Commissarien ungelegen ist / denselben anjetzo zu besuchen: So haben wir ihnen in Befehl gegeben / daß sie eine gewisse Persohn nacher Colberg / so dem Hertzogen von Pommern zugehörig / abfertigen lassen / dahin ihr / so es euch gefällig / auch einen von den Eurigen verschicken könnet / damit sie / wann sie von gedachtem Hertzogen ein sicher Geleit bekommen haben / von einem gelegenen Ort / da die Ausbeutung kan gehalten werden / etwas gewisses handeln und schlieffen mögen. Geben zu Cracau / den 6. Septembr. im Jahr 1608.

LXXXXI.

Der Herrn Reichs-Räthe in Schweden Antwort-Schreiben an die Herren Reichs-Räthe des Königreichs Pohlen und Fürstenthums Litthauen / daß sie König Sigismundum billich verworffen / und dessen Herrn Vatters Bruder / Hertzog Carln, zum König angenommen.

Wir des Reichs Schweden / jetzo zu Stockholm anwesende Räthe / fügen euch der Cron Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen Räthen zu wissen / daß wir euer Schreiben zu Cracau / den 6. Septembr. datirt / empfan-

ANNO 1608.

empfangen haben / darinn ihr auff unser an euch gethanes Schreiben / datirt den 18. Julii, nechst verschienen / antwortet. Und wiewohl solch euer Antwort-Schreiben fast weitläufftig gestellet und verfasset / so gehet es doch fürnehmlich darauff aus / daß ihr weder wollet noch könnet unserm gnädigsten König und Herrn den Titul geben / so Ihro Kön. Majest. für des Reichs Schweden König / darzu wir und sämtlich des Reichs Schweden Stände / Ihro Kön. Majest. erkohren und angenommen / erkennen. Und beschuldiget darneben unsern gnädigsten König und Hrn. sowohl auch uns / daß wir von dem Eyd und Treu / damit wir König Sigismunden verbunden gewesen / (nicht ohne unsere Schand und Unehr) abgetretten seyn sollen / welches ihr unterstehet damit zu beweisen: daß etliche von uns / König Sigismunden zum ersten gebetten haben solten / anhero ins Reich zu kommen: Und nachdem er darauff (euerm Vorgeben nach /) nicht stärcker dann mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesind ankommen / wir ihn überfallen / und solchen Beystand nicht geleistet / wie uns hätte gebühren wollen.

Zum andern beschuldiget ihr uns / daß wir in währendem Stillstand durch Verrätherey euch Dünamünd abgenommen. Dieses und dergleichen / ob es wohl mit grossem Eyffer / und vielen Worten von euch angezogen wird / läßt es sich doch so leichtlich nicht beweisen / immassen alle der Warheit-liebende / aus nachfolgender Erzehlung / dasselbige vernehmen werden. Darauff wollen wir euch zur Antwort gegeben haben: daß wir niemahls verläugnet / oder noch verneinen / daß wir König Sigismunden in Pohlen zu unserm Herrn und König anderer Gestalt / sowohl vermög der Succession, als nach der Erb-Vereinigung / nach seines Herrn Vatters tödtlichen Abgang / als den nechsten angenommen / und zu Upsal im Jahr 1594. ihm treu und gehorsam zu seyn / zugesaget und versprochen haben: Allda er auch zu derselben Zeit / uns und des sämtlichen Schwedischen Reichs-Ständen seinen Eyd / Treu und Glauben hinwieder geschworen / darwider weder ihr noch Jemand anders mit Recht und Warheit eines andern uns erweisen und überzeugen soll: Darn wir all dasjenige / was wir König Sigismunden gelobet und zugesaget / ehrlich und auffrichtig gehalten / und demselben nachgesetzet haben / so lang er gehalten / was er uns hinwieder geschworen / gelobet und zugesaget / und sich als ein treuer König gegen uns hat befinden lassen. Nachdem er aber von seinem Eyd und Versicherung abgeschritten / und offentlich uns und das Reich Schweden zu bekriegen angefangen / und weder Rath noch Vermahnung achten und hören wollen / so kan und wird uns ja keiner mit Recht verdencken / daß wir zu denen Wegen und Mitteln geschritten / so nunmehr gebraucht seynd / derowegen wir auch verursachet / uns von einem solchen König abzusondern / der sich selbsten nicht ein / sondern etlichmahl von uns geschieden und abgesondert hat.

Daß ihr auch vermeldet / daß etliche gewesen seyn / die da begehret / daß König Sigismundus ihnen wider unsern gnädigsten König und Herrn zu Hülff und Beystand kommen solte / solches kan wohl seyn / daß etliche sich finden lassen / und König Sigismunden darzu gehetzt und gerathen haben: Dieselben aber haben solcher Verrätherey wegen / ihren rechten Lohn (wie solches gebühret) empfangen. Daß aber etliche unsers Mittels begehret haben solten / daß König Sigismundus mit frembdem Volck sich anhero in das Reich begeben solte / dasselbige damit zu verderben / und unsern gnädigsten König und Herrn / oder andere unverschuldeter Sachen zu verfolgen / das werdet ihr nimmermehr beweisen können / sondern unser gnädigster König und Herr / wie auch wir / haben König Sigismundo zugeschrieben / ehe und zuvor er sich anhero in das Reich begeben / daß er zu seinem Erb-Königreich / wie ein treuer König und Vatter kommen / und alles feindliches Vorhaben bleiben lassen wolle / er würde allhier Niemand vor sich finden / der ander Gestalt ihm zu empfangen gesinnet wäre / dann es sich der Billichkeit nach gebühre.

Uber das / hat deren Zeit sich unser gnädigster König und Herr erbotten / wann Ihro Königl. Majestät wissen möchten / wann und zu welcher Zeit / auch an welchem Ort und Stelle König Sigismundus zu Schiff tretten wolte / so wolten Ihro Kön. Majest. alsdann Ihre Schiff-Armada entgegen schicken / und damit herüber führen lassen.

König Sigismundus aber gab gar keine Antwort darauff / sondern ließ vielmehr einen offenen Brieff an des Königreichs Schweden Stände in Druck ausgehen / darinn er zwar ihnen Gnad und alle Sicherung zusagte / unsern gnädigsten König und Herrn aber schloß er gäntzlich aus / darob Ihro Kön. Majest. leichtlich spühren und mercken können / was sie von König Sigismundo zu gewarten / und sich zu Ihme zu versehen gehabt.

König Sigismundus ist auch auff solch sein Schreiben alsbald nachgefolget / nicht wie ihr in euerem Schreiben meldet / mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesind / sondern mit einem wohlgerüstetem Hauffen Kriegs-Volck / in etlich tausend starck / von Teutschen / Ungarn / Schotten und andern zusammen geworben / und hat sich niemahls seithero er unser offentlicher Feind gewesen / stärcker im Felde finden lassen. Ingleichem schickte er auch Bottschafft zu den Finnen und Liefländern daß sie auff der einen Seiten unsern Gnädigsten König und Herrn angreiffen solten. Es nimmt uns auch nicht wenig Wunder / daß ihr in einer so klaren und offentlichen Sachen irret / ja auch nicht schämet zu schreiben / daß König Sigismundus mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesind allein allhier angelanget sey / dann da solches gleich zum erstenmahl / als er zu seiner Crönung ankommen / geschehen / so wäre er auch / wie zuvor erwehnet / gebührlicher Weise empfangen worden. Wir wollen nun ferner zum Handel schreiten. Ehe und zuvor König Sigismundus sich

ANNO 1608. anhero ins Reich begeben/ hat Er zu Lübeck und in andern See-Städten/ alle Schweden sampt ihren Gütern/ so allda angetroffen worden/ arrestiren lassen. Ja/ Er hat auch in bemeldten See-Städten verbieten lassen/ keine Zufuhr/ besonders am Getreyde/ welches dero Zeit allhie sehr theuer/ anhero in das Reich zu thun.

Nachdem nun König Sigismundus allhie ankommen/ da seynd Ihme Städte/ Schlösser und Vestungen alsbald geöffnet worden/ und diejenige/ so unser gnädigster König und Herr auff Calmar verordnet gehabt/ haben ihn/ als ihren rechten König/ mit gebührenden Ehren empfangen/ und sich niemand mit dem geringsten gegen ihm aufgelegt/ nichts destoweniger hat Er von Stund an sein feindliches Vorhaben scheinen und mercken lassen/ und dieselbe wider seine gegebene Verschreibung/ auch Treu und Glauben/ gefangen/ in schwere Gefängnuß gelegt/ und endlich nach Polen überschickt/ allda sie über zwey Jahr endlich sitzen müssen. Deßgleichen ließ Er Gebott und Befehl ausgehen/ das niemand unsers jetzt regierenden gnädigsten Königs und Herrn Diener hausen oder beherbergen solte/ sondern wo man dieselben betretten könte/ solte man sie gefänglich einziehen/ und mit denselben alsbald der Schärffe nach verfahren.

Nach diesem ist Er mit seiner Kriegsmacht nacher Stekeburg verruckt/ und ob wohl unser gnädigster König und Herr/ sowol durch Botten als auch Brieffe begehret/ daß Er sich von dannen machen/ das fremde Kriegs-Volck abdancken/ und diejenigen so Ihme zu solchem Unwesen gerathen/ von sich thun/ und demselben biß auf einen Reichs-Tag zu Hauß zu ziehen/ auferlegen wolte. Wann solches geschehen/ wolten alsdann Jh. Königl. Majestät sich gleichfalls in Ihr Fürstenthum begeben/ und allda still verhalten/ biß ein allgemeiner Reichs-Tag ausgeschrieben/ und daß die Reichs-Stände/ wegen ihres in Abwesen Sigismundi geführten Regiments/ gebührliche Rechnung thun/ und sich gegen männiglich so Ihre Königl. Majestät zu besprechen hätte/ verantworten: Endlich auch darüber gewärtig seyn/ was die Reichs-Stände/ vermög der Schwedischen Rechte/ dißfalls erkennen könten/ so war doch alles vergebens.

Dann der Haß und Neyd hatte König Sigismundi Hertz dermassen gegen unserm gnädigsten König und Herrn eingenommen/ daß er auch keine Mittel deß Friedens/ wie gut und füglich die Ihme auch fürgeschlagen worden/ annehmen wolte/ und als unser gnädigster König und Herr sich etwas näher zu Sigismundo begeben/ der Meynung/ daß Jh. Kön. Majest. sich mit Ihme besprechen/ und dardurch die entstandene Mißhelligkeit vergleichen möchten/ hat er unsers gnädigsten Königs und Herrn Volck feindlicher Weiß empfangen.

Nach diesem ist Er mit seinem Volck von Stekeburg nacher Linköping aufgebrochen/ dahin dann unser gnädigster König und Herr gleichfalls gefolgt/ und sich wiedermahls zu gütlicher und freundlicher Unterhandlung anerbotten/ und darneben begehret/ daß König Sigismundus vor unserm gnädigsten Herrn nicht fliehen noch weichen wolte/ sintemal Ihr Kön. Majest. nichts Böses oder Unfreundliches gegen ihm fürzunehmen gesinnet wäre/ solches aber hat König Sigismundus gleichfalls nichts geachtet/ sondern allein darauf gewartet/ biß er das Finnische Kriegs-Volck so unser gnädigster König und Herr bey Ihm hatte/ zum Abfall bringen möchte/ und unangesehen ein Stillstand zwischen unserm gnädigsten König und Herrn/ und König Sigismundo auffgericht/ und darbey abgeredt und beschlossen/ daß man noch weiter die Sachen in der Güte beyzulegen versuchen solte/ hat nichts destoweniger Hans Weyer/ Ihr Kön. Majest. Wacht überfallen/ und dieselbe etlichemahl ins Lager gejagt/ dardurch dann Ihr. Kön. Majest. endlich gezwungen/ sich zur Gegenwehr zu stellen/ bevorab/ weil Ihr Kön. Majest. wohl gesehen/ daß Sie keines Friedens genieſſen könten/ dann es Ihr. Königl. Majest also geglückt daß König Sigismundi Volck aus dem Feld geschlagen worden/ und Ihm sampt seinen Mitgehülffen ergangen/ wie sie zur Sachen Recht gehabt/ auch unsern gnädigsten König und Herrn zugedacht haben.

Da nun König Sigismundus gesehen/ daß es den Weg nicht gewinnen wolte/ wie er vermeynte/ hat Er sich auff die andere Seiten gewendet/ gute Wort geben/ und gebeten/ daß man still halten wolte/ Er wolte sich nunmehr anderst zur Sach schicken.

Unangesehen auch es dero Zeit so weit kommen/ daß unser gnädigster König und Herr König Sigismundum in seiner Gewalt und Händen hatte/ Ihre Königliche Majest. Ihme Sigismundo dannoch nichts Böses oder Widerliches zufügen lassen/ sondern vielmehr Ihrem Volck ernstlich befohlen/ die Waffen allerdings niederzulegen.

Und nachdem solches geschehen/ haben Ihre Königliche Majestät mit König Sigismundo einen Vertrag aufgerichtet/ in welchem König Sigismundus sich verpflichtet/ im Fall er nicht halten würde/ was Er dißfalls zugesagt/ und sich verschrieben/ so solten alsdann die Reichs-Stände deß Eyds/ damit sie Ihm verbunden/ gäntzlich entfreyet/ loß und ledig/ auch nicht schuldig seyn/ Ihme hinfüro einige Treu und Gehorsam zu erzeigen/ noch Ihn für ihren Herrn und König erkennen.

Was geschahe? König Sigismundus hatte kaum solches zugesagt und versprochen/ da begab er sich/ seiner gethanen Verpflichtung zuwider/ aus dem Reich/ und nahm mit sich Schiff und Geschütz/ besetzte die Vestung Calmar mit fremdem Volck/ und in Summa, was Er deren Zeit und zuvor nicht genugsam feindlicher Weiß gegen uns zu Werck richten können/ das hat Er seithero so viel mehr gethan.

Darauff begehren wir von euch zu wissen/ ob ihr von König Sigismundo dulden und leiden wollet/ was wir so viel Jahr hero ausgestanden haben/ jedoch alles der Hoffnung/ Er solle sich einmahl eines bessern bedencken. Wir glauben und halten gäntzlich dafür/ wann er sich gegen euch also verhalten/ er wäre vorlängst vom Regiment

ANNO 1608.

giment von euch entsetzet worden / sintemahl noch in frischen Gedächtnuß / und männiglichen unverborgen / wie es mit Henrico Valesio ergangen / dann ob wohl derselbe als er sich aus Pohlen nacher Franckreich begeben / sich erboten / daß er gleichwohl in seinem Abwesen deß Reichs-Polen Bestes wissen / und das Regiment also bestellen wolte / als wann er selbsten zugegen wäre.

Ihr nichts desto weniger / weil Er heimlich aus dem Reich gezogen / und innerhalb der ihm vorgesetzten Zeit nicht wieder zurück kommen / sein Vatterland übergeben / und bey euch jederzeit seyn können / ihm alle Treu und Gehorsam auffgesagt / und darauff zu einer andern Wahl geschritten / darzu ihr dann andere Ursachen nicht gehabt / euch von ihm abzusondern / als euer Legation- und Wechsel-Schreiben / so dißfalls ergangen / ausweisen. Was ihr aber neulicher Zeit mit eurem König Sigismundo fürgehabt / ist männiglichen / ja der gantzen Welt bekandt.

Wir wollen aber nicht disputiren / was ihr vor Ursachen gehabt / und euch darzu bewogen / damit wir nicht für diejenigen angesehen werden möchten / als daß wir uns fremder Händel / so uns nicht angehen / bekümmern und annehmen wolten: Da ihr dergleichen thätet / wäre solches beydes uns und euch zuträglicher. Und unangesehen Schweden nicht ein geringer Königreich ist als Polen / auch nicht weniger als die Polen ohne König seyn können / so haben wir uns dannoch viel anders gegen König Sigismundum als ihr verhalten / dann ob er wohl sich gegen uns und das Reich wie ein offentlicher Feind erzeigt / und wir dahero / vermög seiner eigenen Verschreibung / Ihm mit Eyd und Pflichten fürter nicht verbunden gewesen / haben wir Ihn gleichwol so geschwind von dem Regiment nicht abgesetzt und verstossen / haben auch nicht ein / sondern vielmahl an Ihn geschrieben und gebeten / daß er wieder anhero kommen / und dem Reich und Regiment / vermög seines geleisteten Eyds / vorstehen / auch alle Sachen in Richtigkeit bringen wolte / wir wolten Ihn gern wieder annehmen / für unsern König erkennen / und Ihm alle Treue und Gehorsam erzeigen und beweisen / unbetrachtet deß Unrechts und Gewalts / so er an uns geübt und zugefügt.

Da aber seine Gelegenheit nicht wäre / noch seyn könnte / selbsten anhero wieder zu kommen / oder bey uns gäntzlich zu bleiben / daß er alsdann seinen Sohn anhero schicken wolte / so wolten wir denselben für unsern König und Herrn annehmen und halten. Daß nun diß alles im Werck also geschehen / wird keiner verneinen können / sintemahl diese Handlungen / so zu Jönecöping Anno 1599. wie auch desselben Jahrs zu Stockholm / und Anno 1600. zu Linköping dißfalls von gemeinen Ständen beschlossen worden / in offenem Druck vorlängst ausgangen. König Sigismundus aber hat uns nicht einer Antwort darauff würdig geachtet / sondern für unsere gute Affection und Zuneigung / so wir zu Ihm und seinem Sohn getragen / haben wir leyder dieses zur Dancksagung erfahren müssen / daß Er auffs neue die Finnen zum Auffruhr wiedermahls erweckt und angereitzet / auch ihnen deßmahls / damit sie desto mächtiger wären / fremdes Kriegs-Volck zu Hülff gesandt. Zu diesem hat Er auch die Schiff (so Er allhie mit sich aus dem Reich genommen) mit Volck und Munition wohl versehen / nacher Elsburg verschickt / dieselbe Vestung zu überrauschen und einzunehmen / welche auch den Schwedischen Unterthanen / so viel sie ihnen beykommen können / mit Rauben / Plündern / und anderm feindlichen Uberfall grossen Schaden gethan.

ANNO 1608.

Solcher Gestalt hat König Sigismundus gegen uns / und seine dero Zeit gewesene getreue Unterthanen in diesem Königreich Schweden sich verhalten / und sich von uns und dem Reich abgesondert / und nicht wir / wie ihr schreiben dörffet / von Ihm abgefallen / inmassen Er dann auch darauff einen offenen Krieg wider uns angefangen / und uns dahin genöthiget und gezwungen / zu den Mitteln zu schreiten / womit wir uns und das Reich für seinem feindlichen Zusetzen vertheidigen und erretten mögen.

Und wiewohl diese erzehlte Ursachen und Motiven so wichtig und kräfftig seynd / der Gestalt / daß sie unsers Verhoffens bey allen unpartheyischen Christlichen Potentaten / genugsam gelten und statt finden / uns auch von allen Beschuldigungen / so ihr mit eurem König Sigismundo ohne Grund und mit gespahrter Wahrheit uns beymesset / entschuldigen werden: So seynd doch deren vielmehr und grössere / unter welchen auch die Geringste einen König von seinem Reich und Regiment absetzen könte.

Dann fürs erste / ist König Sigismundus von seines Groß-Vatters Testament / (darauf das gantze Erb-Recht gleichsam als auff ein Fundament sich gründet) abgefallen.

Zum andern / hat er sich wider der Reichs-Stände Consens und Bewilligung / aus dem Reich begeben / und ein fremdes Königreich / mit dieses Reichs grossen Schaden / und hochbeschwerlichen Conditionen angenommen / Item Land und Leuth hinweg gegeben / deßgleichen hochschädliche und dem Reich gantz nachtheilige Contract, mit fremden Potentaten ausser unsers gnädigsten Königs und Herrn / wie auch der fürnehmsten Reichs-Ständen (mit deren Rath und Zuthun Er doch geschworen das Regiment zu führen) Wissen und Willen aufgerichtet und eingangen. Letztlich hat Er vergessentlich hindan gesetzt die Vorsorg / so Ihm als einem Regenten vor das Reich zu haben / gebühret / ja mit wenig und kurtzen Worten zu sagen / hat er sich keiner Sachen / daran deß Reichs Wohlfahrt und Bestes gelegen / bekümmert. Da seine Crönung zu Upsal überstanden und verrichtet / und Er daselbst seinen Willen seines Gefallens nicht zu Werck richten und vollbringen können / ließ Er Bestallung ausgeben / daß Ernst Weyer und andere ein hauffen Volck ins Reich führen solten / damit Er gäntzlich vermeynete die Schweden zu zwingen / dasjenige zu thun und einzugehen / was Er begehren würde. Als Er aber vermerckte / daß es

ANNO 1608. Ihm auff solche Weise auch nicht angehen wolte / machte Er sich fertig / und zog aus dem Reich / und ließ im geringsten keine Nachrichtung hinter sich / wie immittelst seines Abwesens das Reich solte regiert / und demselben vorgestanden werden.

Zu Stockholm verordnete Er ein offentlichen Papisten zum Statthalter / auff andere Vestungen aber im Reich / ein Hauffen untüchtige und zum Theil übel berüchtigte Personen.

Den Papisten ließ er allhie im Reich / seinem Königlichen Eyd und Versicherung zuwider / ihre freye Convent und Religions-Exercitia zu / und ließ darneben Befehl ausgehen / wann unser gnädigster König und Herr nicht alles wolte passiren und gut seyn lassen / was Ihm geliebte / (und ließ auch darüber seine verordnete Befehlshabere im Reich / deß Königs Eyd / deß Reichs Schweden Recht und Erb-Vereinigung zu entgegen / ja dem gantzen Reich zu Nachtheil und endlichem Verderb / auch manchem unschuldigen in seinen gerechten Sachen zum Verdruck / dardurch dann einheimische Uneinigkeit sich leichtlich verursachen und erregen können / inmassen in Finnland (allda König Sigismundus etliche tausend Bauern / durch sein Kriegs-Volck unschuldig auffopffern lassen) geschehen / also regieren / wie es Ihnen beliebte / so solten besagte seine Befehlhabere alsdann Reuter und Knechte wider unsern jetzo regierenden gnädigsten König und Herrn auffordern / und Ihro Königl. Majestät auffs feindlichste verfolgen.

Welches alles nicht allein mit blossen Worten (wie ihr thut) ausgeredt / sondern mit Brieff und Siegel kan dargethan und erwiesen werden.

Und gleich wie wir nun ausführlich erwiesen haben / daß weder unser gnädigster König und Herr / noch auch wir daran schuldig seyn / daß König Sigismundus von dieses Reichs Regiment abkomme / deßgleichen / daß wir auch keinen Krieg wieder Ihn angefangen / sondern Er selbst von uns und dem Reich / wie obgemeldt / sich abgesondert / und ohn einige gegebene Ursachen zum Krieg gegen uns genöthiget. Also wollen wir auch aus den gantzen Actis klärlich darthun und beweisen / daß ihr sampt eurem König zu diesem noch währendem Krieg / und nicht wir Ursach geben / und Uns in dem offentlich mit Unrecht beschuldiget / als daß wir euch ungewarnter und unvermuthlicher Sachen überfallen / und euer Land und Leute / Häuser und Vestungen (welche damahls unbesetzt gewesen seyn sollen) eingenommen. Nun wisset ihr euch sonder Zweiffel zu erinnern / daß ihr im Jahr 1596. euere Gesandten / als Stanislaum Dzialinsky, Stanislaum Czykonsky, und Nicolaus Sapiham anhero zu uns abgefertiget / und bey denselben / sowol unsern gnädigsten König und Herrn / als auch viel grobe Beschuldigungen zugelegt und beygemessen / dermassen / daß wir wider Eyd und Pflicht / an Königs Sigismundi Reputation und Hoheit uns vergriffen haben solten / indem ein Reichs-Tag ausgeschrieben / und zu Suderköping gehalten worden / wie auch wegen anderer Bezüchtigung mehr / so eure Gesandten deßmahls in Befehl gehabt / ihr uns aber nimmermehr beweisen sollet. ANNO 1608.

Darbey dann besagte euere Gesandten ihre Rede endlich mit Dräuen und Entsagung vollendet und geschlossen / solchermassen / wofern wir von solchen Handlungen (die wir uns einmahl vorgenommen hätten) nicht abstehen würden / so wollet ihr euern König nicht verlassen / sondern Ihm vielmehr helffen rächen das geringste Unrecht / so Ihme begegnen könte / ja Leib und Leben dafür auffsetzen. Und obwohl ihre Rede und Anbringen etwas gelindert / und füglicher vorbracht / so war doch solches die endliche Meynung / inmassen dann aus dero gantzen Oration zu ersehen ist / sintemahl König Sigismundus darauff bestanden / daß wir entweder dasjenige / was auff dem Reichs-Tag zu Süderköping abgehandelt und beschlossen worden / cassiren und zu nichte machen / oder aber euch / sampt euerm König zum Feind haben solten. Hiemit lassen wir uns bedüncken / daß uns genugsame Feindschafft von euch angesagt sey / welches wir doch uns nimmer zu euch vermuthet / in Erwegung wir euch die geringste Ursach darzu nicht gegeben. Und daß ihr vermeynet / daß wir uns an Königs Sigismundi Reputation und Hoheit vergriffen / indem unser gnädigster König und Herr mit Rath der Reichs-Räthe in Königs Sigismundi Abwesen / nach alter gebrachter Freyheit und Gewohnheiten der Reichs-Stände nacher Suderköping zusammen beschrieben und fordern lassen / deßwegen habt ihr keinen Grund. Dann diese Gerechtigkeit haben deß Königreich Schweden Regenten und Gubernatoren von etlich hundert Jahren hero gehabt / inmassen ob der Union, so in Königin Margrethen Zeiten zwischen denen dreyen Borealischen und Nordischen Königreichen auffgerichtet / zu ersehen ist / also / daß der Drotzet jederzeit / wann es vonnöthen gewesen / die Freyheit und Macht gehabt / die Stände deß Reichs / in Abwesen deß Königs / zusammen zu fordern / ja es ist ihm auch aller Gewalt / gleich der König selbsten gehabt / gegeben und gestattet worden / wie dann solches mit andern alten Handlungen genugsam kan dargethan werden. Und ist die Freyheit dißfalls / zusammen zu kommen / und um deß gemeinen Besten zu rathschlagen / das einige und fürnehmste Mittel dardurch man in einem Regiment alle eingerissene Confusiones und Unordnung abzuschaffen / und in Besserung zu bringen pflegt / welche durch Königs Sigismundi unzeitiges Abziehen und böses Regiment in diesem Reich eingerissen / und bey nahe die Uberhand gewommen hätten.

Bey den Lacedemoniern haben sie ihre Ephoros gehabt / und in andern Landen haben sie noch heutiges Tages ihre Parlamenta und Consilia, welches nichts seynd als Stata Comitia, wie euch diß selbsten wohl bekandt ist.

So habt Ihr auch in Polen dieselbe Freyheit in viel geringern Sachen gebraucht / und euch darvon keineswegs abdringen lassen. Ihr habt auch ausser Zweiffel in frischem Andencken / als

ANNO 1608.

als zu Crakau Anno 1591. nur ein geringer Auffiauff sich begeben/ die von der Ritterschafft aus vielen Woywodschafften zu Czhmiolinscia zusammen kommen/ dem König Sigismundo gantz unwissend/ ja wider seinen Willen/ daselbst habt ihr Ihm geschrieben/ daß ihr gesinnet wäret/ noch eine grössere Zusammenkunfft zu Radomi zu halten/ allda die Litthauer gleichfalls mit zur Stätte erscheinen könnten. Derowegen können wir bey uns nicht ermessen/ was euch darzu bewogen/ daß ihr durch euere Gesandten gleichsam mit Dräuung und Entsagung uns dasjenige verbieten und verweisen wollet/ was ihr doch bey euch für recht und billich erachtet gehabt/ es sey dann/ daß ihr vielleicht darfür haltet/ ihr allein diejenigen seyd/ welche über ihres Reichs Freyheiten halten/ und alle andere zu Sclaven und Leibeigen machen wollen.

Nun haben wir auf vorgemeldtem Reichs-Tag zu Suderköping nichts anderst gethan/ gehandelt und beschlossen/ dann was sich auf deß Königs Eyd und Versicherung/ deß Reichs Schweden/ Rechte/ Königs Gustafs/ Christmilder Gedächtnuß/ Testament/ die Erb-Vereinigung und andere vorgehende Handlungen sich gegründet/ und dem Reich in Königs Sigismundi Abwesen/ zu Nutz/ Wohlfahrt und langem Bestand gereichen und gedeyen mag: Inmassen ihr ob der Antwort/ so euren Abgesandten dero Zeit gegeben worden/ genugsam vernommen haben werdet.

Und da König Sigismundus, ehe und zuvor er aus dem Reich gezogen/ die Regierung dermassen bestellt/ wie sich gebührt hätte/ so wäre diß alles wohl nachgeblieben. Daß ihr uns nun deßhalben absagen wollet/ daß wir unsers geliebten Vatterlandes Freyheit und Wohlfarth in acht genommen/ das hätten wir uns nimmermehr zu euch/ als die unsere Bunds-Verwandten seyn solten/ versehen.

Ihr habets auch bey den Dräu- und Entsagungen/ so euere Gesandten auff euren Befehl deßmahls gethan/ nicht bloß bewenden und bleiben lassen/ sondern vielmehr was ihr dero Zeit zugesagt/ seydthero mehr als zu viel ins Werck gesetzt/ also/ da wir deßmahls nicht allerdings verstanden hätten/ was ihr mit solchen und dergleichen Entsagungen eigentlich im Sinn gehabt/ so habet ihr solches immittelst mit der That dermassen ausgedrucket/ daß wirs (leyder) mit Händen greiffen können/ sintemahl ihr anfänglich euren König mit einer gewaltigen Kriegs-Macht/ anhero ins Reich geführt/ uns und das gantze Reich zu verderben/ darzu ihr Ihm allerhand Vorschub/ Hülff und Beystand gethan.

Und könnet ihr euch damit nicht entschuldigen/ und die Schuld auff König Sigismundum legen/ als daß derselbe ohn euer Zuthun/ Hülff/ Rath und Bewilligung/ solches allerdings fürgenommen/ ja es ist viel mehr beweißlich/ daß er mit eurem Willen/ und durch euere Hülff und Beystand diesen Zug und Reyse ins Werck gerichtet. In der Gesellschafft habt ihr nicht allein euren Unter-Cantzler/ sondern auch den Obersten Farensbeck (welcher der gantzen Kriegs-Macht vorgestanden/ und dieselbe ordinirt) gehabt/ darzu habt ihr ein Hauffen fremdes Kriegs-Volck/ welches euer Oberster bestellt/ nacher Finnland verschickt/ die auffrührischen und rebellischen Finnen zu stärcken/ wie auch deß Reichs Schweden Gräntz-Vestung Wiburg darmit besetzen lassen. Als wir Anno 1600. von dem Reichs-Tag/ welcher zu Linköping gehalten worden/ an euch geschrieben/ und begehret euch innerhalb deß ersten May zu erklären/ ob ihr unsere Feind oder Freunde seyn wollet/ sonsten würden wir dahero verursacht/ was anderst zu der Sachen zu thun/ sintemahln wir einen offenen Krieg viel besser erachtet/ dann untern Schein deß Friedens und Freundschafft/ uns hintergehen zu lassen. Den Botten/ welcher euch die Brieffe zugebracht/ habt ihr in Eysen und schwere Gefängnuß geleget/ allda er auch über ein Jahr sitzen müssen: Uns aber erst ein halb Jahr hernach geantwortet/ welche Antwort dermassen auff Schrauben gestellet/ daß wir vielweniger als zuvor uns zum Frieden verlassen können.

In Liefland viel ehe und zuvor unser gnädigster König und Herr einen Fuß darein gesetzt/ da seynd von euren Obersten Mandata angeschlagen/ und darinnen das Kriegs-Volck contra Carolum auffgebotten worden/ welches ihr nicht verneinen könnet/ wofern ihr nur die rechte Wahrheit (welches dann männiglichen bekandt und wissend) nicht läugnen wollet. Und wundert uns derowegen nicht wenig/ daß ihr so unverschamt uns beschuldigen dörffet/ daß wir den Krieg wider euch angefangen/ und unvermuthlich euer Land und Vestungen eingenommen haben solten.

Dieweil wir nun mit Grund der Wahrheit ausführlich dargethan und bewiesen haben/ daß König Sigismundus die Erb-Gerechtigkeit so Er zum Königreich und der Cron Schweden gehabt/ allerdings verwürcket/ und ihr sämtlich neben Ihm den Krieg wider uns ohne einige gegebene Ursachen zu Handen genommen: Als ist auch billich/ daß ihr von dem Titel/ welchen ihr Sigismundo gebet (nehmlich/ daß Er deß Reichs Schweden König sey) gäntzlich abstehet/ und hinfüro unsern gnädigsten König und Herrn/ König Carlen (welcher auf unser aller einhelliges Begehren und Bewilligung/ wie auch nach rechter Succession zur Schwedischen Cron und Regierung kommen ist/) für der Schweden/ Gothen/ Wenden/ Finnen/ Careln/ Lappen und Nordlanden/ Cajaner und Ehesten Liefland/ &c. Könige haltet: Und Ihro Königliche Majestät den Titel gebet: Ingleichem euch der vielen Beschuldigungen/ die ihr unserm gnädigsten König und Herrn und uns beymesset/ dardurch dann nichts anderst/ dann mehrere Verbitterung der Hertzen und Gemüther erfolget/ einmahl enthaltet/ und vielmehr dahin gedencket/ wie ihr es vor allen Dingen GOtt abbitten/ und dann bey unserm gnädigsten König und Herrn/ wie auch deß Reichs Schweden Ständen/ das Unglück und Blutvergiessen/ so ihr zuwegen gebracht/ aussöhnen und vergleichen/ und hinwieder gute vertrauliche und beständige Freundschafft/ welche ihr

ANNO 1608. mit euerm König umgestürtzet/ zwischen diesen beyden Löblichen Königreichen auffrichten möget/ sonsten werdet ihr gewiß erfahren/ daß GOttes gerechte Straff dißfalls in die Länge nicht ausbleiben werde.

Was nun belangen thut/ daß ihr uns beschuldiget/ als daß wir in währendem Stillstand/ ja wider Gelübd und beschehene Zusag/ die Vestung Dünamünde verrätherischer Weise eingenommen haben solten: In diesem sowohl als in andern spahret ihr die Wahrheit/ und thut uns offentlich Unrecht: Dann ihr (ob GOTT will) mit dem geringsten Wort oder Buchstaben nicht werdet beweisen können/ daß entweder unser gnädigster König und Herr/ oder auch wir jemahls einigen Stillstand consentirt und bewilliget haben/ sondern das haben Ihro Kön. Maj. und wir wohl geschrieben/ und zu schreiben befohlen/ daß wir zwar zum Frieden oder Stillstand nicht ungeneigt wären/ wann nur deswegen beyderseits Commissarien entweder auff des Heil. Röm. Reichs Boden/ oder aber einem andern gelegenen Ort und Stelle zusammen kämen/ daselbsten zu versuchen/ ob entweder ein beständiger Friede/ oder geraumer Stillstand könne oder möge getroffen werden.

Immittelst aber die Commissarien könten oder würden zusammen kommen/ um den Frieden oder Stillstand zu tractiren/ solte kein Stillstand gehalten werden/ und ein jeder sein Vestes gebrauchen: Darnach haben wir unsere Sachen gerichtet/ und nicht verrätherischer Weise/ wie ihr mit gespahrter Wahrheit uns zumesset/ sondern vielmehr durch GOttes gnädigen Beystand und Kriegs-Gewalt/ Carthaunen und Schlangen (welche man in solchen Fällen zu gebrauchen pfleget) euere Vestungen eingenommen/ sintemahl wir wohl gesehen/ daß ihr nichts anders unter solchem Stillstand gesucht/ dann nur die Zeit listiglichen damit auffzuziehen/ und so lang/ biß ihr unterdessen euere Sachen zurecht bringen/ und die einheimische Uneinigkeiten/ welche eine Zeithero bey euch gewähret/ stillen und abschaffen möget.

Es ist gleichwohl unser Gnädigster König und Herr/ wie auch wir nochmahlen nicht ungeneiget/ wegen eines beständigen Friedens oder geraumen Stillstandes/ wofern es nur euch ein Ernst damit ist/ tractiren zu lassen: Darauff Ihro Königliche Majestät so bald Sie euers Feld-Herrn Begehren vernommen/ Ihre vollmächtige Gesandten und Commissarien/ als nehmlich/ die Wohlgebohrne/ Ehrwürdige/ Edle/ Ehrenveste/ Wohlgelährte und Mannhaffte/ Magnus Brahe/ Grafen zu Wisingeburg/ und Freyherrn zu Ridbyholm und Axholm/ Nils Bielcke/ Freyherrn zu Salestadt/ M. Petrum Clemnitium, Bischoffen zu Strengnäs/ M. Laurentium Paulinum Bischoffen zu Skara/ Otto Helmet von Mörner/ Stadthaltern zu Abo/ und Philips von Scheding/ Stadthaltern zu Narva/ abgefertiget. Da nun ihr gemeynet/ euere Commissarien gleichmäßig allda zu der Stelle erscheinen zu lassen/ daselbsten Versuch zu thun/ wie nahe man zusammen schreiten könne. ANNO 1608.

Im Fall ihr aber das nochmahls verweigern und abschlagen soltet/ so mag alsdann die Schuld dißfalls auff euch (immassen es ohne das thut) hafften und beruhen: Und wir haben das Vertrauen zu GOTT/ er werde unsern gnädigsten König und Herrn/ wie auch uns/ in unserer gerechten Sachen nicht verlassen/ und hinfüro wider euer feindliches Zusetzen/ Hülff und Beystand gnädiglich verleyhen.

Wegen Auswechselung der Gefangenen/ haben wir an euere Commissarien geschrieben/ und euerm und dero Begehren zu Folg einen Vertraueten vom Adel nacher Colberg abgefertiget/ welcher mit demjenigen/ so von eueren Commissarien dahin abgeschickt wird/ von Zeit und Stelle/ auch wie und welchergestalt die Auswechselung der Gefangenen fürzunehmen sey/ tractiren/ und endlichen beschliessen soll. Welches wir der Sachen Nothdurfft nach auff euer Schreiben in Antwort vermelden wollen/ und haben zwey gleichlautende Schreiben dißfalls euch eines nach Colberg/ und das ander mit den Pohlnischen Gefangenen/ so ihr wieder anhero geschickt/ zugefertiget. Datum auff dem Königlichen Schloß Stockholm/ den 17. Octobris, Anno 1608.

XCII.

(Man hatte zwar im Jahr 1606. (wie unter der Zahl 66. zu ersehen) mit grosser Müh und langwührigem kostbahren Tractiren die damahls widerspenstige Ungarn/ durch einen absonderlichen Vergleich/ wieder zur Ruhe gebracht: Derselbige aber war so steiff und fest nicht verclausulirt worden/ daß er nicht bald hernach anfieng zu wancken/ sonderlich weilen sich etliche der vornehmsten Herren Geistlichen der Freystellung der Evangelischen Religion eiffrig widersetzten/ welches die derselben zugethane Ungarische Stände abermahls sehr schwührig machte/ so daß man sich eines grössern Unheyls zu besorgen hatte. Diesem nun zeitlich vorzukommen/ ward von der Röm. Kayserl. Majest. Rudolpho dem II. als Könige in Ungarn/ ein Land-Tag nach Preßburg/ gegen Eingang dieses Jahrs ausgeschrieben/ und dero ältester Herr Bruder/ Ertz-Hertzog Matthias/ dahin geschickt/ selbigem im Nahmen und an statt allerhöchst-gedachten Kayserl. Majest. beyzuwohnen/ der dann durch sein löbl. Verfahren alles wieder zu erwünschtem Stand brachte/ um über das noch/ zwischen dem Königreich Ungarn und dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich/ eine Bündnuß/ wider einen jeglichen/ der dem obigen im Jahr 1606. getroffenem Vergleich zuwider handeln würde/ auffrichtete. Ob wohl Anfangs die

ANNO 1608.

die Röm. Kayserl. Maj. solche Bündnuß gar nicht billigen wolte; So zwang jedoch Sr. Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. als die nunmehr die Ungarn und Oesterreicher auch Mährer auff ihre Seite gebracht hatte; allerhöchstermeldten Kayserl. Majest. dahin/ daß sie und die Cron Böhmen nicht allein besagte Bündnuß annehmen u. unterschreiben/ sondern auch S. Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. den Titul eines zukünfftigen Königs in Böhmen geben/ und selbige zu einem General-Gubernatorn in Ungarn und den Oesterreichischen Erblanden einsetzen muste; Worauff selbige alsbald in dem Marggraffthum Mähren die Huldigung von den Ständen einnahm/ und in den übrigen Erblanden zu dergleichen Acten Anstalt machen liesse. Die politischen Stände aber in Ober-Oesterreich aller dreyen Ordnungen/ als die vom Herren Ritter und Bürger-Stand/ vergleichen sich vorhero mit einander auff etliche gewisse Conditiones, welche sie vor der Erb-Huldigung von Sr. Kön. Würde bestättiget haben wolten/ und diese waren folgendes Innhalts:)

Vereinigungs-Artickel, auf welche die drey politischen Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß/ sich gegen einander verbunden/ ꝛc.

Demnach durch sonderbahre Schickung und Providentz GOttes des Allmächtigen es dahin kommen/ daß der Allerdurchl. Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Rudolph der II. Erwählter Römischer Kayser/ auch zu Ungarn und Böhmen König/ unser Allergnädigster Herr/ Krafft dessen/ sub dato Mitwoch nach Johan Baptistæ, gegenwärtigen 1608. Jahrs/ mit dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Matthia/ designirten König in Böhmen/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Dero geliebten Brudern/ unserm gnädigsten Herrn auffgerichteten verfertigten Vertrags/ und darinn angezogener hoch-beweglichen Ursachen/ die gemeine Landschafft und Stände/ deren Ertz-Hertzogthums Oesterreich/ ob der Enß/ deren Eyd und Pflichten/ damit die Ihro Kayserl. Majestät zuvor zugethan und verbunden gewesen/ allerdings entbunden und erlassen: Also/ daß sie nunmehr ob höchst-gedachter Kön. Würde nach Vermögen und Innhalt ihrer Landes-Freyheiten/ Privilegien/ altes Herkommen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ die gebührliche Huldigung leisten und erstatten mögen. Und aber hierzwischen bey erledigtem Land/ vor mehr höchst-gedachter Kön. Würden Ankunfft/ und geleisteter neuer Erbhuldigung wider allerley äusser- und innerlicher Gewalt/ feindliche Attentata und gefährliche Practiquen sich billich fürzusehen und zu verwahren/ als haben die drey politischen Stände von Herren/ Ritterschafft und Städten dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß/ aus obliegender Schuldigkeit/ damit sie ihrem geliebten Vatterland verbunden/ zu Schutz des Landes/ auch ihrer und der Ihrigen mehrer Versicherung/ zuförderst aber höchst-gedachter Königl. W. als Dero künfftigen Herrn und Landes-Fürsten zum Besten/ (immassen auch von ihren lieben Vor-Eltern/ auff Absterben weyl. Kaysers Maximiliani des Ersten/ bey währendem Interregno, mit allergnädigstem Danck nachfolgender Röm. Kayser und Landes-Fürsten lobwürdig beschehen) sich in jetziger grossen Zusammenkunfft im Nahmen des allmächtigen GOttes mit einhelligem Gemüthe/ und Mitglieder eines Leibes/ mit Mund und Hertzen eiffrig gegen einander verbunden/ wie es jetzt und ins künfftig/ in einem und dem andern/ zu Abhelffung ihrer vielfältigen Gravaminum und neuer Bestättigung ihrer Freyheiten/ Privilegien/ Rechte und Gerechtigkeiten/ auch alt Herkommen/ Gebräuche und Gewohnheiten solle gehalten werden.

Erstlich/ daß die mehr höchstged. Kön. Würde obstehender Gestalt auff vorangehende offt vertröstete Abhelffung ihrer Gravaminum, auch Restitution und neue Bestätt- und Bekräfftigung ihrer in mehr Wege bißhero geschwächten Freyheiten/ Privilegien/ alten Herkommen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ darunter sie/ sonderlich die Evangelische Religion und gewesene Freyheit/ für das höchste und fürnehmste halten/ für ihren Landes-Fürsten und Erbherrn in Oesterreich/ als ihre nach GOttes gnädigem Willen angebende Obrigkeit/ auff und annehmen/ die Erbhuldigung leisten/ und nicht weniger als Dero höchst-geehrte Vorfahren rühmlich beschehen/ schuldigsten Gehorsam/ mit getreuer Darsetzung Guts und Bluts/ leisten sollen und wollen.

Zum Andern/ weilen diese neu-ergangene gantze Mutation, und Regiments-Veränderung fürnehmlich daher erfolget/ daß die unirte Lande in grosser Unruhe und Widerwärtigkeit gestanden/ darunter zugleich auch sonderlich die drey politischen Stände dieses Ertz-Hertzogthums eine Zeithero/ wider ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeit/ und altes Herkommen/ an Seel und Gewissen/ Ehr/ Leib und Gut zum höchsten bedrängt und fast alles zum Verderben und Untergang/ etwann aus der Verursachung friedhäßiger böser Räthe/ und widerwärtigen Mißgönnern/ gerichtet worden/ dahero Ihro Kön. Würde verursachet worden/ sich dero selbst anzunehmen/ und mit getreuer Zusetzung der Stände/ auff Mittel und Wege/ so zu des löbl. Hauses Oesterreich Conservation und Wohlstand/ auch zu endlicher Abhelffung obgedachter Gravaminum nützlich seyn möchten/ zu gedencken/ dergestalt alle Sachen in den alten Stand/ wie es bey Dero selben hochgeehrten Herrn Vattern/ weyland Kayser Maximiliani Lebzeiten und seeligen Absterben/ auch jetzt Regierender Kayß. Majest. Antrettung Dero Regierung gewesen/ und gefunden/ wieder restituiret werden/ immassen Ihro Kön. Würden solch Ihr. Maj. Gemüth und Vätterliche Affection, sowohl gegen den getreuen Ständen/

ANNO 1608. als Chur- und Fürsten des H. Reichs/ nicht allein in verschlossenen und offentlichen Druck abgefertigten Schrifften/ vom 26. April, und 7. auch 17. May, sondern auch durch Bottschafft / und sonst mündlichen erkläret / die gehorsamsten Stände auch selbsten kein ander noch ersprießlicher Mittel / zu Erhaltung Fried / Ruhe und voriger alten Vertraulichkeit befinden können/ als daß förderst GOTT dem Allmächtigen / mit seinem allein seeligmachenden Wort/ Platz und Raum gegeben/ derselbige mit Worten und Wercken ernstlich geehret / gelobet und gefürchtet werde/ auch männiglich bey seinen alten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten / und also dasjenige / was höchstgedachte Königl. Würden mit dieser Regiments-Aenderung gesuchet und begehret/ nach Möglichkeit befördert und zu Werck gezogen worden / zu dem die Rechte auch zugegeben/ daß ein jeder das Seinige/ dessen er ohne rechtliche Erkandtnuß de facto entsetzet worden / auff zustehende erste Gelegenheit / wieder an sich nehmen möge.

Demnach haben sich offtgemeldte gehorsame drey politische Stände mit einhelligem Gemüth / Stimm und Schluß dahin verglichen / daß sie samt und sonders angezogener ihrer Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / auch alter hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen / sowohl bey den Städten mit Auffnehmung der Bürger / Freyer / Burgermeister / Richter und Rath-Wahlen / wie sie es hievor gehabt / als sonderlich und förderlich/ aber des freyen Religions-Exercitii (durch dessen Abstellung und Hinderung fast alle Gravamina ihren Ursprung gewonnen / und daran hafften /) in Kirchen und Schulen / in Städten / Märckten / und auff dem Lande / in dem Stand und Gestalt / wie einer und der ander / oder des Vorfahren solches hiebevor / und bey glücklicher Regierung weyland Kayfers Maximiliani, auch jetziger Kayf. Maj. Regiments-Antrettung und auffgenommener Huldigung / und nachmahls biß auff angefangene Lands-verderbliche Reformation in ruhigem Brauch gehabt/ wiederum würcklichen unterfangen / und quasi jure postliminii gebrauchen sollen / wollen und mögen: Und demnach jedem frey stehen solle / seine Kirch und Schulen/ so wie gemeldet/ er oder seine Vorfahren zuvor innen gehabt / deren aber seithero de facto auffer gerechtlichen Erkandtnuß entsetzet worden/ wieder zu eröffnen/ dieselben mit Evangelischen Lehrern / Predigern und Schulmeistern zu ersetzen / und mit eiffriger Andacht dahin zu trachten / damit vor allen Dingen GOtt der Allmächtige von männiglichen recht erkandt/ geehret / auch mit Worten und Wercken gelobet und geheiliget werde / die Unterthanen nach GOttes Gebott / in Schutz und Straffen regieret/ ein ehrlich / züchtig und nüchtern Leben und Wandel angestellet/ und in eiffriger Gehorsam gegen der hohen und niedern Obrigkeit gepflantzet werde. Dieweil aber fürs dritte sonderlich zu besorgen / es werde der böse Feind/ als ein Zerstöhrer des Friedens und Christlicher Einigkeit / dem sonderlich GOttes Wort unleidlich/ sich durch allerley Practiquen/ auch widerwärtiger friedhäßiger Leut Antreibung uns bey der hohen Obrigkeit und andern Potentaten / dardurch mit ungleicher Angebung verhaßt zu machen / kein Mittel und Wege unterlassen / damit einem oder dem andern Stand gantz beschwerlich möchte zugesetzet werden. ANNO 1608.

Demnach sollen und wollen in allen vorfallenden Gelegenheiten / nicht allein ein Stand dem andern / sondern auch ein Mitglied dem andern getreuen und eiffrigen Beystand leisten / dergestalt/ daß / was einem begegnet / solches nicht anders fürgenommen / auch mit Erstattung der Schäden aus dem gemeinen Einkommen nichts anders gehalten solle werden / als ob solches den drey Ständen sämtlichen beschehen und begegnet wäre / wie dann deswegen/ so bald einem oder mehrern hierinn was beschwerliches widerführe / deren oder dieselben alsbald bey Tag und Nacht dem verordneten Herrn im Land mit Schickung der Befehl oder Citation und allen Umständen und Nothdurfften zu wissen machen / und dero Raths gebrauchen sollen: Da auch eine Sach so wichtig und gefährlich sich erzeigete / daß gedachte verordnete Herren der gesamten Stände Zusammenkunfft vonnöthen hielten / so solle auff erstes ihr Ausschreiben ein jeder (der nicht durch erweißlichen GOttes Gewalt verhindert wird) in der Persohn alsbald zu erscheinen schuldig / und ihme die Sach anders nicht / als obs ihn selbst angienge / lassen angelegen seyn / und dann die Verantwortung und Handhabung dieses Schlusses durch die gesamte unzertrennte Stände geschehen. Derowegen sich keiner davon absonderlich/ es sey auff waserley Zunöthigung es wolle / selbst verantworten / auff Citationes erscheinen / noch in andere Wege im geringsten einlassen oder pariren sollen / damit durch einen Abtritt den gesamten Ständen kein Præjudicium zugezogen / noch einige Zerrüttung oder Veränderung gemacht werde / da aber von einem darwider was geschehe / solle solches unbündig/ und dieser Vergleichung unverbrüchig seyn.

Dann auch fürs vierdte die Widerwärtigen vor GOtt und der Welt keine Ursach haben mögen / einen oder den andern einiges Unrechts zu bezüchtigen / weil sonderlich diese Vergleichung fürnehmlich zu Erhaltung guten Friedens / Einigkeit und beständigen Vertrauens zwischen beyden Religions-Verwandten angesehen/ so soll nicht allein den Röm. Cathol. in ihrer Religions-Ubung an denen Orten/ da sie es zur Zeit Maximiliani tödtl. Abgangs/ruhig gehabt/ kein Eintrag geschehen / sondern auch der Evangelischen keiner weiters / als was er oder seine Vorfahren vor der Zeit innen gehabt und hergebracht / dessen er auch mit rechtlichem Proceis und Erkandtnuß nicht entsetzet worden / sich anzumassen / auch daher die Stadt/ welche nicht einige Kirchen / darüber die Recht und Lehnschafft haben / anderwärts entweder in Häußern oder auffer den Städten Exercitium anstellen und suchen / sonderlich soll eine jede Obrigkeit mit Fleiß darauff sehen/ das

ANNO 1608.

das unnöthige Scaliren und Calumniren auff den Cantzeln abgestellet / und auch sonsten / so viel möglich / dem Gegentheil keine Ursach zu billiger Klag gegeben werde.

Schließlich / und weil solches einig und allein zu GOttes Ehren / Erhaltung der Seelen Freyheit und Gewissen / und Beförderung höchst-gedachter Königl. Würden / eigen Intent, auch Erhaltung des Landes Wohlstand und Freyheiten / und wider die widerwärtige friedhaßige Rathgeber / die sich eines mehrern Gewalts / als ihnen gebühret / und der Zeit geben worden / angesehen / und ohne männigliches Offension treuhertzig von den Städten gemeynet / damit es darnach um so viel besser und gewisser unwiderrufflich gehalten werde / so sollen nicht allein die jetzt Anwesende / die diese Vergleich und Verbündnuß mit einhelligem Hertzen und Sinn bestättiget / dieselbe mit ihren Handschrifften und Pittschafften der Städt Ausschuß und Gesandten (neben hier Eingebung gefertigten Gewalts / daß sie dessen von ihrer Bürgerschafft Macht und Befehl haben) aber gleichfalls mit ihrer Händen Unterschrifften und jeder Stadt Insiegel gefertiget / sondern auch die Abwesenden hierzu verbunden / und gleichfalls zu fertigen schuldig seyn : Welcher sich aber dessen verweigert / und nochmahlen / was hieroben gesetzet oder geschlossen worden / nicht halten / sondern darwider handeln würde / derselbe als ein abgeschnitten Glied aus der Stände Mittel ausgeschlossen / zu keiner Versammlung mehr beschrieben oder gelassen / und des Landes Freyheiten sich dardurch allerdings unfähig und untüchtig gemacht haben solle / alles getreulich und ohne Gefährde. Geben zu Linz den 30. Augusti Anno 1608.

XCIII.

(Gegleichen beschwerten sich auch die Unter-Oesterreichische Evangelische Stände zu huldigen / ehe und bevor ihnen die Kirch zu Enserdorff (welche man ihnen neulicher Zeit gesperrt hatte) wieder eröffnet / und sonsten die Religion im Land frey gestellet worden wäre. Wann dann der Verhandlung stareck gienge / als ob gedachte Stände auff Chur-Sächsischen Beystand sich verliessen ; Als ward von Sr. Königl. Würde / Ertz-Hertzog Matthia / deswegen an die damablige Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Churfürst Christian den Andern / geschrieben / selbige aber auff folgende Weise beantwortet:)

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Hertzog Christians des Andern / Antwort-Schreiben an S. Kön. Würde / Ertz-Hertzog Matthiam / die Evangelische in der Oesterreichischen Erb-Landen betreffend.

Euer Lbd. Schreiben von Dato Wien den 17. Septembris dieses instehenden 1608. Jahrs / ist uns zurecht überantwortet worden. Und haben daraus vernommen / welchergestalt E. L. der bißhero gehaltenen Correspondenz nach / uns freundlich communiciren : Obwohl die angestellte Huldigung in Mähren zu Brinn am verschienenen 21. Augusti glücklich abgegangen / dahero sich E. L. versehen / es würde gleichergestalt die Huldigung in Oesterreich Unter der Enß ihren Fortgang gewinnen / so hätten doch E. L. erfahren müssen / daß die Stände ehe und zuvor ihren Beschwerungen und Gravaminibus abgeholffen / derselben Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten confirmirt / sich zu erwehnter Huldigung nicht bewegen lassen wollen : Ungeachtet was Ew. Lbd. sich vielfältig erbotten / auch des alten Herkommens und guter Gewohnheit halber / als ein Erb- und Landsfürst / die billigen Gravamina, nach Möglich- und Billichkeit zu erledigen / sich resolviret : Mit welcher Ew. Lbd. Erklärung / die in Oesterreich Unter der Enß nicht zu frieden gewesen / sondern bey ihrem Intent und Vorhaben beständig verharret. Derohalben E. Lbd. freundlich gesucht / wann uns etliche Personen anderer Gestalt zu informiren sich unterstehen würden / wir wolten dieselbigen nicht allein von ihrer Prætension abweisen / sondern auch zu gebührender Schuldigkeit vermahnen : Alles nach mehrerm und fernerm Inhalt E. Lbd. uns dißfalls zugeschickten ausführlichen Schreibens.

Nun wollen E. Lbd. gewiß dafür halten / daß wir es mit deroselben habendem Vertrauen nach / jederzeit treulich und gut gemeynet. Inmassen wir uns dann von Anfang unserer Churfürstl. Regierung biß auf gegenwärtige Zeit (sonder Ruhm zu melden) beflissen / unser Consilia dahin zu richten / damit deß Hochlöblichen Hauses zu Oesterreich Reputation, Hoheit und Authorität erhalten / und von aller Widerwärtigkeit gesichert seyn und bleiben möchten. Dahero wir gantz ungern vernommen die weit aussehende Ungelegenheit / welche Ew. Lbd. jetziger Zeit bey diesem Zustand zu gewarten haben. Und ob es uns keineswegs gebühret / E. Lbd. in einem und andern / Ziel und Maß zu geben / welcher Gestalt E. L. Dero Regiment glücklich und ruhig anstellen mögen : Dannoch aber / weiln E. L. jederzeit eine besondere Affection zu uns tragen / so wollen Ew. Lbd. wir mit wenigem unsere Gedancken eröffnen / freundlich bittend / großhabendem Vertrauen nach / solches in allem Guten an- und auffzunehmen.

Anfänglich ist männiglichen unverborgen / welcher Gestalt GOtt der Allmächtige / das hochlöbliche Hauß Oesterreich vor andern Fürstlichen Häusern im H. Röm. Reich erhoben / und solche hohe Dignitäten / demselben vor andern Potentaten nicht allein gegönnet worden / sondern es haben sich hohe und niedere Standes-Personen / unter deroselben Regiment / Schutz und Schirm / wohl befunden. Und muß ein jeder bekennen / der nur die gründliche Wahrheit sagen wolle / daß eine geraume Zeit hero / höchstgedachtes Hauß Oesterreich keine ärgere und schädlichere Feinde gehabt / als der Stul zu Rom / und der Jesuiten und ihres Anhangs allzuhitzige Consilia, welche die Stände deß Römischen Reichs hiebevorn nicht erlitten und noch nicht erleiden können. Und ist E. L. guter massen wissend / daß die stattliche Provintzen im Niederland / von ihrem natürlichen Herrn niemand anders gebracht / als dergleichen allzugeschwinde Consilia, welche auch ein solch verbittert Mißtrauen zwischen Herren und Unterthanen angerichtet / daß ungeachtet vielfältiger angestellter Pacifications-Handlungen /

ANNO 1608.

gen/einiges Vertrauen nicht gestifftet/ vielweniger bißhero in den vorigen Stand wieder gebracht werden können. Wer hat der Römischen Kayſ. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ die wider den Erb-Feind stattliche erlangte Victorien/ zum schimpflichsten deformirt? Niemand anders als der Belgiosa ex instinctu deß Papistē/ der Jesuiten/ und ihrer Discipeln. Dann da der Erb-Feind in visceribus quasi Hungariæ mit einer grossen Anzahl Volck zu Roß und Fuß verhanden/ da musten die Persecutiones angehen: Also daß Gran/ Siebenbürgen und Ungarn/ Wallachey und Moldau/ darüber aus Jh. Maj. Gewalt kommen. Welches alles mit gewapneter Hand zu erobern/ das geliebte Vatterland Teutscher Nation viel tausend Mann zu Roß und Fuß/ auch viel Million Golds gekostet hat. Bey diesem währenden Krieg war es nicht genug/ daß Jh. Majestät die erlangte Victorien deformiret und zunicht gemacht wurden/ sondern die Jesuiten continuirten beharrlich die Persecution in Kärnten/ Crain und Steyermarck/ alsō daß die Vornehmsten aus dem Land gewichen/ und der Türck Canischa in seine Dienstbarkeit bracht hat. Was ist die Haupt-Ursach/ daß die Stände deß H. Römischen Reichs/ auf jüngst gehaltener allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ allerdings unverrichter Sach von einander gezogen? Welche von den hochbetheurten Religions-Frieden geschrieben; Es sey nur eine Interims-Dilation Tolerantz usque ad Tridentinum Consilium. Aus diesen und andern Händeln/ so dißmahl nicht zu erzehlen nöthig/ welches sie dem Hauß Oesterreich zu besonderm Nachtheil und Schaden vorgenommen/ sollen E. Lbd. vernünfftig zu rathen/ daß vielhochgedachtes Hauß Oesterreich auf dieser Welt keine ärger und schädlichere Feinde habe/ als den Pabst/ die Jesuiten und ihren Anhang. Wollen geschweigen/ was die Jesuiten bey andern Königen und Potentaten in Franckreich/ Engelland/ Pohlen/ Schweden/ Venedig und andern Orten/ für leichtfertige Händel fürgenommen. Und wann es bißweilen der allerhöchste GOtt nicht wunderbarlicher Weiß verhütet/ wären wohl gantze Königreiche/ Land und Leut/ zu Grund und Boden getrieben worden. Dañ wo die Gesellen oder das Geschmeiß hinkommt/ da ist Laub und Gras verdorben. Wann auch solche Vögel mit ihren Rathschlägen/ so nicht aus politischen Grund/ sondern aus ihren hitzigen Köpffen und Schulsäcken genommen/ Fürsten und Herren um Land und Leut gebracht/ so ist in ihrem Vermögen nicht/ neue Länder zu erschaffen: Sondern reisen aus in Italien und anders wohin/ und lassen den Stanck/ Verderben und Untergang hinter sich.

Solte nun Ew. Lbd. von etlichen eingebildet werden/ dieselben wären nicht schuldig/ vor der Huldigung/ Dero Unterthanen/ ihre erlangte Privilegien und Concessiones quoad liberum Exercitium Augustanæ Confessionis, welche die Oesterreicher von Kayser Ferdinando und Maximiliano, hochlöblichster und Christseligster Gedächtniß/ titulo oneroso mit viel tausend erlanget/ zu confirmiren/ und ihre wohl erlangte Freyheit/ Recht und Gerechtigkeit zu bestätigen: Auf solchen Fall seynd wir dessen gewiß/ daß Ew. Lbd. als ein recht aufrichtiges Teutsches Hertz/ vor Sich selbst daran unschuldig. Sondern es geschicht einig und allein durch obgenannte Feinde/ die Ew. Lbd. und das gantze Hauß Oesterreich vollend ruiniren/ von Dero Land und Leut bringen/ und Ursach geben wollen/ damit der Erb-Feind Christlichen Namens der Türck/ den dritten Mann geben: Und diese herrliche Provintzen/ neben dem Königreich Hungarn (darüber er sich sorglich allbereit eines Schutzes auf den widrigen Fall unterfangen/ und unter demselben Nahmen) gantz und gar unter seine grausame Tyranney und Dienstbarkeit gebracht werden mögen. Uber dieses wissen sich Ew. Lbd. zu erinnern/ daß auch Oesterreich Unter und Ob der Enß/ mit Ungarn und andern Ländern/ jetziger Zeit unirt seynd. Solte nun auch diesen nicht widerfahren/ was jenen nachgelassen; So wird den Beleidigten/ nicht unbillich/ ratione der verfaßten und von E. Lbd. bißanhero approbirten Union, die hülffliche Hand gebotten. Wofern auch ein Unterthan bey seinem Herrn Leib/ Blut und Gut zusetzet/ so ist ja schmertzlich und von Hertzen zu beklagen/ daß er an seiner Seelen gedränget/ und in seinem Gewissen beschweret werden soll. Dahero Stephanus Rex Poloniæ recht gesaget/ weilen etliche in Pohlen mit der Persecution fortrücken wolten: Ego sum Rex populorum & non conscientiarum. Welcher berühmte Hochlöbliche König wohl verstanden/ daß die Religion nicht mit Feuer und Schwerdt fortzupflantzen/ sondern die Unterthanen bey dem Glauben/ dadurch sie dencken das ewige Leben zu erlangen/ billich zu lassen seynd. Und seynd E. L. Vorfahren (Christ-seeliger Gedächtnuß) auch hoch-verständige und erfahrne Regenten gewesen/ und haben wohl gesehen/ daß Teutschland und des Reichs Zustand/ diese Bedrägnuß der Gewissen in Religions-Sachen nicht verstattet: Und hierdurch glückseelige und friedliche Regiment/ mit grosser Lieb und Gehorsam der Unterthanen/ geführet und gehalten.

ANNO 1608.

Wann dann aus diesem allem E. L. befindet/ daß wirs mit Deroselben/ wie auch dem gantzen Löbl. Hauß Oesterreich/ auffrichtig/ treulich und gut meynen: Diese jetzige Erinnerung auch/ wie GOtt weiß/ aus rechtem auffrichtigem Teutschen Hertzen herkommen und geflossen: Und E. L. über dieses im geringsten sich nicht zu befahren/ daß wir von Dero Unterthanen zur Ungebühr informiret worden seynd: Sondern/ wie das Hochlöbl. Hauß Oesterreich von vielgedachten Feinden bißhero gemeynet worden/ das ist Weltkündig: Bezeuget es auch die Erfahrung und der betrübte Ausgang (leyder) mehr dann genugsam: Als gelanget derowegen an E. L. unser freundlich Bitten/ E. L. wollen diß unser Schreiben (großhabendem Vertrauen nach) in allem Guten verstehen und vermercken: Deren Unterthanen in Oesterreich unter und ob der Enß/ ihre mit viel Geld erkaufte und erlangte Concessiones confirmiren: Das Exercitium Augustanæ Confessionis frey lassen: Ihre Gewissen nicht beschwe-

ANNO 1609. beschweren: und darneben gewißlich dafür halten/ daß uns/ als eines des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ an E. L. und des gantzen Hochlöbl. Hauses Oesterreichs Wohlfahrt/ Auffnehmen/ Gedeyhen/ Reputation und Authorität/ viel mehr gelegen/ als an allen Jesuiten und ihrem schändlichen Anhang. Wir hoffen auch/ wir werden es bey diesem 16jährigen währenden Ungarischen Krieg/ im Werck und in der That bewiesen haben/ daß wir es mit viel höchst-gedachtem Hauß Oesterreich (ohne Ruhm zu melden) treulicher meynen/ als diese viel-berührte hoch-schädliche Secte der Jesuiten.

Werden nun E. L. dieser unserer wohlgemeynten Erinnerung statt und Raum lassen/ so seynd auff solchen Fall/ E. L. Unterthanen bey Deroselben Leib und Blut/ und äusserstes Vermögen/ zuzusetzen verpflichtet. Ist auch kein Zweiffel/ daß sie solches/ als redliche Leute effectuiren und ins Werck stellen werden. E. L. erlangen hierdurch bey allen Regenten und Potentaten/in und ausserhalb des H. Röm. Reichs/ einen unsterblichen Nahmen/ unaussprechlichen Ruhm/ und Löbl. Nachlag. Und wird GOtt der Allmächtige/ E. L. mit höhern Dignitäten und anderer Wohlfahrt/ zeitlich und ewig/ reichlich segnen. Solten aber E. L. durch ernandte schädliche Jesuiten und ihren Anhang/zu einem wiedrigen sich bewegen lassen (dessen wir uns gegen E. L. keineswegs versehen) auff solchen Fall zeugen wir Krafft dieses/ daß wir das Hauß Oesterreich vielfältig/ vor diesem bevorstehenden grossen Unglück/ welches nunmehr augenscheinlich vorhanden/ treulich gewarnet. Wollen auch vor GOtt/ der Welt und männiglichen/ dißfalls entschuldiget seyn/ da E. L. was wiedriges/ und jetziger Zeit bevorstehendes/ begegnen und wiederfahren solte. Welches wir E. L. aus rechtem/ treuhertzigem/ wohlmeynendem und Teutschen Hertzen entdecken sollen. Und seynd/ ꝛc. Datum Dreßden/den 6. Oct. A. 1608.

Christianus Churfürst/ ꝛc.

XCIV.

1609. (Nicht weniger wolten auch die Böhmische Stände sub utraque, oder die das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt empfahen/ ihrer Religions-Freyheit von der Röm. Kayſ. Maj. versichert seyn. Und weil sie auff dem nächsten Land-Tag/im verwichenen Jahre/ auff ihre eingegebene Beschwerden keine gewührige Resolution erlangen können; Als drangen sie nunmehr auff den im Jenner dieses 1609. Jahrs von neuem angestellten Land-Tag zu Prag desto hefftiger darauff/ und erhielten auch endlich eine Antwort/ welche sie den 12. Febr. in der Land-Stuben offentlich verlesen liessen/ und des Innhalts befanden:)

Der Röm. Kayserl. Majest. Rudolphi deß Andern/ den Evangelisch-Böhmischen Ständen/ wegen der Religions-Freyheit/ gegebene Resolution.

Die Röm. Kayserl. Majestät hatte das demüthig-Suchen und Bitten der Stände unter beyderley Gestalt/ so sie ihres Glaubens halber Ihr. Maj. vergangenen und jetzigen Land-Tag gehorsamst vorgetragen/ vernommen; Geben ihren darauff aus wohlbedachtem Muth diese Antwort: Es hätten Ihre Majest. von Anfang der Regierung diese Vätterliche Fürsorg getragen/ damit die Stände sowol unter beyder/ als einerley Gestalt unter dem gnädigsten Schutz J. Majest. möchten leben und unterhalten werden. Inmassen dann Ihre Maj. dessen gewiß/ daß sich die unter beyderley Gestalt nicht beklagen könten/ gleichsam sollen sie von Ihrer Maj. oder von jemands andern durch dero Befehl und Zulassung gehindert/ gedrucke/ oder ihre Gewissen gedrungen worden seyn: So wäre auch Ihre Majest. anjetzo oder inskünfftige keines andern Gemüths oder Sinnes/ dann daß die Stände bey diesem erhalten und geschützt würden/was die alten Verträge/ Bewilligung/ bekräfftigte Gebräuche/ ausgeschnittene Zedel/ ja das Landrecht an ihm selber ausweiset. Wann dann klärlich versehen/ daß auſſer der alten Confession keine anzunehmen noch zu leiden sey: Inmassen dann diß Röm. Kayſ. Maj. und Böhmischen Königl. Majest. Hochgeehrte Christmilder Gedächtnuß/ Anherren Ferdinandus/ Maximilian und Ihre Maj. selbsten mit dem Eyd zugesagt und bekräfftiget/ wie Ihre Maj. mit gutem Gewissen auch nichts anders gedencken/ noch gestatten/daß was zu Erhaltung der alten Verträge gereicht/ in besonderer Erwegung/ auch so man von den alten Verträgen wolte oder solte schreiten oder weichen/ unter den Ständen in Glaubens-Sachen keine Einigkeit noch Fried erhalten werden könte. Dannenhero Ihre Maj. nicht vermuthen wollen/ daß Dero getreue Unterthanen von ihrem König und Herrn etwas suchen und begehren/ das zur Verletzung Ihrer Maj. Gewissens und Dero Königl. Ampt gereichen möchte. So gestatten Ihre Majestät dieses nochmahls allergnädigst/ daß die unter beyderley Gestalt ihre Glocken/ Begräbnussen/ Kirchen/ vornehmlich/ worauff sie zuvor begnadet gewesen/ haben mögen/ doch also und dergestalt/ daß die Priester von dem Ertz-Bischoff ordinirt werden. Die Brüder belangend/ weil sie und ihre Meynung mit vielen Mandaten/ Vergleichungen/ Decreten und Land-Tägen vor diesen abgeschafft und verbotten/ so lassen es Ihre Maj. dabey geruhen/ doch mit diesem Vorbehalt/ daß wofern sie sich zu den Catholischen oder Evangelischen bekennen/ ihnen solches frey stehen solle. Es sollen auch hiermit alle heimliche Zusammenkunfften gantz und gar auffgehoben und verbotten seyn/ und ein jeder in offene Kirchen gehen/ und also seinen Gottesdienst versehen; Und bleiben Ihre Majest. den Ständen unter einerley und beyderley Gestalt mit allen Kayſerlichen Gnaden wohl gewogen.

XCV.

(Die Stände aber waren mit dieser Resolution nicht allerdings zufrieden/ sondern liessen der Röm. Kayserl. Majestät neben derjenigen Assecuration, welche Kayſ. Maximilian ihnen/ im Jahr 1575. schrifftlich ertheilet hatte/ und einem Schreiben/ welches höchstgedachter Kayſer an einem vornehmen Böhmischen Herrn/ Schwendi genannt/ der Religion halben/ daß nehmlich Se. Majest. niemanden im Königreich Böhmen in Glaubens-Sachen zwingen wolte/ abgeben lassen/ noch eine andere Schrifft überreichen/ darinnen sie sich der Religion wegen erklärten/ auf folgende Weise:)

ANNO 1609.

Der Evangelisch-Böhmischen Stände Erklärung auf vorgesetzte Kayserl. Resolution.

Erstlich sey ihre Confession in Gottes Wort genugsam gegründet/ und dahero nicht vor ketzerisch zu halten/ vielweniger für eine neue Confession auszugeben / sondern sey eben diejenige/ so Anno 1575. Kayser Maximiliano höchstseel. Gedächtnuß ihren Vorfahren und Theils noch bey Leben überreicht / von Ih. Majest. publicè und privatim zugelassen/ mit genugsamer den Ständen hierüber (ohn einigen unter ihnen vorgehenden gemachten Unterscheid in der Religion sub utraque) gegebenen Assecuration und mächtiger Vertheidigung gegen diejenigen/ so diese Confession wider Ihrer Maj. Königl. Jurament und Land Ordnung zu seyn/ ansprechen dörffen. So komme sie auch mit der Augspurgischen Confession in usu gantz überein / welche im Reich als dem Corpori zugelassen / und dahero pro consequenti præcipuo imperii membro, dem Königreich Böheim nicht könne abgeschlagen werden; Auch wären die Compacta samt allen daraus herrührenden und sich darauff referirenden Verträgen und andere mehr / Anno 1567. aufgehoben / was auch darvon in der Lands-Ordnung noch übrig/ verbinde die Stände nicht dahin untereinander zu glauben/ was dem andern Theil gefällig und annehmlich/ sondern zur Ubung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit/ damit kein Theil von dem andern unterdruckt/ sondern beyde ihren Gottesdienst unverhindert pflegen mögen. Gleicherweiß auch wie Kayser Maximilianus/ Christmilder Gedächtnuß mit freywilliger Losirung der Compacten ohne Respect einiges Menschen / wider sein Königlich Jurament und gut Gewissen/ nichts gehandelt: Also könne jetzige Ih. Maj. st. Ihr Allergnädigster König und Herr/ die Confession den Ständen sub utraque ohn Zuthun der Päbstl. Heiligkeit und männiglichen mit gutem Gewissen und ohne Verletzung ihres Königl. Juraments, frey stellen und zulassen/ welche dann auch das natürliche Recht/ indem die Stände in diesem Königreich sonsten in allen andern gleich seyn/ erfordert/ daß sie auch in diesem Haupt-Stück / was der Seelen Seeligkeit anlangt / nicht von einander getrennet seyn sollen/ sonderlich weil es dienet zur Erhaltung und Fortsetzung guter Correspondentz, Lieb und Vertraulichkeit/ ja das noch mehr ist/ Ih. Maj. auf gewichenen Land-Tag Anno 1608. mit den Ständen einhellig dahin schließig worden / daß dieser Articul auf künfftigen nunmehr währenden Land-Tag vor allen andern Dingen soll fürgenommen / erwogen und beschlossen werden / auffer dessen solten die Stände nicht schuldig seyn / zu einer fernern Tractation, vermög der Königl. Proposition, zu schreiten; das Religions-Wesen aber einen Weg wie den andern/ in den Terminis, wie es auf gedachtem Land-Tag befunden worden / verbleiben. Weil dann aus diesen eingezogenen Motiven und Ursachen nicht allein kräfftiglich erscheinet/ das ihrer der Stände Suchen in puncto Religionis göttlich/ Christlich und rechtmäßig sey / sondern auch dardurch Sonnenklar erweißlich gemacht wird/ daß Ih. Maj. mit Freystellung und Confirmation der Confession, Restituirung deß Consistorii, Einraumung der Pragerischen Academia, an Gott/ ihrem der Ständen geleistetem Jurament und gutem Gewissen/ so wenig sich vergreiffen/ als Kayser Maximilianus hochlöbseligster Gedächtnuß/ da Ihre Maj. die Compacta aufgehoben/ darinn damahls nichts mehrers/ dann die Communis sub utraque zugelassen/ das ander aber alles/ es sey in substantialibus Religionis, oder Cerimonialibus, in seinem vorigen Zustand/ und unter dem Zwang der Röm. Kirchen verbleiben solle und müsse: Als leben die Stände der unterthänigsten Hoffnung und Zuversicht/ Ihre Maj. werden dieselben mit gnädigen und vätterlichen Augen ansehen/ Ihr dieses zu Hertzen gehen/ und sie dieser ihrer billigen und unterthänigsten Bitte fruchtbarlich geniessen lassen/ in Verbleibung aber dessen/ da der Landtag nach klarer Ausmessung und Conditionirung deß vorigen solten darüber zergehen/ so wollen demnach die Stände alles treu/ gehorsam/ beständig und aufrichtige Unterthanen hiermit vor GOtt und aller Welt solenniter protestando bezeuget haben / daß sie Ihrer Majest. dißfalls keine Schuld zumessen/ noch an solchem Ubel selbsten schuldig / sondern denjenigen / so sie an ihrem wohlbefugtem Intent und Vorhaben wider GOtt / Billichkeit und Recht gehindert haben und noch hindern thun.

ANNO 1609.

XCVI.

Der Röm. Kayserl. Majest anderwärtige Resolution auf diese der Evangel. Böhmischen Stände Erklärung/ war/ wie sie den 9. Mertz in der gewöhnlichen Land-Stuben/ öffentlich verlesen worden/ folgendes Inhalts:

Die Kayserl. Majest. hätte angehöret und verstanden der Stände unter beyderley Gestalt jüngstes Begehren/ wegen der Religion: Und demnach dieses eine Sache von grosser Wichtigkeit/ derohalben verlegen Ihre Majest. solche auf einen andern Land-Tag / und wollen Ihre Maj. sie/ die Stände unter beyderley Gestalt/ wie von Anfang ihrer Regierung / also inkünfftig auch nach ihren Pflichten/ gnädigst schützen und handhaben/ und nicht gestatten/ daß weder sie/ noch die unter einerley Gestalt / wider die Billigkeit beschweret werden sollen / daran sollen sie keinen Zweiffel haben / sondern dessen gäntzlich vergewissert seyn / mit diesem anhangenden gnädigsten Begehren / daß sie / die Stände / nunmehr zu den andern in der Proposition begriffenen Articuln schreiten / und sich gegen Ihro Majest. willfährig erzeigen sollen.

XCVII.

(Diese Resolution wolte den Ständen nicht gefallen/ weilen sie darinnen/ der Religion halben / ihrem Begehren nach / nicht vergewissert waren. Derohalben huben sie den Land-Tag auff / doch mit dem Beding / daß sie zu Eingang des Monaths Maji in der Neustadt Prag wieder zusammen kommen wolten/ und schickten aus allen dreyen Ständen / unterschiedliche Gesandschafften aus/ als an König Matthias in Ungarn/ an die drey protestirende

ANNO 1609.

rende Churfürsten und theils Fürsten und Städte des Reichs/ qwie auch an die Herren Fürsten und Stände in Schlesien und Laußnitz/ daß sie dieselben um Intercession und Vorbitt bey Kayſ. Maj. ersuchen solten/ wovon das an Churfürst Christian zu Sachsen mit überschickte Schreiben folgendes Innhalts:)

Der Evangel. Böhmischen Stände Bitt-Schreiben an Churfürst Christian zu Sachsen/ daß er für die bey der Röm. Kayſ. Majest. um Freyheit der Religion intercediren wolle.

Durchläuchtigster/ Hochgebohrner Fürst/ E. L. G. sind unser gehorsamste höchst-vermögende Dienst/ neben treuer Wünschung aller Seelen und Leibs-Wohlfahrt/ jederzeit zuvor/ gnädigster Churfürst und Herr/ ꝛc. Was bey jetziger Land-Tags-Tractation in der Löbl. Cron Böheim/ zwischen der Röm. Kayſ. Maj. unserm allergnädigsten König und Herrn/ und uns den gehorsamsten Ständen/ sub utraque in puncto Religionis, vermög des vorigen Anno 1608. abgewichenen Land-Tags-Beschluß vorgelauffen/ werden E. L. G. Zweiffels ohn ferner unser der Stände andeuten/ andershero mit Grund und Gebühr nach/ unterthänigst bericht seyn worden. Ob nun aber wir der unterthänigsten Hoffnung gelebet/ weil bey Ihro Majest. wir nicht allein um liberum Religionis Exercitium der weyl. Kayserl. Majest. Maximiliani höchst-seeligster Gedächtnuß/ von unsern Vorfahren übergebenen und bey jetziger Kayserl. Majest. wiederhohlten Confession gemäß/ aus genugsamen und unwiederleglichen Ursachen/ allerunterthänigst und gehorsamst angehalten/ sondern auch/ GOtt Lob/ den Modum tractandi bißhero (sonder Ruhm) nicht überschritten/ wir würden dahero von Ihro Maj. gnädigste und gewährliche Resolution hierinn dermahleins erlanget haben/ so ist es aber wider all unser Verhoffen verblieben/ und im Nahmen Ihrer Majest. ohne einig unser und der Stände Ursachen/ der Land-Tag unverrichteter Sachen auffgehoben worden: Zwar Ihro Maj. als unsern einigsten von GOTT vorgesetzten höchsten Obrigkeit/ wird von uns dißfalls per se keine Schuld zugemessen/ so sind wir auch selbst an diesem Ubel nicht Ursach/ sondern müssen solches der unruhigen Geistlichkeit und etlich wenigen hoch-schädlichen politischen Personen und Räthen zueignen; sind aber nicht weniger hierdurch verursachet/ als suo respectu ein fürnehm Glied des Reichs/ wegen Verhütung anderer Weitläufftigkeit an Ihro Kayserl. Maj. bey E. L. G. durch dieser unser aller drey Ständen Abgesandten/ um diese gnädigste Intercession gehorsamst anzulangen. Gelanget demnach an E. L. G. unser unterthänigstes Bitten/ Sie geruhen bey Ihro Maj. gnädigst dahin zu intercediren/ damit uns das liberum Religionis Exercitium, vermög unserer Böhmischen Confession, so mit der Augspurgischen dem Sensu nach überein stimmet/ und wie es jetzo laut des Religions-Friedens/ im gantzen Röm. Reich in vollem Schwang gehet/ frey gelassen und genugsam confirmiret werde: Solches sind um E. L. G. wir nach höchstem Vermögen zu verdienen erbiethig/ ꝛc.

XCVIII.

(Den 25. May gieng der Land-Tag zu Prag wiederum an/ da dann die Stände unter beyderley Gestalt mit ihren Beschwerden abermahls einkamen/ und endlich den 5. Jun. von der Röm. Kayſ. M. diese Resolution erhielten.)

Der Röm. Kayſ. Maj. fernere Resolution für die Böhmischen Stände unter beyderley Gestalt der Religion halben.

Die Röm. Kayſ. Maj. auch zu Hungarn Böhmen Kön. Majest. haben die von allen drey Ständen dieses Königreichs Böhmen und beyderley Gestalt Dero getreuen Unterthanen vor zweyen Tagen übergebene Schrifft gnädigst empfangen/ und deren Innhalt vernommen/ sich auch/ daß die Stände auff Ihr. Kayſ. Maj. weiter nichts dringen würden/ versehen; weil es aber nicht geschehen/ als thun Ihro Kayserl. Maj. hierinn weiter nachfolgen/ dergestalt sich allergnädigst entschliessen und erklären/ nehmlich daß sie diese Religions-Sachen dahin/ wie es bey Zeiten Ihrer Regierung/ auch Kayſers Ferdinandi und Kayſers Maximiliani biß dahero damit gehalten worden/ nachmahls gnädigst stellen/ sowohl die sub utraque als die sub una schützen und handhaben/ und nicht zulassen wollen/ daß ein oder der ander Theil beschwert/ sondern ein jedes bey den Seinen gelassen werde. Alldieweil auch die Stände wegen etlicher Expeditionen/ so aus der Böhmischen Cantzley ausgegangen seyn sollen/ sich beschwert befunden/ als wolte gleichfalls Ihr. M. dem abhelffen/ welches Ihro Kayserl. Maj. ihren lieben Unterthanen/ den Ständen sub utraque, zur endlichen Antwort ertheilen/ und weilen Ihro Kayserl. Maj. wieder ihr Jurament, damit sie sich dem Königreich Böhmen verbunden/ nicht thun könten/ so seynd sie endlicher Zuversicht/ daß die Stände/ so sich hierum wie gegen Ihro Maj. eigenen Personn/ also auch durch andere Ort (darüber dann Ihro Kayserl. Maj. ein sonders gnädiges Gefallen tragen) Gehorsam hoch erbetten/ nunmehr zu weit Erwäg- und Erörterung der Land-Tags-Proposition schreiten werden; und sind Ihro Majest. ihnen mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohl gewogen.

XCIX.

(Hiermit waren die Stände noch nicht zufrieden/ sondern wolten schlechterdings ja oder nein haben/ deswegen sie ein besonders Memorial auffsetzten/ und den 13. Jun. der Röm. Kayserl. Majest. zu eigenen Händen überreichen liessen/ welches also lautet:)

Der Böhmischen Stände unter beyderley Gestalt Memorial an die Röm. Kayserl. Maj. um eine endliche runde Resolution auf die gebettene Religions-Freyheit.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr ꝛc. Obwohl die drey Evangelische Stände/ so sich zu der übergebenen Böhmischen Confession einhellig mit einander bekennen/ der unterthänigsten gewissen Hoffnung und Zuversicht lebend/ sie würden auff ihr bißhero in puncto Religionis so vielfältiges und unnachläßiges unterthäniges Suchen/ Bitten und Anhalten/ so stattliche und ansehnliche/ vor sie beschehene Inter-

ANNO 1609.

cessiones, darinn ihre Intention vor recht / billich und Christlich erkennet worden : Imgleichen E. Maj. selbsten / gnädigste gethane Promission und Zusage / so im Land-Tags-Beschluß Anno 1608. sowohl jüngsten publicirten Mandat und jetziger Kön. Propolition klärlich zu finden / dermahleins contentirt worden seyn / so ist doch abermahls wider alles Verhoffen verblieben / das sey aber dißmahl GOtt und der Zeit befohlen / und die Schuld nicht E. Maj. sondern der unruhigen Geistlichkeit und andern hoch-schädlichen politischen Leuten mehr / so dißfalls unter dem Schein der Religion E. Maj. äusserstes Verderben und Untergang bißhero gesucht haben / und noch suchen / zuschreiben müssen; und weil die Stände weiter von ihren Widerwärtigen sich nicht länger herum führen / viel weniger Euer Kön. Majest. warhaffte Wort / die nunmehr in allen Landen erschollen / so viel an ihnen / zurück lassen können / als haben sie zu Beförderung der Sachen ein Concept in Böhmischer Sprach / wie sie in puncto Religionis genugsam asiecurirt zu seyn / vermeynt / stellen und dasselbe E. Majest. hiemit unterthänigst offeriren lassen / allerunterthänigst und gehorsamst bitten / E. Kayf. Majest. geruhen gnädigst / vermög desselben die Stände ohne fernere Dilation zu befriedigen / und also den Religions-Punct dermahleins gäntzlichen abhelffen zu lassen. In Verbleibung dessen / da E. Kayf. Maj. die unruhige Geistlichkeit und böse Rathgeber mehr als die Stände / ihre allzeit gehorsame / treue / auffrichtige Unterthanen / samt andern treuen ihrer Räthe mehr / respectiren würden / als bleiben die Stände bey dem Land-Tags-Beschluß Anno 1608. sowohl als dem jüngst publicirten und sich darauff referirenden Mandat, wie billich / wollen auch auff solchen Fall hiermit vor E. Maj. solenniter protestirt haben / indem in benachbarten Landen / sonderlich aber in Bayern / von allerley Auffbott und Kriegs-Præparation zu hören / auch sonst gewisser Bericht einkommt / was für Practiquen wider die Stände täglichen (ohne Bewust und Zuthun E. Maj. und getreue auffrichtige Räthe) vorlauffen / dadurch man vielleicht E. Majest. gern von ihrem Kön. Stuhl heben / die Stände Vogel-frey machen / und das Land in die Asche legen will. Derowegen die Stände ein Defensions-Werck E. Maj. und dem Land zum Besten auffrichten / und nochmahls des Manns / so E. Maj. und sie beleidigen will / zu erwarten / in Ansehung / daß sie ausserhalb E. Maj. und keinen andern König und Herrn wissen / hören / sollen noch wollen.

C.

(Hierauf erfolgte endlich / daß den 13. Julii ein Kayf. Edict, auff dem Schloß zu Prag angeschlagen ward / folgendes Innhalts :)

Der Röm. Kayserl. Majest. Edict, so zu Prag auff dem Schloß / wegen Freystellung der Religion unter beyderley Gestalt / angeschlagen worden.

Wir Rudolph / ꝛc. Liebe Getreue / demnach bey uns die Herrn Ritter / Präger / Kuttenberger und andere abgeordnete / aus den Städten / aller dreyer Stände dieses Königreichs ꝛc. So den Leib und Blut unsers HErrn JESU Christi unter beyderley Gestalt empfahen / bey gemeinem Land-Tag des allbereit abgewichenen 1608. Jahrs / Montags nach Exaudi, auf dem Prager Schloß gehalten / und dieses 1609. Jahrs / auff den Dienstag nach Pauli Bekehrung verleget / wie auch bey diesem jetzigen auff den Montag nach Rogationum, durch unser Kayf. Mandat ausgeschriebenen Land-Tag in aller Unterthänigkeit dieses gebührlichen gesucht / daß sie bey der Böhmischen Confession, welche etliche die Augspurgische nennen / so bey dem gemeinen Land-Tag Anno 1575. beschrieben / und hochlöblichster Gedächtnuß der Kayf. Maj. unserm geliebten Hrn. Vattern / und dann jetzo auch von neuem übergeben worden / samt andern mehr in bemeldtem Land-Tag A. 1608. mit Nahmen eingebrachten und zur Religion Angehörigen / begehren lassen / und ihnen diß alles genugsam versichert werden möchte / welches ihr unterthänigst Suchen und Bitten / wie zu Auffrichtung und Unterhaltung in diesem Königreich / wie zwischen dem Theil sub una also auch sub utraque inskünfftig und zu ewigen Zeiten / Lieb / Einigkeit / Friedens und guten Fürnehmens / auch Beförderung des gemeinen Nutzens gnädigst angesehen / sie bey der Böhmischen Confession, das Consistorium und Academiam ihnen in ihre Macht und Versorgung gegeben / und auch zu dem andern ihrentwegen die Religion unterthänigstem Begehren nach bewilliget / und das alles / daran sich die Stände bißhero auffgehalten / und deswegen sie unter einander die Defension auffgericht / Innhalt ihres Begehren / und von ihnen übergebenen Notel / mit unserm Kayserl. Majestät-Brieff welcher allbereits verfertiget / auch deren von ihnen verordneten Personen zu ihren Handen abgeführet / ist bekräfftiget / und also diesen Articul wegen der Religion vollkommlich beschlossen und zum Ende gebracht / wie solches alles solcher Majestät-Brieff / dessen Datum Donnerstag nach Procopii den 9. Jul. dieses 1609. Jahrs mit mehrerm in sich halten und beschliessen thut / welches wir euch / damit ihr euch hierinn zu richten habt / gnädigst nicht verhalten wollen. Geben zu Prag / Sonntags nach St. Kiliani den 12. Julii, Anno 1609.

CI.

(Hierzwischen erhielten auch die Ober- und Nieder-Oesterreichischen Stände Evangelisch- und Augspurgischer Confession vom König Matthia so viel / daß ihnen gleichfalls / an ihren Orten / auff ihr vielfältiges Anhalten / und der Mährischen Stände bewegliche Intercession, weilen selbige (wie unter den Zahlen 92. und 93. zu ersehen /) anderst die begehrte Erbhuldigung nicht ablegen wolten / die Religion frey zugelassen / und von höchstgedachter Königl. Majest. gar stattlich bekräfftiget ward / mit folgenden Worten :)

Königs Matthiæ Capitulations-Resolution, gegeben zu Wien / den 9. 19. Martii 1609. das Exercitium Religionis, in Oesterreich ob und unter der Enß / der dreyen Evangelischen Stände von Herren / Ritterschafft / Städt und Märckten / betreffend.

Nachdem der zu Hungarn Kön. Maj. Herrn Matthiæ

ANNO 1609. Matthiæ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. Unserm Gnädigsten Erb-Herrn und Landes-Fürsten unterschiedliche Beschwer und darüber gefolgte unterthänige Anlangen und Bitten furkommen/ so nicht allein die von den zweyen Ihr. Maj. getreuen Land-Ständen/der Herren und Ritterschafft der Augspurgischen Confession in Oesterreich unter und ob der Enß/ ꝛc. Sondern auch die vom vierdten Stand mit eingekommene Städt und Märckt betroffen / haben sich Ihro Kön. Majest. hierüber auff ihres Landes Hauptmann / Obristen Land-Officirern und Personen des Land-Rechts in ihrem Marggrafthum Mähren / durch ihre Abgesandte / gehorsamst beschehene Interposition, nachfolgender Massen / über einen jeden Articul absonderlich resolviret und erkläret.

Als Erstlichen / die Concession betreffend: Wo sie sich beschweren / daß ihnen das Exercitium in- und auff ihren Land-Häußern gesperrt und eingestellet worden / bleibt es bey der Concession, und verstehet sich dieselbe auf die Schlösser/ Häußer/ Mühlen/ Possessionen und Wohnungen auff dem Land / so mit Eigenthum und Obrigkeit / ihnen denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen gehörig und nicht Zinßbahre Gründe seyn / sie bewohnen dieselben/ oder nicht.

Zum Andern und Dritten / daß man in gemeloten Häußern / Schlössern und Wohnungen / das Exercitium für ihre Glaubens-Genossen/ auch Unterthanen/ ausgeschlossen/ und wo sie eine Kirchen gehabt/ daß dieselbe allein für ihre Unterthanen und dahin gepaarte verstanden werden wollen / sollen dieselben nicht allein auff der Landleut Weib/ Kind und Brod-Genossen/ sondern auch auff ihre Unterthanen und diejenigen Unterthanen / welcher Obrigkeit ihres Glaubens-Genossen seyn / sie wären gepaart / wohin sie wollen/ verstanden seyn.

Vierdters / daß sie in ihren angehörigen Spitál / Schloß / und andern Kirchen-Capellen und Filialen bedranget worden / weilen deswegen/ wie hernach zu vernehmen / ein absonderliches unpartheyisches Judicium zugelassen wird / ist also dieser Punct auff dasselbe remittiret und verschoben / das wird auff die eingekommene Documenta und Beweiß des Juris Patronatus, oder der viertzig jährigen Præscription zu erkennen haben.

Zum Fünfften und Sechsten/wegen der Kirchen/nahend bey den Städten/so ihnen mit Gewalt gesperrt / derselben auch gar theils entsetzet worden/werden diejenigen/ so in diesem Articul beschwert/ ihre Nothdurfft bey obberührtem Judicio fürzubringen und zu handlen wissen / und soll hinführo ausser ordentlichem Process und Erkandtnüß Niemand seiner Inhabung entsetzet werden.

Siebendens/ der Begräbnussen halber/ daß sie und ihre Unterthanen damit zum höchsten gravirt /. sollen die Catholischen Pfarrherrn mehrers nicht/dann was von Alters herkommen wegen der Stola oder Pfarrlichen Rechten begehren/und sollen des abgelebten Befreundte/ gegen Reichung jedes Orts alten gebräuchigen Stola oder Pfarrlichen Gerechtigkeit/ wann sie wollen/ oder aber der Pfarrer den Verstorbenen in den Freythoff nicht begraben lassen wolt / anderer Orten/ oder in ihre eigene GOttes-Aecker/ die ihnen zu erbauen frey stehen sollen / zu der Erden zu bestatten / frey zugelassen seyn. ANNO 1609.

Der Erb-Begräbnussen halben/lassens Ihro Kön. Majest. bey jedes alten habenden Herkommen und Gerechtigkeiten verbleiben.

Die Exclusion betreffend: Sollen die der Augspurgischen Confession zugethane nicht schuldig seyn/Jemand von ihrem Exercitio auszuschaffen/oder sich in etwas derowegen zu befahren / soll auch einem jeden Unterthan bevor stehen/ wann er der Religion halber beschwert/ seines Herrn ordentliche Instantz-Obrigkeit/oder Ihro Kön. Maj. um Hülff anzusuchen/ oder die Zustifftung in Jahr und Tag zu thun ihme zugelassen seyn.

Also ist Ihrer Kön. Maj. auch nicht zuwider/ daß der Process deren Kirchen / so sie zu restituiren begehren / insonderheit Inzersdorff und Hernalß bey obbemeldtem Judicio vor allen andern fürgenommen und decidirt/ und von beyden Obern politischen Ständen / jeglicher Religions-Verwandten 4. als zweyen vom Herren- und zweyen vom Ritterstand benennt werden / welche alsbald nach dem Land-Tag und inner 10. Tagen zum längsten mit Zuziehung eines Gelehrten/ jeglicher Religion, ein Gutdüncken verfassen/wie solcher Process zum schleunigsten/ als immer möglich/ könne befördert und das unpartheyische Judicium bestellt werden / bey welchem es Ihro Kön. Maj. auch gnädigst verbleiben lassen wollen / wie dann auch beyde Religions-Ständ/ Personen fürschlagen solsen/ die zu bemeldtem Judicio, vermög des Gutachtens zu gebrauchen/ und sollen die bißher auferlegte Pönfall wegen der Kirchen hiermit relaxirt und auffgehebt seyn.

Wegen der mitleidigen Städt und Märckt unter und ob der Enß/für welche die Mährischen Abgesandten gehorsamst intercedirt / wie auch beyde Obern politischen Ständ Augspurgischer Confession mit und neben den Städten hievor gesambt und mit einander angebracht und gebetten/ lassens Ihro Kön. Maj. bey dem/ wessen sie sich gegen den Mährerischen Abgesandten zu Gnaden erklärt / allerdings bewenden / so viel aber das Land-Hauß zu Lintz und der Städt ob der Enß Augspurgischer Confession Exercitium betrifft / so Kirchen und andere Gerechtigkeiten prætendiren / erklären sich J. Kön. M. daß sie dieselben bey dem gnädigst lassen wollen / was die Ständ und Städt dociren werden: Immittelst soll ihnen nichts beschwerliches zugemuthet / oder solches andern zu thun gestattet werden / sondern da künfftig J. M. sie derowegen anzusprechen gesonnen/haben sie sich gnädigst resolviret/daß aus denen bey jetziger Tractation gewesenen Mährerischen Abgesandten/die Wolgebohrnen Carl der Aelter / Herr von Zierotin auff Roßitz/ Drzewohostitz und der Burg Prerau/ Röm. Kayf. Maj. Rath/auch der Kön. M. Rath/ Cämmerer und Lands-Hauptmann des Marggrafthums Mähren / ꝛc. Hieronymus Wentzel Graff und Freyherr von Thurn und auff Wassertitz/ und Georg Graff und Freyherr von

ANNO 1609. von Hoditz auff Wolframitz zu Platsch und Theykhowitz/ ꝛc. und 3. aus J. Maj. Räthen / so qualificirt und mit welchen sie wohl zufrieden seyn können / genommen und gesambt und mit einander zu deroselben schließlichen Decision gebraucht werden.

Entsetzung der Burgermeister / Richter und Raths-Wahlen/Stadt-Schreiber/auch Auffnehmung der Burger ohne Revers betreffend: Sollen dieselben sowohl unter / als ob der Enß bey ihren Privilegien/ alten Herkommen/ Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gelassen werden. Also bewilligen auch J. Kön. M. in Auffrichtung eines Hoff-Raths/ wie aber derselbe zu bestellen und woher der Unkosten darauff zu nehmen/ soll von den gesamten Ständen in künfftigem Land-Tag Gutachten abgefordert werden/ und wollen in Ersetzung der Diensten J. Maj. darauff gnädigst bedacht seyn/ daß die angesessene qualificirte Landleut und die alten Geschlechter vor andern befördert werden/wie dann J. M. sich gnädigst erbotten/ solche Dienst und auch die hohen Aempter von beyder Religions-Verwandten nach Tauglichkeit derselben zu ersetzen.

Wegen Wahl der Verordneten/ ist die Sach auf künfftigen Land-Tag zu der gesamten Stand Vergleichung verschoben/ und wollen sich Ihro Maj. dißfalls keines Theils annehmen.

Alle brieffliche Instrumenta von jetziger Regierender Kayf. M. und derselben Vor-Eltern herrührend / sie seyen über liegende Güter oder wegen Schuld-Forderung auff J. Kön. Maj. Länder und Aempter / mit Brieff und Siegel verwiesen/ sollen vermög des mit J. Kön. Maj. auffgerichten Kayf. Vertrags und Cession beschehen den Mittwochen nach St. Joh. Baptistæ Geburth im 1608. Jahr/ in ihren Kräfften verbleiben und männiglich darbey von Ihro Maj. gehandhabt werden.

Die Executionen sollen vom 1. Sept. verschienenen 1608. Jahrs/ biß auff Qualimodogeniti, generaliter relaxirt und auffgehebt seyn.

Der Amnestiæ halber/sollen gegen allen und jeden/ alles dasjenige/ was wegen dieser Sachen sich verloffen/gantz und gar auffgehebt/vergessen/ todt und ab seyn/und insgemein oder particulari, weder mit Worten noch Wercken/ wie das geschehen mag / nimmermehr geahndet oder gedacht werden/hierauff die Abdanckung und Auszahlung des zu beyden Theilen geworbenen Kriegs-Volcks auf das allerehist beschehen soll.

Schließlichen/damit dieser J. M. gnädigsten Resolution nachgelebet / darwider nicht gehandelt/noch geschritten werde/haben J. Kön. M. solche mit Ihrer eigenen Königlichen Hand und Insigel bekräfftigen wollen: Alles ohne Gefährde / Sign. in der Königl. Haupt-Stadt Wien den 19. Mart. Anno 1609.

Matthias
(L. S)
Regis.

(Diese Kön. Capitulations-Resolution ward auch sofort an eben diesem Tag und mit eben diesen Worten von den Kön. geheimen Herren Räthen und theils Ständen/ als; Herrn Carln / Fürsten von Liechtenstein; Herrn Paul Sixt Trautsohn/ Graffen und Freyherrn; Herrn Hans von Mölart/ Freyherrn; Herrn Ulrich von Kreenberg; Herrn Carl von Zerotin; Herrn Helmhard Jörger/ Freyherrn/ und Herrn Christoph Lexssern nachgeschrieben und unterzeichnet / und zu mehrerer Versicherung/ den Ständen zugestellet. ANNO 1609.

Desgleichen versicherten auch nachgehends die Mährische Herren Abgesandten/ ein jeglicher insonderheit/ bemeldte Oesterreichische Stände / durch ihre schrifftlich von sich gegebene Attestationes und Zeugnüsse/ dieser Tradation halben/ mit folgenden Worten:)

1. Attestation Herrn Carls von Zerotin / wegen der/ den 19 Mart. A. 1609. publicirten Capitulations-Resolution der dreyen Oesterreichischen Evangelischen Stände in Caula Exercitii Religionis: Dat. Prün / den 13. Martii, Anno 1609.

Ich Carl der Aelter/ Herr von Zerotin auff Roßitz/Drzewohostitz und der Burg zu Brerau/ Land-Hauptmann des Marggrafftthums Mähren und der zu Hurgarn auch designirten in Böheim Kön. M. Rath und Cämmerer/ ꝛc. Bekenne hiermit für Jedermännigklich/demnach die Wohlgebohrne Herren/ auch Edle und Gestrenge / Ehrenveste / Fürsichtige und Weise Herren N. und N. als Abgesandte / der Löbl. Evangel. 3. politischen Stände in Oesterreich unter und ob der Enß / an mich einhelliglich begehrt / dieweil höchst-ernennter Kön. Maj. zu Hungarn unsers gnädigsten Herrn deputirte Räth fürgeben/wasmassen J. K. M. Bedencken hätten/ die Wort deren die Herren Abgesandten aus Mähren / mit J. M. sich wegen der Städt in Oesterreich unter und ob der Enß / verglichen haben/ in die Königl. Resolution, so gemeldten Herrn Abgesandten soll gefertiget werden/zu setzen / nicht daß man solche nicht zu halten gedächt/ sondern aus denen Ursachen/ welche weitläufftiger in dieser Bekandtnuß begriffen werden/ mit Vermelden/ daß sie ohne das in einem besondern Schein (den sie von mir und andern meinen Mit-Abgesandten/ als in dieser Sachen Interpositoren / samt einer weitern Erklärung J. M. Intention haben sollen/mögen einverleibt werden/ ihnen einen solchen Schein u. Bekandtnuß schrifftlich zu verfassen/ daß ich es der Recht und Billichkeit wegen/nicht abschlagen wollen / sondern ihnen solchen zu ihrer weiterer und künfftiger Nothdurfft nicht ohne Vorwissen gemeldter Königl. Räth mitgetheilt/ wie weiter folget.

Nachdem zwischen den Herren Räthen und uns denen Abgesandten aus Mähren/ wegen der meisten Punct, sowohl die Concession Käysers Maximiliani, als andere politische Articul betreffend / die gehabte und etliche Tag an einander gehaltene Conferentz/ zu End gebracht/ und so viel den 4ten Stand der Städt beyder Lande angangen / wir auff J. M. Resolution gewiesen worden / seynd wir den 9. dieses Monaths Mart. bey J. K. M. samtlich um 3. Uhr Nachmittag fürkommen/und als wir J. M. daß Sie Sich wegen obgemeldter Städte gnädigst gegen uns erklären wolten/unterthänigst ersuchet/ haben Sie uns gefährlich mit diesen Worten beantwortet/daß Sie die Städte unter und ob der Enß mit Affection und allen gnädigsten geneigten Willen/ ihr allezeit wollen befohlen seyn lassen / also daß sie mit J. M. wohl zufrieden seyn werden/uns darneben ermahnet/ die Herren Abgesandten dahin zu vermahnen/daß sie sich an dieser

ANNO 1609.

ser Erklärung genügen/ und demnach die Stände in Mähren J. Maj. getrauet/ auch ihr Vertrauen in dieselbe setzen wolten. Als wir aber dargegen eingebracht/ daß die Worte eine grosse Generalität in sich hielten/ und auff die Religion und Freyheit der Gewissen/ nicht könten besonders gedeutet werden / auch derselben zu Gemüth geführet / daß die Stände in Mähren J. M. wol zu trauen gehabt/ weil sie dieselbe schrifftlich assecuriret/ daß sie keinen aus den Ständen wegen der Religion für sich selbst zu beschweren/ gestatten wolten/ haben J. M. darauff die Hrn. Räthe zu sich gefordert/ und uns immittelst oben zu verharren anbefohlen/ und bald hernach mich zu sich erfordert/ daß sie mir dann besonders ausführlich die Ursachen/ warum sie nicht wohl klärer reden und mehrers sagen könten/ fürgebracht/ ich auch darauff/ so viel es die Nothdurfft erfordert/ derselben geantwortet/ unter anderer Rede aber/ da ich J. M. die Worte/ so sie zu uns geredet/ fürgelesen und ihr fürgehalten/ daß sie nicht genugsam wären/ die Stände wegen der Städte zu assecuriren/ haben J. M. darzu gesetzt/ daß sie/ sie nehmlich die Städte auch nicht beschweren wolten / wie ich aber auch an diesem nicht genug gehabt/ und darüber ausgangen/ seynd die Herren Räth wieder zu J. M. erfordert worden/ und wie sie heraus kommen / hat mich der Fürst von Liechtenstein beyseit geführet/ und mir angezeiget/ J. Maj. hätten vernommen / daß ich mit denen Worten/ so J. Maj. von sich gegeben/ nicht vergnüget/ solte deshalben auff etwas bedacht seyn / was sie reden solten/ nur daß der Babst / König aus Hispanien und andere der Cathol. Religion zugethane Fürsten desto weniger offendiret wurden/ darauf seynd wir beyde und andere zugegen/ insonderheit Herr Graff Trautsohn und Hr. Graff von Hoditz/ in eine lange Conversation gerathen/ in der so viel vermeldet worden/ daß J. Maj. den Städten conniviren/ sie in ihren Gewissen unbetrübt lassen / ihnen den freyen Ausgang nachsehen und viel mehrers thun/ als reden wolten / dieweil etliche Sachen wären/ die bedencklich wären zu reden/ aber nicht so bedencklich zu thun / und wo wir dargegen eingeführet / die Stände wären schon gewitziget; Also auch/ daß sie sich derenthalben des Sprichworts gebrauchen/ daß sie als ein verbranntes Kind/ das Feuer förchten/ sagten auch/ es hätte ihnen die K. Maj. bey Antrettung Ihrer Regierung/ viel ein mehrers zugesaget / und gleichwohl hernacher / das Wiederspiel erfolget: Ist darauff zur Antwort gegeben worden/ es solte nimmer geschehen/ und hätten etliche aus den Herren Räthen und unter andern beyde Herren/ Fürst von Liechtenstein u. Graff Trautsohn J. Maj. ausdrücklich vermeldet/ wann sie diß/ was sie zugesaget/ etwan gar nicht/ oder nur auff ein Jahr zwey/ und nicht die gantze Zeit ihrer Regierung zu halten gedächten/ daß sie J. M. bitten/ sie zu diesem Rath nicht zu ziehen / dann sie wolten nicht für die angesehen seyn/ durch welche J. M. etwas zu verstehen gegeben/ das nicht wäre: Darauff sich J. M. erkläret hätten: Sie wollens halten/ wie ich aber opponiret/ warum J. Maj. auffs wenigste das Wort Gewissen/ unter andere Worte zu setzen / Bedencken haben/ hat er darauff geantwortet / man würde sie alsbald ausschreyen / als hätten sie Libertatem conscientiæ eingeführet / ihre Intention wäre aber nicht/ Jemand in Gewissens-Sachen zu beschweren/ dabey auch der Graf Trautsohn attestirt/ daß/ so wahr ihn GOtt erschaffen hat/ wären J. M. nicht bedacht zu reformiren / und seynd dergleichen Reden mehr fürgelauffen/ die mir jetzo nicht alle können einfallen/ alles zu dem Ende/ die Herren Abgesandten wegen der Städt zu assecuriren/ und ihnen das Mißtrauen aus dem Hertzen zu ziehen / ist endlich der Schluß dessen allen gewest/ man solte sich der Worte halber vergleichen/ die J. M. reden solten/ weil man in der Intention eins wäre/ darauff man dann/ nach unterschiedlichen Fürschlägen/ auff diesen Worten verblieben/ es solten J. M. zu uns sprechen/ sie wolten die Städt unter und ob der Enß/ so gnädigst tractiren und halten/ daß sie sich in keiner Sachen zu beschweren / und keiner Unbillichkeit und Bedrangnuß bey J. M. Regierung zu beklagen und zu befahren haben werden / damit aber diß zu Verschonung und Entschuldigung J. M. mit einem Termino geschehen möchte/ haben wir die Abgesandten aus Mähren (nachdem wir vernommen/ daß es den Herren Abgesandten/ allein damit den Städten dardurch geholffen seyn möchte/ nicht entgegen seyn würde) Interpositions-Weise und gar nicht den Städten/ was zu præjudiciren / darein gewilliget/ daß wir bey J. M. wegen der Städt intercediren wolten/ seynd derenthalben die Wort schrifftlich verzeichnet/ und zu J. M. getragen worden/ welche sie gelesen/ und ihr gefallen lassen: Darauff wir zu den Herren Abgesandten/ welche gesamt unser in einem besondern Zimmer gewart/ hinab gegangen/ ihnen diesen Schluß zu referiren / aber alsbald und ehe wir zu einiger Rede kommen können/ wieder hinauff gefordert worden/ und ist uns dessen diese Ursach angezeiget/ daß J. M. zu mehrerer Versicherung der Stände/ ihren Herrn Brudern Ertz-Hertzog Maximilian, als nechsten Successorem, hinab erfordert/ daß er der Sachen beywohnen / und was J. M. reden werden/ selbst anhören möchte/ darbey wir es auch verbleiben lassen und begehrt/ daß auch die Räthe zugegen seyn wolten/ welches alsbald bewilliget. Seynd also hinein gangen/ und J. M. zwischen Ertz-Hertzog Maximilian und den Räthen/ nehmlich den Fürsten von Liechtenstein/ Herrn Graff Trautsohn/ Herrn Präsident Preiner/ Herrn Hansen von Molárt/ und wo ich mich recht erinnern kan/ so seynd auch darbey gewesen/ Herr von Meggau Obrister Cämmerer / und Herr Carl von Harrach / wie auch der von Kreenberg/ stehend gefunden/ haben alsbald darauff mit einer kurtzen Rede J. Maj. in Allerunterthänigkeit gebetten/ daß sie den Städten unter und ob der Enß/ das freye Exercitium der Religion zulassen/ und sie in ihrem Gewissen nicht beschweren / sondern sie darbey schützen und handhaben wollen/ darauff J. M. ungefährlich mit diesen Worten geantwortet/ daß sie die Städt unter und ob der Enß/ in keiner Sachen wider Billichkeit beschweren/ sondern sie also in allem halten wollen / daß sie sich bey J. M. Regierung keiner Unbillichkeit und Bedrangnuß zu befahren haben werden / und ob zwar ich das Wort in allem überhört/ so habens doch nicht allein Ihro Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian

ANNO 1609.

gehöret/ sondern auch J. Maj. selbst sich hernach des andern Tags/ durch den Fürsten von Liechtenstein/welcher es offentlich im Rath gemeldet/ darzu bekennet / und daß es zu der andern beschriebenen Formula, derer durch gedachten Fürsten von Liechtenstein man sich zuvor verglichen/zugesetzet werden möchte/bewilliget/wie nun J. M. ausgeredet/ haben sie alsbald gemercket/ daß sie aus gemeldter verglichenen Formula geschritten / und den Fürsten von Liechtenstein befraget / ob sie nicht was ausgelassen hätten/ mit Vermelden/ wo es geschehen/ so sey es nicht fürsetzlich geschehen/ sondern daß sie sich der Worte eigentlich nicht erinnern können/welches uns alsbald von ihme Fürsten von Liechtenstein angezeiget/und von uns auch zu der Stund denen Hrn. Abgesandten/ in einem und andern völliglich referiret worden. Weil ich aber vermercket/ daß sie mit der Resolution nicht zufrieden/ und etliche Worte in einen andern Verstand/als J. M. Meynung gewesen/ziehen möchten/ hab ich alsbald des andern Tages J. M. durch obgemeldten Fürsten von Liechtenstein bitten lassen / daß sie sich zu denen Worten/ die ihr schrifftlich fürgebracht/ bekennen wolten/ welches sie auch gethan/ wie es mit des von Liechtenstein Antwort zu erweisen: wäre also der Sachen zum Theil geholffen worden / weil aber die Wort der Evangelischen Stände Herren Abgesandten nochmahlen etwas dunckel fürkommen/ haben sie mir hierüber (wasgestalt sie gemeldte Wort und anders nicht annehmen könten) eine Interpretation, wie solche von Wort zu Wort hernach folget/schrifftlich übergeben: Nehmlich/ daß unter den Worten/in keiner Sach zu beschweren/Item keine Unbillichkeit und Bedrangnuß zu befürchten/ den Städten ob der Enß die Kirchen und Schulen/ so sie der Zeit innen haben/ zu ihrem freyen Evangel. Religions-Exercitio, ruhig ohne einige Irr- Sperr- oder Hindernuß verbleiben/ nicht weniger/ daß die Städte unter der Enß/ ob sie wohl kein offentlich Exercitium eigenthumlicher Kirchen nicht haben / doch so wenig/als die Städte ob der Enß/in ihrem Gewissen/ im wenigsten nicht geängstiget werden/ sondern ihnen ihre Seelsorg und Predigt ausser der Städte bey der Evangel. Landleut Kirchen/frey ungeirrt und ohne einige Bestraffung / zu besuchen befugt und berechtiget seyn/Item, daß auch ferner unter diesen Worten verstanden sey/ daß die Städt unter und ob der Enß/bey ihrem freyen Burgermeister/ Richter und Raths-Wahlen/wie nicht weniger Auffnehmung ihrer Stadt-Schreiber/ sowohl der Burger ohne Revers alten Herkommen und Gebrauch nach/ gelassen / und darwider in keinem Weg beschweret werden/ über welche Interpretation und die andern unverglichenen Puncten/ alsdann den 12. Martii, die fernere Haupt-Tractation angestellet worden/daß die Herren Räth und der Evangelischen Stände Ausschuß/selbst in meinem und der andern Mährischen Herren Abgesandten/ als Interpositoren Beysein/zusammen kommen/allda es dann fürnehmlich mit ermeldtem Punct, die Städt und Märckt betreffend / sonderlich mit denen 3. Ständen ob der Enß/ als die wie obgemeldet von ihrem Exercitio im Land-Hauß und bey den übrigen Städten/ keineswegs weichen wollen/ mehr/ als mit andern Articuln starck zugangen: Ist aber letztlich ein solch Mittel gefunden worden/ daß sich die Stände gemeldte J. M. Wort in die Resolution zu setzen/ begeben/ und an dem vergnügen lassen/ daß sich J. M. allein auff dasjenige/ wessen sie sich gegen uns Mährischen Abgesandten erkläret/referiren/ und solches darum / dieweil ich und die andern meine Mit-Consorten der Mährischen Herren Abgesandten uns erbotten/daß wir denen Evangelischen Ständen oder ihren Abgesandten über solche Wort/ so allein J. Maj. zu gehorsamsten Ehren und Verschonung/ nicht in die Resolution gesetzet worden/ einen sonderbahren Schein oder Attestation zustellen sollen und mögen.

ANNO 1609.

Anlangend aber in specie das offentliche Exercitium im Land-Hauß zu Lintz und in den übrigen Städten ob der Enß/ wie obgemeldet / da seyn zwar allerley Disputat und Controversien zu beyden Theilen fürgelauffen / und endlichen aber dieser Fürschlag geschehen/ daß J. M. die Stände und Städte darbey verbleiben lassen wolten/was sie künfftig dociren werden/ immittelst aber solten sie bey ihrer Innhab verbleiben / biß sie zu Austrag der Sachen/ und wäre J. M. nur darum zu thun/ daß sie es desto besser verantworten könten/also auch/daß sie es lieber mit Erkandtnuß verliehren/als den Nahmen haben wollen / daß sie diß Orts etwas Neues zugelassen hätten / dessen die Stände und Städte mehr nicht befugt wären/ist aber solches von den Hrn. Abgesandten nicht anderer Gestalt angenommen worden/ als daß der Fürst von Liechtenstein und Herr Graff Trautsohn zu benehmen/ihnen Hrn. Abgesandten/ alle Beysorg und Mißtrauen zum öfftermahl vermeldet/ und sie darauff versichert/ daß J. Maj. die Sachen gewiß / nicht bey dem Recht anhängig machen wollen/ und fürnemlich hochgedachter Fürst von Liechtenstein ausdrücklich mehr dann einmahl damahls den 12. Mart. und nachfolgende zweyen Täg/in Verfassung der Concept mit solchen Worten vermeldet/ meine Herren / förcht euch nicht / es wird nicht darzu kommen/es kommt gewiß nicht darzu: Auf welche Assecuration und Vertröstungen sie sich endlich mit dem contentiren lassen/dafern Ihro Maj. ja die Sachen anhängig machen wolten / daß alsdann wir bey dieser Tractation gewesene Mährischen Abgesandten / den Ausspruch darüber thun solten / ihnen auch den Ständen und Städten/nehmlichen bevorstehen solte/ zu ihrem Beweiß/ neben der Præscription, das Jus Patronatus, wo sie es hätten/ und andere ihre Behelff fürzubringen/ welches von den Herren Räthen bewilliget/ allein das darbey vermeldet worden/daß J. M. etliche von ihren Räthen uns zugeben solte / mit diesem Schluß seynd wir alle hinauff gegangen/ und ist derselbe Erstlichen von den Räthen alsbald J. Maj. referirt/ und hernacher wir Mährer zu derselben gefordert worden/ und in ihrem Beysein/ hat der Fürst von Liechtenstein/daß sie mit dem Schluß gnädig zufrieden wären/ mit mehrern Worten und Wiedererhohlung dessen / was ihr fürgebracht worden/ uns angezeiget/ ist auch alsbald hernach die Antwort/ daß es nehmlich J. Maj. darbey verbleiben lassen / den Herren Abgesandten in der Ante-Camera durch mich zu wissen gethan / und

ANNO 1609. und das nominatim auf Erinnerung des Hrn. Grafen Trautsohn/darzu gesetzt worden/ daß J. M. auch etliche von ihren Räthen und Mährischen Gesandten auf künfftigen Fall / wann J. M. die Sachen anhängig machen wolten/zuordnen wollen: Hernacher aber/ als man die Resolution in formam cancellariæ redigiren solten / ist das Concept angedeutetem Schluß gemäß/von J. M. wie ich berichtet/abgelesen worden/ die mich hierüber zu sich beruffen lassen/ und mich / als ich erschienen / auf den Fürsten von Liechtenstein und Herrn Preiner erstlich gewiesen/von denen ich vernehmen solt/was ich bey oftgemeldten Herren Abgesandten weiter moviren solte/ ich habe mich aber entschuldiget/und gebeten/ wofern sie wolten / daß ich etwas bey ihnen erhalten solte / sie wolten mir es selbst sagen/ habe endlich befunden / daß es darum zu thun gewest/ ob die gesetzten Wort / daß die Stände und Städte / immittelst bey ihrer jetzigen Inhabung verbleiben sollen / möchten ausgelassen werden/ mit Vermelden (welches ich alsbald verzeichnet) daß es auf keinen Betrug angesehen / und sie im Werck dabey verbleiben werden/ allein es geschehe mehrers zu einem Glimpff / und damit sie sich desto besser entschuldigen könten / gereicht auch Jh. M. zu sonderlichen Gefallen: und obwohl über vorgehenden lautern Schluß die Veränderung hart zugangen / so haben doch die Herren Abgesandten in solche Correctur der Gestalt bewilliget/daß sich die Herren Räth/anderer Worte / so an statt der vorigen in die Resolution gesetzt/mit ihnen verglichen/mit der Erklärung und Zusag/daß dieselben eben den vorigen Verstand und Krafft der zugesagten ruhigen Inhabung halben haben/und auf sich tragen sollen.

Es ist auch damahls in der Correctur die Zuordnung J. M. Räthe wieder strittig gemacht worden / als deren sich die Herren Abgesandten/ daß ihrer im ersten Schluß gedacht worden/nicht erinnern wollen/aber derselbe Punct ist auch auf den Inhalt verglichen / wie in der Resolution einkommen/ und als man hierüber zum endlichen Schluß in Zweiffel gesetzt und gefragt / wie es zu halten / wann sich die zum Ausspruch Deputirte keines Schluß oder Decision vergleichen könten oder gleichstimmig wären/ hat Hr. Graf Trautsohn solches mit diesem Vermelden erläutert / daß unterdessen die Stände und Städte bey ihrem Jnhaben zu verbleiben haben.

Es ist auch nach allem Schluß von wegen der Stadt Gmünden/mit den Hrn. Abgesandten so viel gehandelt worden / weil dieselbe Stadt jetzt keine Kirche innen hat / sondern sie allein auf ihren GOttes-Aeckern predigen lassen/daß sie Jh. M. zu Gehorsam sich solches Orts/ welcher gleich an der Stadt gelegen/ ausser Erkanntnus gehorsamlich begeben wolten/gegen der Zusag und Bewilligung / daß sie mit jemand aus den zweyen oberen Ständen / oder dem nechsten Landmann handlen mögen/damit ausser halb der Stadt und Vorstadt / auf einem solchen Grund / der einem Landmann mit Obrigkeit und Eigenthum gehörig/ ein Ort/zu Haltung des Gottesdiensts und Evangelischen Exercitii erbauet werde: Darzu sie alsdann ihrer Seelsorg halben/ Krafft obverleibter J. M. General-Zusag / einen freyen unverwehrten Zugang haben/Interim auch/und biß sie mit einer solchen Gelegenheit aufkommen mögen/ ihr jetzig Exercitium im Gottes-Acker von dato auf ein halbes Jahr / ungehindert behalten sollen. ANNO 1609.

Nachdem auch in währender Tractation angedeuteter Städte ob der Enß halben/solche Fürschlag im Namen J. M. von derselben Räthen beschehen / wann sie sich des offentlichen Exercitii, in den Städten und Vorstädten begeben/ daß ihnen nechst ausser der Vorstadt / auf der Land-Leut Grund und Boden / und in ihren Kirchen oder Häusern des Exercitii sich frey zu gebrauchen/ zulassen seyn solt / wie mir dann J. M. selbst/ da sie mich zu den Hrn. Abgesandten wegen des Landhauses zu Lintz/und die ob der Enserischen Kirchen geschickt/mündlich und mit diesen klaren Worten zu verstehen geben/daß wann sie gleich J. M. zu Gefallen/davon abliessen/daß sie ohne das ihre Gelegenheit / anderswo ausserhalb der Städt/gar in der Nähe haben köndten/ und J. M. sie darbey nicht beschweren würden/ wird solches / weil ichs selbst von den Räthen gehört/auch dahin verstanden/daß ermeldte Städt (auf dem Fall wieder angezogene der Räth Vertröstung J. M. die Sachen anhängig machen/ und so weit bringen würden / daß einer oder der andern Stadt die Kirchen aberkandt werden solten) sie sich des freyen Auegangs/dahin J. M. General-Zusagen/verstanden wird/ alsdann behelffen mögen.

Es seynd auch sonst neben dem noch mehr Particularitäten von den Ständen starck urgirt/ aber aus angedeuteten Ursachen und auf gebrauchte Persuasiones, in die Resolution mit Namen zu setzen unterlassen/ und dahin gestellt worden / daß man Jh. Majest. darum vertrauen soll.

Als fürnemlich der Stände unter der Enß Begehren / der Copulation auf dem Land-Hauß/ und die Prediger zu Kindertauffen / und im Nothfall zur Communion in der Stadt Wien und andere Städte unverwehrt zu bringen/ indem gleichwohl die Copulation im Land-Hauß abgeschlagen / der andern Puncte halben aber / hat der Fürst von Lichtenstein gegen dem Herrn Obristen von Hofkirchen / der sehr darauf gedrungen/ mit Vermelden/ was das für eine Beschwerung mitbrächte / wann sie der Sacramenten im Fall der Noth entbehren solten/ offentlich / daß es auch die andern alle hören können/ mit diesen Worten vermeldet / thuts meine Herren/ sagts nur nicht/ ꝛc. Auf welches und andere mehr Persuasiones und Andeutung / daß ihnen diß Orts / wann sie cautè und modestè damit umgehen / nichts werde in Weg gelegt werden / sich die Herren Abgesandten auf meine Interposition contentiren lassen.

Item/ von wegen unaufzüglicher Eröffnung der Kirchen zu Hernalß / haben die Herren Abgesandten nicht weichen / noch dieselben auf das angestellte Recht verschieben lassen wollen / daß sie es aber gethan/ und sich mit dem der Zeit contentiren lassen/wie es in der Resolution einkommen/ ist fürnemlich darum geschehen / weil ihnen in specie der Fürst von Liechtenstein die Andeutung gethan / daß sie immittelst Krafft der Concession und des in der Resolution verleibten ersten Puncts / in dem Schluß an bemeldtem

ANNO 1609.

Ort / das Exercitium und die Predigt mögen anstellen / dabey auch gemeldet worden / die Anordnung des Proceß / sey allein dahin angesehen / damit J. M. bey den Catholischen nicht in Verdacht kommen / als hätten sie den Evangelischen mehr eingeraumt / als sie befugt / und bey andern / daß es sie müssen thun / und gleichsam darzu gezwungen worden / und je mehr Recht die Stände diß Orts zu beweisen / je angenehmer werde es Ihro Majest. seyn.

Item wegen Bestellung der Aempter / haben J. M. gegen mir / mehr dann einmahl vermeldt / man solte sie nur lassen darzu kommen / und die Sachen accommodiren / so wolten sie alsdann das Regiment also bestellen / daß dero Unterthanen damit werden zufrieden seyn.

Also auch wegen der Stände Begehren hinführo keine Geistliche in den Rath zu nehmen / haben die Räthe selbst solches gar für billich geachtet / und dahin zu richten sich erbotten.

Da auch in die Tractation wegen Erbauung neuer Kirchen ein Streit fürgelauffen / und die Herren Abgesandten / es mit der Kirchen zu Horn / Judenau und andern Orten exemplificirt / daß es ihnen allezeit unverwehrt gewesen / ist darauf von dem von Liechtenstein / und wo ich nicht irre / auch vom Grafen Trautsohn vermeldet worden / hätten sie es zuvor gethan / solten sie es noch thun.

Daß aber die beyde Herren / so offt von mir in specie angezogen / ist es derenthalben beschehen / daß sie im Nahmen der andern anwesenden J. M. Räthe / die Rede geführt / dann wir uns zu Verhütung allerley Confusion und mehrer Verbitterung dahin verglichen / daß sowohl von den Räthen / als von uns / wie auch denen Evangelischen Ständen Abgesandten / nur einer allein / oder aber zween aufs meiste reden / die andern aber zuhören / und wo es vonnöthen thäte / in stiller Weise ihr Vorbringen / ihren Mit-Consorten thun solten.

Hierauf / und weil sich in dieser gantzen wichtigen Tractation alle Sachen in angedeuteten Puncten / oberzehlter massen verloffen / und um obvermeldter und anderer Bedencken willen / in der Resolution also völlig nicht verleibt und erläutert / sondern daß solches durch mich und die andern meine Herren Mit-Abgesandten / so viel einem jeden bewust / durch absonderlichen Schein beschehen möge / verglichen / solches auch allein der Wahrheit zu Steuer und künfftiger desto bessern Richtigkeit / und Verhütung allerley Mißverstands und Disputats / so wider die in der Resolution verleibten Puncten erwecket werden möchten / angesehen. So habe ich demnach obgedachten Löbl. drey politischen Ständen von Herren Ritterschafften und Städten in Oesterreich unter und ob der Enß / zu künfftiger ihrer Nothdurfft und Bescheinigung diese Urkund und Attestation unter meiner eigenen Hand Unterschrifft und hiefürgedruckten angebohrnen Insiegel verfertigt / mitgetheilt / deren Datum Brünn den 23. Martii, nach der Geburt Christi des HErrn im 1609ten Jahr.

(L. S.) Carl / Herr von Zerotin.

2. Attestation Herrn Hieronymi Wenceslai, Grafens von Thurn / wegen der den 19. Martii Anno 1609. publicirten Capitulations-Resolution der dreyen Oesterreichischen Evangelischen Stände in causa Exercitii Religionis, Datum Wassertitz den 1. May, Anno 1609.

ANNO 1609.

Ich Hieronymus Wenceßlaus / Graf und Freyherr von Thurn / Valsasina und zum Creutz / Obrister Erb-Landhofmeister in Crain und der Windischen Marck / Erb-Marschall der Fürstl. Grafschafft Görtz / und Erb-Burggraf zu Lintz / Herr auf Wassertitz / ꝛc. Thue hiemit für allermännigklichen kund / daß die Wohlgebohrnen Herren / auch Edel und Gestrenge / Ehrenveste / Fürsichtige und weise Herren N. der Löbl. drey politischen Evangelis. Stände / des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Enß / bey dero zwischen der zu Hungarn und designirten in Böheim Kön. M. und wohlgedachten Herren Ständen jüngstgehalten Wienerischen Tractation, anwesende Gevollmächtigte Hrn. Abgesandten / für sich selbst / und im Nahmen derselben Herren Principalen mich freundlichen ersucht / ihnen gesamt / sonderbahren Schein und Attestation, desjenigen / was in bemeldter Tractation (welcher neben und mit anderen Obristen Land-Officiren und Rechts-Beysitzern des Marggrafftthums Mähren / als Interpositorn / auch ich beygewohnt) fürgeloffen / und durch die Kön. Herren Räth im Nahmen J. M. geredt und gesprochen / aber in die Capitulation oder Resolution in specie nicht einverleibt worden / schrifftlichen mitzutheilen. Wann dann bald damahls / noch bey währender Tractation, in Gegenwart hochberührter K. M. Deputirten ansehenlichen Herren Räth / ich begehrte Attestation den Hrn. Ständen zu geben / mich mündlich erklärt und anerbotten / als hat mir anderst nicht gebühren wollen / dann meine beschehene Zusag diß Orts / nachfolgender Gestalt ins Werck zu setzen: Nemlichen /

Nachdeme bey gemeldter Tractation die meisten Punct in der Differentz / so beydes die Concession Kayf. Max. hochseligster Gedächtnus u. andere politische Arbeit betroffen / erörtert / und wegen der übrigen / so viel die Städte unter und ob der Enß / als den vierdten Stand in Oesterreich angangen: Wir Abgesandte aus Mähren / als Interpositores, auf die Kön. Resolution gewiesen worden: Daß J. K. M. als wir samptlich den 9. Mart. Nachmittag derowegen bey J. M. fürkommen / sich auf unser unterthänigstes Ersuchen / wegen gemeldter Städte ohngefehr mit diesen Worten gegen uns gnädigst erklärt: Sie wolten ihr die Städte unter und ob der Enß jederzeit mit allen Gnaden und Affection dermassen befohlen seyn lassen / daß sie mit J. M. wohl zufrieden seyn werden: Mit angehefftter Ermahnung / wir wollen obermeldte der Herren Stände Abgesandten dahin leiten / sich mit solcher J. M. Erklärung zu begnügen / und dißfalls J. M. (wie dann die Stände in Mähren auch gethan) zu vertrauen.

Darwider wir fürgewendet: Es hätten ja die Stände in Mähren J. M. in diesem wohl zu trauen gehabt / weil sie dieselben schrifftlich assecurirt / keinen aus den Ständen / wegen der Religion, weder für sich selbst zu beschweren / noch andern solches zu gestatten / aber diese (obgesetzte) Wort J. M. Erklärung / hielten eine solche grosse Generalität in sich / daß sie nicht kön-

ANNO 1609.

können besonders auf die Freyheit der Gewissen und Religion gezogen oder gedeutet werden/ auf welches J. M. deroselben Hrn. Räth / und bald hernach den Hrn. Lands-Hauptmann aus Mähren zu sich erfordert / uns anderen Mährischen Abgesandten aber / immittelst zu verharren anbefohlen. Endlichen ist es dahin gelanget/ daß J. Kön. M. gegen uns Mährischen Abgesandten sich wegen gemeldter Städte noch eins erklären/ und diese formalia verba zu uns reden solten: Sie wollen die Stände unter und ob der Enß so gnädigst tractiren und halten / daß sie sich in keiner Sachen zu beschweren / und keiner Unbillichkeit und Bedrangnus bey J. M. Regierung zu beklagen und zu befahren haben werden: Welche Wort also schrifftlich verzeichnet/ und J. M. fürbracht worden / die sie auch gelitten / und ihr gefallen lassen / darauf und ferners angezeigt / daß zu der Herren Stände mehrern Versicherung Ihre Maj. dero geliebten Herrn Brudern / Ertz-Hertzog Maximilianum, als nächsten Successorem, zu sich erfordern / und er der Sachen beywohnen / auch selbst J. M. Red oder Wort anhören werde / darbey wir es beruhen lassen / und begehret / daß auch die Herren Räth beywesend seyn wolten / damit aber solche J. M. Erklärung zu derselben Entschuldigung mit einem Termino geschehe/ haben wir in Erwegung / daß es der Herren Stände Abgesandten (damit nur den Städten geholffen seyn möchte) nicht zuwider seyn werde / für gemeldte Städte allein Interpositions-Weise/ und gar nicht zu einigem ihrem Præjudicio bey J. M. zu intercediren verwilligt. Nachmahls/ als wir für J. M. (bey welcher hochernennte F. D. Ertz-Hertzog Maximilian und die Herren Räth / nemlich der Fürst von Liechtenstein/ ꝛc. Herr Graf Trautsohn/ ꝛc. Herr Präsident Preiner/ ꝛc. Herr Haaß von Molárth / ꝛc. und andere mehr / deren ich mich jetzo nicht so eigentlich erinnern kan/ gestanden) kommen/ und dieselbe/ daß sie den Städten unter und ob der Enß das freye Exercitium der Religion zulassen/ und sie in ihrem Gewissen nicht beschweren / sondern vielmehr darbey schützen und handhaben wolten/ in aller Unterthänigkeit aber mit kurtzen Worten gebetten/ haben J. M. uns ohngefehr des Innhalts mündlich geantwortet / sie wollen die Städte unter und ob der Enß / in keiner Sachen wider Billichkeit beschweren / sondern sie in allen also halten / daß sie sich bey deroselben Regierung keiner Unbillichkeit und Bedrangnus zu befahren haben werden.

Ob nun wohl J. M. hierinnen aus der obbeschriebenen Formula zum Theil geschritten/ und bald nach vollbrachter Rede / den Fürsten von Liechtenstein selbst gefragt / ob sie nicht etwas ausgelassen hätten / so haben sich aber J. M. nachmahls zu denen ihr schrifftlich fürgebrachten Worten bekandt / und gegen wohl-ermeldtem Fürsten von Liechtenstein/ anderweit erklärt/ wofern sie in denselben was ausgelassen/ seye es nicht fürsetzlich / sondern daher geschehen / daß sie sich der Wort / so eigentlich nicht haben erinnern können / welches er Fürst von Liechtenstein uns vermeldet / wir aber denen der Herren Stände Abgesandten in einem / sowohl anderem alles völlig referirt. Nun seyn aber ihnen den Herren Abgesandten solche obbeschriebene Wort und Kön. Resolution fort etwas undeutlich fürkommen / derowegen sie dem Herrn Lands-Hauptmann aus Mähren nachfolgende Interpretation, was Gestalt sie gemeldte Wort und anders nicht annehmen könten / eingestellt; Nemlichen: Daß unter den Worten/ in keiner Sach zu beschweren. Item keine Unbillichkeit und Bedrangnuß zu befürchten / den Städten ob der Enß die Kirchen und Schulen / so sie der Zeit innen haben / zu ihrem freyen Evangelischen Religions-Exercitio ruhig / ohne einige Irr- Sperr- oder Hindernuß verbleiben / nicht weniger/ daß die Städte unter der Enß/ ob sie wohl kein Exercitium eigenthümlicher Kirchen nicht haben / jedoch so wenig / als die Städte ob der Enß/ in ihrem Gewissen auch nicht im wenigsten gedrängt werden / sondern ihre Seelsorg u. Predigt / ausser der Stadt bey der Evangelis. Landleut Kirchen frey ungeirret/ und ohne einige Bestraffung zu besuchen/ befugt und berechtiget seyn.

Item / daß auch ferner unter diesen Worten verstanden sey/ daß die Städte unter und ob der Enß bey ihren freyen Burgermeister / Richter- und Raths-Wahlen / wie nicht weniger Aufnehmung ihrer Stadtschreiber/ sowohl der Burger ohne Revers / altem Herkommen und Gebrauch nach / gelassen / und darwider in keinen Weg beschwert sollen werden.

Darüber nun sowohl der andern unerörterten Puncten halber den 12. Mart. die Haupt-Tractation (allda die Königl. Herren Räth und der Evangel. Herren Stände Abgesandte/ in unserm der Mährischen Abgesandten / als Interpositorn Beywesen selbst zusammen kommen) angestellt / und letztlich / so viel den Punct die Städt und Märckte betreffend/ darum nicht der wenigste Streit gewesen / dieser Weg oder Mittel erfunden worden/ daß nemlich der Herren Stände Abgesandte / gemeldte J. M. Wort in die Resolution zu setzen/ sich begeben/ und mit dem contentiren lassen / J. M. solten sich darinn allein auf dasjenige / wessen sie sich gegen uns Mährischen Abgesandten mündlich erkläret / referiren/ ursachen: daß ich und andere meine Mit-Consorten einen sonderbahren Schein und Attestation über solche Wort / die allein zu J. M. gehorsamsten Ehren in der Resolution ausgelassen worden/ geben und zustellen sollen und mögen.

So viel aber in specie das offentliche Exercitium im Landhauß zu Linz und den andern Städten ob der Enß berührt/ ist endlich nach allerley fürgangenen Disputat und Controversien dieses vorgeschlagen / daß J. M. die Hrn. Stände und Städte darbey wollen verbleiben lassen/ was sie künfftig dociren werden/ unterdessen aber solten sie bey ihrer Innhabung verbleiben/ biß zu der Sachen Austrag/ dann J. M. nur an der Verantwortung gelegen/ daß sie es auch also lieber durch Erkandtnuß verliehren / als damit gleichsam sie etwas neues / dessen die Herren Stände nicht befugt wären / zugelassen hätten/ beschuldigt werden wolten: Es ist aber solches alles von der Herren Stände Abgesandten keiner andern Meynung angenommen worden / als daß J. M. die Sachen bey dem Recht gewiß nicht anhängig machen werden / darüber der Fürst von Liechtenstein / ꝛc. und Herr Graf

ANNO 1609.

Trautsohn/ꝛc. gemeldter Herren Stände Abgesandten zu mehrmahlen mündlichen vertröst und versichert/ insonderheit hochgedachter Fürst von Liechtenstein/damahls den 12. Mart. und folgende zween Täge / in Verfassung des Concepts/ mehr dann einmahl sich mit diesen Worten vernehmen lassen: Meine Herren fürchtet euch nicht / es wird nicht darzu kommen/ es kommt gewiß nicht darzu.

Auf welches sie sich endlichen mit dem contentiren lassen/ dafern Jh. Maj. ja die Sachen bey Recht anhängig machen wolten / daß alsdann wir darbey gewesene Mährische Abgesandten/ darüber zu Recht sitzen/ und sprechen/ und sie die Herren Stände neben der Præscription das Jus Patronatus, wo sie es hätten / und andere ihre Behelff zu ihrem Beweiß fürzubringen haben solten / jedoch / daß uns etliche von J. Maj. Herren Räthen zugegeben wurden / welchen Schluß Jh. Maj. als es derselben fürgebracht worden/ acceptirt und gnädigst darmit zu frieden gewesen/ darauf folgends die Antwort/ daß es nemlich J. M. darbey verbleiben/ offtgedachten Oesterreichis. Hrn. Abgesandten in der Ante-Camera durch den Hrn. Lands-Hauptmann aus Mähren zu wissen gethan worden.

Hernacher aber / als J. M. nach Abhörung des darüber verfaßten Concepts / durch vielgemeldten Herrn Land-Hauptmann begehren lassen / die Wort / daß die Städte ob der Enß immittelst bey ihrem Inhaben verbleiben möchten/ zu J. M. gehorsamsten Ehren/ auszulassen/ hat man sich mit der Herren Stände Abgesandten anderer Wort halber (immassen sie in der gefertigten Resolution einkommen) verglichen / mit dieser Erläuterung und Zusag/ daß dieselben eben den vorigen Verstand und Krafft des bewilligten ruhigen Inhaben halber/ haben u. behalten sollen.

Als auch ferner den 14. Mart. in Abhörung und Corrigirung des Concepts über ermeldten Puncten die Städte ob der Enß betreffend/ auf den Fall/ wann sich die zu solcher Decision benahmte Judices oder Mittels-Personen / keines Ausspruchs oder Erkantnuß vergleichen könten / in Zweiffel gezogen worden / wie es hernach zu halten seyn würde/ ist durch Hrn. Graf Trautsohn darauf vermeldet worden/ daß alsdann die Herren Stände und Städte ob der Enß fort bey ihrem Inhaben zu verbleiben haben.

Dann ist nach beschehenem Schluß wegen der Stadt Gmünden begehrt worden/ weiln dieselbe Stadt keine Kirchen possedirt / sondern auf ihrem GOttes Acker predigen läßt/ daß sie sich desselben Exercitii gutwillig begeben wolten/ welches der Herren Stände Abgesandte endlichen J. M. zu Gehorsam der Gestalt angenommen/ daß ihnen dargegen zugesagt worden / es solten ermeldte von Gmünden auf der obern zwey politischen Herren Stände oder des nechstgelegenen Landmanns Grund/ so ihme mit Obrigkeit und Eigenthum zugehörig/ das Exercitium anstellen / und zu solchem eine Kirchen oder Hauß erbauen / darzu sie dann ihren unverwehrten Zugang haben/ u. unterdeß ihr jetziges Exercitium auf ein halbes Jahr unabgeschafft behalten sollen / solches alles aber ohne der andern Städte/ an ihrem Jus und Inhaben einigem Præjudicio.

Es seyn auch in währender Tractation gemelder Städte ob der Enß halber von den Königl. Herren Räthen solche Fürschläg und Anerbiethen geschehen / wann sich gleich gemeldte Städte ihres jetzigen Exercitii (wie begehrt worden) gutwillig begeben/ daß ihnen dargegen nechst ausser der Stadt/ auf der Landleut Grund und Boden/ solch Exercitium anzustellen / und darzu Kirchen oder Häuser zu erbauen unverwehrt wäre / welches dann dahin gezogen und verstanden wird/ wann die Sach über beschehene Vertröstung/ J. M. bey Recht anhängig machen/ u. es dahin bringē solten/ daß einer oder der andern Stadt ihr jetziges Inhaben aberkennt würde, daß alsdann sie sich ihres Exercitii obstehender massen zu gebrauchen haben möchten.

Unter andern mehr Particularitäten/ so der Herren Stände Abgesandten starck urgirt/ und aber aus angeregten Ursachen und aufgebrachte Persuasiones in die Resolution mit Nahmen zu setzen/ ein- und dahin gestellt worden/ daß man J. M. darum vertrauen soll / ist auch diese / daß die Herren Oesterreichis. Abgesandten/ wegen ihrer Principalen sonderbahr begehret / ihnen die Copulation aufm Landhauß zu Wien und die Prediger zu Kindertauffen/ auch in Kranckheiten und andern Nothfällen / daselbst in die Stadt Wien und andere Städte zu bringen / zu verstatten/ allda zwar das Begehren der Copulation abgeschlagen/ im übrigen aber durch die Herren Räth/ und sonderlich den Fürsten von Liechtenstein vermeldt worden / daß ihnen dißfalls/ wann sie nur modestè darmit umgehen / nichts widriges zugemuthet oder in Weg gelegt werden soll.

Wegen unauffzüglicher Eröffnung der zweyen Kirchen zu Hernalß und Intzerstorff / darvon die Herren Abgesandten nicht weichen wollen/ haben die Herren Räth und fürnehmlich hochernennter Fürst von Liechtenstein/ das Mittel fürgeschlagen/ daß sie inzwischen / biß auf die Eröffnung in dem Schloß zu Hernalß mögen predigen lassen / oder das Exercitium anstellen/ als welches ihnen ohne das/ vermög des in die Resolution einkommenen ersten Puncts / zugelassen sey.

Als auch über die Frage / wegen Erbauung neuer Kirchen / ein Streit fürgefallen / und der Herren Stände Abgesandte/ mit der Kirchen zu Horn/ Judenau/ ꝛc. exemplificirt/ daß es ihnen allezeit unverwehrt gewesen/ ist es durch die Herren Räth/ und sonderlich den Fürsten von Liechtenstein (als der diß Orts neben Herren Grafen Trautsohn mehrentheils die Rede geführt) dahin mit diesen Worten erklärt worden: hätten die Herren Stände zuvor neue Kirchen gebauet/ so sollen sie es noch thun.

Bestellung der Aempter anlangend/ haben sich J. M. durch angedeutete derselben deputirte Räthe gnädigst erbotten/ man wolle sie nur darzu kommen und die Sachen accommodiren lassen/ so wollen sie alsdann das Regiment also bestellen / daß nicht allein diese / sondern auch die andere Länder und männiglich damit zufrieden seyn solle.

Als auch wegen der Herren Stände Abgesandte/ sonderbaren urgirten Begehren/ hinführo keine Geistliche in die Räthe zu nehmen/ haben die Herren Räthe solches selbst für billig erkennt/

und

ANNO 1609. und sich erbotten/es bey J. M. dahin zu richten.

Schließlichen/weilen/wie obgemeldet/alle die Sachen in diesen Puncten bey dieser wichtigen Tractation und Handlung/ sich erzehlter Massen begeben und zugetragen/und aber/damit nur der Pabst/König aus Hispanien/und solcher Religion zugethane Fürsten/ desto weniger offendirt würden/ auch sonsten anderer Bedencken halben in der Resolution,entweder ausgelassen/ oder undeutlich und dunckel gesetzt/ sondern daß solches durch mich und die andern meine Herren Mit-Consörten/durch besondere Schein/so viel jedwedem wissend/ erläutert werden möge/ verlassen worden/ solches auch allein der Wahrheit zu Steuer/ künfftiger desto besserer Richtigkeit und Verhütung allerley Disputats oder Mißverstands/ so sich dermahleins/ wider die in der Resolution begriffene Puncten begeben möchte/ angesehen. Als habe ich ob und wohlgedachten löbl. 3. politischen Evangel. Herren Ständen in Oesterreich unter und ob der Enß/ zu ihrer künfftigen Nothdurfft und Bescheinung diese Attestation ertheilet/und zu Uhrkund mein angebohrnes Insiegel und eigene Handschrifft hierunter gestellet. Actum Wasserritz/ den 1. Tag Monaths Maji, im 1609. Jahr.

(L. S.)

Hieronymus Wenceslaus/
Graf von Thurn.

3. Attestation Herrn Georgen Grafiens von Hoditz/wegen der/den 19. Maji, A. 1609. publicirten Capitulations-Resolution, der dreyen Oesterreichischen Evangelischen Stände/ in Causa Exercitii Religionis. Datum Thenkowitz den 20. Maji, Anno 1609.

Ich Georg Graff und Freyherr von Hoditz und Wolframitz/ Herr auff Platsch/ Thenkowitz und Rutoltz/ ꝛc. der zu Hungarn und designirten in Böheim Kön. M. Rath und Cämmerer/ ꝛc. Thue kund Jedermänniglich/ sonderlich aber/ wo es hin gehöret. Nachdem die Wohlgebohrnen Herren/ auch Edle und Gestrenge/ Ehrenveste/ Fürsichtige und weise Herren/ N. der Löblichen drey politischen Evangelischen Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Enß/ bey dero zwischen J. K. M. und der Herren Ständ unlängst gehaltenen Wienerischen wegk der Huldigungs-Tractation,gevollmächtigte Herren Abgesandten für sich und im Nahmen ihrer Herren Principalen mich freundlich ersuchet/dieweilen ich neben andern Obristen Land-Officirern und Rechts-Beysitzern des Marggrafftthums Mähren/ als Interpositoren derselben Tractation nicht allein beygewohnet/sondern sie auch zu trauen/und von der prætendirten/ durch der unirten Länder und andern Chur- und Fürsten/des Römischen Reichs Assecuration abzulassen/hefftig und starck vermahnet/welches sie auch gethan/ ich wolte ihnen dessen/ was also bey derselben Tractation fürgelauffen/ und durch der Kön. Maj. Herren Räth im Nahmen J. M. zugesaget und versprochen/etlicher Bedencken halber aber in der Resolution so particulariter, wie sie es gerne gesehen hätten/nicht einkommen/ eine schrifftliche Attestation zu geben und mitzutheilen/ für meine Person nicht weigern/ dieweil ich nun dieses der Herren Vollmächtigten Begehren/ meiner aus Bewilligung der Kön. Maj. Herren Räth in ihrer Gegenwart geschehener Zusag gemäß befinde/ habe ich der Gedächtnuß und Wahrheit zu Hülff solches nachfolgender Gestalt thun sollē.

ANNO 1609.

Und fürs erste/weiß ich mich gar wohl zu erinnern/daß/so offt man dieser Tractation gedacht/ die Herren Räth/ durch die J. K. M. tractiren lassen/ausdrücklich mit klaren Worten zugesagt/ daß alles dasjenige/ was von ihnen geschlossen wird/ ehrbar und auffrichtig gemeynet/ und von J. M. gnädigst und unwidersprechlich gehalten soll werden/und hat in spécie der Fürst von Liechtenstein und Herr Graff Trautsohn zum zweytenmahl gesagt/ dafern jemahls solte etwas darwider berathschlaget oder fürgenommen werden/ wolten sie in den Rath nicht allein nicht kommen/ sondern keine Stund im Dienst bleiben.

Was nun die Concession Kaysers Maximiliani und andere politische Articulen betroffen/ haben die Herren Räth mit uns selbst tractiret/ und fast ausser wenig Puncten/ deren hernacher auch gedacht wird/ geschlossen/ wegen der Städte aber/haben sie uns/als Interpositores, auff J. Kön. M. mündliche Resolution gewiesen/wie wir dann desselben Tages bald Nachmittag/den 9. Mart. vor J. M. erschienen/und ungefehr diese Erklärung wegen der Städte/ aus deroselben eigenen Mund angehöret/ nehmlich Ihro Majestät wolten ihr die die Städte unter und ob der Enß mit allen Gnaden dermassen befohlen seyn lassen/ daß sie mit Ihro Majest. wohl zufrieden seyn werden/ haben darneben auch gnädigst begehrt/ wir wolten die Städt dahin vermahnen/daß sie gleichfalls/ wie auch die Mährischen gethan/ J. M. vertrauen sollen/darauf hat Herr Carl von Zierotin/Land-Hauptmann in Mähren/ in unserm Nahmen geantwortet/ die aus Mähren hätten J. Maj. wohl zu trauen gehabt/ dieweil sie dieselbe/ nicht allein mündlich/ sondern auch schrifftlich allecurirt/ keinen aus denselben Religions halben nicht zu beschweren/ noch andern zu thun gestatten/diese Wort aber/ die J. M. wegen der Oesterreichischen Städt vermeldet/ seyen so generalia,daß sie schwerlich auff die Freyheit der Gewissen und Religion können gedeutet werden/ und sind also von J. M. gegangen/ auff welches die Herren Räth zu J. M. und bald der Herr von Zierotin auch hinein gefordert/ uns andern aber in der Ante-Camera zu verharren anbefohlen/endlich hat man sich der Worte/welche J. M. gegen uns Mährern der Städte halben eigentlich reden sollen/verglichen/ dieselbe beschriebener J. M. überantwortet/ welches J. M. gelesen und belieben haben lassen.

Die Formalia sind diese gewesen/J. Majest. wolten die Städt unter und ob der Enß so gnädigst tractiren und halten/ daß sie sich in keiner Sachen zu beschweren/ und keiner Unbillichkeit und Bedrangnuß bey J. M. Regierung zu beklagen und zu befahren werden haben/ nachdem man sich der Worte verglichen/ist uns angezeigt/ daß zu mehrerer Versicherung J. M. Dero geliebten Herrn Bruder/Ertz-Hertzog Maximilian, als nechsten Successoren zu sich erfordern/ damit er selbst dem beywohne/und alles anhören wolle/ darbey wir es bewenden lassen und begehret/ die Herren Räth wolten auch gegenwärtig seyn/welches hernacher auch beschehen/ und nachdem

ANNO 1609.

dem wir in Gegenwart J. F. D. Ertz-Hertzogen Maximiliani, des Fürsten von Liechtenstein / Herrn Graff Trautsohn / Herrn Præsident Preiner / Herrn Hanß von Mölart / Herrn von Meggau Obristen Cämmerer / und Herrn Carl von Harrach / da ich mich des letzten halber / als in Interpositores, unterthänigst gebetten / Ihro Majest. wolten denselben das freye Exercitium Religionis gnädigst erlauben / dieselben in ihren Gewissen nicht beschweren / sondern viel mehrers schützen und handhaben / haben J. M. selbst zur Antwort gnädigst gegeben / sie wollen die Städt unter und ob der Enß in keiner Sachen wider Billichkeit beschweren / sondern sie in allem also halten / daß sie sich bey Deroselben Regierung keiner Unbillichkeit oder Bedrangnuß zu befahren werden haben / und dieweil diese Wort etwas unterschiedlich von denselben / auff die man sich verglichen / haben J. M. alsbald durch den Fürsten von Liechtenstein sich entschuldiget / sie seyen nicht vorsetzlich von J. M. immutirt / und wollen gnädigst dieselben eben so viel gelten lassen / als wann sie von Wort zu Wort der verfaßten und oben gemeldter Weiß gemäß gesprochen wären / dieses haben wir den Herren Vollmächtigen der Herren Ständen referirt / es aber von ihnen / sey dann mit folgender Deutung / keinesweges angenommen wollen werden / nehmlich daß unter den Worten / in keiner Sachen zu beschweren / und keiner Unbillichkeit oder Bedrangnuß zu beförchten / verstanden werden soll / daß die Städte ob der Enß / der Kirchen und Schulen / so sie der Zeit innen haben / auch hinfüro ohne einige Hindernuß / zu ihrem Evangelischen Religions-Exercitio ruhiglich sich gebrauchen mögen / die Under-Enserische aber / nicht allein Gewissens halber ungeirret verbleiben / sondern auch ihren GOttes-Dienst und andere Seelensorg in der Landleut Kirchen und auff dem Land frey und ohne einige Bestraffung zu besuchen / befreyet seyn / daß auch unter oben gemeldten Worten begriffen sey / der Städte unter und ob der Enß freye / des Burgermeisters / des Richters / und des gantzen Raths Wahl / auch die Annehmung der Stadt-Schreiber / sowohl auch der gemeinen Burgerschafft / ohne einigen Revers, wie es auch vor der beschwerten Reformation allezeit im Brauch gewesen und gehalten worden / solches haben wir der Kön. Maj. Herren Räthen angezeiget / und darauff den 12. Mart. die Herren Abgesandten der Evangel. Stände zu den Herren Räthen / in die Rath-Stuben gefordert / dabey wir auch als Interpositores gewesen / bey dieser Tractation ist es wegen Einsetzung in die Resolution der Kön. Worte sehr viel disputiret und controvertiret worden / zuletzt aber darauff verblieben / J. M. sollen sich in Deroselben Resolution nur auff die uns mündlich wegen der Städt gethane Zusag referiren / wir andere aber / als Interpositores, möchten den Herren Vollmächtigten der Evangel. Herren Stände dessen Zeugnuß geben / daß dieses aus der Resolution, allein aus gehorsamsten Ehren und Respect, gegen J. M. geblieben / sonsten aber eben so viel gültig und gehalten seyn soll / als es darinnen von Wort zu Wort begriffen wäre.

Hernacher hat man auch ziemlich lang / wegen des offentlichen im Land-Hauß zu Linz / und in den Kirchen / anderer Städt Predigten / Kirchen und Schuldienst sich unterredet / und wie es in die Resolution einkommen möchte / diesen Vorschlag gethan: Ihro Maj. wolten die Herren Ständ / sowohl auch die Städt / darbey verbleiben lassen / was sie künfftig dociren würden / welches aber von den Herren Abgesandten so lang nicht angenommen / biß der Fürst von Liechtenstein und Herr Graff Trautsohn ihnen mehr als einmahl zugesaget / J. M. werdens nie bey keinem Recht anhängig machen / welches sie auch unterschiedlich mahlen repetirt / auf solche Zusag habens die Herren Abgesandten angenommen / doch mit angehängter Condition, dafern es ja dermahleins bey Rechten solte eingehändiget werden / daß wir Mährischen / die wir bey dieser Tractation gewesen / drüber sitzen / und den Sententz neben etlichen uns von J. M. zugegebenen / sprechen sollen / sie aber die Herren Stände sich der Præscription und Jus Patronatus, sowohl als anderer ihrer Hülffe gebrauchen mögen / und dafern sie es verliehren solten / ihnen gleichwohl der Ausgang / wie anderen unter der Enß Städten und Märckten frey bleiben solle.

Dieses ist J. M. referirt / und von J. Maj. acceptirt / und den Herren Abgesandten in der Ante-Camera, durch unsern Herrn Land-Hauptmann angezeiget worden / warum mans darnach wiederum etlicher Massen verändert / und sich anderer Worte verglichen / ist mir nicht anderst / als aus deren / die darbey gewesen / Relation bewußt / dann ich den 13. nach Vesper-Zeit von Wien verreißt / in meinem Beywesen ist auch wegen der Copulation auff dem Land-Hauß zu Wien und Einführung der Prediger in Zeit der Kranckheit und andern Nothfällen / auch die Kinder zu tauffen / in die Städt unter der Enß lang tractiret worden / doch die offentliche Copulation auff dem Land-Hauß abgeschlagen / in dem übrigen nur die Gewahrsamkeit und Modestia commendirt / dabey offt von dem Fürsten von Liechtenstein und Herrn Preiner Præsidenten vermeldet / es ließ sich viel thun / was sich nicht reden läst / Herr Graf Trautsohn hat auch gesagt / man wüßte wohl / daß auch eben in derselben Zeit Predicanten in der Stadt wären / man sagt gleichwohl nichts darzu / also wolle mans auch hinfüro halten.

Wegen Eröffnung der Kirchen zu Hernalß / Intzerstorff und Trübeswünckel / ist auch fast lang disputiret worden / dann die Herren Abgesandten keineswegs ohne seyn wollen / weil aber fürgeben / Trübeswünckel wolt man alsbald / dieweil man dieselbe / ohne andere Prætension des Rechten de facto gesperret / eröffnen lassen / die andere aber durch unpartheyisch Recht / auffs längst in 3. Monath / wer Recht darzu hat / erkennen lassen / dann es J. M. leichter / wann sie es mit Rechten verliehren / als wann sie es gutwillig geben / verantworten können / hat man diß auch angenommen / und diese seynd die Articul, die das Exercitium der Evangel. Religion betreffen / und mir bewußt seyn / wie oben gemeldet.

Bestellung der Policey / Aempter und Rechten / haben sich J. M. durch Deputirte Herren Räth gnädigst erbotten / man wolle sie nur darzu kommen lassen / so wollen sie das Regiment also bestellen / daß jedermänniglich darmit vergnüget

und

ANNO 1609.

und zu frieden seyn solle / haben sich die Herren Räth auch darneben dahin zu richten erbotten / daß keine Geistliche wegen vielfältigen wichtigen Ursachen in die Räthe sollen genommen werden; und zu Urkund dessen hab ich mein Insiegel und eigene Handschrifft / was von mir also arrestirt wird / hierunter gestellt. Actum Theukhowitz den 20. May, Anno 1609.

(L. S.) Georg / Graf und Freyherr von Hoditz und Wolframitz.

4. Attestation Herrn Johann Tscheikha / wegen der / den 19. May, Anno 1609. publicirten Capitulations-Resolution der dreyen Oesterreichischen Evangelischen Stände / in causa Exercitii Religionis: Datum Politz den 8. Junii, Anno 1609.

Ich Hanß Tscheikha von Olbramowitz / auf Politz / Bistritz und Syrowitz / Obrister Land-Schreiber des Marggrafthums Mähren / ꝛc. Thue kund jedermänniglich / sonderlich aber / wo es zu sehen und zu lesen vonnöthen. Nachdeme die Wohlgebohrnen Herren / auch Edle u. Gestrenge Herren / Ehrenveste / Fürsichtige u. Wolweise N. N. der löbl. drey politischen Evangel. Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Enß / bey der zwischen J. Kön. M. unsers gnädigsten Herrn und der Herrn Stände / unlängst gehaltener Wienerischen / wegen der Huldigungs-Tractation gevollmächtigte Herren Abgesandten / für sich und im Namen ihrer Herren Principalen mich freundlichen ersucht / dieweil ich neben andern Obristen Land-Officiren und Rechts-Beysitzern des Marggrafthums Mähren / als Interpositorn derselben Tractation nicht allein beygewohnt / sondern auch sie die Herren Abgesandten / daß sie trauen / und von der prætendirten durch der unirten Länder und anderen Chur- und Fürsten des Röm. Reichs Assecuration ablassen wolten / hefftig und starck vermahnet / welches sie auch gethan / ich wolte ihnen dessen / was also bey derselben Tractation fürgelauffen / und durch der Kön. M. Herren Räthe im Nahmen J. M. zugesagt und versprochen / etlicher Bedencken halber in der Resolution, so particulariter, wie sie es gerne gesehen hätten / nicht einkommen / eine schrifftliche Attestation zu geben / und auch für meine Person mitzutheilen / mich nicht weigern. Dieweil ich nun dieses der Herren Vollmächtigen Begehren / meiner aus Bewilligung der K. M. Herren Räthe in ihrer Gegenwart geschehener Zusag gemäß befindet / hab ich der Gedächtnus und Warheit zu steuer solches nachfolgender Gestalt thun sollen / und fürs Erste weiß ich mich wohl zu erinnern / daß / so offt man dieser Tractation gedacht / die Herren Räthe / durch welche J. K. M. tractiren lassen / ausdrücklich mit klaren Worten zugesagt / daß alles dasjenige / was von ihnen geschlossen wird / ehrbar und aufrichtig gemeynt / und von J. M. gnädigst unwidersprechlich gehalten werden solle / und hat in specie der Fürst von Liechtenstein und Herr Graf Trautsohn zum zweytenmahl gesagt / dafern jemahls solte etwas darwider berathschlagt oder fürgenommen werden / wolten sie in den Rath nicht allein nicht kommen / sondern keine Stunde im Dienst bleiben. Was nun die Concession Kayser Maximiliani und andern politischen Articulen betreffend / haben die Herren Räthe selbsten mit uns tractirt / und fast ausser wenig Puncten / deren hernacher auch gedacht wird / geschlossen / wegen der Städte aber / haben sie uns als Interpositores auf J. K. M. mündliche Resolution gewiesen / wie wir dann desselben Tags / bald nach Mittag den 9. Mart. vor J. M. erschienen / und ohngefehr diese Erklärung wegen der Städte aus derselben eigenem Mund angehört / nemlich J. M. wolten ihr die Städte unter und ob der Enß / mit allen Gnaden dermassen befohlen seyn lassen / daß sie mit J. M. wohl zufrieden seyn werden / haben darneben auch gnädigst begehrt / wir wolten die Städte dahin ermahnen / daß sie gleichfalls / wie auch die Mährischen gethan / J. M. vertrauen sollen / darauf hat Herr Carl von Zierotin jetzt Lands-Hauptmann in Mähren / in unserm der Mährischen Abgesandten Nahmen geantwortet / die aus Mähren hätten J. Maj. wohl zu trauen gehabt / dieweil sie dieselbe nicht allein mündlich / sondern auch schrifftlich assecurirt / keinen aus denselben der Religion wegen nicht zu beschweren / noch andern zu thun gestatten / diese Worte aber / die J. M. wegen der Oesterreichischen Städte vermeldet / seyen solche Generalia, daß sie schwerlich auf die Freyheit der Gewissen und Religion können gedeutet werden / und seynd also von J. M. gegangen / auf welches die Hrn. Räthe zu J. M. und bald der Herr von Zierotin auch hinein gefordert / uns andere aber in der Ante-Camera zu verharren anbefohlen / endlich hat man sich der Worte / welche J. M. gegen uns Mährischen der Städte halber eigentlich reden sollen / verglichen / dieselbe beschriebener J. M. überantwortet / welche J. M. gelesen / und ihr belieben lassen; die Formalia seynd diese gewesen: J. M. wolten die Städte unter und ob der Enß so gnädigst tractiren und halten / daß sie sich in keiner Sachen zu beschweren / und keiner Unbilligkeit und Bedrangnuß bey J. M. Regierung zu beklagen und zu befahren werden haben. Nachdem man sich der Worte verglichen / ist uns angezeigt / daß zu mehrer Versicherung Ih. Maj. dero geliebten Herrn Brudern / Ertzhertzog Maximilian / als nechsten Successorn zu sich / damit er selbst deme beywohnen / und alles anhören möchte / erfordern wollen / darbey wir es bewenden lassen / und begehrt / die Herren Räthe wollen auch gegenwärtig seyn / welches hernacher auch geschehen / und nachdeme wir in Gegenwart J. F. D. Ertzhertzog Maximilian / des Fürsten von Liechtenstein / Hrn. Grafen von Trautsohn / Hrn. Präsident Preiner / Hrn. Hanß von Molárth / Hrn. von Meggau / Obrister Cammerer / und Hrn. Carl von Harrach / da ich mich dieses letzten halben recht erinnern kan / der Städte halber / als Interpositores, unterthänigst gebetten / Ih. Maj. wolten denselben das freye Exercitum Religionis gnädigst erlauben, dieselben in ihrem Gewissen nicht beschweren / sondern vielmehrers schützen und handhaben / haben J. M. selbst uns zur Antwort gnädigst gegeben / sie wollen die Städte unter und ob der der Enß / in keiner Sachen wider Billichkeit beschweren / sondern sie sich bey deroselben Regierung keiner Unbillichkeit oder Bedrangnuß zu befahren haben werden / und dieweil diese Worte etwas unterschiedlich von denselben / auf die man sich verglichen / haben Ih. M. alsbald durch den Fürsten von Liechtenstein

ANNO 1609.

sich entschuldigt / sie seyen nicht fürsetzlich von J. M. immurirt / und wollen es gnädigst eben so viel gelten lassen / als wann sie von Wort zu Wort der verfaßten und obermeldten Weis gemäß gesprochen worden. Dieses haben wir den Herren Vollmächtigten der Herren Stände referirt / es aber von ihnen / sey dann mit folgender Deutung keineswegs angenommen wollen werden / nemlich / daß unter den Worten / in keiner Sachen zu beschweren / von keiner Unbillichkeit oder Bedrangnus zu befürchten / verstanden werden solle / daß die Städte ob der Enß / der Kirchen und Schulen / so sie der Zeit innen haben / auch hinführo ohne einige Verhinderung zu ihren Evangelischen Religions Exercitien ruhiglich gebrauchen mögen / die Unter-Enserische aber nicht allein Gewissens halber / ungeirret verbleiben / sondern auch ihren Gottesdienst und andere Seelensorg in der Landleut Kirchen und auf dem Land / frey und ohne einige Bestraffung zu suchen befreyt seyn.

Daß auch unter obgemeldten Worten begriffen sey / der Städte ob der Enß freye des Burgermeisters / des Richters und des gantzen Raths Wahl / auch die Annehmung der Stadtschreiber / sowohl auch der gemeinen Burgerschafft ohne einigen Revers, wie es auch vor der beschwerten Reformation allezeit im Brauch gewesen / und gehalten worden / solches haben wir der Kön. M. Herren Räthen angezeigt / und darauf den 12. Martii die Herren Abgesandten der Evangelischen Stände / zu den Herren Räthen / in die Rathstuben gefordert / dabey wir auch / als Interpositores gewesen / bey dieser Tractation ist es wegen Einsetzung in diese Resolution der Kön. Worte sehr viel disputirt und controvertirt worden / zuletzt aber darauf verblieben / J. M. sollen sich in derselben Resolution nur auf die uns mündlich wegen der Stände gethane Zusag referiren / wir andere aber / als Interpositores möchten den Herren Vollmächtigten der Evangelischen Herren Stände / dessen Zeugnus geben / daß dieses aus der Resolution allein aus gehorsamsten Ehren und Respect gegen J. M. geblieben / sonsten aber eben so viel gültig und gehalten seyn soll / als wann es darinnen von Wort zu Wort begriffen wäre / hernach hat man auch ziemlich lang wegen des offentlichen im Landhauß zu Lintz und in den Kirchen anderer Städte Predigen / Kirchen und Schuldienst sich unterredt / und wie es in der Resolution einkommen möchte / ihren Fürschlag gethan / J. M. wolten die Herren Stände / sowohl die Städte / verbleiben lassen / was sie künfftig doceiren würden / welches aber von den Herren Abgesandten so lang nicht angenommen / biß der Fürst von Liechtenstein und Herr Graf Trautsohn ihnen mehr als einmahl zugesagt / J. M. werdens nie bey keinem Recht anhängig machen / welches sie auch unterschiedliche mahlen repetirt / auf solche Zusage habens die Herren Abgesandten angenommen / doch mit angehängter Condition, dafern es ja dermahleins bey Rechten solte anhängig werden / daß wir Mährischen / die wir bey dieser Tractation gewesen / darüber sitzen / und den Sententz neben etlichen uns von Ih. Maj. zugegebenen Räthen sprechen sollen / sie aber die Herren Stände sich der Præscription und Jus Patronatus sowohl / als anderer ihrer Beyhülff gebrauchen mögen / und dafern sie es verliehren solten / ihnen gleichwohl der Ausgang / wie andern unter der Enß / Städten und Märckten / frey bleiben solte. Dieses ist J. M. referirt / und von J. M. acceptirt / und den Herren Abgesandten in der Ante-Camera durch unsern Herrn Lands-Hauptmann angezeigt worden / warum man es darnach etlicher massen verändert / und sich anderer Worte verglichen / ist mir nicht anderst / als aus deren / die darbey gewesen Relation bewust / dann ich den 13. um 10. Uhr frühe von Wien verreißt / in meinem Beywesen ist auch wegen der Copulation auf dem Landhauß zu Wien / und Einführung der Prediger in Zeit der Kranckheit und anderen Nothfällen / auch die Kinder zu tauffen / in die Städte unter und ob der Enß lange tractirt worden / doch die offentliche Copulation auf dem Landhauß abgeschlagen / in dem übrigen nur die Gewahrsamkeit und modestia commendirt / dabey offt von dem Fürsten von Liechtenstein und Hrn. Präsidenten Preiner vermeldet (es ließ sich viel thun /) was sich nicht reden läßt; Herr Graf Trautsohn hat auch gesagt / man wüste wohl / daß auch eben in derselben Zeit Predicanten in der Stadt wären / man sage gleichwohl nichts darzu / als werde mans auch hinführo halten;

Wegen Eröffnung der Kirchen zu Hernals / Inzerstorff und Trübeswinckel / ist auch fast lang disputirt worden / dann die Herren Abgesandten keineswegs ohne seyn wollen / weil aber fürgeben / Trübeswinckel wolte man alsbald / dieweil man dieselbe / ohne andere Prætension des Rechtens de facto gesperret / eröffnen lassen / die andere aber durch unpartheyisch Recht aufs längst in drey Monath / wer Recht darzu hat / erkennen lassen / dann es Ih. Maj. leichter / wann sie es mit Rechten verliehren / als wann sie es gutwillig geben / verantworten können / hat man diß auch angenommen / und diese seynd die Articul / die das Exercitium der Evangelischen Religion betreffen / und mir bewust seyn / wie oben gemeldt. Was die Bestellung der politischen Aemter und Rechten betrifft / haben sich Ihro Majest. durch deputirte Herren Räthe gnädigst erbotten / man wolle sie nur darzu kommen lassen / so wollen sie das Regiment also bestellen / daß Jedermännigklich darmit vergnügt und zufrieden seyn soll / haben sich auch dieselben Räthe darneben dahin zu richten erbotten / daß keine Geistliche wegen vielfältigen wichtigen Ursachen in die Räthe sollen genommen werden: Dessen zu Urkund / was von mir attestirt wird / hab ich mein Insiegel und eigene Handschrifft hierunter gestellt. Actum Politz / den 8. Tag Junii. Anno 1609.

(L. S.)

Johann Tscheukha von Olbramowitz.

5. Attestation Herrn Michael von Hradegg / wegen der / den 19. Martii, Anno 1609. publicirten Königl. Capitulations-Resolution, in causa Religionis, der dreyen Oesterreichischen Evangel. Stände: Datirt Olmütz / den 3. Julii. Anno 1609.

Ich Michael von Hradegg / auf m neuen Schloß und Hofstitz / thue kund jedermännigklich / sonderlich aber / wo es zu sehen und zu lesen vonnöthen; nachdem die Wohlgebohrnen Herren / auch Edle und Gestrenge Herren / Ehrenveste / Fürsichtige und Wohlweise N. N. der Löbl. drey politischen Evangelischen Stände deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Enß / bey derozwischen J. Kön. Maj. unserm gnädigsten Herrn und der Herren Stände / unlängst gehaltenen Wienerischen wegen der Huldigungs Tractation, Bevollmächtigte Herren Abgesandten für sich und im Nahmen ihrer Herren Principalen mich freundlich ersucht / dieweilen ich neben andern Land-Officirern und Rechts-Beysitzern des Marggrafthums Mähren / als Interpositorn derselben Tractation nicht allein beygewohnt / sondern auch sie die Herren Abgesandten / daß sie trauen und von der Prætendirten / durch die unirten Länder und andern Chur- und Fürsten des Römischen Reichs Assecuration ablassen wolten / hefftig und starck vermahnt / welches sie auch gethan / ich wolte ihnen dessen / was also bey derselben Tractation fürgeloffen und durch der K. M. Herren Räthe im Nahmen J. M. zugesagt / und versprochen / etlicher Bedencken halber aber in der Resolution so particulariter, wie sie es gern gesehen hätten / nicht einkommen / eine schriffliche Attestation zu geben und auch für meine Persohn mitzutheilen mich nicht weigern / dieweilen ich nun dieses der Herren Vollmächtigten Begehren / meiner aus Bewilligung der Königl. Majest. Herren Räth in ihrer Gegenwart / geschehener Zusag gemäß / befindet / hab ich der Gedächtnuß und Wahrheit zu Steuer solches nachfolgender Gestalt thun sollen.

Und fürs Erste / weiß ich mich gar wohl zu erinnern / daß so offt man dieser Tractation gedacht / die Herren Räthe / durch welche J. Kön. Majest. tractiren lassen / ausdrücklich mit klaren Worten zugesagt / daß alles dasjenige / was von ihnen geschlossen wird / ehrbahr und aufrichtig gemeynt und von J. M. gnädigst unwidersprechlich gehalten soll werden / und hat in specie der Fürst von Liechtenstein und Herr Graf Trautsohn zum zweytenmahl gesagt / dafern jemahls solte etwas darwider berathschlagt oder fürgenommen werden / wolten sie in den Rath nicht allein nicht kommen / sondern keine Stunde im Dienst bleiben.

Was nun die Concession Kayserts Maximiliani und andere politischen Articuln betroffen / haben die Herren Räthe selbsten mit uns tractirt / und fast ausser weniß Puncten / deren hernach auch gedacht wird / geschlossen / wegen der Städte / aber / haben sie uns als Interpositores

ANNO 1609.

tores, auff J. K. M. mündliche Resolution gewiesen/ wie wir dann desselben Tages bald Nachmittag den 9. Mart. vor J. M. erschienen und ungefehr diese Erklärung wegen der Städte aus Derselben eigenem Mund angehöret/ nehmlich J. M. wolten ihr die Städte unter und ob der Enß mit allen Gnaden dermassen anbefohlen seyn lassen/ daß sie mit J. Maj. wohl zufrieden seyn werden/ haben darneben auch gnädigst begehret/ wir wolten die Städte dahin vermahnen, daß sie gleichfalls/ wie auch die Mährischen gethan/ J. M. vertrauen solten/ darauff hat Herr Carl von Zierotin/ jetzt Land-Hauptmann in Mähren in unsern der Mährischen Abgesandten Nahmen geantwortet/ die aus Mähren hätten J. Maj. wohl zu trauen gehabt/ dieweil sie dieselbe/ nicht allein mündlich/ sondern auch schrifftlich assecurirt/ keinen aus derselben/ der Religion wegen nicht zu beschweren/ noch andern zu thun gestatten. Diese Worte aber, die J. M. wegen der Oesterreichischen Städte vermeldet/ seyen sehr generalia, daß sie schwerlich auff die Freyheit der Gewissen und Religion können gedeutet werden/ und sind also von J. M. gegangen/ auff welches die Hrn. Räth zu J. M. und bald der Herr von Zierotin auch hinein gefordert/ uns andern aber in der Ante-Camera zu verharren anbefohlen/ endlich hat man sich der Worte/ welche J. M. gegen uns Mährischen der Städte halber eigentlich reden sollen/ verglichen/ dieselben beschriebener J. M. überantwortet/ welche J. M. gelesen und belieben lassen. Die Formalia sind diese gewesen/ J. M. wolten die Städte unter und ob der Enß so gnädigst trachten und halten/ daß sie sich keiner Ursachen zu beschweren und keiner Unbillichkeit und Bedrangnuß bey J. M. Regierung zu beklagen und zu befahren werden haben/ nachdem man sich der Worte verglichen/ ist uns angezeiget/ daß zu mehrerer Versicherung/ J. M. Dero geliebten Hrn. Bruder/ Ertz-Hertzog Maximilian/ als nechsten Successoren zu sich/ damit er selbst dem beywohnen und alles anhören möchte/ erfordern wollen/ haben wir es bewenden lassen und begehret/ die Herrn Räth wolten auch gegenwärtig seyn/ welches hernacher auch geschehen/ und nachdem wir in Gegenwart J. F. D. Ertz-Hertzogen Maximiliani, des Fürsten v. Liechtenstein/ Hrn Grafen v. Trautsohn/ Hrn. Præsident Preiner/ Hrn. Hans v. Molart/ Hrn v. Meggau Obrister Cämmerer und Hrn. Carl von Harrach/ da ich mich dieses letzten halber recht erinnern kan der Städte halber/ als Interpositores unterthänigst gebetten/ J. M. wolten denselben das freye Exercitium Religionis gnädigst erlauben, dieselben in ihren Gewissen nicht beschweren/ sondern vielmehr schützen und handhaben/ haben J. M. selbst uns zur Antwort gnädigst gegeben/ sie wollen die Städte unter und ob der Enß in keiner Sachen/ wider Billichkeit beschweren, sondern sie in allem also halten/ daß sie sich bey derselben Regierung keiner Unbillichkeit oder Bedrangnuß zu befahren haben werden/ und dieweil diese Worte etwas unterschiedlich von denselben/ auff die man sich verglichen/ haben J. M. alsbald durch den Fürsten von Liechtenstein sich entschuldiget/ sie seyen nicht vorsetzlich von J. M immutiret und wollen es gnädigst eben so viel gelten lassen/ als wenn sie von Wort zu Wort der verfaßten und oben ermeldten Weiß gemäß/ gesprochen wären. Dieses haben wir den Hrn. Vollmächtigten der Hrn. Ständen referiret/ es aber von ihnen/ sey dann mit folgender Deutung/ keinesweegs angenommen wollen werden/ nehmlich daß unter den Worten/ in keiner Sachen zu beschweren und keiner Unbillichkeit oder Bedrangnuß zu befürchten/ verstanden werden soll/ daß die Städte ob der Enß/ der Kirchen und Schulen/ so sie der Zeit innen haben/ auch hinfüro ohne einige Verhinderniß/ zu ihren Evangel. Religions-Exercitien ruhiglich sich gebrauchen mögen/ die untere Enserische aber/ nicht allein Gewissens halber ungeirret verbleiben sondern auch ihren GOttesdienst und andere Seelsorge/ in der Landleut Kirchen und auff dem Land/ frey und ohne einige Bestraffung zu besuchen befreyet seyn.

Daß auch unter oben gemeldten Worten begriffen seyn/ der Städte ob der Enß freye des Bürgermeisters/ des Richters und des gantzen Raths Wahl/ auch die Annehmung der Stadt-Schreiber/ sowohl auch der gemeinen Bürgerschafft/ ohne einigen Revers, wie es auch vor der beschwerten Reformation allezeit im Brauch gewesen und gehalten worden/ solches haben wir der K. M. Hrn. Räthen angezeiget und darauff den 12. Mart. die Hrn. Abgesandten der Evangelischen Stände zu den Hrn. Räthen in die Rathstuben erfordert, dabey wir auch als Interpositores gewesen, bey dieser Tractation ist es wegen Entsetzung in diese Resolution der Königl. Worte sehr viel disputirt und controvertirt worden, zum letzten aber darauff verblieben/ J. M. sollen sich in selber Resolution nur auff die uns mündlich/ wegen der Stände gethanen Zusage referiren wir andere aber/ als Interpositores möchten den Hrn. Vollmächtigten der Evang. Herren Stände dessen Zeugnuß geben/ daß dieses aus der Resolution, allein aus gehorsamsten Ehren und Respect, gegen J. M. geblieben/ sonsten aber eben so viel gültig und gehalten seyn soll als wann es darinnen von Wort zu Wort begriffen wäre. Hernacher hat man auch ziemlich lang/ wegen des öffentlichen im Land-Hauß zu hören u. in den Kirchen anderer Städte Predigten/ Kirchen und Schuldienst sich unterredet und wie es in die Resolution einkommen möchte/ diesen Vorschlag gethan: Ihro M. wolten die Hrn. Stände/ sowohl auch die Städte verbleiben lassen, was sie künfftig docirn würden/ welches aber von den Hrn. Abgesandten so lang nicht angenommen/ biß der Fürst von Liechtenstein und Herr Graff Trautsohn ihnen mehr als einmahl zugesagen/ J. M. werdens nie bey keinem Recht anhangig machen, welches sie auch unterschiedlich mahl repetiret/ auff solche Zusage/ haben die Hrn. Abgesandten angenommen/ doch mit angehängter Condition, dafern es ja dermahleins/ bey Rechten solte anhängig werden/ daß wir Mährischen/ die wir bey dieser Tractation gewesen/ darüber sitzen und den Sentenz neben etlichen uns von J. M. zugegebenen Räthen sprechen sollen/ sie aber die Hrn. Stände sich der Prescription und Jus Patronatus, sowohl als anderer ihrer Behelff gebrauchen mögen/ und dafern sie es verliehren seyen/ ihnen gleichwohl der Auszug wie andern unter der Enß/ Städten und Marckten frey bleiben solle. Dieses ist J. M. referiret und von J. M. acceptiret und den Hrn. Agesandten in der Ante-Camera, durch unsern Hrn. Land-Hauptmann angezeiget worden/ warum mans darnach etlicher Massen verändert und sich anderer Worte verglichen, ist mir nichts anderst/ als aus deren die darbey gewesen/ Relation bewußt/ dann ich den 13. nach Besper-Zeit von Wien verreitzt/ in meinem Beywesen/ ist auch wegen der Copulation auff dem Land-Hauß zu Wien und Einführung der Prediger in Zeit der Kranckheit und andern Nothfällen/ auch die Kinder zu tauffen in die Städte unter der Enß lang tractiret worden/ doch die offentl. Copulation auff dem Land-Hauß abgeschlagen/ in dem übrigen nur Gewahrsamkeit und Modestia commandiret/ dabey offt von dem Fürsten v. Liechtenstein und Hrn. Præsidenten Preiner vermeldet/ (es ließ sich viel thun) was sich nicht reden läßt/ Hr. Graf Trautsohn hat auch gesagt/ man wüste wohl/ daß auch eben in derselben Zeit/ Predicanten in der Stadt wären/ man sagt gleichwohl nichts darzu/ also werde mans auch hinfüro halten: Wegen Eröffnung der Kirchen zu Hernalß/ Inzersdorff und Trübeswinckel/ ist auch fast lang disputiret worden/ dann die Herren Abgesandten keineswegs ohne seyn wollen/ weil aber fürgegeben/ Trübeswinckel wolte man alsbald/ dieweil man dieselbe ohne anderer Prætension des Rechten/ de facto gesperret/ eröffnen lassen/ die andere aber/ durch unpartheyisch Recht/ auffs längst in 3. Monath/ wer Recht darzu hat/ erkennen lassen/ dann es J. M. leichter/ wann sie es mit Rechten verliehren/ als wann sie es gutwillig geben/ verantworten können/ hat man diß auch angenommen und dieses seynd die Articul, die das Exercitium der Evangel. Religion betreffen und mir bewußt seyn/ wie oben gemeldt.

Was die Bestellungen der politischen Aempter und Rechten betrifft/ haben sich J. M. durch deputirte Herrn Räth gnädigst erbotten/ man wolle sie nur darzu kommen lassen/ so wollen sie das Regiment also bestellen/ daß jedermännigklich darmit vergnügt und zufrieden seyn soll/ haben sich die Herrn Räth auch darneben dahin zu richten erbotten/ daß keine Geistl. wegen vielfältigen Ursachen in die Räth sollen genommen werden.

Dessen zu Urkund/ was von mir also attestirt wird/ habe ich mein Insiegel und eigene Handschrifft hierunter gestellt. Actum Olmütz den 3. Monats-Tag Julii, Anno 1609.

(L. S.) Michael von Bradegg.

CII.

(Solchemnach/ und weil/ neben dem Hrn. Ertz-Hertzog Leopolden/ Päbstl. Bottschaffter u. andern/ auch der H. Bischoff Clösel/ sich dieser Religions-Tractation und derselben Freystellung aufs eiffrigst widersetzet hatte; So ward er deswegen/ und anderer Ungebührlichkeiten halben/ bey Sr. K. M. von den Evangelisch-Oesterreichischen Ständen/ auff den zu Wien angestellten Land-Tag hefftig verklaget/ wie aus der zu Eingang des Oct. übergebenen und hier nachgesetzten Klag Schrifft mit mehrern Umständen zu vernehmen)

Der Evangelisch Oesterreichischen Landstände/ bey König Matthiá/ wider den Herrn Bischoff Clösseln/ übergebene Beschwerden.

Durchläuchtigster/ Großmächtigster König in Hungarn/ auch designirt zum König in Böhmen/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Marggraff in Mähren/ ꝛc. Gnädigster König/ Landes-Fürst und Herr/ wir haben aus unsers am nechst verschienenen Freytage zu unterthänigster Uberreichung des an E. K. M. verfaßten Memorials abgeordneten Ausschuß mündlichen Relationen vernommen/ wie E. Kön. M. auff solcher unterthänigsten Uberreichung denselben darauf gnädigsten Bescheid mündlichen beantworten lassen: daß sie sich darüber eben wollen resolviren. Darneben aber haben sie/ unser Ausschuß/ uns auch referiret/ daß E. Kön. Maj. ihnen weiter mündlich auch diß vermelden lassen/ wie sich dieselbe gnädigst wohl zu erinnern hätten/ daß sie die zur Wienerischen Tractation deputirte Ausschüß/ wegen des nominirten Bischoffs allhier zu Wien zu unterschiedlich mahlen gebetten/ ihne/ als dem gemeiner Fried und Ruhe

ANNO 1609.

nicht beliebet/ wo nicht gar aus dem Land zu schaffen / doch zu keine Räthe weiter zu admittiren. Wann aber E. Kön. M. solchen weiter nachgedacht/ und nicht befunden / ihne also ungehöret zu condemniren/ zumahl sie ihme selbst Zeugnuß geben konten/ daß er an seiner Verhinderung schuldig/ darzu wüer seine Person seithero in specie oder sonsten nichts fürkommen/ so resolviren sich demnach E. Kön. M. in diesen Puncten gnädigst dahin: weil das Bißthum Wien und Neustadt ihre ordentliche Session in Land-Täzen haben/ daß ermeldter Bischoff darvon nicht könte ausgeschlossen/oder darvon gehindert und gesperret werden. Nun wissen wir zwar unsers öffern in währender Tractation, auch nach derselben in mündlicher Audientz bey Euer Maj. stät selbst / auch denen Räthen beschehenen Anbringens und Begehrens (so wir sonderlich verschienenen 4. May, mit beschehener der Erbhuldigungs-Handlung schrifftlich wiederholet) gehorsamst wohl zu erinnern. Nachdem aber E. K. M. darauf einige andere Specification der Ursachen nye begehrt/ sondern dieser Sach nachzudencken/ sich gnädigst erbetten sanu deme/was auch unterdessen von etlichen aus Dero Räthen selbst vermeldet/ und diß unser Begehren gebilliget worden/ als sind wir vielmehr der gehorsamen Hoffnung gewest / daß E. K. M. uns hierinn bekehrter Massen und völlig zu willfahren gnädigst gesonnen, und selbst nicht für nothwendig erachtet / in dieser ohne das fast aller Welt offenbahren Sachen/ andere und mehrere Ursachen in specie einzuwenden, als daß uns erst auch neben ihm nominirten Bischoff/in gemeinen Versammlungen zu sitzen de novo zugemuthet werden solle, sondern da es an Fürbringung sonderbahrer und mehrerer Ursachen ermangelt gewest/ und E. M oder Dero Räth (da es nothwendig/ und ausser dessen unser Begehren nicht statt finden konte) uns zu verstehen geben / so hätten wir noch in währender Haupt-Tractation solche Ursachen wohl mit mehrerm demonstriren und ausführen können / ob gleich unsere Intention niemahl gewest, wie auch noch nicht ist, und diß Orts mit gedachtem Bischoff in einige weitläufftige Disputation einzulassen sondern alles was davon uns berichtet wird/allein zu E.K.M. gehorsamste Information, à quo protestatur, beschicht haben auch dahero/ wegen seiner Session und andern Prætension halben/ keiner sondern Resolution, sondern insgemein und hauptsächlich diß begehret/ weil wir aus der Erfahrung genugsam verstehen und wissen/ daß dieser nominirte Bischoff nicht aufhöret / allerley Widerwärtigkeit im Land zu erregen / E. M. wollen uns mit ihme ferner nicht beschweren / sondern denselben gar aus dem Land zu schaffen gnädigst gedacht seyn. Sollen nun auch die Specialia ausgeführt und erzehlet werden, so wird es nur allerhand verdrießliche Weitläufftigkeiten/ (die E. K. M. Zweiffels ohn gnädigst verhüten stehen) geben/ zwar wann wir unsers Theils keine andere Ursach wider ihn fürwenden konten/als was er nicht lange Jahr mit der Land-verderblichen Reformation in den Oesterreichischen Landen, wider die Evangel. Stände unternommen/ und zum Werck gerichtet/ daraus dann mehr als einmahl/ solche Ungelegenheiten entstanden, daß darüber Land und Leute da es GOtt nicht verhütet hätten mögen zu Grund und Boden gehen so wären wir billich nicht zu verdencken/ da wir gleich dieses unser Begehren noch vorhin ist urgiret hätten/ und darauff verharret wären/ welches wir doch um Verschonung willen an seinem Ort beruhen lassen. Wir wollen auch geschweigen/ was Spiegel übrige Anreitzung er öffters in seinen Predigten wider uns Evangelische Stände u. auffentlich ausgegossen und die Stände mit Nahmen angetastet, und solche ungebührliche Personalia tractirt/ daß wir längst eines andern verursacht worden wären: Immassen dann wo essentlich und Ehrenrührig er erst nechst verschienenen Sontag der Evangel. gedacht/und dieselben den Türcken und Juden verglichen indem er/ als er der zur Revocation fürgestellten Predicanten Meldung gethan, ohne Scheu unverschämt fürgeben/daß er über 8. Tag einen Juden haben werde/und vielleicht über 14. Tag einen Türcken/ so komme also die Brüderschafft zusammen. Es ist aber nicht allein des nominirten Bischoffen halben/bey welchen Ehrenrührigen und unbescheidenen Attentaten nicht verblieben/ sondern es sind auch derjenigen Beschwerungen und unbedenklichen Exempel, so er sich in Politicis wider uns Evang. Stände angemasset genugsam darzuthun/und haben erstlich E. K. M. derselben aus beyliegender Schrifft, so E. Maj. wir noch vor 3. Jahren überreichet/etliche in specie gnädigst zu vernehmen. Dann so wissen E. M. selbst / wie hoch gemeinem Vatterland in der gantzen Christenheit/ an den vor 3. Jahr übergangenen Friedens-Schluß/ beydes mit den Türcken und Hungarn gelegen / und wie ein fürtreffliches Werck zu E. M. ewigen Lob und Ruhm gerichtet / dasselbe gewest: Man halte und ersehe aber jetztermeldtes Bischoffs E. M. damahls übergeben a Discours und Gutachten, darvon hieben Abschrifft dargegen / so ist daraus mehrmahls überflüssig zu sehen, wie hefftig und verbittert sich darwider gelegen; und wer kan widersprechen/ wann E. M. damahls seiner Importunität und bösen Rathschlägen gefolget hätten / daß nichts gewissers als Verkehrung des Königreichs Hungarn / und endlichen erbärmlichen Untergang dieser schönen Oesterreichischen Landen erfolget wäre. Er hätte alsdann sein Refugium anderer Orten leichtlich suchen können/ und hätten es allein E. M. selbst/und die Stände sambt allen Landes-Inwohnern/ mit unwiederbringlichem Verderben zu entgelten gehabt/und ob wir wohl GOtt hoch zu dancken / daß seine Göttliche Allmacht E. M. Hertz dahin gewendet / daß sie des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt und den heilsamen Frieden / den schädlichen Einbildungen hoch-vernünfftig vorgezogen. So ist doch dieser friedhäßige Mann darum nicht entschuldiget / als an dessen bösen Willen und Fürsatz es nicht gemangelt. Nun eben aus demselben in und an sich selbst zu des Landes Verderben gerichteten Discours und Gutachten/haben E. M. bey den notirten Puncten auch fürnehmlich mit mehrerm zu ersehen/wie hoch er uns als Adelich/ und jederzeit in Ehren als wohlerkandte Ritter-Leute und getreue Lands-Mitglieder an unsern Adelichen Ehren angegriffen / verschimpfft und injuriret / verderbt auch die Landes-Fürsten Obrigkeit des H. R. R. und dessen Chur- und Fürsten/ sowohl die Cron Hungarn und das Marggrafftbum Mähren / vieles unrechten beschuldiget: nehmlich und eintlich/wir und unsere Glaubens-Genossen/ hätten durch unchristliche / unpatzirliche und unverantwortliche Erhalt- und Gewinnung Land und Leut / samt andern Dignitäten / als den zeitlichen Nutz und Content,dem Ewigen fürgezogen. Zum andern/ die Welt und unsere Secten mehr als GOtt geliebet. Zum dritten / die Fürsten hätten vielmahls ihres Eydes bey dem Evangelio vergessen/ und wider ihre Kayser armata manu aufgestanden/ denen die Unterthanen gefolget/ und ihre Herrn ausrotten wollen. Zum vierdten/ wir wolten lieber unter den Türcken als Catholi. Obrigkeit wohnen. Zum fünfften/ die Victoriam lieber dem Türcken/als E. Kön. M. vergonnen/ und wann E. Maj. Glück und Sieg wider den Türcken gehabt/ wären wir darüber traurig worden. Zum sechsten/ wir hätten den Catholi. Fürsten im Reich / so alle Hülffe abgeschlagen/ zu Beförderung unserer Seelen gefolget, alle unsere Hülffe suspendiret/ oder auff dergleichen Ketzereyen conditioniret. Zum siebenden in J. Röm. K. M. sowohl auch E. Kön. M. weilen wir die in äusserster Noth geschehen / wegen Erledigung unserer Gravaminum stark gesetzet mit Bedräuung/ wann die nicht erfolget/ daß das Land zu Boden gehen/ und einen grossen Aufstand geben werde. Da man uns die Assecuration nicht lassen wolte:/ gleich und alsobald wir / der Hungarischen Rebellen Weg ergriffen / auch rebelliren/und also durch das Mittel unsern Wohlgefallen erhalten möchten; Auff den niedrigen Fall hätten wir die uncatholi. Stände alle unsere Hoffnung verlohren/ und unsere Confession das gröste Loch bekommen, durch welches uns die Concession zu seiner Zeit könne benommen werden/ dahin auch die Böhmen / Mährer/ Schlesier/ Steyrer / Kärndter und Wien fleissig sehen. Dergleichen allerhand attentaten in præjudicium unserer/und der gesamten Stände Privilegien und wohlhergebrachten Gewohnheiten/er sich auch in andere Wege öffters unterstanden; Immassen aus dem Entschuß hierneben mit mehrerm zu vernehmen/ da er unter andern/ in einem damahlen inserirtem seinem Supplicieren aus rücklich eines unsers lieben Landes Mitglied gehaltene Kindes-Tauffe/ um das solche in der Stadt allhier beschehen/ ein vermessen leichtfertiges Factum nennet: Darnach uns für diejenigen, als die ihnen aus der Rebellen zu unsträflichen Privilegien Ursach nehmen und die Städt und Märckte unter solchem Prætext, und per indirectum an sich ziehen wollen/beschuldiget/wie die in berührtem Anbringen unterstrichene verba formalia ausweisen. Was nun diß für hohe Injurien und Verkleinerungen seyn/ und ob uns auch darzu still zu schweigen/neben einem solchen diffamatoren u. Injurianten zu sitzen / und mit demselben Gemeinschafft zu haben/billich zugemuthet werden kan und soll/das geben E. K. M. wir hoch-verständigst zu ermessen. Über das mag auch nicht widersprochen werden / und ist solches Niemand besser/ als E. Kön. M. selbsten und Dero Räthen wohl bewust/wie starck er sich die nächste Tractation zu verhindern/ wissentlich bemühet / immassen die Schrifften und starcke Protestationen aus seinem Antrieb dergestossen. Was er nun abermahls (da ihme gesatzet worden/und E. M. nicht selbst aus angeborner Sanfftmuth und friedliebendem beroischen Gemüth der Lande Wohlfahrt so väterlichen in acht genommen) angerichtet hätte/kan ein jeder leichtlich ermessen. Wann dann nun all dasjenige/was bißhero durch und mit E. K. M. von derselben sowohl als uns einig und allein dahin gemeynet/ wie des lieben Vatterlands ersprießliches Aufnehmen und Wohlfahrt recuperiret/das gefallene alte gute Vertrauen erhebet / beständige Ruhe / Friede und Einigkeit wieder angerichtet/ dargegen alles was darwider ist/ aus dem Weg geräumet werden möge/ und sich ja bey diesem unruhigen Mann dem Clösel/der auch weder Kayser/ König noch Fürsten (wie er dann desthalben mehrmals bey denselben in Ungnaden kommen/ ja auch von J. K. M. gar aus dem Land geschaffe/und sowohl von geistl. als weltl. hoben Standes-Personen/ für einen unruhigen Kopff erkandt und gehalten worden) nicht fürstehen thut/ ist sich/ so lang derselbige im Land / einiger Tranquillität weder in geistl. noch weltl. nicht zu getrösten. Dabey dann auch E. M. dieses gnädigst zu ermessen haben/ weil obangezogener des Clösels Discours und Gutachten aller Orten im gantzen Röm. Reich bekandt und gar in Druck ausgegangen/sowol auch

a Durch diesen Discours wollen die Stände verstanden haben das ausführliche Bedencken und Gutachten Hrn. Mel-

ANNO 1609.

auch jüngst übergangene Tractation, und unser diß Orts äusserstes Begehren/ und wider diesen Mann eingewendete Protestation und lautere Erklärung/neben ihm weiter nicht zu sitzen männiglichen unverborgen/Niemand in aller Welt (auff den Fall wir jetzt wieder davon stehen / und uns seiner Gemeinschafft theilhafftig machen) anders von uns urtheilen könte oder solte/ als daß wir alles dessen/ so er uns bezeget/schuldig wären/oder wir diß Orts ungerecht/ und er allerdings gerecht befunden worden: Dahero uns ja / ohne Verliehrung unserer weltl. Ehren/von unserm Begehren zu weichen/unmüglich/wie gern wir sonst E. M. zu gehorsamsten Ehren/nach Dero gnädigsten Willen uns accommodiren wolten. So bitten E. Kön. M. hierauf wir nochmalen gehorsamst/ die geruhen uns mit diesem Mann/ der ein wissentlicher turbator Pacis & Reipublicæ ist/ ja weiter nicht zu beschweren / sondern mit ihme auff solche zuvor gebettene Mittel und Wege (damit E. Maj. selbst / und dessen lieben Vatterlandes möge verschonet werden) zu gedencken / auch denselben nicht höher zu achten als E. M. löbl. Vorfahren / die vielmehr ansehnlichere Landes-Mitglieder geachtet/ die Abschaffung wie die Exempel anderwärts fürkommen/ denen Landschafften öffters unweigerliche Satisfaction beschehen/ dessen wir uns diß Orts viel billiger/ darum auch diß gehorsamst vertrösten / E. Kön. M. werden uns nunmehr bey angehörter Beschaffenheit/ und über hievor eingewendte unterschiedliche Protestation (daß wir nehmlich mit diesem Mann einmal für allemal keine weitere Gemeinschafft haben / oder neben ihm sitzen können noch wollen) gnädigst für entschuldiget halten/ und weiter darwider nichts beschwerliches zumuthen. Thun im übrigen E. M. uns zu Dero Landes-Fürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst befehlen/ ꝛc.

CIII.

(Nicht weniger thäten sich auch diesen Sommer die andere Nieder-Oesterreichische Lande. Stände der vereinbarten dreyen Landschafften/Steyer/Kärndten und Crain/zusammen/ und weil man ihnen in vorigen Jahren (wie gleich zu Eingang dieses 12ten Buchs Bericht geschehen) die freye Religions-Ubung gäntzlich niedergeleget/ und bey hoher Straff wieder anzurichten verboten hatte; Als machten sie aus ihren Mittel einen grossen Ausschuß/ und schickten denselbigen nach Grätz an Se. Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinanden/ als ihren gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn/ mit einer Schrifft/ worinnen sie um Wiederfreystellung ihrer Religion gar beweglich baten / mit folgenden Worten:)

Unterthänigste Supplication an die Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinanden zu Oesterreich/der in den 3en Landen/ Steyer/ Kärndten und Crain/ befindlicher Evangelischer Stände / um Freylassung der Augspurgischen Confession.

Durchl. Ertz-Hertzog / gnädigster Herr und Landes-Fürst. Wir dieser E. F. D. Nieder-Oesterreichischen 3en Lande/ Steyer/ Kärnten und Crain/ getreue Stände/ sind neben andern ihnen von GOtt verliehenen Gnaden und Gaben nun viel lange Zeit/ auch mit solchen mildreichen heroischen gnädigsten Hrn. und Landes-Fürsten/aus dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich/ begabet und versehen gewest/ zu denen sie nicht allein ihren freyen aditum und Zugang gehabt/ und bey denselben ihre Noth und Anliegen liberè anbringen mögen/ sondern sind auch zu jederzeit gnädigst amplectiret / und mildiglich auch gewährlich erhöret worden / als und auf die nicht weniger zu E. F. D. unsern frommen Herrn und Landes-Fürsten in aller Unterthänigkeit setzende Zuflucht/ und gehorsamst tragende Zuversicht/ können zu Deroselben gemeldter ihrer 3er Lande/Getreue der Augspurg. Confession zugethane im Gewissen hoch-perturbirte Stände/ durch ihren hierzu deputirten Ausschuß und getreue Mitglieder/ und bitten E. F. D. gantz unterthänigst, die wollen sie aus angebohrner Oesterreichischer Milde und Güte in ihrem Anbringen höchst obligenden Gewissen/und andern anhängigen mercklichen Bedrängnussen/ nicht allein gnädigst gerne vernehmen / sondern sie auch hierüber mit gewährlicher Resolution erfreuen. Gnädigster Herr und Landes Fürst / in was hoch-erwünschten / erfreulichsten auffnehmlichen / wohlfahrtlichem Stande/ sich diese E. F. D. Nieder-Oesterreichische Lande daneben befunden/wie trefflich sie florirt/ wie embellia/Christlich/ verträulich die Gemüther allerseits zusammen gesetzet/was für grosse Gaben GOttes und Seegen sie hieraus empfangen / wie mannlich und glücklich sie allgemeiner Christenheit zum Besten/ dem Ertz- und Erbfeind in seinem tyrannischen Beginnen widerstanden / wie offt sie ihn von ihren Fronturen abgetrieben/ und ihr geliebtes Vatterland defendiret, als ihnen durch E. Fürstl. D. in GOtt ruhende hochgeehrte Vorfahren/sonderlich aber Dero geliebtesten Herrn Vattern/ unsern gewesenen gnädigsten/ frommen/ sanfftmüthigen und mildreichen Hrn it. Landes-Fürsten Hochlöbl. seel. Andenckens / das freye Exercitium Religionis de Anno 1530. weyl. der auch in GOtt ruhenden R. K. M. Kayser Carolo V. von den löbl. Reuys-Ständen zu Augspurg übergebenen und allergnädigst acceptirten Confession gemäß / aus rechtmäßigen billigen Ursachen / nehmlich nach Anleitung Gottl. Wortes/ist vergönnet/zugelassen/auch eine lange Zeithero und viel Jahr bey ihnen ruhig erhalten worden; Hiergegen aber in itorem augenscheinlichen Abnehmen beydes an Volck und Vermögen / riefsiter Erbarmung/ Nothleidung der Städte/ Marckte und Flecken/Erlegung bey nahe aller Gewerbe/Handthierung und der edlen Bergwerck/Verliehrung des werthen Credits/ erwachsenen Mißtrauens/ in Trennung der Gemüther/ Betrübnuß der Gewissen/ Seegens-Verschwendung / Noth und Anliegen/ sie die Lande durch die wider solche hievor gehabte heilsame, Religions-Confession für wenig Jahren fürgenommene Religions-Reformation / Einstellung der Kirchen und Schulen/ Ab- und Ausschaffung derselben Diener/ auch Bürger und Bauern/ und andere Angehörige/ so sich zu der Röm. Cathol. Rel. nicht bekennen wollen/ eingeleitet und bestellet worden / sich anjetzo befinden / und wie schmertzlich und hoch-betrüblich (ihnen den Evangel. Ständen und Interessirten) nun diese Proceß auch in dem gefallen, daß sie unangesehen ihrer Erfahrenheit und Geschicklichkeit/ an allen Hoch- und Niederländ. Gräntzen/ Aemptern und Befehlen/allein wegen der Religion ausgeschlossen/und andere untaugliche unverdiente und gar fremde ihnen vorgezogen worden/ wie offt und viel/und jüngst vom 20. Oct. verwichenen 1603. Jahrs E. F. D. sie um dero willen mit klägtlichem Seufftzen und Flehen angelauffen und um solche Reformations-Wiederauffhebung und ihres Exercitii Zulassung unterthänigst gebetten/ aber wider alles Verhoffen einige Relevirung erlanget/ wollen sie die getreuen Stände der Länge nach allhier auszuführen unterlassen / sintemahl E. F. D. dessen vielfältig gehorsamst seynd erinnert worde/ und ist auch nunmehr allerseits weltkündig und empfindig/ deren durch solche fürgegangene schmertzlich erwachsene Schäden und Nachtheiligkeiten/ sowohl E. F. D. selbsten / als dero betrübten Landen: Nun haben zwar sie die Evang. Stände/alles das/so/ wie oben kürtzlich gemeldet/ eine Zeithero/ was wider sie vorgenommen worden/ nicht allein mit Christlicher Gedult vertragen/ sondern auch E. F. D. allen schuldigen Gehorsam/und aufrechte Biedermännische Treu/ mit unverweigerlichen Leibs/Guts und Bluts-Darsetzung/ willigst erzeiget und bewiesen / sie befinden aber mit Vermangelung solches ihres angezeigten Exercitii Religionis ihrer und ihrer Angehörigen Gewissen höchst-bekümmert/ bedrängt und beschweret zu seyn/ daß sie bey Verlust ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit von ihrem vorigen Lamentiren/Schreyen/Flehen und Bitten/nicht aussetzen/noch ihres Evang. Exerc. Relig. weiter so gar entbehren können/ sondern dessen für sie/ ihre Weib und Kind und Angehörige höchst-bedürfftiglich/ und daraus Christlich zu leben/ und seelig zu sterben/ Trost und Erquickung haben und nehmen müssen. Dieweil sie aber ausser GOtt/ sonst keine andere noch bessere Zuflucht/Trost und Hülffe oder Relevirung solcher ihrer Gewissen/Bedrängnüssen und obliegenden unerträglichen Beschwerden/ dann bey ihrem gnädigsten frommen Hrn. und Landes-Fürsten zu suchen und zu finden wissen/so kommen (wie auch vor gemeldet) auf solche unterthänigste Zuversicht zu E. F. D. sie die getreue Stände / und bitten dieselbe in aller Unterthänigkeit um Gottes und um seiner Barmhertzigkeit willen/ die wollen doch Dero hocherleuchten Verstand nach gnädigst und Vätterlich zu Hertzen und Gemüth führen. Daß fürs Erste E. F. D. in GOtt ruhende Vor-Eltern zwar auch in ihrer Religion und in derselben eiffrig gewest / ihnen aber / daß sie den getreuen Ständen/ das Exerc. Relig. nach obgemeldter in H. Göttl. Schrifft wohl fundirten, approbirten Augspurg. Confession zugelassen/ keine solche/ wie E. F. D. eingebildetes schweres Gewissen gemacht / und von Niemand deswegen thätlich angefallen worden. Auch fürs Andere, daß es/als auch auff E. F. D. Landes-Fürstliche Regierung erblich fürkommen/ und sie die Stände beständiglich darbey zu verharren/ unter währender Huldigung protestando angemeldet/und von E. F. D. nicht widersprochen noch abgeschlagen worden / sondern solche Huldigung darneben fürgezogen. Dann und zum Dritten / daß solch Exerc. Relig. auch von der jetzigen Röm. Kayf und Kön. M. in Ungarn/sowohl in demselben zu nächst/ als Ertz-Hertzogthum Oesterreich/ Mähren und anderer Oesterreichischen Landen verstattet und wo dasselbe auf der unruhigen Widerwärtigen Antrieb und Verursachung etwan eine Zeitlang abgeschafft worden / anjetzo gleichwohl wiederum auffgerichtet/ und hierdurch/ sowohl in den Gewissen als sonsten/ Christliche Ruhe / Fried und Einigkeit gepflantzet und erhalten werde. Item daß zum Dritten / die Herrschafft oder Regierung der Gewissen / nach Ausweisung Göttl. Worts/ nicht den Menschen/ sondern einig und allein GOtt dem Allmächtigen zustehet und gebühret/ und ein jeder seines Glaubens-Bekandnuß selbst muß Rechenschafft geben. Zum Fünfften/ ob schon anjetzo mit dem Erbfeind ein Friedens-Anstand getroffen / ist sich doch in die Länge gar nicht / noch beständig darauff zu verlassen.

ANNO 1609.

lassen. Diese Lande aber/die sich obgemeldter Massen in solchem Abnehmen an Vermögen und Mannschaft befinden/ daß/da nicht Remedirung geschicht/ sie auf den begebenden Nothfall bey weitem keinen solchen würcklichen Widerstand (als etwa vor diesem beschehen) leisten und erweisen können/sondern sich des endlichen Verderbens und Untergangs/ welches aber die Göttliche Allmacht mit Gnaden abwenden und verhüten wolle) zu befahren hätten: Alldieweil sich auch fremde und ausländische Hülffen/ als welche/ wie es die vielfältige Erfahrung gegeben/ entweder zu spath kommen/ und der Feind ehe das Seinige verrichtet/ oder sonsten den Landen mehr Schaden dann Nutzen verschaffet/ vielweniger auf sie die Lande und getreuen Stände aber/ wann sie nicht wiederum in vorigen guten Wohlstand gestellet/ beständig zu verlassen. Zum sechsten männiglich offenbahr/ daß die vor angezogene betrübliche in diesen Landen fürgangene Religions-Reformation, Ausschaffung u. Verfolgung der Innwohner nicht germaine Ursach/ darum die löbl. Reichs-Stände anjetzo mit ihrer Hülff zurück halten/ und sich auch dahero/ weil man die Defensions-Mittel selbst aus den Händen geschlagen und alldieweil ihre Glaubensgenossen/ persequirt worden/ wenig zu getrösten hat. Und zum siebenden würden nicht allein diejenige ansehentliche/ vermögliche u. um das gemeine Vatterland wohlverdiente Herren und Landleut/so sich wegen fürgangener Religions-Persecution in grosser Anzahl ausser Landes begeben/ durch derselben Freystellung/ wiederum herein bewegt/ sondern auch die andern/ so sich in die nächst benachbahrte beede Länder/ da sie ihre Seelen-Weide ungehindert haben/ und hierdurch in diß Land zu kommen und zu verbleiben wieder Ursach nehmen. Und demnach aus solcher angebohrner Ertz-Hertzoglich. Oesterreichischer Milde und Sanftmuth/ auch dißfalls nicht allein in dero bedachtgenommenen löbl. Verfahren Fußstapfen treten sondern auch der R. K. M. als Aeltesten des hochlöbl. Hauses Oesterreich und Haupt der wehrthen Christenheit/auch jetziger Kön. M. in Ungarn lobwürdigen Exempel nach/ sie die getreuen Stände/ auf die mit grosser Gedult ausgestandene Betrübnuß und Gewissens-Bedrängnuß/ mit Vatters Augen wiederum so weit ansehen/ bedenken/ und ihnen gnädigst zulassen und gestatten/ daß sie in diesen Landen ihr bisheyer gehabtes Exercitium Religionis auch wiederum anrichten/ sich dessen gerubig gebrauchen/ hierdurch ihre betrübte/ bedrängte Gewissen/ in Ruhe und Frieden stellen/ von den Aemptern und Diensten/ darzu sie taualich/ unausgeschlossen/ ihre Posterität in ihrem geliebten Vatterland verblieben/ sich wiederum versammlen/ in Christlicher Einigkeit und Furcht GOttes zusammenkommen/ sein heiliges Wort anhören/ seine Allmacht ehren/ loben und preisen/um die verliehene Gnade u. Wohlthaten dancken/ und E. F. D. und deren geliebten Posterität langwiertige glückliche Regierung/um gemeines Vatterlandes Wohlstand bitten und anruffen/ und das leisten und erweisen mögen/ was sie erstlich GOtt dem Allmächtigen ihrem Schöpffer und Seligmacher/ dann ihrem daher fürgesetzten Haupt/ gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten/ und dem geliebten Vatterland zu thun verpflicht schuldig seyn/ auch Christlicher Disciplin, erbarn Wandel u. Lehr gehörig u. allgemeiner Christenheit aufnemlich/ heylsamlich und wohlfahrtlich ist/ und wie sie die getreuen Stände gehorsamlich gar nicht zweifeln/ E. F. D. werden sie mit ihren Vätterlichen Armen wieder umfahen/ und in diesen ihren nothdränglichen/unterthänigstem Suchen und Flehen mildiglich erhören/ gewähren/ erfreuen/ und dessen aller Billichkeit nach geniessen lassen. Was dann obangedeuteten benachbahrten Landen verstattet worden; also werden hierzegen E. F. D. und dero geliebte Posterität/sowohl als es an Ihren hochl. Vor-Eltern erschienen/und dem Allmächtigen GOtt reiche Belohnung/ Heyl und den milden Segen/ darum seine Allmacht die Stände ohne Unterlaß inbrünstigen Hertzens zu bitten/ unvergessen seyn wollen) gewißlich zu empfahen haben: Und um E. F. D. wollen es auch die gehorsamen Stände mit ungesahrter Treu und Lieb/ Gut und Blues williger Darsetzung unterthänigst zu verdienen/jederzeit äusserst geflissen seyn. Und thun E. F. D. die getreue Stände hiermit Göttlicher Gnaden befehlen/ deroselben gnädigster Resolution mit Verlangen erwartend.

ferdings einstimmende Beantwortung/ darinnen nicht allein die vermeynten/ so wohl mund- als schrifftlich/ vor- und eingewendte Behelffe zum Verzug gelegen widerlegt und rechtmässig abgelehnt/sondern auch J. F. D. endliche Erklärung dahin verstanden worden/daß sie bey ihrer Meynung biß in dero Gruben zu verharren/ und sich zu keinem Widrigen mit nichten bewegen zu lassen/ gedencken/ einzuhändigen befehlen dabey es dann auch von etliche Jahren hero verblieben.

ANNO 1609.

Muß J. F. D. der Vernunfft und Billichkeit gemäß nicht wenig frembd vorkommen daß Ihro die Augspurgische Confession professirende Herren und Landleute/ ungeacht dessen/ vor wenig Monaten ein schrifftliches Begehren/ in dieser Materien durch etliche sonderbahre Personen, ihres Mittels übergeben/ aber noch mit mehrer Verwunderung/ ja rechtmässigem Unwillen und Mißfallen/ haben J. D. aus angedeuteter jüngst-übergebener Schrifft/ und mitgelassenen Kärndterischen Credentz-Briefen/zu sehen/wie sich ermeldte Herren und Landleute N. u. N. der obbenannten dreyen Länder/ Steyer/ Kärndten und Crain/ unter währendem Land-Tag versammlete/ und Augspurgischer Confession zugethane Stände Institutionen/da doch zumahl weder auf in Steyer/ noch in Kärndten/einiger Land-Tag mehr vorhanden gewesen/ und J. F. D. jetzt-gedachte Unterschreibung noch vor diesem nicht allein stark geahndet/ sondern auch allerdings zu unterlassen ausdrücklich inhibiret: Wie dann auch mit nichten zu passiren/daß sich nur ein Theil eines/ als des Herrn- und Ritter-Stands/indifferenter für die Stände ausgeben sollen. Derowegen dann J. F. D. ihnen den Herren und Landleuten der Augspurg. Bekäntnuß/ hiemit nochmahlen und zu allem Uberfluß gnädigst und ernstlich befehlen/ sich obengedachter Intitulir- und Unterschreibung fürohin nunmehr ferner nicht zu gebrauchen/ sondern in ihren Terminis zu verbleiben. und sich dessen gäntzlich zumassen was ihnen nicht zuständig.

Belangend nun die Haupt-Sach der suchenden mehrern Religions-Freyheit/ werden sie/ die gehorsahme Herren u. Landleute/ ehrerbietigste Fürstl. Resolution ungezweiffentlich vernommen haben: Dannenhero J. F. D. zu fürnehmen Prosequirung ihrer vorhabenden Religions-Reformation verursacht und gedrungen worden: Das nemlichen unter J. F. D. getreuen Unterthanen/ so viel irrige Lehren/ und falsche schädliche Opiniones entstanden/der Ungehorsam u. thätliche Widersetzlichkeit gegen der Lands-Fürstl. Obrigkeit und Authorität/ je länger je mehr zugenommen/ die geistliche und weltliche Superioritäten/ohn allen Respect, öffentlich auf den Cantzeln/ und vielen andern Orten/ mit groben unverschämten Worten/ und lästerlichen Anzapfungen/ ohne Scheu proscindiret/und viel andere wider GOtt/ den gemeinen friedlichen Wohlstand/ und die Christliche Liebe/streitende Excess und unerhörliche Attentata/ begangen worden. Haben nun J. F. D. keines mehrern Uebels gewärtig seyn/ und sich einer so hart drückenden und hochbeschwerlichen Uberantwortung entledigen wollen/ ist kein ander Mittel zu ersinnen gewesen/ als den schuldig- u. müglichen Fleiß fürzukehren/ damit es zu dem vorigen Wohlstand des wahren alten Diensts GOttes/ und allein seligmachenden Religion/ und rechtgläubigen Union, wiederum gebracht werden möge. Darzu dann J. F. D. als einen Catholischen Fürsten/ neben der hocherforderten Nothdurfft/auch der schuldige Eyfer vermahnet und getrieben. Und hätten sich ihre getreue Landleute/ Vasallen und Unterthanen/ mittlerweil vielmehr vor glückselig zu schätzen/ ihres wohlmeynenden/ für sie und ihr Heyl treuherzig sorgenden Herrn/ und Erblandes-Fürsten getreuem Rath/ und selbsteigendem Exempel nachzuschlagen/ den zugemutheten Gehorsam zu leisten/ und dardurch auf den gewissen Weg der ewigen Seligkeit zu tretten und zu wenden/ als dieser zum besten angesehen/ und ihnen zu grosser Nutzbarkeit entspriessenden/Veränder- und abgethanen Exercirung/ mehrfältiger übelverstandener verführischen Opinionen/ zu beschweren. Neben dem sich auch J. F. D. zum höchsten erfreuen würde/daß geruhliche Leben/mit ihren von GOtt anvertrauten Land und Leuten/ in solcher friedlichen Einigkeit zuzubringen/ auf daß sie auch das künfftige und immerwährende (darzu alle Menschen erschaffen) zugleich geniessen. J. F. D. werde hoffentlich ihre gehorsame Landschafften/ darunter denn mehrgemeldte Herren und Landleute der Augspurgischen Confession ebenermassen begriffen, unbedenckliche Zeugniß geben daß sie denen/die gantze Zeit ihres tragenden vierzehenjährigen Regiments/ in politischen und ihren Privat-Sachen/jederzeit alle mögliche Satisfaction, (dessen dann die von einer zur andern gefolgte Erledigungen Auskunfft gethan) und fürnemlich dahin getrachtet/ wie sie ihrer Fürstenthumen und Landen Wohlfarth u. Aufnehmen mehren/ und ihnen in allen billigen Dingen gratificiren könten. Welches dann hinführo nicht weniger in fürfallenden Occasionen willig und gnädigst gerne geschehen solle. So nun J. F. D. ihren getreuen Landständen/ in Weltlichen und allein das Zeitliche antreffende Handlungen/ihrem Vermögen nach/ allen Contento zu geben begierig erschienen/ Ihro auch zu Beschütz- und Erhaltung des geliebten Vatterlandes/ weder Bemühung/ schweren Unkosten/noch einige Lebens-Gefahr zugegen seyn lassen: Wie vielmehr werden sie es an denen zu erweisen befleissen/ was das Gewissen und der Seelen Heyl und Seligkeit betrifft?

Weil

CIV.

Er. Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinands den Stevermärckern/ Kärndtnern und Crainern/ auf angesuchte freye Ubung der Augspurgischen Confession, gegebene Bescheid.

Alldieweil die F. D. Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich/ꝛc. unser gnädigster Herr und Landes-Fürst/ noch in guter Gedächtnuß erhalten/was Sie dieser ihrer drey Erb-Fürstenthümer u. Lande/ Steyer/Kärndten und Crain/getreuen Herrn und Landleuten der Augspurgischen Confession zugethan/noch am letzten Tag Monaths Aprilis des verschienenen 1599. Jahrs/als sie sich kurtz zuvor der allhie zu Grätz und anderer Orten abgethanen unchristlichen Kirchen- und Schulen-Exercitien/wie auch der darauf erfolgten heilsamen Religions-Reformation beschwert zu seyn befunden/ und diese Sach in den vorigen Stand zu richten gebetten/ für eine ausführliche mit der Göttlichen Billichkeit al-

ANNO 1609.

Weil aber J. F. D. keines weges zuständig / wider die geistliche Satzungen / und in geistlichen Sachen nichts zu bewilligen und zu disponiren / sondern vielmehr ob der erkannten allgemeinen wahren Religion würcklich handzuhaben / und dargegen einschleichende Irrungen hindan zu schaffen: So seynd sie derhalben dessen / was sie diß falls fürgenommen und statuirt / um so viel befugt / daß sie / als regierender Landes-Fürst / für ihre Unterthanen Rechenschafft zu geben / auch für deren sowohl immerwährende / als gegenwärtige Wohlfahrt / zu besorgen verbunden. Dahero sich nun die Landsrath-Glieder / der ordentlichen von GOtt gesetzten Landsfürstl. Obrigkeit rechtmäßigem Willen / nach Ausweisung des Göttlichen Worts / in allwege weit mehrers / dann ihrer eigenen ungleich einbildeten Opinion gemäß / zu reguliren verbunden.

Nun wären zwar / die obgedachter jüngst überreichten Schrifften / zu Behauptung des mitlauffenden Intents u. Schlusses eingeführte Motiven, mit gutem Fundament zu widerlegen / u. in etlichen Sachen das Widerspiel herzubringen. Und sind aber hievor diese und andere Menschen / zum Begnügen und satter Ausführung / abgeleinet worden / wollen J. F. D. der edlen Zeit verschonen / und sich in kein unnothwendige Disputat einlassen. Jedoch müssen sie / zu Steuer der Wahrheit / allein dessen billich Meldung thun / es sey vor Jahren / und zur Zeit der gerühmten mehrern Religions-Libertät / dennoch so glücklich und wohl nicht gestanden / daß der Allmächtige mit der Fertilität / und in andere viel Wege / nicht noch mehrern Segen seithero beschecret. Dann eben in dem nach der Ungarischen Exercitien Abschaffung darauf gefolgten 1599. Jahr / eine solch reichergiebige Fruchtbarkeit / sonderlich der damahls gewachsenen Weine / Güte und Menge halben entstanden / deren Gedächtnuß mit billicher Danckbarkeit offtermahls wiederholet wird. Der gegenwärtigen Zeit aber / ist sich mit nichten zu lamentiren. Sondern vielmehr seynd die von der Göttlichen milden Hand herfliessende Gaben / mit demüthigstem Preiß und Lobsprechung / zu empfahen und zu geniessen / als seiner Allmacht / Maß und Ordnung fürzuschreiben / wann sie gute ergebige Jahre zu schicken haben Sintemal dero wohlangeordneten Willen alles unterworffen / und diß der Rechtglaubigē Prob und Kennzeichen gar nicht ist, daß sie der fruchtreichen Wachsung und anderer zeitlichen Commoditäten und Wohlstand geniessen. Sondern an dem werden die wahren Christen eigentlich erkennet / daß sie GOtt ihrem Schöpffer / mit Einigkeit des Gemüths / und aufrichtigen Hertzen / neben Observirung seiner Gebott / standhafft dienen / und sich seines Willens befleissen. Wo aber in einem Land viel Glaubens-Spaltungen einreissen und geduldet werden / ist weder die angezogene Vertraulichkeit / noch vielweniger die Gnad des Allerhöchsten / sondern das immerwährende Mißtrauen / schädliche und gewisse Verderbungen / und aller verwirrten Wohlstand / zu gewarten.

Die Exemplificirung mit andern hohen Potentaten u. Fürsten / gibt J. F. D. diß falls wenig zu schaffen / die sich daran gar nicht kehren / oder dadurch bewegen lassen werden. Sintemal sich die Ihro vertraute anbefohlene Regiments-Sorge und Obliegen dahin erstrecken / wie sie die ihrigen in guter Sicherheit und Ruhe / sowohl des Gewissens / als Erhaltung der Zeitlichen; conserviren und zu allem Guten leiten mögen. Derowegen sich dann J. F. D. nicht zu bekümmern / was dieser oder jener Herr und Landes-Fürst mit den seinigen fürzunehmen pflegt: weil sie für sich selbsten / und ihrer Landes-Inwohner / zu sorgen / und in dergleichen Fällen nach dem allein trachten / was ihre Schuldigkeit ausweiset / und sie Ihro zu verantworten getrauen.

Wann dann die getreue und gehorsame Herren und Landleute der Augspurgischen Confession, aus dem obstehenden / J. F. D. endlichen Willen und Intention klärlich abzunehmen: So wollen sie sich / neben einer gantz gnädigsten und treuhertzigen Vermahnung / ungezweiffelt versehen und getröstē / sie werden sich / obangedeuter / ihnen und ihren Angehörigen gewiß zu merclichem Schaden gereichende Petition nunmehr allerdings begeben / und J. D. hinführo mit dergleichen Prætensionen / darinnen sie füglich mit nichten zu condescendiren wissen / sich auch darzu nimmermehr bereden lassen werden / zu Gehorsam allerdings verschonen / u. damit weiter nicht beschwerlich. Dann J. D. wegen ihres Fürstl. Gewissens / im widrigen / mit tauffenden hohen Beschwerungen / zu keinem andern so wenig zu bringen und zu bewegen / daß sie sich auch hierinnit rund und lauter gnädigst / und einmahl vor allezeit / erklären / weit lieber alles und jedes / so sie von der Gnade GOttes haben und besitzen in die Schantz und willigklich darzusetzen / als von ihrer offtwiederholten Meynung mit wenigstem zu weichen. Was sie aber ihnen / den Hrn. und Landleuten der Augspurgischen Confession-Verwandten / und einem jeden absonderlich / in alle andere Wege (ohne äusserste Verletzung ihres Fürstl. Gewissens) zu Lieb / Gnaden und Guten / nur immer erweisen können / darzu wollen sie jederzeit / auch mit Offerirung ihres Gut und Blut-Vermögens / bereitwillig erscheinen / und sie sowohl / als die andern geist und weltliche Herren und Landtent / auch Landsassen / mit Vätter- und Landesfürstlicher Benevolentz und Huld / nicht weniger / dann ein Vatter seine liebe Kinder / amplectiren / und nach ihrem besten Vermögen fovirē und schützen / auch mit und neben ihnen / in Freud u. Leyd unbedencklichen alles darschiessen und exponiren.

Wie nun diese J. D. gnädigst und treugemeinte Resolution den Göt- und Weltlichen Rechten in der Billichkeit selbst gemäß / und mit Fug nicht zu improbiren: Also haben sich auch derselben mehrgedachte Herren und Landleute der Augspurgischen Confession zugethane / gebührlicher massen gar nicht zu beklagen / sondern vielmehr mit unterthänigster Dancksagung zu vermercken / daß J. F. D. deren in diesem den Kayl. Reichs-Constitutionen und aufgerichteten Religions-Frieden gemäß ergangenem Proposito, mit prævaliren lassen / und wohl einer mehrern Güte / in mehr Weg / angebohrnen Oesterreichischen Sanfftmuths / sich gebrauchen / weil solche Reichs-Satzungen vermögen, daß die Landsassen / Vasallen und Unterthanen, einer Religion seyn sollē / zu welcher sich der Landes-Fürst bekennet.

Endlichen anschliessend / sie / die getreuen Herren und Landleute der Augspurgischen Confession, werden sich dieselbe diß Orths gutwillig zur Ruhe begebē / und hinführo nicht minder / als von ihnen und ihren löblichen Vor-Eltern / vor undencklichen Jahren / zu ihrem weit ausgebreiteten Ruhm / in manchen Occasionen wissentlich geschehen / neben ihrem frommen / ihnen mit aller Benignität zum besten gemeynten Herrn und Landes-Fürsten / continuiren / und ihm anders nichts denn alles Guts beständig zutrauen, sich auch samt ihren Zugethanen / der obangebohrnen Gnaden und Wohlthat Erweisung / sicherlich vergewissern. Im Fall sie sich aber / wider alles Verhoffen / einiger unglichen Erzeigung (darzu J. F. D. ihnen zwar die wenigste Ursach zu geben nicht gedencken) jetzt oder hinführo anmassen wollten / haben sie zu erwegen / daß es ungerochen nicht verbleiben / und J. D. alsdann abgelegen seyn / auch die Mittel nicht ermangeln würden / alles dasjenige / was zu Erhaltung Ihrer Landesfürstl. Gerechtigkeit / zuförderst aber der Göttlichen Ehre / und der wahren Religion schuldigster Beschützung dienlich seyn möchte / für- und an die Hand zu nehmen. Gleichwohl sie dessen mit nichten gewärtig seyn / noch glauben wollen / daß sie mit dergleichen Exorbitirung / ihnen u. der Posterität / einen so unauslöschlichen Schandflecken zumessen werden / sondern ihnen ist viel ehender diß zuzutrauen / daß sie in ihrer Biedermännischen / längst ererbten Auffrichtig- und Redlichkeit / noch weiter hin verharren / ihren Herrn und Landes-Fürsten zu jeder Fürfallung ritterlich beystehen / und sich andere Unfriedliebende davon keines Weges abhalten lassen werden.

Diß ist höchstgedachter F. D. gnädigster Wille und schliessliche Meynung. Und sie seynd ihnen / den Herren und Landleuten der Augspurgischen Confession, benebens mit Landesfürstlichen Gnaden wohl gewogen.

Decretum per Ferdinand. Secund. &c. Archid. 8. Dec. Anno 1609.
P. C.

CV.

Der vereinigten teutschen Hansee-Städte kurtze und nothwendige Verantwortung / samt angehängter Protestation, wider etliche ausgestreuete Schrifften / darinnen ihr Bund für eine verbottene Liga, Faction und Conspiration, &c. angezogen und ausgeruffen worden.

Wir Burgermeister und Räthe der vereinigten teutschen Hansee-Städte / fügen hiemit männiglichen nächst unser gebührlichen Diensterbiethung und Gruß zu wissen / ob wir uns wohl nicht zu erinnern wissen / daß wir einigem Menschen zur Abgewogenheit oder Widerwillen / zu geschweigen zu Aufreitzung und ungebührlicher Anzapffung unsers uhralten Hanseischen Bundes / und desselben Status, Ursach gegeben / vielweniger / seithero ersten ursprünglichen Anfangs unsers Collegii, (welches nun durch Göttliche Verleyhung in die 400. Jahr in gutem Wesen bestanden) jemahls uns zu einiges unzimlichen / unverantwortlichen Sachen / zu geschweigen zu verbottenen Conspirationibus, Factionibus, und Auffwiegelungen gebrauchen lassen / sondern in terminis einer unverweißlichen / nutzbahren und heylsamen Verbündnuß jedesmahl verhalten / also / daß biß auf jetzige Stund weder die Röm. Kayser und Könige / noch einer inn- oder ausserhalb Reichs gesessener Potentat / Fürst oder Stand sich mit Fug und Grunde über uns zu beschweren gehabt / daß wir doch je länger je mehr erfahren / daß sich etliche unbedachtsame / die sich billich vorher / ehe sie von so viel ehrbarn Städten Bücher schreiben / um genugsamen Berichte bewerbē solten / zum theil auch leichtfertige Scribenten / die damit besondere Gnad / u. Vortheil zu erlangen verhoffen / wider GOttes Wort / die gemeine beschriebene Rechte / sonderlich des H. Reichs Constitutionen und Abschiede gelüsten lassen / von geregten unserm Bund ungegründete u. schmähaffte Wort zu führen / und denselben für eine verbottene Conspiration u. Rottierungen auszuruffen. Dadurch auch gegen Fürsten des Reichs sich bewegen lasse / aus hievor wider fürnehme Städte unsers Mittels gefaßter Unbild / diese unsere Societät u. dero Conventus, sonderlich was in denselben von nothwendigen Defensions Mitteln mit fürlauffen solle / in offenen Anschlägen vom 12. Sept. u. 14. Oct. des abgewichenen 1608. Jahrs / ungleich / und sehr bitter anzuziehen / als ob wir uns ohne Noth / u. redliche Ursach / zu allerhand besorgender gefährlichen Empörung / Auffstand und Zerrüttung / auch anderer zerstöhrlichen thätlichen Handlungen / ungiemlicher verdachten Gelübden / Bünden und Conspirationen anmassen / daß auch unsere Societät für eine Vergadderung / Zusammenlauff / Liga, zur Neuerung gemachtes Gelübd / Conventicul, und wir für Conspiranten u. solche Leute ausgeschryen werden / welche zu gewöhnliche / unnöthige / weitaussehende Tractaten / Verbindung / u. d Einigung halten / und beschliessen thäten / auch wider der R. K. M. unsers allergnädigsten Herrn / als fürgesetztem Oberhaupt / des H. R. und höchsten Obrigkeit Authorität und Hoheit / die güldene Bull / Reichs- u. Crayß-Verfassungen / auch Executions-Ordnung / dazu dem löbl. Niedersächsis. Crayß / dessen erwählten Obersten Zu- und Nachgeordneten zu sonderm Despect, Förstand und Verkleinerung / Zerrüttung gemeines friedlichen

Wesens /

ANNO 1609.

Wesens/und zuförderst gefährlicher Aufwiegelung und Halßstarrung der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit/ Beunruh- und Beschädigung der Benachbarten/sonderbahre auswärtige Kriegs-Obristen und andere Befehlhabere bestellt und angenommen hätten.

Nun achten wir gleichwohl nicht noth seyn / inmassen wir auch nicht gemeynet/uns hiemit/der über dem Statu unsers nhralten / redlichen/ aufrichtigen/ GOtt/ und aller Welt wolbekannten Collegii, in Disputat zu begeben/erachten uns auch nicht schuldig / unsern Mißgünstigen / von Nothwendigkeit unserer Zusammenkünfften / und was darinn tractirt oder gehandelt/ Red und Antwort zu geben. Damit aber dennoch solche verkleinerliche Anzüge nicht unwiedersprochen bleiben / noch dadurch jemand zu einigem Mißtrauen verleitet werden möge/ so bezeugen wir offentlich/ daß uns zwar unverborgen/ daß sowohl gedachte Kayl. güldene Bulla Caroli Quarti im J. 1356. aufgericht/ als die gemeine beschriebene Rechte/ alle boßhaffte/ unziemliche Verbindungen und Verfahlungen/(wie eben die Worte lauten) bey Verlust aller Kayl. Freyh. u. andern darauff rerordn. tl. Straffen/ verwerffen, verdammen vernichtigen; sind aber dessen wohl gewiß daß uns kein Mensch mit Bestand überzeugen u. darthun könne noch möge/ daß wir solche boßhaffte oder unziemliche Verbündnüssen unter uns haben solten.

Der Hanseische Bund ist kein verbotten unziemlich Gelübd.

Sondern sind Kayser Carl dem Vierdten confirmirt und bestätigt.

Sondern ist unser Collegium vor- und nach der güldenen Bulla höchstgemeldtes Kayserrs Caroli IV. (welcher es auch wie andere Scribenten mehr bezeugen/ in specie confirmiret und bestättiget) von Röm. Kayl. und Kön. auch Churf. u. Ständen des H. Reichs ja fast von allen und jeden Potentaten Königen/ Printzen und Republ. der gantzen Christenheit / sonderlich Hispanien/ Franckreich/ Engelland/ Schottland/ Dännemarck/ Norwegen/ Schweden/ Pohlen/ dem Groß-Fürsten und Herzogen in der Moscau und zu Florentz / dem hochlöbl. Hause Oesterreich und Burgund/ auch der Herrschafft zu Venedig u. Genua/ &c. für eine ehrliche/ ansehnliche/ nützliche und rühmliche Zusammensetzung/ geachtet und gehalten/ auch von dem mehrentheil derselbigen mit stattlichen Immunitäten/ Privilegien u. Freyheiten begabet und versehen worden.

Ja es haben sich die Röm. Kayserr / unsere allergnädigste Herren/ für und für/ gantz eyferig angelegen seyn lassen/ damit unser Bund nicht zertrennet noch verringert/ sondern bey seiner Incorporation, und allen Gliedmassen gantz und völlig mögen seyn und bleiben möchte / inmassen zu solchem End höchstgedachter Kayser Carl der Vierdte An. 1377. der Stadt Braunschweig/ als die von unserm Collegio excludirt und ausgeschlossen gewesen/ sich dergestalt angenommen / daß sie endlich mit der Hansee verglichen/ und in vorigen Stand restituirt worden.

Ebenermassen melden die Historici, Albertus Crantzius, und andere mehr / mit Umständen zu vermelden / welcher Gestalt bey Kayser Friederichs des Dritten Zeiten/ die freye Reichs- und unsers Hanseischen Bunds Quartier-Stadt Cölln / eine Zeitlang daraus excludirt gewesen/ u. als bey der Restitution sich allerhand Difficultates eräuget/ höchstgedt. K. M. neben dem damahl regierenden Ertzbischoffen u. Churf. zu Cölln/ A. 1475. an das Colleg Hanseat um Wiedereinnehmung berührter ausgeschlossener Stadt geschrieben/ und solche befördert haben.

Imgleichen als A. 1562. zwischen unserm Collegio und der Stadt Bremen eine Differentz eingefallen/ und wir derselben/ ihren Bürgern Unterthan und Verwandten/ in allen unsern/ u. der unserigen Städten / die Commercia verbotten/ sie auch nachmahls gantz demembrirt/ hat weyland Kayser Ferdinand im nächstfolgende 1563. Jahr/ wie dann nicht weniger Kayser Max. beyde höchstlöbl. Christseligen Angedenckens A. 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegē seyn lassen. Und als im folgenten 1566 Jahr jetzt-höchstgedachtem Kayser Max. dem II. insgemein fürkommen/ daß zwischen uns den Hansee-Städten eine Uneinigkeit / und periculum dissractionis entstanden gewesen seyn solte haben J. K. M. als welche dero hochbegabten Verstand nach/ vernünfftiglich erwegen/ was Ungelegenheit/ Schaden und Nachtheil hieraus dem gemeinen Nutzen zuwachsen könte / zu Bezeugung ihrer gnädigsten Affection, welche sie zu unserm Collegio getragen/ und von demselben gespühret / ein allergnädigst Schreiben an das Collegium abgehen lassen/ und dessen Verwandte zu Fortsetzung beharrlicher Einig- u. Vertraulichkeit gantz väterlich darin ermahnet/ u. sich zu Beförderung derselbē allergnädigst erboten.

Zu welchem Effect auch des H. R. Stätte/ welche eodem An. &c. zu Augspurg auffm Reichstag versammlet/ der Stadt Lübeck Synd. ein Cred. mitgebē/ des Inhalts/ daß er ihrentwegen die Hansee-Städte zu guter Corresp. u. Einigkeit vermahnē solte.

Es haben auch zum öfftern vornehme Fürsten u. Stände des H. Reichs / theils für sich und ihre Land und Leut insgemein/ theils vor ihre Städte insonderheit/ um Correspondentz u. Einigung mit unserm Collegio sich beworben und angenommen/ gestalt weyl. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneb. &c. wegen etlicher Sr. F. G. unter/ und mit in unsere Hanseische Societät gehörigen Städte eine Legation an die Hansee Jahrs 1566. abgefertigt / und sich dadurch bemühet/ daß J. F. G. Untergehörige/ zu vollkommener Geniessung der Hanseis. Privil. verstattet u. darinn vor andern nicht verkürtzet werdē möchten.

Etliche Stände des Reichs haben sich u. ihre untergehörige Städte mit der Hansee gerne verglichen.

Hernach aber Jahrs 1572. hat weyland Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an ein Quartier unsers Bundes/ und nemlich das Nächste/ und die Stadt Dantzig gekommen/ mit S. F. G. in Bündnuß und Correspondentz zu treten u.

Und uff Jahr 1579. hat Graf Edzard zu Ostfriesland &c. bey unserm Collegio per Legatum anhalten lassen / daß die Stadt Emden mit in unsere Societät aufgenommen werden möchte/ mit dem Erbieten derselben Stadt zu vergönnen / die Hansetage jedesmahl zu besuchen und was daselbst geschlossen/ ohne Nachsprach und S. G. Consens, zu approbiren und exequiren zu helffen.

Die Kayl. Mayl. haben der Hansee/

Und ist noch in frischer Gedächtnüß/ zu Reichs- und Weltkündig/ wie Vätterlich die jetzo regierende K. M. unser Allergnädigster Herr/ sich unsers Collegii angenommen / indem sie nicht allein unsere wider die Englische fürgebrachte Klagen allergnädigst angehöret / und zu Berathschlagung gemeiner Reichsversammlung sondern auch so weit befördert/ daß zu Wiedererlangung unserer im Kön. Engelland habender/ und von 14. Königen bestättigter/ aber de facto entwehrter stattlicher Privilegien und Immunitäten abgenommener Schiff und Güter und Abschaffung der Monopolischen Handlung A. 1597. den 1. Monathstag Aug. ein offen Kayl. Edict ins Reich publicirt/ darinn die Engl. Adventuriret aus dem Reich bandirt und verwiesen worden. Dabey es nicht verblieben / sondern als sich die Adventuriter auf Unschuld vermeyntlich beruffen / und zugleich zu gütlicher Vergleichung anerbotten / dadurch die Execution berührtes Edicti nicht wenig retardirt worden/ haben J. K. M. An. 1603. zwischen weyl. Königin Elisabethen zu Engelland/ &c. und den Hansee-Städten/ in der Stadt Bremen / eine gütliche Handlung hierüber angestellet/ und ansehnliche Commissarien aus fürnehmen Ständen des Reichs/ und dero Reichs-Hof Räthen allergnädigst verordnet/ und würcklich tractiren und handlen lassen/ biß darüber hochgedachte Königin pendente tractatu, Todts verblichen und die Handlung darüber vor dißmahl in Stecken gerathen.

ANNO 1609.

als eines erlaubet u. rühmlichen Collegij wider die Englische/ sich angenommen.

Wenn auch unsere Verbündnuß für unziemlich zu halten/ würden weder die R. K. M. Churfürsten und Stände des Reichs noch andere auswärtige hohe ja die gröseste und mächtigste Potentaten in Europa/ unsere Societät und derselben Versammlungen so vieler unzehlicher aller Welt bekandten ansehnlichen Beschickungen (unter welchen Anno 1598 auf einmahl zu Lübeck in Conventu ein Kayserl. ein Königl. Hispanischer und ein Königlich-Polnischer und Schwedischer Gesandter zugleich gewesen / und von andern dergleichen Beschickungen mehr / des Heil. Reichs Abschiede de annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und alle nachfolgende / wie nicht weniger des Heil. Reichs, und unsers Collegii Acta genugsam bezeugen) nicht gewürdiget / vielweniger an J. K. M. Chur- und Fürstl. Höfen/ und auf gemeinen Reichs-Tägen unsere Abgesandte zu vielen unterschiedlichen malen zugelassen/ sie gnädigst gehöret/ auch theils stattlich empfangen / tractirt und gehalten haben / gestalt noch in wenig Jahren von mehrhöchstgedt. Kayl. M. auch von Dero hochansehenl. den Commissarien auf gehaltenen Reichs-Tagen/ u. sonsten von den Kön. Maj. zu Hispanien / Franckreich/ Engelland Dännemarck/ Schweden/ &c. dem Großfürstl. in der Moscau u. andern mehr bedient.

Hansee ist von der K. Maj dem H. Reich u. vielen auswärtigen Königen u. Potentaten durch stattliche Legationes zu mehrmalen besucht. Wie auch hergegen die Hanseische Gesandten von Kayl. Kön. u. Potentaten wohl empfangen und gehalt worden.

Aus welchem allen je genugsam erscheinet / daß nicht nun allererst diese unsere Confoederation und Verwandtnuß angefangen / vielweniger zu Fortsetzung einer Conspiration oder Aufwiegelung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit / wie mit lauterm Ungrund fürgegeben wird gestifftet und gerichtet / sondern etliche hundert Jahr hero/ auch weit über aller jetzt-lebenden Menschen Gedächt- und Gehaltnuß/ rechtmäßig bestanden und nicht allein von benachbarten Potentaten/ sondern auch von Röm. Kayserrn und Königen / des H. Reichs Churfürsten und Ständen/ für eine löbl. zulässige in Rechten approbirte Societät und Zusammensetzung geachtet/ gehalten und respectirt/ und wir die Confœderations-Verwandte auch mehrmahls zu Continuirung Fortsetzung und Unterhaltung derselben / durch J. Kayl. und Kön. Maj. Chur- und Fürstl. Gn. und Gunsten/ gnädigst gütig und günstig, ernstlich und treuhertzig ermahnet/ und zu dem Ende in zutragenden Fällen mit Beystand gefördert / auch uns als einem Collegio die Justiz administrirt worden / daß derowegen vel solus immemorialis temporis, ac multò magis tot seculorum decursus, qui omne juris impedimentum removet, & non tantum idem, sed plus etiam, quam pactum, contractus, privilegium, aut quavis Legitima Concessio operatur, privilegiisque à principe ex certa scientia concessis, vim & Vigorem obtinet, für diß unser Collegium streiten / und dasselbe von obgemeldten und dergleichen zwar beschwerlichen/ aber/ GOtt lob / unerfindlichen Auflagen vindiciren thut.

Vor den Hanseischen Bund stehet nicht allein die Befahrung.

Da auch gleich wir in unserm Collegio diß uralte unverruckte Herkommen für uns hätten / sondern dasselbe novum aliquod fœdus wäre so würden dennoch alle und jede/ denen Recht lieb ist/ selbiges pro licita confœderatione von Rechts- und Billigkeit wegen/ wohl halten müssen / dieweil (wie vor ausgeführet) wahr und unverneinlich / daß wir keinen andern Scopum haben/ dann uns und die unsern in Commerciis, und sonsten bey gleich und Recht/ und insonderheit bey dem heilsamen edlen Landfrieden / durch Verleihung des Allmächtigen/ zu erhalten u. zu manuteniren/ welcherley Confœderationen, Verständnuß und Zusammensetzungen/ in natürlichen und gemeinen beschriebenen Kayl. auch Sächsis. Rechten, wie nicht weniger der güldenen Bull selbsten ausdrücklich gebilligt/ und beliebt werden: Omnia siquidem jura permittunt & approbant Colligationes, quæ fiunt ad aliquod bonum, puta ad defensionem, quemadmodum multis probat Jo. Mynsing. Imp. quondam Cameræ Assessor, & Ducatus Brunswicensis Cancellarius, & Archi-Camerarius centur. 6. observat. 2. Ubi inter alia scribit, in judicio Imperialis Cameræ A. 1553. fœdus inter Episcopus Würtzburgensem & Bambergensem, ac civitatem Norimb. adversus Marchion. Alb. &c. initum; ex hac causa & ratione pro licito judicatum fuisse. Welchem dann insonderheit die Wort der güldenen Bull Beyfall geben/ indem sie die Prohibition, u. verordnete Straf auf boßhaffte u. unziemliche Verbindungen allein restringiren/ u. hingegen ausdrücklich u. durchstählich disponiren/ daß die Gelübd, so von gemeines Landfried. wegen gemacht ausgenommen seyn u. in gantzer Krafft bleiben sollen. Zu geschweigen daß jemals unterschiedliche Referipta hochgedt. Cammergerichtes fürgebracht werden können darinnen in specie unsere Societät für ein Bürdnuß/ u. wir die Städte für Confœderirte rühmlich u. zum besten genannt werden. Darüber gantz ungereimt zu vernehmen/ daß von unsern Mißgünstigen fürgegeben werden will/ daß unsere Verständnuß auf die Commercia allein, u. nicht zugleich mit auf die necessitatem nutritionis vel Commerciorum, vel ipsarum in primis Urbium sich erstreckē solle/ dann neben dem das Widerspiel ex ipsa juris permissione unläugbar/ sind alte u. neue/ auswärtige u. teutsche Chron. u. Hist. insonderheit P. Jovius, J. Bodinus, Jac. Aug. Thuanus, Alb. Crantzius, Dav. Chyeræus, u. Auth. Italici Thesauri politici, nella terza parte del Tesoro pol. &c. voll von fœderibus & bellis, die unsere Vorfahren/ so hie/ so dort/ mit Kön. Potent. Fürstl. u. Hrn. bißweilen wohl auf ausdrücklichē Anlaß u. Erinnerung der Röm. Kayl. u. Kö. gehabt u. respective

Sondern auch die gemeine beschriebene Kayl. und Sächsische Rechte.

Der Hanseische Bund gehet nicht allein auf die Confœderata/ sondern auch auf die Defension und Gegenwehr wider unrechten Gewalt. Die Hansees Städte haben viel schwere Kriege geführet.

Anno 1609. tivè geführet haben, inmassen wenn unser gemeiner Syndicus diese nächste Jahr her, etwas mehr Zeit gehabt, und nicht durch unterschiedliche langwierige Legationes in Schweden, Niederland, Franckreich und Hispanien, ꝛc. an Verfassung unser Hansischen Historien, die ihm vorlängst anbefohlen, verhindert, in offenen Truck publicirt seyn solte.

Und mit grossen Herren / Königen und Fürsten sich offt verbunden.

Für dißmahl aber nur etliche wenig Fälle anzudeuten, haben unsere Vorfahren Anno 1363. mit dem Hertzogen zu Meckelnburg, und Grafen zu Holstein, ꝛc. wider andere sich verbunden, und ist solch Fœdus hernacher Anno 1368. zu angezogenem Ende nicht allein erneuert, sondern auch von hochgedachten beyden Herren, den Stätten zu mehrer ihrer Versicherung, etliche Schlösser abgetretten, und eingethan worden.

Ein gleichmässig Fœdus befindet sich mit der Königin zu Norwegen, der Ritterschafft deß Reichs Dennemarck, und den sämptlichen Hansee-Stätten, wider die Seeräuber, welches im Jahr 1384. beschlossen, darinn unter andern mit versehen, daß, wann eines Seeräubers Schloß erobert, solches die Städt, usque ad refusionem expensarum, innbehalten solten, und ist in folgendem 1386. Jahr, höchsterwehnte Königin zu Dennemarck und Norwegen, Frau Margaretha, neben Herrn Albrechten, König zu Schweden, den Grafen von Holstein, und andern Herren mehr, zu Lübeck uff einem Hanseetage persönlich zugegen gewesen, und hat sich mit den Stätten auß vielen Sachen berathschlaget, darauf auch erfolgt, daß die Verbündnuß zwischen ihr und den Hansee-Stätten zu zweyen mahlen in Annis 1399. und 1400. renoviret; und deß folgenden 1410. Jahrs ein speciale fœdus zwischen der Königin, Ihrer Majest. Sohn dem jungen König, und 5. Hansee-Stätten allein aufgerichtet, dabey man sich auch sonderbahrer Außträge Rechtens, und einer Ordinantz, wie es mit den Schiffbrüchigen Gütern im Reich Dennemarck gehalten werden soll, verglichen.

Alß auch kurtz vor dem, König Albrecht zu Schweden, neben seinem Sohn, von Königin Margarethen gefangen worden, haben sich unsers Collegii verwandte Städt, Jahrs 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlangt, daß ihres Mittels Abgesandten, höchstermeldter König Albrecht, und sein Sohn, von offthöchstgedachter Königin Margarethen, in ihre Hand und Gewalt übergeben, von denen sie auch beyde, biß zu endlicher Vergleichung, in Teutschland herauß geführet, und der Vater zu Rostock, der Sohn aber zu Wißmar, eine Zeitlang enthalten worden, zu welcher Zeit auch die Haupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Hanseestätt Hand vertraut und übergeben gewesen.

Im nächstfolgenden 1396. Jahr haben unsers Mittels zwo Städte, die Stadt Lüneburg, wider die Hertzogen entsetzt, biß erstlich ein dreyjähriger Stillstand aufgericht, und hernach die Sach vollends vertragen. Anno 1609.

Anno 1418. hat der Römische Kayser Sigismund, an das Hansische Collegium begehrt, Ihro Kayserl. Majest. Kriegsvolck, welches Sie dazumahl zu Befriedigung der West-See, außgeschickt gehabt, mit desselben Hülff zu stärcken, und zu dero Behuef mit den Ostfriesen sich zu confœderiren.

Im selbigen Jahr haben die Städt von der Hansee, neben etlichen Fürsten, einen schweren Krieg, welchen König Erich zu Dennemarck, Schweden und Norwegen, wider Hertzog Heinrich von Schleßwig, und Graf Heinrichen zu Holstein, geführet, dergestalt zu richten versucht, daß, welche Parthey der Unterhändler Spruch und Erkantnuß nit pariren wolt, wider dieselbige, beyde Fürsten und Städt, zugleich fallen, und sie dahin bringen und vermögen solten.

Anno 1430. hat weyland Hertzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. vor S. F. G. Freund und Vettern, den Hrn. Marggrafen zu Meissen, ꝛc. unserer Vorfahren Hülff begehrt, und erlangt, sich auch deroselben nutzbarlich gebraucht.

Anno 1456. hat König Christiern zu Dennemarck, in eigener Person, bey Versammlung vieler Herren und Städte zu Rostock, an die Hansee-Stätt begehret, ihre Gesandten in Schweden, zu König Carl zu schicken, und den Krieg zwischen ihnen zu vergleichen.

Deß wissen die alten Sächsischen Chronica zu referiren, was massen die Landgrafen zu Hessen Anno 1461. die Stadt Einbeck überziehen wollen, aber solches, von wegen unserer Vorfahren Assistentz, die gemeldter Stadt beschehen, verblieben sey.

Imgleichen auch von dem nachfolgenden 1462. Jahr, welcher Gestalt darinnen die Städt von der Hansee, sich mit dem Bischoff zu Hildesheim und Hertzog Bernarden, wider Hertzog Friederichen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. zusammen gesetzt, und es so weit gebracht, daß ihnen den Confœderirten ein Schloß, Möringen genannt, von wegen zugefügter Schäden, zum Unterpfand gesetzt worden.

Item, wie bald hernacher, nemlich Anno 1466. Herr Wilhelm der älter, welcher Victoriosus genennet wird, und S. F. G. beyde Söhne, Herr Wilhelm der Jünger, und Herr Friederich der Jünger, alle Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. mit den Erb. Hansee-Stätten wiederumb zu gantz beschwerlichen Behden, Kriegen, Unwillen und Zugriffen gekommen, haben Herr Johannes, Ertzbischoff zu Magdeburg, Pfaltzgraf beym Rhein, und Hertzog in Bäyern, und Herr Friederich, Marggraf zu Brandenburg, deß H. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, sich interponirt, und zu Quedlinburg Anno 1467. in Gegenwart Herrn Heinrichen, und Herrn Otten, Gevettern, zu Braunschweig und Lüneburg Hertzogen, Friederichen, Grafen und Herrn

Anno 1609.

von Orlemund, Güntern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Ulrichen, Grafen und Herrn zu Reinstein, Günther, Grafen zu Müling, und Herrn zu Barby, Gottfrieden, Grafen zu Holagen, und Herrn zu Ziegenhain, Heinrichen, Herrn zu Gera und Eberstein, Gottschalck, Herrn zu Plesse, und vieler Ertzbischofflicher und Churfürstlicher Räthe und Lehenleute, auch Sendbotten etlicher Reichs- und vornehmer Städt, diese gefährliche Irrungen, auff beyder Theile Heimstellung und nothdürfftige Verhör, gründlich hin- und beygelegt, verglichen und vertragen, auch dabey, wie es mit Stillung künfftiger Unruh, zwischen hochermeldten Fürsten, und den Hansee-Städten anzustellen, heilsame Provisiones gemacht, und insonderheit bey den Hansee-Städten erhalten, daß sie das Schloß und Stadt Möringen, mit ihren Zubehörungen, in höchstgedachtes Hn. Churfürsten Handen zu überantworten, sich bewegen lassen, nach mehrem besage darüber verbrieften und besiegelten Vertrags.

Anno 1468. hat sich ein schwer vierjähriger Krieg zwischen der Cron Engelland, und unsern Vorfahren angesponnen, welcher durch weyland Hertzog Carln zu Burgund, ꝛc. und andere Fürsten, verglichen worden, welcher von den Historicis noch anitzo der Utrechtisch Vertrag, sive Trajectensis Concordia, genannt wird.

Anno 1476. hat Herr Henning, Bischoff zu Hildesheim, Herr Wilhelm der älter, und dessen Söhne, Herr Wilhelm und Herr Friederich, Gebrüdere, alle Hertzogen zu Braunschweig, Herr Johann Graue zu Spigelberg, vor sich und die gemeine Ritterschafft deß Landes zu Homburgk, Herr Gottschalck, Edler Herr zu Plesse, vor die gemeine Ritterschafft deß Landes zu Göttingen, Herr Burckard, Edler Herr zu Warburgk, vor sich, und die gemeine Ritterschafft deß Stiffts zu Hildesheim, Heineck Kniche, Ritter, vor sich, und die gemeine Ritterschafft deß Landes zwischen Deisser und der Leine, Herman Högere, vor sich, und die gemeine Ritterschafft hochernantes Hertzogen Albrechts, mit den Hansee-Städten Braunschweigischen Quartiers, auff zwantzig Jahr sich vereinigt, vertragen und zusammen gesetzt, nach weitläufftigem Inhalt, dero hierüber fünffach verbrieften und besiegelten Confœderation.

Es melden auch die alte Sächsische Chronica, daß Anno 1485. Herr Bartold, Bischoff zu Hildesheim, und Herr Heinrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. mit der Stadt Hildesheim, in schwere fast zweyjährige Vehde und Kriege gerathen, und daß Braunschweig, und andere Hansee-Stätte, sich der von Hildesheim angenommen, ihnen mit Proviant, Hülff und Rettung getreulich beygesprungen, biß zu End folgenden 1486. Jahrs, die Sach gütlich verglichen worden.

Bald darnach sind unsere Vorfahren mit der Cron Franckreich, in grosse Zweyhelligkeit und Kriege gerathen, welche die Könige zu Dennemarck und Schottland, Anno 1487. beygelegt und vertragen haben. Anno 1609.

Unlängst nach diesem, alß Herr Heinrich der älter, und Herr Heinrich der jünger, beyde Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Anno 1492. 1493. und 1494. die Stadt Braunschweig, mit einem mächtigen Kriegs-Volck, hefftig verfolget und beängstigt, schreibt Autor Historiæ illius, Telamonius Ornatomontanus, daß unsere Vorfahren, der Stadt Hildesheim auffgetragen, die Stadt Braunschweig, auff gemeinen Kosten, mit Volck und Proviant zu entsetzen, inmassen auch von denen von Hildesheim, rühmlich geschehen, und darauf zu letzt die schweren Gebrechen, von Herrn Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien, Hertzogen zu Sachsen, und Herrn Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, deß Heil. Reichs Ertz-Cämmerern, und Churfürsten, zu Braunschweig im 1494. Jahr, in Güte gerichtet und entschieden sind.

Anno 1525. hat König Friederich, der Erste dieses Nahmens, zu Dennemarck, mit den Hansee-Stätten in Verständnuß zu tretten begehret, welches gleicher Gestalt, eben in demselben Jahr, auff einer Versammlung zu Lübeck, vom Heermeister in Preussen, gesucht worden.

Anno 1558. hat weyland Kayser Ferdinand vorhöchstgedacht, das betrübte Liefland, den Hansee-Städten sehr beweglich commendirt, und den Heermeister mit ihres Collegii Hülff, zu entsetzen, ermahnet und befohlen.

Anno 1581. hat weyland Hertzog Franciscus von Alanzon, deß Königs von Franckreich Bruder, eine Zusammensetzung mit unsern Städten begehret, und sich anerbotten, zwischen der Cron Engelland, und uns, von wegen noch wärender Gebrechen und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Hansee-Stätte werden von hohen Potentaten in Friedens-handlungen vor ihre Freunde mit eingedinget.

Darumb dann noch biß auff den heutigen Tag zu, etliche der mächtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit, kein Bedencken getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwesenden Pacifications-Handlungen, diese unsere Societät, proprio motu, mit zu begreiffen, und auff ihrer Freunde Seiten zu setzen, wie auß dero zwischen Ertz-Hertzogen Maximilian zu Oesterreich, ꝛc. alß erwählten König zu Pohlen, und etlichen Ständen deroselben Cron Polen, Anno 1587. berahmeten Capitulation, sonderlich aber auß denen, zwischen den Königen zu Franckreich und Hispanien, Anno 1598. und wiederumb zwischen den Königen zu Hispanien und Groß-Britannien, Anno 1604. auffgerichteten Pacificationen zu ersehen.

Können demnach umb so viel weniger ermessen, warumb uns, oder etlichen unsers Mittels, jetzo blosse Annehmung eines Obersten, und anderer Kriegs-Befelche haben,

Anno 1609.

haber, verweißlich solte auffgerückt werden können.

Alldieweil dergleichen Bestallungen bey uns nicht neu, sondern für und für gebräuchlich gewesen, und im Nothfall leicht zu erweisen, daß wohl eintzele Städte unsers Mittels, für sich allein, nicht nur Gräf- und Adeliche, sondern auch wohl Fürstliche Kriegserfahrne Personen, solcher Gestalt in Wart- und Bestallung gehabt, und daneben ja auß rechten, und deß Heil. Reichs Constitutionen und Satzungen bekandt, daß darinn eine solche Provision und Verfassung, nicht nur erlaubt und zugelassen, sondern auch außtrücklich befohlen und gebotten, daß nemlich ein jeder Churfurst, Fürst und Stand deß Reichs, mit den Seinen, so wohl auch andere Obrigkeiten und Gebiethen, in guter Bereitschafft sitzen, und dermassen gefast seyn sollen, damit sie sich unversehenes Uberfalls selbst etwas zu entschütten, und ihren Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten mögen, und daß in dem ein jeder Stand und Benachbarte, auch andere weitgesessene Obrigkeiten, einander mit rechten, guten, wahren, und gantzen Treuen meynen, halten und fördern, auch in solcher guten Correspondentz, Verständnuß und Verwandtnuß stehen, daß ihr einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarnen, auch für sich selbst, seines besten Verstandes und Vermögens, vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt und beflissen seyn, und sich hierinn jederzeit, nach Gelegenheit der Sachen und Nothturfft, ein jeder, dermassen freundlich und mitleidentlich gegen dem andern erweisen solle, wie ein jeder, vermög der natürlichen Völcker, und gemeinen Rechten, auch Christlicher Brüderlicher Liebe (davon kein Mensch, Stand oder Unterthan exempt) zu thun schuldig und verbunden ist, wie solches mit eben den Worten in den fünff und funffzig, und vier und sechtzigjährigen Reichs-Abschieden disponirt und verordnet, dahin, zu mehrer Nachrichtung, gezogen.

Dawider dann zumahl nichts irret, daß vermöge jetztberührter, und mehr anderer deß Heiligen Reichs Abschieden, eine gewisse Executions-Ordnung, zu Handhabung deß heylsamen Landfriedens, beliebet und auffgerichtet, sintemahl die Bereitschafft und Verfassung, davon zuvor gemeldet, und dazu ein jeder Stand deß Reichs, mit den Seinen, wie nichts weniger auch andere Obrigkeiten und Gebiethen, verpflicht und gehalten sind, eben der erste Grad der Defension ist, welcher billich und nothwendig vorhergehen muß und soll, darauff alsdann, und wann dieselbe, zu Abtreibung deß antringenden Gewalts nicht zulangen mag, die Hülff deß gantzen Crayses, darinn die Gewalt beschicht, zum andern, und so auch solche Hülff zu wenig, alsdann zum dritten, vierdten und fünfften Grad, nach zweyer nächstbelegener, oder fünff, oder auch aller Crayssen Hülff, ordentlich erfolget, wie abermals die Reichs-Abschiede klärlich bezeugen, in welchen auch ohne Streit ist, daß Kriegs-Gewalt, durch Kriegsgeübte, und dazu taugliche, abgetrieben werden, und die jenigen, so geübtes Kriegs-Volck unter ihnen nicht haben, anderswo geübte und taugliche Personen, in Dienst, Wartgeld, und Bestallung auffnehmen, oder in andere Wege deren gewiß seyn müssen, uns deßhalben, wie vorhin, uff die Reichs-Abschiede, geflissener Kürtze, referirende.

Anno 1609.

Ja es haben die Römische Kayserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, sampt Churfürsten, Fürsten und Ständen deß heiligen Reichs, die Zeit und Läufften jeweils so gefährlich und sorgsam angesehen, daß sie, neben dem Inhalt deß Landfriedens, und darauf gefaster Executions-Ordnung, auch ein extraordinarium Remedium zur Hand geschafft, und einsmals funffzehenhundert gerüster Pferd, uff etliche Monat, in ein Wart- und Rüstgeld, andersmals zwölffhundert gleicher gerüster Pferd, uff etliche Jahr nach einander, in Bestallung auff- und angenommen, damit nemlich gemeine Ruhe und Sicherheit desto stattlicher erhalten, und ein jeder bey Recht und Frieden gelassen werden möchte.

Welchem nach wir billich vertrauen, daß man uns bey jetzigen gantz geschwinden und gefährlichen Läufften, da sich nicht allein allenthalben auff deß Reichs Gräntzen beschwerliche Kriege sehen lassen, sondern man auch, leider, im Reich spühret, in was geringem Respect, etliche den hochverpönten Landfrieden, die Executions-Ordnung, und der höchsten Justitz Mandat und Urtheil halten, ja daß eben die Executions-Ordnung, welche zu Abwendung unbillichen Gewalts und Empörung, fürnemlich aufgerichtet, fast ad contrarium finem, und sonderlich zu Verhinderung nothwendiger zugelassener Defension mißbraucht, und zu solchem verbottenen End, gefährliche Bestallungen außwärtiger Obersten und anderer Kriegs-Befelchhaber, befördert und durchgetrieben werden wollen, gar nicht zu verdencken, vielweniger zu einiger Offension oder Æmulation der Herren Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten zu mißdeuten, daß wir uns allein deß ordinarii & liciti remedii gebrauchen, und wider unversehenen Uberfall und verbottene Thathandlungen, obgehörter schuldigster Gestalt und Massen, zur Defension und Gegenwehr in etwas anschicken und gefast machen.

Und lassen wir zu jedermänniglichs Bedenken

Anno 1609.

dencken gestellt seyn, ob nicht, wenn ein solches nun erst einem Corpori, oder vielen verwandten Städten, verweißlich gedeutet, und pro æmulatione der löblichen Craiß-Verfassungen, verstanden werden solte, darauß viel beschwerliches Mißtrauens, und insonderheit diß Nachdencken erfolgen könte, alß ob man den Städten, und andern, die nicht Fürstlichen Standes sind, auch die naturalem defensionem mißgönnen und abstricken wolte. Vielweniger kan auß solchen rühmlichen Bestallungen, eine Auffwiegelung oder Haißstarrung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit erzwungen, und uns mit Fug beygemessen werden. Dann ob wohl in obgemeldter Anschlág einem, vermeintlich angezogen wird, alß solten bey uns, denen von Lübeck, etliche Schrifften in Neulichkeit in Truck gefertigt seyn, darauß genugsam erscheine, daß unser und unserer Mitverwandten Meinung hiehin gerichtet, so sind wir doch dessen mit nichten geständig, sondern bezeugen mit gantzer Warheit, daß wir auch auff angestellte strenge Inquisition, dergleichen nicht erfahren können, erbiethen uns auch, so ferne man uns nechmahls einige beständige Anzeig thun und fürbringen wird, daß wir darauff ferner mit Inquiriren, und nach Befindung, mit schweren Straffen, dergestalt verfahren wollen, daß unser ernstes Mißfallen an solchen Sachen, jedermänniglich kund und offenbahr werden solle, und daß wir dann auch bey unserm Collegio uns hiebevor unser mitverwandten Stadt Braunschweig, alß sie unerkanntes Rechtens, uhrplötzlich und unversehens überfallen, und in einer harten fünffmonatlichen Belägerung, mit Schwerdt, Feuer und Wasser, auffs äusserste geängstiget worden, verwandtlich, und solcher Gestalt, wie wir, vermög der natürlichen, aller Völcker und gemeinen Rechten, deß Heil. Reichs Landfrieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Lieb, zu thun schuldig und verbunden, in etwas angenommen, und sie noch anjetzo für unser Mitglied achten und halten, das ist zu keinem andern End geschehen, noch jetzo wo anders hingerichtet und gemeynt, dann, daß dem Rechten sein Lauff gelassen, und niemand mit Gewalt davon vertrungen werden möge, inmassen dann wir, an ihnen, denen von Braunschweig, kein anders vermerckt haben, noch anjetzo vermercken können, dann daß sie Güte oder Recht wohl leyden mögen, darumb auch unauffhörlich bitten und flehen thun.

Zu Lübeck sind keine Schrifften/ so zum Auffstand der Unterthanen wider ihre Obrigkeit gerichtet/ mit deß Rahts wissen jemals getruckt.

So gehet auch die Commiseratio/ welche mit der Stadt Braunschweig getragen wird/ dahin nicht. Sondern allein zu dem Zweck damit Güte und Treu einander begegnen/ u. Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Psal. 85.

Und ist unser hertzlicher Wunsch, daß alle und jede deß Orths schwebende Irrsalen, durch billiche erträgliche Wege, wo immer müglich, in Güte, oder durch Recht vollend erlediget, und beygelegt, und ein gut auffrichtiges Vernehmen wiederumb gestifftet werden möge, gestalt dann offthöchstgedachte Kayserliche Majestät alle Sechs Hochlöbliche Chur-Fürsten, auch die meisten Fürsten und Stände deß Reichs, welche wir durch unsere, so wohl an Ihro Kayserl. Majest. Hof zu Prag, alß auff jüngst gehaltener Reichs-Versammlung zu Regenspurg, gehabte Abgeordnete, und sonst durch vielfältige Intercessions-Schreiben, allerunterthänigst, unterthänig, und dienstlich anlangen, ersuchen, und vielfältig hierüber bemühen lassen, zweiffels frey, allergnädigst, gnädig und gütigst, uns diß warhafftes Gezeugnuß mittheilen werden, daß unser Intercediren, Anhalten, Suchen, Flehen und Bitten, für diese unsere mitverwandte Stadt, allein zu vorangedeutetem Zweck und Ziel gütlicher Vergleichung, oder Rechtlicher Entscheidung, und also zu Wiederbringung respectivè gnädigen und unterthänigen Vertrauens, gerichtet gewesen.

Anno 1609.

Ob diese unstandene Irrungen entweder in Güte zur Billigkeit entschieden/ oder mit Recht/ ohne Gewalt erörtert werden mögen.

Wir haben auch, als Ihro Kayserl. Maj. hiebevor wegen dieser Stadt Braunschweig defension, und wessen sie dabey unterschiedlich beschuldiget, so wohl auch wegen editionis privilegiorum & Recessuum Hanseæ &c. an uns unterschiedliche Mandata außgehen lassen, im Jahr 1606. den 25. und 26. Junii, an Ihro Kayserl. Majest. auß damaliger unser Versammlung zu Lübeck, uns dermassen allerunterthänigst verantwortet, erkläret und anerbotten, daß sie darab verhoffentlich, ein allergnädigst Vergnügen gehabt, und noch haben, also wir mit Fugen nicht beschuldiget werden mögen, als hätten wirs an dem, was uns dißfalls eignet und gebühret, mangeln oder erwinden lassen.

Dieweil es dann insgemein mit dieser unser Verständnuß und Collegio, wegen seines uhralten und uhrsprünglichen Anfangs, und von Römischen Kayserm und Königen, auch außwertigen Potentaten, und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschehener vielfältigen Approbationen, so dann mit unsern Conventibus, Handlungen, Thun und Lassen, insonderheit denen, ohn allen Fug, Ursach und Noth, so beschwerlich, ja verkleinerlich und verhast angezogenen Bestallungen etlicher Kriegs-Obersten und anderer Befelchhaber, oberzehlte wohlgegründte, warhaffte, und keine andere Gelegenheit im geringsten hat.

Hierum so protestiren wir (mittels Vorbehalt rechtlicher Eyferung, an Orten und Enden, da sich das geziembt und erlaubt) in bester, beständigster Form Rechtens, wie es geschehen soll, kan oder mag, hiemit offentlich, daß wir niemand einiger wider Dero Römis. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Authorität und Hoheit, die güldene Bull, Reichs- und Creyßverfassung, Executions-Ordnung, viel weniger zu Verdrieß, despect oder æmulation deß hochlöblichen Nidersächsischen Creyß, dessen erwählter Herrn Obristen, Nach- oder Zugeordneten, gemachter Verbindung, viel weniger conspiration, faction, Rottierung, Zerrüttung gemeines

fried-

Anno 1609.

friedlichen Wesens, Auffwicklung und Halßstarrung der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit, Beunruh- und Beschädigung der Benachbarten, noch daß wir zu solchem verbottenen End, einigen außwertigen Kriegs-Obersten, oder Befelchhaber bestellt und angenommen, geständig, sondern bezeugen für dem Allerhöchsten Richter, daß uns an diesem allen und jeden allenthalben unrecht, zu viel und ungütlich geschehe, und wir unser Thun und Lassen, vor GOtt, der Kayf. Maj. und deroselben Cammergericht, auch Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs, jederzeit zu verantworten, ja damit uns, umb das gemeine Beste des H. Römis. Reichs, und unsers allgemeinen Vaterlands teutscher Nation, je länger je mehr verdient zu machen, getrauen und verhoffen, darzu uns, nach äusserstem unserm Vermögen, bestes Fleisses anerbietende.

Signatum Lübeck, am 24. Tag Monats Aprilis, nach Christi Geburt, im tausend sechshundert und neundten Jahre.

CVI.

[Wie und warum deß Heil. Reichs Stadt Donawerth in deß H. Reichs Acht gefallen, und solche Achts-Vollstreckung von dem Kayf. Hofe Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern, als selbiges Kreyses außschreibendem Fürsten und Obersten, auch wider die von Hertzog Friderichen zu Würtenberg, als Obersten deß Schwäbischen Kreysses, worinnen die Stadt Donawerth gelegen, gegen die Röm. Kayf. Maj. deßwegen gethane schrifftliche Protestation, auffgetragen worden, solches ist auß denen droben in den Jahren 1606. und 1607. unter den Zalen 63. und etlichen folgenden, deßgleichen 73. und nachgehenden eingeführten Actis weitläufftig zu ersehen. Solchem nach ward die Stadt von dem Bayrischen Obersten, Herrn von Haßlang, den 6. 16. Decemb. besagten 1607. Jahrs, berennt, auffgefordert, und bald deß folgenden Tags drauff, weil keine außwärtige Hülf vorhanden, und auch sonst keine Gegenwehr da war, ihm, doch unter andern mit dem Beding, übergeben, daß sie die Stadt von Brand und Plünderung, und bey der Religion Augspurgis. Confession frey verbleiben solte. Hierauf nun ward in einem und dem andern eine und andere Aenderung vorgenommen, sonderlich aber die Evangelische Stadt-Kirche, auß deren sich die Prediger bey Zeiten davon gemacht hatten, den Römisch-Catholischen eingeraumt, auch der Rath mit dergleichen Religions-Personen, biß auf vier gemeine Evangelische, besetzt, und nach diesem den Schuldigen und Widerspänstigen eine gewisse Straff gesetzt, nach Außweisung der hierbeygehenden Fürstl. Bayerischer Decreten.

Zwey Fürstl. Bayerische Decreta. Das 1. wider etliche Bürger zu Donawerth/ angeschlagen den 12. Nov. Anno 1609. Anno 1609.

Der Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern unserm gnädigsten Herrn, ist gebürlich referirt worden, was grober Ungebühr und unverantwortlicher Vermessenheit, sich der gewesene Bürgermeister, Georg Wurmb, als der rechte und meiste Urheber dieser gantzen Donawerthischen Empörung, gebraucht, indem er mit Hülf deß alten Stadtschreibers, als seines Werckzeugs, das Regiment in der Stadt, seinem Gefallen nach, geführt, die Kayf. Mandata, so wohl der Gemein, als dem gantzen Rath hinterhalten, die durch D. Asenheimern begriffene Protestation, dardurch die Gemein zur Auffruhr veranlast, angeschlagen, bey der Landfriedbrüchigen That unter dem Thor die Wacht bestellt, von der Maur zugesehen, mit groben Worten die Gemeine gestärckt, zu Dero Kayserl. Maj. und Sr. Fürstl. Durchl. Unglimpff das factum bey den Reichsständen hin und wider angebracht, und in mehr Weg ein grossen Trutz, Frevel, und Ungehorsam erzeigt, und dannenhero, als ein offentlicher bekandter Rebell, Meutmacher und Auffrührer, mit ernstlicher Leibsstraf wohl anzusehen wäre, jedoch so wollen S. F. Durchl. als welche von allerhöchstgedachter Jh. Kayf. Maj. Befelch, gegen den Donawerthischen Redelsführern nunmehr die gebührende Straf vorzunehmen und ergehen zu lassen, auß lautern milden Gnaden, ihne mit einer Geldstraff, so weit sich der dritte Theil seines gantzen Vermögens erstreckt, solche ehist und unnachläßlich zu erlegen, abbüssen lassen, und also der sonst wohlverdienten Schärpfe die Gnad noch vor diß und zum letztenmahl vorgezogen haben, darnach er Wurm sich zu richten. Publicirt den 12. Nov. An. 1609. Straffällige Personen: Bürgermeister Georg Wurmb.

Obwohl die F. D. Hertzog Maximilian in Bayern unser gnädigster Herr, Krafft von Kayserl. Majest. seiner Durchl. hiebevor auffgetragener allergnädigsten Commission, wohl Ursach hätten, deß verstorbenen Bürgermeister Augustin Schmids Erben 200. Marck Goldes, als die sie von Rechtswegen zu bezahlen schuldig, auffzuladen, als in Bedenckung seiner in mehr Weg verübten Ungebühr und hochsträflichen Beginnens, so wollen doch Se. Durchl. solche Summa, auß Fürstl. milden Gnaden, auff 100. Gulden ad pias causas zu verwenden moderirt und gemildert haben, wissen sie die Erben, neben unterthänigstem Danck solcher hohen Gnad-Erweisung, uneingestellt zu vollnziehen. Publicirt den 12. Nov. An. 1609. Bürgerm. Augustin Schmids seligen Erben.

Es ist auch höchsternannter Jh. F. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ernstlicher Befelch, Will und Meinung, allweiln Thomas Fleck, einer auß den vornemsten, der die Bürger zur Auffruhr gereitzt, in der Hand ein Axt gehabt, den Fahnenträger hin Thomas Fleck.

Anno 1609.

und her gerissen, auch noch heutigs Tags viel böser Reden in sich, und ein verwegner Mensch ist, bey dem sich anderst nichts zu besorgen, als daß er noch mehr Unruhe anstiffte, so soll derselb zur wohlverdienten Straf auß der Stadt geschaffet seyn.

Hans Hohenschilt/ Balthasar Werlein/ und Hanß Roheweiler.

Ingleichem auch Hanß Hohenschild, Balthasar Werlin, und Hanß Roheweiler Uhrmacher, als welcher gleicher Müntz, sollen Krafft höchstgedachts Fürstl. Befelchs, ihres Verbrechens halb den vierdten Theil ihres Vermögens zur Straf unfehlbar erlegen, und noch darzu die Stadt raumen.

Hanß Georg Goldschmid.

Hanß Georg Goldschmid, weil er sich unter wehrender Creutz Empörung und sonsten rebellisch verhalten, soll nicht allein der Stadt verwiesen seyn, sondern auch sein Haab und Güter verwürckt haben, wie dann nach denselben also gegriffen, und für J. D. würcklich eingezogen werden soll.

Saltzmänlin.

Nicht weniger haben S. D. und forderst die Röm. Kayf. Maj. Unser allergnädigster Herr, beherzigt und zu Gemüth geführt, die grosse Unlitt und Schmach, welche durch das Saltzmänlin, sonsten Carl Mayr genannt, verübt worden, als welcher einer auß den meisten, der das Creutz nidergeschlagen, und also zu erst Hand angelegt, derowegen und umb solcher seiner Straffmessigkeit halben, soll er hiemit Haab und Gut verwürckt haben.

Melchior Maurer Notarius.

Sintemal auch Melchior Maurer Notarius in fürübergangener Donawerthischen Empörung ihme einen grossen Anhang gemacht, die Hinaußgebung der Personen am meisten gesperret, wider den gemeinen Schluß, biß in 50. an sich gehenckt, neben dem Bucher gen Stutgarten, den Rath deß verfertigten Reverß halben zu beklagen, gezogen, als der alte Stadtschreiber entlassen, der Gemeynd das Wort geführt, die Gemein verhetzt, auff Ankunfft deß Neuburgischen D. Rottens die Bürgerschafft ihme nochmalen anhängig gemacht, die Kayserl. Mandata, als welche man mit 20. Batzen erkaufft, vernichtet, mit den vornehmsten Rädelsführern, so außgetretten, Gemeinschafft gepflogen, zu deme biß dato wenig Besserung bey ihme zu verspüren, deßwegen und auß sonderbarem Ih. Durchl. Befelch solle gedachter Maurer neben Entrichtung einer Geldstraff, so weit der vierdte Theil seines Vermögens sich erstreckt, auß der Stadt gewiesen seyn.

Sebastian Hohenschilt.

Wie nun ingleichem der auß der Stadt geschaffte Sebastian Hohenschilt sich mit den andern Außgetrettenen dapffer gebraucht und noch, auch in wehrender Uneinigkeit zum hefftigsten sich wider den Rath, deß Revers und Parition halber, gesetzt, das Wort geführt, Conventicula gehalten, und noch vielmehr andere hochsträffliche Ungebühr verübet, als soll ihme zur Straff der dritte Theil seiner Güter würcklich eingezogen werden.

Wie nun solches alles zu Erstattung Hochernannt Ihro Fürstl. Durchl. gnädigsten Willen gereicht, also würd deßgleichen die uneingestellte Execution darauff fürgenommen werden, darnach wüßt ihr euch samptlich, und ein jeder insonderheit, zu richten. Actum den 12. Novemb. Anno 1609.

Anno 1609.

Mattheus Kratzer, Ulrich Hindennach, Matthes Lendtscher, Lorentz Zagelmayr, Hanß Holder, Georg Petzinger, diese sechs Personen zu erfordern, und auf außgestandene ihre Gefängnuß, ihnen ertheilte Gnad mit Umbständen zu entdecken, auch nach Nothdurfft sie zu verwarnen, hinfüro gehorsam und eingezogen zu leben, dann im widrigen Fall würde man gegen ihnen die mehrmahl wohlverdiente Strafen unfehlbarlich exequirn.

Mattheus Kratzer &c.

Das II. Decretum.

So den Außgetrettenen / oder wer von ihrentwegen erscheint / fürzuhalten.

Dieweil Reichs- und Landkündig, daß Alexander Altgelt, Ulrich Prommer, Caspar Krentzlin, Caspar Dieterich, Thomas Mayr, Hanß Bucher, Philips Ehinger, Ulrich Cammerer, Andreas Schleicher, Peter Löffler, Hanß Freyman Maler, Hanß Düring Thurner, Michel Dürle Metzger, Gabriel Schreiber und Jacob Zilger die Donawerthische Auffruhr, in ihrem Zusammenrottiren, hin und wider schicken, und anderm nicht wenig verursacht, wie dann ihr Verbrechen durch ihr biß dato beharrendes Außtretten genugsam an Tag gegeben, solches auch zuvor mehr als zu viel bewust, dannenhero sie anderst: ihr, als vor offentliche bekandte Landzwinger und Meutmacher zu halten und zu verruffen, umb solcher ihrer Ubelthat auch billich zu straffen seyn: So sollen demnach die jetzt verlesene 15. Personen, und ein jeder insonderheit all sein Haab und Güter verwürckt und verfallen haben, wie dann Krafft und Vermög ergangenen Kayf. und Fürstl. Resolution solche alsbalden rechtmässiger weiß eingezogen werden sollen. Darnach haben sie sich zu richten.

Alexander Altgelt &c.

Actum den 12. Novemb. Anno 1609.

CVII.

[Es nahmen zwar die protestirende Churfürsten und Stände, sich hierzwischen dieser Sach bey der Römischen Kayserl. Majest. durch Vorbitt-Schreiben und einer hochansehentlichen Gesandtschafft, (deren Anbringen und Verrichtung bereits in unsers Vorfahren, deß Londorpii zweyten Theil Actorum publicorum, auff der 23. und folgenden Seyten zu finden) ernstlich an; Es blieb aber endlich bey dem Bescheid, daß Se. Hochf. Durchl.

Anno 1609.

Durchl. der Hertzog in Bayern indessen so lang die Stadt zum Unterpfand behalten solte, biß ihm von derselbigen die zu der Achts-Execution angewendte Unkosten, so auff 300000 Gülden angeschlagen wurden, wären wieder erstattet worden, welches die Römis. Kayſ. Maj. unter andern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Pfaltzgraf Friederichen zu wissen thät, durch folgendes Schreiben:]

Der Römis. Kayserl. Majest. Bericht-Schreiben an deß Herrn Churfürst Friderichs / Pfaltzgrafens / Churfl. Durchl. warum die Stadt Donawerth in Fürstl. Bayerischen Händen verbleibe.

Rudolph / ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst, wir haben nicht unterlassen zu Fortstellung Unserer wegen der Stadt Donawerth vollkömmlicher Restitution, D. Ld. und anderer mit ansuchender Churfürsten, Fürsten und Ständen Gesandten den 17. Septemb. nechsthin beschehener Vertröstung, die Nothdurfft fürzunehmen, und wie sichs gebührt, vor allen Dingen, welcher Gestalt der hierüber auffgelauffene Executions-Kosten (darum die Stadt dem Hochgebohrnen Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern Unserm lieben Vetter und Fürsten, als unserm hierunter verordneten Kayserl. Commissario obligirt und verhafftet ist) abgetragen werden möge, mit ehegemeltes Hertzogen in Bayern Ld. Handlung zu pflegen.

Wann aber nun gleichwohl, gegen bahrer Refusion vorangeregten Unkostens, S. L. mehrberührte Stadt abzutretten, willig, und dann wir nicht sehen, woher die von Donawerth solches so bald erschwingen und erheben können, derowegen so begehren wir an D. Ld. freund- und gnädiglich, sie und die andere mit intercedirende wollen uns Mittel an die Hand geben, dardurch deß Hertzogen in Bayern Ld. contentirt und vergnügt werde: dann ohn diß will S. L. (weil sie dessen einmal, vermög aller Recht und der Billichkeit, auch in Krafft der Reichs-Constitutionen befugt) keines wegs von ihrem Unterpfand weichen, ja sie sey es zu thun nicht schuldig, und wir zwar köndten S. Ld. dißfalls ein anders oder mehrers nicht zumuthen: Gewarten demnach hierauff D. Ld. förderlicher Beantwortung, und bleiben Ihr mit Freundschafft, Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl geneigt. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den 16. Dec. Anno 1609.

Rudolph.
L. von Stralendorff.
Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.
God. Hertel.

CVIII.

[Dieweil, nach Absterben deß Durchleuchtigsten, Hochgeboh. Fürsten und Herrns, Herrn Johann Wilhelms, Hertzogs zu Gülich, Cleve und Berg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrens zu Ravenstein, ꝛc. Welcher, den 25. Märtz dieses vorhabenden 1609. Jahrs, zu Düsseldorff, seliglich in dem HErrn entschlafen, besagte Fürstenthümer und Lande entlediget wurden, dieweil kein Fürstl. männlicher Leibs-Erb mehr übrig war; So maßten sich dahero andere hohe Chur- und Fürstl. Häusser, als Sachsen, Brandenburg, Neuburg, Zweybrücken, Birgau, und der Hertzog von Nivers, so durch Heurathung der Fürstl. Fräulein Töchter sich mit diesem nunmehr erledigtem Fürstl. Hauß verwandt gemacht hatten, absonderlich aber Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg, und Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm, deß Pfaltzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg, dessen droben bey der Chur-Pfältzischen Vormundschafftlichen Verordnung (pag. 265. seqq.) gar offt gedacht worden, ältester Herr Sohn, als die von deß verstorbenen Hertzog Johann Wilhelms, Christ-löblicher Gedächtnuß, beyden ältesten Schwestern herstammeten, zeitlich an, und wolte ein jeder Theil sein zu diesen entledigten Landen habendes Successions-Recht anfänglich mit der Feder, nachgehends auch theils mit dem Schwerdt behaupten, so daß deßwegen zwischen allen Theilen viel Schrifften herauß gegeben und gewechselt wurden, wovon man diejenigen, so zu der Zeit, beydes an Seyten der Römis. Kayserl. Maj. und denn auch anderer Fürsten und Herren, so zu gemeldten Fürstenthümern und Landen Theil zu haben vermeint, außgegangen, allhier bey einander sammlen wollen, der gäntzlichen Hoffnung, daß solche Arbeit niemanden mißfallen werde: Was etwan noch übrig, sonderlich die Chur-Sächsische und Pfaltz-Zweybrückische Anforderung auf diese Lande, soll zu seiner Zeit, wenn wir deren werden völlig habhafft worden seyn, gleicher massen mitgetheilet werden.

Der Römis. Kayserlichen Majestät Anordnung und Befelch wegen Continuation der Regierung / auff Absterben Hertzogen Johann Wilhelms ꝛc. an Fürstliche Gülchische verlassene Herrn Räthe / sub dato 2. Apr. 1609.

Rudolph / ꝛc.

Edel, Ersam, Gelehrte, liebe Getreue. Auß Euerm Schreiben von dato Düsseldorff, den 25. Martii sampt eingelegtem Postscripto, haben wir deß Johann Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Unsers

Anno 1609.

Anno 1609. Unsers lieben Vettern und Fürsten, euers gewesenen Herrens, Christseligen Andenckens, vor diesem erlittene Schwachheit, als auch nunmehr darauff erfolgten leydigen Todtfall, mitleydentlich vernommen. Nun haben wir zwaren allbereit vor etlichen Wochen Bericht empfangen, daß es mit seiner Ld. Leibs-Gesundheit gefährlich stehe, und seynd deßhalben schon Gesandten von Uns verordnet worden, welche sich hinab an das Fürstliche Gülchische Hofflager begeben, und was zu Erhaltung dieser ansehnlicher Landen Ruhe und Frieden gereicht, in unserm Nahmen berathschlagen und befördern helffen solten. Dieweil aber hernacher Zeitung einbracht, daß sichs zur Besserung eingeschickt, auch neben deme, wegen vieler, uns häuffig obliegender wichtigen Geschäfften, diese und andere Verrichtung etwas anstehen blieben: So hat vorgerührte Absendung eher nicht füglich ins Werck gerichtet werden können, jetzt und für dißmal, achten wir das verträglichst und best zu seyn, daß die vorhin von uns auf solchen betrübten Fall bedachte, mit etlichen fürnehmen deß heiligen Reichs Chur- und Fürsten, darzu theils durch euch die Fürstliche Räht und Landstände erwogen Mittelen, an die Hand geben, oder was uns künfftig von euch und andern ferner angedeutet werden möchte. Derwegen befehlen wir noch heutigs Tags, unserm und deß heiligen Reichs lieben Getreuen Hans Reinharden von Schönenburg, unserm Hofkriegs-Raht, Hartschier, Leibguardi Hauptmann und bestellten Obristen, und Hanß Heinrichen von Neuhaussen, unserm Reichsraht, daß sie sich unverzüglich auffs bäldest immer müglich in die Gülchische Fürstenthumb und Landen verfügen, unser freundlichen geliebten Muhm, der Hertzoginnen L. wie nicht weniger euch den Räthen und Unterthanen ab gegenwärtigem traurigen Stande, unser vätterliches Mitleyden erklären, Jh. L. und ihnen unsere freundliche gnädigste Assistens und Beystand offeriren, darzu einrahten und vorstellen helffen, was zu Abwendung der Landen besorgenden Schadens fürträglich, und ohne daß der Sachen Beschaffenheit nach gebürlich und billich ist. Wie dann sie unsere Commissarii auf das aller außfürlichste genug instruirt seyn. Hierzwischen biß auff fernere unser Kayserl. Resolution und Handlung, ist unser Will und Meynung, daß die Regierung durch obgemeldte unsere freundliche geliebte Muhm, der Hertzoginne L. und euch die Fürstliche Rähte, wie bißher continuirt, und mit nichten jemanden einige Neuerung oder Thätlichkeit darwider verhengt oder verstattet werde. Das wöllet an gehörigen Oertern eröffnen und anzeigen, und wir bleiben euch sampt und besonder mit Kayserl. Gnaden und allem Guten gewogen. Geben auff unserm Schloß zu Prag den 2. April. Anno 1609.

Rudolph.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

CIX.

Copia Fürstlicher Neuburgischer Patenten wegen apprehendirter und eingenommener Possession der Fürstenthumb Gülich / Cleve und Berg / ꝛc. mit angeheffter Schutz-Versprechung / ꝛc. sub dato 8. Apr. 1609.

Wir Wolffgang Wilhelm, von GOttes Gnaden, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. als gevollmächtigter Gewalthaber, und ältester Sohn, der Durchl. Hochgebornen Fürstin und Frauen, Frau Anna Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Gräfin zu der Marck, Ravensberg und Mörs, Frauen zu Ravenstein, unserer gnädigen geliebten Frau Mutter, entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Ständen, Inwohnern, Unterthanen, Gült- und Lehenleuten, der Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg, wie auch der Graffschafft Marck, Ravensberg, und anderer darzu gehöriger Pertinentien, Land- und Herrschafften, unser Gnad und alles Guts, und fügen ihnen zu wissen. Nachdem ohnlängst weyland der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Herr Vetter, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Christmilder und seliger Gedächtnuß, nach dem unerforschlichen Raht und Willen deß Allmächtigen, mit Todt abgangen, und hochgedachte unsere gnädige geliebte Frau Mutter sich darbey erinnert, weil seine selige Liebde keine Ehliche Leibs-Erben hinter sich im Leben verlassen, daß derselben dahero aller Ihrer Liebde hinterlassene Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, samt andern darzu gehörigen Landen und Pertinentien, wie die immer Nahmen haben mögen, Erblich angefallen, daß demnach J. Gnad zu würcklicher Antrett- und Empfahung solcher Ihro angefallenen Erbschafft, uns dero vollmächtigen Gewalt aufgetragen, inmassen wir denselbigen bey handen haben, und erbietig seyn, auf Begehren gebürlich fürzuweisen. Weil wir dann in Krafft solcher Vollmacht-, uns allhero in der Person begeben, und Befehl haben, im Namen hochgedachter unserer gnädigen geliebten Frau Mutter, die Possession obberührter Jh. Gn. als deß numehr in GOtt ruhenden Hertzogen seligen ältesten Schwester, Krafft Kayſ. Privilegien, angefallene Fürstenthumb, Lande und Zuhörungen zu apprehendiren: So thun wir solches hiemit und in Krafft diß Brieffs, in der allerbesten, und beständigsten Form, wie solches von Rechts oder Gewohnheit wegen geschehen köndte, solte oder möchte. Und erinnern demnach alle und jede gemelter Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Stand und Inwohner,

Anno 1609. wohner, Unterthanen, Lehen- und Gültleute, auch alle andere in- und außländische, weß Stands, Würden oder Wesens dieselbe seyn, daß sie nicht allein hochgedachte unsere gnädige geliebte Frau Mutter, und uns als derselben ältesten Sohn und vollmächtigen Gewalthaber für den rechtmässigen Successorn und Lehensfolger erkennen, sondern auch J. Gn. und uns bey angenommener Possession handhaben, darwider nicht turbiren, noch andern dasselbe zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, so lieb einem jeden sey, die in dem Kayf. Privilegio successionis, so weyland dem auch Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Groß-Herrn Vattern, Hn. Wilhelm Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Lobseliger Ged. von weyland Kayser Carln V. damahls Röm. Kayser in Anno 1546. ertheilet, und folgends zu unterschiedlichen mahlen confirmirt worden, bestimpte Pœn, nemlich 100. Marck Lötiges Golds zu vermeiden. Dann da jemand, wider gleichwol besser Verhoffen, sich unterstehen solte, dieser unserer rechtmässigen Apprehension und angetrettenen Erbschafft zu widersetzen, oder uns daran einige turbation oder Hinderung zuzufügen: gegen den oder denselben thun wir uns auf den Fall alle gebührende defension- und vindications-Mittel vorbehalten. Entbieten uns hingegen, alle obberührte Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, sampt derselben Stände, Innwohnere und Unterthanen, in gebührendem Landsfürstl. Schutz zu halten, und sie bey ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Ordnung und löblich alten Gewonheiten, Hand zu haben und erhalten zu helffen. Und wie wir mit Befrembden vernehmen, daß im Namen deß auch Hochgebohrnen Fürsten, unsers freundlichen lieben Vetters und Bruders, Hn. Johann Sigismunds, deß Heil. Röm. Reichs Ertzcammerers und Churfürsten, Marggrafen zu Brandenb. ꝛc. sich jemand heimlicher und eigenthätiger weiß eingeschleicht, und unterstanden, hin und wieder offene Placaten und Wapen anzuschlagen, und sich dardurch einer vermeynten Succession und Possession zu berühmen: So setzen wir in keinen Zweifel, weil zwischen den beyden löblichen Häussern Pfaltz und Brandenb. sonderbahre Vergleichungen vorhanden, wie die auff nunmehr begegneten Fall entstehende differentien gütlich oder rechtlich ohne einige Thathandlung hinzulegen, Sie deß Churf. Ld. werde darwider in einigen Weg handeln zu lassen, gar nicht gemeynt seyn, wie wir dann nicht vermuthen können, daß jetzige Anmassung mit J. Lbd. Vorweissung, Befelch oder Gewalt fürgangen, oder da dergleichen noch im Leben der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlichen lieben Muhmen und Schwägerin, Frau Maria Eleonora, Marggräfin zu Brandenb. und Hertzogin in Preussen, ꝛc. Christlicher Angedächtnuß anbefohlen, dasselbig durch J. Ld. Ableiben expirirt und erloschen. Sie fern aber dardurch ichtwas gesucht werden solte, so mehr hochgedachter unserer gnädigen geliebten Frau Mutter, und uns als derselben ältesten Manns-Erben in einigen Weg zu Præjudiz oder Nachtheil gedeutet werden möcht; so bezeugen wir hiemit, in der besten Form, daß wir darein im wenigsten nicht consentirt, sondern thun dasselbige als eine offenbare Nichtigkeit hiemit solenniter widersprechen, und uns dagegen alle Nothdurfft bevor behalten. Dessen zu Urkund haben wir unser Secret hiefür trucken lassen. Geschehen zu Bennrad den 29. Martii veteris oder 8. Aprilis novi Styli, Annò 1609. Anno 1609.

CX.

Copia Literarum Domini Ducis Nivernensis, &c. ad Consiliarios & Status Juliacenses:

Carolus Gonzaga Clivensis, Dei Gratia Dux Nivernensis & Rethellensis.

Nobiles, Magnifici, sincerè dilecti: Superioribus diebus reditum parans ex Regia legatione in Galliam, certior factus fui in Italia de obitu Serenissimi Ducis Cliviæ, Juliæ, &c. consanguinei mei, quem casum ita graviter tuli, quod acerbius quicquam accidere non potuerit. Cùm ergò propter negotia in Germania mihi occurrentia eo itinere nunc propius appulerim, quemadmodum D. Marchionem De Reinel ad Serenissimam viduam Dominam Cognatam, Ducissam Cliviæ, Juliæ, &c. antehac eo nomine ex Italia præmisi, ita intermittere nolui, quin officium istud condolendi per hunc nostrum fidelem & nobilem D. Carolum de l'Orme, quem ad hoc specialiter ablegavi, ex hac vicinia apud Dominationes vestras etiam complerem, eosdemque admonerem, antiquæ in domum Clivensem legitimæ actionis, indubitatæque ex hoc casu successionis meæ, certum & persuasum habens, quod nolent mihi, qui unicus demum ex illa familia, & verus ac legitimus hæres cum nomine & armis remansi, alium quemquam prælatum iri, promittens Jus meum, uti incepi, apud sacram Cæsaream Majestatem, cujus justitiæ me submisero, statim ubi ad lares & archivum meum rediero, super eò & accuratissimè deducturum, & DD. Vras. omnesque subditos contra quoscunque indemnes servaturum, & eorundem injurias, totis meis ac meorum viribus, cum imploratione auxilii Christianissimi Regis, Clementissimi Domini mei & avunculi, intrepidè propulsaturum; prout circa hoc dictus Dominus Carol. de l'Orme defensionem opportunam offeret DD. viris. qui me sibi gratiosè addictum perpetuò invenient.

venient. Datum Confluentiæ Die Nona Maij M. DC. IX.

Anno 1609.

Vester semper amicus Carolus Gonzaga Clivensis, Dux Nivernensis, &c.

Nobilibus, Magnificis ac sincerè dilectis DD. Consiliariis senatus Clivensis & Juliacensis.

CXI.

Copia Responsionis Consiliariorum & Statuum Juliacensium ad Illustrissimum Ducem Nivernensem.

Illustrissime Princeps, Domine gratiose. Illustrissimæ Cels. Væ. literas nona hujus confluentia ad nos Consiliarios horum Ducatuum & Comitatuum datas, ejusdem Legatus nobilis Dominus Carolus de l'Orme hodiè nobis obtulit, eorundemque tenorem viva voce exposuit. Agimus inprimis eidem Cels. Væ. quas debemus gratias, quod dolorem suum, quem ex obitu Serenissimi Domini Ducis & Principis nostri clementissimi percipere se testatur, nobis tàm gratiosè significaverit, nobisque, quos dolor ille propius contingit, magisque premit, condolere voluerit. Cæterùm de asserta antiqua Cels. Væ. contra domum Clivensem legitima actione, ut nobis hactenus nihil solidi constitit, ita de illa aliquid asseverare aut credere nostrûm non est, sed cum multò propiores prædicti Serenissimi Domini Ducis nostri cognati & hæredes existant, quod C. Vam. ut undique notorium latere non potest, optimè fecerit, si aliquam actionem sibi competere putabit, ut eandem adversus tales suo loco & tempore civiliter intentet, & Justitiæ Imperialis, (cui C. V. se submisit) administrationem expectet, nec ut ante quinquennium vivo supradicto Serenis. Duce nostro attentavit, armis quietem publicam, contra omnia Jura & constitutiones Imperiales turbare velit. Confidimus certè Christianissmum prout hactenus Justitiæ amantissimum, pacisque undique conciliandæ, & nominatim in hisce provinciis tranquillitatis conservandæ non dubiis argumentis studiosissimum se ostendit, qua de re suæ Majestati nos plurimum obligatos, volentes lubentes profitemur, ita consilium hoc magis probaturum, si C. Va. Jus, quod sibi competere arbitratur, contra propinquiores hæredes & successores, legitima via potiùs quam armis & prohibitis mediis, prosequatur. Quod reliquum est, Illustrissimæ C. Væ. nostra obsequia, quantum licet & possumus, humillimè offerimus. Datum Düsseldorpii 12. Maij, Anno 1609.

Illust. Cels. Vestræ

Obsequentissimi

Juliæ, Cliviæ & Montium Comitatuumque Marchiæ & Ravensburgi Consiliarii.

CXII.

Anno 1609.

Deß Herrn Pfaltzgraf und Hertzogs zu Neuburg Fürstliche Durchl. Außschreiben und Bericht / an die Gülich- Clev- und Bergische Landstände / daß die Succession zu den entledigten Fürstenthümern und Landen Ihro heimgefallen.

Von GOTTes Gnaden Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Spanheim, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber besonder, was wir hiebevorn, so wohl von Dienstlacken, als auch hernach zur Wohnung gegen den löblichen Ständen deß Fürstenthumbs Cleve, der Grafschafft Marck und der Herrschafft Ravenstein, vor mündliches Anbringen und Erinnerung gethan, das ist euch sonder allen zweiffel unverborgen: Nun leben wir der getrösten Zuversicht, Ihr, und andere getreue Patrioten werden auß gedachtem unserm Fürbringen nicht allein unser zu diesen Landen und Fürstenthumben, auch denselben incorporirten Graf- und Herrschafften, und allen deren Innwohnern, Ständen und Unterthanen tragende Lieb, Treu und Affection, sondern auch unserer gnädigen geliebten Frau Mutter zur Succession habende unwiedersprechliche Befügnuß genugsamlich gespührt und erkennet haben: Wir haben aber nichts destoweniger dieses Ihrer Gnaden erlangten, und durch vollmächtigen Gewalt, auf uns, als dero ältesten und erstgebohrnen Sohn, derivirten Rechtens, eine summarische und gegründte Deduction verfassen lassen, und selbige wohlermeldten Ständen zu mehrer Information zugeschickt, der Hoffnung, sie werden Uns in dieser unserer gerechten Sachen umb so viel mehr beyfallen, und sich darauf der Gebühr und Schuldigkeit zu erweisen, Ursach und Anlaß nehmen, wann wir dann zu Euch das sonderbahre gute Vertrauen tragen, ihr werdet hierinn uns zum besten alle gute Beförderung zu thun nicht ungeneigt seyn: Als haben wir euch ermeldte Deduction, sampt ihren Beylagen zuzusenden, nicht unterlassen wollen, günstiglich gesinnend, daß ihr dieselbige mit erster Gelegenheit lesen und erwegen, und nach Befindung offenbahrer Billichkeit, neben andern daran seyn wollet, damit der General-Landtag befördert, und inzwischen unserer gnädigen geliebten Frau Mutter und uns zum præjudicio nichts gestattet oder fürgenommen werde: Da ihr uns dann hingegen sicher und gewiß antrauen möget, daß wir hierunter keinem Menschen an seiner Befugnuß præjudiciren, sondern furnemlich der Landen, auch eines jeden insonderheit Wohlfahrt, Ruhe und Aufnehmen zu suchen, die Stande und Unterthanen bey ihren

GENEALOGI der interessirten Chur- und Fürsten,

Ad pag. 258.

so viel die Gülichsche / &c. SUCCESSION belanget.

(A) 2

Iohannes 3. Dux Cliviæ & 13. Comes à Marca, mortuus 1521.
Conjunx
Mechtildis Landgravia Hassiæ.
(C) 1

Engelbertus de Marca & Cliviæ, Dux de Nevers.
Conjunx
Charlotte de Burbon, Comitissa de Vendosme.
11
Carolus de Clivia, Dux de Nevers, mortuus An. 1521
Conjunx
Maria de Albret.
11
Nivers
Franciscus de Clivia, Dux de Nevers.
Conjunx
Margaretha filia Iacobi Ducis Barboniæ & Vendosme.
11
Henrica de Clivia, filia hæreditaria Ducatus Nevers.
Maritus
Loudovicus Gongaza.
11
Carolus Gongaza, modernus Dux de Nevers.

Engelbertus 6. Comes à Marca, mortuus Anno 1277.
Conjunx
Kunigardis Filia Comitis de Schawenburg.
11
Euerhardus 7. Comes à Marca, mortuus 1308.
Conjunx
Irmgardis Filia Comitis Adolphi montium.

Engelberto 8. Comes à Marca, mortuus 1328.
Conjunx
Mechtildis filia unica hæreditaria Iohannis Comitissa de Assemb. Burg. Colonienſis.
11
Adolphus 9. Comes à Marca, mortuus 1347.
Conjunx
Edelina de Cleves filia unica hæreditaria Theodorici Comitis de Monte.
11
Adolphus 10. Comes à Marca, mortuus Anno 1394.
Conjunx
Margaretha filia Gerhardi Comitis Iuliæ & Montium.
11
Adolphus 11. Comes à Marca, 1. Dux Cliviæ, & obiit 1405.
Conjunx
Maria filia Ducis Burgundiæ.
11
Iohannes 2. Dux Cliviæ, & 12. Comes à Marca, mortuus 1481
Conjunx
Elisabeth de Burgunde Comitissa de Nevers & Estempes.
(A) 1

Eberhardus Comes à Marca & Aremberg.
Conjunx
Maria Filia unica Comitis Ludovici de Loys Domini de novo Castello.
(B) 1

(C) 2

Iohannes 4. Dux Cliviæ, 1. Dux Iuliæ & Montis, Comes Ravesburgenſis, 14. Comes de Marca, mortuus 1539.
Conjunx
Maria filia unica hæreditaria Wilhelmi Ducis Iuliæ, Montis, & Comitissa Ravesbergenſis.
11
Wilhelmus 5. Dux Cliviæ 2. Dux Iuliæ & Montis, 15. Comes de Marca, mortuus 1592
Conjunx
Maria Filia Imperatoris Romani Ferdinandi.

1
Sybilla.
Maritus
Iohannes Fridericus, Elector Saxoniæ.

2
Anna.
Maritus
Henricus VIII. Rex Angliæ.

2
Æmilia, quæ innupta mortua est.

(D) 1

Iohannes Wilhelmus 6. Dux Cliviæ, 3. Dux Iuliæ & Montis, 16. Comes à Marca, mortuus 1609.

2
Maria Leonora.
Maritus
Albertus Fridericus Marchio Brandenb.

Anna — *Dorothea.*
Maritus
Iohannes Fridericus, Elector Brandenburgenſis.

2
Anna.
Maritus
Philippus Ludovicus, Comes Palatinus, Dux Bavariæ.
11
Wolffgang9 Wilhelm9 Augustus.
Iohannes Fridericus.

2
Magdalena.
Maritus
Iohannes Comes Palatinus, Dux Bavariæ, Comes Veldenſis.
11
Iohannes.
Fridericus Casimirus.
Iohannes Casimirus.

2
Sybilla.
Maritus
Carolus Marchio Borgavvenſis.

(B) 2
Eberhardus Comes de Marca & Arenberg, mortuus 1440.
Conjunx
Agneta Filia hæreditaria Comitis de Rhumifort.
11
Iohannes Comes de Marca & Arenberg, Dux de Esdam, mortuus 1469.
Conjunx
Agneta Filia Roberti de Wirnenburg.

Lumai
Wilhelmus Comes de Marca, Baro de Lumai & Serani.
Conjunx
Iohannette ab Arschot.
11
Iohannes Comes de Marca Baro de Lumai & Serani.
Conjunx
Margaretha à Ronckel.
11
Iohannes Comes à Marca, Baro in Lumai & Serani.
Conjunx
Margaretha à Wassenoir.
11
Philippus Comes de Marca, Baro de Lumai & Serani.
Conjunx
Catharina Comitissa à Manderschiedt.
11
Ernestus Comes à Marca & Manderschiedt.

Arenberg.
Euerhardus Comes de Marca & Arenberg, Comes de Myrino, mortuus 1496.
Conjunx
Leonora Comit. de Ruschenberg & Licoben.
11
Robertus Comes de Marca & Arenberg, mortuus 1541.
Conjunx
Mechtildis de Montfort, hæreditaria de Noual & Vorde.
11
Robertus Comes de Marca & Arenberg.
Conjunx
Walburgis de Egmonde, filia Comitis de Büren.
11
Margaretha Comitissa de Marca, Principissa de Arenberg.
Maritus
Iohannes de Lignes, Baro de Barbanon.
11
Carolus Comes de Marca & Princeps de Arenberg.

Esdan & Bullion.
Robertus de Marca Comes de Esdam Du mainne Dux de Bullion, mortuus 1489.
Conjunx
Iohannette de Lanshey Domina de Florenges.
11
Robertus Comes de Marca de Esdam Lamein, Dux de Bullion, mort. 1536.
Conjunx
Catharina de Croy filia Principis Sisuay.
11
Robertus Comes de Marca, Dux de Esdam & Bullion, mortuus 1537.
Conjunx
Guilielme de Sarbon, Comitissa de Braime.
11
Robertus Comes de Marca, Dux de Bullion, mortuus 1556.
Conjunx
Francisca de Bressi, Comitissa de Midan.
11
Henricus Robertus, Comes de Marca, Dux de Bullion & Esdam.
Conjunx
Francisca de Barbon, filia unica de Mompellier.

(D) 2
Fridericus secundus Elector Saxoniæ, Cognomento placidus.

Ernestus Elector Saxoniæ.
Fridericus Tertius, Elector Saxoniæ, Sapiens dictus, mortuus absque liberis.
Iohannes Elector Saxoniæ.
11
Iohannes Fridericus, Elector Saxoniæ, exautoratus ab Imperatore Carolo V.
Conjunx
Sybilla, Ducissa Iuliæ, Cliviæ & Montis
Iohannes Fridericus — *Iohannes Wilhelmus.*
Iohannes Casimirus. — *Iohannes Ernestus.* — *Fridericus Wilhelmus.* — *Iohannes.*
ooo — ooo

Albertus Dextra Imperii, nec non Achilles Germanicus dictus.
Georgius.
Henricus.
Mauritius Elector Saxoniæ.
Augustus Elector Saxoniæ.
11
Christianus ejus nominis primus Elector Saxoniæ.
Christianus 2. Elector Saxoniæ. — *Iohannes, Augustus, Georgius.*

Anno 1609. ihren Privilegien, Rechten und löblichen Gewonheiten handzuhaben, und auf alle und jede Begegnussen, Leib, Gut und Blut bey denselben zuzusetzen, endlich und beständig resolvirt und entschlossen seyn.

Wir wollen auch die verhoffte billiche Beförderung umb euch und die euere insonderheit mit Danck und allem guten hinwieder zu erkennen nicht unterlassen, wie wir euch dann ohne das mit günstigem Willen forderst wohl geneigt. Datum Benrad den 12. 22. Apr. Anno 1609.

Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraf.

[Hier folgt nun Hochgedachtes Hrn. Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms den Land-Ständen zugeschickter]

Kurtz gegründter und summarischer Bericht von der Succession, in der Gülch-Clev- und Bergischen / auch andern darzu gehörigen Landen / Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften.

Der Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hochlöblicher Gedächtnuß, hat fünff mit J. F. G. Gemahlin Frauen Maria, Königin zu Hungarn, Ertzhertzogin zu Oesterreich, ꝛc. erzeugte Kinder, nach sich im Leben verlassen, nemlich einen einigen Sohn, Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich und Cleve, ꝛc. und vier Töchter, Mariam Leonoram, Annam, Magdalenam und Sibyllam.

Als nun die erste, Herrn Albrecht Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg und Hertzogen in Preussen, ꝛc. verheurathet worden, hat sie auf Vätter- und Mütterliche Erbschafft renuncirt und verzicht gethan, mit dem Geding, wann der Mannliche Stamm der Hertzogen zu Gülich und Cleve ꝛc. abgehen werde, daß alsdann alle und jede Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, auf sie als die Erstgebohrne und derselben Eheliche, auß ihrem Leib gebohrne Erben, vermög hernach benandten Privilegii, fallen solten.

Die ander Tochter ist Herrn Philips Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, ꝛc. verheurathet worden, welche zwar bey solcher Verheurathung zugesagt, nach empfangenem Heurath-Gut, auf Vätter- und Mütterliche Erbschafft in favorem deß Gülchischen, ꝛc. Manns-Stammens, und mit nachfolgendem Vorbehalt, gleichfalls verzicht zu thun, nemlich dergestalt, wann nach Absterben J. F. G. Bruders, deß jüngst verstorbenen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. und desselben Ehelicher Männlicher Leibs-Erben, die Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, mit allen ihren Rechten, Unterthanen, Landen und Zugehörungen, auf die erstgebohrne Schwester, die Hertzogin in Preussen, fallen solten; daß alsdann dieselbe schuldig und verbunden seyn solte, J. F. Gn. als der nechstgebohrnen, und den übrigen jüngeren Schwestern, jeder eine gewisse und benante Summa Gelds herauß zugeben, da es sich aber begeben solte, daß hochgemeldter J. F. G. erstgebohrne Schwester ohne Eheliche auß derselben Leib gebohrne Erben mit Tod abgienge, daß also dann alle vorgesagte Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, sampt derselben Zugehörung, auf sie die Nechstgebohrne erblich gefallen seyn sollen. Anno 1609.

Es hat aber Hochernandte andere Schwester Frau Anna, Pfaltzgräfin bey Rhein, ꝛc. dazumahl als die bemeldte Zusag geschehen, von dem Inhalt diß sub Num. 1. hiebeyligenden Privilegii, so Weiland Kayser Carl der V. hochlöblicher Gedächtnuß Anno 1545. Hertzog Wilhelmen zu Gülich, ꝛc. und dessen Erben gegeben: Hernach auch beyde Jh. Majestät Successores, Weiland Kayser Ferdinand und Maximilian, ꝛc. Hochlöblichsten Andenckens confirmirt und bestättigt, deme auch die jetzige Kayserl. Majestät, laut der Beylag Num. 2. in keine weg zu derogiren, oder zu præjudiciren, sich erklärt, einige Wissenschafft nicht gehabt, welches Privilegium außtrücklich, vermag, wenn hochernandter Hertzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. keine, eheliche Mannliche Leibs-Erben erzeugte, oder gleichwohl eheliche Manns-Erben, mit S. F. G. Gemahlin erwürbe, die aber, folgends über kurtz oder lang, ohne eheliche, Mannliche Leibs-Erben abgiengen, daß, alsdann, so kein ehelicher Mannlicher, Leibs-Erb von sein Hertzog Wilhelms F. G. gebohren, mehr vorhanden, S. F. G. Fürstenthumb Land und Leut, so von Jh. Majestät als dem Römisch. Kayser, und dem H. Reich zu Lehen rühren, auff sein Hertzog Wilhelms Eheliche Tochter, oder wo derselben dazumal keine mehr im Leben, wäre, auf derselben nachgelassene Eheliche, Mannliche Leibs-Erben, so derselben Zeit, im Leben seyn, fallen und kommen, und ihnen folgen und zustellen sollen, und in solchem Fall ihme und ihren Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben von der Kayserl. Majestät oder dero Nachkommen am Reich gnädiglich verliehen werden sollen. Num. 1. Num. 2.

Nachdem nun Hochermeldte andere Schwester und derselben geliebter Herr Gemahl, Herr Philips Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, von dem Inhalt deß obgedachten Kayserl. Privilegii, eigentliche Wissenschafft erlangt, haben beyde J. F. Gnaden den ihnen zugemutheten Verzicht dergestalt zu thun, nicht unzeitigs Bedencken gehabt, und obwohl die Hertzogin in Preussen, ꝛc. Laut der Beylag Num. 3. den 27. Apr. Anno 1579. darwider protestiren lassen, in welcher Protestation sich Jhro Fürstl. Gnaden selbst auf obbemeldt Kayserl. Privilegium Successionis expresse gezogen, Num. 3.

Anno 1609. so haben doch beyde J. Fürstl. Gn. hingegen gleichfalls solemniter zu protestiren, sich in omnem eventum nothwendig zu verwahren, auch ihnen und dero Mannlichen Erben ihre Recht und Gerechtigkeit expresse vorzubehalten nicht unterlassen, wie solches die Num. 4. sub Num. 4. beygelegte Protestation mit mehrern und klaren Worten außweiser.

Wie dann die Preussische Heurathsbrieff sich auf solch Privilegium expresse referiren, und J. F. G. die Hertzogin, ꝛc. zu Such- und Erlangung deß ermeldten Privilegii Confirmation Gewalt von sich gegeben, und sich in allweg zu solchem Privilegio selbsten bekandt hat, und da gleich solches alles nicht geschehen wäre, so ist doch nicht zu vermuthen, daß ihre der Hertzogin in Preussen Fürstl. Gnaden von dero übrigen Schwestern ein mehrers Verzicht, als sie selbsten, sampt allen Schwestern dero Brüdern, und allein S. Fürstl. Gnaden Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben geleistet, oder auch ein solche Renunciation zu begehren gewest sey, so Ihro Fürstl. Gnaden selbst nicht zu gutem den andern J. F. G. Schwestern aber zu Nachtheil gereichen solte.

Viel weniger hätte dergleichen Verzicht, der andern Schwestern Mannlichen Leibs-Erben, so auß berührtem Privilegio bereit Jus quæsitum erlangt, im geringsten præjudiciren könnten, wenn J. F. G. dero Consens nie darzu gegeben, die dann auch auf künfftige Fäll, die der Allmächtige lang verhüten wolle, in diesen Landen und dero Zugehörungen, ex tenore & providentia Privilegiorum ad feuda habilitantium, zur Succession die Anwartung haben, auß welchem allem schließlich abzunehmen, daß die in der Pfaltzgräf- und Preussischen Heurathsbrieffen gesetzte Leibs-Erben, anders nicht, dann nach Außweisung obgedachtes Privilegii auf die Eheliche Mannliche Leibs- und habilitirte Lehens-Erben, verstanden werden köndten oder selten.

Und gleichen Vorbehalt und Protestation, haben auch die dritte und vierdte Tochter gethan, unter welchen jene Weiland Pfaltzgrafen Johansen, ꝛc. Hochlöblichen Gedächtnuß, diese aber Marggraf Carln von Burggraf, ꝛc. verheurathet worden.

Dieweil dann nunmehr Hochselig ernandtes Hertzogen Wilhelms zu Gülich und Cleve, ꝛc. einiger Sohn, Weiland Hertzog Johan Wilhelm zu Gülich und Cleve, ꝛc. auch Christseligen Andenckens, ohn Hinderlassung Leibs-Erben, mit Tod abgangen, und die Hertzogin in Preussen, als die älteste und erstgebohrne unter den Schwestern, gleichfalls fast vor einem Jahr, durch den zeitlichen Tod, auß dieser Welt abgefordert worden, nach sich allein Töchter, und keine Mannliche Erben hinderlassen, so folgt nunmehr unzweifflich und unwidersprechlich, daß die noch lebende andere Schwester mehr hochernandte Frau Anna, Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg, ꝛc. Als nunmehr deß in GOTT verstorbenen Hertzogen älteste Schwester, und successivè derselben erstgebohrner Ehelicher Mann- Erbe Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafe, ꝛc. in der Succession dieser Land, Fürstenthumb, und allen ihren Zugehörungen männiglich vorzuziehen, dann dieweil zwey unterschiedliche Privilegia vorhanden, so von dieser Succession und Erbschafft insonderheit disponiren, deren eins sub Num. 5. hiebey gelegt, vermag, daß die Land, Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, sampt allen derselben Zugehörungen zun ewigen Zeiten gantz und unzertrennt bey einander bleiben, und also in Krafft deß daselbst eingeführten, und von unverdencklichen Zeiten hero, üblich hergebrachten Rechtens deß Majorats, die Succession allzeit den ältesten gebühren sol; Das ander aber, wie obangedeut, nach Absterben deß Gülch- und Clevischen Manns-Stamms, deß jüngstverstorbenen Hertzogen Schwester und deroselben Mannliche Leibs-Erben zur Succession beruffen thut, die Hertzogin in Preussen aber, nit allein den Fall nit erlebt, sondern auch keinen Mannlichen Leibs-Erben hinder sich verlassen, welche Qualität, doch vermög deß Privilegii zur Succession außtrücklich erfordert wird, das Jus majoratus auch mehr nit, als ein einigen, und zwar den ältesten zur Succession, nach Inhalt deß Privilegii recht habilitirter Erben admittirt und zulaßt, und dann die andere Schwester, so bald sie deß Privilegii Inhalt berichtet, desselben vigor durch offentl. Protestation, wie gemelt, sich reserviren lassen, und niemahls desselben verzeihen wollen, oder zu Præjudiz Dero Mannl. Leibs-Erben verzeihen köndten, die R. K. M. auch zu Vollziehung und Handhabung mehr angezogenen Privilegii, in Krafft dero mit den Churf. aufgenommener Capitulation, sonderbahr verbunden, über das auch zu Recht versehen, wann ein Lehen-Herr die Lehen für apert anspricht, dessen aber die Erben nicht geständig, daß der Lehenherr schuldig, dasselbig zuforderst gegen den Erben ordentlich auß, zuführen, und als die ansprechliche Lehen de manu hæredum zu empfahen, so folgt unwidersprechlich, daß weder J. Maj. noch der Hertz. in Preuß. nachgelassene Tochter, noch auch deß in GOtt ruhenden Hertzogen jüngere Schwester, dieser Succes. befugt, viel weniger mit einigem Fug oder rechtmässigen Schein, die dieser Zeit noch lebende älteste, und auf diesen Fall unverzeigne Schw. Frau Anna Pfaltzgräfin, ꝛc. und derselben Eheliche Mannliche Leibs-Erben, an ihren erlangten Rechten hindern, oder mit Fug verkürtzen köndten.

Folgen jetzt die Beylagen / deren in diesem Bericht gedacht wird.

Privilegium Imperatoris Caroli V.

Wir Carol der V. von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayß. zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, ꝛc. Bekennen offentl. und thun kund allermänniglichen mit disem Brieff, als jetzo der hochgebohrne Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Schwager und Fürst: Deß Durch- Num. 1

lauch-

Anno 1609. lauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Römischen, zu Hungarn und Böheim König, unsers freundlichen lieben Bruders Tochter die Durchlauchtige Hoch-Gebohrne Fürstin, Frau Maria, gebohrne Königin zu Ungarn und Böheim, Hertzogin zu Oesterreich, unser freundlichen lieben Muhmen, nach göttlicher und heiliger Christlicher Kirchen Ordnung und dem Sacrament der heiligen Ehe genommen, und uns demnach demuthiglichen angeruffen und gebetten hat, daß wir S. L. und derselben Gemahlin, von Kayſ. Majest. Macht und Gewalt, die besondere Gnad und Freyheit zu geben, gnädig-
„lichen geruheten, wann es sich befügte, daß
„er bey und mit gemeldter Gemahlin unserer
„Muhmen, in der währenden Ehe nicht
„Söhn, sondern allein oder doch gleichwohl
„Söhn überkämen, die aber vor den Töch-
„tern, oder vor derselben Ehelichen Leibs-
„Erben ohn Eheliche Mannliche Leibs-Er-
„ben, tods halben abgiengen, daß alsdann
„auf die Töchter, so von ihme und gedachter
„unserer Muhmen seiner Gemahlin Ehelichen gebohren, alle und jede S. L. Fürsten-
„thum, Graf- und Herrschafften, Land und
„Leuth, die von uns als Römischem Kayser
„und dem H. Reich zu Lehen rühren, fallen,
„kommen und zustehen sollen, sie auch dieselbe
„Lehen durch ihre Trager zu empfangen,
„tauglich und geschickt seyn, ihnen und ihren
„Ehe- und Mannlichen Leibs-Erben von
„uns und unsern Nachkommen am Reich
„zu Lehen verliehen werden sollen.

Als haben wir angesehen die mannigfaltige getreue unverdrossene und willige angenehme Dienst, die der bemeldter unser Schwager Hertzog Wilhelm und seine Vor-Eltern unsern Vorfahren am Reich und Uns so offt und dick gethan haben, und S. L. noch täglich thut, und fürter zu thun sich erbeut, auch wohl thun kan und mag, und auch von wegen der sonderlichen Gnaden, die wir zu ihme und ermeldter unser Muhmen, S. L. Gemahel tragen und haben, darum mit wohlgedachtem Muth, gutem stattlichem Rath, und mit rechtem Wissen, dem obbemeldtem unserm Schwager Hertzog Wilhelm und seinen Ehe-Leibs Erben, von ihme mit gedachter unser Muhmen, Königin Maria, Ehelichen erworben, diese besondere Gnad und Freyheit gegeben und verliehen. Wir geben und verleihen auch ihnen dieselbe von Röm. Kayserl. Majest. Macht, Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, als wenn es sich fügen würde, daß gedachter Hertzog Wilhelm mit obgedachter S. L. Gemahlin unser Muhmen keinen Mannlichen Ehelichen
„Leibs-Erben überkäme, oder gleichwohl
„Mannliche Leibs-Erben mit J. L. erwürben,
„die aber nachgehends über kurtz oder lang
„ohne Eheliche Leibs-Erben abgiengen, daß
„alsdann, so kein Mannlich Eheleibliche Er-
„be, von seiner Hertzog Wilhelm L. Erben
„mehr vorhanden ist, obangeregte S. L. Fürstenthum, Land und Leuthe, die von uns als Röm. Kayser und dem H. Reich zu Lehen rühren, auf sein Hertzog Wilh. Ehelichen Töchtern, unserer lieben Muhmen Ehelich erworben, oder wo derselben keine dazumahl im Leben wäre, und aber von einer oder mehr Ehelich gebohrne Leibs-Erben vorhanden wären, alsdann auf dieselben S. L. Töchtern nachgelassene Eheliche Mannliche Leibs-Erben, so derselben Zeit im Leben seyn, kommen, oder ihnen folgen oder zustehen sollen, und in solchem Fall ihnen und ihren Ehelichen Männl. Leibs-Erben, da sie deren einige hinder ihnen verlassen, von uns oder unsern Nachkommen am Reich gnädiglich verliehen werden sollen. Anno 1609.

Und gebieten darauf allen und jeden unsern und des H. Reichs Churf. Fürsten, Geist- und Weltl. Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vögten, Vitzthumen, Pflegern, Verwaltern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Gemeinden, und sonsten allen andern unsern und des H. Reichs Unterth. und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich von R. K. M. Macht, mit diesem Brieff, daß die obgenanndten unsere lieben Schwagern Hertzog Wilh. und seine Erben bey solcher Gnaden und Freyheit gäntzlich u. getreulich bleiben, derselben gantz und gar gebrauchen und geniessen lassen, sie daran nichts verhindern noch bekümmern, noch jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye unsere und des H. Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden, dann wo jemand wäre, der wider diese geschriebene unsere Gnad und Freyheit freventlich thäte, oder zu thun unterstünde, der oder dieselben sollen in unser und des H. Reichs schwere Ungnad und zu rechter Pöen und Straff hundert Marck löthiges Goldes verfallen seyn, halb in unsere des H. Reichs Cammer, und den andern Theil obbemeldtem Hertzog Wilh. oder seinen Erben, so also wider obbeschriebne unsere Gnad und Freyheit beschwert, verhindert und bekümmert seyn, oder angefochten werden, gäntzlich und unnachläßig zu bezahlen: Das meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Brieffs besiegelt, mit unserm Kayſ. anhangenden Insigel. Geben in Unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg, den 19. Monats-Tag Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend funffhundert sechs und viertzig, unsers Kayserthums im 26. und unserer Reiche im 31. Jahr.

Confirmatio Imperat. Maximil. II.

Wir Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns der Hoch-gebohrn Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Oheim, Schwager und Fürst ein Privilegium, so sein Lieb von Weyland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carln dem Fünfften Röm. Kayser,

Anno 1609.

unserm lieben Herrn Vettern und Schwehern hochlöblicher Gedächtnuß erworben, gehorsamlich vorbringen lassen, darinn Ihre Kayserliche Majestät jetztgedachtem unserm lieben Oheim, Schwager und Fürsten, Hertzog Wilhelmen zu Gülich, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, also, wenn es sich fügen würde, daß sein Lieb mit der Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Maria, gebohrne Königin zu Hungarn und Böheimb, Ertzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgundi, ꝛc. und Gräfin zu Tyrol, ꝛc. Unser freundlichen lieben Schwester, seiner Lieb Gemahl, keinen Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben erzeugte, oder gleichwohl Eheliche Mannliche Leibs-Erben mit ihrer Lieb erwürbe, die aber folgends über kurtz oder lang, ohne Eheliche Mannliche Leibs-Erben abgiengen, daß alsdann, so kein Ehelicher Mannlicher Leibs-Erb, von sein Hertzog Wilhelms Leib gebohren, mehr furhanden ist, seiner Lieb Fürstenthum, Land und Leut, so von Ihro Majestät als damals Römis. Kayser, und dem H. Reich zu Lehen rühren, auf sein Hertzog Wilhelms Eheliche Töchtern mit bemelter unser lieben Schwester, Königin Maria, seiner Lieb Gemahl Ehelichen erworben, oder wo derselben keine dazumahl im Leben, und aber von einer oder mehr Ehelich gebohren Leibs-Erben verhanden wären, alsdann auf derselben seiner Lieb Töchtern nachgelassene Eheliche Mannliche Leibs-Erben, so derselben Zeit im Leben sein, fallen, kommen, und ihnen folgen und zustehen sollen, und in solchem Fall ihnen und ihren Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben, wo sie deren einige hinder ihnen verliessen, von Ihro Kayserl. Majestat, oder ihren Nachkommen, am Reich zu Lehen gnädiglich verliehen werden sollen, alles ferners Inhalts angeregtes Kayserlichen Privilegii, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

WIR Carl, ꝛc. Und uns darauf demüthiglich angesucht und gebetten, daß wir, als jetzt regierender Römischer Kayser, seiner Lieb solch erlangt Kayserl. Privilegium, Gnad und Freyheit zu verneuren, zu confirmiren, zu bestätten und zu bekräftigen, gnädiglich geruhen, inmassen seiner Lieb dasselb Privilegium jüngst hiebevor, von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinand, Römischen Kayser, unserm geliebten Herrn und Vattern, hochmilder seliger Gedächtnuß, auch confirmirt und bestättet worden, deß haben wir, angesehen deß bemeldten unsers lieben Oheims, Schwager und Fürsten, Hertzog Wilhelms zu Gülich, fleissig und zimblich bitten, auch die manigfaltigen, getreuen, angenehmen, nützlichen und wohlerspießlichen Dienst, so seiner Lieb Vor-Eltern und sein Lieb selbst, unseren löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch uns und dem H. Reich, offt und dick bewiesen haben, und S. L. uns noch täglichen thut, und fürbaß hin, zu thun uhrbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen, gedachten unserm lieben Oheim, Schwager und Fürsten, obeingeleibt Kayserlich Privilegium, Gnad und Freyheit gnädiglich erneuert, confirmirt, bestättet und bekräfftigt, erneuern, confirmiren, bestätten und bekräfftigen die auch von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Krafft diß Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß solch Privilegium in allen seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Meinung und Begreiffungen gantz kräfftig und mächtig seyn, steht und vest bleiben und gehalten werden, und mehrbenandter unser lieber Oheim, Schwager und Fürst, Hertzog Wilhelm, zu Gülich, und seiner Lieb Eheliche Leibs-Erben, sich dessen nach seinem Inhalt wurcklich erfreuen, gebrauchen, geniessen sollen und mögen, von allermanniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und deß Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, von obberührter unser Kays. Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtbemeldten unsern lieben Schwager und Fursten Hertzog Wilhelmen zu Gülich und seiner Lieb Erben, bey obbegriffener Kayserl. Gnad und Freyheit, und dieser unser Confirmation gäntzlich und beruhiglich bleiben, und derselben gebrauchen und geniessen lassen, sie daran nicht verhindern, noch darwider betruben, bekammern oder beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein weiß noch wege, als lieb einem jeden sey, unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu die Pön in obbeschriebenem Weiland unsers lieben Herrn Vetters und Schwehers Kayser Carls hochmilder Gedächtnuß, Begnadungsbrieff bestimbt, zu vermeiden, die em jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, uns halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbenanten unserm lieben Oheim, Schwager und Fursten, Hertzog Wilhelmen zu Gülich oder seinen Erben, so also wider obberührte Gnad und Freyheit beschwert und betrübt würden, unablaßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, das meinen wir ernstlich mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in unser und deß Heil. Reichs Stadt Augspurg, am 21. Tag deß Monats Aprilis, nach unsers lieben HERRN Geburt 1566. unserer Reiche deß Romischen im vierdten, deß Hungarischen im dritten, und

Anno 1609. und deß Böhmischen im achtzehenden Jahren.

Kayserß Rudolphs/ deß Andern / hierüber gegebene Resolution ꝛc.

Num. 2. Der Römis. Kayserl. Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, ist nothdürfftig fürgebracht, was der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst, Herr Philips Ludwig, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Spanheim, abermahls wegen Confirmation eines Kayserl. Privilegii, so von Weiland Kayser Carln dem Fünfften Christmildesten Andenckens, damahls Hertzog Wilhelm zu Gülich, auch seel. Gedächtnuß erlangt, gehorsamlich gesucht, oder da S. F. G. hierinnen der Zeit von Ihrer Kayserl. Majestät je nicht willfahrt werden kan, jedoch unterthänig gebetten, daß zum wenigsten Sie inmittels durch einen schrifftlichen Schein de non præjudicando versehen und verwahrt werden möchte, darauf lassen Jh. Kayserl. Majest. sein Fürstl. Gnade wiederumb gnädiglich erinnern, ihr werde unentfallen seyn, was auf hievoriges gleichmässiges Anhalten, von anderen Orten auch deßhalben begehrt worden, und auß was erheblichem, wichtigen Bedencken, Ihro Kayserl. Majest. Dero Erklärung darüber besorgende Weiterung zu verhüten, differirt und verschoben, derowegen, und dieweil eheberührte Umbständ und Bedencken noch vorhanden, so sehen Ihr Kayserl. Majest. nicht, wie sie dißmahls mit obangeregter Confirmation S. F. Gn. willfahren mögen, inmassen aber Ihr Kayserl. Majest. sich schon öffters, gegen S. Fürstlichen Gnaden, und allen deßwegen angebenen Interessirten insgemein erklärt, daß Ihre Majestät in Gülichschen Sachen, niemand ichts gedencken zu præjudiciren oder zu entziehen, also hat es auch der Confirmation halb ein gleiche Meinung, darnach seine Fürstl. Gnaden sich zu richten, und bleiben Ihro Kayserl. Majest. derselben mit fordern Kayserl. Gnaden und allem guten wohl gewogen.

Signatum Prag unter Ihro Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel den zwantzigsten Tag Martij, Anno sechszehenhundert, und im andern.

Ruldolph ꝛc.
L. S.
N. Corradutz.
Alb. Mechl.

Preussische Protestation wider Hertzog Philips Ludwigen / Pfaltz-Grafens Gemahlin gethanen Verzig.

Num. 3. In dem Nahmen der untheilbarlichen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig Instrument und Urkund, daß in dem Jahr, als man schreibt und zehlt von der heylsamen Geburt JESU Christi tausend, fünffhundert und in dem neun und sibentzigsten, in dem sibenden der Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio genandt, bey Zeiten, Herrsch- und Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphi, deß Andern, erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnden, Crain und Würtemberg, ꝛc. Grafen zu Tyrol, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihro Kayserl. Majestät Römischen Reichs im vierdten, deß Hungarischen im neunten, deß Böhmischen im vierdten, ꝛc. Auf Montag den 27. Monats-Tag Aprilis, Vormittag zwischen 7. und 8. Uhren, in der Fürstl. Stadt Neuburg, in deß Ehrenhafften und Fürnehmen Georg Fridels, deß Gastgebers und Burgers daselbst gewöhnlichen Behausung, am Marck gelegen, in der obern Stuben, deren Fenster gegen dem Marckt gericht seyn, erschienen vor mir Notario und Gezeugen hernach bemeldt, die Edlen, Ehrnvesten und Hochgelehrten Herr Ludwig Reuter, Hauptmann zu Neuenhauß und Waldau, und Paulus Kruger, der Rechten Doctor, als Fürstl. Preussische Abgesandten, und hätten in ihren Händen ein Papiren Protestation-Zettel, mit Bitt, daß ich Notarius den vor den Gezeugen offentlich verlesen, und ihme alsdann eines oder mehr offen Instrument darüber machen wolte, der alsbald offentlich verlesen, von Wort zu Worten also lautend: Nach deme die Eheberedung zwischen dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, ꝛc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürmberg, und Fürsten zu Rügen, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, ꝛc. und derselben seiner Fürstl. Gnaden geliebten Gemahlin, der auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frau Maria Leonora, gebohrnen Hertzogin zu Gülich, Cleve und Berg, Marggräfin zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzogin, dahin gerichtet und verglichen, daß wann sich der Fall zutrüge (welchen GOtt gnädiglich verhüten wolle) daß Ihre Fürstl. Gnaden der Hertzog zu Gülich und derselben Herrn Söhne Eheliche Leibs-Erben, mit Tod abgienge, daß alsdann alle derselben Herrn Söhne Fürstenthumen Gülich, Cleve und Berg, die Grafschafften Marck, Ravensperg und andere Herrlichkeiten, sampt allen Gütern, Ein- und Zugehörung, an- und zufälligen Gerechtigkeiten, so Ihro Fürstlichen Gnaden jetzo haben und

Anno 1607.

und besitzen, und was Ihro Fürstl. Gnaden oder derselben Mannliche Erben hinder sich verlassen würden, nichts außgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie Ihrer Fürstl. Gnaden und derselben Mannliche Erben das gebrauchet oder gebrauchen mögen, an hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden älteste Tochter Frau Maria, ꝛc. Hochermeldten Herrn Albrechts Friederichs, Hertzogen in Preussen, ꝛc. Gemahlin, und ihrer beyder Leibs-Erben, ob sie die mit einander zeugen würden, Krafft und nach Innhalt darüber hiebevor erlangten und bestättigten Kayſ. Privilegii kommen und geerbt seyn solten, daran sich dann die Landschafften auch zu halten, und darauf jederzeit, wann eine von den anderen jungen Fräulein Ihrer Fürstl. Gnaden Töchtern verheurath würde, gebührliche genugsame Verzichtsbrief, bald in der Heurathshandlung (darbey hochernandten seiner Fürstlichen Gnaden der Hertzog zu Preussen, ꝛc. ihre Gesandten auch haben sollen) und ehe dieselbigen vollzogen und aufgerichtet, beyden Ihro Fürstl. Gnaden Hertzog und Hertzoginnen in Preussen, ꝛc. zugestellt werden sollen, und aber in voriger deß auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Graf zu Veldentz und Spanheim, und derselben Gemahlin, der auch Durchleuchtig und Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Anna, Hertzogin zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Pfaltzgräfin bey Rhein und in Bayern, ꝛc. Hertzogin, damahls getroffenen und verhandelten Ehe-Beredung nicht allein hochgedachter Ihro Fürstl. Gnaden der Hertzog und Hertzogin in Preussen, ꝛc. Ihre Gesandten nicht darbey gehabt, sondern auch die Verzicht hochgemeldten Ihrer Fürstl. Gnaden Pfaltzgräfin Anna, in specie auf alle Fälle deß Vätter- und Mütterlichen Antheils herrührenden und belangenden Erbes und Anfalls, vermög und nach Inhalt der zwischen hochgemelten J. F. Gn. dem Hertzogen zu Gülich, ꝛc. und dem Hertzog und Hertzoginnen in Preussen, ꝛc. Heurathshandlung nicht gestellet, auch dero zwischen auch hochgedachtem Ihro Fürstl. Gnaden Pfaltzgrafen Philips Ludwigen, ꝛc. und derselben Gemahlin gepflogenen Eheberedung nicht allermassen ebenförmig und gemäß zu seyn sich ansehen läst. Und obwohl hiebevor und jetzt umb Aenderung oder Erklärung derselben Verzicht mehrmahls freundlich und fleissig gebetten, und Ansuchung gethan, jedoch solches biß dahero nicht geschehen, sondern vielmehr jetzt gäntzlich und endlich abgeschlagen, darauß dann künftig allerhand Irrthumb, Zweiffel und Mißverstand herkommen und entspringen möchten, auch nichts desto weniger obangedeuten Preussischen Heurathshandlung nicht geringer Eintrag geschehen köndte, darzu dann hochermeldten Ihro Fürstl. Gnaden dem Hertzog und Hertzoginnen in Preussen keines weges stillschweigen, solches zu belieben oder zu verwilligen gebühren wolle. Als thun an statt und von wegen beyden Ihro Fürstlichen Gnaden deß Hertzogen zu Preussen, ꝛc. Herrn Curatorn und nechsten verwandten Vättern, deß auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, ꝛc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürmberg, und Fursten zu Rügen, unsers auch gnädigen Herrn Befelch, und darauf habenden gnugsamen Vollmacht, wie hiemit in bester Form, Weiß oder Gestalt, wie solches zu Recht am kräfftigsten geschehen kan, soll oder mag, gantz zierlichen bedingen und protestiren, da künfftig auß vorberührten und dergleichen Verzicht einiger Irrthumb, Zweiffel oder Mißverstand einfallen möchte oder würde, dardurch Ihre Fürstl. Gnaden deß Hertzogen und Hertzoginnen zu Preussen, ꝛc. habenden Gerechtigkeit und Heurathshandlung einige Beschwer, Einbruch oder Nachtheil geschehen könte, daß Ihre Fürstl. Gnaden darinn keines wegs tacitè oder expressè verwilligt oder consentirt, noch verwilligen oder consentiren wollen, sondern ihnen ihre erlangte habende Gerechtigkeit, als ob die Verzicht gebührlicher weiß geschehen wäre, in allweg vorbehalten, und sich derselben keines wegs, wie das immer beschehen können oder mögen, begeben haben, davon wir abermal hiermit zierlich protestiren und bedingen thun, ꝛc. Und bitten euch Notarium und die Gezeugen, dieser Protestation eingedenck zu seyn, und uns hierüber eines oder mehr Instrument und Urkunden mitzutheilen, alles zierlicher Form, deß ich dann Notarius tragenden Ampts halben, nicht weigern sollen oder mögen. Nach Verlesung solcher Schrifft, antworten die Herren Gesandten, die Protestation verlesen wäre, in sich hielte und vermöcht, also wolten Sie die Herren Abgesandten hiemit in bester Form gebetten, und mich meines Ampts requirirt haben, in Gegenwärtigkeit der Gezeugen, als die Erbarn und Fürnehmen Hanß Fladerer deß Raths, und Jörg Jäger, beyde Burger allhie zu Neuburg, insonderheit darzu beruffen und erbetten, darumb ich Notarius den Herren Abgesandten, Ampts und Eydespflicht halben, Urkund zu geben mich erbotten, und hiemit gethan habe. Geschehen seyn diese Ding in und unter der Zahl Christi, Indictio, Kayſ. Regierung, Monats, Tags, Stund und Stadt hieoben beschrieben, in Gegenwärtigkeit obgenandter Gezeugen.

Anno 1609.

Und dieweil ich Gedeon Kentner, Burger zu Schwäbischen Wöhrt, Augspurger Bistumbs, und auß Römischer Kayserl. Majestät Authorität und Gewalt ein offenbarer Geschworner Notarius bey obgehörter und inserirter Protestation, sampt gemeldten

Ge-

Anno 1609. Gezeugen eigner Personn gewesen, diß alles also geschehen seyn, gehört, hab ich darumb diß offen Instrument darauß gemacht, in diese offene Form gebracht und redigirt, mit meiner eigenen Hand geschrieben und unterschrieben, mit meinem Tauff- und Zunahmen, auch gewöhnlichem Notariat-Zeichen bezeichnet, als ich dann zu Urkund und glaubwürdiger Gezeugnuß aller obgeschriebener Ding darzu sonderlich beruffen, ernstlich requirirt, gebetten und erbetten.

Copia Fürstl. Neuburgischer Contradiction und Gegen-Protestation wider nächst vorhergehende Preussische Protestation.

Im Namen der ewigen/ allmächtigen und untheilbaren Dreyfaltigkeit/ Amen.

Num. 4. Kund und zu wissen sey jedermänniglichen, denen diß offen Instrument fürkompt, daß nach unsers lieben HErrn JEsu Christi Geburt 1579. Jahr, in der 7. Römer Zinß-Zahl, bey Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen, deß Andern, erwehlten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärnden, Crain und Würtemberg, Grafen zu Tyrol, Unsers Allergnädigsten Herrn, Jh. Römis. Kayß. Majestät Reiche deß Römischen im vierdten, deß Hungarischen im sibenden, und deß Böhmischen im vierdten Jahr, im Monat Aprilis, am Dienstag den 28. desselben Monats Vormittags, nach acht Uhren zu Neuburg an der Thonau, in deß Edlen und Vesten Herrn Andreas Fuchsen von Binbach zu Mören, ꝛc. Fürstlichen Pfaltzgräfischen Stadthalters daselbst Behausung, in der untern Stuben, in mein deß unterschriebenen Notari, und der hernachbenandten hierzu beruffenen Gezeugen Gegenwärtigkeit vor Ehrngedachten Herrn Stadthalter, auch dem Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn Tobia Zohrern der Rechten Doctorn und Pfaltzgräfischen Rath, als darzu von dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, meinem gnädigen Fürsten und Herrn insonderheit Deputirten und Verordneten erschienen seynd der Edel, auch Hochgelehrte und Ehrnveste Ludwig Rautter, Hauptmann zum Neuenhaus und Waldau, und Paulus Kruger der Rechten Doctor, als Fürstl. Marggräf. Brandenburgische Abgesandte Räthe, sampt einem Notario und zween Gezeugen, und hat ermeldter Herr Doctor Kruger mündlich fürbracht.

Nachdem sie die Abfertigung auf ihr angebrachte Werbung vorgestrigs Tags bekommen, die ihnen auch hernach schrifftlich zugestellt worden, so thäten sie sich gegen hochgemeldtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, solches gnädigen Erzeigens für ihre Person unterthänig bedancken, dieweil sie aber ihnen den Herren Verordneten hievor zu erkennen gegeben, daß sie von dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürmberg, und Fürsten zu Rügen, ihrem gnädigen Fürsten und Herrn befelch hätten, im Fall man ihnen mit abschlägiger Antwort, also, wie beschehen, begegnen würde, daß sie darwider vor Notarien und Gezeugen protestiren, und deßwegen gebührliche Instrumenta verfertigen lassen solten, so wolte ihnen nicht anders gebühren, dann solchem ihrem Befelch nachzukommen, hätten derwegen nach Innhalt ihrer Instruction durch gegenwärtigen Notarien ein Instrument aufrichten lassen, mit freundlichem Bitten, sie die Herren Verordnete wolten dasselb von ihnen annehmen, und ihren Fürstlichen Gnaden überantworten.

Auf solches die Fürstl. Pfaltzgräfische durch obgenandten Herrn Doctor Zorer wiederumb anzeigen lassen, wiewohl sie für ihre Personen diß der Fürstl. Marggräfischen Begehren und Fürbringen für unnothwendig hielten, so wolten sie doch das Instrument verlesen hören, und sich darauf, was ihres gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft erfordern würde, ferner der Gebühr erklären. Nach solchem hat der vorgedacht Notarius den Begriff deß verfertigten Instruments offentlich verlesen, und ist auf solches, nach Beyseitstrettung und kleiner Unterredung der Fürstl. Pfaltzgräfischen, durch bemeldten Herrn Doctor Zohrer weiters fürgebracht, daß sie die Herren Verordnete sich nichts wenigers, als solches unnothwendigen protestirens versehen, wisten auch wohl, daß es ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Pfaltzgrafen Philips Ludwigen zu sondern frembden gereichen würde, in Betrachtung, daß ihre Fürstl. Gnaden in diesem Fall alles das jenige, so sich gebührt, und sie zu thun schuldig, geleistet hätten, daß sie auch gegen beyden Fürsten Marggraf Georg Friedrich, ꝛc. Fürstl. Gnaden sich deßhalb also erkläret, daß verhoffentlich und der Billichkeit nach Ihre Fürstl. Gnaden damit zu frieden und begnügt gewest seyn solten, zu dem und über solches, so hätte sich der Fall noch nicht begeben, und verhofften ihre F. Gnaden, der Allmächtig werde denselben gnädiglich verhüten, derhalben es auch dieses unnothwendigen protestirens jetziger Zeit gar nicht bedörfft, dieweil aber dieselbe also de facto und ohne alle Fug oder Recht beschehen, müßt und wolt man sie in ih-

Anno 1609.

rem Unwerth verbleiben lassen, doch wollten sie die Abgeordnete im Nahmen und von wegen ihres gnädigen Fürsten und Herrn solcher unnöthwendigen Protestation hiemit in meliori forma, als solches geschehen soll oder mag, widersprechen, auch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Pfaltz-Graf Philipps Ludwigen, deßgleichen Jh. Fürstl. Gnaden geliebten Gemahel und dero Erben auf zukünfftige Fäll, die der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, alle dero Recht und Gerechtigkeiten, und sonderlich das Beneficium des Kayſ. Privilegii Successionis ausdrücklich vorbehalten haben, dessen sie sich zum zierlichsten bedingt haben wollten. Begehrten darauf an mich den Notarien und die Gezeugen, daß wir solcher geschehenen Widersprechung und Gegen-Protestation ingedenck seyn, und ich darüber eins oder mehr Instrumenta dessen bedürfftig seyn würden, im Fall der Noth sich zu gebrauchen hätten, verfertigen und aufrichten wollte, deß ich mich dann in Krafft meines tragenden Ammts zu thun schuldig erkanndt, auch mich darzu gegen Annehmung der überreichten gewohnlichen Arrha gutwillig erbotten.

Geschehen sind diese Ding im Jahr, Indiction, Monat, Tag, Stund, bey Regierung und Herrschafft, auch an Orth und Enden, wie oben gemeldt ist, in Beyseyn und Gegenwart der Edlen und Vesten Wolff Heinrich Sturmfeders und Adam von Wildenstein, beyde Pfaltzgraf Philipps Ludwigs Cammer-Junckern, als Gezeugen darzu insonderheit beruffen, so hab über solches, ich der Notarius, der Herren Marggräfischen Notari Gedeon Kelners von Donawerth gehabte Gezeugen Hauß Fladerer des Raths und Georgen Jäger beyde Burger allhie zu Neuburg erbetten, aller dieser obgeschriebenen verlauffenen Ding eingedenck zu seyn, das sie zu thun sich gutwillig erbotten.

Und dieweil ich David von Hagen aus Röm. Kayſ. Maj. Macht offenbahrer geschworner Notarius mit und neben denen darzu beruffen Gezeugen, bey dem erst-beschehenen der Herrn Marggräfischen mündlichen Fürtrag, Verlesung des Instruments, auch der Herren Pfaltzgräfischen Widersprechung fürgangener Protestation und allen andern obgeschriebenen Dingen persöhnlich gewesen bin, das also gesehen, gehört, und ad notam verfaßt, so hab ich dieses offen Instrument, welches ich mit meiner eigenen Hand geschrieben, darüber begriffen, und in diese Form gebracht, auch um mehrers Glaubens und Sicherheit willen mit meinem Tauff- und Zunahmen, dann auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräfftiget, von Ammts wegen zu solchem insonderheit requirirt und erfordert.

Privilegium Unionis.

Num. 5. Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns der Hoch-gebohren Wilhelm, Hertzog zu Gulich, Cleve und Berg, ꝛc. Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Sohn und Fürst, unterthäniglich zu erkennen geben, welcher massen Weyland die auch Hoch-gebohrnen, Johannes Hertzog zu Cleve, und Grafe zu der Marck, ꝛc. und Maria Hertzogin zu Gülich und Berg, Gräfin zu Ravensperg, ꝛc. Seiner Lieb Vatter und Mutter, in Aufrichtung ihrer beyderseits Ehe-Bethädigung, sich, vermög Brieff und Sigeln, mit Bewilligung und Inraumung aller ihrer Liebden Fürstenthum und Lande, nehmlich Gulich, Cleve und Berg, Marck und Ravensperg einmüthiglich verglichen und vertragen, daß „jetzt-gemeldte Fürstenthum und Lande, zu „den ewigen Tagen bey einander unirt und „verbleiben sollen, und uns darauf demüthiglich angesucht und gebetten, daß wir „solchen aufgerichten Vertrag, Union und „Bewilligung obbenanndter seiner Liebden „Fürstenthum und Lande, aus Kayſ. Macht „zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestätten, genädiglich geruheten, deß haben wir angesehen, solch des gedachten unsers lieben Sohns und Fürsten Hertzog Wilhelmen, zu Gülich gehorsamlich und ziemlich Bitt, und die getreuen angenehmen nutzlichen Dienst, so S. L. Vor-Eltern und S. L. selbst Weyland unseren Vorfahren Römischen Kayſern und Königen, auch uns und dem H. Reich in mannigfaltige Wege offt und dick willig erzeigt haben, und S. L. nicht weniger zu thun, unterthäniglich uhrbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen berührten gemachten Vertrag, Union und Bewilligung gnädiglich confirmirt, bekräfftiget und bestättet, confirmiren, bekräfftigen und bestätten dieselben auch von Röm. „Kayſ. Macht, Vollkommenheit hiemit „wissentlich, in Krafft dieses Briefs, und „meynen, setzen und wollen, daß obbestimmte „S. L. Fürstenthume und Lande, Gülich, Cleve und Berg, Marck und Ravensperg, so „lang die Succession S. L. Erben von ihrer „Posterität in absteigender Linien wären, „und verhanden seyn würde, zusammen „unirt, und gäntzlich bey einander unge„sondert und unzertrennt bleiben sollen und „mögen, von allermänniglichen unverhindert, „doch uns und dem H. Reich unser Recht„und Gerechtigkeit, so viel die gemeinen „Reichs-Steuren und anders belangt, in „allweg fürbehalten. Und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ammtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rathen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs

Anno 1609.

Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernannten unsern lieben Sohn und Fursten, Hertzog Wilhelmen zu Gülich, und obberührte S. L. Fürstenthume und Lande bey angeregtem aufgerichtem Vertrag, Union und Zusammenverleibung, obstehender massen nicht hindern noch irren, sondern dabey beruhiglich bleiben lassen, darwider nicht dringen oder beschwehren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Pön, nehmlich viertzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrgedachten unserem lieben Sohn und Fürsten, Hertzog Wilhelmen zu Gülich, unnachläßiglich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Das meynen wir ernstlich, mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg, am ein und zwantzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im neun und fünffzigsten, unserer Reiche des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahre.

Kaysers Maximiliani II. Bestättigung vorbemeldter Union.

Wir Maximilian, der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglichen, daß uns der Hoch-gebohren Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, unser lieber Oheim, Schwager und Fürst, unterthäniglich zu erkennen gegeben, welcher massen Weyland die auch Hoch-gebohrne, Johannes, Hertzog zu Cleve, und Graf zu der Marck, ꝛc. und Maria, Hertzogin zu Gülich und Berg, Gräfin zu Ravensperg, S. L. Vatter und Mutter, in Aufrichtung ihrer beyderseits Ehe-Bethädigung, sich, vermög Brieff und Siegel, mit Bewilligung und Einraumung aller ihrer L. Fürstenthum und Lande, nehmlich Gülich, Cleve und Berg, Marck und Ravensperg, einmüthiglich verglichen und vertragen, daß jetzt-bemeldte Fürstenthum und Lande zu den ewigen Tagen bey einander unirt und verbleiben sollen, und uns darauf einmüthiglich angesucht und gebetten, daß wir solchen aufgerichten Vertrag, Union und Bewilligung obbenannten S. L. Fürstenthumen und Lande, aus Kayserl. Macht zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestättigen, gnädiglich geruheten; Inmassen dieselben jüngst hievor von Weyland dem Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinanden, Röm. Kayfern, unserem geliebten Herrn und Vattern, Hoch-lobseeligster Gedächtnuß, auch confirmirt und bestättiget worden, das haben wir angesehen, solch des gedachten unsers lieben Schwagers und Fürsten, Hertzog Wilhelmen von Gülich, gehorsam und ziemliche Bitt, auch die getreue, angenehme und nutzliche Dienst, so S. L. Vor-Eltern und S. L. selbsten, Weyland unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kayfern und Königen, auch uns und dem H. Römischen Reich in mannigfaltige Wege offt und dick willig erzeigt haben, und S. L. hinführo nicht weniger zu thun, unterthänig uhrbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darneben mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen, berührten gemachten Vertrag, Union und Bewilligung gnädiglich confirmirt, bekräfftiget und bestättiget, confirmiren, bekräfftigen und bestätten dieselben auch von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß obbestimmte S. L. Fürstenthume und Lande, Gülich, Cleve und Berg ꝛc. Marck und Ravensperg, so lang die Succession S. L. Erben von ihrer Posteritat in absteigender Linien wären, und verhanden seyn würde, zusammen unirt, und gäntzlichen bey einander ungesondert und unzertrennt bleiben sollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert, doch uns und dem H. Reiche unserer Recht- und Gerechtigkeiten, so viel die gemeinen Reichs-Steuren und anders belangt, in allewege vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ammt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernannten unsern lieben Oheim und Fürsten, Hertzog Wilhelmen von Gülich, und obberührte S. L. Fürstenthume und Lande, bey angeregtem aufgerichtem Vertrag, Union und Zusammen-Verleibung, obstehender massen, nicht verhindern noch irren, sondern damit beruhiglich verbleiben lassen, darwider nicht dringen oder beschweren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jedern sey unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu noch ein Pön, nehmlich viertzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb in unsere und des Reichs Cammer, den andern Theil mehrgedachten unserm lieben Oheim, Schwager und Fürsten, Hertzog Wilhelmen zu Gülich,

Anno 1609. unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle: Das meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm anhangenden Insigel. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg, den 21. Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, fünffzehen hundert und im sechs und sechzigsten, unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im dritten, und des Böheimischen im achtzehenden Jahr.

CXIII.

Copia Kayserl. Mandati pœnalis gegen alle und jede zu den Fürstenthümern und Landen/ Gülich/ Cleve und Berg ꝛc. einiges Interesse prætendirende/ um sich aller Thätlichkeit zu enthalten/ mit angehefter Cassation aller Attentaten und Citation ad proponendum Interesse & actiones quascunque prætensas, &c. sub dato 24. Maji, Anno 1609.

Wir Rudolph, der Ander, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten N. und N. allen denjenigen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, so zu den, durch tödlichen Abgang, weyland des Hoch-gebohrnen Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, ꝛc. unsers lieben Vettern und Fürstens, erledigten Fürstenthumen, Graf-Herrschafften, Gütern, beweg- oder unbeweglichen, Lehen oder Eigenthum, wie die immer Namen haben mögen, Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, unser Gnad und hiemit zu wissen. Ob wohl in gemein beschriebenen Rechten, auch des H. Reichs Constitution und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen, daß niemands, wer der auch sey, eigenes Gewalts, demjenigen, darzu er Spruch oder Anforderung prætendirt, und vorwendet, invadiren, occupiren, oder desselbigen sich de facto mächtigen, sondern rechtliches Austrags rühiglich erwarten, und dessen sich sättigen lassen sollen, so kommt uns doch von unterschiedlichen Orthen Berichts-weiß vor, was massen diesem zuwider und entgegen, etliche auf erfolgten Todfall, weyland obgedachten unsers Vettern Johann Wilhelms Hertzogen zu Gülich, in angeregten Fürstenthum und Landen, sich nicht allein allerhand Thätlichkeiten anzumassen, sondern auch ohne einige vorhergangene rechtliche Erkanntnuß der Possession obgemeldter Landen, dero Pertinentien und Zugehör zu nähern, Vorhabens seyn sollten.

Wann aber dardurch gleich grössere Ungelegenheit erweckt, und nicht allein diesen Landen, sondern dem gantzen Heil. Reich grössere Gefahr, Unruhe und Schaden zugezogen werden könnte, und wir in dergleichen Fällen, so wohl tragenden Kayserlichen Amts halber, als auch, nach Ausweissung des H. Reichs sonderbahren Constitution und Ordnungen, zeitlich gebührendes Einsehen vorzuwenden, schuldig und geneigt. Hierum, und zu Verhütung fernern grössern Unwillens, Empörung, Unraths, und thätlicher Handlung, so ist von uns nachfolgendes Gebott, ohn einige Ein- oder Widerred zu vollziehen erkanndt, darum aus Kayserl. Macht und Ammts wegen, allen denjenigen, so der Succession halben, oder in andere Wege Forderung zu diesen Fürstenthumen, Graf-Herrschafften, Gütern, beweg- oder unbeweglichen, Lehen oder Eigenthum zu haben vermeynen, bey Pön und Straff auf solche Fäll, in obangedeuten gemein beschriebenen Rechten, so wohl in unsern und des H. Reichs Constitution und Ordnungen begriffen, ernstlich gebietend, daß sie sich biß zu ferner unserer Erkanndtnuß aller Thätlichkeiten und Anmassungen gäntzlichen enthalten, alles in dem Stand, darinnen es bey Ableiben des verstorbenen Hertzogen gefunden, oder wir als Röm. Kayser Lehen-Herr und unmittelbarer oberster Richter es verordnen möchten, verbleiben lassen, und keiner Neuerung oder Vergewaltigung unterstehen, wie wir dann dazwischen allbereit des Orts, was de facto wäre attentirt und fürgenommen worden, dasselbe von obberührter unser Kayserl. Macht, als ohne das vor sich selbst unrechtmäßig, null und nichtig cassiren, annulliren, aufheben, und in alten vorigen Stand restituiren und setzen. Damit aber niemand sich verzogenen oder versagten Rechtens zu beklagen, sondern jedermänniglich daraus zu spühren habe, daß wir dißfalls, was sich geziemet und gebührt, ordentlich zu erkennen und auszusprechen geneigt und bereit seyn.

So haben wir obverstandenen unserm Mandat, diese Edictal-Citation anhangen wollen, auf daß solches zu jedermänniglichs Wissenschafft gelangen möge, heischen und laden darauf alle und jede, so, wie obstehet, dieser Fürstenthum und Land halben, ichtwas zu suchen, oder zu prætendiren vermeynen, von mehrberührter unserer Kayserl. Macht, und ex officio hiemit, daß sie innerhalb 4. Monathen, die nächsten von Dato diß anzureiten, so wir hiemit vor den ersten, andern, dritten und letzten endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder aber, da derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch dero vollmächtige Anwäld, an unserm Kayserl. Hof, welcher Ende derselb der Zeit seyn möchte, zu erscheinen, dero prætendirende Forderung Zu- oder Anspruch,

Anno 1609.

spruch, wie die Namen haben, nichts außgeschlossen, gebührender massen vor- und anzubringen, und dieser Sachen, biß zu vollkommentlicher Erörterung abzuwarten.

Wann nun hierauf die jenige, wie obstehet, so Zuspruch zu haben vermeinen, kommen und erscheinen, oder nicht, so wird nichts desto weniger auf der gehorsamen, oder deren Anwald anruffen und erfordern, hierinnen im Rechten gehandlet und procedirt werden, wie sichs dann seiner Ordnung nach gebührt. Wir setzen und wollen auch von mehrberührter unserer Kayf. Macht, daß diese unsere Kayserl. Ladung in allen deß Heil. Reichs Crayfen, den Gülichischen Furstenthumb und Landen also in offen Edictsweiß angeschlagen und verkündet, und einen jeden, ob sie demselben unter Augen, oder in die gewöhnliche Behausung überantwortet, oder verkündet worden wäre, binden solle, nach dem wisse sich ein jeder zu richten. Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag den 24. May, Anno 1609. Unserer Reiche deß Römischen im 34. deß Hungarischen im 37. und deß Böheimischen im vier und dreyssigsten.

Rudolph.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

CXIV.

[Unterdessen aber hatten die im Land anwesende Chur-Brandenburgische Befehlshabere, Krafft ihrer habenden Commission, schon die Possession dieser entledigten Lande eingenommen, und als der junge Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm sich nach Eingang deß Monats Apr. zu Düsseldorff einfand, in Meinung, sich der Regierung zu versichern, kamen die daselbst versammlete Herren Räthe mit der Ritterschafft und Ständen ihm am Rhein entgegen, und entschuldigten sich, daß sie Se. F. Gn. nicht einlassen könnten, biß die Interessirten oder Theilhabende Chur- und Fürstl. Häusser sich der Successionhalben verglichen hätten. Worauff der Herr Pfaltzgraf ihnen das droben in dem Summarischen Bericht unter den Beylagen (sub num. 1.) eingeführte Kayf. Privilegium vorhielt, und sonderlich die Clausul von den Manns-Erben gantz ernsthafft widerholte, und sich so dann wieder den Rhein hinauff machte. Es liessen aber die Herren Räthe eilends drey Kutschen und etliche Hof-Junckern Sr. Fürstl. Gnaden nachschicken, und selbige ersuchen, sich neben denselben (weil Sie nur etliche wenige Personen auf diese Reise mit sich genommen hatte) so lang auf dem Schloß Bennrad aufzuhalten, biß die andere Interessirten auch ankommen wären; Welches so dann auch geschahe, und wurden hierauf obige Pfaltz-Neuburgische Patente und Wapen aller Orten neben die Brandenburgische angeschlagen. Kurtz hierauff kam das oben (sub num. 108.) erwähnte Kayserliche Schreiben, wie auch ein Kayf. Gesandter zu Düsseldorff, und den 9. May der Hertzog von Nivers zu Cölln an, von dannen er etliche Deputirte nach Düsseldorff schickte, und durch dieselbige seine Geburts-Linie, und zu den entledigten Landen habendes Recht, den Herren Räthen vorhalten liesse, die aber (wie sub num. 3. zu ersehen) kurtzen Bescheid von sich gaben. Hingegen fand sich den 18. May eine hochansehentliche Chur-Brandenburgische Gesandtschafft, nemlich der Herr Marggraf Ernst von Brandenburg, zu Siegen, in der Graffschafft Nassau, ein, dem die Gülichsche Herren Räthe etliche auß ihrem Mittel entgegen schickten, worauff Se. Fürstl. Durchl. mit Herrn Landgraff Moritzen und andern Grafen und vornehmen Personen, sich auff das Schloß Homburg, dem Grafen zu Witgenstein zuständig, begab, umb zu versuchen, wie man mit Pfaltz-Neuburg einig werden möchte: und weiln derselbe von seinem habenden Recht nichts nachgeben wolte, ward eine andere Zusammenkunfft nach Dortmund in Westphalen verlegt, und endlich ein Vergleich getroffen, auff folgende Puncten:]

Vergleichs-Artickel/ welche zwischen beyden Fürstl. Durchl. Marggraf Ernsten von Brandenb. und Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen von Neuburg/ als gevollmächtigten Gewalthabenden Fürsten/ wegen Regierung der entledigten Gülich-Clev- und Bergischen Fürstenthümer und Landen/ zu Dortmund in Westphalen/ aufgerichtet worden.

Den 29. May St. vet. ist in Vergleichung zu Dortmund durch Mittel Landgraff Moritzen, zwischen beyden Fürsten Brandenburg und Pfaltz Neuburg folgender massen beschehen, daß erstlich beyde Fürstl. Personen, biß zu fernerer gütlicher oder rechtlicher Außtrag, sich Jure familiaritatis und als nahe Verwandte und Blutsfreunde, mit einander freundlich begehen wollen, und wider alle andere Anmassung zu Erhaltung und Defension der Landen zusammen setzen, und innerhalb den nechsten vier Monaten, ob etwan der Hr. Churfürst zu Brandenb. inmittelst selbst bey der Hand kommen möchte, alles was dem rechten Successoren und Erben deroselben Landen, wie auch dero Unterthanen zu gutem kommen und gereichen möchte, bestes und mögliches Fleiß bedencken, befördern und anstellen helffen,

Anno 1609. und darauff den nechsten Tag gen Düsseldorff ziehen, und solches den Ständen und gewesenen Räthen, doch daß ihnen etliche auß der Stände Mittel zugeordnet werden, angeben, nachmahls und biß zu anderer Orts, besser Bestallung ihnen die Regierung derselben Landen befehlen, und folgends so wohl von den regierenden Räthen, als den andern Ständen und Unterthanen, allenthalben die Huldigung einnehmen, und sie demjenigen Herrn schwören lassen, welcher hernechst und ins künfftig unter Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, für den rechten Erben und Successorn, zu dem Gülichschen und der zugehörenden Landen erklärt, wie auch ferners die Fürstliche Begräbnuß anstellen, und die Fürstliche Witwe wollen abfertigen, das Archivum versiegeln, den ansuchenden Lehen-Leuthen Indult geben, Kreyß- und Reichs-Tage zu besuchen, und alles anders thun und verordnen, was der Sachen Nothdurfft erfordern wird, dadurch doch keinem Theil an seinem Rechten tam in possessorio quam petitorio etwas benommen, sondern so viel ferners den guten oder rechtlichen Außschlag der Hauptsachen anlangt, beyde Theilen an dem Stand, wie sie jetzo seyn, verbleiben, und kein Theil inmittelst ihm etwas zu Vortheil reden, andern zu Nachtheil für sich erlangen, und hernechst anziehen, wie auch weniger nicht Pfaltz-Zweybrücken, und dem Marggrafen zu Burgaw, ihre Recht in alle Weg vorbehalten, und durch diese Vergleichung nicht præjudicirt seyn oder werden solle, inmassen auch mehr hochgemeldte beyde Partheyen einander mit Hand und Treuen haben versprochen und zugesagt, solcher Versprechung, steht, fest zu geleben und nachzukommen, alles ohne Gefehrde, in Urkund, ꝛc. Geschehen zu Dortmund am letzten May, Anno 1609. Stryl. vet.

CXV.

Copia Brandenb. und Neuburgischer Entschuldigung und Supplication an Römis. Kayſ. Maj. sie bey eingenommener Possession dero Landen zu manuteniren/ und auff Anhalten dero Interessenten/ nichts zu statuiren/ nisi ipsis prius auditis, sub dato 7. Julii, An. 1609.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römis. Kayser, E. Kayſ. Maj. seynd unsere unterthänigste, gehorsame und schuldige Dienste allzeit zuvor, Allergnädigster Herr, wir setzen in keinen Zweifel, E. Kayſ. Maj. werden nunmehr unsers von 6. 16. Jun. nechsthin an dieselb abgangen gehorsamst Schreiben empfangen, und darauß allergnädigst verstanden haben, welcher gestalt die Irrungen und Mißverständ, so sich wegen der Succession und Possess dieser Landen, zwischen unsern beyderseits Principalen erhalten, und sich anfänglich zu etwas gefährlicher Weiterung ansehen lassen, numehr GOtt lob freundlich, und zwar auf die Maß verglichen, daß wir und unsere Principalen, nicht allein nichts Thätliches gegen einander fürnehmen, sondern auch wider alle unbillich e Anmassungen zusammen stehen, die Lande wider unrechtmässigen Gewalt, bey Fried und ordentlicher Succession erhalten und defendiren, auch einem jeden, so zu uns oder diesen Landen Spruch und Forderung zu haben vermeynt, an gehörigen Oertern, gut- oder rechtliche Antwort geben, und deßwegen, wo vonnöthen, rechtliche Caution und Versicherung, de judicio sisti & judicatum solvi, thun sollen und wollen, darzu wir uns dann hiemit nochmaln in bester Form erbieten thun, und haben drauf nicht allein allhier und zu Cleve, als in den beyden Hauptstädten dieser Fürstenthumen, der Fürstl. Residentz und Cantzleyen uns versichert, sondern auch die Räthe, Stände und Unterthanen, meistentheils dermassen disponirt befunden, daß sie auch einige Anzeig der Widersetzlichkeit nicht von sich gegeben, sondern uns vielmehr aller Orten, da wir unsern Durch- und Einzug genommen, mit unterthänigem Erfreuen, Glückwünschen und Ehrerbietung dermassen empfangen, daß sie auch ohne Unterscheid einer oder der andern Religion, als darbey wir sie zu lassen und handzuhaben erbietig, kein Bedenckens gehabt, biß zu völliger Huldigung sich zu allem Gehorsam gegen uns mit handgebenden Treuen zu verpflichten, gestalt wir dann darauf die Stände aller Fürstenthumen und Landen, theils hieher nach Düsseldorff, theils aber nach Duißberg zu dem End beschrieben, daß wir so wohl der Huldigung als der Regierung und anders halben, so in solchen Fällen gebräuchig und nöthig, gebührende Richtigkeit und Verfassung machen mögen, darauff sie auch nicht allein in grosser Anzahl gehorsamlich und persöhnlich erschienen, sondern auch unsere propositionangehört, und sich zu Berathschlagung derselben erbotten, damit sie auch numehr im Werck seynd.

Wir haben auch nicht unterlassen, solches alles E. Kayſ. Maj. Gesandten, dem Edlen und Gestrengen, unserm besondern lieben Hanß Reicharden von Schönberg, ꝛc. außführlich und zu dem Ende zu erkennen geben, daß er nicht allein für seine Persohn dessen ein Wissenschafft, sondern auch Ursach habe, E. Kayſ. Maj. deß gantzen Verlauffs, und der Sachen Beschaffenheit zu berichten, dann wir uns billich keine andere Gedancken machen können oder sollen, dann wie es seiner auffgetragenen Commission, die uns gleichwohl biß dato noch nie ordentlich intimirt oder bescheinet worden, und bey noch währender unser dissension noch in etwas gefährlichen und widerwärtigen Stand gewesen

dabey

Anno 1609. dabey E. Kayſ. Maj. ohne Zweyfel den Partheyen zum besten, sich ihres Kayserl. Ampts erinnert, und der besorgenden Weiterung sorgfältiglich fürbauen wollen, also werden E. Kayſ. Maj. auff unsere nunmehr erfolgte Einigkeit andere Verordnung thun, und uns bey jetzigem, GOtt lob, ruhigem Zustand, da nicht allein kein vacans possessio, sondern auch keine Thätlichkeit oder periculum armorum vorhanden, in unserer angenommenen und continuirten rechtmässigen, beglaubten, titulirten und ruhigen Possession und Jnhaben, den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, handhaben: sintemal nicht allein die gemeine beschriebene Geistl. und Weltliche Rechte vermögen, daß auch ein jeder privatus, zu geschweigen höhern Stands Personen, befugt ist, sich seines angefallenen erblichen Rechtens selbst, und ohne vorgehende Richterliche Erkanntnuß zu unterziehen, und daß ein jeder rechtmässiger Besitzer bey seiner erlangten Possession hand zu haben, sondern es geben auch die von uns beyderseits angezogene Kayserl. Privilegia successionis, zusampt den Union- und Heyraths-Pacten außtrücklich zu erkennen, daß auff den nunmehr erfolgten Fall, die hinterlassene Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und die darinnen benannte Erben, salvo scilicet majoratu & jure primogenituræ, fallen, ihnen folgen und zustehen, und zu Lehen gnädiglich verliehen, sie auch daran durch niemand verhindert werden, und sich die Landschafften daran halten sollen. Jnmassen wir uns auch erinnern, daß E. Kayſ. Maj. nicht allein noch bey Lebzeiten deß Hochgebohrnen Fürsten, unsers freundlichen lieben Vetters, Oheim und Schwagers, Herrn Johann Wilhelmens, Hertzogs zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. allergnädigst wollen geschehen lassen, daß zwischen S. L. Schwestern und ihren Erben gütliche Vergleichung auf diesen jetzt numehr von GOtt verhengten Fall, getroffen werde, sondern sich auch durch gedachten dero Gesandten dahin erkläret, daß derselben angedeute freund- und gütliche Vereinigung nicht zu wider, darzu er uns dann selbsten, jedoch mit Vorbehalt E. Kayſ. Maj. Autorität, fleissig ermahnet, und sich beneben, gegen eins theils unsern zugeordneten Räthen vernehmen lassen, daß E. Kayſ. Maj. einem oder dem andern Theil in petitorio oder possessorio zu præjudiciren nicht gemeint seyn.

Wir haben aber hernach und zwar mit Befrembden erfahren müssen, daß deme allem zuwider, er von Schönberg sich unterstanden, in E. Kayſ. Maj. Namen und unter derselben Secret und Signatur allhie, an dem Schloß- und Stadt-Thorn, wie auch andern mehr Oertern, unser allerdings unwissend offentliche Citationes zu affigiren, darinnen wir dann solche ungewöhnliche und in dergleichen Erbfällen, sonderlich im Reich Teutscher Nation und bey Chur- und Fürstl. Häussern ungebräuchige, ja den Rechten und deß Heil. Reichs Constitutionen stracks zuwider lauffende Inhibitiones, Cassationes, und andere mehr dergleichen sehr beschwer- und præjudicirliche Clausulen befunden, daß wir es gäntzlich und unzweyfentlich darfür halten, wann E. Kayſ. Maj. deß jetzigen Zustands und unserer inhabenden Possession, die wir auch also dem Rechtbefugten zum besten, biß zu endlichem Außgang deß verglichenen güt- oder rechtlichen Außtrags, doch mit Vorbehalt eines jeden bessern Befugnüß zu continuiren gedencken, Bericht gehabt, sie würden sich zu einer solchen, uns und unsern Principalen nicht wenig schimpfflichen Edictalischen Citation nicht haben bewegen lassen, oder doch dieselbige anders nicht, dann gegen diejenige wollen verstanden haben, oder noch verstehen, welche diese unsere inhabende Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften zusampt derselben Pertinentien de facto und eignes Gewalts anzufechten, zu betrüben, oder zu molestiren sich würden gelüsten lassen, darumb dann unsere äusserste und unumbgängliche Nothdurfft erfordert, darüber unsern außführlichen Bericht und Verantwortung zu publiciren, wie E. Kayſ. Maj. vielleicht bereit vorkommen seyn mag, und auß beyliegendem gleichlautendem Abtruck mit mehrerm allergnadigst zu vernehmen.

Anno 1609.

Und mögen deneben E. Kayſ. Maj. in gleicher Unterthänigkeit nicht verhalten, als wir unlängst und bald nach unserer ersten gesamten Hieherkunfft in Erfahrung gebracht, daß der wohlgebohrn unser besonder lieber Graf Johann Georg von Hohenzollern, ꝛc. in der Stadt Cölln angelangt, und sich einer neuen Kayserl. Commission berühmet, daß wir ihme alsbald etliche unsere abgeordnete Räthe entgegen geschickt, und ihne nicht allein unsers gütlichen Vergleichs erinnert, sondern auch gesinnen lassen, weil Eu. Kayserl. Majestät zu der Zeit, als sie ihme die berühmte Commission auffgetragen haben mögen, von dieser unserer Vergleichung, und also von dem jetzigen ruhigen Zustand der Sachen einige Wissenschafft nicht gehabt, daß er demnach E. Kayſ. Maj. von der jetzigen befundenen Beschaffenheit Bericht thun, derselben weitern Befelchs oder Abforderung erwarten, und inzwischen mit allen widerwärtigen Anmassungen in Ruhe stehen wolte. Er hat aber unsere wohlmeinende Erinnerung so gar nicht in acht genommen, daß er vielmehr deren zu wider, erstlich zu Hamboch, und folgends zu Mülheim, allda sich die Gülichsche und Bergische Landstände mit unserm Vorwissen und Bewilligen zu vorbereitlicher Ersehung ihrer Privilegien und Bedenckung der Nothdurfft zu jetzt instehendem gemeinen Land-Tag verschiener Tagen versammlet, solche gefährliche und unverantwortliche petita fürgebracht, so nicht allein uns und unsern Principalen zu höchster Verkleinerung, Schimpf und Nachtheil, sondern auch der Consequens halben, allen Chur-Fürsten und Ständen zu unleidenlichen Eingang möchten gereichen, indem

Anno 1609.

dem er sich gleichsam einer Oberherrlichen Direction anzumassen, und die Stände zu seiner Huldigung, oder ja zu einem Abfall, Faction und Verbündnuß wider uns und unsere Principalen, als die wir nunmehr allein um des edlen und geliebten Friedens willen im gesammten vereinigten Namen, ihren der Stände und dieser Landen in den Kayserl. Privilegien Successionis, Union- und Ehe-Pacten benannten und fürgestellten natürlichen Erb- und Lands-Fürsten repræsentiren, zu reitzen, und sie also von ihrem schuldigen Gehorsam, so viel an ihme, abzuhalten sich unterstanden, und zwar solches alles mit solchen bedraulichen Anhängen, daß darab handgreifflich zu spüren, und vielen augenscheinlichen Vermuthungen nach, gäntzlich dafür zu halten, daß er dessen von Ew. Kayf. Maj. als einem löblichen, gerechten und friedliebenden Kayser keinen Special-Befelch gehabt, sondern sich durch andere unruhige Leuth in der Nachbarschafft darzu bereden und informiren lassen.

Was nun aus solchem unbedächtigen Procediren Ew. Kayf. Majest. als dem obersten Haupt- und Lehen-Herrn selbst, auch unserm Principalen, uns und diesen Landen, ja dem gantzen Heil. Reich unserm geliebten Vatterland für unwiederbringlicher Schaden, zu vieler tausend unschuldiger Seelen, jämmerlichen Verderben und Untergang widerfahren könnte, das haben Ew. Kayf. Maj. bey sich allergnädigst zu ermessen und zu bedencken, daß es ja viel rathsamer, sicherer und besser, die Lande in jetziger Ruhe und unter unserm gesammten Provisional-Schutz und Inhaben, biß zu künfftiger anderer Erkanntnuß oder Vergleichung, und sonderlich auf so stattliche Caution und Rechts-Erbieten zu lassen, dann auf den widrigen Fall den lieben Frieden, und die vorhin aufs äusserst betrübte Lande in neue schädliche Unruhe und Zerstörung setzen zu lassen. Und eben um dieser sehr wichtigen Ursachen willen, hätten wir wunschen mögen, daß obgedachter Graf von Zollern mit seiner persöhnlichen Hieherkunfft unser verschonet, wie ihr ihne dann hierzu zu unterschiedlichen malen wohlmeynend vermahnen lassen, als er aber dessen ungeachtet vor etlich wenig Tagen vor die Stadt kommen, und mit fürgewandtem E. M. Befelch, den er uns doch biß dato mit einigem Gewalt oder Creditiv nicht bescheinet, die Einlassung und Oeffnung begehret, haben E. Kayf. M. zu unterthänigsten Ehren wir ihme dergestalt willfahret, daß er allhie in der Stadt an ein bequemen Orth logirt, und mit gebührender Aufwart- und Verpflegung daselbsten versehen worden, unangesehen daß er sich gegen etlichen unsern Deputirten lauter vernehmen lassen, daß er uns kein Credenz oder Commission, sondern allein bey den Ständen, welches er doch allbereit verrichtet gehabt, etwas anzubringen habe. Und ob wir wohl nochmahlen nicht unterlassen, ihme gantz beweglich und erinnerlich zu Gemüth zu führen, daß sich seine habende Commission auf jetzigen befundenen, GOtt lob ruhigen Statum nicht accommodire, und daß sein verhabend Beginnen, uns und unsern Principalen nicht zu gedulden, auch bey Chur- und Fürstlichen Residentzen nicht herkommen, dergestalt zu procediren, und daß aus diesem gantz ungewöhnlichem Proceß leichtlich allerhand neue Factiones, Trennungen und Thätlichkeiten erfolgen, und also dasjenige alles wieder zerstört und umgestossen werden möchte, damit wir uns bißhero zu der Landen Conservation, Ruhe und Wohlfarth, so starck und vielfältig bemühet, hat es doch bey ihme nichts anders gefruchtet, dann daß er sich mit ziemlicher Hitzigkeit vernehmen lassen, es gebühre ihme seinen habenden Befelch sine ullo respectu zu exequiren, wie er denn darauf bey den Ständen allhie, und folgends zu Duißberg seine Werbung abgelegt, auch an die Stände allhie begehrt, ihne auch wider unsern Willen herein in das Schloß zu begleiten, und damit in der That zu erkennen gegeben, daß sein Intent fürnehmlich dahin gerichtet, daß die Stände in ihrem Gehorsam wider uns irr gemacht; und unsere friedliebende Handlungen und Anstellungen, so viel an ihme, verhindert werden.

Anno 1609.

Weil aber dieses alles solche Sachen seynd, so uns und unsern Principalen zu höchstem Despect, auch unserm Rechten und inhabender Possession zu Nachtheil gereichen, welches wir auch gegen gedachten unsern Principalen und der Posteritat nicht wissen zu verantworten, zu dem wir gleichsam vor Augen gesehen, zu was neuer Unruhe, Tumult und Empörung diese gefährliche Anmassungen Ursach geben möchten. So bitten E. Kayf. Maj. wir unterthänigst, Sie geruhen ihne nunmehr abzufordern, dann wir mit GOtt und bey unsern Fürstl. Ehren bezeugen, was wir diß Orths zu Verhütung mehrers Unheils, und als friedliebende gehorsame Fürsten nothdrüngentlich fürnehmen müssen, daß es zu einigem, auch den geringsten Vorgriff oder Schmälerung dero Kayf. Hoheit im wenigsten nicht gemeynt. Und zweiffeln demnach um so viel weniger, Sie werden gemeldtem dero Gesandten von dergleichen gefährlichen Procediren abmahnen, und vielmehr befürdern, damit mehr angedeute unsere friedliebende und wohlgemeynte Intention nicht verhindert, und also alles besorgendes Unheil und beschwehrliche Weitlauffigkeit um so viel mehr fürkommen und verhütet werden möge: Sintemahl wir dann bey diesem gantzen Werck, anders nichts suchen, dann was wir von Rechts wegen, und in Krafft der angezogenen und E. Kayf. Maj. wohlbekannten Privilegien und Pacten, so vim rei judicatæ & mandati executivi in sich haben, wohl befugt, so auch E. K. M. ihro hiebevor selbsten wohl gefallen lassen, und die Löbl. Stände dieser Landen und Fürstenthum, sammt den Benachbarten und vielen unsern Verwandten, Kön. Chur- und Fürstl. Häussern, für das beste und ersprießlichste Mittel gehalten, dadurch auch wir den

andern

Anno 1609. andern Particular-Interessenten an ihrem Rechten, das wenigste zu entziehen, nicht begehren, sondern uns vielmehr befleissen, und bereit im Werck seyn, uns sonderlich, mit Pfaltz-Zweybrück und Burgaw der Gebühr, und nach billichen Dingen zu vergleichen, darzu wir und unsere Principalen, einem jeden zu Recht gesessen, und darzu erbietig, sonderlich aber des unterthänigsten und schuldigen Erbietens seyen, E. Kayſ. Maj. Authoritat, Ober- und Lehens-Gerechtigkeit jederzeit in gebührendem Respect zu halten, darwider das geringste nicht fürzunehmen oder zu gestatten, auch in den Landen, unpartheyische Justitiam zu administriren, deßgleichen die Ständ und Unterthanen bey der freyen Ubung ihrer hergebrachten Religion und Freyheiten bleiben zu lassen, dieselbige zu confirmiren, und endlich alles dasjenige, mit Vertrettung der Lehen, und sonsten zu thun, so uns von Rechts oder Billichkeit wegen, immer mag zugemuthet werden. Als ist dem allem nach an E. Kayſ. M. nochmahlen unser allerunterthänigst Bitten, Sie wollen Ihro wider die obgezehlte wahre Beschaffenheit nichts Ungleiches einbilden lassen, mit allen widerwärtigen Verordnungen, dem gemeinen Wesen zum Besten, inhalten, und uns bey der inhabenden Possession, wider männiglich schützen und handhaben, auch sicherst zu seiner Zeit und auf weiter Ansuchen unserer Principalen zu gebührender Belehnung kommen lassen, so auch von einem oder dem andern Orth wider uns etwas Klag-weiß einkommen, oder noch künfftig eingebracht werden sollte, bitten wir, uns oder unsern Principalen, dasselbig zu communiciren, und unsers ungehört, nichts statuiren oder vorgehen zu lassen.

Daran befördern E. Kayſ. Maj. die Gerechtigkeit und gemeine Wohlfarth, und wir seynd es um dieselbige, sammt unsern Principalen, nach äusserstem Fleiß und Vermögen, zu verdienen, so schuldig als willig, dieselbe dem Allmächtigen zu glückseeliger friedlicher Regierung, beständiger Gesundheit, und allem Wohlstand uns unterthänigst befehlend. Datum Düsseldorff den 27. Jun. 7. Jul. Anno 1609.

Ernst Marggrafe zu Brandenburg/ ꝛc.
Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafe/ ꝛc.

CXVI.

Copia Kayserl. Befehl an Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen bey Rhein/ ꝛc. wegen der Gülchischen Landen.

In simili mutatis mutandis:

An Marggraff Ernsten zu Brandenburg/ ꝛc.

Anno 1609.

Rudolph/ ꝛc.

Hoch-gebohrner lieber Oheim und Fürst, uns ist von unterschiedlichen Orthen, wie auch unserm in die Gülchische Land verordneten Commissarien (Titl.) Hanß Reichard von Schönberg, Bericht einkommen, was gestalt D. L. auf Unterhandlung (Titl.) Landgraff Moritzen zu Hessen, mit dem (Titl.) Ernst Marggraffen zu Brandenburg, der Gülchischen Fürstenthum und Land halben, auf gewisse Maß und Gestalt verglichen, Inhalt eines unter dato Dortmund den letzten May, darüber aufgerichten, und von E. LL. allerseits mit dero Sigel und Handschrifft bekräfftigten Instruments. Wann aber solches nicht allein unsern rechtmäßigen Verordnungen publicirt, und D. L. gebührlich insinuirten Mandatis & Citationibus stracks zuwider, sondern auch den andern Interessirten zu unwiederbringlichem Nachtheil gereichet, und hieraus nichts gewissers, dann der Gülchischen Land äusserste Gefahr und Schaden, wie auch bey den Benachbarten allerley Weitläufftigkeit, Unruhe und Zerrüttung gemeinen friedlichen Wesens zu gewarten. Hierum so gereicht uns solches von D. L. nicht unbillich zu sonderm Mißfallen, seynd auch alles das, was also wider rechtlich zwischen E. LL. tractirt und geschlossen, oder in ander Weg de facto fürgenommen, und unverantwortlicher Weise attentirt worden, zu cassiren, annulliren, und also ohne das an sich selbst null und nichtig aufzuheben verursacht, inmassen wir dann von Röm. Kayſ. Macht alles dasselbe hiemit cassiren, annulliren, null, nichtig, und krafftloß erklären. Und befehlen D. L. hierauf bey Straff unserer ihr allbereit Insinuirten, und sonst offentlichen Edictsweiß angeschlagenen Mandats einverleibte Straff hiemit ernstlich, und wollen, daß sie ihres Theils von solcher vermeynten Vergleichung alsbald abstehe, alles in vorigen Stand restituire, und setze, darinnen es, biß ein anders richtlich Wesen erkennt und angeordnet worden, verbleiben lasse, und uns als regierenden Röm. Kayser, und ob dieser Land und Lehen Herrn, an deme uns dasselbig zustehenden Rechtlichen Erkanntnuß nichts vorgreiffe, alles, als lieb ihr ist, obgemeldte Straff zu vermeiden. Datum Prag, den 7. Julii, Anno 1609.

Copia Kayserl. Schreibens an die Gülchische Räth und Land-Ständ/ in causa derselben Landen.

Uns hat unser in die Gülchische Land verordneter Commissarius (Titl.) Hanß Reichard von Schönenberg zu erkennen geben, welcher gestalt die des Orths anwesende Fürsten, als (Titl.) Ernst Marggraffe zu Brandenb. an statt und im Nahmen seines Brudern, des Churf. zu Brandenb. mit (Titl.) Wolffg. Wilh. Pfaltzgrafen bey Rhein, an statt und von wegen S. L. Fr. Mutter, dieser Fürstenthum und Land haben, auf gewisse Maß, Inhalt eines darüber aufgerichten

Anno 1609.

Instruments, verglichen und vertragen. Alldieweil aber solche Vergleichung nicht allein unsern Kayserl. Mandatis und rechtmäßigen Verordnungen stracks zuwider, sondern daneben zu Nachtheil und Verheng anderer hierunter Interessirten gereicht, auch da demselben nicht vorkommen werden sollte, nichts Gewissers, dann daß daraus dem Gülichschen Fürstenthum und Land, äusserste Gefahr und Schaden, wie auch bey den Benachbarten grössere Weitläufftigkeit und Unruhe zu gewarten. Hierum so seynd wir aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, obangeregte an sich selbst null und krafftlose Vergleichung zu cassiren und aufzuheben, Inhalt beyverwarter Abschrifft, verursacht worden, ermahnen und befehlen euch darauf gnädigst, auch ernstlich, daß ihr euch weder an diese Handlung, noch was in ander Weg tentirt oder fürgenommen werden möchte, im geringsten nicht kehret, sondern festiglich über dem nach Jahrs 1596. mit den Bergischen Land-Ständen von euch aufgerichten Land-Tag Schlusses haltet, auch die Clevische und Märckische Land-Ständ, wie wir sie dann durch unsere Kayserl. Commissarios und Schreiben darzu gantz vätterlich ermahnen lassen, zu Ratificirung und Annehmung desselben, als einigen Mittels, durch welche diese Land in Fried und Ruhe erhalten werden können, bewegen helffet. Das gereicht den Landen und euch selbst zu Gutem, wir seynd auch euch dabey zu schützen und hand zu haben, nachmahls urbietig, denen wir sammt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen bleiben. Datum zu Prag den 7. Julii, Anno 1609.

CXVII.

Copia eines andern Kayserl. Befelchs an Marggraff Ernsten zu Brandenb. Hertzogen in Preussen / ꝛc. wegen der Gülichschen Landen.

In simili, mutatis mutandis,

An Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelm bey Rhein Hertzogen in Bayern / ꝛc.

Rudolph / ꝛc.

Hoch-gebohrner, ꝛc. Was wir D. L. unter dato den 7. diß lauffenden Monats Julii, der Gülichschen Fürstenthum und Land halber zugeschrieben, das wird derselben allbereit seyn gelieffert und überantwortet worden. Weil wir aber noch über diß von allerhand Werbungen, Annehmung starcker Guardien und dergleichen mehr, das alles allein zu Zerrüttung gemeinen friedlichen Wesens angesehen, hören. So will uns nicht weniger demselben zeitlich zu steuren und vorzukommen obliegen.

Befehlen solchem nach D. L. gnädigst auch ernstlich, daß sie von aller Kriegs-Werbung abstehe, die bey sich habende starcke Guardia, weil kein Feind im Land, und die Ständ auch zu keiner feindlichen Thätlichkeit Ursach geben, abschaffe, und endlich ohne einige Weigerung, schuldigen Gehorsam leiste, was obangedeutet unser Schreiben vermag, das beschicht für sich selbst billich. Es ist auch unser ernstlicher Befelch, Will und Meynung, und wir bleiben D. L. sonsten mit Kayf. Gnaden gewogen. Datum zu Prag den 11. Julii, Anno 1609. Anno 1609.

CXVIII.

Copia Kayserl. hoch-verpönten Mandats an alle der Fürstenthümer Gülich / Cleve und Berg / ꝛc. Räthe / Stände und Unterthanen / keine Interessenten vor Ihre Herrn anzunehmen / noch in einige Huldigung oder Pflicht ohne Jh. Kayf. Maj. Erlaubnuß mit jemanden sich einzulassen / ꝛc. Sub dato den ersten Julii / Anno 1609.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol. Entbiethen allen und jeden weyland Hertzogen Wilhelms zu Gülich, Unsers in GOtt ruhenden Vettern und Fürsten, Christmildten Angedenckens hinterlassenen Räthen, Beamten, Dienern, und ins gemein allen und jeden in Gülichschen, Bergischen und Clevischen Fürstenthumen, auch dazu gehörigen Graf- Herrschafften und Landen eingesessenen Ständen, Unterthanen und Schutz-Verwandten, was Stands, Würden oder Wesens die seyn, Unser Gnad, und fügen hiemit zu wissen: Demnach uns von unserm in diese Landen abgeordneten Commissarien, auch andern des H. Reichs ansehenlichen Ständen Berichtzukommen, was massen etliche Chur- und Fürsten, oder in derselben Nahmen ihre Gevollmächtigte sich angemaßt zu ihrem Vortheil das Commodum Possessionis dergestalt an sich zu bringen: Ungeachtet Wir allbereit einem jeden, so zu diesen Fürstenthumen und Landen, Zu- oder Anspruch zu haben vermeynt, den Weg Rechtens genugsam geöffnet, und dieselbe zu Ausführung ihrer Prætension und Forderung für uns, als dieser Sachen unmittelbaren Richter, citirt und geladen: Eine unzeitige an sich selbst null und nichtige Vergleichung mit Zuthuung des Hoch-gebohrnen Moritzen, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegen-

Anno 1609. Ziegenhain und Nida, Unsers lieben Oheim und Fürsten, aufzurichten, auch zu Fortstellung derselben vorhabens seyn sollen, Euch eine Erb-Huldigung zuzumuthen, dadurch nicht allein Uns als regierenden Römischen Kayser, und dieser Landen unmittelbaren Ober- und Lehen-Herren, darzu (wie vorgemeldt) in dem Fall eintzigem ordentlichen Richter unbillich vorgegriffen, und vorangeregte Unsere publicirte Mandata cum annexis Citationibus eludirt, sondern auch den andern Interessenten, die sich bey Uns deßwegen angegeben, ein grosses unverwindlich Præjudicium zugezogen, ja nichts anders als Unruhe und Unfrieden, so wohl Verbitterung zwischen Ständen und nahe verwandten Freunden angerichtet, zu geschweigen wie eine böse gefährliche Einführung gemacht würde, wann ein jeder, er hätte gute oder böse Sachen, ihm selbst helffen, und keines Ausschlags ordentlichen Rechtens von der hohen Obrigkeit erwarten wollte. Dessen sich dann vorangedeutete Interessenten, und erst neulich insonderheit der Hoch-gebohrne Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, &c. Unser lieber Oheim und Chur-Fürst, für sich, auch in Nahmen Sr. Liebden gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen: um so viel mehr, weil S. L. von vorberührtem unleidentlichen Eingriff und Vortheilung obbenannten Landgraf Moritz zu Hessen, als des Hauses Sachsen Erb-Verbrüderten, durch ein Schreiben abgemahnt, bey uns zum höchsten beschweren, beklagen, auch schleunigs Einsehen und Hülff darwider emsig und fleißig bitten. Hierum, damit mehrbesagten wider Rechtlichen unverantwortlichen Beginnen der Gebühr nach gesteuret und abgewehret werde: So befehlen Wir euch sämmtlich, und einem jeden insonderheit von Röm. Kayserl. Macht, bey Pöen Unserer und des Heil. Reichs Acht und aber Acht, und Verlierung aller Lehen, Gnaden, Privilegien und Freyheiten, darinn die Ubertretter ipso facto ohn einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen, ernstlich und vestiglich gebiethend, und wollen, daß ihr ohn Unsere Erlaubnuß und Bewilligung keinen Interessenten, wer der auch sey, für euren Herrn oder Obrigkeit erkennet und annehmet, auch denselbigen einigen Beyfall thut, huldiget, oder in andere Wege beypflichtig machet, sondern biß die Sache an unserm Kayserl. Hof, da sie allbereit anhängig, und dahin sie gehörig, gäntzlich entscheiden werde, damit in Ruhe stehet, diß und kein anders thut, als lieb euch ist obbestimmte Pöen und Straff zu vermeiden. Da aber diesem Unserm rechtmäßigen Mandat und Gebott zugegen, unterdessen allbereit, es sey mit Einlaß- oder Annehmung eines oder des andern Interessenten, oder ihrer Gewalt-Träger, wie auch Leistung einiger Huldigung, oder sonsten in andere Wege ichtes de facto attentirt und fürgangen wäre, dasselbe alles und jedes wollen wir hiemit als an sich selbsten nichtige, eigenthätliche, wider Rechtliche Attentata cassirt, revocirt und aufgehebt haben, cassiren, revociren und heben dasselbe auf, jetzt als dann, und dann als jetzo nachmahls, und setzen alles in den Stand, wie es nach tödtlichem Abgang obgedachtes Unsers Vettern, Hertzogen Johann Wilhelms zu Gülich seeligen gewesen, oder seit dessen durch Uns und Unsere Commissarien ferner angeordnet ist, darnach wisse sich ein jeder zu richten. Ihr vollziehet auch hieran zur Schuldig- und Billichkeit Unsern gerechten ernstlichen Befelch, endlichen Willen und Meynung. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 11. Tag des Monaths Julii, Anno 1609. Unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Ungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten. Anno 1609.

Rudolph.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

CXIX.

[Bald hierauf ward der Ertz-Hertzog Leopold mit einem Kayserl. Herold, von Prag aus, nach diesen Landen geschickt, um in denselben Fried, Ruh und Einigkeit, ohne Schmählerung eines Interessirtens habenden Rechtens, zu stifften und zu erhalten, welche beyde auch, um Ausgang des Monats Julii, zu Gülich anlangten, und von dem Ammtmann daselbst (welcher bißher besagte Vestung auch den beyden Gewalthabenden Fürsten Brandenburg und Pfaltz-Neuburg nicht abtretten wollen) mit grosser Freud und Loßbrennung des Geschützes empfangen wurden, mitbringend nachgehende Kayserliche Vollmacht.]

Der Röm. Kayserl. Maj. Vollmacht für den Ertz-Hertzog Leopold / als Dero / zu Hinlegung des Gülichschen Successions-Streits / verordneten höchst-ansehnlichen Herren Commissarien.

Wir Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, &c. König, Ertz-Hertzog

Anno 1609.

tzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als sich nach dem unwandelbahren Willen GOttes begeben, daß weyland der Hoch-gebohrne Johann Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Unser lieber Vetter und Fürst, den 25. Martii diß jetzt-lauffenden 1609. Jahrs ohne Eheliche Leibs-Erben mit Tod abgangen, und dann Wir nicht allein zuvor wegen seiner Lieb langwähriger Blödigkeit und baufälligen Gesundheit, auch andern der Fürstenthum und Landen gefährlichen Zustands schon Anno 1591. bey Leb-Zeiten Sr. Liebden in GOtt ruhenden Vatters, weyland Hertzog Wilhelms zu Gülich, auf Sr. Liebden und Dero getreuen Räth, auch vornehmer Fürstlicher und anderer Persohnen fleißige Erinnerung und Bitt, wie auch hernach ferner zu unterschiedlichen mahlen durch hinnachverordnete Commissarios, zu guter Bestallung des Regiments und Hof-Wesens, inn- und ausser gehaltener Land-Tag unser Kayserl. Inspection interponirt, und deßwegen allerley heilsame Ordnungen verfaßt, welches zu continuiren und ferner zu thun jetzo nach des Hertzogen obangeregten Tods-Fall vielmehr als jemahls die Nothdurfft erfordert, auch Uns als des H. Reichs und dieser Fürstenthum und Land höchster Obrigkeit in allweg zustehet, gebührt und obliegt, bevorab da allbereit vielerley Prærensiones, Anspruch und Streit um solche Fürstenthum und Landen sich erregen, und bey Uns als deßfalls nach Ausweissung des Heil. Reichs Recht und Ordnung einzigen ordentlichen vor- und anbracht worden. Hierauf so haben wir gleichwohl unter dem Dato Prag den 24. Maji offene Mandat ausgehen und publiciren lassen, welcher Gestalt es diß Orths gehalten werden sollte, mit angeheffter Citation und Ladung aller und jeder, welche Zu- oder Anspruch zu haben vermeynen, solches vor Uns in bestimmter Zeit, wie sichs gebührt, anzubringen, zu bescheinigen, und darüber Unsers Kayserl. rechtmäßigen Erkänntnuß und Ausspruchs ruhig zu erwarten; Uber diß, so sind auch Commissarii von uns deputirt, welche gemessene Instruction und Befehl empfangen, was sie in den offtgedachten Fürstenthum und Landen in unserm Nahmen und an unserer Statt thun und verrichten sollen. Nachdem aber hierzwischen mit Hindansetzung und Verachtung nicht allein vorangeregter unserer rechtmäßigen Mandaten und Citationen, sondern auch längst zuvor Jahrs 1595. in Gegenwart unserer damahligen Commissarien mit aufgedruckten Fürstl. Gülichschen und Clevischen Decret-Insigeln getroffener Vergleichung, so wohl hernach im 1596. Jahr aufgerichten Gülichschen und Bergischen Land-Tags-Abschieden, etliche aus den streittigen Partheyen sich unterstanden, uns vorzugreiffen, und das Commodum Possessionis unsern und des Heil. Reichs, wie nicht weniger den andern Interessirenden (die sich darob zum höchsten beklagen, auch unser Einsehen und Hülff darwider bitten) Rechten und Gerechtigkeiten zu unleidlichem Præjudicio und Abbruch mit eigener Gewalt-That an sich zu ziehen, so werden Wir verursacht, angedeutete unsere Kayß. Commission mit eines höhers Stands Persohn gnädigsten zu versehen und zu stärcken, und haben demnach den Hochwürdigen, Durchlauchtigsten, Hoch-gebohrnen Leopolden, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und Passau, Hertzogen zu Burgund, Grafen zu Tyrol, ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern, Sohn und Fürsten ersucht und vermögt, daß Se. Liebden Orts biß zu fernerer Resolution und Entschluß unser Principal und vornehmster Befehlmächtiger Commissarius seyn wolle, welches Se. Liebden auch Uns zu wohlgefälligen Ehren, dem Heil. Reich und dem Gülichschen Fürstenthum und Landen aber zu gutem, in der Persohn zu vollziehen gutwillig übernommen: Geben derowegen Seiner Liebden hiezu Unser vollkommene Macht und Gewalt, thun das in bester Form, hiemit wissentlich Krafft dieses Brieffs, und wollen, daß Seine Liebden in Unserm als regierenden Röm. Kayßers, auch der Gülichschen, Bergischen, Clevischen Fürstenthum, so wohl darzu gehörigen Graf-Herrschafften und Landen unmittelbarer Ober- und Lehen-Herrns Nahmen und von unsertwegen, wie obgehört, Unser vornehmster Commissarius und bevollmächtigter Abgesandter seyn, in obgedachten Fürstenthumen und Landen, welches Orts und Ende es Seiner Liebden gefällig oder nothwendig seyn wird, biß auf andere unsere Ordnung bleiben, sammt den andern unsern Commissarien, die wir schon dahin geschickt, oder noch künfftig deputiren möchten, also und jegliche Sachen, die wir entweder schon angeschafft oder noch hinfort anschaffen und befehlen werden, bestes Fleisses berathschlagen, handeln und ins Werck richten soll und möge, wie das jederzeit unser Will und Meynung in vorigen oder künfftigen Inscriptionibus, Rescriptis und Verordnungen begreiffet und vermag, oder nach Befindung, von einer Zeit zur andern, die Nothdurfft erfordert, vor gut und rathsam angesehen und erachtet wird; Ja da S. L. noch weiter Gewalts, als hierinn vermeldt, bedörffte, den wollen Wir Ihr hiemit gleichfalls zugestellt und geben haben, jedoch wie Wir Uns jederzeit erklärt und noch erklären, soll dieses alles einig und allein zur Conservation Unser und des Heil. Reichs, auch eines jeden Interessirenden Befügnuß, Recht und Gerechtigkeit, so wohl diesen löblichen Fürstenthum, Graf-Herrschafften und Landen, auch Dero angesessenen Ständen, Unterthanen und Inwohnern Privilegien, Freyheiten und wohlhergebrachten Ordnungen zu Nutz und

Anno 1609.

Wohl-

Anno 1609. Wohlfahrt; mit nichten aber jemanden zu verfänglichem Præjudicio, Schaden und Nachtheil gemeint, verstanden und angezogen werden, und was also unser obbenannter freundlicher lieber Vetter, Sohn und Fürst, Ertzhertzog Leopold, oder auch Sr. L. Substituirte (deren S. L. einen oder mehr an Ihrer statt zu setzen und zu substituiren Macht haben soll) hierinnen einiges Wegs handeln, verrichten, thun und lassen, das alles wollen Wir jetzo als dann und dann als jetzt stät und angenehm halten, nicht anders als wann solches durch Unsere Kayserl. eigene Person vollzogen wäre, sonder alle Gefehrde. Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Handen unterschrieben, und mit Unserm Kayserl. aufgetruckten Secret-Insigel wissentlich besiegeln lassen, der geben ist zu Prag den 14. Jul. Anno 1609. Unserer Reiche deß Römischen im 33. deß Ungarischen im 37. und deß Böhmischen im 34.

CXX.

[Solchem nach ließ Seine Hoch-Ertzfürstliche Durchl. etliche Karren und Kriegs-Munition von Cölln nach Gülich bringen, und sonsten allerhand Anstalt zur Gegenwehr machen, auch, im Namen Kayserl. Maj. Patenta anschlagen, daß, welche Land-Stände und Kriegsleute nit pariren würden, dieselbigen alle in deß Reichs Acht und aber Acht solten erklärt werden: Weßwegen die beyden gevollmächtigte Gewalthabende Fürsten eine ansehentliche Gesandschafft an dieselbe nach Gülich abschickten, und bey Ihro folgendes an- und vorbringen liessen:]

Abtruck dessen/ was die Chur- und Fürstl. Marggräffische Brandenburgische und Pfaltzgräfische Neuburgische Gesandten/ bey Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopoldo zu Oesterreich/ Bischoffen zu Straßburg und Passau/ zu Gülich/ den 18. 8. Augusti/ An. 1609. mündlich angebracht und in Schrifften übergeben.

Dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau, alß der Röm. Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn hochansehnlichem Abgesandten und Commissario unserm gnädigsten Herrn, lassen die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bäyern, ꝛc. Hertzogen, zuforderst Ihrer FF. GG. freundliche Dienst, und dann Hauptsächlich vermelden, Ih. FF. GG. setzen in keinen Zweifel, Ih. Fürstl. Durchl. werden noch in frischer Gedächtnuß haben, was sie vor etlich verflossenen Tagen an Ih. FF. GG. gleichwohl absonderlich jedoch eines gleichförmigen Inhalts in Schrifften gelangen lassen, und sie hinwieder unter dato 26. Jul. styl. ver. darauff geantwortet, wiewohl nun Ih. FF. GG. gäntzlich verhofft, weil Ih. F. Durchl. sich mehrmahlen dahin lauter erkläret, daß sie von der Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, dahin instruirt und gevollmächtiget seyn, in diesen Landen Fried, Ruhe und Einigkeit, ohne Schmählerung eines jeden Befugnuß und Rechtes, zu stifften und zu erhalten, wie dann Ih. FF. GG. ihres Theils zu einiger widerwärtiger oder feindlicher Erzeigung die geringste Ursach nicht gegeben, Ih. Fürstl. Durchleuchtigkeit werden den würcklichen Effect, solches ihres freundlichen und friedfertigen Erbiethens zu erkennen geben, so werden doch Ih. FF. GG. von unterschiedlichen Orthen glaubwürdig berichtet, welcher Gestalt Ih. F. D. nicht allein diese Vestung Gülich, mit etwas ungewöhnlicher und stärcker Guarnison zu Roß und Fuß belegen, sondern auch fast täglich und unaufhörlich allerhand Kriegs-Rüstungen, Munition und Waffen hinein bringen lassen, darzu viel unterschiedliche Kriegs-Obristen, Ingenieurs und Befelchshabere deß benachbarten Kriegsvolcks, zu sich erfordern, und mit derselben Rath und Zuthun, mit Fortificiren, Retrinchiren, und Erforderung Ihr. FF. GG. verpflichten armen Unterthanen zu Frondiensten, auch sonsten bey etlichen benachbarten Städten solche Anstellungen und Præparationes machen lassen sollen, die fast mehr zu einer unverdienten offentlichen Zunöthigung, dann zum Frieden sich ansehen lassen, wie dann Ihr. FF. GG. auch das scharpffe Schreiben, so Ih. F. Durchl. verschiener Tagen an Ih. FF. GG. verpflichtete Stadt Deuren lassen abgehen, nicht unbillig etwas Nachdenckens verursacht, und ist Ih. FF. GG. zumahl hochbeschwerlich fürkommen, daß man Ih. FF. GG. Principalen auch in dem nicht verschonet, daß derselben vor diesem allhie zu Apprehendirung der Possession angeschlagene Patenten und Wapen refigirt, und andere an derselben statt angeschlagen worden.

Weil dann diß alles solche Sachen seyen, so nicht allein Ihr. FF. GG. und Ihren Chur- und FF. Principalen zu höchster Verkleinerung, Schaden und Nachtheil gereichen, sondern auch der Consequentz und vieler andern Respect halben also beschaffen, daß sich in Beharrung derselben leichtlich auch andere Potentaten mit einmengen, und dadurch diese vorhin durch die langwierige Krieg, erschöpffte Lande in äusserstes Verderben gesetzt, von dem Heil. Reich abgerissen, und zu gäntzlicher Zerrüttung deß gemeinen friedlichen Wesens Ursach gegeben werden könnte, so haben Ih. FF. GG. umb deß geliebten und edlen Friedens willen, nicht können unter-

Anno 1609.

lassen, Jh. Fürstl. Durchl. dessen hiemit dienst- und freundlicher Wohlmeinung zu erinnern, mit gantz freundlicher Bitt, Jhro Fürstl. Durchl. wollen es von Jhren FF. GG. anders nicht dann für eine treuhertzige, auffrichtige und wohlgemeynte Intention vermercken, und Jhr nicht entgegen seyn lassen, die obangezogene Beschwerden, da sichs anders damit also, wie Jh. FF. GG. berichtet worden, erfinden solte, abzustellen. Dann ob vielleicht Jh. F. Durchl. die Gedancken beywohnen, als ob Jh. FF. GG. mit Occupation und Besetzung dieser Landen, der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Authorität und Hochheit fürgegriffen, und derselben außgangene Kayserl. Gebott und Citationes nicht in gebührende Acht genommen, so bezeugen Jh. FF. GG. hiemit vor GOtt und bey ihren Fürstlichen Ehren, daß dieselbige hierunter zu Unschuld verdacht werden, dann Jh. FF. GG. als Christlichen und gehorsamen Fürsten ja nichts höhers angelegen, dann Allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. als der gantzen Christenheit Haupt und Obersten dieser Landen Lehen-Herrn allen unterthänigsten Gehorsam, Respect und Ehrerbietung zu erzeigen, daß aber Jh. FF. GG. wider die jenige Gebott und Mandata, so unlängsten außgangen, und zu Jh. FF. GG. und ihren Principalen nicht geringer Diffamation, auch zu Verunruhigung und Abwendung der hinterlassenen Räth, Beampten und Unterthanen hin und wieder spargirt worden, ihre Nothdurft und Exceptiones eingewendt, dessen seyn Jh. FF. GG. als Teutsche und Rechtliebende Fürsten, billig nicht zu verdencken. Sintemal Jh. FF. GG. augenscheinlich darauß befunden, daß sie und ihre Principalen dadurch in die äusserste Læsion geriethen, und daß in solchen Fällen die Kayserliche Rechte, und deß Heil. Reichs Constitutiones die Mittel selbst an die Hand geben, wie man sich gegen dergleichen per sub-& obreptionem außgebrachte Proceß auffhalten und defendiren möge, und weil es ja unwidersprechlich, und ohn allen Zweifel ist

I. Daß Jhrer FF. GG. Principalen deß jüngstverstorbenen Hertzogen zu Gülich, ꝛc. Christmildter und seliger Gedächtnuß, nächste Blutsfreund und Erben ab intestato seyen.

II. Daß vor undencklichen Jahren bey der Succession in diesen Landen das Jus majoratus & primogenituræ observirt worden, und also ebenmässig nicht zu zweiffeln, daß auß Jh. FF. GG. Principalen Mittel einer der alleingen und Universal-Succession bey diesen Landen befugt, und sie in gleicher Qualität und Forderung gar keinen Competitorem wissen.

III. Daß Jhre F. G. gantz klare, bekante und unversehrte Privilegia successionis, unionis und Ehe-Pacta für sich haben, welche vermögen, daß die Fürstenthumb, und Grafschafften Gülich, Cleve, Berg, Marck und Ravensberg, so lang die Succession weyland Hertzog Wilhelms zu Gülich, ꝛc. Hochlöblicher und Christseliger Gedächtnuß und Jhrer F. G. Erben und Posterität in absteigender Lini währet, zusammen unirt verbleiben, und deme darinn benandten Erben auff den begebenden Fall folgen, zu stehen, und daran nicht verhindert werden, daran sich auch die Landschafften halten sollen. Anno 1609.

IV. Daß vermög aller Rechten, einem jeden Erben, weß Stands oder Wesens derselbe seye, zugelassen ist, sich der vacirenden Possession so wohl in Lehensachen, als eigenthumblichen angefallenen Erbschafften selbst eigener Authorität und ohne Bewilligung oder Erkantnuß der Obrigkeit zu unterziehen.

V. Daß diß Orts kein metus oder periculum armorum vorhanden, und ob es schon damit anderst, wie doch nicht ist, beschaffen seyn solte, dannoch vermög aller Rechten, der Possessor bey seinem Jnhaben gelassen, die Contradicenten oder Turbatores aber an das ordentlich Recht, darzu sich J. FF. GG. jederzeit erbotten, gewiesen werden sollen.

VI. Und dann endlich, daß bey diesen Fürstenthumben und Landen neben den Kayserl. und Reichs-Lehen viel andere ansehentliche Allodial- und eigenthumbliche Stück und Verbesserungen vorhanden, zu denen einiger Extraneus im wenigsten nichts zu sprechen hat, in solchen Fällen aber gleichfalls zu Recht außtrücklich versehen, so jemand zu einer solchen vermischten Erb- und Verlassenschafft, so in der Erben Gewalt und Possession kommen, Zuspruch und Forderung zu haben vermeynt, daß derselbig, auch der Lehen-Herr selbsten bey Verlust der Action schuldig ist, dasselbige anderst nicht dann mit ordentlichen Rechten, und von der Jnhabenden Erben Handen, zu erfordern und zu empfahen, ꝛc.

So haben demnach Jhre Fürstl. Durchl. bey sich hochverständig zu ermessen, wie so gar keine Rechtliche Ursachen vorhanden, Jh. FF. GG. ohnlängst zu Dortmund durch Göttliche Verleyhung erhandelten Vergleich, und darauff continuirte würckliche Possession solcher gestalt zu impugniren, zu vernichten und auffzuheben, wie der Buchstab der obangezogenen Kayserlichen Mandaten mit sich bringet. Versehen sich demnach Jh. FF. GG. gäntzlich und unzweiffentlich, weil sie dagegen die Rechtliche Mittel fürgenommen, und Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät hierüber bessern Bericht gethan, auch noch ferner im Werck seyen, ihre Rechtliche Nothdurfft an gehörigen Orten einzubringen, J. Kayf. Maj. als ein gerechter löbl. Kayf. werden J. FF. GG. wider Recht und deß H. Reichs Constitutiones nicht beschweren, oder beträngen lassen, sondern Sie vielmehr bey ihrer erlangten Possession und Rechten allergnädigst schützen und handhaben. Wie dann auch an J. F. Durchl. J. FF. GG. freund- und dienstlich Gesinnen und Bitten seye, Sie geruhen sich auff jetzige Jh. FF. GG. wohlgemein-

Anno 1609. meynte und treuhertzige Erinnerung dermassen zu accommodiren und zu erweisen, wie es der Sachen Billichkeit erfordert, und zu Jh. Fürstl. Durchl. Jh. FF. GG. freunddienstlich und gut Vertrauen nach gerichtet seye, wollen es auch umb Jh. F. Durchl. hinwieder dienstfreundlich zu beschulden, und zu verdienen nicht unterlassen, auff den unverhofften andern Fall aber, werden Jh. FF. GG. nicht fürüber können, wider die berührte Anmassung sich jetzt alß dann, und dann alß jetzt in bester Form, und mit Vorbehalt Jh. FF. GG. Possession und Rechtens zu verwahren, da auch auff den widrigen Fall die Sachen anderst solten außschlagen, wollen Jh. FF. GG. vor GOtt und aller Welt entschuldiget seyn, welches also bey Jh. F. D. anzubringen Jh. FF. GG. gnädiglich befohlen, und thun sich die Gesandten, für ihre Persohn, der ertheilten gnädigsten Audientz unterthänigst bedancken, und Jh. F. Durchl. zu Fürstl. mildten Gnaden sich unterthänig recommendiren. Signatum Gülich den 8. 18. August. Anno 1609.

Philippus/Graf von Solms/ꝛc. Friederich/Graf von Solms/ꝛc.

Joh. Friderich von Räden/ꝛc. Jo. Zeschlin/D. Vice-Cantzler.

CXXI.

Copey Herrn Ernsten/ Marggrafens zu Brandenburg/ und Hn. Wolffgang Wilhelms/ Pfaltzgrafen/ ꝛc. Schreibens/ an Römis. Kayf. Majest. sampt beygelegtem Instrument Provocationis & Oblationis.

Allergnädigster Herr, Wir setzen in keinen Zweifel, E. Kayserl. Majest. werde nun längsten vorgebracht worden seyn, was an dieselbige wir unter dato 27. nächst verschienenen Monats Jun. styl. veter. in Schrifften allerunterthänigst gelangen lassen, darauß Sie zur Nothdurfft könnten bericht werden, welcher Gestalt wir auff vorgehende Provisional-Vergleichung, und vorbehältlich eines jeden Prætension und Befügnuß uns dieser Landen impatronirt, da wir dann GOtt lob, allenthalben alles in einem solchen friedlichen und ruhigem Wohlstand befunden, daß uns an würcklicher Continuirung unserer erlangten Possession einiger Eintrag oder Verhinderung gar nicht geschehen; daher wir uns auch billig und von Rechts wegen keines andern versehen könnten, Eu. Kayserl. Majest. werden sonderlich auff unser so inständig und unterthänigst Anruffen, uns darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern uns vielmehr dabey allergnädigst schützen und handhaben, angesehen, daß vermög der Rechten und deß Heil. Reichs Constitutionen ein jeder bey seiner inhabenden Possession, wie die auch erlangt oder beschaffen seyn mag, so lang unturbirt gelassen werden solle, biß ein anders mit ordentlichem Rechten wider ihn erhalten oder außgeführt würde. Welcher heylsamen Verordnungen wir uns dann destomehr zu behelffen, dieweil es Reichskündig und unwidersprechlich ist, daß weyland der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Oheim und Vetter, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Christmildter und seeliger Gedächtnuß, keine nähere Blutsfreund und Erben ab intestato dann S. L. Schwestern und Schwester Kinder hinterlassen. Und weil unter denselben unsere Principalen, alß die älteste, sich erinnert, daß bey der Successsion in diesen Landen von unverdencklichen Jahren, das Jus majoratus & primogenituræ herkommen, und also nicht zu zweifseln, daß einem auß unserer Principalen Mittel, die alleinige und Universal-Succession in diesen Landen gebühre, und daß sie in gleicher Qualität und Forderung gar keinen Competitoren wissen, so hat Jh. Liebd. Liebd. und G. G. umb so viel mehr und von Rechts wegen, vor allen andern gebühren wollen, sich der angefallenen Erb- und Verlassenschafft dergestalt, wie von uns obberührter massen geschehen, zu unterziehen. Sonderlich weil neben den Lehen auch viel andere ansehentliche Allodial- und eigenthümliche Stück und Verbesserungen vorhanden, zu welchen einiger Extraneus das wenigste nicht zu sprechen, und in solchen Fällen zu Recht versehen ist, so jemand, wer der auch sey, zu dergleichen vermischten Erbschafften, Spruch und Forderung zu haben vermeynt, daß derselbig bey Verlust seiner Action schuldig ist, dasselbige anderst nicht dann mit ordentlichem Rechten, und von deß possidirenden Erben Hand zu erfordern und zu empfangen, dabey dann unsere Principalen auch neben den obangezogenen gemein Kayserlichen Rechten, und deß H. Reichs Ordnungen, auch die sonderbahre habende Kayserliche Privilegia successionis, unionis und Ehe-Pacta zu statten kommen, welche außtrücklich vermögen, so lang weyland Hertzog Wilhelms zu Gülich, ꝛc. seeligen, oder S. L. und G. Erben und Posterität in absteigender Lini währet, daß die Fürstenthumb und Grafschafften Gülich, Cleve, Berg, Marck und Ravensperg beysammen unirt verbleiben, und denen darinn benannten Erben ohn einige Verhinderung folgen, zustehen, und die Landschafften sich daran halten sollen. Diesem aber allem zu entgegen, und unangesehen, daß wir uns gegen männiglich, so zu uns und unsern Principalen, oder diesen unsern einhabenden Landen einigerley Action prætendiren, zu ordentlichen Rechten, wie sichs in solchen Fällen, vermög der Reichs- und Cammergerichts-Ordnungen gebühret, für Eu. Kayf. Maj. beruffen, und uns zum Uberfluß,

Num. CXV.

Anno 1609. fluß, auch zu genugsamer Caution de judicio sisti & judicatum solvi anerbotten, und uns dazu nochmaln hiemit in bester Form erbieten thun. So könnten doch E. Kayserl. Maj. alß unserer höchsten Obrigkeit und Handhabern der geliebten Justiz, wir ungeklagt nicht lassen, daß nun von etlich Wochen hero in E. Kayß. Maj. Namen, nicht allein allhie in unserer inhabenden Stadt Düsseldorf, sondern auch sonsten hin und wieder, inn- und ausserhalb dieser Landen, unterschiedliche gantz unverhoffte, scharpfe und ernstliche Mandat und Gebotts-Brieff öffentlich angeschlagen und publicirt worden, darinn nicht allein unser zu Dortmund mit grosser Mühe und Sorgfältigkeit, und allein zu Erhaltung deß edlen Friedens erhandelte Provisional-Vergleichung, und darauf continuirte Possession alß an sich selbsten null und nichtig, cassirt und auffgehebt, sondern auch bey Pöen der Acht und aber Acht davon abzustehen, gebotten wird, alles unter dem eintzigen Schein und Fürwand, alß ob uns dergleichen, ohn E. Kayß. Maj. alß deß unmittelbaren Richters und obersten Lehen-Herrn Cognition und Bewilligung, fürzunehmen nicht gebührte. Weil aber solches den obangezogenen Kayß. Rechten, deß Heil. Reichs Constitutionen, und der Teutschen Chur- und Fürsten Freyheiten zu mercklichem Abbruch und Schmählerung gereichet, wir auch durch Beharrung dieser Extrajudicial-Proceß, so wohl unsers GOtt lob wohl hergebrachten Fürstlichen Namens, alß der inhabenden rechtmässigen beglaubten und wohl titulirten Possession halben, in die äusserste unwiederbringliche Læsion möchten gerathen, und gantz und gar in keinen Zweifel stellen, E. Kayserl. Maj. werden auff bessern Bericht uns mit dergleichen geschwinden Executionen nicht beschweren, sondern vielmehr bey dem ordentlichen Außtrag Rechtens, verbleiben lassen. So hat unsere unumbgängliche Nothdurfft erfordert, zu unserer rechtmässiger Defension und Verwahrung zu Eu. Kayserl. Majest. alß dem Brunnen der Gerechtigkeit unsere Rechtliche Zuflucht zu suchen, und die jenige Mittel an die Hand zu nehmen, wie Eu. Kayserl. Majest. auß dem beyliegenden Instrumento Provocationis allergnädigst zu vernehmen, und wie wir mit GOtt und bey unsern Fürstlichen Ehren bezeugen können, daß unser Gemüth nie gewesen, und noch nicht sey, Eu. Kayserl. Majestät Authorität, oder was derselben diß Orts, alß dem Haupt der gantzen Christenheit und Obersten dieser Landen Lehenherren gebühren mag, im wenigsten ungebührlich fürzugreiffen, oder etwas wissentlich fürgehen zu lassen, so derselben Kayserlichen Hochheit zu Abbruch, Despect, Verkleinerung oder Nachtheil gereichen möchte, darfür uns der Allmächtige jederzeit gnädig behüten wolle. Also ist an Eu. Kayserl. Majest. unser gantz unterthänigst, inständig und Rechtlich Bitten und Anruffen, Eu. Kayserl. Majestät wollen nicht allein solche unsere nothgetrangte Provocation, zu besserm Bericht und ordentlichem Rechten, mit keinen Ungnaden vermercken, sondern auch zu Prosequirung derselben, uns dero Kayserl. Hülf dergestalt ertheilen, daß alle biß dahero wider uns ungehörter Ding außgangene Citationes, Mandata, Cassationes und Inhibitiones, wie auch die darauff angeordnete Commissiones und vorgenommene Attentata eingestellt, und alles dahin moderirt werde, damit wir bey unserer Possession und ordentlichem Rechts-Erbieten gelassen, allen andern aber, so zu uns und unsern Principalen, oder diesen Landen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, ernstlich, bey einer nahmhafften Geldstraff, auch sub comminatione & pœna perpetui silentii mandirt, und respectivè inhibirt werde, innerhalb einer benannten gewissen Zeit wider uns, wie sichs gebührt, zu klagen, und uns immittels an unserer Possession nicht zu turbiren, zu beschweren oder zu verhindern. Hierüber E. Kayß. Maj. hohes Kayserl. Ampt in aller Unterthänigkeit bestes Fleisses anruffend, und thun E. Kayß. Maj. zu Kayserl. mildten Gnaden und gnädigster Gewehrung uns hiemit unterthänigst befehlen. Datum Düsseldorf den 10. 20. Augusti, An. 1609. Anno 1609.

Ernst / Marggraf / ꝛc.

Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf / ꝛc.

[Hierauff folget nun erwähntes]

Instrumentum Appellationis & Provocationis beyder Gevollmächtigten Fürsten in den Gülichschen / Clevischen und zugehörigen Landen: Wie dasselbe der Römis. Kayß. Maj. und fernerweit von Jh. Jh. FF. Gn. Gn. dem Herrn Churfürsten zu Maynt̃z und andern zugeschickt worden.

In GOttes Namen Amen, Kund und zu wissen sey allen und jeden denen diß gegenwärtig offen Instrumentum zu sehen, zu lesen oder zu hören fürkommt, daß im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn Geburt sechzehenhundert und neun, in der siebenden Indiction, Römer Zinßzahl genannt, bey Herrschung und Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen deß Andern von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kayßers zu allen Zeiten, Mehrern deß Reichs in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, ꝛc. Grafen zu Tyrol, ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrn, Jhr. Kayserl. Maj. Reich, der Römischen und Bö-

Anno 1609. Böheimischen in vier und dreyßigsten, und des Ungarischen im sieben und dreyßigsten Jahren, auf Samstag den ersten Monats-Tag Augusti stylo novo, Vormittag ungefehr um eilff Uhren, der Durchläuchtige, Hoch-gebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, ꝛc. Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, ꝛc. mein gnädiger Fürst und Herr, mich hernachbenanndten Kayserl. offenbahren Notarium zu sich allhie binnen Düsseldorff auf das Fürstliche Schloß, daselbsten Jh. Fürstl. Gnaden auf meiner gnädigen Frauen Kammer genanndt, neben deroselben anwesenden gehabten Räthen bey einander versammlet gewesen, gnädig erfordern und kommen lassen, und als ich daselbst erschienen, haben Jh. Fürstl. Gnaden für sich und in Nahmen des auch Durchlauchtigen, Hoch-gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelms, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, meines auch gnädigen Fürsten und Herrn, durch den Ehren-vesten und Hoch-gelehrten Johann Zeschlin, der Rechten Doctor, und Fürstl. Pfaltzgräfischen Vice-Cantzlern, mir Notario, und zu End benanndten hierzu insonderheit beruffenen Gezeugen gnädiglich vermelden und anzeigen lassen, nachdem verschiener Tagen, in Nahmen Allerhöchst-gedachter Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn, etliche per sub- & obreptionem ausgebrachte Mandata, Inhibitiones & Cassationes beyden Ihren FF. GG. publicirt und öffentlich angeschlagen worden, deren Jh. FF. GG. zum allerhöchsten beschwert befinden, daß derowegen Jh. FF. GG. für sich und in Nahmen Jh. Chur- und Fürstlichen Principalem des Hauses Brandenburg und Pfaltz-Neuburg nicht unterlassen können, dagegen die in allen Rechten zugelassene Mittel, vor- und an die Hand zu nehmen, wie dann Jh. FF. GG. deroselben Meynung in einen gegenwärtig habenden Appellation-Zettul verfassen lassen, und befohlen, denselben öffentlich zu verlesen, mit gnädigem Begehren, Ich Notarius sammt den Gezeugen wollen nicht allein desselben Inhalts fleißig ad notam nehmen, sondern auch darüber eins oder mehr Instrumenta gegen die Gebühr aufrichten, mich hierüber meines tragenden Notariat-Ammts der Gebühr requirirend und ersuchend, und ist darauf angeregter Appellation-Zettul durch ermeldten Herrn Vice-Cantzler offentlich verlesen worden, und nach Verlesung, aus Befelch Jh. FF. GG. abermahlen die Erinnerung beschehen, vermittelst gebührlicher Subarration und Zustellung Gold und Silbers, daß ich Notarius sammt den Gezeugen des verlesenen Appellation-Zettuls eingedenck seyn, denselben förderlich instrumentiren, und an gehörigen Orthen auf Begehren insinuiren wolle. Wann nun Hoch-ermeldten Jh. FF. GG. ich Notarius ratione officii, (und ferner nicht davon protestirend) auf solche Requisition deroselben Begehren, nicht hab verweigern sollen, können noch mögen, so hab ich angeregten Appellation-Zettul sammt darinn mentionirten Beylagen, zu mir genommen, und darüber diß Instrumentum verfertigt und mitgetheilt. Geschehen im Jahr, Indiction, Kayserthum, Monath, Tag, Stund und Mahlplatz, als obsteht, in Beyseyn und Anhören der Edlen, Ehren-vesten, auch Ehren-achtbaren und Vornehmen, Wernern von Hund zum Neuenhof, Adolffen Steinhausen, Petern Alßfeld, Wilhelm Bachman, Bürgermeister und Raths-Verwandten allhie zu Düsseldorff, dann Petern Römers von Deuren, allen als hiezu sonderlich beruffenen glaubhafften Gezeugen. Anno 1609.

Folgt nun der Inhalt obangeregten Appellation-Zettuls Wortlich hernach also lautend:

Die Durchlauchtige, Hoch-gebohrne Fürsten und Herren, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenb. in Preussen, ꝛc. Hertzog, ꝛc. Und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, Hertzog, ꝛc. Geben euch Notario und gegenwärtigen hierzu insonderheit erbettenen Gezeugen, in beyder Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. und deren Chur- und Fürstlichen Principalen Nahmen zu erkennen, ob wohl der Röm. Kayf. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn, und nunmehr auch jedermänniglich, inner- und ausserhalb des Röm. Reichs, durch offenen Druck und gemeines Geschrey unverborgen, welcher Gestalt weyland der Durchlauchtige und Hoch-gebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Hoch-seel. und Christl. Gedächtnuß, von weyland Kayser Carln dem Fünfften, im Jahr unsers Erlösers JEsu Christi 1546. von Kayser Ferdinand, An. 1559. Kayser Maximiliano Anno 1566. und von jetziger Kayserl. Majest. An. 1580. unterschiedliche Privilegia und Confirmationes erlangt, welche in ausdrücklichen Buchstaben nachfolgende Clausulam in sich begreiffen, daß allen Chur-Fürsten, Ständen und Unterthanen bey einer gewissen nahmhafften Pön gebotten würde, Jh. Fürstl. Gnaden und derselben Erben wider den Inhalt solcher Privilegien nicht zu verhindern, dringen und beschweren, noch daß jemands anderm zu thun gestatten, sondern sie dabey ruhiglich bleiben zu lassen, und daß Ihre Majestät Ihro selbst und dem Reich ein mehrers nicht dann allein so viel die Heil. Reichs-Steuren und anders anbelangt, bevor behalten, wie solches die beyliegende abgedruckte Copien sub Num. 1. 2. und 3. mit mehrerm zu erkennen geben, bey welchem Hertzog Wilhelms hinterlassene Töchter auf den Fall des abgehenden Anno 1609.

Anno 1609. Männlichen Stammes zu dieser Landen Succession fürnemlich beruffen und habilitirt, werden.

Wie nun durch den unwandelbahren Willen deß Allmächtigen dieser Fall sich zugetragen, daß der Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Mörß, alß letzter Schwert- und Manns-Stamm von Hertzog Wilhelm gebohren, am 25. Mart. nächst abgelauffenen Monats mit dem zeitlichen Tod abgangen, und die auch Durchleuchtigste, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Annam, Churfürstin zu Brandenburg, und älteste Tochter, der weyland auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Maria Leonora in Preussen, ꝛc. auch zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Gebohrne älteste Hertzogin und Tochter, und dann auch die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Anna, Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bäyern, ꝛc. auch zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. gebohrne Hertzogin und zweyte Tochter nach sich im Leben verlassen, welche auch durch die Ihrige die Possession dieser Fürstenthumen, Graf-Herrschafften, und darzu gehörigen Land und Leuten apprehendirt und persolglichen naturali insistentia, der Gebühr prosequirt und continuirt haben. Nicht ohne zwar, daß so wohl bey Lebzeiten Hochseelig-gedachten Hertzogen Johann Wilhelmen von J. FF. GG. Principalen obangezogene Privilegia und Ehe-Pacta in ungleichen Verstand gezogen, alß auch nach tödtlichem Abgang einer den andern mit Prævention und Præoccupation dieser Landen Possession vorzukommen, unterstanden, daher diesen Landen anders nichts dann Unruhe und ein äusserst Verderben zu gewarten gewesen. Nachdem aber J. FF. GG. sich vernünfftiglich erinnert, welcher Gestalt ihre Principalen jederzeit so treulich und wohlmeinentlich von Ihr. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn und Dero in diese Landen verordneten Commissario, auch von Ihrer Königlichen Würden in Franckreich, und andern Potentaten, Chur- und Fürsten, deß Heil. Römischen Reichs, insonderheit aber dieser Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Räthen und Stände dahin angemahnet, und respectivè erbetten worden, daß Sie sich miteinander ihrer Prætension halben, beysammen thun und vergleichen wollen, derowegen auch bey Lebzeiten deß mehrhochseelig Andenckens, Hertzog Johann Wilhelmen verschiedene Schickungen, an Chur- und Fürstliche Interessenten, mit Vorwissen und Belieben Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät geschehen, und Ihre FF. GG. vor Augen gesehen, daß diese Land in Ruh, Fried und Einigkeit zu conserviren, und dieselbe von äusserstem Verderben, und so gantz gefährlichen Zerrüttung und endlichem Untergang zu præserviren, keine nähere Mittel und Wege zu finden, alß daß sich Jh. FF. GG. zusammen thäten, und auß Lieb deß edlen Friedens, und zu Trost dieser ohne das betrübter Landen und Leuten, ja der gantzen Christenheit, so durch dieser Landen Krieg und Unruhe leichtlich conturbirt werden möchten, zu gutem, vergleichen, und endlich also vertragen und abfinden könnten, daß sie sich keiner Thätlichkeit gegen einander zu befahren hätten, dazu sie dann der Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Moritz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. gantz treu-Brüderlich und Vätterlich ermahnet, und dahin vermöget, daß Sie zuvorderst zu Homburg eins theils zusammen kommen, daselbsten J. FF. GG. einer andern Zusammenkunfft binnen der Stadt Dortmund gegen den 27. Maji, styl. ver. verglichen, wie auch geschehen, und die so hochgewünschte und diesen Landen gantz ersprießliche und heilsame Vergleichung zwischen Ihren Fürstl. Fürstl. GG. in Nahmen und als Gewalthabere, deroselben Principalen erfolgt, darauff sie dann alßbald beyde zusammen mit einem ansehenlichen Comitat der Adelichen Land-Ritterschafft nacher Düsseldorff, als der gewöhnlichen Residentz und Hofhaltung, allda auch die Regierung, Cantzley und Rechen-Cammer der Gülichschen, Bergischen und Ravensbergischen Landen, von uhralters gewesen, sich erhoben, allda sie in der Stadt von der Burgerschafft mit Lieb eingenommen und empfangen, Ihre Residentz auff dem Fürstlichen Schloß genommen, und biß noch durch Sie und die Ihrige continuirt, bald darnach sich in das Furstenthumb Cleve begeben, und seynd daselbst gleichfalls mit einer ziemlichen Anzahl der Adelichen Ritterschafft und Landsassen, in die Haupt-Stadt Cleve, mit grossem Applaus und Freuden, Burgermeister und Raths, auch der gemeinen Burgerschafft und Unterthanen mit fliegenden Fähnlein eingeholt, daselbsten auch auff dem Fürstlichen Schloß ihre Hofhaltung und Residentz angestellt, und seind nach Umbgang etlicher Tage von dannen nach der Stadt Emerich, Reeß, Wesel und Duißburg verreist, in welchen sie auch von Burgermeistern und Rath, und der gantzen Burgerschafft mit gleichen Freuden und fliegenden Fähnlein eingeführt worden, und haben Jh. FF. GG. auch allerseits in allen Haupt- und andern Städten dieses Fürstenthumbs und Grafschafft gebührlichen Pflicht gethan, wie Sie nun bald darauff die Land-Stände deß Fürstenthums Cleve, und Grafschafft Marck gen Duißburg auff dem Land-Tag zu erscheinen, verschrieben, seynd Ihre Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. daselbsten auch persöhnlich erschienen, und mit ihnen nach Inhalt eines hiebey liegenden Revers sub Num. 4. sich vereinbahret, also daß Sie die sämmtliche Stände deß

Anno 1609. deß Fürstenthumbs Cleve und Grafschafft Marck Ihrer FF. GG. in Nahmen Dero Principalen gebuhrliche Handgelübd und Pflicht geleistet, und sie vor ihren Landsfursten acceptirt haben, biß daran einer auß ihrer Principalen Mittel der rechte Successor dieser Landen zu seyn erklärt werde. Ebener Gestalt haben sich auch die Land-Stände deß Fürstenthumbs Berg und der Grafschafft Ravensberg, allhie auf dem Gülichschen Land-Tag in Jh. FF. GG. Handgelübd, Pflicht und Gehorsam ergeben, wie gleichfalls eine gute Anzahl der Gülichscher Ritterschafft, und alle Städte deß Fürstenthumbs Gulich ausserhalb ihrer vier, welche sich auß Mangel habender Vollmacht entschuldiget, mit welchen, ob wohl Jh. FF. GG. deß Revers halben sich auch beynahe verglichen, und Sie also sich den einhelligen Schluß aller dieser Fürstenthumb, Grafschafften und Herrschafften zu accommodiren, bey sich ganz entschlossen waren, dennoch seynd Sie von ihrem guten Vornehmen abgehalten, und irr gemacht, wie am 23. Jul. Nachmittags zwischen drey und vier Uhren ungefehr in diese Stadt erschollen, daß nicht allein von dem Grafen von Hohenzollern alß Kayserl. Commissario, zwey Mandata, eines auff der Cantzley, und das ander auff das Rathhauß-Thor angeschlagen, sondern auch nachgehends so wohl Ihrer FF. GG. selbst, als auch etlichen von den Gulichschen und Bergischen Ständen neben etlichen Kayß. Schreiben insinuirt worden, wie die beyligende abgetruckte Copeyen, solcher Kayserl. Schreiben und Mandaten sub Num. 5. 6. 7. mit mehrerm zu erkennen geben. Weil nun Jh. FF. GG. bey sich leichtlich ermessen konnten, daß allerhand gefährliche Weiterung inn- und ausser der Landen hierauß entstehen, die gehorsame Stände und Unterthanen gegen sie verunruhigt und irr gemacht, und also an statt deß Edlen Friedens und guter Einigkeit so sie mit den Ständen dieser Landen und Unterthanen getroffen, eine Trennung und gefährliche Confusion erweckt werden möchte, alß haben Sie die unersucht Jh. FF. GG. angeschlagene Patenten, salva tamen Imperatoris Majestate & prævia solenni protestatione coram Notario & testibus in continenti abthun zu lassen, keinen Umbgang haben können, weil J. FF. GG. all ihr obangezogenes Verhandlen auß den Kayserlichen Rechten, Privilegien und Reichs-Constitutionen genugsamlich zu justificiren wissen, und dahero leichtlich ermessen können, daß solche Mandata sub- & obreptitie, von Jh. FF. GG. Widerwärtigen, bey Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn außgewürcket, und also deß Effects nicht seyen, daß sie Jh. FF. GG. zu einiger Parition verbinden, oder vermög Rechtens, und deß Heil. Reichs Constitutionen, den Räthen, Land-Ständen und Unterthanen, wie auch Jh. FF. GG. Dienern und bestellter Leibs-Guardi, bey Pöen der Kayserlichen und deß Reichs Acht und aber Acht, auch Verlierung aller Lehen, Gnaden, Privilegien und Freyheiten von Rechtswegen dergestalt könte Gebott geschehen, daß Sie Jhr. FF. GG. vor ihre Obrigkeit nicht erkennen noch annehmen solten, angesehen, daß einem Lehen- und Erbfolger das Commodum possessionis mit gebührlicher, und im Rechten zugelassener Apprehension und Antrettung derselben ohne Ersuchen und Erlaubnuß der Ober- und Lehenherrn, von Rechtswegen zugelassen und verstattet wird: Und daß der Ober- und Lehenherr auf Ansuchen deß Possessoris denselben dabey so lang zu schützen und handzuhaben von Rechtswegen schuldig, biß er mit ordentlicher und Rechtlicher Erkäntnuß derselben entsetzt wird. Und wann schon dem also wäre, daß Jh. Kayserl. Maj. vor dero zu Dortmund getroffener Vergleichung den Interessenten zu diesen Landen den Weg Rechtens eröffnet, und dieselbe vor sich als dieser Sachen unmittelbaren Richtern citirt und geladen hätte, darüber doch Jhro Maj. zu mild berichtet seyn, in Ansehung die Original-Citation etliche Tag nach solcher angedeuter Vergleichung einbracht und publicirt worden. So könte dannoch solche Citation und Eröffnung deß Rechtens dem rechtmässigen Possessorn in seiner Possession nicht nachtheilig seyn, bevorab weil alle Reskripta diese tacitam conditionem in sich haben, si preces veritate nitantur, cujus tacitæ conditionis & clausulæ virtute pœna comminata in suspenso tantisper esse debet, donec de veritate & falsitate narratorum doceatur. Derwegen Jh. FF. GG. auch zu unterschiedlichen mahlen gegen männiglich, so an J. FF. GG. Anspruch oder Forderung zu haben vermeynt, und sie dem nicht erlassen wollen, zum ordentlichen Rechten vor Jh. K. Maj. als ihrem ungezweifelten Ober- und Lehenherrn, oder wohin sonsten die Sache gehörig, sich beruffen haben, und immittels die Manutenentz bey ihrer wohlerlangten Possession in zweyen gesammten Schreiben de dato 6. und 27. Jun. styl. ver. allerunterthänigst gebetten, auch sie dabey zu handhaben, von Rechtswegen befugt, davon sie auch durch keinerley Gebott, weder ex officio & motu proprio, noch auf jemands Contradiciren oder Ansuchen, von Rechtswegen abgehalten werden mögen. Sondern ist vielmehr die hohe Obrigkeit schuldig dem Possidenten wider männiglich, auch wo vonnöthen, mit gewehrter Hand handzuhaben, und könten J. FF. GG. bey sich nicht ermessen, woher Jh. Maj. bewegt werden solte, die zwischen Jh. FF. GG. durch getreue sorgfältige und fleissige Unterhandlung Hochgedachtes H. Landgraf Moritzen zu Hessen, zu Dortmund getroffne Vergleichung vor unzeitig, an ihr selbsten null und nichtig zu halten, in sonderlicher Betrachtung, daß dieselb ihr essentiales partes hat, neml. consensum contrahentium, auch daß sie zu Verhütung innerlicher

Anno 1609. licher Zwytracht und Empörung angesehen, und daß Jh. Kayſ. Maj. an deroſelben Ober- und Lehen-Gerechtigkeit, auch gewöhnlicher Reichs-Steuren, Inhalts von Jh. Kayſ. M. ertheilten Privilegien, auch den andern Intereſſenten dadurch nichts an ihrer gebührlichen Hochheit und Anſpruch benommen, ſondern ausdrücklich vorbehalten iſt, wann auch jemahlen die Zeiten und Beſchaffenheit des gantzen Röm. Reichs, und dieſer benachbarten Landen erfordert haben, daß zwiſchen Jh. FF. GG. und deroſelben Principalen der Mißverſtand aufgehaben und hingelegt, und an ſtatt deſſelben gute Einigkeit und Freundſchafft befördert würde, ſo iſts eben jetzo, da gleich mit Abſterben hoch-ſeeligen Gedächtnuß, Hertzog Johann Wilhelm der ſo lang gewünſchter und endlich erlangter Anſtand, zwiſchen beyden Niederländiſchen kriegenden Theilen erfolgt, welcher leichtlich durch Jh. FF. GG. Uneinigkeit, und da ein jeder Theil von Jh. FF. GG. und deroſelben Principalen vor ſein Haupt die Poſſeſſion dieſer Landen manu militari, zu behaupten und zu conſerviren unterſtanden, und dahero Partheyen an ſich zu ſchlagen hätten genothdrängt werden können, nicht allein in dieſen und den benachbarten Landen, ſondern auch im gantzen Röm. Reich unter ſo nahen verwandten Chur- und Furſtl. Häuſern ſolche gefährliche Krieg und Unruh zu befahren geweſen, welche ſie noch Jh. FF. GG. Poſteritat nicht ſo bald hätten zu Ruhe und Frieden bringen können. Daß aber in angeregten Kayſ. Mandato weiter angezogen, daß zu Fortſtellung ſolcher Vergleichung Jh. FF. GG. ſollten vorhabens ſeyn, den Ständen und Unterthanen dieſer Landen eine Erbhuldigung zuzumuthen, iſt zwar nicht ohn, daß Jh. FF. GG. dieſelben an dero Principalen Erblanden Unterthanen, deren ſie in ruhigen Beſitz gerathen, zu geſinnen von Rechts wegen erlaubt, haben ſich auch die Unterthanen darinn unverweigerlich, wie angezeigt, erwieſen, dahero Jh. FF. GG. auch keines Wegs mandirt werden ſoll oder kan, die wenige Anzahl der Soldaten, ſo Jh. FF. GG. zu dero Leibs-Guardi und Verwahrung dieſer Stadt, wie auch etlicher anderer Plätz und Oerter dieſer Landen in ihre Beſtallung genommen, abzudancken, weil ſolches zu gar niemands Offenſion, ſondern allein zu nothwendiger Defenſion und Handhab ihrer erlangten Poſſeſſion angeſehen, bevorab weil vermög des Heil. Reichs Abſchied de Anno 1555. §. Nachdem aber, ꝛc. ein jeder Chur-Fürſt, Fürſt und Stand des H. Reichs ſchuldig iſt in guter Bereitſchafft zu ſchicken, auch in ſeinen Fürſtenthumen und Landen, Herrſchafften, Obrigkeit- und Gebieten, ſolche emſige Fürſehung zu thun, daß er und die Seinige dannoch dermaſſen gefaßt ſeyn, damit ſie ſich unverſehenes Uberfalls ſelbſt etwas zu entſchütten, daraus dann ferner erſcheint, daß Jh. FF. GG. Jh. Kayſ. Maj. als dieſer Landen Ober- und unmittelbahren Lehen-Herrn in nichtes vorgegriffen worden, ſondern Jh. FF. GG. ſich ihres von GOtt, der Natur und Kayſerl. obangezogenen Privilegien erlangten Rechtens gebraucht, und gegen männiglich, ſo an dieſen Landen Anſpruch und Forderung zu haben vermeynt, vor Jh. Kayſ. Maj. zu Recht zu ſtehen, beruffen, auch die ausgangene Kayſerl. Mandata und Citationes nicht eludirt, ſondern deren rechtmäßigen Gegen-Bericht darauf zu thun, Jh. FF. GG. unbenommen, zu dem auch Jh. FF. GG. nicht allein allen andern Intereſſenten ihr Anſprach und Forderung vorbehalten, ſondern ſich auch bereit mit dem Durchläuchtigen, Hoch-gebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johanſen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, dermaſſen verglichen, daß Jh. F. G. den zu Dortmund aufgerichten Vertrag allerdings ratificirt, und denſelben zu impugniren gantz nicht gemeint iſt, auch zu verhoffen, es werde ſich der Durchlauchtig, Hoch-gebohrne Fürſt und Herr, Herr Carl, Marggraf zu Burgau, ꝛc. eine gleichmaßige und gute Vergleichung nicht zuwider ſeyn laſſen. Daher dann zu ſehen, daß den andern Intereſſenten kein unwiederbringlich Præjudicium zugezogen, vielweniger daß hiedurch Unruh oder Unfried, oder auch Verbitterung zwiſchen den Ständen und nahen Verwandten und Freunden, wie bey mehrgemeldten Mandatis Jh. FF. GG. zu Unſchuld aufgedrungen wird, angericht, dann ja aus voriger Deduction das Gegenſpiel am Tag, daß hiedurch keine Unruh noch Unfried, ſondern Ruh und Friede, keine Verbitterung, ſondern eine rechte vertreuliche Zuſammenſetzung aller Landen, Ständ, auſſerhalb weniger Gülichſchen, welche allein, wie obangeregt, das publicirte Mandat irr gemacht, erfolgt, und irret hiegegen nicht, was in mehrangeregtem Mandato angezogen wird, daß der auch Durchl. und Hoch-gebohrne Fürſt und Herr, Herr Chriſtian der Ander, Hertzog zu Sachſen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, Burggraf zu Magdeburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churf. ꝛc. wegen Sr. Churf. Gnaden an dieſen Landen unbegründter Prætenſion, oder auch andere bey Kayſ. Maj. geklagt und angeben haben mögen, dann die Stande dieſer Landen den Unfug ſolcher Forderung wohl wiſſen, und ſich erklärt, da ſonſten andern Beſchwerden abgeholffen, daß es deßhalb keine Gefahr haben würde, und daß niemahlen bey Leben oder auch nach Tod ihres abgeſtorbenen letzten Lands-Fürſten und Herren, dieſer Prætenſion unter dem Nahmen der intereſſirten Herrn gedacht worden, dannoch zum Uberfluß thun Jh. FF. GG. abermahlen und endlich noch ſich zum Rechten erbieten, und werden auf vorgehende ordentliche Citation und Klag, ſalva interim poſſeſſione ſua, quam nemo dimittere cogitur ad alterius contradictionem, vor Jh. Kayſ. Maj. als Jh. Fürſtl. Gnaden Ober- und Lehen-Herrn, ihre Sachen in Recht weiters zu juſtificiren wohl wiſſen. Anno 1609.

Weil

Anno 1609.

Weil nun dem allem, wie obgesetzt, in Warheit also, und darauß erscheinet, daß nicht allein zu Recht niemand verbotten, sich seiner angefallener Erbschafft und deren erledigten Possession mit würcklicher Insistentz zu nähern, sondern vielmehr einem jeden der Ingreß und Antritt in die vacirende Possession zugelassen, so gar, daß er nach Gelegen- und Weitläufftigkeit der Güter, auch andere, wo vonnöthen, zu hülff ziehen, und sich wider jeden unbillichen Gewalt darinn, so gut er kan, auffhalten, verthädigen und handhaben mag. Dahero für eine allgemeine Rechts-Regul in allen geist- und weltlichen Rechten gehalten würde, daß ohne vorgehende Rechtliche und ordentliche Citation und Erkantnuß, niemand seiner inhabenden Possession entsetzt, sondern ein jeder etjam prædo, ne dum justus possessor dabey geschützt und gelassen werden soll, welches dann auch der Natur selbsten und aller Völcker Rechten, insonderheit aber des H. Reichs hochverpöhnten Landfrieden, Constitutionen und Ordnungen gemäß, welche außtrücklich vermögen, daß keiner den andern deß Seinigen wider Recht und unziemlicher Weise entsetzen, und ob jemand den andern mit thätlicher Handlung oder sonsten einiger Gestalt heimlich oder offentlich, mit was gesuchten Schein auch das möchte geschehen, an seinen Rechten beschweren, vergewaltigen, tringen, beleidigen oder betrüben würde, daß so wohl ein jeder regierender Röm. Kayser, als alle deß Reichs Stände schuldig, dem beschwerten Theil wider den Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung vorgenommen, Rath, Hülff und Beystand zu erzeigen, sonderlich wann der Besitzer wie diß Orts gleich und Recht leiden mag, und sich zur Caution de judicio sisti & judicatum solvi erbietet, so ist dem allen nach unschwer zu ermessen, zu was unwiederbringlichem Schaden es nicht allein Hochgemeldt Jh. FF. GG. sondern auch der Consequentz halben der gantzen Posterität, ja allen Chur-Fürsten und Ständen deß H. Röm. Reichs wurde gereichen, wann Jh. FF. GG. den obangeregten Kayf. Gebotten deferiren, und sich solcher gestalt mit Betrohung der Acht und aber Acht, ohne vorgehende ordentliche Citation, Verhör und Erkantnuß ihrer erlangten rechtmässigen Possession, begeben oder entsetzen lassen solten, und aber beyde Jh. FF. GG. sich erinnern, daß in den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, viel heilsame und hochnöthige Remedia verordnet, deren sich die jenige, so auf ungleichen Bericht, oder sonsten wider Recht, und deß H. Reichs Satzungen sich beschwert befinden, sollen und mögen gebrauchen, dahero dann in den beschriebenen Kayserl. Rechten nachfolgende Verordnungen und Rescripta zu befinden, quod non oporteat juri contraria postulare. Quod rescripta omnia contra jus elicita ab omnibus judicibus refutari præcipiuntur, nisi forte sit aliquid, quod non lædat alium & prosit petenti. Quod omnes cujuscunque majoris vel minoris administrationis universæ Reip. judices monentur, ut nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram adnotationem, quæ generali juri vel utilitati publicæ adversa esse videatur, in disceptationem cujusliber litigii patiantur proferri, sed generales sacras Constitutiones modis omnibus non dubitent observandas. Quod omnia edicta fiant, aut fieri intelligantur sub illa clausula, si preces veritate nitantur. Quod puniri jubentur judices, qui veruerint precum argui falsitatem. Quod Reus violatæ legis habeatur, qui aliquid contra legem sperare audet, quod non licet. Et cum plerumque in nonnullis causis inverecunda petentium inhiatione, ita constringantur Imperatores, ut etiam non concedenda tribuant, quod nec rescripto eorum adversus formam latæ legis aliquid loci relinquatur. Item quod patienter & æquo animo ferre debeat etiam summus Magistratus, cùm veritas & Justitia defenditur. Quod digna vox sit Majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri: imò revera majus imperio sit submittere legibus principatum, nec quicquam tam proprium sit imperii quam legibus vivere. Quod causam habens à Principe à nemine molestari, sed perpetuò tutus esse debeat. Quod principali authoritate nemo decipiendus sit. Quod Imperator ad adimendam per vim possessionem, authoritatem rescripti sui non accommodet. Quod rectè possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenet inculpatæ tutelæ moderatione illatam vim propulsare liceat.

Anno 1609.

So setzen mehr Hochgedachte Jh. FF. GG. gantz und gar in keinen Zweifel, wann Allerhöchstgedachte Kayf. Maj. aller oberzehlter Umbstände, und was es mit Jhr. FF. GG. inhabender Possession und Regierung dieser Land für eine Beschaffenheit habe, nach Nothdurfft berichtet, sie werden die obangezogene auß ungleicher Einbildung und Suggestion hergeflossene Schärpfe, und deß H. Reichs Constitutionibus (salva tamen semper Sacræ Cæs. Majest. reverentia & potestate summa) stracks zuwider lauffende Cassation deß Dortmundischen Vertrags, und was demselben anhängig, nicht beharren, sondern vielmehr Jh. FF. GG. als gehorsame fried- und rechtliebende Fürsten darbey allergnädigst schützen, hierum und damit auf den widrigen und unverhofften Fall, Ihre FF. GG. und deroselben Principaln, auch allerseits ihre Erben und Nachkommen, nicht noch weiter in unwiderbringlichen Beschwerden und Schaden eingeführt, sondern bey den gemeinen Kayf. und deß Heil. Reichs Rechten, auch der Teutschen Chur- und Fürsten Freyheit erhalten werden, so haben sich Ihre FF. GG. so wohl zu Entschüttung der unschuldigen Aufflagen, damit Ihre FF. GG. an den mehrbemeldten Kayserlichen Gebottsbriefen gravirt werden wollen, als wann sie sich mit den Dortmundischen

Anno 1609.

Vergleich- und Einnehmung, dieser Land Possession Regier- und Huldigung wider der Kayſ. Maj. Hochheit, und deß H. Reichs Satzungen vergriffen, als auch zu Steur der Warheit und Rettung Ihrer FF. GG. wohlhergebrachten Fürstlichen Nahmens, inhabender Possession und Rechtens, sonderlich aber auch zu Schutz und Schirm der Gehorsamen, aller dieser Landen Unterthanen nicht umbgehen können, das heilsame beneficium provocationis an die Hand zu nehmen. Sagen demnach und bezeugen hiemit vor euch Kayserl. Notario und denen darzu sonderlich erbettenen Gezeugen, daß sich Ih. FF. GG. für sich und im Nahmen hochgedachter Ihrer Chur- und Fürstlichen Principalen, durch die zu Prag den 11. Julii datirten und den 13. 23. ejusdem allhie zu Düsseldorff angeschlagene, und fürter durch offenen Truck hin und wieder spargirte in Nahmen der Kayserl. Majest. auf ungleichen Bericht außgangene und daher unbündige Gebotts-Brieff zum allerhöchsten beschwerdt befinden, und durch Beharrung derselben noch mehr beschwerdt zu werden befürchten.

Bedingen und beruffen sich demnach also Ih. FF. GG. von solchen all zu schwer und unleidentlichen extrajudicial-gravamine, auch von desselben gantzen Inhalts, und von allen denjenigen, so sich unter dem Schein einer auffgetragenen Kayſ. Commission, oder Befelchs einer vermeinten Execution anmassen, oder zu Erlangung solcher Proceß durch ungleichen Bericht, Relation oder Ansuchen Ursach gegeben, wer die auch immer seyn, oder wie sie Nahmen haben mögen, an und vor die Römiſ. Kayſ. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, auch für alle friedliche rechtliebende und unpartheyische Chur-Fürsten und Stände deß H. Römiſ. Reichs Teutscher Nation, oder wo sonsten diese Sachen ihrer Art und Eigenschafft nach hingehörig, in Meinung solche Appellation, wie sichs von Rechts und der Teutschen Chur- und Fürsten Libertät und Herkommen wegen gebührt zu prosequiren, und allen denjenigen hohen und nidrigen Stands-Personen, so zu Ihren FF. GG. dero Principalen, oder diesen Landen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, und dieselbige dessen in der Güte nicht erlassen wollen, vor Allerhöchstged. Kayserl. Maj. oder auch unpartheyischen Churfursten und Ständen deß ordentlichen Rechtens zu seyn, und allem demjenigen zu geleben, was die rechtliche ordentliche Erkanntnuß mit sich bringen würdet, euch Notarium und die insonderheit hierzu erbettene Gezeugen fleissig, und auffs aller fleissigst requirirend, ersuchend und bittend, ihr wollet dieser Ihrer FF. GG. interponirter Appellation eingedenck seyn, darüber ein oder mehr Instrumenta auff Begehren und gegen die Gebühr auff Pergament in authentica forma auffrichten, dieselbige an gehörenden Oertern insinuiren, und alles dasjenige leisten, was sich in solchen Fällen gebührt, herkommen und gebräuchlich ist, wie dann gegenwärtige Fürstliche Personen und zugeordnete Räthe, solches alles wie obstehet, hiemit in der allerbesten Form wollen verrichtet haben, wie solches von Rechts wegen geschehen solte, könte oder möchte. Dessen zu Urkund seynd beyder Ihrer FF. GG. Secret hiefür getruckt, geschehen und geben zu Düsseldorff den 15. 25. Jul. Anno 1609.

Anno 1609.

Und dieweil ich Peter Ganß Ratingensis, durch Römiſ. Kayserl. Majest. Gewalt und Macht ein frey offener Creirter und an deroselben Hochlöblichen Kayserl. Cammergericht zu Speyr immatriculirter Notarius, bey vorgemeldter narration und Anzeig, gethaner Appellation, Ablesung und Uberliefferung des Appellation-Zettuls, und darauff beschehener requisition, subarration, Suchen und Begehren, und sonst allen andern obgeschriebenen Sachen, samt den ernennten Gezeugen, selbst persöhnlich zugegen gewesen bin, solches alles und jedes erzehlter massen geschehen, gesehen und gehört. So hab ich dasselb fleissig in notam genommen, protocollirt, und darüber diß offen Instrumentum begriffen, dasselb auff diese zwölff Pergament-Blätter Libelsweiß durch einen andern, meiner Geschäfft halben, ingrossiren lassen, selbst aber nach beschehener fleissiger Collation, mit eigener Hand, Christl. Tauff- und Beynahmen, wie in gleichem gewöhnlichen Notariat-Zeichen respective unterschrieben und verzeichnet, auch mit einer Schnur zusammen verfasset, und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft versiegelt, alles zu Urkund und mehrerm Glauben aller und jeder verschrieben Ding, darzu insonderheit und wie sich gebührt, requirirt und erfordert.

Peter Ganß Notarius.

[Hier solten nun folgen die in dem Instrumento angedeutete Beylagen; Weiln aber selbige bereits droben, als die, unter den Zahlen 1. 2. 3. angezogene, in dem Pfaltz-Neuburgischen Summarischen Bericht (num. 112.) unter den Beylagen mit num. 1. und 5. bezeichnet, und die übrigen, als 5. 7. sonst, unter den Zahlen 116. 117. 118. zu finden; als werden dieselbige hiesiges Orts übergangen, und allein die zwo noch rückständige Beylagen eingeführt, als:]

N. 4

Der beyden Gewalthabenden Fürsten Reverß/ welchen sie den sämptlichen Ständen deß Fürstenthums Cleve und der Graffschafft Marck/ auff dem Land-Tag zu Duißberg/ der Huldigung halben/ ertheilet.

Wir, von GOttes Gnaden, Ernst, Marg-

Anno 1609.

Marggrafe zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzog, ꝛc. Und von desselben Gnaden, Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. als der Zeit Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Gewalthaber, bekennen hiemit, nachdem die löbliche Stände deß Fürstenthums Cleve und der Grafschafft Marck, auch der Herrschafft Ravenstein, Uns mit handgebenden Treuen versprochen und zugesagt, daß sie sich an statt unserer Principalen, den Hochgebohrnen Fürsten und Fürstinnen, Hrn. Johann Sigismunden Marggrafen und Churfursten zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. in Ehelicher Vormundschafft S. L. geliebten Gemahlin, auch Frauen Anna Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzogin, ꝛc. mit schuldigem Gehorsam und Treuen submittiren, keinen Tertium wer der auch seyn möchte, annehmen, auch keinen auß unserm oder unserer Principalen Mittel, sich ad partem anhängig machen, vielmehr aber uns beyde an statt deß rechtmässigen Successoris, vor ihren Landsfürsten und Herrn erkennen, biß daß einer von unsern Principalen, der rechte einige Successor dieser Lande erkläret werde, deme sie alsdann nach äusserstem vermögen beyspringen, an denselben allein sich halten, und solchem ferner gebührende Huldigung leisten sollen, daß wir hingegen ihnen versprochen, daß sie die Stände, sich in allweg wollen vorbehalten haben, daß wir die Kayf. Majest. als Obersten Haupt der Christenheit und Lehenherren, vermög unserer Proposition in unterthänigstem Respect halten, wie auch die Stände Allerhöchstgedachter Majestät in gleichen keinem andern Prætendenten hierunter nichts præjudicirt haben wollen.

Die Cathol. Römische, wie auch andere Christliche Religion, die so wohl im Römischen Reich, als diesen Fürstenthumen und Graffschafft von der Marck, an einem jeden Ort in offentlichem Gebrauch und Ubung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen, und darüber niemand in seinem Gewissen noch exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betruben.

Alle von den vorigen dieser Landfürsten und Regenten ertheilte Brieff und Sigel, wie auch Pfandschafften, und andere Fürstl. Verschreibungen stät, fest und unverbrochen, nach eines jeden Inhalt zu halten.

Alle Privilegia und Fürstl. Begnadungen zu confirmiren, zu bestättigen, und nach Billichkeit zu augiren, auch die Gravamina zu erledigen.

Da wir beyde vor hauptsachlicher Entscheidung dieser Successions-Sach wider einander ichtwas de facto fürnehmen würden, welches doch, Sie die Landstände nicht vermuthen noch hoffen, wollen sie biß zu unserer reconciliation, sampt und sonders ihrer gethanen Handgelübd auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Lande ichtwas attentiren würde, daß wir laut der Proposition, äusserstem Vermögens, mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts, dieselbig vertheidigen, schützen und schirmen wollen.

Anno 1609.

Item die Stände und Unterthanen, sampt und sonders für alle dieser wegen entstandene Anspruch und Forderungen, wie die auch Nahmen haben mögen, zu verthädigen und schadloß zu halten, in was Herrn Lande solches auch geschehen möchte.

Item daß die Hofhaltung, Cantzleybesetzung und andere Ampts-Bedienungen, durch Landsessige qualificirte, und nicht frembde, eines jeden Stands Gebühr und Ampts altem Herkommen nach, zu besetzen.

Daß auch die Stiffte, Klöster und alle andere Collegia, ebener Gestalt durch Landsessige besatzt, in Esse gelassen, gehalten, und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letztlich, daß die löbliche alte der sämptlichen Landen Unionen unterhalten, und was sonsten noch vor der Erbhuldigung diesen Landen, zu Nutz und Bestem ferner in Unterthänigkeit möchte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben.

Signatum Duißberg unter unserer Subscription und fürgetruckten Secreten, den 4. biß in 14. Jul. Anno 1609.

N. 6.

Der Römis. Kayserl. Majest. Avocatorium an alle hohe und nidere Kriegs-Officirer u. gemeine Knechte in den Gülichschen ꝛc. Landen/ sich/ bey Straff der Acht und Aberacht/ in dieser Streit-Sach nicht gebrauchen zu lassen.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krain und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol. Entbieten N. und N. allen und jeden Kriegs-Obersten, Rittmeistern, oder ihren Leutenanten, Hauptleuten, Fändrich, Befelchs- und gemeinlich allen Kriegsleuten, zu Roß, und zu Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Standes oder Würden die seyn, so im Gülichschen, Clevischen, Bergischen Fürstenthum, auch andern darzu gehörigen Graf-Herrschafft und Landen bestellt, auffgeführt und geworben, oder noch in Werbung und Anzug seyen, und darunter ersucht und gebraucht werden, oder noch gebraucht werden möchten, und insgemein allen denen, welchen gegenwärtig unser Kayserl. Brieff auff Verordnung unserer insonderheit hierzu deputirten Kayserl. Commissarien, oder andern von ihnen durch sie hierzu verordneten Personen, fürkompt, insinuirt, und verkündet wird, hiemit zu wissen. Ob wir wohl

auff

Anno 1609.

auff erfolgten tödtlichen Abgang, Weyland unsers Vettern, Hertzog Johann Wilhelms zu Gülich L. allen denjenigen, so Zu- oder Anspruch zu S. L. hinterlassenen Fürstenthumb, Graf-Herrschafften, oder Landen zu haben vermeinen, von allen Thätlichkeiten abzustehen, und Rechtlichen Außtrags, unserer als regierenden Röm. Kayserß, Obersten, dieser Land Lehen-Herrn, Verordnung, sich sättigen zu lassen, durch offene unsere Kayß. Mandaten gebotten, und billich darauf nicht zweyfeln, würckliche schuldige Parition, und Gehorsam geleistet, und erstattet werden solle. Nichts desto weniger aber, und damit sich niemand einiger Unwissenheit, oder in ander Weg zu entschuldigen, auch hernacher mit der comminirten Straf, gegen den Verächtern und Ubertrettern desto ernstlicher verfahren werden möge. Hierumb so befehlen wir euch, samt und sonders, in Krafft dieses unsers offenen Kayß. Mandats von Röm. Kayß. Macht, denjenigen zwar, so unser und deß Reichs Unterthanen, oder Verpflichte nicht, und etwa außländischen frembden Nationen, Herrschafften, und Obern zugethan, und verwandt seyn möchten, bey Leibßstraf, wo sie betretten würden, den andern unsern und deß Reichs unmittelbarn, oder mittelbahren Unterthanen, Pflichts-Verwandten, Vasallen und Lehnleuten aber, oder welche unter uns und dem Heil. Reich gesessen, oder begütet, bey Pœn und Straf unser und deß H. Reichs Acht und Aberacht, darzu Verlust, aller und jeder ihrer Haab und Güter, welcher Enden und Orten die im H. Reich, oder denselben verwandten Ständen gelegen seyen, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freyheiten, darein die Ubertretter ipso facto, ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen, ernstlich und festiglich gebieten, und wollen, daß Ihr angeregte Gulichsche Fürstenthum und angehörige Land-Grafschafften, angehörige Aempter, Städte, Schlösser, Gericht, Pflegen, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, Unterthanen und Verwandten, nicht allein als gleich, und so bald euch sampt und sonderlich dieser unser Kayß. Brief, oder glaubwürdige von unsern Kayß. Commissarien vidimirte Abschrifften, verkündet und wissend gemacht wird, ohn allen Auffhalt, und Verzug, wiederum räumet und gäntzlich verlasset, mit allen Gewaltthaten verschonet, und in keine Weiß feindlich angreiffet, beleidiget oder beschweret, auch euch fürderßhin, wie und mit was Schein es von den Kriegsherrn, und Obersten mehr begehrt und fürgenommen werde, im wenigsten nicht darwider bestellen, noch gebrauchen lasset. Sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orten ichtes unterstanden, dasselbige wiederum abstelle, und ohne jemands Beleidigung neben gebührlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennet, und unsäumig abziehe, und deme nicht anders thue noch ungehorsam seye, so lieb euch, und euer jeden insonderheit ist vorgemelte Pœn und Straf zu vermeiden, darnach wisset euch zu richten, und das meinen wir ernstlich. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den 11. Julii, Anno 1609. Unserer Reiche deß Römischen im 34. deß Hungarischen im 37. und deß Böheimischen auch im 34.

Anno 1609.

Rudolph.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

CXXII.

Copia Berichts beyder Chur- und Fürsten Brandenburgischer und Pfaltz-Neuburgischer Gewalthaber an unterschiedliche Potentaten/ Churfürsten und Ständ deß Reichs abgangen.

Die Succession und Possession der Fürstenthum Gülich/ Cleve/ Berg/ und anderer darzu gehöriger Herrschafften betreffend.

Die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Ernst Marggrafe zu Brandenb. in Preussen, ꝛc. Hertzog ꝛc. und Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgr. bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzog ꝛc. setzen in keinen Zweyfel, man werde nun längsten berichtet worden seyn, welcher Gestalt sie sich an statt, und von wegen Ihrer FF. GG. Principalen, der auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, und Fürstin, H. Johann Sigismunden Marggrafen und Churfürstens zu Brandenb. in Preussen, ꝛc. Hertzogs, ꝛc. in ehelicher Vormundschafft S. Churfürstl. Gn. geliebten Gemahlin, auch Frauen Anna Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzogin, ꝛc. nach tödtlichem Abgang Weyland deß auch Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelms Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Christmilder und seeliger Gedächtnuß, ꝛc. S. F. G. hinterlassener Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, auff vorgehend und zu Dortmund durch Interposition deß auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen Landgrafens zu Hessen, ꝛc. erhandelte Provisional-Vergleichung, auch vorbehältlichen eines jeden Prætension und Befugnuß impatronirt, und diese Landen, und derselben eingesessene Ständ, und Unterthanen zu Ih. FF. GG. Ankunfft, in einem solchen friedlichen und ruhigen Wohlstand befunden, daß sie auch einige Anzeig der Widersässigkeit im wenigsten nit von sich geben, son-

Anno 1609.

sondern Jh. FF. GG. vielmehr aller Orten, da sie Ihren Durch- und Anzug, zu Bestättigung und Continuirung der zuvor erlangter Possession, genommen, mit unterthänigen, höchsten Erfreuen, Glückwünschen und Erbietung dermassen empfangen, daß sie auch ohne Unterscheid einer oder der andern Religion, als darbey Jh. FF. GG. sie Krafft sonderbahrem von sich gegebenem Reverß, zu lassen und handzuhaben erbietig, kein Bedenckens gehabt, biß zu völliger Huldigung sich zu allem schuldigen Gehorsamb gegen dieselbe mit handgebenden Treuen zu verpflichten, und Jh. FF. GG. so lang und viel, biß der einige rechtmässige Successor künfftig auß deroselben Principal Mittel, entweder güt- oder rechtlichen benannt und declarirt wird, vor den Landsfürsten dieser Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften zu erkennen. Ob Ihre FF. GG. Ihnen nun woln billich und von Rechts wegen keine andere Gedancken machen können oder sollen, dann daß sie von männiglichen bey solcher ihrer angenommenen und continuirten rechtmässigen, wohl titulirten und ruhigen Possession und Jnhaben, handgehabt und beständig darbey erhalten werden solten, angesehen, daß vermög der Rechten und deß H. Reichs Constitutionen, ein jeder bey seiner inhabenden Possession, wie die auch erlangt oder beschaffen seyn mag, so lang unturbirt gelassen werden soll, biß ein anders mit ordentlichen Rechten, wider Jhne erhalten oder außgeführet würd, auch Jh. FF. GG. Jhres theils niemand zu einiger widerwärtiger oder feindlicher Erzeigung die geringste Ursach gegeben, so haben doch Jhre FF. GG. hernacher wie oben, und zwar mit hohen Beschwerden erfahren müssen, daß dem allem zuwider, nicht allein unterschiedliche Kayſ. Commissarien in diese Land abgefertiget, welche in der Römis. Kayſ. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn Nahmen, und unter derselben Secret und Signatur zu Düsseldorff allhie an dem Schloß und Stadt-Thoren, wie auch an andern Orten mehr dieser Fürstenthum und darzu gehöriger Graf- und Herrschafften, allerhand ungewöhnliche in dergleichen Erbfällen, sonderlichen aber im Reich Teutscher Nation, und bey Chur- und Fürsten Häussern ungebräuchige, denselben und ihrer gantzen Posterität, in viel Weg sehr beschwer- und præjudicirliche, ja den allgemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten selbsten, und deß H. Reichs Constitutionen stracks zu wider lauffende Citationes, Inhibitiones, Cassationes und Mandata avocatoria offentlichen affigirt und angeschlagen, in welchen so wohl Jhre zu berührtem Dortmund, mit grosser Mühe, Eyfer und Sorgfältigkeit, und allein zu Unterhaltung und Conservation deß vielgeliebten edlen Friedens erhandelte Provisional-Vergleichung, und darauff continuirte Possession als an sich selbsten null und nichtig cassirt und auffgehaben, als auch bey Pœn der Acht und Aberacht darvon abzustehen, gebotten worden, alles unter dem einigen Schein und Fürwandt, als ob Jh. FF. GG. dergleichen ohne höchstgedachten Kayſ. Majest. als deß unmittelbahren Richters, und dieser Landen Obersten Lehen-Herrn, Cognition und Bewilligung fürzunehmen, nicht gebührt hätte, sondern sich auch hernacher der Hochwürdig, Durchleuchtig und Hochgeborn Fürst Herr Leopold, Ertzhertzog zu Oesterreich, ꝛc. Bischoff zu Straßburg und Passau, ꝛc. selbsten in eigener Persohn, als Allerhöchstgedachter Jh. Römis. Kayserl. Maj. vornehmster Gesandter in die Vestung Gülich unbegrüst und unwissend Jhro FF. GG. und deroselben Principalen einlosirt, so dann Jh. FF. GG. Principalen, auffgeschlagene Patent und Wapfen von deß Castels und Stadt-Thor zu besagtem Gülich abnehmen, dargegen andere auffschlagen, deßgleichen bemeldte Vestung so wohl mit grosser ungewöhnlicher Guarnison zu Roß und Fuß belegen, als auch fast täglich und unaufhörlich allerhand Kriegsrüstung, Munition, an Pulfer, Bley, Lunten und Wapffen dahin führen lassen, darzu viel unterschiedliche Kriegs-Obersten und Befehlshaber deß benachbarten Spanischen Kriegsvolck zu sich erfordern, mit derselben Rath und Zuthun dieselbige revidiren, und in allem solche præparationes bey den benachbarten Reichs-Stadten und sonsten thun lassen, die mehr zu einer offentlichen Kriegs-Empörung, dann zu Erhaltung deß edlen Friedens, darzu sich doch S. F. D. zu deroselben Ankunfft in diese Landen, so schrifft- als mündlichen vielmahln erklärt, sich ansehen lassen, wie sich dann auch etlicher fürnehmen Geistlicher Ständ, Räth und Diener, inn- und ausserhalb Teutschland frey offentlichen verlauten lassen sollen, man könne keines Wegs zugeben oder gestatten, daß solche ansehnliche Fürstenthumb und Landen in der Ketzer Hände, beyde Jhre FF. GG. und Deroselben Principales meinend, jemahln kommen köndten, welches alles weiln es dann obangezogenen und hernach folgenden Kayserl. beschriebenen gemeinen Rechten, deß Heiligen Römischen Reichs heilsamen Verfassungen, und der Teutschen Chur- und Fürsten Freyheiten, zu unerträglichen mercklichem Abbruch und Schmählerung gemeint, Jh. FF. GG. und derselben Principalen auch, durch Beharrung dieser Extrajudicial-Proceß, so woln Jhres, GOtt gedanckt, wohlhergebrachten Fürstlichen Nahmens und Hochheit, als der in Vollmacht inhabenden rechtmässigen beglaubten, und wohl titulirten Possession halben, in die äusserste unwiederbringliche læsion gesetzt werden möchten, haben sie umumbgänglicher erforderter hoher Nothdurfft nach länger nicht umbgehen können, sollen o-

Anno 1609.

Ob

der

Anno 1609.

der mögen, dann zu Erhaltung deroselben rechtmaßigen Defension und Verwahrung zu Allerhöchst-gedachter Jh. Röm. Kayserl. Maj. als dem Brunnen und Ursprung der Gerechtigkeit Ihre rechtliche Zuflucht zu suchen, und diejenige in Recht zulaßige, und erlaubte Mittel an die Hand zu nehmen, wie oben man aus dem beyliegenden Instrumento provocationis & oblationis mit mehrerm zu vernehmen, mit GOtt, reinem Gewissen und Fürstl. Ehren benebens bezeugend, daß deroselben Gemüth und Gedancken nie gewesen, auch noch nicht seynd, Allerhöchstermeldter Kayf. Maj. Hoheit und Authorität, oder was derselben diß Orts, als dem Haupt der gantzen Christenheit, und Obersten dieser Landen Lehen-Herrn gebühren mag, im wenigsten ungebührlich vorzugreiffen, oder etwas wissentlich vorgehen zu lassen, so derselbigen Kayserl. Superiorität zu Abbruch, Despect, Verkleinerung oder Nachtheil gereichen möchte. Wann dann dieses alles solche Sachen seynd, die Ihren FF. GG. und deroselben Principalen zu höchstem Despect, auch Jh. FF. GG. Rechten, und inhabender Possession zu mercklichem Nachtheil gereichen, welches sie auch gegen gedachten Ihren Principalen, allen Chur- und Fürstl. Häussern und Ihrer Posterität nicht zu verantworten wissen, zu dem Ihre FF. GG. und ein jeder unpartheyischer gleichsam vor Augen siehet, zu was grosser Unruhe, Tumult und Empörung, auch unauslöschlichem Feur, und Ruin des geliebten Vatterlandes Teutscher Nation, diese gefährliche Anmassungen und ungewöhnliche Proceß, leichtlichen Ursach und Anleitung geben möchten, in Erwegung unschwer die unfehlbare Rechnung zu machen, daß auch andere mächtige ausländische Potentaten ein wachendes Aug auf diese Sachen werffen, und leichtlichen mit in das Spiel gerathen dörffen, dadurch aber dem Heil. Röm. Reich nicht allein ein Ansehnliches entzogen, sondern auch Jh. FF. GG. und deroselben Principales Ihres wohlbefugten unwidersprechlichen Rechtens wider der Reichs heilsame klare und undisputirliche Verordnung, und erlangte ansehnliche confirmirte Kayserl. Privilegia entsetzt werden möchten, da doch hingegen Reichskündig und unwidersprechlich, daß Ihrer FF. GG. geliebten Herrn Oheims und Vettern, weyland Hertzog Johann Wilhelms zu Gülich ꝛc. F. G. Christ-milden Angedenckens keine nähere Bluts-Freund und Erben ab intestato, dann S. F. Gn. Schwestern, und Schwester-Kinder hinterlassen, daß auch von unfürdencklichen Jahren, das Jus majoratus & primogenituræ bey der Succession in diesen Landen üblichen Herkommen, und also nicht zu zweiffeln, daß einer aus Ihrer FF. GG. principal Mittel der alleiniger und Universal-Succession in diesen Landen befugt seyn muß, bevorab weilen Ihre FF. GG. und deroselben Principales in gleicher Qualität und Forderung gar keinen Competitoren mehr wissen, deßgleichen daß Jh. FF. GG. gantz klare bekanndte und unversehrte Privilegia Successionis, Unionis und Ehe-Pacta vor sich haben, welche ausdrücklich vermögen und mit sich bringen, daß die Fürstenthum und Land Gulich, Cleve und Berg, Marck und Ravensperg, so lang die Succession Hertzog Wilhelms zu Gülich, und Sr. Furstl. Gn. Erben, und ihrer Posterität in absteigender Linie, wären und fürhanden seyn würdet, zusammen unirt verbleiben, und deme darinnen benanndten Erben folgen, zustehen, und daran in nichten verhindert, sondern sich die Landschafften daran halten sollen, wie dann auch vermög aller Rechten den Erben zugelassen ist, sich der vacirenden Possession so wohlen bey Lehenbahren als eigenthumlichen Gütern selbsten eigener Authorität und unersucht der Oberkeit zu unterziehen. Insonderheit wann kein Metus oder Periculum Armorum, wie diß Orts GOtt gedancket, vorhanden, und ob es schon anders beschaffen, dannoch Vermög aller Rechten, der Possessor bey seinem Inhaben gelassen, und die Contradicenten an das ordentlich Recht (darzu sie sich jederzeit gegen männiglichen, so zu Jh. FF. GG. und deroselben Principalen, oder dieser Landen Spruch und Forderung zu haben vermeynen) an gehörigen Orthen, sub oblatione cautionis de Judicio sisti & judicatum solvi, entweder güt- oder rechtliche Antwort zu geben erbotten, und noch erbietig seynd, gewiesen werden sollen, und dann daß diß Orths neben den Reichs-Lehen, auch etliche ansehnliche Allodial, und eigenthumliche Güter vorhanden, zu denen einiger Extraneus mit Fugen nicht zu sprechen, und daß in solchen Fällen abermahlen zu Recht versehen, wann jemand zu einer solchen vermischten Verlassenschafft, der Lehen und eigenthumlicher Güter zu sprechen, daß er dasselbige, auch der Lehen-Herr selbsten nicht anders, als mit ordentlichen Rechten, und von des possidirenden Erben Hand, bey Verlust seiner Action erfordern, und empfangen soll.

Anno 1609.

Also hat demnach hieraus ein jeder unpartheyischer, dem die Gerechtigkeit und die gemeine Wohlfarth des Vatterlands Teutscher Nation lieb ist, hoch-vernünfftig abzunehmen und zu schliessen, daß hoch-gedachte beyde Fürsten, an statt Jh. FF. GG. Principalen, bey Apprehendirung und nunmehr, GOtt gedanckt, ruhiger Continuirung der Possession Ihrer angefallenen Succession dieser Fürstenthum, Gülich, Cleve und Berg, und darzu gehöriger Graf- und Herrschafften anderst nichts vorgenommen und verhandelt, dann was sie zu Erlangung Ihres wohlbefugten bekänntlichen Rechtens, nach Ausweissung der gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten unversehrten klaren Privilegien Successionis, Unionis, und Ehe-Pacten, auch der ins Reich publicirten Constitutionen, und uhral-

Anno 1609. uhraltem löblich Herkommen, zu thun wohl befugt und berechtiget gewesen und noch ist, und daß derhalben alle biß dahero wider sie auß Mangel gnugsamen Berichts und ungehörter Ding außgegangene Citationes, Mandata, Cassationes, und Inhibitiones, wie auch die darauff geordnete Commissiones und vorgenommene Verhandlungen wieder einzustellen, zu cassiren und uffzuheben, auch Jh. FF. GG. und deroselben Principales bey Ihrer erlangten und continuirten rechtmässigen und wohl titulirten Possession und ordentlichen Rechts-Erbietungen, nicht allein ruhig gelassen, sondern auch wider fernern anlegenden unrechtmässigen Gewalt und angedrohete Execution von allen friedliebenden fürnehmen Potentaten, Chur- und Fürsten deß Reichs, denen die Freyheit, Prosperität, und Auffnehmen deß Vaterlands Teutscher Nation angelegen ist, mit Rath und That getreulich und würcklich secundirt, geschützt und hand gehabt werden sollen.

den absonderlich zu Dortmund aufgerichter, den Andern nachtheiliger, aber in sich selbs nichtiger Vergleichnuß, und darauf de facto angemasten Besitz, vermeintlich zu defendiren und zu justificiren, auch ihrer Principalen Recht und Gerechtsam in Petitorio zu behaupten: Hingegen aber angeregte Kayserliche Mandata und heilsamer Verordnungen, auch Commissiones, ungesehen dieselbe in gemeinen Rechten, und Reichs-Constitutionen wohl gegründet, und einzig und allein zu Conservation, Ruhe und gemeinen Friedens, so wohl auch jedwedern Interessenten Befügnuß, und Abwendung vor Augen stehender gefahrlicher Zerrüttung und Verderbung der Landen gemeynt worden, und was zu derselben Execution durch Ihre Kayserliche Majestät, und derselben verordnete Commissarien unumbgänglich auß Befelch verrichtet werden sollen, und verrichtet worden, zu impugniren, vor eine unverdiente Zunöthigung, Verkleinerung ihrer Principalen anzudeuten, und als ungewöhnlich, sonderlich aber im Reich, Teutscher Nation, bey Chur- und Fürstlichen Hausern ungebräuchlich, denselben und ihrer Posteritat in viel weg sehr beschwerlich und præjudicirlich, ja den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen zu widerlauffend, und also sub- & obreptionis, ja auch wohl Injustitiæ zu beschuldigen, und daher einzuführen unterstanden, daß ihr L. L. solcher Mandaten und Verordnungen ungeacht, in ihrer vorgenommenen That-Handlung zu verharren, die berührte Possession anzugreiffen, an sich zu behalten, und darbey biß zu anderer ordentlicher Erkandtnuß gegen männiglich zu handhaben, sonsten denselben zu pariren nicht verpflicht, sondern dargegen sich zu verwahren, auch andere Potentaten, Chur- und Fürsten, ihnen Hülff und Beystand zu leisten, befügt seyn sollen: Keiner anderen Meinung, dann dadurch die gemeine schlechte Unterthanen und Ständ auß Unwissenheit, der wahren Beschaffenheit zu verunruhigen, irr zu machen, von Jh. Majestät Gehorsam abzuwenden, und sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten, so den Chur- und Fürsten auß Mangel Berichts gegen Ihro Majestät aufzuwiglen, und ihrer Ld. Ld. in ihren wider rechtlichen Beginnen und Ungehorsam beyzubringen, und zur Ungebühr die Hand zu bieten, zu bewegen.

Wiewohl man nun mit obbesagten beyden Fürsten über Ihrer Ld. Ld. oder derselben Principalen habende oder prætendirte Anmassungen und Befügnus in der Haupt-Sachen zu controvertiren, dieselbe zu bestreiten, oder zu justificiren nicht befelchet, weniger gemeinet, sondern solches den andern Interessenten auß zuführen, und zu der Kayserlichen Majestät, als höchsten Oberhaupts, Lehen-Herrns, und dieser Sachen, vermög der Reichs-Ord-

---

CXXIII.

Responsion Herrn Ertzhertzogs Leopoldi auff die Copiam Instrumenti provocationis & oblationis, und anderer darinnen von Herrn Ernsten Marggrafen zu Brandenburg/ &c. und Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rhein/ &c. angezogenen Beylagen/ in puncto prætensæ possessionis, der Fürstenthumb Gülich/ Cleve/ Berg/ und anderer darzu gehörigen Graf- und Herrschafften.

Nachdem unterm Nahmen der Hochgebohrnen beyden jetzo zu Dusseldorff anwesenden Fürsten, Marggrafen Ernsten zu Brandenb. und Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, ein offen getrucktes Schreiben an unterschiedliche Potentaten, Chur-Fürsten, und Ständ deß Reichs spargirt und außgebreitet worden, darinn dieselbe ihre bißhero der Röm. Kayf. Majest. unterschiedlich in Gülichschen Sachen erkandten, verkündten, und angeschlagenen mandatis inhibitoriis, und andern Verordnungen è diametro zu wider, bey eigenthätlicher gewaltsamer Einnahm und Invasion obberührter Landen, und darinn gelegner Schlösser und Städte, zu nicht geringem despect und veracht Jh. Majest. auch hochschädlichem Verfang anderer Interessenten, mit unverantwortlichem Ungehorsam vorgenommen, hochbeschwerliche und zumahl verbottene Neuerung, Attentata und ärgerliche Bedrangnussen der Räthe, Ritter und Stände unterm Schein, eines zwischen ihnen bey-

Anno 1609.

nung, und darinn vorbehaltener Reservation, einzigen und alleinigen Richters, da dieselbe allbereit in Recht eingeführt, Entscheidung unvorgreifflich gehorsamblich heimgestellt seyn lassen wollen.

Weil gleichwohl besagte Schrifft zu Verkleinerung der Römis. Kayserl. Majestät Respects und Authorität, auch biß noch zu wohlherbrachter Reputation, so wohl auch der Commissarien Iuxion, sonsten aber zu ärgerlicher Consequentz gerichtet ist, dardurch dieselbe vielleicht durch darinn verleibte ungleiche Einbildungen leichtsam in unverschuldten Verdacht und Nachred vorgenommener Unbillichkeit gesetzt, auch andere Potentaten, Chur- und Fürsten zu einiger Ungebühr wider dieselbe angereitzet werden mögten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Nothdurfft erachtet, der Römis. Kayserl. Majestät in berührter Sachen erkennter Mandaten und Verordnungen, auch Commissionen, und was darauf zu Continuation derselben ferner erfolgt, justitiam mit einer gegen und Defension-Schrifft kürtzlich außzuführen, und zu demonstriren, und also zugleich besagter Schrifft Ungrund vorzuzeigen.

Und anfänglich zwar wird in keinen Zweiffel gestellt, man werde vorlängst, nicht allein auß dem gemeinen Geschrey, und sonsten vorgelauffnen Landkündigen Handlungen, sondern auch obberührter beyder Fürsten vor diesem in Truck außgesprengten Deductionen ihrer Anmassung, so wohl gleichfalls dieser Schrifft, und dabey ihrer selbs offentlichen Bekandtnuß genugsam berichtet seyn, daß viel unterschiedliche mehr Chur- und Fürsten, dann beyde anwesende Principalen, auch andere hohen Stands Personen, inn- und ausserhalb dem Reich gesessen, deren theils auch gleichen titulum universalem, theils auch parem gradum, andere aber prærogativam sexus masculini, und dergleichen vorwenden, zu mehrberührtes letztverstorbenen Hertzogen Johanns Wilhelm, Christmilden Angedenckens, hinderlassenen Fürstenthumben und Landen allerhand An- und Zuspruch der Successon, und anderer Ursachen halben zu haben, so wohl bey hochermeldtes Hertzogen Lebzeiten, als nach dessen Tod sich angemässet, ja wohl mit bewehrter Hand, wie der Hertzog von Nivers und andere, durchzudringen, nicht allein verlauten lassen, sondern gleich mit Heerskrafft in Bereitschafft und Anzug, und also præsens armorum & scandali periculum vorhanden gewesen, inmassen gleichfalls, so wohl beyder Fürsten Principalen, als deren Geschwistrigen, in gleichem gradu, ihre Prætensiones in ungleichen Verstand gezogen, und einer dem andern mit einem Vorlauff, und Prævention dieser Landen Possession vorzukommen, und deren Commodum, dergestalt den anderen zu hochschädlichem Verheng an sich zu bringen, unterwunden, theils auch zu dem End auf zutragenden Fall Præparatoria gemacht, Confœderationes und Bündnuß gesucht und aufgerichtet haben, daher diesen Landen anderst nichts, dann Unruhe, gefährliche weit außsehende Zerrüttlichkeit, äusserst Verderben, und endlicher Untergang der Unterthanen zu gewarten gewesen, ja wohl allen Benachbarten und dem gantzen Reich, ein grosses Unheil über den Halß gezogen werden können. Derowegen beyde letztverstorbene löbliche Fürsten, Hertzog Wilhelm und Johann Wilhelm, Vatter und Sohn solchem zeitlich vorzubauen, zu Wohlfahrt der Landen, die Römis. Kayserl. Majestät, als das ungezweiffelt höchste Ober-Haupt und Lehen-Herrn, allerunterthänigst ersucht und gebetten, daß dieselbe wegen sems Hertzogs Wilhelmen deß Vatters hohen Alters und Unvermüglichkeit, und deß Sohns zugefallener Blödigkeit, sich dessen Persohn und Landen allergnädigst annehmen, und dieselbe, sampt darinn gesessenen Unterthanen in Schutz und Schirm anbefohlen seyn lassen, durch deren Regierung und Administration anordnen und bestellen wollen.

Darauf dann allerhöchstgedachte Ihrer Kayserlichen Majestät auß Vätterlicher Sorgfältigkeit, und tragenden hohen Kays. Ampts, auch aufliegenden Pflicht, damit dieselbe dem Heil. Reich verwandt, je und allweg mit sonderbahrer Sorgfältigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen, und dahin getrachtet, wie diese deß Heil. Reichs Fürstenthumb und Land, welche durch das benachbarte langwührige Kriegs-Wesen ohne das fast erschöpffet und hoch verderbt, sampt darzu gesessenen Unterthanen und Ständen, bevorab auf jetzo erfolgten leydigen Abfall obangedeuten letzten Fürstens, zur Ruhe gestellt, und von jedermänniglichen thätlichen widerrechtlichen An- und Uberfall gesichert, und biß zu richtlicher Außtrag der Sachen unzertrennt bey einander erhalten, diejenige aber, so daran einige Forderung oder Anspruch hätten, oder zu haben vermeinten, zu Außführung derselben bey gebührender Gerichts-Stell, deß Heil. Reichs Constitutionen gemäß, gewiesen, inmittels aber, und in Erwartung dessen, ein jedweder, darzu er befugt, ohne einige Verhinderung, aufs schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem End auch haben höchstgedachte Kayserliche Majestät noch bey Lebzeiten deß vorigen Fürsten sich der Landen Regierung, auß Kayserlichem tragenden Ampt, als ungezweiffelter Richter, Ober- und Lehen-Herr mit grosser Mühe und Kosten unterfangen, dieselbe zu mehrer Sicherung in ihrem Nahmen bestellen und führen lassen, auch mit Bewilligung der sämptlichen Land-Ständ, eine sonderbahre Regiments-Ordnung verfassen, und durch ihre ansehenliche Commissarien publiciren, insonderheit auch die Haupt-Vestung zu

Gü-

Anno 1609. Gülich in Ihrer Majestät und deß Heiligen Reichs Versicher- und Verwahrung nehmen und halten, Räthe ab- und ansetzen lassen, inmassen solche Ordnung vor den Räthen und Ständen nicht allein angenommen, sondern auch würckliche Folg in allem geleistet, und dergestalt der Gemäß in Ihrer Majestät Nahmen und Regierung biß auf deß letzten Fursten Absterben erfolgt, und alle widrige gefährliche Anschläg, und besorgte Uberfall hinderstellt worden.

Nicht weniger als nunmehr ermandter letzter Hertzog Johann Wilhelm am 25. Martii jetztlauffenden 1609. Jahrs ohn einigen Lehns-Erben tods verfallen, und Ihrer Kayserlichen Majestät und den hinterlassenen Räthen, dessen allerunterthänigst berichtet, auch dabey wegen vorigen Anbetrauungen, gefährlichen und heimlichen Anstellungen, und andern Verlauffs, auch der prætendirten Interessenten Strittigkeit nicht unbillliche Vorsorg getragen, es möchte durch solch Absterben allerley Unruhe zwischen den streitenden Interessenten, so wohl auswendigen und frembden Prætendenten erweckt, und einer oder ander die Land gewaltthätig einzunehmen, zu überfallen, das commodum possessionis, durch eine vermeinte Prævention abzulauffen, und darunter den anderen davon de facto abzuhalten, Ursach nehmen: Dardurch leichtsam im Heil. Reich, und diesen Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen: So haben Ihro Majestat gleich bald den hinderlassenen Rathen befohlen, obangeregte von Ihr Majestät bestellte Regierung in vorigen Stand, wie sie bey seines deß letzten Fürsten Lebzeiten gewesen, biß auff ferner derselben Verordnung zu continuiren, darinn keine Neuerung oder Thätlichkeit, weniger anderer Herrschafft zu gestatten: Und da dessen jchtes allbereit vorgenommen, abzuthun, solches auch im gantzen Land publiciren zu lassen, Allergnädigst anbefohlen: Ingleichem die samptliche Landständ, zu der vor etlichen Jahren benandtlich Anno 1596. da bevoren durch der Landen Räth, wohlbedachte, und von etlichen Furstenthumben und Landen bewilligte Union und Zusammenhaltnuß Vätterlich ermahnet: Dem gleichwohl auch allen von bemeldten Rathen, Landständen und Officirern, vor einigen andern widerwärtigen Anfang, gehorsame Folg geleistet, die Union und Verein keinen von den prætendirten Interessenten, ohne Erlaubnuß und Bewilligung Ihrer Kayserl. Majestät, und vorgehenden gütlichen oder Rechtlichen endlichen Entscheids ihrer aller Streitigkeiten, vor ihren Herrn zu erkennen oder anzunehmen, eingegangen: Solcher Kayserlicher Befelch allenthalben publicirt, und darauf dergestalt die vorige Regierung, in Justitien, Politischen, und andern Sachen eine geraume Zeit rühig continuirt, jedermann das Recht administrirt, alle vorgenommene Thätlichkeiten abgeschafft, und fernere Uberfäll behindert worden, und ob wohl darunter auch im Nahmen der Chur Brandenburg etliche Wappen hin und wieder an unterschiedlichen Oertern affigirt, daneben Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf zu Neuburg, vor Düsseldorff ankommen, und den Einzug in die Stadt begehrt, so seynd demnach die Räthe bey dem Exercitio regiminis & jurisdictionis, auch völliger Regierung, im Nahmen Ihrer Majestät, krafft empfangnen Befelchs, beständig verblieben, und haben ermeldtem Herrn Pfaltzgrafen sein Begehren abgeschlagen, und von der Stadt abgewiesen, auch die Chur-Brandenburgische am 25. Aprilis hernacher angelangte Gesandte zum Schloß nicht einlassen, viel weniger aber deren Zumuthen einfolgen, und den Herrn Churfürsten zu Brandenburg für ihren Herrn annehmen, erkennen oder zulassen wollen: sondern unlängst hernacher am 1. Maji, Ihrer Majestät abgeordneten Commissarium und Obristen, den Edlen Hanß Reinharden von Schönburg, unweigerlich auf das Schloß und Residentz an statt Ihrer Majestät eingeführt, und einen Weg wie den andern, die Regierung, wie obsteht, erfolget. Also daß offentlich am Tag, daß nicht allein die Kayserl. Majest. vor einiger Apprehension Possessionis beyder anwesender Fürsten, die Hand an diese Sachen gelegt, und Inhibitiones und Verbotts-Brieff ausgehen lassen, sondern auch vor allen andern, insonderheit der beyden Fursten, so wohl bey Lebzeiten, als nach Absterben des letzten Fursten, in Ubung und Exercitio, auch Possession der Regierung und Landen, als Ober-Richter und Lehen-Herr befunden gewesen, und verblieben, und darum die Fürsten hernacher absque vitio attentatorum & violentiæ propter inhibitionem die Possession nicht antretten und ergreiffen, weniger non vacantem an sich bringen können.

Um desto weniger, weil ebener massen, und inmittelst, ja auch ehe und bevor beyde Fürsten sich verglichen, und darnach einer vor dem andern, so wohl in Possessione als Jure den Vorzug zu haben, vermeynen wollen, und durch einen Vorlauff zu vernachtheilen, in Arbeit gewesen, und dahero ihrer selbs Bekanntnuß nach summum periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: Zu Verhütung dessen, und Handhabung vorigen Mandats Höchst-gedachter Ihrer Kayserl. Maj. aus Kayserl. Anmt und vollkommener Macht, als ungezweiffelter, unmittelbahrer Richter, Ober- und Lehen-Herr, nach Ordnung und Anweisung der gemeinen Rechten, so wohl auch Reichs-Satzungen, allen und jeden Interessenten den Antritt und Eingang zu dieser Landen Possession, auch alle Thätlichkeit biß zu Ihrer Majestät Erkanndtnuß

Anno 1609.

bey schweren Straffen ernstlich verbotten, sondern alles im alten Stand, wie es bey Absterben deß letzten Herrn befunden, zu lassen, und was dargegen neuerlich attentirt, zu revociren anbefohlen, und demselben einen sichern Terminum, zu Einbringung und Außführung ihrer Anmassungen und Zuspruch angesetzt. Darneben solch Mandatum, als beyde Fürsten sich auf vorgehende zu Dortmund aufgerichte berühmte Vergleichung, den Einzug auf Düsseldorff, sub specie familiaritatis & hospitii vornehmen wollen, jetzo bemeldter Kayserlicher Commissarius der von Schönberg wegen Ihrer Kayserlicher Majestät Interesse dargegen schrifftlich protestirt, und ihnen solch Mandatum, krafft habenden Commission, vorbringen lassen, und deutlich zu verstehen geben. Wie auch alsdenn unverhindert den 16. Junij, wider der Räthe und Stände gemeinen Willen, beyde Fürsten in Düsseldorff eingezogen, solch Mandatum daselbst offentlich anschlagen lassen: Inmassen höchstgedacht Kayserliche Majestät über dem allen, zu Handbringung solcher rechtmässigen Mandaten, auch Conservation jedwedern Befügnuß, auff mehrberührter beyder Fürsten Widersetzlichkeit und Illusion, folgends arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria und avocatoria erkennt, und durch ihren Herolden anschlagen lassen. Und zu ferner ihres wohlgegründten rechtmässigen Willens und Meinung, nach Vorherschickung anderer ihrer Commissarien, letztlichen auch Ihrer Fürstlichen Durchleucht Ertz-Hertzogen Leopoldo zu Oesterreich, ꝛc. Bischoff zu Straßburg und Passau, ꝛc. umb mehrer Respects und Ansehens anhero zu dem fürnehmsten Commissarien verordnet und abgefertiget.

Ob nun wohl beyde Fürsten solche Mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher Nation ungebräuchlich, und den gemeinen Rechten, und Reichs-Constitutionen zugegen, zu illudiren und zu bestreitten, und darab unzulässiger ungewöhnlicher Weiß zu appelliren gelüsten: So ist doch allen, so der Rechten und Reichs-Constitutionen und Gebräuchen wenig erfahren, in contrarium mehr dann kündig, daß in solchen und dergleichen Erbfällen, da unterschiedliche Interessenten und Erben vorhanden, und jedweder sich der Possession zu nähern, und dem andern vorzugreiffen und zu præveniren, bearbeitet, auch zu befahren, daß zu dem End Wehr und Waffen gebrauchen, und ad arma kommen möchten: Daß alsdann nach Besag der heilsamen gemeinen Rechten, der ordentliche Richter, vielmehr aber die höchste Obrigkeit oder Römis. Kayserliche Majestät propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt und ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auf Anruffen der Partheyen, sondern auch von Amptswegen nemine instante verbieten, und die fructus biß zu Rechtlicher Erkandtnuß zuschlagen möge und solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in unterschiedlichen hierüber aufgerichten sonderbahren Reichs-Constitutionen, und das sonderlich zwischen den Reichs-Ständen, Chur- und Fursten, als bey denen dißfalls mehr Gefahr und schädlicher Weiterung zu besorgen, bestättigt worden, und dieselbe auch in stätiger Ubung und Gebrauch gehalten worden. Ad officium enim magistratus præsertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaque scandala publica, quæ ex armata invasione & occupatione provenire verosimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, avertere.

Anno 1609.

Daß nun solcher Metus dißfalls bevorgestanden, und derowegen Ihre Majestät billich darauf Obacht haben, und solchen besorgten Weiterungen begegnen, und zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan, und von den Fürsten selbst bekandt, sondern auch daher kündig, daß bey noch Lebzeiten deß verstorbenen Fürsten etliche der Interessenten bey Ihrer Kayserlichen Majestät die Curatelam, Administration und Regierung unaufhörlichen gesucht, auch allerhand Prætensiones vorgebracht, theils auch besonder außwendig gesessene, den Landen und Fürstenthums hochnachtheilige Anschläg zu Einnehmung vornehmer Häuser und Bestungen vorgehabt haben.

Wie ingleichem gestracks auf Absterben deß Fürsten, sich so wohl bey Ihrer Majest. als den hinderlassenen Räthen und Ständen, viel hohes Stands Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch possessionem vi armata zu apprehendiren vernehmen lassen, theils auch mit der That unterwunden.

Man wolle geschweigen, was durch ein gemein Geschrey und offentlich Gespräch hin und wieder von besorgter gewaltsamen Einnahm und Uberfall der Landen, Werbung- und Bestellungen Kriegs-Volcks, und anderer Præparation, fast sicher und glaublich allenthalben verlautet: der Gestalt auch, daß den Ständen und Unterthanen ein solch Schröcken eingejagt, daß sie gestracks, nach Absterben ihres Herrn, sich im Land nicht vertrauen dürffen, sondern insgemein das Ihrige an andere Ort in Verwahr gestellt, theils auch auffer dem Land zu weichen, sich gerüstet haben.

Derowegen zwar erfolgt, daß Ihre Majestät billich wegen deß Heiligen Reichs hohen Obrig- und Lehens-Gerechtigkeit, auch ungezweiffelten höchsten Richters Ampt, solchem anstehenden Unheil vorbauen, und angeregte Mandata Inhibitoria decerniren sollen, damit nicht außwendige Potentaten, deren Beystand beyde Fürsten, gleichwohl unterschiedlich bedräuet, zu Nachtheil deß Heil. Reichs die

Hand

Anno 1609. Hand darin schlagen, oder sonsten einige arma movirt, und der Krieg auß den Niderlanden auf deß H. Reichs Boden in diese Landen gezogen, und Jh. Maj. und dem Heiligen Reich, so wohl auch dem rechten Lehens-Erben das seine abgestrickt werde.

Beverab, weil auch die Chur-Sachsen wegen Ihr selbst und deß gantzen Hauß Sachsen, darumb einständig angehalten, und wofern andern der thätliche Eingang zu der Possession verstattet, dargegen auch dergleichen Thätlichkeit furzunehmen, sich verlauten lassen. Umb desto mehr, daß dißfalls gnug, quod diversarum partium contendentium potentia & minæ apparent, vel armorum fiat præparatio, aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis est recuperatio, concurrente fama publica.

Wann nun auß dem allem offenbahr, daß solcher timor armorum & scandali nicht allein vor Augen gestanden, sondern auch wohl ipsa arma vorhanden gewesen, dasselbe auch von Gegentheilen gestanden: So wird jedermann bekennen müssen, daß die Kayserl. Majestät Ampts und Obrigkeit wegen, angeregte Mandata rechtmässig erkandt habe, dieselbe auch im Heiligen Reich, insonderheit zwischen Chur- und Fürsten gewöhnlich, und den Reichs-Satzungen gemaß, und darumb beständig, und die zu deren Execution und Verfolg ertheilte Commissiones zu manuteniren: Die beyde Fürsten auch denselben ihrer Eyd und Pflicht halben, damit sie Jhrer Majestät und dem Heil. Reich zugethan, zu gehorsamen schuldig gewesen seyn, und was dargegen wortlich eingeredt, nichts anders dann blosse, und in Recht und den Geschichten unbegründte Einbildungen seyn.

Und haben sich beyde Fürsten umb so viel weniger darüber einer sub und obreption oder Vervortheilung zu beklagen oder zu beschweren, weil in einem anderem Kayserlichen Mandato nicht zu befinden, daß dieselbige auf einige Cassation Jhr L. L. oder ihrer Principalen Rechts, Zuspruchs und Forderung an erwendten Fürstenthumben und Landen gerichtet, wie etwan dieselbe fürgewendet, oder Nahmen haben möchten, sondern dieselbe ihnen vorzubringen, freygelassen seyn. Derowegen dann Jhre Majestät sich billich, und von Rechtswegen keine andere Gedancken machen können oder sollen, dann daß beyde Fürsten würden solchen rechtmässigen, nutzbahren, eintzig und allein zum Frieden reichenden tauglichen Kayserl. Anstellungen, Verordnungen und Mandata, gleich anderen Interessenten, deß Heil. Reichs Chur- Fürsten und Glieder, auch frembden hohen Stands-Personen, so sich mit gleichem Universal-Titul und Berechtigung angegeben. Dessen zu Jh. Majestät als deß Obersten Haupts, Lehen-Herrns und Richters, tragenden, gebührenden, auch schuldigen Respects halben gehorsamet, mit aller thätlicher Invasion und Prævention possessionis, eingehalten, und derselben rechtlichen Entscheids rühlichen erwartet haben. Anno 1609.

Und aber deme zugegen, dieselbe in viel Wege de facto gehandelt, und sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen, Städt und Schlosser einzunehmen, dieselbe mit Soldaten zu belegen, den Ständen unzimliche Handgelübden durch irrige Einbildungen, Bedräuungen und andere Bedrangnüssen abzunöthigen, und dergleichen unzähliche attentata contra inhibitionem, unterm Schein obberührtes Dortmündischen Vertrags vorzunehmen, keinen Scheu getragen.

Wann nun Rechtens, daß alles, was der Gestalt contra legitimè decretam inhibitionem zu Werck gestellt, lautere verbottene Attentata und Neuerungen seyen: Cum etiam illegitimè decreta inhibitio, præsertim ab Imperatore timenda sit: Und derohalben als an ihnen selbst null und nichtig ex officio so wohl, als auf Anruffen der andern Interessenten zu revociren seyn: So sey Jhre Majestät zum Uberfluß befugt gewesen, was der Gestalt in einem oder andern Weg darwider vorgenommen, gestracks Ampts und Obrigkeits wegen ob contemptum suæ superioritatis & jurisdictionis, insonderheit aber auch auf Anruffen deß Churfürsten zu Sachsen, im Namen Jhrer Liebden gantzen Hauß, zu cassiren und aufzuheben, und alles in vorigen Stand zu setzen, auch deren Cassation, Aufhebung und Restitution vorigen Stands bey schweren Straffen ernstlich zu befehlen, und ferner Attentata per arctiora Mandata zu verbieten.

Dagegen irret nicht, daß die Fürsten vermeinen wollen, daß niemand im Recht verbotten, sich seiner angefallener Erbschafft, und deren erledigten Possession mit würcklicher Insistenz zu nähern, ja auch einem jedwedern der Ingress und Antritt in die vacirende Possession zugelassen sey, auch seine Mit-Erben in acquirenda possessione præveniren, so lang darinn wider allen unbillichen Gewalt aufhalten, und verthädigen mögen solle, biß er mit ordentlichem Rechten darauß gesetzt worden, in Erwegung solches nicht statt greiffet, wann der Richter oder Oberherr solches propter metum armorum & timorem futuri scandali (wie dißfalls geschehen zu seyn, oben dargethan ist) verbotten, und die Hand daran gelegt hat. Dann auf solchen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vitium attentati an sich werben, sondern würde pœnam inhibitionis committiren, und gleichwohl der Actus an ihme selbst null gehalten werden. So ist auch oben außgeführt, daß diese Possessio damahl nicht vacirt, noch erlediget gewesen, sondern die hinderlassenen Räthe, an statt Jhrer Majestät, in possessione verblieben, und die Regierung ebenmässig, wie vorher, continuirt haben.

Eben-

Anno 1609.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nicht hinnehmen, noch die erkandte Mandata enerviren, daß beyde Fürsten sich ihrer Spän nach erkandter Inhibition auf sichere Maß provisionaliter zu Dortmund vergleichen haben mögen, nicht allein darumb, daß andere mehr Interessenten ejusdem gradus & tituli, so mit solcher Transaction nicht begnügig, vorhanden, sondern auch noch andere mächtige Chur- und Fürsten, welche Arma bedraueten, auch vor diesem an die Hand genommen, und sich derselben nach zu gebrauchen (im Fall die Fürsten gleich jenen auf außgangene Citation und Inhibition) deß Rechtens nicht abwarten, sondern sich deß, pendente lite & inhibitione abgelauffenen commodi possessionis zu ihrem Verfang gebrauchen wollen, bedräuen. Geschweigen, daß auch vorher wegen ihrer beyden ungleichen Verstands das Mandatum fundirt gewesen, und darumb dessen effectus, wegen eines oder anderen absonderlicher Ungleichnuß, den übrigen zu Nachtheil nicht aufgehaben: Sondern auch, daß solche Vergleichnuß, ohn Bewilligung deß Lehenherrns, in dergleichen Lehen-Gütern an ihme selbst krafftloß ist, ja auch commissum nachführet, fürnemlich, weil dadurch dem Lehenherrn ein anderer Vasallus, als darzu vor dißmahlen gehörig, wider seinen Willen aufgedrungen werden möchte.

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen, daß, wiewohl ungläublich angeben, als solten die Unterthanen und Landstände insgemein beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger Widersetzlichkeit, auf gegebenen Reverß, vor ihre Herren erkennt, mit grossem Frolocken angenommen, und sich zu schuldigem Gehorsam gegen dieselbe mit Hand-Gelübden, biß zu völliger Huldigung zu verpflichten, kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohne dem, daß in der Unterthanen Gewalt und Macht nicht stehet, ohne Erlaubnuß und Erkandtnuß der Kayserl. Majestät und Lehenherrns, sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nachtheil, zu erwöhlen, und solches ihnen damahlen verbotten gewesen: So ist doch auß der Räthe, und unterschiedlichen der vornehmsten Stände der Landen Protestationen, und bey den vorgewesenen Landtägen gepflogenen Handlungen offenbahr, daß die Handgelübde nicht so gutwillig gegeben, sondern dieselbige, theils durch frembde und irrige Einbildungen und schwere Bedräuungen, ander theils durch gefährliche practicirte Trennungen und Confusion der Stände von jedwedern in privato, dritten theils auch durch Versperrung der Pforten zu Düsseldorff, langwührige Anhaltung und Verstrickung der Personen, gewaltsame Einnahm etlicher Schlösser und Städt, Absetzung der Beampten von ihren Diensten, und andere angelegte Bedrangnuß den Ständen und Unterthanen wider ihren freyen Willen, abgenöthiget worden. Anno 1609.

Ob nun unter dem Schein deß längst nach der durch die Kayserl. Majestät bestellter Land-Regierung erfolgten Dortmündischen Vertrags bey hangender und intimirter, auch offentlicher angeschlagener Kayserlichen Inhibition, sich beyde Fürsten einiger Prævention mit Recht unterstehen und anmassen, oder die Rathleute, deren von der Kayserl. Majestät aufgetragener Verwaltung, biß zu Erörterung dieser Streitigkeiten de facto entsetzen, auch die Landstände durch solche Bedrangnuß zur Handgelübd, guten theils wider ihren Willen zu nöthigen, anderen aber ihre Häuser mit bewehrter Hand thätlich einzunehmen, und daher eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit, & quam Prætor tueri debeat, auß den Rechten und Reichs-Constitutionen einführen, und behaupten können: Solches wolle man tanquam rem claram & manifestam jedermänniglichen unpartheyischen, sepositio omni affectu, zu forderst aber zu der Kayf. Majest. rechtlichen Außschlag anheimb gestellt haben.

Uber diesem will ihnen auch die angezogene Reichs-Regul, daß niemand seiner einhabenden Possession, wie die auch beschaffen, ohne ordentliche Citation und Erkandtnuß Rechtens, ne quidem rescripto Imperatoris entsetzt, sondern darbey, etiamsi prædo sit, manutenirt werden solle.

In Betrachtung, dieselbe allein ihre Würckung hat, wann der erledigte Besitz der Erb- oder Lehen-Güter vor angefangenem Rechten, angelegten Zuschlag, oder erkennte Inhibition, rechtmässig ergriffen und apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt, daß die streitige Possession damahlen nicht vacirt, sondern durch die Kayserl. Majestät, als Ober- und Lehen-Herrn, durch die den Räthen ihnen zuvor anbefohlene, und darauf exercirte Regierung, allbereit præoccupirt: Daneben der Antritt derselben auß rechtmässigen Ursachen propter timorem scandali verbotten gewesen: beyde Fürsten auch keinen actum possessorium ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstand anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben, noch auf ihre Attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wohl in Nahmen der Chur-Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis etliche abgemahlte Waffen und Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero keine Possession gegründet werden, in bedacht Pfaltzgraf Neuburg solchen actum selbst in seiner Deduction, ob defectum mandati, nicht allein widerfechtet, weil dasselbe vor etlichen Jahren in Nahmen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen, zu deren Behuff gegeben, und durch deren tödtlichen

Hin-

ANNO 1609. Hinfall damahlen exſpirirt geweſen: und Rechtens, daß kein Beſitz, zu Behuf eines andern, ohne deſſen Vollmacht acquirirt werden möge.

Sondern wird über dem durch ſolches Anſchlagen der Waffen und dergleichen Actus kein Poſſeſſion, vermög der Rechten acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei inſiſtirt: Es ſey dann Sach, daß derſelbe ihn annehme, und für den Beſitzer erkenne, adeo, ut ſi ille alium poſtea recognoſcat, nihil operetur hujusmodi affixio.

Nun haben die Räthe und Landſtände denſelben nicht allein, wie oben gemeldt, nicht recognoſcirt noch angenommen, ſondern ſich dargegen am 9. Aprilis vereinbahret, keinen von denen Intereſſenten, biß zu Recht oder gütlicher Entſchiedung, zuzulaſſen: demſelben widerſprochen, und die Kayſerliche Befelch. und Verbott angenommen und publiciren laſſen: Darauf die Regierung wieder reaſſumirt, und die Brandenburgiſche bey ihrer Ankunfft abgewieſen. Derowegen kan auch daraus kein apprehenſio poſſeſſionis, darauf ſie ihre vorgenommene Neuerungen, bey dem den 16. Junii genommenen Einzug, und was darauf erfolgt, einiger Geſtalt begründen, und defenſionem ſuchen möchten, fundirt werden.

So mag gleichfalls dagegen nicht irren, das angezogne, als ſolten viel Pfandſchafft und Eigenthum darunter befunden werden, welche ohne Mittel den hæredibus ſanguinis gefolgt, die auch zu deren Poſſeſſion zugelaſſen werden ſollen: dann an dem, daß ſolches noch zur Zeit nicht erwehret, auch beyde nächſt abgeſtorbene Fürſten vor und nach, auch alle ihre Eigenthum und Pfandſchafften von der Kayſerl. Majeſtät und dem H. Reich zu Lehen empfangen und getragen haben: So gehöret ſolches ad petitorium, und kan allhie in poſſeſſorio nicht, oder zu Beſchuldigung der Kayſ. Mandaten vorgeworffen werden. Daß nun ferner angezogen, als ſolten keine Competitores in gleichen Qualitäten ſeyn, weil die andere deſſen im geringſten nit geſtehen, ſondern theils ſelbig Recht und Qualität, andere aber ein älters und zwyfältiges Jus prætendiren, iſt anhero unbehörlich, und muß nicht durch ſie ſelbs in eigener Sachen, ſondern Ihre Kayſerl. Majeſtät, als ungezweiffelten oberſten und einzigen Richter in der Haupt-Sachen decidirt werden. Daß auch diß Werck dahin ſich anſehen laſſen, und gemeynt ſeye (deſſen ſich auch offentlich vornehmer Geiſtlicher Ständ, Räth und Diener inn- und auſſerhalb Teutſchland verlauten laſſen haben ſolten) daß man keineswegs zugeben oder leyden könne, daß dieſe Fürſtenthum in der Ketzer, wie ſie es nennen, oder ihrer Religions-Verwandten Hände kommen ſollen, deſſen iſt man mit nichten geſtändig, und iſt den Fürſten vordieſem in abſonderlichen Schreiben verleihnet und zuruck geſchoben, darauf dieſelbe biß noch nichts antworten können. Und wird ſolches mehr ad invidiam der Catholiſchen, und gegen dieſelbe die Religions-Verwandten unverſchuldter Dingen zu verhetzen, dann ex rei veritate angezogen. ANNO 1609.

Was nun bey dieſem Werck beyde Fürſten vor Gehorſam und Reſpect gegen Ihre Kayſerl. Majeſtät zu erweiſen, Vorhabens, bezeugen die fürgenommene Handlungen: Derowegen ſolche Proteſtationes, als actui contrariæ wenig zu achten.

Wie es auch mit der Veſtung Gülich, und darauf geführte Munition und Soldaten beſchaffen, iſt beyden Fürſten ebenfalls in Schrifften geantwort, und genugſame Satisfaction geſchehen, und werden Ihre Fürſtl. Durchl. mehr verurſacht, gegen beyde Fürſten ſolchen Verdacht feindlicher Anſtellung zu ſchöpffen.

Wann nun aus allem vorigen offenbar, daß die Römiſch-Kayſerliche Majeſtät die Poſſeſſion dieſer Fürſtenthum und Landen, und deren Regierung, vor allen anderen, ſo wohl bey Lebzeiten, als nach Abſterben des letzten Hertzogen, rechtmäßig an ſich bracht, und als Ober- und Lehen-Herr, und gebührender Richter, durch die beſtellte Räthe und Regierung continuirt, auch die Mandata und inhibitiones ob metum armorum & imminentis ſcandali, zu Conſervation gemeinen Friedens und Abwendung verderblichen weit ausſehenden Weiterung beſtändig erkennen und manuteniren ſollen und mögen: Dieſelbe auch in gemeinen geiſt- und weltlichen Rechten, ſowohl auch Reichs-Conſtitutionen gegründet, und im Reich Teutſcher Nation, inſonderheit bey Chur- und Fürſtlichen Häuſern übig und gebräuchig, derwegen beyde Fürſten durch den zu Düſſeldorff, dargegen zu Nachtheil und Vorfang Ihrer Majeſtät und des Heiligen Reichs, auch anderen Intereſſenten præjudiz und unwiederbringlichen Schäden genommenen thätlichen Einzug, und was darauf ferner de facto biß noch mit Einnahm der Städte, Abnöthigung der Hand-Gelübde, gebieten, verbieten, und dergleichen vorgenommen, kein commodum poſſeſſionis giebt, ſondern lautere verbottene Attentata und Neurungen, und derwegen billich unverhindert ſolcher Ihrer unbegründter Einreden und unzuläßigen verbottenen Appellation; per arctiora mandata abgeſchaffet, auch ſolche Mandata von Rechts wegen zu handhaben, darauf ferner zu procediren, und dieſelbe zu exequiren ſeyn.

Dem allem nach werden alle gehorſame, friedliebende Chur- und Fürſten, auch Ständ des Reichs, welchen die Juſtitia und Wohlfarth, auch friedliches Weſen im Reich und Aufnehmen angelegen iſt, hierinn Ihrer Kayſerlichen Majeſtät aus ſchuldigem Gehorſam gern beyſpringen, die Fürſten zum Gehorſam ermahnen, und auf den widrigen Fall die Execution, vermög des Reichs Verfaſſung, befördern und vollziehen helffen: Auch andere fromme Potentaten in ſo richtigen Juſtitien-Sachen ſich nit einmiſchen, noch Ihrer Majeſtät in ihrem Kayſerlichen Amt und adminiſtratione & executione Juſtitiæ eintragen oder behinderen, weniger den Ungehorſamen wider

ANNO 1609. GOtt und alle Recht in ihrer Ungebühr, anderen zum Nachtheil Verstand thun, oder auch andere Potentaten zu dergleichem Exempel ein gleichmäßiges in dergleichen mit den Ihrigen zu thun, Ursach oder Anleitung geben.

CXXIV.

[Hierwider liessen offt hochgedachte beyde Gewalthabende Fürsten eine Gegen-Antwort ausgehen, unter nachgesetztem Titul:]

Nothwendiger, gegründter und warhaffter Gegen-Bericht, sammt angebeffter Retorsion und Rettung wider die Calumnien, so diß 1609. Jahrs, wider Marggraf Ernsten von Brandenburg, und Hertzog Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgrafen, &c. durch offenen Truck spargirt worden, unter dem Titul:

Ausführliche und rechtmäßige Responsion auf die Copiam Instrumenti provocationis & oblationis, und anderer darinn angezogenen Beylagen.

In puncto prætensæ possessionis der Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, und anderer darzu gehöriger Graf- und Herrschafften.

WElcher Gestalt die Durchleuchtigste und Durchleuchtige Hochgeborne Fürstinnen und Frauen, Frau Anna, Churfürstin zu Brandenburg, &c. und Frau Anna, Pfaltzgräfin bey Rhein, &c. Auf Absterben weiland des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrns, Herrn Johann Wilhelms, Hertzogs zu Gülich, Cleve und Berg, &c. Christseliger Gedächtnus, in Ihrer Fürstlichen Gnaden hinterlassenen Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften die Possession erlangt, und aus was Fundamenten sie die Succession und Erb-Recht suchen, das ist fast männiglich bekandt, und gleichsam Welt-kündig.

Sonderlich aber der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserem Allergnädigsten Herrn unverborgen, daß unterschiedliche von Römischen Kaysern und Königen ertheilte und confirmirte Privilegia, tam successionis, quam unionis: Wie auch Fürstliche Heuraths-Pacta vorhanden, darinnen lauter und ausdrückenlich disponirt und versehen, welcher Gestalt obangezogenen Hochseelig gedachtes Hertzogs, nunmehr erfolgten leidigen Todfall, Ihrer Fürstlichen Gnaden Schwestern, und dero darinn verordnete Erben, ad successionem der hinterlassener Fürstenthum und Land, kommen und zugelassen seyn sollen.

Dannenhero Ihren Chur- und F. G. G. so wohl auch dero Herren Vertrettern und Ehevogten in allweg, und bey hoher Verantwortung, obliegen und gebühren wollen, solches demselben, nach milder Providentz und Schickung des Allmächtigen, angefallenes und eröffnetes Erb-Recht, in gebührender Acht zu nehmen, und daran zu seyn, damit sie desselbigen durch ordentliche Mittel und würckliche Apprehension, wie sichs zu Recht gebührt, frey und theilhafftig werden mögen, da sie sich dann alsbald anfangs dessen mit Fleiß erinnert, daß eben so wenig von Rechts wegen nöthig, als dem wissentlichen durchgehenden Gebrauch, und Rechts-kündigen Observantzen gemäß, daß in solchen Fällen, mit Vorwissen und Bewilligung des Superioris und Lehen-Herrns, zu erfahren, dieweil jedem Privato, zu geschweigen Chur- und Fürsten des Reichs, erlaubt und zugelassen, sich selbsten der Possession angefallener Erb- und Verlassenschafft, so wohl in Eigenthum als Lehen, propria authoritate zu nähern, und Derselben aufs best müglich zu versichern.

Wie dann Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden in die erledigte Gülichische Land, zu erst verstandenem Ende, abgeordnete Gewalt- und Befelchshabere, und sonderlich die Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenburg, &c. und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, &c. sich in adprehendenda, continuanda & conservanda possessione allermüglichster Moderation und Bescheidenheit, mit den Gülichischen und Clevischen, &c. Räthen, als den Landständen, wie auch den Benachbarten beflissen, und in allem mehr höchstgedachter Kayserl. Majestät, als des Ober-Haupts und Lehen-Herrns Kayserlicher Authorität und Hochheit, mit schuldigem Respect in gebührender Acht gehalten, sonderlich aber mit höchstem Eifer und Ernst, dahin sorgfältiglichen laborirt, damit bey dieser, nach Göttlicher Schickung, eingefallener Mutation und Veränderung, der geliebte edle Fried, Ruhe und Einigkeit in diesem Gülichischen und andern darzu gehörigen Landen, conservirt und erhalten würde. Inmassen sich dann auch beyde Ihre F. F. G. G. auf Interposition und Vermittlung des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Landgraf zu Hessen, &c. zu Dortmund, eben darum desto lieber per provisionem, doch jedes Theils Befügnus unvergreifflich, vergleichen lassen, damit die damahlen der Prævention halben vorgewesene Disputationes, die leichtlich zu äusserster Ruin und Verderben unschuldiger Land und Leut, und zu offentlichen feindlichen Rath-Handlungen ausbrechen mögen, bona publica gäntzlich aufgehebt, und man biß zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sachen, aller besorgender Land-schädlicher Zerrüttung, Unsicherheit und Weiterung geübriget bleiben möchte, als hätten sich Ihre F. F. G. G. neben dero Principalen, keines anderen versehen, dann sie würden bey wolerlangter Possession, zu deren sie auf vorgehende Dortmündische Provisional-Vergleichung, ohne einige Resistentz und Verhinderung, fast aller Orten richtig kommen, und hin und wieder von den Land-Ständen und Unterthanen mit

ANNO 1609. mit sonderem Glück-Wunsch, Freuden und Frolocken admittirt, empfangen und aufgenommen worden, ruhig und unangefochten verbleiben mögen, auch niemands befugte Ursach gehabt hat, Ihren F. F. G. G. und dero Principalen diese so glücklich, und mit guter Satisfaction der Ständ und Unterthanen (ausser etlicher weniger, so durch unzimbliche Mittel irr gemacht worden) convenienter vollnzogene Apprehension zu mißgönnen und streitig zu machen. Man hat aber eine geraume Zeit einher mit sonderm Befrembden und beschwert erfahren müssen, daß unter der Kayserlichen Majestät Hochgeehrten Nahmen, nach einander unterschiedliche, scharffe, hochverpönte General- und Special-Mandata ausgangen, und in den Gülichischen Landen hin und wieder offentlich publicirt werden wollen, darinnen mit vielen eingemengten Clausulis cassatoriis & inhibitoriis, dasjenig alles vernichtiget, annullirt und aufgehaben wird, was bißhero von hochgedachten beyden regierenden Fürsten, in den Gülichischen Landen circa possessionis apprehensionem, nach heylsamer Zulassung der offentlichen natürlichen Billichkeit der gemeinen beschriebenen Kayserlichen und Lehen-Recht, wie auch insonderheit der vorhandener Kayserlicher theur genug erworbener, auch öffters confirmirter Privilegien und Fürstlicher Heurathe-Pacten, rechtmäßiglich fürgenommen und verhandlet worden, und finden sich darneben in mehrbesagten Landen, hohe Fürstliche und andere Personen, die sich sonderbarer von der Kayserlichen Majestät habenden Commissionen und Befelch, nicht allein mit Worten und scharffen ungewöhnlichen Bedrohungen berühmen, sondern auch mit allerhand würcklichen præparationibus und thätlichen Handlungen so viel zu erkennen geben, als ob sie dahin instruirt und gemeynt, beyde Ihre F. F. G. G. und dero Principalen, deren durch GOttes Gnade rechtmäßiger, wohlerlangter und continuirter Possession de facto zu entsetzen, und die Gülichische ꝛc. Land, wie sie es tituliren, in die Neutralität zu bringen, und darinnen, biß ein ordentlicher Erbfolger oder Successor declarirt, zu erhalten.

Dahero, und weil mit Ihr F. F. G. G. und dero Principalen der Procels umgekehrt, und ordine juris inverso, allein ad instantiam widerwärtiger unruhiger Leut, und vermeynter frembder Prætendenten, zumahl Ihr F. F. G. G. und dero Principalen, allerdings uncitirt und ungehört, exemplo planè novo & pernicioso, à præcepto, angefangen werden wöll: So hat man ja nicht unbillich die Gedancken, der Kayserlichen Majestät seye entweder der Handel mit seinen warhafften Umständen gar nicht, oder doch mit fast ungleichen viel zu milden narratis fürgetragen, und dieselbe also, da sie anderst einige Wissenschafft hievon haben, inverecunda petentium inhiatione (worüber etwa vor viel hundert Jahren die alte löbliche Kayser und Regenten geklagt) ad concessionem non concedendorum gefährlicher Weiß constringirt, übereilet und hintergangen worden.

Derowegen mehr hochgedachte beyde Ihre F. F. G. G. keinen Umgang haben mögen, so wol zu Rettung der rechtmäßiger Weiß erlangt- und wolhergebrachter Possession und Rechtens, als auch zu Schutz und Schirm der gehorsamen Unterthanen, in den Gülichischen, ꝛc. Landen, und zu Fürkommung besorgender Weiterung, ad remedia Juris ihren Recurs zu nehmen, und sich des heilsamen beneficii provocationis à Cæsare malè informato, ad melius informandum, und an die Churfürsten und Stände des Reichs zu gebrauchen, mit angehengter rechtmäßiger oblation, jedermänniglich, so zu ihnen, dero Principalen oder den Gülichischen Landen, Spruch und Forderung zu haben vermeynt, an gehörigen Orten Rechtens mit zu seyn, und allem demjenigen zu geleben, was die rechtliche ordentliche Erkanntnus mit sich bringen würde, wie sie dann ihre rechtmäßige interponirte Appellation nit allein der Kayserl. Majestät, dessen man aus der Kayserl. Cantzley Schein aufzuweisen hat, sondern auch den Herren Churfürsten zu Maynt̃z und Pfaltz, wie auch dem vornehmsten angegebnem Commissario, Ertz-Hertzogen Leopoldo zu Oesterreich, zu Sr. F. D. Wissenschafft, insinuiren lassen, in Meynung, solche der Gebühr nach zu prosequiren. Nun seyn Ihre F. F. G. G. in gewisser Hoffnung gestanden, haben sich auch von Rechts wegen nichts anders versehen sollen, dann Ihre Fürstl. Durchleucht würde neben den andern Commissarien, post interpositam Appellationem, biß auf fernere der Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Reichs Erkanntnuß, nichts ferners attentirt haben, sondern mit aller weiterer Thätlichkeit in Ruhe gestanden seyn, zumahlen, weilen Ihrer Fürstl. Durchleucht die geringste Ursach nicht gegeben worden, sich wider dero so nahende Verwandte mit Gewalt so hart zu legen: So müssen doch Ih. F. F. G. G. Durchl. mit Schmertzen sehen und erfahren, daß nicht allein dieser rechtmäßiger Appellation, auch alles wolbefügten remonstrirens und Anerbietens unerachtet, das angefangene, ungewöhnliche, harte, beschwerliche und gefährliche procediren, wider des H. Reichs Constitutiones, und sonderlich dem theuren hochverpönten Landfrieden, feindlicher weiß, mit Kriegs-Macht beharret und durchdrungen werden wöllen, sondern auch neulich ein Responsion, auf die obberührte Provocation und Oblation, durch offentlichen Druck mit vielen harten, unerfindlichen Anzügen, und fast ungleichen Berichten, in facto angespicket, ausgesprenget worden, darinnen viel hochgedachte beyde Ihr F. F. G. G. hin und wieder zur Ungebühr beschuldiget werden, als ob sie die Gülichische, Clevische und andere darzu gehörige Lande, auch die darinnen gelegene Schlösser und Stätte, zu nicht geringem Despect und Verachtet der Kayserlichen Majestät, auch dero erkannten, verkündten und angeschlagenen Mandatis inhibitoriis, und anderen Verordnungen, è diametro zuwider, eigenthätlicher und gewaltsamer weiß, de facto eingenommen und invadirt,

ANNO 1609. auch mit unverantwortlichem Ungehorsamb, allerhand beschwerliche und zumahl verbottene Neuerungen, Attentaten und ärgerliche Bedrangnussen, der Räthe, Ritter und Stände, unter dem Schein der Dortmündischen, zwischen Jh. F. F. G. G. getroffenen Vergleichung, fürgenommen, in Meynung, dardurch gemeine schlechte Unterthanen und Stände, aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit, zu verunruhigen, irr zu machen, von der Kayserl. Majestät Gehorsam abzuwenden, und an sich zu hangen, auch frembde Potentaten, so dann Chur- und Fürsten aufzuwiglen, und was dergleichen mehr. Insonderheit aber wird angezeiget, daß Ihr F. F. G. G. offener gedruckter Bericht an unterschiedliche Potentaten, Churfürsten und Stände des Reichs, wie auch die Copia instrumenti provocationis & oblationis, zu Verkleinerung der Römischen Kayserl. Majestät Authorität und Respects, auch biß nach wolhergebrachter Reputation, so wohl auch zu der Commissarien Action, sonsten aber zu ärgerlicher Consequens gerichtet. Nun ist zu wissen, daß berührte Schrifft mit dreyerley unterschiedlichen Titulen heraus kommen. Erstlich, unterm Nahmen der Kayserl. Majestät und Jh. Fürstl. Durchleucht, Ertz-Hertzogs Leopoldi. In dem andern Exemplar wird nicht gemeldet, was die Response seye, sondern allein, daß sie bey Zacharia Palthenio, D. in Franckfurt, so von des Kayserlichen fürnehmsten Commissarien, Ertz-Hertzogen Leopoldi, ꝛc. subdelegatis hierzu requirirt, zu finden. In dem dritten Exemplar aber wird gemeldet, daß es zu Cölln, durch Conradum Burgenium, vor S. Paulus im Länungen gedruckt, und vom Kayserlichen fürnehmsten Commissarii, Ertz-Hertzogen Leopoldi subdelegatis, in Truck zu verfertigen verordnet. Daß es nun mit dieser Response-Schrifft nicht recht zugangen, der Kayserl. Majestät auch darvon dazumahlen das wenigste nicht bewußt, ist ex variatione tituli & inscriptionis leichtlich zu schliessen, wie dann eben daher auch abzunehmen, daß Jh. Fürstl. Durchleucht, Ertz-Hertzog Leopoldus dessen keine Wissenschafft gehabt, sonderlich, weil nicht zu gedencken, daß sie sich allein unterfangen solten, die rechtmäßige interponirte Appellation, so doch ad Cæsaream Majestatem, Electores, Principes & Status Imperii dirigirt, zu widerfechten und zu gestatten, daß Fürstliche Personen, und zwar dero nahe Verwandten, so hart solten angezogen werden, und demnach aus dem obgemeldten gedruckten Bericht, wie auch der Copey Instrumenti provocationis & oblationis, und daß aus dem, was oben zu Eingang vermeldet, darauf man sich nochmahlen referiren thut, überflüßig erscheinet, auch sonsten männiglich bekandt, wie viel hochgedachten ihren F. F. G. G. mit obberührten und anderen in der Response-Schrifft hin und wieder eingemengtes Inzüchten, Beschuldigungen und Auflagen, vor GOtt und der Welt höchster Gewalt und Unrecht geschicht, so thun sie den Authoren solcher Diffamationen, diese unleidenliche Injurien wiederumb anheim, und in ihren Busen zu schieben, und da Ihre F. F. G. G. in specie dieselbige erfahren solten, wüßten sie dero Fürstl Ehr und Reputation der Gebühr nach, und ihrem Stand gemäß, wohl zu retten und zu vindiciren, so seyn auch Ihre F. F. G. G. einiger eigenthätlicher gewaltsamer Occupation und Invation im geringsten nicht geständig, sondern können mit GOTT und reinem Gewissen bezeugen, daß, was sie mit eingenommener Huldigung, Besetzung etlicher Päß und Ort, Einwendung der Appellation, und anderem bißhero gethan, und noch ferners fürnehmen müssen, solches wider viel höchstgedachte Kayserliche Majestät noch jemand anderen zu Despect, Verkleinerung oder Nachtheil, sondern einzig und allein zu besserer Unterhaltung der rechtmäßigen innhabenden Possession angesehen. ANNO 1609.

Und demnach mehrbesagte Responsion-Schrifft fürnehmlich dahin gerichtet, der prætendirten Kayserlichen Mandaten, Verordnungen und Commissionen, auch was darauf zur Continuation und Execution derselben ferners erfolgt, Justitiam zu demonstriren, so wird für ein Nothdurfft erachtet, diese vermeynte Response und Demonstration, damit sich nicht jemand dardurch irr machen lasse, sonderlich, weilen derselben ungleiche Bericht in facto inserirt, zu examiniren, und wie es in jure & facto viel anders beschaffen, anzuzeigen und darzuthun.

Es werden aber zu Bestärckung solcher Response und Demonstration fürnemblich fünff Argumenta, jedoch confusè, damit die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sachen destoweniger deprehendirt und vermerckt würde, fürbracht: Erstlich, daß die possessio nicht vacans gewesen. Zum andern, daß die bey so vielen unterschiedlich starcken Prætendenten, Imperator befugt gewesen, ob metum armorum & scandali die Sequestration an die Hand zu nehmen. Drittens, daß der Dortmündische Vergleich, als der ohne Bewilligung des Lehenherrns gemacht, und zu der andern Interessenten mercklichen Nachtheil gereichet, an ihme selbsten krafftloß und nichtig. Zum vierdten, daß die apprehensio possessionis von den beyden Fürsten contra inhibitionem vorgenommen worden, also für ein widerrechtlich verbottenes Attentat zu halten. Zum fünfften, daß Ihrer F. F. G. G. possessio violenta.

Bey dem ersten Argumento will vorgegeben werden, es haben Jh. Kayf. Maj. nicht allein noch bey Lebzeiten des nechst verstorbenen Hertzogs, die Regierung dieser Landen in ihrem Nahmen führen und bestellen lassen, sondern auch nach S. F. G. tödtlichen Abgang, alsobalden den hinterlassenen Räthen befohlen, dieselbe in Jh. Majest. Nahmen, und in dem vorigen Stand zu continuiren, und keinen dargegen etwas einträglichs zu gestatten. Item, daß auch Ihre Majestät die sämptliche Landstände zur Union, Anno 1596. gemacht, vermahnet, und solches alles auch vor einigen

wider-

ANNO 1609. widerwärtigen Anfang, von den Räthen, Landständen und Officirern gehorsamst angenommen, würcklich vollzogen, und eine geraume Zeit continuirt worden.

Es hat aber dißfals viel ein andere, und zwar nachfolgende gründliche Beschaffenheit, als nicht allein weiland Hertzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, zu einem sehr hohen und unvermöglichen Alter, sondern auch S. F. G. einiger Sohn, Hertzog Johann Wilhelm, in eine solche Blödigkeit des Leibs und Gemüths gerathen, daß Ihre F. F. G. G. dem Regiment nicht wohl wissen vorzustehen, haben hochgedachts Hertzogen Wilhelms F. Gn. solchen ihren leidigen Zustand in Anno 1590. nicht allein der Kayf. Majest. als dem Oberhaupt und Lehenherrn, sondern auch dero Töchtern, und deroselben Vertrettern, zu erkennen geben, und dieselbige allerseits umb Rath und Beystand ersuchet, daß aber Ihre F. G. solte gebetten haben, Ihre Majest. wolten die Regierung anordnen und bestellen, darvon weiß man nichts, und wird vermuthet, weil der Schrifftsteller sonsten seiner Federn allzuviel Licentz verstattet, es werde solches auch dißfalls geschehen seyn: Auf obangeregtes Schreiben und Ersuchen ist erfolget, daß in Anno 1592. die Kayserl. Majest. dero Gesandte und Commissarios nacher Düsseldorff verordnet, und die interessirte Fürsten, theils in der Person, theils aber durch ihre Vertretter und Gesandte, allda erschienen, welche allé sämptlich, neben denen damahls daselbsten versamleten gemeinen Gülichischen, Clevischen, Bergischen, Märckischen und Ravensbergischen Landständen, bedencken und deliberiren helffen, wie die damalen befundene Mängel abgewendet, und das Regiment, so wol zu Hof und in der Cammer, als bey der Oeconomia in seine bessere Verfassung gebracht werden möge. Als man aber der Sachen nicht allerdings einig werden können, und folgends in Anno 1593. durchs mehrer Theil der Clev-Berg-Märck- und Ravenspergischen Stände, für gut angesehen worden, der Fürstl. Schwestern Ehevögten und Vertrettern, die Curatel und Administration der Land zu committiren, haben darauf so wol die bemeldte Landstände, als auch jetzt hochgedachte interessirte und beschwägerte Fürsten, eine ansehenliche Schickung an den Kayserlichen Hof fürgenommen, und Ihre Majestät umb Ertheilung und Confirmation solcher Curatel ersuchen lassen. Weil aber inmittelst in Anno 1594. der Reichs-Tag, und folgends andere Verhinderungen eingefallen, Ihre Majestät auch in Hoffnung gestanden, es werde sich mit der Zeit zu etwas Weiterung schicken, und die Blödigkeit nicht continuiren, so haben sie solch Begehren zu weiterm Nachdencken gezogen, und sich unterm Dato Prag den 28. Septembr. Anno 1595. dahin resolvirt, daß Ihret Majestät principal und fürnehmstes Intent seye, und sie von Hertzen wünschen, auch ihr angelegen seyn lassen, alle Mittel zu tentiren, zu pflegen und zu ersuchen, ob mehr hochgedachts Hertzogs Johann Wilhelms Gesundheit sich also verbessern und erholen möchte, daß durch S. F. G. selbst dero Land und Leut, ohne jemands Zuthun, regiert und versehen werden können, darbey auch Ihre Majestät diese lautere Erklärung anhencken, was inmittelst für Bestellung möchte fürgehen, daß solches den Herren Interessenten, an ihrer angegebener Befugnus und gebührlichem Rechten, zu gar keinem Præjudicio, Schaden oder Nachtheil gemeynt seyn soll, gantz ohne, daß Ihre Majestät sich niemahlen vernehmen lassen, die Regierung in ihren Nahmen zu führen, sondern es ist Reichs- und Land-kündig, daß nicht in Ihr Kayserl. Majestät, sondern in des Hertzogen, als des Lands-Fürsten Nahmen, alle Befelch ausgangen, die Reichs- und Creyß-Täg besucht, die Rechtfertigung activè und passivè geführt, die Pflicht von den Räthen, Ständen, Beampten, Dienern und Unterthanen aufgenommen, Kauff getroffen, und sonsten alles, so einer Regierung anhängig, solcher Gestalt verrichtet worden, und hat männiglich, wie auch die Räth selbsten, die Regierung für ein Fürstlich, und gar nicht für ein Kayserl. Regierung gehalten, da auch gleich etliche Diener, mit Wissen und Willen der Kayserl. Majest. abgesetzt oder angenommen worden, so ist es doch gewißlich nicht in Ihrer Kayserl. Majestät, sondern in des Hertzogen Nahmen geschehen, und obwol den 24 Julii Anno 1595. etliche Räthe sich angemaßt, eine vermeynte Ligam und Union unter sich, zu ihrem Fortlauff zu richten, so haben doch nicht allein die Landstände darzu ihren Consens nicht geben, sondern es ist auch solches, als ein kundbare Nullität und res pernicios exempli, von den Interessenten jederzeit widersprochen, und die Räthe daher bewegt worden, die interessirte Fürstl. Schwestern, und deren Vertretter, durch sonderbahre Schickung, mit Vorwissen der Kayserl. Majestät, zu ersuchen, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden noch bey Leben des Hertzogen, vergleichen wolten, wie es, eveniente casu, und biß zu Austrag der Sachen, mit der Regierung und Administration der Landen, solle gehalten werden, zu dem, so vermag gemeldte Union, welche gleichwohl weder vor noch nach des Hertzogen Tod, zu Werck gerichtet worden, ausdrückenlich, daß man den Hertzogen für den eintzigen, unmittelbahren Herrn erkennen und halten soll, über das, so ist es auch bekantlich und unlaugbar, daß kurtz vor mehr angezogenem Todfall, die sämptliche Landstände, bey verschiedenen Landtägen dahin getrachtet und beschlossen, in der Regierung eine Reformation, dem Hertzogen und S. Fürstl. Gn. Erben zum besten fürzunehmen, aus welchem allem klärlich abzunehmen, daß die Kayserliche Majestät sich der Regierung in diesen Landen, in dero Namen niemalen angemaßt oder unternommen, auch dem verstorbenen Hertzogen die Possession seiner anererbter Fürstenthumben und Landen nicht genommen, wie daß S. Fürstl. Gn. solche mit Fug nicht hätte entzogen, vielweniger deroselben Fürstl. Schwestieren, deren Erben und Vertrettern zu ihrem

ANNO 1609.

ANNO 1609. Nachtheil, dergleichen Eingriff wider die Kayſ. Erklärung fürgenommen werden mögen.

Was in ſpecie die Hauptveſtung Gülich belangt, ob ſolte dieſelbige in ſonderbare, der Kayſerl. Majeſtät und des Heiligen Reichs Verſicherung und Verwahr genommen, und gehalten worden ſeyn: Davon hat man auch keine Nachrichtung, und iſt ſo viel bewußt, daß ſie auch in des verſtorbenen Hertzogs Namen cuſtodirt worden, wie dann die darinnen gelegene Soldaten, deſſelben Fürſtl. Gnaden, und gar nicht der Kayſerl. Majeſtät verpflichtet geweſen, welches daher erſcheinet, daß ein guter Theil derjenigen Soldaten, ſo vor Ertz-Hertzogs Leopoldi Ankunfft in der Veſtung geweſen, ſich in Ihrer Majeſtät Dienſt und Beſtallung nicht einlaſſen wöllen: So ſie nicht hätten thun mögen, wann ſie deroſelben zuvor in ſpecie wären verpflichtet geweſen: Hat ſich aber der Amptmann für ſich ſelbſten gegen der Kayſerl. Majeſtät diß Orts etwas weiters eingelaſſen, ſo wird jhme zu verantworten ſtehen, daß er ſeinen Landsfürſten, deſſen Herr Vatter dieſelbige mit ſeinem eigenem Geld erbauen, und mit groſſer Mühe und Koſten unterhalten laſſen, hievon nichts angedeutet, auch Sr. Fürſtl. Gnaden und derſelben Erben, ſo ein mercklich Præjudicium, gantz hinterliſtig und untreuer Weiß zugezogen, nichtsweniger auf die andern Seiten ſich gekehret, bey der Kayſerl. Majeſtät ihme zu verantworten ſchwer fallen, daß er derſelben zum Præjudicio hochernandter Ihrer Chur- und Fürſtl. Gnaden Patenten und Wappen der Enden anſchlagen laſſen, oder ſeyn dieſelbige nicht für præjudicirlich zu halten, warumb ſie ſeyn nach hochgedachtes Ertz-Hertzogs Ankunfft refigirt worden, hat der Amptmann die Veſtung in der Kayſerlichen Majeſtät Nahmen innen gehabt, wie hat er beyden regierenden Fürſten zuſchreiben dörffen, daß er dieſelbige dem rechtmäßigen Succeſſorn zum beſten aufhalten und cuſtodiren wolle? Item, wie er in einem nachfolgenden Schreiben ſich erklärt, und damit ſein Ausbleiben entſchuldiget, daß, weil ihme die Veſtung vertrauet, und deſto mehrer Verwahrung und Verſicherung willen derſelben, ſein beharrlich Dableiben nöthig ſeyn. In Summa, man ſuche herfür, was man wölle, ſo wird doch nimmermehr beyzubringen ſeyn, daß die Kayſerl. Majeſtät die Poſſeſſion der Landen, noch bey Lebzeiten des nächſt-verſtorbenen Hertzogen gehabt, man wolte dann ſagen, daß es Clam geſchehen, welches keineswegs zu verantworten.

Vielweniger aber wird ſich befinden, daß nach deſſelben Abſterben, im Nahmen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, die Regierung und Poſſeſſion wäre continuirt worden, ſondern vielmehr das Widerſpiel. Wie dann die Landſtände der Räthe Pflicht und Beſtellungen für erloſchen gehalten, alle nothwendige Anſtellung ohne derſelben Zuthun fürgenommen und zu Werck geſtellt, und das nicht im Namen der Kayſ. Majeſtät, ſondern zu Behuff des rechtmäßigen Succeſſoris und den Landen zum beſten, wie mit ihren unterſchiedlichen Schreiben, ſo ſie an die intereſſirte Chur- und Fürſten gethan, zu beweiſen, ja es haben ſich die Räthe ſo gar nichts mehr angenommen, daß ſie ein zeitlang nicht mehr zu Rath gangen. Und obwol nicht ohne, daß auf etliche derſelben Anweiſung, die Kayſerliche Majeſtät gerne geſehen, daß die Regierung noch ferner in dem Stand, wie es bey erfolgtem Todfall gefunden, durch die Hertzogin und Räthe, und gar nicht durch die Räthe allein, wie in der Reſponſion angedeutet werden will, wäre continuirt worden: So hat doch die Fürſtliche Wittib, als eine verſtändige Fürſtin, Bedenckens gehabt, den rechtmäßigen Succeſſorn vorzugreiffen, und iſt alſo die poſſeſſio allerdings nach dem Todfall erlediget worden, und vacans geblieben, auch darauf erfolget, daß in obhochermeldter Ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden Nahmen die Poſſeſſio hin und wieder, mit Worten und mit der That adpræhendirt worden. Und irret gar nichts, daß Pfaltz, der Prævention halben mit Brandenburg ſtreitig worden, dann ſie ſich deßwegen verglichen, und iſt hieby wohl in acht zu nehmen, daß die hinterlaſſene geweſene Räthe ſo wol, als die Landſtände, die affigirung der Brandenburgiſchen und Pfaltz-Neuburgiſchen Wappen und Patenten, nicht allein nit verhindert, ſondern auch nicht refigirt, welches ſie gewißlichen nicht würden unterlaſſen haben, wann ſie Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden nicht für ihre Herren annehmen und erkennen wollen, inmaſſen ſie dann, als in den Fürſtenthumben Gülich und Berg, Churfürſtlich Cölniſche Wappen angeſchlagen, und den Unterthanen allerhand zugemuthet worden, ſie ſolche Wappen wieder abzunemmen. Dagegen, und daß ſolch Vornehmen dieſer Landen Herren nicht nachtheilig ſeyn ſolle, zu proteſtiren, und den Unterthanen keineswegs auf frembdes Gebott zu folgen, noch ſich in etwas einzulaſſen, wie auch keine Neuerungen ein- und beyzugehen, ſondern ſich bey dieſen Fürſtenthumben und dem rechten Herrn (darbey wol zu mercken, daß ſie der Kayſerlichen Majeſtät im geringſten nicht gedacht) ſteiff und veſt zu halten, ernſtlich zu verbieten und einzubinden befohlen, dergleichen ſie aber, wie gemelt, gegen Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden im geringſten nichts fürgenommen. Ja wann die Kayſerliche Majeſtät die poſſeſſionem vorgegebener maſſen gehabt, ſo hätten die Räthe, vielweniger die Kayſerliche Commiſſarii, ſolche affixionem, Pflichten haben, nit paſſiren laſſen mögen, daß aber eins Theils der Räthen und Landſtände, die beyde Fürſten, biß Sie verglichen, nicht zu völliger Poſſeſſion der Land kommen laſſen wollen, iſt allein aus der Urſachen geſchehen, daß ihnen kein Unruhe durch die vorhandene Diſputationes und Irrungen auf den Halß gezogen würde, und gar nicht, daß ſie ſich der Kayſerl. Majeſtät immediate untergeben hätten, oder zu untergeben gemeynt geweſen, biß von deroſelben, der Sachen ein Ausſchlag gegeben würde, wie ſolches mit der Stände

eige-

ANNO 1609. eigenem Schreiben zu demonstriren, und hat sich der Concipist gröblich versehen, daß er fürgeben dörffen, als Herr Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm, ꝛc. für die Statt zu Düsseldorff kommen, seyen die Räthe bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis, auch völlige Regierung im Nahmen der Kayserl. Majestät, krafft empfangenen Befelchs, beständig verblieben, und haben jetzt hochgemeldtem Herrn Pfaltzgrafen sein Begehren abgeschlagen, und von der Statt abgewiesen, dann zu erweisen, daß die Räth für sich, mit ihren Fürstlichen Gnaden sich einiger Handlung nicht unterfangen, auch von ihnen, deß Nahmens die Räthe, so gar nicht gedacht worden, sondern was daselbst tractirt worden, ist eintzig und allein im Nahmen der Landständen geschehen, und dabey einigen Kayserlichen Verbotts die geringste Anregung nicht geschehen. So ist auch den Ständen und Unterthanen, weder vor noch nach dem Fall, im Nahmen der Kayserl. Majestät, biß auf Ankunfft Ertz-Hertzogen Leopoldi, die Huldigung nie zugemuthet worden, wie dann in der ausgangenen Edictal-Citation und Publication der Mandaten im wenigsten nicht gedacht, daß Ihre Majestät in possessione gewesen, welches doch gewißlich nicht würde übergangen worden seyn, wann man vermeynt, daß solches mit Grund könte fürgegeben werden.

Aus welchem allem überflüßig erscheinet, daß die possessio vacans gewesen, und also den beyden Fürsten mit Fugen, daß sie sich unterstanden, die Kayserl. Majestät in ihren Innhaben zu turbiren, nicht beygemessen, auch dannenhero Ihrer F. F. G. G. Vorhaben mit nichten impuguirt, vielweniger die wider dieselbige fürgenommene Proceß und Executiones justificirt werden mögen.

Mit dem andern Argumento will speciosè und operosè dargethan werden, daß Ihre Majestät über genugsam befugt gewesen, den Prætendenten den Zugang zu den Landen zu inhibiren und zu verbieten, und also die Possession zu sequestriren, und dasselbige aus nachfolgenden Ursachen, daß derselbig eben viel inn- und ausserhalb des Reichs, die zum Theil starck und mächtig, sich auch bedrohlich vernehmen lassen, sich der Landen armata manu anzunehmen; Wie dann der Hertzog von Nevers, sich eines solchen, bey Lebzeiten des Hertzogen unterstanden, derentwegen auch um die Curatel und Administration zu unterschiedlichen mahlen angesucht worden, ja es haben theils der Prætendenten vor langer Zeit, zu dem Ende, auf zutragenden Fall præparatoria gemacht, Confœderationes und Bündnussen gesucht und aufgericht, sich auch nach erfolgtem Fall unterwunden, den anderen zum Nachtheil, das Commodum possessionis, durch einen Vorlauff oder prævention, an sich zu bringen, sey also præsens armorum periculum, und maximus timor scandali vorhanden gewesen, zu geschweigen, was durch ein gemein Geschrey und offentlich Gespräch, hin und wieder, von besagter gewaltsamer Einnahm und Uberfall der Landen, Werbung und Bestallung Kriegsvolck und anderer Præparation, fast sicher und glaublich allenthalb verlautet, der Gestalt auch, daß den Ständen und Unterthanen ein solcher Schrocken eingejagt, daß sie stracks nach Absterben ihres Herrn, sich im Land nicht vertrauen dörffen, sondern insgemein das Ihrig in andere Ort in Verwahr gestellt, theils auch aus dem Land zu weichen, sich gerüstet haben, zudem, so seyen die possidirende Fürsten selbsten bekanntlich, das summum periculum armorum & scandali zu befürchten gewesen, was nun auf einen solchen Fall der hohen Obrigkeit, sonderlich aber dem Römischen Kayser obgelegen, das geben die gemeine beschriebene Recht, die Reichs-Constitutiones und die übliche Observantz, sonderlich zwischen den Reichs-Ständen, Chur- und Fürsten, als bey welchen dißfalls mehr Gefahr und Weiterung zu besorgen, zu erkennen.

ANNO 1609.

Damit diesem Fürgeben desto besser Schein gemacht würde, hat der Schrifftsteller vonnöthen gehabt, alles durch einander zu werffen, dann wann die tempora distinguirt, und die circumstantiæ considerirt werden, so wird sich bald finden, daß der beyden Fürsten adprehendirte Possession dannenhero nit kan angefochten oder vernichtet werden.

Man ist geständig, daß der Prætendenten viel, und zum theil starck seyn, darneben aber wird widersprochen, daß darumben einem oder dem anderen nicht gebühret, das commodum possessionis per præventionem an sich zu bringen: Jura enim vigilantibus sunt scripta, und hat sich ein anderer, der prævenirt wird, dessen mit Fug nit zu beschweren, sintemahl ihme bevorstehet, seine Nothdurfft in possessorio oder petitorio anzubringen und zu suchen.

Und da Ihme gleich durch eines andern Vorlauff etwas præjudicirt wird, so hat er doch solches niemand, als ihme selbsten zuzumessen, und heisset: Damnum quod quis sua culpa, vel negligentia sentit, non sentire videtur, und ist die Prævention so gar nicht verbotten, daß auch die Obrigkeit solche nicht verhindern mag, es sey dann periculum armorum vorhanden, und zwar præsens periculum, deßwegen vor allen Dingen, partibus citatis, informationes müssen eingenommen werden: Nam ne Principi quidem creditur, periculum armorum subfuisse, nisi informationes desuper habitæ, & partes ad id citatæ fuerint: Es seyn aber in diesem Fall keine informationes von der Kayserlichen Majestät fürgenommen, vielweniger die possidirende Fürsten dahin citirt worden, ja, als Ihr F. F. G. G. Principalen, der Kayserl. Majestät, unter dato den 1. 2. und 3. Aprilis dieses 1609. Jahrs zu erkennen geben, daß sie sich der Possession zu nähern bedacht, und deßwegen ihre Gewalthabere in die Lande abgeordnet, ist ihnen darauf die geringste Abmahnung oder Inhibitio nit erfolget.

Was periculum armorum anlangt, ist nicht ohne, daß man sich bey Lebzeiten Hertzog Johann Wilhelms, und bey währender Unruhe in den Niederlanden deßwegen nicht wenig zu besor-

ANNO 1609. besorgen gehabt. Demnach aber durch GOttes Schickung kurtz vor dem Fall, zwischen den kriegenden Theilen der Kriegs-Anstand getroffen und beschlossen worden, ist die von denselbigen besorgende Gefahr gefallen, und obwohl etliche Ständ und Unterthanen in grosser Sorg gestanden seyn mögen, daß bemeldter Anstand durch diesen Fall sich wiederum zerschlagen möchte, jedoch, nachdem die Königliche Würde in Franckreich beyde kriegende Partheyen ernstlich erinnern lassen, sich der Gülichischer und zugehöriger Landen nichts anzunehmen, sonsten würde man mit derofelben zu thun kriegen, sich auch die bemeldte kriegende Partheyen selbsten gegen den Land-Ständen erklärt, daß sie wider die Lande, wofern sie sich neutral halten würden, nichts fürnehmen wolten, ist der Stände und Unterthanen Forcht, da sie anderst deren Vorgeben nach, beschaffen gewesen, wiederum hingenommen worden, und also auf das gemeine Geschrey, darvon gleichwol wenig Churfürsten und Stände des Reichs etwas verstanden haben werden, erloschen. Es kan auch wohl seyn, daß etliche, nicht wegen der Lande bevorstehender Gefahr, sondern daß sie sonst nicht allerdings ein gut Gewissen gehabt, ihre beste Sachen an andere Ort in Verwahrung transferirt, und sich etwan selbsten aus der Statt Düsseldorff und dem Land begeben wollen. Des Hertzogs von Nivers Practiquen betreffend, ist denselben vor langer Zeit durch der Königlichen Würde in Franckreich Authorität dermassen vorgebauet worden, daß man dieselbige nach erfolgtem Fall nicht mehr in Consideration zu ziehen gehabt, ja, da gedachte Practiquen in vollem Schwang gewesen, ist doch von der Kayserl. Majestät, auf Anhalten der Räth, nichts anders fürgenommen worden, als daß man eine Citation wider den von Nivers, und ein Schreiben an hochermeldte Königliche Würde in Franckreich erkannt und ertheilet, welches doch alles ersitzen blieben, weil, wie zuvor gedacht, dem Hertzogen von Nivers, bereit ein Gebiß in das Maul gelegt worden, also daß man sich von ihme nichts weiters zu befahren gehabt, daß andere Prætendenten etwas Thätliches solten fürgehabt haben, hat man im wenigsten nicht vernommen, wie dann die Trummel nirgends gerühret worden.

Was Sachsen anlangt, weiß man nit, ob der Herr Churfürst bey der Kayserl. Majestät angesucht, die Fürstl. Schwestern und deren Erben von der Possession abzuhalten, da es aber geschehen, und zwar post factam apprehensionem, so haben die possidirende Fürsten ihrer Possession, absque prævia causæ cognitione, nicht mögen entsetzt werden, ist aber das Chur-Sächsische Suchen beschehen, ehe einige Apprehension fürüber gangen, so haben dannoch die Fürsten ungehört an ihrem Proposito von Rechts wegen nicht verhindert mögen werden, und hindert gar nichts, daß ex parte der Chur-Sachsen minæ, das man doch schwerlich glauben kan, nicht angehenckt solten worden seyn. Dann solche nicht sufficient, einen an demjenigen zu hindern, was er sonsten von Rechts wegen befugt, und das um so vielweniger, weil der Herr Churfürst sich der Reichs-Constitutionen, und was dieselbigen mit sich bringen, zu erinnern gehabt, auch nicht zu befahren gewesen, daß S. Churfürstl. Gnaden, als die sich jederzeit alles unterthänigs Gehorsams gegen der Kayserlichen Majestät beflissen, auch von dero löblichen Vorfahren ein Exempel nehmen mögen, dieser Prætension halber keine Unruhe anzufangen, auf die geringste Abmahnung der Kayserlichen Majestät einige Thätlichkeit würden fürgenommen haben. Und wäre zumahl ein fast beschwerlicher, und im Heil. Reich nicht bald erhörter Mißbrauch heylsamer guter Gesetz, wann auf eines oder des andern Prætendenten Importuniren, Comminiren, oder auch angemaßter Thätlichkeit, gleich das extraordinari und beschwerliche Remedium Sequestrationis, so in allen Rechten, ausser gewissen Fällen, verbotten und verhaßt, an die Hand genommen und practicirt, und dardurch ein rechtmäßiger Erb von seinen erlangten Rechten de simplici & plano abgehalten, und an Erlangnus derselbigen verhindert werden solte. ANNO 1609.

Aus welchem allem ein jeder Verständiger, deme die Verordnung der Rechten, die Reichs-Constitutiones und das Herkommen im Heiligen Reich nur ein wenig bekandt, leichtlich zu schliessen, daß kein solcher metus armorum oder scandali vorhanden gewesen, derentwegen das præjudicirliche Mittel der Sequestration, von Rechts und Gewohnheit wegen an die Hand genommen, und die Fürsten an Apprehension der Possession hätten mögen verhindert werden, dann was anlangt, daß Ihre F. F. G. G. selbsten geständig, daß periculum armorum zu besorgen gewesen, ist nicht simpliciter, wie es in der Responsion-Schrifft angezogen wird, sondern allein auf den Fall zu verstehen, wann sie in dero entstandenem Streit, wegen der prævention, hätten beharren wöllen. Da dann die Kayserliche Majestät befugt gewesen, die possessionem, doch allein so lang, & quidem citatis partibus, zu sequestriren, biß erkannt worden, welcher aus den beyden Fürsten vor dem anderen die possession apprehendirt, dem solche von Rechts wegen unerachtet anderer Prætendenten, hätte müssen zugesprochen werden: Demnach aber sich die beyde Fürsten selbsten verglichen, so ist diese causa sequestrandi, und also auch die sequestratio selbsten gefallen, sublata enim causa tollitur effectus. Betreffend die übrige zwo Fürstliche Schwestern, ist von der ältesten so gar kein periculum armorum zu gewarten gewesen, auch noch nicht, daß Ihre Fürstl. Gnaden neben dero ältern Sohn, Hertzog Johannsen, Pfaltzgrafen, ꝛc. mit der Dortmündischen Provisional-Vergleichung, auch darauf fürgenommener Administration und Regierung der Land, dero theils gar wohl zufrieden, solche auch die jüngste Schwester, Frau Sybilla, Marggräfin zu Burgau, beharrlich zu difficultiren, wenig Ursach hat,

in

ANNO 1609. in Betrachtung, Ihre Fürstliche Gnaden auf solche Weg viel ehe durch gütliche oder rechtliche Mittel ihrer Sprüch halben, contentirt werden mögen, als wann die Lande sequestrirt worden, da sie ihr leichtlich die Gedancken machen mögen, daß sie den Ausgang des Proceß nicht wohl erleben, und sich also ihrer angemaßter Befügnuß wenig zu erfreuen haben möchten. Da auch gleich Ihre Fürstl. Gnaden, wie auch dero Gemahl, Herr Carl, Marggraf zu Burgau, die apprehensio possessionis solte entgegen gewesen, oder noch zuwider seyn, hat doch solches auch zu der Inhibition und Sequestration keine rechtmäßige Ursach geben mögen, und ist wißlich, daß von Ihrer Fürstl. Gnaden keine arma movirt worden, über das alles, so ist es mit dieser Succession seit also bewandt, daß, wann gleich die beyde Fürsten die possessionem nicht erlangt noch innen hätten, demnach die Kayserliche Majestät ihres hohen tragenden Kayserlichen Amts halben, nach Ausweisung der Rechten, ihre Principalen, unerachtet anderer Prætendenten Sprüch und Forderung einzuantworten, und da sie jemand daran mit Gewalt verhindern wolte, dieselbe manu militari abzuhalten, schuldig und verbunden, dann ja dieselbige jüngst verstorbenes Hertzogen zu Gülich, leiblicher ältester Schwester Tochter und Schwester seyn, welchen sonsten in gemeinen Fällen, und nach den beschriebenen Rechten, ab intestato lex ipsa, & naturalis ratio, hæreditatem avunculi, & fratris deferirt, so seyn auch ansehenliche, von unterschiedlichen Kaysern ertheilte und confirmirte Privilegia, zugleich auch Fürstliche Heurats-Pacta vorhanden, dardurch sie salvo jure majoratus, zur Succession aller Verlassenschafft, sowohl eigens, als Lehens, unwidersprechlich berufen; Nun ist ausdrücklichen, klaren, unwidersprechlichen Rechtens, auch mit vielen præjudiciis Cameræ Imperialis stattlich zu erweisen; Quod etiam fœmina, jus aliquod Successionis in feudo sibi asserens, ex natura, vel origine ejusdem, sive ex consuetudine, vel Privilegio, in possessione omnibus præferenda, & ante omnia in eam immittenda sit, dabey dann, krafft hergebrachten Juris primogenituræ, und der Land-Union, nicht fehlen kan, daß entweder der ältesten Tochter Töchtern, oder der andern Tochter und ihrem ältesten Sohn die Succession von Rechts wegen zufallen muß. Weilen dann dem also, wie vielweniger haben diese beyde Partheyen, nach getroffenem Accord, an Apprehension der Possession mögen gehindert werden, wie vielmehr werden sie wider allen Gewalt darbey zu schützen und zu handhaben seyn? Bevorab, weilen neben den Reichs- noch viel andere ansehenliche Lehen, auch allodial- und eigenthumliche Güter vorhanden, bey denen einiger extraneus, kein jus successionis mit gegründetem Fug prætendiren kan, und ist nicht zu gedencken, daß die Fürstliche Gülichische Töchter so unglückselig, daß eben Ihre Fürstl. Gnaden diese so klare heilsame Dispositiones der Rechten nicht gedeyhen solten. Es mag auch sie daran nichts hindern, daß sie über den Verstand eines oder des andern Behelffs, selt sten nicht einig, dann Brandenburg und Pfaltz-Neuburg haben solche Mißverständ; vermög Dortmündischen Abschieds, auf gewisse Maß beyseits gesetzt, und sich deßwegen verglichen, und haben sie die übrige Fürstl. Sd western wohl præteriren mögen, weil sich dieselbige der Possession mit der That nicht angenommen, auch die Succession aller und jeglicher hinterlassener Land nicht prætendiren können, wie von Brandenburg und Pfaltz-Neuburg beschehen, da aber ja die Frau Marggräfin zu Burgau diß Orts nicht zufrieden, stehet Ihr Fürstl. Gnaden bevor, ihre Pratension ordentlicher Weiß zu suchen und auszuführen, wie sich dann die obbemeldte Principalen jederzeit erbotten, jedermänniglich an gehörigen Orten Rechtens mit zu seyn, und dem ordentlichen Ausschlag unweigerlich zu geleben, und das alles sub idonea cautione, da sie begehrt werden solte.

ANNO 1609.

Wann dann hieraus Sonnen-klar zu sehen, daß keine solche Gefahr vorhanden gewesen, derentwegen den beyden Fürsten oder ihren Principalen die Possession zu inhibiren, vielweniger aber dieselbe mit Fug, sonderlich absque citatione partium, & prævia causæ cognitione zu sequestriren gewesen, so kan man die gewisse Hoffnung haben, die Kayserl. Majestät werde auf gnugsamen und getreuen Bericht nicht gestatten, daß ihnen das commodum possessionis entzogen werde, und sie der allgemeinen Kayf. Rechten und des H. Reichs Landfriedens, so einen jeden Besitzer der Handhab vertröstet, nicht geniessen solten, sonderlich weilen, nachdem die beyde Fürsten die Lande einbekommen, sich alles mit grossen Freuden und guter Satisaction der Ständen und Unterthanen zu glücklichem friedlichen Wesen geschicket. Da hingegen, so bald man Ihrer F. F. Gn. Gn. innhabende Possession, unterm Namen und Authorität der Kayserl. Majestät, hat angefangen anzufechten und zu turbiren, sich alles zu grosser Unruhe hat ansehen lassen, und zu noch beschwerlicher Weiterung, von Tag zu Tag ansehen lassen thut, also daß, wo Ihre Majestät gleich Ursach gehabt, die Sequestration an die Hand zu nehmen, jedoch, weil der effectus, darzu solch Mittel im Rechten angesehen, darauf nit, sondern vielmehr contrarius erfolgen will, Ihre Kayserliche Majestät, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Frieden, und zu Verhütung Empörungen, Krieg und unschuldigen Blutvergiessens, obgelegen seyn, dieselbige einzustellen, und seyn diese Fürstenthum und Lande von jedermänniglichs thätlichen Ein- und Überfall nicht besser zu versichern, dann daß viel hochgedachte beyde Fürsten bey ihrer rechtmäßiger erlangter und innhabender Possession, wie sichs, vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen gebührt, gelassen, und andere, so Interesse und Forderung prætendiren, an sie und dero Principalen, als die Besitzer, und welche zu gütlicher und rechtlicher Ausführung erbietig und gesessen seyn, erwiesen werden.

ANNO 1609.

Betreffend fürs dritte den Dortmündischen Vergleich, kan man zwar leichtlich erachten, derselbe seye der Kayserlichen Majestät von etlichen Widerwärtigen, odiosa quadam exaggeratione vieler unerfindlicher Umständ halben, als beschwerlich vorgetragen und eingebildet worden; Es wird aber mit Grund nimmermehr dargethan werden, daß zu Dortmund oder nach derselbigen Handlung, ichtwas tractirt, geschlossen oder furgenommen worden, so zu jemands widerrechtlichen Nachtheil und Verfang gereicht, oder zu einigem Despect oder Verkleinerung der Kayserlichen Authorität und Hoheit, mit Fugen interpretirt oder vermerckt werden möchte, dann ja die gepflogene Handlung mit den Land-Ständen, und das vielfältige Rechts-Erbieten der beyder Fürsten, überflüßig bezeugen, daß Ihre F. F. Gn. Gn. nicht gemeynt, jemand an seinen bessern Rechten zu vernachtheilen, so haben sich auch dieselbige aus den gemeinen Lehen-Rechten zur Genüge informiren lassen, ob und welcher Gestalt den Vasallis permittirt und vergünnt, der streitigen Lehen halben, irrequisito Domino, sich in Transactiones und Vergleichung einzulassen, und seyen dessen vergewißt, weilen dero Principalen aus obgedachten Gründen und Erb-Titulen, ad successionem, tam feudalium, quam allodialium bonorum, ab ipsa lege, vocirt, und allein unter sich selbsten, und mit keinem extraneo, also, daß der Kayserlichen Majestät kein fremder Vasallus wider dero Willen dardurch aufgedrungen wird, solche Vergleichung gemacht, darzu sie mit Ihrer Majestät gnädigstem Vorwissen, Approbation und Belieben vordiesem selbsten beweglich erinnert, von den Räthen und Land-Ständen mit fleißigem Bitten ersucht, auch von vielen friedliebenden Potentaten, Chur- und Fürsten ermahnet worden, und zur Manutenentz und Prosecution desselbigen noch täglich ermahnet werden, daß Ihre Kayserliche Majestät demselbigen zu impugniren, oder einige Offension hieraus zu schöpffen, durchaus keine erhebliche Ursach und Fug nit haben.

Anlangend zum vierdten die Kayserliche Inhibitiones, ist oben angezeigt und demonstrirt, daß die beyde Fürsten auch vor denselbigen Inhibitionen, nicht allein zu Düsseldorff und Cleve, als da die Fürstliche Residentzien, Cantzley und Archiven bißhero gewesen, sondern auch sonsten fast allenthalben die Possession apprehendirt.

Und obschon darauf die angeregte Mandata inhibitoria & cassatoria, seu revocatoria, cum annexa generali seu edictali citatione erfolget, so haben doch Ihre F. F. Gn. Gn. gnugsame Ursach gehabt, darfür zu halten, daß Ihre F. F. G. G. oder dero Principalen darinnen nicht begriffen noch gemeynt, dann ja im Heiligen Reich unerhört die Chur- und Fürsten, so um Fürstenthum, Graf- und Herrschafften streitig seynd, durch offentliche angeschlagene Edicta, wie in diesem Fall geschehen wollen, zu citiren, und wäre solches nicht allein dem in GOtt ruhenden frommen Fürsten, und gantzem Fürstl. Hauß Gülich und Cleve, und allen interessirten Chur- und Fürstlichen Häusern zum höchsten verkleinerlich, sondern es geben auch, sowohl die gemeine Lehen-Recht, als der alten Teutschen Gebrauch und Herkommen zu erkennen, wie es in solchen Fällen solte gehalten werden: Was würde es allen Chur- und Fürstlichen Häusern für ein Præjudiz zuziehen, wann dergleichen Proceß wöllen practicirt werden, so offt nach eines Chur- und Fürstens Absterben der Succession oder anderer prætention halben Streit fürfiele, es würde endlich dahin gerathen, daß kein Chur- oder Fürst die Zeit seines Lebens zur possession seiner anererbten Land kommen würde, angesehen, daß sich allezeit böse und unruhige Leut finden würden, die eine Controversiam, ihne dardurch des commodi possessionis zu priviren, movirten, darzu wird es aber verhoffentlich Ihre Kayserl. Majestät selbsten nicht wollen kommen lassen, wie dann die biß dahero übliche Practica viel ein anders mit sich bringet. und hat man sonderlich eben mit dem Fürstenthum Gülich und Berg einen gleichen Fall, wie jetzunder: Als Hertzog Wilhelm ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgangen, und Hertzog Johannes zu Cleve, an statt seiner Gemahlin, so Hertzog Wilhelms eintzige Tochter gewesen, sich der possession besagter Fürstenthum, wie auch der Grafschafft Ravenspurg selbsteigener Authorität unternommen, und darbey geblieben, unangesehen das Hauß Sachsen darzu auch starcke Prætensiones gehabt, da ist Hertzog Johansen nicht inhibirt, vielweniger die erlangte possessio cassirt, die Lande sequestrirt, oder er per edictum citirt worden, sondern die Kayserliche Majestät hat Schickung und Commissiones für die Hand genommen, obschon auch periculum armorum obhanden gewesen. Und ist hochgedachtem Hertzogen die occupatio possessionis absque consensu Imperatoris so gar zu keiner Invasion ausgedeutet worden, daß ihme auch Kayser Carl, unerachtet des Sächsischen Einstreuens, die Investitur ertheilt, wie will dann jetzunder Unrecht geheissen werden, was vordiesem für Recht gehalten worden? Dergleichen Exempel könten noch wohl mehr angezogen werden, und findet man derselbigen auch bey unsern Zeiten. Dann nach Abgang des männlichen Geschlechts der Gefürster Grafen zu Hennenberg, haben sich die Chur- und Fürsten zu Sachsen dergleichen possession gebraucht, unangesehen der Succession halben, zwischen ihnen starcke differentien gewesen, so auch auf den heutigen Tag noch unerörtert seyn, und werden inmittelst die Lande per modum provisionis administrirt. Wie es mit Inhabung des Fürstenthums Grubenhagen beschaffen, so zwischen Braunschweig und Lüneburg streitig, das ist männiglich bewust. Demnach aber die ausgangene Mandata, was von Ihren F. F. Gn. Gn. verhandlet worden, nicht allein improbiren, sondern auch alles cassiren, so haben billig Ihre F. F. Gn. Gn. keine andere

Gedan-

ANNO 1609. Gedancken haben mögen, dann daß dieselbige von etlichen Mißgönnern, mero æmulationis studio odiosè & invidiosè sollicitirt, und per sub- & obreptionem ausgebracht worden, und sie also nicht schuldig gewesen, denselbigen zu pariren und zu deferiren, weil sie nicht allein dardurch des wohlerlangten commodi possessionis privirt, sondern auch an Erlangnus ihres wohlbefügten Rechtens, wann gleich, wie in der Responsion angezogen wird, die Mandata auf desselbigen Cassation nicht gerichtet, mercklich verkürtzt würden. Und obwohl auch illegitimè decreta inhibitio, præsertim ab Imperatore zu fürchten, jedoch, weiln sich die Kayserliche Majestät selbsten fürnehmlich zu unpartheyischer Administration der geliebten Justitien, sowohl auch steiffer Conservation und Erhaltung gemeinen Friedens, Ruhe und Sicherheit gegen Churfürsten und Stände des Reichs, starck obligirt und verbunden wissen, auch dem possidirenden Fürsten in einer gewissen Zeit, die Ursachen, warum sie sich zu pariren nicht schuldig erkennen, fürzubringen, freystellen, und es nicht allein, wie deducirt, die höchste Iniquität und Unbilligkeit wäre, sondern auch gewißlich, wie es der Augenschein bereit gnugsam zu erkennen giebt, ohne grosse gefährliche Unruhe, Zerrüttung, Weitläufftigkeit und unschuldiges Blutvergiessen, nicht abgehen würde, da die unter dem Kayserlichen Namen publicirte Pœnal-Mandata, Cassationes und Inhibitiones, wider billige Zuversicht beharret werden solten, so haben sich Ihre F. F. Gn. Gn. der Exception sub- & obreptionis, welche nach Ausweisung der täglichen Practiq und Erfahrung, wider alle Mandata zuläßig, und des beneficii provocationis, gantz befugter Weiß wohl gebrauchen mögen, der unterthänigsten Zuversicht, Ihre Majestät würden geneigt seyn, angeregte ungewöhnliche Mandata, und was demselbigen anhängig, bey so beschaffenen Dingen gäntzlich wiederum zu cassiren und aufzuheben, sonsten würde den Chur- und Fürsten des Reichs übel gerathen seyn, wann sie ohne Unterscheid, auch denen Befehlen stracks, und ohne einige Widerred müßten gehorsamen, so entweders auf eines Theils Anruffen, oder auf ungleichen Bericht pflegen ertheilt zu werden. Daß auch Ihre Kayserliche Majestät von mehrberührten Mandatis, und den fürhabenden Procedur en gar keine Wissenschafft gehabt, oder per falsam suggestionem darzu bewegt worden, erscheinet aus dem, als Sie ohnlängsten im Namen etlicher Churfürsten und Stände des Reichs unterthänigst ersucht worden, die Ungebühr und vorgenommene Proceß bey diesem Gülichischen Wesen abzuschaffen, und hingegen zu Erhaltung Friedens, die Billigkeit zu verordnen, Ihre Majest. sich anfänglich erkläret, daß Sie wegen obliegender Römischer und anderer Geschäfften, der Gülichischen Sachen nicht abwarten könten, hernacher aber auf ferners sollicitiren, die Resolution geben lassen, daß Sie die Mittel, wie die Beschwernussen in dieser hochwichtigen Sache zu remediren, und die Prætendenten der Billigkeit nach, zu contentiren, von der Chur-Pfaltz vernehmen und gewarten wölten. ANNO 1609.

Dieweil dann aus deme, was bißher erzehlt und ausgeführt, männiglich zu sehen und zu erkennen, daß die beyde Fürsten, ehe ihnen einige Inhibition beschehen, zur Possession kommen, und dieselbige rechtmäßiger Weiß erlangt, und also, was sie folgends zu Erhaltung derselbigen fürgenommen, für keine verbottene Attentaten mögen gehalten werden, so ist leichtlich zu erachten, daß sie auch derselbigen ohne vorhergehende Erkanntnus, nicht mögen oder sollen entsetzet werden, daß auch die Kayserliche Majestät und Stände des Reichs schuldig, vermög der Reichs-Constitutionen, Land-Friedens und Executions-Ordnung, diejenige mit Gewalt abzuhalten, so Ihre F. F. Gn. Gn. darinnen turbiren und molestiren.

Betreffend fürs fünffte die prætendirte violentiam und vitiositatem possessionis, wird den Fürsten fast ungütlich zugeleget, als wann von ihnen, den Ständen und Unterthanen, die Hand-Gelübd, theils durch fremde und irrige Einbildungen und schwere Bedrohungen, anders theils durch gefährliche Practiquen, Trennungen und Confusion der Stände, von jedwedern in privato, dritten theils auch durch Versperrung der Pforten zu Düsseldorff, langwierige Auffenthaltung und Verstrickung der Personen, gewaltsame Einnahm etlicher Schlösser und Städt, Absetzung der Beamten von ihren Diensten, und andere angelegte Bedrangnus, wider ihren freyen Willen, abgenöthiget worden: Dann sich dergleichen in facto gar nicht, sondern vielmehr dieses wahrhafftig befinden wird, was oben zu Eingang vermeldet worden. Und haben Ihre F. F. G. G. aus vielfältiger Tractation, so sie und die Ihrige mit den Land-Ständen gepflogen, anderst nie vermercken können, dann wofern Ihre F. F. G. G. beyderseits mit einander verglichen seyn würden, darzu sie dieselbige durch Schrifften und Schickungen selbsten mehrmahlen erinnert, daß sie als gehorsame Unterthanen sich erzeigen, und dieselb sie an völliger würcklicher Possession im wenigsten nicht verhindern wolten, darauf dann der Dortmündische Abschied erfolget, auch Ihre F. F. Gn. Gn. nicht jure hospitii, sondern als der rechtmäßigen Erben Gewalthaber, zu Düsseldorff eingezogen, und durch nit geringe Anzahl von der Ritterschafft einbegleitet, und daselbsten ins Schloß einlogirt worden, da solches nicht mit Vorwissen der meisten Stände beschehen ist, ist es doch durch deroselben Approbation hernacher gnugsamlich ratificirt worden, daß aber etliche aus den Räthen erstlich durch den Magistrat und Bürgerschafft zu Düsseldorff, mit Versperrung der Pforten, hernacher aber durch Ihre F. F. Gn. Gn. daselbsten etwas aufgehalten worden, ist aus rechtmäßigen Ursachen geschehen, weil man der Administration und Archiven halben, Antwort und

ANNO 1609.

Rechenschafft zu geben schuldig gewesen: Mit Warheit aber wird einiger Mensch nicht vorgeben mögen, daß Ihre F. F. Gn. Gn. nach der Zeit, wie befugt Sie auch dessen gewesen, zum Gehorsam jemands gezwungen, sondern sie haben alles mit gutem Willen gehandelt, und die Ständ und Unterthanen nicht durch irrige und frembde Einbildungen oder beschwerliche Bedrohungen, sondern durch rechtmäßiges Remonstriren, was sie, vermög der den abgestorbenen Herren geleister Pflichten halben, und nach Ausweisung der obangezogenen Erb-Titul, schuldig (ungeachtet man sonsten wohl weiß, daß in der Unterthanen Gewalt und Macht nicht stehet, ihres Gefallens einen Herrn zu erwöhlen) zur Obedientz und Huldigung vermögt, darzu sie ohne alles Bedencken vor sich selbsten geneigt gewesen, wo sie nicht durch der Kayserlichen Commissarien Bedrohungen, auch etlicher anderer Comminationes und hernach erfolgte Mandata etwas irr gemacht worden, so gar, daß bald nach genommenem Einzug, aus den Räthen nicht die geringste, in Ihrer F. F. G. G. Nahmen, der Cantzley Expeditiones, unternommen, Schreiben an etliche Chur- und Fürsten des Reichs, in Sachen, die Land und Regierung betreffend, selbsten begriffen; so hernacher auch ausgefertiget worden, und abgangen: So haben sich Ihre F. F. G. G. (zwar etlicher Amt-Häuser, daran der Päß halben am meisten gelegen) doch auf der Land-Ständ selbst eigene Anweisung, und zu Ihrer F. F. G. G. und der Unterthanen Versicherung, so fern gemächtiget, daß sie dieselbe wider unbilligen Einfall, mit Besatzung versehen. Ob nun dieses ein vitiosa possessio oder nit vielmehr ein solch Verhandlen seye, so den Rechten, und des H. Reichs Constitutionen gemäß, darüber will man einen jeden Unpartheyischen, und sonderlich diejenige, denen in solchen Fällen die cognitio gebührt, judiciren lassen.

Und weil man nit Scheu träat, solche ungleiche Bericht in facto durch offentlichen Truck auszusprengen, so hat man leichtlich zu erachten, was der Kayserlichen Majestät in dero Gemach vorgetragen und eingebildet worden mag seyn: Es seynd aber Ihre F. F. G. G. versichert, daß sie wider der Kayserl. Majestät Authorität, wider den Gehorsam, den sie Ihrer Majestät schuldig, wider die Recht und Reichs-Constitutiones, das wenigste nie im Sinn gehabt, vielweniger vorgenommen oder zu Werck gestellet.

Und begehren in dem, wie Ihr F. F. G. G. zur Ungebühr beschuldiget worden, nicht ihre Selbst-Richter zu seyn, sondern mögen leyden, daß diese Sache dem Herkommen nach, durch unpartheyische rechtliche Erkanntnus, entscheiden werde, und thun diejenige, so Ihre F. F. G. G. beschulden, daß diese protestationes facto contrariæ, denselben wissentlich unrecht, so seyn sie auch nicht zu verdencken, daß sie gleich ihre possessionem armata manu defendiren, auch mit den Ihrigen sich zu wehren, und die Unterthanen zu schützen, oder auch die Zufuhr solcher Sachen, die den Krieg in denen in Vollmacht besitzenden Landen foviren könten, zu verhindern, anbefohlen; Intemahl Ihre Majestät sowohl an dem Land-Frieden, und daß sie darwider niemands beschweren oder beschweren lassen, verbunden, als die Stände selbsten, da auch ein Stand hierwider, unter Ihrer Majestät Nahmen, angefochten oder beschwert wird, ist ihme die rechtmäßige Defension und Gegenwehr unbenommen.

ANNO 1609.

Es ist sich aber nicht wenig zu verwundern, daß bey so beschaffenen Sachen, dannoch die ungewöhnliche Mandata mit Gewalt exequirt werden wöllen: Wie dann dessen bereit nicht ein geringer Anfang mit feindlichen Thätlichkeiten gemacht worden, sintemahl man zuvor bey Ihrer Majestät Regierung noch nie erfahren, daß sie propter interesse partium, ja wohl des Reichs Obliegen halben, wann es nicht deren Erb-Land selbsten angetroffen, sich armirt hätten, als Ihre Majestät in Anno 1579. ihre Commissarios, zu Stillung der Nieder-Burgundischen Unruhe, daraus dem Heiligen Reich nicht wenig Unheil entstanden, abgeordnet, und die versuchte Güte nicht statt finden wöllen, haben Ihre Majestät weder dazumahl, noch hernacher, nie keinen Gewalt gebraucht, sondern sich jederzeit beflissen, dem Beschwerden durch Schreiben, Schickungen und ernstliche Mandata zu remediren, und obwohl solche Mittel zum Theil schlechten Verfang gehabt, hat man doch darauf manu militari nichts Thätliches vorgenommen, und ist solches Werck auf unterschiedlichen Reichs-Tägen proponirt worden.

In streitigen Sachen der Stifft Cölln und Straßburg, obwohl Ihre Majestät auch unterschiedliche Mandata publiciren lassen, und Commissarios angeordnet, hat man doch nicht vernommen, daß ex parte Ihrer Kayserlichen Majestät einige Kriegs-Execution vorgenommen worden, da doch die Partheyen zu den Waffen gegriffen, was müssen die Unterthanen in den Gülichischen Landen gedencken, daß obwohl Ihre Kayserliche Majestät in Anno 1598. mit vielem Seufftzen und Flehen emsiglich in aller Unterthänigkeit um würckliche Hülff, da beyder kriegender Theil Kriegs-Heer in den Landen gelegen, und der Admiral von Arragonien dieselbe fast alle eingenommen, verheert und verderbt, ersucht worden, Ihre Majestät dannoch den armen bedrangten Unterthanen mit keiner Kriegs-Macht zu Hülff kommen, jetzunder aber, da gehorsame Fürsten des Reichs, deren Principalen auch Chur- und Fürstliche Häuser der Kayserlichen Majestät und dero Vorfahren am Reich, wie auch dem Hauß Oesterreich viel ansehenliche, nutzliche, ersprießliche und getreue Dienste geleistet, die Land in guter Ruhe, absque præjudicio cujuscunque innen haben und administriren, und sich zu allem dem, was Ihnen nun von Rechts wegen zugemuth werden mag, sub cautione erbieten, unter Ihrer Majestät Authorität, ein unnöthiger Krieg Ihre F. F. G. G.

ANNO 1609.

G. G. aus der inhabender wohlerlangter Possession mit Gewalt zu heben angefangen werden will.

Wann dann die Sach oberzehlter Gestalt in jure & facto beschaffen, so zweiffelt man gantz nicht, es werden alle Chur- und Fürsten, welchen die Justitia und Wohlfarth, auch friedliches Wesen und Aufnehmen des Heil. Reichs angelegen ist, ohne Respect der Religion, derenthalben viel hochgedachte possidirende Fürsten, genugsame Versicherung gethan, der Teutschen Chur- und Fürsten Libertät in acht nehmen, ihre Authorität interponiren, alle wider des Heiligen Reichs Constitutiones, und den hochbetheuerten Landfrieden lauffende Proceß und Thätlichkeit abstellen helffen, und da dessen ohnbetrachtet, die beyde Fürsten nichts destoweniger in ihrer rechtmäßigen Possession, unterm Schein der Kayserlichen Authorität turbirt, und mit Gewalt angefochten werden solten, Ihre F. F. G. G. vermög des Heil. Reichs Verfassung, getreulich beyspringen, und den turbatoribus pacis, quietis & tranquillitatis publicæ beyzeiten, ehe das Feuer weiter ausbricht, und die Flammen sie selbsten ergreiffen, steuren und wehren, so hat man sich nicht unbillig zu getrösten, andere Recht- und Fried-liebende Potentaten werden nicht gestatten, daß sub prætextu Justitiæ, Teutsche Löbliche Fürsten wider alle göttliche und weltliche Recht und die natürliche Billigkeit, also bedrangt und untergedruckt werden sollen sonderlich aber werden die Benachbarte, als welche ihrem hohen Verstand nach leichtlich ermessen können, worauf diß Werck angesehen und gespielet, denen auch nicht wenig daran gelegen, daß die Lande in der rechtmäßigen Successorn Händen bleiben, dieselbige mit würcklicher Assistentz und Beystand zur Handhabung der Gerecht- und Billigkeit, nit verlassen, sich auch erinnern, was ihnen zum Theil in dergleichen Nothfällen, da ihnen unter solchen Prætexten das Ihrige entzogen, und sie wider die Billigkeit angefochten werden wöllen, und bedrangt worden, von den Teutschen Chur- und Fürsten für Hülff, Dienst und Freundschafft erzeiget.

Zu den Landständen und Unterthanen aber dieser streitigen Landen, hat man sich unfehlbarlich zu versehen, sie werden ihre Pflicht, so sie ihren vorigen Herren und derselbigen Erben geleistet, auch den beyden Fürsten gethane Hand-Gelübd fleißig betrachten und in acht nehmen, sich durch keine ungewöhnliche widerrechtliche Mandata irr machen lassen, sondern bey den possidirenden Fürsten Gut und Blut zusetzen, in sonderbarer Betrachtung der grossen Gefahr, Schand und Tadels, so sie und ihre Nachkommen jetzt und inskünfftig, wann sie die Fürsten verlassen solten, zu gewarten, da sie hingegen mit ewig-währendem Ruhm und Lob, GOttes Genad, welcher der Gerechtigkeit beystehet, und alle glückliche Wohlfarth bey den rechtmäßigen Successorn zu hoffen: Dann Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden endlich alle fromme Hertzen beyfallen.

CXXV.

Herrn Marggraf Ernsts zu Brandenburg, und Herrn Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms, ꝛc. Replic-Schreiben an Ertz-Hertzog Leopoldum zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau, unter dato den 11. 21. Septembris, Anno 1609. wegen der Gülichischen Succession.

ANNO 1609.

Hochwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Herr Oheim und Vetter, E. L. schrifftliche Erklärung über dasjenige, so wir vordiesem durch unsere zu E. L. Abgesandten wohlmeynend erinnern, berichten und werben lassen, haben wir dieser Tagen empfangen, aber des Innhalts nicht befunden, wie wir Uns nach Gelegenheit, des jetzigen dieser Landen Zustands, zu E. L. billig versehen sollen, sintemahl der Concipist sich in viel Weg verstossen, und hin und wieder dermassen harte und anzügige Wort eingemenget, damit unserer billig, der Verwandtnus und Fürstlichen Stands, auch Chur- und Fürstlicher Häuser halben verschonet werden solten. Und ob wir wohl nicht gemeynt seyen, auch nicht Ursach haben, E. L. und uns selbsten mit weiterer verdrüßlicher Schrifftwechslung zu bemühen, sintemahl wir E. L. für unsern Richter nicht erkennen, und ist derselben wohl bewußt, was es mit den Chur- und Fürsten des Heil. Reichs, und also auch unseren Chur- und Fürstlichen Principalen fur eine Beschaffenheit habe, und welcher Gestalt gegen denselben zu Recht procedirt und verfahren werden solle, damit aber E. L. der Sachen gründlichen Bericht, und dahero desto mehr Ursach haben, von der angefangenen, und in viel Weg de facto, und sonsten durch Gebott und Verbott, und andere Actus, die niemand als Uns und unseren Chur- und Fürstlichen Principalen gebühren, beharrender Turbation abzustehen, und dardurch fernere besorgende Unruhe, und diesen Landen daher zuwachsendes Unheil zu verhüten, so haben wir noch zum Uberfluß auch diese unsere wohlmeynende Antwort und Erinnerung E. L. anzufügen, nit umgehen können.

Und lassen zwar für das erste an seinen Ort gestellt seyn, was E. L. von der Römisch-Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, für Commission, Gewalt und Befelch aufgetragen seyn mag: Sintemahl wir dieselbige in originali noch nie gesehen, wann sie aber allein des Innhalts seyn solten, wie die an Uns unter dato den 7. und 11. Julii ausgefertigte Kayserliche Schreiben, und hin und wieder publicirte Mandata mit sich bringen.

So haben E. L. aus beyliegendem Abdruck zu ihrer Nachrichtung zu befinden, was wir dargegen, zu Verwahrung unserer Possession und Rechtens, für ordentliche Mittel fürgenommen, darbey wir es dann lassen

ANNO 1609. bewenden, und wollen uns der Billigkeit nach getröſten, E. L. werden Uns darwider zu beſchweren nit gemeynt ſeyn, dann wir auf den widrigen Fall gedrungen werden, uns gebührlich zu defendiren, wäre auch E. L. Erbieten zuwider, indem ſie ſich zu unterſchiedlichen mahlen dahin lauter erkläret, daß ſie zu keiner Weiterung im geringſten keinen Anlaß oder Urſach geben wolten, und daß ſie eben darum nur mit ſo wenig Perſonen, auch ohne Wehren und Waffen in dieſe Lande kommen ſeyen.

Daß aber E. L. zu Gülich fürgenommene thätliche Refigirung unſerer Patenten und Wappen, ſo wir zu Anzeigung unſerer Poſſeſſion etliche Monat zuvor, ehe E. L. dieſer Orten kommen, haben anſchlagen laſſen, damit zu entſchuldigen vermeynen, weil Allerhöchſtgedachte Kayſerl. Maj. bereit vor vielen Jahren, und noch bey Lebzeiten des nächſtabgeſtorbenen Fürſten und der benachbarten Landen halben dieſe Veſtung in ſondere Acht und Vorſorg genommen. Darüber könten wir einen jeden Unpartheyiſchen judiciren laſſen, wie ungütlich es ſeye, einem Fürſten des Reichs, einem rechtmäßigen Erben, und titulirten Beſitzer, dergeſtalt in ſeine Poſſeſſion zu greiffen, und unter dem Schein des Friedens das Seinige ohnerkannt Rechtens ſelbſt eigener Authorität zu entziehen. Dann daß Allerhöchſtgedachte Kayſerl. Majeſtät dergleichen zu thun befohlen haben ſollen, iſt darum nicht zu vermuthen, weil aller anderer Orten, und auch hier, ſo ſich Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Commiſſarii eine gute Zeit aufgehalten, dergleichen nie tentirt worden, auch billig nicht tentirt werden ſollen.

Und ſeyn E. L. in dem übel berichtet, daß die Poſſeſſion durchaus nicht vacua geweſen ſeyn ſoll: Sintemahl das Gegenſpiel am Tag, und dem Amtmann zu Gülich ſelbſten wohl bewußt iſt, daß er die Veſtung Gülich nicht für ſich, ſondern in unſern, als der rechtmäßigen Succeſſorn Namen verwahren ſollen, welcher auch zu ſolchem Ende nicht allein gutwillig geſchehen laſſen, daß unſerer Principalen Wappen daſelbſt auf- und angeſchlagen worden, ſondern hat ſich auch ſchrifftlich gegen uns erklärt, daß er ſolche Veſtung niemand andern, dann den rechtmäßigen Succeſſorn zum beſten aufhalten und cuſtodiren wolle, welches ihme auch ſeinem geleiſten Eyd und Pflichten nach, ſo er ſeiner vorigen Herrſchafft und dero Erben gethan, oder ja zu thun ſchuldig geweſen, gebühret, in ſonderer Betrachtung, daß weiland unſer geliebter Herr Oheim und Großherr Vatter, Hertzog Wilhelm zu Gülich, ꝛc. hochlöblicher und ſeliger Gedächtnus, dieſe anſehenliche Veſtung von Grund und von neuem mit S. L. und G. eignen Geld erbauen, und bißhero mit groſſer Mühe und Koſten unterhalten laſſen. Da dann jedermänniglich gern frey bekennen würde, daß ſich der Orten niemand einiger Poſſeſſion könte berühmen, er wolle dann wider göttliche und weltliche Recht den natürlichen Erben vorhalten, was ihnen von Rechts und Billigkeit wegen gebührt.

Und könten wir beneben nicht verſtehen, wer doch diejenige Perſonen ſeyn mögen, ſo bey E. L. angeben worden, daß ſie bey Lebzeiten des jüngſt verſtorbenen ſeligen Fürſten, allerley friedbrüchige und ſtraffmäßige Exceſs begangen, und nunmehr bey ſo beſchaffener Gelegenheit dieſe Lande noch ferner in Unruhe zu ſetzen, auch darunter impunitatem zu ſuchen, ſich unterſtehen ſolten. Dann uns von dergleichen Perſonen nichts bewußt, und ſollen E. L. uns zutrauen, wann einer unſerer Leute ſolcher Sachen überzeugt, daß wir wolten uns alſo erzeigen, daß E. L. und männiglich zu ſpüren, wir zu dergleichen gar kein Gefallen tragen, und müſſen wir dieſen Anzug deſto fleißiger in acht nehmen, weil E. L. unter andern auch melden, daß mit ſolcher friedbrüchiger und ſtraffwürdiger Leut Rath und Zuthun (wie es ſich anſehen laſſe) ſeithero E. L. Ankunfft viel unterſchiedliche Städt, Häuſer und Flecken, des Fürſtenthums Gülich, der Kayſerlichen Majeſtät Befehlen, Mandat und Meynungen è diametro zuwider, mit bewehrter Hand thätlicher und gewaltſamer Weiß erobert und eingenommen, auch daſelbſten ſtarcke Beſatzungen hinterlaſſen worden. Dann ſoll es der Concipiſt dahin verſtehen, daß wir theils insgeſamt, theils aber abſonderlich und durch vollmächtige Geſandten, hin und wieder die Huldigung einnehmen, und die innhabende Oerter, zu Verhütung fremder Invaſion verſichern laſſen, hätten E. L. verſtändiglich zu ermeſſen, daß wir, zu Verthädigung unſerer Fürſtlichen Reputation und Ehren anderſt nicht thun könten, als demjenigen Diffamanten, ſo E. L. ſolche ungegründte Sachen fürträgt, dieſe unleidenliche Injuriam wiederum anheim und in ſeinen Buſem zu ſchieben.

Dann wir, GOtt Lob, von keinem Ehrliebenden beſchuldigt werden können, daß wir jemahlen mit dergleichen verleumdten Perſonen wiſſentliche Gemeinſchafft gehalten. Seynd auch einiger handthätlicher und gewaltſamer Occupation gar nicht geſtändig, ſondern was wir mit angezogener Huldigung und Beſatzung bißher gethan, und noch ferner fürnehmen müſſen, das iſt weder Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Majeſtät, als unſerem von GOtt fürgeſetzten Allergnädigſten Ober- und Lehen-Herrn, noch E. L. oder jemand andern zu Deſpect, Verkleinerung oder Nachtheil, ſondern einzig und allein zu Beſtärck- und Erhaltung unſerer innhabender Poſſeſſion angeſehen.

Bitten auch E. L. gantz freund- und dienſtlich, im Fall derſelben ein anders eingebildet werden möchte, ſo wollen denſelben keinen Glauben beymeſſen, ſondern es unſer unumgänglichen Nothdurfft zuſchreiben. Dann wir bißhero nicht einmahl erfahren, und ſeynd erſt dieſer Tagen wiederum glaublich berichtet worden, daß ſich allerhand Kriegsvolck über die Gräntzen unſerer Fürſtenthum Gülich und Cleve hin begeben, dahero uns der Schuldigkeit nach obgelegen, die Fürſehung zu thun, daß unſere in Vollmacht anvertraute

Land

ANNO 1609. Land und Unterthanen wider unbilligen Gewalt verthädiget und defendirt werden.

Und weil hieraus klärlich erscheinet, daß E. L. gar keine Ursachen haben, sich länger zu Gülich aufzuhalten, vielweniger dergleichen Kriegs-Rüstung, wie eine Zeit hero geschehen, fürzunehmen. So haben E. L. freundlich zu ermessen, mit was Sorg sie sich nunmehr länger aufhalten könten, und da es beschehen, was solches für ein fremd Ansehen und Nachdencken inn- und ausserhalb des Reichs verursachen werde.

Dann wir ja nicht hoffen wollen, daß E. L. sich wider uns so fern bewegen lassen, oder die Gedancken schöpffen werden, als ob wir zu der Kayserl. Majestät und E. L. Despect, Schimpf und Verkleinerung, die Kayserl. mit eigener Ihrer Majestät Handen unterzeichnete Mandata hinweg gerissen, den Herolden an seinem Amt verhindert, und damit offentlich zu verstehen gegeben haben sollen, daß wir Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät ihren gebührenden Gehorsam gäntzlich entziehen, und zu eludirung der heilsamen Justicien weder Gebott noch Verbott annehmen, und zugleich Parthey und Richter seyn wolten.

Dann wir uns dessen allen, GOtt Lob, für GOtt und der Welt unschuldig wissen, und haben E. L. aus beyliegendem Abdruck der Länge nach zu vernehmen, was uns fürnemlich bewegt und gleichsam genöthiget habe, wider die ungehört unser, und aus Mangel gnugsamen Berichts ausgangene Mandata nicht allein zu excipiren und zu provociren, sondern auch dieselbige mit gebührender Reverentz zu uns zu nehmen. Dabey wir es dann lassen bewenden, und gedencken solcher Provocation, und was derselben anhängig, beständiglich zu inhæriren; Wollen auch nicht zweiffeln, alle Fried- und Recht-liebende Potentaten, Chur- und Fürsten, die der Sachen gründlichen Bericht haben, werden uns hierinnen beyfallen, und bey des H. Reichs Recht, darzu wir uns jederzeit erbotten, handhaben helffen, darbey wir dann E. L. nicht könten unerinnert lassen, daß es von vielen unvordencklichen Jahren, bey unserm geliebten Vatterland, der freyen Teutschen Nation, und sonderlich den Chur- und Fürstlichen Häusern nie herkommen oder gebräuchig gewesen, die Chur- und Fürsten, so um Fürstenthum, Graf- und Herrschafften streiten, dergestalt, wie anjetzo geschehen wollen, durch offentliche angeschlagene Edicta zu citiren, sondern es geben sowohl die gemeine Lehen-Recht, als der alten Teutschen Gebrauch und Herkommen zu erkennen, wie es in solchen Fällen solle gehalten werden. So wissen E. L. selbsten, und thut es die tägliche Practica und Erfahrung ausweisen, daß die exceptiones sub & obreptionis wider alle Mandaten zuläßig, und würde den Chur- und Fürsten übel gerathen seyn, wann sie ohne Unterscheid auch denen Befelchen stracks und ohn einige Einred müßten gehorsamen, so entweder auf eines Theils Anruffen, oder auf ungleichen Bericht (wie leider nur zu offt ein Zeit hero ungehindert, darwider hiebevor und noch jetzt in viel Weg schier von allen Ständen eingewendten wohlgegründten Beschwerungen geschehen) pflegen ertheilt zu werden. Und weil wir uns jederzeit erbotten, wie noch einem jeden, so zu uns oder unsern Principalen, und diesen unsern inhabenden Landen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, an gehörigen Orten gut oder rechtliche Red und Antwort zu geben, auch demjenigen, was die ordentliche und rechtmäßige Erkanntnus mit sich bringen würde, unweigerlich und gebührlich nachzukommen, und zwar das alles sub necessaria cautione, da es begehrt werden solte, so lassen wir E. L. selbsten erkennen, ob man Uns mit Fugen beschuldigen könte, daß wir zu eludirung der heilsamen Justicien, weder Gebott noch Verbott annehmen, und zugleich in einer Sach Richter und Parthey seyn wollen. Es würde auch mit Fugen uns niemand beschuldigen, oder in dem Verdacht halten können, als ob wir fremde Potentaten und Stände aufwickelten. Dann ob wir wohl nicht in Abred seyn, weil wir unsers Verhandelns gar keinen Scheu tragen, daß wir auch etlichen ausländischen und unpartheyischen Königen von unserer Befügnuß, eingenommener Possession und getroffenen Dortmündischen Vergleich, Bericht gethan, und darauf so viel Erklärung erlangt, daß sie nicht allein solch unser Vorhaben für recht und billig halten, sondern auch zur defension wider unbilligen Gewalt sich angebotten, so mögen doch E. L. unsere Principalen und uns selbsten, des Verstands achten, daß wir diejenige Pflicht, damit die Chur- und Fürsten der Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zugethan, von der andern, von Alters wohlhergebrachten Correspondentz mit den benachbarten Potentaten, GOtt Lob, zu unterscheiden wissen, wie wir dann auch dieselbige Potentaten er Beschaffenheit wissen, wann ihnen etwas unziemliches zugemuthet werden solte, daß sie solches selbsten nicht gut heissen oder eingehen würden. So wir auch von jemand des widrigen beschuldigt würden, wolten wir uns dagegen zur Gebühr zu verwahren, und wie recht ist, zu defendiren nicht unterlassen.

ANNO 1609.

Was dann die principal Succession-Sach an sich selbsten betrifft, stellen wir die Ausführung derselben an seinen Ort, und vernehmen gleichwohl gern, daß E. L. selbsten befinden nach, die angezogene Kayserl. Mandata auf keine cassation unsers Rechtens, Zuspruchs oder Forderung an diesen unsern innhabenden Fürstenthumen und Landen gerichtet seyen. Es beruhet aber unser Recht, nicht allein in Ausführung des petitorii, sondern auch in commodo possessionis, welches uns solcher Gestalt, wie E. L. vermeynen, ohne rechtliche und ordentliche Erkanntnuß nicht kan benommen werden, sonst müssen wir uns wider unsern Willen bezeugen, daß wir der allgemeinen Kayserl. Rechten und des Heil. Reichs Land-Frieden, so einem jeden Besitzer der Handhab vertröstet, nicht könten geniessen. Welches aber die Römische Kayserl. Majestät, als ein mildreicher und gerechter Kayser, nicht würde geschehen lassen, und könten Ihre Majestät diese unsere Innhabende, und des Heil. Reichs Lehnbaren Fürstenthum und Länder von jedermänniglich thätlichen An- und

ANNO 1609. und Uberfall nicht besser versicheren, dann daß wir bey unserer rechtmäßig erlangter und innhabender Possession, wie sichs, vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen gebühret, gelassen, und andere, so interesse prætendiren, an uns, als die Besitzer, und welche, wie obgemeldt, zu gut- und rechtlicher Ausführung erbietig und gesessen seyn, gewiesen werden.

Dann daß E. L. fürgeben, es haben Ihre Majestät nicht allein noch bey Leben des jüngstverstorbenen Fürsten die Regierung dieser Landen in ihrem Namen bestellen und führen lassen, sondern auch nach Seiner Liebden tödtlichen Abgang alsbald den hinterlassenen Räthen befohlen, dieselbig in Ihrer Majestät Namen, und in dem befundenen vorigen Stand zu continuiren, und keinem dagegen etwas einträgliches zu gestatten, Item, daß auch Ihre Majestät die samtlichen Land-Stände zur Union vermahnet, und solches alles auch für einiger andern widriger Anfang, von den Räthen, Land-Ständen und Officirern gehorsamst angenommen, würcklich vollzogen, und eine geraume Zeit continuirt worden. In dem befinden wir E. L. abermalen sehr ungleich informirt seyn, und hat damit diese gründliche Beschaffenheit. Als nicht allein weiland Hertzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. zu einem sehr hohen und unvermöglichen Alter, sondern auch Hertzog Johann Wilhelm, ꝛc. in eine solche Blödigkeit des Leibs und Gemüths gerathen, daß Ihre LL. und G. dem Regiment nicht wissen vorzustehen, haben mehrgemeldte Hertzog Wilhelms L. und G. solchen ihren leidigen Zustand in Anno 1590. nicht allein mehr Allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. als dem obersten Lehenherrn, sondern auch dero Thätern und ihren Vertrettern zu erkennen gegeben, und dieselbe allerseits um Rath und Beystand ersuchet. Darauf auch erfolget, daß Anno 1591. Ihre Majestät dero Gesandten und Commissarios hiehero verordnet, und die interessirte Fürsten theils in der Person, theils aber durch ihre Vertrettern und Gesandten allhie erschienen, welche alle samtlich neben denen damaln allhie versamnleten gemeinen Gülichischen, Clevischen, Bergischen, Märckischen und Ravensbergischen Land-Ständen bedencken und deliberiren helffen, wie die damaln befundene Mängel abgewendet, und das Regiment sowohl zu Hof und in der Cammer, als bey der Oeconomia, in eine bessere Verfassung gebracht werden möge. Als man aber der Sachen nit allerdings einig werden können, und folgends in Anno 1593. durch mehrer der Clevischen, Bergischen, Märckischen und Ravensbergischen Ständen für gut angesehen worden, den interessirten Fürsten die Curatel und Administration der Landen zu committiren, haben darauf sowohl die bemeldte Landstände, als auch die interessirte Fürsten eine ansehnliche Schickung an den Kayserl. Hof fürgenommen, und Ihre Majestät um Ertheilung und Confirmation solcher Curatel ersuchen lassen. Weil aber inmittelst Anno 1590. der Reichs-Tag, und folgends auch andere Verhinderung eingefallen, Ihre Majestät auch in Hoffnung gestanden, es werde sich mit der Zeit zu etwas Milderung schicken, und die Blödigkeit nicht continuiren: So haben sie solch Begehren zu weiterem Nachdencken gezogen, und sich unterm dato Prag den 18. Sept. Anno 1595. dahin resolvirt, daß Ihrer Majestät principal und fürnehmster Intent seye, und Sie von Hertzen wünschen, auch Ihro angelegen seyn lassen, alle Mittel zu tentiren, zu pflegen und zu versuchen, ob mehrgedachtes Hertzogen Gesundheit sich also verbessern und erholen möchte, daß durch seine Liebden selbsten dero Land und Leut, ohne jemands Zuthun, regiert und versehen werden könte. Dabey auch Ihre Majestät diese lautere Erklärung angehänget, was inmittelst für Bestellung möcht fürgehen, daß solches den Herren Interessenten an ihrem angegebenen Befugnuß und gebührlichen Rechten zu gar keinem Præjudicio, Schaden oder Nachtheil gemeynt seyn soll. Gantz ohne, daß Ihre Majestät sich jemaln vernehmen lassen, die Regierung in ihrem Namen zu führen, sondern es ist wißlich, daß nicht in Ihrer Majestät, sondern in des Hertzogen, als des Lands-Fürsten Namen alle Befelch ausgangen, die Reichs- und Crayß-Täge besuchet, die Rechtfertigungen active und passivè geführet, die Pflicht von den Räthen, Ständen, Beamten, Dienern und Unterthanen aufgenommen, Kauff getroffen, und sonsten alles, so einer Regierung anhängig, solcher Gestalt verrichtet worden. Und obwohl den 24. Julii, Anno 1595. etliche Räth sich angemaßt, eine vermeynte Ligam und Union unter sich zu ihrem Vortheil aufzurichten, so haben doch nicht allein die Land-Stände darzu ihren Consens nicht gegeben, sondern es ist auch als eine landbare Nullität und res perniciosi exempli von den Interessenten jederzeit widersprochen, und die Räth daher bewegt worden, die Interessenten durch sonderbare Schickungen zu ersuchen, daß ihre Liebden noch bey des Hertzogen Leben sich vergleichen, wie es è veniente casu, und biß zu Austrag der Sachen mit der Regierung und Administration der Landen solle gehalten werden. Zudeme es auch bekandt und unlaugbar ist, daß kurtz vor unsers Oheims und Vettern, Hertzog Johann Wilhelms, ꝛc. seeligen Absterben, die samtliche Land-Stände bey verschiedenen Land-Tägen dahin getrachtet und geschlossen, in der Regierung eine Reformation dem Hertzogen und Seiner Liebden Erben zum besten fürzunehmen. Gestalt sie dann gleich auf seiner Liebden tödtlichen Abgang der Räthe Pflicht und Bestallungen für erloschen gehalten, und der Regierung selbsten, doch nicht im Namen der Kayserl. Majestät, sondern zu Behuf des rechtmäßigen Successoris sich unternommen. Und obwohl nicht ohne, daß auf etlicher Räthe Anweisung Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät gern gesehen, daß die Regierung noch ferner in dem Stand, wie es nach erfolgtem Todfall gefunden, continuirt worden: So hat doch die Fürstliche hinterlassene Wittib Bedenckens gehabt, dem rechtmäßigen Successorn fürzugreiffen, und ist also darauf ferner erfolget, daß in unserer Principalen Namen die Possession hin und wieder mit Worten und mit der That apprehendirt worden, und haben

ANNO 1609.

in

ANNO 1609. in vielfältiger Tractation; so wir mit den Land-Ständen gepflogen, anderst nie vermercken können, dann wofern wir beyderseits mit einander verglichen seyn würden, daß sie als gehorsame Unterthanen sich erzeigen, und uns an der würcklichen Possession im wenigsten nicht verhindern wolten. Darauf und weil wir zu solcher Zusammensetzung, auch vom Kayserl. Commissario selbst, deßgleichen von vielen andern unsern Verwandten, Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen vielfältig erinnert worden, ist endlich der Dortmündische Abschied erfolgt, und wir in allen diesen Fürstenthumen und Landen mit Freuden und gutem Willen auf- und angenommen worden: Aus welchem allem E. L. handgreifflich abzunehmen, wie so gar keine rechtliche Ursachen vorhanden seyen, uns solcher Gestalt, wie eine Zeit hero geschehen, und noch täglich je mehr und mehr geschicht, zu turbiren. Darum uns auch E. L. nicht verdencken können, daß wir auf Mittel und Weg trachten, uns bey so beschaffenen unserm Rechten, wie wir zu thun befugt, und die Mittel zu haben verhoffen, zu schützen, anders wüßten wir es auch gegen unsern Principalen und der Posterität nicht zu verantworten.

Daß dann folgends, und nach apprehendirter unserer Possession, die Kayserliche Majestät alle Thätlichkeiten verbotten, das lassen wir an seinen Ort gestellt seyn, und haben uns darauf in Schrifften und durch offene Patenten dermassen erklärt, daß daraus jedermänniglich unser rechtmäßig Intent zu spüren: Dabey wir es auch noch zur Zeit lassen verbleiben, und halten unnöthig seyn, biß Orts weitläuffig zu disputiren, was andere Prætendenten verursacht haben mag, sich der Possession zu enthalten, und in petitorio ihre prætensiones auszuführen, wir aber seyen nicht schuldig, um eines andern Contradiction willen, uns der erlangten Possession zu begeben, oder zu Kläger machen zu lassen, wie E. L. dessen von uns mehrmalen getreuer und guter Wohlmeynung erinnert worden, setzen auch in keinen Zweiffel, wann E. L. selbsten ein solcher Fall nach GOttes Willen begegnet, sie würden sich gleichen Rechtens gebrauchen, und durch ihre Exempel keine Neuerung oder böse Consequentz zu Abbruch der Teutschen Libertät und Rechtens einführen lassen.

Was aber andere fremde ausländische Potentaten bewegt, diß unser rechtmäßiges Vorhaben nicht allein blößlich zu approbiren, sondern auch für sich selbst, und ohn einige Anreitzung mit ihrer angebotteten Assistentz zu versichern, das werden E. L. ohne Zweiffel aus ihren schrifftlichen und mündlichen Resolutionen verstanden haben. Wollen demnach E. L. hiemit nochmaln im besten gebetten und gewarnet haben, sie wollen sich mit diesem Werck nicht verlauffen, noch zu fremder besorgender invasion oder anderm Ernst Ursach geben; dann gewißlich sonsten daher anders nichts, dann schädliche Zerrüttung und Abreissung dieser des Heil. Reichs ansehenlicher Frontier-Landen zu gewarten. Auf welchen unverhofften Fall wir hiermit vor GOtt und der Welt wollen entschuldiget seyn; und es diejenige verantworten lassen, so über so vielfältige und treuhertzige Warnungen, allein etlicher privat-Respect willen darzu Ursach geben. ANNO 1609.

Daß dann E. L. ferner in der opinion seyn, daß unsere Principalen es selbsten von Anfang bey der angemaßten Kayserl. Verordnung der Regierung unwidersprechlich beruhen lassen, und daß schließlichen und zum Uberfluß vor unsern allhie genommenen Einzug der Kayserl. Majestät inhibition zeitlich genug insinuirt und verständigt worden, damit hat es die Beschaffenheit, daß wir und unsere Principalen von einiger Kayserlichen Verordnung, so nach Absterben des Hertzogen geschehen seyn soll, das wenigste nicht gewußt, ausserhalb, daß etliche von den Räthen sich vernehmen lassen, daß Ihrer Kayserl. Majestät Meynung dahin gerichtet, die Regierung noch fürter, biß zu anderer Bestellung in dem verlassenen Stand durch die Fürstliche Wittib und hinterlassene Räthe zu continuiren. Es ist aber weder eins noch das andere in effectum kommen, sondern die Land-Stände insgemein haben dem rechtmäßigen Successorn zum besten sich der Land-Regierung und defension unternommen, und fürter uns dieselbig auf die Maaß, wie E. L. zuvor offtmals berichtet worden, und der Düßburgischer Revers ausweiset, abgetretten und übergeben, und würdet uns in dem gar ungütlich zugelegt, als ob wir theils der Land-Ständen durch langwährende Auffhalt- und Verhinderung des Abzugs wider ihren Willen zum Handstreich genöthiget, andern aber immittelst ihre Häuser mit gewehrter und thätlicher Hand eingenommen. Dann sich dergleichen in facto gar nicht, sondern vielmehr dieses wahrhafftig befinden würdet, daß wir noch der Zeit, wie befügt wir auch darzu seyen, zum Gehorsam niemand gezwungen, sondern alles mit ihrem guten Willen gehandelt, und uns etlicher Amt-Häuser, daran des Paß halben am meisten gelegen, auf ihre der Land-Stände selbsteigene Anweisung, und zu unserer und der Unterthanen Versicherung so fern gemächtiget, daß wir dieselbige wider unbilligen Einfall mit gebührender Besetzung versehen. Ob nun dieses eine vitiosa possessio, oder nicht vielmehr ein solches Verhandlen seye, so den Rechten und des Heil. Reichs Constitutionen gemäß, darüber könten wir einen jeden Unpartheyischen, und sonderlich diejenige, denen in solchen Fällen die Cognition gebühret, judiciren lassen, darzu wir uns auch hiemit salvo tamen interim possessionis commodo & remota omni turbatione in bester Form wollen erbotten haben, und seyen der gäntzlichen Zuversicht, die Kayserl. Majestät selbsten werden allergnädigst ermessen, daß wir zu mehrberührter unserer Possession; nec vi, nec clam, nec precario; sondern frey offentlich ohne einigen Gewalt oder Widerstand kommen, sintemahl Ihre Majestät bey den Actis befinden werden, so bald unsere Principalen des Todsfalls und erledigter Succession berichtet worden, daß sie nicht allein Ihrer Majestät bald hernach schrifftlichen zu erkennen gegeben, was sie wegen Apprehendirung der Possession für Verordnung ge-

ANNO 1609.

ANNO 1609. gethan, darbeyes dann Ihre Kayserl. Majestät ohne einige Inhibition oder Widersprechung so lang verbleiben lassen, biß wir allhie unsern Einzug genommen, welchen E. L. für ungewöhnlich oder je aufs wenigst für unerlaubt, der Ursachen nicht halten können, weil es eben in diesem löblichen Hauß beynah vor 100. Jahren nach Absterben des alten Hertzog Wilhelmen zu Gülich, &c. so der letzte desselben Namens gewesen, und also gar in ungleichem Fall auch also observirt worden. Indem Hertzog Johanns von Cleve an statt Seiner Liebden Gemahlin, so Hertzog Wilhelms einzige Tochter gewesen, sich der Possession des Fürstenthums Gülich und Berg, auch der Grafschafft Ravensberg selbsteigener Authorität unternommen und darbey geblieben, unangesehen des Churfürstlichen Hauß Sachsen, darzu auch interesse prætendirt gehabt. Gleicher Possession haben sich auch nach Abgang des männlichen Geschlechts der Gefürsten Graffen zu Hennenberg, die Chur- und Fürsten des löblichen Hauses Sachsen gebraucht, unangesehen der Succession halben zwischen ihnen starcke differentien gewesen, so auch auf den heutigen Tag noch unerörtert seynd, und immittelst die Lande per modum provisionis administrirt werden, wie es dann mit Innhabung des Fürstenthums Grubenhagen, so zwischen Braunschweig und Lünenburg streitig, beschaffen, das ist jedermänniglich bewußt, und könten dergleichen præjudicia mehr angezogen werden. Ist auch nicht zu zweiffeln, E. L. werden in ihrem eigenen löblichen Hauß Oesterreich nicht nur ein exemplum finden, daß es in gleichen Fällen eröffneter Succession mit Einnahm der Possession auch also, wie von uns rechtmäßig geschehen, observirt worden, und derowegen uns nicht zu mißgönnen, was andern erlaubt ist.

Was dann schließlich die zu End unserer Gesandten Werbung angehängte Verwahrung betrifft, haben E. L. aus obiger Erzehlung vernünfftiglich zu schlieſſen und zu ermessen, daß dieselbig dahin gar nicht gemeynt ist, gegen die Kayserl. Majestät als die höchste Obrigkeit und Lehenherrn, oder auch E. L. etwas widerrechtliches oder feindseliges fürzunehmen. Dahin auch E. L. billig nicht verstehen sollen, daß wir zu Verwahrung des Paß zu Mühlheim, Geschütz dahin führen lassen. Dann so lang wir bey unserer angezogener rechtmäßiger Possession unperturbirt gelassen, und darwider nicht beschwert werden, hat sich niemand gegen uns einiger Thätlichkeit zu befahren, sondern gedencken uns vielmehr aller Friedfertigkeit zu befleissen. Auf den unverhofften widrigen Fall aber könten wir nicht fürüber, gegen die turbatores, wer die auch seyn mögen, die gebührende und in allen Rechten zugelassene Defensions-Mittel, zu Handhab des Heil. Reichs heilsamen Constitutionen, auch unsere und unserer Principalen habenden Rechtens und Teutscher Freyheit zu gebrauchen. Dann daß E. L. den Dortmündischen Vertrag und darauf erfolgtes Verfahren vor hochpræjudicirlich, nachtheilig und nichtig anziehen, das thun wir hiemit solenniter widersprechen, und wissen E. L. diß Orts einige cognition nicht einzuraumen, sondern bitten vielmehr E. L. gantz freund- und dienstlich, so lieb E. L. ist, diese ansehenliche Lande bey dem Heil. Reich in Fried und Ruhe zu erhalten, und unschuldiges Blutvergiessen zu verhüten, sie wollen doch obangezogene unsere unwidertreibliche fundamenta ihrem hocherleuchten Verstand und discretion nach, zu Gemüth ziehen, sich keinerley ungleichen Affect zu Unruhe bewegen lassen: sondern bedencken, wann in so offenbaren klaren Sachen, und auf unser so vielfältig Erinnern und Rechts-Erbieten gegen uns dergestalt verfahren werden solte, daß es gewißlich zu einer solchen Weiterung möchte gereichen, die nicht allein diesen Landen, sondern auch allen Benachbarten, bevorab denen, die sich dieser Sachen wider uns via facti beypflichtig machen wolten, und dem gantzen Heil. Reich zu unwiederbringlichem Schaden würde gereichen, auf welchen äusserſten und unverhofften Fall wir unsere vorige Protestation hiemit nochmalen wiederholen, und wollen des besorgenden Unglücks halben vor GOtt und aller Welt entschuldiget seyn: So E. L. wir zu dero endlichen Nachrichtung und unserer unumgänglichen Nothdurfft nach nicht sollen verhalten, und seynd sonsten derselben angenehme Freund- und Vätterliche Dienst zu erzeigen und wohl geneigt. Datum Düsseldorff, den 11. Septembr. styl. vet. den 21. Septembr. styl. novo. Anno 1609.

ANNO 1609.

Ernst, Marggraf zu Brandenburg, &c.
Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgrafe bey Rhein, &c.

CXXVI.

APPELLATIO SECUNDA.

Der beyden Gewalthabenden Fürsten, Herrn Ernstes, Marggrafens zu Brandenburg, &c. und Herrn Wolffgang Wilhelmens, Pfaltzgrafen bey Rhein, &c. An statt und von wegen dero, in den Gülichischen Fürstenthumen und zugehörigen Provintzien befindlicher Land-Stände, Räthe, Beamten, Diener, Unterthanen, Schutz-Verwandten und geworbenen Kriegs-Leute, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

IN GOttes Namen, Amen. Kund und zu wissen sey allen und jeden, denen diß offen Instrumentum zu sehen, zu lesen, und zu hören lesen vorkommt, daß im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1609. in der achten Indiction Römer Zinßzahl genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolffen des Andern,

ANNO 1609. dern, von GOttes Gnaden erwöhlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain und Wirtenberg, Grafen zu Tyrol, ꝛc. unſers Allergnädigſten Herrn, Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reiche, des Römiſchen und Böheimiſchen im 35. und des Hungariſchen im 38. Jahren, auf Montag den 28. Decembr. ſtylo novo, Vormittag ungefehr um 9. Uhren, wir untenbenennte Notarien und Zeugen allhie zu Düſſeldorff gen Hof gefordert, und daſelbſten auf dem Fürſtl. Schloß in der gewöhnlichen Rath-Stuben beyſammen an einer Taffel ſitzen, befunden, den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſten, Marggraffen zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen und Jägerndorff, ꝛc. Hertzog, Burggraf zu Nürenberg und Fürſt zu Rügen, neben Ihrer Fürſtl. Gnaden Zugeordneten und Räthen; Und dann des auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, ꝛc. hinterlaſſene Räthe. Und hat der Hochgelehrte Doctor Eraſmus Moritz zu uns zu reden angefangen: Hochgedachter Ihre Fürſtl. Gnaden, ſo dann auch die hinterlaſſene Pfaltz-Neuburgiſche Hn. Räthe, nehmen unſer und der Notarien und Zeugen auf Erforderen beſchehenes gehorſames Erſcheinen, zu gnädigem und günſtigem Gefallen auf, und wäre demnach an deme, daß kurtz verſchienener Zeiten abereins zu Deuren etliche unterm Namen der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. emanirte Mandata und Proceß angeſchlagen und publicirt werden wollen, (die jedoch daſelbſten nicht angenommen wären, und davon Hochgedachter Herr Pfaltzgraf geſtern allererſt rechten Bericht anhero gelangen laſſen) und daß hernacher dieſelben in des Heil. Reichs Stadt Cölln den 19. Decembris auch neuen Calenders, davon doch allererſt vor wenig Tagen Aviſen einkommen durch einen Herold, vermittelſt gewöhnlicher Ceremonien offentlich exequirt wären, darinn Ihre Fürſtl. Gnaden dero Beamten, Dienern, Unterthanen, Schutz-Verwandten und Kriegs-Volck mercklich gravirt, und daß ſie allerſeits noch weiter daher a gravirt werden möchten, zu befahren ſtünde. Darum Ihre Fürſtl. Gnaden und wohlgedachte Räthe, zu Rettung ihrer und der ihrigen Unſchuld keinen Umgang haben mögen, die Mittel dagegen an die Hand zu nehmen, ſo in ſolchen Fällen die heilſamen Rechte vergönnen und zulieſſen, und hätten demnach ihre Nothdurfft aufs Papier bringen laſſen, und dieſelbe uns fürzuleſen gnädig befohlen. Darauf wohlgedachter D. Eraſmus Moritz den Appellation-Zettul von Wort zu Wort verleſen, und nach Verleſung zu reden continuirt, Ihre Fürſtl. Gn. ſowohl die hinterlaſſene Pfaltz-Neuburgiſche Herrn Räthe, requirirten uns Notarien und Zeugen fleißig, fleißiger und auf das allerfleißigſt, daß wir dieſe reſpective Supplication und Appellation wohl ad notam nehmen, ein Inſtrumentum darüber begreiffen, daſſelbe auf Pergament inroſſiren, und um die Gebühr, darauf uns arra an Gold und Silber zugeſtellt, eines oder mehr darüber herauſſer geben, und ſonſten mit inſinuirung und dem übrigen thun wolten was unſer officium wäre, und ſich zu præſtiren gebührte, zu welchem Ende und ſo viel dieſen Actum belanget, wir unſerer Eyde, damit Hochgedachten Ihren FF. GG. wir unterthänigſt verwandt, gnädig erlaſſen ſeyn ſolten. ANNO 1609.

Nun folgt und lautet der Zettel von Wort zu Wort alſo:

DJe Durchleuchtige, Hochgeborne Fürſten und Herrn, Herr Ernſt, Marggraf zu Brandenburg, in Preſſen, ꝛc. Hertzog, ꝛc. und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzog, ꝛc. in habender Vollmacht der Durchleuchtigſten, Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Sigismanden, Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürſten, ꝛc. und Frauen Annä, Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern, Hertzogin, ꝛc. Ihrer FF. GG. geliebter reſpective Hn. Bruder und Frau Mutter, thun in Gegenwart euerer, der Notarien und erforderten Zeugen folgenden Bericht.

Demnach die allgemeinen Rechte heilſamlich verordnen und zugeben, daß ein jedweder wegen zugezogener und empfangener Beſchwernuſſen, Gerichtlichen oder auſſer Gerichtlichen, gegenwärtigen oder zukünfftigen, wie die Namen haben mögen, nicht allein vor ſich principaliter, ſondern auch als ein Tertius ſeines mit einlauffenden Intereſſe halb, zuvorab eine Obrigkeit und Herrſchafft wegen dero Unterthanen und Zubehörigen von einem jeden Richter mediato ſive immediato, ordinario ſive delegato, ad ſuperiorem ſive committentem, quinimo ab eodem ad eundem, ſich beruffen, appelliren oder ſuppliciren möge, und dann kurtz verlittener Zeit abereins etliche Proceß und Eventual Achts-Erklärungen, ſo zu Prag den 6. Nov. dieſes ausgehenden 1609ten Jahrs datirt, wider die geworbene Kriegs-Leute, Beamte, Räthe, Diener, Stände, Unterthanen und Schutz-Verwandten der Fürſtenthumen Gülich, Cleve und Berg, und dero zugehöriger Graf- und Herrſchafften unterm Namen der Röm. Kayſ. Maj. aus ſonderem Befelch Ertz-Hertzog Leopoldi, Biſchoffen zu Straßburg und Paſſau, ꝛc. als angegebenen Kayſerl. vornehmſten Commiſſarii erſtmals zu Deuren, daſelbſt ſie doch nicht angenom̃en, hernacher den 19. Dec. neuen Calenders, ſelbigen Jahrs, in der Heil. Reichs-Stadt Cölln (davon allererſt dieſe nächſt-verſchienene Tage genugſamer Bericht einkommen) durch einen Herolden exequiren, und offentlich an verſchiedenen Orten angeſchlagen worden, deren eins alſo lautet:

WIr Rudolff der ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Röm. Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hun-

ANNO 1609. Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krain und Wirtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden Kriegs-Obersten, Rittmeistern, oder ihren Lieutenanten, Hauptleuten, Fähndrichs, Befelchs- und gemeiniglich allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, auch was Nation, Stands oder Würden die seyen, so in Gülichischen, Clevischen und Bergischen Fürstenthum, auch andern darzu gehörigen Graf- Herrschafften und Landen bestellt, aufgeführt und geworben oder noch in Werbung oder Anzug stehen, und darunter ersucht und gebraucht werden möchten, und insgemein allen denen, welchen gegenwärtig unser Kayserl. Brief, auf Anordnung insonderheit darzu deputirten Kayserl. Commissarien, oder anderen von ihnen hierzu verordneten Personen fürkommt, insinuirt und verkündet wird, hiemit zu wissen. Obwohl wir euch samt und einem jeden insonderheit unter dato des 11. Julii nächsthin durch offene Mandata und Patenten von Römischer Kayserlicher Macht und vollkommener Gewalt, denjenigen zwar, so unser und des Reichs Unterthanen oder Verpflichte nicht, und etwa auswendigen fremden Nationen, Herrschafften und Obern zugethan und verwandt seyn möchten, bey Leib-Straf, wo sie betretten würden, den andern Unsern und des Reichs unmittelbaren Unterthanen, Pflichts-Verwandten, Vasallen und Lehen-Leuten aber, oder welche unter Uns und dem H. Reich gesessen und begütet, bey Pön und Straf unser und des H. Reichs Acht und aber Acht, darzu Verlust aller und jeder ihrer Haab und Güter, welcher Enden und Orten die im H. Reich, oder denselben verwandten Ständen gelegen seyen, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freyheiten, darinn die Ubertreter ipso facto ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen, avocirt, und ernstlich befohlen und gebotten, daß ihr in angeregte Gülichische Fürstenthumen und darzu gehörige Land-Grafschafften, Aemter, Städt, Schlösser, Gericht, Pflegen, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, Unterthanen und Verwandten, nicht allein als gleich, und so bald euch samt und sonderlich solch unser Mandat und dessen Glaubwürdige von Unsern Kayserl. Commissarien vidimirte Abschrifften verkundet und zu wissen gemacht würden, ohne allen Aufenthalt wieder einraumen und gäntzlich verlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, und in keine Weiß feindlich angreiffen, beleidigen und beschweren, auch euch fürters hin, wie und mit was Schein es von den Kriegsherrn und Obersten mehr begehrt oder fürgenommen würde, im wenigsten nicht darwider und gegen unsere der prætendirten Interessenten halben erkennte, verkundte und aufgeschlagene offene Mandata einen oder andern zu Præjudiz und Verfang bestellen und gebrauchen lassen, sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Ort ichtwas unterstanden, dasselbige wiederum abstellen, und ohne jemands Beleidigung neben gebührlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen und unsäumig abziehen, und deme nit anders thun oder ungehorsam seyn sollet, so lieb euch und euer jeden insonderheit wäre vorgemeldte Pön und Straf zu vermeiden, solche unsere Mandata und ernstliche Gebott, auch hernacher allenthalben in Städten, Schlössern, Dörffern in mehrbesagten Fürstenthumen und Landen, durch unsere Herolden und andere Executores der Gebühr mit gewöhnlichen Solennitäten verkündt und offentlich angeschlagen worden, auf daß sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hat, und sich gebührt hätte, daß ihr darauf solchen ihren Kayserlichen avocatoriis uhd Mandatis alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebt, und euch länger dem zuwider in berührten Fürstenthum und Landen, in eines oder des andern Interessenten Dienst, zu Nachtheil und unwiederbringlichen Schaden und Verfang der andern, auch Ringerung und Veracht unserer Kayserl. Maj. Authorität und hierinn gebrauchten Kayserl. Richterlichen Amts nicht aufgehalten, bestellen oder gebrauchen, weniger den Unterthanen mit Einlägerung und Abätzung ihres Vorraths und Nothdurfft über dem Halß gelegen, und Beschwer- und Bedrangnuß zugefügt haben sollet. So ist uns doch nicht allein von unsern dahin verordneten Commissarien, sondern auch andern ansehnlichen Ständen des Reichs beglaubter Bericht fürkommen, daß ihr dem, zumal gegen solchen Mandatis freventlich in viel Weg zuwider gehandelt, und nicht allein die Land, Städte und Dörffer nicht geraumet, noch aus der Bestallung und Dienst begeben, sondern hierüber noch zu Behuf beyder des Ends anwesenden, der Hochgebornen Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzogen, Burggrafen zu Nürenberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. und Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, ꝛc. unserer lieben Oheim und Fürsten, biß auf diese Stund verblieben, und euch in deren Eyd und Dienst weiter begeben, mustern und bestellen lassen, Schlösser und Städte in euere Verwahr und Besatzung genommen, auch andere thätlich einnehmen helffen, vorberührten Fürsten in ihren unrechtmäßigen Beginnen und Verbotten, attentiren, allen Vorschub geleistet, auch wohl den Unterthanen an vielen Orten ferner Beschwer aufgedrungen, und keine Zehrung bezahlt haben sollet, alles zu grossem Schaden und Nachtheil unser und des H. Reichs, auch andern Interessenten, ja auch zu der Vermessenheit gerathen, daß ihr unsere selbsteigene Güter, die wir zu Cölln einkauffen, und durch Berchem zu unsers freundlichen geliebten Vettern, Sohn und Fürsten, als des Orts hochansehnlichen fürnehmsten Commissari S. Ertz-Hertzog Leopoldi Lbd. nothwendigen Leibs-Guardi und Verwahrung der Vestung Gülich dahin führen lassen, wider alle Reichs-Constitutionen ohne einige Befügnuß daselbst zu Berchem angehalten und behemmen dörffen, darüber in viel andere Weg dem Mandato aufsetzlich zuwider gehandelt, wie wir nun wohl befugt, wegen solcher muthwilliger vorsetzlicher Contravention und Ungehorsam, auch anderer de-

ANNO 1609.

ANNO 1609.

dabey verübten groben Ubertrettungen gestracks ohne weiter procediren oder anders euch samt und besonder, in die den Mandatis einverleibte, unser und des Heil. Reichs Acht und aber Acht, auch andere Straffen zu erklären, und dieselbe ohn Aufenthalt wider euch zu exequiren. Gleichwohl, damit sich niemand zu einiger Verkürtzung oder Ubereilens mit Fügen zu beschweren; und alle und jede Ubertretter und Ungehorsame destomehr ihres muthwilligen Verbrechens und wohlverdienter Straf überzeugt werden, und zumal keine Entschuldigung vorwenden möge, so haben wir euch samt und sonder nochmaln mit diesem unserm Kayserl. Mandat ermähnen, und eine benannte Zeit, euch von dem Ungehorsam zu purgiren, aus lauter Kayserl. Gnaden und zum Uberfluß allergnädigst ansetzen wollen. Befehlen euch demnach allen, und einem jeden insonderheit, aus Kayserl. Macht und vollkommner Gewalt abermal bey obberührten vorigen unserm Mandato einverleibte Sträffen, auch Verlierung eurer Ehren, Dignitäten und Würden, und daß ihr auf den unverhofften Fall des Ungehorsams und Widersetzigkeit allenthalben im gantzen Röm. Reich Ehrloß, gefrevelt, gescholten und gehalten, darneben euer Leib und Güter jedermännizlichen frey gelassen seyn sollen, ernstlich und vestiglich gebietend und wöllen, daß ihr innerhalb sechs Wochen den nächsten von dato, wann dieses unser Kayserl. Mandat und Brief euch verkündet oder zu wissen gemacht, anzureitten, den wir euch vor den ersten, andern und letzten, und also peremtorische Termin ansetzen, vorberührt unserm Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, die Landen, Städte und Schlösser zumal räumet, euere den beyden allbereit anwesenden Fürsten geleistete Eyd und Pflichten aufkündet, und ferner denselben wie auch andern prætendirenden Fürsten, vor rechtlicher unserer Entscheidung in keine Kriegsbestallung oder Dienst gebrauchen lasset, in keinerley Weiß, diß und kein anders thut, so lieb euch ist vorberührte Straffen zu vermeiden. Wie wir auch euch hiemit aller Eyd und Pflichten und anderer Glauben, damit ihr vielleicht beyden Fürsten verwandt seyn möchtet, aus Kayserl. Vollkommenheit und Macht, absolviren, erledigen und frey zehlen; dergestalt, daß ihr dardurch keinesweegs mehr verbunden oder befahret seyn sollet. Welche nun auf dieses unser Kayserl. Gebott sich wieder zu unserm Gehorsam ergeben, den Mandatis der Gebühr Folg leisten, und von ihren vorgenommenen Widersetzigkeiten innerhalb vorgesetzter Zeit ablassen, und derhalben bey unserm hochansehnl. fürnehmsten Commissario unsers freundlichen geliebten Vettern, Sohn und Fürsten, Ertz-Hertzog Leopoldi L. sich angeben und erklären werden, denselben wollen wir hiemit und Krafft dieses Briefs aus Kayserl. Gnaden, was sie durch vorige Widersetzlichkeiten dagegen verbracht und verwürckt, allergnädigst verziehen und nachgegeben haben. Die andere aber, so in ihrem vorgenommenen Ungehorsam und vorsetzlichen bösen Frevelung beharren, und innerhalb vorgesetzter Zeit nicht resipisciren, und alsbald daselbst vor den Commissarien erklären werden, dieselbe wollen wir endlich hiemit für erklärte Aechter, jetzo als dann, und dann als jetzo gehalten haben, wie wir dieselbe auf solchen Fall hiemit nochmaln jetzo als dann, und dann als jetzo, in unser und des H. Reichs Acht und aber Acht, auch andere den vorigen und jetzigen Mandatis einverleibte Sträffen, gefallen zu seyn erklären, dieselbe Ehrloß declariren, jedermänniglichen ihren Leib und Güter frey geben, und wollen darauf deren Execution nach Verlauff des angesetzten Termins, ohne einigen Unterscheid, wider dieselbe samt und sonders endlich ergehen, befehlen und vollziehen, und niemand, wer der auch seye, verschonen lassen, darnach habt ihr euch samt und ein jeder insonderheit zu richten und zu hüten, dann diß ist unser endlicher Will und Befelch. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 6. Tag des Monats Novembr. Anno 1609. Unserer Reiche des Römischen im 35. des Hungarischen im 38. und des Böheimischen auch im 35.

ANNO 1609.

Rudolff.

L. von Stralenderff.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Göd. Hertel.

Das ander aber dieses Innhalts ist:

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, König, ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Wirtemberg, Grafe zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden, weyland Hertzog Johann Wilhelms zu Gülich, ꝛc. Unsers in GOtt ruhenden Vettern und Fürsten, Christmildesten Andenckens hinterlassenen Räthen, Beamten, Dienern, und insgemein allen und jeden in Gülichischen, Clevischen und Bergischen Fürstenthümen, auch darzu gehörigen Graf- Herrschafften und Landen, ingesessenen Ständen, Unterthanen und Schutzverwandten, weß Stands, Würden oder Wesen die seyn, unser Gnad, und fügen ihnen hiemit zu wissen: Demnach wir gleich auf Absterben ermeldtes Hertzogen Johann Wilhelms zu Conservation unser und des H. Reichs, auch eines jeden Interessenten Befügnuß, Recht und Gerechtigkeit, sowohl erhaltenen gemeinen Frieden und Ruhe, auch Abwendung aller gefährlichen besorgter Zerrüttlichkeit dieser löblichen Fürstenthum und darzu gehörigen Landen, aus tragendem Kayserl. Amt und vätterlicher Sorgfältigkeit, euch unter dato des 2. April. nächsthin allergnädigst befohlen, die durch uns hiebevorn bestellte Regierung ferner in unserm, als regierenden Röm. Kaysers und obersten Universal- auch Lehen-Herrn Namen, biß zu anderer unserer Verordnung zu continuiren, und bey namhaffter Pœn keine Neuerung noch Aenderung zu gestatten; noch einigen Interessenten, wer der auch wäre, vor euern Herrn und Obrigkeit, ohne unser Erlaubnuß und Verwilligung zu erkennen

und anzunehmen, sondern alles im alten Stand, darinn es nach tödtlichem Abgang obgedachtes unsers Vettern, Hertzog Johann Wilhelmen zu Gülich, ꝛc. gewesen, zu lassen und zu handhaben, darauf auch folgends durch unsere in diese Lande deputirte Commissarien den 5. May solchen Befehl und Verbott erwiedern, zu Erhaltung dessen gute Verordnung verfassen, daneben am 24. May wider alle Interessenten ein Mandatum inhibitorium cum annexa Citatione ad proponendum actiones Edicts-weise ausgehen, die Räthe, Ritter und Stände vielfältig solches unsers Befelchs und Verordnungen erinnern, und denselben schuldigen Gehorsam und Folg zu leisten, anmahnen und verwarnen. Hierüber beyde diß Orts Anwesende, als die Hochgeborne Ernst Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzog, Burggrafe zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, an statt und im Namen seines Brudern des Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. und Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafe zu Veldentz und Spanheim, an statt und von wegen S. L. Mutter, unsere liebe Oheim und Fürsten, ihrer Anmassungen halben, in dieses Fürstenthum auf eine zwischen Ihren Ll. (vorberührten unsern Kayserl. Mandatis und rechtmäßigen Verordnungen stracks zuwider, darneben zu Nachtheil und Verfang anderer hierunter Interessirten) eingegangene nichtige verbottene Vergleichung, thätlich einzuziehen, Neuerung anzustellen, und sich in die Possession de facto einzudringen unterstanden, damalen nicht allein gestracks unser Commissarius dagegen protestirt und contradicirt, sondern auch alsbald den 17. Junii berührt unser Mandatum inhibitorium cum citatione offentlich publiciren und anschlagen lassen, inmassen wir hernächer, als wir dieser angemaßten Vergleichung, und der darauf vorbesagten unsern Kayserl. Mandatis und Verbotten zuwider, uns zum Despect und Verachtung vorgenommener Attentaten, und von unsern abgeordneten Commissarien und anderen des H. Reichs ansehnlichen Ständen berichtet, insonderheit aber, daß beyde vorgemeldte Fürsten angeregte Mandata zu eludiren, sub- & obreptionis zu beschuldigen, ihres Gefallens auszudeuten, zu restringiren und cavilliren, dardurch die Unterthanen irrig zu machen, und ihnen beyzufallen und anzuhangen, zu verleiten gelüsteten, und dergestalt das commodum possessionis zu ihrem Vortheil an sich zu bringen, sich anmaßten, ungeacht wir allbereit einem jeden, so zu diesen Fürstenthum und Landen Zu- oder Anspruch zu haben vermeynt, den Weg Rechtens genugsam geöffnet, und dieselbe zu Ausführung ihrer Prætension vor uns, als dieser Sachen unmittelbaren eintzigen Richter citirt und geladen, und wie wir erwogen, daß dadurch uns und dem H. Reich, auch andern Interessenten, so sich bey uns allbereit angegeben, und die Sachen mit Recht verfangen, nicht allein ein grosses unwiederbringliches Præjudicium, sondern auch, da demselben nicht vorkommen werden solte, nichts gewissers, dann daß daraus den Gülichischen Fürstenthum und Landen äusserste Gefahr und Schaden, wie auch den Benachbarten grosse Weitläufftigkeit und Unruhe zu gewarten, derowegen solches zu verhüten, aus Kays. Macht und Vollkommenheit obangeregte, an sich selbst null und krafftlose Vergleichung, cassirt und aufgehaben, und euch vielfältig durch vorangedeutete und neue unsere Commissarien, wie auch hernacher den 7. Julii jüngst selbst schrifftlich ermahnen, und allergnädigst auch ernstlich befohlen, daß ihr euch an diese Handlung, noch was in andere Weg tentirt oder fürgenommen werden möchte, im geringsten nicht kehren, noch unsern Kays. Befelchen ichtes zuwider euch einlassen sollet. Hierüber, damit obgedachten beyden anwesenden Fürsten vorbesagtes widerrechtlich unverantwortliches Beginnen, der Gebühr nach gesteurt und abgewehrt werde, euch sämtlichen und einem jeden insonderheit unter dato den 11. Jul. durch offentliche Patenten und Mandata abermalen aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit bey Pœn unser und des Heil. Reichs Acht und aber Acht, auch Verlierung aller Lehen, Gnad, Privilegien und Freyheiten, darinn die Ubertretter ipso facto ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen, ernstlich und vestiglich befohlen und gebotten haben, daß ihr ohn unser Erlaubnuß und Bewilligung keinem Interessenten, wer der auch seye, für euern Herrn und Obrigkeit erkennen und annehmen, noch demselben einigen Beyfall thun, huldigen, oder in andere Weg beypflichtig machen, sondern biß die Sachen an unserem Kays. Hof, da sie allbereit anhängig, und dahin sie gehörig, gäntzlich entscheiden werde, damit in Ruhe stehen sollet. Wir auch, da diesem unserm Kays. rechtmäßigen Mandat und Gebott zugegen unterdessen allbereit, es sey mit Einlaß- oder Annehmung eines oder des andern Interessenten oder ihrer Gewaltträger, wie auch durch Leistung einiger Huldigung oder sonst in ander Weg ichtes de facto attentirt und fürgangen wäre, dasselbe alles und jedes, als an sich selbsten nichtige, eigenthätliche und verbottene Attentata cassirt, revocirt und aufgehebt, auch alles in vorigen alten Stand, wie es auf tödtlichen Abgang vorbesagten nächstverstorbenen Hertzogen Johann Wilhelmens gewesen, gesetzt haben, solche Mandata auch zu Düsseldorff, Cleve, Luhnen und andern unterschiedlichen Städten, Schlössern, Flecken, Dorffschafften und andern Orten in den Gülichischen, Clevischen und Bergischen Fürstenthumen, und dahin gehörigen Graf- Herrschafften und Landen, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, durch unsern darzu abgefertigten Herolden, und andere von unsern Commissarien darzu gebrauchte Executores den 25. 30. und letzten Julii, wie auch ersten, andern und folgenden Tags Aug. der Gebühr verkündet, an gewöhnlichem Platz offentlich angeschlagen und affigirt, solche unsere Mandata von unserm hochansehnlichen fürnehmsten Commissario, als dem Hochwürd. Durleucht. Hochgeb. Leopolden, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau, Hertzogen zu Burgund, Grafen zu Tyrol, unserm freundlichen lieben Vettern, Sohn und Fürsten, wiederum unter dato den 28. Jul. publicirt worden. So hätten wir uns allergnädigst ver-

ANNO 1609.

ANNO 1609. versehen, ihr würdet euer Schuldigkeit und der Räthe Erklärung nach, solchen unsern ernsten so hoch verpönten Befelchen und Gebotten, schuldigen und völligen Gehorsam geleistet, und zu keinem andern widrigen, durch fremde ungereimte Einbildungen oder andere unartige Affecten verfahren und bewegen, noch abwendig lassen machen. Weil uns aber nicht allein von unseren abgeordneten hochansehnlichen Commissariis, sondern auch andern fürnehmen Ständen des Heil. Reichs beglaubter Bericht, wie dann solches notorium und Land-kündig, auch facti permanentis ist, zukommen, daß ihr obangeregten unsern rechtmäßigen Mandatis und vielfältigen Erinnerungen ungeacht und zuwider, euer samt und besondern ein Gut, da nicht mehrer Theil, obbesagte beyde Fürsten im Namen ihrer Principalen, ohne unsere Erlaubnuß und Belehnung für euere Herren erkannt und angenommen, derselben sich mit Handgelübden und andern Einlaß beygepflichtet, theils denselben gehuldiget, deren Gebott und Verbott gewärtig und gehorsam seyd, von ihnen zu Räthen, Beamten, Dienern und andern Befelchshabern euch bestellen, die Gerichte in Ihrer LL. Namen besitzen, begleiten, auch zu Einnahm, Verwahrung und Besatzung der Schlösser und Städte gebrauchen lassen, hingegen aber wider unsere abgeordnete hochansehnliche Commissarien allen Ungehorsam erzeigt, dieselben von den Städten und Schlössern, als wann ihr uns als Röm. Kayser und obristen Herrn keinen Gehorsam mehr schuldig, wir auch euch und beyden anwesenden Fürsten nicht zu gebieten, noch ichtwas in diesen Landen zu thun hätten, abgewiesen, die Pforten versperret, ja auch offentlich verlauten lassen dörffen, ihr hättet euere angeborne Herrn im Land, unsern Ehrnhold zu Verachtund Verletzung unser und des Reichs Hochheit, in vielen Städten nicht einlassen, noch unsere Mandata annehmen, oder ihme die anzuschlagen verstatten wollen, sondern demselben in Verrichtung seines ihme von uns anbefohlnen Amts verhindert, viel Schimpfs und Spotts erwiesen, und dergleichen unzehliche Attentata fürgenommen, und noch dabey beharren, und täglich mehr und mehr wider unser Verbott fürnehmen sollet: Also, daß es sich ansehen lässet, daß ihr euch des schuldigen Gehorsams gantz zu entziehen, und euch selbst euers Gefallens Herrn nehmen und ansetzen, und uns in unser Kayf. Amt und Obrigkeit eingreiffen wollet, dardurch ihr in vorangeregte unsern Mandatis einverleibte Straffen ipso facto gefallen. Wiewohl wir nun genugsam befügt wären, wegen solches unverantwortlichen beharrlichen Ungehorsams und contumaciæ, auch uns und den unserigen hierinn erwiesenen grossen Despects und Veracht, zu Erhaltung unser, als regierenden Röm. Kayserd Reputation, Authorität und Hochheit, wider alle und jede Ubertretter stracks impliciter ohne andern weitern Aufenthalt oder Citation, mit der Declaration der Acht und aber Acht fortzufahren, und deren Execution jedermänniglichen zu erlauben. Gleichwol, damit niemand einige Ubereilung zu klagen, auch jedweder spüren möge, daß wir keinem unrecht und zu kurtz thun wollen, sondern jedweder desto mehr seines fre-

velmüthigen Ungehorsams und auffetzlicher Verbrechung, auch daher wolverdienten Straf zu bereuen, und davon abzustehen Ursach und Gelegenheit finden und bekommen möge: So haben wir dieses unser Kayserl. letzt und endlich Mandatum, noch zum Uberfluß, und allein aus Kayserl. Gnaden ausgehen, und damit dasselbe nicht auch gleich allen den vorigen, mit vorgebildetem grossen Ungrund und aller Unwahrheit pro sub- & obreptitio gehalten, durch unsers freundl. geliebten Vettern, Sohn und Fürsten, Ertz-Hertzogen Leopoldi, als deßfalls verordneten hochansehnlichen fürnehmsten Commissarii L. samt dero zugeordneten (sie verrichten es gleich selbst in der Person, oder welchen Sr. L. oder dieselbe darzu verordnen möchten) allenthalben in berührten Fürstenthumen und Landen publiciren und anschlagen lassen wollen. Befehlen euch darauf sämtlich, und einem jeden insonderheit aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, nochmaln bey Pœn unser und des Heil. Reichs Acht und aber Acht, auch andern Straffen vorigen Mandatis einverleibt, darzu bey Verlust aller euer Ehren, Dignitäten und Würden, ernstlich und vestiglich gebietend, und wollen, daß ihr innerhalb 6. Wochen den nächsten nach Verkündigung dieses (die Wir euch für den ersten, andern und letzten Termin peremptorie zu allem Uberfluß ansetzen) allen unsern und unserer Commissarien vorangeregten Mandatis alles ihres Inhalts ein völlig gehorsam Genügen thut, alles dasjenige, was euer einer oder der ander, oder auch alle in gemein dagegen gethan, verhandelt, eingegangen, oder den Fürsten mit Handgelübden, Eyd, Huldigung, Beypflichtung, Einlaß, oder in andern Wegen zugesagt haben möchte, abschafft, cassirt und wiederruffet, euch wieder in euere vorige dißfalls in An. 1596. aufgerichtete, und folgends nach Absterben vielgedachten Hertzogen Johann Wilhelms am 9. April. zu Düsseldorff erneuerte und betheuert Union begebet, und als regierenden Röm. Kayser für eueren Ober- und Lehen-Herrn, auch undisputirlichen und eintzigen Richter dieser Sachen erkennet, beyder vielbesagter Fürsten keinen, oder wer sich sonsten von den Interessenten vor Entscheidung dieser, vor unsern Kayf. Hof Rechthängigen Sachen anmelden würdet, zu keiner Possession gestattet oder zulasset, deren Gebott oder Verbott nicht eins oder andern gewärtig seyet, sondern euch gantz und zumal neutral haltet, und alles im alten Stand, wie es auf Absterben mehrermeldten Hertzogen gelassen, wieder stellet und handhabet, und endlich unsers rechtlichen Ausschlags und Verordnung gewartet, diß und kein anders thut, als lieb euch ist vorberührte Straf zu vermeiden, wie wir auch die dagegen vorgenommene Neuerungen als verbotten, und an sich selbst nichtige Attentata hiemit nachmals cassiren, aufheben, und alles in vorigen Stand setzen, auch euch allesamt, und einen jeden insonderheit der Handgelübden, Eyden, Pflichten, Huldigungen und dergleichen, so von einem oder andern mehrbesagten beyden Fürsten beschehen oder abgenomen seyn möchten, aus Kayserl. Macht und vollkommener Gewalt absolviren und erledigen, dergestalt, daß dieselbige dadurch im geringsten nicht gebunden

ANNO 1609. noch gefahrt seyn sollen. Welche nun auf dieses unser Mandat sich wieder zu unserm Gehorsam untergeben, demselben Folg leisten, und von voriger Contumacia und Widersetzlichkeit ablassen und resipiscirren, derhalben bey hochgedachten unsern hochansehnlichen fürnehmsten Commissario, unsers freundlichen geliebten Vettern und Sohns, Ertz-Hertzogen Leopoldi L. sich angeben und erklären werden, denselben thun wir aus Kayserl. milden Gnaden diese ihre vorige Ubertrettung, Verbrechen, und dahero verwürckte Straffen allergnädigst nachgeben und verzeihen, nehmen sie auch hinfüro in unsern und des Heil. Reichs Schutz und Schirm auf, wollen inmittelst zu befördern nicht unterlassen, daß in diesen Fürstenthum und Landen ein gewisser Fürst, der darzu befügt, ehestes müglich benennt und vorgesetzt werde, die andere aber, so in ihrem vorgenommenen unverantwortlichen Ungehorsam und vorsetzlichem Frevel beharren, und innerhalb berührter Zeit nicht resipisciren, oder alsbald sich nicht erklären, dieselbe wollen wir endlich hiemit in unsere und des H. Reichs Acht und aber Acht, auch andere den Mandatis einverleibte Straffen jetzt als dann, und dann als jetzt erklärt, denunciirt und offentlich verkündet haben, wie wir sie dann darinn nochmals auf solchen Fall erklären, denunciiren und offentlich verkünden, auch nach Verlauff des angesetzten Termins, ohne einigen Unterschied alle ihr Leib, Haab und Gut jedermänniglichen erlauben, darnach ihr euch samt und ein jeder insonderheit zu richten und zu hüten, und diß ist unsere endliche ernste Meynung und Befelch; Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den 6. Tag des Monats Novembris; Anno &c. 1609ten, Unserer Reiche des Römischen im 35. des Hungarischen im 38. und des Böheimischen auch im 35.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.

God. Hertel.

Worinn Höchgedachte Gewalthabende Fürsten, sich Ihrer FF. GG. Herren Principalen, Unterthanen, Beamte, und zu ihrer Defension geworbenes Kriegsvolck zum äusserstẽ graviret und beschweret befinden, und wofern demselben durch dienliche zugelassene Rechts-Mittel nicht begegnet würde, noch ferner beschweret zu werden billig fürchten: Aus Ursachen, weil über vielfältige unzügliche Auflagen, deren sothane Mandata und Eventual-Bannimenta voll seyn, darinn

Erstlich ein unerhörter Sententz begriffen, so ohne einige vorhergehende Erkanntnuß und ungehört der Partheyen Nothdurfft ergangen, und aber die Rechte unzweiflich vermögen, quod quilibet pro suo jure sufficienter sit audiendus; & quòd sententia causæ cognitione omissa, & parte altera non audita, ipso jure sit nulla:

Fürs ander, weil Ihre FF. GG. und deró Chur- und Fürstliche Principalen, nicht allein ihrer wohlerlangten rechtmäßigen Possession; sondern auch der organtzen zustehenden Rechtens darinn benommen und entsetzet werden. Ungeachtet die Rechte nicht allein dergleichen Spolia verbieten, sondern auch, da dieselbe de facto ergehen, dem Spoliato allerhand behülfliche Remedia darwider verordnen, deren er sich zu gebrauchen, und vermittelst welcher er ante omnia muß restituirt werden. ANNO 1609.

Fürs dritte, weil auch Ihren FF. GG. und dero Principalen darinn abgeschnitten und verweigert wird, was sonsten dem allergeringsten Unterthanen im Reich vergönnet und zugelassen, nemlich die erledigten Erbschafften, unersucht der Obrigkeit oder Richters einzunehmen und zu besitzen, woraus, wann solches also ergehen solte, ein zumal grosses Absurdum erfolgen würde.

Fürs vierdte, weil es auch wider die verschiedene vielfältige ausdrückliche Kayserl. Concessiones und Confirmationes laufft, die da nicht allein dergleichen apprehensionem possessionis auf dem Fall den darinn benannten Erben zulassen, sondern auch bey hoher Pœn die Stände und Unterthanen dahin, und zu Genehmhaltung derselben verweisen und gebieten, atque Imperatori unus debet esse calamus & una lingua, & constans ac perpetua debet ejus esse voluntas; tanquam in fonte justitiæ: Convenit enim Principibus verbum illud: Semel locutus est Deus: & quod scripsi scripsi.

Fürs fünffte, weil es auch der Kayserlichen Capitulation, des H. Röm. Reichs Constitutionibus, und dero Executions-Ordnung, ja auch dem Fürstl. Herkommen und Gewohnheiten, die da wollen, daß ein jeglicher Fürst im Reich in guter Bereitschafft sitzen, und in seinen Landen solche emsige Fürsehung thun solle, damit sie vor allem feindlichen Uberfall und Eingriff gesichert, und der benachbarten Kriegs-Hülff desto baß und füglicher geniessen können, entgegen ist. Atque nihil magis Majestati regnantis conveniens est, quàm legem, quam semel tulit, tutari; Et consuetudines præsertim familiarum illustrium pro lege habeantur, à qua ipsis nolentibus non recedendum.

Fürs sechste, weil es auch Ihr FF. GG. mehrmaln gethaner Oblation de præstanda sufficienti cautione, dahin Ihr FF. GG. sich auch nochmals aufs kräfftigste anerbieten, schnurstracks entgegen laufft, da doch die Rechte auch sagen und wollen, quod vadari paratus nullo modo gravari debeat. Zu geschweigen endlich, daß in sothanen vermeynten Mandatis und Achts-Erklärungen, weder der Prætendirenden und Supplicanten Nam, noch die Ursachen des Kayserl. Vorhabens, noch der Kläger Intention und Vorbringen exprimiret oder zu befinden, welche Defectus an ihme selber sothane Mandata verdächtig, null und nichtig machen, und in das Ansehen setzen, als wann sie à Judice non implorato wider der Rechte heilsame Verordnung ertheilet und fürgebracht wären.

Hierum so wollen mehr hochgedacht Ihre FF. GG. vor sich, ihre Principalen, Beamte, Stände, Unterthanen und angehöriges geworbenes Kriegs-

ANNO 1609. Kriegsvolck, wegen sothaner über die Maß grossen und unbillichen Beschwerungen, und in specie wegen deren sub- & obreptitiè übel ausgebrachten Mandaten: und Processen, so, wie oben ausgeführt, in jure & facto unbeständig und auf lauter solche Præsuppositа gegründet, sämpt und sonders omni meliore modo, salvâ notoriâ nullitate, wie es zu Recht am besten und förmlichsten geschehen soll, kan oder mag, sich beruffen, und von der Röm. Kayserlichen Majestät und Dero Commissario, hinwiederumb an dieselbe, ceu à Cæsare male informato ad melius informandum & Committentem, und das gantze Heil. Römische Reich, Churfürsten und Stände, oder wo sonst diese Sache ihrer Art und Eigenschafft nach hingehörrt, mit Vorbehalt aller rechtlichen beschriebenen und eingeführten Wohlthaten, insonderheit der Wohlthat l. per hanc C. de temp. & rep. appell. seu consul. supplicirt und appellirt haben, unterwerffen darauf denselben sich, ihre Räthe, Diener, Kriegsvolck, Beampte, Unterthanen, Schutzverwandten, und in Summa diese gantze Sache, und was darzu gehören oder zugezogen werden mag, der respectivè unterthanigsten, freundlichen und gnädigen Zuversicht, sie darbey gegen unrechtmäßigen Gewalt und Uebereilung Schutz, Schirm und Vertrettung wol finden und haben werden. Inmassen Ihre F. F. G. G. sich dann zu rechtlicher Prosequirung dieser respectivè Supplication und Appellation, und ferner Anzeigung und Außführung ihrer Gravaminum hiemit anerbotten haben wollen.

Und gesinnen darauf an euch Ehrn Notari instanter, instantiùs & instantissimè, diese Appellation fleißig ad notam zu nehmen, Ihren FF. GG. Apostolos Testimoniales darüber mitzutheilen, und umb die Gebühr ein oder mehr Instrumenta zu begreiffen, dieselbe auf Pergament zu ingrossiren, und in Summa alles darbey zu verrichten, was desfalls ewers Amts ist, und euch zu verrichten zustehet, damit Ihre FF. GG. deren der Nothdurfft nach, sich zu gebrauchen haben mögen.

Dieweil nun auff all solche gnädige Requisition wir Notarien unsers tragenden Amts starck erinnert, so haben wir nach Empfahung obangeregten inserirten Appellation-Zettels gegenwärtig Instrumentum loco Apostolorum Testimonialium, so viel solches Eyds halben und zurecht, Salva tamen Imperatoria Majestate & sine ulla ejus læsione sich gebührt, und ferner nicht davon protestirend, darüber verfertiget, mitgetheilt. Geschehen im Jahr, Indiction, Kayserthum, Monat, Tag, Stund und Mahlplatz als obstehet, in Beyseyn und Anhören der Ehrnhafft und Wohlerfahrnen Johannen Sontag und Jacoben von Vlodorff als beyden hierzu sonderlich beruffenen glaubhafften Gezeugen.

Und nachdem ich Peter Gans Ratingensis aus Röm. Kayserl. Majestät ein offener creirter, und an deroselben Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer immatriculirter Notarius, als obangeregte Appellation, vermittelst beschehener Narration, Verlesung und Uberreichung des Zettuls und Arrhæ, vorgeschriebener massen interponirt, sampt dem auch nachbeschriebenem Notario Adamo ab Hagen, und ernandten Gezeugen persönlich gegenwärtig gewesen, dasselbe also beschehen zu seyn gesehen und angehört, so haben wir beyde Notarien, mit Vorbehalt gethaner Protestation, darüber diß Instrumentum aufgericht, dasselbe auch ich auf diß Pergament ingrossirt, und für mein Person mit Christlichem Tauff und Beynamen, wie in gleichem gewöhnlichen Notariat-Zeichen respective unterschrieben und verzeichnet. Alles zu Urkund der Wahrheit, darzu neben ermeldtem mit Notario insonderheit gebührlich requirirt, und erfordert.

Petrus Gans, Notarius.

ANNO 1609. Als ich Adam Hagen, von Pabst- und Kayserlichen Authorität gemachter, und zu Speyr zugelassener Notarius, bey diesem Actu Appellationis mit dem vorgemeldten Notario u. Zeugen gegenwärtig gewesen, und derselbe also ergangen, derwegen sich diß Instrumentum, mit sonderm Ernst darzu requirirt und erfordert, neben vorgemeldtem Notario, in fidem auch unterschreibe, und mein Notariat-Zeichen dabey setze, jedoch dergestalt, daß hiemit im geringsten der Kayserlichen Majestät, und meinem Notariat-Eyd nicht zuwider, und ferner nichts gethan haben wolle, davon ich hiemit eins und aber eins offentlich protestire.

Hagen Notarius.

CXXVII.

(Ob wol (wie unter der Zahl 87. erwähnet worden) die zwischen der Cron Spanien und den beyden Ertz-Hertzogen, Alberto und Isabella Clara Eugenia, als Regenten der Spanischen Niderlande, an einem, und den Herren General-Staden der vereinigten Provintzien, auf andern Theil, im Haag angestellte Friedens-Handlung sich gäntzlich zerschlagen, und die Königl. Spanische und Ertz-Hertzogliche Gesandschafft von dar wieder weg, und nach Brüssel begeben hatte; so ward doch dieselbige, auf ernstliches Antreiben S. Königl. Maj. in Spanien, von vor-Hochgedachten beyden Ertz-Hertzogk, durch eben die vorige Gesandschafft, in selbigem Jahr, abermahls im Haag vor die Hand genommen, und endlich, nach vielen mühsamen und schweren Tractaten, auf Unterhandlung der Königl. Frantzösischen, Engeländischen, Chur-Pfaltz- und Brandenburgischen und Hessischen Gesandten, auf 12. Jahr lang, ein Fried und Anstand der Waffen beschlossen, auf folgende Puncten.)

Fried und Anstand der Waffen, zwischen der Cathol. Königl. Majestät in Spanien und den Herren General-Staden der vereinigten Niderlande.

Zum ersten, so erklähren sich der Ertz-Hertzog u. Ertz-Hertzogin, so wohl für sich als höchstbemeldten Herrn Königs, daß sie wohl zufrieden,

ANNO 1609. den, mit gedachten Herren General-Staaten der unirten Provintzen und freyen Ständen, zu handeln, in Qualität, und sie haltend für freye Länder, Provintzen und Stände, über welche sie nichts prætendiren: Gestalt sie durch gegenwärtigen Anstand thun, auf Beding wie noch gemeldet und erkläret. Zum 2. nemlichen, daß gesagter Anstand soll gut seyn, steiff, getreulich u. unverbrüchlich auf 12. Jahr lang, mittelst welcher Zeit alle feindliche Handlungen, welchermassen die beschehen könten, zwischen den Höchst- und hochged. Herrn, Könia, Ertz-Hertzogen und General-Staaten, sowol zu Meer und andern Wassern, als zu Land in allen ihren Königreichen, Ländern, Gebieten und Herrschafften, und für alle ihre Unterthanen und Einwohner, was Stands und Wesens die seyn, still stehen sollen, ohne Auszug der Oerter und Personen. Zum 3. ein jeder soll in seinem Besitz verbleiben, und würcklich geniessen der Länder, Städte, Plätze, Gebiet und Herrlichkeiten, die sie anitzo haben und besitzen, sonder einige Turbirung und Verunruhigung, welcher Gestalt das sey, so lang der Anstand währet: darinn man will begriffen haben diejenige Flecken, Dörffer, Weiler und eben Feld, so demselben anhangen. Zum 4. die Unterthanen und Einwohner in Ländern der höchst- hoch- und wolermeldten Herren, Königs, Ertz-Hertzogen u. Staden, sollen in währendem Anstand alle gute Correspondentz und Freundschafft mit einander halten, ohne Gedenckung hiebevorn empfangenen Verdrusses und Schaden: Sie mögen auch in einem und andern Land frey wandeln, still liegen, ihre Commercia und Gewerb zu Meer, andern Wassern und zu Land treiben: Welches jedoch Höchstgedachter Herr König verstehet, restringirt und limitirt auf die Königreiche, Länder, Gebiet und Herrschafft, so Er in Europa und andern Orten, da der Königen u. Fürsten Unterthanen, welche seine Freund und Bundsgenossen, gesagte Kummerschafft treiben: In andern Orten, Städten, Porten und Hafen, welche Er ausserhalb Europa ein hat, sollen wolbemeldte Herren Staden u ihre Unterfassen nicht Macht haben einiges Gewerb zu führen, ohn ausdrücklichen Befehl hochgedachten Hrn. Königs. Doch solle ihnen frey stehen, ihres Gefallens zu handeln in Ländern anderer Printzen und Potentaten und Völcker, die es ihnen vergönnen wolten, gleichfalls ausser besagten Gräntzen, ohn einige Hochgedachten Hrn. Königs, seiner angehörigen Beampte u. Unterthanen, hierinn angestellte Verhinderung, den berührten Printzen, Potentaten, und Völckern, so ihne solches erlaubt oder erlaubet werden, so wenig auch ihnen selbst, oder sonderbahren Personen, mit welchen sie gedachte Kummerschafft geführet haben, oder führen möchten. Zum 5. demnach auch einer sehr langen Zeit vonnöthen, diejenigen so ausser angeregten Gräntzen mit Macht u. Schiffen sich verhalten, von allen feindlichen Handlungen abzumahnen, so ist verglichen worden, daß der Anstand daselbst nicht eher, als von heut über ein Jahr, anfahen soll: könte aber die Verwahrung eher geschehen, solten die Feindstück auch eher aufhören, wo aber nachgesetzter Zeit eines Jahrs einiges Feindstücklein daselbst geübt würde, solte der Schaden unnachläßlich reparirt werden. Zum 6. die Unterthanen und Einwohner in Ländern, der höchst- hoch- und wohlermeldten Herren, Königs, Ertz-Hertzogen und Staden, so Gewerb in einem oder dem andern Land treiben, sollen nicht schuldig seyn, mehr Aufflagen zu entrichten, dann ihre Unterfassen, oder ihre Freunde und Bundsgenossen, die wenig beschweret seyn. Zum 7. u. sollen gleichfalls der Herren Staden Unterthanen und Innwohnere in der höchst- und hochgedachten Herren, Königs und Ertz-Hertzogen Länder eben mäßige Sicherheit haben, welche den Unterfassen des Königs in Groß-Britannien, in der letzten Friedens-Tractation, und Geheimen mit dem Constabel zu Castilien gemachten Articuln, zugelassen werden. Zum 8. desgleichē mögen die Kauffleute, Schiff-Patronen, Steuermäñer, Botsknechte, Schiff, Wahren und andere ihnen angehörige Güter, nicht aufgehalten oder bekümmert werden, es geschehe gleich durch Krafft eines allgemeinen oder sonderbahren Befehls, und um welche Ursach deß Kriegs oder anders es immer wolle, noch unter dem Schein der Lands-Erhaltung und Beschützung: Jedoch hierin außgenoñen, die durch ordentliche Wege der Gerechtigkeit fürgenommene Arrest u. Verbot, Schulden halb, eigener Handschrifften und kräfftiger Contracten derjenigen, über welche gesagte Angriff geschehen, darum vermög üblichen Rechtens und Billichkeit soll procedirt werden. Zum 9. anbelangend die der Niederlanden Commercia und künfftige Aufflagen, wann darinn Ubermaß und Belästigung gefunden würde, sollen auf die erste Erforderung eines oder anders Theils, Commissarii verordnet werden, selbige durch gemein Gutbedüncken zu reguliren und moderiren, wo müglich, sonder Verbrechung des Anstands, wann sie sich nicht vergleichen könten. Zum 10. wann Senterz oder Urtheil zwischen Personen unterschiedlicher Partheyen gefallen wären, es wäre in Burgerlicher oder peinlicher Sach, die mögen wider die verdammte Personen noch ihre Güter in währendem Anstand nicht exequirt werden. Zum 11. Arrest- und Verpfändungs-Brief sollen immittelst gesagter Zeit nicht zugelassen werden, es sey dann zu Erkandnuß der Sach, u. in Fällen welche in Gesetzen und Kayserl. Satzungen, u. nach Ordnung derselbigen zugelassen. Zum 12. man mag in keinen Port, Hafen oder Ufer, in eines oder des andern Ländern, mit Schiffen und verdächtiger Zahl Kriegsleuten, anländen oder still ligen, ohne Erlaubnuß deßjenigen, unter welchem berührte Porten, Hafen und Ufer gelegen, man wäre dann durch Ungewitter dahin geworffen, oder aus Noth gezwungen worden, Meer-Gefahren zu entfliehen. Zum 13. diejenigen, denen wegen deß Kriegs ihre Güter inbehalten oder confiscirt, solen sich oder ihre Erben, u. die hier zu befügt, diesen währenden Anstand gebrauchen, die Besitzung einiger That antreten, Krafft gegenwärtigen Tractats, unvonnöthen das Gericht darum zu ersuchen, unverhindert aller Einverleibung deß Fisci, Verpfändung, thätlicher Ubergaben, Handlungen, Accord und Vergleichungen, derselben angehengter Verzuck, die Partheyen, denen sie zugehörig, auszuschliessen, doch mit dem Anhange selbige Güter wärender Besitzung nicht zu vermachen, beschwren oder geringern, ohn erlangte Permission Hoch- und wolbemeldter Herren, Ertz-Hertzogen oder Staden. Zum 14. diß soll auch statt haben, den Erben des verstorbenen

Hrn.

ANNO 1610. Hn. Printzen zu Uranien zu gutem, sonderlich in habenden Rechten über die Saltzbrunnen der Grafschafft Burgund, so ihnen sollen samt den angehörigen Wällen zugestellt und überlassen werden. Was betrifft angefangenen Procels wegen Castells Bellin, so bey Leben wolermeldten Hn. Printzen von Uranien löbl. Gedächtnuß, am Hof zu Wechlen, wider den General-Procuratorem deß Cathol. Königs anhängig gemacht, versprechen Hochged. Ertz-Hertzog u. Ertz-Hertzogin bey guter Treu innerhalb Jahrsfrist das Recht ergehen zu lassen in aller-Aufrichtigkeit. Zum 15. ob der Fiscus einige confiscirte Güter einer und der andern Parthey hätte verkauffen lassen, sollen diejenigen, denen solche zustünden, Krafft gegenwärtigen Tractats, sich am Interesse des Wehrts, deß 16. Pfennings, jährlich in währendem Anstand, von Besitzern gedachter Güter fleißig zu entrichten, begnügen lassen; Im Fall der Versaumung aber, soll ihnen erlaubt seyn, aufs Capital und verkauffte Erbschaft zu dringen. Zum 16. wo aber solche Verkauffungen Gerichtlich beschehen, wegen guter und rechtmäßiger Schulden deren, welche erwehnte Güter vor der Confiscation zugestanden, sollen sie, ihre Erben u. die dessen befugt, Macht haben, selbige zu behaltē, den Wehrt in einem Jahr bezahlend, vom Tag gegenwärtigē Tractats anzurechnen, nach welcher Zeit nicht mehr solle angenommen werden gesagter Tractatus und Widerkauff, durch sie beschehen, darüber sie nach Wolgefallen disponiren, ohne nöthige Erlangung anderer Permission. Zum 17. man will jedoch hiermit zum Widerkauf keine Anleitung geben, deren in den Städten gelegenen und solcher Gestalt verkauffter Häusern, wegen mercklicher Unbequemlichkeit und grossen Schadens, so die Käufer der Aenderung u. Verneuerung halber, so in erwehnten Behausungen geschehen seyn möchten, dahero die Liquidirung allzulang u. schwer, leiden musten. Zum 18. was betrifft beschehene Reparationes u. Verbesserungen in andern verkauften Gütern, da der Widerkauf zuläßig, wann die prætendirt würden, sollen die ordentliche Richter darüber zu Recht erkennen, und der Grund u. Erbschafft für die Summ der liquidirten Verbesserungen verpfändet bleiben; doch gedachten Käuffern das Jus retentionis, sich bezahlt zu machen, hiemit abgeschnitten. Zum 19. ob Schantzen oder gemeine Werck, von einem oder dem andern Theil mit Erlaubnuß u. Authorität der Obern, an den Orten, so vermög gegenwärtigen Tractats wiederum sollen eingeraumt werden, gemacht wären, sind die Eigenthums-Herrn schuldig, sich der gethanen Æstimation durch ordentliche Richter, wo sich die Partheyen nicht gütlich vergleichen würden, begnügen zu lassen. Zum 20. anbetreffend die Kirchengüter, Collegia u. andere andächtige Oerter, so in den vereinigten Provintzen gelegen, u. aber gehörten unter die Kirchen, Beneficien und Collegien unter dem Gehorsam der Ertz-Hertzogen, soll, was vom ersten Jan. 1607. nicht verkaufft worden, wiederum restituirt werden, mögen auch ohne Gericht aus Privat-Gewalt, vermittelst Anstands eingenommen und besessen werden, u. ohne Gewalt zu disponiren, wie obstehet: Was aber vor gesagter Zeit verkauft, oder durch die Staden einiger Provintz an Bezahlung übergeben, soll die verkauffende oder übergebene Provintz selbiger Güter, jährlichs die Pension deß Wehrts davon entrichten. Gleichmäßiges soll aufs hochgedachten Ertz-Hertzogen Seiten geschehen u. gehalten werden. Zum 21. diejenigen, welche die confiscirte Güter wiederum liefern müssen, sollen nicht schuldig seyn, sonderbare assignirte Beschwerden solcher Güter zu tragen, und ob sie hierum von einer oder der andern Parthey angefochten und verfolgt würden, daß sie deßwegen absolvirt seyn solten. Zum 22. deßgleichen mag man auf die verkauffte oder verglichene Güter über die Gebühr, deßwegen sich die Besitzer verpflichtet durch beschehene Handlung, nichts einwenden. Zum 23. die ergangene Urtheil wegen der confiscirten Güter und Rechten, samt den Partheyen, so durch die Richter angenommen und rechtmäßig verthädiget worden, sollen bleiben, und mögen die Verdammten nicht widersprechen, als durch ordentliche Weg deß Rechtens. Zum 24. Hoch- und wolermeldte Herren, Ertz-Hertzogen und Staden, sollen jeder für sich Amtleute und Obrigkeit, Gerechtigkeit und Policey zu verwalten, in Städten und Vestungen bestellen, welche durch gegenwärtigen Tractat, den Eygenthums Herrn, selbige währenden Anstand zu besitzen, wieder eingeraumt werden sollen. Zum 25. die confiscirte Fahrnuß, und vor dem Beschluß gegenwärtigen Tractats verfallene Fructus, gehören nicht zur Restitution. Zum 26. die bewegliche Actiones, so vom 1. Jan. 1607. durch die Hoch- und wolermeldte Herren, Ertz-Hertzogen und Staden, den sonderbahren Schuldnern zum besten nachgelassen, sollen zu einem und andern Theil erlosche verbleiben. Zum 27. die verloffene Zeit währenden Krieges, vom 1567. Jahr an, biß auf jetzund, mag keine Verjährung einführen, zwischen derjenigen, so unterschiedlicher Parthey gewesen. Zum 28. die sich mittelst deß Kriegs an Neutral-Orten verhalten, sollen gleichfalls dieses Anstands geniessen und mögē wohnen, wo es ihnen gefällt, sonderlich ihr alte Wohnungen in aller Sicherheit bewohnen, doch daß sie sich selbiger Lands-Gesetzen und Rechten, gemäß verhalten, u. sollen ihnen nicht, wegen daß sie an andern Orten gewohnt hätten, ihre Güter vorbehalten, oder sie derer Niessung beraubt werden. Zum 29. neue Vestungen sollen bey währendem solchen Anstand, in den Niderlanden, weder von einer noch der andern Seiten nicht erbauet werden. Zum 30. die Herren vom Hauß Nassau mögen mittelst Anstands nicht, weder an ihren Personen noch Gütern, es wäre um gemachte Schulden, durch weyland den löbl. Herrn Printzen von Uranien, noch dem 1567. Jahr biß zu seinem Absterben, oder anders, verfolgt u. verunruhiget werden. Zum 31. so etwan durch ein Privat-Person auisser Befelch K. M. in Hispanien, deß Ertz-Hertzogen oder der Staden etwas wider dieß gegenwärtigen Stillstand, fürgenommen und verbracht würde, soll der Schad an demselben Ort, da das Verbrechen geschehen, wieder aufgerichtet werden, so man anderst die Thäter und Verbrecher daselbst betretten würde, wo aber nicht, sollen sie bey der Städte ihrer Wohnung ersucht, sonsten aber nirgend auf keinerley Weiß oder Weg, an Leib oder Gut angehalten und verfolgt werden. Soll auch darum oder aus dergleichen Ursachen niemand

ANNO 1610. erlaubt seyn, die Waffen wieder an die Hand zu nehmen, und den Stillstand zu brechen; jedoch, im Fall jemand offentlich Gewalt und Unrecht wolte sahen, und zu keinem Recht könte kommen, soll ihme frey stehen in ander Weiß und Weg, nemlich durch Repræsalien, Arresten und dergleichen in solchen Fällen gebräuchlichen Mitteln sich zu versehen und behelffen. Zum 32. alle Enterbungen und Dispositiones in Feindschafft deß Krieges aufgerichtet, sollen als nichtig und ungeschehen erklärt werden. Zum 33. die Unterthanen und Einwohner in Ländern der Hoch- und wolermeldten Herren, Ertz Hertzogen u. Staden, wes Standes und Würden die seyen, sind fähig erklärt, einer dem andern zu succediren, so wol durch Testament als ob intestato, nach Gebrauch der Oerter: Und ob einige Erbschafften jemands hiebevor verfallen, die sollen gehandhabt und erhalten werden. Zum 34. alle Gefangene im Krieg sollen zu einen und anderm Theil, ohn Erlegung der Rantzion erledigt werden. Zum 35. und damit gegenwärtige Handlung desto baß gehalten würde, geloben respectivè die höchste Hoch und wolermeldte Herren, König, Ertz-Hertzogen und Staden, jedes Theil so viel an ihm, die Hand darob zu halten, auch ihr Vermögen u. Mittel darzu strecken, daß die Strassen frey, die Meer und Schiffreiche Wasser sicher, wider den Einfall der Meutenierer, Seeräuber und dergleichen Bursch, gemacht wurden, u. wo sie einen bekommen könten, denselbigen mit Ernst zu straffen. Zum 36. hierüber verheissen sie auch wieder und in præjudicium gegenwärtigen Tractats, nichts zu thun oder zu gestatten gethan werden, directè oder indirectè, und ob etwas geschehen, solches zu repariren, ohn einige Beschwerung. Und allen obstehenden nach zu geleben, verbinden sie sich respectivè, insonderheit Höchst- und Hochgeb. Herren, König u. Ertz-Hertzogen, ihre Nachfolger: Und zur Bekräfftigung dieser Obligation, begeben sie sich aller Rechten, Gewonheiten allesamt, in dem was dargegen möchte laufen und streiten. Zum 37. dieser gegenwärtige Tractat soll durch die Höchst-Hoch- und wolerm. Herren, König, Ertz-Hertzogen und Staden approbirt und bekräfftiget, auch die Bestätigung und Ratification einander in guter u. gebührlicher Form, innerhalb 4. Tagē geliefert werden. Was aber die Bestätigung höchstermeldten Herrn Königs antrifft, haben gedachte Ertz-Hertzog und Ertz-Hertzogin versprochen und sich verbunden, solche in drey Monaten heraus zu geben, ebenmässig in guter und gehöriger Form, damit die wolbemeldte Herren Staden, ihre Untersassen und Einwohner der Früchte gegenwärtiger Abhandlung in aller Sicherheit würcklichen sich gebrauchen mögen. Zum 38. soll gesagter Tractat durchaus, wo es hingehört, alsbald nach beschehener Ratification der Hoch und wolgedachten Herrn Ertz-Hertzogen und Staden eröffnet und verbündigt, auch hierdurch alle feindliche Handlung aufgehebt und abgestellt werden.

CXXVIII.

[Unterdessen hielt sich deß Herrn Ertz-Hertzog Leopolds Hochfürstl. Durchl. noch alleweil in der Vestung Jülich auf, von dannen sie über die vorige (unter den Zahlen 121. 126. angezogene) Kayserl. Mandaten, abermahl eines wider etliche in den Jülichschen Landen den beyden Gewalthabenden Fürsten mit Eid, Pflicht, Diensten und sonst angebörige Personen, durch einen Herold in der Stadt Cölln offentlich anschlagen liesse, darwider aber erst hochgedachte beyde Gewalthabende Fürsten nochmahls protestirten, und die dritte Appellation herausgaben, welche, und das darinnen enthaltene berührte Kayserl Mandat, seinen Worten und Inhalt nach also lautet:] ANNO 1610.

APPELLATIO TERTIA.

Der beyden in den Jülichschen Landen Gewalthabenden Fürsten, als: Herrn Ernst Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Und Herrn Wolffgang Wilhelms Pfaltzgrafens bey Rhein, ꝛc.

Von der, unterm Namen der Römisch Kayſ. Majeſt. wider etliche in den Jülichschen Fürstenthümen und Landen Particular Personen, ausgangenen peremptorialischen Citation ad videndum se declarari, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

IN Gottes Namen Amen. Zu wissen und offenbahr sey jedermänn gleichwie denen gegenwertig Instrument zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen wird: Daß in dem Jahre nach Christi unsers lieben Herrn und einigen Erlösers Geburt 1610. in der achten Indiction, Römer Zinszahl genant, bey Herrschung und Regierung deß Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern von Gottes Gnaden erwöhlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Grafen zu Tyrol, ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayſerl. Maj. Reiche, deß Röm. und Böheimischen im fünff und dreißigsten, und des Hungarischen im acht und dreißigsten Jahren, auf Sambstag den drey und zwantzigsten Tag Monats Januarii neuen Calenders, den Nachmittag um die vierdte Stunde, wir untenbenandte Notarien und Gezeugen hieselbst zu Düsseldorff auf das Fürstliche Schloß gefordert, und daselbst in der gewöhnlichen Rahtstuben beyſammen am Tisch sitzend befunden, den Durchleuchtig und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Margrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben u. Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. unsern gnädigsten Fürsten u. Herrn, ꝛc. Neben Ihrer F. G. zugeordneten Räthen: Imgleichen deß auch Durchleuchtigen und Hoch-

ANNO 1610.

Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. unsers auch gnädigen Fürsten und Herrn, ꝛc. hinterlassene Stadthalter und Räthe, Johan Bartholden von Wonsheim Hoffmeistern, Doctor Johan Zeschlin Vice-Cantzlern, Dietherichen von Syburg, D. Johan Rinckhen, und D. Marcell Dietherichen, Und hat fürs erste der Ehrnvest und Hochgelahrte Erasmus Moritz, der Rechten Doctor zu uns und den Zeugen zu reden angefangen, daß Hochgedacht Ihrer F. G. auch wolgemeldten Herrn Stadthaltern und Räthen vor wenig Tagen aus Zubringung etlicher gedruckter Copeyen vorkommen seye, welchergestalt unter dem Namen Dero Röm. Kayſ. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, ꝛc. kurtzvergangener Tage, in der Stadt Cöllen abermahl eine vermeynte Edictal-Citation de dato Prag den eilfften Nov. nechstverwichenen 1609. Jahrs, aus Befelch deß Ertz Hertzogen Leopoldi zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passaw, ꝛc. als angebenen Kayserl. Commissarii, durch einen Kayserl. Herolden offentlich wäre publicirt und angeschlagen, darinn beyde unsere gnädige Fürsten und Herren, und unter andern acht und vierzig Personen, welche Ihren FF. GG. mit Eyd, Pflicht, Diensten und sonsten angehörig, auf ungleichen und unwarhafften Bericht, nicht allein Ehrenverletzlicher Weiß an ihren Ehren höchlich diffamirt, und vieler Ungebühr bezüchtiget, sondern auch wol und gedachte acht und vierzig Personen dabey beschuldiget, als solten dieselbe Allerhöchstged. Kayſ. Mandatis zuwider, solche grobe Contraventiones, Thätlichkeiten und hochsträflichen Ungehorsam begangen haben, daß sie dardurch in die Straf hochgedachten Mandaten, und also in die darinn benannte Pœn des Reichs Acht und aber Acht und andere Straffen gefallen seyn solten, dardurch dann Ihrer FF. GG. und deren angehörige in der Citation benante Personen, sich zum höchsten beschwert befunden, und ferner beschwert zu werden sich besorgen müsten, und wiewol Ihre FF. GG. vor diesem von dergleichen Mandatis coram Notariis & testibus verschiedentlich an gebürende Oerter appellirt, und also wol unnöhtig erachten, von nechstgemeldter Edictal-Citation, und darin zugefügten Beschwernussen, abermahl ferner zu appelliren, dannoch dieweil Ihre FF. GG. derselben Unterthanen, Dienere und angehörige, in diesen und andern ungebührlichen Auflagen und Zumuthungen zu verthädigen, und ihre und der ihrigen Unschuld zu erretten, und zu solchem Ende alle im Rechten zugelassene Mittel an die Hand zu nehmen gnädig gesinnet: So hätten derwegen hochgedachte Ihre K. G. wie auch vorgemeldte Stadthaltere und Räthe, die Nothdurfft auf Pappier bringen lassen, und wolten in Krafft eines Appellation Zettuls, aus darinn angezogenen Beschwernussen, und wie dieselbe hernechst ferner deducirt werden solten, an gebührende Oerter appellirt, solche Appellation in notam zu nehmen, und zu dem Ende auf Erfordern vor die Gebühr, eines oder mehr Instrumenta, in gebührlicher Formen mitzutheilen, uns requirirt und erfordert haben, darauf wolgedachter Doct. Erasmus Moritz, jetztgemeldten Appellation-Zettul deutlich verlesen, und nach dessen Verlesung abermahl continuando angezeigt, Ihre F. G. so wol auch die Pfaltz-Neuburgische Stadthaltere und Räthe requirirten uns Notarien in Beyseyn und Anhören der Zeugen, fleißig, fleißiger und aufs allerfleißigst, daß wir diese Appellation in notam nehmen, und darüber wie vorgemeldt, nothdurfftige Instrumentum Instrumenta mittheilen wolten: Wann dann wir Notarien tragenden Amts halber, solcher Requisition unterthänig einzufolgen uns schuldig erkennt; So haben wir diesen angeregten Appellation-Zettul zu unsern Handen genommen, und gegenwärtig Instrumentum loco Apostolorum Testimonialium, darüber verfügt und mitgetheilt. Geschehen im Jahr, Indiction, Kayserthum, Monat, Tag, Stund und Madlplatz wie vorstehet, in beyseyn und Anhören der Ehrnhafft, Achtbarn und wolerfahrnen Johannen Carls, Burgermeistern zu Bercheim, Friderici Recksen Pfänders im Eigen, Tilmannen Zanders, und Leonharden Königspergers von Antwerpen, als hierzu erforderten glaubhafften Gezeugen, und folgt vors erste der Inhalt deß Appellation-Zettuls wortlich hernach also:

DEr Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ernst Maragrafe zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzog, ꝛc. Als vollmächtiger Gewalthaber, des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. Ihrer F. Gn. geliebten Herrn Bruders: Und in Namen deß auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. in Vollmacht Dero gleichfalls Durchl. Hochgebornen Fürstin und Frawen, Frawen Anna Pfaltzgräfinnen bey Rhein, in Bayern, Hertzoginnen, ꝛc. Ihrer K. G. geliebten Fraw Muttern, heimgelassene Stadthalter und Räthe, geben euch hierzu erforderten Notariis und Gezeugen zu erkennen: Was massen Hochgemeldtes Herrn Marggrafen Ernsten F. G. und ihnen vor sieben Tagen durch ungefehrliche Zubringung etlicher bloſſer gedruckter Copeyen und spargirten Zeitungen zu vernehmen vorkommen, daß unter dem Namen der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, ꝛc. wenig Tag davorn, in deß Heil. Reichs Stadt Cölln, an unterschiedlichen Oertern daselbst, eine vermeinte Edictal-Citation, von dato Prag den eilfften Tag Nov. deß 1609. Jahrs, aus Befelch deß Ertz-Hertzogen Leopoldi zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau ꝛc. als angebenen Kayſ. vornemsten Commissarii, durch einen Kayserl. Herolden, offentlich seye angeschlagen worden, darin unter andern beyde Ihre FF. GG. und vornemlich 48. derselben mit Eyd, Pflicht, Diensten und sonsten angehörige Gräfliche, Adeliche, Gelahrte, und andern Stands Personen, auf allerhand unerfindlichen und unwarhafften Bericht Ihrer Kayserl. Majest. Reichs Hof-Fiscals, nicht allein hochbeschwerlicher und Ehrverletzli-

ANNO 1610.

cher Weiß, vieler Ungebühr bezüchtiget und diffamirt, sondern auch wol und gedachte 48. Personen, dabey zum hefftigsten beschuldigt werden wollen: Als hätten gegen Hochgedachter Ihrer Kayſ. Maj. vorige Mandata, sie solche grausame und abscheuliche Contraventiones, Attentata, Thätlichkeiten und böſslichen Ungehorsam, auch Rebellion wider dieselbe Ihre Maj. begangen, dardurch sie ipso facto, in die Straff gerührter Mandaten, und also in Ihrer Maj. u. deß Reichs Acht und aber Acht, auch Verlust aller ihrer Haab und Güter, Lehen, Gnaden, Freyheiten und andere Straffen, ohne weitere Erklärung gefallen, und derwegen J. K. M. gestracks zur Execution zu procediren, woldefugt seyn. Gleichwol doch auf gedachtes Ihrer Kayſ. Maj. Hof-Fiscals anruffen, damit sie sich nicht zu beklagen, oder der Unwissenheit zu entschuldigen hätten, eine Ladung ad videndum se declarari zu End annectirt worden, mehrern Inhalts obgemeldter Copeyen, welche also lautet:

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germahien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, König, ꝛc. Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärnten, Krain und Wirtemberg, Gräfe zu Tyrol, ꝛc. Fügen den Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und deß Reichs lieben getreuen Philips und Fridrichen, beyden Grafen von Solms und Herrn zu Mintzenberg, Johann Adolphen von Dhaun Grafen zu Falckenstein, Adamen Grafen zu Schwartzenberg, und Bernharden Quad zu Flammersheim, Adolffen Wilhelmen von Hall, Marsiliussen u. Otten von Valant, Gebrüdern, Wilhelmen Quad zu Beeck, Johannen Mangelman zu Lurich, N. Hurdt von Schonegge, N. von Ahr, Wilhelmen Drimborn zu Durrweiß, N. Müllstroe zu Destorff, Frantz Schmidt im Mulleneiser Burger zu Deuren, Wilhelm Mockel, gewesener Burgermeister zu Deuren, Wilhelm vom Scheide genant Weschpfenning, Amtman zur Burg, Godfrid von Steinen Amtman zu Lulstorff, Joachimen Mattenclot der Rechten Doctorn, Johan Ketler, Adolffen Steinhausen Burgermeistern zu Düsseldorff, Frantz Heimbach, Philips Wilhelmen von Bernßaw zum Hardenberg, Johan Luining zu Pleeß, Fridrichen Wilhelmen Hrn. zum Broich, Bernharden Velbrugk zu Langwitz, Hans Friderichen v. Kalcheim genant Leuchtmar zu Leuchtenberg, Nicolasen Langenberg Doctor, Georg von Heiden zu Schornrad, und Henrich Quad, Wirich von Bernßaw zu Angern, Gerharden von Velbruggen, Wilhelmen Ledebaur, N. Fuchs zum Boeckel, Rembold v. Kerschenbroich, Wilhelm von Quernheim, Georg Luinigk, Baldewein vom Closter, Johan Dumbstrup, Hauptman, Wilhelm von Lohausen, N. von Etzbach zu Duckenburg, Mattheisen Wachtendunck zu Hulhausen, Gerlaten Eltz der Rechten Doctor, Adolff Steingen Doctor, Peter Gans Notario publico, Bertram von Lützenrod, Wilhelmen Quad zu Zoppenbroich, und N. Knipping von Heyen hiemit zu wissen. Demnach uns unser Reichs Hoff-Fiscal klagend zu erkennen geben, ob wir wol gestracks auf Absterben weyl. unsers Vettern Hertzog Johan Wilhelmen zu Jülich, unter dato Prag den zweyten Aprilis jüngsthin der Fürstenthumen Jülich, Cleve, Berg, ꝛc. und allen darzu gehörigen Graf- Herrschafften und Landen hinterlassenen und von uns bestellten Räthen und Regierungen, wie vorher in unserm Namen biß auf andere Verordnung zu continuiren keine Neuerung, Thätlichkeit oder Aenderung zu gestatten, sondern alles in dem Stand, darin es bey Ableiben jetztgedachtes letztabgestorbenen Hertzogen befunden und gelassen, zu erhalten, auch die Stände der Landen, krafft deren vor etlichen Jahren aufgerichten Union, keinen ohne Erkandtnuß Rechtens und unser Bewilligung vor ihren Herrn zu erkennen oder zuzulassen, ermahnet: Und als wir von unterschiedlichen Oertern glaublichen Bericht empfangen und geklagt worden, daß unterschiedliche Chur- und Fürstenthümen und Landschafften, samt deren Zugehörungen, der Succession und anderer Anforderung halber, allerhand Intereſſe prætendirt, derselben mit Kriegsgewalt, unerwartet einiges rechtlichen Austrags zu bemächtigen, in Vorhaben und Bereitschafft stehen solten, zu Verhütung grösserer Ungelegenheit, Empörung und thätlicher Handlung, tragenden Kayserl. Amts halber, und als dieser Land Lehn-Herrn, und ungezweiffelter unmittelbarer, dieser sich erregten Streitigkeiten Richter, ꝛc. ernste Mandata inhibitoria, biß zu fernerer unser Erkandtnuß von allen Thätlichkeiten und Anmassungen abzustehen, in dem Stand darinnen es bey Ableiben deß verstorbenen Hertzogen gefunden, oder wir, als wie gehört, regierender Römischer Kayser, Lehn-Herr und unmittelbarer Richter es verordnen möchten, verbleiben zu lassen, und keine Neuerung oder Vergewaltigung sich zu unterstehen, ernstlich gebotten, wie wir auch, da was de facto darwider allbereit wäre attentirt oder vorgenommen worden, dasselbe von Kayserlicher Macht cassirt und aufgehaben, mit angehaffter Citation, aller derjenigen, so Zuspruch oder Forderung zu diesen Fürstenthum und Landen hätten, dieselbe in Zeit vier Monaten von dato angeregter Ladung, bey uns gebührlich vor und anzubringen: Wiewol Wir auch allen und jeden, weyland gedachtes Unsers Vettern, Hertzog Johann Wilhelms zu Jülich, ꝛc. hinterlassenen Räthen, Beamten, Dienern, und in gemein allen und jeden, in Jülichschen, Clevischen und Bergischen Fürstenthumen, auch darzu gehörigen Graf-Herrschafft und Landen einaesessenen Ständen, Unterthanen und Schutz-Verwandten, unter dato Prag, den eilften Julii jüngsthin, samt und einem jeden insonderheit, ernstlich und bey Pœn Unser und deß Heil. Reichs Acht und aber Acht, auch Verlierung aller Lehen, Gnad, Privilegien und Freyheiten, darinn die Ubertreter ipso facto, ohne einige fernere Erklärung gefallen, daß sie ohne unser Erlaubnuß und Bewilligung, keinen Intereſſenten, wer der auch seye, vor ihren Herrn oder Obrigkeit erkennen und annehmen, noch demselbigen einigen Beyfall thun, huldigen, oder in andere Wege sich beypflichtig machen, sondern biß die Sachen an unserm

ANNO 1610.

ferm Kayserl. Hoff, da sie allbereit anhängig, und dahin sie gehörig. gäntzlich entscheiden were, damit in Ruhe stehen, diß und kein anders thun solte, als lieb einem jeden were, solche Pön u. Straff zu vermeiden, wie wir auch, da solchem unserm Verbot zugegen, unter dessen allbereit, es seye mit Einlaß- oder Einnehmung eines oder des andern Interessenten oder ihrer Gewaltträger, wie auch durch Leistung einiger Huldigung, oder sonsten in andere Wege ichtes de facto attentirt und vorgangen were, dasselb alles und jedes, als an sich selbst nichtig, eygenthätlich und wider Rechtliche attentata cassirt, revocirt und auffgehaben, und alles in den Stand, wie es nach tödlichen Abgang offtgedachtes Hertzogen Joh. Wilh. zu Gülich gewesen, und sonsten durch uns und unsere Kayserl. Commissarien angeordnet seyn möchte, gesetzt hetten: Ob auch wohl zu fernerer Handhabung dieser jetzberührter unser Kayserl. Mandaten und Gebotten, damit sich niemand einiger Unwissenheit oder in andere Wege zu entschuldigen, auch hernacher mit der comminirten Straff gegen den Verächtern und Ubertrettern desto ernstlicher verfahren werden möchte, wie unter jetzbesagtem dato, allen und jeden Kriegs-Obersten, Rittmeistern oder ihren Leutenanten, Hauptleuten, Fändrichen, Befehlhabern, und gemeinlichen allen Kriegsleuthen zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Stands oder Wurden die weren, so in vielbemelten Gülichischen, Clevischen, Bergischen Fürstenthumben, und darzu gehörigen Graff-Herzschafften und Landen bestellt, aufgeführt und geworben, oder noch in Anzug und Werbung seyn, und darunter ersucht und gebraucht werden möchten, und insgemein allen denen, welchen solche unsere Kayserl. Brief, auf Verordnung unserer des Falls verordneten Kayserl. Commissarien, oder anderen von denselben darzu verordneten Personen, vorkommen, insinuirt und verkündet werden, durch offentliche und gedruckte Edicta bey gleichmäßiger Straff der Acht und aber Acht, darzu Verlust aller und jeder ihrer Haab und Güter, welcher End und Orth die im Reich gelegen, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien und Freyheiten, so dann respectivè Leibs-Straff ebenfalls ipso facto ohne weitere Erklärung, durch die Ubertreter zu verwircken, ernstlich gebieten lassen, das in angeregten Fürstenthumb und Landen, darzu gehörige Graffschafften, Aempter, Stätt, Schlösser, Gericht, Pflegern, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, nicht allein als gleich, und so bald demselben sampt und sonderlich solche unsere Brieff oder glaubwürdige von unsern Commissarien vidimirte Abschrifften verkündet und wissend gemacht werden, ohne allen Auffhalt und Verzug wiederum raumen und gäntzlich verlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, und in keine Weiß feindlich angreiffen, beleidigen oder beschweren, auch sich forthin, wie und mit was Scheines von den Kriegsherrn und Obersten, mehr begehrt oder vorgenommen würde, im wenigsten nicht darwider bestellen noch gebrauchen lassen, sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orthen ichtes unterstanden, dasselbige wiederumb abstellen, und ohne jemands Beleidigung, neben gebührlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen und unsaumig abziehen; und dem nichts anders thun, noch ungehorsam seyn solle, als lieb ihnen und einem jeden insonderheit were, vorgedachte Pön und Straff zu vermeiden, wie dann solche Mandata zu Düsseldorff, eins auf die Fürstl. Cantzley, das ander auf das Rathhauß, durch Notarium und Gezeugen, weil man für unsern derwegen dahin abgefertigten Kayserlichen Herold, zum höchst unserm Veracht und Despect (dadurch diejenige so daran schuldig, ipso facto crimen læsæ Majestatis incurrirt, die Thor und Pforten der Stadt versperret, und den Einzug zu seines Ampts Verrichtung durch Soldaten mit Gewalt verwehret, ingleichem dann folgends den vier und zwantzigsten zu Cleve vor dem Schloß eins, das ander auf die Cantzley daselbsten den fünff und zwantzigsten alles selbigen Monats, zu Lunen, in einer Hauptstatt der Graffschafft Marck, auf die Kirch und Rathhauß, dann im Fürstenthumb Gülich, an unterschiedlichen Orthen, als den sechs und zwantzigsten zu Deuren und Gülich, den acht und zwantzigsten zu Linnich und Randerat, den neun und zwantzigsten zu Wurmb, Geilenkirchen, Gangelt, Sittart und Berne, den dreißigsten zu Susteren, Heinßberg und sonsten andere wo, wie gleichfalls in beyden nächst angelegenen Freyen und Reichs-Städten, Cölln und Aach mit gewohnlichen Ceremonien verkündt, vorgelesen, und der Gebühr offentlich affigirt, laut der deswegen von dem Kayserlichen Herolden und der Notarien relationen, folgends, und wiewol von dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Leopolden, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau, Hertzogen zu Burgundt, Graffen zu Tyroll, &c. unserm freundlichen lieben Vettern, Sohn und Fürsten, und als unserm fürnemsten in diese Fürstenthumb und Landt verordneten Commissarien ferner Befelch und Warnungschreiben, angeregten Mandatis zu gehorsamen underm dato den acht und zwantzigsten Julii hernacher ausgangen, und allenthalben insinuiret, so hätte sich zwar gebührt, daß solchen offenen, verkündten und angeschlagenen Kayserl. Mandaten würcklich schuldige Parition und Gehorsam geleistet und erstattet seyn solte, alldieweil aber dessen ungeacht und unerwogen, zu sonderlichem Ungehorsam, Despect und Verkleinerung unserer Kayserl. Authorität und Hochheit, Ihr Philips und Friderich beyde Graffen zu Solms, euch nicht allein bey beyden, Marggraff Ernst zu Brandenburg und Wolffgang Wilhelms Pfaltzgraffen Liebden in Rath und Kriegs-Bestallung eingelassen, und den sechzehenden Junii in die Stadt und das Schloß Düsseldorff den Einzug gegen der Räthe und Stände Bewilligung mit beyden Fürsten gethan, sondern auch hernacher, nachdem sich Ihre Liebden obberührten unsern Mandatis zu widersetzen, und kein Gehorsam zu leisten, Schrifft- und Mündlich offentlich vernehmen lassen. Darauf auch Städt und Schlösser de facto zu ihrem Gewalt zu bringen, die Ständ und Unterthanen zu trennen, und sie ihnen anhängig zu machen, durch allerhand widerrechtliche Mittel understanden, euch auf den Landstägen zu Düsseldorff und Duisberg bemühet,

und

ANNO 1610. und unsere Commissarien in Verrichtung ihrer Commission, in viele Weg zu behinderen, unterfangen, die Landständ der Gülichischen, Clevischen und Bergischen Fürstenthumb, auch darzu gehörigen Graff-Herrschafften und Landen zu trennen, beyde Fürsten oder ihre Principalen unsern Mandatis zuwieder, vor ihre Herrn zu erkennen und anzunehmen, denselben ungebührliche Handgelübden zu leisten bewogen, die zu Behuff der Ständ angenommene Soldaten den Fürsten zu schweren und beyzufallen verleitet, das Schloß und Stadt Düsseldorff in deren Nahmen zu bewahren, mit Soldaten besetzt, davon unsere Kayserl. Commissarien und Herold mit Gewalt ausgeschlossen, folgends in alle Gülichsche und Clevische Städte und Gemeinden, die verbottene Handgelübden, mit guten Worten und schweren Bedrohungen den armen unverständigen Unterthanen abgezwungen, und wider uns aufgewickelt, auch von denen beyden Fürsten in allen ihren Neuerungen und vorgenommenen Attentaten gegen ausdrücklichen Inhalt unserer Mandaten beygeflichtet, allen Vorschub und Hülff erzeiat. Wie auch du Wirich von Daun Graf zu Falckenstein in beyden Ihrer Liebden Eyd und Pflichten dich begeben und die Possession deß Schloß zu Cleve, in deroselben oder ihrer Principalen Namen eingenommen, und mit Soldaten verwahret, dergleichen du Adam Grafe zu Schwartzenberg, ꝛc. Bernhard Quad zu Flammersheim, Adolff Wilhelm von Hall zu Gleen und Diesternich, Werner, Marsilius und Otto von Paland zu Bredenbend Gebrüder, ꝛc. Wilhelm Quad zu Beeck, und Johann Mangelman zu Lürich, N. Hürt von Schonneg zu Rhansumb Gülichscher Erb-Marschall, den gemeinen Gülichschen Ständen ab- und beyden Fürsten zugefallen, und hättet denselben, als euern Herrn Gelübd gethan, darauf euch von ihnen zu Commissarien des Fürstenthums Gülich, als die auf dem Landtag anwesende andere Räthe, Ritter und Stände, umb des willen, daß sie gegen unsern Befelch die abgeforderte unziemliche Handgelübd nicht thun wollen, wieder alle Gebühr und hergebrachte der Landen Freyheit eingesperret, und zu Düsseldorff wieder ihren Willen aufgehalten, und zu beyder Fürsten Gefallen, der Gülichschen Stände, in Krafft ihrer aufgerichten Union, angenommene Soldaten, ohne gemeinen Beschluß, Befehl und Wissen der Stände bemeldtes Fürstenthumbs abgedanckt, und in der Fürsten Eyd bestellt, zu Einnahm der Schlösser und Städte, Sintzig, Caster, Aldenhoven, und den alle mögliche Hülff geleistet, deßgleichen hättest du N. von Ahr zu Pattern, neben andern Hauptleuten und Soldaten, Schloß, Städt, Brucken durch Abfall in Handen beyder Fürsten gelieffert, und dich darauf zum Hauptmann bestellen lassen. Du Wilhelm Drinborn zu Durweiß, N. Mülstroe zu Destorff, Frantz Mülleneiser Burger zu Deuren hättet die Soldaten der Stadt Bercheim am vierten Augusti nächsthin gleichmäßig wegen der Stände ohne Befelch abgedanckt, und den Fürsten sampt der Stadt angewiesen. Du Marsilius von Paland aber den achtzehenden Augusti die Unterthanen des Ampts Geilenkirchen auf der Fürsten Befelch zusammen bescheiden, und in ihre Eyd und Pflichten sich zu begeben, beredet und verführt. Inmassen gleichfalls du von Paland und andere Deputirte, mit Zuthun der Bürger verhindert, daß in der Stadt Deuren die Kayserl. Mandata und Patenten nicht auffgeschlagen werden können, nicht weniger von dir Wilhelm Mockel gewesener Burgermeister zu Deuren, der du dich dann gleichfalls beyden Fürsten beygeflichtet, gesehen, und darüber vornemblich andere gemeine Bürger denselben Handgelübd zu leisten, gegen deß Raths und anderer gehorsamen Bewilligung inducirt und beweget, auch die Fürsten dahin beruffen und holen, ferner nach Eußkirchen, Münster, Eiffel und Sintzig vergleitet, und daselbst die Burger zu gleicher Handgelübd antreiben und verführen helffen. Du Wilhelm von Scheid genant Weschpfenning, Amptmann zur Burg, Gottfried vom Stein, Amptmann zu Lülstorff und Lewenburg, Joachim Mattenkloet der Rechten Doctor, hättet euch zu beyden Fürsten gewandt, und liest euch in den daselbst vorfallenden Sachen, in Berathschlagung, recessiren, und Verfassung allerhand Befelchen, auch was daselbst sonst vorlaufft, ohne Scheu gebrauchen. Uber dieß hättest du Johann Kettler zu Aldendorff mit Zuthun Adolffen Steinhausens der Zeit Burgermeistern, und Frantz Heimbachs den sechzehenden Junii die Burger zu Düsseldorff wieder die Räthe und Stände dargestellt, auffgewickelt und zertrennt, daß beyde Fürsten mit allen den ihrigen gegen der Räthe und gemeiner Ständ Bewilligung in die Stadt und Schloß eingelassen, sich derselben bemächtiget, und folgends ihre Besatzung darinn gebracht, auch hernacher in Verführung der Stände, und Abnötigung der Handgelübden und andern unsern Kayserlichen Mandaten zuwieder euch gebraucht: Wie dann du Steinhausen dich gar zum Schultheissen an statt des gewesenen hättest anordnen lassen. Du Philips Wilhelm von Bernsau zum Hardenberg, Johann Lüning zu Pleß, Friderich Wilhelm zu Hoen Broich, Bernhard Velbruggen zu Langwith, Hans Friderich von Talcheim genannt Leuchtmeyer zu Leuchtenberg, Niclas Langenberg der Rechten Doctor hättet aber nach den im Julio angeschlagenen letzten unsern Mandatis bey gemachter Trennung der Bergischen Ständ, nach gethanem Beyfall und der Fürsten geleisten Handgelübd euch gleichfalls zu Bergischen Deputirten ansetzen, und George von Heyden zu Schönrad, und Heinrich Quaed zu Isengarten zu Commissarien verordnen lassen, darauf alsbald den neun und zwantzigsten Julii du Quaed, Heiden, von Lüning mit etlichen versambleten wolbewehrten Soldaten, friedbrüchiger Weiß das Schloß Blanckenberg (immittelst der Amptmann zu Düsseldorff wieder sein Willen, gleich andern Räthen und Ständen, der verweigerten Gelübd halben aufgehalten) mit Practicken überstiegen und eingenommen, hernacher am ein und dreißigsten selbigen Monats vor Windeck mit Kriegsvolck gerückt, und in Abwesen, und

gleicher

ANNO 1610. gleicher Versperrung des Amptmanns und Pfandherrn daselbsten Bertramen von Nesselrod, die darauf gelassene Diener der Gestalt bedrauet, und dem Landfrieden zugegen bedrangt, daß sie euch im Nahmen der Fursten das Schloß aufgeben, einraumen, und mit derselben Soldaten besetzen lassen müssen. Dergleichen weret ihr vorbesagte Philips Wilhelm von Bernsaw, Hans Friederich von Kalchheim genannt Leuchtmeyr, und Niclas Langenberg Doctor, nachgehends durch das Fürstenthumb Berg allenthalben in Städt, Flecken, Aemptern und Dorffschafften herumb gezogen, und die Unterthanen zur Huldigung oder Handgelübd, keinen andern Tertium vor ihren Herrn als beyde Fürsten oder dero Principalen anzunehmen persuadirt, auch etliche Beampten darzu wider ihren Willen genöthiget, gleichfalls du Wirich von Bernsaw zum Angern gethan, und dich zum Hauptmann, du Gerhart von Velbruggen aber zum Fändrich bestellen und annehmen lassen, darauf ein Fähnlein Knecht gerichtet, die Kriegsleuth gemustert, und damit Mülheim besetzt, auch dahin Geschütz geführt, und andere Schlösser mit Soldaten belägert, auch biß auf diese Stund, ungeachtet unserer Kayserl. Mandaten, dabey beharret, wie du auch Gerhart von Velbruggen, aus Befelch beyder anwesender Fürsten, Gerharten Sauer Windeckischen Landbotten und Schultheissen zu Dottenfeldt, den zwey und zwantzigsten Augusti schrifftlich befohlen, folgenden Tags den ihnen anbefohlenen Unterthanen ein gemeine Herschauung über die Kirchen zu intimiren, dieselben auch gemustert. Zu ebenmessigen Deputirten und Directoribus hättet ihr euch in der Graffschafft Ravenßberg bestellen lassen, Wilhelm Ledebaur, N. Fuchs zum Böckel, Rembold von Kerschenbroich, Wilhelm von Quernheim, Georg Luning, und Baldewin vom Closter, die ihr alle den Fürsten unverhindert unsers Verbotts euch undergeben, mit Eyd und Pflichten beygethan, und die Vestung Sparrenberg im Nahmen der Fürsten eingenommen, mit Kriegsleuthen besetzt, und Wilhelmen Ledebaur und Johannen Duhmstrup zu Hauptleuthen angeordnet und verlassen, wie auch den sechzehenden Augusti du Wilhelm von Lohausen Rittmeister, und N. Etzbach zu Duckenburg, ernanten Rembold von Kersenbroch zum Gogreffen zu Bileveld bestellet. Ferner seyest du ermeldter Wilhelm Ledebaur den achtzehenden von der Vestung Sparrenberg herunter kommen, deß Dechanten, Pastoren und andere geistliche Häuser umblegt und bewachen, alle Brief und Secreta durchforschen, und de facto besichtigen lassen, mehr hättet ihr vorbesagte Commissarii im Nahmen beyder Fürsten das Schloß Ravenßberg de facto invadirt, mit Soldaten besetzt, und an statt des Amptmanns Wenden, so uns gehorsam und derhalben kein Handgelübd wider unsere Befelch thun wollen, Georgen Luning und Baldewin vom Closter für Befelchshaber darauf verlassen, und denselben die Custodiam anbefohlen. Du Mattheus Wachtendunck zu Hulhausen, hättest dich von gedachten beyden Fürsten für einen Kriegsbefelchshabern im Fürstenthumb Cleve bestellen, und in dero Eyd und Dienst eingelassen, darauf in beyder Fürsten Namen Legationes auf Brüssel und andere Orth, zu Vorsetzung und Entschuldigung ihrer unverantwortlichen Attentaten und vorgenommenen thätlichen Neuerungen gebrauchen lassen, du Gerlach Eltz der Rechten Doctor seyest zum Rathgeber gebraucht, hättest auch im Fürstenthum Cleve und zu Düsseldorff nicht allein die Ständ wider uns aufzuwickeln, zum Ungehorsam zu bewegen, und den Fürsten zuzufallen und beyzupflichten angereitzet, und allen möglichen Fleiß angewendet, sondern auch zu Verhinderung unserer Kayserlichen Commissarien und des Herolds, allerhand machiniren und zu Werck richten helffen, wie auch viel Clevische Städt zu Handgelübden mit allerhand Einbildungen und Bedrauungen anstehender Gefährlichkeit u. Kriegsgefahr, auf den widrigen Fall angeführt. Mehr hättest du Adolff Steingen der Rechten Doctor unverantwortlicher und nicht bald erhörter Weiß dich unterstanden, unsere zu Düsseldorff an Cantzley angeschlagene Kayserliche Mandata abzureissen, und in Beyseyn Petri Ganß eines Notarii, der sich wider uns gleichfalls gebrauchen, die widerwärtige beyder Fürsten und uns hochverschmehliche Edicta non citra crimen læsæ Majestatis anschlagen lassen, du Bertram von Lützenrad aber hättest dich nicht allein Clevischen Rath von den Fürsten bestellen, sondern auch die Clevische Stadt von der bewilligten Union abgewendet, und zum Beyfall der Fürsten beredet, wie auch du Wilhelm Quad von Zeppenbroich, Amptmann zu Ringelberg, dich nicht allein den Fürsten anhängig gemacht, und zu Handgelübd eingelassen, sondern darüber noch andere darzu verleyten helffen. Schließlich hettest du N. Knipping zu Heyen, der Clevischen Ständ Soldaten in der Fürsten Eyd gebracht, inmassen alle ihr jetzterzehlte beyden Fürsten nicht allein obberührter massen und sonsten, Beyfall, Eyd und Pflicht gethan, sondern auch nach den aufgeschlagenen Kayserlichen Mandaten von Tag zu Tag mehr dagegen gehandlet, rathen, verrichten, zu Werck stellen, und je länger je mehr die Fürsten in ihrem widerrechtlichen Vorsatz steiffen, stärcken und anhetzen, auch die Unterthanen von unserm Gehorsam abführen, und den Fürsten zu zufallen, verführen helffen, wie noch. Wann ihr dann sampt und sonders durch solche und dergleichen muthwillige contraventiones, attentata, Thätlichkeiten und böslichen Ungehorsam, auch Rebellion wider uns ipso facto in die Straff unserer Mandaten, und also in unsere und des Reichs Acht und aber Acht, auch Verlust aller euerer Haab, Güter, Lehen, Gnaden, Freyheiten und andere Straffen, ohne weitere Erklärung gefallen, und so viel mehr, weil die facta nicht allein allen Rechten, Reichs-Constitutionen und gemeinen Frieden zuwider, und zum offentlichen Aufruhr, Zerrüttung und gemeiner Empörung gerichtet, und also geschaffen, daß mit keinem Schein Rechtens dieselbe behaubt werden mögen, sondern auch dermassen Landtkündig und notori, das keines ferneren Beweiß vonnöthen, bevorab, weil dieselbe facti permanentis seyn, und biß auf diese Stund wehren und unabgeschafft bleiben, derentwegen wir

ANNO 1610. wir dann gestracks zu der Execution zu procediren wol befuat. Gleichwol und damit ihr euch nicht zu beklagen oder der Unwissenheit zu entschuldigen, so hat vorgemeldter unser Kayserlicher Hoff-Fiscal uns gehorsamst angeruffen und gebetten, euch verbenannte beharrliche Contraventores in solche den Mandatis einverleibte obgesetzte Straffen der Acht und aber Acht, auch Verlierung aller eurer Haab, Güter, Lehen, Gnaden und Freyheiten zum Uberfluß zu erklären, und zu dem End wider euch Citationem ad videndum vos declarari, in gebührender Form Edictsweiß zu erkennen und offentlich anschlagen zu lassen, inmassen erlangt, daß ihme heut dato solche Citation erkennt worden. Heischen und laden euch derwegen allesampt, und ein jeden insonderheit von Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den sechs und dreißigsten den nechsten, nachdem euch diß unser Kayserl. Citation verkündt oder zuwissen gemacht, so wir euch vor den ersten, andern, dritten, und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptoriè, oder aber da derselb kein Gerichtstag were, den nechsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch euere vollmächtige Anwald, an unserm Kayserlichen Hoffe, welcher Enden der die Zeit seyn möchte, erscheinet, zu sehen und zu hören, euch umb euers Ungehorsams, in dem ihr obangeregten unsern hochverpönten Gebotten und Verbotten ihres Inhalts nicht gelebt, und anderer oberzehlter Verhandlung willen, und die darinn bedrauete Pön, unser und des Heiligen Reichs Acht und aber Acht gefallen seyn, ertheilen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche und in Recht gegründete Ursachen, warum die Erklärung also nicht erfolgen solle, gebührlich vorzubringen, und darüber Entscheids und Erkantnuß zu gewarten. Dann ihr kompt also oder nicht, so wird nichts desto weniger mit angeregter Erkantnuß und Erklärung gehandelt und im Rechten procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Wir setzen und wollen auch von mehrberührter unser Kayserlichen Macht, daß diese unsere Kayserliche Ladung, oder glaubwürdige von unsers geliebten Vettern, Sohn und Fürsten authentisirte Abschrifften, allen den Gülichschen Fürstenthum und Landen, oder wo es sonsten S. L. für nothwendig erachten möchten, als offen Edictsweiß angeschlagen und verkündet, und euer einem jeden, ob sie demselben unter Augen, oder in die gewöhnliche Behausung überantwortet worden were, laden solle. Nach dem wisse sich ein jeder zu richten, geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften Tag Novembris, Anno sechzehenhundert und neunten, unserer Reiche des Römischen im fünff und dreißigsten, des Hungarischen im acht und dreißigsten, und des Böheimischen auch im fünff und dreissigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. von Stralendorff.

Got. Hertel.

Wann nun Ihre FF GG. und deren angehörige citirte Personen mit vorangezogener Ehrrühriger Bezüchtigung, diffamation und Beschuldigung, sich mercklich und zum höchsten beschwert befinden, und dardurch ins künfftig ferner beschwert zu werden, in Sorgen und Gefahr stehen müssen, sonderlich darumb, dieweil den Rechten und der Billigkeit gantz ungemeß, daß in einer so wichtigen Sachen, daran Verlust Ehren, Leibs, Lebens, Haab und Güter hanget, jemanden, der niemaln der Gebühr citirt, wider welchen keine Klag übergeben, viel weniger er darauf gehöret worden, noch einige Beweisung oder ordentliche Erkantnuß gegen denselben vorgangen, wie dann deren keines in diesem Fall geschehen, ein solch hochnachtheilig und unwiderbringlich præjudicium und præsubpositum zugelegt werden solte, daß er pro convicto gehalten werden, und es mehr nicht dann an der Execution solte ermangelen. Ob dann wol nicht ohne, daß Hochernennte beyde Fürstliche Gewalthabere von etlichen dergleichen Processen, und denselben angehengten Eventual Achts-Erklärungen, so auch unter Ihrer Kayserl. Maj. Nahmen den sechsten Novembris jüngst zu Prag datirt, wider Ihre Fürstl. Gnaden geworbene Kriegs-Obersten, Rittmeistern, Haubt- und andere Kriegsleuthe, dann auch Beampte, Räthe, Diener, Stände, Unterthanen und Schutzverwandten der Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg, und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften, ebener Gestalt ausgangen und exequirt worden seyn mögen, den acht und zwantzigsten nechstverschienenen Monats Decembris, von wegen Ihrer Fürstl. Gnaden kundtlichen intereste mit ausführlicher deduction mehrfaltigen beständigen Ursachen, zugefügter gravaminum von dero Röm. Kayserl. Majestät und dero Commissario, hinwiderumb an dieselbe, seu à Cæsare malè informato ad melius informandum & committentem, und das gantze Römische Reich, und desselben Chur-Fürsten und Stände, oder wohin sonsten die Sach ihrer Art und Eygenschafft nach gehört, salva nullitate, tanquam tertii appellirt und supplicirt, vermög darüber aufgerichten Instruments, und in sothaner Appellation und Supplication zugleich alles dasjenige, was zu darinn angeregter Sachen gehören oder zugezogen werden mag, mit begriffen: Wiewol auch die in obgemeldter Edictal-Citation sub- & obreptitiè angebene facta, und darauf bereit zugefügte und ferner besorgte hochgefährliche und Ehrverletzliche gravamina, von gedachter nechstvoriger Appellation dependiren, also daß einerley causæ gravaminum, interventionis & interesse vorhanden, und derwegen besondern appellirens und supplicirens wol unnötig were, demnach zu überflüßiger Vorsorgen, und weil nicht allein einem jeden so inn- oder ausserhalb Gerichts gravirt principaliter, sondern auch einem tertio, wegen seines mit unterlauffenden interesse, im Rechten zugelassen, von dergleichen Beschwerung zu appelliren, wollen mehr hoch u. gemeldte Hrn. Marggraffen Ernsten Fürstl. Hn. und Fürstl. Pfaltz-Neuburgische Statthalter und Räthe, im Namen ihres abwesenden gnädigen Fürsten und Herrn, und beyderseits Chur- und

ANNO 1610. und Fürstl. Principalen, die vorige Appellation repetirt, und aus darinn vermeldten, wie auch vorangezogenen, und mehr andern Ursachen, so zu seiner Zeit, bey rechtlicher Prosecution ferner auszuführen, hiemit vorbehalten werden, von vorgemeldten Kayserl. Edictal-Citation und darinn zugefügten gravaminibus, sampt allen deren Ein- und Zufällen, so wohl Ihrer Fürstl. Gnaden eygnen höchsten Interesse halber, als zu schuldiger und Fürstlich versprochener Defension, Vertrettung und Schadloß-haltung obgemeldten ihrer Angehörigen, so gleichwol mehrentheils abwesend, und dieser Sachen unwissend, ihn und mit dieser Schrifft, jedoch mit Vorbehalt der Nichtigkeit, nochmals von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät wiederumb an dieselb, und also à Cæsare malè informato, ad melius informandum, & à Commissario ad committentem, und an alle Chur Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, und sonsten an alle und jede gebührliche Richter provocirt und supplicirt, die vorige Appellation und Supplication mit dieser, und diese mit voriger bestärckt, und euch Notarien, fleißig, fleißiger und aller fleißigst erfordert haben, Ihren Fürstlichen Gnaden hierüber Apostolos Testimoniales in einer oder mehr offener Instruments-Form vor die Gebühr mitzutheilen, salvis aliis quibuscunque juris remediis.

Und dieweil wir Johan Daniels, und Gißbertus Hulcken, aus Kayserlicher Majest. Macht und Gewalt offenbahre und beyder Fürstl. Gülichscher und Bergischer Cantzleyen, approbirte und zugelassene Notarii, bey obgemeldten Appellations-Zettuls Ubergebung, eingewendter Protestation, Appellation und andern Dingen, neben gemeldten glaubhafften Gezeugen, persönlich über und angewesen, dasselb also vor uns verhandelt, gesehen und angehört, derhalb wir dasselb in notam genommen, und gegenwärtigs Instrumentum loco Apostolorum testimonialium darüber gefertigt, dasselb durch einen andern ingrossiren lassen, mit eygnen Handen, auch Christlichen Tauff-Zunamen und gewönlichen Notariat-Zeichen underschrieben und verzeichnet. Alles neben den Zeugen herzu sonderlich requirirt und erfordert.

Johann Daniels, Gißbertus Hulcken.

CXXIX.

[Hochgedachter beyder Gewalthabenden Fürsten Außschreiben und Versicherung an die von Kayserlicher Majestät citirte Land-Stände, Beampte, Räthe und Diener der Gülichschen Fürstenthümer und Lande, sie wider die Kayserl. Citation zu schützen.]

Von Gottes Gnaden Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzog, ꝛc.

Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraffe bey Rhein, in Bayern, ꝛc. Hertzog, ꝛc.

UNsern gnädigen Gruß zuvor, Lieber Getrewer, Uns zweiffelt nicht, euch werde für-

gekommen seyn, was massen eine Zeit hero etliche Patent und scharffe Mandata unterm Nahmen der Röm. Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herren, so wider uns, als unsere gehersame Land-Stände, Beampte, Räthe und Diener dieser Fürstenthumb und Lande hin und wieder, offentlich insinuirt, angeschlagen und publicirt worden, darinn ernstlich bey Pön der Acht und Aberacht, auch anderer schweren Straff, allen denen, so uns mit Pflichten zugethan und verwandt seyn, mandirt und auferlegt wird, und ihre Pflicht aufzukünden, keinen fernern Gehorsam noch Folg zu leisten, sondern sich inner gewissen Zeit, bey höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. vornembsten Commissario Ertz-Hertzogen Leopolden, Bischoffen zu Straßburg und Passaw, ꝛc. einzustellen, u. deswegen zu erklären, wie solches der Buchstabe berührter Mandaten mit mehrerm besaget. Wann aber all solche Proceß den gemeinen Rechten und des Heil. Reichs Constitutionen stracks zuwider lauffen, und also an sich selbsten nichtig, unverbündtlich und krafftloß seyn, zu dem uns nicht unbewust, daß allsolche Zunötigung, vornemblich von solchen unruhigen Leuthen herkommen, die unter allerhandt falschen Prætexten die ordentliche Succession in diesen Landen gern verhindern, und sich deroselben selbst impatroniren wollen, Ihr aber gleichwol zu allerhand sorgsamen Gedancken dardurch wohl verleitet werden könten, so haben wir nicht unterlassen wollen, euch mit diesem unserm Schreiben anzulangen, und setzen zuforderst zu GOtt dem gerechten Richter das unzweiffliche Vertrauen, seine Allmacht was unsern Chur- u. Fürstl. Principaln für grosse Unbilligkeit hierinn widerfähret, wohl erkennen, und dieselbe bey deme, was er ihnen vermittels rechtmäßiger Succession, so auß der Natur herrühret, und von allen Völckern approbirt wird, gegönnet und wiederfahren lassen, auch wohl schützen und handhaben werde, darbey dann auch jetztberührte unsere Principalen des ihrigen, und was zu nothwendiger so rechtlich als thätlicher Defension dieser Lande Unterthanen u. Zugehörigen erfordert wird, nicht zu vergessen ihnen angelegen seyn lassen. Inmassen wir zu dero Behuff, und zwar noch unlängst wider so unbillige und notorie nichtige Proceß eine rechtmäßige Appellation vorgeschützet, die euch hiemit zu dem Ende wird zugefertiget, auf daß ihr darauß zu erkennen, wie gedachte Mandata u. vermeinte Proceß durch die eingewandte Appellation, wo anderst Recht recht seyn soll und mag, gäntzlich suspendirt und von Unkräfften gemacht, biß so lang ein anders in einem ordentlichen unpartheyischen Gericht, wieder unsere Principalen ausgeführt und erkant worden, dahin dann sie je und alle Wege, wie auch noch, sub cautione plenissima sich anerbotten, und darbey es, ob GOtt will, auch wol wird verbleiben müssen; solte aber je unsern Principalen über verhoffen dasjenige nicht gelten noch recht seyn müssen, was biß dahero per tot secula recht gewesen, und wessen der allerwenigste im Reich sich zu erfreuen und zu geniessen gehabt, auf den unverhofften Fall, werden auch Ihren Ld. Ld. die Mittel gar nicht mangelen, wordurch sie nach Zulassung aller Rechte, sich, Ihre Lande, Unterthanen und Angehörige gebürliches Ernstes schü-

ANNO 1610. tzen und in Ruhe setzen und erhalten können; Gestalt dann allbereit auf solchen unverhofften Fall viel unterschiedene Könige, Potentaten, Chur-Fürsten, Herrschafften und Republiquen Ihren L. L. die hülffliche Hand zu bieten, und sie vor unrechtmäßiger Gewalt schützen zu helffen, versprochen und zugesagt haben.

Hierum so wollet Ihr sothane unbillige und unkräfftige Protetz, wie auch andere unsers Widertheils gewaltsame Thätlichkeiten und Beginnen nicht zu hart zu Gemüth nehmen, weniger dardurch euch von uns abwendig machen lassen, sondern euch vielmehr erinnern, was theils euere Eltern und Vorfahren, theils Ihr selbsten so hochbetheurlich zu mehrmalen versprochen und zugesagt, wohin euch auch die natürliche Billigkeit u. aller Völcker Recht weisen und anleiten, und was im widrigen Fall ihr von uns zu gewarten haben würdet, und in Krafft dessen als ehrlichen unbescholtenen Leuthen geziemet, und ihr biß dahero rühmlich gethan habt, euch unverruckt an und bey uns erhalten, und von schuldigem Gehorsam und Folge keines Wegs, auf was Mittel solches immer gesucht werden möchte, abwendig machen lassen.

Dargegen versprechen an statt Unserer Chur- und Fürstlichen Principalen Wir euch hiemit aber eins, bey unsern Fürstl Ehren und Glauben, daß Ihr von Uns mit Darstreckung Gutes und Blutes nicht allein der Gebühr defendirt, sondern auch auf allen zutragenden Fall sicher u. nach billicher Möglichkeit schadloß gehalten werden sollet. Inmassen wir dann nicht unterlassen wollen, an alle nächstbenachbarte Churfürsten und Potentaten dermassen zu schreiben, daß der Execution halb ihr euch wenig zu befahren haben sollet, darzu ihr euch gewißlichen zu verlassen.

Zum Fall aber ihr über verhoffen, diesem unserm Fürstl. Verspruch kein sattes Vertrauen zulegen, sondern euch vielmehr in Krafft der unrechtmäßigen Achts-Proceß bey unserm Gegentheil einstellen und erklären wollet, hättet ihr leicht zu ermessen, weil wir all unsere bißher verführte actiones den Rechten und des Reichs Constitutionen gemäß wissen, daß wir und unsere Principalen die Mittel suchen und gebrauchen werden, uns darbey hand zu haben, unsere Getreuen zu belohnen, gegen die widrige aber mit gebührendem Ernst zu procediren, habens euch unangefügt nicht lassen sollen, deme wir mit Gnaden wolgewogen bleiben. Datum Düsseldorff den 27. Jan. Anno 1610.

Ad Mandatum Illustrissimorum Dominorum Principum proprium.

CXXX.

Warhaffte Relation,

WElcher massen die in deß H. Reichs Stadt Cölln am Rhein ꝛc. durch der Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Hochwürdigen Durchl. Hochgebornen Fürsten u. Herrn, Herrn Johann Schweickar und Ernsten, Ertzbischoffen zu Maintz, und Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien und Italien, Ertz Cantzler und Churfürst ꝛc. respective Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogs zu Bäyern ꝛc. Herrn Maximiliani, u. Hrn. Ferdinandi, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, ꝛc. respective Administrators des Teutschen Hochmeisterthumbs in Preussen, ꝛc. Herrn Henrichs Julii Bischoffs zu Halberstatt, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und Herrn Ludwigs Landgraffen zu Hessen ꝛc. ꝛc. Hoch und Wohl-ansehenliche Deputirte, mit den Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gevollmächtigten Abgesandten ꝛc. unlängst gepflogene gütl. Handlung wegen der Gülichschen Streitigkeiten angefangen, continuirt, und geendet worden. ANNO 1610.

Welcher der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius, Ertzbischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator zu Prüm ꝛc. So dann der Hochwolgeborne Herr, Herr Johann Georg, Graf zu Hoherzollern, Sigmaringen und Vöringen, Herr zu Heigerloch, Wörstein und Höhingen, ꝛc. deß Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, und der Kayserl. Majest. Reichs-Hoff-Raths-Präsident ꝛc. als hoch und wohlansehnliche Kayserl. Commissarii beygewohnet haben.

Nachdem der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Hrn. hoch und wohl ansehnl. Kayserl. Commissarii der hochwürdigste in GOtt Fürst u. Herr, Herr Lotharius, Ertz-Bischoff und Churf. zu Trier, Dessen Churfürstl. Gn. Gn. gleichwol wegen eingefallener Verhinderung erst 5. Tag nach beschlossener Proposition angelangt: Und der hochwolgeborne Graf und Herr, Herr Johann Georg Graff zu Hohenzollern, ꝛc. Allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. Reichs-Hoffraths Präsident, ꝛc. So dann der Durchl. Hochgeborne Fürst u. Herr, Herr Ludwig Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzen Elenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. samt den Chur- u. Fürstl. Maintzischen und Braunschweigischen Abgesandten ꝛc. als zuvorgewester Handlung respective deputirt und subdelegirte Unterhändler ꝛc. zu Eingang des Monats Septembris dieses zu End lauffenden 1610. Jahrs, in der Stadt Cölln angelangt: Seynd die Chur- und Fürstl. Brandeburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgeordnete den vierten gemeldtes Monats daselbsten auch erschienen, und anfänglich ob hochermeldtes Hrn. Landgraffen Ludwigs zu Hessen ꝛc. Fürstl. Gnaden (wie auch gleicher Gestalt hernach bey den Chur- und Fürstl. Maintzischen und Braunschweigischen Räthen beschehen) folgende Proposition gethan.

Es wüsten sich Ihre Fürstl. Gn. der Herr Landgraff ꝛc. zu erinnern, welcher massen ihre Hn. Principales den zu Prag versammleten Chur- u. Fürsten zugeschrieben, und diese Tagsfart nach Franckfurt zu verlegen, u. biß auf den 11. Sept. stylo novo zu prorogirn begehrt hätten. Weiln dann deren zu Düsseldorff residirender Fürsten, Hn. Marggraff Ernstens zu Brandenburg ꝛc. u. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms zu Neuburg ꝛc. F. F. G. G. Abgeordnete kein andere Nachrichtung von Ihren Hrn. Principaln hätten, sey ihnen nicht verantwortlich wider derselben Intention und Meynung was vorzunehmen, wo dann je nicht zu Franckfurt solche Tagsfart vor sich gehen

ANNO 1610. hen kundte, hoffeten Ihre F. F. G. G. man sich nit zuwieder werde seyn lassen, daß sie zu Dortmünd oder Essen angestellt werde.

2. Bitten sich immittelst anzudeuten, ob Maintz, Braunschweig und Hessen dieser Handlung als willkührliche Arbitratores sich unternehmen.

3. Ob Sie bevollmächtiget ohne zurückbringen zu schliessen.

4. Was es für ein Beschaffenheit mit der von S. F. G. in Schreiben angedeuten Commission des Heil. Churfürsten zu Trier, und Hn. Graffens zu Hohenzollern habe, damit J. F. F. G. G. mit Ihren Assistenten auf eines und anderes sich haben zu resolviren, wie sie bißhero auch anderst nichts gesucht, als daß Sie wieder Recht nit beschwert würden: Also begehrten sie noch, u. seyen zur Handlung geneigt, und neben Danckesagung vorgespürter Guthertzigkeit, hoffen Sie S. F. G. helffen werden, damit Gewalt mit unbillichem Gewalt nicht beschweret werde. Das gereiche seiner F. G. zu Ruhm, und zu Ruhe und Fried im Heil. Reich, und sey es Ihre F. F. G. G. freundlich zu verschulden geneigt.

Darauf haben Ihre F. G. der Herr Landgraff sambt dero Zugeordneten, den 5. Sept. folgenden Jahrs geantwortet. Die zu Prag gewesene Chur- und Fürsten, hetten so wohl Ihren F. G. und deren Herrn Principalen, als auch zu gemeinem Besten und wieder Anrichtung friedsamen Wesens die Gülichsche Sachen und derenthalben entstandene Weiterung sich hoch angelegen seyn, und an möglicher Beförderung gütlicher Handlung nichts erwinden lassen. Es hab aber daran bestanden, daß Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich zu endlicher Resolution anerbotten, wann sie zuforderst mit deren Correspondenten und Interessenten würden communicirt, und deren Meinung vernommen haben. Welcher endlichen Erklärung die Chur- u. Fürsten mit Verlangen, und zwar noch biß zu Hrn. Landgraff Ludwigs zu Hessen Abzug von Prag gewertig gewesen, und wegen solcher wenig verträglichen Verweylung den 18. August. stylo vet. allhie zu Cölln einzukommen wohlmeinentlich vorgeschlagen. Wann nun sonderlich Chur-Brandenburg sich gleichsam über die Verzögerung beschweren wollen, laut dero Churf. Gn. gen Prag gethanen Schreiben, auch Königl. Würde in Franckreich zu förderlicher Fortsetzung der Handlung selbst gerathen: Als were sich zu versehen gewesen, es solte der bestimmten Zeit und Mahlstadt desto leichter seyn deferirt worden, wie man dann auß beyder zu Düsseldorff residirenden Fürsten gesampt Schreiben vom 1. Augusti stylo vet. an die 3. Hrn. Deputirte Chur- u. Fürsten: so allhie den 20. ejusdem styli ist præsentirt worden: anderst nicht zu vernehmen, dann daß Ihre F. F. G. G. expresse darinn bewilliget. Über das alles auf diesen Ort mit allergnädigsten Beliebung der Röm. Kayf. Maj. nachdem es uf der Chur- und Fürsten selbst Abschreiben nicht seyn mögen, aus besonderm Bedencken, von denen zu Prag gewesenen Chur- u. Fürsten geschlossen, solcher Schluß auch in des Churf. Brandenburgischen Schreibens de dato 29. Julii von dem Hrn. Ertzbischoffen und Churf. zu Maynz, auch Hrn. Braunschweigischen Rath gethane Beantwortung de dato den 18. Aug. ist widerholet worden. ANNO 1610.

Dem allem nach hätten hochgedachte beyde Fürsten bey sich selbst zu ermessen, daß den Herrn Deputirten u. der Abwesenden Gesandten nunmehr aus gedachten Beschluß nit zu schreiten gebüren wolle. Doch was die Erstreckung der Zeit betrifft, auf etlich wenig Tage, da wird es Ihrer der Herren Deputirten theils zwar dahin gestellt, freundlicher Zuversicht, es werden hochermelte Fürsten selbst sich angelegen seyn lassen, diesem Orth sich nun nähern, und wo sie sich ichtwas befahren habt vermeinen wollen, konte von den Hn. Kayf. Commissarien in Ihro Maj. Namen genugsame Versicherung verschaffet werden, oder Ihre F. F. G. G. persönlich zu Mülheim nächst hierbey aufhalten, und durch ihre Räthe gleich sehr allhier in loco händlen lassen.

Förters auf die proponirte Frag zu antworten, ob die Hrn. Deputirten sich der Handlung als Arbitratores unternehmen wolten, hätten beyde Fürsten sich aus denen an Ihre F. F. G. G. und deren Hn. Principaln von Prag aus abgangenen Schreiben freundlich zu erinnern, was Gestalt die daselbst gewesene Chur- und Fürsten aus guter treuhertziger Affection und Verwandnuß, Correspondentz auch gemeines besten willen auch Pflichten halben sich dieser Sachen und Handlung unternommen, und zu dero Behuff die drey Chur- und Fürsten an ihrer aller statt vermög mit gegebener, ingesamt von Ihnen allen ausgefertigter Instruction hiehero vermöcht, Handlung zu pflegen inmassen zu seiner Zeit würde vernommen werden, zuversichtlich die darinn verfaßte Mittel ehrbar, billig u. allen Interessenten an deren Gülichschen Landen nicht unannehmlich seyn werden, daraus zu vernehmen, daß sie nicht als Arbitratores in der Hauptsachen, sondern als gütliche Unterhändler sich interponiren, damit die depositio armorum erlangt, und alles biß zu Außtrag des Haubtwercks in ruhigen friedlichen Zustand gebracht werden möge.

Auf die andere Frag, ob die Herren Deputirten bevollmächtiget seyen pure zu schliessen, und was es vor eine Beschaffenheit mit der angedeuten Commission habe.

Darauf werde diese Anthwort gegeben, daß die Instruction auf gewisse Mittel gehe, wann dieselbe angenommen würden, hätten die Herren Deputirten darauf wol und pure zu schliessen.

Dieweil auch Ihre Kayserl. Maj. selbst solche Mittel in ihrer letzten Resolution approbirt, und damit man desto verbindlicher auf dieselben, und was denen anhängig u. dienlich ist, händlen könte, hat Ihre Kayf. Maj. Ihre Kayf. Commissarios zugleich zur Stell abzuordnen, allergnädigst bewilliget, damit was vorlauffen würde, mit deren Rath und wegen Ihrer Kayf. Maj vollnzogen werden möge. Alles vermög der Kayf. und auch der Chur- u. Fürsten respective Instructionen &c.

Letzlich, daß Ihre Fürstliche Gnaden begeren wieder Recht nicht beschwert zu werden, da sey allerhöchst gnädigster Kayf Maj. anders nicht, als unpartheyischer Rechtsertheilung genehgt, wie die Handlung dann mit mehrerm würde ausweisen. Doch wolt man sich auch zu ihren F. F. G. G. versehen sie würden keine Thätlichkeit vornehmen,

ANNO 1610.

sondern arma deponiren, Auslager und Licenten abschaffen, dann ohnedas zu besorgen, Kayserl. Maj. die Einnehmung Gülich hoch empfinden werde.

Sonsten seye keiner Danckſagung vor die Bemühung der Herrn Deputirten vonnöthen, dann sie sich schuldig erkennten, was zu gemeinem Fried und Ruhe dienlich, nach Möglichkeit zu befördern, wie dann auch die Mühe von ihnen zu keinem andern Ende übernommen worden. Mit angehencktem gebührlichen freundlichen und unterthänigen Erbieten, ꝛc.

Den 6. Septembr. ꝛc. haben sich die Chur- und Fürstliche Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgesandte bey dem anwesenden Kayſ. Commissario, Hn. Graf Joh. Georgen zu Hohen-Zollern ꝛc. angeben, und im Namen obhochermelder beyder Fürsten hauptsächlich vorgebracht:

ES wäre Ihren F. F. G. G. verschiener Tagen ein Schreiben von dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. de dato Bonn den 18. Aug. S. V. zukommen, aus demselben sie vermerckt, daß S. F. G. aus bewegenden Ursachen neben den Chur-Mayntzischen Räthen diese Reiß auf sich genommen, und bis dahin gen Bonn ankommen, in Willens sich folgends aufs eheste anhero zu begeben, da dann auch des Hertzogen zu Braunschweig F. G. zu kommen, indessen aber ihre Räthe hieher abzuordnen in Meynung wären. Wann sich dann Ihre F. F. G. G. erinnert, was nit allein im verschienenen Monat Majo, sondern auch in Neulichkeit unterm dato den 30. Jul. und 12. Aug. seyn des Herrn Landgrafen F. G. neben andern der Zeit zu Prag beysammen gewesenen Chur-Fürsten und Gesandten, an Ihrer F. F. G. G. Principalen und sie selbsten, einer angesonnener gütlicher Unterhandlung wegen, gelangen lassen, auch nicht gezweiffelt, es würde des Hrn. Landgrafen F. Gn. und die anwesende Chur- und Fürstl. Gesandten, was Ihre F. F. G. G. Principaln, und sie darauf alles Theils geantwortet, noch in frischem Angedencken und daraus verstanden haben, daß zwar höchst- und hochgedachte Ihrer F. F. G. G. Principaln, zu Beförderung friedlichen ruhigen Wesens fürderst wohl geneigt: Zu dieser vorwesenden Unterhandlung aber, die Stadt Franckfurt um viel erheblicher Ursachen willen, für bequemer gehalten, und sonderlich des Hrn. Marggrafen F. G. bis daher keine andere Resolution zukommen, dann, daß dero Hrn. Bruders des Churf. zu Brandenburg Churf. Gn. neben Vorschlagung der Stadt Franckfurt auch dieser Handlung dilationem bis auf den ersten stylo vet. dieses Monats Sept. begert, und darbey vermercklich beharren werden. Also hätten Ihre F. F. G. G. solchemnach, zu des Hrn. Landgrafen F. G. und den allhie sich befindenden Chur- und Fürstl. Gesandten, sie abgeordnet, denselben zu verstehen zu geben, daß Ihren F. F. G. G. in keinem Weg gebühren wölle, wider ihrer Principaln Intent etwas zu handeln, und deßwegen zu begehren über dem Verzug, und daß Ihre F. F. G. G. zu diesemmal aus jetzt angezogenen Ursachen, keine andere Verordnung thun können, nicht ungleiche Gedancken zu schöpffen, sondern sie entschuldiget zu halten, und ihnen gefallen zu lassen, daß die vorhabende Comission und Handlung, wo nicht auf Franckfurt, doch nacher Dortmund oder Essen verlegt, hinzwischen aber Ihrer F. G. G. zur Nachricht angedeutet werden möchte, ob sein, des Herrn Landgrafen F. G. wie auch die Chur- und Fürstl. Gesandten in ihrer Herrschafften Namen sich als freundliche und willkührliche Arbitratorn und Unterhändler interponiren, oder aber aus Kayſ. Commission sich dieser Handlung unterziehen, und ob dieselb auf ein oder andern Weg mit Bewilligung Allerhöchstged. R. K. Maj. mit Ih. F. F. G. G. pure und schließlich ohne hintersich bringen, zu handlen gevollmächtiget, welches alles sie, die Abgesandte bey hoch- und wohlgedachten Hrn. Landgrafen und Chur- und Fürstl. Gesandten habendem Befelch nach, verrichtet, wie nun Ihre F. F. G. G. nicht zweifleten, es werden des Hrn. Landgrafen F. G. und die anwesende Chur- und Fürstl. Gesandte diese ihre Entschuldigung erheblich achten; Also wolten sie sich auch freundlich versehen, wie dann ihr freundliches Gesinnen wäre, ihre Gnaden, der Herr Graf werde gleichfalls solche Entschuldigung, in Betracht deren Wichtigkeit, im besten vermercken, und sich nicht entgegen seyn lassen, Ihren F. F. G. G. zur dienlichen Nachrichtung ohnbeschwert zu verständigen, ob des Ertz-Bischoffen zu Trier Churf. Gn. und ihre Gn. im Namen der R. K. Maj. Commission und Befehlhaben, der bevorstehenden Unterhandlung, deren sich etliche unterschiedliche Chur- und Fürsten zu unternehmen fürhabens, statt zu thun, und dabey ohne hinter sich bringen zu schliessen. Auf welchen Fall Ihre F. F. G. G. sich zuforderst gegen Allerhöchstged. K. Maj. gantz unterthänigst bedancken thäten, daß sie zu Ruhe und Wohlfarth des geliebten Vatterlands, ihren diesen gelinden und milden Weg, allergnädigst belieben lassen, und wir ihren F. F. G. G. Principaln und sie, sich jederzeit anders nichts, als allerunterthänigsten Gehorsams gegen Ihre Maj. beflissen, ein ebenmäßiges auch noch hinfüro der Schuldigkeit nach, als des H. Reichs gehorsame Stände zu continuirn geneigt und befehligt seyn, also werde es dieser Seits nicht ermangeln, sich allen denjenigen zu submittiren, was der Ration, den gemeinen Kayſ. Rechten, des H. Reichs Constitutionen und aller Billigkeit gemäß ist.

Darauf haben Ihre Gnaden, der Kayserliche Hr. Commissarius anfangs münd, hernach aber auch schrifftlich, folgender massen geantwortet:

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. allhero Abgeordneter, und anwesender Commissarius, der Hochwolgeborne Hr. Hr. Joh. Georg, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vöringen, Herr zu Heygerloch, Wör-

ANNO 1610.

Wörstein und Hebirgen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer: allerhöchsternennter Kayſ. Maj. Reichs-Hoff-Raths Präſident ꝛc. hat der in den Gülichſchen Landen dieſer Zeit begriffener Chur- und Fürſtl. Brandenburgiſcher u. Pfaltz Neuburg. Gewalthaber, Abgeſandten ꝛc. Vortrag nach Längs angehört, und verſtanden: aus welchem in Namen, und von wegen allerhöchſt- ernanter Kayſ. Maj. Ihre Gn. beyder Hochermeldter Chur- und Fürſtl. Gewalthaber Erbieten, daß nemlichen Ihre F. F. G. G. ſich hinfüro alles unterthänigſten Gehorſams gegen Ihre Kayſ. Maj. befleiſſen, auch allem demjenigen ſubmittiren wollen, was recht und billich iſt, gern vernommen.

Dieweil dann nicht zu vermuthen, daß bey vorſtehender gütlicher Handlung, durch die aus der jüngſt zu Prag geweſter Chur- und Fürſten Mittel hierzu deputirte hochanſehnliche, und beyden Religionen Zugethanen, der Reichs-Conſtitutionen reſpective wohlerfahrne, auch darauf verädydete Chur- und Fürſten, oder dero ſubdelegirte Ihren F. F. G. G. ichtwas ſolte proponirt werden, ſo der Ration, den gemeinen Kayſ. Rechten, des Heil. Reichs Satzungen, und aller Billigkeit zuwider were, alſo werden J. Kayſ. Maj. ſich umb ſo vielmehr zu Ihren F. F. G. G. verſehen, es werden dieſelbige angeregtem ihrem Erbieten würcklichen nachkommen, bevorab dieweil Ihr Maj. als ein gerechter Kayſer in dieſen Gülichſchen Succeſſions-Streit bißhero niemaln was anders vorgenommen, gehandelt, geſucht, oder begehrt, und noch, deme was dero Kayſ. hohes Ambt erfordert hat, und allen Rechten gemäß iſt, auch von dem mehrern Theil, des Heil. Reichs Chur- und Fürſten, beyder Religionen, dafür geachtet und approbirt wird. ꝛc.

Was Ihr der Chur- und Fürſtlichen Abgeſandten Anbringen, bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigen Landgraffen zu Heſſen, ꝛc. und den allhier ſich befindenden Chur- und Fürſtlichen Geſandten, anlangen thut, ſtellen es Ihre Gnaden der Kayſerl. Herr Abgeſandter an ſeinen Orth. Und diweilen beyde obhochernennte Chur- und Fürſtl. Gewalthabere, und dero Principales nicht von Ihrer Kayſerl. Majeſtät, ſondern von denen zu Prag geweſenen Chur- und Fürſten allhero nacher Cölln beſchrieben, und nachdem Ihre Majeſt. ſich des Orts vorgeſchlagen, allergnädigſt belieben laſſen, dero Commiſſariis allhier zu erſcheinen, befohlen, alſo laſſen es Ihre G. ſo lang von Ihro Kayſerl. Majeſt. derſelben kein anderer Befelch zukomt, ihres Theils billig dabey bewenden.

So hat es mit dieſer Kayſerl. Commiſſion ein ſolche Beſchaffenheit, wie der Kayſerl. Gewalt (welcher den Herrn Chur- und Fürſtl. Abgeordneten hiermit communicirt würdet) mit mehrerm zu vernehmen gibt, daraus nit alleinig Ihr Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Befelch, zu vernehmen, wohin dero Commiſſarii den ſcopum dieſer Handlung richten ſollen, ſondern auch, daß ſie im Namen der Kayſerl. Maj. auf die von den zu Prag geweſen unparteyiſchen Chur- und Fürſten, ſelbſt einhellig bedachte, und von Ihro Maj. nachmahls allergnädigſt approbirt, und allerſeits instructionibus einverleibt, Mittel, pure u. diese hinterſich bringen ſchlieſſen könten, und ſollen, ꝛc. ANNO 1610.

Darbey gleichwol diß in acht zu nehmen, daß dieſe Kayſ. Abordnung mehr ein Authoriſation und Allens des vorſtehenden gütlichen Tractats, dann Direction deſſelbigen ſeyn ſolle, ſintemaln ſolcher durch hochermelte Chur- und Fürſten, gleichſam als Mediatores und Mittler unternommen wird, und Ihro Kayſerl. Maj. in denſelbigen auf Ihren Churf. G. G. Fürſtl. Durchl. Durchl. und G. G. auch des Burgundiſchen Abgeſandten, inſtändige und gehorſamſte Bitt gewilliget, dieweiln ſie ſonſten höchſt- und hochermelter Chur- und Fürſten ſelbſt Ermeſſen nach, einen andern Weg vorzunehmen, mehr Urſach gehabt hetten.

Demnach dann die Herrn Abgeordnete unter andern auch dieſe mündliche Anregung gethan, daß ihre gnädige Fürſten und Herren, und dero Principales das ſonderbare gute Vertrauen zu den Hrn. Kayſerl. Commiſſariis trügen, ſie würden an ihrem Ort nichts erwinden laſſen, was zu Pflantzung Fried und Einigkeit, auch guten Vertrauens gedeyen möchte, da kunten Ihre Fürſtl. G. G. ſich wol verſichern, daß deß Herrn Chur-Fürſten zu Trier, ꝛc. Churfürſtliche Gn. ſo wol auch der Herr Thumb-Dechant zu Speyer, ꝛc. als Mitverordneter Commiſſarius, ſich mit höchſtem Fleiß und Eiffer werden angelegen ſeyn laſſen, damit die vorhabende Tractation denjenigen Effectum erreiche, dazu ſie dem gemeinen Weſen zum beſten wolmeinend angeſehen iſt.

Ihrer Gn. des Hrn. Graffen zu Hohen Zollern, ꝛc. Perſon betreffend, verhoffen dieſelbige, es haben Ihre Gn. nun eine geraume Zeit hero, ſo lang dieſe Gülichſche Kayſerl. Commiſſion gewähret, genugſam erwieſen, wie getreu eyfferig, ohne Ruhm zu melden, ſie ſich angelegen ſeyn laſſen, dasjenige, ſo Ihre Gn. jedesmahln von der Kayſ. Maj. in allergnädigſten Befelch gehabt, ohnangeſehen einiger Mühe, Arbeit, Gefahr, und vielfältigen Undancks, als Ihrer Maj. verpflichter Diener, und gehorſamſter Stand, zu vollnziehen: Alſo, daß es ihres theils keines fernern Erbietens bedörffen wird. Sondern es wollen Ihre Gn. ſo wohl in gegenwärtiger Commiſſion, und Handlung, als allen andern Occaſionibus, dero zu Handhabung der Röm. Kayſerl Maj. Authorität, und Beförderung gemeinen Wohlſtands, und friedlichen Weſens, tragenden Eyffer und Begierd, auch mit Darſetzung Leibs und Guts, im Werck erweiſen ꝛc.

Welches im Nahmen mehr allerhöchſt gedachter Kayſ. Maj. Ihr G. den Hn. Chur- und Fürſtl. Abgeordneten antwortlich anfügen wollen ꝛc.

Der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unſers allergnädigſten Hrn. Abgeordneter Commiſſarius, Johann Georg Graff zu Hohen-Zollern.

Den zehenden September haben die Chur- und Fürſtl. Brandenburgiſche und Pfaltz Neuburgiſche Abgeſandte, auf obſtehende Antwort gegen dem Hrn. Kayſerl. Commiſſario folgender Geſtalt ſchrifftlich replicirt.

Hoch und Wohlgebohrner gnädiger Graff und Herr, Ew. Gn. ſeyen unſere unterthänige Dienſte zuvorn. Was

ANNO 1610.

Was Ew. Gn. Uns gestriges Tags zur Resolution einhändigen lassen: solches haben Wir nach Empfangung verlesen, verstehen gleichwol daraus, daß Ew. Gn. Unser Vorbringen, und was derselben Wir folgends in Schrifften übergeben, etwan ungleich eingenommen. Wann aber solches dahin nicht gangen, als wann gegen der Röm. Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Gnaden allein hinfüro sich alles unterthänigsten Gehorsams befleißigen wolten, sondern wie sie jederzeit Allerhöchsternanter Kayserl. Majest. allen schuldigen Respect, als gehorsame des Heil. Reichs vornehme Ständ, geleistet, daß sie auch solches hinfüro zu continuiren unterthänigst erbietig seyn. Als ist im Nahmen der Chur- und Fürstl. regierender Gewalthabern, unserer gnädiger Fürsten und Herren, das gebürliches Suchen, für unsere Person aber unterthäniges Bitten, E. Gn. wollen dieses in dero Relation, an allerhöchst ermelte Kayserl Majest. im besten eingedenck seyn, und es den Verstand, wie gedachte Resolution andeuten will, nicht haben lassen, sonsten würden wir nit unzeitig Bedencken tragen, solche Resolution in dem Verstand anzunehmen, und hochgedachten unsern gnädigen Fürsten u. Herrn einzuschicken. Und wie wir nicht in Befelch habt, uns über eins oder anders in Disputation einzulassen:

Also wollen wir hie nicht weitläufftig repetiren, was bey wehrender Gülichschen Successions-Sachen wider mehr hochgedachte unsere gnädige Fürsten und Herren dieser Ends vorgenommen. Bevorab weil Ihro F. F. G. G. die wider sie ausgegangene beschwerliche Proceß und Gravamina, neben ihren nothwendigen Verantwortungen, durch offenen Truck, dem gantzen Röm. Reich Teutscher Nation, als welches solche Sach vornemblich antrifft, vorlängst und noch neulich zu erkennen geben, und alle unpartheyische davon urtheilen lassen können.

Neben dem erinnern wir uns auch nit, daß Hochgedachte Ihre F. F. G. G. von den zu Prag gewesenen Chur- und Fürsten præcise anhero nacher Cölln beschrieben weren. Was aber einer angesonnenen gütlichen Handlung zu deferiren, von höchst- und hochgedachten Chur- und Fürsten an Ihre F. F. G. G. gelanget worden, auch darauf zur Antwort gefolgt, solches wird aus den allertheils ergangenen Schreiben zu vernehmen seyn, und seynd wir noch biß auf diese Stunde des Orths halben endlicher und gewisser Resolution erwartend.

So viel nun die angeordnete Tractation und darauf gerichtete Kayserl. Commission, auch die den allerseits Instructionibus einverleibte Mittel betrifft, müssen wir solche an seinen Ort gestellet seyn, und es bey mehr Hochgedachter Ihrer F. F. G. G. Fürstlichen Erbieten bewenden lassen.

Wann nemblich solche Mittel vorgeschlagen werden, die der Ration, gemeinen Rechten, den Reichs-Constitutionen und aller Billigkeit gemäß seyn, wie von Höchst- und Hochgedachten Chur- und Fürsten oder dero subdelegirten wir anderst nit verhoffen, daß es alsdann an Ihrer F. F. G. G. Seiten, an nichts ermangeln wird, wodurch dero Principalen und Ihro selbst friedfertiges, u. anders nichts als Recht u. Erhaltung der Teutschen Freyheit begehrendes Gemüht im Werck verspüret werden möge, und seynd E. G. Wir mügliche Dienst zu erzeigen, unterthänig beflissen, deroselben uns zu Gnaden empfehlend. Datum Cölln am 10. Septembr. An. 1610. ANNO 1610.

Chur- und Fürstliche Brandenburgische und Pfaltz Neuburgische Räthe und Abgesandten.

Johann Friederich von Röden. ꝛc.

Johann Zeschlin Doctor.

Auf solches haben Ihre Gnaden der Herr Kayserl. Commissarius wiederumb geantwortet, wie folgt:

Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herren, ꝛc. anwesender Commissarius, der Hochwolgeborne Herr, Herr Johann Georg Graff zu Hohen-Zollern, ꝛc. Hat in dieser Stund empfangen und verlesen, was Ihren Gn. die Chur- und Fürstliche Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Räth und Abgesandte, auf die von derselben gestriges Tages überschickte Resolution, ferners anzufügen, für nothwendig ermessen. Geben denselbigen darauf zu ihrer Nachrichtung hinwiederumb in Antwort zu vernehmen, daß Ihr Gnaden gleichwol gemeldter Herrn Abgeordneten Vorbringen allermassen, wie es von denselbigen verstanden worden, auch der Buchstab der übergebenen Schrifft mit sich bringet, recht eingenommen, Ihrer Kayserl. Majest. auch keine andere Meinung zu referiren, sondern Ihr Gnaden allerunterthänigsten Relation angeregte schrifftliche Proposition in Originali herzuschliessen, und sich nude darauf zu referiren, gewillt seynd. Warumben aber im Nahmen und von wegen Allerhöchst gedachter Kayserl. Majest. Ihre Gnaden, das von den Herren Abgesandten im Nahmen Ihrer gnädigen Fürsten und Herren, gethane Erbieten, solcher Gestalt reassumirt, wie dero schrifftliche Resolution zu erkennen gibt, das könten sie die Herren Abgesandten ihrem beywohnenden Verstand nach leichtlich ermessen, und daß Ihre Kayserl. Majest. mit angeregtem deß Herren Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. und Herrn Pfaltzgraffen zu Neuburg, ꝛc. Fürstl. Gnaden unterthänigstem Erbieten sich wenig contentiren würden, da es auf keinen andern Respect und Gehorsam, denn bißhero Ihrer Kayserl. Maj. von Ihren Fürstlichen Gnaden erwiesen worden, solte gemeint seyn.

Was sonsten die von mehr allerhöchsternannter Kayserl. Maj. bey wehrenden diesen Gülichschen Succession-Sachen geübte Proceß, und was darbey ferners angeordnet, und vorgenommen worden, belangt, das stellen Ihr Gnaden dißmals an seinen Orth, seitemahl sie gleich so wenig abgefelcht seynd, über eines oder anders sich in Disputation einzulassen: Es könten aber Ihre Kayserl. Majestät all solches, wo nöthig, genugsam verantworten, und daß derselben tragenden Kayserl. Ambts halber, kein anders gebühren wollen, demonstriren.

Was

ANNO 1610. Beschreibung halber zu dieser Tagesfahrt / welche von denen zu Prag gewesenen Chur- und Fürsten beschehen/ in mehr-berührter Ihro Gnaden schrifftliche Resolution gemeldet / das haben sie schier von Wort zu Wort aus Ihro Kayserlichen Instruction ausgezogen: Dabey es Ihro Gnaden/ weilen sie sonst deshalber kein andern Bericht haben / bewenden lassen. Und gleich wie man nicht zweiffeln will/ es werden beyde des Herrn Marggraffen zu Brandenburg / &c. und Herrn Pfaltzgrafens zu Neuburg / &c. F. F. G. G. sich selbsten angelegen seyn lassen / daß diese Handlung/ sintemahlen es allbereit so weit kommen/ befördert / und die allhero von der Kayserl. Majest. auch Chur- und Fürsten hierzu deputirte vornehme Chur- und Fürstliche Personen / wie dann des Herrn Churfürsten zu Trier/ Churfürstlichen Gnaden / nechst-künfftigen Dienstag allhier anzulangen/ entschlossen/ man auch des Hertzogs zu Braunschweig/ &c. Fürstlichen Gnaden tägliches Erwartens ist / vergeblich nicht auffgehalten werden: Also werden auch Ihro F. F. G. G. dardurch im Werck zu erkennen geben/ daß sie zu Beförderung gemeinen friedlichen Wesens / und wieder Anstifftung guten Vertrauens/ geneiget seynd: Auch mit unterthänigstem Danck acceptiren und auffnehmen / daß Ihro Kayserliche Majestät auff so vieler hoch-ansehnlicher Chur- und Fürsten eingewandte gehorsamste Intercession, und inständige Bitte / sich diesen gelinden und milden Weg allergnädigst belieben lassen / &c.

Welches der Herr Kayserliche Abgesandte mehrgemeldten Chur- und Fürstlichen Abgeordneten hiermit zur erdlichen Antwort wohlmeynend anfügen sollen. Datum Cölln den 10. Septembr. 1610.

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn anwesender Commissarius.

Johann Georg, Graff zu Hohenzollern.

Den 11. Septembris haben die Chur- und Fürstliche Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgesandte / sich im Nahmen Ihrer Principalen erkläret/ daß sie nunmehr zufrieden seynd / der Handlung in der Stadt Cölln auszuwarten.

Darauff ist den 18. Septembris von den Chur- und Fürstlichen Herrn Unterhändlern / die erste Proposition geschehen / wie folget.

Erste PROPOSITION.

Welche von den Chur- und Fürstlichen Herrn Unterhändlern geschehen, den 18. Septembr. Anno 1610.

Die Hochwürdigste / Durchläuchtigste / auch Durchläuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Johann Schwickard und Ernst Ertz-Bischoffe zu Mayntz und Cölln / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere und Churfürsten/ &c. Maximilian und Ferdinand Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Henrich Julius / Hertzog zu Braunschweig/ Ludwig Landgraff zu Hessen / Graffe zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhain und Nidda / &c. Sodann Ihro Fürstliche Durchläucht Ertz-Hertzogen Alberti von Oesterreich Gesandte/ der Wohlgebohrne Herr/ Herr Octavian Visconti, Graff zu Camelrio. Entbiethen den Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten/ Ihren gnädigst / gnädigen / auch freundlichen und günstigen Gruß / und fügen denselben zu wissen/ sie werden aus den unterschiedlichen von Prag aus/ theils an die auch Durchläuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Johann Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / sodann Philipps Ludwigen / Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ theils auch an Ihro zu Düsseldorff habenden gevollmächtigten Herrn Bruder und Sohn / ergangenen / durch eigene Courier und andere Mittel ausgefertigten Schreiben sich zur Nothdurfft zu erinnern haben: Was Gestalt Ihro Churfürstl. Gnaden / Fürstl. Durchl. und Gnaden / und Dero Gesandter sich der hochbeschwerlichen in dem Gülchischen und andern darzu gehörigen Landen entstandenen Unruhe halben einer Commission anhero entschlossen / sonderlich aber unterm Dato den 30. verflossenen Monaths Julii jüngst und wohlgedachten Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden/ Brandenburg und Pfaltz Neuburg / als Haupt-Principalen/ und deren Gevollmächtigten/ den gewissen Tag ihrer Ankunfft anhero/ als nehmlich den 28. nechst-verflossenen Monaths Augusti Neuen Calenders nahmhafft gemacht und zugeschrieben. Worüber gleichwohl von den Chur-Brandenburgischen eine geringe Dilation aus etlichen bewegenden Ursachen gesuchet und begehret worden.

Da nun Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden/ darauff sich so freundlich und gutwillig zu solcher Commission accommodiret / und Ihre Gesandten anhero verordnet / dessen thäte man sich gegen Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden freundlich / unterthänigst und unterthänig bedancken/ indem dabey verspühret wird / daß Ihnen solche Commission nicht mißfällig gewesen/ vielmehr aber deren zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten gute Intention nicht übel auffgenommen worden/ wie sie dann anderst nicht als getreulich / und zu dem Ende gemeynet wären/ wie Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden aus denen beschwerlichen Weitläufftigkeiten / darinn sie sich noch zur Zeit bey den Gülchischen / Cleve und Bergischen Landen befinden / nach billigen Dingen gerathen / und sowohl an denen Orten / alle Sachen in bessern Stand zu bringen / als auch die benachbarte unschuldige/ und insgemein alle Stände des Reichs / in beliebter Ruhe und Friedfertigkeit erhalten werden möchten. Gestalt dann Churfürstl. Gnaden Fürstl. Durchl. und Gnad. gern allesamt in der Persohn dieser

ANNO 1610.

Handlung beygewohnet hätten/ da sie nicht darvon anderer obliegender hohen Ursachen halben verhindert worden wären/ gleichwohl zu näherer der Sachen Beförderung aus ihrem Mittel/ darzu erbetten/ zuvor höchst und hochgemeldte Chur- und Fürsten/ Maynz/ Braunschweig und Hessen/ dieselbe mit nothdürfftiger Instruction und Credentialen/ samt und sonders versehen/ die sich dann auch solcher Commission dem gemeinen Wesen zum Besten unternommen/ auch Ihro Fürstl. Gn. der Herr Landgraff von Hessen mit Hindansetzung Ihro selbst eigenen Fürstlichen Obliegenheit und Geschäfften sich anhero begeben/ des Hertzogen zu Braunschweig Fürstl. Gn. auch in kurtzem verhoffentlich anlangen wird/ immittelst gleichwohl/ und biß zu Ihrer Ankunfft Dero Räthe und Gesandten darzu verordneten Ihro Churfürstl. Gn. von Maynz/ aber wegen Ihrer zu Prag unversehenen längern Verharrens/ Ihre Subdelegirte/ mit genugsamen Gewalt und Befehl anhero abgefertiget und deputiret hätten.

Und würden die Chur- und Fürstliche Gesandten ohne unsere weitläufftige Erzehlung selbst wissen/ wie die beschwerliche vor Augen schwebende Unruhen an deren Orten ein Anfang genommen/ wie weit sie sich auch in so kurtzer Zeit verloffen/ welches denen zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten dann desto mehr bekümmerlich vorkommen/ und zu vernehmen gewesen/ dieweil sie gleichwohl bedüncken wollen/ daß höchst- und hochgemeldtes Chur-Brandenburg- und Pfaltz-Neuburg-theils gestalten Sachen nach/ nicht wohl befugt in einer so wichtigen Sachen/ da so viele Interessenten concurriren/ und derenthalben nothwendig auff den rechtlichen Ausschlag gestellet werden müsse/ die Kayserl. Majest. auch denselben unpartheylich zu ertheilen/ in allen ihren Erklärungen sich anerbotten/ sogleich zu den Waffen zu greiffen/ dieselbige fast wider Ihro Majest. selbst auffzuheben/ über das auch sich bey frembden Potentaten um Assistentz zu bewerben/ und dieselbige mit ihrem Kriegs-Volck auff des Reichs Boden zu führen: In Betrachtung Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. nicht unbewußt/ daß man in Krafft des Heil. Reichs-Constitutionen nähere Mittel in dergleichen prætendirten Befugnüssen haben können/ und ohne das dergleichen thätliche Vornehmen vielmahls ungleich auszuschlagen pflegen.

Dann ob man wohl aus etlichen Ihren Chur- und Fürstl. Gn. hin und wieder ergangenen Entschuldigungs-Schrifften/ deren zu Prag denen daselbst gewesenen Chur- und Fürsten/ noch zwey von des Churfürsten von Brandenburg und Pfaltzgraffen Philipps Ludwigen/ Chur- und Fürstl. Gn. Gn. einkommen/ so viel zu vernehmen/ aus was Ursachen sie so wohl ihrer angegebenen Possession berechtiget/ als auch in solcher Sachen sich der Kayserl. Majest. oder in Ihrem Nahmen des Reichs-Hoff-Raths Cognition zu untergeben nicht schuldig zu seyn erachten.

So erwägen es jedoch Ihro Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. dahin/ daß nicht unbillich dabey zu gedencken/ daß andere Interessenten ihnen vielleicht nicht weniger Berechtigung möchten eingebildet haben. Und da man gleich auch Ihro Majest. Reichs-Hoff-Raths halben/ gegen etliche darinnen begriffene Personen in Particulari erhebliche Exceptiones einzuwenden gehabt/ daß doch demselben Rath zu schaffen gewesen/ und darum das gantze Corpus des Reichs-Hoff-Raths/ nachdemmahl Ihro Majestät Jurisdiction in diesem Fall aus den Reichs-Constitutionen und Ordnungen fundiret ist/ nicht gantz recusiret werden können. Welches zwar nicht darum erinnert wird/ als wann Ihro Fürstl. Gn. und anderer zu dieser Sachen deputirter Chur- und Fürstl. Räthe und Gesandten die Sachen für sich allenthalben determiniren wolten. Sondern damit Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden und Dero anwesende Räthe und Gevollmächtigte/ deren zu Prag gewesenen Chur- und Fürsten Nachdencken/ dahin geländet/ befinden mögen/ daß gleichwohl bey so zweiffelichen Sachen viel billicher gewesen/ sich nicht sogleich in die Thätlichkeit zu stellen/ als welche nimmermehr ohne grosse Zerrüttung und Schaden abgehe.

Wie aber dem/ dieweil Ihro Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. verspühret/ daß vielgemeldtes Gülchisches Wesen gar zu hoch und weit auffbrennen will/ und dahero letztlich dem gantzen H. Reich und allen dessen Ständen unwiederbringlicher Schaden entstehen/ beneben auch Ihren Chur- und Fürstl. Gnad. hohen Chur- und Fürstl. Häußern keinen sondern Vortheil bringen könne.

Haben sie ihnen solch Werck desto mehr angelegen seyn lassen/ und demnach sie ohne das auff Erfordern der Röm. Kayserl. Maj. anderer hochwürdigen Sachen halben zu Prag bey einander begriffen gewesen/ dasselbige (sintemahl auch Ihro Majest. räthliches Bedencken darunter begehret) mit in Berathschlagung gezogen/ alles getreulichen Fleißes erwogen/ und sich so viel möglich bearbeitet/ nachdem sie Ihro Kayserl. Majest. wegen Ihren Chur- und Fürstl. Gnad. so thätlichen Verfahrens fast hoch offendiret befunden/ dieselbe durch inständiges Bitten dahin zu disponiren/ daß sie nicht allein eine Zeitlang und nach Befindung Ihro Chur- und Fürstl. Gn. gehorsame Bezeigung/ daß sie nehmlich alle Kriegs-Verfassung und vorgenommene Thätlichkeiten einstellen/ die Arma deponiren/ und sich gleich andern Interessenten/ Ihro Kayserl. Majestät schon vielmahls anerbotten ohnpartheyischer Erkandtnuß unterwerffen/ gnädigst gewilliget/ die scharffe Executorial-Proceß (darzu sich Ihro Majest. gleichwohl genugsam verursachet vermessen) zu suspendiren/ sondern auch/ da man unbedenckliche Mittel vorschlagen würde/ dardurch denen bißhero Ihren Chur- und Fürstl. Gnad. theils prætendirten Difficultäten etlicher Massen/ biß zu rechtlichem Ausschlag Rath geschaffet werden möge/ daß sie auch indem ihnen zu gnädigst und freundlichen Ehren/ und auff eingeräum-

ANNO 1610.

ANNO 1610.

tes inständiges Bitten/ doch auff zuvor erfolgte würckliche Abschaffung aller Kriegs-Verfassung und Einstellung der Waffen/ und Verschonung der Land und Leut/ sonderlich aber auch der Benachbarten willen/ allergnädigst darinn willigen und verstehen wolten.

Dahero Ihro Churf. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. dann bewogen worden/ Ihr erstes mit eigenem Courier an mehr Höchstgedachtes Chur-Brandenburg/ und Pfaltz-Neuburg/ Chur- und Fürstl. Gn. gethanes Schreiben/ abgehen zu lassen/ und dieselbe zu förderlicher Hinlegung der Waffen/ auch aller anderer fürgenommener Thätlichkeiten und Kriegs-Anstalt/ desgleichen auch sich Ihro Maj. Cognition zu untergeben/ zu erinnern. Gestalt dann zu mehrerer Beförderung der bevorstehenden Handlung von J. F. Gn. dem Hrn. Landgraffen von Hessen/ erstlichen von Bonn aus/ absonderlich/ und hernach wiederum allhier/ mit und beneben den anwesenden Chur- und Fürstl. Gesandten/ aus freundlicher auch unterthäniger treuen Affection und Intention auch beschehen.

Wiewohl man nun guter Hoffnung gelebet gehabt/ es würde solche wohlmeynende Erinnerung und Vermahnung/ als zu der Chur- und Fürsten selbst/ und allgemeinen Wesens besten Gemüth/ wohl vermercket und auffgenommen/ auch gewührige statt gefunden haben: So haben jedoch Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. mit nicht geringer Bekümmermuß verstanden/ wasgestalt auff Seiten des prætendirenden Chur- und Fürsten nicht allein ihr geworbenes Kriegs-Volck/ nicht abgeschafft/ sondern sich mit Hülffe der Kön. Würden in Franckreich/ sodann der General-Staaten in dem Niederland noch mehr und um viel tausend Mann gestärcket/ einen solchen mächtigen Zug in das Reich geführet/ dardurch andere gehorsame und friedliebende Stände erstlich mit Gewalt überzogen/ ihre Armee zuvor erschöpffte Unterthanen ins äusserste Verderben gesetzet/ und mit denselben also gepaaret worden/ als wann es ins Feindes Lande wäre.

Hernacher/ und als man bereits allerseits dieser Commission einig gewesen/ und man derowegen billich biß zu Ausgang derselben alle Feindlichkeit einstellen/ und der Chur-Brandenburg selbst beschehenen Andeuten nach keine 3jährige Handlung daraus machen sollen/ die Vestung Gülch/ welche Ihro Maj. alle Interessenten zum Besten im Land kündig besitzet/ und mit dero Leuten besetzet gehabt/ mit Heeres-Krafft belagert/ dieselbe mit unaufhörlichem Schiessen fast gäntzlich verderbet und zerrissen/ auch endlich gar eingenommen/ denen von Ihro Majestät darinn gesetzten Obristen und Ambtmann/ samt seinen bey sich habenden Leuten daraus verwiesen/ sich derselben impartoniret/ und Ihro Majestät Ihre Possession mit Gewalt/ und dem Schwerdt entsetzet und destituiret/ da man doch/ wie nunmehr vorgeben werden will/ einige Ungebühr aus der Vestung geschehen/ dessen billich Ihro Majestät/ vor allen Dingen avisiret/ und um Abschaffung derselben gehorsamlichst ersuchet/ und nicht eigenwilligen Gewalt hätte verfahren werden sollen.

ANNO 1610.

Wie hoch nun Ihro Majestät durch diese Verfahrung beweget/ und wie hoch sie diesen Verlauff zu Hertzen genommen haben werden/ was die interponirende Chur- und Fürsten/ auch darüber vor Gedancken geschöpffet/ und wie mercklich dasselbe allenthalben empfinden werde/ solches stellet man zu bedencken anheim. Letztlich aber ist dabey zu schliessen/ daß durch solche Gewährungen der Handlung wenig Vorträglichkeit geschaffet/ und der Weg darzu vorbereitet worden: Indem nunmehr Ihro Majestät mit gepfänden Händen (dessen sich die Fürsten für diesem gantz höchlich in ebenmäßiger Handlung allhier beschwert) tractiren lassen solle.

Wann aber mehr und offt Höchstgedachte Ihro Fürstl. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. sich bey dieser Handlung vor allen Dingen verpflichtet und verbunden erachten/ dahin zu sehen/ wie allerhöchst-gedachte Kayserl. Maj. Ehr/ Reputation und Kayserl. Hoheit erhalten werde/ darzu sie dann die prætendirenden Chur- und Fürsten ihrer vielfältig beschehenen Erklärung gemäß/ verhoffentlich auch geneiget und schuldig befinden werden: Sie aber bey sich nicht befinden/ wie ohne Verletzung derselben/ da nicht alles in den Stand darinnen es beym Zuschreiben und Einwilligung der Handlung gewesen/ wiederum gesetzet werden solle/ in der Commission vorgeschritten werden könne/ so wollen sich dem allem nach die deputirte Chur- und Fürsten vor sich und im Nahmen deren zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten/ samt den Gesandten/ sintemahl die prætendirende Chur- und Fürsten/ der Kayserl. Majest. dem Heil. Reich/ und zu dessen Nutz und Frommen weniger nicht verpflichtet und verbunden versehen/ sie werden vor allen Dingen Ihro Maj. mit mehrgemeldter Vestung Gülch wiederum restituiren/ alles in den Stand/ darinnen es bey Einwilligung der Handlung gewesen/ wiederum stellen und richten/ und die bey sich habende Soldaten und Kriegs-Verfassung/ wie dann auch die auff dem freyen Rheinstrom ohne hergekommene Licenten und Auslager abschaffen: Wäre man alsdann der tröstlichen Hoffnung/ es würde die vorhabende Handlung einen guten glücklichen Anfang gewinnen/ sich Mittel und Wege befinden/ dadurch alles zu erwünschtem Effect kommen und gelangen: Mehr offt/ und allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. Kayserliche Authorität/ aller Interessenten Recht und Gebühr/ wie auch im Heil. Reich/ Ruhe/ Fried und Einigkeit/ und die alte unter den Teutschen Chur- und Fürstl. Häußern hergekommene Vertraulichkeit erhalten und restituiret werden möge.

Und würde dasselbe/ zu dem es der Billichkeit gemäß/ Ihren Chur- und Fürstl. Gn. zu einem währenden Ruhm gereichen/ Ihren Churfürstl. Gn. auch Fürstl. Durchl. und Gn. zu allen angenehmen Diensten und Willen hinwieder verbinden.

ANNO 1610.

Werbung, der Königl. Würden in Franckreich, Engelland, Chur-Pfaltz und Staatischen Gesandten und Assistenten bey den Chur- und Fürstlichen Hrn. Unterhändlern, ꝛc.

Sambstag den 18. Septembr. Nachmittag um 3. Uhr / Anno 1610.

Erstlich der Frantzösische.

Er der Frantzösische erschiene an diesem Ort aus Befehl seines Königs / und auff Bitte Ihro Fürstl. Gnad. und der anwesenden Chur- und Fürstl. Gesandten / zu erzeigen die gute Affection, die hoch-ermeldt sein König und er / tragen / die Mittel zu treffen / damit Friede / Ruhe und Einigkeit in den Landen erhalten werden möge : Wofern man sich anderst der Authorität seines Königs gebrauchen wolle. Und dieweil Engelland / Pfaltz / und der Herren Staaten Abgesandten gleichmäßigen Befehl und Gewalt empfangen / als seyen sie mit gutem Willen und Vorbedacht zusammen kommen / und die Herrn Deputirte insgesamt ansprechen wollen / vornehmlich zu bezeugen und bekandt zu machen / daß ihre Herren einer Meynung und Union seyen / und wäre zu wünschen / daß diese jetzige vorhabende Handlung vertrösteter und versprochener Massen eher vorgangen / und dadurch die grosse Aenderung und Ungelegenheit / so sich mit Belager- und Einnehmung Gülch inzwischen begeben / fürkommen worden wäre ; Es seye aber durch diese fürgegangene Aenderung und Zustand der gute Wille und Neigung zu dieser Handlung bey ihren Herren nicht geändert worden / sondern achten für gut / darinn einmahl fortzufahren / dabey bittend und ernstlich vermahnend / man wolle dieser Seits ohne einige Dilation oder Auffschub dem groffen Ubel / so in diesem Fall gantz Teutschland angedrohet worden / mit gutem Rath und füglich billichen Mitteln vorkommen.

Sie die Gesandten erbiethen und erklären sich auch von wegen ihrer Könige und Herrn / den Herrn Deputirten mit aller Möglichkeit in dieser Handlung mit Rath beyzustehen / auch die Herren Interessirten dahin anzuweisen und zu halten / was bey dieser Tractation weißlich und mit Billichkeit geschlossen würde / solches also eingegangen und vollzogen werde.

Stünde also nunmehr bey den Herren Deputirten / ihnen Gesandten an die Hand zu geben / worinn sie vermeyneten / daß sie dem gemeinen Wesen und Wohlstand dienen könten / würde sich im Werck befinden / daß Niemand mehr und höher der gemeine Friede und Ruhe angelegen seye / als ihren Herrschafften.

Engelland.

Was die gute Affection und Neigung der Könige in Groß-Britannien / den gemeinen Frieden und Ruhe in der Christenheit zu befördern trage / solches seye ob aller seiner Verhandlung der gantzen Welt bekandt und offenbahr / indem er gleich zu Eingang seiner Regierung / nicht allein für sich selbsten mit den Benachbarten Fried und Bündnuß gemacht / sondern auch zwischen Spanien / Franckreich und den Staaten gleichmäßiges mit Eiffer und Fleiß tractiret / daß aber er zu dieser Expedition den possidirenden Fürsten Hülffe geleistet / seye zu keinem andern Ende geschehen / dann einen guten Frieden im Reich zu befördern / exhortiret und vermahnet / einen billigen und rechtmäßigen Accord und Vergleichung nachmahls nicht auszuschlagen und zu unterhalten / zu welchem Ende ihm von seinem König sich allhier und bey dieser Zusammenkunfft zu befinden und einzustellen / auffgetragen oder befohlen worden.

Zum Fall nun die Authorität und gute Affection seines Königs / und der Fleiß und Qualität seyn des Gesandten zu Erlangung dieses guten und nöthigen Intentz etwas thun könten / und ihm durch die Herrn Deputirte an die Hand geben werde / soll an möglicher Willfahrung allerseits nichts mangeln / ꝛc.

Churf. Pfältzis. Gesandter.

Referiret sich in allem auff beyde vorgehende Königliche Werbungen und Vorträge.

Der General-Staaten.

Nach etlichen Salutationibus und Anerbieten / idem cum Pfaltz adjungendo, daß sie weniger nicht zu dieser gütlichen Handlung riethen / haben ihres theils selbst nach lang geführtem Krieg / Treves gemacht : Seyen auch mit ihrem Volck nicht erschienen einige Unruhe zu machen / sondern vielmehr aus guter Affection, die sie zu ihren Nachbarn und Sprachs-Genossen trügen / die Nachbarschafft zu Ruhe und gutem Verstand zu bringen / mit nachmahliger Oblation, ut alii.

Antwort auf die Werbung.

Hoch- und wohl-ansehnliche der Königl. Würden / in Franckreich und Groß-Britannien / Chur-Pfaltz / und der Herren General-Staaten Gesandten.

Gestrenge / Edle und Veste / Großgünstige Herren / der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Landgraff zu Hessen / ꝛc. Mein gnädiger Fürst und Herr / sodann die anwesende Chur- und Fürsten / Mayntzische und Braunschweigische Gesandten / haben angehöret und verstanden / was dieselbe im Nahmen / jetzt höchst- und wohlgedachter König / und Obern anbracht / und aus was Intention sie abgefertiget / bedancken sich des Zuentbiethens. Und werden sie sich theils zu erinnern wissen / aus was Ursachen sich die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten dieses Tages Handlung verglichen / nehmlich dieser guten Intention, wie den Beschwerlichkeiten möge gesteuret werden.

Daß nun sie zu ebenmäßigem Ende abgefertiget /

ANNO 1610.

fertiget/ gute Officia zu præstiren sich erbotten/ solches Vernehmen S. F. Gn. wie auch die Chur- und Fürstl. Gesandten gar gerne/ machten dardurch wohl verdienet um das Reich. Und obwohl die zu Prag gewesene Chur- und Fürsten/ an ihrem Fleiß die Sachen zu befördern an sich gantz nichts erwinden lassen/ so seyen doch Hinderungen vorgefallen/ und an den Partheyen selber der Mangel gewesen/ nichts desto weniger haben die Deputirte Chur- und Fürsten sich diese schwührige Sachen angelegen seyn lassen/ und die Ihrige anhero verordnet/ mit freundlicher und unterthäniger Gegendienst-Erbietung/ sie Deputirte wollen auch nicht unterlassen zu begebender Gelegenheit/ und wann es also die Nothdurfft erfordern würde/ mit ihnen Gesandten zu communiciren/ und was zu Fried und Ruhe im Heil. Reich dienstlich seyn mag/ an sich nicht erwinden lassen.

Antwort der Chur- und Fürstl. Brandenburgis. und Pfaltz-Neuburgischen Abgeordneter auff der Herren Unterhändler Proposition den 20. Sept. geschehen.

Was im Nahmen und von wegen der Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten/ Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Herrn Johann Schweickards und Ernstens/ Ertz-Bischoff zu Maintz und Cölln/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und Italien/ Ertz-Cantzlere und Churfürsten/ ꝛc. Maximilian und Ferdinands Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Heinrich Julii/ Bischoffen zu Halberstadt/ Hertzogen zu Braunschweig/ ꝛc. Ludwig Landgraffen zu Hessen/ ꝛc. Auch Ihro Fürstl. Durchläuchtigkeit/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ ꝛc. Gesandten/ des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Octaviano Visconti, Graffen zu Gamelejo, &c. Denen Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen abgeordneten Räthen/ ꝛc. bey entschlossener und bewilligter Tagesfahrt/ Anfangs aus einer abgefaßten Schrifft vorgelesen/ nachmahls auch Copeylich communiciret worden/ das haben sie die Abgeordnete und Räthe unterthänigst/ unterthänig/ freundlich und dienstlich angehöret und vernommen/ bedancken sich Eingangs des gnädigsten/ gnädigen und freundlichen Zuentbiethens/ unterthänigst/ unterthänig/ freund- und dienstlich/ und mögen sich guter Massen/ aus übersandten sowohl an die Chur- und Fürstl. Principalen/ als auch an die Herren in Vollmacht possidirende Fürsten gelangten Wechsel-Schreiben/ wohl entsinnen/ wasgestalt von Höchst- Hoch- und Wohlgedachte Ihren Churfürstl. G. G. Fürstl. Durchl. und G. G. auch Gräfl. Gn. diese angefangene gütliche Tractation und Handlung bedacht und entschlossen/ und folgendes von Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg F. G. G. anfänglich zwar an Seiten Chur-Brandenburg auff gewisse Maaß/ endlich aber pure und schlechterdings approbiret/ bewilliget und eingangen worden.

ANNO 1610.

Wie nun an Ihro Chur-F. G. G. F. D. und G. G. und des Herrn Abgesandten wohlmeyntlichen Hertzen und auffrichtiger Treue/ niemahls einiger Zweiffel gefaßt worden: Also wissen sie auch anderst nicht/ dann daß um so viel eher und mehr/ Ihro Chur- und F. G. G. zu angetragener Handlung/ gutwillig verstanden/ und sich darzu accommodiret haben. Darum es deswegen einiger Danckſagung gantz unvonnöthen/ zweiffeln auch gantz nicht/ Ihro Chur- und F. G. G. sothane Bemühung und Treuhertzigkeit/ gegen Ihro Churfürstl. G. G. F. Durchl. und G. G. sämtlich/ insonderheit aber denen/ so sich zu dieser Deputation unbeschweret vermögen lassen/ wollen zu tragender Gelegenheit nach freundlich erkennen/ und Vermögens danckbarlich erwiedern werden.

Daß aber hieneben die Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburgische Abgeordnete und Räthe wissen solten/ daß von Seiten ihrer gnädigst- und gnädiger Herrschafft/ dieser leyder erregter Unruhe ein Anfang gemacht seyn solte/ wollen sie ihnen gleichwohl sothanes unverdientes Zulegens nicht versehen/ sondern wissen vielmehr dieses/ und ist nunmehr notorie und Weltkündig/ daß all dieses Unwesen/ Krieg/ Unruhe/ Verderb und Schaden/ so diesem ohne das genug betrübten/ hoch-beschwerten Landen eine Zeitlang zugewachsen/ nicht von ihren gnädigst- und gnädigen Herrschafften/ so dessen gern geübriget seyn wollen/ sondern einzig und allein von ihren mißgünstigen/ und gemeiner Ruhe Wohlstand und häßigen Herrühren/ denen sie es auch vor GOtt und den Menschen zu verantworten anheim geben/ dann mit was gerechtem und billichem Fug und Grund man erstlich die vacirende Possession dieser Fürstenthumen/ neque vi, neque clam, neque præcatio, auch nicht ohne Vorwissen der Kayserl. Maj. sondern bona fide & legitimo titulo ihme apprehendiret/ und dieselbe biß dahero mit besonderm Frolocken und Glückwünschung der Stände und Unterthanen innen gehabt/ und quiete continuiret/ davon ist allbereits zum Uberfluß in verschiedenen Schrifften gehandelt und ausgeführet worden/ und bedarff nicht weiter diß Orts unnöthig repetiret werden. Dahero man dann auch billich bey sothaner einmahl wohl erlangter Possession, ruhig und unturbirt von Rechts- und aller Billichkeit wegen/ gelassen werden solle. Wann es aber über alles Rechts Erbiethen/ Erniedern und Bitten/ dahin nicht zu bringen gewesen/ sondern die possedirende Fürsten/ ehe der Vestung Gülch thätlich spolirt/ und Gegentheil auch zu deren gewaltthätigen Defension, und Wiederhaltung frembdes Kriegs-Volck angenommen/ und dahin eingeleget/ ferner die armen Unterthanen ausgeplündert/ geraubet/ gefangen/ rantioniret/ mit Brand betrauet und beschädiget/ und andere feindliche Beginnen mehr getrieben und unaufhörlich continuiret worden. So hat man auch darwider dasjenige was pro recuperatione ablatorum, & sua suorumque Defensione die natürliche und alle andere Rechte dem Beschwer-

ANNO 1610.

schwerten in solchen Fällen/ nachlassen und bewilligen/ billich und nothwendig an die Hand nehmen müssen/ dahero dann ohnschwer zu sehen/ und von jeden Vernünfftigen leichtlich zu erkennen/ ob einige Thätlichkeit auff Seiten der possidirenden Fürsten/ oder deren Chur- und Fürstl. Principalen hierunter vorgangen/ und ob die Unruhe von Ihren Chur- und F. G. G. oder dem Gegentheil herrühre/ und seinen Anfang gewinne.

Und obwohl mehr Prætendenten vorhanden seyn möchten/ die ihr vermeyntes Recht gleichmäßig auszuführen vorgeben/ so könne jedoch die Chur- Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgische Abgeordnete und Räthe gar nicht absehen/ daß darum die Possidirende/ ihrer wohl erlangter Possession de facto zu destituiren/ oder zum Fall solches tentiret/ ihnen das zuläßige Defensions-Mittel so im Heil. Römischen Reich/ nicht unbillich noch unrecht benommen seyn solte/ weniger was sie mit Fug/ als wann sie die Arma wider Ihro Kayf. Majest. selber/ die sie je und allezeit/ wie auch annoch/ mit unterthänigster gehorsamster Reverentz billich respectiret/ und ferner zu respectiren gedencken/ erhaben/ verdacht werden wollen.

Und weil solches alles/ und was deme mehr anhängig überflüßig Ihro Kayserl. Maj. bey Hoff und sonsten demonstriret/ so hätten die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische abgeordnete Räthe/ ihnen auch wohl einer solchen Proposition versehen/ daraus sie nähere Mittel/ so zum Frieden annehmlich/ und dienlich befinden mögen/ darum sie dann unterthänig und freundlich die Herren Chur- und F. Deputirte und Subdelegirte erbetten und gesuchet haben wollen/ sich mit sothanen unverhofften/ unannehmlichen Postulaten/ sonderlich was die Abtrettung der recuperirten Vestung Gülch/ die mit so schweren grossen Unkosten/ durch Übergabe des vorenthaltenen Gegentheils/ wieder erlanget und zurecht gebracht/ betrifft/ nicht lang auffzuhalten/ sondern andere erheblichere Mittel vorzuschlagen/ wordurch diese wohlgemeynte Handlung ohne längern beschwerlichern kostbahren Verzug/ ihr gewünschtes Ende erreichen möge/ dann ehe und zuvor die possidirende Fürsten und deren Chur- und Fürstl. Principalen dero wohl erlangten Possession versichert/ und sonsten billige Mittel vorgeschlagen und erzeiget worden/ wie nemlich ex adverso gleichergestalt die Arma allerseits deponiret/ die scharffe und unerhörte geschwinde Executions-Proceß auffgehaben/ alle andere unbillliche Turbationes abgeschafft und verbotten/ die Expensen refundiret/ und solches alles idonee und genugsam caviret/ auch welchen Chur- und Fürsten des Reichs/ neben J. Kayf. Majest. die Cognition und Erkandtnuß der Haupt-Sach zwischen den possidirenden und andern prætendirenden Chur- und Fürsten committirt und angetrauet werden solle/ sehen die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische nicht/ wie man zu fernerer fruchtbarlicher Handlung gelangen könne/ Ihren Churfürstl. Gn. wie auch den andern Chur- und F. G. G. Subdelegirten sich hiermit unterthänigst freund- und dienstlich recommendirend. Signatum Cölln den 10. Septembris Alten Calenders/ Anno 1610.

ANNO 1610.

REPLICA.

Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändlern auff der Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Abgeordneten übergebene Antwort/ den 22. Sept. geschehen.

Der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ ꝛc. Sodann die zu dieser Handlung deputirte Chur- und Fürstliche Maynzische und Braunschweigische Gesandten/ haben aus gestrigen Tages abgelesener/ und hernach in Abschrifft communicirter Antwort verstanden/ was die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten und Räthe sich auff die jüngsthin ihnen vorgehaltene Proposition das hoch-beschwerliche Gülchische Wesen belangend/ hinwieder vernehmen lassen/ und halten vor unnöthig den Innhalt solcher Antwort der Länge nach mit Verlust der lieben Zeit zu wiederhohlen.

Wie und welchergestalt aber/ und an welchem Ort der Anfang dieser Unruhe/ und weit aussehender Auffstand gemacht worden/ solches lassen S. Fürstl. Gn. und die Gesandten als Landkündig an seinen Ort gestellet seyn.

Einmahl haben die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten bey sich anderst nicht befinden können/ dann daß bey einem so hoch und schwer wichtigen Successions-Streit/ da so viel hohe Chur- und Fürstl. In- und Ausländische Häußer interessirt/ einem Theil nicht gebühret hätte/ bevorab auff und wieder die zu vorhergegangene Kayf. Inhibition, dem andern zum Verfang und Nachtheil selbst-thätig zur Possession zu greiffen/ und des andern gleichmäßig habende Recht/ und Condition (als es dafür biß zu dem Richterlichen Entschied billich zu halten) dardurch schwerer zu machen: Sondern vermögen vielmehr die Rechten/ auff solchen Fall so viel/ daß der Richter/ oder Eigenthums-Herr (wie dißfalls Ihro Kayserl. Maj. unzweiffentlich und bekandtlich seyen) den Prætendirenden zur Verhütung der Waffen/ und daraus erfolgenden Landverderben und Zerrüttung/ auch Beschwerung der armen Unterthanen/ die selbst-thätige Apprehensiones inhibiren und verbieten/ und die streitige Land und Güter biß zu Richterlichem Entschied und Austrag der Sachen den Partheyen und dem sie/ von GOtt und Rechtswegen gebühren/ zum Besten in Handen halten möge/ immassen auch von Ihro Maj. dißfalls/ wie obangeregt/ geschehen/ und nichts verabsäumet worden/ darum dann ihres Ermessens dasjenige so darwider ex adverso verhandelt worden/ schwerlich justificiret/ oder auff andere verleget werden möchten. Insonderheit aber kan man nicht

sehen/

ANNO 1610.

sehen/ wie die Einführung der frembden Hülff auf dem Reichs-Boden/ und die feindliche Einnehmung der Vestung Gülch/ darinn sie niemahls einigen Fuß gesetzet/ noch den geringsten Schein einiger Possession gehabt / sondern unzweiffentlich von Zeit an des jüngst abgeleibten Hertzogs zu Gülch/ ꝛc. Absterben/ auch zuvor continue in Ihro Kayserl. Majest. Devotion, und Pflichten kommen / und verblieben/ zu entschuldigen/ und darum einig Spolium, oder darauff befugte Recuperation vorzuwenden und anzuziehen seyn möge / in Betrachtung / daß da auch aus solcher Vestung dem Land einige Ungelegenheit zugestanden wäre/ daß diß der Modus nicht gewesen / sich selbsten darunter Recht zu sprechen / und wider Ihro Majestät Verordnung und Commissarien / welche sich niemahls einiger Ausländischen Hülffe oder Assistentz/ wie ihrer Seits geschehen / gebrauchet/ Gewalt zu üben/ wie solches in der Proposition mit mehrerm vermeldet worden. So möchte es auch mit der berührten Possession nicht eben allenthalben so lauter und richtig gemacht werden / wie man sich etwan bedünckẽ läst / und wird hiernächst das Recht geben / wiewohl dieselbe in Recht bestehen können oder nicht.

Wie dem allem aber/ so ist der Deputirten Meynung nicht/ sich diß falls in weitläufftige Disputation einzulassen / seynd auch darum nicht allhier / die Sachen hauptsächlich zu entscheiden/ sondern wollen solches alles an seinen Ort gestellet seyn lassen. Nachdem aber ihre Intention und Befehl ist / dahin bedacht zu seyn / wie vermittelst gütlicher zuträglicher Mittel diesen Beschwerungen/ wo nicht gar / jedoch zum Theil / und biß zu Austrag der Sachen Rath geschaffet / und die beschwerliche Kriegs-Verfassungen abgestellet werden möchten / immassen dann darzu in der beschehenen Proposition nicht undienliche / viel weniger einige unbillliche Wege vorgeschlagen worden: So hätten sich demnach S. F. G. samt den Gesandten darauff einer guten gewührigen Erklärung versehen / zumahl aber nicht verhoffet gehabt / daß man ihnen solche frembde weit aussehende Præpeliten und Postulaten hätte zumuthen sollen / wie sie dann ihres Theils nachmahls für ein zuträglich Mittel hielten / daß alles wieder in vorigen Stand / und darinnen es bey Einwilligung dieser Handlung gewesen/ gesetzet / und also Ihro Majestät lædirte Authorität etlicher Massen wiederum restituiret werde. Halten auch nicht dafür / daß allerhöchste Kayserl. Majestät von solchem Begehren leichtlich abstehen werden/ es wäre dann Sach/ nachdemmahl Ihro Maj. den prætendirenden Chur- und Fürsten niemahls in den Landen einiger rechtmäßigen Possession geständig gewesen/ auch noch nicht ist/ und darum biß daher auff der Evacuation bestanden/ daß dieselbe samt obgedachter Vestung Gülch zweyen unpartheyischen Chur- und Fürsten beyder Religionen zu treuen Handen eingeraumt würden / welche dieselbe in Ihro Kayserl. Maj. Nahmen allen interessirenden Ständen / und also der Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg selbst zu gutem biß zu Austrag der Sachen inne hätten/ dieselbe nach Ihro Maj. Instruction, oder wie man sich dessen sonsten allhier mit Vorbewust der Kayſ. Commissarien vergleichen möchte/ administrirten und regierten/ und gebührliche Rechnung darüber hielten / und demjenigen Theil / welchem das Urtheil beyfallen würde / alsobald nach ergangenem Urtheil Liefferung der Lande / Leut und Einkommen thäten. Welches Mittel dann die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten selbsten wegen des grossen Concours der Interessenten / als deren keiner gleichwohl in die bißhero von den prætendirenden Chur- und Fürsten vorgewandte Possession præjudicirlich zu fällen gedencken will / nicht vor unzuträglich / sondern gantz billich gehalten/ wusten auch nicht wie dieselbe Jemand zum Verfang oder Nachtheil gereichen könne: So würden sie die Chur- und Fürsten darbey auch keinen weitern Executions-Proceſs, noch einiger fernern Thätlichkeit sich nicht zu befahren haben/ und werden auff solchem Fall/ und vorhergehende Deposition armorum, auch so viel die Cognition und Entscheidung der Haupt-Sachen anlanget/ sich solche Mittel finden / daß sich mit Fug darüber Niemand zu beschweren haben wird. Was nun der Chur- und Fürstl. Gesandten Meynung und Intention hierunter seye / dessen wollen Ihro Fürstl. Gnaden samt den Gesandten gewärtig seyn.

Sie wollen aber verhoffen / man werde diß alles reifflich erwägen/ den Wohlstand gemeinen Vatterlandes/ und ihrer selbst vor Augen haben / und bey denen vergeblichen Præpeliten sich nicht auffhalten / sondern das Publicum privato vorsetzen / und der Handlung etwas mehr sich nähern/ es wollen sich auch die Chur- und Fürsten samt den Gesandten ohnfehlbarlich und gewiß versehen / die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Abgeordneten werden Wege und Mittel suchen/ bey Dero gnädigsten und Gn. Churf. und Herrn/ die gebührende Erinnerung und Ermahnung zu thun / damit/ wie in der Proposition vermeldet/ die auff dem Löbl. freyen Rheinstrom hergekommene neuerliche Licenten und armirte Schiff / als welche mit dieser Streitigkeit nichts zu thun / demnechst wiederum abgeschaffet werden/ dann beneben dem solche Beschwerung dem Herkommen / sowohl auch den Reichs-Constitutionen gäntzlich und stracks zuwider / so gereichen sie auch den Churfürsten bey Rhein zum höchsten Præjudiz und Nachtheil. Und versiehet man sich um so viel förderlicher Abschaffung / wegen des Periculi, quod est in mora und des unwiderbringlichen Schadens/ so daraus entstehen kan: dann wann bey jetzt instehender Franckfurther Meß solche Impositen und Auflagen continuiret werden solten/ ist gewiß/ daß die Waaren vom Rheinstrom verschlagen / und nimmermehr wieder darauff gebracht werden können. Welches hochgedachte Churfürsten bey Rhein ihres hohen dabey versirenden Interesse halben nicht ausstehen

ANNO 1620. sten oder leiden / sondern von wegen Der Brüderlichen Vereinigung verursachet werden möchten / auf solche Mittel bedacht zu seyn / wie sie sich solch Eintrag oder Beschwerung erledigen mögen / und in dergleichen Fällen mehrmahls geschehen / dann sonsten / und da man bey solchem Begehren bestehen solte / kan man dieser Seits eben so wenig finden / wie bey dieser Handlung einiger ersprießlicher Verfang zu hoffen seyn möchte / darbey gleichwohl die Chur- und Fürstl. Gesandten / auch dessen nochmahls erinnert seyn wollen / daß die Römische Kayserl. Majestät auff der zu Prag gewesenen Chur- und Fürsten eingewandte gehorsamste Bitte / mit der vorgehabten Execution länger nicht / dann auff Ihro Chur- und Fürstliche Principalen / und deren Gewalthaber gehorsamer Bezeigung inne zu halten allergnädigst gewilliget / und stellet man denselben selbst zu bedencken anheim / wann Ihro Kayserliche Majestät zu Fortsetzung solcher Execution (zu deren Abwendung gegenwärtige gütliche Handlung eintzig und allein wohlmeynentlich angesehen ist) beweget / und noch mehrers offendiret werden solten / was grosser Beschwerde / und Unheyls jetziger Zeit gestalten Sachen nach / Ihren hohen Chur- und Fürstlichen Häußern zuwachsen möchte: Welche von den Deputirten nicht vergeblich angeregte aus getreuem Hertzen und Wohlmeynung herfliessende Erinnerung / die Chur- und Fürstl. Abgesandten im besten auffnehmen und vermercken wollen.

DUPLICA.

Der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Abgesandten / auff der Herren Unterhändler Replicam:

Den 22. Septembris geschehen.

Durchläuchtiger / Hochgebohrner / gnädiger Fürst und Herr / auch Ehrwürdige / Edle / Gestrenge / Ehrenveste und Hochgelährte Chur- und Fürstliche Subdelegirte Abgesandte / gnädige und großgünstige Herren.

Was den Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten / heut Vormittag abermahlen für Anzeige / Erinnerungen und Vorschläge geschehen / das haben sie der Länge nach angehöret / und des Summarischen Innhalts befunden / daß E. F. G. G. und Gunsten zwar anfänglichen an seinen Ort stellen / woher die in diesen Landen entstandene Weitläufftigkeit ihren Ursprung genommen: Einmahl aber hätten die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten bey sich nicht befinden können / daß in einer so hochwichtigen Sachen / bey so viel unterschiedlichen Chur- und Fürstlichen Ein- und Ausländischen Prætendenten einen Theil allein gebühren wollen / sich der Possession, andern zum Nachtheil zu unternehmen / und dardurch anderer Competitoren Jura oder Prætensiones schwerer zu machen / sondern daß vielmehr vermöge der Rechten und Reichs-Constitutionen der Dominus Directus und Judex wohl befugt sey / allen Partheyen zum Besten die Possession so lang in Händen zu behalten / biß die Haupt-Sache ordentlich und rechtlich entschieden würde. Darum dann davor gehalten werden will / daß die in Propositione angedeutete Thätlichkeiten / sonderlich was nach der Kayserl. Intibition vorgegangen / insonderheit aber die Einführung der Vestung Gülch / als darinnen die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgisch. vorhin keinen Fuß gehabt / und welche allein in Kayserl. Maj. Devotion befunden / sich schwerlich werden justificiren lassen / sintemahl sich nicht gebühre / ihm selbst Recht zu sprechen / und möchte es vielleicht auch sonsten mit der Possession so richtig nicht seyn / als ex parte Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / vorgegeben werde: Wie dem aber / und weil E. F. G. G. und Gunst sich diß Orts in weitläufftige Disputation einzulassen nicht gemeynet / sondern ihr Befehl und Intention dahin gerichtet / wie Unruhe und Empörung verhütet / und die Waffen bey Seit geleget werden möchten / so hatten E. F. G. G. und Gunsten sich versehen die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten solten auff die in der Proposition angedeutete nicht unverträgliche Mittel sich besser erkläret / und keine solche fremde und unverhoffte Postulata dargegen vorgebracht haben / wie sie dann nochmahlen vor das bequemste Mittel hielten / daß alles wieder in vorigem Stand / wie zur Zeit der eingewilligten Commission gewesen / restituiret / und lædirte Kayserl. Maj. dardurch etlicher Massen verschonet werden möchte / als welche sonsten von ihrem Proposito nicht leichtlich abstehen werden / es wäre dann Sach daß die Vestung Gülch samt den andern Landen zweyen unpartheyischen Fürsten beyden Religionen zu Handen vertrauet würde / welche dann solche Lande allen Theilen zum besten / entweder nach Ihro Kayserl. Maj. Instruction, oder wie man sich sonsten vergleichen möchte / administriren / und künfftig dem best-befugten ordentliche Rechnung thun sollen: Welches Mittel dann die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten nicht für unzuträglich gehalten / sey auch also beschaffen / daß man sich darbey einiger Thätlichkeit oder Partheylichkeit nicht zu besorgen / darüber dann E. F. G. G. und Gunst sich willfähriger Resolution getrösten und versehen / man werde die gemeine Wohlfahrt in acht nehmen / und das Publicum dem privato vorzusetzen / und also der Sachen etwas näher zu kommen nicht ungeneigt seyn / mit der angehängten Erinnerung / weil die auff dem Rhein angestellte Licenten mit diesem Gülchischen Wesen nichts zu thun / und darzu dem Herkommen und Reichs-Constitutionen zuwider / den Churfürsten am Rhein und derselben Brüderlichen Vereinigung entgegen / man werde daran seyn / daß solche abgeschafft / und nicht Ursach gegeben werde / auff Mittel zu gedencken / wie man derselben überhebt und verscho-

ANNO 1610.

verschonet verbleiben möge. Und zwar solches alles förderlich propter moræ periculum, so bey jetziger Franckfurther Meß und sonsten wegen Sperrung der Commercien zu gewarten. Den solte auff dieses alles keine willfährige und gewührige Resolution erfolgen/ und man dieser Seits bey den gethanen Postulatis verharren/ so sehen E. F. G. G. und Gunsten nicht/ wie zu einiger fruchtbarer Expedition zu gelangen/ und weil die Kayserl. Majest. Execution voriger Proceß auff inständig Anhalten der zu Prag beysammen gewesen Chur- und Fürsten/ allein so lang einzuhalten bewilliget/ biß man siehet/ wie diese allein zu solchem Ende angesehene Handlung sich anlassen werde.

So ist endlich den Chur- und Fürstl. possidirenden Partheyen zu bedencken gegeben worden/ da es zu würcklicher Execution solte gelangen/ was beyderseits Chur- und Fürstl. Häußern/ dahero für Ungelegenheit/ Schaden und Gefahr zu gewarten/ alles fernern Innhalts/ deren heutiges Tags Vormittags angehörter Replic, deren Copey zu Complirung der Acten vertrösteter Massen erwartet wird.

Und mögen darauff die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandte/ E. F. G. G. und Gunsten zu fernerem Bericht und Antwort nicht verhalten/ daß Ihro Chur- und Fürstl. Gn. in diesem hochwichtigen Werck/ und insonderheit die ergriffene Possession betreffend/ nicht ohne Rath gehandelt/ und nach eingeholtem Gutachten vieler ihrer Verwandten/ Königen/ Potentaten/ Chur- und Fürsten/ auch anderer erfahrner hohen und niedern Standes-Personen/ anders nicht befinden können/ dann daß sowohl die allgemeine Kayserliche Rechte/ als auch der durchgehende gemeine Gebrauch/ fast in allen benachbarten Königreichen und Landen mit sich bringet/ daß ein Erb für sich selbsten/ und ohne vorgehende Erlaubnuß der Obrigkeit sich der eingefallenen Erbschafft præveniendo unterziehen möge/ und damit biß zu ordentlichem Austrage und Erkandtnuß der Sachen gelassen werden solle/ unangesehen/ ob schon der Interessenten mehr/ und die Prætensiones ungleich oder widerwärtig seyn/ es haben auch Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. bißhero schwerlich glauben können/ daß einiger Teutscher Chur- oder Fürst denselbigen diß Orts abfallen/ oder der Teutschen Freyheiten so weit auszuziehen/ gestatten oder nachgeben werde/ daß Chur- und Fürstl. Personen nicht zuläßiger seyn solte/ was einem jeden privato in gleichen Fällen unverwehret und frey stehet/ und seynd die beyde Löbliche Häußer Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg in diesem Fall desto weniger zu verdencken/ dieweil sie in gleicher Qualität und Linie quoad universalem successionem keinen Competitoren; wissen/ gegen Jedermänniglichen aber sich zurecht erbotten/ und bey Apprehendirung der Possession, neben den unwiedersprechlichen Erb-Tituls und jure proximitatis, auch Ihrer seel. Vor-Eltern/ Hertzogen zu Gülch/ Cleve und Berg/ Exempel für sich gehabt/ zu dem für ungefehr hundert Jahren/ eben dergleichen Fall/ des Männlichen Abgangs im Fürstenthum Gülch und Berg/ auch der Grafschafft Ravensperg sich zugetragen/ da die hinterlassene Tochter die Possession arripirt/ und von Kayserlicher Majestät dabey gelassen und gehandhabt worden/ unangesehen/ ob schon das Hauß Sachsen (wie jetztmahlen auch geschehen) darzu Interesse prætendiret/ so ist E. F. G. G. und Gunst nicht unbewust/ daß in solchen Fällen nicht allein/ Krafft allgemeinen Rechten/ das Dominium, sondern auch in majoritatibus die Possession für sich selbsten/ und ipso jure auff den qualificirten nechsten Erben kommet/ oder doch derselbe darinn von Rechtswegen immittiret/ und sowohl dem Domino feudi als allen andern voran gezogen werden sollen/ wie dann auch die unterschiedliche Kayß. Concesiones und darauff erfolgte Confirmationes nicht allein den Ständen und Unterthanen/ daß sie sich an dieselbige halten/ sondern auch allen Churfürsten und Ständen bey hoher Straff aufferlegen/ die Impetranten und ihre Erben auff den Fall/ der sich jetzt begeben/ darwider in keinerley Weiß zu verhindern oder zu beschweren. Zu deme man auch anders nicht weiß/ wann sich dergleichen Fälle vorhin in Fürstenthumen und andern Reichs-Lehen begeben/ daß es mit Eingreiffung der Possession auch also gehalten worden/ wie dessen mit dem Hertzogthum Grafenhagen/ der Fürstl. Grafschafft Hennenberg/ der Grafschafft Catzenelenbogen/ und andere augenscheinliche Præjudicia mehr vorhanden.

ANNO 1610.

Und ob wohl nicht ohne/ daß in etlichen gewissen Fällen extremæ necessitatis & scandali dem Obrigkeitlichen Gewalt obgelegen/ die Vorsehung zu thun/ damit die Partheyen nicht in einander wachsen/ und zu solchem Ende die Possession sequestriret werde/ so lässet sich doch dasselbige auff diesen jetzigen Fall nicht accommodiren/ sintemahl diß Orts der Possessor gewiß und bekandt gewest/ in welchem Fall die Rechten ausdrücklich vermögen/ daß der bißhero bey seinem Einhaben gelassen/ den andern Prætendenten aber alle Thätlichkeiten inhibiret und gebotten werden solle/ sich lite pendente der Possession zu unterhalten/ und seine Prætension ordentlich auszuführen.

Weil dann deme allein also/ wie solches an seinen Ort und zu seiner Zeit noch mehr ausgeführet werden solle/ und kan/ beneben gewißlich/ daß vermöge der Rechten und Reichs-Constitutionen/ ein jeder bey seiner Possession handzuhaben/ und wider diejenige so Recht leyden mögen/ und darzu erbiethig und gesessen seyn/ kein Krieg geführet werden solle/ und es aber über das Landkündig/ daß die Chur- und Fürstl. Brandenburg- und Pfaltz-Neuburg. Gewalthaber/ nicht allein in den Haupt- und Residentz-Städten zu Düsseldorff und Cleve ihren würcklichen Einzug genommen/ und sich dardurch des gantzen Landes impatroniret/ sondern auch in specie zu

ANNO 1610. Gülch / an der Stadt und Vestung Ihre Waffen offentlich und ohne männigliche Contradiction angeschlagen/ zu deme der von Rauschenberg sich selbsten nicht einmahl dahin erkläret/ daß er die Vestung im Nahmen des rechtmäßigen Successoris verwahre / wie ihme zwar als der dem verstorbenen Hertzog seel. und nicht der Röm. Kayserl. Majestät verpflichtet gewesen / anders nicht gebühre.

So haben E. F. G. G. und Gunsten bey sich hoch-verständiglichen zu ermessen / wie ihme Rauschenberg gar nicht geziemen wollen/ Possessionem den Erben zum Nachtheil zu intervertiren / sondern es haben sich die possidirende Chur- und Fürsten vermög aller Rechten wohl befugt befunden / wider die unbillliche Vorenthaltung und von daraus gethane fast ursächliche Beschwerung der Unterthanen die erlaubte Defension an die Hand zu nehmen / des gäntzlichen Versehens / wie solches gar nicht wider die Kayserl. Majestät/ sondern allein zu Handhabung des H. Reichs Constitutionen und Rechtens angesehen/ welche auch viel ansehnliche Könige / Chur- und Fürst- und Herrschafften für billich erkandt / und die Chur- und Fürsten darbey zu manuteniren entschlossen/ so getrösten sich die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten/ unzweiffentlich / man werde ihren Principalen/ weder die in der Possessionen angedeutete Restitution, noch die heutiges Tages vorgeschlagene Sequestration, als welche in solchen Fällen nicht statt haben/ noch verwilliget werden / zumuthen / sintemahlen die Gesandten dahin ausdrücklich instruiret und befehlicht seyn / sich der inhabenden Possession keinesweges zu begeben / wie dann die evacuatio possessionis zu Erörterung des nicht vonnöthen.

Da aber E. F. G. G. und Gunsten andere zuträglichere/ billichere Mittel vorgeschlagen / werden die Chur- und Fürstliche Possessoren dieselben nicht aus Handen geben/ sondern sich darbey also erzeigen / daß Dero friedliebende Gemüth / darbey im Werck gespühret werden solle.

Und auff solchen Fall werden sich auch des Convoy-Geldes/ oder der Licenten halben/ als welche in solchen extraordinariè Fällen / nicht ohngewöhnlich/ und theils in der Nachbarschafft / gleichwol ohne dringende Ursach im Schwang seyn/ solche Mittel finden/ daß sich weder die Hochlöbliche Chur- und Fürsten am Rhein / noch sonsten Jemand mit Fugen zu beschweren Ursach haben solle.

Welches die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten für ihre fernere Erklärung zu eröffnen/ vermöge habender Instruction sich schuldig befunden / und seynd schließlich der unterthänigsten tröstlichen Zuversicht / allerhöchstgem. Kayserl. Majest. werden Ihro Chur- und Fürstl. Principalen / mit einigen geschwinden und unordentlichen Processen und Execution ferner nicht beschweren/ sondern sie vielmehr als gehorsame Chur- und Fürsten / bey gleich und Recht/ darzu sie sich in allwege erbotten/ und noch erbiethig seyn / verbleiben lassen/ nicht zweifflend/ es werden die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten gern alle gute Beförderung darzu erweisen / immassen der Gesandten Chur- und Fürsten Principalen zu ihren Chur- und Fürstl. Gn. das gute Vertrauen haben / und wollen sich nicht versehen / wie eine Zeither die Zeitungen und Berichte mit sich bringen wollen / daß man bereits eventualiter zu einer Execution gerathen/ und darzu etliche Monath zur Contribution bewilliget haben solte. ANNO 1610.

TRIPLICA.

Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler auff der Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten Duplicam.

Den 24. Sept. geschehen.

Aus was bewegenden Ursachen die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten nochmahls darfur halten wollen/ daß Dero gnädigst/ und gnädige Hrn. Principalen befugt gewesen/ sich den Gülch/ Cleve und Bergischen Landen auff Absterben des letzt-gewesenen Hertzogen selbsten zu nähern/ auch sich bey ihrer Inhabnuß genugsam gegründet ermessen/ und darum weder zum ersten noch zum andern vorgeschlagene Mittel verstehen können oder wollen / was sie auch der geklagten beschwerlichen unherkommenen Licenten/ und armirter Schiff halber auff den freyen Rheinstrom erkläret / und dann endlich sich etlicher eingekommener Advisen halber vernehmen lassen / solches haben Sr. Fürstl. Gn. samt den Chur- und Fürstl. Mayntzischen und Braunschweigischen Gesandten/ aus Dero vorgestrigen Abends verlesenen fernerer Erklärung mit mehrerem angehöret und verstanden. Wiewohl man nun alle solche angezogene Argumenta und Motiven also beschaffen befindet / daß dieselbe dißseits leichtlich zu hintertreiben/ und zu allem Genügen abzulehnen / die allegirte Exempla auch diesem Fall gantz ungleich/ und darum zu dessen Bestärckung nicht angezogen werden können/ immassen man dann dißseits mit gutem Gegen-Bericht gefast.

Dieweil aber mehrmahls angezogener Massen wir nicht bedacht / uns dißfalls in weitere Disputation einzulassen/ die streitige Possession zu damniren / oder zu justificiren / wie solches auch billich nicht daher/ sondern zu dem Haupt-Proceß und dessen Ausführung gehörig / so lassen wir solches alles in seinen Ort gestellet seyn. Und nachdem unsere Intention und Meynung dißfalls anderst nicht ist / dann wie die Beschwerung durch gütliche zuträgliche Mittel remediret/ und die gefährliche Kriegs-Verfassung/ zur Ruhe gebracht werden können/ darzu dann der vorgeschlagene Sequester unsers Ermessens gantz bequem / und also beschaffen / daß darbey der Kayserl. Hoheit und Reputation und aller Interessenten Recht der Gebühr nach erhalten / und Niemand einige Gefahr an seinen prætendirenden oder erlangten Rechten zuwachsen kan / welches dann billig

ANNO 1610.

lich diß Orts in so hochwichtigen Handlungen vor allen Dingen in acht zu nehmen: So will man nachmahls verhoffen / es werden die Gesandten solch Mittel des Sequester nicht so leichtlich ausschlagen / sondern gedencken / daß die Interessenten / bevorab das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen zu andern Mittel schwerlich verstehen werden / sondern dafür halten wollen / daß gleichwie sich die Fürsten befugt erachtet / selbst nach der Possession zu greiffen / und sich der Landen mit Gewalt zu imparconiren / oder so werde es denselben auch zugelassen seyn / sich ebenmäßiger Wege zu gebrauchen / darzu es dann vielleicht an Mitteln / als einem bekandten mächtigen Hauß / und welches nicht weniger mit hohen und mächtigen Assistenten versehen / nicht mangeln wird / daraus dann anderst nichts / als eine endliche Verheer- und Verderbung der Landen selbsten / und der Benachbarten / ja endlichen des gantzen Teutschlandes Untergang erfolgen / und die Fürsten also bey den Landen nimmermehr ruhig seyn werden / zu geschweigen / da Ihro Maj. Ihre Processe continuiren solten / was alsdann eines und andere vor Anlaß gewinnen / und was hohe Zerrüttungen daraus allenthalben entstehen mögen. Welches alles die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten reifflich und treuhertzig erwogen / und sich dieses Mittels / nicht der Teutschen Freyheit zu entgegen / gestalt sie dessen ungütlich verdacht zu werden nicht verhoffen / mit einander verglichen / sondern zu Erhaltung derselben / als welche darinnen principaliter bestehet / daß Ihro Maj. Authorität / und die wohl-verfaßte Reichs-Constitutiones, in ihrem Vigore erhalten / und nicht Jederman nach Wehr und Waffen zu greiffen / und ihm selbst recht zusprechen / erlaubet seye / und aus diesen Ursachen sich etwas bessers erklären.

Die neulich unterkommende Licenten / und Impositen auff dem Rheinstrom betreffend / dieweil dieselbe einmahl dem Herkommen / und den Reichs-Constitutionen zuwider / und keinem Stand gebühret ohne Verwilligung / und Vorwissen der Kayserl. Maj. und der Churfürsten des Reichs / dergleichen anzurichten / so können oder mögen dieselben nullo jure justificiret werden / und wäre darum billich / gleichwie sie de facto auffgesetzet / also auch de facto wieder abgeschaffet würden. Dessen man sich ehe fernern Bescheids Erholung / also gegen die Chur- und Fürstl. Gesandten versehen wolte. Dann in Verbleibung dessen sey gewiß / daß die Churfürsten bey Rhein / Dero Interesse hierunter mercklich verliret / solches wegen gewarteten Unheyls und Schadens länger nicht dulden / sondern auff Mittel bedacht seyn werden / wie sie sich bey dem Herkommen handhaben / und solcher unbillichen Beschwerungen entledigen können

Daß dann der endlichen eingekommenen Advisen nach / alle Præparatorien und Kriegs-Verfassung gegen sie vorgenommen / auch Ihro Maj. etliche Monath verwilliget seyn sollen / davon sey Ihro Fürstl. Gn. samt den Chur- und Fürstl. Gesandten nichts bewust: Was aber die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten / bey Ihro Maj. berichtet / dessen tragen sie keinen Scheu / und werde sich anderst nicht befinden / dann daß ihre Consilia allweg dahin dirigiret gewesen / und noch / wie nemlich Fried und Ruhe allenthalben gepflantzet / und ein Stand bey dem andern unbedrängt bleiben möge.

ANNO 1610.

Und wann sie gleichwohl erwägen / was eine Zeithero / sowohl im Stifft Straßburg / als auch zuvor Würtzburg / Bamberg / und andern Orten / vor unziemlicher Gewalt / und Thathandlungen vorgegangen / daß man auch noch täglich / und je länger je mehr sich mit Volck stärcket / die Stände zu behertzigen / sich ungescheuet vernehmen läßt / und daß / wann es kein Ende seyn will / daß also männiglich in Gefahr fast stets seyn muß / so wuste man nicht / ob ein jeder Stand auch aus natürlichem Antrieb billich solte verursachet werden / auff solche Defensions-Mittel bedacht zu seyn / damit er in etwas Sicherheit befinden könte. Wissen auch nicht / wer dißfalls ungütlich zu verdencken seyn solte / und wolten sich demnach Se. Fürstl. G. und die Gesandten gäntzlich versehen / man würde solche geklagte Thätlichkeiten einstellen / und nicht Ursach geben / daß Ihro Maj. verursachet / zu nothwendiger Stellung der gehorsamen Stände gebührende ernste Mittel an die Hand zu nehmen / und Chur- und Fürsten anzulangen / und sie ihrer Schuldigkeit in solchem Fall zu erinnern.

Auff diese TRIPLICAM seynd die Chur- und Fürstl. Brandenburg- und Pfaltz-Neuburgische Gesandten Quadruplicando, gleichwol allein mündlichen auff ihrer Meynung bestanden / auch auff der Herren Unterhändler beschehenes Zumuthen / sich andere Mittel vorzuschlagen entschuldiget: Sintemahl sie alleinig dieselbe anzuhören befehlicht wären. Da aber die Herren Unterhändler mit den anwesenden Königlichen und andern Gesandten und Assistenten ferners hiervon conferiren wolten / das möchten sie geschehen lassen / und wolten darauff / des fernern Verfolgs gewärtig seyn / darbey es damahls verblieben.

Hernach haben die Chur- und Fürstliche Herren Unterhändler den Kayserl. Hrn. Commissariis von allem Verlauff Relation gethan / darauff dieselbe Anfangs mündlich / hernach auch in Schrifften geantwortet / wie folget:

MEMORIALE.

Welches die Kayserliche Herren Commissarii, der Herr Churfürst zu Trier, ꝛc. und der Herr Graff zu Hohenzollern, ꝛc. den Chur- und Fürstl. Herren Unterhändlern zugestellet / den 26. Sept. Anno 1610.

Es haben die anwesende Kayserl. Herren Commissarii von den Chur- und Fürstl. Mayntzischen / Braunschweigischen und Hessischen Abgeordneten / der Länge nach angehöret und verstanden / was seithero zwischen ihnen den Herren Deputirten / und den Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Abgesandten / bey gegenwärtiger Tractation

ANNO 1610.

hinc inde sich verloffen : Thun sich zuforderst solcher Communication gebührlich bedancken/ haben daraus mit sonderm Contento vernommen / wie getreu-eiffrig die Chur- und Fürstl. Deputirte sich biß daher die Erhaltung der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Hrn. Authoritat und Reputation sowohl als die Heil. Justitiam angelegen seyn lassen. Wie nun die Kayf. Hrn. Commissarii ein solches allerhöchstged. Röm. Kayserl. Majest. der Gebühr gehorsamst zu rühmen nicht unterlassen wollen : Also ersuchen sie auch in Dero Nahmen die Hrn. Chur- und Fürstl. Deputirte hiermit / sie wollen solches hinfürter also continuiren / und bey dem vorgeschlagenen allerseits unvorgreifflichen und billichen Mittel der Sequestration beharren. Und da man sich ex adverso. wider Verhoffen/ und der Hrn. Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Abgeordneten selbst gethanen und dahin gerichteten Erbiethen/ daß sie nehmlich bey gegenwärtiger Handlung allem demjenigen sich submittiren wollen / so der Vernunfft / den gemeinen Rechten/ des Heil. Reichs Constitutionibus, und der Billichkeit gemäß sey / ꝛc. nicht sogleich bequemen wolte / ferner in der Handlung nicht fortzuschreiten / biß sie der Röm. Kayserl. Majest. Meynung von Dero Commissariis zuvor eingenommen/ sintemahl denselbigen nach Verfertigung der zu Prag von denen daselbst gewesenen Chur- und Fürsten bedachter Instruction, seithero fernerer allergnädigster Befehl und Neben-Instruction von Ihro Kayserl. Majest. zukommen.

Und demnach die Kayserl. Herren Commissarii aus der Chur- und Fürstl. Deputirten Relation unter andern auch vernommen / daß man sich Seiten der Hrn. Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Pfaltz-Neuburg/ ꝛc. über die Kriegs-Verfassung und Bereitschafft / in welcher sowohl die Röm. Kayserl. Maj. als andere derselben gehorsame Chur- und Fürsten und Stände noch zur Zeit stehen/ beschweret/und um Abstellung derselben gebetten/ in Ansehung/ daß solches zu Beförderung der vorstehenden gütlichen Tractation nicht dienlich seye/ ꝛc. Also werden hoch- und wohl-ermeldte Chur- und Fürstl. Hrn. Deputirte den Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Abgeordneten hingegen diese Erinnerung zu thun wissen / ꝛc. daß nehmlich die Röm. Kayf. Maj. Dero theils niemahls gewilliget gewest/ in Betrachtung so vielfältigen Despects und Ungehorsams/ so derselben und ihren Commissariis, diß Ort zugefüget und erwiesen worden / gütliche Handlung zu pflegen / ehe und zuvor sie von denen zu Prag gewesenen Chur- und Fürsten hierzu gehorsamst und inständig erbetten worden.

Darum dann Ihro Majest. die Mittel angefangen für die Hand zu nehmen / dardurch sie Dero hoch-gemeldte Kayserl. Authoritat und Reputation manuteniren könten.

Aus dem haben Ihro Majest. die Arma & Processus Executoriales anderst nicht/ dann nur auff eine Zeitlang / und nach Befindung gehorsamer Bezeigung / ꝛc. zu suspendiren allergnädigst gewilliget : Demnach aber Ihro Kayserl. Maj. an statt der verhofften unterthänigsten und danckbarlichen Erkandtnuß/ daß sich dieselbige diesen gelinden und milden Weg allergnädigst belieben lassen / erfahren müssen / daß nach allbereit allerseits geschehenen Zuschreiben und Einwilligung gütlicher Handlung / man die Waffen erst noch mehr wieder Ihro Kayf. Maj. aufgehaben / und mit Beystand frembder Nationen Deroselben die Vestung Gülch de facto wieder alle Billichkeit abgedrungen. Zu geschweigen / was von andern Chur- und Fürsten im Reich für ungebührliche feindliche Thätlichkeiten wieder etliche unschuldige und gehorsame Stände des Heil. Reichs/ungeachtet/ was Ihro Kayserl. Majest. dargegen nothwendig fürgenommen/ mandiret und gebotten / vorgegangen: Kan ein jedweder Vernünfftiger ermessen / ob Ihro Kayf. Majest. dahero einige Hoffnung zur gehorsamen Bezeigung zu gewinnen / und darum die arma zu deponiren : Oder nicht vielmehr Ursach gehabt / und noch neben andern gehorsamen Churfürsten und Ständen des Reichs sich in Bereitschafft zu halten / damit wann man sich ex adverso der Gebühr nicht accommodiren wolte/ alsdann die fernere Nothdurfft von Ihro Maj. zu Rettung der Kayserlichen Authoritat fürgenommen werden möge : Inmassen dann nunmehr keine Mittel hierzu ermangeln werden.

Ferner könten die Herrn Kayserl. Commissarii ungemeldet nicht lassen / daß dasselbige nicht ohne sonderbahres Befrembden vernommen / welcher Massen beyde Chur- und Fürstl. Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Gewalthabere / bey währender dieser gütlichen Handlung mit ihren wider Rechtlichen Attentatis nicht alleinig nicht inhalten / sondern vielmehr zu höchstem Schimpff und Verachtung der Röm. Kayserl. Maj. so vielfältig reiterirter scharffer Pœnal-Mandaten und Verordnungen / auch nicht zu geringem Despect der interponirenden Chur- und Fürsten selbsten sich unterstehen/ der Ritterschafft und andern Land-Ständen in den Gülchischen Fürstenthumen und Landen neue Obligationes, und wie man bericht/ sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuthen / in welchen sie sich auch unter andern verbinden sollen / keinen Tertium , wer der auch seyn möchte / abzunehmen / ꝛc. Da doch von der Kayserl. Majest. als unico , vero & competente judice , noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden/ ꝛc.

Desgleichen unterlassen sie nicht diejenige von der Ritterschafft und andere / welche sich aus schuldigem Gehorsam / gegen der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / zu Folg derselben ernstlichen Gebott und Mandaten ihnen den Chur- und Fürstl. Gewalthabern nicht beypflichtig machen wollen/ sondern allerhöchst-ermeldte Kayf. Maj. in gebührendem Respect halten / schwerlich zu verfolgen/ dieselbige ihrer Aembter und Güter de facto zu entsetzen.

ANNO 1610.

setzen. Immassen dann solches noch unauffhörlich und täglich continuiret wird.

Item haben sie noch in diesem Monath erst neue Befehl an die Beambte in berührten Gülchischen Fürstenthumen und Landen abgehen lassen/ in welchen sie der Geistlichkeit/ und insonderheit dem Dohm-Capitul hiesigen Ertz-Stiffts Cölln/ und dem Teutschen Orden/ ungewöhnliche Steuren und Contributiones abzufordern/ sich anmassen/ ꝛc.

Nicht weniger haben sie der Röm. Kayserl. Majest. verpflichten Vogt und Majoren des Kön. Stuhls und Stadt Aachen de facto ab- und einen andern ihres Gefallens eigenthätlich dahin zu setzen/ und zu solchem Ende berührtes Vogts und Majors in der Stadt Aachen Hauß mit Gewalt einzunehmen/ sich unterstanden/ immassen solches alles aus beyliegenden Schrifften Num. 1. 2. und 3. umständlich zu vernehmen.

Dieweil dann von den Kayserl. Hrn. Commissariis solches wider Rechtliches Verfahren/ der Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu referiren nicht kan umgangen werden: Also ist unschwer zu ermessen/ wie hoch solches Ihro Kayserl. Majest. ohne das gefaßte Offension noch weiters vermehren/ und zu solchen ernstlichen Mitteln/ dardurch gegenwärtige Handlung wenig würde befördert werden/ bewegen und verursachen möchte. Damit derowegen der Herrn Chur- und Fürstlichen Deputirten treuhertzige Bemühung und Interposition nicht etwa hierdurch unstreitbarlich ablauffen und vergeblich seyn möchte/ also werden sie bey hoch-ermeldten Herrn Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gewalthabern/ die gebührende ernstliche Erinnerung zu thun wissen/ damit dergleichen unverantwortliche Attentata, bevorab bey währender gutlichen Handlung eingestellet/ diejenige von der Ritterschafft und sonsten/ welche aus oberwehnten Ursachen ihrer Aempter/ Dignitäten und Güter widerrechtlich und eigenthätlich entsetzet worden/ in ihren vorigen Stand restituiren/ und damit eines das vielfältig beschehene wörtlich Erbieten/ die Röm. Kayf. Maj. in gebührendem unterthänigstem Respect zu halten/ und gegen derselbigen sich alles Gehorsams zu befleißigen/ im Werck demonstriret werde/ dann man sonsten zu Handhabung der Kayserl. Maj. Authorität ein anders nothwendig für die Hand nehmen müste/ und nunmehr wohl könte. Welches den Herrn Chur- und Fürstl. Deputirten wohlmeynentlich anzufügen/ von den Herrn Kayf. Commissariis für eine Nothdurfft erachtet wird. Actum Cölln/ den 26. Septembr. Anno 1610.

Inmittelst hat der Frantzösische Abgesandter sich zu beyden Fürsten von Brandenburg und Neuburg nacher Bensburg verfügt/ und daselbst mit ihnen tractirt/ und als er wieder zu Cölln angelangt/ hat er den Chur- und Fürstl. Herrn Unterhändlern folgenden Fürschlag proponirt.

Des Königl. Frantzösischen Gesandten der Chur- und Fürstl. Herrn Unterhändlern vorgeschlagene Mittel.

ANNO 1610.

Den 28. Septembr. Anno 1610. beschehen.

1. Daß innerhalb eines Monaths von dato der Genehmhaltung dieser Artickel/ die auff- und angenommene Waffen/ eines und andern Theils geleget werden sollen.

2. Und soll hinfürter nichts feindliches/ sowohl in des verstorbenen Hertzogen zu Gülch/ als in beyder Fürsten Brandenburg und Pfaltz-Neuburg/ sodann auch deren Fürsten und Ständen Landen/ so denselben zugehalten und beygestanden/ unter was Ursach und Schein das seyn könne/ vorgenommen werden/ bey Straff des Landfried-Bruchs.

3. Und soll zu solchem End bey bestimmter Zeit/ alles Kriegs-Volck zu Roß und Fuß eines und andern Theils/ so zu gegenwärtigem Streit angenommen worden/ abgedanckt werden/ ausgenommen/ was zu Verwahrung deren von Brandenburg und Pfaltz-Neuburg innhabenden Orten vonnöthen seyn wird.

4. Es sollen sich innerhalb sechs Monath die Prætendenten auff die Landen/ Gülch/ Cleve und Berg/ der Graffschafft Marck Ravenspurg und Herrschafft Ravenstein/ und andere so von der Succession dieser Landen seynd/ des Richters zu Entscheidung deren zwischen ihnen sich erhaltenen Strittigkeiten/ mit einander vergleichen/ ausgenommen deren so zwischen beyden Brandenburg und Neuburg/ so auch der von der Chur-Pfaltz herrührende Lehen wegen/ sich erhalten/ welche auff Belieben Ihrer Majestät durch die von ihnen gesetzte und verglichene Arbitros entscheiden werden sollen/ und werden Ihro Majestät von allen solchen Partheyen unterthänigst ersucht werden/ jetzt-gemeldten Arbitris Commission und Macht zu geben/ hierunter nach Innhalt der Rechten und Reichs-Constitutionen Recht zu sprechen.

5. Item. es sollen die Könige aus Franckreich/ Groß-Britannien und die Staaten der vereinigten Niederlanden an einem/ sodann der König von Hispanien und die Ertz-Hertzogen in Flandern andern Theils versprechen/ zu exequiren und zu handhaben/ sowohl die Artickel/ als auch das Urtheil so hierunter ergehen würde.

6. Immittelst sollen mehrgemeldte Fürsten Brandenburg und Neuburg in Besitz und Genuß der Landen/ Graff- und Herrschafften/ Städt und Flecken/ Schloß und Vestungen/ so darzu gehörig/ verbleiben/ und solches sowohl in ihren als deren Nahmen/ so von Rechtswegen dieselbe zugesprochen werden.

7. Ihro Majestät sollen auff Brandenburg und Pfaltz-Neuburg unterthänigst bitten/ die von ihnen auff dem Rheinstrom von neuem gesetzte Licenten wegen Ihrer Nothdurfft drey Jahr lang verstatten und zulassen.

8. Jedoch sollen dieselben also moderiret

ANNO 1610. werden/ daß sich darüber Niemand zu beschweren habe/ und sollen alle Criminal-Processs, so gegen die Fürsten/ ihre Unterthanen / und alle andere Stände und Gemeinden/ so ihnen beygestanden/ angefangen/ cassiret und auffgehoben/ und sie aus dieser Ursach künfftiglich nicht angefochten noch molestiret werden.

Andere Propositio.

Der Herren Chur- und Fürstl. Unterhändler, und Anzeige auff obgesetzte des Frantzösischen Ambasciators vorgeschlagene Mittel/ den 29. Sept. geschehen/ Anno 1610.

Jüngst-genommenem Abschied nach / habe man nicht unterlassen mit den Assistenten dieser Handlung halben zu conferiren / und habe sich der Frantzösische Ambasciator erbotten / einen unvergreifflichen Vorschlag zu thun / dardurch er verhoffet / daß diesen Beschwerungen abgeholffen werden könte / auff welchen Vorschlag seine Fürstl. Gnaden und die Gesandten/ gewartet/ und der fernern Handlung mit den Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Neuburgischen Gesandten einen Einstand geben wollen.

Demnach es sich aber mit Einschickung solches vertrösten Vorschlags es sich wieder Verhoffen verweilet / und biß auff gestern sich verzogen/ so versprechen sich Se. F. Gn. samt den Gesandten/ man würde ihnen diese Moram und Verlängerung nicht zumessen. Und obwohl Se. F. Gn. samt den Gesandten anders nicht versehen gehabt / dann es würden gemeldte Vorschläg / immassen deswegen respectivè Erinnerung und Vertröstung geschehen/ also beschaffen gewesen seyn/ daß dardurch Ihro Kayserliche Majestät durch die vorhergehende und nach sich continuirende vielfältige Thätlichkeiten hoch-lædirte Kayserliche Authorität/ wie billig/ wiederum restituiret/ und alle Interessenten / bey den streitigen Landen/ habendes Interesse gebührlich salviret/ und erhalten / und die Composition dieses Streits/ also mit Satisfaction beydes Ihro Majestät und aller Interessenten erfolgen/ und also das geliebte Vatterland dißfalls in guter Ruhe hätte gesetzet werden mögen.

So befinden jedoch Se. Fürstl. Gn. sampt den Gesandten obgemeldte Mittel also beschaffen / daß dieselbe vielmehr pro extremis, als Mittel zu halten/ darbey auch Ihrer Majestät nicht allein einige Satisfaction, sondern mehrere und weitere Offension beschicht. Darum sie dann vor eine Nothdurfft erachten / krafft habender Instruction, ehe und zuvor zu fernerer Handlung geschritten würde/ mehrgemelder Mittel den Anwesenden Kayf. Commissariis, als bey welchen die Authorisation dieser gantzen Handlung stehen wird/ nicht allein zu communiciren / sondern auch/ was hierauff ferner vorzunehmen/ dero Gutachten zu begehren; sintemahl da dieselbe sich dahin erklärt / daß sie wenigers nicht diese Vorschläg der Sachen gantz ungemäß / und also beschaffen befunden / daß Ihre Majestät darzu nimmermehr verstehen/ sondern vielmehr zu weitern commotion bewegt werden möchte / und darum vergeblich seyn würde / darauff weiters zu handeln/ gestalt sie dann diesen ausdrücklichen Befehl hätten / da auf Seiten der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten nicht mehr zur Sachen geschritten/ und auff die bereits dieser Seits geschehene Cession, andern Theils bessere Accommodation zum Handel seyn / vermercket wird / als habe Ihro Fürstl. Gn. und Gesandten billich gebühren wollen / sich dißfalls hoch und wohlermeldten Kayserlichen Commissariis zu bequemen / und den Chur- und Fürstlichen Gesandten solches zu erkennen zu geben. Wie eifftig und treuhertzig es nun die zu Prag beysammen gewesene Chur- und Fürsten / mit Ihro beyden Chur- und Fürstlichen Gn. gemeynet / und aus was guter wohlgemeynten Intention sie sich dieser Handlung / und Tagesfahrt mit einander vereinbahret und verglichen / wie groß auch die Gefahr und Zerrüttlichkeit seye/ so dem gantzen Vatterland/ da diese Handlung zerschlagen/ und ohne Frucht ablauffen solte/ angedräuet wird / solches seye ihnen bey vorigen Schrifften und Recessen genugsam zu Gemüth geführet worden/ indem der Commissarien Andeuten und Verwarnen nach Ihro Majestät auff solchen unverhofften Fall die angefangene Process nicht länger einstellen / sondern dieselbe continuiren/ und auff verspührende fernere Widersetzung zu exequiren/ daran es Ihro Majest. gewißlich nicht ermangeln thäte/ an die Hand nehmen werden/ damit sie Ihrer Kayserlichen Authorität und den schuldigen Gehorsam und Respect im Heil. Reich/ sowohl auch die liebe Justitz / vermittelst deren das Heil. Röm. Reich so lange Zeit mit höchstem Ruhm floriret / und ohne welche dessen gewisser / und endlicher Untergang erfolgen muß / erhalten / und conserviret werden möge.

Damit nun solche wohl und treuhertzig gemeynte Handlung nicht also gäntzlich zerschlagen/ der Chur- und Fürsten Eiffer und Wohlmeynung nicht so gar auffer Acht gelassen / und übel auffgenommen/ auch alle angewandte Mühe und Arbeit/ so dißfalls gern und ohne Verdruß angewendet / die liebe Zeit und grosse Kosten / nicht allerdings verlohren/ und Ihro Majest. zu den äusserſten Mitteln gerathen/ und das liebe Vatterland in solche Gefahr gestecket / und gleichsam allen Nationen / zu einem Raub ausgestellet und gemacht werde.

So versehen und begehren Se. Fürstl. Gn. samt Dero zugeordneten Chur- und Fürstlichen Gesandten / es wollen die Abgeordnete dieses alles / bey sich / seiner hohen und trefflichen Wichtigkeit nach erwägen und zu Hertzen ziehen / und ihres theils zu unerlöschlichem Vermisch / zu solchem Ubel und Unheyl keine Ursach geben / sondern sich vielmehr ihrer Schuldigkeit erinnern / und solche Mittel an die Hand geben / oder geben lassen / daraus man Anlaß gewinnen möge / die angefangene

Hand-

ANNO 1610.

Handlung zu continuiren / dann sich ja gebühren will / daß zuforderst die Fürsten und nicht Ihro Majestät (wie gleichwohl dißmahl geschicht) in ihrem Begehren weichen / und man also hinc inde sich mehrers den Sachen nähern.

Und gleich wie Se. Fürstl. Gn. samt den Gesandten / im Nahmen deren Deputirten Chur- und Fürsten lieber nichts wünschen wolten / denn daß diese Handlung zu gutem erwünschtem Effect kommen und gelangen möchte.

Also sehen sie auch gern alles wiedrigs / und was dieselbe schwerer / und verfänglich machen könte / abgeschaffet und aus dem Weg geräumet würde. Und gesinnen darnach nachmahls die Verfügung zu thun / damit die zu mehrmahl geklagte Licenten und armirte Schiff / sodann die auff den Leinpfäden geschlagene Schantzen / als welche den Reichs-Constitutionen und Herkommen zuwider / und den Churfürsten bey Rhein / insonderheit aber dem Ertz-Stifft Cölln / ohne habenden Kayserl. Freyheiten und Regalien / zu mercklichem Præjuditz / Schaden und Nachtheil gereichen / und nicht zu justificiren / noch auch von Ihro Majestät selbst den Churfürsten zum Nachtheil / verstattet noch zugelassen werden können / förderlich und gäntzlich abgeschaffet / dann sie sonsten in fernerer Behauptung nicht furüber werden kommen können / vermög der Brüderlichen Vereinigung / und in Krafft derselben (wie in dergleichen Fällen mehrmahls geschehen /) auff solche Mittel bedacht zu seyn / wie sie sich solcher Beschwerung (wie gern sie auch dessen geübriget wären) entheben und erledigen mögen.

Über diß so kommt den Deputirten mit nicht geringer Befremdung vor / wasmassen beyde Chur- und Fürsten Brandenb. und Pfaltz-Neuburg / oder Dero Gewalthabere bey währender dieser Handlung mit ihren Attentaten nicht allein vielmahls begehrter Massen / nicht inhalten / so zu viel mehreren Ihro Majestät so vielfältig reiterirter scharffer Pœnal-Mandaten und Verordnung / und der interponirenden Chur- und Fürsten selbsten zum Despect sich unterstehen solten / der Ritterschafft / und andern Land-Ständen / in den Gülchischen Fürstenthumen und Landen / neue Obligationes, und wie man bericht / sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuthen (in welchen sie sich auch unter andern verbinden sollen / keinen Tertium, wer der seyn möchte / anzunehmen / da doch vor der Kayserlichen Majestät als unico vero & competenti judice, nach keinem Tertio nichts abgesprochen worden / desgleichen sollen sie diejenige aus der Ritterschafft / und andere / welche sich aus schuldigem Gehorsam gegen der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm allergnädigsten Herrn zu Folge Deroselben ernstlich Gebott und Mandaten / beyden Chur- und Fürstlichen Gewalthabern / nicht bepflichtig machen wollen / sondern Ihro Majestät in gebührendem Respect halten / schwerlichen verfolgen / dieselbe ihrer Aempter und Güter de facto entsetzen / und solches noch also beharrlich continuiren. Wie sie denn noch in diesem Monath erst neue Befehl an die Beambte in berührten Gülchischen Landen abgehen lassen / in welchem sie der Geistlichkeit / und insonderheit dem Dohm-Capitul hiesigen Ertz-Stiffts Cölln / und den Teutschen Orden / ungewöhnliche Steuern und Contributiones, abzufordern sich anmassen / zu geschweigen des offentlichen feindlichen Streiffens / so von der Fürsten Volck nächst um- und an dieser Stadt geschicht / indeme die Leut ohne Unterscheid beraubet / geplündert / und gefangen worden / und anders nicht / als wann es ins Feindes Land wäre / geübet wird / dabey es dann nicht verblieben / sondern wie man beständig berichtet:

ANNO 1610.

Sollen sie Ihrer Maj. verpflichteten Vogt / und Majorn des Königlichen Stuhls / und Stadt Aachen / de facto ab- und einen andern ihres Gefallens eigenthätlich dahin zu setzen / und zu solchem Ende berührten Vogts / und Majors Behausung / in ermeldter Stadt Aachen mit Gewalt eingenommen haben / wie deswegen unterschiedliche Beschwerungen / beneben andern auch / von den anwesenden Chur- und Fürstlichen Sächsischen Abgeordneten / und Gesandten / vermercket / und übergeben worden.

Da nun dieses alles Ihrer Majestät / wie nicht zu zweiffeln / vorkommen solte / wäre unschwer zu ermessen / wie hoch solches Ihrer Kayserlichen Majestät ohne das gefaßte schwere Offension, noch weiters vermehren / und zu den vorangedeuteten scharffen Mitteln / dardurch diese Handlung wenig befördert werden möchte / bewegen und verursachen könte.

Damit nun durch diese Ungelegenheit die Handlung nicht gantz zurück gesetzet / und alles desto besser præpariret werde / so wollen Se. Fürstl. Gn. nochmahls verhoffen / man werde alle diese und andere Attentata, und Neuerungen den Nächsten abschaffen / und also den Weg zu der Handlung nicht verstöhren / sondern vielmehr ihnen selbsten öffnen und raumen / und die Demonstration dabey thun / daß darob ihr zu Ruhe und Friede geneigtes Gemüth vernommen werden könte / ꝛc. Das sey billich / und werde es zum Ruhm gelangen.

Antwort:

Der Chur- und Fürstl. Brandenburgischer und Pfaltz-Neuburgischer Abgesandten / auff die von den Chur- und Fürstlichen Unterhändlern am neunzehenden Sept. stylo vet. gethane andere Proposition, und Anzeige.

Was denen Chur- und Fürstlichen deputirten Herren gütlichen Unterhandlern die Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgesandten unlängst am nächst verschienenen Freytag den vierzehenden Sept. stylo vet. zu dero guten Willen gestellet / dessen wissen sie sich guter Massen wohl zu bescheiden.

Daß

ANNO 1610.

Daß nun darauff die Herren Unterhändler mit den Königlichen und andern anwesenden Gesandten / aus sothanen angelegenen Dingen wohlmeynend communiciret / daher sagen sie unterthänigen/ freundlichen / auch unterthänigen Danck / erachten auch der eingewandten Entschuldigungen vor gantz unnöthig/ weil ihnen ohne das wohl wissend / daß dergleichen hoch- angelegene Geschäffte/ nicht praecipitanter vorgestellet werden sollen.

So viel aber das übrige Vorbringen anlanget/ haben sie solches dahin verstanden/ daß die vorgeschlagene Mittel der Kayserl. Maj. Reputation und Willen zuwider/ auch mehr pro extremis, als pro mediis zu achten/ bey deren Beharrung nur mehrerer Offension bey ihrer vorhin hoch- laedirten Kayserl. Majestät/ dann einige fruchtbarliche Handlung zu gewarten/ &c.

Darum dann Ihro Fürstl. Gn. und ihr der Gesandten Begehren sey/ ihnen andere bessere und zuträglichere Mittel an die Hand zu geben / oder geben zu lassen / dann sonsten die Kayserl. Maj. nicht fürüber könne/ die bißhero eingestellte ernstliche Processs zu reassumiren/ und die Execution fürzunehmen/ darzu es Ihrer Maj. an gebührenden und genugsamen Mitteln nicht werde ermangeln.

Insonderheit aber wollen sich Ihro Fürstl. Gn. und sie die Gesandten / nachmahl versehen/ man werde die neu- angestellte Licenten/ und die zu solchem Ende angeordnete armirte Schiff und Schantzen abschaffen / sintemahl dieselbe der Churfürsten am Rhein / und sonderlich des Ertz- Stiffts Cölln habenden Kayserlichen Freyheiten/ wie auch den Rechten und Reichs- Constitutionen è diametro zuwider / also daß solche Neuerung mit keinem Schein justificiret/ auch von der Kayf. Maj. selbsten keinem Churfürsten solchergestalt gut geheissen / oder nachgegeben werden könne. Dann in Verbleibung dessen/ müste man nach den Mitteln trachten/ wie man solches unverantwortlichen Gravaminis enthebt bleiben möge.

Über das unterstehe man sich/ Chur- Brandenburg. und Pfaltz- Neuburgischen/ Theils nicht allein der Ritterschafft neue ohngewöhnliche Obligation auffzudringen/ und bey Confiscation ihrer Güter zu bedrohen / sich keinem Tertio, wer der auch seye / beyzupflichten/ da doch die Kayserl. Maj. als der einige dieser Sachen ohnmittelbahrer Richter noch keinem Tertio sein Jus abgesprochen/ sondern auch etliche ihrer Aempter allein der Ursachen/ daß sie der Kayserl. Maj. den schuldigen Respect und Gehorsam nicht entziehen wollen / zu entsetzen / welches alles zu Ihrer Majestät und der Chur- und Fürstlichen Unterhändler Despect und Offension.

Zu geschweigen/ daß Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden Soldaten und Kriegs- Volck hin und wieder / und gar biß an die Stadt- Pforten streiffen / und ohne Unterscheid was sie antreffen/ plündern/ welches keineswegs zuzusehen. Dabey es auch noch nicht verbleibet/ sondern es kommen über das auch Klagen und Bericht ein/ daß man der Geistlichen/ und des Teutschen Ordens- Güter mit Steuern und Collecten dem Herkommen zuwider wolle beschweren.

ANNO 1610.

Item, daß man den Major zu Aachen de facto ab- und einen andern angesetzet / und zu solchem Ende des Majors Behausung mit Gewalt eingenommen.

Diesem allem nach werden die Chur- und Brandenburg. und Pfaltz- Neuburgische Gesandten erinnert / sich zu der gütlichen Handlung etwas besser zu nähern / die angezogene Gravamina und Attentata abzuschaffen/ und also zu befördern/ damit man den vorgesetzten Weg / das ist / Fried und Ruhe im Heil. Reich möge erlangen.

Hierauff nun kürtzlich zu antworten / so haben die Chur- Brandenburg. und Pfaltz- Neuburgische gleichwohl vor dem nicht eigentliche Wissenschafft getragen / wie es um die von den Herren Frantzösischen Abgesandten vorgeschlagene Friedens- Mittel bewandt gewesen/ sondern haben solches allererst aus übergebener Copia gründlich verstehen mögen/ können auch anderst nicht ermessen / als daß sothane verzeichnete Articul dermassen beschaffen seyen / daß man daher zu fernerer Handlung und angesonnene Vergleichung / wohl Ursach und Anleitung nehmen können / und wäre auf solchen Fall den Gesandten nicht entgegen/ mit Vorbehalt weiteren Erinnerung/ sich darauff in weitere Handlung einzulassen.

Daß sie aber hierüber andere nähere und zuträglichere Mittel / wie es die Herren Deputirte ermessen wollen / vorschlagen solten / deswegen haben sie sich vor diesem erkläret / daß sie darzu gantz nicht instruiret wären/ befinden auch noch nicht / wie sie darzu verantwortlich kommen und gelangen möchten/ dann je diß Theils anders nicht gefordert wird / dann die Turbationes abzuschaffen / und die Possidirenden bey ihren Fug und Rechten verbleiben zu lassen ; Ihro Fürstl. Gn. Gn. gedencken sich auch bey ihrer einmahl erlangten Possession zu halten/ darzu Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Gnaden zuforderst die Göttliche Providentz / dann auch ihre Verwandten / Gefreundte und getreue Assistenten behülfflich gewesen/ die auch solche Possession neben der gantzen Welt / dahin dieses Gerücht erschollen / biß dahero vor rechtmäßig und billich erkandt haben / auch noch hinfüro verhoffentlich weiter erkennen werden/ darum da die Herren Deputirte nachmahls die von den Königlichen Frantzösischen Herren Abgesandten bedachte Mittel zur Handlung fürnehmen / oder aber für sich andere billiche und annehmliche Bedencken und herfür geben wolten/ seynd sie die Brandenburgische und Pfaltz- Neuburgische befehlicht/ sich auff den Fall darinn also zu erweisen / daß ob GOTT will / an ihnen einiger Mangel nicht seyn solle.

Was dann insonderheit die geklagte Neuerung der Licenten betrifft: läßt man es bey den vorigen vielfältigen Erinnerungen bewenden/ sintemahlen dieser Punct hieher nicht gehörig/ die Gesandten auch darauf nicht instruirt/

und

ANNO 1610.

und leicht zu erachten/ so lang der posſidiren-den Chur- und Fürſten / die in des Heiligen Reichs Conſtitutionen und Executions-Ord-nungen/ wider die verbottene Turbationes, Spolia, und Land-friedbrüchige That-Hand-lungen ſtatuirte Mittel nicht ſeyen / daß ſie ſich ſolcher allein zu Ihrer und der Landen Verſicherung und Defenſion gemachter An-ſtellung nicht begeben könten. Verſehen ſich derowegen gäntzlich und unzweiffentlich/ weil es zu einiger Schmählerung der Löblichen Chur-fürſten am Rhein/ und ſonderlich des Ertz-Stiffts Cölln angegebener Freyheit nicht ge-reichet/ dergleichen Anlagen auch in ſolchen äuſ-ſerſten Noth- und Defenſions-Fällen nicht ungebräuchlich/ und in der Nachbarſchafft/ wie Notorium im Schwang ſeynd: Man werde ſich zu Ihren Chur- und Fürſtl. Gn. Gn. nicht nöthigen/ noch zu einer unverdien-ter Unnachbarſchafft und Unruh Urſach geben/ ſonderlich weil man ſich jederzeit erbotten/ wie noch/ nicht allein dabey alle geſonnene Mode-ration zu gebrauchen/ ſondern auch nach er-langter Verſicherung ſich alſo zu erzeigen/ daß man ab ihren Chur- und Fürſtl. Gn. Gn. mit Fugen zu klagen nicht Urſach haben ſoll.

Daß aber die posſidirende Chur- und Für-ſten/ etliche Ambtleute/ ſo ſich zum Gehorſam wieder der gemeinen Landſchafft Schluß nicht accommodiren wollen/ ihrer Dienſte erlaſſen/ auch die von der Ritterſchafft und andere Un-terthanen zu ſchuldiger Pflicht/ ſich keinem Ter-tio anhängig zu machen/ erfordert/ indem ha-ben Ihro Chur- und Fürſtl. Gnaden Gnaden mit der Land-Stände einhelligem Schluß anders nichts verhandelt/ dann was einem re-gierenden und posſidirenden Landes-Fürſten gebühret/ wüſten es auch anderer Geſtalt ge-gen ihrer Poſteritát nicht zu verantworten. Und wie den angegebenen Prætendenten an ihrer vermeynten Anſprach dadurch nichts ent-zogen/ ſondern vielmehr ausdrücklich reſervi-ret und vorbehalten worden/ alſo weiß man ſich hierüber in keine fernere Diſputation ein-zulaſſen/ ſondern wird dafür gehalten/ daß es den Rechten und Reichs-Conſtitutionen ge-mäß ſey/ die Unterthanen wider ihre Herrſchaff-ten/ in keinerley Schutz zu nehmen/ ſondern ſie vielmehr zu allem ſchuldigen Gehorſam an-zuweiſen.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen ohnlängſt durch einhelligen Schluß der Land-ſchafft bewilligten Collecten/ und iſt an ſeinem Ort/ wo vonnöthen/ mit vielen unterſchied-lichen Steuer-Regiſtern und Actibus zu be-ſcheinen/ daß in ſolchen gemeinen und extra-ordinari Fällen der Geiſtlichen Güter und Gefälle niemahlen exempt geweſen.

Daß aber Ihrer Chur- und Fürſtl. Gna-den Gnaden Kriegs-Volck mit Streiffen und Plündern dermaſſen/ wie geklaget und ange-geben wird/ verfahren ſollen/ davon iſt den Chur-Brandenburgiſchen und Pfaltz-Neu-burgiſchen Geſandten nichts bewuſt. Solte aber denſelben oder ihren Principalen Jemand/ ſo dergleichen verübet/ nahmhafft gemacht und liquidiret werden/ wann und an welchem Ort/ auch von weme dergleichen Schaden ge-ſchehen/ ſoll dargegen ſolche ernſtliche Anima-adverſion fürgenommen werden/ daß männiglich zu ſpühren/ Ihro Chur- und Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. daran kein Gefallen haben. Man hat aber bißhero vielfältig erfahren/ daß offt dergleichen Beſchuldigung den Branden-burgiſchen und Neuburgiſchen zugeleget wor-den/ da ſich hernacher in Inquiſitione ihre Unſchuld und das Gegenſpiel befunden.

ANNO 1610.

Was dann endlich den Major zu Aachen betrifft/ ſey nichts thätliches/ ſondern allein dasjenige fürgenommen worden/ was zu Er-haltung der Orten habenden Gerechtigkeiten die Nothdurfft erfordert: weil ſich der geweſe-ne Major durch Verweigerung der Pflicht des Dienſtes ſelbſten verluſtigt gemacht.

Wann nun hierbey über diß billiche An-erbiethen die Handlungen zerſchlagen werden/ und unfruchtbar abgehen ſolte / wollen die Chur-Brandenburgiſche und Pfaltz-Neubur-giſche Abgeſandten/ ſich vor GOtt und man-niglichen bezeuget haben / daß es bey ihnen nicht/ ſondern den rechten Authoren/ und An-hebern dieſes Unheyls geſtanden/ denen es auch/ zu unerlöſchlichem Verweiß und nicht ihnen / billich gedeyen und ausſchlagen ſolle: Sie aber ihres Theils haben ſich jederzeit dahin erbot-ten/ der Röm. Kayſ. Maj. allen unterthänig-ſten Reſpect und Gehorſam zu erweiſen / da-hin ſie ſich auch nochmahls äuſſerſten Vermö-gens nach und ungefärbten Gemüths eiffrig thun erbiethen/ ꝛc.

Replica.

Der Chur- und Fürſtl. Herren Unterhändler, auff der Chur- und Fürſtl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Abgeſandten obgeſetzte Antwort/ und vor-geſchlagener Mittel und Vorſchlagnuß an-derer Gegen-Mittel; Montag den 4. Octobr. Anno 1610. abgeleſen worden.

Die Deputirte und Unterhändler/ haben aus der jüngſt/ den 30. nechſt verfloſſenen Mo-naths Sept. ſt. nov. gethane Erklärung an-gehöret und verſtanden/ was ſich die Chur- und F. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Ge-ſandten/ ſowohl deren von den Kön. Würden in Franckreich anweſenden Geſandten vorge-ſchlagenen Vergleichungs-Mittel/ als auch der vielfältigen geklagten widerrechtlichen Licen-ten/ und anderer mehr hoch-beſchwerlichen Attentaten halber zu fernern ihrer Gemüths-Meynung vernehmen laſſen: Wiewohl nun die Deputirte ſich ſolcher Erklärung nach/ ſo vielfältigen treuhertzigen Erinnern und Ver-mahnen/ im wenigſten nicht verſehen/ und dar-um nicht unerhebliche Urſach gehabt/ dieweil es faſt das Anſehen hat/ daß der interponi-rende Chur- und Fürſten wohlmeynend ange-wendte Mühe und Fleiß etwa weniger geach-tet/ vermög der Kayſerl. Commiſſarien ge-thanen Erklärung ſich ferner bey dieſer Sachen nicht zu bemühen noch aufftzuhalten / ſondern vielmehr alles GOtt und der Zeit zu befehlen/ immaſſen ſie dann deswegen/ von keinem Ver-ſtändigen/ und dem der Verlauff dieſer Sa-

ANNO 1610.

chen bekandt/ mit Fugen zu verdencken wären. Damit aber der Fug ihres theils bey männiglich um so vielmehr erscheine/ sie auch der gantzen Welt bekandt machen mögen / daß die Zerschlagung dieser Handlung noch das höchste daraus erfolgende Unheyl/ und da Ihro Maj. zu andern Mitteln beweget werden solte/ daß solches nicht von ihnen herrühre/ dessen sie dann hiemit auch ausdrücklich reprotestando vor GOtt und alles unpartheyischen Verstandes offentlich bezeuget haben wollen.

So haben sie (obwohl die Kayf. Commissarien zu Fortsetzung der Handlung rebus sic stantibus Bedencken getragen) noch ferner dem gemeinen Wesen zum besten/ den anwesenden Königl. und andern Gesandten/ und Assistenten vor sich und unvergreifflich solche billiche/ erbahre und auffrichtige Mittel vorgeschlagen / da wo man nur andern theils einigen Lust und Gefallen zu gemeiner Tranquillität hat/ vermittelst derselben diesen hohen Beschwerlichkeiten/ ohne weitere Mühe abgeholffen werden kan. Und ob die Deputirte zwar nicht zweiffeln / daß ermeldte Assistenten werden solche Mittel ihrer gethanen Vertröstung nach/ ihnen den Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten communiciret und vorgehalten/ und sie deren also bereits genugsame Wissenschafft haben:

Damit sie aber jedoch zu führen haben/ daß man dißfalls auch mit ihnen die Handlung zu continuiren gewillet/ so hat man nicht unterlassen wollen / ihnen ermeldte Mittel auch zu erkennen zu geben.

1. Dieweil Ihro Majest. den Fürsten nie keiner rechtmäßigen Possession geständig gewesen / und noch nicht seyn / so möchten die strittige Landen ausserhalb der Vestung Gülch/ samt seinen Pertinentzien wohl in der Fürsten Händen bleiben/ jedoch daß sie solche Lande/ nicht in ihrem/ sondern Ihrer Maj. Nahmen/ allen Interessenten zum Guten/ und keinem zum Præjuditz / biß zu Austrag der Sachen inhalten / dabey sie auch biß zu solchem Austrag verbleiben sollen/ dergestalt daß das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen mit in realem communionem solches Inhabens genommen werde.

2. Die Administration dieser Landen sollen entweder nach Ihro Maj. Instruction, oder wie man sich dessen mit den anwesenden Kayf. Commissarien vergleichen wird/ biß zu obermeldtem Austrag geführet werden.

3. Die Cognition und Execution dieser Sachen soll vermög der Rechten / und Reichs-Constitutionen bey Ihro Maj. verbleiben / dabey dann solcher Verordnung ferner zu verfügen/ daß sich Niemand partheylichen Rechtens mit Fugen zu beschweren haben möge.

4. Und kan man sich diß Orts des Modi præcedendi, und in was Zeit die Sache zum Beschluß und Ausgang gebracht werden soll / auch mit einander vergleichen.

5. Die Stadt und Vestung Gülch samt deren Pertinentzien soll entweder wiederum zu Ihro Majest. Händen restituiret/ oder zwey unpartheyischen Chur- und Fürsten Cathol. Religion und Augspurg. Confession. zu treuen Handen den Interessenten zum besten/ und biß zu Ausgang der Sachen übergeben werden.

6. Und sollen die Innhaber der Landen sufficientem cautionem præstiren und leisten/ daß sie diesem allem/ und was mit Urtheil und Rechten erkandt werden möge / gebührende Folge ohne Weigerung leisten wollen.

7. Und sollen die Fürsten alle Arma und Kriegs-Verfassung alsobald ohne männiglichen Schaden/ sowohl auch die Licenten/ armirte Schiff und Schantzen zu Wasser und Land/ und andere bey dieser Handlung geklagte Attentata und Neuerung abschaffen/ dagegen dann die Chur- und Fürsten sich fernerer Thätlichkeit nicht zu befahren haben werden.

8. Da auch über diß noch weiter bey diesem Werck zu erinnern und in acht zu nehmen seyn möchte / darüber soll fernere Caution hiernechst gepflogen werden.

Wann dann diese Mittel/ wie obvermeldet/ also beschaffen/ daß unsers Ermessens dardurch der Sachen abgeholffen / und Niemand sich darüber zu beschweren haben möchte/ so versehen sich die Deputirte / man werde sich nicht allein darzu bequemen und accommodiren/ sondern auch nachdemmahl dißseits ihnen so vielfältig gewichen worden/ die gewisse Verfügnuß thun/ daß nunmehr ohne fernern Aufschub die unerträgliche Licenten und Beschwerungen / wie auch die in vorigen Schrifften und Recessen geklagte Attentata, als welche/ da auch die Fürsten in rechtmäßigem Besitz der Landen wären / sich nicht geziemen noch gebühren/ gäntzlich abgeschaffet / und mit dem gegen den 11. dieses ausgeschriebenen Land-Tags inhalten werden möge. Ist man auff solchen Fall der tröstlichen Hoffnung bey den anwesenden Kayserl. Commissarien so viel zu erhalten/ daß sie zu den vorgeschlagenen Mitteln auch verstehen / und willigen möchten.

In Verbleibung aber dessen/ will man sich diß Orts zum besten verwahret haben / da die Handlung unverfüglich ablauffen/ und ein anders/ wie obgedacht/ daraus entstehen solte/ daß man dißseits sich aller Gebühr erwiesen/ und darzu die geringste Ursach nicht gegeben habe.

Duplica.

Der Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgis. Gesandten auff der Herren Unterhändler Replicam, und vorgeschlagene Gegen-Mittel / den 6. Octobr. geschehen.

Ad 1. Weil an der Fürstl. Possession kein Zweiffel zu machen / so nehmen Ihro Chur- und F. Gn. für billich an / daß diese Gülchische Lande/ so in Streit gezogen werden wollen / in Ihro Chur- und F. G. G. Gewalt und Händen verbleiben sollen: Insonderheit das Schloß und Vestung Gülch. Jedoch also / daß auff allergnädigstes Zulassen / und mit Authorität Ihro Kayf. Maj. höchst- und hochgedachte Chur- und Fürsten zwar in ihrem Nahmen / aber dem zum Guten / für welchen die Sententz künfftig ergehen wird / ohne Jemands

ANNO 1610.

mands Præjudiz biß zu der Sachen Erörterung / und Endschafft possidiren und besitzen wollen. Darum auch das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / sich darmit zur Gnüge wohl zu contentiren / und die realem communionem mit so unleidentlichem Nachtheil der Possidirenden nicht zu begehren.

Ad 2. Die Landen sollen nach Einhalt der Privilegien / Herkommen / und den Ständen gegebener Reversalen regieret und verwaltet werden.

Ad 3. Die Cognition und Erkandtnuß der Haupt-Sache / soll bey Ihro Kayserl. Maj. und unverdächtigen annehmlichen Chur- und Fürsten des Reichs stehen / jedoch soll mit allergnädigster Zulassung der Kayserl. Majestät den possidirenden Chur- und Fürsten unbenommen seyn / ihren absonderlichen Streit / so dieser Succession halben zwischen ihnen allein verliret / wie auch den so Chur-Pfaltz wegen etlicher ihme erledigten Lehen-Stücken angiebet / entweder durch Schieds-Richter / so allbereit von ihnen darzu erwählet / oder noch erwählet werden möchten / oder sonsten durch freundliche Vergleichung ihres Beliebens zu terminiren.

Ad 4. Und kan man sich dieses Orts / des Modi procedendi und an was Zeit die Sache zum Beschluß und Ausgang gebracht werden soll / auch mit einander vergleichen.

Ad 5. Auff diesen Artickel ist schon bey dem ersten geantwortet worden.

Ad 6. Und soll von allen Theilen Caution præstiret werden / daß sie zu Recht stehen / und was daselbst erkandt / vergnügen / und sonsten alles was in diesen Artickeln begriffen / unverbrüchlich halten wollen.

Ad 7. Alle Processus, und andere Actus Turbativi, wider höchst- und Hochgebohrne Fürsten / und alle andere Personen / Städt / und Communitäten / so ihnen den Fürsten gedienet / unterthänig seyn / oder adsistirt haben / sollen todt und erloschen seyn / und keinesweegs wieder herfür gesucht / noch ihnen deswegen einige Beschwerung zugefüget werden / dagegen beyderseits die Arma niedergeleget / und alle Thätlichkeiten / sowohl in diesen von den letzt verstorbenen Fürsten hinterlassenen / als in andern Ihro Chur- und Fürstl. G. G. und Dero Assistirenden / und Gefreundten zustehenden Landen und Güter vermiethen werden sollen / bey Straff des Friedbruchs / und Rebellion. Und zu dem Ende soll alles Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / so dieses Streits halber von einer und der andern Seiten / an allen Orten im Röm. Reich geworben sey / wiederum licentirt und abgedanckt / ausserhalb denen so zum Schutz dieser Landen / die possidirende Chur- und Fürsten nothwendig gebrauchen müssen.

Ad 8. Wann diese Artickel guter Massen / und rechtmäßig bewilliget und angenommen seyn werden / wollen Ihrer F. F. G. G. die ohnlängst auff dem Rhein angestellte Convoy- oder Licent-Gelder wiederum abschaffen / und ihnen sonsten bey fernerer Communication ihrer Nothdurfft / und dann zu Wiederbringung des erwünschten Friedens dienlich / weiter zu erinnern auch vorbehalten haben.

ANNO 1610.

Præsentatum Cölln den 6. Oct. An. 1610.

Triplica,

Auff der Chur- und Fürstlichen Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten Duplicam,

darinnen die Ausführung und Erläuterung deren von den Herren Chur- und Fürstl. Unterhändlern vorgeschlagene Mittel begriffen / proponirt den 8. Octobr. 1610.

Was sich die anwesende Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgis. Gesandten / auff die ihnen jüngsthin dissents den 2. dieses Sty. nov. unvergreifflich und vor sich aus guter Wohlmeynung / und dem gemeinen Wesen zum besten vorgeschlagene Vergleichungs-Mittel / in Antwort vernehmen lassen: Solches haben S. F. G. und die Deputirte Chur- und Fürstl. Gesandten / aus ihrer übergebenen Schrifft verlesen und verstanden. Befinden daraus so viel / daß jetzt-gemeldte Mittel noch zur Zeit nicht angenommen / sondern vielmehr die vornehmste Puncten / nochmahls behauptet werden wollen.

Nun werden sich die Chur- und Fürstl. Gesandten verhoffentlich zu erinnern wissen / wasmassen und welchergestalt / die Deputirte zu Vorschlagung solcher Mittel gerathen / und obwohl die Kayserl. anwesende Commissarii, nach Gestalt deren bißhero anderseits gefallenen Erklärungen / zu fernerer Fortsetzung der Handlung / ehe und zuvor man sich besser accommodiren würde / nicht verstehen wollen / daß jedoch S. F. G. und Dero Zugeordnete / damit der werthe Friede in diesen Landen wiederum erlanget / und das hoch-beschwerliche Land-Verderben / damit weder einem noch dem andern gedienet / auffgehaben werde / den Sachen mit allem angelegenen Fleiß und Eiffer nachgesonnen / und auff solche Mittel sich bedacht / die ihres Ermessens also beschaffen und bewandt / daß da nur Ihro Maj. ꝛc. und dessen Kayserl. Authorität nicht gantz und gar in Vergeß gestellet / und man den Vortheil mit beyden Händen zu haben gedencket / dieselbe mit Fugen nicht difficultiret werden könten.

Und sollen die Chur- und Fürstl. Gesandten Ihren F. G. samt Dero Zugeordneten unterthänig und großgünstig zu trauen / daß sie bey aller dieser Handlung anders nichts / als publicum bonum suchen / und ungern solche Vorschläge thun wolten / die den Rechten oder Billichkeit nicht gemäß seyn / oder dardurch ein Theil vor dem andern graviret werden solte. Darum dann / als sie verspühret / daß dieser gantze Streit / und alle daraus erfolgte und noch vor Augen schwebende Weitläufftigkeiten / allein aus der streitigen Possession erfolget / indem Ihro Maj. aus vielen ansehnlichen geführten Motiven und Argumenten sich der älteren Possession berechtiget / und die letztere der Fürsten als vitios, und mehr für eine verbottene Turbation gehalten / die Fürsten aber ihre præsentem insistentiam so hoch behaupten wollen / und man also dißfalls gleichsam in

ANNO 1610.

contradictoriis bestanden/ so hat Se. F. Gn. samt den Gesandten ja nicht gebühren wollen/ bey so widerwärtigen und ohneröterten Prætensionibus, einem Theil die Possession purè ab- und dem andern zu billichen / sondern haben vielmehr (wie Interponirenden und Unterhändlern in solchen wichtigen Sachen gebühret) den mittlern Weg suchen / und solchen Vorschlag thun wollen/ der beyden Theilen leidlich/ und nicht einem vor dem andern zu verfänglichem Vortheil gereichen könne. Und darum vor sich und auff verhoffende Ratification der Kayserl. Commissarien erstlich der Possession halben eben diß vor das rechte Medium gehalten / dieweil die Fürsten auff ihrer Possession so hart bestanden / daß zwar dieselben dabey (ausserhalb der Vestung Gülch) gelassen/ damit aber doch Ihro Maj. ꝛc. Ihre Prætension nicht gäntzlich abgesprochen / solche Possession also modificiret / daß sie im Namen Ihro Maj. ꝛc. behalten würde / darinn dann sehr weit von Ihro Maj. ꝛc. Seiten gewichen würde/ den Fürsten aber weder in facto noch Jure der geringste Abgang nicht entstehen kan / und darum dieselbe sich dessen billich bedancken / und der übrigen Puncten halber / als welche sich ohne das von Rechtswegen gebühren / nicht länger aufffhalten sollen.

Dann was die Restitution der Vestung Gülch anlanget / da kan ja mit Bestand nicht geläugnet werden/ daß dieselbe biß auff jüngste gewaltthätige Occupation in Ihro Maj. ꝛc. Nahmen ein- und auffgehalten werden. Und sintemahl Ihro Maj. ꝛc. gebührender Respect durch solche Thathandlung zum höchsten violiret worden / und sich aber billich gebühret / daß deswegen gnugsame Satisfaction geschehe/ und die lædirte Hoheit wiederum redintegrirt werde / dasselbe aber anders nicht / als durch gebührliche Evacuation, und Abtrettung ermeldter occupirten Vestung geschehen kan/ so hat man auch billich darauff Dissеits bestehen sollen. Es ist aber auch weniger nicht diß Mittel dabey getroffen worden / daß obwohl vermög der Rechten solche Restitution zu Ihro Maj. ꝛc. Handen / als dem Spoliato geschehen soll/ daß man jedoch alternatim darzu gesetzet / und den Sequester als das träglichste vorgeschlagen/ darinnen dann abermals Ihro Maj. ꝛc. von ihren Rechten nicht wenig gewichen/ und man andern Theils billich dergleichen auch thun solte.

Was aber die Cognition in dem Haupt-Streit und dem Petitorio anlanget / ist einmahl richtig / und vermög der ausdrücklichen Reichs-Constitutionen bekandt / daß dieselbe Ihro Maj. ꝛc. als einem Regierenden Röm. Kayser und Dero Reichs-Hoff-Rath alleinig zustehet und gebühret / dabey auch das Cammer-Gericht einige Concurrentz nicht hat. Daß nun Ihro Majest. solche Cognition benommen/ oder in einige Wege limitiret/ und also derselben ihr höchstes Kleinod / so sie vor andern in Austheilung der heilsamen und heiligen Justitz haben / entzogen werden soll; solches will sich nicht allein nicht gebühren/ sondern können auch alle Churfürsten und Stände des Heil. Reichs / Dero deswegen geleisteten hohen Treuen und Pflichten / noch ihres darunter versirenden mercklichen Interesse halber/ nicht nachgeben/ oder verstatten. Dann sintemahl dieselbe / beneben allen Würden / Freyheiten und Regalien/ insonderheit die Jurisdictionalia von Ihro Kayserl. Maj. ꝛc. als dem Brunnen aller Hoch- und Obrigkeit haben und tragen/ so muste ja erfolgen / da man Ihro Maj. ꝛc. ihre höchste Jurisdiction entziehen und nehmen wolte / daß sie auch fürter bey andern Ständen fallen und erlöschen müste. Darzu ob GOtt will einiger Stand im Reich nicht helffen noch Ursach geben wird. Sondern verhoffen Se. F. G. samt den Gesandten vielmehr/ es werden die prætendirende Chur- und Fürsten / als vornehme Glieder und Stände des Reichs geneiget seyn/ Krafft Dero hohen Pflichten/allerhöchstgedachten Kayserl. Maj. ꝛc. Ehr und Hoheit nach allem Vermögen zu erhalten / und darum es bey dissеits in den Artickeln gethaner Erklärung verbleiben zu lassen. Dabey dann nicht zu zweiffeln / Ihro Maj. ꝛc. als ein gerechter Kayser / werden das Recht also bestellen lassen / daß sich darüber Niemand einiger Partheylichkeit mit Fugen zu beschweren haben möge / wie dann deswegen/ und was andere Neben-Puncten betrifft/ mehr speciale Erläuterung/ da man des Haupt-Wercks nur einig seyn würde / erfolgen kan.

So hat es dann weiter mit Administration der Landen / und in den Artickeln angezogener Instruction nicht die Meynung / daß dardurch dem Herkommen und Privilegien zuwider etwas vorgenommen werden solte: Sondern / sintemahl solchen Landen auch bey Lebzeiten des letzt-verstorbenen Hertzogen / nach Ihro Majest. ꝛc. Instruction regieret worden. So ist es ja auch billich/ daß es bey solcher Instruction, biß zu Austrag der Sachen / entweder verbleibe / oder man sich mit den Kayserl. Commissariis anderwärts vergleiche/ welches dann dem Herkommen gemäß / und vor sich billich ist/ auch den Fürsten daraus die wenigste Vernachtheilung nicht verfolgen kan.

Schließlichen / und was wegen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen ist begehret worden/ und daß dasselbe in realem communionem der Einhabung genommen werden solte/ ist dasselbe allein darum von denen zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten vor gut und nothwendig angesehen worden/ nachdemmahl sie vor allen Dingen dahin gesehen / wie die Kriegs-Verfassungen abgestellet/ und der heilsame Friede wieder gewonnen werden möge: Dabey aber so viel verstanden/ daß das ermeldte Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen den Fürsten keiner rechtmäßigen Possession geständig / sondern vielmehr solches alles pro violenta detentione halten thut/ und sich derowegen befugt ermessen will / der Landen durch gleichmäßige Mittel zu nähern: Daraus dann das letzte ärger und beschwerlicher (wie vor diesem mehrmahls gemeldet worden) als das erste werden/ noch also das Löbliche Intent der Chur- und Fürsten im wenigsten erlanget werden möchte.

Damit

ANNO 1610.

Damit man nun bißfalls auch Sachsen etlicher Massen contentiren/ und von Thätlichkeiten abhalten möge / die Fürsten auch desto sicher und ruhiger bey den Landen / biß zum Austrag verbleiben/ und mehrgemeldte Landen vor endlichem Verderben bewahret wirden mögen/ so haben sich höchst- und hochermeldte Chur- und Fürsten dieses Mittels / als welches des verhoffenden schleunigen Rechtens den Partheyen so sehr beschwerlich nicht seyn/ und dardurch gleichwohl allem Unheyl vorgebauet werden kan/ mit einander entschlossen.

Und können diesem allem nach Se. F. G. samt den Chur- und Fürstl. Gesandten / bey sich anders nicht befinden/ dann daß diesen hohen Beschwerungen durch die von ihn jüngsthin vorgeschlagene Mittel/ am besten/ und mit geringster aller Interessenten Beschwerung abgeholffen werden möge : Sich derowegen nochmahls auff dieselbe und aller ihrer Innhalt gezogen/ deren tröstlichen Zuversicht / die Chur- und Fürstl. Gesandten werden sich dermahleins/ zur Beförderung der Sachen/ darauff gewührig erklären. In Erwägung/ daß Se. F. Gn. sowohl auch der Zugeordneten je beschwerlich fallen will/ sich dieses Orts/ über so geraume lange Zeit/ ferner und länger auffzuhalten.

Es versehen sich auch nochmahls dieselben / man werde die nun so offt und dick geplagte / hoch-beschwerliche Licenten/ Impostен/ und andere Beschwerung/ dermahleinst abschaffen / und das Böse nicht ärger machen/ noch Ihro Maj. zu mehrerer Offension bewegen.

Dann da solches alles nicht erfolgen / und man die vorgeschlagene Mittel gäntzlich ausser Acht lassen / auch die Handlung also ohne Frucht ablauffen und zerschlagen werden solte / müssen zwar S. F. G. samt den Gesandten solches geschehen lassen. Sie werden sich aber bey GOtt und der Welt / denen ihre angewandte Sorge und Treue bekandt / daß sie an allem erfolgendem Ubel und Unheyl keine Schuld haben/ gnugsam entschuldiget wissen.

Quadruplica,

Welche die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten auff der Herrn Unterhändler Triplicam mündlich gethan/ den 9. Oct. Anno 1610.

Die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Deputirte hätten vernommen/ was Ihro Fürstl. Gn. zu Hessen / und Dero zugeordnete Herrn Subdelegirte ihnen abermahl anzuzeigen beliebet. Und als sie eine Nothdurfft befunden / sich darüber zu unterreden/ so baten sie keinen Verdruß zu haben/ daß sie einen kurtzen Abtritt nehmen möchten / traten darauff ab / und liessen in reditu durch Herrn D. Erasmum Morintzen anzeigen:

Die Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgische Abgeordnete hätten die ihnen gethane Anzeige nicht allein deliberando erwogen / sondern sich auch einer einmüthigen Erklärung verglichen / und seiner Persohn unterthänig vorzubringen anbefohlen/ und befinden die vorgefallene Anzeige auf drey Puncten gegründet. Et ita repetitis prioribus, zeiget er ferner an. ANNO 1610.

1. Daß angezogen würde/ worinn etwan die Possession gegründet und zugelassen seyn möchte/ stünde an seinem Ort : Man wolte aber dafür halten/ daß nicht allein aus vorigen Resolutionen/ sondern auch aus vielen Schrifften / so nacher Prag abgegangen waren / und dann aus denen in Druck gefaßten Deductionibus zu sehen seyn würde / daß Ihro Chur- und F. G. G. aus Fugen zur Possession gegriffen/ und biß dahero dabey verblieben/ dann als der Hertzog von Gülch verstorben / wäre possessio in statum in statum vacuum gerathen/ und als solches geschehen/ hätten Ihro Chur- und Fürstl. G. G. nemine contradicente possessionem apprehendiret und vorgenommen/ auch alle Actus exerciret / wie dann solches alles Ihro Kayserl. Majest. wäre notificiret worden : Daraus anders nicht abzunehmen gewesen/ dann daß Ihro Kayserl. Majest. weil dieselbe darüber still geschwiegen / damit zufrieden gewesen : Wie nun Ihro Fürstl. Gn. und die Gesandten nicht gemeynet/ deswegen mit ihnen ferner zu disputiren/ also hätten sie auch diese Sachen nicht weiter zu graviren/ und wolten darbey bewenden lassen/ daß sie die Possession nicht weiter zu culpiren gedächten/ sondern an seinen Ort stelleten / immassen sie auch dafür wolten gebetten haben.

2. So viel das Medium Sequestri anlangen thäte / da befinden die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. daß einem Possessori seine einmahl erlangte Possession nicht aus Handen zu lassen/ sehen nicht / wie auff solche Mittel zu bauen / noch Ihro Chur- und F. G. G. zuzumuthen / einmahl wäre es in Rechten versehen : Daß ein jeder bey seiner rechtmäßigen Possession gelassen / und ohne Recht daraus nicht getrieben werden solte / sondern was ihm das Recht zuspreche / daß er sich daran soll begnügen lassen.

So viel Sachsen anlanget / stünde man in den Gedancken / Sachsen würde sich mit demjenigen/ was dißfalls die Rechten mit sich bringen/ contentiren lassen / und nichts thätliches vornehmen/ und würden J. F. Gn. und die Gesandten sich zu erinnern wissen / daß præventio in solchen Fällen statt habe / und könten sie das wohl afleveriren/ wann Sachsen tranquillè possessionem apprehendiret/ und sich zur Caution erbotten hätte / daß Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Gn. an Sachsen nicht mehr würden begehret haben / darum sie der unterthänigen Zuversicht wären / man würde mit ihrem Erbiethen zufrieden seyn.

Man müste zwar gestehen / daß Sachsen ein mächtig Hauß wäre / wolte aber hoffen / Sachsen würde nichts wider sie als nahe Verwandte/ so der Justitz zuwider wären/ vornehmen. Und da auch Sachsen sich damit wolte verführen lassen/ daß sie von der Kayserl. Maj. investituram erlanget / zweiffelte man doch nicht/ sie würden von ihren Räthen so viel erinnert werden/ daß solches nicht bestehen könte /

ANNO 1610.

sondern Ihro Chur- und F. G. G. zu tragen / und dabey bedencken / wie wenig ihnen die erlangte Investitura abusiva verträglich seyn werde. Weil es dann die Gelegenheit / wolten sie sich versehen / Sachsen würde in Ruhe stehen / sich an Gleich und Recht begnügen lassen / und den beyden Chur- und Fürsten nicht weiter zu setzen. Da aber ein anders via facti vorgenommen werden solte / hätte der Allmächtige ihnen biß dahero beygestanden / wären auch des Vertrauens / daß seine Göttliche Allmacht ferner nicht von ihnen abstehen würde.

Betreffend / daß man etliche Mittel vorschlagen solte / da hätten Ihro Fürstl. Gn. und die Gesandten sich zu erinnern / was die Hrn. Deputanten mehrmahl aus Prag geschrieben / daß sie Mittel vorschlagen wolten / so beyden Theilen gefällig. Sie ihres Theils wären darzu nicht instruiret: Gleichwohl wäre anfänglich etlicher Mittel halber Anregung geschehen. Da nun solche Mittel billich seyn würden / oder aber da man mit den Königl. und Churf. oder andern Gesandten hieraus tractiren wolte / hätten sie es ihnen heimzustellen. Zum Fall man aber dessen Bedenckens trüge / wolten sie gebetten haben / dieselbe Mittel / so zu Einbringung des Friedens diensam / an Hand zu geben: Wolten sie das Ihrige dabey thun / und ihren Herrn Principalen zu wissen machen / damit ihres Theils kein Mangel erscheine.

3. Den Puncten mit den angesetzten Licenten und Impositen belangend / wäre Ihren F. G. G. und den Gesandten / mehr als wissend / was für eine Nothdurfft die Chur- und Fürstl. Partheyen darzu bewogen hätte / und würde daraus zu befinden seyn / daß solches allein zu ihrer Defension gemeynet seye: Dann als Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Gn. kein Gehör haben können / sondern immerdar verfolget / bedränget worden / und Verlust an Gütern erlitten / auch den Kriegs-Kosten allein zu tragen ihnen ohnmöglich gewesen / so hätten sie billich auch auff solche Mittel / so nicht unüblich seyen / gedencken müssen: Immassen bey den Benachbarten noch Exempla bevor wären / sie hielten wohl dafür / den Churfürsten bey Rhein und ihren Unterthanen würde beschwerlich fallen / solche Licenten zu continuiren. Weil es aber an deme / daß solche Licenten bleiben müsten / biß Ihro Chur- und F. G. G. alles Uberfalls gesichert wären / so könten solche Dinge nicht separiret werden / sondern müsten also bleiben. Solten aber diese Dinge auff einen guten Ausschlag gerichtet werden / so zweiffelten sie nicht / Ihro Chur- und Fürstl. G. G. sich dieses Paß halber auch also bezeigen würden / daß man damit wohl zufrieden. Hätte zwar das Ansehen als wann solche Gabellæ den Reichs-Constitutionen zuwider. Man wüste sich aber zu erinnern / wie dieselbe zu lassen / dahero zu schliessen / daß solche Constitutiones nicht universaliter, sondern cum limitibus zu verstehen seyen. Und weil sie andern zur Erleichterung der Unkosten zugelassen / wolten sie hoffen / sie würden diesen beyden possidirenden Fürsten ebenmäßig zugelassen seyn. ANNO 1610.

Befrembde sie nicht wenig / daß angeregt worden / Ihro Maj. möchten bewogen werden / Executionem ergehen zu lassen / zweiffelten nicht / Ihro Majest. hierunter die Billichkeit bedencken / und nicht alles quod licet zu practiciren würde. Darauff stünde der Chur- und Fürsten Freyheit / daß sie bey Recht und Freyheit gelassen werden solten / dahin sich Ihro Maj. auch so hoch verbunden hatte / solten sie aber ungeachtet dieses beschweret werden / wäre ihr Recht ärger als eines geringsten Bauern: Dann Niemand zu condemniren / er seye dann zuvor gehöret / da es nun den vornehmsten Säulen abgeschlägen werden solte / hätte man zu erachten / wie mißfallig es dem Allmächtigen seyn würde. Man wolte aber Ihro Majest. ein bessers antrauen / und nicht hoffen / daß man so geschwind mit der Execution verfahren würde / weil man sich zu erinnern / als der Admirant von Arragonien vor Jahren in des Reichs Boden eingefallen / und Ihro Maj. die Execution eingestellet / und dieselbe darum angeschlagen / damit Fried und Einigkeit im Reich erhalten werden möchte. Wohin nun Ihro Majest. damahl gesehen und bewogen worden / die gebettene Execution gegen einen frembden Fürsten einzustellen / also wolten sie sich auch versehen / daß bey bekandten und im Reich eingesessenen / Chur- und Fürsten kein Anfang gemacht werden solte.

Dörffte sonsten keiner Entschuldigung / dann sie zu den zu Prag versammleten Reichs-Standen das Vertrauen hätten / daß sie als ihre nahe Verwandte / auch zum Theil Glaubens-Genossen / zu schädlichen Consilien nicht verstehen würden / und solten diß Orts viel Anzeige thun / was es mit den Bambergischen / Würtzburgischen / und Straßburgischen Einbelagerungen für eine Beschaffenheit habe / so wären sie derselben unberichtet / hätten auch deswegen keine Instruction, oder Memorial von ihren Herren / sintemahl Ihrer Chur- und F. G. G. Meynung wäre / gütliche Mittel anzuhören. Darum daß sie keine andere Erklärung thun könten / wolten sie gebetten haben / sie für entschuldiget zu halten / und ihre Antwort besser als sie vorbracht / zu verstehen / &c.

Bey dieser Quadruplica ist es dißmahls beyderseits verblieben / und haben den Verlauff die Herren Chur- und Fürstl. Unterhändler den Kayserl. Herren Commissariis, desgleichen die Chur- und Fürstl. Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Gesandten ihren Principalibus zu referiren / und sich fernern Bescheids zu erhohlen / erbotten.

Den 10. Octobr. haben die Herren Kayserl. Commissarii einen Notarium samt einem Trompeter auff den zu Bickelsdorff angestellten Gülch- und Bergischen Land-Tag abgefertiget / gestalt daselbsten den Land-Ständen hernach gesetzten schrifftlichen / und von den Hrn. Kayserl. Commissariis in forma Patenti ausgefertigten Vortrag abzulesen uñ zu insinuiren.

Nach

ANNO 1610. Nach welcher Verrichtung ermeldter Notarius samt dem bey sich habenden Churf. Trierischen Trompeter / ungeachtet des von den Kayserl. Herren Commissariis bey sich habenden Patents/ gefänglich nach Deuren geführet/ und daselbst gantz schmählich in schwere Eisen geschlagen / und also viel Tage lang enthalten worden.

Vortrag/

Welchen die Kayserl. Herren Commissarii der Gülchischen und Bergischen Ritterschafft/ und Land-Ständen auff dem zu Bickelsdorff angestellten Land-Tag/ &c. durch einen Kayserl. Notarium publicè verlesen und insinuiren lassen/ den 10. Octobr. Anno 1610. welchem auch gemeldte Ritterschafft und Land-Stände parirt haben.

Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn/ &c. anhero abgeordnete Commissarii, der Hochwürdigste in GOtt Vatter/ Fürst und Herr/ Herr Lotharius von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. R. R. durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürst/ Administrator zu Prum / &c. sodann der Hoch-Wohlgebohrne Graff und Herr/ Herr Johann Georg/ Graff zu Hohenzollern / Sigmaringen und Vöringen / &c. Entbiethen den Vesten und Ehrsamen an diesem Ort versammleten von der Ritterschafft und Land-Ständen der Fürstenthumen Gülch und Berg/ &c. Dero gnädigst und gnädigen/ auch günstigen Gruß/ alles Liebs und Guts / &c. und benebens zu vernehmen. Ob sich gleichwohl Ihro Churf. Gn. und Gn. billich versehen gehabt / demnach Allerhöchst-gedachte Röm. Kayserl. Maj. auff der jüngst bey Deroselben Kayserl. Hoff zu Prag versammleten hochansehnlichen Churfürsten/ Ertz-Hertzogen und Fürsten eingewendtes gehorsamstes und inständiges Bitten / als ein gütiger und milder Kayser / allergnädigst bewilliget / die bißhero gegen und wider die Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Hrn. Ernsten/ Maggraffen zu Brandenburg/ in Preussen Hertzogen/ &c. Und Hrn. Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen zu Bayern / &c. rechtmäßige geführte Processus Executoriales, und was demselben ferner anhängig/ auff eine Zeitlang/ und biß gegenwärtige gütliche Handlung ihre Endschafft erreichet / zu suspendiren : Es würden entgegen Hochermeldte Chur- und Fürstl. Gewalthaber/ da sie sich schon ihrer angegebenen Possession der Gülchischen Fürstenthumen und Lande halber berechtiget zu seyn ermessen möchten/ jedoch Ihro Kayserl. Maj. zu allerunterthänigstem Respect, und schuldigem Gehorsam immittelst mit allen eigenthätlichen Attentatis und Actibus gleichfalls ingehalten haben: So vernehmen jedoch Ihro Churf. Gn. und Gn. nicht ohne sonders grosses Befrembden / welcher Massen Hoch-besagte Chur- und Fürstl. Gewalthabere neben andern mehr-fältigen Neuerungen und Attentatis auch einen Land-Tag noch darzu dieser Orten anzustellen/ sich angemasset: Welches dem Ih. Churf. Gn. und Gn. mehr allerhöchst-ernandten Kayserl. Maj. wegen Dero anbefohlener Commission gehorsamst zu berichten/ keinen Umgang nehmen können / also stellen sie es dißmahl den Chur- und Fürstl. Gewalthabern gegen Ihro Kayserl. Maj. und männiglichen zu verantworten anheim: Demnach aber Ihren Churf. G. und G. als Kayserlichen Commissariis nicht allein gebühren will/ hierinnen der Kayserl. Maj. Interesse gebührender Massen in Obacht zu haben/ sondern auch für Dero Personen die von der Ritterschafft und Ständen in diesen Landen gern alles Nachtheils / und verderblichen Unheyls enthebt sehen möchten: Also haben I. C. G. und G. nicht unterlassen solten noch mögen / zuforderst die an diesem Ort versammlete Ritterschafft und Land-Stände nicht allein des schuldigen Gehorsams und Respects, so sie Ihro Kayserl. Maj. als ihrem höchsten von GOtt fürgesetzten Oberhaupt zu leisten/ mit Eyd und Pflichten/ auch aller Billichkeit nach verbunden/ gebuhrlich zu erinnern/ und demnach im Namen der Röm. Kayserl. Maj. mit allem Ernst zu befehlen/ daß sie mit mehr-gemeldten Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gewalthabern sich in einige Handlung nicht einlassen / vielweniger ichtwas willigen sollen / so zum Nachtheil/ Abbruch oder Verfang/ deren hiebevor ausgegangenen und publicirten Kayserl. scharffen Pœnal-Mandaten/ oder zu einigem Præjudicio der andern Prætendenten (darunter sie das allbereit mit diesen Fürstenthumen und Landen belehnete Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen sonderlich in acht haben wollen) gereichen möchte/ &c. sondern es wollen auch Ih. Churf. G. und G. dieselbe für ihre Personn/ gnädigst/ gnädig/ günstig und treulich gewarnet haben/ daß sie sich allerhöchst-ernandte Kayserl. Maj. wie auch andere Chur- und Fürstl. Personen so zu diesen Landen Zuspruch haben/ noch ferner zu offendiren/ und wider sich zu bewegen fleißig hüten/ und dadurch ihrem äusserstem Verderben und Unheyl / so ihnen daraus unzweiffentlich zuwachsen würde/ entfliehen: Sintemahl es endlich an deme / da hoch-ernandte Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgische Gewalthaber bey gegenwärtiger Handlung mit der Kayserl. Majest. nicht ausgesöhnet und verglichen würden/ daß dieselbe auff solchen Fall die schwere Achts-Process wider gemeldte Chur- und Fürstliche Personen/ und wer denselbigen sich in diesen Landen beypflichtig gemacht / reassumiren / und die Execution denjenigen / welchen es hiezu an Mitteln nicht ermangeln wird/ anbefehlen möchten. Welches ob höchst- und wohlermeldte Ihro Churfürstl. G. und G. den allhie gegenwärtigen versammleten von der Ritterschafft und Ständen kürtzlich und gründlich anzufügen / für eine Nothdurfft ermessen: Seynd denselbigen für ihre Personn mit gnädigstem/ gnädigem und günstigem/ auch allem guten Willen wohl zugethan / &c.

Hernach den 12. Octobr. haben die Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburg

ANNO 1610.

burgische Abgesandte / nachdem sie obermeldtem ihrem gethanen Erbiethen gemäß sich bey ihren Principalen fernern Bescheids erholet gehabt / wiederum andere Mittel den Chur- und Fürstl. Herren Unterhändlern vorgeschlagen und proponiret / wie folget / &c. Und sind Ihro Fürstl Gnad. Herr Pfaltzgraff Wolff Wilhelm folgends den 14. Octobr. selbst in der Persohn zu Cölln angelanget.

Dritte Propositio,

Und anderwärts vorgeschlagene Mittel von den Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburg. Abgeordneten.

Præsentirt den 12. Octobr. Anno 1610.

1. Possessio.

Die Fürsten sollen die strittige Lande / im Namen der Röm. Kayserl. Majest. &c. unsers allergnädigsten Herrns ohne männiglichen Præjudiz innen haben und besitzen / biß der rechtmäßige und wahre Successor, durch einen Rechtlichen Ausspruch oder gütlichen Vergleich erkläret wird.

2. Regiment.

Die possidirende Fürsten / sollen im Namen der Kayserl. Maj. die Lande / nach Auweisung der Landen / Ordnungen / Statuten / Gewohnheiten und Privilegien / regieren und administriren.

3. Gülch.

Der Ambtmann / dessen Verwahrung die Vestung und Stadt Gülch zu vertrauen / soll der Kayserl. Majest. &c. und den possidirenden Fürsten Eydes-Pflicht leisten / daß er beyde Vestung und Städte biß zu Austrag der Sachen bewahren / und hernacher dem Victori oder demjenigen / dem das Recht oder die Güte die Succession gönnen und geben wird / einraumen und übergeben wolle.

4. Cognition.

Die Cognition solle Ihro Kayf. Maj. &c. neben unpartheyischen Fürsten des Reichs bleiben / es wäre dann / daß Ihro Kayf. Maj. mehr gefällig seyn solte / die Strittigkeit durch Arbitros und Schieds-Richter entscheiden zu lassen. Betreffend aber den Streit zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / soll derselbige durch die von den Partheyen benannte / oder so von denselbigen noch zu benennen / erörtert werden / &c.

5. Sachsen.

Weil die Fürsten im Nahmen Ihro Kayf. Majest. &c. possidiren / deren sie neben etlichen Fürsten des Reichs der Sachen Ausschlag beimgeben / welche auch in kurtzem zu Ende gebracht werden soll / so kan man das Hauß Sachsen alle Confusion zu vermeiden / dadurch der Regierung der Lande / mit der Unterthanen grossen Schaden grösserer Nachtheil zugezogen werden könte / in realem communionem der Possession nicht zulassen.

6. Caution.

Die Fürsten sollen genugsame Caution leisten / daß sie diesen Vergleich wohl und fleißig halten / und demselben endlich nachkommen wollen.

7. Licenten.

ANNO 1610.

Wann solcher Tractat oder Vergleich / gebührlich ratificiret / sollen alle Licenten / so dieses Kriegs halben angestellet worden / wiederum abgestellet und abgeschaffet werden.

Diese proponirte Articul sind von den Chur- und Fürstl. Herrn Unterhändlern / den Chur- und Fürstl. Sächsischen Abgesandten communiciret worden / darauff dieselbe sich erkläret / wie folget:

Declaration,

Des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen / &c. Abgesandten / den H. n. Chur- und Fürstl. Unterhändlern übergeben den 13. Octobr. Anno 1610.

Durchläuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr / auch Ehrwürdige / Edle / Gestrenge / Ehrenveste und Hochgelahrte / Chur- und Fürstl. subdelegirte Abgesandten / gnädige und großgünstige Herren. Gegen E. Fürstl. Gn. auch Gn. und Gunsten thun sich die Abgesandten des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen / &c. unterthänig und dienstlich bedancken / daß sie ihnen communiciren lassen / was die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfältzische Abgesandten sich auff etliche ihnen proponirte Artickel hinwieder resolviret und erkläret. Haben sich in ihren Instructionen darüber ersehen / befinden daraus / daß hoch-ermeldtes Chur- und Fürstliche Hauß zu Sachsen / &c. Dero Herren Gegentheil einiger rechtmäßigen Possession niemahls geständig gewesen / und noch nicht seyn. Dann obwohl fürgewendet werden will / als sey die Possessio vacua non vi, non clam, non precario sine ulla contradictione, mit der Landschafft grossem Frolocken erlanget: So ist doch offenbahr / daß die Kayserl. Maj. &c. alle eigenthätliche Occupation gantz ernstlich verbotten / der Kayserl. Commissarius, Johann Reichard von Schönberg beydes mündlich und schrifftlich per Notarium & Testes in continenti zu Dortmund protestiret / die Citationem Edictalem affigiret / das Kayserliche Regiment über vier Wochen hernach continuiret / die Landschafft zum höchsten dafür gebetten / aber gleichwohl so lang auffgehalten / biß ihnen / doch auff stattliche Revers, eine Handgelöbnuß abgenöthiget / und sie sich nach den Kayserlichen Mandaten gerichtet / ihrer Aempter und Dienste entsetzet / die Städte und Plätz aber / so ihre Pflicht bedacht / mit Heeres-Krafft überzogen / und nichts unterlassen / was zur Verschmählerung der Kayserl. Majest. Hoheit und anderer Interessenten Prætension gereichen mag. Ob nun das heist non vi, non clam, non precario, jure familiaritatis sich allein zu belustigen / Koch und Keller mit nach Düsseldorff zu bringen / das hat sich das Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen nicht können bereden lassen / sondern alles was biß anhero de facto fürgenommen / halten Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. pro violenta & notoria invasione, wel-

ANNO 1610. welche auch die Röm. Kayſ. Maj. unſer allergnädigſter Herr / als deß Heil. Reichs Ordnung und Ih. Kayſ. Maj. vielfaltigen ernſten Mandaten zuwider ausdrücklichen caſſiret und vor nichtig erkant hat.

Darum haben die Chur- und Fürſtl. Sächſ. Abgeſandten Befehl / ſolcher de facto angemaſter Infaſion und Occupation in meliori forma zu widerſprechen / und dargegen zu erinnern / wasmaſſen vor höchſt- ermeldte Kayſerliche Majeſtät auff vorgehende in Originali producirte vielfältige Kayſerl. und Königliche Conceſſiones, Confirmationes, pacta dotalia der Fürſten und Fürſtin zu Gülch / Berg und Cleve Vorſchreibung / ſowohl dieſer Lande geſamter Ritterſchafft und Städte ſtattliche Revers, auff vorgehabten Rath und Gutachten fürnehmer Chur- und Fürſten mit den vorledigten Gülchiſchen Landen allergnädigſt belehnet haben. Ob dann wohl zuforderſt Ihro Kayſerl. Majeſt. dann auch Ihro Chur- und F. Gn. an Mitteln nicht mangelt / auch die Poſſeſſion ſolcher Lande legitimo modo zu erlangen / und ſich in ferner Diſputiren mit Niemand einzulaſſen / ſo haben doch Ihro Chur- und F. Gn. bedacht / wie ſorgfältig Ihro Kayſerl. Maj. ſich angelegen ſeyn laſſen / den friedlichen Zuſtand in unſerm geliebten Vatterland zu erlangen / auch erwogen / wie vielfältig und nahe die Hochlöbl. Chur- und Fürſtliche Häuſſer einander verwandt / und die Lande nicht wollen verderben / welche ſie durch GOttes Gnade ererbet. Derowegen Ihro Kayſerl. Majeſt. zu allerunterthänigſtem Gehorſam und Ehren / das gemeine friedliebende Weſen zu befördern / und die ohne das erſchöpffte Gülchiſche Lande vor endlichem Untergang und Verwüſtung zu verhüten / dieſer Commiſſion ſtatt geben / und darzu gebührliche Abordnung thun wollen. Darneben aber befohlen / ausdrücklichen zu proteſtiren / wie dann hiemit geſchicht / daß Ihro Chur- und Fürſtl. Gn. deren rechtmäſſiger Weiß erlangten Kayſerl. Belehnung hierdurch im wenigſten nichts præjudicirliches gehandelt / ſondern ſich expreſsè fürbehalten haben / ſich deroſelben mit Hülffe Ihro Kayſ. Maj. und ſonſten gebührlichen zu gebrauchen / und der Lande fähig zu machen.

Was ſonſten die Haupt- Sach anlanget / haben die Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Abgeſandten Befehl vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß die gantz unnöthiger Weiße zur Hand angenommene Arma deponiret / und die Lande nicht weiter verderbet werden / dann Ihro Chur- und F. Gn. könten ſich dergeſtalt in Handlung nicht einlaſſen / daher es das Anſehen gewinnen wolte / als ob man Ihro Chur- und F. Gn. das Ihrige mit Kriegs-Volck abnöthigen wolte / welches deroſelben faſt ſchimpfflichen gedeutet / und Standes wegen zu leiden nicht gebühret / zu geſchweigen daß ſolches Ihro Kayſerl. Majeſt. zu mercklichem Deſpect und Verkleinerung gereichen würde / da man doch Ihro Kayſerl. Majeſt. Hoheit / Reputation und Würde nach höchſtem Vermögen zu befördern / mit ſchweren Eyden verpflichtet und verbunden iſt. ANNO 1610.

Zum andern iſt Reichs-kündig / auch die Herren Gegentheil geſtändig / daß die Röm. Kayſerl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr / in dieſer Sachen der einzige Judex competens ſey / alſo auch daß Camera Imperialis in dieſem Fall keine concurrentem Jurisdictionem habe. Solche Cognitionem Cauſæ können Ihro Chur- und F. Gnad. der Kayſerl. Majeſtät nicht entziehen oder nachdencklicher Weiſe reſtringiren / noch ſich auff andere Arbitros weiſen laſſen / wiewohl Ihro Chur- und F. Gn. nie zuwider geweſen / auch noch nicht iſt / daß Ihro Kayſ. Majeſt. wenn es ad Deciſionem Cauſæ kommt / nach ihrem Gefallen unpartheyiſche Chur- und Fürſten zu ſich ziehen. Da auch ſolche beyde Puncten / als die Depoſitio armorum, und eine richtige urconditionirte Submiſſion gegen die Kayſerl. Majeſt. nicht erfolgte / ſo wäre Ihro Chur- und Fürſtl. Gnad. nicht unbillich bedencklich / ſich in einige Handlung einzulaſſen.

Wann aber aus vorangezogener Chur- und Fürſtl. Brandenburg. und Pfältziſchen Räthe eingeſchickter Erklärung deren keines zu befinden / ſondern vielmehr mit vielfältigen Attentaten täglich verfahren würde: So müſſen ſich die Chur- und Fürſtl. Sächſiſche Abgeſandte hierinnen ihrer Inſtruction gemäß verhalten / unterthänigen und dienſtlichen Vertrauens / Ihro Fürſtl. Gnad. und die andern Herren Deputirten werden bey den Chur- und Fürſtlichen Brandenburgiſchen und Pfältziſchen die Sachen dahin richten / daß vor allen Dingen die Arma deponiret / eine unconditionirte Submiſſion erfolge / alle Attentata mit unerhörten Zöllen / Contributionen / Land-Tägen / Nöthigen der Unterthanen zu unbillichen Reverſen / Plünderung und Ranzionirung der Dörffer / und ſonſten eingeſtellet / und der Kayſerl. Majeſt. ſowohl der Juſtitz ſchuldiger Reſpect und Gehorſam redintegriret werde. Wann das geſchehen / ſo haben die Chur- und Fürſtliche Sächſiſche Abgeſandten Befehl dahin zu ſehen / daß die Landen zweyen unpartheyiſchen Chur- und Fürſten biß zu Erörterung der Sachen Sequeſters-weiſe eingeraumet / achten derohalben nochmahls dafür / daß kein gleichmäßiger noch bequemer Mittel / dieſem beſchwerlichen Unweſen zu rathen / nicht wohl zu finden. Dann alſo würde Ihro Kayſerliche Majeſtät Hoheit mit der That reſpectiret / ein Theil hat vor dem andern keinen unbillichen Vortheil / ſondern ein jeder Theil würde die Sachen fleißig fördern / ſein Recht ſchleunig ausführen / und des rechtmäßigen Beſcheides erwarten müſſen: Ihro Chur- und Fürſtl. Gnad. wäre auch diß Mittel am liebſten / weil Ihro F. Gn. keinen Prætendenten zu bevortheilen gemeynet / ſondern allein was ſie verhoffen berechtiget zu ſeyn / jedesmahls geſuchet und begehret haben. Weil wir aber aus den uns communicirten Schrifften

ANNO 1610.

ten vernommen / daß solche Mittel den Herren Gegentheilen / nicht annehmlich : So stellen wir E. F. F. G. G. und Gunsten anheim / ob und wie sie es diß Mittels wegen ferner halten wollen. Uns hat anders nicht gebühret / dann diese Dinge nochmahls unterthänig zu erinnern / und also unserm habenden Befehl ein Genügen zu thun.

Da nun E. F. Gn. Gn. und Gunsten Bedenckens hätten / solchem Vorschlag ferner zu inhæriren / so haben wir Befehl zu suchen / daß die streitige Lande dem Churfürstlichen Hauß Sachsen allen Interessenten zu gutem biß zu Erörterung der Sachen gleich in commendam übergeben / und vertrauet werden möchten : Die wollen Ihro Churfürstl. Gn. mit Rath der Kayserl. Maj. vermöge der Lande Privilegien / guberniren : Können auch leiden / daß die Chur-Brandenburg. und Pfaltz-Neuburg. einen Zusatz dabey ordnen / immassen das Hauß Sachsen zu allem Uberfluß darbey alle Interessenten genugsam zu caviren erbiethig. Diesen Vorschlag erachtet das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen den Rechten und Billichkeit also gemäß seyn / daß sich darüber mit Fug Niemand zu beschweren. Dann Sachsen hat über die Gülchische Lande so viel unterschiedliche Kayserl. und Königl. Concessiones, Confirmationes, Revers und anders / dergleichen kein anderer Prætendent fürzulegen / noch die Sächsische Documenta bißhero angegriffen / ungeacht dieselben über Jahr und Tag durch offentlichen Druck männiglichen vor Augen gelegt. Es seynd auch Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. in stetigem Gehorsam bey Ihro Kayserl. Majest. und der Heil. Justitz verharret / und von Ihro Kays. Maj. gantz solenniter belehnet worden / dergleichen Titulum keiner unter allen Prætendenten anzuziehen. So haben Ihro Chur- und F. Gn. auch biß anhero nicht allein diese Lande vor allem Schaden und Verderben ihres Theils gnädigst und Vätterlich bewahret / sondern auch allen Interessenten zu gutem bey Ihro Kayserl. Majest. so viel erhalten / daß alle androhende Gefahr und besorgte Immiscirung anderer Potentaten abgewendet / und nunmehr allein zwischen den Hochlöblichen Häußern Sachsen / Brandenburg und Pfaltz-Neuburg als nahe verwandten Freunden zu tractiren ist. Wie dann Ihro Churf. Gn. bey der Kayserl. Majest. so viel erhandelt / daß man der Vestung Gülch ohne einigen Schwerd-Schlag hätte mächtig seyn können / dahero die fürgenommene Belagerung und andere dabey fürgegangene Inconvenientzien wohl nachbleiben mögen.

Es haben auch Ihro Chur- und F. Gnad. bey vorgegangener Handlung zu Prag mit allem Fleiß dahin gearbeitet / und bey Ihro Kayserl Majest. intercediren helffen / daß die bedrohete Executions-Mittel etwas suspendiret / und zuvor diese Commission ersuchet würde. Dahero Ihro Churf. G. in der gewissen Zuversicht stehen / es werden solche mit der That erwiesene Treu so viel desto mehr mit Danck erkennet / und obgemeldter Fürschlag desto eher zu effectuiren seyn. Es würde auch Ihro Chur- und F. Gn. etwas frembd vorkommen / wenn es der Herren Gegentheil Ernst seye / und Ihro Chur- und F. Gn. vernehmen solte / daß man Sachsen gäntzlich excludiren / und desselben Recht so liederlich achten wolte / als ob es durch Kayser Maximilian Anno 1509. cassiret / und 1516. abgefunden / auch die Condition bey Churf. Johann Friederichs Eheberedung per existentiam liberorum expiriret. Dann es wird nicht dafür gehalten / daß Sachsen recht habe cassiret werden können / oder An. 1509. cassiret sey : Weil Kayser Maximilian Anno 1512. dem Hauß Sachsen ein Muth-Zettul gegeben / viel weniger daß Anno 1516. mit Sachsen etwas tractiret / gehandelt / noch jemahls (wie man vorgiebet) von Sachsen Verzucht geschehen. Wie dann die angezogene Kayf. Uhrkund (wo sie anders in Originali vorhanden seyn solten) Res inter alios acta, ein nudus tractatus gewest / und die vertröstete Gelder niemahls ausgezahlet. Welches aber Sachsen nichts zu schaffen giebt / weil Hertzog Johann von Gülch Anno 1526. selbst von solchem Vorhaben abgestanden / und sich mit Sachsen in das Punctum Successionis eingelassen. Welches auch die gesamte Landschafft approbiret / und folgends Kayser Carl, und König Ferdinandus Anno 1544. zu Speyer Kayser- und Königlichen confirmiret / auch allen Zweiffel auffzuheben klärlichen disponiret / so sichs zutragen würde / daß der jetzige Hertzog zu Gülch / Cleve und Berg (das ist Hertzog Wilhelm gewesen) oder seine Erben (das ist der jetzt-verstorbene Hertzog Johann Wilhelm) ohne Männliche Erben mit Tod abgieng / die Lande auffs Hauß Sachsen kommen und fallen sollen : Non ergo expiravit sed evenit conditio per mortem Johannis Wilhelmi, wie in den Sächsischen Schrifften ferner deduciret und ausgeführet.

Weil dann die Kayserl. Maj. ohne Zweiffel andere Instruction gegeben / auch Ihro Maj. und der Justitz ein schlechtes Ansehen geben würde / wann das Hauß Sachsen / so sich allein ohne Ihro Majest. gehalten / alle Unruh / Krieg und Ungelegenheit dem Vatterland zu gutem eingestellet / so gäntzlichen hindangesetzt / und dargegen alles was Ihro Kayf. Maj. &c. so ernsten Mandaten zuwider gehandelt / solte justificiret werden. So können wir uns dergestalt nicht zufrieden geben / haben auch ausdrücklichen Befehl / uns mit einiger Caution, wie die Namen haben mag / nicht abweisen zu lassen / wie sich dann Ihro Churf. G. gegen die Kön. Würde zu Dännemarck auff ebenmäßiges Ansinnen allbereit genugsam entschuldiget.

Bitten derowegen unterthänig und dienstlich / E. F. Gn. auch Gn. und Gn. wollen hierinnen auff ein solch Mittel gedencken / dardurch die Kayserl. Hoheit und Justitz bey ihrem Respect erhalten / und dem Hauß Sachsen gebührliche Satisfaction geschehe. Es möchte sonsten einem jeden nach seinem Willen

zu

ANNO 1610. zu leben/ die Thür aufgethan/ und das Chur- und Fürstliche Hauß zu Sachsen auff andere Mittel gedencken/ das Seine zu erlangen/ und daraus viel grössere Unruh/ als bißhero leider geschehen/ erfolgen/ dafür doch der Allmächtige unser geliebtes Vatterland/ und sonderlich die Hochlöbliche so nahe verwandte Chur- und Fürstliche Häußer gnädig behüten und bewahren wolle: Welches/ ꝛc. Signatum Cölln den 3. Octobr. 1610.

Folgendes haben den 15. Octobr. die Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler auff obgesetzte von den Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten proponirte Artickel folgender Massen geantwortet.

Antwort:

Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler auff der Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten proponirte Artickel.

Præsentirt den 15. Oct. Anno 1610.

Die anwesende Chur- und Fürstl. Deputirte haben die von den Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten/ den 12. dieses übergebene Articul, neben deme/ so sie mündlichen vorbracht/ nach Nothdurfft verstanden/ dieselbige nicht allein vor sich mit Fleiß erwogen/ sondern auch/ dieweil sie befunden/ daß die gemeldte Artickel nicht allerdings dero habenden Instruction gemäß/ mit den Kayserl. Commissariis communiciret/ auch darum/ und wegen dero erwartenden Resolution, so erstlich gestriges Tages erfolget/ zu dieser ihrer Erklärung eher nicht gelangen können.

Und ist kürtzlich/ so viel besagte Articul, und sonderlich den ersten anlanget/ an dem/ daß sintemahl man dißfalls die Erklärung dahin gericht befindet/ daß die Fürsten solche Lande im Namen Ihrer Majestät ohne männiglichen Præjuditz innhaben und besitzen sollen/ biß der rechtmäßige und wahre Successor durch einen Rechtlichen Ausspruch oder gütlichen Vergleich erkläret werde/ und solches dem Vorschlag/ so dißseits wohlmeynend geschehen/ gemäß ist/ so läst nigns auch ohne mehrere und weitere Ausführung/ jedoch daß vermöge des fünfften Articuls das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen auch mit in solchen Besitz eingenommen werde/ dabey verbleiben/ allein dieweil sich nicht gebühret/ ohne Verwilligung und Vorbewust des Eigenthums-Herren vom Lehen zu transigiren/ daß der in diesem Articul angedeutete gütliche Vergleich/ mit Genehmhalten Ihro Majest. als des Eigenthums-Herren geschehe/ dabey dann dieser Punct, wofern man der folgenden auch einig seyn würde/ seine Erledigung also hätte.

Vors ander aber/ und so viel die Administration der Lande betrifft/ befindet man nicht/ nachdemmahl sich die Fürsten als Kayserliche Besitzer erklären/ warum sie Bedencken haben solten/ sich dißfalls deren von Ihro Majest. der bevor wohlbedächtlichen auffgerichteten Regiments-Ordnung zu gebrauchen/ alldieweil jetzt-gemeldte Ordnung der Landen/ Statuten/ Gewohnheiten und Privilegien gemäß/ und da noch daran nach jetzt-gestalter Gelegenheit der Sachen etwas ermangelte/ dasselbe anjetzo durch die Kayserl. Commissarios und die anwesende Chur- und Fürstl. Deputirte wohl suppliret und zugesetzet werden könne. Darum dann die Deputirte hoffen/ die Fürsten sich bey diesem Puncten auffzuhalten nicht werden gemeynet seyn.

ANNO 1610.

Belangend vors dritte/ die Stadt und Vestung Gülch/ da werden sich die Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten/ aus denen biß dahero schrifft- und mündlich geführten und gehaltenen Recessen/ verhoffentlich nach aller Nothdurfft zu erinnern wissen/ wasmassen Ihro Majest. in deren Besitz unverneinlich biß auff jüngste Occupation gewesen/ und wie hoch und schwerlich sie durch jetzt-gemeldte thätliche Einnehmung an der Kayserl. Reputation und Hoheit lædiret worden. Dahero dann nach allen Rechten billich sich gebührte/ insonderheit aber Churfürsten und Ständen des Reichs/ vermög der Pflichten/ die Kayserl. Authorität/ nach höchstem und äusserstem Vermögen/ zu conserviren obliget. Es haben auch die Kayserliche Commissarii in diesem Puncten das wenigste nicht nachgeben wollen/ damit aber dißfalls zu vermercken/ daß die Deputirten an ihrem Fleiß ja nichts erwinden lassen/ haben sie die Kayserliche Commissarios dahin erhandelt/ daß sie von der begehrten Evacuation und Abtrettung/ wofern die Handlung ihren Fortgang gewinnet/ gewichen/ und sich dieses Punctens halben dahin erkläret/ daß der Ambtmann/ dessen Verwahrung vorgemeldte Stadt und Vestung Gülch von Ihro Kayserlichen Majestät würde vertrauet werden/ Deroselben/ benebens der sämtlichen in Ihro Majestät Nahmen Possidirenden/ Eydes-Pflicht leisten soll/ daß er beyde Stadt und Vestung/ biß zu Austrag der Sachen/ bewahren/ und hernach es dem Victori oder demjenigen/ dem das Recht die Succession gönnen und geben wird/ einraumen und übergeben soll.

Vors vierdte/ und so viel die Cognition und Rechtliche Entscheidung in der Haupt-Sachen anlanget/ obwohl Ihro Majest. und von Deroselben wegen dem Reichs-Hoff-Rath billich dieselbe zustehet/ man auch befugte Ursach nicht hat in Ihro Majestät einigen Zweiffel oder Mißtrauen zu setzen/ und es darum billich bey dem dißseits gesetzten Articul verbleiben solte/ so haben jedoch die Deputirte auch bey diesem Puncten so viel erhalten/ daß der Cognition halben es dahin gestellet worden/ daß dieselbe zwar vor Ihro Majestät Reichs-Hoff-Rath/ aber also angeordnet werden soll/ daß/ wann in den Sachen beschlossen/ und es die Partheyen begehren/ oder nöthig befunden würde/ die Acta zweyen oder mehr unpartheyischen Universitäten/ um ihr räthlich Bedencken überschicket/ und über das noch ad Decisionem Causæ, zu Concipirung und Eröffnung der Urtheil

ANNO 1610.

etlicher unpartheyischen Chur- und Fürsten (welche die Deputirten Ihro Majestät gehorsamlich vorschlagen sollen) Räthe dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths-Collegio zugeordnet werden / immassen man sich dann auch bey gegenwärtiger Handlung (wo möglich) einer gewissen Frist / in deren der Rechtliche Ausschlag erfolgen / oder zum wenigsten die Sache und Proceſs geschlossen werden könte / entschliessen soll. Jedoch mit dieser angehefften ausdrücklichen Reservation und Bedingnuß / daß solche der Kayserlichen Majestät allergnädigste Special-Bewilligung der Zulassung / in andere Weg Ihro Majestät wegen der Reichs-Hoff-Rath / sowohl eines jeden Römischen Kayſers Jurisdiction, keine Schmählerung noch Abbruch bringen / auch mit nichten zu einigem gefährlichen Præjudicio, Consequentz und Eingang allegiret / verstanden und gedeutet werden soll.

Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen / und dessentwegen begehrte Miteinnehmung in die Possession der Landen betreffend / haben die Deputirte nicht unterlassen mit den anwesenden Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten zu communiciren / welche sich erkläret / daß sie nicht befehlicht wären / sich mit einiger Caution abweisen zu lassen / sondern vielmehr begehret / daß demselben Chur- und Fürstlichen Hauß diese Lande allen Interessenten zum Guten biß zu Erörterung der Sachen / gleich in commendam eingegeben und vertrauet werden möchten / und da ihnen dißfalls nicht eine würckliche Satisfaction geschehen solte / könten sie zu einiger Vergleichung ihres Theils nicht verstehen / sondern müsten auff solchen Fall / Ihrer Gnädigst und Gnädigen Chur- und Fürsten Recht vorbehalten.

Damit nun diese Tractation nicht gantz zerschlagen werde / sintemahl sowohl die Kayserliche Commissarii, als auch die Deputirte anderer Gestalt nicht instruiret seyn. Die Fürsten auch dabey desto sicherer / und die Lande ruhiger innhaben mögen / halten die Deputirte nochmahls darfür / daß solche Satisfaction nicht anders / als durch die Miteinnehmung geschehen könte / verhoffentlich sich die Fürsten auch dißfalls accommodiren werden. Dabey dann vermittelst obgenannter Regiments-Ordnung / oder sonsten durch Unterhandlung der Deputirten solche Versehung geschehen soll / damit durch die Miteinnehmung des Chur- und Fürstlichen Hauſſes zu Sachsen / keine Confusion entstehen / auch weder beyden Chur- und Fürstlichen Häussern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / noch einigen andern Interessenten / an ihren prætendirenden Rechten / so wenig als der Regierung der Landen / noch auch den Unterthanen / einiger Schaden oder Nachtheil zuwachsen möge.

Zum sechsten / bleibet es auch dabey / daß von den sämtlichen obgedachten Chur- und Fürsten / genugsame Caution, nicht allein de judicio sisti & judicatum solvi, sondern auch / daß sie diesen Vergleich wohl und vest halten / und demselben endlich nachkommen wollen / geleistet werden.

ANNO 1610.

Was dann vors siebende die unherkommene neuerlich angestellte Licenten betrifft / sintemahl dieselbe zu diesen Strittigkeiten nicht gehörig / so wollen die Deputirte ihre vorige Anzeige und Erklärung dißfalls wiederhohlet und begehret haben / dieselbe ohne fernern Verzug wiederum abzuschaffen.

Sonsten und was andere Neben-Puncten belanget / können dieselbe hiernächst / wann man dieser Haupt-Puncten mit einander einig seyn wird / auch zur Handlung gezogen werden: Dahin man sie dann vorbehaltlich gestellet haben will / und seynd die Deputirte hierüber einer guten gewührigen Erklärung gewärtig.

Replica,

Der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten, auff der Herren Unterhändler vorgesetzte Antwort.

Præsentirt den 18. Octobr. Anno 1610.

Der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / hat neben den Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten empfangen und verstanden / was der auch Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda / ꝛc. neben den Chur- und Fürstlichen Maytzischen und Braunschweigischen Gesandten gestrigen Abends für eine schrifftliche Resolution, auff die den zweyten dieses Monaths Octobr. gethane Fürschläge und Erbietung übergeben.

Weil dann Ihro Fürstliche Gnaden und Sie verhoffen / der Römischen Kayserlichen Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn allhier anwesende Hoch- und Wohlansehnliche Commissarii, wie auch die Chur- und Fürstliche Unterhändler / werden aus den vorgehenden / unterschiedlichen schrifft- und mündlichen Erklärungen genugsamlich gespühret haben / daß sie das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich jederzeit nach aller Möglichkeit beflissen / allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. zu Conservirung derselben Kayserlichen Authorität und Hoheit / allerunterthänigsten schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietung zu erzeigen.

Wie dann eben zu solchem Ende / und Allerhöchstged. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren / man sich zu den nächst-angedeuten Mitteln / auch mit Hindansetzung desjenigen / so man sonsten von Rechtswegen wohl befugt / bewegen lassen. So müssen es Ihro Fürstl. Gnad. und sie die Gesandten bey solchem vorigen Erbiethen / und dabey angehängten Conditionen nothwendig und beharrlich bewenden

lassen /

ANNO 1610.

lassen / und gedencken derselben / da es also zum Beschluß kommen werde / getreulich und auffrichtig nachzukommen / des Versehens / daß man werde in Ihro Fürstl. Gnad. und sie weiter nicht bringen / sondern auff vorgehende Erläuterung des verglichenen Puncten / den Abschied befördern.

So viel das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen betrifft / läst man es zwar bey voriger Erklärung bewenden / damit aber auch bey diesem Puncten gespühret werde / wie geneiget und erbiethig man sey / was zu schleunigster Erörterung der Haupt-Sachen dienlich / bey sich nichts erwinden lassen / so thun sich Ihro Fürstl. Gnaden und die Chur-Brandenburgische Gesandten noch ferner und zum Uberfluß / doch auff Ratification allerseits Principalen dahin resolviren / daß die Haupt-Sach zwischen deroselben vor Allerhöchstgemeldter Kayserl. Majestät und unpartheyischen Chur- und Fürsten des Reichs / wo möglich / innerhalb sechs Wochen / oder wie man sich der Zeit halben vergleichen mag / erörtert werden / und dieserseits einiger Mangel / Saumsahl oder Verhinderung nicht erfolgen solle. Deswegen dann auch den posidirenden Chur- und Fürsten nicht entgegen seyn solle / sich gegen dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen / insonderheit zu reversiren.

Solte aber wider gleichwol besser Verhoffen / sowol dieses / als alle vorige Erbiethen / noch ferner difficultirt werden / könnten mehr hochgemeldte Ihre Fürstliche Gnaden beneben dem Chur-Brandenburgischen Gesandten nicht ermessen / wie man weiter werde fortkommen mögen / sondern müsten auff solchen unverhofften Fall es dem Allmächtigen GOtt als dem gerechtesten Richter befehlen / welcher zu seiner Zeit der Sachen einen billichen Ausschlag machen / und die Mittel wider die Macht ihrer Widerwärtigen auch an die Hand zu geben wissen würde.

Welches Ihre Fürstl. Gnaden und Sie den Chur- und Fürstl. Deputirten hinwieder zu endlicher ihrer Erklärung nicht sollen verhalten.

Diese jetzt gesetzte Replica ist abermahls den 19. Octobr. von denen Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändlern / der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Abgesandten communiciret worden / welche sich schließlich darauf erkläret / wie hernach folgen wird / und seynd Ihre Fürstl. Gn. Hertzog Johann Casimir zu Sachsen / ꝛc. folgenden 24. Octobr. selbsten in der Stadt Cölln angelangt.

Endliche Erklärung deß Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Abgesandten / auf der Chur- und Fürstl. Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Abgeordnete / obgesetzte Replicam, &c.

Præsentirt den Herren Unterhändlern den 20. Octobr. Anno 1610.

ANNO 1610.

Der Römischen Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrn hochansehnlichste / vortrefflichste Commissarien Hochwürdigster Churfürst / Hoch- und Wohlgebohrner Graff / gnädigster und gnädiger Herr.

Die Chur- und Fürstl. Sächsischen Abgesandten / haben verlesen und erwogen / was sich der Durchläuchtige / Hochgebohrner Fürst und und Herr / Herr Wolffgang Wilhelm / Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog zu Bayern / ꝛc. beneben der Churfürstl. Brandenburg. Abgesandten / gegen Ew. Churfürstl. Gn. und Gn. erklärt.

Stellens anfangs dahin / ob Ihrer Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herren / vor die unzehliche atrocissimos excessus und Thathandlung / deren auch stante hoc Tractatu, weder Ziel noch Maß ist / durch so bloß Wörtlich Erbieten Satisfaction geschehen / Deroselben Kayserlichen Hoheit und Authorität / conservirt und in Acht genommen / oder nicht vielmehr die Kayserl. Majestät / Dero höchstes Ampt und Administratio Justitiæ gäntzlichen ludificiret und eludiret werde.

So viel in specie das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen anlanget / ist ohnlängsten genugsam ausgeführet und Bericht geschehen / warum sich dasselbe mit einiger Caution, Revers / Proceß oder dergleichen Mitteln / nicht könne abweisen noch excludiren lassen / das alles wollen die Abgesandten anhero erholet und nachmahls erinnert haben / daß Ihre Churf. Gnaden bißhero die vielfältige nahen Verwandtnuß considériret / und vor die Churfürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgischen persöhnlichen intercediret / auch erhalten / daß die instehende ernste Executions-Mittel biß zu dieser Handlung suspendiret / viel gefährliche Sachen allen prætendirenden Theil zu gutem abgewendet / und in diese Commission anders nicht dann certo modo, wie die bedachten Instructiones vermögen / gewilliget: Solte nun das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / ꝛc. nicht allein excludirt / sondern auch zu dem fürgeschlagenen Mittel sich bewegen lassen / so würde zuforderst alle die Kayserliche bißhero gebrauchte Proceß zu Ihrer Majestät äusserstem Despect, als unrechtmäßig / cassiret und vernichtiget / alle Thathandlungen gut geheissen / und an Tag geben / daß Ihre Kayserl. Majest. daran zu viel und unrecht gethan / die Chur- und Fürsten aber hätten recht und wohl gehandelt / daß sie alle Kayserliche Mandata verachtet / auswärtiges Kriegs-Volck / der gülden Bull / und Kayserl. Capitulation zuwider ins Reich geführet / Ihrer Majest. Kriegs-Volck belagert / überwältiget / und allen Spott angelegt / und dergleichen. Das Hauß Sachsen aber welches sich gehorsamlich an Ih. Kayserl. Majestät gehalten / von Deroselben allergnädigst belehnet / und vor seine Freunde intercedirt / und alle Gefahr abgewandt / muste nun mit Spott und Schande nicht allein excludirt bleiben / sondern auch die Vitiosam, und von Ihrer Kayserl. Majest. vielfältig cassirte und

ANNO 1610.

annihilirte Possessionem approbiren: Dergleichen Unbillichkeit vielleicht im Heil. Reich/ allen Umständen nach/ nicht erhört oder erfahren seyn mag. Es haben sich beede Fürsten erkläret/ der Kayserl. Majest. Erkänntnuß zu submittiren/ und in Dero Nahmen zu possediren: Wann es nun Ernst ist/ und cum effectu verstanden werden soll/ so muß diesem Bescheid und Verordnung Ihrer Kayserlichen Majestät gelebet werden/ oder ist Augenscheinlichen/ daß obgedachtes Erbieten lauter blosse Wort seyn. Weil dann die Chur- und Fürstliche Abgesandten nicht hoffen wollen/ daß ihnen solche Dinge mit Ernst zugemuthet werden sollen/ Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden auch vor wenig Tagen Ihnen ein anders befohlen: So wollen Sie hoffen/ bey Ew. Churfürstl. Gnaden und G. auch männiglichen entschuldiget zu seyn/ daß sie sich auf diß Mittel nicht einlassen können: Bitten aber unterthänigst/ und dienstlichen/ Ew. Churfürstl. Gnad. auch Gn. wollen in terminis der habenden und wolbedachten Instruction verbleiben/ und sich von derselben nicht abführen lassen/ noch gestatten/ daß deß Hauses Sachsen Satisfaction von der Kayserlichen Redintegration separirt werde: Sondern die Landschafften erfordern/ und denselben ausführen/ wer bißhero die Lande verderbet/ und ferner zu verderben Ursach gebe: Dann ob man gleich das Hauß Sachsen vor die bewiesene Treuhertzigkeit gefährlich genug bedrohet: So ist doch kein Zweiffel/ Gott der Allmächtige werde die Römische Kayserl. Majestät/ &c. und das Heilige Reich noch ferner erhalten/ und demselben so viel Krafft und Stärcke verleihen/ daß Er die Gerechtigkeit excquiren/ und dem Hause Sachsen dasjenige einraumen könne/ damit es rechtmäßiger Weise belehnet ist/ auff welchen Fall Sachsen an allem Unheil/ so daraus nothwendig folgen muß/ entschuldigt seyn will: Welches die Chur- und Fürstliche Sächsische Abgesandten Kraffthabenden Befehle der Sachen Nothdurfft nach/ erinnern müssen/ Ew. Churfürstl. Gnad. auch Gnad. sich zu gnädigstem und gnädigen Willen befehlend. Signatum Cölln den 10. Octobr. Anno 1610.

E. Churf. Gn. und Gn.

Unterthänigste

Dienstw.

Deß Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen Abgesandte.

Folgends den 22. Octobr. haben die Chur- und Fürstliche Herren Unterhändler auff der Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten/ vorgesetzte Replicam folgender massen duplicirt: Darauff Jh. Fürstl. Gn. Herr Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm wiederum von Cölln nacher Bensburg gereiset/ und Sein. F. Gn. vorige Räthe und Gesandten hinterlassen.

Duplica.

ANNO 1610.

Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler/ auf der Chur- und Fürstliche Brandenburg. Pfaltz-Neuburg. Abgesandten obstehende Replicam.

Übergeben den 22. Octob. Anno 1610.

Der Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ &c. So dann der Hochwürdigsten/ Hochwürdigen/ Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Schweickard/ Ertz-Bischoff zu Maynt̃z/ deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien/ Ertz-Cantzlers/ und Churfürsten/ &c. Henrich Julii/ Hertzogen zu Braunschweig/ zu dieser Gulischen Handlung/ deputirte Gesandte und Räthe/ haben aus deren jüngst den 18. diß übergebener und eingelieferter Erklärung verstanden/ was der auch Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Wolffgang Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ &c. in Vollmacht/ und neben demselben die Churfürstl. Brandenburgische Abgeordnete/ auf die Ihnen den 16. dieses wolbedächtlich vorgeschlagene und in Hand gegebene Mittel zu endlicher Ihrer Erklärung vernehmen lassen. Und hätten sich anfänglich Se. Fürstl. Gnad. sampt dero zugeordneten Subdelegirten und Gesandten/ gäntzlich versehen gehabt/ es würde die Erklärung auf so vielfältige/ so schrifft- so mündlich beschehene Versprechung also erfolgt seyn/ damit man die zum Frieden berühmte gute Affection im Werck hätte verspüren und abnehmen können. Dann wie weit Ihre Majestät von dero Rechten in Puncto possessionis, (auff den Fall anders Theils/ man sich gebührlicher bezeigt hätte/ und die Handlung zum Schluß gerathen wäre) weichen wollen/ indem Sie die drey Chur- und Fürstliche Häuser bey den Landen/ biß zu Austrag der Sache lassen/ die angefangene Kayserliche Processs suspendiren/ und Ihr also gleichsam die Hande gegen Ihre verpflichte Fürsten und Vasallen/ allen Ständen des Reichs zu beschwerlicher Sequel und Nachfolg/ den ausländischen aber zur Aergerung und Veracht/ durch gegenwärtige Handlung binden lassen/ solches ist am Tag/ und werden darüber Zweiffels ohne die Posteri und alle Nachfolger/ da es nicht deß geliebten Friedens halben/ und zu Verhütung unschuldiges Blutvergiessens/ und endlichen deß Heil. Reichs Zerrüttung geschehen/ etwas seltzames zu judiciren haben: Es werden auch alle unpartheyischen Verstands bekennen müssen/ daß Ihre Majestät diß falls die Milde und Gnad dem Rechten vorgesetzet. Ob nun hingegen auff Seithen der Chur-Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen man sich also bezeigt/ daraus Ihre Majestät verspüren mögen/ daß Ihre Hoheit vielfältig angezogener massen respectiret/ oder ob nicht Dero Gütigkeit mehrere Widersächlichkeit verursacht/ auch wessen man sich endlich bey diesem Stand zu versehen habe/ solches werden

ANNO 1620.

den alle Unpartheyischen / aus deren erstlich / nach allerseits verwilligten gegenwärtiger Handlung / gegen deß Reichs-Freyheit und Constitutiones in das Vatterland / und auff deß Reichs-Boden mit unverschuldter höchster Beschwerung der gehorsamen Stände beschehener Einführung frembden und ausländischen Krieges-Volcks / so dann der gewaltigen Belägerung und Einnehmung der Stadt und Vestung Gülich / und denen / biß dahero mit Auffsetzung und Behauptung neuer unterkommenen Imposten / Contributionen und Licenten / Bedrängung der Land-Stände und Unterthanen / Fahung und Spannung / deren so in Ihrer Majestät Dienst und Verrichtung begriffen / und den täglichen Streiff- and Plackereyen unnachläßlich continuirten / und über alles Erinnern und Vermahnen biß auff diese Stund immer verfolgten und vermehrten Attentatis und Thathandlung / und dann endlich über alle Zuversicht nunmehr in dieser Handlung erfolgter Erklärung zu erkennen haben. Und giebt jetzt gemeldte Erklärung / so viel diesen ersten Puncten der Possession anlangt Ihr. Majestät ausserhalb des blossen Nahmens weder in jure noch facto das wenigste nicht / wann zuvor gemeldte Chur- und Fürsten in den Landen würcklich bleiben / und dieselbe ohne Einred oder Auffsicht / nach ihrem Wohlgefallen regieren / und administriren solten. 2. So erfolgt auch wiederum zu mehrer Verkleinerung Ihrer Majestät noch diese Inconvenientz / daß diejenige Beampte und Diener / so Ihrer Majestät ernsten und scharffen Mandatis gehorsame Folg geleistet / ihrer Aempter und Würden / darum mit Spott und Schaden entsetzt bleiben / und ihres Gehorsams halber bestrafft / hingegen aber diejenige / so sich widersetzlich bezeigt / und gegen Ihr. Majestät mit Abreissung dero Kayserl. Wappen / und in andere Weg vielfältig gefrevelt haben / mit solchen Aemptern begnadiget / und belehnet worden / welches bey Ihr. Majestät und deren Commissariis billig ein seltzames Ansehen gewinnen / und wol von niemand gelobt / noch gut geheissen werden kan. 3. Uber diß und so viel die Cognition, und rechtliche Entscheidung in dieser Sachen betrifft / haben Ihr. Majestät ihr Ampt und Recht / abermahls / zwar dem Vatterland zum besten weit und mercklich zurück gesetzt / und sich dessen auff Vorbitt / deren zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten vorgeschlagener massen begeben wollen / welches auch der Geringste in solchem Fall nicht übersehen würde / auch Sie die Chur- und Fürstliche Gesandten vor die Chur-Pfaltz in ihren ersten Articulis (so viel fürnehmlich die Pfältzischen Lehen betrifft) vor- und ausbehalten wollen / welches aber andern Theils wenig geachtet worden. Und hat man nicht allein Ih. Majestät Erkanntnüß zwischen beyden Fursten nicht dulden / sondern in übrigen Fällen also restringiren und limitiren wollen / daß ausserhalb deß blossen Nahmens deß Richters dergestalt wenig übrig verbleiben würde / indem man sich der Unpartheylichkeit allenthalben beklagte / das gantze Corpus des Reichs-Hof-Raths recusirt / und weder mit vorgeschlagener Zuordnung unpartheyischer Chur- und Fürsten / noch der Universitäten / unaffectionirten Mit-Entscheidung und Decisionen begnügen lassen / sondern alles nach dem Willen und Gefallen haben will.

ANNO 1620.

4. Die Vestung Gülich ist / wie oben und mehrmahlen gemeldet worden / auch Land- und Welt-kundig / aus Ihrer Maj:stät Handen / gewaltthätiger Weise genommen worden / dabey Ihre Majestät sich auch deß Rechten / so dem geringsten Unterthanen diß-falls g:bühret / nicht zu erfreuen haben / sondern hätten sich mit einer geringen Satisfaction, und blossem Nahmen begnügen lassen mögen: Es scheinet aber auch / daß solche Gnade unerkäntlich / und siehet es nunmehr dem gleich / als wann man nicht mehr bey Ihr. Maj. Recht nehmen / sondern Derselben Recht und Ordnung vorschreiben wolle.

Ob nun auf solche Weise das Römische Reich bestehen / dessen Stände und Glieder / bey ihren Freyheiten und Privilegien verbleiben können / solches wird leyder / der daraus unfehlbarlich gewartender böser Ausgang / mit sich bringen: Einmahl ist unmüglich / wie es auch die Erfahrenheit giebt / daß bey so gestalten Sachen / einiger Seegen Gottes noch Gedeyen seyn könne.

Welchem allem vorzukommen / und damit Ihre Majestät bey Dero von GOtt gegönneten Kayserlichen Authorität / und Hoheit verbleiben / das Römische Reich und geliebtes Vatterland Teutscher Nation in Ruh und Frieden erhalten / und denen Ausländischen Völckern / nicht zu einem offenen Raube gemacht / auch die alte löbliche Verträglichkeit zwischen Chur- und Fürstlichen Häusern restaurirt / und forderst erhalten / und alles Unheyl vermieden werden könne / haben die zu Prag beysammen gewesene Chur und Fürsten sich der Mühe gutwillig unterfangen / und diese Handlung miteinander verglichen / und deren vorgeschlagenen Mitteln entschlossen / insonderheit aber das vor ein zuträglich und billiges Mittel angesehen / dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen unpräjudicirliche Satisfaction zu thun / und auch diß-fals vor Weiterung zu seyn / gestalt dann so wohl die Kayserliche Commissarien / als auch die Chur- und Fürstl. Sächsische Gesandten sich ausdrücklich und rund erkläret / weder mit Caution, Reversen oder Processen / wie die anders Theils vorgeschlagen worden / sich abweisen zu lassen / sondern endlich auf der begehrten Communion, und Participation der Landen / Krafft deßwegen habenden ausdrücklichen Befehls zu bestehen / dabey es dann billig auch diß-seits sein Verbleibens hat / und haben muß.

Dieweil dann diß alles zusampt denjenigen / so in vorigen Schrifften und Vorträgen / nach allem Genügen erinnert worden / wider alle geschöpffte Zuversicht nicht statt gefunden / sondern alles vergeblich abgelauffen / so müssen

es

ANNO 1610.

es S. F. Gn. sampt dero Zugeordneten zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen / sie verhoffen aber durch die Verlauffenheit dieser gantzen Handlung das Zeugnuß bey GOtt und der gantzen Posteritæt zu haben / daß sie an ihrem guthertzigen treuen Fleiß nichts unterlassen / auch solche Mittel und Weg vorgeschlagen / dadurch die Chur- und Fürsten Brandenburg und Pfaltz Neuburg zusampt den Landen in gutem gewissen Frieden / ohn einig Præjuditz Nachtheil hätten gesetzt werden können / und daß sie an der folgenden Zerrüttung und Empörung sampt allem Ubel und Unglück die geringste Schuld nicht haben.

Auff welchen unverhofften Zerschlagungs-Fall man durch diese Handlung / und darbey vorgeschlagenen Mitteln weder Jh. Maj. noch andern Interessenten das geringste nicht begeben / sondern auf sonderbahr Erinnern und Begehren der Kayserl. Commissarien (und wie es sich ohne das von Rechtswegen gebühret) dero Recht und Forderung / sowol in den angefangenen Processen u. Pfandschafften als Kosten und anderm ausdrücklich hiemit vorbehalten wird.

Es wollen auch nachmahlen S. F. Gn. und die Gesandten zu allem Uberfluß zuvor Hochgedachten Hrn. Pfaltzgrafen / und der Chur-Brandenburg. Abgeordneten / mit allem Eyfer u. Fleiß erinnert / auch deß gemeinen Vatterlands wegen treuhertzig gebeten haben / die Schwerwichtigkeit in dieser Sachen zu behertzigen / die gute Gelegenheit und billige Friedens-Mittel / so ihnen gleichsam mit Händen entgegen getragen werden / nicht auszuschlagen / sondern dieselbe ohne fernern Aufzug zu acceptiren / und sich darüber auf einen oder den andern Weg einmal für alles erklären. Insonderheit aber und vor allen Dingen mehr- und offt- begehrter massen / die Verfügung thun / damit die widerrechtliche Licenten und Impostten / als welche zu dieser Handlung nicht gehörig / zu Verhütung mehren Unheyls den Nächsten abgeschafft werden mögen / dann man dissеits über geschehene Erklärung / und Erbieten sich wegen habender Instruction einmal weiters nicht einlassen kan. So man Jh. Fürstl. Gnad. und den Gesandten zu der Deputirten endlichen Erklärung nicht verhalten sollen.

Duplica.

Und Schluß-Schrifft der Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten auf der Herren Unterhändler obgesetzte Triplicam.

Præsentirt den 27. Octob. Anno 1610.

Wessen sich der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Landgraf zu Hessen / ꝛc. neben andern Interessenten zu vorwesender Cöllnischer Tractation deputirter Chur- und Fürsten / Räth und Abgesandten / auf jüngst-übergebene Resolution, gegen den auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. So dann den Chur- und Brandenb. Räthen / und Abgeordneten hingegen schließlich und endlich erklärt / das haben Sie die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Räth / ab der Ihnen zugeschickten Schrifft mit mehrerm vernommen. Und zwar daraus mit nicht geringer Verwunderung verstanden / daß Jh. Fürstl. Gn. und Sie die Räthe / samt dero Principalen in viel Wege etwas hart angezogen / und Ihnen wider alle Zuversicht die Schuld deßjenigen / so Sie in gantzer Tractation mit Fleiß zu vermeiden sich so hoch angelegen seyn lassen / zugemessen werden will. Wiewohl man nun nicht nöthig erachtet / daßjenige so hiebevor so vielfältig abgeleinet / und beyderseits an seinen Ort gestellt worden / aufs neu weitläufftig / und verdrießlich zu disputiren: Damit aber gleichwol Hochermeldtes Hrn. Landgraf. Fürstl. Gn. die demselben zugeordnete Räthe / und männiglich seyn deß Hrn. Pfaltz-Grafen und der Chur-Brandenb. Räthe Aufrichtigkeit / und der gantzen Sachen Beschaffenheit um so viel destomehr zu vermercken habe / so contestirt man hiemit einmahl alles für GOtt und mit gutem Gewissen / daß dissеits in dieser gantzen Handlung von Anfang biß hieher zuvorderst die Erhaltung Röm. Kayſ. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Hoheit und Reputation / deß geliebten Vatterlandes Ruh und Wolfarth / und dann die Redintegratio deß Friedens / und alten Teutschen Vertrauens zwischen den Churfürsten und Ständen deß Reichs mit höchstem Eyffer in acht genommen / sich auch das Widrige / daß man jetzo wider Verhoffen beschuldiget werden will / niemahl in den Sinn gezogen. Welches dann unter andern auch daher notorie erscheinet / daß man nicht allein in vielmehr / als man instruirt gewesen condescendirt / sich zu aller Billigkeit erbotten / und also den Eyffer / und Affection, zu Beförderung des Friedens genugsam zu erkennen gegeben / sondern auch nach Eroberung der Vestung Gülich das beysammen gehabte ansehnliche Kriegsvolck alsbald wieder dimittirt / und von einander gelassen / welches gewißlich nicht geschehen wäre / wann man sich einiges Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen Ihre Majest. oder Gewaltthätliche Turbation gegen den Benachbarten in Sinn genommen / oder aber der Handlung sonsten nicht getrauet hätte.

Daß aber die beschehene Erbieten / das vielfältige Nachgeben / Bitten und Erinnern / so gar weder statt noch Gehör finden wollen / das müssen sie an seinen Ort / und zu derjenigen Verantwortung gestellt seyn lassen / die mit keinem billigen Erbieten sich contentiren wollen.

Nun will man zwar die neu vorgegebene Possessionem der Kayſ. Maj. dißfalls nicht ferner disputiren. Ob aber mit der Adjunction eines Tertii, den possidirenden beyden Fürsten einiger Vortheil / wie man davor halten will / gegeben worden / hat man daher leichtlich zu ermessen / daß hierinnen / und so viel die Possession anbelangt / nicht Jhr. Maj. oder Dero Commissarii, sondern beyde Jh. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gn. und zwar so fern gewichen / daß Sie Jh. Maj. zu unterthänigsten Ehren den andern Prætendenten zu desto mehrer Versicherung und Satisfaction den Landen und Unterthanen zum besten / und dann zu Erhaltung deß edlen Friedens / die Lande in Jh. Maj. Namen / doch sine præjudicio, biß zu Austrag der Sachen zu possidiren / und die Regierung nach der Landen Privilegien / Gewonheiten und Ordnungen zu führen bewilliget.

Die

ANNO 1610.

Die scharffe und beschwerliche Anzüg / und insonderheit die Beschuldigung belangt / ob solten beyde Ihre FF. GG. wider des Reichs Freyheit und Constitutiones, frembes Kriegs-Volck mit der gehorsame Ständen Beschwerung auff deß Reichs-Boden geführet haben: Ob wohl Ihre FF. GG. selbsten gern gesehen hätten / daß solcher Anzug gantz und gar hätte verbleiben / oder doch ohne wenigsten Schaden der Benachbarten / als zu deren Offension solches keineswegs angesehen gewest / geschehen mögen. Dieweil aber dieselbe anderer Gestalt den Sachen nicht remediren können / und zu Forderung dergleichen Succurß durch diejenige / so andersten geworben / ihnen das Ihrige gewaltthätiger Weiß / vorenthalten / und die arme ohne das erschöpfften Unterthanen mit höchster Bedrangnuß heimgesucht / genöthiget / und gezwungen worden / indem sie bey den Ständen deß Reichs / welche vermög der Reichs-Constitutionen / Land-Frieden und Executions-Ordnung darzu verbunden / weder Hülff noch Beystand gefunden: Also wollen sie sich gäntzlich getrösten / sie die Benachbarte werden dergleichen geringen Schaden so hoch zu ahnden nicht Ursach haben / und vielmehr bedencken / was grossen Schaden die Gülichsche / Clevische / und andere darzu gehörige Lande in den benachbarten Kriegen ausgestanden / und kunten Jh. Fürstl. GGn. nicht befinden / daß in den Reichs-Abschieden / und Constitutionen jemahls verbotten / in Handlung rechtmäßiger Befugnuß / andere um Hülff / und Beystand anzuruffen / dessen man diß Orts / füglich überhebt seyn können / wann diejenige / denen es / wie obgedacht / in Krafft deß Reichs-Constitutionen / gebühret / die Schuldigkeit bey diesem Wesen erzeiget hätten.

Die Beschuldigung wegen Bedrangnuß der Landständ und Unterthanen / so dann wegen Sperrung / deren so in Ihrer Majestät Diensten begriffen worden / thut man hiermit pure und simpliciter widersprechen. Dann zu dem man bey den possidirenden Fürsten / Ihnen begegneter Bedrangnus halben verhoffentlich einige Klag nicht finden wird / so ist auch genugsamlich bekannt / daß man Ihnen jederzeit nach Gelegenheit Ihrer Verrichtung mit gebührendem Respect, Glimpff / und Bescheidenheit unter Augen gangen.

Daß aber etliche / so wider beyde Ihre FF. GG. offenen Patenten / und Gebott in den Landen allerhand præjudicirliche Händel zu üben / und die gehorsame Stände und Unterthanen unruhig zu machen / sich unterstanden / durch gebührliche zuläßige Mittel davon abgehalten worden / dessen seynd verhoffentlich Ihre FF. GG. nicht zu verdencken / sintemahl sie es ohne höchstgedachten Nachtheil / und Gefahr dieser Landen / und Ihres Rechtens zu thun / nicht unterlassen können. Wie sie denn der gäntzlichen Zuversicht leben / wann nur höchst-ermannte Kayserl. Majestät der rechten Intention eigentlich berichtet / sie werden die gefaste Offension zu beharren nicht gemeynt seyn.

Dieweil dann nun des Herrn Landgrafen Fürstl. Gn. und desselben adjungirte Räth / und Gesandten / hiebevor mit denjenigen / so Ihro Majest. Authorität / und die Possession der Landen anbelangt / wie man anderst nicht verstanden künten / bereits zu frieden gewest: Könnten die Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten bey sich nicht befinden / wie sie um eines Tertii willen / dem sie in seinem unbegründten Begehren zu willfahren / nicht unzeitig hohes Bedencken tragen / so viel Schuld auf sich laden / und das ander alles mit einander zu retractiren / ja das gantze Wesen / in die vorige Verwirrung zu werffen / Ursachen geben haben solte.

Wie nun die beyde possidirende Chur- und Fürsten Jh. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren / dem geliebten Vatterland und gantzem gemeinem Wesen zum besten / und dann in specie zu Verschonung dieser und anderer benachbarten Landen in dieser Tractation so viel eingewilliget / daß wo nicht alle / doch guten Theils anwesender Commissarien / und Gesandten / werden bekennen müssen / daß man Ihrer Kayserl. Majest. und dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen wohl entgegen gangen / welchem auch Fürstlich und auffrichtig nachgesetzt werden soll: Also wollen sie sich hingegen getrösten / Ihre deß Herrn Landgrafen Fürstl. Gn. werden neben deren Adjungirten daran seyn / damit auch ex altera parte dasjenige ebenmäßig acceptirt und vollzogen werde / was ohne Præjudiz / und neben ehester Beförderung rechtlichen Austrags zum Frieden dienen mag.

Dann daß höchsternannte Kayserl. Majest. Ihrer Fürstl. Gn. dasjenige so die Reichs-Constitutiones, die beschriebene Recht / und das alte Herkommen unwidersprechlich verordnet / darauff auch Ihre Majestät in dero Capitulation sich expresse verpflichtet / aus Kayserl. Milde concedirn und zulassen / das kan derselben / bey der Posterität keinen Verfang / und bey den Ausländischen so gar zu keiner Aergernuß und Veracht gereichen / daß deren die Posterität / vielmehr hohen Danck / und die Ausländische unsterblichen Ruhm wissen und nachsagen werden.

Wie es dann an sich selbsten Jh. Majest. viel rühmlicher / und verantwortlicher / als da sie verhängen sollten / daß Ihre FF. GGn. wider dero Rechts-Erbieten mit ungewohnten Processen / de facto beschweret / und das geliebte Vatterland in Unruhe und Verderben gesetzt werden solte / darbey auch Jhr. Majest. Kayserl. Hoheit und Reputation vielmehr als auff den andern Fall in acht genommen werden kan.

Daß dann Ihre FF. GGn. etliche alte Räthe / Beampte und Diener im Fürstenthum Gülich und Berg / und Grafschafft Ravensperg / zwar nicht mit Spott und Schaden / wie Ihnen zugemessen werden will / ihren Dienst erlassen / und dieselbe mit andern tauglichen getreuen und gehorsamen Personen wieder ersetzet / dessen haben sie erhebliche gnugsame Ursachen gehabt: Da auch die bemeldete

ANNO 1610. Beampten denen an sie ergangenen treuhertzigen Erinnerungen zu folg / und der natürlichen Billichkeit / auch Ihren vorig selig verstorbener Lands-Fürsten / und Herrn Geheiß und Willen nach / sich gleich andern accommodirt / hatten sie der Erlassung / daran Ihre FF. GGn. dero theils gar ungern kommen / samptlich gar wohl geübriget bleiben können. Weil aber je einmahl die höchste Nothdurfft erfordert / die Aempter mit tauglichen und vereydeten Personen zu ersetzen / darum dann auch der mehrer Theil der Stände und Unterthanen gantz eyferig und inständig angehalten / haben Ihre Fürstl. Gn. ob dero Theils zu Beförderung der Justitz und der Landen Wohlfahrt / wenigers auch nicht thun können. Daß auch hiebey einige privat affection im geringsten nicht mit untergelauffen / bezeuget die mit Ihnen fast übers Jahr getragene lange Geduld / und inzwischen geschehene vielfältige Erinnerungen. Und hätten sie die Beampten dergleichen Pflicht darum desto weniger zu erweigern gehabt / weil sie vermög der unterschiedlichen Kayserl. Privilegien / deroselben Confirmation, und Ehe-Pacten / die mit Ihnen / und Ihren Vorfahren Rath aufgerichtet / ohne das an die Hæredes legitimos gewiesen worden.

Wann sich aber einer oder der ander mit schuldigem Gehorsam und Pflichten einstellen / oder sonsten sich verdienet machen würde / seyn Ihrer FF. GGn. auff solchen Fall die Mittel zu anderer Begnadigung nicht benommen; Und so viel die Cognition der Sachen anbelangt / weiß man sich im geringsten nicht zu erinnern / daß man Ihrer Majest. Erkanntnuß der Gestalt zu restringiren / und zu limitiren sich jemahl unterstanden / daß deroselben ausser des blossen Nahmens eines Richters wenig überbleiben solt. Sintemahl man diß Orts mehr nicht begehret / als daß Ihr dem uhralten Herkommen gemäß / nach dem Exempel der Löbl. Vorfahren / die unpartheyische Chur- und Fürsten in dieser so hochwichtigen Sachen / da so viel ansehnliche Chur- und Fürstl. Häuser gegen einander controvertiren / zu sich ziehen / und mit derselben Rath und Gutachten der Sachen einen rechtmäßigen Ausschlag geben wollet. Und weil die possidirende Chur- und Fürsten diesen modum nicht erst neu erfunden / sondern hierinnen dem Weg nach gehen / in welche Ihr löbliche Vorfahren Ihnen viel 100. Jahr hero vorgangen / könnten sie hierinnen einiger ungebührender restriction, oder limitation mit Fug nicht beschuldiget werden / bevorab weil sie demjenigen / so solcher Gestalt / und zuvorderst in Ihrer Majestät Nahmen gesprochen würde / allerdings zu pariren und nachzukommen sich mit offerirter Caution, mehr als einmahl erbotten / wie sie / wann das Gericht / obgedachter massen besetzet / und in der Sachen ordentlich / den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß / procedirt würde / vor Ih. Majestät Recht zu nehmen / gar nicht Scheu tragen.

Aus was Ursachen aber in dergleichen Fällen sich dem Kayserl. Reichs-Hoffrath zu submittiren nicht nur allein beschwerlich / sondern auch nicht wenig gefährlich / und unthunlich / das ist hiebevorn durch unterschiedliche Churfürsten / und Stände des Reichs / auf Reichs-Crayß-Tagen und sonsten mit sattem Grund genugsam ausgeführt worden / dabey man es dann auch biß Ihre Majestät sich mit den samptlichen Ständen eines andern verglichen / billich bewenden läst. ANNO 1610.

So viel die Vestung Gülch belanget / ist hievor genugsam und zuvormahln ausgeführt worden / daß die beyde possidirende Fürsten deren biß auf Ertz-Hertzogs Leopoldi unverstehene Turbation in rechtmäßiger Possession gewest / wie dann nicht allein der von Rauschenberg bemeldte Vestung auff Ihre F. F. G. G. Leut zu verwahren sich schrifftlich erbotten / sondern auch Bürgermeister und Rath daselbsten auff Erfordern bey dem Landtag erschienen / und sich andern gehorsamen Lands-Ständen gleich verhalten / Gestalt solches vorige Deductiones mit mehrerm in sich halten.

Daß sich nun Ihre F. F. G. Gn. deren endlich wieder bemächtiget / dessen seynd sie verhoffentlich nicht zu verdencken / und seynd sie darzu darum desto mehr verursacht worden / weil sie die anfangs angebottene gütliche Handlung / um deren Willen die Belägerung eine gute Zeit suspendirt / etwas lang und über die drey Monat verzogen / und von dem darinn gelegenen Kriegs-Obersten / und Soldaten / solch Rauben / Plündern / Zwang und Drang der armen Unterthanen / und andere unleydentliche Torturn verübet worden / daß man solches zu Verhütung der armen Unterthanen / dusserstem Verderbens / auch der Landen Ruin länger nicht zusehen / noch gedulten können / Ihre F. F. G. Gn. getrauen Ihnen solches auch gegen GOtt / Ihrer Majestät und männiglich unpartheyisch genugsam zu verantworten.

Was dann das Sächsische Begehren anbelangt / kan man nochmahln bey sich nicht befinden / wann gleich dasselbe Chur- und Fürstl. Hauß in petitorio, dessen man doch keines wegs geständig / ichtwas befugt / daß sie zur Possession einigen rechtmäßigen Fug haben solten. Weil nun Sachsen hiebevor viam juris, so Ihnen nunmehr eröffnet / selbsten erweckt / sich so wohl persöhnlich / als durch Schrifften und Gesandten darzu erbotten / und sie ratione beyder Ihrer Fürstl. Gn. Gn. remotiores & extranei, man auch hindan gesetzt / deß Possessions-Streits alsobalden ad petitorium zu schreiten / und dasselbe durch einen schleunigen kurtzen Austrag zu erörtern erbietig: Also ist man der Zuversicht / die Chur- und Fürsten deß Hauß Sachsen / wenn sie ihren Rechten trauen werden / ab diesem Vortheil sich mehr zu erfreuen und zu bedancken / als der gestalt einiger Vernachtheylung zu beklagen haben / wie man sich dann gäntzlich getrösten will / sie werden de facto etwas wider diese Landen / derselben Inhaber / und Unterthanen zu attentiren sich so wenig gelüsten / als wenig sie dessen befugt / sondern an ordent-

ANNO 1610.

dentlichen Rechten der Gebühr begnügen lassen: Wie man dann gebetten haben will / die Chur- und Fürsten desselben Hauses dahin gebührlich zu erinnern: Sintemahl man auff den widrigen Fall die gedrungene / und in allen Rechten erlaubte Defension, mit Hülff anderer Potentaten und Befreunden / an die Hand zu nehmen nicht würde unterlassen können / deß Verhoffens Ihr. Majest. und männiglich werden auff solchen Fall Jh. F. Fürstl. GGn. in Ungnad / oder sonsten ungütlich zu verdencken nicht Ursach haben.

Die Licenten belangend / wird man Ihre Chur- und Fürstl. Gn. Gn. nicht verdencken / daß sie sich deren und andern Ihr zu Versicherung dieser Landen gehöriger nothwendiger Mittel / deren sie viel lieber überhebt bleiben wolten / nicht begeben könnten: Die man auch verhoffentlich Ihren Chur- und Fürstl. G. Gn. darum nicht mißziemen wird mögen / weil in der Nachbarschafft hiebevor nicht allein bey währenden Kriegen dergleichen angeordnet / sondern auch tempore pacis biß dato continuirt. Wie man sich denn hiermit gegen männiglich zu Recht erbotten haben und versehen will / es werde sich hierinnen niemand einiger Handlung de facto unterstehen / oder zu Jh. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. nöthigen.

Alldieweil dann diesen / wie jetzt gedacht / und auch vorher mit mehrerm zu verschiedenen mahlen ausgeführt / und angezeigt worden / und ohnangesehen dessen / dannoch die Herrn Kayserl. Commissarii. vermög Ihrer habenden Instruction, solches vor gnugsam nicht achten / noch von denen von den Herrn Deputirten angegebenen Vorschlägen ein mehrers nachlassen wollen. Die Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Abgeordnete auch / Krafft Ihrer habenden Instruction, gar nicht weiter zugehen vermögen. So müssen sie es Ihres Theils GOtt und der Zeit befehlen / unter der unzweiffentlicher Hoffnung niemands Ihnen dieser ungütlichen Zerschlagung halber mit Fug / Grund und Bestand / einige Schuld werden beymessen können: Sie erbieten sich dahin / daß Sie alles / was bey dieser Handlung vorgangen / Ihren gnädigsten und Gn. Herrschafften fideliter referiren wollen / und stellen zu der Herrn Deputirten Nachdencken / und Gefallen / ob sie jemand beyderseits von hinnen abziehen wird / etwan eine andere bequemere Tagfarth benahmen wollen / welches gleicher gestalt zu referiren die Brandenb. und Neuburg. Abgeordnete sich hiemit anerbieten / befehlen sich schließlich und den andern Herrn subdelegirten Abgesandten / zu allen unterthänigen Jh. möglichen Dienst / ꝛc.

Quadruplica, und Abschied:

Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler, welche den Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Abgesandten, auff ihre vorgesetzte überreichte Schluß-Schrifft zugestellt worden, den 30. Octobris, Anno 1610.

ANNO 1710.

Was gestalt die Chur- und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten / die ein Zeit hero gegen der Röm. Kayserl. Majest. so wohl auch etliche gehorsame Stänb des Reichs / und die Inwohner und Unterthanen der Fürstenthumen Gülich / Cleve und Berg / vorgangene Thathandlungen / Beschwerungen und Drangsalen zu entschuldigen sich bemühen und bearbeiten. Hingegen aber die Zerschlagung deren jetzt bemeldten Landen halber gepflogener Handlung / auff andere legen / und von sich verweisen / und dero Fug also auff Ihre Seiten ziehen wollen / solches haben die Chur- und Fürstl. Deputirten / der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Landgraf zu Hessen / ꝛc. So dann die Chur- und Fürstl. Mayntzische und Braunschweigischen Abgesandten / aus Ihrer weitläufftigen den 2. diß übergebenen Schluß-Schrifft mit mehrerm ablesend verstanden.

Nun wären Se. Fürstl. Gn. und die Gesandten mehr dann überflüßig gefast / jetzt angezogene Ausführung und Verantwortung / da es nur einigen Nutzen oder Vortheil bringen könnte / mit Grunds Bestand / und nach aller Nothdurfft also abzulainen / daß darab männiglich sattsam Genügen beschehen möchte.

Dieweil aber die dissеits angedeutete Beschwerung theils sich noch in facto also continuirlich verhalten / die übrige aber Welt- und Landkündig / und darum also beschaffen seyn / daß sie Ihren Beweiß gleich auf dem Rücken mit sich tragen / solches auch so wohl schrifftlich als mündlich vielfältig ausgeführet und dargethan worden.

So achten Seine Fürstl. Gn. sampt den Gesandten vor unnöthig sich damit mit Verdruß und Verlust der Zeit vergeblich länger auffzuhalten / sondern beruffen sich dißfalls auf vorige eingegebene Schrifften und mündliche Anzeig / die sie anhero und jedes zu seinem Ort geliebter Kürtz halber repetirt und wiederholet haben wollen / deren gewissen tröstlichen Zuversicht es werde daraus männiglich der Sachen Beschaffenheit / der Interponirenden Chur- und Fursten gute auffrichtige treuhertzige Wolmeynung / der Deputirten Eyser und Fleiß / Ihrer Majest. dabey erwiesene Kayserliche Milde und Gnad / und über diß alles die Erbar- und Billichkeit deren vorgeschlagenen Mitteln gnugsamlich zu vernehmen haben.

Wann aber unerachtet dessen alles / mehr nicht zu erheben / dann das zuvor höchst- hoch- und wohlermeldten Deputirenden Churfürsten und Herrn zusampt dero Deputirten / an statt Ihrer guten Affection, Treu / Sorg und Arbeit / welche sie gleichwol gern und unverdrossen / und ohne einige particular-Interesse angewendet / der Unfug bey dieser Handlung vor diß alles neben andern insgemein mit untergelauffenen Bedrohungen zu Lohn zugemessen werden sollen.

So müssen sie es geschehen lassen / das Werck an seinen Ort stellen / darüber zuforderst E. Ort / denn die Zeit und liebe Positivität / damit sie sich an statt aller Mühe und

ANNO 1710. Kosten müssen begnügen / judiciren und erkennen lassen / sich nochmahls und endlich mit den hiebevor eingewendten Pro- & Contestationen / zum besten solvirend.

Dabey sie aber nicht geständig seyn können / daß Ihnen einigen Punctens halber solche Satisfaction geschehen / damit sie ohne vorhergehende Vergleichung der übrigen zufrieden seyn können / dann sie dabey einige Separation mehrmahls gemacht / weniger daß sich etliche oder guter Theil der anwesenden Commissarien und Unterhändler in widriger Meynung befinden solle / dieweil alle dasjenige / so bey dieser Handlung schrifftlich und mündlich vorgangen / aus einhelligem Schluß und Gutachten / insonderheit aber nach ausdrücklichembuchstablichem Inhalt / der mit- und außgegebenen Instruction hergeflossen.

Es können auch Seine Fürstliche Gn. und die mit Deputirten wegen der Pflichten / damit sie Ihrer Majest. zugethan und verwandt / stillschweigend nicht übergehen / was wegen deß Kayserlichen Reichs-Hof-Raths angezogen worden. Dann sintemahl dessen Jurisdiction im Nahmen Ihrer Majestät in diesen und dergleichen Fällen vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen ausdrücklich fundirt / auch vermög kündlichen Herbringens keinem andern nach auffgerichter Cammergerichts-Ordnung darüber zu erkennen gebühret / noch wann sich dißfalls einigen besondern im Reich üblichen Fürsten Rath zugeschweigen daß Ihr Majestät an dasselbige solten gebunden seyn / zu erinnern weiß / so ist ja nicht zu sehen / warum nicht allein beschwerlich / sondern auch nicht wenig gefährlich seyn solte sich jetztgemeldter Reichs-Hoff-Rath bevor bey der angebottenen Zuordnung unpartheyischer Chur- und Fürstlicher Räth dißfalls zu submittiren / zumahl / dieweiln sich keiner von den andern Chur- und Fürstlichen Prätendenten dessen beschweret / dann da je etwa gegen particulares personas beständige Einreden bevor wäre darum das gantze Corpus nicht zu recusiren / sondern hätte man demselben wohl remediren / und das Recht / (wie man sich dessen neben Ihrer Majest. und deren hoch und wohl ansehnlichen Commissarien mehrmahls erbotten) unpartheylich und auffrichtig bestellt werden können.

Und wollen diesem allem nach schließlichen die Deputirten so wohl Ihrer Majestät als dero Deputirenden Chur- und Fürsten dieser gantzen Handlung und Verlauffenheit unterthänigst und unterthänige Relation thun / die werden / was der Sachen Nothdurfft ferner erfordern möchte / bey sich zu erwegen haben / vor Ihre Person können sie sich wegen habender Instruction, eines mehrers dann beschehen / wenigers aber anderwärtlichen Tages Beraumung halber nicht erklären oder vernehmen lassen / verhoffentlich man sie dessen so viel als was sie ferners bey dieser gantzen Tractation der Sachen Nothdurfft nach / und aus habendem Befehl gethan und erinnert / in ungutem nicht verdencken werden.

Welches die Deputirten zu Ihrer endlichen Resolution und Erklärung Ihnen den Chur- und Fürstlichen Gesandten zum Abschied nicht verhalten sollen / mit angehefftem Begehren / man wolle die Sachen also erwegen / damit nicht alles auff den Gewalt gesetzt und die hoch beschwerliche Thathandlungen weiters continuirt / sondern die benachbarte Stände und männiglich dieser Strittigkeit halber ausser Gefahr gelassen / die beschwerliche Licenten und Impostten dermahleins abgeschafft / und damit die löbliche Churf. bey Rhein und männiglich fürters verschonet bleiben mögen. ANNO 1610.

Quindaplica, und Gegen-Abschied:

Der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Abgeordneten, der Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändlern übergeben, den ersten Novembris, Anno 1610.

Was der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / ꝛc. beneben den zugeordneten Chur- und Fürstlichen Mayntzischen und Braunschweigischen Gesandten abermahln vor Ihr endliche Resolution und Erklärung zu Papier bringen / und den Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Gesandten zum Abschied gestern den zwantzigsten St. nov. dieses zustellen lassen / das haben sie der Nothdurfft nach eingenommen und verstanden: Und obwohl sie weder gemeynt noch befehlicht seyn / sich an diesem Orth / dahin die Cognition nicht gehörig / länger damit auffzuhalten / ob- und wiewohl Ihre Principalen die vorgenommene und bißhero continuirte Handhab Ihrer Possession wider die angemaßte vielfältige / thätliche und widerrechtliche turbationes zu justificiren wissen.

Weiln aber die Gesandten noch immer und zwar wider alle Ihre Zuversicht befinden und empfinden / daß man Ihrer Chur- und Fürstl. Principalen mit allerhand ungütlichen Anzeigen nicht verschonet / und Ihre von so viel in- und ausländischen Königen / Churfürsten und Herrschafften approbirte Handlung und Verantwortungen / nicht allein blößlich in Zweiffel ziehen / sondern auch dergestalt widersprechen will / als ob man dieselbe mit Grunds-Bestand und nach aller Nothdurfft abzulehnen gefast wäre / welches sonsten bey dergleichen Unterhandlungen nicht gebräuchlich / so können die Chur- und Fürstliche Gesandten Ihren Pflichten und Instruction nach nicht vorüber / solche unverdiente Zulagen / nachmaln / wie hiemit in bester Form geschicht / zu widersprechen.

Und läst man es demnach im Nahmen der Possidirenden Chur- und Fürstl. bey vorigen unterschiedlichen Schrifften / und mündlichen Erinnerungen und Protestationen bewenden: Nicht zweifelend allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. sowol als andere / denen die vorkommene Relation dieser gantzen Handlung würde vorkommen / daraus vernehmen werden / daß

ANNO 1610.

an der Zerschlagung dieser gantzen Tractation vornemlich diejenige schuldig / welche sich in die Communionem der inhabenden Landen / die doch ihnen als extraneis und remotioribus nicht / sondern den nechsten Erben von Rechts- und Billichkeit wegen gebühren / perforza mit bringen / und sich mit einiger angebottener Caution, Revers, Proceß, oder dergleichen Mitteln nicht wollen abweisen noch excludiren lassen.

Und nachdem sich die Chur- und Fürstl. Unterhändler den 5. Septembr. st. nov. dahin unter andern lauter erkläret / sintemahlen sie der Chur- Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Erklärung im ersten Puncten die Possession betreffend / dahin gerichtet befunden / daß solche dem Vorschlag / so ex parte der Chur- und Fürstl. Herren Deputirten und Subdelegirten geschehen / gemäß : So liessen sie es auch ohne mehrere und weitere Ausführung / jedoch daß Sachsen auch mit eingenommen werde / bewenden.

So hat man es dieser Seits anders nicht verstehen können / dann weil die angehende Condition gantz unannehmlich / und vieler Respect halber gleichsam unmöglich / es werde dabey sein Verbleiben haben.

Darum thut man sich dieser Seits / so viel den Kayserl. Reichs-Hof-Rath betrifft / auff vorige unterschiedliche / sowohl allhier als am Kayserl. Hoff eingebrachte Deductiones referiren : Und wollen die Chur- und Fürstl. Unterhändler sich unbeschwert: anderer vielfältigen Præjudicien vor dißmal zu geschweigen: des Kayserl. Rescripti erinnern / so weyl. Kayser Sigismundus zwischen Hertzog Heinrichen zu Lauenburg und Hertzog Friederich zu Sachsen / wegen des Churfürstenthums zu Sachsen Anno 1415. mit diesen Worten ergehen lassen : Feudalis contentio per Dominum feudi & pares Curiæ terminanda est, von welcher Meynung der Röm. Kayser / weder durch die Cammer-Gerichts-Ordnung / als welche allein die Camerales tanquam privatos & qualitate parium destitutos excludiret / noch sonsten so gar nicht gewichen / daß sie vielmehr jederzeit dieselben in unterschiedlichen Fällen practiciren lassen / wie Reichs-kündig.

Und weilen es dann schließlich des Herrn Landgraffen Fürstl. Gn. wie auch den zugeordneten Chur- und Fürstl. Mayntzischen und Braunschweigischen Gesandten / also gefällig bey ihrer angezogenen Instruction zu verharren / und sowohl allerhöchstged. Kayserl. Majest. als auch den deputirenden Chur- und Fürsten dieses gantzen Verlauffs Relation zu thun / so müssen die Chur und Fürstl. Brandenburg. und Pfaltz-Neuburgische Gesandten als die vor dißmahl auch nicht weiter gehen könten / an seinen Ort gestellet seyn lassen / und wollen gleichfalls Ihren Chur- und Fürstl. Herrn Principalen die gantze Handlung und Verlauffenheit fideliter hinterbringen / nicht zweifflend / weil man der Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren die befundene billiche Mittel nicht ausgeschlagen / und sonsten anders nichts begehret / dann daß die Haupt-Sache auffs schleunigst erörtert / Ihro Majestät höchste Kayserl. Authorität conserviret / die Waffen allerseits niedergeleget / und also nicht allein dieser Orte / sondern im gantzen Reich der erwünschte und liebe Fried wieder erlanget / auch zwischen dem Haupt und allerseits Gliedern ein beständiges gutes Vertrauen / Ruhe und Einigkeit angericht und erhalten werde. Es werden allerhöchstged. Kayserl. Majest. darauff wohl begnügig seyn / den Weg eines schleunigen unpartheyischen Rechtens Ihro gnädigst gefallen lassen / und entzwischen nicht zugeben / daß die possidirende Chur- und Fürsten wider Recht beschwert oder zu neuer Zerrüttung Ursach gegeben werde. Gestalt sich dann Ihro Chur- und Fürstl. Gn. gegen Ihro Kayserl. Majestät ohne Zweiffel selbst ihres Gemüthes zu erklären / nicht unterlassen werden.

Letzte Antwort
Der Chur- und Fürstl. Herren Unterhändler / auf der Chur-Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Abgesandten abgesetzter Abschied / ꝛc.

Præsentirt den 2. Sept. Anno 1610.

Was die Chur- und Fürstl. Brandenb. und Pfaltz-Neuburg. Gesandten gestrigen Tages vor ein anzüglich Verweiß-Schreiben / in loco directorii, eingeben lassen / solches ist den anwesenden Chur- und Fürstl. Deputirten unterthänig / dienst- und freundlich referiret und vorgelesen worden.

Und gleichwie sie bey dieser gantzen Handlung solche Aufflagen nicht verschuldet / noch darum sich derselben versehen / also wollen sie auch nicht dafür halten / daß die Gesandten / dessen von ihren gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten befehlicht seyen / gestalt sie sich auff die gantze Verloffenheit gezogen / und solche unverdiente Verweiß- und Beschuldigung / so ihnen ungütlich zugemessen worden / hiemit ausdrücklich widersprochen haben wollen.

Hierbey ist auch zu wissen / daß die Kayserl. Herrn Commissarii den 26. Octobr. ein ausführlich und bewegliches Schreiben an beyde Ihro F. F. G. G. Herrn Marggrafen Ernsten zu Brandenburg / und Herrn Pfaltzgr. Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg / ꝛc. abgehen lassen / folgenden Innhalts :

Copia eines Schreibens / welches die Kayserl. Herrn Commissarien an beyde Ihro F. F. G. G. zu Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / ꝛc. den 26. Octobr. abgehen lassen.

Hochgebohrne / auch Durchl. Fürsten /

ANNO 1610.

besonders liebe Freunde / auch gnädige Hrn. urs haben der auch Hochgebohrne Durchl. Fürst / Herr Landgraff Ludwig zu Hessen / unser besonders lieber Freund / auch gnädiger Herr / samt S. L. und F. Gn. zugeordneten Chur- und Fürstl. Mayntzischen und Braunschweigischen Räthen und Abgesandten communiciret und zu erkennen gegeben / was seithero bey gegenwärtiger gütlicher Handlung hinc inde vorgeloffen / und in quibus terminis dieselbe nunmehr bestehe / unnöthig. Dieweil E. L. Lbd. und F. F. G. G. nicht unbewust / wie man anfänglich zu dieser Handlung gerathen / und daß nemlich / die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unser allergnädigster Herr / von den jüngst zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten / auch den Burgundischen Gesandten durch inständiges gehorsamstes und hochwichtiges Bitten / wie nicht weniger auff des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lbd. und Churfürstl. Gn. selbsten persöhnlich eingewandte / treuhertzige und bewegliche Intercession endlichen sich dahin bewegen lassen / diese gütliche Handlung (gleichwohl auff die gewisse Maß und anders nicht / als wie die zu Prag von hochermeldten Chur- und Fürsten reifflich erwogene / wohlbed. und einhellig beschlossene Instructiones mit sich bringen) gestattet / auch immittelst (aber länger nicht) die damahls vorgehabte Achts-Erklärung und würckliche Executionem wider Dero Ungehorsame zu supendiren / allergnädigst bewilliget / zu solchem Ende auch pro authorisatione hujus Tractatus uns als Dero Kayserl. Commissarios allergnädigst hieher abgeordnet / mit dem gemessenen Befehl / daß wir aus den Terminis obgedachter Instructionen keinesweges schreiten / sondern denselben festiglich inhæriren / und da die darinnen begriffene Mittel bey E. E. L. Lbd. und F. F. G. G. wider alle Zuversicht ja nicht verfänglich seyn würden / uns wieder von dannen begeben / Ihro Kayserl. Majestät des Verlauffs gehorsamste Relation thun / und Deroselben in alle Wege auff solchen unversehenen Fall vorbehalten sollen / die vorige allen Rechten und des Heil. Reichs Constitutionibus gemäß / auch nicht alleinig von denen zu Prag beysammen gewesenen / sondern auch allen unpartheyischen / unpassionirten Chur- und Fürsten / als der vorgedachte Executions-Proceß alsobalden zu reassumiren. Demnach dann allbereit von den Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändlern alles dasjenige / so Deroselben Instructiones vermögen E. L. Lbd. und F. F. Gn. Gn. gantz beweglich proponirt und vorgetragen worden / also daß sie / noch weniger wir Kayserl. Commissarii uns eines mehrern anerbiethen oder erklären könten noch sollen / entgegen aber E. L. Lbd. und F. F. G. G. bey ihren jüngst übergebenen Articuln es nochmahls verbleiben zu lassen / sich erkläret / mit welchen aber / weder den Chur- und Fürstl. Unterhändlern / noch zuforderst der Röm. Kayserl. Majestät die wenigste Satisfaction geschehen: Sintemahlen E. L. Lbd. und F. F. G. G. keinen einigen ihr von mehr hoch- und wohlgedachten Herren Unterhändlern also treuhertzig und unpartheylich vorgeschlagener Mittel der Gebühr sich bequemet und accommodiret haben / also ist es nunmehro an dem / daß wir zu gehorsamster Folge obgedachten Kayserl. Befehls und Instruction uns wiederum von hinnen begeben / und den gantzen Verlauff / der bißher gepflogener Tractation, und welcher Massen dieselbe wegen bey E. L. Lbd. und F. F. G. G. alle von den Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändlern also vielfaltig / treuhertzig / und gantz beweglich zu Hertzen und Gemuth geführte Erinnerungen über alle geschöpffte Zuversicht so gar keine statt finden mögen / also gantz und ohne Frucht abgangen und zerschlagen worden / der Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst und fideliter referiren sollen. Dieweil aber E. L. Lbd. und F. F. G. G. uns sicherlich glauben / und für keine blosse Commination oder Fürgeben halten sollen / dann daß auff solchen Fall nichts gewissers / dann daß allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majest. die vorige schwere Achts-Proceß alsbald reassumiren / die Declarationem darauff ergehen lassen / und die Executionem denjenigen / welchen es an Mitteln nicht ermangeln wird / anbefehlen werden: Sintemahlen Ihro Kayserl. Majestät solchem (bevorab auff die unausbleibliche und inständige Imploration der Chur- und Fürstl. Prætendenten / zu Erhaltung Dero so mercklich und hoch-lædirten Kayserl. Authorität / Reputation, Jurisdiction und geliebten Justitz) nicht umgehen könten / zumahl / wann sie vernehmen werden / welcher Massen bey währender dieser Tractation, ungeachtet Ihro Majestät Dero Executions-Proceß unmittelst einzustellen / allergnädigst bewilliget / E. L. Lbd. und F. F. G. G. dannoch ihres theils nichts desto weniger Ihro Maj. im geringsten nicht verschonet / sondern mit ihren gantz unverantwortlichen Attentatis täglich und je länger je mehr verfahren. Darbey wir aber betrachtet haben / was daraus bey diesen / ohne das schwührigen und geschwinden Läufften für eine merckliche grosse Confusion und Zerrüttung im gantzen Heil. Reich / Teutscher Nation, erfolgen / was für ein erbärmliches Blutbaad unter den Christen daraus entspringen / welcher Massen die ohne das hoch-bedrangte und betrübte Gülchische Fürstenthum und Lande (der angräntzenden Ertz und Stifften zu geschweigen) gantz und gar zu Grund / und in das Verderben gerichtet / ja in was äusserste Gefahr / Spott und unwiderbringliche Ruinam E. L. Lbd. und F. F. Linie dadurch gestürtzet werden möchten. Welches alles wir ja von Grund unsers Hertzens gerne verhütet sehen / und wie wir samt und sonders mit GOtt und reinem Gewissen wohl bezeugen können / nichts liebers und höhers wünschen / dann daß in dem gantzen Heil. Reiche wiederum Fried /

ANNO 1610.

Ruhe

ANNO 1610. Ruhe und Einigkeit gestifft / alle bißhero darinnen entstandene Unruhe gestillet / die Mißverstände beygeleget / das alte Vertrauen zwischen desselben Ständen und Glieder wiederum erwecket / das allbereit in die Höhe brennendes hoch-schädliche Feuer wiederum gedämpffet / das geliebte Vatterland vor dem androhenden Raub der Ausländischen bewahret / E. L. Lbd. und F. F. G. G. samt Dero Principalen / mit der Kayserl. Maj. wiederum ausgesöhnet / und Deroselben hochansehnliche Chur- und Fürstl. Häußer in allem gedeylichen Wohlstand und Esse erhalten werden könten : Deren keines aber zu verhoffen / sondern vielmehr das Gegenspiel unzweiffentlich zu befahren ist / als lang der Röm. Kayserl. Majestät von denjenigen / welche sich derselben bißhero widersetzet / die gebührende Satisfaction nicht geschicht / sintemahl Ihro Majest. im widrigen Fall ohne gäntzlichen Verlust und Untergang Ihro Kayserl. Authorität und Respects inner und ausser des Reichs die Sach also nicht ersitzen lassen / noch Ihro Majestät verpflichte und getreue Stände und Diener derselben wohl ein anders rathen könten : Also haben wir demnach und aus erzehlten Bewegnussen vor unsere Person aus treuhertzigem Gemüth und wahren auffrichtigen / zu dem gemeinen Frieden und Wohlstand unsers geliebten Vatterlandes Teutscher Nation, wie nicht weniger zu E. L. Lbd. und F. F. G. G. und Dero Chur- und Fürstl. Häußern tragender freundlicher / auch unterthäniger Affection E. L. Lbd. und F. F. G. G. noch und zu allem Uberfluß diese treulich und wohlgemeynte Erinnerung freund- auch unterthänigklich thun wollen. Und können hindan gesetzt alle Privat-Affecten und Pasionen in höchster Warheit bey uns nicht befinden noch sehen / was doch E. L. Lbd. und F. F. G. G. für erhebliche / billiche und vernunfftige Rationes haben könten : Darum sie sich denen von den Herren Chur- und Fürstlichen Unterhändlern also wohlmeynentlich fürgeschlagenen gantz billichen Mitteln / so gar nicht bequemen noch accommodiren / und dadurch ihre Wohlfahrt / auch den gemeinen Frieden / befördern : Entgegen aber so grosse androhende Gefahr vermeiden wolten. Dann da sich E. L. Lbd. und F. F. G. G. auff Dero angegebene Possessionen zu fundiren gedencken / so wissen dieselbe / daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / so wenig als andere Chur- und Fürstliche Prætendenten / E. L. Lbd. und F. F. G. G. dieselbe niemahls und im wenigsten nicht geständig gewest / auch noch nicht ist / sondern haben dieselbe jederzeit widersprochen / Ihro Kayserl. Majest. auch solches als vitiosam zu mehrmahlen durch Ihro Kayserl. rechtmäßige Mandata cassiret und annihiliret. Derowegen so von Mitteln tractiret werden solle / und man auff den Extremis beharren will / so ist unmöglich / daß ein Accord getroffen werden kan.

Wann dann E. L. Lbd. und F. F. G. G. rechter Ernst ist / daß sie die streitige Lande / im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. und nicht ex proprio Jure, biß zu Erörterung der Haupt-Sachen / possidiren / sich der Röm. Kayserl. Majestät neben unpartheyischen Fürsten des Reichs Cognition submittiren / und die Vestung Gülch Ihro Kayserl. Majest. dergestalt wiederum restituiren wollen / daß der Ambtmann daselbsten der Kayserl. Majest. Eydes-Pflicht leisten solle / (immassen E. L. Lbd. und F. F. G. G. den 12. dieses Monaths den Herren Unterhändlern überreichte Articul, solches mit sich bringen) so ist ja nicht zu finden / aus was befugten und billichen Ursachen denn E. L. Lbd. und F. F. G. G. difficultiren können / daß von Ihro Kayserl. Majestät das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen (welches doch beyden E. L. Lbd. und F. F. G. G. Chur- und Fürstlichen Häußern also nahend mit Blut verwandt / auch respective verbrüdert ist) bey Ihro Kayserl. Majestät für E. L. Lbd. und F. F. G. G. und Dero Principalen selbst treuhertzig intercediret / und dabey allen Interessenten noch dazu genugsam zu caviren sich erbiethet : Ja welches die Kayserl. Majest. in Ansehung dessen / beharrlichen gegen Ihro Majest. vielfältig im Werck erwiesenen Gehorsams und unterthänigster treuer Affection nicht excludiren / noch demjenigen / von welchem Ihro Maj. bißhero so vielfältig und hoch offendiret worden / postponiret seyn lassen kan / noch will / bevorab / dieweil gemeldtes Hauß gleichwohl / als E. L. Lbd. und F. F. G. G. Principalen Prætension auff unterschiedliche ansehnliche Kayser- und Königliche Concessiones, Confirmationes, Revers, und anders gegründet ist / von deren Werth oder Unwerth vor Entscheidung der Haupt-Sachen Niemand zu urtheilen befugt ist / citra ullum præjudicium & salvo jure cujuscunque mit zu der Kayserl. Possession admittiret und geordnet / die Landen nach Ihro Kayserl. Majestät wohlbedachten / und der Landen Ordnungen / Statuten / Gewohnheiten und Privilegien / gemessenen Regiments-Ordnung administriret / diejenige von der Ritterschafft / Land-Ständen / Brambten und Unter-Dienern / welche einzig und allein darum ihrer Aempter und Güter entsetzet und beraubet worden / dieweil sie der Kayserlichen Majestät ausgegangenen Mandats schuldigen Gehorsam geleistet / die Cognition der Haupt-Sache von der Kayserl. Majestät / (immassen von einem jedweden geringen Stand des Reichs in dergleichen Fällen geschicht) vor Dero gewöhnlichen Tribunali, welche alle andere Chur- und Fürstl. Prætendenten sich allbereit sine contradictione gutwillig submittiret haben / gleichwohl mit begehrter Zuziehung unpartheyischer Chur- und Fürsten angestellet / und der Ambtmann über die Stadt und Vestung Gülch (der doch E. L. Lbd. und F. F. G. G. als Kayserl. Possidenten / auch Eydes-Pflicht leisten werde) von Ihro Majestät continuiret werden / es gedächten

ANNO 1610.

dann

ANNO 1610.

dann E. L. Lbd. und F. F. G. G. Ihro Kayserl. Majestät alleinig mit blossen und scheinbaren Worten Satisfaction zu leisten. Damit sich aber dieselbe nimmermehr contentiren lassen werden noch können / und gesetzt / daß E. L. Lbd. und F. F. G. G. gleichwohl dafür halten möchten (da man doch hierzu einige rechtmäßige Ursach nicht finden kan) als wären oberzehlte Puncten also nicht beschaffen / daß sie dieselbe einzugehen hätten: So wollen doch E. L. Lbd. und F. F. G. G. bedencken / daß solches allein ihre / als der interessirten Partheyen / und dann etlichen andern / so dißfalls aus Privat-Ursachen appassionirt seyn mögen / Meynung ist: Entgegen aber seynd ermeldte von den Herren Unterhändlern vorgeschlagene Puncten und Media (als welche in gegenwärtiger Tractation gleichwohl ein Pars seyn) noch Jemand von den Interessirten / sondern denen zu Prag beysammen gewesenen ansehnlichen Chur- und Fürsten mit genugsamer Wissenschafft des Facti, und nach lang gepflogener reiffer Berathschlagung einhellig beschlossen / und solchergestalt bedacht worden / daß / wann sie bey sich hätten befinden mögen / daß der Röm. Kayserl. Maj. ein mehrers zugemuthet / oder von derselben ohne gäntzlichen Verlust Ihro Kayserlichen Authorität und Respects andere E. L. Lbd. und F. F. G. G. annehmlichere Mittel hätten eingewilliget werden können / sie dieselbe gewiß nicht vorbey gangen hätten / sintemahlen / wie männiglichen bewust / ihr Intent eintzig und allein dahin gericht gewest / wie sie in dem Heil. Reich Fried / Ruhe und Einigkeit beförderten / und alle beschwerliche Weiterungen und daraus entspringende Inconvenientia verhindern / daneben auch Ihro Kayserl. Majest. Authorität / so viel möglichen / salviren könten. Derowegen / und weil sie auch zu den Reichs-Constitutionibus und Satzungen mit schweren Eyden verbunden / auch für sich zu keiner Ungerechtigkeit geneigt seyn / also ist nicht zu vermuthen / daß sie E. L. Lbd. und F. F. G. G. dergleichen Mittel fürzuschlagen / in ihre Gedancken gezogen / geschweigen / sich einhellig und wohlbedächtlich entschlossen haben solten / welche den Rechten der Billichkeit / der Vernunfft und ihren eigenen Pflichten zuwider wären. Dahero dann die gantze Welt / und welchen die privati Affectus nicht überwinden / leichtlich judiciren kan / welche unter beyden obgesagten E. L. Lbd. und F. F. G. G. und der zu Prag beysammen gewesenen Chur- und Fürsten Opinionibus der andern zu præferiren sey / und welcher sich demnach E. L. Lbd. und F. F. G. G. zu accommodiren haben mögen. Und gesetzt / daß alle die erzehlte Motiven und Ursachen nicht enthalten wären / oder von E. L. Lbd. und F. F. G. G. über alle Zuversicht nochmahls für unerheblich erachtet werden möchten: Jedoch / weil es einmahl und endlich an deme / daß Ihro Kayserl. Majest. von Dero einmahl genommenen Resolution, aus obangezogenen und andern doch-wichtigen Ursachen mehr nicht abweichen wollen / können / noch werden: Also bitten wir für unsere Personen E. L. Lbd. und F. F. G. G. von des gemeinen Vatterlandes Wohlstand und Deroselben eigenen und Ihrer ansehnlichen Chur- und Fürstl. Häußer Wohlfahrt wegen / gantz freundlich / auch unterthänig und hoch-fleißig / sie wollen doch inter duo mala minus eligiren / und demnach bey sich selbsten semotis privatis affectibus hoch-vernünfftig beherzigen / welches Ubel dem andern vorzuziehen / und gegen GOtt und der Posteritát zu übernehmen / verantwortlicher seye / nemlichen entweder die beschwerliche Achts-Erklärung / und darauff erfolgende ernstliche Executionen / samt allen nothwendigen daraus entspringenden Inconvenientiis zu erwarten / und also die äusserste Offension und Ungnade der von GOtt eintzig fürgesetzten höchsten Obrigkeit auff sich zu laden / darzu eine ewige Feindschafft zwischen den ansehnlichen mit so naher Bluts-Freundschafft vielfältig einander verwandten Chur- und Fürstlichen Häußern Sachsen / Brandenburg und Pfaltz-Neuburg anzurichten / auch nicht alleinig die arme / ohne das zum höchsten bedrangte Gülchische Fürstenthum und Lande vollends gar zu ruiniren / und in Grund zu verderben / und darzu in Gefahr stehen / des Anspruchs oder Zutritts zu solchen Landen gantz verlustiget zu werden / sondern neben Ertragung des bey nahe unerschwinglichen Krieges-Last / und darauff gehenden Unkosten / noch andere ihre / oder ihrer Principalen Fürstenthum / Landen / und von GOTT denselben anbefohlene Unterthanen darzu in grosse Gefahr und höchst-beschwerliche Unruhe zu setzen / desgleichen auch viel andere unschuldige Land und armer Leut jämmerlichen verheeren / verderben / in das erbärmliche Elend stürtzen / und viel unschuldiges Christen-Blut vergiessen zu helffen / und dadurch zu verhindern / daß nicht allein in diesen Landen / sondern auch im gantzen Reich Fried und Einigkeit wiederum angerichtet / die Arma allerseits deponiret / und das hoch-schädliche Mißtrauen einst auffgehebt werden könte: Welches grosse Ubel zwar allesamt / durch die berühmte Assistentz ausländischer Potentaten nicht verhütet werden kan / sondern dadurch noch viel gröffer wird / oder (wann diß von E. L. Lbd. und F. F. G. G. je vor ein Ubel gehalten werden kan) die von so vielen ansehnlichen unpartheyischen beyden Religionen zugethanen / und denselben mehrern theils nahend mit Blut-verwandter Chur- und Fürsten treuhertzig vorgeschlagene Mittel zu acceptiren / und also der Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändler dem gemeinen Wesen und E. L. Lbd. und F. F. G. G. und Herren Principalen vornemlich zu gutem übernommene und angewandte treuhertzige Bemühung und Interposition nicht also gantz und ohne Frucht zerschlagen zu lassen / dadurch E. L. Lbd. und F. F. G. G. samt Dero Principalen mit der Röm. Kayserlichen Majestät / unserem

ANNO 1610.

unserem allergnädigsten Herrn / gantz ausgesöhnet würden / Sie wären aller Achts-Proceß und deren Beschwerlichkeiten / dieselbe mit sich ziehen / gantz gefreyet / sie hätten sich in petitorio des geringsten Præjudicii oder Vernachtheilung nicht zu befahren / sondern wären gesichert / was denselben von Billichkeit wegen gebörig und zuständig ist / daß ihnen solches durch ein unpartheyisches Recht in einer gar kurtzen Zeit (deren man sich auch noch allhier endlich vergleichen könnte) zuerkennt werden / und denselben dawider kein Eintrag beschehen würde: Inmittelst verblieben sie in den Landen mit sichern Frieden und männiglichs gutem Contento, und wären aller hochbeschwerlichen Unruhe erhebet: Sie erhielten die von uhralters hero zwischen mehr hochgedachten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / ꝛc. wohlhergebrachte Freundschafft und Vertraulichkeit: Verhüteten entgegen alle beschwerliche Feindschafft: Sie bewahreten die armen und bedrangten Gülichsche Lande vor gäntzlichem Untergang und Verderben / da ihnen entgegen mit verdorbenen Landen wenig gedienet seyn würde / sie wendeten alle Gefahr und Unheyl von Ihren und Ihren Principalen eigenthumlichen Fürstenthumen / Landen und unschuldigen Unterthanen ab: Sie wären deß hochbeschwehrlichen Kriegs-Lasts und darauf gehenden Unkostens geübriget: Sie würden das durch die Wolcken für GOTT dringendes tägliches Weinen / Jammern / Klagen und Schreyen / der dieser benachbarter unschuldiger / höchbedrangter / durch das muthwillige Kriegs-Volck aufs äusserste verfolgte / und in die höchste Armuth / ja endlich von Hauß und Hoff in das Elend vertriebener unschuldiger Bauers-Leuthe / abstellen: Sie würden alle benachbarte Chur- und Fürsten und Stände zu guten Freunden behalten / und sich bey denselbigen / zuforderst aber bey den interponirenden Chur- und Fürsten / auch allen Liebhabern / liebenden Friedens / höchlich verdienet machen / und würden sich gewißlich alsdann solche zuträgliche Mittel finden / dardurch die Arma im Reich deponirt / und denen biß dahero hinc inde beklagten Beschwerlichkeiten und Gravaminibus dermahleinst der Gebühr und im Grunde abgeholffen / und dadurch viel Ubels und Ungemachs verhütet werden möchte: Welches aber im widrigen Fall keineswegs geschehen kan / sondern vielmehr verhindert würde.

Beschließlichen / dieweil die Vernunfft und natürliche Billichkeit lehret / daß nicht der Herr dem Vasallo, sondern vielmehr die Vasalli Ihren Herren / und so vielmehr dem Haupt der gantzen Christenheit / und unser aller von GOtt fürgesetzten höchsten Obrigkeit / cediren und nachgeben sollen; Als bitten Wir für unser Persohn / Ew. Lbd. Lbd. und F. Fürstl. Gn. Gn. nochmahls freundlich und unterthänig / Sie wollen doch zum allerwenigsten der Röm. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn und Oberhaupt zu gehorsamsten Ehren und Respect, und der interponirenden Chur- und Fürsten zu sonderbahrer Freundschafft (da es Ew. L. Lbd. und F. Fürstl. Gn. Gnad. ja aus keiner Schuldigkeit zuthun gedächten) vornehmlich aber dem allgemeinen Wesen zum besten / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit in dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, sich obverstandener massen gutwillig accommodiren / dadurch mercklich viel Ubel verhüten / und allen guten Wohlstand befördern / und sich nur etlich wenig Monaten / in dem der Haupt-Proceß geendet werden solle / mit diesem begnügen / daß sie nichts von deme / was denselben zuständig seyn mag / verlieren / und immittelst in diesen Landen / wie obgemeldt / mit guter Ruhe / und in sicherm Frieden verbleiben könnten.

Wann nun bey Ew. L. Lbd. und F. Fürstl. Gn. Gn. diese unsere in Freundschafft und Unterthänigkeit treulich und wohlgemeynte Bitt und Erinnerung statt finden mag / so werde dieselbe gewißlichen bey GOtt dem Allmächtigen die Belohnung / bey der Römischen Kayserlichen Majestät alle Gnad / Huld und Freundschafft / bey dem Heil. Reich und den friedliebenden Ständen grossen Danck / und bey männiglichen Ruhm und Ehr erlangen. Im widrigen gantz unverhofften Fall aber / da solches bey Ew. L. Lbd. und F. Fürstl. G. Gn. so wenig als der Chur- und Fürstlichen Herren Unterhändler bißhero mit gleichmäßiger Treuhertzigkeit gethane / gantz vernünfftige und bewegliche Erinnerungen nicht verfänglich seyn / sondern sich diese Handlung allerdings zerschlagen solte / so bezeugen wir hiemit für GOtt und männiglichen / daß wir an Uns im wenigsten nichts erwinden lassen / was zur Ruhe / Fried und Einigkeit / neben schuldiger Erhaltung der Röm. Kayserl. Majestät Kayserlichen Authorität immer ersprießlich seyn mag / darum wir auch an allem dem Unheil / so daraus nothwendig erfolgen muß / gantz und zumahl unschuldig seyn wollen.

Und verbleiben hiemit Ew. L. Lbd. und F. Fürstl. Gn. Gn. alle angenehme freundliche / auch unterthänige Dienste zu erweisen geneigt / willig / solcher Gestalt gesinnend und bittend / es wollen Ew. L. Lbd. und F. Fürstl. Gn. Gn. anderst nicht diß Schreiben / als wie es von uns treulich und wohlgemeynt ist / in Freundschafft auch Gnaden vermercken und aufnehmen / Göttlicher Allmacht damit uns allerseits empfehlend. Datum Cölln den 15. Octobr. Anno 1610.

Lotharius, &c.

Johann Georg Graf zu Hohen-Zollern.

(Obwohln nun die Antwort hierauf durch ein Recepisse von hochermelden beyden Fürsten / den Kayserl. Herrn Commissariis versprochen worden / so ist jedoch dieselbe nicht erfolget; Sondern diese Handlung also gantz gestecket und zerschlagen worden: Welches so wohl die Herren Kayserl. Commissarii für ihre Persohnen / als die Chur- und Fürstliche Herren Unterhändler also geschehen lassen / und

ANNO 1610.

dieses schwerwichtige weit aussehende Werck dem gerechten GOtt/ und der Zeit befehlen müssen/ ꝛc. Derowegen denn hoch- und wohlermeldte Kayserliche Herren Commissarii, der Röm. Kayserlichen Majestät dieses Verlaufs Summarische Relation gethan. Doch gleichwohl verglichen sich das folgende Jahr Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg der Successionhalben mit einander/ wie darunter bey der Zahl 148. zu ersehen.)

CXXXI. CXXXII.

(Unter solchem Verlauff/ und dieweil/ wegen der Donauwerthischen Achts-Execution, ein grosser Widerwillen zwischen allen Ständen des Reichs entstehen wolte/ so/ daß auch der damahls mit grossen Unkosten angefangene Reichs-Tag zu Regenspurg gantz ohne Frucht ablieff/ und im Jahr 1608. zertrennet ward; So thäten sich etliche Protestirende/ nehmlich der Evangelisch-Augspurgischen Confession, und der Reformirten Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände (die man nachgehends daher o die unirte oder correspondirende Fürsten/ und die Union nannte/ deren Haupt war Churfürst Pfaltzgraff Friedrich/ der Vierdte dieses Nahmens/) in einer Verbündnus zusammen/ in welche sich nach und nach je mehr und mehr einliessen/ so daß in diesem Jahr auf der zu Hall in Schwaben angestellten Zusammenkunfft bey einander kamen: Der Herr Churfürst zu Brandenburg/ Johann Sigismund/ selbsten; Dessen Herr Bruder Marggraf Johann Georg/ gewesener Bischoff zu Straßburg; Pfaltzgraf Johann zu Zweybrück. Pfaltzgraf Philipp Ludwig/ neben beyden Söhnen/ als Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen/ und Pfaltzgraf Augusto/ von Neuburg; Marggraf Joachim Ernst von Onolzbach; Hertzog von Würtenberg; Marggraf von Durlach und Baden; Fürst Christian von Anhalt; Graf Philipp Ludwig von Hanau-Müntzenberg; Graf Otto/ der Jüngere/ von Solms/ Chur-Pfältzischer Ober-Marschall; Graf Johann von Nassau Dillenberg; Graf von Oettingen; Graf Friedrich Magnus von Erbach; Graf Wolffgang und Graf Georg Friedrich von Hohenloh; Graf Krafft/ Graf Wolffgang von Solms; Zween Grafen von Löwenstein zu Wertheim. Graf Ludwig Eberhard und Graf Philipp Heinrich von Hohenloh zu Weilburg; Graf Gottfried von Castel; Graf N. von Schwartzenburg; Otto Wylo Rheingraf; Graf Johann Ludwig von Leiningen; Graf Johann Jacob zu Eberstein; Graf Wilhelm von Mannsfeld; Graf von Bentheim; Herr Schenck Wilhelm/ Schenck Albrecht/ Schenck Carol/ Schenck Erasmus/ Schenck Eberhard/ alle Schencken von Limburg; Herrn von Sainsheim; Herr Hanß Albrecht von Wolffstein; Deßgleichen Fürstliche Heßische/ Fürstl. Brandenburgische und Culmbachische Gesandten; Noch fanden sich daselbst mehr Stände ein/ und in funffzehen Reichs-Städte Abgesandten/ auch des Königs in Franckreich ansehentliche Gesandtschafft/ bestehend in 140. Personen. Aus was für Ursachen aber sie an besagtem Ort zusammen kommen/ und zu solcher Bündnus bewogen worden/ gaben sie in zweyen/ zu unterschiedlicher Zeit/ ausgelassenen/ jedoch gleichlautenden offentlichen Ausschreiben zu erkennen/ deren Abdruck bereits in des Londorpii Actorum Publicorum zu finden/ und deßwegen hiesigen Orts nicht wiederholt wird. Was es aber eigentlich für eine Beschaffenheit mit dieser Union gehabt/ und was sowol vor/ als wider dieselbige geschrieben worden/ solches ist aus jetzt angezogenen ersten Theils zweyen ersten Büchern/ und aus dem ersten Theil deß ersten Drucks in folio, so gleich nach dem in quarto heraus kommen/ weitläufftig/ und auch in dem nachmahls zum zweytenmahl ausgegangenem ersten Theil (als welcher von den hartklingenden Schrifften um ein gutes geläutert worden) gleich zu Anfang des ersten Buchs/ etlicher massen zu vernehmen/ und dahero unnöthig allhier zu wiederholen.

Wann dann von theils Ständen des Reichs wolte geargwohnt werden/ als wenn die Röm. Kayf. Maj. bey dem Gülichschen Wesen des Herrn Marggrafen von Burgau/ und einfolgendlich deß Hauses Oesterreich/ Nutzen suchte/ so erklärte sich dieselbige hierauf nochmahls deutlich auf folgende Weise:)

Der Röm. Kayserl. Majestät Erklär- und Ermahnungs-Schreiben an die Stände des Reichs, die Gülichsche Succession und deren Proceß betreffend.

Rudolph ꝛc.

Ob wir Uns je und allwege gnädigst dahin erklärt/ daß die von uns bißher in diesem erweckten Gülichschen Successions-Streit geschehene Verordnungen eigentlich und allein von Uns/ zu Conservation Unser und deß H. Reichs/ auch eines jeden Interessenten Befügnuß/ Recht und Gerechtigkeit/ sowohl obangeregten Fürstenthumen und Landen/ auch dero angesessenen Ständen/ Unterthanen und Inwoh-

ANNO 1610.

Inwohnern Privilegien/ Freyheiten und wolhergebrachten Ordnungen zu Nutz und Wolfahrt/ mit nichten aber jemanden zu verfänglichem Præjudicio, Schaden und Nachtheil gemeynt/ verstanden und angezogen werden solten/ und uns gäntzlichen versehen/ es würde sich männiglich mit solchen unsern billichmässigen Erklärungen ersättigen/ der Gebühr erweisen/ und unserer wohlerwogener Sach/ und mit zeitlichem Rath geschöpffter Resolution und Verordnungen sich bequemet haben: So kommt uns jedoch glaubwürdig vor/ was massen etliche der Prætendenten/ oder in dero Nahmen/ ihre Gevollmächtigte/ obangeregten Erklärungen stracks zuwider/ sich unterstanden/ und inn- und ausserhalb deß Reichs/ bevorab denjenigen/ welche sich dem angestellten rechtlichen Proceß gehorsamlich submittirt und unterworffen/ allein zu unserer Verunglimpffung/ und ihrem Behuff/ gleichsam wir ein sonders/ und insonderheit unserm Hauß von Oesterreich zu Nutz/ uns gefährlicher weiß ermeldter Landen zu bemächtigen/ und weder einem noch dem andern/ so gleich darzu inskünfftig befugt seyn/ und Recht und Gerechtigkeit haben möchte/ dieselbe einzuwenden bedacht/ ungründlicher weiß einzubilden/ angemaßt/ dadurch nicht allein/ wie gehört/ die Gehorsame irre zu machen/ und von der uns bißhero/ als regierendem Römischen Kayser/ erwiesenen schuldigen Devotion zu bewegen/ sondern auch andere inn- und ausländische Könige/ Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/ unter gemeldtem erdichteten prætext, ihnen anhängig/ und unserm Hause widerwärtig zu machen.

Damit aber männiglich zu sehen und im Werck zu spühren/ daß wir uns dergleichen Gedancken niemahls in Sinn gezogen; So haben wir nicht allein alle diejenige/ so/ wie gehört/ zu obangeregten Fürstenthumen/ Graf- Herrschafften und Gütern/ beweglichen oder unbeweglichen/ Lehen oder Eigenthumen/ Ansprach zu haben vermeynen/ sondern männiglich/ weß Stands oder Würden die seyn/ hiemit/ und in Krafft dieses offenen Brieffs und Patents/ dessen nochmahls versichern und vergewissern wollen/ thun das also resolviren/ und erklären uns dahin/ daß die bißhero/ in dieser gerichtlichen Successions-Sach/ angeordnete/ auch wider beyde/ in dem Gülichschen Fürstenthumen/ anwesende Fürsten/ und die Gülichsche/ Clevische/ Bergische/ Märckische und andere Räthe/ Ritterschafft/ Landstände/ und deren Orten geworbenes Kriegs-Volck angestellte und continuirte Proceß/ wie auch deren vorhabende/ bey uns gäntzlich entschlossene/ würckliche und ernstliche Execution, sintemahl wir Uns von jetztgemeldten Fürsten/ etlichen den Räthen/ Ritterschafft und Land-Ständen nunmehr keines schuldigen Gehorsams/ sondern vielmehr allen widerrechtlichen und feindlichen Widersetzlichkeit gegen Uns/ ihrer höchsten Obrigkeit/ zu versehen haben/ inmassen solches der Augenschein mit sich bringet/ zu keinem andern Intent angesehen und vermeynt/ denn einig und allein zu Conservation unserer/ als regierenden Römischen Kayserß/ und des Heil. Reichs/ auch eines jeden Interessenten Befügnus/ Recht und Gerechtigkeit/ Erhaltung unser Kayserlichen Authorität und Hoheit/ wie nicht weniger deren uns dißfalls reservirten bekandtlichen Jurisdiction, mit nichten aber zu einiges andern Offension, Schwächung des Religion- und Prophan-Friedens/ noch von unsers Hauses oder einiges andern dergleichen Privat-Nutzen wegen ꝛc. Wie wir denn Unsern/ in mehr gemeldte Gülichsche Fürstenthümer und Lande/ abgeordneten Commissarien/ kein anders zulassen noch gestatten wollen/ welche uns gleichwohl selbsten/ die nochmahlige Erklärung zu thun/ jederzeit gerathen/ und nochmahls darum gehorsamst angelangt. Versehen uns derowegen/ es werde hieraus männiglichen unsere aufrichtige Meynung/ Intent und vätterliche Sorgfältigkeit verspüren/ und demjenigen/ wie obsteht/ und was darunter vorgegeben und ausgesprengt wird/ keinen Glauben beymessen/ noch sich von dem Gehorsam und uns schuldigem Respect mit nichten wenden oder abhalten lassen/ sondern vielmehr die Ungehorsame zur schuldigen und würcklichen Parition unserer publicirten rechtmäßigen/ und in deß H. Reichs-Constitutionibus und Satzungen wohlgegründeten Kayserl. Mandatis, Gebotten und Verbotten/ halten und anweisen/ als lieb einem jedweden ist/ die darinnen bedräute Straff und Pœn zu vermeiden ꝛc.

CXXXIII.

(Bey so gestalten Sachen nahmen die Catholische ihrer auch war/ kamen deßwegen/ von Geist- und Weltlichen Stande/ zu Würtzburg zusammen/ und schlossen daselbst gleichfalls eine Bündnus (die Liga genannt/ deren Haupt war Hertzog Maximilian in Bayern) mit einander auf folgende Puncten:)

Liga oder Bündnüß, so von den Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen deß Reichs zu Würtzburg aufgerichtet worden.

Erstlich/ sollen die Verbundenen einander mit beständiger Treu beyspringen/ und sich keiner unterstehen/ seinen Mit-Bruder oder dessen Unterthanen zu unterdrucken/ oder zu beschweren/ noch wider dieselben etwas fürnehmen. Zum andern/ wann unter den Verbundenen einiger Mißverstand erwächßt/ soll der oberste dieser Verbündnuß sich bemühen/ sie wieder mit einander zu vergleichen/ und so es auch vonnöthen/ soll er sich der andern mit verbundenen Hülff bedienen. Zum dritten/ keiner von den Vereinigten sol wissentlich deß andern Feind in seinen Gebieten gedulden/ vielweniger denselben defendiren/ sondern solches alles ernstlich verfolgen/ oder wo möglich/ mit aller seiner Macht/ aus dem Lande bringen. Zum vierdten/ die Verbundenen sollen aller

ANNO 1610. Orten fleißige acht haben/ und alles was sie vernehmen/ so ihnen zu Schaden gereichen möchte/ sollen sie mit dem ehesten den Obersten berichten. Zum fünfften/ so einer von den Verbundenen ungebührlicher weiß angefallen würde/ soll der Oberste mit den andern Verbundenen denselben für sich fordern/ seine Sprüche hören/ und alsdann/ was zur Defension nothdürfftig/ mit dem ehesten/ so möglich/ fürnehmen/ auch mit Hülff der Verbündnuß denselben überfallen. Zum sechsten/ dann so jemand mit den Vereinigten/ einen andern unbilliger Weise/ und aus vermessenem Gewalt/ oder de facto anfiele/ so soll ihm/ vermög der Verbündnuß/ keine Hülff dazu geleistet werden. Zum siebenden/ der Deputirten Theil mag sich über diejenigen Ordnung/ so in der Reichs-Constitution begriffen/ und ausser der Verbündnuß-Hülffe auch dessen Mittels der Execution gebrauchen. Zum achten/ wann einer aus den Verbundenen mit der andern Authorität ausser der Verbündnuß-Hülff etwas spendirt hätte/ so soll ihm solches auf vorhergehendes Anmelden gut gemacht werden. Zum neundten/ wann in der Berathschlagung gleiche Vota wären/ so soll der Oberste jederzeit ein Einspruch thun. Zum zehenden/ wann aus dem Verzug Gefahr erscheinete/ so sol der Oberste mit den Verbundenen Macht haben/ Reuter und Fußvolck zu werben. Zum eilfften/ die Defension sol niemahls so lang aufgeschoben werden/ biß einer aus den Vereinigten offendirt würde/ sondern man sol sich zu derselben Zeit gefertigt machen. Zum zwölfften/ diese Verbündnuß sol neun Jahr aneinander währen. Zum dreyzehenden/ zum Obersten dieser Bündnuß sol erwählet werden Hertzog Maximilianus in Bayern. Zum vierzehenden/ sollen andere Fürsten vermahnet werden/ sich in diese Bündnuß zu begeben/ das Negotium aber wird dem Obersten heimgestellt. Zum fünffzehenden/ dem sind adjungirt die Bischoffe von Würtzburg/ Passau und Augspurg. Zum sechszehenden/ wann die Verbundenen zugleich auf einmahl unterschiedlichen überfallen würden/ so sol die Verbündnuß-Hülff nach Gelegenheit/ und Noth der Gefahr defendirt werden. Zum siebenzehenden/ da die Nothdurfft erforderte/ ein Kriegs-Heer zu formiren/ so sol allein dem Obersten das Directorium heimgestellt werden. Zum achtzehenden/ so die Verbundenen jemands Sachen annehmen/ sol derselben nicht mehr erlaubet seyn/ mit seinem Widersacher/ ohne der Verbundenen Consens, sich in gütliche Vergleichung einzulassen. Zum neunzehenden/ der Oberst sol von allen künfftigen Schäden entlediget seyn. Zum zwantzigsten/ die Verbündnuß-Hülff sol nach des Reichs-Matricul jedern Vereinigten der Proposition nach angelegt werden. Zum ein und zwantzigsten/ die Verbundenen sollen ehest/ so möglich/ in bestimmter Zeit/ einen guten Vorrath/ dem Verlaß nach/ zusammen bringen/ und solle jährlich darzu gesammlet werden.

CXXXIV.

ANNO 1610. (In diesem Jahr ward abermahls ein Landtag zu Wien in Oesterreich gehalten/ um die beyde noch strittige Puncten vollends gar in Richtigkeit zu bringen/ als den von der Religion/ und denn den vom vierdten Stand/ daß nehmlich der Bürger-Stand/ als nehmlich achtzehen mitleydige Städte und Märckte für den vierdten Land-Stand gehalten/ und ihnen die Audientz/ neben den andern Ständen/ wie auch in den Religions-Sachen die Zusammenkünffte zugelassen werden solten/ worauf Se. Majestät König Matthias sich erklärte mit nachfolgenden Worten:)

Königl. Resolution: Vermög welcher die Löbl. Catholisch- und Evangelische Stände in Ober- und Nieder-Oesterreich/ in Religions-Sachen nicht turbirt, auch darunter der vierdte Stand begriffen, und derer Religions-Privilegia confirmirt worden. Datum Wien/ den 21. Februarii, Anno 1610.

N. Denen gesampten vier Ständen diß Ertz-Hertzogthums Oesterreich Unter und Ob der Enß zuzustellen.

Die zu Hungarn Königl. Majest. designirte zum König in Böheim/ Herr Matthias/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ &c. Unser gnädigster Herr/ lassen denen vier gesampten Unter- und Ober-Oesterreichischen Ständen hiemit in Gnaden anzeigen/ Sie haben gnädigst verstanden/ was dero Rath und des Königreichs Hungarn Palatinus, Herr Georg Thurzo/ &c. Graf zu Arva/ &c. mit Vorwissen und gnädigstem Willen Ihrer Königl. Majestät/ bey obbemeldten vier Ständen/ an- und fürbracht: Als nehmlich/ für das Erst/ Ihr Königliche Majestät sich hiemit nochmahlen gnädigst erklären/ daß sie alles dasjenige/ weissen sie sich in ihrer Resolution den 19. Martii, verschienes Jahrs gegen ihnen gnädigst anerbotten/ in allen ihren Puncten und Clausulen/ steht/ wahr und vest halten wollen/ und das übrige/ so noch nicht vollzogen/ gleichfalls würcklichen effectuiren/ und so viel die Religion betrifft/ dabey die Catholischen/ sowol die der Augspurgischen Confession zugethane Ständ/ erhalten und handgehabt werden.

Zum Andern/ dieweil Ihr Königl. Majest. durch gemeldten Herrn Palatinum, ihr darüber ausgefertigtes Decret, denen Ständen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich öffentlich verlesen lassen/ hatten Ihr Majest. einiger andern Publication unvonnöthen zuseyn/ sondern wollen sich versehen/ die der Augspurgischen Confession zugethane Herren und Landes-Leut

ANNO 1610.

Leut werden mit solcher Jh. Majest. Erklärung zufrieden seyn.

Drittens / wollen Jh. Majest. daß deroselben mitleidige Städt und Märckt / unter denen vier Ständen verstanden / und für den vierdten Stand / wie auch bey ihren Vor-Eltern geschehen / gehalten und genennt werden / und in Religions-Sachen / wessen sich Jhr Königl. Majest. ihrenthalben mündlichen erklärt und zugesagt / sollen sie dabey / wie auch bey andern ihren Freyheiten und Prærogativen / als von Jh. Majestät hochgeehrtesten Vorfahren / gleichfalls beschehen / erhalten und handgehabt werden.

Vierdtens / wollen und begehren Jhr Königliche Majest. daß die Catholischen von denen der Augspurgischen Confession zugethanen / in ihrer Religion nicht turbirt / deßgleichen sollen auch die Catholischen / die der Augspurgischen Confession zugethane im wenigsten turbiren / und solches ein Theil dem andern zusagen / auch in guter Freundschafft / Verträulich- und Einigkeit mit einander leben / auch allen freundlichen geneigten Willen / einander im Werck erzeigen und erweisen.

Schließlichen / die übrigen Articul anlangend / so den Politicum und Publicum Statum betreffen / wollen Jh. Majestät gnädigst / daß sowol die Catholischen / als die der Augspurgischen Confession zugethanen Stände / gesampt und mit einander tractiren und abhandeln. Wie dann Jh. Königl. Majestät auch aus dero Vätterlicher Lieb und Sorgfältigkeit / mit welcher Sie ihren Oesterreichischen getreuen Ständen zugethan / nichts unterlassen wollen / damit dieselben solches End erreichen / daß sich darwider niemand mit Billichkeit und Fug zu beschweren habe.

Auf solches ist Jh. Majest. ferner gnädigst Ersuchen / und wollen sich auch dessen gäntzlichen versehen / die Ständ diß Ertz-Hertzogthums Oesterreich Unter der Enß / derenthalben dieser Landtag ausgeschrieben worden / werden nunmehr hindan gesetzt aller andern privat incident, zu Berathschlagung der ihnen hievor hinaus gebenen Proposition gehorsamst schreiten / und länger damit nicht verziehen / und zu Jh. Majest. gnädigsten contento gehorsamst abhandlen und befördern / welches also Jh. Majestät denen Ständen ihres Ertz-Hertzogthums Oesterreich / Unter- und Ob der Enß / auf wohlberührtes Herrn Palatini Ersuchen und Begehren ihnen nochmahlen gnädigst zukommen lassen wollen: Bleiben im übrigen denselben mit allen Gnaden gewogen. Signatum Wien / den 21. Februarii, Anno 1610.

Vt.

von Kehrenberg

Ch. Grävler.

CXXXV.

Der Löbl. Evangelisch-Oesterreichischen Stände Erklärung und fernere Erläuterung der vorhergehenden Königl. Resolution.

ANNO 1710.

Die drey löbliche Evangelische Stände von Herren / der Ritterschafft und Städten deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich Unter- und Ob der Enß / Augspurgischen Confession, haben mit mehrern angehört / was dero Königliche Majestät zu Hungarn / Herrn Matthiä / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / unsers gnädigsten Herrn Rathe / und deß wolgedachten Königreichs Hungarn Palatinus, Herr Georg Thurzo / Graf zu Arva / ꝛc. in Beyseyn der Mährischen Herren Abgesandten / sowol nechstverschienen Sambstag den 20. als vorgestern den 22. Februarii dieses gegenwärtigen 1610. Jahrs / mit Vorwissen und aus Befehl höchsternannter Königl. Majestät denen beyden Religions-Verwandten vier Ständen / nach längst / gantz beweglich und ansehnlich mündlichen fürgetragen / wessen sich auch höchstgedachte Jh. Königl. Majestät darneben schrifftlichen gnädigst resolvirt haben: Wie nun die gesagten drey Politische Evangelische Stände / daraus sein Herrn Palatini zu ihnen und dem gantzen Land tragende Christliche Liebe wohlmeynende Affection vernehmen müssen / also thun sie sich auch derselben / so wohl aller angewandten treuhertzigen eiffrigen Interposition, gegen ihme Herrn Palatino zum höchsten bedancken / freund- dienst- und gehorsahmlicher Anerbietung / solche Treu und Willfahrung / hinwiederum bester Möglichkeit nach zu verdienen. Erklären sich demnach allein und um mehrerer Erläuterung willen und zu Verhütung künfftigen Disputats / hierauf ihres Theils / so viel Jhrer Majest. jüngstes vom 21. dieses Monats Febr. ergangenes gnädigstes Decret, und dessen ersten Puncten betreffend / daß er gemeldte drey Politische Evangelische Stände / unter / mit und neben der Relolution, am 19. Tag des Märtzens / verschienen 1609. Jahrs / auch die gantze mündliche Tractation, was darinnen abgeredt / und durch Jhrer Majest. Räthe alles unverbrüchlich und gewiß gehalten sol werden: Fürnemlich unter andern diß / daß Jhre Majest. alle Aempter / Dienst und Rathstellen / aus denen Personen ersetzen wollen / so die gesampten Ständ fürschlagen werden / als auch und nicht weniger der Mährischen Abgesandten Attestata, wegen etlicher Sachen / damit man Jhr. Majest. solche derselben Resolution einzuverleiben / auf Begehren der Königl. Räth gehorsamst verschonet / gefertiger von sich geben / zugleich verstanden haben wollen. Item, so finden sich auch in dem Teutschen Concept / bey diesem ersten Punct die Wort / Herren und Land-Leuth / welche im Lateinischen Exemplar nicht begriffen / wie auch darbey der vierdte Stand an selben Ort gar ausgelassen worden. Dessen andern Puncten der Publication betreffend / getrösten sich die ermeldten löblichen drey Evangelischen Stände / Jhre Königliche Majest. werden derselben nicht entgegen seyn lassen / dero den 19. Martii verschienen Jahrs ergangene Resolution um allerhand Nachrichtung willen / und zu schuldiger derselben Vollziehung / inmassen sonsten gebräuchlich / auch vormahls wegen Aufhebung der gerichtlichen

ANNO 1610. Executionen / ebenfalls beschehen / der Ordnung und alten Herkommen nach / denen Gerichten und Jurisdiction, sowohl Unter als Ob der Enß / zumahlen auch in obberührter Jh. Majest. ergangenen Resolution, lauter vorgesehen / daß die Unterthanen / so wider ihre Herrschafften beschwert / deroselben Instantz Obrigkeit um Hülff anflehen mögen / zu intimiren. Anreichend dann vor das dritte / die mitleydigen Städt und Märckte / dieweil in dem Deutschen Concept Jh. Majest. Decrets, die Wort Religion ausgelassen / und aber solches Herr Palatinus von dem Lateinischen Exemplar lauter abgelesen / so halten die Löbl. drey Evangelischen Stände für gantz billich und nothwendig / daß dieselbe Wort gleichfalls in das Deutsche Exemplar (wofern es in originali nicht wäre) expresse eingesetzt und inserirt werden. Und weil auch Jh. Majestät bey diesen Puncten sich erklären / daß die Städte und Märckte nicht mehr Cammer-Güter / sondern unter dem vierdten Stand gehalten und genennt werden sollen / so wollen auch die löbliche drey Evangelische Stände dadurch insonderheit dieses verstanden haben / daß solche in den Zusammenkünfften / bevorab / wo sie zugleich mit interessirt / nicht ausgeschlossen werden / sondern allerdings bey dem / wie es zur Zeit des Kayserl. Ferdinandi und Maximiliani Christseeligster Gedächtnus gewesen / verbleiben sollen. Uber den vierdten Puncten / dieweil derselbige lauter / haben die drey Evangelischen Stände / wofern er anders von denen vier Catholischen Ständen / ingleichem also observirt und vollzogen wird / kein Bedencken. Was aber schließlichen die übrigen Politischen Gravamina, so die gehorsame vier Land-Stände angehet / belanget / beruhen dieselben auf ihrer der erstgemeldten gesampten vier Stände einhelligen Vergleichung / darbey es dann die offterholte drey Evangelischen Stände dißmahl haben bewenden lassen / und wie sie jederzeit nichts anders / als die Conservation Jhro Majest. Königl. Authorität und des gantzen Landes beständige Ruhe / Fried und Einigkeit / deneben gedeylichem Aufnehmen und Wohlstand gesucht und begehrt / also sind sie dessen auch nochmahls gantz begierig. Dergestalt und in diesem Verstand / wie jetzt ist ausgeführt / sind die Löbl. Evangelischen drey Stände obberührtes Jhro Majestät jüngstes / und durch Herrn Palatinum vorgestern abgelesenes gnädigst Decret anzunehmen / und sich damit zu contentiren zu lassen / erbietend.

CXXXVI.

Deß Hungarischen Palatini Hrn. Thurzo Religions-Attestation, wegen der Kayserl. Capitulations-Resolution, so Anno 1609. denen drey Oesterreichischen Evangelischen Ständen ertheilt worden / ins Deutsch versetzt.

Wir Georg Thurzo zu Bettlemfalva / des Königreichs Hungarn Palatinus und Judex in Cumana / Graf zu Arva / und des Durchläuchtigen / Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn Matthiá des Andern Königs zu Hungarn / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / designirten zum König in Böheim / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Cärnden / Crain / Grafen zu Tyrol / ꝛc. Rath / und in Hungarn Locum tenens. Thun kund in Krafft diß Briefs / allen und jeden Fürsten / Geist und Weltlichen Stands / Hertzogen / Marg- und Landgrafen / Prälaten / Herren / Grafen / Freyherren / Edelleuthen / Hauptleuthen / Herrschafften / wie auch Städten / Märckten und Dörffern / Ober-Amptleuthen / auch allen denen / so es zu wissen obliegt / in was Dignität / Würden und Stand die seyen. Demnach der Durchläuchtigst und Großmächtige Fürst und Herr / Herr Matthias / der Ander / von GOttes Gnaden / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / designirter zum König in Böheim / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnden / Crain / Marggraf zu Mähren / Graf zu Tyrol / ihme nichts mehrers seiner Königlich- und Lands-Fürstlichen Authorität nach / wünscht / dann daß Ihr Majest. in dero Königreich und Erb-Landen / durch Erzeigung ihres Vätterlichen treuhertzigen und wohlmeynenden Gemüths / auch angebohrner Güte / ihr selbsten bey der Posterität ein ewiges Lob und Nahmen machen könnte / das Ertz-Hertzogthum Oesterreich Unter und Ob der Enß / bey ihren alten Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / Fried / Ruhe und Einigkeit und bey vorigem Wohlstand / nach dem Exempel ihrer Hochgeehrtesten Vorfahren und Eltern manutenire und erhalte. Derowegen / und indem sie die Differentz, so zwischen denen Ständen / sowol wegen der Religion, als auch andern Sachen / vorlängst entstanden / auffheben / und zu gutem Fried und Einigkeit (ohne welche die mächtigste Königreich zu Grund und Boden gehen) gnädigst und Vätterlich zu richten gedacht / haben sie sich nach allerhand vorgenommenen und zulässigen Mitteln umgesehen / unter andern auch unser / als Jhro Majest. fürnehmsten in Hungarn Diuers Interposition, mit welcher auch die Oesterreichische Stände zufrieden gewesen / nicht auszuschlagen / gnädigst gewürdiget / darauf wir dann in Erwegung / daß der liebe Friede GOtt und dem Menschen angenehm / zu Verhütung allerhand aus den zusammen tragenden Uneinigkeiten und Widerwillen / herfliessende Schäden und Nachtheil zu mercklichen der Christenheit gereichenden Ubel und Unheyl / solchen Frieden durch unser Mittel zu bestättigen / und mit allem Fleiß / und so viel als uns immer möglich gewesen / bemühet haben / ist derowegen durch GOttes gnädige Schickung / nach allerley vorhergangner zwischen Jh. Majestät und den Ständen in Ober- und Unter-Oesterreich / sowol Römisch-Catholischer / als Augspurgischer Confession beyderseits movirten Differentzien und Mißverstand derselben / endlichen diese Vergleichung und Friedens-Schluß erfolgt / welchen Jhro Majest. in unserer und der Räth Gegenwart / auf

ANNO 1610. auf ihre Relation, so wohl mündlich erklärt/ als auch in diß nachfolgende Decret verfasset.

Die zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / Sclavonien und in Böheim zum König designirte Majestät / Herr Matthias / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / unser gnädigster Herr / lassen denen vier gesampten Unter- und Ober-Oesterreichischen Ständen hiemit in Gnaden anzeigen / Sie haben gnädigst verstanden, was der Rath und des Königreichs Hungarn Palatinus, Herr Georg Thurzo / Graf zu Arva / ꝛc. mit Vorwissen und gnädigstem Willen / Ih. Königl. Majest. bey obgemeldten vier Ständen an- und fürgebracht.

Als nehmlichen / daß für das Erste Ihro Königl. Majest. sich hiemit nochmahlen gnädigst erklären / daß sie alles dasjenige / wessen sie sich in ihrer Resolution den 19. Martii, verschienes Jahrs / gegen ihnen gnädigst anerbotten / in allen ihren Puncten und Clausulen / steht / wahr und vest halten / und das übrige / so noch nicht vollzogen / gleichfalls würcklichen effectuiren / und so viel die Religion betrifft / dabey die Catholischen / sowol die der Augspurgisch n Confession zugethane Ständ erhalten und handhaben.

Zum Andern / dieweil Ihre Königl. Majest. durch gemeldten Herren Palatinum ihr darüber ausgefertigtes Decret denen Ständen diß Ertz-Hertzogthums Oesterreich offentlich verlesen lassen / halten Ihre Majestät einiger andern Publication von unnöthen zu seyn / sondern wollen sich versehen / die der Augspurgischen Confession zugethane Herren und Landleuth / werden mit solcher zufrieden seyn; Sintemahl Ihre Majestät in Administrirung der Justitien / deren der Augspurgischen Confession zugethanen Stände / so sehr in acht nehmen wollen / daß ihnen nicht weniger / als den Catholischen alle Billichkeit wiederfahren sol.

Drittens / wollen Ihre Majestät / daß die mitleidige Städte und Märckte unter denen vier Ständen verstanden / und für den vierdten Stand / wie bey ihren Vorfahren geschehen / gehalten und genennt werde / wie auch in Religions-Sachen / wessen sich Ih. Königliche Majest. ihrenthalben mündlichen gnädigst erklärt und zugesagt / sollen sie dabey / also auch bey andern ihren Freyheiten und Prærogativen / als von Ih. Majest. Vorfahren gleichfalls beschehen / erhalten und handgehabet werden.

Daß auch Ih. Majest. wegen der Burgerschafft bey und in den Zusammenkünfften der Augspurgis. Confession zugethanen Ständ / doch allein in Religions-Sachen so wohl künfftigen Audientzen / vermög der Ih. Majest. von den Geheimen Räth auf die in unser Gegenwart ihnen zum Ersehen fürgewiesenen Documenten beschehenen Information die Evangelischen Ständ in dem Gebrauch / wie sie zu Zeiten Kaysers Ferdinandi gewesen / gnädigst zulassen verwilliget.

Vierdtens / wollen und begehren Ih. Majestät / daß die Catholischen von denen der Augspurgischen Confession zugethanen / in ihrer Religion nicht turbirt / deßgleichen sollen auch die Catholischen / die der Augspurgischen Confession zugethane / im wenigsten turbiren / und solches ein Theil dem andern zusagen / auch in guter Freundschafft / Vertäulich- und Einigkeit mit einander im Werck erzeigen und erweisen. Wie dann auch der Römisch-Catholischen Religion zugethane Stände / und erstlich die Prälaten / darnach Herren- und Ritter-Stand / wie auch die Burger / den dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen / als nehmlich Herren- und Ritter-Stands und Burgern / nachdem wir einen jedern Stand insonderheit gefragt / und derselbe geantwortet / in unserer Gegenwart kräfftiglichen versprochen / daß Sie / die der Augsputgischen Confession zugethane Ständ / in ihrem Religions-Exercitio im wenigsten turbiren / sondern gute Nachbarschafft mit Ihnen und ihren Zugehörigen / auch ihren Nachkommlichen halten und wollen / welches auch die drey der Augspurgischen Confession zugethane Ständ den vier gemeldten Catholischen Ständen hingegen mit gleicher Condition versprochen / auch auf Bidermännisch Deutschen Glauben zu leisten und zu halten zugesagt / im Fall ein Theil sowol / als der ander / daß so sie einander versprechen / unverbrüchich halten werde.

Was dann die Ersetzung der Aempter betrifft / haben sich Ihre Majest. gnädigst erbotten / und in unserer Gegenwart mündlichen zugesagt / daß sie in Ersetzung der fürnehmsten und andern Aemptern auf die der Augspurgischen Confession zugethane / so gnädigst bedacht seyn wollen / damit sie aufs ehist zu solchen befördert werden. Wie aber / und mit was Mitteln die Tampierischen Reuter abgedanckt werden sollen / werden die Catholischen / sowohl die der Augspurgischen Confession zugethane Ständ / zugleich unter jetzwährenden Landtag mit einander sich vergleichen und entschliessen.

Gleichfalls werden Ih. Majest. in diesem währenden Landtag die gnädigste Verordnung thun / damit sowol der Catholischen / als der Augspurgis. Confession verwandten Ständen Gravamina ersehen und erledigt und abgestellt werden.

Zum fünfften und letzten / weiln die andern Puncten politisch und gemein seyn / wollen Ihr Majest. gnädigst / daß sowohl die Catholischen / als der Augspurgischen Confession zugethane Ständ solche gesampt und mit einander handlen / wie dann Ihr Königl. Majestät auch aus der Vätterlichen Lieb und Sorgfältigkeit / mit welcher sie ihren getreuen Oesterreich. Ständen in gemein zugethan / nichtes unterlassen wollen / damit dieselben ein solches End erreichen / daß sich darwider keiner mit Billichkeit und Fug zu beschweren Ursach hab

Welches alles auf unser / als deß Königreichs Hungarn Palatini Ersuchen und Begehren Ihr Königl. Majest. den vier Ständen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich Unter und Ob der Enß gnädigst anzeigen lassen wollen / welchen sie mit allen Königl. Gnaden wohl gewogen verbleiben.

Und

ANNO 1610.

Und nachdem die Differentz-Sachen/ wie obbemeldt/ abgehandelt/ verglichen und beschlossen/ haben Ihr Majestät die beschriebene/ sowohl von Ihrer Majest. selbst und mündlichen erzehlte Articul mit allen ihren Puncten und Clausulen approbirt und gefallen lassen/ nicht weniger haben Ihr vorgemeldte Ihro Königl. Majestät alles und jedes/ so darinn begriffen/ wie auch die Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich/ sowohl der Römischen Catholischen/ als Augspurgischen Confession ihnen gefallen lassen/ und hinfort wahr und steht zu halten/ angenommen/ wie auch unverbrüchig dabey zu verbleiben/ in unser Gegenwart zugesagt.

Dessen zu mehrerm Urkund/ Bekräfftigung/ und gleichsam immerwährenden Zeugnus/ haben wir den drey der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich/ Unter und Ob der Enß/ auf ihr Begehren diesen unseren Brieff/ mit angehängtem gültigen Palatinat-Siegel/ und mit unserer eigenen Hand-Unterschrifft/ ihnen den Ständen zu ihrer und künfftiger ihrer Posteritat besserer und mehrerer Versicherung zu zustellen und zu geben/ für eine Nothdurfft gehalten: Gegeben im Marckt Wardberg den 6. Martii, Anno 1610.

L. S. Palatinat.

Graf Georg Thurzo.

(Durch solche gnädigste Freystellung der Religion, bekam König Matthias alle die Stände auf seine Seite; Kayser Rudolph aber war damit nicht zufrieden/ so/ daß beyde Theile sich mit Volck versahen/ und es das Ansehen hatte/ als wolte es zu einem öffentlichen Kriege ausschlagen: Doch ließ Se. Kayserl. Majestät die Stände zuvorhero von dem/ was sie bißher gethan/ ernstlich abmahnen durch folgendes Patent:)

Kayser Rudolphs Patent, daß alle vier Oesterreich-Catholisch- und Evangelische Stände, vom König Matthia ab- und zu Se. Kayserl. Majestät tretten, und die Justitia ihnen in Politicis ertheilet, sonderlich aber die drey Stände Augspurgischen Confession, bey ihrem Religions-Exercitio und Privilegien geschützt, gar auch mit einem Majestät-Brieff versichert werden solten.

Wir Rudolph ꝛc. Entbieten allen vier Ständen/ von Prälaten/ Herren/ Ritter- und der Bürgerschafft/ unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich/ Unter und Ob der Enß/ so wohl der Catholischen Religion, als der Augspurgischen Confession zugethan/ unsere Gnad und alles Guts/ und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen. Demnach uns glaubwürdig fürkommen/ wie daß nicht wenig unter ihnen/ und aus allen vier Ständen von beyden Religionen sich befinden/ die nunmehr in sich selbst gehen/ und erkennen/ mit was Hinderlist und Unterhaltung unserer Kayf. Schreiben und Brieffen/ sie von unsern Gelübd und Gehorsam abgeführet worden/ und dahero unter unsers/ als ihres rechten natürlichen/ und von GOtt vorgesetzten Erb-Herrn/ Regiment und Schutz wieder zu kehren und zu verbleiben/ gehorsamst und Christlichen entsunnen/ und so sie zu Gnaden aufgenommen/ sich auch gewißlichen versichern könnten/ daß ihnen in gemein/ und sonderlich die Privilegien wieder erneuert und bestättiget/ und daß Veränderung und Verbesserung der H. Justitien zu hoffen: Denen dreyen Ständen aber/ der Augspurgischen Confession zugethan/ ihre Religion frey und unbedrängt gelassen/ Sie sich wieder zu Uns wenden/ und um allergnädigste Verzeihung dessen/ so Sie wissend oder unwissend/ aus übereilen und falschen Vorgeben begangen/ wieder unter vorigen und sichern Schutz begeben wolten und würden. Hierauf/ und weil wir nach reiffen Nachdencken befunden/ wie schwer und verderblichen unserm Hochlöbl. Hauß Oesterreich auch zu was schädlicher Eingang und Exempel/ euere durch sondere List und Tücke beschehene Verführung/ damit sie euch zu höchsten euren Unlob und dusserstem künfftigen Schaden beykommen/ und die weit aussehende und verderbliche Entzieh- und Schmälerung unseres Königreich gereichet/ darauf euch forthin nichts anders/ als noch mehrere Confusion, und endlich der gäntzliche Untergang deß allgemeinen lieben Vatterlands erfolgen würde/ sich auch ohne deß unserer und unsers Hauß angebohrnen Milden nach geziemet/ diejenigen/ so ihren Irrthum erkennen/ wieder mit Gnaden anzusehen.

Demnach/ so haben wir uns Allergnädigst und Vätterlich dahin resolvirt/ euch sämpt und sonders aus beyden Religionen/ und alle diejenigen/ sie haben gleich wissend oder unwissend gesündiget/ und die sich bey Zeiten zu schuldigem Gehorsam erzeigen werden/ nicht allein in unser Huld/ Gnad und Protection, neben völligem Pardon/ und Verzeihung alles dessen/ so sich biß dahero verlauffen/ an- und aufgenommen/ sondern auch alle eure gehabte Geistliche und Politische Privilegia völlig zu bestättigen/ und alle Gravamina, so einkommen/ mit ehister Möglichkeit zu erledigen/ wie auch die Justitiam und Regiment mit Hülff der Ständ/ also zu bestellen/ daß männiglich damit zufrieden/ und ohne Klag sol gehalten werden. Wir versprechen aber/ und zusagen hiemit denen drey Ständen/ von Herren/ Ritter- und Burgerschafft der Augspurgischen Confession, weil Uns gnädigst wohl bewußt/ was euch am meisten anlieget/ und daß ihr insonderheit wegen Bedrängnuß in Religions-Sachen/ welches eurem Anzeigen nach/ doch ohne unsere Wissen und Willen/ gefolgt/ von uns abgetretten/ bey unsern Kayserlichen Worten und Glauben/ daß wir euch hinfüro in euern Gewissen und Ubungen der Augspurgischen Confession, und allermassen/ wie ihr dieselben

ANNO 1610.

dieselbe im Leben Maximiliani des Andern Römischen Kayfers / unsers geliebten Herrn und Vatters hochselig- und mildester Gedächtnuß / und dann zur Zeit und Antrettung unsers Kayserl. und Königl. Regiments gehabt und gebraucht / allerdings verbleiben lassen / und niemand zuwider zu handlen gestatten / sowohl auch der Augspurgischen Confession, und der Cathol. Religion Zugethanen / in allen gantz gleichen Schutz nehmen / benebens auch angeregte eure Lands-Freyheiten / alte Gewohnheiten und Rechten ungeschwächt erhalten / auch dieselbe noch mehrer bestättigen und handhaben wollen.

Nachdem uns auch vorkommen / daß die meisten unter euch in allen vier Ständen unwissend / und allein auff listige Verführung wider uns auffgewickelt / und die wenigsten sich bey der Verbundnuß / sonderlich aus denen der Augspurgischen Confession, weder mit ihren Personen noch Willen befunden / und daß auch unter euch viel sind / die weder Rath noch That / noch einige Hülff dazu geben / und jetzt noch mehr erkennen / wie übel sie verführet / und wie unchristlich sie an ihrem Herrn und Lands-Fürsten / und an dem Gesalbten des HErrn / zuvorderst aber an der hohen Majestät Gottes vergriffen. Als sind wir desto mehr zu diesem Patent und General-Pardon / und zu andern Milden und Gnaden bewegt worden / damit nun / die ihrer Unschuld und Wiederkehrungen / wie auch alle / die noch herzu tretten werden / im Werck unser Kayserl. Gnaden und Willen / wie auch alle ihre Nachkommen ersprießlichen geniessen und empfinden mögen und erfahren / wie wir gegen allen gehorsamen / und die sich erkennen / gnädigst gesunnen: So soll uns nicht zuwider seyn / gemeldten dreyen Ständen / von Herrn und Ritter- und Bürgerschafft Augspurg. Confessionen / beyden Landen Unter- und Ob der Enß / auf ihr ferner allerunterthänigst Ersuchen und Bitten / mit einem Majestät-Brieff diesem Patent gemäß zu begnadigen / Sie auch und ihre Posteritát nach unserm Todt zu versichern / damit sie bey künfftigen Successoren / unbeleidiget und unbedrängt bey ihrer Religion und Privilegien bleiben und leben mögen / und sich einiger Veränderung / oder Auffheb dieser Kayserl. und Königl. Gnad nicht zu befahren haben sollen.

Wir machen uns aber gantz keinen Zweifel / alle vier Stände beyder Religionen in beyden Landen / Unter- und Ob der Enß / werden auff so Kayserl. und gnädigste Erklärung und Erbieten / die ihnen allen und gantzer Posteritát zu sondern guten gemeynt / allergehorsamst annehmen / und wieder herzu tretten / in Bedencken / des abscheulichen Abfalls / damit sie GOtt / und uns beleidiget / und dieweil nichts / so mit Gewalt und Unrecht geschicht / Bestand hat / und GOtt keine Ungerechtigkeit ungestrafft läst / damit sie auch den bösen Nahmen / so in so viel Königreichen und Landen / mit höchster ihrer Verkleinerung erschollen / wieder auslöschen mögen / zudem sie auch ohne unser und des Heil. Reichs Schutz / nicht länger für dem Erbfeind / und andern Feinden werden auffhalten können.

ANNO 1610.

Zum Fall aber diß unser allergnädigst und wohlmeynende Patent, bey euch nicht verfangen / oder fruchten wolte / wie wir uns aber keineswegs besorgen wollen / sondern daß ihr vielmehr euer selbst / und all der eueren Untergang verhüten werdet / so wollen wir hiemit vor GOtt / dem H. Römischen Reich / und gantzer Christenheit bezeuget haben / daß wir an eurem Unheil / Blut und Verderben / auch Verlierungen aller Privilegien und Religions-Concession keine Schuld nicht haben / noch tragen wollen / sondern als ihr solches selbst / und alles diß / wider gnädigste Warnung / und so Kayserl. vätterlichen Anerbieten / mit so fürsetzlicher straffmäßiger Widersetzung verursacht / damit ihr euch aber sampt und sonders von beyden Religionen nicht zu entschuldigen habt / oder daß euch die Mittel wieder zu uns zukommen gemangelt / wie sich dann gebühret / daß wir diejenigen so aus solcher getreuen gehorsamen Affection und freyen Willen / zu uns getretten / oder noch tretten würden / alsbald mit gebührlichem Schutz zu versorgen. Also befehlen wir hiemit allen unserm Kriegs-Volck / daß sie bey Vermeydung unserer schweren Straff und Ungnad / so bald sie mit diesem Patent, oder derselbigen glaubwürdigen Abschrifft ersucht werden / angedeuten unsern getreuen lieben Landsassen / Geist- und Weltlichen von beyden Religionen / oder wer denselben diß falls anhängig / mit aller Macht ohne einige Versaumnuß helffen und beystehen / und sich nichts daran hindern oder irren lassen / als lieb ihnen seyn angezogene unsere schwere Straff und Ungnad zu vermeyden.

Das meynen wir ernstlich und bleiben denen gesambten vier Ständen mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen: Mit Urkund diß Briefs / besiegelt mit unserm Kayserl. herfür gedruckten Secret Insiegel; Geben auf unserm Königl. Schloß Praag am 19. Aprilis Anno 1610. Unserer Reiche deß Römischen im 35. diß Hungarischen im 38. und / deß Böheimischen auch im 35. Jahre.

Rudolph.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

Carl Ludwig Graf von Sultz.

H. Nästinger.

Es wurden aber beyde Herrn Gebrüdere / durch Unterhandlung deß Herrn Churfürsten zu Cölln / Ertz- Hertzog Ferdinands und Hertzogs zu Braunschweig als welche sich / neben andern Chur- und Fürsten / deßwegen und der Gülichschen Sach halben / eben damahls zu Prag befanden / bald wieder vertragen / und zwar unter anderm dergestalt / daß König Matthias die Röm. Kayserl. Majestát als einen Kayser und Oberhaupt auch König in Böhmen / und Oberhaupt des Marggrafthums Mähren und Hauses Oesterreich erkennen / und von selbiger / wegen deß / so vorgegangen /

ANNO 1610. gangen/ auf gewisse Maß und Weise Verzeihung bitten solte.

CXXXVII.

(Hingegen erhub sich ein neuer Streit in dem Chur- und Fürstl. Hauße Pfaltz/ wegen Verwaltung der Churfürstl. Vormundschafft/ deren sich Pfaltz-Neuburg und Pfaltz-Zweybrücken zugleich anmaßten. Denn obwohl Se. Churfürstlichen Durchl. Pfaltzgraff Friederich noch bey seinem Leb-Zeiten/ schon im Jahr 1601. durch seine Gesandtschafft mit Hrn. Pfaltzgraff Philipps Ludwigen/ Hertzogen zu Neuburg/ wegen Verwaltung solcher Vormundschafft/ tractiren lassen; So ward jedoch/ wegen eines und deß andern Bedencken/ sonderlich der Religion halben/ weilen Pfaltz-Neuburg der Augspurgischen Confession zugethan war/ nichts aus diesem Handel/ und Hertzog Johann Pfaltzgraff zu Zweybrücken/ als der Reformirten Religion zugethan/ hierzu ersucht und Testamentlich verordnet/ der sich dann auch alsobald auf tödtlichem Hintritt höchst-ermeldter Se. Fürstl. Durchl. (so geschehen den 9. Septembr. dieses Jahrs) sothaner Churfürstl. Vormundschafft würcklich annahme/ und noch selbigen Tags ihm die Stadt Heydelberg/ als wohin er einige Tage zuvorhero von Seiner Churfürstl. Durchl. bey dero mehr und mehr zunehmenden Schwachheit/ war beschrieben worden/ huldigen liesse. Es widersatzte sich zwar gleich anfangs Pfaltz-Neuburg solchem Verfahren gar hefftig/ und ließ auch den 18. Septembr. darauf an alle der Churfürstlichen Pfaltz zugehörige Lehn-Leute und Unterthanen ein Notifications-Schreiben abgehen/ darinnen er ihnen sein zu Verwaltung der Churfürstlicher Vormundschafft habendes Recht andeutete/ mit Vermahnung/ bey ihm/ als dem einigen und unmittelbaren Vormund standhafft zu verharren/ und sich an niemand andern weisen zu lassen/ bey Vermeydung schwerer Straff; Aber Hertzog Johannes blieb bey der einmahl eingenommenen Possession, und ermahnte die vorbesagte zur Churfürstl. Pfaltz gehörige Lehnleute und Unterthanen zu schuldigem Gehorsam durch nachgehendes Patent:)

Deß Herrn Pfaltz-Grafens zu Zweybrück Fürstl. Durchl. Patent und Ausschreiben an die zu der Churfürstl. Pfaltz gehörige Lehn-Leute/ Landsassen und Unterthanen von dero zu der Churpfältzischen Vormundschafft habendem Rechte und Gerechtigkeit.

ANNO 1610.

Wir Johannes von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein/ Vormunder und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern/ Graf zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. Fügen allen und jeden/ so der Churfürstl. Pfaltz mit Lehnschafft/ Diensten/ Subjection, oder in einige andere Weg zugethan/ verwandt und verpflicht seyn/ neben gebührender Zuentbietung nach eines jeden Stands Condition und Wesen hiemit zu vernehmen.

Als weyland der Hochgebohrne Fürst/ Herr Friderich/ Pfaltzgraf bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchseß und Churfürst/ Hertzog in Bayern/ ꝛc. Unser freundlich geliebter Herr Vetter/ Vatter und Gevatter/ seligster Gedächtnuß/ vor geraumer Zeit/ mit guten vorgehabten Rath Sr. Lbd. wohlmeynenden vertrautesten liebsten Freunden/ aus vielen hochbewegenden tapffern und dringlichen Ursachen/ nach dem Exempel Sr. Lbd. an der Chur gewesenen löblichen Vorfahren und Vor-Eltern/ eine wohlbedächtliche testamentliche Dispositon und letzten Willen verfasst/ auffgericht/ und endlich nach dero Tode hinterlassen: daß Se. Lbd. neben andern gantz vorsichtig und vernünfftig gemachten Verordnungen/ wie sie es nach deroselben seligen Abscheiden aus dieser Welt bey einem und andern Puncten gehalten haben wolten/ ihre Sorgfältigkeit/ fürnehmlich auch/ auf eine gewisse Maß und Verordnung/ die Verpflegung und Vormundschafft dero geliebten Jungen noch minderjährigen Herrschafft und Kinder/ auch Administration dero hinterlassenen Land und Leut betreffend/ gewendet/ und solche dahin gerichtet/ daß wir zu Eingang obbenannter Pfaltzgraf Johannes/ als zu welchem des Herrn Churfürsten seligen Lbd. vor andern dero Bluts-Verwandten und Agnaten/ wie die Testamentliche Wort mit sich bringen/ ein sonders hohes und gutes Vertrauen getragen/ gedachter dero hinterlassenen Jungen Herrn und Fräulein/ besonders dero geliebten ältesten Sohns und Chur-Erben/ des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Friderichen Pfaltzgraff unsers freundlich lieben Vettern und Sohns Vormundschafft/ wie ingleichem die Administration und Vertrettung deren Chur- und Fürstenthum Land und Leut/ neben andern darzu verordneten Verwandten und Freunden auf und über uns nehmen solten und wolten/ biß so lang bemeldter Chur-Erb sein bestimmt achtzehenjährig Alter erlangt haben würde/ alles mehrern Inhalts angeregten Testaments und letzten Willens/ und damit Se. Lbd. der gewissen unfehlbaren Execution und gäntzlicher Vollziehung solches ihres letzten Willens versichert würden/ uns vermittelst fleißigen Anhaltens vermocht/ daß wir uns mit gewissen Reversen und starcken Versprächnüssen zu angedeuten End standhaffter Handhabung ihres letzten Willens beladen und verpflichten lassen.

Nachdem nun hochgeb. Herrn Churfürst selige

Ad pag. 386.

Ohngefehrliche GENEALOGIA des Chur- und Fürſtlichen Haußes der Pfaltz/ ſo viel zu beſſerm Verſtand der zu der Chur-Pfältziſchen Vormundſchafft habender Gerechtſamen dienlich.

Ludwig/ Pfaltzgraff/ Churfürſt/ Hertzogs Otten Sohn. Natus Anno 1229. den 13. April. Obiit Anno 1294. zu Fürſtenfeld begraben. Zeugte mit Frau Mechtild/ Kayſer Rudolphs des Erſten Tochter

Rudolph den I. Churfürſt. Anno 1274. ſtarb in Engelland Anno 1319. Seine Gemahlin Frau Mechtild/ Adolphi Naſſovii Imp. F.

Hertzog Ludwigen in Bayern/ ſo hernach Anno 1315. Römiſcher Kayſer worden/ von dem alle Hertzog in Bayern herkommen.

Rudolph der Erſtgebohrne/ Anno 1306. ſtarb vor dem Vatter Anno 1327. liegt zu Schönau im Cloſter begraben. Seine Gemahlin Irmengard/ eine Gräfin von Oettingen/ liegt im Cloſter Liebenau begraben.

Rudolph der II. Natus Anno 1309. ſtarb Anno 1353. Hatte eine einige Tochter/ ſo Kayſer Carl der III. zur Ehe genommen.

Ruprecht der Aelteſt. Natus Anno 1310. Obiit Anno 1390. den 16. Februar. ohne Kinder. Iſt zur Neuſtadt begraben.

Ruprecht der Aelter/ ſtarb Anno 1398. zu Schönau begraben. Seine Gemahlin Beatrix, Petri Regis Siciliæ Tochter/ ſtarb Anno 1365.

Ruprecht der Jünger/ hernach Römiſcher König/ ſtarb zu Oppenheim Anno 1410. den 18. Maji Liegt zu Heydelberg begraben/ bey ſeiner Gemahlin Eliſabeth/ Burggraff Friederichs zu Nürnberg Tochter/ hat 6. Söhne

Ruprecht der Jüngſte/ von der erſten Gemahlin/ als er aus einer Schlacht wider den Turckthaum entruñen/ und in Bayern wiederangelangt/ ſtarb er zu Amberg An. 1395.

Friederich/ ſtarb ohne Kinder/ liegt zu Amberg begraben.

Ludwig/ dictus Barbatus vel Cæcus, Churfürſt/ ſtarb Anno 1436. den 29. Dec. hatte 2. Gemahlin. 1. Blancam, König Heinrichs in Engelland/ und Mechtild/ Hertzog Ludwigs von Savoya Tochter/ verließ 4. Söhne.

Johannes/ Pfaltzgraff. Seine Gemahlin Catharina/ des Hertzogen in Pommern Tochter.

Steffan/ Pfaltzgraff/ hatte zur Ehe Annam/ Graff Friedrichs von Veldentz des letzten Tochter/ ſtarb Anno 1445. ſeine Söhn.

Otto/ der 6. und jüngſte Sohn. König Ruprechts/ Mosbacenſis genandt. Seine Gemahlin Anna/ Henrici Landshutenſis Tochter. Seine Söhn

Ruprecht von der Königin in Engelland/ ſtarb vor dem Vatter.

Ludwig/ der Placidus genandt/ Churfürſt/ ſtarb zu Wormbs den 13. Auguſt. Anno 1449. Seine Gemahlin Frau Margareth von Savoyen.

Friederich der I. ſo hernach Victorioſus genandt/ und arrogato Philippo ſelbſt Churfürſt worden.

Ruprecht/ Ertz-Biſchoff/ und Chur-Fürſt zu Cölln.

Chriſtoph/ Pfaltzgraff/ König in Dännemarck/ Schweden und Norwegen. Starb ohne Kinder.

Friedrich/ Pfaltzgr. zu Simmern/ und Graff zu Sponheim/ Auctor Simmerenſis Lineæ.

Ludwig cognomento Niger, Auctor der Zweybrück und Veldentzſchen Linie/ ſeine Gemahlin Johanna von Croy hatte 5. Söhn

Otto der Jüngere ſtarb ohne Kinder.

Rupertus/ Biſchoff zu Regenſpurg.

Alb echt/ Biſchoff zu Straßburg.

Jo annes/ Thumbherr zu Augſpurg.

Philippus/ unigunicus. Natus Anno 1448. 14. Julii ſtarb Anno 1508. den 27. Febr. Seine Gemahlin Frau Margaretha/ Hertzog Ludwigs/ des Reichen/ in Bayern Tochter. Liegen beyde zu Heydelberg begraben. Hat von ſeiner Gemahlin 8. Söhn.

Johannes der I. ſtarb Anno 1509.

Johannes der II. Pfaltzgraff/ Graff zu Sponheim/ Cammerrichter zu Speyer/ ſtarb Anno 1557. Ejus Filii.

Stephan/ Ruprecht/ Friedrich und Wilhelm/ waren geiſtlich.

Caſpar ſtarb ohne Kinder.

Albrat der/ deſſen Gemahlin Frau Margreth/ eine Gräfin von Hohenlohe/ deren Söhn

Johannes/ Thumbherr zu Cölln und Straßb.

Albrecht/ Thumherr.

Philips/ Thumherr.

Ludwig/ Pfaltzgraff/ Churfürſt/ dictus Pacificus, Natus Anno 1478. ſtarb ohne Kinder Anno 1544. Seine Gemahlin Frau Sibilla/ Hertzogen Albrechts in Bayern Tochter.

Philippus/ Biſchoff zu Freißingen/ ſtarb Anno 1541.

Rupertus/ Natus Anno 1481. Seine Gemahlin Eliſabeth/ Georgii Bavariæ Ducis F. daher die Bayriſche Fehd erſtanden/ ſtarben beyde Anno 1504. relictis filiis

Friedrich der II. Churfürſt. Nat. An. 1482. ſtarb An. 1556. zu Alzey ohne Kinder. Seine Gemahlin Dorothea/ Königin aus Dännemarck.

Georg/ Biſchoff zu Speyer. Natus Anno 1486. ſtarb Anno 1529.

Henrich/ Biſchoff zu Utrich. Nat. Anno 1487. Obiit An. 1524.

Johannes/ Biſchoff zu Regenſpurg. Natus 7. Maji Anno 1488.

Wolffgang/ Natus Anno 1494. ſtarb Anno 1557. ohne Kinder.

Ludwig/ Pfaltzgraff/ ſeine Gemahlin Frau Eliſabeth Landgräfin von Heſſen. Verlieſſen einen einigen Sohn.

Ruprecht/ Pfaltzgraff/ Seine Gemahlin Frau Urſula/ eine Wild- und Rhein-Grafin.

Otto Heinrich. Natus Anno 1502. ward Churfürſt Anno 1556. ſtarb Anno 1559. ohne Kinder.

Philippus, Bellicoſus, Natus Anno 1503. ſtarb ohne Kinder/ Anno 1548.

Friedrich der III. Churfürſt. Natus An. 1515. ſtarb An. 1576. den 26 Oct. Seine Gemahlin Maria/ Marggraff Caſimirs zu Brandenburg Tochter.

Hertzog Georg/ Pfaltzgraff/ ſtarb ohne männliche Erben.

Hertzog Reichard/ Pfaltzgraff/ ſtarb ohne Mänl. Erben.

Hertzog Wolffgang/ ſo gebohren Anno 1526. ſtarb in Franckr. An. 1569. Seine Gemahlin Frau Anna/ Landgr. Philips von Heſſe Tochter: verlieſſen 5. Söhn

Hertzog Georg Hans. Seine Gemahlin Anna Maria/ König Guſtavi in Schweden Tochter.

Ludwig/ Churfürſt. Nat. An. 1539. ſtarb An. 1583. Seine Gemahlin Fr. Eliſabeth/ Landgräfin von Heſſen.

Hermann Ludwig/ ertranck zu Burges in Franckreich.

Hertzog Johann Caſimir/ Vormund und der Pfaltz Adminiſtrator, ſtarb Anno 1592.

Hertzog Chriſtoph blieb auff der Mucker Heid. Anno 1774.

Hertzog Georg Guſtavus

Auguſtus.

Ludovicus Philippus/ blieb im Thurnier zu Heydelberg. 1601.

Georg Hans.

Friedrich der IV. Churfürſt. Natus An. 1574. den 5. Mart. ſtarb An. 1610. den 9. Sept. Ex Louyſa Juliana Guilelmi Auraici Principis Filia

Hertzog Philips Ludwig Pfaltzgraff. Cujus ex Anna Juliacenſi Duciſſa Filii

Hertzog Johann/ Pfaltzgraff. Cujus ex Magdalena Juliacenſi Duciſſa Filii.

Hertzog Ott Heinrich.

Hertzog Friedrich.

Hertzog Carl

Friederich der V. Pfaltzgraff/ der jetzige junge Churfürſt.

Ludwig Philips.

Hertzog Wolffgang Wilhelm.

Auguſtus.

Johann Friedrich.

Hertzog Johann/ Vormund und der Churfl. Pfaltz Adminiſtrator.

Friedrich Caſimir.

Johann Caſimir.

Georg Wilhelm.

Friedrich.

Chriſtian.

ANNO 1610. seelige Lbd. nach dem allweisen Willen des Allmächtigen GOttes/ kurtz verwichener Zeit ihr Leben auf dieser Welt/ wie nunmehr männiglich bekannt/ seliglich beschlossen/ und angeregten ihren letzten Willen mit dero Tod bekräfftiget/ so haben wir in Ansehung und aus Krafft desselben/ wie auch nächstberührter unserer hohen Verpflichtung/ uns der Schuldigkeit erinnert/ und alsbalden/ weil wir ohne das aus vorgangenem Befehl des Churfürsten seligen Lbd. etliche Tag vor dero seligen Absterben nacher Heydelberg erfordert/ auch daselbsten angelangt/ solcher uns mit so grossen Eyfer anbefohlenen Vormundschafft und Administration würcklich unterzogen/ die Huldigung von Churfürstl. Räthen/ Officianten/ Beampten und Unterthanen/ sowohl in der obern als untern Churfürstl. Pfaltz am Rhein/ ohn männiglichs Widersetzen und Eintred eingenommen und empfangen/ der Regierung im Churfürstl. geheimen Ober-Rath und sonsten beyzuwohnen angefangen und biß noch continuiret/ die Churfürstl. Leich nach Gebrauch und Herkommen dieses Chur-Hauses/ in Beyseyn vieler Fürsten/ Grafen/ Herrn/ vom Adel/ und anderer unzählicher ehrlicher Leuthe/ der Gebühr zur Erden bestatten/ auch die Eröffnung mehrberührtes Testaments/ wie sich das geziemen wollen/ vorgehen/ ingleichen die Invcntation der Churfürstl. Verlassenschafft vornehmen lassen/ und in summa alles dasjenige/ so uns mehrbesagte Testamentliche Disposition und Ordnung auferlegt/ und uns als Churfürstl. Vormunder und Administratorn zu verrichten zustehet/ zu exercirn/ zu verüben und zu gebrauchen unternommen.

Nun hätten wir uns zwar versehen/ auch billich hoffen sollen/ daß uns in dieser von deß Churfürsten seligen Lbd. aus so hohem zu uns gesetztem Vertrauen aufgetragener Vormundschafft/ darzu wir uns nicht gedrungen/ sondern um deren Ubernehmung willen mehrfältig angelangt/ und fleißig ersucht worden/ wider Sr. Lbd. vätterliche Verordnung und ausdrücklichen Willen niemand Hinderung und Eintrag zuzufügen/ vielweniger selbsten einzudringen sich unterstanden haben solte: so müssen wir aber von des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Philipps Ludwigen Pfaltzgrafen/ unsers freundlichen lieben Vetters und Herrn Vatters Lbd. das Gegenspiel mit sonderer Beschwerung erfahren/ indem sich dieselbe aus ungegründeten und gantz unbeständigem Vorgeben/ wider des Herrn Testatorn klaren und beständigen Willen/ dieser Administration mit grossem Eyfer und Ernst de facto anzumassen/ uns von derselben abzuhalten und auszuschlieffen/ und entgegen sich in solche einzubringen und zu setzen/ emsiglich bemühen/ und in Summa nichts unterlassen/ das zu Umstossung und Vernichtigung der Churfürstl. Verordnung/ und Erlangung ihres übel gegründten Intents gereichen mag/ welches auch mit dem offentlichen Druck/ und heimlicher Einschiebung allerhand Schrifften zu Abwendigmachung der Unterthanen/ und unsere gerechte Sach/ in- und ausserhalb Reichs in Verdacht zu bringen/ an Tag geben wird: Welches alles um so viel beschwerlicher/ auch uns desto tieffer zu Gemüth gehet/ das erstlich unsers Herrn Vettern des Herrn Churfürsten seligen Lbd. um Sr. Lbd. wie männiglichen bewust/ anderst und besser sich verdienet hat/ als das deroselben Verordnung und letzter Will dergestalt angefochten und zu Grund vernichtiget werden solte. Und das fürs andere wir durch solche eigenthätliche Anmassung/ Eindringung und unnothwendige Zunöthigung/ mit Sr. unsers Vettern Lbd. in Mißhelligkeit und Uneinigkeit eingeführet/ und mit deroselben uns zu entzweyen gedrungen werden/ mit dero wir lieber in anmuthiger vätterlicher Einigkeit leben/ und ihr als unserm nächsten Bluts-Verwandten/ alle Ehrerbietung/ Freundschafft und Respect erweisen wolten/ auch darzu geneigt und willig wären. Dieweil es aber Sr. Lbd. je also gefällig/ so müssen wir es auch unsers Theils also seyn und geschehen lassen.

ANNO 1610.

Wir können aber hierbey männiglich zu erkennen zu geben keinen Umgang haben/ daß Sr. Lbd. solches ihres Anmassens und Vorhabens einigen Schein und Grund mit Bestand nicht vorbringen kan/ wie hoch sie auch die gülden Bull/ Declaration, und andere Reichs-Ordnungen und Verfassungen anziehen/ und deren sich berühmen mögen/ sintemahl es einmahl an dem

Erstlich/ das keine güldne Bull/ kein Kayf. oder Königl. Declaration und Confirmation, keine Constitution, Ordnung oder Verfassung im H. Reich/ kein Erbeinigung und Vertrag/ kein Herkommen im Chur-Hauß Pfaltz/ in Summa nichts vorgewiesen und hervorgebracht werden kan/ darinnen einen Pfaltzgr. Churf. solcher massen und gestalt/ wie von des nächst-abgestorbenen Herrn Churfürsten seligen Lbd. geschehen/ der Vormundschafft und Administration halben zu disponiren und Ordnungen aufzurichten/ abgestrickt und verbotten/ oder benommen seyn solte/ was allen andern im H. Reich ehrlichen Vättern von Fürsten/ Grafen/ Herren/ Edelleuten/ Bürgern und Bauren vergönnet und zugelassen ist/ deßwegen man sich auf alle solche angezogene Bullas und Ordnungen beworffen und referirt haben will. So dann nun kein Verbott dargethan werden kan/ so werden alle Recht und der Billichkeit liebhabende uns Beyfall thun/ daß es daher bey der gemeinen Regel zu lassen/ daß welchen nicht insonderheit und ausdrücklich Testamentliche Verordnungen aufzurichten verbotten/ demselben sich deren zu gebrauchen frey gelassen und ungewähret seyn und verbleiben soll.

Fürs ander ist es in diesem Chur-Hauß nichts neues und ungewöhnliches/ sondern mehrmahlen practicirt worden/ daß durch dergleichen Dispositionen in Vormundschafften der unmündigen Chur-Erben und Administration der Churfürstl. Land und Leute/ die jüngere den ältern Agnaten vorgezogen worden/ welche nicht allein bey solchen Vormundschafften und Administrationen unbetrübt

ANNO 1610. ruhig gelassen / sondern sie haben auch mit und neben andern Churfürsten des H. Reichs / mit dero gutem Willen und Beliebung / mehr als eine Königliche Wahl in demselben und was sonsten dem Churfürstl. Ampt anhängig ist / verrichten und zu Werck stellen helffen.

Fürs dritte ist es mit der Churfürstlichen Disposition also gethan / das dieselbe der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn nicht verborgen und verschwiegen gehalten / sondern ist deroselben hiervon vor guter Zeit unterthänigster gnugsamer Bericht gethan worden / welche dieselbe dergestalt gebilliget / das sie wider solche nichts gewaltthätiges vornehmen und vorgehen zulassen / sondern vermittelst Jh. Kayserl. Majest. ꝛc. Autorität es dahin zu richten / das Gewaltthat abgewendet werde / Kayserl. Schrifftliche Erklärung und Versprüchnuß allergnädigst gethan und von sich geben.

So thun zum vierdten vornehme Churf. Fürsten und Stände des Heil. Reichs / in Erwegung der Sachen Billichkeit / und das sie keine bedenckliche Verhinderung bey sich befinden können / uns vor einen Vormund und Administratorn der Chur erkennen / halten und tituliren / mit und neben uns dergleichen Sachen tractiren und handeln / so sonsten ausserhalb der Chur-Pfaltz Administration uns im geringsten nicht belangen.

So dann nun die Ding erzehlter und gehörter Gestalt beschaffen seynd / so kan männiglich abnehmen und bey sich ermessen / wie wenig Ursach und Befugnuß unsers Vettern Lbd. zu solcher begierlicher und nachdencklicher Vormundschaffts-Affectation, und eigenthätlicher Eindringung in dieselbe / mit Erregung so grossen Streits und Weitläufftigkeit / dadurch nicht allein unser Vetter und Pfleg-Sohn der Chur-Erb in merckklichen Kosten (dessen Se. Lbd. mit der Zeit Ahndung vornehmen möchte) sondern auch die gantze Chur-Pfaltz in Unruhe und Ungemach eingeführet wird / in dero man sonsten wohl in ruhigem friedlichem Wesen sitzen und bleiben würde und könte / vorzuwenden habe / und das darum alle Se. Lbd. biß daher gebrauchte Anmassung und Prætensiones ungegründet und von Unkräfften zu halten / gestalt wir dann allen demjenigen / so Se. Lbd. unter dem Schein vermeynter angemaster Churfürstl. Administration in einigen Weg heimlich oder offentlich / unterstanden / wo und wie auch dasselbige geschehen seyn mag / als einem nichtigen unbefugten Attentato hiemit per expressum, widersprechen / und darwider zum zierlichsten protestiren.

Entgegen stellen wir ausser allem Zweifel / es werde nunmehr männiglich unschwer urtheilen können und wollen / das mehr hochged. abgestorbenen Herrn Churfürsten Lbd. seligen Angedenckens von der Tutel und Administration auf Maß wie geschehen Verordnung zu machen / und wir Krafft deroselben beständigen Disposition, wie auch berührter unser theurlich gethaner Versprüchnuß / solcher Administration obangedeuter massen uns zu unterziehen / von deren wir auch dahero Gewissens halben nicht abstehen können noch zu thun gedencken / biß das mehrgedachter unser Pfleg-Sohn das bestimmte Alter erreicht haben wird / in alle Weg berechtiget und befugt gewesen und noch sind. ANNO 1610.

Hierum und diesem allem nach / thun wir uns gegen allen denjenigen / so obangeregter Gestalt der Chur-Pfaltz verwandt und zugethan seynd / gewiß und unzweifflich versehen / und denjenigen / so sich allbereit der Schuldigkeit nach mit würcklicher Angelobung und eydlicher Verpflichtung uns in Vormundschafft Nahmen gehorsam / getreu und hold zu seyn verbunden gemacht / mit allem Ernst befehlen / sich oberzehltes unsers Vettern Lbd. vermeyntlich ungegründt Einwenden / nicht hindern noch irren zu lassen / sondern dessen ungeacht / sich erwehnter ihrer geleisten Eyd / als Biderleuten gebührt / zu erinnern / und was ihnen Krafft deroselben obliegt / mit würcklichen Gehorsam zu vollziehen / insonderheit aber die in Anno 1602. mehrgedachten unserm Pfleg-Sohn der Chur-Pfaltz Erben und Successoren geleiste Eyd und Pflicht / vermög welcher sie sich keinem in einige Weg beypflichtig machen können noch dörffen / der deß in GOtt ruhenden Churf. seligen Lbd. letztem Willen nicht in allen und jeden Puncten zu geleben / Zusag und verbriefte Versprüchnuß gethan / in gute acht zu nehmen / und darum bey uns beständig zu halten und zu beharren.

Hingegen seynd wir deß unfehlbaren Erbietens / was wir bey An- und Aufnehmung berührter Huldigung zugesagt und versprochen / Fürstlich zu halten und zu leisten / auch die Churfürstliche Testaments-Ordnung alles und jedes Inhalts handhaben und exequiren zu helffen / auch sonsten alle und jede bey ihren Privilegien / herbrachten Freyheiten und Gerechtsam / unbetrübt bleiben zu lassen / darbey zu schützen und handzuhaben / und sonsten in allem und jeden Uns dem gemäß zu erzeigen / was mehrberührte unsere gethane Versprüchnuß und gegebene Reverß uns auflegen und erfordern.

Geben zu Heydelberg unter unserm Vormundschaffs-Secret den 1. Decemb. Anno Domini 1610.

CXXXVIII.

Deß Pfaltz-Zweybrückischen als Churfürstl. Pfaltz-Vormunders und Administratoris Anwalds beym hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht eingegebene Supplicatio pro citatione ex lege diffamari.

Wohlgebohrner Freyherr / Kayserl. Majest. Cammer-Richter / Amptsverweser / Gnädiger Herr: Ew. Gn. bringt Anwald des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johansen Pfaltzgrafens bey Rhein / Vormunders / und Churfürstl. Pfaltz Administratorns, Hertzogs in Bayern / unterthänig supplicirend vor:

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten / wie

ANNO 1610.

wie auch des H. Reichs Ordnungen/ heilsamlich versehen/ das keiner den andern mit beschwerlichen Diffamationen und Jactationen/ so den andern zu Gefahr/ Schaden und Nachtheil gereichen/ beladen/ ausschreyen und überlästig seyn soll: sondern da jemand ichtwas Rechtens/ Spruch und Förderung zu haben/ und deren befugt zu seyn vermeynt/ er solche mit Anstellung ordentlichen Rechtens verfolgen/ ausfündig machen/ und sich desselben Austrags sättigen lassen soll:

Wiewohl auch ferner nunmehr im gantzen H. Reich/ sowohl ausser demselben kundlich/ Notori und offenbahr/ das auf unlängst begebenen tödtlichen Abgang des weyland Durchl. Herrn Friederichen Pfaltzgrafen Churfürstens/ Christmildesten Angedenckens/ höchstged. Anwalds-Principal und gnädigster Herr/ Pfaltzgraf Johanns/ vermög beeden/ in Krafft desselbigen abgestorbnen Herrn Churfürstens hinterlassener Testamentlicher Verordnung und letzten Willens/ sich der Tutel und Administration der nachgelassener minderjähriger Churfürstl. Kinder und Erben/ auch der Land und Leut würcklich unterzogen/ solche über sich genommen/ und realiter angetretten: die Huldigung allenthalben von der Churfürstl. Pfaltz angehörigen adelichen Landsassen/ und Unterthanen/ sowohl der obern als untern Churfürstl. Pfaltz Landschafft/ ohne männiglichs Einred und Widersetzung/ ja vielmehr mit sonderlicher eyfriger Glückwünschung/ auch Erbietung alles ihres Vermögens eingenommen und empfangen: auch Se. Fürstl. Gn. von den mehrern Theil des Heil. Reichs Churfürsten wie auch vielen andern Fürsten und Ständen/ für einen Churfürstl. Vormund und Administratorn erkennet/ gehalten/ und titulirt worden: also in völligem Besitz angeregter Vormundschafft unverhindert ruhiglich bekommen/ auch noch darinn ist und continuirt/ und billich in derselben/ biß durch ordentliche Erkanntnuß Rechtens ein anders ausgeführt ist/ unbetrübt gelassen werden soll.

So thut doch/ dessen alles unangesehen/ und solchem allem zu entgegen/ der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Philipps Ludwig/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Anwalds gnädigsten Herrn Pfaltz-Grafen Johannsen inn- und ausserhalb des Reichs Diffamando gantz beschwerlich/ doch ohne einigen beständigen rechtmäßigen Grund ausschreyen/ und zu Sr. Fürstl. Gn. mercklichem Unfug vermeyntlich vorgeben.

Als solte solche Tutel und Administration nicht sein Hertzog Johannsen/ sondern Pfaltzgrafens Philipps Ludwigens Fürstl. Gnaden gebühren und zuständig seyn: und daß ihr solche durch keine Testamentliche Verordnung und Dispolition hätte können benommen werden: spären keinen Fleiß/ Eyfer und Ernst/ sich selbsten in solche Administration, wider des Herrn Testatorn ausdrücklichen klaren Willen/ Meynung und Ordnung einzudringen/ und zusetzen.

Deßwegen sie in alle Ort und End im gantzen Reich/ ungegründte vermeynte Deductiones ihres anmaßlichen unerfindlichen Rechtens ausschicken/ spargirn und ausbreiten/ darinnen solche Diffamationes und Jactationes häufflich begriffen/ auf dieselbige/ als notori, und durch offenen Druck publicirt/ hiemit sich referirend.

ANNO 1610.

Ihre Fürstl. Gn. seynd aber damit nicht ersättiget/ sondern sie unterstehen sich auch/ in der obern Chur-Pfaltz/ durch heimliche affigirung und Einschiebung gedruckter Patenten/ unter einem angemaßten Churfürstl. Vormundschafts-Secret, Anwalds gnäd. Herrns/ als Testamentarii Tutoris, in Vormundschafts Nahmen verpflichte/ gelobte/ und geschworne Churpfältzische Unterthanen/ von dero/ wie obverstanden/ geleisten Pflichten und Eyden abzumahnen: den rechtmäßigen Herrn Administratorn ab- und ihr beyfällig zu machen/ malo & pernicioso exemplo: dadurch die Unterthanen zum Auffstand/ Widersetzung und Rebellion gereitzet werden: wie solches ab beygelegten/ in der obern Churfürstl. Pfaltz an unterschiedenen Orten heimlich affigirten/ aber von der Churfürstl. Pfaltz Beampten/ wie billig/ alsbald wieder abgenommenen Patenten/ mit mehrerm zu sehen.

Uberdiß läst sich hochgedachter Herr Pfaltzgraf Philipps Ludwig so weit verleiten/ daß er auch Anwalds gnädigsten Herrn Principaln mit beschmitzlichen und anzüglichen Nahmen Falsi Tutoris zu beladen/ keinen Scheu getragen/ sondern denselben für einen solchen/ wiewohl gantz ungütlich/ und allerdings ohne Grund offentlich angeben/ diffamirn und ausschreyen dörffen/ deßwegen sich auf ein Schreiben an Lt. Steyrnagel abgangen/ so an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht den 10. Decembris jüngsthin in offener Audientz producirt worden/ gezogen: darbey aber gegen dem vermessenen Producenten gebührende Ahndung vorzunehmen/ hiemit per expressum vorbehalten wird:

Ja es ist mehr hochernannter Pfaltzgraf mit der begierlichen Affectation dieser Vormundschafft dermassen eingenommen/ daß er/ auch mit der Chur-Pfaltz Ruin und Untergang/ solche zu verfolgen sich bedrohlich verlauten lassen/ wie solches alles in processu & judicio diffamationis, wo nöthig/ weiter dargethan und beschienen werden soll.

Wann dann solche Diffamationes Anwalds gnädigstem Fürsten und Herrn nicht allein beschwerlich/ sondern auch gantz nachtheilig/ und an dero Fürstl. Reputation und Nahmen abbrüchig und verletzlich/ darneben wegen einlauffender Bedrohungen ein sehr weit Aussehen/ so zu hochschädlicher Weiterung ausschlagen können/ auf sich tragen: und aber in der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 25. lib. 2. heilsamliche Versehung beschehen/ welcher gestalt in dergleichen gefährlichen und nachtheiligen Diffamationen/ daraus auch Zerstörung gemeiner Ruh und Friedens entstehen kan/ dem diffamirten Theil mit Erklärungs-Procels geholffen werden soll:

Als ist an Ew. Gn. Anwalds unterthänige Bitt/ sie geruhen offt höchst-ernannten seinem

ANNO 1611. gnädigsten Herrn wider hochgedachten Herrn Philipps Ludwigen Pfaltzgrafen / ꝛc. auf die Reichs-Constitution ex lege diffamari Citationem gnädig zu erkennen und mitzutheilen/ zu sehen und zu hören/ daß Se. Fürstliche Gnaden Ihre vermeynte Sprüch und Forderung / da sie dieser Tutel und Vormundschafft halben einige hätten / im Rechten/ wo und wie sichs gebühret/ vorzubringen / ein benannter Termin angesetzet: oder / im Fall sie solches in bestimmter Zeit nicht thäten/ alsdann ihr ein ewig Stillschweigen mit Urthel und Recht aufferleget werde / nach Form und Ausweiß (obberührter) Constitution.

Welches Anwald nicht allein jetzt erzehlter Massen / sondern auch in der besten beständigen Form/ wie solches nach Gelegenheit dieser Sachen von Recht und Gewonheit wegen zum beständigsten geschehen kan/ soll oder möge/ gebetten haben will.

Ew. Gn.

Unterthäniger

Johann Gœdelman D. cavens de rato & mandato.

CXXXIX.

Supplicatio pro citatione ex l. diffamari.

Des Durchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hrn. Johansen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Churfürstlicher Pfaltz Vormunder und Administratoris.

Contra den Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein, und Hertzog in Bayern/ ꝛc.

Exhibit. in Consil. d. 22. Januarii Anno 1611.

Abgeschlagen in Consil. d. 12. Febr. Anno 1611.

CXL.

(Ob es wohl im Jahr 1606. auff unterschiedliche daselbst eingeführte Kayserl. Mandaten und mühsame Unterhandlung der Herren Kayserl. Commissarien / und bewegliche Vorbitt-Schreiben der Hanseestädtischen Deputirten / auch wunderliche Eröffnung des zuvor auffgeschwölten Ockerstroms/ zwischen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. und Deroselben Stadt Braunschweig so weit kommen / daß die Belagerung auffgehoben worden: So ward jedoch der biß dahin gewährte Zwiest und Streit nicht auch zugleich mit hingeleget / und gäntzlich aus dem Wege geräumt: Sondern hochgedachte Se. Fürstl. Durchl. verfolgte, solchemnach die wider gemeine Stadt bey dem Kayserl. Hof angestrengte Processe noch immer gar starck / so daß sie auch in verwichenem 1610. Jahre eine Kayserl. Declaratoriam oder Achts-Erklärung erhielt. Weilen aber besagte Stadt nicht so bald und so schlechthin/ ohne Verlust ihrer vorgeschützten Freyheiten/ sich darein ergeben wolte oder könte / und ohne das in diesem vorhabenden 1611. Jahr eine Crayß-Versammlung zu Halberstadt von den Nieder-Sächsischen Ständen solte gehalten werden: Als ward auch eine hoch-ansehnliche Commission von Prag aus dahin abgeordnet mit Instruction, wie hernach folget:) ANNO 1611.

EXTRACT,

Aus der Röm. Kayserl. Maj.

Instruction, den Punctum der Acht / in Sachen Herrn Heinrich Julii/ Hertzogen zu Braunschweig und Luneburg/ ꝛc. contra die Stadt Braunschweig betreffend / immassen dieselbe von den Kayß. Commissarien/ Herrn Georg Friederichen/ Grafen zu Hohenlohe/ ꝛc. Hrn. Ehrnfried von Minckwitz/ Freyherrn zu Minckwitzburg/ Felix Rüdigern/ Johann Baptisten Eysen / und Otten Melandern/ der Rechten Doctorn, den Löblichen Nieder-Sächsischen Crayß-Ständen / Bottschafften und Gesandten/ den 27. Junii des Alten / und 7. Julii des Neuen Calenders zu Halberstadt auff dem daselbst gehaltenen Nieder-Sächsischen Crayß-Tage proponiret und vorgetragen haben.

Nemlich solten sie / laut jetztgedachter Instruction, Bürgermeister/ Rath und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig/ in Ihro Kayserl. Majest. Nahmen in Landfriedbrüchigen Sachen ad audiendam Sententiam citiren/ und solche Sententiam publiciren/ wann nun sie Commissarien auff den Crayß-Tag kommen / sollen sie den anwesenden Fürsten und Ständen / oder deroselben Abgesandten Krafft habender Credentialien/ neben den andern zweyen Puncten weiter auch anzeigen.

Es trügen die Stände gar gute Wissenschafft / wie grossen Fleiß und Mühe (der Unkosten zu geschweigen) Ihro Kayß. Maj. jederzeit angewendet/ damit die Mißverstände und schwührige Unruhe / so sich nunmehr eine geraume Zeit zwischen Herrn Heinrichen Julio / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / an einem/ und der Stadt Braunschweig am andern Theil erhalten / entweder vorgekommen und verhütet/ oder alsbald nach Entstehung derselben wiederum gedämpffet / und zur Rube und Fried gebracht werden möchten / insonderheit aber ist noch männiglichen in frischer Gedächtnüß/ als An. 1606. die Sachen zu solchen Terminis gerathen / daß es sich zu einem öffentlichen Kriege anlassen

ANNO 1611. lassen wollen / daß Ihro Kayserl. Majestät dazumahl Georg Friederichen / Graffen von Hohenlohe/ und Ehrnfried von Minckwitz/ ꝛc. Als Ihro Majest. vornehme und ansehnliche Commissarien zu Abstellung derselben Empörungen verordnet / und schon selbige Zeit mit gewöhnlichen Kayserl. Mandatis Avocatoriis und anderer Nothdurfft versehen/ da dann darauff wegen angewandten Fleißes und gebrauchter Mühe erfolget/ daß der Hertzog zu Braunschweig / ꝛc. dem Kayſ. Avocatorio gehorsamlich parirt/ die Belagerung auffgehebt / das Kriegs-Volck abgeschafft / die Schantzen verlassen/ und darzu die eingezogene Gericht / Häußer und Dörffer wiederum restituiret/ und die Unterthanen ihrer Pflicht loßgezehlet / auch in gütliche Handlung/ und in alle des Gegentheils / wiewohl ziemliche starcke Præpetita bona fide gewilliget / herentgegen aber die von der Stadt verschlagener und betrüglicher Weise den Commissariis ein anders / so münd- als schrifftlich zugesaget/ und ein anders im Werck verübet/ das ist ein Instrumentum futuræ sive instantis potius paritionis von sich gegeben/ und doch eben zu derselben Zeit / mit ihrem geworbenem und anderm Kriegs-Volck/ daß sie fortan ziehen solten/ starck gehandelt/ nach desselben Ankunfft auch dem Avocatorio, und ihrer selbst gethanen Zusage stracks zuwider / dem Hertzogen in sein Land gefallen/ und aus keiner Noth/ sondern aus lauter Rachgierigkeit und bösen Vorsatz / an Dörffern/ Flecken/ Kirchen/ GOttes-Häusern und andern Orten unmenschlichen und fast unsäglichen Schaden gethan / ja so gar auff des Hertzogen selbst eigene Persohn geweglagert / und durch viel den Ständen und fast männiglichen wohlbewuste Unthaten dermassen notoriè und unsäglich grassiret / daß Ihro Majest. von Rechtswegen verursacht und bewogen worden/ ihnen den Beklagten/ durch Ihro Kayserl. Majest. Herold einen rechtmäßigen Achts-Brieff den 15. Junii Anno 1606. insinuiren zu lassen / welchem doch aus lauter Kayserl. Gnaden ein Terminus suspensivus executionis, von acht Tagen und respectivè dreyen Wochen / zu Anzeigung schuldiger Parition einverleibet und angehänget worden.

Und hätte Ihro Majest. sich endlich und gewiß versehen / es solten Beklagte in Anmerckung solcher scharffen / aber doch rechtmäßigen und nothwendigen Erkandtnuß und Verordnung in sich selbst gegangen/ und nicht allein/ die darinn verbottene weitere Attentata oder Thätlichkeiten (welches ihnen dann gar leicht gewesen) unterlassen / sondern auch in denen in specie ihnen anbefohlenen Stücken die schuldige und abermahls gar leichte und wohlthunliche Parition in angesetzten Terminen / gehorsamst und willigst geleistet und dociret haben.

Wann aber von ihnen gantz und gar das Widerspiel geschehen/ und sie die Beklagten nicht allein dem vorigen Avocatorio, und ihrer selbst eigenen/ so mündlicher als schrifftlicher Zusage zuwider gehandelt/ sondern auch Ihro Kayserl. Majest. so ernstlich gemeynte Declaratoriam in Wind geschlagen und verachtet/ und derselbigen schuldige Parition oder Genügen zu thun sich nicht allein nicht beflissen / sondern vor- inn- und nach Insinuation derselben / ja noch in wesentlicher Gegenwärtigkeit des Kayserlichen Herolds / sich ihrer verbottenen Thätlichkeiten continenter gebrauchet / dieselben auch so gar zu justificiren / und Ihro Kayserl. Maj. Gebott und Verbott sub-& reptitios processus zu intituliren sich unterstanden/ da doch allerseits die augenscheinliche non paritio und vielfältige Contravention, ihr der Beklagten genugsam notoriè und bekandt gewesen.

ANNO 1611.

Es wären zwar Ihro Majest. vorlängst / das ist noch im Octobr. des 1607. Jahrs / nach genugsamer reiffer der Sachen Berathschlagung beschlossen / ein ferner rechtmäßig Urtheil darinn ergehen zu lassen / allein weil gleich zur selben Zeit ein allgemeiner Reichs-Tag vorhanden gewesen / und Ihro Kayſ. Majest. vermeynet/ zwar nicht aus Nothwendigkeit/ sondern wegen ohne diß / also an die Hand gegebener Occasion und Gelegenheit / den Modum Executionis, daselbst was mehrers zu bedencken / so ist gedachtes Urtheil dazumahl unpublicirt verblieben / sintemahl nun hierzwischen der klagende Theil ohne einigen Unterlaß je mehr und mehr um die Administration und volle Ertheilung der Justitz inständiglich angeruffen.

Als haben Ihro Kayserl. Majestät obberührte Administrationem der lieben und heiligen Justitz länger nicht aufthalten können/ sondern seynd tragenden Kayserl. Ambts und Schuldigkeit wegen verursachet worden / die vorhin angedeutete allbereits vorlängst geschlossene rechtmäßige Urtheil erheischender Weise zu publiciren / und haben bey solchem Werck für das bequemste angesehen / weil vorgehende Kayserl. Avocatoria Mandata durch Kayserl. Commissarien in diesem Nieder-Sächsischen Crayße insinuirt/ die obberührte Promissio patendi von der Stadt auch daselbst übergeben/ und die Haupt-Urtheil/ das ist/ Declaratoria Cæsarea banni suspensiva ad odiduum ebenmäßig daselbsten durch einen Kayserl. Herolden insinuiret und publiciret worden / daß es demnach auch mit dieser jetzigen Declaratoria & Denunciatoria gleichergestalt gehalten werden solle.

Und da die Stadt Braunschweig auff den ihr benandten Tag nicht erscheinen / sollen die Kayserl. Herren Commissarii zwar denselben Tag mit der Publication zurück halten/ stracks aber den andern darauff / vermög ihrer selbst an die Stadt abgegangene Citationen in Contumaciam procediren/ und einen Weg als den andern mit der Publication fortfahren / sich auch davon keine Protestationes oder Einrede/ wie die auch immer Nahmen haben möchten / abhalten lassen / noch keine einige Ausflucht / damit sie sich

schüt-

ANNO 1611. schützen oder auffhalten möchten/ deferiren/ und dann auch den Crayß-Ständen ferner anzeigen/ daß Ihro Kayserl. Majest. sich zu ihnen gnädigst versehen/ daß sie diese Ihro Kayserl. Majest. gnädigste Erkandtnuß und rechtmäßige Resolution, so zu Bestraffung des Unrechten/ und zu Ertheilung der Justitz/ auch zu Erhaltung der Rechts- und Gerechtigkeiten allein angesehen ist/ wohl vermercket/ und was zu Fortstellung/ Promotion und Manutention derselben gehöret/ so viel an ihnen gelegen ist/ mit allen Treuen und besten Fleißes und Vermögens befördern helffen werden/ in Erwegung/ daß solches den Rechten/ und des Heil. Reichs Constitutionibus gemäß/ solches auch Ihro Kayß. Majest. über diß gegen ihnen den Ständen samt und sonderlich hinwiederum mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten/ damit sie ihnen samt und sonders wohl beygethan/ erkennen wolten.

Es haben auch ferner Ihro Kayserl. Maj. ihnen den Herren Kayserlichen Commissarien mit gegeben/ da es Sache wäre/ daß die von der Stadt nach beschehener Publication, sich des schuldigen Gehorsams erinnerten/ mit glaubwürdiger Anziehung/ daß es ihnen ein Ernst/ und sie sich gegen Ihro Kayserl. Maj. und ihren Landes-Fürsten den Hertzogen zu Braunschweig/ ꝛc. S. Fürstl. Gn. allerunterthänigst gehorsamst demüthigen wolten/ so solten sie Commissarii und Gesandten solches weiter nicht als ad referendum annehmen/ und daß sie solch ihr demüthiges/ unterthäniges Bitten und Erbiethen/ an gebührende Oerter bringen wolten/ vermelden/ mit der fernern Andeutung/ sie Commissarii und Gesandten zweiffelten nicht/ daß Ihro Kayserl. Majest. wie auch der Hertzog von Braunschweig/ ꝛc. S. Fürstl. Gn. sich hierauff der Gebühr resolviren und bezeigen würden.

Kayserl. Maj. nacher Halberstadt abgeordneter Commissarien auff den Crayß-Tag/ Protestation, wider die von der Stadt Braunschweig ausgefertigte Schrifften/ die ergangene Achts-Erklärung betreffend.

Den anwesenden Herren Kayserlichen Commissarien/ als nemlich/ Herrn Georg Friederich/ Graffen von Hohenlohe/ und Herrn zu Langenburg/ Röm. Kayß. Majest. Kriegs-Rath und bestellten Obersten über 2000. Pferde/ Herrn Ehrnfried von Minckwitz/ Freyherrn zu Minckwitzburg und Trenna/ Röm. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath/ Herrn Fœlici Rüdigern/ Herrn Johann Baptistæ Eysen/ und Herrn Ottoni Melandro, allen dreyen der Kayserl. Majestät Appellations- und Lehen-Räthen/ ist durch einen Botten Hannß Kleppe/ welcher aber des Bescheids/ unangesehen ihme hierauff zu warten befohlen worden/ nicht erwarten wollen/ sondern davon gelauffen/ eine vermeynte Schrifft/ deren Titulus: Deductio protestationis & exceptionum eventualium, &c. Wiewohl sine die & Consule, so auch an die Kayserlichen Commissarien gar nicht dirigiret/ neben zweyen gedruckten/ sowohl auch zweyen schrifftlichen sub Litteris A. B. C. & D. Beylagen/ darunter der einen gar kein Titulus præfigiret gewesen/ im Nahmen deren so sich Burgermeister/ Rath/ Gildemeister/ Hauptleute und gemeine Burgerschafft der Stadt Braunschweig nennen thun/ den 28. Junii Alten und 8. Julii Neuen Calenders überantwortet worden. ANNO 1611.

Ob nun wohl die Herren Kayserl. Commissarii, was sonsten die Annehmungen solcher und dergleichen Schrifften in Rechten auff sich haben/ sich wohl zu erinnern wissen/ und derowegen nicht unbillige Ursach/ diese Famos-Schartecke wieder zurück zu schicken/ weil aber in vorgedachter vermeynter Schrifft nicht allein die Kayserlichen Herren Commissarien/ sondern auch etliche Ihro Kayserl. Majest. Herrn Geheime und Reichs-Hoff-Räthe gantz verkleinerlich gehalten und angegriffen/ ja auch Ihro Kayß. Majest. selbsten und Dero Jurisdiction und Hoheit nicht verschonet/ sondern höchlich despectiret und angetastet/ wobey auch harte Bedrohungen eingeworffen. Damit nun hiervon gebührliche Relation geschehen/ sowohl die Kayserl. Majest. Ihro Kayserl. Reputation und Hoheit/ Deroselben Herren Geheimen und Reichs-Hoff-Räthe/ dann auch verordneten Herren Commissarien gebührliche Nothdurfft in acht genommen/ insonderheit deren von Braunschweig beharrliche Trutz und Ungehorsam desto mehr verspühret/ und diese Schrifft/ samt denen darinn begriffenen Injurien/ Calumnien und Bedrohungen nicht abermahls/ wie hiebevor in puncto paritionis geschehen/ verläugnet und in Abrede gezogen/ nichts weniger/ wie und mit was Practiquen sie die Ihro Kayß. Majest. Reichs-Hoff-Räthe vermeynte Relationes und Vota, so in dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath hätten ergangen seyn sollen/ und sie in einem gedruckten Exemplar Stück-weiß beygefüget/ erfischet/ in eigentliche Erfahrung gebracht werden möge/ so haben zu dem Ende eintzig und allein/ keineswegs aber die Contenta mehrerwehnten vermeynten Schrifft hierdurch zu approbiren/ oder einiger Gestalt wegen der ergangenen Urtheilen/ sich mit ihnen in Disputat einzulassen/ die Kayserl. Herren Commissarien offt-bemeldte vermeynte Schrifft/ neben den gedruckten und andern Beylagen bey sich behalten/ protestiren derowegen die Kayserl. Commissarien hiemit öffentlich/ daß sie mehrberührte Schrifft keinesweges approbiren noch gut heissen/ sondern deroselben allerdings hiermit und in Krafft dieses widersprechen/ und zu keinem andern Ende/ dann um obgedachter Ursach willen/ in Handen behalten: Requiriren demnach hierüber euch Notarien und Zeugen/ und ist ihr gün-

ANNO 1611. günstiges Ersuchen und Gesinnen / ihr wollet ratione officii diese Protestation nicht allein ad notam nehmen / sondern auch ihnen eines oder mehr Instrumenta um die Gebühr darüber verfertigen und auffrichten / super his omnibus iterum atque iterum solennissimè protestirende / ꝛc.

Decretum in der Herren Kayſ. Commissarien Cantzley / den 29. Junii / Anno 1611.

CXLI.

(Ehe und bevor aber die Kayserliche Herren Commissarien von Prag aufbrachen / schickten sie zuvor einen Kayserlichen Herold neben einem Courier, mit einer Citation und der Achts-Bedrohung vor sich hin nach Braunschweig / woselbst sie auch / und das Kayserl. Mandat, auff Anmelden / von etlichen Raths-Herren vor der Stadt in gebührender Reverentz angenommen wurden; Es lautet aber gemeldte Citation wie folget:)

Der Kayserlichen Herren Commissarien Citation an die Stadt Braunschweig / und auff dem Nieder-Sächsischen Crayß-Tag zu erscheinen / und zu sehen / daß sie in die Straff der Acht gefallen.

Wir Georg Friederich / Graff von Hohenlohe / Herr zu Langenburg / Ihro Kayserlichen Majestät Kriegs-Rath und Obrister über 2000. Pferde / und wir Ehrenfried von Minckwitz / Freyherr auff Minckwitzburg / und Reichs-Hoff-Rath / Felix Rüdiger / Johann Baptista Eysen / und Otto Melander / der Rechten Doctores, auch alle höchstgedachter Kayserl. Majest. Appellations- und Lehen-Räthe im Königreich Böheint / fügen euch Bürgermeister / Rath / Hauptleute / Gildemeistern / Zehenmannen und gantzen Gemeinden / Bürgerschafft der Stadt Braunschweig hiemit zu wissen / daß in der Landfriedbrüchigen Klage und Sache / die zwischen dem Hochwürdigen / Durchläuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Julio / postulirten Bischoffen zu Halberstadt / und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Wie auch Se. Fürstl. Gnad. erbahrer Landschafft an einem / sodann euch obbenannten andern Theils / am Kayserlichen Hoff nunmehr etliche Jahr hero sich erhalten / von Allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. ein rechtmäßiges Urtheil verfasset / und Deroselben Publication allergnädigst anbefohlen worden. Wann dann in Ihro Kayserl. Majest. angelegenen Sachen eine Versammlung des Löblichen Nieder-Sächsischen Crayßes auff den 25. Junii des Alten / und 5. Julii des Neuen / dieses instehenden Jahrs in der Stadt Halberstadt ausgeschrieben und angestellet / und auff solcher Crayß-Versammlung gedachte Urtheil zu publiciren / uns allergnädigst dabey auffgetragen / so haben wir uns dieses allerunterthänigst zu gehorsamen / schuldig erkennet / und sind entschlossen / auff angestimmtem solchen Crayß-Tage / vermittelst Göttlicher Hülffe / zeitlich einzukommen / citiren und erfordern demnach Krafft-habender Kayserl. Commission wir euch hiemit samt und sonders / daß ihr entweder für euch selbsten in der Person / oder durch euere genugsame gevollmächtigte Gewalthabere auff ernannten 25. Junii des Alten / oder sonst den 5. Julii, Neuen Calenders / vor uns den verordneten Commissarien in Halberstadt / den folgenden Tag zu rechter früher Tages-Zeit auff dem Rath-Hause oder anderm Ort / da die Versammlung gehalten werden wird / unausbleiblich erscheinet / und die Eröffnung der verfaßten Urtheil gebührenden Gehorsams anhöret / mit der Verwarnung / ihr erscheinet gleich alsо oder nicht / daß euers ungehorsamen Ausbleibens ungeachtet / laut habender Special-Instruction nichts destoweniger wir verfahren werden / darnach ihr euch endlich zu richten. Geben zu Prag / den 8. Junii des Alten / und den 18. Junii des Neuen Calenders / des tausend / sechshundert und eilfften Jahrs.

(L. S.)
Georg Friederich, Graff von Hohenlohe / Oberster / subscripsi.

(L. S.)
Ehrenfried von Minckwitz / Freyherr / Manuprop.

(L. S.)
Felix Rüdiger / Manuprop.

(L. S.)
Johann Baptista Eysen / Manuprop.

Hier folgen nun die Kayserl. DECLARATORIA und DENUNCIATIO, wie selbige hierauf durch den Kayserl. Herolden auf dem Nieder-Sächsischen Crayß-Tage zu Halberstadt, anfänglich auf dem Rath-Hauß in Gegenwärt der sämtlichen Niedersächsischen Stände / Bottschafften und Gesandten eröffnet, und alsbald hernach mit gehörenden Solennitäten unter offenem Himmel / auff dem Marckt abgelesen / und nachgehends anderswo mehr angeschlagen worden.

DECLARATORIA.

In Sachen Herrn Heinrich Julii / Hertzogen zu Braunschweig / ꝛc. und seiner Land-Stände / Klägern eines / wider Bürgermeister / Rath / Raths-Geschworne / Zehenmanne / Geschickte / Gildenmeister / Haupt-Leute und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig / Beklagte anders Theils Mandati Avocatorii

ANNO 1611.

Demnach Beklagte / dem ex officio erkannten / und den 19. Martii Anno 1606. solenniter insinuirten Kayserlichen Mandato, wie dann auch ihrer selbst darauff den ersten Aprilis, jetztermeldten Jahrs übergebenem Instrumento, versprochener und zugesagter Parition, und dann schließlich / dem hernachmahlen / um ihrer freventlicher widerrechtlichen / Land-Friedbrüchigen Thätlichkeiten willen / ferner erkannten / und ihnen abermahls den 15. Junii, Anno 1606. durch einen Kayserlichen Herolden insinuirten / und öffentlich publicirten Achts-Brieff oder Declaratoriæ ac Denunciationi Banni, (deren Execution allein aus Kayserlichen Gnaden / auff acht Tage die nächsten nach der Publication verschoben gewesen) kein Genügen geleistet / sondern vielmehr allen vorgenannten / so ernstlichen und hochverpönten wiederholten Kayserlichen Gebotten und Verbotten / wie dann auch ihrer selbst eigenen Instrumentirten Zusag und Versprechen stracks zuwider und entgegen gehandelt / das ist / gefährlicher / betrüglicher muthwilliger und feindlicher Weise / mehrfältige Land-Friedbrüche wider den Hertzogen und seine Land-Stände / Leute und Güter / geistlich und weltlich verübet: Hierum so ist allem Vorbringen nach / ferner zu Recht erkennt / daß ohnangesehen der Beklagten hernach geschehenen nichtigen Einwendens / die vorige den 15. Junii, Anno 1606. ihnen insinuirte und cum territorio suspensivo damahls publicirte Kayserliche Urtheil / nunmehr pro pura & simplice erklärt / und Beklagte / ohne einigen fernern Vorbehalt / wegen mehr-erwehnten ihres Ungehorsams / und verübter widerrechtlichen Thätlichkeiten / in offt höchstgedachter Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Acht gefallen zu seyn / erkläret / denunciirt und publicirt werden sollen / inmassen dann Jh. Kayserl. Majestät sie darin hiermit erklären / denunciiren und publiciren / auch nothdürfftige Procels darüber erkennen. Signatum zu Prag / unter Jhro Kayserl. Majestät aufgedruckten Secret-Insigel / den neunzehenden Tag deß Monats Martii, Anno sechzehenhundert und im zehenden.

Rudolph 2c.
(L. S.)
God. Hertel.

DENUNCIATIO DECLARATORIÆ.

In der Executions-Sach / Herrn Heinrichs Julii / Hertzogs zu Braunschweig 2c. und seiner Land-Stände / Klägern eins / wider Bürgermeister / Rath / Raths-Geschworne / Zehenmänner / Geschickte / Gildemeister / Hauptleuthe und und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig / Beklagte / anders Theils; Nachdem jetztgedachte Beklagte / auff Anklag und Verfolgen obgedachter Klägere / durch die Röm. Kayserl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn / in die Pœn des Land-Friedens / auch mehrhöchstgedachter Jhr. Kayserl. Majestät und deß Heil. Reichs Acht mit Urtheil und Recht gesprochen und erkläret worden; Hierum so denunciiren und verkündigen Jh. Kayserl. Majestät mehrernennte Beklagte / als offenbahre Aechter / in Jh. Kayserl. Majestät und deß Heil. Reichs Acht / setzen sie aus dem Frieden in den Unfrieden / und erlauben ihre Leibe / Haab und Güter dem klagenden Theile und allermänniglichen. Signatum zu Prag / unter Jh. Kayserl. Majestät aufgedrucktem Secret-Insigel / den 19. Martii, Anno 1610.

Rudolph, 2c.
(L. S.)
God. Hertel.

ANNO 1611.

CXLII.

Befehl an die Hansee-Städte und andere, welcher jedes Orths / nach jüngst publicirter Acht, in dem Julio, Anno 1611. theils durch den Kayserl. Herold, theils durch Kayserl. Trompeter, auch andere, sampt einem Original berührter Kayserl. Declaratoriæ ac Denunciationis, insinuirt worden.

Rudolph, 2c.

Liebe Getreue / demnach auf Anruffen und Rechtliches Erfolgen / des Hochgebohrnen Heinrichen Julii / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. unsers lieben Oheims und Fürsten / an unserm Kayserlichen Hoff / Bürgermeister / Rath und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig / unlängst wie ihr werdet vernommen haben / in unser und des Heil. Reichs Acht erkläret / auch darauf dem Herkommen und Gebrauch gemäß / für und als solche unsere und des Reichs ungehorsame Aechter öffentlich denunciirt / ausgeruffen / aus dem Frieden / in Unfrieden gesetzt / und ihr Leib / Haab und Güter ermeldtes Hertzogen Lbd. und sonst männiglich erlaubt worden / so zweiffeln wir zwar nicht / ihr werdet euch selbst der Schuldigkeit zu bescheiden / und für Schaden zu hüten wissen / zu allem Uberfluß aber haben wir euch dessen hiemit erinnern wollen / bey den Pœnen unsern und des Heil. Reichs-Constitution- und Satzungen von Aechtern und Aechters-Helffern einverleibt / ernstlich gebiethend / das ihr weder denen von Braunschweig / als wie gehört / öffentlich des Heil. Reichs Aechtern / kein Vorschub / Hülff oder Handreichung / es sey mit Volck / Geld / Proviant oder Receptation und Behausung erweiset / sondern euch ihrer so lang und viel / biß daß sie ihren hochsträfflichen Ungehorsam / und verübten unleidentlichen Muthwillen erkennet / und wiederum mit Uns und dem Heil. Reich versöhnet / entschlaget und enthaltet alles / als sich euch ist / obgedeute auf Aechters-Helffer verordnete Pœnen zu vermeiden; Das meynen Wir ernstlich. Datum Prag / den 14. Martii. Anno 1611.

(Jetztgedachte Hansee-Städte hatten eben um

ANNO 1611. um deßwillen den Monat zuvor eine absonderliche Zusammenkunfft und Hansee-Tag / zu Lübeck / durch ihre Abgeordnete angestellet / von wannen sie an die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. Herrn Matthiam ein wohlgemeintes Intercessions-Schreiben für die Stadt Braunschweig abgehen liessen / welches folgendes Innhalts:)

Der Erbaren Hansee-Städte zu Lübeck auf dem Hansee-Tag gegenwärtiger Abgeordneten Intercessions-Schreiben an die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. Herrn Matthiam, für die Stadt Braunschweig, in sich haltend die Gelegenheit der wider dieselbige ergangenen Achts-Erklärung.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König und Herr, ꝛc.

Ew. Königl. Majestät sind Unsere gantz willige gestissene Dienste zuvor / Gnädigster Herr; Als Wir dieser Tagen / bey Unserer noch währender Versammlung / allhier Bericht empfangen / wie daß Ew. Kön. Majestät sich jetziger Zeit zu Prag befinden solten / um etliche entstandene Unruhen daselbst / vermittelst der Hülff des Allmächtigen / zu stillen / und ein gutes friedliches Wesen herwieder zu bringen gesinnet; Haben wir nicht umgehen können / Ew. Königl. Majestät bey der Gelegenheit unsere confœderirte Stadt Braunschweig mit dem besten zu recommendiren. Dann weil Ew. Königl. Majestät aus Kayserlichen Teutschen Stammen / und aus der Wurtzel des hochlöblichsten Hauses-Oesterreich entsprossen und gebohren / unter welches mildesten Regierung das Römische Reich und unser hochgeehrtes Vatterland Teutscher Nation, sich nunmehr etliche hundert Jahr wohl befunden / und bey Recht / Fried und Freyheit gelassen worden; So ist dannenhero die gute Zuversicht in unserm Hertzen erwachsen und aufgangen / Ew. Königliche Majestät werden nicht weniger Lieb und Neigung zu unserm gemeinen Vatterland tragen / und nicht weniger / als Dero löblichste Vorfahren gethan / über Recht / Fried und Freyheiten eyffern und handhalten / und demnach auch diese unsere unterdienstliche Vorbitt / zum selbigen Zweck und Ziel gerichtet / gnädigst Platz und Raum finden lassen.

Und sind wir nun gleichwohl nicht gemeynt / Ew. Königlichen Majestät mit weitläufftiger Erholung der Geschichte diß Orts aufzuhalten / sondern halten dafür / Ew. Kö. Zl. Majestät vorhin unverborgen zu seyn / welcher Gestalt der Hochwürdige / Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Heinrich Julius / postulirter Bischoff zu Halberstadt / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. im Jahr 1605. am Tag S. Galli, unsere confœderirte Stadt Braunschweig plötzlich überfallen / ihre Wacht im Thor erschossen / ihre Vestung und Wälle überstiegen / das Geschütz darauf gepflantzt / und wider die Stadt gerichtet / die Pforten des Orts verschlossen / und Fuß-Angeln umher geworffen / und / wie solcher Anschlag für dißmahl / durch wunderliche Hülff und Schickung des Allmächtigen / vergebens / und Se. Fürstl. Gn. die Vestung wiederum raumen müssen / hernach die Stadt rings herum belägert / viel Schantzen davor auffgeworffen / fremde Hülff herzu gezogen / und die Stadt etliche Monat mit Schwerdt / Feuer und Wasser hart geängstiget / und darunter der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrens Straff- und Zurückforderungs ernstliche Befehle nichts geachtet / biß endlich die Stadt mit ihrer Gegenwehr in etwas gefast worden / und Se. Fürstl. Enaden die Belägerung darauff quittirt und abgestellt / und die Stadt also mit Recht vorbelangt und vorgenommen worden. ANNO 1611.

Wiewohl nun diesem nach kein anders sich gebührt / dann daß Se. Fürstl. Gn. den einmahl beliebten und angefangenen Weg des Rechtens verfolgt / und an dessen Austrag ein Genügen getragen hätten; So haben sie doch von solchen einen Absprung genommen / und die Sach an den Kayserl. Hoff gezogen / an welchen der Process also verlauffen / das bald Se. Fürstl. Gn. bald auch die Stadt einen Bescheid für sich erlanget / und einmahl die Sach an das Kayserl. Cammer-Gericht deputirt / bald an die Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs um Bedenckung gelangt / hernacher aber bey Hoff wieder reassumirt worden / und jetzt noch im Zweifel stehet / wohin es endlich ausschlagen möchte / darüber aber hochgedachtes Hertzogen zu Braunschweig Fürstl. Gnaden nicht auffhören wollen / die Declaration der Stadt in des Heil. Reichs Acht gantz embsiglich zu treiben / und zu dem Intent und Ende allerhand beförderliche Mittel / und / wie vermuthet wird / auch Ew. Königl. Majest. Intercession und Vorbitt bey der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn / sich zu gebrauchen / nicht unterlassen.

Demnach es aber um die Sachen kürtzlich also bewand / das die Stadt die Güte und Recht wohl leiden mag / und / weil die Güte auff der andern Seiten repudiirt und ausgeschlagen wird / allein um Recht bittet / und / das solche am Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht wohlerwogene Sache unverdächtig und unpartheyisch zuförderst erörtert werden möge / nun etliche Jahr nach einander gantz flehentlich suchet / dessen aber gleichwohl bißher nicht gewähret / immittelst aber auch von des Herrn Hertzogen bey Hoff angestellten Klag und vermeintlich geführten Beweiß Copey und Abschrifft nicht eines erlanget / und darauff gehöret werden mag: So stehen wir in den unterdienstlichen Vertrauen / Euer Königliche Majestät werden hierab leichtlich zu ermessen haben / das der Stadt Bitten und Erbieten auff lauter Billichkeit und

ANNO 1611.

Gerechtigkeit beruhe / und daß hochgemeldten Herrn Hertzogs zu Braunschweig Fürstl. Gnaden gar nicht Noth haben / um einige beförderliche Mittel am Kayserlichen Hoff sich zu bewerben / so fern anderst Se. Fürstl. Gnaden in dem unpartheyischen Rechten ein Genügen (wie billig seyn soll) haben und tragen können. Dann da es Sr. Fürstlichen Gnaden darum zuthun; So ist derselben der Weg nicht nur gezeigt / sondern von ihr selbst schon erwählt / dadurch Sie darzu wohl kommen und gerathen mögen. Und solchem nach werden auch Ew. Königliche Majestät wider die gute Stadt Braunschweig zu Unhulden sich nicht bewegen / sondern derselben vielmehr Hülff und Rettung ad Sacrosanctam Justitiam Ihr gnädigst angelegen seyn lassen. Darum wir dann beschließlich gantz dienstliches embsiges Fleisses gebetten / Ew. Königliche Majestät darauff in den Schutz und Schirm des Allmächtigen (der da gerecht ist / und Gerechtigkeit lieb hat / und um der Ungerechtigkeit willen die Königreiche von einem Geschlecht auff das andere kommen läst) zu langem gesunden Leben / glücklicher Regierung / und allem Königl. Increment und Wohlstand getreulich empfehlen / und gegen dieselbe auch uns zu allen möglichen Diensten erbotten haben wollen.

Gegeben aus unserer Versammlung allhie zu Lübeck / unter derselben Stadt Secret-Insigel / dessen wir uns auch in gemeinen Hänsischen Sachen zu gebrauchen pflegen / den 11. Junii Alt. Cal. Anno 1611.

(Was ferner hierauff erfolget / und wie endlich ein gütlicher Vergleich getroffen worden / ist aus denen / unter dem 1615. Jahr eingeführten Actis umständlich zu ersehen.)

CXLIII.

(Weiln sich die oben (unter der Zahl CVI. dieses zweyten Buchs) nahmhafft gemachte / und aus der Stadt Donauwerth gewichene Bürger noch nicht wieder einstellen wolten; So wurden hierauf ihre Güter confiscirt und eingezogen / auch offentlich feyl gebotten und angeschlagen / Krafft folgendes Patents:)

Fürstl. Bayerisches Edict, wegen Publication der Donauwerther Güter.

Zu wissen und kund sey jedermänniglich: Demnach der Durchläuchtigste Fürst und Herr / Herr Maximilian / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / als rechtmäßiger Innhaber der Stadt Donauwerth / unterm Dato den 6. Novemb. Anno 1609. an den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Conraden / den jüngern / Freyherrn zu Bömelburg / ꝛc. Ihr. Fürstl. Durchlaucht in Bayern Rath / Cämmerer / Stadthalter zu Donauwerth / und Pfleger zu Wembdingen / einen Fürstl. ausdrücklichen Befehl und Resolution mit Ernst decretirt / welche dann auch etlicher ausgetrettener und benahmster Donauwerthischer Rädelsführer / welche sich bißhero ausser der Stadt aufgehalten / hernachmahls / den 12. diß Monats und Jahrs ihren Weibern offentlich publicirt und vorgehalten worden / alle ihre Haab und Güter zu confisciren und einzuziehen / zu welchen man damahls geschritten / aber damahlen nur in Arrest genommen und inventirt worden / in Betrachtung / ob dermahleins diese ausgetrettene Donauwerther und Rebellanten / durch ihre so lang ausgestandene Armuth ihre Augen eröffnen / und ihrer unschuldigen Weib und Kinder Ubelstand / besser zu Hertzen führen und betrachten möchten / da sie billich bey Ih. Fürstl. Durchlaucht. in Bayern um gnädige Verzeihung sollten gebeten haben / da man dann immerzu einer Besserung verhoffet: Dieweilen aber Ih. Fürstl. Durchl. biß dato an ihnen noch keine verspüret / sondern sich vielmehr aller Uppigkeit / Trotz und Muthwillen gebrauchen / also hat Ihro Fürstliche Durchl. in Bayern erster Resolution nach wiederum decretirt / und von neuem renoviren lassen / also daß demnach zu der ausgetrettener Donauwerthischer Bürger / als wahre offenbahre Aechter / mit rechtmäßiger Einziehung ihrer Haab und Güter solle geschritten und verfahren werden. Wut demnach hiemit feyl zu verkauffen / Hauser / Güter / Gärten / Wiesen / dieser benannten / Alexander Altgeld / Goldschmid / Thomas Mayer Luckenwurth / Peter Löffler / Hannß Theuring / Thurner / Gabriel Schreiber / Bildschnitzer / Hanß Bucher / Hanß Berg / Goldschmidt / Caspar Krentzlin / Philipp Chinger / Goldschmidt / Hanß Freymann / Mahler / Mihel Durlin / Metzger / Caspar Dieterich / Andreas Schleicher. Welche nun j tzunder Lust und Liebe zu kauffen haben / die mögen sich bey Ihren Gnaden von Bömelberg / als unserm gnädigen Herrn Statthalter / anmelden / soll in solchem verhandelt werden / was recht und billich ist: Geschehen / und mit Ihr. Gnaden Freyherrlichen Secret-Insigel verfertiget / den 23. Monats-Tag Februarii, als man gezehlt / sechzehenhundert und eilff Jahr.

ANNO 1611.

CXLIV.

Interdictum, oder Verbott, welches der neue Rath zu Donauwerth, wegen des Auslauffens der Evangelischen Bürger auf die Evangelische Dörffer anschlagen lassen.

Zu wissen sey allen Bürgern dieser Stadt Donauwerth / nachdem sich eine lange Zeit ein grosser Irrthum und Mißbrauch eingerissen und zugetragen gehabt: Dieweil nehmlichen etliche viel Bürger sich ihrer rechten ordentlichen Pfarr-Kirchen abgesondert / und ihre Kinder an andern Orten / in fremden Schaaf-Ställen tauffen / daselbsten Hochzeiten

ANNO 1611. zeiten einsegnen lassen / und ingleichem ihr Nachtmahl und Weide genommen: So hat daher einem Ehrsamen Rath von Ampts wegen wollen gebühren und obliegen / solches länger nicht zu gedulden / sondern mit Ernst abzuschaffen / damit die Jurisdiction allhiesiger Pfarr erhalten werde. Wir mandiren und gebietben ernstlich allen Bürgern und Inwohnern / daß hinfüro niemand anderstwo sein Kind soll tauffen / das Nachtmahl empfahen / ihren Ehestand einsegnen lassen / dann allhie in unserer Christlichen Pfarr-Kirchen / und sich auch derselben sonsten nicht absondern / wo aber unsere Bürger / Bürgerin und Inwohner / einer oder mehr / diesem unserm ernstlichen / Christlichen Mandat ungehorsam seyn solte / und übertretten / der und dieselben sollen nach eines Raths Rath gestrafft / ja zur Straff ihr Burger-Recht verlohren haben / und von der Stadt ausgeschafft werden. Darnach wisse sich mannigtlich zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum mit gemeiner Stadt kleiner Insigel den 27. Julii, Anno 1611.

CXLV.

Ein anderwärtiges Fürstl. Bayerisches Decret, so eben deßwegen daselbst angeschlagen worden.

Demnach dem Durchläuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / ꝛc. unserm gnädigsten Herrn / Bericht eingelangt / was Gestalt Burgermeister und Rath der Stadt Donauwerth / den 27. verschienen Monats Juiii ein Decret publiciren lassen / welches etliche gleichwohl unbedachtsamer Weise auffgenommen / als wann man dieselbige dadurch von ihrer Religion mit Gewalt wolte nothdringen / oder zwingen / sintemahl es diesen Verstand nicht hat / und ernannte Bürgermeister und Rath nur auff ein altes gleichmäßiges Decret, im Februario Anno 1577. allhie offentlich publicirt / gangen / und dasselbige zu Erhaltung Pfärlicher Jurisdiction und Gerechtigkeit renovirt / also bleibt es / und keiner andern Gestalt / ohne einigen Zwangsaal / zu einer oder der andern Religion darbey / gleichwol mit der Neben-Erinnerung / weiln zu Fest- und Feyer-Tägen viel Burger und Inwohner von der Stadt sich lassen / und wann unterdessen Feuers- oder andere unversehene Noth entstehet / man derselben zeitlich nicht begegnen könnte / gleicher Gestalt und Ursachen vor vielen Jahren das häuffige Auelauffen / auff der Bürgerschafft Anhalten / verbotten / demnach solches Verbott aus derselben Ursach wiederholet worden / darnach sich männiglich zu richten / und vor der Straff zu hüten.

Donauwerth den 6. Augusti, Anno 1611.

CXLVI.

(Zu Aach / der berühmten Kayserlichen freyen Reichs-Stadt und Königlichem Stuhl / erhub sich in diesem Jahr / auch der Religion halben / und wegen etlicher eingeführter Teuerungen / ein gefährlicher Auffrauff / so / daß die vermeyntlich beschwerte Evangelische Bürgerschafft / Augspurgischer und Reformirter Confession, gar die Waffen ergriffe / deß Rathhauses und Stadt-Pforten sich bemächtigte / der Jesuiter Collegium einnahm / und selbige von dannen heraus führte. Weßwegen dann die beyde in den Gülichschen Landen Gewalthabende Fürsten / auf unterthäniges Anhalten bemeldter Burgerschafft / eine ansehnliche Gesandtschafft / zu Still- und Hinlegung solcher entstandenen Unruh / dahin abfertigten / welcher die sämptliche Religions-Verwandte ihre Beschwerden / als die Ursach sothanen Unwesens / in einer Supplication entdeckten / welche dieses Inhalts:)

Der Evangelischen Bürgerschaft zu Aach / Augspurgisch- und Reformirter Confession, Supplication und Bericht an die Fürstl. Gülichsche Herren Commissarien, von den Ursachen der / zwischen ihnen und dem Catholischen Rath daselbst, entstandenen Unruh.

Nachdem sich allerhand Irrsal und Mißverstand / zwischen einen Erbarn Rath und Gemein dieses Königlichen Stuhls und Stadt Aach / eine Zeitlang enthalten / also / daß die Sach endlich / den 5. Julii dieses 1611. Jahrs / zum Aufstand / leider! gerathen / und aber die Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Ernst / Marggraf zu Brandenburg / ꝛc. und Herr Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. sich auf der Religious zugethanen Bürger unterthäniges Anhalten / gnädig gefallen lassen / Ew. Herrlichkeit und Gunste zu committiren / und abzuordnen / dieselbe sich auch mit dieser Commission, gemeiner Stadt zum Guten beladen lassen / obangedeutete Gebrechen in der Güte zu entscheiden / und in Richtigkeit zu bringen / auch obgemeldte Religions-Verwandte Bürgerschafft mit einem Erbarn Rath zu vergleichen / und alles zum friedlichen Wesen zu bringen; So thut gegen Hochermeldte Jh. Jh. F. Fürstl. G. Gn. ernennte Religions-Verwandte Bürgerschafft sich dessen unterthänig / und gegen Ew. Herrl. und Gunste unterdienstlich bedancken.

Damit dann Ew. Herrl. und Gunste die Ursachen obangedeuteter Irrsalen und daher entstandenen Unruh und Wesens / so durch offterwehnte Bürgerschafft gegen einen Erb. Rath geschehen / großgünstiglich vernehmen möchten; So kan denselben offtermeldte Bürgerschafft unterdienstlich anzuzeigen nicht umgehen / daß die Anzahl der Religions-Verwandten in dieser Stadt Aach sich / vor dreißig / viertzig und funf-

ANNO 1611. zig Jahren/ durch GOttes Seegen vermehret/ daß der meiste und vornehmste Theil der Bürger sich zu der Augspurgischen und Reformirten Confession bekannt haben/ dermassen/ das die Religions-Verwandte nicht allein bey der gemeinen Bürgerschafft / sondern auch bey einem Erbarn Rath wohl zwey Drittheil gemacht haben/ und daß also der vorige Rath/ die offentliche Exercitia der Religion anzustellen/ erlaubt und zugelassen hat. Darauf dann erfolgt/ das die hiesige Geistlichkeit die andern Bürger / so sich Catholisch genennt/ zum widersetzlichen Eyfer erregt/ und durch Mittel derselben allerhand Unruh in der Stadt angerichtet/ alle benachbarte Fürsten und Herren wider den vorigen Rath angeruffen/ und denselben/ mit den offentlichen Exercitiis der Religion, abzuschaffen/ äusserstlen Vermögens sich beflissen haben: Und als sie aber durch solche Mittel ihr vorgenommenes Intent durchzubringen nicht vermocht/ daß sie endlich die Sach an die Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Hof bracht / und daselbst so viel erhalten haben / daß der vorige Rath/ durch die/ in Anno neuntzig und drey/ den 30. Junii, ergangene Kayf. Resolution, removirt / und die offentliche Exercitia der Religion mehrgedachter Bürgerschaft mit dem höchsten Betrübnuß und Hertzenleyd abgenommen / die Religions-Verwandte mit grossen Geld-Straffen/ so sich auf viel tausend Reichsthaler betragen/beladen/die heimliche Exercitia der Religion verhindert und gestrafft / auf die Einsegnung der Ehleut/Kinder-Tauf/Begräbnüß der Todten / besondere Geld-Straffen gestellt / die Bürgerliche Freyheit den Religions-Verwandten in viel Wege geschmälert/und die alte Wahl der Religions-Verwandten/ nach Laut des alten Gaffel- oder Zunfft-Briefs / (dabey die Bürger sich jederzeit wohl befunden) den Religionsverwandten gäntzlich abgestrickt worden / also / daß denselben von dem Jahr neuntzig und acht biß anhero/unsägliche Drangsalen/ Betrübnüß und Schaden (dadurch etliche ins äusserste Verderben gesetzt / und andere ihr Vatterland verlassen/ und sich in das Exilium begeben müssen) zugefüget worden/ und dieselbe/ welches das allerbeschwerlichste ist/ die Exercitia der Religion so viel Jahr lang mit grossem Hertzenleid entrathen müssen.

Ob nun wohl / durch gnädige Schickung GOttes/ sich begeben / das Jh. Jh. F. Fürstl. Gn. Gn. die offentliche Exercitia der Religion bey der Weyden auf dem Busch anzustellen / und männiglich dieselbe anzuhören gnädig erlaubt / und gemeine Bürgerschafft der Stadt Aach/ wie auch die Unterthanen des Reichs sich dessen zum höchsten erfreuet/ und derowegen solche Predigten daselbst in ziemlicher Anzahl visitirt und besucht haben: Und obwol auch ein solch Christlich Werck in vorangedeuteter Kayserlichen Resolution mit dem geringsten Wort nicht verbotten / und keiner mit einiger Red- Billichkeit oder Fugen/ in dieser freyen Reichs-Stadt/da das Regiment zwischen gleichen freyen Bürgern in Democratia bestehet/verbotten worden/daß/weil man die Exercitia Göttlichen Worts in der Stadt nicht leiden will/sie ausserhalb der Stadt/ auf anderer Herren Grund u. Boden/ die Predigten Göttlichen Worts nicht solten visitiren mögen; So hat sich doch in der That begeben / daß ein Erbarer Rath auch solche Predigt ausserhalb dem Reich auf Fürstlichem Grund und Boden/ zu der Weyden und Stollbergen/ den Bürgern und Reichs-Unterthanen zu besuchen/ nicht gestatten wollen/ sondern dieselbe durch ein offentlich angehangen Edict, bey des Raths Straff/ verbotten / und etliche Bürger und Reichs-Unterthanen (obgleich deren etliche auf Gülichschen Forst-Gütern wohnhafft gewesen) mit dem Graß (so eine Bürgerliche Verhafftung ist) und Pforten Gebott / wie auch mit Geld-Bussen gestrafft hat. Dann obwohl Johann Moll / der alte/ und Johann Moll / der junge / zu der Weyden bey dem Feld/ auf Gülichschen Forst-Gütern/ sich häußlich verhalten haben; so hat sich doch begeben/ das ein Erbarer Rath dieselbe/ wegen Visitation berührter Predigten / in das Graß zu gehen gebiethen lassen: Und wiewohl sich dieselbe ausser dem Reich / von Aach/ von deß Raths Gebieth begeben / und sich auf Gülichschem Grund und Boden / nehmlich auf der Quember/ mit Wohnung niedergethan / und sich biß anhero daselbsten verhalten haben; So ist doch gedachter Johann Moll/ der alte/ deß Graß-Botts / biß auf gegenwärtige Stund/ nicht erlassen/und hat gedachter Johann Moll/ der junge / acht Thaler dem Rath zu Abtrag erlegen müssen / damit er deß Graß-Botts erlediget werden / und der Stadt mit seiner Handthierung gebrauchen mögen. Ingleichem hat sich auch zugetragen/ das ein Erbarer Rath Mattheisen Clementz / und Mattheisen Arrets/ darum daß sie die angeregte Predigten zu Weyden visitirt / auf zwo dieser Stadt-Pforten / und Wernern von Zaverin / Leonharden Graten/ den jüngern / und Peter Clarmunden in das Graßhauß/ darum / daß sie die Predigt zu Stollberg angehört/ wider alt Herkommen und Bürgerliche Freyheit (wie beyliegende Beschwerden mit mehrerm ausweisen) zu gehen gebotten / und bemeldtem Mattheisen Clementz eine Buß von funfftzig/und Mattheisen Arrets von fünff und zwantzig Goldgülden/ zum Abtrag/ u. aber den übrigen drey Personen jedem ein Mutt Rocken zu bezahlen auferlegt. Uber welches alles dann auch die Religions-Verwandte in Erfahrung kommen/ daß noch über zweyhundert Personen angeschrieben / welche obgedachte Predigten visitiret / und daß der eine vor / und der andere nach / biß sie alle zur Straff gebracht/ auff die Pforten oder ins Graß zu gehen gebotten / oder mit andern Straffen gegen dieselbe verfahren werden solte/ damit also durch solches Miteel das Exercitium Religionis ihnen gäntzlich abgestrickt werden möchte. Ob nun wohl vorberührte mit dem Pforten- und Graß-Gebott verhafft gewesene Bürger ihre Defensiones, bey einem Erbahren Rath/ supplicirend mehrfältig vorgebracht / und um Erledigung der Pforten- und Graßligens in aller Unterthänigkeit supplicirend angehalten und gebetten: Und obwohl auch Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gna-

ANNO 1611.

ANNO 1611.

Gnad. Gnad. zu Gülch nicht allein schrifftliche Intercessiones für berührte Bürger an einen Erbaren Rath gelangen lassen/ sondern auch ihre ansehnliche Commissarien dahin abgeordnet/ und bey einem Erbahren Rath/ um Erledigung gedachter verhafften Bürger/ und daß keinem die Visitation berührter Predigten ferner verbotten werden möchte/ anhalten lassen; so hat sich doch in der That begeben/ daß ein Rath solche ansehnliche Intercessiones in keine Acht genommen/ sondern den Hrn. Fürstl. Commissarien/ D. von der Deggen/ in so geringen Respect gehalten/ daß man seine Ehrenveste allhie eine geraume Zeit auff des Raths Erklärung warten lassen/ und gleichwohl dieselbige keiner Antwort gewürdiget hat/ dergestalt/ daß dieselbige nach langwührigem verdrießlichem Warten unverrichteter Sachen von hinnen reißen müssen/und man demnach Churf. Durchl. von Cölln Rath gesucht/ auch erhalten/ und alsbald/ nach derselben Verreißen/ gegen die Verhaffte mit aller Strenge verfahren/ und dieser Rathschluß/ am 5. Tag dieses Monaths Julii, gemacht worden/ wofern vorernennte 5. Personen die ihnen vom Rath aufferlegte Straff/ bey dem Tag (nehmlich den 5. Julii) nicht erlegen würden/ daß ihnen die Bürgerliche Gerechtigkeit und häußliche Beywohnung aufgekündiget seyn solte/ also daß dieselbe einsmahls/ mit Weib und Kind/ von Hauß und Hoff/ in das Elend verwiesen worden.

Nachdem nun gemeine Bürgerschafft alle Beschwernüssen/ so derselben von dem Jahr acht und neuntzig biß anhero/ mit Abnehmung der offentlichen Exercitien der Religion, mit Verneuerung des Raths/ mit der Achts-Erklärung/ und dabey abgenommenen unerträglichen Geld-Straffen/ ingleichem mit den Bussen/ so sie/ wegen Einsegnung der Eheleute/ und Kinder-Tauff/ so geraume Zeit/ neben andern ihnen zugefügten Schäden bezahlen müssen/ zu Hertzen und zu Gemüth geführet/ und darbey erachtet/ wann sie auch diesen Verbotten und Straffen stillschweigend länger zusehen solten/ daß alsdann den Religions-Verwandten/ durch solche Mittel/ alle Exercitia der Religion, auch an frembden Orten benommen/ und dieselbe dadurch viel schwerlicher/ dann zuvor/ durch das Send-Gericht gestrafft/ und ein guter Theil der Bürger/ welche so grosse Geld-Straff zu erlegen nicht vermocht/ aus ihrem Vatterland in das Elend verjaget/ und die Stadt von dem meisten Theil der Bürger erlediget werden müste; Als hat sichs begeben/ daß ermeldte Bürger sich hin und wieder in der Stadt über solche Beschwernüsse besprochen/ und dahin geschlossen/ daß sie sich in aller Still und ziemlichen Anzahl auff das Rath-Hauß verfügen/ den Bürgermeistern/ Ampts-Trägern und Syndico ihre Beschwernüsse/ und daß die vorangeregte Ausweisung und Bestraffung der Bürger ihnen unleidentlich wären/ anzeigen/ und um Abschaffung derselben anhalten wolten/ und sich derowegen auff das Rath-Hauß begeben/ und bey denen daselbst anwesenden Herren Bürgermeistern/ Ampts-Trägern und Syndico Audientz begehret. Weilen aber dieselbe den Bürgern keine Audientz gestatten wollen/ sondern sich mit runden Wörten erkläret/ daß sie die Bürger anzuhören nicht begehrten/ und dieselbe von dem Rath-Hauß schimpfflich abgewiesen/ und solches auff dem Märckt/ unter dem gemeinen Mann/ ruchtbar worden; also ist erfolget/ daß die Bürger dadurch zu sonderlichem Unlust bewogen worden/ daß darauff etliche wenige unbesonnene Leute Alarm geschryen/ daß dadurch ein unversehener Aufflauff geschehen/ und gegenwärtiger Aufstand verursachet worden.

Nachdem nun E. Herrl. und Gunst aus oberzehlten und hiebey gelegten Beschwernüssen klärlich ersehen/ wie und welcher Gestalt die Religions-Verwandte/ Anfangs dieser jetzigen Regierung/ biß anhero/ wider den Religions-Frieden/ wider dieser Stadt uhralten Gaffels-Brieff/ wider dieser Stadt habende Kayser- und Königliche Privilegien/ wider alle Bürgerliche Freyheit und altes Herkommen/ beschweret/ betrübet/ und in viel Wege beschädiget worden/ E. Herrl. und Gunst sich auch unzweiffentlich zu berichten wissen/ daß der ausswendigen Predigten bey der Kayserlichen Resolution mit dem geringsten Wort nicht gedacht/ und dieselbige vielweniger verbotten worden/ und ein Erbahrer Rath gleichwohl ohne allen Fug seinen Bürgern die Predigt auff anderer Herren Grund und Boden anzuhören/ verbotten/ dieselbe mit so schweren Straffen beleget/ und mit Ausweisungen und andern Straffen gegen alle und jede insgemein zu verfahren vorgenommen/ keine Defensiones, Supplicationes, noch so stattliche Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnad. Gn. Intercessiones, noch derselben Commissarios in acht nehmen/ die Herren Bürgermeister/ Ampts-Träger und Syndicus auch ihre eigene Mitbürger/ in einem so hohen/ wichtigen und weit-aussehenden Werck/ keine Audientz verstatten wollen/ sondern dieselbe schimpfflich abgewiesen haben/ also/ daß/ durch solche und dergleichen eines Erbahren Raths strenge Verfahrung/ gegenwärtiger Aufstand/ und alles darum besorgtes Unheyl verursachet worden; Als ist an E. Herrl. und Gunst unser unterdienstliches Bitten/ dieselben die hiebey liegende und offt-gedachter Bürgerschafft und Unterthanen des Reichs lange Zeit vielfältig begegnete Beschwernüsse großgünstig zu Hertzen und Gemüth führen/ und einem Erbahren Rath vorbringen/ und die Sache dahin befördern wollen/ daß der alte Gaffels-Brieff wieder in Esse gebracht/ und der Rath/ vermög desselben/ sowohl mit Religions-Verwandten/ als mit Catholischen Bürgern/ bekleidet/ den Religions-Verwandten die Exercitia der Religion, sowohl in- als ausswendig der Stadt/ frey gelassen/ die Jesuiter aus-

ANNO 1611. aus- und alle beyliegende Beschwernüsse abgeschafft / remediret und gebessert / ein beständiger Pacifications-Recess, mit seinen gebührenden und nothwendigen Clausulen / zwischen gemeiner Bürgerschafft / auffgericht / alle Unruh gestillet / und alles zum vorigen friedlichen Wesen gebracht werden möge. Daran erzeigen E. Herrl. und Gunst ein Christlich rühmlich Werck / so zu gemeiner Bürgerschafft Wohlstand und Gedeyen gereichen wird / und wollen um dieselbe wir äusserstem Vermögens / mit unsern geringen Diensten / zu verschulden / willig und gefliessen erfunden werden.

CXLVII.

Nach solchem Verlauff kam auch eine Königliche Französische Gesandschafft daher / welche / neben den Gülchischen Herren Commissarien / zwischen der Bürgerschafft und dem Rath einen Vertrag aufrichteten / welcher bestund in folgenden Puncten:)

Vertrags-Puncten, auff welche der Catholische Rath und Evangelische Bürgerschafft zu Aachen wieder mit einander verglichen worden.

Erstlich / den Catholischen der Römischen Apostolischen Religion zugethan / was Wesens oder Standes die seyn / geistlich und weltlich / soll in ihren Kirchen / Clöstern / Einkommen / Rechten und Gerechtigkeiten / so dann offentlichen Exercitien und Ubung ihrer Religion, derselben Gebräuchen und Ceremonien / ein Eintrag noch Irrung geschehen / sondern sie bey ihrer hergebrachten Sicher- und Freyheit gelassen werden.

Zum Andern / die aber im Heil. Röm. Reich zugelassene Evangelische Religion betreffend / weil der Magistrat die in der Alteration, ohne ihre Bewilligung und Consens, allbereit angestellte Exercitia, als der Kayserl. Majest. Resolution und Verordnung zuwider / zu bewilligen Beschwerde trägt / und aber die Religions-Verwandte Bürgerschafft und Gemeine sich solcher Puncten und derselben Freylassung halben / bey der Römischen Kayserl. Majestät Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / zu entschuldigen / und deswegen ihre Nothdurfft vorzubringen urbiethig gemacht / und sich vorbehalten haben; Als ist ihnen solches verwilliget und anheim gestellet / inmittelst aber daß allerhöchst- und wohlgemelte Röm. Kayf. Maj. Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs sich darüber erklären und Vorsehung thun. Unterdessen sollen obgedachte Religions-Verwandte sich der offentlichen Exercitien in der vom Kayser Carolo Magno, gewesenen König in Franckreich / hochseeligsten Andenckens / fundirten alten Stadt / äussern / und aber dieselbe draussen an Orten und Enden / da es am allerbequemlichsten seyen / und sich auffs beste fügen möchte / nach Gutachten und Anweisung der Chur- und Fürstl. Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburg. Abgesandten / anstellen und gebrauchen mögen / dergestalt / daß der Magistrat noch Jemand anders / wegen gemelder Exercitien / noch eines oder andern / bey dieser Bewegung / sich zugetragenen Verlauffs halben / vor allerhöchstgedachten Kayf. Majest. und andern Potentaten oder Herrn / noch sonsten irgendswo / sich nicht beschweren noch beklagen / noch den Religions-Verwandten einigen Eintrag noch Verhinderung thun noch zufügen solle. ANNO 1611.

Zum Dritten / die Jesuiter sollen in ihr Collegium und Wohnung wieder einkehren / und ihre Function und Obliegenheit darinnen / ohne alle Verletzung / frey und sicherlich üben / und im Fall noch etwas vorhanden / so ihnen entwendet worden / das soll ihnen restituiret werden / jedoch alles mit der Condition, daß sie sich keiner politischen weltlichen Händel / diese Stadt und Burgerschafft belangend / in keinerley Weise unterfangen wollen / ar geloben sollen.

Zum Vierdten / es soll auch obgemelder Magistrat in seinen vorigen Stand wiederum eintretten / dabey geruhiglich gelassen / und ihm aller gebührender schuldiger Respect und Gehorsam erwiesen werden; Und aber alles das / was zu Handhabung der Justitz / Policey / auch Bürgerlichen Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / sodann gutem friedlichen Wesen und Beywohnung gereichet / ohne Ansehen der Religion und Personen / und mit Hindansetzung aller bey diesem Verlauff sich erregten Unrichtigkeiten / bescheidentlich und mit geziemender Moderation vorstellen und verwarten / und soll ihm deswegen das Rath-Hauß abgetretten und eingeraumet werden / gleichwohl aber zu des Archivi, Renth- und Accis-Cammerschrifften / biß dieselbe inventurisirt / der Zutritt nicht verstattet / sondern es damit / wie hernach folget / gehalten werden.

Zum Fünfften / wofern die Religions-Verwandte der nächst-anstehenden und folgenden Rathsführen fähig und theilhafftig zu seyn begehren werden; so sollen sie deswegen an gehörigen Orten gebührendes Ansuchen thun / und sich bewerben / dazu ihnen nothwendiger Unkosten und Verlag / aus gemeiner Stadt-Gefällen und Ærario, soll gegeben und gefolget werden.

Zum Sechsten / und damit hinführo dieser Stadt Sachen friedlich und ordentlich tractirt / alle andere Beschwerungen / und was einer gegen den andern desfalls für Interesse zu haben vermeynet / der Gebühr nach ausgetragen werden möchten / es thäte gleich die Religion, Justitiam oder Policey belangen / und man sich deswegen in der Güte nicht vereinbahren könte; so sollen hinfort alle Auffwegungen mit allem Ernst und Fleiß vermiethen bleiben / und was für Beschwernüsse seyn möchten / an die Herzogen zu Gülch / &c. denen sie bereit ihre Gravamina eingelieffert / gelanget / und von denselben gütlicher Ausschlag und Vermittelung erwartet werden. Solte aber die gütliche Moderation und Hinlegung daselbst nichts verfangen noch getroffen werden können; So sollen sie solches an gehörigen Orten / mit ordentlichen Mitteln des Rechtens / suchen / und ein jeder-

ANNO 1611. weder deſſelben Austrag ſich gebrauchen und vertröſten mögen/ welches vors künfftig dienen/ und nicht die alte Verbitterung zu erneuren gemeynet ſeyn ſoll.

Zum Siebenden/ was aber der Stadt und Bürgerſchafft Verſicherung und Assecuration, unterdeſſen/das rechtes Vertrauen zwiſchen allen Theilen wieder erwachſen möge/ belangen thut/ deswegen ſollen/ ohne Unterſchied der Religion, aus der Bürgerſchafft gewiſſe Capitaine/ oder andere Perſohnen/ von beyden Theilen erkieſet werden / die der Stadt Defenſion, Wacht/ und was demſelben anhängig iſt/. der Thoren Auff- und Zuſperrung und dergleichen/ verſorgen und verwalten ſollen ; So viel aber der Soldaten Coërcition betrifft / damit ſolles / nach Laut und Innhalt des ſchrifftlichen Receſſes, den die Chur- und Fürſtl. Commiſſarien den Deputirten ertheilet / oder wie ſie ſich hiernächſt mit denſelben darüber vergleichen/ gehalten werden.

Zum Achten/ des Archivi, Schreib- Accis- und Renth Cammer Schrifft- und Uhrkunden halben/ ſoll/ durch eines Erbahren Raths und der Evangeliſchen Bürgerſchafft Deputirten / deren Anzahl nach der Gemeinde Gutachten zu verordnen nothdürfftige Inventuriſation geſchehen ; ſodann ſich einige Sachen befänden / daran die Deputirte ſich / von wegen gemeiner Bürgerſchafft/ intereſſirt erachteten / ſo ſollen gemeldte Deputirte mit dem Eyd verbunden ſeyn/ ſolches insgemein nicht auszubringen/ ſondern an die Fürſtl. Commiſſarien/ ſolches durch dieſelbige/ da möglich/ zu entſcheiden/ gelangen laſſen/ oder aber/ in Entſtehung deſſen/ daſſelbige an gehörigen Orten ordentlich ausführen mögen.

Zum Neundten/ alles/ was bey dieſer Commotion und Aenderung geredet / gethan und vorgelauffen / davon ein- oder der ander Theil ſich möchte beleidiget oder offendirt halten/ das ſoll ewig begraben und vergeſſen / auch Niemanden zugelaſſen ſeyn/ mit Recht/ oder in andere Wege / derenthalben etwas zu ſuchen oder zu ahnden.

Zum Zehenden/ der Magiſtrat und der Bürgerſchafft Deputirte ſollen bey ihrem leiblichen Eyd verſprechen/ dieſe Artickel/ alles ihres Innhalts/ ſtets und veſt zu halten / und ein Theil dem andern darüber glaubhaffte und beſtändige Reverſalien ausgeben.

Zum Eilfften / es wollen auch zu mehrerer Verſicherung/ die Herren Geſandten des Allerchriſtlichſten Königs und Königin von Franckreich/ im Namen Ihro Ihro Kön. Kön. Maj. Maj. als Vermittler dieſes Vertrags/ Nachbar und Freund dieſer Stadt und Republic von Aachen/ ohne daß ihre Intervention einigerley Geſtalt/ der Röm. Kayſerl. Maj. dem Heil. Röm. Reich/ den benachbarten Fürſten dieſer Stadt/ oder auch einigen Perſohnen/ wie die auch ſeyn mögen/ præjudiciren könte / dieſe Artickel mit unterſchreiben/ auch Ih. Ih. Kön. Königl. Majeſt. Majeſt. ſelbſt bey allerhöchſt ermeldter Röm. Kayſerl. Majeſt. Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs (da es nöthig erachtet werden möchte) intercediren/ daß dieſer Vertrag beſtattiget und vollzogen werde. ANNO 1611.

CXLVIII.

(Demnach die droben (unter der Zahl CXXX.) erwehnte und zu Cöln angeſtellte Vergleichs-Handlung in der Gülchiſchen Succeſſions-Sach/ ſich gar zerſchlagen; So ward indeſſen biß zu vorſtehender Kayſerl. Reſolution von den proteſtirenden Chur- und Fürſten zu Jütterbock in Sachſen deswegen eine Verſammlung gehalten/ und daſelbſt ein Vertrag der Gülchiſchen Sach halben getroffen/ welcher beſtund in folgenden Artickeln.)

Vergleichs-Artickel/ ſo wegen der ſtrittigen Gülchiſchen Succeſſions-Sach/ zu Jutterbock den 18. Märtz/ zwiſchen allerſeits intereſſirten Chur- und Fürſten geſchloſſen worden.

Erſtlich die Chur- und Fürſtliche Häußer Sachſen/ Brandenburg und Pfaltz-Neuburg ſollen die Gülchiſchen Lande insgeſamt pro indiviſo poſſidiren und guberniren. Zum 2. zu dem Ende ſoll die gemeine Regierung oder Conſilium formatum aus den Gülchiſchen Landſaſſen beſtellet / und die Lande nach ihren Privilegien regieret werden. Zum 3. die Unterthanen/ ſowohl auch Gubernator in der Veſtung Gülch ſollen allen 3en Chur- und Fürſtl. Häußern geſamte Huldigung leiſten/ nach Erörterung der Sachen aber allein an den Victorem ſich halten. Zum 4. Sachſen ſoll vor Brandenburg und Neuburg bey Kayſ. Majeſt. intercediren / daß ſie bey derſelben wieder reconciliirt und ausgeſöhnet/ auch die publicirten Proceſs aufgehaben werden. Zum 5. die Haupt-Sach ſoll man vor Ih. Kayſ. Majeſt. als judice ordinario ausführen / und alſobald am Beweiß angefangen/ wie man ſich hierüber der Schrifften und Terminorum eines gewiſſen Austrags verglichen hat. Zum 6. wann in der Sachen beſchloſſen / ſoll jeder Theil zweyen Chur- und Fürſten der Kayſerl. Maj. benennen und zu ſetzen/ das Urtheil zu verfaſſen. Zum 7. es ſoll ein Theil dem andern reciprocè caviren/ wie man ſich darüber der Notul, verglichen. Zum 8. die geiſtliche Unterthanen/ ſo ſich bißhero neutral erzeiget / ſollen ferner nicht moleſtirt werden. Zum 9. die Licenten ſoll man abſchaffen. Zum 10. dem Kriegs-Volck abdancken. Zum 11. Sachſen ſoll eine anſehnliche Summa Geld N. N. bey Einnahm in die Poſſeſſion auf gewiſſe Zeit erlegen. Zum 12. die Kayſerl. Maj. ſoll durch alle Intereſſenten förderlich erſucht werden / dieſe Vergleichung zu ratificiren. Zum 13. Sachſen behält ſeine Belehnung unverſehrt/ wird aber Brandenburg und Neuburg unbeſchadet des Hauſes Sachſen habenden Rechtens um dieſe Lehen auch anſuchen/ will es Sachſen nicht verhindern.

ANNO 1611.

Revers, so Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg dem Fürstl. Hauß Pfaltz-Zweybrücken/ der Gülchischen Sach halben/ zu Halle in Schwaben/ A. 1610. übergeben.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Sigmund Marggrafe / und Churfürst zu Brandenburg / als legitimus Administrator unserer geliebten Gemahlin/ Frauen Anna/ gebohrner Hertzogin in Preußen: Und Wir von desselben Gnaden Philips Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein / ꝛc. als gleichmäßiger legitimus Administrator unserer geliebten Gemahlin ꝛc. Frauen Anna / Pfaltzgräfin bey Rhein/ gebohrner Hertzogin zu Gülch / Cleve und Berg/ ꝛc. und dann wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafe bey Rhein / ꝛc. als Gevollmächtigter unserer gnädigen geliebten Frau Mutter ersitgedacht. Bekennen und thun kund hiemit offentlich: Demnach nach begebenem tödtlichem Abgang weyl. des Hochgebohrnen Fürsten/ Hrn. Johann Wilhelm Hertzogen zu Gülch/ Cleve und Berg/ ꝛc. Christmilder Gedächtnuß / unserer des Churfürsten zu Brandenburg geliebter Bruder/ Marggraf Ernst/ zu Brandenburg / und Wir Pfaltzgrafe Wolffgang Wilhelm / als beyderseits in die Gülchische Lande sonderbahr Abgeordnete/ aus vielen wichtigen/ erheblichen Ursachen / zu Vorkommung und Abwendung gewissen Nachtheil und Schadens/ so den sämtlichen Interessenten an diesen Landen sonsten zu befahren gewesen / bewogen / und gleichsam gedrungen worden: uns beyderseits in der Eyl / durch Zuthun embsige und eifrige Bemühung/ und Interposition des Hochgebohrnen Fürsten/ Hrn. Moritzen Landgrafen zu Hessen/ ꝛc. Unsers freundlichen lieben Vettern und Gevattern / gedachten sämtlichen Interessenten / sowohl auch den Gülchischen und andern zugehörigen Landen selbsten zum Besten / eines Interims-Mittels Provisions-weiß / zu Dortmund / unterm letzten May, nechst verschienenen Jahrs zu vergleichen / und aber des Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johannsen Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. Unsers freundlichen lieben Vettern / Sohns / und Brudern Liebden zuforderst aber Dero Frau Mutter / Frau Magdalena / gebohrne Hertzogin zu Gülch / Cleve und Berg / ꝛc. ab solcher Vergleichung ungeacht des Reservats, so der Vergleichung Ihrer/ sowohl auch des Marggrafen zu Burgau/ und dessen Gemahlin L. L. L. wegen / einverleibt gewesen / Beschwerung getragen/ und solche für præjudicirlich/ ihr / und ihren bey diesen Gülchischen ꝛc. Landen Succession habenden Recht angezogen/ laut des sub dato am 1. Julii Anno &c. 1609. an Marggraf Ernst zu Brandenburg / und uns Hertzog Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrafen ꝛc. abgegangenen Schreibens/ daß wir Hertzog Wolffgang Wilhelm / neben Sr. Marggrafe Ernstes L darauff / durch eine sonderbahre Abordnung S. Hertzog Johannsen Pfaltzgr. und Dero Frau Mutter L. L. unsers Intents durch angeregte aus dringenden Ursachen eylfertig vorgenommene Vereinigung in einigen Weg zu præjudiciren gemeynet gewesen / sodann auch sonsten vom gantzen Verlauff Bericht und Information thun lassen/ dergestalt / daß Ihre L. auff embsige und zuständige Erinnerung und Unterhandlung des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen / ꝛc. Würtemberg und Baden / ꝛc. L. L. L. und endlich sich ihres Theils/ vermög ihrer deshalb an Marggrafe Ernsten zu Brandenburg/ und uns Hertzog Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrafen/ ꝛc. sowohl auch die sämtliche Land-Stände / gethanen sonderbahren Erklärungs-Schreiben damit begnügen lassen / doch wofern wir uns deswegen gegen Deroselben etwas mehrers erklärten / und zu Bezeugung dessen eine besondere Schrifft Dero einhändigten und überreichten / wann dann wir die Principalen selbsten / sowohl als wir Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafe ꝛc. dessen durchaus kein Bedencken gehabt: So bekennen und erklären wir uns ferner hiemit in Krafft dieses in bester Form und Maß es immer geschehen kan / oder mag / daß durch die angeregte zu Dortmund unter dem letzten May nechsthin auffgerichte / mit Händen und Siegel bekräfftigte / auch seithero von uns den Principalen ratificirte Vergleichung / weder offt-bemeldten Fürstl. Zweybrückischen Frau Wittiben / ꝛc. noch auch einigen Ihro L. Erben / unsern freundlichen lieben Baasen / Muhmen / Schwägerin / Vetter / Sohn und Brudern / nichts zu Nachtheil weder in possessorio noch petitorio, in keinerley Weiß noch Weg/ wie das erdacht werden möchte / verhandelt / oder verhandelt haben wollen / daß auch dasjenige / so wir Krafft mehrgedachter Dortmundischer Vergleichung / oder sonsten auch noch ferner in diesen Landen vornehmen / und anordnen würden / Ihrer L. L. gleicher Massen zu keinem Verfang / Abbruch / oder Schmählerung ihrer habenden Befugnuß / oder Recht / bey dieser Succession in einigen Wege nicht gereichen / verstanden und gedeutet werden / sondern soll Ihren L. L. ihr Recht / Anspruch und Forderung / an die sämtliche hinterlassene Gülchische ꝛc. Lande / durchaus gantz vollkommentlich / und allerdings ungeschmählert / allermassen als wann diese Dortmundische Vergleichung niemahlen wäre getroffen / oder auffgerichtet worden / vorbehalten seyn und bleiben / biß entweder durch gütliche und rechtliche Erörterung diese Sach hingeleget / und ihre Endschafft erreichet haben wird / auff welchen Fall wir samt und sonders hiemit bey unsern Fürstlichen wahren Worten / Treuen und Glauben / versprechen und zusagen / demjenigen / so dergestalt gütlich oder rechtlichen einem oder dem andern ab- oder zuerkandt wird / ohne einige Ein- oder Widerrede / würcklich zu geleben / und

ANNO 1611. und Vollenstreckung zu thun. Dabey wir uns dessen auch hiemit erklären / daß Ihro L. L. indem zwischen Marggrafe Ernsten zu Brandenburg / und uns Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrafen ꝛc. zu Dortmund / unterm Dato den letzten May jüngsthin verglichenen / und von uns unterschriebenen und gefertigten Austrag / oder einem andern / dessen man sich noch vergleichen möchte / sowohl als wir begriffen seyn / auch zu dero bevorstehenden Tractation, durch die allbereit erbettene / oder andere Unterhändler / oder Schieds-Richter / erfordert / zugelassen / und wegen dero Anforderung gehöret / und also diese gemeine Sach conjunctim & pari passu fürgenommen / verglichen und entschieden werden soll.

Zu Urkund haben wir die obbenannte Chur- und Fürsten diesen Brieff mit eignen Händen unterschrieben / und mit unsern Secreten versigelt und bekräfftiget. Geschehen zu Hall in Schwaben den 24. Januarii, Anno 1610.

Hanß Sigismund / Churfürst.
Philippps Ludwig / Pfaltzgraf / ꝛc.
Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf ꝛc.

CXLIX.

Sr. Königl. Majest. Herrn Christian deß Vierdtens / Königs in Dennemarck Absags-Brieff / an Se. Königliche Majestät Herrn Carln / den Neundten / Königen in Schweden.

Demnach Euer Lbd. wohl bekandt / wie treulich Eueer Lieb toir in unsern offentlichen Patenten und Schreiben / auch die Reichs-Räthe und Stände in Schweden gewarnet / daß Ew. Lbd. sich enthalten wolle deßjenigen / so unser Königs und Reichs Hoheit Reputation zu Verkleinerung gedeyen möchte / welches aber bißhero bey Ew. Lbd. keine Frucht hat schaffen mögen / sondern allein dahin gearbeitet worden / daß man uns mit dem ewigwährenden Umtrieb wolle aufhalten / und uns darauf weisen. Inmittelst aber Ew. Lbd. forfähret mit den neuen Tituln und Privilegien in unserm Königreich Norwegen / allda Blockhäuser bauen und unsere Unterthanen plündern und berauben lassen / wie gleichfalls auch dardurch der Handel zur See / auf Riga / Churland / und andere Ostlanden verhindert und Abbruch leidet / unangesehen wir alle die Mittel gebraucht / welche der Stetinische Vertrag mit bringet / daraus wir nicht anderst schliessen können / dann daß Ew. Lbd. alle Nachbarliche Freundschafft / so diese Königreich unter sich gehabt / hinter die Thür gesetzt und auffgehaben.

Demnach wir aber Ew. Lbd. gewarnet haben / aber damit nichts ausgerichtet; Als haben wir mit unsern lieben Räthen Beschluß genommen / daß wir Ew. Lieb und die Cron Schweden nicht erlassen wollen / so viel uns das wird möglich seyn / dieselbe mit offenbahrem Krieg zu Wasser und zu Lande / auf welche Weiß und Wege solches geschehen kan / dasselbige ins Werck zustellen / wie solches einem löbl. König / Potentaten und löblichen Kriegsmann anstehet und gebühret / welches wir Ew. Lbd. bey Zeiten durch diesen gegenwärtigen Herold haben wollen zu wissen thun. Hiermit wollen wir für dem Allmächtigen GOtt im Himmel / auch vor Röm. Kayserl. Majest. und vor allen Königen / Churfürsten / Herrn und gemeinen Ständen aufs zierlichst bezeuget / und uns entschuldiget haben / daß wir zu diesem Krieg höchlich verursachet / und nicht umgehen können / wofern wir anderst ein Theil unserer Land und Reputation nicht verlieren wollen / welches zu leiden einen ehrlichen Herren und König nicht geziemet: Was nun uns für Schaden und Ungelegenheit hierüber wird erfolgen / hat Ew. Lbd. vor dem Allmächtigen GOtt zu verantworten / und uns nicht zuzumessen / als die wir durch das trotzig und böß Vornehmen (darinn Ew. Lbd. Uns von Jahr auf Jahr gezwungen) verursacht sind worden.

CL.

Höchstgedachter Königl. Majestät anderwärtiges Schreiben an die Herren Stände der Cron Schweden.

Wir Christian der Vierdte / von GOttes Gnaden / in Dennemarck / Norwegen / Wenden und Gothen König / ꝛc. Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dietmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. Entbieten Euch Schwedischen Reichs-Räthen und Ständen / Grafen / Freyherrn / Bischoffen / Edelleuten / Clericken / Kriegs-Befehlhabern / Bürgern und allen Einwohnern / unsere Königliche Gnad und Gunst durch GOtt den Allmächtigen zuvor. Edle / Wohlgebohrne / Ehrenveste / Erbare / Mannhaffte und Wolgeachte / Schwedische Reichs-Räthe und Stände / diese gegenwärtige / wanckelhafftige und gefährliche Zeit / darinnen beydes wir und andere mehr Herren und Republiquen schweben / wie auch allerhand Anmuthung und Eindrang / welche sich zutragen in unsern Reichen / Dennemarck / Norwegen / und dero unterliegenden Provintzen / und von Seiner Lbd. in Schweden unserm Freund und Nachbarn / Euerm gnädigsten König und Herrn / Uns / Unsern Reichen / und deren Einwohnern und Unterthanen zum Nachtheil und præjudicio werden fürgenommen / und ein Jahr nach dem andern je mehr und mehr vermehret / ist ein Ursach warum wir mit diesem unserm Patent, welches wir jetzt in offenem Druck haben lassen ausgehen / Eure Herrlichkeit und Gunsten lassen besuchen. Dann obwohl die Pacta fœdera, wie auch der Stetinische Vertrag / so zwischen dieser Reichen Königen und deren Unterfassen sind

ANNO 1611. auffgerichtet / genugsam ausweisen / wie sich das eine Reich gegen dem andern zu verhalten habe / wird doch eine Zeit nach der andern auff eure Seiten / ihr lieben Herren / so viel neues eingeführet / welches sich zuvor bey vorigen Schwedischen Reichs-Königen seliger und hochlöblicher Gedächtnuß / zu Ihr. Lbd. Regierungs-Zeiten nicht haben zugetragen / noch Uns oder unsern geliebten Räthen bewust / sondern seynd eitel Novitæten und Fünde / welche scheinen als haben sie ihr Fundament aus eigenem Nutzen und Begierlichkeit / deß Schwedischen Reichs Jährliche Einkunfft zu vermehren / und dieselbigen Reichs-Gräntzen und terminos zu erweitern / und mit Herrlichkeit und Hoheit zu verbessern.

Und damit ihr lieben Herren / sowohl auch andere Schwedische Reichs-Gliedmassen und Unterfassen / welche dessen / so sich zwischen diesen Reichen begiebt / geringe Wissenschafft tragen / und daher leichtlich aus unvollkommenem Bericht / entweder uns verdencken können / als geben wir zur Unrichtigkeit Ursach / oder aber dasjenige / welches Uns und unsern Reichen von Seiner Lbd. in Schweden wird angemuthet / geschehe aus Noth oder billiger rechtmäßiger Ursach / als wollen wir in diesem unserm Patent zu erkennen geben / und etwas repetiren von dem / so Uns und unserm Reich seit Anno 1603. nachdem die Flackenbeckische Zusammenkunfft geendiget war / wiederfahren ist / seyn der Zuversicht / daß solches nicht allein in guter Meynung werde auffgenommen / sondern auch / daß solche unsere Erinnerung und Vermahnung dahin gerichtet werden möge / daß dasjenige was Unrecht und wider die Gewohnheit ist / abgeschafft / und hernacher nicht mehr ins Werck gestellet werde / damit nicht Unglück und Ungelegenheit dem Reich davon zugefüget / und sonsten welches dem gemeinen Reich zu Nutz und Gedeyen gereicht / nicht möge verhindert werden. Aus diesen Handlungen und Acten / so auff der Flackenbeckischen Zusammenkunfft Anno 1603. von beyder Reich Commissarien zugesagt worden / daß sie sich wollen befleißigen / bey uns zuwegen zu bringen / daß wir auf eine Zeitlang keinen unsers Reichs Unterfassen nach der Stadt Riga wollen passiren lassen / dieweil durch solche Rigische Segelation der Cron Schweden grosser Abbruch geschehe / wir auch seither dessen haben auff etliche Jahr lang Seiner Lbd. in Schweden zu Willen und Wohlgefallen nicht wollen entweder unsere eigene Unterthanen / oder auch Frembde nach Riga zu segeln / passiren lassen / sondern wer solches thun wolte / möchte es auf seine eigne Abtheuer und Glück thun / der Hoffnung / es solte nur eine geringe Zeit währen / und der Zwytracht zwischen Schweden und Pohlen mit dem ersten sein Ende nehmen / haben auch solcher massen dasselbe fortgesetzt und befördert / welches der Cron Schweden zu Nutzen und Vortheil gereichen könnte / und hindan gesetzt den Profit / Nutzen und Beförderung / welchen wir selbsten und unsere Unterthanen hätten geniessen können. Und ob wir wohl nicht verpflichtet / solches schlecht einzugehen und zu bewilligen / oder die Fœdera, so zwischen unsern Reichen seyn / uns hierzu schlecht simpliciter (wie Seine Lbd. in Schweden haben will) obligiren / sind wir doch der gewissen Vermuthung gewesen / daß solcher unserer Freundschaffts Anzeig ja zum allergeringsten in freundlicher und guter Meynung / und mit Danckbarkeit solte an- und aufgenommen werden. Aber wie und welcher Gestalt Seine Liebden in Schweden die unsere Gutwilligkeit gebrauchet / und was Danck und Belohnung wir dafür empfangen / ist aus nachfolgender Willkühr zu ersehen: Erstlich befindet sich / daß die Schwedische Ausläger nicht allein grossen Schaden zugefüget und hart gehandelt haben mit denen / so nach Riga zu segeln sich unterstanden / neben andern Seefahrenden / so auff die Preussische Städte segeln wollen / und nicht in Willens gewesen / einigen Handel auff Riga zu führen / sind doch dieselbe unter dem Schein / als ob sie solches thun wolten / von den Schwedischen Auslägern geplündert / Guth und Schiff beraubet / und sonsten übel mit ihnen gehandelt. Gleicher massen / unterdeß wir also temporisiren / und der Schwedischen Cron mit Rigischen Segellation favorisiren / ist entweder unserer eigenen Unterthanen Guth / noch unser und deß Reichs Streume von den Schwedischen Auslägern verschonet / sondern unterschiedlicher Massen mißgebraucht. In diesem jetzt lauffenden Jahr hat Se. Lbd. in Schweden ein Patent in Druck ausgehen lassen / darinnen verbotten nach Riga und Churland zu segeln bey Schiff und Guts Verlust / wo sie von der Schwedischen Flotte überkommen werden. Und obwohl solche offentliche Mandata der Gewohnheit nach von Herrn und Fürsten bißweilen gegen Fremde / die ihnen nichts beykommen / oder den sie wenig Guts gönnen gebraucht werden / pflegen sie doch eine Discretion und Unterscheid zu halten / zwischen solchen Fremden und ihren Nachbarn / welchen noch Pacta und Fœdera gebühret zu respectiren / und mit keiner Billichkeit zu solchem Zwang und necessitatem wie andere / können obligirt werden. Zudem sind dieselbige Patenta versandt nach unser Kauff-Stadt Helsingöhr / daß sie allda von unsern Zollnern solten angeschlagen werden / und ist darbey kein Schreiben an uns oder einigen Officirer geschrieben / darinnen begehret / daß solches möchte gestattet werden; Woraus zu erachten / daß Seine Liebden in Schweden uns gantz gering achten. Und damit die vorerwehnte

ANNO 1611.

Ri-

Anno 1611. Rizische und Churländische Segelation, welche etliche Jahr lang nicht ist von unsern Unterthanen oder Fremden unverhindert gebraucht, wie auch damit Se. L. in Schweden unterschiedliche Mandata und Inhibitiones solcher Segelation halber, Uns und Unsern Reichen, an Hoheit, Regalien, und sonst anderer Massen zum præjudicio nicht gereichen möchte, als wann wir oder Unsere Reiche solchen Mandaten und Inhibitionen untergeben wären, und nicht weiter segeln oder Nahrung brauchen möchten, dann wie Seine Lieb in Schweden gestatten und bewilligen wolten: Als haben Wir den 31. Martii dieses Jahrs, den Schwedischen Reichs-Räthen zuschreiben lassen, daß sie bey ihrem gnädigen Herrn anhielten, daß hernach die Rige- und Churlands-Fahrer unverhindert möchten palliren, und die See-Rauberey, welche die Schwedische Ausläger in der Ost-See pflegten zu gebrauchen, auch möchte abgeschafft werden, wofern aber solches nicht geschehe, wollen Wir solche ihre Anschläge verhindern, und darwider thun, das Beste, das wir können, mit Begehren, daß sie sich auf solches Schreiben erklären möchten. Aber weil damals nur etliche wenige des Reichs Räthe, auf dem Königlichen Hof gegenwärtig gewesen, ist zu der Zeit auf solch unser Gewerb keine Antwort erfolget, besondern den zwölfften Tag Julii haben die Schwedische Räthe an unsern Reichs-Rath geschrieben, daß ihr gnädiger König auf diese Zeit wolte paßiren lassen, welche nach Riga begleitet worden, aber daß sie hinfort nicht wiederkommen solten, wofern sie nicht ihr eigen Ebentheur ausstehen wolten. Durch solch Schwedisch Mandat und Ausrüstung ihrer Schiff-Late sind wir verursacht, nicht ohne geringe nkosten, diesen vergangenen Sommer auch zwey solcher Schiff-Late in die Ost-See lauffen zu lassen, welche die vorerwehnte Rige- und Churlands-Fahrer nach Riga, und von dannen wieder zurück geleiten und assecuriren könnten, und solchen Gewalt und Plünderey, so auf unsern Streumen geschicht, oder auch unsern nterth anen, so sich der Ost-See gebrauchen, widerfähret, zu verhindern, auch haben Wir Unsern abgefertigten Admiraln und Capitain gnädigst befohlen, daß sie sich gegen die Schwedische Ausläger nicht anderst dann freundlich erzeigen und verhalten sollen, doch so fern die vorerwehnte Rige- und Churlands-Fahrer von der Schwedischen Flotte muthwillig und feindlicher Weiß angegriffen oder verhindert würden, oder auch so sie auf unsern Streumen, oder an unser Reich Unterthanen einige Gewalt oder Plünderey übeten, solten sie (unsere Königliche Reputation und unserer Reich Hoheit zu erhalten) ihnen solchen Widerstand und Abbruch thun, wie sie am besten könten, und ihnen GOtt der Allmächtige Gnad und Glücke darzu geben würde. Und nachdem etlicher massen zu erkennen geben, was uns verursachet, zwo unser Schifflaten in die Ost-See vergangenen Sommer abzufertigen, und die Rige- und Thurlands-Fahrer bey solcher Flotten zu assecuriren; Als können wir nicht vorbey gehen, was in unserm Reich Nordwegen in Nordland und Wardehuß Gebiete, uns von Sr. Lieb aus Schweden begegnet und widerfahren ist. Und zum Eingang so haben die Schwedische Commissarien, so auf der vorerwehnten Flackenbeckischen Zusammenkunfft Anno 1603. verordnet waren, unter andern für Recht ausgesagt, daß der Cron Schweden gebühre zu genieſſen, den halben Theil aller Gerechtigkeit, so die Seelappen von Titisförd biß gen Malanger geben, und der Cron Nordwegen nicht mehr dann den andern halben Theil folgen zu lassen, und weiter von Malanger biß gen Weranger gebühren zween Theil der jährlichen Gerechtigkeit, so erwehnte Seelappen ausgeben, der Cron Schweden nach der nterhandlung, so sie mit den Reussen einer Zwytracht halben, Anno 1595. angerichtet, und der Cron Nordwegen nicht mehr dann den dritten Theil allein folgen zu lassen. Ingleichem hält auch derselbe des Schwedischen Raths Sententz in sich, daß vorerwehnte Cron Schweden Recht habe zum Volck, Land, Wasser, Holtz und Feld, und gebühret ihr alle Hoheit in geistlichem und weltlichem Recht zu genieſſen, und aller anderer Nutzen, nachdem sie allein oder mit der Cron Nordwegen gleiche oder auch mehr Schatzung aufhebe. Ob wir nun wol nicht der Cron Schweden ihre gewöhnliche bloſſe Gerechtigkeit bey denselbigen Seefinnen verneinen, so weit dieselbe von Alters her von ihnen pflegt genommen und aufgehaben zu werden; Ist dannoch nicht solche Hoheit, Herrlichkeit und Jurisdiction einiger Zeit der Cron Schweden gefolgt, viel weniger vorige Könige in Schweden sich solcher Regalien und Hoheit in unserm Reich Norwegen zuerkannt, ehe Seiner Lieb in Schweden (jetzt regierend) solches erstlich angefangen, auf die Bahn gebracht und ohn alle Mittel und Weg gebraucht, welcher Gestalt Seine Lieb sich in vorerwehntem Ort Lands Possession und die West-See könte impatrociniren, und dieselbe in seinem wurcklichen Gebrauch und Besitzen einbekommen. In Sr. L. Crönung, welche geschehen Anno 1607. ist der gewöhnliche Schwedische Reichs-Titul verändert und verbessert mit diesen Worten: Lappen in Nordland, ꝛc. König. Mit welchen Worten Seine Lieb scheinet zu confirmiren das rtheil und Sententz, vielerwehnter Schwedischer Commissarien in der Flackenbeckischen Zusammenkunfft, wegen der Lappen in Nordland und des Lands Eigenthum gesprochen und ausgesagt haben. Was Seine Lieb meynen mit diesen Worten, welche in seinem Titul werden eingeführet: Der Cajaner ꝛc. König, ist uns noch zur Zeit unbewust. Uber das titulirt

Anno 1611. sich einer mit Namen Balthasar Beck zu Horn, einen Stadthalter über Westerbotten, alle Lappenmarcker und Wester-Seelappen, und daß er in Befehl habe, die Seelappen, so in erwehntem Tractu wohnen, und thut mit seiner Gesellschafft den armen Seelappen grosse Beschwerung, ungangesehen, daß nie zu keiner Zeit von vorigen Königen in Schweden an den Orten solche grosse und hohe Officier sind gehalten. Auch ist vorgenannter Balthasar Beck mit andern Schwedischen Vogten und einer Anzahl Knechten hinunter kommen vom Feld und an die West-See in vorerwehnte Gebiethe, von den Seelappen Schatzung aufzuheben, nicht allein an den Ort, an welchen vorige Könige in Schweden für dem letzten Krieg Anno 1563. angefangen Schatzung begehrt, sondern an vielen andern Orten, an welchen von ihnen kein Tribut ist empfangen: Es sind auch dieselbige Vögte nicht zu frieden, die Schatzung in gewöhnlichen Waaren aufzuheben, sondern zwingen die arme Leute auch Fisch und fast höhere Tribut dann sie pflegen zu geben, und zwingen sie auch auf eine Zeit etlicher Jahr Land-Steuer zu geben, und welche Seelappen nicht wollen so viel geben, wie sie fordern, denselben nehmen sie es mit Gewalt. Desgleichen ist in Alten Elff in Unserm Gebiet Wardehuß unten bey der Seekanten, da zuvor niemahls Wohnungen sind gebaut gewest, und nicht einer der Schwedischen Officier residirt oder gewohnet, ein Blockhauß angefangen zu bauen, daß ein jeder zu einem Kriegs-Schiff soll ausgeben ein Thaler, hat ein Schwedischer Vogt mit Namen Erick Johannsen, mit seinem Schreiben an den Amt-Schreiber zu Wardehuß dagegen protestirt, von wegen des Königs aus Schweden, und fürgeben, daß er solches aus sich selber ohn unsern Willen und Befehl thäte, wofern auch solches nicht verbliebe, wolte er seines Herrn wegen, doppelt so viel Schatzung von den Seelappen auffordern. Solch Unrecht und Gewalt, so unsern Unterthanen in Unserm Reich Nordwegen von Balthasar Beck und andern Schwedischen Vögten widerfähret, hat uns verursacht, an unsern Ammtmann auf Wardehuß, unsern geliebten Claues Gagge, ein gemeine Missivè ausgehen zu lassen, welcher gestalt er sich gegen erwehnte Schwedische Vögte zu verhalten hätte, und daß er solch ihren Gewalt mit gantzer Macht steuren und verhindern solte. In derselben Meynung mutatis mutantis ist auch geschrieben an unsern geliebten Hartwig Bilde, Befehlhaber über Nordland, welche unsere Brief sind datirt zu Schondenburg den 20. Februarii 1609. was für See-Paß Se. Liebd. in Schweden selbst ausgeben auf die Nordländische und Wardehußische Wasser, und auf die Hafen und Fährde, welche in Unserm Reich Nordwegen sind gelegen, dahin doch niemahls die vorige Könige in Schweden keine Schiffe haben abfertigen lassen, desgleichen die Instruction, so Se. Liebd. Anno 1609. einem mit Namen Peter Domkercker gegeben hat, welcher die Hafen und ihre Tiefe in erwehntem Gebiete erfahren solte, auch wie weit derselbe See-Paß und Instruction sich strecken, und zu was Ende und Effect dieselben dirigirt, giebt des Briefs Stylus gnugsam zu erkennen, der See-Paß sub dato Upsal, den 19. November Anno 1608. und die Instruction sub dato Stockholm den 21. April, Anno 1607. Die Privilegia, so der neuen Stadt Gotenburg von dem König in Schweden sind gegeben und mitgetheilet, sind derselbigen Stadt und ihren Bürgern nicht gegeben zu einem gewöhnlichen Gebrauch und Nahrung allein, wie sonst andere neue Städte damit pflegen begnadet zu werden, wann sie erstlich fundirt, sondern es scheinet, Se. Lieb. und der Schwedischen Cron selbsten, zu solch einer neuen Einkunfft und Gerechtigkeit, welche die Könige in Schweden zuvor nicht gehabt, gegeben zu seyn, und gereichen Unserer Reich Regalien und Unterthanen zu Schaden, Abbruch und grösstem Unrecht. Dann darinn stehet erstlich, daß genannte Gotenburgische Bürger freye Fischerey zu geniessen haben, von Tinnesförde biß gen Weranger in Finnesförde, welches sich in die Länge uber funfftzig Wege Sees erstrecket, und ist ein grosser Theil Unsers Reichs Nordwegen, in welchem Tractu Wir dem König in Schweden nicht einen Fußbreit Erde geständig sind. Zu dem sollen die Gotenburgische Bürger in ihrer Stadt, Ihr. Liebd. in Schweden beydes von treugen und gesaltzenen Fischen, welche sie also in unserm Gebieth Nordland und Wardehuß bekommen, und nach Gotenburg führen, das zehende Schiff-Pfund lieffern und geben, oder den zehenden Theil. Und obwohl vor dieser Stadt Fundirung in Schweden Kauff-Städte gewesen seyn, und von ihren Königen gute Privilegien gehabt, so ist doch niemals von einem König solches angefangen oder tentirt, dann so solch Werck an sich selbst löblich und recht wäre, könte sich solche Licentz auf alle Kauff-Städte, so im gantzen Reich Schweden seyn, erstrecken. Es begibt sich offtmahls, daß fremde Nationen, oder auch ein Theil aus unsern eigenen Unterthanen allhie in Unserm Reich Dännemarck begehren ihre Fischerey zu gebrauchen, in vorbenanten Unsern Gebieten Nordland und Wardehuß, so muß ihnen doch solches nicht gestattet werden, ehe sie darauf unsere eigene Brief und Begnadung erlangen, und müssen sich gäntzlich verpflichten, keine Kauffmannschafft mit Nordwegischen Reichs-Unterthanen an den Orthen zu treiben, weil sie nicht geschworne Bürger in Bergen oder Trundheim seyn, welchen allein erlaubt, auf benante Städte Kauffmannschafft zu treiben, und keinen andern.

Gleichers-

Anno 1611. Gleicher massen hat Seine Lieb in vergangenem Sommer etliche Schiff zurüsten lassen, welche aus Schweden sich nach Wardehuß begeben sollten, staffiret mit allerhand Nothdurfft, welche auch Wahr hatten, daselbst mit Fisch und anderm zu verhandeln. Und dieweil erwehnte Schiffs-Abfertigung nach benannten unserm Gebiet Wardehuß nicht gebräuchlich, seynd sie etliche Tag in Oresund arrestirt, und da ihnen von dannen zu segeln erlaubt, sind sie ermahnet, daß sie sich unserer erwehnten Streume und Hafen, daselbst Kauffmannschafft und andere ungebührliche Dinge zu treiben, enthielten, so fern sie nicht als Feind wollen aufgenommen werden, welches wir auch dem Schwed. Gesandten Doct. Nicolao Hof, welcher dazumal allhier vorhanden gewesen, haben vermelden lassen. Mittler Zeit, weil solches, wie obgemeldet, ein Jahr nach dem andern geschicht, und in Nordland effectuirt wird; Als hat erstlich der Schwedische Reichs-Rath viel Schreiben an unsern Rath lassen ausgehen, darinn begehrt wird, daß wir uns erklären sollten, wegen eines Unterhändlers, damit die zweyträchtige Sach verhandelt, und eine neue Zusammenkunfft auf den Gräntzen möchte angestellet werden. Zum 2. zu dem auch, haben sie sich in demselbigen ihrem Schreiben ihres gnädigen Herren wegen beschweret, der Ding halben, die ein geringes auf sich haben, wann sie nur recht erwogen, und doch gleichwohl von ihnen hoch aufgemutzt werden, als wären sie wider den Stettinischen Vertrag (von welches Stettinischen Vertrags Repetirung fast alle ihre Brief voll seyn) und in einem Schreiben an unsern Rath werffen sie uns für, als hätten wir uns gegen sie mit allerhand Gewalt, wie Feinde erzeiget. Zum 3. deßgleichen hat Se. Lieb aus Schweden von Elßburg uns selbst zugeschrieben, und nun neulich unsern geliebten Reichs-Rath mit Seiner Lieb Schreiben, derselbigen Sachen halben, gnädigst besucht. Zum 4. im verlauffenen Monat Majo, hat Seine Lieb seinen Gesandten, den Ehrenvesten und hochgelehrten D. Nicolaum Hof, allhie in unserm Reich gehabt, welcher doch bey uns keine Audienz erlangt. Welcher vier Actidentien (damit keiner der Schwedischen Reichs-Unterthanen Ursach haben möge, dieselbe uns übel auszudeuten) wir nachfolgender massen wollen erklärt haben. Was belangend ist sein Begehren, daß wir einen Unterhändler nennen wollen, und bey den Gräntzen eine neue Zusammenkunfft halten, haben unsere Commissarien, ehe sie von der Flackenbeckischen Zusammenkunfft weggeschieden sind, auf unser Seiten einen Unterhändler ernennet, nehmlich den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friderich, Churfurst zu Brandenburg ꝛc. unsern geliebten Herrn Vatter, hochlöblicher Gedächtnuß, auch seynd die vorgenannte Schwedische Reichs-Commissarien von unserm Rath ermahnt und gebetten, daß sie ihres gnädigen Herrn wegen entweder auf hochbemeldten Churfürsten bewilligten, oder auch einen andern Unterhändler nahmhafftig machten, damit sie sämmtlichen daselbst in loco könnten nach dem Stettinischen Friedens-Vertrag procediren. Aber die Schwedische Reichs-Commissarien wollten dieser beyder Willkühren keine annehmen, und sind also beyder Reich Commissarien darvon gezogen. Anno 1611.

Hiernächst haben wir nach Sr. Liebd. in Schweden eigen Fürschlag und Begehr bewilliget, daß der Hochwürdige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Heinrich Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unser geliebter Schwager, als ein Unterhändler und Mediator möchte versuchen, ob diese zweyträchtige Sach zwischen Uns und Sr. Liebd. in Schweden in Freundlichkeit könnte vertragen werden, und ist zur selben Handlung nach unser beyder Ja und Bewilligung verabschiedet, simpliciter und ohn einige Condition, daß in der Stadt Wißmar den 12. Tag Septembr. A. 1608. beyder Reichs Vollmächtige, für Hochbemeldtem Hertzog Heinrich selber, oder Sr. Liebd. Commissarien erscheinen sollten, zu welchem Tag und Stadt Hochbemeldten Hertzog Heinrichs Räthe und Commissarien erschienen sind, wir auch haben gleicher massen allda zur selbigen Zeit unsere Vollmächtige gegenwärtig gehabt, welche auch von uns in Befelch hatten, etliche Tage der Schwedischen Commissarien Ankunfft zu erwarten, wo sie nicht alsbald allda gegenwärtig gefunden würden, so lang uns solches mit Glimpff zu geschehen gut däuchte, und es unserer Königl. Reputation nicht zu nahe wäre. Und obwohl der Schwedische Rath, so auf vorbenannte Wißmarische Zusammenkunfft verordnet war, zu Calmar, dieweil sie keinen guten Wind hatten, den 27. Augusti, gelegen, haben sie sich doch nicht auf die Reiß zu Land begeben, sondern ihren Botten abgefertiget an unsern Rath zu Coppenhagen, mit Vermeldung, daß sie allda angelangt, und gern zu Wißmar erscheinen wollten: Wo aber die guten Herrn selbst wären zu Land fortgereiset, da sie ihren Botten abfertigten, wäre die Wißmarische Handlung nicht versaumt worden. Und nachdem keiner von den Schwedischen Commissarien auf bestimmte Zeit oder etliche Tag hernächer erschienen, sind unsere Gesandten ungehört und unverrichter Sach von dannen gezogen. Und nachdem wir beyder Gräntzen, dem Stettinischen Vertrag nach, einen Fürstlichen Schiedsmann haben nahmhafft gemacht, und desgleichen durch unsere Commissarien daselbst den Schwedischen Rath gebetten, daß sie auf ihrer Seiten auch dasselb thun wollten, welches sie doch nicht haben eingehen wollen, Anno 1611.

Anno 1611. len, als haben wir vergebens unsere Vollmacht nach Wißmar geschickt, vorbenannte Sach zu tractiren. Hierüber ist nach Sr. Liebd. Anforderung und Begehren etlichmahl zuvor bey den Gräntzen Zusammenkunfft gehalten, und doch wenig den Unterthanen zum besten damit ausgerichtet worden. Welche Umstände verursachen, hernacher entweder keinen Schiedsmann zu nennen, oder auch in einige Zusammenkunfft bey den Gräntzen, nach Sr. Liebd. Begehren, zu bewilligen, sondern wollen vorbenannte Sachen beruhen lassen, biß so lang GOtt der Allmächtige Gelegenheit und Rath gibt, dieselben anzustellen und zu enden. Der Schwedische Reichs-Rath beschweret sich in ihrem Schreiben, als handelten wir dem Stettinischen Vertrag zuwider und werffen uns für, daß wir uns gegen sie, wie Feinde verhalten, so vermeynen wir, daß keinem besser, als ihnen selbst bewußt ist, was für Nachbarschafft wir gehalten haben mit der Schwedischen Cron Unterthanen, beydes mit denen, so da wohnen bey unserer beyder Reich Gräntzen, als auch andere, so ins Reich kommen, ihren Handel darinn zu treiben, oder sonst nothwendige Gewerb zu verrichten hatten. Und nachdem die Freundschafft, so sich zwischen beyden Reichen gebühret, nicht darinnen bestehet, daß man den Stettinischen Vertrag offt repetire, und viel Schreiben damit fülle, sondern vielmehr darinnen, daß ein jeder sich lasse genügen mit dem Theil, den ihm GOtt gegeben hat, und andere unbeleidigt lasse, weil wir uns auch nächst göttlicher Hülffe, gnugsam in den Sachen, so uns also zugemessen werden, entschuldiget wissen, so lassen wir solche Schwedische Raths-Brieffe und Klagen bey seinen Würden beruhen. Dann daß wir gnädigst unsern Amtleuten auf Wardehuß und in Nordland befohlen, unterm dato den 20. Febr. des vergangenen Jahrs, darzu seyn wir höchlich durch Sr. Liebd. Officiren Tyranney verursachet. Belangend die 2. Schreiben, welche Se. Liebd. uns und unsern Räthen zu unterschiedlichen Zeiten zugeschrieben haben, darauf hätten wir auch gern Sr. Liebd. geantwortet, wo nicht der neue und ungewöhnliche Titul, welchen Sr. Liebd. in seiner Königl. Crönung uns zum Præjudicio, zugemessen, solches (wie auch anders mehr) verursacht hätte. Daß Sr. Liebd. Gesandter sein Gewerb und Mandata nicht hab verrichten können, sondern unverhörter Sach wiederum ist weggezogen, verhält es sich also, daß wir vorerwehntem Gesandten gnädigst offerirt, daß er auf eine gewisse Zeit bey uns selbst sollte Audienz bekommen; Doch liessen wir gnädigst von ihm begehren, daß er seines gnädigsten Herrens neuen Titul von Nordland (welcher uns zu nahe und zum Præjudicio ist) nicht wolle einführen, sondern viel lieber den Titulum abbreviiren, weil solches aus vieler Herrn Höfe geschicht, und in usu ist, sonsten könnten wir ihm die persöhnliche Audienz nicht gestatten. Wie ermeldter Gesandte sich hierinn entschuldiget, liessen wir ihm vermelden, daß er unserm Rath, so dazu deputirt würde, sein Gewerb möchte antragen, welches er sich auch zu thun beschwerte. Darnach ist von ihm begehrt, daß er schrifftlich mit unserm Rath handeln wolle, weil er sich aber humaniter und guter Bescheidenheit entschuldiget, daß solches seiner Instruction, welcher Terminos zu überschreiten, ihm als einem Diener, nicht gebühren wolle, nicht gemäß wäre, hat er sich ungehörter Sachen wieder auf die Heymreys begeben. Und damit uns nicht möge zugemessen werden, als wollten wir erwehnten Königl. Legaten zu keiner Audienz gestatten, haben wir zu unser Entschuldigung dieses hierbey wollen zu erkennen geben. Und nachdem klärlich aus den vorbenannten Actis, so meistentheils nach der An. 1603. Flackenbeckischen Zusammenkunfft ins Werck gestellet, und Se. Liebd. in Schweden verursacht, zu ersehen ist, daß uns unsere Einkommen und Gerechtigkeit in Orsund nicht ein geringes verkürtzet wird, und da die Rigische und Churländische Segellation also länger unsicher bleiben sollte, und der Schwedischen Auslägern und Capitainen (unter welchen offentliche verlauffene Schelmen seyn) Plünderey und Rauberey länger sollte währen, und continuirt werden, würden gar wenig gefunden, so in die Ost-See zu kommen begehren, sie wären dann dazu gezwungen, und wollens ebentheuren, und ihr Schiff und Gut in Gefahr setzen. Darnach wird auch unsern Reichs-Unterthanen, ihre Nahrung in der Ost-See, welches der geringste Vortheil und Profit ist, den sie von ihrer Segellation und Handthierung haben können, benommen. Den See-fahrenden Leuten fremder Nation, so uns im Sund, Zoll und Tribut geben, ob sie wohl wider alle Billichkeit auf unsere Reiche streumen, von den Schwedischen Auslägern geplündert, und übel mit ihnen verfahren wird, bißweilen auch gezwungen in Schweden mit Schiff und Gut zu laufen, ihre Wahr zu der Schwedischen Cron zu verhandeln, und hernacher in Bezahlung Brieff, so Inweiser genannt werden, ihnen zum geringen Nutzen, bekommen, ist darnach bißhero ihnen von uns nicht geholffen, weil wir in dieser ungelegenen Zeit der Cron Schweden nichts anmuthen wollten, sondern haben wegen Freund- und Nachbarschafft darzu connivirt, welches weil es je mehr und mehr wird mißbrauchet, und von Seiner Lieb in Schweden dahin gedeutet, als sollte solches aus Pflicht geschehen, und daß uns gebühre alles, wie es nur Seiner Lieb zu Paß kommt, zu gedulten. Und nach-

Anno 1611. nachdem solches, welches dermassen in der See wird fürgenommen, wider unserer Reich Regalien und Hoheit strebt, und hernacher Uns und Unsern Reichen zum Præjudicio gereichen könte, können wir es nicht länger passiren lassen, und so fern es nicht geändert wird, werden wir verursacht, dienliche Mittel hierinnen zu gebrauchen, den Theil, darzu Wir und Unsere Reich berechtiget seyn, zu erhalten. In Unserm Reich Nordwegen in Nordland und Wardehuß Gebiet, wird mit den armen Lappen, so bey der Seekanthe wohnen, ungewöhnlicher Weiß verfahren. Desgleichen erkennt sich Seine Lieb in Schweden gleich, oder auch mehr als Wir, zu des Nordwegischen Reichs Hoheit Regalien und Gerechtigkeit uber die Städte, gleich als solten Wir Unsere Regierung in Nordwegen zu halb haben mit dem König in Schweden, und nicht allein absolutè derselben geniessen, wie Wir bißhero und unsere Vorfahren gethan haben, welches der Schwedische neue Titul (den Seine Lieb anderst, als vorige höchlöbliche Schwedische König geführt haben, annimmt, und damit de facto und re ipsa von dem Stetinischen Vertrag zu tretten scheinet) gnugsam zu erkennen gibt. Dieselbe Sr. Lieb Intention und Einschlag bestrafftiget auch die Flackenbeckische Sententz, die Gotenburgische Privilegien und andere Protestation Brief, welche sich zu Unserm Præjudicio und Unserer Unterthanen Abbruch allzuweit strecken. Welcher Gestalt mit Unserer Reich Unterthanen, so in Schweden Kauff-Händel zu treiben sich begeben, gehandelt wird, indem auf ihr Gut, Zoll und Tribut gelegt wird, und dannoch allen guten Leuten, so Gerechtigkeit lieben, und des Reichs Gewohnheit und Praxin verstehen, bekannt ist, wie des Vertrags Wort und Meynung sey, daß des einen Reichs Unterthanen in dem andern für Zollfrey sollen seyn, so ist doch solches in vergangenen Jahren von Seiner Lieb in Schweden anders gedeutet, Unserer Reich Unterthanen zum Schaden und Abbruch an ihrer Nahrung. Doch weil diß Unser Scriptum fürnehmlich auf diese zwey Capita ist dirigirt, nemlich auf die Verhinderung des Rigischen Fahr-Wassers, samt der Plünderey, so von den Schwedischen Auslägern in der Ost-See geschicht, und darnechst auf den Eindrang, Unrecht und Uberlast, so uns von Seiner Liebd. wiederfahrt in Nordland und Wardehuß Gebiet, so wollen Wir nichts weiter, entweder dieses oder anders berühren. Und nachdem Unserer Reich Gelegenheit nicht zustattet, daß Wir solch Unrecht und Eindrang länger dulden und leiden können, so Uns von Seiner Liebd. in Schweden fürsetzlich und ohne erhebliche Ursach und Noth widerfahrt, und ein Jahr nach dem andern solche böse Nachbarschafft sich je mehr und mehr vermehret und zunimmt, angesehen, als scheinet solches herzukommen, aus einer bösen Affection gegen Uns, oder auch au Eigen-Nutzen und Begierlichkeit des Schwedischen Reichs zu verhöhen, und Unsere Reich zu verringern. Wir auch nicht wissen, daß Wir solches gegen Seiner Liebd. und des Schwedischen Reichs Unterthanen im geringsten verschuldet haben, sondern vielmehr derselben Schwedischen Nation, in Unsern Landen und Reichen zum besten befördert und hülfflich gewesen, welcher massen es hat geschehen können. Damit nun männiglich, Schwedischer Reichs-Rath, Stände und Unterthanen, Unser Freunde und Nachbarn, der Sachen, so zwischen beyden Reichen in diesen verlauffenen Jahren, nachdem die Flackenbeckische Zusammenkunfft geendigt, sich zugetragen, desto bessern wahrhafftigen Bericht haben, und sich nicht vom andern, wie erwehnte Sachen anderst, wie geschrieben fürgeben wollen, versichern lassen mögen, haben Wir diß Unser Schreiben und Patent in offenen Druck lassen ausgehen, neben andern etlichen Documenten, so diß Unser Schreiben erklären und bekräfftigen. Begehren derowegen gunstiglich, die Schwedische Reichs-Stände wollen die erwehnte zwo Sachen, in welchen Uns beydes in der West- und Ost-See unrecht wiederfahret, in Bedencken nehmen, dieselbe erwegen, und mit Ihrem gnädigen Herrn und Könige also mitteln, daß solche Unrecht und Eindrang würcklichen und in der That möchte abgeschafft werden, und Unsere Reich fur solcher Seiner Liebd. Molestation und Anmuthung eins für alles möge befreyet werden. Damit, wofern Se. Liebd. in Schweden den neuen Titul wegen der Lappen in Nordland, nicht wird absteilen, und die andere von Seiner Liebd. Beschwerung auch abgeschafft werden (doch nicht mit Briefen oder Disputationen, sondern re ipsa und in der That, und also, daß Wir und Unsere Nachkommen damit können versichert seyn) wie nicht verursacht, die Mittel für die Hand zu nehmen, durch welche Seiner Liebd. neu fürgenommene Thaten können verhindert werden, und Wir Unsere Reich mit ihren Regalien, Hoheit und andern Herrlichkeiten, friedlichen geniessen und behalten können. Welches Wir euch Schwedischen Reichs-Rathe, Stand und Unterthanen, Unsern geliebten Nachbarn und Freunden, zu einer glaubwürdigen Erinnerung günstiglichen wollen wissen lassen, damit Weitläufftigkeit und Ungelegenheit, so hernacher zwischen diesen Reichen aus vorerwehnten Sachen entstehen könte, bey Zeiten möge vorkommen werden. Befehlen Euch hiemit sammtlich und sonderlich dem Schutz GOttes des Allmächtigen an Leib und Seel. Geben auf Unserm Schloß Coppenhagen unter Unserm Signet.

Anno 1611.

CLI.

Hierauf gieng der Krieg würcklich fort, der König in Dännemarck eroberte gleich Anfangs die Stadt Calmar und andere Orte mit Accord, und der König in Schweden hingegen die Stadt Christianopel mit List, und weil ihm das Glück in den Treffen und Scharmützeln nicht so wohl fügen wolte, sondern meistens den kürtzern ziehen muste; So forderte er deswegen den König in Dännemarck zu einem persönlichen Kampff aus, durch folgendes Schreiben:]

König Carls in Schweden Ausforderungs-Schreiben an König Christian in Dännemarck / um sich mit Ihm in einen persönlichen Kampff einzulassen.

Wir Carolus der Neundte von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carellen, Lappen, Nordlappen, Cajaner und Ester in Liefland König, ꝛc. Lassen dir Christian dem Vierdten, König in Dännemarck, wissen, daß du wie kein ehrlicher oder Christlicher König gethan hast, weil du ungedrungen und ohn einig gegebene Ursach angefangen hast, den freundlichen Friedens-Vertrag, welcher zu Stetin vor 40. Jahren zwischen diesen löblichen Königreichen, Schweden, Dännemarck und Nordwegen aufgerichtet worden, zu nicht gemacht, und mit deiner Kriegs-Macht für unsere Vestung Calmar gezogen, und erstlich die Stadt eingenommen, und hernacher die Vestung mit Verrätherey dir zu Handen gebracht, so wohl auch Oehland und Borgholm, und fast mit solchem deinem Vornehmen zu solchem grossen Blut-Bad Ursach gegeben, welches so bald nicht wird zu stellen seyn: Aber Wir hoffen zu GOtt dem Allmächtigen, der ein gerechter weiser GOtt ist, Er soll einen solchen freywilligen Vorsatz rächen und straffen. Und ob Wir wohl biß dahero die aller Christlichste Mittel, so zu Fried und Einigkeit dienlich seyn können, fürgeschlagen, so hast du doch dieselben allzeit abgestellet. Derowegen wollen Wir Dir nun das letzte und äusserste Mittel fürstellen, sintemahl Wir nunmehr vermercken, daß du persönlich zur stätte, damit so viel weniger Blut vergossen, und der Ruhm nicht möge erloschen werden, so begib dich in eigner Person, nach der löblichen Griechen Arth und Gewohnheit, in einen Kampff mit uns, in offenem schlechten Feld, mit zweyen von deinen Kriegs-Leuten von Adel, reitend ohn arge List, so wollen Wir Dir in eigner Person selb Dritt begegnen, in Unsern blossen Kleidern, ohn einigen Coller oder Harnisch, und ohne Sturmhut auf dem Haupt, sondern unser Unterwehr in der Hand, dergestalt komme du uns vor deine Person entgegen, die andern beyde, so Wir mit uns nehmen, sollen beyde in ihrem vollen Harnisch, und soll der eine haben zwey Pistolen und sein Unterwehr bey sich, und der ander ein Rußquete und Pistolen, und Seitenwehr, laß auch beyde, die mitreiten, auf einerley Art bewapnet und bewehrt seyn. So fern du nun diß nicht thust, wollen wir Dich nicht für einen Ehrlichen König oder Kriegs-Mann halten, darnach du dich zu richten. Anno 1611.

CLII.

König Christians in Dännemarck Antwort-Schreiben an König Carln in Schweden / auf vorhergehende Außforderung.

Wir Christian der Vierdte von GOttes Gnaden, zu Dännemarcken, Nordwegen König ꝛc. fugen Dir Carl dem IX. König in Schweden, zu wissen, daß dein leichtfertiges und unbescheidenes Schreiben, Uns von einem Trompeter zu Handen kommen, und hätten wol verhofft, daß du Uns mit solchem Schreiben solltest verschonet haben; Aber Wir vermercken, daß die Hundstag mit Dir noch nicht aus seyn, sondern in deinem Haupt noch mit gantzer Macht würcken und ihre Execution haben, so haben Wir Uns nach dem alten Sprichwort gerichtet, daß, wie man ins Holtz schreyet, wird man wieder beantwortet. Und ist hinwieder auf dein Schreiben diß Unser Antwort, daß, wie du schreibest, Wir nicht sollen gehandlet haben, wie ein Ehrlicher Christlicher König, und wider den Stetinischen Vertrag, das leugst du über Uns wie ein Ehrenschänder, der sich mit Schelten wehren will, und mit Macht sich zu stärcken Scheu trägt. Es hat Uns zu diesem Krieg und Fehde die hochtringende Nothdürfft verursacht, wie Wir solches im Himmel am Jüngsten-Tag für GOtt gedencken zu verantworten, da du auch solt erscheinen und Rechenschafft geben, so wohl für das unschuldige Blut, so Wir diesenthalben vergiessen, als auch für andere deine Tyrannische Thaten, so du in dieser Zeit gegen deinen Freunden und andern armen Leuten geübet hast. Du schreibst auch, daß Wir zu erst die Stadt Calmar eingenommen, und hernacher mit Verrätherey das Schloß Calmar, Oehland und Borckholm erobert, solches ist gleich falsch und unwahr, dann Wir solch Hauß wie ein Ehrlicher Herr und Kriegsmann eingenommen; Du

Anno 1611. Du soltest dich wohl schämen, so offt du daran gedenckest, daß du die Vestung nicht mit aller Nothdurfft versehen und entsetzet, sondern versaumt und für der Nasen hinweg nehmen lassen, da du doch wilt ein Kriegs-Mann seyn, und selbst zur Stell gewesen bist. Was anlangt den Kampff, den du Uns anbieten lässest, kommt Uns sehr spöttisch für, aus denen Ursachen, weil Uns bewust, daß du allbereit von GOtt genugsam geschlagen, und viel besser wäre, dich hinder einen warmen Kachel-Ofen zu setzen, dann du mit Uns fechten und dich schlagen soltest, zu wünschen auch nutzlicher, einen guten Medicum dir zu verordnen, der dein Haupt etwas wieder zurecht brächte, als dich in einen solchen Kampff und Scharmützel mit Uns zu begeben: Du soltest dich schämen du alter Narr, daß du einen ehrlichen Herrn dergestalt angreiffest, welches du gewißlich von alten Weibern und Huren gelernet, die sich zu schelten und schmähen pflegen. Lasse nur solcher Gestalt dein Schreiben bleiben, da du sonst etwas thun kanst, hoffe ich, nechst GOttes Hülff, du solt dessen alles vonnöthen haben, hierbey wollen Wir Dich erinnern und ermahnet haben, daß du Unsern Ehrenhold und beyde Trompeter von dir sendest, welche du wieder allen Kriegs-Gebrauch hast angehalten, mit welchen du dein aufrichtiges Gemüth zu erkennen und an Tag gibst. Du solt aber gewißlich dafür halten, damit die du ihnen schon Schaden zufügest, damit die Cron Dännemarck und Nordwegen nicht gewonnen. Siehe du zu, daß du es also machest, wie du es zu verantworten gedenckest. Anno 1611.

Ende dieses Zweyten Buchs.

ACTORUM PUBLICORUM,

Oder

Allerhand, so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, gewechselter

Schreiben

und

Schrifftlicher Handlungen,

Drittes Buch:

Darinnen enthalten,

Was von dem 1612. bis in das 1614. Jahr, unter allerhöchst-Löblichster und glorwürdigster Regierung Kaysers Mathiä, in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

1612] 1. König Matthias resolvirt sich gegen die Evangelische Oesterreichische Stände. 2. Chur-Pfältzischer Administrator nimmt sich des Reichs-Vicariats an. 3. Der Hertzog in Bayern will sich solchem Reichs-Vicariat nicht unterwerffen. 4. Der Chur-Pfältzische Administrator schreibt deßwegen nochmals an denselbigen, und wird von ihm beantwortet. 5. Schickt auch seine Gesandten nach Aachen, und lässet daselbst einen Recess, zwischen dem Catholischen Rath und der Evangelischen Burgerschafft, aufrichten. 6. Beyde Gewalthabende Fürsten in den Jülichischen Landen wollen die Freyheit Mühlheim zur Stadt machen, und geben hierzu Privilegien aus. 7. Die Stadt Cölln läßt eine Protestation dagegen ausgehen. 8. Wider welche die Gewalthabende Fürsten einen Bericht und Ablehnung heraus geben. 9. Worauf die Stadt Cölln mit einer weitern beständigen Ausführung antwortet. 10. Kayserliche Majestät ertheilt für die Stadt Cölln ein Pœnal-Mandat, wegen Abstellung der Licenten und des Baues zu Mühlheim. 11. Nimmt sich der Aachischen Sache an, deßwegen der Chur-Pfältzische Administrator einen Gesandten an den Kayserlichen Hof schickt. 12. Kayserliche Majestät schreibt an den König in Dännemarck für die Stadt Lübeck, wegen gesperrter Commercien. 13. Und schreibt auch einen Reichs-Tag aus nach Regenspurg.

1613] 14. Kayserliche Majestät giebt einen Bescheid für die Stadt Cölln, wider den Mühlheimischen Bau. 15. Hingegen stellen des Mühlheimischen Baues Verwandte einen Bericht an Kayserliche Majestät wegen angefangenen Baues, wider die von der Stadt Cölln ausgewürckte Mandaten. 16. Deßgleichen geben die beyde Gewalthabende Fürsten eine Ablehnung des durch Burgermeister und Rath zu Cölln ausgewürckten Kayserlichen Mandats heraus. 17. Der König in Dännemarck antwortet der Römisch-Kayserlichen Majestät. 18. Wie auch der Stadt Lübeck. 19. Der Reichs-Tag gehet zu Regenspurg an, und dessen Proposition. 20. Die vereinigte protestirende Chur-Fürsten und Stände übergeben Kayserlicher Majestät ihre Gravamina. 21. Die Catholischen thun dergleichen. 22. Der Chur-Fürst zu Brandenburg setzt seinen ältesten Herrn Sohn in die Jülichische Lande ein, vermöge eines Patentes. 23. Wider welches die Pfaltz-Neuburgische Stadthalter und Räthe ein anders anschlagen lassen. 24. Und den Brandenburgischen etliche Puncten vorhalten.

1614] 25. Chur-Pfaltz läßt zu Vertheidigung des ihm zustehenden Reichs-Vicariats einen kurtzen Bericht ausgehen. 26. Dieser wird durch ein kurtzes Gegen-Bedencken angefochten. 27. Und von Chur-Pfaltz durch eine schrifftliche Rettung noch mehr vertheidigt.

ANNO 1612.

I.

[Demnach es GOtt dem Allmächtigen, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, die Römisch-Kayserliche Majestät, Rudolphen, den zweyten dieses Namens, allerhöchst-lobseligsten Andenckens, wiewohl nicht ohne grosse Betrübniß des gantzen Römischen Reichs, am 10. 20. Jenner dieses 1612. Jahres, aus dem vergänglichen in das ewige Leben zu versetzen; So nahm sich alsbald König Matthias der Regierung in den entledigten Erb-Landen an, machte allenthalben rühmliche Anstalt, und resolvirte sich auch gegen die Evangelisch-Oesterreichische Stände, auf die vormals ihnen ertheilte Capitulations-Resolution folgender massen:]

Königs Matthiä Religions-Resolution für die Evangelische Oesterreichische Stände, zu Bekräfftigung der im Jahr 1609. ihnen ertheilten Capitulations-Resolution.

NB. Denen der Augspurgischen *Confession* zugethanen Ständen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich zuzustellen.

SJe zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königliche Majestät ꝛc. unser gnädigster Herr, haben gnädigst vernommen, was die der Augspurgischen Confession zugethane Stände in Oesterreich, wegen derselben überreichten Gravaminum, kurtz vor Ihrer Majestät Abreise nach Prag, schrifftlich angebracht: Darauf erklären sich Ihro Königliche Majestät gnädigst so viel, daß dieselbe kein anders thun können, als die interessirten Partheyen, wider welche man sich beschwert, zu vernehmen und gleiches Gehör zu geben.

Auf daß aber die der Augspurgischen Confession zugethane Stände nicht irgend vermuthen, als wolten Ihro Majestät Sie damit vorsetzlich aufhalten, haben dieselbe alsbald, sie, berührte ihre Gravamina, übergeben, die Interessirten darüber zu vernehmen, ihren hinterlassenen geheimen und deputirten Herren Räthen gnädigst befohlen, allermassen sie solches aus Abschrifft beygelegten abgegangenen Befehls, wie auch aus denen Berichten, was jeder bereits eingekommene Theil darauf geantwortet, mit mehrerm zu vernehmen, unterlassen auch nicht, die noch hinterstellige zu Thuung ihrer Berichte, gleichfals ernstlich anzumahnen.

Dem allhiesigen Herrn Bischoffen wollen Ihro Majestät Ihr, der Augspurgischen Confession, zugethane Stände auf seine eingewendte Beschwerung gegebene Antwort, um seinen Bericht, und was er darauf weiter einbringen wird, ihnen ebenmäßig zukommen lassen.

Im übrigen, was die Anno 1609. ihnen, der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, gegebene Resolution anlangt, lassen es Ihro Königliche Majestät dabey nochmalen bewenden, und vermahnen hierauf dieselben gnädigst und vätterlich, Sie wollen Ihre gemachte Verträulichkeit ins Werck richten, keiner den andern an seiner Religion und Jurisdiction turbiren, sondern ein Theil mit dem andern verträulich und brüderlich leben, alle Differentzien beyseit setzen, allermassen solches im Heiligen Römischen Reich und andern Oertern geschicht: Hergegen seyn Ihro Königliche Majestät erbietig, wo sich ein oder der andere Theil der gemachten Vergleichung wider Fug wolte setzen, solchen alles Ernsts abzuschaffen und die Billigkeit zu verfügen, dessen Sie sich gewißlich zu Ihrer Königlichen Majestät getrösten mögen, denen Sie mit Gnaden gewogen verbleiben.

Decretum per Reg. Majestatem 1. Aprilis, Anno 1612.

Chr. Gräpler.

II.

[Auf vorgedachten erfolgten Kayserlichen Todesfall, und weil noch kein ordentliches Ober-Haupt erwehlet war, nahmen die beyde Chur-Häuser, Pfaltz und Sachsen, als in der güldenen Bulle hierzu benamte Vicarii, und zwar Chur-Pfaltz in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Chur-Sachsen aber an Enden des Sächsischen Rechtens, sich der Reichs-Verwesung an. Doch wolte bey dem Chur-Pfältzischen Vicariat sich einiger Disputat erheben, indem Pfaltzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg, (wie in vorhergehendem Buch unter der Zahl 137. gedacht worden,) sich der Chur-Pfältzischen Vormundschafft, und dahero auch des Vicariats zugleich anmaßte. Dessen ungeacht fuhr Pfaltzgraf Johannes von Zweybrücken, als würcklicher Vormund und Administrator der Churfürstlichen Pfaltz, in den Vicariats-Beschäfften fort, und schickte hiervon Patente aus an Chur-Fürsten und Stände seines Bezircks, und unter solchen auch an Hertzog Maximilian in Bayern, der sie aber nicht annehmen wolte, worüber nachgehends diese folgende Schreiben zu beyden Seiten gewechselt wurden.]

Seiner Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Pfaltzgraf Johannis, als der Churfürstlichen Pfaltz Administratoris und Reichs-Vicarii, Bericht-Schreiben an Seine Fürstliche Durchlaucht, Hertzog Maximilian in Bayern, wegen des Reichs-Vicariats.

Hoch-

ANNO 1612.

HOchgebohrner Fürst, freundlicher lieber ꝛc. Wir mögen E. Lbd. freundlich nicht verhalten, nachdem, auf Absterben der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns, hochseliger Gedächtniß, uns, als der Churfürstlichen Pfaltz Administratori, Amts und Pflichten halben, nach Ausweisung der Güldenen Bulle, auch beyhanden habender Kayserlich- und Königlicher Privilegien, und dem kündlichen Herkommen bey diesem Chur-Hauß der Pfaltz, obliegen und gebühren wollen, uns des Heil. Reichs Verwesung und Vicariats, bis dasselbe wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen, in dem in berühreter Bulle bestimmten Bezirck zu unterziehen/ daß wir uns demnach desselben nicht allein unterfangen/ sondern auch durch ein öffentlich Ausschreiben solches männiglichen/ zur Nachricht/ zu erkennen gegeben/ davon Wir E. Lbd. etliche mit unserm Vormundschafts-Secret versiegelte Exemplaria beyverwahrt zuschicken/ mit freundlichem Gesinnen/ E. Lbd. wollen die ohnbeschwerte Verfügung thun/ daß dieselbe in E. Lbd. vornehmsten Städten und Orten angeschlagen werden: Wie wir bey unserm Archiv die Nachricht befinden/ daß vor Jahren dergleichen auch geschehen. Das ist an sich selbsten billig/ und wir seynds um E. Lbd. mit freundlichen Dienstverweisungen zu erwiedern erbietig. Datum Heydelberg/ den 4. Febr. 1612.

Johannes &c. T. A. & Vicarius.

III.

Seiner Fürstlichen Durchlaucht in Bayern Antwort-Schreiben an den Chur-Pfältzischen Herrn Administratorem, auf das vorhergehende Bericht-Schreiben.

HOchgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ E. Lbd. Schreiben vom 14. 4. Febr. haben wir zu unsern Handen empfangen/ und darum mehrerem ablesend vernommen/ was gestalt E. Lbd. Uns etliche mit dem Chur-Pfältzischen Vormundschafft-Secret verfertigte offene Schreiben/ wegen des Heil. Reichs Verwesung und Vicariat, auf erfolgten der Römisch-Kayserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vetters, Todesfall/ mit dem freundlichen Ersuchen überschicket/ daß wir dieselbe in unsern vornehmsten Städten und Dörffern öffentlich anzuschlagen verordnen wolten. Mögen hierauf E. Lbd. freundliche Meynung nicht bergen/ daß uns eben auch etliche dergleichen Exemplaria, berührtes Vicariat betreffend/ von dem auch Hochgebohrnen Fürsten/ unserm freundlichen lieben Vetter und Vatter/ Pfaltzgraf/ Philipp Ludwig ꝛc. kurtz hievor zugefertiget worden/ sintemal E. Lbd. sich zu erinnern/ daß besagte Verwesung sich in den Bayrischen Crayß nicht erstrecke/ als sehen wir nicht/ zu was Ende die Publicirung eines oder des andern dienlich seyn möge. Welches Wir E. Lbd. hinwiederum nicht verhalten wollen. Dero wir benebens zu freund-vätterlicher Dienstverweisung jederzeit fürters affectionirt verbleiben. Datum in unsrer Stadt München/ den 9. Tag Martii, 1612.

An
Herrn Johannes, Pfaltzgrafen, Vormund/ und der Chur-Pfaltz Administratorem &c.

IV.

Des Chur-Pfältzischen Herrn Administratoris Gegen-Antwort an Hertzog Maximilian in Bayern.

HOchgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ E. Lbd. Schreiben vom 9. Tag gegenwärtigen Monats Martii, haben wir zurecht wohl empfangen/ und ab dessen Verlesung vernommen/ daß E. Lbd. nicht befinden können/ wie derselben ohnlängsthin zuvor zugeschickte Patenten des Heil. Reichs Verwesung und Vicariat betreffend, in Dero Fürstenthum, unserm freundlichen Gesinnen nach angeschlagen werden solten; weil berührte Verwesung sich in den Bayerischen Craiß nicht erstrecke. Nun wollen wir E. Lbd. sehr ungern etwas zumuthen, darzu Wir keinen Fug noch Ursach hätten. Allein es ist mit gedachtem Vicariat, und was demselben anhängig, also beschaffen, wie auch E. Lbd. ohn unser Erinnern, guter massen bewust, daß vermöge und nach Ausweisung der Güldenen Bulle das gantze Heil. Reich Teutscher Nation nur in zwey Vicariat und zwar dergestalt ausgetheilet, was vor Land und Orte zu dem Sächsischen Rechten nicht gehörig/ dieselbe alle in des Churhauses Pfaltz Vicariats-Distrikt begriffen, so gar auch, daß vermöge klarer und richtiger Observantz, und wie sich dessen bey dem Chur-Pfältzischen Archivo gute Nachricht findet, so wohl der gantze Bayerische Crayß, als welcher sich, wie alle Historien ausweisen, des Fränckischen Rechten jederzeit gebroucht, davon nicht ausgeschlossen seynd, gestalt dann vor Jahren und benanntlich in Anno 1496. unter Pfaltzgraff Phillipps, Churfürsten, der Zeit ausgangenen Vicariat-Patent nicht allein in den Reichs-Städten, und in specie in der Stadt Regenspurg, sondern auch in unterschiedlichen und den vornehmsten Städten des Hertzogthums in Bayern, als München/ Landshut/ Straubingen, Ingolstatt, Friesingen und Burghausen, denen sie zugeschicket, angeschlagen worden, welches dann von damahligen regierendem Hertzog in Bayern nicht widersprochen, sondern die Anschlagung ohne einige

ANNO 1612. nige Contradiction geschehen: So befinden wir auch, als etliche Jahre hernach, nemlich nach Absterben Kayserß Maximiliani I. unter damahl währendem Vicariat Hoffgericht, wider Hertzog Ludwigen in Bayern, auf Anruffen Christoph Reidharden Proceß ausgangen, daß Seiner Liebden durch einen Anwald erschienen, und die Nothdurfft gehandelt, wie die deßwegen gehaltene Recess und ergangene Bescheid ausweisen. Daher dann Ew. Lbd. unschwer zu erachten, wie schwer es Uns als Vormund und der Chur-Pfaltz Administratorn, gegen unsern Vettern und Pfleg-Sohn, Pfaltzgraff Friederich, Churfürsten, der gantzen Posteritat und dem Heil. Reich selbsten, würde zu verantworten gestanden seyn, wann wir nach begebenem leydigen Todesfall der Kayserl. Majest. hochseel. Gedächtnuß, dieses der Chur Pfaltz ohnwidersprechlich zustehendes hergebrachtes Recht, Würde und Hoheit nicht in gebührender Acht gehabt, und dasjenige unterlassen hätten, dazu Uns die Güldene Bull und kundbahres Herkommen, auch die vorhandene vielfältige Confirmationes von Kayßern zu Kayßern dieses Vicariats halben, dem Pfaltzgraffen/ Churfürsten, gegeben, verbunden gemacht. Wann dann die Sachen erzehlter massen beschaffen, und Wir dessen wohl versichert, daß Ew. Lbd. als aus diesem Hauß gebohren, nicht gemeynt seyn werden/ dessen gerechtsame in Zweiffel zu ziehen, so gelanget an dieselbe unser freund-Vetterlich Gesinnen, Sie wollen sich nunmehr Dero Vorfahren löblichem Exempel nach, hierinn freundlich bequemen, und die Patenten ohnweigerlich in Dero Landen anschlagen, und sich daran weder andere ungleiche Gerichte, noch auch Neuburgs Liebden ohnnöthiges Einstreuen hindern lassen. Sintemahl Ew. Liebden bewust, was der Chur Pfaltz Administration halber, bey jüngstem zu Nürnberg vorgewesenen Collegial-Tag vorgangen, da Wir nicht allein in die Churfürstl. Verein als ein Administrator eingenommen, und zu allen Churfürstl. Berathschlagungen zugelassen/ hingegen aber Neuburgs Liebden ungeachtet beschehenen inständigen Ansuchens, ausgeschlossen, sondern auch seither von des Churfürsten zu Maynt Liebd. zukünfftigem Wahltage, solenni modo, nach Ausweiß der Gülden Bull erfordert, wie Wir auch von allen deß Reichs Churfürsten, vor den einigen Administratorn der Chur Pfaltz, nunmehr auch von unterschiedlichen Churfürsten und Ständen, Geistlichen und Weltlichen, so viel der annoch zur Zeit an Uns geschrieben, wie nicht weniger von dem Kayserl. Cammergericht selbst, auch des Churfürsten zu Maynt, als des Heil. Reichs dieses Orts Ertz-Cantzlers Liebden vor des Reichs Verwesern und Vicarium, in dem bestimmten Bezirck erkannt und gehalten/ auch von beyden Religionsverwandten Ständen in unterschiedlichen Sachen, als Vicarius implorirt worden, daß also verhoffentlich Ew. Liebden genugsam hieraus abzunehmen, daß, was Wir ratione solches Vicariats bisher gethan, ohne höchsten Verweiß von uns nicht unterlassen werden können, welches Wir also Ew. Liebden auf Dero Schreiben freundlich nicht verhalten wollen, deren Wir angenehme freund-Vetterliche Dienste, in jeder Begebenheit zu erzeigen/ forderst wohl geneigt seynd. Datum Heydelberg den 19. Martii 1612. ANNO 1612.

An Hertzog in Bayern/ ꝛc.

Johannes B.G.G.Pf. bey Rhein, Vormund/ und der Chur Pfaltz Administrator, des Heil. Reichs in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern/ Graf zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc.

S. Fürstl. Durchl. in Bayern Wieder-Antwort an den Chur-Pfältzischen Herrn Administratorem.

HOchgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Wir haben Ew. Liebd. ferners vom dato den 29. 19. Tag Martii an Uns abgangenes Schreiben/ die hiebevor überschickte Patenta betreffend/ zu unsern Handen empfangen/ auch ablesend vernommen/ befinden nach Beschaffenheit der Sachen/ ein Nothdurfft seye/ bey unser Cantzley noch weiter und ein mehrers ansuchen zu lassen/ wie Wir dann ein solches allbereit zu geschehen verfüget, nach dessen Erfolg/ Wir Ew. Liebden der fernern Gebühr wollen beantworten/ und bleiben benebens derselben freund-Vetterlich angenehme Dienste/ ꝛc. Datum München den 10. Tag April. 1612.

An Herrn Johansen/ Pfaltzgr. bey Rhein/ und der Chur Pfaltz Administr.

B.G.G. Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern.

V.

[Und demnach es in des Heil. Reichs Stadt Aach abermahls gar trüb ausahe/ daß zu besorgen/ daß es wieder zu einem Aufstand gerathen möchte; Als schickte des Chur-Pfältzischen Herrn Administrators Fürstl. Durchl. Ihre ansehnliche Herren Commissarien dahin/ welche einen gewissen Receß zwischen dem Catholischen Magistrat und Evangelischer Bürgerschafft auffrichteten/ der also lautet:]

Receß, so von des Chur-Pfältzischen Herrn Administratoris Herrn Commissarien, zwischen dem Catholischen Magistrat und Evangelischer Bürgerschafft zu Aach/ auffgerichtet worden.

Als

ANNO 1612. Als nicht allein fast männiglichen in dem Heil. Römischen Reich kundig, sondern auch dem Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen/ Pfaltzgraffen bey Rhein, Vormunder, und der Chur Pfaltz Administratorn/ auch des Heil. Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorsehern und Vicario, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim gebührlich vor- und anbracht worden/ was sich für hochbeschwerliche Differentien und Mißverstände in diesen uralten des Heil. Reichs Königlichen Stuhl und Stadt Aach zwischen Burgermeister und Rath allda der Römischen Catholischen Religion zugethan eins, und der Evangelischen Burgerschafft daselbsten andern Theils, nun eine lange Zeit hero erhalten, und welcher massen es in denselben so fern kommen, daß wegen täglich zunehmenden Mißtrauen und Alteration der Gemüther anders nichts/ als hochgefährliche Thätlichkeiten, und der endliche Untergang und äusserst Verderben dieser vornehmen des Heil. Reichs Stadt/ wie auch Zerrüttung friedlichen Wolstands in dem hochgeliebten Vatterland zu befahren und zu erwarten, wo solchem Unwesen nicht in Zeiten begegnet, und im Grund remediret würde/ haben höchstgedachtes Herren Vicarii Fürstl. Durchläucht gleich andere und theils ausländische Potentaten/ welche gantz guter und rühmlicher Meynungen sich in diese Sach geschlagen, und die gütliche Vergleichung beyder Theilen, vermittels vorgeschlagen billigen und zuträglichen Mitteln sich hochlöblich angelegen seyn lassen: ein besonder betaurlich Mißfallen und Mitleyden an solchen dieser trefflichen Stadt beschwerlichem Zustand getragen, auch ihres dieser Zeit von GOtt auferlegten hohen Amts schuldiger Gebür und gegen dem Heil. Reich tragenden Pflichten nach sich erinnert/ und derowegen deroselben Commissarien und Räth mit sonderbahrem ernstlichen Befehl dahin abgeordnet, zwischen obberührten streitigen Partheyen und zu beyderseits ersprießlicher Wohlfarth und Besten nochmahls gütliche und sühnliche Unterhandlungen zu pflegen/ und alles dasjenig mit möglichem Fleiß zu verrichten, was zu beständiger Wiederbringung gutem Frieden und Vertrauen diß Orths dienlich und nöthig seyn möchte, inmassen dann solche verordnete Commissarii und Räth zu diesem End anhero zu der Stell gehorsamlich sich verfüget, und ihren habenden Befehl den Partheyen gebürlich eröffnet, auch zu alleräusserstem Müglichkeit, Sorgfalt und Bemühung sich erbotten.

Ob wohl nun dieselbe ihnen diese zuversichtliche Hoffnungen gemacht, es würden sich beyde Theil solche wohlgemeinte Friedens-Tractation und Handlung nicht weniger unentgegen, sondern die Abwendung äusserster Gefahr und Erhaltung Burgerlicher Einigkeit befohlen und angelegen seyn lassen, jedoch und demnach zwar auf Seiten obgemeldter Evangelischer Burgerschafft diese unverlängte und wilfährige Erklärung beschehen, daß dieselbe ungeachtet aller schwerer ausgestandener Bedrangnuß, und äusserster unverschuldter Belästigungen allerdings zu solcher gütlicher Versöhnung und Tractation willigen, bereit und erbietig währen, wie sie sich dessen für GOtt dem Allmächtigen und so viel hohen ansehnlichen Königlichen/ Chur- und Fürstlichen Personen, so sich dieser Sachen vielfältig angenommen, bezeugen kundten. ANNO 1612.

Hiergegen aber Burgermeister und Rath der Römischen Catholischen Religion verwandt, aus allerhand angemasten Ursachen und Motiven solcher Commission statt zu geben, und sich desfalls im wenigsten einzulassen Bedenckens getragen, sondern mit Fortsetzung einiger Handlung zu supersediren gebetten, und dann darauf vorgemelter Evangelischer Burgerschafft, bey obgedachten Herrn Commissarien und Räthen an statt dero gnädigsten Herren Committenten unterthänigstes und fleißigstes Anruffen und Suchens beschehen, dieselbige bey dem freyen Exercitio ihrer Religion handzuhaben, wie auch vermög uralten Herkommen und Gaffelbriefs die Bestellung und Erneuerung des zerrütten und fast gäntzlich bey so gethanen Sachen verfallenen Stadt-Regiments ohne Unterschied dero Religion und Zünfften dero Burgerschafft einzuraumen und zu gestatten/ als wird an statt höchsternannten des Heil. Römischen Reichs dieser Oerter Vorsehers und Vicarii, und in Krafft habenden Gewalts auch aus sonderbahren aufgegebenen Befehl deroselben hiemit eröffnet und beschieden.

Demnach ohne die Freyheit und Ruhe der Gewissen in Religions-Sachen keine Einigkeit noch beständiges Vertrauen zwischen Mitburgern zu hoffen und zu pflantzen/ auch billig kein Theil den andern an der Freyheit seines Gewissens und Glaubens nach offentlichem Gebrauch und Profession deren im Heil. Reich zugelassener Religion verhindern soll noch kan/ daß sie forthin bey ihrer Religion und dem offentlichen freyen Exercitio und Uebungen dero Predigten und heiligen Sacramenten allhier/ vermöge des Heil. Reichs heilsamer Verfassung, verbleiben, darein nicht gehindert noch belästiget werden/ ingleichem aber auch die dero Römischer Catholischer Religion zugethane Burgere nicht weniger als die gantze Clerisey an deroselben Gebrauch und Ceremonien in ihren Kirchen, Clöstern, Einkommen/ Privilegien, Recht/ und Gerechtigkeiten, wie von Alters ungeirret, sicher, frey/ und unbeeintrangt gelassen werden sollen/ allermassen auch hiebevoren in denen ohnlängst von Königlicher Würden in Franckreich und den pollidirenden Herren, Hertzogen zu Gülich, deren Chur- und Fürstliche Gnaden über diese Stadt und Reich von Aach, Schutz und Schirms, auch andere beweißliche hoher Ober- und Gerechtigkeit bey dieser Verordnung, so mit Zuthun, Consens, und Belieben Dero Churfürsten von

ANNO 1612. Brandenburg beschehen, unabbrüchlich vorbehalten, wohlbedachten tractirten Articuln auch begriffen, und des H. Römischen Reichs Ordnungen gemäß ist.

So viel die Bestallung des Raths-Regiments belanget, demnach ohne die hochlöbliche heilsame Justitz und friedliche Vergleichung unter Mitbürgern, kein Stand oder Stadt in beständigem und langwierigem Wohlstand zu erhalten, und sich dann bey jetzigem schwierigem Zustand dieser Stadt augenscheinlich äusserster Mangel befindet, daraus nichts unfehlbarlichers zu besorgen, als daß dieselbe, wo solchen nicht remedirt würde, in kurtzem zu Grund gerichtet, und also diß ansehnliche Stück des H. Römischen Reichs demselben nicht zu conserviren seyn würde, so wird der Bürgerschafft hiemit, in Krafft obangeregten Befehls und Gewalt, erlaubt, auch befohlen, hinführo die neue Raths-Wahl allerdings dem angezogenen alten Gaffel-Brief und Herkommen gemäß vorzunehmen, und ins Werck zu richten. Jedoch nicht anderer Gestalt, sondern folgender massen, daß hierinn sowohl der Römisch-Catholischen Religion Zugethane, als Evangelische Bürger, wie auch diejenige, so noch des alten Raths seyn: Welche sonsten, wie auch die beyde Bürgermeistere, ihrer voriger gethanen Pflichten, allerdings hiemit entschlagen, und deren ledig gezehlet seyn sollen: Ohne Unterscheid, wofern sie friedfertig und qualificirt, auch sich zu Præsentation, wie man sich dessen gäntzlich versiehet, und auf den Gegenfall andre taugliche Personen an deren Statt vorzustellen und zu erwehlen, hiemit zugelassen und freygestellt wird, gebrauchen lassen wollen, zu solcher Wahl gezogen, erkieset, und in Acht genommen, auch hinführo, wie bishero von den provisionaliter Deputatis beschehen, so auch hiemit nach billiger Sachen ratificirt und approbirt wird, alle Dinge, so zu Aufricht- und Handhabung der heilsamen Justitz, Erhaltung guter Policey-Ordnung, und aller dieser Stadt Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten friedlichen Wesens und Wohlstandes erfordert werden, insgesamt, als sich unter Mitbürgern gebührt, mit eifriger Vertraulichkeit und Zusammensetzung von solchem ordentlichen, nach alter Gewohnheit erwehlten Rath und Amtsträgern verhandelt und administrirt, sie auch, als einer Stadt Bürgere und gute Patrioten, durch die bishero eines und andern Theils vorgangene mehrfältige Affectiones und Offensiones daran nicht gehindert, sondern allerdings dadurch hinc inde einer oder der andere beleidiget oder belästiget, in Vergeß gestellt, und zu ewigen Tagen nicht geahndet noch geeifert werden und bleiben solle, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, und zu Conservation und Aufnahm dieser uralten vortrefflichen Stadt des H. Röm. Reichs.

Und demnach dißmalen bey dieser nothwendigen Anstellung und Verordnung der Election halben, deren von den Gaffeln præsentirten Personen in Mangel eines bestellten Raths Zweifel vorgefallen, als sollen dißmalen von jeder Gaffel neun, obangedeuteter massen qualificirte Personen erkieset, und zugleich zum Raths-Stand alsbald bestättiget, auch von mehrgedachten Commissarien in gewöhnliche Pflicht genommen werden, daraus fürter der kleine und grosse Rath, samt den Amtsträgern erwehlet und confirmirt, jedoch dem Gaffel-Brief allerdings ohne Abbruch und Nachtheil, als welchem inskünfftig zur ersten Wahl gäntzlich nachgangen, und darbey jederzeit verbleiben werden solle. ANNO 1612.

Zu mehrerer Bestättigung und Urkund, haben obgedachte verordnete Commissarii und Räthe, als hierzu von höchstermeldtem Vicario des H. Reichs, ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, sonderlichen Befehl, und in Krafft von dessen Fürstl. Durchl. habender Vollmacht, sich zu End dieses mit eigner Hand unterschrieben, und ihre Insiegel und Pittschafften wissentlich und wohlbedächtlich aufgedruckt. So geschehen und geben ꝛc.

Wilhelm, Graf zu Seyn, ꝛc.
Marquard, Freyherr.
Georg Friedrich Pastoir.

VI.

[Unterdessen erhub sich ein anderwärtiger Streit, zwischen den beyden in den Jülichischen Landen Gewalthabenden Fürsten, Hrn. Marggraf Ernst zu Brandenburg, ꝛc. und Hrn. Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, ꝛc. als an einem, und denn zwischen Herren Bürgermeistern und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein, als am andern Theil, wegen Erweiterung der nächst unterhalb der Stadt Cölln jenseit des Rheins gelegenen Freyheit Mühlheim, welche Hochgedachte beyde Fürsten bevestigen und zu einer Stadt erbauen lassen wolten, worzu schon bey der letzten beyden regierenden Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Lebzeiten ein ziemlicher Anfang gemacht worden. Diesen nun noch weiter und desto bequemer fortzusetzen, liessen die beyde Gewalthabende Fürsten ein absonderliches Patent oder Ausschreiben öffentlich publiciren und anschlagen, Krafft dessen einem jeglichen, der sich an besagtem Ort Mühlheim häußlich niederlassen und bauen würde, gewisse Privilegien und Freyheiten versprochen seyn solten; Denen aber ein Edler Rath Ehrengemeldter Stadt Cölln sich steiff widersetzte, so, daß unterschiedliche Schrifften gegeneinander gewechselt wurden, wie aus deren hierbey gehenden Abdrücken umständlicher zu vernehmen.]

Der

ANNO 1612.

Der in den Jülichischen Landen Gewalthabenden Fürsten Ausschreiben und Privilegien für die Freyheit Mühlheim, um selbige zu einer Stadt zu machen.

VOn GOttes Gnaden, des Churfürsten zu Brandenburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. und Fr. Annen, Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hertzogin, ꝛc. Gewalthabere, wir Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzog, ꝛc. des Ritterlichen St. Johannis-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland, Meister. Und wir Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hertzog, thun kund, und fügen allermänniglich, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, denen diß zu sehen, lesen oder hören fürkommen wird, hiemit zu wissen: Demnach weyland die Hochgebohrne Fürsten, Herr Wilhelm und Herr Johann Wilhelm, Vatter und Sohn, beyde Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Christ-milden Andenckens, die Freyheit Mühlheim am Rhein, zu einer Stadt zu erweitern angefangen, daß wir darum solch angefangen Werck fürters zu continuiren, und angezogene Stadt mit mehrerern Immunitäten und Privilegien zu versehen und aufzubringen, auch einen Haven und Warff daselbst erbauen zu lassen, fürgenommen und entschlossen: Und verordnen gnädig, daß ein jeder, so daselbst zu bauen, zu wohnen, und sich häußlich nieder zu thun begierig, sich bey unsern dahin verordneten Commissarien samt und sonders angeben solle, bey welchen er allen Bericht, wie er sich zu verhalten, finden wird.

Und damit man wissen und gesichert seyn möge, was für Privilegia und Freyheiten wir für erst denselben, so sich dergestalt zu Mühlheim niederlassen und allda bauen werden, zu verleihen und zu verstatten gemeynt, so haben wir die fürnehmste Articul hernach beschrieben, hiemit publiciren, und einem jedweden notificiren wollen.

Erstlich soll einem jeden Einkommenden das Bürger-Recht daselbst zehen Jahr lang unentgeltlich durch Bürgermeister und Rath ertheilt werden.

Zum andern, sollen berührte neue Einkommende aller Privilegien und Freyheiten, so die von Mühlheim allbereit haben, und was sonsten des Orts üblich herbracht, (welche nicht geschmälert, sondern sie dabey hinfüro auch gelassen und gehandhabt werden sollen) gleich andern Eingebohrnen, fähig seyn und gebrauchen mögen.

Zum dritten, sollen alle diejenige, so sich gen Mühlheim mit der Wohnung zu begeben vorhabens, erbare, fromme Leute seyn, deßhalben gebührliche Attestationes fürbringen.

Zum vierdten, wollen wir neben der Römisch-Catholischen, auch beyderley Evangelische Religionen, und deren frey öffentliches Exercitium in Kirchen und Schulen daselbst zulassen, gestatten, und deßhalben nothdürfftige Versicherungen ertheilen.

Zum fünfften, wollen wir auch diejenige, so sich dahin begeben, und in obgehörte Frey- und Gerechtigkeit häußlich niederlassen werden, in besonders gnädigen unsern Schutz und Schirm aufnehmen, auch was zu nöthiger Erbauung und Versicherung solcher Stadt nütz- und dienstlich zu seyn befunden wird, förderlichst verordnen und zu Werck richten lassen.

Zum sechsten, wollen wir alle Materialia, so innerhalb zehen Jahren den nächsten, zum Bau der Stadt Mühlheim zugeführt und gebraucht werden, in und durch unser Gebieth Zoll- und Licent-frey paßiren lassen.

Zum siebenden, wollen wir den Inwohnern zu Mühlheim den Vorkauff in Materialien zu allerhand Manufacturen und Victualien, in den Fürstenthümern Jülich, Cleve und Berg, und darzu gehörigen Landen, dergestalt gnädig gestatten, daß sie von denen Sachen, so von den Einländischen zuvor nicht gekaufft sind, denselbigen Vorkauff vor andern Fremden und Ausländischen dieser Fürstenthümer und Landen haben sollen.

Endlich, was andere mehr Privilegien und Freyheiten betrifft, so denen von Mühlheim über die vorigen verliehen und gegeben worden sind, davon wird ein jeglicher bey obberührten unseren Commissarien gute Nachricht befinden. Signatum Cleve, den 12. Martii, Anno 1612.

VII.

Der Stadt Cölln Protestation, wider dis vorgehende Edict der possidirenden Fürsten zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc.

WIr Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyer Stadt Cölln; Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was Gestalt wir neulicher Tagen durch einen offenen publicirten Druck berichtet, als solten die Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Hertzog, des Ritterlichen St. Johannis-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland Meister, und Herr Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hertzog, das Dorff Mühlheim, allernächst unter dieser Stadt, auf jener Seiten Rheins gelegen, zu einer Stadt zu erweitern, mit Immunitäten und Privilegien zu versehen und aufzubringen, auch einen Haven und Warff daselbst

ANNO 1612. daselbst erbauen zu lassen, insonderheit aber einen Vorkauff in Materialien zu allerhand Manufacturen und Victualien, für andern Ausländischen zu verstatten gemeynt seyn, befinden auch, daß sowohl Ihro F. F. G. G. mit solcher Bevestigung, würcklich und thätlich, als andre fremde Ausländische, mit Erweiterung und Aufrichtung unterschiedlicher Häuser und neuer Bäue, starck verfahren, und darzu allerhand Materialia, an Holtz, Stein und anderm Vorrath, zu mehrerer Vertheurung dieses Orts, einkauffen u. verführen lassen. Nachdem aber solches zu dieser Stadt hohem Nachtheil, Schaden, Verderb und mercklichem Præjudiz gereichet, und darzu der alten, mit dem Fürstlichen Hauß Jülich und Berg, von etlich hundert Jahren wohl und löbl. hergebrachten nachbarlichen Correspondentz, aufgerichteten Erb-Verträgen, unterschiedlichen erhaltenen Kayserlichen Urtheilen und Executorialien, dergestalt zugegen streitet, daß wir gewißlich darfür halten, wann Hochgemeldte Ihro F. F. G. G. (welche sich dann vielmals vor diesem, zu deren steiffen Unterhaltung, gegen Uns gnädig, münd- und schrifftlich erklärt,) wie auch andere insgemein, deren im Grund und umständlich Bericht gehabt, es würde so wenig die unterstandene Bevestig- und Erweiterung, als bewilligter Vorkauff der Materialien zu den Manufacturen, und insonderheit der Victualien, welcher ohnedem in des H. Reichs Constitutionibus und Policey-Ordnung höchlich verbotten, den Ansuchenden dieser Stadt übel gewogenen, zu Behinderung der freyen Commercien und Nachtheil dieser Bürgerschafft, verstattet und eingeräumt worden seyn.

Damit dann ein jeder dessen wahre und gründliche Wissenschafft habe, ist erstlich unläugbar, daß unter andern habenden Verträgen und Concordaten weiland Graf Adolph von dem Berg, und dessen Bruder, Graf Henrich, Herr zu Windecken, sich mittels geleisteten Eyds im Jahr 1285. gegen unsere Vorfahren, und dieser Stadt für sich und ihre Nachkommen verschrieben und verbunden, von der Stund an zu ewigen Zeiten, keine Vestung oder Schloß, zwischen Rheindorff und Zündorff, auf dieser oder jener Seiten Rheins Ufern zu erbauen und anzustellen, noch andern, dergleichen zu thun, zu gestatten, sondern vielmehr dasselbe, neben und mit Uns, mit aller Macht zu behindern: Und als nachgehender Zeit demselben zu gegen Weiland Hertzog Wilhelm, und folgends Hertzog Adolph von dem Berg, in specie zu Mülheim und Monheim unterschiedliche Bollwerck, Graben, und andere neue Bäue, aufrichten lassen, und darüber diese Stadt mit ihren F. F. G. G. in beschwerlichen Streit, Unruhe und Differentien gerathen, hat Weiland Kayser Sigismund hochlöbl. Gedächtnuß, aus Königl. Macht und Authorität, zu Stillung alles verderblichen Unwesens, und Sicherung der Kayserl. Landstrassen, und Ströme nechstgemeldte Gebäude und Vestungen, in Er. Maj. Hände, Macht und Gewalt genommen, auch endlich auf beyder Theile beschehene Heimstellung, nach allerseits verhörten Bericht, eingenommener Kundschafft, Brieff und Verträgen, cum plena causæ cognitione, auf dem Reichs-Tag zu Costnitz im Jahr 1417. mit wohlbedachtem Muth, Rath und Zuthun vieler Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu recht erkannt, entschieden und gesprochen, daß vielgedachte Gebäude und Bollwerck zu Mülheim und Monheim gäntzlich und gar ab seyn, und ohne einigen Eintrag und Verzug abgethan werden, auch solch gesprochen Recht gantz und vest, um mehr gehalten werden, und verbleiben soll, ꝛc. Es haben auch zu dessen würcklicher Execution Ihro Majest. alsbald durch Georgen von Zedelitz, Rittern, aus sonderlichem Befehl an beyden, vorgemeldten Oertern alles an Gräben, Mauren, Plancken, Erckern, Bergfridden und allen andern, woran die seynd, nichts ausgenommen, gäntzlich und gar abthun, niederbrechen und schleiffen lassen. Und ist dasselbe nicht allein zu mehrerer Bekräfftigung, und steter Haltung von den gefolgten Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. absonderlich und conjunctim durch neue gegebene Brief und Siegel confirmirt und bestättigt, sondern auch mehr gemeldter Ort Mülheim über 160. Jahr, bis auf Weiland Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, gantz offen und unbefestiget verblieben, und gelassen, und obwohl nicht ohne, daß jetzt hochgemeldter Hertzog Wilhelm im Jahr ein tausend fünffhundert achtzig sieben, von neuen den Flecken zu erbauen, und zu muniiren sich unterstanden haben doch unsere Vorfahren alsbald novum opus nunciirt, und Mandata sine clausula de demoliendo am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht ausbracht, auch so weit verfolgt, daß am 16. Octobris gefolgten ein tausend fünffhundert neun und achtzigsten Jahrs, fürgewendter Einreden unverhindert, mit Urtheil und Recht, so in rem judicatam ergangen, erkannt, daß Ihro F. G. vermöge ausgangenen Mandats, und bey Pön acht Marck löthigs Golds, ohne allen Verzug den angeklagten neuen Bau, und Befestigung einstellen und beruhen lassen, dabeneben alles, was seithero gemacht, aufgerichtet, erbauet und vollführet worden, auf Jh. F. G. eigne Kosten demoliren, niederlegen, und in vorigen Stand stellen, setzen und richten sollen, inmassen dann Ihr. F. G. gleicher Gestalt demselben zu Folge von der Zeit ab, mit weiterem Bauen und Befestigen eingehalten haben. Nicht weniger ist, so viel den Vorkauff und Victualien betrifft, zwischen den vorigen Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. absonderlich und conjunctim mit Rath, Zuthun und Bewilligung der Räthe, Ritterschafft und Ständen aller Landen, und dieser Stadt Vorfahren vor vielen Jahren gewilligt, vertragen und abgeredt, daß aus nechstgemeldten, und allen andern deroselben Fürstenthümer, Graf Herrschafften und Landen, der freye und feile Kauff zu Wasser und Land frey unbehindert, ohne einig Verbott und Aufhalten, auf- und von der

ANNO 1612.

Stadt

ANNO 1612. Stadt Cölln zu den ewigen Tagen gelassen, gegeben, und hinwieder genommen werden soll.

Wann nun die Sachen im Grund fürgesetzter massen beschaffen, und wir aber diß alles insgemein von Kaysern und Königen sonderlich privilegirt, und bey namhafften Pœnen einem jeden verboten, keine Bäue, Schlösser, Munition oder Bevestigung in solcher Nähe, sowohl zu dieser Stadt, als fürnehmlich der umliegenden Provintzen, Landen, und insgemein des H. Röm. Reichs, dessen Landstrassen und Ströhme Gefahr, Schaden und Nachtheil an- und aufzurichten; So haben wir um so viel weniger zu dieser Stadt, und des H. Reichs gemeiner Wohlfahrt, sonderlich geleister Eid und schuldiger Pflicht halben umgehen sollen und mögen, dieses durch einen öffentlichen Druck und beygefügte glaubwürdige Abschrifften vorangemeldter Verträge, Kayserl. Urtheilen und Executorialien zu männiglichs Wissenschafft zu bringen, allem widrigen Fürgeben und Beginnen ausdrücklich zu contradiciren, einem jeden hiemit novum opus zu nunciiren, und sowohl für der Pœn vielgemeldter Kayserl. Privilegien, Urtheilen und Executorialien, als künfftiger Abschaffung alles dessen, was demselben zugegen aufgebauet worden und hinfürter erbauet werden möchte, darauf wir endlich zu verfahren bedacht, zu warnen, insonderheit aber unsern verwandten Bürgern und Eingesessenen, bey Vermeidung jetztgemeldter Straffen ernstlich zu verbieten, keine Häuser noch einige andere Gebäue aufzurichten, oder auch darzu Holtz, Stein und andere Materialia zu verlassen, ab- und auszuführen, darnach sich dieselbe und ein jeder zu richten. Also gegeben den 7. April, Anno 1612.

Folgen vorangezogene Beylagen.

Universis præsentes literas visuris & audituris, Nos Adolphus, Comes de Monte, notum facimus, quod nos & Henricus, frater noster, Dn. de Windegen, sub juramento præstito & fide data promisimus, & promittimus Civitati & Civibus Colonienſibus, quod nec nos, nec successores nostri, ab hac hora in antea nullo unquam tempore intra Reindorp & Sudendorp, in littore Rheni, tam ex ista parte, quam ex illa, faciemus vel fieri permittemus, aliquam munitionem sive Castrum, & si aliquis hoc facere niteretur & laboraret, quod hoc una cum Civitate, & Civibus Colonienſibus defendemus, cum toto posse nostro, sine dolo, in cujus rei testimonium Sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto, & nos Henricus prædictus præmissa vera, & nos ad ea obligatos esse modo prædicto recognoscentes, Sigillum nostrum duximus præsentibus apponendum. Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo octuagesimo sexto, Sabbatho ante Festum beatæ Catharinæ Virginis.

WIr Sigismund, von GOttes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, und ob die Römisch-Königliche Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt durch seine lautere Güte gesetzet hat, unser Königlich Gemüthe mit emsigen Sorgen ohne Unterlaß mahnet, fürsichtig und erbietsam zu seyn, wie wir von allen unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen Ungemach, Krieg und Unfried treiben, und ihnen Fried, Gemach und Ruhe schaffen und bestellen, doch ist unser Hertz so vielmehr und hitziglich entzünd und geneigt, wo zwischen unsern und des Reichs vordersten Gliedern, den Churfürsten und auch andern mächtigen Fürsten Zwietracht und Krieg seynd, deß wir uns die zu versöhnen und hinzulegen, so vielmehr und ernstlicher erbieten, so viel dardurch solcher Zwietracht und Krieg willen, uns und des Reichs Fried, gemeiner Nutz und mehr Land und Leute schwerlicher betrübet, und verderblicher gemacht werden. Wann nun gemeiner Nutz, und sonderlich uns und des Reichs Ströhme, des Rheins und andere Strassen und Wege, durch die Zwietracht und Kriege, die sich zwischen dem Ehrwürdigen Dietrich, Ertz-Bischoff zu Cölln, des H. Reichs in Italien Ertz-Cantzler, unserm lieben Neven und Churfürsten, seinem Stifft, und auch der Stadt und Bürgern zu Cölln, unsern und des Reichs lieben Getreuen, an einem, und dem Hochgebohrnen Adolphen, Hertzogen von dem Berg, und Grafen von Ravensberg, unserm lieben Oheim und Fürsten, an der andern Parthey ergangen haben, jetzt viele Zeiten betrübet und verhindert gewest, und auch ihre Land und Leute, und manche ihrer Unterthanen von beyden Seiten täglich beschädiget, und an Leib und Gut verderblich gemacht seynd, das unser Königlich Gemüth also beweget hatte, daß wir uns selbst in Person gen Cölln und gen Aachen nächst fügten, solche Zwietracht und Krieg zu schlichten, und wann wir zu derselben Zeit, nachdem beyde vorgemeldte Partheyen ihre Sache an uns stellten, und der auch gäntzlich an uns kamen, um etwa viele Stücke und Puncten zwischen ihren mit Rath und Hülff uns und des Reichs Fürsten eines Theils, und etwa viel anderer Räthe, Grafen, Edeler und Getreuer Aussprachen, alsdann, daß unserer Königl. Majestät Brief in gleicher Parthey darüber gegeben, innhalten, und darum, daß wir dißmal um diese nachgeschriebene zween Puncte, als mit Namen von Zoll wegen, und auch von neuer Bäue und Bollwerck wegen, die von dem vorgemeldten Adolph binnen dem vorgemeldten Krieg beschehen und gemacht seynd, kein Ende treffen könten/ dieselbe zween Puncte vor uns gen Costantz/ mit jetztgemeldter beyder Partheyen Wissen und Willen zögen/ und daß dieselbe Parthey beyderseits recht und redlich willkührten/ alsdann/ daß von derselben zweyer Puncte wegen/ in der vorgemeldten Königl. Majestät Brief unter andern Puncten begriffen ist/ mit solchen Wörtern: Item auf den Punct/

ANNO 1612. der da lautet: So soll der vorgemeldte Hertzog von dem Berg niemand zollen/ noch zu Wasser noch zu Land/ und auch die Stadt von Cölln und ihre Eingesessene/ und die in dem Stifft von Cölln gesessen seynd/ nach Ausweisung ihrer Brief/ die er und seine Eltern und Vorfahren darauf gegeben haben/ die er verneuen soll/ darauf antwortete der vorgemeldte Hertzog von dem Berg/ daß sein Vatter selige die Zölle von dem Röm. Kayser und Könige/ unserm Vatter und Bruder/ und auch einem andern Röm. König/ unserm Vetter und Bruder/ und noch einem andern Röm König/ der sint gewest ist/ und von dem H. Röm. Reich auch zu Lehen empfangen hat/ deß der Brief hat/ da niemand ausgeschieden noch gefreyet ist/ die vorbaß an ihn gekommen seynd von seinem Vatter/ oder von ihm/ an seinen Zöllen ichts hindern oder unstät thun sollen in dem Rechten/ da man dem Reich seine Lehen nicht mindern möchte/ darzu und auf den Punct haben beyde Theile gewillkühret/ daß dieselben beyde Theile darum des Puncts nach dem Rechten an uns blieben seynd/ und zwischen heut und unser lieben Frauen Tag/ nächstkünfftige Licht-Messe/ solle ihre jechtliche Parthey ihre Freunde zu uns gen Costnitz/ oder wo wir alsdann seyn werden/ mit seinen rechten Briefen und Kundschafften senden/ uns der Sachen Gelegenheit läuterlich zu unterweisen/ und wir sollen darum zwischen hinnen und nächstkünfftigen St. Georgen-Tag aussprechen. Item auf den Punct/ der da lautet: So soll der vorgemeldte Hertzog von dem Berg/ Mülenheim und Monheim die Bäue/ die in diesem Krieg gemacht seynd/ gründlich aufbrechen; darauf antwortet der vorgemeldte Hertzog von dem Berg/ daß Mülenheim und Monheim seine alt vätterliche Erbe seyen/ und seine Eltern und Vorfahren/ dieselbe begriffen/ bevestet/ und gefreyet haben/ dieselben auch an seine Herrlichkeit und Palen statt/ und hoffet und meynet/ was er daselbst gebauet habe/ das habe er mit Recht mögen thun/ und habe daran niemand zu kurtz gethan/ und seye es nicht schuldig abzubrechen/ und man solle ihn lassen bey seinen vätterlichen Erben bleiben/ darauf hat der ehegemeldte Hertzog gewillkührt/ und ist deß bey unserer Majestät zu dem Rechten blieben/ also/ daß er dieselben Bäue in unsere Hände geben und stellen solle/ in solcher masse dann beyder Partheyen ihre Freund auf unserer lieben Frauen Tag/ nächstkünfftige Licht-Messe/ oder dazwischen zu uns senden sollen/ ihre Recht und Kundschafft darvor zu geben/ so wollen wir den Ausspruch zwischen hie und nächstkünfftigen St. Georgen-Tag zum Rechten thun und sprechen. Und wäre/ daß ein jeder beyder Partheyen auf unserer Frauen Tag vorschrieben ihre Freunde nicht sendent/ so mögen wir um die vorgemeldte Aussprüche zwischen ihnen zu dem Rechten in dem vorschrieben Ziele aussprechen/ beschehe das aber nicht von ihnen in der obgemeldten Zeit/ so wollen und sollen wir dem ehegemeldten Hertzogen von Berg/ die vorgeschriebene Bäue zu seinen Händen inantworten und geben/ und wann die vorgemeldte beyde Partheyen also vor uns gen Costantz nach innerhalb der vorgeschriebenen zweyer Puncte kommen seynd/ und wie sie beyderseits und ihre beyder Briefe/ Rede/ Widerrede/ Nachrede/ und was sie uns fürbringen wolten/ mit samt dem ehrwürdigen Ertz-Bischoff zu Graen/ des heiligen Stuhls von Rom Legaten/ unserm Cantzler/ Johannes/ Ertz-Bischoff zu Riga/ Andreas/ Ertz-Bischoff zu Colatz/ Georgen/ zu Passau, Georgen, zu Trient, und Simon/ zu Tragur/ Bischoffen/ den Hochgebohrnen Rudolph/ Hertzogen zu Sachsen und Lünenburg/ des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall/ und Friedrichen/ Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg/ desselben Reichs Ertz-Cämmerer/ unsern lieben Oheimen und Churfürsten/ Ernsten/ Wilhelmen/ Henrichen und Otten/ allen Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern/ Albrechten/ Hertzogen zu Sachsen und Lünenburg/ Friedrichen/ Marggrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen/ und Bernharden/ Marggrafen zu Baaden/ den Edelen/ Marggraf Rudolphen von Hachenberg/ Herrn zu Rötelen und zu Susenberg/ Ludwig/ Grafen zu Oetingen/ Graf Günther von Schwartzenberg/ Herrn zu Rheins/ unserm Hof-Richter/ Eberharden/ Grafen zu Nellenberg/ Graf Conraden von Freyberg/ Herrn zu Welschen Neuenberg/ Graf Hansen von Lupffen/ Landgrafen zu Stülingen/ &c. und Albrechten von Hönlach/ den strengen Frischhansen von Bodtmer/ Hanß Conraden von Bodtmer/ Rittern/ Hauperten/ Marschall von Babenheim/ Wigelis/ Schencken von Eirn/ Casparn von Klingenberg/ und viel andern Edlen und Doctorn/ eigentlich und gäntzlich verhört/ und mancherley Kayserliche und Königliche Briefe und Aussprüche, und anderley Briefe von der vorgemeldten Zölle wegen von langen Zeiten bisher gegeben/ und davon lauter vernommen haben. Darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe der vorgemeldten Fürsten, Geistlich und Weltlicher, Grafen, Edeler, Doctorn und Getreuen, haben wir GOtt und die Gerechtigkeit alleine vor Augen gehabt, von der vorgemeldten Zölle wegen zum Rechten gesprochen, daß Briefe des vorgemeldten Adolphs Vatter und Mutter in der den Ehrwürdigen in Gode Vattern Ertz-Bischoffen und dem Stifft zu Cölln/ und auch den Bürgern der Stadt Cölln von der vorgemeldten Zölle wegen gegeben haben/ und auch die darauf verwillkürt ausgesprochene Rechte von solcher Zölle wegen gemacht seynd/ alsdann die lauten/ und der vorgemeldte Adolph die zu halten gelobt/ versprochen und geschworen hat/ nach Inhalt der Anlaß und andere Briefe darüber gegeben/ daß die derselbe Adolph halten und nachgehen/ und gnug thun soll ohne alle Argelist und Gefährde. So dann auf den vorgeschriebenen andern Articul/ lautend von der neuen Bäue und Bollwerck wegen/ haben wir

ANNO 1612.

wir auch mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath der vorgemeldten Fürsten/ Grafen/ Edeler und Getreuen/ und mit rechter Wissen/ und auch mit Willen und Wissen des ehegemeldten Adolphs/ und darzu von der Macht wegen/ damit wir uns des vorgemeldten Dietrichs hierinn gemächtigt haben/ gesprochen und entschieden/ daß die vorgemeldte neue Bäue und Bollwerck zu Mülenheim und zu Monheim an des jetztgemeldten Adolphs Seiten/ und die neuen Bäue und Bollwercke zu Wessling/ zu Deutz und zu Ryle/ an des jetztgemeldten Dietrichs und des Stiffts von Cölln Seiten/ gäntzlich und gar ab seyn und abgethan werden sollen/ ohne allen Intrag und Verziehen/ als wir auch die unsern darzu schicken wollen/ zu sehen und zu bewehren/ daß solch Abthun gäntzlich und unverzüglich gethan werde/ alle Argelist und Gefährde hierin gäntzlich ausgeschieden/ und darum/ daß diß unser vorsprechen Recht gantz und veste immermehr bleibe/ darum gebieten wir/ von Röm. Königl. Macht/ den vorgemeldten beyden Partheyen/ und ihr jeglicher ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe/ daß und sie ihr jeglich den vorgeschriebenen ausgesprochenen Rechten und Entscheidungen fürbaß mehr genug thun/ den nachgehen/ und die auch vestiglich halten und vollführen sollen, bey unsern und des Reichs Hulden. Mit Urkund diß Briefs versiegelt mit unserer Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Costantz, nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahre, und darnach in dem siebenzehenden Jahre des nächsten Donnerstags von St. Georgen-Tag, unsers Reichs des vorgemeldten, &c. in dem ein und dreißigsten, und des Römischen in den siebenzehenden Jahren.

WIr Sigismund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungern, Dalmatien, Croatien, &c. König, &c. Entbieten den ehrsamen Bürgermeistern, Räthen und Bürgern gemeinlich der Stadt zu Cölln, unsern und des Reichs lieben Getreuen: Als wir nächsten gesprochen und entschieden haben, daß die neue Bäue und Bollwercke zu Mühlheim und zu Monheim gäntzlich und gar abseyn, und abgethan werden sollen, ohne Intrag und Verziehen; Also senden wir darzu den Strengen Georgen von Zedlitz, Ritter, unsern Diener und lieben getreuen Antworter dieses Briefs, und haben ihm befohlen, dabey zu seyn, und schließlich zu bestellen und zu warten, daß die vorgemeldte neue Bäue und Bollwercke, und was darzu gehöret, und in dem nächsten Krieg von neuem gebauet ist, es sey an Gräben, Mauren, Plancken, Erckern, Bergfrieden oder andern Dingen, woran die seynd, nichts ausgenommen, gäntzlich und gar abgethan, gebrochen und geschleifft werden sollen, und wann die Gesellen, die solche neue Bäue oder Bollwercke von unsertwegen bisher eingehabt haben, etliche Kösten und Zehrung darauf gelegt und gethan haben, und wir je gern sehen, daß unsere und des Reichs Strasse und Landen dortnieden von den Bollwercken fürbaß nicht mehr betrübet werden, und wann euch dieselbe Bollwerck nahe seynd, darum begehren wir von euch mit Ernste, daß ihr zu dem vorgemeldten Abbrechen der Bollwercken beholffen und berathen seyn, und auch die jetztgemeldten Kösten und Zehrung ausrichten und bezahlen wollet, als wir euch wohl getrauen, das ist uns von euch wohl zu dancke, und wir wollen das auch gegen euch und der Stadt allezeit gnädiglich erkennen. Geben zu Costantz, an dem funfzehenden Tag des Monats May, unserer Reiche, des Ungerischen, &c. in dem ein und dreißigsten, und des Römischen in dem siebenden Jahre.

Copia Sententiæ definitivæ in Camera latæ, Jovis 16. Octobr. Anno 1589.

IN Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln, Klägern, wider Herrn Wilhelmen, Hertzogen von Jülich, &c. & Consorten, Beklagten, mandati inhibitorii & demolitorii, ist Lt. Vianden, vorgewendter Einred unverhindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangenen urkunden und reproducirten Kayserlichen Mandat, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, seit Zeit dreyer Monat pro termino & prorogatione, von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen würde, daß gedachte Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn berührtem Mandato einverleibt, hiemit erklärt, fernere Proceß, auch erkennt, daß sie auch ihrem Gegentheil die Gerichts-Kösten derwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen, schuldig seyn sollen.

VIII.

Bericht und Ablehnung vorgehender Cöllnischen Protestation, die Erweiterung der Freyheit Mühlheim am Rhein betreffend.

VOn GOttes Gnaden, des Churfürsten zu Brandenburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Berg, &c. Hertzogen, &c. Und Frauen Annen, Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, &c. Hertzogin, &c. Gewalthabere, Wir Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, &c. Hertzog, &c. des Ritterlichen St. Johannis-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland, Meister. Und wir Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, &c. Hertzog, &c. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach uns äusserlich fürkommen, was massen in der Stadt Cölln, im Namen Bürgermeister und Rath, ein in

ANNO 1612.

Druck ausgegebnes Patent angeschlagen, und sonsten hinter uns hin und wieder spargirt, darinn unter andern erzehlt, als solten wir das Dorff Mühlheim, allernächst der Stadt Cölln (welche beyde Qualitates gleichwohl augenscheinlich unbegründet angeben) zu einer Stadt zu erweitern, mit Immunitäten und Privilegien zu versehen und aufzubringen, einen Haven und Warf daselbst erbauen zu lassen, insonderheit aber den Vorkauff in Materialien zu allerhand Manufacturen und Victualien, den Bürgern und Einwohnern vor andern Ausländischen zu verleihen und zu ertheilen, gemeynt seyn, welches zu ermeldter Stadt hohem Nachtheil, Schaden, Verderb, und merckliehem Præjudiz gereichte, dazu der vor Alters mit dem Fürstl. Hauß Jülich herbrachter nachbarlicher Correspondentz, aufgerichten Erb-Verträgen, angemaßten Kayserl. Urtheilen und Executorialen, auch des Reichs Constitution und Policey-Ordnungen zugegen lauffen solt, derhalben sie solches contradicirt, und ihren Mitbürgern keine Häuser noch einige andere Gebäue daselbst aufzurichten, oder auch dazu Holtz, Stein und andere Materialia zu verlassen, ab- und auszuführen ernstlich verbotten.

Wiewohl nun unsers Ermessens ein jeder, welchem dieser Ort Mühlheim bekandt, derselben narraten, augenscheinlichen Ungrund und Unerheblichkeit leichtlich spüren und erkennen mag, dannoch damit denen, welchen das Werck unkündig, und der Sachen nicht berichtet seyen, unser rechtmäßiges löbliches Intent und wohlbegründte Befugniß offenbar werden, und zu wissen kommen möge.

So haben wir, allerhand ungleichen Gedancken fürzubauen, und damit niemand durch dero von Cölln unzeitiges Ausstreuen irr gemacht, nach beschriebenem Bericht und Ableinung zu der Cöllnischer Fürbringens Hintertreibung zu publiciren, und gleichfalls in Druck zu geben, eine Nothdurfft erachtet.

Dann erstlich nicht ohne, daß zu Anfang und alsobalden wir im Namen unserer Chur- und Fürstlichen Principalen, dieser verledigten Jülichischen Landen Possession und Regierung, durch Göttliche Verleihung ruh- und friedlich apprehendirt, derselben Landen angehörige getreue Unterthanen, insonderheit aber die Bergische uns gantz bedauerlichen und mitleidentlich geklagt, welcher Gestalt sie nun eine zeithero und noch, in Kauffen und Verkauffen, und wann sie ihre Waaren und Güter, es sey gleich klein oder groß, wie es genennet werden möchte, gen Cölln zum feilen Kauff brächten, mit allerhand ungewöhnlichen vor acht oder zehen Jahren unerhörten Impostẽ, Zöllen und Auslösungen über die Maaß wider alt Herkommen und löblich Herbringen, gravirt und beschwert worden, und noch, welches alles hieher ordentlich und in specie zu erzehlen zu lang, und dem Leser beschwerlich fallen würde. Wir aber zum Nothfall, und dafern die Cöllnische mit dieser unser Berichtung nit gesättigt, eines nach dem andern darzuthun gefaßt, auch (welches ihnen gleichwohl kleinen Ruhm bey andern gebähren solte) zu deduciren erbietig. ANNO 1612.

Fürs ander haben jetzternannte Bergische Unterthanen angeben, daß sie vordiesem in dem Niederländ- und Cöllnischen lang gewährten Kriegswesen, bey welchem sie und aller dieser Landen Hintersassen unverschuldter Weiß überzogen, gebrandschätzet, ausgeplündert, und über die Maaß jämmerlich geplaget, mit ihren Weibern, Kindern, Vieh und andern, kein Weichen oder Fliehen, da sie es eine Zeit lang hinfliehen und transferiren möchten, dann die Stadt Cölln haben können, sintemahl zwischen Siegberg und Düsseldorff keine Städte, allda sie sich zu versichern getrauen mögen, gelegen. Cölln aber zu erreichen, ihnen offtmals zu fern und weit gewesen, also, daß auf dem Wege, und ehe sie über Rhein kommen mögen, des Ihrigen jämmerlichen spolirt, beraubt, gefänglich hingeführt, und auf unträgliche schwere Rantzionen, durch Marter und Tormentirung gedrungen, daher sie gantz ausgeöset worden, und zu ihrem häußlichen Aufenthalt länger kein Auskommens gesehen, derhalben dann Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Berg, bey weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Christsel. Andenckens offtermalen, daß S. L. damit die Freyheit Mühlheim um etwas mehr versichert, und die umhero gesessene Unterthanen ihre Retirade und Zuflucht in Zeit der Noth dahin nehmen möchten, bewilligen, und sich gefallen lassen wolten, auf gehaltenen verschiedenen Land-Tägen angesucht und gebetten, bis endlich S. L. ein solches bewilliget, und im verlauffenen 87. Jahr dessen einen Anfang gemacht. Benebens dem allen uns glaubliche Anzeig beschehen, als zwischen Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Cölln, der gemeiner Einkommen und Gefälle halben, allerhand Differentien entstanden, daß daher gerührter Magistrat solche Bürgere unterm Schein, daß sie verbottner Religion seyn solten, in nächst verwichner lang gewährter winterlicher Zeit für und nach allgemach mit Versperrung ihrer Handels-Läden, Häuser, und forsten durch Verbott ihrer Aemter und Nahrung, auch Abzwingung unträglicher Brüchten, zu ihrer grossen Ungelegenheit der Stadt vertrieben, welche sich bey uns angeben, der Cöllnischen grausamen Verfolgung, und im H. Reich unerhörter Tyranney beklagt, und daß sie als Evangelische Religions-Bekenner, sich unter unsern Schutz und Schirm zu Mühlheim häußlich niederlassen, daselbsten bauen, und ihre Nahrung treiben möchten, unterthäniges emsiges Fleiss angesucht und gebetten, so wir auch in Betrachtung ihres erbärmlichen Zustands, und daß sie Christen-Menschen wären, aus Fürstlich-Christlichem Mitleiden, und angesehen ihres ehrbarn Vorhabens,

ANNO 1612. bens, ihnen aus Gnaden bewilliget, sie in unsern Schutz und Protection aufgenommen, und daselbst zu Mühlheim sich niederzulassen, mit sichern Conditionen, wie solche zwischen uns und ihnen verglichen, verstattet.

Daß aber nun Bürgermeister und Rath zu Cölln, dasselbe zu ihrem und der Stadt Præjudiz oder einiger Æmulation anzusehen und auszudeuten, unterstehen wollen, solches ist an ihme selbsten aus angedeuten klaren Ungründen baufällig, und beständig zu widerlegen unschwer. Dann obgleich sie zuforderst Mühlheim, ihrem Wohn nach, etwas schmählich ein Dorff nennen, inmassen für diesem gleichfalls etlichmal, und sonderlich, als sie das Kayserl. Mandatum sub- & obreptitie per suppressionem veri & suggestionem falsi, am Kayserl. Cammer-Gericht ausgewürcket, auch beschehen, davon weiset der Augenschein das Gegenspiel klärlich aus, und ist ohnedem notorium, daß Mühlheim vor 10. 20. 30. 40. 50. und mehr, ja unverdencklichen Jahren, mit Pforten, guten Graben, darauf starcke Stacketen umher gestanden, versehen, inmassen ohne solche Qualitates, kein Ort den Namen einer Freyheit erlangen oder haben kan, darzu mit Stadt-Rechten, Bürgermeistern, Schöffen, und einem besondern alten Siegel, gleich andern Städten, privilegirt und begnädigt gewesen und noch, benebens dem unläugbar war, daß weyland Herr Wilhelm von Jülich, Hertzog von dem Berg, Graf zu Ravensberg, und Herr zu Blanckenberg, Anno 1393. vorbemeldte Freyheit, derselben Bürger und Einwohner dermassen privilegirt, daß sie inner vier nach einander folgenden Jahren Schatz-frey seyn, und sich inmittelst verwahren möchten, wie beschehen, aus welchem handgreiflich bescheinet, daß Mühlheim zur Ungebuhr und mit Ungrund novum opus, auch ein Dorff, und daß es allernächst unter Cölln, da es doch schier eine Stund Gehens davon entlegen, von den Cöllnischen baptizirt und höhnisch genennet werden wolte, so sollen auch die Materialia, als Holtz, Stein, Kalck, Eisen, Bley, und dergleichen, um dieses zu Mühlheim angefangenen Baues willen, zu deren von Cölln Nachtheil nicht eingekaufft noch vertheuret werden, sintemal dessen und in dergleichen Fürstenthumen Jülich und Berg, GOtt Lob, so viel um Geld feil und fürhanden, daß die Cölln- sowohl auch die Mühlheimische, und andere, wann nun die Gebühr darfür præstirt, damit gnugsamlich versehen werden können.

Ist sonst fremd zu vernehmen, daß die Cöllnischen sich dessen durch uns, unsern Unterthanen zugelassenen Vorkauffs zu beschweren, unterstehen und fürbringen dörffen, in Erwegung sie der Stadt Cölln Bürgern dergleichen vorbehalten, und ohne das die beschriebene Rechten vermögen, quod in emtionibus frumenti & aliarum rerum necessariarum oppidani & subditi exteris meritò præferantur, und seynd wir nit destoweniger mit beyderseits gebrauchten Vorbehalt, den angezogenen alten Verträgen, als viel die freye Ab- und Zufuhr zum feilen Kauff anlangt, deme am 19. Jul. Anno 1530. datirtem und in Druck ausgegebenem Fürstl. Patent (davon Copey hiebey) einzufolgen, und demselben, wofern die Cöllnischen uns darum der Gebühr ersuchen, sich demselben gemäß zu verhalten, und das zu End desselben wider sie, ihre Mitbürger und Einwohner, inserirt mandatum inhibitorium cassiren werden, nachzugehen geneigt. ANNO 1612.

Daß sonsten die Cöllnischen ferners sich auf die alte zwischen dem Fürstl. Hauß Jülich, und ihnen eingangne Erbverträg referiren, und dieselbe so stattlich auf die Bahn bringen dürffen, solches kommt uns nit weniger fremd für, sintemahl wir Anfangs zu eingetrettner Possession und Regierung dieser Landen, uns ausdrücklich rund erklärt, daß wir nichts liebers sehen, wünschen und uns angelegen seyn lassen wolten, als mit den Benachbarten, darunter sie ja mit gemeynt gewesen, gute, friedfertige, vertrauliche Correspondentz, Freund-Nachbarschafft und Verständnuß zu erhalten, inmassen auch zu dem Ende die Cöllnischen um Erneuerung der alten Erbverträg, welche gleichwohl, wie wir berichtet, nur auf 100. Jahr gestellt, und der Zeit schon verloschen gewesen, ansuchen lassen, welches sie nit allein abgeschlagen, sondern fürters gegen uns und die Unserigen sich gantz widersinnisch erzeigt, indem sie gegen solcher Verträg Inhalt, unsre Widerwärtige und Feinde aufgehalten, unterschleifft, in ihren Schutz aufgenommen, daß dieselben in der Stadt Cölln gefährliche Conventicula und Beykunfften, so demnach dem Magistrat nit unbewußt gewesen, gehalten, allerhand Famosschrifften daselbst wider uns und unsre gehorsame getreue Diener drucken, anschlagen und spargiren lassen, gern zugesehen und verstatt, wie wir dann dergleichen Stücken gnug, da nöthig, und wir uns hiemit per expressum vorbehalten, deduciren und beweisen können, wo es anders sich diß Orts fügen und erleiden möcht.

Gleichfalls werden auch die durch weiland Graf Adolph zum Berg, und dessen Bruder Heinrich, Herrn zu Windeck, vermeynte gethane Versprechnuß, de non ædificando castro seu munitione, auch folgends durch Kayf. Sigmund gefälltes Laudum und darauf gefolgte vermeynte Execution, hieher gantz impertinent und unzeitig angezogen, in Erwegung diß Orts kein ander Intent dann wir Mühlheim zu erweitern, und sowohl für die, von den Cöllnischen, unerhörter Weiß vertriebne Religions-Verwandten, als auch andere, so daselbst zu wohnen, lust und begierig, etliche Häuser zu bauen, und sonst für unversehnen Ein- und Uberfall zu versichern. Und irret hieran nit, wann gleich obgemeldt Gräfl. Gebrüder Verheischung beschienen werden könte, wie nit, weil dieselbe nit pro constituta servitute, sed potius obligationè personali,

ANNO 1612. sonali, zu achten, angesehen doch folgends Anno 1393. und also 107. Jahr nach jetzt angeregter berühmter Zusag, durch Herrn Wilhelmen von Jülich, Hertzogen von dem Berg, Grafen zu Ravensberg, und Herrn zu Blanckenberg, wie derselbe die von Mühlheim aufs neu privilegirt und versichern lassen, alles abgethan und erloschen. Und haben sich die Cöllnischen deren ohne Contradiction wissentlich begeben, welche causa amittendæ servitutis im Rechten wohl begründet. Um so viel destomehr, weil auch hernacher Hertzog Adolph währenden Kriegs, wider Ertzbischoff Dietrichen von Cölln, zu Mühlheim (jedoch den Rheinstrohm höher an, ausser der Freyheit Mühlheim) einen Thurn oder Bollwerck, ohne der von Cölln Einred oder Widersprechen, aufrichten lassen, und dergleichen servitus damals nit prætendirt worden, sondern was durch Kayser Sigismunden laudirt und gesprochen, solches zwischen Bischoff Dietrichen von Cölln, deme die Stadt aus Kayserl. Befehl, Hülff geleistet, und obwohl gemeldter Hertzog Adolph, welcher beyde Krieg geführet, und respectivè auf des Ertzstiffts und Bergischen Grund, gegen einander Bollwercke gebauet, der Krieg aber damalen niedergelegt gewesen, ex pacto & publicæ pacis ergo fürgelauffen, und damit das Rauben und Kriegsverderben nit weiter einreissen möchte, befohlen worden, qua causa nunc cessante, effectui locus esse non potest, jedoch dessen alles unbegeben, ist gleichwohl der Cöllnischen error facti aus bewährten Historien, ihren eigenen Chronicken, ja höchstgedachtes Kayserś Sigismundi laudo zu remonstriren und abzumercken, sintemahlen solches nit auf die Freyheit Mühlheim, sondern durch beyderseits kriegende Theilen erbaute Bollwercke, deren eins zu Ryle, allernächst unter Cölln, das andere ein gut Stück Wegs oberhalb Mühlheim fundirt gewesen, daraus sie über Rhein gegen einander geschossen, und dem Land allenthalben grosser Schade zugefügt worden, angesehen, inmassen dann in selbigem laudo denen beyden, einige Städte oder Freyheiten zu erbauen, gar nit verbotten, welches sonsten dem laudo expressis verbis hätte müssen inserirt und cavirt seyn, in Gestalt daher klärlich abzumercken, daß der Cöllnischen Prætension ex Imperatorio laudo gar keinen Schein hat, und derhalben angedeuter Kayserlicher Spruch, propter ignorantiam facti, gantz impertinenter hieher angezogen; eine gleiche Gestalt hats auch mit der demolition, welche, wann die Cöllnischen befugt gewesen, nit auf ihre, sondern ædificantis Kösten, vermög der Rechten, hätten beschehen sollen, aber von seiner des Hertzogen L. prece & precibus und auf ihre selbst Kösten zu thun vergünstiget, sic enim habent verba Chronic: Mer idt cöste die Statt groiß afzobrechen, ind auch an den Herren zo werven, dat sy ihren willen dairzu gaven, da sie dat geschien liessen, ꝛc. Aus diesem allem können verständige ehrbare Leute ermessen, mit welchem Ungrund am Kayserl. Cammer-Gericht Mandatum inhibitorium & demolitorium in längst verflossenen 88. Jahr expracticirt, und darauf ohne einig repliciren der Cöllnischen gestracks mit dem decreto paritionis verfahren seye, welch decretum, so an Seiten Jülichs, mit Erbietung rechtmäßiger Caution folgends aufgehaben, und an dem gestanden, daß man in der Hauptsachen de jure præsentorum impetrantium & nuntiantium handlen sollen, dannoch nunmehr uns vergeblich fürgeruckt, in Betrachtung inmittelst mit Reparation der Wälle und Graben, auch Erbauung vieler Häuser, allda zu Mühlheim verfahren. ANNO 1611.

Die allegirte Kayserl. und Königl. Privilegia, darinn keine Bäue, Schloß, Munition oder Bevestigungen in solcher Nähe, und zu Gefahr und Schaden der umliegenden Provintzien, deren Landstrassen und Ströhme aufzurichten, verbotten seyn solte, belangend, da wollen wir uns hiemit zum zierlichsten bezeuget haben, daß aus fleißig Nachforschen wir davon überall keine Nachrichtung erlangen mögen, sondern haltens dafür, wofern die Cöllnischen dessen ichtwas beständigs vorzuweisen, daß solches gleichwohl diesen Landen, und dero vorhin in Regierung gelebter löbl. Fürsten erhaltenen Kayserl. und Reichs-Regalien im geringsten nicht præjudiciren könten noch mögen. In Erwegung: Quod privilegia sine præjudicio & diminutione juris tertii intelligenda sunt. Und ist mehrgemeldte Freyheit ringsum im Fürstenthum Berg undisputirlich gelegen, wie den Cöllnischen wohl bewußt, und sie vor wenig Jahren bey Vergleitung der Ochsen nach ihrem Marckt nit ungeständig gewesen, wie auch die Erbauung der Häuser zu Mühlheim eben so wenig ad ipsorum injuriam & præjudicium, als die, so binnen Cölln erbauet, den Mühlheimischen nachtheilig seyn, mit Wahrheits-Bestand ausgedeutet werden kan. Und wann gleich hieraus den Mühlheimischen und andern dieser Landen Unterthanen einiger Nutz und Vortheil an Nahrung und sonsten zuwachsen würde, solchs sollen die Cöllnischen ihnen billigs nit mißgönnen, sintemahl sie den mehrentheil, deren, so sich jetzt daselbst niederlassen und bauen, aus ihrer Nahrung vertrieben, solten sich auch daran nit ärgern, vielweniger können solche unsere löbl. Fürst- und Christliche Vornehmen von unpartheyischen Verständigen für unrechtmäßige verbottene Händel geachtet werden. Siquidem qui suo jure utitur, nemini injuriam facit, & qui, in agro suo fodiens, vicini fontem avertit, de dolo non tenetur, si non animo nocendi vicino, sed agrum suum meliorem faciendi, id fecit. Inmassen dann, was zu Mühlheim mit Graben und Aufwerffen angefangen, solches nur defensivè uud zu Abwendung androhender besorgender widerwärtiger Anschläge und Practicken, auch Bedrohungen beschicht, kan auch nit zur Vestung, sondern allein einer blossen Stadt angesehen werden, dann ein anders ist eine Vestung, und ein anders eine Stadt, obgleich dieselbe mit Mauren und

Wäl-

ANNO 1612.

Wällen umzogen, wie dann dergleichen Vestung und Flecken beym Rheinstrohm hin und wieder, auch nahe bey den Städten, zu ersehen und erfindlich. Derwegen höchlich zu verwundern, warum die Cöllnische jetzt um Müllenheim, und nit so hoch um Deutz, welchs recht über und für Cölln gelegen, und vor Jahres-Frist viel stärcker bevestiget, eifern. Letztlich die durch die Cöllnische vermeyntlich angezogene besorgende Gefahr und Unsicherheit der Ströhme und Landstrassen betreffend, da wollen wir sie der verlauffenen Jahren Exempeln als mit Kriegsschiffen, auch zu Lande allerseits kriegende Theilen für und nach langs Mühlheim auf- und abgezogen, und sich auf den Rheinstrohm für die Stadt Cölln gelegt, auch die Freyheit Mühlheim, wofern solche mit Guarnison nit starck besetzt gewesen, etlichmal überfallen und vergewaltiget hätten, hiemit erinnert, und dabey zu Gemüth geführt haben, ob nit die vorhabende Verwehrung der Bürgerschafft zu Mühlheim zu besserer Versicherung des Rheinstrohms und Landstrassen, als im widrigen Fall und geringer Anzahl, da man feindlicher Überfäll und Anschläge gewärtig, gereichen und dienen solle.

Wann nun aus vorerzehlter umständlicher wahrer Deduction, auch mehr andern Ursachen und Motiven, so wir auf den Nothfall fürzubringen, uns fürbehalten, unser Fürstlich geneigtes Gemüth gegen die Benachbarten, auch die gnädige Affection zu dieser Landen Unterthanen und getreuen Hintersassen klärlichen erscheinet, und daß wir mit vorhabendem Bau, ohn jemands Injurien, Præjudiz oder Nachtheil, zu verfahren wohl befugt, gnugsam dargethan; Im Gegenfall aber der Cöllnischen unzeitige Widersetzlichkeit, welche anders nit, als aus unsrer Widerwärtigen, Mißgünstigen, Friedhäßigen Anstifftung, theils wegen privat-gefaßten Hasses, theils unterm Schein und Farben der Catholischen Religion, die wir niemals zu behindern gemeynt, herfliessen, handgreiflich und Sonnenklar herfür leuchtet. So wollen wir demnach männiglichen, denen dieses zu lesen fürkommen wird, nach eines jeden Gebühr, freundgünst- und gnädiglichen erinnert, auch hiemit begehret haben, den Cöllnischen in ihrem unerfindlichen Anbringen, damit sie diesen Landen eine unziemliche servitutem, wider GOtt, alle Rechte und Billigkeit aufzudringen, und über den Hals zu legen, vermeynen wollen, keinen Glauben beyzumessen, auch sich deßhalb nit anfechten, irr oder abwendig machen zu lassen. Sie die Cöllnischen aber benebenst getreulich ermahnet haben, den Ursprung dieses Wercks etwas gründlicher mit mehrerm Nachdencken zu erwegen und zu behertzigen, und sich gegen uns und die Unserigen, zu etwas besserer Nachbarschafft und Correspondentz, als bis hieher beschehen, zu schicken, und das ausgelassen vermeyntes Mandat, zu Verhütung dergleichen verbottner und anderer Inconvenientien, aufzuheben und zu cassiren, auf welchen Fall wir zu gleichmäßiger Nachbarschafft und Correspondentz geneigt, auch wofern sie von ihrem, wiewohl unbilligen Vorsatz und Widersprechen nit abzustehen vermeynen würden, seynd wir urbietig, in unserer Vorfahren LL. für diesem gethanes rechtmässiges Anerbieten, belangend die offerirte Caution und den Austrag Rechtens, wiederum zu tretten, und was künfftig zurecht erkannt werden mag, Fürstlichen einzufolgen, dahin wir uns nochmals, auch für uns selbst zierlichst offeriren. Geben zu Cleve, unter unsern hierneben gedruckten Secret-Siegeln, am 7. May, Anno 1612.

ANNO 1612.

Folgt nun das obangeregte F. Patent.

Wir Johann, van Gots Gnaden Hertzog zu Cleve, Gülich und Berge, Graf zu der Marck und Ravensperg, ꝛc. Lassen vch allen und jglichen unsern Underdanen unser Lande Gülich und Berge wissen, Als unse Vorfaderen und wir mit eyne Ersamen Rait der zu Cölln lange Zyt yhn günstiger Vereynigung und guter Naberschafft gestanden, Also, dat unse Underdanenn bynnen Cölln, und herwiderumb die Bürger und Ingesessen derselviger Stat Cöln binnen unsern Landen und Gebieden mit jren Lyven, Erff und Güdern, beweglich und unbeweglich, sicher, veylich, beschirmpt, vur alle geweltliche Sachen behoidt, und nit bekommert werden solen, Dan umb eins jedern eygen Schoult, Brüchten, ader da er Bürge worden were, Und dat eyn jeder dem andern Veylenkouff zu und affstoeren fall und mach, alles ferner Inhalt derselviger Vereynigongh, So kompt uns vur, wie da jnnen villerley Gebrechen und Mißverstant gefallen, nachdem jr desselvigen also nit bericht geweist, Derhalver wir vur gut angesien vch verkondigen zu lassen, dat jr vyre Korn, Koelen, Houltz, Steyne, Kalcke, Kiese, Botter, Eyer, Visch, und allerley ander Ware, wie die graut mach werden, zum veylen Kouff bynnen Cölln bringen, wem und wo jr konnen verlassen und verkouffen, Und so es vch beliefft, wiederumb heimfoeren, ader sunst daselffs jn Gewarsam biß auf andere Zyt legen mögen, Also, dat jr nit gedrongen werden, dissen ader dem, sonst oder so, vyre Ware zu verkauffen off zu verlassen, Doch dat ihr mit vffrechter Kouffmanschafft vnnd Ware sonder Bedroich vmbgahet. Wie auer jemantz van vch dar veuer beswert ader bedrangt wurd, Sulchs willet jrstlich dem Rade zu Cöln, Vnd jn dem es nit affzestalt, vnsern Amptluden und Beuelhauern nachmals zuerkennen gheuen, Waby sie sulchs affschryuen vnnd vch der Gebür na vorheiffen mögen. Herna hatt jr vch im besten zu richten. Gegeuen zu Düysseldorff vff den nuyntzienden Dach Julij, Anno ꝛc. drissich.

Der

ANNO 1612.

IX.

Der Stadt Cölln weitere beständige Ausführung, den Mühlheimischen Bau betreffend, wider das Fürstlich-Jülisch am 7. Tag des Monats May, Anno 1612. aufgeschlagene Patent.

WIr Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs freyer Stadt Cölln; Thun kund hiemit, und fügen jedermänniglich zu wissen, als uns abermalen, ein offen, unter Namen beyder possidirenden Chur- und Fürsten, dero Jülich. Fürstenthum und angehörigen Landen, in unserem ungezweiffelten Territorio ar maßlich aufgeschlagen Patent vorkommen, darinn zu Ablehnung des erst in Druck ausgangenen Fürstl. Jülichischen Patents und Publication des Mühlheimischen unterstandenen Baues und Bevestigung, von uns hingegen nothdränglich vorgestellte Contradiction, und deren rechtmäßige Behauptung, zwar mit höchstem Fleiß zusammen getragen, und gefärbtem Schein, im Grund aber ohne einig Fundament juris & facti bestritten werden will.

Ob dann wohl der Ungrund solchen widrigen Patents, aus dessen eigenem unschließlichen Innhalt sich selbst öffentlich an den Tag ergiebt, und wir zu dergleichen Wechsel-Schreiben keine Lust oder Gefallen tragen, derhalben auch bis dahin zurück gehalten, dieweil wir dannoch daraus befunden, daß etliche Sachen allein zur Verbitterung, und höchster unserer Ehren Verkleinerung, unverschuldt darzu unnöthiger Ding, wie auch bey der Hauptsachen fast alles in facto höchstgemeldten possidirenden Chur- und Fürsten, von unsern und dieser Stadt Widerwärtigen mit ungleicher Einbildung und unerfindlichem Bericht vorbracht worden; Damit dann so wenig, Ihr Chur- und F. G. G. als auch andere unser Stillschweigen ungleich, und dahin aufnehmen, als ob die Sachen angebener massen in Wahrheit sich verhalten thäten, oder wir mit Bestand nichts dagegen einzureden wüßten, so seynd wir, vornehmlich zu Rettung unserer, GOtt Lob, wohlherbrachten Ehren, und im Reich bekandten Namens endlichen bemüßigt, und fast gegen unsern Willen gedrungen worden, diesen Gegenbericht wiederum in Druck auszugeben, und gleicher Gestalt durch öffentlichen Anschlag zu publiciren.

Und lassen also Anfangs die im Eingang des Jülichischen Patents einverleibte Bestreitung, daß Mühlheim ein Dorff, und allernächst bey Cölln gelegen seye, auf ihrem kundbaren Unwerth ersitzen, sintemahlen ipsa rei evidentia, so männiglich bis daher vor Augen gestanden, gnugsam an den Tag giebt, wie es mit beyden qualitatibus beschaffen, und wer seines Angebens oder Bestreitens am besten befugt seye.

Was aber den zu Mühlheim unterstandenen Bau hauptsächlich betrifft, will derselb vor erst mit dem angeben, als solten die Bergische Unterthanen, allhie zu Cölln, mit allerhand ungewöhnlichen, und vor acht oder zehen Jahren erstlich eingeführten unerhörten Impositen, Zöllen und Auslösungen sehr gravirt und beschwert seyn, justificirt werden, wie aber nichts in specie davon gemeldt, also wissen wir uns solcher unerfindlicher Auflagen zumahlen frey, und daneben wohl gesichert, daß wir derselben so wenig überzeugt, als daher mit einigem angedeuter massen verweißlichen Verhöhen, solten verdacht werden können.

Hingegen aber ist notorium, Reichs- und Land-kündig, mit was hochschädlich und unleidlichen gedoppelten Licenten, Impositen und Convoy-Geld, gegen des H. Reichs Constitutiones und offenbare Güldene Bulle, alle Commercia, Waaren und Victualia, nichts ausgenommen, zu Wasser und Land, an unterschiedlichen Oertern oben und unter dieser Stadt, in nächstvergangenen Jahren durch armirt, und auf dem Rheinstrohm eingeanckerte Schiff, angestellte Licent-Meister und andere Officier belegt, angeschlagen, gravirt und beschweret, und daß solch gravamen, unangesehen vielfältigen Anhaltens, auch der Röm. Kayserl. Maj. als des höchsten Haupts, ergangener Befelch, und des hochlöbl. Churfl. Collegii aus Nürnberg beschehener stattlicher Ausführung und wohlgegründter Erinnerung und Ersuchen, um förderliche Abschaffung, dannoch bis dahin nicht abgestellet, sondern einen Weg wie den andern eben starck continuirt und verfolgt, und dardurch so wohl aller anderer, als der nächst angräntzend- und benachbarter Chur-Fürsten und Stände Unterthanen hart gedruckt, bey diesen ohne das theuren Zeiten noch höher beschweret, und was diß Orts uns zu imputiren unterstanden, mit mehrer und kundbarer Fug und Ursachen retorquirt werden kan.

Zu geschweigen, wann gleich durch uns etwas neues aufgesetzt worden, wie nicht, daß dannoch darum von den alten beeydten Erbverträgen, nicht abgetretten, und Mühlheim gegen deren ausdrücklichen Innhalt, und des hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Erkänntniß, Urtheil und Rechtspruch munirt und bevestiget, sondern vielmehr dem beklagt aber unerfindlichen gravamini, durch bestimmt und von Alters auf Samstag nach Cölner Gottesdracht verordnete jährliche nachbarliche Communication, seine Richtigkeit voll gegeben, und dabeneben die Erbverträg unverbrochen gehalten werden sollen und können.

Die zweyte und fast vornehmste Ursach der Bevestigung wird in obgemeldtem letzten Jülichischen Patent, auf die hiebevor von allerseit Niederländ- und Cöllnischen kriegenden Theilen gethane Einfälle, und daraus erfolgte Beschädigung, und daß es nur defensivè, zu Abwen-

ANNO 1612. Abwendung besorgender Anschläge und Practicken gemeynt seye, fundirt.

Weil aber dasselb in processu mandati Demolitorii & Inhibitorii von den Fürstl. Jülich- und Bergischen auch vorgeworffen, aber am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer als unerheblich verworffen, aberkennt, und solchen Einwurffs unverhindert, paritio auferlegt und befohlen worden, solche Erkänntnuß auch, sine petitione revisionis, in ihre Würcklichkeit und rem judicatam ergangen, ist unnöthig sich damit aufzuhalten, sondern woll man dargegen obgemeldt Urtheil und erwonnen Recht gestellet haben.

Wie auch ohnedem ein unschließlich Argument ist, die Bergische Unterthanen haben wegen der Uber- und Einfäll, eine Retirade oder Asyl, darauf sie in solchen Nöthen ihre Zuflucht nehmen, vonnöthen, derwegen muß Mühlheim contra pacta jurata, atque rem in supremo consistorio nuperrimè; & non minus ante multos annos Cæsarea Sigismundi Imperatoris authoritate, electorum & statuum Imperii adhibito consilio, jure & justitia dictante, judicatam & decisam, bevestigt werden, dann keinem seiner eigenen Noth- oder Nutzbarkeit halber, von beschlossenen, destoweniger so theuer und hochbekräfftigten Erbverträgen, und darauf unterschiedlich erhaltenen Urtheilen, gegen und ohne des andern Theils Willen, abzutretten, und denselben zuwider zu handlen, in Recht erlaubt und zugelassen, wie dann auch im Fürstenthum Berg, sowohl am Rheinstrohm als auf dem Land mehr andere Oerter vorhanden, dahin die Unterthanen bequemer, zeitlicher und mit mehrerm Nutzen und Gelegenheit sich und das Ihrige retiriren, schützen und verthädigen können und mögen, daß derhalben unnöthig gewesen, eben diesen verbottenen Ort, wider ausdrücklichen Inhalt mehrberührter Erbverträg, auf Anstifftung der Widerwärtigen, uns und dieser Stadt zur Gefahr, dann auch Unsicherheit des gantzen Lands und herumliegender Provintzien, Abbruch und Schmälerung wohlhergebrachter Gerechtsamkeit, und in manifestissimam æmulationem dazu vorzunehmen, und dero Gestalt mit viel hundert stetig bewehrten Leuten zu bevestigen, oder auch den Rheinstrohm mit armirten Kriegs-Schiffen zu belegen, sonderlich bey diesen, GOtt Lob, etwas baß ruhigen Zeiten, bey denen man der Uber- und Einfäll wohl gesichert, frey und ledig, und keiner Bevestigung nöthig ist.

So mag auch hierzu dasjenige, was weiland hochlöbl. Gedächtnuß Hertzog Wilhelm eben an diesem streitigen Ort, mit unterstandener Munition und Bevestigung in Anno 1588. vorgehabt, nit angezogen, vielweniger daher justificirt werden, sintemahl solcher attentirter Bau und Munition am Kayserl. Cammer-Gericht vor eine verbottene Thätlichkeit erkennt und angesehen, und derenthalb Ihro F. G. solchen Bau abzuschaffen, mit Urtheil und Recht, und bey Vermeidung anbedräuter Pön auferlegt und befohlen, wie auch Ihro F. G. auf solch ergangen Urtheil, den angefangenen Bau eingestellt und unvollzogen, bis auf diese Neuerung liegen lassen. ANNO 1612.

Daß aber ferner dabey in Vers. Benebens dem allem, &c. die allhie vor ungefähr dreyen Jahren, von etlichen unfriedsamen Leuten, welche den statum reipublicæ, in Religion- und Prophan-Sachen, gäntzlich und zumahlen zu evertiren geneigt gewesen, angesponnene Uneinigkeit dahin unbefugter Dingen mißdeutet werden will, als wann dieselbe wegen gemeiner dieser Stadt Einkommen und Gefäll entstanden seyn soll; Ob gleich dieses zu Berechtigung des Mühlheimischen Baues eben so viel als nichts vorträglich ist, sondern mehr zu unverschuldter Verkleinerung, als der Sachen Nothdurfft eingeführt wird, und wir diß Orts niemand darvon Red und Antwort zu geben schuldig, beschicht uns doch daran Gewalt und Unrecht, und seynd Ihro Chur- und F. G. darbey der Sachen und Verlauffs viel zu weit berichtet, solten auch billiger desjenigen, was der nächst verstorbene Hertzog Johans Wilhelm, Christsel. Gedenckens, eben bey der Zeit, unter Ihro F. G. eigner Hand an uns geschrieben, und für ein Zeugnuß gegeben, erinnert worden seyn.

Dann wir in Bedienung unserer Aemter und Verwaltung dieser Stadt Gefäll, Einkommen und ærarii publici, durch Göttliche Verleihung, dermassen, ohne Ruhm zu melden, erbar, aufrichtig und unverweißlich uns erzeigt und verhalten, daß so wenig einig böser Verdacht, als unrichtige That sich dabey befunden, oder nachmals befinden soll, kan oder mag, es hat aber der Ausgang und das Werck selbst, wie Stadt- und Land-kündig ist, gnugsam geoffenbaret, auch die Benachbarte auf gleichen Schlag angestellt, und zu vorgesetztem Intent ausgeführte Exempla zu erkennen geben, wohin die erregte Commotion diß Orts angesehen gewesen.

So bestehet auch die dritte Ursach unterfangner Munition, daß wir die fürnehmste Kauff- und Handelsleut, allein der Religion halben, mit unerhörter Tyranney der Stadt vertrieben, auch etlichen die Läden und Handlung gesperret, und daher Ihro Chur- und F. G. G. bewegt haben solten, die Ausgeschaffte auf- und anzunehmen, und mit geklagter Bevestigung in Mühlheim zu versichern, im geringsten nicht.

Dann vorerst seyn wir der beschuldigten Ausschaffung namhaffter Kauff- und Handelsleut nit geständig, und soll sich vielweniger befinden, daß wir dieselben, oder sonst einigen andern Bürgern, der das Bürger-Recht bey uns herkommener massen erworben, und sich dabey still, ruhig, und unsern politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten, wegen der Religion vertrieben, sondern hoffen

ANNO 1612. vielmehr, das Lob und Ruhm davon zu tragen, daß wir uns jederzeit so lind, mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten, daß sie mit Fug über uns zu klagen, keine Ursach haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gantz gern, daß wir diejenige, welche nit ruhig noch still seyn, oder dieser Stadt politischen Satz- und Ordnungen schuldiger Gebühr, vermög bürgerlichen Eyds, gehorsamlich sich untergeben, sondern Neuerung und Empörungen stifften wollen, bey uns nit leiden noch befördern können, sondern deren etliche wenige, so Catholisch, als Religions-Verwandten, geringen Stands Leut, gehörter und keiner anderer Ursachen halben, gleichwie solches die Rechten, und des H. Reichs Constitutiones unverwehrt zulassen, auch bey allen andern des H. Reichs hohen und niedern Ständen herkommen und unverbotten ist, die Bürgerschafft aufgekündet.

So seynd wir auch nit in Abred, als etliche aus der Bürgerschafft, sonderlich Handwercker, deren Knecht, Jungen und ander Gesind, Manns- und Frauen-Personen, nach denen zu Mühlheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigten, gantz häuffig und in grosser Anzahl ausgelauffen, und wir, als die Obrigkeit, auf vielfältig starckes Bereden der gehorsamen Bürgerschafft, solch Auslauffen, allerhand Befahrten, und an andern Oertern gefolgter Inconvenientien halber, bey sicher aufgesetzter Straf ernstlichen verbotten, daß gleichwohl etliche bey ihrem vorsetzlichen Muthwillen verharret, und so wenig gehorsam seyn, als die Straf erlegen wollen, sondern guten theils von sich selbsten ausgezogen und abgetretten, daß sie uns diß Orts nichts unbilligs imputiren können, sondern ihr Unheil sich selbst und ihrem unverantwortlichen Ungehorsam zuschreiben mögen; Ob aber solch Auslauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen eines jeden von GOtt vorgesetzten rechten und ordentlichen Obrigkeit, auch Aufnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten, Reichs-Constitutionen, auch unsern Vorfahren aufgerichten Verträgen, ähnlich und gemäß, und darum Mühlheim contra rem toties judicatam & executam, zu einer Stadt aufgerichtet und bevestiget werden möge, wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkänntnuß und Ermessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesperrter Läden und Handlung halben diese Gelegenheit, daß, vermög uralter herbracht und unverruckter Stadt-Ordnung, keinem Fremden und ausserwärts gebohrnen, mit offenen Läden zu handeln, und mit der Ellen oder Gewicht ins klein feil zu haben und auszuverkauffen, verstattet oder zugelassen wird, er habe dann zuvor die grosse Bürgerschafft, wie mans nennet, erkaufft, und darzu bestimmt und verordnete Pacta, Beding und Conditiones, vermittelst leiblichen ausgeschwornen Eyds, angenommen, versprochen, und bey Verlust geworbener Bürgerschafft, verbündlichen zugesagt. ANNO 1612.

Dieweil wir nun in Erfahrung bracht, daß etliche, besagter massen, zur grossen Bürgerschafft aufgenommene, sich den beschwornen Pactis, Beding und Conditionibus nicht gemäß, sondern anders verhalten, und damit das Bürger-Recht, vermög einhabender Bürger-Brief, selbst und proprio facto verwürckt, so haben wir gute Fug und Ursach gehabt, denselben die Läden zu verschliessen, jedoch dergestalt, daß ihnen dardurch die Beywohnung, und ins groß zu handeln, nicht benommen, sondern offen und frey gelassen worden; Und ist aus dem allem leichtlich zu ermessen, mit was höchster Unfug und unverschuldter Verkleinerung, wir unerhörter Tyranney beschuldiget werden.

Wollen aber, zu Rettung wohlherbrachter Ehren, angeregtem Ausschreyen ausdrücklich hiemit widersprochen, und die dadurch zugelegte injurias, mit gebührender Hülff Rechtens, abzuwenden uns vorbehalten haben, unabfälliger Sicherheit, gestalt wir solchem strafbarem Laster neinialen hold noch zugethan, sondern jederzeit feind gewesen, und uns in allen politischen und Religions-Sachen jederzeit also bescheidenlich verhalten, daß wir unser Thun und Lassen vor der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, einzigem Haupt und höchster Obrigkeit, wohl zu justificirn und zu verantworten getrauen, daß uns auch also niemand fürgeruckten Lasters, in Verdacht bringen, vielweniger schuldig machen wird.

Ob dann wohl zu Begründung geklagter Bevestigung weiter und zum vierdten angeben, es solte Mühlheim von Alters nit allein mit Portzen beschlossen, sondern auch mit Bürgermeistern, Schöffen, und eigenen Siegel versehen gewesen seyn und noch, ist doch solches am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht einmal durch Urtheil und Recht, als unerheblich verworffen, und ohnedem der Ungrund solchen Angebens, und was es mit den Schöffen, Gericht und Siegel vor eine Gelegenheit habe, männiglichen, sonderlich den Benachbarten und Einländischen selbst, dermassen kundbar, wißig und offenbar, daß es über schlechte Contradiction, fernerer Ausführung nicht bedarff.

Gleiche Meynung hats mit der zum fünfften angezogenen Schatz-Befreyung, die den Mühlheimischen, von weyland Hertzog Wilhelmen, Anno 1393. auf 4. Jahr, um sich etwas zu versichern, ohne Wissen und Verwilligen unserer Vorfahren, gegeben seyn solle, in Ansehung solch ungestandenen Vorgeben, sowohl durch des hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts, als auch Kaysers Sigismundi, im Jahr 1417. ergangene Urtheilen und gefolgte Execu-

ANNO 1612. Executoriales als unrechtmäßig und unerheblich aberkannt, auch wegen des vorgehenden Erbvertrags, deme J. F. G. nit contraveniren können noch mögen, würcklich abgeschafft worden.

Gestalt auch den Mühlheimischen und ferners denjenigen, welche sich daselbst niederlassen und bauen werden, zugeeigneter Vorkauff aller Victualien nnd Materialien, mit dem, daß im Fürstenthum Jülich und Berg, so viel Holtz, Stein, Kalck, Eisen, Bley, und dergleichen Materialia vorhanden seyn sollen, daß die Cöllnische und Mühlheimische, ja auch andere, darmit genugsam versehen werden könten, nit zu entschuldigen, sondern daraus vielmehr zu schliessen, daß solcher Vorkauff, ohne Noth, allein uns und den Unserigen zu unverschuldter Beleidigung, zugelassen, und dasselb gegen ausdrücklichen Innhalt, der alten Erbverträgen, darinn ausdrücklich und verbindlich versprochen, aus allen Landen, Städten, Herrlichkeiten und Gebiethen, die Zu- und Abfuhr auf die Stadt Cöln, ohn einige Behinderung, Verbott oder Eintrag, auch feilen Kauff und Proviant folgen zu lassen, zu geben und zu nehmen.

Unverhindert gethaner Einred, daß berührte Verträg allein auf hundert Jahr verfast, und solche Jahrzahl allbereit verflossen seyn solle, sintemahlen deren klarer Inhalt, darauf wir uns dißmal referirn, das contrarium bewähret, und führen in specie die Bevestigung zu Mühlheim betreffend, darüber ausgegebenen verbundlichen Vertrags eigentliche lautere runde Worte, damit beyde Gebrüdere, der Zeit Grafen von dem Berg, bey ihrem Eyd und gutem Glauben, vor sich und ihre Successoren, unsern Vorfahren der Stadt und Bürgern von Cöln gelobt, versprochen und zugesagt, daß sie noch ihre Nachkömmlingen, von dero an zu keiner Zeit zwischen Reindorff und Sudendorff, auf dem Ufer des Rheins an einer oder der andern Seiten, keine Bevestigung machen noch gemacht zu werden, gestatten sollen, gnugsam aus, daß dieselbe nit auf sichere Zeit gestellt, sondern ewig während seye.

Daß aber diesem zugesetzt worden, Ihro Chur- und FF. GG. hätten sich hiebevoren, zu Erneuerung der alten Verträg gnädig erbotten, wir aber solches abgeschlagen, dem zugegen, wird sich aus unser der Zeit mitgetheilter schrifftlicher Resolution befinden, daß wir uns zu wohlhergebrachter Correspondentz und Unterhaltung der alten Concordaten und Verträg willig, und ferners in vorgefallenem Successions-Streit, dahin erkläret, weil die Röm. Kayserl. Majestät die Hand ans Werck geschlagen, daß wir derohalb, verhoffter gütlicher Vergleichung oder förderlichen Entscheids, erwarten müsten, und immittelst, der Kayserl. Maj. Authorität allein ausgenommen und vorbehältlichen, in allem übrigen guter nachbarlicher Willfahrung, den Verträgen allenthalben, auch Reichs-Constitutionen, Chur-Fürsten und Ständen, gemäß erzeigen wolten, deßhalb uns auf unsere schrifftliche Erklärung, Kürtze halber, beziehend. ANNO 1612.

Und gestehen durchaus nit, daß wir Ihro Chur- und FF. GG. Feind aufgehalten, unterschleifft, und in unsern Schutz aufgenommen, vielweniger, daß wir denselben gefährliche Conventicula, wissentlich gestattet, oder Famosschrifften drucken, anschlagen und spargiren lassen, gestalt, als einmals eine ungleiche Schrifft, Paræneſis intitulirt, vorkommen, wir die Exemplaria hinweg nehmen, und den Drucker darum bestraffen lassen.

Sonsten ist wohl nit ohne, daß bey Antritt der Jülichischen Landen Possession, etliche Kayserl. Commissarien dieser Ort angelangt, auch unterschiedliche Kayserl. Mandata allhie publiciren und anschlagen lassen, wir können aber nicht vermuthen, daß dieselben damit gemeynt seyn, oder vor famoise Schrifften ausgeben werden solten, wiewohl uns ohnedem viel lieber gewesen, wir hätten damit verschonet bleiben mögen, der anbefohlenen Publication aber uns de facto zu widersetzen, hat schuldigen Gehorsams halben sich nicht gebühren wollen, haben gleichwohl, zu Abwendung alles ungleichen Verdachts und Fortsetzung guter nachbarlicher Correspondentz und Verständnuß, dessen fürters abzukommen, allen möglichen Fleiß angewendet, und darvor bey der Röm. Kayserl. Majest. hochlöblichster Gedächtnuß alleruntherthänigst gebetten.

Was dann ferners wider den dieserseits vorbrachten Vertrag beyder Gräflicher Gebrüder von dem Berg, de Anno 1286. in vielgemeldtem Patent angezogen, solches alles ist in viel angezogener Sachen Mandati inhibitorii & demolitorii abgeurtheilt, und wird ex ipsis verbis contractus gnugsam refutirt und abgelehnt.

Dann daß es mera obligatio personalis seyn soll, ist vor angezogenen Worten des Vertrags, darinn wohlgemeldte beyde Gräfliche Gebrüder nit allein ihre eigene Personen, sondern auch alle ihre Successores, expressis verbis obligirt und verbunden, gestracks zugegen, und werden ohnedem, vermög der Rechten, alle pacta contrahentium realia & ad hæredes transitoria, und nicht personalia, erachtet und gehalten, auch das Juramenti vinculum ad hæredes & successores, extendirt, sonderlich aber, wann die nachgefolgte Hertzogen solche alte Erbverträg selbst beliebet, angenommen und unverbrüchlich zu halten versprochen, wie dann diß Orts etlichmal mit Bewilligung der Räthe, Ritterschafft, Stände, und samtlicher Landschafft beschehen.

Und ist derhalben unbegründt, als solte wohlgemeldter Herrn Gräflicher Gebrüder Promission und Gelübd, durch vorangeregte, Hertzog Wilhelms, Anno 1391. ertheilte Schatz-Befreyung abgethan und erloschen

ANNO 1612. seyn, oder unsere Vorfahren sich des pacti und daher währender Berechtsamkeit begeben haben, sintemalen höchstgemeldter Fürst wider seiner Vorfahren, deren Erb Ihro F. G. gewesen, vereidete Verträg, parte altera dissentiente & contradicente, keine Privilegia ertheilen, oder die Bevestigung zulassen können, es ist auch auf solche Schatzbefreyung, keine würckliche Bevestigung des Dorffs Mühlheim erfolgt, sondern zumalen und gäntzlichen hinterblieben, daß daher oder auch sonsten keine renunciatio vel remissio pacti unsers Theils erzwungen oder beygebracht werden kan.

Dann was weyland Hertzog Adolphs darzu angezogenen Bau, de Anno 1416. betrifft, demselben haben unsere Vorfahren sich so viel und lang widersetzt und darüber geklagt, daß derselbe endlich per sententiam Cæsaris Sigismundi aberkannt, auch die unterstandene Munitiones, Gräben, Mauren und Bollwercke executive ab- und niedergerissen worden.

Und wiewohl dabey vorgeben wird, daß dero Zeit geklagter Bau nicht in oder um Mühlheim, sondern höher und fast über Ryll sich befunden habe, und also das laudum auf jetzo vorgenommene Bevestigung des Dorffs Mühlheim nit zu extendiren seyn solle, so weisen doch die Urtheil und ausgangene Executoriales, auch die alte vestigia im Widerspiel so viel aus, daß abgeschaffter Bau eben in loco zu Mühlheim gelegen, dahin geliebter Kürtze halber gezogen.

Ohnedem aber, dieweil das pactum vermag und nachbringt, daß zwischen Rheindorff und Sudendorff keine Bevestigung geschehen noch verstattet werden solle, seyn alle, sowohl zu Mühlheim als auswärts, unten und oben, intra definitos terminos angestellte Munitiones unter berührtem pacto und darauf fundirten Laudo unverneinlich begriffen und gleichmäßig verbotten.

Dergestalt, daß unvonnöthen gewesen, in berührtem laudo in specie zu caviren, daß keine Stadt oder Freyheit zu Mühlheim gebauet werden solle, dieweil nit allein in vielangezogenem pacto und Vertrag von beyden Gräflichen Gebrüdern vor sich und ihre Nachfolgende in genere versprochen, inwendig bestimmten Bezirck überall keine Munitiones oder Bevestigung vorzunehmen und zu verstatten, sondern das Laudum und Executoriales auch dahin gerichtet, daß alles, was zu Mühlheim an Gräben, Mauren, Plancken, Aerckern, Bergfrieden und andern Dingen, woran die seynd, nichts ausgenommen, gäntzlich und gar abgethan, gebrochen und geschleifft, und damit gnugsam zu verstehen geben worden, daß auch der Ort keine Stadt oder darzu gehörige Munition und Versicherung erbauet werden sollen, können oder mögen, destoweniger dann der jetzige Bau als mehr zu starcker Hauptvestung, dann einer schlecht und gemeinen Stadt begriffen und augenscheinlichen gericht, zuläßig seyn kan.

Gleichen irrig, wird aus anmaßlicher Cöllnischer Chronica angezogen, daß unsere Vorfahren die Niederlegung des Mühlheimischen Baues, weyland hochlöblichen Gedächtnuß, Hertzog Adolphen, mit Geld abbewilliget, dabenebens das Abreissen auf ihren Kosten über sich genommen haben solten. ANNO 1612.

Dann vorerst erkennen wir anmaßliche Chronicam vor die unserige oder eine bewährte Historie nit, sondern vor ein unwerth, fabulös und öffentlich verruffen Gedicht, sonderlich, da wir bey diesem puncto das gerechte wahre contrarium mit einhabenden Original-Brief und Siegeln, gestrack bewähren können.

Zum andern aber, und wann die Chronica fide digna, so wäre daraus unser Jus und Berechtsamkeit vielmehr, und eben diß zu bestättigen, daß höchstermeldter Hertzog Adolph zu gedachter Bevestigung unsrer Vorfahren Bewilligung ersucht, und temporaliter auf faste Versprechung dieselb nach geendigtem Krieg wiederum niederzureissen erlangt habe.

Zum dritten ist Mühlheim und daselbst gemachter Bau, tempore sententiæ und ausgangener Executorialien, nicht in des Hertzogen, sondern längst zuvorn, in Macht und Gewalt der Kayserl. Majestät, und also dem Hertzogen ichtes abzuwilligen, ohne Noth gewesen, wie auch die demolitionis Unkosten, nicht ex debito, sondern wie die Executoriales ausweisen, auf Begehren der Kayserl. Majestät und derselben allergnädigst Versprechen solches gegen unsere Vorfahren und diese Stadt wieder gnädiglich zu erkennen übernommen, auch in andere Weg wiederum erstattet worden.

Wie unbeständig aber aus vorigem genugsam abgelehnten Vorgeben ferners inferirt wird, daß offtberührt Mandatum inhibitorium & demolitorium sub- & obreptitie ausbracht seyn solle, hat der Sachen Ausschlag und gefolgte sententia Cameralis gnugsam geoffenbaret, und kan keine Unbilligkeit des decreti paritionis ab dem, daß wir auf einkommene executiones nichts replicirt, ermessen werden, sondern befindt sich die Unerheblichkeit solcher exceptionum, dannenhero nur desto handgreiflicher, daß wir allein per generalia darauf beschlossen, und Judex post longam & plenam causæ cognitionem die parition, beschehener Einred unverhindert, injungirt und befohlen.

So ist auch ein unbegründt Fürgeben, daß solch decretum per oblationem cautionis hernacher aufgehaben seye, sintemalen aus den Acten, quæ notorium inducunt, zu beweisen, daß die oblatio cautionis lang vor dem decreto auch angebotten, aber deren unangesehen paritio Mandati injungirt und auferlegt worden, ungezweiffelt wegen dessen, daß wir alsbald und in continenti, durch vorbracht und gerichtlich agnoscirte Original beschworne Erbverträg, und Kayserl Sigismundi Urtheil und Executoriales unsere befugte Einred und

getha-

ANNO 1612.

gethane Nunciation, noch intra tres menses beständig und vollkommlich erweist.

Ein gleichmäßig unschließlich Argument ist es, die Mülheimische haben nach dem decreto paritionis mit Reparation der Wäll und Gräben, auch Erbauung vieler Häusser verfahren, und also gegen das Decret gröblich attentirt, also kan solch Decret nicht mehr vorgeruckt werden, dann, wann gleich dasselb zu erweisen, weil dannoch diese illatio ex vitioso & prohibito facto herfleust, und mit keinem Schein berechtet werden kan, wollen wir dieselb auf ihren Ungrund ersitzen lassen, und haltens darfür, das eine bessere Consequens seyn möcht, die Mülheimische haben dem Decreto nicht parirt, sondern dem zugegen, mehr gebauet und attentirt, Ergò seyn sie in pœnam zu declariren, und eins mit dem andern zu demoliren schuldig.

Die darnach folgende Bestreitung der Privilegien und Rechten, darinn verordnet, keine neue Bäu, Schlöß, Munition oder Befestigung in solcher Nähe, zu Gefahr und Schaden der benachbarten Herrschafften, Ständ und Provintzien, auf oder anzurichten, ist gleichfalls in berührter Sachen Mandati am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, bey den exceptionibus vorgeworffen, und daraus, wie fast alle vorige Argumenta, hieher gezogen und widerholet, weil aber deren allen unangesehen paritio injungirt, läst mans billich bey erwunnenem Rechten verbleiben, wie wir auch derhalb uns so wohl auf die alte Verträg, als auf die gemeine Rechten hiemit referiren und ziehen.

Daß aber hierbey ein Unterscheid gemacht werden will, zwischen einer Stadt und Vestung, kan darum nicht bestehen, weil in den Erb-Verträgen alle munitiones verbotten, und die Kayserl. executoriales gnugsam erklären, was aus dem Wort Munition zu verstehen, nemlich, was zu Mülheim an Gräben, Mauren, Plancken, Erckern, Bergfrieden oder andern Dingen gebauet, es werden auch die Städt gemeinlich, sonderlich bey diesen Zeiten also aufgebauet, daß sie mehr ein Vestung in sich begreiffen, als schlechte Schlöffer, Häuser und Municiones, dergleichen bey diesem Bau aus dem Abriß gnugsam zu ersehen, daß es nicht ein schlechte Stadt, sondern ein starcke Vestung zu dem End seyn solle, damit, wie vorgeben, unter andern die einziehende Kauffleut gnugsam darinn gesichert.

Wir wissen uns auch nicht zu erinnern, daß wir jetzo mehr diesen Bau zu Mülheim eiffern, als vor diesem zu Deutz bey gleich und mehr schädlichem Beginnen beschehen seyn solte, dann obwohl zu Deutz eine solche Befestigung nihe, sondern hiebevorn allein ein schlechte Brustwehr aufzuwerffen unterstanden, haben wir dannoch solches mit allem Fleiß geandet, und stillschweigend nicht zugesehen, sondern wie die schrifftlich ergangene Tractaten klärlich ausweisen, so viel darzu gethan, daß solch Werck zurück gangen und unvollnzogen blieben, und wir also niemahlen anders gesucht, auch noch nicht suchen, dann daß wir bey wohlhergebrachten Rechten an beyden Oertern, und darüber allerseits aufgerichten Verträgen, mögen manutenirt, geschützt und gehandhabt werden. ANNO 1612.

Es werden aber Ihre FF. GG. dabey sich gnädig erinnern, daß wie die von Deutz, die Verträg zu halten, und die Bäu einzustellen in Krafft derselben von ihren Vorfahren angehalten worden, das sie gleichfalls nicht weniger verhafft und verbunden, sich den Verträgen gemäß zu erzeigen, und diesen streitigen Bau zurück zu stellen.

Daß dann letztlich durch den vorgenommenen Bau, die Ström mehr befreyet werden sollen, können wir daher nicht ermessen noch befinden, weil der Rheinstrom mit armirten Kriegsschiffen belegt, und dardurch alle Kauf- und Schiffleuth, Handel- und Wandelsleuth mit Betrauung Schiessens und Gewalts angedrungen, auch zu Entrichtung der verbottener Licenten benöthigt, und eher nicht dimittirt, sonsten unsern Bürgern dabey grosser despect, Verkleinerung, und andere unnachbarliche Händel mit schlagen und anhalten zugefügt werden.

Wann dann hieraus gnugsam erscheinet, daß alle in aufgeschlagenem Patent angezogene Argumenta, entweder in facto irrig oder sonsten unerheblich, auch vor langer Zeit per sententiam Cæsaris Sigismundi, welches von Ih. Chur- und FF. GG. Vorfahren, mit beschlossen, approbirt, bewilligt und vor rechtmäßig erkannt, und abermahls durch deß hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Anno 1589. eröffnete Urtheil verworffen und aberkannt.

So stehen wir nochmahls in der zuversichtiger Hoffnung, höchstgemeldte Chur- und Fürsten, als Liebhabere der Gerechtigkeit, werden aus diesem unserm Bericht, sich zu Abwendung vorgenommenen Baus gnädig bewegen lassen, und uns wider die uhralte Erbverträge erhaltene Recht und Urtheil, bey so offener Fug nicht beschweren, sondern ihrer hochlöblicher Vorfahren Fußstapfen gnädig insistiren, und die in vorigen Zeiten zu beyder Theil, auch deren Unterthanen und respectivè Bürgern ersprießlichen Nutzen, Wolfahrt und Gedeyen aufgericht und erhaltene nachbarliche Correspondentz continuiren und verfolgen. Also gegeben den 20. Julii, Anno 1612.

X.

[Mittler weile hatte der zu Franckfurt am Mayn, der Kayserl. freyen Reichs-Wahl- und Handel-Stadt, angestellte Wahl Tag seinen erwünschten Fortgang, und war daselbst mit einhelliger Zusammensetzung aller

ANNO 1612.

Herren Churfürsten, Se. Königl. Majest. Herr Matthias, zu Ungarn und Böhmen König, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. zu einem Römischen König, den 3. 13. Junii erwählet, und den 14. 24. darauf, zu einem Röm. Kayser gekrönet: Da dann gleich alsbald bey Allerhöchst-gedachten Kayf. Maj. Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln unterthänigst klagend einkamen, und sich wider diesen bißher zu Mülheim fortgeführten Bau zum hefftigsten beschwerten, auch so viel erhielten, daß, auf des hochlöblichsten Churfürstl. Collegii Gutachten und Bedencken, ungesäumt ein Kayserl. Pœnal-Mandat ausgefertiget wurde, folgendes Inhalts:

Warhafftig und aus dem versiegelten Original vidimirte Abschrifft, deß, wegen Abstellung der Licenten, auch Mülheimischen Baues und Befestigung, auf des hochlöblichsten Churfürstlichen Collegii Gutachten und Bedencken erkennten Kayserl. Pœnal Mandats, de dato Franckfurt den 2. Julii, Anno 1612.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien u. Schlavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krain und Würtemberg, Grafe zu Hapspurg und Tyrol, ꝛc. Entbieten und fügen den Hochgebornen Ernsten Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Und Wolfgang Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spönheim, Unsern lieben Oheimen und Fürsten, und dann in specie hernach benannten privat Personen, nemlichen Gotfrieden Stein, Amtmann zu Lülstorff, N. Lüning, Amtmann zu Portz, Wilhelm Bapst, der Rechten Doctorn, Johann Geich, Petern Christiani, Steffan Lespiere, Johann le Fere, Heinrich Feldhausen, Hanß Flagelet, Albrecht Steinweg, Niclas Ritz, Gerhard Neukirchen, N. Sonnemann, Jeremias Petersen, N. Grefrath Christian Quintin, Christian Willequiaw, Peter, Johann und Heinrich von Brück, Heinrich, Peter und Gerhard von de Creutze, Reinhard Gartzweiler, Johann Brüll, auch all denjenigen Kauf- und Schifleuten, Werck- und Baumeistern, auch Arbeitern und sonsten insgemein jedermännigklich, welche zu dem Mülheimischen Bau gebraucht werden, und sich dessen in einige Weg mit Khat oder That theilhafftig gemacht, oder hinfürter noch darzu gezogen und gebraucht, und dessen theilhafftig machen möchten, samt und sonders, hiemit zu wissen, daß uns die Ehrsame, Unsere und des Reichs liebe getreue N. Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln unterthänigst klagend zu erkennen gegeben, ob wohl vermög der Rechten, und vieler des H. Reichs Constitutionen, insonderheit aber nach klarem Innhalt der güldenen Bull bey ernst- und starcken Straffen verbotten, daß niemand weder hoch oder nidern Stands eigener Authoritat, Willen und Gefallens neue Zöll, Impostten, Licenten, oder dergleichen erhöchte Aufsätz zu Wasser und Land anstellen, vielweniger mit gewehrter Hand erzwingen und abnötigen solle: Wiewol auch in beschriebenen Rechten hochnötig und wohl versehen, daß keiner zu augenscheinlicher gewisser Gefahr, Untergang und Verderben der in der Nähe gelegenen fürnehmen Reichs-Städt, Landen und Provincien einige neue Städt, Vestungen oder Munitiones, daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan, legen, aufrichten und erbauen, sondern solches alsbald und ohn einigen Verzug abgeschafft werden solle. ANNO 1612.

Und dann obgemeldte unser und des Heiligen Reichs Stadt Cölln zu mehrer ihrer Versicherung, vor undencklichen Jahren deswegen nicht allein von Röm. Kayfern und Königen starck privilegirt, sondern auch mit den Hertzogen von Berg klare und beschworne Erb-Verträge für sich, ihre Erben und Nachkommen aufgerichtet, daß zu ewigen Zeiten keine Vestung, Schloß oder Munition auf dem Rheinstrom zwischen Rheindorff und Zündorf, an einer oder der andern Seiten des Rheins angestellt und erbaut, noch auch jemand andern dasselbe zu thun verstattet werden solle, inmassen dann über diß alles noch im Jahr vierzehenhundert siebenzehen von weyland unserm Vorfahren am Reich, Kayser Sigismunden Christseliger Gedächtnuß, auf dem damahl gehaltenen Concilio zu Costantz, mit Rath und Zuthuung der damahls angewesenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, die selbiger Zeit zu Müh. u. Monh. aufgeworffene Gräben, Mauren, Ercker, Bergfrieden und andere Bollwerck, cum plena causæ cognitione, mit Urtheil und Recht aberkennt, solche Urtheil und Erkanntnuß auch zu würcklicher Execution gebracht, ja, als weyland Hertzog Wilhelm zu Jülich selig sich vor etlich verschienenen Jahren an diesen Orten eines fast ebenmäßigen Wercks unterstanden, und deßwegen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Procell extrahirt worden, seye S. L. endlich, fürgewendter Einreden unverhindert, die unverzügliche Einstell- und Abschaffung mit Urtheil und Recht dergestalt auferlegt worden.

So hätten jedoch diesem allem, wie obverstanden, zugegen Eure des Marggrafen zu Brandenburg und Pfaltzgrafen LL. noch vor diesem zu Wasser und Land ein hochbeschwerlich Licent auf alle ein- aus- und durchgehende Wahren und Güter angestellt, und zu solchem Ende oben der Stadt Cölln auf dem befreyten Rheinstrom zu Mandorff ein armirtes Ausläger-Schiff gelegt, und aus demselbigen alle fürüberfahrende Schiff-Kauff- und Wandelsleuth zu Entrichtung des Licent-Gelds mit Gewalt anhalten, tringen und nöthigen lassen,

ANNO 1612. sen, solches auch noch bis dato her nit allein über obbenennter klagenden von Cölln vielfältiges Bitten und Erinnern, sondern auch weyland der jüngst abgeleibt und in GOtt ruhenden Kayserl. Majest. unsers freundlichen geliebten Herrn und Bruders, Christmilder Gedächtnuß, ausgangene ernstliche Mandata, so wohl auch Unserer und des H. Reichs Churfürsten mehrfältige Ersuchung-Schreiben continuirt und vorgestellet.

Bey welchem, so jetzt erzehlt, Ew. LL. es nicht verbleiben lassen, sondern sie hätten noch über diß im Monat Martio dieses lauffenden sechszehen hundert und zwölfften Jahrs ein offenes Placat in Druck verfertigen lassen, mit der darinn angehefften Erklärung, obberührten Ort Mülheim zu einer Stadt zu erweitern, mit Immunitäten und Privilegien zu versehen, auch einen Hafen und Warff daselbsten erbauen zu lassen, insonderheit aber an diesem Ort einen Vorkauff mit Materialien zu allerhand Manufacturen und Victualien für andern ausländischen zu verstatten, aus welchem erfolgt, daß E. LL. nicht allein die Zufuhr von allerhand Materialien auf obgemeldte Stadt Cölln zu führen verbieten, und den Rheinstrom mit einem neuen Ausleger besetzen lassen, sondern es hätten auch Ew. LL. vornengenannte beyde Amtleut zu Lülstorf und Porz, nemlich du Gottfried Stain, und Luning, wie auch du D. Pabst, als dieses Wercks verordnete Commissarii und Directores, seithero zu würcklicher Fortsetzung dieses Vorhabens, viel häuffige platzen Euch oben in specie bemelden Personen, so wohl auch andern Bürgern und Kaufhändelern verkaufft und überlassen, unterschiedliche Werck- und Baumeister bestelt, auch eine grosse Anzahl Volcks und Arbeiter, welche, nach Ausweisung eines Uns übergebenen Abriß, die Graben ein groß und weiten Streich zum Feld hinein auswerffen, mit Bollwercken, Brustwehren und andern Munitionibus versehen und ausfertigen sollen, erfordert.

Und obwohl mehrgedachte klagende von Cölln Euer des von Brandenburg und Pfaltz LL. um Einstellung obangedeutes Baues unterthänig ersuchen, auch den Arbeitern, und etlichen von euch Mitbeklagten in opere præsenti durch Notarien und Gezeugen zu unterschiedlichen mahlen novum opus, vermög der Rechten nuntiiren, und das Werck, als an sich selbsten unzuläßig und widerrechtlich verbieten lassen, so würde dannoch, damit je länger je mehr, und mit starcker Bereitschafft verfahren, und seye daher anders nichts abzunehmen, dann daß Euer LL. und ihr gäntzlichen Vorhabens obberührten Ort mit geschwinder Eyl zu einer Stadt und Vestung mehr bestimter Stadt Cölln zur Æmulation und sonderbaren Schaden und Nachtheil außzuführen.

Auf welches uns obbemeldte von Cölln in unterthänigstem Gehorsam angeruffen, und gebetten, weil solches alles so oberzehlt, nicht allein den offenbahren Rechten, Reichs-Constitutionibus und güldner Bullen, sondern auch klagender von Cölln kündlichen Privilegien, denen mit vorigen Fürsten zu Jülich und Berg aufgerichten klaren Verträgen, unterschiedlich ergangenen Urtheilen und exequirten Kayserl. Befelchen stracks zugegen, und mit keinigem Schein Rechtens, sonderlich post factam & spretam nuntiationem, zu behaupten und zu justificiren, darbey auch dermassen beschaffen, daß offtgenannter Stadt Cölln endlicher Untergang, Verderben und Nachtheil zu Abbruch und Schmählerung des H. Reichs, höchlich daraus zu befahren, als haben sie die von Cölln, Uns, als jetzt regierenden Römischen Kayser und deß Heiligen Reichs unmittelbares Oberhaupt, um unsere gerechte Kayserl. Hülff und Einsehen unterthänigst angeruffen und gebetten.

Wann wir dann tragenden Kayserl. Amts halben männiglich Rechtens zu verhelffen schuldig und geneigt seynd, und dann nicht allein Wir, sondern auch die bey jetziger Wahl und Crönungs-Versammlung anwesende Churfürsten dieses Werck, neben vor von denen von Cölln erzehlten Ursachen und Motiven, auf fleißige Deliberation und Erwegung, also gestaltet befunden, daß vielbesagte Stadt Cölln deßwegen für sich in præsentissimo periculo obangeregtes vorhabenden Baus verire, sintemahl ihnen von Cölln und ihren angehörigen Bürgern dardurch alle Nahrung abgestricket, der Rheinstrom geschlossen, alle Commercia, so wohl zu Verderbung der Unterthanen als auch wohlgemeldter Churfürsten, und bevorab deren am Rheinstrom gesessenen Liebden hohen Schimpff, davon abgewendet, und die Landstrassen unsicher gemacht, sondern noch über dieses auch, um vieler Ständ hierbey mit unterlauffenden Interesse willen, metus armorum zu besorgen, inmassen wir dann auch samt und neben offt und vielgedachten von Cölln, auch von ihren der Churfürsten Liebden freund- und gehorsamlich ersucht und ermahnt worden, daß Wir, als nunmehr deß Heil. Reichs Oberhaupt, hierunter gnädigste billiche Inspection zu haben, und so wohl ihren Liebden, als auch andern Ständen deß Reichs Versicherung zu verschaffen geruheten, damit sie mit keinen neuen Zöllen oder dergleichen erhöchten Auffsetzen beschwert, darzu kein Stand vom andern vergewaltigt, sondern Fried und Ruhe unter ihnen erhalten, auch deß Reichs Constitutiones und andere desselben heilsame Verfassungen gehandhabt werden.

Hierumen so ist auf heut dato auf reif und fleißige Erwegung der Sachen wider E. LL. und euch nachfolgendes Pœnal-Mandat, ohn alle Einred zu vollnziehen, erkennt worden, und gebieten demnach E. LL. hiemit von Röm. Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen, bey Pön 100. Marck Lötiges Golds, halb in unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil klagenden von Cölln unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß, nemlich, Eure deß von Brandenburg

und

ANNO 1612. und Pfaltz LL. auch derselben in den Jülichschen Landen habende Gewalthaber, den zu Mülheim vorhabenden Bau, nach Insinuirung dieses unsers Kayſ. Mandats, alsbald und den nächsten allerdings abstellet, denselben so wohl an diesen, als auch andern gegen der Stadt Cölln so nach gelegenen Oertern, ihrer deren von Cölln kündlich Privilegien zuwider, ferner im geringsten nicht fortsetzet, sondern alles in vorigen Stand stellet, und in demselbigen verbleiben lasset, darneben auch mehrged. Stadt Cölln mit Sperrung der Victualien und anderer nothwendiger Zufuhr weiter nicht beschweret, die deme zuwider viel oder wenig ergangene Befelch gäntzlich cassirt, aufhebet, auch künfftig ferner nicht erneuert: Deßgleichen die im Reich verbottene unziemliche Licenten und Impostẽn, wie nicht weniger die zu Extorsion und Erzwingung derselben aufm Rheinstrom in der Rheinischen Churfürsten unzweiffelichen Reichs-Regal geführte Außleger und armirte Schiff alsbald abführen lassen, sich auch künfftig der weitern Aufführung allerdings enthalten, dann so befehlen wir auch euch den vornen im Anfang vermeldten Personen, dann auch allen denjenigen, welche sich vielbestimmtes Mülheimischen Baues seither gleicher Gestalt theilhafftig gemacht, oder hinfüro darunter noch verwandt werden möchten, bey obberührter Pön, auch der Straff demolitionis auf ihren selbsteigenen Unkosten ernstlich, und wollen, daß ihr den nächsten nach Verkündigung dieses Kayserl. Mandats, oder vidimirter Abschrifft davon, welcher dann nicht weniger dann dem Original vollkommener Glauben gegeben werden soll, euch deß Bauens und Befestigens enthaltet, und dessen ferner durchaus nicht anmasset, als lieb E. LL. und euch ist Unsere Kayserl. Ungnad, und darzu obgehörte Pön zu vermeiden, und das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch Eu. LL. und Euch von obgeschriebener Unser Kayſ. Macht Vollkommenheit hiemit, und in Krafft dieses Briefs, daß sie innerhalb sechs und dreißig Tagen den nächsten nachdem ihnen diß Unser Kayserlich Mandat insinuirt und verkündet wird, deren Wir ihnen zwölff vor den ersten, zwölff vor den andern, und zwölff vor den dritten und letzten Rechtens setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbig kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Rechtstag hernach, an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe der Zeit seyn wird, selbst oder durch ihren vollmächtigen Anwald erscheinen, glaubliche Anzeig zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, oder zum Fall sie solchem nicht nachkommen, alsdann zu sehen und hören, sie in die Pön beschriebenen Kayserl. Mandats einverleibt, mit der That gefallen seyn, sprechen, erkennen, erklären, auch der Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Terminen biß zu ihrem endlichen Schluß außwarten.

Wann, es kommen Eu. LL. und Ihr alsdann also oder nicht, so wird nichts destominder auf des klagenden Theils oder seines Anwalds Ansuchen und Begehren in Sachen fortgeschritten, auch endlich ergehen und geschehen was recht ist, darnach wissen sich Eu. LL. und Ihr endlich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 2. Julii, Anno sechzehenhundert und zwölften, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Ungarischen im vierdten, und des Böheimischen im andern.

ANNO 1612.

MATTHIAS.

(L. S.)

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium,

J. R. Bucher.

XI.

Neben dem nahm Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. sich auch deß noch im Streit schwebenden Aachischen Wesens an. Denn obwohl selbiges (wie droben im zweyten Buch Num 147. zu sehen) schon im vorigen Jahr war hingelegt, und erst noch neulich vor der Kayserl. Wahl von dem Chur-Pfältzischen Herrn Administratore und Reichs-Vicario (wie der unter der Zahl 5. eingeführte Receß ausweiset) verrecessirt und verabschiedet worden; So wolten doch die damahls abgestellte Herren Bürgermeister und der Catholische Rath damit nicht zu frieden seyn, sondern beklagten sich alsbald, und denn auch bey der Röm. Kayserl. Majest. daß ihnen zu viel geschehen, und erhielten hierauf eine Kayserl. Commission, welche, auf ihre Ankunfft, den regierenden Herren Bürgermeistern und Rath unter anderm vortrugen: Daß die Röm. Kayserl. Majest. die abgestellte Bürgermeister und Jesuiter, auf dero an Kayserl. Hof gelangtes Klagen, in ihren Schutz und Schirm genommen, mit Befehl, solche hinfüro unbeschwert zu lassen. 2. Wäre die Röm. Kayserl. Majest. in dieser Sach der oberste Richter, und begehrte dahero, daß die Regimentsführer (als Burgermeister und Rath) der Kayserl. Majest. die gantze Sach heimstellen, und deren Verordnung und Ausschlag gewärtig seyn: 3. Alle Diener, Officirer und Soldaten abdancken, und 4. Die Schöffen die Justitz verwalten lassen solten: Welche Puncten die damahlige Regiments-Personen an mehrerntheils protestirende Chur- und Fürsten, wie ingleichem auch an die Herren Staaten abschickten. Nicht weniger ward auch ein Kayserlicher subdelegirter Abgesandter nach dem Chur-Pfältzischen Hof, an deß Herrn Administrators Fürstliche Durchleucht. abgefertiget,

ANNO 1612.

fertiget, welchem daselbst ein Memorial wieder mit zurück gegeben wurde, welches also lautet:]

Memorial für der Röm. Kayſ. Majeſt. zur Chur-Pfaltz abgeordneten ſubdelegirten und Geſandten, Herrn Johann Philips Fuchſen von Bimbach, Rittern und Obriſten, das Aachiſche Weſen betreffend.

DAß der Herr Obriſt wolle eingedenck ſeyn, entweder Ihro Majeſt. ſelbſten, directè, oder deß Marggrafen zu Anſpach F. Gn. vermittelſt deren es hernach ohn die Kayſerl. Majeſt kundte gebracht werden, der Gebühr zu berichten, was maſſen Ihro Kayſerl. Majeſt. und nunmehr männiglich bekannt, welcher Geſtalt deß Herrn Adminiſtratoris Fürſtl. Gn. in Zeit getragenen und verwalteten des Heil. Reichs, durante interregno, Vicariats, ſo auf Anhalten vieler unterſchiedenen Stände, und Erinnerungen zuſtehenden Amts, als auch der Chur-Pfaltz gebührenden Rechten, in deß H. Reichs Stadt Aachen, (nachdem eben zur ſelben Zeit ſich die Sachen alſo ſorglichen eräugnet, daß entweder ein jämmerliche Verderbung, und ein ſchröckliches Blutbad, oder aber daß ſolche uhralte Stadt deß Reichs demſelben gantz und gar entzogen mögen werden, leichtlich erfolgen können, alſo daß einer eylenden unverzüglichen Verordnung hoch nöthig geweſen, welches von niemanden, als der Chur Pfaltz und deren Adminiſtratorn, ſede vacante, hat können und ſollen zu Werck gerichtet werden) eine billigmäßig und deroſelben in gedachter damahl befundenen und noch währenden Zuſtand, bequeme Ordnung angeſtellet, daß deren mit Fug ſich niemand beklagen können. Diejenige aber, ſo ſich darwider muthwillig gelegt, und derſelben (da man ſie doch guten Theils wieder in Rath, davon ſie ſich ſelbſten zuvor geäuſſert, ziehen wollen) ſich vorſetzlich entbrochen, ſich daſſelbe allein ſelbſten zuzumeſſen haben. Solche Verordnung nun, wie ſie von der Chur Pfaltz dahin abgeordneten Räthen verabſchiedet, und zu Werck gerichtet, iſt unlängſt höchſtgemeldter Röm. Kayſerl. Majeſt. in forma, zu unterthänigſtem Bericht zugeſchickt worden, in gäntzlicher und gewiſſer Zuverſicht, Ih. Majeſt. würden es entweder allerdings bey deroſelben, als nach Zuſtand deß Heil. Reichs, auf aller gleichmäßiger Billigkeit beruhend, und gegründet verbleiben laſſen, oder da ſie etwas darbey zu verändern, oder zu Erhaltung beſtändiger Ruhe, zwiſchen allerſeits Religions-Verwandten in der Stadt Aachen zu verbeſſern gnädigſt vermeynt ſeyn ſolten, doch des Herrn Adminiſtratoris der Chur Pfaltz Fürſtl. Durchl. zuvor drunter vernommen und gehört haben werden, geſtalt Ih. Kayſerl. Majeſt. eines ſolchen auch gegen höchſtermeldten der Chur Pfaltz Adminiſtratorn, in einem Schreiben de dato den 29. Auguſti in Gnaden ausdrücklich erklärt, und mit etwas Verdruß aufgenommen, daß Leuth ſich finden ſollen, welche von Ih. Majeſt. ausgeben dörffen, als ob dieſelbe der Chur-Pfältziſchen Verordnung zugegen, mit Mandaten und Proceſſen verfahren wolten. Ob nun wohl deß Herrn Adminiſtratoris Fürſtl. Durchl. keines andern, als wie gemeldet, verſehen können und ſollen, bevorab weil im vorangeregten Schreiben ausdrücklich gemeldet worden, daß die von Ihro Majeſt. vorgenommene Commiſſion allein ad informandum, wie es ſich anjetzo angeſehen, und gemeynt wäre, ſo kommen doch eben zu der Zeit und Stund, da Ihro Kayſerl. Majeſt. Subdelegirter und anſehnlicher Abgeordneter in J. M. Geſchäfften allhie bey der Stell iſt, gewiſſe Bericht, und ungezweiffelte Relationes ein und vor, daß die jetzo angeordnete Kayſerl. Commiſſion viel ein weiters und mehrers, als die vertröſtete bloſſe Information und Erkündigung, ſowohl in Anſtellung und Vorſetzung, als andern Umſtänden in ſich begreiffe, indeme nicht allein zu Eröffnung der Kayſerl. Propoſition, ein ungewöhnlicher Ort im Prediger Cloſter zu Aachen (da ſonſten je allwegen auf dem Rath-Hauß die Kayſerliche Geſandten ihre Werbung abgelegt) vorgenommen, und daſelbſt, ehe und zuvor der jetzt würcklich regierender Magiſtrat erſchienen, der alte geweſene Rath, (welcher ſich doch ſeines Standes vor dieſem ſelbſt muthwillig entſetzt, und zu keiner billigmäßiger Gleichheit ſich jemahls bewegen laſſen wollen) mit einer groſſen Anzahl Päbſtiſcher Bürger ſich allbereit verſamlet, ſondern auch, als die Kayſerl. Commiſſarii die Evangeliſche deß Raths und Ausſchuß, zu Anhörung der Propoſition erfordert, den Päbſtiſchen allbereit die rechte Hand und Ober-Stell eingeben, die Evangeliſche aber zur lincken Hand, und alſo nicht unklar, welchem Theil man den Vorzug gönnete, mit der That gewieſen: Sonſten auch in denen hinc inde begangenen Beredungen, wofür die Kayſerl. Commiſſarii des Herrn Adminiſtratoris der Chur Pfaltz, als geweſenen Vicarii nothwendig gethane Verfügung eigentlich geachtet, zu erkennen gegeben worden, wie ſolches alles die gehaltene Protocolla mit mehrerm mit ſich bringen. Und obwohl die abgelegte Propoſition directè auf die Abſetzung deß jetzigen, und Reſtitution deß vorigen Magiſtrats zu Aachen noch zur Zeit nicht gerichtet, ſo geben doch ſo wohl der Eingang, als Schluß derſelben an vielen Orten an Tag, daß die alte von ſich ſelbſt abgeſtandene Rathsverwandten, in effectu für den Rechten, und die jetzige Bürgermeiſter, Schöpfen und Rath nur für Occupatores gehalten werden, und daß gleich wie zuvor, mit höchſter der Stadt Aachen, und aller Evangeliſcher Stände Beſchwerung die bewuſte geſchwinde Proceſſ und Execution durchgetrungen worden, alſo jetzt abermahls reallumirt, vorgeſetzt, und mit der Zeit effectuirt werden wollen. Welches alles deſto beſſer zu beſchönen, und den Evangeliſchen Burgern zu Aachen deſto gröſſern Unglimpf beyzubringen und aufzuladen, die übrigen Puncten und Contenta der Propoſition, welche etlicher maſſen auf ein Interim gerichtet, und gantz billig ſcheinen, herfür bracht worden, welchen da nicht in continenti von den Evangel. (dann der ander Theil nur dicis cauſa mit hin-

ANNO 1612. zu gesetzt) parirt würde (so doch guten Theils ohne eusserste Gefahr derselben vielleicht nicht geschehen kan) man gleich Erfrischung der vorigen Pœnal-Mandaten, Achtserklärung und Execution als contra contumaces & rebelles gefast seyn könnte, wie man dann gute Nachrichtung erlangt, daß eben von denen benachbarten Orten, von welchen vorige Proceß und Execution am meisten getrieben, und zu Werck gerichtet, jetzo die Päbstische Bürger gantz eyfferig ermahnet worden, daß sie sich in einige Vergleichung mit den Evangelischen keineswegs einlassen sollen, dieweil die Kayserl. Majest. gäntzlich resolvirt, die Evangelische Religion zu Aachen nicht zu dulden, sondern dawider die vorige Executions-Mittel vor die Hand zu nehmen. Welches alles nicht allein deß Herrn Administratoris F. Gn. Reputation all zu nahe, und derwegen derselben billig tieff zu Hertzen gehet: Sondern auch deß Chur-Hauses der Pfaltzgrafen bey Rhein habenden Rechten allerding zu mercklichem Abbruch gerichtet, mit welchem es also bewandt, daß es fast desselben Hauses höchst- und bestes Kleinod, und welches ein jeder Röm. König, gleich nach seiner Königl. Wahl, und also noch vor der Crönung, Krafft der güldenen Bull, zu confirmiren, auch vermög der mit vorigen Römischen Kayseren, und der jetzigen Kayß. Maj. getroffener Capitulation, alle die Actus, so ein Pfaltzgräfischer Churfürst, oder ein Administrator der Chur Pfaltz, als Vicarius Imperii, durante interregno, exercirt und verhandelt, zu ratificiren verpflicht und schuldig. Welches doch von der jetzigen Kayserl. Majest. des Herrn Administratoris F. Gn. wie offt Sie auch darum der Gebühr angesucht, noch nicht erhalten können, und dahero daß vor solcher der güldenen Bull und Kayserl. Capitulation gemäß, vorhergangenen Kayß. Confirmation und Ratification, mit dergleichen geschwinden Commissionibus und Processen, da doch über das der Reichstag gleichsam für der Thür, fürgeeilet wird, Jh. Fürstl. Gn. von wegen der Churfürstl. Pfaltz billig zum höchsten sich zu beschweren hätten, auch die Stände deß Reichs, der Consequentz halben es nicht weniger in sonderlich Nachdencken zu ziehen haben, und ohne Zweifel ziehen werden, jetzt zu geschweigen, wie diese Aachische Sachen sonsten ohn und für sich selbsten qualificirt, und daß solche je und allweg von den Evangel. Ständen für ein gemein Gravamen gehalten, und daß darinnen die jetzige Kayß. Maj. viel vornehme Evangel. Fürsten jüngst zu Franckfurt so treueyfferig in Unterthänigkeit gebetten und erinnert haben, und es einmahl an dem, daß im Fall in dergleichen dem Religions-Frieden und der Evangelischen Stände höchste Wolfarth und Conservation betreffenden Sachen, die Justici nicht anderer Gestalt, als leyder vor diesem am Kayserl. Hof geschehen, und die jetzige Kayserl. Majest. selbsten vor ihrer Wahl vielfältig taxirt und improbirt, u. derwegen ihren selbst eigenen Land-Ständen und Unterthanen dißfalls rechtmäßige Satisfaction gegeben haben, auch inskünfftig wider viel bessere Vertröstungen administrirt werden solten, daß daher ein endliche Desperatio erfolgen, und so wol die Stadt vom Römischen Reich gerissen, als alles in noch gefährlicher Mutationes, und ein billigmäßiges Æquilibrium gebracht, und nicht so gar den Extremisten der Zaum gelassen würde, und wohl Mittel und Wege zu finden wären, durch welche in offtbesagter Stadt beyde Theil in beständigem Frieden und vertreulichen Wesen erhalten werden könnten: Hingegen aber da der vorige Rath, welcher mit den Päbstlichen Bürgern kaum der vierdte Theil der Stadt ist, wieder restituirt, und gleich wie vor, ja jetzt ex vindictæ cupiditate viel mehr dann vor, wieder fast dreytausend ehrliche vornehme Evangel. Burger grassiren und tyranniseren solte, nicht ein Stund Fried und Ruhe seyn und bleiben kan, sondern die uralte Reichs-Stadt und Königl. Stuel in fremder ausländischer Potentaten Gewalt gerathen muß: Welchem Exempel dann andere betrangte Stände hin und wieder bald folgen, und also das Reich Teutscher Nation folgends zu Grund gerichtet werden würde.

ANNO 1612.

Weil dann dieses sehr weit aussehende Sachen seynd, so können fast Jh. Fürstl. Gn. nicht darfür halten, daß diese Ding mit genugsamer Jh. Kayserl. Majest. Information und Bericht der Sachen also angeordnet worden, solten aber je Jh. Majest. zurück berichtet worden seyn, so ersuchen deß Herrn Administratoris Fürstl. G. den Herren Abgeordneten an gehörigen Orten dieser Dingen wegen gebührende eyferige Erinnerung zu thun, mit gehorsamen Bitten, daß doch Jh. Kayserl. Majest. als ein Friedliebender und derenthalben berühmter Kayser, sich nicht wolle auf solche gefährliche Wege leiten lassen, dann Jh. Fürstl. Gn. in höchster Sorg stehen müssen, daß diese vor dem Reichs-Tag dergestalt eylends vorgenommene Sachen, zu dessen guten Ausgang nicht dienlich noch verträglich seyn können, und wird vielleicht dadurch verursacht werden, da man die Commission, und dabey allbereit angedeute Execution also fortsetzen u. durchtringen, und nicht das Hauptwerck auf gelindere Maß und Weg richten wird, daß wenig von den Evangelischen Ständen in dero Person den Reichs-Tag vielleicht wohl gar nicht besuchen dürfften, sondern daß gleich wie die Donawertische unsägliche Execution, welche den Evangelischen Ständen gleichsam noch vor Augen schwebet, der verstorbenen Kayserl. Majest. Ihren letzten, also dieser Aachische Procell der jetzigen Kayserl. Majest. Ihren ersten Reichs-Tag verderben möchten. Es ist auch endlich dieses hierbey sehr wohl zu erwegen, daß die Kayserl. Maj. vor Ihrer jetzigen Erhöhung, und da Sie noch mit der verstorbenen Kayserl. Majest. in den bewusten Brüderlichen Differentien gestanden, sich gegen den Unirten vielfältig zu aller möglicher Beförderung und Interposition in der gemeinen den Ständen obligenden Beschwerden wolmeynend erbotten, dahero dann, und in solcher guter Hoffnung u. Zuversicht, Jh. Maj. beschehene Wahl nit allein mercklich befördert, sondern auch nach derselben, aus allerhand beschehenen Vertröstungen, diese Gewißheit geschöpfft worden, daß Ihre Kayserl. Maj. sich bey jetzt bevorstehendem Reichs-Tag zwischen den Ständen beyder Religionen, in ihren hinc inde gegenein

ander

ANNO 1612. ander habenden Gravaminibus (unter welchen dann diese Aachische Sachen nicht das geringste noch letzte ist) dero vor diesem gehabter und gefaster löblichen Intention und dem Exempel deß tapffern Kayſers Ferdinandi nach, als ein unpartheyischer Mitler treuhertzig und eyfferig interponiren, und dahero die andere deß Reichs Obligen desto bequemer richten und schlichten, und also im Reich alles wieder in einen guten erwünschten Stand setzen und bringen würden. Da nun in dieser Aachischen und andern dergleichen unter den Gravaminibus begriffenen Sachen, Ihro Kayserl. Majest. allbereit angefangener, und daran inskünfftig angetroheter Gestalt verfahren solte, als würde dadurch nicht allein die obverstandene grosse Hoffnung des Evangelischen Stands, gantz und gar sincken und zu Boden fallen, sondern auch, da nicht unverzüglich diese Ding in andere bessere, miltere, und zu Frieden und Ruhe angesehen beständige Terminos reducirt werden, und gleich sonsten bey künfftigem Reichs-Tag in Puncto Gravaminum Jh. Majest. vorgehabtes gut Propositum zu Erhaltung Jh. Maj. Begehren fortzusetzen gemeynt seyn solle, jedoch dadurch das rechtschaffen unzweiffelich Vertrauen des Evangelischen Stands nicht wenig geschwächt, und also der gantze Reichstag, da er anders noch seinen Fortgang gewinnen möchte, Jh. Majest. über die massen schwer, langwierig, verdrießlich und mißlich gemacht werden würde, dadurch dann je Jh. Majest. anders nichts als Ungemach und Ungelegenheit zugezogen werden kan: Welches Seine Fürstl. Gn. deroselben je nicht gönnen wolten, sondern wie Sie es bey der Erhöhung, und die Zeit ihrer geführter Administration mit deroselben von Hertzen in Unterthänigkeit treulich und gut gemeynt, also auch hinfüro dieselben aufrichtig für allem Widrigen zu warnen sich in schuldigen Gehorsam verpflicht erkennen, ꝛc. Welches der Herr Abgeordneter der Gebühr nach mit mehrern Umständen an- und vorzubringen wissen wird, damit es zu Ihro Majest. Wissenschafft kommen möge.

XII.

[Und demnach auch hierzwischen die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck am Kayserlichen Hof, sich wider Se. Königl. Maj. in Dännemarck, wegen gesperrter Handlung und Schifffarth, beschwerend einkommen; so ward hierauf, um auch dieses Orts Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen, von Kayserl. Majest. wegen, dem an dero Hof anwesenden Königl. Dännemärckischen Gesandten, dieser Bescheid zugestellt:]

Abschrifft des, von Röm. Kayserl. Majest. wegen dem Königl. Dänischen Gesandten, auf die von der Stadt Lübeck geklagte Sperr- und Abnehmung der Commercien, ertheilten Bescheids.

ANNO 1612.

DJe Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, haben gnädigst befohlen, deß Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Christian deß Vierdten, Königs zu Dännemarck, hier anwesendem Gesandten, Otto von Quasten, neben vorwart Copeylich zuzustellen, wowider Seine Königliche Würde sich Bürgermeister und Rath, Höchsternannter Jh. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Stadt Lübeck, wegen Sperrung der Commercien und Navigation aus der Ost-See, sowohl Abnehmung ihrer, deren von Lübeck, zugewanten Bürgerschafft und Güter, sonderlich aber der durch den Königlichen Dennemärckischen Admiral unlängst gethanen Uberfall, feindlichen Angriffs und Einlägerung vieler Orlog- und Kriegs-Schiff, auch anderer Gewaltthätigkeiten, Zundthigung, so wohl auf der freyen Ost-See, als in ihren Gebiethen, in unterthänigster Demüthigkeit geklagt, und um eylende Hülffe und Einsehen, als der verabschiedten Reichs-Execution zu Folge gebetten. Wann dann Jh. Kayserl. Majest. solches nicht wenig fremd und beschwerlich fürkommen, dahero auch als regierendem Römischen Kayser, u. Haupt des Heil. Reichs, auch unzweiffentlichen Hrn. dieser des Heil. Reichs Ost-See und ansehentlichen Parten tragenden Kayserl. Amts und Billigkeit halben in alle Wege obliget, zu diesen Vergewaltigungen und gefährlich weitaussehenden Dingen, da sie geklagter massen, nicht still zu schweigen, oder dieselbe dergestalt fürgehen zu lassen. Inmassen dann Jh. Kayserl. Majest. bey der zu Franckfurt neulich fürgangenen Kayserl. Wahl- und Crönungs-Versammlung durch des Heil. Reichs Churfürsten auf damahls geklagte Vergewaltigung der Ost-See vermahnet worden, auf dergleichen Sachen ein fleißiges Auffsehen zu haben. Hierum so versehen ob höchstgemeldte Kayserl. Majest. gebührend und billige Empfindung gantz beweglich zu Gemüth zehen, und Seine Königl. Würden zu unfehlbahrer, und unverzüglich würcklicher Abstellung, auch frey und unverhinderter Paßier- und Fortstellung vorberührter Commercien und Schiffung (daran deß Heil. Reichs Wolfarth so merclich gelegen) vermahnen, mit angehefftet Erinnerung, auffn Fall solches wider alles Verhoffen, nicht erfolgen, sondern man vielleicht diese eigenthät- und zuläßige Handlungen bey ruch fortzutreiben gemeynt seyn wolte, daß Jh. Kayserl. Majest. nicht würden umgehen können, obbenannten von Lübeck, als Ihro Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs Unterthanen, nach Ausweisung der Reichs Constitutionen und Executions-Ordnung die gebetene Hülff zu ertheilen, zu welcher Weiterung man es aber ohne Zweiffel nicht kommen lassen wird. Signa-

ANNO 1612. tum zu Wien, und Ihrer Kayserlichen Maj. aufgetruckten Secret-Insigel, den 22. Decembr. Anno 1612.

H. Ludwig von Ulm.

J. R. Puchert.

XIII.

[Und damit auch in andern Angelegenheiten das gantze Hei. Röm. Reich in erwünschten Stand möchte gesetzt werden, welches dieser Löbliche Kayser ihm sorgfältigst und höchstrühmlichst angelegen seyn liesse; So ward deßwegen von Sr. Kayserl. Majest. nach Dero glücklich vollbrachter Wahl und Crönung, noch in diesem Jahr ein allgemeiner Reichs-Tag nach Regenspurg ausgeschrieben, und die vornehmsten Ursachen dessen den Ständen etlicher massen zu verstehen gegeben in nachgesetztem Ausschreiben:]

Der Röm. Kayserl. Maj. Ausschreiben zu einem allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg.

WIr Matthias, ꝛc. Nachdem Wir durch Schickung des Allmächtigen, zu der Würde und Hochheit des Kayserthums erhoben worden, haben Wir alle Unsere Sinne u. Gedancken (inmassen Unsers tragenden Amts Schuldigkeit erfordert) dahin gewendet, wie das Heil. Röm. Reich, unser geliebtes Vaterland, Teutscher Nation, mit Rath, Hülff u. Zuthun des H. Reichs Churfürsten u. Stände, zu gewünschter Ruh, Fried, Einigkeit und Sicherheit gebracht, zuvorderst aber die geliebte Justitia (als die Grundvest alles Wolstands und heylsamen Wesens) durch deren Steckung man eine Zeithero in allerhand Untreulich- und Mißhelligkeit, auch Kriegsverfass- und Gegenverfassung gerathen: Item: Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitationes wiederum in ihren Gang gerichtet, welcher Gestalt alle und jede von obbemeldten Cammer-Gerichts-Urtheilen gesuchte Revisiones erörtert, der Cammergerichts-Beysitzer Anzahl vermehret, derselbigen Besoldung etwas verbessert, die durch Unscheid der Calender verursachte vielfältige Ferien abgeschnitten, und berührter Calender halben (daran auch den Commercien viel gelegen) durchgehende Gleichheit getroffen, die unerörterte Dubia erlediget, auch andern geklagten Beschwerden abgeholffen, und also im Heil. Reich das alte, gute, redliche Vertrauen, und einmüthige Zusammensetzung angerichtet, und dermassen bevestiget werden möge, damit man auf den antrohenden Nothfall gegen den allgemeinen Erbfeind der Christenheit, den Türcken, zum Widerstand bereit und gefast, wie auch, ihm zeitlich zu begegnen, in Ansehung, daß der Bruch deß geschlossenen Friedens-Anstands bey ihm um so viel destomehr zu besorgen, weiln er, wie allerhand Zeitungen und Berichte je länger je mehr mit sich bringen, an der Einnehmung Moldau und Wallachey, auch anderm, was wider die geschlossene Capitulation gegen Siebenbürgen, durch dessen Verlust unserer Cron Ungarn, und nachfolgends dem Heil. Röm. Reich, eusserste Gefahr zuwachsen möchte, vorgenommen worden, nicht ersättigt, sondern, nachdem er, wie für gewiß einkommt, den Frieden mit dem Persianer geschlossen, sich starck bemühet, allerley gefährliche Factiones anzustellen, und dadurch jetzt angedeutetes Land noch vor, oder auch ohn einen offenen Feldzug desto besser in seinen Gewalt zu bringen, wie er dann gegen diejenige, welche wir nach Constantinopel geschickt, obbestimte Friedens-Capitulation in ein Disputat ziehet, und Siebenbürgen für sein Eygenthum haben will; Nebendem, wenn es mit ihm, dem Erbfeind, zum Friedbruch gelangen würde, wie und was Gestalt man zu nothwendiger Rettung, und da auch schon das Wesen in gegenwärtigem Stand verbliebe, zu Unterhalt und Wiedererhebung der Ungarischen Gräntzen, als deß H. Reichs Vormauer, und zu einer guthertzig- und freywilligen Hülff kommen möge, in Betrachtung unserer so schwer angetrettener Kayserl. Regierung, bey welcher wir die, bey den nächstvergangenen Reichs-Tägen, geschehene Bewilligungen, nicht allein allerdings aufgewendet zu seyn, sondern auch ferner befunden, daß man zudem so lang gewährten Türcken-Krieg unser löblich Hauß Oesterreich, auch dessen Königreich und Erb-Lande Einkommen und Gefälle aufs eusserst angegriffen, zu geschweigen, daß auch der eygenthümlichen Cammer-Güter, und unterschiedlichen Herrschafften, auch anderer unsers Hauses Nutzbar- und ansehenlicher Gerechtigkeiten nicht verschonet worden: Weil auch offenbar, welcher massen das schädliche Müntzwesen je länger je mehr überhand nimt, auch was für Beschwer dadurch, so wohl den Herrschafften, als Unterthanen, zugezogen wird, wie der Mangel verbessert, und denn des Reichs Matricul, zu Folg dem in Anno 1603. gemachtem Reichs-Abschied, einest ergäntzet, auch die Moderationes vorgenommen, und in mehrere Richtigkeit gebracht werden mögen. Sintemahlen wir dann, in gnädigster Erwegung obverstandener deß H. Reichs Obligen, und denselben antrohender Gefährlichkeiten, bey unser zu Franckfurt gehaltener Wahl- und Crönungs-Versammlung, der unumgänglichen Nothturfft erachtet, einen allgemeinen Reichs-Tag anzustellen: Inmassen wir dann der daselbst anwesenden Churfürsten, wie auch deß Administratoris der Chur-Pfaltz LLLLLiebden, und den Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten dessen freundlich und gnädig erinnert, mit Begehren, daß Sie, als der sämtlichen Churfürsten LLLLiebden, ihnen die förderliche Haltung ersitgehörten Reichs-Tags nicht zuwider seyn, sondern, dem üblichen Herkommen nach, dazu ihren Collegial-Consens ertheilen wolten, der uns nicht allein erfolget,

ANNO 1612. folget, sondern sie haben auch unsere hierzwischen gethane Erinnerung so weit in acht genommen, daß sie ihnen, an statt unserer und deß Heil. Reichs Stadt Nürnberg, als sonsten, vermög der güldenen Bull, und nach Ausweisung obangeregten Churfürstlichen Collegial-Consens, gebührenden Ort, beverab, wann bey uns der Rath jetztgenannter Stadt Nürnberg, allerhand erhebliche Ursachen vorbringen lassen, um deren willen man ihr, der Stadt, mit mehrgedachtem Reichs-Tag für dißmahl gnädigst zu verschonen gebeten, die Stadt Regenspurg zur Mahlstatt, auf die Zeit, den 24. Aprii. Neuen Calenders, so da seyn wird, der Mittwoch nach Misericordias Domini obgemeldten 1613. Jahrs, dergestalt belieben lassen, daß gleichwohl diese angedeutete Verordnung vorangeregter güldenen Bull künfftiglich unschädlich seyn solle: Hierauf sind wir entschlossen, mehrgedachten Reichs-Tag auf erst angezogene Zeit, im Nahmen Gottes ins Werck zu setzen, und in obbemeldter unserer und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg, vermittelst Göttlicher Gnaden, in eygener Person gewißlich zu erscheinen, und den Sachen alsbald einen Anfang zu machen: Verkünden auch demnach bestimten Tag u. Mahlstatt mit diesem Brieff, gnädiglich begehrend, auch von Röm. Kayserl. Majest. Macht wegen, bey den Pflichten und Schuldigkeiten, damit ihr uns und dem Heil. Röm. Reich zugethan, ernstlich befehlend, daß ihr, hindangesetzt aller anderer Geschäffte, obangedeuteten Tag zu Regenspurg, durch etliche aus eurem Rathsmittel, besuchet, und dieselben, von gemeiner Stadt wegen, mit genugsamen Befehl, wie herkommen und gebräuchlich, ohne Hindersichbringen und Einmischen fremder daher nicht gehörigen Händel, abfertiget, mit und neben uns, auch Chur-Fürsten und gemeinen Ständen deß Heil. Reichs, von obangedeuteten, oder etwa noch weiter vorfallenden Puncten und Nothwendigkeiten, die wir ebenmäßig vortragen lassen möchten, zu rathschlagen, zu handeln, zu schliessen, und auch hierinnen Gehorsam erzeigt, damit durch eurer Gesandten langsam Erscheinen oder Ausbleiben, oder unvollkommenen Befehl und Abfertigung, die Sachen in keinen Aufzug, auch die erscheinende Stände mit vergeblichen Kosten, Verlierung der Zeit und andern Unstatten, nicht aufgehalten, sondern in Berathschlagung deß gemeinen Nutzens schleinig fortgeschritten, tractirt und geschlossen werde; Dessen wollen wir uns zu euch unanläßig versehen, und ihr thut auch daran neben der Schuldigkeit und eurer selbst Nothturfft, unsern angenehmen Willen und endliche Meynung. Dann ob schon ihr angeregter massen nicht erscheinet, so wird doch euch nichts desto minder, von gemeiner Statt wegen, obligen, das jenige, was durch uns und die erscheinende Chur-Fürsten und Stände, oder der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte verabschiedet wird, neben andern Abwesenden zu vollziehen. Solches wir euch nicht verhalten wollen, um sich darnach eigentlich zu richten zu wissen, denen wir mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl gewogen. ANNO 1613.

An eine vornehme Reichs-Stadt.

Similiter mutatis mutandis, auch an andere Churfürsten und Stände.

XIV.

[Es ergieng auch ferner, gleich nach Eingang dieses 1613. Jahrs, wegen des von der Stadt Cölln geklagten Baus zu Mülheim, ein endlicher ernstlicher Bescheid, folgendes Inhalts:]

Kayserlicher Bescheid, in Sachen Cölln contra Mülheim.

IN Sachen Burgermeister und Rath Cölln, Klägere, wider Herrn Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgrafen zu Neuburg, und Consortes belangte Mandati, die Abstellung der neuen Licenten und Ausläger-Schiff auf dem Rhein, wie dann auch die Einstell- und Wiederabtragungen deß angefangenen Baues zu Mülheim, und anders betreffend. Ist dem Beklagten dero unter dato Düsseldorff den 14. Septembris nächst verflossenen 1612. Jahrs, auch ferners vorgebrachten Einreden ungehindert, zu Abstellungen obgedachter Licenten u. gäntzlicher Abführunge der Ausläger Schiffe, wie dann auch zu Cassirung ihrer wider die Stadt Cölln publicirten Inhibitori-Patenten, nachmahls zu allem Uberfluß, allein aus Kayserlicher Milde und Gnade, Zeit acht Tag, zu endlicher und vollkommener Demolition und Abtragungen deß neuangefangenen Baues zu Mülheim Zeit 14. Tage, so dann glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangenen, verkündten und reproducirten Kayserl. Mandato jetztgebettener massen, alles Inhalts in obbenennter Zeit gehorsamlich gelebt seye, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione, von Amts-wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo sie demselben also nicht nachkommen werden, daß sie jetzo alsdann, und dann als jetzo, in die Pön dem Kayserlichen Mandat einverleibt, hiemit erklärt, ferner Proceß auch erkannt, daß sie dem Gegentheil die Gerichts-Kosten, derwegen aufgelauffen, nach Richterlicher Ermässigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

So viel dann die ander in dem Mandat specificirte, und darunter begriffene Personen, als nemlich Gottfrieden Stein, Johann Lunig, Doct. Wilhelm Bapst, Reinhard Gartzweiler, Johann Heinrich und Merten von Gruisch, Heinrich Veldthauses, Johann

ANNO 1613. Geich, Steffan Lepsern, Johann Brull, Peter Christian, Christian Quintin, Albrecht Steinweg, Gerhard Greffradt, Henrich und Gerhard von de Cruce, Gerhard Neukirch, Nicolaus Steitz, Rutger von Mehren, und Gerhard Berckmann. Weils denselben, als den fürnehmsten Directoren deß gantzen Baues. Item als Bau- und Werckmeistern, auch respectivè Hauptleuten der Ausläger-Schiff, und sonst bey den neu Interessirten, mehrgedachtes Kayserl. Mandatum, und darauf erfolgtes Eventual ebenmäßig ordentlich insinuirt und verkündiget worden. Derselben aber keiner in dem angesetzten Termin erschienen, oder de paritione docirt, dannenhero Ihro Kayserl. Majest. wohl genugsame Ursach gehabt, so wohl in primo termino, als jetzo, wegen behörenden Ungehorsams, sie samt und sonders in die angedeute Straff, oder alle zu verdammen, so haben doch Jh. Kayserl. Maj. aus blosser Kayserl. Gnade und Milde, solche Declarationem wider die obgemeldte Privatos noch zur Zeit wiederum eingestellet, und wollen ihnen hiemit ex Officio auferlegt haben, daß sie alsbald nach Insinuation dieser Kayserl. Parition-Urtheil von all ihren Bauen und Bevestigungen, nochmahls ablassen, und daß diß-falls auch durch sie des Kön. Mandat ein völliges Genügen geschehen sey, in Zeit 4. Wochen den nächsten, wie sichs zu Recht erheischet, dociren und beybringen sollen, mit ebenmäßigem Anhang, wo sie demselben also nicht nachkommen werden, daß auch sie jetzo, oder sodann, und dann biß jetzo, in die Pön, dem Kayserl. Mandat einverleibet, erklärt Procell ohne weiter Anruffen erkannt seyn, und daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten, dererwegen aufgelauffen, nach Richterlicher Ermäßigung zu verrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. Signatum zu Wien, unter Jh. Kayserl. Majest. aufgetrucktem Secret-Insiegel, den 8. Jan. 1613.

H. Ludwig von Ulm.

J. R. Pucher.

XV.

[Unterdessen, und ehe dieses Kayserl. Parition-Urtheil an gebührendem Ort mochte insinuirt oder übergeben werden, hatten die sämtliche Mülheimische Bauverwandte, auf das unter der Zahl 10. wider sie ergangene Kayserl. Pœnal-Mandat, eine Verantwortungs-Schrifft, zu Papier gebracht, welche sie der Röm. Kayserl. Majest. einhändigen, und nachgehends in offentlichen Druck kommen liessen, unter nachgesetztem Titul:]

ANNO 1613. **Wohlgegründter Bericht, wegen des zu Mülheim angefangenen Baus, auf B. und Raths zu Cölln, bey der Römischen Kayserl. Majest. als auch am Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht, per falsa narrata, sub & obreptitiè erpracticirte unterschiedliche Mandata, solchen Bau hinderstellig zu machen, oder niederzulegen. An Ihro Kayserl. Majest. im Nahmen deren von Mülheim allerunterthänigst dirigirt.** ANNO 1613.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser, Allergnädigster Herr.

OB wohl wir uns keinen Zweiffel machen, es werden bey Eu. Kayserl. Majest. unsere Gnädige Fürsten und Herren uns, versprochener massen, der Gebühr vertretten, so haben wir doch auf E. Kayserl. de dato des 2. Julii aus Franckfurt, und auch folgends den 11. Sept. aus Prag nächsthin, gegen Mülnheimischen Bau, durch Cöllnischen Raths unerfindliche Narrata, und unbegründte indiscretam petitionem sub- & obreptitiè expracticirte Mandata, und angeheffte Pœnal-Citationes wir nachbenannte unschuldig Beklagte und andere, denen E. Kayserl. Maj. ausgangen Decretum insinuirt worden, in aller Unterthänigkeit, doch mit Vorbehalt aller heilsamen Notthurfft und citra prorogatione E. Kayserl. Majest. Hof-Gerichts Jurisdictione zu berichten nicht umgehen sollen, daß wir aus obangedeuten Cöllnischen, der Warheit und Rechtens ungleichen Suggestionibus, und dardurch E. Kayserl. Majest. ausbrachten Mandatis nicht entsinnen, oder bedencken können, wovon wir ablassen, und deß Ablassens Documenta der Gebühr beybringen sollen, in Ansehung mehrgemeldte vermeynte Cöllnische Narrata, noch Petitio, einen einzigen Articul mit sich führen, der auf jemanden, der unschuldig beklagten Privat-Personen könnte applicirt werden. Inmassen dann auch ein Rath zu Cölln, unser keinen in specie und distinctè mit einigem special facto weiß zu beladen.

Insonderheit was anlangen mag, ohne alle Fug geklagte Direction, Rath, That, Verkauffen einiger Bau-Plätze, Bauens und Bevestigens, insinuirten novi operis Nunciationis, und Verbots einigen neuen Wercks, so (ihrem Angeben nach) in sich selbsten unzulässig, und wider Rechtlich seyn möchte. Dahero uns befremdet ex qua causa aut facto, die von Cölln ihre angesponnene unbefugte Action gegen uns erzwungen haben, bey E Kayserl. Majest. unsere Personen also zu diffamiren, ja auch durch offenen Druck bey gantzer Christenheit zu verunglimpffen und verhaßt zu machen, alles ohne einigen beständigen Bericht deß facti, der Personen, der Nahmen. Kan unbefugten Klägern

ANNO 1611. gern nicht helffen, ob sie einwenden würden, es hätten etliche aus unserm Mittel privatas ædes, theils reparirt, theils restaurirt, theils von neuem erbauet.

Vor erst, dieweil besagte Töllnische unerfindliche Narrata, und daraus unschließliche gezogene Petition, sich fundiren auf impertinenter allegirte Rechten, so allein Æmulationes & Injuriam, non autem extructionem, multò minus extensionem oppidi simpliciter verbiethen.

Weil auch, vors ander, privata ædificia zur Notthurfft zu erbauen nicht in gemeinen Rechten, vielweniger E. Kayserl. Majest. höchstangedeuten Mandatis, allerwenigst in angegebenen vermeynten Töllnischen novi operis Nunciationibus inhibirt oder verbotten.

Sondern allein solche Wercker, so in sich selbsten unzuläßig und widerrechtlich: und aber in specie zu Mülheim Häuser zu erbauen von unverdencklichen Seculis her, eben so frey gestanden, als in der Freyheit Teutsch, so t Diametro recht gegen Cölln über ligt, ja auch als zu Cölln selbsten. Wie dann auch vor viel und wenig Jahren fürnehme Töllnische Bürger ansehenliche Häuser, ohne einigen Töllnischen Raths Einsperren, dieses Orts gebauet, dahero dann zu sehen, wie übel Töllnische Instantz in jure würde bestehen.

In facto noch übeler, sintemahl in specie in E. Kayserl. Majest. ausgangenen Mandato angezogener Petrus Christian, in der alten Freyheit Mülheim, auf alte verwüstete Bau-Plätze, in der Dauben-Gassen genannt, etliche wenige kleine Zinß-Häuser gebauet.

Stephan Lespier und Johann Geich, in berührter alter Freyheit auf Fundamenta davon noch Anno 1580. auf Pfingstmontag, die darauf stehende Häuser, durch unversehene Brunst verwüstet, unweit neben zweyen ansehenlichen Häusern, so vor wenig Jahren Christian Schönenberg, Töllnischer Burger, ohne einige Einred Töllnischen Raths, erbauet hat.

Also hat auch Reinhard Gartzweiler auf einen Platz gebauet, darauf vormahls das ansehnlichste Hauß dieser Freyheit gestanden, da etwan Hertzog Wilhelms, Christmilden Andenckens, Müntzmeister gewohnt, und aber auch Anno 1580. mit angedeuter Brunst vergangen: Dabey noch vor wenig Tagen uralte Fundamenten in der Erden gefunden worden.

Albert Steinweg, auf Fundamenta, deren Oberbau bey Menschen-Gedencken alters halben verfallen, vorzeiten das Hauß deren von Ahren, Lateinisch de Aquila genannt, deren in Privilegiis Mülheimensibus Meldung geschicht, sollen von Römischen Geschlechtern gewest seyn, Martin (in mandato Peter genennt) Johann und Henrich von Bruck, Gebrüder, seynd originarii cives zu Mülheim und daselbst erzogen, unter welchen Martin und Johann, ihre Haußhaltung daselbst jederzeit biß annoch continuirt. Der Martin von Bruck hat Anno 1610. auf einen Platz, darauf mehr als vor 100. Jahren ein Hauß gestanden, die kalte Scheuer genannt, so er ungefehr vor 12. Jahren oder länger gekaufft, zu seiner selbst Notthurfft, weil er keine eigene Behausung gehabt, etliche Fundamenta angefangen zu legen. Dieselbe An. 1611. successivè etwas erhöhet, folgends anfangs verlauffenen Sommers bis ans erst Gesöck gebracht, ganz ohne daß ihm einige Nunciatio novi operis geschehen, wiewohl die Bauplätz an der Anfurth gelegen, da alle Töllnische, so von und nach Cölln zu Wasser fahren wollen, passiret.

ANNO 1611.

Johann von Bruck gleichfals, weil er keine eigene Behausung gehabt, hat Anno 1610. im May einen alten Bau, samt beyliegenden verbrannten Bau-Plätzen, von seinen Blutsfreunden erkaufft, Anno 1611. post elapsa retractus fatalia, theils den alten Bau versetzet und verbessert, theils die alte verbrannte Fundamenta erneuert, und biß ans erste Gesöck, zu seiner eigenen Notthürfft ausgeführt, allein, damit er einen Eingang haben möchte, wenn er durch besorgten Abgang seines anitzo achtzigjährigen Vatters, die Behausung, so er nun bewohnet, dazu er nur zum sechsten Theil proprietariè berechtigt (wenns Gott und das Looß also gibt, verlassen müste, mit welchem Bau er aber in gesagtem 1611. Jahr im Nov. aufgehört, und nunmehr in anderthalb Jahren, wegen Ehehaffter und beweglicher Ursachen, still gehalten, ohne daß ihme auch einige operis novi Nunciation vorkommen.

Henrich von Bruck, hat ebenfalls Anno 1610. von Bruckischen Consanguineis, ein Stück familiaris ejusque oppidani prædii, so von unerdencklichen Jahren mit etlichen Bauen besetzt gewesen, gekaufft, darauf er zu seiner eigenen Notthurfft aus Noth Anno 1611. zu bauen angefangen, und seinen Bau selbiges Jahrs im Decembr. absolvirt und bewohnet, ebenmäßig ohne einige novi operis interponirte Nunciation.

Alles was die von Bruck angehet, bevor und ehe man von nachmahls vorgenommener Erweiterung dieser Freyheit etwas gewüst.

Neben nechstgemeldten Henrichen von Bruck, und dessen Coæredes, hat auf ein Stück angedeuten prædii Oppidani, Henrich Velthausen gebauet, zu seiner eigenen Notthurfft, weil er ohn allen Fug durch Töllnischen Rath, mit geschwinden und scharpfen Processen, genöthiget, seine zu Cölln habende Wohnung zu verlassen, darum allein, daß er zu Mülheim Evangelische Predigt angehöret.

In Summa mit allen vorgehenden Gebäuen, ist die Freyheit Mülheim um gar nichts erweitert worden.

Was Gerharden Neukirchen und Johann Brüil, Jacoben Ventorin, so gleichwohl in Manda-

ANNO 1613. Mandato de dato 22. Jul. nicht benannt, auch ihnen nichts insinuirt und mehr andere anlangt, ist nicht ohne, daß sie ausser dem alten Graben gebauet, aber wahr, daß man von unerdencklichen Jahren, dessen in üblichen Brauch allhie zu Mülheim gewesen und noch ist, und ist Land- und Nachbarkündig, daß man von Alters allhie zu Mülheim drey Suburbia gehabt, nemlich eins auf der Bach, das ander auf dem Kamp, das dritte unter Höltzern genannt, deren erstes vor aller Menschen Gedencken mit einem Graben umfangen gewesen. ANNO 1613.

Das ander unter Höltzern ist Anno 1588. mit eingezogen, das dritte aber auf dem Kamp mit jüngst vorgenommener Erweiterung incorporirt worden.

Auch wahr, daß in nechstgemeldtem Suburbio, auf viel den Kamp vor der Büchheimer Pforten von alters hero, etlich viel Häuser auf unterschidlichen Vicis gelegen, und etliche ausgenommen, so vor wenig Jahren abgebrannt, noch ligen.

Wahr zum dritten, daß vor angeregter Büchheimer auch obangedeuter Pforten unter Höltzern weit zum Feld hinaus von uhralten Zeiten und fern über aller Menschen Gedencken Steinwege geführt gewesen, und an unterschiedlichen Oertern sich noch befinden, dann auch neulich aufgeworffener Bezirck sich weiter nicht, auch an etlichen Orten nicht soweit erstreckt, als gemeldte Steinwege und darauf respective anstossende Häuser hinaus gelegen sind.

Endlich und zum vierdten wahr, daß ausser der Graben von einem Steinwege zu dem ander, nemlich von der Dünwalder auf die Büchheimer Strasse und beyligend Suburbium aufm Kamp Zwergstrasse sich erstreckt, von alters die lange Gaß genannt, an welche obangedeute mitbeklagte Neukirchen Brüll, und Venturin gebauet haben, auf solche prædia, die man von unerdencklichen Jahren hero zu bebauen in üblichem Brauch gewesen.

Was Henrichen, Peter, Gerharden von de Creutz, Niclausen Rüts, Hansen Flagelet, Christian Willaqueau, Jeremiam Petersen, Christian Quenten, und N. Sonnemann anlangt, ist gantz ohne, daß sie etwas zu Mülheim gebauet.

Gerhard Beckman, offener Kayserl. Notarius (welcher in E. Kayserl. Majest. ausgangenem Mandato nicht benennt, dasselb ihme auch nicht insinuirt worden) hat von unserm gnädigen Fürsten und Herrn durchaus keinen Befehl einige Graben, Wällen oder andere gemeine Gebäu machen, und aufführen zu lassen, hat auch für sich selbst weder Platzen gekaufft, noch zu bauen angefangen, sondern nur von deme, so hiebevor allhie in Jh. F. F. G. G. Nahmen und sonsten empfangen und ausgeben worden, Rechnung zu thun, weiß also nicht, worinnen er E. Kayserl. Majest. Decret (welches in seinem Abwesen seiner Haußfrauen anmaßlich insinuirt worden) pariren und gehorsamen solle. ANNO 1613.

Aus welcher Induction privatorum Ædificiorum genugsam erscheinet, daß unschuldig beklagte Privati nichts Unzuläßigs, nichts Widerrechtliches, nichts gegen gemeine Rechten, oder Eu. Kayserl. Majest. Mandata, ja auch der Cöllnischen operis novi nunciationes verwürcket.

In Ansehung, nicht alsbald eine Stadt gebauet wird, wo viel verfallene, verbrannte, verwüste Häuser aufgebauet werden; dann solches auf Dörffern wohl geschicht, dadurch dieselbige doch nicht alsbald zu Städten werden.

Ist auch gar unbegründet, was die Cöllnischen von der Æmulation herfür gezogen, weil die Bauende aus Noth und zu ihrer Notthurft gebauet, ohne Verachtung Cöllnischer operis novi Nunciation, welche oberzehlten mehrentheils gar nicht, einem non in opere præsenti: Vielleicht einen oder zweyen nur per preces insinuirt dieselbe auch in sich selbst evidenter injusta ist.

Was ein Erbarer Rath zu Cölln sich, wegen besorgten Untergangs ihrer Nahrung, welcher aus Unsicherheit der Strassen entstehen möchte, und aber beyde geklagter Untergang der Nahrung und Unsicherheit aus Mülheimischen Bau erspringen solte, sich anmäßlich beklagt, ist nicht allein der Vernunfft und gemeiner, sondern auch specialen, dieses Orts Verlauff und Erfahrung voriger Jahren Geschichte so gar zuwider, daß es sich ansehen läst, ein Rath hab auf all solchen Verlauff wenig acht gehabt, und sich durch der Handlung und derselben Sicherheit, nicht allein unverständige, sondern auch gemeiner Ruh und Friede widerwärtige, viel zu mild berichten lassen, in Ansehung auch den Cöllnischen Burgern guten theils bewust, vor erst die Nahrung und Handlung, daß die in Anno 1588. ohngefehr vorgenommene Erweiterung dieser Freyheit, nicht allein Cöllnische Nahrung nicht geschmälert, sondern wie unschwer zu beweisen, um ein ansehnlichs verbessert hat, und die Cöllnische aus einzigem Mülnheim wol so viel Geldes gelöset, als sie aus viel andern nechstumligenden Flecken, Dörffern, ja auch wohl Städten gethan.

So viel die Sicherheit der Strassen angehet, wissen sich viel guter sonst unpartheyischer Leut gar wohl zu berichten, was es Anno 78. 79. 80. und folgende Jahr, bey Cöllnischem Krieg, vor eine jämmerliche Gelegenheit um die Stadt Cölln her gehabt, also daß an beyden Seiten Rheins nicht ein einzige Strasse sicher gewest, ja so unsicher, daß männiglich, so auf denselben gewandert, geplündert, verwundet, gefangen, gespannen, todtgeschlagen, und wenig unter denselben unbeschädigt auf Cölln haben anlangen können, zu remediren Cöllnischer Rath wenig Consilii aut Operis beygeschossen.

Nachdem aber von hochernanntes Hertzogen Wil-

ANNO 1613. Wilhelms Fürstl. Gn. Christmildten Andenckens, durch diesen Jammer, und deßwegen vielfältig beschehenes Härmen, Weinen, Bitten und Flehen der Unterthanen, zu Jh. F. G. diese Freyheit um etwas besser versichert und besetzt worden, ist diß Fürstenthum Berg, insonderheit der Paß durch die Freyheit Mülheim, u. zwar allein unter allen Vässen der umligenden Provintzien bey der Zeit verschlossenem Rheinstrom, da die Niederländische Commercien auf und von Cölln zu Land nur allein durch Mülheim sicherlich getrieben, ab- und zugeführt, in solche Sicherheit durch Gottes Gnade gesetzet, daß nicht allein andere umligende, so dessen genossen, sondern auch die Cöllnische selbsten erkennen können, daß solcher Bau zu sehr grossem Vortheil der Stadt gerathen, und männiglich der Zeit, auch wohl Cöllnische Bürger selbst, so ausser der Stadt ihre Nahrung suchen müssen, dieserhalb GOtt dem Herrn gedancket, und sich verlauten lassen, daß wann Mülheim nicht gebaut wäre, sie es noch musten helffen bauen. Wollen geschweigen, im Gegentheil der Gefahr und Unsicherheit, deren man sich auch lang nach geendigtem Cöllnischen Krieg zu befahren gehabt, in dem geringen Spacio, so zwischen Bergischen Hertzogthum und der Stadt Cölln im Stifft Cölln allernächst vor Cöllnischer Stadt Gründeln, am Warff und Pforten gelegen, welche also beschaffen, daß die Reisenden, so durch Hertzogs Wilhelms seliger F. Gn. Hertzogthum Berg, von Düsseldorff, Bevenburg, Wipperfurt, Sigberg, langs jetztgemeldten Hertzogthums, munitiones und eingelegte Prætidia, frey, sicher, durch Mülheimische damahls erbaute Præfectur begleitet, so bald sie über deren limites kommen, offtmahls angesprengt, beraubet, in Hecken und Sträuche hinweg geführt, elendig tormentirt, ins höchste Armuth gestürtzt worden, deren doch viel durch Mülheimische Prætidien und Burgerschafft Hand zu unterschiedlichen Zeiten errettet.

Also daß noch in fervore Belli Colonienſis, auch ehe und zuvor Mülheimische Reparation vorgenommen, wohl gantze Nachen u. Schalden, so mit Menschen und Waaren beladen, und vor der Stadt Cölln aufm Rhein von Streiffern unverhindert weggenommen, durch Mülheimische Bürger recuperirt und restituirt worden, da hingegen auch Mülheimische Bürger ihre Ochsen und andere Waaren, so sie durch das Bergische Fürstenthum, und consequenter durch Mülheim über Rhein, und hochgedacht unser G. F. und Herrn frey sicher Gebieth gebracht, nach aller gehabten Mühe, Arbeit und Unkosten gestracks vor Cöllnischen Gründelen, jämmerlich indefenſi beraubt, und ins eusserſt Armuth gesetzt worden seynd.

Daraus poſt longas miſerias erfolgt, daß etwann zur Zeit deß Cöllnischen Ochsenmarckt, auf bittlich Anhalten der Kauffleut, damit ihme auch allernächst vor gemeldter Stadt Cölln Pforten und Gründeln gnädige Sicherheit verschafft werden möge, weyland Johann Wilhelms F. Gn. Hochlöblichen Andenckens auf uffer reinischen über, zwischen der Freyheit Mülheim unter der Stadt Cölln aliqualis munitio, eine kleine Schantz zum Schutz der Reisenden in Ansehen der Stadt Cölln aufwerffen, und mit Soldaten besetzen lassen. Die aber durchs Ertz-Stifft Cöllnische Unterthanen bey nächtlicher Weil etliche mahl eingerissen, und hingegen durch die Fürstl. Jülichsche reficirt worden. ANNO 1613.

Daher als folgends Weiterung entstanden, und an Seiten deß Ertz-Stiffts eins, und Jülichs anderseits zur Wehr gegriffen worden, ist die Stadt Soltz der Jülichschen mit Hülff beygesprungen, und hart mit Zuthun der Erbauung und Schantz u. grobes Geschützes damit zu erwiedertem Mülheim an dem Ufer deß Rheins ligend Kondeel oder Pastey zu Beschützung über Rheinischen Ufers und Felds besetzt wären, hochgemeldter Jh. F. G. beschehen Gleid mit gewehrter Hand vertheidigen helffen, auch wohl bey nächtlicher Weile Mülheimische Schiffleut auf ihrer Stadt untersten nach Mülheim zu, stehenden Thurns, die Wacht halten, und mit Speiß und Tranck reichlich versorgen lassen.

Und hat also auch dabevorn, den Cöllnischen Burgern Mülheimische Nachbarschafft und Correſpondentz dermassen beliebet, daß, ob wohl ihr eygen Burger, Johann Bitter ein zu Mülheim von neuem aufgeworffen Bollwerck, und etlich unterschiedliche bey seinem daselbst habenden Erbe ligende Stücke Waldes auf seine eygene nicht geringe Kosten vollends aufgemacht, und bestärcket, so ist doch ihme solches vom Cölnischen Rath, dem es nicht unbewust seyn können, niemahls verübelt, weniger eine Verhinderung gethan worden, sondern ist von ehegemeltem Johann Bittern, und dessen Erben, gesagt Bollwerck von der Zeit an, bey Fürstlicher Cantzley geschehener Zusag nach, in seinem Esse und Wesen erhalten, wird auch noch daher Bitters Bollwerck genannt.

So ist auch einem Erbaren Rath zu Cölln wohl bewust, daß seithero dem Jahr 1590. Mülheimische Bürgerschafft zu ihrer Defenſion, etliche noch imperfecta Propugnacula vollends ausgemacht, und ihre Pforten (deren sie etliche durch einen dahin beruffenen Kayserlichen Notarium, so ein Cöllnischer Burger gewesen und noch ist, zuvor ordentlich beschreiben, und sich davon glaubwürdige Inſtrumenta heraus geben lassen) und eine deroselben Anno 1604. die andere 1606. theils transferirt, theils neu erbauet.

Diesem nach, dann unsere jetzige gnädigste Fürsten und Herren, das nach Cölln zu aussehende Bollwerck und dran schiessenden Wall Anno 1609. und 1610. ausmachen, und mit Stacketen und groben Geschütz besetzen lassen, dagegen die Cöllnischen nichts eingewendet haben.

Welche Nachbarliche und freundliche jetzterzehlte Correſpondentz, so mit viel andern Exem-

ANNO 1613. peln, so allhie zu erzehlen zu lang fallen würde, zu beweisen, beständig gewähret, so lang biß Jh. F. F. Gn. Gn. die liebe Freyheit und Ubung Evangelischer Religion zu Mülnheim gnädiglich gestattet, und Cölnischer Burgerschafft ein guter Theil zum Gehör daselbst angestellter Christlicher Predigten zugelauffen, dahero ein Theil der Römischen Catholischen Prediger, ihre Predigten also geschärfft, daß sie nicht allein den gemeinen Mann, sondern auch den Cölnischen und dieser Freyheit Erbarn Rath gegen die Religions-Verwandte ihrer Stadt gottselige Erbare Bürger nicht allein, sondern Jh. FF. GG. also erbittert, daß Gutherzigen zu Gott um Aufhebung alles besorgenden Unfalls unaufhörlich zu seufftzen Ursach und Anlaß gegeben wird.

Betreffend von einem Erbarn Rath zu Cölln eingewendte mit dem Hauß Bergk habende Erbverträge, Kayserl. Laudum, angeben Speyerischer höchstlöblicher Kayserlichen Cammer-Urtheil, obwohl hochermeldte unsere FF. Gn. Gn. und Herren E. Majest. hierüber zur Genüge berichten lassen, so haben wir dannoch Ew. Kayserl. Majest. was wir, das Factum betreffend, durch eigene und anderer Erfahrung in Wissenschafft bringen können, zu allerunterthänigst zu referiren nicht umgehen können.

Vors erst ist gantz ohn, daß unsere in GOtt ruhende Herrschafft, weyland Graf Adolff zu Berge jemahlen mit der Stadt Cölln paciscirt habe, zwischen inter aut infra Reindorff und Südendorf keine Vestung zu bauen, wie ein Erbarer Rath an gegebenem Erbvertrag verteutschet hat.

In Ermessung die Præposition infra niemals zwischen, sondern allezeit unten, auch zu wohlgemeldten Graf Adolphs Zeiten verteutscht worden, und deßwegen infra Reindorff und Südendorff nicht heisset zwischen Reindorf und Südendorff, sondern unter an Reindorff und Südendorff, und daß in Littore Rheni, in Littore, sag ich, dahero seinen Nahmen hat, quod ibi allidant fluctus.

Gantz ohne, vielmehr, daß wohlgemeldter Graf paciscirt, daß er infra Mülheim in Littore Rheni aliquam munitionem sive castrum nicht bauen wollen.

So ist auch admodum incertum, welches Reindorff in pactum kommen, in Ansehung allernächst unter Bonn oder Cölln zwey Reindörffer, eins ab hac, das ander ab illa parte Rheni, das dritte Reindorff unter Mülnheim, ab hac parte allein gelegen.

Nun ists aus angeregten pacto offenbar, daß Reindorff vor Südendorff gesetzt wird, und ist aber nicht bräuchlich, ut ab inferiori fiant enumerationes, sed à superiore, wie dessen Exempel etlichemahl zu sehen im Kayserl. Laudo, in Erzehlung Mülnheims und Monheims, dahero auch aus dem, daß weder unter Reindorff noch Mülheim, unter Herrn Henrichs, Herrn zu Wiendeck Gebieth gelegen haben, starck zu præsumiren, daß die beyde Ober-Reindörffer ab hac & illa parte Rheni ligend in pacto gemeynt gewesen. Daran nicht irret, daß beyde abgesagte Reindörffer jetzt nicht allerdings Bergischer Jurisdiction seyen. In Betrachtung auch der Tractus zwischen Sudendorff und unter Reindorf ab hac & illa parte Rheni nicht allerdings hochbenanntem Bergischem Gebieth unterworffen, dahero abermahls starck zu præsumiren, daß wolgemeltem Grafen und Herrn Adolphs u. Henrichs, mehrgemeldtes pactum Mülheim nicht betreffe. ANNO 1613.

Zum dritten, gantz ohne, daß durch die Zusage, non ædificandæ Munitionis sive Castri, idque in littore Rheni so viel heisse, als habende oppida, und deren auch habende ansehnliche propugnacula und munitiones inreissen, darauf sichs ansehen läst, als wann ein Erbarer Rath jetziger Zeit intendire.

Hergegen offenbar, daß zu Graf Adolphs Zeiten allbereit Mülheim ein oppidum, und dessen Burger oppidani gewesen, denen Graf Adolph Anno 1322. ihre habende Privilegia nicht so sehr gegeben, als confirmirt, auch offenbar, daß damahls Mülheim allbereit mit unterschiedlichen Bollwercken, dreyen Pforten, ꝛc. und Graben muniirt, und ist aus Cæsare, Tacito und Cölnischen Stadt Hauß-s auch Mülheimischen Monumentis durch starcke Præsumption zu assumiren und zu concludiren, daß es allbereit zu Julii Cæsaris Zeiten, ein oppidum civitatis Ubiorum gewesen, und von Cæsare noch mehr mit einem starcken Wall muniirt worden seye.

Zum vierdten, gantz ohne, daß die Promissio non ædificandæ alicujus munitionis vel castri in littore Rheni alle und jede munitiones etiam riparum implectiren solle, in Ansehen contraria Exempla zwischen Sudendorff und unter Reindorff zu finden, als allernächst ober Cölln das Stein-Rondeel in ipso littore Rheni zu Rodenkirchen, darauf die Kirch ligt. Gleichfalls zu Mülheim das Rondel darauf auch daselbst ein Capell stehet, und nun etliche Jahr hero, wie oben gemeldt mit grobem Geschütz, dazu ein Rath zu Cölln etwann Räder gelehnet, zu Defention deß Rheinstroms besetzt gewesen, dabeneben castrum sive casa alta & stricta inde dicta, quod multa non egeat custodia, von undencklichen Jahren her.

Wie auch zu Stainheim, Juncker Johann zu Stammen allernechst am Rheinischen Ufer, Casam altam & strictam mit einem Graben munirt, besitzet.

Wollen geschweigen, deren so eben unter Sudendorff zu Portz, Ensen, und allhie zu Mülheim, auch zu Wißdorff mit der Zeit deß Rheins Wasserfluts weggerissen.

In ferner Betrachtung daß ein grosse Differentz ist, inter munitionem simpliciter sic dictam so ein Schantz genennt wird, Oppidum Munitum, so eine Freyheit oder kleine Stadt jedesmahls genennt,

ANNO 1613. genennt, wie auch munitiones riparum & viarum. Endlich und sonderlich zu considerirẽ, die clausula restrictiva in littore Rheni, inter eas, daß sich beyde Gräfliche Brüder weiters nicht astringirt als ad littus Rheni infra locos supradictes, daher auch die promissio ad vicinas ripas & agros nicht kan extendirt werden, wie denn in effectu die Cöllnische solche weiters nicht verstanden, wie mit vielen Exempeln zu beweisen, als in specie, daß unsern von dieser Freyheit Juncker N. Rodenkirchen, Patricius und Raths-Verwandte zu Cölln die Issenburg, olim vermuthlich Castrum Ilidis, mit ausgemaurten Wassergräben, Pforten, Hain, Meyen, Schlagbäumen also befestiget, daß Mülheimer Gräben Kinderwerck darbey seyn, wollen geschweigen deß am Schlagbaum zum Bruche in Mülheimischer Bürgerschafft und Libertät gehörigen Haussis, so Juncker Suderman auch Colonienſis Patricius besitzet, und vor nicht vielen Jahren mit stattlichen Wassergräben, Pforten, Schlagbrücken, munirt worden, und noch unterhalten wird, auch geschweigen der Häuser Fischenich, Herrn Mülheim Essern, Pesch so allernechst um Cölln an anderseiten Rheins liegen, aus welchen auch wohl Unsicherheit und Schäden entsprossen.

In ferner Betrachtung daß ein grosse Differentz ist inter municionem.

Was zum zweyten von Seiten Cöllnischen Raths angebenes Kayſers Sigismundi de Anno 1417. laudem betrifft, ist aus demselben kund und offenbar, daß Ihre Kayſers Sigismundi Maj. st. offentlichen Unterscheid machet, zwischen zweyen streitigen Puncten, der Zeit sich verhaltend zwischen Herrn Dieterichen Ertz-Bischoffen und auch Stadt und Bürgern zu Cölln eins, und Herrn Adolphen Hertzogen von Berg, ꝛc. anderntheils, als nemlich von wegen der Zölle, und ferners von neuer Bäue und Bollwercks wegen, so von Hertzogen Adolph im Kriege gemacht. Von der Zölle wegen als zu welchem Puncten dem ersten ein Stadt Cölln neben dem Ertz-Bischoffen interessirt seye. Zum andern aber als von den neuen Bäuen und Bollwercken habe Ihre Majestät mit Wissen und Willen Hertzogen Adolphs, und der Macht, damit Ihre Majest. sich Ertz-Bischoffen Dieterichs gemächtiget hätten ausgesprochen. Daher scheinbar daß zu den neuen Bäuen, absonderlich zu reden, die Stadt Cölln nicht interessirt gewesen, deßwegen auch den Bürgern und Stadt Cölln neben dem Ritter Zedelitz die Execution über die neue Bäu und Bollwerck, so in dem nechst gelagtem Krieg zu Mülheim und Monheim gemacht waren, von Ihrer Majest. anbefohlen, zu dem aus demselbigen Kayserl. Laudo offenbahr, daß in demselbigen nicht das Oppidum Mülheim, so notorie allbereit hundert Jahr zuvoren bey weniger Herrschafft Oppidum und dessen Bürger Oppidani genennt, und statlich privilegirt gewesen, auch nicht alle und jede neue Bäue daselbst, viel weniger was Hertzogs Adolphs Vorfahren zu Mülheim begriffen, befästet und befreyet haben, auch selbst nicht was Hertzog Adolph in Zeit deß Friedens daselbst bauen lassen, sondern allein als solche neue Bäue und Bollwerck aberkennt worden, so vor Hertzog Adolph in deme Laudo vorhin gemeldten Kriege beschehen und gemacht. ANNO 1613.

Endlich ist die Execution auf keine andere Bäue, dann auf mehrgemeldte neue Bollwercker und Bäue befohlen und ergangen. Inmassen übrige vorhin aufgerichte Graben, Mauren, Plancken, Ercker, Bergfrieden, was deren von Alters gewesen, noch heutigen Tags zu demonstriren, etlich wenig noch vor wenig Jahren mutirt seyn per surrogationem novorum ædificiorum, wie dann hiebevorn Anno 1587. die Freyheit Mülheim befunden, munirt mit doppelen Gräben, drey vornehmer Pforten, nemlich Hölzer-Pforte, Bochheimer-Pforten, Bach-Pforten, ferners mit obgedachten steinen Rondel in littore Rheni, und in eodem littore der Pollæder Mauren olim vermuthlich Apollinis ara murus genennet, auch aus- und inwendig vielen Bergfrieden als benenntlich, der Burg, der Schusen ubi locus carceris, dem Strunker Hause, allen in der Freyheit, in suburbio Unterhöltzern der Lichtburg, auch noch innen und ausser dem Graben, so seither Anno 90. etliche auch noch inwendig 10 8. 6. Jahren Alters halben abgelegt, und mit andern neuen Bäuen besetzt. Hingegen nicht ein einzig indicium zu erweisen, daß in oppido Mülheim jemahls ichtwas nidergelegt sey, ausser altem Bezirck aber dieser Freyheit, befinden sich etliche Ruinen eines vo zeiten bevestigten Haussis, Lombarden Hauß genennt, dessen locus und pertinentiæ unserm gnädigen Fürsten und Herrn zuständig, aber ungewiß wem solches verfallen, daher evidenter zu ermessen, daß auch Kayſers Sigismundi Majest. nicht andere ablegen lassen, als aliquas Munitiones sive Castra, das ist neue Bäue, Bollwercken, Schantzen und an denen gewesenen Gräben, Plancken, Ercker, welche damahls, wie gemeinlich allein in Kriegszeiten gebraucht werden, und wegen eingelegen Kriegs-Volcks Strom und Straſſen verunsichern.

Hergegen per consequentiam das Oppidum Mülheim, so zur Sicherheit habitantium comeantium antiquitus erbauet, und folgends darzu continuirlich, auch der Stadt Cölln Eingesessener mercklich Gedeyen, bey seiner natürlichen Libertät und Gerechtigkeit bestättiget und gehabt. Ist endlich hiebey zu bedencken, daß solche Gräfliche Promissio der Freyheit Mülheim an ihre Gerechtigkeit & jure quæsito keineswegs nachtheilig seyn können.

Die an Seiten Raths berührte Speyrischen Kayserlichen Cammer-Gerichts definitivam belangend, ist notori, daß ein Erbar Rath der Stadt Cölln die Sache nicht prosequirt, ohn daß dieselbe, der Freyheit Mülheim, als viel darzu interessirt nicht præjudiciren können, als welche nicht allein in uhralter Possession ist, der Freyheit sich selbsten zu befestigen von unerdencklichen

ANNO 1613. Jahren per aliquot secula, gewesen ohne einige Einred biß auf heutigen Tag verblieben, sondern auch durch nechst gedeute Cöllnische Verwöhlung und Deseruion Ihres gegen deren gnädigen Obrigkeit allen angefangenen Procesl per continuationem libertatis avitæ & concurrentem ferè triginta annorum præscriptionem abermahls bestättigt worden.

Wann dann Cöllnische Narrata an uns beklagten privat Personen und unserm Thun unerfindlich und deren Petition nicht einen einzigen Artickel in sich begreifft, der auf uns applicirt werden könnte, gantz ohn auch, daß der Stadt von Cölln durch Kayserl. oder Königl. Privilegia, oder Fürstliche Erbverträge mehr ohne, durch einige andere Rechtens Mitteln in Mülheimer pomariis aliqua servitus acquirirt. Hingegen kundbar, daß mehrgemeldt beklagt privat Personen, theils auf gehabte eigene Erbschafft, viel und wenig Jahren bevor dieser Controversien ohne einige Einsprach, ja mit Gratulation der Cölnischen, theils nach angesponnener gemeldten Controversien doch alle ohne novi operis interponirte Nunciation, zweyen die ohngefehr in opere præsenti, imò evidenter injustè insinuirt, theils nichts ne privatim quidem allhie gebaut.

Mülheimer Bau auch nicht zur Unsicherheit, sondern grossen Sicherheit der Strassen und Rheinstroms, nicht zu einigen Schaden, sondern grossen Vortheil der Stadt Cölln, auch benachbarten Provincien von Alters her continuirlich gerathen.

Mülheim ein uhraltes ungezweifelt oppidum Ubiorum gewesen, und in natürlicher Libertät und Brauch ohne oder mit Hülff der hohen Obrigkeit sich selbsten zu befestigen biß auf heutigen Tag nicht allein verbleibt, sondern auch darinnen durch verschiedene Fürstl. Concessiones und Privilegia, wollen geschweigen Cölnischer Stadt nachbarliche Correspondentz und Desertion dessen unbefugten Procesl, so wider hochgemeldten unsers in GOtt ruhenden gnädigen Fürstens und Herrn, Hertzogs Wilhelms Fürstliche Gnaden Ehrngemeldte Stadt mag ehrzeits angesponnen haben, endlich per continuationem libertatis avitæ & concurrentem multorum annorum præscriptionem expresè & tacitè darinnen confirmirt und bestättiget.

Als gelangt an Ew. Kayserl. Majest. unser unterthänigst Bitt und Begehren, dieselb allergnädigst geruhen uns der auch allergnädigst anbefohlenen Partition und Unterlassung Baues und Bevestigens, als die wir noch nichts verbottenes angefangen zu erlassen. Mülheim auch unser respectivè Vatterland und avitæ olim amplissimæ Ubiorum civitatis oppidum & sedem, bey biß daher continuirten Libertät, und nachbarlicher mit der Stadt Cölln gehaltenen Freundschafft und Correspondentz zu handhaben, endlich unser Allergnädigster Kayser und Herr seyn, und mit Kayserlichen Gnaden gewogen zu verbleiben.

Welches wir mit unserm zu GOtt demütigem Gebet, und gegen E. Kayserl. Majest. unterthänigsten Gehorsam gern äusserstes Fleisses beschulden wollen, dieselbe in allergnädigsten Schutz und Schirm deß Königs aller Königen unsers geliebten HErrn JEsu Christi empfehlend, Molani Ubiorum Anno 1613. ANNO 1613.

Ew. Röm. Kayl Maj.

Allerunterthänigst-Gehorsamste.

Deß Mülheimischen Baues Verwandte.

XVI.

[Über das liessen auch die Gewalthabende Fürsten in den Jülichschen Landen eine Verantwortung solches vorgenommenen Baus ausgehen, unter diesem Titul:]

Kurtze und beständige Ablehnung deß durch R. und Rath zu Cölln, sub- & obreptitiè ausgewürckten Kayserlichen Mandats: Den Mülheimischen Bau betreffend, daraus augenscheinlich zu befinden, daß ersitgedachter Rath zu Cölln durch gantz untegründten Bericht, und offt wiederholte unterschiedliche falsa narrata angeregt Kayserl. Mandat, so dann am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, mehr dergleichen vermeynte Procesl biß dahero ausgebracht, und dahero leichtlichen zu schliessen, was gestalt der wohl angefangene Mülnheimische Bau, vermög aller Rechten, und deß Heil. Reichs Constitutionen, nicht könne abgestellt, noch mit einigem Fügen hintertrieben werden. Alles zu hochnothwendiger Defension, und anderer Gestalt nicht gemeynt.

NAchdem nunmehr nicht allein im Heiligen Römischen Reich, sondern auch darausſen in etlichen Königreichen, Fürstenthumen, und Republicken erschallet, und kundbar worden, was gestalt die regierende Fürsten der Jülichschen und Clevischen, auch mehr andern darzu gehörigen Landen, von Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln, bey der Römischen Kayserlichen Majest. gleich auf dem Kayserlichen Wahltag zu Franckfurt, ehe und zuvor Ihre Majest. zu dero Kayserl. Residentz gelangen mögen, und kaum eingetretten, gantz unbefugt, und unverantwortlicher weise, ja auch sehr schmählichen traducirt und beschuldiget: Als wann Ihre F. F. G. G. nicht allein gegen die Rechten, und viele deß H. Reichs Consti-

ANNO 1613. Constitutionen, zu Wasser und Land, hochbeschwerliche Licenten, und gewaltthätige Zunöthigungen angestellt.

Sondern auch gegen deroselben angemaste Kayserliche Privilegia, Erbverträg, Laudum und Urtheil, Ihre in Vollmacht anbefohlene und innhabende Freyheit Müllenheim, zu einer Stadt erweitern, und derowegen die Zufuhr aller Materialien auf die Stadt Cölln verbieten, den Rheinstrom mit einem neuen Ausläger besetzen, und daselbsten zu Müllenheim, einen weiten Strich zum Feld hinein, Graben auswerffen, auch Bollwerck, Brustwehren und andere municiones, spreta nuntiatione novi operis, ad æmulationem der Stadt Cölln, hätten anlegen lassen, dergestalt, daß gemeldter Stadt Verderben, Nachtheil und endlicher Untergang, zu Abbruch und Schmälerung deß H. Reichs, daraus zu befahren seyn solt.

Und durch solche allerdings unerfindliche narrata, daselbst zu Franckfurt aufm Wahltag, loco & tempore non conveniente, so wohl etliche deß Heiligen Reichs Churfürsten hintergangen, als auch Ihre Kayserl. Majest. selbst dahin bewegt, daß denselben narratis Glauben zugestellt und alsobald darauf, gleichsam die Stadt in præsentissimo periculo versirte, den Bürgern alle Nahrung abgeschnitten, der Rheinstrom geschlossen, alle Commercia, so wohl zu Verderben der Unterthanen, als deß Heil. Reichs Churfürsten am Rhein aufgehalten und verhindert, die Landstrassen unsicher gemacht, auch wegen unterlauffenden Interesse vieler Stände, metus armorum zu besorgen, Ihre der regierende Fürsten, und deren Chur- und FF. Principalen (welche gleichwohl Ihrer Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Diensten vor längst devovirt, und derwegen sich viel eins andern versehen sollen) zumahl unerhört, wider dieselbige Ihre Diener, Commissarien, Unterthanen und Schutz-Verwandten, diejenige auch, so sich der neuen Mülheimischen Erweiterung im geringsten nicht angenommen, sondern in die uhralte Freyheit Mülheim, auf ihr eigen Erbschafften, und sonsten auf Platzen, da vorhin Häuser gestanden, gebauet, ein gar scharffes Pœnal-Mandat, sub dato Franckfurt den 2. Julii, nechst abgewichenen 1612. Jahr abgehen lassen.

Dahin gerichtet, daß Ih. FF. GG. und dero Commissarien, ohn alle Einredt, den zu Müllenheim vorhabenden Bau, nach Insinuirung solches Kayserlichen Mandats, bey Pön hundert Marck löthigs Golds, alsbald allerdings abstellen: Denselben, so wohl an diesem, als auch andern gegen der Stadt so nahe gelegenen Oertern ferner im geringsten nicht fortsetzen, sondern alles in vorigen Stand stellen, und in demselben verbleiben lassen, darneben auch mehrgedachte Stadt Cölln, mit Sperrung der Victualien, und andern nothwendiger Zufuhr, weiter nicht beschweren, die dem zu wider, viel oder wenig ergangene Befelch gäntzlich cassiren, auch künfftig ferner nicht erneuern: Deßgleichen die Licenten und Imposten, und zu Erhebung desselben verordnetes Schiff abführen, sich deß Vevestigens, und deß Bauens enthalten, und daß solchem Kayserlichen Gebott, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, inwenndig sechs und dreißig Tagen, den nechsten nach der Insinuation, an Ihrer Kayserl. Majest. Hof, welcher Oerter derselbe auch seyn würde, glaublich anzeigen, oder da sie solchem nicht nachkommen würden, alsdann in obbestimte hohe Pön mit der That gefallen zu seyn, erklärt zu werden, vernehmen solten. ANNO 1613.

Und obwohln Ihre FF. GG. nicht allein für sich selbst, sondern für die, so in solchem geschwinden Mandato begriffen, als ihre gehorsame Diener, Commissarien, Unterthanen und Schutz-Verwandten, solchen kurtzen terminum allergehorsamst angesehen, und Ihre Kayserl. Majest. in Schrifften citra tamen prorogationem jurisdictionis, um einen geringen Anstand, die unbegründte Klag, und darauf unversehens erfolgt Mandat, an dero Chur- und FF. Principalen gelangen zu lassen, allerunterthänigst ersucht, und zugleich eine genugsame Caution zu Versicherung der Stadt Cölln eingeschickt, mit Fürstlichem Versprechen, daß Ihre Kayserl. Majest. sie ohnlängst durch eine Schickung besuchen, und dardurch, daß die Sachen viel anders, als die unbefugte Kläger vorgeben, beschaffen, allerunterthänigst berichten lassen wolten, darauf auch folgends dero beständigen Bericht der Sachen, Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst vor- und anzubringen, gebetten, geklagte Sachen dem ordentlichen Rechten, nemlich dem Kayserl. Cammer-Gericht, dahin vermög deß Heil. Reichs Verordnungen, dieselb, und nicht für deß Reichs Hofgericht gehörte, und da ohne das, der Licenten u. Mülheimischen Baus halben, all noch Rechts Streit wäre, allergnädigst befohlen seyn zu lassen.

Und solches um so viel mehr, weil kein periculum in mora noch einiger metus armorum: angesehen (niemand, sonderlich des Baus halben, mehr dann die Stadt Cölln, hiebey interessirt) vorhanden, und man derselben, per præsticam cautionem demolitoriam genugsame Versicherung geleistet hätte, daß jedoch solches alles bey angeregten Hof-Räthen nicht verfangen, sondern von denselben ein vermeynt Decretum Paritionis gantz beschwerlich ertheilt werden wollen, inmassen man derowegen protestiren und appelliren müssen.

Damit nun männiglich, hohen, mittel und niedrigen Stands, in- und ausserhalb deß Römischen Reichs, Bürgermeister und Rath zu Cölln Unfug kündig werden, und deroselben unwahrhaffte Calumnien, und hochschmähliche Anzüg, auf Ihren FF. GG. und dero Chur- und FF. Principalen nicht ersitzen bleiben mögen.

So ist zu Vertheydigung Ihrer FF. GG.

ANNO 1613. Ehr und Reputation, auch der Landen Recht und Gerechtigkeit, und dero im Kayserl. Mandato und Decreto, benannter Diener, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unschuld, für eine hohe Nothurfft erachtet worden, die wahre Ursache, der zu Müllenheim in Ihrer FF. GG. unzweiflichem Territorio vorgenommener Erweiterung und Baus, auch der angestellten Licenten, Beschaffenheit kürtzlich zu deduciren, und offentlich vor Augen zu stellen.

Und ist man zuforderst Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln durchaus nicht geständig, daß der Abriß, so Kayserl. Majest. von ihnen übergeben, darinn sie ganz calumniosè, Bollwercken und andere Munitiones Ihres Gefallens mahlen und absetzen lassen, dem Bau gleich und ähnlich seye, wie auch nicht, daß bey solcher Erweiterung in opere præsenti, Ihren FF. GG. oder deroselben Commissarien deß Gebäues Directoren, jemahlen novum opus vermög der Rechten, nunciirt.

Vielweniger, daß solch Werck an sich selbsten widerrechtlich, auch daß man eine Vestung zu mehrbemeldter Stadt Cölln Æmulation, den Orts zu bauen vorgenommen, desgleichen, daß man die Zufuhr aller Materialien und Victualien, auf die Stadt Cölln verbetten, und derwegen ichtwas in Ihrer FF. GG. Landen publicirt habe, und werden meingedachten Bürgermeister und Rath, daß solches beschehen, mit Warheits Bestand nimmer darthun können.

Diß aber ist daraus augenscheinlich zu mercken, daß sie damit umgehen, wie mit solchen und dergleichen geschwinden Unerfindlichkeiten, damit sie zu ihrem Intent kommen, und die regierende Fürsten, bey Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten, und Ständen odios machen mögen, darum man auch nicht unbillig, von solchem und dergleichen ungebührendem unachtbarlichem Wesen, sich hiemit vor Ihrer Kayserl. Majest. allen Chur-Fürsten und Ständen deß Heiligen Reichs, auch benachbarten Königen und Potentaten offentlich bezeugen und bedingen thut.

Daß auch das gering Gleidt, oder Convoy-Geld, dessen vor andern, Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln sich hoch beschweren, der Zeit und Gelegenheit nach, nicht wider die gemeine Rechten und Reichs-Constitutionen lauffen, und aus eigen Nutz, zu beschweren, der zu Wasser und Land durchgehender Waaren und Gütern angestellt, noch dadurch die passirende Schiff, Kauf- u. Wandelsleut vergewaltet, können die beschehene ab dem Ursprung, und wie man erstlich in diesen Landen zu solchen extraordinariis exactionibus kommen, leichtlich ermessen.

Nemlich daß diese Landen hievevor, durch allerhand vielfältige der Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs Ständen, bey unterschiedlichen Reichs- und Crayß Tägen geklägte Durchzug, Einlagerung und Verhergungen, etliche Millionen Golds: Laut deßwegen eingenommen, vollständigen Schein, und Kundschafften, so man zu seiner Zeit aufzulegen gefast: Schaden erlitten, und deßwegen ohne extraordinaire Mittel, weil insonderheit etliche der armen Unterthanen von dem Ihrigen verlauffen, andern ihre Häusser, Aecker und Güter viele Jahren, wüst und ungebauet liegen lassen, dem Heiligen Reich nicht hätten conservirt werden können. ANNO 1613.

Dann obgleich der Fürstenthum und Landen Einwohnere, um Steuren eingewilliget und beygeschafft, die Hochlöbliche abgelebte Fürsten auch selbst aus dero Cammer-Gütern zu Defension, Versicherung, und Erhaltung Land und Leuten, all ihr Vermögen angewendet, und dermassen sich angriffen, daß es zu Zeiten an dero Fürstlichen Stats Erhaltung gemangelt, zu geschweigen, daß man dem Heiligen Reich den auferlegten Anschlag nicht erstatten können: So hat doch solches alles, gegen einem so stätigen immerwährendem Trangsal und Schaden nicht erklecken mögen, weil von deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, wie inständig und klägtlich auch darum fast bey allen Reichs und Crayß-Versammlungen angesucht, einmahlen einige merckliche Defension, Hülff und Verstand, wie gleichwohl, vermög deß Heiligen Reichs Abschied und Executions-Ordnung, billich geschehen sollen, geleistet werden wollen.

Und demnach die jetzt Regierende Fürsten, bey Antrettung Ihrer Regierung, die Länden nicht allein in solchem erbärmlichen Zustand gefunden, sondern noch über das selbst erfahren, und erdulden müssen, daß man sie auf Antrieb deren Widerwärtigen, über alles Recht, Erbieten, mit fast geschwinden Processen u. feindlichem Gewalt, unter mannicherley Prætexten, gantz unverschuldter Ding angriffen, ohne daß dieselben, aus denen Ihrer Kayserl. Majest. selbsten wohl bekandten Ursachen von dem Kayserlichen Hof einiger Manutenenz, gewärtig seyn können.

So ist abermahl erfolget, daß die Landen von neuem in fast unüberwindliche Beschwerden gerathen, zu deren Erleichterung Ihrer FF. GG. Principalen, etliche Millionen Golds mit grossem Ihrem Unstetten zugeschossen, und dessoweniger nicht nothdränglich Ursach nehmen müssen, auf Gut befinden, dero Landschafft, die zuvor angedeute subsidia, in Mangel der Reichshülffen, und zu Behuff deren vorhin in Abgang gebrachten Zollgerechtigkeit, zu continuiren.

Darinn gleichwohl Ihre FF. GG. eine solche Moderation gebraucht, daß sich dessen zu beschweren niemand, sonderlich aber die Stadt Cölln nicht Ursach hat, als welche ohne Noth und bey Ihrem friedsamen Wesen, von dieser Landen Unterthanen, in einem Monath mehr, dann Ihre Fürstliche Gn. von den Cöllnischen im gantzen Jahr erheben, inmassen solches

Land-

ANNO 1613. Landkündig, und zu seiner Zeit männiglich vor Augen gestellt werden soll.

Und weil um gleichen Respects willen, hiebevor auch andere benachbarte Chur-Fürsten und Stände deß Heiligen Reichs, als Cölln und Burgund, die doch solchen grossen Schaden und Trangsal nicht erlitten, dergleichen extraordinaria subsidia an die Hand genommen, hätten zwar Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln, Hochgedachten Fürsten derwegen keiner Neuerung zu beschulden, und über dieselben mehr, als vor benennte benachbarte Reichs-Ständ, zu klagen gehabt, wann sie nicht eben Ihre FF. GG. für andern anzufechten sich vorgenommen hätten.

Dann Ihre Churfürstliche Gn. von Cölln zu Kayserswerth, und das Hauß Burgund zu Rhemberck, die vor vielen Jahren angestellte überaus hohe, und diß gering Convoy-Geld gar weit vortreffende Licenten, noch auf heutige Stund, bey dero so lang gewehrtem Frieden, zwar zu mercklichem Abgang Ihrer FF. GG. Zölle, continuiren und verfolgen thun.

So hat auch zu seinem eygen Nutzen, das Cölnische Thum-Capitul (so doch vom Reich keine Regalia niemahlen erlangt) sich in Neulichkeit zu Zoenß einer neuen zuvor unerhörten Imposition, welche sie das Capittel-Geld nennen, angemaßt.

Wie ingleichem, Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln selbst, zumahl unbilliger Weiß, und è diametro den alten Concordaten und Herkommen zuwider, neue Imposten und Ungelder, zu ihrem privat-Vortheil, pro suo arbitratu, angestellt, solche auch neulich erhöhet, und sich deren zu unleydlichem Nachtheil Ihrer FF. GG. und anderer deß Heiligen Reichs Unterthanen gebrauchen.

Weil nun auch Ihre Kayserl. Majest. solches bey denselben, und andern ungeändet lassen, so hätte man sich wohl versehen, deroselben assensus würde in hoc casu tam necessario defensionis & salutis Patriæ, Ihrer FF. GG. biß zu besserm Zustand, gleichfalls nicht gemangelt haben, vornemlich, da kund und offenbar, daß die Constitutiones Imperii, welche verbieten neue Imposten anzustellen, demselben mit nichten zuwider seyn. Neque enim Jura positiva excludunt, vel tollunt jura gentium, & naturalia defensionis & necessitatis, quæ Legibus carent, & exempta sunt, & necessitate cessante, vel per se corruunt.

Inmassen dann die Institution und Anlag der neuen Imposten, derwegen allein so hoch verpönt und verbotten, dieweil in den Reichs-Verfassungen austrücklich versehen, daß ein Stand dem andern in Zeit der Noth, mit würcklicher Assistentz beyzuspringen, und gleichsam per modum contractus & obligationis zu helffen verbunden ist (aber dannach man dieser heilsamen Satzungen diß Orts so viel Jahr hero nicht hat geniessen können, seynd nicht weniger jetzt regierende, als die in GOtt ruhende Fürsten verursacht worden, solcher Mittel sich zu gebrauchen, welche die Natur, Zeit und Gelegenheit selbsten an die Hand geben haben, an welchen man auch mit nichten abzusetzen weiß, so lang die Landen noch in schweren Lasten und Trangsalen stecken, und mit grossen Gefährlichkeiten umbringt seyn, und von einem und andern unbefugter Weise angedrowet werden. ANNO 1613.

Zwar daß vieler Incidentien halben, alle solchen noch immerdar gar schwürig gemacht, und also in hoc ipso momento respirationis, nicht weniger dann vorhin, zu gedencken, wie man sich Romano Imperio conserviren möcht, solches gibt die tägliche Erfahrung.

Nichts destoweniger aber seyn Ihre FF. GG. wiewohl auch der Licenten halber am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer mit der Stadt Cölln Litispendentz ist, und sie billig darüber nicht zu beschweren, dahin erbietig, wann Kayserl. Majest. sich allergnädigst gefallen lassen wolten, zu verschaffen, daß diesen Fürstenthumen und Landen auf den Nothfall, die ordentliche Reichs-Hülff gefolget, auch diejenige, so zu denselben Prætensiones zu haben vermeynen, zu ordentlichem Rechten verweisen, und ihnen alles Ernstes eingebunden werde, sich daran ersättigen zu lassen, und also dieselben aus der Unsicherheit und Gefahr in rechte Sicherheit zu setzen, dann auch alle oben gemeldte benachbarte Chur- und Fürsten, das Thum-Capitul und Stadt Cölln selbst, und wer sie sonst seyn möchten, zu gleichmäßiger Linderung (wie bereits diß Orts dieselb vorgenommen) hinzuweisen, damit die Commercia ihren gebührenden unverhinderten Lauf haben mögen, daß Ihrer Kayserl. Majestät alsdann sich dißfalls allerunterthänigsten und gehorsamst untergeben und submittiren wollen.

Betreffend dann auch die Erweiterung der Freyheit Mullenheim, seynd zwar die Kayserl. Mandat, und aus der Cölnischen ungleichem Bericht angezogene Narrata, die Bevestigung und Æmulation, wider die Stadt Cölln betreffend, und daß dagegen nunciatio novi operis geschehen seyn solt, gantz fremd zu vernehmen, weil Ihre FF. GG. daselbsten niemahl eine Vestung, Castrum oder Munition, (derwegen man allein mit Cölln zu thun, und am Kayserlichen Cammer-Gericht Litispendentz hat) zu bauen, wie auch noch nicht gemeynt gewesen, allein daß aus Christlichem und Fürstlichem Mitleyden auf vielfältig, gantz flehentlich und inständig Anlauffen etlicher aus Cölln gantz unzeitig und unbescheidener Weiß, vertriebener Kauf- und Handwercksleut, ihnen zu Müllenheim einen Platz, zu notwendiger und sicherer Wohnung, auch zu Erhaltung der Commercien und Manufacturen, damit sonsten dieselbigen ehrlichen Leuth aus diesem Reichs-Crayß entweichen müssen, gnädiglich einraumen,

ANNO 1613.

men, und darum hero, securitatis ergò, einen Graben aufwerffen lassen.

Gantz ohne aber, daß solches ad æmulationem der Stadt Cölln geschehen, ohne auch, daß Ih. FF. GG. oder denjenigen, derwegen, von Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln novum opus gebührlicher weiß nunciirt, und daß mit solchem Werck gegen einige Erbverträg, Kayserl. Laudum, und Urtheil gehandelt wäre. Wiewohl Ihre FF. GG. zum Uberfluß und Vorsorg, unangesehen, wie erst gemeldt, kein nunciatio novi operis vorgangen, dem allem per oblationem & præstationem realis cautionis vorkommen, und also dieselben durchaus indemnisiren lassen, und sich dardurch eine freye Hand auf dem ihrem zu bauen behalten haben, dieweil zu Recht versehen. Quod etiam post opus novum nunciatum impunè ædificet, qui satis offert, cum facta oblatione, quamvis non acceptata, utrique consultum sit, tum ei, qui nunciavit, quoniam cautum habet de opere restituendo, quàm ei, cui nuntiatum est, quia amolitio ejus non impeditur.

Und in specie die von Burgermeister und Rath der Stadt Cölln angezogene Æmulation belangend. Obwohl dieselbe zu Recht nicht vermuthet, und dahero das Contrarium zu beweisen unnöthig: So kan jedoch, daß, gelägter massen, ad Æmulationem das geringste nicht vorgenommen sey, hieraus handgreiflich abgenommen werden, daß Ihre FF. GG. solchen geringen neuen Bau, nicht proprio motu angefangen, sondern darzu, wie obgedacht, durch die ausser Cölln vertriebene vornehme Kauff- und Handwercks-Leut bewegt worden, welche sonsten, da sie in der Nähe kein Verbleib, ausser dem Heil. Reich sich begeben, und also in diesen Landen nicht geringen Abgang der gemeinen Commercien und Manufacturen verursacht gehabt hätten.

Woraus dann erscheinet, daß Ihre FF. GG. deßfalls auch gantz ungütlich einiger Zerstöhrung deß Heil. Reichs commerciorum beschuldiget worden, weil vielmehr dieselben solche Commercia durch diesen Bau dem Heiligen Reich erhalten, auch den armen betrangten Mitleidentlichen Unterschleiff gegeben, und Fürstliche Beförderung erzeigt haben. Perversissimè namque insimulatur is, qui ædificat, & conservat, destructionis; neque ulla ratione, qui sui suorumque commodi, imo publicæ utilitatis, & evitandi periculi ac securitatis causa ædificat, ad æmulationem ædificare, dici potest. Istud enim demum ad æmulationem fieri censetur, quod factum ædificanti non prodest, & alteri nocet, imò quod animo nocendi suscipitur.

Welches allhie keinerley Weiß gesagt werden kan, demnach nicht allein diesem, sondern auch den benachbarten Landschafften, aus Erweiterung und Aufnehmung der aus Cölln vertriebener Kauff- und Handwercksleut, ein merckticher Vortheil erschliessen soll, und da ja den Cölnischen hierdurch etwas abgehen möchte, so haben sie es ihnen selbsten zuzumessen, daß sie so viel ehrlicher Leut durch allerhand unerträgliche Trangsalen, Schatz- und Pfandungen, unverschulter Weise von sich gekehrt, und gleichsam ins Elend vertreiben wollen: Ita quod ipsis rectè objiciatur: Quod quis ex sua culpa sentit, non intelligitur damnum sentire. ANNO 1613.

Wiewohl auch Ihre FF. GG. durchaus nicht gemeint, die Cölnischen zu behindern, daß sie mit ihren Unterthanen Commercia u. Handlung frey treiben mögen.

Und wann gleich dieselbe, eine Vestung zu Mülnheim zu bauen bedacht wären, so könten dannoch sie derwegen einiger Æmulation füglich nicht beschuldiget werden, weil gemeins Rechtens ist: Quòd illi, qui Castra & Oppida munitissima, in confinibus suarum Regionum, ad sui subditorumque suorum tutelam, & defensionem ædificant, ad alterius Principis vel Civitatis confinis æmulationem ædificare non censeantur.

Dargegen aber die Stadt Cölln mit bessern Fügen deß Bevestigens, und Entfreyung deß Rheinstroms (darauf sie doch durchaus nicht zu dominiren noch zu gebieten) zu beschuldigen, weil sie neulicher Zeit gegen diese Landen auf dem Rhein ein groß Bollwerck gelegt, wie dann auch in die Herrlichkeit Rihel, ad ipsam ripam Rheni, mit Erbauung und Aufrichtung neuer Häuser, starcker Ringmauren, Dornen, Heggen und Stacketten, den Rheinstrom dermassen unsicher gemacht, daß zu vielenmahlen beyde Niederländische kriegende Theil, darausser den auf und abfahrenden Schiffen und Handels-Leuten, grossen Schaden zugefügt, und im Jahr 1598. das Hispanische Kriegs-Volck eben aus denen also bevestigten Oertern, etliche Niederländische Schiff beschossen und abgetrieben, und derwegen nicht allein Ihre FF. GG. sondern auch andere deß Heil Reichs Stände von vorgemeldter Entfreyung deß Rheinstroms billig zu klagen, und deßhalben gebührent Einsehung zu thun, gute Fug und Ursach gehabt hätten, wie noch.

So ist auch nicht für eine geringe Æmulation der Stadt Cölln zu halten, daß sie diejenige Kauff- und Handwercksleut, welche sich beschweret nach ihren neulich aufgerichteten Statuten, der Römischen Catholischen Religion beyzupflichten, nicht allein in der Stadt nicht dulden wollen, sondern auch dieselben, samt ihren Commercien und Manufacturen, Ihren FF. GG. und deren Landen mißgönnen, da sie doch sonsten hätten leiden müssen, daß sie anderen Fremden zugezogen, und dergestalt die Jülchische und Bergische Landen, so da von biß dahero ziemliche Nahrung gehabt, deren entäussert und entsetzt worden wären. Dann sie sonsten dieser neuer Erweiterung einiger Vestung halben, sich keinerley Weiß zu beschweren, weil die einen guten streich Wegs von Cölln entlegen, und den Rhein darzwischen zu

guter

ANNO 1613. guter Versicherung hat, zu geschweigen, daß die grosse Stadt von dem geringen oppido (so sie auch verächtelich, doch contra evidentiam facti, ein Dorff genennt) unangesehen es um etwas erweitert, sich solt zu fürchten haben.

Also daß darab gründlich zu vernehmen, daß Ihre FF. GG. mit diesem Bau, die terminos naturalis libertatis & facultatis, qua unicuique in re propria pro libitu voluntatis ædificare licet, keinerley Weiß überschritten, ja nichts anders, als die hochlöbliche Vorfahren, zu unterschiedlichen mahlen mit Erweiterung der Freyheit Mülnheim gethan, vorgenommen haben.

Dieselben Ihre FF. GG. auch wohl erleiden mögen, ja erwünscht hätten, daß Burgermeister und Rath der Stadt Cölln, bey ihren Burgern und Einwohnern, etwas mehr Bescheidenheit gebraucht, und die Kauff- und Handwercks-Leut, deren etliche viel bey ihnen gebohren und städtlich beerbt, etliche auch bey denen Niederländischen Zerstörungen wissentlich, gegen Erlägung Ihrer Jurium, von ihnen zu Burgern und Einwohnern aufgenommen, die Stadt mercklich aufbracht und verbessert, also der Religion halben, und sonsten durch die neuen hitzigen Statuten nicht ausbenötigt und verjagt, noch dieselben Ihren FF. GG. und andern zugetrieben, und damit diesen unnöthigen Streit nicht verursachet hätten.

Ferner, die Beschuldigung, daß Ihre FF. GG. mit dieser Erweiterung und neuen Bau zu Müllenheim, spreta nunciatione novi operis solten verfahren haben, belangend, ist man, wie oben angezeigt, nicht geständig, daß in dem Bezirck, Ihren FF. GG. oder deren Commissarien und Directoren desselben Wercks, oder auch der Werckmeistern offentlich, in re præsenti, wie sich zu recht gebürt, jemahls einige nunciatio novi operis, beschehen und wann die schon beschehen wäre, doch solche per præstationem Cautionis der Geburt hinderstelt, daß deßwegen des Kayserl. Mandats ungehindert, mit dem Bau wohl verfahren werden mögen, weil de jure communi & Camerali, solche Mandata per præstationem Cautionis, alsbald erledigt, und operis novi nunciatio ipso jure remittirt würd.

Securus siquidem est nuncians, postquam ei cautum est, nec quidquam interest, jure quis an non jure ædificet, ita ut Prætor in loco controverso opus deinceps fieri permittat, ædificanti vim fieri vetet, imò mandatis pœnalibus eum defendendum censeat.

Derowegen dann Ihre FF. GG. in sothanen rechtmäßigen, dem H. Röm. Reich, und deren in Gewalt habende Landen hocherspießlichem Bau, solchen offenbahren Rechtens wegen, durch einige Pœnal-Mandaten nicht verhindern mögen.

In sonderlicher Erwegung, die Caution von beyden Chur- und Fürstlichen Brandenburg, und Pfaltz-Graf Neuburgischen Theilen, der Stadt Cölln geleistet: und dadurch, was an gebührenden Oertern, solchen geringen streitigen Grabens wegen, erkannt werden möchte, leichtlich abzutragen, und sie die Cöllnischen gnugsam versichert seyn, wie aus deren ihnen eingehändigten Caution mit mehrem zu vernehmen. ANNO 1613.

Wiewohl auch, wann gleich nunciatio novi operis von den Cöllnischen, der Gebühr, nemlich offentlich, und in opere præsenti geschehen, wie doch nicht, man dißfalles sich daran nicht kehren, noch mit der vorgenommenen Erweiterung einhalten dörffen.

Angesehen: Quòd de jure impunè spernatur nunciatio, si dilatio periculum vel grave damnum ædificare volenti allatura sit. Nam in his quoque contemnendam putavit I. C. novi operis nunciationem. Quis enim, inquit, dubitat, multò melius esse, omitti operis novi nunciationem, quàm impediri operis necessarii extructionem.

Nun ist aber dißfals offenbar, daß die hohe unumgängliche Notthurfft, von wegen der besorgenden, und, leyder, dieser Oerter mehr als zu viel kundbarer Streiffereyen, die Auswerffung solches Grabens erfordert hat.

Dieweil zwischen Düsseldorff und Siaburg, so acht Meilen wegs von einander, kein verwahrter Ort, daß damahls vor einstehendem Winter mit dem Bau geeylt, und also die aufgenommene Kauff- und Handwercksleut zu Mülnheim samt ihren Commercien, Manufacturen und Handthierungen, von gefährlichem Uberfall und Beträngnuß befreyet, und etlicher massen in Sicherheit gestellt werden müssen. Bevorab weil sie ohne solche Versicherung, sich daselbsten in das offene Feld nieder zu thun und zu bauen beschwert, und wann solches in Eyl nicht beschehen mögen, an andere Oerter zu verziehen, sich rundlich erklärt und verlauten lassen.

Zu geschweigen, daß auch in diesem Fall propter præiudicium litis pendentiæ Spirensis, mit dem Bau desto weniger eingehalten werden solen, damit nicht B. und Rath der Stadt Cölln, solches inkünfftig zu ihrem Vortheil und Bestärckung der von ihnen angegebenen Servitut, oder auch in vim prætensæ Rei judicatæ, deren man doch durchaus nicht gestehet, anzeigen können.

Was dann auch die hauptsächliche Fundamenta der Stadt Cölln, nemlich den angezogenen Erbvertrag, das Laudum Regis Sigismundi, und angemaste Rem in Camera Imperiali judicatam belangen thut, hat man zwar deren samt und sonderlich wegen, mit dem Bau nicht inhalten, vielweniger denselben unterlassen dörffen.

ANNO 1613.

Dann so viel zuforderst berührten vermeinten Erbvertrag betrifft (da derselb gleich in forma probante hinter den Cöllnischen wäre, de quo adhuc dubitatur, weil bey diesem Fürstlichem Archivo davon keine Nachrichtung) würde daraus erscheinen müssen, wann er beständig, die Graven und deren Posterität verbinden, und pro discreta, ex causa & certa scientia facta obligatione gehalten werden sollen (wie dann niemahls darfür gehalten worden) daß bey Aufrichtung desselben solche Stück und Requisita gebraucht worden, die in dergleichen Fällen, so wohl die Rechte, als übliche Observantz nothwendig requiriren und erfordern thun, deren gleichwohl keines mit einem einzigen Wort nicht gedacht, und diß Orts auch ferner anzuführen für ein Unnoth erachtet wird.

Das aber ist einmahl gewiß, daß so wol beyden Graffen Adolph von dem Bergk, und Herr Heindrich von Windecken, welche den angemasten Vertrag aufgericht haben solten, als Ihre Successores im Fürstenthum Berge, sonderlich aber die Hochlöbliche nechst abgelebte Fürsten u. Herren, Herr Wilhelm, und Herr Johannes Wilhelm, Hochlöblicher Gedächtnüß, solche Promission dahin nicht verstanden, noch sich dardurch verbinden lassen, daß sie die Freyheit Mülheim, nicht mehr solten bevestigen, noch für einen Uberfall versichern mögen.

Dann unlängst, nach angegebener Promission, hat Graf Adolph von dem Berg der Freyheit Mülnheim Privilegia oppidanorum, und daß sie sich bevestigen mögen, Anno 1322. verliehen, wie solch Privilegium vorhanden und da die Cöllnische die ihrige berühmte privilegien an Tag werden kommen lassen, solches Ihnen entgegen auch solte angezeiget werden.

Welches Privilegium folgende Graffen und Hertzogen von dem Berg nicht allein confirmirt, sondern auch zu seiner Zeit beglaubte Copia solle vorgelegt werden, verbesseret.

Gestalt, daß von der Zeit, auch dieselben Freyheit mit Pforten, Graben, Stadt-Ketten, und zweyen steinern Bollwercken, gegen dem Rhein, auf deren eins man ein geraume Zeit, in conspectu der Stadt Cölln, und deren wissentlich, grob Geschütz gebraucht und erhalten, versehen gewest, und biß anhero blieben ist.

Wiewohl auch wann gleich der angezogene Vertrag der Gebühr aufgerichtet gewest, erwiesen, könte dannoch derselb auf diese heilsame Erweiterung, und die daselbsten angestelte Commercia und Manufacturen nicht gezogen, noch Ihre FF. GG. dardurch an ihrem Vorhaben behindert werden.

In Betrachtung, dasselb in vermeintem Vertrag nicht erwehnet, ja zu Zeit desselben darauf nicht gedacht worden, wie dann Mülnheims nicht einmahl Meldung darin geschehen.

Pacta autem, etiamsi jurata sint, imò ipsum juramentum, respiciunt statum præsentem, non jus superveniens, de quo cogitatum, non erat, suntque strictè interpretanda, nec ultra id, quod in illis expressum non est, extendenda. ANNO 1613.

Daherò keinesweges gesagt, oder geschlossen werden kan, weil der berühmte Vertrag zwischen Sundorff und Reindorff gegen dem Rhein kein Castrum oder Munition gestattet, daß darum auch die Anstellung eines Municipii zu Mülenheim, Verwahrung der Gewerb, oder dergleichen gemeinen Nutz und Handthierung verbotten seyn solten.

Dann daß Ihre FF. GG. der Ends keine Munition und Castrum gegen die Stadt Cölln zu bauen gemeint gewest, und noch nicht seyen, dessen können dieselben sich Fürstl. Aufrichtigkeit wohl bezeugen.

Es wäre dann, daß über alle Zuversicht, die Stadt Cölln, oder andern Ihre FF. GG. und dero gehorsame Unterthanen daselbst zu Mülheim, feindlich anzugreiffen sich belüsten lassen wolten, auf welchen ungebührenden Fall man der nothtürfftigen Defension daselbsten so wohl, als an andern Orten, wo die auch seyn möchten, gebrauchen müste, welche Defension dann durch keine angemaste Verträg, Privilegia, noch einige Rechten abgeschnitten und behindert werden könte.

Wie dann auch die schlechte, Grab u. Brustwehr, welche allein den Platz, darin die verwichene zu bauen gemeindt, zu befangen gemacht, den geringsten Schein einiger Munition und Castri nicht haben kan, ja daran kein einzige Pastey, deren doch etliche um die alte Freyheit Mülnheim gelegt, zu befinden, wiewohl Burgermeister und Rath zu Cölln mit Unwarheit gelegt, daß Ihre F. F. G. G. daran Bolwercken hetten bauen, und auffrichten lassen.

Und solten darum offtgemeldte von Cölln, solchen vermeinten Vertrag, auff diese neue Erweiterung zu extendiren sich billich entfärben, in sonderlicher Betrachtung, daß sie auch bey vorigen Zeiten, und tempore Regis Sigismundi Anno 1417. denselben nicht auff die Bahn bringen dürfen, wie dann desselben, wiewohl jetzt so hoch darauf gepocht wird, bey dem Laudo, so sie gegen diesen neuen Bau pro secundo fundamento setzen, darin sonsten beyder dero Zeit streitenden Theilen Jura angezogen im geringsten nicht gedacht, oder einige Meldung geschehen ist.

Und solches ohne Zweiffel aus den Ursachen, daß die von Cölln, der Zeit Raubhäuser genant worden, verstanden, oder aber darauf zu fundiren sich getrauet, und also sich dessen ultro begeben gehabt.

Dann schon vor König Sigismundi Zeiten, so Anno 1410. in die Regierung getretten, Mülnheim ein Oppidum gewesen, wie obangezeigt, und von der Landherrschafft, und ihren Nachfolgern darzu insonderheit privilegirt worden.

Also

ANNO 1613. Also daß der so hoch angezogene nichtswürdiger Vertrag, da er die in rerum natura gewesen Contrario usu, & præscriptione plusquam centenaria, quæ vim constituti habet, & qua præscribuntur, quæ de sui natura etiam non sunt præscriptibilia, nunmehr durchaus erloschen und aufgehaben wäre.

Wohl erwogen, daß Burgermeister und Rath der Stadt Cölln selbst, von dero Zeit u. vielen Jahren anhero, Mülnheim vor eine Freyheit jederzeit erkannt und vermög einer unter ihrem grossen Siegel, de Anno 1514. Burgermeister und Geschworen derselben Freyheit Mülnheim, gegebener Obligation, also, nemlich eine Freyheit genant haben.

Welche Freyheit Mülnheim, dann seithero demselben 1514. Jahr, sich nicht gemindert, sondern mehr und mehr dermassen gebessert, daß sie unter der Bergischen Freyheiten, so wohl in Matriculals ihren Anschlag, die Vornembst ist, derowegen auch billig allnoch, und hinfürter von den Cöllnischen darfür gehalten, und gegen dero besser Wissen, ja eigene Verschreibung und Siegel, jetzo nicht verkleinerlich und böβlich ein Dorff genannt, vielweniger prætendirt werden soll, daß Ihre FF. GG. daselbst auf dem Ihrigen, ihres Gefallens nicht solten bauen, noch ehrliche Leute, welche sie die Cöllnische unverschulter Weise vertrieben, aufnehmen, und damit dero inhabende Lande besetzen, und verbessern mögen.

Dann daß man die vortreffliche Kauff- und Handwercksleut, vor der Freyheit Mülnheim, weil im alten Gebäu kein Platz, dieselben zu beherbergen, dieselb auch anders wohin zu weisen, so wohl bedencklich, als unfüglich gewesen, in offnem Feld ohne einige Versicherung, solt haben sitzen lassen, wolte der Christlichen Liebe, natürlichen Rechten, und Billigkeit gantz und zumahl zuwider gewesen seyn.

Was dann auch König Sigismundi Laudum, und darüber ertheilte Executoriales betrifft, seyn dieselben ebener gestalt zu Zerstöhrung dieser neuen Erweiterung, und Aufnehmung der vertriebener Kauff- und Handwercks-Leuten durchaus undienlich.

Angemerckt, daß durch Ihre Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. solches Aufnehmen, Erweiterung, und die Gebäu mit Graben und Wällen zu versehen, im geringsten nicht benommen noch verbotten, ja daselb Laudum auch deß vermeinten Erbvertrags halben, der Stadt Cölln zu gutem nicht ausgelassen, weil über solchen Vertrag, inhalt desselben Laudi, nicht veranlast.

Gestalt dann auch durch solch Laudum, die Müllenheimische Freyheit, nicht viel weniger ichtwas, so zu Friedens-Zeiten daselbsten gebauet, aufgehaben und geschleifft worden, sondern augenscheinlich bey solchem Laudo zu ersehen, als Ertz-Bischoff Dieterich zu Cölln, dar-

zu sich die Stadt Cölln geschlagen, und Herr Adolph Hertzog von dem Berge, und Grave zu Ravensperg, gegen einander Krieg geführt, und einer an dieser, der ander an jener Seit Rheins, neue Bäu und Bollwercken gemacht, dardurch beyder Theilen Land, Leut und Unterthanen beschädigt und verderbt, daß dieselben solche Gebrechen, als mit Nahmen der Zoll und solcher neuer Bau und Bollwercken wegen, welche bey gemelten Kriegen aufgericht und erbauet worden, Ihrer Königl. Majest. Herrn Sigismund willkürlich übergeben, und von derselben eines Ausschlags darüber gewärtig seyn wollen. ANNO 1613.

Gantz ohne aber, daß darbey deß Oppidi und Freyheit Müllenheim und deren Befestigung, so die vorigen Graffen von dem Berge hundert und mehr Jahren zuvor daselbsten zu Müllenheim aufgerichtet, einige Meldung geschehen, vielweniger dardurch abgeschafft wären, sintemahl damahls darüber kein Streit gewesen, wie derselben derwegen auch in solcher Compromiss nicht gestellt, und also, wie gemeldt, darüber nicht, sondern allein über die neue Bäu und Bollwercken, in demselbigen Krieg aufgerichtet (wie solche Restriction in dem Krieg, und dabey beschehenen Bäuen, austrücklich jedesmahls underschiedlich bey dem Laudo beschehen: laudirt werden.

Inmassen dann auch die Freyheit Müllenheim, solches Laudi ungehindert, ihre alte Bollwerck, Pforten, Bergfrieden und Graben behalten, dieselben auch noch, biß auf diese Stunde daselbsten vorhanden.

Gantz ohne auch, daß darbey einigen Erbvertrags oder Servitut, damit man der Stadt Cölln verpflicht seyn solte, gedacht wird, ohne auch, daß Ertz-Bischoff Dieterichen dabey etwas, gegen Hertzog Adolphen vom Berg zuerkandt wäre.

Vielmehr ist dahin gesehen worden, daß durch solch Laudum, zwischen denselben kriegenden Theilen, Gleichheit gehalten, und so viel ein, als andern Theils bey solchem Krieg (und weiter nicht) gemachte neue Bäue und Bollwercken abgeschafft und niedergelegt würden.

Mülnheim ist ein Oppidum und Freyheit blieben, und durch solch laudum zu keinem Dorf gemacht, gestalt dann die Stadt Cölln hernacher, und jederzeit, laut ihrer versiegelter Verschreibung de Anno 1514. wie oben angezeigt, es davor auch erkannt, und eine Freyheit genant hat.

Daß höchst zu verwundern, wie Burgermeister und Rath der Stadt-Cölln, so ungleich hiebevor in Druck geben dörffen, daß durch solch Laudum, der vorigen Hertzogen zu Berg, und mit Namen, Hertzog Wilhelmen, Höchstseeligen Andenckens, zu Mülnheim aufgerichte Bäu und Bollwercken solten abgeschafft seyn, da doch wie nun zu mehrmahlen gesagt worden, deren in Königl. Laudo durchaus keine Meldung gethan, dieselben auch, laut der Executorialen, nicht abgeschafft, sondern noch wie vor zu Mülnheim im Augenschein erfindlich seyn.

ANNO 1613. Ja, was mehr ist, nechsten Jahrs, nachdem König Sigismundi laudum publicirt, und ausgesprochen seyn soll, nemlich Anno 1418. hat die Stadt Cölln, sich eben mit Hertzog Adolphen von dem Berge, aufs neu verglichen, daß berührte Hertzog sein lebenlang gegen Cölln nicht bauen solt, welcher Vertrag zwar unnöthig gewest, wann der vermeinter Vertrag de Anno 1417. Ihne darzu schon verbunden, und sie derwegen allbereit Versicherung gehabt hätten.

Dieweiln nun solch laudum Rechtens wegen, strictissimè zu interpretiren, und weiter nicht, als compromittirt, nemlich auf die bey solchem Krieg angestellte, und aufgerichtete neue Gebäu zu verstehen, wie auch dabey das Laudum, und darüber ertheilte Executoriales bewenden, so kan dahero auf diese jetzige Annehmung der Kauff- und Handwercksleut, und was denselben zu Versicherung und Trost daselbsten vorgenommen, nicht geschlossen werden, vornemlich, weil die Strassen u. Ströhm dadurch nicht unsicher gemacht, sondern zu Erhaltung und Verbesserung deß H. Reichs Commercien und Handthierungen alles angesehen, und gedeylich ist.

Ebener massen, kan auch der Cölner drittes Fundament, nemlich die angemaste res judicata oder Decretum paritionis, so am Käyserl. Cammer-Gericht den 16. Octobris Anno 1589. ergangen, die vorgenommene Erweiterung nicht verhindern, angesehen, dieselb damahls noch nicht in rerum natura gewesen, und also keinerley Weiß darauf in solchem Procell gedacht, vielweniger dabey bestritten worden.

Und mag auch dißfalls, um so viel weniger Exceptio rei judicatæ statt finden, weil aus der Zeit geführten Procell Protocoll und Actis, guter massen erscheinet, daß solch Decretum paritionis, so vor vielen Jahren zu Speyer ergangen, nicht auf den angemasten Erbvertrag und Laudum, darauf Burgermeister u. Rath der Stadt Cölln sich jetzo begründet, gerichtet, sondern daß man allein die damahlen geschehene und beschienene nunciationem novi operis, so lang in acht genommen, biß man ex hac parte realem cautionem præstirt, und also dem Mandat ein Genügen, und in effectu, die auferlegte Parition geleistet, angesehen das Mandat ausdrücklich und im Buchstaben vermöcht, mit dem Bau so lang einzuhalten, biß mit Recht oder sonsten gebührende Remission erfolgt, welches per præstationem cautionis der Zeit geschehen.

Weil man nun dieser Zeit gleichfalls, auf eine blosse und in Mandato Cæsareo narratam, & jactitatam nunciationem (welcher gleichwohl, wie obgemeldt Ihre FF. GG. deren Commissarien und Directoren deß Wercks in opere præsenti vorkommen) zum Uberfluß realem cautionem præstiren, und Burgermeistern u. Rath zu Cölln würcklich insinuiren lassen, so hats damit gleiche Meynung, und im Fall die geleistete Caution nicht sufficient zu seyn erkant werde, so haben Ihre FF. GG. sich zum Uberfluß zu gnugsamer, und mehrer Versicherung anerbotten, daß also die Stadt Cölln der angemasten streitigen Vestung halben, so doch nur ein schlechter Grab ist, leichtlich versichert seyn möge. ANNO 1613.

Was dann endlich auch der Cölner in narratis Mandati, berühmte Privilegia belangt, haben sie dieselben niemahlen edirt, derowegen solche auch an ihren unerheblichen Ort gestellt werden, und hält mans Rechtens wegen dafür, daß dieselben tertiis nicht nachtheilig seyn können.

Neque enim Privilegia præsumuntur, sicut nec præsumitur, Imperatorem per Privilegia alicui indulta, tertio nocere velle, nedum quod Colonienses prætendere possint, Duci Montensi non licere, propter sua nunquam visa Privilegia, Ditiones suas, contra incursiones Latronum & Prædonum munire, suisque subditis refugium exstruere & ita illos protegere, maximè est in illo loco, ubi deprædationes & latrocinia vigere solent, quo nihil foret durius, & magis absurdum.

Aus welchem allem man sich dann keinen Zweiffel macht, männiglich werde leichtlich abzunehmen haben, daß Ihre FF. GG. von Burgermeister und Rath der Stadt Cölln, bey Kayserl. Majest. viel zu mildten angegeben, ja gantz calumniosè beklagt worden seyn: und daß dermahlen eins sie durch ordentlichen Weg Rechtens, darzu man sich jederzeit beruffen, wie noch, sich besserer Bescheidenheit gegen Hochgeachte Ihre FF. GG. und deren Chur- und FF. Principaln (welche ihnen aus diesen Landen jederzeit allerley notthürfftige Victualien und Materialien gantz gnädig und willig folgen lassen, und keinerley Weiß ihrem Andichten nach, dieselbe versperret) zu gebrauchen, dieselben auf dem ihrigen gegen zum Uberfluß, ihnen geleistete genugsame Caution rühiglich bauen zu lassen, auch die vertriebene Kauff- und Handwercksleut nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr gute nachbarliche Einigkeit zu halten und zu befördern, angewiesen werden sollen: Darzu dann gleichfalls Ihre FF. GG. und dero Chur- und FF. Principaln ihres Theils, gnädigst und gnädiglich geneigt und erbietig seyn.

Wofern aber Burgermeister und Rath der Stadt Cölln solch billigmäßig, gnädig u. mild Erbieten, zu Nachtheil ihrer gemeiner Bürgerschafft, muthwillig und vermessentlich verachten werden, so bezeugen sich Ihre Chur- und FF. GG. vor Gott, Ihrer Kayserl. Majest. allen Chur-Fürsten und Ständen deß H. Reichs und sonsten männiglichen, daß sie an allem Unheil, so daraus entstehen möchte, unschuldig seyn wollen.

ANNO 1613.

XVII.

[Deßgleichen verantwortete sich auch gegen die Röm. Kayserl. Majest. der König in Dännemarck, wegen dessen, so die Stadt Lübeck droben, unter der Zahl 12. über S. Königl. Majest. und dero Admiral geklagt hatte, in nachgehendem Antwort-Schreiben folgender massen.]

Antwort-Schreiben, so an die Röm. Kayserl. Majest. von der Königl. Majest. in Dännemarck, auf die von der Stadt Lübeck eingebrachte Klagen abgangen.

DUrchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, Ewer Kayserl. Majest. seyn Unsere besondere freundliche Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebs und Guts vermögen, zuvorn, freundlicher lieber Herr Oheim, Wir haben Ew. Kayserl. Majest. Schreiben, sub dato Wien den 15. May jetztlauffenden Jahrs, in wehrendem Unserm allgemeinen Reichstage zu Copenhagen, den .. Junii jüngsthin, wol empfangen, und was dieselbe, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck, an uns gelangen lassen und begehret, der Länge nach, gnugsam verstanden und eingenommen, nemlich, daß sie sich für Ew. Kayserl. Majest. nicht allein bey dero zu Franckfurt am Mayn fürm Jahr fürgangnen Wahl- und Crönungs-Versammlung, sondern auch hernacher weiters über uns und unsern Admiral, wegen Sperrung der Commercien und Navigation auf der Ost-See, daselbst aufgesetzten hohen Zollens und Accisen, Abnehmung ihrer Schiffe und Güter, Anhaltung der Schiffer und Bootsleute, und sonderlich eines feindlichen Angriffs und Einlägerung vieler Kriegs-Schiffe auf gedachter Ost-See, als auch in ihrem Port selbsten, von unserm Admiral gethan, unterthänigst geklagt, deßwegen um Hülff zu folg der Reichs Execution, gebeten, und daß Ew. Kayserl. Majest. als unzweiflichen Herrn deß Heiligen Reichs Ost-See, tragenden Kayserl. Amts und Billigkeit halben, hierzu nicht still zu schweigen, oder diese weit aussehende Dinge dergestalt fürgehen zu lassen, oblige; Und daß Ew. Kayserl. Majest. ehe sie die gebettene Hülffe ertheileten, uns derer von Lübeck klag erinnere, mit freundlicher Vermahnung und Begehren, wir wolten die geklagte Thätlichkeiten abschaffen, die Commercien nicht verhindern, die übermäßige Zöll und Accisen abstellen, die abgenommene Schiffe und Güter restituiren, und die angehaltene Schiffer und Bootsleute ledig lassen, darmit Fried erhalten, und Ew. Kayserl. Majest. die angezeigte Mittel auf der Lübischen fernere Klag, fürzunehmen nicht verursachet werden möge.

Weil Wir aber gar keinen Zweiffel tragen, daß Ew. Kayserl. Majest. dieser der Lübschen unbefugten und unnöthigen Klag, ohne Unsern beständigen und gründlichen Gegenbericht, keinen Glauben oder Beyfall, also bloser Dinge, gegeben haben, noch geben werden, als haben wir uns diese feste Hoffnung gemachet, daß auf unsere Beantwortung, und diesen warhafftigen Bericht, der gantzen Sachen Beschaffenheit, dieselbe in eine weit andere Meynung um uns und den Verlauff zwischen uns und denen von Lübeck, gutwillig gerathen und kommen werden. ANNO 1613.

Dann daß sie sich erstlich wegen Sperrungen der Commercien und Navigation also in genere beschweren, haben sie dessen durchaus keine Ursache, Sintemahl ihnen dieselbige, je und allewege (ausgenommen daß wir ihnen die Zufuhr auf Schweden, als unsern damahligen offentlichen Feinden, nach nothrenglichem und üblichem Gebrauch anderer Christlichen Potentaten, so Kriege geführet, nicht haben gestatten und zulassen können) frey und sonsten überall ungefehret offengestanden.

Daß sie zum andern, den hohen Zoll, so bey Anfang deß Kriegs ist aufgesetzet worden, zu ihrer Beschwerung anziehen, geben E. Kayserl. Majest. Wir hiermit freundlich zu vernehmen, daß wir wehrender Kriegs-Expedition, wider unsere damahlige Feinde, pro more hujus regni, hierzu befuget und verursachet, wie auch andere Potentaten hiebevor zu gleichmäßigem gemächtiget gewesen seyn. Weiters auch der Abnehmung und Confiscation ihrer Burger Schiffe, als wann ihnen deßwegen zu nahe geschehen, klagende gedencken, mag E. Kayserl. Majest. wissen, daß die von Lübeck, wie auch andere benachbarte an der Ost- und West-See gelegene Städte, so wohl durch sonderliche Schreiben, als offentliche Patenten, von uns, zeitig gnug, gewarnet seyn, sich der Zufuhr auf Schweden, als Unsern offenen Feinden, zu enthalten, oder ihre Gefahr und Pericul darüber auszustehen, Worüber zwar viel von Unsern Capitainen und Auslieagern in Unser Ost-See, derer von Lübeck und anderer Schiffe eingebracht, aber keine mehr in commissum verfallen, ohne allein die, welche vermittelst einer rechtmäßigen Urtheil und Sententz der Admiralität Richtern, darzu legitime erkannt worden seyn. Aus welchem Fundament dann wir die ergangene Urtheile absque prævia legitima facta appellatione an uns und unsern Reichs-Rath, nicht umstossen oder annulliren können.

Daß sie zum vierdten, wegen Anhaltung ihrer Schiffer und Bootsleute sich beklagen, kan niemand deßwegen, als diejenigen selbst, so gefangen gewesen, beschuldiget werden, sintemahl ihnen solches, weil sie sich der Zufuhr auf Schweden nicht enthalten wollen, begegnet und wiederfahren, Sonsten werden anjetzo durchaus keine mehr ihrer Leute allhie gefänglich angehalten.

Daß sie auch endlich fürgegeben, Unser Ad-

ANNO 1611 miral habe einen feindlichen Angriff und Einlägerung vieler Kriegs-Schiffe in ihrem Port, auch andere gewalthätige Zunöthigungen gethan, erhält sich die Sache viel anders, Dann nachdem wir glaubwürdige Kundschafft bekommen, daß die von Lübeck mit etlichen armirten Schiffen, unserm damahligem Feinde, mit Gewalt beyzuspringen und Secours zu thun fürhabens und im Werck gewesen, seyn wir nothtrenglich, unsern Admiraln, dahin abzuordnen, um solches zu verhindern, verursachet worden, inmassen Wir ihm dann gnädigst anbefohlen, nichts feindliches wider die von Lübeck, (wie dann auch von ihm nicht geschehen) fürzunehmen, sondern sie vielmehr zu warnen, daß sie die fürgenommene auf Gewalt angestellete Schiffart nacher Schweden einstellen, und einer aufrichtigen Neutralität, zwischen beyden Parten sich befleißigen möchten, im Fall aber, da, über Verhoffen, die Lübische diß nicht in acht nehmen, sondern sich gleichwohl zu unsern Feinden begeben würden, sie in der offenen See anzugreiffen, und ihre fürgenommene Schiffart zu verhindern. Als nun unser Admiral, diesem unserm Befehl zu Folge, erwehntes unser Begehren denen von Lübeck anzubringen, und zu dem End mit einem Nachen oder Schiffsbot ans Land zu setzen willens gewesen, ist von den Lübischen Schiffen, ohne vorhergehende Communication oder Unterredung, auf die Unserigen feindtlicher Weise Feur gegeben und loß geschossen, die unsern also Gegenwehr zu thun genöthiget und getrungen worden, worüber jedoch weder auf der einen noch andern Seiten jemands geblieben, Nach welchem Verlauff ist zwischen unserm Admiral und Capitainen, und derer von Lübeck Deputirten, ein richtiger Recess, vermög beyliegender Copey unter unsers Admirals und Capitainen Pitschafft, und ihrem Stadt Signet aufgerichtet, daß die geladene und zugerüstete Schiffe, dasselbige Jahr, nicht auf Schweden fahren solten, welches jedoch von ihnen mit nichten gehalten, sondern von uns das Widerspiel, mit unserm grossen Schaden erfahren, indem sie sich Hauffen-weise, über unser Verhoffen, und wider die gethane Zusage, nacher Schweden, unsere zu der Zeit Feinde zu stärcken, verfüget und begeben haben.

Daß nun Ew. Kayserl Majest. derer von Lübeck, als dero Unterthanen, angebrachte Klag sich angenommen, können wir nicht unbilligen, daß sie sich aber in dero Schreiben, für einen Herrn der Ost See halten, solches können wir feyerlichst protestando nicht vorbey gehen lassen, Sintemahl vor uns, von undencklichen Jahren hero, unsere Vorfahren, wie auch wir bey wehrender unserer Regierung, pleni dominii hujus maris, je und alle wege berechtigt und mächtig gewesen, wie dann ein groß Theil Unsers Reichs Dännemarck, dessen Land, Provintzien und Insuln an und in derselbigen gelegen seyn, Ew. Kayserl. Majest. freundlich ersuchend und bittend, dieselbe wolle sich dessen, was uns, und zu unsern Reichen gehöret, nicht anmassen, dann wir uns dieser unser habenden Gerechtigkeit nicht begeben, oder verzeihen können. ANNO 1613.

Aus dem hiebevor angezogenem gründlichen Bericht, werden Ew. Kayserl. Maj. reifflich zu erwegen und zu verstehen haben, daß der Lübischen Klag mehr aus gefastem Haß, uns übel nach zu reden, und gesuchter Neuerung (Inmassen sie dann nicht allein für Ew. Kayl. Maj. diese ihre vermeinte Klage angestellet, sondern sich auch hierüber noch mit denen Herren General-Staaten, welche keine membra S. R. Imperii seyn, auf etliche Jahre, und gewisse Conditionen gerichtete Verbündnüsse eingelassen) als andern wohl fundirten Ursachen herrühre und entspringe. Worüber wir uns dann die gewisse Hoffnung gemachet, Ew. Kayl. Maj. werden auf derer von Lübeck unbefugtes Klagen, nichts de facto wider Uns, oder die Unserigen fürnehmen, sondern vielmehr die zwischen uns und unsern lieben Vorfahren, und zwar insonderheit zwischen Ew. Kayserl Maj. eigener Person, und Unserm hertzvielgeliebten Herrn Vattern, Christmilder Gedächtnuß, in unserm Reiche Dännemarcken, gepflogene Freundschafft und Correspondentz unterhalten, darmit Weitläufftigkeiten verhütet, Friede und Einigkeit erhalten, und gute Nachbarschafft gestifftet werden möge.

Ob nun zwar der Krieg zwischen unsern Reichen und der Cron Schweden, durch Gottes gnädigen Beystand, ein End gewonnen, müssen wir jedoch erfahren, daß die Lübschen, ohne einzige ihnen gegebene Ursache, gegen die Unsern sich nicht als Freunde und Nachbarn, sondern vielmehr als Feinde erzeigen und verhalten. Worüber wir auch nothtrenglich verursachet worden, ihnen unsere endliche Meynung und Resolution, wie Wir es mit Ihren und Unsern Untersassen, die Commercien betreffende, hinfüro wollen gehalten haben, zu verstehen zu geben, darmit Ew. Kayserl. Majest. dermahleins deß Uber- und Anlauffens der Lübschen gebriget, und darmit verschonet werden mögen. Sonsten seyn wir deß freundlichen Anerbietens, daß gegen Ew. Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reiche, Wir Uns also jederzeit bezeigen und verhalten wollen, daß Ew. Kayserl. Majest. u. andere Stände, wohl mit uns friedlich seyn, u. mit Fug über uns zu klagen keine Ursach haben mögē.

Thun Ew. Kayl. Maj. hiermit zu glücklicher Kayserlicher Regierung, Aufnehmen und langwiriger beständiger Gesundheit, Gottes des Allmächtigen starcker Gnadenhut treulich empfehlen. Datum auf unserm Königl. Schlosse zu Copenhagen den 24. Junii, Anno 1613.

Christian, der Vierdte / von Gottes Gnaden / zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden und Gotten König / Hertzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn u. Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

Christian.

[Hier

ANNO 1613. [Hier folgt nun der in diesem Antwort-Schreiben erwähnte]

Receß, zwischen der Königl. Maj. in Dännemarck ꝛc. Admiraln, Capitänen und Befehlshabern, und denn der Stadt Lübeck Deputirten, auf der Reyde vor Travemünde, aufgerichtet.

ZU wissen, daß heut dato, zwischen der Kön. Maj. zu Dännemarcken, Norwegen, ꝛc. auf der Reyde vor Travemünde, jetzo sich haltenden Herrn Admiraln, Capitainen und Befehlshabern, an einem, und eines Erbarn Raths der Kayserl. freyen und deß H. Reichs Stadt Lübeck Deputirten, am andern Theil, Handlung gepflogen, Also, daß es nunmehr darauf stehet, daß die Lust-Bürgere mit ihrer gantzen Flotte, inmassen sie fürgehabt, auf Schweden diß 1612 Jahr, nicht wollen auslauffen, und dagegen die Königliche Dännemarckischen Admiraln, Capitäine, und Befelchhabere sich auch wieder von der Reyde zu begeben, und daneben, daß sie und andere Ihre Königl. Maj. zu Dännemarcken Ausliegere die Ab- und Zufuhr, und also die Schiffe und eingeladene Güter auf die Stadt Lübeck ferner nicht zu verhindern sich erbotten, und versprochen, Darunter doch sie die Herrn Admiraln, Capitaine, und Befehlichhabere ihres theils die Schiffe, so aus Schweden kommen, und in Schweden zu segeln vorhabens, nicht gemeinet haben wollen; und dieweil dann darauf gemeldte Lübsche Bürgere alsbald ihre ausgelegte Schiffe zu lösen, und wieder einzubringen thätlich angefangen, als haben auch die Herren Königl. Dännemarckische Admiraln, Capitäine und Befehlichhabere, daß ihrer gethaner Erbieten solle nachgelebt werden, sich so vielmehr versprochen, zu mehrer Urkund dieser, von beyden Theilen geschehener Beliebung und Zusage, seynd dieser Recesse zwey gleichlautend verfertigt, und mit der Herrn Königlichen Dännemarckischen Admiraln Pitschiern, und der Stadt Lübeck Signet bekräfftiget, davon einer bey obgedachten Herren Königlichen Dännemarckischen Admiraln, der andere bey der Stadt Lubeck vorhanden. Actum den siebenzehenden nochlauffenden Monats Octobris, gegenwertigen sechzenhundert und zwölfften Jahrs.

XVIII.

Fernere Antwort-Schreiben der Königl. Maj. in Dännemarck ꝛc. An die Herren Bürgermeistere und Rath der Kayserl. freyen Reichs auch berühmten Hansee-Stadt Lübeck, die gesperrte Schiffart und Handelschafft betreffend.

ANNO 1613. Christian, der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn u. Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

UNsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrsame liebe Besondere, Wir haben euer Schreiben, durch Zeigern überbracht, wohl empfangen, und was ihr darin deducirt, nemlich, daß eine geraume Zeit hero, wider eure vermeinte Privilegia und Freyheiten, die Commercie, in Unsern Reichen und Landen, mit hohen Zollen und ungewöhnlichen Impositen beschweret worden, und daß, ob ihr zwar um Unsere gnädigste Confirmation der erwehnten Privilegien und Abschaffung der Beschwerungen angehalten, Jedoch nichts Fruchtbarliches darauf erfolget, die Gesandten auch unverrichteter Sachen dimittirt, die Schreiben nicht beantwortet, sondern den Botten allein, der beschehenen Lieffe-rung halben, nur recepissen mitgetheilet worden seyn, imgleichen daß ihr Unsern sonderlichen Schreiben und gedruckten Patenten, die Zufuhr auf Schweden, weil der Krieg gewähret, belangend, habet contradiciren müssen, damit gleicher Gestalt nichts ausgerichtet, sondern die Zölle gleichwohl verhöhet, Euren Bürgern viele Schiffe und Güter confisciret und Preyß gemachet, ein theils der Schiffsleute gevommen, und übel gehalten worden, und ihr dahero bewogen, der Röm. Kayserl. Maj. Unsern freundlichen lieben Herrn Oheim, solches zu klagen, euch auch mit den Herren General-Staaten deßwegen berathschlaget, und endlich für gut angesehen, Uns um Abschaffung der Gravaminum, Restitution der Schiffe und Güter, Relaxirung der Gefangnen, Zulaß der freyen Commercien und Schiffart, und Confirmation eurer Privilegien zu belangen, und zum Beschluß Unsere gewisse Resolution durch Bringern begehret, solches haben Wir der Länge nach, und sattsam verstanden. Worauf Wir euch Unsere gnädigste Antwort und Resolution unverhalten seyn lassen, und zwar den Zollen und die Impositen auf die Commercia und Schiffart in der See belangend, vermeinen Wir, daß solche unsere geschehene Verordnung, Unserer habenden Macht und Freyheit gemäß, und Wir dieselbige, ohne jemands Einrede, ergehen zu lassen mächtig und befüget gewesen seyn.

Daß ihr zum andern um Confirmation eurer Privilegien, und Abschaffung dieser Beschwärungen umsonst angehalten, eure Gesandten unverrichteter Sachen von uns dimittiret, die Schreiben nicht beantwortet, sondern nur recepissen darauf gegeben worden, wissen Wir Uns nicht anders zu entsinnen, daß je und alle Wege, wann eure Gesandten, mit Credituen versehen, zu Uns gekommen, sie sowohl Mündliche als Schrifftliche Resolution empfangen, und nicht unverrichteter Sachen dimittirt worden, inmassen dann solches unterschiedlicher Legatorum Mündliche und Schrifftliche Beantwor-

antwor-

ANNO 1613. antwortungen zeugen und ausweisen, dann, wie euch solches auch wohl wissend, Anno 1599 seyn Henning Parchem und Mag. Joannes Brambachius, eurer Stadt damahlige Gesandten, so wohl Mündlich als Schrifftlich, in unser Stadt Coldingen, beantwortet: Im selbigen Jahr haben D. Jacobus Bordingus, Herman von Dorn und Thomas Plaß, eure Gesandten, auf ihre abgehörte Werbung, sub dato den 3. Decembr. in Unser Stadt Copenhagen einen schrifftlichen Bescheid bekommen: Gleichergestalt ist auch vorgedachtem Jacobo Bordingo, Martino Nordano, der Rechten Doctoribus, und Caspar Boyen, Anno 1610. zu Copenhagen wiederfahren: Daß auch, an statt der Beantwortungen der Brieffe, nur recepissen ausgerichtet worden, solches ist nichts neues, sondern vielmehr zu Verhütung der Iteration ejusdem rei sæpius inculcatæ überall gebräuchlich, zu dem referiren sich dieselben recepissen gemeinlich auf unsere vorhergegangene beständige Resolutionen, wie aus dem jüngsten recepisse, sub dato Copenhagen den 1. Maji, Anno 1612. eurem Botten mitgetheilet, und in den Registranden Unser Teutschen Cantzley, gnugsam zu ersehen, daß also diese ungegründete Klag weiters zu beantworten nicht nöthig.

Daß ihr ferners Unsere sonderliche Schreiben de Anno 1611. und den gedrucken Patenten, unterm Dato Copenhagen, den 13. Januarii abgewichenen 1612. Jahrs zu contradiciren, und Uns gewisse Maaß und Ordnung vorzuschreiben, euch unterstanden, solches wollen Wir an seinen Ort gestellet haben, ist auch darinne deßwegen, daß solche Patenten nicht nach eurem Wunsch und Begehren ausgegangen, nicht unrecht geschehen.

Belangend weiters, daß bey währendem unserm Kriege, wider die Cron Schweden, der Zoll in unsern Reichen verhöhet, ist solches von Uns, pro more omnium Principum, aus billigen und erheblichen Ursachen geschehen, und eure Bürger nicht alleine, besondern andere Nationen und Städte, imgleichen Unsere eigene Unterthanen darmit beleget worden. Und weil wir aus treuhertziger aufrichtiger Meynung, so wohl euch, als andere satis maturè gewarnet, daß, wer sich der Zufuhr auf Schweden nicht begeben wolte, der solte seinen eigenen Schaden und Pericul stehen. Als können eure Bürger, welche ihre Schiffe und Güter, über und wider die geschehene Verwarnung, verlohren, wie auch die, so auf dem Schwedischen Fahrwasser betroffen, der Zufuhr auf Schweden überzeuget, und also deßwegen in Hafft genommen worden, solches alles ihnen selbst, und niemand anders zuschreiben, jetzund aber werden allhie eurer Leute keine mehr gefangen gehalten, dann sie alle, einer nach dem andern, sich darvon gemachet.

Daß ihr auch diese und andere eurer Bürger selbst verursachete Schäden der Röm. Kayserl. Majest. geklaget, Euch auch hierüber mit den Herren General-Staaten berathschlaget, solches wollen Wir, worhin es gehöret, gestellet haben. Sonsten stehen Wir in den ungezweifelten Gedancken, daß Wir der Röm. Kayserl. Majest. Unsers freundlichen lieben Herrn Oheims an Uns gethanes Schreiben, dergestalt beantworten wollen, daß dieselbe ein gutes und freundliches Genügen darob haben und vermercken werden. ANNO 1613.

Schließlich, daß ihr um Abschaffung der Gravaminum, Restitution der Schiffe und Güter, Zulaß der freyen Commercien und Schiffarth in Unsern Reichen, Provincien und Landen, und Confirmation der Privilegien, gebeten und angehalten. Hierauf und zwar die Schiffe und Güter belangende, weil eure Bürger Unsere zeitig genug abgegangene Warnungs-Schreiben nicht in acht genommen, ihre Schiffe und Güter darüber, vermittelst rechtmäßiger Urtheil und Sententz in commissum verfallen, ist diß Unsere gnädigste Resolution, daß solcher Bitte, weil die ergangene Urtheile und Sententzien, ohne vorhergehende Appellation an Uns und unsern Reichs-Rath, nicht umzustossen seyn, wir keine statt geben können.

Was anlanget die Abthuung der Gravaminum, Bewilligung und Zulaß der freyen Commercien und Schiffarth in Unsern Reichen und Provintzen, und dann zum letzten die Confirmation der Privilegien, fügen Wir euch auf diese Puncten zugleich hiermit zu wissen, weil eure Bürger und Einwohner an unterschiedlichen Orten mit allerhand unbefügten Thätlichkeiten, gegen die Unsern, nicht als Freunde und Nachbauren, sondern gleich wie Feinde, und als die, welche den Unsern, durch gefasten Haß und Neid, alles Böses wünschen und gönnen, sich erzeiget und verhalten, Ihr auch dem Recess, welchen eure Deputirte und Bevollmächtigte, mit Unserm Admiral und Capitainen, auf der Reyde vor Travemünde, den 17. Octob. Anno 1612. aufgerichtet, und ihr zu mehrer Urkund der Beliebung und Zusage, mit eurem Stadt-Signet bekräfftiget, keine gebührliche Folge geleistet, sondern Wir das Widerspiel, mit Unserm Schaden erfahren müssen, daß wir aus diesen und vielen andern Ursachen nothwendig bewogen, (inmassen Wir es auch mit förderlichster Gelegenheit, und auf eine gewisse bestimte Zeit, welche euch förderlichst soll notificirt werden, re ipsa præstiren und anordnen wollen,) euren Bürgern und Einwohnern, mit Kauffen und Verkauffen, in Unsern Reichen, Provintzen, Städten, Häffen, Rivieren und Bottmäßigkeiten, ihr Gewerb und Nahrung zu treiben, gäntzlich verbieten und untersagen zu lassen. Wie wir dann auch Unsere Unterthanen in kurtzem, durch Unsern gnädigsten Befehlich, dahin halten wollen, daß sie sich aller Segelats, Kauffhandels und Gewerbs in und für eurer Stadt, und mit euren Bürgern und Einwohnern, hinfüro, allerdings enthalten und entschlagen sollen, darmit Wir und Unsere Unterthanen dermahleins von euch und euren Bürgern, welche sich mit unerträglichen, höhnischen und spöttischen Anschreyen, Schimpff u. andern

ANNO 1613. dern Thätligkeiten, wider die Unsern, über und wider alle Gebühr, zu vergreiffen gelüsten lassen, gesetzet, den unsern Friede geschaffet, und weitere Ungelegenheiten verhütet werden mögen.

Wir wollen aber dennoch Euch und euren Bürgern, so etwa Schuld-Forderungen in Unsern Reichen und Landen hätten, daß sie dieselben nach Recht und Gebrauch Unser Reich und Landen, anstellen, die aus den Schulden gelöste Gelder oder Waaren aus Unser Jurisdiction hinweg führen, und deß ihrigen also bey uns fähig werden mögen, gnädigst gönnen und zulassen, wie Wir dann auch, daß den Unsern in gleichem Fall ebener massen bey Euch werde begegnet werden, die gnädigste Gedancken und Hoffnung haben.

Ob nun zwar Wir und Unsere Unterthanen durch solche Mittel und Wege von euch und euren Bürgern gäntzlich werden gesondert und geschieden seyn, wollen Wir jedoch denselben, daß sie auf Entrichtung deß Zollen, so andere Oesterreichische Städte geben, durch Unsern Oer-Sund und andere Ströme, gleich wie sonsten andere fremde Schiffs- und Kauffleute, ungefehrt palliren und repalliren mögen, gnädigst gönnen und gestatten.

Sonsten seyn Wir deß gnädigsten Anerbietens, wider euch und die euren, daferne uns keine Ursach hierzu gegeben wird, nichts feindliches oder thätliches fürzunehmen, sondern wollen euch, eurer Stadt, Burgern und Eingesessenen vielmehr alles guts, incrementa und Gedeyhen gegönnet, und von Gott gewünschet haben.

Was die andern Städte betreffen thut, wollen Wir uns gegen dieselbigen der Gebühr gnädigst zu erzeigen, und ihnen also zu begegnen wissen, daß sie unterthänigst mit uns friedlich seyn können. Welches alles wir euch zu gnädigster Gegenantwort für dißmahl nicht bergen wollen. Datum auf unserm Königl. Schlosse zu Copenhagen, den 24. Junii. Anno 1613.

XIX.

Nach diesem gieng auch die (unter der Zahl 13.) ausgeschriebene Reichs-Versammlung in Regenspurg an, da denn die Röm. Kayserl. Maj. denen daselbst erschienenen höchst- und hochansehentlichen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden ihren Herren Räthen, Bottschafften und Gesandten folgende Puncten vortragen liessen, also lautend:]

Abdruck deßjenigen, was auf dem zu Regenspurg angestellten Reichs-Tag, den 13. August, den Anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, im Namen Kayserl. Majest. vorgetragen worden.

DJe Römisch Kayserl. auch zu Hungarn u. Böheim König Majest. ꝛc. unser allergnädigster Herr, ꝛc. setzen in keinen Zweiffel, es werden die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der anwesenden Ständt Bottschafften und Gesandten, aus Ihrer Kayserl. Majest. Reichstag-Ausschreibung, derselben Treu, und vätterliche Lieb, und Sorgfältigkeit, welche sie zu deß H. Reichs, unsers geliebten Vatterlands teutscher Nation, Fried und Wolstand tragen, nach Notthurfft verstanden haben. ANNO 1613.

Wie nun Ihre Kayserl. Majest. fürderst zu sonderbahrem Danck, auch angenehm freundlich und gnädigem Gefallen erkennen, daß vorbenandte anwesende Churf. Fürsten u. Ständ Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich zu Ehren, Nutz und Wolfahrt, in selbst eigner Persohn zu vorberührtem angehenden Reichs-Tag, gehorsam und gutwillig erschienen, die Abwesende aber ihre ansehnliche Räth, Bottschafften und Gesandten hiehero abgefertiget; Also haben Ihre Kayserl. Majest. für ein Notthurfft erachtet, die Ursachen obgemelten Reichstags etwas doch in möglichst verkürtzt zu wiederholen. Und ist an dem, daß Höchstgedachte Kayserl. Majest. als Sie auf Christliches Ableiben, Weyland des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen deß Andern Röm. Kayf. ihres geliebten Herrn und Bruders seligster Gedächtnuß, aus Fürsehung deß Allmächtigen auch durch einhellige Wahl dero deß Heil. Reichs Churf. zum Röm. König ordentlicher Weiß erkohren, und solche hohe Würde Göttlicher Allmacht zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit und bevorab dem Heil. Reich, und geliebtem Vatterland zu Nutz und Wolfahrt über sich genommen, darauf auch zu einem Röm. König, und zukünfftigen Kayser verkündt und gekrönt worden, mit getreuem Fleiß dahin getrachtet, welcher massen das H. Röm. Reich bey dessen Hochheit, Ehre, Stand, Würden und Frieden, bestehen und erhalten, dasjenige was zu Spaltung, Zweytracht, Abbruch und Schmälerung gereichen möchte, verhütet, oder doch das so bereit eingerissen, vermittelt und in gut getreulichen Wolstand gesetzet werden, und man allerseits bey den hievor aufgerichten heilsamen Satzungen auch gleich, und recht unverhindert und beständig verbleiben möge. Zu welchem Ende Ihre Kayserl. Majest. die förderliche Anstell- und Ausschreibung einer allgemeinen Reichs-Versammlung für das Best, und im H. Reich in dergleichen Fällen, herkommene Mittel befunden, und haben sich demnach wegen Haltung derselben, noch zu Franckfurt, alsbald nach fürgangener Wahl, und Crönung mit der daselbst angewesenen Churf wie auch dem Administratore der Chur-Pfaltz und deß Churfürsten von Brandenburg Abgesandten verglichen, und dieselben hernach auf vorgangene Absendung und Ersuchung, und darüber allerseits erfolgend Beliebung in dieser ihrer Majest. und deß H. Reichs Stadt Regenspurg Mittwochs nach Misericordias Domini, das ist den 24. Tag verstrichenen Monats April. ausschreiben

ANNO 1613. lassen, bey angedeuter Reichs-Versammlung von obgemeldten Heil. Reichs schweren Obligen, fürnemlich aber wie das gesperrte Justiti u. Cammergerichts-Wesen vermittels steiffer u. unbrüchlicher Haltung deß, bey so hohen Pflichten versprochenen Religion und Profan-Friedens in seinen richtigen Lauf wieder gebracht, daß dahero entstandene länger je mehr zunehmende Mißtrauen auch erfolgte Verfass- und Gegenverfassung abgestelt, durch was Mittel der gemeinen Christenheit Erbfeinde deß Türcken friedbrüchigen Vorhaben zu begegnen, u. vorgedacht Vatterland darvor zu beschirmen, wie die eingerissen, und von Tag zu Tag stäts überhandnehmende Unordnung, und Mißbrauch im Müntz-wesen abzuwenden, und dann die Reichs-Matricul wiederum zu ergäntzen, alles Fleisses zu erwegen, zu berathschlagen und entschliessen.

Der 1. Haupt-Punct der Kayserl. Reichstags Proposition, die Justiz, in Religions und Profan-Sachen betreffend.

Und demnach nun zum Werck, und erstlich den Puncten des Justitz-Wesens zu schreiten, so ist ohn Ausführung männiglich bewust, wie beschwerlich die lieb Justitia ein gute zeithero am Kayserl. Cammer-Gericht gesperrt, wie lang die Jährliche Visitationes angestanden, welcher massen von etlichen ein weit aussehender Unterschiedt und Aussetzen etlicher zur Revision beruffener Sachen auf die Bahn gebracht worden, also man durch Extraordinaire Deputationes dasselbige den Reichs-Abscheiden zu folgen, visitirn und alle und jede Revisions-Sachen erörtern sollen, daraus nicht geringes Mißtrauen auch gefährlich Versaß- und Gegenverfassungen dermassen entsprungen, daß im Fall Manglung der zeitlichen Begegnung anders nichts als endlicher Untergang obberührtes Religion- und Profan-Friedens erfolgen, dahero dann allerhand Feindseligkeiten, wie unserm geliebten Vaterland, von den umfligenden Empörungen und Kriegen von vielen Jahren hero angetrohet, gleichsam einstens ins H. Reich gezogen, und zu desselbigen gäntzlichen Verderben darinnen ausgeführt werden mögen.

Wann dann billig einhellig auf Mittel und Weg betrachtet, durch welche diesem schädlichen Mißtrauen Rath zu schaffen, und die Justici und das Cammergerichts-Wesen, wiederum in ihren Gang zu bringen: So weiset der letzte Anno 1603. allhie gemachte Reichs-Abschied aus, weil diß Werck dißmahl fürgefallener Verhinderung wegen, nicht erlediget werden mögen, daß es gleichwohl in dem Stand, darin es zur selbigen Zeit gewesen (doch weder einem, noch dem andern Theil zu schädlichem Verfangen) biß zur andern Gelegenheit, verbleiben sollen, mit dem Anhang, auf daß doch demselben dermahl eines abgeholffen würde, so wolte obhöchstbenanter Ihrer Majest. geliebter Herr und Bruder Kayser Rudolph Christmildester Gedächtnuß, mit Rath und Gutachten derselben Churfürsten hierzu ein andere Zusammenkunfft fürnehmen, und Ihro mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, damit jedermänniglich sich durchgehenden gleichmäßigen Rechtens erfreuen mögen.

Nun kan allen hierunden erwogenen Umständen nach diß Werck füglicher nicht, als bey einem allgemeinen Reichstag erörtert werden, weil es das gantze Reich angehet, und von Ihrer Kayserl. Maj. mit aller Churfürsten, Fürsten und Ständ Gutachten abgehandelt werden soll. Derhalben so haben Ihre Kayserl. Maj. so wohl als dero Herr und Bruder Fürsehung gethan, daß hierzwischen in deß obgemelten 1603. Jahrs angestandenen Puncten, etliche Vorbereitungen gemacht, inmassen erstlich die Cammergerichts-Ordnung wiederum ersehen, und was seithero Anno 1555. durch Reichs- und Deputations-Täg, Abschied, auch unterschiedliche Visitations-Memorialia darinnen geändert, erneuert und verbessert, in ein sonderbar Buch getragen worden, und beruhet diß Werck jetzunder allein auf Ih. Majest. und der Ständ oder Ihrer Räth, Bottschafften und Gesandten Abhören, weiterer Erwegung und schließlicher Genemhaltung.

ANNO 1613.

Darneben begehren Ihre Kayf. Maj. freund- und gnädiglich, es wollen Churfürsten, Fürsten und Ständ, auch dero Räth, Bottschafften und Gesandten obangezeigten Umständen, sonderlich aber wie die Visitationes bey dem Kayserl. Cammergericht wiederum in den Gang zu bringen, welcher gestalt alle und jede Revisiones vermög hievor vergangnen Reichs-Abschieds zu erörtern, die zu viel gemein gemachte Revisiones abzustellen: Item wie die noch unerörterte Cammergerichts-Dubia zu entscheiden, und künfftigen weitern unnöthigen Dubiis, vorzubauen, welcher gestalt desselben Gravaminibus abzuhelffen, auch der Beysitzer offt gesuchte Besoldung, Vermehr- und Verbesserung ins Werck zu stellen, so dann auf was Weg der Uberhauffung so vielfältiger Sachen am Kayserl. Cammergericht zu begegnen, und der Proceß etwann mehr abzukürtzen, die grosse Anzahl der beschlossenen Sachen zu expediren, die gedoppelte Ferien, und die Calender (dahero dann grosse Unordnung so wohl in Camera als sonsten im H. Reich wegen der Commercien und andern erfolgen) abzustellen. Item, welchergestalt, im Heil. Reich den überhandnehmenden Thätlichkeit zu steuren und andere beym Reichs-Tag 1603. mehr fürgetragene, aber zu grossem Nachtheil des Heil. Reichs angestandene Puncten in diesem Articul diß Justici und Cammer-Gerichts Wesen zu erledigen, auch was etwann Ihre Kayserl. Maj. diesem Werck zum besten ferner anbringen lassen möchten, darüber ihre wolmeinend Bedencken zusammen tragen, und was gestalt demselben bestendig zu helffen, Ihre Kayserl. Majest. dero Gutachten übergeben, insonderheit aber dahin bedencken, daß solch hochnothwendig Werck, so viel sich thun läst, auf kein andere Zusamnienkunfft gewiesen werde, weil dergleichen Verschiebungen der Erfahrung nach wenig nutzen, sondern neben Verlust der Zeit, und mercklichen Unkosten, das, was vorhin best gewest, dardurch noch mehr verwirret und ärger worden, und diß so viel den ersten Puncten gegenwärtigen Kayserl. Fürtrags betreffendt.

Was

ANNO 1613

Der 2. Haupt-Puncten der Kayf. Reichstags Proposition, die Versicherung des Reichs und des Türcken Vorbruch betreffend

Was fürs ander die Versicherung unsers geliebten Vatterlands anlanget, ist Churf. Fürsten und Ständen gleichfals unverborgen mit was eyfferiger Sorgfältigkeit, mercklicher Gefahr und Unkosten die Kayserl. Maj. und dero geliebter Herr und Bruder, Kayser Rudolph, miltester Gedächtnuß, ihme so wohl in Fried als offenen Kriegs-Zeiten, die Beschützung der Hungarischen Gräntz, auch Abhaltung des Türcken Macht von den anreinenden Christlichen Hungarischen und andern Landen jederzeit habe angelegen seyn lassen, wie auch jetziae Kayserl. Majest. Gut und Blut unverdrossen aufgesetzt, durch was embsige Bemühung sie mit dem jetzigen Türckischen Sultan Achmet nach langwierig geführtem offenen Krieg gegen drey nacheinander gefolgten Türckischen Sultanen, den 20. jährigen Friedens-Anstand, so vom 2. Tag Jenner deß verschienen 1607. Jahrs angefangen, erhandlet und beschlossen, damit das Reich Teutscher Nation, wie auch ihrer Majest. Königreich und Erbland von den ausgestandenen Beschwerungen, sich wiederum erholen, und zu dem alten Wolstand gelangen mögen.

Wiewohl nun solchen Friedenschluß mit leiblichem Aydt, und unterzogner Handschrifften beyderseits am zierlichsten bevestiget worden, auch in dessen dritten und 6. Articul, lauter versehen und zugesagt, wie es in Zeit solches Friedens-Anstand mit den Christlichen Landen und Provintzen, und insonderheit mit Siebenbürgen nach des Botschkay tödtlichen Abgang gehalten werden solle: Nemlich daß in währendem Friedens-Anstand den Christlichen Königreichen und Provintzen kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werden, und keines wegs geitattet, oder zugelassen werden mit offenem Gewalt, noch heimlichen Practicken under was Schein es geschehe, etwas darvon einzunehmen, abzuzwacken, niemands zu fahen oder bösen Leuthen, bevorab eines oder andern theils Feinden Unterschleiff zu geben, darzu was in Siebenbürgen oder anderwarts, damahls dem Botschkay gelassen worden, daß es damit bey den Wienerischen Vertrag und Pactis verbleiben, in welchen austrücklich versehen, daß Siebenbürgen und anders was dem Botschkay gelassen worden nach seinem tödtlichen Abgang, ohne ehliche Mannliche Leibs-Erben (wie bald darauf beschehen) an den rechtmäßigen König in Hungarn, und nachfolgig zu der Hungarischen Cron fallen solle: So hat doch diesem zuwider, jetzt gedachter Suldan, durch unruhig friedhäßige Leut nach dem gemachten Persianischen Friedens-Anstand und Stillung seiner Rebellen, sich so weit einnehmen, und bewegen lassen, daß er angezogenen Friedens-Articul stracks zugegen, sich der Wallachischen u. Moldauischen Provintz nit allein allerdings bemächtiget, sondern auch zu seinem Vortheil in Siebenbürgen gefährlichen Zweyspalt erweckt, dieselbige mit Hülff und Beystand unterhalten, u. die Gemüther gegen einander verhetzet, wie er dann von denselbigen noch nicht aussetzet alles zu dem End, die Siebenbürgische Provintz, wann sie durch innerlichen Zwiespalt geschwächt, durch gehlingen Uberfall, desto leichter in sein Gewalt zu bringen, darum er dann allbereit seine Grentz noch im Winter stärcken, in der Wallachey ein namhafft Kriegsvolck unterhalten, auch solche Vorbereitung allenthalben machen lassen, daraus bald abzunehmen ob und wie er gesinnet vorangezogenen hochbetheurten und bekräfftigten Friedens-Anstand zu halten. ANNO 1613

Ob wohl aber Ihre Kayserl. Maj. zu Erhaltung deß lieben Friedens ihren abgeordneten Andream Negroni an die Türckische Pforten nach Constantinopel geschickt, und über die angefangene Zerstörung des Friedens beklagt, mit starck Vermanung sie die Türcken Siebenbürgen und andern Ihr. Kayf. Maj. Länder den Friedenschluß zu folgend halten sollen, so hat doch darauf mehrgedachter Türckischer Suldan sich lauter erklärt, er könt wol, und werd von Siebenbürgen davon er Ihrer Maj. und der Christenheit kein Stein geständig, gar nicht aussetzen, wie solches obgemeldtes Negroni Relationes und des Obristen Vezier Nassuff Bassa, zumahl auch deß Bassa von Ofen unterschiedliche Schreiben, so wohl an die K. M. als dero fürnehme Diener (welche seithero vielen Churfürsten Fürsten und Ständen getheilt worden) nicht allein zu erkennen geben, sondern es haben die Türcken noch neulich die Aufbot aller Orten ergehen lassen, und den Gehuldigten dreyfachen Tribut auferlegt, viel Güter in ihre barbarische Behuldigung durch eusserste Verfolgung von neuem genöthigt, viel Vieh und Leut, darunter auch deß Adelichen Geblüts nicht verschonet worden, theils feindlich niedergehauen, theils in ewige Dienstbarkeit hinweg geführt, an unterschiedlichen Oertern Brenner mit Geld bestellt, deren etlich neulich an frischer That ergriffen, auch allbereit ihren gebührenden Lohn empfangen, daran zwar die Turcken noch biß in 2000. Dörffern deß allerschönsten fruchtbarlichen Landes in Hungarn diß und jenseits der Donau, gar biß an den Teutschen Boden, in ihre Huldigung gantz betrohendlich aufgefodert. Zu welchem Ende die allbereit feindliche Streiff fürgenommen, und sich je länger je stärcker versammlen, den Rest auch zu bezwingen, neben austrücklichem Fürgeben, daß ihnen ihr Suldan zugelassen, durch offenen Gewalt, und mit demselben zu bezwingen, jedwederen der gehuldigten zehendem Hauß ein Wagen in Bereitschafft zu halten, geboten, zu Essek gedoppelte Schiffbrücken schlagen lassen, und ist männialich bewußt, daß mehrgedachter Suldan Achmet zu Vollendung seines friedbrüchigen Vorhabens gleich zu verschiener Frühlings-Zeit sich persönlich herauswarts befunden, und alles zu einem starcken Uberfall angestellt, und ob er schon den Weg wiederum nach Constantinopel genommen, hat er doch viel Volcks selbigen m bereitschafft gelassen, dessen Haupt-Intent gleichwol ein Zeitlang verborgen, aber allen Kundschafften nach ist es auf Siebenbürgen und Ober-Hungarn angesehen gewest, damit er den Anschlag gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu erwarten listiglich verzogen, hierzwischen aber ist nunmehr von unterschiedlichen Orten, auch

ANNO 1613

ANNO 1613. von dem Bathori selbsten Kundschafft eingelangt, daß die Türcken mit zweyen Kriegsheeren die Siebenbürgen überfallen, und man in Sorgen steht, daß es zu Beldgerung Lippar, Geneo und Wartin kommen möchte, es sey auch ein Türckis. Chiaus zu den Cronstetten abgefertiget worden, dieselbe wie auch der Orten wohnende Sächsische Nation zur Huldigung zu bringen.

Nun geben die vergehende Reichs-Abschied, alte Historien und selbiger Land Gelegenheit überflüßig zu erkennen, warum Weyland Ih. Kayserl. Majest. geliebter Anherr Kayser Ferdinand hochlöblicher Gedächtnuß alle folgende Römische Kayser sich um Siebenbürgen so starck annehmen und auf Abhalten deß Türcken bedacht seyn müssen, weil nichts gewissers als daß er im Fall Nachsehung sich seines Beginnens wider die Christenheit viel ein mehrers als niemahls durch ein offenen Feldzug erhalten, und gewünschte Gelegenheit haben möchte, eben aus selbiger Siebenbürgischer Provintz gantz Hungarn vollends unter sein greulich Joch und Dienstbarkeit zu bringen, oder aber (wann er ihme gelegentlicher zu seyn erachte) das Königreich Hungarn gar auf ein Seiten zu setzen, liegen zu lassen, und also gleich vielbemeldtes H. Reich und gliebte Vatterland unversehens überfallen, weil dem Augenschein nach, die Päß alle unten herauf in Siebenbürgen von Natur beschlossen, in welchen man seine Macht mit wenigerm wohl aufhalten kan, hierinwarts aber gegen dem Teutschland mehrertheils offen seyn, und möchte also nach Erlangung diß Vortheils Ober-Hungarn zu huldigen getrungen werden, und ihme durch Schlesien, den Oberstrohm hinab und anderwerts bey den angräntzenden Mörischen den Oesterreichischen Landen alles nach seinem tyrannischen Willen anzustellen u. zu vollnbringen frey stehen, so bald dann diese deß geliebten Vatterlands Vormaur und Proviant-Casten, der nicht ohne grosse Ursachen vor 800. Jahren von Teutschen Kayfern mehrertheils mit Teutschen Colonis besetzt worden, hinweg, würde man im H. Reich wenig Hülff mehr haben mögen deß Erbfeinds Kriegsschwöll zu widerstreben, hingegen könte er all sein Kriegsvolck in Siebenbürgen überwintern, das vor diesem gar aus Constantinopel, Armenia, Egypten, Anatolia und weit in Asia entlegenen Orten heraus ziehen müssen, auch manchmahl seine gantze Kriegs-Macht, daß dieselbig nicht herausser ziehen können, aufgehalten worden: und müste also aller menschlicher Vernunfft nach, der endliche Untergang der werthen Teutschen Nation, welche man bißhero so theur und tapffer gehalten, erfolgen.

Und wann auch schon die friedbrüchige Erklärung von obgenantem Erbfeind weder geschehen, noch auch sein Vorhaben in der Moldau und denn jetzo in Siebenbürgen zu Werck gerichtet wäre, sondern man gleich in Ruhe und Frieden verbleiben könte, so ist doch abermahl landkündig und offenbahr, auch etlichen ansehnlichen Fürsten, Ständen und Mitgliedern deß Reichs, die sich im nechsten verschienen Krieg dieser Orten, befunden und gebrauchen lassen, nicht unbekandt, wie es mit den weitläuffigen sich in die 200. Meil erstreckenden Gräntzen leider beschaffen. Dann obwohl nach der Zeit in Ober-Hungarn zu Beschützung Schlesing und der angräntzenden Chur- und Fürstenthum, deß Ober-Sächsischen Crayses, Sackmar, Toggay, Calo und Onoth, in Unter-Hungaren, zu Rettung Mähren und Böheim, Wienar oder Neuhäußlein, gegen Oesterreich die Vestung Raab samt darzu gehörigen Häusern noch vorhanden, so seyn doch diese Haupt-Vestungen, und die darzwischen gegen dem Plattensee unter Trau, auch disseits der Donau die Berckstättische und Ober-Hungarischen auch zu dem Rahmamt gehörige, die Crabatischen, Windisch und Zengerischen an das Meer stossende Gräntzhäuser (zu deren jährlichen Unterhaltung, dieser Zeit anderthalb Millien Gulden vonnöthen) der Nothdurfft nach nicht versehen: gegen dem Land Oesterreich und Steyr aber und daran stossenden Crayß, nachdem Canisa verlohren, kein Haupt-Vestung mehr vorhanden. ANNO 1613.

Uber dieses hat der leidige Augenschein, und die Erfahrung etlich Jahr hero sonderlich bey jüngster Siebenbürgischer und Ober-Hungarischer Empörung zu erkennen geben, daß mit etlich wenig Hungarischen schlecht und übelbezahlten Kriegsleuten, die obgemeldte Gräntzhäuser zu benügen nicht besetzt, vielweniger die anreinende Ih. Maj. und andere der Teutschen Nation Länder, für deß Erbfeindes Kürbrechen versichert, dannenhero zu diesen Gedancken sich billich Niemands bereden lassen soll, als wann solche der Christenheit, und fürnemlich des Reichs Frontier Teutschen und Auslandischen Hülff bey jetzigen Zeiten weniger als vor entberen könten, weil durch leydigen Verlust dero Vestungen Erlau, Crain, Canisa, und vieler anderer Gräntzhäuser, deß Erbfeinds Schwöll, den Oesterreichischen, Mehrischen und nachfolgig andern hinderliegenden Teutschen Landen, viel näher beykommen, und derowegen höchst vonnöthen durch die noch vorhandene Vestungen und Gräntzen den gehenlichen Friedbruch dieses Feinds aufzuhalten, auch der Notturfft nach und guten Theil mit Teutschen wiederum zu besetzen, wie dann auch die unumgängliche Notturfft erfordert, daß nicht allein gegen Canisa z. Vestungen wieder zugericht und auferbauet, sondern auch alle andere in Abgang und Baufelligkeit gerathene Gräntzhäuser wiederum versehen, und gestärckt, darzu dann Ih. Kayf. Majest. (damit auf den Verzug beruhende Gefahr verhindert werde) aus getreuer Sorgfältigkeit bereit einen Anfang zu machen im Werck seyn.

Weil aber dero Königreich und Erblandt, durch die langwirige ausserstandene Krieg derogestalt aufs eusserst erschöpfft, auch dero Cammergüter (so in dem H. Reich dißfals schon in das sechste Jahr verschonet geblieben) so tieff erseugert, daß ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständ freywillige ersprießliche Mittel obberührte Gräntzen zu erretten, und zu underhalten unmöglich. Also können und sollen J. K. Maj. nicht umgehen deß H. Reichs Churfürsten,

ANNO 1613. sten, Fürsten und Ständt, dieser unumgänglicher Nothwendigkeit und darbey ferner Vätterlich was massen dieser Feind nunmehr weit über Menschen Gedencken ohn Unterlaß dem Reich Teutscher Nation nachtrachtet, kein friedlichen Anstand, da er seinen Vortheil und Gelegenheit immer ersehen könte, niemahls aufrichtig gehalten, auch ohne Zweiffel sich allbereit aufs eusserst bemühet, und unterstanden hat, sein Fuß gar auf des Reichs Boden zu setzen, da er nicht hierzwischen aus sonderbahrer Schickung Gottes durch den König in Persia und seine Rebellen aufgehalten worden wäre, daß er aber bey gegenwärtigem Stand mehr wahr genommen und seinen Vortheil nicht aus der Acht lassen würd, so sehen Jh. Kayserl. Majest. nach reiflich hierüber gehaltenem Rath (im Fall der Türck auf seinem Friedbruch, wie nicht wenig Nachrichtung erscheinet, beharren wolte) wie kein ander Mittel dann daß dieser sorgliche Stand Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch dero Rath, Bottschafften und Gesandten bey dieser Reichs-Versammlung fürgetragen, und zu Errettung deß lieben Vatterlands ein beharrliche Militia aus denen versehen, und mit solchen Mitteln aufgerichtet werde, welcher höchsternändter Jh. Majest. geliebter Herr und Bruder, und nechster Vorfahr Kayser Rudolph löblichster Gedächtnuß, Churfürsten, Fürsten und Stände allhie zu Regenspurg im Jahr 1608. bey damahls verlagter Reichs-Versammlung fürtragen lassen, Sintemal ohn solche vorverstandener beharrlicher Militia, inmassen vieler ansehnlich und Kriegs-verständigen Wyland voriger Kayserl. Maj. und Lbd. übergebene Gutachten, auch von Jh. Majest. selbsten mit viel Kriegs-erfahrnen gehalten und fürgeloffene Berathschlagungen mit sich bringen, unmöglich ist diesem Erbfeind und dessen Macht zu widerstehen, oder sich darvor zu beschützen. Da es aber noch zur Zeit auf solche Weiß, wider alles verhoffen, nichts zu erheben, lassen die Röm. Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständ, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten gnädiglich und väterlich ersuchen, sie wollen zu Beschützung der Gräntzen, und bevorab gegen einen deß Erbfeinds gehlingen Einbruch, auch etwas Erleichterung anderer Jh. Maj. hart antringenden Anliegen, auf 5. Jahr lang jeder 30. Monaten Römisch. Zugs in zweyen Terminen, nemlich auf Lætare und Michaelis, an guten groben Sorten, nach dem Valor, wie man sich bey jetziger Reichs-Versammlung zu vergleichen, in den gewöhnlichen Leg stätten ohne einige Defalcation richtig zu machen, guthertzig bewilligen, und es mit unfehlbaren Entrichtung derselben dahin stellen, daß den säumigen Ständen alle verlängaerte Exceptiones und Einwende wider die fiscalischen Proces, deren man sich bey voriger Bewilligungen, wie die Erfahrung zu erkennen geben, gebraucht, und dadurch die gemeine Obliegen zu grossem Nachtheil nicht wenig aufgehalten und verhindert worden, auch die eigenmützige Hinterhaltung und Aufwechslung der Sorten, derjenigen Diener, denen die Contributiones in gebührender Zeit zu erlegen anvertrauet, würden vermitten bleiben mögen. ANNO 1613.

Auf den Fall aber unterdessen der Frieden von dem Erbfeind oder seinem Anhang eigentlich gebrochen werden solte, welches die Zeit in Siebenbürgen bald zu erkennen geben, so würd ja besser und fürtreglicher seyn die werthe Christenheit, und das geliebte Vaterland Teutscher Nation seye embsig bedacht und auf den Nothfall gefaßt, seinem gefährlichen und blutdürstigen Anschlag fürzukommen, als daß man ihn den Vortheil gewinnen und hinweg nehmen lasse, weil Siebenbürgen an sich, seiner Gelegenheit nach, also beschaffen, daß man ihn davon leichtlich abhalten, oder hingegen da er bereit deß Landes mächtig seyn solte, daraus ohn Verlichrung Guts und Bluts nicht mehr würde bringen können. Also und auf solchen Erfolg, so wolten Churfürsten, Fürsten und Stände deß Reichs oder der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten über obgeschriebene 30. zum Zuschuß jährlich noch 20. Monat auf obangeregte Zeit und auch in dem angedeuten Valor zu entrichten, gleicher gestalt guthertzig bewilligen, und lassen Jh. Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständen dabey heimstellen, ob sie von solchen 20. Monaten ein Anzahl teutsches Volcks zu Roß und Fuß selbst werden lassen, oder solches zu Ihrer Majestät Anordnung setzen mögen.

Demnach aber der Augenschein in hievorigen Türckischen Kriegen und Feld-Zügen zu erkennen geben, was für grosse Beschwerlichkeiten erfolgt, und wie viel gute Vorhaben zurück gangen, oder nicht zurecht gesetzt worden, weil die verabschiedene Hülffen von vielen Ständen theils langsam erlegt, auch je zu Zeiten wohl gar hinderhalten worden, dahero der guthertzig u. willige Ständ Hülffen, ob schon dieselben recht und in gebührender Zeit einkommen, zu dem vorabschiedenen Ende bey weitem nicht erklecken mögen, und man sich also stets der schädlichen Wechsel-Last gebrauchen und in vergebliche grosse Schulden-Lasten einstecken und verderben müssen, hierum erfodert die umgängliche Nothurfft, und werden Churfürsten, Fürsten und Ständ deß Reichs, auch der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte hiemit gleicher gestalt freund- und gnädiglich ersucht und ermahnet, es mit dieser jetzt verhoffender Bewilligungen, wie auch der alten noch in grosser Summa ausstendigen Reichs- und Crayß-Contributionen halben also anzustellen, damit eins so wohl als das ander, unfehlbarlich mit Abschneidung aller Exceptionen, Ausred- und Behelf, abbezahlt, und man deß Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscals-Processen sich in eim und andern gehorsamlich bequeme, sintemahl je nicht zu sehen ist, was die Aufhaltung Reichs von Crayß-Versammlungen gehende grosse Mühe und Unkosten nutz seyen, wann man sich dabey deß würcklichen Effects, entweder gar nicht oder doch zu der vorabschieden Zeit, und in der bewilligten Maaß nicht zu getrösten haben solle. Uber dieses wollen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Aufferbauung obberührten zwo neuer Vestungen gegen Canisa, wie

ANNO 1613. auch zu Reparirung der Vestung Wien ein freywillig Hülff bis in 10. Monat Römischen Zugs mitleidenlich über sich nehmen, und zu den obverstandenen Monaten entrichten lassen.

Dargegen erklären J. K. M. sich allergnädigst, daß sie ihres theils zu keinem offenen Krieg Ursach geben, sondern zu Erhaltung des geliebten Friedens alle äusserste Mittel fürwenden, auch für sich selbsten ausserhalb gezwungener Noth und Gegenrettung, einigen Krieg fürnehmen, sondern vielmehr Ihre getreue Königreich und Erbland, ohngeachtet sie die Zeit über, durch die An- und Abzüg, Einlägerung und Musterplotz, auch andere ansehenliche und beharrliche Hülff gleichsam aufs Marck ausgesogen worden, auch Ihro Kays. Maj. selbsten noch restirende Cammer-Güter und einiges Vermögens, neben Auffsetzung Ihres Kays. Leibs, nichtsweniger dann hievor in unterschiedlichen Feldzügen wider diesen Erbfeind für das liebe Vatterland geschehen, da es die Noth erfordern würde, ungespart und unverschonet darzustrecken nit unterlassen.

Es wollen auch Ihre Kayserliche Majestät über diß zu Rettung Teutscher Nation nicht umgehen, und Ihr mit Fleiß angelegen seyn lassen, fremde Ausländische Christliche Potentaten, Fürsten und Communen, deßgleichen die gefreyten Reichs-Ritterschafften um ersprießliche Zuthuung gleichermassen zu ersuchen und zu behandlen. Darauff ist abermals Freund- und gnädiglich Gesinnen, weil diß alles wissentlich und zu Versicherung des H. Reichs ja eines jeden Leibs, Haab und Gut gereicht, es wollen Churfürsten, Fürsten und Stände oder dero Räth, Bottschafften und Gesandten sich hierüber einer gutherzigen willfährigen Erklärung unverlängt vereinigen und entschliessen.

Das alles soll dem Heil. Reich und dessen Ständen, an habender uralten Freyheit, zu keiner verderblichen Gefahr gereichen, und wollen zugleich J. M. zu jeder vorfallenden Gelegenheit, der Churfürsten und Stände verhoffende treu-eifrige lobwürdige Erzeigung in Freundschafft, K. Gn. und allem Guten danckbarlich erkennen.

Als auch vor diesem, auff beyden des 1594. und 98. Jahrs, allhie gehaltenen Reichstägen, für eine sonderbare Nothdurfft gehalten worden, in Berathschlagung zu ziehen, wie und welcher Gestalt in Reuter- und Knecht-Bestallung, welche auf eine solche Unerschwenglichkeit gestiegen, eine Mäßigung zu machen, Krafft deren Abschieds eine durchgehende Gleichheit gehalten, und von den Obersten, Rittmeistern, Hauptleuten, sowohl andern hohen und niedern Befehlshabern und Kriegsvolck, vielmehr auf Rettung unsers geliebten Vatterlands, und einen ehrlichen guten Namen, als auf den eignen Vortheil und Genieß gesehen werde; und aber diß bey obangedeuteten Reichstägen verblieben, daher die Bestallungen und deren Vortheil noch unerträglicher worden, auch unter dem Kriegsvolck deßhalben viel Unordnung und Widerspenstigkeit erwachsen: So sehen J. M. nochmahls gern, und erfordert die höchste Nothdurfft, daß bey itziger Reichsversammlung, durch des Heil. Reichs anwesende Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, hievon geredt und geschlossen, auch vornehmlich erwogen werde, ob nit allenthalben die Banckhezahlung anzustellen und zu halten, und durch solch Mittel die schädliche Vervortheilung, und andere nachtheilige Sachen, abgeschnitten, und sich weder der Obrist, Rittmeister oder Hauptmann, noch auch der gemeine Kriegsmann zu beschweren, oder vielleicht sonsten nützliche Anordnung, inmassen bey andern Benachbarten geschehen, angestellt und zu Werck gerichtet werden, dazu alsbald der Abgang Reuter und Knechte vermerckt, daß man mit den Bewilligungen desto weiter gelangen könte, und ein merckliches erspart würde: und hiermit wollen offt höchsternannte J. K. M. den andern Puncten ihrer Reichs-Tags-Proposition, des Türcken Friedbrechens halben, auch geendiget haben.

ANNO 1613.

Der dritte Haupt-Artickel, so dem Kayserl. Reichs-Tags-Ausschreiben und diesem Vortrag einverleibt, ist das Müntz-Wesen, und wie doch eines st denen bey demselben eingerissenen je länger je mehr überhand nehmenden Unordnungen zu begegnen sey, weil es, allgemeinem Nutz zu Nachtheil, nunmehr damit so weit kommen, daß man mit diesem hohē Regal schädliche und vortheilhaffte Handthierung treibt, auch ein jeder im Müntzen mit Korn und Schrot seines Gefallens umgeht, die Kauff- und Handels-Leute den Valor der Sorten von einer Zeit zur andern steigern oder ringern, nachdem es eines jeden Particular am besten bekommt. Demnach dann diß Werck nirgends besser, dann auf einer Reichs-Versammlung, gerichtet werden kan; Als haben Ihro Maj. nach Ausweisung des Reichs-Abschieds Anno 1603. in ihrem Kayserl. Schreiben vom 22. Dec. jüngst abgewichenen 1612. Jahrs (a) idwedern Reichs-Creyß absonderlich zu ermahnen nicht unterlassen, ihr Gutachten (daran es bishero erwunden) zusammen zu tragen, in die Maintzische Cantzeley zu schicken, und noch darzu aus jedem Creyß entweder die deputirte Müntz-Stände, oder im Müntzwesen erfahrne geübte Leute, samt den Wardeinen, anhero nacher Regenspurg zu schicken, auf daß, unter währender Reichs-Versammlung, in einem besondern Rath dasjenige vorgenommen und erwogen werde, was dieses wichtigen nutzlichen gemeinen Wesens Nothdurfft erheischt: darneben auch ferner dasjenige in reiffe Berathschlagung zu ziehen, was die Creyß-ausschreibende Chur- und Fürsten, zu guter Vorbereit- und Vollendung dieses Wercks, noch sonst dienstlich zu seyn befunden werden. Und sodann Ihro Kayserl. Majestät gäntzlich verhoffen, es werde allenthalben vollnzogen seyn; Also ersuchen sie Churfürsten und Stände, oder dero Räthe, Bottschafften und Abgesandte, sie wollen gute Beförderung thun, damit, neben Ersehung der hievor geschehenen Verträge, und anderer Schrifften, welche

Der dritte Haupt-Puncten der Kayserl. Reichs-Tags Proposition, das Müntz-Wesen betreffend.

(a) Welches zu sehen in diesem dritten Buch n. 13.

welche hin und wieder, dieses Puncten halben, vorkommen, die Sachen nit länger eingestellt, sondern, des gemeinen Nutzen erheischender Nothdurfft nach, dißfalls allhie eine Gewißheit beschlossen, auch eine durchgehende Gleichheit hinfüro vest und unverbrüchlich vollnzogen und gehandhabt werde.

Der 4te Haupt-Puncten, die Reichs-Matricul belangend

Zum vierdten; Nachdeme die Reichs-Matricul in grossen Abgang und Ringerung gerathen, also, daß von denen Anno 1521. in Worms, zu dem Römer-Zug angeschlagene 4000. Pferden, und 20000. zu Fuß, nicht der halbe Theil der Zeit von den Ständen des Reichs richtig vertretten worden, zu geschweigen, daß ihrer viel noch Moderation suchen, andere aber nur auf gewisse Zeit moderirt worden, die anitzo nicht mehr nach dem alten Anschlag contribuiren; theils aber, welchen die Contribution erhöhet, von den moderationibus appellirt haben, und aber offt gnug angezeigt worden, wie hoch und viel der Kayserl. Maj. sowohl, als des Heil. Reichs Ständen in gemein, an Ergäntzung des Reichs Matricul, wegen der Reichs-Anlagen, der Executions-Ordnung und andern Fällen mehr, gelegen; Als wollen J. Maj. nit weniger in Hoffnung stehen, es werden alle und jede Kreysse, die ihnen durch die jüngste Reichs-Abschiede, von Anno 1582. 94. 98. und 1603. aufgetragene, und unlängst durch Kayserl. Schreiben vom 22. Dec. nächsthin wiederum anbefohlne Inquisitiones nunmehr vollzogen, und in die Mayntzische Cantzley verschickt haben: darauf ersuchen J. K. M. Chur-Fürsten und Stände, oder dero Räthe, Bottschafften und Gesandte, auf Mittel und Wege ebenmäßig zu gedencken, wie diesem hochwichtigen Werck unter jetzwährender Reichs-Versammlung, ebenmäßig abzuhelffen.

Nach diesen obgesetzten Artickeln lassen J. K. M. in der Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten Bedencken stellen: Demnach dem H. Reich vor Jahren, und sonderlich bey itzigen Zeiten, etliche ansehnliche Stände, Land und Güter, durch fremde Potentaten und Communen, entzogen, entwendet, und von denselbigen thätlicher Weiß innbehalten worden, welcher Gestalt und durch was füegliche Mittel und Wege dieselbe wieder herzu gebracht, und wie noch weiterm Abgang vorkommen und begegnet werden möchte.

Der Beschluß der Reichs-Tags-Proposition von dem Sessions-Streit.

Zum Beschluß; Nachdem durch die Sessions-Streite fast bey allen Reichs-Tägen die gemeine Handlungen mit jedermans grosser Beschwer, gesperrt und gehindert worden, sich auch von einem Reichs-Tag zum andern häuffen, so wiederhohlen Ihro Maj. gleichwohl die Kayserl. Erklärung, welche im Jahr 1576. 94. 98. und 1603. geschehen, daß es nemlich bey denen hievor verfasten Procellen und Austrägen verbleiben, auch sind nach complirten Actis (daran die Partheyen selbst nicht säumig seyn sollen) Ihro Maj. urbietig, von etlichen aus dem Mittel des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände Raths hierzu deputirten Personen, ihr, was hierunter einkommen, referiren zu lassen, auch, was recht seyn wird, zu erkennen. Inmittelst wollen die Partheyen selbst allerseits einen veranläßigen Bericht übergeben, wie weit jedweder in seinem schwebenden Proceß verfahren, und sich biß zu Austrag der Sachen, solcher Interims-Mittel freundlich vergleichen, damit man sehe, daß sie mehr das gemeine Wesen, dann ihre sonderbare eigene Bedencken und Anliegen vor Augen haben, auch sowohl in Sessionen als Votiren, sich freund- und nachbarlich auch gegen einander schiedlich erzeigen.

Diß sind die Articul und Stück, welche J. K. M. vor diß mal Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten vortragen zu lassen, für nöthig befunden.

Dieweil dann an derselben förderlichen Erledigung des gantzen Heil. Reichs Wohlfarth hafftet; So gesinnen die K. M. an die Stände, sowohl dero Räthe, Bottschafften und Gesandte, samt und sonders, hiemit wiederum gantz freund- und gnädiglich, sie wollen ihnen die Kayserl. Proposition und darbey angeheffte vätterliche Erinnerung, auch unterschiedliche nothdrängliche gemeinnützliche Begehren, zu schleuniger Erörterung und Verabschiedung, treuhertzig und fleißig befohlen seyn lassen, und sich hierunter dermassen einmüthig, förderlich und rühmlich, bey dieser Ihro Maj. ersten Reichs-Versammlung, erweisen, wie Ihro Kayserl. Maj. gutes Vertrauen zu ihnen unzweiffentlich gestellt ist. Daran erzeigen sie dem Allmächtigen ein angenehmes Gefallen, und befördern des Heil. Reichs gemeinen Wohlstand, Beschütz- und Rettung von dem andräuenden Untergang, und sind Ihro Kayserl. Maj. solches gegen den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, samtlich, und einen jeden insonderheit, mit freundlichen Kayserl. Gn. und allem Guten zu erkennen geneigt, darneben auch nit weniger urbietig, alles dasjenige, so zu des H. Reichs und desselben Mitglieder Ehr, Nutz und Aufnehmen immer gedeihlich seyn mag, vätterlich, gnädig und getreulich bereit anzustellen.

XX.

[Hierauf liessen etliche correspondirende oder unirte Evangelische Stände, durch ihre in Regenspurg anwesende abgeordnete Herren Räthe, Bottschafften und Gesandten, der Röm. Kayserl. Maj. ihre habende Beschwerungen übergeben, folgendes Innhalts:]

Unterschiedlicher Evangelischer Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, der Röm. Kayserl. Maj. eingereichte Beschwerungen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Röm. Kayser, Allergnädigster Herr: Ew. Kayserl. Maj. kan ein guter Theil der Evangelischen Religion zugethane-

ner

ANNO 1613 ner Chur-Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem ansehentlichen Reichstag, abgeordneter Räthe, Bottschafften und Gesandten, auf allerseits habenden gemessenen Befehl, allerunterthänigst nicht verhalten, welcher gestalt nun viel Jahre hero, insonderheit aber bey Regierung der jüngst abgelebten Kayserl. Maj. Allerchristlichster Gedächtniß, gedachte Evangelische Stände, unterschiedlicher ihnen merklich obliegender Beschwerungen halben, sich in viel Wege gravirt befunden, deßwegen mehrfältig geklagt, und um derselben allergnädigste Abschaffung und Milderung gebethen, wie dann Ew. K. M. selbst dessen, was etwan bey vorigen Reichs-Tägen, denen sie als damahlen verordneter hochlöblicher Commissarius zum Theil beygewohnt, hierunter vorgangen, und selbst erfahren, noch in unentsunckenen Andencken seyn werden. Und obwohlen sie, die Evangelische Stände, jederzeit der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebt, allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. dermahleins, beschehenen Vertröstungen nach, solchen Beschwerungen ihre abhelffliche Maaß gegeben, und sich selbst vieler Ungelegenheit entübriget haben würden; So hat es doch, wider alle Zuversicht, dahin nicht gelangen mögen, und sich damit von einer Zeit zu der andern verzogen, biß endlich GOtt der Allmächtig Ihr. Kayf. Maj. aus diesem Leben gnädiglich abgefordert.

Demnach dann nunmehr Ew. Kayserl. Maj. durch Verleihung deß Allmächtigen zu der höchsten Würde und Dignität deß Kayserthums erhaben, und zu Ew. Kayserl. Maj. Evangelische Chur-Fürsten und Stände (bevorab weil Ew. Kayserl. Maj. vor diesem, und ehe sie zu dero Kayserl. Hoheit kommen, sich darzu gantz geneigt erklärt haben) das unfelbar Vertrauen geschöpfft, daß, gleich wie sie, zu Erhaltung Friedens, Ruh, und rechtschaffenen Vertrauens im Heil. Röm. Reich, ein löblich Kayf. Gemüth tragen; also werden sie auch ihre Kayf. Bemühung dahin anwenden, damit alles dasjenige, so demselben verhinderlich und abgängig, aus dem Weg geraumet werden möge. Aus welchem allerunterthänigsten Vertrauen sie, bey diesem Ew. Kayserl. Maj. erstem Reichs-Tag, deroselben ihr Anliegen und Beschwerung ebenmäßig vortragen, und um allergnädigste schleunige Hülff, zu so offt gebetener Enthebung und Milderung, ansuchen lassen, und Ew. Kayf. Maj. dabey versichern wollen, daß ihnen auf dieser gantzen Welt nichts erfreulichers, liebers und angenehmers seyn würde, als wenn sie dermahleins in ihren Beschwerungen Erleichterung empfinden, und darauf mit ihren Mitständen, den andern Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs, als so nah verwandte Glieder eines Leibes, in Ruhe, Fried und Einigkeit, gleichem Verstand, und ungefärbtem Vertrauen, leben, und mit und neben denselben Ew. Kayf. Maj. hingegen, als dero allerhöchstgeehrtem obersten Haupt, desto williger die Hand, so es die Noth erfoderte, bieten solten.

Und damit Ew. Kayf. Maj. warum sich die Evangelische Stände beschwert befinden, und Milderung bitten, kürtzlich vernehmen mögen:

So liegt es anfänglich an dem, daß, wie Ew. K. Maj. sich selbsten allergnädigst erinnern, eine gute Zeit hero von den Evangel. und auch wol andern Ständen, geklagt worden, daß bey dem K. Hof-Rath allerhand Unordnung und Beschwerung eingerissen, in dem sonderlich derselbige die Jurisdiction allzuweit erstrecken, und ihm eine solche unlimitirte Macht und Gewalt über die Stände deß Reichs, beydes in Prophan und Religions-Sachen, zu cognosciren zueignen wollen, welches zumahl unerträglich, und den alten deß Reichs Cammer-Gerichts-Ordnungen durchaus entgegen und zuwider, in denen ausdrücklich und vielfältig versehen, wohin jede Parthey und Sachen, und für welchen Richter, sie gehörig, und gewiesen werden sollen. Daher es auch nicht allein der Kayserl. Majest. sondern auch deß Heil. Reichs und dessen Stände höchstes und letztes Gericht ist, und genannt wird, von welchem auch Ew. Kayserl. Majest. hochlöbliche Vorfahren am Reich, Röm. Kayser, ihnen ein mehrers nicht vorbehalten, als daß sie, in causis fractæ pacis und wann es um Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, so von dem H. Reich zu Lehen herrühren, und einem oder dem andern Theil endlich ab- oder zugesprochen werden sollen, die Cognition allein für sich haben und behalten wollen, alle andere Sachen aber obbesagtem Cammer-Gericht, nach Ausweisung desselben Ordnung, zu cognosciren übergeben und heimgewiesen. Darum sich die Evangelische Chur-Fürsten und Stände zu Ew. Kayserl. Maj. unterthänig getrösten, sie werden es in dero Kayserl. Regierung bey solcher Ordnung, als Publica und pragmatica sanctione, gern verbleiben lassen, und nicht gestatten, daß in einem oder dem andern, derselben zu Abbruch und der Stänt Beschwerung, etwas verhandelt werde: Zweiffelen darneben auch nicht, daß Ew. Kayserl. Majest. in hoch und wichtigen Sachen, die etwan gantze Fürstenthum, Graf- und Herrschafften betreffen, nach dem Exempel dero hochlöblichen Vorfahren am Reich, und wie vor diesem es gebräuchlich gewest, mit Rath und Zuziehung Chur- und Fürsten, zu handlen, ihr nicht entgegen seyn lassen werden.

ANNO 1613.

Dieweil dann itzt angeregte Reichs-Verfassungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen klar und richtig; so haben sich die Evangelische Stände biß daher nicht unbillich zu beschweren gehabt, daß sich bemelter Hof-Rath, derselben Ordnung zu entgegen, unterfangen, in Religions-Sachen und deren Frieden betreffend, ohne allen Unterscheid, mandata sine clausula, dadurch die Evangelische Stände zum höchsten gefähret, und also gar leichtlich und geschwind um alles das Ihrige gebracht werden können, zu erkennen: deßgleichen gantz beschwerliche Commissiones, auch so gar in Sachen bemeldten Religions Frieden betreffend, ausgehen zu lassen, dahin gerichtet, daß in solchen Commissionibus die Commissarii usque ad Conclusionem Causæ procediren, und hernach die Sachen an Kayserl. Hof, zu endlichem Ausspruch überschicken solten, welches aber nicht allein den Austrägen zu Abbruch, sondern

auch

ANNO 1613. auch den Partheyen selbst zu nicht geringen Beschwernussen gereichen thut, indem ihnen durch diesen Weg, die sonsten habende beneficia appellationis, deren doch ihre, der Stände, unmittelbahre Unterthanen genieſſen, und also melioris Conditionis, als sie, die Stände selbsten, seyn müsten, benommen werden.

So hat auch die Erfahrung biß daher gegeben, daß zu dergleichen Commissionibus, entweder lauter Römisch-Catholische Commissarien verordnet (wie vor diesem der Stadt Nach, Hagenau, Dinckelspiel, Kauffbeuren, Weil und andern mehr widerfahren) oder da gleich auch etwan Evangelische dazu gezogen worden, daß doch der endliche Ausschlag beym Reichs-Hof-Rath, welcher bißhero fast mit lauter Römisch-Catholischen besetzt gewesen, gestanden, und also die Sachen, nicht weniger in obige Gefahr hinaus gelauffen.

Neben diesem hat man sich auch unterstanden wider die Evangel. Stände deß Reichs gantz gefährliche und præjudicirliche Inquisitiones in derselben Cammer-Güter, Gefäll und Einkommen anzustellen, welches vor diesem unerhört, und damit Chur-Fürsten und Stände billich verschonet werden solten. Deßgleichen hat man auch etwan in denen Sachen, so allbereit am Cammer-Gericht, auch Fürstl. Hof Gerichten anhängig gemacht worden, inhibiren, und solcher litis Pendentz ungeacht, dieselbe an den Kayserl. Hof ziehen, ja auch wohl diejenigen Sachen, darin die Urtheil bereit gefaſt, und nur auf der Publication gestanden, dahin abfordern wollen, zu geschweigen, wie die Reichs-Constitutiones mit gantz nachtheiligē præjudiciis declarirt, welches doch niemanden, als der Kayserl. Maj. und den sämtlichen Ständen deß Reichs, zusteht und gebühren thut. Deßgleichen auch die Stände den Reichs mit ungewöhnlichen und deß Reichs-Constitutionibus widrigen Conservatoriis beschweret werden wollen, welches alles, und was dergleichen mehr seyn mag, solche Sachen seyn, derowegen sich vielgedachte Evangelische Chur Fürsten und Stände, nun etliche Jahre hero zum höchsten beschwert befunden, und ihrer unvermeidentlichen Nothdurfft nach, nicht unterlassen können, solches Ew. Kayserl. Maj. zu erkennen zu geben, darneben unterthänigst zu bitten, daß dieselben allergnädigst geruhen wolten, in währender dero Kayserl. Regierung (um dero Kayserl. lange Lebensfristung berührte Evangel. Stände den Allmächtigen inniglich bitten) es bey den alten Reichs-Verfassungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen, der Stände confirmirten Instantzien und Austrägen, auch dero Unterthanen, Verwandte und Angehörige, bey ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten verbleiben zu lassen, und sie darwider mit Erkennung dergleichen Procellen nicht ferner zu beschweren, sondern jederzeit, in zutragenden Fällen, die Sachen an gehörige Orte, und die in den Reichs-Abschieden und Ordnungen begriffene Richter und Gerichte zu remittiren und zu weisen, und also deß Heil. Reichs Stände und Unterthanen nicht geringer, als die Stände in andern Königreichen und Erbländern (deren eins Theils erblich, bey denen auch keine sonderbare Capitulationes vorhanden, und dannoch ihre gewisse Landgerichte, allein aus ihren Landsgenessen besetzt, und noch darzu alle Beneficia Juris bevor haben) zu schätzen und zu halten, deßgleichen der Stände Hof- und andern wolbestellten Gerichten keinen Eingrieff oder Abbruch zu thun, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht (ohn einige Inhibition, Avocation, oder dergleichen) seinen stracken Lauf zu lassen, die beschwerliche vielfältige Commissiones, Inquisitiones, Conservatoria und Evocationes abzustellen und zu unterlassen, und sonsten in denen Ew. Kayserl. Maj. in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehaltenen Fällen, und wann die Partheyen, aus gutem Willen, die Jurisdiction an Ew. Kayserl. Maj. Hof prorogirt, Dero Hof-Rath, deß Processes und Sentiments halben, Ew. Kayserl. Maj. Versprichnüß nach, eine solche, den Reichs-Constitutionibus und Cammer Gerichts-Ordnung gemässe Hof-Raths-Ordnung vorzuschreiben, damit die Justitia unpartheylich administrirt, und niemand sich der Partheylichkeit mit Fug zu beschweren: Daß auch solches alles dieses Reichs-Tags-Abschied ausdrücklich einverleibt, und dadurch die alte Reichs-Ordnungen, Verfassungen u. Reichs-Abschiede, auch der Stände Austräge, Privilegia, Libertät und löblich Herkommen confirmiret werden: Insonderheit aber mit der höchstbetrübten Stadt Donawerth, welche nicht weniger durch geschwinde Mandata und Executions-Procels in gegenwärtigen Jammer und Elend gesetzt, die von der jüngst verstorbenen Kayserl. Maj. Christseligster Gedächtnüß, ohn einige Condition versprochene Restitution dermahleins erfolgen und zu Werck gerichtet werden möge: Sintemahl ihnen, den Evangelischen Ständen deß Reichs, gantz unmöglich und unleidentlich fallen will, derg. stalt zwey Kayserliche höchste Gerichte zugleich zu ertragen, das Cammergericht zu unterhalten, und nichts destoweniger, mit grossen und offtmahls unerschwinglichen Kosten, vor dem Kayserl. Hof-Rath sich ohn allen Unterscheid in allen und jeden Sachen einzulassen, daß also dergestalt entweder bemeldtes Cammer-Gericht aufgehaben, oder desselben Verfassung gantz und ungelöchert gelassen werden müste, wie dann zu Ew. Kayserl. Maj. sie, die Stände, das gäntzliche Vertrauen gesetzt, daß sie, zu Handhab solcher Ordnung, allergnädigst geneigt seyn werden.

Demnach, fürs andere, auch an dem Kayserl. Cammer-Gericht sich eine Zeit hero unterschiedliche Mängel und Ungleichheit erzeigt, und eine hohe Nothurfft seyn will, auch derselben wegen gebührende Maß zu verordnen; So haben Ew. Kayserl. Majest. die Evangelische Stände auch hierinn um gnädigste Verhelffung gehorsamlich anlangen wollen. Und sind anfänglich nicht wenig in dem beschwert, daß eine zeithero das Kayſ. Cammer-Richter- und Präsidenten-Amt allein mit Römisch-Catholischen besetzt, auch fast das Ansehen gewinnen will, als ob gedachtes Cammer-Richter-Amt auf einen Stand gleichsam allein perpetuirt werden wolte, da doch den Reichs Constitutionibus und der Ord-

ANNO 1613. nung vielmehr gemäß, daß ein weltlicher Cammer-Richter, wann derſelbe zu bekommen, vor einen Geiſtlichen angenommen werden ſolle: Wie dann ſolches von Anfang deß Cammer-Gerichts, biß aufs Jahr 1569. löblich practicirt worden, innen welcher Zeit unterſchiedliche Weltliche Fürſten, Grafen und Herren, und nur ein eintziger Geiſtlicher ſolch Cammer-Richter-Amt bedient hat.

Ew. Kayſ. Maj. ſind allbereit vor dieſem berichtet worden, was ſich, unter jüngſt vorgeweſenem deß Reichs Vicariat, mit dem wolgebornen Heinrich Schencken von Limpurg verloffen, indem, als derſelbe von den beyden des H. Reichs Vicariis, Pfaltz und Sachſen, an ſtatt des Grafen von Hohenzollern, welcher ſein Præſidenten-Amt reſignirt, und ſchon allerdings abgezogen geweſen, ſein Hauß aufgekündet, Gemahl und Geſind allbereit hinweg geführt, und, wie notorium, das Valete gehalten gehabt, den Cameralibus præſentirt worden, mit nicht geringem Schimpf und Verkleinerung des H. Reichs Vicariats abgewieſen, hingegen der von Hohenzollern von den Römiſch-Catholiſchen Cameralibus heimlich wieder gefordert worden, alles allein, in Anſehung der Religion, obgleich vorgewendet werden will, als hätte der von Hohenzollern nit reſignirt, ſo ſich aber, wie zuvor, alſo auch hernach, anderſt befunden hat. Hoffen und bitten derowegen die Evangeliſche Stände, E. Maj. werden und wollen dergleichen den Herren Vicariis angethane widrige Begegnüß den Cameralibus nit gut heiſſen, ſondern Ihr gnädigſt belieben laſſen, zu Erkundigung des rechten Grunds, die der Zeit gehaltene Protocolla unverzüglich, und noch bey dieſem Reichs-Tag, abzufordern, und den Ständen zu communiciren: Auch inskünfftig, bey Beſtellung der Cammer-Richter und Præſidenten-Aemter, eine billige durchgehende Gleichheit unter beyden Religions-verwandten Ständen, zu halten: Inſonderheit die bey obbemeldtem Interregno, von beyden Herren Vicariis, Chur-Pfaltz und Sachſen, vermög getragenen Amts, verübte Actus und Handlungen nunmehr zu confirmiren, und unter andern, die, bey der Stadt Aach, zu Verhütung groſſen Unheils und Blutsvergieſſung, und zu Erhaltung Friedens, unumgängliche, auf des einen Theils beharrliche Widerſetzung, verſtattete Raths- und Regiment-Beſtellung, wie nit weniger das Remiſſoriale Decretum, ſo in denen, zwiſchen der Burg und der Stadt Friedberg, ſich erhaltenden beſchwerlichen und zuvor guten Theils am Kayſerl. Cammer-Gericht gefangenen Streitigkeiten, ertheilt worden: So dann die wegen der Stadt Bibrach angeordnete Commiſſion, darunter E. Kayſ. Maj. zu unterſchiedenen malen erſucht worden, ihr allergnädigſt belieben zu laſſen. Und können E. Kayſ. Maj. die Evangeliſche Stände bey dieſen Puncten gehorſamlich zu berichten nit umgehen: Als bey währendem Vicariat, und eben zu der Zeit, da das Kayſ. Cammer-Gericht noch mit keinem Vicariat-Inſiegel verſehen geweſen, und alſo keine Proceſſe ausfertigen können. Georg Friedrich von Thüngen, wider ſeinen Vettern, auch von Thüngen, um Proceß, bey Chur-Pfaltz, als Vicario angeſucht, daß dieſelbe erkennt, allerſeits Partheyen inſinuirt, darauf ordentlich gehandelt, und nachdem das Vicariat, auf E. Kayſ. Maj. Wahl, zum End gelauffen, dieſe Sach an das Kayſ. Cammer-Gericht, dahin ſie gehörig, gewieſen worden. Nachdem nun gedachter Georg Friedrich von Thüngen Citationem ad reaſſumendum begehrt, und zugleich die Vicariats-Acta verſchloſſen in Originali mit eingelegt, ſind ihm nit allein die Proceſſe pure & ſimpliciter abgeſchlagen, ſondern auch die edirte acta alſo verſchloſſen und uneröffnet wieder zugeſtellt worden. Daraus unzweiffentlich erſcheinet, wofür bey dem mehrern Theil der Cameralium dieſe der beyden Churhäuſer, Pfaltz und Sachſens, Vicariats-Gerechtſame gehalten und angeſehen werde. Werden derowegen E. Kayſ. Maj. ebenmäßig allerunterthänigſt erſucht, daß ſie auch deßwegen nothwendige Erkundigung einziehen, und ihnen, Cameralibus, nit geſtatten wollen, ſich dergleichen unverantwortlichen Procedirens, wider ſo vornehmer Churfürſten Häuſer höchſte Regalia, anzumaſſen. ANNO 1613.

Nit weniger iſt auch dieſes beſchwerlich, daß bey dem Cammer-Gericht, in Annehmung der Aſſeſſorum, die Evangeliſchen, wann ſie gleichwohl und gnugſam qualificirt, eintzig wegen der Religion zurück geſetzt, und denſelben andere, offt von ſehr geringen Qualitäten, die etwan auch der Rechten und Reichs-Conſtitutionum wenig erfahren, vorgezogen werden, dardurch denn die hochnothwendige und billigmäßige Parität der beyden Religions-verwandten Aſſeſſorum allerdings gefallen: Geſtalt dieſer Zeit der Evangeliſchen an der Zahl allein in allen nur 11. oder 12. die andern aber alle der Röm. Religion zugethan ſeyn. Erſuchen demnach Eu. Kayſ. Maj. die Evangeliſche Stände allerunterthänigſt, auch hierinn eine durchgehende Gleichheit, der Religion halben, zu halten, und es dahin zu richten, daß das Cammer-Gericht, wie auch alle Räthe von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl beſetzt, auch die Acta gleich ausgetheilt werden, damit ſich kein Theil der Partheylichkeit zu beſchweren habe, welche Gleichheit auch in der Cantzeley und Leſerey billig halten und anordnen zu laſſen, E. Kayſ. Maj. ebenmäßig allerunterthänigſt gebeten ſeyn wollen.

Was an den ordinariis viſitationibus gelegen, halten wir ohne Noth, E. Kayſ. Maj. davon viel Ausführung zu thun; Allein bitten wir, im Namen unſerer allerſeits Herrn Committenten gehorſamlichſt, E. Kayſ. Maj. wollen daran ſeyn, daß dieſelben förderlich wieder in ihren Gang gebracht, und hierinn kein Fürſt des Reichs, wie Pfaltz-Zweybrücken und andern geſchehen will, übergangen, dieſelben auch, wegen des unnöthigen Magdeburgiſchen Seſſions-Streits, auf wenigſt in dieſem Fall, da die Viſitatio Cameræ res merè politica, und alſo um die Religion nit zu thun iſt, nit länger aufgehalten werde, zumahl, weil der Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, neben Sachſen, ratione des Sächſiſchen Kreyſes, die Præſen-

tation

ANNO 1613. tation hat, und exercirt, auch zu dem Cammer-Gericht seine Gebühr leisten, und die Onera des Reichs mit tragen muß.

Es wird auch am Cammer-Gericht diese Ungleichheit gespürt, daß der Röm. Religions-Verwandten Manifesta, sine Clausula, auf den Religions-Frieden und andere Processe wider die Evangelische erkennt, diesen aber wider jene, auch in Casibus similibus, entweder abgeschlagen, oder aber die Supplicationes unexpedirt liegen bleiben, auch diejenige Urkunden, so sie in vim probandi neben den Supplicationibus eingeben, wohl gar zurück und hinterhalten werden. Wie auch gleichermassen den Provincialen, Ordens-Leuten und andern Geistlichen, so keine Stände des Reichs seyn, in Religions-Sachen, wider die Evangelische, Processe erkennt werden: Welches alles, als den Reichs-Constitutionibus, und besonders dem Religions-Frieden, zuwider, bey den Cameralibus abzuschaffen, E. Maj. allerunterthänigst gebeten seyn wolle: Wie auch zugleich dieselbe dahin anzuweisen, daß sie der Stände Privilegia, Statuta und rechtmäßige Gewohnheiten, sowohl in Erkennung der Processe, als auch in judicando, nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung, besser als bisher beschehen, in Achtung nehmen.

Ebenmäßige Beschwerungen haben auch die Evangelische Stände eine Zeit hero bey dem Rothweilischen Gericht empfunden, indem sie der privilegirten Stände Unterthanen mit nichtigen Processen anzufechten sich unterstanden; Welchem Gericht zu inhibiren, auch den Ständen ihre Privilegia, Rachtungen und Verträg, ohne Einrückung neuer beschwerlicher Clausuln, diese Rothweilische Gericht betreffend, bevorab der Ehhafften wegen, zu confirmiren, E. Kayf. Maj. allerunterthänigst gebeten werden.

Bey Ausschreibung der Kreyß-Täge, und bey denselben vorgehenden Deliberationibus, hat bishero den Ständen Eintrag geschehen wollen, wie in der Reßischen Kriegs-Expedition und in der bewusten Donauwerthischen Sach unterstanden worden. So hat man auch bey vorigen Reichs-Tagen etlichen Evangelischen Ständen, ohne rechtmäßige Ursachen, ihre Sessiones nicht gestatten wollen, wie auch anitzo wieder gespüret wird, und dadurch etliche Vota im Fürsten-Rath, auf der weltlichen Banck, abgehen, etliche aber werden zu den Reichs-Tägen gar nit beschrieben, theils Evangelischen Ständen auch zumahl neuerliche Indulta aufgedrungen: welches alles abzuschaffen, und in eine billigmäßige Gleichheit und Ordnung zu bringen, E. Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen wollen.

Sintemahl aber auch die Evangelischen von denjenigen Ständen, so der Röm. Religion zugethan, sich noch in andern Puncten beschwert befinden, inmassen hievor aus denen einkommenden Schrifften mit mehrerm zu vernehmen ist: so haben sie auch nicht Umgang haben können, dieselbe in müglichster Kürtze itzo wiederum zu erholen, und E. Kayf. Maj. allerunterthänigst vorzubringen, mit hochfleissiger Bitt, E. Kayf. Maj. wollen dieselbe, durch dero Kayf. Zuthun, Authorität und Interposition dahin mitteln, damit solche Beschwerden zwischen den Ständen in der Güte hingelegt, die Evangelische deren entladen, und also ein beständiges rechtschaffenes Vertrauen unter ihnen gepflantzt, auch Fried und Wohlstand im Röm. Reich erhalten werden möge. ANNO 1613.

Und erstlich beschweren sich die Evangelische Stände, daß, obwohl der Religions-Frieden zu dem End aufgerichtet, daß durch denselben, als ein heilsames und ewig währendes Band, zwischen den Ständen beyder Religion, gutes Vertrauen erhalten und fortgepflantzt würde: jedoch derselbe von etlich Fried-häßigen in einen ungleichen Verstand gezogen, nur für eine Tolerantz und Interim gehalten, auch ferner vorgegeben werden will, als ob diejenigen, welche nit vor dem Religions-Frieden zu der Evangelischen Religion getretten, solches nachmahlen zu thun nicht Macht haben, auch keinem Evangelischen Stande die Reformation seiner Landen oder darinn gelegener Stifft und Klöster, zugelassen, deßgleichen die unter weyland Kayfers Ferdinandi Hand und Siegel, Anno 1555. gegebene Declaration unkräfftig seyn solte.

So gereicht den Evangelischen Ständen auch dieses nicht zu geringer Beschwerung, daß etliche vornehme Stände, auf der geistlichen Banck, von ihren gebührenden Sessionibus abgehalten, theils auch gar nicht beschrieben, noch ihre Wahl angenommen werden, unangesehen dieselben zu solchen Prälaturen rechtmäßig, und vermög der Stiffts-Statuten und Herkommens, erwehlt und postulirt werden: allein aus der Ursach, daß sie sich zur Evangelischen Religion bekennen, welches zu höchster Schmach und Verkleinerung aller Evangelischen Stände, wie auch zu mehrerm Mißtrauen unter den Ständen gereichen thut.

Neben dem es auch im H. Reich ein fast unerhört Ding, daß ein gehorsamer Stand, der seine Onera neben andern gutwillig trägt, seiner Dignität, ohne vorgehende rechtmäßige unpartheyische Erkänntnüß, entsetzt, und also ab executione wider denselben angefangen werden soll. So werden auch die Juramenta und Pacta auf den hohen und andern Stifftern, auch Ritter- und dergleichen Orden dermassen geschärfft, daß den Evangelischen aller Zutritt zu denselben abgeschnitten wird. Wie man auch ingleichem den Evangelischen in ihren Märckten, Dörffern und Gütern, so in eines der Röm. Religion zugethanen Stands Obrigkeit gelegen, keine Evangelische Diener mehr zulassen will. Zu welchen Beschwerungen, weil die Päbstlichen Nuncii nit geringen Vorschub thun, werden E. K. M. allerunterthänigst ersucht und gebeten, dem Pabst zu Rom, und seinen Nunciis, keinen solchen Gewalt in dem Röm. Reich ferner zu gestatten, vielweniger aber einzuräumen, daß er, zu nicht geringem Schaden und Præjudiz der Stände des Reichs, sich unternehme, im H. Reich Teutscher Nation, in Ehe-Sachen, in gradibus etiam de jure

ANNO 1613. Divino prohibitis, zu dispensiren, dessen Exempla unter vornehmen Personen noch neu, unbekandt, und dadurch den höhern Ständen Vasalli wider dero Willen aufgedrungen werden. Ingleichem wollen E. K. M. nit zugeben, daß, durch gemeldter Nunciorum Mittel, Mißtrauen unter den Ständen angestifftet und gepflantzet werde.

Ferners werden die Evangelische Stände und Unterthanen (ungeacht durch den Religions-Frieden suspendirter geistlicher Jurisdiction in causis matrimonialibus, wie auch Decimarum & Novalium) vor die Päbstliche Römische Consistoria und geistliche Gerichte gezogen. Welches denselben um desto beschwerlicher, daß sie sich einem Gericht, da sie sich keines unpartheyischen Rechtens zu vergewissern haben, unterwerffen sollen.

So ist auch dem Religions-Frieden und der Christlichen Lieb zuwider, daß an Röm. Catholischen Orten der verstorbenen Evangelischen todte Cörper an unehrliche Orte gewiesen, und ohne gebührliche Leich-Solennität begraben werden, wie an unterschiedlichen Orten geschehen: Deßgleichen den Evangelischen allerdings nit gestattet werden will, ihr Exercitium Religionis ausser den Römisch-Catholischen Orten zu besuchen. Ja es will ihnen auch ihr Aufenthalt unter denselben verwehrt, und sie, an statt des freywilligen ungezwungenen Auszugs, so den Unterthanen zu einer sonderbaren Wohlthat, im Religions-Frieden gegönnet, auch wohl gantze Communen, Märckte und Flecken auszuziehen, das ihrige in einer engen bestimmten Zeit, welches doch unmüglich und unpracticirlich, zu verkauffen, und noch darzu die Nachsteuer zu erlegen, gezwungen, entgegen aber ihnen ihre Geburts-Briefe, Abschied und Zeugnüsse ehrliches Verhaltens, vorbehalten, ja wohl ihre anererbte Vätter- und Mütterliche Güter selbst vorenthalten und nit gestattet wird, daß sich derselben Freunde ihrer in solchen Nöthen annehmen.

Mehrbesagtem Religions-Frieden ist auch diß zuwider, daß Röm. Catholische Stände, auf der Provincialen unbefugte Klagen, die Rente, Zinß und Einkommen der Klöster, so unter den Evangel. Herrschafften und Städten liegen, aus ihrer Obrigkeit nicht folgen lassen wollen: Auch in Reichs-Städten, wann von einem Evangelischen dem Ministerio etwas legirt worden, die Nachsteuer, allein odio Religionis, davon eingezogen, obgleich das Legatum in derselben Obrigkeit verblieben; Deßgleichen der Evangelischen Bürger hinterlassene Wayfen in die Spitäle nit eingenommen, oder da sie gleich eingenommen worden, und sich zur Röm. Religion nicht bequemen wollen, wieder daraus gestossen werden.

Nit weniger ist es bisher dahin kommen, daß, ungeacht die Reichs-Städte das Exercitium Religionis und ihre Evangelische Prediger, auch vor dem Religions-Frieden, gehabt, dieselbe jedoch anitzo auf dem Land in ihren Gebiethen abgeschafft werden.

So werden auch ferners den Ständen des H. Reichs, durch das Land-Gericht in Schwaben, merckliche Beschwernüsse, dawider weder Mandata Cameralia etwas verfangen, noch einige Appellationes ad Cameram verstattet werden wollen. Darum auch die Evangelische Stände E. K. M. allerunterthänigst ersuchen, daß sie, neben den Ständen des Reichs, dem Cammer-Gericht befehlen wollen, die daselbst rechthängig Oesterreichische Executions- und Appellations-Sachen zu befördern.

ANNO 1613.

Bis dahero hat man sich auch unterstanden, durch Deputations-Täge, alle Sachen gleichsam durchzudringen, auch die Stände, die zu solchen Deputationen anfangs gezogen, und mehrentheils der Röm. Religion zugethane Stände seyn, zu perpetuiren; Welches aber den Evangelischen Ständen zumal præjudicirlich, und von denselben unterthänigst gebeten wird, daß E. K. M. auf billigmäßige, durchgehende, beständige Gleichheiten, sonderlich bey den künfftigen extraordinari Revisionibus, gedencken, und Verordnung thun wollen.

Ingleichem haben die Evangelische Stände des Reichs, bey den vorgewesenen Reichs-Tägen, sonderlich im Fürsten-Rath gespüret und gemerckt, daß man, sowohl in Religions- als auch freywilligen Contributions-Sachen, auf die mehrere Stimmen durchaus geht, auch wohl der Evangelischen Stände Vota, so sie gleich allerdings mit einander übereinstimmen, nit in die Relation bringe, noch sonsten etwas gelten lassen wollen; Welches aber den Evangelischen um deßwillen zumal verfänglich, weil die Röm. Catholische ungleich mehr Vota, als die Evangelische, haben, und dieselben in allen Consultationibus überstimmen können: Auch im Fürsten-Rath viel, auf der geistlichen Banck, entweder gar nichts, oder je gar wenig, bishero contribuirt, und gleichwohl andern Ständen in ihren Seckel zu votiren sich nit scheuen: Wie dann auch offt zu geschehen pflegt, daß in gemeldtem Fürsten-Rath die bey einer Sach interessirten Stände derselben Berathschlagung beywohnen, auch wohl selbsten mit votiren, wie hiebevorn mehrmalen geschehen. Und können einmal die gravirte Evangelische Stände diß unleidentliche Procediren länger nicht gedulden, als dardurch sie von Land und Leuten und aller zeitlichen Wohlfarth jedesmal votirt, und also gar zu Grund gerichtet werden könten, und da es die Meynung haben solte, sie bey dergleichen Versammlung wenig zu thun haben, und nur allein des grössern und mehrern Theils Belieben und Ausschlag sich würden unterwerffen müssen, darwider sie doch, wie zuvor offt, also auch itzo nochmals, einmal für alles zum kräfftigsten protestirt, und dargegen sich alle Nothdurfft vorbehalten haben woller.

Endlich befinden sich die Evangelische Stände in ihren Gewissen höchlich beschwert, daß ihnen nunmehr an etlichen Orten so starck zugemuthet wird, ihre Lehens-Pflicht zu den Heiligen zu leisten, welches, weil es der Evangelischen Religion gar zuwider; Als werden auch E. K. M. allerunterthänigst ersucht und gebeten, eheste dahin zu richten, daß gedachte Evangelische Stände bey ihrer gewöhnlichen Eyds-Formul gelassen werden mögen.

ANNO 1613.

Wel-

ANNO 1613.

Welche Beschwerungen alle Ew. Kayserl. Maj. verhoffentlich also beschaffen befinden werden, daß sie gleichwohl daraus sehen, daß die Evangelische Stände grosse und unvermeidentliche Ursach haben, deren Abschaff- und Milderung nochmahls gantz inständig zu suchen: Zu dem End dann an Ew. Kayſ. Maj. deroselben allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten gelangt, Ew. Kayserl. Maj. wollen, als ein friedfertiger milder Kayser, welcher unter den gemeinen Ständen des Reichs, ohne Ansehen der Religion, oder andern respect, ein gleichmäßiges Æquilibrium zu halten, Kayserlich geneigt, ihre Sorgfältigkeit dahin anwenden, damit bey gegenwärtigen Reichstag, in oberzehlten Beschwerungen, allergnädigste Maß, Rath, Erledigung und Linderung wurcklich erfolgen, und also die Evangelische Stände spüren und empfinden mögen, daß Ew. Kayſ. M. gleichwie sie guten Theils derselben zugehörige Stände und Unterthanen, in dero Königreich und Erblanden, ihrer Beschwerden enthebt; Also auch sie, so viel Churfürsten und Stände deß Röm. Reichs, nicht gemeint seyn, in ihren Obligen, Nöthen und Drangsahlen gäntzlich stecken, und darinn gleichsam gar verderben zu lassen, sondern vielmehr das Kayserl. Gemüth tragen, daß sie unter den gemeinen Ständen beyder Religion eine durchgehende Gleichheit, und in Ertheilung Rechts und Gerechtigkeit, einen wie den andern halten, und niemanden wider Recht, Billichkeit, habende Privilegia, Freyheit und löblich Herkommen, beschweren lassen werden. Welches dann auch das eintzige Mittel, dadurch nicht allein ferner Mißtrauen und Gefährlichkeit, unter den gemeinen Ständen deß Reichs, vorkommen und verhütet; Sondern auch das allbereit eingerissene wieder aufgehebt, und also das alte teutsche Vertrauen wiederbracht, beständig erhalten, und immer fortgepflantzet werden kan. Und weil diese Beschwerungen nicht neu, sondern, wie gemeldt, hiebevor oftmahls geklagt, diejenigen auch, so darbey interessirt zu seyn vermeinen möchten, gnugsamlich allbereit drüber gehört worden; So verhoffen die Evangelische Stände, es werde die gebetene Abhelffung ohn einige fernere beschwerliche Aufhalt- und Verlängerung, erfolgen können.

An dem allem erzeigen Ew. Kayserl. Maj. ein gerechtes Kayserl. Werck, den beschwerten Evangel. Ständen eine hohe Gnad, und nicht geringe Beförderung dieses Ew. Kayserl. Maj. ersten ansehenlichen Reichstags, bey welchen hingegen gedachte Stände, auf solchen Fall, an allem dem, was zu Ew. Kayſ. Maj. Nutzen, Wolfart, Ehr und Reputation, immer gereichen mag, mit einzurathen, zu thun und zu leisten, nichts unterlassen werden, und sind hierauf Ew. Kayserl. Maj. wir, die unterschriebene Räthe, Bottschafften und Gesandte, willfähriger Resolution allerunterthänigst gewertig.

XXI.

[Bald hierauf kamen auch die Catholische anwesende Churfürsten und Stände, und denn der abwesenden ihre Herrn Räthe, Bottschafften und Gesandte mit einer Gegenschrifft, bey allerhöchstgedachten Kayserl. Majest. ein, worinnen sie ihre wider die Evangel. habende Beschwerden offentlich darlegten, und um Abhelffung derselben anhielten mit folgenden Worten:]

ANNO 1613

Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, der Röm. Kayserl. Maj. wider die Evangel. eingegebene Gravamina und Beschwerungen

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König ꝛc. Wiewohl Ew. Kayserl. Majest. deß Heil. Reichs Catholische Churfürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, mit abermahliger Wiederholung ihrer, nun zu unterschidlichen mahlen, unterthänigst einbrachter hoher Drangsaln und Beschwerungen, mit welchen sie, seint Anno 55. damahls aufgerichtetem, hochbetheurtem und verpöntem Religion- und Profan-Frieden, und andern löbl. Reichs-Satzungen, auch gemeinen beschriebenen Rechten und guten Gewohnheiten zuwider, unaufhörlich bedrangt und beleidiget werden, bey gegenwärtigen dero Kayserl. hohen Obligen, noch zur Zeit gern verschonen wolten, indem sie sich guter massen zu erinnern und zu bescheiden wissen, was Gestalt Ew. Kayserl. Maj. itzige allgemeine Reichs-Versammlung, auf vorgehenden Consens und gehorsamstes Gutachten dero und deß Heil. Reichs hochlöbl. Chur-Fürsten, zu dem Ende ausgeschrieben, damit den allgemeinen deß H. Reichs Obligen und Beschwerden abgeholffen, insonderheit aber die, nun so viel lange Jahre hero, mit höchsten Seuffzen u. Klagen aller Stände und Unterthanen, gesteckte und niederligende Justitz mit einmüthigem treuem Zuthun aller deß Heil. Reichs Stände, wieder erhaben, und in ihren richtigen Gang wieder gebracht werden möge, und derhalben gantz billich zu seyn ermessen, daß dieser Punct, die hochbeschwerlich Sperrung der Justitz belangend, als ein durchgehendes allgemeines Gravamen, so alle und jede, hohe und nidere, gemittelte und ungemittelte Stände mit berühren thut, allen andern particular Klagen vorgezogen werde, benebens auch ihnen alle keinen Zweiffel machen, wann durch Verleihung deß Allmächtigen demselben wieder geholffen, daß alsdann, wo nicht allen, jedoch dem mehrern Theil ihrer Beschwerden dadurch ziemlich Rath geschafft, und man künfftigen fernern Eingriffen, ihres theils nach Notdurfft, versichert seyn könte.

Dieweil sie aber vermercken, daß sich etlicher Stände (so sich die Correspondirende, gleichwohl im H. Reich wenig erhörter Weiß, intituliren) Abgesandte dessen unterstanden, und nicht allein etliche vermeinte Gravamina Ew. Kayserl. Majest. allbereit eingegeben, sondern

ANNO 1613. auch auf deren Erledigung, nun in etlichen unterschiedlichen Schrifften, gantz ungestüm und bedraulichen dringen, sie auch, ungeachtet E. Kayserl. Maj. darauf gegebener rechtmäßigen und unpartheyischer Resolutionen, vor Erledigung derselben, die ordentliche Rathgäng nicht besuchen wollen, sondern dieselbe, biß auf diese Stund, nicht allein Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich zu höchstem Schimpff und Despect, sondern den Anwesenden Churfürsten u. Ständen, ja wohl folglich dem gantzen Reich, zu mercklichen Unstatten und unwiederbringlichem Nachtheil, verhindern und aufhalten, und mit solchem unaufhörlichen Sollicitiren die Cathol. zu übereylen unterstehen: Damit es dann das Ansehen nicht gewinne, als ob die Cathol. ihrer vorigen Beschwerden halben, nunmehr Klagloß gemacht, und durch ihr länger Stillschweigen, die andern Theils vermeinte eingebrachte Klagen gleichsam approbirt und gestanden würden; so sind demnach die Cathol. da sie anders nicht ihren und des löblichen Kayserl. Stands, darauf das Röm. Reich vornemlich gewidmet, ja der uhralt Catholischen Religion endlichen Untergang, im geliebten Vatterland, Teutscher Nation, sehen und erfahren wollen, äusserst gedrungen worden, nicht allein die vor diesem, und insonderheit in Annis 1576. 82. und 94. wie auch zu andern vorgestandenen Ungelegenheiten an Ew. Kays. Maj. gantz flehentlich exhibirte Klagen, von neuem zu wiederholen, sondern auch, wie vielfältig sie seither, über dieselbe, vom andern Theil, immerfort täglich, so wohl an Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien, als Haab und Gütern, auch die Personen selbst zum heftigsten gedruckt und betrübet werden, in möglichster Kürtze, jedoch mit Grunds-Bestand, ferner in Unterthänigkeit vorzubringen, der guten zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Kayserl. Maj. dermahleins bewogen werden sollen, den Catholischen Ständen, zu Rettung ihrer Religion und Kirchen-Gebräuch, wie auch zu Erhaltung so vieler tausend armer Christgläubiger Seelen, und ihrer im H. Reich hin und wieder gottseliglichen fundirter und ohn Unterlaß angefochtener, auch bereits in grosser Anzahl abgenommener Ertz-Stifftер, auch anderer geistlichen Güter, so viel die Rechte und Reichs-Constitutionen ausweisen und zugeben, auch mit ordentlichen Mitteln (wie dann die Catholische sich einiger Gewalt-Handlung oder Offension anderer Confessions-Verwandten niemahln unterstanden) die hülffliche, gerechte und Kayserl. Handwürdung wiederfahren zu lassen. Bedingen sich aber dabey, daß sie dadurch Ew. Majest. zur Unzeit nicht behelligen, noch auch die Fortsetzung der Reichs Consultationen, wider Ew. Kayserl. Maj. Proposition, und den gemachten gemeinen Schluß, im wenigsten hindern, sondern deren Vernehmung an gehörige Zeit und Ort, nach Ew. Maj. allergnädigstem Ermessen, und wohin dieselbige, ihrer Eigenschafft nach, gehörig (jedoch daß deren Erledigung nicht allzuweit ausgesetzt, sondern bey dieser Ew. Maj. Anwesenheit, dermahleins vorgenommen werde) gern gestellt seyn lassen wollen, wie sie dann, so viel die andern, theils allhie von neuem anbrachte, vermeinte Gravamina belangt, dieweil es mehrern theils eben diejenige seyn, so in Anno 94. Ew. Kays. Maj. hochlöblichstem Vorfahren, und den Catholischen Ständen gantz ungütlich zugelegt werden wollen, ihre damahls beständige und ausführlich gethane Ableinung und Verantwortung anhero, alles ihres Inhalts, wiederholen und repetiren, und daß Ew. Kayserl. Maj. dieselbigen allergnädigst in acht nehmen wollen, unterthänigst bitten, mit angehefftem fernern Erbieten, da es, wegen ihrer deßmahls einbrachter Schrifften, mehrers Ableinen bedürffen, und ihnen solches zu wissen gemacht werden solte, dasselbe zur Nothdurfft und allem Gnügen, jedoch zu seiner Zeit, und nicht anitzo, vor allen andern Berathschlagungen (wie solches neulicher und unziemlicher Weiß, vom andern Theil zu sonderm Vortheil gesucht, und gleichsam vorm Haamen gefischt wird) dermassen zu thun, daß Ew. Kayserl. Maj. und männialich ihren, der Correspondirenden, Unfug darob gnugsam und handgreifflich verspühren soll. ANNO 1613.

Und ist diesem nach, vermög hiebevor, und insonderheit in Anno 94. bey Ew. Maj. hochgeehrtem nächsten Vorfahren geschehenen gehorsamsten Anbringens, nochmahls an dem, daß dem Religion-Frieden so wohl, als dem darauf in Anno 66. aufgerichtetem Abschied zuwider, je länger je mehr, unterm Schein der Augspurgischen Confession, vielfältige neue und vorhin unerhörte Secten, im Reich einschleichen, und sich mit solchem Titul bedecken, daraus erfolgt, daß, obwohl die gute Hoffnung zu machen, wann es bey der Cathol. Religion und der Augspurg. Confession nur allein im Heil. Reich verbleiben könnte, man sich beyderseits besser und friedlicher mit einander vertragen würde, in Erwegung die Augspurg. Confessions-Verwandte je und allwege, laut ihrer in Anno 55. damahls Kays. Maj. übergebener Replica-Schrifft, höchlich bedanckt, auch zu Unterhaltung der löbl. Ertz- und Stifftер, und Abwendung deren Prophanation, vermöge ihrer in Anno 76. übergebenen Supplication, gantz eyfferig erbothen, daß dennoch aus Ankommung so vieler Secten und Opinionen, die Augspurg. Confession, ausserhalb deß blossen Namens, sich fast augenscheinlich verliehret, und hingegen die vorhin gewesene Vertraulichkeit und Gemüther, unter den Herrschafften und Unterthanen weit verändert, daß bald der gantze Inhalt deß Religion-Friedens in Zweiffel gezogen, und es allenthalben das Ansehen hat, als ob alle studia zu Austilgung der Cathol. Religion, gerichtet wären, wie solches die Verfolgung und Abpracticirung der geist- und weltlichen Unterthanen, ihrer Güter, Renten, Zinsen und Gefälle, ja allerhand habender Rechte und Gerechtigkeiten, Abforderung übermaßiger und doppelter Schatzung von denen unter ihnen gelegenen Geistlichen Gütern, ja gäntzliche Zerstörung und Verheerung der Gottes-Häuser, Kirchen, Klöster und Clausen, wider den ausdrücklichen Inhalt deß in Anno 44. aufgerichteten Abschieds, gnugsam und leider mehr als zuviel an Tag giebt, wie auch der Geistlichen Personen hierunter verschonet werde, ANNO 1613.

weiset

ANNO 1613. weiset das in Anno 94. geklagte Factum, so von den Pfältzischen Ambergischen Beamten, zu Heymhof, mit gefänglicher Annehmung deß Frisch/lers vom Altar, und unter dem hochheiligen Opfer der Meß, gantz unchristlicher Weiß verübt worden, auch anderer unterschiedlicher Orten vorgenommene Gewalt-Handlung klärlich aus.

So ist das Schmähen und Lästern auf ihren Cantzeln nunmehr so gemein worden, auch männiglich, wie schimpflich die Päpstliche Heiligkeit, welche doch auch auf ihren gebührenden höchsten Respect, in den Ungarischen Kriegen und andern zugestandenen Ungelegenheiten, um sie und das Reich weit ein bessers verdienet, darbey tractirt und ausgeruffen werde, so bekannt, daß es unnöthig, dieser Orten zu melden, und muß man dasselb, wie nicht weniger, daß nunmehr fast ein jeder unter itzt angehörigen, ungescheut, die Cathol. weltliche Fürsten seines Gefallens herum zu tragen, und gleichsam mit offenen Schmäh-Karten und Paßquillen zu schänden und schmähen, ja diejenige löbl. Stände, so der Augspurg. Confession zugethan, und mit den Cathol. in Fried und Einigkeit zu leben begehren, mit spöttischen Namen und Nachreden belegen, Ew. Maj. und der Zeit befohlen seyn lassen, der ungezweiffelten Hoffnung, dieselb werden dermahl eins auf solche billichmäßige Mittel allergnädigst bedacht sein, damit, zu Verhütung weiterer Trennung und daraus folgenden Unheils, auch Wiederbringung alten guten Vertrauens, mehrgedachter Religions-Fried und 66. jähriger Abschied, dißfalls im Kayserlichen Ernst und Eyffer, insonderheit aber bey Ew. Kayf. Maj. und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht, in acht genommen und gehandhabt werden möge.

Wie weit sich die Geistl. Ordens-Personen deß aufgerichteten Religion-Friedens, und anderer ihnen zu gutem verfaster Reichs-Abschieden zu erfreuen haben, das ist bekannt, und weisen es andern Theils übergebene Schrifften selbst aus, indem sie nicht allein viel ansehentliche Klöster und Clausen, eingenommen, sondern auch den Ordens-Personen das ihrige, durch ordentlichen Weg Rechtens, zu suchen, kurtz um nicht nachgeben wollen, da doch berührte Orden, ihrer Güter halben, in des Reichs gemeinen Anlagen begrieffen, und je unbillich ist, daß, unterm Schein der prætendirten, gleichwohl noch ungestandenen, und dem Religions-Frieden ausdrückentlich zuwiderlauffenden Reformations-Berechtigung, ihnen das Ihrige de facto entzogen worden, und sie darüber weder Recht noch Richter im Reich fordern oder haben sollten, wie sie dann darüber die liebe Justitz nunmehr in dem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht gesperrt, und anitzo, laut ihrer, nun zu unterschiedlichen mahlen, Ew. Maj. übergebenen Schrifften, sich aufs äusserst dahin bearbeiten, wie sie deroselben höchste Kayf. Jurisdiction aufheben und zu nicht machen, und also den Cathol. alle Mittel benehmen mögen, so wohl das abgedrungene wieder zu erlangen, als auch bey den noch übrigen wenigen Stümpfen ruhiglich zu verbleiben.

ANNO 1613

Ebenmäßig werden die Catholische in den Reichs-Städten, darinnen beyderley Glaubens-Bekandtnüsse, von dem Religion-Frieden, biß auf diese Stund, herkommen, dem Religions-Frieden stracks zuwider, aus äusserste beschwert, indem die geistliche Stifft und Klöster nicht allein an ihren Ferien, Christlichen und offentlichen Exercitien und Kirchen-Gebräuchen auch habenden uhralten Freyheiten und Immunitäten, mercklich beeinträchtiget; sondern man setzt den armen Catholischen Bürgern zum hefftigsten zu, strickt ihnen alle Mittel der Nahrung ab, und bringt sie, durch unverdiente Straf und unnachläßige Verfolgung, zu solchen Extremitäten, daß sie entweder die Städte raumen oder widrigen Bekandtnüssen sich anhängig machen müssen: so nimt man auch an solchen Orten keine Catholische Bürger auf, und ist denselben der Zugang zu allen Ehren-Aemtern abgeschnitten, und verschlossen, da man doch hingegen in denen Städten, da weder vor noch nach dem Passauischen Vertrag und dem Religions-Frieden, einige andere, als die Catholische Religion, herkommen, etlichen wenigen Religions-Verwandten, so aus lauter Mitleiden gutwillig auf- und angenommen worden, in Einführung verbothener Neuerung, wider ihre vorgesetzte ordentl. Obrigkeit, die Hand beuth, u. die Cathol. Magistratus dahin mit Gewalt treibt, daß sie neue unher kommene Exercitia zugeben müssen; Ja man darf wohl wider Urtheil und Recht, auch ergangene vollzogene Executiones, wann man sich dargegen deß Herkommens und Religion-Friedens behelffen will, den Catholischen Rath ab- und dessen Stell mit solchen Religions-Verwandten und Einkömmlingen de facto besetzen, und solche widerrufliche Thätlichkeiten hernacher mit Gewalt behaupten, wie solches mit frischen Exempeln, sonderlich der Stadt Aach, und denen anderseits eingekommenen Schrifften und Præpetitis selbst zu beweisen ist, darbey aber Ew. Kayf. Maj. so wol den Religion-Frieden, als deroselben nächste Vorfahren, cum sufficientissima causæ cognitione gethan, Urtheil und Decreta verhoffentlich so leichtlich nicht werden umstossen und cassiren lassen.

Uber diß Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst bewust, was in mehrgedachtem Religion-Frieden, der geistlichen Ertz-Bischöffe, Prälaten und anderer geistlichen Personen halben, von damahls regierendem Röm. Kayser, auf Heimstellung der Reichs-Stände, für Vorsehung geschehen, und wie es mit deroselben Ertz-Bischthumen, Stifftern, Prälaturen und Präbenden, und dero anderwerts Bestellung, auf den Fall, einer oder der andere von der Catholischen Religion abweichen würde, gehalten werden soll. Wie wenig aber solche insgemein beschlossene und hochbetheurte Disposition andern Theils gehalten worden, dessen werden so viel ansehentliche Ertz- und Stiffter, Land und Leut, so den Catholischen entzogen worden, Zeugnüß geben, und man nicht allein nicht gemeint (wie dasselb unverholen gesagt wird) dieselbe wieder abzutretten, sondern von Jahren zu Jahren unterstehet man weiter fort zu greiffen, und zu aller

Gele-

ANNO 1613. Gelegenheit, wann sichs nur schicken thut, theils mit Listen, theils mit Gewalt, sich deren noch mehr zu impatroniren, dessen Exempla am Tag und jedermänniglich bekandt seyn, dadurch der geistliche Stand, dermassen geschwächt und ausgemattet wird, daß ohne E. K. M. Assistentz und Hülff, derselbe endlich wohl gar untergehen und erliegen muß.

Also unterwicht man sich auch die geistliche Beneficia, wider alle hergebrachte löbliche Ordnung, weltlichen unfähigen Leuten zu conferiren, und dieselbe den Capituln, bey namhafften hohen Straffen, mit Gewalt aufzudringen, und was mehr ist, giebt man den abtrünnigen Geistlichen verbotenen Unterschleiff, und handhabt dieselbige bey ihren gehabten Beneficiis, auch darzu gehörigen Gefällen, dem vorangezogenen geistlichen Vorbehalt ausdrücklich zuwider, dessen noch währende hochärgerliche Exempla die Catholische bey dem Stifft Worms vor Augen sehen müssen, zu geschweigen der unverantwortlichen Juramenten, so auf solchen eingenommenen Stifftern, zu ewiger Ausbannung der Catholischen eingeführet werden.

Es ist aber dieser Verlauff E. K. M. selbst wohl wissend, und können darbey allergnädigst gnugsam abnehmen, wie hoch und vielfältig der geistliche Stand hierunter vernachtheilt, und wider alles Zusagen, zurück gesetzt und beleidiget werde: und getrösten sich darum die Catholische um so viel mehr, E. K. M. werden, zu Erhaltung ihrer uralten Religion, Ertz- und Stiffter, auch gleichmäßiger Handhabung der Geistlichen Vorbehalts, ohn welchen der geistliche Stand und die Catholische Religion gäntzlich ruinirt ist, ihren Kayserlichen Ernst sehen und spüren lassen.

Die in Anno 94. geklagte Eingriffe, so dem Stifft Worms begegnet, haben sich nicht gemildert, sondern werden einen Weg als den andern continuirt, ja dermassen aggravirt, daß, wo demselben nicht förderlich abgeholffen wird, nichts, dann dessen endlicher Untergang zu gewarten. So sind die Prophanationes gottseliger Stiffter und Capellen hie und sonsten in grosser Anzahl vorhanden, daß man E. K. M. mit deren Benennung und Erzehlung nicht belästigen mag, und werden die vordiesem der Prediger-Kirchen halben allhie gethane rechtmäßige Verordnungen gantz in Veracht gestellt, und solche, mit lauterm Gewalt eingenommene Kirchen, zu E. K. M. nicht geringem Despect, einen Weg als den andern behauptet und inbehalten.

Auf solche Weiß wird an andern vielen Orten den Catholischen, an ihren Kirchen und Exercitien unzehlbarer Eintrag und Hinderung zugefügt; so alles E. K. M. nächstem Vorfahren, hochlöblichsten Gedächtnüß, zu vielen unterschiedenen malen, und letztlich in Anno 94. mit ziemlicher Ausführung, unterthänigst klagend anbracht worden, und anhero, um mehrer Kürtze willen, wiederholt wird: Wie dann ingleichem die vielfältige und tägliche Eingriffe, so den Catholischen und Geistlichen an ihren habenden Jurisdictionen begegnen, auch wie sie mit Unterhaltung der Ministerien beschwert werden, zur selbigen Zeit, der Länge nach, referirt worden, dahin man sich auch gezogen, und um fruchtbarliche würckliche Verhelffung nochmals allerunterthänigst gebeten haben will. ANNO 1613.

Wie meisterlich sich auch etliche des Heil. Reichs Städte mit denen bey ihnen wohnenden Manns- und Frauen-Klöstern gebahren, und wie sie dieselbige an Leib, Ehr und Gut verfolgen, und die gottselige Stifftungen (welches ihnen doch, Krafft Religions-Friedens gantz nicht zugelassen) gäntzlich verkehren: und was den Catholischen, wider alle Recht und Billigkeit, nun viel Jahre her zugefügt worden, das weisen ingleichem die in Anno 1594. der Catholischen Stände eingegebene Gravamina mit mehrerm aus, welche zu mehrer und besserer Nachrichtung, und E. K. Maj. allergnädigsten Information, zumal weil dieselbe alle noch in vorigen beschwerlichen Terminis unerörtert bestehen, beygelegt worden. Auf daß aber gleichwol E. Kays. Maj. allergnädigst vernehmen mögen, ob die Catholische Stände, seint ihrer vordiesem eingebrachten Gravaminum, etwas Erleichterung erlangt; so werden dieselbe nur kürtzlich erinnert, was seithero mit dem uralten löblichen Catholischen Stifft und Reichs-Stand, Hirschfeld, vorgangen, wie man seithero beyden Stifften, Speyer und Worms, über vorhin unsäglich zugefügte Schäden, noch täglich zusetzet, indem man in dem vergangenen 1609. Jahr unter dem Schein Kayserlicher Privilegien und andern vermeynten Prætensionen, ins Stifft Speyer einen unversehenen Einfall gethan, die Stadt Brüssel mit Heers-Krafft feindlich angegriffen, bestiegen, eingenommen, Thür und Thor, Schloß und Ketten aufgeschlagen, zerhauen und darinnen anders nichts gethan, als obs ins Feinds und des Türcken Land wäre, unterschiedliche zu des Heil. Reichs Probstey Udenheim gehörige Dorffschafften, wie ingleichem das Pfandschillings Städtlein Waldstadt mit Gewalt occupirt, und alle des Stiffts der Orten habende Renten und Gefälle zu sich gezogen, die Unterthanen zu widrigem Glaubens-Bekänntnüß, wider ihr Gewissen, genöthigt und gedrungen, alles dahin angesehen, diese uralte Probstey ihres wohlherbrachten Reichs-Stands zu entsetzen, und den Catholischen zu entziehen, wie die bey E. K. M. deßwegen schwebenden Procelle solches mit mehrerm ausweisen.

Nicht weniger sind die in Anno 1610. vom andern Theil ohn einige gegebene Ursach, mehr denn Land-Friedbrüchiger Weise, durch der Catholischen Ertz- und Stiffter vorgenommene beschwerliche Durchzüge und Einlägerung, wie auch die darauf im Stifft Straßburg vorgangene feindliche Ein- und Uberfälle, dadurch dieses Stifft von Städten und Dörffern, Land und Leuten, fast gar zu Grund gerichtet, und ins äusserste Verderben gesetzt worden, E. K. Maj. und der gantzen Welt gnugsam bekandt: So kan das arme und hochbedrängte Stifft Worms auch nicht zu Ruh kommen, und wird dem-

ANNO 1613. demselbigen, über vorige erlittene äusserste Bedrangung und Eingriffe die vorgenommene Sperrung der Saal-Kirchen dermassen continuirt, daß man auch freye adeliche Diener, um deßwillen, daß sie ihre hochzeitliche Kirchgänge und Kinder-Tauff darinnen exerciren und suchen, mit gewehrter Hand anzugreiffen, und in beschwerliche Thurn-Straf, darinnen Missethäter und Hauptfrefler enthalten, zu werffen pflegen, unerachtet die Sachen mit Recht hauptsächlich erörtert, andere aber mit Bedräuung gleichmäßiger Straf, vom Gebrauch der Catholischen Exercitien, in gedachter Saal-Kirchen abzuschröcken, kein Scheuens tragen, wie solches vor weniger Zeit, noch bey währender dieser Reichs-Versammlung geschehen ist: Und kan über das dieser Stifft deßjenigen, so ihm vor etlich 50. Jahren, mit Zuthuung aller des Reichs Stände, zuerkannt, nit geniessen, sondern wird immerfort zum höchsten bedrangt und affligirt, wie solches mit beygelegten Schrifften mit mehrerm ausgeführet worden.

Wie hoch und gantz unbillig auch das Gotteshauß Kayserstheim von der Fürstl. Pfaltz-Neuburg, und Herrn Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, eine zeithero beschwert worden, das geben die bey Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Cantzley vielfältig eingebrachte Beschwerden und Klagen zu erkennen. Auf was Weise der Ertz- und Stifften, Cölln, Würtzburg, Augspurg, Regenspurg und Münster; Item, dem Ritterlichen Teutschen Orden, und des Heil. Reichs Stadt Bibrach, durch die Correspondirende und ihre Adhærenten zugesetzt wird, solches ist aus den damals mit eingegebenen Beylagen zu vernehmen gegeben worden. So wird auch dem alten Fürstl. Stifft Essen hefftig zugesetzt, indem demselben, den Fundationen, Statuten und Privilegien, auch dem löblichen Herkommen zuwider, etliche Fräulein, so Religions halben solcher Præbenden nicht fähig, aufgedrungen werden wollen: Man will auch mit Einziehung der Catholischen Stiffts-Gefällen nicht nachlassen, und wird unter andern das Stifft Costentz in seinen und der Marggrafschafft Baaden habenden Gefällen, so ihnen mit lauterm Gewalt, den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider, vorenthalten werden, zum höchsten beschwert.

Was gestalt man in der Ober-Marggrafschafft Baaden mit der Reformation, gegen den armen bedrangten Catholischen, deme E. Kayf. Maj. eingehändigten Revers è Diametro zuwider, verfahren thut, das ist Land-kündig, und werden daneben solche bedrangte Leute in solcher Furcht und Angst gehalten, daß sie ihr Anliegen weder ihrer geistlichen ordentlichen Obrigkeit, noch auch sonsten klagen dörffen.

Weil nun alle oberzehlte und dergleichen täglich vorfallende Beschwerungen, so man auf den Nothfall weiters auszuführen und zu specificiren urbietig und gefaßt, also beschaffen seyn, daß sie den Rechten, Reichs-Constitutionen, auch dem so hoch versprochenen und verpönten Religion- und Prophan-Frieden, auch aller Vernunfft und Billigkeit zuwider lauffen, und den Catholischen in die Harre fern unerträglich fallen wollen: so ist demnach offtgedachter Catholischen Stände gehorsamste flehentliche Bitte, E. Kayf. Maj. wollen, zu Handhabung der Gerechtigkeit, eines und andern Orts, dasjenige verfügen, was sie, als ein gerechter Kayser, vermög der Rechten, Reichs-Constitutionen und mehr offt gemeldten Religion- und Prophan-Friedens, zu thun schuldig, damit die Catholische in billigen befugten Sachen schleunigen förderlichen Rechts dermaleins geniessen, und fürters sicher und unbedrangt bey dem ihrigen seyn und bleiben mögen: Dann da sie, wider alle Zuversicht, in diesem ihrem höchsten Anliegen ferner verlassen, und nit allein dessen, so ihnen von GOtt und Rechts wegen zusteht, wider alle Gebühr, entsetzt, sondern auch zuforderst, wie bishero, dem andern Theil, mit Leib und Gut gleichsam Vogel-frey gemacht und exponirt bleiben solten, haben E. K. M. leicht zu erachten, wie unträglich, und bey GOtt und der Posterität unverantwortlich ihnen dasselbe fallen, und zu was für hochbeschwerlichen Zerrüttungen gemeinen friedlichen Wesens, solches endlichen ausschlagen möchte: deme aber ungezweiffelt E. K. M. mit Kayserl. vätterlicher Sorgfalt und zeitigem Rath zu begegnen, allergnädigst geneigt seyn werden.

ANNO 1613.

An dem erweisen E. K. M. was an ihm selbst recht und billig, und wird E. K. M. zu unsterblichem ewigem Ruhm, den Catholischen aber zu Trost und lang verhoffter auch billiger Erleichterung ihrer so vielfältigen hohen Beschwernüssen, gereichen; so sie mit schuldigstem unterthänigstem Gehorsam um dieselbe zu verdienen, nimmermehr in Vergessenheit stellen werden.

[Hierdurch nun wurde der Reichs-Tag und dessen Geschäffte gesperrt: die Catholischen zwar fuhren in derselben Berathschlagung fort; aber der Protestirenden Abgesandte, wolten vor Erörterung und Abhelffung ihrer eingegebenen Beschwerden, (was für Vertröstungen auch die K. K. M. ihnen that) in keiner Versammlung durchaus nicht erscheinen, eingedenck, daß der vorige Reichs-Tag, Anno 1608. eben auch deßwegen fruchtloß abgelauffen, und ihnen nicht geholffen worden. Derowegen sie den 12. Octobr. vor Notario und Zeugen wider die von den Catholischen bisher fortgesetzte Berathschlagungen protestirten, und so dann wieder nach Hauß zogen.]

XXII.

[Unter solchem Verlauff schiede zu Cölln an der Spree, den 18. 28. Sept. von dieser Welt ab, der von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in den Jülichischen Landen den Gewalthabende Fürst, Herr Ernst, Marggraf zu Brandenburg: Worauf höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht Dero ältesten Herrn Sohn zu einem Regenten in diesen Landen verordnete, und solches

ANNO 1613.

den Ständen daselbst, durch Dero dahin geschickte Commissarien anbringen liesse, laut dieses mitgegebenen Patents:]

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Ausschreiben an die Jülichische Stände, um, daß sie Dero ältesten Herrn Sohn ihnen zu einem Regenten verordnet.

NAchdem Ihro Churfürstl. Gnaden durch gnädige Schickung des Allmächtigen, zu würcklicher Possess und Regierung der Jülichischen Lande gelanget, und dieselbe die Zeit hero durch den Hochgebornen Fürsten, ihren freundlichen lieben Bruder und Gevatter, Herrn Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Christmilden Andenckens, zu ihrem Theil administriren lassen, in welcher Administration sich auch Se. Lbd. gegen sie und männiglich dermassen zeigt und verhalten, daß sie ein freundliches Gefallen daran tragen müssen, auch darüber nichts liebers wünschen wollen, dann daß Se. Lbd. solchem Ihr aufgetragenen Regiment länger vorstehen, und dasselbe, Ihr und dem Lande zum besten, ferners hätte führen mögen; Se. Lbd. aber, als sie sich vor etlichen Monaten zu Ihro Churfürstl. Gn. anhero begeben, mit einer gantz gefährlichen Leibes-Schwachheit befallen, deren Besserung sie zwar bishero mit freund-brüderlichem Verlangen erwartet, bis dem Allerhöchsten endlich, nach seinem unwandelbaren Rath und vätterlichen Willen es gefallen, Se. Lbd. abgewichenen 18. Sept. stylo veteri, aus dieser mühseligen Welt zu sich in die ewige und selige Ruh zu beruffen und abzufordern, und dannenher sie, unumgänglicher ihrer Nothdurfft nach, dahin gedencken müssen, daß Sr. Lbd. seligen Stell aufs ehest ersetzt, und die Lande mit einem Fürstl. Regenten, auf ihrer Seiten, wiederum versehen werden möchten: darbey sie dann betrachtet, daß der Hochgebohrne Fürst, ihr freundlicher lieber ältester Sohn, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Hertzog, durch göttliche Verleihung, nunmehr zu dem Alter gelangt, daß Se. Lbd. zum Regiment füglich gezogen, und darzu gebraucht werden könte, daß auch dasselbe niemand mehr, als Se. Lbd. an statt ihrer, und von wegen dero geliebtesten Fr. Mutter, ihrer hertzliebsten Gemahlin, der Hochgeb. Fürstin, Fr. Annen, gebohrner und vermählter Marggräfin, auch Churfürstin zu Brandenburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogin ꝛc. gebühre und zustehe, daß sie, in Erwegung dessen, gemeldtes ihres Sohns Lbd. die Regierung dero Lande, in ihrem und ihrer hertzliebsten Gemahlin ꝛc. Namen, zu führen committirt und aufgetragen, auch Sr. Lbd. durch ihre hierzu verordnete Commissarios, darein introduciren, und in würckliche Possess desselben setzen lassen, welches sie männiglich hiemit zu notificiren eine Nothdurfft erachtet, der gnädigsten Zuversicht, zu ihnen samt und sonders, auch gnädigsten Begehrens, gleichwie sie bisher gegen sie und ihr Churfürstl. Hauß Brandenburg eine beständige und unterthänige Devotion und Zuneigung im Werck erwiesen, auch hochgedachtes ihres Herrn Brudern sel. Lbd. so lang dieselbe dem Regiment ihrentwegen vorgestanden, allen gebührlichen Respect und willfährigen Gehorsam geleistet, so, daß dessen Se. sel. Lbd. auch bey ihr ihnen ein rühmliches Zeugnüß gegeben, und sie es von ihnen in Gnaden erkennen: Also werden und wollen sie ihres ältern Sohns Lbd. aus dem Jülichischen Stam, und voriger ihrer löblichen alten Herrschafft Geblüt, und zwar von der ältesten Erb-Tochter erboren, nicht mit weniger Affection für einen Regenten erkennen, auch Se. Lbd. von ihr darzu verordnet, diese nicht geringe Last und Mühwaltung auf sich genommen, inmassen sie auch vätterlich instruirt und angewiesen, daß sie ihr und der sämtlichen Lande Bestes wissen und befördern, sie bey ihren Privilegien und löblichem Herkommen erhalten, schützen und handhaben, die Reversalen, so ihnen von ermeldtem ihrem Herrn Bruder sel. bey Antrettung der Lande gegeben worden, nit wenig erhalten und in Acht nehmen, und sich gegen sie, als einem löblichen Regenten wohl ansteht und geziemet, allenthalben verhalten und erzeigen soll, darzu sie auch Se. Lbd. aus angeborner Affection wohl geneigt wissen, und sie durch ihre gehorsame Zeugnüß um so vielmehr bewogen werden wird: Wie dann auch sie es gegen die Gehorsame zu aller vorfallenden Gelegenheit, mit Christ-Fürstlichen Gnaden zu erweitern und einzubringen, ihr nicht weniger höchst angelegen wollen seyn lassen. Gegeben zu Cölln an der Spreu, den 1. Octobr. 1613.

XXIII.

[Wider dieses Ausschreiben liessen die hinterbliebene Pfaltz-Neuburgische Stadthalter und Räthe (denn ihr gnädigster Herr, der junge Pfaltz-Graf, Wolffgang Wilhelm, hatte sich kurtz zuvor, vor Ankunfft dieses Patents, nach München, sein Fürstlich Beylager daselbst zu halten, begeben,) ein anders Patent anschlagen, dieses Inhalts:]

Der Pfaltz-Neuburgischen Stadthalter und Räthe Gegen-Patent an die Jülichische Stände auf das Chur-Brandenburgische Ausschreiben.

WIr ꝛc. Demnach zu einer solchen Surrogation und Installation ihres gnädigsten Fürsten und Herrns, ꝛc. persönliche Gegenwart nothwendig erfordert wird, dabey auch sonsten allerhand, was zu gebührlicher steiffer Haltung der aufgerichteten Reversalen, Dortmündischer, Hallischer und anderer Verträge gereichen thut, sowohl den Herrschafften, als Ständen und Unterthanen zum besten, in Acht genommen werden muß; Also, daß in Abwesen Ihro Fürstl. Gn. sie sich hierinnen zu bemäch-

ANNO 1613. mächtigen, sonderlich weil Chur-Brandenburgischen Theils hierinn nunmehr einseitig so weit verfahren, Bedenckens tragen, sondern die Sachen zuforderst an Jhro Fürstl. Gn. gelangen lassen müssen: Damit dann unterdessen, durch solche einseitige vermeynte Installation, ihren Fürstl. Gn. und den Landen zu præjudiz oder Nachtheil nichts vorgehe; So wollen Sie (Stadthalter und Räthe) im Namen mehr hochgedachten ihres gnädigsten Fürsten und Herrns, &c. hiernit, in Krafft tragenden Amts, die Räthe, Stände und Unterthanen erinnert, denselben auch zugleich auferlegt und befohlen haben, daß sie, ungeacht der angeschlagenen Brandenburgischen Patenten, und darin geschehenen Anmuthens, inmittelst und biß daran Jh. Fürstl. Gn. ihr gnädigster Fürst und Herr, Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelm, entweder selbsten in diesen Landen (so, geliebts Gott, bald geschehen wird) glücklich angelangt, und sich mit Seiner, deß Herrn Churfürsten, oder Marggrafens, Georg Wilhelms, Churf. und Fürstl. Gn. Gn. hierüber beständiglich verglichen, oder sonsten der Nothdurfft nach erklärt (gestalt dann, wie sie berichtet, Jh. Fürstl. Gn. vornehme Räthe bereits unter Wegs seyn sollen); und ihnen den Ständen und Unterthanen dasselb insgesamt notificirt wird, itzt hochgedachtes Herrn Marggrafens Fürstl. Gn. sich nicht beypflichtig machen, sondern alles in dem Stand, darinnen es, vor Absterben Herrn Marggraf Ernstes, &c. gewesen, verbleiben lassen, und dem zuwider das geringste nicht eingehen oder bewilligen.

Das werden Jh. Fr. Gn. gegen die Gehorsame mit Fürstl. Gn. und allem Guten erkennen, gegen die Ungehorsame aber gebührende ernste Straff zu seiner Zeit vorzunehmen unvergessen bleiben; und sie habens männiglich zur Nachrichtung durch diß offen Patent unangefügt nicht lassen sollen.

XXIV.

[Solchem nach hielten die Pfaltz-Neuburgische Herren Stadthalter und Räthe den Chur-Brandenburgischen, wegen Einsetzung deß jungen Herrn Marggrafens, nachfolgende Puncten vor:]

Abschrifft derjenigen Puncten, so die Pfaltz-Neuburgische Herren Stadthalter und Räthe in den Jülichschen Landen, dem jungen Hrn. Marggrafen von Brandenb. bey Antrettung der Jülichschen Regierung, vorgehalten.

1. BEgehren sie Jh. Fürstl. Gn. deß Marggraf. aufgetragene Vollmacht in Originali zu sehen, und ihnen davon gleichlautend Vidimus zu Handen zu stellen.

2. Soll sich der Herr Marggraf reversiren, daß Jh. Fr. Gn. dasjenige, so durch Marggraf Ernsten, hochseliger Gedächtnuß, und derselben zugeordnete Räthe, im Namen Ihrer Churfürstl. Gn. zu Brandenburg, jure Communionis, mit gesammtem Rath und Consens geschlossen und verhandelt, genehm und unverbrüchlich zu halten. ANNO 1613

3. Sollen J. F. G. weil sie noch minorennis, beneficiis restitutionis renunciiren.

4. J. F. G. zugeordnete Räthe, weil sie noch nicht vollkommenen Alters, auf die Verträge zu verpflichten, gestalt man auf Seyten deß Herrn Pfaltzgrafen auch erbiethig.

5. Da es nöthig, einen general oder particular Land-Tag auszuschreiben, sollen die Reversalen in acht genommen, und ihnen in allen Puncten steiff nachgegangen werden.

6. Soll Herr Marggraf den rechtlichen Austrag nicht verhindern, sondern alles Fleisses befördern, und, durante Communione, neben J. F. G. Herrn Pfaltzgr. keinen Tertium zulassen, und soll von keinem Theil kein Vortheil gesucht werden.

7. Besser Hauß- und Hof-wesen anzustellen; deßwegen jedem Fursten ein gewiß Deputat jährlichs zu verordnen, auch da nöthig befunden würde, die Residentz absondern.

8. Die Herrlichkeit Monjoe, cum fructibus perceptis & percipiendis, zu restituiren, alle gravamina, sonderlich in Kirchen-Sachen, und von den Brandenburgischen geschehene Eingriffe abzuschaffen.

XXV.

[Und dieweil, wie in vorgehenden Schrifften angezogen worden, dasjenige, was bey entledigtem Röm. Reich, von dem Chur-Pfältzischen Herrn Administratore, Zeit tragenden Reichs-Vicariats-Amts, in einem und andern verhandelt worden, von Theils disputirlich gemacht werden wollen: So ward deßwegen, von Ursprung und Beschaffenheit dieses hohen Churf. Kleinods, ein besonderer Tractat, zu männiglichs Nachricht, in offenen Druck heraus gegeben unter folgendem Titu]

Von deß Heil. Röm. Reichs, der Chur-Fürstlichen Pfaltz zustehendem Vicariat, kurtzer Bericht. Aus gewissen Ursachen nothwendig in Druck gegeben.

OBwohl nicht alleine aus vielen unterschiedlichen glaubwürdigen Historien, sondern auch den publicirten Reichs-Satzungen, besonders der Güldenen Bull Kayser Carls deß Vierdten, gnugsam bekandt, auch im Reich Teutscher Nation unzweiflich und notori, daß wann sich begibt, daß das Heil Röm. Reich, durch tödlichen Abgang eines Römischen Kayfers oder Königs erledigt, daß desselben Verwesung, Provision, Verwaltung und Vicariat, niemanden anders als der Chur-Pfaltz, und respective Chur-Sachsen, von Rechts, uralten Satzung und Herkommen wegen, zustehe und gebühre: Jedoch nachdem bey Menschen-Gedencken

ANNO 1614. cken dergleichen Fall nur einmahl sich zugetragen, dannenhero von etlichen, aus Unwissenheit der Geschicht, und uhralten Herkommens, in etwas zweifflich Nachdencken gezogen werden mögen, ob auch Churfürstliche Pfaltz bey nächst gewesenem Interregno, sich angedeuter Verwaltung und Vicariats mit Fugen unterzogen, dasselbe durch offene Ausschreiben und Patenten verkünden lassen, und alles das exercirt und zu Werck gerichtet, was zu Erhaltung Frieden und Rechtens im Heil. Röm. Reich die Notturfft erfordert: Als ist nicht vor unrathsam ermessen worden, nur aus etlich wenigen, bey Churfl. Pfaltz Archivo sonst in grosser Anzahl vorhandenen richtigen Documenten, den Grund der Warheit kürtzlich zu verfassen, und männiglichen vor Augen zu stellen. Dann eine vollkommene Deduction und Information aus den Historien, und uhralten Geschichten, und andern unzehligen Documentis, Urkunden und Schrifften, ein mehrere Arbeit erfordern würde. Wiewohl auch nicht allein dieselbige als in re notoria überflüßig, sondern auch diese jetzige kurtze Erzehlung darum unnöthig gehalten werden möchte, weil (Gott Lob) von wegen und im Namen der Churfl. Pfaltz, das letzt geführte Reichs-Vicariat, von der jetzigen Kayserl. Maj den Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs gebührlich agnoscirt, respectirt, und gehalten worden, und also für sich jure optimo maximo in seinen Würden und Kräfften bleibet: Nichts destoweniger, weil etliche Verleumder und privat-Scribenten, der Churfl. Pfaltz diß Kleynod gern entziehen wolten, und zu selbigem End ohnnötige und vor unerhörte dubia zu moviren sich unterstanden, auch nicht jederman von diesen Sachen gnugsamen Bericht haben mag, so hat man diesen kurtzen warhafften Begriff in Druck, und also männiglich zu erkennen geben wollen, was massen das Chur-Hauß Pfaltz, von viel hundert Jahren hero, und also vor und nach der Güldenen Bull Kayser Carls deß Vierdten, dieser Hochheit und Herrlichkeit deß Vicariat-Amts berechtigt, und dasselbe auf jederzeit begebene Fäll an sich genommen und geführt, also beydes eines rechtmäßigen Tituls, und zugleich unverruckter Possession, und kündlichen richtigen Herbringens, sich mit Warheit zu berühmen hab. Und zwar nicht allein auf jetztbegebenen Fall, da durch den zeitlichen Tod das H. Reich seines Haupts beraubt, sondern auch, wann und so offt ein Römischer Kayser oder König übers Gebürg in Welschland verreiset, oder auser Teutschen Landen, oder auch in Kriegsläufften, oder sonsten gefangen worden, und also seiner selbsten nicht mächtig gewesen ist. Darbey gleichwohl jederzeit dieser Unterscheid gehalten worden, daß wann das H. Reich vacirt, ein Pfaltzgraf Churfürst, desselben Verweser in den Landen deß Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, wann aber ein Kayser oder König über Berg gewesen, deß H. Reichs Gemeiner Vicari hiedissеits der Gebürg, oder auch etwan deß H. Reichs Vicari in Teutschen Landen genant worden.

Solches nun mit gutem Bestand auf das kürtzte auszuführen, und für dißmahl was sonsten hierzu gehörig, und aus vielen Historicis und andern Scribenten, und sonderlich aus der uralten Schwaben und Sachsen Rechten, mit mehrern Umständen præmittirt werden könte, diß Orts zurück zu lassen, so wird erstlich in obangeregter von Kayser Carln mit Consens aller geistlichen und weltlichen Churfürsten, in beysenn auch anderer Fürsten, Grafen, Freyen, Fürtreffenden, Edlen, mannigfaltig der Städt-Bottschafften, auf vorgehende zeitliche Betrachtung, im Jahr 1356. aufgerichten güldenen Bull ausdrücklich versehen, daß vacante Imperio, beyden Chur-Häusern, Pfaltz und Sachsen, deß H. Reichs Verwesung zustehe und gebühre, mit diesen Worten: Quoties insuper ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, Illustris Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegio esse debet Provisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica præsentandi, recolligendi redditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri Imperii, recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis quæ Fahnlehn vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli Imperatori & Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. Et eodem jure provisionis, Illustrem Ducem Saxoniæ, sacri Romani Imperii Archimareschallum, frui volumus in illis locis, ubi Saxonica Jura servantur, sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius est expressum. Und ist zwar in besagter Güldenen Bull, als welche cum accuratissima causæ cognitione, und auf Ersehung und Erwegung deß uralten Teutschen Rechtens, des Reichs Verfassung, Ordnung und Satzungen, auch auf Erkundigung deß Herkommens, und der Churf. Præeminentz, Hoheit und Privilegien, aufgerichtet, ausdrücklich solches angeregt und gesetzt, quod extraditionibus antiquorum, â tempore, cujus contrarii non habetur memoria, ita sit jugiter observatum. Wie dann auch die Bulla Sigismundi Imperatoris noch ferner in specie in sich hält: Electores Palatinos diuturna temporum præscriptione inconcusse habuisse & possedisse legitime &c. Dahero es dann mit besagter Güldenen Bull Kayser Carls des Vierdten gar nicht die Meynung hat, als ob durch dieselbe der Churf. Pfaltz dieses Jus Vicariatus damahls von neuem erst gegeben, oder auch allein auf den Fall vacantis Imperii restringirt und andere obgedachte Fäll ausgeschlossen weren worden.

Dann so viel den ersten Fall vacantis Imperii betrifft, damit man für dißmahl, als gemeldt, weiter nicht zurück gehe, so befindet sich zuvor ebenmäßig und fast mit gleichen Worten, als in der Güldenen Bull, in Ludovici Bavari zu Franckfurt im Jahr 1339. gemachter und auf dem

ANNO 1614. dem Reichs-Tag daselbst publicirter Constitution de Imperii Juribus, deren auch Cuspinianus und andere gedencken, Quòd longa & approbata consuetudine inconcussè à majorum ordinatione retrò observata; vacante Imperio Jus administrandi Imperii Jura, feuda conferendi, & cætera negotia disponendi, Palatino Rheni debeatur. Wie dann in einer andern noch viel ältern Ordinatione Imperii, darauf ohnzweiflich Ludovicus Imperator deutet, zu lesen: Quòd si Regem deficere contigerit, Comes Palatinus habeat semper ex officio pro rebus & necessitate regni facere. Da auch im H. Reich Teutscher Nation, solche nothwendige Vorsehung vor Alters nicht gewesen seyn solte, so würde in denen etwas lang gewährten Interregnis, gantz und gar in demselben ein Anarchia sich befunden haben, da hingegen gantz glaubwürdig, und, da es noth, noch wohl zu bescheinen, daß in solchen Fällen dem Pfaltz-Grafen bey Rhein, von Herkommen und Rechts wegen, das Vicariat gebühret und zugestanden. Dahero auch durch denselben als Vicarien (ihrer so hohen Præeminentz wegen) Autorität andere zu solcher Dignität jezuweiln gebracht und erhoben worden. Inmassen dann, als à morte Wilhelmi, fast 17. Jahr ein Interregnum gewest, und die Churf. des Reichs in der Wahl nit einig werden können, damals aus besagter Ursach, und als gewesenem Vicario des Reichs, Pfaltz-Graf Ludwigen Churfürsten, die übrigen Churfürsten alle ihre Stimmen aufgetragen, und suo voto, an aller statt, dem Reich wieder ein Haupt zu benennen, frey gestellet und übergeben haben: (vid. Avent. 7. Annal.) Der auch darauf Rudolphum Habspurgensem erwehlet, und also ein Autor des Hauß Oesterreichs Hoheit und Aufnehmens gewesen ist. Also auch haben nicht weniger die folgende Pfaltz-Grafen Churfürsten zu begebenen Fällen solch Jus Vicariatus exercirt. (Freher. in Orig. Pal.) Wie sich dann befindet, daß in Anno 1351. Rudolphus II. Caroli IV. socer, des Reichs Vicarius gewest, und also von Churfürst Gerlachen zu Maintz, sonderlich in einem Schreiben sub dat. purificationis Mariæ, Anno 1351. genennt, gehrt und gehalten worden.

So viel aber andere Fäll, præter illum vacantis Imperii, belangt, so wird in obgesagter uralten Ordination ausdrücklich gesetzt: Quod Comes Palatinus, si Regiam Majestatem sive in exercitu, sive aliter extra regnum agere contingat, ex officio in regno locum tenens esse debeat, omniaque facere & exercere, quæ Rex ipse posset, si præsens esset. Wie dann eben auch solches jus, quod absente Rege vel Imperatore, Comiti Palatino competit, viel dem Chur-Hauß Pfaltz vor und nach besagter Güldenen Bull darüber gegebene Kayser- und Königliche Privilegia und Confirmationes klärlich ausweisen und bewähren thun. Dann als in Anno 1354. und also vor aufgerichter Güldenen Bull, Kayser Carl sich aus Teutschen Landen begeben wollen, hat er unter dat. Saltzburg die Dominica post Michaëlis bemeldtes 1354. Jahrs, Pfaltz-Graf Ruprechten Churfürsten, als des Heil. Reichs Vicarien in Teutschen Landen, die Verwesung des Heil. Reichs vertrauet: Der auch in Krafft solches seines Erb-Amts, und nach Ausweiß der Reichs-Ordnung, solches auf sich genommen und durch vielfältige Actus exercirt, wie an seinem Ort gemeldet werden soll. Und hat folgends Carolus IV. auch alles, was besagter Rupertus, oder seine Hof-Richter, Zeit solches Vicariats gericht haben, mit Urtheil, Acht, mit Anleit, mit Nutz, Gewehr, oder mit andern Sachen, Rechten und Urtel, mit gesamelter Urtel von Chur-Fürsten und andern Fürsten, als Kayser Carl zu Gericht gesessen, vor so gültig und kräfftig erkannt, als ob es vor Ihrer K. M. selber, in dero Hof, oder vor dero Hof-Gericht, geurtheilt oder geschehen wäre: Wie aus der Beylag sub lit. A. mit mehrerm zu sehen: Hat auch je zuweiln die Ständ des Reichs ernstlich ermahnet, vielgemeldtem Pfaltz-Graf Ruprechten, Churfürsten, als Vicario des Reichs, in seinem Abwesen in Italia, Gehorsam und Hülff zu leisten: Wie dessen ein Exempel in der Beylag sub lit. B. von bemeldtem 1355. Jahr zu finden ist. Ja es hat auch Kayser Carl ermeldten Pfaltz-Graf Ruprechten, in folgendem 1356. Jahr, wegen seiner in Zeit solches Vicariats und sonsten geleister Dienst, mit 3000. Marck Silbers begnädigt.

Es hat aber auch nach aufgerichter Güldener Bull, Kayser Carl genugsam bezeigt, daß sein Gemüth und Meynung in bemeldter Bull nicht gewesen, einem Churfürsten Pfaltz-Grafen sein zuvor gehabtes Vicariat-Recht zu beschneiden, und allein auf den Fall Imperii vacantis zu limitiren, indem er An. 1375. obgedachtem Pfaltz-Graf Ruprechten dem Aeltern, und seinen Nachkommen, die Pfaltz-Graffen, bey Rhein und Churfürsten seynd, solche Würdigkeit und Freyheit, so die Pfaltz-Graffen Churfürsten von alten und langen Zeiten gehabt, wann nemlich ein Röm. Kayser und König über Berg, daß sie dann gemeine Vicarien des Reichs, hie diffeit gewest seyn und seyn sollen, von Kays. Macht und von sondern Gnaden, für sich und seine Nachkommen an dem Reich, Röm. Kayser und König, bestättiget und erneuert: Wie solches die Beylag sub lit. C. zu erkennen giebt.

Dieses nun des Chur-Hauß Pfaltz wohlhergebracht, und von Kayser Carln erneuertes Recht, Würdigkeit und Freyheit des Vicariats, haben nicht weniger alle folgende Röm. Kayser und König den jederzeit regierenden Pfaltzgrafen und Churfürstē dero Nachkomen mit unterschiedlichen Brief und Siegeln in bester Form bestättigt. Dann als auf Absterben Kayser Carls des IV. Wenceslaus zum Römischen König erwehlt worden, hat derselbe mit sonderlichem Rath der Fürsten, Grafen, Herren, mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, von Königl. Macht und Vollkommenheit, den dreyen Ruprechten, Pfaltz-Grafen dem Aeltern, dem Jüngern, und Jungen, und ihr jeglichem besonder, alle ihr Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnad, Gewohnheit und Herkommen, die zu ihnen und ihren Fürstenthum und Herrschafften gehörend, und alle ihre Handvest, Geschrifften und Brief, damit sie

ANNO 1614. von seinem Vatter, Kayser Carln, und andern Römischen Kayserm und Königen, und dem H. Reich begnadet und gefreyet gewesen, samtlich und sonderlich ꝛc. unterm dato Aach auf dem achten Tag Apostolorum Petri & Pauli Anno 1376. confirmirt und bestätigt. Dabey es auch König Wenceslaus nicht bleiben lassen, sondern hat obbemeldtem Ruperto dem Aeltern, als Churfürsten, auch sonderbar seine Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnad, Gewohnheit und Herkommen, die zu ihme und seinem Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrschafften gehören, bekräfftiget, unterm dato Bettlern auf St. Veits Tag Anno 1390. Krafft welcher Privilegien und Herkommen sich auch Pfaltz-Graf Ruprecht Churfürst, welcher hernach Römischer König worden, Anno 1394. als König Wenceslaus von den Ständen in Böheim gefangen gehalten worden, des Vicariats im H. Reich, mit Beyfall und ohn einig Bedencken der andern Churfürsten und viel anderer Fürsten, Grafen, Herrn und Städt, so es der Churfürstl. Pfaltz hergebrachten Rechten und Würdigkeiten gemäß erkannt, unterfangen, deßwegen auch an die Reichs-Ständ, und sonderlich die Städt, Verkündigungs-Schreiben und Mandata ausgehen lassen: Wie die Beylag sub lit. D. und E. mit sich bringt.

So hat Wenceslai Successor, König Ruprecht, dem Chur-Hauß Pfaltz nit allein insgemein alle ihre hergebrachte Recht und Freyheiten ebenmäßig zum stattlichsten confirmirt, sondern auch in specie die Würdigkeit des Vicariats damit ipso facto gnugsam bestättigt, daß, als er aus Teutschen Landen in Italien sich begeben wollen, seinen Sohn Hertzog Ludwigen Pfaltz-Grafen, zu einem gemeinen oder General-Vicarien in Teutschland, Franckreich, und dem Reich Arelat, und also disseits des Gebürgs hinterlassen (vide Freher. Orig. Palat. lib. 1. cap. 16.) und im Eingang seines Ausschreibens unter Dato Augspurg feria tertia post nativitatis Mariæ Anno 1401. diese Wort gebraucht: præcipuè etiam advertentes, à Divis Rom. Imperatoribus & Regibus prædecessoribus nostris hactenus extitisse observatum, ac etiam de jure Comitatus palatinatus Rheni fuisse & esse, quòd cùm Rom. Imperator vel Rex ultra montes, Italiam ingressus fuerit, in ipsius absentia Vicariatum Imperii in Germania, Gallia & regno Arelatensi, ad Comitem Palatin. Rheni pertinuisse & pertinere. Wie dann, was von besagtem Ludwigen Pfaltzgrafen in solchem seinem Vicariat verübet, mit Fleiß verzeichnet worden, in einem Buch, so Gesta sub Rege Ruperto & Ludovico Vicario, intitulirt worden, und aus vorgemeldtem König Ruprechts diplomate zu befinden: Quòd habuerit tum potestatem Justitiam administrandi, collectas, datias, consueta onera, omnes census, reditus &c. exigendi & recipiendi, pro defensione S. R. Imperii, ac evidenti necessitate pœnas & mulctas imponendi, Judæos Cameræ servos acceptandi & defendendi, confiscandi, officiales ac Judices præsertim Imperialis Judicii instituendi & destituendi feuda, conferendi; und andre mehr jura, welche daselbst in specie exprimirt und erzehlt werden.

Ingleichem hat auch König Sigismundus Churfürst Ludwigen, Pfaltz-Grafen, und seinen Erben Anno 1414. den 8. Nov. zu Aach alle ihre Recht, Würdigkeit, Freyheit, Grad, Gewohnheit und Herkommen, auch Handfest, Brieff ꝛc. die er und seine Vorfahren von Römischen Kayserm und Königen und vom Römischen Reich erlangt und herbracht haben, solenniter confirmirt: solche Confirmation auch folgends als Römischer Kayser, mit Rath der Fürsten aus rechtem Wissen wiederholt, mit der Clausul: Ob er einige Brieff dawider gegeben hätte, oder künfftig geben würde, daß solche keine Krafft haben solten, sub dato Basel auf der H. drey König Tag Anno 1434. und abermals mit ebenmäßiger clausula cessatoria erneuert sub dato Eger auf St. Jacobs-Tag Anno 1437. Gestalt er dann auch bald auf seine An. 1414. ertheilte Confirmation, Churf. Pfaltz die Würdigkeit des Vicariats in specie damit bestättigt, daß, als er von dem Concilio zu Costnitz in Arragonien sich begeben wollen, Churfürst Ludwigen, Pfaltz-Grafen, als welchem ohnedas in seinem Abwesen des Teutschen Reichs Verwesung gebührt, zu einem Statthalter, Verweser und Beschirmer desselben gesetzet und hinterlassen, laut seines Ausschreibens unterm dato Costnitz auf Samstag vor Johannis Baptistæ Anno 1415.

Und obwohl Kayser Sigismundus etlich Jahr hernacher solches aus der Acht gelassen, und Herrn Conraden, Ertz-Bischoffen zu Maynz und Churfürsten, zu seinem und des Reichs Verwesern und Statthaltern in Teutschen Landen auf zehen gantze Jahr lang zu setzen sich unterstanden, und deßwegen beede Churfürsten, Maynz und Pfaltz, zu Streit kommen, haben sie solches an beede ihre Rheinische Mit-Churfürsten, Herrn Otten, Ertz-Bischoffen zu Trier, und Herrn Dieterichen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, gesetzt, welche nach Verhör beeder Theil, und Ersehung deroselben vorbrachter Brieff und Urkunde, mit Urtheil und Recht ausgesprochen haben, daß der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz von dem vorgenommenen Verweser- und Statthalter-Amt abtretten, und sich deß (wie die Wort lauten) jetzund, oder hernach nicht unterwinden, oder gebrauchen, auch Hertzog Ludwigen einen besiegelten Brief darüber geben solte: Inmassen auch von ihme würcklich geschehen: Wie solches die Beylagen sub literis F. und G. zu Boppart den 10. und 11. May 1423. datirt, ausweisen. Welchem Ausspruch und Revers auch Kayser Sigismundus nit allein vestiglich gelebt, sondern hat auch durch obangezogene wiederholte Confirmationes Privilegiorum & jurium Palatinorum, und denselben angehenckte clausulam cassatoriam genugsam zu erkennen gegeben, daß obbemeldte neuerliche Verordnung eines andern Vicarii per sub- & obreptionem von ihm erlangt, und also in Eil es damit übersehen worden. Darum dann diß Exempel dem Chur-Hauß Pfaltz an dero mit gutem Titul erlangten und wohlhergebrachten Erb-Amt des Vicariats, so wenig Abbruch thun mag, daß dardurch vielmehr

ANNO 1614. mehr dasselbe, als in contradictorio Judicio erhaltenes Recht, stattlich bestättigt wird.

Albertus Römischer König hat im Jahr 1438. auf Dienstag vor Philippi Jacobi zu Wien fast mit gleichmäßigen Worten und Clausuln Churfürst Ludwigen, (welcher doch damahls noch unter seinen 18. Jahren, und Hertzog Otto Pfaltzgrafe sein Vetter, aus Churfürst Ludwigen seines Herrn Vatters testamentlicher Verordnung, der Chur-Pfaltz Administrator gewest) und seinen Erben all ihr Recht, Würdigkeit, Freyheit und Gnad ꝛc. bekräfftigt. Wie nicht weniger auch Kayser Friedrich ermeldten Churfürst Ludwigen, und folgends Churfürst Philipsen, beyden Pfaltzgrafen und dero Erben, alle und jede Recht, Würdigkeit, Freyheit und Gnad, Gewonheit und Herkommen, auch Brief darüber, und Amt, die sie vom Reich gehabt, mit Widerruffung alles dessen, so er darwider verliehen hätte, oder verleihen würde, in bester Form confirmirt, erstlich Anno 1440. auf Erichtag nach dem Pfingsttag, hernach zu Wien am Sontag nach S. Jacobi Anno 1442. So dann Anno 1486. unter dem 15. Tag Februarii. Vermög welcher so vielfältig confirmirten und erneuerten Chur-Pfältzischen Rechten und Privilegien, Churfürst Friederich Pfaltzgraf, den man Victoriosum nennet, dem Herkommen nach, sich nicht unbillich einen gemeinen Vicarium Cisseit der Gebürg genennet, auch deß Vicariat-Amts gebraucht, als Kayser Friederich im Jahr 1468. über Berg verreiset. Dafür ihn dann auch alle drey damahls regirende geistliche Chur-Fürsten, Adolphus Moguntinus, Johannes Trevirensis, und Rupertus Colonienſis erkant, salutirt, und sich gegen ihm ausdrücklich erklärt, daß ihr Meynung je nicht seye, an solcher Freyheit und Herrligkeit ihm und dem Fürstenthum der Pfaltzgrafschafft einigen Abbruch zu thun: Wie beygelegte Copien ihrer Schreiben sub literis H. I. K. de Anno 1469. ausweisen.

König Maximilian hat nicht allein insgemein gleich seinem Vatter Friderico, Pfaltzgraf Philipsen Churfürsten und seinen Erben alle und jede von Röm. Kayſern und Königen erlangte u. hergebrachte Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnad und Gewonheit ꝛc. bestättigt unterm Dato Franckfurt den 21. Martii Anno 1486. Sondern hat auch ihme insonderheit, als im Jahr 1490. von einer Regiments-Ordnung gehandelt worden, sich mit und beneben den Ständen deß Reichs, gegen Pfaltzgraf Philipsen Chur-Fürsten verschrieben, daß solche Handlung ihme an seinem Vicariat einige Hindernüß nicht bringen solte. Aber noch weiter hat Kayser Maximilian ausdrücklich und in solemni forma, nach Ausweiß sub lit. L. beygelegter Urkund, zugesagt und verschrieben, daß die auf dem Reichstag zu Worms durch ihre Maj. und gemeine Besammlung der Churfürsten und Stände aufgerichte neue Ordnung wegen Unterhaltung und Handhabung Friedens und deß Rechten, Churfürst Philipsen, seinen Erben und Nachkommen, an ihrer Herrlichkeit und Freyheit des Heil. Reichs Vicariat in seinen Gezircken keinen Abbruch noch Verletzung bringen solte, unter Dato den 26. Augusti 1495. Welchem Exempel auch hernacher Kayser Carl der V. nachgefolgt, wie an seinem Ort gemeldt werden soll. ANNO 1614.

Worauf dann erfolgt, als jetzt bemeldter König Maximilian in folgendem 1496. Jahr übers Gebürg, in Italiam ziehen wollen, und Pfaltz-Graf Philipsen Churfürsten vorkommen, ob solten etliche bey ihrer Maj. sich bearbeiten und Ansuchung thun, Sie zu gemeinen Vicarien oder Stadthaltern hie disseits zu machen, daß Ihre Churfürstl. Gn. so wohl durch Schreiben, als mündliche Werbung Herrn Johansen Bischoffen zu Worms, damahls der Churfürstlichen Pfaltz Cantzlern, dessen sich beschwert, und Ihrer Maj. zu Gemüth geführet, was massen dieselbe vor der Zeit, und sonderlich auf dem zu Worms gehaltenen Tag, mündlich und durch schrifftliche Urkunden genugsam berichtet worden, wie Ihrer Churfürstl. Gnaden Voreltern Pfaltzgrafen bey Rhein, mit ihrem Blutvergiessen das Vicariat erworben, damit begnadigt, auch dasselbe hergebracht, und da zu etlichen Zeiten von Ihrer Majest. Vorfahren in ihrem überziehen andern Befelch beschehen, dasselbe untüglich erkannt, und eines Pfaltzgrafen Handel mit Urtheil und Recht von Ihrer Majest. Vorfahren kräfftig gesprochen worden, alles mehrern Inhalts sub lit. M. hiebey gefügten Churfürstl. Schreibens de dato Heydelberg auf Sambstag nach Jacobi Anno 1196.

Es hat aber Kayser Maximilian so wol mündlich gegen dem Abgesandten Herrn Bischoffen, als Churfürst Philipsen schrifftlich unter dato Thiran am Freytag nach unser lieben Frauen Tag Anno 1496. Vermög der Beylag lit. N. sich dahin erklärt, daß ihrer Maj. Meynung nicht wäre, ihnen Pfaltzgrafen an seiner Gerechtigkeit deß Vicariats und altem Herkommen einigen Abbruch oder Irrung zu thun, sondern daß Ihre Majest. wohl leiden möchten, auch deroselben freundlich Begehren wäre, daß derselbe das Vicariat von Ihrer Königl. Maj. und deß Heil. Reichs wegen, auf dem damahls ausgeschriebenen Reichs-Tag zu Lindau versehe, wie von Alters herkommen, und daß auf solchen Fall Ihre Maj. dem Pfaltzgrafen, da er also bey solchem Tag sein Amt vertretten würde, Leib, Ehr und Gut vertrauet, wie die Formalia lauten, und solches von obgesagten Bischoff von Worms, daß es in Beyseyn der Kayserl. Maj. und seiner Räth vorgangen, referirt worden, und die Kayserl. Resolution, wie sie in Originali noch vorhanden, in der Beylag sub lit. O. zu lesen ist, ohngeachtet Ihre Kayſ. Maj. damahls dero Sohn, Ertzhertzogen Philipsen, als Kayserl. Gesandten und Vollmächtigen, zu besagtem Tag verordnet g. habt. ANNO 1614.

Darauf dann auch Pfaltzgraf Philips Churfürst nicht unterlassen, so balde ihme durch obbemeldten Herrn Bischoffen, welcher aus Rath deß damahligen Churfürsten zu Mayntz, selbst in der Person zum Kayser von Lindau ausgeritten gewest, unter Dato Cur-Freytag nach Assumt. Anno 1496. kund gemacht worden, daß die Königl. Maj. über das Gebürg in Komparten verruckt, durch hiebey sub lit. P. liegendes of-

fen

ANNO 1614. sen Patent unterm dato Samstag nach Bartholomæi 1496. sein tragendes Vicariat-Amt männiglich zu verkunden, und sich darinnen einen Erb-Vicarien, Statthalter und Verweser der Königl. Maj. und deß H. Reichs in Teutschland die dissits der Gebürg zu nennen. Welche Patenten dann wenigers nicht im Oesterreichischen und Bayerischen, als auch andern Cranzen, und benantlich zu Regenspurg, wie auch München, Landshut, Straubingen, Ingolstatt, Burghaussen, Lauginaen, Passau, Wien, Saltzburg und mehren Orten derselben Gebiets, ohn einig Widersprechen publicirt und angeschlagen worden. Was aber Höchstgedachter Pfaltz-Graf Churfürst vor unzehlige actus Vicariatus der Zeit exercirt, davon soll hierunten zum Theil weitere Meldung geschehen. Wie ihme dann auch nicht allein von Chur-Fürsten und andern Ständen deß Reichs, sondern auch von König Maximiliani Gemahlin Regina Blanca selbsten, der Titul deß H. Reichs Gemeinen Vicari dissseits der Gebürg, S. Rom. Imperii circa montes Vicario, gegeben worden: Wie solches unterschiedliche an ihn Churfürsten Philipsen abgangene Schreiben bezeugen: Als unter andern jetztgemeldter Reginæ Blancæ unter dato Worms den 16. Tag Novemb. 1496. Herrn Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier und Chur-Fürsten de dato Coblentz auf S. Barbarä Abend gedachtes Jahrs: Hertzog Friederichs zu Sachsen Chur-Fürsten vom dato Weinmar Mitwochs Vigiliæ Conceptionis Mariæ 1496. Hertzog Otten Pfaltz-Grafen de dato Neumarck Erich-Tag Luciæ, eodem: Deß Hertzogen von Würtemberg auf S. Elisabethæ gedachts Jahrs: Hrn. Lorentzen, Bischoffs zu Würtzburg, de dato Würtzburg Dienstag nach Martini, eodem. Item Mittwoch der H. unschuldigen Kindlein 1497. Herrn Ludwigs Bischoffs zu Speyer de dato Udenheim Sambstag nach Innocentium 1496. Frauen Helenæ, Gräfin von Hohenloe, de dato Sontag nach Luciæ, eodem: Der Stadt Hailbrun vom dato Sambstag nach Exaltationis Crucis, eodem: Item deß Kayserl. Hof-Gerichts zu Rotweil unterm dato auf aller Heiligen Abend 1496. So dann deß Kayserl. Fiscals de dato Sontag nach Matthäi, eodem: Samt andern unzehlichen, so allhie alle zu specificiren unnöthig ist. Darauß männiglich abzunehmen, daß der Zeit, als König Maximilian auffer den Teutschen Landen über Berg gewesen, ein Pfaltz-Graf Churfürst von hohen und niedern Ständen deß Reichs vor einen Gemeinen Vicarien deß H. Reichs hie dissents der Gebürg gehalten und gewürdigt worden, und daß solch Recht und Herkommen eines gemeinen Vicariats, auf den Fall ein Röm. König oder Kayser auffer Teutschen Landen ist, dem Churfl. Hauß der Pfaltz ohnzweyflich zuständig sey.

Nachtödtlichem Abgang Pfaltzgraf Philipsen Churfürst hat Kayser Maximilian desselben Sohn und Successori an der Chur, Ludovico Pacifico, ob er gleich mit demselben und seinem Brudern Hertzog Friederichen eine Zeitlang der Landvogtey Hagenau und anders halben in Streit und Irrung gestanden, jedoch nach dem in Anno 1518. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg mit denselben aufgerichten Vertrag, nicht allein insgemein alle seine Lehen und Regalien mit allen und jeglichen Chur- und Fürstlichen Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Freyheiten, Aemtern, Rechten, geliehen unter dato Augspurg den 3. Tag Septembr. Anno 1518. Sondern hat ihm auch unter jetztbemeldtem dato in specie sein Vicariat-Amt, Ehre und Gerechtigkeit, von Römischer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, mit gutem Rath und rechtem Wissen, nach dero löblichen Vorfahren am Reich und seinem vorigen selbst eigenen Exempel nach confirmirt und bestättigt, dergestalt, daß er und seine Erben Pfaltz-Grafen bey Rhein, so Churfursten seyn, sich desselben Vicariat-Amts, Ehr und Gerechtigkeit, so es zu Fällen kommt, gebrauchen sollen und mögen in aller massen, wie es die Gülden Bull und Kayser Carls Brieff inhält, und seine Vordern und er das hergebracht und Gerechtigkeit haben: Wie aus obangezogener Beylag sub lit. C. zu befinden. Gestalt sich dann auch bald folgends im 1519. Jahr zugetragen, daß durch tödtlichen Abgang Kayser Maximilian solches Vicariat-Amt Chur-Fürst Ludwigen würcklich angefallen, und von demselben auch alsobalden angenommen, publicirt, und mit Ruhm dergestalt verwaltet worden, daß männiglich so wohl hohes als niedern Standes ihme nicht allein solchen Ehren-Titul eines Vicarii ohn einiges Bedencken gegeben, sondern ihn auch in seinen Beträngnüssen um Schutz, in Streit u. Irrungen um Außschlag, u. sonsten um alles das so bey einem Vicario deß Heil. Reichs gesucht werden mag, auch vermög der Reichs-Ordnung einem Römischen König oder Kayser gebührete, angelossen: Wie solches hiernächst mit mehrerm ausgeführt werden soll.

ANNO 1614.

Als nun Carolus V. Anno 1515. zum Römischen König erwehlet worden, haben nicht allein Ihre Maj. also balden in der Capitulation beyden Chur-Häusern, Pfaltz und Sachsen, ihr Recht und Freyheit deß Vicariat-Amts confirmirt, sondern auch in folgendem 1520. Jahr dasselbe Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten sonderbahr mit Inserirung Kayser Caroli IV. wie auch Maximiliani I. darüber erlangten Confirmation bestättigt, und mit fünffzig Marck löthigs Golds verpönt, wie mehr allegirte Beylag sub lit. C. ausweiset.

Es habens aber Ihre Majest. auch bey dieser Befestigung Pfaltz Erb-Rechtens nicht verbleiben lassen, sondern als im Jahr 1521. höchstbesagter Pfaltzgraf Churfürst auf dem Reichs-Tag zu Worms um Confirmation dero Vicariats-Handlungen angesucht, auch seiner habenden Vicariats-Gerechtigkeit gläubliche Urkund und Schein vorgelegt, und Ihre Majest. samt deß H. Reichs Ständen aus Verlesung derselben befunden, daß nach tödtlichem Abgang Kayserl Maximiliani, dem Pfaltzgrafen Churfürsten die Verwaltung deß Reichs nach Ausweisung der Güldenen Bull, auch anderer seiner ererbten hergebrachten und confirmirten Gerechtigkeiten und Privilegien gebührt und zugestanden, haben die Kayserl. Majest. ohne einig weiter Bedencken, die Aufrichtung, Besetzung

und

ANNO 1614. und Haltung Jh. Churfürstl. Gn. angeordneten Vicariats-Hofgerichts, deren durch deß H. Reichs Unterthanen gegen einander einbrachter gerichtlichen Sachen mit samt den Urtheilen, Processen, Bescheiden und Verträgen darauf gefolgt, gesprochen Acht, Anleit, Gebott, Verbott, Pœnal-Mandaten, ergangenen Belehnungen, und sonsten alles das, so er als des Reichs Vicarius, die Zeit, biß Ihre Maj. in Teutsche Nation kommen seynd, fürgenommen, verordnet und gethan, nichts ausgenommen, ratificirt und bekräfftigt, wie sub lit. Q. mit mehrerm zu sehen. Da dann weder Jh. Maj. noch die Stänb deß Heil. Reichs einige Censur über die Actus Vicariatus, als welche Ihre Churfürstl. Gn. Krafft tragenden Vicariat-Amts jure Comitatus Palatini, & potestate per legem & sanctionem publicam sibi attributa, an statt eines Römischen Kayserś verübt, nicht vorgenommen. Gestalt dann auch bey vorhergangenen Vicariats-Fällen niemahls geschehen, auch ohne Schmälerung Churfürstl. Pfaltz wolhergebrachter Gerechtigkeit, ja gäntzlicher Vernichtung dieser Hoheit und Würde deß Vicariat-Amts geschehen können. Und nachdem Ihre Maj. mit Rath der Churfürsten, Fürsten und anderer deß Heil. Reichs zu besagtem Worms anwesenden Ständen, ein Statthalter und Regiment in dero Abwesen zu halten vor gut angesehen, haben Ihre Majest. sich gegen mehrgedachtem Churfürst Ludwigen durch einen besiegelten Revers verschrieben, und ihme zugesagt, daß solch Regiment ihm und seinen Erben an dero Vicariat-Amts ererbten Privilegien und herbrachten, auch von Ihrer Majest. selbsten bestättigten Gerechtigkeit, jetzt oder inskünfftig kein Abbruch, Nachtheil, oder Schmählerung bringen solt. Da dann Kayser Carl ausdrücklich bekennet, daß ihme, auch Churf. Fürsten und Ständen, durch briefliche Urkunden von vielen Römischen Kayserń und Königen, je von einem auf den andern ausgangen, gnugsamlich fürgelegt und verlesen worden, so ein Römischer Kayser oder König über Berg zeucht, oder aus dem Reich ist, daß einem jeden Pfaltz-Grafen Churfürsten die Versehung und Verwaltung desselben gebühre und zustehe, wie dann Jh. Maj. dasselbig, auch sein Churfürst Ludwigs hergebrachte Freyheit und Privilegium zuvor confirmirt und bestättigt habe, alles mehrern Inhalts der Beylag sub lit. R. unter dato Worms den 28. May 1521. Dergleichen Revers auch Ihre Majest. bemeldtem Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten in folgendem 1524. Jahr den 18. Aprilis zu Nürnberg gegeben.

Was nun Kayser Carls deß V. Successores am H. Reich, als Ferdinandum, Maximilianum II. und Rudolphum II. anlangt, haben dieselbe nicht weniger als ihre löbliche Vorfahren, Churfürstl. Pfaltz alle und jede dereselben Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnad, Gewohnheit und Herkommen, Amt und Pfandschafft, und darunter auch in specie das Vicariat-Amt confirmirt und bestättigt: Inmassen dann Ferdinandus nicht allein als Römischer König Pfaltzgraf Ott Henrichen Churfürsten unterm dato Wien den 30. Tag Octobris Anno 1556. eine Confirmation aller und jeder Privilegien ertheilt, sondern auch nachgehends als Römischer Kayser Churfürst Friedrichen dem Dritten dieselbe, und in specie die Dignität deß Vicariats, mit Inserirung Kayser Carln deß IV. und V. wie auch Maximil. I. darüber gegebener Brieff erneuert und bekräfftigt unter dato Augspurg den 28. Tag Junii 1559. Welche Confirmation auch Maximilianus II. zu Augspurg unterm 23. Aprilis 1566. Wie nicht weniger der letzt verstorbene Kayser Rudolphus in gleichmäßiger Form wiederholt, und nicht allein Friderico III. und desselben Sohn Ludovico, Electoribus Palatinis, sondern auch Hertzogen Johann Casimirn der Churfürstl. Pfaltz Administratorn an statt seines Pfleg-Sohns Hertzog Friedrichen, so dann endlichen auch ihme Pfaltzgraf Friedrichen dem Vierdten Churfürsten und dessen Erben, hochlöblichen Angedenckens, alle und jede Recht, Freyheiten und Herkommen, und besonders das Vicariat-Amt mit allen desselben Recht, Herrlichkeiten und Herkommen, in bester Form mit Wiederholung voriger Kayser und König über dasselbe und andere Chur-Pfältzische Privilegia gegebener Brieff confirmirt, erneuert, und mit hundert Marck löthigs Golds verpönt: Wie solches Jh. Maj. darüber gegebene unterschiedliche Brieff de dato Regenspurg den 2. Novemb. Anno 1575. item de Anno 1578. sodann de dato Prag den 20. Maji 1585. und de dato Regenspurg den 12. Tag Augusti Anno 1594. ausweisen.

Erscheint also hieraus ohnzweifflich genugsam wo nicht überflüßig, daß die Churfürstl. Pfaltz von viel hundert Jahren hero vor und nach der Güldenen Bull, biß auf den heutigen Tag ohne einige Interruption oder Verhinderung, vielgedachte Hoheit deß H. Reichs Verweserey und Vicariats hergebracht, und von jederzeit regierenden Römischen Kayserń und Königen mit desselben sonderbaren Rechten, Würden und Freyheit begnadigt, daß wann und so offt das H. Röm. Reich entweder allerdings oder ja in Teutschen Landen mit keinem Anwesenden regierenden ordentlichen Haupt versehen, dessen Verwaltung disseits deß Gebürgs einem Pfaltzgrafen Churfürsten (jedoch Chur-Sachsen an ihrem Rechten hiedurch nichts benommen) zustehen soll: Daß auch deß H. Reichs Churfürsten und Stänb solche Dignität der Churfürstl. Pfaltz, als ihr Erbrecht, jederzeit gestanden, und da deßwegen Streit fürgefallen, durch Urtheil und Recht zugesprochen haben: Und daß also kein Krayß- oder Standt im H. Reich, ob gleich desselben in der Güldenen Bull in specie nicht gedacht, auf begebenden Fall von diesem Vicariat sich eximiren könne, mög, oder solle: Sintemahl kein Crayß ist, so nicht entweder deß Fränckischen oder Sächsischen Rechtens, Zeit aufgerichter Güldener Bull, sich gebraucht. Welches dann auch insonderheit von dem Bayerischen Crayß die Historien, und rei ipsius evidentia, und gnugsam vorhandene Actus und Documenta bezeugen.

Ob dann wohl aus obigem Bericht auch etlicher massen abzunehmen, was Gestalt das

ANNO 1614. Chur-Hauß Pfaltz auf jederzeit zugetragene Fäll vor und nach der Güldenen Bull sich dieses mit gutem Titul erlangten Rechtens und Dignität des Vicariats würcklich gebraucht, und in unverruckter possession vel quasi desselben bis anhero sich erhalten: Damit jedoch auch hieran zu zweiffeln niemand die geringste Ursach haben möge, so sollen aus unzehlichen Actibus, so von unterschiedlichen Pfaltz-Grafen/Churfürsten, als des H. Reichs Vicariis, successivè verübt worden, nur etliche diß Orts erzehlet, und dardurch des Chur-Hauses Pfaltz unwidersprechlich Herkommen, versehentlich zu Genugen, noch mehr kund gemacht werden.

Und zwar, daß vor obangezogener Güldenen Bull Kayser Carl des Vierdten, die Pfaltz-Grafen, Churfürsten, dieses Vicariat Rechtens sich würcklich gebraucht, das ist sowohl aus alten Historiis und Schrifften, als sonderlich aus Kayser Ludwigs oben angezogener Attestation, daß es longa & approbata consuetudine inconcussè also gehalten, und dann aus der im Eingang sub lit. A. befindlicher Ratification und Bestättigung aller von Pfaltz-Grafe Ruprechten, Churfürsten und seinem Hof-Richter, alldieweil er des H. Reichs Vicari in Teutschen Landen gewesen, verübten Handlungen offenbar. Welcher Ratification es nicht bedürfft, da Churfürst Ruprecht sich seines Erbrechens nicht gebraucht hätte. Gestalt er dann, als Vicarius in Teutschen Landen, der Stadt Schwäbischen Hall, unter dato Eßlingen, an dem nächsten Donnerstag vor St. Andrees Tag Anno 1354. und dann der Stadt Eßlingen, und allen Schwäbischen Städten, alle ihre von Kayser und Königen habende Freyheiten, Recht und Gewohnheiten confirmirt, und da sie jemand davon dringen wolte, wider dieselben zu schirmen versprochen, unter dato Eßlingen, feria quarta post Catharinæ, Anno 1354. Item, in dem folgenden 1355. Jahr, sub dato Hagenau, feria tertia ante Pentecostes, der Stadt Colmar Freyheit gegeben, über Todtschlag und Wunden zu bessern: Auch in gedachtem Jahr 1355. allen Städten und männiglich, die dem Reich und ihm, als einem Vicario, gehorsam, verbotten, Pfaltzburgere einzunehmen. Welches hernach Kayser Carl in die Güldene Bull eingerucket. So hat er auch als Vicarius, Johansen von Schachtolßheimb, Rittern, mit dem Burg-Lehen zu Ehenheim, so dem H. Reich von Peter Bögers von Geispoltzheimb wegen ledig worden, belehnet, Anno 1355. feria tertia ante corporis Christi. Nicht wenigers eodem anno dem Abt zu Arnstein und seinem Gotteshauß 13. Malter Korn ewiger Gült zu Bußisheimb, in dem Dorff bey Zell von des H. Reichs wegen zu rechtem Burg-Lehen angesetzt, mit Versprechung Schutz und Schirms: Wie er dann auch als Vicarius Imperii der Stadt Worms ein Urkund gegeben, daß sie nicht schuldig seye mit Kayser oder Königen über Berg zu ziehen, sub dato Worms, feria quinta post purificationis Mariæ, An. 1355. zu geschweigen anjetzo des sonderbaren exercitii Vicariatus, dessen sich Rupertus Palatinus Elector, welcher hernach Römischer König worden, An. 1394. als König Wenceslaus in Böheim gefangen war, sich gebraucht, davon hie oben allbereit Meldung geschehen. ANNO 1614.

Dergleichen Actuum Vicariatus hat auch Pfaltz-Graf Ludwig, Churfürst, als König Ruprecht im Jahr 1401. aus Teutschland sich begeben, unzehlich viel exercirt: Indem er unterschiedliche Reichs-Vasallen belehnt, strittige Partheyen entschieden, Friedens-Handlungen zwischen den Ständen gepflogen, Söhn-Brieff aufgericht, Privilegia confirmirt, Mandata an die Reichs-Stände ausgehen lassen, und dieselbe in des Reichs Schutz und Schirm genommen. Inmassen er dann als Vicari des H. Reichs an seines Vatters, Königs Ruprecht Statt, weil er über Berg gewesen, belehnt hat Hartmann Ehingern, Burgern zu Ulm, mit der vom Heil. Reich zu Lehen rührenden Fischentzen zu Erfingen, auf Sonntag nach Elisabethä Anno 1401, Item, Henrichen von Gerholtzeck, Herrn zu Leyer, mit der Burgk Molbach, dem Dorff zu Ruppingen, und dem Wittgang in der Mordnaide, als Reichslehen, auf S. Balduini Anno 1401. Item, Sifriden Schelmen von Bergen und seine Ganerben mit 70. Morgen Wiesen bey Karben samt andern Zugehörungen, als vom Heil. Reich zu Lehen rührend, auf Mittwoch nach St. Nicolai ermeldtes Jahrs. Item, Reinhardt Spendern Edelknecht, mit 6. Fuder Wein-Gelds auf der Gemeind zu Westhofen, im Elsaß gelegen, zu Hagenau, auf Weyhnachten ermeldten 1401. Jahrs. Item, die Stadt Hailbron mit dem Dorff Beckingen und Flim, samt Zugehörungen, Donnerstag vor Reminiscere Anno 1402. Item, den Edlen Hansen von Hohenloe, mit unterschiedlichen Stücken, so er vom H. Reich zu Lehen getragen, sub dato Heidelberg, secunda feria ante Anthonii 1402. Item, Henrich Truchsässen, mit der Vogtey Nieuhausen und Kölberg mit Zwingen und Banden, als Reichs-Lehen, Sabbati ante Dominicam Oculi gedachts Jahrs. Item, Jacob von Ilvesheim, mit etlichen des Reichs Burg-Lehen, auf Mittwoch nach Misericordia Anno 1402. Nit wenigers hat auch ermeldter Churfürst Ludwig, als des H. Reichs Vicari, Sigfrid von Obernstein, Ritter, und sein Bruder, und die arme Leut zu Hofheimb, ihrer zu der Stadt Worms gehabten Sprüch und Forderung wegen, mit derselben auf vorgehende Citation naher Heidelberg entschieden, sub dato Mittwoch nach Nicolai 1401. Wie ingleichem Eberhard Gabeln und Berthelt Jetzern von Obrigkheim, wegen eines Burgfried-Briefs in der Burg Obrigkheim, auf jetztbemeldten Tag. So hat er auch die Städt, Rotenburg, Hall und Winsheim, des zwischen ihnen und Herrn Johansen, Bischoffen zu Würtzburg, entstandenen Kriegs wegen mit demselben versühnt, und unter andern ausgesprochen, daß ihme, als des H. Reichs Vicario, von desselben wegen beyde Partheyen, oder ihr jeglicher das Schloß Mestelnhausen mit allen Zugehörungen eingeben, und in seine Hand antworten solten, sub dato Nürnberg, am Dienstag nach S. Michaëlis An. 1401, darauf er auch bemeldte drey

ANNO 1614. drey Städt, als Vicarius, in des Römischen Königs und des H. Reichs Gnad, Gehorsam und Schirm gütlich angenommen, und ihnen versprochen, sie von des Reichs wegen, als ein Vicari, getreulich handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, vermög drüber aufgerichten Briefs unter vorbemeldtem dato: Auch noch weiters nächstfolgenden Mitwoch nach Michaelis der Stadt Rotenburg insonderheit alle ihre Gnad, Freyheit, Brief, Recht, Gewohnheit und Gesetz, die sie von Alters herbracht von Gunst und Gnad, von Kayserrn und Königen, auch andern Fürsten, Herrn und Städten, confirmirt und bevestigt. Gleicher Gestalt hat er der Stadt Schlettstadt die ihr zuvor geschehene Verfazung und Verpfändung des Heil. Reichs Schultheissen-Amt und desselben Theil am Ungeld, als Vicarius Imperii, bestättigt, Montags nach decollationis Johannis 1404. dieser Pfaltz-Graf Ludwig, Churfürst, hat auch Sambstags vor St. Galli 1401. als Vicarius seines Herrn Vatters, des Röm. Königs und des Reichs mit den Städten Maynz, Worms, Speyer und Franckfurt einen Frieden und Schirmsverein aufgericht, auch Krafft mehrgedachtes Vicariats, an statt des Röm. Königs und H. Reichs den Reichs-Städten die halbe Juden-steuer und den gülden Opffer-Pfenning zu erlegen ernstlich geboten, sub dato Heidelberg feria secunda ante festum Thomæ 1401. Item, der Reichs-Stadt Nordhausen die Huldigung und Steuer abgefordert, sub dato Amberg, Montag nach Allerheiligen anno eodem: Auch derselben zugleich ernstlich verbotten, kein Saltz oder einigerley Kauffmannschatz oder Speiß in das Land zu Böheim, weil der Römische König von des Reichs wegen mit demselben in offenem Krieg gestanden, zuzuführen, noch andern solches zu gestatten. Welche und noch viel mehrere Actus Pfaltz-Graf Ludwig, Churfürst, als des H. Reichs und seines Hrn. Vatters, des Römischen Königs, weil derselbe über Berg ware, Vicarius und Verweser diß seits der Gebürg exercirt: Wie die darüber vorhandene und theils angezogene briefliche Documenta ausdrücklich melden.

Daß aber auch ermeldter Churfürst Ludwig im Jahr 1415. und folgends, als König Sigismundus in Arragonien verreist gewesen, sich des Vicariat-Amts würcklich unterfangen, und also der Churfürstl. Pfaltz possession vel quasi continuirt; dessen ist nicht allein das der Zeit gehaltene Concilium zu Costnitz, auf welchem er des Römischen Königs Statt verwesen, ein gnugsamer Beweiß, sondern es befind sich auch, daß, als Kayser Sigismundus über Berg gewesen, höchstgedachter Pfaltz-Graf, als Vicarius, an seiner Statt viel Handlungen gepflogen, auch viel Partheyen damals sich angeben, und für ihn, als Vicario, zu Nürnberg zur Verhör kommen: Darüber auch Kayser Sigmund mit Urtheil und Recht erkannt, auch selbige Handlungen und Gerichts-Acta des Pfaltz-Grafen in Würden bleiben und stehen solten: Wie dessen noch Documenta vorhanden seynd: Und über das Pfaltz-Graf Ludwig, als Stadthalter ermeldtes Königs Sigismundi, Anno 1416. Graf Rudolphen von Sax Ganß, Thumprobsten zu Chur, zu einem Amtmann zu Wallgau verordnet hat. So ist auch aus obangezogenem Rechtsspruch beyder Churfürsten, Triet und Cölln, sub lit. F. klärlich abzunehmen, wie starck sich Churfürst Ludwig der vermeynten Königl. Verordnung eines andern Vicarii opponirt, und dadurch sich und Chur-Pfaltz bey ihrem Herbringen des Erb-Vicariats Fürstlich gehandhabt. ANNO 1614.

Ferners befinden sich auch in Churf. Pfaltz-Archivo unterschiedliche Documenta de A. 1439. daraus zu befinden, daß Pfaltz-Graf Otto, den man Mosbacensem genannt, als des jungen Churfürsten, Hertzog Ludwigs, ex fratre nepotis tutor Testamentarius, an desselben Statt, als des H. Reichs Vicari, auch tempore Tutelæ, solche Würdigkeit des Chur-Hauses Pfaltz in schuldiger Acht gehabt und nichts daran versaumt.

Daß dann auch bey Kayser Friedrichs Zeiten, und besonders, da er Anno 1469. über Berg verreist, Chur-Pfaltz sich des Vicariat-Amts unterfangen, daran lassen uns obangezogene Documenta sub lit. H. I. K. gar nicht zweiflen: Als daraus offenbar, daß sich damals regierender Churfürst, Pfaltz-Graf Friedrich, der Siegreich genannt, des Tituls des H. Reichs gemeinen Vicarii diffeits der Gebürg gebraucht, derselbe ihm auch von seinen Mit-Churfürsten gegeben worden, und also das Amt eines Vicarii vertretten hat.

Was bey Kayser Maximiliani I. Zeiten des Vicariats halben vorgangen, als Ihre Maj. Anno 1496. über Berg ziehen wollen, und wie eiferig Pfaltz-Graf Philipps, Churfürst, sich dieses Erb-Amts angenommen, solches auch allen Ständen des Reichs offentlich verkündet, und von denselben vor des Reichs gemeinen Vicarien diffeits der Gebürg erkennt und salutirt worden, davon ist allbereit droben Bericht beschehen, und hieher allein die Erzehlung etlicher der Zeit verübter Actuum verschoben worden. Unter welchen diß nicht der geringsten einer ist, daß erwehnter Churfürst Philipps dahin es richten lassen, daß alle Processus am Kayserlichen Cammer-Gericht, in sein, als des H. Reichs Vicarien Namen ausgehen, der Fiscal auch sein Amt in Ihrer Churfürstlichen Gnaden, als Vicarii Namen, tragen solte. Gestalt er dann auch des H. Reichs Fiscal, Peter Voltschen, unterm dato Heydelberg auf Mittwoch St. Matthäi 1496. nacher Heydelberg erfordert, und ihm ernstlich auferlegt, alle die Händel, so das Fiscal-Amt antreffen, mitzubringen, Ihre Churfürstliche Gnaden deren zu berichten, und fernern Befelchs zu gewarten. Darauf sich auch ermeldter Fiscal gehorsamlich eingestellt, und zugleich über eine von der Stadt Kayserberg wider ihn eingebrachte Klag verhört worden, Samstag nach exaltationis Crucis, Anno 1496. Als auch in jetzthemeldtem ein tausend vierhundert und sechs und neuntzigsten Jahr auf Montag nach Galli bey mehrgedachtem Churfürsten Philippsen, als des H. Reichs Vicarien, von Eberhardt Hunderern geklagt worden wider Augustin Hunderer,

ANNO 1614. wegen eines Reichs-Lehen bey Hailbronn, und um Hülff angeruffen worden, hat er, als des Reichs gemeiner Vicari, disseits der Gebürg ein Mandat und Citation an den Beklagten ausgehen lassen, sub dato Mittwoch nach St. Galli einwehnten Jahrs. Ebenmäßig als Ludwig von Schechingen bey Churfürsten und Ständen auf dem Königlichen Tag zu Lindaw versammlet wider Hansen von Venningen um ein Intercession an Churfürst Philippsen, Pfaltz-Grafen, als des Reichs Vicarien, ihme wider gedachten von Venningen Hülff und Recht zu ertheilen angehalten, haben dieselbe ihme solche gebettener massen an den Pfaltzgraffen, als des Reichs Vicarien, unterm dato Lindaw Sonntag nach Mauritii Anno 1496. bewilliget: Und ist dieselb Intercession von gemeiner Ständ wegen mit des Churfürsten von Maynz, Ruprecht Rindtmauls, Thumherren zu Saltzburg, und Conrads von Berlichingen Ritters als Saltzburgischen, und Marggraf Friederichs Gesandten Secret verfertigt, und folgender Gestalt unterzeichnet worden: Von GOttes Gnaden Bechtold, Ertz-Bischoff zu Maynz, Churfürst, Albrecht, Hertzog zu Sachsen, auch Fürsten, Prälaten, Grafen, und Städt Bottschafften auf dem Königlichen Tag zu Lindaw versamlet. Darauf hat sich Pfaltz-Graf Philipps unter dato Heydelberg auf St. Lucas Tag in gedachtem 1496. Jahr gegen die Städ zu Lindaw versammlet dahin erklärt: Nachdem der gedacht Ludwig uns als gemeinen Vicarien des Heil. Reichs durch Schrifft auch ersucht hat, darzu ihr ihne bey uns gefürdert, so haben wir beyde Theil, als Vicarius des Reichs, für Uns zur Verhör vertagt ꝛc. Wie dann auch darauf auf ausgangene Ladung beyde Theil auf Montag nach Catharinæ zu Heydelberg erschienen und entschieden worden seynd. So befind sich auch, nachdem Claß Jörger, Burger zu Straßburg, bey gedachtem Philippo Palatino, als Vicario Imperii, um Execution und Vollstreckung einer am Rothweilischen Hof-Gericht für ihn, wider Hansen von Falckenstein ergangener Urtheil, darinn dieser in die Acht erklärt, und Immission in sein Haab und Güter erkannt worden, angesucht, daß Churfürst Philipps, Krafft angeregten Vicariats, beyden Theilen ein Tag nach Heydelberg angesetzt unter dato Samstags nach Luciæ, und auf derselben Erscheinen zwischen ihnen Handlung pflegen lassen, Mitwochs nach Nicolai 1496. Wie nicht weniger auch, Er Pfaltz-Graf Philipps, als er von Burgermeister, Schöffen, Rath und gantzer Gemeind, Stadt und Lands Kempten, als Vicarius Imperii ersucht worden, ein interponirte Appellation von etlichen Kayserlichen Commissarien, in Sachen bemeldter Supplicanten contra Lutter von Stamheim und Dieterichen von Broiel und Consorten, ertheiltem Urtheil, in Abwesenheit Kayserlicher Majestät anzunehmen, nicht allein Citation an die Partheyen, sondern auch Inhibition an die Kayserlichen Commissarien ausgehen lassen sub dato Heydelberg auf St. Lucas Tag im Jahr 1496. Ingleichem: als Johann Faut zu Hohestein, auf eine vom Gericht zu Baumholdern eingewandte Appellation, in der zwischen ihm und Berchtolden von Hattweiler schwebender Irrung, Churfürsten Philippsen angeruffen, vor Ihr Churfürstl. Gn. als Vicario Imperii, oder dero Räthen ihm und seinem Gegentheil einen Rechts-Tag anzusetzen, oder die Sach ans Cammer-Gericht zu weisen, seynd die Partheyen von Pfaltz, als Vicario, nacher Heydelberg citirt, und daneben eine Inhibition ans Gericht zu Baumholder ertheilt worden, sub dato Samstag nach S. Lucæ 1496. Ferners hat auch Pfaltz-Graf Philipps, gemeiner Vicari, disseits der Gebürg, Graf Hansen von Wertheim, seinen Erben und Nachkommen, alle und jegliche von Röm. Kayfern und Königen habende Gnad, Freyheit, Recht, Privilegien und Handvesten confirmirt und bestättigt, auf Samstag nach conceptionis Mariæ Anno 1496. Ihm auch seine vom H. Reich tragende Lehen geliehen, Montags nach Elisabethæ: Wie auch Ludwig Kühel von Obern Ehenheim für sich und seinen Bruder Eucharium Kühel jetztbemeldten Montags belehnt.

ANNO 1614.

Nachdem nun Kayser Maximilian im Jahr 1519. die Schuld der Natur bezahlt, hat sich der damals regierende Pfaltz-Graf, Churfürst Ludwig, seines anerwachsenen Erb-Vicariats auch alsobalden der Gebühr unterfangen, und anfänglichs durch offene Patenten allen Ständen des H. Reichs unter dato Heydelberg Montags nach conversionis Pauli 1519. unterm Titul des H. Reichs Fürsehers und Vicari in den Landen des Rheins, Schwaben und des Fränckischen Rechtens, solches verkündigt: Wie die Beylag sub lit. S. bezeugt. Von denen er auch unweigerlich darfür erkannt und geehrt worden: Wie solches deroselben an ihn abgangene Schreiben, als unter andern Herrn Albrechts, Ertz-Bischoffs zu Maynz und Churfürstens, unterm dato Aschaffenburg Montags nach Misericordia Domini 1519. Churfürst Friederichs zu Sachsen, de eod. anno, Item, Hertzogs Otten zu Lünenb. und Braunschweig, Herrn Georgen, Grafen zu Würtenberg, und Graf Berchtolden zu Henneberg gesamten Schreiben von dato Onolzbach, Mittwochs nach Invocavit 1520. wie auch Hertzog Johansen, Pfaltz-Grafen, und Marckgraf Philipsen zu Baden, unter dato den 20. Tag Februar. jetztgedachten Jahrs, so dann der Stadt Regenspurg de anno 1519. und anderer viel mehr, so alle zu erzehlen zu lang fallen würde, und davon zum Theil hieunten noch etwas Meldung geschehen wird, ausweisen. Wie dann auch bald den Tag, als obbemeldt Verkündigungs-Schreiben publicirt worden, des H. Reichs Cammer-Gericht zu Worms durch dessen Richter-Amts Verweser, Graf Bernharden von Oberstein, und zween ihm zugeordnete Doctores, bey Pfaltz unterthänigst anbringen lassen, nachdem sie, Camerales, angelangt, wie die Röm. Kay. Maj. mit Tod abgangen, und sie dann befinden, daß die Güldene Bull Caroli IV. vermöge, daß ein Pfaltz-Graf Churfürst in den Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtens in Krafft Churfürstl. Freyheit Fürsehung thun solte, Gericht zu hal-

ANNO 1614.

halten und anders zu thun, als hätten sie vor gut angesehen bey Ihrer Churf. Gn. Ansuchung zu thun und sich Bescheids zu erholen, wessen sie sich wegen deß Gerichts und anders dazu gehörig verhalten solten, Beten auch, Ih. Churf. Gn. wolten alle dem Cammer-Gericht angehörige, als Pfleger und Verweser eines Röm. Königs, in gnädigen Schutz und Schirm haben. Drauf dann Ih. Churfürstl. Gn. sich nicht wenigers der Jurisdiction und Gerichtszwangs, als verstorbener Kayser Maximilianus Zeit seines Lebens gethan, wie auch anders zum Vicariat-Amt gehörig unterfangen, Cammer-Richtern, Beysitzern, und andern desselben Gerichtsverwandten Personen Befelch ertheilt, gemeldt Cammer-Gericht unter Ih. Churfürstl. Gn. als Vicari Nahmen und Insiegel in seinem Wesen und Ubung zu erhalten: Inmassen auch beschehen: Wie aus beygelegtem Mandat unter Ihrer Churf. Gnaden Nahmen und Siegel ausgangen, sub lit. T. genugsam abzunehmen. Und damit ja der Justitien ihr stracker Lauff gelassen würde, hat ermeldter Churfürst Ludwig als Vicarius Imperii durch ein gemein Ausschreiben alle Chur-Fürsten und Stänt deß Heil. Reichs ersucht, und ihnen Krafft solches tragenden Vicariat-Amts befohlen, in ihren Landen und Gebieten die Verfügung zu thun, damit männiglich bemeldt Cammer-Gericht zu Worms ungehindert besuchen, auch gefürdert, geschützt und begleit werden möchte, unterm dato Heydelberg Dienstags nach Dorotheä Anno 1519. so sub lit. V. zu finden ist. Als auch etlich Beysitzer am Cammer-Gericht abgangen, und solche Stellen von Maynz und Cölln wieder zu ersetzen gewesen, hat Churfürst Ludwig als Vicarius itzt gedachte beyde Churfürsten durch Schreiben requirirt, andere an solche Stellen zu verordnen, sub dato Montags nach Dorotheä An. 1519.

Nachdem aber die Cammer-Gerichts-Personen, sonderlich wegen der damahls eingefallenen Sterbensläufft, nicht wohl zusammen zu bringen gewesen, noch füglich an einem Ort stätigs beyeinander bleiben können, hat Churfürst Ludwig die Anordnung gethan, daß inmittels biß der damahls allbereits zum Röm. König erwählte Carolus V. in Teutschland kommen, oder ja die Lufft und sterbende Läufft sich mildern möchte, der Gerichtszwang an ihrer Churfürstl. Gn. Hof, wo dero Canzley jederzeit seyn oder die Partheyen hin beschieden würden, gezogen werden, und daselbst männiglichen nach Ausweisung deß Reichs-Satzung u. Cammer-Gerichts-Ordnung recht widerfahren solte, solches auch durch hiebeygefügt Patent sub lit. W. offentlich verkünden lassen. Worauf dann erfolgt, daß in Pfaltz und dero Vicariat Hoffgerichts Nahmen und Insigel die Processus ausgefertigt, und die Urtheil ausgesprochen worden: Inmassen dann am 19. Tag Dec. im Jahr 1519. höchstermeldter Churfürstlicher Pfaltz Vicariat Hoff-Gericht zu bemeldtem Worms auf der Neuen Müntz das erstemahl durch Herrn Johansen von Hatstein Commentur Sanct Johanns Ordens in Teutschen Landen als Präsidenten, Graf Ludwigen zu Hanau, Schenck Valentin von Erbach, Herrn Florentz von Venningen D. und Churfürstl. Pfaltz Cantzlern, samt noch neun von der Ritterschafft und sieben Doctorn besessen, und von denselben als obgedachts Chur-Fürsten Pfaltzgrafen Vicariats-Hoffrichter und Räthen, auf der Stadt Worms wider den Herrn Bischoffen daselbsten gesuchte Hülff, die zwischen ermeldtem Bischoffen, Thum-Dechant und Capitul, Sodann Städtmeister, Burgermeister und Rath daselbsten aufgerichte Verträg per sententiam vor kräfftig erkannt, und vermög Churfürstlichen Pfaltz Vicariat-Amts bestättiget worden, den 20. Tag Decembr. 1519. Wie nicht wenigers auch in folgendem 1520. Jahr unterm 16. Tag Martii an bemeldtem Chur-pfältzischen Vicariat-Hofgericht Compulsoriales sub pœna Banni pro edendis actis & citatione ad videndum se incidisse in pœnam. Item in einer andern Sach den drey und zwantzigsten Tag Maji bemeldtes Jahr auf ausgangene citationes ex l. diffamari, auf der citirten ungehorsam ausen bleiben, denselben ein ewig Stillschweigen per sententiam auferlegt, wie auch in Friedbruchs-Sachen deß Vicariat-Hofgerichts Fiscal, auch Burgermeister und Rath der Stadt Speyer Klägern eins, und Conrad Volmar von Drübstatt genannt Betz als Beklagten andern Theils, jetztgedachter Beklagter unterm fünff und zwantzigsten Junii besagten Jahrs in deß Heil. Reichs Acht erklärt worden. Wie diese und noch viel mehrere an jetztbemeldtem Chur-Pfältzischen Vicariat-Hoffgericht ergangene Urtheil und Decreta, auch Achtserklärungen, Executoriales und andere Proceß ordentlich protocollirt und registrirt, nicht allein bey Churfl. Cantzley zu befinden, sondern auch theils von Raphael Seylern unter den publicirten Cammergerichts-Urtheiln Anno 1572. in Druck gegeben worden.

Und daß sich so wohl hohe als niedere deß H. Reichs Stände dieser deß Pfaltzgrafens als Vicarii Jurisdiction zu submittiren nicht geweigern, sondern schuldig erkennt und gehorsam erzeigt in Sachen so für ihne oder das Vicariat Hof-Gericht nach Ausweisung deß Reichs und Cammer-Gerichts-Ordnung gehörig gewest, erscheint noch ferner daraus, daß, als Herr Georg, Bischoff zu Speyer von der Stadt Landau wegen ihres Zolls halben verhafften Röllers bey Pfaltz als Vicario verklagt worden, derselbe unter dem dato Mitwoch nach Matthiæ Anno 1519. sich dahin rund erklärt, daß er Pfaltz als deß Heil. Reichs Vicarien gütliche oder rechtliche Verhör nicht ausschlage. Wie dann auch ermeldter Bischoff sich wider Georg Philipsen und Engelhart von Hirschhorn daselbsten beschwert und gebetten, Ihre Churfürstliche Gn. wolten ihn als Vicarius der abwesenden Königlichen Majest. bey seinem Herkommen schützen, Hirschhorn in seiner Thätlichkeit inhibiren, und an das Recht vor Ihre Churfürstl. Gn. weisen, da dann er Bischoff Recht zu nehmen und zu geben erbietig, sub dato Kislaw Freytag nach Nativitatis Mariæ 1519. Also hat Marggraf Casimir zu Brandenburg Pfaltz als Vicarien ersucht der Stadt Weissenberg im Norgaw bey

ANNO 1614. einer pön zu gebieten, ihme wider einen Maleficanten, Barthel Weilspacher genannt, Recht zu sprechen, oder wo sie deß einige redliche Entred hätten, vor Pfaltz als Vicario dieselb vorzubringen, sub dato Onolzbach am Montag nach Corporis Christi 1520. Als auch in jetztgedachtem 1520. Jahr, auf Anruffen Christoff Neithards am Chur-Pfältzischen Vicariat-Gerichte wider Hertzog Ludwigen in Bayern Processus ausgangen, ist derselbe durch einen Anwald erschienen, und hat die Notturfft verhandlen lassen: Inmassen dann die vorhandene Protocolla und deßwegen gehaltene Recess und ergangene Bescheid vielfältig ausweisen thun. Ingleichem hat sich auch die Stadt Worms auf Hansen Hettelbergers bey Pfaltz wider sie eingegebene Klagschrifft erbotten, vor Ihrer Churfürstlichen Gnaden, als Vicario Imperii ihme rechtens zu seyn, den vierzehenden Tag Mar. 1519. wie auch auf Peterlen von Homberg reysigen Knechts wider sie angestellte Klag den 21. Maji 1520. Ferners hat auch in gedachtem 1519. Jahr sub dato Donnerstag in der Heiligen Osterwoch, Graf Johann von Montfort und Rotenfelß Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten als Vicarium Imperii um Hülff angeruffen wider das Rotweilisch Hoff-Gericht, so ihne in die Acht erklärt gehabt, mit Bitt solche zu cassiren, und ihne zu seiner interponirten Appellation kommen zu lassen. Gestalt dann auch in folgendem 1520. Jahr an Churfürstlicher Pfaltz Vicariats-Hoffgericht ein Inhibition und Mandat an das Rotweilisch Hoffgericht, in Sachen Bartholome Wackern Burgern zu Rotweil, auch Vogt und Gericht zu Pritzicka Marggräfische Badische Verwandten betreffend, ausgangen. Auf welches Hoffrichter und Urtheilsprecher bemeldtes Rotweilischen Hoffgerichts nicht allein schrifftlich, sondern auch durch eine Schickung Churfürst. Pfaltz. underthänigst berichten und ersuchen lassen, dieselbe als ein Vicarius deß Heil. Reichs wolten sie und mehrgedachtes Hoffgericht bey ihren Privilegien und altem Herkommen bleiben lassen, auch im Schirm und gnädigem Befelch haben, unter dato Mitwoch nach purificationis Mariæ 1520. Uber diß ist in jetztbemeltem Jahr von offtgedachten Churf. Ludwigs Vicariat Hoffgericht, auf Anruffen der Stadt Worms, ein Pœnal-Mandat de non lædendo wider Philips Weissen von Fuhrbach und Philipps von Rudigkheim ausgangen. Wie nicht weniger auch Ihre Churfürstliche Gn. Krafft obgedachten Vicariat-Amts Marggraf Casimirn zu Brandenburg, und ingleichem der Stadt Nürnberg bey pön achthundert Marck lötiges Golds mandirt, von allem thätlichen Vorhaben allerseits abzustehen, und für ihn als deß Reichs Fürsehern zu Tag und Handlung zu kommen, sub dato Heydelberg Samstags nach Matthiæ Anno 1519. Also hat er auch in jetztgemeldtem Jahr Hertzog Ulrichen von Würtenberg, wie auch den Ständen deß Schwäbischen Bundts, erstlich bey pön 1000. hernach aber bey pön 10000. Marck lötigs Golds ernstlich mandirt, in ihren gegeneinander habenden Gebrechen von ihrer Aufruhr und thätlichem Fürhaben in Ruh zu stehen, und für Ihrer Churfürstlichen Gnad. als Fürsehern Handlung zu pflegen, unterm ANNO 1614. dato Heydelberg Dienstags nach Valentini, und unterm dato Oberwesel Sambstags, Item Sontags nach Oculi 1519.

Ingleichem hat auch Churfürst Ludwig, auf weyland Kayser Maximiliani Stadhalter und Räth zu Inßbruck bey derselben als Vicario Imperii angebrachten Klag, der Stadt Regenspurg bey pön 100. Marck löthigs Golds mandirt, die gemeine Judischheit zu Regenspurg wieder einzunehmen, und alles was ihr abgenommen, wieder zu restituiren, sub dato Sontag Judica 1519. Darauf die Stadt Regenspurg ein Gesandten an Pfaltz als Vicarium abgefertigt, und prorogationem termini im Recht erhalten, Montags nach Margarethä 1519. Wie dann auch Ihre Churfürstl. Gn. als Vicarius, nachdem im Heil. Reich sich allerhand Kriegs-Werbungen und Zusammenrottirungen vermercken lassen, dieselbe zu verhindern an die Ständ deß Heil. Reichs ein offentlich Ausschreiben ausgehen lassen, unter dato Heydelberg Mitwochs in Osterfeyertagen Anno 1519. wie der Abtruck sub lit. X. mit sich bringet: So dann insonderheit unter dato Oberwesel Dienstags nach Cantate ejusdem Anni, Hertzog Friderichen Churfürsten zu Sachsen, als auch Vicarien deß Reichs etliche derselben gemeinen Ausschreiben wegen besorgender Kriegsläufft im Heil. Reich zugeschickt, mit Begehren solche auch in dessen Vicariats-Bezirck, gleich wie Ihr Churfürstl. Gnaden in dem ihrigen gethan, ausgehen zu lassen.

Es hat sich aber offtgedachter Churfürst Ludwig nicht allein der Cammergerichts Jurisdiction und Processe, wie gehört, unterfangen, sondern hat auch nicht wenigers bey dem Kayserl. Hof-Gericht Rotweil Zeit währenden Vicariats alle Gerichtliche Handlungen unter seinem, als deß H. Reichs Vicarii, Nahmen ausgehen lassen: Wie aus Ihrer Churf. Gn. an bemeldt Hof-Gericht auf Montag nach Nativitatis Mariæ 1520. abgangenem Schreiben sub lit. Y. erscheint.

Ferners hat dieser Ludovicus Palatinus auch unterschiedliche deß Heil. Reichs Vasallen als desselben Vicarius belehnet, und unter andern Ludwigen von Schrotzenberg Dienstags nach Jacobi, Conraden von Lantzerschheim, Mitwochs nach Quasimodo, Wolffgang Keßingern Kayserlichen Majest. Secretarien, und Wolffgang Greßwein Sambstag nach Misericordia, Hansen Landschaden von Steinach Rittern mit zweyen Dörffern Gomerschheim und Frischbach Mitwochs nach Jubilate, Aßmussen von Mülheim Mitwochs nach Quasimodo, alles im Jahr 1520. Hat auch D. Bernhart Wormsern von Schafftolschheim als Vicarius ein dem Heil. Reich heimgefallen Lehen von 24. Pfund Golds von neuem zu Lehen angesetzt, Sambstags nach Exaudi 1519.

Daß also niemand nisi perfrictæ frontis läugnen oder auch in Zweiffel ziehen kan, daß offtgedachter Churfürst Ludwig, sowohl als seine löbliche Vorfahren an der Chur, dieses vornehme Amt des Vicariats stattlich exercirt, und also Churfürstlicher Pfaltz ihr unverrucktes Herbringen continuirt, und dadurch um so mehr

ANNO 1614. mehr bestättigt, daß alle solche von ihm verübte Vicariats-Handlungen und Procels durch hernach gefolgten Kayser Carln den Fünfften in bester Form ratificirt und bekräfftigt, er auch von demselben über die Cammer-Gerichts-Acta und Procels, so er als Vicari in Krafft seiner erblichen Gerechtigkeit in derselben Ubung durch seine Hof-Richter gebraucht, und Ihrer Majest. neben andern desselben Hof-Richters schrifftl. Handlungen überantwortet, quittirt worden sub dato Maynz den 4. Tag Junii 1521.

Was dann bey jetztgedachts Kayser Carls des Fünfften Zeiten vorgangen, als Ihre Maj. auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1521. ein neu Regiment aufrichten, dasselbe auch Anno 1524. zu Augspurg erneuern wollen, und wie Churfürstl. Pfaltz wegen ihrer habenden Erb-Gerechtigkeit des Vicariats dagegen protestirt, und darinn nicht gehelligen wollen, bis Ihre Maj. gegen dieselbe sich schrifftlich reverirt, daß solche Verordnung Pfaltz an dero Vicariat-Amt in künfftigen Zeiten im geringsten kein Abbruch oder Schmälerung bringen solte, davon ist allbereit hieoben Meldung geschehen. Dadurch dann Churf. Pfaltz sich bey ihrem Herbringen auch gebührlich gehandhabt. Wie dann auch kein Zweiffel, da seit derselben Zeit sich eine Gelegenheit diß Erb-Amt zu exerciren zugetragen hätte, die jederzeit regierende Pfaltz-Graffen, Churfürsten, ihnen dasselbige nicht mit weniger Ernst, als dero löbliche Vorfahren je und allwegen ex antiquissima consuetudine inconcusse es gethan, eifferig würden haben angelegen seyn lassen.

Und obwohl fast innerhalb hundert Jahren sich der Fäll keiner begeben, so seynd doch einen Weg als den andern inzwischen die obvermeldte von Kayser zu Kayserrn vorgangene Confirmationes des Vicariats wiederholt und continuiret worden. Welcher Gestalt auch solche hohe des Chur-fürstl. Hauß Pfaltz Gerechtsam im H. Reich Teutscher Nation seit der Zeit æstimirt und gehalten worden, davon könte man, wo noth, vielfältige Schein und Urkunden vorbringen. Aber man will es dißfalls nur bey einem einigen Exempel eines vornehmen geistlichen Churfürsten des Reichs bewenden, gleichwohl die Sach selbsten an seinen Ort gestellt seyn lassen: Wie die Beylag sub lit. Z. mit mehrerm in sich hält.

Aus welchem allem nun verhoffentlich Sonnenklar am Tag, was Gestalt das Chur-Hauß Pfaltz diese Hoheit und Dignität des Vicariat-Amts, es sey gleich, daß ein Römischer Kayser oder König mit Tod abgangen, und dadurch das Heil. Reich vacirt, oder daß derselbe über Berg oder sonsten aus Teutschen Landen verreißt, oder auch von seinen Feinden gefangen worden, optimo titulo an sich bracht, auch sowohl vor als nach der Güldenen Bull in dero unverruckter possession vel quasi gewesen und noch sey, und also auch bey jüngst gewesenem Interregno sich desselben mit Fug und Recht unterfangen, solches beständig exercirt und gebraucht, auch auf die Posteritæt continuando erhalten, und rechtmäßig transmittirt habe, daß auch billig, und in Krafft der Rechten und des H. Reichs beständiger Gewohnheit, dasjenige, so von der Churfürstlichen Pfaltz bey gedachtem Interregno Vicariatus nomine verhandelt, verübt und verrichtet worden, ohne Schmälerung und Vernichtung des Reichs Verfassung, Güldener Bull, Königlichen und Kayserlichen Privilegien, vorgangener rechtlicher Erkänntnüß und unverruckten Herbringens nicht könne, möge oder solle in einigen Zweiffel, Disputat oder Widerwärtigkeit gezogen werden: Sondern ob es wohl alles für und an sich selbsten aus gedachten Gründen rechtmäßig, kräfftig und beständig ist und bleiben soll, jedoch, dem gewöhnlichen Brauch und altem Herkommen gemäß, von der jetzigen Kayserlichen Majestät, als einem gerechten Kayser, Dero hochlöblichen Vorfahren am Reich bekandten rühmlichen Exempel, und beschehener Capitulation nach, ebenmäßig zu confirmiren, zu bekräfftigen, und dabey zu lassen sey. ANNO 1614.

Folgen obangezogene Beylagen.

A.

Wie Kayser Carl mit Urthel bestättigt, was Hertzog Ruprecht als Vicari gehandelt hat.

WIr Carl, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim; Bekennen offentlichen mit diesem Brief, daß dem Hochgebohrnen Ruprechten dem Aeltern, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Obersten Truchseß und Hertzog in Bayern, Unserm lieben Schwager und Fürsten vor uns mit gesammelter Urtheil ertheilt ist von Churfürsten und andern Fürsten, da wir zu Gericht sassen zu Nürenberg, als ein Römischer Kayser von Recht sitzen soll, was er oder sein Hof-Richter gerichtet haben, mit Acht, mit Anleit, mit Nutz, Gewehre oder mit andern Sachen, Rechten und Urtheiln, alldieweil er unser und des H. Röm. Reichs Vicari in Teutschen Landen gewesen ist, daß das alles Krafft und Macht haben solle und stet bleiben, gleicher Weiß, als ob es vor uns selber in unserm Hofe und vor unserm Hof-Richter geurtheilt und geschehen wäre. Und bestättigen des alles mit Krefft diß Briefs, der geben ist mit Urtheil, besiegelt mit unsers Hof-Gerichts Insiegel, am Freytag nach St. Niclaus-Tag, nach Christi Geburt XIIIIC. darnach in dem LVten Jahre, in dem zehenden Jahr unsers Reichs, und in dem ersten des Kayserthums.

B.

Kayser Carl ermahnt die Reichs-Städt, Pfaltz-Grafen Ruprechten, Churfürsten, als Vicarien, auf Erfordern Hülff zu leisten, ꝛc.

WIr Carl, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Könige zu Beheimb, entbieten den

ANNO 1614. den Burgermeistern, dem Rath und den Burgern gemeinlichen der Stadt N. N. unsern und des Heil. Reichs lieben Getreuen unser Königlich Gnad und alles Gut. Wann wir mit wolbedachtem Muth und mit Rate unsern und des Reichs Getrewen uberain worden sind, durch gemeines Nutzes willen, umnd meynen alle ungewonlich und unrecht neue Zolle und Gelait abzethun, wo die sint gelegen und wer die nimt, beyd uff dem Rine und uff dem Lande, die wir mit unser Königlicher Macht nicht bestättiget haben, und mit Namen den Zoll den der Bischoff von Speyr uff dem Rine nymt, umb den wir dem hochgeborn Ruprecht dem Eltern, Pfallentzgraffen bey Rine des heiligen Reichs obristen Druchsezzen und Hertzogen in Bäyern, unserm Vicarien in Teutschen Landen unserm lieben Schwager und Fürsten zu andern Zeiten vollkomlich befohlen haben, mit sonderlichen unsern Königlichen Brieffen: So bitten wir und mahnen euch bey den Treuen, der ihr uns und dem Reich verbunden sind, daß ihr demselben unserm Vicarien an allen Sachen do er dwers Raths und helfft mutet, beyd abzetun die vorgenanten Zolle und Gelait, beid Krieden zu schaffen, und auch ze allen andern Sachen, da er von unsern wegen als unser und des Reichs Vicarien erheischet, ratten wellent, und mit aller dweren Macht beholffen sin, gleicher Weiß als wir selber gegenwärtig weren, daran beweiset ihr uns so genehmen Dienst, den wir in dweren und den ewren Nothdorfften, als offt ihr das an uns und dem Reich suchend werdent, gnädiglich wellen bedrachten. Geben ze Mantue an Sant Andres Abend des heiligen Aposteln, unserer Reich in dem Neun..ten Jahr, ꝛc.

C.

Wie Carol. IV. Maximil. I. und Carol. V. Pfaltz Ihr Vicariat-Amt confirmirn.

WIr Carl der Fünfft ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermänniglich, als weiland der Allerdurchleuchtigst Fürst, Kayser Maximilian, unser lieber Herr und Anherr Löblicher Gedächtnuß, dem Hochgebornen Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, des Heil. Römischen Reichs Ertzdruchsäß, unserm lieben Oheim und Churfürsten, seiner und seiner vordern Churfürsten, der Pfaltz Vicariat-Amt und Gerechtigkeit confirmirt und bestättigt hat, inhalt seiner Kayserlicher Majestät Brief, von Wort zu Wort also lautent: Wir Maximilian, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kundt allermänniglich, daß uns der Hochgeborn Ludwig, Pfaltzgraffe bey Rhein und Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß und lieber Schwager und Churfürst underthäniglich ersucht und gebetten hat, daß wir ihme das Vicariat-Amt und Gerechtigkeit, so sein vordern, die Churfürsten gewesen seyn, wz das Reich vacirt, oder ein Röm. Kayser oder König über das Gebürg gezogen, nach Inhalt der Gülden Bull, und weiland Kayser Carls Brief, gehabt und hergebracht hätten, und nun uff ihne erblich kommen und gefallen were, zu confirmiren und zu bestättigen genädiglich geruheten: und laut desselben Kayser Carls Brief, von Wort zu Wort also: Wir Carl, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim; Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; Wann die Pfaltzgraffen bey Rhein, die Churfürsten seyn, von Röm. Kayserm und Königen solch Würdigkeit und Freyheit von alten und langen Zeiten gehabt haben und noch haben sollen: Wann Römische Kayser und König über Berg gezogen seyn, oder ziehen, daß sie dann gemeine Vicarien des Reichs hie disseite gewest seyn und seyn sollen, darum haben Wir von Kayserl. Macht und von sondern Gnaden, dem Hochgebornen Ruprechten dem Eltern, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs obersten Truchsässen und Hertzogen in Bayern, unserm lieben Schwager und Fürsten, und seinen Nachkommen, die Pfaltzgrafen bey Rhein und Churfürsten seyn, die obgenannten Würdigkeit und Freyheit für uns, unser Nachkommen an dem Reich, Römisch Kayser und König bestättigt und ernewert, bestetten und vernewen die mit Krafft diß Briefs, und sollen und wollen wir, unser Nachkommen, Kayser und König, ihn und die Pfaltzgraffen bey Rhein, die Churfürsten seyn, bey der obgenanten Würdigkeit und Freyheit lassen bleiben und dabey behalten, und dawider nit seyn, noch thun ohn alle Hinderung und Widerredt und Gefehrde; Mit Urkund diß Briefs versiegelt mit unser Kayserl. Maj. Insiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr darnach in dem 75. Jahre, an dem Montag vor S. Valentins Tag, unser Reiche in dem 29. und des Kayserthums in dem 20. Jahr. Deß haben wir angesehen, solch sein demütig zimlich Bitten, auch die angenehmen, getrewen und nützlichen Dienst, so er uns und dem Heil. Reich offt williglich gethan und erzeigt hat, und hinfür in künfftiger Zeit wol thun mag und soll, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen dem gemeltem unserm lieben Schwager und Churfürsten, Pfaltzgraf Ludwigen solch Vicariat-Ambt, Ehre und Gerechtigkeit, auch des gemelten Kayser Carls Brieff darüber sagend mit allem seinem Inhalt, genädiglich confirmirt und bestettigt, confirmiren und bestättigen auch solches alles von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß er und seine Erben Pfaltzgraffen bey Rhein, so Churfürsten seyn, sich des gemelten Vicariat-Ambts, Ehre und Gerechtigkeit, so es zu Fällen kompt, gebrauchen sollen und mögen, in aller Maß wie das die Gülden Bull, und des genannten Kayser Carls Brieff solches inhält und sein vordern, und er das herbracht und

Gerech-

ANNO 1614. Gerechtigkeit haben, ungefehrlich. Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg, am dritten Tag des Monats Septembr. nach Christi Geburt fünfzehenhundert und im achtzehenden, unser Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten, und des Hungarischen im neun und zwantzigsten Jahren: Daß wir demnach die angenehmen getreuen und nützlichen Dienst, so der genant unser lieber Oheim Pfaltzgrafe Ludwig unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich offt williglich gethan und erzeigt hat, und hinfüro in künfftig Zeit wol thun mag und soll, gütlich angesehen und betracht, und darum mit wolbedachtem Muht, zeitigem Raht und rechter Wissen, Sr. Ld. solch Vicariat-Ampt, Ehr und Gerechtigkeit, auch der gemeldten Kayser Karls und Kayser Maximilians Brieff darüber sagend, mit allem jhrem Innhalt gnädiglich confirmirt und bestett haben, confirmiren und bestetten auch solches alles von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß Er und sein Erben Pfaltzgrafen bey Rhein, so Churfürsten seyn, sich des gemeldten Vicariat-Ampts, Ehre und Gerechtigkeit, so es zu Fällen kommt, gebrauchen sollen und mögen in aller Maaß, wie die Gülden Bull und des genannten Kayser Karls Brieff solches inhaltet, und er und sein Vordern deß herbracht und Gerechtigkeit haben, ungefehrlich. Und gebieten darauff allen Churfürsten, &c. ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den genannten Pfaltzgraf Ludwigen und sein Erben, Pfaltzgrafen bey Rhein, so Churfürsten seyn, geruhiglich dabey bleiben lassen, und daran nicht irren, noch verhindern, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb jhnen allen und jhr jedem sey unser und des Reichs schwer Ungenad und Straff und darzu fünfftzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gedachten Unserm lieben Oheim und Churfürsten, Pfaltzgraf Ludwigen und seinen Erben unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Cölln am 4. Tag des Monats Novembr. nach Christi Geburt 1520. unserer Reich des Römischen im andern, und der andern aller im fünfften Jahr.

CAROLUS.

Albertus, Card. Mogunt.

D.

Pfaltzgraf Ruprecht verkündiget den Reichs-Städten das angenommene Vicariat-Ampt, als König Wenceslaus gefangen war.

RUprecht der älter, von GOttes Gnaden Pfaltzgraf by Rin, oberster Druchseß und an unsers Herrn des Römischen Königs Stad Vicarius des Heiligen Römischen Richs und Hertzog in Beyern, &c. Unsern freundlichen Gruß bevor Ehrsamen Wisen Lüte, Meyster, Rat und Burgere gemeinliche der Stadt N. N. Lieben besondern und des H. Richs Getruwen: Als Jr wol verhöret hant, wie daß unser Herre der Römisch König Wentzelaw von etlichen Landherren zu Beheim bekümmert solt sin, daß Er sin selbs nit mechtig were, darumb sint die Erwürdigen in Gott Vatter und Herren, Herrn Conrad zu Meutze, Herr Wörnher zu Trier, Ertzbischoffe und des Ertzbischoffes von Cöllen Rat mit seiner Gewalt, unser Mitkurfürsten und auch wir, und viel andere Fürsten, Grafen, Herren und Stette, die zu dem Rich gehörent, by einander zu Franckfurt gewest, da hat der Hochgeborne Fürste, unser lieber Schwager Hertzog Hans unsers Herren des Königis Bruder sine Ehrbare Bottschafft von unsers Herren des Königis wegen bey uns gehabt, und hat uns lassen underwisen, daß man eigentlich in der Warheit befindet, daß unser Herr der König leider bekümmert, gefangen, und sin selbs nit mechtig ist, und hat uns alle fast angeruffen, daß wir alle darzu raten und helffen wollen, von des Reichs wegen, daß unser Herre der König möge ledig werden, als wir uns deß auch willigiich erbotten haben zu dün, als wir alle des wol schuldig sin von des Richs wegen.

Und haben darumb jetzund zu Stund unser ernstliche Bottschafft geton an dieselben, die unsern Herren den König gefangen haltend, daß sie yn ungedrenget von des Richs wegen gäntzlich ledig sagen und lassen. Und dieweile leider unser Herr und König also gefangen ist, So sin wir ober Kurfürsten übirkommen, umb daß das Rich nit warloß und in Sümenisse stee, daß unser jglicher von des Richs veste fleißlicher darzu sehen und gewarten solle sins Rechten zu gebruchen und zu üben, als yme zugehart von sins Rechten wegen an dem Rich, und wir als ein Pfaltzgrafe by Rin von unsers Kurfürstentums und Würdekeit wegen, nach dem als es leider zu dieser Zyt um unsern Herrn den König und das Rich gestalt ist, sollen ein Vicarius und Fürseher des Richs sin, als auch das unser Altvordern Pfaltzgrafen by Rin Kurfürsten des Richs gebruchet und off uns bracht hant, So sin wir mit unsern Mitkurfürsten auch also davon gescheiden, dieweile leider unser Herr der König gefangen ist, daß wir dann uns unterwunden haben ein Vicarius und Fürseher also zu sin an unsers Herren des Königs Stad von des Richs wegen yme und dem Rich und des Richs Unterthanen zu Staten und zu Notz als lange, biß daß unser Herre der König mit Gottes Hülff ledig und sin selbs wol mechtig ist, und wolten uns doch solichs unsers Rechten bißher nit underziegen, biß daß wir von unsers Herren des Königis Bruder, Hertzog Hansen unserm Schwager unterwiset sin, daß unser Herre der König leider gefangen ist, als vorgeschrieben stet. Darum bitten, heissen und gebieten wir uch ernstlich und festeclich als ein Vicarius und Fürseher des Richs

ANNO 1614. an unsers Herren des Königis Stad, daß jhr uns an unseres Herren des Königs Stad, als aym Vicarien des Reichs und nymand anders gewarten oder gehorsam sin sollent von deß Richs wegen, biß daß unser Herre der König also ledig ist, und daß jhr vch auch förderlich dar zu stellent, wann wir vch entbieten, daß jhr dann wollent bereit sin unserm Herren dem Könige uwer Volck zu schicken yme zu staten mit den andern unsern Mitkurfürsten, mit uns und anderen Fürsten, Herren und Stätten zu ziehen, als jhr dann billich dunt und schuldig sint von des Richs wegen, auch ist jetzund uns Kurfürsten obiger zu Franckfurt furkommen, daß viel Brieffe gemacht und versiegelt sin mit unsers Herren des Königis Majestat, und auch seinen kleinen Ingesiegeln, sint der Zyt, als unser Herr der König bekümmert gewest ist: Darumb wir Churfürsten und anderen Fürsten auch mit ein überkommen sin, und gesetzet haben dem Riche zu Notze, und des Richs Schaden zu vermeiden, daß man keine Briefe die also gemacht und versigelt sind off die Zyt, und sinther als unser Herr der König bekümmert, und sin selbs ungeweldich gewest ist, und als lange er nit gäntzelich ledig wird, nit halten noch achten soll: Darnach wissent vch auch zu richten, das alles han wir allen andern des Richs Stetten auch also verschrieben, und bewlesent vch also darinne, als jhr das schuldig sint von des Richs wegen, ꝛc. Datum Franckfort in die Beatæ Margarethæ Virginis, Anno Domini MCCC. LXXXX. quarto sub sigillo nostro partibus Tergotenus affixo.

E.

Pfaltzgraf Ruprecht als Vicarius, schickt seine Bottschafften an die Reichs-Städte, als König Wenceslaus gefangen war.

RUprecht der Aelter, von GOttes Gnaden Pfaltzgraf by Rin, oberster Druchseß und an unsers Herren des Römischen Königs statt Vicarius des Heiligen Römischen Richs und Hertzog in Beyern, ꝛc. Unsern Freundlichen Gruß bevor, Ehrsamen wisen Lüdte, guten besondern Freunde, wann wir jetzund, diewile unser Herre der Römische König leider gefangen ist, an sin Stadt Vicarius des Richs sin sollen, und sin von Rechts wegen, und auch itzund zu Franckfort mit andern unsern Mit-Churfürsten und andern Fürsten davon gescheiden sin des Richs Sachen zu handeln, als ein Vicarius, biß daß unser Herre der Römische König ledig und sin selbs wol mächtig wird, als uns das zugebüret, darumb sehen wir an unsers Herren des Königs statt umb des Richs wegen solchen Kriege, als jetzund ist züschen dem von Dyst, und dem von Lützelstein, und ihr beyder Helffer in dem Riche nit gern, und senden darumb zu vch Hanneman von Siekingen, unsern Vitztum zur Neuenstadt und lieben getreuen, und andere unsere Fründe, die er mit ym zu vch bringet von unsern wegen, den wollet glauben, was sie vch umb einen gütlichen Tag von des obgenandten Kriegswesen für uns zu leysten sagent werden, uns darinne gefolgig zu sin an unsers Herren des Königs statt, von des Richs wegen, als wir vch auch wol getruwen. Datum Altzey sexta Feria post diem beatæ Margarethæ Virginis, Anno LXXXXIV. ANNO 1614.

F.

Als ein Ertzbischoff zu Trier, und ein Ertzbischoff zu Cölln entschaiden, daß ein Ertzbischoff zu Meintz Pfaltzgrafe Ludwigen abtretten soll das Verweser- und Stadhalter-Ampt im Riche.

WIr Otto, von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Trier, des Heiligen Röm. Richs durch Welschland, und das Königreich von Arelatt Ertzcantzler, und wir Dieterich von denselben Gnaden, der Heiligen Kirchen zu Cölln Ertzbischoff, des jetztgenanten Römischen Richs durch Italien Ertz-Cantzler, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als der Ehrwürdig unser lieber Neve, Herr Conrad, Ertzbischoff zu Meintz, ꝛc. Und der Hochgeborne Fürst, Herr Ludwig, Pfaltzgrafe by Rin und Hertzog zu Beyern, ꝛc. unser lieber Oheim jetzund einen gütlichen Tag vor uns zu Boyparten mit einander gelaist hand von Spenn und Zweyung wegen, die zwischen in warent umb deßwillen, daß der Allerdurchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Sigmund, Römischer König, unser gnädiger lieber Herr, den obgenanten unsern Neven von Meintz zu sinem Fürweser und Stadthalter des Richs in Teutschen Landen gesetzt und gemacht, und im das zu versehen und uszurichten befohlen hat, daß sie auch von beiden Siten in der Fründschafft und Gütlichait si darumb zu entscheiden an uns gesetzt und gestellt hand, deß haben wir, nachdem wir der obgenanten unser Neven und Oheimen Red und Widerred, und auch Brieff und Urkundt geineinander verhört hand, sie umb die vorgenanten jhr Spenn und Zwayung gütlich entschaiden, und zwuschen innen darumb ußgesprochen, als hernach geschrieben stat:

Zu wissen, daß der vorgenant unser Neve von Meintz von dem vorgenanten Fürweser und Stadthalter-Amt abtretten, und sich deß jetzund oder hernach mit underwinden oder gebruchen soll, und er soll dem obbenanten unserm Oheim, Hertzog Ludwigen sin besiegelten Brieff davon geben von Wort zu Wort lutende, als hernach geschrieben stat:

Wir Conrad von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff deß Heil. Stuhls zu Maintz deß Heiligen Römischen Richs in Teutschen Landen Ertz-Cantzler, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff: Als der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Sigmund Römischer König, ꝛc. unser genädiger lieber Herr uns zu sinem und deß Richs Fürweser und Stadthalter in Teutschen Landen zehen gantze Jahre die nächsten nacheinander folgend gesetzt und gemacht, und uns sin Brief mit Siner Königl. Majest. Ingesigel versigelt darüber hat, und uns aber der Hochgeborn Fürst Herr Ludwig Pfaltzgraf by Rin und Hertzog in Bayern unser lie-

ANNO 1614. ber Oheim mit Vrkunden und Briefen unterwiesen hat, daß es nit sin soll, So haben wir uns von solcher des obgenanten unsers Oheims Hertzogs Ludwigs Unterwisung, und auch umb siner Begernus und Beth willen deß vorgenants Fürweser und Stadthalter-Amtpts entschlagen, und wir versprechen, gereden und geloben auch mit guten Truwen in Krafft diß Briefs, daß wir uns des fürbaß nit me annehmen, underwinden oder gebruchen sollen in kain Wise, ohn alle geverd, Vrkund diß Brieffs versigelt mit unserm anhangenden Insigel, geben, ꝛc.

Vnd wir obgenanten Ott und Dieterich bekennen, daß wir diese Vsprüch und Entschaidung, in aller dermassen als hievor geschrieben stat, zwischen den obgenanten unsern Neven und Ohaimen Ertz-Bischoff Conraten und Hertzogen Ludwigen in der Gütlichait begriffen und gemacht han, und daß es auch darbey verbleiben und gehalten werden soll, ohn alle Geverd. Vnd deß zu Vrkund, so hat unser iglicher sin Ingesigel thun hencken an diesen Brieff der geben ist zu Boppparten, da man schraib nach Christi Geburt XIVCt XXXIII Jahr, deß Xden Tags in dem Mayen.

C.

Wie sich Ertz-Bischoff Conrat zu Meintz, uff Underwisung Pfaltzgrafe Ludwigs Vicarien deß Richs, entschlecht deß Verweser und Stadthalter-Ambts in Teutschen Landen.

Wir Conrat von Gottes Gnaden Ertzbischoff deß Heil Stuhls zu Meintz, deß Heil. Römischen Richs in Teutschen Landen Ertz-Cantzler, bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, als der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmund Römischer König, ꝛc. unser gnädiger lieber Herr, uns zu sinem und des Richs Fürweser und Stadthalter in Deutschen Landen zehen Jahr die nechsten nach einander folgend gesetzt und gemacht, und uns sin Brieff, mit siner Königlicher Majest. Insigel versiegelt, darüber geben hat. Und uns aber der Hochgebern Fürst, Herr Ludwig Pfaltzgrafe by Rin, Hertzog in Bayern, ꝛc. unser lieber Oheim, mit Vrkunden und Briefen underwiset hat, daß deß nit sin soll, so habrn wir uns von sollicher deß obgenanten unsers Ohaims Hertzog Ludwigs Underwisung, und auch umb siner Regerung und Beth willen, deß vorgenandten Fürweser und Stadthalter-Amts entschlagen, und wir versprechen, gereden und geloben auch mit guten Truwen in Krafft diß Briefs, daß wir uns deß fürbas nit me annehmen, underwinden oder gebruchen sollen in kein Wise ohn alles Geverd. Vrkundt diß Brieffs versigelt mit unserm anhangendem Insigel. Geben zu Boppart, da man schrieb nach Christi Geburt vierzehundert und drie und zwäntzig Jahr deß eilfften Tags in dem Mayen.

H.

ANNO 1614.

Churfürst Adolff zu Meintz erkläret sich, daß seine Meynung nie gewest dem Pfaltzgrafen an dessen Herrlichkeit deß Vicariats einigen Abbruch zu thun.

Vnsern fründlichen Dienst zuvor, Hochgeborner Fürst, lieber Oheim, Als Euer Lieb uns in euern Schrifften zu erkennen geben hat Vrsach warum Ew. Liebd. sich zu dieser Zeit schreibet gemeiner Vicari hie disseit der Gebirg, und in solchen euren Schrifften Abschrifft Kayser Carels seligen Brieff Ewer Lbd. Vorältern vor sich und ihr Nachkommen die Pfaltzgrafen by Rhin und Churfürsten seyn, über denselben Tittel gegeben, mitgeschickt hat, ꝛc. haben wir thun lesen und verstanden, und wir haben bißher von solcher Freyheit nit gewust. Dann unser Meynung ye nit ist, an Ew. Liebe Herrlichkeit mit Wissen eynichen Abbruch zu thun. Dann womit Wir E. Lieb Willen beweysen mochten, thäten Wir gern, Geben in unser Stadt Meintz am Freytag nach unser lieben Frawen Tag Purificationis Anno LXIXo.

Dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Friderich Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern, deß H. Röm. Reichs Ertz-Druchseß und Churfürsten/und dieser Zeit gemeinen Vicarien hie disseit der Gebirge/unserm lieben Oheim.

Adolff von Gottes Gnad. Ertzbischoff zu Meintz, ꝛc. und Churfürst.

I.

Churfürst Johann zu Trier, erkläret sich, daß seine Meynung nit seye den Pfaltzgrafen an Ihrer Gnad und Freyheit (deß Vicariats) einen Abbruch zu thun, ꝛc.

Vnsern freundlichen Dienst zuvor, Hochgeborner Fürst, lieber Oheim, Ew. Liebden Schrifft uns gethan, mit Vbersendung Copeyen berührende Freyheit und Gnade deß Fürstenthums der Pfaltzgrafschafft, Inhalt Ew. Lbd. Brieffs, han Wir gelesen, zu guter maß verstanden, thun daruff derselben Ew. Liebde gütlich zu wissen, was Ew. Lbd. und das Fürstenthumb der Pfaltzgrafschafft Gnade und Freyheit hat, daß Wir Vch des von gutem Hertzen wol gunnen, wolten auch ungern Vch daran Abbruch thun. Dann es unser Meynung ye nit ist, sonder Ew. Lbd. Gunst, Willen und Freundschafft zu erzeygen, seyn Wir gantz geneigt, Geben zu Cobelentz uff unser lieben Frauen Abend Purificationis LXVIIIo secundum Stylum Treveren.

ANNO 1614. Dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern / deß H. Röm. Reichs Ertz-Druchseß und Churfürsten / und dieser Zeit gemeinen Vicarien hie disseits der Gebirge / unserm lieben Oheim.

Joh. von Gottes Gnad. Ertzbischoff zu Trier, ꝛc. und Churfurst.

K.

Churfürst Ruprecht zu Cölln erklärt sich, daß er keinen Zweiffel in deß Pfaltzgrafen Titul u. Privilegium deß Vicariats setze.

UNsern freundlichen Dienst, und was Wir Brüderlichen Trüwen Liebes und Gutes vermögen zuvor, hochgeborner Fürste, lieber Bruder. Als Ew. Lieb uns hat zugeschrieben, und Abschrifft einer Freyheit, damit Ewer Vorfahren seliger Gedächtnisse von löblicher Gedächtnisse Römischen Königen und Kaysern versehen seyn, und insonderheit von Kayser Carle, deßhalben, wann ein Römisch König oder Kayser uff gensеit der Gebürge were, daß alsdann ein Pfaltzgrafe zur Zeit gemeiner Vicari deß Heiligen Reichs sin und sich deß in Ubungen und Tittel annehmen und gebrauchen solte, darumb Ewer Lieb sich deß als ein Pfaltzgrafe zu dieser Zeit angenommen habe, und ob Wir eynichen Zwiffel der Copien so Ewer Liebe uns damit geschickt hat oder Befremonge der Schrifft und Titels wegen hätten, daß wir dann einen unser gleüblichen Diener zu Ewer Liebden schicken wolten, ihr vne die Briefe sehen und hören laissen, als derselben Ewer Liebden Brieff davon Wort inhält, haben Wir gehöret und verstanden, und fügen deroselben Ew. Liebden gütliche zu wissen, daß Wir in der Schrifft und Tittel deß Vicariats keinen frembden Zwiffel oder Mißfallen, sonder ein besunder Freude und Wolgefallen haben vwer gepürliche Handhebongen, Gerechtigkeit und Privilegien üwern Voráltern Pfaltzgrafen by Rone Churfürsten und ihren Erben von löblicher Gedächtnisse Römischen Königen und Kaysern gnädiglichen begabt, gegeben und versehen, gedencken auch darumb nyeman zo Ewer Liebden zo schicken, Brieffe oder Kundschafft darvon zu sehen oder hören laissen, Dann wir zu Ew. Lbd. in den und viel gewissern Sachen gäntzlich keynen Zwiffel oder Mißglauben haben, Wir getrüwen auch nyemand Ew. Liebden von uns anbracht habe, wir einige befrembden oder mißduncken deß Tittels und Schrifft gehabt haben, Dann wir gantz ungezwiffelt son, was da in durch Ew Liebden vorgenommen wird, daß solches durch Krafft und Macht Privilegien, Freyheiten und Versehonge Ew. Liebden und unser Voreltern Pfaltzgrafen, ꝛc. wie obgeschrieben stehet, geschiche, und andere nit. Geben zo Wenn under unserm Sigel uff Sant Agaten Tag. Anno Domini M. CCCC. LXIX.

ANNO 1614. ROPERTUS Dei gratia Archiep. Colon. Princeps Elector VVestfaliæ & Angar. Dux, &c.

L.

Kayser Maximilian verspricht / daß die zu Wormbs uffgerichtete Ordnung dem Pfaltzgrafen Churfürsten an seiner Herrlichkeit deß Vicariats keinen Abbruch bringen solle.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmat. Croat. König, Ertz-Hertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Geldern ꝛc. Graf zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kunds allermänniglich, als auf dem jetzt gehaltenen Reichstag hie zu Worms durch Uns und gemein Besamnlung Unser und deß Heil. Reichs Churfürsten, Fursten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren und Stande, ein Ordnung und Satzung zu Unterhaltung und Handhabung Frieden und deß Rechten fürgenommen und gemacht ist, daß Wir als ein Römischer König, dem Hochgebornen Philipsen Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, Unserm lieben Oheimen und Churfürsten zugesagt und versprochen haben, Sagen zu, und versprechen Ihme auch wissentlich in Krafft diß Briefs, also daß Ihme sein Erben und Nachkommen solch obberührte Ordnung und Satzung an ihren Herrlichkeiten und Freyheiten deß Heil. Reichs Vicariat in sein Gezircken keinen Abbruch noch Verletzung bringen soll, getreulich und ohng. fehrlich. Wie Wir dann solches der Versammlung auch haben zu erkennen geben lassen. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangendem Insiegel. Geben in Unser und deß H. Reichs Stadt Wormbs am XXVI. Tag deß Monats Augusti, nach Christi Geburt vierzehen hundert und im fünff und neuntzigsten, Unser Reich deß Römischen im zehenden und deß Hungarischen im sechsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Regis ppm.

M.

Wie unser gnädigster Hr. Pfaltzgrafe die Königl. Majest. ersucht hat in Schrifften, des Vicariats halben.

ALlerdurchleuchtigster Fürst, Römischer König, allergnädigster Herr. E. Königl Majest. seind myn gehorsam willig Dienst allzeit zuvor, Allergnädigster Herr, Ewer Majest. als meinem gnädigsten Herrn gib ich in Underthänigkeit zu erkennen, wie mich kürtzlich angelangt, daß etlich by Ew. Majest. arbeiten und Anordnung thun sollen, So Ew. Majest. über Gebirg, als Sie in Willen ist, zöge, Sie zu gemeinem Vicarien oder Stadthalter hie disseit zu machen und hinder Ihr zu verlassen, deß ich mich

ANNO 1614. mich meiner willig und getreuen Dienst halben zu Ew. Majest. billigen vertröst, mit nichten versehe, daß denselben deß statt geben, oder zugelassen werde. Wann Ew. Königl. Majest. ist hievor, und sonderlich uff dem nechstgehalten Tag zu Wormbs montlich, auch durch treflich und hohe schrifftlich Urkund genugsamlich bericht, wie myn Voreltern mit ihrem Blutvergiessen das Vicariat erworben, deß Begnad und Versehen, auch herbracht und zu etlichen Zyten, so von Ew. Majest. Vorfahren in ihrem Uberziehen andern Befelch geschehen, ist daß untöglich erkant, und eines Pfaltzgrafen Handel mit Urtheil und Recht von Ew. Majest. Vorfahren, kräfftig gesprochen, als ohnzweifelich E. Majest. noch wohl indächtig, Darzu ist uff demselben Tag von mir daß mit offentlicher Protestation und Versehung vorbehalten, zu dem daß solich und alle myn Privilegia und Freyheit von Ew. Majest. genädiglich bestätt und confirmirt sin.

Demnach bitt ich Ew. Königl. Maj. dienstliches Fleiß, ob etwas an den Dingen wäre, oder Ewer Maj. nachmahls deßhalben durch jemand angestrengt würd, Ewer Majest. woll in Betrachtung myner Diensten, auch myner Gerechtigkeit, Genaden, Freyheit, Pollēs und der Billigkeit, auch gnädiger Zusagung nach mich darinn nicht verhindern, Insonderheit auch daß myn Privilegia und anders vermögen, daß mich Römische Kayser und König dabey lassen und behalten sollen, Mich an demselben durch niemand verhindern, noch einigen Intrag thun, Commiss oder Befehle dawider ausgehen, daß denselben mynen Freiheiten abbrüchlich oder Verletzung bringen möchte, Sonder deß Vicariats an den Enden, als mir zustehet, mit sin Ehren, Würden und Zieren gebruchen lassen, und darzu gnädig Handhabe thun, Will ich mich auch, mit der Hülff Gottes, myner Unterthanen und andern dermassen halten und erzeigen, daß in Zyt meiner Verwesung, so viel mir möglich ist, alle Ding zum besten versehen werden sollen, als ich mich deß zu Ew. Majest. gäntzlich vertrösten, underthäniglich versehen, und mit myn willigen Diensten allezyt gehorsamlich verdienen will. Datum Heydelverg uff Samstag nach Jacobi Apostoli Anno XCVI.

Der Römischen Königl. Maj.
zu Sr. Maj. Hand.

Philipus v. Gottes Gnaden Pfaltzgraf by Rhin, ꝛc.

N.

Königl. versiegelter schrifftlicher Abschied dem von Worms gegeben.

DJe Werbung, so der von Wormbs von wegen deß Pfaltzgrafen an die Königl. Majest. gethan hat, deß Vicariats halben hat sein Königl. Majest. genädiglich vernommen, und darauf zu Antwort geben, daß Sr. Königl. Majest. Maynung nit sey dem Pfaltzgrafen an seiner Gerechtigkeit deß Vicariats und altem Herkommen ainichen Abbruch oder Irrung zu thun. Daß aber der Pfaltzgraf solchs aus Grund vermercken möge, So hat der Handel Ertz-Hertzog Philips halb die Gestalt. ANNO 1614.

Die Königl. Majest. hat ihn gen Lindaw auf den Tag verordnet, mit etlichen Briefen und Befelch an die Churfürsten und Stände daselbst zu thun, So bald die gethan ist, so wird er sich solcher Bottschafft entschlagen, und seinen Stand wie ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Hertzog zu Braband, ꝛc. einnehmen und denselben verwesen, so lang er zu Lindaw bleibt, daß doch nicht lang seyn wird.

Darnach wird er etlich seiner Räthe an sein Statt verordnen, die in seinem Namen als Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Hertzog zu Braband mit andern Gliedern des Reichs handlen werden.

Wo der Pfaltzgrafe das Vicariat von der Königl. Majest. und des Heil. Reichs wegen auf dem Tag zu Lindaw versehen will, wie von Alter herkommen ist, mag sein Königl. Majest. wohl erleiden, ist auch seiner Königl. Majest. freundlich Beger.

Wo er aber persönlich auf solchen Tag nicht kommen möchte, So wer der Königl. Maj. Notturfft ein Commissari von seiner Seiten oder sonst dahin zu verordnen, seiner Königl. Majest. und deß Heil. Reichs Händel auf demselben Tag zu üben, doch dem Pfaltzgrafen an seiner Gerechtigkeit unschädlich.

Und ob der Pfaltzgrafe auf solchen Tag kommen wolte, als sich die Königl. Majest. gäntzlich zu ihm versicht, So ist der Königl. Maj. Beger, ob ihn die andern Churfürsten aus ihrem Rath schliessen wolten, daß er denn einen Stadthalter in der Churfürsten Rath, an sein als eines Churfürsten statt, verordne, damit der Königlichen Majest. sein Stimm nicht abgehe. Nachdem sein Königl. Majest sich aller Freundschafft, ꝛc. zu ihm versehe. Actum zu Mörbingen in Veltelin Anno 1496.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

O.

Antwort unsers Herrn des Römischen Königs.

MAximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Hochgeborner Lieber Oheim und Churfürst. Wir haben diner Liebe Schriben, darin du uns anzeigst, wie dich kürtzlich angelanget, daß etlich bey uns Ansuchung thun sollen, wann wir über das Gebürg ziehen, dieselben zu gemeinen Vicarien oder Stadthaltern hie disseit zu machen, daß du dich, in Ansehung daß dine Voreltern mit ihrem Blutvergiessen das Vicariat erworben und herbracht haben, zu Uns nit vertröstest, ꝛc. Wie dann din Schriben solches ferner inheit, ꝛc. Und ist nit minder, so ferr Wir diner Gerechtigkeit, deß Vicariats halben eigentlicher und gründlicher bericht gewesen weren, hätten Wir Uns zu Unserm gemeinen

ANNO 1614. meinen Ausschreiben, dir und andern Unsern und deß Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf diesen gegenwertigen Reichs-Tag gehn Lindaw zugesandt, wissen darnach zu richten, Dann Unser Meynung nie gewest, und noch nit ist, dich an dinen Privilegien und Freyheiten zu verhindern, oder dieselben zu mindern, sonder den Hochgebornen Philipsen Ertz-Herzogen zu Oesterreich, unsern lieben Sohne und Fürsten, und andere Unsere Räthe, so Wir uff denselben Tag als unser Stände Botten verordnet haben, mit sampt andern Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen mit dir endlich davon handeln zu lassen, und dieweil uns nu, den mercklichen hohen und grossen Beschwerungen nach, so jetzo dem Heiligen Rich mehr dann Menschen Gedächtnuß reicht, oblegen, Derohalben Wir uns dann jetzo selbs in eigener Person erheben, und die mit Hilff des Allmächtigen, dem Heil. Rich und der Christenheit zu gut, zu understen und zu fürkommen willens seynd, an diesen gegenwertigen Tag zu Lindaw viel und gar mercklich gelegen ist: Demnach begehren Wir abermahls an dein Lieb mit gar hohem und ernstlichem Fleiß, du wollest uff den gemelten Richstag gehn Lindaw an eigener Person förderlich kommen, Dann wir unserm Sohne und andern Unsern Räthen, deßgleichen andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, so daselbst hinkommen, dich nach Lutt diner Freyheit, wie du die anzeigen würdest, zu halten befehlen wollen, und nit uffen bleiben, noch einig Weigerung oder Uffschub suchen, auch dich darinn gutwillig erzeigen, als Wir uns deß zu dir versehn, Daran thut Uns din Lieb sonder danckneym Wolgefallen, gnädiglich und freundlich gegen derselben zu beschulden und zu erkennen. Dann wo in Unserm Abwesen einich Irrung und Widerwertigkeit in dem Heiligen Rich ufferstehen, würden Wir Uns von Stund an und onverziehend wenden und in das Heilige Rich und Teutschland widerumb uff den Tag fügen, und dieselben mit dein, auch ander Churfürsten, Fürsten und des Richs Stenden Raht und Hülff fürkommen, und gegen den, so sollich Irrung und Widerwertigkeit machen, und Uns an unserm fürgenommenen Romzug, der allein dem H. Rich zu guet beschicht, verhinderten, mit dein und ander Raht und Hülff, als vorgemelt ist, und wie sich gebürt, handeln: Das haben Wir diner Liebe nit verhalten wollen. Geben zu Thirann, am Freytag nach unser lieben Frawentag Assumption. Anno Domini LXXXXVI. Unserer Reich des Römischen im Eilfften, und des Hungarischen im siebenden Jahre, ꝛc.

Ad Mandatum Domini Regis.

P.

Pfaltzgrafe Philips verkündigt sein Vicariat-Ampt, als Kayser Maximilian über Berg gezogen.

PHilips, von GOttes Gnaden Pfaltzgrafe by Rine, Hertzog in Beyern, des Heil. Römischen Richs Ertz-Druchseß, Churfürst und gemeiner Vicari hie disseit der Gebirge. Allermänniglich sey kündig, als dieser Zeit die Römisch Königlich Mayestat über Berg in Lamparten gezogen, deß uns ware Bottschafft zukommen ist, und Wir von Alters und Erbs Amps wegen Königlicher Mayest. und des Heil. Römischen Richs Vicari in Dütschen Landen hie disit der Gebirge, als auch unser Eltern gewesen, geübt und herbracht hant, und des von wilant Römischen Kaysern und Königen am Riche mit Urkunden löblich versehen sind, daß wir solch Ampt, als uns gebühret, verwesen, verstehen und vertretten wollen, als Vicari, Stadthalter und Verweser der Königlichen Mayestat, und in allen Sachen, so des Heiligen Römischen Richs Verwandten und Unterthan in diesen Dütschen Landen, und auch in allen des Richs Händeln vszurichten sint, und uns als des Heiligen Richs Vicarien gebühren nach unserm besten Verständnis und Vermögen thun, wann wir vom selbst Begierden geneigt sind den Frieden auch das Recht zu fördern, das geben wir allen Ständen im Riche vom Obern biß zum undern, wes Stats die sint, geistlich und weltlich, zu erkennen, uns als den gerechten waren Erbe Vicarien des ehegerührten Römischen Richs wissen zu suchen und zu gebruchen in jhren anligenden Sachen, die sie vor Königlicher Mayestät, so die persönlich inländig wer, uszurichten hätten, Da auch ein jeglicher flissige Gehöre und Bericht, wie uns zustehet, empfahen soll. Daß wir also männiglich verkündet haben wollen im besten, daß niemand irre gehen dörffe sich darnach mögen gerichten. Zu Urkund mit Unserm uffgedruckten Secret versiegelt, Datum Heydelberg, uff Samstag nach Bartholomæi Apostoli, Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto.

Q.

Kayser Carl confirmiret und bestätiget Pfaltzgrafe Ludwigen alle von Jhme verübte Vicariats-Handlungen.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß der Hochgeborne Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchses, Unser lieber Oheim und Churfürst, als Wir mit Unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen jetzt hie zu Wormbs auff diesem gegenwärtigen unserm Reichstag also versamlet gewesen seyn, vor uns erschienen ist, und uns unterthäniglichen angeruffen und gebetten, daß wir jhme alle und jede Handlung, so er als unser und des Heiligen Reichs Vicari nach Abgang weiland Kayser Maximilians unsers lieben Herrn und Anherrn löblicher Gedächtnuß begangen und hat befohlen zu geschehen, zu confirmiren, zu ratificiren und bestettigen gnädiglich geruhen, darauff auch desselbigen seines Vicariats Gerechtigkeit

ANNO 1614. keit etwa viel Briff, Urkund und gläubliche Schein fürgelegt, die wir sampt des Reichs Ständen gesehen und hören lesen. Nach dem nun durch Abgang des genänten Kayser Maximiliani unsers lieben Herrn und Anherrn löblicher Gedächtnüß, biß wir zum Römischen König erwählet, und nachfolgends von derselbigen Zeit an, biß wir in das Heilige Römische Reich Teutscher Nation kommen, die Verwaltung des Reichs, nach Vermög und Ausweisung der güldenen Bullen, auch anderer seiner ererbten herbrachten, confirmirten, bestetigten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, die wir sampt des Reichs Ständen gesehen und hören lesen, jhme als unser und desselbigen Vicarien gebühret und zustehet, deß er sich uns und dem Reiche zu Frieden, Recht, Ehren, und Wolfahrt auch beladen und unterwunden: Als haben Wir mit wolbedachtem Muht, zeitigem fürbetrachtem Rahte und rechtem Wissen Unser und des Heiligen Reichs Churfursten, Fürsten und aller anderer Stände, des gemeldten Pfaltzgrafe Ludwigen Churfürsten zimliche Bite angesehen, und haben die Auffrichtung, Besetzung und Haltung seines Vicariat Hofgerichts, deren durch Unsere und des Heiligen Reichs Unterthanen allerley Gerichtlicher Sachen gegen einander einbracht, mit sampt den Urtheilen, Processen Bescheiden und Verträgen darauff gefolgt, gesprochen, Acht, Anleyt, Gebott, Verbott, Pœnal-Mandaten ergangen, Belehnung und sonst alles das, so er als unser und des H. Reichs Vicarius die Zeit, biß Wir in Teutsche Nation kommen sind, zu Unterhaltung Friedens, Rechten und andern in des Heil. Reichs Nothdurfften fürgenommen, verordnet und gethan hat, nichts ausgenommen, confirmirt, ratificirt und bestetigt, confirmiren, ratificiren und bestettigen auch solches alles hiemit von Kayserl. Macht und rechtem Wissen, in Krafft diß Brieffs, maynen, setzen und wollen, daß solches samentlich und sonderlich Krafft und Macht haben, stet und vest bleiben, dem nachkommen und gelebt werden, auch so viel noth ist, fürter darauff fürgefahren, procedirt und nachgefolgt werden soll, als ob es von Uns selber in Unserm Hof, an Unserm Cammer-Gericht, oder von Unsern Hof-Räthen ausgangen, beschehen und geurtheilt wäre, alles getrewlich und ungefehrlich, Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unser und des Reichs Stadt Wormbs am fünffzehenden Tag des Monats May, nach Christi unsers HERRN Geburt fünffzehen hundert und im ein und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahren.

CAROLUS.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium:

Albertus, Card. Mog. Archicancellarius:

Nicolaus Ziegler, Vice-Cancellarius.

R.

ANNO 1614.

Wie sich Kayser Carle verschreibt, daß meinem gnädtigsten Herrn, Pfaltzgrafe Ludwigen, Churfürsten, sein verordnet Regiment an seinem Vicariat-Amt kein Abbruch thun solle.

WIr Carle der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, als Wir auff diesem gegenwärtigem Reichs-Tag aus tapfern beweglichen Ursachen, und umb deß Willen Wir uns, unser Nothdurfft nach, ein Zeit lang aus dem Heiligen Römischen Reich und Teutscher Nation in unser Hispanisch Königreich thun werden, mit Rahts Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs ein Stadthalter und Regiment in unserm Abweseñ in demselben Reiche zu halten auffgericht und beschlossen, und aber dem Hochgebornen Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchsessen, unserm lieben Oheim und Churfürsten, von wegeu seiner ererbten privilegirten Gerechtigkeit, nach Laut und Inhalt brieflicher Urkund von viel Römischen Kayserñ und Königen unsern Vorfahren je von einem uff den andern ausgangen, die sein Lieb uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs genugsamlich fürgelegt und verlesen lassen: So ein Römischer Kayser oder König über Berg zeucht, oder aus dem Reiche ist, seiner Lieb und einem jeden Pfaltzgrafen, der Churfürst ist, die Versehung und Verwaltung desselben gebühret und zustehet, wie Wir dann dasselbige auch sein herbrachte Freyheit und Privilegium hiebevor confirmirt und bestetet: Dieweil uns nun aus Kayserlicher Tugend durch diß gedacht Stadthalter und Regiments-Ordnung nicht gemeynt ist, genandten Pfaltzgrafen Ludwigen und sein Erben in solcher jhrer Freyheit und Gerechtigkeit ichts Abbruch oder Schmälerung zu thun noch zu gestatten, So haben wir seiner Lieb zugesagt, auch solch obgemeldte Stadthalter und eRgiment dermassen gesetzt und geordnet, und thun das aus Kayserl. Macht Vollkommenheit und rechtem Wissen hiemit und in Kraft diß Brieffs, maynen, setzen und wollen, daß dem bemeldtem Pfaltzgrafe Ludwigen und seinen Erben solch unser und des Reichs jetzt geordneter Stadthalter und Regiment an jhrer Lieb Vicariat-Ampt ererbten privilegirten und herbrachten auch von uns bestettigten Gerechtigkeit, desselbigen und anderer brieflichen Urkunden obgemeldt jetzt oder zukünfftigen Zeiten kein Abbruch, Nachtheil oder Schmälerung bringen oder geberen soll, noch möge, in kein Weiß, sondern wo es sich begebe, das GOtt lang verhüten wolle, daß obgemeldt Stadthalter-Ampt und Regiment aufhören, nachlassen oder anders infallen, oder das Reich vaciren würde, so soll seiner Lieb und deren Erben jhr Gerechtigkeit des Vicariats und Verwal-

ANNO 1614. waltung des H. Reichs, wie obstehet, sich derselben ihrer Gerechtigkeit zu gebrauchen und zu verwalten vorbehalten, unbenommen und zugelassen seyn, allerding ohn geferde, mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in unser und deß Reichs Stadt Wormbs am 28. Tag des Monats Maji, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im ein und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im andern und der andern aller im sechsten Jahre.

CAROLUS.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Albertus Card. Mog. Archi-Cancellarius.

Nicolaus Ziegler, Vice-Cancellarius.

5.

Pfaltzgrafe Ludwig verkündet sein Vicariat-Amt, als Kayser Maximilian Todtes verfahren.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, deß Heil. Römischen Reichs Ertz Druchses, Churfürste, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicari, &c. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, in was Würden, Stat oder Wesen die seynd, unser freundliche Dienst, auch was wir liebs und guts vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles guts zuvor, Ehrwürdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, Edlen, Würdigen, Andächtigen, Ehrsamen, und Weisen, lieben Vettern, Brüder, Oheim, Schwäger, Freunde, Getreuen und besondern. Nachdem der Allerdurchleuchtigste Fürst u. Herr, Herr Maximilian Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, &c. Pfaltzgrafe, &c. Unser allergnädigster Herr, seeliger und hochlöblicher Gedächtnuß, die Schuld der Natur bezahlend, in kurtzverruckten Tagen von diesem Jammerthale und zeitlicher Regierung beruffen, auch mit Bewahrung der Sacramenten Christlich verschyden, deß Seelen der Allmächtig GOtt gnädiglich pflegen und barmhertzig seyn wolle, Derhalben dann des Heil. Römischen Reichs Versehung und Verwalten (alldieweil es ohne ein ordentlich Haupt ist und bleibt) in den Landen deß Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, alten herkommenden Gebrauch, auch bestettigten und confirmirten Freyheiten, darzu Kayserl. Gesetzen nach, an uns erwachsen, die bemeldte Zeit auch zustehet und gebührt: Wiewohl nun daßselbe kündlich und offenbahr, auch Ew. Liebden und euch andern wol wissend, noch in einigen Zweiffel zu setzen, So haben wir doch Unrath und Beschwerlichkeiten, so sich mitlerweile zutragen möchten, auch damit sich niemand in dem Unwissens zu entschuldigen, solches und daß wir uns, wie billich und deß schuldig zu seyn erkennen, deß beladen und unterzogen, mit dieser unser offen Schrifften guter Meynung, und im besten ohnangezeigt nit können noch wollen lassen, freundlichs, günstigs und gnädigs Fleiß bittend, begehrend, auch von desselbigen unsers Amts wegen gebietend, Ewer Lbd. und ihr geruhen und wollen GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, der Christenheit zu Stärckung, dem Heil. Röm. Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wolfahrt, auch euch selbst zu gut und uns zu Gefallen, in Zeit solcher unser Versehung und Vicariat-Amt, ewer yder gegen dem andern friedlich und in guter nachbäurlicher Einigkeit bleiben, sich zu Gezänck, Aufruhre noch gewaltigen Thaten oder Zugriffen mit nichten bewegen, sonder die Sachen in Ruhe stellen, uffziehen, oder vor uns zu Verhör und Handlung kommen lassen, So wollen wir so freundlich Fürstlich und gnädiges Insehen thun, daß zu verhoffen, die zu gutem bracht werden sollen: Auch wo es die Notthurfft erfordern, oder ichts beschwerlichs im Reich sich erheben wolte, mit Ew. Liebden, euch, und andern deß Heil. Römischen Reichs Ständen Rathe und Hülff die abzuwenden, und zu verhüten allen müglichen Fleiß haben und ankehren, biß mit zuschiessender Gnaden deß Allmächtigen und obersten Regierers, dasselbe Heil. Reiche wieder stattlich mit einem Haupt versehen werden mag, sich in dem allem so freundlich und gutwillig erzeigen, beweisen und halten, als unser Vertrauen zu Ew. Liebden und euch stehet, ihr schuldig seyn und billig thun, das wollen wir um dieselben Ewer Liebden und euch, samt und sonder, zu dem daß es ein gut löblich Werck, auch deß Reichs und seiner Verwandten nothdürfftiges obligen gröslich erfordert, freundlich verdienen, günstlich beschulden, und in Gnaden erkennen und bedencken. Datum Heydelberg, unter unserm uffgedruckten Secret, Montags nach Conversionis Pauli, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono.

ANNO 1614.

T.

Pfaltzgrafe Ludwigs, als Vicarii Pœnal-Mandat, so der Kayserliche Fiscal wider Fabian und Sebastian von Senßheim ausgebracht.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Druchses und Churfürst, in den Landen deß Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicari, &c. Entbieten unsern besondern, und des Reichs Lieben getreuen Fabian und Sebastian von Senßheim unser Gnad und alles guts. Lieben besondern, des Heiligen Reichs Cammer-

ANNO 1614. mer-Gericht, hat der Ehrsame und Hochgelahrte unser lieber besonder Reichard Diel, Lehrer der Rechte desselben Cammer-Gerichts Cammer-Procurator Fiscal fürbracht, wiewol in gemeinem Rechten, gülden Bull, Königlich und des Reichs Reformation, auch dem gemeinen jüngsten auffgerichten und erstreckten Land-Frieden geordnet, und bey schweren Pœnen, sonderlich bey des Reichs Acht und Aberacht verbotten sey, daß niemand den andern, unerlangt einiges Rechtens, eigens Fürnehmens und Gewalts befehden, bekriegen, berauben, einich Statt, Schloß, Dörffer, ohne des andern Willen einnehmen, noch sonst einigerley gewaltsame Beschädigung weder durch sich selbst oder ander zufügen, So solt jhr doch, unangesehen der anhangenden Rechtfertigung an bemeldtem des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zwischen jhme dem Fiscal und Anshelmen ewerm Bruder als Klägern eins und euch andern theils, berührten Anshelmen von Senßheim aigengewaltiglich oder unerlangt einiges Rechtens überfallen, angegriffen, und jhme seinen gebührenden Antheil an dem Schloß und Dorff Erbach eingenommen, jhne desselben gewaltiglich verdrungen und entwert, jhme auch einen seinen Knecht gefangen, und in ewer Gefängnuß jämmerlichen sterben lassen haben sollen, allerding unverschuldt und unverursacht, alles wider Recht, des Reichs Constitution und Satzung, deßhalben er. als des Heiligen Reichs Fiscal von Ampts wegen, Spruch und Forderung zu Euch han, und umb nachfolgend Pœnal-Mandat und Ladung demütiglich angeruffen und gebetten. Wann wir nun als Vicari in den obangezeigten Landen, dem deßhalben Einsehens zu thun geziembt und gebührt, gebürlich Hülff des Rechtens niemands versagen sollen, jhme auch solch Mandat und Ladung erkandt seyn, So gebieten wir Euch sampt und sonderlich in Krafft unsers Vicariats, bey Pœn zehen Marck lötigs Golds in des Heiligen Reichs Cammer unabläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß jhr den bemeldten Anßhelmen in acht Tagen, nachdem Euch diß unser Mandat verkündet würdet, wiederumb mit seinem gebührenden Antheil des Schloß Erbach einsetzet, und kommen und fürohin jhn bey gebührlichem Rechten unvergewaltigt bleiben lasset, und nicht anders thut, als lieb euch sey obgemeldte unser Ungnad und Straff zu vermeiden. Wir heischen und laden euch auch, daß jhr in fünffzehen Tagen nach Verscheinung obberührter acht Tag, der wir euch fünff für den ersten, fünff für den andern, fünff für den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch ewern vollmächtigen Anwaldt an des Heiligen Reichs Cammer-Gericht erscheinet, Anzeig und Verweisung zu thun, daß jhr diesem unserm Gebott Folg und Gehorsam gethan habet, oder wo ihr das nit thun hett, alsdann zu sehen und zu hören, euch in obgemeldte Pœn der zehen Marck Golds gefallen seyn, mit Recht zu erkennen, und deßhalb ferner nothdürfftig Process wider euch zu erkennen und ausgehen zu lassen, oder aber redlich und rechtmässige Ursach, warumb solche Erklärung und Erkandtnuß nit geschehen sollen, im Rechten fürzubringen, alsdann der Sachen in dem Fall biß nach endlichem Entscheid auszuwarten. Dann wo jhr diesem unserm Gebott nit gelebten, und ewer Anzeig thun, so würde uff weiter Anklag berührtes Fiscals, wie sich ordentlich gebührt, mit Erklärung obgemeldter Pœn und sonst in Rechten gegen euch gehandelt, Darnach wissent euch zu richten. Wir heischen und laden euch auch in Krafft unsers Vicariats, daß jhr auff den 21. Tag, den nechsten nach dem euch dieser unser Brieff verkündet würd, der wir euch sieben für den ersten, sieben für den andern, und sieben für den dritten, letzten, und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach selbst, oder durch ewern vollmächtigen Anwaldt an des Reichs Cammer-Gericht erscheinet zu sehen und zu hören, euch umb obgemeldte ewer Ubertrettung, gewaltsame und freventliche Handlung in die Pœn in obangezogen Rechten, Constitution und Satzungen des Land-Frieden begriffen, nemlich in des Heiligen Reichs Acht gefallen seyn zu erklären und zu denunciren, oder aber redlich und rechtmässig Ursachen dargegen im Rechten fürzuwenden, warumb solch Declaration und Erkandtnuß nicht beschehen soll, daruff auch der Sachen und aller Termin biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Wann jhr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so würdet nicht desto minder auff weiter Anruffen des vielgemeldten Fiscals, wie sich im Rechten deßhalben gebühret, gehandelt, Darnach wisset euch zu richten. Geben zu Wormbs under Unserm auffgedruckten Secret, am vierzehenden Tag des Monats Maij, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im neuntzehenden Jahre.

ANNO 1614.

V.

Pfaltzgrafe Ludwig als Vicarius ersucht und gebietet den Ständen des Reichs, männiglich so beym Cammer-Gericht zu Worms zu thun, zu schützen u. zu vergleyten.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchses, Churfürst und Vicarius. Entbieten allen und jedlichen, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitztumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, in was Würden, Stats oder Wesens die seynd, Unser freundliche Dienst, auch was wir liebs und guts vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnad und alles guts zuvor,

ANNO 1614. Ehrwürdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, Edlen, Würdigen, Andächtigen, Ehrsamen, und Weisen, lieben Vettern, Brüder, Oheim, Schwäger, Freunde, Getreuen und besondern. Nachdem der Allerdurchleuchtigste Fürst u. Herr, Herr Maximilian Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, unser allergnädigster Herr, seliger und hochlöbl. Gedächtnuß, kurtzvergangen Tagen mit Todt verschieden, deß Seele der Allmächtig GOtt barmhertzig seyn wolle, der Ursach deß Heil. Röm. Reichs Versehung, die Zeit es ohn ein ordentlich Haupt ist, in den Landen deß Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens auf uns erwachsen, der wir uns auch beladen, und nach dem auf nechst vergangenem Reichs-Tag zu Augspurg unter anderm des Cammer-Gerichts halb auch Handlung beschehen, daß solches biß zum nechstkommenden Reichstag gehalten werden solle, demnach Kayserl. Majest. hochlöblicher Gedächtnus selig Cammer-Richter und Beysitzer deß auszuwarten ersucht, die seiner Majest. solches zugeschrieben, der mehrertheils gehn Wormbs gefügt und da verharret, So nun unser Gemüth und Meynung gemeldtem Cammer-Gericht die Zeit Unser Fürsehung kein Aenderung zu thun, sonder dem seinen Fürgang zu lassen und im Wesen zu halten, damit dann die Personen an dasselbige Cammer-Gericht gehörig, auch die jehnen, so dahin citirt und erfordert werden und daran zu schaffen und zu handlen haben, dasselbige unverhindert besuchen mögen, So haben wir in alle unsere Amt ernstlich thun befehlen, dieselbigen in solchem nicht zu irren noch zu verhindern, oder jemands andern zu thun gestatten, auch uff Ihr gesinnen, schützen, schirmen, gläiten und vergläiten lassen. Darum an Ew. Liebden und Euch unser freundliches, günstiges und gnädiges Bitten, Begeren, auch von desselbigen unsers Ampts wegen gebietend, E. L. und Ihr geruhen, und wollen dem Heil. Römischen Reich und Teutschen Nation zu gut und dem Rechten zu Steur, in Ewern Fürstenthumben, Landen, Grafschafften und Gebieten mit Ernst befehlen, darob sein und verfügen, daß obgemeldte Personen in denselbigen frey und sicher ziehen, wandeln und werben mögen und unbeleidigt bleiben, Sie auch nicht aufgehalten sonder gefördert, geschützt, geschirmet und geläit werden. Das wollen wir uns zu Ewer Liebden und Euch der Billigkeit nach versehen, freundlich verdienen, günstlich beschulden, in Gnaden bedencken und erkennen.

Datum Heydelberg unter unserm uffgetruckten Secret, uff Dienstag nach Sant Dorotheen Tag, Anno Domini Millesimo quingentesimo decimo nono.

W.

Pfaltzgrafe Ludwig, als Vicarius verkündet durch ein offen Patent, daß wegen eingefallener Sterbensleufft männiglich an Ihrer Churfürstl. Gnaden Hof-Recht widerfahren solle. ANNO 1614.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Druchses, Churfürst und Vicarius. Entbieten allen und jeglichen, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, in was Würden, Stats oder Wesens die seynd, Unser freundliche Dienst, auch was wir liebs und guts vermögen, freundlichen und günstigen Gruß Gnad und alles guts zuvor Ehrwürdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, Edlen, Würdigen, Andächtigen, Ehrsamen und Weisen, lieben Vettern, Brüdern, Oheim, Schwäger, Freunde, Getreuen und besondern, und fügen Ew. Liebden und euch hiemit zu wissen, Als wir uns nach Absterben weyland deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Maximilians Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgundi, zu Braband, und Pfaltzgrafen, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, hochlöblicher Gedächtnuß, deß Heil. Römischen Reich Fürsehung und Verwalten, auch der Jurisdiction, Gerichtszwangs, und anders dem Vicariat-Amt anhengig, Ewer Liebden, euch und männiglichen wohl wissend, unsers Bezircks, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens unterzogen, und derhalben auch die Königlichen Cammer-Gericht der Ort in Wesen und Ubungen zu bleiben und zu behalten, Cammer-Richter, Beysitzern, und andern verwandten Personen befohlen, wie dann daß auch, so viel möglich gewesen, dergleichen nach Erwehlung des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroln Römischen und Hispanischen, beider Sicilien und Jerusalem König, ꝛc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, Kernten und Crain, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Alldieweil Ihre Majest. über Berg und nicht im Reich, wie uns dann daß unser Freyheit und Vicariat-Amts halben zugestanden und wohl gebührt hat, auch beschehen, und wir aber die vorigen vom Reich verordneten Beysitzer über unser günstiges und fleißiges Ersuchen bißher nicht alle noch in genugsamer Zahl bey die Hand bringen mögen, Darzu der Protonotarien ihres Entäusserns und Abwesens halb in Mangel gestanden, und sich dann jetzt die sterbliche Läufft so schwerlich allenthalben zugetragen, auch täglich und je länger je mehr braiten und einreissen, also daß Cammer-Richtern

ANNO 1614. tern, Beysitzern, Advocaten, Procuratoren und andern Personen desselbigen nunmehr bey einander an einem Ort stetigs oder häußlich zu bleiben, noch viel minder gelegen noch fügen sonder sorglich sein will, so haben wir derhalb bedacht und in tapferem Rath funden, solch Königlich Cammer-Gericht, biß uff Ankunfft Römischer Königl. Majest. oder zum wenigsten Milderung deß Lufftes und sterblichen Leuff, auß der Noth aufgeschürtzt und in Ruhe gestellt, Cammer-Richtern, Beysitzern, auch den andern Personen gönstiglichen und gnädiglich zu volleutreithen, und sich an sichere oder bequemliche Ort, nach jedes Gelegenheit, zu thun erlaubt, die Händel / Gerichts-Acta, auch die Gerichtssigill und Secret, weiland Römischer Kayserl. Majest. hochlöblichster Gedächtnuß und anders mit Hülff, beysein und Zuthun des Ehrwürdigen in GOtt Vatters und Hochgebornen Fürsten, Herrn Albrechts, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli Sancti Chrisogoni, Priester, Cardinal, zu Maynтz und Maydburg, Ertzbischoff, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler, Churfürsten, Primas in Germanien, Administratoris zu Halberstadt, und Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Unsers lieben Vetters Statthalter Gesandten, dem wir als dem Heiligen Reichs-Cantzler darzu verkündet, in Gegenwertigkeit des Ehrwürdigen in GOtt Vatters, unsers lieben besondern Freund, Herrn Reinhardt Bischoffs zu Wormbs, auch der Ehrsamen, Weisen unsern lieben besondern Stett- Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs, verordneten Prälaten und Raths-Freunde, aufs statlichs sein mögen, weiter verwahren und verschliessen lassen. Damit aber in mittlerweil Gericht und Recht dannoch im Reich funden und nicht gantz nider gelegt, niemands geseumt oder verkürtzt, noch sich einiges Mangels deß Rechten zu beklagen habe, oder die Händel für die geistlich Hand und Obrigkeit oder andere ungebührliche Ort zu ziehen und zu wenden Ursach schöpffen und fürwenden möge, den Gerichtzwang in neuen zufallenden Sachen, auch in alten darinnen Neuerung oder gewaltsam Handlung fürgenommen, besonderlich denen so eilends seyn und kein Verzug erleiden wollen oder mögen, unsers theils an unsern Hof, wo die Cantzley jederzeit seyn würdet oder wir bescheiden werden, gezogen, derends auch bestellt und versehen, daß einem jeglichen, auf sein Anruffen, alsbalden in der Wochen nach Lucia schierst anzufahen, Ladung, Citation, Inhibition, Gebotts-Brief und dergleichen erkant und geben, auch weiter in Recht, wie sichs gestalt einer jeden Sachen gebühren würdet, gehandelt und procedirt werden soll, doch sonst einem jeden an seinem Rechten und Gerechtigkeit unschädlich. Daß wir Ew. Liebden und euch freundlicher, günstiger und gnädiger Meynung ohneröffnet nicht haben wollen lassen, ein jeder seiner Nothdurfft, und demnach habe zu richten. Geben zu Bensheim unter unserm aufgedruckten mehrerm Secret, auf Freytag nach S. Andreas deß heiligen Apostels Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünffzehenhundert und im neunzehenden Jahre, 20. ANNO 16.

X.

Pfaltzgrafe Ludwigs Ausschreiben an alle Stände des Reichs, wegen Abschaffung und Verwehrung aller Zusammenrottirung und Kriegs-Werbung.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, deß H. Römischen Reichs Ertz-Druchses, u. Churfürste, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsteher und Vicari, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, unser freundliche Dienst, auch was wir liebs und guts vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles guts zuvor, Ehrwürdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, Edlen, Würdigen, Andächtigen, Ehrsamen, und Weisen, lieben Vettern, Brüder, Oheim, Schwäger, Freunde, Getreuen und besondern. Uns langet glaublich an, und ist uns zu Kund- und Offenbahrung gethan, wie daß etwan viel Kriegs-Volck allenthalben wieder und für im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation sich versamlen, unwissend ob sie für sich selbst, oder ander dem Heil. Röm. Reich zuwider sich bestellen lassen wollen, dardurch dann dem Heil. Reich und gantzer Teutscher Nation, in Ansehung itziger läufft, besonderlich dieweil daß ohn ein Haupt stehet, wo nicht fürderlich und solch stattliches mit Ernst Einsehen geschicht, dadurch solches vorkommen, zu mercklichem beschwerlichem Nachtheil und Schaden reichen und kommen würd. Wann uns nun als Fürsehern und Vicarien in den obgemelten unsern zugeordneten Landen deßhalb Einsehens zu thun gebührt und ziemet, So haben wir Ewer Lbd. und Euch solches nicht verhalten und hiemit anzeigen wollen, demselbigen nach und auch Rathe etlicher unser Mit-Churfürsten an Ew. Liebden und Euch unser freundliches günstiges und gnädiges Bitten, Begeren, auch von desselbigen unsers Amts wegen gebietende, daß Ew. Liebden und Ihr wollen in allen ewren Fürstenthumben, Städten, Landen und Gebieten, fürderlichst mit ernstlichem und hohem Fleiß bestellen, verschaffen, daran seyn und verfügen, daß kein Kriegsvolck zu Roß und Fuß in Ew. Lieb Fürstenthumben Ew. Liebden Landen, Städten oder Gebieten sich versamlet, eintzlich oder mit dem Hauffen wegziehen, sondern anheimbs enthalten; dergleichen auch nicht gestatten, ob mit Hauffen oder eintzelig eines jeden Gebiets Kriegsvolck durchziehen würden oder wolten; solches wehren, und alsbald zu Pflichten annehmen

ANNO 1614. men, unnd bey derselbigen wiederumb hinder sich anheimbs, da sie herkommen, weisen lassen. Dergleichen wollen wir in unserm Fürstenthumb, Landt unnd Gebiet auch verschaffen, Und Ew. Liebden und Ihr Euch in dem Heiligen Reich und Teutscher Nation zu gut dermassen unnd so gutwillig erzeigen, als Unser Vertrauen zu euch stehet, Ihr schuldig seyn unnd billich thun, das wollen wir umb dieselbig Ew. Liebden unnd Euch, sambt unnd sonder, zu dem solches des Heiligen Reichs Obliegen mercklich Notturfft erfordert, freundlich verdienen, günstlich beschulden unnd in Gnaden erkennen und bedencken, So thun die unsern vorgenanten unserm Ausschreiben und Gebott also zu geleben unser ernstlich Meinung und gut Gefallens. Datum Heydelberg unter unserm auffgedruckten Secret, Mitwochs in Osterfeyertagen Anno Fünffzehen hundert unnd neunzehen.

V.

Wie Hoffrichtern und Urthelsprechern zu Rotweil geschrieben, hinfürter keinen Proceß mehr in meines Herren, des Pfaltzgraffen Nahmen, als Vicarien, ausgehen zu lassen.

LUdwig, ꝛc. Unsern günstigen Gruß zuvor, Wohlgeborner unnd Lieben besondern, Nachdem die Römisch unnd Hispanisch Königl. Mayest. unser allergnädigster Herr die oberst Jurisdiction des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation zu seiner Königlichen Mayestät Verwaltung an sich genommen, deßhalb wir dann unser gehalten Vicariat Hoffgericht zu Wormbs abgeschafft, Dieweil ihr aber bißher in unserm als Vicarien Nahmen ewer Gerichtlich Handlung auch außgehen lassen, Zeigen wir euch solches günstiger Meinung im besten hiemit an, euch wissen auch darnach zu richten, unnd dieser Zeit nicht mehr in unserm Nahmen zu handlen, oder die Brieff außgehen zu lassen. Wolten wir euch günstiger unnd guter Meinung nicht bergen. Datum Heydelberg auff Montags nach Nat. Marix. Anno &c. xx.

Z.

Churfürst zu Trier erinnert Pfaltzgraffen Friedrichen Churfürsten, des sorglichen Zustands im Reich Teutscher Nation, unnd bittet, er der Pfaltzgraffe wolle Krafft seines Vicariat-Ambts eine Versamblung etlicher Chur- und Fürsten außschreiben, von solchen beschwerlichen Händeln zu berathschlagen.

UNser freundliche Dienst und was wir Liebs unnd Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, besonder lieber Freundt und Bruder. E. Liebden unnd gantzer Teutscher Nation ist leider zuviel kündig und offenbar, wie gantz erschreckenlich, gefährlich unnd beschwerlich die Kriegshändel, darinnen nunmehr biß in den sechsten Monat seynd verlauffen, was verderblichen Schadens viel gehorsamer Stände darunder haben erlitten, unnd wie dieselbige mit ihren Unterthanen, Landen und Leuthen zum höchsten erschöpfft, verarmt und schier umb alle ihre zeitliche Wolfahrt kommen seynd, unnd das alles unverschuldt unnd ohn alle befügte Ursach, welches fürnemblich zu bedauren ist: in was mercklichen Unkosten auch die andere Ständ, die mit solcher Kriegsrüstung nicht überzogen, und sich doch derselben befahren haben müssen, gedrungen worden seynd, haben Ew. Liebden unnd derselben Unterthanen aus der Erfahrung mit höchster Beschwerden selbst vernommen. ANNO 1614.

Nun tragen wir keinen Zweiffel, E. Liebden, als ein erfahrner hochverständiger Churfürst, werde aus ihrem erleuchten und begabten Verstand bey ihr selbst wohl ermessen unnd abnehmen mögen: Dieweil Marggraff Albrecht mit seiner trefflichen Kriegsrüstung noch keinen Frieden geben, sondern in Behuff der Kön. W. in Franckreich, unnd mit Hülff derselben sein fürgenommene expedition volnführen will, daß anders nichts darauß erfolgen könne noch erwartet werden, dann der löblichen Teutschen Nation unsers gemeinen Vatterlands endlicher Untergang und Verderben, und daß dieselbig mit allen ihren Ständen, Gliedern, Inwohnern, Unterthanen und Verwandten zerreutet, getrennet, frembder Oberkeit underworffen, und endlich all ihr Libertet unnd Freyheit, auch letztlich die Cron des Röm. Reichs unnd Kayserthumbs werde verlieren müssen.

Dann wo der Kön. W. von Franckreich Meinung und Gemüth dahin stünde, wie sich dieselbe in ihrem offenen Ausschreiben gegen gemeinen Ständen, auch folgends in ihrer Antwort denen hievor zu Worms versamleten Chur- und Fürsten Räthen vor Weissenburg gegeben, die ihre Kön. W. folgends gegen E. L. uns unnd die andern in Schrifften repetirt, vernehmen hat lassen: Was were dann Marggraff Albrecht vonnöthen gewesen unnd noch, von ihrer Königl. W. wegen die Ständ des Reichs, nach dem zu Passaw abgeredten und folgends vor Franckfurt beschlossenem Vertrag, weiter zu beleidigen? so doch in demselbigen Vertrage, alle Ursachen, die J. Kön. W. zu dero Kriegsrüstung bewegt haben, den gefangenen Fürsten ihre Erledigung und sonsten allen andern Articuln, die Teutsche Nation auch derselben Libertet und alte Freyheit belangend, ihre Maß und welcher Gestalt die alle sollen abgehandelt unnd verrichtet werden, gegeben würdet, Also daß vor Ausgang dero Zeit so in dem Vertrage darzu bestimmet ist, die Königl. W. gar kein befugte Ursach hat, viel weniger Marggraff Albrecht als der Diener, einigen Stand des Reichs mit Gewalt ferner zu beschweren.

Desto weniger nicht können wir E. L. gantz freundlicher und brüderlicher Meinung nicht verhalten, daß ehegenanter Marggraff Albrecht

den

ANNO 1614. den Paß in unserm Ertzstifft zu Rein unnd Musel von wegen der Kön. W. endlich inhaben, sich auch desselbigen wider die Röm. Kayserl. May. unsers allergnädigsten Herren unnd derselbigen Anhang, in allen Fällen gebrauchen, oder aber den vor sich selbst zu erlangen und innehmen verdacht seyn will, wie S. L. uns solches durch unsere Räthe, die wir in vergangener Wochen bey S. Liebden in derselben Läger zu Ingelheim gehabt, zuentbotten hat, welches wir aber unsern Eyden und Pflichten nach, mit denen wir der Kayserlichen Mayestät unnd dem Heiligen Reich als ein Churfürst höchlich zugethan seynd, gar mit nichten wissen zu bewilligen, daraus wol abzunehmen, daß S. Liebden noch nicht auffhören, sondern uns unnd andere mehr Stände überziehen und mit Kriegsgewalt beschweren will, daß wir dann nunmehr anders nicht verstehen können, dann dieweil Seine Liebden sich einen Diener der Cronen in Franckreich nennet, daß solches auch gedachter Cronen zu gutem reichen, die Teutsche Nation in derselben Gewalt gebracht, und ihrer ordentlichen Obrigkeit abgetrungen werden solle.

Wiewol wir nun des Streichs vortmehr am nächsten gewertig seyn, dargegen wir uns auch nach Nottürfft vor uns selbst nicht wissen auffzuhalten, beschweret uns doch, weiß GOtt, unser eigen Unglück nicht so hoch, als daß wir des gemeinen Vatterlandts Untergang unnd Verderben für Augen sehen, und dasselbig nicht solten mit Hülff Ewer Liebden unnd anderer Stände, durch Gnad des Allmächtigen, abwenden und verhüten mögen.

Dieweil dann unsers Versehens noch gute Mittel und Weg zu finden, dardurch solche verderbliche Beschwerd mit GOttes Gnaden mag fürkommen, und das Vatterland errettet werden, darzu billich ein jeder sein euserst unnd höchst Vermögen setzen soll: Wir aber bedencken, daß solches fürnemblich den Churfürsten, als obersten Gliedern und Seulen des Heiligen Reichs, unnd sonderlich denen, die ihrer Aempter halb darzu gewiddumbt und verordnet seyn, vor andern zu bedencken unnd zu befürdern gebürt, haben wir aus trewer, freundlicher unnd brüderlicher Meinung nicht underlassen wollen, Ewer Lieb des sorglichen Stands, darinnen die Teutsche Nation jetzunder gantz gefehrlich schwebet, brüderlich zu erinnern, unnd derselben darneben zu Hertzen und Gemüth zu führen, was alle andere Nationen von uns halten und sagen, da wir uns selbst und dem Vatterland nicht zu Hülff, Trost und Steur kommen würden, Und bitten demnach Ewer Liebden mit allem brüderlichen Fleiß gantz freundlich, dieweil unser Freund unnd Bruder von Maintz nicht bimen Landts, auch sonst kein gewisser Trost oder Rettung, darauff wir uns verlassen können, vor Augen ist, Ew. Liebden wolle bey ihr selbst erwegen, ob nicht derselbigen gebühten wolle in jetziger des H. Reichs Gelegenheit, so man nunmehr vor Augen sihet, was mit dieser Kriegsrüstung über alles Außschreiben, Zusage und geschehene Vertröstung gesucht würd, sich ihres Vicariat-Ambts zu gebrauchen, als wir uns lassen beduncken, Ewer Liebden die höchste und grösseste Ursach darzu habe, und daß Ewer Liebden in Krafft desselbigen ein Convocation unnd Versamblung etlicher Chur- und Fürsten, die Ewer Lieb in der Eyl darzu dienstlich achten, und füglich darein ziehen möchte, fürgenommen und außgeschrieben hette, an ein Mahlstatt die unsers Erachtens nunmehr umb Ewer Lieb hero wol zu finden were, Damit doch von diesen beschwerlichen Händeln möcht berathschlaget unnd geredt, und etwan auff die Mittel und Wege gedacht, dardurch denselbigen könt begegnet, unnd das Vatterlandt von solcher Gefehrd unnd Noth erledigt werden, Wie wir uns versehen, daß in solcher Versamblung wol allerley bedacht werden, und auff die Bahne kommen, daß hochdienstlich unnd fürträglich dazu seyn würde, die wir dann unsers Theils, unangesehen ob wir mittlerweil mit dem Uberzug, deß wir alle Stund gewertig seyn, beschwert würden, mit Hülff des Allmächtigen besuchen, unnd in solchen nichts wolten an uns erwinden lassen.

ANNO 1614.

Das haben wir gantz freundlicher und guter Wohlmeinung Ewer Liebden nicht verhalten wollen, freundlich bittend, Ewer Liebden wolle demselbigen nachdencken, unnd uns ihres Gemüths darauff wiederumb brüderlich verständigen. Wollen wir umb Ewer Liebden: deren wir ohne das zu aller freundlichen Willfahrung geneygt seyn, freundlich unnd gern verdienen. Datum Ehrenbreitstein am xxvii. Tag Augusti Anno LII.

An Herrn Friderichen Pfaltzgraffen Churfürsten.

Johann von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Trier ꝛc. und Churfürst.

XXVI.

Kurtzes Gegenbedencken und Bericht, von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit.

ES ist unter jüngstverwichener Franckfurter Fastenmeß diß instehenden 1614. Jahrs, ein Kurtzer Bericht von des Heiligen Römischen Reichs, der Churfürstlichen Pfaltz zustehenden Vicariat, zu Heydelberg, gleichwol wie der Titul vermeldet, aus gewissen Ursachen nothwendig, oder, wie hernacher Anregung beschicht, weil etliche Verleumder unnd Privat-Scribenten (welches allem Ansehen nach des Authoris selbst eygene ihnen wolbeliebte und gebührende attributa seyen) der Churfürstlichen Pfaltz diß Kleinod gern entziehen wolten, unnd zu selbigem End ohnnöthige unnd vor unerhörte dubia zu moviren sich understanden, ꝛc. Aber wie es diß Werck selbst vff dem Rucken träge, unnd der Leser unschwer abnehmen kan, aus sonderbarer Begierde, jemands anderm zu einem præjudicirlichen Nachklang in Truck gegeben worden.

ANNO 1614. In solchem Bedencken unterstehet sich der Author beyzubringen, daß dieses Vicariat, wie es heut zu Tag von der Pfaltzgrafschafft am Rhein wegen prætendirt, unnd würcklich zu üben gesucht wird, ein uhralte Satzung, uhralte Geschicht, von viel hundert Jahren hero, und also vor unnd nach der Güldenen Bullen Kayser Carl des Vierdten herkommen, aus allen Historicis unnd andern Scribenten, unnd sonderlich aus der uhralten Schwaben unnd Sachsen Recht fundirt, ꝛc. Welches Fürgeben man dieser Zeit zwar auff ihme selbst, doch solcher Gestalt beruhen läst, dz darbey gleichwol etliche bedencken, warumben demselben kein solcher Glaub zugestellet werden soll, wie der Author vermeint, und daß es wol etwas anderst damit beschaffen. Umb dieser Ursachen willen, und zu mehrer Nachricht, hat man nicht umbgehen können, diesen kurtzen Gegenbericht zu verfassen, unnd nur mit wenigem (dann ein weitläufftigere Ausführung zu anderer Zeit unnd Gelegenheit erfolgen solle, an Tag zu geben, daraus der Leser eygentlich zu erlernen

Erstlich, wie unnd zu was Zeit dieses Pfältzische Vicariat angefangen und wie alt es seye.

Fürs ander, von dessen Progress nnd Wachsen oder Zunehmen, wie weit auch dißfalls einem Röm. Kayser oder König, hierdurch die Hände gebunden seyen.

Drittens, wie weit dieses Vicariat je länger je mehr extendirt, wider wene, und welcher Gestalt solches exercirt werden: und was es für einen Ausschlag gewinnen wölle.

Anfänglich, den Ursprung, oder die incunabula diß Vicariats belangendt, kompt der Author des Kurtzen Berichts zu seinem vermeinten Beweiß, mit vielen unterschiedlichen, wie ers genennet, glaubwürdigen (gleichwol ausserhalb des alten Schwabenrechtens, Sachsen-Spiegels, Kayser Ludwigs zu Franckfurt im Jahr 1339. gemachter, und auff dem Reichstag daselbst publicirter Constitution de Imperii juribus, auch des Cuspiniani) unbenanten Historicis und Scribenten auff die Bahn gezogen. Wer aber ausser der jetzt namhafft gemachten Scribenten, die andern seyen, das ist leichtlich zu errathen: Vor Kayser Carl dem Vierten, und erster Ankunfft der Gülden Bullen an Tags Liecht, befindet sich keiner. Die andern allesampt, die man möchte mit Namen benennen, allererst, und zwar lange Jahr nach ermeldter Gülden Bullen. Unter diese Classen, Nachtrab oder Haussen, gehöret auch das von dem Authore angezogene, der alten Schwaben Recht, das ist, dasjenige Buch, welches Sebastian Meißner, der Rechten Doctor, Anno 1561. wiederumb an Tag gebracht, und solches Anno 1566. zu Franckfurt am Mayn getruckt worden, under dem Titul: Kayserlich und Königlich Landt- und Lehen-Recht, Satzungen, Sitten unnd Gebräuch, wie die unsere Teutsche Vorfahren lang wohl herbracht unnd erhalten, auch durch Römische Kayser unnd König weiters erklärt und gebessert worden seynd, ꝛc.

Dieses Buch hat auch Simoni Schardio JC. vor diesem, unnd zwar eben in dem 66. Jahr, als solches zu Franckfurt (wie vor gemeldt) gedruckt worden, gefallen: Dann er in seinem den Churfürsten dedicirtem Büchlein, de Principum, quibus Electio Imperatoris in Germaniâ commendata est, origine, seu institutione, am 11. Capitel, allda er tractirt, quâ ratione Comitiis Imperatoriis alii quoque Principes quàm Electores, apud Chronographos interveniſſe legantur, nachfolgende Wort schreibt (f. 78.) dum pertinacius insto, ac nihil, quod ad tàm difficilis nodi dilolutionem pertinere posset, inquirere atque rimari desisto, tit, ut mihi fortè fortunâ, quasi Deus ex improviso apparens, liber pervetustus de Jure Cæsareo, regio, feudali ac nationali inscriptus ad manus veniat: quem dum avidè percurro, invenio in eo cùm alia multa utilia circà feudales successiones, tùm verò ritus ac Jura olim in Imperio observari solita, &c. Eo ergò lecto, quin gaudio exultarem, continere me non potui. Wie beglaubt aber solches Buch, unnd was darauff zu halten seye, das gibt gedachter Schardius selbst also gleich am selben Oth mit nachfolgenden Worten gnugsamb zu verstehen. Etsi enim libri paucis huc usque cogniti, non eam fidem fore cernerem, ut ejus autoritate contra quoslibet irrefragabiliter niti possem, &c. Und hievor gedachter D. Meißner selbst, in seiner Dedicatoria an Adamen von Hoheneckh, Churfürstlichen Pfältzischen Rath, bekennet, daß diß Buch etwas newer, nicht allein aus dem alten gemeinen Kayserlichen beschriebenen Rechten, sondern auch aus anderer Kayser, als Caroli Magni, Ludovici Pii, &c. Constitutionibus, item LL. Longobardicis, Boiariorum, &c. und andern, auch sonder Zweiffel dem Sachsen-Spiegel (so durch Ottonem Magnum in Anno 946. confirmirt worden seyn soll) gemeß verfasset, und durch einen besondern Liebhabern vor vielen Jahren aus Befelch damaln regierender Obrigkeit zusammen gezogen worden.

ANNO 1614.

Ist also dieser Author opicus, unnd sein Werck ein privat Sach, new auff die Bahn gebracht, und unwissend woher zusammen geklaubt, wie es ihme oder denen, so nach und nach auff jetzige terminos gezielet, gefallen. Ja wann der Author des Kurtzen Bedenckens etwas daraus zu probiren sich unterstünde, er in vielen den kürtzern ziehen, und viel Sachen, darinn anderst, als daß es nugæ, superstitiones und figmenta seyen, verantworten, unnd dardurch diß Buch selbst in Grund vernichten würde unnd müste, Also hierauff kein Fundament zu setzen.

Mit allegirung Kayser Ludwigs zu Franckfurt Anno ein tausendt dreyhundert neun und dreissig gemachter, unnd auff dem Reichstag daselbst publicirter Constitution de Juribus Imperii, erscheinet, daß der Author des Kurtzen Berichts, Kayser Ludwigs Acta wol nicht gesehen, oder derselben kündig. Und werden zwar höchstermelts Kayser Ludwigs zwo unterschiedliche Constitutiones oder Decreta, wie mans nennen will, herfür gebracht, unnd variiren diejenigen, welche darvon schreiben, in der

Jahr-

ANNO 1614.

Jahrzahl. Melchior Goldast. Tom. un. Statutorum & Reſcriptor: Imperialium zu Franckfurt Anno 1613. gedruckt (f. 336.) ſetzt eine, deren Titul er alſo formirt:

Ludovici IV. Imp. Auguſt. Conſtitutio de Imperii juribus, & excellentia, & poteſtate electi Romanorum Regis, lata in Comitiis Colonienſibus, Anno Domini M. CCC. XXXVII. den Anfang: Licet jura utriuſque teſtamenti, das Ende: Datum in Colonienſi civitate Alemaniæ, die, &c. Anno Domini, M. CCC. XXXIX. Eben dieſe angegebene Conſtitution findet man auch bey dem Hieronymo Balbo, in ſeinem Tractatu ad Carolum V. Imperat. de coronatione mutatis pluribus verbis, & ſine data. Andere, unter welchen Schardius in obgemeldtem ſeinem Buch de Electoribus c. 4. und D. Johan. Garſenius Mindenſis (oder wer ſonſten der Author iſt der ungereimbten ruminationis juris ab Auguſtiſſ. Impp. olim in approbandis confirmandiſque Pontificibus Romanis uſurpati, & vice verſa, &c.) entlehnen ſie theils gantz, theils Stückweiß ex Alberico de Roſate, in l. benè à Zenone C. de quadrien. præſcript. aber ohne Tag und Jahr, Alſo deßwegen an derſelben billich zu zweiflen, ob auch dergleichen etwas fürgangen, oder es ſich alſo verhalte.

Das ander Kayſer Ludwigs Decret oder Conſtitution, iſt findig bey dem Nauclero, in ſeiner Coſmographia (volum. 2. generat. 45. fol. 886. und fähet an: Ludovicus Quartus Dei gratia, &c. Fidem Catholicam, quam ſancta mater Eccleſia docet & tenet, &c. Dat. in oppido Franckfurt, præfatis Prælatis & Principibus ibidem nobis aſſiſtentibus, die 8. menſis Auguſti, Anno Domini 1338. Indict. 6. regni noſtri anno 24. Imperii vero xj. In dieſem Decreto lautet der Verſic. Secundò objicitur nobis ausdrücklich alſo: Secundò objicitur nobis, quod Johannes xxij. per ſuos proceſſus caſſavit ac annullavit electionem de nobis factam, & nos poſtea adminiſtrare non potuiſſe jura Imperii, ſed adminiſtratio ad ipſum Papam pertinebat de jure: quæ omnia ſunt contrà jura Imperii, & contrà jura & libertates eorum, ad quos vacante Imperio pertinet electio, & contrà jura ac libertates Principum Alemaniæ & ſubditorum Imperii, contra conſuetudines ab antiquo rationabiliter introductas. Aber von dem Churfürſtlichen Pfältziſchen Vicariat geſchicht weder in dieſem Verſiculo, noch in dem gantzen Decreto zuvor oder hinnach, wie auch in der obvermelten Conſtitution: Licet Jura utriuſque teſtamenti, &c. mit keinem einigen Wort, ja wol mit keinem Buchſtaben, kein Meldung: Man wolte auch von dem Authore der kurtzen Information oder Bedenckens, zu ſonderem Danck annehmen, wann er eine andere Conſtitution Kayſer Ludwigs originaliter und in authentica forma aufzeigen thäte, daraus man ſich eines mehrern und beſſern Grunds, als aus ſo macherley, in dem context, am dato, und ſonſten ungleichen und variirenden copiis zu berichten und erholen hette. Und kan ein jeglicher leichtlich ermeſſen, daß Cuſpinianus in vita Ludovici Cæſar. (f. 468.) da er von dem Inhalt oder Contentis Kayſer Ludwigs Decrets handlet, und unter andern auch dieſe Wort brauchet: Præterea falſiſſimum eſſe protulit per vacationem Imperii jus ad Papam devolvi. Idque eſſe contrà ſacri Imperii libertatem, dignitatem, jura ac libertates. Longa enim & approbata conſuetudine inconcuſſe à majorum ordinatione hactenus obſervata, vacante Imperio jus adminiſtrandi Imperii jura, feuda conferendi, & negotia cætera diſponendi, Palatino Rheni debetur. Non obſtante clementina Paſtoralis, &c. ſeye auf das gangen, was in der güldenen Bull einkommen, und daraus die prætendirte Conſtitution Kayſer Ludwigs inferiren oder declariren wollen: und ſcheinet eben daher, daß es mit ſolchem Vicariat, wie mans jetzt Alters und anderer Qualitäten halber angibt, damals die Gelegenheit nicht gehabt, weil nach dem Cuſpiniano, Ludovici Conſtitutio nur deß Palatini Rheni, und nicht zugleich des Churfürſten zu Sachſen, der doch eben ſo wohl in der gülden Bull ein Vicarius benennt wird, Meldung thut. So ſchreibt Nauclerus an vorbeſtimbten Ort, Regem Angliæ medio quorundam veniſſe ad Imperatorem in villa Rens ſuper Rhenum, ubi homagio ab eo recepto, Imperator Regem Angliæ generalem Vicarium Imperii per Germaniam deputavit. Und Goldaſt (Tom. III. fol. 411.) de Comitiis Francofurtenſibus, an. 1339. notirt in margine: In hiſce Comitiis Eduardus Angliæ, Franciæ & Hiberniæ Rex ab Imperatore omnium ordinum ſuffragiis S. Rom. Imperii Vicarius Generalis pronunciatus ſeſſionem in Comitiis juxtà Electores obtinuit, Decretoque ſubſcripſit. Gleichwohl Goldaſt (eod. f.) in Reſcripto de libera electione Eccleſiaſticarum perſonarum, &c. anno 1344 in margine auch nachfolgende der vorigen Annotation widerwertige Anregung thut; Eduardus qui ab Imp. Ludovico IV. & Ordinibus Imperii Vicarius per Galliam & regnum Arelatenſe conſtitutus interfuit Comitiis Francofurdianis & Rhenenſibus, anno 1338. & Colonienſibus anno 1340. &c. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo geſchicht doch deß Churpfältziſchen Vicariats nicht allein aller dieſer bemeldten Orten durchaus kein Meldung, ſondern præſupponirt und dichtet es der Author nur von ſich ſelbſt, was auch Nauclerus und Goldaſt ſchreiben, iſt demſelben vielmehr abbrüchig und ſtracks zugegen.

Was bißhero von Kayſer Ludwigs Conſtitutionen vernommen, das kan auch von der andern noch viel ältern ordinatione Imperii, darauf (des Authoris Angeben nach (f. 9.) ohne Zweifel Ludovicus Imperator deute, darinnen zu leſen, Quod ſi Regem deficere contigerit, Comes Palatinus habeat ſemper ex officio pro rebus & neceſſitatibus regni facere, &c. geſagt und verſtanden werden. Dem Authori iſt obgelegen zu probiren, daß ſolche Ordination allein, oder in ſpecie von einem Pfaltzgrafen am Rhein, und ſonſt von keinem andern rede, welches vielleicht noch viel Mühe brauchen wird, weil von alters, und nach dem alten Teutſchen König und Kayſer Rechten nicht nur ein einiger Comes Palatinus am Rhein, auch nicht allein ein Geſchlecht, das Pfaltzgrafen Amt am Kayſerl. oder Königl. Hoff getragen, ſondern wie Lehman in der Speyriſchen Chronick (lib. 2. c. 9. ex Eginhardo) ſchreibt, diejenigen (und alſo mehr) die

aus

ANNO 1614.

aus fürnehmen berühmten Adelichen Geschlechten herkommen, und mit Reichthum und Nahrung begabt gewesen, zu solchem Pfaltzgrafen-Amt erhebt und gezogen worden. Da entgegen wird beständig gesagt, daß insgemein ein jeder Pfaltzgraf oder Palatinus Comes, aulæ seu Palatii Cæsarei, Regii, vel alterius cujusvis Palatii desselben judex und Richter auch Curator und Fürseher oder Verweser gewest, wie dann in solchem Verstand das Wort Cura an mehr unterschiedlichen Orten zu finden. Freherus Orig. Palat. part. 1. c. 1. und das Teutsche Wort Grave, welches nomen officii atque dignitatis, unter andern auch ein Richter: Dahero Comes Palatinus, ein Pfaltzgraff, Judicem Curiæ heisset: adeò, ut Comitum quidem proprium fuerit officium jus dicere, seu administrare justitiam: und Paltz, Valentz, Pfaltz, Pfaltz, curiam seu locum, ubi dicitur jus, & justitia administratur.

Mit dieser Dignität ist Pfaltzgrafe Otto von Wittelspach, cognomento Magnus, hernacher Hertzog in Bayern (als die jetzige Pfaltz dem Hauß Bayern noch nicht einverleibt, also billich das widrige Angeben nicht so beständig seyn kan) an Kayser Friederichen deß ersten Hof begabt gewest, von dem Guntherus lib. vi.

Infremuere Duces, quos omnes aulicus irâ
Ille Comes præcessit Otho, &c. & post:
Ille Palatinus jam tunc à Principe nostro
Regius, Italicas veluti præcursor ad urbes
Non aderat, præmissus Otho, &c.

Und dahero hat er auch vor andern Weltlichen Fürsten die Præferentz und den Vorzug gehabt, wie zu sehen aus einem alten Privilegio gemeltes Kayfers Friderici I. de Anno 1161. dat. ante portas civitatis Mediolanensis, tempore vastationis, in welchem Privilegio die dazumal anwesende weltliche Fürsten, als Gezeugen, in nachfolgender Ordnung vermeldt werden: Henricus Dux Bavariæ & Saxoniæ, Otho Comes Palatinus, Ludovicus Provincialis Comes, Conradus Palatinus Comes de Rheno, Fridericus Dux Suevorum filius Regis, Henricus Dux Carinthiæ, &c.

Man kan hieneben nicht unterlassen, den Leser dessen zu erinnern, was besagter Lehman in der Speyerischen Chronic, (lib. 4. c. 7.) offentlich setzet, Nemlich, daß die Pfaltzgrafen am Rhein, eben an denen Orten, da sie jetzt am Rhein ihr Hoffhaltung haben und das Vicariat davon her deriviren, wenig oder gar nicht begütet, oder etwas von solchen Landen besessen, ex Spiegelio lib. 5. in Ligur. his verbis: Comitib. Palatinis, quorum hodie regia Heidelbergum est, nulla prorsus parebat ditio earum regionum, quas nunc possident, &c. Es annectirt Lehman daselbst noch ferner aus deß Münsteri Cosmographia Anno 1544. gedruckt: Wo sich die Pfaltzgraffen vor vier oder fünffhundert Jahren haben gehalten, hab ich weder aus Büchern, noch von den Leuthen mögen erfahren, haben auch vor vierhundert Jahren weder Schlösser noch Städt an diesen Orten gehabt, sondern innerhalb vierhundert Jahren alle Flecken, so die Pfaltzgraffen zu unser Zeit am Rhein besitzen, entweder erkaufft, oder erstritten. Und hernach die Pfaltz ist vor drey oder vierthalb hundert Jahren in der Gegend um Heydelberg nicht gewesen, dann was Länder und Städt darum liegen, haben entweder dem Bißthumb Maintz zugehört, als die Bergstraß, und hierauf biß gen Heydelberg: oder zum Bißthumb Worms, als Heydelberg, Dilsperg, Obricken, und was darzwischen liegt: oder zur Marggrafschafft, als Eppingen, Brethaimb, Heidesheimb: oder zum Reich, als Sinzen, Mosbach, Oppenhaim: oder zum Bißthumb Speyer. In nachgehender Zeit, als Heydelberg vom Bißthum zu Wormbs, ward dem Pfaltzgraffen zu Lehen geben, und er ein Fürstlichen Sitz da machte, hat er und seine Nachkommen mit grossem Geld, oder durch mannliche Thaten viel andere Flecken darzu erobert, und zu dem Gewalt bracht, wie sie dann jetzo haben, und das ist geschehen, nachdem die Pfaltz dem Fürstenthum Bayern einverleibt ist worden.

Da nun deme also, und da von alters und noch nicht, niemands gewust, wo die Pfaltzgraffen (davon der Author deß kurtzen Bedenckens und etliche andere, so die Chur der Pfaltz am Rhein inseparabiliter, als wann sie von derselben Zeit herrühre, zueignen) Ihr Land und Leut gehabt: also für sich selbst res ignota & obscura, und aber je nicht glaublich, daß dergleichen unbekanten und unbegüteten im Reich die Chur und das Vicariat des Römischen Reichs von alten Zeiten erblich gemacht, und eben solche Pfaltzgraffen allen andern so ansehnlichen alten Königlichen und Fürstlichen Häusern, wider das was Lehman d. lib. 2. c. 9. ausführet, fürgezogen worden seyn solle. So gibt man hingegen desto mehr glauben, daß solche dignitet und officium von uhralters und erster Einsetzung der Churfürsten an, einem Hertzogen gebühret, qui certo respectu est vel efficitur Comes Palatinus seu Palatii, cum nihilominus etiam sit, maneatque idem ipse Elector & Archidapifer. Welches nichts ungewohnliches, ungebräuchliches, noch im Rechten unerhörtes ist. Welches (ausserhalb dessen, was zu seiner Zeit noch demonstrirt werden kan) klärlich aus deme, was hienechst oben vom Pfaltzgraff Otten von Wittelspach Hertzogen in Bayern, aus dem Gunthero und anderwerts angeregt, und aus dem Lehman zu sehen, da er testificirt, die jetzigen Pfaltzgraffen (so Hertzogen in Bayern) hetten alle ihre Land und Leut am Rhein, ja Heydelberg, und also den Sitz deß Churfürstenthums selbst erst erobert, und zu dem Gewalt wie sie den jetzo haben, bracht, nachdem die Pfaltz dem Churfürstenthum Bayern einverleibt. Da nun diesem abermahl also, möchte einer noch zweiffeln, wo dann die Pfaltzgraffen, so nicht Hertzogen in Bayern, und doch Churfürsten und Vicarii gewest seyn sollen, derselben Zeit ihr Residentz, Hofstetter, Hoffgericht, Land und Leut gehabt, oder ihr jus exercirt. Nicht weniger, wann je solches deß Authoris im kurtzen Bedencken angeben des uralten Vicariats also beschaffen; warumben, vermög seines aignen Documenti lit. H. noch Anno 1469. Churfürst Adolff zu Maintz, so deß Röm. Reichs Ertz Cantzler, und secundus ab Imperatore, von solcher Churfürst Friderichen Pfaltzgrafen angezogenen Freyheit

ANNO 1614. heit nichts gewust, auch jederweilen andere, und zwar die Hertzogen in Bayern Vicarii des Reichs gewest. Dannenhero dißfalls sehr gute Fürsehung, Anordnung und Bestellung je und allezeit beschehen, auch im Werck selbst erfolget, und sich dergleichen anarchia in denen etwas lang gewehrten Interregnis, wie die der Author (f. 9.) fürbringt, auch dazumahl, da kein Pfaltzgrafe am Rhein mit der Chur und Wahl am Reich, dem Vicariat, und andern dergleichen auf solche Gestalt begabt, nicht erfolgt, oder zu befahren gewest.

Daß der Author des kurtzen Bedenckens einführet. Welcher massen, als à morte Wilhelmi, fast siebenzehen Jahr ein Interregnum gewest, und die Churfürsten deß Reichs in der Wahl nicht einig werden kondten, damals aus besagter Ursach (dieweil nemlich gleich zuvor angegebener massen glaubwürdig, und da es Noth noch wohl zu bescheinen, daß in solchen Fällen dem Pfaltzgrafen bey Rhein, von Herkommen und Rechts wegen das Vicariat gebühret und zugestanden: Dahero auch durch derselben als Vicarien (Ihrer so hohen Præeminentz wegen) Authorität andere zu solcher Dignität jezuweilen gebracht und erhoben worden, und als gewesenem Vicario deß Reichs Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten, die übrigen Churfürsten alle ihre Stimmen aufgetragen, und suo voto an aller Statt dem Reich wieder ein Haupt zu benennen, frey gestellt und übergeben haben, ꝛc.

Das ist etwas zu weit gesucht, der Author beruffet sich gleichwohl zu seinem vermeinten Behelff auf den Aventinum (lib. vij. Annalium fol. 707.) derselbe aber gibt nicht die eingewendte, sondern vielmehr diese Ursach, warumben die andern Churfürsten, Churfürst Ludwigen Pfaltzgrafen summam diligendi novi Principis potestatem offerirt haben, nemlich, qui tùm in Principibus Imperii præter cæteros magnopere eminebat: deß angegebenen Vicariats gäntzlich geschwiegen. Ingleichem Albertus Argentinensis in Chronic. ubi de electione Rudolphi I. agit, Ludovicum Ducem Bavariæ semper & absolutè tanquam à potiori nominat; non Comitem Palatinum Rheni; und das alte Chronicon Augusten. (welches bey dem Frehero Tom. I. antiquitat. Germanicar. zu finden) da es meldet von König Phil. des Ottonis Gegentheil Wahl, thut diese Anregung Anno M. CCV. Ottoker Dux Boëmiæ, consilio Ludovici Ducis, reliquit Othonem, & adhæsit Philippo. Auch schreibt Aventinus (d. lib. 7. f. 658.) Philippus frater Imp. (scil. Henrici) tutor nepotis impuberis (Friderici II.) à Ludovico Boio, sociis ejus Suevis Noricis, Vindelicis Cæsar salutatur. Item, so thun der Hertzogen in Bayern vor promulgirter Gülderen Bullen bey Erwöhlung der Römischen König Friderici II. Henrici seines Sohns, und sonsten in andern dergleichen Fällen Meldung angeregtes Chronicon Augusten. Arnpeckius, Sigonius, Aventinus, &c. allerdings hindan gesetzt der Pfaltz am Rhein. Pabst Clemens in seinem Breve an Hertzog Rudolphen in Bayern Pfaltzgrafen, ꝛc. darinnen er den Todtfall König Albrechts beklaget, und gemeldten Hertzogen, als einen Churfürsten zu Erwehlung eines andern Haupts und Römischen Königs ermahnet, schreibt an ihne, als einen Hertzogen in Bayern (Anno 1308.) und nicht als einen Pfaltzgrafen am Rhein. Aventinus selbst (dicto lib. vii. f. 600. und f. 664.) vermeldet, wie Hertzog Ludwig in Bayern die Pfaltz am Rhein zu Bayern gebracht, daß aber auch das Churfürstenthumb zugleich mitgangen, davon ist altum silentium. Würd es doch gewißlich, aus vielen nur zu wol bekandten Ursachen nicht haben umbgangen, wann etwas daran, und die Churfürstl. Würdigkeit der Pfaltzgrafschafft am Rhein, wie man anderer Seits steiff fürgibt, were anhängig gewesen.

ANNO 1614.

Und gesetzt, daß Aventinus diß austrucklich aus Mangel satten Berichts sagete, oder schriebe, was der Author der Information fürgibt, so were ihme doch (in Ansehen was er eben an demselben Ort contra fidem historicam, von Einsetzen der Churfürsten schreibt, se nimirum reperire, Gregorium X. septem viros (qui sibi deligendi Cæsaris potestatem sumunt) instituisse atque comprobasse: Also und nicht weniger auch, daß sich Hertzog Heinrich in Bayern, Hertzogs Ludwigs Bruder, König Rudolphs von Habspurg Wahl widersetzt, und dieselben neben König Ottokarn in Böhaimb solle angefochten haben, (dessen Widerspiel König Rudolph mit seiner selbst eygenen Bekandtnuß bezeuget,) nicht so gar viel Glauben zu geben, sondern gehört ein stärckere Beweisung hierzu. Geschweigens, daß offtgemelter Hertzog Ludwig, wie auch andere mehr Churfürsten Hertzogen in Bayern, lange Zeit nach ihme, sich dieses Tituls Vicarii, wie wissentlich niemahlen gebraucht noch sich Vicarios genennt oder geschrieben haben.

Und ist gleichwol jedesmals bey eines Römischen Kaysers oder Königs freyem Willen, Gelegenheit oder Wolgefallen gestanden, in seinem Abwesen, auffer Teutschlands, oder auch sonsten in den erheischten Nothfällen, einen Vicarium, Stadthalter und Verweser zu verordnen, und daher gehört, hat auch diese Meynung damit, was der Author meldet, und Carolus IV. vor Aufrichtung der Gülden Bull gethan haben soll. So ist dasjenige, was die Scribenten von alters her, hin und wider von Vicarien der Römischen Kayser und des Reichs vermelden, inmassen theils derjenigen, so der Pfaltz Verfall geben, selbst bekennen, von solchen Vicarien zu verstehen, qui à viventib. Impp. constituti fuerunt. Und dergleichen Fäll könten viel unterschiedliche erzehlt werden. Ein solcher Vicarius, Provisor, Verweser, Curator, oder wie mans heissen will, ist mehrgemeldter Hertzog Ludwig in Bayern, Königs Hainrichs, Friderici II. Sohn gewest, in rebus tam propriis quàm Imperii, in Alemania; (Arnpeck lib. 5. f. 194. Urspergen. f. 324. Aventin. f. 666) aber mit schlechtem Danck. Chronic. Augusten. sub An. M. CCCXXXI. Avent. d. libro & fol.

Nunmaln aber dem Ursprung und erster Ankunfft deß Pfältzischen Vicariats eines nähener beyzurucken, und also dem ersten Puncten dieses Gegenbedenckens sein Endschafft zu geben: Obwoln die Scribenten dißfalls nicht einig (wie

ANNO 1614. zu sehen ist bey dem Goldast, in seinen adnotat. ad caput quintum aureæ Bullæ in rationali, fol. 99. ad illa verba: Esse debet Provisor ipsius Imperii cum potestate judicia exercendi, quod munus communi Principum voluntate ac consensu primùm Rudolpho Comiti Palatino Rheni collatum circiter annum Domini M.CCL. (das were 106. Jahr vor der Gülden Bullen) & allegat ad hoc Georgium Alt, Norimbergen. in Chron. da zur selben Zeit die Pfaltz am Rhein allbereit, und zwar von Anno 1215. an, biß dorthin, in die 35. Jahr lang bey Bayern, und seyen die Hertzogen in Bayern testimonio Cæsaris Rudolphi I. und anderer Fürsten des Reichs, ratione Ducatus Bavariæ ab antiquo Electores Imperii, Churfürsten des Reichs gewest, zu deme sich auch so wol Goldast, als der von Ihme angezogene Nürnbergische Secretari Alt, irren: dann zur selben Zeit kein Pfaltzgraff am Rhein, Namens Rudolph, in rerum natura zu finden, und wurde Hertzog Rudolph Pfaltzgraff, Kayser Ludwigs Bruder, dazumahln noch nit geborn. So ist es doch unwidersprechlich wahr, daß solches Pfältzische Vicariat allererst mit der Güldenen Bullen Kayser Caroli des Vierdten Anno 1356. zu Nürnberg auffgerichtet seinen Anfang genommen. Ist also dasselbe nicht etliche viel hundert, wie in dem Kurtzen Bedencken berühmt wird, sondern viel wenigere Jahr, und so gar nicht so lang, als bemeldte Güldene Bull promulgirt worden, alt: inmassen nachfolgends bey dem andern membro, de progressu hujus Vicariatus zu vernehmen.

So viel dann fürs ander, den Progressum, und das Wachsen, Zu- oder Auffnehmen des Pfältzischen Vicariats nach der Gülden Bull angelanget, ist zu wissen, daß es gar gemach und langsam damit zu- oder hergangen, und es nicht alles so gleich, und einsmals eintrichtige Sach gewest, wie sich vielleicht der Author der dickgesagten Kurtzen Information, oder jemandt anderer möchte beduncken lassen: So wohl wann ein Römischer König oder Kayser über das Gebürg in Lombardien, oder sonsten ausser des heiligen Römischen Reichs gezogen, als auch sonsten in andern sich begebenden occasionen, da jedesmals ein König oder Kayser ein offene freye unverhinderte Hand gehabt, einen Vicarium, Statthalter, Verweser des Heiligen Reichs in seiner Mayest. Abwesen, aus den Fürsten des Reichs seines Gefallens zu bestellen, welcher Seiner Mayest. für gut und tauglich angesehen, ja das noch mehr ist, etiam vacante Imperio per mortem Cæsaris, ist diß Pfältzische Vicariat, nach der Güldenen Bull, biß auff Kayser Sigismundum nicht so gar richtig, und in viridi observantia gewest.

Und damit nit jemand vermeinen möchte, diß seye ein blosses Für- und Angeben, solle es nachfolgends von einer Zeit zur andern, und von einem Römischen Kayser oder König auff den andern, mit müglichster Kürtze, ausgeführet werden.

Anfänglich hat es zwischen Carolo IV. und seinem Nachkömbling am Reich, König Wenceslao, kein vacationem Imperii abgeben, dannenhero keines Vicarii bedörfft: dann Carolus IV. es bey den Churfürsten noch bey seinem Leben dahin gerichtet, daß sein Sohn, gemeldter Wenceslaus, zum Römischen König erkieset worden. Von diesem König Wenceslao schreibet Cuspinianus in vita Ruperti Cæs. (f. 487.) nachfolgende Wort: Wenceslaus neglecto Imperio Coronam contemplit, Cæsaream benedictionem sprevit, accepta pecunia Galeacium Ducem Mediolanen. perpetuum creavit: qui author deinde fuit totam Italiam lacessendi, ac in bella movendi. Romæ insuper schismata Pontificum & Cardinalium nascebantur. Quæ omnia Rupertus Palatinus ut nascenti occurreret calamitati, cum corali reciperet, ex officio suo Imperii Principes ad publica convocat Comitia: Nondum enim aurea Bulla Caroli firmata erat, quâ hodie Electores in convocandis Principibus utuntur, quâ Moguntinus defuncto Cæsare, pro novo substituendo Imperii proceres accersit.

Aus dieser Stell ist klärlich zu vernehmen, daß die Güldene Bull Kayser Carls des Vierten zu selbiger Zeit noch nicht in Würckung kommen, daß auch Pfaltzgraff Rupert Churfürst, nicht als Vicarius (dann König Wenceßlaus dazumal weder gestorben, noch ausser des Reichs gewest, unnd es also keines Vicarii bedörfft) sondern als Dux Bavariæ Elector, & certo respectu Comes Palatinus seu Judex, & Curator Palatii, aulæque Cæsaris diß officium anders als es heut zu Tag prætendirt wird, exercirt habe.

Eben krafft solches Ampts, und als von einem Comite, Judice, Curatore Palatii seu aulæ Cæsaris, ist erfolget, unnd demselben, keines Wegs aber der Pfaltzgrafschafft am Rhein, noch viel weniger dem prætendirten Vicariat zuzumessen, daß von Hertzog Rudolphen in Bayern, in alten Chronicken vermeldet wird, Anno M.CCC. circa festum Michaelis, evocatus est Dux Rudolphus ad partes Rheni ab Electoribus Imperii Moguntino Colonien. Trevirен. quod ipse judicaret de Rege, quod judicium ipsius pertinet ad Palatinum.

Es schreibet gleichwol Lehman in seiner Speyrischen Chronick im siebenden Buch (am 71. Cap. f. 49.) Daß im Jahr 1394. Churfürst Ruprecht, hernacher Römischer König, als Kayser Wenceßlaus in geheime Gefängnuß gelegt, das Vicariat des Römischen Reichs verwaltet. Und in bemeltem Buch (am 74. Capitel f. 853.) meldet er, daß in Abwesen des Kaysers (Ruprechten) in Italien, Hertzog Ludwig (sein Sohn) Pfaltzgraffe am Rhein, des Reichs Vicarius Teutsch Lands, sampt den Städten, Mäintz, Wormbs, Speyer und Franckfurt, durch Ihre Diener das Landt herumben zu bereitten, und zu beschützen, verfüget habe.

Und von diesem Vicariat Pfaltzgraff Ludwigs meldet ebenmessig der Kurtze Bericht, und ist nicht zu zweiflen, wann ex parte Pfaltz dieses Vicariats halben jemals etwas ins Werck gerichtet worden, daß solches zu dieser Zeit, unnd mit solcher occasion geschehen seye: Nichts desloweniger, unnd unerachtet was Lehman unnd der Author des Kurtzen Berichts deßhalben

ANNO 1614.

ben auff die Bahn bringen; so hat sich dazumal aber gedachter Pfaltzgraff Ludwig, Kayser Ruprechts Sohn, des Vicariat-Tituls nicht gebrauchet, wie klar zu sehen ist, aus seinem, und seiner Mit-Churfürsten Verkündung Schreiben Kayſ. Sigmundts Wahl, hieunten sub lit. A. da doch dazumahl das Römische Reich vacirt hat: Und das noch mehr ist, König Sigmund selbst mit seinem Notification-Schreiben seiner Königlichen Wahl an die Statt Speyer, inhalts der Beylag lit. B. bezeugt lautter, daß dieses Pfältzische Vicariat dazumal nicht in observanz oder elle gewest: was hette es sonst bedörfft, daß sein Königl. Mayest. sich nachfolgender Wort in Ihrem Schreiben gebrauchten? Und auff daß Ihr ein gelegene Zuflucht biß zu unser Zukunfft haben möget, darumb haben wir dem Ehrwürdigen Werner Ertzbischoffen zu Trier, unserm lieben Neven, dem Hochgebornen Ludwig, Pfaltzgraffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, unserm lieben Ohaim und Churfürsten, Johansen und Friderichen Burggraffen zu Nürnberg, unserm lieben Oheim und Fürsten, und dem Edlen Eberharden, Graffen zu Württenberg, unserm lieben Schwager, ernstlich verschrieben, daß sie die Strassen schirmen, und Euch, den Euren und andern unsern unnd des Reichs Städten unnd Unterthanen durch unsern Willen getrewlich zusagen, beholffen unnd berathen seyn sollen, in allen Sachen, als wir Ihnen das auch sonderlich wohl getrawen.

Wie reimbt sich aber diß auff das Pfältzische, dem Angeben nach, so viel hundert Jahr zuvor alte Vicariat, etiam vacante Imperio per obitum Cæsaris? Gewißlich würde Pfaltzgraff Ludwig dazumahln Churfürst, wann es mit dick gemeldtem Vicariat also were beschaffen gewest, dieser König: Sigmundts Verordnung starck reclamirt, wider seine Adjuncten excipirt, daß ihme an seinem von uhralters wohlhergebrachten Vicariat Rechten und Gerechtigkeiten Eintrag unnd Abbruch beschehe, embsig protestirt, keines Wegs aber durch Stillschweigen, juri suo adquisito, mit Einwilligung eines tàm solemnis actus contrarii, also mercklich præjudicirt haben, deren doch keines sich im wenigsten eraignet, sich auch damal geschehen zu seyn so gar nicht vermuthen lässet.

Fürters, und auff daß jedermänniglich sehen und erkennen möge, was es zur selben Zeit mit dem Vicariat für ein Beschaffenheit gehabt, und wie einem Röm. König oder Kayser die Hände so gar nit gebunden gewest, in Seiner Kayſ. oder Königl. Mayest. Abwesenheit auſſer des Reichs, einen Vicarium, Statthalter, Verweser oder Provisorn des H. Reichs, unverhindert jedermänniglich, aus andern Reichsfürsten, so jhme jedesmals darzu gefällig gewest, zu verordnen: So stellet man dem Leser diß Orths, welches der Author des Kurtzen Bedenckens gäntzlich umbgehet, aus den Originalien zwo gleichlautende Abschrifften vor Augen: die erste sub litera C. krafft deren mehr höchstgemeldter Römischer König Sigmund, als Seine Mayestät die Kayserl. Cron zu empfahen, in Welschland gereiset, Hertzog Wilhelmen in Bayern, Anno 1432. in dero Abwesen Teutscher Landen, zu einem Statthalter constituirt, und mit Uberantwortung Ihrer Mayestät und des Heyligen Reichs Panier geordnet: wie ingleichem auch litera D. wie Ihre Königliche Mayest. Anno 1431. vor Ihrem Verraisen nach Welsch-Landen, aber hochgemeldtem Hertzog Wilhelmen in Bayern, zum Handhaber und Beschirmer des Hell. Concilii zu Basel fürgenommen, und hinter sich gelassen. Welche Constitution und Verordnung dann nicht leer oder vergebenlich gewest, sondern gemeldter Hertzog Wilhelm hat sich derselben actualiter unterfangen, und nicht allein den Titul geführet, Von Gottes Genaden Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heiligen Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter, unsers gnädigsten Herrn des Röm. ꝛc. Königs ꝛc. Datum Basel am Montag nach dem Heiligen Auffarts-Tag Anno xxxij. und widerumb de dato Basel am Sambstag nach Margrethe Anno xxxiij. Unsers gnädigsten Herrn, des Römischen Kayſers Statthalter. Sondern er ist auch von allen andern des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständen, auch deren Unterthanen darfür gehalten, erkennet, und mit solchem Titul eines respectivè Kayserlichen Statthalters und Beschirmers des H. Concilii, tractirt worden, wie aus etlichen wenigen hieunten eingeführlichen documentis und Brieflichen Urkunden, sub literis E. F. G. H. I. K. L. M. und sonsten per discursum bekantlich.

Wie nun der Author des Kurtzen Bedenckens sich unzehlicher actuum possessoriorum berühmet, und deren etliche promiscuè eingeführet, die man dieser Zeit auff ihnen selbst beruhen und gelten lässet, was sie gelten mögen, auch unedirter Originalien, auff blosses Angeben, und vorgewendte vergebliche Copias, mit welchen man öffters übel an- und hinder das Liecht oder die Warheit geführet wird, nicht sicher gründen kan: Also solle diß Orths mit gutem satten Bestandt, doch in müglichster Kürtze, und hindangesetzt noch vieler anderer documenten evincirt und beygebracht werden, daß die obverstandene König Sigmunds Verordnung Hertzog Wilhelms, ꝛc. zu S. May. Statthalter nicht frustranea und vergebens gewest, sondern cum effectu erfolget seye.

Und erstlich hat König Sigmund krafft ausgefertigter Commission, davon die Beylag sub lit. N. de dato Parma Mittwoch vor S. Urbans Tag, Anno 1432. Hertzog Wilhelmen seinem Statthalter befohlen, in Sachen seiner Königlichen May. Baumeisters zu Preßburg, Hansen Niderhaimers, cont. die Wailhaimer Saltzburgische Undersassen zu handlen, darauff im Werck erfolget, was die Beylagen mit literis O. P. klärlich ausweisen.

Fürters hat sein Kön. May. Commission auff dero Statthalter ertheilet, recht zu besitzen zwischen dem Graffen von Montfort, und dem Truchsessen von Waldpurg lit. Q. darauff Citation ausgangen lit. R.

ANNO 1614.

3. Anno 1432. Senis. an S. Bartholomeus des H. zwölff Botten Tag, committirt König Sigmund, und befilcht Hertzog Wilhelmen seinem Statthalter, zwischen seiner Majestät Vice-Cantzler und Buggraffen zu Eger, Caspar Stigken, der Vestung Schauemburg, als eines aperten Reichs-Lehens halben gegen den Eibern zu Lindaw zu handlen (lit. S.) darauff Hertzog Wilhelm beyde Siber für sich zum Rechten erfordert (lit. T.) und als gemeine Reichs-Stätte deßwegen an seine Fürstliche Gnaden für gemeldte Siber geschrieben (lit. V.) ist ihnen darauff Antwort erfolget, wie die Beylag lit. W. ausweiset.

4. Anno 1432. hochen Syn in Tuschanien, am Mitwochen nach S. Bartholomeus des H. zwölff Botten Tag, ist auff Anhalten Görgen Hutels, Königl. Procurators, seiner Sprüch und Forderung halben zu Hansen dem Pfuß von Nortstetten, Commission zum Rechten von König Signmunden ausgangen (lit. X.) darauff ebenmessig Citation (lit. Y.) und mehr Handlung erfolget.

5. Als auch die Venediger offtgemeldten Römischen Königs Sigmunden, und des Reichs Widerwertige und Feind worden, daher sich allerhandt Zwyspalt und Irrungen zwischen mehrerley Parthey erhoben, ist unter andern Hainrichen von Stoffeln Ihrer Königl. Mayest. Diener, und Herman Hecht, Ihrem Secretari, wider die von Memmingen und Kempten Commission an Hertzog Wilhelmen, Königl. Statthalter ertheilt, de Anno 1432. Senis am Mitwochen nach S. Simonis und S. Judas Tag (lit. Z.) und die Sach per sententiam erörtert worden, nach Ausweisung der Beylag lit. AA.

6. Sub lit. BB. ist zu vernehmen, was König Sigmund seinem Statthalter, Hertzog Wilhelmen aus Senis in Italien Anno 1431. am andern Tag des Monats Mertzen, in Sachen Hainrich Hagen von Aulen & Consort. contrà Petern Roßmers von Gemünde Mutter, Erbs halben, für Commission ertheilt, und wie die Partheyen (lit. CC.) citirt worden.

7. Nachdem sich auch Ulrich von Ackher, von Rattolfszelle vor Kön. Sigmunden wider Burgermeister, Räth und Burger gemainlich zu Rattolfszelle beklagt, wie daß ihme auff des Reichs freyen Strassen, wider GOtt und Recht, und ohn alle Zusprüch und Klag das seine genommen, und er von ihnen gefangen worden, haben Seine Mayestät ihrem Statthalter mehr hochbesagtem Hertzog Wilhelmen Commission litera DD. deßwegen ertheilet, beyde Theil auff ein genannte Zeit für sich zu laden, mit Rechten zu entscheiden, und zwischen ihnen auszusprechen.

8. Ingleichem haben Seine Königliche Mayest. auff vorgebrachte Klagen Eckharden Vilhofens von Wismar, contra Burgermaister und etliche Burger zu Sonden, Hertzog Wilhelmen in Bayern, Ihrem Statthalter, nach Ausweisung der Beylag mit litera EE. committirt und befohlen, an Ihrer Mayest. statt, die Partheyen vor sich in Recht zu erscheinen, zu citiren, und fernere Handlung zu pflegen. Wie dann darauff Citationes an die Partheyen sub lit. FF. und GG. erfolgt. ANNO 1614.

Und damit ohne längers exemplificiren diß falls einmal ein Ende gemacht werde, so geben die Beylagen sub literis HH. II. KK. LL. MM. gleicher Gestalt diesen von König Sigmund, seinem Statthalter ausgetragenen Gewalt zu erkennen, haben auch Ihre May dasjenige, was dieser ihr Statthalter gehandelt, ratificirt, wie an statt vieler diß Orts nur ein Exempel zu producirn, aus der Beylag literis NN. zu sehen ist.

Gesetzt nun, aber zu præjudiz und Abbruch der Warheit unbestanden, daß es selbiger Zeit Pfältzischer prætension gemeß, mit dem Vicariat ein Bewandtnuß gehabt, solte und würde dazumal lebender Churfürst Pfaltzgraff Ludwig hierzu nicht still geschwiegen, sondern König Sigmunden seines juris Vicariatus erinnert, sein Recht und Gerechtsame nicht verschlaffen, die erforderte Notturfft hingegen an die Hand genommen, die für den Königl. Statthalter citirte und geladene vielfältige Partheyen avocirt, vor ihme als Vicario oder seinem Vicariatischen Hoffgericht (wie man heut Tags haißt und in uebung bringen will) in Rechten zu erscheinen, und Rechtens zu gewarten erfordert, und sonsten in alle andere Weg gethan haben, was er gekönnt oder befugt gewest. Aber deren keins ist zu finden, und ist dem Königlichen Statthalter, Hertzog Wilhelmen in Bayern einige contradiction, Einhalt noch Verhindernuß an seiner Kön. Statthalterey nit zugefügt, ja so gar auch nicht zugemuthet worden.

Wie so wenig auch oder gar nit den nachfolgenden Römischen Kayfern verwehret sey gewest, ihres Gefallens und Willens einen Fürsten in erheischten Fällen, auch Pfaltz unverhindert, zu constituirn, zu Hauptman oder Verweser an ihrer statt zu bestellen, deme das Reichs Panier anzubefelchen, ꝛc. Dessen producirt man zum Exempel Pfaltzgraffen Friderichs Churfürsten Schreiben, an Hertzog Albrechten und Sigmunden in Bayern de Anno 1470. sub lit. OO. Daraus unter andern in acht zu nehmen, wie sich die Zeiten verendert, und wie weit es nunmaln von selbigem Standt kommen ist.

Wann man dann auff die Decreta Electionum sehen, und sich deren zur Nachrichtung gebrauchen will, befindet sich der Titul Vicarii ex parte Pfaltz nicht in denselben, dessen hat man ein Exempel in für über gangener Wahl König Sigismunds, davon hieoben Meldung geschehen. In dem Decreto Electionis Caroli V. Anno 1519. werden anfänglich die Electores in dieser Ordnung, und mit nachfolgenden Worten erzehlet: Omnium Serenissimo & Potentissimo Principi & Domino D. Carolo nato Archiduci Austriæ, &c. Nos Albertus S. R. E. tituli S. Chrysogoni presbyter Cardinalis, Mogunt. Hermannus Colon. Dux Westphaliæ & Angariæ, Richardus Treveren. Archiepisc. Sacri Rom. Imperii per Germaniam, Italiam & Galliam, & regnum Arelati archi-Cancellarii, Ladislaus de Sternberg supremus Cancellarius Boemiæ tanquam

ANNO 1614. quam mandatarius deputatus & procurator Regiæ celsitudinis & coronæ Boemiæ. Ludovicus Comes Palatinus ad Rhenum Dux Bavariæ, Federicus Dux Saxoniæ, Landgravius Toringiæ, Marchio Misniæ, in præsenti ambo sacri Rom. Imperii Vicarii & Vice gerentes: & Joachimus Marchio Brandeburg: Stetini, Pomer. Cassubiorum & Vandalorum Dux, Burggravius Nuremberg. & Princeps Rugorum, sacri Imperii archidapifer, archimarschalcus, archi Camerarius: omnes sacri Rom. Imperii Principes Electores, humile debitum & promptum servitutis nostræ obsequium, &c.

Es möchte jemanden nochmals verwunderlich fürkommen, wie sich der Author des Bedenckens, in Berechnung des Vicariat-Alters verstiegen und überrechnet, oder ob er bey sich selbst gewest, daß er umb so viel hundert Jahr zuruck gerathen ist.

Daß sich dieses Vicariat ins Hertzogthumb Bayern erstrecke, und daselbst entweders von Rechts wegen solle exercirt werden, oder daß es auch jemals darinnen würcklich geübt und gebraucht worden, das ist ein blosses und unbegründtes Fürgeben. Es kan inspecta rei naturâ & consideratis Juribus ac Privilegiis Serenissimorum Bavariæ Ducum antiquissimis, & omnem memoriam hominum excedentibus, nicht seyn, ist auch nie verstattet worden, wie aus dem was hernach folget, Sonnenklar abzunehmen.

Dann was erstlich anbelangt, daß der Author der Information einführet, welcher Gestalt Vicariat-Patenten in dem Bayrischen Crayß, und benantlich zu München, Landshut, Straubingen, Ingolstatt Burckhausen, ohne einig widersprechen publicirt und angeschlagen worden: das ist bald gesagt, aber nicht erwiesen. Am überschicken hat es gleichwohl kein Mangel gehabt, aber man hats der Orten nicht acceptirt, sondern wider zurück gewiesen, und diesem prætendirten Vicariat einige statt nicht gethan, solches allezeit wiedersprochen, und auf seinen Unwürden bewenden lassen. Was anderwerts und an andern Orten geschehen, und daß so unzahlbar viel Actus Vicariatus sollen exercirt worden seyn, das hat man sich tanquam rem inter alios gestam nicht irren lassen, noch diß Orts darumben Antwort, oder Rechenschafft zu geben. So ist es auch mit den allegirten Documentis nicht so gar richtig, und darauf zu bawen, und würde es ohne Zweiffel prævia editione & oculari inspectione, wie sichs von Rechtswegen geziembt, an allerhand erheblichen Exceptionen nicht ermangeln.

Mit deme eingeführten Vicariatischen Proceß Christoffen Neidhardts wider Hertzog Ludwigen in Bayern, hat es diese Meynung, daß dazumaln forum declinirt, und in diß Vicariatische Gericht keins Wegs eingewilliget, sondern stracks darwider protestirt worden: wie es dann in einem andern Fall auch beschehen, daß nemlich einer Martin von Martin genant, einen Bayrischen Unterthanen Aßmus Hütter, vor dem Landtgericht Landsperg beklagt, das Urtheil daselbst verloren, von dannen für das Fürstl. Hoffgericht gen München appellirt, allda er ebenmäßig verlustig worden, und sich darauf unterstanden, die Sachen an dem Pfältzischen Vicariatischen Hoffgericht anhängig zu machen, von deme er vermeinte Citation, Inhibition, und Compulsoriales ausbracht, die seynd aber nit angenommen worden, aus Ursachen, daß die Hertzogen in Bayern und dero Unterthanen in solch Vicariatisch Hoffgericht nicht gehörig, auch demselben mit keiner Gerechtigkeit unterworffen seyn, welches dann dazumahl Pfaltzgrafen Ludwigen Churfürsten also zugeschrieben, dem Bayerischen Procuratorn, D. Schwappachen beynebens befohlen: Von Bayern wegen vor dem Vicariatischen Hoffgericht zu erscheinen und offentlich zu protestiren, daß die Fürsten von Bayern, für sich und die ihrigen in obgedacht Vicariatisch Hoffgericht nicht verwilligen wollen, mit Anzeigung der Ursachen, warum sie ein solches zu thun nicht schuldig seynd, ist auch noch darzu dem Hütter, als Fürstlichen Bayerischen unwidersprechlichen Unterthan und Gerichtsmann, aus der Fürsten Geheiß gebotten worden, an vorobgedachtem Vicariatischen Hoffgericht nicht zu erscheinen, damit er seinem Landsfürsten dardurch keinen bösen Eingang mache, auch er durch solch frembd Gericht, und unverpflichtlich Ladung nicht in unbillich Mühe und Costung geführet werde, deme bemeldter Hütter aus schuldiger Gehorsam gelebet, aber vorgemeldter Martin hat nach Kayserl. Majest. Wahle, und als das Kayserliche Cammergericht wider aufgericht worden, auch von demselben Citation ausbracht, und ihne Hütter als einen vermeinten Ungehorsamen, um sein Expens und Ausgaben, so der Martin, vor dem Vicariatischen Hoffgericht gethan gehabt, vor demselben beklagt, und ob wohl Hütter durch seinen Sohn, vor dem Kayserlichen Cammergericht erschienen, u. demselben nie ungehorsam gewest, auch daselbst durch seinen Procurator sein Antwort und Unschuld hat fürbringen lassen, so ist er doch nichts minder, durch ein ungebührend Urtheil als vermeinter Contumax in expensas contumaciæ condemnirt worden. Es seyn auch die obgedachten deß Martins Ausgaben vor dem Vicariatischen Hoffgericht, um vorberührte Ladung Inhibition und Compulsorial, auch dem Vicariatischen Botten und Procurator, samt andern Ausgaben daselbst beschehen, auf 72. fl. 30. kr. gar unbillig taxirt, die Hütter dem Martin bezahlen solte: welches aber dem dazumahl regierenden Fürsten in Bayern gantz unbillig fürkommen, aus nachfolgenden Ursachen: Erstlich, dieweil Sie, die Fürsten, und Ihre Unterthanen keinem Vicariatischen Gericht unterworffen, sondern allein einen Römischen Kayser oder König für Ihre Obrigkeit und Gerichts-Herrn erkennen, und keinen andern Fürsten. 2. So gebührte dem Pfaltzgrafen, sein über Bayern angemaßtes Vicariatisch Gericht zu beweisen, das ihme aber zu thun unmöglich: dann er darumben keinen Titul noch Gerechtigkeit habe. 3. Es bringe die Gülden Bull (dardurch den Pfaltzgrafen das Vicariatisch Gericht gegeben ist) nicht mit sich, daß die Fürsten von Bayern, auch dero Land u. Leut, demselben unterworffen seyn solten, sondern vielmehr, daß

ANNO 1614. sie nicht darein gehören; Dann so seyen des Vicariatischen Hoffrichters Compulsorialen an die Fürsten von Bayern, auch sein vermeinte Inhibition an Hoffrichter zu München, und sein Ladung an den Hütter ausgangen, gantz unkräfftig und unverpflichtlich, cum extra territorium jus dicenti impune non pareatur. Hätte auch Hütter, auf seiner Landsfürsten Verbott billich vor dem Vicariatischen Hoffrichter nicht erscheinen sollen, und durch sein Aussenbleiben kein Contumaciam begangen, noch tanquam contumax in expensas können condemnirt werden.

Dahero auch die Fürsten von Bayern dazumahlen verursachet worden, das Cammergericht um solcher jetztverstandener Beschwerung willen, vor dem Kayserl. Stadthalter und Regiment solcher untüchtigen Urtheil halben zu beklagen, und der Cassation zu begehren, wie dann auf dem Reichstag, Anno 1524. unter andern Beschwerden auch deß Vicariats, und von demselben an das Cammergericht erwachsenen und alldorten angenommener Processen halben eine gewesst, und ist ex parte Bayern niemahls nicht es unterlassen worden, dadurch man sich dessen Vicariats verwaigern, und dasselbe von sich schieben können, wie man dann obgemeldten vermeinten Urthel im wenigsten nicht parirt, sondern ist solches als nichtig und krafftloß auf ihme selbst ersitzen blieben.

Es ist auch diß Orts nicht aus acht zu lassen, daß wie die Acta mit sich bringen die Beysitzer am C. Ge. dazumahlen den Fürstl. Bayrischen zu ihnen abgeordneten Räthen unter anderm fein lauter gesagt und bekennet haben, daß ihnen oberührtes Schreiben an Pfaltzgrafen Ludwigen Churfürsten und Protestation nicht vorbracht: Darbey leichtlich abzunehmen, zu was Vortheil solches beschehen, und daß man Bayern dardurch zu circumveniren begert.

Obwohln dann Pfaltzgraff Ludwig Churfürst Anno 1412. sich deß Tituls Vicarii gebrauchet, ist es doch so weit fähl, daß er sich auch deß Vicariats im Lande Bayern angemasset, daß er hingegen eben dazumahl und eod. Anno, vielmehr in seiner Fehd-Handlung gegen Hintzig Pfluegen, welche ihne in seinem Land der obern oder alten Pfaltz in Bayern feindlich verfolget (da es doch ungezweifelt gemeldtem Churfürsten Ludwigen an andern Mitlen sich zu defendiren, und Rechtens gegen besagtem seinem Feind zu erholen nicht solte gemanglet, sondern zum Fall er dazumahl Vicarius gewest, und Bayern in Vicariat gehört hätte, viel eines andern und mehrern Macht gehabt haben) Hertzog Ernsts in Bayern Hülff bittlich ersuchet und vor demselben oder seinen Räthen, Recht zu nehmen und zu geben begehret, oder auf andere Weg sich entschaiden zu lassen erbotten, wie gemeldtes Churfürstl. Schreiben (lit. PP.) mit mehrerm ausweiset.

Wofern sich schon auch (etlicher Observation und Vermercken nach) das erste Exempel, daß ein Pfaltzgraf am Rhein Vicarius deß Reichs gewest, & Palatinus Rheni vacantis Imperii administrationem Vicariatus jure sibi sumpsit. Anno 1290. nach tödtlichem Abgang Kayser Rudolphen des Ersten begeben, und Pfaltzgraf Ludwig Churfürst, neben seinem Sohn Rudolphen, beede Hertzogen in Bayern, nicht nur allein Pfaltzgrafen bey Rhein, und dannenhero ungezweiffelt ratione Ducatus Bavariæ jureque Electorali sibi tanquam Ducibus Bavariæ ab antiquo competente, wie Kayser Rudolph der Erste, und die Churfürsten und Stände deß Reichs testificiren, sich deß Vicariats hätten unterfangen: Wo bleiben dann die vorgehenden Pfaltzgrafen am Rhein, von so viel hundert Jahren zurück? Welche allesamt nicht Vicarii müssen gewest seyn. Und ists wahr, was im selben Paß Aventinus lib. 7. Annalium Boicorum fol. 719. schreibet, daran gleichwol aus vielen Ursachen billich mag gezweiffelt werden, so ists abermahl keine richtige Sach, wie der Leser an derselben Stell zu sehen hat. ANNO 1614.

Daß Gerlacus Buxdorffius Westphalus, in seiner dissertatione historico politica in XVII. priora aureæ Bullæ capita, concluf. 55. diß Vicariat viel Jahr vor der güldenen Bullen alt machen, solches dem Pfaltzgrafen am Rhein zueignen, und die Hertzogen in Bayern gäntzlich davon ausschliessen thut, das hat keinen Bestand. Seine alte Scribenten, die er zu seinem Behelff einführet, (benantlich S. Anton. Archiep. Florenti. qui obiit circa An. 1460. Cardinal. Host. An. 1255. vel ut alii 1258. Martin. Polon. 1278. secund. alios 1285. B. Augustin. Triumph. An. 1328.) seynd viel zu jung hierzu: testantur & scribunt de suis temporibus & prout res tunc gestæ fuerunt: Nemlich, dazumahl und zu der Zeit, wie die Pfaltz am Rhein allbereit, und von etlichen vielen Jahren her, in der Hertzogen von Bayern Hand gewest.

Nimmermehr wird zu beweisen seyn, daß die Fürsten von Bayern von Anfang dieses prætendirten Vicariats her, biß auf gegenwertigen Tag und Stund, demselben sich auch einigs mahl, geschweigens öffter subjicirt, in dasselbe verwilliget, solches approbirt, und pro foro competente erkennt hätten, sondern vielmehr, daß sie sich demselben rechtmäßig opponirt, solches verwaigert, die überschickte Process, Mandata, Patenten rejicirt, nicht angenommen, zurück geschickt, darwider protestirt, expresse widersprochen, und ihnen ihr libertatem & exemptionem jedesmahls vorbehalten haben, und dannenhero Pfaltz das weniste Recht, Superiorität, Vicariatische Jurisdiction, Gerichtszwang und Obrigkeit in dem Fürstenthum Bayern, und wider desselben Unterthanen und angehörige nicht zu allegiren, beyzubringen, noch auch mit eigenem Fug zu prætendiren oder zu behaupten hat: Dieses ist aus vorgehendem Verlauff, mit dem Neidharten und Hütter genugsamlich abzunehmen.

Auf dasjenige aber zu kommen, was in nachfolgenden Jahren fürüber gangen, als Anno 1567. Kayser Maximilian der Ander löblichster Gedächtnuß einen Reichs-Tag zu Regenspurg halten lassen, und in Ihrer Majest. Abwesenheit weyland Christmildesten Angedenckens Hertzog Albrechten in Bayern zu ihrem Commissario alldahin verordnet, ist dazumahl diß Vicariat auf die Bahn kommen, aber von Ih-

ANNO 1614.

rer Fürstlichen Durchleuchtigkeit solchermassen contradicirt worden, daß sich die Churfürstliche Pfältzische Abgeordnete weiter darwider nicht setzen dörffen, sondern zu Ruhe stehen, und stillschweigen müssen.

Die ex parte Pfaltz fürgewendete Kayserliche Confirmationen mögen den Fürsten von Bayern eben so wenig præjudiciren, als die Belehnung der Chur selbst, Dann zu deme es ohne das im Rechten vorsehen, quod Privilegia, confirmationes, renovationes eorundem, & similia censentur concessa absque præjudicio tertii: So ist noch zum Uberfluß von Kayser Carl dem Fünfften höchstseligsten Andenckens, den Hertzogen von Bayern, bey Belehnung Pfaltzgraf Friderichen Churfürstens Anno 1544. ein solche Fürsehung geschehen, und sollemniter verurkundet worden, daß solche Belehnung der Chur (consequenter auch alles desjenigen, was der Chur anhängig ist,) Hertzog Wilhelmen in Bayern, noch jemands an seinen Rechten und Gerechtigkeiten nichts zu schmälern, abzunehmen, noch præjudiciren nicht gemaynet, sondern ihnen ihr Recht fürgesetzt seye, wie aus der Beylag lit. QQ. mit mehrerm zu vernehmen.

Was sich bey jüngster begebener Vacantz des Heil. Reichs, nach Christlichem Ableiben Kayser Rudolphen des Andern, mildseligster Gedächtnuß dißfalls zugetragen, das ist noch in frischem Angedencken, und solches an diesem Ort, auch um ander Wissenschafft willen, und ad futuram memoriam der Nothdurfft nach kürtzlich zu erholen: Nemlich so hat zwar Ihre Fürstl. Gn. Pfaltzgraf Johanns, ꝛc. de dato Heydelberg den 4. Februarii Anno 1612. der Fürstliche Durchleuchtig. Hertzog Maximilian in Bayern, ꝛc. zugeschrieben.

Nachdeme auf Absterben der Kayserl. Maj. Seiner Fürstlichen Gn. als der Churfürstlichen Pfaltz Administratorn Amt und Pflicht halben, nach Ausweisung der Gülden Bull, auch bey Handen habenden Kayserl. und Königl. Privilegien, und dem kündlichen Herkommen bey diesem Chur-Hauß der Pfaltz, obligen und gebühren wollen, sich deß Heil. Reichs Verwesung und Vicariat, biß dasselbe wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen, in deme, in berührter Bullen bestimmten Gezirck zu unterziehen, daß Sr. Fürstl. Gn. sich demnach desselben nicht allein unterfangen, sondern auch durch ein offentlich Ausschreiben, solches männiglichen zur Nachrichtung zu erkennen geben, darvon Sein Fürstl. Gn. Ihrer Fürstl. Durchleucht. etliche mit Seiner Fürstl. Gn. Vormundschafft Secrete versiegelte Exemplaria bey verwahret zuschicken, mit freundlichem Gesinnen, Ihre Fürstliche Durchl. wollen die unbeschwerte Verfügung thun, daß dieselben in Ihrer Durchl. vornehmsten Städten und Orten angeschlagen werden, wie dann Se. Fürstl. Gnaden bey Ihrem Archivo die Nachrichtung finden, daß vor Jahren dergleichen auch geschehen. Dieses Gesinnen aber, ist von Ihrer Fürstl. Durchl. verwaigert, und Seine Fürstl. Gnaden vom 9. Martii Antwort geben worden. Daß Ihre Fürstl. Durchl. nicht befinden können, daß die, derselbe ohnlängst zuvor zugeschickte Patenten deß Heil. Reichs Verwesung und Vicariat betreffend, in Ihrem Fürstenthum Sr. Fürstl. Gn. gesinnen noch angeschlagen werden sollen, weil berührte Verwesung sich in dem Bayrischen Crayß nicht erstrecke. Darauf sein Herrn Administrators Fürstl. Gn. vom 19. deß selben Monats und Jahrs, mit etwas mehrern Umständen replicirt: Das Fürstenthum Bayern ebenmäßig in deß Pfältzischen Vicariats Distrikt zu ziehen sich bearbeitet, ein alte Observantz und Actum Anno 1496. bey weyland Pfaltzgraf Philip Churfürsten Zeiten, Item von An. 1520. an Churf. Pfaltz Vicariat Hofgericht wider Hertzog Ludwigen in Bayern auf Anruffen Christoffen Neitharts ausgangenen Processs allegirt, welcher auch darauf durch ein Anwald erschienen, und die Nothdurfft gehandelt, mit angeregtem abermahligem Gesinnen, die vor überschickte Patent ohnwaigerlich in Ihrer Durchl. Landen anschlagen zu lassen, ꝛc. Es haben sich aber Ihre Fürstl. Durchl. bald hernacher vom 23. Maji durch Schreiben categoricè erklärt: Daß sich von demjenigen, was deß Herrn Administrators Fürstl. Gnaden in Ihrem vorigen Schreiben anregen, die wenigste Nachricht nicht befinde, sondern es geben viel mehr die vorhandene und alte Acta und Handlungen lauter und klar zu erkennen, daß Ihrer Fürstl. Durchl. löbliche Vorfahren, regierende Hertzogen in Bayern so wohl als deren Fürstenthum Land und Unterthanen von Alters hero, von dergleichen Vicariat, und desselben Beschaffenheit nichts gründliches gewust, noch auch darein gehörig, oder demselben unterworffen wären, und da was dergleichen vor diesem deß Orts zugemutet seyn möge, man ein solches per expressum contradicirt, und die Processs, inmassen Ihre Fürstl. Durchl. es auch hiemit thun, wieder zurück geschicket habe, dabey es Ih. Durchl. verbleiben lassen müssen, deß freundlichen Versehens, deß Herrn Administrators Fürstl. Gn. werden Ihre Durchl. mit dergleichen, oder was Ihrer Durchl. dero Land und Leuten, wider altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit zu Præjudiz gereichen mag, verschonen, und daß Ihre Fürstl. Durchl. ein solches in acht nehmen, nicht verdencken: Doch seye Ihrer Fürstlichen Durchl. nicht zugegen, auf gelegene Zeit hiervon mehrere Communication zu pflegen.

Auf deme was jetzt mit Umständen erzehlt worden, ist es des Vicariats, und überschickter Patenten halben bißhero also verblieben.

Nachdem auch Anno 1612. unter währendem Vicariat, an desselben Hofgericht, Graf Gottfried von Oettingen ein vermeint Mandat auf die Constitution der Pfandung wider Fürstl. Durchl. ausgezogen, haben Ihre Durchl. durch Ihren am Kayserl. Cammer-Gericht bestelten Anwald und Procuratorn D. Johann Pistorium den 20. Octobr. einen Recess fürbringen: Und in demselben die Pfältzische prætendirte Vicariatische Jurisdiction aufs stärckeste contradicirt, darwider protestirt, die eingeschleichte Copiam Mandati & executionem an gehörige Ort zu remittiren begehrt, und also ihr Nothdurfft stattlich handlen lassen, wie aus der Beylag sub lit. RR. überflüßig zu vermercken ist.

ANNO 1614. Es unterstehen sich zwar etliche Privat-Scribenten, das Hertzogthumb Bayern in das prætendirte Pfältzische Vicariat zu ziehen, und diß aus etlichen unter andern auch nachfolgenden, jhres Vermeynens, weiß nit wie kräfftigen Rationibus. Als nemlich, ex ipsis verbis textus aureæ Bullæ amplè acceptis: in jure Franconico, Es stehen aber in den ältesten Exemplarien nicht diese Wort, wie solche in etlichen andern eingeschoben worden, sondern: An dem Rhein in Schwaben und Francken. Item, ein andere Ratio, ex præcedenti & sequenti observantia: Hingegen aber hat man, wie hieoben lauter und klar verstanden, keinen einigen Fall beständig und unwidersprechlich vorzuzeigen, daß dieses Vicariat wäre im Fürstenthumb Bayern exercirt worden, sondern das gestracke Widerspiel, geben die so vielfältige stets erfolgte Verwaygerungen Contradictiones, Protestationes, und daß die Pfältzische Zumuhtungen jedesmahls abgeschlagen, die überschickte Schreiben und Patenten wiederumb zurück gewiesen, den vermeynten Procellen und Sententzen niemahls parirt worden, nur gar zuviel und lauter zu erkennen.

Ob und wie nun in so beschaffenen Fällen und bey so bewandten von Anfangs her dieses prætendirten: ex parte der Fürsten von Bayern je und allwegen contradicendo, protestando, und auff andere zulässige Mittel und Weg impugnirten und ausgeschlagenen Vicariats und Krafft dessen einiger Jurisdiction, im Fürstenthumb Bayern, Pfaltz sich zu behelffen, auch eines ruhigen Inhabens, actuum possessoriorum und anders zu berühmen und fürzuwenden habe, das laß man einen jeden verständiglich erwegen.

Beschließlich auff das dritte Membrum oder Puncten zu kommen, wie weit nemlich dieses Vicariat je länger je mehr extendirt: Wider wene und welcher Gestalt, solches exercirt werden, und was es für einen Ausschlag gewinnen wolle, und also diesem Gegen-Bedencken sein Endschafft zu geben, will man um geliebter Kürtze willen, und damit überflüssige Länge dem Leser kein Verdruß bringe, nur etlich wenige Sachen, die sich ein Zeit hero in facto begeben, und zuforderist aber diß ausdrücklich vermeldet haben, daß alles Widerwärtiges so fürüber gangen, nicht den Fürsten und Herrn selbst, sondern einig und allein etlichen derosel-ben unruhigen (mit dem Calvinischen Schwindel-Geist behafften, und zur Zerrüttung friedliebenden Wesens im Reich, Anstifftung allerhand Unruhe, Auffhebung alles guten Vertrawens, oder mit einem Wort zu melden, zu endlichem Untergang des geliebten Vaterlandes gebornen Rähten) solle zugeschrieben werden. Welche sich ohne Unterlaß höchstes Fleiß dahin bemühen, wie sie jhre fromme alten auffrechten Teutschen Gemüths und Tugenden hochberühmte Fürsten und Herren hintergehen, jhren Namen mißbrauchen, und Unhayl stifften mögen: Von dergleichen Leuten kompt von vielen Jahren neben andern mehr Unraht und Ubel her, daß unter dem Tittel und Schein des Chur-Pfältzischen Vicariats, allerhand hochbeschwerliche, und zu des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation Ruina und Untergang, endlich und unfehlbarlich gereichende Practiken gespielet werden, deren nur etlich wenig zu einer gründlichen Wissenschafft und Nachrichtung, auch zu erweisen, daß deme, wie jetztgemeldt, warhafftig also seye, diß Orts sollen erzehlt werden. ANNO 1614.

Als weyland Kayser Maximilian der Ander hochlöblichster Gedächtnuß umb das Jahr 1575. dem Römischen Reich und gantzer Teutscher Nation zum besten sich dahin bemuhet, daß vor seiner Kayserl. May. zeitlichen Ableiben, ein gewisses Haupt und Successor am Reich erkiest, zu solchem Ende auch ein Conventus der Churfürsten angestellt wurde, hat Pfaltzgraf Friederich, Churfürst, diß Namens der Dritte, aus Verlaitung seiner Calvinischen Rähte, denen die Zähn nach etwas anderm gewässert, ein solches zu verhindern nach Müglichkeit sich unterstanden, seine Consilia auff dieses Vicariat gestellt, und seinen weltlichen Mit-Churfürsten, Sachsen und Brandenburg geschrieben. Es seye von unnöthen, daß man noch zur Zeit von einem Römischen König rede oder handele, Imperium non dum vacare: Man seye noch nicht in casu der gülden Bullen, ꝛc. Aber dessen unangesehen, seyen beyde hochermeldte Churfürsten starck auff der Maynung verblieben, quod super Vicariatu, qui tamen aureæ Bullæ vigore etiam in suis partibus ad Electorem Saxoniæ pertinet, constitutus sit Imperii interitus. Und hat darauff die Wahl diß nunmehr in GOtt seligst ruhenden Kayserꝰ Rudolphi II. Jhren glücklichen Fortgang gewonnen.

Fürters was dergleichen unruhige Rähte, ohnerachtet sie sich vor andern stetiglich berühmen, schreyen und schreiben, daß die Kayserl. May. keine besser affectionirtere getreue Diener im gantzen Röm. Reich nicht habe, die auch salutem patriæ, des Heil. Reichs Teutscher Nation, des geliebten Vaterlands Hayl, Wolfahrt, und altes Teutschen Vertrawen an und an im Mund tragen, gegen höchstermeldter Kayserl. May. im Schild und Hertzen führen, und wie die Wort und das Gemüth zusammen stimmen, daß sie nemlich nichts anders suchen, wündschen, dichten, trachten und begehren, als daß die Kayserl. May. intrà cancellos, und gleichsam in einen Nothstall, auch unter Jhre Füß bringen, aller Authorität, Jurisdiction und Hochheit spoliren, und zu einem Sclaven machen: Das hat man ein Zeitlang hero leyder in mehr Weg erfahren müssen, were alles dieses Orts zu erzehlen viel zu lang, der günstige Leser wolle allein die Beylag (sub litera SS.) unter dem Tittul Bedencken ob die Churfürstliche Pfaltz in causis gravatoriis des Kayserꝰ Richter seyn könne, ablesen, und zu Gemüth führen, was diese Leut für ein schöne Zucht ausbrüten thun: Haist es nicht fein rundt und Teutsch, Der Pfaltzgraf könne sich (vorgehender Einreden unverhindert) des Richterlichen Ampts über den Kayser so wohl in Appellation, als simplicis querelæ Sachen unternehmen, daß solches auch die höchste

Noth-

ANNO 1614

Nothdurfft also erfordere: Und derwegen Ihre Churfürstl. Gn. Pflicht halben, darmit Sie dem Reich verwandt, zu thun schuldig. Dann was für unleydentliche Beschwernussen den Ständen des Reichs, und insonderheit den Evangelischen (verstehe den Calvinischen, welche weder Catholische noch der Augspurgischen Confession verwandt, in dem Religion-Frieden eingeschlossen, ja Luther selbst keineswegs für Brüder erkennen, sondern vielmehr für Diabolos incorporatos wollen gehalten haben) auff dem Hals liegen, und je länger je mehr von dem Kayserlichen Hof gemehret, und über so vielfältiges Erinnern, Vermahnen, Bitten und Flehen, nicht abgeschafft werden wollen, das seye männiglich bewust, und wann der Kayser wiederumb in die alte Cancellos und Schrancken gebracht, und der Pfaltzgraf auf der Beschwerden Anruffen sich seiner Jurisdiction gebrauchen würde, solte verhoffentlich bald Besserung erfolgen, (hoc sine dubio dieser Leut höchstem Wunsch nach, das unterst zu oberst, und alles zu Grund gehen.) Und were diß dasjenige und erwünschte Mittel die Kayserliche und unleydentliche Hof-Process (nemlich, was man einem ungehorsamen, muthwilligen frechen Menschen thut, und wie man jhme Justitiam administrirt, das ist jhme unleydentlich, und ein Spieß in Augen) zu hintertreiben, und aufzuhalten. Und geben sie sich wie sonsten überall, also auch gegen dem Ende oben angeregten Bedenckens genugsamlich zu erkennen: Es wäre ein überaus grosses Absurdum, ja ein grosser Ubelstand, daß im Reich Teutscher Nation, das doch guter Satzungen, Ordnungen und Freyheiten halben, tanquam Imperii sedes für andern den Vorzug haben solle, die Glieder und Stände desselben gegen jhrem Haupt Rechtloß solten gelassen werden, wie geschehen wurde, wann der Pfaltzgraf sich seines Rechtlichen Ampts gegen dem Kayser nicht wolte gebrauchen, oder (wie es zuvor geheissen) den Kayser in die alten Cancellos und Schrancken bringen wolte. Der Pfaltzgraf seye schuldig, es seye zum höchsten vonnöthen, und dem Reich Teutscher Nation mercklich daran gelegen, daß solche des Pfaltzgrafen Jurisdiction wiederumb in den Gang gebracht werde, &c. Wie billich aber und mit Grund der Warheit die Leuth dergleichen lamentiren, schreyen, schreiben und tichten, das weiß ein jeglicher unpartheyischer. Es haben unsere allerdurchleuchtigste, und gnädigste Kayser, von jhren aus deroselben Hauß Oesterreich den Churfürsten des Reichs vorgeschlagenen und hernacher ordentlich erwölten Successorn nunmehr und ohne weiters Zurückgehen, von dem gottseelig- und löblichstem Kayser Friederich den Dritten an, nach und nach biß auff gegenwärtige Zeit viel billicher sagen können, weder vor Zeiten der Heydnische Kayser Adrianus (wie zu lesen ist bey dem Xiphilino in epit. Dionis f. 266.) von dem Aurelio Antonino gesagt hat: Inveni (successorem) eumque vobis do, nobilem, mitem, mansuetum, prudentem, qui nihil temerè propter senectutem negligenter potest facere: Vixit enim semper legibus suitque cum Imperio moribus & institutis patriæ; ut neque ea, quæ ad Imperatorem spectant, ignoret, neque iis omnibus malè uti possit. Solche Kayser wie unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation bißhero von den Gnaden GOttes gehabt, bedörffen einigen Richters oder Maysters, der Ihre Mayest. im Zaum reutte, dieselben wiederumben in die alten Cancellos und Schrancken bringe, gar nicht, und werden jhrer gar wohl entberen können.

ANNO 1614

Man hat über diß auch, nach zeitlichem Abschied weyland Kayser Rudolphen des Andern lobseligster Gedächtnuß wol erfahren, was diese Leut unter dem Prætext des Pfältzischen Anno 1567. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg durch weyland Hertzog Albrechten in Bayern Christmildester Gedächtnuß, hieoben verstandener massen widersprochenen Vicariats (welches zwar Anno 1555. bey Auffrichtung der letzten Cammergerichts-Ordnung, wie ein solches noch nicht so gar ausser Gedächtnuß, und sich auff Nachsuchen befinden würde, derselben Ordnung einzuverleiben ex parte Pfaltz begehret, ein solches aber communi Statuum consensu unterlassen worden) gesucht, und wie sie sich bearbeitet, des löblichen, auch dem gantzen Röm. Reich zu Hayl und Besten geordneten Kayserl. Cammergerichts Lauff zu retardiren, ja wann es jhnen müglich gewest, daßselbe gar zu Boden zu richten, dabey sie so gar nicht in acht genommen, wie es dieser Zeit viel und weit ein andere Gelegenheit mit gedachtem hochlöblichen Cammergericht habe, als vor Jahren, sonderlich aber worinnen sie gleichsam jhr erstes u. meistes Fundament setzen, tempore Interregni post obitum Maximiliani I. unangesehen auch, daß die Kayserl. Cammergerichts-Ordnung ausdrücklich vermag, daß sich das Cammergericht, welches so wol aller Churf. und Fürsten, als des Kaysers Cammergericht ist, und (wie Petrus Denaisius IC. insignis, & Judicij Camer. assessor in sua Adsertione Jurisdict. Camer. Imper. per. j. p. 46. wol und recht schreibet) in juris dicendi munere tantum pollet potestque, quantum Præfectus prætorio, quantum Electores Interreges (seu Vicarij) quantum Rex Romanorum, quantum Cæsar, &c. der Ordnung nach verhalten, das ist, was die Ordnung mandirt, observiren solle, wann schon ein rescriptum Cæsareum vel alterius Status dargegen verhanden wäre, es geschehe dann unanimi consensu omnium Statuum. So dann unerwogen, daß es dazumahl mit der Chur-Pfältzischen Administration lis pendens, daß auch das Kayserliche Decretum Ihren Fürstl. Gn. Pfaltzgraffen Johansen ertheilt, etiam testimonio Electorum nicht dahin können noch wollen verstanden werden, daß sein Fürstl. Gn. als Administrator simpliciter ad omnes actus Electoris ohne Unterscheid und zugleich ad Vicariatum wäre habilitirt worden.

Endlich so ist auch ein feines Muster und augenscheinliche Prob künfftigen Ausgangs dieser Sachen, was jüngstlich unter diesem Vicariat-Tittul zu Aach fürgeloffen, davon die Beylag mit literis TT. zu ersehen. Der hochlöblichste Kayser Rudolph, andere viel auch

ANNO 1614. fürnehmste Chur- und Fürsten, haben sich auffs äusserste bemühet, die zu Aach eingefallene Zweyspalt nach dem besten zu richten, der eingedrungenen Rebellen Hochmuht auffs glimpflichst zu stillen, auch die hailsame Justitiam, Fried und Ruhe bey diesem Königlichen Stuel und Stadt Aach zu erhalten und zu befördern: Höchstermeldte Ihre Kayserl. May. auch Chur- und Fürstl. Gn. insonderheit aber Chur-Sachsen, haben der widerspässigen Uncatholischen meistentheils von andern Orten eingeschleichten Aacher Pertinaciam und Widersinnigkeit, mit hoch auch billichstem Mißfallen erfahren müssen, und ist über allen angewendten Fleiß und Bemühung bey denselben Leuten nichts auszurichten gewest. Noch darüber fähret man sub prætextu Vicariatus zu, macht einen Vergleich, richtet darüber einen Recess auff, und gehet in præjudicium irreparabile des alten Magistrats, aller Catholischen des Orts, ja zuforderst Ihrer Mayest. und des Reichs selbst weiter, thut auch solche Sachen, die man einem Römischen Kayser, als Herrn und höchstem Haupt ex adversa parte nicht würde einraumen noch gut heissen, sondern stracks darwider sayen dörffte, daß es zu viel gethan, zu weit gangen, und Ihrer May. nicht gebühret hätte: Ja es solten Ihrer May. die Hände so weit gesperret seyn, daß sie es bey jhres Vicarii Ihrer May. vorgreiflicher und den Catholischen höchst præjudicirlicher in favorem der ungehorsamen rebellischen Aacher geübter Handlung bleiben lassen, und weiter nichts müsten oder könten dagegen fürnehmen, wie solches vermessentliches Zumuhten die Beylag sub lit. W. für Augen stellet.

Wohin es nun endlich gelangen, und was diese Ding für einen Ausschlag gewinnen werden, das gibt man einem jeden, insonderheit aber denjenigen, denen es Ampts halben gebühret, und Principis subsequentium malorum vorzubawen obgelegen ist, zu bedencken. Genug seye es für dißmahl an diesem kurtzen: doch in der Warheit Gegen-Bericht, und getrew maynender Erinnerung: Der Allmächtige GOtt gebe sein Gnad, daß es ohne Frucht nicht abgehe.

Hernach folgen die Beylagen.

VOn GOttes Gnaden, Wir Werner, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen, und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler, Wir Ludwig, Pfaltzgrafe by Ryne, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Druchses und Hertzog in Bayern, und Wir Friderich, Burggraf zu Nürnberg, entbieten den Ehrsamen Burgermeistern, Raht und Bürgern gemeinlich der Stadt zu Spire, Unsern freundlichen Gruß. Liebe Freunde, als unser Herr König Ruprecht selig, der letzte Römische König, dem GOtt Gnade, von dieser Welt abgeschieden ist, hat der Ehrwürdige Herr Johann Ertz-Bischoff zu Mentz uns Werner, Ertz-Bischoff zu Trier, und uns Ludwigen Pfaltzgrafen bey Ryne obgenannten, jeglichen besunder, und andere unsere Mit-Churfürsten her gen Franckfurt uff S. Egidi Tag nechst vergangen zu einer Wahl eines künfftigen Römischen Königs beruffen, mit sinen offen Brieffen, nemlich inhaltende, wer es, daß Wir oder unser Macht nicht her kement, daß dann er mit andern Churfürsten, die oder jhr Macht dann her kåment, zu Ende der Wahl vollfahren wolten, als auch die Meynung der gülden Bull ausweiset. Deß sind also herkommen der vorgenante Herr Johan Ertz-Bischoff zu Mentze, Herr Friderich Ertz-Bischoff zu Cölln, Wir Werner und Wir Ludwig vorgeschrieben, und darnach von des Durchl. Fürsten und Herrn wegen, Herrn Sigismunds, Königs in Ungarn, ꝛc. als eines Marggrafen zu Brandeburg, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten, Wir Friderich, Burggrafe zu Nürnberg, obgenannt, mit sinem vollen Macht und Gewalt, unter sinen offenen Brieffen und Insiegeln, nach Ußwisung derselben gülden Bull her zu derselben Wahl gesandt, und nach viel Reden und Thedingen, die sich davon allhie unter uns und den andern vorgenannten Churfürsten etwan selbe und dick durch unser trefliche Freunde verlauffen hant, han wir Werner, Ertz-Bischoff zu Trier, und wir Ludwig, Pfaltzgrafe by Ryne, mit Zufall unser Burggrafe Friderichs, als mächtiges Botten unsers Herrn des Königs von Ungarn, als eines Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten, Stimme und Willen, und also mit dem mehrern Theil der Kuren und Stimmen, die uff diese Zyt hie sind, in dem Namen und zu Lobe des Allmächtigen GOttes, und dem Heiligen Römischen Riche zu Troste, mit redlicher Ordnung und Geschickde denselben unsern Herrn König Sigmund von Ungarn zu Römischen König zu künfftigen Kayser uff unser Eyd, die wir darüber gethan hant hute zwischen nine und zehen Horen vor Mittetag einträchtiglich gewehlet und gekoren, dieselbe Wahl und Chur auch in dem Rechten Krafft und Macht haben soll, glich als ob sie von allen Churfürsten einhelliglich geschehen were, nach Ußwisunge der geschriebenen Gesetze darüber. Und wir Burggrafe Friderich, haben zu Stund von sonderlichem Geheiß und Macht, wie auch unter sinen offen Brieffen und Insiegeln unser Herr der König von Ungarn uns darauf geben und befohlen hat, des Heiligen Römischen Richs an statt und Namen desselben unsers Herrn in dem Namen GOttes angenommen, und von sinen wegen sines Annemens völliglichen zugesagt, daß alles in welcher Maß und Wiß es sich ergangen hat und geschehen ist, mit solchen Brieffen und Urkunden, die darzu gehörent, haben wir offentlich klarer und eigentlicher hie uff Sant Bartholomeus-Kirchhof, Herrn, Rittern, Knechten, Burgern, und dem Volcke verkunden lassen, und verkünden es auch mit diesem unsern offen Brieff ersuchende und mahnende, daß jhr bey den Truwen und Eyden, als jhr dem Römischen Reich gewandt sind, den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigemund obgenannt, nu von GOttes Gnaden Römisch-König unsern und ewern rechten Herrn, davor haltend und habend, und jhme auch thunt gehorchend, und gewar,

ANNO 1614. gewarten, als jhr von Recht einem Römischen König thun sollen, uff daß jhr des obgenanten unsers und ewers Herrn des Römischen Königs und des Heiligen Reichs Hulde und Gnade erwerben, und darinn verbliben mögent. Geben zu Franckfurt uff dem Meyne, am Sambstag nach Mattheus des Heiligen Aposteln und Evangelisten Abend, nach Christi Geburt in dem vierzehen hundersten und zehendem Jahre, unter unser drier uffgedruckten Ingesiegeln.

Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, ꝛc. König.

EHrsame lieben Getrewen, als Wir nechst zu Franckfurt von Gönnung Göttlicher Gütigkeit zu Römischem König recht und redlich erkohren seyn, also meynen Wir mit GOttes Hülff, so Wir erst mögen, uns ernstlich darzu zu fügen und zu schicken, wie Wir der heiligen Kirch und des Heiligen Römischen Reichs Sachen in gute und redliche Ordnung bringen, Gerechtigkeit und gemeinen Nutz, die leider lange Zeit untergedruckt gewest seynd, fürwenden, die Straffen beschirmen, und mit ewer und mit anderer des Reichs getrewen Hülff, Fried und Gemach in den Landen zu machen, und auch euch und andere des Heiligen Reichs Unterthanen bey Recht, Guaden und Freyheit behalten. Und Wir haben Uns auch in der Warheit, die GOtt selbst ist, des Heiligen Römischen Reichs allein darumb, und nicht umb unsers Nutzens willen unterwunden, und hoffen gäntzlich die Göttliche gütige Barmhertzigkeit solle uns solche Sinn, Weißheit, Geist und Macht verleihen, daß Wir mit Hülff und Beystand des Heiligen Reichs Getrewen und Liebhabern den fast verzehrten gemeinen Nutz wieder auffrücken, und sehr verfallenen der Heiligen Kirchen und dem Heil. Römischen Reich zu Hülff und zu Trost kommen mögen, daß auch unser bester Fürsatz, Will und Meynung gäntzlich ist, sonder Zweiffel, und ob GOtt wil, allweg seyn soll. Und darumb begehren Wir von euch, und erfordern euch auch in Krafft diß Brieffs mit gantzem Ernst und Fleiß, daß jhr als des Heil. Röm. Reichs getrewen und gemeinen Christenheit und gemeines Nutzes gegenwertige und anligende Gebresten und Nothdurfft vor betrachtet, und angesehen uns als einen Römischen König fürbaß mehr getreulich wartend, und vestiglich beyständig seyn, und euch auch an etlicher anderer, die euch vielleicht anders schreiben und fürgeben, und die fürwar gemeinen Nutz nicht fürgesetzt haben, noch setzen, Sagniers und Schrifft nicht kehren wollet, als Wir euch wol getrawen, das wollen Wir gegen euch gnädiglich erkennen. Und uff daß jhr ein gelegene Zuflucht biß an unser Zukunfft haben möget, darumb haben Wir dem Ehrwürdigen Werner, Ertzbischoff zu Trier, Unserm lieben Neven, dem Hochgebornen Ludwig, Pfaltzgrafen bey Rhyne, und Hertzogen in Beyern, unserm lieben Oheim und Churfürsten, Johansen und Friderichen, Burggrafen zu Nürnberg, Unsern lieben Oheim und Fürsten, und dem Edlen Eberharden, Grafen zu Würtemberg, Unserm lieben Schwager, ernstlich verschrieben, daß sie die Straffen schirmen, und euch den ewern, und andern unsern und des Reichs Städten und Unterthanen durch Unsern Willen getreulich zu sagen, beholffen und berathen seyn sollen in allen Sachen, als Wir ihnen das auch sonderlich wol getrawen. Geben zu Offen, an S. Agnete Tag, Unserer Reich des Ungarischen, ꝛc. in dem 22. und des Römischen in dem 1. Jahre.

ANNO 1614.

Den Ehrsamen Burgermeister, Raht und Burgern gemeinlich der Stadt zu Spire, Unsern und des Reichs lieben Getrewen.

WIr Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern und Behem, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff, allen, die jhn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen und betracht haben, daß das Heilig Concilium, das man gegenwärtiglich zu Basel haltet, durch Widerbringung der Heiligen Kirchen, und auch durch der gantzen Christenheit grosser Nothdurfft und Nutz willen gesament ist. Und als wir uns yetzund gen welischen Landen zu fügen meynen, umb unser und des Heil. Richs grosse merckliche anligende Sache, zu handlen und außzurichten, beduncket uns notdurfft und bequemlich sin zu versorgen, und zu bestellen, daß dasselbe Concilium in unser Abwesung redlich und vestiglich gehandhabt, beschirmet, und in Fried und Ruhe behalten werde. Wann wir nun gantz getruen, und Zuversicht haben, daß das der Hochgeborn Wilhelm, Pfaltzgrave bey Rin, und Hertzog in Beyrn, unser lieber Oheim und Fürst, durch sin Vernunfft, Redlichkeit und Vestigkeit wol getun moge, und wann wir auch sonderlicher Liebe und gantzer True, zu jhm versehen, darumb mit wolbedachtem gutem Mute, guten Rate unser und des Heiligen Rich Fürsten, Graven, Edler und Getreuen, und auch mit Willen und Gunst des vorgen Conciliums, haben wir als ein Vogt und Beschirmer der Heil. Kirchen, denselben Wilhelmen, unsern Statthalter, Verweser und Beschirmer des egen Conciliums zu Basel gemacht, und gesetzt, und jhm auch unser gantze und volle Macht und Gewalt gegeben, setzen, machen, und geben mit rechter Wissen und Römischer Königlicher Macht, in Krafft diß Brieffs, demselben Concilio an unser statt, und von unsern wegen vortzusin, und daß auch zu handhaben, zu beschirmen, und alles das zu thun, das dorynne, und dortzu von unsern wegen, und an unser statt Nothdurfft zu thun ist, und daß wir selber getun mochten, ob wir gegenwärtig wären, und besunder, ob yemand, wer der wäre, daselb Concilium leydigen, oder sine Glieder, oder die, die dortzu und davon ziehen, hindern, nyderwerffen, beraiben oder leydigen würde, daß

ANNO 1614.

er den Straffen, für den und sine Slosse ziehen, die beligen und notigen moge, als er beste kan, und auch van derselben Macht an unser statt allen und jeglichen Bischoffen, Prälaten, Fürsten, Herren und Stätten überall in dem Heiligen Riche wonhafftig, gesessen und dorynn gelegen und dortzu gehoren zu gebieten, sie zu fordern, und zu heissen und zu ermahnen, zu demselben Concilio zu kommen, oder mit voller Macht dahin zu senden, das Concilium helffen zu halten, nothdürfftige Sachen ußzurichten, und das Concilium und Leut, die dortzu und davon mit ihren Gut tziehen, zu beschirmen helffen, und zu handhaben, ouch das der vorgenante Wilhelm, allen und jeglichen Fürsten, Geist- und Weltlichen Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden der Stätte, Märckte und Dörffer gebieten sol und mag, daß sy alle die Leute, die zu dem heiligen vorg. Concilium und davon tziehen durch ihre Lande, Stätte, Schlosse, Märckte, Dorffere und Gebiete geleyten, und sicher und fry mit ihren Lieben, Gütern, Kauffmannschatz, Koste, Spise, Tranck, u. ander Habefahren ryten und tziehen, und auch uß ihren Landen und Stätten Kosten, Spyse, und Kauffmanschatz dahin zu dem Heiligen Concilium furen und bringen lassen, und ob einige Krieg oder Mißhellung in den Landen und Enden wären, oder ufferstunden, die das Concilium hindern oder irren mochten, daß dann der obg. Hertzog Wilhelm unser Statthalter, die abschaffen, abthun, verbieten und verrichten moge, und wir gebieten ouch darumb allen und jeglichen Fürsten, Geist- und Weltlichen Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Amptleuten, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, aller und jeglicher Stätte in Swaben und Elsaß gelegen, und nemlich unsern und deß Richs Unterthanen und Getruen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve, daß sy dem vorg. Wilhelmen in allen und jeglichen Sachen, das vorg. Concilium und sin Beschirmunge und Nothdurfft antreffenden, gehorsam und gewärtig, und so er sie muntlich, oder mit sinen Brieven oder Bottschafften manent, zu ihm tziehen, und ihm getrulich und ernstlich beholffen und berathen seyn sollen, on alles vertziehen und widersprechen, als lieb ihn sey unsere und deß Richs swere Ungnade zu vermeyden. Mit Urkund ditzs Briefs versigelt mit unser Königlichen Majestät Insigel, Geben zu Feldkirchen nach Christs gepurt viertzehenhundert Jahr und dornach in dem ein und drissigsten Jahr am Donnerstag nach St. Dionisy Tag, unserer Riche deß Hungarischen ꝛc. im funff und virtzigsten, deß Romischen im zwey und zweintzigsten, und deß Behemischen im zwelfften Jahren.

Ad Mandatum D. Regis
Caspar Sligk.

D.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen tzeiten Mehrer deß Richs, und zu Hungern und Behem, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Kunig, Bekennen und tun kund mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder horen lesen. Nachdem und wir durch Schickung deß Allmächtigen GOttes zu Romischen Kunig, und Beschermer deß Heiligen Richs erkoren seyn, und uns von Kayserlichen Rechten und Gesetzen geburet, das Recht zu furdern, und deß Heiligen Richs straß allenthalben zu beschirmen, So ist ye und ye unsers Hertzen begird gewesen, und noch ist, das Unrecht zu straffen, wo sich das findet, und Fride zu machen, wiewol wir aber yetzo von deß Heiligen Richs Sach wegen, dorynne wir uns täglich üben, der gantzen Christenheit ze Nutz u. Trost, selbs dortzu mit der Tate, nit getun mugen, als wir dann gern teten, so vermeynen wir doch unredlich Krieg und Rauberey in dem Riche nit zu leiden, der yetzo ain Teil mit fraveler Hand uff deß Heil. Richs straß an geistlichen und wertlichen Luten gescheen sind, noch hin in tziten gescheen mochten, Sunder dartzu tun und die lassen straffen, als sich geburt, nach Gelegenheit der Sach. Darumb mit wolbedachtem Mute guts Rats unser und deß Heil. R. Fürsten, Graven, Herrn, Ritter, Knecht und Getreuen. So haben wir dem Hochgeboren Willhalm Pfaltzgraven bey Rine und Herzogen in Beyern unserm Stathalter Fürsten und lieben Ohem gantzen vollen Gewalt geben, all unredlich Krig u. Rauberey, wo die in dem Heil. Riche und von wem die geschehen, mit unser Macht und in unserm Namen, dortzu mit seinem Vermögen zu tun, und geben ihme deß unsern gantzen vollen Gewalt von Romischer Kuniglicher Macht-Vollkommenheit in crafft diß Briefs, daß er solch unredlich Krig wend und apring, wie Ihn deß dann am besten beduncken werden, auch solich Rauber, die auff deß Heil. Richs Strassen rauben, und die Leut schinden straffe, wo er die betretten mug, in Stäten, Märckten oder Geschlossen, und dortzu unser und deß Heil. Richs Panier, Nutz und Gebrauch, die wir Ihme gegeben haben, daß er die in unserm abesen Teutscher Land, wider alle die, die unredlichen Krieg und Rauberey treiben, dadurch das Heilig Concilium, das in dem Namen deß Heil. Geists zu Basel Elich besammet ist, Auch deß Heiligen Richs straß, sein Land und Leute bekümmert werd. Auch wider die, die solich Krieger und Rauber hinschieben, Hawfen oder Hoven uswerff und fure, wann er aber das selbs nit getun mag, von Nothdurfft wegen deß Heiligen Concilii unser oder des Heiligen Richs Geschefte, da dann unser Panier einem andern Fürsten, Graven oder deß Richs Manne, der Ihm dortzu gevallet bevelch, wider solich Krieger und Rauber, Hinschieber und Behawser vffwerffen und zu nutzen, als offt des noth ist, und alles das dorynne zur Hand zu nemen, daß zu solchen Sachen nutz und bequemlich ist, gleicherwis, als ob er das selber täte, damit solich unredlich Kriege und Rauberey gewendet und gestrafft werden. Wir haben Ihm auch unsern vollen Gewalt geben, alle und yeglich unser und deß Heil. Richs Fürsten, geistlich und wertlich, auch allen Graven, Herren, Ritter, Knecht, Mann und Stät zu solchen Sachen antzuruffen

ANNO 1614.

sen, zu manen und zu gebieten, Ihm von unsern wegen behilfflich und beyständiclich zu seyn, so lang, biß solich Krieg und Rauberey gewendet und gestrafft werden, und doruff wir auch allen und yeglichen unsern und des Heil. Richs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Wernt-lichen, dortzu allen Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Schultheissen, Vogten, Richtern, Burgermeistern, Ammeistern, Tzunfftmeistern, Reden aller Stätt, Märckt und Gemein, den der Brief oder Vidimus darvon getzeigt wirdet, vestiglich und ernstlich gebieten bey denen Eyden, die Ihr uns und dem H. Rich gethan habt, und schuldig seit. Wann euch der vorgenannt Hertzog Willhelm von sulcher Krieg und Rauberey wegen ermanen, anruffen und gebieten werde, und dortzu tun welle, daz Ihr dann Ihm, oder wem er unser Panir fürbas emphelen wurde, hilfflich und beygestendig siet, mit allem ewerm Vermogen gleicherwise, als ob wir selbst darbey weren, das wellen wir gen euch allen und ewer yeden gnädiclich erkennen, welich aber des nit teten, so Er sie ermanet het, der oder dieselben sollen in unser und deß Richs Ungenad verfallen seyn, und dortzu in ein swere Pene, die wir über solich Ungehorsam wollen geen lassen, on alles ablassen, Mit Urkund diß Briefs versiegelt, mit unser Kunigklichen Majest. Insiegel. Geben zu Luca nach Christs geburt virtzehenhundert Jahr, und darnach in dem zwey und dryßigsten Jahre, an St. Peter und St. Paulus der Heiligen zwölff Botten Abend, unser Riche des Hungerischen ꝛc. Im Sechsundvirtzigsten, deß Romischen im zweyundtzwentzigsten, und deß Behemischen im zwelften Jahren.

Ad Mandatum D. Regis.
Caspar Slik.

E.

HOchgeborner Fürst, und lieber Ohem, uns ist angelangt, wie Ihr unserm getrewen lieben Reinprechten von Eberstorf, aus unserm Land Oesterreich gebern, in seinen Sachen, so er mit etlichen, die Jn als wir vernemen, unrechtlichn beschweret habent, zeh andeln hat gehabt, fürderlich gewesen, und guten Willen und Gunst, von unsern wegen bewevset habt, deß wir Ewer Lieb mit fleiß dancken, und bitten ewr Frewntschafft, das Jr ew denselben von Ebertorf, fürbaß uns zugevallen auch wellet gunstleich lassen empholen seyn, daran beweiset Jr uns ein sunder liebe Gevalnuß, Geben zu Wieen am Fritag nach unser frawn Tag, Assumption. Anno Domini &c. Tricesimo secundo.

Albrecht von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Oesterreich und Markgrave zu Mehrn.

ANNO 1614.

Dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Ohem, Hertzog Wilhalmen Phallentzgraven bey Rein, und Hertzogn in Bayern, unsers gnedigen Hrn. deß Römischen ꝛc. Kunigs, Statthalter, in dem heiligen gemainen Concilt ze Basel.

F.

UNsern freundlichen Dienst zuvor Hochgeborner Fürst, und lieber Oheim. Als Jr uns yetz geschrieben habet, von deß Pelaits wegen, den Englischen ꝛc. haben wir vernommen, und lassen Ewr Lieb wissen, daß wir dem Ersamen unserm lieben andächtigen und getrewen Maister Niclasen Swarat, Dechanten zu Brichsen unserm Rate geschrieben und empholen haben, ew unser Maynung und Begerung darinne anzubringen. Bitten wir Ewr. Lieb mit sunderm Fleiß, das er nu zemal darumb von unsern wegen an ew werben werde, daß Jhr Jm das wollet glauben, und uns Ewer Lieb in den und andern Sachen frewentlich lassen empholen seyn, als wir ew getrawen, daß wellen wir gnäd. umb ewr Frewntschafft beschulden. Geben ze Jnsprug am Freitag vor St. Martens Tag Anno &c. Tricesimo secundo.

Fridrich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Oesterreich, ꝛc.

Dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Oheim, Hertzog Wilhelmen Phallentzgrafen bey Reine, und Hertzogen in Bayrn, deß H. Concily zu Basel Beschirmer und Statthalter, unsers gnedigen Herrn deß Römischen, ꝛc. Königs.

G.

UNsern freundlichen Dienst, und was wir guts vermügen zuvor, Hochgeborner Fürste und lieber Oheim. Wir thun Ewer Liebe zu wissen und klagen ew auch, das des Bischoven zu Trient Unterthanen und Diener uns eins Haws, genant der Rokhen unentsagt, und in einem guten Frieden, den unser gnädiger Herre der Römische ꝛc. König, zwischen demselben von Trient und uns gemacht hat, als Ewr Lieb wol wissentlich mag sein angewunnen, und das Gut, so Sie den unsern genommen/ in deß jetztgenanten von Trient Gesloss geführet, und darinnen gebeutet haben, hoffen wir, daß euch das nicht lieb sey. Und bitten ew als Statthalters unsers egenanten gnedigen Herrn deß Künigs, daz Jr gedenkchen wellet, daß durch das Heilige Concilium, und ew, dem egenant von Trient gepoten und dazu bracht, damit uns das egenant Haws, und den unsern, was Jn genommen ist, widertan und gekert werde, beschehe deß aber nicht, so wurden wir durch die und andere Sachen, die uns und den unsern von ihm und den seinen unbillich widergeen, darzu gedrungen, daß wir uns sein setzen, und uns, und die unsern be-

ANNO 1614. schurmen musten, wiewol wir das ungern thun, Geben zu Insprugg, am Sambstag vor St. Marteins Tag. Anno Domini &c. Tricesimo secundo.

Fridrich von Gottes Gnaden, Hertzog zu Oesterreich, &c.

Dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Oheim, Hertzog Wilhelmen Phallentzgrafen bey Reine u. Hertzogen in Bayrn, deß heiligen Concily zu Basel Beschirmer und Statthalter unsers gnedigen Herrn deß Römischen &c. Kunigs.

H.

UNsern freundlichen Dienst bevor, Hochgeborner Fürst und lieber Oheim. Als Ihr uns vetzt habt geschrieben, das haben wir wol vernommen, Also lassen wir Ewer Lieb wissen, daz wir dem heiligen Concili zu Basel, unserm gnedigen Herrn dem Römischen &c. Kunig, und ew zu gefallen die Sachen mit den von Rotweil nach ewrm Begehren, und auf die schirst kunfftigen Phingsten wellen angesteen lassen. Uns an unsern Freiheiten, Brieven und gehabten Rechten unergriffenlich. Dann von der Weingult, die Hans von Lauffen auß dem Dorff Rischenshein meinet zu haben, Darumb Ir dann ain Daiting gemacht habet, In solcher maß, daz die Wein hinfür sollen ab sein, und daß Im dafür zwantzig Reynisch gulden Jargult versichert werden, abzelosen, in solhen Zeiten, so Ir dann sprechet, doch ob wir unsern Willen datzu geben, alsdann ewr versiegelt Zedeln Inhaltet, und wiewol solch Verschreibung an unsern Willen ist beschehen, und nit billich Krafft hete, noch dennoch geben wir ew zu gevallen, unsern Willen darzu, In solcher matz, daz dieselben Gulte in vier Jahren all Jar hundert Guldein mug abgeloset werden, als wir das dem Edlen unserm lieben getrewen Smasman von Rappolstein unserm Lanntvogt im Elsaß auch also zu schreiben. Der mit Ewr Lieb auch verer daraus reden wirdet. Wann Ir wol versteen muget, daß die von Basel oder ander, unbillichen solh Kauff auff den unsern oder andern Fürsten Unterthanen an unser Wissen und Willen tünd. Geben zu Mattray am Suntag nach St. Exhards Tag. Anno Domini &c. Tricesimo tertio.

Fridreich der Elter von Gottes Gnaden Hertzog ze Oesterreich &c.

Dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Oheim, Hertzog Wilhelmen Phallentzgrafen bey Reine / und Hertzogen in Bayern, deß Heil. Concily zu Basel Beschirmer u. Statthalter unsers gnedigen Herrn deß Römischen, &c. Kunigs.

I.

ANNO 1614.

UNsern freundlichen Dienst zuvor, Hochgeborner Fürst und unser lieber Oheim. Unser getreuer lieber Hanns Druchsetz von Diezenhoven, genant Molli, hat uns anbringen lassen, wie er von unsrer Rechten und Gewaltsam wegen unsrer Vogtey daselbs zu Dressenhoven, so er von uns in Satz weise yetz Inne hat, ainen deß Gotzhauß zu Paradise St. Claren Ordens Diener und Phister, genant Hannß Hagman Ingenommen hab zu recht von Sachen wegen, die Im geburn zu richten, darumb sich die von Schafhausen angenommen haben, damit das an ew hab gelangt, und darumb für das Heilig Concilium zu Basel sey geladen worden, und wann Ir wol versteen mugt, daß der genant Molli nit macht hat, unser Aigenschafft und ehafft an unser Willen und Gunst zu berechten. Davon so bitten wir ewer Frewntschafft mit sondrm Fleiß, daß Ir daran sein, und auch mit dem egen. H. Concilio austragen wellet, damit derselb Molli solcher Ladungen vertragen, und der lewe von Rat deß egenantn Molli undertan ledig geschaffen werde, den die egenantn von Schafhausen oder Closterfrawen von der egemelten Sachen wegen ichts zu im zu sprechen haben, daz das beschehe vor uns, nach dem das Eigenschafft und Gewaltsam berurte, daran beweiset Ir uns ein frewntlich Gevallnuß, Geben zu Insprugg an Mitwochen vor Sannt Georgen Tag. Anno Domini &c. Tricesimo tertio.

Fridrich von Gottes Gnaden, Hertzog ze Oesterreich &c.

Dem Hochgeborn Fürsten, unserm lieben Oheim, Hertzog Wilhelmen Phallentzgrafen bey Rein, u. Hertzogen in Bayrn, deß Heiligen Concily zu Basel / Beschirmer und Statthalter, unsers gnedigen Herrn deß Römischen &c. Kunigs.

K.

HOchgeborner Fürst lieber Bruder, unser freundliche Dienste, und was wir Liebs u. Gutes vermügen, In rechten bruderlichen Trewen allzeit zuvor, lieber Bruder, Ewer Lieb hat vielleicht wol vernommen, wie Ir und wir, groß prechen an unsern Zöllen haben, von deß Saltz der Straß wegen, darauff wurden wir Zerat, daz wir etlich Richtstet her zu uns beschicken solten, und da ainig zu werden, wie wir das unterkamen. Damit solcher preche In dem Saltz gewendet würd von gemains Nutz wegen unser und den unsern, Also sein auf hewt hie gewesen, etlich von Augspurg, Memming, Reichenhall, dabey die unsrn von München den haben wir unsrn prechen in den Sachen lassen ertzeln, deßgleichen sy herwiderumb. Dann es ist also beschlossen worden, In maß alls die eingeschlossen Copi Inhellt, die Ir woll vernemen werdet, lieber Bruder, nu waiß Ewr Lieb vielleicht

ANNO 1614. leicht wol, daz uns und ew das Rörl Saltz gar vast schadet. Darumb bitten wir Ewr Lieb gar bruderlich, ob Jr gen den Steten dort Oben, und wo das notdurfftig wer, dieweil jr in solchem Wesen seit Jndter gedencken und Weg finden mocht, die glimpflich wärn, damit das Rörl Saltz gehundert, und das unser gefurdert wurd. Das war unser und ewr grosse Notdurfft, und dartzu unser paider Nutz und Ere, als das Ewr Lieb selbs wol versten und besonnen mag, darauf wist ew des pesten zu bedencken; Datum München am Montag nach dem Auffartag Anno xxxij.

Von Gotes Gnaden Ernst Hertzog in Bayern ꝛc.

Dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Bruder Herrn Wilhelmen, Phallentzgraven bey Rein, Hertzogen in Bayern, und unsers gnedigen Herrn deß Römischen ꝛc. Kunigs, Statthalter und Verweser deß Heil. Concilii zu Basel.

L.

DEm Durchlüchtigen Hochgeboren Fürsten und Herrn, Herrn Wilhalmen, von Gottes Gnaden Pfallentzgrafen bey Reyne, Hertzogen in Bäyern, deß Heil. Concili zu Basel Beschirmer und Statthalter deß aller Durchlüchtigsten Fürsten, unsers allergnädigsten Herren, Embiten wir die Rautgebung der Statt zu Augspurg, unser untertänig willig und berayt Dienst allzyt berayt voran, Gnädiger Fürst und Herre, wann wir nun mit sonderbarer Begierde jnnielichen dartzu genaygt seyen, daß wir gemainen Nutz sälig Ordnung und Fürsehunge, der gantzen Christenheyt, auch Gesundhayt, Gelück und alles Hail, von dem Allerdurchlüchtigsten Fürsten, unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen ꝛc. Künig, zu allen Zeyten gerne horten, alsdenn wol pillichen ist, so pydten wir Ewer Fürstlichen Durchlüchtigkayt, mit gantzem vlizze diemüttiglich, uns by disem unserm podten, gnädiglichen in Schriffte zu wissen laussen, alsver denne das, denselben Ewern Furstlichen Gnaden uns zuschreyben, bequemenlichen seye, wie sich die Sachen, deß Helligen Concilii anlaussen und wie es umb den genant unsern gnädigsten Herrn, deß Römischen ꝛc. Künig stande, wann wir das Jnsunderhayt, als seiner Küniglichen Gnade willig und gehorsam unterran, mit gantzer Begirde gerne horten, zu säliger Regierunge deß hayligen Römischen Ryches, Und pydten als darauff dieselben Eur Fürstlich Durchlüchtigkayt, solich unser diemütig pette, in dem pesten gnädiglichen zu verfahen, als von den, die denne deß, und aller Gnaden, ain gantzes Getruwen zu Ewer Fürstlichen Durchlüchtigkayte haben, das steet uns Reychen und Armen zu allen Zeyten, mit gantzem Willen, umb Ewr Fürstl. Gnade zu verdienen, Datum in die Etæ Gertrudis Anno ꝛc. xxxiij cio.

Dem Durchluchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhalmen von Gottes Gnaden, Phallentzgrafen bey Reyne, Hertzogen in Bayern, deß H. Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter, deß Allerdurchlüchtigisten Fürsten, unsers allergnädigisten Herren, deß Römischen ꝛc. Kunigs, unserm genädigen Herren, ꝛc.

ANNO 1614.

M.

DUchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnädiger Herr, unser getrew willig Dienst sind ewr Gnaden voran bereit Gnädiger Herr: Als von uns deß werben wegen, so auff ewr Gnaden Glaubsbrieff di vesten der Hanns Satelbogen und Peter Rainer an uns geton habent, von dem Handel mit dem Munich zu den Augustinern in unser Stadt begangen, das haben wir wol vernomen, und versehen uns der Hanndel sey unserm gnädigen Herrn dem Bischoff und Ewr Fürstl. Gnaden anders fürbracht, dann an Jm selber sey, und Warheit ist, und hoffen, daß sich das also in Warheit wol erfinden sulle, dartzue so wöllen wir denselben unsern gnädigen Herrn, So der anhaim wird diemütiglich und in Warheit underweisen, daß durch uns sein Gnaden oder den seinen kaynerley Gewalt noch Unrecht beschehen ist, Wurd sich auch das Concili vertziehen, und das sein Gnaden nit so kuertzlich anhaim käme, So wurden wir doch vielleicht unser Erbar Botschafft auch dohin schicken, der wolten wir die Sach dann bevehln seinen Gnaden auch zu ertzelen, wir enngen noch iren auch Jn und seinen gaistlichen Gewalt nicht, Sunder wir und unser Vorvaren sein allweg seiner Gnaden und seinem Vorvordern nach allen erbaren alten herkommen unser Statt willig furderlich und nachständig gewesen, als offt deß not beschehen, und an uns begert ist, und woellen, daz auch noch gene tun in solcher Maß, und bitten Ewr Fürstl. Gnad mit gantzem Vleiß, jr wellet denselben unsern Herrn den Bischof weißen, daß er kein Newung machen, noch der begeren welle, wider altes erber Herkommen und Gewonheit unser Statt, domit die Briesterschafft und die Unsern fründlich, fridlich und gemachsameleich mit ainander bestanden sind, lenniger dann aller Lewte yetzundt lebendt Gedächtnus ist, das wellen wir umb ewr Gnad, und die ewrn mit Willen allzeit gern verdienen; Datum Feria Quinta ante festum Nantis S. Marie, Anno ꝛc. Tricesimo Secundo.

Rath der Stat zu Regenspurg.

Dem

ANNO 1614.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhalmen, Phallentzgrafen bey Rein, Hertzogen in Bayern, deß H. Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter unsers allergnädigsten Herrn deß Romischen ꝛc. Künigs, unserm gnadigen Herrn.

N.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden, Romischer Kunig, zu allentziten Merer deß Richs, und zu Hungarn und Behmen ꝛc. Kunig, Entbieten dem Hochgeborn Wilhelm, Pfaltzgraven bey Rein und Hertzogen in Bayrn, unserm Statthalter, lieben Oheim und Fürsten, unser Gnad und alles Gut Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, Als Meyster Hans Niederheimer unser Bawmeister zu Brespurg, Diener und lieber Getreuer, von etlicher Erbschafft und Gutere wegen, die in von Jorigen Wismar seel. Sun angestorben sein mit Caspern und Petern gebrudern, die Weilhenner genant, des Erwirdigen Johansen, Ertz-Bischoven zu Saltzburg, unsers Fürsten und lieben andächtigen Undersessen zu schaffen, und etlich Zuspruch in zu haben, meint dorumb er eins Rechten gen In zu gunnen, das wir Im noch nyemand versagen sollen noch mogen, und sintemalen wir ein sunder gut getrawen zu deiner Liebe haben, und (wir ouch die Sach selber, als wir dann gerne teten, nicht verhoren mogen, darumb empfehlen wir dir solche Sache, und geben dir gantzen Gewalt, und gebieten dir auch ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, wann dich der egenante Meister Hans mit diesem Brief ermanen, und dich umb recht anligen wirt, daß du dann den egenanten Caspern und Petern, die Weilhenner genant, redlich Tag setzest, und die für dich zu kemen, ladest, heischest, sich Gegenclag deß egenanten Meister Hansen zu verantworten, und beyde Theil verhorest, und die nach solcher irer Furbringung Kuntschafft, Rede und Widerrede, mit dem Rechten oder mit der minne entscheidest, und was du also zwischen In ußsprechest, es sey mit dem Rechten oder mit der Minnen, das sol Crafft und Macht haben, gleicherwis, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten, Geben zu Parmen, nach Christs geburt viertzehenhundert Jahr, und dornach im zwey und dreissigsten Jahre am Mitwochen vor St. Urbans Tag, unser Riche deß Hungrischen ꝛc. Im xxvj. deß Romischen Im xxij. und deß Beheimischen im xij. Jaren.

Ad Mandatum D. Regis
Caspar Sligk.

O.

VOn Gottes Gnaden wir Wilhelm ꝛc. Empieten Caspern und Petrum den Weilhannen unser Fudrung zuvor, wir tun euch zu wissen, daß uns der Allerdurchl. Fürst unser gnadiger Herr der Romisch ꝛc. Kunig ein Commission, &c. mit seiner Kuniglichen Gnaden aufgedruckten Insigel versigelt geschickt hat, darinn er uns geschrieben, und mit uns geschafft hat, euch ze fordern, und ein Recht zu besitzen, zwischen Maister Hannsen Niderhaimer auf einem, und ewr auf den andern Seiten, von solchen Spruch'wegen, als der obgenant Niderhaimer zu euch vermaint zuhaben, herauf nachgeschafft, und haissen seinen Kunigl. Gnaden, und nach Ausweisung der Commission, ꝛc. so fordern, setzen und beschaiden wir euch einen Rechtag her gen Basel, an statt Macht und im Namen seiner Kunigl. Gnaden, nach dem und euch dieser unser Forderung ꝛc. geantwortet wirdet, daß ihr euch das darnach hie vor uns in sechs Wochen und dreyen Tagen anmuzihen, mit dem Rechten verantworten, dann ihr kumbt oder kumbt nicht, ihr schicket oder schicket nicht, So wollen und müssen wir in den Sachen tun, was recht sein wirdet, da wist euch nach zu richten, Zu urkund haben wir unser Insigel hierauf getruckt an St. Johanns Tag ze Weichnachten, Anno ꝛc. xxxiij. ANNO 1614.

P.

VOn Gottes Gnaden, wir Wilhelm Pfaltzgrave bey Rein, und Hertzog in Bayern, deß H. Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter, unsers gnädigen Herrn deß Romischen ꝛc. Konigs, Bekennen und tun kund offentlich mit dem Brieff, Als uns der Allerdurchluchtigst Fürst und Herr Sigmund Romischer, Ungerischer, Behamischer ꝛc. Konig, unser gnadigster Herr seiner Konigklichen Genaden Commission gesandt, dorinn er uns geschrieben und empfohlen hat, Peter, Caspern, Hansen und Vintzentzen, die Willhann von Tittmarng für uns ze vordern, von solicher Spruch wegen, so Hanns Nigerhaimer zu In von Erbschafft wegen vermaint ze haben, und was wir mit Mynn oder Recht, an seiner Konigl. Gnaden stat in den Sachen handeln oder tun, das sullen wir alles seiner Konigl. Gnaden, gantzen und vollen Gewalt haben, in aller Maß, als ob sein Gnad dasselb personnlich tätt, alsdann solich Commission das alles mit mer Worten Innhalt, Auf das so haben wir dy Mynn für uns genommen, der sy uns zu baiderseit für sich und ihr Frund mit handgebenden Trewen gelobt und versprochen haben, zu vollgen, der obgenente Caspar Weilhann für sich sein Bruder und Freund, und der vorgenent Niderhann für seinen Vatter, sein Mutter für sein Bruder und Schwester, Hansen egkl Kathrein desselben egkls Haußfraw, und all ihr Erben, denn er sich in den Sachen gäntzlich angemachtigt hat, Also, was wir mit sampt unsern Raten, In den Sachen sprechen, daz sy für sie und ihr Frund treulich haltn und vollfuren sollen und wellen, und kain Teil dowider nicht thun noch schaffen getan werden, innckhain weise, dorauff sprechen wir zum ersten, Sy und alle die dy auf paiden Tailn dorunder verdacht und gewandt sind, zu gantzen guten und lautern Freunden. Also das ain Tail gen dem andern all vergangen Sach nymm äfern soll, in khein weise, treulich uns ungevarlichen, dann von des Erbs wegen, das

Jorg

ANNO 1614.

Jorg Wißmairs Sun hinder Jm gelassen hat, dorumb Hanns Niderhann von seinen und der obgenenten seiner Frewndt wegen Petern, Caspern, Hannsen und Vincentzen den Weilhannen zusprucht, und deß er und sein obgenent Freundt recht Erben vermainen ze sein, sprechen wir, daß die obgenentn Peter, Caspar, Hans und Vincentz die Weilhannen dem obgenenten Hansen Niderhaym antworten und geben sullen fünfftzig Reinisch Gülden auff den nechstkünfftigen Pfingstag schirst, gen Burckhausen in des Jung wirts Haws, an allen seinen Schäden, und soll dann dornach zu dem vorgenenten Erb, der offtgenanten Niderhanns Vatter, sein Mutter, sein Bruder, noch sein Schwester, Hans egkl, Kathrinen des selben eckleins Haußfraw, kham ihr Erb noch nachkommen, dorauff noch dornach khain Anspruch, Recht noch Fordrung nymmer haben noch gewinnen, weder mit Recht noch Onrecht, Geistlichen noch Wertlichen in khain weise, und ob sie deß nicht täten, was sie oder ihr Erben dann hinfür mit den obgenanten Weilhainen oder ihren Erben anfingen, es were mit Recht oder Onrecht, Geistlichen oder Werntlichen, wie sie das macht, das haben sy an aller statt unrecht und verlohren, und die obgenenten Weilhannen recht und gewunnen, und daß wir den obgenenten Spruch, an statt unsers Herrn deß Konigs, und mit paiten Tail willen und wissen getan haben, und daß auch dieser unser Spruch hinfür zu ewign Zeitn stet, vest und untzerbrochen beleib, geben wir yettwedern Thail diser unsern Spruch-Brief ainen mit unsern Anhangenden Jnsigel versigelt, dobey sind gewesen die nachgeschriebenen unser Rät mit Namen, der Wolgeborn Johanns Lantgrave zum Leutenberg und Graff zu Halls, Ulrich Grave zu Helffenstain, Johanns Herr zu Abensperg, Hainrich Nothafft zu Wernberg Ritter, Hanns Reich von Reichenstain Ritter, Arnold von Rotperg Ritter, Hanns Satlpogn von Geltolfingen, Kunrat Marschalk von Pappenhaim, Sigmund Schenck von Geyern, und viel ander unser Diener und erberg Lute, das ist geschehen, und der Brief ist geben zu Basel an Pfintztag vor dem Suntag Judica in der Vastn, do man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt viertzenhundertn und in dem xxxiij. Jaren

Q.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden, Romischer Kunig, zu allentziten Merer deß Richs, und zu Hungarn und Behmen ꝛc. Kunig, Entbieten dem Hochgeborn Wilhelm, Pfaltzgraven bey Rein und Hertzogen in Bayrn, unserm lieben Oheim und Fürsten, Verweser und Statthalter deß Heil. Concilium zu Basel unser Gnad und alles Guts. Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, uns hat fürbringen lassen der Edel Jacob Truchseß von Waltpurg, unser und deß Richs Landvogt in Swaben von seinen und ander seiner Bruder wegen, wie Jhn die Edlen Graf Heinrich und Graf Hans Gebrüder von Werdenberg, unsere und deß Richs liebe Getrewe, die Landvogtey in Swaben, die wir in pfandesweise verschrieben hant, anders dann von alters herkommen ist, ferrer langen und greiffen, und er das auch mit kundtschafften wol trauet zu beweisen und fürzubringen, dorumb er gen in eins Rechten wol bedorffe, und hat uns diemuticlich bitten lassen, jm deß Rechten zu helffen, damit er von jn, in der obgenanten Landvogtey unverkurtzt bliebe, daß wir jm noch nyemand versagen sollen noch mogen, und wann wir nu mit andern deß H. Richs Sachen in diesen Landen vast beladen sein, daz wir der Sach selber nit verhoren mogē, als wir gern teten, dorumb angesehen, solch biderbickeit, true und vernunfft, die wir an deiner Lieb langtzeit erkant haben, u. auch der worten, das kein Unrat oder Krieg tzwischen beyden Teilen doruß wachsen. So haben wir mit wolbedachtem Muthe, gutem Rate und Rechter wissen dir solche Sache tzwischen jn mit dem Rechten zu entscheiden bevolchen, und geben dir auch gantzen Macht und Gewalt, in Crafft diß Briefs, und gebieten dir auch v. Rom. Kunigl. Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, daß du uff einen genanten kurtzen Tag beyde obgenant Teyle, mit deinen briven für dich, und unsere und des Richs Manne, die du dartzu ruffen solltest, ladest und heischest, und solche Teyl bey einer Peen, nemlich 6. Marck Goldes, für dich zu kommen gebietest und die an unser stat, und in unserm Namen eygentlich verhorest, und nach solcher ihrer Kuntschafft, Rede und Widerrede, Brief, Privilegy und Getzeugnuß, die sy bederseit fürbringen werden, mit dem Rechten entscheidest, also daß die Sache fürbasser an andere Gerichte nit getzogen, sondern gantzlich mit dem rechten on vertziehen, voneinander entscheiden werde, und was du zwischen jn mit dem Rechten erkennest, oder ußspricheſt, das soll Kraft und Macht haben, gleicherwise, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten, und welcher Teyl ungehorsam wurde, und dem Rechten nit nachkommen wolte, ist unser Meynung, daß du dem gehorsamen Theyl sein recht volligen lassest, was recht ist, Geben zu Parmen in Komparten versiegelt mit unserm Kunigklichen aufgedruckten Jnsigel, Nach Christ Geburt viertzehenhundert Jahr, dornach in dem zwey und dreißigsten Jahr am Dinstag deß nechsten, nach dem Sontag, als man singet Judica in der Vasten, unserer Riche deß Hungarischen, ꝛc. Jn dem fünff und viertzigsten, und deß Romischen im zwey und zweintziasten, und deß Behemischen in dem zwelfften Jahren.

Ad Mandatum Dni Regis
Caspar Slik.

K

VOn GOttes Gnaden wir Willh. ꝛc. Entbieten den Edlen Jacoben Eberharden und Jorigen den Truchsassen von Walpurg deß Heiligen Reichs Landvogt in Swaben, unsern günstlichen Gruß und alles Gut zuvor

ANNO 1614. Edln lieben besundern, wir tun ew zu wissen, daß uns der Allerdurchleuchtigst Fürst und gnädigster Herr der Romisch ꝛc. Kunig ein Commission gesandt, darinn er uns geschrieben und geboten hat, ein Recht zu besitzen, zwischen dem wolgeborn Wilhelm Grafen zu Montfort, und ew, von solcher Spruch wegen, So dann der benennt Graf Wilhelm zu euch vermaint ze haben, die Freyen auf der Haid antreffent ꝛc. Herauf nach Ausweisung der obgerant Commission. So setzen und beschaiden wir ew ainen Rechtag her gen Basel auff St. Lorentzen Tag schirst hie ze sein, und darnach deß Rechtens darumb ze warten, wann wir die Sach nach Außweisung der Commission verhorn, und darin tun wellen, was recht sein wirdet, da wist euch nach ze richten; und in solcher Maß haben wir Graf Wilhelm den Tag auch verkundet, In urkunt haben wir unser Insigel herauff gedruckt am Sambstag Corporis Christi Anno xxx j.

S.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden Romischer Kunig, zu allentzeiten Mehrer deß Richs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Konig, Embieten dem Hochgeboren Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rein und Hertzogen in Bayern, yetzund unserm Statthalter deß Heiligen Concilii zu Basel, unserm lieben Oheim und Fürsten, unser Gnad und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, wir haben yetzund dem Namhafftigen Caspar en Sligken, unserm Vice-Canceller, Burggraven zu Eger, und lieben getrewen, die Veste Schowemburg, mit allen Ihren Zugehorungen und Rechten, gelegen Im Algow, in Swaben, die von uns und dem heiligen Romischen Riche zu Lehen geet, und die etwan Cunrat Siber und Pentz Syber, und sein Sun, yetzund zu Lindow Burger, zu Ihren Handen und Gewalt gezogen haben, und die besitzen, on unser, als eins obristen Lehenherrn und deß Richs Gunst, Urlaub und Verhengnuß, und die ouch bißher, von uns nye empfangen, noch erkant haben, als billig gewesen wer, dadurch uns und dem Heil. Riche, solich obgenante veste mit allen Ihren Rechten und Zugehorungen, lediclich verfallen ist, als unsere und deß Richs verfallene und verschwigne Lehen, gegeben und verlichen, und Im geboten, daß von unsern und deß Richs wegen, inzubringen, alsdann andere unsere Kunigl. Majestät Briefe, im dorüber gegeben, daz clerlicher ußwisen, und sindtemal die egenanten Syber, vielleicht dorein zu sprechen meynen, haben wir gedacht, daß billich sey Sie zu verhoren, und das Recht dorynne zu erkennen, und wann wir zu deiner Liebe, ein sunderlich Zuversicht und Getrawen haben, als zu unserm Statthalter, dorumb ob sich die egenanten Syber solch obgenanten veste mit Iren Zugehörungen, dem Bürgermeister und Rat, der Statt Lindaw, unsern und des Richs lieben getreuen übertzugeben und antworten, widersetzen wurden, den wir solches, zu vordern und yntzunemen, von unsern und deß Richs wegen befohlen haben. So befehlen wir, und gebieten dir auch, von Romischer Kunigl. Macht, und geben dir auch gantzen und vollen Gewalt, in Crafft diß Briefs, Sintemal wir die Sach selber, durch trefflicher deß Heiligen Reichs Sachen willen, nicht ußgerichten, noch verhören mogen, daß du dann den vorgenante Caspars Sligken, vollmechtigen Anwalden, und dy Syber oder ander, die villicht in unser Lehen Zuspruch meinten zu haben, und die solich Sach antrifft, an unser stat, und von unsern wegen für dich lades, und uff einen genanten Tag beischest, und in beywesen deß Richs Mann, der du zu dir nemest, als viel und deß Notturfft ist, nach beyderteil Kundschafft und Fürbringung, mit Recht ußsprichest, das wellen wir stete und veste halten, als wir das selber getan hetten, und geben dir auch gantze Macht und Gewalt, beyde Theyl darzue zu halten, solichem deinem Außspruch nachzukommen, und genug zu thun, und des Richs Undertan, wer die sein, dortzu zu bringen, solchen deinem Urteil nachzugeen, bey Verliessung hundert Marck lotiges Goldes und bey andern Penen, die dich dortzu notdurfftig sein beduncken werden, wer aber, das einicher Theil ungehorsam were, und nicht keme, So ist unser Meynung, daß du dann dem andern theil sein Recht volgen lassest, als sich das geburen wird, Geben zu Senis nach Christs Geburt viertzehen hundert Jar, und darnach im zwey und drißigisten Jar, an St. Bartholomeus, deß Heil. Zwelffboten Tag, unserer Riche deß Hungerischen ꝛc. Im xlvj. deß Romischen Im xxij. und deß Behemischen Im dreyzehenden Jaren.

Ad Mandatum D. Regis
Symon de Asparn.

T.

WIr Wilhelm ꝛc. Embieten den Ersamen den Sibern zu Lindaw, und allen den die das Schloß Schawemburg Im Algaw gelegen, yetzo inhalden und besitzen unser Genad ꝛc. und lassen uch wissen, daß uns der Allerdurchleuchtigste Furst und Herr, Herr Sigmund Romischer Kayser ꝛc. ein Commission gesandt hat, darinn geschrieben, wie das sin Genad dem namhafftigen Caspar Sliken sinnen Vice-Cancelarn und Burggraven zu Eger ꝛc. die veste Schawenburg im Algaw gelegen, mit aller Irer Zugehörung gelihen, und gegeben habe, als ein verfallen und verstwigen Lehen, und hat uns dar Inn geboten, uch uff beyden Teilen uff einen genanten Tag für uns zu vordern ꝛc. als das seiner Genaden Commission eygentlicher Inhaldet, und darumben, Ee heyschen und laden wir euch, und gebieten euch ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, an statt und im Namen deß Egenanten unsers Allergnedigsten Herrn des Römischen Kayfers ꝛc. das Ir uff den nechsten Sambstag nach St. Bartholomeus Tag schirst vor uns gestot zum Rechten Gegenclage deß vorgeschrie-

ANNO 1614. geschriebenen Caspars oder seinem Procurator, und da mit uch bringet Brif, Kundschafft und alles das des Jr meinend zu geniessen, und tut darinn nicht anders, wann ihr kummet oder kummet nicht, so wollen wir doch unsers Allergnedigsten Herrn des Kayfers Gebot nach gan, Inmassen als sich das geburen wirdet, darnach wissetuch zu richten, Geben am Dinstag nach Petri Pauli Apostolorum Anno ꝛc. xxxiij.

V.

Durchluchtiger Hochgeborner Furste und gnädiger Herr, unser undertanig willig Dienste wisse vwer Gnad allezytte von uns berait voran gnadiger Herre, unser guten Frunde, die von Lindaw bringent uns fur, wie das uwer Gnade Jr Burger die Siber villicht von Gescheffte deß Allerdurchluchtigsten Fursten und Herrn, Herrn Sigmunden Romischen Kayfers ꝛc. unsers gnedigsten Herrn, als ein Commissarius fur uch gen Basele gecitiret und furgehaischen habe, gegen dem namhaften Herrn Caspern Sligken Vice-Canceller und Burggrafen zu Eger, das doch her rayche von der vorgenanten Siber aigen lang besessen Innehabenden Guts wegen, das in der Egenante Herr Caspar Slick understande anzefallen ꝛc. Wann nun die obgenanten Siber Jhr Sach meynent, vor dem Egenant unserm gnadigsten Herrn dem Römischen Kayser zehandeln, Alsdenne die Sache des anfalles von sinen Kayserlichen Gnaden ruret, und sin Gnade uwer Gerechtigkait ihrs Aigenkumbs zu erjnnern als sich gezymmet. Darumb so bitten wir uwer Durchluchtigkait mit ernstlichem Fliße underäniklich das uwer Gnade umb unsern Willen gnädiglich geruhe, sollich obgemeldte Citation und Ladung auf sollichs abzetun, und die Sache ufzeschlagen, untz des dickgenanten unsers gnädigisten Herrn deß Romischen Kaisers Gnade zu lannde komment, das ob Gott will schier beschicht, in dem wolle sich uwer Gnade als gnadiglich bewysen, Als wir denne alle Gnaden sonder getruwen haben. Das wollen wir mit Willen in allen Sachen umb uwer Fürstl. Gnade gern verschulden und verdienen. Und bitten des uwer geschrieben Antwort zewissen mit dem Botten. Geben in Ulme von unser aller Haissens wegen, und under der von Ulme Jnsiegel uff Sampstag vor St. Maryen Magdalenen Tage, Anno Domini ꝛc. xxx. tertio.

Gemain Rychs Stette der Verainung in Swaben ꝛc.

Dem Durchluchtigen Hochgebornen Fürsten u. Herrn, Herrn Wilhelmen Phallentzgrafen bey Reine, und Hertzogen in Bayrn, deß H. Concily zu Basel Beschirmer und deß Allerdurchluchtigisten Fursten, unsers gnädigsten Herrn, Herrn Sigmund Romischen ꝛc. Kaisers Stathalter ꝛc. unserm gnädigen Herrn.

W.

ANNO 1614.

Wilhelm.

Unsern gunstlichen Gruß und alles Gut zuvor Ersamen fürsichtigen und ussunder lieben, Als Jr uns jetzo geschriben habt von der Siber von Lindaw, und der Citation wegen, so wir Jn durch unser genadigisten Herrn deß Kaiser Commission zugesand haben ꝛc. und Jr uns bittet, solich Citation und Ladung abzetun ꝛc. das haben wir wol vernommen, Nun ist uns die Sach durch den obgenanten unsern gnädigen Herrn den Kaiser so ernstlich bevohlen, das wir solichs mit kainem Glimpf nit ausgeschlahen mogen. Derumb wir an ew begern, das jr die Siber zu solchem gesatztem Rechtag haisiet kommen, nach Jnhalt der Citation, mogen wir darin Jndert ausserthalb deß Rechtens in der Sach gutes geschaffen, oder ober ab her Caspar Sligken Procurator ains aufschlags bekomen, das wollen wir umb ewrentwillen trewlichen versuchen, Dat. Basel an St. Jacobs Abend, Anno ꝛc. xxxiij.

Gemain Richs Stetten der Verainung in Swaben.

X.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten Mehrer deß Richs, und zu Hungern, zu Behem ꝛc. Kunig, Embieten dem Hochgeboren Wilhalm, Pfaltzgraven bey Rein und Hertzogen in Bayrn, unserm Stathalter, lieben Oheim und Fursten, unser Genad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Furst, uns hat furbracht der Ersam Jorig Hutel, unser Procurator und lieber getreuer, wie er etlich Spruch und Vordrung habe, zu Hansen dem Pfuß von Nortstetten, dorumb er rechts wol bedurffe, und hat uns angeruffet, als einen Römischen Kunig Jm des rechten zu helffen, als wir Jm deß und einem yglichen schuldig sein zu tun, und sintemal das wir yetzo in unser und des Heil. Richs Notdurfft, hie in Welschen Landen sein, und ouch von ander trefflicher Sachen wegen, solcher Sach nit ußgewarten mögen, So haben wir solch gut Getrawen zu dir, du würdest solch Sach an unserr statt also entscheiden, daß die nicht fürbas an uns gelangen. Darumb begeren wir, und gebieten dir ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, daß du an unserr stat und in unserm Namen beyder Theyl für dich uff einen genanten Tag heischest, und da beyder theyl Clag und Antwort, Rede und Widerrede verhorest, und sie mit Recht entscheidest, und was du dorynne tust, ussprichest und urteilest, das sol gantz Crafft und Macht haben in aller masse, als wir das selb getan, ußgesprochen und geurteilet heten. Wer aber das ein Teil ußblieb, und deinem Gebot ungehorsam were, so ist unser Meynung, das du dann ouch dem andern Teil sein Recht volgen lassest, als sich das gebüren wirdet; Geben zu der Hohensyn in Tuscanien am Mitwochen nach St. Bartholomeus deß Heiligen zwelf Boten Tag, Nach Christs Geburt viertzehenhundert Jar,

ANNO 1614. und dornach im zwey und drissigsten, unser Riche deß Hungarischen ꝛc. im xlvj. deß Römischen im xxij. und deß Behemischen im xiij.

Ad Mandatum D. Regis.
Caspar Slik.

Y.

WIr Wilhelm, ꝛc. Empieten Hansen Pfuser von Nortsteten ꝛc. Und lassen dich wissen, daß uns der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmundt ꝛc. ein Commission gesandt hat, darinn geschrieben, wie was Im der Ehrsam Jorg Hutel fürbracht habe, daß er Spruch zu dir hab, dorumb er rechtens wol bedürffe, und hat uns geboten, daß wir beyd Teyl für uns uff einen genanten Tag heischen sollen, ꝛc. Als das dieselb siner Genaden Commission eygentlicher innheldet, darumb von Gebotes wegen unsers egenanten Herrn deß Romischen Kayfers. So gebieten wir dir ernstlich und vestigelich mit diesem Brif, daß du uff Mittwoche nach St. Bartholomeus Tag schirst von uns gestest zum rechten Gegenklag deß egenanten Jörgen, und tu dar Inn nicht anders, wann du kumest oder kumest nicht, so wellen wir doch unsers Herrn deß Kayfers Gebott nachgan, Inmassen als sich das gebüren wirdet, darnach wiß dich zu richten. Geben am Sambstag nach Johanns Baptiste, Anno ꝛc. xxxij. cio.

Z.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen tzeiten Merer deß Richs, und zu Hungarn und Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Embieten den Hochgebornen Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rein und Hertzogen in Bayrn, unserm Statthalter und lieben Oheimen und Fürsten unser Gnad und alles gut, Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, deyn Liebe weyß wol, und es ist landkündig, wie daß die Venediger unsere und deß H. Reichs widertigen und fynde sind, und unsere und deß H. Richs Lande und Lute unbillichen angriffen, und under sich drucken, mit Unrecht und Gewalt, und die lange tzeit und viel beschedigt hant, davon wir ouch vormals yederman geschriben und verbotten haben, Gemeinschafft mit denselben Venedigern und Iren Luten zu haben, Als uns ouch nit zu gestatten ist, daß sie Iren Nutz und Handel durch unsere und desselben Reichs Lande triben, suchen und füren. Als haben wir doruff den Edlen Heinrichen von Stoffeln unserm Diener und Herman Hecht unserm Secretary und lieben getruen, und andern unsern getruen befohlen, und Macht gegeben, die Venediger und Ire Helffer, wo sie die mogen ankommen uffzuhalten, nydertzulegen, und zu bekümmern, mit Leib und Gute, und sie von unsern wegen, und solch Gut zu Ihren Henden zu nemen, Alsdann unsere Kunigl. Briefe, denselben von Stoffeln, Herman Hecht, und andern dorüber gegeben, clärlich innhaldent. Nun haben uns dieselben Heinrich und Herman geschrieben, zu wissen gethan und geclagt, wie daß derselb Heinrich von Stoffeln, mit synen Helffern und mit guter Kuntschafft der vorgenanten Venediger Gut und Kauffmanschatz Siben geladen Wagen zwyschen Kempten und Memmyngen ankommen und gefunden habe, zu synen Henden von unsern wegen zu nemen, und in gewisse Schlosse zu furen, und wie das do indem die von Memmyngen zu gefaren sind, und haben ihm solch Venediger Gut vier geladen Wagen abgedrungen, abgeyagt, entweret und entweltiget, und dieselben geladen Wagen mit dem Gut ihm entführet, und in die Statt Memmyngen gebracht, und daselbst nyderledt hant, und halden ihm und denselben Herman Hecht solch Gut für, und hindern sie daran on recht mit Gewalt. So hindern sie ouch an solchen der Venediger Gut mit dryen Wagen die von Kempten, in der Statt zu Kempten, da solch Gut von derselben Heinrichs und Hrmans wegen verbotten und bekümmert ist, davon sie von den von Memmyngen und den von Kempten, und von den, die solche Sache anrüret, Rechts wol bedorffen, davon befehlen wir dir ernstlich gebietende, und geben dir auch vollen Gewalt von Romischer Kuniglicher Macht mit diesem Briefe, wenne du darumb ermant und gebeten wirdest, das du dann den von Memmyngen und Kempten, und andern die solch Gut vielleicht zu versprechen meynen, recht tag für dich kommen, an unsere statt setzest und bescheidest, und die Sache von solches vorberührten Gutes wegen verhörest, und die erkennest, ußrichtest und entscheidest, als recht und billich ist. Und dorynn tust und volfahrest, was in solcher Sache zutun gebüret und not ist, und was du dorynn tust, das soll Crafft und Macht haben, gleicher weiß, als ob wir selber teten. Geben zu Senis, versigelt mit unserm Kuniglichen anhangendem Insigel, nach Christs geburt vierzehenhundert Jahr, und dornach im xxxij. Jahre, am Mitwochen nach St. Simonis und Jude Tag, unser Riche deß Ungrischen ꝛc. im xlvj. deß Romischen im xxx. und deß Behemischen im dreyzehenden Jahren.

Ad Mandatum D. Regis
Petrus Kalde.

AA.

WIr Wilhalm von GOttes Genaden, Pfallntzgrave bey Rhein, Hertzog in Bayrn, ꝛc. des Heiligen Concilij zu Basel Beschirmer und Statthalter, unsers genädigsten Herrn, Herrn Sigismund Romischen und Behemischen, ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brieff, und tun kund allen den, die jhn sehen oder hören lesen, als uns sein Kunigl. Gnad ein Commission-Brieff gesandt, mit seiner Gnadn anhangendem Insigl versiglet, daran er uns befohlen, und mit uns geschafft hat, die von Kempten zu fordern, und ein Recht zu besitzen, zwischen Hainrichen von Stoffn Freien, Herman Hechts seinen Kuniglichen Genaden Secretarj unnd Dienern, und Helffer, auf einem, und der von Kempten, auff dem andern Tail von solchs Venedigr Gutz wegen

ANNO 1614.

wegen, so in dann die von Kempten über sein Königlich Gebot und Haissn in ihrer Stat vorgehalten haben, Also haben uns die obgenanten Hainrich unnd Herman solicher Empfehlnüß ermant, und uns darauff umb Recht angerufft, in deß zehelffen, darauff haben wir baid Tail nach Utzweisung seinen Königlichen Gnaden Commission Brief her gen Basel für uns gefordert, und in einen redlichen Rechttag auffhewt her gesetzt, die Sach zu verhoren, und darin zetun was recht sein wirdet, Nun sein wir aufhewt zu recht gesessen, und haben uns von seinen Königlichen Genaden wegen gefordert und gesetzt, die hernach geschrieben Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, und unser Rate mit Namen Bernhardum Grafen zu Tierstain, Ulrichen Grassen zu Helffenstain, Rudolffen von Ramstein, Herrn zu Gilgenberg, Hansen Reichen von Reichchstain, Arnolden von Röperg, Reinprecht von Eberstorff, Oßwalden Seben, all vier Ritter, frisch Hansen von Godmen, Paulsen von Freisingen unsern Kammermaistr, Hannsen Pinzenawr zu Kemmaten, und Cunraden Marschalck zu Bappenheim. Also kommen für uns die obgeschrieben Grassen, Freyen, Ritter, Herrn, Knechte, die obgeschriebn Haintich von Stoffeln und Herman Hecht, von jhr und helffer wege, und begertn eines vorsprechen, deß wir In auch vergunden, als recht was, und brachten am ersten für uns durch jhren fürsprechen, einen Brief von unserm genedigten Herrn dem Römischen ꝛc. König, daran sein Königlich Genad empfohlen hat, Hainrich von Stoffeln der Venediger Leib und Gut, wo er das an kant auffzuhalten, und sich deß zu underwinden, in Stätten, Märckten oder anderstwo, ꝛc. Alsdann das derselb Brif mit seiner Königlichen Genaden anhangendem Insigl volliglich mit mer Worten inheldet, und data desselben Briefs stet zu Wien an sant Pauls Tag Conversionen, Anno ꝛc. xxv. darnach brachten sie für uns einen andern Brief, daran sein Königlich Genad Caspara Slicken und Herman Hecht auch befohlen, mit jhm geschafft und Gewalt geben hat, den obgenanten ungehorsamen Venedigern ihr Leib und Gut auffzehalten, in Stätten, Schlossen, Marckte, auff Wasser und auff dem Landt, als das auch derselb seinen Königlichen Gnaden Brief mit mer Wörtern nemlig Inngellt, und sonderlich einen Artickel, das man sy jhr Helffer und Dienern, daran nicht hindern nach jren soll, Sunder jhn darzu geraten und geholffen sein, damit solche Leut und Gut auffgehalten, und zu jhren handen geantwort und gegeben werden, ꝛc. und data desselben Brifs stet zu Luca an St. Peter und St. Paulus Tag Anno xxvij. Sy prachten auch darnach für ein Instrument eines andern Briefs, als sein Königlich Genad, den von Kempten geschrieben, jhn empfohlen und ernstlich geschaft hätt, Heintichen und Stoffeln, Herman Hecht und ihren Helffern solcher Venediger Gut, so dann in ihr statt kommen wär, ze antworten, und anvertzihen zefolgen lassen, bey seiner Königlichen Gnaden Hulden, schwerer Straff und harten Peenen, ꝛc. Alsdann derselb Brief auch aignklich inhelt, dez Datum stet zu Senis in Tuschanien am Donnerstag vor aller Heiligen Tag An. ꝛc. xxxij. und reden darauf durch ihren Fürlegern, Seitmahlen und die von Kempten solichem ernstlichen unsers genedigen Herrn, des Rom. ꝛc. Königs Gepot und Brief, nit nachkommen wären, und in solich Venediger Gut, also bisher darüber frevelich vorgehalten hätten, getrauten sy Got und dem Rechten, die von Kempten solten jhn solich Gut noch unverzihen herauß antworten, und on alle Irrung folgen lassen, Sie stunden auch hie, und ob yemantr wer der wer, von den obgedachten Gutz wegen, daß sy von den von Memmyngen in ihr Gewalt bracht hätten, oder von detz Gutzs wegen, daß zu Kempten leit jchts zu jn zesprechen hett, dem oder denselben wolten so hie vor uns auf dem hewtigen Tag darumb eines Rechtens seyn, als recht wer, und nach Inhalt unßr Verordnung, und da sy also ihr Anklag in obgeschribner Maß fürbrachten, lissen wir mit lauter Stymm offentlich drey Stund beruffen, als recht ist, ob yemand hie wer, der solich Klag und Recht von der von Kempten oder der Venediger Guts wegen, wolt verantworten, daß er komme, und das verantwortet, und darnach beschäg was recht wär, und da also nyemand kam, der die Klag rechtlich verantworten wolt, Haben wir uns mit dem obgenanten Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, auch unsern Räthen besprochen, und unterredt, was nun recht wer, und haben am ersten für uns genommen, solten die verachten und ungehorsamen Venediger, die unsers Herrn deß Konigs und dez Heiligen Reichs Feind seyn, ihr Kauffmannschafft durch das Heilig Romisch Reich und Teutsche Landen also treiben, die auch in deß Heiligen Romischen Reichs wissentlicher Acht unnd Aberacht lange Jahre her freventlich gewesen und noch sind, was Schadens und Unnutz unserm Herrn dem König dem Heiligen Romischen Reich und der gantzen Christenheit darunter auferstehen mocht, und sider und nu sein Koniglich Genad den obgenanten Hainrich Herman und ihren Helffern insonderheit befohlen, und Macht geben hat, der Venediger Leib und Gut aufzehalten, und sich deß zu unterwinden, was Sie das ankommen, und nun die von Kempten solich Venediger Gut über sein Königlich Gepot und Geschrifft, Hainrich von Stoffln, Herman Hecht, und ihren Helffern bißher vorgehalten haben, und auch solichen Rechten vor uns nicht nachkommen seyn, noch yemand hie gehabt haben, der sy zurecht verantwortet hät, und in doch unßr Furordrung vorzeitlich und so lang genug verkindet, und an unsern Brieff ist angeschrieben worden, daß sy aufhewt wohl hergeschickt, und ihr Widerred und Gerechtigkeit, ob sy die gehabt hätten, wol fürbracht mochten haben, wann wir auch nach Gelegenheit der Sach nit maynen, daß es Reichs Recht sey, daß man umb solcher ungehorsamer und verächter Leut Gut, die deß Reichs wissentlich und offen acht und widerwärtig seyn nicht schuldig, sey mer und ander

ANNO 1614. Tag zu beschaiden, darauff so sprechen wir mit dem mehrern Tail zu recht vff unßr ayd, daß die von Kempten Hainrichen und Stoffeln, Herman Hechten, und ihren Helffern solcher Venediger Gut, das dann in ihr Stat kommen ist, und daß so zu recht verbotten haben, hie zwischen St. Anthoni Tag schierst herauß geben, und sicher in ihr Gewalt antworten sollen, bey Verliesung ihrer Frayheit und seiner Königlichen Genaden hundert Pfund lotigs Golds zu betzalen, dann von solich Gewalts und Ungehorsam wegen, so sy unserm Herrn dem Konig, da jn beweist habent, darumb daß sy das Gut über sein Verbot bißher mit Gewalt gehabt und nicht geantwort haben, auch daß sy zu solchem Rechttag, so wir jn von seinen Königlichen Genaden wegen auf hewt darumb hergesetzt haben, nit nachkommen, und frevlich außblieben seyn, und nyemand hergeschickt haben, der ehaft not für sy beredt hab, als recht ist. Darumb so sprechen wir sy zu ainem ungehorsamen unserm Herrn dem Kunig, dann von deß Venediger Guts wegen, daß die von Memmyngen Hainrichen, Herman und ihren Helffern geantwort haben, ist aufheut Dato das Briefs nyemand für uns kommen, der sy umb daßelb Gut vor uns beclagt, oder mit Recht angelangt hab, wer aber yemand kommen, so wolten wir denselben haben widerfahren lassen, was recht gewesen wer, nach Ußweisung der Commission-Brief, deß zu Urkund geben wir den Brief mit unserm anhangendem Insigel, versigelt zu Basel am Montag vor dem Heil. Christag, do man zalt von Christi Geburt xiiij. und xxxij. Jahr.

BB.

WIr Siamund, von Gotes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten Merer deß Reichs, und zu Ungern und Behem, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Kunig, Embieten dem Hochgebohrnen Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Reyn und Hertzogen in Beyern, unserm Statthalter und lieben Oheimen und Fürsten, unser Gnad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, unser lieber getreuer Hainrich Hagen von Anlan, hat uns lossen fürbringen mit Klage, wie daß er und Agnes sein elich Weib und Margaretha Gentzynne von Anlan an aynen, und Peters Rosener von Gemünde Mutter an dem andern Teyl, von etlicher Erbe und Lehengüter wegen, für den Erwirdigen Abbt zu Elwangen zu Rechte kommen und gestanden sind, und daß derselb Abbt und die mit Jm im Gericht sassen nach Verhorung der Sache, eyn Urteyl und Sententia, für die egenanten Fraue die Rosnerynn an eynem, und wider die vorgenanten Heinrichen Agnesen und Margarethen, an dem andern Teyl ußgesprochen hant. Dorynn und damit sich derselb Heinrich und Agnese sein Weib, und Margareth Gentzynne meynen, daß sie unglich und unbilligen und wider Recht beschwert seyn, davon sie sich von deß egenanten Abbts zu Elwangen und von solichem synem Gericht, Urteil, Sententia, und Ußspruch in den Sachen berufft, und für uns als eynen obristen Richter, einen Romischen Konig gedingt und appellirt habent. Alsdann daß solch Appellation Brieff und Instrument darüber gemacht eygentlicher Inhaldent, die man uns fürbracht, und uns auch gebeten hat, in solche Appellation und Beruffung uffzunehmen und die zutzulassen, und die Sach für uns in unserm Konigklichen Gerichte mit dem Rechten zu entscheiden, und Jn Rechtens zu helffen, und zu gestatten, alsdann daß der vorgenanten Heinrich vormals als wir zu Parma waren in Jares Frist der Appellation an uns gebetten und gesucht hat, Sindtenmal wir nun in diesen Landen mit so manigfeltigen und grossen mercklichen Sachen beladen sind, davon wir selbst solche Sachen nicht mogen ußrichten, als wir doch gern teten. So mochten wir ouch selbst nach solcher Appellation zeit ein Recht, den vorgenanten beyden Teylen nicht bestellen, und wann wir on Zweyffel seyn, das du an unser stat solche Sach wol mogest und wirdest ußrichten. Dorumb gebieten, heissen und befehlen wir dir ernstlich, und geben dir, als unserm Commissario, gantze Macht und vollen Gewalt, von Romischer Koniglicher Macht, Vollkommenheit, mit diesem Brieff, wenne deyne Lieb deß von den egenanten Heinrichen, und Agnesen, und Margarethen oder von Iren wegen von der berürten Sachen der Appellation umb Recht angeruffen wirdet, daß du dann das ander Teil, die vorgenanten Ryseneynn, und Peter Jrhen Sun, und andere die die Sache anrüren, für dich an unser stat zum Rechten zu kommen, und zu steen Recht Tag setzest und bescheidest und in gebietest, Jhre Kundschafftbrieffe, Rechte und Bewisung und wes sie die Sachen zum Rechte zu geniessen meynen mit inzubringen und das du beyde Teil und die Sache verhörest, und die mit der Minne oder mit dem Rechten an unser stat, mit aller Jhrer Zugehorungen ußrichtest und entscheidest und Urteil darüber ußsprechest, in den Sachen tust und vollfahrest, was recht und billichen ist. Ouch wollen wir und setzen von Koniglicher Macht, daß den vorgenanten Heinrichen, Agnesen und Margarethen in dem Rechten nicht Schaden bringen soll, daß sie der Appellation in rechter Zeit nicht nachkommen sind, oder ußgewartet hant, wann wir wol unterweist seyn, daß der Gebrech an ihn nicht ist gewest, und was deyne Lieb also in den Sachen thut, das soll Krafft und Macht han und gehalten werden, gleicher Weiß, als ob wir selber die Sachen verhoret, gehandelt und mit Urtheil ußgesprochen haben. Geben zu Senis in Italien, versiegelt mit unserm Koniglichen anhangenden Insigel, nach Christs Geburt viertzenhundert Jahr und dornach in dem xxxiij. Jahre am andern Tag des Monden Mertzen, unser Riche deß Ungrischen ꝛc. im xlvi. deß Romischen im xxiii. und deß Behemischen in xiii. Jahren.

Ad mandatum Dni Regis
Caspar Slik.

Von

CC.

ANNO 1614. VOn GOttes Gnaden, wir Willhelm ꝛc. Embieten Peter Roßnarn und seiner Mutter von Gemünd unser furderung zuvor und thun ew zu wissen, daß uns der benant unsr gnadigstr Herr der Rom. ꝛc. Konig ein Commission brieff mit seinen Koniglichen Gnaden angehangenden Insigl versigelt geschicket, dorinn er uns geschrieben auch empholhen und ernstlich mit uns geschafft hat, ew zu fordern und ainen Rechttag zu besitzen, zwischen Hainrich Hagen von Aülan, seiner elichen Haußfrauen und der Gantzin wegen auff ainem, und ewr andern seiden, von solicher geding und Appellation so Hainrich Hagen von dem Abbte zu Elwangen für In als für ainem Obristen Richter berufft hat, herauff nach geschafft und haissen, seiner Konigl. Genaden, und auffweisung seiner Commission brief, so fordern, setzen beschaiden wir ew ainen Rechttag her gen Basel auff Sant Lorentzen Tag schirst herzekommen, do wollen wir die Sach mit Recht verhoren, unnd darin thun was Recht sein wurdet, da wust ew also nach zu richten, zu Urkund haben wir unser Secret auff den Brief tun drucken zu Basel an Mitwochen von dem Heiligen Pfingstag Anno domini M. ccc. xxxiiiio.

DD.

WIr Sigmund, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und zu Hungarn und Behem, ꝛc. Kunig, Embieten dem Hochgebornen Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rein, unserm Statthalter zu Basel, lieben Oheim und Fürsten, unser Gnad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Fürste, für uns ist kommen unser und deß Reichs lieber getreuer Ulrich uff Acker von Ratofftzelle, und hat uns mit Clag furbracht, wie ihm die Burgermeister, Rat und Burger gemeinlich zu Ratofftzelle, uff deß Reichs freyen strassen wider Gott und Recht, und on alle Zusprüch und Klag, das sein genommen, und ihn darzu gefangen haben, dorum er zu Verderpnuß seines Leibs und Guts komen sey, und hat uns demütiglich angeruffen und gebetten, jhm deß Rechten gen obgenanten Burgermeister, Rat und Burger gemeinglich zu helffen, dz wir einen jeglichen zu tun pflichtig seyn, und wann wir mit viel andern, deß Reichs trefflichen Sachen beladen seyn, dz wir solich Sach ytzund selbst nit verhoren noch vßrichten mögen. Dorumb so bevelchen wir deiner Lieb, gebieten und geben dir vollen Gewalt und Macht, von Romischer Kunigl. Macht in krafft diß Brifs, dz du nach Ermahnung und forderung, deß egen Ulrichs, beyde Teil für dich uf ein genant tzeit, ruffest und ladest, und So nach beyder Teil Klag, Antwort und Fürbringung mit dem Rechten entscheidest, und zwischen ihn außsprechest, und was dein Lieb als darinne mit Recht aufsprichet, das soll Krafft und Macht haben, als wir das selber getan hetten, und von allermänniglich gehalten werden. Geben zu der Hohensyn nach Christi Geburt M. ccc. und im xxxiij. Jaren am Suntag Reminiscere, unser Reiche deß Hungerischen ꝛc. im xlvj. deß Romischen im xxiij. und deß Behemischen im dreytzehenden Jaren. ANNO 1614.

Ad mandatum Domini Regis
Caspar Sligk.

EE.

WIr Sigmund, von Gotes Genadn Romischer Kunig, zu allen tziten Merer des Richs, und zu Hungern zu Beheim ꝛc. Kunig, Embieten dem Hochgebornen Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rin und Hertzogen in Beyern unsrn Statthalter und lieben Oheim und Fürsten unser Genad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Furste, uns hat unser und des Richs lieber getreuer Eckhart Vilhofen von Wismer fürbracht mit Klag, wie das vormals zu einer Zeit Wolff Wolfflam, zu der Zeit Burgermeister, zum Sonde in seinen Geschefften uff der Statt reyt do qwam ein Landman Helmich Suem genannt an ihn und slug ihn tode, und das do zu hand hingiengen Johann von Kulpen, Arnolt Polman, Niclas von der Lippen, Burgermeister Johan von Guraw, Heinrich Holtzhausen, Andres Kammacher Ratlute, und Gerhart Gromelaw Burgere doselbst zu Sonde, und griffen zu seinen Gütern, unterwunden sich der, und teilten die under sich, und verkaufften sie nach ihrem Willen, wiewol derselb Wolff Wolfflam Wib und Kind nach seinem Tode gelassen hette und das Ticke Wolfflam, des obgenanten erschlagen Wolffes Sun zu gieng und wolte sine Gutere die ihm sein Vatter ee er erslagen und gegeben hatte, verkauffen, deß wurden die vorgenante Burgermeister und Ratleute ynnen, und slügen ihn, und legten ihn in der Statt Gefenckнuß dorinne er starbe, dornach unterwunden sie sich auch desselben Ticke Gutere, die sy noch mit sampt andern obgenanten Wolffs Wolfflams Gütern wider GOtt und Recht mit Gewalt fürhalden, und derselb Eckhart hat uns ouch erzehlet wie das ihm die Sachen mit allen ihren Rechten von Berchtram Wolfflam, des obgenanten Wolfflams Sun übergeben, uffgetragen und mechtig gemacht sey, und derselb Eckhart hat uns als einen Römischen Kunig mit Fleisse demütiglich angeruffen und gebetten, ihm des rechten wider die obgenante von Sonde und andere die die Sachen anrüren und die solicher vorberürten Gütere besitzen zu helffen und zu gestatten, das wir ihm noch niemand weigern noch versagen sollen noch mögen, wann wir nu allhie in diesen Landen mit so manigfaltigen mercklichen der Heiligen Christenheit und unsern und des Heiligen Richs Sachen und Geschefften beladen sind, davon wir selbs soliche vorberürte Sachen und Klage nicht mogen noch kunnen vßgerichten, als wir doch gern teten. So haben wir ouch besunder gut Getrauen zu deiner Lieb, daß du an unser stat soliche Sach wol moyest und wirdest ausrichten, Dorumb mit wolbedachten Mut, gutem Raht und rechter Wissen von Romischer Kuniglicher Macht heissen und befelhen wir dir ernst-

ANNO 1614. ernstlich gebietende; und geben dir ouch als unsrm Commissario gantze Macht und vollen Gewalt mit diesem Brief, wenne du dorumb, von wegen des obgenanten Eckharts ermant, und gebeten wirdest, daß du danne den obgenanten Burgermeister, Ratleuten und Burgern der Statt zu Sonde, und andere die die obgenanten Güter ynne haben und die Sachen anrüret die man dir nennen wirdet, für dich als an unsere stat zum Rechten zu kommen einen genanten Tag setzest und bescheidest, und Sy peremptorie ladest und heischest, als unser Commissarius in den Sachen für dich zu kommen und zum Rechten zu sten oder mit voller Macht jr Procuratores zu senden, sich aen Klag des egenanten Eckharts oder seiner Procuratorn zum Rechten zu verantworden und jre Rechte und Kundschafft, und weß Sy in den Sachen zum Rechten geniessen meinen, fürzubringen, und das du die Sach und beyde Theil und Jr Klag und Antwort verhoreſt, und Sy mit der Frundschafft oder mit dem Rechten entscheidest, und Recht und Urteil zwischen ihnen aussprechest, und ob ein Teil in den Sachen nicht gefolgig oder gehorsam sein wolt oder nicht queme, das du dann dem andern Teil zum Rechten beholffen seyst, die Sachen zu volführen, als recht und billich ist, und was du also von unsern wegen in den Sachen thun wirdest, setzen und wollen wir, daß das Krafft und Macht haben sol, gleicher weiß, als ob wir das selber getan hetten, und daß das auch von beyden Teilen vestiglich sol gehalten werden. Mit Urkund dißs Briefs versigelt mit unserm Küniglichen anhangenden Jnsigel, der geben ist zu Senis nach Christi Geburt xiiij. Jahr und darnach in dem xxxiij. Jare am nechsten Montag nach Sant Ambrosien Tag, unser Rich des Hungerischen 2c. xlvj. des Romischen im xxxiij. und des Behemischen im xiij. Jaren.

Ad mandatum Dni Regis
Petrus Kalde.

FF.

WIr Wilhelm, 2c. Empieten den Ersamen Burgermeistern und Reten zum Sund unsern Gruß zuvor, und lassen uch wissen, dz uns der allerdurchl. Fürst und Herr Herr Sigmund, Rom. 2c. König, unser allergnädigster Herr ein Commission gesandt hat, darinn geschrieben und gebotten ist, wie dz Eghart Vilhove Spruch hab zu Helmich Sun, Johann von Kuphen, Arnt Püleman, Niclas von der Lippe, Johan Buraw, Heinrich Holthusen, Andreas Cannemacker, Ghert Gramelowe mit ihren Erben, und ander die solich Guter innhalten und besitzen, darauff er zu sprechen hat die er uns nennen wirdet, das wir dieselben für uns heischen uff einen genanten Tag, und daruff beyden Teilen Recht widerfahren lassen, als dz dann die Commission eygentlich inhelt, Nun haben wir betrachtet und angesehen, daß die Egenanten Erwñ Burgern und die er uch nennen wirdet, solch Reysen als her gen Basel gar swer und uns nicht lieb were dieselben her zu heischen, darumben umb Gelimpfens willen, So begeren wir von uch, daß Jr beyde Partheyen für uch fordert, und die in Fruntschafft entschaidet zwischen hie und sant Michels Tag schirst, wer aber Sach dz Jhr deß nit gethun möchtend, und das die Partheyen nit gefelgig seyn wolten, So gebieten wir uch von Gewalts und Gebots wegen des Egenanten unsrs Allergenedigisten Herrn, des Römischen 2c. Kunigs, Ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß Jr dann die vorgeschrñ und die er uch nennen wirdet, für uns heischet peremptorie das Sy vor uns gesten zum Rechten uff den nechsten Rechtag der da wirdet nach sand Martins Tag schirst gegen Klag des Egenanten Egharten Vilhove, und verkundet uns Jn uẽn Brifen uff welchen Tag Jr dieselben habent gehaischen, das wir uns in dem Rechten darnach wissen zu richten, So wellen wir beyden Teilen Recht gan lassen als sich das gebüren wirdet, Datum an Samstag nach Ascensionis Dñi xxxiij.

GG.

WIr Wilhelm 2c. Empieten den Vesten Sicken Strollendorff von Kriewesse, Johann von plesse zu Wornackaw, dietlieben negendancke, und Hanckin wasemsse zu Neckenburg unsern Gruß bevor, wir lassen ew wissen, daz Eckhart Vilhove hie bey uns ist gewesen, und hat uns in Klag weiß fürbracht, wie er etlich Spruch zu ew habe, dorum er weder Gleich noch Rechten von ew bekommen muge, und hat uns doruff angerufft und gebeten ew dorumb schreiben daß Jr Jm Gleich und Recht widerfahrn lasset, herumb wir an ew von unsers gnadigen Herrn des Röm. 2c. Künig wegen begeren, Jhr wellet ew mit Jm in Frundschafft richten und Jn unklaghafft machet. Tatt ihr aber des nicht kame dann der obbenante Vilhove wider für uns, und wurde uns umb Recht anruffen, nach Ausweisung der Commission die uns unsr gnadiger Herr der Röm. 2c. Konig dorumb gesant unnd zwischen ewr Zesprechen empfohlen hat, und verstehet Jhr selbs wol das wir das nach geschafft unsers egenanten Herrn des Künigs nit vertragen noch überhaben gesein mochten, wir musten jñm Recht geen und widervahrn lassen, inmassen als sich dz gebüren wurde, wir mainen aber Jr lassend es dorzu nicht kommen, datum Sabato post ascensioñ.

Empfelhnus.

HH.

VOn GOttes Gnaden wir Wilhelm, 2. bekennen offentlich mit dem Brief, als Peter Fleusenpalg die fürsichtige weisen die Bürgermeister und Raht der Statt zu Augspurg, mit sampt deu hernach geschriben Bürgern daselbs mit Namen Stephan Hangener und Gabriel Ridlen, Bartelme Guttrer, Sebolt Mörlin, Simon Zollner, Caspar Kornbrobst, Chunz Gerstemaier, Hainz Grueber, Hartman Krym, Simman und Cuntzen Zoller hinabe gen Westuallen für Hainrichen von Volbrecht, dz haimlich Gericht

und

ANNO 1614. und den Frewdenstul ze Ludischeit gewendet und geladen het, umb solich Spruch dorumb Sy Im dann vormals vor Haubten Marschalck mit Recht emprosten sein, nach Ausweisung der Gerichts Brief, wie dann der obgenent Haubt dorumb geben und besigit, und die dann der obgenent Fleusenplag mit seinen handgebenden Trewen ze halten gelobt und versprochen hat, von demselben Gericht wir aber die von Augspurg als ein Statthalter unsers gnädigen Herrn des Rom. Kaisers und an seiner Kaiserlichen Gnaden Stat, für uns zu Eren und Recht herauff ze weisn gefordert haben, als auch der obgenant Freygreue darouf mit seinem Brief für uns geweist hat. Darauff wir beyden Tailen auff hute an Donnerstag nach sant Martinstag, mit unserm Brief Tag her gen Basel für uns fürgesetzt und benent haben, da wolten wir die Sach verhoren und sy mit der Mynn oder mit dem Rechten zentschaiden. Dorauff sind für uns kommen die Ersamen weisen Stephan Hagenor, Bürgermaister, Gabriel Ridler, Bürger zu Augspurg, Cuntz Haintzel, der obgenant Statt Diener, mit gantzem vollen Gewalt des obgenanten Rahts zu Augspurg und auch der obgeschrieben Bürger auf ainem, und Peter Fleusenpalg des andern Tails, und da wir also samt den hernach geschrieben Grafen, Herrn, Rittern und Knechten des Fleusenpalgs Clag und Spruch verhorten, und darauff der von Augspurg Brief, Urkund und Antwort; verstunden wir nit, dz der Fleusenpalg khainerley Spruch, Glimpfen oder Rechts zu in het, oder haben möcht, und wiewol nach Herkommen, der Sach, und nach Gesatzt der haimlichen Acht, der Fleusenpalg den von Augspurg billich groß Peen und Straff an seinem Leibe verfallen war und verdienet het, yedoch so haben wir um Gottes und des Fleusenpalgs willen, die Sach in unsern Handen genommen, und einen Spruch in der Gutekeit getan, mit samt den hienach geschrieben Grafen, Herrn, Ritter und Knechten, Inmaß hernach geschrieben stet. Zu vorderst so sprechen die obgenanten von Augspurg den von Fleusenpalg und alle dy In Sachen auff baiden Tailen verdacht und gewandt sind zu guten gantz Rechtens, und daß hinfür ain Tail gen dem andern umb alle vergangen Sachen nichts mehr zu fordern noch zu sprechen haben sol wenig noch viel in kain Weise, und ob hinfür in künfftigen Zeiten, der obgenant Fleusenpalg zu den von Augspurg oder den Iren, oder den die In zu versprechen stend, redlich und rechtlich Spruch gewunen, dorumb soll er Recht erfordern und nemen, nach Ihren Statt Rechten zu Augspurg, und das nyndert anderswa hinziehen noch waigern in kain Weise, Es soll auch der obgenant Fleusenpalg in die Statt Augspurg nymmermehr kommen, es wär dann das Ihm ain Rate deß vergunde und erlaubte und sunst in kainerlai Weise nit wie man deß erdencken möchte, und ob der Fleusenpalg die obgenenten Rechtnuß und unsern Spruch in ainem Artikl oder mer, überfür und nicht hielt, und das er deß mit zwayn oder dreyen erbergen Mannen überweist werde; So soll der obgenante Fleusenpalg an allen Enden ein rechtloser, mainaidiger und übersagter Mann haissen und seyn, und mügen dann die von Augspurg wol über Ihn richten oder richten lassen, als über ainen mainaidigen, rechtlosen, erlosen und übersagten Mann, und dofür soll In nichts schirmen noch freyen, wie man Schirm oder Freyung erdencken mocht, und das wir diesen Spruch mit des Fleusenpalg guten Willen und Wissen, und von seiner demütiger und fleissiger Bet wegen getan haben, hat er uns zu Gott und den Heiligen ain Aid mit auffgebotten Fingern geschworen, den mit allen und jeglichen Stücken, Puncten und Artickeln treulich statt halten, und darwider nit tun noch schaffen getan werden, haimlich noch offentlich in kain Weiß, und hierauff so hat er uns, und die Wolgebornen Landgrafen Johansen von Luchtenberg und Grafen zu Halls, Grafe Johansen von Lupffen, Landgrafen zu Stulingen und Herrn zu Hohenack gebetten, daß wir unsere aigen Insigl an diesen Brief thun hencken, doch uns und aller unser Erben ohn Schaden, das wir auch von seinet wegen gnädiglich gethan, und diesen unsern Spruch Brief damit zu sigln geschaft haben. Hiemit und bey sind gewesen mit sampt dem obgenanten Landgrafen und Grafen die Edlen und vesten unsre Räte und liebe getreu Turing von Arburg frei, Thiebalt Herr zu Geroltzegg, Haupt zu Pappenhaim, des heiligen Rom. Reichs Erbmarschalck, Mathes von Kamm, unsr Hofmaister, Willhelm von Starckenburg, Cuntz, Marschall von Pappenhaim, Sigmund Schenck zu Geiern, Jörg Töringer, und viel ander guter wissenden Lüde, die auch Zeugen der Bet umb die Insigl seyen. Das ist geschehen und der Brief ist geben zu Basel am Donerstag nach sant Marteins Tag do man zelt von Christs Geburt xiiiic. und im xxxiij. Jarn.

ANNO 1614.

II.

Wir Willhalm ꝛc. Embieten den Ersamen Burgermeistern und Räten zu der Wißmar unsern Gruß zuvor, und lassen euch wissen, dz uns der Allerdurchl. Fürst und Herr, ein Commission gesandt, darinn er uns geschrieben und empfoln hat, wie das Eghart Vilhove Spruch habe, zu Hennik Odbrecht, Hennik Hanenman, Claus Boidnic, Mathias Turbern Vike Vilhove, und ander die er uns nennen wirdet, dz wir dieselben für uns heischen uff einen genanten Tag, und da beyden Tailen Recht widerfahren lassen, als das dann die Commission clärlicher Inheldet, Nu haben wir angesehen das den ehgenanten nicht wol füglich ist so verre zu reysen als her gen Basel, und umb der Partheyen grössern Schaden fürzukommen, So begeren wir von uch, daß Ihr beyde Partheyn für euch fordert, und die in Freuntschafft entscheydet, zwischen hie und S. Michels Tag schirst, wer aber Sach dz Ir das nit getun möchtend, und daß die Partheyen nit gevolgig sin wolten, so gebieten wir uch von Gewaldes und Gebötes wegen des vorgeschrieben unsers allergnädigsten Herrn des Rom. ꝛc. Kunigs, ernstlich und vestis-

ANNO 1614. vestiklich mit diesem Brief, dz ihr dann die Egenanten und die er uch nennen wirdet, für uns heischend und ladend peremptorie, daß Ey vor uns gesten zum Rechten uff den nechsten Recht Tag der du wirdet nach S. Marteins Tag schirst gegen Clag des egenanten Egharden Vilhove, und verkündent uns in euren Brisen uff welichen Tag Ihr sy geladen habent, dz wir uns in dem Rechten darnach wissen zu richten, so wollen wir beyden Teylen Recht gan lassen, als sich das gebüren wirdet, datū sabbato post ascensionis xxiij.

KK.

VOn Gotes Gnaden, wir Willhalm Pfaltzgrafe bey Reyn und Hertzog in Bayern, des heiligen Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter unsers gnädigsten Herrn des Rom. ꝛc. Tun kund allen Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Schulthaissen, Bürgermaistern, Schopffen, Raten und Gemainden der Stäte, mit Nahmen aller hanso Stete, und allen andern Steten, Margten und Dorffern, den dieser unser Brief fürkommet sehent und horent lesen, und namlich den Bürgrmaistrn und Ratmannen der Stet Golnaw und Schynellen und auch Dubslafen von Natzmanstorff, und Wincken von Affen, daß uns der Allerdurchl. Herr Herr Sigmund, Rom. Hungr. und Behaimischer Konig, obgenant unser allergnäd. Herr mit seinem Königl. Commission Brief, die mit seiner Gnaden anhangenden Insigl besigelt ist, befohlen hat die Sache mit der Mynne oder mit dem Rechten zu richten, die zwischen den Ehrsamen Bürgermaister, Raten und gemainden Bürgern der Stat alden Stetyn an aynem und Dubßlaff von Natzmanstorff und Wincken von Affen, Procurator der Kinder Hannsen Borcken an dem andern Teil aufferstanden und erhaben seyn dieselben Commission und Gebott wir mit gantzer Demut und Gehorsam auffgenommen und empfangen haben, die von Wort zu Worte also lutet: Wir Sigmund, von GOttes Genaden Romischer Konig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern, zu Behaim, Dalmacien, Croacien, ꝛc. Konig, Empieten dem Hochgebornen Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, unserm Statthalter, lieben Oheim und Fürsten, unser Gnad und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim und Fürste, uns hat der Hochgeborn Cosemer, Hertzog zu Stetin, auch unser lieber Oheim und Fürste, durch seiner ber Bottschafft mit Klage und andern Sachen fürbringen lassen, wie dz er und die Burgermeister, Ratmanne und die gantze Gemeine und Innwohrner seiner Statt Stetin von unredlicher Unterweisung Dubslaf von Natzmanstorff und Wincken von Affen, Procurator der Kinder Hans von Bocken, mit etlichen unsern Briefen, zu Veltkirchen und anderstwa gegeben beschweret worden seyn, über daz das die Bürger, Ratmann und die Gemaind, der Statt Stetin vorgenant unsern Briefen und Geboten vollkommenlich gehorsam sollen seyn gewesen, und dz die Richtung die zwischen den vorgenant den Bürgermaistern, Ratmannen und der gantzen Gemeinde, der Stat Stetin an einem und Dubsla von Natzmanstorff, und Hansen Borcken an dem andern Teile, von etlichen Stoßwogen, begriffen gemacht und verbrieft, Als viel alsdann, daß, an denselben Bürgern Ratmannen und Gemainde gewest ist, altzeit gehalten und der nachkommen sind, und an In nie Sunder an Dubslafn und an Hansen Borcken, altzeit brochen habe, und das zu beweisen und kuntlich zu machen hat sein Liebe, uns mit Demut und gantzem Fleiß lassen bitten und anruffen, daß wir den vorgenanten Dubslaff und Wincken von Affen von Hansen Borcken Kinder wegen; für uns ruffen und laden wellen und der Stat Stetin über sy Rechtens helffen, und wann wir nun als ein Romischer Konig yemands das Recht sollen noch mogen versagen, und doch in dieser Zeit, In diesen Landen mit so manigfaltigen, und grossen mercklichen Sachen sind beladen, davon wir selbst solche Sach nit mögen mit Recht ausrichten als wir doch gern taten, und ohn Zweyfel sind, das du unser Stat solche Sach wol mugest und wirdest ausrichten, dorumb gebieten, heissen und befehlen wir dir ernstlich, und geben dir als unserm Commissario gantzen ond vollen Gewalt von Römischer Königl. Macht, vollkommlich mit diesem Brief in der Sache zetun, und auch wenn dein Liebe, vor den vorgenennten Bürgermeistern, Rattmannen und der Gemainde, der obgenennten Statt Stetyn oder von Iren wegen, von der obberürten Sachen, umb Recht angeruffen wirdet, das du dan das andern Teil den vorgenanten Dubslaff und Wincken von Affen, und jr beligt die Sachen antürende für dich an unsr stat zum Rechten zu kommen haischest und ladest und Recht Tag setzest und beschaidest, und In gebietest, Ihr Kundschafft Briefe, Rechte und Beweisung, und wes sy in solchen Sachen zem Rechten maynen zu geniessen, mit In zu bringen, und das du baide Taile, und die Sachen mit Vorlegen, Antwort, Red und Widerrede verhorest, und die mit der Mynne oder mit dem Rechten an unser stat aller Ihrer Zugehörungen, an vollenden und anhanden Sachen ausrichtest und entschaidest, und endlich Urtheil dorüber ohn alle Verschiebunge aussprechest, In den Sachen tust, und bewarest als recht und billich ist, und was dein Liebe in den Sachen tut, das soll Krafft und Macht han und gehalten werden, gleicherwise, als wir selber die Sachen verhort, gehandelt, und mit Urtail ausgesprochen, und dorinne getan hetten, Geben zu Senis in Italien, versigelt mit unserm Königlichen anhangenden Insigl, nach Christi Geburt xiiiic. Jahr und dornach in dem xxxiii. Jahr am Sontag nach S. Benedicten Tag, unsrer Riche des Hungrischen, ꝛc. im xlvi. des Römischen im xxvi. und des Behaimischen im xiii. Jaren. Dorauff seyn wir angerufft worden, von wegen der von Stetin, daß wir Fürvorderung thun sollen, dieser vorgeschrieben Bevelhung auch demuticlich mit gantzem Fleiß gebeten, daß wir die Acht und Brief über die von Stetin von unserm allergna-

ANNO 1614. gnadigsten Herrn dem Römischen ꝛc. Kunig vorgenenten zu Veltkirchen und anderstwo gesprochen und bevelt auffstan wolten, also das sy frey abe und zuziehen mögen, zu und von dem Rechten, ungehindert, als lang biß wir mit Recht erkennen, wie und in welcher Maß Sy in die Acht komen und gesprochen sind, auch seyn wir gebetten und geruffet, daß wir wellen die vorgenenten Dubslaff und Wincken von Affen, von der von Stetin wegen für uns haischen und laden, die Beweisung zu hören, daß die Statt Stetin zu allen Zeiten gehorsam sey gewesen unsers vorgenenten gnadigsten Herrn des Römischen ꝛc. Königs Boten und auch der Richtung die zwischen Jn und dem Dubslaff und Hansen Borcken gemacht, als viel als Jn gewesen ist, haben gehalten, und sind der nachkommen, ꝛc. und Seidenmal und uns beyden Teilen, Recht zu gehn und zusprechen als oben begriffen befohlen ist, und wir die Gebott, als das billich ist, als ein gehorsamer Fürst des Reichs haben auffgenommen, dorumb schlahen und heben wir die vorgenanten Acht uff von Macht unsers gnedigsten Herrn des Röm. ꝛc. Konigs als lang biß mit Recht erkant wird, wie und in welcher Maß die von Stetin sind in die Acht kommen und gesprochen. Auch so laden wir die obgenenten Dubslaff von Natzmanstorff und Winicken von Affen, und gebieten ew den vorgenanten Bürgermeistern und Rattmannen der egenanten Stätte, Galnaw und Schmellen und yeder besonder mit diesem unsern Brief, dz ihr in dreyen Tagen nach der Haischung der von Stetin mit dieser unser Ladunge, bey 100. Marck lotigs Golds, tut zu wissen, den egenanten Dubslaff und Winicken und yedem besunder, und die ladet daß sy kommen, und stehen zu Recht von der Statt Stetin wegen des 60sten Tags dornach als Jn dieser unser Brief wird verkündiget, und dz sy auch mit Jn bringen alle Brief und Processi, wie und in welcher Maß sy die Sachen fürgelegt, und gantz und gar von unserm allergnädigsten Herrn vorgenanten verloffen hat, dz wir uns wissen in dem Rechten dornach zu richten, und auch andere Kundschafft die sy voraus meinen in dem Rechten wider die von Stetin in den vorgenanten Sachen zu geniessen, und das sy vor uns, Aussprache der von Stetin verhoren, und Jhr Antwort doruff thun, darnach soll dann beschehen was recht seyn wirdet, dann sy kommen oder kommen nicht, so wellen wir doch dem andern Tail Recht lassen gehen, als das billich und recht ist, nach Ausweisung der Commission, dorum so begern und gebieten wir von Macht unsers allergnädigsten Herrn des Römischen, ꝛc. Königs ew allen obgenanten und ewr yeglichen besonder und namlich Dubslaff und Wincken, dz ihr die von Stetin mit jhren Personen, Guten und mit allen Jhren Haaben dorauff nit hindert noch irret zu Wasser oder zu Lande, als lang biß diese Sache mit Recht ze Ende austragen wirdet. Auch so wellen wir, daß jr die von Galnaw und Schmellen uns mit euern versiegelten Briefen wieder verschreibet, wenn und auff welchen Tag ihr diese Verkündigung und unser Ladung Brieff exequirt habt, daß wir uns dornach in dem Rechten wissen zu richten. Geben und mit unserm anhangenden Jnsiegel versiegelt zu Basel am Montag nach Inventionis Sanctæ Crucis, Anno Domini XXXIII. ANNO 1614.

LL.

VOn GOttes Gnaden, Wir Wilhelm, ꝛc. bekennen, als uns der Allerdurchleuchtigste, unser allergnädigster Herr, Herr Sigmund, Römischer Keyser, ꝛc. mit seinem Commission-Brieff an seiner Keyserl. Gnaden statt befohlen hat ein Recht zu besitzen, als Seiner Gnaden Commissarius zwischen den Rathmannen der Statt Alten Stettin auff einem, und Dublafen von Natzmanstorff, und Wincken von Affen, als ein Procurator der Kinder Hansen Porcken, des andern Theils, darauff wir die obgenannten Duslaben und Wincken, mit sampt ihren Beyligen für uns mit unserm offenen Brieff zum Rechten ze kommen, gefodert und geheischen haben, also sind uff hute data ditz Briefs für uns kommen, Maister Johans Westval, Probst der Kirchen zu Camien, Gerhard Totfleten, Dechant in unser Frauen Kirchen zu Stettin, und Jacob Rosam, Ratgebe der obgenannten Statt Stettin, und brachten da für uns durch ihren Vorsprecher, einen Gewalt von der obgenannten Stat den Sy hetten mit ainem Jnstrument under ains offen Schribers Zaichen, genant Niclas Helmschleger, so kamen auf der andern Seiten auch für uns Dußlab von Natzmansdorff, Wincke von Affen und ihr Beyliger, und sprachen durch ihren Fürsprecher, wie deß Gewalts nicht genug wäre, sondern er solte seyn unter der Statt Jnsigel geschrieben, und daß darinn benennt wer die Ratmann und Bürger und Gemeind der Statt Alten Stettin, und nach viel Reden und Widerreden, setzten beyde Teil die Sach zu uns und dem Rechten, als zu einem Richter der Sach, darauff haben wir uns mit den hernach beschriebenen Grafen, Herren, Rittern, Knechten unsers gnädigen Herrn des Römischen Keysers und unsern Raten besprochen, und die Sach mit Recht auffgeschoben, also, daß die von Stettin den obgenannten Procuratorn oder andern einen gantzen vollen Gewalt geben sollen, mit ihrer Statt anhangendem Jnsigel versigelt, und sollen dann beyde obgenante Partheyen auff den Montag nach Reminiscere schierst, wieder für uns kommen. So wollen wir dann Anklag, Antwort, Rede und Widerrede von beyden Theilen verhören, und darauff nach Ausweisung der Commission thun was recht seyn werde, der Urtheil also beyde Theil wol begnügt hat, hiebey und mit sind gewesen die Wohlgebohrne, Edle und Veste, mit Nahmen Johans, Landgrafe zum Luchtnberg und Grafe zu Halls, Graf Hans von Luppfen, ꝛc. Landgrafe zu Stülingen und Herrn zu Hohenach, Haupt des H. Reichs Erbmarschall, Mathes von Kamer, unser Hofmeister, Hans von Pödmen, Hans Pienzenauer, Frisch Hans von Padmen, Cunrad,

ANNO 1614. Marschall von Pappenheim, und Sigmund Schenck von Geiern, zu Urkund haben wir diesen Brief mit unserm anhangenden Insigel versigelt, und geben zu Basel am Eritag nach Allerheiligen Tag nach Christi Geburt als man zahlt xiiijc. und in dem drey und dreissigsten Jahren.

MM.

VOn GOttes Gnaden Wir Wilh. Pfaltzgrafe bey Rhein, und Hertzog in Bayern, ꝛc. Thun kund allen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöpfen, Räthen und Gemeinen, und allen Mannen geistlichen oder werntlichen, in was Stand sy seyn, und namlich den Mannen, Herrn und offenbar Schribern, die dy Zugnuß gehort u. beschrieben haben, vor dem Vogt der neuen Marcke in der Sach zwischen der Ersamen Burgermeistern, Ratluden und gemeinen Bürgern der Stat alden Stetin an einem, und Dubslaff von Natzmanstorff und Wincken von Affen, Procurator der Kinder Hans von Borcken an dem andern Theil, daß uns der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmund, Romischer Konig, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien, ꝛc. Konig, jetzund Kayser, unser allergnädigster Herr mit seiner Koniglichen Commission-Brief, der mit Sr. Gn. anhangenden Insigel besigelt ist, und von Koniglicher Macht befohlen hat, die zwischen der obgenanten beyden Partheyen mit der mynne oder mit dem Rechten zu richten, die wir demütiglich empfangen und aufgenommen haben, als sich das dann gebürt, dieselb Commission von Wort zu Wort also lautet, Wir Sigmund, ꝛc. Nu sind wir underweist worden, wie etlich Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Schultheissen, Bürgermeister, Schöpfen, Raten und Gemainen, auch andern Mannen, geistlich und werntlich, und offenbar Schriber Geschrift und ander Kundschafft haben die diese Sach antreffend, an dieselben Schrifft und Kundschafft wür die Sach nicht wohl außgerichten noch geschaiden mögen, herauff so seyn wir angerufft und gebeten worden, von der von Stetin wegen, daß wir daran wellen seyn, und dartzu tun, die Warheit nicht undergetruckt werde, sonder an das Liecht komme, und darumb das nyemant in den Sachen noch in dem Rechten verkürtzt werde. So gebieten wir an Stat, Macht und im Namen unsers allergnädigsten Herrn deß Romischen Kayserß vestiglich mit diesem unserm Brief allen vorgeschriebenen Herren, und einem jeglichen besonder bei tusent Marckt lotigs Golts und bey des egenanten unsers gnädigsten Herrn deß Romischen Kayserß Hulden und Gnaden, und bitten einen jeglichen in was Stands, Würden oder Wesen der sey, der mit diesem unserm Brief ermant wirdet, daß derselb all Geschrifft, Proceß, Kundschafft, Transumpt, Instrument, offenbar Geschrifft und allerlaj das zu den Sachen und dem Rechten gedienen mag und Notdurfft ist, und das ein jeglicher innhet oder jm wissentlich wär, mit seinem Insigel und Signeten verzaichnet, und den obgenanten von Stetin tunt antworden, die uns dann deß fürbaß zuschicken werden, umb deß willen daß wir und andere Fürsten und Herren der Sach dest volkommlicher im Rechten nachgen mögen, sonder so gebieten wir an statt unsers Herrn deß Kayserß allen Herrn und offenbaren Schreibern bey den Eyden und Gelübten die ihr zu euerem Ampt getan habt, daß ihr die Zeugnuß die ihr gehört und beschrieben habt in diesen obgeschrieben Sachen, und die geschehen ist vor Herrn Heinrichen von Rabenstein, Vogt zu der neuen Marck, daß ihr all, euer zween, oder euer einer dieselben Zeugnuß die dann vor euch verhöret ist von payden tail wegen, treulich beschreiben und ein offenbar Schrifft darauff machen mit eurem Signeten und Undergeschrifften, daß wir uns auch desto paß im Rechten darnach mögen gerichten, wann wir ye ob GOtt wil nach unsern Kurst und besten Verstandnus in den Sachen nichts ansehen wellen, dann die Göttlich rechten Gerechtigkeit. Geben und mit unserm anhangenden Insigel versigelt zu Basel, an Sambstag vor St. Marteins Tag do man zalt von Christi Geburt xiiij. und xxxiij. Jare.

ANNO 1614.

NN.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen tzeiten Mehrer deß Richs und zu Hungern und Beheim, Dalmacien, Croatien, ꝛc. Konig, Embieten dem Hochgeboren Fridrichen, Marggrafen zu Brandenburg, deß Heiligen Romischen Reichs Ertz-Kämmerer, unserm lieben Oheimen und Churfürsten unser Gnad und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim und Churfürst, du hast wol vernommen wie auß solchen Kriegen so etlich Zeit aufferstanden und bißher gewesen sein zwischen den Edlen Diewolden und Heinrichen, Herrn zu Hochen Geroltzegk auff ainem, und ihrer Parthey mit Namen Jacoben und Johann, Grafen zu Mörs und Sarwerden, Herrn zu Lare, Grave Heinrich von Firestenberg dem Jungen Rembolden, Hertzogen zu Urßlingen, Jorigen Herrn zu Geroltzegk, Thumbherrn zu Straußburg, Heinrichen Jorigen und Hansen von Geroltzeck, Herrn zu Sultz, Jorgen von End Jorgen vom Bach Vogt zu Lare, Wilhalm Hümel von Staufenberg Vogt zu Husen, Rudolph von Schnellingen, Conrad von Hansen von Staufenberg, Gevetter Jorigen von Giffigen und ihr Helffer auf dem andern teile armen Luten nit kleiner Schade, sonder In und den Ihren auch deß Heiligen Reichs Unterthanen grosses Verderben mit Brand, Nam und andern unchristlichen Sachen darauß aufferstanden und ergangen sind und etliche Zeit her gewert haben, und eins teils über solche Fridgebote und andere Gebot, die dann der Hochgeboren Wilhalm Pfaltzgrave bey Rein und Hertzog in Bayern unser lieber Oheim und Fürst ditzeit unser Statthalter an unser stat und in unserm Namen bey grossen Penen getan und In die Sach mit Recht auff-

ANNO 1614. auffzetragen, und nicht mit Krieg gebetten hat, und nachdem wir nach unser Kayserlichen Crönung herauß zu Teutschen Landen und her in das Heilig Concilium zu Basel kommen sein, sund aber mit schwerer Clag die obgenant Dieweld und Heinrich für uns kommen, und haben uns fürbracht, wie Sy die obgeschriebene ihr Widerteil mit Gewalt on Recht unerfolgt und unerfordert aller Rechten understanden haben und täglich undereilten mit ihren aigen Mutwillen umb ihr Vätterlich Erb zu bringen und schult, dorauff wir beyden Teilen aber Fried ze halten und Tag vor uns ze suchen gesetzt, und beschaiden haben, und wiewol sy nun für uns auff solich unser gesetzt und benent recht Tag kommen seyn, und deß Rechten gewart haben, yedoch so haben wir von anderer der Heiligen Christenheit auch treffenlicher und mercklicher unser und deß Heiligen Reichs Sachen so viel zeschaffen gehabt, mit den wir dann vast beladen sein, das wir soliche Recht zwischen Jhn nicht haben verhoren, noch die Sach als sich dann gebüret hett selb außzerichten mögen wie gern wir doch das getan hetten, und wann wir nu ein gut Getrauen zu dir haben, als daß du solich Sach doran deß Heiligen Reichs Unterthanen an denselben Enden grosser Schadt ligt an unser Statt, und in unserm Namen wol außrichten mögest und werdest, sonderlich auch darumb das solich groß Ubel so auf beyden Teilen in dem Krieg begangen und an armen Lüten geistlichen und weltlichen getan ist abgetan und underkommen werde. So befehlen, heissen und gebieten wir mit diesem Brief ernstlich und vestiglich, und geben dir als unserm Commissario gantzen vollen Gewalt von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit mit diesem Brief, und schaffen, daß du an unser statt und in unserm Nahmen, wenn du von den obgenenten Tiewolden und Heinrichen oder ihr eynem umb Recht angeruffen wirdest, daß du dann yetwedern Teile zum Rechten vor dich forderst und heischest, die Sach verhörest grüntlich und billiclich, auch solich Gebot und alle Handlungen so unser lieber Oheim und Fürst, Hertzog Wilhalm in unserm Nahmen, an unser statt und von unsers Geheiß wegen, dorynne geton hat und sy mit recht umb alle ihr Zuspruch mit entlicher Urteil entscheidest, und was du also an unser statt und in unserm Namen in den Sachen handelst, tust, schaffest oder gepütest, erfindest und aussprichest das sol solich Crafft haben als ob wir dasselb taten oder getan hätten. Und ob dir in solich deinem Ausspruch oder Urtheil eintweyderen eeile nit erfolgen oder deß an unser statt gehorsam sein wolt, daß du dann von Jnne empfor und zehilff nemest all unser u. deß Reichs Fürsten Edelstett und getreue die du an unser statt dor Jnne erfordern und dartzu zehilff und Stärckung deß Rechtens erfordern und berufen macht ob deß noth thun würde, und mit sampt denselben darob seist damit die Sach also nach deiner Erkantnuß und dem Reich vollstrecket ausgericht und nicht verrer gewaigert länger vertzogn noch geschoben werde in kein weise, sunder vor dir zu entlichem Austrag kommen und tu Hor Jnne nicht anders bey unsern Hulden, Geben zu Basel versiegelt mit unsern Käyserlichen auffgetrucktem Jnsigel nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar und darnach in dem vier und dreißigsten Jare, am Dornstag nach dem Heiligen Ostertag unser Reich deß Hungerischen ꝛc. Jm xlviij. des Römischen im xxij. deß Bemischen im xiiij. und deß Kayserthumbs im ersten Jaren. ANNO 1614.

UNsern freundlichen Dienst zuvor Hochgebornen Fürsten, lieben Vettern, uns langt an wie sich Hertzog Ludwick Graffe zu Veldens annemt unser Herr der Römisch Kayser habe ihne zu Hauptman wider uns gemacht umb Ursach die ein Brief sol inhalten, daß derselb Hertzog Ludwig Copien ausgeschickt und mit schrieb Jhme als Kayserlichen Hauptmann Bystandt wider uns zu thun, und uns und den Unsern widerwertick zu sin, das alles in der Warheit frembd zu hören, und gantz wider all Billichkeit ist als das ein jeder in nachfolgender Meynung wol mercken wirdet die ist also, unser Herr Kayser sol schreiben in einem Brieff den Hertzog Ludwig ein Generalbrieff nent, wir sollen der Apty und Stadt Wisemburg so siner Majestät und dem Rich ohn Mittel zugehören, und die wir zu beschirmen pflichtick gewest sin sollen, ohn all Erforderung an ihn als Römischen Kayser wider fünff jährigen Frieden gewaltiglich überzogen, verderblichen Schaden zugefügt und zu härter unbillicher Verschreibung genötet han, und darzu sinen Kayserlichen Geboten uns gethan ungehorsam worden sin und ihne da mit zu Gegenwere und Widerstand getrungen, darumb er Hertzog Ludwigen obgenant zu Hauptman gemacht, das banner befohlen, die Apty und Stadt Wisemburg und ander zu beschirmen, darzu Jhme dann Hülff und Beystand soll geschehen wider uns, als sinen und deß Richs und sinen Unterthan offenbaren und Widerwärtigen und Beschädiger so lang biß wir den gemeldten Beschädigten umb den zugefügten Schaden, Bekehrung siner Majest. und dem H. Rich und dem vorbestimpten sine Hauptman an siner stat umb Pene und Busse unsers ergangen Handels Abtrag und Wandel gethan haben, und wider zu seiner Gehorsam bracht werden, wie dann der Brief ob es anders ein versiegelter glaubhafftiger Brief ist, und dafür gehalten soll werden, und mit wissen und willen unsers Hrn. Kaysers ußgangen ist, Jnhalten soll deß wir nit gesehen auch von nyemand glaubhaffts noch zur Zyt verstanden haben der Jne gesehen habe, darauff geben wir die Antwort und Bescheyd uff das kürtzt, und nicht mit gantzer Notdurfft unsers Glimpffs den wir, Gott sy Danck, mit Warheit zu siner Zyt wol wissen fürzubringen, sonder darumb uff dißmale lassen daß es zu lesen nit verdrießlich were. Es ist lang Zit deß wir meinen viel frommen Leuten wissentlich sy ein verderblich schnode Wesen und Leben in Sant Peters Stifft zu Wisemburg gewest, daß durch etliche Vetere St. Benedicten Ordens der reformirten Regel ein ordelich Leben und Wesen zu bringen understanden, und durch die ungehorsamen Mönch von Bruck und Linigen verhindert ist, deß wir mit Jhne zu Schrifften kom-

ANNO 1614 kommen sin, und die Sache für unsern heiligen Vatter den Pabst gebotten, das sie nicht aufgenommen, und als forter in Ihrem schnoden Leben behart han als sie noch thun, nicht deß minder wir Fliß gethan, und das an unserer heiligen Vatter den Pabst bracht han, der sich auch der Sach angenommen, und deßhalben Befelich gethan hat, da es auch noch in Ubung und Handel stet uff siner Heiligkeit Bescheit und Wolgefallen, nachdem es ohn all Mittel und nirgend anders dan für sin Heiligkeit gehort, darum billich zu befrembden ist daß wir deshalben ohn einigen ander Enden oder von yemand anders angezogen werden sollen, oder yemant Rede und Antwort zu geben und lassen es dabey, in demselben Handel hant sich die Bürger von Weisemburg über unser bede u. ihr Zusage deß mussick zu geen in die Ding begeben und schwerlich wider uns und die Unsern gehandelt und beschädigt des uns entgegen were wol hab gebürdt, inn deß sie sich uß dracks zu recht der Sach halb umb unser Forderungen auff etlich Perschonnen erbotten, daß wir aufgenommen han und sin daruff vereint das wir von beyden Theil für ein Vertrack gehabt und angenommen han, auch daruff die vier Thorn überaeben, unser Gegenwer abgestalt und sisther kein Ungnade gegen Ihne gebrucht, diese Ding sin all wie obstet gut wyl vor ergangen hingelegt und uff Ußdrack gesetzt er dann Hertzog Ludwig diß Generalschrifft als er das nennt zukommen ob anders sin ußgeben war, daby aber zu mercken, daß wir darumb als auch fürstet jetzund unbillig werden angezogen, wir han auch unserm Herrn Kayser diß Ding was wir darin gehandelt han warlich zugeschrieben, und den Brief mit Meister Ludwig zu Paradiß Doctor zugesannt, in der Meynung, wann es Siner Majest. Willen und Gefallen nicht gewest wer, daß er dann angesehen sin Oberkeit, und wie wir dem Heil. Rich gewandt und deß ein merglich Glied sin uns nach unserm Beduncken billich ferrere beschrieben Verbott und verhort het, und dieweil das nit geschehen ist, so han wir uns deßhalb Ungnade oder eins solchen als wir meynen ungebürlichen Schreibens uns zurück und unverschuldt billich nicht versehen, aber ein jeder versteht wol daß wir in den Sachen nit unbillichs gehandelt, auch unbilligen des Richs Beschediger und Umkarungen und Abtragk der Ungehorsame angezogen werden und kunten nit besinnen, warumb oder uß was Ursach die Geschrifft sol geschehen, es komme dann uß alten Unwillen unsers Herrn Kaysers den wir nit wissen verschuld oder verdient han, dann wir mit Fürsten und Iren Retten und andern trefflichen glaubhafften Personen bewisen mogen, daß wir uns zu vilmaln unserm Herrn Kayser erbotten haben ein gehorsamer getruwer Churfurst zu sin das uns gegen Ime nicht vergangen, sonder aßmale die unsern Ungnade abscheiden lassen hat dabey wir sin Ungnade vermerckt han und doch nye erfarn mochten warumb oder wo von wir sin auch rechts oder soßt von Ime nye erfordert noch ersucht in einicherley Weiß warumb er Ungnade vermeynt zu han, und was in dieser unsers Herrn Kaysers Schrifft oder in andere Werck uns zuwider angezogen wirdet, daß uns das zu allen Unschulden und Hertzog Ludwigen zu gut geschicht, sin unbillichen Furnemen und Behelff wider uns und daß deß Heil. Richs Ere Nutz und Fromme darinn gantz nicht gemeynt ist oder wirdet, dann solt einicher Furst zu deß Heiligen Richs Ere oder Frommen uffgeworffen oder fürgezogen werden, so ist nicht zweiffels unser Herr Kayser wust wol besser zu finden die Stathaffter und geschickter darzu weren dann Hertzog Ludwig obgenant, und nachdem wir getruwen allermeniglich kundig sy und noch in frischer Gedechtnuß dieser vergan en Kriege deß heilig Rich antreffen, daß wir [illegible]der daß Heil. Rich nye gethan haben, auch ungern thun wolten, und ungetzweifelt deß Gemüts sind, solt deß Heil. Richs Ere, Frommen und gemeiner Nutz fürgenommen werden, daß wir auch gut für einen und gantz willig sin wolten, aber daß deß Heiligen Richs Besten herinn nicht angesehen, sonder durch Hertzog Ludwigen oder andere die Ime das zu lieb tan, wir zu Unglimpff dargeben werden in einen Schyn als ob wir wider das Heil. Rich gethan hetten, das doch nit ist, Ine damit Bedeckung und Hielff in sin selbs eigen Sachen zu erlangen wider uns, so hat dieser gegenwertig Unwille, Gezencke und Kriege zwischen Ime und uns sin Ursprung daher daß Hertzog Ludwig das Schloß Scharffenberg übergeben solt han, und das behalten und ein Raubschloß daruß gemacht hat, und wir und die Unsern uff Strassen und an andern Enden daruß und darinn beschediget worden sin und noch werden, darumb wir Ine und allen Gemeinnern me dann eins geschrieben und ersucht han dafür zu sin das er allein het mogen thun, und billich gethan het; angesehen sin Pflicht uns gethan und herkommen des Schloß darzu hat er verschrieben Ußtrack zwischen uns und Ime veracht, andern verwilligten Ußtrack, Usgangk und gutlicher Deiding Ime als glich als uns abgeschlagen, die Unsern gefangen, Ir etliche erdrenckt, und allen Unwillen und Zenck mit Fahen unser Ritterschafft, Rauben, Brennen und Beschedigung gegen uns angefangen und zu Gegen- und Notwer getrungen und stet noch uff diesen Tag in siner Lehenpflicht gegen uns als sinem Lehen-Herrn on uffgesagt dabey menniglich versten mag mit waser unglimpffs er sich sollicher unbilliger Hauptuanf. wider uns annehmen, und sin unbillich und ungeburlich Hendel wider uns üben und trüben mag dann wie er yemant Ime zu Behelff herinn benugen mocht die Hendel helffen ußtragen, das wer sin Meinung und allermeniglich sol und mag in Warheit glauben daß wir allwegen begert haben und noch thun wie wir durch unser oder andere unsern Herrn Kayser erbitten mechten die Sachen darumb wir in Ungnaden oder Unwillen syn sollen zu liecht und an den Tag kommen und warlich erfinden ließ ob sin Ungnad oder Unwill billich zu uns were, und ob wir und wo mit Ungnade verschuldt hetten oder nicht, und das zu erfahren und ußfundig zu werden, so wolten wir gar gern zu recht kommen fur sin Majest. wie uns gebürt oder für unsere mit Churfürsten oder andere deß heiligen Richs

ANNO 1614. Richs geistlich und weltlich Fursten der Sachen unpartylichen oder deßglichen einer ziemlich Zall deß Heil. Richs Grafen, Herren und Ritterschafft, oder etlichen deß Heiligen Richs fryhe Richstett Retten und wollen her uff getruwen es sol gar clerlich und wol verstanden werden, daß uns an solchen Schrifften unsers Herrn Kayſers ob es mit seinem wissen ist geschehen, gantz ungutlich geschicht, und deß billich vertragen wern auch niemand schuldig ist dem wider uns volge zu thun, und darumb viel mynner angesehen unser gnucklich Erbitten zu Recht furgemelt, und sint deß uwer Lieb fruntlich Bitten uns zu unser Gerechtigkeit getruwe Hülff und Beystand zu thun, und sonderlich so bitten wir deß mit allem Ernst, ob hie von icht an uch gelangt het oder langen wurd, das jr dann diß unser Erbitten unserm Herrn Kayſer zu wissen thun und damit sin Majestät helffen bitten den Handel warumb sin Gnade Unwillen zu uns habe herfür zu Offenbarung kommen lassen wol uff das Grund und Warheit der Ding clerlich erfunden werde, ob wir Ungnad verschuldt haben oder nicht, dann wir gar ungern uff uns haben wolten deß Heil. Richs Beschediger oder Ungehorsamer zu sin, es ist auch unsers Willen und Gemüts nye gewesst, und Gott sy gedanckt von unsern Eltern uff uns nit geerbt und uch hierinn als Liebhaber der Gerechtigkeit gutwillig bewissen wo wir das ymmer umb uwer Lieb verdienen mögen, das wollen wir mit Fleiß gern thun. Datum Wintzingen uff Montag nach Sant Mariá Magdalenen Tag, An. Dom. &c. Septuagesimo.

Friderich von Gots Gnaden, Pfaltzgrave by Rin, Hertzog in Beyern, des Heil. Romischen Richs Ertzdruchses und Kurfürst.

Den Hochgebornen Fürsten unsern lieben Vettern, Herrn Albrecht und Herrn Sigmund, Pfaltzgrave by Rine, Hertzogn in Obern und Nidern Beyern.

UNsern freuntlichen Dienst zuvor Hochgeborner Furste, lieber Vetter, als ihr wol vernommen habent wie Hintzig Pflug unser Land und Leute daoben zu Beyrn mit Brande, Gefangen und Name, fwerlichen und großlichen angriffen und beschediget hat, in den Dingen als wir mit yme zumale nichts zu schaffen wyssen zu han, yme auch geschrieben haben, ob er kheinerley an uns zu sprechen meynte zu hann, so wolten wir mit yme fürkommen für den Hauptman und Gesellschafft des Eyngebornes darinne er dann ist, und Recht umb Rechte geben und nemen, als wir das dann auch derselben Gesellschafft für etwielanger Zyt geschrieben und verkundet haben, daruff uns aber noch zumale keyne Antwort von yne ist worden, lieber Vetter nu kompt uns dergleichen fur, das sich der vergenant Hintzig Pflug bewerbe nach Helffern stelle, und sich darnach richte, uns und die vorgenanten unser Lande und Lude droben zu Bayrn fur baß und noch mehr anzugreiffen, und zu beschedigen, alles in den Dingen das wir mit yme zumale nichts zu schicken oder zu schaffen wissen han. Und auch über soliche Recht bieten wir Yme getan haben als vorgeschrieben stet, daran wir nit anders mercken oder verstehen können, dann daß er sinen berlichen Mütwillen mit uns zu triben, und wider Gliche und Rechte zu bekriegen, und zu verrechten meynet, des wir ye meynen uch nicht lieb sin sollen, als wir uch gentzlichen wol getruwen, nach dem wir einander gewant sin, lieber Vetter uff daß ihr nu mercken und verstene mogent, daß wir nicht anders dann glichs, billichs und rechts gen dem obgenanten Hintzig Pflug begeren. So bitten wir uwer Liebe frundtlich mit Ernste, das ihr dem vorgenanten Hintzig Pflug wollen schriben, und yne daran wisen von solichem sinem Mutwillen zustene, und ob er kheinerley an uns zu sprechen meynte zu han, darum wollen wir gerne mit yme fur uch und uwer Rette kommen, oder unser Rete an unser stat mit Macht schicken an eine Stat die uch dann uns von beyden Syten gelegen dunckt sin, und uns mit Recht zu nemmen und zu geben, und zu geben und zu nehmen, als sich dann gebürt, für uch und uwere Retten genugen lassen. Und ob das wer daß der vorgenant Hintschick Pflug deß nicht uffnehmen, und ye sinen Mutwillen mit uns triben wolte, so getruwen wir uwer Lieb wol, ihr sind uns darzu beholffen, daß wir uns solches Gewalts, Frevels und Mutwillens gein den obgenanten Hintzig Pflug uffhalten und dem widerstene mogen. Und wollen uch hierinne gein uns bewisen und tun als wir deß ein sonderlich gantz Getrewe zu uch haben. Und als ihr woltent das wir tun solten, und ihr deßgleichen mit einem solchen Manne der uch in solcher massen wider gleiche Ehre und Rechte bekriegen wolte zu schaffen hettent, und begehren heruff ewr beschrieben Antwort mit diesem Botten. Datum Bretheim in Vigilia Ephen Dñ. Anno ejusdem xxx scdo.

Ludwig von Gottes Gnaden Phallentzgrafen by Rine, deß H. Römischen Reichs Obrister Truchses und Fürweser der Lande deß Rines zu Schwaben und deß Fränckischen Rechten und Hertzog in Beyrn.

Den Hochgebornen Fürsten, Hrn. Ernsten, Pfaltzgraven by Rine, und Hertzogen in Beyrn, unserm lieben Vettern.

QQ.

WIr Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayſer, zu allen tzeiten Mehrer deß Reichs zu Germanien, zu Hiſpanien, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, ꝛc. Graffe zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kund aller-

ANNO 1614. allermänniglich. Als wir dem Hochgebohrnen Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rheine, und Hertzogen in Baiern, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruckſeſſen, unſerm lieben Schwager und Churfürſten, nach Abſterben weyland Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bairn Churfürſten ſeligen, auff ſeiner Lieb unterthänig Bitt, das Churfürſtenthumb mit ſeiner Zugehörde und Gerechtigkeit, als Römiſcher Keyſer zu Lehen reichen wellen, ſein des Hochgebornen Wilhalmen, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, unſerm lieben Vettern und Fürſten Geſandten, nemblich die Edle, Ehrſam, Gelert, unſere und des Reichs liebe Getreuen Ladißlaus, Graff zum Hag, und Georg Stockkamer, Lehrer der Rechten vor ſolcher Belehung bey uns erſchienen, und uns petzgenants unſers lieben Vettern und Fürſten, Hertzog Wilhalms Recht und Gerechtigkait, ſo Sein Lieb zu der Wahl ains Römiſchen Königs, auch der Chur, vermög alt Vetterlicher Verträg, darauff erfolgter Churfürſtlichen Bewilligung, darzu unſerer, auch unſerer Vorfahren, als Romiſchen Kayſern Belehung ze haben vermaint, unterthäniglich fürgetragen. Und darauf vor uns als Romiſchen Kayſer offentlich proteſtirt und bezeugt, daß ſy deßhalben in ermeldte Belehung keines wegs bewilliget, ſondern gedachtem Hertzog Wilhelmen, unſerm lieben Vettern und Fürſten, Seiner Lieb Recht und Gerechtigkeit hiertzu gäntzlich fürgeſetzt und vorbehalten haben wellen, und alſo dieſer ihrer Proteſtation und Vorbehalts Urkund ihnen mitzutailen, an ſtatt deſſelben unſers Vettern und Fürſten, Hertzog Wilhalmen, demütiglich gebetten. Dieweil uns nun damahls vorhabender und nunmalen Hertzog Friderichen, unſerm lieben Schwagern und Fürſten gethaner Belehnung, jemands an ſeinen Rechten oder Gerechtigkeiten ichts zu ſchmelern, abzunehmen noch zu präjudiciren nicht gemaint iſt. Demnach ſo haben wir gedachten Geſandten diß Urkundt gegeben, und geben ihnen die hiemit in Crafft dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm Kaiſerlichen anhangendem Inſigel. Geben in unſer und des Reichs Stadt Speyer, am ſechſten Tag des Monats Aprilis. Nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt fünffzehenhundert und im vier und viertzigſten, unſers Kayſerthumbs im vier und zwentzigſten, und unſerer Reiche im neun und zwaintzigſten Jahren.

Ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſt. proprium.

Obern Burger.

RR. ANNO 1614.

COPIA RECESSUS.

Welchen Bayriſcher Procurator D. JOHANNES PISTORIUS wegen eines unter dem Namen der Herren Vicarien des Röm. Reichs ausgangenen Mandats, den 20. Oct. 1612 am Kayſerl. Cammergericht zu Speyer fürbracht.

HOchwürdiger Fürſt, Röm. Kayſerl. Mayeſtät Cammer-Richter, Gnädiger Herr, ꝛc. Auff ausgangene Citation und Ladung, vacante Imperio, in Crafft des Vicariat-Gerichts, in Sachen Herrn Graff Gottfriden von Oetingen Imperanten, contra die Fürſtliche Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern, ꝛc. übel und nichtiglich Beclagten, Mandati der Pfandung ein Strich Holtz bey Rueckenſtetten betreffent, ſo den 22. jüngſt abgewichenen Monatstag Septembris zu München inſinuirt worden: Zaigt Bayriſche Anwalt, aus ſonderbaren ſeines gnädigiſten Fürſten und Herrn empfangenem gemeßnem Befelch an, daß dergleichen Proceß, Sigl und Form in Ihr. Durchl. zugehörigen Fürſtenthumben und Landen unbekandt: Sie auch im Röm. Reich kein ander Haupt, als einen regierenden Röm. Kayſer, und des Kayſerlichen Cammergerichts Jurisdiction in ſeinen Fällen, wie es durch die Römiſche Kayſer, Churfürſten und Stände des Reichs (darunter auch die Fürſten in Bayern ꝛc.) auff ſein gewiſſe Maß und in ſpecie eingewilliget und auffgericht, ſonſten aber anderer Geſtalt unter anderm Nahmen, Sigel, Tittel, Form oder Weiſe, gar nicht oder weiters erkennen: Noch dergleichen angezogenem Vicariat unterworffen: Vielweniger ſich mit dem wenigſten jetzt unterwerffen: Oder Ihr ſolche beſchwerliche Neuerung ufftringen laſſen können, umb ſo viel deſtoweniger, weiln diß ohne das unerheblich ungegründete Factum, vielleicht nur zu ſolchem End gebraucht worden: Auch die Execution ermeldten nichtigen Proceß, ein gute Zeit (nachdeme das Römiſche Reich allbereit mit einem ordentlichen erwählten Haupt, Herrn und Kayſer, verſehen, deſſen Majeſtät ſelbſt im Römiſchen Reich damahls regiert, dero Ampt und Authorität wiſſentlich exercirt, ihren aigenen Nahmen, Sigel und Tittel gebraucht hat) zu München unwiſſend Ihrer Durchleucht fürgangen, derohalben höchſtermeldte Fürſtliche Durchl. in Bayern, ꝛc. auff ſolche ungewöhnliche nichtige Proceß, keines Wegs zu erſcheinen ſchuldig, auch auff dieſelben gar nicht erſcheint, oder durch dieſen Actum agnoſcirt, ſondern darwider, ſo wol zu Abwendung Ihrer Fürſtenthumben, Lande und Leut ſehr nachtheiligen Præjudiz und Conſequentz, als zu Erhaltung Dero Recht und Gerechtigkeiten, offentlich proteſtiren, denſelben jetztmahls, wie auch vor dieſer Zeit, (da man dergleichen geſucht) gleichmäſſig contradiciren und widerſprechen, zugleich Copiam Mandati & executionem, wie die zu München eingeſchleicht, hiemit der Cantzley, oder wo

ſie

ANNO 1614. sie ausgefertiget, überantworten, und zu antworten begehren. Mit dieser Erklärung, wofern der Graf von Oetingen, oder jemands ander, an diesem Keyserlichen Cammergericht, wider mehr höchstermeldte Fürstl. Durchl. ordentlich, und wie sich gebührt clagen, auch die Proceß nach Ausweisung der Cammergerichts-Ordnung unter dem Kayserlichen Nahmen, Sigel und Authorität ausgehen werden, daß Ih. Durchl. alsdann in gebührender Gehorsam zu erscheinen, und in Rechten zu antworten, anerbiethig seyn.

§S.

Bedencken, ob die Churfürstliche Pfaltz in causis gravatoriis des Keysers Richter seyn könne.

ES wurd gefragt, wann ein Stand des Reichs, von der Römischen Kayserl. Majestät judicialiter oder extrajudicialiter gravirt würde, ob derselb an den Pfältzischen Churfürsten sich beruffen und appelliren, und ob der Pfaltzgraf solche Appellation annehmen, und auff des Beschwerten Theils Anhalten, Citationem und Ladung an die Röm. Kayserl. Maj. ausgehen lassen, und darauff judicialiter verfahren könne?

Hierauff kürtzlich zu antworten, hätte es zwar prima fronte das Ansehen, als wann solche Citatio nicht statt habe.

Erstlich, weil die Appellationes ab inferiori ad superiorem Judicem gehen, der Pfaltzgraf aber nicht über, sondern unter dem Kayser ist.

Zum andern, weil der Pfaltzgraf, wie auch andere Churfürsten allerseits, Ihre Hochheit, Præminentias, Freyheit und Jurisdiction von der Kayserl. Majest. darumb hat es das Ansehen, als wann er sich deren contra Cæsarem concedentem nicht gebrauchen könnte.

Zum dritten, ob wol in der Gülden Bulla gesetzt, daß der Pfaltzgraf von Alters hero, eines Römischen Kaysers Richter sey, so haben doch die Pfaltzgrafen länger als sich Menschen Gedencken erstreckt, sich solchen Richterlichen Ampts vermutlich nicht gebraucht, sondern solche Hochheit in desuetudinem und Abgang kommen lassen.

Zum vierdten wird gezweiffelt, ob in solchem Fall, darzu die obbestimbte Frag Anlaß gibt, Appellationes und der Pfaltzgrafen Jurisdiction statt habe: Dann etliche wollen es dafür halten, daß den Pfaltzgrafen allein in diesen Sachen, in quibus Imperator non impeditur aut convenitur ut Imperator, sed ut privatus, cum vel ex contractu, vel alioqui obligatus esse dicitur, von der Gülden Bulla das Richterlich Ampt über den Kayser aufgetragen seye, nun wird aber in diesem dergleichen Actio nicht intentirt, sondern allein über ein extrajudiciale Gravamen geklaget.

Dessen aber alles ungeachtet, wird aus nachfolgenden beständigen gegründeten Ursachen darfür gehalten, daß die Appellationes an den Pfaltzgrafen statt haben: Und daß Ihre Churfürstl. Gnaden sich des Richterlichen Ampts unterziehen könne, auch solches zu thun schuldig seye. Dann die Gülden Bulla, die per modum contractus inter Imperatorem & Ordines auffgerichtet, darinn jederseits des Kaysers und der Stände, und insonderheit der Churfürsten Rechten, Præeminentz und Hochheit begriffen, legt solch Richterlich Ampt dem Pfaltzgrafen auff, welches ohne Zweiffel gantz heylsamlich und wolbedächtlich darumb angeordnet und eingeführt, damit niemand im Reich Teutscher Nation, auch gegen den Kayser, Rechtloß gelassen wurde, wie dann nicht bald ein Monarcha oder König nicht unter seinen eignen Unterthanen seinen Richter habe. Das Parlament zu Pariß in Franckreich ist des Königs Richter activè und passivè, wie auch in dergleichen des Reichs Räth in Dennemarck, Schweden und Pohlen, und die Stände solches Königreichs, oder an derselben statt die Land-Botten ihres Königs. Und gleichwie die Stände Teutscher Nation, den Keyser zu ihrem unter der Christenheit Haupt erhebt, (dann die Churfürsten haben und verrichten die Wahl von aller Ständ wegen) also haben auch die Ständ den Pfaltzgrafen dem Kayser zum Richter erwählet und verordnet, und nicht der Kayser, ohngeachtet ein Römischer Kayser, dem Pfaltzgraffen solche und andere Præeminentias, Freyheiten und Rechten, von des Reichs wegen leiüen thut. Und ist solches von den Städten wolbedächtlich darumb geordnet, und vor Jahren eingeführet worden, daß die Kayser umb so viel desto fürsichtiger und bedachtsamer handelten, männiglich bey Recht bleiben liessen, und die Beschwerten auch einen Richter hätten, und nicht Rechtloß gelassen würden. Daß aber diese des Pfaltzgrafen Jurisdiction allein in diesen Sachen statt haben solle, in quibus convenitur non ut Imperator, sed ut privatus, wie oben angeregt, das wollen die Wort der gülden Bull keineswegs leyden, dann darinn wird verbis indefinitis & generalibus statuirt, quod in causis, super quibus Imperator impeditus fuerit, Palatinus Elector, more majorum judex esse debeat. Ubi autem lex non distinguit, nec nos distinguere debemus. Welches bey dieser Disposition umb so viel weniger beschehen kan, dieweil dieselb zu dem End gemacht, daß niemand in dem Reich Teutscher Nation gegen dem Kayser Rechtloß gehalten werde, quod supra modum est favorabile; favorabilia autem non restringi, sed extendi debent. Solte aber diese Disposition allein von etlichen Sachen, derentwegen jemand den Kayser zu besprechen hätte, verstanden werden, würde man in etlichen Rechtliche Hülff haben, in etlichen aber derselben entrathen müssen, welches dem obangeregten Zweck der gülden Bull, auch dem Willen und Meynung statuentium gestracks zuwider ist, ja es ist auch solche Dispositio fürnemlich von solchen Sachen zu verstehen, darinnen Imperator procedirt hat als ein Imperator, welches die Wörter der gülden Bull in causis, in quibus Imperator impeditus fuerit, &c. genugsam zu erkennen geben. Und ist auch dahero leichtlich abzunehmen, daß wann ein Kayser nicht als ein Kayser, sondern als ein Ertzhertzog zu Oesterreich be-

ANNO 1614. sprochen würde, nicht gantz und gar aus des Reichs Jurisdiction geruckt, sondern solches am Kayserlichen Cammergericht geschehen ist, wie dann gleiche Exempla noch bey Kayser Caroli des Fünfften Regierung seynd fürgangen, und nichts destoweniger noch die Proceß dem gewöhnlichen Stylo gemäß, in Ihrer Majestät Namen: Wir Carl ꝛc. gebiethen dir Carln, Ertzhertzog in Oesterreich, ꝛc. Und daß es diesen Verstand habe, und in specie die Sachen für den Pfaltzgrafen gehöre, geben die Exempla, so bey der Churfürstl. Pfaltz Archivo zu finden, klärlich zu erkennen, dann als Burggraf Friderich zu Nürnberg, sich durch ein Urthel, so Kayser Carl der Vierte ausgesprochen gehabt, beschwert befunden, hat er an Pfaltzgraf Ruperten den ältern appellirt, derselben Appellation er sich auch unternommen, und die ergangene Urthel reformirt hat, deren und vielleicht auch andere Sachen mehr, bey genanten Archiven sich finden möchten. Daß aber die Churfürstliche Pfaltz, solchen Richterlichen Ampts, sich in langer Zeit nicht gebraucht, kan Ihren Churfürstlichen Gnaden an diesen ihren Rechten und Hochheit keinen Abbruch thun, dann wann die Pfaltzgrafen nit ersucht worden, so kan auch nicht gesagt werden, daß sie solches Recht non utendo verlohren, oder die Kayser immunitatem & libertatem non standi aut comparendi in judicio coram Palatino præscribirt habe. Quia non utendo nemo amittit Privilegium, quando occasio & facultas non fuit oblata. So seynd, wie oben angezogen, noch viel Fäll vorhanden, deren man gedenckt, darinn ein Kayser für einem Pfaltzgrafen zu Recht gestanden. Zu dem hat in denen Sachen, so propter publicum favorem statuirt, kein Præscriptio statt, diß Recht ist aber indubitatò & auctoritate & utilitate publicum. Et quemadmodum præscriptio de non appellando ad Principem, id est Imperatorem, non valet secundùm Bald. in auth. quas actiones, in ultima colum. vers. ex his apparet, C. de SS. Eccles. ita quoque appellationibus à Principe ad Palatinum non præscribitur, idque propter identitatem rationis, ut nostri loquuntur, utcunque enim publicæ utilitatis causa introductum est. Et quemadmodum Proceres totusque populus Germanicus, omnem authoritatem, quam Imperator in Imperio habet, ei & in eum concessit, ita quoque Palatino hoc judicandi munus imposuit. Darauß auch folget, daß dem Pfaltzgrafen nit im Weg ligt, noch verhinderlich seyn kan, daß unter andern Freyheiten und Rechten, ein Röm. Kayser einem Pfaltzgrafen auch diß Recht, daß er eines Kaysers Richter ist, leihen thut, dann dz thut der Kayser nicht von sein selbst, sondern des Reichs wegen, von welchem ein Pfaltzgrafe, wie auch andere Churfürsten und Stände ihre Frey- Hoch- und Gerechtigkeit haben. Und hat hierinn die Verjährung so viel destoweniger statt, cum hæc judicandi potestas, ex aurea Bulla, & sic ex pragmatica sanctione, & perpetuò valitura lege Palatino competat, darwider die Kayserliche Præscriptio nicht lauffen kan, und solches um so viel mehr, dieweil ein jeglicher Kayser, ehe er zu Reichs gelassen wird, in seiner Ihme von den Churfürsten vorgeschriebener Capiculation, auch alle Churfürsten in ihrer Churfürstlichen Regierung sich zu Vest- und Steiffhaltung der gülden Bullen verbunden, dadurch die gülden Bull zu eines jeden Kaysers oder Königs, auch eines jeglichen Churfürsten angehender Regierung bestättiget, und gleichsam erneuert wird. ANNO 1614.

Wann nun die Sachen oberzehlter massen beschaffen, folget schließlich, daß der Pfaltzgrafe obangeregter Einred unverhindert, sich des Richterlichen Ampts über den Kayser, so wol in Appellation- als simplicis querelæ-Sachen unternemmen könne, daß solches auch die höchste Notthurfft also erfordere, und derowegen Ih. Churfürstl. Gnaden Pflicht halber, damit sie dem Reich verwandt, zu thun schuldig, darff nicht viel Ausführens. Dann was für unleidentliche Beschwernussen den Ständen des Reichs, und insonderheit den Evangelischen auff dem Halß liegen, und je länger je mehr von dem Kayserlichen Hof gemehret, und über so vielfältigen Erinnern, Vermahnen, Bitten und Flehen nicht abgeschafft werden will, das ist männiglich bewust. Und wann der Kayser wiederumb in die alte Cancellos und Schrancken gebracht, und der Pfaltzgraf auff der Beschwerten Anruffen sich seiner Jurisdiction gebrauchen würde, solte verhoffentlich bald Besserung erfolgen. Und wäre diß dasjenige und erwünschte Mittel, die Kayserliche unleidenliche Hof-Proceß zu hindertreiben und auffzuhalten. Es wäre ein überaus grosses Absurdum, ja ein grosser Ubelstand, dz im Reich Teutscher Nation, das doch guter Satzungen, Ordnungen und Freyheiten halber tanquam Imperii sedes für andern den Vorzug haben solle, die Glieder und Stände desselben gegen ihrem Haupt Rechtloß sollen gehalten werden, wie geschehen würde, wann der Pfaltzgraf sich seines Richterlichen Ampts gegen den Kayser nicht wolte gebrauchen, bevorab weil man jüngst bey vorgewesenen Reichstägen erfahren, daß die allgemeine Ständ sich dergleichen Appellation-Sachen, darinn à Cæsare malè informato ad eundem melius informandum, & Ordines appellirt worden, zu unternehmen Bedenckens getragen, und zwar nicht ohn Ursach, dieweil sich nirgend befindet, daß den Ständen solche Macht gegeben seye. Dieweil nun dem Reich Teutscher Nation so mercklich daran gelegen, daß solche des Pfaltzgrafen Jurisdiction wiederumb in den alten Gang gebracht, und auch in diesem Puncten den wolbedächtlich auffgerichten Ordnungen, die ohn allen Zweiffel aus GOttes Fürsehung hergeflossen, und auff gute, beständige, heylsame Motiven und Fundamenta gegründet, gelebt und nachgesetzt werden: So ist der Pfaltzgraf, Pflicht halben, damit er dem Reich Teutscher Nation verwandt, solche Appellation anzunehmen, und sich des Richterlichen Ampts zu unterfangen schuldig, bevorab, dieweil Ih. Churf. Gn. wie auch andere derselben Mit-Churfürsten, die mehrbesagte güldene Bull steiff und vest zu halten, bey ihren Churfürstl. Würden und Ehren zugesagt, auch leiblich geschwo-

ANNO 1614. geschworen haben. Neben dem so ist auch Jh. Churfürstl. Gn. und derselben gantzen Posterität daran gelegen, daß solche Præeminentia und Hochheit dermaln eins wieder in Übung gebracht, und nicht, wie es schier mit dem Vicariat, der güldenen Bull und Churfürstl. Vereinigung gestracks zuwider, durch zu viel Nachsehen, auch geschicht, per non usum, ins Vergessen und Abgang gerathe: Dann von Kayser Friderichs des Dritten Zeiten an zu rechnen, ist es nicht mehr denn einmahl zum Vicariat kommen; Da doch von demselben an hindersich zu rechnen, alle auff einander regierende Pfaltzgrafen, wo nicht mehr, doch einmal bey Jh. Churfürstl. Gn. Regierung des Reichs Vicarii gewesen seyn.

[Die andern zwo mit den Buchstaben TT. und VV. angezogene Beylagen, sind schon droben in diesem dritten Buch, unter den Zahlen V. und XI. eingeführt, und also unnöthig, allhier nochmahls zu wiederholen.]

XXVII.

[Dieses Gegenbedencken ward nachgehends von Chur-Pfältzischer Seiten hinwiederum beantwortet mit einer anderwärtigen weitläufftigen Schrifft, unter folgendem Titul:]

Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats: Wider eine, im nächst verschienenen 1614. Jar ausgegangene Schmäh-Schrifft, intitulirt:

Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfürstl. Pfaltz *Vicariats* Gerechtigkeit, zu Bestärckung der Warheit in Truck gegeben.

ES ist ja wol zu beklagen, daß im Heil. Römischen Reich es nunmehr dahin will kommen, daß desselben heilsame und höchverpönte Satzungen so wenig geachtet werden, daß sich auch vermessene Leute finden, welche deroselben klare und helle Verordnungen durch offene Schrifften muthwilliglich in Disputat zu ziehen, ja, so viel an jnen ist, zu vernichten sich nit scheuen. Dessen sich dann umb jüngst verschiene Franckfurter Herbstmeß ein starck Exempel an Tag gegeben, an einem Teutschen Tractätlein, welches unter dem Titul: Kurtzes Gegenbedencken und Bericht, von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit, hin und wieder mit besonderm Versatz, und weitaussehender Intention spargirt worden, darinnen ohne alle gegebene befugte Ursach der Churf. Pfaltz kundlich und wolhergebrachtes Erb-Ampt des Vicariats, neben andern hohen Regalien, gantz gehäßig in Zweifel gezogen, feindselig angefochten, und also nit allein der Pfaltzgrafen Churfürsten theuer erworbene Kayserl. und Königl. Privilegia verkleinert, sondern auch des Heil. Röm. Reichs Constitutiones, besonders aber die güldene Bull Kayser Carls des IV. (welche doch pro fundamentali Imperii lege gehalten wird) zerlöchert werden wollen. Ob nun wol der Schrifftsteller ohne Zweifel aus bösem Gewissen, nit allein seinen, sondern auch des Truckers Namen, der ernstlichen Reichs-Policey-Ordnung zuwider, zu supprimiren sich unterstanden: So ist jedoch der Autor an dem Gedicht selbsten, wie ein Vogel an dem Gesang leichtlich zu erkennen, angesehen sich vor jme noch keiner so vermessen gefunden, der solche Paradoxa in offenen Schrifften zerlöchern, Chur- und Fürsten ihre Regalien und Hoheiten zu disputiren, und andern Häusern zuzuwenden sich unterstanden hätte. ANNO 1614.

Nun ist es zwar umb bemeldte Schrifft also bewandt, daß ein jeder Unpartheyischer aus Ablesung und Convertirung deroselben mit dem hievor ausgangenen Heydelberg. Bericht, unschwer abnemen kan, dz sie anders nichts, als eine unverschämte, hochverbottene Schmähkarte sey, und demnach nit würdig, dz sich Chur-Pfaltz theils mit weitläufftiger Widerlegung deroselben (als welche die kundbare Reichssatzungen und ipsa notorietas männiglichen selbst an die Hand geben) uffhalten solle, sondern daß höchstermelte Churf. Pfaltz vielmehr Ursach habe, gegen den Autorem die in Reichs-Constitutionibus wider dergleichen Calumnianten gethane Versehung vor und an die Hand zu nehmen.

Damit aber gleichwol durch dieses höchvermessentlich Verleumden, nicht etwan ein Einfältiger irr gemacht werden möge, als will man mit müglichster Kürtze solchen Gegenbericht durchgehen, und männiglich vor Augen stellen, daß desselben Autor eben derjenigen Verleumder einer seye, darüber im Eingang des Heydelbergischen Berichts geklagt worden, dz sie der Churfürstlichen Pfaltz dieses Kleinod des Vicariats gern entziehen, und zu solchem Ende unnöthige und vor unerhörte Dubia zu moviren sich unterstehen.

Und will man den unpartheyischen Leser gern selbst erkennen lassen, ob des Gegenbericht-Stellers Vorgeben nach der Heydelbergische Bericht aus sonderbahrer Begierde jemands anderem zu einem præjudicirlichen Nachklang, in Truck gegeben worden, oder ob nicht vielmehr dieses eingetrungene Gegenbedencken, aus boßhafftem Gemüth, und sonderbahrer Begierde Churfürstlicher Pfaltz Hochheit zu verkleinern, herrühre, und der feindselige Dichter ihme vorgesetzt habe, durch seine überhäuffte Calumnien, höchstermeldter Churfürstl. Pfaltz Regalien, Herrlichkeiten und Privilegia, zum wenigsten bey unverständigen Leuten verdächtig zu machen, und also in der That zu practiciren, was man im gemeinen Sprüchwort sagt, calumniare audacter semper aliquid hæret.

An welchem des Gegenbericht-Stellers Intent auch der Eingang seiner Schrifft niemand zweiffeln läst, da er genugsam an Tag gibt, daß er dem Heydelbergischen Bericht von Churfürstl. Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit rotundè nicht widersprechen könne, sondern solchen uff ihm selbst beruhen lassen müsse, deßwegen ihme vorgenommen, aus etlicher boß-

ANNO 1614. boßhafftiglich herfügesuchten, unerheblichen Bedencken, denselben verdächtig, und das Vicariat, hohen und niedern Standspersonen verhasst zu machen. Diesen Zweck nun zu erlangen, hat er ihme drey Puncten in seinem Gegenbericht zu tractien vorgenommen.

I. Als Erstlich, wie und zu was Zeit dieses Pfältzische Vicariat angefangen, und wie alt es seye?

II. Fürs Ander, von dessen Progress und Wachsen oder Zunehmen, wie weit auch dißfalls einem Römischen Kayser oder König hiedurch die Hände gebunden seyen?

III. Dritters, wie weit dieses Vicariat je länger je mehr extendirt: Wider wen, und welcher Gestalt solches exercirt worden, und was es für einen Ausschlag gewinnen wolle?

Bey welcher Distribution zuvorderst wol in acht zu nehmen, daß der Schrifft-Dichter sich so weit nicht heraus lassen dörffen, daß er die Frag: Ob Churfürstl. Pfaltz dieses Vicariat-Ampts befugt seye, auch proponirt hätte, wiewol vor allen Dingen hätte geschehen sollen, wann einiger Zweiffel darein gesetzt werden mögen. Darumb sich dann desselben Calumnien destomehr an Tag legen, indem er sich in dieser seiner Schrifft nichts desloweniger wider besser Wissen und Gewissen, dahin hefftig bearbeitet, wie er der Pfaltzgraffschafft bey Rhein dieses unwidersprechlich habendes Kleinod, so viel an ihme, nicht allein beschneiden, sondern gantz abstricken möge.

Zur Sache nun selbst zu schreiten, so hätte sich der Gegenschrifft-Dichter mit der ersten Frag, wie, und zu was Zeiten das Pfältzische Vicariat angefangen, und was einem und anderm Scribenten hierinnen vor Glauben zuzustellen seyn möchte, nicht so lang uffhalten dörffen, alldieweil der Zweck des Heydelbergischen Berichts nicht gewesen, exacte zu demonstriren, wie und wann eigentlich das Vicariat erstlich angefangen, sondern allein dahin angesehen gewesen, daß, nachdem aus sonderbahren Passionen und Respecten etlichen ungleiche Einbildungen beygebracht werden wollen, man aus etlichen, jedoch richtigen Cantzeley-Documentis den Grund der Sachen kürtzlich verfassen und männiglich vor Augen stellen möchte, wie Churfürstl. Pfaltz des Vicariat-Ampts so wol in petitorio als possessorio berichtiget, und sich also desselbigen bey jüngst vorgewesenem Interregno billich und mit Fugen unterfangen und gebraucht habe.

Wann nun solches in vielgedachtem Heydelbergischen Bericht, wo nicht überflüssig, jedoch der Notthurfft nach und dergestalt ausgeführet worden, daß männiglich, auch der Gegenbericht-Steller selbsten wider seinen Danck, der Pfaltz am Rhein, solch Vicariat-Ampt geständig seyn muß, so hat man dasjenige erlangt, was man durch solchen Bericht gesucht, und sich weiter nicht hoch zu bekümmern, was ein oder ander Scribent, von dem Ursprung und Anfang bemeldten Vicariats gehalten haben möchte.

Gestalt man dann auch Churfürstlichen Pfaltz theils dieses hohe Ampt und Würdigkeit nicht uff der Historicorum Schrifften, sondern uff das uralte, durch die güldene Bull Caroli IV. wie auch andere Römische Kayser und Könige unterschiedliche Decreta und Privilegia vielfältig bestättigte, und bißher continuirte Herbringen, fundiren thut, auch in dem Heydelbergischen Bericht dasjenige, so zu mehrer Bestärckung ex Historicis von dieser Churfürstlichen Pfaltz Vicariat hätte beygebracht werden können, als deßmahls überflüssig, und præter scopum, zurück gelassen, deßwegen man dann auch mit dem Naaßweisen, uffgeblasenen Schrifft-Dichter sich in eine unnöthige Disceptation zu begeben, oder cum larvis zu luctiren noch nicht gemeynt ist. Dann vornemblich hat man nur mit etlichen bey Churfürstlicher Pfaltz Archivo befindlichen unversehrten Original-Documenten darthun wollen, daß Churfürstliche Pfaltz vor und nach der güldenen Bull Caroli IV. und also von etlich hundert Jahren hero, dieser Hoheit und Herrlichkeit des Vicariats berechtigt gewesen, und noch im beständigen continuirten Herbringen seye.

Nun unterstehet sich zwar der Gegenbericht-Steller das Widerspiel beyzubringen, und sagt unwidersprechlich wahr seyn, daß das Pfältzische Vicariat allererst mit der güldenen Bull Kayser Carls des Vierdten anno 1356. zu Nürnberg auffgerichtet, seinen Anfang genommen, und daß also dasselbe nicht etlich viel hundert Jahr, sondern viel weniger Jahr, und so gar nicht so lang als bemeldte güldene Bull promulgirt worden, alt sey. Ob nun wol zu Verificirung dieser Gegen-Proposition (welche doch ihr selbsten in dem zuwider, daß laut deroselben das Pfältzische Vicariat mit der güldenen Bull unwidersprechlich seinen Anfang genommen, und doch nicht so alt als die güldene Bull seyn solle) dem Autori obgelegen, uff die im Heydelbergischen Bericht in contrarium angezogene Chur-Pfältzische Documenta, und so wol vor als nach der güldenen Bull verübte Actus Vicariatus in specie zu antworten und dieselbe abzuleynen: Nachdem er aber gesehen, daß ihme solches unmüglich, hat er bemeldte Documenta sicco pede überschritten, und die bey Churfürstl. Cantzeley bona fide extrahirte, und mit jren Datis angezogene Actus, uff sich selbsten beruhen lassen, und allein damit beantwortet, dz man sich uff dergleichen blosse Copias, mit welchen man offters hinders Liecht geführet werde, nicht sicher gründen könnte, da doch er selbsten zu Bestärckung seines Gegenberichts ebenmäßig nur blosse Copias unedirter Originalien beygebracht, bey deren etlichen wol wahr seyn möchte, daß man dadurch hinder die Warheit geführet werden wolle, wie solches in progressu sich selbst an Tag geben wird. Einmahl hat man sich dessen bey der Chur Pfaltz theils angezogenen Beylagen im wenigsten nicht zu befahren, weil man den günstigen Leser wol versichern kan, daß auch die geringste mit ihrem unverdächtigen Original in continenti bestärckt, auch dem unglaubigen Gegenbericht-Steller, da er den angedeuten Augenschein einzunehmen begehrt, in glaubwürdiger Form vorgelegt werden könne. Uber diß alles hätt

je

ANNO 1614. je der unbesonnene Calumniant aus Kayser Carls des Fünfften Verschreibung und Confirmationen über das Churf. Pfältz. Vicariat, so auch anderswo in offenem Truck zu finden, vermercken können und sollen, daß solche der Churf. Pfältz. briefliche Urkunden S. Kayf. Majest. und den sämptlichen Ständen des Reichs uff dem allgemeinen Reichstag zu Wormbs im Jahr 1521. allbereit genugsam, und also in Originali & authentica forma vorgelegt, daß uff dieselbige als ein stattlich Fundament, die Kayserliche Diplomata gegründet worden: Und demnach also schlechtlich sine evidenti invidiæ pruritu nit können in Zweifel gezogen werden.

Damit aber gleichwol der eingetrungene Gegentheil seine Antithesin in etwas bescheinen möchte, hat er gleich im Eingang seines ersten Puncten eine unnöthige Disputation über etliche im Heydelbergischen Bericht, gleichwol nur obiter und remissivè, gedachter Scribenten Glaubwürdigkeit angefangen, und insonderheit sich bemühet, dz alte Schwaben-Recht, welches er das Buch nennet, so durch Sebastian Meichsnern anno 1561. wiederumb an Tag gebracht, und anno 1566. zu Franckfurt getruckt worden, als ein neues unbeglaubtes Buch und privat-Werck zu vernichten. Dazu er dann nicht Simonis Schardii J. C. Authorität, sondern auch vorbemeldtes D. Meichsners eigene Præfation, so vor dasselbe Buch gesetzt, anziehen thut.

Wann man aber beyde allegirte Päß recht ansehen will, wird sich klärlich befinden, daß sich Gegentheil der keines zu seinem Intent zu behelffen habe. Dann so viel Simonem Schardium anlangt, bezeugen seine vom Gegenschrifftsteller selbst angezogene Wort, daß er bemeldt Buch Librum pervetustum nennet, in quo cum alia multa utilia circa Feudales successiones, tum vero ritus ac jura olim in Imperio observari solita invenerit, ita ut eo lecto, quin gaudio exultaret, continere se non potuerit. Schard. de Elect. cap. 2. fol. 78.

So meldet auch D. Meichsner in seiner Præfation nicht, daß solch Buch ein neu uff die Bahn gebrachtes privat-Werck seye, sondern sagt allein, daß es etwas neuer als die Verordnung der Churfürsten seye, wie solches seine formulæ verba mit sich bringen, die also lauten:

Allda aber zu wissen, umb daß es von Churfürsten, die ungefehrlich umb oder vor Anno Christi 1000. oder zur Zeit Otto des III. verordnet, Meldung thut, daß es etwas neuer seyn muß, doch nicht gar verneint werden kan, daß solch Buch nicht allein aus den alten gemeinen Kayserlichen beschriebenen Rechten, sondern auch aus andern, als Caroli Magni, Ludovici Pii &c. Constitutionib. Item, L. L. Longobardicis, Bojariorum, &c. und andern auch sonder Zweifel dem Sachsenspiegel (so durch Ottonem Magnum in an. 946. confirmirt worden seyn soll) gemäß verfasst und durch ein besondern Liebhaber vor vielen Jahren aus Befehl damals regierender Obrigkeit zusammen gezogen worden: daß aber Schardius an oballegirtem Ort daneben andeutet, eam non fore fidem illius libri, ut ejus autoritate contra quoslibet irrefragabiliter niti possit, dessen zeiget er selbst diese Ursach an, quia nimirum liber ste paucis adhuc fuerit cognitus: Daraus aber nicht zu schliessen, daß Schardius selbst solch Buch (darüber er sich doch so hoch erfreuet) allerdings vor unbeglaubt solte gehalten haben: Wie dann demselben, so viel Churf. Pfältz. Vicariat anlangt, umb desto billiger Glauben zuzustellen, weil es auch mit glaubwürdigen Scribenten übereinstimbt, unter welche nit unbillig auch Cuspinianus zu rechnen, welcher in vita Ludovici Bavari Imperat. desselben zu Franckfurt an. 1339. publicirtes Decret dieses Inhalts referirt: Longa & approbata consuetudine, inconcusse à majorum ordinatione hactenus observata, vacante Imperio Jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi, & negotia cætera disponendi, Palatino Rheni deberi.

Damit aber der Author des Gegenberichts auch dieses klare Decret Kayser Ludwigs, als seinem Intent gantz zuwider, aus dem Weg raumen, oder ja vertuschen möge, unterstehet er sich, den Leser mit 2. andern Decreten ermeldts Kayser Ludwigs, deren doch Heydelbergischen Bericht im wenigsten nit gedacht worden, zu verführen, und bringt erstlich auf die Bahn, Constitutionem Ludovici de Imp. Jurib. & excellentiâ ac potestate electi Roman. Regis, latam in Comitiis Colonienſibus an. Dom. 1337. So dann eine andere, welche Kayser Ludwig im Jahr 1338. pro asserendis jurib. Imper. contra Papam publicirt hat: Und vermeynt die erste darumb zweiffelich zu machen, weil sie in etlichen Worten, daran doch wenig gelegen, von den Scribenten ungleich angezogen wird, beyde aber ihme in seinem Kraam deßwegen dienlich zu seyn, weil darinnen des Churf. Pfältz. Vicariats nit ausdrücklich gedacht werde, dieweil man aber im Heydelbergischen Bericht uff jetzterzehlter beyder Decreten keins sich gezogen, auch ohne, daß das Argumentum ab autoritate negativè ductum nichts werth ist, als hat der Leser sich dadurch nicht irr machen zu lassen, sondern allein darauff zu sehen, daß der Gegenbericht-Steller wider das allegirte Decretum Ludovici de anno 1339. einzuwenden habe. Die Wort von dem Gegentheil selbsten im Gegenbericht gesetzt worden. Nichts destoweniger darff er ungescheuet vorgeben, es könne ein jeglicher leichtlich ermessen, daß Cuspinianus, als er obgesetzte Wort gebraucht, uff das gangen sey, was in der güldenen Bull einkommen, und daraus Kayser Ludwigs Constitution invertiren und declariren wollen: Da doch nicht allein Cuspinianus, sondern auch andere, als Simon Schardius in Hypomnemate de fide, observantia & benevol. Rom. Pontif. erga Imperat. German. Goldast. de constit. Imp. part. 3. de anno 1339. ausdrücklich melden, Imperatorem Ludovicum hanc constitutionem ita protulisse, und sagt Cuspinianus noch weiter post verba (Non obstante clementia Pastoral.) Hæc atque multa alia in hanc sententiam pro Imperio firmando promulgavit Imp. Ludovicus, und Simon Schard. an gemeldtem Ort post dicta verba Non obstante &c. sagt: Quis hanc prudentiam Ludovici cum insigni moderatione conjunctam

ANNO 1614. non efferat? Daß auch Cuspinianus diese Wort ex Aurea Bulla nicht supplirt, und dardurch Kayser Ludwigs Constitution declarirt habe, ist ferner daraus offenbar, weil deß Chur-Sächsischen Vicariats, darinnen nicht gedacht wird, welches doch in all weg geschehen wäre, wann Cuspinianus Kayser Ludwigs Constitution ex Aurea Bulla hätte declariren, und nicht ipsa Ludovici Imp. verba (wie einem Historico gebührt) erzehlen wollen. Warumb aber Kayser Ludwig in mehrbesagter seiner Constitution nicht auch deß Chur-Hauß Sachsen gedacht, und ob dasselbe allererst per Auream Bullam Caroli IV. das Vicariat-Amt in seinem Bezirck erlangt habe, wie etliche aus gewissen Ursachen davor halten wollen, solches will man an seinem Ort gestellt seyn lassen.

Vide Buxdorfin dissertatione Historico Jurid. thes. 56.

Einmahl bleibet wahr und unumbgestossen, daß auch lang vor der güldenen Bull, testimonio Ludovici Bavari, vacante Imperio deß Heil. Reichs Vicariat longa & approbata consuetudine dem Pfaltzgrafen bey Rhein zugestanden. Daran ihme auch kein præjudicium zugezogen worden wäre, obgleich um solche Zeit, Naucleri & Goldasti Bericht nach, Eduardus König in Engelland von Kayser Ludwigen und den Ständen deß Reichs zum Vicario ein Zeitlang verordnet worden seyn solte, weil solche Verordnung nicht vacante Imperio, sondern vivo & regnante adhuc Imperatore, und wie Goldast sich selbst erkläret, tom. 3. in Rescript. de libera Elect. Ecclesiast. pers. nur per Galliam & Regnum Arelatense geschehen, und darzu aus sonderbaren bewegenden Ursachen von den sämtlichen Ständen deß Reichs damals, also vor nothwendig ermessen worden, wie Naucleru[s] solches gnug andeutet, his verbis: Cum autem plerique ex ipsis essent vasalli Regis Franciæ, putabant id non posse fieri cum honore, IDEO INVENTA EST VIA, quòd Rex Angliæ fieret Vicarius Imperii, &c.

Volum. 3. gener 45.

Wie nun der Gegenberichtsteller mehrbesagte Constitution Ludovici Bavari mit einer unbegründten selbst-erdichten Gloß abzuleinen vermeynet, also ist auch dieses ein lautere Cavillation und nichtswürdige Außflucht, daß er vorwendet, ob wäre noch zweyffelich und unerwiesen, daß die im Heydelbergischen Bericht angezogene noch ältere ordinatio Imperii, darauf ohne Zweiffel Ludovicus Imperator gedeutet deß Inhalts, Quod si Regem deficere contigerit, Comes Palatinus semper habeat ex officio pro rebus & necessitatibus regni facere &c. eben in specie von einem Pfaltzgrafen am Rhein und sonsten von keinem andern rede.

Dann ob man wol nicht in Abrede ist, daß vor Alters Pfaltzgrafen gewesen, also daß auch der Autor Speculi Saxonici lib. 3. art. 53. schreibt, quamlibet provinciam Teutonicæ terræ suum habuisse Palantzgravionatum, Saxoniam, Bavariam, Franconiam & Sueviam &c. von deren Amt und Gewalt ausführlicher Bericht zu befinden in originib. Marquardi Freheri. So ist doch auch die unlaugbare Warheit, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein, so wol wegen ihres Königlichen Herkommens als weitläufftigen Gebiets, davon hieunten weiter Meldung geschehen soll, allen andern Pfaltzgrafen an Hoch- ANNO 1614. heit und Würde vorgezogen worden, und wie Cisnerus de Ottone III. Imperat. recht davon schreibet, quòd Palatini Rheni inter Palatinos supremus gradus fuerit. Dannenhero auch kommen, daß, da fast alle andere Pfaltzgrafschafften in Teutschen Landen, solchen Namen verlohren, die Pfaltz am Rhein, als die vortrefflichste denselben allein behalten.

Daß aber obangezogene alte ordinatio Imperii von keinem andern, als eben dem Pfaltzgrafen bey Rhein verstanden werden möge, davon läst vorangeregtes Decret Kayser Ludwigs niemand zweyfeln, als daraus klärlich zu sehen, daß die Pfaltzgr. bey Rhein allbereit damahls ihr Vicariat-Amt longa & approbata consuetudine à majorum ordinatione observata und also eine lange Zeit zuvor, hergebracht gehabt. Mit dem man dann auch weyland Kayser Carls des Vierdten, welcher die guldene Bull gemacht, Confirmation, so er Pfaltzgraf Ruprechten Churfürsten Anno 1375. gegeben, übereinstimmet: Darinnen er austrücklich bezeuget, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein, die Churfürsten seynd, von Römischen Kaysern und Königen die Würdigkeit und Freyheit deß Vicariats von alten und langen Zeiten gehabt haben und haben sollen, (gestalt das dem Heydelbergischen Bericht beygelegt Documentum sub lit. C. ausweiset) wie haben sie dann erst zur Zeit der güldenen Bull dieselbe erwerben und erlangen können, zu geschweigen, was hievon Aventinus lib. 7. tit. wie König Rudolff starb, &c. meldet, da er also schreibet: In dem Jahr 1290. da Hertzog Heinrich starb, starb auch König Rudolff fünff Monat und eilff Tag hernach, da er seinen Sohn Hertzog Albrechten aus Oesterreich an das Reich wolt gebracht haben, und dieweil also das Reich ohne König und Kayser, so ist der Pfaltzgraf am Rhein deß Heiligen Reichs Vicari.

So wird sich bey keinem glaubwürdigen Scribenten befinden, daß von der Zeit die Verordnung der 7. Churfürsten im Heil. Reich geschehen, das Chur-Amt und was demselben anhängig, einem andern Pfaltzgrafen als dem bey Rhein zugeschrieben worden wäre. Wie dann auch nit gesagt werden kan, daß Otto Wittelspacensis, ob er wohl an Kayser Friderichs deß II. Hof in grossem Ansehen gewesen, auch den Titul und Würde eines Pfaltzgrafen gehabt (dannenhero auch in dem in adverso blöslich angedeuten, aber unbeschienenen Privilegio Imp. Frider. andern weltlichen Fürsten, als ein Zeug, vorgesetzt worden, seyn möchte) ein Churfürst oder Vicarius deß H. Reichs gewesen wäre.

Bleibt also unwidersprechlich wahr, daß die alte Decreta und Ordinationes Imperatorum, welche den Pfaltzgrafen das Vicariat-Amt zuschreiben, von keinem andern als dem Pfaltzgrafen bey Rhein verstanden werden mögen. Daß aber der Autor deß Gegenberichts mit etlichen neuen Scribenten beyzubringen sich unterstehet, als ob man nicht wissen könte, wo die Pfaltzgrafen vor 400. Jahr Ihre Land und Leute gehabt, und es also mit der Pfaltz res ignota & obscura, dannenhero nit glaublich sey, daß

Der-

ANNO 1614. dergleichen unbekanten und unbegüteten im Reich die Chur und das Vicariat deß Römischen Reichs von alten Zeiten erblich gemacht worden seyn solte: Damit gibt er seinen beständigen Vorsatz, das uralte Hauß der Chur-Pfaltz bey unverständigen Leuten in Verkleinerung zu bringen, offentlich an Tag, dann gesetzt den Fall, es hätte der angezogene Cosmographus Munsterus nit gewust noch erfahren können, wo sich die Pfaltzgrafen vor etlichen hundert Jahren gehalten und Ihre Land und Leute gehabt, solte darumb folgen, daß im H. Reich nicht begütet gewesen? Eben so wenig als man solches daraus erzwingen könte, wann gleich vor 400. Jahren diese Pfaltzgraffen weder Schlösser noch Städte gehabt hätten, da sie itzt am Rhein Ihre Hofhaltung haben, welches dann auch weder Munsteri noch Spigelii Meynung gewesen, eine solche ungeräumbte Folgerey zu machen, dann obgleich itzt gedachter Spigelius darfür gehalten, Comitibus Palatinis; quorum hodie Regia Heydelbergum est, nullam olim paruisse ditionem earum regionum, quas nunc possident, so hat er doch daneben berichtet, quod ea tempestate cula; oppidum juxta Rhenum, sedes Comitum Palatinorum Rheni fuerit.

Und zwar, wann der Author deß Gegenberichts den Leser nicht muthwillig hinter das Licht zu führen begehrt, hätte er ihme aus den nunmehr in offenen Truck ausgangenen Originib. Palatinis Freheri (als welche er selbsten hin und wieder, da sie ihme in seinen Kraam dienen, anziehen thut) den Zweiffel wol benehmen können, wo doch die Pfaltzgrafen bey Rhein, ehe sie ihre Residentz zu Heydelberg bekommen, Ihre Land und Leut gehabt und regiert haben, dieweil aber der Gegenberichtsteller solches seinem Intent wenig verträglich befunden, hat er Freherum dieses Orts, als ob er ihn nie gesehen, unangezogen gelassen. Damit aber der günstige Leser, den man gleichwol an bemelte Origines selbsten viel lieber weisen wolte, einen Summarischen Bericht hiervon haben möge; So ist in Warheits Grund also beschaffen, daß die alte Pfaltzgraffen bey Rhein, als welche ungezweifelt ursprünglich vom Carolo Magno hergerühret, Ihre Residentz, Land und Leut, so wohl auch ihre Vorfahren Pipini an der Mosel und Rheinstrom gehabt: Wie dessen noch uff diese Stunde stattliche Anzeigungen vorhanden, und unter andern die ansehnliche Lehen, welche das Hertzogthum Jülich und Berg, wie auch andere vornehme Grafen und Herrn der Enden, von etlich hundert Jahren hero von einem Pfaltzgrafen bey Rhein zu rechtem Lehen getragen bezeigen thun, und hat sich dieses Pfältzische Gebiet nit allein den Rhein hinab, sondern auch herauf weit und breit erstreckt: Inmassen dann unlaugbar, daß die alten Pfaltzgrafen die Stadt Bacharach, und das darob gelegene Schloß Stalek, samt den angräntzenden Thälen ingehabt, daselbsten auch als an einem bequemen fruchtbaren Ort, offtmaln sich aufgehalten, wie solches nicht allein die daselbst mitten im Rhein liegende PFALTZ; sondern auch unterschiedliche Pfältzische Ausschreiben, so daselbsten datirt, genugsam bezeugen: Deren dann etliche bey gedachtem Freherо, und sonderlich dieses denckwürdig zu befinden, so von Conrado Comite Palatino Rheni, Anno Domini 1190. Cal. April. in castro suo Stalecken ausgefertiget worden.

ANNO 1614. Part. 1. Origin. Pal. lat. c. III.

Daß aber auch die alte Pfaltzgrafen ehe und zuvor die Pfaltz und Bayern zusammen kommen zu und umb Heydelberg begütet worden, dessen hat man unterschiedliche Documenta; dann daß obbemeldter Pfaltzgraf Conradus sich zu Heydelberg aufgehalten, bezeugt Trithemius in Chron. Hirsaug. da er sagt: Eodem anno Comes Palatinus Rheni, qui Heydelbergæ morabatur, præposituram cœnobii ordinis nostri prope oppidum ipsum Heidelberg, quæ Nüenburg appellatur, in Diœcesi Wormatiensi, in Monasterium Sanctimonialium ejusdem ordinis nostri commutavit, wie er dann auch ein Meil Wegs von Heydelberg im Closter Schönaw begraben, und ihm dieses Monumentum aufgerichtet worden: ANNO DOMINICÆ INCARNATIONIS M. CX. C. II. VI. IDUS NOVEMBRIS, OBIIT ILLUSTRISSIMUS PRINCEPS, DOMINUS CONRADUS, COMES PALATINUS RHENI, DUX SUEVIÆ, COMES IN GEMINO PONTE; GERMANUS FRIDERICI BARBAROSSÆ IMPERATORIS: In welchem Closter auch Pfaltzgraf Heinrich an den bemeltes Conradi einzige Tochter verheyrat gewesen, begraben liegt.

Wird also von dem Authore deß Gegenberichts mit wissentlichem Ungrund vorgeben, als wäre Heydelberg, und andere darumb gelegene Ort, allererst an die Pfaltzgrafen kommen, nachdem die Pfaltz dem Fürstenthum Bayern einverleibet worden: Da Ihme doch nicht verborgen seyn können, als vorgedachts Pfaltzgraf Heinrichs, deß Letzten, der alten Pfaltzgrafen Tochter im Jahr 1215. an Hertzog Otten, Hertzog Ludwigs in Bayrn Sohn, vermählet worden, daß ihme Heydelberg, neben von den Pfaltzgrafen am Rhein besessenen Landen erblich mitgegeben worden, wie davon auch Andreas Presbyter Ratisbonensis also schreibet: Sub anno 1241. Otto prædicti Ludovici Filius Filiam Henrici Palatini Rheni uxorem duxit, & Principatum ejus obtinens, Heydelberg & omnia ipsius hæreditariè possedit: und Tritheimius in Genealog. Bavar. Otto Ludovici Bavariæ Ducis Filius patri succedens uxorem habuit filiam Gertrudem Henrici Comitis Palatini Rheni: quæ peperit ei duos filios, Henricum & Ludovicum. Iste Otto Ducatum Bavariæ post patrem ut legitimus hæres obtinuit, & COMITATUM PALATINUM RHENI HEIDELBERG cumque ad eam pertinentibus, cum uxore in possessionem suscepit.

Vid. Trith in Geneal. Hubert. Thom. Leod. de Pal. Orig. f. 7. Freher Origin. Pal. par 1. cap. 3. & 11.

Wann dann aus dieser kurtzen Erzählung genugsam erscheinet, daß die alte Pfaltzgrafen nicht unbekandte, unbegüte im H. Reich (wie sie der Author deß Gegenberichts vermessentlich zu verläumden unterstehet, und dadurch dem Hanns Bern selbsten, welches zu denselben geheyrath, einen Schandflecken anhencken will) sondern mit statlichen Landen und Leuten, so wol am Rhein als an der Mosel versehen gewesen, darvon der Leser weitern und ausführlichern

Bericht

ANNO 1614.

Bericht einnehmen kan, bey Hub. Thom. Leod. de Palatinorum Origin. pag. 15. & sequent. Freh. in Orig. Pal. p. 1. c. 3. 11. So ist umb desto weniger zu verwundern, daß dieses vortreffliche Amt deß Vicariats, neben der Chur, einem Pfaltzgrafen bey Rhein vor andern Fürstlichen Häussern ist aufgetragen worden, in Erwegung die alte Pfaltzgrafen nicht allein, wie vorgemeldt, aus Königlichen Stammen entsprossen, und von ihren Vorfordern mächtige Land und Leute ererbt, sondern auch ratione comitivæ Prætorii, utpote quæ proxima à Rege dignitas fuit, andern weltlichen Häusern an Ehr und Würde vorgangen, wie dann auch nicht unzeitig von etlichen vermuthet wird, daß neben der Pfaltz am Rhein auch dem hochlöblichen Hauß Sachsen vi & jure Palatinæ Præfecturæ & Majoratus Domus, welches Amt demselben dann auch zugestanden, deß Heil. Reichs Vicariat anbefohlen worden.

Wo aber die Pfaltzgrafen bey Rhein, so noch nit Hertzogen in Bayern, aber doch Churfürsten und Vicarii gewesen, ihre Jura exercirt haben, davon findet der Author deß Gegenbedenckens satten Bericht bey vielgemeldtem Frehero in Origin. part. 1. cap. 16. & part. 2. cap. 2. da er glaubliche Anzeig gethan, wie daß von Alters nit allein eines Pfaltzgrafen bey Rhein Jura, sondern auch andere gemeine Reichs-Sachen, ad Rheni Fluminis ripam verhandelt worden. Wie sich dann in den Historien befindet, daß die Churfürsten deß Reichs, sonderlich bey Rhens am Rhein vielfältig ihre Zusammenkunfften gehabt haben, und wird unter andern auch ein denckwürdig Exempel in Chronica Altachensi ad Annum 1300. erzählt his verbis: Eodem anno circa festum Sancti Michaelis, Dux Rudolphus Comes Palatinus Rheni ab Electoribus Imperii, Moguntinensi, Coloniensi, & Trevirensi, Archiepiscopis, vocatus ad Rhenum contra præfatum Regem Albertum. Unde iidem Principes contra ipsum Albertum conspiraránt, eligentes ipsum Rudolphum pro Judice & asserentes ad Comitem Palatinum pertinere, quod sit officium Palatinæ dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quæ ipsi Regi moventur.

Daß aber diese Dignität und Officium Vicariatus von Uralters und erster Einsatzung der Churfürsten an den Hertzogen aus Bayern gebühret habe, dieselbe auch ratione Ducatus Bavariæ ab antiquo Imperii Electores gewest seyn solten, das wird zwar von dem Gegenberichtsteller etlichmahl, aber ohne Grund vorgegeben. Dann daß ihme nicht also, sondern die Churfürstl. Würdigkeit, und was dero anhangt, einem Pfaltzgrafen bey Rhein ratione der Pfaltzgrafschafft, von Zeit an, da die Churfürsten eingesetzt worden, jederzeit zugestanden das ist nit allein von männiglich biß dahero vor ungweifentlich gehalten worden, sondern kan auch mit unwidersprechlichen Documentis überflüßig dargethan werden. Dann wann man die alten Scribenten, so von der Churfürsten Verordnung etwas Meldung thun uffschlagen will, wird sichs in Warheit anders nicht befinden, als daß sie unter den weltlichen Churfürsten einem Pfaltzgrafen bey Rhein und nicht einem Hertzogen in Bayern, die Churfürstliche Würde zuschreiben, wie dann Martinus Polonus, welcher vor Kayser Friderici II. tödlichen Abgang gelebt, also davon geschrieben, in vita Ottonis III. Et licet isti tres Ottonis per successionem generis regnaverint, tamen postea fuit institutum, ut per officiales Imperii Imperator eligeretur, qui sunt septem: Videlicet primò tres Cancellariisti, Moguntinensis Germaniæ, Trevirensis Galliæ, Colonensis Italiæ, Marchio Brandenburgensis Camerarius est, Palatinus Dapifer, Dux Saxoniæ ensem portat, Rex Bohemiæ Pincernam agit: Also gedencket auch Augustinus Triumphus, welcher gleichfalls zur Zeit Friderici II. gelebt, deß Pfaltzgraf in Erzehlung der 7. Churfürsten, his verbis: Gregorius V. tempore Ottonis Imperatoris convocatis & requisitis Princip. Alemanniæ, septem Electores instituit, officiales ipsius Curiæ Imperialis: Quatuor laicos, ut Regem Bohemiæ, Ducem Saxoniæ, Comitem Palatinum, & Marchionem Brandenburgensem: tresque Clericos, Archiepiscopum Moguntinensem, Trevirensem & Colonensem. Mit welchen auch übereinstimmen Alvarus Pelagius Bambergensis und andere mehr, so bey Bellarmino de translatione Imperii Romani cap. 1. zu finden: Da dann auch die alte versiculi erzehlet werden:

Esto Palatinus Dapifer, Dux portitor ensis,
Marchio præpositus Cameræ, Pincerna Bohemus.
Hi Dominum statuunt populis per sæcula summum.

Und möchte sich einer wol verwundern, mit was Gewissen Gegenberichtssteller dieses Scribenten als zu jung verwerffen dörffe, so vor 3. und vierthalbhundert Jahren gelebt, und nicht von ihren Zeiten, sondern de tempore Ottonis tertii mehrertheils geschrieben haben: Da doch der Cardinal Bellarminus an obbemeldtem Ort, mit denselben, als den ältesten Scribenten, zu beweisen vermeint, daß die sieben Churfürsten anfänglich von dem Pabst Gregorio V. eingesetzt worden, zu diesem komt auch der Sachsenspiegel lib. 3. art. 27. Pfallentzgravius, qui est Dapifer, secundus Dux Saxoniæ Mareschallus, tertius Marchio Brandenburgensis Camerarius, Bohemiæ Rex pincerna est, &c. So viel dann die angedeute Documenta belangt, ist nit allein in Aurea Bulla Caroli IV. cap. 7. & 20. wie auch Sigismundi Imperatoris klärlich zu finden, daß einem Pfaltzgrafen bey Rhein die Churfürstl. Rechte, Stimm, und Würdigkeit, wegen seines Fürstenthums der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zustehen, und daß solches nit allein weltkündig, sondern auch von alter verjährter Zeit greulich also hergebracht worden: Wie die Formalia bemeldter Bullen mit sich bringen, dahin sich Kürtz halben gezogen: Sondern es bezeugens auch noch andere Kayf. u. Königl. theils ältere Diplomata mit fast hellern Worten, wie dann Kayser Carl der IV. im Jahr 1354. vermög beygelegter Urkund sub num. 1. offentlich bezeuget, daß er einen versiegelten Brief seines

Vat-

ANNO 1614. Vattern, Herrn Johannsen Königs in Böhmen gesehen, und daraus wol vernommen habe, daß Hertzog Rudolff Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern ein Churfürst gewesen, und solch Recht von wegen der Pfallentz allein gehabt: deßwegen dann auch ermelder Kayser Carl Hertzog Ruprechten den ältern Pfaltzgrafen bey Rhein als den ältesten unter allen Erben der Pfallentz, und uff welchen weyland Hertzog Rudolphs Land und Erbe mit der Chur und Mannschafft der Pfallentz ordentlich gefallen, vor einen Churfürsten erkennt und erkläre, alsdann auch folgends im Jahr 1356. neben Sr. Majest. auch alle andere Churfürsten solches vermög der Beylagen sub num. 2. 3. 4. durch offene Ausschreiben bestättiget, und mit Urtheil und Recht erkennet haben, daß die Wahl und Stimm eines Churfürsten Pfaltzgr. auf dem Fürstenthum und Landen der Pfaltzgrafschafft und dero Ertztruchsefferey also gegrundet, daß keines ohne das andere bestehen könne, idque de Jure & honesta laudabilique consuetudine, daraus dann erscheinet, daß die Pfaltzgrafen diß Recht nit allererst durch die güldene Bull, wie fälschlich vorgeben wird, erlangt, sondern lange Zeit zuvor gehabt haben, welches auch Ludovicus Bavarus Imperator, und zwar in specie de Vicariatu Imperii bezeugt hat, quòd scilicet longa & approbata consuetudine Palatino Rheni debeatur: wie oben mit mehrerm ausgeführet worden. Will nun der Gegenberichts-Steller über diesen unwidersprechlichen Beweiß auch Exempla haben, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein, auch ehe die Pfaltz und Bayern zusammen kommen, Churfürsten und Vicarii deß Reichs gewesen, mag er davon sich fernern Berichts erholen, in Epistola responsoria, sonderlich aber De suscepta, Freheri contra Gewoldum, welche Exempla in itztgemeldtes Gewoldi Apodixi mit keinem Bestand abgeleinet worden: Darüber man den unpartheyischen Leser selbsten will urtheilen lassen, und nunmehr besehen, was der Author deß Gegenberichts vor argumenta in contrarium auf die Bahn bringt, damit er sein paradoxum, daß nemlich die Hertzogen in Bayern ratione Ducatus Bavariæ ab antiquo, und wie er sich erklärt, von der ersten Einsetzung der Churfürsten, Electores & Vicarii Imperii gewesen seyen, wider die weltkündige Warheit zu bescheinen sich unterstehet.

Und zwar erstlich wiederholet er das obangezogene exemplum Ottonis Wittelspacensis, welcher ein Hertzog in Bayern und zugleich Comes palatii an Kayser Friderichs Hof, und zwar in grossem Respect gewesen, es folgt aber daraus gar nicht, daß er darum auch Churfürst und Vicarius deß H. Reichs gewesen: wie allbereit oben gemeldet worden.

So ist der zweyte vermeynte Grund auch schon hieoben umgestossen, und beständige Anzeig geschehen, dz die alte Pfaltzgrafen ihre ansehnliche Land und Leute am Rhein, auch biß umb und in Heydelberg, gehabt: Wiewohl man niemals vorgegeben, daß die Churfürstl. Würde und das Vicariat-Amt eben an Heydelberg gebunden, und dahero derivirt werde, wie der Gegenberichtsteller ihme gantz ungeraumt traumen läst. ANNO 1614.

Daß aber vors dritte gesagt wird, wann es mit dem Churfürstl. Pfaltzgräfischen Vicariat also beschaffen, wie im Heydelbergischen Bericht vorgegeben werde, warum dann im Jahr 1469. Churfürst Adolff zu Maintz als des Römischen Reichs Ertz Cantzler, von solcher Chur-Pfältzischen Freyheit vermög der im Heydelbergischen Bericht sub lit. H. angezogenen Beylag nichts gewust, auch jederweilen andere und zwar die Hertzogen in Bayern, Vicarii deß Reichs gewest seyn? dagegen giebt man dem Gegentheil diese Frag auf, ob er dafür halten könne, daß zu bemelder Zeit in der Maintzischen Cantzeley von diesem Chur-Pfältzischen Vicariat keine Nachrichtung zu finden sey? kein Verständiger wird solches glauben können, wann er bedencket, daß nicht gar lang zuvor, nemlich im Jahr 1423. als König Sigismundus Herrn Conradum Ertz-Bischoffen zu Maintz und Churfürsten zu seinem und deß Reichs Verwesern uff 10. Jahr lang geordnet, der damalige Churfürst Pfaltzgraf aber sich dessen, bey den andern Rheinischen mit Churfürsten, mit Vorlegung seiner habenden Privilegien und Urkunden beschwerdt, dz uff Erkantnuß beyder Churfürsten, Trier und Cölln, vorbemelter Churfürst zu Maintz, von dem angemasten Statthalter-Amt abtretten, und daß er sich dessen hernacher nicht mehr unterwinden oder gebrauchen wolle, Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten ein versiegelten Revers geben müssen: wie solcher Revers neben der Churfürsten Ausspruch im Heydelbergischen Bericht sub lit. F.G. beygelegt, aber vom Gegentheil mit Fleiß stillschweigend übergangen worden, weil durch so ein Fundament alle seine in der Lufft uffgefangene conjecturæ zu schanden gemacht werden, und wie solte doch in so kurtzer Zeit nach Ertz-Bischoffen Conradi Tod bey der Maintzischen Cantzeley keine Nachrichtung vorhanden gewesen seyn? Obgleich Churfürst Adolph von solcher Chur-Pfältzischen Freyheit noch keinen Bericht von den Seinigen bekommen oder vielleicht zu seiner bessern Entschuldigung seine Unwissenheit vorgewendt haben mag? So ist auch nicht ohne, daß je zuweilen andere Fürsten nach dieser Dignität deß Vicariat-Amts bey Römischen Kaysern und Königen gestanden, es auch etwan so weit gebracht haben, daß sie von denselben in dero Abwesenheit zu Statthaltern und Verwesern verordnet worden, weßen das Hauß Pfaltz wie auch Sachsen an seinem Ort deß Vicariats wegen berechtiget oder per sub- & obreptionem, wie noch heutiges Tags in andern Sachen vielfältig zu geschehen pflegt, man auch deß Vicariats halben einen Vortheil zu erlangen sich unterstanden. Gestalt dann im Jahr 1496. als König Maximilian in Italien ziehen wolte, und Pfaltzgraf Philips Churfürst sich beschwerte, daß bey deroselben etliche um das Vicariat-Amt sich bearbeiten solten, mit Anziehung Sr. Churfürstl. Gnaden deßwegen habender Freyheit, Sr. Kayserl. Majest. sich in dero Schreiben rund vernehmen lassen, es wäre nicht wun- ANNO 1614.

ANNO 1614. der, so fern Se. Maj. des Pfaltzgrafen Churfürsten Gerechtigkeit des Vicariats halben eigentlicher und gründlicher bericht gewesen wäre, dz Se. Maj. sich in dem gemeinen Ausschreiben wissen darnach zu richten, dann Ir. Maj. Meynung nie gewesen, und noch nit seye, jhne den Pfaltzgr. an seinen Privilegien und Freyheiten zu verhindern, oder dieselbe zu mindern, ꝛc. wie die Beylag im Heydelbergischen Bericht sub lit. O. ferner ausweist. Und wäre wol zu wündschen, dz noch heutigs Tages grosse Herrn von ihren mit mehrern Treuen, als bey etlichen geschickt, in dergleichen Sachen berichtet würden.

Daß aber die andere Churfürsten, indem sie alle Churfürst Ludwigen Pfaltzgr. nach langgewährtem interregno summam eligendi Regem Rom. potestatem uffgetragen, auch uff die Hoheit seines Vicariats gesehen, obwol Aventinus so expresse es nit meldet, so ist es doch eine starcke conjectura, utpote quòd propter illam dignitatem Vicariatus, Ludovicus ille in Principibus maximè eminuerit, dz also solche conjectura durch den angezogenen Paß des Aventini mehr bestärcket als beringert wird, der auch an einem andern Ort, lib. 7. fol. 119. generaliter pro indubitato diese formalia setzet: solet in Germania, quamdiu orbata est capite, Præfectus Prætorio Rheni Duxque Bojorum interrex esse, atque imperii munia obire, und daß Ludovicus Comes Palatinus Rudolpho I. mortuo Interregis munus suo Jure erhalten habe: Darinnen dann dem Aventino so viel destomehr Glauben zuzustellen, biß aus bewehrten monumentis ein anders vom Gegentheil erwiesen wird.

Was ferner dieses Orts in specie von den Hertzogen in Bayern angeregt wird, dz sie auch etwan des H. Reichs Vicarii gewesen seyen, davon wird beym zweyten Puncten zu lesen seyn, jetzt wollen wir sehen, was der Gegenschrifft-Dichter vor weitern Behelff herfürsuchet, obgedachtes sein paradoxum zu bestärcken.

Er allegirt etliche Päß aus den Scribenten, da den Hertzogen in Bayern und insonderheit Hertzog Ludwigen, so zugleich Pfaltzgr. bey Rhein gewesen, der Titul Ducis Bavariæ entweder allein, oder ja vor dem Titul des Pfaltzgr. gegeben wird, und zwar theils in den Orten da die Scribenten de Electione Regis Romani handeln: Daraus er dann zu schliessen vermeynet, daß solche Wahl ihnen rotione Ducatus Bavariæ, und nit Comitivæ Palatinæ zugestanden. Wie baufällig aber dieses Argument seye, ist allein daraus zu schliessen, weil sehr viel Exempla angezogen werden können, da gantz das Widerspiel gehalten worden, dann derselben nur etliche zu erzählen, so hat eben diesem Ludovico, so von Alberto Argentinensi anno 1273. simpliciter Dux Bavariæ genennet worden, nit allein Conradus secundus Rex den titulum inclyti Comitis Palatini eintzig gegeben, in diplomate dato. Augustæ anno 1266. sondern es hat auch Rudolphus Rex in berühmtem diplomate davon bald weitere Meldung geschehen wird, bemeldtes Ludovici vielmals unter dem Titul Comitis Palatini allein, ausgeschlossen des Hertzogthums in Bayern gedacht. Ingleichem hat auch Leo X. Ludovicum genannt nobilem virum Ludovicum Comitem Palatinum, S. Rom. Imperii Principem Electorem, und hat des Hertzogthums in Bayern mit keinem Wort gedacht, und ist zwar kein Wunder, daß nachdem das Hauß Pfaltz mit Bayern gleichsam vermischt worden, daß Scribenten, wann sie von Pfaltzgrafen bey Rhein, so zugleich Hertzogen in Bayern gewesen, geschrieben, dieselbe etwan allein Duces Bavariæ, etwan aber allein Comites Palatinos genennet, auch zuweilen Baveriæ Ducatum, zuweilen Comitatum Palatinum vorgesetzt haben. Daß aber daraus wider die klare helle Reichs-Constitutiones, sonderlich die güldene Bull, als fundamentalem Imperii legem, wie auch so vielfältige andere Königl. und Kayserliche diplomata und Erklärungen etwas beständigs inferirt werden könte, das wird keiner, nisi cui mala mens, malus animus est, sagen dörffen. ANNO 1614.

Es gebraucht sich aber der widrige Scribent noch eines Grunds zu Stabilirung seines vermeynten Bayerischen Electoratus, den er fast für unbeweglich hält, und aus obangeregtem diplomate Rudolphi Imperatoris de anno 1275. nennen thut, dessen tenor in antithesi Gewoldi contra Freheri assertionem Palatin. Electoral. eingebracht worden: Daraus er klärlich erwiesen zu haben vermeynet, Jus eligendi Romanorum Regem Ludovico & Henrico Bavariæ Ducibus, fratribus ratione Ducatus Bavariæ ab antiquo competiisse. Nun will man sich zwar jetzt damit nicht auffhalten, was Marquardus Freher in offt angezogener seiner Epistola responsoria, item de suscepta contra Gewoldum, pro interpretatione dieses Kayserlichen Rescripts nit unzeitig angeregt: sondern allein dem Leser diesen beständigen warhafftigen Bericht thun, daß man bey Churfürstl. Pfaltz Archivo im Auffsuchen viel eine andere Nachrichtung von diesem Kayserlichen angegebenen Rescripto gefunden, als es von den Bayrischen Patronen vorbracht worden. Dann aus einem untadelhafften documento zu beweisen, daß Hertzog Ludwig, welchem als dem Erstgebornen die Pfaltzgraffschafft am Rhein, und also auch die Churfürstl. Stimm und Würde, in der brüderlichen Erbtheilung angefallen, in solche Kayserliche Urkund keineswegs gewilliget; Welches documentum, ob es wohl Zweyfels ohn, auch bey dem Bayrischen Archivo befindlich seyn wird, jedoch weil es dem Gegentheil nit gern bekantlich seyn möchte, dem günstigen Leser zu besserer Nachrichtung von Worten zu Worten bona fide allhier referirt werden soll; Und lautet desselben Inscriptio also:

Ein verpänther Anlaß, Betheidigung und Vertrag, durch Hertzog Ludwigen, und Hertzog Heinrichen Gebrüder, mit ihrem geschwornen Eyd bestatt, und unter ihren, als der Partheyen, auch Bischoffs Leon von Regenspurg unnd Burggraf Friederichs von Nurnberg, als Schieds-Richter und underheidinger Insiegel ausgangen, Anno 1276. den 29. May also anfahend: Wir Ludwig und Heinrich, von Gottes Gnaden Pfaltzgrafen bey Rhein

ANNO 1614. Rhein ꝛc. der hierzu gehörige Paß aber lautet also:

Item, von wegen der briefflichen Urkunden, uns Hertzog Heinrichen zu Augspurg gegeben, von Herrn Rudolphen, Röm. Kayser, und den Fürsten, so dazumahl entgegen gewesen sind, von wegen der Chur, derhalb zwischen uns Herzog Heinrichen und Herren Königen von Böheim sich Stritt gehalten hat, bekennen wir Hertzog Heinrich, daß wir uns nicht verzeihen wollen der Widerbegerung und Restitution derselben briefflichen Urkunden, und daß wir Hertzog Ludwig in solche briefflich Urkunden unsern Willen nit geben haben, noch mit unserm Willen beschehen, daß solch Privilegium seinen Fortgang haben solt, und so wir hierüber von unserm Bruder ersucht werden, sollen wir jhme des Rechtens und Güte mit seyn.

Weil nun hieraus klärlich erscheinet, daß mit Hertzog Ludwigs Willen die berühmte Kayserl. Urkund nicht ertheilt worden, so möchte nicht unbillich einer zweiffeln, wie es eygentlich umb solch Apocryphum diploma Rudolphi und dessen narrata, wie auch Subscription beschaffen, und ob dasselbe auch jemahls zu Kräfften kommen. Ja das Widerspiel ist vielmehr dahero zu schliessen, daß Ludovicus Bavarus, als er im Jahr 1329. das berühmte Pactum alternationis in Electione Regis Roman. (so man gleichwol auf seinem Unwerth beruhen läst) aufgericht, obgedachts Herzog Heinrichs Lini und Descendentes, so damals noch in esse gewesen, ausgeschlossen, und allerdings zurück gesetzt: Welches keineswegs geschehen, wann das diploma Rudolphinum vor richtig gehalten worden wäre. Einmahl kan man nicht sehen, wie man Bayerischen Theils ein beständiges Fundament darauf setzen, und desselben wider Pfaltz sich gebrauchen köndte: In Erwegung Hertzog Ludwig solche Kayserl. Urkunden ausdrücklich widersprochen, dieselbe als unkräfftig seinem Bruder Hertzog Heinrich vorenthalten, und jhm, auf den Fall er sich derselben gebrauchen wolte, die Spitz des Rechtens gebotten. Welches Ludovici factum die Hertzogen in Bayern, als Erben, zu præstiren, vermög der Rechten verbunden, und demselben zuwider, die so hoch widersprochene Urkund nunmehr vor kräfftig für sich nit anziehen können.

Es sey aber auch gleich mit diesem Kayserlichen Diplomate beschaffen wie es wolle, so könten jedoch die darin gesetzte Wort (ratione Ducatus Bavariæ) so diß Orts fürnemblich urgirt werden, dahin nit gedeutet werden, wie Gegentheil vermeynt, sondern müßten nothwendig also erklärt werden, wie vom Frehero in obbemeltem Ort geschehen, man wolte dann Kayser Rudolphum sowol, als auch die damahls umb sich gehabte Fürsten, eines groben Irrthumbs bezüchtigen: Angesehen andere hernacher ergangene unterschiedliche Rescripten, deren allbereit hieoben etliche angezogen worden, besonders aber auch Aurea Bulla Caroli IV. so mit Zuthun aller Churfürsten und Ständ, mit vorgehabtem zeitigem Rath aufgericht und publicirt worden, im Gegenspiel klärlich bezeugen, daß die Churfl. Würde der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein anhängig, auch von wegen der Pfaltz derselben Inhabern gebühre, und daß solches nit allein Weltkündig, sondern auch diuturna temporum præscriptione inconcusse also hergebracht worden, wie Sigismundi Imperatoris Bulla davon redet. ANNO 1614.

Aus welchem allem nun verhoffentlich zur Genüg, wo nicht überflüßig erscheinet, daß das Chur-Pfältzische Vicariat sowol, als auch die Churfürstl. Würde, jederzeit einen Pfaltzgrafen bey Rhein wegen der Pfaltz, keineswegs aber den Herzogen in Bayern ratione Ducatus Bavariæ, zugestanden und gebührt habe, daß auch solch Chur-Pfältzische Vicariat nit allererst mit der guldenen Bull Caroli IV. sondern lang zuvor seinen Anfang gehabt, also nicht unbillich im Heydelbergischen Bericht vor etlich hundert Jahr alt angezogen worden.

Wie sich nun die Pfaltzgrafen Churfürsten auff begebene Fäll solches ihres Erb-Rechtens gebraucht, und ob es jedesmahls bey eines Römischen Kaysers oder Königs freyen Willen gestanden, in seinem Abwesen aus Teutschland, oder sonsten einen andern Vicarium und Verweser zu verordnen: Davon wird beym zweyten Puncten Bericht beschehen.

Zu welchem zweyten Puncten des Gegenberichts, den Progreß und Zunehmen des Pfältzischen Vicariats betreffend, nun zu schreiten, so gibt zwar gleich im Eingang der Author desselben vor, es seye nach der Güldenen Bull gar gemach damit hergangen, und seye nicht alles so gleich und einsmals eine richtige Sach gewest, sondern hab jedesmahls ein Römischer König oder Kayser, sowol, wann er aus dem Reich gezogen, als auch sonsten in begebenden Occasionen, eine freye, offene, unverhinderte Hand gehabt, einen Vicarium, Statthalter und Verweser des Reichs, seines Gefallens zu bestellen, ja es seye auch vacante Imperio per mortem Cæsaris, das Pfältzische Vicariat nach der güldenen Bull biß auf Kayser Sigismundum nit so gar richtig, und in viridi observantia gewesen: Vermißt sich auch solches von einem Kayser zum andern auszuführen: daß es aber nur ein bloses, unwarhafftes, mißgünstiges Vorgeben seye, wird der Leser aus dem Heydelbergischen Bericht, und dieser weitern Anzeig gnugsam abnehmen können.

Dann daß erstlich vermeldt wird, es habe nach Caroli IV. Tod keine vacationem Imperii begeben, und also keines Vicarii bedürfft, das kan Pfaltz nicht præjudiciren, cùm non entis nullæ sint qualitates. Es hätte aber der Gegenbericht-Steller, wann er bonâ fide hätte handlen wollen, hierbey nit verschweigen sollen, daß noch bey Regierung beneltes Kaysers Carls, als derselbe sich Anno 1354. aus Teutschland begeben, Pfaltzgraf Ruprecht, Churfürst, des Heil. Reichs Vicarius und Verweser in Teutschland gewesen, auch vielfältige Actus Vicariatus, deren eine gute Anzahl im Heydelbergischen Bericht erzehlt wird, exercirt, so hernacher Kayser Carl alle und jede für so kräfftig und gültig erkennt, als ob sie von Ihrer Majestät selbsten wären verübt worden:

ANNO 1614. Wie die Beylag des Heydelbergischen Berichts lit. A. ausweiset. Alsdann auch nicht weniger desselben Schweher, Pfaltzgraf Rudolph, des H. Reichs Vicarius in Teutschen Landen gewesen, vermög der Beylagen sub Num. 5. 6.

Was dann Caroli successorem Wenceslaum anlangt, so ist gleichfals im Heydelbergischen Bericht mit zwoen Beylagen sub lit. D. und E. klärlich erwiesen, daß Churfürst Ruprecht der älter, als König Wenceslaus in Böheim gefangen gelegen, sich des Vicariat-Ampts im H. Reich als ein Pfaltzgraf bey Rhein, mit Gutheissen anderer Chur- und Fürsten gebraucht. Welches auch der Author des Gegen-Berichts nicht widersprechen kan.

Dem dann nicht zuwider, sondern vielmehr gemäß ist, was im Gegenbericht ex Cuspiniano in vita Ruperti angezogen wird, Rupertum videlicet, ut nascenti occurreret calamitati, ex officio suo Imperii Principes ad publica Comitia convocasse. Dann was solte dieses für ein Officium gewesen seyn, so der Pfaltzgraf für andern Geistlichen Churfürsten gehabt, anders als die Würdigkeit des Vicariats, dessen er sich dann damals, als König Wenceslaus pro civiliter mortuo gehalten worden, utpote qui neglecto Imperio Coronam contempserat, Cæsaream benedictionem spreverat, (wie verba Cuspiniani weiters lauten) nicht weniger gebrauchen können noch sollen; Als zu Zeiten Marggraf Albrechts, da doch das H. Reich mit einem Haupt versehen gewesen, Pfaltzgraf Fridrich Churfürst vom Ertzbischoffen zu Trier erinnert worden, wegen des sorglichen Zustands im H. Reich Teutscher Nation, krafft seines Vicariat-Ampts eine Versamblung etlicher Chur- und Fürsten auszuschreiben: Wie die letzte Beylag des Heydelbergischen Berichts bezeugt.

Daß aber Cuspinianus andeutet, Auream Bullam tum temporis non fuisse firmatam, qua Moguntinus defuncto Cæsare pro novo substituendo Proceres accersit, das läst man auf seinem Werth und Unwerth beruhen, umb desto mehr, weil ex Aurea Bulla cap. 4. §. Cæterum &c. erscheinet, daß auch vor derselben, & quidem ab antiquo, ein Ertzbischoff zu Maintz das Recht und die Macht gehabt, vacante Imperio, die übrige Churfürsten zu beschreiben. Wie man dann auch des Gegenbericht-Stellers handgreiffliche nugas, ob hätte Pfaltzgraf Ruprecht solch Officium als ein Dux Bavariæ (dessen doch Cuspinianus mit keinem Wort gedenckt, sondern jhn allein Rupertum Palatinum nennet) exercirt, fernerer Antwort nit würdig achtet.

So ist auch dieses ein offenbahrer Ungrund, daß der Pfaltzgrafschafft am Rhein nit zuzumessen seye, was von Hertzog Rudolphen in Beyern in den alten Chronicken gemelt wird, und albereit oben beym ersten Puncten auch angeregt worden: Anno scil. 1300. circa festum Michaelis, evocatum esse Ducem Rudolphum ad partes Rheni ab Electoribus Imperii, Moguntinensi, Colonienſi & Trevirensi, quod ipse judicaret de Rege &c. Da doch der Autor der angezogenen Chronicken austrücklich diese Wort hinzusetzet: Asserisse eosdem Principes, ad Comitem Palatinum pertinere officium Palatinæ dignitatis, ex quadam consuetudine, de causis cognoscere, quæ ipsi regi moventur. Welches auch Aurea Bulla Caroli IV. noch besser erläutert cap. 5. ubi ait: Ex consuetudine introductum esse, quod Imperator seu Rex Romanus super causis, pro quibus imperitus fuerit, habeat coram Comite Palatino Rheni, Sacr. Rom. Imperii Archidapifero & Electore, respondere. Wie dann auch solches Pfältzisch Recht Innocentio VIII. Papæ nicht unbekandt gewesen, als welcher in epistola ad Fridericum Tertium ausdrücklich meldet, ad Comitem Palatinum Rheni, in vim Aureæ Bullæ Caroli IV. hujusmodi causarum cognitionem spectare.

Nunmehr aber auf König Ruprechten zu kommen, so kan der Autor des Gegenberichts nicht in Abred seyn, was Lehenman in seiner Speyerischen Chronic im 7. Buch von ihm meldet, auch im Heydelbergischen Bericht ausführlich dargethan worden, daß nemblich zu der Zeit, als er in Italien verreyset, sein Sohn Pfaltzgraf Ludwig, Churfürst, des H. Reichs Vicari gewesen. Damit aber der Calumniant auch dieses Pfaltzgraf Ludwigs, Churfürstens, Vicariat nicht ungetadelt lasse, gibt er mit wissentlicher Unwarheit vor, es habe sich dazumal ermeldter Pfaltzgraf Ludwig, Kayser Ruprechts Sohn, des Vicariat-Ampts Titul nit gebraucht: Da er doch die im Heydelbergischen Bericht angezogene, und noch unzehlig mehr Actus, nit allein als ein Vicarius verübt, sondern dabey sich auch austrücklich also genannt und geschrieben: Wie deren etliche, des Gegenberichts-Stellers Calumnien noch besser an Tag zu geben, sub Num. 7. 8. 9. hiebey gesetzet worden.

Und obgleich der Calumniant mit zwoen Beylagen sub lit. A. & B. sein ungegründt Vorgeben zu bescheinen vermeynt, so thut doch derselben keine nichts zur Sachen: In Erwegung der Zeit, als das Verkündigungs-Schreiben an die Statt Speyer sub lit. A. im Nahmen der sämptlichen Churfürsten ausgangen, die Wahl Königs Sigmunds allbereit vorgangen, und das Reich mit einem ordentlichen Haupt wieder versehen gewesen, also das Chur-Pfältzische Vicariat-Ampt und Titul (dessen er sich doch auch im selbigen Jahr gebraucht, vermög der Beylag Num. 10.) seine Endschafft erreicht gehabt. Darumb dann auch die in König Sigismunds Schreiben an die Statt Speyer sub lit. B. angedeute Verordnung dem Pfaltzgrafen Churfürsten an seiner Vicariats-Gerechtigkeit nichts præjudiciren können, obgleich von dem neuerwöhlten Kayser Sigismundo neben Chur-Pfaltz, auch dem Ertz-Bischoffen zu Trier, Burggrafen von Nürnberg, und Grafen zu Würtenberg aufgetragen und anbefohlen worden, die Straſſen zu schirmen, und den Reichs-Stätten beholffen und berathen zu seyn. Wie dann kein Zweiffel, wann Pfaltzgraf Ludwig dafür gehalten hätte, daß solche Königl. Verordnung seinem Erb-Ampt des Vicariats einigen Abbruch oder Nachtheil bringen könte, Er so wenig dazu würde still geschwiegen haben, als er etliche Jahr hernacher gethan, nemblich Anno 1415. da ermeldter König Sigis-

ANNO 1614. Sigismund über Berg gezogen, und Herrn Conraden, Churfürsten zu Maynz zum Statthalter und Verweser deß Heil. Reichs geordnet gehabt. Da dann Pfaltzgraf Ludwig Churfürst seine Erb-Gerechtigkeit deß Vicariats ernstlich verfochten, und in judicio contradictorio wider Maynz erhalten, daß er ihme solches abtreten, und dergleichen sich inskünfftig nicht mehr anzumassen, sich hat verreversiren müssen, vermög deren hieoben auch angezogenen Beylagen mit literis F. G.

Wie kan dann der Gegenberichts-Dichter so vermessentlich schreiben, tempore Sigismundi Imperatoris seye das Pfältzische Vicariat nicht in Observantz oder Elle gewesen, sondern daß einem Römischen Kayser oder König die Hände gar nicht gebunden gewesen, in dero Abwesenheit ausser dem Reich einen Vicarium, Statthalter, Verweser oder Provisorem deß Heil. Reichs, unverhindert jedermännniglich, aus andern Reichs-Fürsten, so ihme jedesmahls gefällig gewesen, zu verordnen. Dann da dem also seyn solte, wie hätten es dann beyde Churfürsten, Trier und Cölln, gegen König Sigismund verantworten können, daß sie den Churfürsten zu Maynz, als von Ihrer Majest. bestellten Vicarium, auf deß Pfaltzgrafen Beschwerung, von solchem Statthalter-Amt abgesetzt, und also Ihrer Majestät deß Vicariats wegen gethane Verordnung vor ungültig gehalten?

Daß aber auch die löbliche Kayser und Könige ihnen solche Macht niemahls genommen, noch dem Hauß Pfaltz an ihrem uhralten, mit ihrem Blut erworbenen Erb-Rechten deß Vicariats wissender Ding einigen Eintrag zu thun begehrt, das ist mit ihren eygenen Erklärungen, gegebenen Confirmationibus und andern Urkunden genugsam zu beweisen.

Dann als Kayser Maximilianus Anno 1496. aus Teutschland reysen wollen, und Pfaltzgraf Philips sich der vorhabenden Verordnung eines andern Vicarii beschwert, haben Ihre Majest. so mündlich als schrifftlich sich gegen ihme dem Pfaltzgrafen erklärt, daß Ihrer Majest. Meynung nie gewesen, und noch nit seye, ihme an seiner Gerechtigkeit deß Vicariats und altem Herkommen einigen Abbruch oder Irrung zu thun, vermög allbereit hieoben angezogner Beylagen. Wie dann auch gedachter Maximilianus im Jahr zuvor, als er auf dem Reichs-Tag zu Worms sich mit Chur-Fürsten und Ständen einer Ordnung, zu Handhabung deß Friedens und Rechten verglichen, Pfaltzgraf Philipsen Churfürsten eine schrifftliche Urkund gegeben, und darinnen versprochen, daß ihme, seinen Erben und Nachkommen solche Ordnung an ihren Herrlichkeiten und Freyheiten deß H. Reichs Vicariat in seinem Gezirck keinen Abbruch noch Verletzung bringen soll: Wie solche Urkund dem Heydelbergischen Bericht sub lit. L. auch beygelegt worden.

Dergleichen Revers und Bekandtnus auch weyland Kayser Carl der Fünffte, Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten gegeben, unterm 28. Maji 1521. des Inhalts: Nachdem Ihre Majestät mit Rath der Churfürsten und Ständ ein Statthalter und Regiment in seinem Abwesen im H. Reich zu halten beschlossen, und aber Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten, von wegen seiner ererbten privilegirten Gerechtigkeit, nach Laut und Inhalt brieflicher Urkunden, von vielen Römischen Kaysern und Königen, je von einem auf den andern ausgangen, die er der Pfaltzgraf Ihrer Majestät, auch Churfürsten und Ständen genugsamlich fürgelegt und verlesen lassen: So ein Römischer Kayser oder König über Berg zeucht, oder aus dem Reich ist, Ihrer Churfürstl. Gn. und einem jeden Pfaltzgrafen, der Churfürst ist, die Versehung und Verwaltung desselben gebühre und zusteht, wie dann Ihrer Majest. auch dieselbe sein hergebrachte Freyheit und privilegium confirmirt und bestättet: Daß Ihre Majest. nit gemeynt seyen noch wollen, daß bemeldtem Pfaltzgraf Ludwigen und seinen Erben die gedachte Regiments-Verordnung an dessen Vicariat-Amt ererbten, privilegirten und hergebrachten, auch bestättigten Gerechtigkeit, jetzt oder künfftig, keinen Abbruch, Nachtheil oder Schmälerung bringen soll, in keine Weise. Aus welchem Fundament auch weyland Kayser Friedrich der Dritte, als Carolus Burgundus das Vicariat deß H. Reichs ihme aufzutragen begehrt, rund bekandt hat, daß es ohn Pfaltz Einwilligen, in seinen Mächten nit stünde: Wie davon Cranz. lib. 12. Sax. cap. 11. Meldung thut.

Und zwar, wann dieses Vicariat-Amt dem Hauß Pfaltz als ein Erb-Gerechtigkeit zustehet, und, wie Ludovicus Bavarus bezeugt, longa & approbata consuetudine inconcussè à majorum ordinatione observata zugestanden, dasselbe auch von einem Römischen Kayser und König nach dem andern der Pfaltz in optima forma bestättigt worden (wie daran kein zweiffel) wie solte es dann citra ipsius injuriam demselben benommen, und einem andern Fürstl. Hauß aufgetragen werden können?

Es untersteht sich zwar der Author deß vermeynten Gegen-Berichts mit etlichen Beylagen von lit. C. biß NN. beyzubringen, daß Anno 1432. als König Sigmund in Welschland verreyst, Hertzog Wilhelm in Bayern zu einem Statthalter von ihme verordnet worden.

Nun könnte man wol den unwarhafften Gegen-Berichtsteller mit diesen seinen Beylagen aus seinem eygenen Mund damit abweisen, daß auf solche blosse Copien, mit welchen man öffters übel an- und hinder das Licht oder Warheit geführt wird, nicht sicher zu gründen. Aber, wann es gleich mit den allegirten Documenten richtig seyn solte, köndte doch aus deren keinem das jenig erzwungen werden, damit Gegentheil umgehet, daß nemlich König Sigismund deß Heiligen Reichs Vicariat und Verwesung in Teutschland dem Hertzog in Bayern anbefohlen, und der Churfürstl. Pfaltz zu præjudiz anbefohlen hab können.

Dann wann man die Beylagen von lit. C. biß M. nach einander besihet, befindet sich daraus ein mehrers nicht, als daß König Sigmund Hertzog Wilhelm Pfaltzgrafen zu Rhein und Hertzogen in Bayern zu einem Beschirmer deß Conciliums zu Basel gemacht, und also

ANNO 1614. desselben Statthalter-Amt sich weiter nicht erstreckt habe, als auf bemeldt Concilium, und damit dasselbige redlich und vestiglich gehandhabt, beschirmet, und in Fried und Ruh behalten würde. Zu dem Ende auch ihme deß Reichs Panier anbefohlen, daß er solche wider alle die so unredliche Kriege und Rauberey treiben, dadurch das H. Concilium und deß H. Reichs Straß sein Land und Leute bekümmert würden, gebrauchte: Wie insonderheit die ex adverso angezogene Beylagen, sub lit. C. und E. solches klärlich mit sich bringen, gestalt dann Hertzog Wilhelm kein ander Titul geben worden, als deß Heil. Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter deß Röm. Königs: Oder, wie die Beylagen sub lit. E. K. solches besser erklären, deß Kunigs Statthalter in dem Heil. gemeinen Concilii zu Basel, Item: Deß Königs Statthalter und Verweser des H. Concilii zu Basel: Wie ihn dann König Sigmund anders nicht, und gar nicht einen Vicarium und Verweser deß Reichs, genennet hat in den Beylagen lit. Q. S. und DD. und der widrige Sycophanta fol. 736. selbst gedachtes Hertzogen Wilhelms zu Bayern Titul nicht anders gesetzt, als deß H. Concilii zu Basel Beschirmer und Statthalter ꝛc. So ferner als intuitu deß Concilii, citra fraudem & calumniam, nicht extendirt werden kan.

So viel dann die andere angegebene Documenten von lit. N. biß NN. belangt, betreffen dieselbige allein etliche special Commissiones, so König Sigmund Hertzog Wilhelmen, als er sich zu Basel deß Concilii wegen aufgehalten, anbefohlen: Wie die Contenta derselben klärlich ausweisen, dahin der Leser kürtz halben remittirt wird, welcher special Commissionen es ja nicht bedörffe, da Hertzog Wilhelm ein gemeiner Statthalter deß Königs und Vicari deß H. Reichs disseits der Gebürg gewesen wäre. Und wann dergleichen special Commissiones einen bald zum Vicario Imperii machen solten, hätte sich Marggraf Friederich zu Brandenburg auch desselben Tituls berühmen können, als ihme Kayser Sigmund Commission und gantzen vollen Gewalt, vermög Gegentheils Beylag sub lit. NN. aufgetragen, die Handlung, so Hertzog Wilhelm zwischen den Herren zu Hohen-Geroltzeck und den Grafen zu Mörß und Sarr werden, und Consorten zuvor gepflogen haben, zu reassumiren, gesetzt aber auch den Fall, es wäre durch diese Königl. Verordnung Churfürstl. Pfaltz an dero Vicariats Gerechtigkeit etwas Intrag geschehen, so gibet man jedoch dem verständigen Leser dabey zu bedencken, ob dieselbe Churfürstl. Pfaltz, an ihren uhraltrn, von einem Kayser auf den andern confirmirten, und in contradictorio judicio wider zuvor auch angemaßten Eintrag erhaltenen, privilegirten Erb-Rechten einig Nachtheil, Præjudicium oder Abbruch bringen können, und nicht vielmehr, als sub-& obreptitie ausgebracht, vor krafftloß zu halten, gewesen wäre, in mehrer Erwegung allerhöchst ermelter Kayser Sigismundus, Pfaltzgraf Ludwigen, Churfürsten und seinen Erben, alle ihre Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnad, Gewonheit und Herkommen, auch Handfesten, Brieff ꝛc. nit allein 1414. als Röm. König, solenniter confirmirt, sondern auch dieselbige Confirmation, als Römischer Kayser, Anno 1434. (und also nach dieser berühmten Bayerischen Verwaltung) wiederholt, mit der ausgetruckten Clausul, ob er einige Brieff darwider gegeben hätte, oder künfftig geben würde, daß solche keine Krafft haben solten. Durch welche wiederholte Kayserl. Confirmation cum clausula cassatoria, Churfürstl. Pfaltz sich wider mehr besagte Ordnung überflüßig, und also verwahrt, daß kein vernünfftiger mit dem Calumnianten wird sagen können, daß sie ihr Recht und Gerechtsam verschlaffen habe, und daß Pfaltzgraf Ludwig Churfürst sie die Particular-Statthalterey deß Baßlerischen Concilii an seinem Vicariat deß Reichs nicht hindern lassen, das geben seine eigene facta, indem er eben zur selbigen Zeit in damahliger Abwesenheit König Sigmunds sein Vicariat-Amt exercirt, sich einen Vicarium und Fürseher im Reich geschrieben: Wie unter andern die Beylagen Num. 11. 12. 13. bezeugen. Wie es dann auch der Calumniant selbsten geständig seyn muß, fol. 51. und also ihm selbst zuwider ist, da er fol. 32. ein anders gesetzt.

ANNO 1614.

Es will aber der Gegen-Berichtsteller noch mit einem sub lit. OO. beygelegtem Schreiben, so Pfaltzgraf Friedrich Churfürst an Hertzog Albrecht und Sigmund in Bayern Anno 1470. gethan, beweisen, daß auch Kayserl Sigismundi Successoribus am Reich gar nicht verwehret gewesen, ihres Gefallens und Willens einen Fürsten in erheischten Fällen, auch Pfaltz unverhindert an ihre Statt zu bestellen, und denselbigen deß Reichs Panier zu befehlen, daß aber solch Schreiben, zu Erweisung Gegentheils Intent, weniger als nichts diene, kan ein Blinder mit den Händen greiffen. Dann darinnen mit keinem Wort gedacht wird, daß Hertzog Ludwig, Graf zu Veldentz, sich vor einen Vicarium deß Heil. Reichs (als welches der Zeit auch nicht vacirt) ausgegeben, sondern daß er allein sich berühmt habe, der Kayser hätte ihne zum Hauptmann, wider Pfaltzgraf Friedrichen Churfürsten, als Ihrer Majestät und deß Reichs offenbahren Widerwärtigen und Beschädigern verordnet, und das Panier befohlen. Dessen sich aber ermeldter Pfaltzgraf Friedrich, als unschuldig zum höchsten beschwert, und zu unpartheyischen Rechten beruffen: Neben dem auch solch Documentum zu erkennen gibt, wie es damahls im Reich beschaffen gewest, und hat einmahl die aufgetragene Hauptmannschafft mit deß Heil. Reichs Vicariat-Amt, davon diß Orts die Frag ist, so wenig Gemeinschafft als andere Kayserl. Commissiones.

Es ist sich aber so hoch nicht zu verwundern, daß der Author deß unbegründten Gegen-Berichts, diese und dergleichen undienliche Beylagen zu seinem Behelff anziehen thut, da ihn doch der Schwindel-Geist und Neidhardt so starck eingenommen, daß er auch ihm selbsten zu wider lauffende Documenta auf die Bahn bringen darff. Dann indem er weiter beweisen will, daß auch in den Decretis Electionum der

Titul

ANNO 1614. Titul Vicarii, ex parte Pfaltz, sich nicht befinde, bringt er das Decretum Electionis, Caroli V. de Anno 1519. vor, und meldet, mit was Worten die Churfürsten darinnen erzehlet werden, da dann beyder Churfürsten Pfaltz und Sachsen also gedacht wird: Ludovicus Comes Palatinus ad Rhenum Dux Bavariæ, Fridericus Dux Saxoniæ, Landgravius Thuringiæ, Marchio Missniæ, IN PRÆSENTI ambo Sacri Romani Imperii Vicarii & Vicegatentes. Wo hat dann der giftige Calumniant hingedacht, indem er sagt: Es finde sich darinnen der Vicariat-Titul, ex parte, der Pfaltz, nit? Will er den Leser mit sehenden Augen blind machen? Und was heisset Andabatarum more streiten, wann dieses nicht ein handgreifflich Exempel ist? Es hat der Sycophanta die Nahmen beyder Churfürsten, Pfaltz und Sachsen, gleich auf einander folgend, gelesen, und weil das Wort Vicarii nicht gleich bey Chur-Pfaltz annectirt gewesen, hat er es für gar ausgelassen gehalten: So gehet es, wann das Gemüth invidiæ & malevolentiæ livore eingenommen ist.

Das hieoben sub lit. A. ex adverso angezogene Verkündigungs-Schreiben der sämtlichen Churfürsten, so sie nach beschehener Wahl Königs Signunds an die Stadt Speyer abgehen lassen, kan vor kein Decretum Electionis angezogen werden, thut auch nichts zur Sachen, weil es nach verrichter Wahl ausgangen ist.

Nun solte billich der Autor deß berühmten Gegenberichts, seinem Versprechen nach, auch auf folgende Röm. Kayser und König kommen seyn, und von einem zum andern ausgeführet haben, daß es mit dem Pfältzischen Vicariat auch zu deroselben Zeiten keine richtige Sache nicht gewesen, sondern daß jedesmahls einem Römischen Kayser und König frey gestanden, auch aus andern Fürsten seines Gefallens einen Vicarium deß Reichs zu verordnen.

Nachdem er aber bey sich befunden, daß ihme solches unmöglich fallen wolle, ist er davon abgesprungen, und kommt nunmehr auf dasjenige, so vermuthlich der vornehmste Zweck seines mit Haß und Neyd durchspickten Gegenberichts gewesen: Und weil er das Pfältzische Vicariat nicht gar umstossen kan, unterstehet er sich, das Hertzogthum Bayern aus demselbigē zu eximiren, mit dem Vorwenden, es erstrecke sich diß Vicariat nicht ins Hertzogthum Bayern, seye auch ein unbegründtes Vorgeben, daß es daselbst entweder von Rechtswegen soll exercirt werden, oder daß es jemahls darinnen würcklich geübet worden, mit dem weitern Vermelden, es könne inspecta rei natura & consideratis Juribus ac Privilegiis Serenissimorum Bavariæ Ducum antiquissimis & omnem memoriam hominum excedentibus nicht seyn, seye auch nie verstattet worden. Nun will man dem löblichen Hauß Bayern seine habende Jura und Privilegia diß Orts nicht bestreiten. Weil aber noch zur Zeit keines an Tag kommen, dadurch die prætendirte Exemption von dem Pfältzischen Vicariat wider die güldene Bull, deß Reichs Satzung und Verfassung so unzehlige Königl. und Kayserliche Brieff und Confirmationes, und so langwähriges Herkommen wäre beygebracht worden, kan man dieses, zumahl so starck passionirten Gegen-Berichtsstellers blossen Worten keinen Glauben geben. ANNO 1614.

Daß aber das Pfältzische Vicariat sich auch in das Hertzogthum Bayern erstreckt, daran läst die offtangezogene Güldene Bull Caroli IV. niemanden zweiffeln, als darinnen austrücklich versehen, daß einem Pfaltzgrafen Churfürsten das Vicariat-Amt zustehe, in partibus Rheni & Sueviæ & in jure Franconico. Nun wird niemand verneinen können, daß hierunter auch das Hertzogthum Bayern, so wol als andere im Bayerischen Crayß gelegene Ort, begriffen seyen, welcher bedenckt, daß das gantze Römische Reich, Teutscher Nation, vor Alters in diese zweyerley Recht, nemlich das Sächsische und das Fränckische abgetheilt, und unter diesem auch das Land zu Bayern begriffen gewesen.

Und obwohl der Bayerische Patron dieses Argument damit zu eludiren vermeynt, ob solten in den ältesten Exemplaren Aureæ Bullæ diese Wort, in jure Franconico, nicht, sondern also stehen, an dem Rhein, in Schwaben und Francken, so ist es doch ein selbst gedichte ungegründte Ausflucht. Sintemahl nicht allein bey Churfürstl. Pfaltz Archivo in dem rechten Original sich das Widerspiel befindet, sondern es auch andere mehr alte in Bibliotheca Palatina befindliche Editiones bezeugen. Wie es dann auch die Wort, Juris Saxonici, nicht unklar zu erkennen geben, und dann auch die unverruckte alte Observantz mit sich bringt, vermög deren ein Pfaltzgraf Churfürst tempore Interregni jederzeit ein Vicari in den Landen deß Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, genennt worden.

Uber das und vors ander, so ist bey keinem Verständigen jemahls einiger Zweiffel gewesen, daß bey Anordnung deß Vicariats nicht solte dahin gesehen worden seyn, wie vacante Imperio das gantze Teutschland in allen seinen Provintzen mit einem Vicario und Verweser an statt Römischen Kaysers oder Königs versehen, und dadurch allem besorgendem Unheil, so aus Mangel eines Oberhaupts entstehen möchte, vorkommen würde. Wie dann auch alle unpartheyische Scribenten anderst nicht von der Sachen reden, als daß tempore Interregni & vacantis Imperii, die Verwesung deß gantzen Teutschlands beyden Chur-Häusern Pfaltz und Sachsen respectivè gebüre. De quo post alios videre licet Thomam Michael. de Jurisdictione concluf. 29. Florent. à Venningen Conf. 16. num. 189.

Und kan sich das Hertzogthum Bayern von dem Pfältzischen Vicariat um desto weniger eximiren, weil, vermög Kayser Carls des IV. Pfaltzgraf Ruprechten Churfürsten, im Jahr 1375. gegebenen Bestättigungs-Brieff, die Pfaltzgrafen Churfürsten von Römischen Kayserrn und Königen solch Würdigkeit und Freyheit von alten und langen Zeiten gehabt, wann Römische Kayser oder König über Berg gezogen seynd, daß sie dann gemeine (NB.) Vicarien deß Reichs hie disseits gewest seyn, und seyn sollen. Welches Privilegium ihnen auch nicht allein ei-

melter ANNO 1614.

ANNO 1614. melter Kayser Carl, sondern auch seine Successores am Reich, und sonderlich Kayser Maximilianus und Carolus V. confirmirt und bestättigt haben, laut der dem Heydelbergischen Bericht angehengten Beylag sub lit. C. Inmassen sich auch die Pfaltzgraffen Churfürsten auf begebende Fäll jederzeit gemeine Vicarien deß Reichs in Teutschland: Oder, disseits deß Gebürgs geschrieben, auch von Churfürsten und Ständen des Reichs also intitulirt, darfür erkennt und gehalten worden.

Wie nun diß Pfältzische Vicariat auch im Bayerischen Crayß und Hertzogthum exercirt worden, das bezeugt, neben denen im Heydelbergischen Bericht angezogenen Actibus, auch Raphael Seiler in epist. dedicat. Remiss. legal. & lib. de person. judic. Camer. ann. 1519.

Nun will zwar vom Gegentheil vorgegeben werden, ob wären die im Jahr 1496. im Bayerischen Crayß, und benantlich nacher München, Landshut, Straubingen, Ingolstatt, Burghausen ꝛc. überschickte (welches dann der Bayrische Patron nicht in Abred seyn kan) Vicariats-Patenten nicht acceptirt, sondern wieder zuruck gewiesen worden. Er wird aber solches nimmermehr beweißlich darthun können; Sintemahl von solchem zurück schicken bey Churfürstl. Pfaltz Cantzley gantz und gar nichts, sondern vielmehr befindlich ist, daß solche Patenten an bemeldten, und andern mehr Orten Bayerischen Crayß, ohne Hinderung offentlich angeschlagen worden.

Was aber die im Jahr 1519. vorgangene Vicariatische Process Christophen Neidhardts, wider Hertzog Ludwigen in Bayern, so dann Martins von Martin, entgegen Asmus Hüttern, einen Bayerischen Unterthanen, belangt, ist nicht zu zweiffeln, wann selbiger Zeit die Bayerische Räth befunden hätten, daß das Fürstliche Hauß Bayern wider diß Pfältzische Vicariat rechtmässig privilegirt, und in unwidersprechlichem Herbringen ihrer prætendirten Exemption gewesen, sie würden ihrem Herrn nicht gerathen haben, daß er sich auf die wider ihne ausgangene Ladung einiger Gestalt in Processe einlassen, einen Procuratorem am Pfältzischen Vicariats-Gericht (wie es damahlen ab Anno 1519. biß 1521. und hernach ist genannt worden) constituiren, sondern vielmehr die Vicariatische Process wieder zurück schicken solte. Inmassen bey jüngstem Vicariat, ohn Zweiffel auf ungleichen gehässigen Bericht dieses neuen Rathgebers, mit den überschickten Vicariats-Patenten gantz neuerlicher Weiß beschehen. Daß aber die in causa Martins von Martin contra Asmus Hüttern ausgangene Vicariats-Process nicht solten angenommen seyn worden, das ist eher gesagt, als bewiesen. Dann wann dem also, warum ist dann Bayern durch einen Procuratorem am Vicariatischen Gericht erschienen? Da doch Gegentheils Vorgeben nach, der Herr Hertzog, Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten, durch ein sonderbahr Schreiben (dessen Copiam man unter den anderen überflüssigen Beylagen, um besserer Nachrichtung willen, gern hätte sehen mögen) seine vermeynte Exceptiones ausführlich zu erkennen gegeben.

Es bildet ihme aber der Gegen-Berichtsteller ein, diese gegen Bayern verübte Vicariats-Actus damit stattlich hindertrieben zu haben, daß er vorwendt, in beyden Sachen seye wider das Vicariatische Hofgericht und dessen Jurisdiction protestirt und excipirt worden. Weil aber dergleichen protestiren und excipiren, so doch de non consentiendo, nisi quatenus & in quantum, zu verstehen, und den Beklagten (quorum est fugere) gar gemein, niemanden præjudiciren, noch an seinem Rechten einigen Abbruch bringen kan: es werde dann vom Richter vor erheblich erkennt: Als wäre dem Bayerischen Patrono zu beweisen obgelegen, daß die berühmte Protestation, als erheblich, wäre angenommen worden. Es befindt sich aber aus seinem eigenen Bericht gantz das Widerspiel. Dann als nach geendetem Pfältzischem Vicariat vorgemeldter Martin von Martin seine Sach wider Hüttern am Kayserlichen Cammer-Gericht angebracht, und denselben als einen Ungehorsamen, um seine Expens und Ausgaben, so er Martin vor dem Vicariatischen Hof-Gericht gethan gehabt, beklagt, ist der Beklagte, ungeacht seiner eingewendten Exceptionum, die er durch seinen Procuratorem vorbringen lassen, als contumax in expensas, am Vicariats Hof-Gericht aufgeloffen, condemnirt worden. Woraus dann klärlich erscheint, daß auch das Kayserl. Cammer-Gericht nichts von der angemaßten Bayerischen Exemption gehalten, sondern alles, was deßwegen Bayerischen Theils eingewandt worden, als unerheblich, der Güldenen Bull, und dem kundbaren Herkommen zu wider, verworffen, dagegen aber das Pfältzische Vicariat, auch über das Hertzogthum Bayern per sententiam bestättiget. Welches nit geschehen wäre, wann das Cammer-Gericht, dem sonsten aller Ständ Privilegia bekandt seyn sollen, von dieser Exemption etwas gewust hätte.

ANNO 1614.

Daß nun Bayerischen Theils diese Cammergerichtliche Urtheil vor unbillich gehalten, auch darüber, als über einer untüchtigen nichtigen Urtheil, vor dem Kayserl. Statthalter und Regiment geklagt worden seye, will man zwar nit widersprechen. Es seynd aber die im Gegenbericht gemeldte Ursachen gantz keiner Erheblichkeit gewesen.

Dann daß erstlich vorgemandt worden, die Fürsten in Bayern und ihre Unterthanen seyen keinem Vicariatischen Gericht unterworffen, das ist eben das κρώμενον, welches dem Hauß Bayern zu beweisen obgelegen. Weil es aber demselben daran gemangelt, hat die Kayserl. Cammer, krafft der Güldenen Bull und anderer Chur-Pfältzischen Privilegien, anderst nicht sprechen können noch sollen, als von derselben beschehen. Und was würde vor ein ungereumbtes Wesen daraus erfolgen, wann die Hertzogen in Bayern, welche doch einen Röm. Kayser und König für ihre Obrigkeit und Gerichts-Herren erkennen, desselben und deß H. Reichs gemeinen Vicarium recusiren, und für ihren Richter tempore interregni nit leiden wolten? Es würde dergestalt das Hauß Bayern vacante Imperio gantz keinem Gerichts-Zwang

unter-

ANNO 1614. unterworffen seyn. Sintemahl auch am Kayſ. Cammergericht tempore Vicariatus, alle Proceſs unter des H. Reichs Vicarien Namen und Insiegel ausgefertiget werden. Wie nit allein vor diesem, nach Absterben Kayſers Maximiliani I. sondern auch noch bey jüngstem Vicariat, ohne einiges Churfürsten oder Stands Widersprechen, geschehen.

Die zweyte, wie auch die dritte Ursach, derentwegen Bayern wider obbemeldtes Cammeraliſche Urtheil sich beschwert zu seyn vermeint, weil nemlich dem Pfaltzgrafen sein über Bayern habendes Vicariat-Gericht zu beweisen unmäglich, die Güldene Bull es auch nit mit sich bringe, seynd allbereit hieoben der Genüg nach abgeleinet worden. Und läst man den verständigen Leser selbsten ermessen, was die Wort in der Gülden Bull Caroli IV. (cum potestate judicia exercendi) mit sich bringen.

Daß aber auch auf dem Reichstag de anno 1524. das Hauß Bayern, unter anderm obbemelter Cammeraliſchen Proceſs halben sich beschwert, das bringt dem Bayeriſchen Patron zu seinem Intent sehr geringen Vortheil. Dann aus dem sub Num. 14. beygelegten glaubwürdigen Extract zu befinden, wie gar nichts die Herzogen in Bayern mit ihrer dahmaligen Klag ausgerichtet, sondern das Cammergericht seiner verübten Handlung halben solchen Bericht gethan, daß Statthalter und Regiment dessen gesättigt gewesen. Dabey dann auch dieses sonderlich in acht zu nehmen, daß das Cammergericht meldet, als ob gedachte am Vicariat-Hofgericht geschwebte Sach vor jhme ins Recht gezogen worden, daß der Hertzog in Bayern, nachdem S. Fürstl. Gn. dem Vicariat-Gericht an demselben ausgangenen Proceſſen unterworffen zu seyn, ungeständig, mehr dann zu einem mahl dero Räth zu ermeldtem Cammergericht geschickt, denen aber dasselbe, mehr als es von Rechts und der Ordnung wegen zu thun schuldig, zum dritten mahl dermassen Bericht gethan, daß es verhofft, deßhalben ferner unangezogen zu bleiben. Daraus genugsam abzunehmen, daß Herren Cammer-Richtern und Beysitzern die vermeinte Bayeriſche Proteſtationes und Exceptiones wider das Pfältzische Vicariat-Gericht ad nauseam usque damals vorgebracht worden, und es also eine lautere Calumni seye, ob solten die Beysitzer am Cammergericht den Bayeriſchen Räthen gesagt haben, daß jhnen das Bayeriſche Schreiben an Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten, und Proteſtation nicht vorbracht worden wäre. Dann obgleich diß berühmte Schreiben (welches von dem Hertzogen in Bayern an Pfaltzgrafen extrajudicialiter, und nit an das Vicariatische Hofgericht, abgangen, also auch kein pars actorum judicialium gewesen) mit den Judicial-Acten ad Cameram nit überschickt worden seyn solte, so hätte jedoch vielgedachte Proteſtation auch aus deſſelben Procuratoris am Vicariat-Gericht gehaltenen Receſſen, dem Cammergericht nit unbekandt seyn können, als welchem Procuratorn, Gegentheils Anzeig nach, befohlen worden, von dem Vicariat-Gericht solche Proteſtation einzuwenden, und Ursachen anzuzeigen, warumb Bayern in solch Vicariat-Hofgericht zu willigen nit schuldig. Wie darff dann der vermeſſene Scribent den alten löblichen Churfürst Ludwigen und seine Räth beschuldigen, ob hätte man ihres Theils Bayern hierinn zu circumveniren begehrt? ANNO 1614.

Daß endlich der Bayeriſche Patron hiebey auch meldet, es seye diesem Cammergerichtlichen Urtheil nicht parirt worden, sondern seye dasselbige als nichtig und krafftloß auf jhm selbsten ersitzen blieben, das ist zwar ein unbeschienenes Vorgeben, jedoch daraus so viel zu schlieſſen, daß solche Urtheil, wie man Bayeriſchen Theils inständig gesucht, nit wieder cassirt und aufgehaben worden. Es möchte aber wohl dem obsiegenden Theil ergangen seyn, wie es noch zur Zeit manchem gehet, so mit einem potentiori zu thun, und sein befugt Recht, aus Mangel der Execution, ersitzen lassen muß.

Wie ungercumbt aber der Gegenbericht-Steller mit dem sub lit. PP. angezogenen Chur-Pfältz. Schreiben an Bayern, zu Behauptung seiner eingebildten Bayeriſchen Exemption aufgezogen komme, kan der Leſer selbst aus Verleſung deſſelben leichtlich abnehmen. Dann wie solte dieſes Pfaltzgraf Ludwigen, Churfürsten, an seinem damahls getragenen Vicariat einig præjudicium, ratione des Hauſes Bayern, gebracht haben, daß er, als ein friedfertiger Fürst, viel lieber mit seinem Feind durch rechtliche oder andere Weg ohn Weitläufftigkeit sich entscheiden zu lassen begehrt, drunter auch an Hertzogen in Bayern, als nahen Verwandten, geschriben, als daß er sich seines Vicariat-Gewalts gebrauchet und in causa propria jhm selbsten wider seinen Widersacher de facto verholffen hätte? Da doch er, der Pfaltzgraf, eben in bemeldtem Schreiben an Bayern, sich des H. Reichs Vicarium genennet. Wie dann auch dieſes nichts auf sich hat, daß er den Hertzogen in Bayern, als nechstgeſeſſenen Verwandten, auf den Nothfall auch umb Hülff unnd Beschützung der Chur-Pfältzischen Land und Leut in Bayern ersucht hat. Der unpartheyiſche Leſer wolle vielmehr bey diesem Paß des Gegen-Berichts bedencken, ob nicht der Author jhm selbsten zuwider seye, indem er hieoben Hertzog Wilhelmen in Bayern zu einem Statthalter und Verweſer des H. Reichs, in Abweſenheit König Sigismundi, Anno 1432. machen, und den Leſer bereden wollen, ob hätte Pfaltz dahmals ihr Vicariat-Recht verſchlaffen? Und doch jetzt nit in Abred seyn kan, daß in gedachtem 1432. Jahr Pfaltzgraf Ludwig Churfürst sich des Vicariat-Tituls gebraucht.

Was der Gegen-Berichtſteller in §. Wofern sich schon ꝛc. von den alten Pfaltzgrafen, und daß sie sich entweder des Vicariats gar nicht, oder ja ratione Ducatus Bavariæ, jureque Electorali sibi tanquam Ducibus Bavariæ ab antiquo competente, unterfangen haben, einstrewen thut, das ist crambe bis cocta und petitio principii, auch allbereit hieoben der Nothdurfft nach abgeleinet worden. Dabey man es diß-

ANNO 1614. mahls verbleiben läst, und nunmehr weiter besehen will, was zu Beschönung der Bayerischen Exemption ex adverso ferners vorbracht werde.

Der Author des Gegen-Berichts weiß dieselbe besser nicht zu fundiren, als auf mehr angeregte Bayerische Protestationes, Contradictiones und Reservationes, so wider das Pfältzische Vicariat unnd dessen Jurisdiction von benieldtem Fürstlichem Hauß eingewendt worden. Dannenhero geschlossen werden wil, daß Churfl. Pfaltz das wenigste Recht in dem Fürstenthumb Bayern nit zu allegiren, noch mit einigem Fug zu prætendiren habe, wie solches aus vorangezogenem Verlauff mit dem Neidhardten und Hüttern gnugsamlich abzunehmen seye. Nun ist sich zu verwundern, daß der Bayerische Patron mit jetzt angezogenen Exempeln also prangen darff, da sie jhme doch vielmehr zuwider seynd: Angesehen oftberühmte Bayerische Protestationes und Exceptiones so gar nicht vor erheblich gehalten, daß auch dieselbe in Camera, als des Heil. Reichs höchstem Gericht, in mehrgemeldter Hätterischen Sach verworffen, dagegen die verübte Vicariatische Process per sententiam confirmirt, solche Urtheil auch auf dem Reichstag de anno 1524. stattlich justificirt worden.

So wenig nun die damahls eingewendte unerhebliche Protestationes dem Churfürstlichen Hauß der Pfaltz an dessen habenden Rechten abbrüchig seyn mögen, also wenig hat demselben præjudiciren können, was Hertzog Albrecht in Bayern auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1567. als Kayserl. Commissarius, wider dieses Pfältzische Vicariat vor Contradictiones vorgebracht haben möchte. Deßwegen gleichwohl der unbeglaubte Gegen-Berichtssteller billich mehr ad speciem gangen, und angezeigt haben solte, wie unnd welcher Gestalt das Vicariat damahls auf die Bahn kommen, was zwischen Pfaltz und Bayern deßwegen vorgangen, und was für ein Ausschlag oder Bedencken von den Ständen des Reichs darüber gegeben worden. Dann so lang solches nicht geschicht, läst man dieses, als ein unerwiesen Vorgeben, auff seinem Unwerth bewenden, und ist keineswegs geständig, daß man Churfürstlicher Pfaltz theils an diesem uhralten Erb-Rechten wider Bayern jemahls das geringste durch Stillschweigen begeben, sondern sich jederzeit, wie billich, an die von Kayfern und Königen succesivè erlangte Confirmationes gehalten, und weil dieselben, neben dem uralten Herbringen, auf die Güldene Bull Caroli IV. daran alle Stände des Reichs gebunden, fundirt, sich auch deren wider das Hauß Bayern mit Fugen gebraucht habe.

Welchem privilegirten Pfältzischen Rechten die anaemaßte Bayerische Contradictiones so wenig Abbruch thun können, als die An. 1544. bey Belehnung Pfaltzgraf Friedrichen Churfürsten vermeyntlich eingewendte Protestation, den Herrn Pfaltzgrafen an dero Chur-Rechten und Besitz in jchtwas præjudiciren mögen. Wie dann die vom Gegentheil sub lit. QQ. beygelegte Kayserl. Urkund ein mehrers nit vermag, als daß bey Belehnung höchstermeldtes Pfaltzgraf Friedrichen, Churfürsten, die Bayerische Gesandten erschienen, und Sr. Kayf. Majestät unterthänigklich fürgetragen, die Recht und Gerechtigkeit, so Hertzog Wilhelm zu der Wahl eines Römischen Königs auch der Chur ꝛc. zu haben vermeynt, und darauf offentlich protestirt, daß sie deßhalben in ermeldte Belehnung keineswegs bewilligt, sondern gedachtem Hertzog Wilhelmen sein Recht und Gerechtigkeit hierzu gäntzlich vorbehalten haben wolten, auch dieser ihrer Protestation und Vorbehalts Urkund jhnen mitzutheilen, demüthiglich gebetten. Dieweil dann Seine Kayserl. Majest. mit solcher gethanen Belehnung, jemands an seinen Rechten oder Gerechtigkeiten jchtwas zu schmählern, abzunehmen oder zu præjudiciren nicht gemeynt, als haben sie den Gesandten diese Urkund gegeben. Von was Würden und Erhblichkeit aber Kayserl. Majestät diese Bayerische Prætension gehalten, ist aus obangezogener Urkund, und sonderlich den Worten (so Bayern zu haben vermeynt) nit unschwer abzunehmen. Einmahl hat solche Bayerische Protestation Pfaltz an seinem Titulo optimo, maximo hergebrachten Chur-Ampt den geringsten Abbruch nicht thun können. Wie dann auch hernacher man Bayrischen Theils von solchen protestationibus ipso facto so lange Zeit hero abgestanden, und also dieser Friedenstörer durch Küttlung dergleichen ungereumbten Dings genugsam zu verstehen giebet, mit was für einer Mißgeburt er schwanger gehe.

Nunmehr kompt der Gegen-Berichtsteller auf der Chur-Pfaltz jüngst getragenes Vicariat-Ampt, und will umb anderer Wissenschafft willen, und ad futuram rei memoriam, kürtzlich erzehlen, was damahls zwischen Pfaltz und Bayern vor Schreiben gewechselt worden. Nun hätte er den Grund der Sachen dem Leser nicht besser vor Augen stellen können, als wann er die hinc inde ergangene Schreiben alles ihres Inhalts edirt und beygelegt hätte. Es hat aber das Ansehen, ob hätte er sich dessen geschewet, und nur allein dasjenige an Tag bringen wollen, was er jhme in seinen Kram dienlich zu seyn vermeynt.

Damit nun der Leser umb destomehr spühren möge, daß man dissеits keine Scheu trage, den gantzen Verlauff jhme gründlich zu eröffnen, so hat man die beederseits ergangne Schreiben sub Num. 15. 16. 17. 18. beylegen, und den günstigen Leser dabey erinnern wollen, daß man von dem im Gegen-Bericht angezogenen letzten Bayerischen Schreiben bey Churfürstl. Pfaltz Cantzley nichts weiß. Ob nun also dasselbe abgangen, oder vielleicht in der Feder stecken blieben, will man zwar an seinem Ort gestellt seyn lassen. Es ist aber gleichwol aus der Vorantwort sub Num. 18. gnugsam abzunehmen, daß die überschickte Vicariats-Patenten gar vorexlends, und ehe man bey den Bayerischen Cantzley-Acten des rechten Grunds sich erlernt gehabt, dem Herrn Vicario wieder zurück gesandt worden. Darumb dann

ANNO 1614. solcher Actus, als ex præcipitantia, und auf ungleichen unvollkommenen Bericht geschehen, Pfaltz umb destoweniger Nachtheil bringen kan. Inmassen dann der Herr Administrator damahls nicht unterlassen, sich des Vicariat-Ampts auch gegen Bayern zu gebrauchen, und dem Herrn Grafen zu Oettingen die gebettene Proceis wider seine Fürstl. Gnaden zu erkennen und ausgehen zu lassen. Daß aber der Bayerisch Procurator am Kayſ. Cammergericht hernacher abermals mit seinem vermeynten protestiren aufgezogen kommen, das hat Churfl. Pfaltz, als absenti & ignoranti, an ihrem Rechten allerdings nichts præjudiciren können, umb so vielweniger, weil solche Bayerische Contradiction allbereit zuvor durch ein Cammergerichtlichen Bescheid vor unkräfftig erkennt worden.

Weil es dann hierumb in Warheits-Grund erzehlter massen beschaffen, als wil man verhoffen, es werde kein Vernünfftiger die Chur-Pfaltz verdencken, daß sie sich ihres von ihren löblichen Vorfahren mit ihrem Blut erworbenen, und durch die Güldene Bull, auch andere Kayser- und Königlichen Urkunden bestättigten Vicariat-Rechtens auf allen in dero Bezirck gelegenen Fürstenthumen, und also auch auf dem Hertzogthumb Bayern bißhero der Gebühr angenommen, unnd sich die unerhebliche in judicio Camerali verworffene Bayerische Contradiction nicht irren lassen. Wie dann höchstermeldte Churfl. Pfaltz, daß sie dessen wol befugt, eines jeden Unpartheyischen Judicium wol leiden mag. Ja es wird ein jeder Verständiger dabey sich verwundern, daß eben Bayern allein dißfalls ex lex, und keinem Vicariat unterworffen, also mehr dann andere Chur-Fürsten und Stänt des Reichs berechtiget seyn, auch die Güldene Bull selbsten, und so vielfältige Kayserl. Privilegia und Confirmationes in Disputat und Zweiffel ziehen solte. Welches doch allein dem unruhigen Schrifftsteller, und seines gleichen passionirten Leuten beygemessen wird.

So viel dann schließlichen das dritte Membrum des vermeinten Gegenberichts Propositon anlangt, wie weit nemblich dieses Vicariat je länger je mehr extendirt, wider wen und welcher Gestalt solches exercirt werden, und was es für einen Ausschlag gewinnen wölle? Hat ihme der Schrifft-Dichter vorgenommen, bey demselben die Maß seines Calumnirens recht voll zu machen, und sein gifftiges Gemüth gegen die Pfaltz, und dero Diener noch besser an Tag zu geben: indem er auch dasjenige, so zu gegenwärtigem subjecto nit gehörig, gleichsam mit den Haaren herbey zeucht, und Churfürstl. Pfaltz, neben dero Vicariat-Ampt, auch andere unwidersprechlich hergebrachte Recht und Regalien, gantz feindselig zu impugniren sich gelüsten läst.

Und demnach der muthwillige Calumniant der Churfl. Pfaltz getreue Rath, gleich im Eingang dieses dritten Puncten, mit groben, aber GOtt Lob, unerfindlichen Bezüchtigungen und Injurien, boßhafftiglich antasten thut, als werden dieselbe, und zuforderst Churfl. Pfaltz (welche dadurch weniger nit, ungeachtet der zum Schein angehenckten Protestation, angetastet worden) ohne Zweiffel zu seiner Zeit, solche der Gebühr zu anden wissen. Diß Orts aber will man dem unpassionirten Leser selbsten zu judiciren anheim gestellt haben, welchen Räthen dieses Prædicat billicher zu geben sey, daß sie unruhige, mit dem Schwindel-Geist behaffte, und zur Zerrüttung friedliebenden Wesens im Reich, Anstifftung allerhand Unruhe, Aufhebung alles guten Vertrauens, oder, mit einem Wort zu melden, zu endlichem Untergang des geliebten Vatterlands geborne Räth seyen? Den Chur-Pfältzischen, welche ihrem Herrn zu demjenigen rathen, dessen sie in krafft der Güldenen Bull, und vielfältig confirmirter Kayserl. und Königlicher Privilegien nit allein befugt und im Herbringen, sondern darzu sie auch umb Erhaltung Fried und Ruhe im H. Reich verbunden? Oder nicht vielmehr denen Bayerischen Räthen (dann man sie nicht alle darfür hält) welche mit diesem Calumnianten ihre Consilia dahin richten, wie die Stände des Reichs, durch Einbildung neuer vor unerhörten Parodoxorum an einander gehetzt, die heylsame Reichs-Constitutiones zerlöchert, die Churfürsten, als dessen Säulen, von ihren Hoheiten herunter gebracht, und also endlich corruentibus columnis das Röm. Reich gar in Untergang gestürtzt werden möge? Es wird verhoffentlich kein Verständiger anderst urtheilen können, als daß jener Consilia von einem guten, dieser aber von einem Schwindel- ja Jesuitischen Mord-Geist herrühren, welcher sich nit allein in andern Königreichen, sondern (leider) auch im H. Röm. Reich Teutscher Nation, mehr als zu viel an Tag gegeben hat, und so viel an ihme, alles alte Teutsche Vertrauen aufgehaben, und dagegen Verbitterung und Unfrieden eingeführt und gestifftet hat.

Demnach sich aber der Verleumbder mit etlichen Exempeln zu erweisen, ermessen thut, als ob unter dem Titul und Schein des Chur-Pfältzischen Vicariats allerhand höchst-beschwerliche, und zu des geliebten Vatterlands Untergang endlich gereichende Practicken gespielet werden, als wollen wir besehen, wie es umb seinen berühmten Beweiß beschaffen.

Erstlich gibt er vor, als weiland Kayser Maximilian der Ander, umb das Jahr 1575. sich dahin bemühet, daß vor seinem zeitlichen Ableiben ein gewiß Haupt und Successor am Reich erkiest, zu solchem End auch ein Conventus der Churfursten angestellt würde, daß Pfaltzgraf Friedrich, Churfürst, des Namens der Dritte, aus Verleytung seiner Calvinischen Räthe, denen die Zähn nach etwas anderst gewässert, ein solches zu verhindern, sich

ANNO 1614. nach Möglichkeit unterstanden, seine Consilia auf das Vicariat gestellt, und seinen weltlichen Mit-Churfürsten geschrieben, es seye unvonnöthen, daß man noch zur Zeit von einem Römischen König rede oder handle, Imperium nondum vacare, man seye noch nicht in casu der Güldenen Bullen ꝛc. Nun beschuldigt der Calumniant nicht allein die Chur-Pfältzischen Räth, (die er mit verhaßtem Namen Calvinische Räth nennet) mit Unwarheit, daß jhnen dazumal die Zähn zu etwas anders gewässert haben solten (wie man dann in Calvini Schul weder zu Geld- noch Ehrgeitz angewiesen wird, der Jesuiter Ehrgeitz aber hingegen vielen Römisch-Catholischen selbsten hoch beschwerlich ist) sondern er thut auch dem frommen Churfürsten Friedrichen, welchem wegen seiner Gottesfurcht und aufrichtigen Teutschen Gemüts, auch seine Widerwärtige Zeugnuß geben müssen, in dem Gewalt und Unrecht, als hätte er seine Consilia auf das Vicariat gestellt, da er die Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kayfers vor unnöthig gehalten, da doch seine eigene Wort viel ein anders mit sich bringen. Und mit was Stirn hat doch der Calumniant dieses des frommen gottsfürchtigen Churfürsten Friedrichs wohlmeynend Bedencken also übel und verkehrt deuten können, da ihme doch, als der in historiis so wol beritten seyn wil, nicht unbekannt seyn mögen, daß eben dergleichen und wol stärckere Opposition von Chur-Sachsen geschehen, als bey Lebzeiten Kayser Carls des Fünfften desselben Bruder, Ferdinandus, zum Römischen König erwehlt werden sollen? Da dann Sachsens Churfl. Gn. eben auch dieses Fundament ex Aurea Bulla gebraucht, quod mortuo demum Cæsare creandus sit alter, ipso autem incolumi & superstite, cùm in eum casum res nondum reciderit, à Moguntino Coloniam evocatos esse Principes Electores omninò contra præscriptum legis contraque morem Imperii. Und ist der Churfürst zu Sachsen damahls so starck auf seiner Contradiction beharret, daß er auch, nachdem Ferdinandus allbereit zum König erwehlet gewesen, durch seinen Sohn ausdrücklich wider solche Wahl protestiren lassen: Wie solches neben den damahls vorgangenen Acten, auch Sleidanus bezeuget lib. 7. Comment. circa finem. Ja es haben sich auch solcher Election des Ferdinandi, beyde Hertzogen zu Bayern, Wilhelm und Ludwig Gebrüdere, nicht weniger dann Sachsen opponirt, und sich derhalben mit den Protestirenden und dem König in Franckreich confœderirt: Wie Sleidanus lib. 8. erzehlet, und der widrige Neydhart im Bayerischen Archivo leichtlich hätte finden und lesen können. Was für Calvinische Räth haben nun der Zeit den Herrn Churfürsten zu Sachsen, ja hochermeldte beyde Hertzogen in Bayern selbsten verleitet, daß sie sich der Wahl König Ferdinands also starck widersetzt haben? Es wird aber bey dem Calumnianten vielleicht heissen müssen: Duo cum faciunt idem, non est idem.

Daß aber derselbe in seinem Gegen-Bericht weiter meldet, ob wären beyde Herren Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, ungeachtet Pfaltzgraf Friedrichen, Churfürstens, Erinnerung, starck auf der Meynung verblieben, quod super vicariatu constitutus sit Imperii interitus, solches ist ein unbeschienenes ungegründtes Vorgeben. Welchem umb desto weniger Glauben zu geben, weil höchstermeltes Hauß Sachsen bey obangezogener Wahl Königs Ferdinandi auf die Handhab der güldenen Bull Caroli IV. utpote ex qua libertas Imperii potissimùm dependeat, wenigers nicht als Churfürst Friedrich, Pfaltzgraf, starck gedrungen, und also nit dafur halten können, daß auf dem darinn wolbedächtlich angeordneten und bestättigten Vicariat des Heil. Reichs Untergang bestünde, sondern vielmehr dardurch abgewendet würde. Wie sich dann besagtes Churfürstl. Hauß so wol, als die Pfaltz, auff begebende Fäll desselben gebraucht, Chur-Brandenburg aber so wenig als andere Ständ des H. Reichs demselben sich widersetzt haben.

Ist also dieser erste Beweiß des Gegen-Berichtstellers anderst nichts, als ein unverschämte unwarhaffte Calumnia. Gleiches Valor dann auch das zweyte Argument ist, bey welchem sich der boßhafftig Verleumbder zum äussersten bemühet, bey der Kayf. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, die Chur-Pfältzische Räth exos zu machen, und in die höchste Ungnad zu bringen, indem er sich nicht scheuet, seinem unverschämbten lästerhafften Brauch nach, Ihrer Majest. mit dieser hochsträfflichen Schmäh-Karten unter Augen zu gehen, und deroselben einzubilden, als ob bemelte Pfältzische Räth anderst nichts suchten, wünschten, dichteten, trachteten und begehrten, als daß Sie Ihre Kayserl. Majestät intra Cancellos, und gleichsam in einen Nothstall, auch unter ihre Füß bringen, aller Authorität, Hoheit und Jurisdiction spoliiren, und zu einem Sclaven machen. Und kennet man diesen Vogel auch hieraus an seinem Gesang, als der anderstwo fast dergleichen calumnias, vel potius spurcissima mendacia, spargirt und ausgeben hat.

Wie nun dieses solche Bezüchtigungen seynd, welche, da sie auf die Pfältzische Räth mit Warheits-Grund gebracht und erwiesen werden köndten, billich mit höchster Ungnad und Straff anzusehen wären: Also und demnach solches von dem Diffamanten nicht beschicht, auch gewißlich in Ewigkeit nicht wird geschehen können, so hat er ex lege talionis auch nicht geringere Straff zu gewarten, und zum wenigsten wohl verdient, daß seiner unverschämbten Stirn die bekandte Litera angebrennt werden solte.

Es bringt der Verleumbder zwar zu Bescheinung seiner wider die Pfältzische Räth angebrachten Bezüchtigung, ein Bedencken, ob

ANNO 1614. ob Chur-Pfaltz in causis gravatoriis des Kayſers Richter ſeyn könne, gleichwol mit vielen hitzigen, boßhafftigen, ungegründeten Gloſſen geſpickt, auf die Bahn. Man will aber männiglichen erkennen laſſen, ob der Calumniant durch dieſes ſine die & Conſule angezogene Bedencken ſeine wider die Chur-Pfältziſche Räth dürſtiglich ausgegoſſene diffamation der Gebühr beygebracht? Da Er doch nicht ſagen darff, noch mit der Warheit ſagen kan, daß das angezogene Bedencken von Chur-Pfaltz Räthen einem oder mehrern herrühre. Deßwegen man dann auch daſſelbe an ſeinem Orth geſtellt, und dem authori zu verantworten heimgewieſen, den Pfältziſchen Räthen aber gegen dem muthwilligen Verläumbder (welcher den titulum Diaboli incorporati billicher, als die verhaſter Weiß genante Calviniſten meritirt) ihre Notthurfft vorbehalten haben will.

Damit aber gleichwohl der günſtige Leſer auch etwas Wiſſenſchafft haben möge, weſſen Churfürſtl. Pfaltz dieſes Richterlichen Amts halben (ſo gleichwohl zu dieſem Vicariats-Streit nicht gehörig) befugt, ſo thut man demſelben dieſen warhafften Bericht, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein von uhralten Zeiten hero, unter andern Hoheiten, auch dieſes Privilegium gehabt, daß wann ein Römiſcher Kayſer oder König von jemanden beſprochen werden wollen, daß Seine Majeſt. vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein zu Recht geſtanden. Wie davon unter andern vielen alten und neuen Scribenten auch der Author deß Schwabenſpiegels an unterſchiedlichen Orten Meldung thut: Inmaſſen beym Goldaſto zu ſehen in ſeinem Buch von Reichs-Satzungen tit. von Land- und Lehenrechten, cap. 43. his verbis, wann die Fürſten den König wollend beklagen, ſo er ihn wider Recht thut, das ſollen ſie thun vor dem Pfaltzgrafen von Rhein. Die Ehre hat Er vor andern Fürſten. Item, tit. 144. Dieſe Ehr hat der Pfaltzgrafe von dem Rhein davon, daß er Richter über den König iſt um ſeine Schulde. So iſt allbereit hieoben beym zweyten Puncten ein denckwürdigs Exempel ex Chronico Altachenſi angezogen worden, daß in Anno 1300. bey Pfaltzgraf Rudolphen ſich begeben, da ermeldter Pfaltzgraf von den dreyen Geiſtlichen Churfürſten an dem Rhein zu einem Richter wider König Albrecht erfordert, und dem Pfaltzgrafen diß Recht zugeſchrieben worden, quod ad Comitem Palatinum pertineat, & officium ſit Palatinæ dignitatis ex quadam conſuetudine de cauſis cognoſcere, quæ ipſi Regi moventur. Welches alte Herbringen nachgehends in der güldenen Bull durch Kayſer Carln, mit Zuthun Chur-Fürſten und Ständ deß Reichs, mit gutem vorbedacht, den Pfaltzgrafen bey Rhein und Churf. confirmirt und beſtättiget worden, cap. 5. da gemeldt wird, Quod Imperator ſive Rex Romanorum ſuper cauſis, pro quibus imperitus fuerit, habeat (ſicut ex conſuetudine introductum dicatur) coram Comite Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifero Electore Principe reſpondere, &c. Inmaſſen dann auch Innocentius VIII. Papa in oballegirter Epiſtola ad Fridericum III. Imperatorem den Pfaltzgrafen ſolche Gerechtigkeit geſtändig ſeyn müſſen, ungeachtet andere Päbſt Ihnen ſelbſt ſolch Richterlich Amt über einen Röm. Kayſer und König zu arrogiren ſich unterſtanden. ANNO 1614.

Wie nun den alten Röm. Kayſern und Königen dieſes an Ih. Kayſerl. Authorität, Jurisdiction und Hoheit keines wegs abbrüchig geweſen, vielweniger aber dieſelben dadurch in einen Nothfall getrieben, oder zu Eſclaven gemacht worden, daß ſie vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein aus alter Gewonheit zu Recht geſtanden: Alſo wird verhoffentlich kein Verſtändiger auch anjetzo Churf. Pfaltz zumeſſen können, ob ſolte ſie ſich an der Kayſerl. Majeſt. Authorität und Hoheit vergreiffen, wann ſie ſolche uralte klare Reichs-Verfaſſung, als deß Reichs Grundveſten, in ihren hohen Werth bleiben läſſet. Wie dann auch kein Zweiffel zu tragen, die jetzige Kayſerl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr werde als ein löblicher gerechter Kayſer, vielmehr geneigt ſeyn, in dieſem ſo wol als andern Puncten die Güldene Bull, tanquam fundamentalem Imperii legem, in ihrem vigore zu erhalten, als dieſes Schrifftſtellers gifftigen Verläumbdungen ſtatt zu geben. Welcher ob er ſich wol heucheliſcher weiſe zu ſtellen weiß, als ließ er Ihme der Kayſerl. Majeſt. Hoheit, und deß geliebten Vatterlands Wolfahrt eyferig angelegen ſeyn, ſo gehet Er doch in Warheits-Grund mit nichts anders um, als wie er die heilſame Reichs-Ordnungen, und ſonderlich die Gülden Bull, darauf doch deß Heil. Reichs Wolſtand, und alſo auch der Kayſerl. Majeſt. Hoheit und Authorität beſtehet, zerlöchern, und in einem und anderm Puncten vernichten möge.

Es läſt aber der Calumniant bey jetzterzehlter Verläumbdung auch nicht verbleiben: Sondern damit er ja nichts unterlaſſe, ſo der Churfürſtl. Pfaltz Vicariat verhaſt machen möchte, darff er noch weiter gantz unverſchämbter Weiß vorgeben, ob hätte man ſich nach Abſterben weyland Kayſer Rudolff deß andern, Lobſeliger Gedächtnuß unter dem Prætext deß Pfältziſchen Vicariats, dahin bearbeitet, deß Kayſerl. Cammergerichts Lauff zu retardiren, ja wann es möglich geweſen, daſſelbe gar zu Boden zu richten.

Daß aber auch dieſes ein pur lauter unwarhafftig Gedicht und eine unverſchämte Calumnia ſeye, iſt aus nachfolgender warhaffter Erzehlung Sonnenklar am Tag. Dann als nach tödtlichem Abgang vor höchſtermeldter Kayſerl. Majeſt. der Churfürſtl. Pfaltz Adminiſtrator Hertzog Johannes Pfaltzgraf, ꝛc. ſich erinnert, was, uff ſolchen laidigen Fall, Ihrer Fürſtl. Gn. in Vormundſchafft Namen, deß Heiligen Reichs Verweſung halben gebühren wolte, haben Se. Fürſtl. Gnaden alsbald nicht allein durch offene Patent Ihr Adminiſtratorio nomine angetrettenes Vicariat-Amt männiglichen

ANNO 1614. verkünden lassen, und sich darinnen zu allem demjenigen erbotten, so zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit, auch der heilsamen Justitien gereichen möchte: Sondern es haben auch Se. Fürstl. Gn. nicht unterlassen an das Kayserl. Cammer-Gericht eine sonderbare Schickung zu thun, und demselben den 25. Januar. 1612. vorhalten zu lassen: Demnach sein deß Herrn Administratoris Fürstl. Gn. bey der Churfürstl. Pfaltz Archivo die beständige Nachrichtung hätte, daß das Kayserl. Gericht in einem solchen Fall nicht allein in eines Pfaltzgrafen Churfürsten, als deß Heil. Reichs Vicarii, Befehl, Schutz und Schirm begriffen, sondern auch dasjenige, was in den selben Gericht ein Römischer Kayser zu verordnen und zu disponiren befugt, dem Pfaltzgrafen Churfürsten zu exerciren gebührt und zuständig seye, und dann Se. Fürstl. Gn. nach jetziger Beschaffenheit deß Reichs, rathsam und nötig ermessen, dahin zu trachten, damit an gleichmäßiger, unpartheyischer und schleuniger Administration der Justitz kein Mangel erscheine, als thäte Seine Fürstl. Gn. das löbliche Collegium hiemit bestättigen und confirmiren, dergestalt, daß ein jeder an seinem Ort, in seinem Amt, Verrichtung und Geschäfften, vermög seiner Pflicht, damit er dem Gericht zugethan, hinführo nicht weniger als bey Lebzeiten höchstermeldter Ihrer Kayserl. Majest. mit Ertheilung gleichmäßigen durchgehenden Rechtens, so wohl in Religion- als Prophan-Sachen, verfahre: Gestalt Se. Fürstl. Gn. hiemit hoch- und wolermeldtem Collegio und allen dessen Verwandten, samt und sonders, solche Administrationem Justitiæ als Vicarius aufgetragen und anbefohlen haben wolten, biß so lang ein ordentlich Haupt im Reich seyn würde: Mit dem angehenckten Begehren, Se. Fürstl. Gn. als Vicarii Namen und Titul, dem Herkommen gemäß, hinfüro den Processen, Gebotten, Briefen und allen Handlungen, dazu vor eines Römischen Kaysers Nahmen gesetzt worden, einzuverleiben und zu gebrauchen: Wie dann Se. Fürstl. Gn. auch im Werck stünden, des Gerichts Cantzley mit gebührendem Vicariats-Insiegel in kurtzem zu versehen. Und damit ja der Justitz ihr starcker Lauff bey deß Heil. Reichs Cammergericht gelassen werden möchte, haben Se. Fürstl. Gn. auch den Herrn Churfürsten zu Maynz durch einen sonderbaren Gesandten unterm ersten Februarii benelbtes Jahrs solches zu erkennen gegeben, und an Se. Churfürstl. Gn. freundlich begehrt, weil S. Churfürstl. Gn. als deß Heil. Reichs Ertz-Cantzler bey gedachtem Cammergericht die Cantzley zu bestellen, Se. Churfürstl. Gn. wolten nothwendige Verordnung und gebürende Anweisung, so viel dieses Vicariats halben vonnöthen, thun. Darauf sich auch Se. Churfürstl. Gn. unterm 3. Mart. nicht allein ins gemein dahin erklärt, an ihrem Ort alles zum besten befürdern zu helffen, so zur Administration der heilsamen Justitien immer vor dienlich erachtet werden könte, sondern es haben auch Se. Churfürstl. Gn. des Vicariats-Sigel halben, darunter die Cammergerichtliche Process ausgefertiget werden möchten, ein wolmeynenden Vorschlag gethan, mit dem Erbieten, da solche Insigel Se. Churfürstl. Gn. als dem Ertz Cantzler, wie in dergleichen Fällen herkommen, und von der Kayserl. Majest. beschicht, zugeschickt würden, daß sie alsdann dieselbe denjenigen anbefehlen wolten, so die Kayserliche Insigel zuvor auch in Verwahrung gehabt. Obs sich nun wohl in etwas verwirret, biß sich Pfaltz und Sachsen wegen Auffertigung der Cammergerichtlichen Processs, und sonderlich deß gemeinen Insigels halben veralichen, so ist jedoch solches aus keinem Vorsatz, die Proceß dadurch zu hindern, geschehen, sondern ist solcher Verzug vielmehr beyder Churhäusser Entlegenheit zuzuschreiben. Gestalt dann die darunter hinc inde ergangene unterschiedliche Schreiben genugsam bezeugen, wie eyfferig so wohl Pfaltz als Sachsen ihnen den starcken Lauff deß Cammergerichts angelegen seyn lassen. Und ist sonderlich aus den Beylagen sub num. 19. 20. 21. 22. 23. zu befinden, daß Churfürstl. Pfaltz Administrator nicht geruhet, biß alle obstacula aus dem Weg geraumt gewesen, dardurch der Lauff der Justitien am Cammergericht aufgehalten werden könte.

ANNO 1614.

Damit aber auch inmittelst niemands über Auffzug der Justitien im Heil. Reich sich zu beschweren haben möchte, haben Se. Fürstliche Gnaden, als Vicarius nicht unterlassen, auch in denen Sachen, so sonsten ihrer Art und Eigenschafft nach an das Cammergericht gehörig, vor dero verordnetem Vicariat Hoffgericht Processs zu erkennen, und biß in Camera alles wieder in Gang gebracht, der Gebühr nach darinnen verfahren zu lassen. Aus welchem dann Sonnenklar erscheinet, wie ungütlich Seiner Fürstlichen Gn. zugemessen werde, ob hätten sie sich dahin bearbeitet, die Processs am Cammergericht zu retardiren.

Daß aber bey diesem letzten Interregno die Cameralische Processs im Nahmen deß Heiligen Reichs Vicariat ausgefertiget worden, dessen seynd sie wenigers nicht befugt gewesen, als nach Absterben Kayserß Maximiliani I. von Pfaltz auch geschehen: Wie im Heydelbergischen Bericht zu lesen ist.

Und ob es wohl mit dem Kayserl. Cammer-Gericht tempore Maximiliani I. nicht allerdings gegenwärtigen Zustand gehabt, so ist es jedoch wenigers nichts als jetzt, deß Heiligen Reichs höchstes und letztes Gericht gewesen, und wie es unter eines jederzeit regierenden Römischen Kaysers oder Königes Nahmen und Insigel verwaltet, also vacante Imperio sub nomine Vicarii verweset worden: Und solches in Krafft der Güldenen Bull, welche den Vicariis und andern auch potestatem exercendi Judicia zuschreibt, dannenhero auch bey jüngstem Vicariat von Churfürstl. Pfaltz Administratore nicht unbillig zum Fundament gesetzt worden.

Wel-

ANNO 1614. Welches Fundament durch die Anno 1555. aufgerichte Cammergerichts-Ordnung keines weges umgestossen, noch dem darinnen stabilirten Vicariat einiger Abbruch geschehen, inmassen dann damals auf der Chur-Pfältzischen Gesandten gethane Erinnerung, die Ständ sich dahin rund erklärt, es werde gleich deß Pfältzischen Vicariats in der Cammergerichts-Ordnung expressè gedacht oder nicht, daß doch solches Seiner Churfürstl. Gn. nicht præjudiciren, noch an demjenigen, so deroselben vermög der güldenen Bull deß Vicariats halben gebührt, ichtwas benehmen könte. (wie dann auch, als vor Jahren das Kayserl. Regiment bestellt, Kayser Carl Churfürst Ludwigen einen Revers gegeben, daß solcher der Chur-Pfaltz Vicariat unabbrüchig seyn solte,) Worauf gedachte Churfürstl. Gesandten auf Einverleibung deß Vicariats in die neue Cammergerichts-Ordnung nicht hoch gedrungen: Sonderlich weil von den Ständen auch eingewandt worden, daß es sich dem Contexte nach nicht wohl fügen wolte. Wiewol auf dem vorigen Reichs-Tag de Anno 1548. das Churfürstl. Collegium in ihrem gegebenen schrifftlichen Bedencken es nicht vor unbillich gehalten, auch verwilliget gehabt, daß in der Cammergerichts-Ordnung solche Vorsehung deß Vicariats halben geschehen solte, damit Pfaltz an ihrer Præeminentz nichts entzogen würde: Wie die allenthalben vorgangene Acta mit mehrerm ausweisen, und also auch dieses von dem Sycophanta gestümmelt und partheylich angezogen worden. Ist also eine grosse Vermessenheit, daß der Gegenschrifft-Dichter die Cammergerichts-Ordnung dem Vicariat, als ob sie einander zuwider, entgegen setzen darff: Da doch solches der Ständ gethanen Erklärung gantz ungemäß, auch den Camera-libus, so doch auf die Reichs-Satzungen gelobt und geschworen, nie in Sinn kommen, sondern das Widerspiel noch bey jüngstem Vicariat, mit Ausfertigung der Vicariats-Process, offentlich bezeugt.

Wie dann auch dieses ein unwarhafftes erdichtes Vorgeben, ob solte der Administration halben lis pendens gewest seyn: Da doch darinnen nirgends judicialiter ichtwas einkommen oder verhandelt worden, sondern was geschehen, extrajudicialiter vorgangen, und also keine litis pendentz allegirt werden kan.

So ist ebenmäßig falsch, daß das Kayserl. Decret, so Hertzog Johannsen Pfaltzgrafen in causa Administrationis ertheilt worden, etiam testimonio Electorum, ad omnes actus Electoris und zugleich ad Vicariatum nicht können gedeutet werden: Sintemahl dasselbe mit ausgedruckten Worten Aller Actuum Electoralium gedenckt, die sämtliche Churfürsten auch hochermeldten Herrn Administratorn ohne einige Exception in das Churfürstl. Collegium und die Churfürstl. Verein genommen, und zu allen desselben Actibus ohn einig Bedencken zugelassen, auch, auf begebenen Todts-Fall Kayſers Rudolphi, vor einen ungezweifelten Vicarium Imperii, so wohl als auch andere Fürsten und Ständ deß Reichs gehalten und intitulirt, wenigers nicht als weyland Pfaltzgraf Friderich, Victoriolus genandt, in Vormundschafft Namen solch Vicariat-Amt verwaltet, vermög der Beylag Num. 24. ANNO 1614.

Was dann endlich die bey jüngstem Vicariat von Churfürstl. Pfaltz Administratorn in deß Heil. Reichs Stadt Aach beschehene wolgemeynte Anordnung belangt, welche der Calumniant seinem bösen Gebrauch nach, auch gantz verkehrter Weiß anziehen und maliciosè traduciren thut, davon ist allbereit vorlängsten, sowohl in offenen Schrifften, als auch insonderheit der Kayserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn, mit Uberschickung deß in Aach gemachten Abschieds, solcher gründlicher Bericht geschehen, daß Ihre Kayserl. Majest. sich darauf gegen deß Herrn Administratoris Fürstl. Gn. in einem Schreiben in Gnaden erklärt, und mit etwas Verdruß aufgenommen, daß Leut sich finden solten, welche von Ihrer Majest. ausgeben dörfften, als ob dieselben der Chur-Pfältzischen Verordnung zugegen mit Mandaten und Procellen verfahren wolten. Bey welchem Bericht man es nachmahls verbleiben läst, und gar nicht geständig ist, daß, dem falschen Vorgeben nach, dabey dieser Seits exorbitirt worden wäre: Wie dann deßwegen Pfaltz einigen Excessus von der Kayserl. Majest. nie beschuldiget, noch darüber der Gebühr jemahls gehört worden. Und könte dieser πολυπράγμων andere Ihn nicht angehende Händel wohl ungerüttelt lassen. Wie man dann auch dasjenige, so seither, auf Anstifftung böser friedheßiger Leut, zu besorglichem äusserstem Verderben dieser vornehmen Reichs-Stadt Aach und Königlichen Stuls, auch zu Erweckung mehrern Mißtrauens unter den Ständen, vorgangen, und mit unaussprechlicher Trangsal der armen Evangelischen Gemein und Bürgerschafft noch täglich vorgehet, dem gerechten Richter heimstellen, und an andere Ort, dahin es gehörig, verweisen thut. Und geben hierinn der passionirte Schrifft-Steller und andere seines gleichen, die an dergleichen Verfolgungen allein ex odio Evangelicæ religionis Ihre Lust und Freud haben, genugsam zu erkennen, welches Geistes Kinder sie seyn.

Weil nun aus diesem allem Sonnenklar am Tag, daß der ex adverso boßhafftig spargirte ungegründte Gegenbericht, Churfürstl. Pfaltz Vicariat betreffend, anders nichts als ein unwarhaffte hochsträffliche Famos-Schrift, darinnen nicht allein unschuldige, ehrliche Leuth mit Ungrund zum höchsten muthwillig verläumdet, sondern auch das Chur-Hauß der Pfaltz an Ihren Hoheiten, Ehren und Rechten in viel Weg verkleinerlich angegriffen, ja deß Heiligen Reichs heilsamen Satzungen selbsten impugnirt werden: Als wird sich verhoffentlich niemand dardurch irr machen

ANNO 1614. chen lassen, sondern besagte Schrifft, als eine wider die Reichs-Constitutiones ausgesprengte Schmähkart, allerdings verwerffen: Diejenigen aber, denen es Amts halben gebührt über den Reichs-Satzungen zu halten, darauf bedacht seyn, wie der muthwillige Calumniant zu gebührender Straf gezogen werde: Wie dann auch gegen Ihme der Chur-fürstlichen Pfaltz alle Notthurfft hiemit vorbehalten wird.

Folgen obangezogene neue Beylagen.

Num. 1.

WIr Carl von Gotts Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer dez Richs, und Kunig zu Beheim, verjehen und tun kunt offentlich mit diesem Briefe, allen den die in sehent, hörent oder lesent, wann seliger Gedechtnuzse der hochgeborn Johans, etwenne Kunig zu Beheim, unser lieber Vater, nach guten Briefen und wizzentlichen Urkunden anderer Curfürsten deß heiligen Reiches sich erkennet hat in seinen offenen Briefen, die wir gesehen haben und wol vernommen, daz der hochgeborn Rudolph, etwenne Pfallentzgraf bey Reine, und Hertzog in Bayern, unser Schweher, ein Curfürst gewesen sey, und mit dem obgenanten unserm Vatter und mit andern Curfürsten geleiches Recht gehabt haben an der Wal und Cur eines Römischen Kunigs, und eins kunifftigen Kayserς, als offt, als ez zu sulchen schulden kome, und daz derselbe unser Schwecher sulches Recht von wegen der Pfallentz allein gehabt hat und niemand anders, davon sindemale, daz der hochgeborne Ruprecht der Elter Pfallentzgraf bei Rein, dez heiligen Reiches Oberster Truchsezz, und Hertzog in Bayern, unser lieber Schwager nu der Elteste ist under allen Erben der Pfallentz, und deß egnanten Hertzogen Rudolfes unsers Schwehers Bruder und nechster Erbe gewesen ist, und seinerwe Lant und Erben mit der Cur und Mannschafft der Pfallentz uff in ordenlichen verfallen sein. So haben wir uns betrachtet mit Rate und Wizzen der Fürsten dez heiligen Reiches, und erkennen uns, und leuttern, daz mit Römischer Kuniglicher Mechte und Vollenkommenheit, daz der egnant Hertzog Ruprecht der Elter ein rechter Curfürst ist, und daz er und niemand anders von der Pfaltz wegen mit andern deß Reiches Curfürsten Recht hat und haben soll an der Wal und Cur eines Römischen Kunigs eines künfftigen Keysers, als offt des not geschicht, und dez zu Urkunde geben wir diesen Bruf versiegelt mit unserm Kuniglichen Insigel. Der geben ist zu Colmar nach Christus Geburt 1354. an dem heiligen Uffarttage, in dem achten Jare unserer Reiche.

Num. 2.

WIr Karl von Gots Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer dez Reichs und Kunig zu Beheim, bekennen offentlich mit diesem Brief, und tun kunt allen den, die in sehen oder hören lesen, daz wir mit allen Kursürsten, Geistlichen und Weltlichen und si mit uns mit gemeinem Willen, und einmutiglichen, in unserm Kayserlichen Hofe zu Nürmberch zu Rat worden, und übereinkommen sein, und mit recht und urtail funden haben, und vinden und sprechen für ein Recht, als ein Kunig zu Beheim dez heiligen Richs Oberster Schenche, und ein mit Kursürste der egenanden Fürsten, Sindenmal daz der hochgeborne Ruprecht der Elter Pfaltzgrafe bey Rein, dez heiligen Riches Oberster Truchsezze, und Hertzog in Beyern, in gewer ist der Stymme und der Kure an der Wahl eins Römischen Kunigs, eins künfftigen Keysers, und auch in Besitzung und in Gewer hat daz „ Fürstenthum der Pfalntz, daz Truchsezzen„ amt, die Lant, Mannschafft und alle Zu„ gehörunge, darauf die Kur und Stimme ei„ nes Pfalntzgraven by Rin gegruntfestigt ist, „ als daz uns, und den egenanten Fürsten allen, und meinlichen wizzentlichen ist und offenbar an allen Zweyvel, daz man in billich zulazzen soll, und wir in durch Recht zulazzen haben, und auch zulazzen wollen und sulln zu allen Sachen und zu allen Dingen, die wir und die egenanten unser mit Kursürsten angreifsen zu Ern und Nutzen dez heiligen Richs und dez Richs getreuen Unterthanen, in aller der Weise, als man durch recht und durch erwerig löblich Gewonheit einem Pfalntzgraven by Ryn, Obersten Truchsezzen des heil. Richs, und einem Kursürsten billichen tun soll. Auch vinden und sprechen wir zu einem rechten Quem es zu sulchen schulden, dz jemant, den vorgnanten Hertzog Ruprechten um dirselben Kur und Stimme an der Wal eines Römischen Kunigs eines künfftigen Keysers anspreche wolde, dz er dieselbe Ansprach nicht getun mag, oder sulle, er spreche dann an daz Fürstenthum und die Lant der egnanten Pfalntz, dz Truchsezzen-Ampt, und die Mannschafft und waz darzu gehöret, und gewinne im die an, als recht ist, wann wir zu Recht und Urteil „ funden haben, dz die Kur und Stimme auff „ das Fürstenthum und auf daz Land der Pfalntz und auff daz egnant Truchsazen-Amt also gegruntfestige sint, dz Ir eins an daz ander nicht gesein mag, sunder sie muzzen bei einander in aller Ansprache, zu Verlust und zu Gewinn, unverscheidentlich bleiben. Mit Urkund diz briefs versiegelt mit unserm Keyserlichen Insigel, der geben ist zu Nürnberg, do man zalt von Christs Geburt 1356. dez nechsten Donnerstags nach dem heiligen Obersten Tag, unserer Riche in dem zehenden Jahr, und dez Kayserthums in dem ersten Jar.

ANNO 1614.

Num. 3.

WIr Ludewick, den man nennet den Römer, von GOttes Gnadin Marggrave zu Brandenburg, Herre zu Lusitzer Lant, Pfallentzgrafe bie Ryn, ein obrister Kammermeister dez heiligen Römischen Richs und Hertzoge in Bayern, bekennen offenbar mit diesem Brise ynd tun kunt allen den die in sehent odir hörent lesen, daz wir mit allen Kurfürsten Geistlichen und Werltlichen und sie mit uns mit gemeinem Willen und eynmütiglichen in dez allerdurchleuchtigsten Hochgeborn Fürsten unsers Herrn, Herrn Karls dez Römischen Keysers, zu allen Zeiten Merer dez Richs und Kuniges zu Beheim Keyserlichen Hofe zu Nürnberg zu Rate worden, und übereinkumen sin, und mit Recht und Urteil funden haben und finden und sprechen für ein Recht alz ein Marggrave zu Brandenburg, dez heiligen Römischen Richs obirster Kammermeister und ein Mit-Kurfürste der egnanten Fürsten, Sindtemal daz der Hochgeborne Ruprecht der Elter, Pfallentzgrafe by Ryn, dez Römischen Richs obirster Truchsetzze und Hertzog zu Bayern, unser lieber Vetter, in Gewer ist der Stimme und der Kure an der Wale eines Römischen Kunigez eines künfftigen Keisers, und ouch in Besitzunge und in Gewer hat das Fürstenthum „ der Pfallentz das Truchsezzen-Ampt die „ Lant Mannschafft und alle Zugehörunge „ daruff die Kure und die Stimme einez Pfallentzgrafen bie Ryne gegruntfestigt ist, als dz uns und den egnanten Fürsten allen und männglich wizzentlich ist unnd uffenbar an allen Zweifel, dz mann in billichen zu lazzen soll, und wir in durch Recht zu lazzen haben, und ouch zu lazzen wollen und sullen zu allen Sachen und zu allen Dingen, di wir und die egnanten uns Mit-Kurfürsten angriffen zu Eren und Nutzen deß heiligen Richs, und dez Richs getreuen Unterthanen in alle der Wise alz man durch recht und erwerdig löblich Gewonheit einen Pfallentzgrafen by Rin, obirsten Truchsezzen dez heiligen Richs und einen Kurfürsten billichen tun soll, auch vinden und sprechen wir zu einem Recht, Quem ez zu sulchen schulden, dz jmand den vorgnanten Hertzogen Ruprechten den eltern, unsern Vetter, dieselben Kure und Stimme an der Wale einez Römischen Kunigs eines künfftigen Keysers ansprechen wolde, daz er dieselben Ansprache nicht getun mag oder solle, er spreche denne an dz Fürstenthum und die Lant der egen Pfallentz, daz Truchsezzen-Ampt und die Mannschafft und was darzu gehöret, und gewinne im die an alz recht ist, wanne wir zu Rechte und zu Urteil funden haben, „ dz die Kure der Stymme uffe das Fürsten„ thum, und uffe das Lant der Pfallentz und „ uffe das egenante Truchsezzen-Ampt also gegrundtfestiget sint, daz ihr eines an das ander nit gesin mug, sunder sie muzzen bie ein ander in aller Ansprache zu Verlust und zu Gewinne unverscheidenlich belieben. Mit Urkunt diz Brieves versiegelt mit unserm Insigel, der geben ist zu Nürnberg, do man zalte von Christus Geburt 1356. den nechsten Dunerstagez nach dem heiligen Obirsten Tage. ANNO 1614.

Num. 4.

WIr Gerlach, von Gots Gnaden deß heiligen Stuls zu Mentze, Ertzbischoff deß heiligen Römischen Richs in Dutschen Landen, Ertz-Canceller, bekennen und tun kunt offeliche mit diesem Brieve, allen den, die yn sehent oder hörent lesen, wandseliges Gedechtnisses, der Hochgeborne Furste, Herr Johans etwanne Kung zu Beheim nach guten Brieven, und wizzentlichen Urkunden an die Kurfürsten dez heiligen Richs sich erkennet hat in sinen offen Briefen, die wir gesehen haben, und wol vernomen, daz der Hochgeborne Fürste, Herr Rudolff seliger, etwanne Pfallentzgrave by Ryne, und Hertzoge in Beyern, ein Kurfürste gewesen sy, und mit den obgen Kunge zo Beheim, und mit andern Kurfürsten glichs Recht gehabt habe, an der Wale und Kure eins Römischen Kunges, und eins künfftigen Keysers, als offte als iz zu solichen Schulden queme, und daz derselbe Hertzoge Rudolff solch Recht von wegen der Pfallentz, alleine gehabt habe, und nymand anders, da vone, sint dem male, daz der Allerdurchleuchtegeste Fürste und Herre, Herr Karl, Römischer Kunig, zu allen Züten Merer deß Richs, und Küng zu Behem, unsir lieber gnediger Herre betrachtet, und mit Rade und Wissen der Kurfürsten deß heiligen Richs wissentliche besunnen hait, wy dz der Hochgeborne Fürste, Herr Ruprecht der elter, Pfallentzgrave by Rynе, deß Heilgen Richs obirster Truchsezze und Hertzog in Bevern, unser lieber Oheim, nun der elteste ist, undir allen Erben der Pfallentz, und deß egnanten Hertzogen Rudolffs Bruder, und nehester Erbe gewesen ist, und sine Lant und Erbe mit der Kure und Mannschafft der Pfallentz off yn ordenliche verfallen sint, und hait sich erkennet und gelettert mit Römischer Kuniglicher Machte, Vollenkomenheit, und unsirs Herrn, Herrn Wilhelms, Ertzbischoves zu Colen, deß Brieve wir gesehen und gelesen, dar ubir han, daz der egnante Hertzoge Ruprecht der Eltere, ein rechter Kurfürst ist, und daz er „ und nymand anders, als von der Pfallentz „ wegin Recht hait und haben soll, an der „ Wale und Kure eins Romischen Kuniges, „ und eines künfftigen Keysers, als offt deß „ noit geschiet. Deß han wir angesehen die Lutterunge deß obgnanten unsers Herrin deß Römischen Kunigs, und die offenbare Bekentnusse deß egnanten Her Johans, etwanne Kunges zu Beheim sines Vattirs, und Brieve unsers Herin von Colne itzont ist, der wir mit Brieven kuntliche undirwiset sint, und davon der kennen wir, daß der obgenant Hertzoge Ruprecht der elter, ein rechter Kurfürste ist, und daß er und nymand anders von der Pfallentz wegen mit uns und andern deß Richs Kurfürsten

ANNO 1614. sten Recht hait, und haben soll an der Wale, und Kure eines Römischen Künges, eins künfftigen Kayfers, als offt deß Noit geschicht, und des zu Urkunde han wir unsir Ingesiegel an diesen Briev thun hencken. Geben zu Wysebaden uff den Donrstag, nach dem Suntage in der Fasten, als man sang Invocavit, nach Gots Geborten druzehenhundert Jahr, darnach in dem fünff und fünfzegesten Jare.

Num. 5.

WIr Karl, von Gottes Gnaden Romscher Kunig, ze allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig ze Beheim, verjehen und tun kunt offentlich mit diesem Brieve, allen den die in sehen, hören oder lesen, daz wir haben angesehen Kost und Arbeit, deß Hochgebohrnen Rudolfs, Pfallentzgraven bey Rhein und Hertzogen in Bayren, deß Heiligen Reichs obristen Truchsezzen, unsirs lieben Schwehers und Fürsten, die er in deß Heiligen Reichs Vicarien in Teutschen Lande von unsern wegen getan und geliden hat, und davon beschaiden und vorschreiben wir im die zehen Schillinge halber, die wir haben uff dem Czolle zu Menze, das er dieselben innemen und uffheben soll, und die in seynen Nutz wenden und keren, dieweil der Landfrieden wert, der jetzund uff dem Rhyne gemachet ist. Mit Urkund dez Briefs versiegelt mit unserm Kungichen Ingesiegel, der geben ist zu Pyrn, nach Christs Geburt 1351. deß nechsten Montags nach unser Frouwen Tag als sie geboren wart. Im sechsten Jahr unsir Reiche.

Num. 6.

WIr Rudolf, von Gotes Gnaden Pfallenzgraf bi Rhine, Hertzog in Bäyern, dez Heil. Römischen Richs obrister Trugseze und Vicarij in Tutschen Landen, bekennen uns offenlichen mit diesem Briefe, daz wir dem Vesten Ritter, unserm lieben und getreuen Kun von Riffenberg, unsern Hoffmeister und Burggrafen zu Kube, die besonder Gnade getan haben, daz er umb Krauwesel, Hern Röbrich Krauwesel seligen Sun, losen mag die zwei Fuder Wine Gelz, die er Jährlichen von uns hat in der Keltern zu Kube für die Summe Gelz als sie im stent nach siner Briefe Sage, und sol sie danne der egenant Kune von Riffenberg und sin Erben fürbaz hin uffheben und innemen alz lange biz daz wir sie oder unser Erben von Im oder sinnen Erben erledigen und erlösen umb die Summe Geltz, alz sie im stant, nach siner Briefe Sage, die er darüber hat, ane Geverde, und dez zu Urkunde geben wir Im und sinen Erben diesen Briefe, besiegelt mit unserm hangenden Insigel, der geben ist zu der Nuwenstat an Dinstag vor dem Pfingsttag, nach Christus Geburt 1353.

Num. 7.

ANNO 1614.

WIr Ludwig, von Gots Gnade Pfallzgrave by Rine, Hertzoge in Bavern, und des H. Römischen Richs Vicarie in Dutschen Landen, bekennen und tun kunt offentbar mit diesem Brief, daz wir an des Allerdurchl. Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Ruprechten, Römischen Königes, zu allen Zyten Merer des Rychs, unsers lieben Hn. Vatters stad, als syn und des Rychs Vicarie in Dutschen Landen, dieweile er itzund über Berg ist, Hardman Egingern, Burgern zu Ulme, die Fischenetze zu Erstingen oberntha'b Ulme gelegen, die etwann der Bürger von Ulme, die mann nante von Halle, gewesen ist, die von dem Heiligen Ryche zu Lehen rüret, verlühen han, und verlihen mit Kraft dis Briefs waz unser ehegenanter Here und Vatter, als ein Römischer Küng yme daran von Rechtswegen verlihen solte, und unschedelich unsers Heren und Vatters obgenant, des Richs, siner Manne, und yeglichen Rechten daran, ane Geverde. Orkund dis Briefs versiglet mit unserm anhangenden Ingesiegel. Geben zu Heydelberg of den Sontag nach Sant Elizabeth Tag, in dem Jare da man zahlte nach Christi Geburt 1401.

Num. 8.

WIr Ludwig, von Gots Gnade Pfaltzgrave by Ryne, Hertzog in Bäyern, und des Heiligen Römischen Reichs Vicarie in Dutschen Landen, bekennen und thun kund offenbare mit diesem Briefe, daß wir an des Allerdurchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten, Römischen Königes, zu allen Zyten Merer des Ryches, unsers lieben Herrn und Vatters statt, als Sin und des Rychs Vicarie in Dutschen Landen, dieweil er jetzund über Berg ist, dem Edlen Heinrich von Gerolzeck, Here zu Laer, unserm lieben Getreuwen, die Burg zu Molberg, und das Dorf zu Kyppingen und den Ritgangk in der Mortnaiwe gelegen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, als die also von dem Rych zu Lehen roirent, gelihen habent, und liben Ihme die in Kraft dieses Briefs, von dem egenanten unserm Herrn und Vatter, dem Römischen Könige, und dem Rych zu Lehen zu haben, zu halten und zu besitzen, in aller der Masse, als dieselbe Lehen an Ihne von sinen Vorfahren und Eltern redelichen kommen sind, unschedelich unserm obgenanten Hern Vatter, dem Könige, dem Rych, und allermeniglich an ihren Rechten, und gen dem ehegenanten unserm Herrn und Vatter, als einem Römischen Könige, und dem Ryche, und uns als einen Vicarien als vorgeschrieben stehet, die zu bedienen und verbunden zu sin mit guten truewen Gelobeden und Ayden, als ein Man des Römischen Königs und des Rykes von Recht und Gewonheit billich thun soll und schuldig ist, ohne alle Geverde, mit

Urkund

ANNO 1614. Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm anhangenden Ingesiegel, Geben zu Heydelberg uff den Sambstag vor Sant Barbaren Tag, nach Christi Geburt 1401.

Num. 9.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgrave by Ryne und Hertzog in Bayern, des Heil. Reichs Vicari in Teutschen Landen, ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen oder hören lesen, alß der Ehrwürdig Fürst, Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg, und andere Ritter und Knechte, an dem Odenwald in Francken, oder anderswo gesessen, für sich, alle die Ihren, all ihr Helffer und Diener, und alle die verdacht sind in dem Krieg, den sie zu nächst vor dato diß Briefs wider die Statt Rotenburg, Hall und Windsheim ihr Helffere, gehebt haben, an einem Theile, und dieselbe Statt Rottenburg, Hall und Windtsheim ihr Helffer, für sich, alle die Ihren, all ihr Helffer und Diener, und alle die darunter verdacht sind an dem andern Theile, aller und yglicher Zweytracht, Kriege, Mißhellungen und Stösse, die sich in dem ehegenanten Krieg beidersit verlouffen haben, gentzlich hinder uns komen und gegangen sind, und ouch in gutten Treuen gelobt haben, was wir darinn zwischen ihn ussprechen und machen, daß sie das beider Syte stete und unverrucket halten wollen an alle Geferde, daß wir mit gutem Rathe, rechter Wissen und Vorbetrachtung, und nemblich durch Fried und gemachen Willen, der Land, Stätte, und almeniclichs, als ein Vicari des Heiligen Reichs in solcher Masse, als hernach geschrieben stehet, ꝛc. Der geben ist zu Nürnberg am Dinstag nach Sant Michelstag, nach Christi Geburt 1401.

Num. 10.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgrafe by Rine, deß H. Römischen Richs oberster Truchseß und Fürseher der Lande des Rins, zu Schwaben und deß Fränckischen Rechten, und Hertzog in Bayern, und Wir Johannes, Stephan und Otte, von desselben Gn. Gottes Pfaltzgrafen by Rin, und Hertzogen in Beyern, alle vier Gebrüder, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen denen die In sehent oder hörent lesen. Alß der Durchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Ruprecht, Römischer König, zu allen Zyten Merer deß Richs, unser lieber Herr und Vatter seliger Gedechtnuß, ꝛc. Und deß alles zu Orkunde und vesten Gezeugnusse, so hat unser iglicher syn eygen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Heydelberg, off Sant Barnabas des H. Apostels Tag. Nach Christi Geburt 1410.

Num. 11.

ANNO 1614.

ICh Ulman von Flamborn, und ich Else, sin Ehliche Hußfrawe, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, vor uns und alle unsere Erben, alß uns der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herre, Herre Ludwich, Pfaltzgrave by Ryne, deß H. Römischen Richs obrister Truchses und Fürseher der Lande des Rynes, zu Schwaben und deß Fränckischen Rechten, und Hertzog in Beyern, unser gnediger lieber Herre, etlich Ecker und Gütter zu rechtem Erbe verliehen hat nach Lude und Inhalt desselben unsers gnedigen Herrn Brief, den er uns darüber gegeben hat, der von Wort zu Wort hernacher geschrieben steht und also ludet:

Wir Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgrave by Ryne, deß H. Römischen Rychs oberster Truchseß und Fürseher der Lande deß Ryns, in Schwaben und deß Fränckischen Rechten, und Hertzog in Bayern, bekennen offentlich mit diesem Brieff vor uns und unsere Erben, und thun kund, ꝛc. und sich endet. Und deß alles zu Urkund, han wir Hertzog Ludwig obgenant unser eygen Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken, Geben zu Altzey uff den Mittwoch vor Sant Pauls Bekerung Tag, in dem Jahr nach Christi Geburt 1432.

Deß bekennen ich Ulman von Flamborn, und ich Else, sin Ehliche Hußfrawe, daß uns der obgenant unser gnedige Herre Hertzog Ludwig solich vorgeschrieben Ecker und Güter zum rechten Erbe verliehen hat, und deß zu Urkund so haben wir gebetten den Vesten Edelknecht Jungher Syfridt Rudewyn von Stromburg, daß er sin Ingesiegel für uns und unser Erben, uns alles deß das hievor geschrieben stehet zu besagen, an diesen Brieff gehanget hat, deß ich Syfridt Rudewyn von Stromburg mich erkenne umb flissiger Bede willen der vorgenanten Ulman und Elsen also gethan, und myn eygen Ingesigel an diesen Brieff gehenckt han. Der geben ist uff Mittwoch vor Sant Paulus Bekerung Tage, in dem Jahr als man schreib nach Christi Geburt 1432.

ANNO 1614.

Num. 12.

ICh Jacob, Grave zu Lützelstein, bekenne und thu kundt offenbar mit dissem Brieff, daß ich von mein und meines Brudern, Grafe Wilhelms von Lützelstein wegen, das halb Theil an dem Schloß Einhartshusen mit sinen Zugehörungen von dem Durchleucht. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Pfaltzgraven by Rine, des H. Römischen Reichs obristen Truchsessen und Fürseher der Land des Ryns, zu Schwaben und deß Fränckischen Rechten, und Hertzogen in Beyern, meinem gnedigen lieben Herrn, zu rechten Manlehen empfangen han, als dz auch von ihme und siner Pfaltz zu Manlehen rüret, ꝛc.

ANNO 1614. Und deß alles zu Urkund und vestem Gezeugnuß, so han ich mein aigen Ingesiegel für mich und den vorgenanten Graf Wilhelm meinen Brudern, und alle unsere Erben an diesen Brieff gehangen, der geben ist uff den Montag nach dem H. Pfingstag, in dem Jahr, als man schrieb nach Christi Geburt 1432.

Num. 13.

ICh Symond von Mulhoven, und ich Heintz Buchberter, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen den die ihn sehent oder hörent lesen, als der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürste und Herr, Herr Ludwig, Pfaltzgraff by Rone, deß heiligen Römischen Rychs obrister Truchseß und Fürseher der Lande deß Ryns zu Schwaben und deß Franckischen Rechten, und Hertzog in Bayern, unser gnediger lieber Herr, zwischen den Edeln und Wolgebornen den Kinden von Ochsenstein an einem, und uns an dem andern Theile, einen Usspruch und Rachtung gemacht und gethan hatt von eines Brieffs wegen eylff Pfund Geldes besagende mit 132 Pfund abzulösen, als desselben unsers genedigen Herrn Hertzog Ludwigs Brieff ußwisend, der von Worte zu Worte hernach geschrieben stehet, also lutende:

Wir Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgrave by Ryne, deß heiligen Römischen Richs obrister Truchseß und Fürseher der Lande deß Rynes zu Schwaben und deß Fränckischen Rechten, und Hertzog in Bayern, bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff, ꝛc. und sich endet. Und deß alles zu Urkund, so haben wir Hertzog Ludwig obgenant, unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Heydelberg uff den Dornstag für unser lieben Frauen Tag, alß sie geboren wart, Nativitatis zu Latein, Anno 1432. Deß bekennen wir Symond von Mülhoven, und Heintz Buchberter obgenant, daß solch vorgeschrieben Rachtung und Beredung mit unserm Wissen und Willen geschehen ist, und darumb versprechen und gereden wir mit guten Treuen die vorgeschrieben Rachtung veste, stette und unverbrechenlich zu halten, ꝛc. Und deß zu Urkund, so han ich Symond von Mühlhoven, und ich Heintz Buchberter vorgenant, unser Jglicher sein aigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist uff den Dornstage vor unser lieben Frauen Tage als sie geboren wart, Nativitatis zu Latein, Anno 1432.

Num. 14.

Extract auß Hertzog Wilhelms und Ludwigs Gebrüder in Bayern, uff dem Reichstag zu Nürnberg, anno 1524. wider das Cammergericht übergebenen Gravaminibus, und daruff erfolgter des Cammergerichts Antwort und Entschuldigung, Pfaltz Vicariat betreffend.

Zum Dritten, so habt ihr etlich Vicariatisch Processen, aber wider euer Zusagen, uff unser und die Unsern gewendet, und bekräfftigt, wie Gravam. wir dann auch anzeigen wollen. ANNO 1614.

Nun ist es nicht ohn, als sich die Cammergerichts-Händel, allhie zu Nürnberg angehängt, daß under anderm zween, so sich hievor nach Absterben weyland Kayser Maximilians Hochlöblicher und seliger Gedächtnuß an der Pfaltz Vicariat-Hofgericht, und itzt vor unsers allergnedigsten Herrn deß Röm. Kayserß Hofrath zu Wormbs zugetragen, in Recht angezogen und vollenführt, ab welchen Jh. F. Gn. nachdem sie dem Vicariat-Gerichts an demselbigen ußgangen Processen underworfen zu seyn ungeständig, bewegt, und derhalben mehr dann zu einem mahl ihr Räthe zu uns geschickt, denselben haben wir mehr, dann wir von Rechts und der Ordnung wegen zu thun schuldig, zum drittenmal dermassen berichtet und ergangener Handlung Relation auß den Acten gethan, daß wir dazumal in Hoffnung waren, wir wurden deßhalben ferner ohnangezogen bleiben, als aber über das von wegen hochgemelter Fürsten obberührter Sachen halb dem Keyserl. Regiment ein siebenblätterig Supplication übergeben, mit Begerung unser Proceß abzuthun und zu cassiren, haben wir E. F. D als Keys. Maj. Statthaltern, und dem Keyserl. Regiment dermassen auch Bericht und Erzehlung geübter Handlung dargethan, daß E. F. D. und das Regiment des gesettigt sein gewesen, und ist uns zur selben Zeit die gnedig Vertröstung gegeben, hochgedachte Fürsten dahin zu vermögen, von ihrem Fürnemen und Anfechtung abzustehn, mit dem Bevelch, nicht destoweniger einem jeden gleich und billich Recht ergehen zu lassen, wie wir dann in Betrachtung unserer Verwandtnus uff Anhalten der Partheyen nach Hut nicht wissen zu umbgehen. Respons.

[NB. Die allhier unter den Zahlen 15. 16. 17. und 18. angezogene Beylagen, sind unterschiedliche Schreiben, so zwischen dem Chur-Pfältz. Herrn Administratori, als Reichs-Vicario, und dem Hertzog Maximilianen in Bayern, des Vicariats halber gewechselt worden, und droben zu Eingang dieses Buchs unter den Zahlen II. III. und IV. zu finden.]

Num. 19.

Johannes, Pfaltzgraff, T. Admin. & Vicarius, &c.

Ehrwürdiger, lieber besonder Freund, auch Edle und Ersame liebe Besondere.

WIr erinnern uns, E. Liebd. und euerer uff unser Cantzler und Räth zu vorhin bey euch des unsern Theils undernommenen Vicariats und künfftiger Formul der Proceß, wie auch des Cantzeley-Siegels halben, beschehenes

ANNO 1614.

nes Anbringen erfolgten Erklärung, und wohin dieselbe gerichtet gewesen.

Wann wir uns nun seither mit des hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruders, des Churfürsten zu Sachsen, und in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden darzu gehörig jetziger Zeit Vicarii Liebd. vermittelst einer sonderbaren Abordnung zu uns, freundlich vereinbart und verglichen, welcher Gestalt und uff was Maß nunmehr in Zeit währenden Vicariats mit Ausfertigung der Cammergerichtlichen Proceß zu verfahren, und wie es damit, und dann dem darzu gehörigen Insiegel zuhalten seyn solte, wir auch vernommen, daß S. Liebd. Gesandten sich nacher Speyer zu begeben, und daselbsten auch eben dasjenige, so vor diesem von uns allbereit beschehen, in Seiner des Churf. zu Sachsen Liebd. Nahmen zu erkennen zu geben gemeynt. Alß haben wir nicht underlassen wollen, euch obige Vergleichung zu dem Ende wissend zu machen, damit dann hernechst deß Churfürsten zu Maintz Liebd. dem Verwalter der Cantzley das Insiegel zuschicken und anbefehlen würdt, ihr alsdann die Anordnung zu thun habet, damit die allbereit erkante, wie auch künfftige Proceß, uff die verglichene Formen, wie wir euch dieselbe beyverwahrt zuschicken, Ihr auch von den Chur-Sächsischen Gesandten empfangen werdet, außgefertigt, und also in allem sich solchem gemäß inskünfftig, und so lang solch Vicariat währet, erzeigt werde.

Welches Wir E. Liebd. und Euch, denen Wir mit Freundschafft und günstigem Willen wohl zugethan, nicht bergen wollen. Datum Heydelberg, den 30. Tag Martij, Anno 1612.

An Cammergericht.

Johannes, von GOttes Gnaden, Pfaltzgr. bey Rhein, Vormund, und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, des Heil. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern, Grave zu Veldentz und Sponheim.

Num. 20.

Ehrtwürdiger, besonder lieber Freund, Bruder und Herr Vatter.

E. L. mögen wir freundlich nicht verhalten, welcher Gestalt des Churfürsten zu Sachsen Liebd. disser Tagen Ihre Abgeordnete bey Uns gehabt, und Vorschlag thun lassen, wie sie vermeinten, daß es so wol mit dem Cammergerichts-Insiegel, als auch Formirung der Proceß, in unserer beeder Vicarien Namen, zu halten sein möchte. Da Wir dann befunden, daß es eben dasjenige gewesen, so S. L. ohnlängsten E. L. vermittelst eines Schreibens zu erkennen geben. ANNO 1614.

Weil Wir dann ungern an Uns etwas erwinden lassen wolten, was zu Beförderung der heilsamen Justitien immer gereichen mag, alß haben wir auch in diesem Fall mit S. des Churfürsten Liebd. eines Siegels und der vorgeschlagenen Formb der Proceß uns freundlich vereinbart, und dasselbige alsbalden dem Cammergericht, dahin sich auch die Sächsische Gesandten begeben, zur Nachricht wissend gemacht, seind auch im Werck die dazu gehörige Insiegel, groß, mittel und klein, fertigen, und hernechst E. L. zukommen zu lassen, die von uns freundlich ersucht und gebetten werden, Sie wollen dieselben hernechst nacher Speyer verordnen, und dem Cantzleyverwalter daselbsten, oder weme es gebürt, anbefehlen. Und bleiben Wir E. L. angenehme freund-Söhnliche Dienst zu erzeigen geneigt. Datum Heydelberg, den 1. Aprilis Anno 1612.

An Herrn Churfürsten zu Maintz.

Johanes, von GOttes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, Vormund, und der Churf. Pfaltz Administrator, des H. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern, Grafe zu Veldentz und Sponheimb.

Num. 21.

Durchleuchtiger, Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst, E. G. und F. Gn. seyen unsere gantz willige und unterthänigste geflissene Dienst jederzeit zuvor, Gnediger, auch Gnedigster Herr.

WAs E. Gn. und F. Gn. in Krafft uns hiebevor angekündten und Ihres Theils undernommenen Vicariats, für dißmahl, des Cantzley-Siegels halben, an uns ferner gelangen lassen, das haben wir mit mehrerm dienstlich und underthänigst wol verstanden, und darbey gern vernommen, daß E. G. und F. Gn. mit dem Durchleuchtig- und Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. und in den Landen des Sächsischen Rechten und an Enden darzu gehörig jetziger Zeit Vicarien, sich nunmehr obgedachts Vicariats halben freundlich verglichen. Wöllen auch nicht underlassen, demnach E. G. und F. Gn. uns solches zur Nachrichtung wißlich

machen wollen, uff Uberschickung angedeuten Insiegels, uns aller unverweislicher Gebühr zu verhalten. Welches E. Gn. und F. Gn. wir zur Wieder-Antwort dienstfreundlich und underthenigst nit verhalten sollen. Datum Speyer, den 2. April Anno 1612. ANNO 1614.

E. G. und F. Gn.

Dienstwillige und unterthänigste

Cammer-Richter, Präsidenten, und Beysitzere ꝛc.

Dem Durchleuchtig-Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen, Pfaltzgraven bey Rhein, Vormund, und der Churfürstl. Pfaltz Administratorn, des H. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehern und Vicario, Hertzogen in Bayern, Graven zu Veldentz und Sponheimb, ꝛc. unserm gnedig und gnedigsten Herrn.

Num. 22.

Ehrwürdiger, besonder lieber Freund, Bruder und Herr Vatter.

WIr haben E. Liebd. neulicher Tagen freundlich zu erkennen geben, daß wir uns mit Chur-Sachsens Liebd. eines Cammergerichts-Insiegels, wie auch einer Form, wie die Proceß außzufertigen, verglichen, und darneben erbotten, Eu. Liebd. gedacht Insiegel, so balden es gefertigt, zuzuschicken, dasselb hernechst dem Cantzley-Verwalter, oder weme es gebührt, haben zu befehlen. Wann wir dann dasselb nunmehr erlangt, so thun wirs E. Liebd. bey diesem deswegen insonderheit abgefertigten Einspennigen zufertigen, freundlich gesinnendt, E. Liebden solch Insiegel nacher Speyer förderlich verordnen wollen, weil wir die Nachrichtung, daß albereit viel erkandte Proceß nur uff der Außfertigung bestehen, auch eines Theils eylender Beförderung vonnöthen haben, und ohne der Partheyen Schaden und Nachtheil nicht wol länger ruhen können. Das gereicht zur Fortpflantzung der heilsamen Justitien: Und wir seinds umb E. Liebd. mit Freund-Söhnlichen Diensten zu beschulden wol geneigt. Datum Heydelberg den 16. Aprilis Anno 1612.

An Herrn Churfürsten zu Maintz.

Johannes, von GOttes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein, Vormund, und der Churf. Pfaltz Administrator, des H. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehr und Vicarius, Hertzog in Bayern, Graffe zu Veldentz und Spenheimb, ꝛc. ANNO 1614.

Num. 23.

Hochgeborner Fürst, ꝛc.

WIr haben E. Liebd. beyde Schreiben vom ersten und 16. diß, darinn Sie uns freundlich zu erkennen gegeben, was Gestalt Sie sich mit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebd. eines Insiegels vor das Cammergericht, und dann einer Form, wie die Proceß tempore Interregni außgefertiget werden solen, verglichen, sampt einem gefertigten Insiegel gesterigs Tags zu unsern Handen empfangen. Ob nun wol in E. Liebd. erstem Schreiben dreyer Insiegel Meldung beschicht, ist uns jedoch von dero abgefertigtem Einspennigen nur eins eingeliefert worden, welches wir auch alsobald an gehörige Ort überschickt, und demjenigen, deme es vermög Herkommens gebührt, anbefohlen, ungezweiffelt, man damit weiter der Gebühr zu verfahren wissen werde. Wolten wir E. Liebd. hinwieder in Antwort nicht verhalten, und verbleiben deroselben angeneme freundgefällige Dienst zu erweisen alzeit bereitwillig. Datum Aschaffenburg den 29. Tag Aprilis, Anno 1612.

Johann Schweickhardt, von GOttes Gnaden, Ertzbischoff zu Maintz und Churfürst, ꝛc.

JohannSchvvicardus, Archi Episc. Moguntinensis, manu propria.

Dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsen, Pfaltzgr. bey Rhein, Vormund, und der Churfürstl. Pfaltz Administratorn, des Heil. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehern und Vicarien, Hertzogen in Bayern, und Graffen zu Sponheim, unserm besondern lieben Freund, Brudern und Sohn.

Jacob Häussel.

Num.

ANNO 1614.

Num. 24.

Friderich, ꝛc.

UNsern Gruß zuvor, ꝛc. Würdigen lieben Besondern, alß itzundt ein Künigs Pfründe in Eurem Stifft ledig worden, und also gestifft und herkommen ist, daß die Lihung derselben Pfründt, einem Römischen Künig der zu Zytten ist, zusteet, und nachdem nuwe unser genediger Herr der Römische Künig nu zur Zytt über Berg, in welschen Landen, und der Hochgeborne Fürst, unser lieber Vatter, Hertzog Philipps also von dem Heil. Römischen Rich gefrytt ist, und sin Voráltern daß löblich herbracht hann, daß Er in solchem Abwesen desselben unsers Herrn deß Römischen Küninys, deß H. Römischen Richs Vicarius ist, also daß uns von wegen, an statt und alß einem Fürmundern desselben unsers Vettern, gebührt under andere auch solche Pfründt zu lihen und daruff zu präsentiren, da haben wir uff die egemelt Pfründt, mit einem anderen unserem versiegeltem Brieff, Johannem, Meinster Endrissen Prothonotarien sehligen Sohn Euch geantwortt, alß ihr wohl sehen werdet, begern wir, Euch mit freundlichem Ernst bettend, daß Ihr, oder wem daß under Euch gebüret, demselben Johannes, uff solch unser Lihung zu der Pfründte zu lassen, und Ihme Possess geben, und unsern Vettern und uns in solch unsere Gerechtigkeit und Lihung, so fern an Euch ist, niemands tragen lassen wollent, alß Wir Euch sonderlich wol getruwen. Daran bewisen Ihr Uns sonderlichen Wohlgefallen, daß wir auch genediglich gegen Euch und Eurem Stifft erkennen wollen. Datum Heidelberg, feria quarta post Dominicam Reminiscere. Anno &c. L. secundo.

ANNO 1614.

An Dechant und Capitul des Dum-Stiffts zu Speyer, ꝛc.

E N D E.

Register,

Der vornehmsten in diesem Werck enthaltenen Nahmen und Sachen.

Die Römische Zahl deutet das Buch an, die gemeine das Blatt, a die erste und b die zweyte Columnam.

A.

Aach, berühmte Kayserl. Freye Reichs-Stadt, daselbst erhebt sich wegen der Religion und eingeführten Neuerungen ein gefährlicher Auflauff unter den Bürgern Augspurgisch- und Reformirter Confeßion, dessen Ursach sie den Gülichschen Herren Commissarien in einer Supplication und Bericht entdecken. II. 397 a

" " Betreffendes Memorial für der Röm. Kayserl. Majest. zur Chur-Pfaltz abgeordneten Subdelegirten und Gesandten. III. 25 a

" " Daselbst werden die Evangelische Schulen abgeschafft. I. 146 b

" " Derselben Catholischen Raths und Evangelischer Burgerschafft Vertrags- und Vergleichs-Puncten. II. 400 a

" " Zwischen dasigem Magistrat und Evangelischen Burgerschafft von der Chur-Pfältzischen hohen Commission errichteter Recels. III. 4 b

" " Der aber von Kayser Matthia wieder aufgehoben wird. III. 24 b

" " Protestantische Burger daselbst nehmen das Jesuiter-Closter allda ein. II. 397 b

" " Wider dasige Innwohner fällt Haston de Spinola, Gubernator zu Limburg ohne Kayserl. Befehl aus. I. 114 b

Abbitt-Schreiben Hertzog Ulrichs von Würtemberg an Kayserl. Majest. wegen deß, daß er mit in den Schmalkaldischen Bund getreten. I. 8 b

Ablehnung des Kayserl. Mandats in Sachen Cölln am Rhein contra Mühlheim, vid. Mühlheim.

Abmahnungs-Schreiben, derer mit Chur-Fürst Johann Friderich zu Sachsen vereinigten Stände, an Hertzog Moritzen zu Sachsen, um sich wider jenen nicht verleiten zu lassen. I. 4 b

" " Johann Friderich Chur-Fürstens zu Sachsen, an Hertzogs Moritzen Räthe und Land-Stände eben deßwegen. I. 5 a

Absags Brieff Christiani IV. Königs in Dännemarck an Carl IX. König in Schweden. II. 403 a

" " An die Stände der Cron Schweden. ibid. b

Abschaffung der Lutherischen Prediger im Paderbornischen, auf solche dringet der Arragonische Admirant Mendoza, in einem Schreiben an den Bischoff zu Paderborn, und drohet, er wolle dieselbe aufhencken lassen. I. 106 a

Abschrifft derjenigen Instruction, so den zur Röm. Catholischen Religion Reformirten Städten und Märckten in den Hertzogthümern Steyer, Kärndten und Crain von den Ertz-Hertzoglichen Herrn Commissarien hinterlassen worden. II. 3 b

Abstellung der Chur-Fürstl. Sächsischen und mitverwandter Fürsten und Stände ferneren Kriegs-Rüstung durch den Passauischen Vertrag. I. 11 b

Abtrettender Geistlichen von der alten Religion, wie es mit ihren Beneficiis gehalten werden solle? nach dem Reichs-Abschied de Anno 1555. I. 19 §. 18

Abzugs-Recht der Religion wegen, ist gegen billigen Abtrag der Nach-Steur so wohl denen alten Religions- als Augspurgischen Confeßions-Verwandten vergönnet, doch ohne Abbruch Obrigkeitlicher Gerechtigkeit in Betracht der Leibeigenschafft. I. 20. §. 24 / III. 60 a

Achmet Türckischer Sultan schließt mit Kayser Rudolpho II. einen Frieden. II. 181. b

Acht welche von Kayserl. Majestät wider zerschiedene Fürstlich-Gräflich- und Adeliche Personen verhänget worden, wird

wird aufgehoben durch den Passauischen Vertrag. I. 14 b
" " (Braunschweigische) betreffender Extract aus der Kayserl. Instruction an die dieser Sachen wegen niedergesetzte Commission. II. 390. b
" " Citation an die Stadt Braunschweig von der Kayserl. Commission, zu sehen und zu hören wie sie in die Straffe der Acht verfallen. II. 393. a
" " Declaratoria wider Braunschweig. II. ibid. b
Achts-Bedrohung und Erklärungen sind hiebevor mehrentheils auf allgemeiner Ständen Gutheissen und Beschluß, oder doch auf vorhergehenden ordentlichen Proceß, ergangen I. 158 b
" " Execution wider Donauwerth erreget grossen Widerwillen zwischen den Ständen des Reichs. II. 378 a
Administration des Reichs, wann, und ob solche dem Römischen Stuhl heimfalle? I. 33 b
" " des Reichs wem solche, vacante Imperio zugehöre? I. 36 b
Administration und Tutel in der Chur-Pfaltz, von dieser will Chur-Fürst Pfaltz-Graf disponiren und solche Pfaltz-Graf Philipp Ludwig mit gewissen Conditionen und unter Ausstellung eines besondern Reverses auftragen. II. 84 b sq.
Administrations Chur-Pfältzis. Anwalds wider Pfaltz-Neuburg übergebene Supplicatio ans Kayserl. Cammer-Gericht, pro Citatione ex lege diffamari. U. 388 b
Admirant von Spanien vid. Mendoza.
Adolphus Röm. König ist von vier Chur-Fürsten entsetzt worden. I. 36 b
Adrianus IV. Papa vid. Hadrianus.
Alba (Hertzog von) ist ein grausamer Tyrann. I. 96 a b
Albertus I. Römischer Kayser hat vom Pabst Bonifacio das Königreich Franckreich geschenckt bekommen. I. 43 b
Alberti Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Stadthalters in denen Niederlanden Schreiben an Sybillam Hertzogin zu Gülich, wegen noch nicht abgeführten Spanischen Volcks. I. 102 a
" " Desgleichen an den Chur-Sächsischen Administratorem, des Spanischen Kriegs-Volcks Einfälle auf den Reichs-Boden betreffend. I. 108. b
Albert Ertz-Hertzog an denselben ergangenes Schreiben Kayserts Rudolphi um Abführung des Spanischen Volcks von den Westphälischen Creyß-Landen. I. 111 a
" " Instruction für den Herrn Marggrafen Spinolam, gevollmächtigten Königl. Spanischen Haupt-Abgesandten zu der mit denen Herren General-Staaten im Haag angestellten Friedens-Handlung. II. 212 b
Albrecht Ertz-Hertzog an denselben fernerweit ergangenes Schreiben Kayserts Rudolphi auf etlicher Reichs-Stände Beschwehrden wider das Spanische Kriegs-Volck. I. 122 b
" " Wiedergegebene Antwort an den Kayser. I. 126 a
" " Wieder-Antworts-Schreiben an einen Fürsten des Reichs eben deswegen. I. 102 b
" " Marggraf zu Brandenburg wird im Passauischen Vertrag begnadiget. I. 15. b
Alten Kayser, derselben Constitutiones soll der Kayser observiren. I. 25 a
Ammon (Matthes) ein Siebenbürger läßt beym Schloß Krattenhof nahe bey Leibnitz eine schöne Lutherische Kirch bauen, welche von der Oesterreichischen Religions-Reformations-Commißion mit Pulver gesprenget wird. II. 17 b
Anbringen des Spanischen Gesandten bey dem Chur-Fürsten zu Maintz aus was Ursachen sich das Spanische Volck ins Hertzogthum Gülich und Cleve eingeleget. I. 126 b
" " Antwort darauf I. 127 a
" " Der Brandenburg- und Neuburgischen Gesandten bey Ertz-Hertzog Leopold Kayserl. Commissario in der strittigen Gülichschen Succeßions-Sache. II. 277 a
Andere Oesterreichische Religions-Reformations-Commißion. II. 9 a
Andere, als der alten Religion, oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten sind in dem Religions-Frieden nicht begriffen. I. 19. §. 17
Andreas Bischoff zu Costnitz, Gubernator zu Brüssel, und Cardinal von Oesterreich wird von Kayser Rudolpho nochmahls erinnert, die Kriegs-Völcker von dem Reichs-Boden abzuführen. I. 122 a
Anhalt (Fürst zu) Christian. vid. Christian.
Ankunfft oder Ursprung der Chur-Fürsten im Römischen Reich. I. 33 b
Ankunfft (rechte ordentliche) eines Röm. Kaysers oder Königs was die seye? I. 32 b
Anmahnung bey dem Chur-Heydelbergischen Vice-Cantzler um eine Resolution für Pfaltz-Neuburg, der Chur-Fürstl. Vormundschafft halben. II. 102 a
" " Antwort auf selbige. ibid.
" " Wieder-Antwort. ibid. b
Anschlag zu Nürnberg, wider die Hussen Anno 1431. aufgerichtet. II. 103 b
" " " wider die Türcken Anno 1467. II. 106 b
" " der Büchsen und des Zeugs den man haben soll. II. 109 b
" " und Reichs-Matricul zu Nürnberg Anno 1480. II. 110. b
Antwort Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs auf die Heydelbergische Proposition der Vormundschafft wegen. II. 86 a
" " Der Herren Staaten im Haag auf der Kayserl. Gesandtschafft Werbung wegen Beytrettung zu der Anno 1594. zu

zu Regenspurg beliebten Friedens-Handlung. II. 50 a
" " Land-Grafens Philipp zu Hessen an Hertzog Moritzen zu Sachsen wegen Beytritts zu dem Schmalkaldischen Bund. I. 1 a
" " Land-Graf Philipps zu Hessen an die Land-Stände des Hertzogs Moritzen zu Sachsen dieser Sache halben. I. 3 a
" " (Fürstliche) auf der Steyerischen Lands-Herrn Religions-Schrifft. II. 9 a
" " D. Naues im Nahmen Kayserl. Majestät an die Würtembergische Gesandten, welche im Nahmen Hertzog Ulrichs einen Fußfall zu Heilbrunn vor Kayserl. Majestät gethan. I. 10 b
" " Der Catholischen Orte der Eydgenossenschafft, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug, auf der vier Städte, Zürch, Bern, Basel und Schafhausen, Fürtrag, so sie in jedem derselben Orten gethan. I. 65 a
" " Des Chur-Fürsten von Maynz auf des Spanischen Gesandten Werbung wegen des Spanischen Einfalls in die Gülichsche Lande. I. 127 a
Anwald, was dessen Amt im Steyerischen seye? II. 6 b
Apostatæ werden die Augspurgische Confessions-Verwandte von denen Catholischen genennet. I. 146 a
Apostel Petrus ist des Apostolischen Gewalts und Macht halben den andern Aposteln gleich, aber der Ubung und Administration halben, er und ein jeder Pabst als sein Nachkommen für das fürnehmste Haupt der Christenheit zu halten. I. 26 a
Appellatio à Cæsare malè informato ad melius informandum ob sie statt habe? III. 130 b
Appellationes, ob und wie fern solche aus Teutschland nach Rom geschehen mögen? I. 30 a
Appelliren, ob man vom Pabst an ein gemein Concilium könne? I. 30 b
Approbation des Pabsts, ob ein Röm. Kayser oder König, ehe er solche erhalten, sich einen Kayser oder König nennen oder schreiben möge? I. 34 b
Arragonischer Admiral Mendoza, vid. Mendoza.
Articul, so vom Pabst dem Kayser Ferdinando I. vorgeworffen worden. I. 47 a
Articul zwischen den Catholisch- und Evangelischen zu Straßburg, vid. Straßburg
Attestation Herrn Carls von Zerothin, wegen der Anno 1609. publicirten Capitulations-Resolution der 3. Oesterreichischen Evangelischen Stände in Causa Exercitii Religionis. II. 232 b
" " Herrn Hieronymi Wenceslai Grafens von Thurn ꝛc. II. 236 a
" " Herrn Georg Grafens von Hoditz ꝛc. II. 239 a
" " Herrn Joh. Tscheickha ꝛc. II. 241 a
Attestation Herrn Michael von Hrädegg ꝛc. ꝛc. II. 242 b
Attilla der Hunnen König übet grausame Gewalt. II. 122 a
Augspurg, daselbst wird dem Kayser Anno 66. ein Aufsatz der Mängel und Gravaminum so am Cammer-Gericht vorhanden, præsentirt. I. 160 a
" " Daselbst wird ein Colloquium gehalten. III. 48 b
" " Denen Evangelischen Kirchen-Pflegern und Rath wird die Bestellung des Ministerii entzogen. I. 146 b & 156 b
" " Dasiger Bischoff verklagt die Stadt Donawerth beym Kayserl. Hof, weil selbige die Vermehrung der Römisch-Catholischen Burgerschafft verwehret, und denen Geistlichen zum Heil. Creutz ein und andern Verdruß gemachet, und wirckt eine scharffe Citation aus wider dieselbe. II. 163 b
Augspurgische Confeßions-Verwandte sollen unbeschwehrt von denen der andern Religion Anhängigen gelassen werden, und diese ebenfalls von jenen. I. 13 a
" " sollen vom Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen seyn. I. 13 b
" " sollen wegen ihrer Lehr und Religion nicht beschädiget werden, bey Pœn des Land-Friedens. I. 18. §. 15
" " Schuldigkeit gegen die, so der alten Religion sind. I. 18. §. 16
" " werden der Catholischen Geistlichen Jurisdiction befreyt. I. 19. §. 20
Augustus, wie dieser Nahm den Kayserm gegeben werde. I. 52 a
Auslegung der Heil. Schrifft ist nicht vor einen jeglichen. I. 81 b
Aussee im Ens-Thal, dahin kommet die Catholische Religions-Reformations-Commißion Anno 1600. nimmt ihnen ihre Waffen. II. 10 a
Ausseer thun einen Fußfall vor denen Commissarien, und müssen einen Eyd ablegen daß sie von der Lutherischen Religion gäntzlich abstehen und der Catholischen beständig anhangen wollen. ibid.
Aussöhnung derer in Kayserl. Acht gewesenen Fürstlich- Gräflich- und Adelichen Persohnen durch den Passauischen Vertrag. I. 14 b
Ausschreiben Hertzogs Heinr. Julii von Braunschweig an seine Unterthanen, sich wider den Spanischen Anfall gefaßt zu halten. I. 99 a
" " Kaysers Matthiä zu einem allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg. III. 28 a
" " Hertzog Johannis zu Zweybrück wegen der angetrettenen Chur-Pfältzischen Vormundschafft. II. 386 a
" " Der in den Gülichschen Landen Gewalt habenden Fürsten um die Freyheit Mülheim am Rhein zu einer Stadt zu machen. III. 7 a
" " Chur-Brandenburgisches an die Gülichschen

schen Stände, um daß er ihnen seinen ältesten Herrn Sohn zu einem Regenten verordnet. III. 66 a
Ausschuß beeder Religionen soll gemacht werden zur Vergleichung und Wiederherstellung des Religion-Friedens. I. 12 b
Auszug, (wahrhafftiger) des, zwischen Kayserl. Majestät Caroli V. und Hertzog Ulrichen Anno 1547. aufgerichteten Würtembergischen Vertrags. I. 9 b
Auszug, freyer und ungezwungener gedeyhet den Evangelischen contra pacem religionis nicht an. I. 145 b
Authorität der Kayser im Röm. Reich ist durch die Widerwärtigkeit des Päbstlichen Stuhls zerstimmelt worden. I. 49 a

B.

Bacherach von dem allda von den vier Chur-Fürsten am Rhein Anno 1598. gehaltenen Crayß-Tag. Schreiben. I. 105 b
Baden zu, im Ergau ist An 1526. ein Colloquium gehalten worden. I. 48 b
Bamberg, Würtzburg und Nürnberg machen ein Bündnüß. I. 50 a
Bann, in denselben jedermann, und also auch Kayser und Könige zu thun, haben Päbste und andere geistliche Obrigkeit Macht. I. 28 b
Bann, selbigen läßt Pabst Paulus V. wider den Durchl. Hertzog und Rath zu Venedig Anno 1606 ergehen. II. 184 a
Bann-Brieffe, Interdicten und dergleichen sind des Pabsts gewöhnliche Waare. II. 190 b
Bann, aus selbigem soll der Pabst die Venediger aus eigener Bewegnuß thun, und der Hertzog die gethane Protestation wider denselben cassiren. ibid.
Barbarossa (Friderich Kayser) wird von Pabst Hadriano V. sehr vexirt. I. 34 b
Basel, derselben Raths Gesandten so wohl als der übrigen protestirenden Städte, Zürch, Bern und Schaffhausen vor dem grossen und kleinen Rath der Stadt Lucern in vollkommener Versammlung Anno 1585. gethane Proposition. I. 60 a
Bauren zu Bürgau und Neudau frolocken über die Anno 1600. beschehene Anrichtung des Catholischen Gottesdiensts. II. 22 a
Bayern Seiner Chur-Fürstl. Durchl. daselbst ist die Execution wider die Donauwerther aufgetragen Anno 1607. II. 191 a
- Erklärung und Erbieten der Donauwerther gegen Seine Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern. II. 192 b
Bayerische Creyß hat sich des Fränckischen Rechts jederzeit gebrauchet. III. 3 b
Bayerisches Decret vid. Decret.
Bayerisches Edict wegen Publication der Donauwerther Güter. vid. Edict.
Bayerischer Subdelegirten hierauf gegebene Resolution. II. 194 a
Bedencken an Kayser Ferdinand wider Pabst Pium IV. ob die durch die Chur-Fürsten dest Heil. Röm. Reichs ohne des Pabsts Consens und Bewilligung, ordentlich geschehene Wahl gültig seye? I. 22 a
Bedencken Melchior Clösels Wey-Bischoffs zu Wien an Ertz-Hertzog Matthiam über die Frage: Ob den Ungarischen Ständen die Freyheit der Religion zuzulassen sey? II. 176 a
- Ob die Chur-Fürstl. Pfaltz in causis gravatoriis des Kaysers Richter seyn könne? III. 129 a
Befehd und Bekriegung im Röm. Reich werden verbotten durch den Reichs-Abschied de Anno 1555. I. 18. §. 14
Begnadigung Albrecht Marggrafens zu Brandenburg im Passauischen Vertrag. I. 15 b
Beicht-Vater des Kaysers kan ihme eine Privat-Buß auferlegen. I. 54 a
Benedictus XII. Pabst entziehet dem H. Röm. Reich viele treffliche Städte. I. 55 b
Beneficien geistliche derer von der alten Religion abgetrettenen, wie es damit gehalten werden solle? I. 19. §. 18
Bentheim (Grafen von) werden von den Spaniern hart mitgenommen. I. 91 b
Bergen, in dasselbe fallen die Spanier ein. vid. Gülich.
Bericht von der Succession in den Gülich-Clev und Bergisch-auch andern dazu gehörigen Landen, Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften. II. 259 a
- auf denselben gegebene Resolution Kaysers Rudolphi II. II. 263 a
- Der in den entledigten Gülichschen Landen Gewalthabenden Fürsten an unterschiedene Stände des Reichs abgegangen, von ihrem zu selbiger Possession habenden Recht. II. 288 b
- Wie auch den Flecken Mülheim am Rhein zu einer Stadt zu machen, wider die Stadt Cölln. III. 11 b
- Item an die Röm. Kayserl. Majestät eben deswegen. III. 30 a
- Herrn Jacob, Probsts zu Stayntz von der Religions-Reformation zu Steyer. II. 7 a
- Von des Heil. Römischen Reichs der Chur-Pfaltz zustehenden Vicariat. III. 67 b
Wird durch ein kurtzes Gegen-Bedencken angefochten. III. 93 b
Durch eine Rettung aber von Chur-Pfältzischer Seiten noch mehr vertheidiget. III. 131 a
- Der Cammer-Richter. vid. Cammer-Richter.

Bern, der Raths-Gesandten Fürtrag. vid. Raths-Gesandten.
Beschaffenheit, welche es mit den heutigen Päbsten habe? I. 24 a
Bescheid auf die von den drey weltlichen Chur-Fürsten Kayser Rudolpho übergebene Gravamina. I. 151 a
Beschirmer der Kirchen ist der Römische Kayser. I. 27 a
Beschuldigungs-Articul von dem Pabst, wider den Kayser Ferdinandum I. I. 47 a
Beschwerden Teutscher Nation werden in dem Passauischen Vertrag auf einen künfftigen Reichs-Tag verschoben. I. 14 a
Beschwerden der Evangelisch-Oesterreichischen Stände an König Matthiam wider Bischoff Clöseln. II. 243 b
" " Der Evangelischen Reichs-Stände zu Regenspurg anwesender Gesandten an Kayser Matthiam wider den Reichs-Hof-Rath und die Catholischen Reichs-Stände. III. 55 b
" " der Catholischen Reichs-Stände wider der Evangelischen gethane Eingriffe. III. 61 b
Bewilligung der im Kriege verbundenen Fürsten, Chur-Fürst zu Sachsen, Hertzog Otto Heinrich, Pfaltz-Graf Hertzog Hanß Albrecht zu Mecklenburg und Land-Graf Wilhelm zu Hessen, in den Passauischen Vertrag: I. 16 b
" " des Pabsts, ob ohne dieselbe, eine durch die Chur-Fürsten ordentlich geschehene Kaysers-Wahl ungültig sey? I. 22 a
Biberach wird hart beschwehret. III. 65 b
Bickelsdorff, daselbst wird Gülich- und Bergischer Land-Tag angestellet, und der von der Kayserlichen Commißion dahin abgeordnete Notarius, samt dem bey sich habenden Chur-Fürstl. Trierischen Trompeter nach Deuren gefänglich geführt. II. 359 a
Bildnisse der Heiligen sind den Einfältigen ein Spiegel ihres H. Wandels. I. 74 b
Bischoff, ein jeglicher mag den Röm. Kayser crönen, wann ihme der Pabst die Crönung abschlägt. I. 35 a & b
" " zu Paderborn, vid. Paderborn.
" " zu Regenspurg, vid. Regenspurg.
" " zu Seccau, vid. Seccau.
Bistum zu Rom hat im 44sten Jahr nach Christi Geburt, in dem andern Jahr Claudii Cæsaris seinen Anfang genommen. I. 38 b
Blut-Rath des Duca de Alba so er in denen Niederlanden exequiren sollen. I. 96 a
Böhmen (König in) ist des Heil. Röm. Reichs oberster Schencke. III. 152 b
" " (Könige in) von wem sie gecrönet werden? I. 35 b
" " warum sie von einem Ertz-Bischoff von Maynz wollen gecrönet werden. I. 45 a
Böhmische Stände sub utraque erhalten von Kayser Rudolpho II. eine Resolution wegen der Religions-Freyheit. II. 227 a
" " sind mit selbiger nicht zum besten zu frieden, und lassen daher dem Kayser eine Erklärung ihrer Religion, nebst einer von Kayser Maximilian erhaltenen Assecuration überreichen. II. 228 a
Böhmische Stände erhalten eine andere Kayserl. Resolution, mit welcher sie aber auch nicht zu frieden sind, und den Land-Tag aufheben. II. ibid. b
" " derselben Bitt-Schreiben an Chur-Fürst Christian zu Sachsen, um, wegen ihrer Religions-Freyheit am Kayserl. Hof vor sie zu intercediren. II. 229 a
" " erhalten eine neue Kayserl. Resolution, mit welcher sie aber noch nicht allerdings vergnügt sind, daher sie auf eine endliche positive Antwort dringen, und schlechterdings Ja oder Nein haben wollen. II. 229 b
" " werden endlich durch die, in einem Kayserlichen Edict versicherte Freystellung ihrer Religion sub utraque befriediget. II. 230 a
Bonifacius VIII. hat sich unterstanden Philippum Pulchrum König von Franckreich abzusetzen. I. 44 b
Botschkay (Stephan) ein von den Ungarischen Ständen aufgeworffenes Haupt, vergleicht sich mit Kaysers Rudolphi II. Majestät. II. 169 b
" " Dessen Persohn und Befriedigung betreffend. II. 173 a
Bottens des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer Relation, vid. Camer-Gericht.
Braunschweig und Goßlar ihre Forderung an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig, vid. Goßlar.
" " Hertzogs daselbst Proclama an seine Unterthanen, vid. Heinrich.
" " deren Huldigungs-Streit betreffende, und von Hertzog Heinrich Julio von Braunschweig ergangene sententia prætensæ rebellionis declarator. II. 45 a
" " deßwegen ergangenes Kayserl. Mandat. Avocat. an Seine Fürstl. Durchl. und deren Officiers ꝛc. ꝛc. II. 46 a
" " in dieser Sache erfolgtes Kayserl. Urtheil. II. 47 b
" " Extract eines Gerichtlichen Products. II. 48 a
" " Kayserliches Decret. II. 51 b
" " Instrumentum ulterioris oblationis. II. 54 a
" " Paritions-Urtheil. II. 55 a
" " Mandatum pœnale sine clausula. II. 56 a
" " Instrumentum oblationis & insinuationis. II. 59 a
" " Insinuationis der Resolution des Raths. II. 61 a
" " Wie die zwey Schreiben des Braunschweigischen Raths zu Wolffenbüttel aufgenommen worden. II. 64 b
" " Oblationis einer sonderbahren vollzogenen Fürstl. Obligation. II. 68 a
" " einer Gegen-Obligation der Stadt. II. 73 b
" " Insinuationis, einer der Stadt Abgeschickten gegebenen Resolution. II. 79 b
" " Insinuationis, eines, der Stadt Abgeschickten gegebenen Bescheids. II. 80 b

Braunschweigisch Instrumentum übergebener Resolution dem groß und kleinen Ausschuß der Fürstl. Landschafft Wolfenbüttlischen Theils, die Erb-Huldigung betreffend. II. 82 a
= Instr. Insinuationis eines Kayserl. ratificirten Decreti und darauf ertheilten Monitorii an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig samt dessen Resolution. II. 90 b
= = etlicher Zeugen Aussage, wegen der Stadt verübten Frevels ꝛc. so sie daselbst in der Burg und zu Melverode im Krug gethan. II. 95 a
= = zweyer Zeugen Aussage, wegen eines, von denen in der Stadt, Meister Paul Hitzen, abgenommenen Ochsens. II. 96 b
= = Copia Documenti Herrn Ammeister und Raths der Stadt Straßburg, auf die Kayserl. Compulsoriales, in Sachen Braunschweig contra Braunschweig. II. 102 b
= = In währender derselben Belagerung zwey ergangene Intercessions-Schreiben von den Hansee-Städten, an Hertzog Heinrich Julium die Sach gütlich zu vergleichen. II. 121 a
= ergangenes Mandat. Avocat. des Cammer-Gerichts zu Speyer, an Hertzog Heinrich Julium dero Stände, Haupt-Leuthe und Kriegs-Officiers, von aller Feindseligkeit gegen die Stadt abzustehen. II. 123 b
= = an die Stadt ergangenes Mandat. inhibitorium ein gleiches gegen Hertzog Heinrich Julii Durchl. zu thun. II. 127 a
= = für dieselbe gethane Intercession der Nieder-Sächsischen Hansee-Städte bey Hertzog Heinrich Julio. II. 128 a
= = deßwegen ergangenes Mandat. avocat. an die Fürstl. Braunschweigische drey Stände. II. 135 a
= = ergangenes Mandat. avocat. an Kön. Maj. in Dännemarck in Causa Braunschweig contra Braunschweig. II. 138 b
= = an dasigen Rath ergangener Bericht von Königl. Dännemärckischem Cantzlar ꝛc. II. 141 a
= = in dieser Sach publicirter Bescheid Citationis auf die Acht und Mandati avocat. II. 142 b
= = Intercessions-Schreiben der Deputirten von den Hansee-Städten an die Kayserl. Commission für dieselbe. ibid.
= = eben derselben ein gleiches an Hertzog Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg. II. 146 a
= = für selbige Ersuchungs-Schreiben der alten Stadt Magdeburg an die Kayserl. Commission. II. 148 b
= = daselbst angeschlagenes Parent Hertzogs Heinrich Julii nach aufgehobener Belagerung. II. 149 a
= = derselben Instrumentum Documenti modificatæ paritionis. II. 149 b
= = derselben Raths Schreiben an die Deputirte der Hansee-Städte. II. 151 b
Braunschweig, derselben Stadt-Kriegs-Volck betreffendes Fürstl. Warnungs-Patent. II. 152 a
= = für dieselbe Intercessions-Schreiben der Hansee-Städte an einen Kayserlichen Commissarium. II. 152 b
= = derselben Raths Erklärung gegen die Hansee-Städtische Deputirten und Beschwerden wider des Hertzogs neue Kriegs-Werbung. II. 153 a
= = Von deren Erklärung erstatteter Bericht der Hansee-Städtischen Deputirten an die Fürstl. Lüneburg-Zellische Stadthalter und Räthe. II. 155 b
= = eben derselben Bericht-Schreiben an der Stadt Cantzler und Rath. II. 156 a
= = wider die Stadt ergangene Kayserl. Declaratoria cum termino suspensivo, die Waffen alsbald niederzulegen und das Kriegs-Volck abzudancken, bey Straff der Acht. ibid. b
= = an derselben Adhærenten und Officiers ergangenes Monitorium & Confirmatorium, annexa declaratoria eventuali Banni. II. 159 b
= = derselben Huldigung betreffend Declaratori-Urtheil am Hoch-löbl. Kayserl. Cammer-Gericht, in Sachen, Mandati pœnalis sine Clausula. II. 161 a
= = derselben, auf vorhergehende Urtheil eingeschickte Oblatio & Requisitio. II. ibid.
= = derselben Acht betreffender Extract aus der Kayserl. Commissions-Instruction. II. 390 b
= = wider die, derselben Achts-Erklärung betreffende Schrifften, so von ihr der Stadt Braunschweig ausgefertiget worden, Protestation der Kayserl. Commissarien. II. 392 a
= = an dieselbe von den Kayserl. Commissarien ergangene Citation, um zu sehen und zu hören wie sie in die Straffe der Acht gefallen. II. 393 a
= = dieselbe betreffende Achts-Declaratoria selbsten. ibid. b
= = wegen derselben Achts-Erklärung ergangener Kayserl. Befehl an die Hansee-Städte, sich der Stadt Braunschweig weiter nicht anzunehmen. II. 394 b
= = wegen derselben ergangenes Intercessions-Schreiben der Hansee-Städten an König Matthiam in Ungarn. II. 395 a
Braunschweigische Juncker sollen biß zu ihrer Restitution von Hertzog Heinrich, bey Pœn der Acht auf keinerley Art beschwehret werden. I. 16 a
= = werden im Passauischen Vertrag restituirt. I. 16 a
Brevis Declaratio, pro parte Regiæ Cathol. Majestatis, Serenissimi Archiducis Alberti, ex mandato Admirantis Aragonum in Conventu Westphal. & infer. & super. Rhenensis Circulorum Imperii, oblata. I. 136 b
Bruch, (Graf von) wird von denen, in die Gülich- und Clevische Lande eingefallenen Spa-

Spaniern gefangen genommen, elendiglich ermordet und endlich verbrannt. I. 88 a
Brüderschafft, vid. Zünffte.
Brüssel, allda wird ein mörderischer Anschlag auf die Gülchische Lande gemacht. I. 96 a
Bücher (Lutherische) werden zu Marchburg und andern Orten, in grosser Menge, von der Catholischen Religions-Reformations-Comißion verbrannt. II. 16 b
Bulla aurea Caroli IV. wird von Pfaltz-Neuburg an Chur-Pfaltz in einem Schreiben, bittlich begehret. II. 89 a
" ob selbige solle gehalten werden, bey Straff des Meyn-Eyds, der Acht, 1000. Marck löthigen Goldes, auch bey Verlust aller Reichs-Lehen und Regalien. II. 90 a
" selbige läßt Hertzog Reichard zu Tübingen drucken. II. 102 b
" ist Anno 1356. aufgerichtet worden. II. 248 a
" ist per modum contractus inter Imperatorem & ordines aufgerichtet worden, darinn des Kayfers und der Stände und insonderheit der Chur-Fürsten Rechte, Præeminenz und Hochheit begriffen. III. 129 b
" zu deren Vesthaltung ist ein jeder Röm. Kayser, König oder Chur-Fürst verbunden. III. 130 b
" wird pro fundamentali Imperii Lege gehalten. III. 131 a
Bündnuß des Kayfers mit den Protestirenden. I. 50 a
" haben Päbste mit den Unglaubigen gemacht. I. 50 b
" der sieben Catholischen Orte löblicher Eydgenossenschafft, daß sie bey dem Catholischen Glauben verharren, leben und sterben wollen. I. 84 a
Burger (Lutherische) soll keiner im Steyerischen geduldet und aufgenommen werden. II. 5 b
Burger-Recht soll keinem daselbst ohne des Pfarrers Wissen gegeben werden. ibid.
" welche es daselbst aufkünden, sollen vor den Landesfürsten beschieden werden. II. 6 a
" zu Donauwerth) vid. Donauwerth.
Burg-Graf Friderich zu Nürnberg, appellirt von des Kayfers Caroli IV. ausgesprochenem Urtheil an Pfaltz-Grafen Ruperten den ältern. III. 130 a
Buß, zu selbiger jedermann, und also auch Kayser und Könige zu vermahnen, haben Päbste und andere geistliche Obrigkeit, Macht, auch wohl gar in den Bann zu thun. I. 28 b
" zu thun dem Pabst Pio IV. ob der Kayser Ferdinandus schuldig seye? I. 54 a
" (offentliche) zu thun wird niemahls jemand, auffer groben, freventlichen und solchen Sündern auffertegt durch welche eine gantze Gemeinde geärgert worden. ib.
" (Privat-) dem Pabst zu thun, ist der Kayser nicht schuldig, sondern seinem Beicht-Vatter. I. 54 a

C.

Calender, dessen Reformation oder Correctur erwecket grosses Mißverständnuß zwischen den beeden Eydgenossenschafften. I. 71 a
Calmar wird von König in Dännemarck Christiano IV. erobert. II. 410 a
Calvinische, vid. Reformirte.
Calvinianismus wird in etlich offentlichen Reichs-Abschieden verdammt, und soll den Arrianum unter sich haben, auch nicht weit vom Alcoran unterschieden seyn II. 180 b
Cammer-Gericht zu Speyer läßt ein mandatum avocatorium an Hertzog Heinrich Julium von Braunschweig ergehen, von aller fernerer Feindseeligkeit gegen die Stadt Braunschweig abzustehen. II. 123 b
" dessen geschwohrnen Bottens zu Speyer gerichtlich eingebrachte Relation, wie es mit Verkündigung der Braunschweigischen Processen ergangen, und was ihm zu Wolffenbüttel und sonsten begegnet seye. II. 130 a
" dessen Citation an Hertzog zu Braunschweig und dessen Secretarium, ad videndum se incidisse in pœnam 2000. Marck löthiges Gold, wegen des aufgefangenen Cammer-Bottens und demselben abgenommenen Proceß. II. 132 b
Cammer-Gericht dessen in der Braunschweigischen Sach publicirter Bescheid, puncto Citationis auf die Acht und mandat. avocat. II. 142 b
" dessen Declaratori-Urtheil in Sachen, mandati pœnalis sine clausula der Stadt Braunschweig Huldigung betreffend. II. 161 a
" wird von beeder Religionen Ständen unterhalten, solle daher auch von beeder Personen besetzt werden. I. 158 a
" dessen Cantzley-Bestellung stehet dem Chur-Fürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlarn des Reichs zu. I. 153 a
" dessen Evangelischer Präsident hat über 8 Jahr gefehlt. I. 147 a
" dessen letzte Ordnung ist Anno 1555. aufgerichtet worden. III. 105 b
" solle sich, dem nach gehaltenem Reichs-Tag, hergestelltem Frieden gemäß halten und nachleben; auch jedem, welcherley Religion er sey, das Recht mittheilen. I. 13 a
Cammer-Gerichts jährlich verordnete Visitation, warum selbige 3. Jahr lang eingestellet worden? I. 147 b
" Eyds-Formul soll hinfort jedem, welcherley Religion er sey, der schwöhren solle, frey stehen. I. 13 a

Cammer-Richter Bericht, der Mängel und Gravaminum, so am Cammer-Gericht fürhanden, zu Augspurg auf dem Reichs-Tag dem Kayser præsentiret. I. 160 a
Canones der Heil. Väter soll der Kayser observiren. I. 25 a
Cantzlers Königl. Dännemärckischen Bericht an den Rath zu Braunschweig wie es mit dem bey Seiner Fürstl. Durchl. gesuchten Stillstand beschaffen. II. 141 a
Capelle (eine Lutherische) wird zu Becka von der Religions-Reformations-Commißion niedergerissen. II. 18 a
" " zu Eysenärtzt von eben derselben zerstöhrt. II. 22 b
Capitulation, so viel des Pabsts Handlung betrifft, ist geändert in Kayserś Maximiliani II. und Rudolphi II. Obligation. I. 57. a
Capitulations-Resolution Königs Matthiæ, das Exercitium Religionis betreffend, für die drey Evangelische Oesterreichische Stände. II. 230 b
" " wird attestirt vom Herrn Zerothin Lands-Hauptmann in Mähren. II. 232 b
" " Grafen von Thurn. II. 236 a
" " Grafen zu Hoditz. II. 239 a
" " Obersten Landschreiber in Mähren. II. 241 a
" " Herrn von Hradegg. II. 242 b
" " wie auch von dem Ungarischen Palatino II. 382 a
" " und nochmahls von König Matthia selbst. III. 2 a
Cardinal von Oesterreich, an denselben ergangenes Schreiben Kayserś Rudolphi um Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks aus dem Westphälischen Creyß. I. 113 b
" " item in causa Westphälischer Beschwehrungen wegen dieses Kriegs-Volcks. I. 122 a
Cardinäle haben Macht einen Pabst zu entsetzen. I. 44 b
" " ob bey denselben die Wahl eines Pabsts ohne Mittel stehe, oder ob ein Römischer Kayser sich in dieselben einzumischen habe? I. 27 a b
" " ob solche zu Unterhändlern zwischen dem Kayser und Pabst zu gebrauchen? I. 55 b
" " bey denselben stehet die Administration des Römischen Stuhls, wann er ledig ist? I. 44 b
Carolus Ertz-Hertzog soll die den Steyerischen Protestanten, in der Anno 1578. zu Pruck aufgerichteten Pacification ertheilte Freyheiten wiederum aufzuheben willens gewesen seyn. II. 7 b
Carl des Fünfften Römischen Kayserś standhafftes Gemüth in der Renunciation auf das Reich. I. 46 a
" " ob er sich eigenen Gewalts des Kayserthums habe entziehen können? ibid.
" " ihm ist Anno 1530. die Augspurgische Confeßion auf dem Reichs-Tag zu Augspurg übergeben worden. II. 37 a
Carl der V. ob er die Resignation dem Pabst zu thun schuldig gewesen? I. 54 b
Carolus M. à Leone III. Papa, coronatus est. I. 35 a
" " à Pontifice & Populo R. Augustus salutatur: heurathet die Constantinopolitanische Kayserin Irene. I. 32 a
" " hat der Röm. Kirche viele Herrschafften geschenckt. I. 31 a
" " ist aber nicht durch Schenckung des Pabsts, sondern durch alle gebührliche Mittel zu dem Kayserthum gekommen. I. 32 b
Carolus IX. König in Schweden schlägt des Königs Sigismundi Kriegs-Volck aus dem Feld. II. 218 b
" " fordert in einem Schreiben König Christian. IV. von Dännemarck zu einem persöhnlichen Kampff aus. II. 410 a
" " ihme von König Christian. ertheilte spöttische Antwort. ibid. b
Catholischer Glaub, vid. Glaub.
Catholische Eydgenossenschafft, vid. Eydgenossenschafft.
" " Religions-Reformations-Commißion, vid. Commißion.
Catholische Stände richten zu Würtzburg eine Ligam wider der Protestirenden Union auf. II. 379 b
Christi Gewalt in geist- und weltlichen Sachen ob solche dem Pabst als seinem Vicario in seinem unbilligen Anmassen über Kayser und Könige zu herrschen zu steuer komme. I. 40 b
Christi Stadthalter ist der Pabst dergestalt, wie er auf Erden gewandelt: I. 40 b
" " im zeitlichen Regiment ist nicht der Pabst, sondern der Kayser, wann er je einen hat. ibid.
Christian Fürst zu Anhalt wirbt vergebens um die Chur-Pfältzische Vormundschafft. II. 101 a b
Christianopel wird von den Schweden durch List erobert. II. 414 a
Christianus II. Chur-Fürst zu Sachsen, dessen Antwort an Ertz-Hertzog Matthiam, die Evangelische in Oesterreichischen Landen betreffend. II. 225 a
Christianus IV. König in Dännemarck kündigt Carl IX. König in Schweden den Krieg an. II. 403 a
" " dessen Schreiben an die Stände in Schweden. ibid.
" " erobert Calmar und wird von Carolo IX. zu einem Duell provocirt. II. 410 a
" " dessen spöttische Antwort. ibid. b
" " in Sachen Braunschweig, vid. Braunschweig.
" " item mit Lübeck, vid. Lübeck.
Christus bedarff in seiner göttlichen Glorie keines Stadthalters auf Erden. I. 40 b
" " läßt für sich und den Heiligen Apostel Petrum dem Kayser den Zinß reichen. I. 38 b
Christliche Kirch kan nicht irren. I. 28 a
Chur-Fürst zu Sachsen, vid. Joh. Frid.
" " zu Cölln, vid. Cölln.

Chur Fürst zu Maynz ertheilt dem Spanischen Gesandten schrifftliche Antwort auf sein Anbringen wegen des Spanischen Einfalls in die Gülchische Lande. I. 127 a

Chur-Fürsten, deren Schreiben an den Kayser Rudolphum, um Abschaffung der Spanier. I. 106 b

" " deren Ankunfft, zu was Zeiten sie anfänglich ausgesetzt.
" " haben heutigs Tags allein die Macht einen Röm. Kayser zu erwählen. } I. 33 b

Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Ausschreiben an die Gülchische Stände, daß sie dero ältesten Herrn Sohn ihnen zu einem Regenten verordnet. III. 66 a

" " Pfaltz-Neuburgischen Stadthalters und Räthe Gegen-Patent an die Räthe, auf das Chur-Brandenburgische Ausschreiben. III. 66 b

" " Pfältzische Vormundschafft betreffende Instruction für den Vice-Cantzler und geheimen Rath D. Culmann. II. 83 b

" " Pfaltz zustehenden Reichs-Vicariat kurtzer Bericht. III. 67 b

" " Gegen-Bedencken. III. 93 b

" " Rettung wider dieses Gegen-Bedencken. III. 131 a

Citatio prima Cæsarea die Stadt Donauwerth betreffend. vid. Donauwerth.

" " secunda & tertia. ibid.

" " an Hertzog Heinrich Jul. von Braunschweig und dessen Secretarium, vid. Heinrich.

" " an die Stadt Braunschweig, vid. Braunschweig.

Clagenfurth, dasige Innwohner armiren sich wider die Catholische Religions-Reformations-Commißion. II. 28 a

" " wird zum zweytenmahl reformirt. II. 33 b

" " dahin kommt der Bischoff von Seccau. } II. 34 a
" " daselbst wird ein Collegium Soc. Jesu gestifftet. }

Clemens VI. Papa masset sich vieles an wider Kayser Ludwig IV. II. 34 b

Clementinas Decretales und Extravagantes so der Kayserl. Majestät und dem Reich an ihrer Præeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig, soll sich der Kayser nicht anfechten lassen. I. 25 b, 42 a

Cleve vid. Gülich.

Clevische Lande werden von dem Spanischen Kriegs-Volck eigenommen. I. 86 a

Clevische Räthe Entschuldigungs-Schreiben an dieselbe von dem Admiranten Mendoza, wegen des ermordeten Grafens von Bruch oder Daun. I. 97 b

Clösels Bischoffs zu Wien Bedencken über die Frage: ob den Ungarischen Ständen die Freyheit der Religion zuzulassen seye? II. 176 a

" " wider denselben beschwehren sich die 3. Evangelische Stände in Oesterreich bey König Matthia. II. 243 b

Coblentz dahin wird Anno 1599. eine Versammlung der 5. Creyse ausgeschrieben. I. 120 b

Cölln am Rhein (Ertz-Bischoffs und Chur-Fürstens) daselbst, Schreiben an Moritz, Land-Grafen zu Hessen wegen gefährlicher Kriegs-Läufften auf guter Hut zu seyn. I. 100 b

" " allda wird eine Zusammenkunfft und Kayserl. Commißion angestellt, die Gülchische Succeßions-Strittigkeit beyzulegen. II. 332 a

" " daselbst müssen etliche hundert Evangel. Bürger des Exercitii Religionis entrathen, und werden gestrafft wann sie sich dessen bey Auswärtigen bedienen. I. 147 a

" " contra Mülheim, vid. Mühlheim.

Cölln an der Spreu, daselbst stirbt Anno 1613. Chur-Fürst Ernst von Brandenburg. III. 65 b

Colloquium wird zu Worms vom Kayser angestellt. I. 48 a

Commercien sind eine nothwendige Folge des Friedens. II. 209 a

Commercien Sperrung, auf die von der Stadt Lübeck geklagte, dem Königl. Dänischen Gesandten ertheilter Kayserlicher Bescheid. III. 27 b

Commissarii (Kayserliche) sollen wegen gütlichen Verglichs zwischen Kayserl. Majestät und dem befreyten Land-Grafen Philipp zu Hessen ꝛc. ernennet und die Sachen reassumirt und revidirt werden. I. 12 a

" " sollen die Sachen, wegen restitution der Braunschweigischen Junckern summarie anhören, und bey ihrer Commission gehandhabet werden. I. 16 a

Commission (Kayserliche) an dieselbe wegen der Stadt Braunschweig ergangenes Intercessions-Schreiben der Hansee-Städte. II. 142 b

" " ihre Antwort auf dasselbe. II. 148 a

Commission (die erste) wegen der Steuerischen Religions-Reformation, wird von Ertz-Hertzog Ferdinand angerichtet II. 7 a

" " Instruction, welche von derselben in den zur Catholischen Religion reformirten Städten der Hertzogthümer Steyer, Kärndten und Crain, hinterlassen worden. II. 3 b

" " nimmt die Stiffts-Kirch zu Grätz mit Gewalt hinweg. II. 9 a

" " die andere kommt in Ober-Steyer ins Ennsthal und nach Eysenärtzt, alldort wird ihr eine Guardia zugegeben. II. ibid.

" " ziehet etliche Wiederspenstige gefänglich ein, und kommt in der Stadt Leoben zusammen. ibid.

" " wider selbige setzen sich die Eysenärtzter zur Wehr, daher ihr 316. Teutsche Schützen zu Hülff kommen. II. ibid. b

" " schröcket durch ihre anmarschirende wohl bewehrte Mannschafft die Eysenärtzter

ab, daher sie zum Creutz kriechen auch ihre Rädelsführer zur Straff gezogen werden. II. 9 b
Commission Cathol. Relig. Reform. komt nach Aussee, welcher Innwohner sie ihre Freyheiten nimmt, diese aber thun einen Fußfall und Eyd, von der Lutherischen Religion gäntzlich abzustehen. II. 10 a
" läßt Hochgerichte aufrichten und Patente wider die Prædicanten anschlagen, und trifft zu Schlädming Flaccianer und Lutheraner zugleich an. ibid. b
" läßt zu Neuhauß und Rotenmann zwey Lutherische Kirchen zerstöhren. II. 11 a
" die dritte, warum sie nach Radckerspurg gekommen? ibid.
" vor ihr fliehen die Prædicanten, ihren Gruß nicht erwartend. ibid.
" wie dieselbe mit den Radckerspurgern umgegangen, und wie sich diese vergriffen? II. 12 a b
" straffet die Radckerspurger um 10. Ducaten, und nimmt ihnen ihre Privilegien, auch wird der gantze Rath mit Catholischen besetzt. II. 13 a
" läßt aller Orten ketzerische Bücher verbrennen. II. 14 b
" bringet die Bauren durch Drohungen von den hohen Gebürgen herab, läßt selbige den Eyd thun, setzt ihnen einen Termin zur Bekehrung, und verbietet dem würcklichen Lands-Herrn allein das Exercitium und ihre vermeynte Sacramenta auisser Landes zu nehmen. II. 15 a
" hinterläßt überall eine Instruction, deren Ubertretter sie nicht vor meyneidig, sondern allein straffmäßig erkläret. ibid.
" läßt die Kirche der so genannten Springer verbrennen, und klagt die Innwohner zu Marchburg vieler Verbrechen an, läßt auch allda viele Lutherische Bücher verbrennen. II. 16 a
" sprenget die Lutherische Kirch zu Wintenau mit Pulver, richtet an deren Stelle ein Hochgericht, hernach aber einen dreyfachen Galgen auf. ibid. b
" läßt zu Scharfenau eine gar herrliche Kirch verbrennen, und langt zu Windisch-Grätz an. II. 17 a
" läßt zwey Kirchen der Springer anzünden, und die Lutherische bey Leibnitz sprengen. ibid. b
" die vierte wird angerichtet, läßt zu Schwamberg und zu Becka eine Lutherische Capelle und Kirch zerstöhren. II. 18 a
" verjagt die Prädicanten von groß und klein Labing, und kommt nach Judenburg. ibid. b
" kan zu Judenburg 9. Bürger nicht zur Catholischen Religion bewegen, welche nach einem Termin von 6. Wochen und 3. Tag des Lands verwiesen und der zehende Pfenning von ihrem Vermögen abgezogen worden. II. 19 a
" läßt die Guardi mit 300. Schützen verstärcken, zersprengt zwey Lutherische Kirchen, wodurch ein Baur vom Stadel geworffen, doch nicht versehret worden. II. 19 b
Commission Cathol. Religions-Reformation verjagt die Prädicanten zu S. Margarethen, St. Helenen und Teuffenbach, nimmt auch die Kirch zur L. Frauen in Froyach weg. II. 20 a
" die fünffte wird angerichtet, reformirt die Stadt Radckerspurg, und hält die Procession am GOttes Leichnams-Tag herrlich. II. 21 a
" bekommt 800. bewährte Mann, nimmt St. Florian weg, reformirt Fürstenfeld, nimmt die Kirch zu Burgau, Neudau, Eberdorff, Werth, S. Bartholomäi und St. Wolffgang. II. ibid. b
" reformirt zwey Prädicanten. } II. 22 a
" Die sechste wird angericht }
" zerstöhrt eine Lutherische Capell zu Eysenärtzt. II. 22 b
" kommt nach Hülfflau, St. Gallen ꝛc. Admont, woselbst 400. und wiederum 303. Catholisch worden. II. 23 a
" kommt nach Schlädming, dessen Ursach: ihre Guardi wird mit 200. Mann verstärckt, verjagt einen Prädicanten von seiner Mayerschafft: läßt die Kirch schleiffen und ein Hochgericht auf deren Platz aufrichten. ibid. b
" reformirt Grätz ꝛc. findet mehr Cathoische als Lutherische. II. 24 b
" die siebende des Hertzogthums Kärndten, wer solche gewesen? reformirt Palß mit gutem Anfang, und reißt die Lutherische Kirch bey Krembsbruck nieder, ihre Guardia bahnet ihr den Weg nach Gmind ꝛc. II. 25 a
" kommt nach Nehring, daselbst reissen die Bauren die Kirche nieder. II. 16 a
" kommt nach Clagenfurth, deren Innwohner sich starck widersetzen, und sich hernach weiß brennen wollen, welchen aber die Commißion antwortet. II. 28 a
" berichtet Jhro Fürstl. Durchl. alles, und kommt nach Mühlstatt ꝛc. und nach Straßburg, welche den Eyd ablegen muß. II. 29 a
" kommt nach Villach, deren Innwohner sich hefftig widersetzen, nnd dem Bischoff von Seccau den Tod schwören. II. 27. b
" reformirt die Pfarrer und Prädicanten ihres Uxorats und Concubinats halben, neben gäntzlicher Aufhebung der Communion sub utraque. II. ibid.
" deren erstes Decret wegen der Beicht und Communion, Prädicanten und Fasten II. 32 a
" dieselbe übergibt den Ertz-Priestern ein Decret wider den Concubinat der Priester, welcher ein Weh- und nicht ein Ehstand seye: Was mit den Concubinis zu thun? II. 32 b
" an dieselbe gethanes Begehren der Villacher, die sich in der Rüstung finden, Flaccianer sind, endlich aber doch der Reformation ergeben. II. 30 b

Com-

Commission Cathol. Rel. Reform. die achte fangt an zu Crain, wer die Personen gewesen, aus welchen sie bestanden: Läßt die Lutherische Kirch bey dem Schloß Creutz zersprengen, ꝛc. eine auf einem Schloß bey Radmannstorff. II. 33 a
- - kommt nach Weissenfelß, trifft daselbst consecrirt Tauff-Wasser in einem verschlossenen Tauff-Stein an, welcher 29. Jahr unverletzt geblieben. ibid. b
- - die neunte, verbrennt eine Lutherische Kirch, reformirt Clagenfurt wiederum, und aus was Ursachen. II. 33 b
Concilium (ein gemeines) ob dasselbe über den Pabst, oder der Pabst über dasselbe seye? I. 29 a
- - ob dem Pabst oder dem Kayser solches zu versammlen gebühre? I. ibid. b
- - (gemeines) ob man vom Pabst an ein solches appelliren möge? I. 30 b
- - (freyes) an dasselbe soll der Kayser vom Pabst appelliren. I. 59 a
Concilium Nicænum, Constantinopolitanum, Ephesinum & Chalcedonense hat Kayser Justinianus in grossen Ehren gehabt. I. 29 b
- - vergleicht der H. Gregorius den 4. Evangelisten.
- - werden von den Römischen Kayserн ausgeschrieben und gehalten. } I. 30. a
Concordata Nationis germanicæ werden zu Rom öffters übel befolgt. I. 28 b
Concubinen der Geistlichen in Kärndten werden nicht mehr geduldet. II. 32 b
Conradinus, Kaysers Friderici II. Enckel wird sammt diesem elendiglich ermordet. I. 23 b
Conradus I. Röm. Kayser ernennet mit Wissen und Bewilligung derer Reichs-Stände seinen Sohn Henricum Aucupem zum Nachfolger. I. 33 a
- - III. er nennet gleichfalls seinen Sohn Henricum III. ibid
- - Ertz-Bischoff zu Maynz wird vom Kayser Sigismundo auf 10. Jahr zu seinem und des Reichs Verweser und Stadthalter gesetzet. III. 70 b
Consecration derer Kayser von den Päbsten, woher sie kommen? I. 35 a
Consens und Bewilligung des Pabsts, ob ohne desselben, eine durch die Chur-Fürsten geschehene Kaysers-Wahl gültig seye? I. 22 a
Constantini Magni Donatio ist ein lauteres Gedicht und Fabelwerck. I. 31 a
- - donationem esse falsam, quomodo probetur? ibid. b
- - von ihme an, biß auf Carolum M. ist nie kein Christlicher Kayser von dem Pabst gecrönet worden. I. 35 b
- - hat dem Pabst das Primat und Obrigkeit über alle andere Kirchen gegeben. I. 42 a
Constantinopolitanische Kayser und andere Christliche Könige, woher sie ihre Crönung empfangen? I. 35 b
Constantinopolitanische Kayserin Irene vid. Irene.
Contributions-Sachen kommen nicht auf die mehrere Stimmen in den Comitiis an. III. 60. b
Copia Mandati in Sachen Braunschweig vid. Braunschweig.
Costanz wird von den Spaniern bestürmt. I. 79 a
Crain-Fürstenthum wird von der Cathol. Religion Commission reformirt. II. 33 a
Crayß-Tag zu Bacherach von den 4. Chur-Fürsten am Rhein wegen des Spanischen Kriegs-Volcks Einfall in die Gülchische Lande gehalten. I. 105 b
Crayß-Versammlung wird zu Cölln am Rhein angestellet. I. 121 a
Crönung eines Römischen Kayſers oder Königs, ehe solche vom Pabst geschehen und die Wahl von ihm approbirt worden, ob Er sich einen Römischen Kayser oder König schreiben möge? I. 34 b
- - derer Kayser von den Päbsten, woher sie komme? I. 35 a, 43 a
- - mag ein jeglicher Christlicher Bischoff verrichten, wann solche von dem Pabst abgeschlagen worden. I. 35 a, b
- - derer Kayserinnen. I. 36 a
- - und Salbung der Kayser ob der Pabst sich einige Herrschafft und Gerechtigkeit aus derselben schöpfen könne? I. 42 a
- - der Könige in Böhmen von wem solche geschehen. I. 35 b
- - (Päbstliche) ob dem Kayser durch solche einig weitere Gerechtigkeit, weder Er vorher hat gegeben werde? I. 43 a
- - von wem die Constantinopolitanische Kayser und andere Christliche Könige solche empfangen? I. 35 b
- - der Kayser von dem Pabst trägt, so viel die Weltlichkeit anbelanget, nichts ansehnliches auf ihr. I. 43 a
- - welche Kayser solche von Päbsten nicht empfangen und doch für Röm. Kayser gehalten worden seyn? I. 35 b
- - vom Pabst will Kayser Ferdinand zu Rom bey gelegener Zeit selbige empfangen. I. 57 a
Cruß (Nicolaus) ein verordneter Rath der Stadt Lucern. I. 84 a
Culmann Chur-Pfältzischer Vice-Cantzler und geheimer Rath. II. 102 a

D.

Dännemärckischen Königlichen Cantzlers Bericht-Schreiben an den Rath zu Braunschweig, wie es mit dem bey Sr. Fürstlichen Durchleucht gesuchten Stillstand beschaffen. II. 141. a
Dännemarck an Se. Königl. Maj. von ergange-

gangenes Kayserl. Mandatum Avocatorium in Causa Braunschweig, contra Braunschweig. II. 138 b
Daun (Graf von) begehret von dem arrogonischen Admiranten Mendoza. Salvam Guardiam. I. 87 a
" " wird von denen in Gülich- und Clevische Lande eingefallenen Spaniern geplündert, gefangen, elendiglich ermordet und verbrannt. I. 88 a
Declaratio pro parte Reg. Cathol. Majest. & Sereniss. Archiducum Alberti & Andreæ Cardinalis, ex Mandato principis Admirantis Arragonum oblata in conventu Westphalici & inferioris & superioris Rheni circulorum imperii. I. 136. b
Declaratoria (Kayserl.) cum Termino suspensivo wider die Stadt Braunschweig, die Waffen alsbald niederzulegen und das Kriegs-Volck abzudancken, bey Straff der Acht. II. 156 b
" " Eventual-Banni an der Stadt Braunschweig Adhærenten, in specie die Städte, Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg, wie auch andere Hansee-Städte und wer sonsten mit Braunschweig interessirt. II. 159 b
Declaratoria und Denuntiatio der Kayserl. Reichs-Acht wider die Stadt Braunschweig. II. 393 b
Declaratori-Urtheil des Kayserl. Cammer-Gerichts in Sachen Mandati pœnalis sine clausula, der Stadt Braunschweig Huldigung betreffend. II. 161 a
Decret Ertz-Hertzogs Ferdinands zu Grätz für die Steyrische Evangelische Land-Stände wegen vorhabender Religions-Reformation. II. 35 a
" " An die Prædicanten, Schul-Rector und Schul-Bedienten im Stifft das Land zu räumen. II. 35 b
" " Das dritte, darinn den Prædicanten zu Grätz bey scheinender Sonnen aus der Stadt zu ziehen auferlegt worden. II. 36 a
" " Wider die Schlepp-Säck oder Concubinen der Priester. II. 25 b
" " Wider die Prædicanten, derselben Concubinat-betreffend. II. 32 b
" " Der Cathol. Relig. Reform. Commission an die Ertz-Priester in denen zur Römisch-Cathol. Religion reformirten Steyrischen Landen. II. 32 a b
" " Rudolphi II. und Mandat, in Sachen zwischen Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. an einem, und Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig am andern Theil. II. 51 b
" " (Kayserl. abschlägiges) auf Fürst Christiani zu Anhalt Werbung, als Ihro Fürstl. Gnaden des jüngst-verstorbenen Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen angeordnete Vormundschafftliche Disposition zu confirmiren gebetten. II. 101 a
" " abermahliges, an eben Denselben in eben dieser Sache. ibid. b
Decret, Bayrisches wegen Auslauffen der Evangelischen Burger zu Donauwerth auf die Evangelische Dörffer. II. 396 b
" " wider etliche Burger zu Donauwerth. II. 253 a
" " wider eben dieselbige. II. 254 b
Decretales Clementinas und Extravagantes, so der Kayserl. Majest. und dem Reich, an ihrer Præeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten, nachtheilig, solle sich der Röm. Kayser nicht ansechten lassen. I. 25 b, 42 a
Denaisius insignis Jctus & Judicii Camemeralis Assessor. III. 105 b
Designirter Successor des Kaysers ist der R. König. I. 45 b
Doctor Naues antwortet denen, vor Kayserl. Majest. Fußfälligen Gesandten Hertzog Ulrichs von Würtenberg, im Nahmen Sr. Kayserl. Majestät. I. 10 b
Documentum des Raths zu Straßburg auf die Kayserliche Compulsoriales wegen Braunschweig. II. 102 b
" " item der Stadt Nürnberg in eadem Causa. II. 116 a
Domine Ecce duo gladii hic sunt! ob dieses Dictum des Pabsts geistl. und weltl. Gewalt bestärcke? I. 41 a
Donatio Constantini M. vid. Constant.
- - eam esse falsam ibid.
Donauwerth, H. Reichs-Stadt läßt ein Proclama wegen des Burger-Rechts anschlagen um die Catholische davon abzuhalten. II. 99 b
- - kommt deßwegen und anderer denen Cathol. gethanen Hinderungen halber in Kayserl. Ungnad und wird citirt annexo Mandato de non amplius attentando vel offendendo, sub pœna fractæ pacis sine clausula. II. 163 b
- - dasiger Stadt-Amman überbringt vom Rath dem Herrn Abt des Closters zum Heil. Creutz allda, nach insinuirtem Mandat eine Schedulam protestationis. II. 165 b
- - an derselben Burgermeister und Rath, super fracta pace & Constitutione Religionis, cum annexo mandato sine clausula sub pœna Banni Imperialis & privationis privilegiorum, citatio secunda. II. 166 a
- - an derselben Burgermeister und Rath, Kayserliches Schreiben, darinn die Execution, so dem Hertzog von Bayern aufgetragen, verkündigt wird. II. 191 a
- - dasigen Raths offentliche Protestation wegen des, von dem Herrn Abt begehrten Creutz-gehens. ibid. b
- - erläßt ein Schreiben an Se. Chur-Fürstliche Durchl. von Bayern, darinn der Rath um Verhör bittet, erbiethet sich die Procession auf etlichen gewissen Gassen zuzulassen und deprecirt in eventum gantz demüthig. II. 192 b
- - deren Stadtschreiber in der grösten Hitze in die Feder dictirte Resolution von

von denen Bayerischen Subdelegirten. II. 194 a
Donauwerth, derselben von den Bayerischen Subdelegirten, vorgeschriebener erster Revers, wie sich der Rath vor sich und im Nahmen der Stadt zur Paririon verbinden solle. II. 195 a
-- derselben erstes Paritions-Schreiben an Kayserl. Majest. II. 196 a
-- zweytes -- cum oblatione paritionis plen. II. 196 b
-- derselben 3tes Paritions-Schreiben auf die Kayserliche an Sie ergangene Mandata. II. 197 a
-- an den Rath daselbst ergangenes Schreiben von dem Kayserl. Herold um ein Honorarium. II. 198 b
-- betreffendes Schreiben des Bischoffs von Regenspurg an unterschiedliche geistliche Fürsten und Reichs-Stände. II. 199 a
-- denen daselbst, wegen Annehmung Catholischer Bürger, noch über die Kayserl. Mandata, von sich zu geben, vorgeschriebener neuer und letzter Revers. II. 200 a
-- stellet solchen Revers nicht anders als mit gewissem Vorbehalt aus, dahero die Stadt-Deputirte in Arrest genommen, und dem Rath und Burgermeister eine Citatio zugeschickt wurde, ad videndum se declarari &c. &c. II. 201 a
-- wider dieselbe ergangene Kayserliche Executoriales. ibid. b
-- derselben erbärmliches Bitt- und Entschuldigungs Schreiben an die Fürstliche Durchl. in Bayern, auf angekündigte Acht. II. 202 b
-- wider die Mißthätige daselbsten Fürstl. Bayerisches Decret. II. 253 b
Donauwerth, ein gleiches Decret wider die daselbst befindliche Mißthätige. II. 254 b
-- warum die Stadt in Fürstlichen Bayerischen Händen bleibe, Kayserlicher Bericht an Chur-Pfaltz. II. 255 a
-- wegen derselben Güther-Publication, Bayerisches Edict. II. 396 a
-- das Auslauffen der Evangelischen Burger daselbst auf die Evangelische Dörffer, ihre Kinder tauffen oder copuliren und H. Abendmahl zu gebrauchen, wird von dem neuen Rath der Stadt verbotten. II. 396 b
-- item von Chur-Fürstlicher Bayerischer Durchl. II. 397 a
-- vor derselben Restitution halten die protestirende Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg an. III. 57 b
Dornick wird von den Spaniern geplündert. I. 89 b
Dorffen Chur-Cöllnische Stadt wird von den Spanischen Völckern mit stürmender Hand eingenommen. I. ibid.
Dortmund, eine Reichs-Stadt wird von den Spaniern aufgefordert. I. 90 b
Dritte Religions-Reformations-Commission wird in dem Steyrischen angerichtet. II. 11 a
Duisburg in dem Clevischen, daselbst soll ein Land-Tag gehalten werden. II. 282 b
Dünamünde in Liefland wird von denen Schweden durch Verrätherey eingenommen. II. 216 b
Dünckelspiel (Kayserliche freye Reichs-Stadt) erhält lauter Röm. Catholische Commissarios. III. 57 a
Düsseldorff ist die gewöhnliche uhralte Residenz, Hofhaltung, Cantzley und Archiv, der Gülch-Bergischen und Ravenspergischen Landen. II. 282 b

E.

Eberhard, Graff zu Würtenberg soll auf Kayserlichen Befehl die Strassen beschirmen. III. 107 b
Ecce duo gladii hic sunt. Luc. XXII. ob dieses Dictum des Pabsts geistl. und weltl. Gewalt bestärcke? I. 41 a
Ecce! ego constitui te super gentes &c. Jerem. I. ob diese Worte des Pabsts weltliche Gewalt bestärcken? Ibid. b
Edictum Ertz-Hertzog Ferdinands wider die Evangelische in den Steyrischen Landen. II. 97 b
Edictum protestationis des Raths zu Donauwerth wegen des vom Abten daselbst begehrten Creutz-gehens. II. 191 b
-- Bayerisches wegen publicat. der Donauwerther Güter. II. 396 a
Edict Kaysers Rudolphi für die Evangelisch-Böhmische Stände wegen Freystellung der Religion. II. 230 a
-- der in den Gülchischen Landen Gewalt habenden Fürsten um den Flecken Mülheim zur Stadt zu machen. III. 7 a
Ehrenberg ein vester Paß nach Tyrol wird von den Protestirenden eingenommen. vide Eingang zum ersten Buch.
Ehren-Schänder und Verirer derer wieder zum Catholischen Glauben getrettenen im Steyrischen sollen an Leib und Guth gestrafft werden. II. 6 a
Eingezogene geistliche Güther sollen nach dem Reichs-Abschied de Anno 1555. in statu quo verbleiben. I. 19 §. 19
Einigkeit kan ohne ein gewisses Haupt, weder in weltlichen noch geistlichen Sachen recht erhalten werden. I. 26 a
Einigung und Bündnuß des Kaysers mit den Protestirenden. I. 50 a
Emmerich (Stadt im Clevischen) wird von dem arragonischen Admiranten aufgefordert und eingenommen. I. 88 b
-- wird durch Printz Moritzen wieder befreyet, welcher die Spanische Guarnison heraus jagt und die Stadt dem Hertzog von Cleve einhändigt. I. 92 a

Emmerich Lic. & Judicii Imper. Cam. Protonotarius. II. 47 b
Emsdorff, Chur-Pfältzisch Closter, allwo die Chur-Fürstlich und Fürstliche Pfältzische Räthe zusammen gekommen wegen der Chur-Fürstlichen Vormundschafft. II. 84 b
Engelland, dessen König ist in weltlichen Sachen niemand unterworffen. I. 39 b
Enßlin (Matthäus) Würtembergischer geheimder Rath. II. 121 a
Enßthal, dahin wird die Cathol. Relig.-Reformat. Commission geschickt. II. 9 a
Entschuldigungs-Schreiben des arragonischen Admiranten an die Clevische Räthe wegen des entleibten Grafens Wirich von Daun. I. 97. b
- - der General Staaten an einen vornehmen Reichs-Fürsten, daß sie etliche Oerter auf des Reichs Boden eingenommen. I. 131 b
- - der Stadt Donauwerth an Hertzog in Bayern als Kayserl. wider sie verordneten Executoren. II. 202 b
Erfurth wird mit Pœnal-Mandaten von Kayserlichem Hof-Rath starck zugesetzet, licet lite in camerr pendente. I. 148 b
Erklärung Pfaltz-Graf Philipp Ludwigs auf die Chur-Fürstliche Pfältzische Antwort die Chur-Fürstliche Vormundschafft betreffend. II. 89 b
- - und Erbiethen der Donauwerther gegen seiner Fürstlichen Durchleucht in Bayern. II. 192 b
- - und Ermahnungs-Schreiben Kaysers Rudolphi an die Reichs-Stände die Gülchische Succession und Proceß betreffend. II. 378 b
Erledigung des Grafens von Solms. I. 15 b
Ernst, Chur-Fürst zu Brandenburg stirbt zu Cölln an der Spreu. III. 65 b
Erste Religions-Reformations-Commission in Steyrischen Landen. II. 7 a
Ertz-Bischoffs und Chur-Fürsten zu Cölln Schreiben an Moritzen Land-Grafen zu Hessen wegen des Spanischen Einfalls in das Cöllnische. I. 100 b
- - zu Cölln, hat sein und anderer geistlichen Chur- und Fürsten wegen von dem Pabst Henrico an ein Concilium appellirt. I. 30 b
- - zu Mayntz hat ehedem als Metropolitanus die Könige in Böhmen gecrönet.
Ertz-Bischoff (Werner) zu Trier, soll auf Kayserlichen Befehl die Strassen beschirmen. III. 107 a
Ertz-Priester in denen zur Catholischen Religion reformirten Steyrischen Landen an dieselbe werden von der Reformations-Commission 2. Decreta abgelassen. II. 32 a b
Erwählter Röm. Kayser, ob Er die Macht, das Heil. Röm. Reich zu regieren von dem Römischen Stuhl zu begehren, schuldig sey? I. 34 b
Eßlingen (Reichs-Stadt) erhält von Chur-Fürst Pfaltz-Grafen Ruprecht als Reichs-Vicario, Confirmation, aller von Kayser und Königen habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten. III 74 a
Evangelische, denselben wird zu Donauwerth von dem neuen Rath das Exercitium Relig. auch ausserhalb der Stadt verbotten. II. 396 b
- - item durch ein Fürstl. Bayerisches Decret. II. 397 a
- - Land-Stände in Oesterreich betreffendes Antwort-Schreiben Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen an Ertz Hertzog Matthiam. II. 225 a
- - bekommen von König Matthia Freyheit der Religion vermög einer Capitulations-Resolution. II. 230 b
welche ihnen arrestirt wird von Herrn Zerothin Land-Hauptmann in Mähren. II. 232 b
und andern Herrn mehr. II. 235 a seqq. 385 a
geben ihre Beschwehrden wider den Bischoff Clöffeln bey König Matthia ein. II. 243 b
die Königliche Capitulations-Resolution wird ihnen nochmahls confirmirt. II. 380. b
sie erklären sich ferner darauf. II. 381 a
und erlangen nochmahls Bekräfftigung der Capitulations-Resolution. III. 2 a
Evangelische Böhmische Stände erhalten vom Kayser Rudolpho eine Resolution auf die gesuchte Religions-Freyheit. II. 227 a
- - derselben Erklärung auf die Kayserliche Resolution. II. 228 a
- - denselben ertheilte anderwärtige Resolution eben deßwegen. ibid. b
- - derselben Bitt-Schreiben an Chur-Fürst Christian zu Sachsen, daß Er für sie um Freyheit der Religion bey Kayserlicher Majest. intercediren wolle. II. 229 a
- - denenselben fernere ertheilte Kayserliche Resolution unter beyderley Gestalt. ibid. b
- - sind mit dieser zwey-deutigen Antwort allerdings nicht zufrieden, dringen daher in einem Memorial, welches sie Kayserl. Maj. selbst einhändigen lassen, auf eine endliche positive Resolution wegen gebettener Freyheit des Exercitii Relig. ibidem
- - denselben ertheiltes Kayserliches endliches Edict, wegen Freyheit der Religion sub utraque. II. 230 a
- - Stände in Steyer, Kärndten und Crain unterthänigste Supplication an Hoch-Fürstliche Durchleucht Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich wegen Freystellung ihrer Religion. II. 36 a
- - erhalten hierauf Bescheid. II. 44 b
- - werden der freyen Religions-Ubung entsetzet. II. 97 b
suppliciren nochmahlen darum. II. 245 a
ihr Bescheid. II. 246 a
Evangelische Religion eine Ursach aller fried-

friedhäßigen und rebellischen Practiquen. II. 98 b
" " wird den Ungarischen Ständen zugelassen. II. 170 a
" " von Bischoff Clöseln aber nicht gebilliget. II. 176 a
Evangelischer Bürgerschafft zu Aachl Supplication an die Gülchische Commissarien wegen ihrer daselbst entstandenen Unruh. II. 397 b
" " Sie vergleicht sich mit dem Catholischen Rath wiederum. II. 400 a
Excommunications-Urtheil Pabst Pauli V. wieder die Durchleuchtigste Herrschafft zu Vendig. II. 184 a
" " wider dasselbe ergangenes Gegen-Proclama der Durchleuchtigsten Herrschafft zu Venedig an die samtliche Geistlichkeit daselbst. II. 187 b
" " wiederum aufgehoben. II. 190 b
Execution (Nassauische) vid. Nassauische.
Executoriales (Kayserliche) wider die Stadt Donauwerth. II. 201 b
Exempel der Kayser, so das Reich renuncirt. I. 45 a
Exercitium Religionis der Evangelischen vid. Evangelische.
" " der Catholischen demselben wohnen wenige von denen darzu Reformirten in dem Steyrischen bey. II. 8. a
Extract aus einem, von Kayserlicher Majestät an einen fürnehmen Chur-fürsten erlassenen Schreiben, auf geklagte Entleibung des Grafens von Bruch. I. 105 a
" " aus dem zu Augspurg 1555. ergangenen Reichs-Abschied den Religions-Frieden betreffend. I. 18 a
" " eines lateinischen Schreibens des Admiranten von Arragonien Mendoza an den Bischoff zu Paderborn. I. 106 b
" " eines gerichtlichen Products, darinn vorgebracht wird, daß Illustrissimus Henricus Julius die angemaßte Revision in Sachen Mandati sine Clausula das abgenommene Zehend- und Zinß-Korn betreffend, notorie deserirt habe in der Braunschweigischen Huldigungs-Sache. II. 48 a
" " aus dem an Chur-Pfaltz von Pfaltz-Neuburg, wegen künfftiger Chur-Fürstlicher Vormundschafft abgelassenen Schreiben. II. 88 b
" " eines ehrbaren Raths zu Braunschweig, Schreibens an der ehrbahren Hänsee-Städt Abgesandte und Deputirte zu Lüneburg. II. 151 b
Extract aus der Kayserlichen Instruction, für dero gevollmächtigte Herrn Commissarien den Punct der Acht gegen Braunschweig betreffend. II. 390 b
" " derselben Kayserlicher Commissarien gethanen Protestation, wider die von der Stadt Braunschweig ausgefertigte Schrifften, die ergangene Achts-Erklärung betreffend. II. 392 a
Extravagantes und Decretales Clement. vid. Decretales.
Eyd (leiblichen) ob der Kayser dem Pabst einen zu schwöhren schuldig, und ob derselbe wann er vom Kayser geleistet, vor eine Huldigung zu achten. I. 36 a
" " des Kaysers die Römische Kirch zu beschirmen, wie weit er sich erstrecke? I. 51 a
Eydes-Form, bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, bey GOtt und den Heiligen, oder bey GOtt und dem Evangelio, soll jedem der schwöhren soll, frey stehen. I. 13 a
" " Pflicht, so der Kayser dem Pabst thut, obligirt Ihn nicht zur Unterthänigkeit. I. 44 a
Eyd-Genossenschafft (Catholische) will die Protestirende zu ihrer Religion persuadiren. I. 81 b
" " Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden und Zug, ihre Antwort auf der protestirenden Stätte gethanen Fürtrag, in jeden derselben Orthen. I. 65 a
" " Bündnuß daß sie bey dem Catholischen Glauben verharren, leben und sterben wollen. I. 84 a
" " hat mit dem Hauß Oesterreich eine Erb-Einigung und mit Franckreich und Saphoy einen ewigen Frieden gemacht. I. 68 a
Eysenärtz in Ober-Steyer wird durch die Catholische Relig. Reformations-Commißion heimgesucht, ihre Innwohner werden deßwegen aufrührisch. II. 9 a
Eysenärtzter rüsten sich zum Widerstand, sind aber zu schwach der Commißion bey sich habender Guardi zu widerstehen, daher sie sich demüthigen. ibid. b
" " werden von der Commißion zur Straff gezogen. II. 10 a
" " werden wieder aufrührisch und zum andern mahl reformirt. II. 22 a

F.

Fahnen-Lehen, deren Investitur oder Collation ist allein dem Kayser oder Röm. König singulariter reservirt. III. 68 b
Falckenstein (Graf zu) vid. Daun.
Favorabilia seynd zu extendiren, und nicht zu restringiren. III. 129 b
Ferdinandus I. wird wider der Protestirenden Einwilligung zum Röm. König erwählt. vide Eingang zum ersten Buch.
" " richtet mit denselben den Passauischen Religions Frieden auf, ibid. und wird Römischer Kayser. ibid.
" " von wem er confirmirt worden. I. 34. b
" " ist entschlossen sich in Rom crönen zu lassen. I. 57 a
" " wird vom Pabst etlicher Artickel beschuldiget. I. 47 a
Ferdinand und Maximilian Kön. Maj. wie

auch Chur- und Fürsten, versprechen die Handhabung des Passauischen Vertrags, und versichern dem haltenden Theil wider den Verbrecher desselben beyzustehen. I. 17 a
Ferdinandus Ertz-Hertzog läßt sich die Fortpflantzung der Catholischen Religion sehr angelegen seyn, läßt deßwegen eine Instruction durch die Commissarien verfertigen, und duldet in seinen Erblanden keinen Evangelischen Burger. II. 3 b
ohnerachtet sein Herr Vatter ihnen alle Sicherheit zugesagt. II. 28 b
" " dessen Eyfer vor die Catholische Religion. II. 18 a
" " läßt ein neues geschärfftes Edict wegen der Religion ergehen. II. 97. b
" " wird von denen Steyerisch-Evangelischen Ständen um das freye Exercitium Religionis inständigst gebetten. II. 245 a
" " gibt ihnen abschlägige Antwort. II. 246 a
Fiscal des Heil. Röm. Reichs trägt währendem Interregno sein Amt von Chur-Pfaltz. III. 75 b
Flaccianer und Lutheraner dominiren zugleich in Schlädming. II. 10 b
" " werden zu Villach angetroffen. II. 30 b
Franciscus de Mendoza, Admirant von Arragonien, vid. Mendoza.
Franckfurt am Mayn, Kayserliche Freye Reichs Wahl und Handels-Stadt, daselbsten wird, von Kayser Ludwig IV. und gemeinen Ständen, verabschiedet, daß das Kayserthum kein Lehen vom Röm. Stuhl seye. I. 38 a
" " daselbst wird ein Wahl-Tag angestellet und König Matthias von Ungarn und Böhmen zum Römischen Kayser erwählt. III. 21 b
Franckreich, dessen König erkennet in weltlichen Sachen keinen Ober-Herrn. I. 39 b
" " wird vom Pabst gecrönet. I. 44 a
Franckreich wird vom Pabst Bonifacio Alberto I. Römischen Kayser geschenckt. I. 43 b
" " mit dieser Cron ist der Pabst uneins. I. 23 a
" " zwischen dieser Cron und der Catholischen Eydgenossenschafft ist ein ewiger Fried und Verbündnuß aufgerichtet worden. I. 68 a
" " daselbst ist das Parlament des Königs Richter activè & passivè. III. 129 a
Freyberg (Graf Conrad von) III. 10 b
Freye Ritterschafft des Römischen Reichs ist mit in dem Religions-Frieden begriffen. I. 20 §. 26
Freyes Concilium, vid. Concilium.
Freyheit teutscher Nation. I. 13 b
Fried-Stand soll nach gehaltenem Reichs-Tag vest bleiben. I. 13 a
" " soll mit den Ungarn und Türcken zugleich gemacht werden. II. 170 b
" " und Anstand der Waffen, zwischen dem König in Spanien und den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande. II. 321 b
Fried und Verbündnuß zwischen Franckreich und der Eyd Genossenschafft. I. 68 a
Friedens-Schluß zwischen Kayser Rudolpho II. und dem türckischen Sultan Achmet. II. 181 b
Fridericus Barbarossa wird vom Pabst Paschali gecrönt. I. 44 a
" " Adriano IV. sehr verirt. I. 34 b
" " fertiget die päbstliche Gesandten kurtz ab. I. 37 b
Fridericus IV. Chur-Fürst in der Pfaltz, schickt eine Gesandtschafft an Pfaltz-Neuburg, um, wegen Chur-Fürstlicher Vormundschafft zu tractiren. II. 83 a
" " præscribirt zu dem Ende, puncto Religionis, gewisse Conditiones. II. 85 a
" " erhält seiner Vormundschafftl. Verordnungen, salvo jure Tertii, Kayserliche Confirmation. II. 203 a
" " war das Haupt der Union oder correspondirenden Fürsten Augspurgischer Confession. II. 378 a
" " verstirbt Anno 1610. II. 386 a
Fridericus Hertzog zu Würtenberg, gibt sich viele Mühe bey Errichtung des Vergleichs zwischen dem Thum-Stifft und der Stadt Straßburg II. 117 b
" " protestirt als Schwäbischer Crayß-Obrister, wider die, dem Chur-Fürsten von Bayern aufgetragene Achts-Execution der Stadt Donauwerth. II. 253 a
Fridericus II. Röm. Kayser ist von dem Pabst des Kayserthums entsetzt worden. I. 36 b
" " wird samt seinem Enckel Conradino elendiglich ermordet. I. 23 b
" " III. Römischer Kayser ist den Päbsten zu fromm gewesen, ibid.
Frobenius, Graf zu Helffenstein, Frey-Herr von Gundelfingen, Kayserlicher Cammer-Gerichts-Amts-Verweser. II. 55 b
Frölich, Dr. Fürstlicher Neuburgischer Cantzlar. II. 84 b
Fronleichnams-Tag wird zu Clagenfurth schön celebrirt. II. 34 a
Fucker von Augspurg, werden ihre Renthen in Frießland entzogen. II. 50 a
" " Reichs-Hoff-Raths Vice-Præsident. II. 167 a
Fünffte Religions-Reformations-Commißion im Steyrischen. II. 20 b
Fürseher oder Vicarius des Römischen Reichs, ob es der Römische Pabst seye? I. 41 b
Fürsten und Herren seyen nur Schäflein in Glaubens-Sachen und schuldig dem Hirten zu folgen. II. 176 b
" " und Stände (Teutsche) wie sie bey dem Römischen Kayser gehalten? I. 23 a
Fürstenthum Bergen, vid. Bergen und Gülich.

Fürstenthum Cleve. } vid. Gülich.
" " Gülich. }
Fürtrag und Proposition, so die 12. Raths-Gesandten der protestirenden Städte Zürch, Bern, Basel und Schaffhausen, in vollkommener Versammlung vor Herrn Schultheissen, klein und grossen Räthen, der Stadt Lucern gethan. I. 60 a
Fußfall der Würtenbergischen und andern Gesandten vom Schmalckaldischen Bund vor Kayser Carl V. zu Hailbronn. I. 10 a

G.

Gegen-Bericht der in den Gülchischen entledigten Landen Gewalt-habenden Fürsten auf die von dem Kayserlichen Commissario, wider ihr Instrumentum Provocationis & Appellationis ausgegangene Responsion. II. 298 a
Gegen-Bericht, Herrn Jacob Probsten zu Staynz in Steyer, wieder D. Rungens-Bericht, von der Steyrischen Religions-Verfolgung. II. 7 a
Gegen-Proclamation der Durchleuchtigsten Herrschafft zu Venedig an dero samtliche Geistlichkeit, wider die ergangene Excommunication Pabsts Pauli V. II. 187 b
" " eben derselben an alle dero Länder und Städte ꝛc. II. 188 b
von Gejer, Schenck. III. 124 a
Geistliche (Catholische) sind in ihrem Amt unfleißig und meistens Ursach an dem Verfall der Kirch. I. 49 a
" " so von der alten Religion abtretten, verlieren, salvo tamen honore, ihre Beneficien und Einkommen. I. 19 §. 18
geistliche Gewalt vid. Gewalt.
Geistliche eingezogene Güter, vid. Güter.
" " Jurisdiction vid. Jurisdiction.
" " Rechte, vid. Rechte.
Gemahlinnen der Kayser sind öffters von den Päbsten gecrönt worden. I. 36 a
Gemeine Beste bestehet in eines jeden Particulier Wohlfahrt. II. 210 a
" " Sicherung aller Kriegs-Leute und derer die dem Krieg verwandt gewesen in dem Passauischen Vertrag. I. 15 b
Genealogie-Tabell des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfaltz. II. 386
" " der interessirten Chur- und Fürsten, so viel die Gülchische Succession belanget. II. 258
General-Staaten vid. Staaten.
Genff ist eine wahre Vormauer und Schlüssel der gesamten Eyd-genossenschafft. I. 62 a
Georg Wilhelm, ältester Chur-Printz zu Brandenburg wird Stadthalter in den Gülchischen Landen. III. 66 a
Gerechtigkeit (weltliche) in solche hat sich der Pabst nicht zu mischen. I. 40 a
" " welche der Römische Stuhl bey Wählung eines Römischen Kaysers habe? I. 33 b
Gerichtlicher Product am Kayserlichen Cammer-Gericht wegen der Stadt Braunschweig wider ihren Herrn Hertzog Heinrich Julium vorgebracht. II. 48 a
Germanicæ Nationis Concordata, wie es mit Versehung der Bistthümer und Prälaturen beschaffen seyn solle, zwischen Kayser Friderich und Pabst Nicolao aufgerichtet. I. 28 b
Gerson Theologus insignis. I. 25 a
Gesandten des Hertzogs Ulrichs zu Würtenberg und anderer Schmalckaldischen Bunds-Verwandten thun einen Fußfall in seinem Nahmen vor Kayserlicher Majestät zu Heilbronn. I. 10 a
" " denselben ertheilte Kayserl. Antwort ib. b
" " ob der Kayser durch solche mit dem Pabst handlen solle? I. 56 a
" " (der 3. weltlichen Churfürsten) derselben Replica auf des Kaysers Rudolphi II. Resolution verschiedene von denenselben übergebene Gravamina betreffend. I. 155 b
" " item I. 159 b
" " des Raths der Eydgenossenschafftlichen Städte, vid. Raths-Gesandten.
Gesandtschafft (Kayserl.) an die Herrn General-Staaten vid. Staaten.
" " Chur-Pfältzische an Pfaltz-Neuburg. vid. Pfaltz-Neuburg.
Gesetze. Ordnungen und Constitutionen, des Pabsts, wie fern Kayser und Könige solche zu geleben schuldig? I. 28 a
Gewalt der Päbste und Kayser, wie weit derselben jeder, bevorab gegen den andern sich erstrecke? I. 24 a
" " des Pabsts in geistlichen Sachen. ibid. b
" " und Jurisdiction der Kayser und Könige über die Kirchen und Geistlichen. I. 28 a
" " beyder Schwerdter ob dieselbe bey der Römischen Kirchen sey? I. 31 b
" " des Kayserthums, woher es sie habe? I. 37 a
" " Christi, ob sie in geistlichen und weltlichen Sachen dem Pabst als seinem Vicario in seinem unbilligen Anmassen, über Kayser und Könige zu herrschen, zu Steuer komme? I. 40 b
" " geistliche und weltliche des Pabsts, ob solche diese Worte bestärcken? Ecce duo gladii &c. I. 41 a
" " item: Ecce ego constitui te super Gentes &c. ibid. b
Gewissen läst sich durch Krieg, Wehr und Waffen nicht zwingen. I. 62 a
Glaub (qua creditur) ist eine freye und treue Gabe GOttes welche durch den Heil. Geist den Menschen eingegossen wird und nicht durch Waffen und

Macht soll erzwungen werden I. 62 b
Glaub (quæ creditur) und dessen Disposition ist allein vor GOtt und seine Kirche gehörig. II. 176 a
" " (Cathol.) bey demselben zu verharren, zu leben und zu sterben machet die Catholische Eydgenossenschafft ein Bündnuß. I. 84 a
" " (Christl.) um des willen sind etliche Päbste von den Römischen Kayfern gemartert worden. I. 22 a
Glaubens-Sachen, wie fern der Pabst darinn Ordnung geben möge. I. 28 a
" " wie sich die Unterthanen in den Hertzogthümern Steyer, Kärndten und Crain, darinn verhalten sollen. II. 4 a
Goch, Cevische Stadt, muß 200. zu Roß und 500. zu Fuß Spanischen Kriegs-Volcks einnehmen. I. 121 b
Goßlar und Braunschweig solle nach dem Passauischen Vertrag ihre, an Hertzog Heinrich von Braunschweig habende Forderung durch die Kayserliche Commissarios ausführen. I. 16 a
GOtt ist wunderbahrlich und gerecht, der nichts unbilliges ungestrafft hingehen läßt. I. 66 b
" " ob von Ihm ohne Mittel das Kayserthum seine Gewalt, Ursprung und Herrlichkeit, oder von der Römischen Kirchen habe, und welcher Gestalt? I. 37 a
" " was GOttes und dem Kayser was des Kayfers. I. 39 a
Gottesdienst (bey währendem) soll alle Handthierung in dem Steyrischen eingestellet seyn. II. 4 b
Gottes-Hauß Kayfersheim, wird von Pfaltz-Neuburg und Grafen zu Oetingen beschwehret. III. 65 a
Grätz, denen dortigen Evangelischen Predigern wird von der Cathol. Relig. Reform. Commißion auferleget, bey scheinender Sonne aus der Stadt zuziehen. II. 8 a
" " daselbst wird das Stifft von der Commißion mit Gewalt eingenommen. II. 9 a
Gräve est nomen officii & dignitatis und denotirt unter anderm auch einen Richter. III. 96 a
Graf von Bruch oder Daun. vid. Bruch.
" " von der Lipp und der von Benthheim werden von den Spaniern hefftig bedrohet I. 91 b
" " Westphälischer Kriegs-Obrister, an denselben ergangenes Schreiben Kayfers Rudolphi, wegen des Spanischen Volcks. I. 110 b
" " von Oldenburg von demselbigen begehrt der Spanische Kriegs-Obriste, Kriegs-Steuer, worauf dieser wieder antwortet. I. 118 b
" " von Ost-Frießland, wieder denselben empören sich die Embder als ihren Landes-Herrn welchen die General-Staaten Hülffe leisten und warum? II. 103 a
Graf von Salms wird erlediget. I. 15 b
Gravamina der Evangelischen Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg. III. 55 b
" " wider dieselbe von den Catholischen Ständen. III. 61 b
" " wider den Land-Grafen zu Hessen, sollen allenthalben biß auf nächsten Reichs-Tag still stehen nach dem Passauischen Vertrag. I. 12 b
" " der 3. weltlichen Chur-Fürsten an Kayser Rudolphum II. I. 144 b
" " auf diese erfolgter Kayserlicher Bescheid I. 151 a
" " der 3. Churfürsten Replic und den Kayserlichen Bescheid. I. 155 b
" " derselben Bericht vid. Cammer-Gericht.
Grebming wird reformirt und der Prediger daselbst verjagt. II. 10 b
Heil. Gregorius vergleicht die 4. erste gemeine Concilia den 4. Evangelisten. I. 30 a
Grubenhagen das Fürstenthum, ist zwischen Braunschweig und Lüneburg, strittig. II. 305 b, 314 a
Guardia wird der Cathol. Relig. Ref. Commißion zugegeben, und warum? II. 9 a
Gülich ist eine Vestung welche von Hertzog Wilhelm erbauet worden. II. 310 a
" " wird von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg mit Gewalt eingenommen. II. 343 a
" " und Cleve seynd des Heil. Röm Reichs ansehnliche Frontier Lande. II. 313 a
" " daselbst fallen die Spanier mit 30000. Mann ein. I. 86 a
" " warum diß geschehen, wird den Chur-Fürsten zu Maynz von dem Spanischen Gesandten angezeiget. I. 126 b
" " deren Räthe Schreiben an einen fürnehmen Ober-Rheinischen Herrn wegen des Admiranten Mendozæ Einfall in das Stifft-Münster. I. 109 b
Gülich, Cleve und Bergen, wegen dieser Fürstenthümer apprehendirter Possession, Fürstlich Neuburgischer Patenten Copia. II. 256 b
" " wider den, auf selbige gethaner Verzig Hertzog Phil. Ludwig Pfaltz Grafens, Gemahlin, Preußische Protestation. II. 263 a
" " item. Fürstliche Neuburgische Contradiction und Gegen-Protestation. II. 265 a
" " betreffendes Privilegium Unionis. II. 266 a
" " item. der vorbemeldten Unionis Bestättigung Kayser Maximil. II. II. 267 a
" " ꝛc. ꝛc. wider alle, daran einiges Recht und Interesse prätendirende ergehet ein Kayserl. Mandatum pœnale, um sich aller Thätlichkeit zu enthalten. II. 268 a
" " wegen derselben Regierung getroffene Verglichs-Articul zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Branden und, Pfaltz-

Pfaltz-Neuburg. II. 269 b
Gülich, Cleve und Bergen, bey derer eingenommenen Possession maintenirt zu werden ergangenes Brandenburg- und Pfaltz-Neuburgische Entschuldigung und Supplication an Kayserl. Majest. II. 270 a
" " wegen derselben Landen, Kayserlicher Befehl an Brandenburg und Pfaltz-Neuburg. II. 273 a
" " item an derselben Landen Räthe und Stände Kayserliches Schreiben ibid. b
" " betreffender anderwärtiger Kayserlicher Befehl an Hochgedachte 2. Fürsten. II. 274 a
" " an alle Land-Räthe, Stände und Unterthanen, keinen von den Interessirten, ohne Kayserliche Erlaubnuß, für ihren Herrn anzunehmen noch ihme zu huldigen, hochverpœnes Kayserliches Mandat. II. 274 b
" " item an alle Kriegs-Officiers und gemeine Knecht sich daselbsten nicht gebrauchen zu lassen. II. 287 b
" " wegen Continuation der Regierung auf Absterben Hertzogs Willhelmi, ergangener Kayserlicher Befehl an die nachgelassene Räthe daselbst. II. 255 b
" " an eben selbige Räthe 2. lateinische Schreiben vid. Juliacenses.
" " daß dessen Succession an Pfaltz-Neuburg heimgefallen, von da aus ergangenes Ausschreiben an die samtliche Räthe. II. 258 b
" " deren Succession betreffende Genealogie-Tabell. ibid.
" " item Summarischer Bericht. II. 259 a
" " auf solchen erfolgte Kayserliche Resolution. II. 263 a
" " deren Successions-Streit hinzulegen, wird Ertz-Hertzog Leopold als höchstansehnlicher Commissarius mit Kayserlicher Vollmacht verordnet. II. 275 b
" " deswegen angefangener und geendigter Handlung etlicher Chur- und Fürsten-Deputirten mit Chur- und Fürstlichen Branden- und Pfaltz Neuburgischen gevollmächtigten Abgesandten, wahrhaffte Relation. II. 332 a
" " eben deßwegen ergangener Bericht beyder, Branden- und Pfaltz-Neuburgischen Gewalthabern, an unterschiedliche Potentaten, Chur-Fürsten und Stände des Reichs. II. 288 b
" " was daselbst durch die beede Fürstliche Gesandten, Brandenburg- und Neuburgs, bey Ertz-Hertzog Leopold vorgebracht worden. II. 277 a
" " betreffende Schreiben beeder Fürsten an Kayserliche Majestät. II. 279 a
" " item Instrumentum Appellat: & Provocationis an Kayserliche Majest. auch andere Chur- und Fürsten. II. 280 b
" " auf dieses ertheilte Antwort Ertz-Hertzogs Leopoldi. II. 291 a
" " beeder Gewalt-habenden Fürsten Gegen-Bericht auf diese Antwort II. 298 a
- - item Replic an Herrn Ertz-Hertzog Leopold. II. 309 b
- - Apellatio 2da der beyden Gewalthabenden Fürsten, an statt ihrer in den Gülchischen Landen befindlichen Land-Stände. II. 314 a
- - Appellatio tertia eorundem in puncto retinendæ possessionis. II. 324 b
- - item derselben Ausschreiben und Versicherung an dero Stände und Beamten, sie wider die Kayserliche Citation zu schützen. II. 331 a
- - beeder Fürstlichen Gesandten Anbringen bey dem anwesenden Kayserlichen Commissario, Herrn Johann Georg, Grafen zu Hohenzollern. II. 334 a
- - dessen Antwort auf selbiges. ibid. b
- - an dessen Stände läst Seine Chur-Fürstliche Durchleucht zu Brandenburg ein Ausschreiben ergehen, um daß sie dero ältesten Herrn Sohn zu ihrem Regenten verordnet. III. 66 a
- - deßwegen ergangenes Gegen-Patent des Pfaltz Neuburgischen Stadthalters und Räthe. ibid. b
- - item derselben Puncten welche sie dem jungen Marggrafen vorgehalten. III. 67 a
- - dessen Proceß betreffendes Erklär- und Ermahnungs Schreiben an die Stände des Reichs. II. 378 b
- - Revers so Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburg dem Fürstlichen Haus Pfaltz-Zweybrücken übergeben II. 402 a
- - deswegen errichtete Liga und Bündnuß der Catholischen geistlichen und weltlichen Stände. II. 379 b
- - endlich werden Vergleichs-Articul zwischen allerseits Interessirten Chur- und Fürsten zu Jütterbock geschlossen II. 401 b
Guinea, daselbst werden jährlich gegen 12. Tonnen Goldes verhandlet. II. 209 b
Gülten, Renthen, Zinßen und Zehenden, wie damit zu handlen? nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1555. l. 20 §. 21.
- - wann deßhalben Miß-Verstand vorfiele, wie solcher beyzulegen? ibid. §. 22.
Güter (geistliche eingezogene) wie es damit bewandt seyn solle? l. 19 §. 19
- - und Herrschafften (zeitliche) nach solchen greiffen die Päbste. l. 22 b
- - der Röm. Kirchen, ob der Kayser über solche zu gebiethen habe? l. 31 a

H.

Hadrianus II. gibt dem Griechischen Kayser Basilio und seinen beyden Söhnen den Nahmen Augusti. l. 52 a
Hadrianus IV. Pabst masset sich vieles mit Ungestümm von der weltlichen Jurisdiction wider Kayser Friderich Barbarossam an, welcher aber jenes zwey Legaten kurtz abfertiget. l. 37 b

Hæreticus was es heisse. I. 71 b
Hagenau, Reichs-Stadt, hier wird der Verglich zwischen der Stadt und Stifft Straßburg errichtet. II. 116 b
Halberstadt, daselbst wird ein Nieder-Sächsisch. Creyß-Tag gehalten. II 390 b
Hall in Schwaben, vid. Schwäbisch Hall.
Hamm, in der Grafschafft Marck wird von den Spaniern belagert. I. 106 a
Hanß Dieterich von Pleuningen, Ober-Vogt zu Stuttgart. I. 11 b
Handhabung des Passauischen Vertrags wird von Königen Ferdinand und Maximilian auch Chur- und Fürsten versichert. I. 17 a
Hansee-Städt, (die vereinigte Teutsche) verantworten sich und protestiren wider etliche ausgestreute Schrifften, darinn ihr Bund für eine verbottene Lige, Faction und Conspiration ausgeruffen wird. II. 247 b
" " werden von hohen Potentaten in Friedens-Handlungen als ihre Freunde mit eingedungen. II. 250 b
" " intercediren bey dem Hertzog Heinrich Julio von Braunschweig vor die Stadt Braunschweig in währender derselben Belagerung. II. 121 a
" " jedoch vergebens. II. 141 b
" " intercediren abermahls vor die Stadt Braunschweig bey den Kayserl. Commissarien. II. 142 a
" " item bey Hertzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg. II. 146 a
" " derselben dritte Intercession an Hertzog Heinrich Julium vor die Stadt Braunschweig, daß er es zu gütlichem Vergleich kommen lassen wolle. II. 128 a
" " repetiren ihre Vorbitt bey der Kayserl. Commission wegen Braunschweig. II. 152 b
" " berichten der Stadt Braunschweig gethane Erklärung an die Fürstl. Lüneburg-Zellische Herren Stadthalter. II. 155 b
" " sollen vermög Kayserl. Befehls, ihre, der Stadt Braunschweig zugeschickte Auxiliar Trouppen avociren, cum annexa declaratoria event. Banni. II. 159 b
" " erhalten abermahligen Kayserl. Befehl, der, in die Acht erklärten Stadt Braunschweig mit nichts weiter beyzustehen. II. 394 b
" " gleichwohl intercediren sie bey König Matthia in Ungarn für dieselbige. II. 395 a
" " an dieselbe erlassenes Schreiben des Raths zu Braunschweig. II. 151 b
" " item gethane Erklär- und Beschuldigung wider den Hertzog von eben demselben. II. 153 a
Hardenberg (Herr von) sein Vetter des ermordeten Grafen von Daun, dem wird erlaubt jenem in seinem Arrest Gesellschafft zu leisten. I. 87 b
Haston de Spinola fällt unter dem Schein Kayserl. Urtheils wider die von Aachen aus. I. 114 b
Haston de Spinola erhält als gevollmächtigter Königl. Spanischer Haupt-Abgesandter zu der mit denen Herren General-Staaten im Haag angestellten Friedens-Handlung, Instruction von Ertz-Hertzog Alberto. II. 212 b
Haupt (ohne ein gewisses) kan weder in weltlichen noch geistlichen Sachen eine rechte Einigkeit erhalten werden. I. 26 a
" " (das oberste weltliche) ist der Röm. Kayser in der gantzen Christenheit. I. 39 b
Heilbrunn, daselbst thun die Gesandten Hertzog Ulrichs von Würtemberg und anderer Fürsten vom Schmalkaldischen Bund vor Kayserlicher Majest. einen Fußfall. I. 10 a
Heilige Vätter, deren Canones, vid. Canones.
Heinrich Julius Hertzog zu Braunschweig soll die beede Braunschweigische Juncker unbeschwehrt lassen bey Pœn der Acht in dem Passauischen Vertrag verordnet. I. 16 a
" " soll die zwischen ihm eines, und der beeden Städten Goßlar und Braunschweig andern theils, seyende Strittigkeiten durch die Kayserl. Commissarios ausführen lassen. ibid
" " läßt eine Proclama und Ausschreiben an seine Unterthanen ergehen, sich gefaßt zu machen. im Fall der Noth denen Spaniern zu begegnen. I. 99 a
" " publicirt sententiam prætensæ rebellionis declaratoriam wider Rath und Burgerschafft zu Braunschweig, wegen verweigerter Huldignng. II. 45 a
" " würckt bey der Cammer ein Paritions-Urthel wider die Stadt aus. II. 54 a
" " erhält Kayserl. Mandat. Avocat. sub pœna Banni. II. 46 a
" " erhält Kayserl. Urtheil wider die Stadt Braunschweig. II. 47 b
" " würcket ein abermahliges Mandatum pœnale wider die Stadt bey der Cammer aus. II. 56 a
" " verbindet sich die letztere Huldigungs-Brieffe zu confirmiren. II. 69 b
" " nimmt aber die gethane Gegen-Obligation nicht an. II. 79 b
" " erhält vom Kayser ein Monotoriale comminativum von allen ferneren Feindseeligkeiten gegen die Stadt abzustehen. II. 90 b
" " desgleichen vom Cammer-Gericht ein neues Mandatum Avocator. II. 123 b
" " hält zwey Kayserl. Cammer-Gerichts-Botten mit denen bey sich habenden Processen an. II. 130 a
" " deswegen ergehet an ihn und seinen Secretarium vom Kayserl. Cammer-Gericht eine Citatio, ad videndum se incidisse in pœnam 2000. Marck löthigen Golds. II. 132 b
" " wider dessen Stände, hohe und niedere Kriegs-Befehlhabere und gemeine Knechte, ergehet ein neu avocatorium in causa Braunschweig. II. 135 a.

Heinr. Jul. Hertzog zu Braunschw. wider dessen Gehülffen den König von Dännemarck ergangenes Mand. avocat. II. 138 b
• • läßt aber dessen ungeachtet an seine Unthanen Befehl ergehen sich in guter Bereitschafft zu halten, stündlich aufs neue wider die Stadt aufbrechen zu können. II. 149 a 152 a
Heinricus Auceps wird von Conrado I. zum Successore im Kayserthum ernennet. I. 33 a
• • invitatus à Pontifice Rom. coronam Imperii suscipere negavit. I. 36 a
Heinricus II. Imperator denominirt zu seinem Successore Conradum II. I. 33 a
Heinricus III. ingleichem seinen Sohn Henricum IV. I. 33 a
• • nimmt drey Päbste, als Benedictum, Sylvestrum und Gregorium bey den Köpffen. I. 56 a
Heinricus IV. wird von dem Pabst des Kayserthums entsetzet. I. 36 b
• • tritt das Reich auf Anstifften Pabsts Gregorii seinem Sohn Henrico V. ab. I. 45 b
• • stirbt vor Leyd als Fridericus II. samt seinem Enckel Conradino elendiglich ermordet worden. I. 23 b
Heinricus V. läßt Pabst Paschalem in Arrest nehmen. I. 56 a
Heinricus VII. Röm. Kayser wird durch Gifft hingerichtet. I. 23 b
Heinricus Valesius König in Pohlen, wird, weil er heimlich nach Franckreich gezogen, von den Pohlacken entsetzt. II. 259 a
Helmstädtische Juristen-Facultät verurtheilt der Stadt Braunsch weig Kriegs-Leuthe auf den Fall der Betrettung zum Tod. II. 155 a
Helsingöhr, Dähnische Kauff-Stadt. II. 404 b
Henneberg, eine gefürstete Grafschafft, deren männliches Geschlecht abgegangen und die Succession auf die Chur- und Fürsten zu Sachsen devolvirt worden. II. 306 b 314 a
Herold (Kayserlicher) begehrt ein honorarium an die Stadt Donauwerth. II. 198 b
Herrlichkeit des Kayserthums woher? vid. Kayserthum.
• • des Pabstthums kommt von einem Röm. Kayser her. I. 42 b
Herrschafften und Güter (zeitliche) nach solchen greiffen die Päbste. I. 22 b
• • der Röm. Kirchen, ob der Kayser über solche zu gebieten habe? I. 31 a
• • und Königreiche, ob der Pabst solche von einer Nation auf die andere transferiren möge? I. 32 a
Hertzog Albertus, vid. Albertus.
• • Johann Friderich zu Sachsen, vid. Johann.
• • Ulrich zu Würtenberg vid. Ulrich.
• • Heinrich Jul. zu Braunschweig. vid. Heinrich.
• • Moritz zu Sachsen. vid. Moritz.
Hertzogthum Steyer, Kärndten und Crain zur catholischen Religion zu reformiren wird denen darinnen liegenden Städten eine Instruction von den Ertz-Hertzoglichen Commissarien hinterlassen. II. 3 b
• • Gülich, Cleve und Bergen, daselbst fallen die Spanier mit 30000. Mann ein. I. 86 a
• • dasigen Successions-Streit vid. Gülich.
Hessen, Land-Grafens Philippi daselbsten ꝛc. Antwort an Hertzog Moritzen zu Sachsen ꝛc. wegen Beytritts zu dem Schmalckaldischen Bund. I. 1 a
• • item an die Land-Stände zu Sachsen. I. 3 a
Hispanier fallen in das Gülchische ein. I. 86 a
Hochgerichte werden in dem Steyrischen da und dorten von der Cathol. Relig. Reformations Commißion vor die Evangelische Prediger aufgerichtet. II. 10 b
Hohen-Lohe (Grafen von) beklagen sich über den Bischoff zu Würtzburg wegen angemaßter Jurisdiction über einige Pfarren. I. 146 b
• • Langenburg, Georg Friederich wird als Kayf. Commissarius in Sachen Braunschweig contra Braunschw. von Prag aus nach Braunschw. geschickt. II. 127 b 390 b
Hohenzollern (Graf von Johann Georg) des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer, Reichs Hoff-Raths Präsident, Kayserlicher Commissarius in der Jülichischen Erb-Streit-Sache. II. 271 b 334 a
Hübner Königlicher Dännemärckischer Cantzler. II. 142 a
Hugenotten halten in Franckreich mit dem König von Navarra, Printzen von Conde und andern zu Mentuwa, eine Versammlung. I. 60 b
Huldigungs-Streit zwischen Hertzog Heinr. Julius und der Stadt Braunschweig, und die darbey ventilirte Schrifften vid. Heinrich Julius und Braunschweig.
Hussen, wider dieselbe aufgerichteter Anschlag zu Nürnberg. II. 103 b
Hussiten in Böhmen mit denselben machet Kayser Sigismundus Frieden und Verträge. I. 49 b

J.

Jagemann D. Fürstl. Braunschweigischer Geheimer Rath und Cantzler. II. 54 b
Jesuiter Collegium wird zu Clagenfurth aufgerichtet. II. 34 a

Jesuiter Collegium wird zu Aachen von den Protestantischen Bürgern daselbsten eingenommen und dieselbe heraus geführt. II. 397 b
" " wird aber restituirt. II. 400 b
" " denselben wird Venedig verbotten. I. 190 b
" " sollen kein besitzliches Recht in Ungarn haben. II. 171 b
" " nehmen da und dorten schlimme Händel vor und richten viel Unheil an. II. 216 a / III. 147 b
" " bitten bey dem Admiranten von Arragonien vor die Stadt Emmerich. I. 88 b
" " derselben Ehrgeitz ist vielen Römisch-Catholischen sehr beschwehrlich. III. 148 a
Imperio vacante wem die Administration desselben zugehöre. I. 36 b
Inquisition (Spanische) deren unmenschlicher Zwang ist die Ursach des Niederländischen Blutvergiessens. I. 88 a
Inspruck wird vom Hertzog Moritzen zu Sachsen eingenommen. vid. Eingang zum I. Buch.
Instruction so denen zur Catholischen Religion reformirten Städten in Steyer, Kärndten und Crain von den Commissarien hinterlassen worden. II. 3 b
" " selbige sollen die Richter nnd Räthe handhaben. II. 6 b
" " für den Chur-Pfältzischen Vice-Cantzler D. Culmann, als verordneten Abgesandten an Pfaltz-Neuburg, die Chur-Pfältzische Vormundschafft betreffend. II. 83 b
" " auf die ergangene Resolution von Pfaltz-Graf Philipp Ludwig. II. 84 a
" " des Duca de Alba Blut-Raths. I. 96 a
" " des Ertz-Hertzogs Alberti an den Marquis de Spinola als Spanischen Haupt-Abgesandten zu der im Haag mit den Herren General-Staaten, angestellten Friedens-Handlung. II. 212 b
" " für die auf den Nieder-Sächsischen Creyß-Tag zu Abhaltung der Braunschweigischen Strittigkeiten verordnete Kayserl. Herren Commissarien. II. 390 b
Instrumenta, den Braunschweigis. Huldigungs Streit betreffend, vid. Braunschw
Intercessiones der Hansee-Städte vor Braunschweig, vid. Hansee-Städte.
Interdictum des neuen Raths zu Donauwerth wegen des Auslauffens der Evangelischen Bürger zu Donauwerth auf die Evangelische Dörffer. II. 396 b
Interdicten und Bann-Brieff sind des Pabsts gewöhnliche Waaren. II. 190 b
Joachim Ernst, Marggraf von Onoltzbach tritt zu der Union der Protestirenden Fürsten und Stände. II. 378 a
Johannes Chur-Fürst zu Sachsen ist das Haupt des Schmalkaldischen Bundes. vid. Eingang des I. Buchs.
Johann Casimir, Pfaltz-Graf bey Rhein, Chur-Pfältzischer Administrator. I. 144 b
Johann Friderich Chur-Fürst zu Sachsen mahnet Hertzog Moritzens zu Sachsen Räthe und Land-Stände ab, sich wider ihn Joh. Frid. nicht verleiten zu lassen. I. 5 a
Johann Friderich Chur-Fürst zu Sachsen vergleicht sich mit Kayser Carolo V. und König Ferdinando der Wahl halben, vid. Eingang zum I. Buch.
" " rüstet sich wider dieselbe zu Felde, und wird darüber in die Acht erklärt. ibid.
Johann Georg Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer. I. 144 b
Johannes Pfaltz-Graf von Zweybrücken nimmt, post abitum Chur-Fürst Friderichs in der Pfaltz, vi Testamenti, Possession von der Administration. und ermahnet seine Lehen-Leuthe zu schuldigem Gehorsam. II. 386 b
- - supplicirt bey der Cammer pro Citatione ex L. diffamari, contra Pfaltz-Neuburg. II. 388 b
- - wird ihm aber abgeschlagen. II. 390 a
- - nimmt sich des Reichs-Vicariats an. III. 3 b
- - dessen Commissarien richten einen Recess auf zwischen dem Catholischen Magistrat und Evangelischer Bürgerschafft zu Aachen. III. 4 b
Johannes Sigismundus Chur-Fürst zu Brandenburg kommt auch selbsten nach Schwäbisch-Hall der Union mit vielen andern protestirenden Fürsten und Ständen mit beyzutretten. II. 378 a
Johannes XXII. Pontifex hat sich vieles wider Kayser Ludwig IV. angemasset. I. 37 b
- - hat deswegen ein Bündnuß mit den Unglaubigen gemacht und ihnen Geld vorgeschossen. I. 50 b
Johannes König von Böhmen, gebohrner Graf von Lützenburg wird von dem Ertz-Bischoff Peter von Maynz gecrönet. I. 35 b
Johannes Wilhelmus, Hertzog zu Gülich, Cleve und Bergen muß viel von den Spaniern in seinen Landen leiden. I. 114 a
- - gehet zu Düsseldorff mit Tod ab, worauf wegen dessen Succession viele Strittigkeiten entstehen. II. 253 b
- - dessen hinterlassener Wittwe und Räthen wird die Regierung vom Kayser aufgetragen. II. 256 a
Irene Constantinopolitanis. Kayserin trifft eine Heurath mit Carolo Magno. I. 32 a
Issel-Strohm ergiesset sich sehr, und verwehret dem Spanischen Admiranten das Uberseltzen. I. 88 b
Judenburg, daselbst müssen die Prädicanten fortziehen. II. 8 b
- - daselbst wird den Lutherischen die Kirche von der Cathol. Relig. Reformations-Commißion weggenommen. II. 190 a
Jülich, vid. Gülich.
Juliacenses ad Consiliarios & Status, Copia literarum Domini Ducis Nivernensis &c. II. 257 b
- - illorum Copia responsionis ad Illustriss. Dominum Ducem Nivernens. II. 258 a

Julius Cæsar welcher vor Christi Geburt gelebet, ist erster Röm. Kayser. I. 38 b

Juncker D. und Bambergischer Canzler facilitirt die Einlassung der Catholischen Relig. Reform. Commißions-Guardi in die Stadt Villach. II. 30 b

Juncker zu Braunschweig sollen von Hertzog Heinrich Julio unbeschwehrt gelassen werden bey Pœn der Acht. I. 16 a

- - werden in dem Passauischen Vertrag restituirt. I. 15 b

Jungfern (Adeliche) des Closters Schlenhorst werden von den Spaniern ausgezogen, genothzüchtiget und schändlich zugerichtet. I. 89 a

Jurisdiction (geistliche) wie solche, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, Glauben, Kirchen-Gebrauch, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung des Ministerii, suspendirt sey. I. 19. f. 20.

Jurisdiction derer Kayser und Könige über die Kirchen und Geistlichen, wie weit sie sich erstrecke? I. 28 a

- - und Obrigkeit des Pabsts und Kayserts seyn von einander abgesondert. I. 38 a

Justinianus Imperator hat die vier gemeine Concilia in grossen Ehren gehalten. I. 29 b

Justiz, vor dieselbe sollen der Abt von Nervesa und der Canonicus Scipio Saracenus nach Franckreich gestellet werden. II. 190 b

Jütterbock, allda werden Verglichs-Articul, wegen der strittigen Gülichschen Successions-Sach, zwischen allerseits interessirten Chur- und Fürsten geschlossen. II. 401 b

K.

Kärndten (Hertzogthum) daselbsten wird die Cathol. Religions-Reformations-Commißion angerichtet und allen Städten eine Instruction deßhalben hinterlassen. II. 3 b

- - daselbst wird der würckliche Anfang in etlichen Städten gemacht. II. 25 a

Kayser (Römischer) soll die Canones der H. Vätter und Constitutiones Seiner Vorfahren observiren. I. 25 a

- - hingegen sich die Decretales Clementinas und Extravagantes, so Seiner Majestät und dem Reich an deren Præeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig, nicht anfechten lassen. ibid. b

- - hat keine Obrigkeit über die Kirchen, sondern ist allein derselben oberster Vogt und Beschirmer. I. 26 b; 27 a

- - ob er sich bey der Wahl und Setzung eines Pabsts einzumischen habe, oder aber, ob dieselbe immediatè bey den Cardinälen stehe? I. 27 a

- - muß dem Pabst den Vorsitz lassen. ib. b

- - dessen Jurisdiction und Gewalt über die Kirch und Geistliche. I. 28 a

- - ob er den Pabst um eines Verbrechens willen absetzen möge? ibid. b

- - ob ihm oder dem Pabst ein gemeines Concilium zu versammlen gebühre? I. 29 b

- - wie fern er des Pabsts Gesetze zu geleben schuldig. I. 28 a

- - dessen Sach wider den Pabst, worauf sie stehe? I. 25 a

- - ob desselben Wahl dem Pabst zugehöre? I. 32 b

- - oder Röm. König, was deren rechte ordentliche Ankunfft sey? ibid.

- - den haben die sammtliche Stände des Reichs ehedem zu erwehlen gehabt. I. 33 a

- - heutigs Tags aber allein die Chur-Fürsten. I. 33 b

- - was bey deren Wahl der Römische Stuhl für Gerechtigkeiten habe? ibid.

- - ob dessen Wahl vom Pabst examinirt werden solle? und ob derselbe, solche zu bestättigen oder zu verwerffen, Macht habe? I. 34 a

Kayser (erwählter) ob er die Macht, das H. Römische Reich zu regieren von dem Römischen Stuhl zu begehren schuldig sey? I. 34 b

- - oder Römischer König, ob einer so bereits erwählet, sich möge einen Röm. Kayser oder König nennen oder schreiben, ehe Er vom Pabst gecrönet und approbirt worden, oder sonsten dessen Erlaubnuß bekommen? ibid.

- - ob Er dem Pabst einen leiblichen Eyd zu schwöhren schuldig sey? I. 36 a

- - wann Ihm der Pabst die Crönung abschlägt, mag solche wohl von einem jeglichen Christlichen Bischoff geschehen. I. 35 a

- - ist das oberste weltliche Haupt der gantzen Christenheit. I. 39 b

- - hat seine Jurisdiction von des Pabstes abgesondert. I. 38 a

- - den kan der Pabst seines Amts nicht entsetzen. I. 40 a

- - wer ihn seines Kayserthums zu entsetzen Macht habe? I. 36 b

- - ist Christi Stadthalter in weltlichem Regiment I. 40 b

- - warum dessen Wahl vom Pabst examinirt werde oder nicht? I. 42 b

- - ob Er durch die Päbstliche Crönung einige weitere Gerechtigkeit, weder Er vorher gehabt, erlange? I. 43 a

- - ob Er den Pabst um Vergünstigung des Tituls anlangen müsse? I. 42 b

- - wird durch die Eyds-Pflicht, so Er dem Pabst thut, nicht zur Unterthänigkeit verpflichtet.

- - den abzusetzen hat der Pabst nicht Macht, und wie das zu verstehen? I. 44 a

- - ob Er dem Pabst Buß zu thun schuldig sey? I. 54 a

- - ob Er ihm das Reich zu resigniren gehalten? ibid. b

Kayser, ob er zu des Pabsts Prætensionen stillschweigen solle? I. 55 a
" ob Er sich mit dem Pabst soll in ein Recht einlassen: oder Ihm zu Recht stehen? } ibid. b
" soll die widerspenstige Päbste mit Gewalt zwingen. }
" soll des Pabsts ärgerliches Leben straffen und denselben zu guter Reformation anhalten. } I. 59 a
" soll vom Pabst an ein frey Concilium appelliren. }
" ob Er die Stände des Reichs, wider den Pabst sich gefaßt zu machen, ersuchen soll? ibid. b
" hat keine ärgere Feinde als den Pabst und die Jesuiten. III. 147 b
" dessen wider den Erb-Feind erlangte herrliche Victorien werden durch Belgiosam ex instinctu des Pabsts, der Jesuiten und ihrer Discipuln am schimpflichsten deformirt. II. 226 a
" Wann Er über Berg verreiset ist Chur-Pfaltz dessen Vicarius III. 71 a
" hat von dem zwischen Nürnberg, Bamberg und Würtzburg errichteten Bündnuß mehrern Vortheil als vom Pabst welcher Ihn sterben und verderben liesse. I. 50 a
" (Röm.) Carl vid. Carolus.
" Ferdinand vid. Ferdinand.
" Julius vid. Julius.
" Matthias vid. Matthias.
" Maximilian vid. Maximilian.
" Rudolphus vid. Rudolphus.
" Sigismundus vid. Sigismundus.
Kayser (Römische) haben die Päbste ehemahls um des Christlichen Glaubens willen gemartert. } I. 22 a
" über solche mögen die Päbste ihr Aufsehen haben. }
" wider solche lehnen sich die Päbste offentlich auf. } ibid. b
" worinn ihnen die Päbste überlegen? }
" oder Röm Könige, mit solchen haben die Päbste über 500. Jahr her fast niemahls in recht guter Freundschafft gestanden. } I. 23 a
" wie die teutsche Fürsten und Stände bey denenselben gehalten. }
" (Oesterreichische) warum den Päbsten ihr Vorhaben bey denselben nicht habe gelingen wollen? ibid. b
" und derer Päbste Gewalt, wie weit derselben jeder, bevorab gegen den andern sich erstrecke? I. 24 a
" sollen den Passauischen Vertrag stets und unverbrüchlich zu halten sich verpflichten, auch, da ein Stand von einem andern, diesem Passauischen Vertrag zuwider, beschwehrt würde, dem bedrangten Theil mit Hülff wider jenen beystehen. I. 16 b
" und Könige, deren gethanes Versprechen wegen des Relig. Friedens. I. 21. §. 29
" haben sich jeweilen selbsten einen Nachfolger benennet. I. 33 a
Kayser (Oesterreichische) wo etliche gecrönt worden? } I. 35 b
" welche von Päbsten nicht gecrönt und doch für R. Kayser gehalten worden seyn? }
" ob alle gewesen seyen, so von Päbsten gecrönet worden? I. 35 a
" warum sie sich von den Päbsten haben consecriren, salben und crönen lassen? I. 35 a
Kayserin Irene zu Constantinopel trifft eine Mariage mit Carol Magno. I. 32 a
Kayserinnen, welche gecrönt worden? I. 36 a
Kayserlicher Gesandschafft Werbung an die Herrn Staaten im Haag. II. 49 b
" wird beantwortet. II. 50 a
Kayserlicher Herold schreibet um ein Honorarium an den Rath zu Donauwerth wegen gehabter Mühwaltung in selbiger Executions-Sach. II. 198 b
Kayserliche Herren Commissarii beantworten der Hansee-Städte für die Stadt Braunschweig abgelassene Intercessions-Schreiben. II. 148 a
Kaysersheim, Gottes-Haus, wird von Pfaltz-Neuburg und Grafen von Oetingen beschwehret. III. 65 a
Kayserthum wollen die Päbste unterdrucken. I. 23 a
" und Pabstthum werden in Rechten durchaus mit einander verglichen. I. 39 a
" wann und zu welcher Zeit es beständig an das Haus Oesterreich gekomen sey? I. 23 b
" zu solchem ist Carolus M. nicht durch Schenckung des Pabsts, sondern durch alle gebührliche Mittel kommen. I. 32 b
" wer den Römischen Kayser dessen zu entsetzen habe? I. 36 b
" ob es seinen Ursprung, Gewalt und Herrlichkeit ohne Mittel von GOtt, oder von der Römischen Kirche habe? I. 37 a
" ob es von der Römischen Kirche zu Lehen erkannt werde? I. 38 a
" hat seinen Anfang gehabt ehe das Pabstthum in rerum natura gewesen. ibid. b
" fleußt nicht vom Pabstthum her, sondern hat seinen Ursprung von GOtt. } I. 39 a
" und Pabstthum haben ihren Ursprung von einem Brunnen her. }
" (Orientalische) über dasselbe hat sich der Pabst keiner weltlichen Obrigkeit anzumassen. I. 40 a
" will der Pabst auf die Frantzösische Nation wenden. I. 54 b
Kegele, Cantzley-Verwalter bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht. II. 47 b
Keichel-wang und im Wald werden mit Catholischen Priestern versehen. II. 11 a
Ketzer bedeutet die irrende im Glauben. I. 71 b
" für solche sind die Protestirende nicht zu halten. I. 48 b
Kirche (Römische) worzu das Schisma in derselben gut gewesen? I. 23 b

Kirche kan gar nicht irren wohl aber der Pabst. I. 28 a
= = ob die Gewalt beeder Schwerdter bey derselben sey? I. 31 b
= = ob von derselben das Kayserthum seinen Ursprung, Gewalt und Herrlichkeit, oder immediatè von GOtt habe. I. 37 a
= = ob von derselben das Kayserthum ein Lehen sey? I. 38 a
= = zu beschirmen, wie weit sich des Kaysers Eyd erstrecke? I. 51 a
= = (Lutherische) bey Neuhaus wird durch die Catholische Religions-Reformations-Commißion eingerissen. II. 11 a
= = zu Rottenmann wird verbrennt. ibidem
= = wird von der Cathol. Religions-Reformat: Commißion zu Wintenau durch Pulver gesprengt und an deren Stelle ein Hoch-Gericht, hernach aber ein dreyfacher Galgen aufgerichtet. II. 16 b
= = eine über die Massen herrliche läßt die Commißion zu Scharffenau verbrennen. II. 17 a
= = bey Leibnitz wird ebenfalls von der Commißion gesprenget. ibid. b
= = bey Schwamberg läßt solche ebenfalls einstossen. II. 18 a
Klech und Halberain werden von der Catholischen Rel. Reform. Commißion mit einem Catholischen Pfarrer Martin Tyfer ersetzt, der Vorige aber vertrieben. II. 14 a
von Kniestedt Fürstl. Braunschweigischer Rath und Groß-Cantzler. II. 96 b
König David vid. Könige von Israel.
= = Matthias von Ungarn vid. Matthias.
= = in Böhmen vid. Böhmen.
= = in Engelland vid. Engelland.
= = in Franckreich vid. Franckreich.
= = Maximilian vid. Maximilian.
= = in Spanien vid. Spanien.
= = Saul & Salomon vid. Könige von Israel.
Könige deren Gewalt und Jurisdiction über die Kirche und Geistliche. I. 28 a
= = (Römische) deren rechte und ordentliche Ankunfft. I. 32 b
= = sind designirte Successores des Kayserthums. I. 45 b
= = haben die Præsentation bey der Pfründe des Stiffts Speyer. III. 159 a
= = von wem sie die Crönung empfangen? I. 35 b
= = über solche hat der Pabst keine Oberhand. I. 39 a
= = von Israel David, Saul und Salomon werden von den Propheten gesalbet. I. 35 a
Königlicher Nahm war bey den Römern sehr verhaßt. I. 52 a
Königreiche, ob der Pabst solche von einer Nation auf die andere transferiren möge? I. 32 a
= = wer die Könige derselben entsetzen möge? I. 36 b
Kriegs-Volck Spanisches vid. Spanien.
Κρινόμενον daß Bayern nicht unter dem Vicariatischen Gericht stehe, solle bewiesen werden. III. 144 b
Krönung vid. Crönung.

L.

Laberlotto, Spanischer Obrister injuriirt die Crayß-Fürsten. I. 91 b
Ladislaus Graf zum Hag. III. 128 a
de Lalanig Spanischer Obrister begehrt von Grafen von Oldenburg eine Kriegs-Steuer. I. 118 b
Land-Gericht zu Landsperg in Bayern, stehet unter dem Hoff Gericht zu München. III. 101 a
= = in Schwaben macht den Ständen des Reichs merckliche Beschwehrnüsse. III. 60 a
Land-Graf Ludwig zu Hessen ist Unterhändler in der Gülchischen Strittigkeit. II. 366 b
Land-Graf Philipp zu Hessen erläßt ein Antwort-Schreiben an Hertzog Moritzen zu Sachsen wegen Beytritts zu dem Schmalckaldischen Bund. I. 1 a
= = item an die Stände dieses Hertzogs eben deßwegen. I. 3 a
= = dessen Verhafftung soll die fürnehmste Ursach der damahligen Kriegs-Rüstung seyn. I. 10 b
= = soll die Capitulation ratificiren: Seine Verhafftung nicht zu rächen; auch seine Söhne und Landschafft solches zu halten, Sie und sich selbsten obligiren; und sodann wieder frey gestellt werden. I. 12 a
= = denselben will die Kayserliche Majestät bey fürgenommener Bevestigung Cassel bleiben lassen, deßgleichen soll die Nassauische Execution allenthalben verschoben werden. ibidem
Land-Herren Augspurgischer Confession im Steyrischen können keinen billichen Behelff wider die angeordnete Reformations-Commißion fürwenden. II. 7 a
Land-Marschall (Bergischer) widerräth es mit den Spaniern auf die Fäuste ankommen zu lassen. I. 88 a
Landspergische Einigung. I. 50 a
Land-Stände (Sächsische) erhalten ein Schreiben von Land-Graf Philipp, zu Hessen wegen des Schmalckaldischen Bundes. I. 3 a
= = (Steyerische) supplíciren wegen der Religions-Freyheit bey Ertz-Hertzog Ferdinand. II. 36 a
= = erhalten aber nichts. II. 246 a
Land-Tag wird nach Preßburg von K. Rudolph. II. ausgeschrieben. II. 222 b
= = (Steyrischer) was auf demselben we-

gen der Religion abgehandelt worden. II. 8 b
Land-Tag zu Bickelsdorff wegen der Gülchischen Erb-Streit-Sache. II. 359 a
" " zu Wien, auf selbigem werden denen Ober- und Nieder-Oesterreichern ihre Religions-Privilegia von Kayser Matthia confirmirt. II. 380 b
Land-Bißthum zu Crain. II. 33 b
Laybach (Bischoff von) Religions-Reformations-Commissarius in dem Fürstenthum Crain. II. 33 a
" " daselbst ziehen die Evangelische Prediger fort. II. 8 b
Leben (ärgerliches) des Pabsts soll der Kayser straffen und denselben zu guter Reformation anhalten. I. 59 a
Lehen, der Römischen Kirche, ob das Kayserthum dafür erkannt werden solle? I. 38 a
Lehens-Pflicht zu den Heiligen zu leisten, ist der Evangelischen Religion zuwider. III. 60 b
Leo IV. Pabst gibt dem Kayser Lothario und dessen Sohn den Nahmen Augusti. I. 52 a
Leoben Stadt im Steyrischen daselbst kommen die Religions-Commissarii zusammen. II. 9 a
Leonhardus Donato Hertzog von Venedig, erläßt eine Gegen-Proclamation an die samtliche Geistlichkeit der Herrschafft daselbst, wider die Excommunication Pabst Pauli V. I. 187 b
Leopold Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Kayserlichen Commissarii im Gülchischem Successions-Streit Vollmacht. II. 275 b
" " beantwortet das Instrum: Provocat. & Appellationis der Gewalt-habenden Fürsten. II. 291 a
von Liechtenstein Fürst, Königlicher Ungarischer geheimder Rath. II. 232 a
Liga wird von den Catholischen Reichs-Ständen zu Würtzburg aufgerichtet. II. 379 b
von Limburg, Schenck. III. 58 a
Limburg, daselbst ist Haston de Spinola Gubernator. I. 114 b
Lindau, allda wird ein Reichs-Tag gehalten. III. 71 b
Lipp, über solche wird eine Schiff-Bruck geschlagen. I. 90 b
von der Lipp, Graf, Reichs-Hoff-Rath und Westphälischer Crayß-Obrister. I. 110 b
" " ihm wird von den Spaniern sehr gedrohet. I. 91 b
Litteræ Senatus Wesalienſis ad principem Franciſcum de Mendoza. I. 103 a
" " responſoriæ Admiralii de Mendoza ad Senatum Weſalienſem. ibid. b
" - ejusdem ad Epiſcopum Paderbornenſem. I. 106 a
" - ejusdem ad Comitem de Prüch. } I. 104 a
" - responſoriæ Comitis hujusdem }
" - ejusdem ad Weſtphalici & ſuperioris & inferioris Rheni Circulorum conſcriptos Legatos. I. 133 b
Litteræ Domini Ducis Nivernenſis &c. ad Conſiliarios & Status Juliacenſes. II. 257 b
" - Eorundem ad eundem. II 258 a
Lopez, Gubernator zu Kerpen und Lomerſom. I. 126 b
Lorentz Bischoff zu Würtzburg. III. 72 a
Lotharius Römischer Kayser und sein Sohn bekommen von Pabst Leone IV. den Nahmen Augusti. I. 52 a
" " ist von Pabst Paschali gecrönt worden. I. 35 a
" " tritt seinen Söhnen das Reich ab. I. 45 b
Lotharius, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelas, Ertz Cantzler und Chur-Fürst, Kayserlicher Commissarius zur Gülchischen Erb-Strittigkeit. II. 359 a
Lübeck Hansee-Stadt. II. 122 b
" " derselben wird die Handlung und Schiffarth gesperret, weswegen Sie sich am Kayserlichen Hoff wider den König von Dännemarck beschwehret. III. 27 a
" " auf derselben Klage verantworten Sich Königliche Majestät in Dännemarck. III. 45 a
" " erhält ein Schreiben von dem König in Dännemarck wegen dieses Streits. III. 47 b
" " will die Herrschafft über die Ost-See behaupten. III. 46 a
" " von deren Deputirten wird mit dem König von Dännemarck ein Recess errichtet. III. 47 a
Lucern, daselbst thun die Raths-Gesandten der protestirenden Städte, Bern, Basel, Zürch und Schaffhausen in vollkommener Versammlung eine Proposition. I. 60 a
" " deren Antwort auf dieselbe. I. 65 a
Ludewicus II. Kayſer ist von P. Sergio gecrönt worde. I. 35 a
Ludw. Pius ist von P. Stephano IV. gecrönt worde. I. 35 a
Ludovicus IV. Imperator hat von denen unbillichen Processen des Pabsts Johannis XXII. appellirt. I. 30 b
" " wurde von demselben sehr tribulirt. I. 32 b
" " ja gar des Kayserthums entsetzet. I. 36 b
" " hat vielen Verdruß von 3. Päbsten nach einander erlitten. I. 52 b
" " und gemeine Stände verabschieden zu Franckfurth, daß das Kayserthum kein Lehen vom Römischen Stuhl sey. I. 38 a
Ludwig Bischoff zu Speyer. III. 72 a
Ludwig von Frauenburg Ober-Vogt zu Lauffen, ist Würtenbergischer Gesandter bey Errichtung des Passauischen Vertrags. I. 11 b
Ludwig Land-Graf zu Hessen ist Unter-Händ-

Händler zu Cölln bey der Gülchischen Commißion in der strittigen Succession-Sache. II. 366 b
Ludwig Pfaltz-Graf, Vicarius Imperii. III. 88 a
-- des Römischen Reichs Oberster Truchseß. III. 155 a
Lüneburg Hansee-Stadt. II. 122 b
Lutherische Bücher vid. Bücher.
-- Bürger vid. Bürger.
-- Kirche vid. Kirche.
von Luzelstein Graf. III. 155 b

M.

Magdeburg Hansee-Stadt interponirt sich vor die Stadt Braunschweig. II. 122 a
-- die alte Stadt intercedirt bey den Kayserl. Herren Commissarien für die belagerte Stadt Braunschweig II. 148 a
Mandatum avocatorium des Kays. Cammer-Gerichts zu Speyer an Hertzog Heinrich Julium von aller Feindseeligkeit gegen die Stadt Braunschw. abzustehen. II. 123 b
-- an desselben sammtliche drey Stände, auch hohe und niedere Officiers ꝛc. in Causa Braunschweig contra Braunschweig, fractæ pacis, der Stadt Anfall und Belägerung betreffend. II. 135 a
- Cæsareum pœnale sine clausula Braunschweig contra Braunschweig die Huldigung der Stadt betreffend. II. 56 a
- Monitorium & Confirmatorium an der Stadt Braunschweig Adhærenten, cum annexa declaratoria eventuali Banni. II. 159 b
- gegen alle an die Gülchische Lande prätendirende Erben sich aller Thätlichkeit zu enthalten. II. 268 a
- an die Gülchische Stände keinen von den Interessenten vor ihren Herrn anzunehmen. II. 274 b
- an die in denen Gülchischen Landen Gewalt-habende Fürsten, wegen Abstellung der Licenten und angefangenen Baues zu Mühlheim am Rhein. III. 22 a
- contra, der uniirten Staaten im Niederlande, Kriegs-Volck in Westphalen, sub pœna Banni. I. 115 a
- contra den Admiranten von Arragonien und sein Kriegs-Volck in Westphalen. I. 116 b
- ein gleiches contra Hertzog Heinrich Julium von Braunschweig, dessen Officiers und Landsassen II. 46 a
- an Seine Königl. Majest. in Dännemarck Christian. IV. in Causa Braunschweig. II. 138 b
- de non offendendo & molestando an den Hertzog Heinrich von Braunschweig, wegen der Restitution der Braunschweigischen Junckern. I. 16 a
- inhibitorium an den Rath von Braunschweig und dessen Gehülffen, von aller Feindseeligkeit gegen den Hertzog abzustehen und die Kayserl. Interposition anzunehmen. II. 127 a
von Manderscheid (Graf) Kayserl. Abgesandter an die General-Staaten im Haag. II. 49 b
Marchburg, dasige Burger werden von der Cathol. Religions-Reformations-Commißion verschiedener Verbrechen beschuldigt, die Lutherische Bücher in grosser Menge verbrennt, und die Stadt reformirt. II. 16 a, b
Marggraf Albrecht von Brandenburg wird begnadiget im Passauischen Vertrag. I. 15 b
-- der junge von Brandenburg succedirt in Regierung der Gülchischen Landen Marggrafen Ernst, bey deren Antritt jenem von Pfaltz-Neuburgischen Stadthaltern und Räthen etliche Puncten vorgehalten werden. III. 67 a
-- Ernst von Brandenburg, wird Chur-Fürstl. Brandenburg. Stadthalter in den entledigten Gülchischen Landen. II. 269 a
-- und verstirbt. III. 65 b
mehrers hievon suche unter dem Titul Gülich.
-- Haston de Spinola. vid. Haston.
-- von Onolzbach, vid. Joachim.
Matricul des Reichs von Anno 1431. II. 103 b Vom Jahr 1467. II. 106 b Vom Jahr 1480. II. 110 b item von Anno 1471. II. 113 a
Matthias Ertz-Hertzog von Oesterreich, richtet einen Verglich mit denen Ungarischen Ständen und dero aufgeworffenem Haupt Stephan Bottschkay, auf. II. 169 b
-- wird zum König in Böhmen designirt. II. 223 a
-- wird von seinem Bruder Kayser Rudolpho II. auf den Land-Tag nach Preßburg geschickt. II. 222 b
-- König in Ungarn und Böhmen ertheilt den Löbl. Cathol- und Evangelischen Ständen in Ober- und Nieder-Oesterreich eine Resolution daß sie in Religions-Sachen nicht turbirt werden sollen. II. 380 b
-- stellet den drey Evangelischen Ständen in Oesterreich ob und unter der Enß das Exercitium Religionis in einer Capitulations-Resolution frey. II. 230 b
-- confirmirt solche auf dem Land-Tag zu Wien. II. 380 b
-- kommt darüber bey seinem Bruder Kayser Rudolpho II. in Ungnade. II. 384 a
-- wird wieder mit ihm ausgesöhnt. II. 385 b
-- bekommt nach Absterben Kaysers Rudolphi II. die Regierung über alle Erb-Länder, macht allenthalben eine rühmliche Anstalt und bestättigt den Evangelisch-

lisch-Oesterreichischen Ständen die Religions-Freyheit. III. 2 a
Matthias König in Ungarn und Böhmen schreibt einen allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg aus. III. 28 a
- - läßt den daselbst versammleten Ständen verschiedene Puncten vortragen. III. 49 b
- - wird zu einem Röm. König erwählt und bald darauf zum Röm. Kayser gecrönt. III. 22 a
- - nimmt sich der Aachischen Sachen an. III. 25 a
- - dessen Pœnal-Mandat wegen Abstellung der Licenten und Mühlheimischen Baues, an beyde Gewalt-habende Fürsten zu Gülich. III. 22 a
- - ertheilt einen Bescheid in Sachen Cölln contra Mühlheim. III. 29 b
- - item an den Dänischen Gesandten auf die Klage der Stadt Lübeck, wegen Sperrung der Commercien und Schiffahrt. III. 27 b
Maximilian Chur-Fürst in Bayern wird zum Kayserl. Executorn wider die Stadt Donauwerth verordnet. II. 191 a
- - nimmt die von dasigem Magistrat gethane limitirte Declaration sehr übel auf. II. 194 a
- - præscribirt der Stadt einen Revers. II. 195 a
- - begehrt und erhält die Extradition zweyer beschuldigten Burgern der Stadt als Rädelsführer bey dem entstandenen Tumult. II. 193 b
- - nimt die Raths-Deputirten der Stadt Donauwerth in Arrest. II. 201 a
- - citirt die Stadt als Rebellen ad videndum se declarari in Bannum. ibid.
- - und publicirt der Donauwerther Güter. II. 396 a
- - ist das Haupt der Ligæ oder Bündnuß unter denen Catholischen Fürsten und Ständen. II. 380 a
- - will das Pfältzische Reichs-Vicariat in seinen Landen nicht gelten lassen, deßwegen Hertzog Johannes Pfältzischer Administrator und Reichs-Vicarius an ihn schreibet. III. 2 b
- - antwortet auf das Schreiben vom Pfältzischen Administ. und Reichs-Vicario. III. 3. a
- - erhält eine Gegen-Antwort. III. 3 b
- - macht darwider weitere Vorstellung. III. 4 b
Maximilianus II. Kayser, in dessen Obligation ist die Capitulation, so viel des Pabsts Handlung betrifft, geändert. I. 57 a
- - König in Böhmen, ob Er sey Evangelisch gewesen? I. 47 b
von Maynz (Chur-Fürst) ist des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler. III. 150 a
- - Ertz-Bischoff hat die Böhmische Könige gecrönet und warum solches geschehen? I. 43 a
- - Ihm werden die Ursachen von dem Spanischen Gesandten vorgestellt, um deren willen die Spanische Trouppen ins Hertzogthum Gülich und Cleve eingefallen. I. 126 b
- - Er antwortet darauf. I. 127 a
Mechtilda Comitissa hat der Römischen Kirchen viele Herrschafften geschencket. I. 31 a
D. Meichsner bringt das alte Schwaben-Recht wieder an den Tag. III. 94 a
Memorial an die Kayserliche Majest. von Chur-Pfaltz, die zu Aach gestillte Unruhe betreffend. III. 25 a
Mendoza arragonischer Admiral, bricht mit 30000. Mann in das Jülich- und Clevische ein, und soll dem Grafen von Daun salvam guardiam geben I. 87 a
- - recusat munera sibi à senatoribus Westalensibus oblata. I. 103 b
- - bemächtigt sich der Stadt Orsey am Rhein. I. 87 a
- - bekommt ein Schreiben vom Kayserlichen Gesandten Carl Nuzel. I. 93 a
- - entschuldigt sich in einem Schreiben bey den Clevischen Räthen wegen des entleibten Grafens von Daun. I. 97 b
- - schreibt an den Bischoff zu Paderborn um Abschaffung der Prædicanten sub commination sie aufhencken zu lassen. I. 106 a
- - wird von Kayser Rudolpho ernstlich ermahnet, sein Volck aus dem Westphälischen Crayß abzuführen. I. 114 a
- - soll auf Kayserlichen Befehl die Mörder des entleibten Grafens von Daun zur Straff ziehen und der verwittibten Gräfin alles entwendete restituiren. ib. b
- - erhält abermahligen Befehl und Mandat. Avocatorium sub pœna Banni. I. 116 b
- - läßt durch seinen Gesandten einen Vortrag an den Churfürsten zu Cölln wegen Abführung des Volcks vom Reichs-Boden thun. I. 128 b
- - hauset im Clev- und Westphälischen erbärmlich. I. 132 a
- - excusirt sich deßwegen in Litteris ad Westphalici & superioris & inferioris Rheni Ciculorum, Coloniæ, congregatos Legatos. I. 133 b
- - & brevi declaratione pro parte Regiæ Cathol. Majestatis ex ejus mandato ad eosdem missa. I. 136 b
- - läßt sein Volck die ärgste Schand-Thaten und Grausamkeiten auf dem Reichs-Boden verüben, welche erzehlt werden. I. 94 a
de Minckwiz, Frey-Herr, Reichs-Hof-Rath und Kayserlicher Commissarius in der Braunschweigischen Affaire. II. 392 a
Miß-Verständniß wegen Gülten, Renthen, Zinßen und Zehenden, wie solche zwischen denen Catholischen und protestantischen Reichs-Ständen beyzulegen. I. 20 f. 22
Mißtrauen zwischen beyderley Religions-Ver-

Verwandten im Reich soll aufgehoben werden. I. 20 §. 25.
Mißtrauen unter den Reichs-Ständen wird durch die Päbstl. Nuncios erreget. III. 60 a
von Montfort Graf Wilhelm. III. 114 a
Monumentum Conradi, Comitis Palat. Rhen. III. 135 b
Moritz Land-Graf zu Hessen ist Unter-Händler in dem Gülchischen Erb-Streit zwischen Brandenburg und Pfaltz-Neuburg. II. 273 b
Moritz Hertzog zu Sachsen erhält ein Schreiben von Land-Graf Philipp zu Hessen. I. 1. a
" " dessen Land-Stände ein gleiches. I. 3 a
" " wird von den vereinigten Ständen ersucht die Einnehmung der Churfürstlichen Landen von den Böhmen, Schlesiern und Laußnitzern zu verhindern. I. 4 b
" " wird von Kayser Carln in Churfürst Johann Friederichs Stell und Lande eingesetzt: vid. Eingang zum ersten Buch.
" " bringt den Passauischen Religions-Frieden zuwege. ibid.
Moritz Printz von Nassau, Staatischer Feld-Obrister schreibt an die Westphälische Trayß-Stände zu Dortmund wegen der, auf dem Reichs-Boden von den Spaniern eingenommenen Stadt Rheinbergen. I. 92 a
Mühlheim bey Cölln am Rhein soll zu einer Stadt gemacht werden und erhält Privilegia. III. 7 a
" " darwider protestirt Cölln. ibid. b
" " worgegen die 2 in den Gülchischen Landen Gewalt-habende Fürsten einen Gegen-Bericht heraus geben. III. 11 b
" " welcher von Cölln refutirt wird. III. 16 a
" " deren Bau und die Licenten werden durch ein Kayserlich Pœnal-Mandat ab- und eingestellt. III. 22 a
" " erläßt einen fernerweiten Bericht an Kayserliche Majestät wegen des angefangenen Baues, contra Cölln. III. 30 b
" " dessen Bau betreffende kurtze und beständige Ablehnung der beyden Gewalthabenden Fürsten zu Gülich, des durch Burgermeistern und Rath zu Cölln sub & obreptitiè ausgewürckten Kayserlichen Mandats. III. 36 b
Münster wird von den Spaniern eingenommen. I. 105 b
" " deßwegen erlassen die Jülchische Räthe ein Schreiben an einen fürnehmen Herrn im Ober-Rheinischen Crayß. I. 109 b
Munsterus Cosmographus. III. 135 a
Murreg wird reformirt, der Evangelische Prediger fliehet und valedicirt dem Schulmeister. II. 11 b

N.

Nachfolger im Reich haben sich die Römische Kayser jezuweilen selbsten ernennet. I. 33 a
Nach-Steuer müssen die aus Nieder-Oesterreich wegen der Religion Vertriebene erlegen. II. 99 a
" " wird in denen Reichs-Städten von allem, was einem Evangelischen Ministerio legirt wird, ob es gleich in derselben Obrigkeit verbleibet, Odio Religionis abgezogen. III. 60 a
Nahme Augustus was er bedeute? I. 52 a
" " wird dem Kayser Lothario und seinem Sohn von Pabst Leone IV. beygeleget, item Basilio Griechischen Kayser. ibid.
" " und Titul eines Kaysers, was es mit dessen Annehmung vor Bewandtnuß habe? I. 51 a
von Nassau Graf Ernst Casimir, wird vom Hertzog zu Braunschweig mit 2000. zu Fuß in Bestallung genommen. II. 154 a
" " Wilhelm Ludwig. II. 205 a
" " Printz Moritz Staatischer Feld-Obrister schreibt an die Westphälische Creyß-Stände zu Dortmund wegen der von den Spaniern eingenommenen Stadt Rheinbergen. I. 92 a
Nassuff Groß-Vezier in der Türckey. III. 57 b
Nation (Teutsche) an solche kommt das Römische Reich. I. 33 a
Nation (Teutsche) derselben Concordata mit dem Päbstlichen Stuhl. I. 28 b
Naues D. antwortet denen vor Kayserl. Majestät fußfälligen Gesandten des Hertzog Ulrichs von Würtemberg, im Nahmen des Kaysers. I. 10 b
Neapolis und Sicilien sollen, nach Päbstlichem Vorgeben ein Lehen der Röm. Kirche seyn. I. 45 b
Negroni Kayserl. Abgeordneter an die Ottomannische Pforte. III. 5 b
Neuburg, vid Gülich.
Neumarck im Steyerischen, wird zur Catholischen Religion reformirt. II. 19 b
Niederlande, daselbsten werden viele Christen der Religion wegen verjagt. I. 149 b
Niederländische Friedens-Handlung zwischen Spanien und denen Herren General-Staaten wird von diesen abgebrochen, und aus was Ursachen II. 205 a
Nieder-Oesterreich, daselbst werden die Lutherische Prediger und Præceptores ausgerottet. II. 98 a
Nieder-Wesel wird gezwungen ihre Evangelische Pfarrherren wieder abzuschaffen und das Pabstthum anzurichten. I. 88 b
Niemand soll zur Religion gezwungen werden. I. 20 §. 23
Nivernensis Ducis Caroli Gonzagæ litteræ ad Consiliarios & Status Juliacenses puncto prætensæ Successionis. II. 257 b
" " Statuum litteræ responsoriæ. II. 258 a

Nivernensis Dux Carolus Gonzaga will die Succession mit bewehrter Hand behaupten. II. 292 a
" " gebraucht allerley Practiquen sein Vorhaben zu erreichen, wird ihm aber von Franckreich ein Gebiß ins Maul gelegt. II. 304 a
Nuncii (Päbstliche) dispensiren in Ehe-Sachen, vornehmer Personen, in gradibus & jam jure divino prohibitis. III. 59 b
" " erregen Mißtrauen unter den Reichs-Ständen. III. 60 a
Nürnberg macht mit Bamberg und Würtzburg ein Bündnuß. I. 50 a
" " allda wird 1431. ein Anschlag wider die Hussen aufgerichtet. II. 103 b
" " item 1467. wider die Türcken. II. 106 b
" " Reichs-Matricul und Anschlag de Anno 1480. II. 110 b
" " bittet bey Kayser Matthia sie mit Haltung des zukünfftigen Reichs-Tages aus erheblichen Ursachen zu verschonen. III. 29 a
Nutzel von Sondersbühl Kayserl. Gesandter sendet ein Verweiß-Schreiben an Francisc. de Mendoza, Admiral von Arragonien wegen seines übeln Verhaltens in den Gülchischen Landen. I. 93 a
" " wird mit andern an die in Niederlande kriegende Partheyen abgefertiget. II. 49 b

O.

Ober-Hand über Christliche Könige und Potentaten, solche hat der Pabst nicht. I. 39 a
Ober-Herr darfür erkennen die Päbste Niemand auf Erden. I. 26 b
" " haben die Könige von Engelland und Franckreich auf Erden in weltlichen Sachen nicht. I. 39 b
Ober-Marggraffschafft Baaden wird durch die Reformation beschwehret. III. 65 a
Ober- und Nieder-Oesterreichische Stände Augspurgischer Confeßion erhalten vom König Matthia liberum Religionis Exercitium. II. 230 b
Oberster Vogt und Beschirmer der Kirchen ist der Römische Kayser. I. 27 a
" " Spanischer de Hatschicourt begehrt Contribution vom Grafen von Oldenburg. I. 118 b
" " bekommt abschlägige Antwort. I. 119 a
Obligation der im Krieg verbundenen Fürsten, als Chur-Fürsten zu Sachsen, Hertzog Otto Heinrich Pfaltz-Grafen, Hertzog Hanß Albrechten zu Mecklenburg und Land-Grafens Wilhelms zu Hessen, wegen Steiff- und Vest-haltung des Passauischen Vertrags. I. 16 b
" " Kayser Maximiliani II. und Rudolphi II. denen Churfürsten ausgestellt, darinnen die Capitulation, in einigen, den Pabst betreffenden Puncten geändert worden. I. 57 a
Obrigkeit (geistliche) hat Macht, jedermann, und also auch Kayser und Könige zur Busse zu ermahnen, ja wohl gar in den Bann zu thun, welche sie aber gar offt mißbrauchet. I. 28 b
" " Päbstliche nnd Weltliche sind nicht vor ein Ding zu halten. I. 39 a
Oesterreich (das Hauß) führet schon etliche 100. Jahr die Regierung über das Röm. Reich gantz löblich. II. 395 a
" " dessen Joch ist sanfft und süß. II. 43 a
" " dessen 3. politische Stände verbinden sich untereinander wegen der Religion. II. 233 a
" " wegen derer daselbst wohnenden Evangelischen Ständen schreibet Christianus II. Churfürst zu Sachsen an den Ertz-Hertzog Matthiam. II. 223 a
" - dessen 4. Stände ob- und unter der Entz erhalten Confirmation ihrer Privilegien und daß sie in Religions-Sachen nicht sollen turbirt werden. II. 380 b
von Oldenburg Graf, soll den Spaniern Contribution zahlen. I. 118 b
" " schlägt solches ab und rüstet sich zur Gegen-wehr. I. 119 a
Orden der teutschen Ritter in Preussen wird von Pabst Johanne XXII. genöthiget, sich mit denen damahls unglaubigen Litthauern, zu vertragen. I. 50 b
" " beschwehret sich auf den Reichs-Tag zu Regenspurg wider die correspondirende Evangelische Stände. III. 65 a
Ordnung in Glaubens- und Religions-Sachen, wie fern der Pabst solche geben möge? I. 28 a
" " Gesetz und Constitutiones des Pabsts, wie weit Kayser und Könige solche zu halten schuldig seyen? ibid.
Orientalisches Kayserthum stehet nicht unter des Römischen Pabsts weltlicher Obrigkeit. I. 40 a
Orsoy eine Clevische Stadt am Rhein wird von den Spaniern mit Gewalt eingenommen und niemand darinn verschonet. I. 93 a
von Ortenburg, Graf, ist Religions-Reformations-Commissarius im Steyerischen. II. 25 a
" " verhindert die Innwohner zu Villach, welche dem Bischoff von Seccau den Tod geschwohren, an ihrem Vorhaben. II. 28 a
Osnabruck wird von den Spaniern aufgefor-

gefordert und soll ihnen entweder einen vergüldten Mann oder 200. Pfund Gold geben. I. 91 a
von Ost-Frießland Graf, wider denselben stehen die General-Staaten den Embdern bey und warum? II. 100 a
" " wird von jenen ernstlich ermahnet, den zwischen Ihme und seinen Ständen getroffenen Verglich unverbrüchlich zu halten. II. 204 a
Ost-Indische Compagnie zu Amsterdam berichtet die General-Staaten, daß man sich der Handelschafft und Schifffahrt nach Indien zu begeben, nicht gesinnet sey? II. 209 a
von Oetingen Graf Gottfried. III. 128 b
" " wird auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg angeklaget wegen unterschiedener Beschwerden die Er dem GOtteshaus Kaysersheim zugefügt haben soll. III. 65 a
Ottenstein; im Ertz-Bisthum Trier wird von den Spaniern eingenommen. I. 91 a
Otto Heinrich Pfaltz-Graf soll bey dem Fürstenthum Neuburg verbleiben. I. 15 a
Otto I. Imperator hat die Päbste Johannem und Benedictum gefangen gesetzt. I. 56 a
" " ernennet seinen Sohn Ottonem II. zu seinem Nachfolger im Reich. I. 33 a
Otto III. zu dessen Zeit sollen nach etlicher Meynung die 7. Churfürsten aufgekommen seyn. ibid. b
Otto Wittelspacensis Pfaltz-Graf ziehet vor dem Kayser von Leder, in Willens die Päbstliche Legaten zu entleiben. I. 37 b
" " ob Er Churfürst oder Vicarius des Heil. Römischen Reichs gewesen? III. 134 b

P.

Pabst ist das Haupt der Kirchen und Christi Vicarius. I. 25 b & I. 81 a
" " nicht aber des Reichs. I. 44 b
" " ist de alieno liberalis. I. 23 a
" " ihm und seiner nachgesetzten geistlichen Obrigkeit ist männiglich ja alle Potentaten in geistlichen Sachen unterworffen, I. 26 b
" " wie fern er in Religions-Sachen Ordnung geben möge? I. 28 a
" " hat den Vorsitz vor dem Kayser. I. 27 b
" " kan so wohl irren als ein anderer Mensch. I 28 a
" " ob Ihn ein Römischer Kayser um seines Verbrechens willen absetzen möge? ibid. b
" " ob Er in seiner eigenen Sache Richter seyn könne? I. 29 a
" " ob Er über ein gemein Concilium seye, oder das Concilium über Ihn? ibid.
" " ob Ihm, oder dem Kayser ein gemein Concilium zu versammlen gebühre? I. 29 b
" " ob von Ihm an ein gemein Concilium möge appellirt werden? I. 30 b
" " ob Er das Römische Reich, andere Königreiche und Herrschafften, von einer Nation auf die andere transferiren möge? I. 32 a
" " ob Er Carolo M. das Kayserthum geschencket? I. 32 b
" " ob Ihm die Wahl eines Römischen Kaysers zugehöre? ibid.
" " ob dieselbe von Ihm solle examinirt werden? } I. 34 a
" " ob Er selbige zu bestättigen oder zu verwerffen Macht habe? }
" " ob ohne dessen Crönung und Wahl-Approbation eines Römischen Kaysers oder Königs, sich diese also schreiben oder nennen mögen? ibid. b
Pabst, ob niemand ausser ihm die Crönung verrichten könne. I. 35 a
" " ob Ihm der Kayser einen leiblichen Eyd zu schwöhren schuldig und ob solcher vor eine Huldigung zu achten? I. 36 a
" " hat einen Römischen Kayser seines Amts zu entsetzen nicht Macht. } I. 40 a
" " hat sich in keine weltliche Gerechtigkeit zu mischen. } & I. 44 a
" " ob Er mit den Worten Ecce duo gladii hic sunt, seine geistliche und weltliche Gewalt beweisen könne? I. 41 a
" " ob Ihn der Kayser um Vergönstigung des Tituls anlangen müsse? I. 42 b
" " ob Er aus der Salbung und Crönung der Kayser, sich einiger Herrschafft und Gerechtigkeit anmassen könne? I. 43 a
" " ob mit Ihm der Kayser zu Recht stehen solle? I. 55 b
" " ob der Kayser mit Ihm durch Gesandten handlen soll? I. 56 a
" " hat nicht mehr Macht als andere Apostel ausser der Ubung und Administration halben. I. 26 b
" " erkennet auf Erden keinen Ober-Herrn. ibid.
" " kan wann Er ein ärgerliches Leben führet vom Kayser bestrafft und zu guter Reformation angehalten werden. I. 59 a
" " dispensirt auch in gradibus de jure divino prohibitis. III. 59 b
" " ist des Hauses Oesterreich ärgster Feind. II. 226 a
Pabst Paschalis vid. Paschalis.
Pabst Pius vid. Pius.
Pabsts Gewalt in geistlichen Sachen. I. 24 b
" " ob ohne dessen Bewilligung, eine durch die Churfürsten ordentlich geschehene Kaysers-Wahl gültig seye? I. 22 a
Pabsts Gesetze Constitution und Ordnun-

gen, wie fern Kayser und Könige solche zu beobachten schuldig seyen? I. 28 a
Pabsts Censuren werden angeklagt. I. 146 b
- - Jurisdiction, vid. Jurisdiction.
Päbste 33. sind von den heydnischen Kayssern um des Christl. Glaubens willen gemartert worden I. 22 a
* * müssen ihr Aufsehen über die Kayser haben. ibid.
* * greiffen nach zeitlichen Gütern und Herrschafften. ibid. b
* * lehnen sich offentl. wider die Kayser auf. ibid. b
* * sind in etlichen Sachen den Kaysern überlegen. ibid. b
* * haben fast niemahls mit einigem Röschen Kayser oder König in rechter guter Freundschafft gestanden I. 23 a
* * hängen den Mantel nach dem Wind. I. 23 a
* * wollen das Kayserthum unterdrücken. I. 23 a
* * warum Ihnen Ihr Vorhaben bey den Römischen Kaysern nicht habe gelingen wollen? ibid. b
* * was es mit dem heutigen vor eine Beschaffenheit habe? I. 24 a
* * und Kayser Gewalt, wie weit jeder derselben, bevorab gegen den andern sich erstrecke? II. 24 a
* * und andere geistliche Obrigkeit haben Macht, jedermann und also auch Kayser und Könige zur Busse zu ermahnen, jawohl gar in den Bann zu thun. I. 28 b
* * dörffen vor niemand zu Recht stehen, sie wolten es dann freywillig thun. ibid.
* * woher es komme, daß sich die Röm. Kayser von denselben haben salben, consecriren und crönen lassen. I. 35 a
* * haben Bündnuß mit den Unglaubigen gemacht. I. 50 b
* * widerspenstige soll der Kayser mit Gewalt zwingen. I. 55 b
* * prætendiren die Gewalt die Röm. Kayser ihres Kayserthums zu entsetzen I. 36. b
* * ob ihnen solches zukomme. I. 40 a; 44 b
* * sind mit der Cron Franckreich selten uneins. I. 23 a
* * schencken Königreiche, aber nach ihrem Brauch, allein in scriptis weg. ibid.
* * sind 39. Jahr lang zwey, letztlich drey wider einander gewesen, davon jeder einen besondern Anhang und Residentz gehabt. I. 23 b.
* * viele haben ein ärgerlich Leben geführt. I. 24 a; 25 a
* * deren Bann wurde vor diesem mehr als der Tod gefürchtet, welchen man jetzt auslachet. I. 24 a
* * woher solche das Patrimonium Petri haben? I. 31 a
* * machen aus der Irrung zwischen Röm. Stuhl und dem Reich ein Articul der Religion. I. 59 a
Päbstliche Crönung eines Kaysers, was sie vor Würckung habe? I. 43 b
Pabstthum ehe es in rerum Natura gewesen, hat schon das Kayserthum seinen Anfang gehabt. I. 38 b
* * ist also nicht der Ursprung des Kayserthums.
* * und Kayserthum haben ihren Ursprung aus einem Brunnen, und werden beede durchaus in den Rechten mit einander verglichen. I. 39 a
* * hat seine Herrlichkeit von einem Römischen Kayser. I. 42 a
* * wird zu Nieder-Wesel wieder angerichtet. I. 88 b
* * irem in den Fürstenthümern Steyer, Kärndten und Crain. II. 3. a lqq.
- - dessen Anrichtung in den Reichs-Städten wird mit aller Macht in præjudicium der Evangelischen befördert. I. 146 a
Pacification (Prugckische) hilfft die Augspurgische Confessions-Verwandte im Steyerischen nichts. II. 7 b
Pactiones privatæ durch die man sich der im Religions-Frieden ertheilten Beneficien begibt, sind an sich selbst null und dem Religions-Frieden zuwider. I. 146 a
Paderborn das Stifft muß denen Spaniern Rantzion geben. I. 91 a
* * die im selbigen befindliche Evangelische Prediger will der Arragonische Admirant Mendoza aufhencken lassen, wo sie von dem Bischoff nicht ausgeschafft würden. I. 106 a
Padua nebst andern ansehnlichen Städten wird Kayser Ludwig IV. von Pabst Benedicto XII. entzogen. I. 55 b
Pædagogi privati sollen in dem Steyerischen von den Pfarr-Herren examiniret werden. II. 5 a
Papæ jugum grave ferendum est. I. 54 a
- - causa distinguitur à causa Ecclesiæ Romanæ. I. 32 a
Paris daselbst ist das Parlament des Königs Richter activè und passivè III. 129 b
Passau daselbst wird ein Vertrag und Religions-Friede aufgerichtet. I. 10 b
- - wird von dem Kayser bekräfftiget. I. 16 b
* * desgleichen von den Churfürsten. I. 17 a
* * wird gesiegelt und unterschrieben. I. 18 a
* * und auf dem Reichs-Tag zu Augspurg nochmahlen bestättiget. I. 18 a
Paschalis Pabst will das Kayserthum den Griechen zuwenden, wird aber verhindert. I. 32 a
Patrimonium Petri, woher die Päbste solches haben? I. 31 a
Paulus V. thut die Venediger in Bann. II. 184 a.
* * der Hertzog protestirt dagegen. II. 288 a b
* * und vergleicht sich wieder mit dem Pabst. II. 190 b
Petrus der Apostel und seine Nachfolger der Pabst wie Er vor das Haupt der Christenheit zu halten I. 26 a b

Petrus Constantinopolitanischer Kayser wird samt seiner Gemahlin Holere vom Pabst gecrönet. I. 36 a
Petrus Leo ein frommer Römischer Burger verhindert daß das Kayserthum durch Pabst Paschalem dem Griechischen Kayser Carolo nicht zugewandt wird. I. 32 a
Pfaltz-Graf Friederich erhält über seine Vormundschafftliche Verordnung Kayserliche Confirmation. II. 203 a
" " Otto Heinrich wird befördert. I. 15 a
" " Otto von Wittelspach will zu Bisantz in Gegenwart des Kaysers die Päbstliche Legaten entleiben. I. 37 b
" " und Hertzog Philipp Ludwig zu Neuburg erklärt sich gegen dem Chur-Pfältzischen Abgesandten auf die ihm von selbigem angetragene Chur-Pfältzische Vormundschafft. II. 84 a
" " soll vor Antrettung der Vormundschafft einen Religions-Revers beschwöhren. II. 85 b
" " antwortet auf die deswegen geschehene Heydelbergische Proposition und Zumuthung. II. 86 a
" " erhält darauf von der Chur-Heydelbergischen Gesandtschafft eine Replique. ibid. b
" " erläßt hierauf eine Duplicam. II. 87 a
" " erhält dargegen von der Gesandtschafft eine Triplic. II. 88 a
" " antwortet hierauf in einer Quadruplic. ibid.
" " dessen abermahliges Schreiben, eben deswegen. ibid. b
" " erkläret sich hierauf. II. 89 b
Pfaltz Zwey-Brück nimmt sich der Chur-Pfältzischen Vormundschafft und Administration würcklich an, wider Pfaltz-Neuburg. II. 386 a
" " tritt das Reichs-Vicariat an und berichtet solches an Hertzog Maximilian in Bayern. III. 2 b
" " will aber von demselben davor nicht erkandt werden. III. 3 a
" " führet sein hierzu habendes Recht in einem anderweitigen Schreiben aus. ibid. b
" " läßt einen Recess zwischen dem Catholischen Rath und der Evangelischen Burgerschafft zu Aach aufrichten. III. 4 b
" " und auch deßwegen ein Memorial an Kayserliche Majestät abgehen. III. 25 a
Pfaltz-Grafen am Rhein rühren ursprünglich von Carolo M. her. III. 135 a
" " ob sie des Kayser Richter seyen? III. 105 a
Pfaltz-Grafschafft und Ertz-Truch-sesserey kan keines ohne das andere seyn. III. 137 a
Pfaltz-Neuburgische Stadthalter und Räthe Protestiren wider das Brandenburgische Patent der Gülchischen Succession halben. III. 67 b
Pfaltz-Neuburgische Stadthalter in den Gülchischen Landen halten dem jungen Marggrafen von Brandenburg bey Antrettung der Gülchischen Regierung etliche Puncten vor. III. 67 a
Pfarr-Herren (Evangelische) werden zu Nieder-Wesel abgeschafft und das Pabsthum wieder angerichtet. I. 88 b
" " (Cathol.) sollen die Privat-Pædagogos im Steyerischen examiniren. II. 5 a
Pflug Hinzig, verheert die Bayerische Lande mit Brand. III. 127 a
Philippus Land-Graf zu Hessen, mahnet Hertzog Moritzen zu Sachsen ab, wider seinen Vetter Johann Friederichen nichts vorzunehmen. I. 1 a
" " stellet dessen Land-Ständen die Schädlichkeit der Separation der beyden Chur- und Fürstlichen Häuser, vor. I. 3 a
" " dessen Verhafftung ist die fürnehmste Ursach des damahligen teutschen Krieges. I. 10 b
" " soll die Capitulation ratificiren und Seine Verhafftung niemahls zu rächen, Sich, Seine Söhne und Landschafft obligiren. I. 12 a
" " wird Seiner Gefangenschafft entlassen, ibid.
Philippus Ludovicus Pfaltz-Graf vid. supra Pfaltz-Graf.
Philippus pulcher König in Franckreich stunde mit Pabst Bonifacio VIII. in grosser Feindschafft, daher dieser dem Römischen König Alberto I. das Königreich, jedoch nur in scriptis geschencket. I. 23 a
" " appellirt wider besagten Pabst. I. 30 b
" " läst solchen in Arrest nehmen. I. 56 a
Pipinus König in Franckreich hat vom Pabst Stephano die Crönung empfangen. I. 44 a
Pistorius Dr. Chur-Bayerischer Procurator. III. 128 b
Pius IV. Pabst will Kayser Ferdinandi Wahl disputirlich machen, daher dieser wider jenen ein rechtliches Bedencken stellen läst, ob eine durch die Churfürsten geschehene Wahl ohne Consens des Pabsts gültig seye? I. 22 a
" " hält Marggraf Albrechten von Brandenburg für einen Ketzer. I. 51 a
" " macht bemeldtem Kayser sonsten allerhand Verdruß. I. 56 a b
" " exercirt den Nepotismum. I. 57 b
" " war sehr eigensinnig und schalt die Cardinäle Bestien und Narren. I. 58 a
" " hatte sonsten überhaupt kein gutes Lob. I. 59 a, b
" " liesse so viel Ihn betrifft den Kayser Ferdinand verderben. I. 50 b
Pœnitentia publica non imponitur, nisi pro crimine manifesto &c. I. 54 a
Pohlnische und Litthauische Reichs-Räthe verrweisen denen in Schweden daß sie ihren Erb-König Sigismundum unbillig verworffen. II. 215 a
" " erhalten von denselben in Antwort, daß König Sigismundus mit Recht ver-

worffen und dessen Herr Vetter Hertzog Carl zum König erwählt worden seye. II. 216 b

Possession mag erlangt oder beschaffen seyn wie sie wolle, so ist doch der, so sie inne hat, darinn unturbirt zu lassen, biß ein anderes mit ordentlichen Rechten wider ihn erhalten wird. II. 279 b, 285 a

Postill-Lesung (Lutherische) und Gesänge werden im Steyrischen von der Cathol. Religions-Reformations-Commißion verbotten. II. 4 b

Prædicanten (Lutherische) im Paderbornischen vide Mendoza, Paderborn ꝛc.
" " sollen im Steyrischen nicht gelitten werden. II. 4 b
" " deßwegen ergangenes Decret. II. 7 b
" " werden überall im Steyerischen verfolgt, daher sie zu Judenburg davon ziehen. II. 8 b
" " item zu Laybach.
" " 2. werden Catholisch. II. 22 a
" " wider dieselbe fernerweit ergangenes Decret. II. 32 b

Prag, daselbst wird ein Land-Tag gehalten. II. 229 b

von Pranck Hanß Christoph ist Cathol. Religions-Reformations-Commissarius. II. 22 a

Preussen protestirt wider Hertzog Ludwig Pfaltz-Graf Gemahlin gethanen Verzicht auf die Gülchische Lande. II. 263 a
" " demselben contradicirt Pfaltz-Neuburg reprotestando. II. 265 a

Priester im Steyrischen sollen ihre Uxores putativas sic dictas fortjagen. II. 32 b & 25 b

Primas in Germanien ist der Ertz-Bischoff zu Mayntz. III. 91 a

Primat des Pabsts hat grossen Streit. I. 24 b

Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten sind der Städte vita, sanguis & spiritus. ohne welche sie nicht efflorescciren können. II. 129 a

- - non præsumuntur ut tertio noceant. III. 44 b & 103 a

" " der Reichs-Stände müssen dem Cammer-Gericht bekannt seyn. III. 144 b

Privilegia vor die Freyheit Mühlheim bey Cölln am Rhein um selbige zu einer Stadt zu machen. III. 7 a

Probsts zu Stayntz Bericht, wie es mit der Cathol. Religions-Reformations-Commißion in dem Hertzothum Steyer, Kärndten und Crain hergegangen. II. 7 a

Prophezeyung eines Burgers von Teuffenbach vor die Cathol. Religion. II. 20 a

Protestatio & submissio authoris des Bedenckens an Kayser Ferdinand wider Pabst Pium IV. I. 24 a
" " der Kayserlichen Commißion, wider die von der Stadt Braunschweig ausgefertigte Schrifften die Achts-Erklärung betreffend. II. 392 a
" " der Stadt Cölln am Rhein wider den von den Gülchischen Fürsten zu Mühlheim vorhabenden Stadt-Bau. III. 7 b
" " wird von denen Fürsten abgelehnet. III. 11 b
" " von der Stadt noch weiter ausgeführt. III. 16 a

Protestirende sind nicht für Ketzer zu halten. I. 48 b
" " sind mehrmahls von Kayser Ferdinand an Leib und Leben gestrafft worden I. 49 a
" " deren Einigung mit dem Kayser Ferdinando bringt diesem mehr avantage, als der Pabst, der Ihn sterben und verderben liesse. I. 50 a, b
" " Städte der löblichen Eyd-Genossenschafft Zürch, Bern, Basel und Schaffhausen lassen durch Ihre Raths-Gesandte in offentlicher Raths-Versammlung zu Lucern eine Proposition der Religion wegen thun. I. 60 a
" " 3. Churfürsten übergeben ihre Gravamina Kayser Rudolpho II. I. 144 b
" " erhalten Kayserliche Resolution. I. 151 a
" " übergeben auf diese eine Replique. I. 155 b
" " erhalten hierauf weitere Kayserliche Resolution. I. 159 b
" " Stände intercediren bey Augustissimo vor die Stadt Donauwerth. II. 254 b
" " halten deswegen, und weilen der Reichs-Tag unverrichteter Sachen ausgegangen, eine Zusammenkunfft zu Hall in Schwaben allwo Sie ein Bündnuß machen. II. 378 a
" " übergeben auf dem Reichs-Tag Kayser Matthiæ ihre Gravamina. III. 55 b
" " beschwehren sich unter anderm in specie, daß des Cammer-Richters-Amt stets mit Catholischen bestellet, und die billige Paritæt bey denen Assessoribus, Cantzley und Leserey nicht observirt werde. III. 57 b seq.

Prugckische Pacification vid. Pacification.

Puncten welche von den Pfaltz-Neuburgischen Stadthaltern in den Gülchischen Landen dem jungen Marggrafen von Brandenburg bey Antrettung der Gülchischen Regierung vorgehalten. III. 67 a

R.

Raab, Vestung in Ungarn. III. 52 b
von Rabenstein (Heinrich) Vogt zu der neuen Marck. III. 124 b
Radkerspurg wird mit der Catholischen Religions-Reformations-Commißion erfreuet. II. 11 a
" " daselbst wird das Thor von der Commißions-Guardi eingenommen. ibid. b
" " wie man von Seiten der Commißion mit den Innwohnern umgegangen? welche sich vergriffen. II. 12 a
" " den Innwohnern werden die Bücher und das Gewehr abgefordert, und der Rath mit Catholischen Persohnen ersetzet, und was dabey vor Ceremonien vorgegangen? II. 12 b – 13 a
" " daselbst werden viele bekehrt und die Aufrührer gestrafft. II. 13 b
" " Ist einer Super-Reformation unterworffen. II. 21 a
Rädmar daselbst wird eine schöne Kirch gebauet. II. 22 b
Radomi daselbst wollen die Pohlen eine Zusammenkunfft halten. II. 221 a
Ragozy dem seynd zwey Städte Keretzin und Tarsal verpfändet. II. 173 a
Raittungen der Gehabschafften und gemeinen Aemter sollen im Steyrischen alle Jahr geschehen. II. 5 b
Rattolfs-Zelle. III. 100 a
Recess zwischen dem strittigen Cathol. Rath und der Evangelischen Burgerschafft zu Aach. III. 4 b
" " zwischen dem Königlichen Dänischen Admiral und den Lübeckischen Deputirten. III. 47 a
Rechte (geistliche) ob die Resignation des Reichs nach solchen zu decidiren seye? I. 46 b
Recessus des Bayerischen Procuratoris am Cammer-Gericht wegen eines unter dem Nahmen der HH. Vicarien des Röm. Reichs ausgegangenen Mandats. III. 128 b
Reconciliation zwischen Kayser Rudolph II. und Stephano Fürsten in Siebenbürgen und theils Ungarischen ihm anhangenden Ständen. II. 169 b
Reformation zur Catholischen Religion wird in Steyer, Kärndten und Crain vorgenommen. II. 3 b
Reformations-Berechtigung lauffe dem Religions-Frieden zuwider. III. 63 b
Regalien, ob sie dem geistlichen Stand zu verleyhen, wann die Päbstliche Wahl-Confirmation noch nicht erfolget? I. 146 b
Regenspurg daselbst wurden Anno 1541 & 46. Colloquia gehalten. I. 48 b
" " allda wird ein Anschlag des Kriegs gemacht. II. 110 b – 113 a
" " daßiger Bischoff schreibet an unterschiedliche geistliche Fürsten und Reichs-Stände wegen Donauwerthischer Sache. II. 199 a
" " dahin wird von Kayser Matthia ein allgemeiner Reichs-Tag ausgeschrieben. III. 28 a
" " allda gehet der Reichs-Tag an, worauf im Nahmen Kayserlicher Majestät die Proposition an die Reichs-Stände gethan wird. III. 49 b
" " auf diesem Reichs-Tag geben unterschiedliche Evangelische Stände ihre Beschwerungen ein. III. 55 b
Reich (Römisches) zu welcher Zeit es in grosser Trübseeligkeit gestanden? I. 23 b
" " ob es der Pabst von einer Nation auf die andere transferiren möge? I. 32 a
" " kommt an die teutsche Nation. I. 33 a
Reichs-Abschiede welche zu Augspurg 1555. wegen des Religions-Friedens ergangen. I. 18 a
" " Administration, wann und ob solche dem Römischen Stuhl heimfalle? I. 33 b sq.
" " wem solche vacante Imperio gehöre? I. 36 b
" " Gerichte zu Wien und Wetzlar wollen die Reichs-Constitutionen mit allerhand Præjudiciis, so doch ad Comitia gehören, erklären. I. 148 a
Reichs-Hof-Rath will in Religions-Sachen definiren. I. 148 b
" " wird in Corpore recusirt. II. 367 b
" " erstrecket seine Jurisdiction allzuweit und masset sich einer unlimitirten Macht an über die Reichs-Stände in Profan- und Religions-Sachen. III. 56 b
Reichs-Kleinodien übergibt Kayser Henricus IV. seinem Sohn Henrico V. I. 35 b
Reichs-Matricul. II. 103 b & II. 110 b
" " gerathen in grossen Abgang und Ringerung. III. 55. a
Reichs-Ritterschafft ist auch in dem Religion-Frieden mit begriffen. I. 20 §. 26.
Reichs-Stände versprechen den Religions-Frieden zu halten. I. 21 §. 30
" " haben samtlich einen Römischen Kayser zu erwählen gehabt. I. 33 a
" " müssen einem Römischen Kayser nach der Crönung die Reichs-Steuer geben. I. 43 b
" " über solche masset sich der Reichs-Hof-Rath einer unlimitirten Macht an. III. 56 b
Reichs-Städte sollen bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden. I. 15 §. 20
" " und wo beede Religionen im Gang, einander bey ihrer Religion und Gebräu-

bräuchen, friedlich und ruhig bleiben lassen. I. 21 §. 27
Reichs-Städte, ihnen wird das Jus Reformandi disputirt. I. 146 a
- - in selbigen wird die Catholische Religion mit aller Macht befördert, die Evangelische aber verhindert und unterdruckt. I. 146 a
" " haben offters ihre Zusammenkünfften unverhindert gehalten. I. 150 a
" " sind des Religions-Friedens gleich andern Ständen fähig. I. 156 b
" " ob ihnen schon das Exercitium Religionis auf dem Land in ihren Gebiethen schwehr gemacht wird. III. 60 a
Reichs-Tag zu Augspurg. I. 160 a
Reichs-Vacanz. I. 47 a
Reichs-Vicarius ist der Pabst nicht. I. 44 b
Reichs-Vicarii sind, vi aureæ Bullæ, durante Interregno, vel sede vacante, Chur-Pfaltz und Sachsen. III. 2 b
" " welch ersteres zu dessen Vertheidigung einen kurtzen Bericht ausgehen läst. III. 67 b
" " welcher durch ein Gegen-Bedencken angefochten, III. 93 b 128 b
" " und von Chur-Pfaltz durch eine schrifftliche Rettung noch mehr defendiret wird. III. 131 a
Reichs-Vicariat gehört Chur-Pfaltz, wann der Kayser über Berg verreyßt. III. 71 a
Reinhard Graf von Solm wird erledigt durch den Passauischen Vertrag. I. 15 b
Religion soll niemand aufgedrungen, oder eines andern Standes Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Schutz genommen werden. I. 20 §. 23
" soll nicht mit Feuer und Schwerdt fortgepflantzet werden. II. 226 b
" " (Catholische) wird von Ertz-Hertzog Ferdinand eyfrigst fortgepflantzet. II. 3 a
Religion in Ungarn soll beyderseits freygelassen seyn. II. 170 a
" " des Bischoff Clösels Bedencken hierüber. II. 176 a
" " wird in Böhmen und Oesterreich auch freygestellt. II. 230 a b
Religions-Friede und Vertrag wird zu Passau aufgerichtet. I. 10 b
" " ist Anno 1555. zu Augspurg aufgerichtet worden. I. 151 a
" " wird nebst dem Profan-Frieden schlecht observirt. I. 145 a
" " von denselben sind alle Religionen, welche der alten oder der Augspurgischen Confession, nicht zugethan, ausgeschlossen. I. 19 §. 17
" " wird von den Fried häßigen impugnirt, weilen solcher inscio Pontifice, vel saltim non consentiente seye geschlossen worden. I. 145 b
" " seye nur ein Interims-Dilation und Toleranz usque ad Concilium Tridentinum. I. ibid. II. 226 a III. 59 b
Religions-Reformation laufft dem Religions-Frieden zuwider. III. 63 b
" " Reformations-Commißion vid. Commißion.
Religions- und Glaubens-Sachen, wie fern der Pabst darinn Ordnung geben möge? I. 28 a
" " erwecken viele Empörungen Jammer und Widerwillen. I. 71 a
Religions-Verfolgung im Steyrischen. II. 7 a
Religions-Zwyspalt soll durch ein General- oder National-Concilium oder Colloquium, oder gemeine Reichs-Versammlung gehoben werden. I. 12 b
" " darzu soll ein Ausschuß von beeden Religionen gemacht werden. ibid.
Renthen, Gülten, Zinsen und Zehenden, wie es nach dem Passauischen Vertrag mit denselben zu halten. I. 20 §. 21
" " wann deswegen Miß-Verständnuß unter denen Ständen vorfällt, wie solches zu heben seye? ibid. §. 22
Renunciation des Kaysers geschicht nicht vor den Pabst, sondern den Churfürsten. I. 45 a
" " ist keine geistliche Sach. ibidem
" " davon sagen die Rechte nichts. ibidem
" " Exempel derer die solche auf das Reich gethan. ibidem
" " Kaysers Caroli und dessen standhafftes Gemüth darinn. I. 46 a
Rescripta haben alle tacitam conditionem in sich, si preces veritate nitantur. II. 283 b
Restitution aller eroberter Städte, Flecken Land und Leuth, an die Eigenthums-Herren wird im Passauischen Vertrag versehen. I. 15 a
" " der Braunschweigischen Junckern wird von Hertzog Heinrich gefordert. ibid. b
" " deßwegen werden Kayserl. Commissarii ernennet. I. 16 a
Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats wider eine ausgegangene Schmäh-Schrifft. III. 131 a
Revers der Stadt Donauwerth, vid. Donauwerth.
" " wegen der Gülchischen Succession-Sache, vid. Gülich.
Rex vel Imperator in foro Conscientiæ Superiorem habet Episcopum vel Parochum quemlibet illius Loci. I. 54 a
Rheinberg wird von denen Spaniern eingenommen. I. 91 b
Rheinische Chur-Fürsten halten einen Crayß-Tag zu Bacherach wegen des Spanischen Einfalls in die Gülchische Lande. I. 105 b
" " schreiben deßwegen an die Fränckische und Nieder-Sächsische Crayß-Stände. I. 119 b

Rheinische Chur-Fürsten schreiben an den Kayser. I. 121 a
» » berichten Chur-Cölln und andere Reichs-Fürsten von dem, was des Spanischen Generals Abgesandter wegen Abführung der Völcker daselbst vorgebracht. I. 128 b
Richter (eigener) ob der Pabst in seiner eigenen Sache seyn solle und könne? I. 29 a
» » des Kaysers, ob Chur-Pfaltz in causis gravatoriis seyn könne? III. 129 a
Riga. II. 404 a
» » deren Segelation thut der Cron Schweden grossen Abbruch. ibid.
Ritterschafft (freye) ist mit in dem Religions-Frieden begriffen I. 20. §. 26.
» » (Pohlnische) kommet aus vielen Woywodschafften zu Czhmiolinscia zusamen. II. 221 a
Rodenkirchen Patritius und Raths-Verwandter zu Cölln. III. 35 a
Rogatorum, Senatus zu Venedig. II. 184 b
Rom daselbst will sich Kayser Ferdinand crönen lassen. I. 57 a
» » ob man aus Teutschland dahin appelliren möge. I. 30 a
» » ist öffters mit gewaltsamer Hand von den Kaysern erobert worden. I. 56 a
» » allda läst Pabst Paulus V. ein Excommunications-Urtheil wider Venedig affigiren. II. 184 a
Romanæ sedis sententia in melius potest commutari. I. 56 b
- - confirmatio validat actum alias invalidum. ibid.
Römischer Kayser vid. Kayser.
Römische Kirche vid. Kirche.
Römischer König ist allezeit designirter Kayser. I. §§ 45 51 § b
» » und Krafft der guldenen Bulle schuldig, alle diejenige Actus, so ein Pfältzischer Churfürst, durante interregno exercirt und verhandelt, gleich nach seiner Königlichen Wahl und also noch vor der Crönung zu ratificiren. III. 26 a
» » plura vide König.
Römisches Reich, vid. Reich.
Römischer Stuhl vide Pabst.
Rottenburg. III. 155 a
Rottenman (Stadt) wes Glaubens sie gewesen? II. 11 a
Rottweiler Gerichte fechten der privilegirten Stände Unterthanen mit nichtigen Processen an. III. 92 a
» » erklärt Graf Johannem von Monfort in die Acht. III. 78 a
Rudinger, Königlich-Böhmischer Appellations-Rath und Kayserlicher Commissarius. II. 51 b
Rudolphus I. Habsburgicus, Imperator hat die Crönung zu Rom nie erlangt, ob Er schon vom Pabst Gregorio X. confirmirt worden. I. 52 b
» » hat dem Römischen Stuhl gantz Romanien und die Stadt Bononien geschenckt. I. 43 b
Rudolphus I. Habsburgicus, Imperator ist Author des Hauses Oesterreichs Hoheit und Aufnehmens gewesen. III. 69 a
Rudolphus II. in seiner Obligation ist die Capitulation, so viel des Pabsts Handlung betrifft, geändert. I. 57 b
» » schreibt an den Grafen von der Lippe wegen der Spanier gethanen Einfall. I. 110 b
» » item an seinen Bruder Ertz-Hertzog Albertum um Abführung des Spanischen Kriegs-Volcks aus Westphalen. I. 111 a
» » an den Cardinal von Oesterreich eben deswegen. I. 113 b
» » erläst ein Mandatum avocatorium contra den Admiranten von Arragonien und sein Kriegs-Volck, sub pœna Bannı. I. 114 a
» » item wider der uniirten Staaten im Nieder-Lande Kriegs-Volck in Westphalen. I. 115 a
» » schreibet an den Cardinal von Oesterreich, wegen der Westphälischen Beschwehrungen. I. 122 a
- - item an Ertz-Hertzogen Albrechten eben deswegen. ibid. b
» » ermahnet den Admiral von Arragonien sein Volck aus dem Reich abzuführen. I. 125 a
» » ertheilt auf der 3. weltlichen Churfürsten eingegebene Gravamina, einen Bescheid. I. 151 a
- - item auf die hierauf von denselben eingebrachte Replique. I. 155 b
- - item weitere Resolution in ead. causa. I. 159 b
» » demselben wird ein Bericht der Mängel und Gravaminum, so am Cammer-Gericht fürhanden, zu Augspurg auf dem Reichs-Tag präsentirt. I. 160 a
- - hat seine Residentz zu Prag. II. 93 a
» » schliesst mit dem Türckischen Sultan Achmet einen Frieden. II. 181 b
» » schreibt an Burgermeister und Rath zu Donauwerth wegen der, dem Hertzog von Bayern aufgetragenen Execution. II. 191 a
- - erklärt die Stadt Donauwerth in die Acht. II. 201 b
- - gibt eine Resolution auf die gesuchte Confirmation der Chur-Pfältzisch-Vormundschafftlichen Verordnung. II. 203 a
- - ertheilt den Evangelischen Ständen in Böhmen eine Resolution, wegen der Religions-Freyheit. II. 227 a
- - item eine anderwärtige zweiffelhafftige. II. 228 b
- - item fernere Resolution sub utraque. II. 229 b
- - befriediget dieselbe durch ein endliches Edictum wegen Freyheit der Religion, sub utraque. II. 230 a
- - ist mit seinem Hertn Bruder König Matthia uneins, und erläst ein Ermahnungs-Patent an alle 4. Oesterreichische Stände Evangel. und Cathol. Religion von

von diesem ab, und zu ihm zu tretten, versichert absonderlich liberum Religionis Exercitium & Privilegia. II. 384 a
Rudolphus II. versöhnet sich wieder mit seinem Herrn Bruder. II. 385 b
" " befiehlt den Hansee-Städten sich der Stadt Braunschweig gantz nicht anzunehmen. II. 394 b
" " stirbt und hat zum Successore seinen Herrn Bruder König Matthiam. III. 2 a
" " ist Caroli IV. Socer und Reichs-Vicarius gewesen. III. 69 a

S.

Sachsen Chur-Fürst daselbst Johann Friderich, vid. Johann.
" " (Churfürstliches Haus) wird mit den Gülchischen und Bergischen Landen belehnt. II. 359 b
" " deducirt sein hierzu habendes Recht. II. 362 a
" " prætendirt in Communion und Participation dieser Landen zu seyn. II. 367 b
" " ist Vicarius Imperii in denen Landen Sächsischen Rechtens und an Enden darzu gehörig. III. 157 a
Salbung der Kayser von den Päbsten woher sie kommt?
" " der Könige Sauls und Davids, geschahe von Samuel. I. 35 a
Saltzburger werden wegen der Religion gedruckt. I. 145 b
Sapiha, Pohlnischer Abgesandter. II. 226 a
Saracenus ein Canonicus zu Vicenz wird wegen etlicher Laster arretirt. II. 185 a
von Sarau, Unter-Marschall zu Steyer redet frey über die Cathol. Relig. Commißion. II. 8 b
Savoyen hat mit der Catholischen Eyd-Genossenschafft einen ewigen Frieden und Vereinigung aufgerichtet. I. 68 a
Schaffhausen vid. protestirende Städte.
Schandthaten der Spanier vid. Spanier.
Scharffenau, allda wird eine schöne Lutherische Kirch mit Pulver gesprengt. II. 17 a
Scharffenberg ein Raub-Schloß. III. 126 b
von Scheding, Philipp, Stadthalter zu Narva. II. 222 a
Schelhammer Proto-Notarius Cameræ. II. 57 b
Schisma in der Römischen Kirchen, worzu es gut gewesen. I. 23 b
Schismatici sollen von dem Kayser ausgerottet werden. I. 51 a
Schlädming, allda dominiren die Lutheraner und Flaccianer, wird aber reformirt. II. 10 b
von Schleinitz, Frey-Herr zu Reinspach, Römischer Hof-Rath und Kayserlicher Commissarius. II. 51 b
Schlenhorst das Closter wird von den Spaniern geplündert, die Adeliche Jungfrauen darinn ausgezogen und genothzüchtiget. I. 89 a
Schmach-Bücher wider die Evangelische Religion sollen verbotten werden. I. 150 b
Schmalkaldischer Bund, in solchen tritt Hertzog Ulrich von Würtenberg und fällt darüber in Kayser Caroli V. Ungnade, welchem er eine Abbitte thut. I. 8 b
von Schönberg Kayß. Commissarius in der Gülchischen Erb-Strittigkeit. II. 273 b
Schulen (Lutherische) werden im Steyrischen abgeschafft. II. 5 a
Schulen-Burtz wird von den Spaniern eigenommen. I. 89 b
Schwäbisch-Hall, allda wird von den protestirenden Fürsten und Ständen eine Zusammenkunfft gehalten und eine Union aufgerichtet. II. 378 a
die Schweden verwerffen König Sigismundum von Pohlen und nehmen seines Vatters Bruder Hertzog Carolum zum König an. II. 216 a
" " ob sie schon jenem zuvor in Upsal gehuldigt. II. 217 a
Schweinfurth, dahin flüchten sich etliche Evangelische Burger aus Murm-Stadt wegen der Religion. I. 156 b
Schweitz (Stadt) vid. Eyd-Genossenschafft. II. 227 b
Schwendi ein vornehmer Böhmischer Herr. II. 227 b
Schwerdter (beyder) ob deren Gewalt dem Pabst zustehe? I. 31 b
Seccau Bischoff allda, ist Reformat. Commissarius wo Er studirt? nimmt den Gradum an: wird Pfarrer zu Saltzburg, Bischoff zu Seccau: wie Er sich verhalten: Seine Exhortationes und Arbeit. II. 14 a, b
" " Predigt zu Clagenfurth. II. 34 a
" " schreibt an einen fürnehmen Reichs-Grafen wegen der Steyrischen Religions-Reformation. ibid.
" " dem drohen die Villacher heffig. II. 28 a
See (offenbahre) über diese hat Niemand einige Herrschafft und deren Gebrauch stehet Jure Gentium jedermann frey. II. 209 b
D. Seldenreichs Vice-Cantzler verfasset Kayser Ferdinanden ein Bedencken wider der Pabst Pium IV. I. 22 a
Sequestration ist ein ausserordentliches beschwehrliches und in allen Rechten ausser gewissen Fällen verbottenes und verhaßtes Mittel. II. 304 b
Setzung und Wahl eines Pabsts, ob sich der Römische Kayser mit dabey einzumischen habe, oder ob sie immediate bey den Cardinälen stehe? I. 27 a
Seulen und oberste Glieder des Heil. Römischen Reichs sind die Churfürsten III. 93 a
Sicilien und Neapolis sollen, nach der Päbste Vorgeben, Lehen der Röm Kirche seyn. I. 45 b
Sicherung (allgemeine) wird in dem Passauischen Vertrag vest gesetzet. I. 15 b
Siebenbürgen allda sind die Päsße von unten herauf von Natur beschlossen III. 52 a
" " wird durch die Cathol. Religions-Reformation in gröstelnruh gesetzt. II. 169 b
Siegelung und Unterschreibung des Passauischen

sauischen Vertrags, wie solche geschehen solle? I. 17 b
Sigismundus Kayser mußte mit den Husiten Friede machen und wegen der entwendeten geistlichen Güter einen Vertrag aufrichten. I. 49 b
Sigismundus König in Pohlen und Erb-König der Schweden wird von diesen verworffen II. 215 a
- - läst zu Lübeck und in andern See-Städten alle Schweden sammt ihren Güthern arretiren. II. 218 a
- - bricht den mit König Carolo in Schweden gemachten Vertrag, und besetzt die Vestung Calmar. II. 218 b
- - geht von seines Groß-Vaters gemachten Testament ab. II. 219 b
- - verordnet zu Stockholm einen Papisten zum Stadthalter, und läßt in Finnland durch sein Kriegs-Volck etliche tausend unschuldige Bauren aufopffern. II. 220 a
Sigismundus Römischer König. III. 115 a
Skara Bischoff allda M. Laurentius Paulinus. II. 222 a
Sligck (Caspar) Vice-Cantzler und Burg-Graf zu Caer. III. 115 a
von Solms Graf wird durch den Passauischen Vertrag erlediget. I. 15 b
- - zwey Grafen Philipp und Friderich werden von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, als Abgesandte an den Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich abgeordnet. II. 279 a
Spanien, dessen König wird weder gesalbet noch gecrönet. I. 44 a
- - auf selbiges Königreich gethane Resignation Kaysers Caroli an seinen Sohn Philippum. I. 45 b
- - stellet mit denen General-Staaten eine Friedens-Handlung an, die aber wieder abgebrochen wird. II. 205. a
- - macht Friede und Anstand der Waffen auf 12. Jahr mit den Herren General-Staaten. II. 321 b
Spanier fallen unter dem Admiral Mendoza mit 30000. Mann ins Gülich- und Clevische ein. I. 87 a
- - halten weder Treu noch Glauben. ibid.
- - um deren Ausschaffung soliciriten die sechs Chur-Fürsten bey dem Kayser. I. 106 b
- - verüben grosse Schand-Thaten. I. 94 a
Spanische Inquisition ist Ursache des vielen und erbärmlichen Blutvergiessens. I. 86 a
Speyer, allda hatte das Kayserl. Cammer-Gericht seinen Sitz. II. 47 b
von Spiegelberg Graf Johann. II. 250 a
de Spinola, Háston Gubernator zu Limburg. I. 114 b
Spinola Marggraf Königl. Spanischer Haupt-Abgesandter zu der im Haag angestellten Friedens-Handlung II. 212 a
Sprenger oder Fanatici werden reformirt und wer sie seyen? II. 15 b
Staaten in den vereinigten Niederlanden schreiben an einen fürnehmen Fürsten wegen verübten Muthwillens des Spanischen Volcks in Westphalen. I. 131 b
Staaten, deren Völcker thun in den Gülchischen Landen viel Schaden. I. 121 b
- - bey denselben werben die Kayserl. Gesandten wegen Wiederabtrettung etlicher auf dem Reichs-Boden eingenommener Orten und Beschleunigung der Friedens-Tractaten mit Spanien. II. 49 b
- - antworten wiederum darauf. II. 50 a
- - stehen den Embdern wider ihren Landes-Herrn den Grafen von Ost-Frießland bey, und warum? II. 100 a
- - ermahnen den Grafen von Ost Frießland, den zwischen ihm und seinen Ständen getroffenen Verglich ohnverbrüchlich zu halten. II. 204 a
- - erklären sich, warum sie die mit der Cron Spanien angestellte Friedens-Handlung abbrechen lassen. II. 205 a
- - erhalten einen Bericht von der Ost-Indischen Compagnie zu Amsterdam, daß man sich der Handelschafft und Schiffahrt nach Indien zu begeben nicht gesinnet sey. II. 209 a
- - deren mit Spanien getroffener Stillstand. II. 321 b
Stände der Augspurgischen Confeßion haben den geistlichen Vorbehalt niemahls bewilliget. I. 145 a
Stände des Reichs, vid. Reichs-Stände.
- - des Landes, vid. Land-Stände.
Stanislaus Zykonsky / Dzialinsky } Pohlnische Abgesandte. II. 220 a
Städte (der) Vita, Sanguis & Spiritus sind die Privilegia. II. 129 a
Stadthalter und Vicarius Christi auf Erden, ob es der Pabst sey. I. 25 b
- - dessen bedarff Christus in seiner Glorie nicht. I. 40 b
- - Christi ist der Pabst dergestalt wie er auf Erden gewandelt, im zeitlichen Regiment aber ists der Pabst nicht, sondern der Kayser, wann er je einen hat. ibid.
- - zu Stockholm, vid. Stockholm.
von Stauffenberg Vogt zu Husen. III. 124 b
Steinberger (Hanß) der Ketzer Groß-Vatter. II. 10 b
Stephanus Rex Poloniæ dicebat. Ego sum Rex populorum, non Conscientiarum. II. 226 b
Stettin. III. 123 b
Steyer, Kärndten und Cram sollen zur Catholischen Religion durch eine hierzu instruirte Commission reformirt, und die Lutherische vertilget werden. II. 3 b
- - derselben Evangelische Stände suppliciren bey Ertz-Hertzog Ferdinand um Liberum Religionis Exercitium. II. 36 a / 245 a
- - erhalten eine abschlägige Resolution. vid. plura sub voce Commission. II. 44 b / 246 a
Stimmen, Recht und Præsentation der

Beysitzer des Kayserlichen Cammer-Gerichts. I. 13 a
Stockholm allda verordnet König Sigismundus einen Papisten zum Stadthalter. II. 220 a
Straff der Verbrecher wider die Cathol. Religions-Reformation zu Speyer. II. 4 a, b
Straßburg allda kommt es zwischen dem Thumstifft und der Stadt zur Thätlichkeit, welche Unruh aus der Päbstl. Censur hergeflossen. I. 145 a, 147 a, 156 a
" " das Thum-Stifft und die Evangelische Burger vergleichen sich. II. 116 b
" " item. III. 64 b
" " wird reformirt und muß der Catholischen Commißion das Jurament de non revertendo ad priora Castra schwöhren. II. 29 a
" " deren Documentum auf die Kayserl. Compulsoriales in Sachen Braunschweig contra Braunschweig. II. 102 b
von Streithorst. II. 123 b
Successor designirter des Kayserthums ist der Römische König. I. 45 b
- - debet inhærere vestigiis prædecessoris. ibid.
von Sultz Graf Carl Ludwig des Reichs Erb-Hof-Richter. I. 124 b
von Syburgs Hof wird von dem Spanischen Kriegs-Volck geplündert. I. 89 b
Syndicus der Hansee-Städte wird verhindert die Hanseische Historie in offentlichen Druck zu befördern. II. 249 a

T.

Tartarn werden in den Frieden, zwischen dem Kayser und dem Sultan mit eingeschlossen. II. 182 a
" " und Türcken können es nicht ärger, als das Spanische Kriegs-Volck machen. I. 88 b
Tarzal eine Stadt in Ungarn wird dem Botschkay übergeben. II. 173 a
Tauff-Wasser (consecrirtes) bleibt zu Weissenfelß 29. Jahr unverletzt. II. 33 b
Tecköly (Sebastian) dem sind die 2. Stadte Kereßtin und Tarßal verhypothecirt. ibid.
Telamonius Ornatomontanus Historiographus. II. 250 b
Tertullianus. II. 177 a
Tervis eine Stadt im Venetianischen. II. 185 a
Testament zu machen ist Jedermann, welchen dergleichen aufzurichten nicht ausdrücklich verbotten, frey gelassen. II. 387 b
" " ad pias causas und zu Veräusserung der immobilium an die Geistlichen wird zu Venedig verbotten. II. 184 b
von Teuffenbach prophezeyet die Catholische Religions-Reformation. II. 20 a
Teutsche Fürsten und Stände, wie sie bey den Römischen Kaysern gehalten. I. 23 a
" " Nation an solche kommt das Römische Reich. I. 33 a
" " derselben Freyheit betreffende Beschwerungen werden biß auf den Reichs-Tag verschoben. I. 13 b, 14 a
Teutscher Orden wird von Pabst Johanne XXII. genöthiget, sich mit denen damahls unglaubigen Litthauern zu vertragen. I. 50 b
Teutschland in diesem will Pabst Pius IV. ein Blut-Baad anrichten. I. 51 a
" " ob und wiefern man von da aus nach Rom appelliren möge? I. 30 a
Theodosii. Arcadii, Honorii, der alten löblichen Kayser großmüthiges Rescript. II. 193 b
Theutonici promeruerunt Imperium. I. 32 b
Thuanus ein Historicus. II. 248 b
Thum-Stifft zu Speyer hat eine Königs-Pfründe, deren Præsentation dem Römischen König zustehet. III. 159 a
" " zu Straßburg vid. Straßburg.
Thüngen (Georg Frid.) sucht um Proceß wider seinen Vetter von Thüngen bey Chur-Pfaltz als Reichs-Vicario, an. III. 58 a
von Thurn, (Wenceslaus) attestirt denen Evangelischen Oesterreichischen Ständen die publicirte Capitulations-Resolution puncto Exercitii Rel. liberi. II. 236 b
Thurzo von Bettlem salva, Erb-Graf von Arva und Ungarischer Palatinus. II. 175 b
" " gibt den 4. Evangelischen Oesterreichischen Ständen ein Attestat wegen der vom König in Ungarn seinem Herrn Principalen ihnen versicherten Religions-Freyheit. II. 382 a
Tiberius Kayser, unter ihm ist Christus gemartert worden. I. 38 b
Titul, ob der Kayser den Pabst um dessen Vergünstigung anlangen müsse? I. 42 b
" " und Nahmen (Kayserlicher) Annehmung. I. 51 a
Titulo oneroso haben die Oesterreichische Evangelische Stände das Exercitium Religionis von Kayser Ferdinand und Maximilian, erlangt. II. 226 a
Tockey ein Schloß in Ungarn, gehört per Accord dem Botschkay. II. 173 a
Toggay eine Stadt in Ungarn. III. 52 b
Toletinern und Cappucinern wird wieder nach Venedig zu kommen erlaubt. II. 190 b
Translatio imperii à Græcis in Germanos per Pontificem facta, ob sie beweise daß das

das Römische Reich dem Römischen Stuhl zugehöre? I. 42 a
Trautsohn, Graf Königlicher Ungarischer und Böhmischer Geheimder Rath. II. 237 a
- - attestirt sehr hoch, daß der Kayser nicht gesonnen sey zu reformiren. II. 233 b
- - verspricht, wann das, in puncto Religionis, geschlossene, solte berathschlaget oder fürgenommen werden, wolle Er nicht darzu kommen und keine Stunde in seinem Dienst bleiben. II. 242 b
von Trier Churfürst, Kayserlicher Commissarius in der Gülchischen Erb-Strittigkeit. II. 347 b
Teithemius Historicus. III. 135 b
Truchseß (Oberster) des Reichs ist Pfaltz-Graf bey Rhein. III. 88 a 155 a
Trübswinckel, dasige Evangelische Kirche wird de facto gesperret, soll aber alsbald wieder eröffnet werden. II. 242 b
Tschucka von Olbramowitz, attestirt den Oesterreichischen Evangelischen Ständen das Exercitium Religionis. II. 241 a
Tübingen, allda läßt Hertzog Reichhardt die güldene Bulle drucken. II. 102 b
Türcke hat schon öffters von der Christen Uneinigkeit profitirt. I. 63 a
- - beunruhiget Ungarn. II. 121 b
- - bringt Canischa in seine Dienstbarkeit. II. 226 a
Türckischer Sultan Hehomath schliesset mit dem Römischen Kayser Rudolpho II. einen Frieden auf 20 Jahr. II. 181 b
- - behält Gran mit seiner Zugehör. II. 183 b
- - Achmet will in Siebenbürgen einfallen. III. 51 b

V. U.

Vacantz des Reichs gehet den Pabst nichts an. I. 47 a
Valesius Henricus König in Pohlen wird von seinen Unterthanen abgesetzt, weilen er heimlich nach Franckreich gezogen. II. 219 a
Valete des Pfarrers zu Murreg bey Ankunfft der Cathol. Commißion. II. 11 b
Vasallen des Reichs, so in der uniirten Niederländischen Staaten Diensten, werden sub pœna Banni avocirt. I. 115 a
Vätter (Heilige) deren Canones soll der Römische Kayser observiren. I. 25 a
Udenheim Probstey des Heil. Reichs. III. 64 b
Venedig, dasiger Hertzog und Rath verbiethen, die Veräusserung der unbeweglichen Güter, an die geistliche Personen, zum besten des Publici, weswegen sie von Pabst Paulo V. in Bann gethan werden. II. 184 a
- - darwider Hertzog Leonhardus Donato eine Gegen-Proclamation an die samtliche Geistlichkeit daselbst ergehen läßt. II. 187 b
- - item an alle dessen Länder, Städte, Gemeinschafften u. Unterthanen. II. 188 b
- - vergleichet sich aber nachgehends auf Vermittelung der Könige in Franckreich und Spanien wieder mit besagtem Pabst. II. 190 b
- - wird den Jesuiten verbotten. ibid.
- - derselben Stadt und Herrschafft Privilegia werden confirmirt. II. 191 a
- - stunde ehemahls mit dem Römischen Reich in grosser Feindschafft. III. 116 a
- - dessen Hertzog erkennt auf Erden keinen Ober-Herrn. II. 188 a
von Venningen Hanß. III. 76 a
Vereinigung des Glaubens dient zur Beförderung gemeiner Wohlfahrt. I. 81 a
Vereinigungs-Articul, auf welche sich, die 3. politische Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich, ob der Enß, mit einander verbunden. II. 223 a
Vereinigte Stände mit Churfürst Johann Friderich zu Sachsen, mahnen Hertzog Moritzen daselbst ab, um sich wider jenen nicht verleiten zu lassen. I. 4 b
Vergleichs-Articul so wegen der strittigen Gülchischen Succession zwischen denen interessirten Chur- und Fürsten geschlossen worden. II. 401 b
- - zwischen der Durchleuchtigsten Herrschafft zu Venedig und Pabst Paulo V. II. 190 b
Verketzerung und Schmach-Bücher der Evangel. Religion sollen verbotten werden. I. 150 b
Versicherung wegen Handhabung des Passauischen Vertrags wird von Königlicher Majestät auch Chur- und Fürsten gegeben. I. 17 a
Versprechen (Kayserliches und Königliches) wegen des Religion-Friedens. I. 21 §. 29
- - der Reichs-Stände eben deswegen ibid. §. 30
Verstorbene im Steyrischen, was mit ihnen zu thun? II. 5 b
Vertrag Kaysers Caroli V. und Hertzog Ulrichs von Würtemberg. I. 9 b
- - und Religions-Fried wird zu Passau aufgerichtet und zu Franckfurth ratificirt. I. 10 b
- - zwischen beeden Religions-Verwandten zu Straßburg. II. 116 b
- - zwischen dem Catholischen Rath und der Evangelischen Burgerschafft zu Aachen. II. 400 a
- - zwischen Sigismundo König von Pohlen und Carolo König in Schweden, wird von jenem gebrochen. II. 218 b
- - zwischen Kayser Sigismundo und den Husiten. I. 49 b
- - zwischen Kayser Rudolpho II. und dem Türckischen Sultan Hehomath. II. 181 b
- - item mit dem Botschkay. II. 173 a
- - Utrechtischer wird von den Historicis

Trajectensis Concordia genennt. II. 250 a
Vertrag wegen Gülchisch:r Succession. vid. Vergleich.
Verwaltung des Reichs, ob und wann dieselbe dem Römischen Stuhl heimfalle? I. 33 b
" " vacante imperio wem solche zugehöre? I. 36 b
Vestung Calmar wird von Sigismundo König in Pohlen besetzt. II. 218 b
" " Gülich ist von Hertzog Wilhelm erbauet worden. II. 310 a
" " wird von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg gewaltthätig eingenommen. II. 343 a
" " Waytzen soll wieder erbauet und erweitert werden. II. 183 a
Ugotz Grafschafft wird dem Botschkay übergeben. II. 173 a
Vicaria: (Päbstliches) ob es durch das letzte Königreich in der Weissagung Danielis II. zu verstehen sey? I. 41 b
" " des Reichs gehört an Chur-Pfaltz wann der Kayser über Berg verreiset. III. 71 a
" " deswegen schreibt Hertzog von Zweybrücken an Hertzog Max. in Bayern. III. 2 b.
" " worauf dieser antwortet. III. 3 a
" " daß es Chur-Pfaltz zugehöre kurtzer Bericht. II. 67 b
" " wider diesen ergehet ein kurtzes Gegen-Bedencken. III. 93 b
" " welches von Chur-Pfaltz refutirt wird. III. 31 a
" " wird von Chur-Fürst Ludwig stattlich exerciret. III. 78 b
Vicariats-Insigel ohne dasselbe kan die Kayserl. Cammer keinen Proceß ausfertigen. III. 58 a
Vicarius Christi, vid. Stadthalter.
" " des Reichs, ist der Pabst nicht. I. 44 b
" " ist Rudolphus II. gewesen. III. 69 a
Victorien des Kayserls über den Erb-Feind werden von Belgiosa, auf Angeben des Pabsts und der Jesuiten zum schimpfflichsten deformirt. II. 226 a
Villacher widersetzen sich der Catholischen Reformat. Commißion. II. 27 b
" " haben dem Aglerischen Patriarchen sein Wappen von der Kirchen genommen und an das Narren Hauß gehenckt, und drohen dem Bischoff von Seccau ein gleiches, ja gar den Tod. II. 28 a
" " sind Flaccianer. II. 30 b
Visitatio Cameræ est res merè politica. III. 58 b
" " soll jährlich einmahl geschehen, wird aber in die drey Jahr eingestellt, und warum? I. 147 b
" " solche will der löbliche Kayser Matthias wieder in Gang bringen. III. 28 a
Ulm, allda schreiben die vereinigte Reichs-Städte in Schwaben an den Reichs-Vicarium. III. 115 a
von Ulm (Ludwig) III. 28 a
Ulman von Flamborn. III. 155 b
Ulrich Hertzog von Würtemberg bittet dem Kayser ab, daß Er mit in den Schmalkaldischen Bund getretten. I. 8 b
Ulrich Hertzog von Würtemberg macht mit Kayser Carl. V. einen Vertrag. I. 9 b
" " läßt durch seinen Gesandten dem Kayser zu Heilbronn einen Fußfall thun. I. 10 a
" " erhält vom Reichs-Vicariat scharffe Mandata wegen des Krieges mit dem Schwäbischen Bund. III. 78 a
Unter walden vid. Eyd-Genossenschafft.
Ungarn ist des Heil. Röm. Reichs Vor-Mauer. II. 28 b
" " wird von den Türcken beunruhiget. II. 121. b
" " allda haben die Könige Statuta & LL. pro Cathol. Ecclesia conservanda &c. gemacht. II. 180 b
Ungarische Stände reconciliiren sich mit dem Ertz-Haus Oesterreich. II. 169 b
" " stipuliren darinnen liberum Religionis Exercitium. II. 170 a
" " welches aber dem Ertz Hertzog durch den Weyh-Bischoff zu Wien hefftig dissuadirt worden. II. 175 b
Unglaubige mit denselben haben die Päbste Bündnüsse gemacht. I. 50 b
Universität zu Paris und Bononien. I. 35, 37 a
" " zu Wien ist Uhralt. II. 179 b
Unterhändler des Passauischen Vertrags, sollen darüber erkennen, ob dieser oder jener Stand, bemeldten Vertrag gebrochen. I. 17 b
" " sollen so offt ein solcher Fall vorkommt ihrer Pflicht und Verwandtnuß gegen dem Kayser erlassen seyn. ibid.
" " ob die Cardinäle zwischen dem Kayser und Pabst als solche zu gebrauchen? I. 55 b
" " in der Gülchischen Erb Strittigkeit. II. 140 a
" " müssen den mittlern Weeg suchen und solchen Vorschlag thun, der beyden Theilen leydlich und nicht einem vor dem andern zu verfänglichem Vortheil gereiche. II. 356 a
Unterschreibung und Siegelung der Articul des Passauischen Vertrags, wie solche geschehen solle? I. 17 b
Unterthanen sind wider ihre Herrschafften in keinerley Schutz zu nehmen. II. 353 a
Vogt (Oberster) und Beschirmer der Kirchen ist der Römische Kayser. I. 27 a
Vormundschafft (Chur-Pfältzische) betreffende Instruction. II. 83 b
" " von solcher will Churfürst Pfaltz-Graf disponiren und sie auf Pfaltz-Graf Philipp Ludw. doch mit Vorhaltung eines besondern Reverses wenden. II. 84 b
" " deswegen schreibt Pfaltz Neuburg an den Churfürsten. II. 88 b
" " und begehrt dißfalls eine Resolution. II. 102 a
" " bekommt solche. II. 102 a
" " antwortet wiederum auf dieselbe. ib. b
Vorsitz hat der Pabst vor dem Kayser. I. 27 b
Upsal, allda huldigen die Schweden dem König

König Sigismundo von Pohlen. II. 217 a
Ursprung des Kayserthums vid. Kayserthum.
Urtheil kan ohne Appellation regulariter nicht umgestossen werden. III. 48 b
" " der Excommunication wider Venedig. II. 148 a
" " (Kayserliches) wider Hertzog Heinrich Julium und die Stadt Braunschweig. II. 47 b
Ury Stadt, vid. Eyd-Genossenschafft.
Uxorat der Lutherischen Priester wird im Steyerischen verbotten. I. 27 b

W.

Wahl eines Pabsts, ob sich der Römische Kayser dabey mit einzumischen habe, oder ob solche unmittelbahr bey den Cardinälen stehe. I. 27 a, b
" " eines Römischen Kaysers, ob solche dem Pabst zugehöre? I. 32 b
" " was der Römische Stuhl für Gerechtigkeiten dabey habe? I. 33 b
" " ob solche vom Pabst examinirt werden solle? I. 34 a
" " zu was End solches geschehen solle? I. 42 b
" " ob der Pabst solche zu verwerffen oder zu bestättigen Macht habe? I. 34 a
" " und Crönungs-Tag Kaysers Matthiæ ist zu Franckfurt gehalten worden? III. 28 b
von Waldtburg, Truchseß. III. 113 a
Wald-Stadt Pfand-Schillings Städtlein wird von denen Evangelischen occupirt. III. 64 b
Wallachey und Moldau werden von den Türcken eingenommen. III. 28 b
Wallsum daselbst werffen die Spanier eine Schantz auf. I. 102. b
Waren-Dorff im Stifft-Münster wird von den Spaniern eingenommen. I. 91 a
Wasser-Neuburg wird reformirt. I. 27 b
Waytzen eine Vestung in Ungarn soll in der Christen Hände bleiben und wieder erbauet und erweitert werden. II. 183 a
Weissenburg im St. Peter Stifft, allda leben die Mönche zimlich unordentlich. III. 125 b
Weissagung Danielis II. von dem letzten Königreich, ob sie das angemaßte Päbstliche Vicariat bedeute? I. 41 b
Weissenfels, allda trifft die Catholische Religions-Reformations-Commißion consecrirt Tauff-Wasser an, welches 29. Jahr in einem verschlossenen Tauff-Stein unverletzt geblieben. II. 33 b
Welsche streiten wider die Lutheraner und sind grausam gegen sie. I. 3 b
Weltliche Obrigkeit hat in geistlichen Sachen und vornemlich vom Glauben zu disponiren, nicht Macht. II. 181 b
Wenceslaus wird nach Kayser Caroli IV. Absterben zum Römischen König erwählet. III. 69 b
" " ist um seines üblen Verhaltens willen von denen Chur-Fürsten abgesetzet worden. I. 36 b
" " wird von denen Böhmischen Ständen gefangen gehalten. III. 81 b
von Wendel (Christoph) II. 135 b
Werden und Essen Stifft, nehmen die Spanier ein. I. 89 b
Werne und Freden deßgleichen. I. 91 a
Werner, Ertz-Bischoff zu Trier. III. 107 a
Werner von Ilten. II. 135 b
Wervelingck wird dem Grafen von Bentheim durch die Spanier abgenommen. I. 91 b
Wesel, allda verüben die Spanier viele Grausamkeit. I. 94 a, b
Westphälischer Crayß wird von denen Spaniern hart gedruckt. I. 110 a, b
" " dessen Verheerung will der Admirant Mendoza in einem Schreiben beschönen. I. 106 b
Wey-Bischoff zu Wien Melchior Clösel widerrathet dem Ertz-Hertzog Matthia gar sehr die freye Zulassung einer andern als Catholischen Religion. II. 176 a
" " wird von den Oesterreichischen Ständen auf dem Land-Tag zu Wien hart verklagt. II. 243 b
Wien ist eine uhralte ansehnliche Universität. II. 179 b
Wilhelm Hertzog von Gülich. II. 278 b
" " hat die Vestung Gülich erbauet. II. 310 a
" " erhält vom Kayser Ferdinando und Maximiliano II. ein Privilegium unionis, daß Gülich, Cleve, Berg, Marck und Ravensperg bey einander verbleiben sollen. II. 266 b
" " erhält Confirmation desselben. II. 267 a
" " ist mit den Churfürsten zu Franckfurth. III. 81 b
Wimpfen allda wird etlich und 20. Catholischen Burgern so gleich wider den Evangelischen Rath Proceß ertheilet, da hingegen etlich 1000. Evangelischen anderer Orten wider ihre Catholische Obrigkeit solches abgeschlagen wird. I. 147 b
Windßheim. III. 155 a
Wintenau allda wird die Lutherische Kirche gesprengt und ein dreyfacher Galgen davor aufgerichtet. II. 16 b
Wisenburg Stadt und Abtey ist dem Kayser und dem Reich immediatè unterworffen. III. 125 b
Wollbeck ein Münsterisches Schloß. I. 102 a
Wolffenbüttel die Chur-Braunschweigische Residentz. II. 91 b
Wolffgang, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz. I. 126 b
Wolffgang Willhelm, Pfaltz-Graf und Hertzog zu Neuburg apprehendirt nomine Matris tanquam sororis defuncti Ducis die Possession der Fürstenthümer Gülich, Cleve und Bergen. II. 256 b
" " läst deswegen ein Ausschreiben an die Land-Stände mit beygefügter Deduction seines

seines Rechts ergehen. II. 259 a
Wolffg. Wilh. Pfaltzgr. zu Neuburg beruffet sich hauptsächlich auf das, vom Kayser Carolo V. erhaltene. II. 260 a
" " und vom Kayser Maximiliano II. confirmirte Privilegium, darinnen wegen, deficientibus masculis, die Succession der Töchter vest gestellt worden. II. 261 b
" " der Kayser hingegen citirt alle Interessenten ad propon. action. und befiehlt von allen Thätlichkeiten sich, cum cassatione attentatorum, zu enthalten. II. 268 a
" " indessen vergleicht sich dieser mit Chur-Brandenburg zu Dortmundt. II. 269 b
" " beede entschuldigen sich hierauf wegen eingenommener Possession beym Kayser und bitten solche zu mainteniren. II. 270 a
" " der aber die Excusation, als seinen Verordnungen zuwider verwirfft. II. 273 b
" " und die gar zu starcke bey sich habende Guardien verbietet. II. 274 b
" " seine Räthe und Stadthalter lassen, in seiner Abwesenheit, ein Gegen-Patent wider die Installation des Chur-Brand. Chur-Printzens in die Gülchische Lande, affigiren. III. 66 b
" " halten selbigem vor Antrettung der Regierung etliche Puncten vor. III. 67 a
Wolffsperg, Bambergischer Jurisdiction muß schwöhren die Catholische Religion zu bekennen und sich der Sectischen Prædicanten zu entschlagen. II. 29 b
" " dasige Lutherische Kirch nebst dem Frey-Hof wird devastirt. II. 30 a
Worms allda wird ein Colloquium angestellt. I. 48 a
" " ist laut eines Kayserlichen Privilegii nicht schuldig mit dem Kayser über Berg zu ziehen. III. 74 a
" " allda war ehedem das Cammer Gericht. III. 76 b
D. Wormser (Bernhardt) von Schafftolscheim. III. 78 b
Würtenbergischer Hertzog Ulrich vid. Ulrich.
" " Vertrag vid. Vertrag.
Würtzburg und Bamberg tritt mit Nürnberg in eine Alliance. I. 50 a
" " allda wird denen zur Catholischen Religion Reformirten eine allzu harte und unstatthaffte forma jus jurandi, de non revertendi, vorgelegt. I. 145 b
" " daselbst errichten die Catholische geistliche und weltliche Stände des Reichs eine Ligam oder Bündnuß. II. 379 b
" " wider dasigen Bischoff klagen die Grafen von Hohenlohe. I. 146 b

Z.

D. Zabarella bekommt mit denen Benedictinern des Closters zu Braja Strittigkeit. II. 184 b
Zacharias Pabst hat Childericum König in Franckreich abgesetzet. I. 44 b
Zackmar Vestung in Ungarn wird dem Botschkay übergeben. II. 173 a
Zadech Prophet salbet Salomon zum König in Israel. I. 35 a
Zaeckler Grafen sich zu nennen, wird dem Botschkay verstattet. II. 173 b
von Zedlitz hat nebst der Stadt Cölln die Execution über den Mühlheimer Bau und Bollwerck. III. 35 a
Zehenden Pfennings Billigkeit bey dem Abzug, wird defendirt. II. 28 b
Zehenden, Zinser, Renthen und Gülten, wie es nach dem Passauis. Vertrag damit zu halten. I. 20 §. 21
" " wann sich deßwegen Zwispalt zwischen denen Ständen erhübe, wie solcher beyzulegen. ibid. §. 22
M. Zeller wird Pfarrer zu Schlädming. II. 10 b
von Zerothin ertheilt den drey Evangelisch-Oesterreichischen Ständen eine Attestation wegen der Religions-Freyheit. II. 223 b
D. Zeschlin Pfaltz-Neuburgischer Vice-Cantzler. II. 102 a
Zeugen-Eyd. II. 95 a
Ziegler, Reichs-Hof-Raths Vice-Cancellarius. III. 87 a
Zobel / D. Zoch] (Hanß) Gesandte bey dem Passauischen Vertrag. I. 11 a
Zoll erwecket zu Cölln Strittigkeiten. III. 35 a
" " wird in Dännemarck währendem Krieg mit Schweden erhöhet. III. 48 a
Zollern, vid. Hohenzollern.
Zug, Stadt, vid. Eydgenossenschafft.
Zunfften und Brüderschafften sollen im Steyerischen wieder aufgerichtet werden. II. 5 a
Zürch, vid. Protestirende Städte.
Zweybrücken Pfaltz-Graf daselbst suchet in einem Patent zu behaupten, daß die Chur-Pfältzische Administration an ihn gehöre. II. 386 a
" " gibt als Chur-Pfältzischer Vormunder und Administrator, durch seinen Anwald beym Kayserl. Cammer-Gericht eine Supplication ein, pro citatione ex lege diffamari contra Pfaltz-Graf Philipp bey Rhein. II. 388 b
" " erhält einen Bescheid darauf. II. 390 a
" " bekommt einen Revers von beeden Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburgischen Häusern wegen der Gülchischen Succeßions-Sach. II. 402 a
Zwispalt des Glaubens hindert die Einträchtigkeit des Gemüths. I. 83 a
" " soll durch einen Ausschuß von beeden Religionen auf einem General- oder National-Concilio oder Colloquio, oder gemeiner Reichs-Versammlung gehoben werden. I. 12 b
" " wegen der Zehenden, Zinsen und Renthen zwischen denen Reichs-Ständen, wie solcher zu entscheiden seye. I. 20 §. 22

E N D E.

LONDORPIUS SUPPLETUS ET CONTINUATUS,

SIVE

ACTORUM PUBLICORUM

Oder:

Allerhand Denckwürdiger

Schrifftlichen Handlungen,

So in Friedens- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich in dem Heil. Röm. Reich / zwischen desselben Haupt und Gliedern / absonderlich aber in diesem jetzigen Seculo von Anno 1614. biß zu Anfang des 1628. Jahrs, vor- in- und nach dem allgemeinen grossen Teutschen Kriege, bey angestellten Reichs- und Crayß-Tägen, auf gehaltenen Deputations- und Commissions-Conventen, bey ergangenen Achts-Erklärungen und Executionen, aufgerichteten Recessen, Friedens-Verträgen und Vergleichungen, eingegebenen Memorialien, ausgelassenen Defensions-Schrifften, Mandaten und Patenten; Deßgleichen bey vorgewesenen hoch-wichtigen Consultationen, Berathschlagungen und andern angelegenen Reichs-Geschäfften:

Wie auch

Ausser dem Heil. Röm. Reich / zwischen ausländischen Königen / Potentaten und Republicken, in gantz Europa, bey allerhand vorgefallenen Begebenheiten, gegen einander gewechselt worden:

Zweyter Theil.

Aus den Archivis heraus gezogen und zusammen getragen.

Nach der zu Franckfurt am Mayn in Verlegung Wilhelm Serlins im Jahr 1666. heraus gekommenen Ausgabe

Jetzo auf das neue gedruckt und von Druck-Fehlern so viel möglich gereiniget.

Mit Röm. Kayserl. Königl. Pohlnisch- und Chur-Fürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegiis.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Johann Georg Cotta, Buchhändler in Tübingen.
Im Jahr 1739.

Dem

Hoch- gebohrnen Grafen und Herrn Rudolph

von und zu

Vollredo,

Des Heil. Römischen Reichs Grafen zu Waldsee, Vice-Grafen zu Kölß, und Marggrafen zu St. Sophia, Herrn derer Herrschafften Dpotschna, Staatz, Siebenhürten und Fölling ꝛc. ꝛc.

Obristen Erb-Truchses im Königreich Böheim, Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät würcklichen Geheimen Rath, adjungirten Reichs-Vice-Cantzlern, und bevollmächtigten Ministre im Reich ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

EUer Reichs-Hoch-Gräfliche Excellentz werden die Kühnheit, so ich abermahlen begehe, ohne Zweiffel bewundern, indem ich mich unterfange, Hoch Denenselben auch gegenwärtigen Zweyten Theil des so genannten Londorpii Suppleti & Continuati unterthänigst zu widmen. Ich muß bekennen, wenn dieserwegen Rechenschafft geben solte, so wüßte mich, nebst Wiederhohlung der in der vorigen unterthänigsten Zuschrifft angeführten Bewegungs-Gründe, mit nichts, als vornehmlich damit zu rechtfertigen, daß Hochgedacht Dieselben

selben den Ersten Theil dieses Denenselben in Unterthänigkeit gewidmeten Wercks eines gnädigen Anblicks gewürdiget.

Euer Reichs-Hoch-Gräfliche Excellentz haben eben hiedurch ein unverwerffliches Zeugniß so wohl Dero gegen mich hegenden hohen Gnade, (die ich die Tage meines Lebens mit unterthänigstem Danck erkennen werde) als auch einer ausnehmenden Zuneigung, welche Dieselben, mitten unter so vielen Unruhen der zum Dienst des Heil. Römischen Reichs besorgenden mühsamen Gesandtschafften und anderer höchst-wichtiger Staats-Geschäffte, vor die Aufnahm nützlicher Wissenschafften hegen, abzulegen gnädigst geruhet, und zu erkennen gegeben, welch hohen Beschützer und Beförderer die Gelehrsamkeit so wohl, als alle diejenige, welche zu der Aufnahm und Ausbreitung derselben etwas beytragen, in denen, GOtt gebe, bald erfolgenden Friedens-Zeiten, in Dero hohen Persohn würden zu verehren haben.

Ich zweiffle nicht, diese Umstände, die ich hier kürtzlich zu berühren mich erkühnet, werden hinlänglich seyn, diese abermahlige unterthänigste Zuschrifft zu rechtfertigen; ja ich lebe der unterthänigst-zuversichtlichen Hoffnung, Euer Reichs-Hoch-Gräfliche Excellentz werden diese wiederholende, obwohl geringe Probe meiner hegenden tieffsten Ehrfurcht Sich in hohen Gnaden gefallen lassen, und mir, wie ich unterthänigst bitte, fernerhin gnädigst gewogen verbleiben.

Ich meines geringsten Orts werde dagegen meine mit allen redlich gesinnten Teutschen um das beständige hohe Wohlergehen eines so hohen Mäcenaten, ja einer so starcken Stütze unsers Vaterlandes zu GOTT täglich abschickende Seufftzer so lange verdoppeln, bis in tieffster Ehrfurcht ersterbe

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr

Euer Reichs-Hoch-Gräfl. Excellentz

Tübingen den 25. Augusti 1739.

Unterthänigster Diener

Johann Georg Cotta

Vorrede des Verlegers.

HIer liefere ich den Zweyten Theil meiner neuen Auflage des Londorpii suppleti & continuati; wer solche mit dem Erstern vergleichen wird, kan von selbsten beliebig ersehen, daß dieser Theil in Ansehung der Säubere und accurateſſe sonderlich auch wegen des hierzu sorgfältigst verfertigten Registers und verbesserten Elenchi bereits dem Erstern vorzuziehen seye. Ich versichere anbey, daß bey dem bereits unter der Presse befindlichen Dritten und folgenden noch mehr Fleiß solle angewendet werden, damit das Werck so heraus komme, wie die Wichtigkeit der darinn befindlichen Materien es verdienet.

Wenn nun die Vier Theile auf ersterzehlte Art unter Göttlichem Beystande zum Stande gebracht, solle der Anfang mit wichtigen ineditis gemacht, und so lange der bereits gesammlete Vorrath authentischer Documentorum es gestatten wird, damit fortgefahren werden. Wobey ich zum Beschluß nochmahls jeden, welcher richtige, entweder noch gantz ohngedruckte, oder wenigstens sehr rar gewordene Documenta und andere zu diesem Wercke dienliche Schrifften besitzet, nach Standes Gebühr unterthänig und gehorsamst ersuche, solche um die Gebühr hochgeneigt mitzutheilen, damit erstgedachtes Buch in möglichste Vollkommenheit gesetzt, auch um so brauchbarer und angenehmer möge eingerichtet werden können.

Titul-Register /

Oder

Verzeichniß aller in diesem zweyten Theile ACTORUM PUBLICORUM

Enthaltener Schreiben / und anderer ausgelassener Schrifften, wie sie in ihrer Ordnung, den Jahren und Rubricken nach, auf einander folgen.

Die Zahl deutet das Blat an, und der Buchstabe die Columnam.

Im ersten Buch.

ANNO 1614. Num. I. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Bericht-Scheiben an die General-Staaten, wegen der zwischen ihm und Brandenburg obschwebenden Mißhelligkeiten 3. a

II. Kayserl. Majestät Eventual-Paritions-Urtheil in Sachen Cölln contra Mühlheim, den daselbst angefangenen Stadt-Bau betreffend 4. a

III. Der zu Regierung der Gülchischen Lande verordneten Brandenburgischen Herren Räthe Vortrag und Protestation an die Bürger zu Mülheim, wegen gebottener, und von Pfaltz-Neuburg bereits angefangener Niederreissung des angelegten neuen Baues ibid. b

IV. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterthänigste Resolution gegen die Römisch-Kayserl. Majest. auf die vorgeschlagene gütliche Unterhandlung, zu Vergleichung des Gülchischen Successions-Streits 6. b

V. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Vorschlag an die zu Nieder-Wesel versamlete Churfürstl. und Staatische Herren Abgesandte, zu gütlicher Hinlegung der, wegen der Gülchischen Lande mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten 8. a

VI. Provisional-Vergleich, wie selbiger wegen Succession der Gülchischen Landen, zwischen beyden Gewalt-habenden Fürsten von Brandenburg und Neuburg, zu Xanten geschlossen worden 10. a

VII. Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Versicherungs-Patent an seine der Evangelisch-und Reformirten Religion zugethane Hof-Bediente und Landsassen, der Religion halber 14. a

VIII. Copia Mandati Electoralis Brandenburgici an die Geistliche, sich des Scheltens u. Lästerns auf den Canzeln zu enthalten ib. b

IX. Kaysers Matthiä Mandat an den Stadt-Magistrat zu Wormbs, wider der daselbst wohnenden Juden übersetzten Wucher 16. b

1615. X. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Heidelberg Bericht-Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest. wegen Abschaffung der Wormbsischen Juden, und daß sie eine besorgliche Unruhe zwischen dem Rath und der Burgerschafft zu verhüten, Volck in die Stadt gelegt 18. b

XI. Vertrag, zwischen Herrn Friedrich Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl., und der Stadt Braunschweig, im Closter Staterburg aufgerichtet 21. b

ANNO 1615.
Item: Vertrag, so zwischen Herrn Julio, Herzog zu Braunscheig und Lüneburg, dann Burgermeister u. Rath der Stadt Braunschweig im Jahr 1569. aufgerichtet worden 26. b
XII. Chur-Sächsisches Schreiben an die uniirte Fürsten, die Gülchische Sache betreffend 35. b
XIII. Item an die Röm. Kayserl. Majestät, eben deßwegen 37. a
XIV. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Schreiben an die Gülich- und Bergische Cantzley-Räthe, die von der Stadt Cölln angefangene Demolirung des Baues in Mülheim betreffend 38. a
XV. Des Herzogs von Savoyen Manifest und Kriegs-Declaration gegen Spanien 39. a
XVI. Protestation des Herzogs von Savoyen an den Guberneur zu Meyland 40. b
XVII. Handlung, so zu Verfell zwischen gemeldten Herzogen, dem Päbstl. Nuncio und Französischen Abgesandten vorgegangen 42. b
XVIII. Vertrags-Puncten, welche zwischen denenselben zu Asti aufgerichtet worden 43. b
XIX. Exemplum Epistolæ ad S. Cæs. Majest. Matthiam Sereniss. Caroli Emanuelis, Ducis Sabaudiæ & Pedemontium, &c. quam S. Cæs. Majest. totius controversiæ inter ipsum & Regem Hispaniarum, vertentis statum exponit, Decretumque sub ejus nomine contra se emanatum, ut subreptitium, irritum decerni postulat 44. b
XX. Oratio Consiliarii Hispanici ad Regem Hispaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem suscipiendum exhortans, habita post Mortem Henrici IV. Regis Galliarum, in Senatu Hispanico 49. a
XXI. Alia Oratio, eodem, quo antecedens habita tempore, in Concilio Hispanico, in favorem Serenissimi Ducis Sabaudiæ 52. a
XXII. Der Königl. Majestät in Franckreich Edict, Krafft dessen allen seinen Unterthanen im Savoyischen Krieg wider Spanien zu dienen untersagt wird 54. b
XXIII. Friedens-Schluß, so durch Vermittelung des Königs in Franckreich zu Asti zwischen dem König in Spanien und Herzog von Savoyen getroffen worden 55. b
1616. XXIV. Summarische Relation, woher die im Jahr 1616. zwischen dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich und der Herrschafft Venedig in Friaul entstandene Kriegs-Empörungen ihren Anfang genommen, und was dabey vorgelauffen 57. b
XXV. Unpartheyisches Bedencken eines Venetianischen Raths-Herrn über diesen Krieg 70. a
XXVI. Königl. Majest. in Franckreich Edict und Erklärung, die Hinlegung der wegen dero Heyrath mit einer Spanischen Princeßin nicht, weniger der Erhöhung des Marschals d'Ancre und andern Ursachen, nächst entstandenen Unruhe und Befriedigung dero Königreichs belangend, samt den Artickeln berührter Friedens-Erklärung 79. b
Item Königl. Maj. in Franckreich jüngste Erklärung, den Frieden, und insonderheit die Religion betreffend, von dem Parlament zu Pariß bestättiget 88. b
XXVII. Des Königs in Franckreich Mandat, den nach obgedachten Unruhen getroffenen Frieden belangend 89. b
XXVIII. Sr. Allerchristl. Majestät Erklärung, wegen der Verhafftung des Prinzen von Condé 90. a
XXIX. Der sämmtlichen Fürsten und Herren in Franckreich Verantwortung auf die Königliche Erklärungs-Puncten 92. a
XXX. Des Königs in Franckreich Erklärung, wegen dieser der uniirten Prinzen Entschuldigung 93. b
XXXI. Des Duc de Boullion Schreiben, so er dieser Unruhen wegen an den König in Franckreich abgelassen 94. a
XXXII. Des Königs Antwort auf selbiges Schreiben 95. a
1617. XXXIII. Des Königs in Franckreich Achts-Erklärung wider den Herzogen von Nivers 96. a
XXXIV. Des Herzogs Verantwortung gegen dieselbe 99. a
XXXV. Erklärung und Protestation der Fürsten, Herzogen, Geschlechter, Herren, Amt-Leute auf dem Land, und Stadthalter in Städten und Schlössern, welche sich zu der Königl. Majest. und des Königreich Franckreichs gemeiner Wolfahrt in eine Confœderation wider des Marschalls von Ancre und seiner Helfers-Helfer Tyranney begeben 100. b
XXXVI. Unterthänige Erinnerung der Prinzen, Herzogen, Pairen, alter Officiren von Franckreich und vornehmen Herren desselben Königreichs aus ihrer in Soissons gehaltenen Versammlung dem König übergeben 111. a
XXXVII. Der Königl. Majestät in Franckreich Achts-Erklärung der Herzogen von Vendome, Mayne, Bouillion und anderer 113. b
XXXVIII. Des Königs in Franckreich Schreiben an alle Guberneurs und vornehmste Städte, den Untergang des Marschalls von Ancre betreffend 115. a
XXXIX. Deroselben Ausschreiben, darinnen sie alle Prinzen, Herren und männiglich, so demselben beygepflichtet, wieder zu Gnaden annehmen 116. b
Item: Ihro Majestät Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande 117. b
XL. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ausschreiben an die Universität Leipzig, wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a

Titul-Register.

ANNO
1617. Item dero Schreiben an den Herzog zu Coburg, eben deßwegen 119.a

XLI. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ausschreiben, das von Pabst Paulo V. angestellte Jubel-Fest betreffend 120.a

1618. XLII. Der Oesterreichischen Stände ob der Enß Gutachten wegen des Böhmischen Zustandes 121.

XLIII. Literæ Regis Poloniæ, quibus Regni Bohemiæ Status, ut quantocyus ab armis contra S. Cæs. Maj. sumtis discedant adhortantur 125.a

XLIV. Responsoriæ Statuum Regni Bohemiæ ibid.b

XLV. Der Nieder-Oesterreichischen Stände Antwort auf der Böhmischen Stände Schreiben, die gesuchte Confœderation betreffend 127.b

XLVI. Der Nieder-Oesterreichischen vier Catholischen Land-Stände Declaration an die Directores der Cron Böhmen, eben deßwegen 128.b

XLVII. Der Evangelisch-Mährischen Stände Gravamina, auf den Land-Tag zu Brinn übergeben 130.a

XLVIII. Der Catholischen Stände in Mähren Antwort und Erklärung auf dieselbe 133.a

XLIX. Der Böhmischen Stände Einladungs-Schreiben an die Mährer, um sich mit ihnen zu vereinigen 134.b

ANNO 1618.

L. Der Mährischen Stände hierauf erlassenes Antwort-Schreiben an die Böhmische Directores 137.b

LI. Der Schlesischen Land-Stände Schreiben an die Bömische Directores, fernere Assistenz in den Religions-Angelegenheiten betreffend 138.b

LII. Kayserliches Decret, an die Unter-Oesterreichische Stände wegen der Böhmischen Confœderation abgelassen 139.b

LIII. Der Böhmischen Directorum an die gesammte Evangelische Stände in Crain, Kärndten und Steyer abgelassenes Schreiben, sich wider sie nicht einzulassen 140.b

LIV. Der Schlesischen Land-Stände Schreiben an die Herren Directores der Cron Böhmen, wegen obschwebender Unruhen 141.a

LV. Ursachen, weßwegen die alte Königin in Franckreich sich von Bloys heimlich hinweg begeben, in einem Schreiben dem König entdecket 142.a

LVI. Des Königs in Franckreich Antwort-Schreiben an seine Frau Mutter, ihrer Entweichung halber 143.a

Im zweyten Buch.

1618. Num. I. Königs Ferdinandi Credenz-Schreiben, dero an die Ober-Oesterreichische Stände abgehenden Gesandten ertheilet 145.a

II. Der Königl. Majest. in Böhmen Herrn Gesandten Fürtrag, so sie auch zugleich schrifftlich übergeben ibid.b

III. Plenipotenz Ertz-Herzogs Alberti, an König Ferdinandum, wegen der Oesterreichischen Landes-Huldigung ertheilet 146.a

IV. Der Oesterreichischen Stände Antwort-Schreiben und Berichte an die Königl. Majestät auf gedachten Fürtrag 147.a

V. Ein Revers, welchen Kayser Carl der V. vor Zeiten durch seine Commissarios wegen der Huldigung von sich stellen lassen 148.a

VI. König Ferdinands Schreiben an die Stände, obangeführter Huldigungs- und anderer Angelegenheiten halber ibid.b

VII. Item an den Herrn von Polheim 149.a

VIII. Der Stände Antwort-Schreiben an König Ferdinand, worinnen sie ihre uralte Freyheiten, der Administration wegen ausführlich vortragen ibid.b

IX. Des Herrn von Polheim Antwort auf obiges Schreiben an König Ferdinand 151.b

X. König Ferdinands Gegen-Bericht an die Stände auf gedachten Vortrag 152.a

XI. Der Stände Erläuterung auf diesen Gegen-Bericht ibid.b

XII. Königs Ferdinandi Protestation dagegen 172.a

XIII. Protestation Ertz-Herzogs Alberti durch den Herrn von Grünthal ibid.

XIV. Der Stände Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung, auf Königs Ferdinandi Protestation 173.a

XV. Ihre Antwort auf Ertz-Herzogs Alberti durch den Herrn von Grünthal geschehene Protestation 175.a

XVI. Copia Literarum Principis Transylvaniæ ad Bohemiæ Directores datarum Albæ Juliæ 18. Aug. 1619. ibid.b

XVII. XVIII. Der Ungarischen Stände Antwort auf des Palatini Propositions, ihrer Religions-Angelegenheiten halber 176.a

1619. XIX. Der Oesterreichischen Stände ob der Enß Deductions-Schrifft an Ertz-Herzog Albertum, wegen der Erb-Huldigung und ihrer Gravaminum 187.b

1620. XX. Pabsts Pauli V. Edict an die Clerisey, die Entrichtung des zehenden Pfennigs betreffend 199.b

XXI. Articuli a Serenissimo Domino, Dn. Gabriele Bethlen, Transylvaniæ Principe, &c. & Ordinibus Ungariæ, unanimi consensu initi & approbati quibus regimen

ANNO 1620.
Regni Ungariæ stabilitur, & ad Statum pacificum reductum est. 202. b
XXII. XXIII. Literæ assecuratoriæ ex parte Regis Bohemiæ, den Waffen-Stillstand zwischen ihn und den Fürsten in Siebenbürgen betreffend 211. b
XXIV. Des Fürsten aus Siebenbürgen Schreiben an König Friedrich, wegen eines Stillstands mit dem Kayser 212. a
XXV. König und Pfaltz-Graf Friedrichs Proposition auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau 213. b
XXVI. Der Schlesischen Fürsten und Stände Resolution auf König Friedrichs Vortrag 217. a
XXVII. Defensions-Articul, welche von den Schlesischen Fürsten und Ständen errichtet worden 222. a
Item: der von König und Pfaltz-Graf Friedrichen auf dem Fürsten-Tag den Reformirten wegen freyen Religions-Exercitii in der Stadt Breßlau ertheilte Majestät-Brieff 226. b
XXVIII. Des Chur-Fürstens zu Sachsen General-Aufgeboth an seine Vasallen, um sich wegen der gefährlichen Zeiten in gute Verfassung zu stellen 227. a
XXIX. Ober-Sächsischer Creyß-Tags-Schluß 228. b
XXX. Resolution der Oesterreichischen Stände auf die Kayserliche Citationes, die obgedachte Erb-Huldigungs-Strittigkeiten betreffend 230. b
XXXI. Der Kayserl. Majestät Antwort auf diese Resolution 232. a
XXXII. Dero den Oesterreichischen Ständen ertheilter Salvus Conductus 233. a
XXXIII. Kayserliche Proposition an die auf dem Land-Tag zu Wien anwesende Oesterreichische Stände ibid. b
XXXIV. Der in Horn versammleten Oesterreichischen Stände Ausschreiben wegen der Huldigung 234. b
XXXV. Der Böhmischen Stände Schreiben an den Wienerischen Ausschuß, eben deswegen 235. a
XXXVI. Der Oesterreichisch. Deputirten aus Rätz erlassenes Schreiben an die sämmtliche Stände ibid. b
XXXVII. Kayserl. Resolution an die Oesterreichischen Stände, wegen der Erb-Huldigung 236. b
Item Kayserl. Declaration an die Ober-Oesterreichische Land-Stände eben deßwegen 237. b
XXXVIII. Kayserl. Decret wider die nicht parirende Nieder-Oesterreichische Stände, darinnen selbige als Feinde des Ertz-Hauses, und Beleydiger der Majestät erkläret werden 240. a
XXXIX. Herzog Christians zu Braunschweig ausführliche Deduction contra Hamburg und Lübeck, wegen der Gaminer-Strittigkeit nebst vielen Beylagen 241. b
XL. Der Städte Hamburg und Lübeck weitläufftiger Gegen-Bericht, nebst Beylagen 259. b
XLI. Der Hamburgischen Abgeordneten Anbringen bey dem König in Dänemarck, wegen verschiedener Beschwerden 280. a
XLII. Der Königl. Majestät in Dänemarck darauf ertheilte Antwort ibid. b
XLIII. Kayserl Ferdinandi Versicherungs-Schreiben an Chur-Sachsen, wegen seiner Glaubens-Genossen 281. b
XLIV. Kayserl. Monitorium an die Schlesier und Laußnitzer, nebst Bericht, daß der Chur-Fürst von Sachsen zum Commissario verordnet worden 282. a
XLV. Der Evangelisch-Laußnitzischen Landsassen Ersuchungs-Schreiben an Chur-Sachsen, das Land mit der vorhabenden feindlichen Uberziehung zu verschonen 283. a
XLVI. Der Stadt Zittau Antwort-Schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen 291. a
XLVII. Des Staats-Raths in den vereinigten Niederlanden Vorschlag an die Herren General-Staaten, wie das Land bey dem zu End lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen 292. b
XLVIII. Der Kayserl. Majest. Edictal-Cassation der vorgegangenen Wahl Bethlem Gabors, Fürstens in Siebenbürgen, zum Fürsten in Ungarn 296. b
XLIX. Der Pündtner Bericht, wegen des Veltliner Mords 306. a
L. Der Catholischen Veltliner Ursachen ihres wider der Grau-Pündter Unterdruckung gefaßten Entschlusses 312. a
ANNO 1621.
LI. Gründliches Bedencken, so dem Pfaltz-Graf Friedrich gegeben, und worinnen ihme unter andern seine Reise nach Berlin wiederrathen worden 315. b
LII. Des Fürsten Carls von Lichtenstein, Kayserl. Stadthalters in Böhmen Relegations-Patent wider die Böhmische Priester 320. a
LIII. Der Hessen-Casselischen Abgesandten Schreiben an Land-Graf Moritzen, wegen des mit Kayserl. Majest. zu Bingen getroffenen Vergleichs 321. b
LIV. Des Königs in Engelland erste Rede im Parlament, welches er wegen der Achts-Erklärung Pfaltz-Graf Friedrichs, und Occupirung der Pfältzischen Lande beruffen 324. a
Dessen andere Rede an dasselbe 327. a
LV. Des Ritters Sackfield zum Vortheil Pfaltz-Graf Friedrichs abgelegte Rede im Parlament 329. b
LVI. Erklärung des Hauses der Gemeinen in Engelland, daß sie den König in seinem Vorhaben unterstützen wollen 332. a
LVII. Des Unterhauses im Parlament Supplication an den König ibid. b
LVIII. Des Königs Schreiben an den Taelmann des Parlaments, den begangenen Unfug einiger Glieder des Unterhauses betreffend 334. b
LIX. Des Königl. Secretarii Anmahnung an die Parlaments-Herren, mit Berathschlagung der Sachen fortzufahren 335. a
LX. Des

ANNO 1621.
LX. Des Unterhauses anderwertige Supplication an den König ibid. b
LXI. Des Königs Antwort darauf 337. b
LXII. Des Unterhauses Protestation gegen diese Antwort 341. a
LXIII. Ertz-Herzogs Alberti Creditiv-Schreiben an die Herren Staaten, seinem Gesandten dem Cantzler Peckio mitgegeben 342. a
LXIV. Münd- und schrifftlicher Vortrag, welchen Ertz-Herzog Albertus und die Infantin Isabella, beyde Regenten der Niederlande, in Versammlung der Herren General-Staaten, wegen des zu End lauffenden 12. jährigen Stillstandes mit Spanien, durch den Cantzler Peckium thun lassen ibid. b
LXV. Der Hn. General-Staaten schrifftliche Antwort auf den, von dem Herrn Cantzler von Braband, wegen des zu End lauffenden 12. jährigen Stillstandes gethanen münd- und schrifftlichen Vortrag 343. a
LXVI. Der Herren General-Staaten anderwertige geheime Resolution auf obigen des Herrn Cantzlers von Braband gethanen Vorschlag 344. a
LXVII. Eben derselben Vollmacht für dero nach Bremen zu Abhandlung der mit Dänemarck angefangenen Bündniß abgeschickte Deputirte 345. a
LXVIII. Bündniß, so zwischen Sr. Königl. Majestät in Dänemarck, Herrn Christian dem Vierdten, und den Herren General-Staaten aufgerichtet worden, sammt der Staatischen Ratification ibid. b
LXIX. Der General-Staaten in Holland Satzung, wegen der West-Indianischen Schifffahrt 347. b
LXX. Ausschreiben der Directorn der West-Indianischen Compagnie an alle Fürsten und Herren 354. a
LXXI. Der Herren General-Staaten Patent wider die Jesuiter ibid. b
LXXII. Declaration der Reformirten in Franckreich, daß sie unbilliger Weise von ihren Feinden verfolget, und zu einer nothwendigen Gegenwehr gezwungen worden 356. b
LXXIII. Literæ Spectabilis Senatus Rigensis Scriptæ ad Regiam Majestatem Poloniæ, post expugnationem urbis 374. a
LXXIV. Literæ Spectabilis Magistratus missæ ad illustrissimum Ducem Christophorum Radziwil Campiductorem magni Ducatus Lithuaniæ post expugnationem urbis 375. b
LXXV. Literæ Illustrissimi Ducis Radziwilli ad Spectabilem Senatum responsoriæ 377. b
LXXVI. Literæ Apologeticæ Spectabilis Senatus, præinsertis illustrissimi Principis Christophori Radziwilli Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ campiducis literis oppositæ 379. a
1622. LXXVII. Marggraf Christian Wilhelms von Brandenburg, Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Müntz-Mandat 404. b
LXXVIII. Zachariä Geitzkoflers Fundamental-Bedencken über das Müntz-Wesen, welches er dem Kayser Rudolpho II. übergeben 406. a
LXXIX. Kaysers Ferdinandi I. Probier-Ordnung der neuen Müntz 421. a
Item des Niedersächsischen Creyses Probier-Ordnung, durch gemeine Creyß-Stände A. 1568. zu Lüneburg aufgerichtet und beschlossen 426. a
Item Kayser Maximiliani des andern Privilegium den Müntz-Gesellen A. 1571. zu Wien gegeben 429. b
LXXX. Der Pündtner Deductions-Schrifft über den Händeln, so bisher in ihrem Vatterlande vorgangen, nebst hieher gehörigen Beylagen 431. a
LXXXI. Der Reformirten Kirchen in Franckreich Submissions-Rede an den König, so sie durch ihre Deputirte ablegen lassen 490. a
LXXXII. Des Königs Antwort und Erklärung wegen des Friedens in Franckreich ibid. b
LXXXIII. Kurtze Memorialische Verzeichniß, deren, den gefreyten Reichs-Ritterschafften, sonderlich aber am Rhein-Strohm von Chur-Pfaltz und sonsten zugezogener, auch bey jetzigem Kriegs-Wesen beygestandener Beschwerden, neben unvorgreiflicher Andeutung, wie denselben zu remediren, wie solches der Kayserl. Majest. auf dem Chur- und Fürsten-Tag in Regenspurg durch Herrn Caspar Lerchen von Dürmstein überreicht worden, nebst Beylagen 492. a
1623. LXXXIV. Der Kayserl. Majest. der Ritterschafft hierauf ertheiltes Decret, nebst Beylagen 498. b
LXXXV. Der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Müntz-Edict 502. b
LXXXVI. Der Churfürstlichen Durchl. in Bayern Müntz- und Tax-Ordnung in der Ober-Pfaltz 506. a
LXXXVII. Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien vorseyende Vermählung des Printzen Carl Stuarts von Wallis mit der Infantin Maria 507. b
LXXXVIII. Spanische Heyraths-Artickel, worauf der König in Engelland geschworen 512. b
LXXXIX. Dessen zweyter Eyd, die Römisch-Catholische Religion belangend 515. b
XC. Des Pabsts Schreiben an den Printzen von Wallis, die Catholische Religion und Heyrath mit der Spanischen Infantin betreffend 516. b
XCI. Des Printzen Antwort hierauf 517. b
XCII. Des zu Schliessung eines Vergleichs von Ihro Kayserl. Maj. an die General-Staaten nach den Haag abgefertigten Gesandten Gramaye, Primatens von Africa überreichtes Creditiv 518. b

ANNO 1623. XCIII. Vortrag desselben an die General-Staaten 519.a
XCIV. Commission des Kayserl. Gesandten an die Herren Staaten ibid.b
XCV. Bündniß zwischen Franckreich, Venedig und dem Herzog von Savoyen, welche sie der Pündtnerischen Händel wegen unter sich aufgerichtet 522.a
XCVI. Artickel, welche zu Rom wegen der Pündten und des Veltlins in Ansehung der Religion verfasset worden 524.a
XCVII. Pabsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525.a
XCVIII. Des Grafen von Thurn Schreiben an einen Oesterreichischen Land-Herren, Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren betreffend 526.a
XCIX. Des Königs in Engelland Schreiben an Pfaltz-Graf Friedrich, worinnen Er ihme einige Vorschläge wegen der Restitution in seine Länder eröffnet 529.b
C. Pfaltz-Graf Friedrichs Antwort-Schreiben an den König in Engelland 530.a
1624. CI. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg, eine Beschwerung über das Gerücht, ob schlüge er allen Frieden aus, ingleichen über die vorseyende introducirung des Herzogs von Bayern in das Churfürstl. Collegium in sich enthaltend 533.b
CII. Eben desselben anderwertiges Schreiben an dieselbe, dieser Angelegenheiten wegen 536.a
CIII. Dessen Schreiben an Chur-Brandenburg, auch obiger Umstände halber 538.a
CIV. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an den Herzog zu Würtemberg, worinnen eine weitere Erläuterung seines Zustandes enthalten 540.b
CV. Schwäbischer Creyß-Tags-Abschied, welcher wegen des Siebenbürgischen Einfalls in Ungarn und Mähren gehalten worden 543.b
CVI. Pabsts Urbani Ausschreiben wegen des Jubel-Jahrs 548.a
1625. CVII. Churfürstl. Sächsische Proposition, auf den in der Ober-Laußnitz, wegen einer freywilligen Geld-Hülffe, und sonsten ausgeschriebenen Land-Tag 551.a
CVIII. Der Stände Erklärung hierauf 553.a
CIX. Stillstand der Waffen, so zwischen der Cron Pohlen und Schweden getroffen worden 555.a
CX. Friede, zwischen Kayser Ferdinand und Bethlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, aufgerichtet 556.b
CXI. Off- und Defensiv-Confœderation des Königs in Franckreich, des Königs in Engelland, des Herzogs von Savoyen und der Herrschafft Venedig, so dieselbe unter sich für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz aufgerichtet haben 558.b
CXII. Defensiv-Bündniß des Königs in Engelland mit den Hn. General-Staaten 559.b
CXIII. Krieg wider den König in Spanien, off- und defensive von dem König in Engelland mit den Herren General-Staaten beschlossen 561.a
ANNO 1625.
CXIV. Mandat des Königs in Spanien, wodurch das Commercium mit den Niederländern verboten wird 562.b
CXV. Der Herren General-Staaten Placat wegen der Comercien mit Spanien 564.b
CXVI. Der Kayserl. Majest. Schreiben an den Chur-Fürsten zu Trier, wegen dessen mit dem Abbt des Closters S. Maximini habenden Strittigkeiten 566.a
CXVII. Des Chur-Fürsten von Trier Schreiben an die Kayserl. Majestät eben deßwegen 567.a
CXVIII. Anderweithig Kayserl. Schreiben an den Chur-Fürsten von Trier ibid.b.
CXIX. Des Chur-Fürsten von Trier Antwort-Schreiben an Kayserl. Maj. 568.a
CXX. Reformations-Patent, so von den Kayserl. Herren Commissarien im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Enß publicirt worden 569.a
CXXI. Des Königl. Spanischen Abgesandten Glückwünschungs-Rede an Pabst Urbanum VIII. nachdem dieser den Heil. Stuhl bestiegen 573.b
CXXII. Des Päbstl. Secretarii hierauf gegebene Antwort 576.a
CXXIII. Erinnerung eines Ungenannten an den König in Franckreich, um denselben von dem Bündniß mit Engelland, Venedig und Savoyen abzuziehen ibid.b
CXXIV. Cardinalium, Archi-Episcoporum, Episcoporum, &c. in Gallia, de Anonymis quibusdam & famosis libellis Sententia 591.a
CXXV. Censura Sacræ Facultatis Theologicæ Parisiensis lata in seditiosum libellum, qui inscribitur: G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum admonitio 596.b
CXXVI. Decretum curiæ Parlamenti, contra seditiosum hoc scriptum 597.b
CXXVII. Apologeticus pro Rege Christianissimo, adversus factiosas Admonitionis calumnias in causa Principum fœderatorum 598.b
CXXVIII. Accord wegen der Conjunction der Englisch- und Holländischen Schiffe 610.a
CXXIX. Des Königs in Engelland und der Herren General-Staaten Off- und Defensiv-Allianz gegen Spanien ibid.b
CXXX. Des Königs in Engelland Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indische Compagnie betreffend 615.a
CXL. Allianz zwischen den Königen von Engelland, Dänemarck und den General-Staaten im Haag aufgerichtet 616.a
CXLI. Vollmacht der hierzu gebrauchten Englischen extraordinairen Abgesandten 617.b
CXLII. Wie auch des ordinairen Abgesandten 618.a

ANNO 1625. CXLIII. Vollmacht der Königlich Dänemärckischen extraordinairen Abgesandten, zu Schliessung gedachter Allianz ibid. b
CXLIV. Vollmacht der von den Herren General-Staaten hierzu verordneten Commissarien 619. a
CXLV. Deren Memorial, was bey diesen Tractaten, der Pfaltz und anderer Puncten halber mündlich vorzubringen 620. a
1626. CXLVI. Der Herren Staaten jährlicher Vortrag an die Provinzien, welcher diesesmal die Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten betroffen ibid. b
CXLVII. Des Königs in Schweden Privilegien, welche er der in seinem Königreich aufgerichteten Australischen Handlungs-Compagnie ertheilet 625. a
CXLVIII. Ausschreiben des Herzogs von Lianitz, wegen des Weymar- und Mansfeldischen Einfalls in Schlesien, sich zur Defension des Landes zu rüsten 631. a
CXLIX. Eben dieses Herzogs von Lignitz zweytes Ausschreiben ibid. b
1627. CL. Der Herren Staaten jährliche Anforderung an sämtliche Provinzen, worinnen man unter andern den damahligen Zustand der Europäischen Angelegenheiten findet 632. b
CLI. Abbitte der Rebellischen Bauren im Oesterreichischen ob der Enß, welche sie an die Kayserl. Commissarien in Lintz durch ihren Ausschuß ablegen lassen 637. a
CLII. Kayserliches Reformations-Patent, krafft dessen alle Innwohner im Königreich Böhmen sich zur Römisch-Cathol. Religion bequemen, oder ihre Güter verkauffen, und das Land räumen sollen 639. a
CLIII. Kayserl. General-Mandat, wegen Ausschaffung der Prädicanten und Schulmeister aus Unter-Oesterreich 641. a
CLIV. Der Evangelisch-Oesterreichischen Kirchen-Directorum Fürbitte auf voriges Mandat 643. a
CLV. Instruction vor die Deputirte der Herren Staaten, was sie bey dem König in Pohlen vorzubringen 644. b
CLVI. Der Staatischen Abgesandten Proposition bey dem König in Dänemarck, den damahligen Zustand und Commercien-Sachen betreffend 649. a
CLVII. Staatischer Gesandten Deduction wegen der Repressalien, eben daselbst übergeben 651. a
CLVIII. Des Königs in Dänemarck Erklärung, die gesuchte Abstellung des Zolls im Sund betreffend 652. b
CLIX. Der Staatischen Gesandten Proposition bey dem König in Schweden 653. a
CLX. Der Staatischen Gesandten Proposition bey dem König in Pohlen 654. b
CLXI. Des Königs hierauf gegebene Antwort 655. b
CLXII. Kayserl. Mandat, wegen der Strittigkeit zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten im Bißthum Straßburg, so allda der geistlichen Güter wegen entstanden ANNO 1627. 656. a
CLXIII. Kayserlicher Majestät Schreiben an Friedrich Casimir, Pfaltz-Grafen bey Rhein, eben gedachter Strittigkeiten halber 659. a
CLXIV. Kayserl. Mandat, so wegen von der Gülchischen Ritterschafft geklagten Beschwerden an Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm ꝛc. ergangen 661. a
CLXV. Transaction zwischen Land-Graf Georg und Land-Graf Wilhelm zu Hessen, nach vielen wegen der Landes-Regierung vorgewalteten Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt 664. a
CLXVI. Der beyden Herren Land-Grafen Post-Scriptum, so dem Schreiben an die Kayserl. Majestät, wegen Ratificirung des getroffenen Vergleichs noch beygefüget worden 672. a
CLXVII. Land-Graf Hermanns Schreiben und Attestation an die Kayserl. Majestät, obiger Transaction halber ibid. b
CLXVIII. Schreiben des Prälaten und Ritterstands in Nieder-Hessen an Land-Graf Georg, obgedachter Handlung wegen 673. a
CLXIX. Der beyden Herren Land-Grafen Schreiben an die Chur-Fürsten des Reichs, um die Kayserl. Confirmation ihres getroffenen Vergleichs zu befördern, nebst einem Post-Scripto 674. a
CLXX. Vortrag des Französisch. Gesandten auf dem Collegial-Tag zu Mülhausen, wodurch er die Chur-Fürsten im Nahmen seines Königs ermahnet, die Ruhe im Reich herzustellen 675. b
CLXXI. Artickel, so im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät zur Aussöhnung Pfaltz-Graf Friedrichs vorgeschlagen worden 676. b
CLXXII. Der Pfältzischen Deputirten Erklärung auf der Kayserl. Majest. vorgeschlagene Artickel ibid.
CLXXIII. Kayserl. Majestät Ausschreiben eines Böhmischen Land-Tages 679. a
CLXXIV. Des Dänemärckischen Gesandten Werbung bey den Sächs. Wendischen Städten, um sich ferner neutral zu halten 681. a
CLXXV. Kayserliches Mandat an die Stadt Straßburg, wegen Restitution etlicher Kirchen an die Catholische ibid. b
CLXXVI. Des Französischen Marchalls von Balsompierre Anbringen bey den Englischen Deputirten, einige zwischen beyden Cronen sich geäusserte Strittigkeiten betreffend 683. a
CLXXVII. Der Englischen Deputirten Antwort, auf des von Balsompierre Vortrag 684. a
CLXXVIII. Replic, so im Nahmen des von Balsompierre auf die Antwort der Englischen Deputirten ausgangen 687. a

ANNO 1627.
CLXXIX. Declaration und Verbott des Königs in Franckreich, die Commercien mit Engelland belangend 694.a
CLXXX. Ursachen, welche den König in Engelland zum Krieg wider Franckreich bewogen 695.b
1628. CLXXXI. Kayserl. Majestät Schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen, wegen der Postulation seines Sohnes zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg 697.a
CLXXXII. Kayserl. Inhibition an das Dom-Capitel zu Magdeburg, sich der vorhabenden Postulation zu enthalten 698.a
CLXXXIII. Des Chur-Fürsten zu Sachsen Schreiben an die Kayserliche Majestät wegen der Postulation seines Sohns ibid.b
CLXXXIV. Assecuration, dem Dom-Capitel zu Magdeburg von Chur-Sachsen gegeben wegen dieser Wahl 699.a
CLXXXV. Chur-Sachsens Erinnerungs-Schreiben an das Magdeburgische Dom-Capitel, bey der auf seinen Sohn gefallenen Wahl standhafft zu verbleiben 700.b
CLXXXVI. Kayserl. Mandat an die Stadt Dortmund, denen Catholischen die Kirchen und Schulen einzuraumen 701.a
CLXXXVII. Der Stadt Dortmund Antwort-Schreiben auf das Kayserl. Mandat wegen Einraumung der Kirchen u. Schulen 703.a
ANNO 1628.
CLXXXVIII. Kayserliche Commission wegen Translation des Herzogthums Mecklenburg an den Herzog von Friedland 707.b
CLXXXIX. Des Herzogen von Friedland Special-Commission, welche er seinen zur Besitznehmung dorthin gesandten Abgeordneten mitgegeben 709.a
CXC. Der Kayserlichen Commissarien Ausschreiben eines Land-Tags nach Güstrow zu Anhörung der Kayserlichen Proposition 710.a
CXCI. Proposition der Kayserlichen Commissarien an die Mecklenburgische Ritterschafft und Land-Stände ibid.b
CXCII. Der Friedländischen Commissarien Proposition, die Huldigung betreffend 712.a
CXCIII. Der Mecklenburgischen Stände Begehren wegen Suspension der Kayserl. Execution 713.a
CXCIV. Memorial der Mecklenburgischen Ritterschafft und Land-Stände an die Friedländische Commissarien, obangeregte Suspension zu befördern 714.a
CXCV. Huldigung der Mecklenburgischen Ritterschafft und Land-Stände, so sie den Friedländischen Commissarien geleistet 715.a
CXCVI. Mecklenburgischer Land-Tags-Schluß und Abschied, so hierauf erfolget ibid.b

ACTO-

ACTORUM PUBLICORUM,

Oder:

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselten Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Zweyten Theils Erstes Buch:

Darinnen enthalten,

Was von dem 1614. Jahr / biß auf das 1619. unter Allerhöchst- Löblichster und Glorwürdigster Regierung, Kayserß Matthiä in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

ANNO 1614. 1614.) 1. Pfaltz-Neuburg schreibet an die Staaten wegender zwischen ihm und Brandenburg entstandenen Strittigkeit.

2. Kayserl. Maj. ertheile ein Urtheil wider den Mühlheimischen Bau.

3. Brandenburgische Räthe protestiren bey den Bürgern zu Mühlheim wider das Einreissen des geführten Baues.

4. Chur-Brandenburg schreibet deswegen an Kayserl. Majest.

5. Pfaltz-Neuburg erkläret sich gegen die Staatische Deputirte auf dem zu Nieder-Wesel angestellten Vergleichungs-Tag.

6. Pfaltz-Neuburg und Brandenburg vergleichen sich wegen Regierung der Gülchischen Lande.

7. Pfaltz-Neuburg nimmt die Catholische Religion an / und versichert deswegen die Evangelische und Reformirte in den Gülchischen Landen. ANNO 1614.

8. Chur-Brandenburg läßt ein Mandat an die Geistliche wegen Reformirung der Religion ausgehen.

9. Kayserl. Maj. ertheile den Wormsischen Zünfften wider den Rath ein Pœnal-Mandat, die Abrechnung und Rückraitung auf 5. vom 100. mit den Juden zu halten.

1615.) 10. Chur-Pfaltz schreibt an Kayserl. Majest. wegen der Wormsischen Unruhe.

11. Die Stadt Braunschweig verträgt sich mit ihrem Hertzog.

12. Chur-Sachsen schreibt an die uniirte Fürsten nach Nürnberg wegen der Gülchischen Sach.

13. Wie auch an Kayserl. Majest. eben deswegen.

14. Pfaltz-Neuburg schreibt an die Gülch- und Bergische Lantzley-Räthe wegen

ANNO 1614.

wegen des eingerissenen Baues zu Mühlheim.

15. Der Hertzog von Savoyen läßt eine Schrifft ausgehen/ den Krieg zwischen ihm und Spanien betreffend.

16. Übergiebt dem Gubernator zu Meyland eine schrifftliche Protestation.

17. Schrifftliche Handlung/ so zu Versall zwischen dem Hertzog von Savoyen/ dem Päbstl. Nuncio, und Frantzösischen Abgesandten getroffen worden.

18. Vertrags-Handlung zu Asti.

19. Der Hertzog von Savoyen beschwert sich bey der Kayserl. Majest. wegen eines wider ihn ergangenen Kayserl. Decrets, die zwischen ihm/ und dem König in Spanien obschwebende Mißverständnuß betreffend.

20. Oratio Consiliarii Hispanici, contra Ducem Sabaudiæ.

21. Alia Oratio pro eodem.

22. Der König in Franckreich läßt ein Edict wegen des Savoyischen Kriegs ausgehen.

23. Durch dessen Vermittelung zu Asti ein Fried geschlossen.

1616.) 24. Zwischen dem Hauß Oesterreich und der Herrschafft zu Venedig entstehet ein Krieg in Friaul/ von dessen Ursachen eine besondere Relation mitgetheilet wird.

25. Ein vornehmer Venetianischer Raths-Herr eröffnet sein Bedencken hierüber.

26. Der König in Franckreich läßt ein Edict anschlagen/ die Hinlegung der entstandenen Unruhe / und Befriedigung des Königreichs betreffend.

27. Wie auch ein Mandat zu Pariß deswegen publiciren.

28. Der König in Franckreich thut eine Erklärung/ wegen der Verhafftung des Printzen von Conde.

29. Die sämtliche Fürsten und Herren thun ihre Verantwortung dargegen.

30. Der König in Franckreich läßt eine andere der uniirten Fürsten wegen publiciren.

31. Duc de Boullion schreibt an den König in Franckreich.

32. Welcher ihm wieder antwortet.

1617.) 33. Der Hertzog von Nivers wird in die Acht erkläret.

34. Der thut seine Verantwortung.

35. Die Fürsten/ Hertzogen und Pairen in Franckreich geben eine Protestation heraus / wegen ihrer wider Marschalls von Ancre Tyranney gemachte Bündnuß.

36. Wie auch eine Errinnerung an den König.

37. Achts-Erklärung der Hertzogen von Vendome/ Mayne und Boullion.

38. Der König in Franckreich schreibt an alle Gubernatoren/ betreffend den Untergang des Marschalls de Ancre.

39. Läßt den Frieden ausschreiben/ und thut ihn auch den General-Staaten zu wissen.

40. Der Churfürst zu Sachsen läßt ein Jubel-Fest ausschreiben / schreibt derentwegen an die Universität Leipzig / wie auch an den Hertzog zu Coburg.

41. Der Churfürst zu Maynz läßt das vom Pabst Paulo V. angestellte Jubel-Fest durch ein sonderlich Ausschreiben publiciren.

1618.) 42. Die Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens eröffnen ihr Gutachten wegen des Böhmischen Unwesens.

43. Der König in Pohlen schreibt an die Böhmische Stände / und vermahnet sie von den Waffen abzustehen.

44. Die Stände antworten demselben wieder.

1619.) 45. Die Nieder-Oesterreichische Evangelische Stände beantworten der Böhmen Schreiben.

46. Ingleichem die vier Catholische Stände.

47. Die Mährische Stände sub utraque übergeben auf dem Land-Tag zu Brünn ihre Gravamina.

48. Worauf ihnen die Catholische antworten.

49. Die Böhmische Stände schreiben an die Mährer.

50. Welche denenselben wieder antworten.

51. Die Schlesische Stände schreiben an die Böhmische Directores.

52. Die Kayserl. Majest. ertheilet den Nieder-Oesterreichischen Ständen wegen der Böhmischen Confœderation ein Decret.

53. Die Herren Directores schreiben an die gesambte Evangelische Stände in Crain/ Kärndten und Steyer.

54. Ingleichem der Herr Ober-Hauptmann in Schlesien an die Böhmen/ die Suspension der Interposition anlangend.

55. Die alte Königin in Franckreich überschickt dem König die Ursachen/ weswegen sie sich von Blois hinweg begeben.

56. Der König in Franckreich antwortet seiner Frau Mutter auf voriges Schreiben.

[Was wegen deß Gülichschen Erb- und Succession-Streits zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich ereignet, und was hinc inde beederseits für Schrifften gewechselt worden, davon ist sub Num. 108. & seqq. des I. Theils zweytem Buch, Item sub Num. 22. 23. und 24. des III. Buchs ausführlicher Bericht beschehen. Mittlerweil hatte sich der junge Herr Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm mit einem Fürstl. Bayrischen Fräulein vermählet, und das Beylager in München prächtig gehalten, nach dessen glücklicher Vollziehung stellte er sich in den Gülichschen Landen wiederum ein, da sich dann gleich darauf zwischen ihm und dem von Chur-Brandenburg neulich eingesetzten Gewalthaber, Herrn Marggraf Georg Wilhelmen, allerhand Schwürigkeiten mercken liessen, so daß beyde Partheyen ihre starcke Leib-Wachten hielten, und was der eine gebot, verbot der andere hingegen. Sonderlich aber ward dieses auf Neuburgischer Seiten hart empfunden, daß man Brandenburgischen Theils sich in Religions-Sachen so viel angemaßt, und für sich Catholische und Evangelische Pfarr-Herrn ab- und Reformierte eingesetzt, auch die Herrschafft Monjoe von den Gülichschen Landen veräussert, und die Souverainität, oder hohe Obrigkeitliche freye Gewalt, auf Rait, verschenckt hatte: Worüber diese beyde Chur- und Fürstliche Häuser nachgehends in so schwere Mißverständnüß zusammen wuchsen, daß sie sich beyderseits zum Krieg rüsteten, und um Hülffe bewurben. Brandenburg ließ durch seine Gesandten die Herren Staaten um Hülff ersuchen, auf eine Vorsorg und den Nothfall, wann etwann Pfaltz-Neuburg, auf des Hauses Bayern Einreden, sich dem Kayser unterwerffen solte. Deßgleichen schickte auch Pfaltz-Neuburg seinen Gesandten dahin nach dem Haag, dessen Anbringen aus nachgesetztem Schreiben etlicher Massen zu vernehmen.]

Sr. Fürstl. Durchl. Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Bericht-Schreiben an die Herrn General-Staaten, von denen zwischen Ihm und Brandenburg obschwebenden Mißhelligkeiten.

ꝛc. Herren:

Es hat uns nicht allein der Hochgelehrte, unser Rath und lieber Getreuer, Johannes Ring, der Rechten Doctor, ausführlich referirt, was sie auf seine, in unserm Namen verrichtete Werbung sich erklärt; sondern wir haben auch aus denen an uns unterm dato, den 20. Januarii, abgegangenen Schreiben zur Nothdurfft verstanden, welcher Gestalt sie wohlmeinend erinnern, die zwischen uns und Brandenburg schwebende Differentien, in Ansehung der nahen Freundschafft, bey Submission, oder durch andere Proceduren, zu vereinigen, vertragen und ablegen zu lassen: Für welche sorgfältige Erinnerung wir ihnen billich dancken, und achten dafür, sie werden aus der Remonstration, so ihnen von unserm Gesandten geschehen, genugsamlich verstanden haben, daß es bey uns an allem dem, so dem Rechten, der Billichkeit und den Verträgen gemäß ist, nicht ermangelt, dargegen aber auf der andern Seiten, mit Entziehung der Herrschafft Monjoe, Verschenckung der Souverainität auf Rait, und sonsten in viel Wege, solche unleidentliche Neuerungen vorgehen, die sich mit keinem Schein des Rechtens verthädigen lassen. Und ob wir schon zu unserer Hieherkunfft uns starck bemühet, zum wenigsten einen provisional freundlichen Accord und Recess aufzurichten, zu welchem End wir ein Concept verfassen, und den Brandenburgischen zukommen lassen, und uns zu einer Subscription, Fertigung und Observantz desselbigen anerbothen; So will es doch bey dem andern Theil nichts verfangen, und sehen wir unsers Theils kein ander Mittel, dann daß wir uns beyderseits den Rechten, wie im Heil. Reich, in solchen Fällen, zwischen den Chur- und Fürsten herkommen, submittiren, und entzwischen mit denen, zu Dortmund und Hall, aufgerichteten Verträgen, so viel daran gelegen, mit beyderseits Belieben, in andere Terminos gerathen, hingegen aber dasjenige, so darwider, ohne vorgehende Vergleichung, vorgangen, abstellen, der unzweiffentlichen Hoffnung gelebend, wie die Herren, sowohl auch andere interessirte Könige, Chur- und Fürsten uns darzu vielfältig ermahnt, und die Hand darob zu halten sich erklärt; Also werden sie solcher Intention zu inhæriren, und damit auch immittelst alle wührige unbillige Neuerungen alsbald abgestellt, und die Sachen in vorigen Stand gerichtet werden, beweglich errinnern und eyfrig befördern helffen;

ANNO 1614.

darum wir dann hiemit sie nochmahln und zum fleißigsten wollen ersucht und gebeten haben. Und weil insonderheit / wie gemeldet / die Veränderung der Herrschafft Monjoie, den angezogenen Verträgen und allen Rechten zugegen / die Reversalen auch / so wir bey Verpflichtung der Stände von uns gegeben / klärlich ausweisen / wie es mit Zulassung einer und der andern Religion / und Bestellung der Kirchen gehalten werden soll / deme aber zuwider die Brandenburgische an unterschiedlichen Orten ihres Gefallens thätlich procedirt / darüber auch so gar unschuldiges Menschen-Blut vergossen worden / zu dem auch sonsten allerhand vorgeht / welches zu gutem Vertrauen wenig Ansehen hat / und einer vorsetzlichen Zunöthigung gantz ähnlich ist: So werden die Herren / als zu denen wir uns beständiger guten Freund- und Nachbarschafft versehen / sehr wohl thun / wann sie die Brandenburgischen von solchem und anderm unziemlichen Beginnen abmahnen / und ihnen des Orts ihr Mißfallen zu erkennen geben / auch solcher Gestalt / biß dessen Effect gespühret wird / continuiren. Wir seyn aber beneben des freundlichen Erbiethens / wann zuvorderst die Herrschafft Monjoie und anders / so der Churfürst zu Brandenburg in diesen Landen verschenckt / cum fructibus perceptis restituirt / auch die Kirchen und sonsten alles / den mit der Landschafft verglichenen Reversalen gemäß / wieder in vorigen Stand setzen / und einen kurtzen rechtlichen Proceß, entweder in forma compromissi, oder sonsten / den Reichs-Ordnungen und Herkommen gemäß / würcklich antretten wird / pendente lite, freundliche / billige und schiedliche Mittel anzuhören / und darauf mit Vorwissen und Gutheissen der Kayserlichen Majestät als obersten Lehn-Herrns / sich darinnen / als unverweißlichen gebührt / und dermassen zu erzeigen / daß die Herren im Werck spühren / daß wir derselben geschehene wohlgemeinte Erinnerungen nicht ausser Acht lassen.

ANNO 1614.

Hertzogen in Bayern & Conlortes, Beklagte / Mandati, die Abstellung der neuen Licenten und Ausläger-Schiffe auf dem Rhein / auch Einstell- und Wiederabtragung des angefangenen Baus zu Mühlheim und anders betreffend / ist erkannt / daß gedachte Beklagte / wie dann auch in specie Gottfried Stein / Johann Luning und Wilhelm Pabst / der Rechten Doctor, nochmahln in Zeit und Fristen / jüngstem Paritions-Urtheil einverleibt / (doch nach Insinuirung dieses anzurechnen) so ihnen von Ambts-wegen und zu allem Uberfluß / pro omni termino & prorogatione, darzu gesetzt / glaubliche Anzeige thun / daß dem ausgegangenen / verkündeten und reproducirten Mandat, mit nunmehr würcklicher Cassirung denen wider die Stadt Cölln publicirten Inhibitori Patenten / sowohl vollkommener Demolition und Abtragung des neu-angefangenen Baus zu Mülheim / ein würckliches völliges Genügen geschehen sey / mit dem Anhang / wo sie dem also nicht nachkommen würden / daß sie jetzo alsdann / und dann als jetzo / in die Poen, dem Kayserlichen Mandat einverleibt / hiemit erklärt / ferner Proceß auch erkennt / daß sie dem Gegentheil die Gerichts-Kosten derowegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermäßigung / zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

II.

(In dem sie nun in solchem Stand gegeneinander stunden / kam abermahls ein Kayserl. Urtheil an offt hochgedachte beyde Gewalthabende Fürsten, um den zu Mülheim angefangenen Bau gäntzlich wieder niederzureissen / welches / seinen Worten und Innhalt nach / also lautet:)

Kayserl. Majest. Urtheil, über Eventual-Parition in Sachen Cölln contra Mülheim.

In Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Cölln / Kläger / wider weyland Herrn Ernsten / jetzo Herrn Johann Sigismundum, Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. in Gülichsche Lande gevollmächtigte Abgeordnete / und Hrn. Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein /

III.

(Hierauf nun parirte zwar Pfaltz-Neuburg seines Theils / und ließ an dem Wall zu Mülheim so viel einreissen / daß man mit Wägen und Karren durchfahren konte: Die Brandenburgische aber protestirten darwider / und hielten / im Namen ihres gnädigsten Herrns / Marggraf Georg Wilhelms / als Chur-Brandenburgischen Gewalthabers / den Bürgern zu Mülheim dieses vor:)

Der zu Regierung der Gülichschen Lande verordneten Brandenburgischen Herren Räthe Vortrag und Protestation an die Bürger zu Mülheim, wegen gebotener und von Pfaltz-Neuburg bereits angefangener Niederreissung des angelegten neuen Baus.

Demnach der Durchläuchtig- und Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Georg Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg ꝛc. unser Gnädigster Fürst und Herr / von denen von dem Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. an euch / nächst vergangenen Mitwochen / den 5ten instehenden Monats Martii, einseitig abgegangenen Befehlen / auch darauf alsobald / durch dero Räthe und Diener vorgenommenen Einreissung eines Stücks des hieselbsten aufgeworffenen Walls / wie dann von etlichen euch proponirten Fragstücken / durch

ANNO 1614. durch glaubwürdigen Bericht / verständiget werden / und aber Ihro Fürstl. Gnad. solche unversehene / ungewöhnliche und geschwinde Proceduren / sonderlich / bey dieser gemeinschafftlichen / und Jure Familiaritatis, angefangenen Regierung / in viel Wege / sowohl dero Gnädigen und Geliebten Herrn Vatters / des Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen / unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrns / und Ihro Fürstl. Gnad. Mandaten / Brandenburgischen selbsten Respects, als auch wegen eures mercklich dabey versirenden Interesse, Schaden / Nachtheil und Unsicherheit / gantz frembd / beschwert und schmertzlichen zukommen; Als haben Ihro Fürstl. Gnaden uns anhero zu euch mit gnädigstem Befehl abgeordnet / dero Fürstl. Gnaden gnädigsten Gruß euch dieses Orts Bürgern und Einwohnern / zu vermelden / auch nachfolgender Meynung zu berichten und sämtlich vorzutragen: ꝛc.

Dieweil Ihro Fürstl. Gnaden bey oberzehlter unverhofften Verfahrung / sich gleichwohl der gesambten vor diesem gethaner Fürstl. Zusag- und Vertröstungen / auch mit euch aufgerichteter Compacten und gebrauchten Defensionum, Entschuldigung / Salvation, Interposition, Verlaufs und Processes / und wie Ihro Fürstl. Gnaden oder vielmehr höchstgedachter Ihro Fürstl. Gnaden Herr Vatter / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / neben Ihro Pfaltz-Neuburgs Fürstl. Gnad. den Kayserl. vor diesem gleichfalls ausgangenen und intimirten Mandaten und scharffen ernsten Processen / und sowohl durch Interponirung Appellationis à Cæsare malè informato, ad melius informandum, oder auch ad ordines totius S. Imperii, als auch unterschiedlichen Schickungen / Schreiben und gethanen Remonstrationen / Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. Gnaden und eures Fugs und Rechtens / auch sonsten gegen die Röm. Kayserliche Majestät tragenden unterthänigsten Respects / deme gleichwohl damit zuwider gelebt wird / obgleich wohl Ihro Pfaltz-Neuburgs / Fürstl. Gnad. allegiren nach / die Reversales solchen schuldigen Respect mit sich bringen / demnach derselbige in solchen Sachen und Fällen allein statt habe / die in den beschriebenen Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen und Verfassungen gegründet seyn) an jetzt höchgedachte Kayserliche Majestät / auch in- und auswärtige Könige / Potentaten und respective confœderirte und unirte Chur- und Fürsten / Provintzien und Communen / auch deren Antwort / Erklärung und Interposition bey der Kayserl. Majest. eindächtig und gnädig zu erinnern wissen / nicht weniger auch / daß Ihro Churfürstl. Gnaden sowohl der Stadt Cölln / als auch hernach Kayserl. Majestät eine zuversichtliche / im Rechten / und der gestalten Beschaffenheit nach / gnugsame Real und instrumentirte Caution und Satisfaction thun und præsentiren lassen / welche zum Theil nicht acceptirt, und theils auch darüber keine anzeigliche Erklärung de sufficientia vel insufficientia cautionis, biß dahero erfolgt / als auch der in Krafft am Kayserl. Hof-Gerichte notorischer vorhin schwebender Litispendentz / zu mehrmahlen / vergeblich aber bißhero gebettener Remission ad Cameram, als an das ordentliche höchste Reichs-Gerichte / dahin sie von des Reichs Verordnungen wegen gebühret / nicht vorgenommen und zu Werck gerichtet / sondern biß daher und auch nunmehr Emanirung und Intimirung des Kayserl. gantz unverhofften und præjudicirlichen Decrets und Mandats suspendirt und ausser Acht gelassen worden / und also Ihro Fürstlichen Gnad. Herrn Vatters Gnad. vorhin gewesenen Gewalthabers, Ihro Fürstl. Gnaden freundlich geliebten Vetters / weiland Marggraf Ernsts zu Brandenburg ꝛc. Ihro Gnad. Christseligen und hochlöblichen Angedenckens / Verordnungen / Interpositionen und defensiven Interventionen / Ihro Fürstl. Gnad. Nothdurfft nach und in Gnaden erinnert, auch mit mehrerm berichten lassen; Als haben Ihro Fürstl. Gnaden keinen längern Umgang nehmen wollen noch sollen / euch samt und sonders dessen nachrichtlich zu aviliren / und darbey gnädigst zu vergewissern / daß weder Ihro Fürstl. Gnad. Herr Vatter / höchstgemeldte Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / noch auch Ihro Fürstl. Gn. als dero Gewalthaber / nach bestem Vermögen / unterlassen werden noch wollen / sowohl mit Reassumption voriger noch währender Appellation, als auch dergleichen dienlichen Mitteln / Nachsinnung und Fortstellung dahin sich bestes Fleißes zu bemühen und zu bearbeiten / damit sowohl und vorderst die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr des wahrhafften in jure & facto gegründeten anderwärtlichen Zustands und Beschaffenheit / auch biß dahero geführten Processus Unform- und Nichtigkeit / prævia tamen solenni protestatione Salvi semper Cæs. Majest. honoris, mit angeh. fftem vorigen unterthänigstem billigen Suchen und rechtlich Begehren / ferner Informations-weiß berichtet / als auch dadurch und sonsten zu der / per sub- & obreptionem, ausgewürckten und erlangten scharffen Pœnal-Mandaten und Decreten Cassation, und unziemlichen Wegen und Verordnungen / sonderlich nach vorberührter bereits angebottener und realiter Instrumentis geleisteter Caution, und also / vermög der Rechten / hierinn statuirtem Edicto remissorio, und dahero im Rechten cassirender Gefahr und anbefohlener Demolition, zu dieser gantzen Sachen und deren Decision und Erörterung / zu dem im Heil. Reich ordentlichen gewöhnlichen Rechten / als dann auch längst notorisch und unverneintlich Litispendentz zu gebührender und rechtmäßiger Remission ad Cameram bewogen und erweicht / und also demnächst ihr / die bauende und andere Einwohnende dieses Orts / an eurem Bauwesen unbetrübt / unmolestirt / und ungefahret / und unangefochten gelassen werden / darinnen sicherlich verfahren und denselbigen continuiren möget: Deßhalben denn auch und zu mehrer Erhaltung desselbigen Ihro Fürstl. Gnad. nicht unterlassen wollen / höchstgedachten

ANNO 1614.

ANNO 1614.

ten Ihro Fürstl. Gnad. Herrn Vater / wie dann andere dero Herren Freunde / Nachbarn und Confœderirte hieruater bericht- und beweglich anzulangen / und dahin zu vermögen / daß Ihro Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. ferner von diesem wohlbedächtlich angefangenem Bauwesen nicht Hand abthun / sondern einen Weg als den andern / biß zu gäntzlich besserer Versehung / darob steiff halten / wie Ihro Fürstl. Gnad. für ihre Person mit Fürstl. Eyfer / nach allem Vermögen / ihr angelegen seyn lassen wollen / damit ihr also bey eurem Bau- und häußlichem Wesen / Haab und Nahrung sicher und ruhiglich bleiben / und darbey gedeylich fortfahren könnet / derowegen ihr euch zur Ruh begeben / euch nicht schröcken / verwirrt / noch kleinmüthig / vielweniger abwendig machen zu lassen / sondern zu GOtt dem Allmächtigen die gewisse Hoffnung und Zuversicht zu ergreiffen / und zu sehen / daß er Ihro Fürstl. Gnad. und eure gerechte Sach ausführen / und an das helle Licht bringen / manuteniren / auch Ihro Kayserl. Majestät nach angehörter Information anders disponiren und lencken werde / daß ihr auch nichts destoweniger die vorhandene bestellte auch andere nothwendige Bau-Materialia ungehindert herbey schafft / und euch zu wol angefangener Continuation euerer Gebäu und häußlicher Wohnung / so nur zu blosser Nothdurfft und verwahrlicher Versicherung / sowohl euerer und der Eurigen / als auch euere Haab und Nahrung / und zumahl nicht / wie Ihro Fürstl. Gnaden und ihr / doch mit Ungrund und zugefügter Aufflag und blosser Invidien / angegeben und beschuldigt werden wollen / zur in Rechten / verbottenen Æmulation, die dißfalls zumahl nicht præsumirlich / vielweniger beybringlich oder beweißlich / gemeint und angerichtet ist / versehet und gefaßt machet / mit denselbigen nothdürfftig verfahret / und Ihro Fürstl. Gnaden das unterthänig zutrauet / daß dieselbe / was ihr immer menschlich und möglich seyn / auch ferner / nach gestalten Sachen / erachtet werden mögen und kan / das zu des Chur- und Fürstl. Haußes Brandenburg / und dieser Länder gebührender Respect Befristung / gedeylichem Aufnehmen / ohne gleichwohl der benachbarten und anderer vorsetzlichen Schaden und Nachtheil / wie auch zu euer und der Eurigen Conservation und Beschirmung dienlich / vorträglich und nothwendig sey / zu gedencken / an und fortzustellen / auch zu erwerben sich mit Göttlicher Hülff bemühen und befleißigen wollen / der gefaßten Zuversicht zu dem Allmächtigen lieben GOtt, daß er Ihro Fürstl. Gnaden in dieser gerechten und billigmäßigen / auch derselben Fürstl. Ehren / Treu / Reputation und Dignität / auch nachfolgends euer und der eurigen Person / Haab und Güter Conservation, Verthädigung und Manutention betreffender Sach / mit seinem Gnaden-Schild nicht verlassen / sondern seine vätterliche Lieb / milde und veste Hand darob halten / und zu dem gewünschten / gedeylichen und friedsamen Ende dirigiren und ausführen werde.

IV.

(Und eben deßwegen / nemlich um Remission, und daß diese im Streit hangende Mülheimische Bau- und Gülichsche Successions-Sache, als worüber beyde Chur- und Fürstliche Häuser, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / abermahls in Mißhelligkeit gerathen waren / nicht vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe / möchte erörtert / sondern an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer oder sonst unpartheyischen Unterhändlern heim verwiesen werden / ließ Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg ein Schreiben an die Röm. Kayserl. Majestät abgehen / dieses Inhalts:)

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterthänigste Resolution gegen die Röm. Kayserl. Majestät auf die vorgeschlagene gütliche Unterhandlung, zu Vergleichung des Gülichschen Successions-Streits.

Allergnädigster Herr:

Ich hab mich zurück wohl erinnern können / daß mir Euer Kayserl. Majestät Schreiben / die Reassumption einer gütlichen Tractation, wegen des Gülichschen Successions-Wercks / betreffend / zu Eingang dieses Jahrs überbracht und geliefert worden / und daß es biß noch dato an meiner unterthänigsten Erklärung darüber ermangelt / welche Erklärung gleichwohl biß hieher / aus keinem vorsetzlichen Verzug / sondern / aus erheblichen Verhindernüssen / verblieben. Lasse demnach Euer Kayserl. Majest. hiermit unterthänigst unverhalten seyn / daß mir zwar nicht unbillich bedencklich vorfällt / mich in einige Tractation wider einzulassen: Dann / wie Euer Kayserl. Majest. nochmahls allergnädigst werden eingedenck seyn können, ist aus der Relation des Grafen von Hohenzollern / so er von Erfurth aus / vorm Jahr / an Euer Kayserl. Majest. abgefertiget / davon ich Euer Kayserl. Majestät damahln auch zugleich eine Abschrifft unterthänigst zugesendet / genugsamlich bekannt / mit was geschwinden Practiquen man hinter mir umgehet / ungeachtet mir vorwärts die glätteste und geschmierteste Worte gegeben worden. Und weil mir solches von ehgemeldtem Grafen widerfähret / der doch ein verwandter Freund meines Hauses seyn will / der mir darzu mit eigenen Pflichten / als ein Belehnter mit dem Erb-Cammer-Amt verwandt ist / hinterrücks gantz unverschuld erwiesen und bezeigt wird: was kan ich mich dann gegen andere des Orts / mit welchen es solchen Respect nicht hat / gleichmäßiges versehen oder vermuthen? damit dieser / auch nicht unrechte Argwohn / um so vielmehr / bey mir zunehmen und gestärckt werden möchte. So hat Euer Kayserl. Majest. Reichs-Vice-Cantzler / Hans Ludwig von Ulm / erst vor kurtzen Tagen / den meinigen ein gantz hochgefährliches nachtheiliges Decret, in der Mülheimischen Sach / jedoch gantz vermeint / insinuiren lassen;

ANNO 1614. lassen ; Ungeachtet nun in diesen Sachen / meines Wissens / über ein Jahr / nicht das geringste / auch nur extrajudicialiter , vorgangen / oder verhandelt worden: damit E. Majest. sieher / ja Handgreiflich zu fühlen hat / wie ich von derselben Officirern theils gemeynet werde.

Ob ich nun dahero gnugsame Ursach hätte / mich wohl vorzusehen / und Niemand dergleichen Leuten etwas / daran mir gelegen / / in die Händ zu geben / sondern vielmehr / wie jener dort spricht / terrent me vestigia, billich auch zusagen / will ich E. Kayserl. Majest. selbsten und einen jeden Unpartheyischen richten lassen: Es hat mich auch solch Beginnen der Ihrigen eine gewisse Resolution dißfalls zu fassen nicht wenig irre gemacht ; Aber wie dem / will ich jedoch neben gebührender unterthänigster Danckſagung gegen E. Kayserl. Majest. für die angetragene gütliche Unterhandlung / und dannenhero über sich genommener Mühwaltung / mich solcher Tractation halben dahin unterthänigst resolvirt und anerbiethig gemacht haben / daß ich auf noch stehende Maß solche unterthänigst einraumen und eingehen könne / nehmlich:

Daß ich Anfangs und fürs erste ; Von denen bericht zu werden benöthiget / ob und wie weit sich andere Interessirte hierzu erklären und verstehen / angesehen / daß ausser dem meine Erklärung allein nichts nutzen und fruchten könne.

Darnach und fürs andere ; Daß auch nicht weiter gegangen werden möchte / als wie sichs in gütlichen Handlungen zu gehen ereignet; Und dannenhero solche Handlungen alle / ob man darüber nicht schlüßig werden könne / Niemanden / und insonderheit mir / nachtheilig oder præjudicirlich seyn sollen / daß ich mich auch darüber keines widerlichen Decrets, auf solchen Fall zu beförchten haben möge: Sondern daß vielmehr alles noch ferner in dem Stand verbleiben / und gelassen werden solle / darinnen es vor der Handlung gewesen / biß zu ordentlichem Austrag der Sachen.

Weil ich auch / fürs dritte / ordentlicher und in allen Rechten erlaubter Weiß (bevorab da ich gesehen / und in der That verspühret / womit auf Seiten des Bischoffs zu Paßau / Leopolds / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / umgangen würde) die Possession der erledigten Gülchischen Fürstenthümer und Lande apprehendirt und einbenommen / E. Kayſ. Maj. auch mit Kayserl. Worten / denen ich billich traue / zugesagt und versprochen / einen jeden bey seinem Besitz und Rechten zu schützen und zu handhaben / und dessen ohn ordentliches rechtmäßiges Erkandtnüß / gar nicht zu destituiren oder zu entsetzen ; So ist auch gantz ohne Noth des Possessoris halben / einige Handlung zu versuchen / sondern alle solche Handlungen müssen aufs Petitorium gehen und gerichtet werden : Ich könte mich auch ausser dem / wie ich dann auch zu Recht nicht schuldig / zu keiner Handlung verstehen.

Weil ich auch / fürs vierdte / da ich nicht / gleich andern / auf ein Recht / citra præjudicium omnium, beliehen werden solte / solches Petitorii halben sehr weit zurück stehen würde ; Als bitte und ersuche E. Kayserl. Maj. ich unterthänigst / mir solche Belehnung auf jetzt vernommene Maß auch gnädigst zu ertheilen / und mich dißfalls andern gleich zu machen : Gestalten ich dann hierum absonderlich mit mehrerm an E. Kayserl. Majest. hierum unterthänigst geschrieben. ANNO 1614.

Ich versichere mich auch / zum fünfften / dessen von E. Kayserl. Majest. gewiß zu seyn / daß sie meiner mit passionirten Leuten gnädigst verschonen / und dagegen allein aufrichtige und allen angegebenen Interessenten / gleich affectionirte zur Unterhandlung gebrauchen werde / um zu Anfang eingeführter und anderer mehrer Ursachen willen / so zu seiner Zeit gebührlich vorzubringen.

Und letztlichen ; weil mir mehr dann zu viel bekandt / daß sich Leute finden / welche die verstorbene Kayserl. Maj. dahin zu bereden sich fleißig bemühet / als hätten sie an solchen Landen selbsten ein Interesse , als der Directus Dominus, welches Directum Dominum und die dahero anhängige Superiorität von Niemanden / dann E. Kayserl. Majest. gestritten werden kan / bitte ich auch darüber / indem mir auch ein solches zu wissen hoch angelegen / von E. Kayserl. Majest. gnädigste Erklärung.

Und wann auf solche Puncta, die meines Versehens auf aller Billichkeit fundirt / E. Kayserl. Majest. gnädigst gewuhrige Erklärung erfolget / mir auch gewisser / eigentlicher geraumer Tag / da solche Handlung einen Anfang gereichen solle / von E. Kayserl. Majest. benahmt und angesetzt würde / solte es an gebührender unterthänigsten Ordnung meines Theils / geliebts GOtt / nicht ermangeln noch fehlen / auf das übrige / so die Tractation geben möchte / wird ein jedweder auch zu ferner seiner Nothdurfft wohl wissen bedacht zu seyn. E. Kayserl. Majest. wollen mich auch dieses meines Suchens in Unanaden nicht verdencken / sondern mich vielmehr / gleich andern / bey dem / was Recht / manuteniren und erhalten : Wie mir dann nichts bewust / daß ich ein anders verdient. Ich hätte zwar diese meine nachdenckliche Reservation und Bedingnüß / wohl biß zur Tagfahrt spahren können ; Weil aber dardurch nur mehr Zeit und Kosten verlohren wird / E. Kayserl. Majestät auch im Gegentheil hierauf um so viel eher in Kayserl. Gnaden anzumercken / daß ich mit dem gantzen Werck anderst nicht / dann aufrichtig umgienge: Als hab ich mein Anliegen E. Kayserl. Majest. bey Zeit / & re adhuc integrâ, zu eröffnen und zu erkennen zu geben vors beste angesehen / und bin E. Kayserl. Majest. zu unterthänigen gehorsamen Diensten sonsten in allen vermögenden Dingen stets geflissen.

V. Sol-

ANNO 1614.

V.

(Solchemnach ward abermahls eine Zusammenkunfft zu Hinlegung dieser Mißhelligkeiten / in der Stadt Nieder-Wesel angestellt / worbey auch Churf. Cöllnische und Staatische Gesandten erschienen / welche letztere in ihrer Proposition unter andern den Neuburgischen vorhielten / innerhalb dreyen Tagen die geworbene Soldaten zuvorderst in Düsseldorff abzuschaffen / und mit des Orts Bevestigung einzuhalten; gegen welche aber diese sich hinwiederum erklärten / da die Vestung Gülch (welche erst neulich / durch heimliche Verständnüß des Brandenburgischen inliegenden Commendantens / ohne Vorwissen des Neuburgischen / mit Staatischem Volck war verstärcket worden) wieder geraumt würde / wollen sie auch das Ihrige thun; Zu der sonst vorgeschlagenen Theilung des Landes aber könten sie sich durchaus nicht verstehen; doch thäten sie / ehe die gantze Handlung wieder aufgehoben ward / im Namen ihres gnädigsten Herrns / Pfaltzgraff Wolgang Wilhelms / gegen die anwesende Herrn Gesandten / noch diesen Vorschlag:)

Sr. Fürstl. Durchl. Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Vorschlag an die zu Nieder-Wesel versammlete Churfürstl. und Staatische Herren Abgesandte / zu gütlicher Hinlegung der / wegen der Gülchischen Lande / mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten.

Dieweil die Herren General-Staaten / nicht allein in ihrem ersten Schreiben / sondern auch folgends und erst dieser Tagen / unterm dato den 12. dieses / sich ausdrücklich dahin erkläret / daß sie derselben Committirten Befehl gegeben / zum wenigsten provisionaliter alle Thätlichkeit und Neuerungen / zwischen beyden Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. in solche Puncten zu bringen / daß sowohl ihre Landsassen und Unterthanen / als auch die Benachbarten / von allem Unheyl / Combustien und Schwührigkeiten / mögen præserviret werden / und über das das Mißtrauen daher nicht wenig zugenommen / daß man ohne Ihro Fürstl. Gnad. Verursachen / Wissen und Willen / auch nicht zu geringem derselben Despect und Nachtheil / dieselbige der Vestung Gülch gleichsam destituirt / ihre Soldaten daraus vertrieben / und solches unter dem Schein / als ob es beyden Theilen zum Guten gemeinet / biß noch continuirt; darbey denn ohnschwer zu erachten / was es im Heil. Reich / sonderlich bey der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / als dem obersten Haupt und Lehn-Herrn / auch andern Chur- und Fürsten / so bey diesen Landen Interesse suchen / für Nachdencken verursachet / sich solchergestalt in der biß dahero mit grosser Gefahr / Mühe und Kosten erhaltener Possession turbiren zu lassen / oder dieselbige einer Sequestration zu untergeben / die doch zuvor die Herren Staaten / neben andern unbillich befunden / und gegen Ertz-Hertzog Leopolden selbsten / mit aller Macht und ansehnlichen rationibus, wider fechten helffen: Daher die höchste Vorsorg zu haben / es möchten Ihro Fürstl. Gnad. Mißgönner und Widerwärtige daher Ursach nehmen / nicht allein solche Invocation, als suspect und præjudicirlich / und daß man den Herren Staaten mehr / als der Kayserl. Majest. (die doch Ihr. Fürstl. Gnad. für die höchste Obrigkeit und obersten Lehn-Herrn in diesen Landen erkennen) deferiren wolle / anzuziehen / sondern auch Ihr. Majest. deswegen zur Offension und beschwerlichen neuen Processen / gegen beyde possidirende Chur- und Fürsten zu bewegen / und dardurch beydes die bißher mit grossen Kosten erhaltene Possession, und dann die Lande und das Hauptwerck selbsten / zu Ihro Fürstl. Gn. höchstem Præjudiz / in äusserste Gefahr zu bringen / welchs verhoffentlich / weder die Herren General-Staaten / die sich so vielfältig und noch in dero letzten Schrifften Dero zu Ihr. Fürstl. Gn. tragenden Treuen / Wohlmeynung und aufrichtiger Freundschafft erkläret / noch andere / so Ihr. Fürstl. Gnad. zu Erhaltung Dero Possession und Rechtens / so ansehnliche Assistentz geleistet / Denselben gönnen werden / anderer Consequentzien / Combustien und Schwührigkeiten / so aus dieser Neuerung / zu dieser und der benachbarten Lande Schaden / entstehen könten / zu geschweigen: So wollen Ihro Fürstl. Gnad. in keinen Zweiffel setzen / die Herren deputirte Churfürstl. und Staatische Commissarien samt und sonders / werden solche ansehnliche Motiven bey ihnen Platz finden lassen / und darauf die Verordnung thun / daß mehr-bemeldte Vestung Gülch / mit ihrer Zugehörung / auf nachfolgende Maß wiederum zu Ihr. Fürstl. Gn. Handen gestellt und redintegrirt werden möchte:

Und zwar erstlichen; Ist Ihro / des Herrn Pfaltzgrafen / Fürstl. Gn. nicht zuwider / gleich alsbald / und noch vor solcher Restitution (wann es Brandenburgischen Theils auch geschicht) unter Dero Hand und Siegel / bey Fürstl. Worten zu versprechen und sich zu obligiren / daß sie weder jetzt noch inskünfftig gegen Brandenburg etwas thätliches vornehmen / sondern vielmehr sich aller Schuldigkeit erzeigen / den Verträgen und Reversalien geleben / und insonderheit die Vestung Gülch / wie auch andere Städte / Schlösser und Vestungen dieser Fürstenthümer / allein dem künfftigen rechtmäßigen Successoren zum besten / ohn männigliches Præjudiz / in getreuer und gleicher Verwahrung zu halten / dieselbige keinem Tertio, wer der auch seyn möchte / einzuraumen / noch sich mehrern Gewalts / als Brandenburg / darinnen anzumassen / oder anderer Hülff darzu zu sollicitiren und zu gebrauchen / sondern als wie vorhin biß zu Austrag der Sachen, communi familiaritatis jure, zu administriren.

Und

ANNO 1614.

Und damit es/ wegen Bestellung eines Gubernators diß Orts/ desto weniger Difficultäten habe; So mögen Ihr. Fürstl. Gn. fürs andere geschehen lassen/ daß jeder Theil/ oder die sämtliche Landschafften/ eine gewisse Anzahl Adelicher in diesen Landen gesessener und qualificirter Personen ernennen/ aus welchen vorderst jeder sowohl zum Gubernament, als Capitainschafft/ Lieutenants- und Fändrichs-Stelle zu erkiesen; Da denn Brandenburg hierauf/ welche/ eine oder die andere Stelle zu ersetzen/ per Sortem zu erwehlen/ auch die Untergebene dem vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sie sämtlich/ beyden Fürsten zu gleichem Respect, Treu und Gehorsam/ insonderheit aber dem hiernächst erkandten/ sich alsdann beyzupflichten/ ernstlich und aufs höchste anweisen/ wie auch/ biß solcher Ausschlag und Erkandtnuß erfolget/ neben Ihr. Ihr. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. auch der Landschafft verpflichtet/ von derselben unterhalten/ und in alle Wege fürgesehen werden soll/ daß hinführo kein frembdes Volck eingenommen/ und anderst nicht/ dann mit beyder Theil Vorwissen und Belieben/ nicht gestärcket/ auch insonderheit verglichen werde/ wie es mit der Oeffnung gegen einem und dem andern possidirenden Churfürsten gehalten werden solle.

Was nun beyde Theile einander reciprocè zu sagen/ das sollen zum dritten die Chur- und Fürsten und Staatische Deputirte nicht allein für sich mit ihrer Subscription und Sieglung approbiren/ sondern auch auf sich nehmen/ bey ihrem Principalen zu befördern/ daß dergleichen schrifftliche Approbation auch von ihnen/ innerhalb eines Monaths/ von dato der Vergleichung an zu rechnen/ geschehe/ und jedem Fürsten zu seinen Händen zugeschickt werde

So soll zum vierdten auch die Kayſ. Maj. als oberster Lehen-Herr ersuchet/ auch möglicher Fleiß angewendet werden/ dieselbe dahin zu bewegen/ daß sie gleichfalls über solche Provisions-Vergleichung ihren Kayserl. Consens gebe.

Nicht weniger/ und zum fünfften/ wären beyde Löbliche Könige/ Franckreich und Groß-Brittannien/ nicht allein durch Chur-Cölln und die Herren Staaten/ sondern auch durch beyde Fürsten zu ersuchen/ über solchen Accord gleichfalls die Hand zu halten/ und auf den widrigen Fall/ dem haltenden und leidenden/ gegen den übertrettenden beleidigenden Theil/ sonderlich da er Gewalt oder listiger Anschläge/ für sich selbst/ oder durch andere/ sich unterstehen/ oder den Seinigen dergleichen gestatten solte/ mit aller Macht zu assistiren.

Ingleichem/ und zum sechsten/ solle auch einem und dem andern Theil unverwehret seyn/ auch andere benachbarte Chur- und Fürsten zu gleicher Approbation und Genehmhaltung zu ersuchen/ und sich derselben Assistentz und Execution, auf den bemeldten unverhofften Fall zu versichern/ die doch ausser dem sich ruhig zu halten/ sollen erbethen werden.

Item/ und zum siebenden/ beyderseits/ auch die Gemeine/ Räthe hierauf insonderheit zu verpflichten/ solle Ihr. Fürstl. Gn. Erachtens/ auch nicht unrathsam seyn/ deswegen sie sich demjenigen/ so also für gut angesehen werden mag/ gern accommodiren wollen.

Zum achten/ solle zum nächsten ein Land-Tag ausgeschrieben/ und mit Fleiß von beyden Fürsten dahin getrachtet werden/ daß sie sich dahin obligiren/ auf den unverhofften Fall fernerer Rettung/ sich allein dem haltenden und bedrängten Theil wider den brüchigen und Gewalt-übenden beyzupflichten.

Weil man denn/ Ihr. Fürstl. Gn. Erachtens/ auf solche Weise/ nicht allein die Herren Staaten/ sondern auch männiglichen/ daß die Vestung Gülch/ zu deren Recuperation, neben ihnen auch Franckreich/ Engelland/ die unirte Chur- und Fürsten/ und die possidirende selbsten/ ein ansehnliches angewendet/ in keines dritten Hand kommen möge/ gnugsam versichert/ und dieselbige sich hiermit rund erklären/ daß sie in währendem Tractat, ihre allhie liegende wenige Soldaten/ zu keinem andern Ende/ dann allein zu Ihr. Fürstl. Gn. und dieses Orts Versicherung gebrauchen/ und wann es zur gütlichen Vergleichung kommt/ auch der gäntzlichen Abdanckung halben sich aller Gebühr/ und Brandenburg gleich erzeigen will/ Ihr. Fürstl. Gn. es auch anderer Gestalt/ weder wegen so vielfältigen noch hin und wieder Streiffens im Land/ sich und die Ihrige sicher/ noch es sonsten gegen ihre Principalen nicht zu verantworten wüsten; So versehen sie sich gäntzlich/ wollen auch darum hiermit gebetten haben/ die Herrn Deputirte und Unterhändler wollen ihnen solche/ J. F. Gn. Erachtens gantz billiche Vorschläge und Begehren bey ihnen statt finden lassen/ daß auch mit derselben Erbiethen alle Thätlichkeit und Neulichkeiten/ auch vielfältig geklagte Gravamina abgethan/ die Gemüther reconciliirt/ zu Erledigung der Haupt-Sach ein schleuniger Proceß formiret/ und entzwischen alles/ den vorigen Verträgen und Reversalien gemäß/ in gebührender durchgehender Gleichheit administrirt werde/ zu verschaffen.

Solten aber vielleicht die Herren Deputirte insgesamt/ oder eines Theils/ so fern zu handeln nicht bemächtiget seyn/ und für nöthig achten/ bey ihren Principalen sich Bescheids zu erhohlen/ oder den Verlauff denselbigen zu hinterbringen/ und immittelst diesen Tractat ungefährlich auf 14. Tage oder 3. Wochen hinaus zu prorogiren/ und fürter denselben/ mit Zuziehung hochgedachter beyder Könige/ oder ihrer Abgesandten/ welche ja/ wegen vor diesem geleisteter starcken und ansehnlichen Hülff/ bey diesem Negotio nichts zu prætendiren/ und anderst es für einen hohen Despect halten würden/ zu reassumiren/ lassen Ihr. Fürstl. Gn. auf einen solchen Fall Ihr auch nicht mißfallen/ doch daß immittelst alle Theile einander versprechen/ im geringsten weder wider einander/ noch gegen andere Orte etwas zu attentiren; Ihr. Fürstl. Gn. sind auch der

ANNO 1614.

tröstlichen Zuversicht/ die Herren Deputirte allerseits werden alles mit solcher Dexterität zu referiren wissen/ daß man eins zu dem vorgesetzten Scopo, das ist/ zu Wiederbringung und Stabilirung vorigen guten Vertrauens/ auch zu Pflantz- und Unterhaltung/ auch mehrerer Versicherung friedlicher Nachbarschafft/ Ruh und Einigkeit (dazu Ihr. Fürstl. Gnad. ihres Theils gantz geneigt) möge erlangen.

VI.

(Ob nun wohl diese Tractaten sich hierauf gantz zerschlugen/ auch der Marggraf Spinola/ als Kayserl. General zur Execution wider Aachen und Mühlheim/ vom Ertz-Hertzogen Alberto, oberstem Stadthalter in den Spanischen Niederlanden/ dem Pfaltzgrafen von Neuburg (als der sich kurtz vor diesen Tractaten von der Evangelisch-Augspurgischen Confession zu der Römisch-Catholischen Religion/ in Düsseldorff offentlich bekandt hatte) zum besten mit etlich tausend Spaniern/ in diese Gülchische Lande geschickt worden/ so daß die Feindseeligkeiten schon hin und wieder angiengen/ sintemahlen Brandenburg die Herren Staaten zu Hülff kriegte; Jedoch wurden/ mitten unter solchen Kriegs-Flammen/ noch die gütlichen Mittel versucht/ und zu beyden Seiten einige Vorschläge gethan/ auch endlichen eine abermahlige Zusammenkunfft in Xanten/ einer Neutral-Stadt im Land Cleve beliebt/ und daselbst auf mühsame Unterhandlung der Königl. Frantzösischen/ Engelländischen/ Dännemärckischen/ Churfürstl. Cöllnischen/ Pfaltzgräfischen und anderer hohen Standes Gesandten/ ein Provisional oder ungefährer Vergleich getroffen/ auf folgende Weise:)

Provisional-Vergleich/ wie selbiger wegen Succession der Gülchischen Landen/ zwischen beyden gewalthabenden Fürsten von Brandenburg und Neuburg zu Xanten/ beschlossen worden.

Wir Wolffgang Wilhelm/ von GOttes Gnaden/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Gülch/ Cleve und Berg/ Graf zu Veldentz/ Spanheim/ Marck/ Ravensperg und Mörs/ Herr zu Ravenstein/ bekennen und thun kund allen denen/ welche gegenwärtigen Brieff sehen werden/ sowohl von uns und in unserm Nahmen/ als auch der Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Frauen Annen/ Pfaltzgräfin bey Rhein/ unserer Hochgeehrten Frau Mutter/ Krafft Vollmacht und Gewalts/ so wir von derselben haben vorzulegen/ und dann für unsere Erben und Nachkommen/ und die/ so hierzu berechtiget/ daß/ zu Hinlegung und Vergleichung der Spähm und Irrungen/ wegen des Kriegs/ so sich innerhalb etlichen Monathen in diesen Landen der Successsion halben/ weyland des Hochgebohrnen Fürsten und Herrns/ Hertzogs zu Gülch/ Cleve ꝛc. Unsers Hochgeliebten Herrn Vatters/ Hoch und Wohlseeliger Gedächtnüß/ zwischen uns und unserm Vetter/ Marggraff Georg Wilhelmen von Brandenburg/ Hertzogen in Preußen/ ꝛc. verhalten/ und dann wiederum in rechten Stand zu bringen die Neuerungen/ so sich begeben in diesen Landen/ nach Absterben hochermeldten Hertzogens zu Gülch/ und eine gute und richtige Ordnung anzustellen/ wie dahin zu gelangen/ daß die Haupt-Sach/ so die Succession betrifft/ entweder durch eine freundliche Vergleichung/ oder den Weg Rechtens/ hingelegt werden möchte/ nach vielen gehaltenen Tägen oder Versammlungen und Unterredungen/ so derowegen in der Stadt Xanten/ im Land zu Cleve gehalten worden: wir uns endlichen/ auf Intervention und Dreinlegung der hochansehnlichen vornehmen Gesandten beyder Könige/ des Allerchristlichsten in Franckreich/ und in Groß-Britannien oder Engelland und anderer Fürsten/ welche sich der Mühwaltung ein solch Werck zu verrichten/ unterfangen/ und allen guten Fleiß anzuwenden/ so sie hierzu dienstlich erachtet/ unternommen/ eine Vergleichung Interims-Weise/ oder provisionaliter, mit gedachtem Herrn Marggrafen zu Brandenburg beschlossen und zu Werck gerichtet haben/ auf Form und Maß/ wie in den Artickeln/ so hernach von einem zum andern folgen/ begriffen steht.

Erstlichen; alle Besatzungen/ so in alle Städte/ Schlösser und andere Plätze des Hertzogthums Cleve/ Gülch/ Berg und der Grafschafft Marck/ Ravensperg und Herrlichkeit Ravenstein geleget/ und welche sonst/ unter was Nahmen und Schein solches immer geschehen/ eingenommen worden/ ja auch die Besatzungen/ so in die Städte und Vestung Gülch und Wesel gelegt/ sollen von Stund an geraumt und abgeschafft werden/ und soll die Munition durch diejenigen/ welche sie dahin bracht, hinweg geführet werden/ wie auch alles Kriegs-Volck, von einem oder dem andern Theil/ es sey zu Roß oder Fuß/ soll sich ohne alle Ausflucht in ihr Land wieder zurück begeben/ in Angesicht dieses/ ohn allen Schaden der Einwohner und Unterthanen besagter Hertzogthümer und Grafschafften.

Zum andern; Es sollen auch höchst-ermeldte Fürsten sich verpflichten/ daß sie keinen Platz besagter Lande keinem Dritten/ er sey auch wer er wolle/ in seine Hand untergeben/ sondern einer dem andern beystehen wolle/ wider alle/ so entweder de facto, oder sonsten einigen Anspruch an berührte Lande/ doch ungehindert einem jeglichen Prætendirenden/ solches mit guten Vergleichungs-Mitteln oder mit Recht zu suchen zu haben/ vermeynen. Es sollen auch einige Soldaten nicht eingelegt/ noch in einige Städte oder Schlösser besagter Lande/ durch wen es auch seyn könte/ eingeführet werden/ es sey dann mit gesamtem

Wissen

ANNO 1614.

Wissen und Bewilligung besagter beyder Fürsten/ welche auch ein jeder besonderwärts, zu ihrer Leib-Guarde oder Versicherung; mehr Personen nicht / dann fünffzig zu Pferd / und hundert zu Fuß haben sollen.

Zum dritten; die Befestungen / so von einem oder dem andern Theil / in den eingenommenen Orten/ innerhalb dem letzten May gemacht / sollen geschleiffet und niedergerissen werden: Es soll auch hernach Niemanden wer der auch sey/ einigen Platz ermeldter Lande wieder zu bauen noch zu bestärcken verstattet werden / biß so lang in der Haupt-Sach allerdings decidiret und gesprochen worden.

Zum vierdten; die Geistlichen/ Beambte / Edelleute und andere/ was Religion/ Condition oder Qualität die auch seyn / welche vielleicht ihrer Beneficien / Aembter / Häußer oder Güter entsetzet/ oder etwa davon vertrieben sind/ da sie sich wieder nacher Hauß begeben werden/ nach vorgewesenen Mißverständen der beyden Fürsten sollen wieder restituiret und eingesetzet seyn in ihre Beneficia, Aembter / Dienste/ Häußer und Güter ohne Verhinderung: und diejenige so gefunden werden/ daß sie vor diesem ordentlicher Weise mit ermeldten Beneficien und Aembtern versehen worden / nach Ausweisung der Reversen / Vergleichung und Vereinigung der beyden Fürsten / die sollen wieder angenommen werden/ ohne einiges Rach erdencken zu beyderseits gemeinen Dienern oder Ambtleuten, daß sie sich einem Fürsten insonderheit mehr als dem andern zu Diensten mögen verpflichtig machen.

Zum fünfften; alle Sachen/ so im geistlichen und weltlichen Stande geändert / sollen durch die deputirte Commissarios, welche einer und der andere Fürst sowohl ernennen soll/ conjunctim und zugleich wiederum zurecht gebracht und integriret / auch nach Ausweisung des Vertrags zu Dortmund und Halle aufgericht, und den Reversalien und Declarations-Brieffen / welche hierüber von beyden Fürsten und den Ständen des Landes gemacht worden/ gerichtet und geschlichtet werden / doch sollen die Declarationes oder Erklärungen den Versprechnüssen / so König Heinrichen dem Grossen, unsterblich- und Hochseeligster Gedächtnüß/ von beyden Fürsten Brandenburg und Neuburg geschehen, nicht zuwider seyn/ welche Versprechnüß in allen und jeden Puncten observiret und in acht gehalten werden soll. Auf welche Versprechnüß dann auch bey Wiedereinnehmung der Stadt Gülch gegangen worden, und sollen die Commissarii von ermeldten Fürsten hierzu deputirt / und solche Personen erwehlet werden/ die wohl qualificiret/ im Lande eingesessen/ und zu Fried und Wohlfahrt gemeinen Vatterlandes geneiget seyn/ sie sollen auch innerhalb eines Monaths / nach dato dieses Accords ernennet werden / und da einer von besagten Fürsten in Ernennung derselben in bestimmter Zeit saumhafft erfunden werden solte; so sollen die Commissarii, so von dem andern Fürsten ernennet / diesen Articul ins Werck zu richten Macht haben: Und da es sich begeben solte / daß ermeldte Commissarii unter einander in einen Zweifel geriethen über der Execution bestimmter Vergleichung, Reversalien, Erklärungen und Versprechnüß droben vermeldet; So sollen die Stände des Landes/ in wem solcher Streit vorgefallen ist/ zwey Personen ernennen, welche von beyder Religion seyn sollen / dieselbige samt den Commissarien / sollen zugleich oder gesamt sehen und richten / was besagten Vergleichungen / Reversalien / Erklärungen und Versprechnüß am ähnlichsten seyn wird.

Zum sechsten; Höchst-ermeldte Fürsten sollen auch an unterschiedenen und abgetheilten Orten ihre Hofhaltung haben / und damit solches desto füglicher geschehen möge / sollen selbige in zwey Länder oder Partheyen Interims-Weise oder provisionaliter, doch ohne Præjudiz und Nachtheil der zu Dortmund und Halle aufgerichteten Union und Vergleichung abgetheilet werden.

Zum siebenden; Auf der einen Seiten soll seyn das Hertzogthum Cleve / die Graffschafft Marck und Ravenstein/ samt der Graffschafft Ravensperg/ mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten/ der Cantzley und Renth-Cammer ermeldten Hertzogthums Cleve / wie auch insonderheit der Lehen / Länder und Herrschafften/ so im Hertzogthum Braband und Graffschafft Flandern gelegen seyn/ und soll nunmehr gemeldte Graffschafft Ravensperg von der Cantzley und Renth-Cammer zu Düsseldorff abgesondert / und an das Hertzogthum Cleve heim gewiesen und gehörig seyn.

Zum achten; Auf der andern Seiten soll seyn das Hertzogthum Gülch und Berg mit ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, und sollen die Streichwehren der Stadt und Vestung Gülch / wie dann auch die Wälle und Pasteyen selber abgethan / und biß auf eine schlechte einfache Mauer geschleiffet werden. Ebenmäßig soll in solcher Zeit die neue Vestung der Stadt / Vestung und Schlosses zu Düsseldorff geschleiffet und abgethan werden: und damit dieser Articul ins Werck gerichtet werde; so soll ein Capitain oder erfahrner Ingenieur, von beyden Fürsten erwehlet werden/ welcher mit allem Fleiß ohne alles Aufhören / in Schleiffung und Abbrechung solcher Oerter verfahre / doch alles auf des Landes Unkosten.

Zum neundten; und da beyde Vestungen Gülch und Düsseldorff gäntzlichen geschleiffet und abgethan; so sollen beyde Städte samt ihren Schlössern und Vestungen in der beyder Stände Gülch und Cleve Gewalt gestellet und untergeben/ und solche Oerter tauglichen Personen / so dem Land getreu und wohl zugethan/ von den Ständen zur Verwahrung eingeraumet und vertrauet werden.

Zum zehenden; zu dem Ende sollen durch die Stände des Hertzogthums Gülch vier Personen ernenet werden/ nehmlich zwey von der einen, und zwey von der andern Religion/ deren zweyen Hauptleute / die andern zweyen

ANNO 1614.

aber Lieutenante seyn sollen. Desgleichen im Hertzogthum Cleve und Berg und der Grafschafft Marck, zweyen von der einen, und zweyen von der andern Religion, deren ebenmäßig einer Capitain, und der andere Lieutenant seyn soll, erwehlet werden, und soll ein jeder der gemeldten Capitaine über hundert Mann zu gebiethen haben, welche aus dem Land bestellet, und keiner aus frembden oder ausländischen Orten zugelassen werden soll. Aus welchen fünff Capitainen drey in die Stadt und Vestung Gülch, und zwey in die Stadt, Vestung und Schloß Düsseldorff geleget werden und sie darum unter einander das Looß werffen sollen.

Zum eilfften; ermeldte Capitaine, Lieutenante und Soldaten sollen schwören und geloben, daß sie ermeldte Orter für besagte Länder wohl und treulich, so lang biß sie allerdings geschleiffet worden, verwahren, und Niemanden von einer oder der andern Parthey, es sey auch wer es wolle, so sich in diese Oerter einschleiffen möchte, einnehmen, auch daß sie ihren Befehl treulich nachsetzen wollen, was ihnen befohlen worden nichts zu unterlassen, so zu einigem Præjudiz der Orte so ihnen anbefohlen, oder zu Schleiffung und Abbrechung derselben seyn wird.

Zum zwölfften; und da solches also ins Werck gerichtet, sollen Höchst-ermeldte Fürsten solche Oerter also ins Looß setzen, und soll ein jedweder dasjenige so ihm im Looß zukommen, im Nahmen und von wegen beyder Fürsten guberniren, wie dann auch alle Acta, so wohl in einem als dem andern Orte, im Nahmen beyder Fürsten unter Dero Signatur oder Zeichen, die Præsidenten in einer jeglichen Cantzley und unter einem gemeinen Secret-Insiegel, dessen sich die Fürsten zu vergleichen, verrichten und ausfertigen sollen.

Zum dreyzehenden; es sollen auch ermeldte Fürsten in einer jeglichen Residentz zwey Præsidenten bestellen, welche sowohl auf die Cantzley als auf die Renth-Cammer bestellet seyn sollen, beneben vier Räthen, und so viel Secretarien als die Nothdurfft erfordern wird, und sollen die Præsidenten alle Woche mit einander abwechseln, und einer um den andern sitzen, und derowegen, welcher angefangen, wie auch wegen der Signatur oder Verzeichnüß, allzeit demjenigen der Vorzug in der Sachen, welche er zuvor gehabt hat, gegeben werden; und da sich die Geschäffte der Rechts-Sachen, oder auch der Renth-Cammer, wegen der Uberstimmung etwas stecken wolte, unangesehen ohne das zugelassen ist, sich auf der beyden Fürsten einen zu beruffen; So soll in Abschneidung des Lauffs des Processes, und Execution der Justiz oder der Geschäffte, so sich geben, oder da etwa sich zu Zeiten Zwispalt zwischen den Benachbarten zutrüge, dasjenige, so in den Fällen auf der Cantzley verordnet werden möchte, nicht ehe ins Werck gerichtet werden, es sey dann zuvor mit einem oder dem andern der beyden Fürsten umständlich und gnugsam von den Sachen geredet worden. Und da vielleicht die Præsidenten und Räthe von einer Cantzley in den Meynungen sich zweyspältig befinden; so soll die Sach wiederum übersehen, und zum zweytenmahl zu Rath gezogen, auch in zweyen Tagen davon deliberiret werden, und da sie nochmahls zweyspältig verbleiben würden, so soll der Fürst derselben Residentz mit samt den Præsidenten den Ausschlag machen.

ANNO 1614.

Zum vierzehenden; Höchst-ermeldten Fürsten sollen die Gratiæ und Austheilung der Aembter und Beneficien in allen ihren Landen vorbehalten verbleiben, und sollen einer um den andern Monathlich, vermög ihrer vorigen Vergleichung und Reversalien, disponiren und Ordnung machen. Wann auch, nach ordentlicher Nachforschung eines jeden Qualität, Lebens und Wandels, nach der Räthe, so hierinn den Cantzlern, welche solches befohlen, folgen sollen, Information und Anordnung, auch umständlichem Examine, welches nach dem alten Herkommen und Brauch angestellet werden soll, über diejenige, so dergleichen Beneficia begehren, gehalten worden, so sollen die Beneficia, so also entlediget, von derjenigen bedienet werden, die derselben Religion am nächsten zugethan und dessen würdig sind, biß so lang der Fürst einanders verordnet haben wird, zu dem Ende so soll derjenige das Einkommen desselben Beneficii, nach der Proportion und Gelegenheit der Zeit in deren er dienet, geniessen.

Zum funffzehenden; und da es sich begebe, daß einer oder der andere Fürst innerhalb dreyen Monathen unterliesse, qualificirte Personen auf die Pfarren oder Beneficien, so vaciren und nicht bestellet seyn, in seinem Bezirck zu ernennen; So soll in solchem Fall dem andern Fürsten erlaubt seyn, selbige andern qualificirten Personen zu conferiren und zu verleyhen.

Zum sechzehenden; die Gefälle dieser Landen sollen unter beyde Fürsten zugleich getheilet werden, wann die Pfandschafften, Renthen, Aembter und andere ordinari Auslagen bezahlet worden, und soll dieses, so einzunehmen von jeglichen Gefällen der Lande, aus den Händen derjenigen, denen solches befohlen, und nach Ordnung der Renth-Cammer einnehmen, empfangen werden, und soll keiner aus den Fürsten Macht haben, anders einen zu verordnen, daß er etwa die Gefälle absondern, oder anders, als verordnet, thun möchte.

Zum siebenzehenden; man soll auch einige Contribution oder Steuer weder anstellen noch ansetzen, den Fürsten zum Besten, ausser ihrer gemeinen Bewilligung und Wohlgefallen, und im Fall die Stände aus ihrer Bewegnüß, oder auf der Fürsten Begehren steuren und contribuiren würden, so soll solches unter sie in zwey gleiche Theil getheilet werden.

Zum achtzehenden; die Rechnungen der Renthmeister, es sey insgemein oder particular und sonderbar, sowohl seithero besagter Communion und Gemeinschafft, als zuvor verrechnet, und hernacher auf die Manier solches

ANNO 1614.

solches vielleicht die Præsidenten oder andere/ welchen solches von der Renth-Cammer befohlen wird/ anordnen möchten/ sollen in eine gewisse Ordnung gebracht/ und gleichsam wie die Pfandschafften und Schulden ermeldter Länder examinirt und angestellt werden/ wofern es nöthig ist.

Zum neunzehenden; Die Archiven und andere Oerter/ da die Bücher und Register so zum Rechten auf einer oder anderer Cantzeley/ wie auch zu den Renth-Cammern gehören/ sollen mit allem Fleiß und Ernst/ innerhalb Jahres Frist/ von dem Tag dieser Vergleichung anzurechnen/ von denen von einem und dem andern Fürsten darzu deputirten Commissariis durchsucht/ und durch sie ein Inventarium über die Registratur der Grafschafft Ravenspurg gemacht werden/ dasselbe soll in der Cantzeley zu Düsseldorff ausgethan/ und zur Cantzeley nach Cleve in Original gebracht werden/ und derjenige/ welchem Cleve zufallen wird/ der soll versprechen und zusagen/ daß er die Registratur demjenigen/ welchem Ravenspurg auf solchen Fall zugetheilet wird/ zustellen wolle.

Zum zwantzigsten; Die Vollziehung aller Veräusserungen/ Gifften und Verpfändungen/ welche vor letzt verwichenem Monat Octobri, durch hochgedachte Fürsten/ gethan seyn möchten/ sollen suspendirt und eingezogen werden/ biß die Haupt-Sach erörtert seyn wird/ und soll von dem Fürsten/ welcher etwas veräussert/ vergeben oder verpfändet haben wird/ so ausserhalb ihm zugefallener Residentz gelegen ist/ solches im Beschweiff seiner Residentz demjenigen/ welchem solche Veräusserungen/ Gifften und Verpfändungen geschehen/ zu erstatten/ wie ers rathsam ermessen wird/ vorbehalten seyn/ auch den Herrn Kettler das Land und die Freyherrligkeit Monjoe betreffen/ und dieses provisionaliter und mit dem Beding/ daß künfftiglich die Summa/ so die Einkommen gemeldter veräusserter/ vergebener und verpfändter Sachen ausbringen werden/ von seiner Halbschied der gantzen Gefälle obgedachter Landen deducirt und abgezogen werden soll: Und so viel die Veräusserung und Verpfandung/ so nach dem Anfang obgedachten letzt verlauffenen Monats Octobris geschehen seyn möchten/ betrifft/ sollen die Sachen/ welche dergestalt veräussert und verpfändet seyn/ von einer und der andern Seiten restituirt und wider erstattet werden.

Zum ein und zwantzigsten; Hochgemeldte Fürsten sollen in obgedachten Landen/ jure familiaritatis, leben/ und sich dem Dortmündischen und Hallischen Verträgen/ Reversalen und Privilegien berührter Länder gemäß verhalten/ biß zur Erörterung der Haupt-Sach.

Zum zwey und zwantzigsten: Es soll nicht davor gehalten werden/ daß durch diesen gegenwärtigen Vertrag eintzige Vorbehaltung/ Erbiethungen/ Reversalen oder Erklärungen aufgehaben seyn/ welche hochgedachte Fürsten hiebevor einigen/ als sie dieser Lande Succession sich anmaßten/ zum besten heraus gegeben oder gethan haben möchten/ sondern es sollen dieselbige in gleichmäßiger Krafft und Würde verbleiben/ als sie vor gegenwärtigem Vertrage gewesen.

ANNO 1614.

Zum drey und zwantzigsten: Es sollen hochgedachte Fürsten bey ihren Fürstlichen Worten geloben/ und die Beamten berührter beyden Cantzeleyen und Renth-Cammern/ in welchen gegenwärtiger Vertrag gelassen/ publicirt und registrirt werden soll/ schwören/ denselben unverbrüchlich zu halten/ nachzusetzen/ und zu vollziehen/ wie ingleichem die Fürsten/ daß sie darüber gute und büntige Ratificationes und Genehmhaltung/ innerhalb 6. Wochen/ ohne weitern Anstand und Verzug/ heraus geben wollen. Da aber einiger unter hochgedachten Fürsten solchem/ innerhalb bestimmter Zeit/ nicht nachkommen würde/ soll derselbige/ wann solche Zeit verlauffen/ das Looß zu ziehen verwürckt haben/ und soll demjenigen/ welcher die seinige ausgebracht/ und beyden Cantzeleyen notificirt und kund gethan haben wird/ die Wahl obgedachter Residentzien deferirt und heimgestellt werden.

Zum vier und zwantzigsten: Unerwartet aber derselbigen Ratification und Genehmhaltung/ soll gegenwärtiger Vertrag nichts destoweniger vollzogen werden/ so viel das Hinwegziehen dero Kriegs-Völcker/ Besatzungen und Einreissung obgemeldter Vestungen und Erstattung der Neuerungen anlangt/ mit dem Beding/ daß auf dieselbe Zeit/ als benendte Kriegsvölcker und Besatzungen hinweg und ausziehen werden/ die Stadt und Vestung Gülich/ und die Stadt/ Citadell und Schloß Düsseldorff/ in deren Gewalt/ so durch die Land-Stände zur Verwahrung solcher Oerter verordnet/ gestellet werden sollen/ und dasselbe zu gemeinem Nutzen und friedlichem Wesen/ Versicherung der gesamten Possession hochgedachter Fürsten/ Ruh und Erquickung der Unterthanen in berührten Landen.

Welchen Vertrag und Interims-weiß gestellte Vergleichung wir/ aus vollkommenem Wissen und gehörtem Nahmen/ gelobt/ angenommen/ genehm gehalten/ und ratificirt haben/ nehmen denselben auch an/ ratificiren und halten ihn vest in allen seinen Puncten und Artickeln/ so droben vermeldt und erzehlt worden: Versprechen auch darauf/ in Krafft Fürstlicher Worte/ vor uns/ unsere Erben/ Nachkommende und wer hierzu berechtiget/ alles zu halten/ zu observiren und hand zu haben unverbrüchlich/ und nimmermehr nichts darwider zu thun/ directè vel indirectè, doch mit Vorbehalt unsers Rechtens/ in petitorio, und biß zu endlicher Decision der Haupt-Sach/ und ohne Præjuditz der Kayserl. Majestät Authorität. Zu Uhrkund der Wahrheit haben wir gegenwärtigen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser Secret-Insigel daran verfügen lassen: So geschehen den 18. Nov. 1614.

ANNO 1614.

VII.

(Dieweilen dann, wie allbereits im vorhergehenden Titul gedacht worden, des Herrn Pfaltz-Grafens zu Neuburg Fürstl. Durchl. bey diesem der Sachen Verlauff die Römisch-Catholische Religion angenommen, und solche Aenderung bey desselben Hoffleuten und Landsassen, welche der Evangelisch-Augspurgischen und Reformirten Religion zugethan, bißher einige widerwärtige Gedancken erweckt hatte; Als wolte Hochgedachte Se. Fürstl. Durchl. sie derselbigen benehmen, und ließ deßwegen ein Patent hin und wieder anschlagen, folgendes Innhalts:)

Sr. Fürstl. Durchlaucht, Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Versicherungs-Patent an seine Hofleute und Landsassen, der Religion halben.

Demnach uns vorkommt, und wir zwar selbsten zum Theil erfahren, daß ein guter Theil eures Mittels nicht allein, wegen unserer Christlichen Conversion, und neulich erfolgter offentlicher Bekantnüß und Submission des alten Römischen Glaubens und Kirchen, perplex, sondern auch von den widrigen Leuten, bey euer etlichen, die sorgfältigen Gedancken erweckt worden, als ob wir nunmehr eines und andern Orts, um bewuster Glaubens-Differentz willen, euch hinführo bey eurem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten, den Reversalen gemäß, nicht schützen und handhaben, vielmehr aber auch darinn wider euer Gewissen beschweren, und zu anderer Glaubens-Bekäntnüß nöthigen und dringen würden. Weil nun dahero leicht eine grosse Alteration, zu Schwächung euer bißhero gegen uns verspührten unterthänigen Treu, Respects und Gehorsams, sonderlich bey dieser gefährlichen Conjunctur entstehen könte, uns aber hieran sehr ungütlich geschicht; So haben wir euch dessen durch diß offene Patent, und beneben diß versichern wollen, daß wie vorhin (wie bißher kein anderes uns mit Bestand zugemessen werden kan) wir ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eyffer halten, und denjenigen, so denselben zuwider thun, uns äusserstem Vermögen nach widersetzen, dasjenige, so etwann bißher darwider vorgegangen, so viel an uns, abstellen helffen, und in allem unserm Thun, mit Göttlichem Beystand, seine Ehr, des Vatterlandes Wohlstand, und die geliebte Justitiam, ohne Respect der Religions-Differentz, in acht nehmen werden: Hingegen aber uns zu euch, in Krafft der Reversalen, und geerbter unterthänigter Lieb und Devotion, schuldigen Respects, Gehorsams und Beystands versehen, inmassen dann diejenige, so sich deß entziehen wolten, billich der Beneficien und Privilegien, so von ihren Antecessoren auf sie kommen, oder sie, durch bemeldte Reversalen, erlangt, sich nicht zu erfreuen: So wir, zu eines jeden Nachrichtung, ihnen samt und sonders anfügen wollen, und bleiben ihnen mit Landesfürstlichen Gnaden und allem Guten jederzeit wohl beygethan.

ANNO 1614.

VIII.

(Deßgleichen ergieng von Chur-Brandenburg ein Befehl an die Geistlichen, sich des Scheltens und Lästerns auf den Cantzeln zu enthalten.)

Copia Mandati Electoral. Brandenburg. ad Pastores.

Von GOttes Gnaden, wir Johann Sigmund, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. entbieten den Würdigen, Hoch- und Wohlgelahrten und Andächtigen, unsern Lieben Getreuen, allen und jeden General- und Special-Superintendenten, Inspectorn, Pfarrern, und insgemein allen Kirchendienern in der Chur- und Marck Brandenburg disseits und jenseits der Oder unsern Gruß, und geben ihnen darneben zu erkennen, daß nicht allein zu jeder Zeit fromme und Gottsfürchtige Obrigkeit jedes Orts es ihrem Ampt zuständig zu seyn erachtet, dahin zu sehen und zu trachten, wie das unnöthige Gezänck und Disputiren auf den Cantzeln, sonderlich aber, da man sich anderer Kirchen inner und auffer Reichs, denen sie doch zu Richtern niemahls vorgesetzt, mit herben, scharffen, bittern Worten, ja auch wohl mit allerhand anzüglichen Zunahmen und Affterreden, zugleich anzutasten, zu taxiren, zu verketzern und auch gar zu verdammen, dürstiglich unterstehet, und der Christlichen Liebe zuwider anmasset: Dadurch der gemeine Mann nur geärgert, der Kirchen aber nur geschadet, und deren Erbauung mercklich gehindert wird, abgeschafft und aus der Kirchen hinweg gethan würde, inmassen, anderer älterer Exempel zu geschweigen, dessen ein lobwürdiges Exempel und Gedächtnuß weiland Churfürst Augustus zu Sachsen in Anno 66. die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg Anno 62. im Nahmen der sämptlichen Niedersächsischen Kirchen, Churfürst Christian der Erste zu Sachsen, und Hertzog Joachim Fridrich zu Lignitz und Brieg, in Anno 1601. alle hochlöbseligster Gedächtnuß, andern zur rühmlichen Nachfolge hinter sich verlassen, sondern es weiset uns auch diejenige Vergleichung, welche wir dißfalls mit andern Churfürsten und Ständen, ungeachtet derer gar viel hierunter, so sich zu des Herrn Lutheri Lehr bekennen, getroffen, dahin: Daß auch uns in unsern Landen die Ordnung und Vorsehung zu thun, damit allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von unsern Geistlichen auf den Cantzeln, und sonsten Aergernuß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheilung der Kirchen zu verhüten, gebraucht und geführet werden möchte, hat derwegen ein jeder gut zu erachten, wie schmertzlich es uns zu Gemüth gegangen, daß nun eine fast geraume

Zeit

ANNO 1614.

Zeit von etlichen/ (dann insgesamt haben wir euch nicht zu beschuldigen/) und zwar von solchen/ die/ wann es zum Treffen käme/ wohl am wenigsten darzu zu reden wissen solten/ oder auch/ ob sie nur ein Gewinnstlein hiervon hinweg zu tragen wüsten/ sich wohl gar zum Pabstthum erklären dürfften/ darum/ daß sie die Ehre bey den Menschen lieber dann bey GOtt haben/ so viel Schreyens/ Verdammens/ Lästerens/ Stürmens und Scheltens/ darunter auch zum öfftern wenig in acht genommen/ ob man wahre oder unwahre/ auf den Cantzeln geziemende oder ungeziemende Dinge vorbrächte/ nur daß man fromme Christen betrüben/ denselben wehe thun/ und das Müthlein weidlich erkühlen/ die Gallen tapffer ausgiessen/ und unsern allgemeinen Feinden den Jesuiten und Papisten ein Frolocken und Gelächter anrichten möcht/ unbetrachtet dessen/ daß man ihm selbst hierdurch und seinen Zuhörern nur den Zorn GOttes weidlich häuffen/ und über den Halß ziehen würde/ ohn alle Schaam und Scheu getrieben worden/ dann es unterweiset uns die Heil. Göttliche Schrifft weit eines andern/ dann sie will nicht daß diejenigen/ so im Fundament des Glaubens mit uns einig sind/ und allein durch die Barmhertzigkeit GOttes/ um des hochtheuren Verdienstes unsers einigen Erlösers/ Mittlers und Seeligmachers JEsu Christi/ und alle andere Mittler und Helffer weit hiervon gesondert und ausgeschieden seelig zu werden/ vestiglich vertrauen/ auch neben uns am Evangelio Christi arbeiten/ streiten und kämpffen/ und darum von den allgemeinen Feinden unserer wahren Religion dem Pabst und seinem Anhang unzehliche viele Verfolgungen ausgestanden und erlitten/ auch noch täglich ausstehen und erleiden/ ja auch wohl ihr Blut um solcher Bekändtnuß willen mit besonderer Freudigkeit vielfältig vergossen/ aus der Christlichen Gemeine geschlossen werden sollen. Auch befiehlet sie nicht weniger gantz ernstlich/ daß dasjenige/ was streitig/ nicht durch Verkehrung der Wort und Calumnien/ welches eine eigentliche Art des Teuffels ist/ nicht durch hören sagen/ oder durch falsche Zeugnuß arglistiger verkehrter Weise/ sondern aus fattem Grunde Göttlichen Worts gestraffet und widerleget werden solle; Sie gebeut auch weiter/ daß solches alles mit Christlicher Liebe/ sanfftmüthigem Geist/ Freundlichkeit/ Gedult/ und mit hertzlicher Erbarmung gegen die Irrigen/ nicht aber mit Zancken und lästerlichen schmählichen Worten zum Verderben und Untergang der Irrenden zugehen und geschehen soll. Darum dann ein jeder leichtlich die Ausrechnung bey ihm zu machen/ wie weit diejenige stürmende Clamanten/ deren oben Erwehnung geschehen/ des rechten Weges verfehlen/ und was sie endlich für ein unträglich Urtheil/ als welche sich vielmehr über die Gemüther der Menschen zu herrschen/ als der Kirchen GOttes mit gutem Exempel vorzugehen/ angelegen seyn lassen/ davon tragen und haben werden. Uns aber der von GOTT gesetzten hohen Obrigkeit dieser Lande/ welcher nicht weniger die Aufsacht auf die erste/ als auf die zweyte Tafel der Zehen Gebott GOttes zustehet und gebühret/ will in alle Wege obliegen/ daß wir uns solcher schweren Sünden nicht theilhafftig machen/ unser Ampt hiebey zu gebrauchen. Setzen/ ordnen/ und wollen derowegen/ über das allbereit euer eines Theils in der Persohn beschehene/ von euch aber in übele Acht genommene Untersagen/ daß ihr denen euch anbefohlenen Gemeinden GOttes/ das Wort GOttes lauter und rein/ aus den Prophetischen und Apostolischen Schrifften/ denen vier Haupt-Symbolis, der Augspurgischen verbesserten Confession und derselben Apologia ohne alle Verfälschung/ auch ohne etlicher müßigen/ vorwitzigen und hoffärtigen Theologen/ die hierdurch den Primatum in den Kirchen/ und das Brachium Sæculare gesuchet und affectiret/ selbst erdichtete Glossen und neue Lehr-Formulen vortragen/ viel Seelen dadurch dem HERRN Christo zuführen/ und euch allein GOttes Ehre und der Leute Seeligkeit zu befördern/ besser dann bißhero geschehen/ eiffrig angelegen seyn lassen. Dahingegen aber alles Schelten und Lästern anderer Kirchen/ die euch doch nicht anvertrauet/ die auch einiges Irrthums/ wie recht/ durch ordentliche Erkändtnüß noch niemahls überwunden/ gäntzlich einstellet/ fliehet und meidet/ und solche mit keinem Sectirischen Nahmen ausruffet/ dann wir mögen Gewissens halben diesem länger nicht zusehen/ noch hierzu stillschweigen/ sondern ob wir vernehmen würden/ daß einer oder mehr unter euch/ wer auch der oder die wären/ keinen ausgenommen/ diß unser ernstliches und GOttes Wort gleichförmiges Gebott noch ferners verächtlich überfahren würden/ welches uns dann nicht verbleiben soll/ mögen sich dieselben rund und gewiß versehen/ daß sie alsbald nach Hoff gefordert/ und ihnen daselbst unsertwegen gebührende Vorhaltung geschehen soll/ und ob alsdann auch noch keine Besserung zu spühren/ er endlich gar abgedancket/ und seines Dienstes erlassen/ oder auch mit anderm unnachläßigem Ernst dem Verbrechen und seinem Dienst gemäß angesehen werden soll; wie dann auch wider den oder die/ so also von uns gefordert/ sich nicht stelleten/ das vorgenommen werden soll/ dadurch er oder sie wohl zum Gehorsam gebracht werden können/ wir mögen auch geschehen lassen und ist uns gar nicht zuwider/ ob etwan dergleichen unzeitige Eifferer und Zeloten unter dem Hauffen gefunden würden/ die da vermeynten/ daß ihnen durch diß unser Christliches und wohlgemeyntes Edict ihr Gewissen zu eng eingespannet würde/ daß dieselben sich nach anderer Gelegenheit umthun/ und sich ausserhalb unseres Churfürstenthums und Gebiets an solchen Orten niederlassen/ da ihnen solch unchristlich Wüten/ Toben/ Schänden/ Schmähen/ Lästern/ Verteuffeln und Verbannen anderer Christen und ihrer Mitglieder nachgegeben und zugelassen/ und darüber ihres Lohns von

GOTT

ANNO 1614.

GOTT dem HErrn zu seiner Zeit gewärtig seyn.

Ferner setzen und wollen wir auch, ob Jemand unserer Geistlichen, darum daß er diesem unserm Gebott gehorsamet, von andern friedhäßigen Leuten angetastet, durch Predigen oder Schreiben sich mit ihm in Streit einzulassen, provocirt und angereitzet würde, daß derselbe dahingegen, ohne unsern besondern Vorbewußt oder Urlaub nichts anfahen, weniger aber einigen Streit mit Jemand erheben, sondern sich vielmehr am Zeugnuß seines Gewissens und daß er an den Beymessungen ihm von andern unruhigen Geistern bezeuget, unschuldig sey, genügen lassen solle; und setzen darauf allen Zweiffel hindan, daß, wie wir dieses unser offen Mandat auf Anleitung Göttlichen Worts, allein den Frieden, Ruhe, Einigkeit und Erbauung der Kirchen in denen uns von GOtt anbefohlenen Landen, bey diesen letzten und gantz gefährlichen Läufften und Zeiten, da den Römischen Antichrist mehr als zuvor nach der wahren Christen Blut dürstet, zu suchen und zu befördern, öffentlich anschlagen und männiglich verkündigen lassen, also werde sich auch ein jedweder unter euch zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, zu Abwendung allen Aergernüsses und zu schuldigem Gehorsam, in Betrachtung des Gebotts des Apostels Pauli, mit welchem er Jederman der Obrigkeit gehorsam zu seyn, damit er nicht erfahren dürffe, daß sie das Schwerdt nicht umsonst trage, anermahnet und befiehlet, befleißigen, erweisen, und uns zu Ungnaden wider sich und die Schärffe zu gebrauchen, nicht bewegen. Daran verbringen sie, was unser gnädiger und zugleich endlicher Wille und Meynung ist, welches wir gegen euch in gewisser gefaßter Zuversicht des schuldigen Gehorsams in Gnaden zu erkennen anerbiethig. Zu Urkund haben wir unser Churfürstliches Secret hiefür aufzudrucken wohlwissender Dinge anbefohlen, welches geschehen in unserm Hoflager zu Cölln an der Spreu am 14. des Monaths Februarii, im 1614. Jahr.

IX.

(Demnach die Burgerschafft zu Wormbs eine Zeithero grosse Klage wider die beygesessene Juden geführet, und an einen Ehrsamen Rath unterthänig und inständiglich suppliciret, diese inutilia terræ pondera ihnen vom Halß zu schaffen, ihren unerträglichen und unerschwinglichen Wucher zu mindern, und unverantwortlichen Betrug zu straffen, damit die Burgerschafft von diesen faulen Hummeln nicht gäntzlich ausgesogen, und ins äusserste Verderben gebracht werden möchte; Als hat zwar ein Ehrsamer Rath eine neue Juden-Ordnung fassen und publiciren, auch starck und fest darob halten wollen; so bald aber die Juden das vermercket, haben sie solche zu hintertreiben mit aller List sich unterstanden, hingegen die Burgerschafft ihr Begehren stets urgiret, derowegen die Juden sich anders bedacht, und an die Röm. Kayserl. Majest. eine Supplication abgehen lassen, vermeynend ein Mandatum de non amplius molestando aut turbando, auszuwürcken, welches aber nicht erfolget, sondern es haben Ihro Maj. an den Rath zu Wormbs zuförderst um Bericht geschrieben, die Juden hingegen auch nicht gefeyret, und so viel erhalten, daß die Bürger ihre habende Kayserl. Privilegien und Donationes in glaubwürdiger Copey Ihrer Maj. überschicken müssen: Hierzwischen hat am Hochlöblichen Cammer-Gericht die Burgerschafft nachfolgendes Mandatum Pœnale die Abrechnung und Rückraitung des übermäßigen Interesse betreffend, erlanget, dieses Innhalts:)

ANNO 1614.

Kayserß Matthiä Mandat an den Rath zu Wormbs, wider der daselbst befindlichen Juden übersetzten Wuchers.

Wir Matthias von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Graff zu Habspurg und Tyrol. Entbiethen den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Städtmeistern, Burgermeistern und Rath der Stadt Wormbs, unsere Gnad und alles Guts; Ehrsame liebe Getreue: unserm Kayß. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch liebe Getreue, N. N. die 17. Zünffte daselbst, als Obermetzler, Weber, Schilter, Kramer, Schneider, Becker, Bender, Ackerleute, Schmidt, Schuhmacher, Lawer, Weinschröter, Fischer, Sackträger, Weingartsleut, Zimmerleut und Kürßner, supplicirend zu erkennen geben. Demnach in den alten versiegelten Stadt-Rechtung, sonderlich in dem zu Speyer, in Anno 1513. den 14. Dec. aufgerichten, und nicht allein unter der jetzt-gedachten Zünffte, sondern auch deßselben unsers Kayserl. Cammer-Gerichts und der Stadt grossem Insiegel habenden Vertrag, unter anderm heilsamlich und wohl versehen, daß was sie von 17. Zünfften obgedacht, hinführo gegen euch als ihren Vorgehern und Obern zu klagen, sprechen oder Mangel zu haben gedächten, dieselbigen bey uns als ihrem rechten einigen Herrn, und necessaria consequentiæ auch bemeldter unserer Cammer wie sichs gebühret, anbringen, suchen, deßhalben auch darüber Bescheids und Entschieds gewarten sollen, alles buchstäblichen vidimirten Innhalts solches Original-Vertrags, in passu præsenti utili Lit. A. fürgeleget. Wann sie dann alle sämtlich und insgemein

hin

ANNO 1614. hin und wieder in des Heiligen Röm. Reichs Abschieden / sub tit. von wucherlichen Contracten: Item/ von Juden und ihrem Wucher einfälliglich durch alle Stände des Reichs/ mit gutem Wissen/ Willen und Rath fürgenommen/ geschlossen und verordnet befunden / so auch ihr gedachten Raths der Stadt Worms so viel euch betrifft und betreffen mag/ wahr/ stets / fest / aufrichtig und unverbrochen neben anderm zu halten / zu vollziehen / und demselbigen nach allem Vermögen nachzukommen und sonder Gefährde zu geleben / in rechten guten wahren Treuen unter der Stadt Insiegel jederzeit gelobet und versprochen/ daß die Juden so wuchern/ von Niemand im Heil. Reich gehauset/ gehalten oder gehandhabt werden/ daß auch dieselbige im Reich weder Frieden noch Geleith haben / und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden/ mit was Schein der Wucher bedeckt / geholffen: Item/ daß der so Krafft habenden Regalien Juden bey ihm leiden will/ sie doch dermassen halten soll/ wie dasselbige den Unterthanen und dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten und erträglichsten zu seyn angesehen und ermessen werden kan/ und dardurch alle Freyheiten so gemeine Judenschafft dargegen hätte / oder inskünfftig erlangen würden/ aufgehaben und vernichtiget: Item/ daß ihnen nicht mehr dann fünff von hundert zum Wuchern zu nehmen erlaubet seye: Item/ daß die Obrigkeiten auch daran seyn sollen / damit ihre Befehlhaber mit den Juden solcher letzten Policey-Ordnung (wie allen) und per consequens auch allen Reichs-Abschieden zugegen / nichts practiciren oder handeln: Item/ ob schon durch solche heilsame Verordnungen ihnen an ihren habenden Kayserl. Regalien/ Privilegien und zustehenden Gerechtigkeit Ordnungen zu machen nichts præjudiciret / sondern vorbehalten / jedoch einig und allein unbenommen und vorbehalten des Heil. Reichs Ordnung/ als Pragmaticas Sanctiones & Fundamentales Imperii leges, nach eines jeden Landes Gelegenheiten einzuziehen / zu ringern und zu mäßigen/ aber in keinen Weg zu erhöhen oder zu mehren: Item/ daß alle der Städt / Flecken/ Dörffer und Weyler / auch Zünffte / sonderbar befreyte Ordnungen / Gebrauch / Herkommen und Gewohnheiten / so des gantzen Heiligen Reichs allgemeinen wohl publicirten Policey-Ordnungen und Satzungen zuwider/ allerseits in Anno 1551. in der grossen Reichs-Versammlung zu Augspurg / aus Kayserl. Macht und Vollkommenheiten / rechter Wissen und eigener Bewegnuß aufgehaben / cassirt und vernichtet/ und damahlige Römische Kayserl. Majestät mildseeligen Andenckens gewolt/ wo sie ohn allen Zweiffel in Krafft §. solches alles und jedes allen Abschieden schließlichen angehencket / noch wollen und ernstlich gebieten: Daß eine jede Obrigkeit ungehindert / stracks und mit Ernst vielgedachter ihrer Policey-Ordnung nachsetze / und was ihr darinnen auffer-leget / mit Fleiß verrichte / und die Unterthanen/ Burger und Inwohner der Städte/ Flecken und Dörffen / ꝛc. was also durch die Obrigkeiten gesetzt und geordnet / demselbigen würcklichen nachkommen und geleben sollen: Item / das gantze Heil. Röm. Reich daselbsten zugleich gebetten/ daß die Juden hinfürter keine Verschreibung oder Obligation vor Jemand anders dann der ordentlichen Obrigkeiten / darunter der contrahirende Christ gesessen / aufrichten lassen sollen / und da sie dem zu entgegen einige Verschreibung hinfüro (und also biß dato) aufrichten liessen/ dieselbige krafftloß / nichtig und unbündig seyn / und kein Richter darauf erkennen: Item/ daß wir als Römischer Kayser/ und das gantze Heilige Römische Reich / alles was über fünff vom hundert/ es sey in Krafft Christen/ Güld- oder Juden-Schuld-Verschreibung gegeben / genommen oder gesammlet wird / und alle andere unziemliche Pacta und Geding/ für wucherlich und unkräfftig geacht/ gehalten haben wollen / und von dem Richter nicht darüber erkennet oder geurtheilet/ sondern sowohl an der säumigen Obrigkeit / so mit Wissen säumig erfunden / auf unsers Kayserl. Cammer-Gerichtes Fiscals Anklage/ mit 4. Marck Löthigen Golds / als an dem Wucherer selbsten mit dem 4. Theil seiner Haupt-Summen / auch wohl gantzen Capital gestraffet werden soll: Item/ daß in Krafft der Geistlichen Rechten/ nach welchen in wucherlichen Sachen gesprochen werden muß/ die von ausgeliehenem Geld sowohl unbezahlt als bezahlte Interesse auf 5. pro Cento zu reduciren/ und die Juden sowohl als die Christen zu einer Rückraitung mit Recht compellitet werden können.

ANNO 1614.

Aber diesen Sonnen-klaren allgemeinen Reichs-Satzungen insgemein/ ihr des Raths der Stadt Worms schnurstracks zuwider/ der hoch-schädlichen und verderblichen Judenschafft auf den armen Bürger/ ungeacht sie in Krafft Caroli IV. Donation de Anno 1348. ihre leibeigene geschenckte Knechte seyn/ zehen Gülden pro Cento in confessato, und dreyzehend halben Gülden auf blosse Handschrifften indiscretim gebilliget/ in- und ausserhalb Gerichts-Innhalts überreichter heimlich für der Bürgerschafft gehaltenen/ aber doch erloschenen jährlichen Stetigkeit Lit. B. gut geheissen / und dardurch dieselbige biß aufs Marck und ein elendiglich Aussaugen und ins Verderben kommen lassen/ daher erfolget/ daß obgedachte 17. Zünffte supplicando einhelliglich sich darüber zum höchsten beschweret / und um Abschaffung zum hefftigsten gebetten / auch verhoffet/ es hätte ihnen in ihrem billig-mäßigen Suchen und Bitten/ auf fünff pro Cento mit ihnen Juden abzurechnen/ gewillfahret werden sollen, welches doch überall mit Bitten und Flehen (laut Cantzley-Urkund Lit. C.) keinesweges beschehen wollen. Solchemnach und dieweil bonum publicum, so in den Reichs-Abschieden verfast / mercklich interessiret / zu Abwendung des augenscheinlichen Verderbens der Burger / und dieweil es bereits das Ansehen gewonnen/ da durch rechtliche Mittel nicht geschaffet/ daß ihr euere Burger bey dem/

ANNO 1614.

was ihre uhralte Kayserl. Privilegia, die Reichs- Policey- Ordnungen und Stadt-Freyheiten ausweisen, wider die Juden förderlichst beschützen und handhaben, höchlich zu besorgen, sie die Bürger insgemein aufstehen, und geklagten Wuchers halben grosse Unruhe in der Stadt erwecket werden dörffte, fundata Jurisdictione um diß unser Kayserl. Mandat und Ladung wider euch zu ertheilen, unterthänig anruffend erlanget, daß folgender Gestalt Proceß heut dato erkandt worden seynd.

Gebiethen hierum euch von Römischer Kayserlichen Macht, und bey Poen zehen Marck Löthigen Golds, halb in unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil genandten Zünfften unnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Briefis, ohne Verzug und Einrede, sowohl des künfftig-fallenden, als auch jetzo verdachten, noch unbezahlten Wuchers Abzahlung, auf fünff vom hundert, Vermög Policey-Ordnung de Anno 1577. reduciret und richtet, aber des übrigen allbereits bezahlten und abgenommenen wegen, gleichmäßige Zurück- und Abrechnung fürgehen lasset, sie nicht länger verhindert noch aufhaltet, als lieb euch seyn mag angedräute Poen zu vermeiden.

Wir heischen und laden euch von berührter unser Kayserl. Macht auch hiemit, daß ihr auf den 24. Tag erregter Verkündigung dieses nachfolgende, deren wir euch acht vor den ersten, acht vor den andern, acht vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn wird, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, an demselbigen unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dem ersten unserm Kayserl. Gebott, mit Abrech- und Bezahlung des noch unbezahlten Wuchers, fünff vom hundert, als seines Innhalts gehorsamlich gelebet sey, oder wo nicht, und ob deme unzuversichtlich zuwider gehandelt wäre, alsdann zu stehen und hören, euch in angedräuete Poen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen erkennen und erklären, oder warum solche Erklärung nicht erfolgen solte: Ebener massen und im Fall ihr euch des andern unsern Kayserl. Gebotts des allbereits bezahlten und abgenommenen Wuchers Rückrechnung halben beschweret, und demselbigen zu gehorsamen nicht schuldig zu seyn vermeynten, allenthalben beständige erhebliche Einreden, und in Recht gegründete Ursachen dargegen gebührlich fürzubringen, endlichen Entschieds und Erkandtnuß darüber allenthalben zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger, auf des ungehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß, Erklärung und anderm gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Solchem allem nach wisset euch zu richten, und unserm ernstlichen Willen gehorsamlich nachzusetzen.

ANNO 1615.

Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, den ersten Tag Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehenhundert und vierzehenden. Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten, und des Böhmischen im vierdten Jahre, &c.

Ad Mandatum Dn. Electi Imperatoris proprium.

Cyprianus Vomelius Stapert Dr. Verwalter subscr.

L. Joan. Hamman Imp. Cam. Judicii Proton. subscr.

X.

(Wiewohl nun die Burgerschaffe verhoffet, es solte diesem Mandat seines Innhalts schleunig nachgelebet worden seyn, so hat es sich doch verweilet, dahero sie entschlossen, ihre Sache weiter rechtlich zu prosequiren, dieweil aber viele Unkosten darauf gangen, die Juden hingegen zu keiner Antwort über alles rechtliche Anhalten können gebracht werden, auch den Bürgern alle andere Hülffe mit Practiquen und List abzulauffen sich bearbeitet, als sind hierauf allerhand Anschläge und eine innerliche Schwührigkeit unter der Bürgerschaffe vorgegangen, biß sie endlich den Schluß gemacht, die Jüdische Rott gantz auszuschaffen, welches auch auf den Oster-Montag ins Werck gerichtet worden. Alldieweilen aber das Gerücht erschollen, ob möchte zwischen einem Erbaren Rath und Bürgern noch eine andere Unruhe entstehen, als hat allem fernern Ubel vorzukommen, Jhro Churf. Durchl. zu Heydelberg die Stadt mit 4000. Mann überziehen und einnehmen, und nachfolgendes Bericht-Schreiben an Jhro Kayserl. Majest. abgehen lassen:)

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg Bericht-Schreiben an die Römisch-Kayserl. Majestät wegen Abschaffung der Wormsischen Juden &c.

Allergnädigster Herr, &c. Euer Kayserl. Majestät erinnern sich gnädigst, was derselben des gefährlichen Wormsischen Zustands halben, ich vor diesem sowohl durch Schickung

als

ANNO 1615.

als Schreiben / sonderlich aber noch neulich unterm dato den 21. hujus, was ich darbey / als der Stadt Worms Schutz- und Schirm-Herr und nächst-benachbahrter Churfürst / gestalten Sachen nach nothwendig in acht zu nehmen haben würde / aus wohlmeynender Sorgfalt unterthänig zu erkennen gegeben. Wann dann seithero etliche widerspenstige aufrührische Bürger in nicht geringer Anzahl / wider Euer Kayserl. Majestät ausdrückliche ernstliche Befehl-Schreiben / und darauff von dem Rath zu Worms gegründete / und zu vielmahlen rechtmäßig angelegte Gebott und Verbott / wider auffgerichtete und hochbetheurte Receß und Abschied / wider meine bey ihnen gethane unterschiedliche gantz eifferige Abmahnung / in ihrem Ungehorsam und Thathandlung einen Weg als den andern fortgefahren / auch sowohl wider gedachten Rath / als die Clerisey / wie auch andere friedliebende Bürger und Ingesessene sich vielfältig weit-aussehende Bedräuungen ungescheut vernehmen lassen / welche sie als unbedachtsame guten Theils erarmte Leute / so wenig darbey zu verliehren / und die ihr vermessen Vorhaben / gleich wie mit eigenthätlicher Ausschäffung der Juden schon geschehen / noch ferner freveler Weiß leichtlich ins Werck richten / und daher noch grössere Gefahr / und wohl gar ein innerlich erschrecklich Blutvergiessen erfolgen mögen / so wegen Euer Kayserlichen Majestät weiten Abwesenheit in der Eyl nicht wohl vorkommen und verhütet werden können / und also præsentissimum moræ periculum augenscheinlich vorhanden gewest / ich auch bey solchem Zustand in der Stadt und des Raths und aller Friedliebenden besorgendem Trangsahl um hülffliche Handbietung / Assistentz und Protection unterschiedlich angelanget und ersucht worden / so hab ich mich / nicht allein des Schutz und Schirms / welchen ich in dergleichen und andern Gefährlichkeiten dem Rath und gemeiner Stadt Worms zu halten schuldig / sondern auch und fürnehmlich erinnert / daß demnach dabey auch Euer Kayserl. Majestät und des Reichs Hoheit und schuldiger Respect / von den Auffwicklern und ihrem Anhang / in viel Weg veracht und hindan gesetzt / und der Rath allem Unheil abzuhelffen / und dasjenige / so Euer Kayserl. Majestät ihm allergnädigst anbefohlen (wie er sonsten gehorsamlich zu thun willig und erbiethig gewest) würcklich zu vollziehen bey solcher Zerrüttung nicht vermocht / mir derowegen zu Erhaltung Euer Kayserlichen Majestät Authorität / des Reichs Ehre und Nutzen / auch Wiederbringung schuldigen Gehorsams gegen der Obrigkeit / sodann zu Abwendung besorgter Weiterung und Unruhe in dieser Nachbarschafft / da hin und wider der Obrigkeitliche Respect bey den Unterthanen periclitiren will / in Krafft der Reichs-Constitutionen und Ordnung (welche mir dißfalls eine Obrigkeit der andern die Hand zu bieten gute Maß geben) als dem nechstgesessenen Churfürsten obliegen und gebühren wollen / diesem entstandenen Feuer / ehe es weiter um sich greiffe und noch grössern Schaden thäte mit gerathsamer Vorsehung begegnen / solches so viel immer möglich / bey Zeiten zu dämpffen und zu löschen / dem Rath und gehorsamen Bürgern / auch allen andern Inwohnern wider die Tumultuirende Schutz und Schirm zu leisten / und also die oben mit mehrerm angedeutete Gefahr nach Möglichkeit zu verhüten und abzuwenden / habe demnach den 25. dieses Monats eine ziemliche Anzahl meines bewehrten Land-Volcks und etliche wenige Stück Geschützes in guter Ordnung und Stille gegen anbrechenden Tag für die Stadt führen / und von wegen Euer Kayserlichen Majestät und des Reichs / mir als der Stadt Schutz- und Schirm-Herrn / und nechstgesessenem Churfürsten / solche zu eröffnen begehren lassen. Ob nun wohl durch die Rebellische Bürger auch die übrigen in ziemlicher Anzahl in die Waffen gebracht / und mit harter Zusetzung gegen dem Rath die Thore zu öffnen geweigert / so haben sie doch / als sie etwas Ernsts vermerckt / bald darauff gedacht / mein Volck willig eingelassen / ja auch ohne einigen Schaden und Verletzung einigen Menschens an Leib oder Gut / dergestalt darinnen nicht in der Burger sondern in der Zunfft- und Wirthshäußern logirt / und nur die Nothdurfft versehen worden / daß der Burgerschafft einiger Kosten nicht obgelegen; habe auch darbey die Ordnung verfügt / daß dem Dohm-Capitel / welches ich auch gnugsam davon habe avisiren und berichten lassen / wie auch der andern Clerisey in Worms einiges Ungemach nicht begegnet / und daß diejenige / so von den Meinigen im geringsten darwider handeln würden / in ernstliche Straff gezogen werden solten. Dieweil dann darauf durch solche Mittel dem Rath zu Worms seine Authorität und Obrigkeitlich Ambt wieder zuwegen gebracht / als hat auch derselbe Euer Kayserl. Majestät Befehl-Schreiben vom 12. Martii abgewichenen 1614. Jahrs gemäß / alsbald die Rädlinsführer und vornehmste Auffwickler in Verwahrung genommen / damit hiernechst nach Befindung der Schuldige zur Straff gezogen / und alles wiederum in dieser uralten Reichs-Stadt in einen guten friedlichen Stand gesetzt werden möge. Ich habe auch darauf durch besondere Abordnung meiner Räthe und deren genügsame Errinnerung die gemeine Burgerschafft dahin bewegt / daß sie wider Euer Kayserl. Majest. als dero höchstes Haupt und dem Rath als ihre vorgesetzte Obrigkeit begangene Excess, erkandt / und dahero daß Euer Kayserl. Majestät in dem gantzen Handel / sonderlich aber der Juden halben (durch welcher Aussaugung und übermachten Wucher sie in die äusserste Armuth und Verderben gestürtzet / und dahero alle diese Ungedult und erfolgte Commotion entsprungen) und damit dieselbe aus der Stadt bleiben / und dadurch solche vor gäntzlichem dero Untergang errettet / und bey Euer Kayserlichen Majestät und dem Reich erhalten werden möchte / die Milde der Schärffe vorziehen

ANNO 1615.

ziehen wolten, zum allerunterthänigsten auch mit einem Fußfall gebetten, daß sie auch zugleich dem Rath mit Erstattung der Hand-Treu und Leistung Bürgerlicher Eydes-Pflichten, vollkommenen Gehorsam in allen billigen Dingen, auch die Cassation, Aufhebung und Abschaffung ihres wider alt Herkommen gemachten weit aussehenden grossen Ausschusses, und andern ungewöhnlichen von ihnen eigenen Willens angestellte Verfassungen, und also inskünfftig von allen Thätlichkeiten gäntzlichen abzustehen, versprochen und zugesagt. Demnach aber unter dem gemeinen Pöbel viel unartige harte Leute sind, welche des Juden-Wuchers halben, und dahero (wie sie klagen und schreyen) wider den Rath gefaßten Unwillen, und aus andern ihnen von friedhäßigen Leuten eingebildeten Schein-Ursachen, leichtlich wieder eine neue Unruhe erwecken, auch gegen Euer Kayserl. Majestät noch mehr sich vergreiffen, und also Ubel ärger machen könten, so ohne grosse Gefahr und Blutvergiessen nicht ablauffen würde, indem auch bey diesem noch währenden Anstand, ihrer etliche sich sehr bedrohlicher Reden vernehmen lassen, und also die vollkommene Versicherung nicht gar erlangt gewest, als hab ich, nachdem das übrige mein Volck gleich wieder ebenmäßig mit guter Ordnung und ohne Beschwerung männigliches abgeführet, auf beschehene Vergleichung mit dem Rath, und zu Trost und Beschützung der Gehorsamen, auch aller anderer Inwohner Geistlicher und Weltlicher, in der Stadt Worms auf die dreyhundert Mann von gedachtem meinem Land-Volck darinnen gelassen, biß so lang durch förderliche Verordnung Euer Kayserl. Majest. den Reichs-Constitutionibus und der Sachen Umstände gemäß, diesem gantzen Wesen, aus dem Grund remedirt werden möge, wie ich dann meines Theils solcher Euer Kayserlichen Majestät Verordnung und Resolution, deren ich in Unterthänigkeit gewärtig seyn will, es gestellt, und derselben oder dem Reich, wie auch der Stadt Worms, als einem Mitglied desselben, an dero Hoheit, Stand, Gerechtsamen und Privilegien im geringsten zu præjudiciren nicht gemeint, auch einigen Vortheil vor mich selbsten darbey nicht gesucht, sondern allein auf Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Authorität, Ehr und Nutzen, damit dergleichen Auffruhr und Bedrängnuß der Obrigkeit verhindert, und die Unterthanen, so auch an unterschiedlichen andern Orten zu dergleichen Unruhen und Empörungen geneigt, darvon abgeschreckt, die Reichs-Constitutiones in esse und Verfassungen erhalten, und also der gemeine Fried, bevorab in dieser Nachbarschafft bey jetzigen ohne das geschwinden Läufften, stabilirt und erhalten werden möchte, jetzo des besondern Schutz und Schirms-Verwandnuß zwischen der Chur-Pfaltz und Stadt Worms, und meines eigenen Interesse wegen, meiner gerings um die Stadt liegenden Land und Gebieths zu geschweigen, dieweil ich bey diesem gantzen Handel mehr auf Euer Kayserl. Majestät und das Reich, und also das Publicum, als mein Privatum, gesehen hab. Solches alles nun Euer Kayserlichen Majest. unverzüglich erzehlter Gestalt umständig in Unterthänigkeit zu berichten, habe ich diesen eigenen Courier zu derselben abgefertigt, und zweiffele demnach gar nicht, dieweil diß mein geschehenes Vornehmen dem Rechten, Reichs-Constitutionibus und der Billichkeit gemäß, Euer Kayserl. Majestät werde Ihr dasselbige gnädig wohlgefallen lassen, und das sichere Vertrauen zu mir in Kayserlichen Gnaden haben, daß ich auch hinführo sonderlich auf Eurer Kayserl. Majest. erfolgte fernere Erklärung und Verordnung, als ein gehorsamer Churfürst des Reichs, nach Ausweisung der Reichs-Ordnung und Verfassung, und darmit ich auch fürter den Gehorsamen wider die Unruhige in dieser Stadt Worms, als dero Schutz- und Schirm-Herr, gebührenden Schutz und Rettung leisten möge, gern noch ferner das Meinige thun wolle, damit also diese uhralte, um das Reich und weyland Römische Kayser und König vor Zeiten wohl-verdiente Reichs-Stadt, in gutem Wesen und friedlichen Wohlstand erhalten, und was daran hinderlich, billigmäßig abgestellt, vornehmlich aber zwischen der Obrigkeit und dero angehörigen Burgerschafft wiederum ein rechtliches Vertrauen gestifftet, und dardurch fernere Empörung und Ungemach inskünfftig, sowohl in vielgedachter Stadt Worms, als in dieser Nachbahrschafft am Rhein-Strohm abgewendet werde. Und zweiffelt mir hierbey ferner gar nicht, Euer Kayserliche Majest. werden vorangedeutete deroselben Erklärung und Resolution, wie es die höchste Nothdurfft erfordert, also befördern, damit nach erlangter Versicherung des Orts, auch das noch wenig zu obgesetztem Ende in der Stadt von mir gelassene Volck, vollends wiederum heimgelassen und abgeführt, und also der Unkosten allenthalben erspart werden möge; und weil der Stadt und sonderlich der gemeinen Burgerschafft äußerstes Unvermögen, darinnen sie ihrem beständigen Angeben nach, durch die Juden gerathen seyn solten, genugsam bekandt, dahin es gnädig richten, (wie Euer Kayserl. Majestät auf diesen warhafften Bericht für sich selbst darzu geneigt seyn werden) daß kostbahre und langwierige Anstellungen vermieden bleiben, und daß vielmehr durch andere schleunige Mittel, nach Erfindung der Sachen, diß Unwesen ohne Weitläufftigkeit und Kosten bald gestillet, und hernach was einen oder andern Orts zu verbessern, und allenthalben den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß vorzunehmen, zugleich auch nicht unterlassen werde, darbey Euer Kayserl. Majest. ich unterthänig nicht zu verhalten, daß ich in der That durchaus so viel verspühret, daß aus obvermeldter Ursach des Juden-Wuchers bey dem gemeinen Mann in der Stadt wider die Jüden eine so grosse, beständige und unversöhnliche Verbitterung dermassen eingewurtzelt, daß ich nicht

ANNO 1615. sehen oder ermessen kan/ da dißfalls der Juden halben durch bequeme billig-mäßige Mittel nicht dahin gerichtet werde/ daß dieselbe anders wohin sich begeben solten/ wie diß Orts aller Umständen und dieser Burgerschafft zu Worms Beschaffenheit nach/ gedachte Juden inskünfftige darinn vor Gefahr in die Länge versichert/ oder sonsten des Endes ein beständiger Stadt-Friede zu stifften oder zu erhalten/ und also die Stadt Worms in solchen Stand zu setzen/ damit dieselbe Eur. Kayserl. Majest. und dem Reich nützlich seyn könte: Solchem allem nach Eur. Kayserl. Majest. unterthänig bittend/ die geruhen solches alles der Sachen Wichtigkeit nach/ reifflich und Vätterlich zu erwägen/ und sich darauf gegen mir bey diesem meinem Diener förderlich also gnädiglich zu resolviren und zu erzeigen/ wie es in Betrachtung oberzehlter Umstände der Sachen Nothdurfft erfordern thut/ solches beschulde um dieselbe ich gehorsamlich ꝛc.

XI.

(Welchergestalt zwischen Hertzogs Heinrichs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. und Dero Stadt Braunschweig von Anno 1600. biß dato sehr schwere Mißverständnüsse erhaben/ worüber die Stadt endlich in die Acht erkläret worden/ davon ist in dem 2. Buch des 1. Theils von Num. 3. & seqq. mit mehrerm zu lesen. Nach dessen Absterben von den Hansee-Städten zu Hannover eine Zusammenkunfft angestellet worden/ darinnen die Stadt, um mehrer Ruhe und Friedens willen sich erbotten/ eine ansehnliche Summa von etlichen tausend Reichsthalern dem Hertzogen jährlich von der Stadt-Waag zu erlegen: Item/ ein neu Schloß oder Burg in der Stadt aufzubauen/ und den Hertzogen bey Tag und Nacht einzulassen: Weil sie aber die Schlüssel zu den Stadt-Pforten selber in Verwahrung zu behalten begehret/ als hat der Hertzog dieses letztere nicht eingehen/ sondern die Schlüssel zu einem Thor absolut haben wollen/ dardurch dann diese Handlung zerschlagen/ der Hansee-Städt Gesandten in Braunschweig/ die Hertzogischen aber mit 20000. Mann zu Roß und Fuß/ und mit 19. Stück Geschütz vor die Stadt gezogen/ und Schantzen darvor zu einer Belagerung aufwerffen lassen. Demnach aber neben unterschiedlicher Chur- und Fürsten Interposition, auch die Königl. Majest. in Dännemarck/ die Herren Staaten von Holland/ und die Hansee-Städt sich ins Mittel geschlagen/ ist erstlich ein Stillstand gemacht/ auch hernach also continuiret worden/ biß endlich durch GOttes Gnade/ und sonderliche Bemühung der Chur-Pfältzischen Abgesandten ein gütlicher Vertrag im Closter Staters-

burg angefangen/ und nach vielen gepflogenen Unterredungen mit männiglichen Frolocken vollzogen/ und mit Trommeten-Schall und Trommelschlag publiciret worden/ wie folget:)

ANNO 1625.

Vertrag zwischen Herrn Friederich Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Durchläucht und der Stadt Braunschweig.

In GOttes Nahmen: Zu wissen/ nachdem zwischen dem Hochlöblichen Fürstlichen Hauße zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelischer Linien/ nun viel Jahr hero/ und sonderlich bey Lebzeiten und Regierung/ weyland des Hochwürdigen/ Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen Julii postulirten Bischoffen zu Halberstadt/ und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ und endlich Sr. Fürstl. Gn. ältesten Sohns und Successoren an der Regierung/ des auch Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Ulrichen/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg an einem/ sodann den Ehrsamen/ Ehrbaren und Weisen Burgermeistern/ Rath und Gemeinde der Stadt Braunschweig am andern Theil schwere Irrsalen/ Span und Gebrechen sich erhalten/ welcher auch zu unterschiedlichenmahlen zu gefährlichen Widerwärtigkeiten/ Kriegs-Verfassungen und Thathandlungen/ letztlich aber/ und noch für wenig Monathen zu einer abermahligen Belagerung der Stadt/ und als sich dieselbe mit Hülff und Assistentz ihrer Sambt-Freunden und Hansee-Städtischen Bunds-Verwandten dagegen in Bereitschafft gestellet/ zu einem offenen Krieg ausgeschlagen/ dahero nicht allein mercklicher Schaden und Lands-Verderben erfolget/ sondern auch noch weitere Empörung und Gefährlichkeiten/ sowohl in diesem Nieder-Sächsischen Crayß/ als insgemein in unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu befahren gestanden/ als haben die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr/ an getreuer Vätterlicher Vorsorge/ Errinner- und Ermahnung zu Friede und Ruhe/ sodann auch die weltliche Herrn Churfürsten/ Pfaltz/ Sachsen/ Brandenburg/ wie nicht weniger die Königliche Würde in Dännemarck selbst in der Persohn/ und dann andere Fürsten und Stände des Reichs/ und sonderlich Landgraff Moritzen zu Hessen Fürstliche Gnaden so durch Schrifften als durch ansehnliche Gesandten/ höchlich sich angelegen seyn lassen/ damit zu Vorkommung mehrern Unheyls und Blutvergiessens die ergriffene Waffen/ wo nicht alsbalden gäntzlich abgeleget/ doch ein sicherer Stillstand getroffen/ und darauf zwischen Sr. Fürstl. Gnad. und der Stadt Braunschweig eine gütliche Pacifications-Handlung unweigerlich vorgenommen und versucht werden möchte; gestalten dann auch die Hrn. General-

ANNO 1615.

Staaten der vereinigten Provintzien in den Niederlanden / auch ihres Theils zu mehrmahlen dergleichen friedfertige Errinnerungen eingewandt / auch deswegen ihre sonderbahre Deputirte in diese Lande geschickt haben.

Nachdem aber solche allenthalben so gut gemeynte Intention aus allerhand eingefallenen Verhinderungen so schleunig nicht fortgesetzet werden mögen / so haben doch nichts desto weniger allerhöchstgedachter Römischer Kayserl. Majestät deswegen dieser Oerter verordnete wohl ansehnliche fürtreffliche Gesandten / der Wohlgebohrne Herr / Herr Georg Friederich Graff von Hohenlohe und Herr zu Langenberg / Herr der Herrschafften Jungen Büntzel / Coßmaneß / und treulich Ihro Kayserlichen Majestät Kriegs-Rath / bestellter Obrister und Ritter / und dann der Edle / Gestrenge und Ehrenveste Herr Felix Rudinger / Ihrer Majestät Rath / über den Appellationen des Königreichs Böheim / Ihrer Majestät Löblichen Vorhaben gemäß / von gedachtem gütlichen Tractat nicht abgelassen / sondern als immittelst / der Durchläuchtigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / Hertzog in Bayern / &c. zu ebenmäßigem Ende vor sich / und Dero mitverwandte Fürsten und Stände Seiner Churfürstlichen Gnaden fürnehme Geheimbde Räthe / die Edle / Veste und Hochgelahrte Ludwig Cammer-Meister / Camerari genandt / der Rechten Doctorn / und Andream Pauli hierinn abgefertiget (wie dann Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl an Dero Gesandte auch dahin gegangen / denen zu dieser Handlung abgeordneten Churfürsten / Fürsten und Stände / des Reichs Bottschafften und Gesandte zu sich zu ziehen) darauf also unter Ihrer Kayserlichen Majestät vor sich und mit und neben demselben / im Nahmen als obstehet / die gantze Sache und gütliche Unterredung und Pflege zu bringen / treu-eifrig sich bemühet / dadurch es dann endlich so weit gebracht / daß den 23. Novembr. jüngstens ein Stillstand / von aller Kriegs-Ubung zu beyden Theilen auf zehen Tage eingewilliget und publiciret / hernach den dritten dieses noch auf vier / und abermahls auf sechse / und drey / und endlich wieder auf sechs Tage prorogiret und erstrecket / und inzwischen die angesonnene unvergreiffliche gütliche Tractation von beyden Theilen zugelassen und verstattet / wie dann auch darauf dieselbe den 24. Nov. nechstens zu Staterburg im Closter angefangene etliche Tage lang mit besonderm Fleiß / Mühe und Eiffer continuiret / darneben auch der Herrn General-Staaten Deputirte / die Edle / Ehrenveste / Hochgelahrte und weise Herrn / Johann Giel / Friederich von Sande / beyde der Rechten Doctorn / und Dieterich Stücke respective Syndicus und Burgermeister der Städte Neuwegen / Arnimb und Deventer / an wohlmeynender Errinnerung und fleißiger Induction / an sich nichts ermangeln lassen: Und als inzwischen auch hochgemeldten Herrn Landgraffen zu Hessen Fürstl. Gnaden wohlansehnliche Gesandte / der Wohlgebohrne Herr / Herr Johann der Aeltere Graff zu Nassau / Catzenellenbogen / Vianden und Dietz / &c. Herr zu Beilstein / auch die Gestrenge / Edle und Veste / Herrn Albrecht Riedesel zu Eisenbach / Erb-Marschall zu Hessen / und Caspar Widemacker Ambtmann zu Aach / Obrister Lieutenant und Ritter / beyde Ihrer Fürstl. Gnaden Geheimbde Räthe / noch vor endlicher Abhandlung und Vollziehung des Vertrags / sodann eben zu solcher Zeit / auch der Ehrbaren drey ausschreibenden Städte Straßburg / Nürnberg / und Ulm Abgeordnete / die Ehrenveste / Hochgelahrte Herrn / Johann Friederich Schmidt / Johann Christoph Oelhaffen / und Hieronymus Schleicher / alle drey der Rechten Doctores und bemeldter Städte bestellte Advocaten und Rathgeber angelanget / und das Ihrige zu voller Vergleichung der Sachen / mit anwenden helffen / darauf dieselbe zu glücklicher Endschafft gebracht worden. Also sind durch Göttliche gnädige Verleihungen / die vorgewesene beschwerliche Mißhelligkeiten zuletzt mit beyder Theile abgeordneter darzu genugsam gevollmächtigter Räthe / Bottschafften / und Assistenten (deren Nahmen hernacher auch gemeldet werden sollen) nachfolgender massen in unterschiedlichen Puncten und Articuln mit Ratification hochermeldten Fürsten und eines Ehrbaren Raths / Rathsgeschworner / Gilde-Meister / Hauptleute / und gantzer Gemeinde gäntzlich und zu Grunde verglichen und vertragen worden.

ANNO 1615.

Zum ersten wollen und sollen Hochgedachten Hertzoog Friederich Ulrichs Fürstl. Gnad. besagter Dero Stadt Braunschweig Privilegien / Freyheiten / Gnaden / Gewohnheiten / und altes Herkommen / wie gewöhnlich hergebracht / confirmiren und bestättigen / und den am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangenen Homagial- und erfolgten Declaratori-Urtheilen ein würcklich Genügen leisten.

Dahingegen den Rath / Bürger und gantze Gemeinde zu Braunschweig Sr. Fürstlichen Gnaden die Erb-Huldigung unverweigerlich in gewöhnlicher und noch Anno 1569. geschworner Form præstiren und erstatten / und Seine Fürstl. Gnaden für Ihren Regierenden Landes-Fürsten und Herrn / als frommen / ehrlichen Unterthanen wohl anstehet wie vor Alters / erkennen / ehren und halten / wie dann auch alle und jede zwischen und mit Seiner Fürstlichen Gnaden Löblichen Vorfahren / und Dero Stadt Braunschweig vor Zeiten und noch letztlichen in Anno 1569. aufgerichte unterschiedliche Verträge in ihren Kräfften verbleiben / und die Stadt in dem Stande / darinnen sie sich Zeit des neun und sechzig-jährigen Vertrags befunden / gelassen werden solle.

Demnach aber biß dahero der Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit halben / und wie / und welchergestalt / und wie weit Seine Fürstliche Gnaden derselben an und über der Stadt Braunschweig befüget / und was deren

anhängig

ANNO 1615.

anhängig seye / nicht geringe Mißverstände zwischen beyden Theilen entstanden / und die Verträge deswegen in ungleichen Verstand gezogen werden wollen, solchen Differentzien aber wegen Kürtze der Zeit / und der Sachen Wichtigkeit / und daß anjetzo vornehmlich dahin zu trachten / wie das Land-verderbliche Kriegs-Wesen abgestellet / und ein beständiger sicherer Friede ungesäumet erlanget werden möchte / so eilend nicht abgeholffen werden können.

Als hat man bey diesen Puncten / und was denen anhängig / für dißmahl zu anderwärts gütlicher Handlung / und dabey dahin gestellt / daß beyde Theil sowohl der Ziehl und Mahlstadt / als auch gewisser annehmlicher Unterhändler sich zuforderst zu vergleichen / und da hiernechst auch solche Tractaten ohne Frucht abgehen solten / alsdann durch ordentlichen Weg Rechtens am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder wie man sich künfftig dessen vereinbahren würde / die Sachen erörtert und angetragen werden / jedoch immittelst mehr Hochgedachten Landes-Fürsten an Seiner Fürstlichen Gnaden habenden Hoch- und Gerechtigkeit / wie auch gemeiner Stadt Braunschweig an ihren Privilegien / Gnaden und Gewohnheiten / Gerechtsamen und Verträgen / alles unschädlich / und jedem Theil deswegen / in diesen Puncten / sein Jus, Action, Exception, und also alle rechtliche Mittel und Nothdurfft vorbehalten bleiben soll.

Zum andern / nachdeme Burgermeister und Rath zu Braunschweig / beneben ihren Assistenten / der Erb-Teutschen Hansee-Städten Abgeordneten über die hiebevor wider die Stadt Braunschweig publicirte Declatori-Urtheil der Rebellion / und nachgehends ausgebrachte Kayserliche Achts-Erklärung / sich zum höchsten beschweret. Und daß sie beyder halben ausser Gefahr seyn möchten / Versicherung begehret.

Als ist darauf vertragen und verglichen / daß zu Pflantzung beständigen Friedens / und gnädigen, auch respectivè unterthänigen Vertrauens / besagte Declaratori cum omni effectu, hiermit gäntzlich abgethan und aufgehaben / und zugleich deren am Kayserlichen Cammer-Gericht deswegen hangender Rechtfertigung renunciiret seyn solle, daß auf Seiner Fürstlichen Gnaden vorbesagte Kayserliche Acht / wider gedachte Stadt Braunschweig / Dero Bürger / Angehörige und Verwandte / weder in- oder ausserhalb Rechtens / und sonderlich wider diesen Vertrag nicht mehr anziehen noch deren gedencken / sondern alle ihre und ihrer Landschafft Interesse und Recht / so sie daraus haben könten oder möchten / hiermit gäntzlich remittiret und nachgelassen haben / sodann bey der Römischen Kayserlichen Majestät mit genugsamen Bericht dieser Ihrer Erklärung / durch dienliche Intercession-Schreiben anhalten wollen / damit Ihro Kayserliche Majestät die vollkommene Abolition besagter Acht allergnädigst / wie Sie verhoffentlich ohne das für sich selbsten nach Beschaffenheit der Sachen / zu Erhaltung dieses Vertrags / und beständigen Friedens als ein milder Kayser darzu geneiget seyn werde / mit dem ehisten zu Werck richten helffen lassen mögen.

Fürs dritte / die auf der Stadt-Seiten begehrte Restitution, deren im Fürstenthum Braunschweig habenden und ihnen zuständigen und vor diesem eingezogenen liegenden Güter / Mühlen / Zehenden / Renth und Zinsen / samt den davon erhobenen Nutzungen betreffend / obwohl dagegen unterschiedliche Einreden geschehen / so ist doch endlich deswegen abgeredet / verglichen und vertragen worden / daß Ihro Fürstliche Gnaden solche Güter / Mühlen / Zehenden / Renth und Zinsen insgemein der Stadt / der Kirchen / Clöstern / Schulen / Hospitalen und den Bürgern zu Braunschweig samt und sonders / wohin und weme auch dieselbige Güter gehörig wieder völliglich einräumen / zustellen und restituiren lassen sollen.

Und damit der bißhero entragenden Nutzungen halben / die Stadt und die Ihrige desto mehr Ergötzlichkeit haben mögen / so wollen Ihro Fürstliche Gnaden von denjenigen / so bißhero Deroselben Güter genossen / hundert tausend Reichs-Gülden erheben / und in fünff Jahren / jedes Jahrs zwantzig tausend Gülden (daran der erste Termin auf künfftigen Michaelis Anno 1616. und folgende vier Jahre / auch jedes Jahres auf Michaelis bestimmet / und fällig seyn wird) zu Riddagshausen dem Rath zu Braunschweig / auf dieselben gebührende Quittung unfehlbar erlegen / auch zugleich Dero Ambtleuten und Dienern Befehl ertheilen lassen / damit nicht allein die Restitution und Anweisung besagter Güter alsobalden zu Werck gerichtet / sondern auch dem Guts-Herrn / sowohl alle alte Reste und Extantien bey den Meyern und Zinßgebern / als auch so viel von den Früchten und Gefällen diß noch laufenden Jahrs von ihnen noch nicht gerichtet / und also hinterstellig seyn wird / ebenmäßig entrichtet und gelieffert / ingleichem auch die hiebevor sequestrirte Berg-Theile denen von Braunschweig ex sequestro nach Ausweisung der Berg-Ordnung und künfftiger Special-Rechnung / so einem jeden Gewercken zu thun und vorzulegen / wieder gefolget werden solle; Hingegen solle / die am Kayserlichen Cammer-Gericht / deswegen zum theil Anno 1591. 1592. und 1593. vorgewesene Rechtfertigung und darauf angestellte Revision gäntzlich gefallen / und also dieser Bund allerdings erlediget seyn; doch ist dabey ferner abgeredet / daß diejenige Güter / so der Stadt Braunschweig und dero Mitverwandten / hernach benandten fünff Hansee-Städten / auch deren Angehörigen angehalten und abgenommen worden / daß auch der arrestirenden und aufgehobenen, oder sonsten bekandtlichen Schulden und Erbschafften halben / welche ein oder der ander Theil gegen dem andern oder auch desselben angehörigen wider sie oder auch dero Unterthanen / Burgern und Angehörige / selbsten

ANNO 1615.

ANNO 1615.

selbsten gegen einander im Fürstenthum oder in andern Städten halben / einem jeden zu deme / was recht und billich ist / schleunige Gebühr / auch wo vonnöthen / von Obrigkeit wegen Hülffe wiederfahren solle.

Hingegen soll und will Seiner Fürstlichen Gnaden der Rath zu Braunschweig die vor diesem in des Capituls zu St. Blasii gewahrsam gekommene / und noch in Deposito verhandene Acta, brieffliche Urkunden und Fürstliche Secret alsobald wieder heraus geben und folgen lassen.

Zum vierdten: Ob wohl die beyderseits bey vorigem und jetzigem Kriegs-Wesen / und gewährten Mißhelligkeiten aufgewandte Kosten und erlittene Schäden sehr hoch angezogen / auch der Landschafft darbey verlirendes Interesse gesuchet worden / so sind doch dieselbige durch Vermittelung der Herrn Unterhändlern in Erwägung aller Umständen / so viel Ihro Fürstliche Gnaden Dero Landschafft samt und sonders und die Stadt Braunschweig betrifft / gegen einander durchaus compensiret / verglichen und aufgehaben. Darum dann auch von allen Theilen / dißfalls die vorgehabte Forderungen und Anspruch / wie die Nahmen haben mögen / hiemit gäntzlich abgethan und nachgelassen worden / also daß derentwegen / weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas geahndet oder geklaget / sondern daß alles gäntzlich und zumahl gefallen seyn solte.

Zum fünfften / ist abgeredet / verglichen und vertragen worden / daß auf Seiten des Landes-Fürsten / von dato dieses Vertrages an / die Strassen und Päße zu Wasser und Land allenthalben wieder eröffnet / auch die Commercia, nach Ausweisung dero Rechten und Reichs-Constitutionen / auch obangezogener und jetzigen Verträge / frey und ungehindert gelassen / zu dem Ende auch die hiebevor ergangene Verbott der Zufuhr halben / wieder abgethan / und also der Stadt Braunschweig und andern Hansee-Städten / wie bey vorigen Friedens-Zeiten geschehen / in Seiner Fürstlichen Gnaden Land und Gebieth zu handeln und zu wandeln / zugelassen / und alle Verhinderung und Versperrung der Strassen und Ströme abgeschaffet / und da neue Zöll / und Impositen irgend aufgesetzet / oder die alten erhöhet / solche wieder abgestellet werden sollen.

Zum sechsten / nachdem auch der Stadt Braunschweig Seiten für eine / bey währenden Unruhen entstandene hohe Beschwerung angezogen worden / daß mit dem Bierbrauen und den Handwercken in denen um die Stadt Braunschweig gelegenen Dörffern Neuerung eingeführet / als ist hierbey verglichen / abgeredet und vertragen worden / daß es des Bierbrauens halben bey dem neun und sechzig-jährigen Vertrage in funffzehen Articul allerdings gelassen / auch die Neuerung der Handwercker halben / um die Stadt herum angestellet werden solle.

Zum siebenden / ist abgeredet und verglichen / daß es inskünfftige wegen Eich und Wendhausen / der Pfarrer und sonsten der Braunschweigischen Bürger und Lehenleute Belohnung / Lehen-Eyds / auch der Lehen-Waar und Schreib-Geldes halben / und was deme anhängig / bey dem Innhalt des neun und sechzig-jährigen Vertrags / und bey der alten / und noch Anno 1571. geschwornen Form des Lehen-Eyds / und also in einem und dem andern / bey Brieff und Siegeln / und dem Herkommen gelassen / auch der Lehen-Eyd vom Rath zu Braunschweig / und den Bürgern daselbsten von den Aeltisten eines jeden Geschlechts / wie vor Alters hergebracht / und den Verträgen gemäß ist / geleistet werden soll / zu dem kein Braunschweigisch Lehen-Erb- oder Zinß-Mann / der vergangenen Unruhen / und dahero entstandenen Verschwiegenheit / oder vergangenen Alienation halben an seinen Lehen-Erb- oder Zinß-Gütern gefähret werden / oder dieselbe versäumet haben solle.

ANNO 1615.

Zum achten / damit der geliebte Friede zwischen Hochgedachten Hertzog Friederich Ulrichs Fürstlichen Gnaden und der Stadt Braunschweig / und dardurch beyderseits ein gnädiges / und unterthäniges Vertrauen gepflantzet / und desto beständiger erhalten / auch fernerer Widerwärtigkeit desto besser vorgebauet werde / so ist verglichen und vertragen worden / daß inskünfftige / sowohl voriges als dieses Vertrags / oder auch sonsten einiger Ursachen halben / zwischen dem Landes-Fürsten und der Stadt Braunschweig Mißverstand / Speen / und Irrungen / wie doch nicht seyn solle / entstehen würden / daß doch kein Theil wider den andern sich einiger That-Handlung / selben Gerichts und Gewalts nichts unterfangen / vielweniger zu den Waffen greiffen / noch die Strassen / Päße / Zufuhr und Commercien zu keiner Zeit sperren und verbiethen / und damit den andern oder dessen Land / Leute / Bürger / Einwohner / Unterthanen / und Angehörigen / anfechten / beleidigen oder Schaden zufügen / sondern die Sach entweder zu gütlicher Verhör und Handlung kommen / oder durch unpartheyischen ordentlichen Weg Rechtens am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder wie man sich dessen vergleichen möchte / entscheiden / und es also dabey friedlich bewenden lassen solle.

Zum neundten / zu noch mehrerer Bestärckung und Versicherung dieses allen / so hat der Landes-Fürst für Sich / Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen / bey Fürstlichen Ehren und Würden / an Eydesstatt versprochen und zugesaget / thut das auch hiermit / und in Krafft dieses Vertrags / wissentlich und wohlbedächtig diesen Vertrag in allen seinen Puncten / Clausulen und Articuln / stets / fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen / und darwider nicht zu kommen oder zu handeln / in keinerley Weise / noch daß solches von andern geschehe / zu verhängen oder zu verstatten / deswegen dann auch Seine Fürstliche Gnaden Ihre getreue liebe Landschafft / Wolffenbüttelisch- und Calenbergischen Theils / durch Ertheilung Fürstlichen Secrets, und mit

ANNO 1615. mit Erlassung ihrer Pflicht und Eyde/ damit Seiner Fürstlichen Gnaden sie verwandt und zugethan/ so viel diesen Actum betrifft/ dahin gewiesen/ thut das auch hiemit/ und in Krafft dieses Vertrags/ daß sie sich kräfftiglich und an Eydes-statt verobligiren und verbinden/ und deswegen gnugsame Urkund herausgeben sollen/ daß/ auf den Fall hierwider in einige Weiß von Sr. Fürstl. Gnaden/ dero Erben und Nachkommen gehandelt würde/ sie alsdann Seiner Fürstlichen Gnaden und denselben keine Assistentz leisten/ sondern zu dessen Abstellung sich nach dusserstem ihrem Vermögen bearbeiten.

Daß auch der Rath und Bürger zu Braunschweig gemeiniglich/ jetzo und inskünfftige Seiner Fürstlichen Gnaden/ dero Erben und Nachkommen/ die Huldigung zu leisten nicht schuldig seyn sollen/ es sey dann/ daß ihnen dieser Vertrag vorher confirmiret/ und der Landschafft obbesagte erneuerte Obligation heraus gegeben werde.

Hiergegen haben ebenmäßige Burgermeister/ Rath und gantze Gemeinde zu Braunschweig/ vor sich und ihre Nachkommen/ bey wahren Worten und Treuen an Eydes statt/ versprochen und zugesaget/ thun das auch hiermit/ und in Krafft dieses Vertrages wissentlich und wohlbedächtlich diesen Vertrag gleicher Gestalt/ ihres Theils in allen seinen Puncten/ Clausulen und Artickulen stät/ fest und unverbrüchlich zu halten/ und zu vollziehen/ darwider nicht zu kommen noch zu handelen/ noch daß solches von andern geschehe/ zu verhängen/ oder zu verstatten/ deßwegen sie dann auch ihre sämtliche Freunde und Assistenten/ die Ehrbahre Teutsche Hansee-Städte/ und insonderheit die Städte Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg und Lüneburg/ dahin vermöcht/ daß sie unter Ihrer Stadt Siegeln auf ewig und unwiederruffliche/ gnugsame Obligation, auch an Eydes statt heraus geben sollen/ daß/ im Fall von der Stadt Braunschweig oder dero Nachkommen wider diesen Vertrag gehandelt würde/ sie alsdann demselben keinen Beystand leisten/ sondern zu dessen Abstellung sich nach dusserstem Vermögen bemühen und bearbeiten sollen.

Zum zehenden/ nachdem dann nunmehr dergestalt durch angewandte grosse Mühe und Fleiß/ im Nahmen und dergestalt/ als eben im Eingang vermeldet/ alle Feindseligkeiten/ und was dem anhangig seyn mag/ gäntzlich aus dem Wege geräumet. So haben beyde Theile ferner versprochen und zugesaget/ alles ihr/ und von ihren Freunden/ vor sie geworbenes und zugeschicktes Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ so viel ein oder das andere Theil/ zu Bewahrung der Vestung und der Stadt/ nicht bedürfftig ist/ alsbalden (Vermög der Reichs-Constitutionen/) ohne männigliches Schaden und Nachtheil/ zu licentiren und abzudancken/ auf Masse man sich deßwegen absonderlich verglichen hat.

Zum eilfften: soll auch in diesem Vertrag/ und darüber beyderseits versprochener und geleisteter Assecuration mit begriffen und eingeschlossen seyn/ das gantze Braunschweig- und Lüneburgische Hauß Zellischer Linie/ und sowohl desselbigen/ als auch alle mehr Hochgedachte Hertzog Friederich Ulrichs Geheime Land- und Hof-Räthe/ Obersten/ Rittmeister/ Capitain/ Officirer/ Beambten/ Landsassen/ Lehen-Leute/ Diener/ Unterthanen/ und Angehörigen/ samt allen ihren Haab und Gütern/ sodann die Ehrbare Teutsche Hansee-Städte/ insonderheit die obbenandte fünff Städte/ Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg/ und Lüneburg/ samt und sonders/ wie nicht weniger ihrer/ und der Stadt Braunschweig bestellte Räthe/ Syndici, Oberste/ Rittmeister/ Capitain/ Officirer/ vorige und jetzige Bediente/ Burger/ Einwohner und Angehörige/ auch samt allen ihren Haab und Gütern/ dergestalt und also/ daß von keinem Theil wider den andern/ oder auch sonsten von jemand weder per directum noch indirectum, unter einem gesuchten Prætext oder Schein/ wie es Nahmen haben möchte/ das vorige oder jetzige Assistentz- und Kriegs-Wesen/ in- oder ausserhalb Rechtens/ geeiffert oder geändert/ noch jemanden einiger Schad oder Nachtheil derowegen zugefüget/ oder auf den unverhofften Fall/ ein solches geschehen würde/ von demjenigen Theile/ so darwider gehandelt/ oder handeln lassen/ abtragen/ bezahlet und erstattet werden solle. Endlich/ soll die Römisch-Kayserliche Majestät/ unser Allergnädigster Herr/ als Römischer Kayser/ in Zeit zweyer Monathen von heut dato anzurechnen/ allerunterthänigst von beyden Theilen in Schrifften/ mit Zufertigung vidimirter Abschrifft dieses Vertrags/ ersuchet werden/ denselbigen Allergnädigst zu confirmiren/ und mit Hülffe und Zuthun des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständte/ nach Innhalt der Reichs-Constitutionen und Ordnungen/ darüber festiglich zu halten/ und zugelassene Mittel ohne einigen Respect, auch wie recht und billich ist/ gegen dem brechenden Theil/ und auf desselben Gefahr und Unkosten/ schleunig zu verfahren/ und dem beleidigten und angefochtenen Theil mit gebührender Hülffe die Hand zu biethen/ und soll doch einen Weg als den andern biß zu erfolgter solcher Kayserlichen Confirmation nichts destoweniger dieser Vertrag zu allen Zeiten/ in allen seinen Articuln und Clausulen nichts ausgenommen/ kräfftig und bindig seyn und bleiben/ vollzogen/ effectuiret und treulich observiret werden.

Und bey solcher Handelung/ Abrede und Vergleichung seynd gewesen/ auf Seiten des Landes-Fürsten/ die Ehrwürdige/ Edle/ Gestrenge/ und Ehrenveste/ Hochgelahrte und Ehrbare/ Ihrer Fürstlichen Gnaden Obriste Kriegs-Commissarii, Land-Trosten/ Trost-Voigt/ auch dero Landschafft Wolffenbüttel- und Calenbergischen Theiles/ Land-Geheime und Hof-Räthe/ auch Cammer-Secretarien/ Herr Heinrich Abt des Closters Rittagshausen/

ANNO 1615. hausen/ Bode und Jobst Gebrüdere von Adelipsen/ und Jürnde Jobst von Weyhe/ Johe/ Joachim von der Steinhorst/ Henning von Rheden/ Barthold von Rautenberg/ Eberhard von Weyhe/ Friderich von Uder/ Johann von Ußler/ Hildebrand Gießler/ Ruman/ beyde der Rechten Doctorn/ Heinrich Hardwig/ und Theodorus Block/ und auf Seiten der Stadt Braunschweig/ die auch Edele und Ehrenveste/ Hochgelahrte/ Ehrbare/ Fürsichtige und Weise/ Heinrich Brockes/ Doctor der Stadt Lübeck/ Johann Domann/ der Rechten Doctor und Hanseeischen Bundes Syndicus, Thomas von Wicketen/ und Caspar Boy/ beyde Rathmanne/ und Johann Feldhausen/ Secretarius gedachter Stadt Lübeck/ Johann Almers/ Johann Havermann/ Wilhelm von Beuten/ und Herman Müllers/ Rathmanne der Stadt Bremen/ Hieronymus Vogeler/ Burgermeister/ Vincentius Müller/ der Rechten Doctor, Syndicus, Johann Rodenburg Rathmann/ und Vincentius Müller/ der Rechten Licentiat, Secretarius der Stadt Hamburg/ Martin Alemann/ Burgermeister/ und Georg Heinrich Wolfstraß/ der Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt Magdeburg/ Johann Melbeck/ der Rechten Doctor, Consiliarius, und Georg Schumacher/ Rathmann der Stadt Lüneburg/ Andreas Glagow/ Secretarius der Stadt Deventer/ Henning Haberlandt/ und Hermann Schrader/ beyde Burgermeistere/ Johann Grothausen/ Syndicus, Johann Camman/ Consiliarius, und Friederich Hedemann/ Secretarius der Stadt Braunschweig

Und von GOttes Gnaden/ Wir Friderich Ulrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ und wir Burgermeistere/ Rath und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ bekennen und thun kund hiemit offentlich/ in diesem Briefe gegen männiglich/ daß dieser obbeschriebene Vertrag/ aus unser beyder Theil wohlbedachtem Muth/ mit gutem Wissen und Willen bethädinget/ aufgerichtet und beschlossen ist/ und Wir/ unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen/ dann auch in allen und jeden seinen Puncten/ Articuln und Clausulen/ bey unsern Fürstlichen Würden/ auch wahren Worten und Treuen/ an Eydes statt/ stät/ fest/ und unverbrüchlich halten und vollenziehen/ dagegen uns/ unsere Erben/ und Nachkommen nicht schützen/ freyen oder fürtragen sollen/ keine Geistliche oder Weltliche beschriebene Rechte/ Einreden und Behülff/ Exception oder Ausflucht/ keine Gnad/ Privilegium, Constitution, Reformation, Satzung/ Indult/ Gleid/ Verbündnuß/ Gebott oder Verbott/ Burg oder Landsfried/ keine Absolution oder Rescript, oder einig Recht/ oder Gnad Römischer Kayser oder Könige/ wie die genandt, gegeben/ oder erlangt seyn/ oder noch erlangt werden möchten/ dann wir uns solcher Beneficien samt und sonders/ jetzo alsdann/ und dann als jetzt/ hiermit ausdrücklich begeben/ und verziehen/ dieselbe weder in- noch ausserhalb Rechtens hinwider zu gebrauchen/ aller Gefährde und Arglist/ hiemit gäntzlich ausgeschlossen/ und dessen zu wahrer stäter Urkund und Festhaltung/ haben Wir Hertzog Friderich Ulrichs diesen Vertrag/ davon zwey gleichlautendt gegen einander aufgerichtet/ und jedem Theil einer zugestellet worden/ mit eigener Hand unterschrieben/ und unser Fürstlich Insiegel/ wie auch wir Burgermeistere/ Rath und Gemeinde zu Braunschweig/ unser Stadt-Secret, an denselben hängen lassen. Datum Stetterburg/ am Tage Thomæ Apostoli, war der 21. Tag Decembris im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1615. ANNO 1615.

Folget der Vertrag, so zwischen Herrn Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Burgermeister und Rath der Stadt Braunschweig, im Jahr 1569. aufgerichtet.

Zu wissen/ Als nach tödlichem Abgang Weiland des Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichs des Jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Hochlöblicher und Seeliger Gedächtnuß; Der auch Durchläuchtiger/ Hochgebohrner Fürst und Herr/ Herr Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Seiner Fürstlichen Gnaden geliebter Sohn/ unser Gnädiger Fürst und Herr/ als der einige Erbe und Successor an das Regiment kommen/ so haben Seine Fürstliche Gnaden Anfangs Seiner Fürstlichen Gnaden Regierung/ wie einem Christlichen und Löblichen Fürsten eignet und gebühret/ und dem für allen Dingen sein und derselben Verwandten und Unterthanen zeitliches und ewiges Heyl zu bedencken und zu betrachten angelegen seyn soll/ die Sachen vor allen Dingen dahin gerichtet/ daß Seine Fürstliche Gnaden derselbigen Land und Leute nach der wahren Apostolischen Catholischen Religion/ und Augspurgischen Confession, zu Mehrung und Ausbreitung des Lobs GOttes/ und seines allein seeligmachenden Worts/ auch zu Abstellung der eine Zeithero eingerissenen höchschädlichen Mißbräuche und Aberglaubens visitiren und reformiren lassen.

Wann dann nun also Seine Fürstliche Gnaden in Religion und Glaubens-Sachen mit deroselben benachbarten Herrn und Freunden/ Unterthanen und Verwandten (GOtt Lob und Danck) der Sachen einig/ so wolten auch Seine Fürstliche Gnaden nichts liebers/ dann daß in allen Politischen Sachen/ zu Pflantzung und Erhaltung Fried/ Ruhe und Einigkeit/ gute Richtigkeit und Vergleichung getroffen werden möchte/ und dann sich zwischen Seiner Fürstlichen Gnaden und den Ehrsamen/ Ehrbaren und Weisen Burgermeistern

ANNO 1615.

meistern und Rathmannen Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Braunschweig / noch etliche Irrungen / Zwiespaltungen / Mißverstände und Gebrechen erhalten / so haben demnach Seine Fürstliche Gnaden sich mit denselben Bürgermeistern und Rathmannen ermeldter Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Braunschweig / Tagsetzungen zu Hinlegung und Richtigmachung solcher Gebrechen / wie die ein Theil dem andern zuvorn Articuls-weise zugefertiget / einhelliglich verglichen / und seynd darauf von Hochgedachtem Fürsten / Hertzog Julius zu zweyen unterschiedlichen mahlen / als zum ersten Dienstags nach Lätare / und dann zum andernmahl Sonnabends nach Trinitatis dieses noch währenden neun und sechtzigsten Jahrs / Seiner Fürstlichen Gnaden nachbenandte fürnehme Räthe in die Stadt Braunschweig zur gütlichen Handlung abgefertiget: nemlich / die Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelahrte und Ehrbare Christoph von Steinberge / Georg von Holl, Obristen / Adrian und Melchior von Steinberg / Gebrüdere, Joachim Minsinger von Frundeck / Cantzler / Frantz Mützeltin der Rechten Licentiaten / und Bischofflichen Hildesheimischen Cantzler / Heinrich von der Lühe / und Erasmus Ebener / die sich mit nachbenandten / den Verordneten eines Ehrbaren Raths / nemlich / den Ehrbarn / Hochgelahrten und Weisen Dietrichen von der Leine regierenden Burgermeister / Melchior Krüger der Rechten Licentiaten und Syndico, Augustin Peinen / Author Wallbergk / Jobst Kalt / Hans Dörring / Heinrich Schrader / Hans Schwalenberg und Henning Bungenstidt / auch Bürgermeistern / Dietrichen Preussen Syndico, und Cyriaco von Vechelt Burgermeister / aller solcher Zwiespalt / Irrungen und Gebrechen halben / von Articuln zu Articuln nach Nothdurfft / von einem Tag in den andern unterredet / und die Dinge nach allerhand langwieriger Disputation und nothwendigem Erwegen nachfolgender Gestalt (mit Ratification Hochermeldtes Fürsten und eines Ehrbarn Raths / Raths-Geschwohrnen / Zehenmannen und Geschickten / Gildemeistern und Haupleute / auch Gilden und Gemeinde) vereinigt und verglichen haben / nemlich und also:

Zum ersten / das Gerichte Asseburgk / und was demselben anhänget / belanget / ist beredt und verabscheidet / daß ein Ehrbarer Rath und Gemeine Stadt Braunschweig sich desselben Gerichts Asseburgk mit allem Recht / Gerichte und Ungerichte / mit Dörffern / Leuten / Diensten / Höltzern / Aeckern / Wiesen / Mühlen / Wassern / Weiden / Renthen / Zinsen / und sonst allen andern Ein- und Zubehörungen / wie sie es biß dahero gebraucht / genossen und eingehabt / nichts ausbeschreiden / dann allein ihr und ihrer Burger Geistlichen Hospitalen (wie auch anderer Guts-Herrn) in gemeldtem Gerichte Lehen und Erb-Güter / Kornpecht / Renthe / Zehenden / Zinß und anders / so sie darinn ersessen und herbracht / deßgleichen die zwo Stein-Kühlen an der Asse und am Oßel / zu ihrer Stadt Nothdurfft zu gebrauchen / ohne Wiedererstattung des gegebenen Pfand-Schillings / ewiglich verzeihen / und dasselbe Gericht dem Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Julio Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn / gegen Einantwortung der dagegen gehandelten Stücken / nach geschehener Confirmation dieses Vertrags / und der Stadt Braunschweig Privilegien und Hulde-Brieffs / und nach gethaner Huldigung / einräumen und überantworten sollen und wollen.

Und dieweil der Rath zu Braunschweig mit einem Vertrage / der Anno 1494. zwischen Hertzog Heinrichen dem Aeltern Hochlöblicher seeliger Gedächtnuß / an einem / und ihnen denen von Braunschweig andern Theils aufgerichtet / dargethan und belegt / daß sie damahls von Seiner Fürstlichen Gnaden den Dienst dreyer oder vier Dörffer / die zur Asseburgk gehörig / vor vier tausend Gülden zu sich erkaufft / und deßgleichen eine Fürstliche Schuld-Vorschreibung fürgelegt / die Anno 1519. datirt / daß ihnen Hertzog Heinrich der Jüngere Christmil. ester Gedächtnuß / eine stattliche Summa Gold-Gülden / die sich mit samt den hinterstelligen Zinsen biß an diese Zeit auf acht und zwantzig tausend und sechs hundert Goldgülden erstrecket / schuldig bleiben / dawider aber die Fürsten allerley Einrede fürbracht und eingewendet / sollen sie hochermeldtem ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn / und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbüttlischer Linien / die obberührte Kauff Summa und Schuld / mit samt allen derselbigen hinterstelligen Zinsen / gäntzlich fallen lassen / und thun das auch in und mit Krafft dieses Vertrages / und sollen auch Seiner Fürstlichen Gnaden die vorberührte Fürstliche Schuld-Verschreibungen / neben Überantwortung des Gerichts Asseburgk / auf obbestimmte Zeit zustellen und behändigen / doch daß ihnen davon unter Fürstlichem Insiegel glaubwürdige Vidimus zugestellt werden / die sie im Fall / wie hernach gemeldet gegen den anwartenden Fürstlichen Lehens-Erben zu gebrauchen haben möchten.

Auch sollen und wollen sie Seiner Fürstlichen Gnaden als jetzigem ihrem Gnädigen Landes-Fürsten / derselben Gemahl / jungen Herrschafft und Erben / deßgleichen auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen / altem Gebrauch nach / die Oeffnung ihrer Stadt nicht weigern / sondern gestatten; Es soll aber der Einzug nicht übermäßig seyn / und auch bey Tage und nicht bey nächtlicher Weile geschehen / und ihnen denen von Braunschweig zu keiner Gefahr gereichen.

Dagegen wollen Seine Fürstliche Gnaden gemeldtem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig das Gericht / deßgleichen das Hauß und Gericht Wenthausen mit allen derselben Rechte / Gerichte und Ungerichte / mit Dörffern / Leuten / Diensten / Höltzern / Aeckern / Wiesen / Mühlen / Wassern / Teichen / Fische-

ANNO 1615.

Fischereyen/ Weiden/ Renthen/ Zehenden/ Zinsen/ der Jagt/ und sonsten mit allem Nutzen/ Gerechtigkeit und Zubehörung/ wie Seine Fürstliche Gnaden und die jetzige Pfandträgere es biß dahero gebraucht/ genossen und inne gehabt/ nichts ausgenommen/ dann allein die Hohe Landsfürstliche Obrigkeit in denselben Gerichten/ als Landschatz/ Steuer/ Beete/ Geistliche und Weltliche Lehen/ auch anderer Gutsherrn Gütere/ Renthen/ Zinse/ und andere Auffkünfften/ wie sie die darinn ersessen und herbracht/ ewiglich und dieser Gestalt einantworten und übergeben/ daß der Rath zu Braunschweig/ zweyen ihrer Bürgermeister nahmhafft machen/ die zu ihrem des Raths/ und gemeiner Stadt Braunschweig Behuff/ die obbemeldten beyde Gerichte/ Eych und Wenthausen/ mit aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehörung/ als oben berühret/ von Hochermeldtem unserm Gnädigen Fürsten und Herrn/ aus Gnaden zu Erbmann-Lehen empfangen sollen.

Und wann die beyden Burgermeister (das GOtt der Allmächtige mit Gnaden fristen wolle) mit Tode verfallen und abgangen/ soll der Rath zu Braunschweig an deren statt zwey andere ihre Bürgermeister als Lehenträgere von ihrent und gemeiner Stadt Braunschweig wegen/ die vorbenandten beyde Gerichte/ von Hochermeldtem unserm Gnädigen Fürsten und Herrn/ oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Erbnehmen zu Erbmann-Lehen zu empfangen/ und also für und für zu ewigen Zeiten/ wiederum ernennen und angeben.

Und so offt hernachmahls der älteste regierende Landes-Fürst dieses Fürstenthums (das GOtt der Allmächtige mit Gnaden auch fristen wolle) von dieser Welt abgehen und verfallen wird/ soll der ältiste nachkommende regierende Landes-Fürst/ mit den vorberührten zweyen Gerichten/ Eych und Wenthausen/ die benandten zweyen Bürgermeistere zu Behuff des Raths und gemeiner Stadt Braunschweig/ auf den Tag/ den Seine Fürstliche Gnaden ihnen zu einem Lehen-Tage ernennen und ansetzen/ aus Gnaden wiederum belehnen.

Wann aber die beyden Bürgermeistere/ als Lehenträgere/ nach Göttlichem Willen versterben/ und alsdann an ihre statt zwey andere Bürgermeistere zu Lehenträgern wiederum specificirt und nahmhafft gemacht werden/ sollen dieselbigen bey dem Aeltisten ihrem regierenden Gnädigen Landes-Fürsten/ in Jahr und Tag die Leben gebührlicher Weise in Unterthänigkeit sinnen/ und alsdann wann ihnen der Lehen-Tag bestimmt wird/ die obbenandten beyden Gerichte/ inmassen obberührt/ gegen Entrichtung zwantzig Goldgülden den Cämmerlingen/ und zu Schreib-Gelde vor den Fürstlichen Lehen-Brieff in die Fürstliche Cantzley zu geben/ zu Erbmann-Lehen wiederum empfangen; dagegen auch sie die Lehenträgere/ im Nahmen des Raths und gemeiner Stadt Braunschweig/ dem Lehens-Fürsten gleich andern Lehenleuten/ gewöhnliche Lehen-Pflicht thun sollen/ jedoch dem Eyd unschädlich/ damit sie vorhin dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig verpflichtet und verwandt seyn. ANNO 1615.

Auch soll und will der Rath zu Braunschweig von den berührten zweyen Gerichten Eych und Wenthausen/ ihrem Gnädigen Landes-Fürsten/ auf gnädigs Erfodern den Ritter-Dienst mit vier Reisigen Pferden und vier Reisigen Knechten auf Seiner Fürstlichen Gnaden Futter und Mahl/ oder gnädige Besoldung/ und gebührliche Erstattung Pferd-Schadens/ gleich andern vom Adel thun und leisten.

Und dieweilen die Unterthanen der Gerichte Eych und Wenthausen/ ihrem jetzigen Gnädigen Landes-Fürsten/ die Erb-Huldigung allbereit gethan/ hat es dißfalls damit seinen Bescheid.

Wann aber Seiner Fürstlichen Gnaden ERBEN auf künfftige Fälle die Erb-Huldigung nehmen werden/ so sollen die Gericht Eych und Wenthausen gleich andern des Fürstenthums Unterthanen/ die Erb-Huldigung wiederum thun und zu leisten schuldig seyn.

Und wann der Rath und gemeine Burgerschafft zu Braunschweig/ Hochgedachtem ihrem jetzigen Landesfürsten/ die Erb-Huldigung thun werden/ sollen Seine Fürstliche Gnaden zu derselben Zeit die Unterthanen des Gerichts Vechelt/ und in andern des Raths Dörffern/ in diesem Fürstenthum belegen/ die Erb-Huldigung auch thun und leisten.

Jedoch sollen nach beschehener Erb-Huldigung/ die Leute alsbald wieder an den Rath gewiesen werden/ und ihnen denen von Braunschweig/ dieselbe geleistete Erb-Huldigung an ihrem Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreifflich und unschädlich seyn.

So will und soll auch Hochermeldter Landes-Fürst und desselben Erben und Erbnehmen/ denen von Braunschweig/ aus andern Seiner Fürstlichen Gnaden Gerichten/ jedes Jahrs mit funffzig vollen Meygerdienstes-Wagen drey Tage zu dienen/ auf ihr Ersuchen gnädiglich verholffen seyn/ damit sie also zu ihrer Stadt und derselben Vestung nothwendiger Erhaltung/ (dieweil solches Seiner Fürstlichen Gnaden und gemeiner Landschafft mit zum Besten gereicht) und zu anderer ihrer Nothdurfft mit Diensten desto besser mögen versehen seyn.

Und wann sie die Dienst-Wagen also haben wollen/ sollen sie dasselbig vierzehen Tage zuvor an den Landes-Fürsten gelangen lassen/ damit die Bestellung ohne Beschwernuß der Leute desto bequemer geschehen möge.

Dieweil aber das Hauß und Gericht Wenthausen Balthasarn von Stechaws seeligen Erben vor drey tausend Goldgülden Pfandsweise versetzet ist/ daran dieselben noch zweyer Leibe Verschreibung haben/ so wollen Seine Fürstliche Gnaden aus sonderm gnädigen Willen und Zuneigung/ nicht allein den erwehnten Pfand-Schilling aüslegen/ sondern auch mit vorgedachten Erben angezogener beyder Leibe halben Handlung fürnehmen/ dieselbigen abzufinden/ damit das Hauß und Gericht

ANNO 1615.

richt Wenthausen mit aller Gerechtigkeit und Zugehörung ledig gemacht, und also dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig frey zu Erb-Mannlehen, immassen als obstehet, zugestellt und eingeantwortet werden soll.

Auch soll und will sich Hochermelder Hertzog Julius der Ansprach des Gerichts Vechelt mit dem Gericht in- und aufferhalb Dorffs auf desselben Veltmarck, desgleichen der beyder Weichbilden Altenwig und Sack, der Müntze, Gerichten, Zollbuden, Mühlen-Zinß und anderer Stücke, in- und aufferhalb der Stadt Braunschweig, wie die Nahmen haben mögen, so von Seiner Fürstlichen Gnaden Vorfahren, als dem Rath versetzt angezogen worden, aber der Rath solches nicht geständig gewesen, für sich und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbüttelischer Linien, gegen den Rath und gemeiner Stadt Braunschweig ewiglich verzeihen und begeben.

Jedoch Seiner Fürstlichen Gnaden und ihren Erben die Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, und was derselben anhänget, in der Burg (in der Stadt) auch Geistliche und Weltliche Lehen, desgleichen alle in beyden Stifften St. Blasii und Cyriaci Frey- und Gerechtigkeiten, so viel derselben Seiner Fürstlichen Gnaden gebühret, und ihre löbliche Vorfahren in Ubung und Gebrauch gehabt, in alle Wege unbegeben, sondern vorbehalten, doch dem Rath an ihrem Antheil der Vogtey- Gerechtigkeit, davon in nechstfolgendem Articul Meldung geschicht, unschädlich.

Es soll aber weder zu Vechelt noch Wenthausen in ewiger Zeit vom Rath und Gemeinde zu Braunschweig, auch Niemanden von ihrentwegen keine Vestung angerichtet werden.

Und wo künfftiglich (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) Hochermeldter Fürst, Hertzog Julius, und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben Wolffenbüttelischer Linien mit Tod verfallen, und dann diß Fürstenthum durch einen Widerfall an andere Ihrer Fürstlichen Gnaden anwartende Lehens-Erben, kommen und fallen würde, so sollen dieselben den obberührten Contract mit allen Clausuln und Articuln, stets, vest und unverbrüchlich, und zu ewigen Zeiten auch zu halten verpflicht und schuldig seyn.

Wo aber dieselben das zu thun nicht bedacht seyn, sondern diesen Contract und Vertrag (des man sich doch nicht verhofft) anfechten würden, so sollen diese Sachen, so viel das Gericht Asseburgk, und die dagegen gehandelte Stück belangen thut, in den Stand, darinn sie vor Aufrichtung dieses Vertrags gewesen, wieder gesetzet, und denen von Braunschweig, das Gericht Asseburgk gegen Uberlassung der obberührten dagegen empfangenen Stück, wiederum zugestellet und überantwortet, auch angezogene Wiederlose ermeldtes Gerichts Asseburgk und anderer Stück, und dagegen erlassene Schulden, nehmlich, zwey und dreyßig tausend sechshundert Gold-Gülden in Rechte zu fordern, und sonsten jedem Theil sein Recht und Gerechtigkeit zu prosequiren, fürbehalten seyn.

ANNO 1615.

Zum andern, von wegen der Vogtey in der Burg, in dem Stifft St. Blasii, und auf dem Berge St. Cyriaci, ist die Sache dahin gemittelt, daß dem Landes-Fürsten über die Geistlichen, alle hohe und niedrige Obrigkeit, auch Bürgerliche Jurisdiction, in Geistlichen und Prosan-Sachen bleiben, den Geistlichen auch ihre Jurisdiction über die Stiffts-Personen, wie von Alters, zu gebrauchen gelassen, und wo dieselben sich damit ferner an den Landesfürsten ziehen wolten, soll ihnen solches nicht gehindert, sondern gestattet werden, aber die weltliche Personen so in dem Stifft und auf der Freyheit ihre Wohnung und Enthalt haben oder haben werden, und Bürger seyn, sollen (wie von Alters herbracht) dem Rath zu Braunschweig ihren gewöhnlichen Schoß geben, und was dem anhängig ist, leisten, auch um Bürgerliche Sachen vor das Gerichte im Sacke gezogen werden, da sie auch Recht geben und nehmen sollen.

Wer aber sonst in berührtem Stifft und auf der Freyheit wohnen wolte, und keine Geistliche Person in den Stifften Blasii und Cyriaci wäre, der soll sich deshalben mit dem Rath nach billigen Dingen vereinigen und vergleichen, immassen dasselbige von Alters also in Ubung gehalten und hergebracht worden.

In Peinlichen Sachen aber, soll der Rath neben dem Landesfürsten, über Geistliche und Weltliche die Vogtey haben und exerciren, also, daß sie mit Vorwissen und Zuthun des Landesfursten, oder Seiner Fürstlichen Gnaden Vogts, wo derselbe vorhanden, desgleichen eines Dechants oder Senioris des Capituls St. Blasii oder St. Cyriaci respective, auch die Geistliche und ihre Verwandten (wann sie gröblich delinquiren, also, daß die Sach Peinlichkeit auf sich träget) mögen angreiffen, und zu Gefängnuß bringen lassen, wo man aber den Fürstlichen Vogt nicht haben, und die Sache keinen Verzug leiden könte, soll es durch des Raths Diener alleine (doch allwege mit vorgehender Ersuchung des Dechants oder Senioris, als obstehet, und allen Theilen zu gute) bestellet werden, was aber so hart peinlich nicht ist, daß darzu Gefängnuß und Tortur, oder dergleichen Media zu gebrauchen, soll für dem Lawen (da beyderseits Vogte ein Gericht halten, und mit Raths-Personen aus dem Sack besetzen mögen) gewürget, geklaget und gestraffet werden, und was allda für Pœn oder Brüche gefallen, haben beyde Vogte mit einander zu theilen, doch soll hierinn dem Landesfürsten an der Burg, dem Stifft St. Blasii, und auf dem Berge St. Cyriaci, auch allen derselben Hohen, Obere, Frey- und Gerechtigkeiten, Geistlichen und Weltlichen Lehen, so Seine Fürstliche Gnaden da haben mögen, nichts benommen, sondern dieselben, auch die Burg, mit deren nach Seiner Fürstlichen Gnaden Gefallen zu gebahren, fürbehalten seyn, jedoch daß der freye

ANNO 1615.

Durchgang nicht versperret, sondern offen gelassen, auch Niemand allda gehauset werde, der Vermöge des Hulde-Brieffs dem Rath daselbst nicht leidlich.

Da aber der Fürst, Seiner Fürstlichen Gnaden Gemahl, oder derselben junge Herrschafft persöhnlich allhie benachten würden, auf den Fall soll Ihren Fürstlichen Gnaden jederzeit bevor und frey stehen, solchen Durchgang, (jedoch allein bey nächtlicher Weil) beschliessen, und des Morgens, wann die Stadt-Thoren geöffnet werden, auf denselben Glocken-Schlag wiederum aufschliessen zu lassen, doch daß die Thore halb von Brettern, und oben die ander Hälfte von durchsichtigen Schrancken, und also zu keiner Bevestigung, sondern allein zur Custodien gemacht werden.

Zum dritten, dieweil Bürgermeistere und Rath, Seiner Fürstlichen Gnaden der Stadt Braunschweig ein Statutum oder Gewohnheit vor Jahren gemacht und eingeführet haben, wann ein Bürger von einem gesprochenen Urtheil an den Landesfürsten seiner Gelegenheit nach appelliren wolte, so solte derselbe zwey hundert Gülden, zwantzig Marien-Groschen vor einen Gülden gerechnet, geben, oder die Stadt räumen, welch Statutum oder Gewohnheit aber, Seine Fürstliche Gnaden, auch Dero Herrn Vatter und Vor-Eltern seel. Gedächtnuß, als daß solches Ihren Fürstlichen Gnaden an Deroselben hohen Landesfürstlichen Ober- und Gerechtigkeit zu Abbruch und Verkleinerung gereichen thäte, etlichmahl widerfochten.

So ist demnach solcher Artikul dahin gemildert und gerichtet worden, da ein Burger zu Braunschweig, in künfftiger Zeit von einem gesprochenen Urtheil des Orts, an den Landesfürsten wolte appelliren, und also an der Läuterung, (die ihme nach Stadt-Gebrauch auch bevor stehet) nicht ersättiget seyn würde, so soll derselbige, wo die Sache unter tausend Gulden belangte, dem Rath funffzig Pfund, das ist ein hundert Gulden Müntz, geben, da aber die Sache darum appelliret worden, ein tausend Gulden oder darüber wäre, soll er ein hundert Pfund, das ist zwey hundert Gulden Müntz, erlegen, oder die Stadt räumen.

Zum vierdten, belangend die Landwehre und Jurisdiction zwischen der Stadt Braunschweig, Melverode, Mascherode, und dem Closter Rittershausen, ist verabschiedet, dieweil hiebevor in vorgewesenen gütlichen Handlungen von beyden Theilen dieses Puncten halben gütliche Mittel und Wege zur Vergleichung fürgeschlagen, dardurch den Dingen auch ihre gebührliche Maß gegeben, und also diesem Puncten abgeholffen werden kan, daß darauf zum förderlichsten, und wo möglich, noch vor der Huldigung, unser Gnädiger Herr, Hertzog Julius selbst persöhnlich mit einem Ehrbaren Rath, auf einen benandten Tag an Orten der berührten Gebrechen kommen, die in den Augenschein nehmen, und solchen also auch ihre gebührliche und endliche Richtigkeit geben sollen und wollen. ANNO 1615.

Zum fünfften, auf den Puncten, die Bestellung des Closters St. Egidii belangend, ist verabschiedet und beschlossen, daß alsbald nach Aufrichtung dieses Vertrags, die Güter, so der Landesfürst oder Seiner Fürstlichen Gnaden Curatores unter Handen haben, sowohl als die des Raths Curatores bißhero verwaltet, wiederum zusammen geschlagen, und ein Prälat, der ein Burgers-Sohn zu Braunschweig, (im Fall derselbe der Geschicklichkeit wäre, daß er den Predigstuhl verwalten könte, auch sonst der jetzigen aufgerichten Fürstlichen, und auch der Stadt Braunschweig Kirchen-Ordnung gleichförmig befunden würde) von dem Rath nominirt, und von Seiner Fürstlichen Gnaden als dem Landesfürsten, oder seinen Erben confirmiret, und demselben der jetzige Schreiber oder Haußhalter so jetzunder da ist, und nach seinem Abziehen oder Absterben an seine statt, und so für und für ein anderer Schreiber oder Haußhalter, wann der jedesmahl dem Landesfürsten oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben vom Rath zu Braunschweig auch nominirt, und tauglich befunden wird, zugeordnet, auch ihme dem Prälaten ein gewisses Deputat aus den Auffkünfften und Gefällen bemeldten Closters vermacht werden soll, ꝛc. Derselbe Prälat soll die Land-Täge neben andern Prälaten und Land-Ständen, wie vor Alters, besuchen, des Closters Güter verwalten, dem Landesfürsten die gebührliche Taxe, und andere alte hergebrachte Gerechtigkeiten (jedoch nach Gröse und Gelegenheit des jetzigen Vermögens) leisten und entrichten, die Schulen der Gebühr bestellen, die Spenden zu rechter Zeit geben, dem Closter St. Leonhard seine Gebühr, wie vor Alters, beschaffen, auch zu Erhaltung des Herrn Superintendenten und Coadjutoris in der Stadt Braunschweig, jährlich eine benandtliche Summa (deren man sich nachmahls wann Rechnung fürgenommen, und Bescheid gegeben wird, was biß dahero des Landesfürsten und des Raths Curatores in Administration gehabt, und noch haben, zu vergleichen hat) samt den obliegenden Zinßen und Leibgedingen, jährlich herausgeben, doch soll das Closter mit Ablager Fürstlicher Diener, Jäger, Hunde, Wochen-Wagen und dergleichen Beschwerden gäntzlich verschonet und unbeladen seyn und bleiben; aber wann der Landesfürst die Heer-Wagen im Lande auffordern, und vom Closter St. Egidii denselben auch begehren würde, soll Seiner Fürstlichen Gnaden der Heer-Wage nicht geweigert, sondern wie gewöhnlich, geschickt und gehalten werden.

Es soll auch der Schreiber oder Haußhalter jährlich des Landesfürsten und des Raths Verordneten, in Beyseyn des Prälats im Closter, gebührlichen Bescheid und Rechnung thun und geben, so soll sowohl von dem Landesfürsten, als dem Rath, beyderseits allermög-

ANNO 1615. möglichster Fleiß angewendet werden/ daß die Lüneburgische und andere Güter wieder zu dem Closter gebracht/ und also das gantze Corpus consolidirt werden möge.

Zum sechsten / der Pfarren halber in der Stadt Braunschweig/ so unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu verleihen gebühren/ ist vor ein Christlich Mittel bedacht / daß Seine Fürstliche Gnaden alsbald nach Confirmation dieses Vertrags / von jeder Gemeinde der Pfarr-Kinder in jeder Pfarr / eine Persohn von den jetzigen ihren Prädicanten (dieweil sie ungezweiffelt der wahren Apostolischen Catholischen Religion und der Augspurgischen Confession mit ihrer Lehre und Predigt gemäß seyn) zu einem Pfarrherrn ernennen und angeben / auch Seiner Fürstlichen Gnaden Geistlichem Consistorio, wie hernach folget/ zu examiniren zugeschickt werden soll / denselbigen wollen Seine Fürstliche Gnaden alsdann mit solcher ihrer Pfarre/ indem er darzu tüchtig geachtet und befunden/ gnädiglich belehnen.

Und soll auch jeder Gemeinde der Pfarr-Kinder vorbehalten und befohlen seyn/ so offt als ihnen darnach ein Pfarr-Herr mangeln wird/ nach einer tauglichen Persohn wiederum zu trachten / und dieselbige erstlich dem Ehrwürdigen Colloquio in der Stadt fürstellen/ und allda verhören zu lassen/ wo dann dieselbige Persohn/ so also vor einen Pfarr-Herrn von der Gemeinde fürgestellet / von jetztgedachtem Colloquio vor tuchtig geachtet/ und mit der Lehr und Predigt der wahren Apostolischen Catholischen Religion und der Augspurgischen Confession gemäß befunden würde/ soll sie dem Landesfürsten von einem Ehrbaren Rath neben und mit ihres Colloquii Zeugnüß und Kundschafft/ Seiner Fürstlichen Gnaden Geistlichem Consistorio zu examinirn zugeschicket/ und alsdann/ da sie daselbsten auch tüchtig befunden wird/ mit derselben Pfarren von Seiner Fürstlichen Gnaden oder derselben Erben belehnet werden.

Und dieweil allein das halbe Theil der Pfarren Auffkunfft seither Anno 53. bey den Pfarren; Aber das andere halbe Theil bey den Belehnten/ die doch das Pfarr-Ambt selbsten nicht verrichtet noch verwaltet haben/ in Auffnahme gewesen; So will nun unser gnädiger Fürst und Herr / solch halb Theil von solchen Belehnten liberiren und ledig machen/ und zu den Pfarren auch wiederum legen und kommen lassen.

Es sollen aber zu Verhütung aller Spaltungen und Uneinigkeit/ alle Pfarr-Herrn sowohl als die andern Prædicanten/ desgleichen auch der Prælat zu St. Egydien verbunden und verpflichtet seyn/ sich der Kirchen-Ordnung und dem gantzen Corpori Doctrinæ des Fürstenthums und der Stadt Braunschweig/ so lange sie in der Religion einig/ zu unterschreiben und zu unterwerffen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ wo sich einer in der Lehre/ oder im Leben anders halten würde/ dann in der Ordnung und in dem Corpore Doctrinæ begriffen ist/ daß er dann ipso facto, und ohne weitläufftige Disputation seines Ambts verlustigt seyn/ und ferner nicht geduldet noch gelitten werden soll. ANNO 1615.

Damit auch aus Ungleichheit der Besoldung kein Zwiespalt oder Unwille zwischen den Kirchen-Dienern erwachsen möge/ sollen die Kirchen-Vätter an jedem Orte die Renthen der Pfarren/ so jahrlich in- und ausserhalb der Stadt Braunschweig betragen und fallen/ mit bestem Fleiß gäntzlich einsammlen/ und wo die zur Besoldung der Kirchen-Diener nicht genugsam / von andern der Kirchen-Renthen und Auffkünfften so viel zu nehmen/ und denselbigen zuzulegen/ Macht haben/ daß ein jeder seine Besoldung vollkömmlich erlangen und bekommen möge: Jedoch/ daß das Corpus einer jeden Pfarre nicht zerrissen/ sondern gantz bleiben/ und hirrdurch dem Landesfürsten an seinem Jure Patronatus, kein Abbruch geschehen möge.

Es soll und will auch ein Ehrbarer Rath fleißige Nachkündigung haben/ ob etwas von Vicarien/ Kirchen-Lehen/ Commenden/ oder Calands-Gütern / bey ihren Bürgern und Privat-Persohnen/ oder sonst vorhanden/ das dieselben nicht verschwiegen/ sondern zu mehrerer Ausbreitung des Göttlichen Worts/ und Erhaltung der Kirchen-Diener und Schulen/ bey die Kirchen und Pfarren mögen gebracht und geleget werden.

Als zum siebenden ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig sich beklaget/ ob wohl ihnen von gemeiner Stadt wegen/ ein gewisser Tax zum Scheffel-Schatz zu geben aufgesetzet/ die sie auch biß daher jährlich erleget / so unterstunden sich doch die Ambt-Leute etliche Kirchen-Güter aus des Raths Einnahme an sich zu ziehen/ auch von den Gütern/ die von etlichen Bürgern/ Kirchen/ Clöstern und Hospitalen neulich zuwegen gebracht/ den Scheffel-Schatz draussen zu behalten / so doch ein Ehrbarer Rath von den Gütern / die ihren Bürgern/ Kirchen/ Clöstern/ und Hospitalen abgelöset werden/ oder sonst loß fallen / den Scheffel-Schatz empören/ und den Abgang dulden müssen / indem ist diß gemittelt und verabschiedet worden/ daß solcher Abgang und Zuwachs mit nichten angesehen / eines gegen das ander passiren / und also ein Ehrbarer Rath und die Bürgere der Stadt Braunschweig/ samt ihren Pfarren/ Hospitalen und Geistlichen/ bey der gemeinen Tax des Scheffel-Schatz gelassen/ auch dasjenige/ so neulich in die Stadt kommen / oder zukünfftiglich kommen wird/ vor sich einzunehmen / und zu ihrer Tax zu gebrauchen haben / so lange das Scheffel-Geld jetzund von gemeiner Landschafft und der Stadt Braunschweig bewilliget worden ist.

Zum achten/ dieweil sich auch ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig beklaget/ daß sich in verruckten Jahren die Ambt-Leute unterstanden/ von allen Gütern/ die in ihren befohlenen Aemptern verkaufft werden/ den dritten Pfenning des Kauff-Gelds/ in die Aempter

ANNO 1615. der Gerichte zu fordern/ dardurch einem jeden der dritte Theil seines Guts entzogen und abgebrochen werden wolte/ davon die von Braunschweig / an das Fürstliche Hof-Gericht appelliret/ demnach ist dieser Streit also gemitteit und vertragen worden/ nemlich/ wann Jemand / so in frembder Herrschafft gesessen / eine Erbschafft / Heergewette oder Gerade aus dem Fürstenthum hinweg fordern oder ziehen wolte/ soll derselbe davon den dritten Pfenning in dem Gerichte lassen / daraus ers fordert/ sonsten ausserhalb des in andern Fällen / soll es nach altem Land- sittlichem Gebrauch eines jeden Gerichts gehalten / und der neue Aufsatz des dritten Pfennings von dem Kauff-Gelde/ gäntzlich abgestellet und unterlassen werden.

So ist auch zum neundten/ eines Ehrbaren Raths der Stadt Braunschweig Klag-Punct, von wegen der Übermaß und Unordnung der Dienste/ damit ihre/ ihrer Bürger/ Pfarren/ Hospitalen und Geistlichen Meygere wider die Billigkeit / und den aufgerichteten Vertrag/ von den Aemptern sollen übersetzet und beschweret worden seyn/ dahin gerichtet und abgehandelt / nehmlich: Daß hinführo den Braunschweigischen Meygern zugelassen seyn soll/ die übrige Aecker und Güter / sie seyn Erb- oder Pfacht-Güter/ davon sie biß dahero insonderheit zu dienen gefordert worden seynd / zu verlassen / zu verkauffen / oder andern zu vermiethen/ und sich also dardurch desselben übrigen Dienstes zu entladen / und allein bey den Braunschweigischen Bürgermeyger-Diensten / Krafft des Vertrags zu bleiben/ da sie aber dieselben über Aecker und Güter behalten wolten/ soll es ihnen auch gestattet werden / jedoch / daß sie davon den Dienst / wie bey Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Vatters seeligen Zeiten geschehen/ thun und leisten.

Dieweil aber bey diesem Articul von dem Rath geklaget / daß ihrer Kirchen und Bürger-Meyger von solchem übrigen Acker übermäßiglich mit Dienst beleget worden seyn solten / wollen Seine Fürstliche Gnaden sich in den Erb-Registern/ auch bey den Aemptern aller Gelegenheit förderlich erkundigen / und nach beschehener Erkundigung und Messung der übrigen Aecker/ solch Einsehen thun / daß über die Billigkeit Niemand soll beschweret werden.

Und damit solche Erkundigung desto bequemer geschehen möge / soll der Rath ein Verzeichniß ihrer Kirchen und Bürger-Meyger / Erb und frembder übrigen Aecker / auch welchergestalt ein Jeder davon gedienet und über die Gebühr beschweret worden seyn soll / machen/ und Seiner Fürstlichen Gnaden zuschicken.

Es ist auch bey diesem Articul ferner beredet/ wo des Raths / der Bürger / Hospital und Geistlichen Meygere wider den Anno drey und funffzig aufgerichteten Vertrag / in der Wochen je zu Zeiten mehr dann einen vollen Tag/ zu Dienst gefordert und gebrauchet worden/ sollen sie in der folgenden Wochen so viel dagegen verschonet/ und also in alle Wege bey vorberührtem Haupt-Vertrage gelassen werden/ aber der Bürger-Meygern / die da mit sonderlichen Freyheiten begnadet / und sie das uhrkundlich zu bescheinen und rechtmäßig hergebracht haben / soll hiemit an ihrer Freyheit nichts benommen seyn. ANNO 1615.

Zum zehenden / der Privilegien und Schatzung halber / ist der Handel dahin gerichtet/ dieweil die gemeine Landschafft / bey unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn / Hertzogen Julii Herrn Vatters (Christlicher Gedächtnuß) Lebzeiten die Schuld zu bezahlen auf sich genommen / darauf der Scheffel- Land- und andere Schatzungen / zu Abtrag solcher Schulden/ auf eine gewisse Maß bewilliget/ daß die von Braunschweig sich mit solchen Schatzungen/ dem Vertrage Anno drey und funffzig zwischen dem Landesfürsten und ihnen aufgerichtet/ gemäß verhalten/ hinwiederum sollen auch nach Bezahlung der gewilligten Schulden / Seine Fürstliche Gnaden keine weitere Steuer oder Schatzungen/ ohne der gantzen gemeinen Landschafft ausdrückliche Bewilligung/ anzulegen Macht haben/ und soll auch das Geld / so jedes Jahrs aus den Schatzungen aufkommt/ zu nichts anders/ dann zu Bezahlung der verzeichneten Schulden/ angeleget und gebrauchet werden.

Zum eilfften / die übermäßige Schäffereyen im Fürstenthum / dadurch die Saat den armen Leuten verhüt und übertrieben / auch die jungen Loden abgefretzet werden sollen/ anlangend / weil solches nicht allein den Landesfürsten/ sondern auch die Clöster/ die vom Adel/ und andere / so Schäffereyen haben / mit betreffen thut/ ist solcher Punct auf einen gemeinen Land-Tag oder Zusammenkunfft / der zum förderlichsten gehalten werden soll/ ausgestellet/ darinnen gebührliche Maß und Verordnung zu geschehen/ und fürzunehmen.

Zum zwölfften/ die angezogene Beschwerung von wegen des Heser und Secker / auch anderer Hospitalen/ Geistlichen und Bürger-Zehenden/ die ausserhalb gebührlicher und billiger Vergleichung/ auf die Fürstliche Häußer eine Zeithero geführet worden seyn sollen/ betreffend/ ist vor billig angesehen/ und verabscheidet/ da diejenigen / denen die obgedachte Zehenden zuständig und gehörig / dieselbe ihre Zehenden selbst in ihre Gewahrsam wolten fahren lassen/ daß ihnen solches (indeme ein jeder seines Guts billig mächtig) ungewehret/ sondern zugelassen seyn soll/ wolten sie aber je zu Zeiten die obberührte ihre Zehenden ihrer Gelegenheit nach um ein gebührliches austhun und verkauffen/ sollen sie dieselben dem Landesfürsten oder einem andern auszuthun und zu verkauffen freye Willkühr und Macht haben/ doch daß alsdann auf solchen Fall/ da die Zehenden Frembden ausgethan / dieselben in den Veltmarcken / da sie gewachsen / bleiben/ und andere Oerter im Stroh nicht verführet werden mögen.

Und gleicher Gestalt soll es auch mit andern Zehenden / die zu den Fürstlichen Häusern bißhero nicht seyn geführet worden/ gehalten werden.

ANNO 1615.

werden: Also/ daß sie die Guts-Herrn solche ihre Zehenden selbst in den Dörffern/ in dero Veltmarcken sie gesammlet/ auch ausdreschen/ und das Korn also/ oder aber im Stroh/ in ihre Gewahrsam führen/ oder andern aus Maß/ wie jetzt gemeldet/ vermiethen oder verkauffen mögen/ da sich auch die Bauren unterstehen und sperren würden/ den Guts-Herrn zum Nachtheil und Schaden die Zehenden ihres Gefallens anzunehmen/ und den gebührlichen Werth davon nicht geben/ und da er ihnen darum nicht solte gelassen werden/ den Zehenden liegen und verderben lassen wolten/ alsdann soll dem Guts-Herrn frey stehen/ in diesem Fall den Zehenden von der Veltmarck seines Gefallens auch selbst zu führen/ oder andern ausserhalb derselben Veltmarck zu verdingen.

Und dieweil dieser Zeit die obgedachte beyde Heser und Secker-Zehenden nicht in des Landes-Fürsten Händen und Gewalt/ sondern in der Leibzucht unserer Gnädigsten Frauen/ der Fürstlichen Wittwen zu Scheiningen/ &c. gelegen seyn/ und von Ihro Fürstliche Gnaden an das Hauß Jerxem geführet und gebraucht werden; so wolle der Landes-Fürst und Rath sämtlich und zum förderlichsten eine Beschickung an Ihro Fürstliche Gnaden thun/ und dieselbe freundlich und unterthäniglich ersuchen und bitten lassen/ diesen Vertrag/ so viel jetztermeldten Puncten betrifft/ auch zu ratificiren.

Was aber die geforderte Zinß/ so in währender Rechtfertigung vom Heser und Secker-Zehenden hinterstellig blieben seyn sollen/ belangen thut/ wollen Seine Fürstliche Gnaden sich förderlichst erkundigen/ was deren in Lebzeiten Seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Herrn und Vatters seeligen in die Fürstliche Cammer berechnet und die Kirchen nicht bezahlt worden/ und sich darauff unverweißlich verhalten/ damit man zu spühren/ daß Seine Fürstliche Gnaden gemühet nicht sey der Kirchen etwas zur Ungebühr abzuziehen und zu entwenden.

Zum dreyzehenden ist der Articul des Mitgebrauchs im Wettlemstättischen Bruch dermassen verglichen: Nemlich/ da der Landes-Fürst oder Seiner Fürstlichen Gnaden Erben bißweilen zu nothwendigem Gebäu/ Elern-Holtz hauen zu lassen bedürfftig/ daß Ihro Fürstliche Gnaden solches zuvor bey den Vorstehern des Closters zum Heil. Creutz suchen sollen/ damit also die Leute durch beyder Theil Verordneten an einem gelegenen Ort nach ziemlichen Dingen/ auf funffzig/ sechzig/ oder zum höchsten auf hundert Fuder/ und darüber nicht/ auch zu rechter ordentlicher Winter-Zeit/ wann man solch Elern-Holtz zu hauen pflegt/ angewiesen werden sollen/ zu hauen; und soll sonst ausserhalb deß alles hauen von Hochermeldtem Landes-Fürsten eingestellt und unterlassen werden.

Was zum vierzehenden das Geleit in und durch die Stadt Braunschweig belangen thut/ ist der Punct nach viel gehabter müheseliger Unterhandlung/ endlich dahin gemittelt/ daß der Gnädige Landes-Fürst allein Königliche/ Churfürstliche und Fürstliche Personen/ auf derselben Ersuchen/ aber doch dieselbige zu keinemmahle über zweyhundert oder dreyhundert Pferde starck ungefähr/ neben und mit dem Rathe zu Braunschweig/ in und durch die Stadt Braunschweig vergleiten möge/ nachfolgender Gestalt; Nemlich:

ANNO 1615.

Es soll von des Landes-Fürsten wegen Seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter/ Marschall/ oder fürnehmsten Räthe einer/ und dann von der Stadt Braunschweig wegen/ einer der sitzenden Burgermeistere/ oder ihrer Stadt Hauptmann/ der eine Adels-Persohn sey/ zuvor an reiten/ und dann darauff sechs Glieder/ als in jedem Glied drey Persohnen; Erstlich drey von des Landes-Fürsten/ und dann drey von der Stadt wegen/ eins um das ander folgen; Mit den zwantzig Persohnen als von des Landes-Fürsten und der Stadt wegen/ soll das Geleit versehen und bestellet werden; Hätten aber hierüber des Landes-Fürsten oder aber des Raths Vorgleiter mehr Knechte oder Diener/ die auf sie warten/ die sollen nach dem frembden Reisigen Zeug in gleicher Ordnung neben andern Fürstlichen und der Stadt Dienern folgen.

Und soll auch diß Gleiten bey Tage/ und also zu rechter Geleits-Zeit/ und nicht bey Nächtlicher Weil geschehen/ darum will der Landes-Fürst jedes mahl dem Rathe zum wenigsten einen halben Tag zuvor/ dessen Wissenschafft zu haben/ und sich darnach zu richten wissen/ zuschreiben/ wie starck eine Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohn im Anritt wären/ die also von Seiner Fürstlichen Gnaden in- und durch die Stadt vergleitet zu werden/ angesucht hätten.

Wann aber Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohnen in die Stadt Braunschweig reiten wolten/ und bey dem Landes-Fürsten um kein Geleit angesucht/ und Se. Fürstl. Gnaden in diesem Fall und zu der Zeit ihre Geleits-Reutere hierzu nicht geschickt hätten/ so sollen die von Braunschweig Königliche/ Churfürstliche und Fürstliche Persohnen von der Stadt von den Schlagbäumen biß in die Stadt und wieder daraus/ ohne des Landes-Fürsten Zuthun/ zu vergleiten zu haben.

Es will auch der Landes-Fürst keine Königliche/ Churfürstliche oder Fürstliche Persohnen/ oder die so sie mit sich brächten/ wo sie der Stadt Braunschweig (das GOTT gnädiglich verhüten wolle) Feinde oder Wiederwärtige/ oder des Reichs Echter wären/ in und durch die Stadt Braunschweig vergleiten lassen.

Auch soll und will sich der Landes-Fürst oder Seine Fürstliche Gnaden Erben und Nachkommen durch das Geleit einiger andern Gerechtigkeit/ so dem Geleit weiter anhängig zu seyn vermeynt werden möchten/ in der Stadt Braunschweig ferner oder sonsten von Neues nicht anmassen oder unterfangen/ wo die Ihro Fürstliche Gnaden oder derselben Vorfahren

ANNO 1615.

von Alters hero nicht ersessen und hergebracht und Ihro Fürstliche Gnaden auch vermöge auffgerichteter Verträge nicht zustehen noch gebühren, sondern es soll obberührter sämtlicher Gebrauch des Geleitens dem Rathe und gemeiner Stadt Braunschweig an ihrer Jurisdiction und Gerichte, allen und jeden andern ihren alt-hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, gantz und gar nicht abbrüchlich noch schädlich seyn, oder sonsten ihnen zu Vorsange, Gefährlichkeit oder Nachtheil gereichen, in keinerley Weiß noch Wege.

Und wann nicht Könige, Churfürsten oder Fürstmäßige in und durch die Stadt Braunschweig vorgeleitet werden; soll in allen andern Fällen auch das Geleit in- und durch die Stadt bey einem Ehrbahren Rathe der Stadt Braunschweig gäntzlich und allein seyn und bleiben, und der Landesfürst also nicht weiter dann biß vor die Schlagbäume vor der Stadt, Inhalts des Anno 53. nechst-aufgerichteten Vertrags zu vergleiten haben.

Und wo einer oder mehr von des Landes-Fürsten oder des Raths Geleits-Reutern diesen Vertrag mit dem Gleiten nicht halten, sondern denselben in diesem Articul in des Raths Jurisdiction vor dem Thore, oder in der Stadt freventlich überschreiten, oder dem zuwider handlen, oder darüber ein Gezänck oder Unlust anrichten würden, so soll der Verbrecher, so fern er überzeuget, derwegen so offt das geschehen, ein hundert Gulden Müntz, vor jeden Gulden zwantzig Marien-Groschen gerechnet (welche in GOttes Ehre, oder zu Christlichen milden Sachen, in der Stadt Braunschweig auf des Landesfürsten und Raths Erkäntnuß, alsbald gewendet werden sollen) zu Straff zu geben verfallen seyn, und so diß Straff-Geld von jedem Verbrecher nicht entrichtet und ausgegeben würde, so soll er so lange, biß daß er dieselbe also, wie ob gemeldt, erlegt hat, dieses gantzen Fürstenthums und der Stadt Braunschweig verweiset und darinn nicht geduldet noch gelitten werden.

Würde sich auch Jemand in- oder ausserhalb der Stadt Braunschweig, in des Raths Jurisdiction, in währender Vorgleitung, Gewalts unternehmen, und nicht gleitlich halten, der soll des Geleits nicht geniessen, sondern vom Rath zu Braunschweig darum angehalten, und nach Gelegenheit seiner Übertrettung und Verwürckung, vermöge beschriebener Rechte darüber gestrafft werden. Darum soll auch diese Ordnung des Geleits des Landesfürsten und Raths Geleits-Reutern jedesmahls sich darnach zu richten, kund gethan, und unverbrüchlich zu halten ernstlich auferlegt und eingebunden werden.

Zum funffzehenden die auffgerichtete Brauhäuser, wissen Seine Fürstliche Gnaden von wegen Ihrer Haußhaltung dieselbe nicht abzuschaffen, sie seyn aber mit nichten gemeynt, Se. Fürstl. Gnaden Städten und Unterthanen zu Vorfang oder Nachtheil hinführo brauen zu lassen, und wollen auch allen und jeden Unterthanen, ohne einig Gebott oder Verbott frey lassen, gegen Entrichtung der gebührlichen Bier-Zinse (so lang die gewilligt seyn würde) nach eines jeden Gefallen, an welchen Orte ihme gelegen, Bier zu kauffen, auch derwegen ein offentlich Edict ausgehen lassen. ANNO 1615.

So soll auch zum sechzehenden deren von Braunschweig Bürgern über bekandtlich liquidirte Schuld auf dem Lande, in Städten, Aembtern und Gerichten und auch hin und wieder des Landes-Fürsten Angehörige und Unterthanen von dem Rathe gegen den ihren, ohne einige langwührige verholffen werden, inmassen dann der Landes-Fürst und Seiner Fürstlichen Gnaden Beambte, auch der Rath zu Braunschweig derwegen jederzeit auf Ersuchen ein gebuhrliches, billiges und nothwendiges Einsehen thun und haben sollen und wollen.

Alsdann zum siebenzehenden von dem Rathe zu Braunschweig um Abschaffung der Krüge zu Watenbüttel, Melverode und Ritterhaußen Ansuchung geschehen, ist Seiner Fürstlichen Gnaden Erklärung, daß sie solche Abschaffung, sonderlich von wegen des wanderenden Mannes nicht wissen zu willigen, sie seynd aber mit Gnaden zufrieden, wollen es auch zu Verhütung allerhand Unrathe und Unzucht, dem Rath zu Braunschweig gnädiglich zugelassen haben, daß sie ihren Bürgern und Bürgerinnen verbiethen mögen, sich solcher Krüge zu enthalten.

Zum achtzehenden, St. Ulrichs Platz betreffend, dieweil dieselbe Pfarr-Kirche desolirt, und in die Kirche zu den Brüdern gelegt worden, so ist dieser Punct dahin gerichtet und abgehandelt, daß unserm Gnädigen Herrn und Seiner Fürstlichen Gnaden Erben die gemeldte Kirche zu den Brüdern, samt dem Jure Patronatus, inmassen solches zuvor zu St. Ulrich gewesen, (doch die Gebäu des Closters, und was zum Closter-Hofe gehörig, ausbescheiden) hinführo zu kommen, und dagegen dem Rath St. Ulrichs-Platz, ihres Gefallens mit demselben zu gebahren, überlassen seyn soll.

Zum neunzehenden, den Weg über die neuen Brücken bey Adelem betreffend, wollen Seine Fürstliche Gnaden förderlich und noch für der Huldigung, wofern nicht sonderliche Verhinderungen einfallen, in nothwendige Besichtigung nehmen, und darauff die Gebühr verschaffen lassen.

Zum zwantzigsten und letzten ist auch beredet und verabscheidet, so bald dieser Vertrag und endliche Vergleichung, von hochermeldtem Landesfürsten und einem Ehrbaren Rath der Stadt Braunschweig ratificirt, bestättigt und vollzogen worden, daß darauff Seine Fürstliche Gnaden vor sich und derselben Mitbeschriebenen, deßgleichen ein Ehrbarer Rath der Stadt Braunschweig für sich, ihre gantze Gemein und Nachkommen, alle und jede Gerichtliche Sachen und Proceß, so ein Theil gegen dem andern am Kayserlichen Cammer-Gericht und Fürstlichen Hof-Gericht, biß daher angestellt, fürgenommen und noch verörtert, schweben, fallen lassen, und durch ihre Pro-

ANNO 1615.

Procuratores in derselben Sachen causæ & liti solenniter renunciren, und die darinn ergangene Acten auch abfordern und aus dem Wege schaffen.

Und sollen auch in diesem Vertrag mit eingeschlossen und begriffen seyn, alle und jede die dem Rath und gemeiner Stadt Braunschweig in vorberührten Sachen mit Setzen oder Schreiben gerathen oder gedienet haben, gegen dieselbige will der Landesfürst deshalben keine Ungnad erregen noch haben, sondern dieselbige, wofern sie Seine Fürstliche Gnaden gefasset hätte, gnädiglich und gäntzlich fallen lassen und vergessen, und thut das auch in Krafft dieses gegenwärtigen Vertrags, und desgleichen sollen auch die von Braunschweig in gleichem Fall auch hinwiederum zu thun verpflichtet und schuldig seyn, und thun das auch in Krafft desselben Vertrags.

Und Wir von GOttes Gnaden Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Und Wir Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Braunschweig für uns, unsere Erben und Nachkommen bekennen und thun kund gegen männiglich, daß Wir diese obbeschriebene Vergleichung und Vertrag nach gehabtem reiffen Rath und Erwägung aller Umständen und Gelegenheit, mit gnädiger und dienstlicher Beliebung und gutem Willen angenommen, ratificiret und confirmiret haben, annehmen, ratificiren und confirmiren, auch denselben wissentlich hiermit und in Krafft dieses Brieffs, und Wir, unsere Erben und Nachkommen, sollen und wollen auch denselben Vertrag in allen und jeden seinen Articuln, Puncten und Inhaltungen, bey unsern Fürstlichen Würden, auch wahren Worten und Treuen respectivè stets, fest und unverbrüchlich halten und vollstrecken, dagegen uns nicht freyen, schützen, releviren noch fürtragen sollen, einige geistliche oder weltliche beschriebene Recht, Behelff, Exception und Ausflüchten, keine Gnad, Privilegium, Constitution, Reformation, Satzung, Geleit, Indult, Verbündnuß, Gebott, Verbott, Burg oder Landfried, Absolution oder Rescript der Päbst, Römischen Kayserlichen oder Königlichen Majestäten, wie die genandt, jetzo aufgericht, gegeben oder erlanget seyn, oder künfftiglich erlanget werden möchten, dann wir uns derselben aller und jeder respectivè jetzt alsdann, und dann als jetzo hiemit ausdrücklich verzeyhen und begeben, denselben weder in- noch ausserhalb Rechtens hinwieder nicht zu gebrauchen, Gefehrde und Arglist hierinn gäntzlich ausgeschlossen, und des zu wahrer Urkund, steter und vester Haltung, haben wir obbemeldter Hertzog Julius unser Fürstlich Insiegel, und wir Burgermeister, Rath und Gemeinde zu Braunschweig unser Stadt-Secret, und dann wir wie oben Eingang dieses Vertrags benandte und von beyden Theilen verordnete Unterhändler unsere angebohrne und gewöhnliche Pittschafften an diesen Vertrag, deren zwey gleichlautend aufgerichtet, und jedem einer zugestellet worden ist, wissentlich

thun hangen. Geschehen und geben zu Braunschweig am Tage Laurentii des Heil. Martyrers, welcher ist gewesen der zehende Monaths-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im funffzehen hundert und neun und sechtzigsten Jahre. ANNO 1615.

Julius Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Manupropr. subscr.

XII.

(Es haben die unirte Churfürsten und Stände einen Correspondentz-Tag zu Nürnberg halten lassen, darbey sich dann auch die Königliche, Frantzösische, Engelländische, Dännemärckische und der Herrn Staaten Gesandten befunden. Und demnach unlängst zuvor in der Zusammenkunfft, zu Heylbronn gehalten, eine Commission bey Ihro Churfürstlichen Durchläucht zu Sachsen abzulegen verordnet, als ist deren Beantwortung in dieser Congregation abgelesen worden, des Innhalts:)

Chur-Sachsen Schreiben an die unirte Fürsten die Gülchische Sach betreffend.

Der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Hertzog Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. hat uns freundlich in Schrifften berichtet, wasmassen Euer Lieb und ihr von dem zu Heylbronn euerm Unions-Conventu Seine Liebden bey uns Werbung abzulegen freundlich, unterthänigst ersucht und gebetten, sich darbey nicht persöhnlichen Erscheinens halber entschuldiget, und Euer Lieb und Euer S. Lieb zugestellte Credit-Brieff und Memorial uns zugeschickt, mit freundlicher Bitt, daß wir seiner Lieb aufgetragene Werbung erwägen, und Euer Lieb und Euch mit gegenwärtiger Antwort versehen wollen. Haben demnach das überschickte Memorial überlesen, erwogen, und daraus Euer Lieb und Euer des in Gülchischen Landen entstandenen Kriegs-Wesens halben Gedancken, wie sie vermuthen, daß derselbe von den Catholischen Ständen herrühre, und zu Unterdruckung der Teutschen Libertät, und unserer wahren, Christlichen Religion angesehen, auch ferner bey uns, der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn anzubringen, suchen und bitten, und zugleich wegen der Gülchischen Landen und Dero Possession Vorschlag, zur Gnüge verstanden: Bedancken uns freundlich und gnädigst, daß Euer Lieb und Ihr durch ansehnliche Abfendung mit uns des betrübten Zustandes halben Communication halten wollen, wolten unsers Theils nichts lie-

ANNO 1615.

bers wünschen / als daß das Römische Reich und dessen Glieder an einem solchen Zu- und Wohlstand beständе / daß Niemand zu klagen Ursach / männiglich bey dem Seinen geruhiglich verbleiben / und zu dem worzu er gute Befugnüß und Recht / ohne einige Verhindernuß durch unpartheyische Justitzien kommen und gelangen möchte / zu welchem Ende dann und dessen Erlangung / das Römische Reich mit einem Haupt versehen / stattlichen und wohlerwogenen Reichs-Constitutionibus gefasset / und männiglich zu dessen Respect, auch steten und festen Observantz verbunden und obligiret. Nachdem aber / wie Euer Lieb und Euch wissend / der gebührende Respect gegen dem Haupt gefallen / das Mißtrauen unter den Ständen erwachsen / und von Tag zu Tag zugenommen / auch nicht wenig bey jüngst gehaltenem Reichs-Tag durch erfolgte ungewöhnliche Separation vermehret worden / ein jeder bey seiner gefaßten Opinion und Meynung / ungeacht alles treuen Errinnerns und Vermahnens verharret / und dieselben endlich durch extrema zu behaupten ihnen vorgenommen / ist es zu diesem jetzt im Reich vor Augen schwebenden betrübten Zustand kommen / und das Haupt nothwendig auf Mittel und Weg dencken müssen / dadurch in etwas die Kayserliche Authorität und Hoheit möchte erhalten / die Justitia den Beleidigten administriret / und viel Böses und Schädliches / so dem Reich zuvor beygestanden / abgewendet werde. Dann was die General-Staaten der Kayserlichen Majestät mit deren in Gülchischen Landen sich jetzt befindlichen Kriegs-Expedition vor Ursach geben / ist männiglich bewust / indem sie die Vestung Gülch eingenommen / das von Neuburg darinn habendes Volck heraus geschaffet / dieselbe mit viel tausend starck besetzt / und nothdürfftig proviantiret / alles zu dem Ende / damit diejenige Exemtion, so durch Ihro Majestät wider die Stadt Aachen angeordnet werden möchte / dardurch zu verhindern / und sich derselben und anderer Oerter mehr zu bemächtigen. Welches dann hierdurch / da solches Vorhaben fortgängig gewesen / der Kayserlichen Hoheit und dem Reich / so bald den benachbarten Chur- und Fürsten nicht wenig Nachtheil und Unheyl wäre zugezogen worden / dem Haupt aber hierinn ein wachendes Aug zu haben / und männiglich vor Schaden / zu versichern oblieget und gebühret / so können wir an unserm Ort nichts befinden / wie an Ihrer Kayserlichen Majestät dasjenige zu improbiren, so sonder Zweiffel von andern gebilliget und gut geheissen worden / vielweniger aber sehen wir einige Ursach / dadurch Euer Lieb und Eurem Suchen und Bitten / nach der Römischen Kayserlichen Majestät von uns zugemuthet werden könte / die allbereits vollstreckte Executiones abzuschaffen / und dem Kriegs-Volck abzudancken / dieweil solches Anmuthen wider die Kayserliche Hoheit laufen wolte / bevor da die General-Staaten auf den Beinen / und gar leichtlich sich der Oerter vollends impatroniren / und das letzte ärger werden könte / als das erste. Wir haben aber nicht unterlassen wollen an die Römische Kayserliche Majestät zu schreiben / und dieselbe unterthänigst zu ersuchen / bey Dero Kriegs-Volck die Verfügung zu thun / damit es in terminis verharren / und keinen Stand offendiren und bedrängen möchte / versehen uns auch gäntzlichen / es solle unserm Suchen statt gegeben werden / und sich Niemand dessen zu beschweren Ursach haben: Dann daß Euer Lieb und Ihr verneinen / diese Kriegs-Expedition wäre zu dem Ende bey den Catholischen caußirt worden / die Teutsche Libertät und Freyheit / sowohl unsere wahre Christliche Religion hierdurch unterzudrucken / von dem ist uns gantz nichts bewust / können auch die Catholischen dessen nicht beschuldigen / sondern halten vielmehr davor / daß den Catholischen an Ruhe und Fried / starcker / fester und steter Haltung des Religion- und Profan-Friedens / so viel gelegen als den Evangelischen. Da sie auch gleich ein solch Intent gefast und ihnen proponiret / da doch die Disposition bey GOTT dem Allmächtigen / und viel eher ein solch Werck in Sinn zu nehmen / als zu exequiren / würden wir auch auf solchen Fall nicht still sitzen / oder den Catholischen solch Fürnehmen recht sprechen / sondern neben andern diß dabey thun / was unser Stand Pflicht und Gewissen erfordert / und zu Förderung der Teutschen in und auf des Reichs Constitutiones gegründete Freyheit / sowohl unserer Christlichen Religion nöthig. Und dieweil wir vernommen / daß Euer Lieb und Ihr entschlossen / die Römische Kayserliche Majestät durch Gesandte oder Schrifften hierunter zu ersuchen / so zweiffeln wir nicht / es werden von Ihro Majestät Euer Lieb und Ihr friedlich damit seyn können / immassen wir dann ferner der Gravaminum halben erbiethig / zu dessen Erledigung Ihro Majestät geneiget / sowohl wegen des Compoûtion-Tags / unangesehen uns darvon und dessen Bewilligung nichts bewust / bey der Kayserlichen Majestät Errinnerung zu thun / und sonsten uns allenthalben also zu erweisen / wie wirs gegen GOTT / der hohen Obrigkeit / und Jedermänniglich zu verantworten getrauen. Die Gülchischen Sachen aber betreffend / davon das andere Herrn Marggraffen zugeschicktes Memorial Meldung thut / deuchten wir unnöthig / unsere und unsers Haußes gute Befugnuß und Recht an den Gülchischen Landen weitläufftig auszuführen / oder Anzeig zu thun / wie ungütlich man mit uns und unserm Hauß bißhero umgangen / und die grosse unerwiesene Geduldnuß gebrauchet / dieweil es Euer Lieb und Euch überflüßig bekandt. Es hätte auch jetzigem Unwesen vorgebauet werden können / wann man dem Güterböckischen Vertrag wäre nachkommen / und demselben gemäß sich erzeiget / nachdem aber dasselbe nicht erfolget / das Possessorium nunmehr gefallen / und nichts übrig als das Petitorium, zu welcher Anstellung allbereit allerseits Interessenten am Kayserlichen Hoff zu Güte und Recht citiret und vorgeladen /

ANNO 1615.

laden / uns unsers Theils daselbst zu erscheinen erkläret / als müssen wir es auch darbey bewenden lassen / dieweil die Cognition dieser Sachen / Innhalt der Reichs-Ordnung / der Kayserlichen Majestät allein zuständig / nunmehr zur Possession nicht zu gelangen / man wolte sich dann der Kayserlichen Majestät opponiren / und alles dem gefährlichen Ausgang des Kriegs unterwerffen / ꝛc.

XIII.

(Weil dann der unirten Churfürsten und Stände Gesandten auf dieses Schreiben zu Jhro Churfürstl. Durchl. einen Courier mit fernerer Errinnerung abgefertiget / als haben Dieselbe nachfolgendes an Jhro Kayserliche Majestät abgehen lassen:)

Der Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Schreiben an die Römische Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Herr / Euer Kayserlichen Majestät ist ohne mein Errinnern allergnädigst bewust / was wegen der Execution wider Aachen und Mühlheim unter Euer Kayserlichen Majestät Nahmen fürgangen / auch welchergestalt der Marchese Spinola sich solcher Städt / sowohl etlicher andern in den Gülchischen und zugehörigen Landen gelegener fürnehmer Ort und Plätz bemächtiget. Ob nun wohl meine Meynung nicht ist / wie es mir dann keineswegs gebühret / Euer Kayserlichen Majestät Intent dißfalls nachzufragen / sintemahl mir nicht allein derselben Kayserliches friedfertiges und zu Erhaltung gemeinen Wohlstands geneigtes Gemüth / mehr als überflüßig bekandt / und beneben wissend ist / daß sie zu der Execution wider Aachen und Mühlheim dahero genugsame Ursach gehabt / damit der General-Staaten / unter Einnehmung der Vestung Gülch verdecktem Vorhaben bey Zeiten gesteuert / Dero Kayserlichen Authorität und Hoheit erhalten / die liebe Justitz befördert / und dasjenige / so nach Ordnung der Rechten erkandt / zu seinem gebührlichen Effect gebracht würde / sondern darbey ich auch der unterthänigsten Hoffnung lebe / es werdt die Einnehmung der in Gülchischen und zugehörigen Landen gelegenen Oerter dahin von Euer Kayserlichen Majestät gemeynet seyn / daß solche zu der lang gewünschten Sequestration allen Interessirten zum besten gebracht / sie mit ihrer Nothdurfft nunmehr gegen einander schleunig gehöret werden / einem jeden auch hernach dasjenige / so ihm GOTT und das Recht gönnet / ohne Jemands Verhinderung frey wiederfahren und folgen möchte; So kan doch Euer Kayserlichen Majestät ich allerunterthänigst nicht bergen / daß Deroselben Zweiffels ohn treuhertzige allergnädigste Sorgfältigkeit von vielen nicht dahin verstanden / sondern also gedeutet werden will / als ob zu solcher Execution nur Euer Kayserlichen Majestät Nahmen gebrauchet / sonsten aber was anders gesuchet werde. Und obwohl ich zwar dieses alles an meinem Ort bißhero standhafftig widersprochen / auch für mich wohl weiß / was ich von dergleichen Discuriren glauben oder nicht glauben soll; wann aber solche Reden hin und wieder / wie ich bericht / mehr getrieben worden / so habe dieses alles Euer Kayserlichen Majestät ich aus allerunterthänigster treuer Wohlmeynung gehorsamst entdecken sollen / mit allerunterthänigster Bitt / sie wollen solches von mir in Kayserlichen Gnaden an- und aufnehmen / die Sachen auch deren Kayserlichen gegen das geliebte Vatterland / und dessen friedlichen Wohlstande tragenden wohlgemeynten Affection nach dahin richten / damit man in terminis bleiben / Fried und Ruh im Reich erhalten / und auf den widrigen Fall / da man weiter greiffen solte / nicht ein unverhofft verderbliches Feuer angezündet werde / das vielleicht so bald nicht zu löschen / immassen dann darbey zu Euer Kayserlichen Majestät mich nichts minders allerunterthänigst getröste / Sie werden bey dieser Occasion mir und meinem Hauß / in den Gülchischen Sachen (wie sie GOTT Lob anjetzt sonderlich wohl thun können) auch alle gnädige Beförderung erweisen / damit wir insgesamt dermahleins und nach so lang gehabter Gedult / zu dem / so uns von Rechtswegen gebühret / gelangen / und unsers derselben bißhero hierüber erwiesenen allerunterthänigsten Respects und Gehorsams im Werck hinwieder geniessen mögen / Euer Kayserlichen Majestät die Zeit meines Lebens alle unterthänigste gehorsamste getreue Dienste zu leisten / erkenne ich mich schuldig / auch hierzu bereit und gantz willig / ꝛc.

ANNO 1615.

XIV.

(Wasgestalt die Freyheit Mühlheim Anno 1612. zu einer Stadt aufzubauen angefangen / und von den possidirenden Chur- und Fürsten der Gülchischen Landen / Brandenburg und Pfaltz-Neuburg / deswegen ein Ausschreiben / und darinn etliche Freyheiten und Privilegien / denen so daselbst sich niederlassen und allda bauen würden / publiciret und notificiret worden / darwider dann ein Ehrsamer Rath der Stadt Cölln eine Protestations-Schrifft verfertiget / welche abzulehnen die possidirende einen weitläufftigen Bericht in Druck publiciret / daß endlich diese Sache an Kayserliche Majestät von einem Ehrsamen Rath der Stadt Cölln gelanget / darauf dann eine Kayserliche Inhibition zu Hintertreibung des Bauens durch einen Cammer-Botten den possidirenden Fürsten zu Düsseldorff insinuiret worden / solches ist in dem III. Buch des I. Theils sub num. 6. 7. & seqq. vermeldet: Weil nun

ANNO 1615.

nichts desto weniger der Bau continuiret worden, und ein Ehrsamer Rath zu Cölln auf vorigen der possidirenden Fürsten Bericht eine Gegen-Antwort und Ableinung publiciret, und solche auch nichts verfangen wollen, als hat ein Ehrsamer Rath am Kayserlichen Hoff diese Sach zu prosequiren nicht gefeyret, daß endlich von Kayserlicher Majestät ein scharffes Mandat an die Bauleut zu Mühlheim, bey Straff der Acht, und ein Urtheil von der Eventual-Parition an beyde possidirende Fürsten ergangen, welchem zu Folg Ihro Fürstliche Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm zu Neuburg den Wall zu Mühlheim zum Theil einreissen lassen, biß der Marchese Spinola solche neu-erbaute Stadt eingenommen, und den Wall gantz zerschleiffet. Weil nun die Einwohner in Neu-Mühlheim die Demolition der Häußer und Gebäu, sintemahl mancher all seine Nahrung und Wohlfahrt dahin gestrecket und angewendet, procrastiniret, als sind endlich, auf advis des Spanischen Obristen in Mühlheim, die Steinmetzen, Zimmerleut, Steindecker und dergleichen Handwercker, samt ihren Gesellen und Jungen mit aller Bereitschafft zu Umwerffung der Häußer aus Cölln gelassen worden, welche in einem Nachen den Rhein hinabwärts gefahren, und als sie in Neu-Mühlheim ankommen, alsbald an den schönsten und grösten Häußern zu brechen, am Untergraben und übern Hauffen zu werffen den Anfang gemacht, und etliche Tag solche Demolition continuiret, da dann mancher Getreyd-Boden mit zu scheitern gangen, und die Frucht in Staub verschüt worden, zu geschweigen des Hauß-Raths so mit verfallen, daran die Einwohner mit ihren Weib und Kindern ein jämmerlich Spectacul gehabt, und elendiglich sich gehaben, nicht wissend, wohin sie sich gegen den künfftigen Winter begeben, und erhalten möchten, weswegen Ihro Fürstl. Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, an die Gülch- und Bergische Cantzley-Räthe nachfolgendes Schreiben abgehen lassen:)

Seiner Fürstlichen Durchläucht Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Schreiben an die Gülch- und Bergische Cantzley-Räthe.

Uns ist euer Schreiben vom 5. dieses zu recht eingelieffert, und mit mehrerm unterthänig referiret worden, wir errinnern uns auch guter massen, was wir vor einem Jahr aus dem Feldlager bey Wesel, in Sachen den Mühlheimischen Bau betreffend, an die Römische Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn gelangen lassen, und dieselbe bittlich ersuchet, solches Werck bey unser gehorsamster Parition also bewenden zu lassen, wie wir dann aus denen aus den darbey eingeführten Motiven uns keines andern versehen gehabt, auch über unser solches unterthänigst Bitten, von Ihrer Majestät nichts weiters begehret worden: Wir vernehmen aber anjetzo mit hoher Verwunderung, Beschwerde und Mitleyden, was über dasselbige mit der neuen Demolition jüngsthin fürgegangen, haben auch nicht unterlassen, sowohl am Kayserlichen Hoff als andern Orten, uns deswegen der Gebühr zu beschweren, als auch wegen Fürkommung anbedrauter fernerer Demolition der andern in dem alten Bezirck neu-erbauter Häußer, nothwendige Unterbauung zu thun, und besorgen uns zwar nicht, daß darüber etwas weiters fürgenommen, oder auch wider euere Personen und Güter deswegen verfahren werden soll, dahero wir um desto weniger nöthig befinden, noch der Zeit euer Personn halben in specie gegen der Kayserlichen Majestät zu gedencken: Wir wollen aber nicht unterlassen, unvermerckte Erkundigung anzustellen, ob wider euer Personn ferner Proceß zu befahren, und auf solchen Fall solches zu eurer Nachricht zukommen zu lassen, auch hierauf bey Ihrer Kayserlichen Majestät auch zum besten die Nothdurfft einzubringen, darauf ihr euch gäntzlich verlassen könnet. Wir sind aber endlich resolviret, so fern es immer mit Bestand Rechtens geschehen mag, diese Rachgierigkeit und Importunität, so die Stadt Cölln zu unserm und unserer Unterthanen mercklichen Schimpff und Schaden erwiesen, zu vindiciren; So ist hiemit an euch unser gnädigster Befehl, daß ihr alle alte und neue Acta, diesen Mühlheimischen Bau betreffend, mit Fleiß durchsehet, auch die alte Verträg, so zwischen vorigen Hertzogen von Gülch und Berg, und bemeldter Stadt Cölln, ihrem Vorgeben nach geschlossen seyn möchten, so viel bey unsern Archivis und Registraturen nicht befindlich, per tertios zur Hand zu bringen, Fleiß anwenden, aus dem Verfolg euch erklären, und ein ausführlich Bedencken ergreiffen wollet, ob und welchergestalt wir derselben ungehindert, libertatem ædificandi & meliorandi unserer Freyheit zu Mühlheim mit Recht erhalten, sodann dieses durch die von Cölln erlittenen Schadens, gebührende Abstattung, uns und unsern Unterthanen zum Trost und Guten erlangen, auch jetzo immittelst die verderbte Leut wiederum gelagert, auch in unsern Landen untergebracht werden möchten, damit wir auch hierüber die Nothdurfft bedencken lassen mögen, &c.

XV.

(Demnach zwischen Ihro Königlichen Majestat in Spanien, durch den Gubernator in Meyland, und den Hertzogen in Savoyen eine schwere Differentz sich erhaben, und dadurch zu einem offent-

ANNO 1615.

fentlichen Krieg es gerathen / haben Ihro Durchlaucht Carolus Emanuel Hertzog zu Savoyen / nachfolgende Schrifften / zum Bericht und Nachrichtung der Anspruch halben / so Spanien wider das Savoyische Hauß und dessen Herrlichkeit zu haben vermeynt / in offentlichen Truck publiciren lassen.)

Hertzogs von Savoyen Schrifft, den Krieg zwischen ihm und dem König in Spanien betreffend.

Ob ich wohlen jüngsthin dem Gubernatori, zu Mayland mittelst einer Protestation genugsam dargethan / wie geneigt mein Gemüth zum Frieden und Ruhe Italiæ, auch darinnen mich ausdrücklich bedingt / da zu Erhaltung meiner Herrlichkeit und Freyheit ich mich erheben / und zu den Waffen greiffen solte / daß solches anderswo nirgends her / als allein aus Noth rühre / darein mich bemeldter Gubernator gegen meine Diener ausgestossene Bedräuungen / begleitet mit dem mächtigen Kriegsheer / gebracht / mit welchem er nachgehends nicht unterlassen meine Herrschafft zuerst anzugreiffen / und damit solche feindliche Handlungen zu begehen / die überflüßig bekandt / unvonnöthen / deren Fürsten Diener / welche selbiger Zeit bey mir und gedachtem Gubernator sich befunden / diß Orts zu Zeugen zu führen: So habe ich doch hiermit der Welt noch ein neues Zeugnus meines mehr dann friedliebenden Gemüths beyfügen wollen / und darneben zugleich mit ableinen / wessen die Spanier mit falschen Erdichtungen und Ausschreyen sich angemast / Jedermännigklich zu bereden / dardurch also die schädliche und ihre gifftige Gedancken und Vorhaben gegen mich / meine Söhne und Gebiet zu verdecken / da sie sich doch keineswegs gescheuet / meiner eigenen Persohn gefährlich nachzustellen / und mit falschen Vorwendungen versucht / meine Unterthanen aus der Treue und schuldigem Gehorsam zu ziehen / wider den von Nuncio Apostolico, dem Herrn Julio Savelli, und dem Marggraffen von Rambouliet, des Christlichsten Königs Abgesandten jüngst aufgerichteten wohlmeynenden Vertrag / darob besagte Herren / der Nuntius und Abgesandte / nachdem sie gesehen / was Gestalt ich mich zu allem das sie gewünscht / resolvirt / ein so grosses Vergnügen erzeigt / und hierum nach besiegelten Schrifften alsbald angefangen / den Frieden durch die gantze Stadt zu verkündigen / einwilligen lassen. Nachdem die Herrn aber nun von Seiten Seiner Catholischen Majestät / dahin es der Gubernator zu Mayland verwiesen / mit Verordnung / daß er zu tractirn keine Vollmacht / wiewohl er biß noch allezeit Handlung gepflogen / und ward auf sein inständiges Anhalten die erste Schrifft / so allbereit zu Versaill versiegelt / zu meinem grossen Nachtheil / allermassen aus der Abschrifft zu sehen / darinnen viel verändert / eines Schlusses gewärtig / ist nichts destoweniger meines Wissens vom ersten Tag Christ-Monats an / darinnen das Schreiben von Asti bekräfftiget / biß auf heut dato keine einige Antwort erfolgt: Und erklingen zwar von verschiedenen Orten her vor meinen Ohren allerhand Hoffnungen zum Frieden / und daß von höchstgedachter Catholischen Majestät ein gröfferes / als in berührtem Tractat ausgeruckt / zu gewarten / so siehet man dannoch / wie Spanien inmittels keineswegs unterlassen / hin und wieder in Teutschland / Burgund / Lombardie / Neapolis und andern Gegenden Welschlandes ein mächtiges Volck in Eyl versammlen / ja auch etliche Fürsten desselbigen dahin verbinden / daß sie hierzu wider ihre Pflicht und ohne erhebliche Ursachen / Volck dargeben / und entgegen ihres eigenen Vatterlandes Freyheit die Waffen zur Faust nehmen / auch diß Orts nicht gehandelt werde / welcher Gestalt die Stadt des Hertzogthums Mayland zu verfechten sey / darzu sie dann die Schuldigkeit anweiset / sondern was massen man mir meine Herrschafft möchte einnehmen. Wiewohl aber nun solches ein offenbahres Wahrzeichen / daß ihr Gemüth von der Ruhe Italiæ gantz und gar entfrembdet / demnach sie einig und allein mit denen Gedancken umgiengen / laut des gemeinen Prætexts, mit welchem man sich des verwichenen Jahrs bewaffnet / mich gantz wehrloß zu machen / so scheinet es jedoch / als sie klärlich gesehen / wie dieser Puncten bey vorerregtem Tractat verglichen / nicht glaublich / daß sie um dieser mächtigen / neuen extraordinari Zurüstung willen eine so treffliche Summa Geldes hinwerffen / die Königreiche Neapolis und Sicilien / zur Zeit so grosser Gefahr des Türcken halben / ihrer ordentlichen Besitzungen berauben / einen also hefftigen Eyffer erwecken / und inn- und ausserhalb Station so ansehenliche Fürsten in Unruhe setzen solten / nur allein zu dem Ende / hierdurch eine Sache zu erhalten / welche doch sonder einige dieser gesuchten Neuerung schon allbereits vertragen worden. Es hat aber gleichwohl die Göttliche Majestät die Wahrheit der Anschläge und Vorhaben selbiger Spanier zum gröstẽ Theil entdecken wollen / indem dieselbige verordnet / daß die Briefe des Catholischen Königs und anderer seiner Diener / deren Originalien von allen Gesandten und Dienern der Fürsten / so sich bey ihm aufenthielten / gesehen / verlesen und recognoscirt / mir unter die Hände kommen: aus welchen klärlich sich eräugnet / daß der Spanier Meynung nicht nur mich zu entwaffnen / sondern wohl gar mit Unrecht meines Staats und Freyheit zu berauben / deßwegen ich vor hochnöthig erachtet / diß alles der Welt / zu etwas meiner Erleichterung zu offenbahren / damit ein jeder / so viel die Intention der zur Faust genommenen Waffen / sowohl auf meiner als der Spanier Seiten / hiervon wahrhafftigen Bericht thun köndte / welche zwar zu meinem Theil zu anderm Ende nicht aufgehaben /

ANNO 1615. ben, noch ergriffen worden, dann allein zu nothwendiger Abwendung der bevorstehenden Gefahr, und mich dergestalt nicht also unbillig unterdrucken zu lassen, allermassen ich dann der getrösteten Hoffnung lebe, es werde GOtt die Gerechtigkeit meiner Sach, und das gute Gemüth in Gnaden anschauen. Ebenmäßig ist aus selbigen Brieffen zu ersehen, wie die hin und wieder ausgestossene und vergossene Reden etlicher Spanischer Diener, daß Se. Catholische Majestät von Spanien entgegen mich nichts prætendire, ausgenommen in etwas grössere Demuth in Worten; so gantz eitel sind und nur zum Auffenthalt gemeint, etliche Potentaten, so mir in gegenwärtigem Krieg beyzuspringen, gewillet, mir dardurch mittlerweil abzustricken: Demselbigen aber sey nun wie ihm wolle, so sage ich gleichmäßig und erkläre mich nochmahls um mehrerer Sicherung willen, meiner Neigung der gemeinen Ruhe in Italien und Frieden meines Staats, daß ich bereitwillig sey, Seine Catholische Majestät von Spanien, jedoch sonder Præjudiz der Freyheit eines solchen freyen Fürsten, wie ich bin, und meiner Qualität, die gröste Satisfaction, so man immer von mir vermuthe möchte, unterthänig zu erweisen, und habe hiemit der Welt diesen meinen guten Willen vor Augen stellen wollen, nicht allein diejenige, welche ihnen hiervon allerhand ungleiche Gedancken eingeschärffet hatten, zufrieden zu stellen, sondern auch meinen lieben und getreuen Unterthanen zu Trost, damit sie gleichsam greifflich beydes meines und anderer Gemüther Bewandnuß, und wie höchlich mir biß noch angelegen, sie bey Freyheit zu erhalten, die nunmehr so viel und lange Jahr unter meinem Hauß gelebt haben, erkennen mögen, dannenhero ich dann mit Bestand wohl sagen kan, daß ich auch mit Hindansetzung meiner eigenen Reputation, mich bemühet habe, und noch bemühe, ihnen und diesen Landen Fried und Ruhe zu kauffen. Hierum so wird die Welt hieraus deutlich wohl vernehmen, wie auffrichtig mein Gemüth, und was hingegen die andern vor einen Vorsatz haben und per consequentiam, daß man sich keiner empfangenen Offension bezüchtigen kan, sondern im Augenschein befinden, daß meine Handlung, die hab ein Ansehen wie sie wolle, zu anderm Zweck nicht gerichtet, als zu Beschützung meiner Freyheit, und daß ich meiner Unterthanen Wohlfahrt halben zu einem solchen gantz gemüßigt worden, mit deren anhangenden runden Erklärung, daß ich hierinnen auf nichts weiter sehe, als einig und allein auf die erlaubte Beschirmung, ꝛc.

XVI.

(Die Protestation, deren in vorhergehender Schrifft gedacht worden, im Nahmen des Hertzogen von Savoyen an den Gubernator zu Mayland geliefert, war diese:)

Herr Marggraff, Euer Excellentz weiß sich Zweiffels frey zu entsinnen, aus was hochbewegenden Ursachen der Hertzog, mein gnädigster Herr, zu Erhaltung dero Reputation, weil der Hertzog zu Mantua, die Printzeßin Mariam nemlich nacher Modonam abfenden zu lassen, seine Zusag aus der Acht gelassen, die Waffen entgegen Montferrat, vermög des Berichts, so man jetzo publicirt, zur Hand genommen; Deßgleichen ist deroselben, sowohl aus dem, dessen sie damahlen verständiget, als demjenigen, darinnen dieselbige die erhebliche Ursachen wegen selbigen Staats Ihrer Durchlaucht nach der Hand vernommen, gantz unverborgen, mit was Berechtsam Se. Durchlaucht deren Theil, welchen dieselbige eingezogen, zu behalten befugt, aus welchem allem Euer Excellentz, nachdem Seine Durchlaucht dero sonderbahr habendes Interesse den unendlichen Begierden, dieselbe jederzeit getragen, Seine Majestät unterthänige und gefällige Dienste zu erweisen, sich erinnern wolle, wie unsäumig Seine Durchlaucht demnach dieselbe Seiner Majestät Schreiben empfangen, sich bequemet, die eingenommene Plätze, so der gröster Montferrats, wiederum zu raumen, und mit was aufrichtiger Treue, dieselbe solches zu Werck setzen lassen, deren Zuversicht, es würden Euer Excellentz die im Nahmen Seiner Majestät gegen Erwegung dieses gutwilligen Anstandes gethane Versprechungen mit ebenmäßiger Treu in gebührliche Obacht genommen haben, benantlichen: Daß keine Parthey der andern die verursachte Krieges-Schäden abfordern möge: daß eines und des andern Fürsten Lehenleuth, welche dem Gegentheil gedient, an Personen und Gütern unangefochten verbleiben sollen: Daß einen Monath nach Wiedereinraumung der Plätze Euer Excellentz die Verordnung thue, damit die Printzeßin Maria vom Herrn Hertzogen von Mantua innerhalb folgender 15. Tagen der Infantin Margrethen, ihrer Mutter, zugeschickt werde, und daß man in kurtzer Zeit der Forderung Irrungen halben zwischen den Partheyen gütliche Handlung an Hand nehme. Nachdem aber das inständige Anhalten Seiner Durchlaucht, damit die Sachen zu Werck gerichtet würden, und das Aufwarten so nicht viel minder als ein Jahr gewähret, des Durchläuchtigsten Hertzogs in den Königreichen Hispaniä, von einem Monat oder mehr an, darinnen sie ihn mit seinen äusserstlen Schmertzen auffgehalten, und mittelst deren Zeit, in welcher Seine Majestät durch Supplication zu ersuchen, er bey Hof verhindert, gantz und gar nichts geholffen, hat man endlich, demnach der Fürst mit verschiedenen Vertröstungen eine gute Weil herum gezogen worden, ihme ein solches Erbiethen gethan, so da obberührten Sachen, Seiner Durchlaucht gerechtem Begehren, und der neulich geschöpfften Hoffnung einer erwünschten Abfertigung fast wenig gemäß, und dannenhero den Fürsten keineswegs beduncken wollen, daß ers ohne Verletzung seiner Reputation könte annehe-

ANNO 1615. annehmen. Diesen Schluß nun, haben Euer Excellentz mittelst Seiner Majestät an diesem Hof residirenden Legaten, Seiner Durchlaucht zugeschickt, und war dessen Inhalt, daß die Vermählung der Infantin mit dem Herrn Hertzogen zu Mantua vor allen Dingen zuerst ihren Fortgang gewinne, und man darnach andere Verrichtungen antrette, und bevorab, wie selbiges nach Wohlgefallen der Partheyen möchte ablauffen, anderst könte die übrige Handlung nacher bleiben, und angezogene Vermählung zu ihrer Würcklichkeit gelangen, daß auch der Punct von denen erlittenen Schäden und Lehenmännern exequirt, und im übrigen Seine Durchlaucht die Waffen ablegen solte. Wessen sich dann hierauff Seine Durchlaucht in Antwort vernehmen lassen, das haben Euer Excellentz gesehen, und war selbe in allen Puncten den Rechten und vernünfftiger Billichmäßigkeit also ähnlich, daß besagter Legat und Euer Excellentz vor rathsam ansahen, daß die Partheyen ihre Deputirten nacher Mayland abordnen, und von angeregter Vermählung und anderer Nothdurff einmüthiglich miteinander tractirn und handeln solten. Als diß zu Werck gebracht, und Euer Excellentz neben dem Herrn Fürsten zu Castillion vor Se. Durchlaucht Abgeordneten gestanden, daß dero beygebrachte Motiven weit erheblicher, als die ihm selbe hätte wissen einzubilden: über das Seiner Majestät noch weiters unterthänigen Gefallen zu erweisen, und damit dieselbe im Werck selbsten verspühren möge, mit was Begierden Seine Durchlaucht diese Irrungen hingelegt, und die Ruhe Italiæ gern befördert sehe, hierum sich erbotten, auch der Schärffe allegirter Ursachen nicht zu bestehen, sondern Euer Excellentz fünff oder sechs Beding anpræsentiren lassen, unter denen Euer Excellentz etliche für erheblich erachtet, und darauff sich offerirt, selbige Seiner Majestät sambt andern vorzutragen, und darbey förderliche Unterbauung zu thun, mit der fernern Vertröstung gegen Seiner Durchlaucht Abgesandten, sie solten das Hertz nicht sincken lassen, sintemahl der Printz von Castillion die Versicherung gethan, daß sie nicht die letzten seyn werden. Aber inmittelst Seine Durchlaucht in gröster Hoffnung stehet, diß Geschäfft befördert zu sehen, muß er mit mercklicher seiner Verwunderung anhören, daß Euer Excellentz über die 5. Compagnien zu Roß, welche, als die Gesandten sich noch zu Mayland auffenthielten, allbereit zur Stelle: daß dieselbe Geld ausgeschickt, damit 4000. Teutsche zu werben: Daß im Schweitzerland 6000. zu Fuß angenommen worden: Daß dieselbe von Neapolis aus noch andere 3000. Neapolitaner begehren; Daß anderwärts her weiters 500. Reysige ankommen würden: Daß auch der Adel im Hertzogthum Mayland auffgemahnt würde, deßgleichen man sich allerseits mit grobem Geschütz versehe: Und daß dieselbe in eben selbiger Zeit gen Turin zu Seiner Durchlaucht dessen Beichtvatter den würdigen Herrn Ludovicum, einen der Deputirten, sonder einige, auch nicht zwo Zeilen Schrifft abgefertiget, mit Befehl Seiner Durchlaucht anzuzeigen, daß Ihro Majestät anjetzo die Hände gebunden, daß man die Gespän dem Kayser zu erörtern heimstellen solte, und daß Seine Durchlaucht die Waffen ablege, dann Ihro Majestät dero Volck anderwärtlich zu gebrauchen gemeynt, und daß dieselbe Ihro Majestät auf allen Fall deren Unkosten enthebe, sonsten da Seine Durchlaucht die Waffen nicht hinlegen würde, man dero Landschafften mit 3000. zu Fuß überfallen werde, welches dero auch Perone, aus Euer Excellentz Bericht, zum zweytenmahl zugeschrieben, und setzet dieselbe Ehrngemeldtem Patern sechs Tage Zeit, darinnen er seine Reise verbringen köndte, mit dem Versprechen, daß mittelst præfigirten Termins mit dem neuen Volck, biß Seine Durchlaucht zuvorderst verwarnet, nicht das geringste solte vorgenommen werden, nichts destoweniger aber dessen ungeachtet, sobald Ehrngemeldter Pater mit Noth einen Fuß verwendet, haben Euer Excellentz das Kriegsvolck gemustert, und ihnen Geld gegeben. Diß unverhoffte Begehren nun zoge Seine Durchlaucht zu Gemüth, und befand, daß ihm darmit das Messer gleichsam an die Kählen gesetzt würde, und daß man diese mit diesem neuen Kriegs-Heer zur Ablegung der Waffen wolte zwingen, fertigte derohalben den Patrem wiederum mit folgender Antwort ab: Wann Ihro Majestät diese Entwaffnung um zuvor erzehlter Ursachen willen ihn also hoch triebe, wäre er (der Hertzog) nicht allein bereitwillig sein Volck abzudancken, sondern biete auch Seiner Majestät selbiges hiermit, im selbigen Theil dessen sich zu Dienst zu gebrauchen, unterthänig an, allermassen er dann gleichfalls Ihro Majestät Legaten schon allbereit sowohl seine grosse Last-Schiffe, und ein gewisses Fußvolck, so man darauf geworben, als seine Galleen offerirt. Und damit Seine Excellentz sehen möchten, wie man dieser Seits, so viel solche gemeine Zuschickung oder Entwaffnung des Volcks anlangen thut, auffrichtig gesinnet, so sey derselben allerhand rechtmäßiges und sattsames Genügen zu leisten Seine Durchlaucht erbiethig, mit dem Anhang, daß man solche Entwaffnung diß Orts biß daher anderer Ursachen halben nicht unterlassen, als dieweil man biß anhero nicht sehen können, wie sich der Herr Hertzog zur Vergleichung bequehmen würde: Zudem wisse ein Jeder, daß Sr. Durchlaucht geworbene Macht, weder was die Zahl, noch die Nation, daraus sie zusammen gelesen, betrifft, solcher Gestalt beschaffen, dadurch die Benachbarten Ursach haben könten, einiger Gefahr halben sich zu förchten, sintemahl dieselbige kümmerlich genugsam, die Plätz aus selbigen hin und wieder mit Besatzung zu versehen. Uberdas, nachdem Seine Durchlaucht Montferrat, deßhalben zu Dienst sich zu gebrauchen, Ihro Majestät wiederum zugestellt, so ist nicht glaublich, daß dieselbe die Waffen nunmehr allererst wieder werden zu Handen

ANNO 1615.

ANNO 1615.

nehmen / und dardurch also seinen Wohlverdienst verderben / mittelst welches er / Hertzog / durch Ihro Majestät Authorität verhoffe zu einem solchen erwünschten Zweck dermahleins zu gelangen / so da dero Majestät Gerechtigkeit wohl ziemlich / Euer Excellentz aber / Ehrnbesagten Patris Herrn Isidori empfangene und angehörte Commission hindan gesetzt / gedenckt nicht mehr sein Kriegsvolck von den Gräntzen abzuschaffen / sondern dringet nochmahls darauff / daß Seine Durchlaucht sich entwaffne / und die Vermählung anstelle. Dannach sich dann nun hieraus mehr dann überflüßig ereignet / daß Euer Excellentz eben diejenige Person / so bißher die vorhabende Friedens-Tractation verhindert / wie solches zu seiner Zeit mit Briefften wird kundbahr gemacht werden / und daß ein so mächtig Kriegs-Heer / so Euer Excellentz versammlet / nicht allein Seiner Durchlaucht bey gestalter offenbahren Bedräuung / und gefährlicher Zuruckziehung aller gethanen Verheissungen / und insonderheit der Durchläuchtigsten Infantin Wittib ihrer Tochter die Printzeßin Mariam wiederum zuzusenden / sondern auch allen Welschen Fürsten ein sonderbahres Mißtrauen einjagen solte. Hierum so erkläre vor Euer Excellentz ich Jean Ludwig Zoello, einer deren von Seiner Durchlaucht Abgeordneten / im Nahmen derselben mich / daß dieselbe allein aus Noth / darein sie Euer Excellentz gesetzt / zu dergleichen gezwungen worden / und daß man dissetts Augenscheinlich erkennen muß / wie Euer Excellentz ohne einigen von Seiner Durchlaucht hierzu gegebenen Anlaß / gestalt aus oberzehltem zu sehen / gemeint Italien zu betrüben / und einen Fürsten zu beunruhigen / welcher jedoch die Hispanische Cron in solcher unterthänigen Observantz ehret / ja zu manchmahlen derselbigen zu Dienst / seine Länder / ja eigen Leben in die äusserste Gefahr dahin gegeben / inmassen er dann noch bereitwillig wäre / mit den jungen Printzen / seinen Söhnen / zu thun / auf diesen Gegenfall aber anjetzo entschlossen / sich möglichster bester massen auszurüsten / und bey schwebenden Zustand aller seiner guten Freunde sich zu gebrauchen / dardurch aus aller Gefahr sich zu ziehen / deren er sich wegen Euer Excellentz geringer Wohlmeynung zu besorgen / welche ungleiche Neigung Seine Durchlaucht zwar durch verschiedene Wege entdeckt / und sonsten auch aus vieler Diener und Beambten Seiner Majestät erzeigter Verdruß noch deutlicher erlernt worden / mit der anhangenden Bedingung / daß ohne jetzterzehlte Anleitung / die Euer Excellentz verursachet / Seine Durchlaucht nicht allein seine Kriegs-Macht nicht gestärcket / sondern auch die Waffen nach oballegirtem Erbiethen gar wolte hingelegt haben. Dißwegen gegen Euer Excellentz zum zierlichsten wegen aller hieraus besorgender Schäden / Kosten und Unfug protestirend / als welche sowohl Ihro Majestät zu Undienst / als der Ruhe Welschlands / (deren doch Se. Durchlaucht also begierig / und hierum, so viel thunlich / nicht allein Ihro Majestät und allen Christlichen Fürsten / sondern vornemlich denen in Italien zu weichen geneigt) zum Præjudiz gereichen mögen / und derhalben auf Euer Excellentz wider alle Gottseeligkeit und das heilige Gemüth Ihrer Majestät vorgenommenes Procedirn ein wachendes Aug geschlagen werden müste. Und daß also dasjenige so bey diesem Zustand nothdringlich vorgehen möchte / einig und allein zu Erhaltung Standes und Freyheit gemeint sey / und damit man von Ihro Majestät Dienern / die da gegen Seiner Durchlaucht und deren Hochlöblichen Hauß fast übel affectionirt / und geringe Liebhaber ihres Königs Dienst / und des Friedens Italiæ sich erzeigen / sich nicht unterdrucken lassen müsse / ꝛc.

ANNO 1615.

XVII.

(Belangend die Handlung / so zu Versaill zwischen Ihro Durchlaucht auch Seiner Päbstl. Heiligkeit Nuntio, dem Hochwürdigsten Herrn Savelli, und dem Herrn Marggraffen von Rambouillet des Königs in Franckreich Legaten, den 16. Nov. 1614. getroffen / worauff sich obige des Hertzogs Schrifft beziehet / verhält sich dieselbe folgendes Innhalts:)

Kund und offenbahr sey Jedermänniglich / als der Durchlauchtige Herr Hertzog zu Savoyen / durch eine sonderbahre auf heut am 16. Tag des Monats Novembr. datirte Schrifft / unserm der unterschriebenen Urtheil / die Weise der Entwaffnung zwischen Seiner Durchlaucht und dem Gubernator zu Mayland / und das Recht so Seine Durchlaucht zu denen Ländern / die der Herr Hertzog zu Mantua / zur Versicherung wegen deren schrifftlich versprochenen Ehesteuer zu haben vermeynt / unterwürffig gemacht / daß wir einmüthiglich / und einer wie der andere Anwesender Sr. Durchlaucht die es auch also angenommen / freywillig zugesagt / daß wir uns solcher aus Handenstellung anderer Gestalt nicht zu gebrauchen begehren / als allein vorgezeigte Puncten / wie auch andere Dinge præcisè und Articulsweiß zu schliessen: allermassen dann von uns auf Weise beschehen / wie folgt: Nemlichen so soll Seiner Durchlaucht Ihre Kriegsknecht beurlauben / doch mit Behaltung so vieler Soldaten / als zu Schutz und Sicherung der Plätze wird vonnöthen seyn / in Zahl / wie die von Monsignor della Varena am 9. May 1611. bestättiget / oder wir sonsten der neuen Vestungen halben werden vor nöthig achten. Hierauff und anderer Gestalt nach / wolle der Gubernator zu Mayland im Nahmen Ihrer Cathol. Majestät / der Päbstl. Heiligkeit als gemeinem Vattern / und dem König in Franckreich geloben / Seiner Durchlaucht oder dero Landschafften weder directè noch indirectè, unter was gesuchtem Schein und Prætext das immer geschehe / von dato auch 15. oder 20. Tag nach Ablegung der Waffen / nicht zu be-

leidi-

ANNO 1615. leidigen, auf den Fall der Nichthaltung, hätte allerhöchstgedachte Päbstliche Heiligkeit und der Christlichste König die Beschützung Seiner Durchläucht an Hand zu nehmen, und sowohl der Hertzog als der Gubernator zu Mayland die Städt, Oerter und Vestungen, die man befinden möchte, daß sie zu einem und andern Theil, dieses getroffenen Accords, und nach Eröffnung gegenwärtiger Schrifft überfallen und eingenommen worden, wiederum einzuraumen. Was dann die zwischen Seiner Durchläucht und dem Herrn Hertzogen zu Mantua sich biß noch erhaltene Irrung anbelanget, alle Gelegenheiten, die sich vielleicht zutragen könten, derselbigen halben zu den Waffen zu greiffen, gäntzlich aufzuheben, soll ein jeder der hochgedachten Herrn Hertzogen Schieds-Freunde erwehlen, denen sie die Sachen heimstellen, wie sie dann hiermit alle Prætensiones und Differentz so zwischen ihnen beyden, Montferrats und andern Ursachen halben, eine Zeitlang geschwebet, innerhalb 6. Monathen nach der ührter Erkiesung de jure & de amicabili zu schlichten und zu entscheiden übergeben, mit gleichwohl diesem Anhang, daß die Ehesteuer der Durchläuchtigsten Infantin, und ihre Kleinodien, desgleichen die Ehesteuer und deren Accessoria der Frauen Blancæ betreffend, der Herr Hertzog von Mantua es aus Handen uns den zu End beschriebenen, und dem Gubernator zu Mayland, im Fall selbigem Gubernatori beliebet, untergebe, mit Erklärung, daß selbigem Ausspruch Ihro Durchläuchten verpflichtet seyen allerseits nachzusetzen, auch alles mit einander zu Werck zu richten, was eben dieselben willkührliche Richter werden vors beste verordnen, doch mag so viel der Infantin dotem und Kleinodien belanget, als eine richtige Sach, da man nur allein des Depositi gesichert, die Remission wohl hinterbleiben. Endlichen wollen wir setzen, daß auf Seiten hochgedachter Ihrer Durchläucht man nimmermehr, weder in künfftiger noch zu gegenwärtiger Zeit keineswegs befugt seyn soll, die aus Montferratischen jüngstem Krieg ihnen oder ihren Unterthanen zugestandenen und respectivè erlittene Schäden zu rechnen oder vorzuwenden: Und daß eine und die andere Durchläucht die Lehenleut und Unterfassen ihres Theils, welche der andern Parthey gedienet, wiederum zu Gnaden aufzunehmen, ihnen ihre genommene Güter wieder zu erstatten, mit gegebener Erlaubnüß, selbige ihres Gefallens, wem sie wollen, frey zu verkauffen, auf welchen Fall Ihro Durchläucht selbe um einen ehrlichen Kauff an sich bringen mögen. Was weiters obgedachte Personen und eingezogene Güter anbetrifft, so ist hierbey zu mercken, daß nichts ausgeschlossen, ob gleich eine Leibes-Straff oder Confiscation der Güter, um anderer Mißhandlungen willen, so von diesem Kriegs-Wesen nicht herrühren, gefolget wäre, mit dem Verstand, wo angeregte Condemnatio, Geld-Straff, oder Einziehung vor offt erwehntem Krieg in Montferrat hergangen, und deren ausdrücklichen Erklärung, daß alle andere unsere auf andere Weise ausgesprochene Beschluß ipso jure & facto nulla, und keiner Würckung, ob wäre er von einem gemacht, der dessen keinen Gewalt, seyn solle, ohne Noth daß das hierinn Se. Durchl. verbunden andere Exception einzuwenden, oder Gegenhandlung vorzunehmen. ANNO 1615.

XVIII.

(Hierauf ist die gleichfalls oben bedeutete letzte Vertrags-Handlung erfolget, welche von Seiner Durchläucht auch dem Hochwürdigsten Päbstlichen Nuncio, und dem Frantzösischen Abgesandten zu Asti den 1. Decembr. Anno 1614. bekräfftiget worden, folgenden Begriffs.)

Demnach der Hochwürdigste Nunciùs Savelli im Nahmen der Päbstlichen Heiligk. sodann der Marggraff Romboullier, Königl. Majestät in Franckreich Gesandter, Krafft habenden Gewalt, bey dem Durchläuchtigsten Hertzogen zu Savoyen zum offtermahlen inständig angehalten, daß er die Waffen von sich wolte hinlegen, mit dem Herrn Hertzogen von Mantua einen Frieden treffen, und allen Gespan zwischen Ihrer Durchläucht entweder seinem ordentlichen Richter, oder aber willkührlichen Schiedsmännern zu erörtern unterwerffen; Als hat Seine Durchläucht dem Begehren der Catholischen Majestät zu Hispanien, den dieselbe sich zu allem recht gebührendem Obsequio, Willfahrt und Erbiethung schuldig erkennen, ein Genügen zu leisten, auch der vielfältigen Erforderung so hoher Fürsten, die der Christen Wohlfahrt, und die gemeine Ruhe ihnen mit sonderbahrer Sorgfalt angelegen seyn lassen, Gefallen zu erweisen, in folgende Vergleichungs-Puncten eingewilliget. Erstlichen will Seine Durchläucht sein Kriegs-Volck abschaffen, ausser einer gewissen Zahl Soldaten, die dieselbe auf den Nothfall zum Schutz und Sicherung der Plätze behält, wie selbige Zahl vom Monsignor della Varena in einer Schrifft unterm 9. May 1611. gut geheissen, und was hierüber der Hochwürdigste Herr Savelli, und der Marggraff zu Ramboulliet, wegen deren zu Borgo gegen Versallien neugebauten Vestung, noch weiter für nöthig und zuläßig erkennen werden. Der Herr Marggraff von Innoxosa, Gubernator zu Mayland, wolle im Nahmen der Königlicher Majestät zu Hispanien, unserm allerheiligsten Vatter der Pabst, und dem König in Franckreich zusagen, Seine Durchläucht oder Dero Staat, weder directè noch indirectè, unter was gesuchtem Schein, Prætext oder Ursachen das immer geschehen könte, von dato auf 15. oder 20. Tag nach Hinlegung der Waffen, nicht zu beleidigen, alle Gefährde ausgeschieden. Auf den Fall der Nichthaltung dessen was droben vermeldet, werden die Päbstliche Heiligkeit und der Christlichste König

ANNO 1615.

nig die Beschirmung Seiner Durchläucht auf sich nehmen / wie sie dann dieselbige auf sich nehmen / nach Erheischung der Nothdurfft Seiner Durchläucht und der Herr Marggraff Innoxosa, im Nahmen wie obstehet, sollen den ersten Besitzern / alle durch Anlaß gegenwärtigen Kriegs eingenommene Oerter und Vestungen / alsbald Seine Durchläucht nach obigem Versprechen sich werden entwaffnet haben / mit allen darinnen zur Zeit der Einnehmung befundener Munition und Waffen / abtretten / und künfftig aller feindlichen Handlungen sich enthalten. Die Irrungen / welche zwischen Seiner Durchläucht und dem Hrn. Hertzogen zu Mantua sich enthalten / betreffend / damit alle Anleitungen / dardurch man vielleicht in künfftigen wiederum möchte zu den Waffen greiffen / gäntzlich aufgehaben würden / so soll zwischen Höchgedachten Ihro Durchl. Durchl. ein Frieden getroffen / und alle Gespän / wie dieselbige beschaffen / und um welcherley Ursachen willen selbige unter ihnen erwachsen seyn könten / denen von Ihro Ihro Durchläucht erkohrnen willkührlichen Schieds-Richtern / innerhalb 6. Monathen nach Erwehlung / rechtlich oder gütlich zu schlichten / gantz anheim werden. Daß der Herr Hertzog zu Mantua schuldig seyn soll / Seiner Durchläucht von Savoyen alle Geschmeid der Durchläuchtigsten Infantin Margrethen unverzüglich zu erstatten / und Dero Durchläucht zugleich alsbald höchstgedachter der Durchläuchtigsten Infantin Ehesteuer abzurichten / alsdann auch innerhalb 4. Monathen / anzufangen nach Empfahung gegenwärtiger Schrifft / die schuldige Pensiones und Interesse zu zahlen / jedoch auf den Fall der Widersprechung / man wäre es schuldig oder nicht / wie ingleichem auch so viel die Summ anbelanget / solle es bey verrechneter willkührlicher Richter Erklärung beruhen. Weyland Frauen Blancæ hinterständigen Ehesteuer soll Herr Hertzog zu Mantua abstatten innerhalb zwey Jahren / nach gegenwärtiger Schrifft-Empfahung anzufangen / in Verbleibung / ist alsdann der König in Franckreich dißfalls verpflichtet / selbige innerhalb angesetzter Zeit der zwey Jahr / aus dem Seinigen zu entrichten / darum dann Se. Durchl. von Savoyen nicht verbunden seyn soll / entgegen dem Herrn Hertzogen zu Mantua einige Action anzustellen / immassen auch der Herr Marggraff im Nahmen Ihrer Allerchristlichesten Majestät wegen würdiger hoher Berechtungen / die gemeine Wohlfahrt betreffend / und des gewünschten gedeylichen Aufnehmens dieser beyden Häußer / denen Höchstermeldte Majestät sonders gewogen / der annehmenden Seiner Durchläucht solches hiermit angeloben thut / doch sollen die unliquidirten Accessorien Frauen Blancæ Ehesteuer zur Erörterung deren willkührlichen Richter / die / gestalt droben angedeut / zu erwehlen seyn / ausgesetzet werden / und die Allerchristlichste Majestät zu deren Richtigmachung in keinem Wege verpflichtet noch verbunden seyn. Daß wohlgedachte Ihro Durchläucht diejenigen Lehenleut und Unterthanen / welche von der einen Seiten der Gegenpart gedienet haben / wiederum zu Gnaden anzunehmen / und ihnen ihre abgedrungene Güter wieder einzuraumen verbunden / mit Erlaubnuß selbige / wann sie wollen / zu verkauffen / auf welchen Fall bemeldte Ihro Durchläucht solche in billig-mäßigen Anschlag käuflich an sich bringen mögen. Und was vorbemeldte Personen und die eingezogene Güter belangen thut / werden darunter auch verstanden / ob gleich Leib- oder Geld-Straff / oder auch Einziehung der Güter um anderer Ursachen willen / ob selbige wohl das Kriegs-Wesen nicht berühren / erfolget wäre / doch mit dem Verstand / daß angezogene Buß / Geld-Straff / oder Confiscation nach erregtem Krieg in Montferrat allererst gefolget seyn. Alle obbeschriebene Sachen nun werden verstanden mit deren ausdrücklichen Erklärung / daß / wann sowohl auf Seiten Höchstgedachter Majestät als Ihro Durchläucht selbige nicht angenommen / und nach deren Disposition in acht gehalten werden wolten / alsdann ein jeder Theil zu derselbigen Observantz / ob wäre sie niemahlen gesetzet oder verglichen worden / nicht verpflichtet / sondern mit dieser auch die ander vorige nichtig seyn solle. Hierüber sollen drey verschiedene Schrifften gefertiget / und von Seiner Durchläucht sodann dem Hochwürdigsten Herrn Nuncio und Herrn Marggraffen von Rambouillet, welcher hiermit verbunden / die Anstellung zu verordnen / damit alles / wie droben verfasset / durch seinen König in Monaths-Frist nach Empfahung ratificiret würde / untersiegelt werden.

ANNO 1615.

XIX.

(Neben Publicirung dieser Schrifften hat sich der Hertzog auch bemühet / wie er seinen Zustand Ihrer Kayserlichen Majestät durch seine Legation zu wissen machen / und Deroselben gnädige Hülff in diesem neulich zwischen ihm und dem König in Spanien entstandenen Streit zu seinem Besten ersuchen möchte; Als er aber damit umgangen / ist ihm durch den Fürsten von Castillion ein Kayserl. Decret zugeschicket worden / darwider er sich durch nachfolgendes Schreiben beschweret.)

Exemplum Epistolæ ad S. Cæsar. Maj. Matthiam. Sereniss. Caroli Emanuelis, Ducis Sabaudiæ & Pedemontium, &c. quâ S. Cæs. Maj. totius controversiæ inter ipsum, & Regem Hispaniarum, vertentis statum exponit, Decretumque, sub ejus Maj. nomine, contra se emanatum, ut subreptitium, irritum decerni postulat.

Serius fortasse, quam res ipsa postulasset, quam Majestas vestra expetiisset, mihique

ANNO 1615. hique propoſuiſſem, meæ hæ literæ Majeſtati veſtræ reddentur; ſed nimirum non eſt in noſtra ſemper poteſtate conceptis votis ſatisfacere, & enaſcentia indies negotia propenſam plerumque cogunt differre voluntatem. Cogitanti enim mihi rerum mearum ſtatum Majeſtati veſtræ per oratores aperire, & Clementiam, æquitatemque veſtram in nova hac mea cum Hiſpaniarum Rege controverſia, non conſulere modo, ſed ad mei etiam Juris præſidium, implorare; Cæſareum à Principe Caſtillioni decretum, cujus hoc eſt exemplum, mittitur:

Cum Sacra Cæſarea Majeſtati &c. Domino noſtro Clementiſſimo per relationem & Inſtrumenta authentica liquido demonſtratum ſit, mandatum Imperiale, de exauctorando & dimittendo milite, omnibusque iis abolendis, quibus vel Montisferratenſis ditio infeſtari, vel pax in Italia & tranquillitas publica quovis modo turbari poſſit, contra Illuſtriſſimum D. Carolum Emanuelem Ducem Sabaudiæ & Pedemontium &c. die octava Menſis Julii. Anno Domini 1614. decretum, rite, at legitime publicatum eſſe, adeo quod ejuſdem mandati tenor & contenta, ad plenam memorati D. Ducis notitiam devenerint, hactenus verò nulla paritionis debita fides, vel coram Majeſtate ſua Cæſarea, vel ejusdem Commiſſario Imperiali facta ſit: Hinc Majeſtas ſua Cæſarea eidem D. Duci iterato, ſeverè ſerioque injungit, ut ſæpè dicto mandato, confeſtim, & ſine ulla ulteriore exceptione, vel tergiverſatione, in omnibus, & per omnia ſatisfaciat; Militem ſuum quam primum citrà cujusvis damnum, deducat, & miſſum faciat, & ab omni deinceps actu hoſtili contrà D. Cardinalem, Mantua, & Montisferrati Ducem, ejusque ditiones, aut aliùm quemcunque, abſtineat, & intrà menſem, inſinuationem hujus proximè ſecuturum, qui illi pro termino, & omni prorogatione ex officio præfigitur, in Aula Cæſareâ plenè doceat, ſeſe eidem mandato & ſententiæ huic Cæſareæ ſufficienter ac per omnia paruiſſe, idque ſub adjecta commination. ſi intra præfixum terminum idipſum facere neglexerit, quod ex nunc, prout ex tunc, & ex tunc, prout ex nunc, in pœnam mandato inſertam declaratus & arctiores contra illum proceſſus decreti intelligantur. Decretum per Imperatorem die vigeſimâ quartâ menſis Decembris, Anno Domini 1614. ſubſcript. Cancellarius, Baruitius.

Quare eo accepto non potui non mediocriter commoveri: cum illud contra legum ſanctiones, contra majorum inſtituta, contraque communem conſuetudinem in ea re, quæ graviſſima eſſet, utpote in qua ageretur de inutenda Imperatorii banni nota Sabaudiæ Duci, Sacri Imperii Principi, vicarioque in Italia perpetuo, niſi coactam militum manum dimiſiſſem, nulla loci diſtinctione latum, nulla Cæſareæ manus ſubſcriptione ſignatum animadverterem. Quid illud item quam grave lectu, quamque acerbum auditu fuit, quo ignarum præcedentium decretorum, inſcium omnium minarum ac denunciationum à veſtra Majeſtate profectarum, tanquam minus Cæſareis monitionibus obſequentem, ſeverius increpare videtur, cumque Mediolani Gubernatorem, Italiæ ſtatum tranquillum, jam multis ab hinc menſibus, ingentibus armatorum copiis perturbantem, ditionisque meæ fines non invadentem modo, ſed funeſto conatu diſſipare tentantem, coercere debuiſſet, perinde ac ſi ea, quæ orbi manifeſta ſunt univerſo, ignoraret, nimios illius auſus diſſimulans, mihi ſoli jura mea æquiſſime repetenti, ut ab armis, ad mearum ditionum tutelam paratis, diſcedam, pro ſumma imperat poteſtate. Quid eſt autem, oro, jubere, militum contra alium quemcunque dimiſſionem, quam (ſi his verbis Mediolani Gubernatorem intelligat) omnem omnino mihi in juſtiſſima cauſa, defenſionis, quam non humana jura modo, ſed etiam divina concedunt, aditum intercludere, quam, in tanto rerum mearum diſcrimine, repoſitam in æquitate veſtra ſpem, fraudare, quam hoſtium meorum manus ultro, ad meam, meæque Provinciæ perniciem, armare? Quæ quidem omnia, Invictiſſime Cæſar, acrius fateor animum pupugiſſent meum, niſi medelam aliquam inflicto vulneri ea tuliſſet cogitatio, decretum nimirum illud, aut veſtra ignorante Majeſtate fuiſſe promulgatum, aut callidorum, malevolorumque hominum inſidiis, ac fraudibus ex veſtris manibus excidiſſe, quibus difficile eſſe non potuit fallaciis ignatam hujusce negotii Majeſtatem veſtram circumvenire.

Quare opportunè, ſapienterque me facturum cenſeo, ſi inde usque ab initio repetens totius controverſiæ ſtatum, Majeſtati veſtræ breviter expoſuero, quo facilius cauſæ, non dicam meæ; ſed veſtræ, æquitate perſpecta integrum abſolutumque poſſit ferre judicium.

Quæ me res ad arma in Mantuæ Ducem ſuſcipienda fuerit adhortata, & ex meorum ſcriptorum promulgatione & totius orbis ſermone, facilè cognoſcere Majeſtas veſtra potuit, nec dubito quin ad ejusdem aures pervenerit, mea, in ſecundandis veſtræ, Catholicæque Majeſtatis votis, celeritas, cum ad earundem nutum, oppida, quæ mihi jure debentur à me in Montisferratenſi ditione expugnata, reſtitui. Quo quidem tempore, lubeat ad memoriam revocare, quam multa, quam magna, quam varia Mediolani Gubernator, nutante quandoquam fide, promiſerit. Nam dum præſtiti obſequii præmium quaſi aliquod, promiſſorum ſolutionem, præſtolatur animus, fidem, quam plurium teſtium approbatione exſtrinxiſſet, fronte non ſatis verecunda, invertit; pollicitationes magna ex parte negat, quas vero infirmare nullo modo poteſt, diſſimulando & procraſtinando implere nihil planè laborat. Nec

ANNO 1615.

co contentus, non multo post, Hispaniarum Regis nomine, duo mihi præcipere non veretur. Primum nempe ut vix bis mille Helvetiis ad necessariam status mei defensionem diu vocatis, mecum ipso fœdere junctis, mihique jam pridem ære castrensi obligatis, nullam suspicionem sua paucitate proximis seu vicinis, Regiæque præsertim Majestati, incutientibus, nuncium remittam; Alterum, ne filiam meam infantem, olim Mantuæ Ducissam, nuperrimo Mantuæ Duci connubio copulare cuncter, tum demum se factutum spondet, ut de controversiis meis cum D. Mantuæ Duce, quæ tunc expediri non possent, ageretur.

Quibus quidem petitionibus, quod rectæ rationi adversari viderentur, cum, non nisi sedatis controversiis, facere me posse satis, per literas, oratoresque meos significassem, jamque Regiæ me voluntati cumulate respondisse mihi persuasissem, novum quiddem Mediolani Gubernator comminiscitur; placere nimirum sibi, si non summo jure res agatur, sed amice controversiæ componantur; proinde certos meos homines Mediolanum ablegarem, quo jam delecti totidem à D. Mantuæ Duce convenissent, qui de tota re meo nomine disceptarent.

Acquiescendum igitur Gubernatoris desiderio existimavi, non ut pervicaciæ solum notam effugerem, sed etiam, ut, quam meæ publicæque totius Italiæ quieti studerem, certissimo testimonio comprobarem; Tres viros, Jurisprudentiæ satis gnaros Mediolanum mitto, qui diu ibidem commorati conciliandæ tandem controversiæ causa, capita quædam sæpius, atque diversa, quanquam juribus meis iniqua, & causæ bonitate longe inferiora, proposuerunt.

Quid hic Gubernator? homo nimirum conciliandæ pacis studiosus, & in fide constans, ingentem peditum & equitum exercitum in agro Mediolanensi, finitimisque ditionibus cogi & conscribi clanculum imperat, tum meos homines re infecta discedere, mihique renunciare jubet, actum esse ex Regis rescripto, de controversiarum compositione, nisi prius arma de mea Provincia sustulero, filiamque matrimonio junxero; Quinimo, eam sibi à Rege curam esse demandatam, ad ea quæ jussisset, non inclinandi me modo, sed etiam vi, armisque cogendi.

In hac autem tam acerba, severaque denunciatione quid consilii cœperim, quid egerim, non modo publice promulgata mea scripta testantur, sed etiam fidem faciet, qui non multo post venit, testis locupletissimus, Reverendissimus D. Savellus Sanctissimi D. nostri Nuncius, qui cum me, non renuentem, sed volentem ultro, ad armorum depositionem, quæ cæteroquin à potentiori prius requirebatur, invitasset, ad eam reperit paratissimum; ea duntaxat conditione contentum, qua Mediolani Gubernatorem apud Sanctissimum Dominum nostrum, Christianissimum Regem, Serenissimamque Venerorum Rembublicam, fidem obligare postulabam, nihil se imposterum contra meas ditiones moliturum, & contra me conflatam armatorum manum dimissurum.

ANNO 1615.

Horum tamen omnium recepturum se nihil affirmavit, sed ad Provinciæ meæ excidium, quam ad Italiæ quietem promptior, eodem tempore exercitum sane ingentem in agrum Vercellensem deducens, nonnulla illius oppida spoliat, evertit, flammisque miserandum in modum absumit. Itaque ut laboranti ditioni quoquo modo opem afferrem aliquam, & furentium hostium vehementiores impetus alio diverterem, ad Novariam, Mediolanensis Status urbem, copias meas perduxi, ulciscendarumque offensarum opportunitatem mihi haud quaquam defuisse satis ostendi.

Potui, non inficior, Novariam nullo negotio non satis tuto munitam præsidio, expugnare, totamque Mediolanensem regionem ultimum, si voluissem, discrimen adducere, verum ut studium publicæ quietis, & observantiam meam Catholica Majestas experiretur, non modo dolori parcendum existimavi, sed etiam revertens, ne quis militum Novarienses fines, incolasque lædere auderet, edicto cavi severissimo. Quid plura? Cum Vercellis mihi commoranti, Reverendissimus Savellus, Nuncius Apostolicus, & Illustrissimus Marchio Rambolietus, Christianissimi Regis Orator, ad meam totiusque Italiæ quietem servandam incolumen, pacis capita quædam, meis quamvis satis noxia commodis, proposuissent, approbavi & manu propria consignavi; Quinimo iidem, certa spe ducti, futurum esse, ut, (quemadmodum sibi persuadebant,) à Gubernatore rata haberentur, & propriæ manus nota insignirentur, atque adeo meo me muneri feciisse satis existimantes, nihilque amplius in hoc negotio oportere requiri, confirmatam jam pacem ore proprio promulgaverunt; Fefellit nihilominus, ut in cæteris, non modo expectationem, sed etiam fidem, inopinatus eventus. Si quidem, & Gubernator subscribere recusavit, & Rex ipse, responsione, quam intra certos dies præstolabamur, neglecta, ut imparatum me, ac nihil tale cogitantem, opprimeret, clam Gubernatori per literas committit, ut quam citissime meos in fines irrumpat, cœptumque contra me mellum acerrime prosequatur.

Nec vereor quin de meo jam statu hoc tempore conclamatum esset, nisi me hæ ipsæ literæ, divinitus, ut credere fas est.

ANNO 1615.

est, mihi oblatæ, quarumque exemplum Majestati vestræ mittendum curavimus, de summa rei certiorem reddidissent.

Quare quis mihi tandem jure succenseat, si toties fracta fide lacessitus, si ad meam, filiorum, ditionumque mearum salutem, famamque in tuto collocandam, si ad Italiæ, imo Sacri Imperii libertatem, dignitatemque ab insensissimis mihi hostibus vindicandam, ad arma confugio.

Quam enim alienum illud à Majestate vestra esset, quam turpe haberetur, si Italicum Imperium Imperatori, ut Romanorum Regi, commissum, te uno imperante, ad Hispanicum Regnum, quod à te Ducatum Mediolanensem, & utriusque Siciliæ Regnum à summo Pontifice recognoscit, adumbrata quadam falsa Religionis & publicæ pacis specie, translatum fuisse, orbis queretur universus? Quid deinde dicturum censemus, cum eo progressos impune Hispanorum conatus intelliget, ut Sabaudiæ Ducem, majoribus celeberrimum, Europæorum Regum affinitate & sanguine clarissimum, Sacri Imperii Principem, Vicariumque in Italia perpetuum, à Saxonica stirpe ducentem originem, amplæ ditionis in Italia, diu ante Hispanorum adventum, clavum administrantem, sua æquissimo jure reposcentem, nihilque contra eos molientem, non modo minis terrere; Sed etiam armata manu aggredi, & ad bellum nolentem provocare non dubitarint? Jam vero quo animo Germanicos Sacri Imperii Principes id laturos esse putandum est? Cum eos Astensis Civitatis, totiusque Comitatus jura, quæ à Sacro Imperio recognosco, affixo ad id in proximo Civitati loco, edicto, cum in ea, variorum Principum stipatus oratoribus, degerem, sibi vendicare, & civitatem, Comitatumque omnem, perinde ac si eum à Regis Hispaniæ directo Dominio, assumptis contra ipsum armis, semovissem, ad ejus cameram devolutum, subditosque ac vasallos, a præstita Sabaudiæ Duci fide solutos omnino contendere, certior fama fulgarit.

Non enim non poterunt summi illi Principes ad hujus rei nuntium non commoveri, quam ex publico meo scripto, publicis in locis regionis Mediolanensis promulgato, inanem esse constat, & vel ipsis Magistratibus Mediolanensibus ridiculam, ineptamque esse visam certo scimus. Quid, cum inaudierint eodem tempore à Marchione Sanctæ Crucis in littore Ligustico, implorato Januensium auxilio, ingenti classe inermia mea Uneliæ, Macri, Petræque latinæ oppida, quæ Serenissimus Dux Emanuel, Pater meus, à liberis hominibus coempta, Sacri Imperii subjecerat potestati, & in investitura una cum aliis suis ditionibus nominari voluerat, fuisse occupata, & hac ipsa tempestate teneri? Quam vereor, ne conceptam, de Hispanorum nimia fortasse habendi cupiditate, confirment opinionem? Hinc etiam Majestas vestra conjicere poterit, quo consilio quædam oppidula, ad Sacrum quidem Imperium pertinentia, sed in mearum ditionum visceribus sita, præoccupanda cogitarim, scilicet, ut & ab Hispanorum armatorum irruptione & expilatione servarem, measque regiones minori periculo ab eorundem conatibus tuerer. Ego enim sic existimabam, horum oppidorum occupationem ad eum pertinere, qui ea integre pacatis rebus restituturum se, Majestati vestræ rescripserit, publicoque actu fuerit professus, qui perpetuus in Italia Sacri Imperii Vicarius nominetur; Qui denique solus hac tempestate in Italia relictus sit Imperii Princeps, & Majestatis vestræ Vasallus, á quo in eam, vel Imperatoriæ Coronæ capiendæ, vel alia de causa descendens sacra vestra persona deduceretur, & exornaretur. Num enim Hispaniæ Regem, qui se in Italia Cæsarem gerit, Majestatis vestræ Pompam prosecuturum putamus? Num Venetorum Rempublicam, num Januensem, num Hetruriæ Ducem vestrum adventum comitatu suo celebraturos ex officio censemus? At ii se ab imperio liberos esse gloriantur. Quid ipse Mantuæ Dux? Ab Hispaniæ eum Rege pendere, ejus observare nutus, ejus se patrocinio commisisse, se denique, suaque omnia eidem proxime devovisse quis ignorat? Quid reliqui Duces? Nonne ferme omnes Apostolicam sedem recognoscunt, & ab eadem in dignitatem assumuntur? Me ergo solum ad vestræ Majestatis splendorem, dignitatemque reservatum, me Germanicum Principem, me ditiones meas, majorumque meorum, Imperatorum liberalitati referentem acceptas, Hispani, vestra sciente Majestate, bello lacessere & oppugnare audeant? Romanorum Regis titulum, quem Majestas vestra gerit, ad augustissimos ditionum mearum fines redactum, in subditi, Vasallique persona violari, exscindique patietur? Quem Majestas Vestra omni ope juvare, ac viribus omnibus, etiam contra Gentiles suos, si res postularet, tueri deberet, hunc Hispanorum armis opprimendum, & tanquam mancipium à Mediolani Gubernatore pessime habendum non judicabit modo, sed etiam severa Imperatorii banni denunciatione, quod se suasque imo potius vestræ Majestatis, ditiones defenderit, puniendum existimabit? Quid enim tandem erit illud tam grave, tamque acerbum, quod Hispanos ad arma contra meas regiones capessenda, quod

ANNO 1615.

quod Majestatem vestram ad Imperatorium edictum contra me promulgandum impulerit? An quia jubenti mihi iniqua lege arma deponere, statim non parui? At unde nova hæc Hispanorum Regum in Sacri Imperii Principes auctoritas? Unde nova hæc omnino potestas? Quo tandem signo eandem comprobabunt? Certe dignus est Rex, cui, cum præstitam à Principibus Italiæ, & præsertim à me, non ex officio aut jure, sed ex benevolentia & sanguinis conjunctione, voluntariam observantiam non recognoverit, ea in posterum jure merito non amplius exhibeatur.

Deinde cum Illustrissimis Oratoribus ab armis discessurum me spospondissem, cur, ut expetieram, me metu, ne quid contra me moliretur, periculoque non liberavit? An quia armata manu ditionem Mediolanensem invasi? At prior ille meos in fines non irrupit modo, sed etiam nefarie per suum militem est debachatus. Quod porro detrimentum, quam illatam ditioni jacturam enumerabit? Habeo tamen ego quæ ab ipsius militibus flagitiose patrata proferam; Domorum expilationes, armentorum rapinas, oppidorum demum incendia. An quia vellus aureum restitui? At id, si sapiunt Hispani, observantiæ potius in Regem meæ tribuendum existimabunt, cum neque me armis defendere contra ipsum, nisi restituto velleris Aurei torque, ausus fuerim; indignum plane futurum censens, si torquatus Regis eques, contra ipsius Regis arma, quanquam mea tutando, pugnassem. An postremo, quia male actum sit, post mariti discessum, cum oratoris Hispaniæ uxore, quæ non prius Taurino discedere permissa est, quam æs alienum universum in quotidiana annona, victuque contractum, dissolveret? At quam ridiculum est, & ineptum, crimini mihi assignare, quod omnino inscio me factum est, cum Vercellis in castris commorarer, quique, si adfuissem, summam hanc ære proprio persolvissem. Jam vero Magistratus in quo peccavit. Jusque suum æs resposcentibus denegaret? Quam sæpe eandem dominam humaniter monuit, ut justam pecuniæ magnitudinem miseris hominibus solveret, & ab se hanc infamiæ notam averteret? recusante tandem illa crediti pretii solutionem, invitus quanquam, parvæ supellectilis, sequestrationem indulsit, eandemque paulo post relaxavit. Sed demus, offenderit in aliquo, arma ne ideo suscipienda? acriterne adeo levis injuria vindicanda? Imperatorione ob id Banno notandus Dux? Hispanis potius armorum erat præscribenda dimissio, qui eadem nulla de causa, sed falsa quadam publicæ quietis specie sumpserunt, in eos erat Banni fulmen intorquendum, non in me, quem toties illi fracta fide decepissent, cujus subditos à præstita fide conati fuissent avocare, cujus ditiones per vim ingressi fuissent, occupassentque. Arma cepi, non nego, sed coactus, Mediolanensem ditionem invasi; Sed lacessitus. Quid illi Duces gloriossimi majores mei? Quandiu in Italia, sexcentorum scilicet ferme annorum spatio, bella gesserunt? Quot ditiones armis in suam potestatem redegerunt? Quot vicinos Principes, ad fidei Sacramentum ipsis præstandum, compulerunt? Nusquam tamen ab Imperatore ullo in eos Imperatorio Banno animadversum fuisse reperiemus.

ANNO 1615.

Me unum ergo ex tot Ducibus Castillioni Princeps, non tam vestræ Majestatis, quam Hispaniæ Regis Minister, à quo vellus aureum & reditus annuos accepit, suo illo edicto in crimen vocabit? in me Imperatorii Banni acceptam, ut censeo, à Gubernatore Mediolani sententiam ferre non erubescet? Nunquam enim adducar, ut credam, tantum diploma, nullo loci argumento comprobatum, & Imperatoria nequaquam manu, ut par erat, consignatum, à vestra Majestate profectum, sed vel omnino falsum esse, vel ab ipso Gubernatore, à vestræ Majestatis Ministris subreptum fuisse constantissime affirmabo.

Quæ cum ita sint, invictissime Cæsar, nihil jam aliud reliquum esse videtur, quam ut causæ meæ æquitate cognita, suprema auctoritate vestra, à qua, tanquam ab oraculo, non ipse solum, sed orbis pendet universus, contra me promulgatum edictum, quippe quod vestra ignorante, nec annuente Majestate sit editum, nullum, ac plane irritum esse decernat, & omnibus innocentiam declaret meam, Ministrosque qui subscripserunt severiore pœna coerceat.

Partes etiam Majestatis vestræ erunt, Hispaniarum Regi, utpote Duci Mediolani, ac Sacri Imperii Vasallo, pro summa potestate imperare, ut coactas sine causa in meam perniciem copias, quam celerrime dimittat, à me subscripta pacis capita propriæ manus nota confirmet, & Italiam circumsonantium Hispanicorum armorum strepitu turbatam, metu liberet universam.

At vero Mediolani Gubernatorem, furentibus animis ulto belli faces subdentem, ut inde pecuniæ vim extrahat ingentem; Et Regis auribus de me multa falso insusurrantem, objurgatum, qua par est, mulcta, castiget.

Sic enim futurum spero, ut Majestas vestra suam, ac Sacri Imperii auctoritatem in Italia, quæ alioqui in Hispanicam transfertur, majori cum laude tueatur. Quod autem ad me attinet, non modo ad susceptа pro mea incolumitate arma depo-

ANNO 1615. deponenda, ſed ad me omnia, vitamque ipſam ad illius nutum, majorum meorum exemplo, profundendam, Majeſtas veſtra experietur paratiſſimum.

Interim dum Majeſtatis veſtræ Clementiam, æquitatemque ſingularem mihi in arduis hisce contra Hiſpanos controverſiis præſentem, ſecundiſſimamque futuram ſpero, ut eandem quam diutiſſime ſervet incolumem, obnixe â ſummo rerum omnium largitore Deo comprecabor.

XX.

Oratio Conſiliarii Hiſpanici ad Regem Hiſpaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem ſuſcipiendum exhortans, habita poſt mortem Henrici IV. Regis Galliarum, in Senatu Hiſpanico.

Miniſter & executor voluntatis & conſiliorum Majeſtati Tuæ in præſentibus Sabaudiæ motibus magis eſſe exoptaverim, quam ſuaſor conſilii alicujus, quod non approbatum ab eventu, reprehenſionem ac damnum authori, & Majeſtati Tuæ præjudicium allaturum eſſet. Verum cum in eum reducti ſimus ſtatum, ut neceſſarium ſit ſummam deliberationum noſtrarum referre, idque oneris mihi nunc incumbat, obligationi fidei, affectus, & devotionis, qua Majeſtati Tuæ & patriæ obſtrictus ſum, pro imbecillis ingenii mei capacitate ſatisfacere conabor.

Tractatur modo, Rex Auguſtiſſime, an, gratificando Principibus Italiæ, & ſpeciatim Pontifici Romano, (qui per Nuncium id inſtanter precatur) arma deponenda, & condonanda ſit Duci Sabaudiæ omnis injuria ab eo accepta, aut bello vindicanda, & auferendo ei totam vel partem ditionis ſuæ, procuranda nobis ſit aſſecuratio Ducatus Mediolanenſis, membri tanti momenti propter fertilitatem & opulentiam ſuam, multo vero magis propter ſitus ſui oportunitatem, quo veluti vinculo, univerſum corpus hujus magnæ Monarchiæ ita colligatur, ut merito pro clave omnium Regnorum tuorum habeatur. Ejus enim beneficio fruimur ſuperioritate Reipublicæ Genuenſis, commoditateque maris ejus, unde pacis tempore maxima per commercia ad nos redundat utilitas, belli vero tempore ad exercitus maritimos, & terreſtres, via ſecura nobis panditur, per Ducatum hunc Mediolanenſem etiam conſervatur Regnum Neapolitanum, ad quod difficulter claſſe armata, per mare Tyrrhenum vere tempeſtuoſo, ſine egreſſu è navibus in ejus oras, appelli poteſt. Ex hoc Ducatu facultas colligendi militem Helverium, & Germanum, derivatur, ad mittendos exercitus in Belgium, Burgundiam, & Germaniam, ad præſtandum recipiendumque auxilium à tot Principibus confœderatis; Omitto, quod ejus Ducatus, in media Lombardia ſiti, beneficio, freno veluti contineamus reſiduum Italiæ, quæ nec movere, nec opponere ſe audet voluntati noſtræ, quæ res etſi ſapientiſſimo huic Senatui, magis autem Tuæ Majeſtati ſint notiſſimæ, eas tamen memorare volui, ad mei excuſationem, ſi forte, vel timidus nimis, aut Zelotes nimis, in eo conſervando eſſe videar. Et certe ſi in conditionibus nobis propoſitis ſecuritatem ſufficientem deprehenderem, lubens inter primos forem qui ad pacis ſuaſionem aures accommodant, ſummopere quippe deſiderans, ut aliquantulum ex longis illis Bellis Belgicis, quæ & homines, & ærarium Regnorum tuorum conſumpſerunt, reſpiraremus, & ſanguinem, exhauſtosque ſpiritus vitales recuperaremus, quo deinde majori cum gloria arma noſtra contra infideles convertere, & Religionem Chriſtianam atque ipſum imperium, in eorum Regionibus extendere poſſemus. Sed quid, obſecro, ſecuritatis eſt in conditionibus nobis propoſitis? Promittit Nuncius Pontificis, quod arma deponentibus nobis primum, ad liberandum Principem imbecillum timore illo, quo ſe ab exercitibus noſtris præventum & ſuppreſſum iri metuit, ipſe etiam Dux pariter arma depoſiturus manſurusque ſit bonus affinis, & ſervitor Tuæ Majeſtatis, qui nihil unquam ſit innovaturus, nec conſilia ulla Ducatui Mediolanenſi noxia nutriturus, quique ad obſervantiæ ſecuritatem, filium ſuum ſecundo genitum obſidem in Aula Majeſtatis Tuæ relicturus ſit. Sed nullus ſit ſermo de ſe ab affinitate & amicitia Gallorum ſeparando, nec de receptu nobis præbendo, ad opponendum ſe illorum viribus, quotiescunque Ducatum illum invadere tentabunt, & quis hic fraudem non animadvertat? Et nos tam erimus cæci, ut credamus? Nec percipiamus quo cogitationes ejus tendant? Numne ſatis ejus artificiis edocti ſumus? Cum quondam Comes de Fuentes Mediolano ad nos ſcriberet, ne ei confideremus, quia conſilia ejus quæ cum Rege Galliæ agitaret ad invadendum hunc Ducatum amplius diſſimulari non poſſent, nihilominus ad decipiendum nos contrarium per Legatum ſuum, jurato aſſerere non erubeſcebat, rejiciendo culpam omnem in mala, quam Comes de Fuentes ſecum ſervabat, intelligentia. Et certè, niſi Deus per improviſam Regis Galliæ mortem miraculoſe nobis ſuccurriſſet, fruſtra hodie de amiſſione ejus Ducatus doleremus. Nec obvertet mihi aliquis, ſufficientem eſſe cautionem, da-

ANNO 1615.

re filium ejus in manu noſtra; quia cum ei ſuperſint alii, & inter eos, primogenitus, non plus id relevabit ad impediendum ejus propoſitum, quam id, Regem Franciſcum, qui duos filios obſides dederat, ad bellum contra Carolum V. Imperatorem renovandum retardavit, aut Principem Auraicum, pignus unius filii, ad non commovendum univerſum Belgium & conſpirandum adverſus Patrem tuum glorioſiſſimum. Is qui ſe propalatum conſpicit, qui morſus conſcientiæ ſentit, quod contra Regem, Affinem ſuum, & benefactorem, contra domum, quæ bis ei ditionem ſeu ſtatum quem hodie poſſidet reſtituit, qui ad effectum deducere voluit matrimonium, cum Francia, non obſtante diſſenſu, & reclamatione Majeſtatis Tuæ & totius hujus prudentiſſimi Senatus, qui optime prævidebant, nuptias iſtas futuras ſeminarium diſcordiarum, & petram ſcandali, hodie in omnes partes ſe vertit, ut declinet præſentia pericula, ad expectandam occaſionem, ad deprehendendum nos & decipiendum. Nec etiam debita cum humilitate Rex invictiſſime, ab animi tui magnitudine, & generoſitate condonationem procurat, ſed projiciendo ſe in ulnas inimicorum tuorum, armata manu, minis terrorem tibi incutere, & ſumma cum indignitate te ad pacem non minus ignominioſam, quam male ſecuram compellere ſatagit.

Perdidimus, heu: Liceat mihi verum dicere: Nimium exiſtimationis ſeu reputationis noſtræ, cum Induciis cum Ordinibus Hollandiæ initis, neceſſariis tamen rebus noſtris exiſtimatis, propter ſuſtentationis belli remotiſſimi difficultatem; Huic ſi hanc inſuper ignominiam adjunxerimus, nullus tam erit abjectus adverſarius, qui de omni novitate, ad nos magis deprimendos non ſit cogitaturus. Reſiduum Italiæ magnitudinis noſtræ inimicum, & Barbarorum (ut ipſi loquuntur) pertæſum mihi videre videor, & contra nos inſurgere, & in auxilium vocare hæreticos, imo ipſos Turcas; Cum enim ſemel è ſummo Reputationis faſtigio exciderimus, quis neſcit, minori cum difficultate nos ad aliud extremum, vilipendii videlicet, præcipitatum iri? E quibus periculis, niſi Deus, & Angeli, Coronæ Tuæ cuſtodes, continua pro nobis miracula operentur, quis nos liberare queat, videre non poſſum.

Quid igitur facto opus? Ego, Rex potentiſſime, ita ſentio, non recuſandam eſſe pacem, dummodo cum ſecuritate ſit conjuncta, quæ aliter præſtari nequit, quam tradito nobis in manu pignore, earum arcium, quæ à tuis militum præfectis tibi judicabuntur eſſe oportunæ, & retractato matrimonio Francico, & imponenda inſuper ipſi commiſſi erroris no-

minc, aut omnium, aut majoris partis expenſarum, huc usque ipſius culpa factarum refuſionem; Nec mirum hæc ei poſtulatio videri debebit; Quia ingratitudinis, & malarum quibus hactenus uſus eſt artium, ipſe ſibi conſcius, optime novit, nobis de fide ejus, absque hujusmodi pignoribus, ſecure cautum eſſe non poſſe. Et hac ratione noſtra cum dignitate, quæ exemplaris futura erit, ad terrendos & retrahendos alios, à machinationibus contra nos, reducentur res noſtræ in tutum, nec locum relinquemus Pontifici conquerendi de nobis, ut belli autoribus.

Si vero Dux Sabaudiæ juſtis noſtris petitionibus aſſentiri, & præſidia in arcibus recipere recuſaverit? Ego neceſſarium judico bellum ipſi quam primum inferre potius, quam bellum differendo, id in ædibus noſtris expectare.

Quin etſi maximum periculum nobis ſubeundum & res nobis cum Principe multo nobis potentiore, foret, honori tamen Majeſt. Tuæ potius convenit, id totum fortunæ arbitrio committere, quam, voluntarie & tanta cum indignitate, ad conditiones tam iniquas, & male ſecuras condeſcendere.

Sed nec ego diſcernere valeo, unde metuenda ſint iſta pericula, quæ nonnulli adeo exaggerant, imo penitus contrarium cernere mihi videor, & quod juſtitiæ cauſæ noſtræ, (cum non cupiditas alios ſuis rebus ſpoliandi, ſed neceſſitas conſervandi noſtra, nos moveat) ſumma, non ſit defutura felicitas, dummodo nobis, ipſi non deſimus, quandoque ipſius Victoriæ fructus omnem noſtram ſit ſuperaturus expectationem, niſi ei, qui nimium metuit, vires illius Ducis, non viderentur majores noſtris, qui tamen tam eſt debilis, & ut ita dicam diſpretioſus, ut in ſola ſuſpicionis injectione, ut armatus ſtare cogatur, medium quoddam ſit, ut brevi temporis ſpacio ſe ipſe ſit conſumpturus.

Nec ullatenus ab hac opinione dimoveor, eo, quod dicitur cum armis Gallorum, & Italorum communis periculi cauſa, adjutum iri, quia & auxilia Gallica, à Regno, cui fœmina præeſt, inter ſe ob religionem diviſo, æmulationibus & variis inter ſe diſſentionibus pleno, & in quo difficile non eſt fomentare & augere diſcordias, tardiora ſemper aut fallacia, & incerta futura ſunt, & Italiis ditionibus circundati, repentina Regis Galliæ morte perculſi, unico ſpei illorum fundamento, & vicinis noſtris viribus & creſcente Maj. T. fortuna perterriti, nunquam in hunc campum nobiscum aperte audebunt deſcendere, ſed aliorum progreſſus tacite obſervantes, & temporis beneficium fruſtra expectantes, otioſi erunt, & mœſti ſpectatores hujus tem-

ANNO 1615.

tempestatis, quæ vicina loca concutiet, eritque in M. T. facultate eam fortunam easque leges ipsis præscribere, quæ benignitati tuæ magis erunt collubitæ, quæque temporis suggeret ratio, nec intermittendum erit, variis technis eos pascere, promittendo ipsis, quantum Patri auferetur, tantum filiis restitutum iri, & sanguini concessum iri, quod meritis paternis denegaretur. Et his ipsis promissis Princeps Philibertus lactabitur atque extraordinarie demulcebitur, id quod ad intepidandos & Zelo exuendos Gallos, & patrem etiam ipsum ad defensionem negligentiorem efficiendum, vel etiam filii ejus forte fidem suspectam ipsi reddendam, plurimum valebit, interea autem procurabuntur belli provisiones, coadunando ad ea loco vires nostras omnes, quæ non sunt, ut nonnulli, Zelo nescio, aut alio aliquo interesse moti, eas depingunt; adeo debilitatæ & luxatæ, ut solicitudinem non moveant inimicis nostris. Habemus homines & numero, & valore sufficientes, ad majus aliquod, quam hoc est, cœptum, & extrahi bonus veteranorum & exercitatorum militum numerus potest è Belgio, nec desunt nobis præfecti magnæ existimationis & experientiæ. Et quamvis ærarium videatur satis diminutum, non deest tamen modus comparandi pecunias, quoties volumus, per contractus cum variis mercatoribus ineundos, creditaque nautica seu flottæ, ut vocant; particularia intertenendo, aliisque modis extraordinariis. Et non gerentibus nobis bellum aliis in locis, Regni nostri reditus ordinarii pecuniam sufficientem nobis subministrabunt, ultra quod bellum magna ex parte per se ipsum in terra inimicorum reditibus fertili aletur, nostrasque conditiones in dies meliores reddet: Sufficit semel resolvere, & ad exemplum Julii Cæsaris, aleam jaciendo Rubiconem transire, omnisque res plana deinde & facilis futura erit. Occasiones raræ sunt, quæ cum frontem ostendunt, animosè arripiendæ sunt, priusquam tergum nobis obvertant. Et qui ad Imperium Italiæ, sine gladii evaginatione & periculi subitione perveniri posse, sibi persuadet, is se in rebus mundi parum experientem esse ostendit. Audentes & vigilantes Deus & fortuna juvant, timidos autem & somnolentos ac pusillanimes repellunt, eique qui occasionibus audenter uti scit, Regna & ditiones hujus mundi in prædam ac præmium offerunt.

Per hanc viam ingressi sunt omnes viri magni qui Imperia fundarunt, aut ampliarunt, quorum fama immortalis in historiis adhuc vivit, per hanc eandem, ad celsitudinis culmen augusti majores tui pervenerunt. Nec ob vacuum longinquorum & incertorum periculorum me-

tum, spes vicinas & certas deserere conveniens est. ANNO 1615.

Concludo itaque, Rex invictissime, si Dux Sabaudiæ matrimonii retractionem, & Arcium in pignus traditionem denegaverit, sine quibus conditionibus, nulla nobis de fide ejus securitas esse potest, & si Ducatus Mediolanensis in iisdem permanserit periculis, nullatenus acceptandam esse ullam conditionum à Nuncio Pontificis propositarum, nec expectandum donec Regimine Regni Galliæ, jam per tantam Regis jacturam confuso restaurato, aut novo Rege facto adulto, ab eodem Duce pleno vafrorum & malè regulatorum consiliorum, stimulentur, ut montes in nostram perniciem transeat, ad liberandum ipsum ab hoc metu, quæ in ipso impressa semper vivet, cum perpetua hac suspicione, nos aliquando injurias ab eo acceptas vindicaturos esse, sed interea dum Regnum illud in summa versatur confusione, & Rex pupillus existit, necesse est, ut consilia & cogitationes ejus præveniamus, & bellum in domum alterius transferamus.

Consideret obsecro M. T. quam idonea hodie sit oportunitas ad aperiendam nobis viam ad Monarchiam Italiæ, & consequenter ad meliorem Europæ partem, quanquam Deum faventem habeat, & quomodo is inimicorum tuorum consilia per repentinam Henrici quarti mortem dissipaverit. Regnum illud hodie est acephalon, Italia disjuncta est, & per longam quam habuit pacem, imbellis: Germania tota lacera & divisa, Rex Angliæ occupatus in disputationibus de Religione, & magis deditus studiis literarum, quam exercitiis armorum. Turca concussus & implicitus est bellis Orientalibus, ita ut nemo cœptis tuis se possit opponere. Injuria quam accepisti, quæ ad justam vindictam te commovet, tam est omnibus manifesta, ut ab omni labe vanæ dominandi cupiditatis te liberet, & ætas tua, quæ in flore est, communi hominum consensu postulat, ut inter pericula & labores per viam gloriæ gradiaris, teque ad imitandum inclitorum progenitorum tuorum vestigia invitat, cum qua, nisi fallor, non minus magnitudo tua, quam exaltatio Religionis & securitas totius Reipublicæ Christianæ conjuncta erunt. Sicque sub felicibus T. M. auspiciis verificari videbimus id, quod multi viri docti, cum non ambigua significatione, de influxibus cœlestibus, & de mundi periculis, sæpius affirmarunt, in cœlo videlicet definitum esse, quod nobilissima illa provincia, quæ præteritis seculis diu sub durissima exterarum gentium servitute depressa fuit, tandem revolutis totidem annis sit quodammodo resurrectura, & Imperium suum ad ultimos usque orbis terrarum terminos extensura, nec

ANNO 1615. inferior Monarchia Persarum, Macedonum & Romanorum futura.

DIXI.

XXI.

Alia Oratio, eodem, quo antecedens habita tempore, in Concilio, Hispanico, in favorem Serenissimi Ducis Sabaudiæ.

Si consiliorum, quæ nos, devotissimi T. M. Servi, quotiescunque requirimur, M. T. damus, ex eventu, & casu, inconstantis fortunæ varietati supposito, metienda foret sinceritas, uti quidam innuere videntur, & non potius ex ardenti affectu, & indubitata fide cujusque nostrum; In arduis certe consultationibus, ea cum libertate, quæ necessaria est, ei, qui bonum solidumque consilium impartiri desiderat, loqui non auderemus. Postquam vero magna illa confidentia quam semper in nobis se habere M. T. ostendit, me in hac gravissima deliberatione satis reddat securum: Liberrime id, quod in majus M. T. commodum cessurum existimo proloquar.

Tractatur, aut de armis contra Sabaudiæ Ducem movendis, ad castigandum, cum, quod contra sanguinis vinculum, beneficiorum ab hac Corona acceptorum parum memor, cum Gallis se conjungens affinitatem, tantopere à nobis dissuasam, contraxerit, & una cum Rege Galliæ defuncto, ad eripiendum nobis Ducatum Mediolanensem conspiraverit; aut de recipiendo eodem Duce in priorem gratiæ statum, & agnoscendo ipso pro eo affine & servitore, quo eum ipsius Legatus, & Nuncius Papæ, cæterique aliorum Italiæ Principum offerunt, acceptandoque pro fidei suæ pignore, Philibertum Principem, ejus filium.

Et, certe, si crederem, quod, ostendentibus nobis, nos hoc pignore non acquieturos, sperare possemus, Ducem loca insuper, quæ postulavimus, nobis concessurum, aut quod minitantes ei bellum, meliores ab eo pacis conditiones, simus obtenturi, laudarem certe, ut absque ulla exercitus nostri, qui est in ditione Mediolanensi diminutione, potius cum novo quodam ejus augmento, Ducem Sabaudiæ, ad majorem res suas supputandi necessitatem redigeremus. Et in quolibet casu, manus hæc militum armata in media Italia, non parum existimationis huic Coronæ adferret, ostenderetque Principibus Italiæ, nostrum esse pacis conditiones præscribere.

Sed si majores in pacis quæ tractantur, conditionibus progressus fieri non poterunt, sicut ex ultimis Legatorum nostrorum responsis, videre mihi videor, si de movendis armis, contra Ducem, & turbanda Italiæ pace, cujus semper existimus conservatores, tractaverimus: Ego certe nullo omnino modo id consilii, neutiquam necessarii, & mea opinione, nimium periculosi, & ab eo quod temporum horum conditio (à cujus cognitione maturiores deliberationes derivari solent,) requirit, omnino diversi laudare possum. Et is qui consilium istud ad conservationem Ducatus Mediolanensis, absolute necessarium judicat, non videtur satis recordari, quomodo cum hactenus absque ullo pignore secure conservaverimus, & quidem majori, quam ea, quam nunc habemus, securitate, cum hæ primæ non sint, vices quibus Duces isti, postquam corona hæc Ducatum Mediolanensem possedit, affinitatem cum Francia contraxerunt: Multo minus etiam Reputationis nostræ conservandæ ratione ad hoc propositum impellimur; cum dubium non sit, Duce Sabaudiæ ad tradendum nobis in manu nostra proprium filium, constricto, & multiplicatis insuper Justificationibus, & precibus ab ejus Legato, cooperantibus simul intercessionibus tantorum principum, & ipsiusmet etiam Pontificis, quorum precibus nos ad consensum flecti ostendere poterimus; in facie totius mundi apertum evasurum esse, non esse pacis largitores & non exiguam moderationis laudem adipiscemur, cum apparebit, nos, sicut ad movenda arma contra eos, qui provocare nos audent prompti sumus; ita è contra non recusare pacem concedere iis, qui, pœnitentes, & proprium errorem agnoscentes, eandem postulant.

Cum itaque consilium armorum pro nobis minime sit necessarium, supersit, videamus, an idipsium ad minimum expediat. Et certe, ad suscipiendum voluntarie tantum bellum, quod cum tanti sanguinis innocentis profusione, tantisque vastationibus & incendiis movendum erit, necesse est, ut una trium harum causarum, M. T. ad id impellat; aut ipsa expeditionis facilitas, aut ingens quam consequemur utilitas, aut denique gloriæ desiderium.

Facilitas certe expeditionis M. T. movere non debet, quia licet, vires Ducis Sabaudiæ, longo intervallo nostris non videantur esse æquales, idque eo amplius, quod nos exercitum habeamus numerosum, validis & exercitatis militibus, & præfectis prudentibus & experientissimis instructum: Omnino tamen considerandum est, quod aggredientibus nobis Ducem satis bellicosum, & audentem, qui circumdatus est milite haud quaquam spernendo, necessitatem imponemus Franciæ, quæ militibus abundat, suppetias ei ferendi, cui etiam & ob propriam existi-

matio-

ANNO 1615.

mationem & obstrictum novæ affinitatis vinculum, de quo indubitare constat, non deerit retinendo in confinibus L. Aldighieram, virum inveteratæ authoritatis & experientiæ, perpetuo armatum. Et videtur mihi, nos eodem tempore ad idem cæteros Italiæ principes commoturos, qui de propriis ditionibus per naturam Zelotæ, non permittent, ut cum oppressione Ducis Sabaudiæ, nostræ in ea provincia vires augeantur, sicuti preces Legatorum ipsorum nimis importune in favorem Ducis illius interpositæ, satis innuere videntur, quod vires istæ omnes, aut saltem major earum pars (sicut procul dubio fiet) ad defensionem Sabaudi conjungetur, credemus ne facilem hanc fore expeditionem? An non considerabimus, omnes istas vires adeo esse vicinas, ut in qualibet occasione facile remitti, & ad defensionem promptæ esse possint? unde licet multæ sint M. T. provinciæ, paucæ tamen sunt, è quibus in præsentiarum extrahi vel colligi possit magna militum manus, cum Regna hæc jam quodammodo exhausta sint, per ingentem hominum numerum, tum in bellis Belgicis, tum in longis maris Oceani navigationibus, consumptorum; & sicut creditur, nos implesse Civitates nostras gemmis, & auro, ita mihi videtur nos oppida & rura nostra nudasse habitatoribus: Et quod majus est, Regna ista nostra cæteræque provinciæ, tam longe à Mediolano sunt dissitæ, ut milites eo non absque multa difficultate duci queant: idque eo amplius, cum non habeamus ærarium adeo abundans, sicut præsentes hi motus requirere videntur, & licet media ad corradendam pecuniam nobis haud deesse videantur, ipsa tamen experientia nos edocuit, quanto cum damno pecunia à Mercatoribus Genuensibus mutuo sumatur, qui videntes res Italiæ turbatas, parciores erunt in ineundis nobiscum contractibus. Et imponere novas collectas ditionibus & populis M. T. nescio an securum sit consilium in præsenti temporum conditione.

Quod vero dicitur, bellum seipsum nutriturum, & intrepide jactandam esse aleam, & transeundum ad Julii Cæsaris exemplum esse Rubiconem, id nihil est aliud quam numerosum exercitum, vana & male regulata spe, velle pascere; quod cum parum conveniat hominibus prudentibus, minus certe nobis convenit, qui scimus intollerabiles belli expensas, & non exiguo cum damno rerum nostrarum experti sumus, quot vicibus exercitus nostri in Belgio rebellarint, ob stipendia eis non soluta. Ita ut cum expeditio ob facilitatem non sit suscipienda, debeamus potius, considerata facultate ab ea abhorrere, cum longe impar sit utilitas, quam adipisci forte possemus, ipso, quod exinde consequi posset, damno & detrimento, adeo ut etiamsi propitiam haberemus fortunam, largientem exercitui nostro victoriam contra Ducem Sabaudiæ, non video tamen, quæ alia sperare possimus lucra, quam acquisitionem quorundam locorum Pedemontii; Nam spoliare Ducem ipsum totaliter omni sua ditione, ob montium difficultatem, quæ Pedemontium à Sabaudia dividunt, & continuæ, quas à Gallis & aliis habiturus esset suppetias, ego pene impossibile judico, sicut etiam eodem modo impossibile erit, hac expeditione viam sibi ad Imperium & Monarchiam Italiæ aperire, cum omnes ejus provinciæ Principes, per longam pacem ditiones habeant floridas, & arcibus inexpugnabilibus abundantes, Æraria insuper auro, nervo belli principalissimo, repleta: Habent coronam Franciæ, perpetuam magnitudinis nostræ æmulam, quæ ob proprium interesse defensioni ipsorum contra nos non deerit; Habent protestantes Germaniæ Principes, magnam Helvetiorum à Grisonum partem, è qua gente numerum fortissimorum militum infinitum poterunt colligere. Nec ipse etiam Angliæ Rex in tanta longinquitate intermittet, opem ei, aut pecunia, aut diversionis aliquo medio ferre, constringendo videlicet nos in aliis etiam partibus, stare armatos, ad quod arcta illa, quam in ea gente, & cum ordinibus Hollandiæ, (de quibus securam & fidam pacem nobis promittere nequimus) nutrit, intelligentia, ipsum promptiorem reddet. Si vero (quod Deus, ut unquam eveniat, non permittat) belli fortuna, quæ planè incerta est, nobis foret contraria, & exercitus noster, tanta cum difficultate in Lombardia collectus, vinceretur, quis non videt, per difficultatem recolligendi novum exercitum, & longinquitatem eo deducendi, ipsum Ducatum Mediolanensem, membrum nostri status seu ditionis tanti momenti, quanti quilibet nostrum confitetur, tam abundans & opulentum, ut in hunc usque diem instruxerit, & armarit omnes fere nostros exercitus, adeoque oportunum, ut quasi clavis Imperii nostri nominari mereatur, prædam manifestam ipsius victoris futuram, existentibus quippe in eo paucis arcibus munitis, ad retardandum victoriæ cursum idoneis, & ipsis etiam populis, ob crebra onera ipsis imposita, de quibus inique queruntur, fortassis non benè erga hanc Coronam uti debebant, affectis, quod literis defuncti Comitis de Fuentes sæpius nobis fuit significatum.

Et si non alia displicentiæ foret causa, quis, quæso, nescit, ipsam naturam, rebus omnibus aliis potentiorem, omnes populos erudire, ut illubenter & quasi inviti, capita sua principis, & hominum

ANNO 1615.

extraneorum, jugo ſubmittant? Et ſi (quod cœlum avertat) Ducatum Mediolanenſem perderemus, in quem ſtatum redigeretur Regnum Neapolitanum, & cæteræ noſtræ ditiones in Italia? qua obſecro ratione contra tot, qui jus aliquod in eo prætendunt, defendi poſſet? Ita ut, pro exiguo commodo ſeu lucro, nos jacientes aleam, periculo exponeremus res nimis pretioſas: Imo conſiſtentibus rebus Italicis, eo quo conſiſtunt modo, mihi ſane videtur, quod non deviantes à prudentibus propoſitionibus defuncti Regis glorioſæ memoriæ, patris T. M. protectores perpetui potius pacis iſtius provinciæ eſſe debeamus, in qua pace non ſolum Domini exiſtimus amplarum iſtarum ditionum; ſed etiam, nemine exiſtente, qui magnitudini noſtræ ſe apertè audeat opponere, nos ſæpiuſcule ad commodum noſtrum utimur ditione aliorum, ſicuti rebus propriis, & ab iis pro arbitris abſolutis recognoſcimur.

Nec obvertat quis, utile ſaltem eſſe bello aggredi Ducem Sabaudiæ, dum Regnum Franciæ mulierem pro capite habet, à qua ſecurum auxilium ſperare nec poterit, nec dandum ei tempus ad expectandum novum Regem, cum quo de novo in noſtram perniciem conſpiret; Quia ſi velimus conſiderare naturam Gallorum, & ſi ex rebus præſentibus conjecturam de futuris facere velimus, inveniemus, reſpectu litium Galliæ, oportunum non eſſe redigere populum iſtum ad neceſſitatem capeſſendi arma, ad bellum gerendum extra Regni fines, & in ſumma licet in eo turbulenti quidam ſint, tamque feroces animi, qui alias per ſe ſint idonei ad turbandum in univerſum ſtatum iſtius Regni, ego tamen laudarem vel approbarem potius, ut nutrientes Gallos in ſecura pace, in id incumberemus, ut mediante Principe Condeo, aliisque, quos propoſito noſtro idoneos eſſe reperiemus, fomentemus inter eos, æmulationes, diſcordias, & ſeditiones, id quod facile nobis factu erit per naturalem ejus gentis levitatem, & inconſtantiam, nondum quippe extinctis inter eos antiquis illis incendii, ex diverſitate religionis orti, favillis, ita ut ſi Coronam iſtam ad antiquas jam poſſemus reducere difficultates, præteritis caſibus edocti, ſperare poſſemus totalem virium iſtarum ſeparationem, quæ quamdiu unitæ erunt, magnitudini noſtræ ſeſe ſemper opponent. Quia vero quidam, quod expeditio, M. T. nec per facilitatem, nec per utilitatem perſuaderi poteſt, eandem ei per gloriæ inſtinctum perſuadere nituntur, excitantes eam promiſſione quadam certæ benignitatis ab influxibus quibusdam cœleſtibus qui huic provinciæ majus imperium & ampliorem Monarchiam præſagiant: Ego, ſicut libenter audio noſtram coronam eſſe ſub cura numinum tutelarium hujus Imperii, & ipſiusmet Dei, protectoris juſtorum, & quod jure ad majorem magnitudinem & ſtatum debeamus aſpirare, ita viciſſim mihi perſuadeo, verum & ſtabilem magnorum principum gloriam, non eſſe fundatam ſuper vanitate nimis audacium & male regulatarum cogitationum, ſed potius ſuper prudentibus & ſapientibus conſiliis, quæ maturitatem, & prudentiam autorum eorundem cuilibet manifeſtam reddunt: cum gravitati hujus ſenatus perpetuo quaſi proprium fuerit, prudentia ipſam fortunam potius ſupergredi, quam ſine neceſſitate temerè in ejus brachia ſeſe conjicere velle. Concludo itaque quod eædem cauſæ quæ ad inducias Flandriæ nos adegerunt, nos nunc etiam ad pacem Italiæ compellant. Nec tamen propterea cogitationes de Monarchia Italiæ, & fortaſſis etiam Europæ, deferendas eſſe exiſtimo: ſed ſentio exſpectandam eſſe meliorem temporis opportunitatem, ſicut ſapienter fecerunt M. T. prædeceſſores. Et quod diviſiones ipſorummet Italiæ principum viam nobis aperient ad majora acquirenda, exemplum ſequentes omnium fere eorum, qui ad Imperium in cæteros aſpirarunt, & nominatim antiquorum Romanorum, dignorum certè, ut ab iis quilibet normam bene fundatæ Monarchiæ ſumat.

Relinquendo igitur hoc tempore Italiam in pace, ego cenſeo, ut utentes exercitu jam conſcripto & occaſione, nobis per Germaniæ diviſiones & diſcordias præbita, faciamus nos Catholicorum ejus provinciæ Caput, ſicuti ab ipſis, & Rom. Pontifice invitamur, hac expeditione ſeu digno cœpto profecto Majeſtate hujus coronæ, & glorioſo, Catholici, nomine, procuremus exaltationem fidei Chriſtianæ, & uno eodemque tempore aperiamus nobis viam ad electionem Regis Romanor. debitam M. T. auſpiciis Imperium illud glorioſum magis quam unquam exſurget. Majusque hoc erit magnitudinis tuæ facinus, quam bello impetere principem affinem tuum, qui cum omni reverentia pacem à te petit, certo ſciens arma ab ipſo ad ſolam neceſſariam defenſionem præparata eſſe.

DIXI.

XXII.

(Als nun der Savoyiſche Krieg ſich je länger je mehr zu ernſtlicher Gefährlichkeit anſehen lieſſe, hat der König aus Franckreich, damit Niemand in ſeinem Königreich dem Savoyer dienen möge, nachfolgendes Edict publiciren laſſen.)

Der Königlichen Majeſtät in Franckreich Edict, wegen des Savoyiſchen Kriegs.

Wir

ANNO 1615.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra / entbiethen unsern geliebten und getreuen Räthen / Hoff-Præsidenten und Beysitzern an den Parlamenten / Amptleuten / Land-Vögten / Schultheissen / Richtern oder deren Stadthaltern / und andern unsern Schöffen / Beambten und sonsten insgemein allen Angehörigen / unsern Gruß : Wir haben am jüngst-verwichenen 22. Tag Herbst-Monaths / hin und wieder in euren anvertrauten Vogtheyen und Aemptern / an alle Herrn vom Adel / und andere unsere Unterthanen / wes Standes und Wesens die seynd / zwar ein ausdrückliches Verbott ausgehen lassen / daß bey einverleibter Pœn des Ungehorsams / keiner sich anmasse / an einiger Gegend dieses unsers Königreichs / zu Roß und Fuß / Kriegs-Volck anzunehmen / in Savoyen / Piemont / oder andern Oertern ausserhalb desselbigen zuführen / und deren Enden in Diensten sich gebrauchen zu lassen / und darinnen ebenmäßig allen denjenigen / so sich allbereit deren Orten eingelassen / ernstlich aufferleget / wiederum zurück zu kehren / und sich von selbigem Kriegs-Wesen abzusondern / bey ebenmäßiger unserer angesetzten Straff des Ungehorsams unserer höchsten Ungnad / und daß die Ubertretter die Pœn des Lasters der verletzten Majestät nach Schärffe unserer Edicten verwürcket haben sollen. Es ist uns aber / mit mercklichem unserm Verdruß / glaublich vorkommen / wie daß weder angezogene / auch durch die Verwalter unserer Landschafften notificirte / und mittelst jüngster Publicationen / so euch von gemeldten Land-Vögten und Amptleuten / am 14. Tage nechst verwichenen Monaths zugestellet worden / wiederhohlte Verbott / noch darinnen einverleibte schwere Pœn unsere Unterthanen innerhalb der Schrancken des Gehorsams / welchen sie unserm Gebott und Errinnerungen allerseits zu leisten schuldig / haben erhalten mögen : Sondern wir werden im Gegentheil berichtet / wie daß man in beharrlicher fortgesetzter Aufwickelung ungestraffet / und mit einem unziemlichen Nachlaß unserer Königlichen Authorität zu verkleinerlichem Despect und Veracht / wie auch unsern Geschäfften und Dienst zu mercklichem Nachtheil noch immerdar fürfahre / und durch solch schwühriges Unwesen die Rädelsführer sich unterstehen dörffen / die gemeine Ruhe der Christenheit / daran uns jederzeit also hoch gelegen / und wir / wie männiglichen bekandt / nach unserm äussersten Vermögen / und mit unserer guthertzigen Darzwischenlegung / zu befördern uns bemühet / zu zerrütten und durch solches Mittel uns in einen Krieg zu stecken / welcher unser Königreich des edlen Friedens berauben würde. Hierum so fügen wir allermänniglichen zu wissen / daß wir begierig / durch die Schärffe unserer Gesetze den Lauff gerührter Aufwickelung zu verhindern / und diejenigen so der Publication angeregter Edicten / aus allzu grossem Unfleiß und Verhängung unserer Beambten und Diener zuwider gehandelt / den Ernst solcher Verbott recht fühlen zu lassen / in Krafft gegenwärtigen mit unserer Hand unterzeichneten Mandats, alle Herren vom Adel / und andere unsere Unterthanen / wes Standes und Wesens die seyn / welche sich zu angedeuter Aufwicklung haben gebrauchen lassen / und sich noch inskünfftig gebrauchen lassen möchten / und sonsten auch andere / die nach Eröffnung bemeldter Verbott / wider unsern Willen / ohne unsere Erlaubnuß / in benennte Savoy- und Piemontische Länder gezogen / die Waffen zur Hand genommen / oder auf welcherley Weise es immer wolle / darinn bedienet gewesen / erkläret haben und nochmahls erklären / daß dieselben in die Straffen / so in unsern angezogenen Edicten und Verbotten ernennet / und also schließlich des Lasters der verletzten Majestät gefallen seyn : Und wollen demnach und befehlen / daß alle andere Geschäffte auf Seiten und hindan gesetzet / ihr hierinn durch Erkundigung und fleißige Nachforschung ein gebührliches Einsehen haben / die Personen und Güter deren / welche da Straff-fällig erfunden / angreiffen / annotiren und einziehen / den Beambten unserer vielgeliebten Oheimen der Marschäll in Franckreich / und andern Dienern und Unterthanen überantworten / und an welchem Ort sie mögen betretten und zur Hafft gebracht werden / den ordentlichen Proceß wider sie an die Hand nehmen und vollstrecken lassen / darüber wir dann unsere General-Procuratores an besagten unsern Parlamenten verordnen / mit Einbindung deren untergesetzten eines jeden Sitzes dißfalls ihr Ampt zu verrichten / bey Verlust ihrer Dienst und Aempter. Und damit auch diejenigen / so zu gleichmäßigem Ungehorsam sich nach der Hand noch können verleiten lassen / Zaum und Gebiß ins Maul geleget werden / und sie keine Ursach der Unwissenheit fürwenden möchten ; so befehlen wir auch hiermit / daß ihr diß gegenwärtige Edict allenthalben / da es vonnöthen seyn wird / publiciren lasset / und legen solchemnach berührten unsern General-Procuratoren und den Substituten mit allem Ernst auf hierinn die Hand fleißig anzuschlagen / und uns innerhalb Monaths-Frist gute und weitläufftige Urkund ihres treuen Verrichts anhero zu übersenden / dann diß unsere ernstliche Meynung ist. Geben zu Pariß / ꝛc.

ANNO 1615.

XXIII.

(Hierauf ist in dem Feld-Lager vor Asti durch Vermittelung des Königs in Franckreich ein Frieden allerseits getroffen worden / wie folget:)

Friedens-Schluß / zwischen dem König in Spanien / und Hertzogen zu Savoyen.

Demnach der Allerchristlichste König / durch den Herrn Marquis de Rambouliet, Ihro Majestät extraordinari Ambassadeuren in Itali-

ANNO 1615.

Italien dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Hertzog von Savoyen, zu wissen gethan, was Ihro Majestät durch ihre Officirer und Diener beym Catholischen König in Spanien in Sachen dieses fürgefallenen Kriegs handeln lassen, auch darneben zu verstehen geben, wie sehr Ihro Christlichste Majestät wünscheten, daß Seine Hoheit sich zu friedlicher Unterhandlung bequemen wolt, zugleich auch die Päbstliche Heiligkeit durch den Herrn Costam Bischoff von Savoyen und ihren Nuncium, wie dann auch die Herrschafft Venedig, durch den Herrn Renier Zeno, extraordinari Ambassadeuren bey Ihrer Durchläucht sich in obgedachter Sach zum hefftigsten bemühet, diese zum Frieden, um gemeinen Bestens wegen zu vermahnen: Als haben hochgedachte Ihro Durchläucht der Päbstlichen Heiligkeit, Allerchristlichsten Majestät und Durchläuchtigsten Herrschafft von Venedig zu Ehren, Belieben und Wohlgefallen, sowohl auch vor gantzer Welt zu bezeugen, was für sonderliche Zuneigung Sie zu der Catholischen Majestät je und allweg getragen, fürnehmlich aber daß Sie möchten einem jeden zu erkennen geben, was für Begierde Sie zu gemeiner Ruhe und Frieden der gantzen Christenheit, auch Ihrer selbst eigenen Landen Wohlfahrt haben und tragen, in Gegenwart des Herrn Nuncii und obgedachter Herrn Ambassadeuren verwilliget, angelobet und versprochen, immassen Sie dann auch hiermit versprechen, alle Wehr und Waffen innerhalb Monaths-Frist von dato würcklich niederzulegen, und allem ausländischen Kriegs-Volck, zu Roß und Fuß abzudancken, auch von gegenwärtigem Volck zur Versicherung Ihrer Lande nicht mehr zu behalten, als vier Compagnie Schweitzer, beneben von seinen Unterthanen so viel sie zu ihrer Versicherung mögen vonnöthen haben, mit fernerem Angeloben und Versprechen, kein Ungemach ferner den Landen des Hertzogs von Mantua zuzufügen, auch wider den Hertzog von Mantua wegen des Mißverstandes und Prætension, so zwischen ihnen beyden fürgefallen, mit keinen Waffen oder Gewalt, sondern allein civilisch durch den Weg des Rechten vor ordinari Gericht Ihro Kayserlichen Majestät zu handeln. Hierauf hat obgedachter Herr von Rambouliet verheissen und zugesaget, im Nahmen seines Königs, daß die Vasallen oder Unterthanen des Hertzogs von Mantua, so im nechsten Krieg von Montferrato wider Ihro Durchläucht von Savoyen gestritten, oder derselben gedienet haben sollen, versichert seyn, wie sie dann von ihrer Persohn versichert werden, neben Restitution ihrer Güter, dieselben zu gebrauchen zu haben, wie vor dem Krieg. Nach geschehener Niederlegung der Waffen, sollen alsobald wieder gelieffert werden alle eingenommene Vestungen und Oerter, mit allem Geschütz, Waffen und Munition, so darinn zur Zeit der Eroberung befunden, beneben auch allen Gefangenen von einer und andern Seiten; und im Fall die Spanier, wider diesen Abschied, und wider die Verheissung des Königs in Spanien, an den Allerchristlichsten König gethan (immassen der Herr Marquis de Rambouliet Ambassadeur gegen Ihro Allerchristlichste Majestät erkläret hat) Ihro Durchläucht an Persohn, oder an ihren Landen beleidigen oder verletzen würden, entweder directè oder indirectè, so soll und will Ihro Allerchristliche Majestät Ihro Durchläucht in ihren Schutz aufnehmen, und Deroselben nothwendige Hülffe zu ihrer Defension leisten, wann aber, um zur Vollziehung alles dessen so gehandelt worden, zu kommen, es vonnöthen seyn will, auf gewisse Maß und Weise bedacht zu seyn, wie das Kriegs-Volck eines und andern Theils füglich abzuschaffen, als soll dasselbe folgender Gestalt geschehen: Der Marquis de Rambouliet soll an Ihro Fürstlichen Durchläucht begehren, daß er aus der Stadt Asti 1000. zu Fuß abziehen lasse, und wann solches geschehen, soll er an den Herrn Gubernatorn von Mayland schreiben, und ihn gleichfalls bitten, daß er mit dem Kriegs-Volck des Catholischen Königs sich erheben und weichen wolle von dem Ort, da es anjetzo lieget, biß gen Crocebianca und Quarto. Nach solchem soll gedachter Herr Marquis Ihro Durchläucht abermahls bittlich ersuchen, daß er den gantzen Uberrest des Kriegs-Volcks wolle ziehen lassen, und allein eine solche Anzahl bey sich behalten, als zu seiner Versicherung und Beschirmung vonnöthen seyn mag. Wann dann solches auch geschehen, soll der Herr Marquis bitten und verschaffen, daß obgedachter Herr Gubernator zu Mayland mit dem gantzen Kriegs-Heer des Königs aus dem Land Seiner Durchläucht vollends abziehen soll. Wann solches getreulich verrichtet, soll Ihro Durchläucht die Waffen niederlegen, und verspricht demnach der Herr Marquis Ihro Durchläucht im Nahmen seines Königs, daß der Herr Gubernator zu Mayland, nach Niederlegung der Waffen, mit seinem Kriegs-Volck also handeln und verfahren soll, daß weder Ihro Durchläucht noch einigem Fürsten, einiges Mißtrauen daraus entstehen soll, und daß auch im Nahmen Ihrer Catholischen Majestät kein Durchzug Dero Landen innerhalb sechs nachfolgenden Monathen soll begehret und gebetten werden. Die Allerchristlichste Majestät soll dem Herrn Marschall Digera, und allen Gubernatorn des Königs aus Franckreich, so an den Gräntzen des Landes Ihrer Durchläucht sich verhalten, befehlen, daß im Fall, da alles obgedachter massen von Ihro Durchläucht verrichtet, bey den Spaniern Mangel erscheinen solte, Sie Ihro Durchläucht mit ihrem Kriegs-Volck sollen zu Hülffe kommen, ohne Erwartung eines andern Befehls von Hoff, und unangesehen des Befehls, so sie diesem zuwider haben möchten. Den Herrn Schweitzern soll, so fern es vonnöthen seyn wird, wieder zugelassen werden, freye Commercien und Handlungen in das Hertzogthum Mayland zu treiben, immassen

sie

ANNO 1615.

sie dann vor dem Krieg gehabt haben. Die Allerchristlichste Majestät soll verzeihen allen ihren Vasallen und Unterthanen / so wider Befehl dem Hertzog von Savoyen bey dieser Gelegenheit zugezogen und Dienst geleistet haben / wie dann auch allen so Ihro Durchläucht noch ferner zu Hülffe kommen wolten / sie wieder restituiren und zu Gnaden annehmen / auch an ihre vorige Aempter / Dienst und Bestallungen zu befördern. Es wird auch Ihro Durchläucht Zeit von drey Monathen gegeben / ihre Freunde zu avisiren / daß sie sich enthalten von aller Feindseligkeit / mit ausdrücklicher Erklärung / daß / wofern etwas in solcher Zeit fürgehen möchte / solches den Frieden nicht brechen oder præjudicirlich seyn solte / weil sonderlich Ihro Durchläucht was man befinden möchte / eingenommen oder erobert zu seyn / in solchem Fall wieder zu geben / oder die Interessirende Schadloß zu halten erbiethig. Und sollen solche Sachen alle (ausgenommen die Befehl / so wie gemeldet / an den Herrn Marschall und andere Gubernatorn in Franckreich sollen gegeben werden) verstanden werden / daß sie von der Allerchristlichsten Majestät sollen ins Werck gerichtet werden / nach Niederlegung der Waffen von Ihro Durchläucht geschehen: und hat der Herr Marquis im Nahmen seines Königs (der hieraus seine eigene Sach gemacht) wegen Festhaltung alles dessen, so in dieser Handlung begriffen / sowohl indem es die Allerchristlichste Majestät betrifft / als auch Ihro Catholische Majestät angehet / daß es innerhalb 20. Tagen nach der Unterschreibung von der Allerchristlichsten Majestät soll ratificiret werden.

XXIV.

(In der Landschafft Istria / welche sehr gebürgig und viel enge Päße / auch An- und Ausfahrten / sonderlich zu Zeng am Meer hat / haben sich eine merckliche Anzahl Uscochen bißher enthalten / welche eine geraume Zeithero zu Wasser und Land denen Venetianern mit Streiffen und Plündern grossen Schaden zugefüget / indem sie viel schönes Land verderbet / und viele Schiff geplündert haben; Als haben bey Ertz-Hertzog Ferdinando zu Grätz sie sich durch ihre Abgesandten dessen beklaget; und obwohl Ihro Durchläucht der Uscochen Obersten zu Zeng ernstlich befohlen / deshalben fleißige Inquisition anzustellen / hat doch solches zu vergnügen der Venetianer nichts verfangen wollen / derowegen sie sich endlich resolviret / ihren erlittenen Schaden zu Wasser und Lande an den Uscochen selbsten zu rächen / zu welchem Ende sie ihren General Veniero mit etlichen Galeen / und 25. Barquen zu Wasser / dann auch ihren Obersten Pompejum Justinianum zu Land mit etlich tausend Mann zu Roß und Fuß ausgesandt / der dann unter andern theils der Landschafft Friaul und des Bergs de Medea zwischen Palma und Gradisca sich bemächtiget / auch mit Streiffen und Plündern ins Ertz-Hertzogen Land Dero Enden grossen Schaden gethan / worauf es zur offentlichen Kriegs-Fehde in Friaul ausgeschlagen / von deren Ursachen nachfolgende Relation zu lesen.)

ANNO 1616.

Summarische Relation,
Woher die damahls, im Jahr 1616. zwischen dem Hochlöblichen Ertz-Hauß von Oesterreich / und der Herrschafft Venedig / in Friaul ausgeschlagene Kriegs-Empörungen ihren Anfang genommen / und was dabey vorgelauffen.

Relation wegen des zwischen Oesterreich und Venedig entstandenen Kriegs.

Es ist nunmehr viel über hundert Jahr / daß an das Hochlöbliche Hauß von Oesterreich durch rechtmäßige Titul die Grafschafft Görtz und andere in Friaul / und gegen dem Adriatischen Meer gelegene Herrschafften / Städte und Flecken kommen und gefallen seyn.

Und wie gemeiniglichen zwischen benachbarten Herrschafften und Ständen geschicht / daß der confinen und anderer Obrigkeitlichen Gerechtsame halber sich nachbarliche Span und Irrungen erregen. Als ist auch in diesem Ort zwischen Hochgedachtem Hauß / und der mit Ihren Landen angräntzenden Herrschafft Venedig erfolget / als daß man jeweilen einander mit der That und gewehrter Hand angegriffen / und in offene Kriegs-Rüstungen gegen einander gerathen ist. Darüber gleichwohl unterschiedliche gütliche Vergleichs-Handlungen angestellet und gehalten / gewisse Verträg auch compromisliche Aussprüch aufgerichtet worden / wie Anno 1516. zu Brüssel in Niederland / 1521. zu Worms und Venedig / Anno 1529. zu Bononia in Lombardia / Anno 1535. zu Trient geschehen ist. Man findet aber in den Historien / und hat es die vielfältige Erfahrenheit zu erkennen gegeben / daß die Herrschafft Venedig und die Ihrigen solche Verträg und Unterhandtnüssen / niemahlen treulich und vollkommlich gehalten. Sondern als die Römische Kayser / Maximilianus Primus, Carolus Quintus, und Ferdinandus, als Innhaber der berührten Friaulischen Landen / mit andern schweren / in Historien wohl bekandten Kriegen behafftet gewesen / haben die Venediger sich dieser Distraction der Römischen Kayseren / und das Hauß von Oesterreich zu ihrem Vortheil gebrauchet / in diesen confinen / eines über das ander wider die angeregte Verträg mit der That angemasset / ihre Gräntzen und Gebieth zu erweitern / und dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich das Seinige zu entziehen. Immassen / sonderlich und allein ein Exempel zu erzehlen / mit dem Adriatischen Meer gelegenen Stadtel und fürnehmen Portu oder Meerhafen Marano

Venedig hält die Verträg nicht treulich.

ANNO 1616.

mehr beschehen ist / dann ermeldtes Ort vor alten Zeiten / und mehr dann vor drey hundert Jahren, die Römische Kayser dem Stifft oder Patriarchat zu Aquilegia oder Aglern überlassen / demselben aber durch die Venediger im 1420. Jahr mit Gewalt abgedrungen / und lange hernach in dem Wormsischen Vergleich Anno 1522. den dritten May, Ihnen den Venedigern wiederum ab- und dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich zugesprochen / auch solches in den hernach gefolgten Verträgen und Sprüchen / als im 1523. Jahr zu Venedig / und im 1529. zu Bologna, auch Anno 1535. zu Trient bekräfftiget worden. Deme aber allem zuwider / haben es die Venetianer im 1542. Jahr / durch eine sondere List und falsche Practiquen wiederum in ihren Gewalt gebracht / und bißhero wider alle Recht und Versprechungen in Händen behalten / sich Ißfalls Kürtze halber / auf die hierunter vorhandene Acta und Historien gezogen.

Dringen dem Hauß Oesterreich den Port Maramo ab.

In obgemeldtem Vertrag ist unter andern auch fürgesehen / verglichen und beyderseits zugesaget und versprochen worden / daß beyder Theil Unterthanen frey / sicher / und ungehindert in beyden andern Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land handeln und wandeln / auch Sie die Unterthanen einander freundlich / friedlich und nachbarlich meynen sollen / nicht anders dann wann sie einer Herrschafft allein zugehörig und unterworffen wären.

Beschweren dessen Unterthanen mit allerhand Neuerungen.

Dessen aber unerwogen / haben sich die Venetianische der Enden gesessene Diener und Beambten / von einer Zeit zu der andern unterstanden die Oesterreichische Unterthanen mit allerhand Neuerungen / Mauten / Zöllen und dergleichen ungewöhnlichen / und den alten Verträgen wiedrigen Auflagen zu beschweren / die Uberfahrer dieser ihrer neuerlichen Impositen aufs äusserst zu verfolgen / ihnen die Waaren abzunehmen / auch die Leute in Verhafftung zu legen / und auf die Galleeren zu schmieden / alles unterm Schein ihres der Herrschafft Venedig / vermeyntlich und wider Recht vorgebenden und anmassenden Dominii und Eigenthum / über den Adriatischen Golfo. Unter dessen sich auch begeben die Uscochen so zu Zeng / welche Vestung und Gräntz-Hauß in das Königreich Crabaten gehörig / und an den äussersten Confinen des Adriatischen Meers / gegen demselben Königreich gelegen / ihre Wohnung haben / und sich aus dem Türckischen Gebieth / um zu Fliehung derselben Tyrannischen Dienstbarkeit, in diese Gegend begeben / auch als der Landes-Art wohl erfahrne / diese Gräntzen wider den Erbfeind mannlichen geschützet und desselben Feindes Herausfallen und Plündern verhütet haben. Auf dem Meer aus / und auf das Türckische Gebieth dem Feind Abbruch zu thun / und ihre Nahrung zu suchen (weil Zeng an einem steinigten und unfruchtbaren Ort) gefahren seyen / und welchem Ausfahren sich da jeweilen begeben / daß besagte Uscochen auf dem Meer / theils Türckische / theils auch Venetianische Schiff angetroffen / und dieselbige / wie diß Gesindes Gebrauch und Eigenschafft ist / angegriffen / geplündert und beraubet haben.

Uscochen was es für ein Volck.

Plündern die Venetianische Schiff.

ANNO 1616.

Dessen sich sowohl die Venetianer / als Raguser und andere so sich der Schiffahrt dieses Golffi gebrauchen / vielmahlen bey den Regierenden Königen / Ungarn und Crabaten beklaget / und um Abschaffung auch gäntzlicher Vertilgung dieser Meer-Räuber / wie es die Venetianer zu nennen pflegen / angesucht haben.

Venediger halten bey den Unger. Königen um Abschaffung dieser Völcker an.

Darauff dann die nechst abgeleibte Kayserliche und Königliche Majestät Rudolff der Ander / und an derselben statt Ertz-Hertzog Carol beyde Hochlöblichen Andenckens / wie auch Ertz-Hertzog Ferdinand / Krafft tragenden Generalats über die Crabatischen Meer-Gräntzen mehrmahls Commissiones nacher Zeng abgefertiget / Inquisition über die Verbrecher und Schädiger einziehen / und dieselbige mit der Schärffe abstraffen lassen.

Was aber die von der Herrschafft Venedig gesuchte völlige Abthuung oder Vertilgung der mehrbesagten Zenger belanget / haben Ihro Kayserliche Majestät derenthalben jeder nicht unzeitige Bedencken gehabt / in sonderer Erwägung / daß sie aus der Türckey entwichen / und ihre Zuflucht bey den Christen gesuchet / damit ihre liebe Posterität in dem Christlichen Glauben erhalten und auffgezogen / der ewigen Seeligkeit nicht beraubet / noch hie zeitlichen in der viehischen Dienstbarkeit ihr Leben zubringen und enden müssen. Wie sie dann durch angedeute Amotion leichtlich in eine Verzweiffelung gerathen / ihren Christlichen Glauben verläugnen / sich zum Feind schlagen und aus gefaßtem Neid wider diejenige / bey denen sie / als ihren Religions-Genossen Hülff / Unterschleiff / Rettung und Trost gesuchet / anjetzo aber verlassen und verstossen / ja dem Erbfeind selbsten unchristlicher Weise in die Hände gegeben worden. Und da sie zuvor mit ihrer Mannheit die Türcken abgehalten / und denen stattlichen Widerstand gethan / dieselbige anjetzo selbsten herauszulocken / und zu Eroberung und Vergewaltigung dieses noch übrigen theils des Crabatischen Königreichs / und Vormauer der Christenheit an den Dalmatischen Confinen Hülff und Fürschub zu geben / verursachet werden.

Welches in Bedencken gezogen wird.

Ist ihnen aber nicht so wohl um die Abschaffung dieses Volcks als um Erweiterung ihres Gebiethes zu thun.

Zum andern hat man dieser Seits aus allerhand Anzeigungen unschwerlich vermercken können / daß den Venetianern nicht so hoch um die Abschaffung derjenigen / als Erweiterung ihres Gebieths und Herrschafft / auch Behauptung ihres angemaßten Dominii Maris Adriatici zu thun gewesen / weil sie vermercket / daß so lang die Zenger oder Uscochen in diesen Gräntzen auffrecht verbleiben / sie Venetianer an ihrem Fürnehmen gehindert / und ihnen allein durch dieses Mannhafftes streitbares und zu Wasser und Land sehr geübtes Volck / Widerstand geschehen könte.

Sintemahl dann das angedeute der Herrschafft Venedig neuerliche Anmassen / deren durch hieroben angezeigte alte Verträg der Oesterreichischen Unterthanen und Zugewandten zu und frey gelassene Navigation und

Schif-

ANNO 1616. Schiffahrt / auch das Hauß von Oesterreich an dem Meer liegenden Oertern und Meer-Hafen / als Zeng / Buccari / St. Veit am Pflaumb / Triest / St. Johann zu Duino, Ihonze / Thriele Ceriugnaro, Presenize, und andern zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet / auch die Vertilgung der Zenger ihres der Herrschafft zu solchem Beginnen mercklichen Vorschub geben würde. So hat man dieser Seits ja nicht unzeitliche / sondern befugte Ursachen gehabt / sich dieser Amotion zu verwiedern. Wolte aber nicht unterlassen des Rauberischen Ausfahrens halber jederzeit nothwendiges Einsehen zu verordnen / wie hernacher mit mehrerer Particularität angezeiget werden solle.

Bauen die Vestung Palma.

Damit aber dessen ohngeachtet / die Venetianer ihr Fürnehmen desto besser und leichter hindurch drucken und behaupten möchten / haben sie im 1593. Jahr / gleich in diesen Friaulischen Oesterreichischen Confinen / die Vestung Palma vom Grund zu erheben / und auffzubauen angefangen.

Nachdem sie nun ermeldte Vestung Palma zu ihrer Vollkommenheit und Wesen gebracht / haben sie ihr voriges Beginnen hertzhaffter fortzusetzen / und die Uscochen oder Zenger je länger / je schärffer zu verfolgen angefangen / wie sie dann im 1602. Jahr mit einer neuen Raggion di stato oder politischen Ursachen wider die Zenger / welchen kurtz zuvor durch die Venetianische Albaneser etliche Gesellen und Uscochen niedergehauen worden / und sie die Zenger hergegen eines den Venetianischen Unterthanen zu Lauikia oberhalb Pinguente zugehöriges Schiff und 14. Haupt Vieh abgenommen / auch zwey Personen umgebracht / ihrer General einen in Isterreich abgefertiget / welcher etliche Flecken in Isterreich und dem Carßt Oesterreichischen Gebieths plündern lassen / und über die zweyhundert tausend Ducaten Schaden gethan.

Plündern etliche Flecken in Isterreich.

Und ob gleichwohl Ihro Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand aus Lieb / so sie zu gemeiner Ruhe und guten Nachbarschafft getragen / ihren fürnehmen Commissarium Josephum Rabatta Vicedom in Crain nacher Zeng abgesandt / diesen entstandenen Widerwärtigkeiten abzuhelffen / und die Schuldigen / wie geschehen / abzustraffen / die Herrschafft Venedig auch damahlen dergleichen gethan / als ob sie ab dieser Demonstration und fürgenommene Bestraffung zufrieden / und weiters zu moviren nicht werde gemeynet seyn / so hat doch die bald darauff erfolgte Erfahrenheit das Widerspiel an Tag gegeben.

Dann wiewohl der Venetianische General auff dem Adriatischen Meer / als vor wenig abgeloffenen Jahren / die Türcken gegen Zara auff das Venetianische eingefallen / und denen Inwohnern daselbst grossen Schaden zugefüget / von den Zengern Hülffe begehret / sie auch ihme General mit ungefehr achthundert Mann zu Hülff kommen / durch deren Vermittelung er einen ansehnlichen Sieg erhalten / und die Türcken aus seiner Herrschafft Gebieth geschlagen / die Zenger wieder zurück und heim ziehen lassen / sie auch vermeynet / durch solchen Beystand einen Danck und sichern Von- und Zuwandel in die Insel Veglia erlanget zu haben / immassen dann ihrer etliche mit seiner des Venetianischen Generals Wissen und Erlaubnuß / ihrer Geschäffte halber hinüber gereißt / und sich im wenigsten einiger Unnachbarschafft / weniger feindlichen Gewalts nicht beserget / seynd doch ihrer sieben aus des Generals Verordnung gefänglichen angenommen / zweyen daraus auff die Galleeren geschmiedet / drey aber welche zwar Venetianische Unterthanen und Banditen gewesen / auffgehencket worden.

ANNO 1616.

Nehmen etliche Zenger gefangen.

Als auch in diesem 1611. Jahr ein Venetianischer Schiffmann Nahmens Antonio Michael de Selva mit einem mit Rudern geladenem Schiff / aus dem Portu zu Boccari abgesegelt / Willens nacher Venedig zu fahren; sich aber am Porto zu St. Veit nicht angemeldet / noch die gewöhnliche Mauth bezahlt / haben die Beambten und Diener einer Ehrsamen Landschafft in Crain / als dero derselbe St. Veitherische Mauth in Bestand verliehen ist / gedachten Venetianischen Schiffmann / wegen der Uberfahrung der Mauth / und begangenen Contra-Bands / mit einem Schiff nachfahren / und ihn samt seinem Schiff in den Portum zu mehrbesagten St. Veit führen lassen / und alles in Arrest genommen / biß so lang sich der Schiffmann mit ihnen hierum der Gebühr nach vergliche.

Verbietben den Inwohnern zu St. Veit alle Handthierung.

Wie nun die Herrschafft Venedig dessen in Erfahrung kommen / haben sie alsbald zu Zara in Dalmatia ein offentlich Proclama ausgehen und publiciren lassen / daß den Inwohnern St. Veits am Pflaumb und andern Ihro Fürstlichen Durchläucht gehörigen / und derselben Enden gelegenen Flecken / alle Handthierung auff dem Meer gäntzlichen auffgehebt und verbotten seyn: Wo man auch einen St. Veitherischen Schiffmann behändigen könte / derselbige / neben Verliehrung alles des Seinigen / alsbald zwölff Jahr lang auff die Galleeren geschmiedet / wie auch ferner den Venetianischen Unterthanen verstattet seyn solle / die Oesterreichische Unterthanen zu mehrbesagten St. Veit am Pflaumb frey und sicher umzubringen / welches nicht allein Ihrer Fürstlichen Durchläuchtigkeit und Dero der Enden wohnenden Unterthanen hoch nachtheilig / besondern gantzen freyen Schiffahrt desselben Meers / und denjenigen die solche gebrauchen / præjudicirlich ist / und die Navigation wider der Natur / und aller Völcker Recht / nicht mehr frey seyn würde.

Derohalben dann Ihrer Fürstl. Durchläuchtigkeit solche Neuerungen und Uberfahrung des mehrgedachten Venetianischen Schiffmanns ungeendet noch ungestrafft nicht hingehen lassen könten noch sollen / sondern nach langem Streit Befehl geben / daß er für ihren Hauptmann zu St. Veit citirt / und seines begangenen Contra-Bands wegen rechtlich beklaget würde. Welches geschehen / er auch

Erhalten einen Sieg wider die Türcken.

ANNO 1616.

seine Ausreden und Defentiones vor Gericht vorgebracht / aber letztlichen dahin verurtheilt worden / daß sein Schiff samt deme / so darauff gewesen / Ihrer Durchläuchtigkeit heimgefallen / und er diß alles solle verlohren haben.

Aber aus Gnaden / und der Herrschafft Venedig / wie auch sonsten männiglichen zu erkennen zu geben / daß Ihro Durchläuchtigkeit zu Erhaltung guter Nachbarschafft / und Verhütung Weiterung und Widerwillens sehr wohl geneigt / haben sie diese Confiscation des Schiffs / und der darauff gelegenen Waaren allerdings nachgesehen / und den vielbesagten Schiffmann ohne alle weitere Entgeltnuß mit den Seinigen ab- und nach Venedig seines Gefallens fahren lassen / der endlichen veranläßlichen billichen Zuversicht / die Herrschafft Venedig würde dergleichen gethan / und ihres theils nicht weniger das wider die St. Veiter und anderer Ihrer Durchläuchtigkeit Vasallen und Unterthanen publicirte unbillliche Proclama und Banno wiederum auffgehebt / die Päß und Schiffahrt frey / wie auch alle weitere unnachbarliche Verfahrung und Thätlichkeiten unterlassen haben.

Wir dann in Hoffnung dessen / und als hierzwischen die Zeit des Kirch- Tags oder Jahr-Marckts zu Albona / so den Venedigern gehörig / herbey kommen / etliche St. Veiterische Handels-Leut ihre Waaren eingeschlagen / in Willens denselbigen Marckt / wie von Altem hero beschehen / zu besuchen / doch zuvor um mehrer Sicherheit willen / zu dem Potesta oder Rector zu besagtem Albona geschickt / und ob sie mit ihren Waaren sicherlich dahin kommen / und ihre Handthierung / wie vor diesem ohne Verdruß und Entgelt abwarten mögen / sich erkundigen wollen / auff welches ihnen Sicherheit zugesagt worden.

Nehmen ihre Waaren in Arrest.

So bald sie aber dahin angelanget / seynd sie samt ihren Waaren in Verhafftung und Arrest genommen worden / auch die wenigste Relaxation des obersagten Proclamatis von der Herrschafft nicht erfolgt / unerwogen Ihrer Durchläuchtigkeit dessen allen die Herrschafft durch den Kayserlichen Secretarium Nicola Rossi errinnern / und die Restitution und Relaxation mehrmahls begehren lassen.

Weil dann Ihrer Durchläuchtigkeit armen Unterthanen zu St. Veit / und deren Enden diese Arrestation, Sperrung der Navigation und Handthierungen / zum höchsten Schaden und Verderben gereicht / und sie bey Ihrer Durchläuchtigkeit vielmahls um gnädigste Hülff flehentlich angeruffen / haben Ihrer Durchläuchtigkeit letztlichen Dero Hauptmann zu St. Veit selbsten nacher Venedig abgefertiget / die mehrberührte Relaxation der verstrickten St. Veiter und Restitution ihrer Güter / auch Offnung der Päß zu begehren.

Deren Ministri schmieden etliche Zengerische Soldaten auff die Galleeren.

Unterdessen aber / und weil obbenannter Hauptmann zu St. Veit, am Hereinreißen / auch allbereit im Werck gewesen / angedeute seine Commission bey der Herrschafft Venedig abzulegen / haben etliche Venetianische Ministri, insonderheit der General in Dalmatia / sechs Uscochische Soldaten dergestalt gefangen und auff die Galleeren geschmiedet / nehmlichen als bemeldte sechs Soldaten von Zeng ausgezogen / Willens ihre Befreundte in Dalmatia heimzusuchen / seynd sie von einem Venetianischen Capitain, Paulo genannt / unterm Schein einer Freundschafft / und mit guten Worten zu sich eingeladen worden / sie aber ohne Versprechung sicher Geleits / nicht trauen noch zu ihme kommen wollen / darauff er ihnen nicht allein mit Worten alle Sicherheit zugesagt / besonders auch solche mit Übergebung seines Hand-Rings bestättiget / auff welches sie nun getraut / und zu ihme Capitain Paulo kommen / er sie aber alsbald in gefängliche Verhafftung / auch der obbenennte General sie in seine Verwahrung genommen / und also gleich auff die Galleeren schmieden lassen.

Hingegen wird ihr Provveitor von den Zengern zu Verona genommen

Nachdem nun die andere Zenger Uscochen solches vernommen / und wenig Zeit hernacher der Venetianische Proveditor zu Veglia / derselben Enden / in einem Schiff fürüber gefahren, und von den Zengern angetroffen worden / haben sie ihn mit sich nach Zeng geführt / und in gleichmäßigen Verhafft genommen.

Als aber Ihro Durchläuchtigkeit dessen verständigt worden / und ehe sie des hernach gemeldten feindlichen Ein- und Uberfalls der Venetianischen Soldaten in Ihro Durchläuchtigkeit Gebieth anitzo bekommen / haben Sie Dero Kriegs-Rath Vice-Præsidenten auff der Post nacher Zeng abgefertiget / mit Befelch den gedachten Proveditor ledig zu machen / und die Thäter der Gebühr nach abzustraffen / welches auch im Werck also erfolget / und der mehrgedachte Provveditor samt allen den Seinigen ohne einigen längern Auffenthalt / Entgeltnuß und Nachtheil / ledig gemachet / und wiederum in seine Gewahrsame geführt / und begleitet worden / sich auch hierauff / aller Billichkeit nach / gebührt hätte / daß die Venetianer die obangezeigte sechs Zengerische Soldaten gleicher Gestalt wieder ledig gelassen. So haben sie doch solches nicht allein nicht gethan / sondern es seyen auch etliche Venetianische Soldaten mit gewehrter Hand herüber in Crain gefallen / Moseniza mit stürmender Hand angegriffen / aber wiederum abgetrieben worden / und darauff Laurana überfallen und geplündert / hernacher auff das Zengerische gerückt / die beste Mühl gen Zeng gehörig / samt etlichen darbey liegenden Wohnungen am Meer / in Brand gesteckt und verwüstet / dahero nun die Zenger auch Ursach genommen / hinüber auff das Venetianische zu streiffen / und mit Brennen / Rauben / und Hinwegführung etliches Viehes / dergleichen fürzunehmen.

aber wieder loß gelassen.

Hierzwischen hat die Herrschafft Venedig von ihren ordinarie Guardien zu Vinceza oder Verona etliche Cörsische Soldaten abgefordert / auff Schiff geladen / und mit allerhand Kriegs-Munition nacher Österreich abführen lassen.

Welche auch alsbald darauff im Monath Septembri des 1612. Jahrs sich bey St. Veit,

am

ANNO 1616.

am Pflaumb feindlich sehen lassen/ einen grossen Schrecken in das Volck gemacht/ folgends etliches Kriegs-Volck auffs Land gesetzt/ welches in Ihr. Durchläuchtigkeit Graffschafft Mitterburg/ den Carßt/ und dieselbige Gegend/ und in hernach benannte Oerter und Herrschafften feindlich eingefallen/ als Bogliuine/ die Herrschafft Wachsenstein/ Cosliaco, Cepius Mala, Chrascka, Zesonoviz, Samber, Chersana, Chrusisza, und Castelnovo, dieselbige mit Sturm/ Brand/ und Plünderung feindthätlichen angegriffen/ und darinnen über zweyhundert sechs und sechzig gebauter Häuser (ohne Scheuren und Stadel) samt allem dem so darinnen gewesen/ abgebrennet/ alles so sie gekönt/ geraubet/ und weggeführet/ die lieben Früchte auff dem Felde verheeret/ auch Pflaumb- und Weinstöcke abgehauen und wüst gemacht/ und schier ärger dann Türcken und Tartarn gehaußet/ alles ungeachtet/ die obgenannte Ihro Durchläuchtigkeit Herrschafften und Flecken/ und Deroselben Innwohner und Unterthanen mit den Zengern nichts zu thun gehabt/ ihres Thuns und Lassens/ und dieser gantzen Verlossenheit unwissend gewesen/ auch den Venetianern und den Ihrigen die wenigste Unnachbarschafft/ Schaden oder Widerdruß jemahlen erzeigt und erwiesen haben.

Deren Arger als Türcken und Tartarn.

Auf jetzt erzehlte der Venetianer feindliche Beginnen/ seynd Ihro Fürstliche Durchlaucht genothdrengt worden/ ihres Theils sich zur Gegenwehr zu stellen/ ihr Land-Volck aufzumahnen und anders was zur Defension ihr und ihrer getreuen Landen und Leuthen nothwendig in Bereitschafft zu richten: Wie sie dann/ so viel der Zeit und Oerter Gelegenheit halber seyn köndten/ gethan und fürgenommen haben.

Beyneben aber alle diese Verlossenheit/ und der Venetianer verübte Feindseeligkeiten/ der Römisch-Kayserlichen Majestät in Venedig habendem Secretario, wie zumahl der Königl. Majestät in Hispanien daselbsten residirenden Bottschafftern schrifftlichen communicirt/ und sie ersucht/ solches alles der Herrschafft fürzuhalten/ und dessen allen förderliche Abstellung zu begehren.

Welchem nun obgenandte beyde Herren mit zu sich Ziehung Ihrer Durchlaucht Hauptmanns zu S. Veith/ welcher/ wie oben gemeldet/ anderer und seine tragende Hauptmannschafft berührender Sachen halber hinein geschicket worden/ nachkommen/ und dem Rath zu viel besagten Venedig in erlangter Audientz alle hie oben angezeigte Verlossenheit/ und der Ihrigen gebrauchte Feindseeligkeiten/ und derselben höchsten Unfug/ ausführlich zu erkennen geben/ auch zugleich des mehr benandten Hauptmanns zu S. Veith anbefohlene Particular-Sachen darmit eingeführet und begehret/ nicht allein/ die mit der freyen Schiffarth vermeintlich fürgenommene Sperrung der Päß wiederum auffzuheben/ die den S. Veithern abgenommene Waaren/ zu restituiren/ die verstrickte Persohnen ledig zu lassen/ sondern auch alle weitere Feindseeligkeiten/ Rauben und Brennens bey den Ihrigen abzuschaffen/ und der zugefügter billigmäßige Wiederkehrung zu thun. Neben welchen der Hispannische Ambasciator und Nicolo Rossi von den Venetianern zu wissen begehret/ was doch sie zu Fürnehmung dieser Unnachbarschafft und feindlichen Uberfalls verursachet/ da doch Ihro Durchlaucht sich jederzeit guter Nachbarschafft gegen ihnen beflissen/ auch zu dem Ende/ die weyland wider die Zenger oder Uscochen fürkommene und beklagte Thätligkeiten und Excessen so viel möglich gewesen/ gewendet/ und mit Hinrichtung der Verbrecher/ abgestrafft haben. Also daß die Venetianer nicht Ursach gehabt diese Kriegs-Præparation und feindseeligen Ein- und Uberfall/ gegen Ihro Durchlaucht unschuldigen Landen und Leuthen fürzunehmen/ sondern da ihnen etwas Wiedriges/ durch Ihro Durchlaucht Angehörige begegnet/ dasselbige der hergebrachten Nachbarschafft/ auch der Billigkeit und aller Völcker Rechten nach/ zuvor an Ihro Durchlaucht zu bringen/ Einsehens und Wendung zu begehren.

Darauff dann Ihro Durchlaucht nicht unterlassen haben würde/ ihnen dißfalls gnugsame Satisfaction zu geben/ immassen sie dann solches mit ungesaumter Ledigmachung des zu Zeng verhafften Proveditors zu Veglia bereits im Werck erzeigt haben/ ungeachtet die Zenger wegen unbefugter Beyfahung ihrer obgedachten Mitverwandten zu Verhafftung desselben Proveditors, vielleicht nicht unbillige Ursach gehabt/ und ob gleichwohl sie die Herrschafft Venedig/ sich bißhero mit dem zu entschuldigen begehrt/ als ob sie dessen/ so jetzt geklagter massen von den ihrigen fürgenommen worden/ keine Wissenschafft/ weniger solches befohlen hätten/ so könten doch sie Herrn Ambasciator, und der Kayserliche Secretarius Rossi, ihme dem Rath zu Venedig nicht bergen/ daß diejenige/ welche die obgedachte Feindthätlichkeiten verübet/ sich rund vernehmen lassen/ daß sie alles mit Wissen/ und aus Verordnung ihrer der Herrschafft gethan und fürgenommen/ wie auch die Sperrung der Päß auf dem Meer nicht um Willen der Zenger/ wir in ihr der Herrschafft Venedig hierüber ausgegangenen Bando oder General vermeyntlich angezogen werde/ sondern wegen eines zu S. Veith/ aus obangezeigten Ursachen auffgehaltenen den ihrigen zugehörigen Schiffes beschehen seye/ unerwogen sie vor diesem dergleichen erfolgte Arrestation der Schiffen so den ihrigen zugehörig gewesen/ niemahlen geahndet/ sondern hierüber der Justitia ihren Lauff/ und ihre Contrabandiren von Ihro Durchlaucht Beambten/ dem Herkommen und Verbrechen gemäß straffen lassen; Gestaltsam sowohl bey ihnen selbst/ als andern Potentaten/ gegen den Uberfahrern ihrer Mauth und Auffschlägen/ in üblichen täglichen und gleichmäßigen Gebrauch seye.

Welches ihnen von dem Kayserlichen Secretario und Spanischen Bottschaffter zu erkennen gegeben.

Solchemnach wäre des Hauptmanns zu S. Veith Begehren/ sie die Herrschafft wolte

Und um Restitution rede aus Gluscht.

ANNO 1616.

Verordnung thun / daß sie seinem Ampt Angehörigen ihre zu Albona abgenommene Waaren restituiren / und die Päſſe wiederum öffnen solten. Der Hiſpanniſche Bottſchaffter / und Kayſerliche Secretarius aber begehrten / ſie ſolten auf ihrer der Venetianer Seiten alle weitere Feindſeeligkeiten abſchaffen / und ferner dergleichen nichts fürnehmen laſſen / deſſen Jhro Durchlaucht gegen den ihrigen zu verfügen ebenfalls im Werck / auch allbereit zu dem Ende Commiſſarios nacher Zeng abgefertiget hätten / neben welchem allen der Hiſpanniſche Bottſchaffter auch diß mit laufen lieſſe / daß ſein gnädigſter König dieſe Jhrer Fürſtlichen Durchlaucht belangende Sachen für Seiner Majeſtät eigen Intereſſe hielte.

Lang weiterer Feindſeligkeit begehrt wird.

Auf dieſen Fürtrag hat der Hertzog zu Venedig gleich in geſeſſenem Rath anders nichts geantwortet / dann daß ſie die Sachen in Berathſchlagung ziehen / und zu ſeiner Zeit Antwort darauf geben wolten.

Und wiewohl der Hiſpanniſche Bottſchaffter darüber weiters replicirt / und den Rath errinnert / daß ſie auf die erfolgte Ledigung ihres Proveditors, bey den Jhrigen gleichfalls gebührendes Einſehen verfügen wolten / ſintemahl ſie leichtlich erachten könten / wie hoch Jhro Durchlaucht empfinden würden / da ſie ihres Theils / ihnen den Venetianern / mit Erlaſſung des mehrgedachten Proveditorn Satisfaction geben / ihrer Seits aber nichts beſchehen ſolte / daraus dann leichtlich andere Weiterung entſtehen / und es etwann zu einer unverhofften Widerwärtigkeit und Unruhe ausſchlagen möchte.

Der Hertzog daſelbſt giebt deswegen gute Verordnung.

Aber aller dieſer Errinnerungen unerwogen / thäte der Hertzog anders nichts vermelden. Dann ſie wolten nicht unterlaſſen / alles das zu thun / was zu Erhaltung Ruhe und Friedens / auch guter Nachbarſchafft mit Jhro Durchlaucht / und dem gantzen Hochlöblichen Hauß Oeſterreich dienlich wäre.

Als aber / obgenandter Hiſpanniſcher Ambaſciator vermercket / daß ungeacht der jetzt gegebenen Antwort / die Herrſchafft etlich Kriegs-Volck von Vincenza und Verona abgefordert / und nacher Jſterrich geſchickt / hat er mit abermahligem zu ſich ziehen des vielbeſagten Hauptmanns zu S. Veith / den Hertzogen deſſen errinnern und nochmahlen erſuchen laſſen / ſie ſolten nichts Thätliches fürnehmen / in Anſehung / ſie Jhro Durchlaucht friedliebendes Gemüth / und Neigung zu guter Nachbarſchafft aus Ledigmachung des viel beſagten Proveditors bereits im Werck geſehen hätten.

Hierüber der Hertzog abermahls geantwortet / man ſolte dieſer Seits einigen Zweiffel nicht haben / daß ſie auch ihres Theils Verfügung thun werden / damit alle weitere Thätlichkeiten vermiethen blieben / ſintemahlen Sie Jhrer Durchlauchtigk. vertrauten / Sie würden Jhrer angebohrnen Fromm- und Gerechtigkeit nach / wie bißhero geſchehen / alſo auch fürter alles was zu Fried und Einigkeit dienſam fürzukehren / nicht unterlaſſen / und was dergleichen kahle und verſchlagene Wort mehr geweſen ſeyen.

ANNO 1616.

Dieſem allem aber zuwider / iſt man auff der Venediger Seiten / in der Graffſchafft Mitterburg / und derſelben Enden / Jhrer Durchläuchtigkeit Gebieth mit Brennen, Rauben / und andern feindlichen Unthaten fortgefahren / und erſt über etliche Tage / den Herrn Ambaſciator und Roſſi wiederum für den Rath gefordert / welche mit zu ſich Ziehung Jhrer Durchl. Hauptmanns zu St. Veit / vor dem Senat erſchienen / und Jhnen eine ſchrifftliche Antwort und Reſolution vorgeleſen worden / darinnen nichts anders geweſen / dann nach viel ſchönen und höflichen Worten / eine Klag wider die Zenger oder Uſcochen / und daß dieſelbige nunmehr viel Jahr hero die Venediger / und ihre Angehörige mit Rauben und Plündern geplagt hätten / gleichwohl dabey fermers angehenckt / daß ſie die Erlaſſung ihres Proveditors zu ſonderm Contento vermercken thäten / daß ſie aber hinwiederum auch die gefangene Zenger ledig laſſen / die Päß öffnen / oder abgenommene Waaren begehrter Maſſen reſtituiren wolten / davon ward in dieſer ihrer Antwort einige Anregung nicht gethan.

Jedoch ohne Effect.

Derohalben dann der Herr Hiſpaniſche Bottſchaffter gleich nach abgehörter ſchrifftlichen Antwort vermeldet / daß ſich dasjenige / ſo ſie anjetzo in ihrer Erklärung eingeführt / mit deme was mit feindlichem Ein- und Uberfallen Jhrer Durchläuchtigk. Landen und Leuten in der That ſelbſten geſchehen / mit nichten vergleiche / angeſehen Sie in Jhrer jüngſten Antwort verſprochen / alles weitere Fürnehmen abzuſtellen / deſſen aber ungeacht / würden Jhr. Durchl. Land und Leut mit Feuer und Schwerdt feindlichen angegriffen und bedrängt / verheert und verwüſtet. Nachdem er aber vermerckte / daß ſowohl ſie die Venediger / als beförderſt Jhr. Durchl. zu Fried und Einigkeit geneigt / ſo müſte ſeines Erachtens auch das Werck denſelben gleich ſeyn / und beyderſeits alle Thätlichkeiten / Ein- und Uberfäll vermiethen bleiben / ſonſten dieſer Handel nicht könte vereint- und hingelegt werden. Nun ſeye er des Anerbiethens / ſich als ein Mittler in die Sachen zu legen / und dieſelbige ſeines Verhoffens mit beyder Theil guter Satisfaction und Genügen zu vergleichen.

Spaniſcher Bottſchaffter beſchwert ſich dargegen.

Und bietet ſeine Interpoſition an.

Solches des Herrn Ambaſciators Anerbiethen die Venetianer alsbald beliebt und angenommen / und noch in derſelben Mitternacht ihren Secretarium zu Jhrer Durchl. Hauptmann zu St. Veit abgeſandt / ihme anzeigen laſſen / daß ſie deſſen / ſo der Hiſpaniſche Ambaſciator des nechſt vorgehenden Tags im Rath hoch- vernünfftig vermeldet / und ſich erbotten hätte / ihres Theils zufrieden wären / auch darauff denjenigen Befehl geben wolten / ſich alles weitern thätlichen Fürnehmens zu enthalten / und ruhig zu ſeyn / da allein dergleichen auff Jhrer Durchläucht Seiten auch verordnet und gehalten würde.

Wird von denen Venetianern beliebt.

Damit

ANNO 1616.

Damit Sie auch diesem Ihrem Erbiethen etlicher Massen einen Schein geben / liessen Sie damahlen an Ihren Potesta zu Albona schrifftlichen Befehl ausgehen / daß Er deren von St. Vit verhoffte Kauffmanns-Waaren restituiren solte / welches auch im Werck also geschehen / aber die Oeffnung der Päße belangend / haben Sie niemahlen über vielfältiges Anhalten einige Resolution nicht geben wollen / sondern auff wiederhohltes Anmahnen jederzeit nur Ausflüchte und Klagen wider die Zenger eingestreuet / ohngeachtet ihnen alles mit gutem Grund widerleget / und ihr Unfug für die Augen geleget worden.

Und als sie letztlichen nichts mehr dagegen einzuwenden gewust / haben sie dem Hauptmann zu St. Veit anzeigen lassen / so fern er bey Ihrer Fürstlichen Durchläucht zuwegen bringen würde / daß dieselbige bey Ihren Fürstlichen Worten versprechen / die Zenger oder Uscochen recht zu dämpffen und im Zaum zu halten / so wolten sie ebenfalls bey Fürstlichen Worten und Glauben Verordnung thun / daß die versperrete Päß wiederum geöffnet / und die gefangene Zenger entlediget werden / mehr hätte man ihnen nicht zuzumuthen / dessen dann ermeldter Hauptmann Ihro Durchläucht alsbald / und noch von Venedig aus schrifftlichen verständiget hat.

Hingegen die Zenger recht zu dämpffen nochmahls begehret.

Dann ob gleichwohl Ihro Durchläucht vielbesagtem Hauptmann zu St. Veit in Gnaden zugeschrieben / und dem so die Venetianer an ihme gesonnen / statt zu thun versprochen / es guten Theils allbereit ins Werck gerichtet / auch eine gute Zeithero auff der Zenger Seiten einige genugsame Ursach / sich ob ihnen zu beklagen gegeben worden / als daß nunmehr die Vollziehung dieses gethanen Versprechens / nehmlich die Oeffnung der Päße und Erlassung der verhafften Zenger / den Venetianern obgelegen : So ist doch ihres Theils der wenigste Effect nicht erfolget / sondern der Hertzog von Neuen eingewendet : Sie wolten der Sachen weiter nachdencken / und hernacher sich eines endlichen erklären.

Hauptmann zu St. Veit begehret für den gantzen Rath seinen Abschied zu nehmen.

Welche Erklärung hernacher vom Herrn Ambasciator und Rossi vielmahlen inständig begehret / sie aber damit von einer Zeit zu der andern auffgezogen worden / biß letztlichen der Hauptmann zu St. Veit für den gantzen Rath begehret / von demselben / Ihro Durchläucht ihme mehrmahls gegebenen Befehl gemäß / seinen Abschied zu nehmen / dabey er ihnen dann fürgetragen / er hätte ihnen vor viel Tagen Ihro Durchläucht Wohlmeynung und Versprechen / daß auch demselben Vollzug beschehen / genugsame wahrhaffte Anzeige gethan / als daß es nunmehr an deme stünde / daß auch die Herrschafft an ihrem Ort dem gethanen Gegen-Versprechen / ein Genügen zu leisten / und die gegen St. Veit gesperrete Päß öffnen liessen.

Dieweil er aber vermerckte / daß ihres Theils denn gethanen Zusagen keine Folge beschehe / ja er so gar keiner endlichen Antwort wolte gewürdiget werden : So wäre er entschlossen sich wiederum nach Hauß zu begeben / wie er auch dessen von Ihro Durchläucht ausdrücklichen Befehl empfangen hätte : Er könte sich aber hieneben nicht genugsam verwundern / daß man die Fürsten von Oesterreich / welche sonsten in der gantzen Welt hoch gehalten würden / zu Venedig in so geringer Achtung habe. Deme seye aber allem wie ihm wolle / gedächte er seiner Fürstlichen Durchläucht allen Verlauff gehorsamst zu referiren / und nach seiner Möglichkeit zu verhelffen / daß die alte Nachbarschafft und Correspondentz zwischen Ihro Durchläucht und der Herrschafft erneuert und künfftig erhalten werde.

Wird aber etliche Tag aufgehalten.

Dessen sich der Hertzog im Nahmen der gantzen Herrschafft bedanckte / mit angehängter Entschuldigung / daß sie ihrer vielfältigen wichtigen Geschäfften halber ihme Hauptmann dißmahls keine endliche Antwort geben könten. Er solle sich derohalben nur noch zwey Tage gedulden / dann er in der Zeit gewißlichen sein Contento bekommen würde / welches auch die andern Rathsverwandten bestättigten.

Hierüber sich nun er Hauptmann erkläret / wiewohl ihme beschwerlich wäre / bey so gemessenen seines gnädigsten Herrn Befehl / sich länger auffzuhalten. Jedoch weil es um wenig Tage zu thun / wolte er ihnen dißfalls willfahren / und der Antwort erwarten.

Nachdeme die zwey angesetzte Tage verstrichen / forderten sie den Herrn Hispannischen Ambasciator für den Rath / mit ihme seines gefangenen Dieners halben Handlung zu pflegen / aber von Ihro Durchläucht Geschäfften halber / und dessen so sie deren Hauptmann zu St. Veit vertröstet / thäten sie nicht einige Meldung.

Derohalben der Herr Ambasciator sie für sich selbsten ihrer jüngsten Vertröstung erinnerte und vermahnete / daß sie ihme Hauptmann vertrösteter massen Abfertigung geben wolten / aber der Hertzog und die andern alle entschuldigten sich abermahlen mit ihren vielfältigen schweren Geschäfften / auff den nechst folgenden Freytag aber / solte er gewiß seine endliche Abfertigung bekommen. Wäre derohalben ihre Bitt / ihme Hauptmann zu Erwartung dieser kurtzen Zeit zu vermögen / deme nun der Herr Ambasciator nachkommen / auch der Hauptmann eingewilliget.

An jetzt bestimmtem Freytag seynd der Herr Ambasciator und Hauptmann zu St. Veit wiederum für den Rath kommen / und ihnen die bedachte Antwort abgelesen worden / des hauptsächlichen Innhalts / daß sie zwar Ihro Durchläucht Verordnung und Befehl recht und gut befinden : Sie würden aber nicht vollzogen / wären auch zu Dämpffung der Zenger nicht genug / derohalben hielten sie dafür / daß zu ihrer beständigen Sicherheit die Nothdurfft erforderte / daß Ihro Durchläucht die Uscochen von Zeng gar hinweg thun / und auff solchen Fall wolten sie nicht unterlassen / Ihro Durchläucht alle mögliche Satisfaction zu geben.

Dieser

ANNO 1616.

Und mit einer unvermutheten Antwort abgefertiget.

Dieser Antwort der Herr Ambasciator und Hauptmann zu St. Veit sich billich zum höchsten verwundert, angesehen dieselbige Demjenigen, so jüngstlichen versprochen worden, nicht ähnlich, und die Venetianer anjetzo begehren, was ihnen zu mehrmahlen mit gutem beständigen Grund widerleget, und dessen Unmöglichkeit angezeiget worden. Als nehmlichen die gäntzliche Wegthuung der Zenger, welche in Ihro Durchläucht Gewalt nicht stehe, sondern der Kayserlichen Majestät als Königen in Ungarn, und deme die Vestung und Zeng zugehörig wäre. Dieweil aber damahlen nicht Zeit gewesen, die viel-ernannte Herren auch nicht Gewalt noch Befehl gehabt sich mit der Herrschafft Venedig dieses Incidents halber Disputat oder Handlung einzulassen: Also hat der Hauptmann auff diß der Venetianer Begehren, anders nichts repliciret, dann daß er es Ihro Durchläucht gehorsamst referiren, und sein Bestes darunter thun wolte. Mit dem er von Venedig abgeschieden, und ihme unter des Hertzogs Signatur ein Schreiben eingehändiget worden, darinnen die Wegthuung der Zenger ebenfalls begehret wurde. Auff solches ist die Sach also anstehend verblieben, damahlen die Waffen beyderseits niedergeleget, und alle Thätlichkeiten vermiethen worden.

In dem 1613. Jahr aber hat es sich zugetragen, daß ein Zengerisch Schiff auff das Türckische ausgefahren, und damit sie nun auff dem Venetianischen Gebieth unangefochten oder ungehindert bleiben und fortkommen möchten, haben sie sich zuvor auff dem Venetianischen angemeldet, und Proviant gekaufft, die ihnen auch gutwillig und ohne einigen Widerdruß erfolget, derohalben sie auch ohne Sorge weiterer Gefahr oder Auffenthaltens, ihre fürgenommene Schiffahrt fortgesetzet. Als sie aber auff das Meer gekommen, seynd sie von einer Venetianischen Galleera feindlichen angegriffen, ihr Schiff geplündert, auch in die viertzig Zenger jämmerlich niedergehauen worden.

Ein Zengerisch Schiff wird von einer Venetianischen Galleera angegriffen und geplündert. Von ihnen aber wett gemacht.

Dardurch die Zenger verbittert und zur Rach angereitzet worden, wie sie dann ohnlängst hernacher eine Venetianische Galleera auf dem Meer angetroffen, dieselbige gleicher massen gefangen, fast alle Personen, und darunter insonderheit einen fürnehmen Venetianischen Herrn niedergehauen, und alles geplündert haben.

Dahero die Herrschafft Anlaß genommen sich von neuem zu armiren, den Oesterreichischen Unterthanen die Navigation, Päß und Commercia wiederum zu versperren, und die Leut, so sie auff dem Meer angetroffen, samt ihren Schiffen und Waaren auffgefangen, theils gen Venedig geführet, meistentheils auff die Galleeren geschmiedet, und die Schiff und Waaren entweder im Meer versencket oder an andere Oerter führen lassen, alles mit dem Fürwand, daß man ihnen zugesaget die Uscochen oder Zenger, als Meer-Räuber abzuschaffen und zu vertilgen. So man ihnen aber niemahlen landtlich gewesen, und noch nicht ist, sondern allein das Verwehren des Meer-Raubens und Schädigung der Venetianischen Unterthanen, so viel möglich versprochen, solches auch im Werck geleistet worden. Als aber die Venetianer dessen allen ohngeachtet, mit ihrem feindlichen Fürnehmen, Repressalien und Bedrangnuß der Oesterreichischen Unterthanen und Zugewandten unaussäglichen fortgefahren, haben Ihro Durchläucht den Handel abermahlen an die Römische Kayserliche Majestät gelangen lassen, welche dann fürnehme Herren von dero Hoff nach Friaul abgefertiget, diesem Ubel in der Güte abzuhelffen. Wie sie dann dieser ihrer angestellten neuen Commission derselben Intention und Ursach die Herrschafft Venedig abermahlen erinnert, daß sie die Ihrigen gleichfalls dahin abordnen, da sie was zu klagen, oder zur Sache und Widerpflantzung guter Nachbarschafft zu errinnern und vorzubringen hätten, solches den Kayserl. Commissariis zu eröffnen, und selbsten zusehen, daß man das begangene Mittel straffen, und alle künfftige Unordnung und Verlehrung gemeiner Ruhe und Friedens, nach Möglichkeit wenden und verhüten wolle. Wie dann die angedeutete Commissarii biß in den dritten Monath zu St. Veit am Pflaum still gelegen, und der Venetianer Antwort und Abordnung erwartet. Es hat aber die Herrschafft solches abermahls verächtlich in Wind geschlagen, weder die Kayserliche Majestät noch Dero Commissarios einiger Antwort nicht gewürdiget, weniger von Ihrer hievor erzehlten Feindseligkeit nichts nachgelassen, sondern je länger, je stärcker damit fortgefahren.

Darwider die Herrschafft Repressalien gebrauche.

Kayf. Maj. fertiget deswegen Commissarios ab.

Werden aber keiner Antwort gewürdiget.

Damit aber Ihro Durchläucht einen Weg als den andern, an ihrem Ort nichts unterliessen, was zu Dämpffung diß auffgehenden Feuers immer fürträglich, und dabey vermerckten, daß alle diese Widerwärtigkeiten, und von der Herrschafft Venedig angefangene Feindthätlichkeiten auff den Fürwand des Zengerischen Ausfahrens und Meer-Raubens gegründet und bemäntelt worden, stellten sie über die zuvor beschehene Ausschaffung der Venturini, so sich meistentheils des Raubens beholffen, und zu Zeng eingeschleiffet, eine neue Commission an, und schickten den Obristen in Crabaten, Herrn Wolffen von Eggenberg Freyherrn nacher Zeng, mit Instruction und Befehl wider die Mißhändler und Meer-Räuber Inquisition, auch ordentliche Proceß fürzunehmen und anzustellen, auch wider die befundene Ubelthäter, mit Leibes-Straff zu verfahren.

Erz-Hertzog Ferdinand stellt wider der Zenger Meer-Räuberey Inquisition an/

Immassen dann im Monath Septembris des nechst abgeloffenen 1614. Jahrs geschehen, und zehen fürnehme Zenger mit dem Schwerdt gerichtet, sechtzig Teutscher Knecht zur Guardien dahin geleget, auch allerhand zu guter Kriegs-Disciplin und Verwehrung des Rauberischen Ausfahrens, verträgliche und nothwendige Verordnung angerichtet worden.

und läst etliche mit dem Schwerdt richten.

Ein-

ANNO 1616.

Sintemahl dann hierdurch den Zengern das geklagte Rauberische Ausfahren benommen und verwehret, der Venetianer Klagen (wie man hoffet) verhütet, und zu Widerpflantzung guter Nachbarschafft der Weg bereitet worden, wie dann seithero jetztberührter Demonstration und Fürsehung, die Zenger weder zu Wasser noch zu Land nichts zugefüget haben. Also haben Ihro Durchläucht Sich in gleichem versehen, es würden auch die Venetianer ihres Theils auff solche empfangene Satisfaction, in Ruhe und Frieden gestanden, Ihro Durchläucht der Enden gelegene Lande Unterthanen unbedränget und unbeschädiget gelassen, die versperrte Päß und Navigation wiederum eröffnet, auch alle Feindthätligkeiten vermiethen und unterlassen haben.

Will aber bey den Venetianern nichts verfangen.

Dessen aber ohngeachtet seynd die Venetianer mit ihrem feindlichen Beginnen fortgefahren, ihre armirte Schiff auff dem Meer gehalten, die Oesterreichischen und mit den Zengern im wenigsten interessirte, sondern dißfalls allerdings unschuldige Unterthanen, wo sich dieselbige nur auff dem Meer blicken lassen, hiebevor angefangener massen feindlichen angehalten, gefangen, auff die Galleeren geschmiedet, oder gefangen gen Venedig geführt, die Schiff und Waaren, so sie darauff gefunden, beraubet, versencket, und allerhand andere feindselige Drangsalen wider sie verübet und fürgenommen, also daß sich nunmehr kein Ihro Durchläucht angehöriger Unterthan, Kauff- oder Handelsmann auff dem Meer darff blicken lassen, und ihnen dardurch alle Commercia Von- und Zuführung ihrer nothwendigen Leibes-Nahrung abgestrickt worden.

Welchen er an die Kayf. Majestät gelangen läst.

Solchemnach haben Ihro Durchläucht das Werck an die Römische Kayserliche Majestät als den Aeltesten des Haußes, und selbst interessirten so schrifftlich, so durch Absendung Dero Räthen mündlichen gelangen, und um allergnädigstes Einsehen und Wendung dieser unauffhörlichen Bedrangnüssen und Feindthätlichkeiten der Venetianer, inständiglich bitten lassen.

Da solches dem Venetianischen Residenten zu erkennen geben,

Auff welches gleichwohl mit dem an dem Kayserlichen Hoff residirenden Venetianischen Oratorn, Herrn Soranzo, zu Wien Handlung gepflogen, ihme seiner Herrschafft unbilliches, unnachbarliches, und unleidliches Verfahren zu erkennen gegeben worden. Es hat aber dieses alles weder bey ihm, noch seiner Herrschafft etwas verfangen wollen, sondern ist ihres Theils auff den Meer-Gräntzen, und gegen Ihro Durchläucht Unterthanen ärger worden, zu dessen Beschönung, auff der Venetianer Seiten allein diß eingewendet wurde, daß ihnen mit Abschaffung der Zenger keine Satisfaction geschehen, noch sie ihrer der Zenger Raubens und schädlichen Meerfahrens gesichert seyn.

und sich erbieten, Commissarios nach Zeng abzufertigen,

Hierauff Ihro Kayserliche Majestät sich resolvirt und erbotten, Dero vornehme Commissarios nacher Zeng abzufertigen, und falls an fürgenommener Abstraffung oder anderer Fürsehung noch weiterer Mangel erschiene, denselben ersetzen, und alle Nothwendigkeit zu Ruhe, Frieden und Sicherheit verfügen zu lassen, und möge die Herrschafft Venedig Jemanden der Ihrigen auch dahin abordnen, ihre Klagen und Beschwerden, den Kayserlichen Commissarien weiters vortragen, auch selbsten sehen lassen, daß man dieser Seits auffrecht handele, und anders nichts begehre, dann was zu friedfertiger guter Nachbarschafft, auch Abschaffung aller billichen Beschwerden diensam und nothwendig seye.

welches aber von den Venetianern verweigert.

Nachdem aber die Venetianer solche Ab- oder Zuordnung allerdings verweigert, sondern lediglich auff ihrer vorigen Prætension verharret, als haben Ihro Kayserliche Majestät solche ihre einmahl genommene Resolution und vorgehabte Commission auch wendig machen müssen, in Ansehung, dem Werck und den obliegenden Beschwerlichkeiten nicht geholffen, sondern die Venetianer einen Weg als den andern, auff ihre vorige Außreden und vermeynten Einstreuungen nicht erfolgter Satisfaction beharren, und ihre Feindseligkeiten damit bemänteln mögen.

und mit angefangener Feindseligkeit fortgefahren wird.

Wie sie dann unter aller dieser gütlichen Handlung und angestellten Kayserl. Commission, mit ihrem feindlichen Beginnen fortgefahren, den Oesterreichischen Unterthanen die Päß zu Wasser und Land, aller Orten, da sie gekönt, verleget und gesperret, und wann man den Zengern in ihrer Proviantirung und unentbehrlichen Leibes-Nahrung, Getreid und andere Victualien zugeführet, so sie solche selbsten auff dem Türckischen Gebieth um baar Geld erkaufft, und gen Zeng führen wollen, seynd sie von den Venetianischen Schiffen angegriffen, die lieben Früchte ins Meer geworffen, oder aber gefangen weggeführet, und auff die Galleeren geschmiedet worden. Damit auch sie die Venetianer ihnen zu ihrem weitern feindlichen Fürnehmen, und damahlen vorgehabtem, nun aber angefangenen Krieg, und Abzwackung Ihro Durchläucht Landen eine bessere Gelegenheit machen möchten, seynd sie Winters-Zeit und bey nächtlicher Weile, zu St. Georgio, nicht weit vom Meer gelegen, in Ihro Durchläucht Gebieth heimlichen eingefallen, einen Graben und Tamm auffgeworffen, zu dem Ende, damit sie mit ihren Schiffen aus dem Meer gar hinein in Ihro Durchläucht unstrittige Land und Gebieth fahren könten. Und als Ihro Durchläucht solchen Tamm durch die Ihrige wiederum abwerffen lassen, haben sie die Leut, so sie bekommen mögen, gefangen auff die Galleeren geschickt, auff andere aber grosse Taglia geschlagen, auch den Tamm wiederum auffgeworffen, und mit Soldaten zu Wasser und Land verwahren lassen.

Trachten die Vestung durch Verrätherey einzubekommen.

Nicht weniger haben sie auch im nechst abgeloffenen 1615. Jahr, die der Kayserlichen Majestät als Königen in Crabaten, zugehörige Vestung Carolwag, mit Tradiment und falschen Practiquen in ihren Gewalt zu bringen sich angemaßt, einen Waywoda mit Geld bestochen, daß er zu ihnen gefallen, und die

ANNO 1616.

Vestung zu übergeben versprochen/ wie sie dann auff die mit ihm/ und einem darinn gelegenen Soldaten bestimmte Zeit/ mit fliegenden Fahnen und einer starcken Compagnie Soldaten dahin kommen/ und in die Vestung eingelassen worden.

Weil aber der obberührte Soldat das Tradiment seinem Hauptmann offenbahret/ ist den Venetianern der Boß übel gelungen/ dann als sie hinein kommen/ und vermeynet sie haben die Vestung allbereit erobert/ und mit grossem Triumph Viva St. Marco, ausgeschrien/ seynd sie von der darinn gelegenen Besatzung/ mit Mußqueten gegrüsset/ die meiste niedergeschossen/ auch in der Flucht niedergehauen worden/ oder in dem Meer/ dardurch sie sich in ihre Schiff salviren wollen/ erfossen/ und also ihren wohlverdienten Lohn empfangen.

Lauffen aber übel darvor an

Und als nun diese und dergleichen feindselige Beginnen an dem Kayserlichen Hoff residirenden Ambassadeuren/ durch Ihro Durchläucht an den besagten Hoff abgesandten Geheimen Rath einen/ fürgeworffen worden/ hat er sich dessen mit der Unwissenheit auszureden/ und seine Herrschafft zu vertheydigen angemaßt.

Fast eine gleiche Practique haben sie auch mit Novi, so ein Schloß dem Graffen von Tersaz gehörig/ und ebenfalls in dem Königreich Crabaten/ und in dem Weinthal an dem Meer gelegen ist/ gespielet/ dann als sie durch ihre hierüber gehabte Spionen in Erfahrung kommen/ daß die Soldaten zu besagtem Novi nicht einheimisch/ sondern zu Ottoschatz/ welches man wider den Erbfeind bauen thut/ an der Arbeit waren/ haben sie im Monath Aug. des nechst verwichenen 1615. Jahrs/ Morgens vor Tag/ ihre Leute dahin geschickt/ dasselbige undersehens überfallen/ plündern/ und in Brandt stecken lassen. Allda die Soldaten mehr dann eine Türckische Tyranniey verübet haben/ dann sie die junge unschuldigen Kinder ins Feuer geworffen/ die Leute so sich in die Kirchen salviret/ samt dem Pfarrer vor dem Hochwürdigen Sacrament niedergehauen/ eine consecrirte Heil. Hostie aus der Monstrantzen auff den Boden geworffen/ die Kirchen beraubet/ Bilder/ und was sie nicht hinwegführen/ oder tragen können/ zerschmettert und hingeworffen.

Überfallen das Schloß Novi, und verüben daselbst grosse Tyranney.

Bald darnach ist der in Istria verordnete Venetianische Proveditor Bevarolo Leze, mit seinem unterhabenden Kriegs-Volck auff das Oesterreichische Gebieth gefallen/ die Schlösser St. Servolo, und Castelnovo feindlichen angegriffen/ einen dahin gehörigen Flecken geplündert/ über 1400. klein und groß Haupt-Vieh von dannen geführet.

Fallen auch in das Oesterreichische Gebieth ein.

Auff welchen feindlichen Uberfall/ und weil man in Sorgen stehen müssen/ sie möchten das Schloß St. Servolo selbsten angreiffen/ und sich dessen zu bemächtigen unterstehen/ hat man dasselbige mit ungefehr 200. Teutscher Soldaten beleget/ und als auch wenig Tag hernacher/ die Venetianische mit fliegenden Fahnen und Trommelstreich sich in dieser Revier sehen und hören lassen/ seynd fünff deren in St. Servolo liegenden Mußquetierer heraus gefallen/ auff die Venetianische losgebrennt/ deren sieben erschossen/ und folgends wiederum zurück gezogen/ ausser einer/ welcher sich zu weit hinaus gelassen/ also/ daß er von den Venetianischen erschossen worden/ dessen todten Cörper haben sie mit sich geführet/ ihme das Haupt genommen/ und den übrigen Leib zu Aschen verbrennt.

Des andern Tags hat sich der Venetianische Proveditor mit 50. Pferden/ und 200. zu Fuß wiederum an obgedachtem Ort/ gegen des Ertz-Hertzogen Gebieth sehen lassen. Auff welchen aus dem Schloß St. Servolo geschossen/ und er zurück getrieben worden. Darauff der besagte Proveditor ergrimmet/ derohalben den Pfand-Inhabern des ermeldten Schloß Benuenuto Petazo bandisirt/ und 600. Ducaten auff ihn geschlagen. Herentgegen der Petazo den Proveditor gleichfalls aus seinem Gebieth bandisirt/ und 4000. Ducaten auff ihn geschlagen. Der Proveditor aber ist mit seinen Soldaten in den Ertz-Hertzoglichen Flecken Cervical gefallen/ und denselben geplündert.

Nachdem sich dann die Herrschafft Venedig zu Wasser und Land/ über alle hievor verubte Gewaltthaten und Repressalien wider die Oesterreichische Land und Unterthanen/ noch je länger je mehr gewaffnet/ und eine Feindthätlichkeit nach der andern fürgenommen: Haben Ihro Durchläucht Unterthanen fast alle in Friaul gelegene Oerter/ vielfältig um Hülff und Rettung des Ihrigen/ gantz flehentlich geschrien und angeruffen. Dahero dann Ihro Durchläucht/ da sie anders Ihrem Fürstlichen Ampt und Beruff ein Genügen thun/ Ihr Gewissen salviren/ und den Unterthanen zu keiner Kleinmüthigkeit und Desperation, ja letztlichen einen Abfall von ihrer Devotion und Gehorsam Anlaß geben/ oder in des Feindes Hand wollen kommen lassen/ sich zur Defension und Gegenwehr richten müssen/ zu dem Ende sie das zu Carlstadt/ und der Enden ohne das gelegene Gräntz-Volck heraus in Friaul gefordert.

Weswegen sich Ertz-Hertzog Ferdinand zur Gegenwehr richtet.

Unterdessen ist der Venetianische General auf dem Meer/ im Monath Novembr. des nechst abgewichenen 1615. Jahrs/ mit einer Galleera/ und ein und viertzig Schiffen/ darunter sieben armirt/ die übrige mit Kriegs-Volck bey drey tausend zu Fuß/ und 250. Pferden/ darüber Fabio Gallo Obrister gewesen/ auch mit allerhand Munition, Geschütz/ und dergleichen Instrumenten und Gezeug beladen gewesen/ gegen Triest gerückt/ einen guten Theil daselbst ans Land gesetzt/ alsbald zu plündern und zu brennen angefangen. Insonderheit aber den Bürgern zu Triest ihre Saltzgärten/ aus denen sie ihre fürnehmste Nahrung haben/ verwüstet/ sich mit dem übrigen Kriegs-Volck bey dem Ertz-Hertzoglichen Maut-Hauß zu St. Servolo gelagert und verschantzet. Und weil man ihr weiter feindliches Fürnehmen

ANNO 1616.

Dessen Soldaten mit den Venetianern scharmützelt/ und in die Flucht geschlagen.

daraus unschwerlich vermercken könte / seynd auch die Ertz-Hertzogliche Soldaten / so viel deren damahlen an der Hand gewesen / ihnen entgegen gezogen/ diß Rauben/ Brennen und Verwüsten abzuwehren. Zu welchem auch das Crabatische Kriegs-Volck gestossen / mit dem Feind eine gute Zeit gescharmützelt/ biß letzlichen 200. Teutscher Mußquetirer aus der Stadt Triest gefallen/ dem Feind stärcker zugesetzet / der sich zwar Anfangs tapffer gewehret/ auch aus den Galleeren in die Ertz-Hertzogliche starck geschossen worden / doch letztlichen die Flucht gegeben/ ihren Schiffen so am Land ihrer gewartet / zugeeilet/ aber in dem Scharmützeln und der Flucht über 600. und darunter auch ihr Obrister Fabio Gallo todt geblieben/ der Ertz-Hertzoglichen aber nicht mehr dann 7. umkommen/ und 13. beschädiget worden.

Unterdessen ist der Graff von Tersat, Obrister Lieutenant in Crabaten / mit einem Theil seines unterhabenden Kriegs-Volcks auff das Venetianische und in Monfilcon gefallen/ und nach dem Exempel der Venetianer geplündert und gebrennet/ sowohl sich seines zu Novi kurtz hievor / von den Venetianern erlittenen Schadens zu rächen / als den Feind von weiterm Fürbrechen auff das Triesterische abwendig zu machen / wie auch das bey Triest gelegene Ertz-Hertzogliche Kriegs-Volck auff das Venetianische gegen Mugia und Istria gestreiffet / und sich den Venetianern gleich verhalten. Ihro Durchläucht aber haben zu Verhütung weiterer Empörung/ den Ihrigen ernstlichen Befehl geben/ weiters wider die Venetianer nichts zu moviren / noch einigen Schaden zuzufügen/ sondern sich einzig und allein der Defension und Nothwehr zu gebrauchen.

Welche aus Verbitterung in die Graffschafft Görtz eingefallen

Die Venetianer aber haben aus Erbitterung ihrer erlittenen Niederlag/ und zu Fortsetzung des angefangenen Kriegs / sich mit Volck und anderer Kriegs-Rüstung gestärcket/ das Land-Volck auffgemahnet / und bald darauff mit 4000. zu Fuß/ 500. Pferden/ und 2. Stück in das Ertz-Hertzogliche Gebieth/ und sonderlich die Graffschafft Görtz feindlichen ein- und beyde Marckt-Flecken Cormans und Medea unversehens überfallen / die Inwohner sich an die Herrschafft zu ergeben / mit Bedräuung des Verwüstens und Verschleiffens derselben Oerter angetrieben. Welche sich dann aus Furcht / und weil sie zur Gegenwehr nicht gefast gewesen / ergeben. Darauff sie von den Venetianern aller Wehr beraubet/ eine Venetianische Fahne ausgesteckt / den Inwohnern neue Ordnung und Gesetz auffgetragen / groß Geschütz dahin geführet / auch zu bauen und zu schantzen angefangen worden. Folgends sie ihren Fuß weiter gesetzet / und im nechst verwichenen Monath Decembr. auch andere der Enden / und sonderlich in der Graffschafft Görtz gelegene Oesterreichische Dörffer mit Gewalt eingenommen / alles Proviant- und Victualien so sie darinnen gefunden / nacher Cormans und Palma führen lassen.

Bald darauff haben sie Gradisca mit ungefehr 8000. Mann zu Roß und Fuß belagert / etliche Tag lang mit 21. Stucken beschossen / also / daß sie in 34. Tagen / so sie darvor gelegen/ über 9000. Schüß hinein gethan / auch mit Minieren und Stürmen ihr Heyl daran versucht / wie sie dann den 28. Martii des 1616. Jahrs einen Sturm angeloffen / und zugleich die Minen angezündet: Es hat aber der gerechte GOTT seine Gnade gegeben / daß die Minen zurück geschlagen/ dem Feind grossen Schaden gethan/ auch derselbige durch die Tapffer- und Redlichkeit/ der darinn gelegenen Soldaten/ vom Sturm mit grossem Verlust abgetrieben worden. Und weil sie starcke Resistentz der Belagerten gesehen / einen grossen Abgang und Verlust ihrer Mannschafft (dann sie allein unter dieser Belagerung / über 2000. Mann verlohren) gemercket/ auch vernommen/ daß auff der Ertz-Hertzoglichen Seiten mehr Volck und Hülff allbereit im Anzug und Hineinreißen / haben sie den 29. Martii nechsthin die Belagerung wiederum auffgehoben/ in der Nacht abgezogen/ das Geschütz hinweg geführet/ und in ihr vorriges Lager zu Cormans und Medea retirirt / allda sie dieser Zeit noch liegen.

ANNO 1616.

und Gradisca belagert/

müssen aber unverrichter Sach abziehen.

Und bewirbet sich anjetzo die Herrschafft aller Orten um mehreres Kriegs-Volck/ wie sie dann derenthalben an die Eydgenoßenschafft und Graubündtern eigene extraordinari Gesandten abgefertiget/ unter welchen einer der Secretario Patavino genannt/ den 18. Martii zu Chur auff einem/ durch ihn mit grossem Geld practicirten / extraordinari Land-Tag den drey versammleten Pünter mit langer Ausführung (dessen aber allein der hauptsächliche Innhalt dieser Relation kürtzlichen einverleibt ist) fürgetragen. Erstlichen / aus was hoher Noth die Herrschafft Venedig zu diesem Krieg verursachet und gezwungen worden / weil die Uscochen den Ihrigen auff Wasser und Land/ mit Raub/ Mord und Brand viel Jahr hero mercklichen Schaden gethan / und das andere Ertz-Hertzogliche Land ihnen hier zu Hülff und Fürschub gegeben / und die Rädelsführer gehandhabt.

Fertigen etlich extraordinari Gesandten an die Graubündtern ab.

Dessen Fürtrag.

Zum andern/ daß man dasjenige/ so ihnen an dem Kayserl. Hoffe unter gepflogener gütlichen Tractation, zu Wendung und künfftiger Verhütung diß Ubels / versprochen worden / nicht gehalten habe.

Zum dritten / die Herrschafft habe bißhero anders nichts gesuchet / dann die Beschützung der Ihrigen / und die allgemeine Sicherheit / begehrte auch nochmahlen zum höchsten / daß diesem einhergehenden Unheyl und Widerwärtigkeit gesteuret / und die Ursachen desselben / als die Uscochen hinweg genommen werden.

Sintemahl dann für das vierdte / diese drey Pünter mit der Herrschafft von Alters hero in gutem Verstand gewesen / auch dagegen die Herrschafft ihre der Pünter Libertät helffen handhaben / und die hergebrachte gute Correspondentz zu continuiren und zu erhal-

ANNO 1616.

ten gemeynet seye, und sie dessen durch neue Revers und Verschreibungen versichere: So gelebe sie die Herrschafft der zuläßlichen Hoffnung, es werden diese drey Pünt gleicher Meynung, Willens und Gemüths seyn: Vorab, weil das Venetianische Gebieth der Grauenbündter Vormauer seye, und dahero die Sicherheit und Beschützung der Venetianischen Landen, den Püntern und den Ihrigen selbsten zum Guten und Handhabung des Ihrigen reichen thue. Solchem allem nach die Pünter billiche Ursachen haben, der Herrschafft bey dieser Occasion zu assistiren, und Kriegs-Volck folgen zu lassen, auch denjenigen, welche anders woher der Herrschafft zu, und durch der Grauenbündten Lande ziehen werden, den freyen Paß zu vergönnen. Wie diß alles der Vortrag des benandten Patavini, mehrern Innhalts ausweiset.

Und wann nun die Sachen jetzt fürgegebener massen beschaffen, und von dem Patavino nicht wäre verschwiegen worden, was die Herrschafft den Oesterreichischen Landen und Unterthanen unbilliches und feindthätliches zugefüget, und die obige Relation in der Wahrheit mit sich bringet, möchte Jemand diesem Venetianischen Fürgeben Glauben und Beyfall geben. Derohalben vonnöthen ist, über jetzt angezogene Relation und Erzehlung der wahren Geschicht, die fürnehmste Puncten dieser Venetianischen Proposition anzuregen, und den besten Grund an Tag zu geben.

Wird aber widerleget, und alle Puncten beantwortet.

Daß er erstlichen fürwendet, die Oesterreichische Lande und Unterthanen, welche von der Herrschafft anjetzo mit Krieg angegriffen worden, haben die Uscochen zu ihrem Rauben und Mißhandlungen Hülff und Fürschub geben, das ist der offentliche Ungrund: Dann wahr, daß die Grafschafft Görtz über 100. Welsche Meilen von Zeng, oder den Uscochen gelegen: Und vor dem jetzigen Krieg in 50. Jahren kein Zenger oder Uscochen gesehen, gleichfalls seynd zu Triest mehr dann in 10. Jahren nicht 5. Zenger gewesen.

Zu St. Veit aber, welches am Meer gelegen, und allda die Zenger wegen Gelegenheit der Schiffen ihre Victualien zu erkauffen, und abzuhohlen pflegen, ist wider die mehrbesagte Uscochen bey sechs Jahr hero eine eigene Guardia gehalten worden.

Wie auch in Istria, und der Grafschafft Mitterburg, sich alle Haußleut und der gantze Adel mit einander dahin verglichen, daß sie wegen gemeiner Defension, keinen Uscochen ins Land lassen.

Viel weniger geben die vielfältige scharffe Abstraffungen, so wider die Uscochen, so offt man ihres Raubens und schädlichen Ausfahrens verständiget worden, auch die Abschaffung der Venturini, und Herrn-losen Gesindes, so sich unter die Zenger eingeschleiffet, und den meisten Schaden gethan, mehr dann genug zu erkennen, daß man ihres Mißhandels halben keinen Gefallen getragen, viel weniger dasselbige gut geheissen, oder ihnen fürgegebener massen, Rath und That darzu ertheilet habe.

ANNO 1616.

Immassen auch Ihro Durchläucht eigene Unterthanen, jeweilen von den Uscochen, welche, wie gesagt, sich der Zenger Nahmens gebrauchet, und unter solchem Schein auff den Raub ausgezogen, beschädiget worden. Dahero man sie, da man sie bekommen mögen, gestraffet, bannisirt und abgeschaffet. Darunter sich vielmahlen Venetianische Unterthanen und Banditen befunden haben. Also, daß Ihro Fürstliche Durchläucht und die Ihrige des Beyfalls und Unterschleiffs, so sie diesen Räubern sollen gegeben haben, ungütlichen, und mit lauterm Ungrund bezüchtiget, ja mit keiner Wahrheit kan gesaget werden, daß die Venetianer oder die Ihrige, seit Ihro Durchläucht zu Zeng im 1613. Jaht fürgenommenen starcken Demonstration und Reformation von den Zengern seyen im wenigsten beschädiget worden, sondern ihrenthalben unangefochten blieben, biß sie die Venetianer diesen Krieg angefangen, auch Carolwag, Novi, und andere Ihro Durchläucht gehörige Oerter mit Raub und Brandt selbsten angegriffen haben.

Und hätte die Herrschafft Venedig, die dißfalls von der Kayserlichen Majestät und Fürstlichen Durchläucht angestellte Commissiones, durch ihre verweigerte Zu- oder Beyordnung nicht selbst hinterstellig gemacht, sondern wie dieser Seits geschehen, nachbarlich und treulich gehandelt, auch Ihro Majestät und Fürstliche Durchläucht jemahlen gewürdiget und denselben ihre Klagen, und wer diejenigen seyen, so sie, oder die Ihrige beschädiget, und wen sie zu straffen begehren, oder worinnen sonsten dem gebührenden Einsehen ein Genügen beschehe, mit Grund angezeiget, und nicht gleich mit den feindseligen Repressalien und Sperrung aller Päß zu Land und Wasser fürgebrochen, wäre allem diesem Ubel begegnet, und diese weitaussehende Verbitterung der Herrschafften und Unterthanen beyderseits vermiethen worden.

Weil aber die Venetianer wider alles nachbarliches Erbiethen, auff ihrem feindlichen Beginnen verharret, auch selbsten rächnen wollen, und vielmahl wider die Zenger höchlich Tyrannisiret, ist ja erfolget, daß diese Leute, darunter viel ehrliche vom Adel, welche mit guter Kriegs-Erfahrenheit und heroischen Gemüthern begabet, verhetzt und irritiret worden, zur Sach gegriffen, und wider die Venetianische Schiff mit gleicher massen verfahren, dardurch es also zu solcher Verbitterung gerathen ist.

Es verschweiget aber bey diesem allen der Venetianische Secretarius gegen den Püntern, dasjenige, was seiner Herrschafft Angehörige wider die Zenger und Ihro Durchläucht unschuldige Unterthanen feindliches und Tyrannisches verübet, was auch Ihro Majestät und Fürstliche Durchläucht zur Stillung dieser Unruhe, und Pflantzung guter Nachbarschafft fürgenommen haben: und hieoben in

Venetianischer Secretarius verschweiget bey den Püntern seiner Herrschafft feindliches Beginnen.

der

ANNO 1616.

der Relation verschiedentlich gemeldet worden. Zweiffels ohne der Ursachen / weil daraus seiner Herrschafft Unfug an Tag kommen / sich auch die Pünter um so viel weniger zu der bey ihnen gesuchten Hülffe und Päß hätten bewegen lassen.

Fast mit gleichem List und Ungrund giebt er für / man habe an dem Kayserlichen Hoffe / die endliche und gäntzliche Abschaffung und Vertilgung der Zenger versprochen / aber biß dato nicht gehalten; dann als im 1613. Jahr Ihro Durchläucht sich an dem Kayserl. Hoffe befunden / und damahlen durch etliche von Ihro Kayserlichen Majestät verordnete Geheime Räth / und mit dem Venetianischen Ambassadeuren Soronzo dieser Sachen halber Handlung gepflogen / ist letztlichen den 20. Febr. gedachten Jahrs eine solche gütliche Veranlassung gemacht worden / daß Ihro Durchläucht Krafft ihres über die Crabatische Gräntzen von Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät tragenden Generalats, Fürsehung thun sollen / damit der Zenger halber das Meer rein und sicher gehalten / noch Jemanden auff dem Meer zu rauben und Schaden zu thun / von dannen auszufahren gestattet; Item / das rauberische Gesind von Zeng abgeschaffet werde. Drittens / die Vestung Zeng mit einem guten Haupt und Obristen versehen / eine Teutsche Guardia erhalten / auch Ihro Majestät selbst darob seyn sollen / damit diß alles vollzogen werde.

Hergegen und zum vierdten / daß die Herrschafft Venedig / die gefangene Zenger und Oesterreichische Unterthanen ledig / und ihnen die Navigation und Handthierung wie vor altem gewesen / frey und ungesperret lasse / und auf dieser Seiten nicht weniger gute Nachbarschafft erzeigt und gehalten werde.

So fern aber solches Venetianischen Theils nicht würcklich erfolgen würde / sodann Ihro Durchlaucht ihrer Seits durch diese Veranlassung auch nicht verbunden seyn solle.

Nun haben Ihro Durchlaucht ihres Theils dasjenige / was ihnen die gemeldte Unterredung aufferlegt / alsbald ins Werck gesetzt / und die hiebey ausgeführte Verordnung / Demonstration und Reformation zu Zeng fürgenommen.

Der Gegentheil aber / das seinige niemahlen vollenzogen / die gefangene Zenger und Oesterreichische Unterthanen nicht ledig gelassen / auch die Päsſe zu Wasser und Land / wie zuvor versperret gehalten / und mit den Gefangenen / Repressalien / auch Armierung ungescheut / und je länger je schärffer fortgefahren / also / daß es nach und nach zu diesem offenen Bruch und Erweiterung gediehen ist.

Letztlichen ist auch ein Ungrund / und wider den hellen Augenschein / daß das Venetianische Gebieth der Pünter Vormauer sey / weil diejenige / so dieser Lands-Art kündig seyn / wissen / daß gegen Lombardia nicht das Venetianische / sondern das Mayländische Gebieth an die Pünter zunechst anrühret / auf der rechten Seiten aber die Grafſschafft Tyrol / und heraus gegen Schwaben und dem Reich die Oesterreichische Graff- und Herrschafften vor dem Arelberg an Reinen / und also fast aller Orten gegen Auffgang / Mittag / und Niedergang / das Pünter-Land mit Oesterreischen Landen umgeben / gegen Mitternacht aber der Eydgenossenschafft begräntzt ist.

ANNO 1616.

Aus welchem allem nun jeder Unpartheyischer / und Rechts-verständiger urtheilen kan / ob wahr sey / was der mehrbesagte Venetianische Secretarius Paravino bey den Pünten vorgeben / auch andere ihrer der Herrschafft Ministri, und sie selbsten in aller Welt vermeintlichen ausbreiten / daß sie nemlichen zu diesem Krieg genöthiget / und ihnen dasjenige / so versprochen / nicht gehalten worden. Dann dessen klares Widerspiel / aus der bißhero gethanen warhafften Erzehlung aller Verlossenheit am Tag liegt. Sondern daß vielmehr Ihro Durchlaucht und das gantze Hochlöbliche Hauß von Oesterreich lange Gedult / und der Venetianer so vielfältige und etliche Jahre ohne Unterlaß continuirte Drangsalen / Feindseeligkeiten / und Gewaltthaten wider die Oesterreichische Land und Leute / zu Verhütung Weiterung und Blutvergiessens dissimulirt haben.

Dieweil man aber dieser Seits gemercket / daß der Gegentheil / durch die angezogene Gedult hochmüthiger worden / und solches vielmehr einer Kleinmüthigkeit oder Furcht des Hochlöblichen Hauses von Oesterreich zugeschrieben / ihme auch selbsten den Wahn gemacht / er habe nunmehr die beste und längst gewünschte Gelegenheit bekommen / dasjenige wieder in seine Hand zu bringen / was er vor 100. Jahren dem Hauß abgenommen / er aber wiederum / theils durch Waffen / theils durch Vertrag zu restituiren gezwungen worden / und also ihr Dominium zu Wasser und Land zu erweitern. Also hat solchem allem nach diesem Hauß nicht gemeint seyn können noch sollen / die Seinige länger Hülff- und Schutz-loß zu lassen / noch seine wohlhergebrachte und theuer erworbene Authorität / Reputation und guten Nahmen / unter die Füß drucken und sincken zu lassen / zu dem Allmächtigen / Gerechten GOtt hoffende / er werde der gerechten Sache beystehen / und über die Anfänger dieser Weitläufftigkeit sein gerechtes Urtheil und Straff kommen lassen.

Welche sie dann um so vielmehr verdienet / daß sie / wie man von der Ottomannischen Pforte gewisse Zeitung hat / sich unter währender Friedens-Handlung zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Türckischen Kayser / vielfältig bemühet / und zu dem Ende die Türckische Ministros mit viel tausend Zechinen zu bestechen unterstanden / damit derselbige Friede hinterstellig gemacht / Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Hochlöbliche Hauß von Oesterreich in Sorge eines neuen Türckischen Kriegs / oder Einfalls in die Ungarische Grentzen gesetzt / und sich also der Venetianer feindlichen Beginnen desto weniger widersetzen / und das ihrige defendiren könten. Als aber die Türcken dißfalls

Venetianer wollen die Türckische Ministros bestechen /

gebet ihnen aber nichts an

ANNO 1616.

welches aber ihr Bailo an der Pforten bey des Sultans Secretario practiciret

redlicher / dann die Venediger gewesen / und sich nicht wollen corrumpiren lassen / noch den Venetianern diese der gantzen Christenheit nachtheilige Practica gelungen / hat der an der Ottomannischen Pforte residirende Venetianische Bailo eine andere Mine zu graben angefangen. Dann als im nechstabgeloffenen Monat Martio der Türckische Kayser bey Leibes-Straff verbotten / daß unter und aus seinem Gebieth kein Kriegsvolck wider den Christlichen Kayser / und das Hauß von Oesterreich solle geworben / noch ausgeführet werden / hat er den Secretarium, so solchen Befehl verfassen und ausfertigen lassen / mit Geld bestochen / daß er in demselben die scharffe Bedrohung der Leibes-Straff deren so wider diß Verbott handlen werden / auslasse / und den gantzen Befehl mildere / alles Zweifels ohne zu dem Fürnehmen / damit sie auch auf dem Türckischen Gebiet entweder Volck auffbringen / oder sonsten eine böse Practica wider diß Hauß unter dem Türcken desto sicherer ausspinnen kondten. Ob nun diese Sachen einem / von ihnen Venetianern hoch herfürstreichenden friedliebenden Gemüth und Neigung zu guter Nachbarschafft gleich sehen / oder darzu fürträglich seyen / läßt man jeden Unpartheyischen urtheilen / und es dißmahl bey dieser warhafften Relation bewenden / ꝛc.

XXV.

(Uber diesen Krieg hat ein Venetianischer Raths-Herr folgendes Bedencken gegeben.)

Unpartheyisches Bedencken über diesen Krieg.

Die That Appii Cæci, fürtrefflichste Vätter und Rathsgenossen / rühme ich zum höchsten. Dieser / nachdem er verstanden / daß in dem Rath von einer fast schweren Sache solte gehandelt werden / hat er dahin geführt seyn wollen / damit er dem in Gefahr stehenden Vatterland mit Rath zu Hülff kommen möchte. Diesem / so ich lobe / wolte ich nachfolgen / wann mich nicht Leibs-Schwachheit / Alter und Unvermögenheit der Rede davon abhielte. Dann mir nicht weniger Venedig / als dem Appio Rom angelegen / auch bin ich nicht weniger in meiner / als in seiner Gemein erfahren. Sechzig Jahr sints nunmehr / als ich mit einer ansehnlichen Bottschafft in Asien und Egypten abgeschiffet. Nach diesem nicht vor wenig Jahren / zum Richt- oder Rathhauß zugelassen / hab ich meine Jugend im Rechtsprechen zu zieren / mit Fleiß und Ernst mich bemühet. Hierdurch was ich erlanget habe / laß ich andere erkennen. Bald fürwahr bin ich in dem Rath Pregadi, und hernach in dem Rath der zehen Weisen gesessen, habe auch nach diesem nicht ein einig Jahr vor gemeinen Geschäfften Ruhe haben mögen. Constantinopel / Engel- und Teutschland / nicht weniger Franckreich und Hispanien als ein Gesandter / Niederland als ein Kriegsmann / hab ich durchreiset. Niemahlen bin ich in Europa bey einem berühmten Mann vorüber gezogen / mit welchem ich mich nicht wegen der Gemein unterredet habe / die alte und neue Scribenten habe ich embsig durchsehen / damit / was ich nicht in der Erfahrung erlangen / doch mit Lesen erlernen möchte. Als mich aber neulich etliche aus der Hochberühmten Versammlung besuchten / und im Nahmen des grossen Raths / wegen der Kriege / welche wir jetziger Zeit führen / meine Meynung begehrten / hab ich dieses meinem Substituten auffs Papier zu bringen kürtzlich angeben / damit ich sterbend der Gemein / meinem vielgeliebten Vatterland einen Zeugen meines Raths hinterliesse.

ANNO 1616.

Erstlich setze ich / daß eben das unser Gemein Vorhaben sey / welches vor Zeiten der Römer gewesen ist / nemlich den Unterthanen verschonen / und die Hoffärtigen mit Krieg bezwingen / gantz Italien und (so die Ordnung GOttes unser Sinne und Meynung zu gewünschtem Ende führet) das Reich der gantzen Welt erlangen.

Zum andern / zu diesem so herrlichen End zu gelangen / gleich wie wir viel und zwar grossen Zusatz haben / also auch werden von uns selbsten / oder aber andere grosse Beschwer- und Verhinderungen eingeworffen. Diese / daß man mit List und Gewalt überwinde / ist vonnöthen. Dann solche Großmüthigkeit hat die Römer und andere / so die Grentzen ihres Gebieths erweitern / und den Nachbahren das Joch auffiegen wollen / nicht ein Geringes gestanden. Unzählich Myriaden / das ist / unzählig mahl hundert tausend Römischer Bürger / sind in dem Krieg untergangen / und haben durch ihren Gewalt den Nachkommenden noch grösseren Krieg erregt / biß sie endlichen / da sie zu höchster Macht und Gefahr erhoben / gählingen gefallen sind / und elendig dienen müssen. Macedo selbsten / dessen Vatterland uns nahe gelegen ist / hat mehr Wunden dann Gliedmassen zehlen können. Was thun die Ottomannen? Versichern sie nicht einem das Reich durch ihr eigen Blut / und den Tod ihrer Brüder. Kostet derowegen viel / das Höchste aller Dinge auf Erden / nemlich / das Reich oder oberste Regiment. Die Ursache dieses ist / dieweil viel gebiethen / wenig aber gehorsamen wollen / und daß derjenige / welcher zunehmen will / und über andere zu herrschen sich unterstehet / mit deren Schaden und Nachtheil daßselbige thut / wird dahero allen verdacht / verhaßt / und dann gezwungen viel zu förchten / den sonst zuvor viel forchteten.

Derowegen ermahne ich / daß wir nicht unterm Schatten / oder durch unsere mit Säiten wohl gezierten Weidlingen zum Gewalt der gantzen Welt zu gelangen verhoffen.

Zum dritten / seyn hierum unsere Güter und Reichthümer / die Mann und Waffen / wie auch alle Rüstung zu Wasser und Land / und nicht nur diß allein / welches wir vor Augen sehen / sondern auch die Liß und Anschläge gegen des Feindes Gewalt zu halten / und zu erwegen / durch diese / so wir obsiegen mögen; laßt uns den Krieg / welchen wir in Syrien angefangen / welchen wir in Savoyen angeblig-

ANNO 1616.

blasen, welchen wir in unserm See und Meer, so uns vermählet ist, mannhafftig führen, und unsere Gemeine mit Zuthuung neuer Kräfften stärcken, so wir aber unten liegen, oder mit höchster Gefahr unserer Gemein streiten, laßt uns Fried machen, welchen wir billich und gleichförmig erlangen werden, wann der Krieg zu keinem Theil sich neiget, wann wir förchten, und hingegen gefördtet werden, werden wir einen erträglichen Bund finden.

Zum vierdten, auff Kriegs-Hülff muß man derowegen ernstlich bedacht seyn, und das desto mehr, dieweil der Zufall Martis ungewiß ist, dann offtermahl der alle Zuneigung zu überwinden hat, wird von den Schwächern zu Boden gelegt, eine Verrätherey, eine geschwinde arglistige Kriegs-Räncke wirfft alles mehrmahls zu Füssen. Laßt uns aber nun unsern Zusatz besehen.

Welches derowegen unser Gemüth erheben mag, seynd die Städt, Reichthum und Wehr, die tapfern Männer Gesellen und mit uns Verbundene. Wann ich unsere Stadt ansehe, ist sie von Natur fest und wohl vermacht, an Reichthum, Schönheit der Bäu, und Menge aller Handlung übertrifft sie alle Städte der gantzen Welt, daß also durch Recht der Natur das Reich der gantzen Welt ihr zu gehören scheinet. Einen grossen Rath, welcher da ist der Gemeine Grundfeste, über 2500. der fürtrefflichsten Raths-Herrn hat sie, nicht mit gemeinem Geblüt vermischet, an Geld vermögen wir so viel, daß die Millionen zu zehlen arbeitsam und schwerlich ist, welches, so ich ansehe, pflege ich auszuschreyen:

O wie viel hat an Meer und Land
Das Geld gebracht in unser Hand,
Welches wir uns mit Vorsorg groß
Hinterlegt unter unser Schloß.

Unser jährlich-ordentliches Gefäll und Einkommens ist zwantzig mahl hundert tausend Goldgülden, wann wir am mildesten handeln, so wir aber achtsamer auff die Sach seyn wollen, mögen wir unbeschwerlich noch so viel, und so wir Steuer oder Schatzung aufflegen, viermahl so viel beysammen bringen, ich geschweige des, so ausserhalb der Ordnung oder Gewohnheit, so von Türcken, Juden und Frembden, so aus Straffen, Gewerb und Handlung der Durchläuchtigsten Gemein herrühret. An allem diesem so Mangel seyn solt, können wir zu Nachbrauch und Gewohnheit des Vatterlandes zwey oder dreyfachen Werth der Waaren, so viel uns beliebt, vermehren. Andere Mittel seynd auch noch übrig, dann die Ober-Aempter (wie unsere Vor-Eltern Zeit des Lameracensischen Bunds gethan) können wir verkauffen, aus selbigen Kauff fürwahr, als sie nun mit siebenjährigem Krieg bedrängt waren, haben sie fünffhundert mahl tausend Ducaten überkommen, welches damahls für einen grossen Werth gehalten wurde. In dem Genuesischen Krieg haben wir dreyhundert aus den reichsten Bürgern vor empfangenes Geld geadelt, jetzt, so wir Gelds vonnöthen, laßt uns tausend aus den Haabhafftigsten erwehlen, dieselben laßt uns Edel heissen, und laßt uns ihnen unsere Freyheit mittheilen, glaubt mir, sie werden ein gantzes Jahr für uns den Krieg auff ihren Kosten führen. Wir haben einen dreyfachen Berg, den Alten, den Neuen, den Letzten oder Neuesten, aus welchen wir mit viel geringer Müh und Gefahr dann der König in Hispanien aus Indien, Gold graben mögen. Des Looßes, und des blinden Glücks Zufall haben sich vor Zeiten unsere Vorfahren gebraucht. Viel vermag und thut dasselbige, aber allen gehet vor, welches ich hinzu setzen will, wann du die Sach etwas klüglicher vor die Hand nimmest. Wann die Gemein in Gefahr stehet, müssen alle Städt, Zünffte, Castell und Dörffer eine gewisse Zahl an Volck geben, und unterhalten, dann solches bringet mit sich das alte Recht. Diese Erwehlung, wann sie nach altem Brauch und bäurischer Einfalt vollzogen wird, ist eine grosse Hülff und grosser Zusatz, ja, wann eine arge List hierzwischen mit einschleichet, ists, und wird unter allen der Vornehmste seyn. Dann, so man die Sach dahin richtet, daß reiche, zarte, und in Kriegs-Sachen unerfahrne Leute durch die Wahl herfür gezogen werden, mit was grossem Werth du wilt, werden sie sich abkauffen und befreyen. Unsere Zeughäußer sind allenthalben wohl versehen, an Volck kan es auch nicht mangeln, in Italien haben wir die edelsten Städte, Patavium, Veronam, Vincentiam, Prigiam, Cremonam, Pergamum, und andere unzehliche Flecken, Forum Julium ist unser: Das beste in Istrien, Dalmatien und Sclavonien ist Venetianischen Gebieths, Corcyram, Cephalenam, Zacyntum, Citheram, Ciceram, Zazain, und die mehr dann von hundert Städten vor Zeiten weitberühmte Insel Cretam, besitzen wir. Über das Meer herrschen wir, und an allen Schiff-Pforten werden unsere Reichthümer gleichsam angebetten, Buhds-Genossen und Gesellen haben wir: Erstlich, den grossen Türcken, welcher uns Hülff und Beystand von sich selbsten anerbeut: Savoyen, den streitbarsten Kriegs-Fürsten mit der Jugend aus Franckreich gerüstet, die mächtigsten Fürsten Teutschlandes, die gewaltigsten Stände Hollands. Zu dem ist auch nichts übels von den Königen in Engelland und Franckreich zu hoffen. Letztlichen so Jemand Haß förchtet, oder mit schlimmen Augen die Oesterreichische Macht ansieht, derselbige ist unser. Diß ist Anfangs des Kriegs durch der jungen Herrn Wohlredenheit zum höchsten berühmt, und also zu den Waffen gegriffen worden. Dann unsere Vor-Eltern haben mit geringerm Vorschub Patavium, Veronam, und den besten Theil in Italien eingenommen, warum ruhen wir nun schläffrig ohne Ernst?

Zum fünfften. Aber diß beweget mich nicht, Jemand mit Krieg zu überfallen, sondern achte, daß genugsam Vermögens

darinn

ANNO 1616. darinn sey/ denselben auffzuhalten/ und so lang zu dulden/ biß man zu rechtmäßigen ehrlichen Friedens-Satzungen komme. Geld haben wir/ können auch noch mehr machen. Aber der Sieg folget nicht allezeit auff das Gold/ geleithet öffters den Armen/ und übergiebt ihnen das Gold des Reichen/ welches/ so er beraubet ist/ ward der Reiche jetzt ein Raub des Armen. Rom arm/ hat Pastoritiam, Veios, Capuam, Tarentum, Siciliam, gantz Italien und letztlich Asien ihme unterworffen/ der Reiche so des Kriegs unerfahren/ wann es zum Treffen kommt/ ist dem bedürfftigen Kriegsmann ein Raub: Die arme Herculi, Alani, Wandali, Gothi, Longobardi, haben das Reich Italien erobert: Der Camillen und Scipionen Nachkommen haben durch die gantze Welt gebettelt. Demnach haben wir zu thun mit einem Feind/ der alle Hülff Gelds genug/ und mehr Mittel dann unsere Stadt hat Geld zu machen. Dann alles/ was wir unterfangen/ kan er nachthun. Unser Gold ist ein geringes Häufflein gegen seinen Bergen/ in allen andern Dingen seynd wir ihm zu gering/ in Italien allein ist er zweymahl mächtiger dann wir/ hat nicht vonnöthen/ daß er mit gantzer Macht seines Königreichs gegen uns streitet/ der Neapolitanische Statthalter wird uns allein entgegen gesetzet. Er hat Mayland/ das Reich Neapel/ die Apulos, Calabros, und Insubros, die streitbarste Völcker/ wie auch Siciliam, welches da ist eine Scheuer gantzen Italien/ daraus drey oder vier Läger mit jährlichen Früchten versehen werden können/ hat Wäld/ Schiff/ und der Schiff-Kunst wohlerfahrne Leut/ mangelt ihme auch nicht an Bunds-Genossen/ an mächtigen angebohrnen Verwandten/ und an Tochtermännern. Und wann man schon alles gleich zu seyn achten wolte/ ist es darinn doch ein grosser Unterscheid/ daß wir alles/ was er von Handen hat/ von ferne und mit Gefahr/ sowohl zu Wasser als auch zu Land suchen müssen/ also den Krieg mit geringern Kosten führen kan/ dann wir Volck beschreiben oder annehmen mögen.

Zum sechsten. Aus diesem zeige ich ein gewiß Argument oder Anzeige/ daß wir in diesem Krieg anzufahen und zu führen unbedächtlich gehandelt haben. Muthwillig und schimpfflicher Weise hat uns gelüst/ Ferdinandum zu betrüben/ da wir unser Geld/ Gut und Gewalt bestehen/ fungen wir ehe man die Posaun hörten/ Io Triumphe, meynte auch Niemand/ daß der Fürst in einem Sommer solte überwunden werden/ und uns zu Füssen fallen. Es hat sich aber anderst zugetragen/ er hat seine Stärck und Gemüth von dem Schwerdt selbst gefaßt/ und hat zu beyden Theilen Wunden gegeben/ und eingenommen worden/ wir haben dreyßig tausend/ er aber über zehen tausend nicht verlohren. Und diß ist nicht genugsam gewesen/ wir haben den Durchläuchtigsten Fürsten in Savoyen zur Wehr beweget/ und dadurch den König in Hispanien wider uns angetrieben/ dann weil er nicht billich zu seyn vermeynte/ seinen befreunden Fürsten zu lassen/ und seinem Verwandten und Freund/ durch unsere List und Reichthum angereget/ wider sich in der Schlacht-Ordnung stehen sahe/ hat er über uns erzörnet/ die Hand an die Wehr geleget/ derowegen werden wir nun mit dreyfachen/ und fast beschwerlichen Krieg verwirret/ in Syrien/ in Savoyen/ und in dem Adriatischen Meer. Wann wir dem Savoyer nicht mit Hülff beyspringen/ wird er zum Frieden gezwungen/ und wird dann alsbald Petrus de Toledo mit gantzem Kriegs-Heer Veronam oder Pergamum anfallen. Wann wir Syriam verlassen/ muß Forum Julium das Joch tragen. Unsere Handlung/ welche der Stadt Seele ist/ wird abnehmen/ und welche daher zu folgen pfleget/ Auffruhr des Volcks. Jetzund erscheinet wie schwach wir seyen/ Rom verwundert sich/ Florentz lachet unser/ und die Ausländische/ welche uns zuvor mit Verwunderung ansahen/ vernichten uns. Es war uns leicht den Krieg anfahen/ denselben aber enden/ stehet in eines andern Hand.

ANNO 1616.

Zum siebenden. Es seynd aber zwey Ursachen in diesem Krieg anzunehmen/ und zu führen/ so viel ich zwar verstehe/ von uns begangen worden. Die erste ist/ dieweil wir zu ungelegener Zeit in den Harnisch kommen sind/ die andere/ dieweil wir gar zu langsam fortgefahren/ welches ich zwar jetzt nicht erzehle/ daß es geändert könne werden/ sondern daß wir uns nach diesem an denselbigen Stein nicht wiederum stossen. Der erste Fehler ist derowegen politisch/ daß wir der Gelegenheit nicht wahrgenommen/ und zu unebener Zeit Italien mit Krieg auffrührisch gemacht haben/ da wir Sinnes waren unsere Sachen anzufahen/ wann Franckreich und Hispanien mit einander gestritten/ wann Krieg und Auffruhr in Niederland sich erhoben/ wann Solimann Wien erschüttet/ wann die Arragonen Schiffbruch bey Engelland erlitten/ wann Teutschland in zwey Rotten zertheilet/ wider seinen Kayser die Waffen gerichtet hätte/ wäre es Zeit gewesen/ alle Gedancken hindan gesetzet/ einen geschwinden Anlauff für die Hand zu nehmen/ Mantuam, Parmam, Ferrariam, und desselben Volcks Haupt selbsten Mayland einzunehmen/ jetzund muß man die Spanische Macht nicht fordern/ dann Franckreichs Tochtermann/ Engelland ist mit verbunden/ Teutschland ist ruhig/ Niederland hat Friede wegen Anstand des Krieges. Diß sey in aller Hertzen tieff begraben/ und habe in allen Rathschlägen den Vorzug/ daß der gemeine Nutz und Heyl in dem bestehe: Nachbaren haben/ die da seyen schwach/ uneinig und kriegerisch/ diese/ wann sie auffrührisch sind/ du allein wachsen mögest. Gleich/ wann die Wage recht einstehet/ um das geringste/ auff diese oder jene Seiten sich lencket/ also/ wann Könige und Fürsten zusammen stossen/ und mit gleicher Kriegs-Macht einander anlauffen/ werden sie schwach und matt. Und dann ists/ dem gantzen Theil leicht/ dem fallenden Hülffe zu thun/ einen

deren

ANNO 1616.

deren Theil an sich zu ziehen/ mit dessen Hülffe dann dem Gegentheil zu erbrechen/ und seinem Gebieth gäntzlichen zu unterwerffen / also hat die Römische Gemeine zugenommen / also in beyden Indien der Spanier / indem er seinen Gesellen Beystand thäte / vermehret er seinen Gewalt. Also haben unsere Vor-Eltern dem Pabst/ dem König in Franckreich / dem Römischen Kayser / und dem Catholischen König wider den Türcken verbunden/ widerstanden/ wiewohl sie vor gut hielten/ daß der Türck verjaget würde / auch nicht zweiffelten / daß derselbige Bund heilig wäre/ doch weil sie sahen/ daß sich fast alle daraus stärcken würden/ haben sie allein diese vier Potentaten bestritten/ damit sie nicht Nachbaren litten/ welche mächtiger dann sie wären / und wiewohl der Ausgang desselben Krieges unglückselig gewesen / sind sie doch bey ihrem Vorhaben verblieben / dann sowohl unser/ als auch des Türcken Macht ist in dem Adriatischen Meyr zu scheitern gangen. Wie/ wann diese Könige Griechen/ und die Insulen eingenommen hätten / wäre nicht unsere Gemeine nothwendig gezwungen worden / die Hoffnung zum Reich abzulegen? Wiewohl ich aber nun nicht rathe/ daß man offentlichen Krieg führen soll/ dannoch will ich/ daß man auff die Zeiten der Könige ein Aug schlage / sehet aber wohl an unserer Vor-Eltern Fürsichtigkeit:

Als die innerliche Auffruhren / und dann die Türckische Kriege den König in Ungarn schwächten/ und die Furcht grossen Krieges zwunge / was thun die unserige / die Insulen und nechst gelegene Oerter am Meer/ Dalmatien und Liburnien nehmen sie hinweg/ besitzen sie auch noch heutiges Tages ? Die Türcken haben wir in Europam geführet / damit wir der Constantinopolitaner Gewalt zertrennen möchten / die Sache ist nicht nach Hertzens Wunsch abgangen / dann wir hofften/ es solte geschehen/ daß sie und fast das edle Königreich sich auff- und an uns ergebe/ welches/ als es zu thun verzoge / ist es in Ansehung unserer Claßen/ welche auch zwey Schiff den Bittenden zur Hülffe abschluge / vertilget worden / und billich. Dann warum ergab es sich nicht der Durchläuchtigsten Gemein ? Durch diese Weißheit haben wir auch gesehen mit Lust und Willen die Rodische Ritter ausrotten / und Rodum selbsten einnehmen / dann auch ohne Macht hat uns beschwerlich zu seyn angefangen/ und waren schon so hochmüthig/ daß sie unter unserm gemeinen Schirm zu leben/ vor unnöthig hielten / da doch die Venetianische Hoheit wohl Königen mag verglichen werden. Eben auff solche Weiß hat mein Alt-Vatter durch Rath und That zuwegen gebracht/ daß/ als durch Emanuels in Lusitanien Schiffahrten/ demselben Königreich neue Macht gesucht wurde/ unsere Gemein sich entgegen legte/ und dem Egyptischen Sultan Waffen / Materi und Werckleut gabe / daß er die Lusitanier aus Indien vertriebe. O wie eine Göttliche Vorsichtigkeit dieses Mannes ! Er sahe die Macht/ welche nun allen Landen zu förchten ist/ und hat dieselbe unterstanden auff- und abzuhalten/ dann also hat er Lusitanien einen neuen Feind auffgeworffen / an welchem es sich abarbeitete/ und er Emanuel/ auff solche Weiß die Indianische Schiffahrten zu gestatten gezwungen/ oder aber der Egyptier überwunden/ uns unterthan würde. Auff keinen andern Weg haben wir auch das meiste in Italien bestritten / den Patavinern / Veronesern und Bergamenern haben wir also Hülff gethan / daß sie jetzund dienen müssen / den König in Cypern haben wir also durch Gifft hingenommen/ andere also ausgestossen/ der Zeit wahrnehmende / da wir aber hie zu Unzeiten die Hand an die Wehr legten / haben wir mit unserer Niederlag erfahren / wie wenig unsere Reichthümer ohne Volck vermögen / also haben wir Ravennam / also Hydruntum verlohren.

Unser ander Fehler ist / daß/ da wir uns vorgenommen / an zweyen Orten Krieg zu führen / schertzend und mit geringer Macht dieselbigen angefangen haben / da es mit der Gemein gantzem Vermögen wäre vonnöthen gewesen/ diß anzufahen. Meine Meynung will ich gäntzlich offenbahren/ unser Beschluß war/ den Ertz-Hertzogen Ferdinand zu unterdrücken / der Krieg gefiel mir nicht / nachdem ich aber durch Einwilligung aller überwunden/ des Kriegs eyßerne Pfosten / die junge Raths-Herren mit Gewalt zerreissen sahe/ habe ich einen heilsamen Rath gegeben/ daß man nehmlich zu dem Ertz-Hertzogen und andern Friedens halben Gesandten abordnete/ darzwischen heimlich zu Wasser und Land eine grosse Kriegs-Macht versammlet hätte/ Ferdinandus wann er noch auff Frieden hoffte / an zweyen Orten den beschwerlichsten Krieg empfunde / darn wann ihr Syriam und zugleich Istriam mit Furcht eines grossen Kriegs-Heers überfallen hättet/ wäre innerhalb eines Sommers alles in unser Hand gewesen : Nun aber mit lang Umgehen / haben wir ihn uns gleich gemacht. Krieg hat Geschwindigkeit vonnöthen / und des ersten Anlauffs Ungestümme wirfft alles darnieder : Wann meine Meynung statt gehabt hätte/ so hätte Venedig den Feind ehe überwunden / und bittend zu Füssen gesehen / dann daß eine Bottschafft von Anfang dieses Kriegs in Hispanien kommen möge / keine andere Ursach hat uns auch in der Pedemontanischen Belagerung betrübet. Ich riethe/ daß wir den Krieg/ und zwar grossen Krieg/ einem mächtigen und streitbaren Fürsten/ auff unsern Kosten aufferlegten / welcher von sich selbsten eine grosse Kriegs-Macht aus Italien/ Gallien und Germanien annehmen / Gewalt und Ordnung vor sich selbsten anthun/ Mayland selbsten belagern/ und also Spanien von der Hulffe Ferdinandi abhalten könte / hierzwischen wäre es uns leicht gewesen / Syriam, Carinthiam, und Istriam unter das Joch zu bringen/ und unsere Gräntzen biß an die Donau auszubreiten/ nun haben wir zu dem Savoyischen Krieg grossen Kosten angewendet/ aber doch unser Vorhaben nicht erhalten/ daß wir den Spanier von uns abwen-

ANNO 1616.

den/ dann er hat Savoyen übermannet/ und fängt nun an uns überlästig zu seyn/ ist derowegen auch der Kosten vergebens gewesen. Es ist mir nicht unbewußt/ daß man damahl auch eine andere Meynung eingienge/ deren Anfang war der fast kluge Mann Camillus Contarenus, daß man nehmlich dem Savoyischen Fürsten hinterlistige Hülffe leisten solte/ nicht daß er obsiegte/ sondern desto langsamer überwunden würde/ und den Spanier also hinterhielte und abmergelte/ nicht daß er mächtiger würde/ sondern auff abgenommenes Geld/ mit Schulden überladen/ und aller Rechten/ so er an die Genueser und andere hat/ beraubet/ auff unsere Hülff und Reichthum sich verlassen müste: Recht zwar/ und politisch ist das/ dann wir haben auch diß hierdurch erlanget/ daß er uns nicht mehr zu fürchten ist/ und ist nun also ohne Macht/ daß/ wann er überwunden/ Spanien von uns leichtlich auch widerleget werden kan.

Es ist auch dieser Vortheil hieraus erfolget/ daß wir durch unser Geld das unmilde Glück von uns wider ihn haben abgewandt: Dann die Kriegs-Macht/ welche Insubriam verwüstet/ und Vercell erobert/ hätte mögen Bergamum, Cremonam, oder sonsten Brixiam einnehmen/ welches nicht allein zu gemeinem Schaden/ sondern auch der Venetianischen Hoheit/ welche der Orts weit und breit ihre liegende Güter hat/ zu höchstem Nachtheil gereichet hätte/ daß diß weißlich angesehen sey/ wer kan in Abrede stehen? Dann wir haben einen ausländischen Fürsten/ nicht von Italiänischem/ sondern Welschem Geblüt/ einen mächtigen Fürsten/ und der uns zu fürchten mit samt seinen Herrschafften als ein Schlacht-Opffer vor uns dargegeben. Aber doch ist in dem geirret worden/ daß wir den Krieg nicht bald genug vollzogen/ noch auch mit solcher Macht/ welche die Neapolitanische Rüstung zuzurichten verhindert hätte/ Hülffe gethan haben. Derowegen nun nach der Seinigen Tod und so vieler Niederlage begehret er Friede/ Spanien hat die Oberhand/ und wir sind in grösserer Gefahr dann zuvor/ können auch ohne Frieden nicht sicher seyn.

Zum achten. Ich komme nunmehr zu der Hülffe und Kriegs-Gesellschafft/ welche von unterschiedlichen Orten her versprochen wird/ und erstlich/ von dem grossen Türcken/ diß aber/ warne ich zuvor/ daß diese Hülffe ungewiß/ und dann gefährlich seyn wird/ ungewiß dieweil der Türck von dem Persianer mit schwerem Krieg bedränget wird/ und in der Mitten seynd die Ursachen/ welche er nicht mit Gewalt noch List vertreiben kan. Darzu ist er unserer List erfahren/ hat sich auch deren allezeit selbsten gebrauchet/ dann durch seiner Nachbaren Zwietracht hat er zugenommen/ die uneinige Saracenen überwunden/ und als er von den auffrührischen Griechen wider ihren Kayser zur Hülffe beruffen/ Adrianopel und sonsten mehr eingenommen. Und damit wir nicht von ferne Exempel einführen/ sehet an die Königliche Stadt Ofen in Ungarn/ niemahl ist er den Christen beygestanden/ dann nur wann er sie unter sich zu bringen Vorhabens gewesen ist/ und gleich wie wir Savoyen und Spanien zusammen gehetzet/ damit sie vor unsere Sicherheit kämpfften/ also der arglistige Tyrann siehet mit lachendem Hertzen/ uns und Spanien gegen einander streiten/ beyder Theil/ doch mehr unsers Verlustes wegen frolockend/ dieweil er vermeynet/ daß ehe unser/ dann des Spaniers Gewalt zunichten möge werden. Aber die Weiß und Gestalt Türckischer Hülffe laßt uns erwägen/ dann er wird entweder mit solcher Macht/ welche der Spanischen gleich/ oder aber mit einer grössern in Italien ankommen/ oder wird nur etliche Galleen unsern Claßen zugeben/ damit also die Türck-Venetianische Flotten die Spanische übermannen/ auff diese Weiß pfleget er nicht leichtlich Beystand zu thun/ theils weil er nicht vertrauet/ theils weil er vermeynet/ es gelange zu seiner Majestät Schmähierung/ wann seiner Armaden Obrister den Christen unterthan seyn solle/ laßt ihn aber doch wie wir dann begehren/ kommen/ so müssen wir fürwahr der uns zugestellten Claßen den Meer-Häfen aufthun/ schier geleiten und vertrauen. Zu was Schiffahrten solten wir nun die Türckische Kriegs-Hülffe einlassen? Durch den Corcyrischen/ Corsulanischen oder Gelenischen Golfen wir unsere Städte und See-Häfen diesem treulosen Volck anvertrauen oder übergeben/ damit wir also Christliche Fürsten überwinden? So wir je die Verfluchung Christlichen Erdbodens nicht achten/ laßt uns doch unsere eigene Gefahr bewegen/ dann wer will einen Mächtigen/ Gottlosen/ Meineydigen in das Vatterland beruffen/ und darinnen zu bleiben gesinnten Feind austreiben? Ist uns das Türckische Joch lieber dann der Spanische Friede?

Ihr möcht aber vielleicht sagen/ laßt ihn in Apulien/ Calabrien oder Sicilien einen See-busen einnehmen/ damit er dem Spanier Schaden zufüge/ solches/ ob ers thun würde/ weiß ich nicht/ allein diß ist mir nicht unbewußt/ daß diese Meer-Häfen wohl verwahret sind/ und bald Entsatzung haben mögen/ derohalben halte ich dafür/ er werde wegen Gefahr und Furcht zurück schlagen nichts versuchen. Wir haben einen grossen Haß aller Italiäner über uns gezogen/ als wir mäßiglich unsere Augen auff die Hydruntinische Belagerung geschlagen/ und so viel in unserm Vermögen war/ dem Türcken Italien zu übergeben/ bey uns gedachten/ daher sehen wir alle Italiäner gegen uns ergrimmet/ und unsers Unglücks sich erfreuen/ Neapel hat neulichen eine grosse Menge Getreyds/ und etliche hundert tausend Goldgülden eigenen Willens ihrem König anerbotten/ damit er die Kosten des Venetianischen Kriegs desto leichter ertragen möge. Wann die Türckischen Claßen in Italien solten einlauffen/ würde auch der Pabst/ Florentiner und die gantze Provintzen einhelliglich mit einer Macht sich entgegen legen/ und die äusserste Kräfften anwenden/ vor Leib/ Ehr/ Gut

ANNO 1616.

Gut und Blut streitende. Vor Zeiten in der Hydruntinischen Belagerung haben nicht allein die Fürsten / Edelleut und Städte / sondern auch die Geistliche / ja auch die Bettelmönch grosse Wehr gethan / dieses ist dem grossen Sultan nicht unbewußt. Darum stehet er von dem Krieg nicht ab / hat genug an dem / daß er die Gestatt und das Meer selbsten durchstreiffet. Wie / wann die Ottomannische Armada etwas unterstehen solte ? Uns (was sage ich) würde sie angehen / weil sie uns wegen Unbillichkeit gelegen / von aller Christen Hülffe verlassen siehet. Dann saget mir / die ihr Lust und Lieb an der Kriegs-Posaun traget / wann Ottomann Cretam, Cephalenam, oder sonsten den Schlüssel unsers Meers Corcyram, einnehme / mit was Kriegs-Volck wolten wir ihm begegnen / ich wolte euch gern sagen / mit was Geld wolten wir so viel Claßen und so viel Kriegs-Heer unterhalten / wann wir nicht unendliche Schätze wüsten ?

Aber / warlich an Volck mangelt es jetzund / sowohl aus Holl- als auch aus Frießland / durch die Ferne und so viel stehende Werbungen / was haben wir mehr Vortheils / dann daß wir damit offenbahret / daß die Holl- und Engelländische Kriegs-Leut den Venetianern nicht können noch wollen dienen / wird der Türck so lang verziehen / biß sich das Mitternächtische Kriegs-Volck herzuschlage ? Da mögen die zusehen / welche die Gemarck des Vatterlandes begehren zu erweitern / was sie mir antworten / wann ich sagen werde / daß sie das Vatterland verrathen. Dann so der Türck mit 100. Naven in eine Landschafft ziehen würde / könten wir uns ihm auch mit 10. entgegen setzen ? Dahero stehet unser Heyl in des Türcken Gewalt / dessen Güte oder Unfleiß vielmehr wir zugeben müsten / daß er nicht auff denselben Tag / da die Neapolitanische Claßen in unsern Seebusen einlieffen / Candiam, Corcyram, oder Sydonem mit den schweren Kriegs-Tormenten erschüttet hat. Es ist aber ein groß Ubersehens / also eine Christliche Gemein verwalten / daß sie ohne den grimmigsten Erbfeind nicht bestehen mag / wann der Türck nun / welches er thun will / thun kan / und zwar mit seinem Vortheil und ohne Gefahr uns anfechten würde / woher wolten wir Hülffe und Beystand erwarten ? Franckreich hat keine Kriegs-Rüstung bereit / noch auch Engelland / wird auch keiner unter ihnen den Bund auflösen / die Holländer / wegen der Türckischen Vereinigung betrogen / können in Asien schier nicht handeln / die Spanier und Italiäner haben wir uns zu Feinden gemacht / wir allein können dem Türcken nicht gleich seyn / wie wollen wir nun in Syrien / Savoyen / in dem Adriatischen Meer / in Griechen und andern Insulen Krieg führen ? Von dieser Gefahr / damit wir auff das ehest erlediget werden / laßt uns die Hände / die Macht und Claßen / wie wir offt gethan haben / zusammen schlagen / und dem ewigen grausamen Feind eine Furcht einzujagen.

Unser ander Kriegs-Gesell ist der Hertzog in Savoyen / welcher Welschland / desselben Macht / und die streitbaresten Helden / das alte Geschlecht Franckreich auff seine Seiten ziehen wird / wolte GOTT / daß Venedig diesen Tag sehen möchte / daß die zwey mächtigste Königreiche unter einander zerschlagen / und nach beyderseits abgenommenen Kräfften Venedig / die reiche blühende Meer-Königin / und aller Städte Herrscherin anruffen und liebkosen müsten / was guter Gelegenheit würden wir denn haben / das nechst-gelegene zu nehmen / ja das ferne zu gewinnen.

Aber was diese gegenwärtige Sachen anlanget / ist nicht Hülffe von Franckreich oder Savoyen wider den Türcken zu hoffen / zu dem / so was wäre / so es doch unter dem jungen König ungewiß / dann er hat daheim noch keine Ruhe gehabt / so ist auch dasselbige Volck kriegerisch und fast unbeständig / wir aber haben gewisser und grosser Hülffe wider einen gewissen / grossen / und mächtigen Feind vonnöthen / wie leicht kan der Schwäher den Tochtermann / das Eheweib den Ehemann / die Mutter den Sohn wiederum zum Frieden bringen / die Fürsten in Franckreich mögen nach des Reichs und ihren Sachen wegen wohl vereiniget werden / derowegen wird alle Hülffe an einem dünnen Faden hangen / wollen wir aber wegen eines geringen Geschreyes unser Hertz erheben / oder aber dasselbig: fallen lassen ? Wann der König seine Meynung verändern / wann er den Frieden annehmen / wann einer unter den Fürsten sich auffliehnen wird / so gehet der Venetianer Sach den Krebsgang / damit aber uns deren keines betriege / was erwarten wir Italiäner von den Welschen / wir Venetianer von den Frantzosen ? Laßt sie funffzig tausend Mann in Italien bringen / laßt die Savoyer / Pedemontaner / Helvetianer ihre Macht hinzu thun / laßt sie das Hertzogthum Mayland / der Cron Franckreich einverleiben / laßt letztlichen / alle Städte und Castell der edelsten Herrschafften von den Lilien scheinen / vermeynet ihr / daß wir alsdann sicher seyn werden ? Wo sind dann die alte Rathschläge unserer Gemeinde / die alle in dem übereinstimmen / daß nichts also zu fürchten sey / dann Franckreich in Italien ? Wo sind die Franckreichische Rath-Schlüß / daß demselben Königreich nichts mehr mangele / dann daß sie durch Insubriam und Venedig / das Adriatische Meer gebrauchen mögen / dann also können sie die Orientalische Handlung erhalten / und Italien von Germanien abweisen / damit sie alle unter sich verstricket und unterworffen haben. Wann Franckreich das Ober- und das Nieder-Meer unter seinem Gewalt hätte / wäre es gantz unüberwindlich. Politisch und nicht Poetischer Weiß ist zu dem Allerchristlichsten König gesaget worden:

Wilt du vor allen Blümelein
Daß deine Lilien wachsen fein /
Mit dem Ober- und Nieder-Meer
Dieselb bespreng / es dienet sehr.

ANNO 1616.

Ich kan bey meinem Gewissen schwören, daß / wann Spanien von Franckreich überwunden / und aus Italien vertrieben ist / die Venetianische Freyheit gergangen sey. Gedencket an die unglückliche Schlacht bey Abdua / betrachtet die ungewisse Treue aller Städte / so zu einem neuen Reich ihre Zuversicht haben / dann wiewohl wir Veronam geschwind unterdruckt / und den Patavinischen Magistrat mit Stricken erwürget / haben wir uns doch die edle Städte mit Lieb und Treue nicht verbunden. Ist derowegen sowohl zu fürchten / daß wir durch die Frantzosen nichts gewinnen / als daß wir von den Spaniern nicht überwunden werden / aber diß ist allein zu thun / damit wir sehen / daß sich die Mächtigen selbst unter einander schwächen / und wir unsern Feinden oder Gegentheil / und den mächtigen Freunden einen Feind suchen / und also dann durch ihre Unvermögenheit versichert werden.

Die dritte Hoffnung ist Teutsch- und Holland : Von jedem Theil will ich besonders sagen / die Holländer sind unter einander nicht einig / und wann sie mit Krieg angefochten solten werden / haben sie selbsten aller Hülffe vonnöthen / zu dem sind sie auch weit entlegen / und kan ihre Hülffe unter Wegen auffgehalten werden / desgleichen handeln sie / und / wie einer sagt / Gewinnes halben suchen sie Krieg / dann nichts aus Holland kommet / als was nur verguldet ist / Hauptleute müssen wir haben / auserlesene Soldaten unterhalten / darzu Schiffe bedingen / mit Proviant und Wehr dieselbigen versehen / diß alles müssen wir durch weiten Umgang herzu führen / die Schiffe kommen mit grosser Gefahr / und können schier nicht wiederum zurück kehren / hierzwischen das Volck / so herzu geführet wird / wegen langwührigen Schiffens matt und müd / kan unsern Lufft noch auch Disciplin ertragen / ja hasset uns nicht weniger als der Feind selbsten. Aus 5000. sind noch 500. übrig / mehr bereit hinweg zu ziehen dann zu streiten. Wir können auch nicht alte versuchte Kriegs-Leut / sondern allein junge / und da kein Ernst innen ist / aus Niederland haben / und weil die Schiffahrt lang und gefährlich / ist schier nicht einer / der seinen Nahmen zu diesem Krieg gebe / dann nur der einige / welcher wegen und an seiner Sach gezweiffelt hat.

Diß ausländische Volck / und einen Obristen / welchem mit diesem Krieg wohl gedienet ist / und den unser Rath gleichsam ein Kind regieret / hat man vornehmlich zu gebrauchen / für gut angesehen / was aber durch einen mit Lohn bedingten Obristen verrichtet möge werden / kan ich nicht sehen.

Letztlichen / bochet man sehr auff der Teutschen Fürsten Bündnuß / deren Hülffe ich zwar treulich zu seyn achte / aber doch ungewiß / gering / und vieler Kosten. Ungewiß / dieweil sie ihren Mit-Churfürsten / Ferdinandum König in Böheim nicht bald bekriegen werden / und so der Kayser dasselbige verbeut / wird nicht leichtlich einer darwider thun / derowegen kan mit einem geringen Briefflein solche Hoffnung abgeschnitten werden. Daß sie aber gering ist / kan derjenige wohl verstehen / welcher bey sich betrachtet / wie mannigfaltig Teutschland zertrennet / wie der vornehmste Theil der Oesterreicher eigen / oder doch ihnen zugethan und wohl gewogen sey / und wie nur etliche aus ihnen / die sich neulichen Correspondirende genennet haben / mit uns halten. Diesen stehen die Freye Reichs-Städte im geringsten nicht bey / dann sie wollen nicht / daß sie mächtiger werden / vornehmlich aber der Pfaltz-Graffe / welcher den Nachbaren beschwerlich / und durch die / von denen aus Niederland vertriebenen Einwohnern / neue aufferbaute Flecklein / der alten Städte Freyheiten und Nutzen / in sein Gebieth zu ziehen / gesinnet ist. Da derowegen diese Zusag allein zu wenig für Fürsten ist / welche Nachbaren haben die sie fürchten / können wir fürwahr keine andere Kriegs-Hülffe dann nur mit vielen Kosten daher erwarten / und nichts desto weniger / so die andern sich entgegen setzen / kan deren Orts kein Volck angenommen noch herzu geführet werden / die Gefahr ware desto gröSSer / wann der geringste Auffruhr in Teutschland entstünde / dann so das geschehen würde / würde nicht allein die Kriegs-Hülffe nicht zugelassen / sondern auch die jetzt zugeschickten zurück geruffen werden.

Aber sie kommen mit der Einrede entgegen / der Durchläuchtigste Churfürst und Herr / Pfaltz-Graffe bey Rhein / werde Römischer König / und folgends Kayser werden / und alsdann werde durch seine Authorität und Gewalt die Venetianische Gemein zu höchsten Ehren erhoben werden. Wir wollen derowegen besehen / ob es vermuthlich seyn möge / daß er König in Böheim werde / darnach / wann er zu dieser Würde kommen ist / ob er könte oder wolte die Venetianer erhöhen? Damit er nicht zum Reich komme / seynd viel entgegen. Dann die drey Catholische Bischöffe / Churfürsten / und der vierdte der König in Böheim / werden ihn niemahls durch ihre Stimmen einsetzen / derowegen wird er auch nie mit Recht Kayser können werden / dieweil sieben Churfürsten sind / und er nicht mehr dann drey / ja nicht mehr dann zwey Stimmen zu erwarten hat / dieweil er sich selbsten nicht erwehlen kan. Zu dem / so hat der milde und friedsame Fürst das geringste Zeichen solches Ehrgeitzes von sich niemahls mercken lassen / auch wird der Hertzog in Sachsen / von dem Hauß Oesterreich nicht abweichen / noch auch der Lutheraner dem Calvinianer das Scepter darreichen : Erstlich / dieweil grosse Zertrennung wegen der Religion unter ihnen ist / und dann / dieweil er vermeynet / daß ihm diese Ehre billicher / dann dem Pfaltz-Graffen gebühre. Es ist auch eine andere politische Ursach / welche alle Teutsche beweget / daß sie nicht leichtlich von dem Hauß Oesterreich abtretten / dann vor diesem haben die Lutheraner in offentlichen Schrifften die Calvinianer berüchtiget / als wann sie den Türcken in ihrem

Hertzen

ANNO 1616.

Hertzen trügen und heimlichen Verstand unter einander hätten/ halten sie derowegen Verdacht/ als wann sie das Reich verrathen wolten. Und wann sie schon diesen Flecken auslöschten / verlassen sie doch die Oesterreicher nicht/ dann Ungarn/ Oesterreich/ Schlesien/ und andere Oesterreichische Herrschafften/ sind Bollwerck und Vorwehr wider den Türcken/ welche mit aller Macht gantzen Teutschlandes/ pflegen beschützet/ und auch Zeit Friedens mit Tribut unterhalten zu werden/ wann einer dem Hauß Oesterreich zuwider ein Kayser erwehlet würde/ dasselbige verliesse/ und dann mit dem Türcken Fried zu machen/ oder aber dessen Joch auffladen müste / hätten sie nicht jetzt in der Mitten Teutschlandes den Feind/ welchen sie wegen der zertrenneten Macht niemahl austreiben könten.

Derowegen habe ich offtermahls von weisen Männern erzehlen hören / daß wann die Teutschen von den Oesterreichern abwichen / erstlich dieselben dem Tyrannen vorwürffen/ und wann sie selbsten (welche mit Oesterreich und Spanien verbunden/ dem Türcken schier nicht gleich seyn mögen) ein schweres Joch erdulden müsten. Dann wie will Pfaltz in Ungarn Krieg führen? Es werden wegen ihrer Treue und grossen Ansehens/ die Teutschen ein solches niemahls thun / daß sie eine so lange Zeit das Kayserliche Hauß absetzen / welches fürwahr nicht sicher wäre/ dann so der Türck dasselbige mit Sturm anlauffen solte / würde es sich zwar erstlich selbsten nach Vermögen schützen / Italiänische Hülffe / Spanisch Geld / und Pohlnisch Kriegs-Volck gebrauchen. Wann es aber (welches Ubel GOTT abwende) solchergestalt drängstiget würde / daß es mit den Ottomannen Noth wegen Frieden eingehen müste / gleich wie wir und andere Völcker gethan haben / würde nicht dem Türcken durch diesen Frieden Teutschland offen stehen / und zwar um eine geringe Reiß die Ober-Pfaltz / und uns/ das sage ich/ ist vorzusehen/ damit diß Hauß durch den Türcken nicht untergehe. Dann haben wir wider die Läger Ferdinandi so viel zu thun gehabt/ was würde geschehen/ wann die Türckische Macht Istriam, Targestum, Goritiam, den Plan unsers Kriegs und aller Kräfften Erforscherin/ Gradiscam, (welche ich schier ohne Zähren nicht nennen kan) besässe? Was vor eine Schande der Venetianischen Gemein bliebe übrig/ ich rede vielleicht mehr dann zu kecklich/ nichts desto weniger rede ich / daß Zeit der Gefahr mit allem Vermögen die Venetianer dem Hauß Oesterreich beyzustehen schuldig sind/ dieweil es besser ist/ Mißgönner haben dann verderben.

Ich setze ein anders hierzu / welches / wiewohl es der angebohrnen Güte/ Hoheit / und der Oesterreichischen Treue zuwider ist / demnach ist es einem weisen Raths-Herren wohl vorzusehen. Wie/ wann das Hauß jemahl von Teutschen verlassen/ von ungünstigen Kayfern verachtet/ und von uns angefochten/ in höchster Noth und Bewegung auff die Türckische Hülffe sich verliesse/ darauff hoffte/ und dieselbe erwartete/ würde nicht gantz Teutschland/ auff die geringste Meldung dieses erstarren/ wann es durch Unbillichkeit der Sachen angetrieben/ die Thracen/ Uscochen (auff welchen Nahmen unsere Kindlein sich mit dem Heil. Creutz segnen) die Heyducken/ Ungarn und Cosacken in das wohlerbauete Feld Teutschlandes einliesse/ welcher Kayser wolte alsdann mit einem zerrotteten/ und zu bezwingen unwissenden Volck/ dem Feind widerstehen.

Diß Hauß sagst du/ wird ein solches nicht thun / fürwahr es wirds nicht thun. Wann es aber doch dasselbige thäte / wolten wir es/ die wir die Türcken in Teutschland gebracht haben/ entschuldigen. Es entschuldigten es auch die Hugenotten/ welche die Franck-Türckische Claßen in das Reich gezogen haben / es entschuldigten es die Engelländer/ welche die Türcken bey Lebzeiten Elisabethen/ zu dem Spanischen Krieg angetrieben haben / es entschuldigten es die / in welcher Fahnen ich zu Teutsch geschrieben gesehen: Ehe der Türck/ dann der Papist/ es lobten es auch diese Teutschen/ welchen in ihrem Hertzen (die Lutheraner sagen es) der Orientalische Antichrist wohnet/ und mit dem Türcken unter einem Deckmantel liegen. Diß Fürstliche/ wie gesagt/ diß Kayserliche Geblüt/ wird ein solches nicht thun. Dann/ warum wolten wir das wahre Lob unserer Freunde verschweigen? Aber doch die Teutschen werden unvorsichtig seyn/ nicht/ daß sie also von diesem Hauß halten / daß/ so es solches thäte / nichts Raths/ oder Noth wegen dasselbige gethan zu haben/ scheinete auch nicht so unverständig / daß sie vor gewiß glauben/ daß die Oesterreicher durch Unrecht beweget/ ein solches nicht thun werden. Dann wiewohl es in diesem noch zukünfftigen Jahr geschehen / kan es doch heut oder morgen also erfolgen/ dann eben das/ so wir und andere gethan / kan auch einer aus ihnen thun. Es wäre aber närrisch von einem weisen Raths-Herren/ einen solchen Rath geben/ durch welchen die Gemeine nicht könte in gutem Wohlstand verbleiben/ wann die Nachbaren dasselbige nicht wolten. Da derowegen zu Glück und Heyl Teutschen Landes vonnöthen ist / daß zwischen dem Hauß Oesterreich/ und andern Fürsten höchste Vereinigung erhalten werde/ und dasselbige/ wann das Reich von selbigem Geschlecht hingenommen solte seyn / fast geschwächt / und durch einen erwehlten diesem Hauß mißgünstigen Kayser gäntzlich abgesondert kan werden/ sollen wir uns nicht einbilden/ daß so wenig Raths in Teutschland sey/ daß es sich und die Seinigen in Gefahr geben werde. Aber doch haben wir auch allhie weder wider den Türcken noch auch den Spanier eine Errettung zu erwarten.

Daß aber diß ein Fürst/ der da ist ein Liebhaber des Vatterlandes/ nicht begehre/ ist offenbahr / dann er wird sich selbsten/ seinen Stand und seine Herrschafften/ welche er jetzt vor gewiß besitzet/ nicht in dusserste Gefahr setzen.

Deren Hülff und Gesellschafft / die sie das

ANNO 1616.

Reich zu erlangen verhafften können/ seynd Engelland/ Holland/ Schweden und Dännemarck/ diesen setze ich entgegen Spanien/ das Catholische Niederland/ die Fürsten in Italien/ mit dem Pabst/ den Fürsten in Lothringen/ und den König in Pohlen.

In der Religion ist auch der Unterscheidt: Wir bekennen uns zu der Alten/ Pfaltz ist vor diesem längst davon abgetretten/ und wir können uns seiner Meynung nicht bequemen/ dieweil die Religion in der Pfaltz nun zum fünfftenmahl innerhalb wenig Zeit ist verändert worden: Und wird vielleicht bald wiederum verändert werden. Dann/ warum solte einer aus den beyden Calvinisten werden/ dieweil die Vornehmste in Holland mit ihrem Exempel ihme vorgehen/ derowegen können wir uns auch nichts gewisses von ihm vertrösten/ diß/ welches ich ermahnet habe/ wiederhole ich/ daß uns der Krieg/ so viel müglich/ zu vermeiden sey; erstlich/ dieweil wir der Sachen eigene Herren, keine geübte Faust zum Krieg haben/ noch auch sich geziemen will/ daß wir unerfahrne Kriegsleut seyen/ sondern der Durchläuchtigsten Gemein Rathsherren, den Ascetischen/ oder unsern üblichen Schiffahrten/ der Wohlredenheit/ den Richter-Stühlen/ und andern des langen Purpurraths Künsten nachstellen. Dann wer wolte unter uns Reichthum und Ehre durch Wunden und Blutvergiessen suchen/ da doch die Schiffahrten und Bürgerliche Sorgen auf geringen Weg uns solches zubringen mögen. Zum andern/ dieweil nicht die geringste Hoffnung ist/ daß unsere Jugend die Waffen ablegen werde/ dann unsere Gemein braucht ausländisch Kriegsvolck/ und einen mit Lehen bedingten Obersten/ dieweil einem Bürger/ wir Bürger nicht gehorsamen wollen: Warum wolte dann unsere Hochheit/ eine Verächterin aller Könige/ einem Ausländischen, Frembden/ unterthänig seyn? Dem sie in dem Rath seine gewisse Besoldung ernennet? Warum wolten die Venetianische Edelleuthe in dem Lager die Fahnen angreiffen/ und dem Mediceer oder Nassawer gehorsamen/ da sie in dem Rath in guter Zuversicht/ ihre Herren seyn. Zum dritten/ dieweil es nicht seyn kan/ noch auch vortheilig ist/ daß der Venetianische Adel den Waffen zugethan sey/ Lust zum Krieg/ oder auch Mühe und Arbeit habe/ dann wie leicht wäre es einem wohlerfahrnen Kriegs-Obersten/ einen Theil von den Italiänischen oder Dalmatischen Provintzen/ uns zu entziehen/ und zu entfremden? Ein einiger Scanderbegus hat Ottomannen widerstanden/ dieweil er ein Kriegsmann war. Ein einiger vom Adel/ glaubet mir/ kan die Marios, Syllas, Antonios, Pompejos, und Julios vertretten/ das ist/ die Gemein bestreiten: Und fürwahr/ gröſſer ist die Venetianische/ dann die Römische Fürsichtigkeit/ dieweil wir des Krieges unerfahren/ und die wir mehrentheils kein Lager gesehen haben/ dannoch dem bedingten Kriegs-Obersten/ in Kriegs-Sachen fürgeschrieben/ was thäten wir/ wann wir alte/ wohlverdiente Kriegshelden wären? Zum vierdten. Dieweil unsere Unterthanen dem Mercurio, Monetæ, den Gratiis, und nicht dem Marti opfferen: Wer unter uns Bürgern ist dem Krieg nicht feind? Seynd ihnen auch die Wehr keineswegs zuzulassen/ es sey dann/ daß wir unserer Dignität und Hochheit entsetzt seyn wollen. Zum fünfften. Dieweil unser um Lohn bedingter Kriegs-Oberster/ niemahlen sein Leben ernstlich vor uns setzen wird/ dann er uns in der Warheit hasset/ dieweil er unsere Verrätter/ als Auffseher/ und gleichsam Lehrmeister in dem Lager hat/ und durch die vielherrische Mandata oder Befehle des Raths/ zu Unwillen bewegt wird. Wie/ wann er sein Kriegsvolck nicht mit Wohlthat/ sondern nur mit Eyd verpflichtet/ von unserer Gemein abwende/ würde er sie nicht gäntzlich in die äuſserste Gefahr setzen. Endlichen/ wann geschehe/ welches der zu fürchten hat/ so den Krieg führet/ daß unser Kriegsheer zerschlagen und zertrennet würde/ woher wolten wir neue Werbungen haben? Innerhalb drey Jahren könnten wir unsere Kräfften nicht wiederum erneuren/ die Erfahrung hat uns gelehret/ daß dem also sey. Anfang des Kriegs/ vermeynten wir/ es würde Franckreich zum Raub/ und die Schweitzer auf den Klang unsers Geldes zulauffen. Aber die Hoffnung hat das Glück betrogen/ der Zufall oder Ausgang hat unsern Hochmuth und groſses Bochen zu nichts gemacht/ hierzwischen ist Ferdinandus von den Ständen aller Religion erwählet/ und zum Böhmischen König gemacht/ und der dritte Theil seiner Macht vermehret worden. Er ist gnugsamen Vermögens/ und was mehr ist/ hat er Gemüther unter seinem Volck/ welche der Liebe/ der Billigkeit/ Gütigkeit/ Gerechtigkeit/ Mäßigkeit und Gottesfurcht ergeben/ zudem der Hochheit Kayserlichen Geschlechts wohl gewogen sind.

ANNO 1616.

Wie sich seine Vorältern gegen den Catholischen Fürsten jederzeit und noch verhalten/ darüber besuchet die Historien. Diß habe ich ernst- und beständiglich jederzeit bevestiget/ verharre auch noch bey derselben Meynung (man nehme es auf wie man wolle) ohne Sorge. Dann dem gemeinen Nutzen gleich wie allezeit/ also habe ich auch auf dißmahl wollen vorstehen. Dieweil ich achte eines getreuen Rathsherrn zu seyn/ des Vatterlandes Wohlstand erkennen/ und die Mängel und Schäden nicht übersehen/ wir geben denen/ so uns loben/ leichtlich Gehör/ und über die so uns wollen rathen, zürnen wir offtermahl/ da doch diese uns vermessener/ jene aber vorsichtiger machen. Ich habe von meinem Vatter gehöret/ daß Jacobo Sannarazio aus Befehl des Raths/ und Venetianischer Gemein vor etliche Versicul/ damit er unsern Rath lobte/ 600. Goldgülden verehret seyn worden/ die liebliche Verß hab ich im Gedächtnuß/ seyn aber diese:

Viderat Hadriacis Venetam Neptunus in undis
Stare urbem, & toti ponere jura mari.

Nunc

ANNO 1616.

Nunc mihi Tarpeias quantumvis Juppiter arces
Objice, & illa Tui Mœnia Nartis ait,
Si Pelago Tyberim præfers, urbem aspice utramque,
Illam homines dicas, hanc posuisse Deos.

Neptunus macht Venedig groß;
Jupiter des Tarpeii Schloß/
Wann nun die Tyber dir mehr gilt;
Und das Meer hindan setzen wilt,
Daß diß von Menschen / merck hiebey;
Und jenes von Göttern kommen sey.

Vor jeden Vers seyn diesem Poeten 100. Goldgülden erlegt worden / nicht daß unsere Voreltern ab diesem eitelen Schmeichelen einen Wohlgefallen gehabt hätten / dann das wäre lächerlich / sondern daß sie sich freueten bey den Leuten jederzeit in grossem Ansehen zu seyn / und der Jugend eine Begierde zu dem Reich der Welt erwecken wolten. Ich beschliesse also: Hat man so viel zu geben einem Schmeichler und Liebkoser / wie vielmehr soll man einem treuen Rathsherrn / einem auffrichtigen Bürger glauben / wiewohl er den heimlichen Neid fürchtet / doch was wahr ist / achtet er nicht das es zu verschweigen sey. Geld suche ich nicht / euere Gunst begehr ich / aber ich habe meinem Schiff den Pfort erreicht / die ihr dem Krieg übrig seyn mögt / wegen der Sicherheit / berathschlaget euch besser. Also meyne ichs.

XXVI.

In Franckreich hat das Feuer der Uneinigkeit je länger je mehr zu brennen angefangen / indeme sich nicht allein wegen der Königlichen Heyrath mit Spanien grosser Zwiespalt ereignet / also daß viel Printzen / die darein nicht consentiren / und solches für gut erachten können / sich von Hof begeben / die Stadt Pariß auch sich deßwegen sehr schwürig erzeigt; sondern es haben auch die eingebohrne Printzen in Franckreich ob des Marche se de Ancre, als eines Ausländers aus Italien / Erhöhung durch die Königin / einen grossen Verdruß gehabt / wie er dann von derselben auch nach Amiens mit Kriegsvolck geschickt worden / und daselbst den Duc de Longeville ausgeschafft / und mit Spanischer Besatzung besetzt / dardurch dann die Verbitterung je länger je mehr sich ereignet / also daß der Printz von Conde neben andern Printzen / viel Volck zu Roß und Fuß werben lassen / und sich etlicher vornehmer Orte und Städte versichert. Unterdessen hat man von einem Stillstand der Waffen tractirt / biß endlich durch GOttes Gnade ein Frieden getroffen / und durch nachfolgendes Edictum von dem König confirmirt und bestättiget worden.)

ANNO 1616.

Königlicher Majestät in Franckreich Edict und Erklärung, die Anlegung nechst entstandener Unruhe, und Befriedigung dero Königreichs belangend, saint den Articuln berührter Friedens-Erklärung.

Von GOttes Gnaden, Ludwig König in Franckreich und Navarren; Entbiethen männiglich gegenwärtig und zukommend unsern Gruß und Gnad, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir gesehen und betrachtet / was grosser Jammer und Elend durch nächst entstandene Unruhe und Krieg unserm Königreich zugewachsen / und noch auf dem Halß liegt / ja auch da dieselbe durch die Barmhertzigkeit nicht gestillet und hingelegt würde / endlich unserm Land und Leuten eine greuliche Verwüstung und Verderben zuziehen möchte: Als haben wir all solchem Jammer abzuhelffen / und unter unsern Unterthanen guten Fried / Eintracht und Vertraulichkeit wieder aufzurichten / mit Rath und Gutdüncken unser freundlichen lieben Frau-Mutter, wie auch der Printzen / Hertzogen / Pairen / und Beambten unserer Cron und anderer Herrn / und ansehnlichen Räthen / unsere Meynung und Willen / durch dieses gegenwärtig / ewig und unwiderrufliche Edict erklärt / statuirt und verordnet / erklären / statuiren und verordnen hiemit.

Amnistia.

1. Daß all dasjenige / was seithero den ersten Tag Julii, da nemlich gegenwärtige Unruhe und Krieg ihren Anfang genommen / biß an die Zeit da das gegenwärtige Edict durch unsere Stadthalter und Beambten in allen Provintzen wird abgelesen werden / geschehen und verübt worden / todt und ab sey / auch eben als wann es nicht geschehen / nimmer gedacht werden. Sollen weder unsere Anwälde noch einige andere Personen, wes Standes oder Wurden sie auch seyn möchten / deßwegen Jemand etwas aufzurucken / mit Proceß / oder sonsten anderer Weiß / wo es auch wäre / zu verfolgen befugt seyn.

Niemand soll dem andern etwas fürwerffen.

2. Verbieten demnach allen unsern Unterthanen / wes Standes und Würden die auch seynd / deswegen Jemanden etwas aufzurucken / anzugreiffen / zu schelten / auszufordern / für Gerichte zu ziehen / mit Worten oder Wercken zu beleidigen: Gebiethen hingegen / daß sie aller obberührter Stücken sich enthalten / freundlich miteinander als Mitbürger / Freund / und Brüder leben / mit angehängter Bedrohung / daß die / so dargegen thun / als Friedbrüchige und Zerstöhrer der gemeinen Ruhe / sollen abgestraft werden.

Römisch-Catholische Religion soll wieder angestellt werden.

3. Wir befehlen auch und wollen / daß die Catholisch-Apostolisch-und Römische Religion in allen Orten / da sie wegen gegenwärtiger Unruhe mag aufgehebt seyn / wieder eingestellt werde. 4. Soll niemand / wer der auch seyn möchte /

ANNO 1616. möchte / den Geistlichen Personen in ihrem GOttes-Dienst / Ampt / Niessung ihrer Zehenden / Früchten / Einkommen / und allem andern / was ihnen von Rechtswegen zukommen mag / Eintrag thun oder Verhindernuß zufügen mögen / sondern dieselbe in ihren Häusern / da sie vor dieser Unruhe zu wohnen pflegten / frey und franck wohnen / auch alle Kirchen und Geistliche Güter / samt aller Gerechtigkeit und Freyheit / die sie zuvoren gehabt / und aber jetzt entzogen seyn möchte / vollkömmlich besitzen und geniessen lassen.

Inquisition wegen des an König Heinrich IV. begangenen Mords anzustellen.

4. Und wiewohl wir vor diesem mit Rath und Sorgfältigkeit unser freundliche und lieben Frau-Mutter / sowohl schrifft- als mündlich unserm Parlament und General-Anwalden befohlen / auff das genauest und fleißigst zu erforschen / wer doch an dem abscheulichen / an unserm Hochgeehrten Herrn Vatter / Christlicher Gedächtnuß begangenem Mord schuldig seyn möchte: Jedoch / weil uns fürgebracht worden / daß etliche unserer Beambten / solchem Befehl mit Ernst / wie sichs wohl gebühret / nicht nachgesetzet; Als befehlen wir wiederum ausdrücklich / und wollen / daß gedachtes unser Parlament / und General-Anwald / alle und jede Advisen / Zeugnuß und Beweiß / so deswegen mögen eingebracht werden / annehmen und auffzeichnen / damit solcher verfluchter Mord / dessen Ursächer / mögen an Tag gebracht und gestraffet werden / auch sonsten in diesem alles das thun was zu Ausführung dieser Sach / und unsers Willens dienen kan und mag. Damit auch die Hertzen unserer Unterthanen in künfftigen Zeiten von so greulichem Fürnehmen und Unthaten mögen abgehalten werden / wollen wir schreiben an alle Bischoffen unsers Königreichs / daß ein jedweder in seinem Bißthum des Costentzischen Concilii Decret, die Sicherheit der Königen und Fürsten ihres Lebens belangend / offentlich publiciren und verkündigen lassen.

Das Anno 1615. ergangene Decret wird cassirt.

5. Wiewohl auch durch einen in unserm Rath den sechsten Januarii Anno 1615. gemachtes Decret, die Ausführung etlicher Sachen und Arresten in unserm Parlament inhibirt und verbotten / unsere Erklärung deswegen ausser unserm Königreich gesandt / und alles in Gegenwart unserer freund-lieber Frau-Mutter / der Printzen / Hertzogen und Pairen / der Cron Franckreich und dero Beambten / wie auch der fürnehmsten Herrn und Räthen so dazumahl bey uns gewesen / mit reifsem Rath / Erkandtnuß der Sachen / und auswichtigen Ursachen / und insonderheit zu folg unsers Hochgeehrten Herrn Vatters Christmildester Gedächtnuß / die gute Freundschafft / Fried und Correspondentz mit unserm allerheiligsten Vatter dem Pabst zu Rom / und dem Apostolischen Stuhl zu unterhalten / verhandelt worden / gantz ohne aber das etwas von uns gethan / so zum Nachtheil und Verminderung unserer Königlichen Authorität / obrister Macht und Independentz unserer Cron (welche zu beschirmen und zu erhalten / wir mit weisem Rath unserer freundlichen Frau Mutter / allezeit mehr Fleiß und Sorge / dann Jemand anders getragen) strecken möchte / wollen gleichwohl und begehren wir / daß obberührte von unserm Rath an gemeldtes Parlament Anno 1615. den 6. Januar. gethane Inhibition und Decret solle cassirt und abgethan / doch dasjenige / was in unserm gesagten Parlament den 2. Januar. ergangenem Arrest oder Räthlichem Fürtrag noch nicht ausgeführet / und gleichwohl darinn berühret / nicht solle ausgeführet werden.

Die Stände sollen auf den beschehenen Fürtrag innerhalb drey Monathen antworten.

6. Obwohl auch wir nicht unterlassen unserm Rath zu befehlen / daß sie die Antwort / so uns auff den Fürtrag der sämtlichen Ständen unsers Königreichs zu geben gebühret / verfassen sollen / wie dann auch zum theil geschehen / und uns selbsten fürgehalten worden: Nichts destoweniger / unsern sonderlichen geneigten Willen zu bezeugen / den wir tragen allen Gliedern unsers Königreichs ein Genügen darinn zu thun / und alles in Gebühr zu versehen / wollen und verstehen wir / daß diß auff obbemeldten Fürtrag der Ständen Antwort / innerhalb drey Monathen / nach Abkündigung dieses solle verfertiget werden.

Und der erste Articul eingelieffert werden.

7. Wir wollen auch / daß der erste Articul des von dem dritten Stand geschehenen Fürtrags uns eingelieffert / und darauff mit Rath unserer Bluts-Verwandten / Fürsten / Hertzogen / Officirer unsere Crone / der fürnehmsten Räthen / und etliche Parlaments-Herren / so auff unsern Befehl darzu sollen verordnet werden; Rathschlag genommen werde.

Keine Frembdlinge zu Aemptern und Dignitäten zu befördern.

8. Ferner erklären wir / daß zufolg der alten / und durch ein zu Bloys Anno 1576. auff Anhalten der Ständen gemachtes Decret erneuerten Gesetzen / forthin keine Frembdlingen zu den Aemptern unserer Cron / Verwaltung unserer Landschafften / Städte und Schlösser / hohe Kriegs-Aempter / Empfang des Einkommens / Geistlichen Dignitäten und Prælaturen sollen befördert werden / es wäre dann / daß in Anmerckung aller solcher Personen mercklicher und lobwürdiger Diensten und Qualität / zu Erhaltung und Auffnehmen unserer Cron und Regiment in diesem etwas nachzusehen / wie dann von unsern Vorfahren / zu ihrem und des Königreichs mercklichem Nutzen / offtermahls geschehen.

Die Parlament sollen bey ihrer Jurisdiction erhalten / und deswegen neue Unterredung angestellet werden.

9. Wir wollen auch / daß die obristen Parlamenten unsers Königreichs / bey freyer und vollkommener Bedingung / ihrer von unsern Vorfahren ihnen gegebener Jurisdiction und Verrichtung erhalten sollen werden.

10. Dann auch daß auff dasjenige / so uns von unserm Parlament zu Pariß / die ihnen bey erster Auffrichtung / und hernach unsern Vorfahren den Königen in Franckreich auffgetragenen Jurisdiction betreffend / fürgetragen worden / der Gebühr Vorsehung geschehe / soll deswegen eine Unterredung angestellet und gehalten werden / zu folg denen / so von den fürnehmsten unserer Räthen und vorbemeldten Parlaments bereits entworffen ist / ohngeachtet daß von unserm Rath am drey und zwantzigsten

ANNO 1616.

zigsten May, ertheilten Decrets, welches hiemit Krafft-loß seyn und bleiben soll.

Die entsetzte Bedienten werden restituirt/

11. Wir wollen auch und befehlen/ daß alle/ so von unsern Vorfahren und Königen in Franckreich/ oder uns/ mit Aemptern/ Dignitäten/ und Ehren-Ständen versehen/ und aber aus denselben/ in was Weiß und Weg es seyn mag/ wider des Königreichs Gesetz gestossen/ oder ihre Verrichtungen zu betretten/ sind verhindert worden/ wiederum sollen eingestellet und befestiget werden/ derohalben Vermög/ der ihnen ertheilten Provision und Bestallung zu geniessen/ hingegen aber sollen dieselbe/ Krafft besagter Bestallung/ und von ihnen gethanen Eydes-Pflicht/ wie auch unserer Edicten und Verordnungen sich zu verhalten verbunden und schuldig seyn.

Und die Verkauffung der Aempter abgestellet.

12. Wir wollen/ daß forthin die Aempter unsers/ wie auch unserer freundlichen lieben Mutter und Bruders Hoffs/ noch die Gubernamenten unserer Landschafften und Städten/ desgleichen die Hauptmannschafften der Schlösser und festen Orten/ wie auch alle Kriegs- und dergleichen Aempter/ so in unserm gebührlichen Antheil nicht begriffen/ nicht sollen verkaufft werden/ hiemit männiglich samt und sonders solte verbotten seyn.

Wie auch die subreptitiè aus gewürckter Bestallungs-Brieff für null und nichtig erkandt.

13. Damit wir auch desto bessere Mittel haben möchten/ die Tugend und Treu deren/ die uns wohl und treulich gedienet/ zu belohnen/ so erklären wir/ daß wir forthin nicht gemeynet/ einige Uberlebungen (Survviances, Reserves, Behaltung) Aempter oder Dignitäten weder unserer Cronen/ noch unsers Hoffs/ oder sonsten desgleichen keine Gubernamenten einiger Landschafft und Städten/ General/ Stadthalter und Hauptmannschafften einiger Vestung/ Jemanden zu geben oder zu verleyhen: Ja wollen und befehlen/ im Fall dergleichen Brieff und Bestallungen durch ungestümmes Anhalten/ oder sonsten subreptitiè ausgewürcket würden/ daß dieselbe nichts gelten/ sondern widerrussen sollen werden.

Die Religions-Edicta sollen unverbrüchlich gehalten werden.

14. Wir wollen auch und befehlen/ daß die Frieden-Edicta, wie auch derselben Erklärung/ und dann die geheime und in unsern Parlamenten verificirte und bestättigte Articuln/ desgleichen die von unserm Hochgeehrten Herrn Vatter Christ-mildester Gedächtnuß/ und uns zu Vortheil unserer der vermeynten Reformirten Religion zugethaner Unterthanen/ gegebene Brieff und Erklärungen/ sollen unverbrüchlich gehalten und ausgeführet/ und berührte Religions-Verwandten/ Vermög Innhalts/ bey Geniessung derselben gelassen und gehandhabt werden.

Eine neue Raths-Stelle zu verordnen.

15. Und demnach M. Peter Berger, Raths-Herr in unserm Parlament zu Pariß/ welcher eines von den 6. Aemptern und Stellen so gedachte Religions-Verwandten/ Krafft des 10. in obberührtem Edict begriffenen Articuls eingeraumet und zugeeignet/ betretten/ anjetzo aber sich zu der Catholischen Religion begeben: Als haben wir verordnet/ verordnen auch mit diesem/ eine neue Raths-Stelle auff vorige Weiß/ mit eben denselben Privilegien und Authorität solle ersetzet und bedienet werden/ welche Raths-Stelle/ wir mehrbesagten Religions-Verwandten/ an statt deroselben so gemeldter Berger noch besitzet/ einraumen/ und eine derselben Religion zugethane/ und zu solchem Ampt bequeme Persohn/ nach Ausweisung des 50. in dem zu Nantes gemachten und bewilligten Edict begriffenen Articuls/ damit versehen.

ANNO 1616.

Ubung der Religion wird zugelassen.

16. Ist auch unser Wille und Meynung/ daß die Ubung obberührter vermeynten Reformirten Religion an den Orten/ da dieselbe durch diese gegenwärtige Unruhe/ seithero den 1. Julii 1615. möchte verhindert oder auffgehalten haben seyn/ wiederum auff solche Weiß wie zuvor solle angestellet und befestiget werden.

Prinz von Conde und seine Adhaerenten werden zu Gnaden angenommen.

17. Und damit Niemand Ursach habe in die auffrechte Meynung unsers lieben Vetters/ des Printzen von Conde, wie auch anderer/ so sich zu demselben gefüget/ einigen Zweiffel und Mißtrauen zu setzen/ so erklären wir/ daß wir gemeldten Printzen/ für unsern lieben freundlichen Vetter/ Bluts-Verwandten und getreuen Unterthan und Diener/ desgleichen auch alle andere Printzen/ Hertzogen/ Officirer der Cron/ Herren/ Edelleut/ Städte/ Gemeinden/ und andere/ sie seyen der Catholischen oder vermeynten Reformirten Religion zugethan/ so mit obbemeldtem Printzen/ vor oder nach dem Stillstand sich verpflichtet und vereiniget/ wie auch die von gemeldter Religions-Verwandten zu Nimes/ und jetzo zu Roschell gehaltener Versammlung Deputirte und Abgeordnete/ für unsere getreue Unterthanen und Diener halten. Und nachdem wir die von besagtem unserm lieben Vetter/ dem Printzen von Conde an uns gethane Erklärung wohl eingenommen und verstanden/ glauben und halten wir darfür/ daß dasjenige/ was von demselben und andern ihme zugethanen geschehen/ guter Meynung und zu gutem Ende/ und unserm Dienste geschehen seye.

Hingegen sollen sie allen Bünd-ussen renunciren.

18. Es sollen aber sowohl gemeldter unser Vetter/ der Printz von Conde, als alle andere Printzen/ Hertzogen/ Pairen und Beambten der Cron und Herrn/ sowohl der Catholischen/ als vermeynten Reformirten Religion Zugethane/ so demselben beygestanden/ und vor oder nach dem Stillstand mit ihme sich vereiniget haben/ wie auch die von besagter zu Nimes gehaltener Versammlung Abgeordnete/ von nun an alle Verbündnussen/ Handlungen/ Vereinigung/ so sie mit einigen Printzen/ Potentaten/ oder andern/ was Persohnen die auch seyn/ und aus was Ursachen solches auch geschehen seyn möchte/ in- oder ausserhalb dem Königreich haben möchten/ auffheben und fahren lassen/ dieselbe auch forthin keine Qualisation oder Schatzung anstellen/ keine Pfenningen auffnehmen/ keine Vestungen auffwerffen/ kein Kriegs-Volck annehmen/ und keine Zusammenkunfft halten mögen/ ausgenommen/ so fern solches Krafft unserer Edicten/ Gesetzen und Statuten des Königreichs zugelassen ist: Und sollen die/ so wider solches

ANNO 1616.

thun werden / als Verbrecher unserer Ordnung und Befehls gestrafft werden.

Und sie hinwieder aller verübten Handlungen nichts zu entgelten haben.

19. So ist auch unser Will und Meynung / daß obbesagtem unserm lieben Vetter und allen andern Printzen / Herrn und Personen / wes Standes die sind / wegen des so in gegenwärtiger Unruhe seithero den 1. Julii biß nach Verkündigung des Friedens geschehen oder verübet / nichts zugemessen / oder sie deswegen / unter was Schein und Ursach es auch seyn möchte / sollen angesprochen oder molestirt werden / als daß sie die Waffen zur Hand genommen / Kriegs-Volck versammlet / Schlösser und Städte belagert / mit Anschlag / Gewalt oder Vertrag eingenommen / Vestungen auff- oder abgeworffen / Vorstädte / Dörffer / Flecken und Häußer geplündert / und wie es die Noth im Krieg verursacht / abgebrandt / Geschütz ausgeführet / desselben / wie auch der zugehörigen Munition sich gebrauchet / Schiffe ausgefertiget / Capitainen-Bestallung ausgegeben / auff die Beut ausgefahren / Botten und Briefft / auch bey währendem Stillstand abgeworffen und erbrochen / Officirer und andere gefänglich angenommen / gemeine und besondere Räthe / so in Geld- als andern Kriegs-Sachen angestellet / Urtheil und Execution in Bürgerlichen und Criminal-Sachen ergehen lassen. Desgleichen sollen sie nicht mögen angesprochen werden / wegen von ihnen beschehener Versetzung der Rechts-Kammern / Verordnung neuer Saltzschütten / Abstraffung deren / so ohne Gerichtlichen Proceß aus Befehl der Kriegs-Obristen / deren Statthaltern oder Commissarien zum Tod verwiesen oder gebracht worden / Einbringung der Ranzion / Straffen und Beut / Anstellung neuer Schatzung und der vorigen Last Vermehrung / Aufnehmung der Schantzen-Gräber / und andere neue Vestungen auff- oder alte abzuwerffen / Anführung allerley Munition und Proviant / Entführung der Pferden / Antastung der mit allerley Waaren geladener grösser und kleiner Schiffen auff dem Meer oder Strömen / Hinnehmung der rührender Güter / als Kleinodien / Gold / Silber / Edelgestein / und was dergleichen seyn mag / wem die auch zukommen / Verpfachtung anrührender Güter / Abhauung und Verkauffung der Wälder / man pfleget da Holtz zu hauen oder nicht / so uns oder andern mögen zukommen / Rathschlagung / Auffrichtung neuer Geld- und Register-Kammer / Einführung des frembden Kriegs-Volcks / Uebertrettung und Verbrechung wider den Stillstand beyderseits so noch nicht geändert oder verbessert. In Summa / alles was gethan / in allerley Schrifften und Büchern ausgesprenget / in Zügen / Bündnussen und dergleichen Tractaten / von wem es auch / und aus was Ursach in- oder ausserhalb des Reichs geschehen seyn mag / gethan / gehandelt und verübet worden / soll todt und vergessen seyn und bleiben: Wie auch / daß sie unsere oder anderer Personen Geld und Pfenningen angetast und gebrauchet / wie größ oder klein die auch seyn mag / in- oder ausser unserm Recepisse, von unsern Patrimonial-Gütern / Zehenden / Steuren / Zöllen / klein und groß / und Verkauffung des Saltzes und daraus herkommend / wie auch auff Korn / Wein / Proviant / und allerley ausgehende oder einkommende Waaren / gelegten Imposten und Beschwerden herkommend / daß sie die Renthen / Geld-Straffen / Ranzion / Beuten / und insgemein / von was Personen sie einig Geld mögen erzwungen und erhebt haben. Endlich / sollen alle feindliche und andere übermäßige und ungerechte That-Handlungen / wie auch alle andere Dinge / so bey währender Unruhe / auff was Weiß und Weg es seyn mag / geschehen / und aus Befehl oder Zulassung obgemeldten unsers Vetters / Printzen / Hertzogen / Obristen / Befehlhabern / und anderer / so sich mit ihme verbunden hatten / verübet worden / mit ewigem Stillschweigen unterdruckt und begraben / auch derowegen im wenigsten nicht Jemand mit Proceß und Ausspruch insgemein oder besonders angefochten werden / und sollen dieselbe von allem Zuspruch entschlagen seyn und bleiben: Zu welchem Ende wir unsern General-Anwälden / auch allen unsern Parlamenten / Richtern und Ampt-Trägern / und männiglich ein ewig Stillschweigen / diß alles so gesagter Massen durch unsers Vetters / oder anderer obberuhrter Befehl oder Zulassung geschehen / betreffend / auffgeleget / und ohne andere Brieffliche Urkund männiglich gegen weiterer Unterstehung deswegen hiemit allein genugsam verwahret haben.

Die Beambte und Pfenning-Einnehmer sollen deswegen nicht angefochten werden.

20. Desgleichen sollen entschlagen und alles Anspruchs erlassen seyn und bleiben / diejenige / so gemeldtem unserm Vetter / Printzen von Conde, zu Erhebung der gemeinen Pfenningen verordnet gewesen / wie auch die Beambten unserer Generalitäten / so den Empfang von dem Saltz und dergleichen verwaltet / und alle andere so vielbesagten Printzens Befehl verrichtet / und aus desselben Geheiß und Krafft von ihm gegebener Commission, sich mit Erhebung einiger Pfenningen bemühet / und deswegen bey denen Städten so sich mit ihme vereiniget / Acta darüber gepflogen und eingebracht haben / dergestalt / daß dieselbe weder jetzt noch künfftig deswegen sollen angesprochen / molestirt oder verfolget werden / sondern wollen wir / daß alles / was von ihnen dißfalls geschehen / eben so gut und kräfftig gehalten werde / als ob es aus unserm eigenen Befehl geschehen wäre.

Und alles Zuspruchs entschlagen seyn.

21. Wir wollen auch und gebiethen / daß alle unsere gemeine und besondere Einnehmere / Pfächter oder andere Renth- und Rechenmeister so da ihre Wohnung haben in denen Städten / welche vielgemeldter Printz / unser Vetter / innen hat / ja auch die Empfänger der Pfarren und Gemeinden / und alle / die von ihme oder andern mit ihme vereinigten Printzen / Hertzogen / Pairen / und Officirer der Cron / zu Hebung und Austheilung obberührter Pfenningen verordnet gewesen / vor uns alles Zuspruchs sollen entschlagen und erlassen

seyn

ANNO 1616.

seyn und bleiben / wegen deſſen / ſo ſie Krafft ihres Befehls und Quitantzen / an was Perſohn und aus was Urſach es auch ſeyn / mögen bezahlet haben / wie auch nicht weniger wegen der Pfenningen / ſo mit Bedrängnuß und Gewalt / aus oder inner unſerm Empfang / unſern Empfängern / Renthmeiſtern und Pfächtern aus den Händen mögen genommen und anders wohin verführet ſeyn / und ſollen weder ſie / noch ihre Bürger gegenwärtig und zukünfftig / in keinerley Weiß oder Weg deswegen mögen angeſprochen werden / wollen wir auch / daß alles / was alſo von ihnen erlegt / in allen Rechen-Cammern für gut angenommen werde / doch / daß ſie ihrer vollkommener Entlaſſung / die Verordnung und Quitantzen unſers Vetters / oder anderer von ihme darzu verordneten / wie auch des ihnen angelegten Gewalt und Bedrängnuß behörlicher Acten / wie auch Rechnung und Schein der obbeſagter Quitantzen und Beweiß an unſers Königreichs Threſorirer oder Pfenningmeiſter / unter welche jedweder gehöret / einbringen und lieffern / und deswegen innerhalb eines Monaths nach Ableſung dieſes Friedens / gebührlichen Schein nehmen ſollen / da ſie aber ſolche beſtimmte Zeit würden laſſen vorüber ſtreichen / ſollen ſie nicht länger bey ihrem Ampt gelaſſen werden. Immittelſt aber ſoll aller Zwang / ſo angedeutete General-Pfenningmeiſtere gegen die Particularen und Mindere ſolten gebrauchen wollen / eingeſtellet werden.

Auf ihre Rechnungen bekräfftiget.

22. Zu ebenmäßigem Ende bekräfftigen wir alle Rechnungen / groß und klein / ſo von gedachten Empfängern / Pfächtern und Commiſſarien / entweder unſerm Vetter / oder denen / ſo von ihme darzu verordnet / gethan werden: Desgleichen die deswegen ergangene Befehl und Quitantzen von Ausgab berichteter Pfenningen / unangeſehen darinn der Ordnung unſerer Rechen-Cammer eben nicht nachgefolget worden: Wollen auch ſolche Ausgebere / mit dieſem allein / ohne weitern Beſcheid / wider alle Forderung genugſam verwahret haben. Solten aber obgedachte Empfänger und Renthmeiſter all ſolche groß und kleine Rechnungen / neben den ergangenen Befehlen / Erkändtnuß und Quitantzen innerhalb vier Monath in unſere Rechen-Cammer eine jede unter dero Gebieth / die Auffnehmung ſolcher Pfenningen geſchehen iſt / einzulieffern ſchuldig / hingegen all ſolche Rechnungen keiner Reviſion oder Verbeſſerung unterworffen / oder die Renthmeiſtere deswegen anderſtwo zu erſcheinen / und anderweite Rechnung zu thun / gehalten ſeyn / es wäre dann / daß ſie im Empfang nachläßig / oder falſche Ausgab einzuwenden befunden würden / ob ſchon ſonſten andere Gebrechen / und Auslaſſung der gewöhnlichen Formalitäten darinn ſich ereigneten: Und wollen alſo deswegen hiemit unſern General-Anwälden in berührten unſern Rechen-Cammern gegenwärtig und zukommend / ein ewig Stillſchweigen auffgeleget haben.

Die übrige Zeit der

23. Was aber belanget diejenige / ſo noch keine Rechnungen gethan / haben wir dieſelbe imgleichen erlaſſen / und erlaſſen ſie Krafft dieſes / in Anſehen der kurtzen Zeit ihrer Handlung / doch mit dem Beſcheid / daß ſie vielgemeldtem unſerm Vetter / oder von ihm darzu verordneten / ſollen Uberſchlag oder Rechnung lieffern / welche / oder derſelben glaubwürdige Copey alsdann unſern General-Empfängern / einem jeden in ſeinem Bezirck / ſollen zugeſtellet werden / damit ſie ſowohl denſelben / als den Particular-Empfängern / und andern Rechen-Dienern / zu Liquidation und Auffnehmung ihrer Rechnungen ſtrecken und dienen mögen / mit dem Beſcheid / daß die General-Empfänger nicht ſollen gehalten ſeyn / die Wehrde und Unwehrde der Bekandtnuß oder Quitantzen zu verantworten. Bekräfftigen zu ſolchem Ende wie oben / alle Verordnung / Befehl / Bekandtnuß und Quitantzen / ſo von vielbeſagtem unſerm Vetter / und andern mit ihm vereinigten Printzen / Hertzogen / Officirer der Cron / approbiret und gut geheiſſen worden.

ANNO 1616.

Rechnung erlaſſen werden.

Worunter auch die Reſidenter mit begriffen ſeyn.

24. Iſt auch unſer Will und Meynung / daß obbeſchriebene Articulen gleichmäßige Stadt und Krafft greiffen ſollen bey den Meyer / Scheffen / Räth / Bürgern und Ingeſeſſenen unſerer Stadt Roſchell / welche ingleichem ſollen entſchlagen und erlaſſen ſeyn / von Zuſpruch alles deſſen / ſo von ihnen ſowohl in gemeldter Stadt / als dem Land Anuis gethan / und verhandelt worden / als was da angehet das Annehmen des Kriegs-Volcks / Einnehmen der Städte und Veſtungen / innerhalb den Gräntzen gemeldter Landſchafft / Einlagerung der Beſatzungen / Zurüſtung / Auffhaltung / und Nehmung der Schiffe / zu dem End ausgegebene Beſtallungen / und insgemein / alle feindliche That-Handlungen / Schatzung / in- und auſſerhalb der Stadt / und ſonderlich die / ſo ſie denen von Rochefort an dem Fluß Charante auffgeleget / Erhebung der gemeinen Pfenningen / ordinari oder extraordinari / wie die auch ſeyn mögen / inſonderheit herrührend von unſern kleinen und groſſen Zöllen / Steuren / und Antwachſungen / welche Johann Roper aus den Händen ſollen genommen ſeyn / wie auch deren Pfenningen / ſo ſie von Jacob Rayſen / Renthmeiſter gemeldter Stadt / empfangen / unangeſehen dieſelbe Pfenningen uns durch Rechtſpruch vor dieſem Anno 1613. den 2. Junii ſeynd zugewieſen und confiſcirt geweſen / wie auch ohngeachtet der Schenckungen / ſo wir darvon / an was Perſohn es auch ſey / möchten gethan haben / und ſollen gedachte Rover und Rayſin / deswegen nun noch nimmermehr mögen angeſprochen oder verfolget werden. Wir wollen auch / daß die Quitantzen / ſo gedachte Meyer / Scheffen / und andere zum Empfang Verordnete / einbringen / in unſern Rechen-Cammern angenommen / und ſolche Pfenningen / Krafft derſelben / ohne Widerſprechen / ſollen paſſiret werden. Immittelſt aber ſollen gedachte Meyer und Scheffen / ꝛc. innerhalb Monaths-Friſt / an unſere Rechen-Cammer zu Poitiers einlieffern / ein Uberſchlag oder Verfaſſung all ſolcher Pfenningen / ſo dergeſtalt erhebt und bezahlt worden / damit

ANNO 1616.

damit solches dem General-Empfanger zu Entlassung und Liquidation seiner Rechnung dienen möge. Was aber belangt diejenige, so aus dem gemeine und eigenen Pfenningen der Stadt, von dem ordinari Renthmeister, oder andern darzu Bestellten, erhebt, ihres Empfangs wegen, vorgedachten Meyers und Scheffen, nach altem Brauch und Gewohnheit zu thun schuldig seyn.

Ingleichem die Commissarii, Zahlmeister, &c.

25. Die Commissarien, Gegenschreiber, Zahlmeister, und andere, so von unserm Vetter, bey währender Unruhe bestellt gewesen, wie auch die Stadthalter der Provintzen, oder denen in derselben Gebühr, die Auffsicht auf die Munsterung und Bezahlung des Kriegsvolcks zu Roß und Fuß, so ihme oder seinen Zugethanen, bey dieser Unruhe gefolget und gedienet, anbefohlen gewesen, sollen ingleichem, was angeht die Certification und Bewehrung solcher Ausgab und Zahlung alles Anspruchs verlassen seyn, nach Ausweisung der von ihnen versertigt und unterzeichneten Registern, so weit darinnen die gewöhnliche Form und Solennität nicht befunden.

Proviant- u. Artillerie-Meister.

26. Ingleichem auch alle diejenige, so bey währender Unruhe, einige Commission und Auffsicht auf die Proviant- und Kriegs-Munition, so in unsers lieben Vetters, oder ihme zugethanen Printzen, Hertzogen, Herrn, ein und andere Läger geführt worden, sollen wegen des, als Proviant, Munition, Pferd, Harnisch, und dergleichen, so sie auf vielgemeldten unsers Vetters, oder anderer Printzen Ordre genommen und hinweg geführet, alles Anspruchs verlassen, auch dasjenige, was von ihren Substituten, Schreibern und Dienern, solche Commission betreffend, beschehen, zu verantworten nicht gehalten seyn, doch innerhalb vier Monaths-Frist, von unsern oder andern Obristen, daß sie sich in Bedienung ihrer Aempter, wohl und fleißig verhalten, Zeugnuß einbringen, auf welchen Fall keine Rechnung von ihnen soll gefordert werden.

Und der Verstorbenen Erben dessen zu geniessen haben.

27. Weil auch die Unterthanen und Erben deren, so in gemeldten unsers Vetters und ihme zugethaner Printzen, &c. Dienst, mit Tod abgangen, etwann wegen des, so bey gegenwärtiger Unruhe, von ihren Männern, Eltern, oder andern, zu deren Erbschafft sie befuget, beschehen, möchten angesprochen und verfolgt werden, wollen wir ingleichem, dieselbe gleicher Gestalt als die Verstorbene selbst, vermöge obbeschriebener Articuln, entschlagen und erlassen haben.

Auch zur Bezahlung nicht gebunden seyn.

28. Es sollen auch weder unser Vetter, noch andere ihm zugethane Printzen, &c. wie auch von ihnen bestellte Empfänger, gehalten oder verbunden seyn an Jemand, wer der auch sey, zu bezahlen, oder auf sich zu nehmen, dasjenige, so sie bey währender Unruhe aus hochdringender Noth, durch ihre Befehle, Rescripten, Brieffen und Assignation verheissen und gegeben haben.

Die wider die Printzen

29. Und zu mehrer Versicherung unsers Willens und Meynung, wollen und befehlen Wir, daß alle Brieffe, Edicten, gethane und publicirte Erklärungen, Arresten, Urtheilen und Beschluß, so von unserm Rath, Parlamenten, und andern unsers Königreichs, Gerichten und Rechtbäncken, wider gesagten unsern Vetter, auch alle andere ihm zugethane Printzen, Hertzogen, Pairen und Bambten unserer Cron, Herren, Edelleuten, Städten, Gemeinden, und Privat-Personen, wes Standes oder Religion die seynd, so demselben bey währender Unruhe sich beygepflicht, gefolgt, Hülff oder Gunst in was Weg und Weg es seyn mag, erzeigt haben, ergangen seyn möchten: Deßgleichen alle Verfolgung, so wider die Abgeordnete der von der vermeinten Religion Zugethanen, und zu Nimers gehaltenen Versammlung, und andere so sich bey derselben, und hernach zu Roschell, wie auch bey den Provincial-Zusammenkünfften finden lassen, angelangt seyn möchten, krafftloß und nichtig seyn und bleiben, und zu solchem Ende aus den Acten und Registern besagter unserer Parlamenten und Gerichten sollen gerissen und hinweg gethan, wie auch alle Nachforschung, wortlicher Proceß, beschlossene Leibpfändung, angefangene Processen, und andere dergleichen Gerichtliche, von unsern General-Anwälden, oder deren Substituten, oder sonsten männiglichen fürgenommene Acten, ein und abgestellt, auch deßwegen inskünfftige das wenigste nicht wiederholet, oder auf die Bahn gebracht werden.

ANNO 1616. und ihre Zugethane ergangene Edicta, werden krafftlos erkennet.

Wie auch die zu Poitiers ergangene Sententz.

30. Die zu Poitiers in nächstverloffenem Septembris ergangene Sententz, und Erklärung soll krafftloß und nichtig seyn, und aus dem Register des Parlaments zu Pariß, hinweg gethan, auch zu keiner Consequentz oder Nachtheil den Fürsten unsers Bluts gezogen werden, welche gleichwohl unsere Jurisdiction und Gehorsam, auch alter gewöhnlicher Form unsers Königreichs, sollen unterworffen seyn und bleiben. Was aber belangt das Registriren obangeregter Erklärung, wollen und befehlen Wir, welcher Gestalt dasselbe auch geschehen seyn möchte, daß gemeldte Erklärung aus den Acten und Registern vorgemelten Parlaments, solle gerissen, und ingleichem dieselbe, samt allen in unsern andern Parlamenten und Niedergerichten darauff erfolgten Sententz und Urtheilen, aus deroselben Registern und Büchern sollen ausgethan und hinweg genommen werden.

Deßgleichen soll das zu Bourdeaux gefällte Urtheil, aus dem Register hinweg gerissen werden.

31. So wollen Wir auch, daß da etwann in unserm Parlament zu Bourdeaux, im Monath . . . des Jahrs 1614. wider mehrgedachten unsern lieben Herrn Vettern, den Printzen von Conde, ein Urtheil gefällt, oder Beschluß gemacht worden, dieselbe ingleichem aus dem Register und Büchern gedachten Parlaments sollen gerissen und hinweg gethan werden.

Die Städte und Gemeinden sollen in vorigen Stand gesetzt

32. Da auch einige Städte, Gemeinden oder Oerter, so sich bey währender Unruhe, gemeldtem unserm Vettern beygefügt, und deswegen angefochten, oder ihre alte Rechten, Privilegien, Freyheit, Gaben, Lehnungen, und

ANNO 1616.

und dergleichen Gnaden zu gebrauchen und zu genieſſen verhindert werden, dieſelbe ſollen rein und vollkömmlich in ihren vorigen Stand wieder geſtellt werden, und wollen wir, daß ſie derſelben ſolcher Geſtalt genieſſen, wie ſie vorhin biß auf den erſten Tag letztverloſſenen Monaths Julii, wohl und gebührlich genoſſen. Wir wollen auch und befehlen, daß alle Inſtantien, Jurisdiction, gemein und beſonderer Empfang, ſo von ſelbiger Zeit herbey währender Unruhe, mögen abgeſtellet, und an andere Orte gelegt ſeyn, wieder in ihre vorige Stelle ſollen gebracht, und dergeſtalt, wie ſie zuvor geweſen, wieder befeſtiget werden, und inſonderheit die Edict- oder Befehl-Cammer unſer Landſchafft Guienne zu Nerac: Caſſiren hingegen und wiederruffen alle andere neue Erkieſſungen oder Gerichts-Zwang ſo bey währender Unruhe, und aus Urſache derſelben aufgericht und angeſtellt ſeyn mögen.

Deßgleichen die Inwohner zu Poitiers in vorige Beſitzung kommen.

33. Die Inwohnere unſer Stadt Poitiers, Geiſt- und weltlichen Standes, und männiglich, die wegen deſſen, ſo ſich den drey und zwantzigſten Tag Junii, des tauſend ſechshundert und vierzehenden Jahrs, und in folgenden Tagen, auch darnach, daſelbſten zugetragen, aus gemeldter Stadt verwichen, ſollen alſobald nach Ableſung gegenwärtigen Edicts, in völlige Beſitzung, Genieſſung und Bedienung ihrer Aempter, Dignitäten, Beneficien und Dienſten, wie die auch beſchaffen, wieder geſtellt werden, wie auch die, ſo um gemeldter Urſach willen ihrer Dienſten entſetzt geweſen. Sollen auch alle Acten, Brieffe, Rechtſprüche, und von was Commiſſarien es auch ſeyn möge, fürgenommene Information ſo vielbeſagten unſern Vetter, oder den Inwohnern ſelbiger Stadt (von welcher Treu und Unſchuld wir uns für genugſam berichtet halten) zu Unruh und Nachtheil ſtrecken mögen, caſſirt, auffgehoben, für krafftloß und nichtig gehalten, und aus den Acten ſowohl des Obriſten als andern Gerichten gemeldter Stadt, geriſſen und weg gethan werden: und ſollen hiemit obberührte Perſohnen in unſers, wie auch unſers Stadthalters und aller Beambten ſelbiger Landſchafft, Schutz und frey Geleit auf und angenommen ſeyn.

Und die wider dieſelbe ergangene Recht-Sprüche annullirt werden.

34. Alle wider dieſelbe fürgenommene Information und Rechtſprüche, wie auch ſeithero den 23. Junii Anno 1614. ergangene Urtheil, ſowohl die Schiffarth, auf dem Waſſer Clain, und Auffrichtung der neuen Stadt zu Poitiers, als andere Waſſer und Wälde betreffend, ſollen krafftloß und nichtig ſeyn, und ſollen die Partheyen wieder in ihren vorigen Stand geſtellet, und unſern Raths Befehlen nachgeſetzt werden.

Welches die andere Printzen ebenmäſſig zu genieſſen.

35. Wir wollen auch andere Printzen, Hertzogen, Herrn, Edelleuth und Männiglich der ein oder andern Religion zugethan, ſo demſelben gefolgt, und ſowohl da bevoren als bey Unruh, Hülff und Beyſtand geleiſtet, in die vollkommene Beſitzung und Genieſſung ihrer Gubernamenten, Dignitäten, Aemptern, Dienſten, Beneficien, wie auch Gerechtigkeit, Einkommen und inskünfftig vorfallende Nutzungen, ſo ſie vor dem nechſten verfloſſenen Monath Julio gehabt, beſeſſen und genoſſen, und aber bey währender Unruh und aus Urſach derſelben zu genieſſen verhindert worden, wieder ſollen hergeſtellt werden, zu welchem Ende ſie von uns ohne einig andern Schein oder Befehl, dann dieſes gegenwärtigen, auszubringen, deßwegen Geld auszugeben, oder denjenigen ſo ſich immittelſt deroſelben gebraucht oder damit verſehen laſſen, einige Vergeltnuß zu thun, ſie im wenigſten nicht gehalten ſeyn ſollen, unangeſehen aller wider ſie ergangener Arreſten, Erklärung und Vortheilen, welche hiemit ſollen für nichtig erklärt, und aus denen Gerichts-Büchern allenthalben geriſſen und hinweg gethan werden.

Und wird alle Donation und Confiscation ihrer Güter caſſirt.

36. Iſt unſer Wille und Meynung, daß alle ein und anderer Parthey zugethane Perſohnen, wieder ſollen eingeſtellt werden, wie wir ſie dann hiemit wieder einſtellen in alle ihre Güter, rührend und unrührend, Erbſchafften, Renthen, Einkommen, Gerechtigkeiten, Huldforderung, An- und Zuſpruch wo die auch mögen befunden werden, aus welchen ſie bey währender Unruhe verſtoſſen, oder dieſelbe zu genieſſen verhindert geweſen, unangeſehen aller Schenckungen, ſo darvon zu Nachtheil deren, denen ſie von Rechtswegen zukommen, derſelben Wittwe, Kinder und Erben geſchehen ſeyn mögen, welche Verſchenckung, Confiscation, und alle andere über ſolche Güter ergangene Diſpoſition, Verfremdung, oder Verheiſſung, deßgleichen, oder deßwegen angeſtellte Proceſſen, Urtheilen, Angriff und Verkauffung, und alles was daraus erfolgt, wir hiemit caſſiren, auffheben, und für krafftloß und nichtig ſprechen.

Auch dieſes Edict auf den Hertzog von Vendome extendirt.

37. Iſt ferner unſer Will und Meynung, daß gegenwärtiges Edict ebenmäßig ſtatt greiffen ſoll an unſerm lieben natürlichen Bruder, dem Hertzog von Vendome, und allen denen ſo ihme gefolgt, und beygeſtanden, es wäre ſolches vor oder nach der Zeit er ſich unſerm Vetter dem Printzen von Conde beygepflicht, geſchehen, welche ſammt und ſonders in der allgemeinen Erlaſſung und Quitſcheltung, ſo gegenwärtiges Edict mitbringt, dasjenige ſo bey währender Unruhe fürgeloffen, betreffend, begriffen ſeyn ſollen. Zu welchem Ende wir caſſirt und wiederruffen haben, caſſiren und wiederruffen hiemit alle Sententz, Arreſt und Urtheile ſo wider obbemeldten Hertzog, und die ſo ihm gefolgt, in unſerm Parlament oder andern Orten gefället ſeyn mögen: Mit Nahmen und inſonderheit das wider die Herren von Albegre, S. Denis, Mallet, Pierre Pont, La Roche, Giffard, Camarre, Charnaſſe, und La Barre Chiuray in unſerm Parlament zu Rems den 26. nächſt verſtrichenen Monaths Martii, und dann das wider den Herrn von Balumniere, und andere darin ausgedrückte Herren und Perſohnen zu Roan, auch an allen andern Gerichts-Bäncken am 11. jetztgemeldten Monaths geſtrichenes Urtheil, und wollen hiemit unſern General-Anwälden,

ANNO 1616.

wälden / und ihren Substituten / gegenwärtig und zukünfftig ein ewiges Stillschweigen aufferlegt haben.

38. Deßgleichen widerruffen und cassiren Wir / die wider unsern natürlichen Bruder den Hertzog von Vendome, und die so ihme von dem 1. Januarii Anno 1614. biß auf diese Zeit / aus Ursach gegenwärtiger Unruhe / und zum Nachtheil des zu Manchone gehaltenen Tractats, und darauff zu seinem Vortheil erfolgten Edicts, sich beygepflichtet und gedienet haben / in unserm Parlament zu Rems gefällte Sententz und Urtheil / wie auch alles was in letzterer Versammlung der Land-Stände von Britannien Anno 1614. zum Nachtheil unsers gemeldten Bruders Dignitäten und Aemptern so er in selbiger Landschafft trägt / geschehen und fürgeloffen.

Das Edict zu Manehoud soll vollzogen

39. Das Edict so auf die zu Manehoud gehaltene Unterhandlung im Heu-Monath 1614. erfolget / soll in allen seinen Stücken gehalten und vollenzogen werden / hingegen alles was zum Nachtheil desselben bißhero geurtheilet / beschlossen und gethan / krafftloß und nichtig seyn. Deßgleichen sollen cassirt und auffgehoben seyn / das wider den Herrn von Camarre in unserm Parlament zu Rems Anno 1615. wie auch das wider den Herrn Estiquoli, auch dessen Anhänger / wegen des Anschlags auf St. Seuert Anno 1614. zu St. Seuert gefälltes Urtheil / welche beyde aus den Gerichts-Büchern und Register beyder besagter unser Städte und aller anderer Gerichts-Bäncken sollen gerissen und hinweg gethan / die Verdammte aber in ihre Ehre und Güter / deroselben / wie hievor zu geniessen wieder gestellt / und alle Merckzeichen berührter Execution hinweg genommen und abgeschafft werden.

und alle widrige Sententzen cassirt werden.

40. Alle Sententzen / Urtheil und Arresten / so bey währender Unruhe wider die Abwesende oder andere Personen so sich nicht vertheidigen können / in Civil- oder Criminal-Sachen / sowohl an einer als der andern Seiten in allen unsern Parlamenten und Gerichts-Bäncken gefället worden / und insonderheit was zu Ausführung und Verfolg der vor gegenwärtiger Unruh gestrichener Articuln geschehen und angelegt worden / sollen krafftloß und nichtig seyn und bleiben / und die Partheyen in vorigen Stand / darinn sie den 1. Julii verwichenen Jahrs gewesen / wieder gestellt werden. Was aber beyder Seiten solche Urtheile und Execution betrifft / darauff in währender Unruhe der Tod erfolgt ist / wollen wir daß die Gedächtnuß guter Nahm und Fam / deren so also hingerichtet / und umkommen / wieder auffgerichtet und ergäntzet / deren Wittiben / Kinder und Erben / aller Geld-Straffen und Confiscation, damit sie belegt seyn möchten / wie auch aller Civil-Interesse und Kosten erhebt / und aller Merckzeichen gethaner Execution abgethan und hinweg genommen werden: welches insonderheit statt greiffen und verstanden werden soll / von der an Jacob von Marmanville, Herren von Heuers vollbrachten Execution, soll auch aller Verfolg / so aus Ursach gegenwärtiger Unruh wider den Viceballin von Gien / und diejenige / so ihn erlöset / eingestellet / todt und ab seyn. ANNO 1616.

41. Die Zeit so seithero den 1. Julii biß dato verloffen / soll nicht dienen mögen zu Peremption oder Abstehen einiger Forderung / oder Præscription, dieselbe wäre dann rechtlicher Weiß / oder durch Vertrag wider diejenige / so unserm Vetter gefolget und angehangen / und sich in währender Unruh ihme beygepflicht oder angehangen / erlanget worden. Nichts destoweniger sollen alle Sententzen / Arresten / und alle andere Gerichtliche Acten und Proceßen / so in unsern Parlamenten oder niedern Gerichten / von einer oder andern Parthey / und also männiglich so gutwillig den gerechtlichen Krieg angenommen / und den Rechten sich unterworffen / in ihrem Werth und Krafft bleiben / und die Sach also fallen will / der Weg des Rechtens und Proceßen gehalten werden. Deßgleichen sollen gelten und statt haben alle Urtheilen / so zwischen einer Parthey zugethanen Personen von dem Rath so unser vielbesagter Vetter auffgericht / gefällt worden / und darauff die Vollziehung erfolget ist / wie auch die Criminal über die fürgefallene Duell und Ausforderung zum Kampff gestrichene Urtheile und Sententz / sollen kräfftig seyn und bleiben. Die verlauffene Zeit soll zu keiner Præscription dienen.

42. Alle Gedächtnüßen / famose Libellen / Brieff und Schrifften sollen unterdruckt werden und bleiben / zu welchem End allen Buchdruckern und Händlern / wie auch allen denjenigen so damit umgehen anbefohlen / und auff das höchste verbotten wird / dergleichen forthin im wenigsten nichts zu drucken / oder zum Kauff feyl zu halten / wie ingleichem auch männiglich dergleichen nichts zu tichten oder zu schreiben / bey höchster Leibes-Straff. Wir befehlen auch all unsern Richtern und Ampteleuten in allen Städten und Märckten / daß sie den Authoren sothaniger Schrifften und Gedichten fleißig sollen nachtrachten / und dieselbe / wie auch alle so wider dieses unser Verbott sich vergreiffen möchten / unnachläßig abstraffen. Nichts destoweniger aber damit der verloffener Sachen Gedächtnüß gantz möge getilget und ausgelöscht werden / wollen wir daß diejenige so wegen der nach dem zu Manehoud verfaßten Edict angegangener oder zu Kauff gehabter Schrifften / mögen angesprochen oder erfolget werden / die aber um gleicher Ursach willen noch gefangen sitzen / entschlagen und erlassen seyn und bleiben sollen. Alle famose Schrifften sollen unterdruckt werden.

(42.) Wir wollen und befehlen / daß über die bey währender Unruh zwischen einer Parthey Personen begangene Unthaten und Delicten / wie auch über die so könten überzeuget werden / daß sie Brandt gestifftet / in kühlem Muth Jemand ermordet / Frauen oder Jungfrauen geschändet oder entführet / oder Kirchen beraubet / gebührliche Straff ergehe. Die begangene Unthaten sollen gestraft

43. Alle Personen widerwärtiger Partheyen / so bey währender Unruh und aus Ursach derselben beyderseits gefangen worden / Gefangene loß gelassen werden.

oder

ANNO 1616.

oder noch in Verhafftung sind, an was Ort es seyn möchte, ja auch im Krieg selbst, auch die auff cautionem juratoriam oder Bürgschafft entschlagen worden, sollen in ihre vollkommene Freyheit wieder gestellet auch mit keiner Straff an Leib Ehr oder Geld, Krafft gegenwärtigen Edicts mögen beleget werden. Was aber die so im Krieg gefangen betrifft, soll es damit folgender Weiß gehalten werden; nehmlich alle Personen widerwärtiger Parthey, so bey währender Unruh beyderseits gefangen und für güte Beut erkennet worden, und deswegen ihre Ranzion bezahlt haben, sollen deswegen keine Forderung mögen anstellen, oder Restitution der ausgelegten Pfenningen begehren mögen: Desgleichen all diejenige so gefangen worden oder noch gefangen sitzen und für gute Beut erkennt, auch Krafft solcher Erkändtnüß ihre gemachte Ranzion schon bezahlt, sich verbunden oder Bürgen gestellet, sollen mögen verfolget und zur Bezahlung gehalten und gezwungen werden, die aber so noch keine Ranzion bedingt oder deswegen Vertrag gemacht, sie sitzen gefangen oder auff cautionem juratoriam daß sie vor Recht erscheinen wollen oder andere Bürgschafft auff freyen Fuß gestellet worden, sollen alles Anspruchs und Verfolgs wegen Ranzion erlassen seyn, wie wir sie dann hiemit gäntzlich wollen erlassen haben.

Alle briefliche Urkunden sollen ausgeliefert

44. Beyderseits sollen wieder zu Handen gestellet und eingelieffert werden, alle Register, Brieff und dergleichen Urkunden so da auff particulirer Leute Schlösser und Häußern möchten genommen und entfremdet seyn, auch dergleichen das wenigste nicht unter was Schein und Deckmantel es auch sey, hinterhalten werden.

Und wegen der Beuten kein Anspruch gesucht werden.

45. Alle Beut so auff dem Meer bey währender Unruh, Krafft Zulaß- und Gutheissung der Obersten beyderseits erlanget, und von dem Richter der Admiralität oder andern darzu befehlichten Officirer für rechtmäßig und gut erkennet werden, sollen Krafft dieses Edicts gedämpffet und begraben seyn, auch wider die Hauptleut oder derselben Bürgern und Marcketenter, oder auch allberührte Richter und Officirer kein Zuspruch oder Verfolg in einigerley Weg gestattet werden, wollen auch darneben, daß alle diejenige so von unserm Vetter Erlaubnuß haben auff das Meer hinaus zu fahren und allbereit abgefahren, wegen der Beut so sie allbereit gemacht, oder Krafft besagter Erlaubnus innerhalb 3. Monath nach datum dieses noch machen würden, alles Zuspruchs halben erlassen seyn, eben dergestalt als ob sie von uns oder von unserm Vetter dem Admiral Erlaubnuß hätten, und soll das Urtheil hierüber von den Officirern unserer Admiralität, oder andern denen solch Erkändtnüß zustehen, gefället und gesprochen werden.

Printz von Conde soll etliche Städte wieder abtreten.

46. Vielgemeldter unser Vetter der Printz von Conde, soll von Stund an nach Verkündigung dieses Edicts die Städte Chasteam, Thery, Espernay, Chorante, Rawe, Damasant, und insgemein alle Städte, Ort und Schlösser, so von ihm oder seinen Helffern, welcher Religion sie auch seynd, bey währender Unruh eingenommen worden, denjenigen so sie zuvor in Bewohnung gehabt, Niemand ausgenommen, wieder zu Handen lieffern, in solchem Stand als sie seynd. Desgleichen sollen die Städte Bricm, Monbron und Ronay unserm Vetter dem Hertzog von Luxemburg dem solche zukommen, wieder zugestellet werden, doch mit dem Beding, daß die bey währender Unruh gemachte Vestungen, so da einige seynd, wieder abgeworffen werden. Unsere der Catholischen und vermeynten Reformirten Religion zugethane Amptleute, so in den Städten, die unserm Vetter dem Printzen von Conde gefolget und beygestanden, gewohnet, und aus solcher Ursach das jährliche Recht, den dazu auffgerichteten Burcelen nicht haben zahlen können, dieselbe, oder ihre Wittiben, Kinder und Erben, sollen berührtes Recht innerhalb Monaths-Frist nach Abkündigung dieses bezahlen mögen, und wann solches geschehen, solcher Gerechtigkeit geniessen mögen.

Eine neue Anlag zu machen.

47. Und damit eine ansehnliche Summ Pfenningen, so wir zu Abzahlung des beyderseits geworbenen Kriegs- Volcks wie auch zu anderer Kriegs- Nothdurfft vonnöthen haben, möge auffgebracht werden, sollen die 50. Stüber auff jeden Monath (seynd 55. Pfund) Soldes, so Anno 1610. ab gewesen, wieder selbiger Gestalt als es bey Lebzeiten unsers hochgeehrten Herrn Vatters gewesen, auffgestellet werden.

Auff Saltz

48. Gleicher Ursach halben, sollen die 40. Stüber so man von jedem Quintal oder 100. Pfund Saltz, in dem Lyonischen Trayß la Part du Royaume das Reichstheil genandt, zu nennen pflegte, wieder auffgericht und empfangen werden.

Und Kauffmanns-Waaren.

49. Wie auch, zu Erleichterung obberührter Unkosten wir wolten verordnet haben, daß ein benanntes auff die Kauffmanns-Waaren so man auff etliche Strömen unsers Königreichs gehen und verhandelt, geleget werde, die gute Gesellschafften unserer Städte desto mehr zu entheben.

Die übrige Articul sollen nachgesetzt,

50. Die geheimen Articuln so von uns eingewilliget und in diesem Edict nicht befunden werden, soll vollkömmlich nachgesetzt, und deswegen alle nöthige Brieff auff den Auszug all derselben Articuln oder einem jeden besonders ausgefertiget, und von unserm Secretario unterzeichnet werden.

und diesem allem treulich nachgelebet werden.

51. Und damit diß unser Edict besser möge vollzogen und unterhalten werden, als befehlen wir unsern lieben und getreuen Raths-Herren, wie auch den Leuten unserer Parlamenten, daß, so bald sie gegenwärtiges Edict empfangen, dasselbe nach seiner Form und Innhalt einfältig und sauber publiciren und abkündigen und zu Buch stellen, ohne einige Modification oder Restriction ohne weitern Befehl von uns zu erwarten. Desgleichen befehlen wir unsern General-Anwälden, daß

sie

ANNO 1616.

sie ohne einigen Verzug die Verkündigung dieses unsern Edicts zu Werck stellen, wie auch allen General-Stadthaltern unserer Provintzen, und andern ein jeder in seinem Gebieth, und auff allen Orten und Plätzen da man solches zu thun pfleget, und zwar auff ersten Befehl so sie deswegen von uns empfangen, ohne zu erwarten biß solche Abkündigung in unserm Parlament geschehen, damit sie sich mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen, und auffs förderlichst alle Feindschafft, Erhebung der Pfenningen, Bezahlung und Schätzung, sowohl verlauffene als noch bevorstehende Einnehmung, Abbrechung und Bestigung der Städt und Schlösser, mögen eingestellt und abgeschafft werden. Erklären neben dem, daß die Erhebung der Pfenningen, Bevestigung, Abbrechung, Schatzung, Antastung der rührend- und anrührenden Güter, und alle andere feindselige Thaten, so nach Ablesung dieses unsers Edicts geschehen möchten, wieder sollen aufgericht, restituirt, verbessert und gestrafft werden, und wer diejenige so einige Gewalt in Ubertrettung dieses Edicts gebrauchen würden, an Leib, unnachläßlich, die aber auff andere Weg sich hierwider würden vergreiffen, mit willkührlicher Straffe nach eysch und Gestalt der Sachen beleget werden, allen Richtern hiemit befehlend, daß sie hierinn ihr Gewissen und Ehre in acht nehmen, und in allen, ohne Ansehung der Persohn, nach Recht und Gerechtigkeit verfahren. Daneben allen unsern Parlaments-Herrn, Officirern und Beambten, wie die Nahmen haben samt und sonders, daß sie gegenwärtiges Edict und Verordnung ablesen, publiciren und zu Buch stellen lassen, und demselben in allen Puncten und Clausuln nachfragen, damit männiglich die Frucht desselben gebührlicher massen genieſſen und alle Verhinderung und was dem zuwider lauffet, möge verhindert und aus dem Weg geraumet werden. Dann es uns also geliebt, zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterzeichnet und unser Secret daran hangen lassen, in allen andern Sachen uns und andern seines Rechts fürhalten. Geschehen zu Blois im May Anno 1616. unsers Reichs im sechsten.

Unterzeichnet.

Louys

Besser unten

Poitier.

Königliche Majestät in Franckreich jüngste Erklärung, den Frieden, und insonderheit die Religion betreffend ꝛc. so den 4. Aug. lauffenden Jahrs in dem Parlament zu Pariß bestättiget und den Actis einverleibet worden.

ANNO 1616.

Ludwig, von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra, entbiethen männiglich denen dieses zu lesen oder zu hören fürkommt, unser Gnad und Gruß, und fügen hiemit zu wissen:

Wiewohl alsbald wir zu dieser Cron gelanget, männiglich genugsam zu verstehen gegeben, und mit der That dargethan daß wir anders nichts suchen oder wollen, dann daß alle und jede unsere Unterthanen in gutem Fried und Eintracht unter einander erhalten, und sonderlich denen so der vermeynten Reformirten Religion zugethan sind, eine solche Versicherung und Freyheit sowohl ihr Gewissen als Persohnen, Güter, Aempter, und Dignität belangend, als sie selbst wünschen mögen vergönnet und geleistet, hergegen von ihnen des Friedens Edicten, Erklärungen, geheimen Articuln, und andern ihnen von unserm hochgeehrten Herrn Vatter seel. gegebene von uns bestättigten Gnaden und Freyheiten, wie solches derselben Innhalt mit führet, nachgesetzt werde: zu welchem End dann sowohl im ersten Antritt unsers Regiments als hernach bey andern Gelegenheiten wir unterschiedliche und wohl deutliche Erklärungen dieses unsers Willens und Meynung, haben verfassen, und ihnen ertheilen lassen, der Hoffnung gäntzlich, sie werden hieraus unser auffrichtig Gemüth so wir zu ihnen tragen, genugsam erspühret und in unsern Willen und Meynung keinen Zweiffel setzen.

Gleichwohl aber befinden wir aus dem was uns jüngsten fürgebracht, daß etliche unter denselben einigen Argwohn und Mißtrauen geschöpffet haben und schöpffen aus dem daß bey nechst unserer gemeiner Land-Ständen zu Pariß gehaltener Versammlung, ein Glied derselben gut gefunden und beschlossen, uns zu ermahnen und zu bitten, daß wir die Catholische Apostolische Römische Religion solchergestalt erhalten wollen, so wie unser Gelübde und Versprechung so wir bey Empfahung unserer Cron geleistet, ausweißt. Wiewohl nun die von berührtem Glied unserer Land-Ständen Abgeordnete, uns hernach genugsam berichtet, daß dasjenige was von ihnen hierinn beschehen, mehr aus Uberfluß eines Eiffers und Fürsorg, so sie zu gemeldter Religion tragen, dann einem Haß oder Unwillen wider die angegebene Reformirte Religions-Verwandte, hergeflossen, sintemahl ihnen selbst genugsam bewußt, wie hoch-nöthig zu Erhaltung guten Friedens und Wohlstands in unserm Königreich, die Unterhaltung und Vollziehung unserer Friedens-Edicten, und insgemein des Religions-Friedens sey.

Als haben wir gut erachtet unsere auffrichtige Meynung und guten Willen unsern Unterthanen denen so mehrbemeldter vermeynten Reformirten Religion zugethan, abermahlen und von neuem zu erkennen zu geben, und alles

ANNO 1616.

alles Mißtrauen so dieselbe aus obberührten von einem Theil unserer Stände in gemeldter Versammlung beschehenen Fürtrag schöpffen möchten hinweg zu nehmen.

Derowegen aus diesen und andern Ursachen mehr so hierzu uns bewegen/ haben wir mit Rath und Gutachten unser freundlichen lieben Frau-Mutter / wie auch unsern Printzen/ Officirern der Cron und fürnehmsten Raths-Herren/ so sich jetzo bey uns befinden/ gesaget und erkläret/ sagen und erklären mit diesen/ daß dasjenige so wir diß belangend/ bey unserer Crönung geschworen und versprochen / gar nicht gemeynet sey auff unsere gesagter vermeynter Reformirter Religions-Verwandten Unterthanen/ so da in unserm Königreich/ nach Innhalt und Ausweisung der Friedens-Edicten geheimer Articuln / und ihnen zum Besten ausgegebener Erklärungen und Begnadigung ruhig und still leben: welche angeregte Edicten und Erklärungen wir hiemit von neuem bekräfftiget und unverbrüchlich gehalten haben wollen; befehlen allen unsern Officirern und so von uns einig Ampt tragen/ wider die Verbrecher mit ernster unnachläßiger Straffe zu verfahren. Desgleichen befehlen und gebiethen wir allen unsern lieben und getreuen Räthen/ Parlaments-Herrn Seneschallen/ Balliver/ Richtern/ Stadthaltern / und insgemein allen und jeden die solches angehen mag/ daß sie diese unsere Erklärung an Orten da sichs gebühret und Gewohnheit ist/ ablesen/ verkündigen/ und den Actis einverleiben lassen. Dann solches ist unser Will. Zu Urkund haben wir dieses unterschrieben/ und mit unserm Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Geben zu Pariß den 20. Jul. im Jahr nach unsers Seeligmachers Geburth 1616. und des Reichs im 7. Jahr.

War unterzeichnet

Louys.

Und besser unten

De Lomenie.

Gesiegelt mit dem grössen Siegel in gelben Wachs.

Diese Erklärung ist den 4. Aug. zu Pariß abgelesen/ verkündiget und den Actis einverleibet worden/ wie auch aller anderer Orten des Königreichs: mit Befehl/ daß innerhalb Monaths-Frist von Verrichtung desselben Certification und Bericht solle eingebracht werden. GOTT wolle die gantze Christenheit in gutem Frieden und Vernehmen erhalten und alles Blutvergiessen/ Krieg und Unruh gnädiglich abwenden.

XXVII.

(Als nun dieses obgesetzter Massen angeordnet/ und verabschiedet/ ist wegen des bestättigten Friedens öffentlich in allen Creutzgassen zu Pariß nachfolgendes Mandat verlesen worden.)

Der Königlichen Majestät in Franckreich Mandat, den getroffenen Frieden belangend.

ANNO 1616.

Ihro Majestät haben zufolg deren Sachen / so in jüngster Versammlung zu Loudun zwischen den Deputirten und dem Printzen von Conde und Unirten seynd verhandelt worden/ nach allen und jeden wohl erwogenen Mitteln seine Land und Leute dermahleins in Frieden-Stand zu setzen/ ein ernstlich Mandat dieser Sach halben ausgefertiget / und den Reichs-Acten in allen Ober-Gerichten solches in acht zu nehmen und fleißig nachzusetzen/ einverleibet / Ordnen und wollen derowegen / daß jetzo und hinführo alle und jede Unterthanen/ wessen Standes und Würden sie sind / mit einander sich vereinigen / friedlich und einig leben / Freundschafft erhalten und fortpflantzen/ Haß/ Neid und Feindseligkeit auffgehaben / und Niemand anders verstattet seyn soll/ als Ihro Majestät befehlichten Dienern/ Zehende / Zinß und Schätzung zu erheben/ die Achts-Erklärung/ Zerschleiffung und Bevestigung der Schlösser/ Städten und Oerter Niemand und keinem zugelassen/ alle Kriegs-Gefangene nach Verlesung dieses erlediget / Verschreibung und Verheiffung dieser Ursachen halben cassiret und auffgehaben oder restituiret werde / daß Kriegs-Volck/ es seye zu Roß oder zu Fuß/ nach geschehener Abdanckung sich aus dem Reich machen/ wie dann Ihro Majestät diesem nachzusetzen ernstlich anbefohlen/ daß sie kein Feldlager halten sollen / bey höchster Ungnade/ diejenige/ so demselbigen sich halßstarrig widersetzen und nicht achten werden / als Ungehorsame/ Meineydige/ und gemeinen Friedens-Zerstöhrer an Leib und Leben zu straffen und zu verfolgen. Wollen nichts destoweniger höchstgedachte Ihro Majestät/ daß Verordnung geschehe/ damit die beurlaubten Soldaten frey und sicherlich abziehen können/ und gebiethen allen und jeden derselben Amptleuten/ Land-Vögten/ Schultheissen/ Profosen/ Richtern und andern Officirern / daß ein jeder an seinem Ort / wie solches tragenden Ampts halben ihnen obliegen will/ diese Ordnung offentlich an gehörigen Orten verlesen lassen/ darüber fleißige und ernstliche Hand halten/ und die Verbrecher durch alle ordentliche Mittel zur Straffe ziehen ꝛc.

XXVIII.

(Demnach nun der Frieden in Franckreich publiciret und der König mit seinem Gemahl der Königin/ seinen Einzug zu Pariß gehalten / hat der Printz von Conde, vermeynend alles gut zu seyn, mit dem Duc de Longueville, Duc de Boullion, Duc de Mayne, und andern Herren mehr in die Stadt sich verfüget; als er aber etliche Tag sicherlich allda sich auffgehalten/ und keiner argen List

ANNO 1616.

sich befahret/ hat einsmahls der König Ursach an ihn genommen/ und gefangen nehmen lassen: welches seine Diener/ so ihn verlassen müssen/ alsobald ruchtbar gemacht/ derowegen dann die andern Printzen die Flucht genommen. Damit nun durch diese Gefangennehmung nicht etwan ein allgemeiner Auffstand in dem Reich verursachet würde/ hat der König kurtz hierauff diese nachfolgende Erklärung und Ursachen solcher Verhafftung verfassen und aller Enden publiciren lassen.)

Seiner Königlichen Majestät Erklärung/ wegen der Verhafftung des Printzen von Conde.

König in Franckreich thut eine Erklärung wegen Verhafftung des Printzen von Conde.

Wir haben uns zu Gemüth gezogen/ wie wir mit grosser Sorgfältigkeit unsere Authorität und Hoheit angewendet/ dem bösen Vornehmen derjenigen/ welche durch ihr Auffnehmen unsers Reichs Untergang suchen/ auch eigenes und freventliches Mutwillens/ mit feindlicher Macht/ wider Recht und Gerechtigkeit sich gebrauchen/ vorzukommen und zu steuren/ immassen dann bey guter Sicherheit und Obacht unserer Persohn und Reich zu handhaben/ wir andere Mittel billich an Hand zu nehmen gemüßiget worden/ so wird uns solches zum schimpfflichsten mißdeutet und nachgeredet/ ob solten wir alles gottlose Leben befördert/ und das Gute hindan gesetzet haben/ sowohl bey unseren Unterthanen/ welche wir Vätterlich gut meynen und beschirmen/ als auch bey gemeinem Vatterland/ welchem die Barbarischen Völcker selbsten als einer Landes-Mutter Ehre erzeigen: Solches begegnet und widerfähret uns heutiges Tages/ da wir offentlich an Tag geben/ und uns über unsern Oheim/ den Printzen von Conde und andere unirte Fürsten/ so uns in Rath- und Anschlägen zuwider sind/ aus rechtmäßig-besagten Ursachen beschweren und klagen/ und zweiffelt uns nicht/ daß solches ihr undanckbares Gemüth allen/ so von unserer hohen und milden Gnade/ damit wir sie wohl hätten mögen an uns bringen/ und ihrer mutwilligen Halßstarrigkeit/ so sie uns zum Nachtheil und Schaden anwenden wollen etwas vernommen haben/ zum höchsten mißfallen werde: Indeme ja Jederman kündig/ daß sie sich auffgeworffen und zusammen gerottet/ der abtrünnigen und hoch-sträfflichen Meynung/ und mit solchem scheinbaren erdichteten Vorgeben/ als wolten sie durch unsere wohlgemeynte und Christliche Verbündnuß unser Reich und Land in friedlichen Stand und Wesen setzen/ wieder von einander reissen und zertrennen/ so hätte es doch das Ansehen/ sie würden sich selbsten zertrennet und um Gnade gebetten haben; nichts destoweniger da wir unserer Unterthanen schädliches Verderben und zugefügte Bedrangnuß gesehen/ so wolten wir ihnen als ein Vatter/ nicht mit geringem Abbruch unserer Authorität/ und zu unserm und unsers Reichs hohen Schaden und Nachtheil zu Hülffe kommen/ immassen wir dann dem Printzen von Conde bey jüngsthin zu Loudun gehaltener Versammlung alles nach seinem Begehren eingewilliget/ und nicht allein des Hertzogthums Berry Verwaltung ihme überlassen/ sondern wolten auch die gantze Provintz übergeben haben/ mit fernerer Bewilligung/ wo er seinem Regiment abdancken würde/ auch alle auffgelauffene Kriegs-Kosten/ welche auff 20. Millionen Golds sich belauffen thäten/ zu erstatten; und mit unserm Oheim/ dem Hertzogen von Longueville haben wir uns dergestalt verglichen/ daß wir wolten aus der Picardy und dem Citadell Amiens alle Befehlhaber abfordern/ ihm aber frey stehen solte/ wen er daselbst hinein setzen/ und das Gubernament anvertrauen wolte: und damit er also Ursach hätte/ sich zu uns zu sehnen/ haben wir ihm frey gestellet/ diejenige/ so ihm mißfallen würden/ abzuschaffen: unserm Oheim/ dem Printzen von Conde/ haben wir eine solche Condition und Stelle zu verwalten/ wie er selbsten wünschen mögen/ dergestalt zugelassen/ daß ihm auch unserer Rentherey und Reichs-Einkommen oberste Verwaltung/ wiewohl solches seinen Qualitäten nicht gemäß/ und männiglich dafür achtet/ es würde dem Reich zu grossem Nachtheil gereichen/ anvertrauet und übergeben worden/ nichts destoweniger unsere hohe milde Gnade hat derjenigen muthwilligen Vorsatz und hoch-sträfflichen Beginnen/ welche ihre Ruhe in unserm und des Reichs Untergang und Zertrennung suchen/ nicht abhalten/ noch erzwingen können/ dann es sind vor und nach unsers Oheims Ankunfft/ vielfältige heimliche Versammlung in unserer Stadt Pariß zu St. Martin so vor der Stadt gelegen/ und in den Vorstädten zu St. Germain gehalten worden/ daselbsthin sich die Landes-Fürsten und andere unsere vornehmste Officirer sämtlich begeben/ und in den heimlichen Verbündnüssen und Rathschlägen sich haben finden lassen/ etliche aber endlich davon abgestanden/ und sich nicht darzu verstehen wollen/ es möchte etwa solch ihr Vornehmen zu einem bösen End gereichen/ die andern aber haben solches nicht ersitzen lassen/ sondern seynd mit schädlichen Vor- und Anschlägen zu Rath und Versammlung gegangen/ wie sie doch möchten den gemeinen Pöbel zusammen rotten/ und zum Auffruhr vermögen/ und gemeiner Stadt Officier und Befehlhaber/ als da seynd Colonels und Capitain/ mit vielen scheinbaren/ erdachten Vorgeben an sich bringen und ziehen/ und dieses ist auch den andern Officiern zugemuthet worden/ also daß sie mit ihrem hochsträfflichen und ärgerlichen Vornehmen so fern kommen/ daß die Priester und Pfaffen/ und andere vornehme Adeliche und Herren-Standes-Persohnen dahin beredet worden/ daß sie offentlich und ohne Scheu wider unsere Frau Mutter und Königin redeten/ Sie wäre dergestalt ihnen verbunden/ daß sie nichts davon könte

ANNO 1616.

könte abwenden/ deren Diener auch zu reden sich keineswegs scheueten/ Niemand als GOtt allein / könte sie darvon abhalten / daß das Regiment auff andere Weiß und Weg bestellet und angeordnet werde/ zu welchem Ende die Stadt Perame eingenommen worden; und ob schon wir genugsame Ursach hätten / da auch in unserer Gegenwart solches berathschlaget worden/ uns solches hefftig zu Gemüth zu ziehen/ und die Injurien/ damit sie unsere Authorität schmählich angetastet / mit allem Ernst zu ahnden/ so haben wir uns nichts destoweniger dahin verstanden / daß wir unsern gefaßten Zorn fahren lassen / und diesen Puncten dieser Sachen halben freywillig einwilligen wollen/ dardurch wir verhoffet / es würde männiglich nunmehr in Friedens-Stand gesetzet werden / und unserer Gnad sich zu erfreuen haben/ so wolten sie doch mit 4. Compagnie zu Fuß / und mit Trommeln und Pfeiffen in die Oerter / auch mit Rath und Berathschlagung deren/ so daselbsten das Gubernament führten / sich einschleichen / welches alles männiglich / so unsere Authorität noch in gutem Respect und Observantz hielt/ also mißfallen thät / daß aus den Rebellen selbsten eine anverwandte Fürstliche Persohn / so wegen dieses Zustandes ein hertzlich Mitleyden hatte / unser Frau-Mutter solch ihr hoch-ärgerliches Beginnen und Rathschlagen freywillig eröffnet / mit angehängter Verwarnung/ daß wir uns wohl fürsehen solten/ dann einig und allein sie dahin und zu dem Ende embsig arbeiteten / damit sie sowohl uns als unsere Frau-Mutter zu Fall bringen / und das gantze Land ihnen zueignen möchten. Es hat aber ein solches abscheuliches Vornehmen ihnen selbst nicht gefallen wollen / wie dann der Printz von Conde alles entdecket/ und unserer Frau-Mutter zu verstehen gegeben: Und wiewohl wir genugsame Ursach hatten / den einmahl auff ihn gefaßten grossen Argwohn nicht sincken zu lassen / so haben wir uns doch zu Gemüth geführet/ daß er uns nicht weniger als unserm Herrn Vatter hochseligsten Andenckens / verbunden wäre / gleichfalls aber sind solche vorgedachte Worte und Reden / von einem andern unserm Fürsten hochgedachter unser Frau-Mutter auch zu erkennen gegeben worden; darneben zum flehentlichsten und unterthänigsten gebetten/ nichts darvon auszusagen noch etwas zu entdecken / damit nicht etwa unser Oheim von dannen abweichen/ und die Flucht geben möchte / so haben wir jedoch solches alles verschwiegen und still gehalten / und die Unruhigen mit Stillschweigen und Gedult zum Wiederkehren bringen wollen / wann wir nicht von allen Orten vergewissert worden/ unser Oheim/ ob er sich schon in seiner Declarations-Schrifft anderst erkläret / stehe von seinem Vornehmen nicht ab / also daß auch eine vornehme Persohn hochgedachter unser Frau-Mutter zu erkennen gegeben / er wäre selbst mit im Rath gewesen / da man einhellig beschlossen / ihn dahin zu nöthigen / damit sie ihnen des Reichs Regiment desto besser zueignen möchten/ wie dann zu gleicher Zeit eine andere hohe Standes-Persohn einen von des Parlaments Räthen zu unser Frau-Mutter abfandte / diß sein Vornehmen zu eröffnen; wir selbsten aber ihn offtermahls verwarnet/ auff uns gute Obacht zu haben / mit fernerm Vermahnen wir müsten damit unser Gewissen entladen / und möchten viel lieber sehen / daß das Kriegs-Heer zu Peronne bey uns / und uns Beystand leistete. Einer aus unsern Prälaten/ so ausser allem Verdacht war/ und uns nichts verschweigen wolte / gab uns auch zu verstehen / daß dieses absonderlich in ihrem Vornehmen gerathschlaget worden / sie wolten das Parlament eröffnen/ und einhelliglich das hiebevor publicirte Arrest und Rathschluß wiederhohlen/ daß alle Hertzogen/ Fürsten und Reichs-Officirer solten zusammen kommen/ das Regiment besser anordnen/ und uns aller Königlichen Ehren und Authorität entsetzen / welches alles schon Landkündig und bekandt ist / daß auch die Ausländischen und frembde Abgesandten / so damahls bey Hoff waren / bey uns in Schrifften sollicitirten / wir wolten doch unser fleißig wahrnehmen: auff ihren Panqueten / wie wir berichtet worden / haben sie zur Anzeigung grosser Freude geschrien / Barre à bas , damit sie unsers Oheims zu dem Reichs-Regiments-Vorsatz ohne Scheu andeuten wollen. Eben zu solchen Zeiten ist uns gewiß vorgebracht worden/ daß man hin und wieder ohne unser Wissen und Willen / durch diejenige so an unser Seiten/ und deswegen ohne allen Verdacht waren / Kriegs-Volck werben liesse / und solches ist mit grossem Vorsatz geschehen / daß / als wir unsern Oheim haben arrestiren lassen / sie aus dieser Stadt vor 3000. Mann Rüstung führen lassen. Derohalben hat uns die für Augen schwebende Noth dahin bewogen/ daß/ als wir in Ansehung es zu unsers Reichs Untergang / welches wir als unser Leben viel lieber haben und beschirmen wollen/ gereichen würde/ GOttes gnädigen Beystand angeruffen / kein ander Mittel haben finden können / dann daß wir unsers Oheims gewiß seyn möchten / ob es sich schon ansehen ließ / ob solte durch angeregte Expracticirung/ sowohl von den Unterthanen/ als Officianten und Dienern/ etwan eine Gefahr erreget und verursachet werden: Dem zu entgegen haben wir jedoch unsern Oheim setzen/ und in unserm Königl. Schloß und Hofstatt im Louver arrestiren/ und ehrlich halten und tractiren lassen / daß er mit und beneben andern seinen unirten Rebellen / die Treu und Pflicht so sie uns sämtlich geleistet/ auffgehaben und fälschlich gebrochen/ und in allen Puncten dem zu Loudun bestättigten und verwilligten Abschied zuwider gehandelt / über den zu St. Manchoun getroffenen Accord die Poitiers eingenommen / wie solches uns aus der beglaubten Zeugen Aussage wohl bewußt/ und zweiffeln nicht/ daß nicht andere/ so gegen uns und unsern Reichs-Stand viel ein anders gesinnet sind / andere Auslegung machen und anderst auslegen werden. Damit nun

ANNO 1616.

nun männiglich unsere Meynung wissen möge/ so erklären wir uns hiemit/ und wollen endlich uns und unser Land und Unterthanen in guten und sichern Friedens-Stand setzen/ und ihnen derentwegen zu erkennen geben/ daß unsere Gnad deroselben halßstarrigen/ vorsetzlichen Willen nicht soll noch kan nachgeben/ noch sich unterdrucken lassen/ um dieser Ursachen willen/ nachdem wir solches alles mit reiffem wohlbedachten Rath unserer Frau-Mutter/ und etlicher unserer Landes-Fürsten/ und andern Räthen wohl erwogen haben/ so erklären wir uns hiemit dahin/ daß durch unsers Oheims Verhafftung wir nicht verstehen wollen noch verstanden haben/ dem zu Loudun eingewilligten Abschied zuwider zu handeln/ noch unsere Unterthanen/ welche unter unserm Gehorsam verbleiben/ von dessen Nutzen abwenden/ welchen wir um unserer Unterthanen willen/ so beydes solchen in guter Obacht gehalten/ als auch uns gehorsam gewest/ wollen vest und steiff gehalten haben; und damit männiglich unserer Gnad sich zu erfreuen habe/ so wollen wir zu allem Uberfluß/ daß diejenige/ so unserm Oheim angehangen/ und uns zuwider gehandelt/ innerhalb 14. Tagen von dato dieses publicirten Edicts, uns um Gnad unterthänigst ersuchen und bitten/ nicht sollen zur Straff gezogen werden/ und wollen ihnen ihre begangene Missethat nachlassen/ und sie wieder zu Gnaden auff und annehmen: dawider aber erklären wir die/ so sich halßstarrig widersetzen/ daß sie sich an unser Majestät vergreiffen/ und als Verbrecher/ nach Ausweisung der Rechten/ an Leib und Leben sollen gestrafft werden. Befehlen hiemit unsern Parlaments- und Hoff-Räthen/ Amptleuten/ Vögten/ Verwaltern/ Officirern/ und Beambten/ daß ein jeder an seinem Ort/ diß unser Edict in ihren Acten einzeichnen/ solches eröffnen/ und steiff und unverbrüchlich darüber halten; unsern Fiscalen aber/ daß sie mit rechtlichen Anklagen unser Edict in gute Observantz nehmen ꝛc.

XXIX.

(Auff diese des Königs Erklärung/ haben die sämtliche Printzen/ Reichs-Officirer/ Herrn und andere Unirte/ so damahls zu Soissons eine Versammlung hielten/ ihre Unschuld an Tag zu geben/ und den allzeit geleisteten Gehorsam zu bezeugen/ folgender Massen geantwortet.)

Der sämtlichen Fürsten und Hrn. in Franckreich Verantwortung/ auf die Königliche Erklärungs-Puncten.

Den sämtlichen Fürsten/ Reichs-Officirern/ Herrn/ und andern/ so der Cron Franckreich vornehmstes Haupt-Theil und anjetzo zu Soissons versammlet sind/ wird zugemessen/ daß sie sich des Reichs-Regiments angemaßt haben/ dessen Angebens sie dann Ihro Majestät nicht Schuld geben könten/ sondern den erdichteten bösen Rathschlägen/ welche ihr von denen/ so dem Vatterland alle Wohlfahrt und Gedeyhen mißgönneten/ sind eingered und fälschlich dargegeben worden: es mißfalle ihnen den Ständen/ daß sie in Verachtung gerathen solten/ und man dem Printzen von Conde Schuld gebe/ ob solte er seiner geleisten Treu und Pflichten zuwider gehandelt haben/ welcher die Stände zusammen erfordert/ die Gottesfurcht und Gerechtigkeit in vorigen Stand wieder zu setzen/ als eine uralte Säul des Vatterlands wolten sie samt und sonders dem König so den Unterthanen von GOTT gegeben, schuldigen Gehorsam leisten/ auch mit Gefahr Leibs und Lebens die uralte Gottesfurcht/ Treu/ Ehr/ Glauben und Gerechtigkeit/ damit vor allen andern Landen diß Königreich den Vorzug hätte/ wieder in vorige Stelle einsetzen/ hiermit dieses alles/ so hernach beschrieben/ männiglichen und sonderlich den Nachkommen also bezeugend. Und erstlich/ daß sie wollen leben und sterben unter Königlichen Majestät Gehorsam/ so ihnen von GOTT gegeben: nehmen an von Grund ihres Hertzens des Reichs Satzung und Gesetz/ zu Erhaltung derselben sie ihr Leben/ Leib/ Ehr und Gut darsetzen/ und wie sie dann willig und bereit schuldigen Gehorsam Königl. Majestät zu leisten/ und ehe das Leben zu lassen/ als von der Ehr/ Ruhm und Lob ihrer bißher geleisten Treu und Pflichten zu weichen und abzutretten/ also wollen sie auch standhafftig begehret haben/ daß Ihro Majestät die auff ihrem Crönungs-Tag bewilligte Puncten dermahleins effectuiren thun/ so vornehmlich beruheten/ daß der Reichs-Stand in keinen Abgang komme/ welchen sie zu erhalten ihr Leib und Leben lassen wolten/ und durch Rath und Anschläge nicht von dannen weichen: unter welchen dann sey die Verachtung/ daß männiglich in Ihro Königlichen Majestät Treu einen Mißglauben setzte/ indem wider die Reichs-Satzung und geleistete Pflicht der Printz von Conde, so Ihro Majestät mit naher Sippschafft anverwandt/ in Deroselben Gegenwart in gefängliche Verhafftung eingezogen worden/ und solches habe Ihro Majestät nicht allein anbefohlen/ sondern auch andere seine Fürsten einer heimlichen Zusammenrottung wider Ihro beyde Königliche Majestät beschuldiget: Man gebe geringen und mißthätigen Personen hohe Aempter denen dann das Reichs-Einkommen anvertraut werde: Die Aempter würden verkaufft/ und das gemeine Volck in ein merckliches und vor Augen schwebendes Verderben gesetzt/ und sey sonsten in allen Sachen grosse und hoch-schädliche Unordnung: welche Ursachen sie dann dahin bewogen/ daß nach vielem Anhalten sie sich einmahl erkläret hätten/ und das die Waffen an die Hand genommen/ geschehe GOTT zu Ehren/ Ihro Majestät zum Besten und Nutzen/ dem Vatterland zum Auffnehmen/ und

die

ANNO 1616.

die Gesetze und den gemeinen Nutzen zu erhalten / mit angehängter Protestation, darvon nicht abzustehen / biß so lang man durch rechtlichen Proceß sich der Verhafftung erkundiget habe / und im Fall solches aus falscher und böser Bezüchtigung vorgangen wäre / daß man die Ursächer / Rathgeber und Anstiffter dieses Meyneyds andern zum Exempel straffe / er aber auf freyen Fuß möchte gestellet werden: die drey Reichs-Stände aber seyen anjetzo wieder versammlet / damit in dieser hochwichtigen Sache durch eine beständige Einigkeit / sowohl das Reich / als auch Ihro Majestät könne in sichern Friedens-Stand gesetzt / und dem unordentlichen Wesen gesteuert werden / und das seye ihre gäntzliche Meynung: wolten auch Ihro Majestät allen schuldigen Gehorsam leisten: unter diesem rechtmäßigen Schein nun / bitten Ihro Majestät allerunterthänigst alle diejenige Landes-Fürsten / Reichs-Officirer / Herrn und andere / so anjetzo versammlet seynd / daß Ihro Majestät ihnen die hülffliche Hand biethe / und deren Fr. Geblüts sich erinnere / wie ihre Vor-Eltern haben unter Ihro Majestät Ur-Anherrn Panier / nicht allein das Vatterland / sondern auch andere Provintzen / ihre getreue Dienste zu bezeigen / mit ihren Blut befeuchten / wolle ihre Treue wider zwey geringe Persohnen / dadurch diß Land könte in grossen Unfall gerathen / beschützen / und sich der armen Unterthanen annehmen / daneben aber gedencken / daß GOtt ein rechter Richter sey der Untreu / ein Beschützer der armen Bedrängten / und die Treue der Menschen erkenne: sie als rechte Frantzosen wollen Ihro Majestät die Gesetze / Ehr und Tugend / welche jetzo unter den Lastern unterdruckt liegen / mit gewehrter Hand verthädigen / könen jedoch die Reichs-Officirer in einer so rechtmäßigen Sache / ohne Beschuldigung der Untreu nicht verlassen / und zweyen meyneydigen Persohnen gleichsam beypflichten / so offentlich beschuldiget werden / daß sie das Vatterland und die Gerichts-Häuser mit heimlichen / betrogenen lasterhafften und ärgerlichen Verläumbdungen hintergangen / den Adel geschändet und geschmähet / die Officier und Beambten betrogen / und auch den gemeinen Pöbel mit falschen Practiquen aufs Eiß geführt / zu allem Uberfluß protestirend / woferne nach des Reichs-Satzung die Ursach des verhafften Printzen von Conde nicht sey bewogen / noch auch im Fall solches aus Verläumdung vorgangen / die Ursächer nicht gestraffet worden / daß sie alle die Rädleinsführer / deren Consorten / Raths-Verwandte und Freunde für Rebellen und Ihro Majestät und des Reichs offene Feinde achten / und wollen die Wehr und Waffen nicht ablegen / biß so lang die Ursächer und Rädlinsführer zur Straff gezogen / und dero gantze Posteritat ausgetilget worden. Und damit nicht etwa diejenigen / so bey Ihro Majestät seynd / einer Unwissenheit sich entschuldigen könten / so sollen sie wissen / daß dem gemeinen Nutzen sehr viel daran gelegen sey / damit die Rädelsführer und Ursächer an Tag kommen / hiemit zum gierlichsten protestirend / daß sie gedachte Räthe / so bey Ihro Majestät seynd / nicht können noch wollen / so in dieser rechtmäßigen Sach ihnen nicht beypflichten wollen / für unschuldig erkennen noch halten / ꝛc.

ANNO 1616.

XXX.

(Auf diese der unirten Printzen Entschuldigung / ist eine andere Erklärung im Nahmen des Königs folgenden Innhalts publicirt worden:)

Des Königs in Franckreich Erklärung wegen der unirten Fürsten.

Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren, allen die diß gegenwärtige Schreiben lesen, Glück und Heyl.

Der König in Franckreich läßt eine Erklärung der unirten Fürsten wegen publiciren.

Gleichwie wir mit grosser Bekümmernuß umgeben / als wir gezwungen worden / unsern Vettern den Printzen von Conde in Arrest zu nehmen / aus Ursachen die Wohlfarth und Ruhe unsers Stands betreffend / und damit dem Argwohn / so uns gemacht worden / ein Gnügen geschehe / so haben wir hergegen eine sonderbahre Freude empfunden / als wir vermerckt und gesehen / wie die vornehmste Persohnen in ihren schuldigen Pflichten so embsig waren mit aller Aufrichtigkeit / Frömmigkeit und Treue gegen unsere Persohn / und unsere sehr Hoch-Ehrwürdige Frau-Mutter / begehrend alle den Frieden und ruhigen Wohlstand unsers Königreichs / sich auch dahin zum fleißigsten / in Abwesen der Printzen / Hertzogen und Officiren des Reichs / auch Herrn und Officiren zu Pariß den 1. Sept. und hernach bemühend / dadurch wir dann Ursach bekommen / je mehr und mehr unsere vätterliche Gutthätigkeit und Königliche Zuneigung zu bezeugen und erkennen zu geben: Haben auch die obgemeldte Printzen und Officirer des Reichs angewiesen / daß sie uns zu verstehen geben solten die Auffrichtigkeit ihrer Meynung / und vermahnet / uns zu benehmen allen Argwohn / dadurch das Vertrauen zu ihnen bey uns möchte geschmählert werden / worinn sie uns dann ein solch Genügen gethan / daß kein Zweiffel an ihrer Persohn / oder Klage über ihre Handlungen bey uns mehr vorhanden / in welchem / nach fleißiger Durchsuchung / wir nichts gefunden haben / damit wir nicht könten zufrieden seyn. Dieweil dann wegen unsers offentlichen Ausschreibens und Erklärung / betreffend den Arrest und Anhaltung obgedachten unsers Vettern / des Printzen von Conde, durch mancherley Gespräch der Leute / ein unbillich Urtheil möchte gefället werden / über die Meynung und Affection der Printzen und Officirer des Reichs / und anderer Herrn und Obersten an unserm Hof / oder sie selbst ver-

ANNO 1616.

meynen möchten/ daß ihr Abwesen und Abschied von unser Persohn/ sie in Suspicion und Argwohn solcher Sachen/ die ihrer schuldigen Pflicht und Stand zuwider/ bringen möchte; begehrend derhalben ihr Ansehen und Unschuld zu erhalten/ thun hiemit zu wissen/ daß wir aus unser eigenen Bewegung/ Vollmacht und Königlicher Authorität/ wie dann auch mit Rath unserer Hoch-Ehrwürdigen Frauen Königin unserer Mutter/ etlicher Printzen/ Herrn/ und anderer unserer Räthe/ so bey uns seyn/ ungeacht unser Erklärung den 7. Sept. geschehen/ haben erklärt/ und hiemit/ daß weder mit derselben Erklärung/ noch mit einigem andern Wort wir verstanden haben oder verstehen wollen/ die obgedachte Printzen/ Officier des Reichs/ Herrn und Officirern unsers Hofs/ oder anderer Persohnen/ was Würden und Beschaffenheit die auch seyn mögen/ so aus Pariß den 1. Sept. und hernach weggezogen/ um obgemeldter Ursach willen/ welche wir erkennen und halten für unsere getreue und geneigte Unterthanen und Diener/ als gantz unschuldig/ wollen auch/ daß sie von männiglich also sollen gehalten werden/ geniessen unsere Gratien/ Gunst/ Wohlthaten und Würden/ mit Verwaltung ihrer Officien und Gubernamenten/ also daß sie mögen sich an die Orte verfügen und bleiben/ da sie können urtheilen und rathen in unseren Diensten/ wie solches ihrem Ampt zustehet/ ungeachtet alle Verbott und offene Mandat, so wir etwann diesem zuwider haben publiciren lassen/ welche wir hiemit erklären/ daß sie gantz keine Krafft mehr haben sollen: wollen auch daß das Loudunische Mandat eigentlich soll gehalten werden/ und daß unsere Unterthanen in gemeinen und sonderbahren Articuln begriffen/ dessen geniessen sollen. Thun deswegen Befehl an unsere liebe und getreue Räthe/ daß sie denselben aufhalten sollen an unserm Hof und Parlament/ deßgleichen auch allen Herrn/ Lieutenanten und andern/ wie dasselbe einem jeglichen an seinem Ort gebühret/ &c.

ANNO 1616.

keit zu leisten schuldig/ unterthänigst zu erzeigen/ auch höchstgedachte Euer Königl. Majest. in Dero letzten Monaths-Tag Septembris öffentlichen ausgegangener Declaration selber gnädigst bezeugt/ daß dieselbige der Aufrichtigkeit meines Vorhabens/ weniger nicht als auch anderer Fürsten und Herren wohl berichtet sey: so habe ich der unterthänigst getrösteten Hoffnung gelebt/ mir würde auch solch Zeugnüß Euer Königl. Majestät gewöhnlicher gnädigster Neigung durch würckliche Vollziehung des Tractats zu Londen/ so viel nehmlichen darinn mich principaliter, wegen des Schutzes meiner Oberherrlichkeit zu Sedan berührt/ gnädigst gefolgt seyn; ich habe aber/ Gnädigster Herr König/ dergleichen im Werck noch nicht verspühren mögen/ sondern hat im Gegenfall vielmehr das Ansehen/ ob wolte man Anlaß nehmen/ meine Handlungen ungütlich zu deuten/ und Euer Königl. Majestät ungleich einzubilden/ dieweil ich mich fleissig bemühe/ diesen Platz/ daran so mercklich gelegen/ zu bewahren/ und selbigen mir und den Meinigen zu erhalten/ zu unterthänigstem Dienst Euer Königlichen Majestät und deren Cron Franckreich/ unter deren Protection derselbige nunmehr über die 26. Jahr bestanden/ deßgleichen Euer Königl. Majestät Benachbarten den Vorsatz zu benehmen/ so sie haben dessen sich zu bemächtigen/ und durch dieses Mittel ihre Gemarck an den Gräntzen Euer Königlichen Majestät zu meinem endlichen Untergang zu erweitern. Welches sie dann ohndunckel erwiesen und gnugsam zu erkennen geben/ daß sie anderst nichts als der Gelegenheit erwarten/ indem man denjenigen/ die durch der nächstangräntzenden Ertz-Hertzogen Land Flandern anhero reisen/ allerley Ubel zugefügt/ da ihren/ mittels ausgedruckter und scharffer Verbott/ wider die gemeine Freyheit und Kummerschafft/ der Paß gesperret wird/ dabey sich ereignet/ wie Euer Königl. Majestät Ambassadeur selbst Vorschub leisten/ ja diß rechte Beförderer sind/ und werde ich wohl verständiget/ was böse Dienste sie mir alle Tage verschiedentlich erzeigen. Welche Sachen/ Gnädigster Herr König/ bey mir nicht unbillig ein Mißtrauen erwecken/ indem ich mich auf der andern Seiten mit einer grossen Macht/ und extraordinairen Besatzungen umfangen sehe/ welche nunmehr eine gute geraume Zeitlang biß dahero/ ohne einige erheischende Nothdurfft/ in Euer Königlichen Majestät Frontier-Landschafft Schampanien/ sich immerdar vermehret/ Gemüths und Meynung in dieser Noth mir viel ehe Schaden zuzufügen/ als beyzustehen. Wann dann aber nun/ Gnädigster Herr König/ ich unterthänigst in gantz keinen Zweiffel ziehen will/ Euer Königl. Majestät werden ob diesen ungütlichen Thaten gar keinen Wohlgefallen tragen/ als habe ich mit nichten unterlassen sollen/ Euer Königl. Majestät dessen alles im Grund zu berichten. Und gelanget demnach an dieselbe mein unterthänigstes Bitten/ dieselbe geruhen/ nach dero höchst-begabtem Verstand und Ansehen/

XXXI.

(Auf obgesetzte Königliche Erklärung/ darinnen die unirten Fürsten vor unschuldig erklärt worden/ hat sich gantz das Gegenspiel gefunden/ sintemahl des Königs Kriegs-Volck der Printzen Landschafften unterschiedlich/ und unter andern des Duc de Bouillion, und Duc de Maine angefallen/ zu welchem Ende Ihro Königliche Majestät auch ein groß Volck in Schampanien geschickt/ und hat der Duc de Boullion ein Schreiben deßwegen an Königliche Majestät folgenden Innhalts abgefertiget:)

Duc de Boullion schreibt an Königl. Majestät in Franckreich.

Demnach ich alle meine Handlungen zum andern Zweck nie gerichtet/ als Euer Königl. Majestät dadurch unterthänigste Dienste/ welche ein getreuer Unterthan seiner hohen Obrig-

ANNO 1616.

sehen / mir Königlichen Schutz gnädiglich widerfahren zu lassen / und daneben in Ungnaden nicht zu vermercken / sondern gnädigst zuzugeben / daß bey schwebendem Nothfall ich mich erlaubter Mittel und Remedien / welche sonsten auch die Natur selbsten einem jeden zu seiner eigenen Beschützung und Erhaltung / zulässet / gebrauchen möge / jedoch mit Vorbehalt / dazu ich mich auch die gantze Zeit meines Lebens erbiethe / aller getreuen / demüthigsten Unterthänigkeit und schuldigen Gehorsams gegen Euer Königl. Majestät / welche der allmächtige GOtt (gestalt denselbigen ich hierum treulich anruffe) bey langem gesunden Leben und sonsten aller Prosperität / dero Königreich zu guter und stiller Ruhe / auch zum Schutz derselben getreuer und armer Unterthanen und Dienern / zu erhalten geruhen wolle ꝛc.

XXXII.

(Auf solches Schreiben antwortete der König bald darauff nachfolgender Gestalt:)

König in Franckreich antwortet dem Duc de Boullion.

Mein Vetter. Nachdem wir euer Schreiben von dato 14. diß / den 21. dieses empfangen haben / geben wir euch darauf wieder zur Antwort / und halten dafür / daß gleichwie euch nicht kan unbewust seyn die Ursach / so wir haben / Kriegs-Volck zu halten in unser Provintz von Schampanien / und dasselbe ferner an den Ort / da es jetzund ist / zu führen / ihr also nicht werdet zweiffeln können / daß solches aus unserm Befehl geschehe / wegen der Wissenschafft so wir haben deßjenigen / so in obgedachter Provintz und ferner uns zuwider vorgehet / und wegen der Resolution, so in solchen Sachen uns zu haben gebühret / zu Erhaltung unserer Authorität / und gemeinen Friedens unsers Königreichs / da dann nichts gehandelt wird dem Louduniſchen Vertrag / oder unserer Erklärung den letzten Sept. beschehen / zuwider: aber weil ihr uns dieser beyden erinnert / so wollen wir euch gnugsam erweisen / daß ihr eben derjenige seyd / der dawider gehandelt hat und noch thut: daß ihr durch euere Anstellung / welche uns gnugsame Ursach des Mißtrauens geben kan / benebst demjenigen / so von dem Hertzogen von Nivers in obgedachter Provintz / wider den Gehorsam den er uns schuldig ist / gehandelt worden / uns gezwungen habt Kriegs-Volck der Orten zu schicken. Die mannigfaltige Durchsuchungen und anders / so hin und wieder vorgangen / und uns gnugsam berichtet worden / solten dieselbe übereinkommen mit denen so offt widerhohlten Protestationen aller Bundsgenossen so gäntzlich verziehen / und sowohl in- als ausser unserm Königreich sollen abgestellt seyn? Habt ihr in Holland / und an unterschiedliche andere Oerter in Teutschland / Botten dörffen ausschicken / welche sich solten bemühen uns übel beschreyt zu machen / allerley Practiquen zu unserm Nachtheil anzustellen / und auf euern Befehl (immassen mit Briefen / so ihr an etliche Ambassadeurs geschrieben / beweißlich gemacht werden kan) allerley Waffen zu kauffen / und Kriegs-Volck nacher Sedan zu verschicken / von dannen man sie hernach mit grosser Menge an etliche Oerter unsers Königreichs hat ziehen gesehen / wie sie dann auch daselbst in Besatzung gelegt worden / ohne unsern Befehl? Wir haben auch wohl vernommen / wie viel Personen ihr zu dem Ende habt ausgeschickt nach Lück / wie auch der Baron von Peche gethan / welcher vor wenig Tagen daselbst umgebracht worden / von einem Edelmann deß Orts / welcher / zur Schande vieler gebohrner Frantzosen / nicht leiden könte / daß obgedachter Baron unsern Nahmen und Würde so verachtete / ist nicht genugsam daraus zu verstehen / daß diese euere Thaten / und der darauf erfolgte Ausgang / uns haben Ursache genug zum Mißtrauen geben können? Haben unsere Ambassadeur nicht consentirt und bewilligt in dasjenige / so ihr begehrt habt? Haben sie etwas darwider gethan? Sie haben gethan was sie schuldig waren / und ihr könt darüber nicht klagen / sintemahl es nicht Sachen sind / so bestehen in der Freyheit der Kauffmannschafft / sondern vielmehr Feind-Thaten / welche scheinen zu einem andern gerichtet seyn / als zu Erhaltung euerer Lande / sintemahlen dieselben nie angegriffen oder molestirt worden von einigem Soldaten / so viel uns bewust / von unsertwegen. Aber dieses Vermuthen ist noch gröſſer worden / als wir zu selbiger Zeit vernommen / daß beydes der alten Ordnung unsers Reichs / und dann auch der neulich von uns publicirten Erklärung zuwider Kriegs-Volck gelegt worden in unsere Provintz Schampanien / und etliche andere Oerter unsers Königreichs / mit mancherley feindlichem Beginnen / immassen dann eine grosse Menge der Inwohner zu St. Manehout, als sie gesehen / wie man so übel mit ihnen verfahren und sie beschwert hat, ihre Häuser verlassen / und anders wohin gezogen sind / nehmlich in die nächst-umliegende Städte / da sie sich dann mehrentheils auffhalten. Diß sind nun die Ursachen / die uns bewogen haben Volck zu schicken in die obgedachte Provintz / um zu verhindern den Anschlag / so man hätte machen mögen wider unsere Würde und Ruhe unserer Unterthanen / auch zu vollziehen die Ausführung der Commissarien / so wir an die Orte gesand hatten / Information zu nehmen wegen etlicher Gesetze / und deren so schuldig erfunden worden an Ubertrettung der Justitien / welchen wir dann auch haben folgen wollen / wiewohl es ein solch Mittel gewesen / das mehr böß als nothwendig geschienen. Aber wir seyn froh gewesen / daß wir denen Zeit gegeben / welche unterlassen sich selbst zu erkennen / dazu wir dann kein ander Bedencken gehabt / als daß ein jeglicher möchte gebracht werden zu schuldigem Dienst / darin wir dann mit gutem Rath der Königin unserer Frauen und Mutter gebraucht haben eine extraordinaire Gewalt / und ist also ferne / daß ihr eine gute

Ursach

ANNO 1617.

Ursach haben soltet einiger Klage oder Mißtrauens, zu Bemäntelung der Thaten, mit welchen ihr uns rechte Ursach dazu gebet, und deren ihr euch müsset enthalten. Nichts destoweniger aber fahret ihr noch in denselben fort, dann ihr bittet uns am Ende eures Schreibens, daß wir uns wollen gefallen lassen, daß ihr euch zur Noth gebrauchet der rechtlichen Mittel, so die Natur einem jeglichen zuläßt zu seiner selbst eigenen Beschirmung und Auffenthalt, welches wir dann nicht wohl können verstehen, und wollen derhalben, daß ihr uns solches etwas deutlicher erkläret: unterdeß aber wollen wir euch erinnert haben, daß die rechtliche Mittel, so ihr haben könnet euch selbst zu erhalten seyen, daß ihr euch an uns haltet, als von welchem ihr erwarten müsset, die Erhaltung dessen so ihr habet und besitzet, durch Gunst und Gutthat weiland des Königs, unsers Ehrwürdigen Herrn und Vatters, dem GOtt gnädig sey so lange ihr euch auf unser Seiten haltet, immassen ihr dann zu thun schuldig seyd, welches wir auch glauben, daß ihrs thun werdet: und bitten GOtt, daß er euch unsern Vettern nehme in seinen heiligen Schutz, ꝛc.

XXXIII.

(Zu Anfang des 1617. Jahrs hat der König in Franckreich eine Achts-Erklärung wider den Hertzogen von Nivers folgenden Innhalts publiciren lassen:)

Der Hertzog von Nivers wird in die Acht erklärt.

Ob wir wohl uns versehen, nachdeme zu St. Manehout den 15. May des jüngst-abgeloffenen 1614. Jahrs gehaltenen Land-Tags, und daselbst verabschiedeten Handlungen, es würde der Hertzog von Nivers, wiewohl er ihm billich hätte sollen zu Gemüth gezogen haben, daß er mit gewehrter Hand und erstverursachtem Auffstand sich wider uns gesetzt, unsere Stadt und Cidadell Masieres überfallen und eingenommen, und damit das vorige unsers Reichs Unwesen, so in unserm Land allbereits blühete, erfrischet und verursachet, dermassen uns wegen unsers gegen ihn erwiesenen guten Gemüths, milden Gnaden und Gutthaten verpflichtet, seiner offtmahligen Zusag nachkommen seyn und gemäß verhalten haben, wie wir dann übersehen und stillschweigen, und ungeantwortet haben hingehen lassen, die vorgegangene Rach, und an unsern Dienern verübte Gewaltthätigkeit und Mißhandlung, nicht zu geringem Nachtheil unserer Authorität und hochsträfflichem unser Unterthanen Aergernuß: So hat er doch sein Gemüth und bösen Vorsatz, sowohl bey unser vorgenommenen Guiennischen Reiß, als auch bey dem gefährlichen Kriegswesen, damit wir damahls beladen, nicht fahren lassen: Demnach er gesehen, es möchte ihm wenig Beystand geleistet werden, wo er nicht Vorschub suchte, sich unsers Nahmens und Hoheit zu gebrauchen, so hat er uns unterthänigst bitten lassen, wir wolten ihm gnädigst verstatten, Kriegs-Volck zu werben, wann und zu welcher Zeit er unserm gegebenen Befehl nachkommen solte, so wir ihm nicht haben verweigern wollen, der gewissen Zuversicht, er würde seinem Versprechen nach sich dergestalt verhalten haben: So hat er doch diesem allem zuwider und unserer Meynung zu entgegen, viel Volcks, ohnerwartend unsern Befehl, geworben, und in mehrer Anzahl, dann unsere Commission laut des Buchstabens ausgewiesen, und solches alles zum mercklichen und schädlichen unserer Unterthanen Verderben zu geschehen sich ansehen ließ, ohne daß er das Volck uns zu gutem nicht angewiesen, damit aber unsern Oheim den Printzen von Conde zu mehrerm Auffnehmen gestärcket, wie er dann ein Theil Kriegs-Volck, als sie über die Loire setzten, ihm zugelassen, so er Zweiffels ohn, wofern er nicht die Schiffe, welche mit Zulassen des Hertzogen zu Nivers gen Bony von Nivers und Charité hinabwerts sich begeben, zu grossem Vortheil und Beförderung dessen Paß, dardurch viel Unheyl im Reich entstanden, gehabt, nicht hätten ins Werck setzen können: Nichts destoweniger wir nicht unsere Gnade stecken lassen wolten, wie wir dann uns haben gefallen lassen, daß er dem zu Loudun gehaltenen Land-Tag beygewohnet, ob er sich schon dergestalt erzeigt, daß in allen Handlungen es das Ansehen hatte, als wolte er nicht sowohl unsere Lande in ruhigen Friedens-Stand wieder einsetzen, als denjenigen, welche zu allem Untergang Anlaß und Ursach gaben, beypflichten und statt geben: Wir haben auch eine ansehnliche Legation in Teutschland ihm anbefohlen und auffgegeben, so er auszurichten auf sich genommen, und in Meynung nach Ausgang des August-Monaths seinen Weg fortzusetzen, als er unterwegen in Erfahrung bracht, als wolten wir in Verstrick- und Hafftung den Printzen von Conde bringen lassen, hat er sich gelüsten lassen eigenes Gefallens in Champanien zu verharren, und von diesen Sachen an uns zu schreiben, dadurch er uns sein sträfflliches Beginnen an Tag gegeben, und wie wenig er unsere Authorität achtete, mit Begehren ihn zu verständigen, was uns zu solchem unserm Vornehmen bewogen: So ist er auch mit denen, so sich nacher Soisson begeben, und Vorhabens gewesen, sich gegen uns zu armiren, in guter vertraulicher Freundschafft gestanden, und damit er ihnen desto näher seyn möchte, ist er in unsere Stadt Reims, so er allbereits im Vorüberreisen zurück gesetzt, wieder kommen, und denen damahls unsern zusammen erforderten Unterthanen und Bürgern vorgehalten, er sey einmahl der Meynung, daß er wolle 600. zu Pferd, und 4000. zu Fuß werben lassen, und ihnen hiemit aufferlegt haben: daß sie eine gewisse Summa Geldes zu deren Unterhaltung ohnfehlbarlich darschiessen solten, welches alles sie ohne unsern ausgedruckten Befehl zu thun verweigerten, hat er verwilliget ihnen Geld zu

Des Königs grosse Gnade gegen ihn.

Deren ohngeachtet hat er seine Legation zurück gestellt.

Mit dessen Widerwärtigen Freundschafft gepflogen.

An die Stadt Reims Gelt begehrt.

Dessen Beschuldigung.

Lutz

ANNO 1617.

Handen zu bringen / doch dergestalt / daß sie zuvor diese Werbung gut heissen wolten / so sie nichts destoweniger ablehneten / mit dem Vorgeben / daß ein solches an unsere zu Chalons verordnete Schatzmeister zu verweisen ; Darauff er zur Antwort gegeben / so müste er selbst ihnen sein Vorhaben anbringen / und alsbald einen befehlichten Diener abgesandt / auff 400. Pferd Stallung zu fordern / und zwey bequemste Herberge / welche dem nechsten bey den zwey fürnehmsten Stadt-Pforten gelegen / mit Begehren / jedoch wider alles Herkommen / sie solten vornehmlich bey den Geistlichen Capitularen die Losamenter bestellen lassen / denen mit sich habenden vornehmen Herren halben vorzubehalten / dardurch die Bürger dermassen in eine Furcht und Schrecken gesetzt / daß sie an den Voubecuor alsbald gelangen haben lassen / er wolte doch unsaumlich mit seinem Regiment dem König die Hand biethen / und von dannen nicht abweichen / dann sie die Vorsorg trüg / wir würden seiner Hülff bedörffen / und die Gefahr / darinn wir seyn möchten / abwenden helffen : Demnach wir nun zu mehrer ihrer Sicherheit die Vorsehung zu thun schuldig / wie es dann die Nothdurfft erforderte / haben wir den Graffen zu Tresmes, Gubernator bemeldter Stadt / und allen Bürgern ernstlich anbefehlen lassen / wann ermeldter Hertzog ohne unsern bey sich habenden Befehl eingelassen zu seyn begehren würde / daß sie es auffschieben / und unsere Meynung erwarten solten : Er aber nichts destoweniger in seinem bösen Vorhaben fortzufahren Willens / ob er schon von andern darvon abzustehen ermahnet / über unsere Verordnung sich beschweret / wir ihm ohne Scheu eröffneten / und daß uns erhebliche Ursachen diß vor Augen schwebenden Argwohns und Mißtrauens darzu bewogen hätten : Ungeachtet aber dieses alles / wiewohl er leichtlich dem sorglichen Unglück hätte vorkommen / und solches abschaffen können / ließ er in allen Städten und Flecken dieser Provintz öffentlich anschlagen / auch wohl in unser Haupt und Hofstatt Abschrifft von den Schreiben schicken / so er an uns von dieser Sachen abgehen lassen / und solche andere mehr beygefüget / dadurch er sich bemühet / dieses alles / was durch unser Geheiß und Befehl vorgegangen war / nicht allein im ärgsten auffzunehmen / sondern auch unsere Regiments-Sachen schimpfflich anzutasten / und den gemeinen Pöbel zu ungleicher Meynung und widrigen Nachdencken zu verreitzen : ohnlängst aber ist er aus unserer Stadt Rheims gewichen / besorgend / wo anderst die Bürger über die gethane Vorschlag sich auffwerffen / und in Betrachtung was nechsthin zu Chalon vorgegangen / bey denen uns geleisteten Treuen und Pflichten jederzeit zu verbleiben / sich ermuntern würden / er aus der Stadt weichen / und sich von dannen machen müste : als er aber hernach wie es dann anderst sich nicht ansehen ließ / erforschen wolte / wie der Sachen Verlauff / auch das gemeine Geschrey sich verhielte / unter Practicirung des gemeinen Pöbels und der

Die Königliche Regierung schimpfflich angetastet.

Seinigen böse Practique, welche sie zu gewinnen / die Unterthanen in täglicher Ubung hatten / etwas fruchtete / ist er zur Stadt gerucket / und sein Gemahl / damit sie den Eingang desto füglicher und bequemer ersetzen und zuwegen bringen möchte / wiewohl solches ein weit ander Ansehen hatte / den 14. Tag Novembr. an den Stadt-Thoren zum offtermahl erschienen / daselbst sie befohlen / wie dann solches ebener Massen von einem seiner Diener kurtz zuvor geschehen und vorgegangen war / dem Stadt-Lieutenant und etlichen vornehmen Bürgern / so damahls zur Stätt / daß sie den Marggraffen von Vieuville, dem wir sowohl in berührter unserer Stadt Reims und derselben Provintz / wie auch des Hertzogthums Retkelois oberste Lieutenantschafft anvertrauet / gefänglich anhalten solten : und ob er sie schon ermahnet davon abzustehen / dann sie einzulassen ihm nicht gebühren wolte / hat sie ihn / der damahls an unserer statt und unserm ernsten Befehl also nachkommen solte / mit vielen Bedräuungen schmählich angetastet / wiewohl er darzu befugt / und genugsame Ursach gehabt / daß um die Stadt des Hertzogs Volck sich gelagert / und sich daselbst zu mehrmahl etliche Wägen mit Rüstung / Petarden / Sturmleitern und dergleichen Kriegs-Munition hatten sehen lassen : mit diesem allen / und wie übel er auch unsern Obrist Lieutenant gehalten / ist der von Nivers nicht zufrieden / noch sich begnugen lassen / hat dessen Hauß / Hoff und Guter zu Syen mit vielem Volck überfallen / daselbst Besatzung hinein verordnet / und nach wenig Tagen / als er vernommen / daß wir ein solches nicht übersehen / sondern vielmehr ahnden wolten / hat er mit andern erdichteten Worten vorgegeben / er habe sich des Lehen unterfangen wollen / da doch solches allem Herkommen zuwider / die Form und der Buchstab den Rechten in keinem Weg gemäß / auch unserer Authoritat zu Nachtheil gereichen wolte / welches / als wir in Erfahrung bracht haben / haben wir einen von unserer Leib-Guardi abgefertiget / das Volck aus der Besatzung abzuweisen / so nichts weniger uns zum Nachtheil / als auch unserm Obrist Lieutenant zum Schaden geschehen : er aber unsern abgefertigten und andere unsere befehlichte Diener wieder zurück geschickt / keinen Gehorsam erzeiget / wider uns und unsere Frau-Mutter schimpffliche Reden ausgegossen / mit Vorgeben / sie / und nicht er / wären unter der Disciplin, er sey nicht mehr zu Hoff / verhoffte innerhalb 3. Monathen daselbst hin zu kommen / und mit 2000. Mann dem von Pralam, unserm befehlichten Kriegs-Obristen entgegen zu ziehen / daraus dann erfolget / daß er unter seinem Nahmen / ohne einigen unsern habenden Befehl / wider alles Herkommen und wohlhergebrachten Landesbrauch / auch wider unsere in Neulichkeit eröffnete ernstliche Mandat, Volck hat werben lassen / mit dem Vorwenden, daß solches uns zum Guten geschehe / und sonderlich durch den von Aubilly, Capitain zu Charcville, Selles / Capitain zu Rethel / la

ANNO 1617.

Für die Stadt Reims gerucket.

Des Gubernators Güter daselbst überfallen.

Sich hertzoßlicher Reden vernehmen lassen.

Volck geworben

ANNO 1617.

Chapelle, des Capitains unsers Schloßes Masiers Sohn / Boisjardin Capitain des Hertzogen Leib-Guardi, und andere mehr / so er erpracticiret / so ihm beygepflichtet / und nicht allein in unsere Städte zu Masiers und Rethel / zu Cassine, Schasteau, Porcien, Rischecour und andere unsere Häußer viel Volck eingeführet / sondern sind auch so fern kommen /

St. Manehoud eingenommen /

daß sie am 1. Decembr. die Stadt St. Manehoud überfallen und eingenommen / welches unsere Bürger / so als Gehorsame / nicht haben wollen unter deren Joch bleiben / dermassen auffgewickelt und entrüstet hat / daß sie von dannen in die benachbarte Städt und Flecken und absonderlich in eine ausser unserm Königreich entlegene Stadt bey 400. starck entwichen / auch andere mehr ihnen nachgefolget wären / wofern wir diese Stadt nicht wieder zu unserm Gehorsam gebracht hätten / und dieses eben den 16. dieses / davon des Hertzogen Seiten von dannen Jederman ausgewichen / hat man sehen können / daß bey 500. sich gen Rethel und Masiers begeben / ohne daß daselbsten andere mehr und zuvor gewesen / und in stätiger Arbeit und Bemühung hiezu den Hauffen stärcker zu machen / und andere zu werben: dieweil es aber an dem / daß man wider alle Gebühr und Erbarkeit mißhandelt / böse und hoch-sträffliche Laster überhand nehmen / und der Ungehorsam je mehr und mehr sich häuffet / so hat der Hertzog ein mehrers zu thun sich unterfangen / Ausländische und Frembde ins Land geführet / über das neulich in unserer Stadt Masiers eine ziemliche Anzahl Lütticher / welche einer / so sich Galopin nennet / und von Scharleville gebürtig / gezühret / eigenes Gefallens eingesetzt / denen grössern Hauffen Volcks nachfolgen sollen / immassen er etliche gewisse Leut in Lüttich auffenthalten / welche ihm zu solchem Ende sonderlich Vorschub thaten / und das Volck auffmunterten / wie ingleichem von dem Freyherrn von Peschе geschehen / als er daselbsten umkommen / unterdessen aber der Hertzog viel Pferd erkaufft / sich offentlich bemühet / die Unterthanen gezwungen / und an allen Orten dieser Provintz / auch gen Schasteau Porcien und Rischecour Befehl / so er unterschrieben und ausfertigen lassen / verschickt / und was noch mehr ist, zu dem Ende und bösen Vorhaben die eine Vorstadt zu Masiers, da der mehrere Theil unserer armen Unterthanen wohnen / überfallen und eingenommen / mit einem solchen kühnen und muthwilligen Vorsatz und Verachtung / zum Nachtheil unserer Authorität / also daß wir verursachet / die Mittel / die uns GOTT an die Hand gegeben / die Ungehorsame zum schuldigen Gehorsam wieder zu bringen / nicht stillschweigend hingehen zu lassen / nichts destoweniger schleuniger zu verfahren / so viel immer möglich es hat seyn / und wir der Sachen Beschaffenheit hätten einnehmen können / haben wir ohnlängsthin in gemeldte Provintz unsere Räth und liebe getreue Canmartin und Ormesson abgeordnet / dessen alles was vorgegangen / und wider unsere Ordnung und Authorität verübet / sich zu erkundigen / und gegen die Verbrecher mit der Straffe zu verfahren / ungezweiffelter Hoffnung / solche vorgenommene Mittel sollen nicht allein alles entdecket / sondern auch dem Hertzogen Anlaß gegeben haben / daß er / in Ansehung wir unsers Gemüths Meynung genugsam zu verstehen gegeben / in sich selbsten gehen / und eines bessern errinnern solte / wiewohl zu Erhaltung unserer Hoheit / daß es aus unserm Befehl geschehe / wir uns nicht erkläret hatten: wenig Nutzen aber hat er von unser Gnade und Güte empfangen / sondern ist vielmehr in seinem Vorhaben fortgefahren / und seinen Ungehorsam je mehr und mehr an Tag gegeben / daß er anjetzo Volck in Nivernois wirbet / und offentlich mit bösem Vorsatz / als zuvor in Schampanien geschehen / alles fortsetzet. Dann uns gewiß zu Ohren kommen / daß er vielen von Adel im Land und in derselben Gegend Geld auff die Hand gegeben / einen reisigen Ausschuß damit anzuordnen / und dermassen die Besatzung zu Rethel gestärckt / daß über 1000. daselbst seynd / so er neulich hat mustern und auszahlen lassen: mit etlichen aus gedachter Guarnison, deren Führer Boisiardin Guardi Hauptmann gewesen / hat er in gedachter Stadt den Land-Richter daselbst samt 10 seiner Schützen / und einen Schreiber einziehen / und noch verwahren lassen / auch einen Bürger zu Masiers, mit Nahmen Scharlot / gefangen genommen / welchen er offtmahl mit Dräuworten verfolget / daß sein Sohn am Land-Gericht zu Reims den Marggraffen zu Vieuville ist beliebt gewesen / und auch uns getreue Dienst erwiesen / so hat er ihm durch seinen Vatter / weil er ihn in Verdacht gehabt / daß er den Mondejaris, so unserm ernsten Befehl zu entgegen wider uns sich armirt / habe verurtheilen helffen / zuschreiben lassen / daß er ihn mit ebenmäßiger Tractation im Schloß zu Masiers, da Mondejous gefangen gehalten / wie er von den Unserigen behalten würde / empfangen wolte / als wann er befugt wäre / das Justitz-Wesen seines Gefallens zu verhindern / und gegen uns der Repressalien sich zu gebrauchen / welches sonst hohe Potentaten selten gegen einander zu thun zu lassen / also daß wir nicht fürüber können / in einer so wichtigen Sachen rechtmäßige und billiche Mittel auszuschlagen / und unsere ernste Meynung hierüber zu eröffnen / dergestalt zurück zu halten / damit nicht vielleicht der Hertzog mit erdichtem Vorwenden seinen Ungehorsam und Auffwicklung bescheinen / und diejenige / welche um die Sachen Wissenschafft haben / hintergehen und darsetzen möchte: Hierum so wollen wir (nachdem uns genugsamer Bericht und Erkundigung von dieser Sachen Beschaffenheit durch unsere abgeordnete Commissarien und andere Beambten in Schampanien geschehen / auch dieses alles mit vorbedachten reiffen Rathschlägen unserer anwesenden Frau-Mutter / etlicher unserer Ohmen / Fürsten / Hertzogen / Pairen / Reichs-Officirern und anderer vornehm-

ANNO 1617.

ausländisch Kriegsvolck ins Land geführet /

Die Vorstadt zu Masiers überfallen.

Den Mondejaris auffgewickelt.

Den Land-Richter zu Rethel einziehen lassen.

Und das Justitz-Wesen verhindert /

ANNO 1617.

nehmsten Räthen wohl bewogen) mehrgedachten Hertzogen von Nivers und dessen Adhærenten erkläret haben / und erklären in Krafft dieses unsers ernsten Mandats aller Würden / Ehren / Aemptern / Gewalten / Vogtheyverwaltungen / Privilegien / Einkommens / so sie von uns oder unsern Anherrn haben / samt und sonders gäntzlich entsetzt und enterbt zu seyn / so wir hiemit widerruffen / und erklären besagten Hertzogen und dessen Anhänger und Consorten / als ungehorsame Rebellen / gemeinen Land-Friedens-Zerstöhrer / so sich an unserer Majestät und Hoheit vergriffen / und wollen / daß gegen sie also / wie es in Rechten herkommen / sowohl an ihren Persohnen selbsten / als auch an ihren Gütern / Nahmens-Gedächtnuß und Posteritat / und allen denen / so ihnen / wie solches geschehen könne / beypflichten möchten / verfahren werde / hiemit ernstlich befehlend / allen unsern Amptleuten / Obersten / Lieutenanten / Hauptleuten und Befehlhabern / sie zu verfolgen / allen und jeden Officirern / Burgermeistern / Schultheissen und Schöffen / wo sie selbige antreffen werden / niederzuwerffen / in unser Gewahrsam zu liefern / und durch alle Mittel und Weg nach unsern Statuten / Gesetzen und Reichs-Satzungen / sie anzuhalten / wo nicht anderst innerhalb 14. Tagen von dato dieser Publication, so aus unserm Parlament soll ausgefertiget werden / der Hertzog selbsten in der Persohn sich bey uns einstellen / die verübte Mißhandlung abtheydigen / die ausländische und frembde Soldaten abschaffen / selbigen ausser unserm Land zu weichen anbefehlen / und die ohn unsern Befehl bestättigte Guarnison abführen / der Adel aber und unsere Unterthanen / bey ihren angehörenden Vogthey-Gerichten in obbemeldter Zeit sich anmelden / und von allen Mißhandlungen abstehen werden: auff welchen Fall dann der gehorsame Theil aller einverleibter Straff erlassen und zu Gnaden auffgenommen werden solle. Wir befehlen hiemit unsern lieben getreuen Hoff- und Parlaments-Räthen / Vögten / Blut-Richtern / auch allen andern Richtern und Beambten / daß sie diß unser Mandat in guter Observantz halten / und demselben nicht zuwider handeln / unsern General-Procuratorn aber / daß sie diejenige / so ungehorsam sich erzeigen / verfolgen und zu gebührlicher Straff ziehen: Dann diß ist unser Will und Meynung.

dannenhero als für einen Rebellen erkläret wird.

XXXIV.

(Auff diese jetzt erzehlte Achts-Erklärung wider den Hertzog von Nivers gerichtet / hat sich gemeldter Hertzog in einer ausführlichen Schrifft / mit folgenden Worten erkläret.)

Der Hertzog von Nivers thut seine Verantwortung auff die

Ich habe aus ergangener Achts-Erklärung gesehen / daß ich auff falsches und schmähliches Angeben meiner Widerwärtigen / als ein Ubelthäter erkläret worden / aus der Ursach / weil ich mich inner 15. Tagen beym König nicht eingestellet / noch derselben würcklich und in Persohn unterthänigster Gebühr ergeben. Daraus habe ich zwar ein sonderlich Merckzeichen erkandt / der Billichkeit und des Königs gnädigst gegen mich tragenden Willens / indem er mir Mittel an die Hand gegeben / wider die Lästerungen meine Unschuld zu vertheydigen: Will derohalben Ihro Königliche Majestät durch unwidertreibliche Beweisungen die Falschheit aller Anklagen mit einer solchen Großmüthigkeit ans Liecht stellen / daß auch meine Gedancken und Sinn / nach dem Urtheil meiner Widerwärtigen ohne Tadel zu seyn / erscheinen werden. Es soll mir anjetzo mein Gewissen Zeugnuß genugsam erstatten / biß so lang es GOTT beliebt / Ihro Majestät die Wahrheit und meine Auffrichtigkeit besser zu eröffnen / welches dann gar wohl geschehen könte / da es derselben gelieben möchte / mich mündlich abzuhören / oder da es derselben nicht zu entgegen / daß ich mich vor dem Hoff-Rath zu Pariß verantworten möchte. Zu diesem End hab ich mich gen Soillon begeben / bereits bey Ihro Königlichen Majestät mich gehorsamst einzustellen / und Dero unterthänigste Dienst zu leisten / auch das Kriegs-Volck abzudancken / welches ich in meine Gräntz-Häuser zur Besatzung / und die verborgene Anschläge / die sich je länger je mehr herfür thun / zu verhindern eingeleget. Nachdem aber die gantze Macht und Regierung des Königreichs nunmehr in die Hand des Marschalle de Ancre, und denen so es mit ihm halten / gestellet / so führet derselbe sowohl bey Ihro Majestät hohen Persohn selbsten / als deren Räthen das Directorium, damit alle Sachen nach seinem Kopff gerichtet werden / und er allein der Schiedrichter über Ihro Majestät Unterthanen / Leben / Güter / Ehr und Würden seyn möge: Solches desto besser zu Werck zu setzen / hat er die Königliche Majestät von den alten Räthen abgewendet / und dem Herrn von Vair, wegen seiner Frömmigkeit die Sigill entzogen. Es ist auch gleichfalls landkündig / welcher Massen er Königl. Majestät hohes Ansehen zu einem Dickel seines ihm bereiteten Untergangs anziehet / dero Nahmen zu äusserstem Veracht / und mit unträglicher Kühnheit / den Gewalt seiner Ungestümmigkeit nicht allein an mir / sondern auch an allen denjenigen / die er verdächtig hält / daß sie seinem unersättlichen Geitz und hoffärtigen Beginnen sich widersetzen / zu üben mißbrauche / und in Ihro Majestät Königreich eines vollkommenen Gewalts / alle Sachen seines Gefallens anzuordnen / zu bestättigen und verändern / sich gebrauche. Alles ist ihm untergeben / solches ist aber gar unrecht / in Betrachtung er die Händel nach Grösse der Gaben / oder mit Gewalt verrichten kan / indem er die Gesetze und Obrigkeit unter die Füsse wirfft / dergestalt / daß die Gerechtigkeit / als Ihro Königlichen Majestät Authoritat gantz beraubet / sonder Gewalt verbleibet / und anders nichts ist als ein Zweck zur Uberlast / zur Un-

ANNO 1617.

geschehene Achts-Erklärung.

Beruffet sich auff sein aus Gewissen.

wirfft alle Schuld auff den Marschall de Ancre.

ANNO 1617.

terdruckung und zur Gewaltthätigkeit / dadurch ein Recht worden / was ihm gefällt / zu halten / und ist also keiner seines Zustandes gesichert / kan auch keiner einiges Vertrauen oder Vergewisserung haben / nachdem Treu und Glauben durch Zerschlagung der Louduni-schen Handlung erloschen. Derohalben so gelanget an Euer Königl. Majestät mein unterthänigstes Bitten / Dieselbe wolle mir sowohl für meine Persohn und meine Häußer nothdürfftige Sicherheit ertheilen / und nicht zugeben / daß gedachter Marschall de Ancre, oder die seines theils seynd / so viel mich anlanget / fürohin ein Urtheil mehr fassen mögen / sintemahl sie kundbarlich nach keinem andern Ziel / als nach meinem endlichen Verderben trachten. Damit mir dann die Gerechtigkeit durch billig-mäßige und keine verdächtige noch ungestümme Richter ausgesprochen werde / als wolle Ihro Majestät belieben / die Printzen / Pairs / und alle Beambte der Cron und Stände Räthe / deren der verstorbene König bey währender seiner Regierung in seinen grösten und wichtigsten Geschäfften sich nützlich gebrauchet / zusammen fordern zu lassen: bin darauff unterthänigst erbiethig / derselbigen Urtheil / es geschehe gleich in Euer Königlichen Majestät Gegenwärtigkeit / oder in hochgedachter Pairen Hoff-Rath mich in Unterthänigkeit jederzeit gutwillig zu unterwerffen / alles zu dem Ende / damit meine Unschuld / und die Auffrichtigkeit meiner Handlungen zur Beschämung aller derjenigen / welche bey Euer Königlichen Majestät aus Boßheit mich verlästert haben / richtig an die Sonn gesetzt und offenbar werde. Dann was den Marschall de Ancre belanget / weil derselbe Euer Königlichen Majestät die Hand gesperrt / und Deroselben Sigill / Säckel / Thurn und Wassen unter sein Regiment und Gewalt bekommen / so zweiffle ich nicht / er werde noch Stärcke genug haben / meine Unschuld zu unterdrucken / und Euer Majestät zu bewegen / meinen Untergang zu bekräfftigen / und meine Verdammnüß auch wider ihren Willen zu unterzeichnen: derohalben ich dann vor unrathsam erachtet / mich ihme dißfalls zu unterwerffen / und also in augenscheinliche Gefahr zu stürtzen. ꝛc.

Bittet um Sicherheit seiner Persohn.

Und erbiethet sich der Printzen und Pairen Urtheil sich zu unterwerffen.

XXXV.

(Alldieweilen nun gedachter Marschall de Ancre die Printzen und Hertzogen in Franckreich je länger je mehr verfolgete / als machten sie sämtlich eine Bündnuß wider ihn / und publicirten diß ihr Vorhaben durch nachfolgende Protestation.)

Erklärung und Protestation der Fürsten / Hertzogen / Geschlechter / fürnehmsten im Königreich Franckreich / Officier / Herren / Ampteute / auff dem Land / und Stadthalter in Städten und Schlössern / welche sich zu der Königlichen Majestät und des Königreichs gemeiner Wohlfahrt / Beschützung / Handhab- und Erhaltung in eine sämtliche Verbündnuß begeben.

ANNO 1617.

Wider des Marschalls von Ancre und seiner Gesellen schandlose Zusammenrottung und Tyranney.

Was man sich allenthalben über den üblen Zustand in Franckreich beklagen thut / ist nicht allererst heutiges Tags entstanden / und gleichwie auch das Unheyl / damit man beladen / nicht auff einmahl / und in einem Stutz und Ungestümme / oder Hauffen-weiß / ausgeschüttet worden / sondern allgemach / Fuß für Fuß / herfür kommen: Also und gleicher Gestalt haben auch die Scharffsinnigen / welche aus den Ursachen leichtlich ermessen / was es für einen Ausgang gewinnen würde / beydes wie sich alles angesponnen / zeitlich wahrgenommen / und die Mittel darwider embsig dargethan und erwiesen. Dann eben diß ist die Summ und der Innhalt derjenigen Supplication gewesen / welche im Jahr 1615. erstlich das Parlament zu Pariß / und bald darauff der Printz von Conde, und neben ihme desselben verwandte Fürsten / grosse Herren und Fürnehmste dem König überreichet haben / deren heilsame Errinnerungen / nicht allein keine statt gefunden / oder zu Gemüth geführet / sondern auch schmählicher Weiß verworffen / ja mit dem Schandflecken beschmitzt worden / als hätten sie das Laster der beleidigten Majestät damit begangen. Dahero ist derjenige Lermen entstanden / welcher durch die Friedens-Handlung zu Loudun gestillet / und männiglichen Hertz / Sinn und Muth die gewisse Hoffnung gemacht worden / es solten die eingerissene Mängel und Gebrechen nach Ausweisung der Reichs-Satzungen verbessert und auffgehebt werden. Als nun derenthalben sich gemeldte Printzen eilend nacher Hoff verfüget / und auff kein ander Geleit / als allgemeinen Treuen und Glauben sich verlassen / und dafür gehalten haben / sie bedörfften keiner andern Versicherung und Schutzes / als was ihnen im Nahmen des Königs / und seiner Frau-Mutter / durch des Königs in Groß-Britannien Gesandten / Herrn Edmunds, des Grafen von Soissons Wittiben / und Hertzogen von Nevers fürgehalten und versprochen worden: Ist die geschöpffte Hoffnung des künfftigen beständigen und beharrlichen Fried-Lebens so anmuthig gewesen / daß man allen bey verschienenem Krieg ausgestandenen Jammer und Schaden allgemach aus dem Sinn geschlagen und vergessen: Es begunten auch die Reichs-Satzung und Ordnungen so bey dem ungeheuren Kriegs-Wesen gleichsam unter der Aschen verscharret waren / wiederum

Supplication des Parlaments wird verworffen.

Friedens-Handlung zu Loudun macht Jederman gute Hoffnung einer Besserung.

das

ANNO 1617.

das Leben und ihre Krafft zu bekommen / der bösen Buben Muthwill und Frevel ein Gebiß eingelegt / und ein jeder sich seinem Stand und Ampt gemäß bey gleichmäßigem Recht zu erweisen und einzuziehen / angehalten zu werden: Daß also männiglichen auſſer Zweiffel gewest / die Cron Franckreich / so wegen so vieler erlittenen Niederlagen fast um ihre Gestalt kommen / würde wiederum grünen / blühen / und ihre vorige Herrlichkeit erlangen.

Wird aber / durch den Marschall von Ancre zu nicht gemacht

Wie nun alle Auffrichtige ihnen solches zum höchsten angelegen seyn lassen / haben des Marschalls von Ancre, und seiner Gesellen höchst-schädliche Anschlag / bemeldtes herrliches Vorhaben / da es im besten Thun und Gang gewesen / stützig gemacht: Dann weil er weder Ziel noch Maaß leyden könne / ihme auch unverborgen war / wofern es darzu käme / daß Krafft des zu Loudun gemachten Friedens das Regiments-Wesen wieder auff den alten Schlag gerichtet werden solte / er / worzu ihn sein grundloser Ehrgeitz und unersättlicher Geld-Geitz antreiben und verleiten / unterlassen / und seinem zu der Cron Franckreich Verderben angefangenen tyrannischen Regiment durch die Schärffe und Schneiden der wiederum eingeführten Reichs-Satzungen die Gurgel würde abgestochen werden: Hat er sich die unsägliche Unsinnigkeit und Verzweiffelung dermassen einnehmen und überwinden lassen / daß er die Schrancken öffentlichen Treuen und Glaubens zerrissen und durchbrochen / und damit er Franckreich / so sich kaum aus den Wellen des Bürgerlichen Kriegs gewickelt / mit einem

welcher wider die Fürsten des Geblüts Meuterey angestellt /

neuen ungestümmen Wetter und Sturmwind unversehener Weiß überfallen möchte / die grausame und unglaubliche Meuterey / wider den fürnehmsten Fürsten des Geblüts / andere Fürsten und Stände / und Officier der Cron angestellt / und sich unterstanden / mit unsäglichem Frevel dieselbe sämtlich mit samt der Cron Franckreich / gleichsam von einem Streich darnieder zu schlagen / und mit Füssen zu treten: In Meynung / wann sie als die gröste feste Häupter gefällt / er nachmahls allein empor schweben / sich auch nicht zu besörchten hätte / daß dem ehrgeitzigen und unsinnigen Beginnen dieses schändlichen Menschens im Weg stehen und verhinderlich seyn möchte.

Demnach er nun zu Verrichtung und Fortsetzung / seines vorhabenden Schelmenstücks / seines gleichen Gesellen die vermessenste / und unverschämteste Menschen erlanget / und zu sich gezogen / dieselbe also übergüldt oder mit Verheissung / sie zu grossen Ehren zu erheben dermassen verleckert / daß kein Bubenstück zu viel gewest / hat er ihme vorgenommen / mit deren Hülff und Zuthun / etliche Leute gefänglich einzuziehen / etliche um das Leben zu bringen: Es wäre ihme auch solches schandloses Beginnen angangen / wo nicht gleich im Augenblick / da er solch Bößwichtstück in das Werck setzen wollen / der Anschlag wäre entdeckt und

dessen Anschlag aber entdeckt wird.

offenbahr worden / doch hat der Printz Conde auff das Treuen und Glauben sich zu viel verlassen / daß er die Warnungen in Wind geschlagen / und der Gefahr nicht entgehen können / und also zu spat erkennen gelernet / daß nichts so hoch / heilig und so werth seyn mag / welches die Rott dieser verzweiffelten Leute / dem von Ancre zugefallen / zu schänden und unter die Füß zu tretten / Bedenckens oder Abscheu habe. Dieweil aber sich gebühren wollen / diesem verschlagenen arglistigen Schelmenstück einen Deckmantel fürzuhängen / und etlicher Massen einen Schein / als ob es recht und wohl gethan / zu machen / hat man den falschen und erdichteten Verleumbdungen und Auflagen gleichsam ein Gerüst auffgeschlagen / darzu dannenhero Anlaß genommen / weil die Fürsten und andere Herren / so bald das Geschrey erschollen / der von Conde sey gefangen / unversehener Dingen / und gleichsam fluchtiger Weiß sich aus Pariß hinweg gemacht. Und ist derentwegen durch deren Leut Mauler / die sich mit Geld bestechen lassen / Geschwätz unter dem gemeinen Pöbel ausgesprengt worden / sie sind wegen ihres bösen Gewissens / daß sie wider des Königes Person und seiner Mutter / die alte Königin / zusammen geschworen gehabt / flüchtig ausgerissen: und weil sie den Printzen von Conde auch hierzu zu vermögen sich unterstanden / er in Verwahrung genommen worden. Gleichmäßigen Innhalts sind auch Königliche Ausschreiben weit und breit herum geschickt worden. Damit nun der Pfeil dieser schändlichen Auflag und Verleumbdung / so gleichsam aus der Seiten der Königlichen Hoheit geschossen worden / in die Hertzen beydes der Inheimischen und Ausländischen tieff genug dringen möchte / welcher doch kaum bey liederlichen Leuten hafften können: Und dieweil viel darzu gehört / wann einer an Treuen und Glauben brüchig worden / den dahero rührenden Schandflecken abzuwaschen: Hat sie für gut angesehen / den Printzen von Conde selbst / nachdem er schon gefänglich gesessen / des Lasters der beleidigten Majestät zu beschuldigen / und ihre Treulosigkeit unter dem Königlichen Nahmen zu verdecken und zu bemänteln: Obwohl kurtz zuvor dieses Lasters allein diejenigen beschuldiget worden / welche / damit sie der verzweiffelten Meuchel-Mörder blutigen Händen entgehen möchten / durch augenscheinliche Hülff Göttlicher Fürsehung / sich in sichere Oerter begeben hatten. Über das und damit sie den Haß dieser grausamen Vermessenheit von sich und auff das Parlament zu Pariß schieben / und davor seyn möchten / daß nicht ein jeder seines Gefallens / wie sich bey einer solchen ansehnlichen Versammlung zu besorgen / von der Sachen reden dörffte / haben sie den König / welcher allbereit ihres Lusts und Beliebens / hin und her geschlept zu werden / gewohnt gewesen / in des Parlaments Rath geführet / auf daß mit seinem Wissen / Willen und in seiner Gegenwart der Printz von Conde und die abwesende Fürsten / als die sich an seiner Majestät vergriffen / angeklagt würden / wie ab dem den 7. Septembr. ausgegangenem Edict zu sehen ist.

Printz von Conde wird gefangen.

Des Lasters der beleidigten Majestät beschuldigt.

ANNO 1617.

Solchem allem nach / und dieweil die betrügliche Practiquen an Tag kommen / und die zusammen geschworne Rott spath genug angefangen sich zu schämen / daß sie viel gantz unschuldige Herren greulicher Ubelthaten bezüchtiget / welche doch in nichts anders sich versündiget / als daß sie ihren Halß nicht hergestreckt / und sich durch die Meuchel-Mörder erstechen lassen / es auch so weit gekommen gewesen / daß sie einhelliger Weiß und Fleißes dem König zu verstehen geben wollen / wie es mit den hinterlistigen Practiquen sich bißhero verloffen / und die ehehafften Ursachen / warum sie sich des Hoffs entäussern müssen / anzuzeigen / mit beygefügter stattlicher Beweisung und ausführlicher Bezeigung / wie allerunterthänigsten Gehorsams / und steiffer Treu sie dem König zugethan und gewogen : Haben die Verächter damit sie diesen Weg und Anschlag umwenden und wiedertreiben möchten / ihren Schragen auff einen weit andern Marckt gestellt / und unter des Königs Nahmen ein ander Edict ausgehen lassen / des Innhalts : Daß der König darinn bekennet / er habe sich alles Verlauffs der Sachen besser erlernet / darum er die ausgewichene Fürsten und Herrn für solche Leut halten thäte / die unschuldig / und ihme allzeit getreu und hold gewesen / erkennete sie auch von allen in vorigen ausgegangenen Edicten ihnen zugemessenen Bezüchtigungen frey und loß / mit dem angehängten Befehl / daß alles so zu Loudun geschlossen worden / kräfftig seyn und bleiben solte. Aber gleichwie die zusammengeschworne Gesellen auff solche Weiß die gantze Last der schweren Anklag zur höchsten Unbilligkeit dem Printzen von Conde allein auff den Halß geladen / und diß einzige Haupt schuldig gemacht / also haben sie auch ihren eigenen Betrug und ihres Hertzens gifftigen Haß vielmehr an Tag gegeben / als die erdichtete Ubelthat erwiesen und wahr gemacht. Es bedarff auch die Unschuld keiner andern Verantwortung / dann daß bey dieser unter des Königs Nahmen ausgegangenen wieder einander lauffenden Edicten Mißhelligkeit / auch unverschämten Muthwillen und Thorheit alles zu dichten und zu erdichten offenbahr und am Tag ist / wie sich die Lügen mit ihrem eigenen Schwerdt schlägt / und die falsche Verleumbdung gleichwie eine Nattergeburth ihre eigene Mutter zerbörsten thut. Wir geleben aber der Hoffnung / das Laster der beleidigten Königlichen Majestät so man einem solchen grossen Fürsten gern auffdringen wolt / werde bald über der Anstiffter eigenen Kopff ausgehen. Und seynd wir der Zuversicht / GOTT der über die Wahrheit und Unschuld die Hand hält / werde mit der Rach nicht länger ausbleiben : Sondern solche offenbahre Verächter / die sich an GOttes und Menschen Majestät vergriffen / bald hernehmen und straffen. Als nun diese Gesellen mit ihren zugerichteten Nachstellungen / Niemand weder den Printzen von Conde in ihre Fallstrick gebracht / haben sie darum von ihrem Vorhaben nicht abgelassen / sondern den übrigen Herrn jetzt mit dem Schwerdt / bald mit Gifft nachgetracht / wiewohl bißhero vergeblich : Sintemahl GOttes Macht die ausgesandte Mörder und Vergeber abgehalten / und für so viel unschuldiger Männer Leben gewacht hat / ob wohl die Königliche Erklärung / so den letzten Sept. ausgegangen / nur ein Fallen gewesen / aus deren Leut Hirn gesponnen / von denen auch die Friedens-Handlung zu Loudun herkommen ist. Aber die Treulosigkeit und grausame Beginnen dieser Meutmacher ist nunmehr männiglichen also bekandt / daß sie nicht bald Jemand einen blauen Dunst vor die Augen machen / oder das Maul verstreichen werden / er sey dann Hirnloß. Dann so fern ist / daß sie nach dem zu Soissons gehaltenem Gespräch / und den letzten Sept. publicirten Edict etwas nachgelassen / und leiser gangen / daß sie vielmehr die gehoffte Mißhelligkeiten / und angesponnene Beleidigungen täglich gröffer gemacht und zu erkennen gegeben / daß sie nicht gemeynet sind von ihrem Vorhaben abzulassen oder abzusetzen. Dann als Krafft des getroffenen Friedens sich gebührt hat / das Kriegs-Volck abzudancken / welches sie unter des Königs Nahmen geworben / und hin und wieder auff dem Land ausgetheilt und liegen gehabt / ist ihnen dagegen lieber gewest / neue Regimenter auffzurichten / die Schweitzer auffzumahnen / und alles noch ärger und schwühriger zu machen / damit sie dem Marschall von Ancre zu Gefallen / das kaum ein wenig gelöschte Feuer des Bürgerlichen Kriegs / wieder aus der Aschen auffblasen / und zu allgemeinem Fall und Untergang des Königreichs / die Herren unterdrucken und zertretten möchten. Und dieweil es ihres Bedunckens / schwer fallen wolte / gedachte Herren / als die sich zwischen die Mauren verschlossen inhielten / bey winterlicher Zeit / mit offentlichem Gewalt anzugreiffen / haben sie das Kriegs-Volck in die nächste und benachbartiste Städte / wo die Fürsten in Picardey und in Schampagnien etwas in hatten / in das Winter-Lager herum gelegt / alle List und Rencke erdacht / und in Summa nichts unterlassen / was sie vermeynt dienlich zu seyn / die Fürsten in Harnisch zu bringen / die aber dannoch ruhig und still gesessen / und ungesehen sie in ihren anbefohlnen Gubernamenten ihrer gebührenden Authorität und Ansehens beraubt / auch die gewöhnliche Gefäll und Pensionen aus des Königs Kammer / deßgleichen die Bezahlung auf das Kriegs-Volck in den Besatzungen nicht mehr gereicht würden / dergestalt / daß ein jeder genöthiget worden / aus seinem eigenen Beutel darzuschiessen / wo er anderst nicht gewolt hat / die ihme vertraute Städte und Schlösser / ja sein eigen Leib und Leben / denen man so hefftig nachgetracht / vielmehr verrätherischer Weiße auffzugeben / und zu verlassen / als zu beschützen und zu erhalten. Gleich um dieselbe Zeit als die zusammen geschwohrne Rotte in sich selbst gangen / und zu Gemüth geführt / wie trefflich wohl / der Hertzog von Nevers in der Frie-

ANNO 1617.

Durch ein Edict für unschuldig erkennt.

Gießen Oel ins Feuer.

Suchen die Printzen in Harnisch zu bringen.

Des Marschalls de Ancre Adhærenten trachten den übrigen heim- und offentlich nach.

ANNO 1617.

Friedens-Handlung zu Loudun, sich gebrauchen lassen und verdient gemacht / daß er im Nahmen des Königs und seiner Mutter seine rechte Hand und Treu zum Pfand von sich gegeben / und sie dahero in Sorgen gestanden / es möchte ein solcher ansehnlicher Fürst / daß man so schändlich wider Treu und Glauben und Zusagen gehandelt / eine solche Unthat ihm empfindlich zu Gemüth gehen lassen / seynd sie dem Könige und seiner Mutter mit allerhand aus bösem Verdacht herfliessenden losem Geschwätz in den Ohren gelegen / sie zu Zorn bewegt / als ob er der Hertzog von Nevers aus dem Geschirr schlagen wolte / und mit unrechten Sachen auffs Land gienge. Von der Zeit ist man ihme nicht gut gewest / dieweil die Ohrenbläser allein darauff umgangen / damit das redliche auffrichtige Hertz (dem man auf so vielerley Weise nachgestellt) durch so mannigfaltigen Hohn und Schmach entrüstet / sich die Ungedult übergehen und bewegen ließ / darwider etwas an die Hand zu nehmen / darmit ihm eine Gefahr entstehen / und seinen Feinden (welche ihm ohne das nach Leib und Leben trachteten) einen Schein / Fug und Anlaß geben möchte / sich an ihme zu rächen. Er aber hat hingegen allen Verdruß und Hohn mit höchster Sanfftmuth erduldet / und über sich gehen lassen / und nie dahin gebracht werden mögen / daß er sich in etwas vergriffen / oder aus seinem Stand und Beruff geschritten wäre / biß daß er gesehen hat / wie man seine Schlösser durch Verrätherey eingenommen / Leuthe bestellt und ausgeschickt / die ihn auffreiben solten / seine Freunde und Angehörige / die auffrichtig geblieben / gefänglich eingezogen würden: Alsdann hat er erst die Gedult fahren lassen / und aus gedrungener Noth / zu seiner selbst und der seinigen Beschützung / die Besatzungen auf seinen Schlössern angefangen zu verstärcken / und hat ihm die Verrätherey / damit ihme S. Menehou abgedrungen worden / allererst weiß gemacht / wie so gar denen nicht zu trauen ist / bey denen anderst nichts / dann nur das Geld / gilt.

Bringen den Hertzog von Nevers in bösen Verdacht.

Daß er in die Acht erklärt wird.

Hierdurch seynd diese greuliche Leute so rasend und unsinnig worden / daß sie neulich den 17. Januarii, ein Königlich Edict ausgehen / und den von Nevers, als einen Beleidiger der Königlichen Majestät / in die Acht erklären lassen / wofern er sich nicht innerhalb 14. Tagen zu Recht / vorm König stellen würde / dessen Majestät er doch allezeit so hoch / und in solchen Ehren gehalten / daß er sich auch deren Dingen / welche seine Feinde unter dieses fürgewendten wehrten Nahmens Schein zu befehlen im Brauch gehabt / bißhero nicht verweigert hat / und derowegen zu diesem Recht-Stand ohne weitern Vorschub sich alsobald auf den Weg gemacht / und nachdem er gen Soissons gelangt / an den König geschrieben vom letzten Jenner (welches Schreiben den 2. Februarii, das ist vor Verfliessung des angesetzten Termins dem Reichs-Secretario eingehändiget worden) darinn er um unpartheyische Richter / und daß man seinem Leib und Leben / auch Schlösser / gebührliche Versicherung gedeyen lasse / unterthänigst supplicirt und gebetten: sintemahl der freye und sichere Zutritt zum König versagt / weil durch den von Ancre und seiner Mitgenossen offentlich Geleit / Trauen und Glauben aufgehaben / und in den Koth getretten wären. Wäre derowegen billich / daß Fürsten / Hertzoge / Geschlechter und andere / so bey Zeiten des Königs Heinrichs des Vierdten in hohen Aembtern und Dignitäten mit Ruhm und Lob gesessen / als Richter niedergesetzt / wofern nun / dieselbe die Erkäntnuß und Erörterung der Sachen auf sich nehmen würden / hätte er kein Bedenckens / seine Sache und Kopf ihnen zu untergeben und zu unterwerffen / bevorab weilen von wegen seines Standes Herkommen und Hoheit / vor keine andere als solche Leute seine Sache gehörig wäre. Auf dieses des Nevers Schreiben ist gefolgt der Hertzogen von Vendosme, von Mayenne und Buillon Supplication, so gleichfalls dem Ober- oder Reichs-Secretario (Lusion) zugestellt worden / darinnen sie den König gebetten / er wolte des von Nevers Unschuld / als der nichts Unziemlichs begehren thäte / durch des von Ancre Ungestümme / nicht unterdrucken lassen / welcher männiglichen / so ab seiner Tyranney einen Abscheu trug / verhaßt wäre: Erzehlten dabeneben / wie offt und in was mercklichen Schaden er Franckreich gebracht / was sich auch seinethalben noch weiter Verderbnüß zu befahren: Mit angehefftter Anzeig / durch was bequemliche Mittel so vielem Unheil ihres Ermessens abzuhelffen seyn möchte: Aber gedachter Lusson, samt den übrigen des von Ancre Tyranney Henckers-Knaben / als Mangot und Barbin, haben solche Schreiben und Supplicationen untergedruckt und verduscht / des Königlichen Nahmens und Titul / zu des Königs getreuesten Unterthanen Unterdruckung weiters mißbraucht / und ein neu Decret geschmiedet / welches den 13. Febr. ausgeruffen worden / darinnen obbesagte Fürsten / mit samt dem Marggrafen von Cœure und des Parisischen Parlaments Præsidenten le Lay, als schuldig an dem Laster der beleidigten Majestät angeklagt und zugleich verdammet worden / und ist alsobald / alles was sonsten wider Feind und Rebellen im Brauch / wider sie und ihre Verwandten angestellet worden / nehmlich daß ihnen alle Hoffnung wieder ausgesöhnt zu werden / abgeschnitten / und gezwungen wurden ihrer unvermeidlicher Nothdurfft nach zur Wehr zu greiffen / sintemahl / sich gegen die grausame Tyranney zu setzen und zur Wehr zu stellen / nicht weniger recht / billich und erlaubt / als nothwendig ist / welches doch auch anderer Gestalt nicht geschiehet / als so fern die Fürsten unter dem Schild der Königlichen Hoheit / und Reputation, welche diese Verräther begehren auszutilgen / bedeckt seynd. Dieweil aber der von Ancre alleinig darauff umgehet / daß er mit Bedeckung seines Frolen und giftigen Vorhabens / und durch angestrichene Farben / der Fürsten heilsame Rathschläge

Etliche Printzen supplicirten vor ihn /

Werden aber gleichfalls darüber des Lasters der beleidigten Majestät verdammt.

Welche aber zur Wehr greiffen.

ANNO 1617.

schläge aller Orten und bey der gantzen Welt/ durch allerley herbey gesuchten Verdacht und erdichtete Aufflagen stinckend macht/ will keine Unnothdurfft seyn/ den gantzen Handel an das Tages Licht zu stellen/ damit männiglich/ was er im Schild führen thue/ erkennen und sein boßhafftiges Hertz/ Sinn und Gedancken verstehen und erkennen möge. Es ist niemand unwissend/ mit was Gewissen und grossem Vertrauen/ stracks nach getroffenem Frieden zu Loudun die Fürsten sich nacher Hof verfügt/ unerwartet der Ausruffung des Friedens/ nur damit sie ihren Gehorsam und Ehrerbietung mit welcher sie aus natürlicher Anleitung der Königlichen Majestät vertraut und zugethan seynd/ persöhnlich erweisen möchten: Und obwohl Leute gewesen/ die gewarnet haben/ man solte sich vor etlicher Treulosigkeit hüten/ welche unter dem Schein der erneuerten Freundschafft sich stellten/ als wann sie sichs ihnen eben sowohl angelegen seyn lassen/ wie das Regiments-Wesen wiederum recht und der Gebühr bestellet werden möchte/ jedoch damit es nicht das Ansehen hätte/ als ob der Stachel der beyderseits fürgegangenen Nachtheiligkeit und Beleidigungen noch so tieff im Hertzen steckte/ daß man sich darum an gemeiner Wohlfarth aufhalten ließe/ hat man zu beyden Theilen gegeneinander die Hand-Treu gegeben/ und seynd dem Ansehen nach alle Fäslein und Aederlein des alten Grollens ausgeschöpfft worden. Dieweil aber den 1. Tag Sept. das hochbetheuerte Band gemeiner Treue und Glaubens/ gantz schelmischer Weise zerrissen worden/ seynd die Fürsten bey solcher höchsten Gefahr und Bestürtzung sich ihres Leibes und Lebens/ so an einem kleinen Fädlein hienge/ nicht unzeitlich besorgend/ zu Rettung desselben gedrungen worden/ sich von Hof hinweg/ und aus dem Staub zu machen/ zwar gar nicht der Meynung/ als gedächten sie sich des/ dem König schuldigen Gehorsams zu entschlagen/ sondern/ daß sie dem Wüten und Toben des gemeinen Wesens abgesagtem Feind/ ein wenig entweichen wolten/ sintemahl ihnen unverborgen/ daß ihr Verderben und Untergang schon bestellt wäre. Weil dann die Ursach dieses Abwesens von Hof ja so bekandt/ und notori, als an sich selbst rechtmäßig ist/ und nachgehends mehr zu/ als abgenommen/ wird gewißlich kein Unpartheyischer/ ihnen die Schuld einer Rebellion/ oder daß darmit wider Treue und Glauben gehandelt/ zumessen können: Allein um dieser Ursachen willen/ daß sie sich nicht bereden lassen können/ sich wiederum in die Gefahr/ daraus sie allein durch GOttes Hülffe errettet worden/ zu stecken. Nichts destoweniger wird in der/ den 13. Febr. angeschlagenen Achts-Erklärung ihnen dieses vornehmlich verwiesen/ daß sie ihren Halß ihren grausamen Feinden nicht vertrauen wollen/ und sich bißher gesperret haben/ die blutige Dolchen mit ihrer Gurgel zu versetzen. Nach aufgerichteten Vertrag/ und Friedens-Handlung zu Loudun, ist das Mißtrauen beyderseits verbitterter Gemüther/ durch das Vertrauen/ öffentlich beschehenen Zusagens ausgelöschet worden/ welches jetzt nicht allein gebrochen/ sondern auch mit der abscheulichsten Treulosigkeit/ als mit einem Teppich überzogen wird. Lieber/ wer wolte nun (der an das Verschienene gedencket) vor das Künfftige nicht Scheu tragen? Ist des von Conde Elend/ welcher nun in den sechsten Monath in dem stinckenden Gefängnüß stecket/ nicht erhebliche Ursach genug/ nicht allein von Hof zu weichen/ sondern auch davon zu bleiben? Aufs wenigste so lang/ biß die Gewalt und Macht/ Leid und Plage anzuthun/ bey denen stehet/ welche ihren Willen und Lust/ Schaden zuzufügen/ nun seyd dem letzten Tag Septembr. durch so viel schändliche Beginnen/ gnugsam bezeuget haben/ welche auch die Besoldungen/ so den Besatzungen/ und den Nutzen/ und Vortheil die den Fürsten gebühren/ abgeschnitten und an sich gerissen/ und allein darauff umgangen/ damit die Städte und Schlösser/ die ein jeder in seinem Gubernament innen hat/ an Besatzungen entblösset/ den Practiquen und Unbilligkeit deren/ so darnach streben/ desto besser gelegen seyen.

Was Gestalt man dem Hertzogen von Moyne nach dem Leben getrachtet/ und aber gleich in dem Augenblick/ als die That hat sollen vollbracht werden/ entdeckt worden/ ist lautbahrer/ als daß es mit Verneinen widerlegt/ auch die Beweisung stärcker/ weder daß etwas darwieder auffgebracht werden möchte. Als der Meuchelmörder in seinem Vorhaben ertapt worden/ hat er bekandt/ er seye vom Deffunctis einem Parisischen Stock- und Kerckermeister/ der sich vom Ancre zu allen grausamen Thaten gantz willig gebrauchen läßt/ mit Geld bestellt worden. Mit keinem Sicophantischen Rauch und Dampff kan dieses Licht verfinstert werden. Es ist nicht billich gewesen/ daß man den Thäter nach Pariß geführt/ dieweil das Urtheil noch nicht über ihn gefället/ auch seine Mitgenossen und Zeugen nicht gegen ihm confrontirt/ auch das Malefitz-Recht nicht gantz bestellt gewesen/ nehmlich damit der rechtliche Proceß/ diß Orts bey einem Pünctlein gehalten/ und der geringste Zweiffel/ wegen dieses greulichen Schelmenstücks hinterstellig seyn möchte: Dem Mörder ist zur Belohnung und Ergötzlichkeit/ ein Platz unter des Königs Leib-Guarde angebotten worden/ diese That schickt sich nicht übel auf des Deffunctis Natur/ sintemahl damit die greiffliche Beweisungen/ wider die/ so König Heinrich den Vierdten umgebracht/ unterdruckt würden/ hat er den Kerckermeister in der Stadt Pluviers der um dieses Ertz-Schelmenstück gar gute Wissenschafft gehabt/ in dem Gefängnuß/ mit dem Strang hingerichtet.

Dem Hertzogen von Moyne wird nach dem Leben getrachtet.

Was ihnen in der Achts-Erklärung vornehmlich verwiesen worden.

Seynd derowegen die Fürsten/ ausser diesen hochwichtigen und gantz befugten Ursachen bewogen worden/ daß sie für rathsam angesehen/ ihre Schlösser zu befestigen/ mit Besatzungen verstärcken/ Volck zu werben/ und

dasselbe

ANNO 1617.

dasselbe auſſer dem Königlichen Einkommen und Gefällen bezahlen zu lassen / weil sie sonsten aller anderer Mittel und Hülffe beraubt gewesen / und gesehen haben / daß allein auf solche Weise / ihre anbefohlene Plätze dem Könige zu gutem / würden zu erhalten seyn.

Und sintemahl der Feinde gefaßter Haß / und Verbitterung ausgelassen und übermacht / werden die Fürsten jetzt mit gewaffneter Hand angegriffen / damit jene vermittelst offentlich angelegter Gewalt erhalten möchten / was sie durch heimliche Hinterlist und Schlupffwinckel umsonsten versucht haben. Dahero ist neulich erfolget / daß den Fürsten etliche Schlösser abgedrungen und zerstöhret worden. Man hat auch ein Beyspiel einer Barbarischen Grausamkeit / neulich bey Eroberung des Castells Richecourt, so unter des von Nevers Gebieth gehörig / sehen lassen / daselbst die Meuthmacherische Rotte nicht ersättiget gewesen / daß sie die Bollwercke niedergerissen / sondern es auch auf den Boden mit Feuer gesprengt / daß man also die wider die verruchte Feinde an die Hand genommene Gegenwehr eben so wenig einer Mißhandlung oder Rebellion zumessen / als die der Natur eingepflantzte Beschützung den Menschen aus dem Hertzen reissen / oder sich deren verzeihen kan. Dann woher wolte doch einer länger Gedult tragen / und worzu / nachdem so viel Beyspiele und Exempel ihrer mannigfaltigen Betriegerey / Unbilligkeiten und Verschmähung vor Augen liegen? Dem König seynd Supplications-Schrifften überreicht worden / darinnen was ihr Begehren / Verlangen / Gutachten: Item die allgemeine und jede sonderbahre Gefahrs-Noth / wo dieselbe herrühre / wer die Anstiffter / ja auch die Mittel zum unterthänigsten dargestellt worden. Diese rechtmäßige und von Anbeginn erlaubte Freyheit / ist nunmehr Tyrannischer Weise unterdruckt / und gleichsam mit zugeschnürter Gurgel erstickt worden / das Weheklagen / welches der ob dem Untergang des Vatterlandes empfangene billigmäßige Schmertzen ausgepreßt / hat man vor nichts geachtet / aller Zugang und Zutritt zum König ist verschlossen und verlegt / welches Alters halber so beydes des Regiments-Ruder führen / und wider die von allen Seiten sich ereigneten Gefährligkeiten gebührliche Gegen-Vorsehung zu thun / zu wenig und gering / darzu die es gut meynen / und gute Errinnerung thun könten / vor das Gemach hinaus gestossen sind / und also ein recht gefangener Herr ist / und nach eines einigen Tuscanischen ausgelassenen Menschen Willen und Gefallen sich regieren lassen muß / und hat mehrers nichts zum Besten und sich zu erfreuen / als des Schattens einer eitelen Freyheit und blossen Nahmen und Tituls der Königlichen Majestät: Dann alle Würcklichkeit / Krafft und Safft eines Königreichs und Königs liegt und ruhet alleinig auf dieser unter allen zweyfüßigen Thieren schändlichsten und hochmüthigsten Bestien / welche nicht allein Herr und Meister ist über alle / sondern auch um Leib und Leben männiglichen anklagt / die

Grausamkeit zu Richecourt verübt.

ANNO 1617.

seinen schelmischen Vorsatz / die Grundveste des Königreichs zu untergraben / darzu sie mit unverletztem Gewissen / und wo sie mit dergleichen Schand-Laster nicht befleckt seyn wollen / nicht länger durch die Finger sehen können / wie sie können und mögen überzwerg in Weg legen. Die Summa seiner Anschläge und Vorhaben die er lange bey sich im Hertzen gekocht / ist männiglich bekandt und stehet darauff / daß er sich wohl / und gnugsam bemächtigen / und alles allein in seiner Gewalt haben / und weil der Königliche Hof leer / nur er darinnen dominiren möge; Aufs wenigste so lange / biß der König sein völliges Alter erreicht / daß es ihme nach seines Hertzens Wunsch hernach gehet / darzu hilfft sehr / daß sie ihne die Königin die Mutter in innbrünstigen Gnaden hält.

Anschläge des Marschalls de Ancre.

Doch weil er bey sich die Rechnung gemacht / seine Sachen würden einen bessern Bestand und Fuß haben / wann die Cron Franckreich in einem zerrütteten und nicht ruhigem Zustande sich befünde / hat er vor rathsam angesehen einen Bürgerlichen Krieg zu erwecken / damit wann die vornehmsten Herren aus dem Weg geraumt und ausgerottet (welche / biß sein Beginnen mit Hertzeleyd angesehen / und bißhero wiedertrieben) er die Gewalt der Regierung ohne einigen Menschen / der ihme gleich seyn / oder mit ihm eyfern wolte / allein an sich ziehen / und ihm zueignen möchte. Auf diesen Schlag hat er seit des Königs Heinrichs des Vierdten Ableiben um sich gewühlt / und ist ihm nichts zu hoch noch zu gähe gewesen / hat sich auch so mächtig aufgeblasen und zugenommen: Deßgleichen nichts unersucht gelassen noch gespahrt / damit er auch die Fürsten des Königlichen Geblüts selbsten herunter stürtzen möchte: Der andern fürnehmen Herrn und des Königs getreuesten Diener und Ambtleute hat er eben so wenig geschont / indem er einen Theil durch angesponnene heimliche Practiquen von Hof hinweg gebracht / andere mit Feindschafft an einander gehetzt / und also sie am Vermögen geschwächt / sich aber gestärcket hat / hat sich auch mehrmahlen des einen Dienst wider den andern gebraucht / und zu seiner Ehr und Geldgeitz / auch Wollust unter ihnen lavirt. Durch diese Kunststücklein ist er zu den höchsten Ehren erhebt worden / die fürnehmsten Gubernamenten auf dem Land / auch die allervesteste Oerter auf den Gräntzen hat er an sich gebracht / und die Satzungen umgestossen / Krafft deren die Ausländischen nicht zugelassen werden sollen / die Verwaltung der Cammer-Güter und wichtigsten Reichs-Geschäfften etlichen wenigen seiner Parthey anhängigen aufgetragen / alle Dignitäten / Aempter / Priesterschafften und Beneficia die bißhero allein der König zu begeben gehabt / für sich gezogen. Nehmlich damit der König des Gehorsams und Liebe / so die Unterthanen ihm schuldig / entsetzt / männiglich ihme allein anhangen / und auf ihn / als von dem sie alles zu hoffen und zu gewarten hätten / sehen müßten. Damit er auch in des

Einen Bürgerlichen Krieg zu erwecken.

Die Fürsten des Geblüts zu stürtzen.

ANNO 1617.

Königs geheimsten Rath den Fuß setzen möchte/ und durchaus nichts unbeschmissen übrig liesse/ hat er die Verwahrung des grossen Innsiegels dem Monsieur du Vair abgenommen/ die älteste Rathsherrn ausgemustert/ deren Auffrichtigkeit und Geschicklichkeit König Heinrich der Vierdte zu seinem grossen Nutzen so vielfältig erfahren gehabt/ an deren Statt und Stelle unbekandte Leute aus dem gemeinen Pöbel auffgenommen/ die der Rechten und aller guten Künsten unerfahren/ Bößwichter eines schändlichen Lebens und Wandels/ auch übel beschryen/ welche über jetzige ausländische Potentaten um jährliche Pensionen verpflichtet seyn. Und obwohl die Canones und Satzungen es verbiethen/ so hat doch der Ancre seine Stimme darzu gegeben/ daß einer/ so zuvor ein Bischoff gewesen/ allem Herkommen zuwider/ im geheimen Rath ein Schreiber worden: Item ein liederlicher Tropff und Zöllner wird zum Königlichen Cammermeister gemacht/ alles zu dem Ende/ daß beydes in Politischen und Kriegs-Geschäfften/ inn- und ausserhalb des Königreichs/ er seines Wohlgefallens zu schalten und zu walten haben; Ja/ daß auch jegliche zeitliche Wohlfarth und Glück auf diesem eintzigen schändlichen Menschen beruhen thut. Letztlich unter dem schändlichen Deckmantel des Königlichen Nahmens hat er sich selbst eben die Gewalt und Tyranney angemaßt/ die vor Zeiten in diesem Königreich die Groß-Hoffmeister gehabt/ dem König bleibt nichts mehr übrig als ein Schatten und äußerlicher Schein einer Königlichen Dignität. Er mißbraucht sich seiner Gewalt so hefftig und gewaltig/ daß kein Mensch wider seine Gebotte und Befehle, im allergeringsten sich etwas verlauten lassen darff/ er wolle dann verklagt werden/ oder sein Abentheuer darüber ausstehen.

Die ältesten Rathsherrn abzuschaffen.

Und des Königlichen Nahmen zu mißbrauchen.

Über das als beym jüngsten Reichs-Tag der Stände abgeordnete und deputirte Raths-Herren aus den hohen Parlamenten sich offentlich hierüber beschwert/ und dieses Geschwer begunten anzurühren/ hat er/ so durch Verehrungen/ so durch scharffe Bedrohungen bald zu wegen gebracht/ daß sie die Pfeiffen eingezogen. Dann auf diese Weise truckt er seine Domination durch. Er darff Jedermann so trutzig über das Maul fahren/ daß er einen sehr ansehnlichem Raths-Herrn zu Pariß vor den Augen des gantzen Raths mit gewehrter Hand aus seinem Hauß hinweg schleppen/ und also umrigt in das Castell zu Amboise einsperren dörffen/ der sich nichts schuldig bewust/ auch keine Erkundigung über ihn eingezogen/ vielweniger einige Klage wider ihn angestellet worden/ allein mit vorgewendetem Schein des Königlichen Nahmens/ den Haß dieser greulichen Unthat darmit von sich zu schieben/ dahin doch zuvor ein jeder als zu des Rechten und Gerechtigkeit Altar in seiner Unschuld seine äußerste Zuflucht vermeynt hat zu haben/ gleichsam die Königliche Vollmacht nicht gantz und vollkommen/ oder bald über einen Hauffen fallen möchte/ wofern sie nicht durch solche Pfeiler der Gewaltsamkeit und Unfugs unterstützt werden solte/ oder/ als ob die Rechte und Satzungen nicht kräfftig genug/ die Schuldigen zu straffen/ wann nach deren Ausweisung die Gerichte bestellt werden. Alle diejenigen aber/ so auch durch allerhand Hohn und Schmach nicht dahin zu bringen seynd/ daß sie mit ihrem Rucken unter des von Ancre Tyrannisch Joch schleiffen/ die schlägt er mit Bezüchtigung des Lasters begangener Beleidigung Königlicher Majestät/ als wie mit einem Donnerstreich vom Himmel darnieder/ verstößt sie von ihren Aembtern/ nimmt ihnen was sie haben/ und bereichert von solchem geraubtem Gut seine Anhänger.

ANNO 1617.

Aber hiemit ist er gar nicht ersättiget/ sondern thut noch ein grösseres Werck anzeitlen/ durch Austilgung der Fürsten des Königlichen Geblüts/ des Hauses Bourbon (welches/ wie es allein noch übrig/ also auch gäntzlich in seiner Gewalt und Händen ist) Untergang: Zwar zu der Cron Franckreich Verderben/ aber ausländischen Potentaten zu Lieb und Gefallen/ daß also weder der König selbst noch sein eintziger Bruder ihres Leibs und Lebens sich genugsam versichert befinden. Es ist kund und offenbahr daß von dem von Ancre selbsten/ und seiner Frauen/ so eben so gut als er ist/ aus verruchter/ und nach Ausweisung der Rechten gantz hoch-straffbahren Fürwitzigkeit/ wie lange der König und sein Bruder noch zu leben haben möchten? Schwartzkünstler um Rath gefragt worden: Um wie viel solte es wohl fehlen/ daß sie nicht allbereits mit ihrer Zauberey ein Ziel ihres Lebens gesteckt haben möchten? Wer weiß nicht daß eben dieser Ursache willen der Artzt Montalto und der weit beschryene Abt des Closters zu St. Mahay in so hohen Thun bey ihnen gewesen/ welches Abts abscheulicher Tod genugsam bewiesen/ was vor ein schön Leben der gottlose Betrüger vor diesem geführt habe. Es ist auch dieses offenbahr/ daß auf verschiedenen Reichs-Tägen durch den von Ancre den Ständen ein Vortrag geschehen/ durch diß seinen Anhang abgefertiget/ daß hinführo nicht mehr bey unmündigen Jahren eines Königs/ die Fürsten des Geblüts zur Verwaltung und Administration des Königreichs zugelassen werden solten: Dieser Vortrag/ so nichts guts auf sich hatte und eine gantz schädliche Consequentz auf dem Rucken trug/ weil er den Reichs-Satzungen und Rechten/ welche die Administration den Fürsten heimweisen/ die Weiber aber und Ausländischen davon aussetzen/ stracks zuwider; mit einhelliger Stimme verworffen ist. Und als sich nachgehends der Printz von Conde auffgemacht/ des Königs und Königlichen Stammes/ Recht und Gerechtigkeit mit gewehrter Faust zu handhaben/ hat der schändliche Mensch dannenhero Anlaß genommen/ und zuwegen gebracht/ daß er als ein Bleidiger

Der König selber ist nicht sicher für ihm.

Bewehrt die Fürsten des Geblüts zu der Administration des Königreichs auszuschliessen.

ANNO 1617.

diger der Königlichen Majestät verurtheilet, und seine Nachkommen gleichmäßiger Schandflecken angehencket worden, als nun das Parlament zu Pariß ab diesem unerträglichen Bubenstück einen Abscheu getragen, und derowegen entschlossen gewesen, die Ursachen und Motiven schrifftlich auszuführen, und dem König zu übergeben, warum ein solch Edict weder vom Parlament, als einem so hohen Gericht gut geheissen, noch auch bey der Cantzley und Archivo eingeschrieben und registriret werden könte, hat er solche trutzige und gottlose Leute gefunden, die zu Fortsetzung seines Muthwillens und unsinnigen Hochmuths ihme gedienet und geholffen, daß durch Publicirung eines erdichteten Decrets die Hochwürdigen Herrn und Stände des Parlaments-Raths schändlicher Weiß beschmützet worden, da doch bißhero, was von einem Parlamente vernünfftig, reiff und wohlbedacht, beschlossen und erkandt gewesen, von männiglichen bevor gehalten und vollzogen worden, wie nun etliche Raths- und Parlaments-Herren dafür gehalten, diese Falschheit und Betrug gereichte dem gantzen Parlaments-Stand zur Schande und Unehr, und es gleich an dem gewesen, daß sie es ändern und diesen Schandflecken von sich schieben wollen: sind sie durch des von Ancre Bedrohung davon abgehalten und so verstürtzt worden, daß sie das Maul gehalten und still geschwiegen. Nach der Hand als der von Conde, Krafft des zu Loudun gemachten Edicts seiner Ehren wieder fähig worden, und deren, wie sie ihme seinem Herkommen, Stand und Vorzug nach gebühret, sich angemaßt und gebrauchet, und jener gesehen, daß seine Anschläge umgestossen worden, hat er vor Gifft und Zorn, aus der Haut fahren mögen: Derowegen keine Rast noch Ruhe gehabt, biß er vermittelst erdichteter Auflage und Beschuldigung, als hätte er dem König nachgestellet, den von Conde in seine Klammen gebracht, in das Gefängnüß geworffen, und die Cron Franckreich in einen neuen Krieg und Unruh gestürtzet hat: Damit auch Niemand in einen Zweiffel zu setzen hat, daß er nichts anders als das allgemeine Verderben suchen thue, ist zu bedencken wie arglistig und verschlagener Weiß, weil das Königreich in mancherley Partheyen und Factiones getrennet, und innerlich ausgedörret ist, die Unvermöglichkeit erwischt und fürgewandt, und diejenige Hülff und Beystand, so Krafft der alten Verbündnüß den Ständen der unirten Provintzen zu leisten stehen und gebühren, verweigert und abgeschnitten, ist auch damit noch nicht ersättiget, daß er sie ihme entzogen, sondern er gehet weiters darauff um, damit diejenige Hülffe und Besatzung, so ihnen zum besten zur Hand gebracht, und auff sie bestimmt gewesen, dem offentlichen Feind in Rachen geschoben würden, dergestalt daß die Cron Franckreich diejenigen, welche sie in ihrem Schutz und Schirm haben, denselben forthelffen, und sie laben und erquicken solte, durch heimliche angestellte Conspiration dem Feind unterzudrucken und zu dämpffen verräth und lieffert, und freywillig in ihren Untergang treiben und stürtzen thut. Ich sage eben dem Feind dessen Ehrsucht notoriè und bekandt, seine grosse Macht über der gantzen Christenheit billich verdächtig ist. Wie eiffrig und embsig auch des von Ancre Faction Ausgesandten ihm solches angelegen seyn lassen, hat sich ohnlängst stattlich beschien aus den Brieffen und andern Schrifften, welche in eines mit Nahmen Vincenz, so des von Ancre Secretarius ist, Felles und Sachen gefunden worden, als er im Zurückreißen aus Teutsch- und Niederland, unter Wegs niedergeworffen worden.

Bestmützet die Herrn des Parlaments.

Macht Conspiration mit dem Feind.

Hierzu gehöret auch das Fürstenthum Sedan, und der von dem Hertzogen von Boullion gebettene aber abgeschlagene Schutz, welchen die vorige König nicht weniger fleißig und steiff geleistet, als auch allezeit dafür gehalten, in Ansehung der Gelegenheit des Orts, Landes-Art und Bevestigung, daß solcher Schutz und Schirm dem Königreich wohl anständig und bequem, ja nothwendig sey, welches seit des Caroli des VIII. Zeiten bißher also gehalten worden: In dem Jahr 1486. durch einen offentlichen Schluß und Decret die Fürsten zu Sedan mit ihren Schlössern, auch allem ihrem Haab und Gut, in Schutz und Schirm auffgenommen und versprochen worden, so wider männiglichen Gewalt, Bedrangnüß und Unfug, es seyen gleich Oesterreicher oder andere Feinde, getreulich zu schützen, und nicht weniger allen guten Willen zu erweisen, als den Bluts-Verwandten. Nach derselben Zeit, so offt zwischen den Frantzosen und Spaniern ein Frieden-Stand auffgerichtet, seynd unter andern mit der Cron Franckreich verbunden, allezeit die Fürsten zu Sedan mit eingeschlossen und begriffen worden, und ist in dem zu Veruins auffgerichteten Vertrag ausdrücklich versehen, daß Spanien keinen so Franckreich zugethan und in selbem Frieden benandt und begriffen seyn, weder für sich selbst noch durch andere anfechten solt: Und weil sich der Hertzog von Boullion hierauff verlassen, hat er bey dem König offtmahls angesucht, was seine Vorfahren versprochen, und was der auffgerichtete Schutz-Brieff in sich hält, er leisten und halten wolte, wofern Ausländische sich etwan der Zeit und Läufft-Gelegenheit gebrauchen und auff Sedan etwas vorhanden haben würden: Alsdann Niemand verborgen, daß sie auff Antreiben des von Ancre, mit etwas schwänger gehen, dann er damit zu ihrem Vorhaben etwas Vorschub thun möchte, allbereit hierzu Lermen geblasen, indem er durch die, so er zu Obristen und Hauptleuten gemacht, die Boullonischen Unterthanen feindlicher Weiß angegriffen und beleidiget, endlich seine Persohn selbst, durch das den 13. Tag Februarii ergangenes Edict,

Verhindert den Schutz des Fürstenthums Sedan.

nimmt den Printz Conde gefangen.

ANNO 1617.

läßt den Hertzogen von Boullion für einen Rebellen ausruffen

als einen Rebellen ausruffen lassen/ gantz ohn/ daß er dessen den geringsten Schein und Anzeige oder Beweiß beygefüget, dann was er den andern Fürsten in diesem Fall zu überweisen/ auff die Bahn bringet/ gehet den Hertzogen von Boullion, als der Orts ungemittelten Fürsten zu Sedan nichts an: Jader schändliche Mensch Barbin, hat keine Scheu gehabt/ sein offentlich/ treuloß und verrätherisch Gemüth wider den König und das Königreich zu erkennen zu geben, mit diesen Worten herauszufahren, immassen glaubwürdige Zeugen gehöret: Nehmlich, man solte Sedan stecken lassen/ und dem Spinola verrathen/ auff Maß und Weiß, wie er die Stadt Aachen, Wesel, und andere in das Hertzogthum Gülch gehörige Städte/ und dem Churfürsten von Brandenburg, so von Alters her der Cron Franckreich mit Freundschafft verwandt gewesen/ abgezwackt und eingenommen hat, hindan gesetzt, alle Verträge, daran sehr viel gelegen/ daß sie gehalten werden, weilen des Königs Zusagen und Hoheit sich darbey finden lassen.

Correspondirt mit Spanien/

Hieraus ist am Tage/ wasmassen die Spanier, und der von Ancre ihre Anschläge zusammen tragen, welcher, indem er ihnen zu Diensten ist, gantz nichts sich anfechten läßt/ was gleich für Verweiß und Unehre den Frantzosen dahero zu Hauß kommt, und fürnehmlich durch diese Stücklein und heimliche Gänge/ hat er des Königreichs Grundveste bißhero untergraben und zerrissen, damit wann die Bundes-Angehörige-Verwandten an ihren Kräfften und Vermögen abgemattet und geschwächet, und die Fürsten des Königlichen Geblüts ausgetilget/ auch die andere fürnehme Herren weggeschaffet/ und unter die Füsse getretten seynd, er dem Spanier die Bahn und Wege machen könte, das zerrissene und zerfallene Franckreich vollends gar zu zerstöhren, und die Beut und den Raub davon zu bringen. Indem er nun solchergestalt seiner Schantzen in acht nimmt/ gedencket er darauf/ im Fall sichs zutragen wird, daß etwan ein uhrplötzlich Sturmwetter ihn herunter stürtzen möchte (sintemahl der Cron Franckreich dieses hochmüthigen Menschen Uppigkeit und Stoltz nicht länger erträglich, es auch niemahls mit dergleichen hoch-trabenden Glückhafftigkeit einen Bestand gehabt) und in Franckreich seines Bleibens nicht mehr seyn würde, macht ihme als die gewisse Rechnung/ er werde allein bey den Spaniern seine Zuflucht und Unterschleiff finden/ unter deren Schutz und Flügel/ wann sich das Blat einstens umwenden, und das Wetter sich verkehren solte, vermittelst seiner wohl-bevestigten Gräntz-Häußer und Städte, er ihme wohl einen sichern Rucken, als durch ein stattliches Unterpfand, zuwegen zu bringen wissen wird/ darum er schon längstens Ausländisch Kriegs-Volck in Niederland/ durch den Graffen Belgiojosam, werben lassen/ so ein Italiäner, vom König zu Hispanien jährliche Bestallung hat/ des von Ancre vertrautester Freund ist, der allen Jammer, Lermen, und Unruhe, damit seit zwölff Jahren/ Ober-Ungarn übel geplaget/ Oesterreich verheeret und in Brandt gesteckt worden/ eintziger Anstiffter gewesen/ wie solches die Teutschen wohl inne worden/ und die Hungarn noch heutiges Tages darüber ausspeyen. Dieses alles kan man länger nicht erdulden, noch darzu durch die Finger sehen, es wolte dann einer für einen Verräther des Vatterlandes gehalten/ und an allen diesen bösen Stücken schuldig seyn: Es sind auch alle diejenigen für gebohrne Frantzosen nicht zu halten, noch also zu nennen, die einen eintzigen Tuscaner, der auff die Frantzosen mit Füssen springet, männiglichen/ auch den König selbst nicht ausgenommen/ auff dem Kopff tantzet/ alle Satzungen, Recht und Grundveste über und überwirfft, eine neue Brunst eines Bürgerlichen Krieges/ mitten im Vatterlande erreget/ und allbereit über desselben Leiche und Begräbnuß einen Triumph und Freuden-Fest angestellet: Alle solche, sage ich, die sich nicht allein nicht darwider setzen und auffiehnen, sondern auch noch darzu Fuchsschwäntzer, die keine Liebe und Anmuthigkeit zu der gemeinen Freyheit tragen/ die nicht begehren, noch ein Verlangen tragen, das Königreich in seiner vorigen Herrlichkeit zu sehen, dessen Zier und Hoheit jetzund den Ausländischen zum Gelächter und Spott-Vogel worden/ ob schon dafür erachtet worden, es würde nach verstandenen so mancher Wassergüß und Ungewitter des innerlichen Kriegs, diesem Königreich sowohl als der gantzen Welt ein Maaß und Ziel gestellet seyn/ wie lang es zu währen haben würde: Aber seine Gestalt ist heutiges Tages so scheußlich/ als ein Aaß/ nicht anderst/ als ob es in den letzten Zügen läge, und alle Augenblick den Geist seiner Libertät auffgeben wolte, und welches noch höchlicher zu erbarmen, so ist es nicht durch seiner uhralten Feinde Gewalt untergedruckt/ dann von denselben hat sich Franckreich niemahls überwältigen lassen, sondern durch seiner Inheimischen schädlichen und schmählichen Partheylichkeit und Trennung, desgleichen nichts verächtlichers und nichtigers genennet werden kan/ ist es wie durch eine heimliche und tödtliche Seuche hingericht und ertödtet worden. Immittelst erstincken wir aus Göttlicher Verhängnuß, vor lauter Faulheit/ wir thun die Augen zu/ damit wir das bevorstehende Ubel nicht anschauen/ und verstopffen die Ohren, daß wir heilsame Erinnerungen nicht hören mögen. Wir sind innerlich so verschlaffen, daß wir durch so viel brennende Fackeln des jämmerlichen Zustandes nicht erweckt und ermuntert werden können: Ja es ist fern, daß wir dem einbrechenden Ubel uns entgegen streben wollen/ daß wir auch nichts unterlassen herbeyzusuchen und zu befördern, was zu unserm Verderben dienlich/ gleichsam als ob wir Sorge trügen/ wir möchten zu spath zu Grunde gehen.

damit er/ wann er in Franckreich nicht mehr zu bleiben/ seine Zuflucht dahin nehmen könne.

Wirbt ausländisch Kriegs-Volck/

und begehrt alles über und über zu werffen.

ANNO 1617.

Der Fürsten und Herren Protestation,

Aus diesen Ursachen bezeugen wir Fürsten/ Hertzogen/ alte Geschlechter/ und andere fürnehme Frantzösische Herren/ samt mit unsern vereinbarten Gubernatorn, Rittern/ vom Adel/ und Städten dieses Königreichs/ beyderley Religionen/ daß die Stimme und das offentliche Geschrey unsers um Hulffe bittenden Vatterlandes/ uns erwecket/ daß wir gemeines Ubel gefühlet und empfunden/ ja die grosse Nothwendigkeit zur billig-mäßigen Rettung und Beschützung uns gedrungen habe/ mit Hertzen und allem Vermögen zusammen zu setzen/ des Königs/ als unsers einigen Fürsten und Herrn Majestät/ und des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt/ so durch den von Ancre und seine zusammengeschworne Rott/ und die bißhero erzehlte schädliche Beginnen und Vorhaben untergetruckt/ zu retten und zu rächen. Wider diese nun/ als Zerrutter gemeiner Ruhe und Friedens Zerstöhrer/ Treuen und Glaubens/ des Königs und des Königlichen Haußes Feinden/ wollen wir mit unserer Wehr und Waffen entgegen stehen: Ermahnen alle/ die sich für rechte natürliche gebohrne Frantzosen ausgeben/ ernstlich/ daß sie/ Vermög ihres schuldigen Gehorsams/ Eydes und Pflicht/ damit sie natürlicher Weise dem König und Vatterland verwandt und zugethan sind/ mit ihrem Hertz und Vermögen zu uns verfügen/ uns zu der vorhabenden rechtmäßigen/ und gantz nothwendigen Rach/ tapffer behülfflich und beyständig seyn wollen. Die Fürsten des Königlichen Geblüts/ bitten wir um GOttes Willen/ sie wollen bedencken/ daß diese Sache/ so wir vorgenommen/ ihr selbst eigen/ und des gantzen Königreichs Sache sey, daß es diß Orts um des Königs Majestät/ des Königreichs Heyl und Wohlfahrt/ und des gantzen Königlichen Geschlechts Besten zu thun. Die andere Fürsten/ Hertzogen/ alte Geschlechter/ ordentliche Obrigkeiten/ auch alle die Aempter tragen/ und sich noch nicht zu uns gethan haben/ ermahnen wir sie wollen nicht länger im Armbrust liegen/ noch auch ihre Treue und Gehorsam/ damit sie dem Könige und dem Königreich verpflichtet/ verdächtig machen und besudeln.

und Erinnerung an die Parlaments-Räthe/

Die Präsidenten/ Rathsherrn und Räthe der hohen Parlament und andern Gerichte/ wollen eingedenck seyn/ ihnen sey die Verwahrung der heylsamen Gesetze vertrauet und anbefohlen/ ja die Handhab Königlicher Majestät/ welche dann sonderbar in ihrer ansehnlichen Versammlung herfürleuchten thut/ darum sie sich um so viel schwerlicher versündigen werden/ da sie solche herrliche Dinge verunreinigen/ des Vatterlandes Grundveste durch erzehlte auffrührische und hoch-schädliche Beginnen untergraben und schwächen/ ja solche scheußliche Bubenstück mit ihrem Nahmen/ und Ansehen bemänteln lassen solten.

wie auch an alle Stände.

Alle und jede des Königreichs Stände/ die Clerisey/ den Adel und Ritterschafft/ auch gemeinen Mann/ ermahnen wir/ sie wollen bedencken/ daß die gemeine Wohlfahrt an einem kleinen Faden hangen/ und in höchster Gefahr jetzund schweben thut/ ausser welcher eines jeden Eigenthum/ Haab und Gut/ auch gantz Geschlecht/ nicht auffrecht bestehen kan. Wir sind auch der Zuversicht/ es werde ein jeder/ so bald er die Auffrichtigkeit und Billigkeit unsers Vorhabens/ auch die Nothwendigkeit unserer fürgenommenen offentlichen Defension und Rettung verstanden/ neben deme/ was ihme selbsten darauff stehet/ und zu förchten ist/ uns treulich und tapffer beyspringen/ und die hülffliche Hand bieten/ und von Stund an sich rüsten und fertigen/ dem nothleidenden Vatterland zuzulauffen/ damit er das umgestürtzte Recht/ und Rechts-Satzungen unter deren Schutz und Schirm wir erstlich in dem herrlichsten und allerfreyesten Königreich so in der Christenheit ist/ unsern Athem geschöpffet/ wieder auffrichten helffen: Wir können uns auch keinen Zweiffel machen/ es werde ein jeder an seinem Ort/ aus rechter Begierde seinem Vatterland wieder auff die Bein zu helffen/ und zu erquicken/ bereit/ willig und gefliissen seyn/ gleichwie des dahero zu gewartende Lob und Preiß/ also auch der Mühe und Arbeit sich theilhafftig zu machen. Die Bürgerliche Cron ist mitten auff dem Platz schon auffgeworffen/ und bey der Hand/ die auff eines jeden Haupt gesetzet werden soll/ und ihme bey der nachkommenden Posteritat einen immerwährenden Nahmen erlangen wird/ da er seinen Rücken darhinter zu thun/ und bey einem solchen trefflichen Werck/ die Hand mit anzulegen/ kein Bedenckens hat: Insonderheit ist wohl zu erwägen/ daß Franckreich dermassen zwischen Thür und Angel steckt/ allein daher rühret/ daß des von Ancre Ehr- und Geld-Geitz unterhalten werde/ dessen Diener/ die offentliche Teuffel/ das gemeine Verderben lieber befördert/ als unsern eigenen Schaden vermiethen sehen wolten/ dann eins hanget am andern/ und derowegen/ wie beydes allerseits gewünschet/ also wird es auch mit einerley Instrumenten erzeiget: Derentwegen diejenigen/ welche entschlossen sind/ diesem traurigen Schauspiel faullentzender Weiß zuzuschauen/ wohl zusehen mögen/ daß nicht das Gerüst dieses Schau-Platzes/ wann die Wände und das Gepälck von einander gehen/ endlich auff sie falle/ und sie erschmettere: Wofern sie nicht durch so viel traurige vorhergehende Anzeigung/ die Schlafffucht von sich schütten/ und die allgemeine Gefahrs-Noth mit ihrem förderlichsten Beyspringen/ werden abwenden helffen. Sollen derowegen darfür halten/ es seye weit sicherer/ dem Unglück vorzukommen/ als desselben zu erwarten/ sintemahl die allerheilsamste und an sich selbsten kräfftigste Artzneyen/ wann man zu lang verzeucht sie zu gebrauchen/ ihre Würckung verliehren/ nachdem das zu weit eingewurtzelte und um sich fressende Geschwär nicht mehr zu heilen ist. Denjenigen nun/ die dem Vatterlande/ ihnen selbst/ und den Ihrigen

Dem nothleidenden Vatterlande auf die Bein zu helffen.

ANNO 1617.

Gutes gönnen/ und gern Gehülffen sehen/ will obliegen/ so viel ein jeder kan/ beydes mit Rath und That / das Werck anzugreiffen : Uns aber will gebühren/ nicht allein mit guten heilsamen Errinnerungen / die Hertzen auffzumuntern/ und inbrünstig zu machen / sondern auch mit unserm eigenen Exempel allen denen/ die lieber unschuldig seyn / als sich entschuldigen wolten / vorzugeben. Diejenigen aber/ bey denen allerdings keine Empfindlichkeit des ob dem Halß schwebenden Unheyls ist / die bey dem greulichen Knall und Krachen des in Hauffen fallenden Vatterlandes taub und Gehör-loß sind/ die Hände zutrucken / ihr Gewehr und Rüstungen nicht auspacken / und bey so grosser Gefahrs-Noth des allgemeinen Schiffbruchs müßiglich und heßlicher Weiß faullentzen/ oder auch / welches noch schändlicher ist/ mit den frembden Feinden / so ihnen lieber sind/ als ihre Mit-Bürger und Haußgenossen/ Muthwillen treiben/ die uns verbitterter Weiß auff dem Nacken seynd / uns gern die Straff und Marter / welche die Satzungen und das Recht wider die Rebellen ordnet / über uns ergehen lassen wolten/ welche das grausame Wüten und Toben der Feinde und Verräther des Vatterlandes mit ihrem Beyfall gut heissen / und mit ihrer Reputation steiffen. Wir zwar nehmen Himmel und Erden zu Zeugen / daß sie ihnen selbsten ihr Verderben und Untergang zurichten / und zu ewigen Zeiten bey den Nachkommen als Verräther des Vatterlandes / einen bösen unehrlichen Nahmen tragen werden. Ihrer entweder Träg- oder Treulosigkeit haben wir zuzumessen und zu dancken / daß ein so dicker Schwarm alles Jammers und Elends über uns kommen / welche der Platz-Regen des Bürgerlichen Kriegs / gleichsam aus einer zusammen gesammleten grossen schwartzen Wolcken ausgeschüttet hat : Diese seynd schuldig an dem traurigen Schreyen / Heulen / Weinen und Wehklagen / des viel-geplagten gemeinen Manns/ an der Niederlag und Haussen der erschlagenen todten Leichnam / ja an allem dem Jammer und Elend / darinnen wir stecken/ und das wir noch zu gewarten haben / wir/ die wir mit so langwühriger Gedult/ ohne eintzig unser Verschulden/ so mancherley Verdruß/ und Beschwerlichkeiten bißhero über uns gehen lassen/ haben überflüßig genug bezeuget/ wie ungern / und gleichsam beym Halß / und mit den Haaren / wir auff diesen des Mars Kriegs-Platz gezogen und geschlept werden : Es thut uns auch nichts wehers / als daß die nothwendige Rettung unserer Wohlfahrt / von des hoch-geplagten gemeinen Manns beschwerlichem Nachtheil und Elend nicht abgesondert / noch auch die so offt erfrischte und auffgerissene Wunden geheilet werden kan/ daß nicht eine heßliche Masen und Narben darvon übrig stehen bleibe. Aber für dieses Unheyl mögen desselben Ursacher gut seyn/ die mit der uns angelegten Gewaltthat / uns gezwungen haben/ solche Gegenmittel zu ergreiffen/ welche die natürliche Billichkeit und Recht auch denen an die Hand giebt/ so mit offentlichem Krieg heimgesuchet werden. Wir bezeugen mit GOtt und unserm Gewissen/ daß wir anders nichts suchen noch begehren / dann die allgemeine Wohlfahrt des Königs Hoheit/ des Königreichs Wohlstand; nehmlich / auff daß des Reichs-Satzungen und Ordnungen / wieder in ihr Esse kommen / und nach deren Ausweisung und Anleitung/ was zerfallen / Klüfften bekommen/ und sich allenthalben von einander thun will / wieder eingerichtet werde / ein jeder wieder zu seinem Beruff und Ampt trette / und seinen Platz und Stand behalte/ des Königs Recht allein beym König selbst bleibe/ daß Treuen/ Glauben/ und Zusagen steiff gehalten/ die darwider thun / mit gebührender Straffe angesehen / das zu Loudun gemachte Edict, gehandhabt / der Printz von Conde seiner Verhafftung erlediget / und des Königreichs ruhiges/ stilles Wesen wohl/ fest und vest versehen werde : Sintemahl aber durch der zusammen geschwornen Rotte unsinniges Rasen und Wüten/ auch der König selbst angefesselt und gefangen gehalten wird/ und dahero uns aller Zutritt zu ihme verleget und verschlossen ist/ uns auch keine Weiß noch Weg gedeyhen mag/ unsere Treue und Unschuld zu beweisen und darzuthun / gleichwie auch der König selbst so viel nicht vermag / daß er die vergiffte Auffsagen der Verleumbder erkennen und unterscheiden könte/ unter dessen Nahmen die greuliche Achts-Erklärung ausgangen/ damit wir durch sein Urtheil / als Rebellen und Beleidiger der Königlichen Majestät verklaget/ und schuldig/ und bey dem gemeinen Pöbel zu desto schwererem Haß/ beschrept gemacht würden : Als beruffen wir uns/ und appelliren hiemit von ihrer Barbarischen Unmenschlichkeit / vor des Königs Gerechtig- und Billigkeit/ von einem Gefangenen/ und von treulosen Verräthern umbringen/ an einen freyen/ und von den schändlichen Verleumbdungen/ damit ihme die Ohren gefüllet werden/ unbehafften König. Appelliren schlieflich an den König.

Immittelst bitten wir alle Könige/ Fürsten/ alle der Cron Franckreich Stände/ und grosse Herrn um GOttes willen / sie wollen sich der Erkändtnuß unserer Sachen unternehmen / deren Rechtmäßigkeit unpartheyischer Weiß erwägen/ und nachdem auff dem Aus- und Fortgang derselben entweder des Königreichs Heyl / Wohlfahrt / oder Verderben/ und Untergang bestehet/ aus ihrer bißhero zu der Cron Franckreich getragenen Lieb/ und geneigten guten Willen nach/ die erkandte Sach in ihren Schutz und Schirm zu nehmen/ und vertheidigen zu helffen. Ferner wollen wir auch diejenigen / welche durch des von Ancre List und Betrug bethöret / es entweder mit seiner Parthey halten/ oder die Betriegerey/ damit er durch sein Beginnen einen und den andern bespritzet / abwischen / dem Menschen häßig werden/ und dannoch in denen Städten / die

er

ANNO 1617.

er innen hat / oder in seinem Lager sich auffhalten / wollen wir gebetten haben / daß sie sich alsbald von dannen hinweg machen / dann uns nichts so hoch angelegen / als daß wir die Waffen / die wir ergriffen / mit gebührlicher Bescheidenheit gebrauchen / und nicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen hernehmen mögen / sondern aus denen Ungelegenheiten / so das ungeheure Kriegs-Wesen mit sich auff dem Rucken trägt / vielmehr absondern / als beschehene Dinge wieder zu bringen / uns hernacher vergeblich bemühen.

Und ermahnen Jedermann sich des von Ancre Gesellschafft zu entschlagen.

Letztlich / thun wir männiglichen / wes Standes und Wesens der auch sey / sowohl denen von der Clerisey / dem Adel und Ritterschafft / gemeinen Layen / Richtern / und Meistern / verrechneten Dienern / Kriegs- und Bauersleuten verkünden / daß sie sich der schädlichen des von Ancre, und seiner Gesellen Gemeinschafft alsbalden enthalten / dem König und dem Vatterland den schuldigen Gehorsam neben uns wacker leisten wollen: In Verbleibung dessen bezeugen wir / daß sie an allem Unglück / so bey währendem diesem Krieg über sie kommen möchte / selbst Schuld tragen / auch eben der Straffe würdig seynd / welche diejenigen verdienet / deren grausame Bößwicht / Stück und schändliche Laster sie entweder mit ihrer Stimme gut heissen / oder durch ihr Zusehen und Verheelen befördern thun.

XXXVI.

(Gleichfalls liessen sie aus Soisson, allwo sie eine Versammlung hielten / eine Errinnerung an den König / folgenden Innhalts abgehen:)

Unterthänige Errinnerung der Printzen / Hertzogen / Pairen / alten Officirern der Cron Franckreich / und vornehmen Herrn desselbigen Königreich / dem König übergeben / den 4. Febr. Anno 1617.

Allergnädigster Herr,

Euer Majestät unterthänigste und getreueste Diener / die Printzen / Hertzogen / Pairs / alte Officirer der Cron / und fürnehme Herrn Eures Königreichs: In Ansehung der Gefahr so Euer Majestät umgeben / und des Unglücks / so deroselben Statui einen unüberwindlichen Untergang bräuet / da ihm nicht in kurtzem wird begegnet / und unterdessen ihnen aller Acces und Zutritt zu Euer Majestät / in welchem sie deroselbigen die Ursachen solches Jammers / frey und öffentlich möchten zu erkennen geben / beneben Anzeigung / wie man ihm mit einem heylsamen Remedio möchte zuvor kommen / gäntzlich abgeschnitten und verweigert / bitten Euer Majestät in aller Unterthänigkeit / Sie wollen diese Ihre Remonstration und Errinnerung in Gnaden auf und annehmen: Welche / was sie anlanget / ihnen nicht anders als wohl anstehen kan / als die ein offentliches Zeugniß ist ihrer Treue und Affection zu Eurer Majestät Dienst / zu Deroselben Hochheiligen Authorität / Conservation, und zur Wohlfahrt des gantzen Königreichs: Und will ihnen auch gebuhren / als denen / so beydes durch Göttliche und Weltliche Rechte / und durch den Eyd und Pflicht / damit sie Euer Majestät zugethan / darzu verbunden seynd.

ANNO 1617.

König diese Errinnerung in Gnaden anzunehmen

Es ist uns / Gnädigster Herr / gnugsam bewust / welcher Massen der Schaden / vor Euer Majestät durch die so ihn verursachen / bemäntelt wird / und wie sie eben so fleißig daran sind / daß sie ihn verheelen / als sie sich bemühen / ihn ins Werck zu richten / darum sie sich auch allezeit unterstehen / die / so darüber klagen / gegen Euer Majestät verhaßt zu machen / und ist auch (GOTT erbarms!) so weit darmit kommen / daß gleich wie sie allein Euern Gewalt unter sich gebracht / sie auch Euer Majestät darzu bringen / daß Sie Ihre getreueste Diener für Ihre Feinde achten. Aber die Gewalt ihrer übermüthigen Tyranney / ist so hoch gestiegen / daß man sie nicht mehr verschweigen noch leiden kan. Jedermann klagt darüber / Jedermann siehet und empfindet mit Schmertzen seine Würckung / und können sie selbst auch mit aller ihrer List und Betrug nicht mehr verhindern / daß das jämmerliche Wehklagen des gantzen Königreichs / Euer Majestät zu Ohren komme / und bewege Deroselben mitleidiges Hertz zur Erquickung des betrübten Volcks / und zur gerechten Rache wider die Ursacher solches Jammers / welche Jedermann kennet / und offentlich verflucht / und schon mit einem allgemeinen Wunsch aller Eurer Unterthanen / zur verdienten Straffe verdammet sind.

Ursach alles Jammers ist der Mareschal de Ancre.

Der Ubermuth / Allergnädigster Herr / und unersättliche Geitz des Mareschal de Ancre, und seiner Frauen / ist die einzige Ursache alles Jammers den wir fühlen / und alles Unfugs den wir sehen: Und das noch mehr zu fürchten und zu beklagen / er ist der Schwären und Schaden / der bey nahe das gantze Corpus Eures Königreichs hat eingenommen. Er ist allein der / über welchen man klagt / beneben seinen Anhängern / als welche er zu Executorn seiner grausamen und vermessenen Vorhaben und Affecten gebrauchet. Dieses ist die Klage des meisten Theils Eurer Unterthanen / in allen Ständen / die noch ein Frantzösisch Hertz in ihrem Leibe haben / welche auch / als die / so durch solche innerliche und heimliche Conspiration, die zum Untergang Eures Status gerichtet / sich mit so vielerley Furcht und Schrecken umgeben finden / Eure Hülffe und Jasutiam anschreyen / dadurch sie vor beschwerlicher Unterdruckung und

Die Printzen bitten den

beküm-

ANNO 1617.

bekümmerliche Last der Dienstbahrkeit / die man ihnen will auffladen / beschützet / und Eure Cron und Königreich / von so vielerley Unfällen / welche sich von Tag zu Tag / zu desselben Untergang mehren / erledigt werde.

Die Hülffe / allergnädigster Herr / und das Remedium stehet in Euerer Hand und Gewalt / und da ihr solches nicht gebrauchet / ist zu befürchten / es werde endlich ein unheilsamer Schaden daraus. Solches aber zu vermeiden / muß man die Ursachen aus dem Weg räumen / nemlich den Mareschal de Ancre; sein Weib / und seinen Anhang aus Euerer Majestät und deren Frau-Mutter Gesellschafft ausstossen / und euere Justitiam authorisiren / daß die sie in billige Straffe nehmen können / von wegen so vieler Unthaten / deren sie in Verletzung eures Staats schuldig sind.

Welche aus dem Weg zu räumen.

Die Griffe und Practiquen / mit welchem seit Absterben Eueres Herrn Vatters / Christmildester Gedächtnuß / sich unterstanden / die gantze absolutam Administrationem Euers Königreichs an sich zu bringen / daß er ein Herr wäre über alle Eure Anschläge / über Eure Pinantzen / über Eure Vestungen / daß er alle Aempter seines Gefallens zu bestellen / alle Gnaden und Vergünstigungen auszutheilen / daß alle Eure Dignitäten bey ihm stünden / in Summa / daß er Todes und Lebens Gewalt hätte über Eure Unterthanen / sind männiglichen gnugsam bewust und bekandt / wie dann auch die Mittel / dardurch die Fürsten Euers Geblüts / und andere / deßgleichen die Officirer Eurer Crone / und die vornehme Herren Euers Königreichs / hat aneinander gehetzet: Item / die geschwinde List und Practiquen / welche er gebraucht / das Ansehen und Gewalt Eurer Parlamenten zu schwächen / und endlich gar unter die Füsse zu trücken: Die rechtmäßige Freyheit Ihrer Errinnerungen und Urtheil mit Gewalt zu hinterhalten: Eure vornehme Officirer in gefängliche Hafften zu bringen / und endlich alle Stände Euers Königreichs in Uneinigkeit / Unordnung und Zerrüttung zu stürtzen / auf daß er allein Herr seyn möge / und die gantze Disposition Euers Status / unter seine Gewalt brächte / wie er dann jetzund mit höchstem Ubermuth / und äusserster Frech- und Kühnheit thut: Läst sich auch bedüncken / es könne nunmehr seinen unleidlichen und unerträglichen Anschlägen / niemand widerstehen / nachdem er es durch die höchste Unbilligkeit und Gewalt dahin gebracht / daß der fürnehmste Printz Eures Geblüts ist in Hafften gebracht worden / um welcher vermessenen That er den Loundunischen Vertrag vernichtet / an dessen Handhabung die Ruhe und Wohlfarth Eures Status und Königreichs gelegen: Welches er aber / so viel an ihm ist / lieber in allen Jammer und Elend eines Bürgerlichen Kriegs stürtzen / als daß er leidet / daß man

Dessen Griffe und Practiquen werden erzehlt.

ihm den Schein und Masque Eurer Königlichen Authorität / dahinter er sich bißhero verborgen / hinweg reisset / darzu er dann keinen füglichern Weg weiß zu finden / als die gewaltsame Unterdruckung Eurer Majestät getreuesten Diener.

ANNO 1617.

Diese Dinge / Allergnädigster Herr / sind so bekandt / und seine lustige Anschläge so hell und am Tage / daß man nicht daran zweiffeln kan: Und zeugen seine ungewöhnliche und gewaltsame Handlungen / welche er täglich unter dem Nahmen Eurer Majestät wider den Herrn Duc de Nevers / mit so nichtigen Bescheinungen und bekandten Calumnien / daß auch die allgemeine Stimme des gantzen Landes gnugsam ist sie zu widerlegen / führet genugsam an / daß seine Conspiration insgemein / gehe wider alle Fürsten und hohe Häupter die in Eurem Königreiche sind / und seine Anschläge / so er täglich zum Untergang Eures Status und Königreichs richtet / verhindern / daß sie sich unter seine Tyranney bequämen und begeben solten. Dann / was gemeldten Duc de Nevers anbelangt / was hat er verschuldt: Dann daß er ein Printz ist / und von den höchsten Geschlechten so in Eurem Königreich sind / daß er sein Vatterland liebet / suchet desselben Ruhe und Wohlfarth / sich auch bißhero nicht anderst erzeigt / als ein auffrichtiger Eyfferer zu Euerem Dienst / und erkennet auch keine Hoheit für rechtmäßig / als die Eurige? Er hat geklaget über eine Beleidigung / so ihm von einem seiner Particular-Unterthanen und Vasallen widerfahren / und daß zum Nachtheil seiner Ehren / man ihm das freye Exercitium und Führung seines Ampts in seinem Gebieth und Gouvernement versperret: Er hat durch gemeine und ordentliche Wege des Rechtens / auf die Execution etlicher Lehen-Gerechtigkeiten getrieben / auf daß er dasjenige / so seine Eltern ihm in der Succession verlassen / nicht verliehre: Da er hat gemercket / daß man heimliche Anschläge auf seine Häuser gemacht / welche jetzo solten exequirt werden / hat er / wie er dann auch schuldig / ihnen Ruhe und Frieden geschafft / damit sie unter Eurer Authorität und in Deroselben Dienst erhalten würden: Welche rechtmäßige und nothwendige Thaten ihm jetzunder vorgeworffen / und als crimina læsæ Majestatis, auffgerucket werden.

Des Duc de Nevers Unschuld wird dargethan.

Wir haben / Allergnädigster Herr / die Declaration, so unter dem Nahmen Eueres Majestät wider ihn ist publicirt worden / gesehen / beneben den billigen Conditionen / denen er sich unterwirfft / damit er sich entschuldige / und seine Unschuld an Tag gebe: Welche / wie sie uns auch bekandt ist / wir Euerer Majestät befehlen / mit Bitte / Sie wollen die unter ihre Protection nehmen / und nicht zugeben / daß sie durch unbillige Gewalt des Marschallen de Ancre unterdruckt werde:

Dessen

ANNO 1617.

Dessen Verbrechen werden wiederholt

Dessen Frevel und Unthaten auch wir nicht länger können verschweigen / dieweil wir bißher mit unserer Gedult und Sanfftmüthigkeit nichts mehr bey ihm haben erhalten können / als daß er je länger je vermessener und muthwilliger ist worden: Auf daß man uns inskünfftige nicht könne vorwerffen / daß wir so wenig gegen Euer Majestät affectionirt / so undanckbahr gegen unser liebes Vatterland / so untreu und untüchtig gegen uns selbst und unsere Nachkommen solten gewesen seyn / daß wir still darzu hätten geschwiegen / da wir gesehen / welcher Massen dieser auf eine wunderliche Weise erhöhete Frembdling / Eurem Statui und Königreich den Fuß auf den Halß gestellet / den höchsten Printzen Euers Geblutes in gefängliche Hafften unter seinen Handen gehalten / alle Rechte / Gesetz und Obrigkeit unter die Füsse getretten / Euere Finantzen durch seine Profusion und Pracht erschöpffet / Euer Volck mit unerträglichen Lasten überladen / Eure Unterthanen meuchlischer Weise lassen ermorden / da die Thäter nicht gestrafft / sondern zur Belohnung solcher mörderlichen und verrätherischen Thaten / mit ehrlichen Aemptern und Gouvernementen Eurer Vestungen begabt worden / die alte und vornehmste Officirer Eures Raths und Eurer Parlamenten abgesetzet / ihnen die Ehren-Titul / so ihnen ihr Alter / Tugend und treuer Dienst hatte zuwegen gebracht / aus den Händen gerissen / damit er seine Creaturen / unwürdige / unruchtige / und ungeschliffene Leute / die nur zur Dienstbarkeit gebohren / so allen ehrlichen Leuten feind / und allein zur Vollführung all seiner Begierden und Affecten dienlich / an derselbigen statt zur Regierung und Administration Euers Status brächte / wie grossen Schaden sie auch demselbigen möchten zufügen und verursachen / als einer / der sich keiner Unthat oder keines Frevels scheuet / wann er nur seine hochmüthige Anschläge damit befordern kan.

Und der König um Hülff angeruffen.

Derhalben wir verursachet Euer Majestät in aller gebührlicher Unterthänigkeit zu bitten / Sie wollen den elenden und betrübten Zustand ihres Königreichs zu Hertzen nehmen / und nach deroselben hohen Weißheit die nothwendige Hülffe / so allein bey Euch / und in Euren Händen bestehet / verschaffen / und nicht zulassen / daß Euer Nahme und Eure Waffen zur Vergiessung Eurer Unterthanen Bluts / und zur Unterdruckung Euerer Haußgenossen gebraucht werden / auf daß Frembde dadurch erhalten / und empor gehaben werden: sondern sie in Ewigkeit von euch stossen / und durch eine billige und rechtmäßige Straffe der Schuldigen / Frieden und Vertrauen in Eurem Königreich auffrichten / die bißhero verjagte Treu und Glauben wiederum einbringen / den Herrn Printzen wiederum in seine vorige Freyheit einsetzen / und endlich / damit durch gebührliche Mittel allen Unordnungen / so bißhero eingerissen / gesteuret werde / den Lodunischen Vertrag handhaben / und alle Printzen Eures Geblüts / alte Officirer Eurer Cronen / und die Reichs-Räthe / deren sich Euer Herr Vatter Sel. gebraucht / so lange er regieret / wiederum zu euch berussen / als welche beydes durch natürliche Affection, und durch Betrachtung ihrer eigenen Wohlfahrt Eurem Statui und Königreich am meisten verpflichtet / und am besten und vertraulichsten zugethan seyn.

ANNO 1617.

Alsdann werden wir auch das Glück haben / daß wir / ein jeder an seinem Ort / nach seinem Stand und Würden / Euer Majestat allen treuen Gehorsam und unterthänigsten Dienst / den wir deroselben schuldig / wie wir uns auch alle die Tage unsers Lebens darzu erkennen / wie auffrichtigen und treuen Unterthanen gebührt / werden leisten können. Geben zu Soissons, den 4. Febr. Anno 1617.

XXXVII.

(Wie dieser Erinnerungs-Schrifft haben die Fürsten nichts ausgerichtet / dann bald darauff / nach etlichen wenig Tagen eine Achts-Erklärung wider die Hertzogen von Vendome, Mayne, Boullion und andere / im Nahmen des Königs publicirt worden / dieses Inhalts:)

Die Hertzogen von Vendome, Mayne u. Boullion werden vom König in die Acht erklärt.

Wiewohl Wir uns gäntzlich versehen und gehoffet / es solte die Gnade und Wohlthaten / so Wir etlichen Printzen / Hertzogen / und andern unsern Unterthanen erzeigt / so viel bey ihnen vermöcht haben / daß sie hinfüro sich in den Schrancken des Respects und Gehorsams / so sie Uns / als ihrem natürlichen Herrn und König schuldig / gehalten hätten: Insonderheit diejenigen / denen Wir nicht allein ihr Verbrechen wider Uns gnädig verziehen und vergeben / sondern auch auf ein neues allerley Gnaden und Gunst erwiesen; So befinden wir doch / daß etliche derselben hindan gesetzt alles obgemeldtens / wie auch der von ihnen zu Loudun und Soisson gepflogenen Handlung und gethanen Verheissungen zuwider / sich gegen uns und unsers Königreichs Stand / indem sowohl inn- als ausserhalb desselben neue Verbündnuß auffgerichtet / dermassen verhalten / daß / da Wir nicht alsobald Fürsehung gethan / sie ohne Zweiffel grosses Unheyl / ja den endlichen Untergang uns und unserm Königreich würden zugezogen haben: Darzu ihnen dann Anleitung geben / daß sie nicht allein wegen vorgehenden Verbrechens nicht gestrafft worden / sondern auch eben daher viel Nutzen und Vortheil geschöpfet / und inskünfftige bey ebenmäßiger Verunruhigung noch zu schöpffen verhoffen. Weil nun unter solchem die Hertzogen von Vendome, Mayne, und der Marschal von Boullion die Fürnehmste sind / zu welchen sich auch

ANNO 1617.

der Marquis von Coevure geschlagen / als die wider ihre vielfältige Verheissungen und Protestationen / daß sie sich von dem Königlichen Gehorsam und schuldigen Pflicht nimmermehr absondern wollen / deßgleichen ungeacht aller Vermahnung und Warnung / so wir durch absonderliche Personen an sie gelangen lassen / zu unserm Nachtheil mit dem Hertzogen von Nivers, den Wir um gleichmäßigen Verbrechens willen / als einen / der Crimen læsæ Majestatis begangen / offentlich erklären und verkündigen lassen / von neuem verbunden / oder vielmehr bey der zuvor mit ihm gemachten Verbündnuß und Faction verharren / darneben allerley / so dem Ampt getreuer Unterthanen und der Cron Beambten gäntzlich zuwider laufft / zu thun und zu verüben sich gelüsten lassen / indem der von Mayne den General-Lieutenant und andere Beambten der Stadt Soisson, so in letzterer Unruhe durch seinen Befehl aus der Stadt gesetzt worden / wider unsern Befehl wiederum einzunehmen sich gewägert / auch seinen Ambtleuten in den Städten / da ihm das Regiment und Stadthalter-Ampt vertrauet / unsere wider den Hertzogen von Nivers ausgegebene Achts-Erklärung mit Gewalt aus den Händen nehmen / und dieselbige zu verkündigen verbiethen lassen: Ja das noch mehr ist / so hat er / sein böses Fürnehmen zu bedecken / ausgeben / als wann man ihm nach dem Leben stünde / deßwegen als er solches an Uns schrifftlich gelangen lassen / haben Wir zu Erforschung der gründlichen Wahrheit dem Parlament Befehl gegeben / deme deßwegen Beschuldigten und zu Soisson Eingezogenen seinen Proceß zu machen / denselben in Pariß zu bringen / und nach Befindung der Sachen / mit Ernst abzustraffen / welches er aber verhindert / weil er vermerckt / daß gemeldter Beschuldigter bey seiner Aussage gar nicht geblieben / sondern in Gegenwart aller Officirer bekennet / daß er von etlichen seines Anhangs ein solches fürzugeben / bewegt und gebracht worden: Derowegen gemeldter Hertzog von Mayne, damit man den rechten Grund nicht erfahren möchte / die Hatschier / so das Parlament zu Abhohlung des Beschuldigten dahin geschickt / durch die Seine verwahren lassen. Uber das alles / haben obgemeldte Hertzogen samt und sonders / wider unser deßwegen ausgangen ausdrücklich Verbott / Kriegs-Volck hie und da annehmen lassen / und in die Städte und Oerter / so sie von Uns in Verwahrung gehabt / gelegt / dieselbe mit grosser Beschwerde der Unthanen bevestigen lassen / und derowegen Unsere Königliche Renthen angegriffen und aufgehoben: In Summa / sie haben sich unterstanden / die von Uns in Städten und Vestungen eingesetzte Stadthalter und Capitaine von Uns und unserer Pflicht ab- und auf ihre Seite zu ziehen / in welchem allen des Parlaments Præsidenten le Lay, ihnen mit Rath beyzuspringen keinen Scheu getragen. Dieses nun und dergleichen / haben wir eine Zeitlang mit Gedult und Stillschweigen übergangen / biß und so lang obgemeldte Hertzogen sich in die Waffen / und zum Verderben der Unterthanen gar ins Feld begeben / derowegen Wir wider unsere angebohrne Gütigkeit / gezwungen worden / andere Wege und Mittel vorzunehmen / damit solchem groben Verbrechen mit gebührlicher Straffe begegnet / und ein Ende gemacht werden möchte / sintemahl da Wir anders thäten / Wir solches für GOTT nicht würden verantworten können / welcher den Königen und Obrigkeiten das Schwerdt der Gerechtigkeit zu Abtreibung aller unrechten Gewalt / und Beschützung ihrer Unterthanen in die Hand gegeben. Demnach / so fügen Wir hiemit männiglichen zu wissen / daß / nachdem Wir die Sache durch Unsern Rath / bey welchem an- und zugegen gewesen Unsere freundliche liebe Frau-Mutter / etliche Printzen des Geblüts / wie auch andere Printzen / Hertzogen / Pairs, Beambte des Königreichs / und fürnehmste Rathsherrn / haben berathschlagen / und aus derselben Rath und Gutachten sagen und erkennen lassen / sagen auch und erkennen Krafft dieser mit Unserer Hand gezeichneter Schrifft / daß gemeldte Hertzogen von Vendome, Mayne und Boullion, Marquis de Marcomire, und der Præsident Lay, wie auch alle andere / so denenselben in ihrem Ungehorsam beypflichten / verlustig und entsetzt seyn sollen aller ihrer Ehren / Würden / Aembtern / Gubernamenten / Pensionen / Privilegien und Prærogativen, so sie von Uns / oder Unsern im Reich Vorfahren haben mögen / welche Wir hiermit haben wiederruffen wollen: Erklären auch hiemit obgenandte Hertzogen / Marschälle und Præsidenten samt allen derselben Anhängern / für ungehorsame Rebellen / Zerstöhrer des gemeinen Friedens / und als die / so Crimen læsæ Majestatis begangen / wollen auch / daß wider dieselbe ihre Personen / guter Nahme / und Nachkommen / wie auch alle / so denenselben heim- und offentliche Hülffe leisten werden / solcher Massen verfahren werde: Und befehlen allen Unsern Reichs-Stadhaltern / Capitainen / Lieutenanten / Kriegs-Obristen / ꝛc. in Land und Städten / vielbesagte Hertzogen mit Macht anzugreiffen / und allen unsern Ambtleuten / Vögten / Schultheissen / Schöffen / ꝛc. derselben Personen / da sie in ihren Gebiethen betretten würden / sich zu bemächtigen / und in unsere Hände zu liefern / auch sonsten mit allem Ernst / Vermög auf diesen Fall gemachter Ordnungen zu verfolgen / doch mit dem Beding / da sie innerhalb funffzehen Tagen / nach Verkündigung dieses / ihre Schuld und Verbrechen nicht erkennen / bey uns sich einstellen / und dasjenige / darzu sie verpflichtet / persöhnlich leisten / das ausländische / wie auch alles andere

Weil sie wider ihre Verheissung

mit dem Hertzog von Nivers sich verbunden/

wider ihre Pflicht gehandelt/

Kriegs-Volck angenommen/

die Stadthalter an sich gezogen/

ANNO 1617.

und sich in die Waffen begeben.

Weßwegen sie für Rebellen erklärt worden.

ANNO 1617. dere Kriegs-Volck beurlauben, und die Besatzung, so sie oder ihre Helffer hin und wieder ohne Unsern Befehl in Städte und Oerter gelegt, ausführen. Was aber die vom Adel und andere Unterthanen, so sich ihnen beygepflichtet, belanget, dieselben sollen innerhalb obbestimmter Zeit, bey den Ambt- und Gerichts-Stühlen, darunter ein jedweder gehöret, sich angeben, und ihre Protestation und Erklärung einschreiben lassen, auch hinführo alles dessen, so Uns und Unsern Ordnungen oder Befehlen zu Nachtheil streben, sich enthalten, auf welchen Fall sowohl obgemeldte Hertzogen, als alle andere ihnen Beypflichtige, obgesetzter Straffen erlassen, und von Uns zu Gnaden an- und auffgenommen werden sollen, &c.

XXXVIII.

(Nachdem nun mittlerweile des Marschalls de Ancre falsche Practicquen, durch treuhertzige Patrioten dem König eröffnet, er auch auf Befehl desselben aus dem Weg geraumet, so sind im Nahmen des Königs in alle Provintzien an die Gubernatores und vornehmste Städte, mutatis mutandis, durch Courier Schreiben geschickt, und dieses Verlauffs Bericht gethan worden, wie folget:)

Des Königs in Franckreich Schreiben an alle Gubernatores, betreffend den Untergang des Marschalls de Ancre.

Liebe, Getreue, Uns zweiffelt nicht, ihr werdet seithero des Königs, Unsers geliebten Herrn Vatters, Hochlöblichen Andenckens, Lebzeiten, aus gemeinem Verlauff, sonderlich der Regiments-Sachen und Geschäfften, leichtlich gespührt und gemerckt haben, was Gestallt der Marschall de Ancre und sein Weib, indem sie Unsere Jugend, wie auch des Ansehens und Credits, in welche sie bey der Königin, Unserer Frau-Mutter, nach und nach einzuschleichen gewust, also mißbraucht, daß sie sich vorsetzlich dörffen gelüsten lassen, alle Gewalt und Authorität Unserer Regierung an sich zu ziehen, alle Sachen ihres Gefallens an- und abzustellen, Uns aber davon etwas zu wissen oder zu erfahren, alle Mittel, Weg und Steg zu verlegen, mit welchen ihren Practicquen sie es so weit gebracht, daß Uns all Unserer Königlichen Hoheit mehr nicht als der blosse Nahme und Titul übrig geblieben, und wäre unsern lieben Unterthanen und Officirern für ein leibstraffliches Verbrechen zugerechnet worden, uns in der Geheim anzureden, oder auch nur mit etwas wichtigen Gesprächen zu unterhalten. Wiewohl nun GOTT der Allmächtige, durch seine grosse Gütigkeit es uns hat wahrnehmen und verstehen lernen, und die vor Augen schwebende Gefahr, gleichsam handgreifflich zu berühren vorgestellt, welche sowohl unsere Person, als auch die gantze Cron Franckreich, durch ein so übermachten unbändigen Ehrgeiz allbereits zu sincken begunte, haben Wir uns doch also stellen müssen, daß, was wir im Hertzen vorhatten, uns nicht äusserlich annehmen dörffen, und also der Zeit und Gelegenheit erwartet, die der gütige GOTT uns zeigen würde, allen solchem Unheyl zu begegnen, und dem Rath zu schaffen. Darauff sich denn begeben, daß unlängst unterschiedliche nahmhaffte ansehnliche Personen, sowohl aus unserer Stadt Pariß, als auch andern Orten unsers Königreichs, die gute Gelegenheit des de Ancre Abwesens ersehen (welcher in Normandey verreißt, in Meynung daselbst eine Zeitlang zu verharren) und sich zu der Königin, unserer geliebten Frau-Mutter verfüget, wie auch zu denjenigen, welche gedachter Ancre und sein Weib darum hinterlassen, verordnet und bestellt gehabt, daß unterdessen durch sie, und nach ihrem Wohlgefallen alle Sachen verwaltet werden solten, und ihnen mit besonderm Ernst und Eyfer zu verstehen gegeben, daß die höchste Nothdurfft, daß wir uns des Regiments und dessen Verwaltung unverzüglich und erstlich selbsten annehmen, oder aber das gantze Königreich, welches aus Mangel guten Regiments, an allen Orten und Enden sich empörete, und zum Auffstand bewegte, hätte sich anders nichts als seines endlichen Untergangs zu befahren. Als nun ermeldter de Ancre dessen alsobald verständiget, hat er sich in aller Eyl wieder herbey gethan, alle seine List und Vermögen herfür gesucht und gebraucht, damit er nicht allein solchen heilsahmen Rath und Vorschlag, als die seinen Practicquen zuwider waren, zu hintertreiben und vernichten möchte, sondern noch darzu ihm vorgesetzt, uns die Macht und Gewalt, solche ins Werck zu richten, zu benehmen, und daß durch solche Mittel und Rathschläge, die Wir lieber mit Stillschweigen übergehen, als hie vermelden wollen. Demnach Wir dann dessen allen umbständlichen berichtet und inne worden, und darbey betrachtet, daß über die Gefahr, so unserer eigenen Persohn halben uns vor Augen schwebt, auch der Haß, welchen fast alle unsere Unterthanen und getreue Diener, gegen dieser Leute Regier-Sachen tragen, dieselbe dermassen verbittert, und die Gemüther allerseits wider einander verhetzet, daß zu besorgen stunde, unser gantzes Königreich möchte zu einem allgemeinen Auffstand, und Verheerung sein selbsten gerathen, wann wir solchem gemeinen Ubel vorzukommen, länger verziehen solten: Als haben Wir aus Antrieb solcher gerechten, billigen Ursachen, auch durch den von GOTT uns eingegebenen guten Rath, uns endlich dahin entschlossen, uns des de Ancre Persohn zu bemächtigen und zu versichern, welches Wir unserm Leib-Guarde-Capitain, dem von Vitry auffertegt, mit Befehl, ihn in unserm Schloß

ANNO 1617.

Louvre gefänglich anzuhalten: Indem er nun solchen Befehl exequiren/ mehrgedachter de Ancre aber/ welcher seiner Gewohnheit nach starck begleitet gewesen, mit etlichen der Seinen sich zur Wehr stellen/ und ihm widersetzen wollen/ sind etliche Schüß geschehen/ deren theils ihn Ancre getroffen/ davon er alsbald todt auff dem Platz geblieben/ darauff wir sein des Ancre Weib und etliche der Seinigen gefänglich anzunehmen befohlen/ und die Königin unsere Frau-Mutter ersucht/ ihr gefallen zu lassen/ daß wir uns fürohin der Regierung selbsten unterzögen und zu sehen/ wie wir unser Königreich vor der Gefahr/ darein es durch den verkehrten bösen Rath/ dessen sie sich bißher gebrauchet/ gesetzet/ heraus reissen möchten/ dazu wir dann von GOTT dem Allmächtigen um so vielmehr Gnad und Beystandes verhoffen/ als unser Vorhaben allein zu seines Nahmens Ehr/ und unserer Unterthanen Wohlfahrt gemeynet und gerichtet ist. Dessen allen wir euch/ denen wir in Gnaden sonders wohl gewogen/ hiemit verständigen wollen/ solchen Actum allenthalben eures anbefohlenen Ampts kund zu thun/ und werdet ihr zu obangedeuten Ursachen/ was euer räthlichen Erachtens ferner zur Sachen dienlich mit anzuhencken/ und darbey also vorzutragen wissen/ damit jedermänniglich in schuldigem Gehorsam verbleibe/ wie ihr euch dann mit treuem Ernst und Eiffer angelegen seyn lassen wollet/ daß Niemand berührtes neues Gubernaments sich empöre/ und daß durchaus nichts den ruhiglichen Zustand/ so wir darinn erhalten haben wollen/ verstöhre. Welche unsere Unterthanen aber etwas klagen/ oder sonsten zu suchen haben/ die möcht ihr vergewissern/ daß wann sie uns in ihrem Anliegen wie Unterthanen gebühret und zustehet/ anlangen/ sie uns als einen gnädigen und der Gerechtigkeit gewogenen König haben und erfinden sollen. Diese That ist dermassen allhie gelobet und erhaben worden, daß man nichts dann Frolocken höret/ und männiglich uns Glück und Seegen wünschet/ daß wir solche zu rechter Zeit bedacht und angestellet haben/ verhoffen/ es werde allenthalben anderstwo also angenommen werden. Sonsten haben wir unsern General-Lieutenanten/ die hin und wider mit unserm Kriegs-Volck liegen/ zu entbotten/ sich stündlich bereit und fertig zu halten/ damit wir ihrer wider diejenige/ so unsere Hoheit etwa nicht erkennen wolten/ zu gebrauchen haben mögen ꝛc.

XXXIX.

(Mit dem Tod nun des Marschalls de Ancre, hat sich die feindliche Verfolgung der Printzen geendet/ dann nachdem der König ihrer Unschuld genugsam verständiget/ hat er sie alle/ und männiglich so ihnen beygepflichtet/ wieder zu Gnaden angenommen/ und folgendes Ausschreiben deswegen publiciren lassen:)

ANNO 1617.

Königl. Majestät Ausschreiben,

darinn sie alle Printzen, Herren/ und männiglich, so denselben beygepflichtet/ wieder zu Gnaden annehmen, und also den lieben Frieden wieder einstellen, beneben Ihro Majestät Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. Aus dem eylfertigen Gehorsam/ den unsere Printzen/ Hertzogen/ Herren und Officirer unserer Cronen/ und männiglich so ihnen beygepflichtet/ und wider welche wir in verstrichenen Monathen Januario und Februario, unsere Patenten ergehen lassen/ nach des Marschalls von Ancre Tod/ unserm Gebott und Befehl geleistet/ haben wir ohnschwer spühren und abnehmen können/ daß dieselbe aus keiner andern Ursachen sich von uns und unserm Hofe absentiret, und die Waffen/ wiewohl unrechtmäßiger Weise zur Hand genommen/ dann sich und ihr Leben wider die Anschläge des gemeloten Marschalls von Ancre, als der wider unsern Willen und Meynung unsere Macht zu unterdrucken Fürhabens zu beschützen/ und den ihnen zugerichteten Untergang abzukehren. Wie uns nun dazumahl als gemeldte Printzen und Herren wider ihre Pflicht sich vergriffen/ und des Rechtens von uns unerwartet/ unzeitliche Sachen fürgenommen/ uns gebühren wollen/ unsere ernstliche Decreta und Befehl wie sie offentlich ergehen zu lassen: Also/ nachdem wir jetzo deroselben Gehorsam genugsam versichert/ und daß sie keiner andern Ursach halben/ dann aus hoch-dringender Noth/ zu Erhaltung ihres Standes und Lebens sich zusammen gethan/ und dem gewaltsamen Fürnehmen des von Ancre widersetzt/ jetzo aber ihren guten Willen und Zuneigung gegen uns und unser Königreich/ welche zu erhalten und zu vermehren sie weder Gut noch Blut zu spahren erbiethig/ genugsam vernommen/ darneben ihnen hertzlich leid/ daß sie Kriegs-Volck angenommen/ und unsern Unterthanen damit allerley Beschwerungen zugefüget/ welches sie sich bezeugen/ niemermehr würden gethan/ vielweniger ausländisch Kriegs-Volck in unser Königreich gebracht haben/ wann sie durch die dusserste Noth ihr und ihres gantzen Geschlechts gantzlichen Untergang zu verhüten/ nicht darzu wären gezwungen worden.

Als erfordert unsere Königliche Milde und Güte/ daß wir ihnen nicht allein die Fehl/ so sie deswegen begangen haben möchten/ verzeyhen und vergeben/ sondern auch ihre vo-

rige

ANNO 1617.

rige Dignitäten und Aempter wieder zustellen/ als welches insonderheit zu Wiederbring- und Bevestigung des so hoch- gewünschten Friedens fürträglich seyn möchte.

Fügen demnach männiglich hiemit zu wissen/ daß/ nachdem wir solches in unserm Rath/ in Gegenwart etlicher unserer Bluts-Verwandten/ Hertzogen/ Pairen und Officirer unserer Cronen fleißig erwägen und berathschlagen lassen/ wir aus eigener Wissenschafft/ Gewalt und Vollmacht gesagt und erkläret haben/ sagen und erklären mit diesem unter unserer Hand und Siegel gezeichneten Patent/ daß wir obgemeldte Printzen/ Hertzogen/ Officirer unserer Cronen/ und alle/ so denselben sich beygepflichtet/ halten für unsere getreue Vasallen und Unterthanen/ wollen auch/ daß die Gedächtnuß alles dessen/ was bey dieser letzten Unruhe sich zugetragen/ die Annehmung des Kriegs-Volcks/ und alles andere betreffend/ Krafft dieses todt und ab seyn/ doch mit dem Bescheid/ daß obgemeldte/ ꝛc. forthin sich innerhalb den Schrancken des gebührlichen Respects und Gehorsams gegen uns verhalten/ und alsbald alle Bündnussen/ so sie unter sich selbst/ und andern unsern Unterthanen/ oder mit Ausländischen/ weß Standes die auch seynd/ in- oder ausserhalb unsers Königreichs mögen gemacht haben/ auffsagen/ und sich als getreue Unterthanen und Diener/ indem was ihre Pflicht erfordert/ erzeigen und erweisen: Auff welches Beding wir dieselbe in all ihre Güter/ beweglich und unbeweglich/ Ehr und Aempter/ Pension/ und was dergleichen wiederum einsetzen/ und alle so darauff beschehen seyn möchten/ Eingriffe wollen abgeschafft haben/ dergestalt/ daß sie forthin unserer Gnaden/ Güte und Wohlthaten mögen geniessen/ ihre Aempter wie zuvor üben und vertretten/ und von Niemand einiger Weise daran verhindert werden: Zu welchem Ende wir unsere General-Anwalden/ den Substituten und männiglich/ gegenwärtig und zukünfftig ein ewiges Stillschweigen auffzulegen/ unangesehen aller Erklärungen/ Interdicten und Patenten/ welche hiebevor aus unserm Befehl verfaßt/ und in unsern Parlamenten eröffnet seyn mögen/ welche wir hiemit revociren/ und für nichtig/ wie auch alles/ was zu Vollziehung derselben fürgenommen seyn möchte/ erklären/ und aus besonderer Gnaden befehlen aus den Registern unserer Parlamenten hinwegzunehmen. Wir sagen auch quit und loß alle diejenige/ so aus Befehl obbemeldter Printzen/ ꝛc. unsere Pfenningen mögen angetastet/ oder in andere Wege eingebracht haben/ doch mit dem Bescheid/ daß sie innerhalb 6. Wochen/ mit eines der Printzen eigenen Hand unterzeichnete Rechnung/ wie auch Verzeichnuß der Bäumen/ so sie in unsern Forsten gehauen/ in unsere Rechen-Cammer einlieffern. Wollen auch endlich/ daß unsere vorige Edict und Erklärungen die Abstellung aller Unruhe/ und Befriedigung unsers Königreichs belangend/ wie auch die zu Blois und Loudun auffgerichtete Verträge unverbrüchlich gehalten/ und in allen Articuln vollzogen werden/ damit also unsere/ beyde Catholischen und vermeynten Reformirten Religion zugethane Unterthanen/ in gutem Frieden/ Ruhe und Einigkeit/ unverweißlich dessen/ so fürgeloffen/ bey einander leben/ und uns gebührlichen Gehorsam und Dienst erweisen mögen. Befehlen demnach allen unsern lieben Getreuen/ ꝛc. daß sie gegenwärtiges Patent an gebührlichen Orten ablesen und registriren lassen/ und darob und daran seyn/ daß demselben in allem nachgesetzet werde. ꝛc. Dann solches ist unser Will und Meynung. Geben zu Vincennes im Majo, Anno 1617.

ANNO 1617.

Louys.

De Lomenie.

Abgelesen und registriret im Parlament zu Pariß/ den 12. May, Anno ut supra.

Königlich Schreiben an die Herren General-Staaten.

Liebe und sehr gute Freunde und Bunds-Verwandten/ wir haben von Eurem bey uns residirenden Ambassadeuren/ Euer unterm Dato den 1. May abgegangenes Schreiben empfangen/ und sowohl aus demselben/ als berührten Ambassadeurs mündlicher Relation verstanden/ wie gern und mit was Freuden ihr den glücklichen Zustand unserer Sachen/ neben Hinlegung deren in unserm Königreich entstandener Unruhe vernommen/ und wie ihr dieselbe stillen zu helffen/ gern das beste gethan/ auch zu solchem Ende, die von uns begehrte Hülffe bewilliget: Also wird es euch auch unsers Erachtens nicht mißfallen haben/ daß wir derselben Hülffe nicht bedörffet/ und uns nunmehr in solchem Stand befinden/ daß unsere Freunde und Bunds-Verwandten/ sich sowohl als zuvor gewühriger Hülffe von uns zu getrösten haben. Insonderheit aber habt ihr zu Auffnehmung Eures Regiments und Wohlstandes ersprießliche Frucht und Nutzen hieraus zu verhoffen/ als die wegen guter Zuneigung/ so ihr jederzeit in Beförderung unserer Sachen und Geschäfften erwiesen/ sonderlich aber wegen der bey diesem letzten Zustand bewilligter Hülffe/ ein solches wohl verdienet/ wie wir dann deswegen unserm Rath/ und bey Euch residirenden Ambassadeuren/ Mons. Maurir, Euch gebührlicher Weise Danck zu sagen/ und unsers guten Willens und Zuneigung gegen Euch zu ver-

ANNO 1617.

versichern auffgeben und befohlen haben. Datum Pariß/ den 22. May.

Euer guter Freund

Louys.

Brutart.

XL.

(Demnach in diesem 1617. Jahr 100. Jahr verflossen/ daß Doctor Martinus Lutherus seine Theses wider des Tezels Indulgentias, zu Wittenberg an die Schloß-Kirchen angeschlagen/ als hat aus sonderlichem Eiffer und Gutachten der Durchläuchtigste/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Georg Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve und Berg/ ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ ꝛc. nachfolgend Ausschreiben zuforderst an die Universität Leipzig abgehen lassen.)

Von GOttes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve und Berg/ Churfürst. ꝛc.

Chur-Sächsisches Schreiben an die Universität zu Leipzig.

Würdige/ Hochgelährte/ Liebe/ Andächtige und Getreue/ euch ist unverborgen/ daß auff nechst-künfftigen 31. October, hundert Jahr völlig zu Ende lauffen/ daß der Allmächtige GOTT/ seinen theuren auserwehlten Rüstzeug/ Herrn Doctor Martin Luthern erleuchtet und beweget/ wider die schädliche Irrthümer des verfinsterten Pabstthums/ eine offentliche Disputation anzuschlagen/ und einen seligen Anfang/ der von unsern uralten Vorfahren längst und hoch gewünschten/ auch zum öfftern versuchten Reformation zu machen.

Weil dann das Liecht des Heiligen Evangelii diese hundert Jahr/ hell in unserm Churfürstenthum und Landen geschienen/ der Allerhöchste auch solches/ wider alles Wüten und Toben des hölischen Feindes und dessen Schuppen gnädiglich erhalten.

Als seynd wir gnädigst entschlossen/ auff vorgehabte reiffe Berathschlagung/ eine solennem Festivitatem, den 31. October, den 1. und 2. November, mit Verleyhung Göttlicher Gnaden anzustellen/ also und dergestalt/ daß den 26. October, von allen Cantzeln dieses Fest verkündiget/ und das Volck zu hertzlicher inbrünstiger Dancksagung gegen GOTT/ auch eiffriger Anruffung/ damit seine Heilige Allmacht bey diesen letzten Zeiten/ die edle Beylage des reinen Worts und rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten/ gnädiglich erhalten wolle/ fleißig angemahnet/ den 30. October Nachmittage/ zu gewöhnlichen Zeiten im gantzen Lande eine Vesper gesungen/ Beicht gesessen/ und allerdings wie gegen hohe Feste gehalten/ den 31. October auch den 1. und 2. November jedes Tages zwey Predigten/ eine vor/ die andere Nachmittage/ ausserhalb der Dörffer/ da es den 1. und 2. November allein bey der Früh-Predigt verbleiben könte/ gethan/ das Heilige Abendmahl ausgetheilet/ gewisse Text/ derer Verzeichnuß beyliegend zu finden/ an statt der Episteln und Evangelien abgelesen/ auch die benandten Gesänge und Psalmen gesungen werden sollen/ wie wir dann auch diese Verordnung gethan/ daß denen Pastoribus und Diaconis auff dem Lande/ sowohl auch in den Dörffern/ damit sie in dieses Werck sich desto besser schicken mögen/ gute Anleitung gethan/ eine Idea vorgeschrieben/ die Præcipua Capita, so auff das Jubel-Fest gehören/ angedeutet/ die Historia kürtzlich verfasset/ die Applicatio auch in Erklärung der Texte gezeiget werde. Hierneben können wir geschehen lassen/ achten es auch für bequem und gut, daß die Theologische Facultät/ die gantze Wochen nach dem 2. November mit Exquisitis Disputationibus und Oratoribus zubringe/ in denselben die Tenebras und erschreckliche Finsternuß voriger Zeiten/ hingegen auch das jetzige helle Gnaden-Liecht des Evangelii/ in den fürnehmsten und meisten Articuln Christlicher Lehre gründlich ausführe/ die Nothwendigkeit und grosen Nutzen der erfolgten Reformation beschreibe/ Promotionem Doctoralem, wann sie Gelegenheit darzu hat/ anstelle/ und um besserer Ordnung willen/ die Theologi unter einander sich brüderlich und freundlich/ wovon ein jeder disputiren oder peroriren wollen/ bey Zeiten vergleiche. Jedoch sollen die andere Facultäten/ nicht gantz hiervon ausgeschlossen/ sondern ihnen nachgelassen seyn/ ob einer oder der andere aus den Professoribus, gleichfalls des Allmächtigen hohe Wohlthaten/ die er diese 100. Jahr erzeiget/ öffentlich in seiner Facultät Nahmen/ preisen und rühmen möge.

Schließlichen seynd wir gnädigst zufrieden/ daß zu guter Nachfolge diese unsere gethane Verordnung/ durch öffentliche ausführliche Intimationes, ein Monath zuvor/ männiglichen notificiret/ und dardurch zu des Ausländischen Wissenschafft gebracht werde/ da auch etliche unserer Theologen beliebet/ andern reinen Theologen/ dieser unser Christliches Fürhaben zu erkennen zu geben/ und sie zu gleichmäßigen GOTT wohlgefälligen Wercken anzumahnen/ können wir solches gnädigst wohl geschehen lassen. Wolten wir euch zur Nachrichtung nicht bergen/ und wir

seynd

ANNO 1617.

seynd euch mit Gnaden geneiget. Datum Dreßden/ am 12. Augusti Anno 1617.

Johann Georg Churfürst.

Denen Würdigen/ Hochgelährten, unsern Andächtigen/ und lieben Getreuen, Rectori, Magistern und Doctorn, unserer Universität zu Leipzig.

(Desgleichen ergieng ein Seiner Churfürstlichen Durchläucht eines an Herrn Johann Casimirn/ Hertzogen zu Sachsen/ &c. zu Coburg/ folgender Massen:)

Wie auch an den Hertzogen zu Coburg.

Unsere freundliche Dienste/ und was wir mehr liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Bruder und Gevatter/ &c.

Wir machen uns keinen Zweiffel/ Euer Liebden werden sich freundlichen errinnern/ daß vor ein hundert Jahren/ der getreue GOTT/ durch seinen auserwehlten Rüst- und Werckzeug/ Doctor Martin Luthern sel. sein allein seligmachendes Wort/ des Heiligen Evangelii/ aus der Papistischen Finsternuß/ an das helle Liecht der Welt wieder bringen lassen/ dadurch viel tausend Menschen zum rechten Erkandtnuß seines Worts und Willens gebracht/ auch unsere geehrte Hochlöbliche Vorfahren/ sowohl wir und die Unserigen wider alles Toben und Wüten des Pabstes/ Teuffel/ und aller ihrer Schuppen/ darbey bißhero gnädiglich behütet und erhalten worden.

Wann dann heuer dieses Jahr/ angedeutete 100. Jahr um sind/ und wir uns daher schuldig erachten/ dem getreuen GOTT für solche grosse Gnade und Wohlthaten/ Lob/ Ehr/ Preiß und Danck zu sagen/ auch ferner zu bitten/ daß seine Allmacht/ solch sein Göttlich Wort und Seelen-Liecht/ bey diesen letzten und gefährlichen Zeiten/ hinführo ebenmäßig gnädiglich erhalten/ und auff die werthe und liebe Posteritat transferiren wolle.

So haben wir uns gnädigst gefallen lassen/ ein Festum Jubilæum Ecclesiasticum anzustellen/ und in unserm Churfürstenthum und Landen Verordnung gethan/ daß auff den 26. October künfftig von allen Cantzeln dieses vorhabende Fest verkündiget/ den 30. ejusdem Mensis, Nachmittag im gantzen Lande/ zur gewöhnlichen Zeit eine Vesper gesungen/ Beicht gesessen/ und allerdings wie gegen Hohen Festen es gehalten würde/ den 31. October 1. und 2. November jedes Tages zwey Predigten/ eine vor/ die andere Nachmittag/ ausserhalb die Dörffer/ da es den 1. und 2. November allein bey der Früh-Predigt gelassen werden könte/ gethan/ auch das Heilige Abendmahl ausgetheilet/ gewisse Texte und Sprüche/ an statt der Lectionen und Episteln abgelesen/ in den angeordneten Predigten erkläret und ausgeleget/ darbey auch die Figural- und Choral-Music gehalten/ desgleichen eine sonderliche Notul eines Gebäts und Danckſagung/ nach den Predigten abzulesen begriffen/ und den Pastoribus und Diaconis auff dem Lande/ zumahl aber in den Dörffern gute Anleitung gegeben/ eine Idea vorgeschrieben/ die Præcipua Capita, so auff das Jubel-Fest gehörig/ darinnen angedeutet/ die Historia kurtzlich und summariter verfasset/ die Application auch in Erklärung der Texte gezeiget werde/ auch in unsern beyden Universitäten/ die Theologische und andere Ober-Facultäten/ dieselbige Wochen mit Exquisitissimis Disputationibus und Orationibus zubringen/ und GOTT dem Allmächtigen hierdurch ihre schuldige Danckbarkeit gleichfalls erweisen sollen.

Stellen demnach in Euer Liebden Gefallen/ ob Sie neben uns in ihrem Fürstenthum und Landen/ dergleichen Christlich Jubel-Jahr/ auff bestimmte Zeit auch anordnen und halten lassen wollen.

Der getreue GOTT verleyhe nicht allein Gnade/ daß wir angedeuteten Actum solennem erleben und celebriren/ sondern auch unsere liebe Posteritat und Nachkommen/ samt unsern und Euer Liebden Land und Leuten/ mit Hülff und Beystand des Allerhöchsten/ dergleichen Fest-Tag zum öfftern/ und biß an das Ende der Welt/ bey rechter und gesunder Evangelischer Lehr/ erleben und celebriren.

Welches wir Euer Liebden nicht bergen wollen/ und sind Deroselben Freund-Vetterlich zu dienen/ erbiethig. Datum Dreßden/ den 21. Aug. Anno 1617.

Johann Georg Churfürst.

XLI.

(Eben um diese Zeit haben die Römisch-Catholischen auch ein Jubel-Fest/ welches Pabst Paulus V. zuvor durch ein Diploma notificiret/ solenniter gehalten/ wie dann Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz/ deswegen ein absonderlich Ausschreiben publiciren lassen/ wie folget:)

Dem-

ANNO 1617.

Die Röm. Catholische halten ein Jubel-Fest / so vom Pabst Paulo V. ausgeschrieben.

Demnach die Gefährlichkeit und grosse Land-Plagen / mit welchen die Christenheit in dieser letzten Neige und Endschafft der Welt / nunmehr viel Jahr her gleichsam gantz unterdruckt / und unter deren übergrossen Last auch anjetzo schwerlich erseufftzet / nunmehr täglich wegen unserer grossen Sünden zum höchsten überhand nehmen und auffwachsen / ja auch die Christenheit ihre eigene Waffen und Wehr / so sie billich den äusserlichen Feinden entgegen setzen solte / zu ihrem selbst eigenen Verderben anwenden / so ist ausser allem Zweiffel / daß wir solchem grossen Ubel und Plagen / auch der inner- und äusserlichen Unruhen / nicht füglicher und gewisser begegnen / und dieselbe abwenden mögen / dann mit ernstlicher wahrer Bekehrung gegen GOTT dem Allmächtigen / und dem andächtigen Gebät: Zu welchem Ende dann unser Allerheiligster Vatter Paulus V. der Römischen und allgemeinen Kirchen obrister Bischoff / Ihrer Heiligkeit zum sorglichsten angelegen seyn lassen / diese und andere Noth entweder gantz und gar von uns abzuwenden / oder ja etlicher Massen bey der Göttlichen Majestät zu lindern / eine allgemeine einmüthige Supplication und Gebät anzustellen / und zu solchem alle Christliche Mitglieder der Kirchen Vätterlich und treulich zu ermahnen und anzureitzen / darzu dann Ihre Heiligkeit / auch in den Catholischen Kirchen / grosse überschwengliche Gnade und Ablaß / wie dieselbigen in Solennitäten eines Christlichen rechten Jubel-Jahrs gebräuchlich / ertheilet / in Christlicher Hoffnung / wann wir den Allmächtigen in hertzlicher Angst und Betrübnuß unserer Seelen ersuchen / und ihm ein zerschlagenes Hertz und Geist vortragen / auch in Fasten und Bethen wahre Buß erzeigen / desgleichen auch andere Allmosen in den Schooß der Armen ausschütten / es werden uns diese Stück sämtlich und sonderlich unsere Bitt vor seinem Thron angenehm machen / und ihn den himmlischen Vatter hinwieder / als welcher sehr gütig und barmhertzig / nach Ausweisung der Apostolischen und Prophetischen Schrifften / uns zur Hülff und gnädigen Einsehen bewegen / damit sein Erbtheil durch innerliche und äusserliche Unfäll / Plagen und Trübsal nicht also jämmerlich verwüstet werde. Welches Ihrer Heiligkeit Vornehmen / wir an dem Tag / als es uns communiciret worden / so bald in unserm Ertz-Bißthum zu publiciren / wie uns dann aus Anweisung unsers Ertz-Bischöfflichen Ampts / und aus Vätterlicher Vorsorge gebühret / zu publiciren angelegen seyn lassen. Wiewohl wir nun in keinen Zweiffel setzen / es werde dieses unsers Allerheiligsten Vatters getreue Vätterliche Vorsorge für die allgemeine Noth der gantzen Christenheit / wie auch die Vermahnungen / und Gebott / bey allen frommen Christ-glaubigen zum höchsten in acht genommen / und dahero auch unsers Ertz-Bißthums Unterthanen dahin sich bestes Fleißes bemühen werden / daß sie solche angebottene und hochgeehrte Schätze und Güter erlangen / auch alles rechtmäßig und ohne Verweiß verrichten mögen: Jedoch / solches unangesehen / dieweil es auch an solchem nicht wenig gelegen seyn will / daß man die rechte Art und Weiß / wie solches ins Werck zu richten / wissen möge: Als gebiethen wir hiemit allen und jeden unsers Ertz-Bißthums untergebenen Pastoren und Seelsorgern / und befehlen ernstlich / daß ein Jeder seine anbefohlene Pfarr-Kinder mit höchstem Fleiß sonderlich deren Stücken / so zur Indulgentz nothwendig gehörig / erinnere / damit nicht Jemand deren allhie vorgeschriebene Conditionen einige unwissend und verborgen bleibe. Es sind aber solcher Conditionen und Haupt-Stück fürnehmlich fünff: Das erste / daß sie den angestellten Processionen und Supplicationen mit gebührender Andacht des Gemüths und Leibes beywohnen / und die bestimmte Kirchen besuchen / welche aber denen nicht beywohnen können / doch zum wenigsten zu andern Tagen / oder einen jedweden andern Tag in der vorhergehenden oder folgenden Wochen / die benandte Kirchen einmahl andächtig und demüthig besuchen (ausgeschieden die Regular- und Geistliche Ordens-Personen oder Nonnen / welche ihre eigene Kirchen haben / auch die Krancken / alte verlebte Personen / Gefangene / und so durch andere Nothfälle verhindert werden / welchen ihre Wohnung anstatt solches Orts dienen soll.) Die andere Condition ist / daß sie in ihrer Andacht zugleich ihr Gebät richten / und bitten vor unsern Allerheiligsten Vatter den Römischen Pabst / damit die Göttliche Majestät Ihre Heiligkeit mit sonderlicher Tugend begaben / und zu Ihrem anbefohlenen Ampt Krafft verleyhen wolle. Darnach auch bitten für die Catholische Kirche / damit alle Ketzereyen und Irrthum aufgehoben / alle Uneinigkeit gestillet / die Gemüther der Christlichen Könige und Potentaten in beständigem Frieden zusammen verbünden / und der Christliche Glaube weit und breit ausgebreitet und fortgepflantzet werde. Desgleichen auch vor das Königreich Ungarn / auff daß die Rechte des HErrn diß Reich vor dem Türckischen Tyrannen bewahren / und zu viel gewünschter Ruhe bringen wolle. Die dritte Condition ist / daß sie in der vor der angestellten Procession vorhergehenden Wochen / oder (wo eine Verhinderung vorfallen würde) in der nachfolgenden / am Mittwoch / Freytag und Sambstag fasten / und zum Sacrament der Buß zu Abtilgung der begangenen Sünde / sich bereiten. Die vierdte / daß sie den armen und dürfftigen Personen oder GOttes-Häußern ihre Allmosen nach Belieben austheilen. Und zum fünfften / daß sie auch einem Priester / welchem sie selbst wollen (doch daß derselbe von dem Ordinario eines jeden Orts approbiret sey) ihre Sünde bekennen / und also ihre Sachen und Vornehmen alles dahin anstellen / daß sie

ANNO 1617.

ANNO 1618.

sie auf den bestimmten Processions-Tag zwischen 6. und 7. Uhren früh Morgens/ das Heil. Nachtmahl empfangen/ oder zum wenigsten innerhalb 8. Tagen/ damit nachmahls nichts sey/ welches von solcher Procession und GOttes-Dienst sie verhindern könne. Wir wollen aber auch über diese Solennität und offentliche Procession noch eine andere anordnen/ auf den vorgehenden Mitwochen/ gleich als eine besondere Zubereitung/ und zwar in unser Stadt Maintz/ aus dem Thum-Stifft zu der Kirchen St. Stephani des ersten Märtyrers/ zusamt einer sondern Predigt nach der Wiederkunfft/ von der Buße/ und einer Meß (missa votiva) und Abbitte für alle Sünde/ welchen dann alle/ sowohl anderswo als in unserer Stadt unsere Bürger und Unterthanen/ fleißig/ andächtig und gottseelig beywohnen/ und den herrlichen Nutzen/ so wir zu wahrer Buß und Bekehrung unserer Seelen gewarten/ empfangen wollen. Was beneben diesem die Zeit solcher Procession anbelangt/ und die Benennung der Kirchen/ deren in dem Apostolischen Ausschreiben gedacht/ wollen wir zu solcher Procession in unserer Stadt Maintz/ die Stifft oder Bischöffliche Kirchen/ welche wird seyn St. Martini, und B. Mariæ der H. Jungfrauen/ in andern Städten und Orten aber unsers Ertz-Stiffts/ die Kirchen nach eines jeden Orts Gelegenheit/ deren seyen zwey oder eine alleine/ bestimmt und ernennet haben/ den Tag aber solcher Procession wollen wir denjenigen/ so in unserm Nahmen unser Vicarius in Geistlichen Sachen/ oder unsere Commissarii, oder wem solches anbefohlen wird werden/ angesetzt haben/ ꝛc.

XLII.

(Welcher Massen gleich zu Anfang des 1618. Jahrs/ sich die Böhmische Unruhe erreget/ ist nunmehr Welt-kündig. Alldieweilen aber die sowohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät und denen Chur- und Fürsten des Reichs/ als denen Böhmischen Herrn Directoribus, hin und wider gewechselte Schreiben und Handlungen meisten theils in den Actis Publicis Londorpii, Tom. I. lib. 3. und Tom. II. lib. 3. erster Edition, zu befinden; Als haben wir nur diese nachfolgende/ so uns zu Handen kommen/ denenselben hiemit beyfügen wollen. Und weilen Ihro Kayserliche Majestät der Oesterreichischen Herren Stände Gutachten über das Böhmische Unwesen allergnädigst begehren lassen/ so haben sie selbiges folgender Massen eröffnet:)

Der Oesterreichischen Stände ab

Allergnädigster Herr/ demnach Euer Römisch-Kayserlichen Majestät durch dero zu uns abgesandten Reichs-Hof-Rath/ Herrn Wolff Nicolasen von Gunnenthal/ nicht allein die entstandene unvorsehene Böhmische Unruhe/ und weit aussehende Gefahr allergnädigst uns fürtragen und communiciren/ sondern neben andern auch zugleich allergnädigst begehren lassen/ daß in derselben Euer Kayserlichen Majestät wir unsern gehorsamsten Rath und That ertheilen solten; als thun gegen Euer Kayserlichen Majestät solcher so gantz gnädigen und vätterlichen Affection zu uns, wir uns allerunterthänigst bedancken. ANNO 1618. der Ens-Gutachten wegen des Böhmischen Zustandes.

Und wie wir deswegen in unserm jüngst allergehorsamsten Schreiben/ wegen Einstellung des angedeuteten Muster-Platzes/ und Einführung des Don Balthasars und Griechischen Volcks/ bey eigenem Abgesandten unserm Landes-Mitglied allergehorsamst gebetten/ also haben wir nicht unterlassen/ noch ferner dieser hohen und wichtigen Sachen mit getreuestem Gemüth nachzudencken/ und dieselben in mehrere Deliberation zu ziehen/ da wir demnach bey der uns allergnädigst angedeuteten/ noch zur Zeit fürkommenden Beschaffenheit allein auf Euer Kayserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten/ wie auch deroselben Hochlöblichen Hauses Oesterreich/ an- und unter gehörigen beständige Wohlfahrt/ Reputation und Hoheit/ Erhalt- und Vermehrung unsere Augen und Gedancken richten (als welches wir für das Vornehmste/ daran nach GOTT/ auch uns und unserer Posteritat/ Ehr und Zeitliches gelegen/ erkennen) viel hochwichtige Ursachen befunden/ Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten/ daß Dieselbe Dero angebohrnen Milde und Sanfftmüthigkeit nach/ auch in dieser Böheimischen Widerwärtigkeit/ die Gnade und Milde der Schärffe/ als Handlung der Waffen (darzu wir noch zur Zeit nicht rathen können) fürzuziehen/ ihr allergnädigst geruhe gefallen zu lassen. Welche den Krieg widerrathen.

Dann erstlich/ errinnern sich Euer Kayserliche Majestät allergnädigst selbsten/ daß nicht allein Kriegs-Expeditiones insgemein an sich selbsten gefährlich/ und deren Ausgang zweifflich/ daß auch/ wo man einmahl in die Waffen kommen/ nicht wohl in des einen oder andern Theils Gewalt und Willen stehet/ dieselben wiederum niederzulegen/ sondern daß auch hierzu sehr viel an Volck/ Geld/ Munition und andern Nothwendigkeiten erfordert wird/ deren wir wenig oder fast keines der Zeit vorhanden befinden und sehen können. 1. Wegen deß zweifflichen Ausgangs.

Zum andern/ daß kein Krieg/ wie glücklich auch derselbe vollführt worden/ ohne mit und nach sich Ziehung grossen und hohen Schadens/ Verderbung der mitverwandten Land und Leute/ auch vieler Unschuldiger abgangen. Dahero auch die Hochlöbliche Hertzoge des Hauses Oesterreich/ jederzeit sich vielmehr des 2. Wegen des nach sich ziehenden Schadens.

ANNO 1618.

lieben Friedens befliſſen / und wo nicht die äuſſerſte Noth und Mangel / andere Mittel und Wege ein anders erfordert / die Gnade und Milde der ernſtlichen Schärffe (welches ihnen auch mehr Lob / Ehr / Nutzen / Hoheit und Reputation bey männiglichen gemacht / denen andern / welche alles mit Gewalt / auch vielmahls zu ihrem und der Ihrigen eigenen Verderb hinaus zu führen / ihnen fürgenommen) fürgezogen / alſo / daß Jedermänniglich unter dem Schutz und Scepter der zumahl mildreichen und auch großmüthigen Ertz-Hertzogen von Oeſterreich zu ſeyn und zu leben ſich erfreuet.

3. Wegen der hierzu erforderten Macht

Da nun fürs dritte / des gantzen Königreichs Böhmen Verbrechen alſo beſchaffen / daß Euer Kayſerliche Majeſtät zu Erhaltung dero Hoheit und Reputation, genugſame Urſache / dieſelbe mit Gewalt anzugreiffen / und der Schärffe nach zu beſtraffen / ſo würde doch hiezu eine ſolche Gewalt und Macht erfordert / die zu Behauptung eines gantzen Königreichs erheblich / auch zum Nothfall beharrlich / und auf eine gute Zeit continuirlich.

4. Wegen der durch den Krieg erſchöpfften Länder.

Nun haben aber / vors vierdte / auch die langwierige neunzehen jährige Turcken- und andere Kriege Euer Majeſtät Länder / durch ihre treuhertzigſte / gehorſamſte Zuſetzung / ihre Kräffte und Stärcke faſt verlohren / und iſt Nervus belli bey ihnen alſo geſchwächt / daß nicht allein einen Krieg zu ertragen und zu continuiren ihnen ferner unmöglich / ſondern auch ſie durch die jährlichen Contributiones und andere Auflagen alſo tieff in Schulden eingewachſen / daß ſie auch nicht wohl ſehen können / wie ſie ſich daraus erheben und erhohlen ſollen: Inmaſſen allein dieſes Land ob der Ens (wie Euer Majeſtät ſowohl ſchrifftlich / als durch Abſendung jüngſthin mündlich allergehorſamſt fürgetragen / und gar in ſpecie erwieſen worden) über die 136000. Gülden / mit denen Euer Kayſerliche Majeſtät nach und nach geleiſteten Fürſtänden / zu Abzahlung des Kriegs-Volcks / in Schulden betrifft / Ihrer ſelbſt eigenen und hohen Schulden zu geſchweigen / alſo / daß es nunmehro ſo weit kommen / daß auch alle Bezahlung der jährlichen Intereſſe anticipirt / und die Intereſſe zum Capital werden müſſen. Wie auch Euer Majeſtät Cammer-Güter beſchaffen / und wie weit ſich dieſelben auf Kriegs-Führung und derſelben Continuation erſtrecken / iſt unnöthig mit mehrerm zu errinnern: Die Gelegenheit zu denen Anticipationen verliehret ſich / ſo nimmt auch der Credit je mehr und mehr ab / daß zumahl auf ſolchen keine Raitung zu machen / noch ſich darauff zu verlaſſen. Was nun bey ſolchem Mangel und Abgang nützliches zu verrichten / ja was noch dazu / wann man dem geworbenen Kriegs-Volck mit der Zahlung nicht zulangen kan / vor Gefahr daraus entſtehet / das geben die Exempel vielmahl entſtandener Meutereyen / Rebellionen / und daß ſolch unbezahlt Kriegs-Volck / ſich wohl ſelbſt eines oder des andern Landes Ort impatroniret / ſelbſt die Bezahlung geſucht / und alles übel und zu Grund verheeret und verderbet / zu erkennen. Und eben wegen ſolches Mangels an Geld / Volck / Munition und andern Nothdürfftigkeiten / iſt auch die jüngſt in GOTT ruhende Kayſerliche Majeſtät / Weiland Rudolphus Chriſtſeeliger Gedächtnuß / verurſachet worden / mit dem Erb-Feind Chriſtliches Nahmens / dem Türcken / die Friedens-Tractation einzugehen / indem ſie geſehen / daß kein ander Mittel / (wo anders dero Königreich und Länder nicht in äußerſtes Verderben und in Grund verſincken / und bey der Chriſtenheit erhalten werden ſollen) vorhanden / wie dann deßwegen von der Cron Ungarn / Böheim / Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Ens und Marggraffthum Mähren / ſonderbahre Abgeſandte zu deren Berathſchlagung abgeordnet / und im Nahmen der Königreiche und Länder ſolcher Friede gefertiget werden müſſen. Welches alles letzlich doch nicht anders als durch groſſe und ſchwere Unkoſten mögen verrichtet werden.

5. Wegen deſſen Gefährlichkeit.

Und ob es wohl / fürs fünffte / das Anſehen haben möchte / als ob dieſer fürhabende Krieg wider Böhmen / ſo viel Gefahr und Ungelegenheit / als der vorige wider den Erb-Feind / auf ſich nicht trüge / ſo findet ſich doch in fleißiger Erwägung aller und jeder Umſtände im Grund der Wahrheit / daß er nicht allein nicht ſchlechter und geringer / ſondern auch zum Theil gefährlicher.

6. Und Schwerigkeit.

Dann weil / vors ſechſte / die Kräffte an Volck / Geld und Munition, nicht mehr ſich alſo befinden / wie zur Zeit und Anfang des Türcken-Kriegs / ſondern obangedeuteter Maſſen / eben dardurch auffs äußerſte geſchwächet / ſo erfolget / daß auch viel ſchwerer als zuvor / zu kriegen ſeyn wird.

7. Weilen wider Chriſten geführet wird.

Es würde auch / zum ſiebenden / dieſes Krieges Expedition darum ſchwerer als wider den Erb-Feind ſeyn / weilen ſie wider Chriſten gereichet / denen GOtt den Frieden als Chriſten / befohlen / und bezeugen die in kurtzem nach und nach fürgegangene Exempel mehr als zu viel / daß die Kriege und Treffen zwiſchen den Chriſten gemeiniglich viel ſchärffer und ſtärcker gegeneinander abgangen / als gegen dem Erb-Feind / wie dann in zweyen Jahren in den Chriſten-Kriegen wider einander mehr Volcks geblieben / als vor dieſem wohl in ſechs Jahren gegen den Erb-Feind geſchehen / welches Blutvergieſſen gegen und wider einander / eine ſchwere Verantwortung auf ſich trägt.

8. Weil Böhmen an Volck und Geld mächtig.

Zum achten / iſt Böhmen ein anſehnliches und vermögliches groß Königreich / an Volck

ANNO 1618.

Volck und Geld / hat auch zwey starcke incorporirte Arme an Schlesien und Mähren / welche zugleich an erfahrnen und tapffern Volck und standhafften Vermögen keinen Mangel haben. Wann nun dieselben (wie doch wohl zu besorgen / und ihre Vergleichung mit sich bringen) beyeinander stehen und halten / können sie allein / wann sie den zehenden Mann im Lande in die Wehr richten / wir wollen geschweigen alles andern geworbenen Volcks / und in Bestallung bringenden Reuterey und Fuß-Volcks / in die hundert tausend Mann haben und auf die Füsse richten / darbey ihnen auch der Paß und Zulauff aus dem Reich und andern Landen / nicht kan verwehret werden / welcher grossen Macht und Menge zu widerstehen / und dieselbe abzunehmen (zu geschweigen / wann sie erst noch den dritten und fünfften Mann darzu auffbiethen sollten /) fast schwer fürfallen würde.

9. Weilen sich der Krieg in die benachbarte Länder ziehen möchte.

Zum neundten / weil noch in GOttes Händen stehet / welcher Theil den Obsieg behalten möchte / so ist höchlich zu besorgen / daß / da Euer Kayserl. Majestät Volck / (welches doch GOTT gnädiglich verhüten wolle) geschlagen solte werden / die Böhmen nicht seyen / sondern darauff diese Eurer Majestät benachbahrte Lande angreiffen / dieselbe mit Brand und Mord verderben / und wo möglich / sich derselben unterfangen und einnehmen dörfften / wie nicht weniger / der benachbahrten Lande ewig feind seyn und verbleiben möchten / wie dann die Exempel voriger alten Böhmisch- und Ungarischen Kriegen gegen diesem Land / welche zuvorderst die Hertzogen von Oesterreich geführet / mehr als zu viel / und zum höchsten Verderben erzeiget und erwiesen haben.

10. Weil aller Handel und Wandel dadurch gesperret wird.

Wir wollen anjetzo zum zehenden / geschweigen / daß auch auf solchen Fall / nicht allein alle ansehnliche Märckte dieser Lande / samt andern Mercat, Handel und Wandel gegen einander / darbey Euer Majestät Cammer-Gut der Nutz- und anderer Ertragung halber höchlich verliret / gantz aus den Landen kommen / und also die Lande in viel Wege grossen Mangel / Noth und Schaden leiden müsten / sondern welches das allermeiste ist / dörfften Euer Majestät und Königl. Majestät Ertz-Hertzog Ferdinand, dadurch mit ihren Landen an dero Cammer-Gütern / mit Stahl / Eisen / Holtz / und andern dergleichen gantz erliegen / und von solchen ansehnlichen Gefällen gleichsam ein eintziges Einkommen nicht haben / werden hergegen die Böhmen geschlagen / so verderben Euer Majestät Ihr und allen ihren Nachkommen ein ansehnliches Königreich / an Volck / Bauren und Gelde / welches sie auch alsdann bald auf eigensinnige Resolution oder Desperation, zu Uberkommung anderwärtiger Hülffe / Rath und That / einem andern Herrn untergeben möchten / darzu dann die Cron Böhmen von Euer Majestät und dem gantzen Hauß Oesterreich kommen / und so bald wiederum dazu zu bringen nicht seyn würde.

ANNO 1618.

11. Wegen besorgenden Türckischen Einfalls.

Zum eilfften / wäre höchlich zu besorgen / daß der Erb-Feind / der Türck / welcher ein fürsichtiger / arglistiger und geschwinder Feind ist / wann er eine Weile zusähe / wie diese Länder ineinander fielen / einander ruinirten / das Volck einander abschlügen / und also an Volck / Geld / Munition, Proviant, und andern Nothwendigkeiten bloß stünden (dardurch ihme dann Thür und Thoren zum Einzug geöffnet würden) daß er nicht etwa bey seinem so grossen vorhanden habenden Vortheil / in diese Lande einfallen / und den Unfrieden zwischen den Christen zu seinem Nutz machen / und diese Lande unter seine Gewalt bringen möchte / weil man bey dem bißhero angewandten Fleiß / auch theurer Zusammensetzung des gantzen Römischen Reichs / Eurer Majestät und des gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich / Königreich und Landen / auch Darstreckung Guts und Bluts / alle Hände voll zu thun und zu schaffen gehabt / daß man vor diesem listigen und grimmigen Feind / dem Einbruch in Euer Majestät Teutsche Lande verwehret und erhalten hat / auf welchen Fall dann (welches doch der Allerhöchste GOTT / in alle Ewigkeit verhüten wolle) und weil das gantze Römische Reich auf sich selbsten zu sehen / dardurch Euer Majestät alle Hülffe entgehen und benommen seyn würde / leichtlich der Erb-Feind Mähren / Oesterreich / Böhmen / Land ob der Ens, ja auch Steyermarck / Kärndten und Crain zu überwältigen Gelegenheit bekommen / und an unterschiedlichen Orten zu verheeren sich unterfangen.

12. Wegen Ihro Kayf. Majestät hohen Alters.

Zum zwölfften / haben auch sonderlich Euer Majestät dero nunmehr auf sich tragendes hohes Alter / und hiebevor ausgestandene schwere Kriegs-Expeditiones, und viele hohe Ungelegenheiten / dadurch sie ihre Kräffte vielfältig geschwächet / in Achtung zu nehmen / und demnach sich vielmehr zur Ruhe zu richten / als mit neuen und schweren Kriegs-Expeditionen zu beschweren / welche viel hohes Nachsinnens, Fürsorg und Bekümmernuß auf sich tragen / die Kräffte mehr schwächen und das Leben abkürtzen / da doch Euer Majestät Wohlfahrt / Gesundheit und langes Leben / dero gehorsamsten Landen zur Freud und Trost, auch dem gantzen Römischen Reich und Christenheit zum Schutz, Auffnehmung und gedeylichen Wohlfahrt von männiglich zu wünschen und von GOtt zu erbitten ist.

Und nachdem die Erfahrung mit alten und neuen Exempeln zu erkennen geben / daß auch die schwerestien Kriege nach offtmahls beyderseits viel vergossenen Bluts / auffgewandten hohen Unkosten / auch gar Verderbung

ANNO 1618.

Land und Leute / doch letztlich zur Vergleichung gediehen / massen auch der Potentaten Reputation und Hoheit nicht allezeit in Wehren / sondern mehrers auch in Gnad-Erweisung beruhet / deßwegen sonderlich vor allen andern Potentaten / die Hochlöblichsten Hertzogen zu Oesterreich / in aller Welt jederzeit einen unsterblichen Nahmen / Lob und Ruhm erhalten. Und auch noch zur Zeit nicht vorkömmt / daß die Böhmen sich gantz aus Euer Majestät schuldigen Gehorsam und Devotion begeben / sondern hoffentlich / auch ohne Kriegs-Zwang darinne zu erhalten seyn werden: So wäre unser allerunterthänigstes Gutachten / darum auch zugleich Euer Kayserliche Majestät wir allergehorsamst bitten thun / die geruhen noch der Zeit mit weiterer Werbung und ernstlichem Furnehmen wider die Böhmen (zur Verschonung ihrer selbsten / und dero Königreich und Länder / auch armer unschuldiger Leute / Weib und Kinder) einen allergnädigsten Stillstand zu halten / und ihr nicht zuwider seyn zu lassen / Ihro Hochfürstliche Durchlaucht / Ertz-Hertzog Maximilian / einen oder den andern Chur- und Fürsten des Reichs / oder aus dero gehorsamsten Landes-Deputirten Ausschüsse / (immassen hiebevor auch geschehen) oder wer Euer Majestät hierzu annehmlich und gefällig seyn möchte / zu interponiren / und beyderseits den Verlauff und Beschaffenheit der Sachen gnugsam zu vernehmen.

Der Hertzogen zu Oesterreich Lob.

Und da alsdann die Böhmen wider Euer Majestät und der Sachen zu viel gethan / sie zu Euer Majestät allergehorsamsten Satisfaction anzuweisen und zu bringen: Welches dann um so viel desto füglicher seyn kan / weilen dergleichen bey vorigen Kaysern / Königen / und dero Landen / sonderlich aber mit Böhmen / auch Hungarn und Oesterreich hiebevor mehr geschehen. Hoffende / der getreue GOtt und Vatter des Friedens / werde seine Gnade mildiglich darzu geben und verleihen / daß auch dieser jetziger Zustand in Böhmen durch dergleichen eifferige und unabschlägliche Interposition zu einem guten Ende accommodiret / und langwühriger gefährlicher Krieg / grosses / schweres Blut-Bad und Verderbung Königreiche und Länder verhütet / und bey dero glückseeligen langwierigen Regierung erhalten werden.

Da sich aber die Böhmen unwillig befinden / und auff wohlmeynende Interposition gar nicht davon abweisen lassen / der Billigkeit beypflichten / und den schuldigen Gehorsam gegen Euer Kayserlichen Majestät als ihrem König und Herrn nicht erzeigen wolten / so könte alsdann Euer Kayserliche Majestät billiger / und zu besserer Ihrer und Dero Länder Verantwortung mit Hülffe des gantzen Römischen Reichs / sonderlich aber Dero andern Königreiche und Erb-Landen (ohne welcher Vorwissen ohne des / Inhalt des Landes Freyheiten / dabey dieselben zu erhalten / kein Krieg anzufangen) Rath und Hülffe mit gebührlichem Ernst die weitere Nothdurfft fürnehmen / ihre eigene / und des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Reputation manuteniren / und nach GOttes Zulassung erhalten.

ANNO 1618.

Welches Euer Kayserliche Majestät auf dero allergnädigstes Begehren / wir aus unterthänigstem treuhertzigen Gemüthe / zu unserm gehorsamsten Gutbedüncken eröffnen und anfügen wollen / mit gehorsamster Unterthänigkeit bittende / Euer Majestät geruhen solches dergestalt / wie es zu Euer Majestät Ruhm / Hoheit / Erhaltung und Nutzen gantz eifferig von uns gemeynet / in Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Gnaden / und angebohrner Milde auffzunehmen. Und daneben zu uns allergnädigst sich versehen / daß deroselben wir jederzeit mit getreuestem Gehorsam / und nach unserm äußersten Vermögen / wie uns als verpflichteten Ständen und Unterthanen gebührt / erweisen werden / wie wir dann auch zu deroselben und des Landes Versicherung allbereit nothwendige Verordnung gethan / dadurch Euer Majestät Cammer allergehorsamst verschonet / und des gemeinen Mannes mehrers Verderben verhütet werden kan. Immassen Euer Majestät von unserm Abgesandten und Landes-Mitglied zu vernehmen allergnädigst geruhen wolle / der unterthänigsten Hoffnung / Euer Majestät werde auch hieraus unsere allergehorsamste Devotion, Treu und Fürsorge allergnädigst vermercken / und mit anderweitigem frembden Volck und Muster-Plätzen unser allergnädigst verschonen / darum wir Dieselbe auch noch allergehorsamst bitten / und zu Dero Kayserlichen Landes-Fürstlichen Hulden und beharrlichen milten Gnaden uns befehlende. Actum im 1618. Jahr.

NN. Die vier Stände von Prälaten / Herren / Ritterschafft und Städten des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens.

XLIII.

(Unter diesem Verlauff / und angehendem Böhmischen Unwesen / hat der König in Pohlen die Böhmische Stände die Waffen abzulegen / durch nachfolgendes Schreiben vermahnet:)

Sigis-

ANNO 1618.

Sigismundus Tertius Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæque &c. Nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Hereditarius Rex,

Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles, gratè nobis dilecti. Cùm ex nuntiis famaque ipsa, tum ex litteris S. C. M. affinis & cognati, vicinique nostri carissimi, non obscurè cognovimus de turbulentis in Bohemia rebus, & de tumultu, qui nuper à nonnullis, rerum novarum cupidis, est excitatus. Qui quidem perturbatus rerum status, pro nostro erga regnum istud, quod huic nostro jam inde à majoribus, & prædecessoribus nostris, conjunctum & vicinum, studio, non potuit nos non commovere. Nec dubitamus istiusmodi turbarum atque seditionum authores, justas pro meritis pœnas, Deo immortali vindicæ, brevi exoluturos. Cæterum nunquam rati sumus, tàm contumaces, tamque rebelles erga Sacram Cæsaream Regiamque Majestatem fore Status atque Ordines Bohemiæ, ut non modò bellum contra legitimi Principis imperium suscipere non dubitarent, sed etiam paratam cùm ad ignoscendum clementiam, tùm & æquas rerum componendarum rationes (quod extremæ atque incredibilis est temeritatis) repudiarent, & contemnerent. Summa siquidem laus subditorum integrâ constat erga magistratum fide ac observantia. Porrò classicum canere, monitis ac mandatis legitimi magistratus reniti, fidosque & obsequentes subditos violare; quid est aliud, nisi publicæ pacis & tranquillitatis statum perturbare; Jura Majestatis, fideique & constantiæ nexus, penitus convellere; atque quod extremum est temeritatis & audaciæ signum, ipsi Deo resistere velle? Proinde etiam atque etiam secum expendant ii, qui Cæsareæ atque Regiæ Majestatis refragantur imperio, Status & Ordines Bohemiæ, quid agant, quorsum consilia conatusque suos dirigant, quantisve se totumque Regnum involvant difficultatibus. Nam ut sunt graves & acerbæ violatæ Principum dignitas injuriæ, ita graviori plerumque & acriori expiantur animadversione. Quapropter eosdem Ordines atque Status Regni Bohemiæ, amicè hortamur, ut quantocyus ab armis nefariis discedant, benignitatique & clementiæ Sacræ Cæsareæ atque Regiæ Majestatis potius se permittant, eoque modo & ratione, sibi, commodis suis, patriæ, posterisque consulant. Cæterùm maturè hoc parandum, & nondum rebus ad extremum exulceratis hæc est urgenda occasio. Sera enim delicti pœnitentia tollit clementiam, & acuit nonnunquam animadvertendi severitatem. Hæc ad Ordines Bohemiæ pro nostro erga eos studio scribenda esse existimavimus, quæ & saluti eorum conducere, & inprimis ad pacem, cui maximè serviendum est, pertinere arbitramur. Quòd si huic nostræ benignæ monitioni locum non reliquerint, dissimulare non possumus, nos pro antiquis pactis ad fœderibus, quæ nobis cum Sacra Cæsarea Majestate intercedunt, & quæ non ità pridem in Comitiis Posonienſibus utrinque renovata sunt, pro mutua nostra conjunctione communique officio, tàm Sacræ Cæsareæ, quàm Regiæ Majestati, omnibus rebus, & inprimis commodo opportunoque subsidio, præsto futuros. Sin verò, quod magis optamus, sanióra consilia hisce turbulentis commutaverint, nostra quoque illis Regia gratia & benignitas benignè patebit. Quos, quod reliquum est, salvos incolumesque esse cupimus. Datæ Varsoviæ XVII. Septembr. Anno M DC. XVIII. Regnorum nostrorum, Poloniæ, XXXI. Sueciæ, XXV.

Rex Poloniæ, Regni Bohemiæ Status, ut quantocyus ab armis contra S. C. M. sumtis discedant, adhortatur.

SIGISMUNDUS
Rex.

Illustribus, Magnificis, Generosis, Nobilibus & Spectabilibus Statibus ac Ordinibus Regni Bohemiæ, amicis & vicinis, gratè nobis dilectis.

XLIV.

(Dieſes Schreiben haben die Stände wieder beantwortet / worinnen ſie ihre beſtändige Treu und Gehorſam gegen die Kayſerliche Majeſtät bezeuget / und daß ſie die Waffen zu ihrer Beſchützung / wider die Verſtöhrer des allgemeinen Friedens / und deß darunter begriffenen Religions- Weſens / nothwendig ergreiffen müſſen / ſich entſchuldiget:)

Sereniſſime & Potentiſſime Rex, Domine, Domine Clementiſſime. Præmiſſis & oblatis noſtris, ea qua par est obſervantia, humillimus & paratis officiis, precamur Veſtræ Majeſtati, & toti inclyto Regno Poloniæ, omnia ſalutaria, tùm ad hanc, tùm ad alteram vitam nobis in Chriſto paratam, pertinentia,

ANNO 1618.

Litteræ Majestatis vestræ Varsoviæ die XVII. Septembris date, nobis sunt XXIX. ejusdem Mensis redditæ. Quibus perlectis, cognovimus, Vestram Majestatem de motibus in Bohemia non satis informatam esse. Neque mirum: Nam & ad Sacram Cæsaream Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Provincias, Respublicas & Civitates, ita innocenter ab adversariis nostris delati sumus, ut nisi de rei statu plenius à nobis edocti fuissent, facilè nos non modò cupidos rerum novarum, sed penitùs contra Magistratum nostrum à Deo nobis datum inobedientes, contumaces, rebelles pronunciaturi, atque ita delatoribus istis assensuri fuissent. Qui sanè delatores, quantum in ipsis esset, universum orbem Christianum contra nos ad ruinandam charissimam patriam nostram concitarent, commenti etiam quamplurima, quæ Ordinibus Regni nec in mentem quidem unquam venerunt: Idque eo fine, ut hoc Regnum Bohemiæ in nihilum redigi, sancta concordia per Diploma Cæsareum & pacta conventa inter Status Sub-Una & Sub-Utraque confirmata infringi, & libertates ac privilegia nostra tolli possent. Atque istud nefandum facinus meris artibus, nonnulli inquieti homines, suas potius res agentes, quàm quieti Cæsareæ Majestatis & publico bono consulentes, clàm cudere veriti non sunt. Quod ut Sacræ Cæsareæ Majestati, Domino nostro clementissimo, & universo orbi Christiano innotescceret, edidimus pro eo tempore publicè Apologiam nostram, quam non dubitamus ad manus Vestræ Majestatis perveniisse. Scripsimus insuper compluries ad Cæsaream Majestatem, summa cum demissione & subjectione petentes, ne Cæsarea Majestas fidem adhibeat istis delatoribus, qui nos ita iniquè apud Sacram Cæsaream Majestatem criminati sunt, & adhuc criminari non desinunt: Nos enim sanctè Deum & conscientiam nostram, in testem vocare, nihil esse à nobis contra Cæsaream Majestatem non modò susceptum, sed ne cogitatum quidem.

Quæ autem turbatoribus pacis evenere, ea urgente inevitabili necessitate, tum certis de causis, uti ex Apologia nostra apparet, tum occultis, justis tamen Dei, veluti vindicis malarum machinationum, judiciis, à Statibus Regni facta esse: Nimirum ut qui enormiter peccarunt, acriore animadversione punirentur: Siquidem sacrosanctè sancita, & inviolabilia, apud nos Regis & Statuum Regni Pacta violarunt, templa Evangelica alia solo æquarunt, alia occluserunt, in carceres viros pios conjecerunt, sententiam condemnatoriam contra innocentes Ordines Regni non auditos tulerunt. Et quod gravissimum est, aditum omnem ad Cæsaream Majestatem conquerendi super his intercluserunt. Imò eo progressi sunt licentiæ, ut quævis contra Regni leges, nomine Regio, summo cum Majestatis ejus dispendio, liberè patrarent. Unde nihil mirum, si Zelo Dei tacti Ordines, in fervore suo quosdam ex his obstinatiores puniverunt. Quòd verò Majestas Vestra & hoc in litteris suis addit, nos à Cæsarea Majestate nobis oblatam & paratam cum ad ignoscendum clementiam, tum & æquas rerum componendarum rationes repudiasse & contempsisse, unicè, & ea qua par est observantia, Vestram Majestatem humiliter oramus, ne talibus de nobis sparsis sermonibus fidem adhibeat: Quinimò certò credere dignetur, Ordines hujus Regni, submissè & humillimè facta sui purgatione, Cæsareæ Majestati supplicasse, ut per interpositionem Electorum Sacri Romani Imperii, origo motuum cognosci, mali Cæsareæ Majestatis Consiliarii à bonis dignosci, & tandem publicæ tranquillitati, & pacatissimo, fœlici, atque diuturno Cæsareæ Majestatis Regimini (id quod omnes assiduis votis expetimus) consuli posset. Super quibus etsi spem conceperimus, fore ut alia omnia, per dictam interpositionem Sacri Romani Imperii Electorum, ad optatum finem perducerentur: Obstitit tamen inquietorum hominum, & malorum Consiliariorum conceptum odium, & propositum evertendi patriam nostram: Quò ipsi in turbatis aquis commodius piscari, vitæ & fortunis nostris inhiare, atque ita ex ruina nostra crescere quirent. Unde ad hunc usque diem non modò illa interpositio Electorum suspensa manet, sed etiam hoc adversarii nostri agunt, ut sub spe futuræ tractationis, nos securos reddant, & interim charissimam patriam nostram, ingressi in eam cum hostili & magno exercitu, & subsecuturum majorem expectantes, armis & flammis devastent, & nec sexui, nec ætati, nec ipsis infantibus parcentes, crudelitatem plus quàm Scythicam exerceant: Ita ut nos patrocinio divino innixi, atque bonitati causæ confidentes, cogamur inevitabiliter, injustis & crudelibus inimicorum armis, justa nostra arma opponere; sic tamen ut pro fœlici, secura & diuturna pace, vota nostra ad Deum fundamus, & Cæsareæ Majestati supplicemus: Prout Regia Vestra Majestas ex copia litterarum, quas ad Sacram Cæsaream Majestatem dedimus, adjectâ cognoscere, & criminationes obtrectatorum, ab hac vera nostra informatione dignoscere poterit. Gratum autem nobis

ANNO 1618. fuit legere & audire ea, quorum Vestra Majestas in litteris suis meminit; Nimirum, se pro suo jam inde à majoribus & prædecessoribus suis erga Regnum Bohemiæ studio, non potuisse non commoveri hisce in Bohemia motibus, adhortando Ordines, ut omnia ad pacem dirigant, & optando illis; ut salvi & incolumes sint. Pro quo clementi & benevolo in nos affectu, Vestræ Regiæ Majestati submissè gratias agimus, oramusque, ut apud Cæsaream Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, pro nobis clementer intercedat: quò petitio nostra finem optatum sortiatur. Suadet hoc vicinitas Regni Bohemiæ cum Regno Poloniæ; suadet & una gentis origo, eadem lingua; antiqua mutui, & constantis amoris, & benevolentiæ utriusque gentis pacta; suadet pietas erga Deum; suadet denique amor erga Cæsaream Majestatem. Quo pacto fiet, ut nos sub fœlici, pacato & diuturno Cæsareæ Majestatis regimine & paterna protectione, in pace quoque Deo & Cæsareæ Majestati, salvis nostris privilegiis & immunitatibus, serviamus. Quòd si adversarii nostri, inimici nimirum illi publicæ tranquillitatis & perturbatores, spreta dextra horum motuum & pacifica per Sacri Romani Imperii Electores interpositione, & compositione, quam tantoperè expetimus, non desinent Cæsareæ Majestati suadere, ut sicut ab aliis, sic à Vestra Regia Majestate, auxilia contra nos, Cæsarea Majestas petat: Confidimus, Vestram Regiam Majestatem, cognita causæ nostræ bonitate & æquitate, Cæsaream Majestatem ad Paternam harum rerum compositionem adhortaturam. Hisce Vestram Regiam Majestatem, cum Potentissimo ipsius Regno, & Illustribus atque Inclytis Regni Poloniæ Ordinibus, tutelæ Dei sinceris ad Deum votis commendamus, nec desinimus de Clementi Vestræ Regiæ Majestatis erga nos affectu optima quæque nobis polliceri. Datæ in Arce Pragensi III. Oct. An. M. DC. XVIII.

Serenissimam Regiam Majestatem Vestram

humiliter

Venerantes

N. N. N. Directores & Consiliarii à Statibus Regni Bohemiæ delecti.

XLV.

(Nachdem die Böhmische Stände ohnlängst den 8. Decembr, des 1618. Jahrs an die zu Wien versammlete Nieder-Oesterreichische Evangelische Stände wegen Confœderation geschrieben, als haben gemeldte Stände ihnen dißmahl wieder darauff geantwortet, wie folget.) ANNO 1619.

Der Nieder-Oesterreichischen Stände Antwort auff der Böhmen Schreiben.

Hoch- und Wohlgebohrne Graffen und Herrn, Edel und Gestrenge, Ehrenveste, Ehrsame und Wohlweise, sonders freundliche, vielgeliebte Herren, Oheim, Schwäger, und liebe Freunde, auch großgünstige und gnädige Herren, denselben seynd unsere nachbarliche, geflissene und gehorsame willige Dienste, mit Wünschung von GOTT dem Allmächtigen aller glückseligen Wohlfahrt zuvor. Euer Liebe, Gestrenge Gnaden und euer vom 8. December des erst abgewichenen 1618. Jahrs an uns gestelltes Schreiben, haben wir noch den 29. Ejusdem zu recht erhalten, hatten es auch zeitlicher zu beantworten nicht unterlassen, wo wir nicht daran, wegen dero zwischen den Löblichen Catholischen Ständen dieses Landes, und uns eingefallenen Differentzien, deren Hinlegung wir stetig gewärtig gewesen, so ohne unsere Ursach noch nicht erfolget, verhindert worden wären. Damit wir aber unsers Theils mit der Beantwortung solches Schreibens länger nicht verzüglich seyen: So berichten Euer Liebe, Gestrenge Gnaden und Euch wir hierauff freund- dienst- und gehorsamlich, daß wir wegen des gefährlichen und übeln Zustandes und Verlauffs, so eine Zeit her Euer Liebe, Gestrenge Gunsten und Euch im Königreich Böhmen betroffen, sowohl mit der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten, als mit hoch- erwehnten Königreichen selbsten ein sonders treuhertzig Mitleyden tragen, von GOTT dem Allmachtigen wünschen, daß es nie zur Armirung kommen wäre, angesehen kein Krieg geführet werden kan, dessen auch nicht eben die Principalen die angräntzende und benachbarte Länder gleichfalls zu empfinden haben. Uns thut aber diß hingegen wiederum erfreuen und trösten, daß Euer Liebe, Gestrenge Gunsten und Ihr in Dero Schreiben melden, daß sie Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Wesen allezeit mit höchster Reverentz gern entschuldigen, sich auch wegen des Ihro Majestät von ihnen schuldigen, gebührlichen Gehorsams und beständiger Treue, zu Fortstellung des von ihnen so unterthänigst gebettenen, von allen drey Evangelischen Churfürsten, ja denen gesamten unirten Löblichen Ständen des Heiligen Römischen Reichs, als auch andern fürnehmen Landschafften treulich gerathenen und instanter urgirten Interpositions-Werck, und der leidentlichen Conditionen halber, nach besten ihren Gewissen, offters, und erst wiederum in dem vom 29. November abfonderlich gethanen

ANNO 1619. nen demüthigsten Schreiben (davon Ihro Majestät wie Dero Kayserlich Decret ausweiset/ nichts wissen) submittirt und humilirt haben/ der Hoffnung/ sie werden nicht allein in beständiger Devotion continuiren/ und das/ sowohl als wir/ der schuldigen Pflicht nach gehorsamst in acht nehmen/ was getreuen Unterthanen gegen ihrem gnädigsten König und Herrn zustehet und gebühret/ sondern auch bey der gedachten Interposition den Moderatis Consiliis und billichen Conditionibus so viel statt geben/ damit daraus zu spühren sey/ daß sie/ angesehen der Krieg eine grosse Verantwortung auff sich träget/ was zu gütlicher Accommodirung und Wiederbringung des erwünschten Friedens dienlich/ ihres theils nicht unterlassen. Uns betreffend/ wie wir Ihro Kayserliche Majestät sowohl den 1. December also auch erst jetzo in unserm gegebenen treuhertzigen/ wohlmeynenden Gutachten/ von der Schärffe zu der Gelindigkeit/ vom verderblichen Kriege zum heiligen Frieden gehorsamst gerathen: Also haben wir in unserm etliche Jahr her von den Catholischen Mitgliedern uns zugefügten Bedrängnussen jederzeit diesen Weg gebrauchet/ daß wir unsere Noth unserm Allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten um gnädigste Wend- und Remedirung/ schrifft- und mündlich/ flehentlich vorgetragen. So und dem Ihro Kayserliche Majestät mit Dero Handschrifft und Insiegel gnädigst und Vätterlich zugesaget und versprochen/ daß Sie uns bey unserer/ von weyland Kayser Maximiliano Allerchrist-mildesten Angedenckens/ erblich erlangten Religions-Concession bleiben lassen/ und was Sie in Dero vom 19. Martii 1609. ausgehenden Capitulations-Resolution, wie auch sonsten schrifft- und mündlich zugesaget/ steiff und fest halten/ wie wir dazu an Ihro Majestät gnädigsten Willen und Vätterlichen richtigen Intention niemahls einigen Zweiffel gehabt: Also begehren wir von solchen unsern Religions-Freyheiten nicht um einiges Jota zu weichen/ deswegen wir auch/ damit wir einiges zuläßiges Mittel nicht aussetzen/ an die Löbliche Catholische Stände/ als von welchen und Dero Catholischen Mitgliedern/ wir und unsere Glaubens-Genossen biß anhero in Religions- und Glaubens-Sachen/ zuwider dem alten Tenor der Concession, und Ihro Majestät darauff ertheilten erstgedachten Erläuterungs-Resolution beschweret/ bedränget und verfolget worden/ diese billiche Frag und Begehren gethan/ ob sie uns nehmlich fürbaß in unsern habenden Religions-Freyheiten unperturbiret lassen wollen oder nicht/ und zu Dero Cathegorischen Antwort gestellet/ von ihnen aber selbige Dato nicht erlanget haben/ wollen aber hoffen/ sie werden sich noch gegen uns also erklären/ daß wir damit zufrieden/ und mit ihnen in guter Vertraulichkeit/ ohne alles Mißtrauen leben können. Was aber die von Euer Liebe/ Gestrenge Gunst und Euch in Dero Schreiben angedeutete Confœderation betrifft/ wäre zu wünschen/ daß solche/ bevorab weil Ihro Kayserliche Majestät noch 1610. zu Budweiß selbsten darein verwilliget/ und die Stände durch ein Decret ermahnet/ daß sie eben zu dem Ende einen Ausschuß erkiesen/ und mit Vollmacht auff den Anno 1615. zu Prag gehaltenen General-Land-Tag/ wie geschehen/ schicken wolten/ ihren Fortgang erreichet hätte. Weil es aber damahls wider Verhoffen zurück gegangen; So ist uns jetzo so wenig als zuvor zuwider/ künfftig eine solche Confœderation (deren Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr auff dem Interpositions-Tag gegen Chur- und Fürsten unbeschwert eingedenck seyn wollen) zu treffen/ die nicht wider Ihro Kayserliche Majestät oder das Hochlöbliche Hauß Oesterreich/ noch zu Unterdruck- und Turbirung der Löblichen Catholischen Stände in ihrer Religion angesehen/ sondern sich derjenigen/ so im Königreich Böhmen und Fürstenthum Schlesien/ zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen/ mit Ihro Kayserlichen Majestat Confirmation auffgerichtet worden/ vergleiche/ und von Ihro Majestät gleichfalls approbiret und confirmiret werde. Im übrigen werden Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr hoffentlich verspühret haben/ daß wir uns so wenig als Oesterreich ob der Ens und Marggrafftthum Mähren wider sie biß anhero eingelassen. Wolten Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Euch wir in freund-dienst- und gehorsamer Wiederantwort auff ihr obangedeutetes unserm Herrn Verordneten/ Herrn Sigmund Adam/ Herrn von Traun/ alhier eingereichtes/ und von ihm uns vorgebrachtes Schreiben/ neben dem/ daß uns nicht zuentgegen/ da Euer Liebe/ Gestrenge Gnaden und Ihr den Chur- und Fürstlichen Herrn Interposition communiciren wolten/ nachbarlich anfügen/ bleiben benebens Ihnen mit freundwillig- und geflissenen Diensten jederzeit wohl beygethan/ selbige mit uns dem Schutz des Allerhöchsten befehlend. Datum Wien den 15. Jan. 1619. ANNO 1619.

XLVI.

(Hierauff haben auch die Catholische vier Land-Stände an die Directores der Cron Böhmen/ nachfolgendes Antwort-Schreiben und Declaration abgehen lassen:)

Der Nieder-Oesterreichischen vier Catholischen Landstände Declaration an die Directores der Cron Böhmen.

Hoch- und Wohlgebohrne Graffen und Herren/ Edle und Gestrenge Ritter/ Ehrenveste/ Vorsichtige und Weise/ besonders freundliche/ vielgeliebte Herrn Oheim/ Schwäger und liebe Freunde/ auch Großgünstige und gnädige liebe Herren. Denen Herrn/ Euer Gnaden und Euch seynd unsere der Catholischen vier Land-Stände freundliche und willige

ANNO 1619.

lige Dienste hinwiederum zuvor/ mit freundt- dienst- und nachbarlicher Errinnerung/ daß wir Dero an die gesamte vier Löbliche Land-Stände dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens abgegangene zwey Schreiben/ so noch den 8. und 11. Decembr. datiret/ und dieses Landes vornehmen Mitglied/ Herrn Sigmund Adam von und zu Traun/ des Löblichen Herrn Standes-Verordneten/ allererst den 29. Ejusdem neben einem eingeschlossenen offenen an wohl-ermeldten Herrn von Traun/ lautenden Zettul/ in welchem ihm mit guter Beförderung diese Schreiben fideliter zu überantworten/ angedeutet/ oder auff widrigen Fall/ und da solche hinterhalten würden/ ihm und seinen Zugehörigen nicht geringer/ sondern mercklicher Schaden daraus erwachsen solte/ comminiret wird/ durch eine unbekandte Persohn/ die sich weder zuvor/ noch hernach bey uns ferner angemeldet/ eingehändiget/ und in der völligen und gesamten Land-Stände Versammlung alles Innhalts ablesend mit mehrerm angehöret worden. Weil nun solcher Schreiben hoch-nothwendige der Löblichen Nieder-Oesterreichischen gesamten Land-Stände Berathschlagung/ durch die der Augspurgischen Confession zugethane dieses Landes auch Löbliche Stände/ nach abgehörter Kayserlicher Allergnädigsten Land-Tags-Proposition, schrifftlich und unversehens movirtes/ und biß anhero nicht gar erörtertes Incident-Werck anstehend verblieben/ und aber Euer Liebd. Gnaden und Ihr gleichwohl hierüber von uns denen Löblichen Catholischen vier Land-Ständen zu Dero Nachrichtung freundt- dienst- und nachbarlich etwas beantwortet werden sollen: Also haben wir aus angezogenem Schreiben die allerhand vorgeloffene höchst-beschwerlichste Ungelegenheiten/ nicht gerne vernommen/ wäre auch uns denen Nieder-Oesterreichischen Catholischen Land-Ständen nichts liebers gewesen/ als daß solche eingerissene Schädlichkeiten anfänglich durch allerley Gütigkeit und ordentlichen Weg hingeleget und abgewendet worden wären/ auff daß alle fernere feindselige diesen und andern benachbarten Königreichen und Landen höchst-schädlichste entstandene That-Handlungen unterlassen und verhütet bleiben mögen: Immassen wir dann nochmahls/ daß diese grosse vorübergegangene und noch weit aussehende Inconvenientzien durch ordentliche und von Ihro Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn und Landes-Fürstens angebohrne glimpfflichste Mittel allerehest hingeleget werden/ treuhertzig wünschen/ zu welcher Beförderung wir das möglichste zu thun und zu præstiren gantz eiffrig und erbiethig/ dessen auch wir von Höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigste Hoffnung und hieran keinen Zweiffel tragen/ Euer Liebden Gn. und Euch nicht weniger freundt- und dienstlich ersuchende/ sie sich ebenfalls solcher Christ- und billicher Mittel der Gebühr und Billichkeit nach bequemen/ auch dazu ohne Verhinderung willig sich accommodiren/ und hierdurch alle fernere feindselige Weitläufftigkeit verhüten und abschneiden wollen/ vor das erste. Für das andere können wir Catholische Nieder-Oesterreichische Land-Stände/ bey dieser habenden Gelegenheit/ gegen den Herrn/ Euer Gnaden und Euch (freundt- dienst- und nachbarlich versehende/ sie uns solches nicht für ungut halten werden) gantz billich und höchlich zu beklagen nicht umgehen/ daß von deroselben geworbenen Kriegs-Volck eine grosse Anzahl wider alles nachbarliches Verhoffen/ Versehen/ ja ohne alles unser Verursachen/ in dieses Land armirt gefallen/ auch darinnen viel unterschiedliche feindselige Gewaltthätigkeiten verübet. Und ob ja fürgegeben werden will/ gleichsam es allein zu dem Ende/ damit die Pagagien/ so aus dem Königreich Böhmen in diß Land durch dero Gegentheil dem Kayserlichen Kriegs-Volck zugeführet seyn solten/ wiederum abgenommen werden möchten/ beschehen sey; So kan doch solche eingeführte Entschuldigung/ neben andern eingeführten Motiven vornehmlich darum nicht genugsam seyn/ alldieweilen der Hrn. E. Herrl. und Euer Kriegs-Volck in feindlicher nächtlicher Übereilung der Stadt Zwethal/ eine Anzahl Burger darinnen todt geschossen und niedergehauen/ der Probstey daselbsten/ sowohl als der Stadt sich bemächtiget/ des Closters und Abtey Zwetthel impatronirt/ besetzt/ und dato noch Kriegs-mächtig wider allen Fug innen halten/ folgends vieler unterschiedlicher Orten der Nieder-Oesterreichischen Landes-Mitglieder zugehörige Flecken und Unterthanen schwerlich beleget/ höchlich bedränget/ und gleichsam zu äusserstem Verderben gebracht haben: Dahero wir die Löbliche Catholische vier Land-Stände (dieweil obgehörter Ursachen willen/ die Verantwortung der Herren/ Euer Gnaden und Euer Schreiben von allen Nieder-Oesterreichischen Land-Ständen der Zeit nicht beschehen mögen) verursachet worden/ hiemit dieselben gebührlich/ freund-nachbarlich und beweglichst zu ersuchen und zu ermahnen/ daß sie zu Restaurirung freundlicher/ und von beyderseits höchst-geehrtesten König/ Landes-Fürsten und lieben Vor-Eltern jederzeit gepflogener und continuirter friedlicher Nachbarschafft/ Dero in Oesterreich unterhaltenes Kriegs-Volck alsbald aus dem Lande abfordern/ daßselbe hinweg führen/ und zu Verhütung äusserster Ruin und Verderbung des Landes ferner keine Ungelegenheit verstatten/ vielweniger Dero Kriegs-Volck zulassen/ sondern uns hierdurch aller noch fernerer Weitläufftigkeit freundt-dienst- und nachbarlich entübrigen wollen. Wie nun dieses zu fernerer gebühr- und friedlicher Continuation aller guter Nachbarschafft gedeyhen wird/ als wollen zu denen Herrn Euer Gnaden und Euch wir uns gewehrlicher Willfahrung gäntzlich getrösten und versehen.

ANNO 1619.

ANNO 1619. Verbleiben beneben den Herrn/ Euer Gnaden und Euch mit aller nachbarlicher Freundschafft und Dienstwilligkeit jederzeit geneigt und willig / dieselben samt und uns allen Göttlicher Bewahrung empfehlende. Dat. Wien/ den 20. Januarii 1619.

XLVII.

(Um diese Zeit hielten die Stände in Mähren auch einen Land-Tag zu Brinn/ woselbst die Evangelische Stände ihre Gravamina und Beschwerden in 17. Articul verfasset übergeben/ folgenden Innhalts:)

Mährische Stände halten einen Land-Tag zu Brinn.

Hochwürdigster und Durchläuchtige Fürsten/ Wohlgebohrne Herren/ Ehrwürdige Herren Prälaten/ Edle/ Gestrenge Ritter / Ehrsame und fürsichtige Herren Abgesandte aus den Städten / / alle Inwohner sub una des Marggrafftums Mähren/ unsere gnädige und günstige Herren/ auch unsere Herren Oheim/ Schwäger/ Brüder und besonders gute Freunde/ auch günstige liebe Herren: Es ist ein altes und warhafftes Sprichwort: Concordia parvæ res crescunt: Discordia maximæ dilabuntur: Durch Frid und Einigkeit kommen schlechte und kleine Ding zum Auffnehmen; Durch Uneinigkeit aber gehen hohe grosse Ding zu Boden. So ist auch offenbar/ daß ein Königreich / so mit ihm selbst uneins ist/ nicht bestehen kan/ welches dann nicht allein alle Exempel/ sondern auch unser jetziger gegenwärtiger Zustand genugsam lauter und klar bezeuget.

Wann dann in diesem unserm lieben Vatterland die Liebe und Einigkeit zwischen den Inwohnern deren sub una und sub utraque leider erkalten/ ja/ wie zu besorgen/ mit der Zeit gar verlöschen will / daraus endlich lauter Haß und Feindschafft zu entstehen pfleget: Als thun wir jetzt versammlete Inwohner dieses Landes sub utraque vor uns und an statt der Abwesenden / als die da begierig seynd/ die alte Lieb und Einigkeit/ und den lieben Frieden beyderseits fortzupflantzen und zu erhalten/ E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. und Euch/ den Herren Inwohnern sub una hiemit etliche unsere Gravamina fürbringen/ E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. und Euch freund- und dienstlich ersuchend/ dieselben wolten diese Sachen ihnen treulich und in Ernst befohlen seyn lassen/ die bißhero von uns gesuchte/ und zu Erhaltung vertraulicher Lieb/ Einigkeit und heilsamen Friedens dienliche Mittel an die Hand nehmen/ was dem zuwider/ abschaffen/ und alle Deliberationes dahin richten/ wie wir als gesamte Gliedmassen eines Leibes vest und unzertrennlich an einander halten/ und beysammen verbleiben möchten: Hierzu ist dann vor allen Dingen nothwendig und gehörig/ daß nachfolgenden unsern Religions-Beschwerungen endlich und zur Gnüge abgeholffen werde/ dardurch wir alle Stände sub utraque samt unsern Unterthanen / nicht minder als E. Hochfürstl. Gn. E. Gn. die Herren und Ihr ihres Theils / bey unserm freyen/ friedlichen/ unverhinderten Religions-Exercitio sicherlich erhalten werden und verbleiben möchten: Welches / ob es an ihm selbst wohl billich/ und wir dessen je und allezeit wohl befugt gewesen; So haben wir doch bißhero folgende hoch-empfindliche Drangseligkeiten ertragen und erdulten müssen.

Auff welchem die Stände sub utraque ihre Gravamina übergeben/ so in nachfolgenden Puncten bestehen.

1. Daß etlichen Herren Inwohnern sub utraque ihre Kirch n (da doch die Collatur ihr eigen und erblich ist/ und unangesehen sie derselben mit Recht nie entsetzet worden) von denen sub una entzogen und verpitschirt worden. 1. Daß man ihre Kirchen eingezogen.

2. Daß etliche Herren Inwohner derer sub utraque Unterthanen wider ihre Privilegia und Donationes auch wohl hergebrachte Gebräuch / deren eines Theils mit Urtheil und Recht seynd bekräfftiget worden / ihre Kirchen/ Schulen und Häußer/ auch andere geistliche Einkommen entziehen/ die Priester sub utraque abschaffen und vertreiben/ und an statt derselben auff die Pfarren andere Priester ihrer Religion mit Gewalt einsetzen/ da doch an manchem solchem Ort alle der Religion zugethane Leute sind/ auch an manchem Ort nur etwan zwey Personen/ oder doch gar wenig derer sub una da gefunden. 2. Catholische Priester eingesetzt.

3. Daß viel Herrn und Obrigkeiten sub una ihre Unterthanen sub utraque von ihrer häußlichen Nahrung/ wann sie nicht von ihrem Glauben tretten wollen/ wegnehmen/ und von dero Gründen abschaffen/ offtermahls auch mit solchen Schlägen und Streichen Tyrannischer Weise also tractiren / daß ihr viel der armen Leut hierdurch um ihre Nahrung/ Leib und Leben gebracht worden/ immassen dann allhier an unterschiedlichen Orten von den armen bedrängten Leuten grosse Klag/ Weinen und Flehen gehöret würde. 3. Die Unterthanen von Haus und Hoff vertrieben.

4. So seye dem Herrn Sigmund von Tieffenbach seine eigene Behaußung/ so er auffrichtig bezahlet/ von dem Rath zu Ollmütz eingezogen worden/ nur darum/ daß in selbigem Hauß das wahre Wort GOttes durch einen Evangelischen Priester geprediget worden ist. 4. Dem Herr von Tieffenbach sein Hauß eingezogen.

5. Seye man im Werck der Frau Zedlarin ihr Hauß zu entziehen/ immassen sie dann dasselbe allbereit der Königlichen Cammer zugesprochen haben / von deswegen/ daß an den Feyertagen das Wort GOttes darinnen geprediget worden/ welches sie in ihrem Schreiben eine Ungebühr deuten und nennen/ und damit nun dergleichen uns auch 5. Der Frau Zedlarin ihres der Cammer zugesprochen.

nicht

ANNO 1619.

nicht wiederfahren möchte/ bitten wir unser in dem Fall zu verschonen.

ANNO 1619.

6. Den Herren von Puchheimen nach Hoff citirt.

6. Sey Herr Andreas der Jüngere von Puchheim/ als er zu Lechenberg in seiner Ehemahlin Hauß predigen lassen / durch etliche ernstliche Befehle nach Ihro Majestät Hoff erfordert / und daselbst durch den Obristen Herrn Cantzlar und Paul Mohna auff etliche Interrogatoria gar streng befragt und examinirt / letztlich auch darzu genöthiget worden/ daß er sich für Ihro Kayſ. Majestät eigene Persohn zu stellen geloben müssen / hinführo alldort zu Lechenberg in seiner Gemahlin Behaußung nicht predigen zu lassen / und als hernach in seinem Abwesen von der Frauen in gemeldtem ihrem Hauß eine Predigt zu halten angestellet worden / wäre derowegen er selber / sowohl auch gedachte seine Frau vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden den Herrn Cardinal/ als in dieser Sachen von der Kayserl. Majest. verordneten Herrn Commissario abermahls nach Niclasburg erfordert/ und ihnen daselbst das Predigen gäntzlich mit Bedräuung eingestellet und verbotten / auch denen von Brinn befohlen worden / im Fall über diß zu Lechenberg geprediget würde / daß sie den Prediger gefänglich einziehen lassen solten.

7. Den Priestern sub utraque den Zehenden vorenthalten.

7. Obwohlen der sub una Unterthanen denen Priestern sub utraque den Zehenden abzuführen schuldig / so wird ihnen doch derselbe vorenthalten / und zu Außigung dessen keine Hülffe erwiesen.

8. Die Güter denen sub utraque samt den Collaturen nicht verkaufft.

8. Daß meistentheils die Herren Inwohner sub una denen sub utraque ihre Güter / mit samt den Collaturen nicht verkauffen wollen / da doch entgegen von denen sub utraque ohne einigen dergleichen Vorbehalt solches nicht geschicht : Solte nun daselbe nicht eingestellet werden / würden wir genöthiget / zwischen uns eben dergleichen anzuordnen/ daß ebenfalls Niemand aus uns sein Gut denen sub una mit der Collatur nicht verkauffen oder alieniren solt.

9. Die Abgestorbene auff den Kirchhöffen zu begraben nicht gestattet.

9. Daß die Herren Inwohner sub una und derselben zugethane Priester nicht allein die abgestorbene Unterthanen/ und des gemeinen Manns/ sondern auch der Herren und Ritter-Standes-Persohnen tödtliche Cörper auff dero Gründen/ vielweniger aber auff den Kirchhöffen zu begraben nicht gestattet : Sondern sie müsten offtmahls die Leute anders wohin etliche Meil Wegs / mit ihrem grossen Despect und Unkosten / auch darbey Gefahr der Inficirung / und sonderlich Sommers-Zeiten führen lassen / und werden zum öfftern die todten Cörper höhnisch und spöttischer Weiß hinwiederum aus den Gräbern ausgegraben und zerworffen / da doch den Feinden Christlichen Nahmens die Begräbnüß ihrer Todten / ja auch den unvernünfftigen Thieren / Hund und Roßen / viel lieber als uns Christen zugelassen wird / und wann dieselbe einmahl in die Erde begraben/ von dannen nicht wieder ausgegraben werden.

ANNO 1619.

10. Die Zeugen zu einer gewissen Juraments-Form genöthiget.

10. Wir errinnern uns auch / daß uns Beschwerungen fürkommen / daß etliche Herren Unter-Hauptleut bey der Land-Tafel sub una, bey Verführung der Zeugen/ diejenigen so der Evangelischen Religion zugethan / bey Leistung des Juraments / daß sie bey der Mutter GOttes und allen Heiligen schwören solten/ nöthigen / da doch solches allbereit mit dem Land-Tags-Beschluß beschräncket und verbotten ist : Und ob wir wohl auff dißmahl keine Exempel einführen / aus Ursachen / daß diejenigen Leute / denen solches wohl bewußt / anjetzo nicht gegenwärtig/ so bitten wir/ daß nicht weniger solches eingestellet werde / dergleichen künfftig nicht mehr zu geschehen.

11. Den Städten den Gebrauch der Heil. Sacrament benommen/

11. Den Städten aber wird auch grosse Verhindernüß angethan / indem sie ihnen das Wort GOttes/ auch den Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls Christi / sowohl der Heiligen Tauff und anderer GOttes-Dienst benommen / so wird ihnen über diß auſſer der Stadt über Feld zu gehen / und alldort ihren GOttes-Dienst zu besuchen und zu üben eingestellet / dann am Sonnabend pfleget man die Stadt-Thore gar zeitlich zu sperren/ und auff den Sonntag darnach gar langsam/ und weit auff den Tag hinein/ auffzuthun/ damit nur die Leute ihren GOttes-Dienst über Feld nicht besuchen können : wordurch dann die krancken Leute in ihren grösten Nöthen des Todes grosse Drangsalen leiden müssen / indem ihnen der geistliche Trost an der Seelen benommen / wie auch den Kindern weder in den Städten noch Vorstädten die Heilige Tauff zugelassen wird/ sondern sie müssen offtmahls über Feld etliche Meil Wegs mit grosser Gefahr des Kindes / auch der Mutter Leib und Lebens / sich der Heiligen Tauff erholen.

12. Und sie darff darüber gestrafft.

12. Da aber Jemand sein Kind einem Evangelischen Prediger über Feld / es sey in- oder auſſer der Stadt in seinem Hauß heimlicher Weiß tauffen läßt / derselbe wird derowegen mit schwerer Gefängnüß gestraffet/ und anderst nicht/ dann bey grosser Straff/ nehmlich bey Verlust alles seines Guts ausgebürget/ immaſſen ihnen dann offentlich insgemein verbotten/ keinen Evangelischen Prediger weder in- oder auſſer der Stadt in keine Wege/ so viel den GOttes-Dienst anlanget/ zu ihnen zu beruffen/ und sich desselben zu gebrauchen.

13. Die Wittiben zur Beicht gedrungen.

13. Im Fall eine Weibs-Persohn sub utraque verwittibet/ derselben wird zu heurathen nicht zugelassen/ biß sie erstlich zur Beicht gangen/ ihre Religion verläugnet/ davon abstehet/ und zu denen sub una tretten thut.

ANNO 1619.

14. Evangelische Præceptores verboten.

14. So dörffen sie ihren Kindern keine Præceptores, so der Evangelischen Religion zugethan / damit sie dieselben in der Lehr und andern guten Tugenden unterweisen möchten / halten: Wo aber Jemand solches thäte / derselbe wird derowegen mit langwühriger Gefängnüß gestraffet.

15. Die sub utraque zur Procession genöthiget.

15. So werden auch viel ehrlicher und wohlverhaltener Leut sub utraque, alles zum Verdruß und Spott der Evangelischen Religion / darzu genöthiget, daß in der Römisch-Catholischen Kirchen sie mit dem Seckel zur Einsammlung der Allmosen / zu ihrer sonderbahren Verkleinerung: Wie ingleichem auch mit dem Stadtknecht darzu angehalten / mit ihnen in der Procession umzugehen / die Fahnen zu tragen / und auff die Erden niederzuknien.

16. Zu keinen Aemptern gezogen /

16. Wann die Aempter in den Städten besetzt werden / so pfleget die Ersetzung meistentheils mit denen sub una, und zu Zeiten auch gar untauglichen Persohnen zu geschehen / und wird selten einer der Evangelischen Religion Zugethaner / da er gleich darzu wohl qualificiret / und eines ehrlichen Wandels und Verhaltens ist / zu dergleichen Aemptern gebraucht / da doch vermög der uns gegebenen Versicherung / so auch in das Gedenck-Buch einverleibet / indem eine Gleichheit gehalten / und die Aempter mit beyderley Religions-Persohnen ohne Unterscheid ersetzt werden sollen.

17. Und die Evangelische Priester schimpfirt.

17. So wird auch den Evangelischen Priestern von denen sub una, wie nicht weniger auch von den Priestern selbst / wenn sie etwa einander auff dem Weg im Feld begegnen / oder aber von ohngefehr antreffen / allerley Verhinderung und Widerdruß / entweder mit Schlagen / Maultaschen / öffentlichem Nachschreyen / Steinwürffen / und letztlich / daß sie die Netz über die Weg ziehen / und dieselben Priester darein treiben und jagen / zugefüget / daß derowegen solches eingestellet werden solte / dieweil von denen sub utraque der andern Parthey nichts dergleichen zuwider geschicht. Da nun Euer Hochfürstliche Gnaden Euer Gnaden und Ihr in solche von uns vorgebrachte Articul einen Zweiffel setzen möchten / wollen wir solches vor Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Euch mit Exempeln und andern Documenten darthun und erweisen. Und in Summa es können Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gnaden und Ihr aus diesen von uns erzehlten und andern mehr Beschwerungen / Unterdruckungen und allerley Vervortheilungen / so uns die höhern Stände / und dem Burger-Stand / ja auch nicht allein unsere / sondern auch Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Euerer selbst eigenen Unterthanen Anliegen betreffen / und welche sich nicht mindern / sondern je länger je mehr häuffen / welche wir auch um der Kürtze und zu Erspahrung der Zeit zu erzehlen unterlassen / sichtiglich vernehmen / daß solches alles zu Unterdruckung und Verkleinerung unserer Christlichen Evangelischen Religion / wider alle Recht und Billichkeit / auch den alten Gebrauch / die Liebe und Einigkeit / sowohl wider der Kayserlichen Majestät gnädigste Zusagung / so von derselben uns und allen Inwohnern dieses Landes / auff dem Anno 1608. gehaltenen Land-Tag ohne Unterscheid geschehen / daß Ihro Kayserliche Majestät allen denen Beschwernussen / so uns Inwohnern die neulich vergangene Jahr her in Religions-Sachen zugefüget worden / und der Anfang damit gemacht / also abstellen wollen / daß wir zufrieden seynd / und uns damit begnügen werden lassen können / gemeynt und angesehen sey. Gelanget derowegen an E. Hochfürstl. G. E. G. und Euch unser dienstund freundliches Begehren / dieweil mit Euer Hochfürstl. Gn. Euer Gnaden und Euch wir eines Landes Inwohner / auch mit einem Land-Frieden vereiniget und verbunden / und mit samt denselben Gutes und Böses leiden / sowohl auch nicht weniger als Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Ihr aller dieses Landes Freyheit ohne Unterscheid zu geniessen befugt und berechtiget seyn: Sie wollen nicht gestatten / daß wir mit solchen Beschwerungen solten geängstiget werden / sondern uns daraus helffen / und sich unser also und in der That / als dero Mit-Land-Frieds-Leute annehmen: Da nun Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Ihr ihnen dieses unser rechtmäßiges / billiches und freundliches Begehren / so nicht allein zu Erhaltung Fried und Einigkeit / sondern auch zu Vermehrung des gemeinen Nutzes angesehen und dienlich / belieben lassen / daß sie uns darauff alsbald eine günstige / statt befindliche / klare und angenehme Antwort ertheilen / und sich eigentlich eröffnen wolten / nach deren wir uns endlich und schließlich / und was ferner in dieser Sachen zu handeln / darnach zu richten haben möchten. Dann E. Hochfürstl. Gn. Euer Gn. und Euch können wir nicht verhalten / wann wir von denselben nicht eine solche Antwort / deren wir uns getrösten / und derselben erwarten / erlangen solten / daß besorgentlich bey Berathschlagung der Kayserlichen Majestät Proposition ein solch Unvernehmen zwischen uns entstehen / so gemeinem Wohlstand nicht viel dienlich seyn möchte. Da uns aber von E. Hochf. Gn. E. Gn. und Euch eine angenehme Antwort wiederfahret / wollen wir uns mit derselben um alles freundlich vergleichen / und der Kayserlichen Majestät Begehren / sowohl des gemeinen Wesens Wohlfahrt mit berathschlagen helffen.

welches alles zu erweisen sich erbietten.

ANNO 1619.

XLVIII.

(Auff dieses haben die Kayserliche Abgeordneten die Mährische Stände in schuldigem Gehorsam gegen Ihro Kayserliche Majestät zu erhalten / ihr Schreiben folgender Massen beantwortet:)

Wehl-

ANNO 1619.

Die Catholischen Stände in Mähren antworten auf vorgesetzte Beschwerungen.

Wohlgebohrne Herren / Herren / Edle / Gestrenge Ritter / Herren Innwohner dieses Marggraffthums Mähren Evangelischer Religion / Herren Oheime / Schwäger / Brüder / und sonders günstige liebe Herren und gute Freunde. Was massen Euer Euer Gnaden Gnaden uns etliche der Herren Innwohner des Theils sub utraque articulirte Gravamina, wider etliche Herren Innwohner Catholischer Religion / uns fürgetragen / zu Gemüth geführet / und darneben mit allerseits guter Freundschafft und allem dem / was zu Einigkeit / Liebe / Conjunction, gutem Aufferbauen des Friedens / und des Vatterlandes Wohlfahrt / und insonderheit uns allen Innwohnern ersprießlich und dienstlich seyn möchte / sich anerbotten ꝛc.

Erbiethen sich zu aller Freundschafft /

Für solche uns / und allgemeinem Wohlstand zum besten gethanes Anerbiethen / Euer Gnaden freund- und dienstlich Danck-sagende / wir uns hinwiederum mit allerseits guten Freundschafft und Liebe des Vatterlandes / als Liebhaber des Friedens / allgemeiner Wohlfarth / und Land-Friedensgenossen / samt unsern Diensten hiermit versprechen thun. Und nachdem wir Innwohner Catholischer Religion dieses Margaraffthums Mähren / die von Euer Euer Gnaden Gnaden uns überreichter Articul in reiffer Deliberation gehabt: Geben wir Euer Gnaden / damit dieselben gleifalls von uns alle rechtschaffene Auffrichtigkeit / und daß wir / zusamt Euer Gnaden zu Fried und Einigkeit und gemeiner Wohlfahrt zielen und verhülfflich seyn wollen / vermercken und spühren möchten / auf bemeldte Articul diese nachfolgende freundliche Antwort:

Wie Versprechen 1. Daß solches nicht mehr geschehen /

1. Was den ersten Articul / daß etlichen Herren Innwohnern sub utraque die Collaturen / ohne vorgehende rechtliche Erkandtnuß entzogen und verpitschiert worden / belanget / wofern etwas dessen von Jemand aus den Herren Innwohnern beschehen und fürgangen / wir solches nicht gut heissen / soll auch künfftig nicht mehr geschehen.

2. Die Unterthanen bey ihrem Recht gelassen.

2. Den andern Articul / was die Beschwernüssen / daß nemlich der Unterthanen Kirchen / Schulen / Häuser / Pfarr-Gefäll / wider ihre Privilegia weggenommen / die Priester sub utraque abgeschafft und ausgejagt worden / belanget: So sollen bemeldte Unterthanen / woferne etliche aus ihnen zu etwas Recht haben / dabey gelassen werden.

3. Wegen der Religion ferners nicht bedränget werden sollen.

3. Da auch angezogen worden / daß ihrer Theils der Herrn sub una, ihre Unterthanen wegen der Religion bedrängen / wir es gleichfalls nicht gut heissen / und soll künfftig niemand wegen der Religion geplaget und gepeiniget werden: Doch / wofern Jemand einen seiner Unterthanen auf seinem Grund und Boden nicht haben wolte / soll er denselben vor Ausgang des Jahrs nicht verstossen / und in solcher Zeit um der Religion nicht bedrängen.

ANNO 1619.

4. 5. Wegen der Häuser in der Stadt Olmitz gelegen / daß eines von den Bürgern oder Rath daselbst / Herren Sigmund von Tieffenbach entzogen sey / und man auch ingleichem der Frau Annä Zedlarin ihre Behausung zu entziehen sich unterstanden / nehmlich darum / weil in solchen Häusern Evangelisch gepredigt worden: Lassen wir uns Innwohner auß den höhern drey Ständen bedunckt / wir sämptlich / weil solches nicht uns / sondern eigentlich Ihro Kayserliche Majestät zu ersetzen zustehet / dasselbe an Ihro Majestät gelangen zu lassen / und darum demüthiglich zu bitten / damit Ihro Kayserliche Majestät unverzüglich hierin etwa Mittel verschaffen möchten / daß man sich hierin ersehen / und wofern Jemand Verkürtzung oder Unrecht geschehen / dasselbe alles zur Restitution und Ersetzung gebracht würde.

4. 5. Die Sach an Kayserl. Majestät gelangen zu lassen.

6. In Sachen Herrn Andreä von Puchheim / wofern gemeldter Herr mercket / daß ihm wieder die Privilegia und Articul einigerley Verkürtzung geschehen / solches auch an uns Stände gelangen lassen werde / wollen wir uns seiner sämptlich in dieser Sachen annehmen: Daß aber ein solcher Befehl von Ihrer Majestät als ob man den Priester gefänglich einziehen solte / den Brinnern zukommen sey / davon hat der meiste Theil keine Wissenschafft.

6. Sich sämtlich dessen anzunehmen.

7. Wegen Verwaltung der Zehenden den Priestern sub utraque gehörig / daß dieselben von einem jeglichen zu der Collatur, wo derselbe hin gehörig / verwaltet werde.

7. Den Zehenden von Priestern sub utraque zu lassen.

8. Wegen der Collaturen / bey Verkauffung der Güter / ist zwischen uns kein solcher dergleichen Vertrag / daß wir uns mit den Collaturen verpflichten und verbinden solten / welches dann gleicher Weise von Euer Euer Gnaden Gnaden wir verhoffen / daß also ein jeglicher bey seinem Erbe gefreyet bleibe.

8. Ein jeder soll bey seinem Erbe gefreyet bleibe.

9. Wegen Begräbnüß der Todten / daß todte Cörper von Jemand solten ausgegraben und erhebt worden seyn / tragen wir keine Wissenschafft / wie auch an Ihro Hochfürstliche Gnaden Bischoffen zu Olmitz niemahls dergleichen angebracht worden / und wann auch solches von Jemand geschehen / ist solches gar nicht zu loben / welche aber aus den Herrn Innwohnern ihre Erb-Begräbnüß haben / dieselbe billig dabey gelassen werden / die Unterthanen auch / zu welchem Kirchspiel die gehören / sollen auf den Kirchhöfen begraben werden.

9. Die Unterthanen sollen auf den Kirchhöfen begraben werden.

10. Was Ablegung der Zeugnüsse bey den

10. Sich Ihro Maj. Recess gemäß zu verhalten.

ANNO 1619.

den Attestationen betrifft / darinnen sollen sich die Herrn Unter-Ambtleute Ihro Majestät Recess- und Landtags-Beschluß gemäß verhalten.

11. Wegen Sperrung der Thore/

11. Keine Königliche Städte / daß sie Sonnabends / Sonntags oder Feyertags nicht langsamer oder zeitlicher / als in Wochen-Tagen auf- und zu sollen geschlossen werden / daß deßwegen niemand Ursach habe sich zu beschweren.

12. Und Kinder tauffen niemand zu beschweren.

12. Woferne solches in der Mäßigung / wie von Euer Euer Gnaden Gnaden begehret worden / gebraucht werden wird / ist solches den Ständen nicht zuwider / sondern vielmehr darob seyn wollen / daß sie keine Ursach sich zu beschweren haben sollen.

13. Soll nicht mehr geschehen.

13. Es scheinet ein Unbilliches zu seyn / und soll solches nicht mehr geschehen.

14. Præceptores erlaubet.

14. Ein jeglicher zu Instituirung seiner Kinder / mag ihm seines Gefallens Præceptores halten.

15. Nichts dergleichen mehr begehrt

15. Bey diesem befinden wir es bey uns / daß sie in dieser Sachen sollen friedlich gelassen werden / doch daß gebührlicher Respect und Gehorsam gegen dem Ampt gehalten werde.

16. Taugliche Personen zu den Ämbtern genommen/

16. Soll darbey bleiben / wie Ihro K. Majestät sich hierüber resolvirt / daß also künfftig in die Gemein und Ämpter taugliche und wohlbeleumdete Personen / beyden Religionen zugethan / in allen Städten genommen und zugelassen werden.

17. Und die Verbrecher ernstlich gestrafft werden

17. Was aber die Geistlichen von beyden Theilen belangt / wann sie bey Zusammenkünfften einander betreffen / mit Schlägen / schimpflichen Auffordrungen / auch anderer Gestalt schädlich zuwider seyn / ꝛc. Wer sich nun aus den Geistlichen / wie auch andern Leuten / dergleichen künfftig zu thun / Anlaß und Ursach zu geben unterstehen wird / soll von seiner Obrigkeit darum / andern zum Exempel / ernstlich gestrafft werden. Solches haben wir Euer Euer Gnaden Gnaden zu freundlicher Antwort dienstlich nicht verhalten wollen: Im übrigen verbleiben wir nicht anders / als laut dieser unser Antwort / in allem dem was zu Lieb / guter Correspondentz / Einigkeit / und allem / so zu Erhaltung und Auffnehmung unsers lieben Vatterlandes dienen kan / als getreue Land-Friedensgenossen / sämptlich mit Euer Euer Gnaden Gnaden für einen zu stehen: Worauff wir auch / laut Euer Euer Gnaden Gnaden gethane Zusage / sicherlich verhoffen.

ben die Mährische mit folgendem Schreiben auf ihre Seite zu bringen sich unterstanden:)

ANNO 1619.

Die Böhmische Stände schreiben an die Mähr.

Hochwürdigste / Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / ꝛc. Wir zweiffeln nicht / Euer Hochfürstliche Gnaden Euer Gnaden und Ihr werden noch in guter Gedächtnuß haben / was Massen wir / sowohl durch etliche Schreiben / als auch bey nechst zu Brinn gehaltenen Land-Tag / durch unsere Abgesandte Euer Fürstl. Gnaden / als alle vier Herren Stände / des löblichen Marggrafftums Mähren / in aller Observantz und Ehrerbietung / Freund-Nachbarlich und dienstlich ersucht und gebetten / daß sie uns wider dasjenige Kriegs-Volck so aus Verursach- und Anstifftung etlicher böser Räthe (welche den Standen dieses Königreichs über das freye Exercitium gegebenen Majestät-Brieff / die Contracta Privilegia offentlich gebrochen / und zu diesem Unfrieden Ursach gegeben) unter Ihro Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrens Nahmen / ohne alle billige Ursache in dieses Königreich eingeführet / und das Böhmerland allbereits über ein halb Jahr stets und ohne Unterlaß verdorben / und gewaltige Tyranney an dem unschuldigen Böhmischen Blut biß dato verübet / mit derofelben Volck zu Hulff kommen / und solche noch fernere und grössere Gefahr und Verderbung des Landes (derer sich nicht allein dieses Königreich / sondern auch andere incorporirte und umliegende Länder zu befahren haben) zeitlich mit der Hulffe GOttes des Allmächtigen abwenden helffen wolten. Auf solch unser Ersuchen / haben dieselbe uns auf bemeltem Land-Tag hinwieder zur Antwort gegeben / und sich auf die von Ihro Kayserlichen Majestät bey gedachtem Land-Tag Euer Gnaden vorgelegte Propolition erklärt: Daß nemlich Ihre Majestät Ihre Churfürstliche Gnaden Maynz / Pfaltz und Sachsen / auch Fürstliche Durchlaucht / Hertzog in Bayern zu Interponenten ersucht / und auch Churfürstliche Gnaden zu Sachsen / so auf ansehnliche Intercession und treuen Rath zum Anstand und Frieden ohne alle Exceptiones verwilliget / und Ihro Churfürstl. Gnaden alles in dero Gewalt gegeben hätten / referirende / uns darum ersucht und gebetten / auch treulich vermahnt / daß wir dessen allen / und also dieser Interposition Endschafft erwarten / und uns hierin also erweisen solten / damit aller Welt kundbahr werde / daß wir an uns / zu Erlangung des (uns allen hochnothwendigen Friedens) nichts haben erwinden lassen / mit diesem fernern Anhang / wenn Euer Gnaden vermercken würden / daß es zu solcher Interposition nicht kommen / oder gantz und gar nicht geschritten werden wolte / oder aber / daß durch dieselbe nichts nützliches und ersprießliches verrichtet worden / sie alsdann den Sachen zu thun / und auf diese Wege und Mittel / durch welche dieselben sich sowohl als das König-

XLIX.

(Die Böhmische Stände aber ha-

ANNO 1619.

Königreich Böhmen in billige und gebührliche Sicherheit setzen könten, zu gedencken wissen wolten, wie solche Euer Gnaden gedachte Antwort, sub dato Brinn, Sonnabends nach St. Thomas 1618. Jahrs, diß mit mehrern in sich hält. Nun können wir Euer Hochfürstl. Gnaden Euer Gnaden und Euch nicht bergen, daß ob zwar sowohl Ihro Kayserliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, als auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Sachsen, andern von Ihro Kayserlichen Majestät benandten Interponenten deßwegen zugeschrieben, und zu solcher Interposition den 20. dieses Monaths Januarii in die Stadt Eger benennet, auch Ihro Churfürstliche Gnaden damit sie sich dazu in eigener Persohn, oder durch dero Gesandten verfügen wolten, ersucht und gebetten: So haben doch Ihro Churfürstliche Gnaden Maynz und Pfaltz, wegen Ungelegenheit des Orts und der Zeit, sich hierinnen entschuldiget, und solches, ob sie sich künfftig zu solcher Interposition gebrauchen lassen könten, biß zu Ihro Fürstlichen Gnaden in Bayern hierinnen beschehenen Erklärung auffgeschoben. Ihro Fürstliche Gnaden aber in Bayern erklären sich in dero an Chur-Sachsen abgegangenen Schreiben offentlich, daß dieselbe durchaus nicht gesinnet waren, bemeldter Interposition sich anzunehmen, und hätten sich auch bey Ihro Kayserlichen Majestät allbereits deßwegen entschuldiget, leben der Hoffnung Ihro Kayserliche Majestät würden Ihro Gnaden bey solcher mehr dann einmahl beschehenen Entschuldigung gnädigst verbleiben lassen, wie dann solches Ihro Churfürstl. Gnaden Schreiben ausweisen. Hieraus dann nichts anders judicirt werden kan, dann daß sich Ihro Churfürstliche Gnaden Maynz und Pfaltz (weilen sie sich hierinn zuvorn auf Ihro Churfürstliche Gnaden in Bayern beruffen) bemelter Interposition, um deren bey sich behaltenen Ursachen willen, schwerlich mehr werden annehmen wollen, also, daß nunmehr geringe Hoffnung übrig, daß man so bald zu solcher Interposition schreiten, oder was nützliches und ersprießliches damit verrichten könte. Derowegen, weil wir Bericht empfangen, daß auf Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstes Anordnen, der Herr Hauptmann des Marggrafftums Mähren Euer Gnaden allen vier Herren Ständten eine allgemeine Zusammenkunfft zu dem 29. Tag gegenwärtigen Monaths Januarii in die Stadt Brinn benennet und angenommen; Als haben wir für eine Nothdurfft erachtet, aus unserm Mittel den Wohlgebohrnen Herren, Herren Wentzel von Budowa, und den Edlen, Gestrengen Ritter Procopium Diworsetzky, und Herrn Hansen Orsynonesky, &c. Zu Euer Gnaden abzufertigen, solches anzuzeigen, und nochmahlen Euer Hochfürstliche Gnaden ehrerbietig, freund- und dienstlich zu bitten, sie wollen, in Erwegung dessen, daß dißfalls an uns gantz und gar kein Mangel ist, und fürnehmlich die Incorporation des löblichen Marggrafftums Mähren, aufgerichteten alten und neuen Compacten, vermög derselben sie dann zu jeder Zeit die Herren Böhmische Stände, um gleichmäßige Hülffe ermahnet, auch die Böhmischen Stände sich gegen Euer Gnaden den Herren Ständen des Marggrafftums Mähren je und allewege getreulich verhalten, denselben zur Zeit der Noth und Beschwernuß mit Hülff beygesprungen, und die auf Euer Gnaden dringende Gefahr, höchster Möglichkeit nach, mit Auffwendung grosser Unkosten abgelehnet, wie auch etliche Euer Gn. Schreiben, in denen sie sich selbst erklärt, daß dieselben, vermög der uhralten Compacten und Verbündnüssen, dem Königreich Böhmen eigentlich damit verpflichtet zu seyn, sich erkennen thun, Item sie wären bereit, zu promittiren, und zu versprechen, wider diejenigen, so dem Königreich Böhmen und uns den Inwohnern, Schaden zuzufügen, und uns wider Ordnung, Recht und unsere Freyheit, in etwas Unbilliges und Unruhiges zu ziehen sich bemühen würden; In gleichmäßiger Gestalt, wie zuvor die Böhmischen Stände Euer Gnaden gethan, zu Erweisung der Danckbarkeit als getreue, auffrichtige, nechst angesessene Nachbahrn und Freunde, unsäumlich höchster Möglichkeit nach auffs ehiste mit einer würcklichen, kräfftigen und ansehnlichen Hülffe und Rettung uns beyzuspringen, zu schützen und zu defendiren, und biß in ihre äusserste Uberwindung, behülfflich zu seyn: Also auch insonderheit die von Euer Gnaden in dero obgemeldten letzten Schreiben gethane Versprechung zu Gemüth ziehen, sich wider obbenandtes feindseeliges Kriegs-Volck mit uns und den unserigen vereinigen, uns und sie vor endlichem und vollkömmlichem Verderben, mit GOttes Hülffe vertheidigen und beschützen helffen. Hiemit kan und soll Euer Hochfürstlichen Gnaden dasjenige, was vielleicht denselben wolte eingebildet werden, nicht turbiren. Nemlich fürs erste, daß sich angeregte Incorporation und Compacta auff alle des Königreichs Stände insgesammt referiren, und wider Ihro Kayserliche Majestät als den König und Herrn, nicht gemeynt seyn. Und daß auch, vors andere, hierdurch der von Ihro Kayserlichen Majestät bewilligten Interposition eine Verhinderung geschehen könte. Ob nun wohl nicht geläugnet wird, daß die angeregte Incorporation und Compacta auff alle gesamte Stände in Böhmen gezogen seyn, so befindet sich aber nicht, daß es allhie die Stände sub utraque allein betreffen solte, sondern es ist Jedermännig-lich bewust, daß auch ihrer viel aus den Herren Ständen sub una wegen der angeordneten Defension, die sich auff die Conservation und Erhaltung der Freyheit und Landes-Privilegien erstreckt, sich mit allen

ANNO 1619.

Herren

ANNO 1619.

Herren Ständen sub utraque vereiniget, jetzt-gemeldte Defension bey der allgemeinen Stände sub utraque und sub una ausgeschriebenen Versammlung bewilliget in derselben stehen / und die Contributiones und Steuer abführen und auffrichten / so seynd wir Directores, wie den Ständen sub utraque, also auch den Fried-liebenden sub una, mit Eydes-Pflichten verbunden. Ingleichem beweißt sich auch die That an ihr selbsten / daß das obgenandte Kriegs-Volck in das Königreich eingefallen / desselben Ständen / wie denen sub utraque, also auch denen sub una, ohne Unterscheid der Religion / mit Morden / Rauben und Brennen / auch wider Ihro Kayserliche Majestät gethanes Verbiethen / gewaltigen Schaden zugefügt / und noch biß dato zuzufügen nicht ablassen thut. Ja / wann gleich dem auch also wäre / und diese Sachen die Stände sub utraque allein betreffen thäte / kan doch solches Euer Fürstlichen Gnaden zu keinem Nachtheil oder Verhinderung gereichen / dieweil das natürliche Recht / und die Gerechtigkeit selbsten / dieses mit sich bringet / daß derjenige / welcher allen Ständen mit Hülffe verbunden / auch einen jeden aus ihrem Mittel / über das die grössere Anzahl bey allgemeinen Actionibus auch alle der andern Nahmen auff sich ziehet, nach ihrer Regula juris, ab actione fit denominatio, zu beschützen verpflichtet ist. So verbleibet auch Euer Gnaden zweiffels ohne noch in frischer Gedächtnuß / daß / als Anno 1611. das Passauische Kriegs-Volck ins Königreich Böhmen einen Einfall gethan / und den Paß in das löbliche Marggrafthum Mähren begehrte / die damahls in der alten Stadt Prag versammlete Stände sub utraque allein ihnen deren Verhinderung gethan / unangesehen dessen / daß die Römisch-Kayserliche Majestät Rudolphus / hochlöblichster Gedächtnuß zur selben Zeit / auch aus Anstifftung böser Räthe denen damahls in der Alten und Neuen Stadt Prag verbleibenden Ständen sub utraque ihr Volck mit dem obgedachten Passauer-Volck zusammen zu stossen / und dieselben durch die Stadt Prag auffs Mähren-Land durchzulassen anbefohlen / ihnen eines Theils / wofern sie es nicht thun würden / grosse Bedrohungen vorgestellt / und beneben auch dieses / daß diejenigen / welche aus den Böhmen jenseits des Flusses Molda bey Ihro Majestät verblieben / und die sub una wären hiezu getretten / und verwilliget hätten / angemeldet; So haben doch die Herren Stände sub utraque, deren viel eine grössere Anzahl / als deren sub una gewesen / und damahls ihr Kriegs-Volck gehabt / solches wegen obernandter uhralter zwischen diesen beyden Landen auffgerichteter Compacten zu brechen / mit ihrer gewaltigen Gefahr und Unkosten verhindert / auch nicht thun wollen / auch nicht gethan / sondern benandtes Passauisches Kriegs-Volck gleichsam mit ihrem Rücken / daß dasselbe in das Marggrafthum Mähren nicht eingefallen / mit GOttes Hülffe auffgehalten. Wie nun dieses damahls Euer Gnaden von bemeldten Ständen sub utraque allen ein annehmliches Werck gewesen / als wäre es ja billich / daß sie es anjetzo gleichmässig verschuldeten / und nicht zuliessen / damit zwischen Euer Gnaden und den Herrn Böhmischen Ständen zu einer künfftigen Unvertraulichkeit Anlaß und Ursach gegeben werden möchte. Daß aber wider Ihro Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn / von denen Herren Böhmischen Ständen nichts nicht vorgenommen wird; Solches thun allein die von ihnen und uns an Ihro Kayserl. Majestät abgegangene Schreiben / mit denen wir uns Ihrer Kayserlichen Majestät getreue und gehorsame Unterthanen beständig zu seyn und zu verbleiben erklären / mit sich bringen / und beweiset es auch das Werck selben / wie dann Ihro Churfürstliche und Fürstliche Gnaden des Heil. Römischen Reichs / sowohl andere löbliche Länder uns dessen bey Ihrer Kayserlichen Majestät Zeugnuß geben: Also auch insonderheit die Herren Fürsten und Stände in Schlesien erkennet / wie dann die Herren Stände anderst nicht thun können / sondern diese Defension, ihre Privilegia und Freyheiten zu vertheidigen / verordnen müssen / sich mit uns / den Böhmischen Ständen vereiniget / und Euer Gnaden hierin an ihnen ein gut Exempel gegeben. Und daß durch Euer Gnaden mit den Herren Böhmischen Ständen Vereinigung / der von Ihro Kayserlichen Majestät bewilligten Interposition, wofern man einmahl darzu würcklich schreiten würde / eine Verhinderung beschehen solte / sehen wir nicht / woher solches zu judiciren sey / wie dann die Herren Schlesischen Fürsten und Stände / als ihnen dieses gleichfalls in Ihrer Kayserlichen Majestät Propolition, bey gemeinem Fürsten-Tag vorgelegt worden / sich damit von ihrer guten Intention nicht abführen lassen: Ja es ist handgreifflich / daß vielbemeldte Interposition mit nichten besser / als mit solcher Euer Gnaden und uns vorgehenden Vereinigung befördert werden kan / sintemahl Euer Hochfürstlichen Gnaden bewust / daß so lange angeregte Fürsten und Stände in Schlesien ihr Volck mit dem unserigen nicht conjungirt / niemahls als jetzt zu letzt / zu der vielbemeldten Interposition verwilliget worden / dahero sie leichtlich judiciren können / wann auch noch Euer Gnaden Volck zu dem Böhmischen und Schlesischen Volck stossen würde / daß man alsdann erst vollkömmlich zu bemeldter Interposition schreiten / und bösen Räthen / welche ihre gantze Hoffnung zu dieser Landen Verderbung / in derselben Zertrennung setzen / alle ihre Practicquen fallen / und zu nicht gemacht werden möchten / so wird auch solche Interposition eben sowohl / ja besser und sicherer

ANNO 1619.

ANNO 1619.

sicherer nach Euer Gnaden mit uns beschehenen Vereinigung/ ohne alle Verhinderung ihren Fortgang haben/ gleich wie vor diesem/ wann die benandten bösen Räthe Ihrer Churfürstlichen Gnaden treue Meynung nicht verhindert hätten/ geschehen können/ welche Intention doch biß dato, um gemeldter Ursach willen/ gleich wie zuvor ungewiß verbleibet. Interim aber/ die bösen Leute/ welche Ihro Kayserliche Majestät mit ihren bösen Rathschlägen sehr verführet/ und diß Königreich zu gewaltigem Verderb gebracht/ stets dahin tichten und trachten/ damit sie nur die Zeit erübrigen/ sich stärcken/ und hernach ihren boßhafften Willen an den Inwohnern dieses Königreichs und andern Ländern verüben könnten. Derohalben/ wann Euer Gnaden vielgemeldte Interposition meynen mit Ernst zu befördern/ so verbleibet zu Vollziehung dessen kein ander Mittel/ dann daß Euer Gnaden viel-bemeldte/ mit uns den Böhmen/ Vereinigung ins Werck richten/ und daß solches/ ob GOTT will/ zu des Königreichs Böheim und der Schlesischen Fürstenthumen/ also auch zu des Hochfürstlichen Marggrafftums Mähren/ Nutz und Frommen gereichen/ zuförderst die alte Vertraulichkeit zwischen bemeldten Ländern erhalten/ Euer Gnaden Versprechen und Zusagen eine Satisfaction geleistet/ Deroselben Beschwerungen, welche Euer Gnaden entweder in der Religion, oder andern politischen Sachen haben/ abgeholffen/ und ob GOTT will/ in kurtzer Zeit/ beständiger Fried gemacht/ und Ihro Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Hrn. Kayserlicher Thron bevestiget werden wird. Und wann künfftig Euer Gnaden eine Gefahr betretten möchte/ würden sie stets von uns/ den Herren Böhmischen Ständen und den Fürsten und Ständen in Schlesien hinwiederum einer gewissen Hülffe versichert seyn: Hingegen so sie der Herren Böhmen Bitte unerhöret lassen, würde hieraus nichts anders, dann aller zwischen Euer Gnaden und den Böhmischen Ständen Vertraulichkeit gäntzliche Auffheb- und Zunichtmachung erfolgen/ Euer Gnaden Beschwerungen niemahls abgeholffen/ dem Frieden eine Verhinderung zugefüget/ und wann dieselben künfftig in Gefahr gerathen solten/ gleichfalls von den Herren Böhmischen Ständen/ und den Fürsten und Herren in Schlesien verlassen werden: Derohalben wir an statt und im Nahmen aller drey Herren Stände des Königreichs Böhmen/ Euer Gnaden nochmahls erbiethig/ freund- und dienstlichen bitten wollen/ neben obbemeldtem an Euer Gnaden dißfalls zu vorhin etlichmahl abgegangenen Schreiben/ auch diese unsere vertrauliche Errinnerung in fleißige Erwägung nehmen/ der Feinde lieblichen Reden nicht zu sehr glauben/ und hierinnen an uns den Böhmischen Ständen (die wir zu seiner Zeit bey Kayserß Rudolphi, höchst-seligster Gedächtnüß/ Leben/ über diesem/ daß das Paßauer Volck alsbald hinwiederum von Crumau aus dem Land ziehen solte/ mit einem Eyd-Schwur gewaltiglich versichert gewesen/ und dannoch dermassen darüber übereilet worden/ daß dasselbige nicht nur allein nicht geschehen/ sondern bemeldtes Volck von Tag zu Tag weiter angezogen/ und etlicher Städte/ auch der kleinen Stadt Prag sich bemächt getz daselbst Ihro Kayserlichen Majestät allererst vor ihr eigen Volck erkandt/ und von uns/ wie obgemeldt/ daß wir mit ihnen unser Volck vereinigen solten/ begehret worden/ ein Beyspiel nehmen/ und weil sie vor diesem in geringen Ursachen/ mit Ungar- und Oesterreichischen Ständen/ deren sie nicht incorporirt/ noch bey Lebzeiten Kayserß Rudolphi sich vereiniget/ also auch dißfalls in einer viel mächtigern Ursachen sich mit den Ständen des Königreichs Böhmen und Schlesien Fürstenthumen/ als Mitgliedern eines Leibes (bevoraus weilen wir von unser allergnädigsten Obrigkeit auszuweichen nicht gesinnet/ noch solches bey Euer Gnaden suchen/ sondern samt Euer Gnaden in Ihro Kayserlichen Majestät beständiger Unterthänigkeit verbleiben wollen) vereinigen/ und Deroselben Volck mit dem ihrigen conjungiren/ auch etliche Abgeordnete/ welche uns neben der Herrn Fürsten und Ständen in Schlesien abgesandten Räthen/ räthlich und verhülfflich seyn möchten/ wie doch Euer Gnaden und den umliegenden Ländern/ entweder durch eine ernsthaffte gewisse Interposition, oder anderer gebührlicher Gestalt/ aus solcher Noth und weiterer Gefahr dermahleins vollkömmlich geholffen/ und ein beständiger und sicherer Frieden bekräfftiget werden könte/ zu uns anhero abfertigen wollen. Hierauff wir von Euer Gnaden einer günstigen/ freundlich- und gewührigen Antwort gewärtig seyn. Datum auff dem Prager Schloß, den 23. Jan. 1619.

ANNO 1619.

L.

(Wessen sich die Mährische Stände hierauff gegen den Böhmen erkläret/ und was auch dieselben eigentlich an sie zugemuthet/ das giebt folgendes Schreiben zu erkennen:)

Antwort-Schreiben der Herren Mährischen Stände an die Herren Directores.

Unsern Gruß und freund-willige Dienste, ꝛc. Aus Euer Gnaden und Eueren an uns des Marggrafftums Mähren/ aus allen Ständen anjetzo in der Stadt Brinn allhier gemeiner Zusammenkunfft versammleten Inwohnern gethanen/ und von deroselben ansehnlichen Herren Gesandten überantworketem Schreiben/ wie auch aus ihrem weitläufftigen mündlichen An- und Vorbringen/ haben wir Errinnerung und Wiederhohlung Euer Gna-

ANNO 1619.

den und Euer bittlichen Begehrens vernommen. Wie wir uns nun hiebevor nicht allein durch etliche unsere Schreiben / sowohl unsere mündliche Abgesandte / dißfalls gegen Euer Gnaden und Euch erkläret / sondern auch würcklich und ernstlich (ohngeacht hierinnen unserer Ungelegenheit) darum Sorge und Mühe getragen / damit wir Euer Gnaden und Euch aus solchen dergleichen Beschwerungen / in welchen sie dieser Zeit schweben / getreulich und auffrichtig / so viel an uns gelegen / helffen könten: Also unterlassen wir / als Euer Gnaden und Euer getreue Freunde und Nachbarn / nochmahls biß dato keine billiche und gebührliche Mittel / sondern wissend hiervon / daß es von dieser ansehnlichen Interposition, welche zwischen Ihro Kayserlichen Majestät Euer Gnaden und Euch vorgenommen werden solte / biß dato noch nicht abkommen sey / und der gewissen Hoffnung lebend / daß man / ob GOTT will / noch darzu glücklich wird gelangen können: Wie wir hinwiederum aus dieser Ursachen auffs neue Ihro Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn / in allerdemüthigster Unterthänigkeit darum inständig bitten / Ihro Kayserliche Majestät die Sachen gnädigst dahin zu befördern geruhen wolten / damit man zu bemeldter Interposition, auffs eheste es nur möglich / schreiben / und dadurch Euer Gnaden und Euch / auch uns den umliegenden Ländern / der gewünschte und nützliche Frieden zuwegen gebracht und restituiret werden könte. Weilen aber Euer Gnaden und Euer obgedachtes Begehren eben also / wie das vorige beschaffen ist / und die darinn begriffene Sachen in solcher Gestalt / wie vor diesem beruhen / und auff dieses alles bereits zuvor bey nechst-verwichenem Land-Tag von uns Euer Gnaden und Euch eine freundliche Antwort ertheilet ist: Derowegen wir auch anjetzo biß alles nochmahls bey angeregter Euer Gnaden und Euch von uns gegebene Antwort beruhen lassen / benebens diesem freund- und nachbarlichen Begehren / sie wollen nicht allein in solcher Interposition stehen / sondern auch selbsten für ihre Persohn bey Ihro Chur- und Fürstlichen Gnaden begierlich und beweglich anhalten / damit sie sich derselben nicht allein nicht äussern / sondern auch auff das ehist vor die Hand nehmen möchten. Ferner / können wir auch diß vor Euer Gnaden und Euch freundlich nicht bergen / daß sich Ihro Kayserliche Majestät hierinnen dessen gegen uns gnädigst erkläret / wofern über alle Ihro Majestät Hoffnung / durch Ihro Churfürstliche Gnad. und des Hertzogs in Bayern Interposition diesen Sachen nicht würcklich könte abgeholffen / oder hierinnen lang verzogen werden solte / so wollen Ihro Majestät mit Deroselben Landen mit verordneten Personen / und Dero getreuen Unterthanen / diese Sach erwägen und betrachten / wie doch auffs allerschleinigste diesen Streitigkeiten begegnet / und der gewünschte Frieden erlanget werden möchte. Seynd derowegen zu Euer Gnaden und Euch der gäntzlichen Hoffnung / sie werden diese so leidlich und billiche / zum Theil von Euer Gnaden und Euch selbsten zuvor sehr hoch begehrte und gewünschte / auch um Euer Gnaden und Euern Nutzen und Wohlfahrt willen / auff unsere demüthigste / unterthänigste Intermission, von Ihro Kayserlichen Majestät beliebte Mittel nicht fürüber lassen und hindan setzen / sondern darzu / so viel an Euer Gnaden und Euern Persohnen ist / helffen / und als Ihro Kayserlichen Majestät getreue Unterthanen und auffrichtige Liebhaber ihres Vaterlandes bleiben. Hiemit GOttes Gnad mit allen. Datum Brinn / Donnerstags vor Purificationis Mariæ, ist den 31. Januar. Anno 1619.

ANNO 1619.

LI.

(Als auch bißher in Schlesien ein fürnehmer Land-Tag zu Breßlau gehalten worden / da dann die Directores des Königreichs Böhmen um fernere Assistentz / Hülff und Beystand bey ihnen angehalten. Was nun bey Beschluß desselben den Böhmen für eine Antwort gefallen / erweiset folgendes der Schlesier an die Böhmische Directores ergangenes Schreiben:)

Der Schlesier Schreiben an die Directores der Cron Böhmen / fernere Assistentz betreffend.

Unsern günstigen Gruß / Freundschafft / Gunst / auch freundliche / bereitwillige / nachbarliche Diensten zuvor. Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Ehrsame / Wohlweise / besondere gute Freunde / besondere liebe / auch günstige / gnädige Herren / liebe Freunde und Nachbarn. Wir mögen den Herren / Euer Gnaden und Euch wohlmeynend nicht verhalten / wasmassen in währender unserer Zusammenkunfft allhier uns von den Herren Euer Gnaden und Euch unterschiedene Schreiben zukommen / die wir nicht allein verlesen / sondern reifflichen und wohl erwogen. Wie wir nun daraus der Herren / Euer Gnaden und Euere treue Sorgfältigkeit vor das gemeine Wesen / wie nicht weniger Dero gutes Vertrauen und geneigtes Gemüth zu uns überflüßig zu verspühren gehabt: Also thun wir dasselbe von ihnen willig mit Danck erkennen / und uns befleißigen nach aller Möglichkeit / als getreuen Mitbrüdern und Unions-Verwandten zustehet / gegen den Herren / Euer Gnaden und Euch hinwiederum jederzeit

ANNO 1619.

zu erweisen / und sind diesemnach fürnehmlich darauff bedacht gewesen / daß nunmehr gewisse Gesandten zu den Herren / Euer Gnaden und Euch von uns deputirt / so sich den 26. dieses von hier erheben / und ihren Weg nach Prag zu nehmen werden / nicht allein unsere und dieses Landes Angelegenheit bey dem bevorstehenden Interpositions-Werck zu befördern / sondern auch den Herren / Euer Gnaden und Euch in Dero Beschwerden und Nothdurfften dabey treulich mit Rath und That zu assistiren / des in Freundschafft günstigen / freund- und nachbarlichen Versehens / die Herren / Euer Gnaden und Ihr nicht weniger auch die Unserigen / neben allem guten und nachbarlichen Willen / mit vertraulicher nothwendiger Communication und getreuer Gegen-Assistentz zu unterhalten nicht unterlassen werden. Ob wir uns aber auch wegen gebettener Absendung / oder schrifftlichen Bewegung derer Mährischen und Oesterreichischen Stände zu derer mit uns allerseits gemeinen Conjunction, so dann auch mit Zuschickung der erforderten andern Kriegs-Hülff / der Herren / Euer Gnaden und Euerem Zuschreiben nach / gerne accommodiren und bequemen mögen / es auch mit Suchung derselben Oesterreichischen und Mährischen Conjunction, da die Anfangs bald erfolget wäre / seinen gewünschten Weg haben mögen: So hat uns doch hierüber / weil das gemeine Wesen nunmehr zu dem Interpositions-Werck gediehen / damit wir dasselbige einigerley Weiß stöhrig zu machen / oder darzu nicht angehörige Zuneigung zu tragen nicht angesehen werden mögen / nicht geringes Bedencken beyfallen wollen: Neben deme / daß uns auch ohnediß hiezu / weil wir den Mährischen Land-Tag / der gleich mit unserer Zusammenkunfft auff eine Zeit eingetroffen / gar nicht zu erreichen gehabt / keine Gelegenheit offen gestanden / und der Zuversicht sind / daß noch wohl nicht unebene Occasion zu solcher der Länder Conjunction, vielleicht aus dem Interpositions-Werck selbsten sich ereignen und an die Hand kommen werden: Was aber die andere Kriegs-Hülff betrifft / wie wir zwar mit dem Hochlöblichen Königreich Böhmen / ob des Kayserlichen Kriegs-Volcks unauffhörlichen Ausfällen und Landes-Verderben / wie auch / daß sich dasselbe allenthalben stärcken thut / daß auch das eingerissene Contagium der Herren / Euer Gnaden und Euer Armada mercklichen geschwächt / ein getreues Mitleyden tragen: Also wollen wir gar nicht zweiffeln / die Herren / Euer Gnaden und Ihr den Zustand und Gelegenheit dieses Landes / daß es in die 60. Meil Weges gantz offen / und da es der Zeit so gar von Kriegs-Volck entblösset werden solte / sich in dusserste Gefahr setzen dörfften / hoch-vernünfftig und wohl erwägen / und daß wir hierunter ein mehrers Hinterdencken nehmen müssen / im besten vor entschuldiget halten werden. Dann ob zwar wir eines offenen Kriegs von der gantzen Cron Böhmen nicht zu befahren / ist es doch mehr dann zu gewiß / und von fürnehmen Orten confirmiret / daß Ihro Königliche Würden in Pohlen der Kayserlichen Majestät die Werbungen durch Conniventz zu verstatten allbereit bewilliget / und zu heimlicher Assistirung sehr geneiget / und daß auch der Geistlichkeit selbiger Orten durch allerhand Kayserliche Diener nicht wenig practiciret werde / also daß wir nicht erreichen mögen / welche Stunde deswegen eine Noth und Gefahr auff uns kommen möge. Wir sind allbereit im Werck / sintemahl wir vernehmen / daß nicht wenig von unserm Kriegs-Volck in Böhmen abgestorben seyn solle / die Lücken ehistens wieder mit frischem Volck zu ersetzen / und neben deme nicht minder erbiethig / der Herren / Euer Gnaden und Euer Schreiben an den König in Pohlen / Senatores Regni und Nuncios terrestres, neben darzu gehöriger nöthiger Information, daran wir es auch ohnedas bißhero nicht ermangeln lassen / zu Recht zu befördern. Und verbleiben darbey den Herren / Euer Gnaden und Euch mit Freundschafft zu günstigen / geneigten / freundlichen und dienstlichen Willen treulichen und wohl gewogen. Datum bey unserer nunmehr geendeten Zusammenkunfft in Breßlau / den 10. Febr. Anno 1619.

LII.

(Nachdem / wie droben sub Num. 45. vermeldet worden / die Unter-Oesterreichische Stände der Confœderation halben mit den Böhmen gegen den Hrn. Directorn sich alles Guten erbotten / und solches für Kayserliche Majestät kommen / haben sie solches hefftig zu Gemüth gezogen / und deswegen an dieselbe folgendes Decret ertheilet:)

Kayserlich Decret den Herren Unter-Oesterreichischen Ständen wegen der Böhmische Confœderation ertheilet.

Die Römisch-Kayserliche / auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät unser allergnädigster Herr / haben gnädigst verstanden / was die der Augspurgischen Confession zugethane Stände des Ertz Hertzogthums Oesterreich unter der Ens / an die Böhmische angegebene Directores auff Ihr / den 8 jüngst abgewichenen Monaths Decembris des 1618. Jahrs an sie gethanes Schreiben / für eine Antwort noch den 15. Jan. abgehen lassen. Nun hätte sich höchst-ermeldte Kayserliche Majestät zu denselben keineswegs versehen / daß sie berührte absonderliche Antwort vor Communication, und Ihro Majestät darüber erfolgten gnädigsten Resolution, sollen verfertiget und fortgeschickt haben / sintemahl sie sich zuvor / deren wenig anwesenden Lands-Mitglieder halben / wegen dergleichen wichtigen

ANNO 1619.

Berathschlagungen entschuldiget / und diß von allen der Augspurgischen Confession zugethanen Stände wegen zu thun sich unterstehen / und eine augenscheinliche höchst-beschwerliche Separation hierdurch verursachen dörffen. Wie dann nicht weniger Ihro Kayserliche Majestät höchst befremdet / daß sie ausser Deroselben / als ihres Erb-Herrns und von GOTT fürgesetzten Obrigkeit und Haupts / gnädigsten Willen und Vorwissen / sich in neue Consideration zu begeben begehren / welches bey gehorsamen Ständen (dafür sie Ihro Majestät jederzeit und noch erkennet / als die in andern Occasionen nicht bey andern / sondern bey ihrem Landes-Fürsten Schutz / Hülffe / Zuflucht und Assistentz gesuchet / und sich dabey wohl befunden haben) nicht herkommen: Daß sie auch den in Oesterreich durch die widerwärtige Böhmen beschehenen Einfall im wenigsten nicht ändern / weder ihr Volck daraus abzuführen begehren / noch weniger zum schuldigen Gehorsam dieselben vermahnen / vielmehr aber durch Communication ihrer der Kayserlichen Majestät jüngst überreichten / mit vielen schweren Anzügen erfüllten Schrifften exacerbiren und zum widrigen anhetzen / dahero dann nicht unbillich Ihro Kayserliche Majestät zu andern Gedancken Ursach gegeben wird. Es ermahnen aber Ihro Kayserliche Majestät die der Augspurgischen Confession zugethane Stände hiemit gnädigst / und wollen / daß sie sich ferner in einige Confœderation, ausser Ihro Majestät gnädigst Vorwissen und Verwilligung / im wenigsten einlassen sollen / und sind Ihro Kayserliche Majestät denenselben auff ihre eingerichtete Replic, ihrer Gravaminum halben / gnädigste Resolution ehist zu ertheilen im Werck / auch darzwischen ihnen und den Catholischen schwebenden Differentzien wegen angeordneten Handlung weiters zu bescheiden entschlossen / dessen sie mit gebührender Gedult erwarten wollen. Hieran vollziehen sie Ihro Majestät endlichen Willen und Meynung. ꝛc.

ANNO 1619.

Oheim / Schwäger und gute Freunde / auch gnädige Herrn / Euer Gnaden und Euch sind unsere unterthänige / freundliche / gehorsame und geflissene Dienste / samt Wünschung von GOTT dem Allmächtigen aller glückseligen Wohlfahrt / jederzeit zuvor. Uns zweiffelt gar nicht / Euer Fürstl. Gnad. die Herren / Euer Gnaden und Ihr werden aus denen nunmehr guten theils offenen Schrifften / welche wir in jetzigem unserm perturbirten Statu zuforderst an die Römisch-Kayserliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn / sowohl an andere Stände des Heiligen Römischen Reichs und benachbarte Provintzien abgehen lassen / wie nicht weniger aus den kundbahren Handlungen gnädig / großgünstig und freundlich verstanden haben / aus was unvermeidlichen Ursachen die Herren Evangelische Stände dieses Königreichs / unsern Herren Principalen zu gegenwärtiger Defensions-Verfassung wider ihren Willen gedrungen worden: Auch wie auff Ihr und unser unterthänigstes demüthigstes und eiffriges bey Ihro Majestät eingewendetes Suppliciren und Anhalten Sie und wir von Anfang her gehoffet haben / Ihro Majestät würden den gütigen und gelinden Weg (dazu hoch-ermelte des Heiligen Reichs Churfürsten / mit andern getreuen Ländern so inständiglich gerathen haben) der Schärffe vorzuziehen sich gnädigst belieben lassen / und dieses weit aussehende Werck durch Interpositions-Mittel / darzu wir unsers Theils jederzeit gehorsamst / willig und bereit gewesen / alsbald gestillet und hingeleget haben: Aber es sind höchst-ermelte Ihro Kayserliche Majestät durch friedhäßige Räthe dahin beweget worden / daß sie diß ihr getreues Königreich mit Gewalt und gewehrter Hand angreiffen lassen / dardurch demselben ein unaussprechlicher Schaden zugefüget / und unschuldiges Blut vergossen / viel Wittiben und Wayfen / und arme Leut gemacht worden / welches noch mehr zu besorgen seyn wird / da man über das vorige noch mehr frembdes und ausländisches Kriegs-Volck hier einlassen solt / dabey gleichergestalt die übrigen Lande / nehmlichen die Fürstenthümer / Steyer / Kärndten und Crain / allerley Gefahr und Unterdruckung gewißlich zu gewarten hätten. Weil dann diß Werck keineswegs wider Ihro Kayserliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herren von uns im geringsten nicht angesehen / sondern allein bey unserm wohl-erlangten Majestät-Brieff über das freye Religions-Exercitium, und denen habenden politischen Privilegien wider unrechtmäßigen Gewalt uns zu schutzen gemeynet / darüber wir doch keinen billichen Accord / da wir nur anderst de amplius non turbando genugsam versichert seyn können / uns zuwider seyn lassen; Als leben wir der guten Zuversicht zu Euer Fürstlichen Gnaden denen Herren / Euer Gnaden und Euch / sie werden uns und diesem Königreich nicht allein diesen

LIII.

(Als auch die Herren Directores des Königreichs Böhmen für sich nothwendig und ersprießlich geachtet, die Evangelische Stände in Crain / Kärndten und Steyer auff ihrer Seiten zu haben, also haben sie von Prag aus folgendes Schreiben abgehen lassen.)

Der Herrn Directorn an die gesamte Evangelische Stände in Crain / Kärndten und Steyer abgelassenes Schreiben.

Hochwürdiger Fürst / und Wohlwürdige Herren Prälaten / Wohlgebohrne Herrn / Edle und Gestrenge / Ehrenveste / Ehrsame und Wohlweise / Gnädige Fürsten / großgünstige / freundliche / vielgeliebte Herren

ANNO 1619.

dieſen betrübten Zuſtand nicht gönnen / ſondern vielmehr / darum wir ſie auch hiermit dienſt- und freundlich erſuchen / als welche reſpectivè viel liebe Freunde / Vettern / Schwäger und nahende Bluts-Freunde unter uns in dieſer Cron Böhmen haben / auf alle mögliche Mittel und Wege bedacht ſeyn / ſonderlich Ihro Kayſerliche Majeſtät / als unſerm gnädigſten König und ihren Landes-Fürſten und Herrn unterthänigſt beweglich bitten / daß der Durchzug angedeuteten frembden Kriegs-Volcks gäntzlich möge verhütet werden. Darneben auch wolten Euer Fürſtl Gnaden die Herren / Euer Gnaden und Ihr ſich in einige Verwilligung wider uns und dieſes Königreichs Stände / als ihre liebe Mit-Chriſten und Mit-Brüder nicht einlaſſen / welches dann ſowohl ihrem geliebten Vatterland / als uns / zu mercklichem Nutzen und erſprießlichen Beförderung des erwünſchten Friedens gereichen wird: Wir aber ſind erbiethig ſolche Freundſchafft und günſtige Erzeigung um Euer Fürſtlichen Gnaden die Herren / Euer Gnaden und Euch in allen Occaſionen / dardurch wir ihnen zu Liebe / Dienſt und Freundſchafft etwas vermögen / hinwiederum mit aller Willfährigkeit jederzeit zu verdienen und zu beſchulden / mit denen wir uns in den Schutz des Allmächtigen befehlen / und dero großgünſtigen freundlichen Antwort gewärtig ſeyn. Datum Prag / den 19. Februarii 1619.

LIV.

(Weſſen ſich die Schleſiſche Land-Stände hiebevor wegen der Interpoſition; und im Fall der Noth erheiſchender Aſſiſtentz auff dem Land-Tag gegen die Böhmen erklärt / das iſt droben ſub Num. 51. mit mehrerm berichtet worden. Dieweil man aber der Zeit halben keine Gewißheit haben können / wann gedachte Interpoſition ihren Fortgang gewinnen werde: Als haben ſie ferners an die Herrrn Directores und Stände des Königreichs Böhmen durch ihren Ober-Hauptmann geſchrieben / dieſes Innhalts:)

Von GOttes Gnaden Johann Chriſtian / Hertzog in Schleſien / zur Lignitz und Brieg / Oberſten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schleſien / Unſere Freundſchafft / günſtigen Gruß / Gunſt und alles Gute bevor: Wohlgebohrne / Geſtrenge / Ehrenveſte / Weiſe / beſondere gute Freunde / Gönner und beſondere Lieben: Wir mögen den Herren und Euch wohlmeynend nicht verhalten / was Maſſen die Römiſch-Kayſerliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät / unſer allergnädigſter Kayſer / König und Herr / uns vom 20. dieſes / ſo uns geſtern ſpath behändiget worden / nicht allein mit mehrerm zu erkennen gegeben / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät wegen des Tages und Orts / da das vorſtehende Interpoſitions-Werck vorgenommen werden ſolte / von denen Herren Interpoſitorn noch fernere Antwort erwarten werden / ſondern auch anbefohlen / ſolches denen aus dieſem Lande zu der Interpoſitions-Handlung deputirten Perſohnen unſaumlich anzudeuten / damit ſie nicht vor der Zeit zu ihrer und des Landes Ungelegenheit auffbrechen / ſondern zuvor deßhalben Gewißheit / ſo uns von Ihro Kayſerlichen Majeſtät unvorlängſt zugeſchrieben werden ſolte / gehaben möchten. Wiewohl wir uns nun guter Maſſen zu beſcheiden / daß wegen der Abſendung aus dieſem Lande / unlängſt von den Herren Fürſten und Ständen einhellig geſchloſſen / nicht weniger auch den Herren und Euch durch Schreiben angedeutet worden / daß die darzu Deputirten ihren Weg auff Prag nehmen / und bey dem Interpoſitions-Werck mit den Herren und Euch ſich conjungiren / und in dero Beſchwerden und Nothdurfften ihnen alle treue Aſſiſtentz erweiſen ſollen / und dannenhero wohl vonnöthen ſeyn wollen / etwas deſto eher in Prag zuſammen zu kommen / und nothwendige Beredung und Communication zu pflegen / geſtalt dann deßwegen auch die Zeit zum Auffbruch auff den 26. dieſes / und alſo morgenden Tag beſtimmt / die Geſandten auch befehlicht geweſen / ſich mit den Herrn und Euch über der Suſpenſion armorum, und andern Præparatoriis, zu vernehmen. Demnach aber die Herren und Ihr hoch-vernünfftig ohnſchwer abzunehmen / daß bey ſo geſtalten Sachen / und noch ſchwebender groſſer Ungewißheit des Fortgangs mit der Interpoſition, und daß gleichwohl die Perſohnen zu geregter Abſonderung in faſt ſtarcker Anzahl benahmet worden / nur vergebene Unkoſten dieſem ohne das beſchwerten Lande cauſirt werden würden / wann die Geſandten / ehe und zuvorn von Zeit und Ort der Interpoſition einige Gewißheit vorhanden / ihren Fortzug nehmen / und jenen Orts des Fortgangs nicht mit geringer ihrer / auch eigenen Ungelegenheit erwarten ſolten. So haben wir aus denen Urſachen / und auf empfangenen höchſt-ermeldter Ihro Kayſerlichen Majeſtät obangezeigten Befehl / neben dem daß uns auch äuſſerlich Bericht zukommen / daß ohne das die Herrn und Ihr ſich über der Suſpenſion Armorum allbereit gegen Chur-Sachſen reſolvirt / den Auffbruch noch in etwas auffzuhalten / von Ober-Amts-wegen verordnet / nicht minder aber den Deputirten Geſandten mitgegeben / ſich in gewiſſer Bereitſchafft zu halten / damit ſie auf weiters Erinnern alsbald und ungeſaumet auffziehen / und ſich bey den Herrn und Euch einſtellen mögen. Und wie wir uns

ANNO 1619.

hierauff gäntzlich versehen / den Herrn und Euch solches zu keiner Beschwerde gereichen / sondern es vielmehr selbst also für gut ansehen werden / als sollen sie sich gäntzlich versichert halten / daß so bald die wenigste Nachricht von einiger Gewißheit einkömmt / an den unserigen kein weiterer Mangel oder Saumsall erscheinen solle. So wir den Herrn und Euch zu desto gewisserer Nachricht nicht bergen sollen / denen wir mit Freundschafft und günstigen geneigten Willen zu allem Guten jederzeit wohl beygethan. Datum Brieg / den 25. Febr. 1619.

LV.

(Demnach der Königlichen Wittib in Franckreich / gebohren aus dem Groß-Hertzoglichen Hause Florentz / daß biß anhero geführte Regiment / vor zwey Jahren entzogen / und dieselbe nach Bloys, ein Königlich Hauß an der Loyre auff ihr Leibgeding / mit einer starcken Wacht verwiesen worden / Ihr aber dergleichen Leben vielleicht nicht mehr gefallen wollen / hat Sie sich den 23. Januarii heimlich aus dem Schloß zu Bloys, mit ihrem Stallmeister / und zweyen Italiänischen Frauen begeben / durch ein kleines Thürlein in den Schloß-Garten salviret / und von dar an einer Leitern von Seilen gemacht in den Graben hinab gelassen. Vor der Stadt haben etliche grosse Herren auf Sie gewartet / und mit 300. Pferden anderswohin / beneben ihrem auf etliche Tonnen Goldes geschätzten Schatz / begleitet. Die Ursachen aber / warum Hochgedachte Königin von Bloys heimlich entwichen / hat Sie in folgendem Schreiben / dem König / ihrem Sohn zuwissen gemacht.)

Die alte Königin in Franckreich überschickt dem König Ursachen warum sie sich von Bloys begeben.

Mein lieber Herr und Sohn / ich habe nunmehr eine lange Zeit meine Ehre und Freyheit unterdrucken lassen / auch nicht in geringer Gefahr meines Lebens stehen müssen / und das mir sonderlich zu Gemüth und Hertzen gestiegen / bin ich Eurer Persohn gäntzlich beraubet gewesen. Dessen aber ungeachtet hätte ich allen Sachen / so unter Euerem Nahmen vorgangen / mit Gedult / ohne einiger besonderer Nachfrage / wohl zusehen können / wofern man Euch mit gutem oder bösem Rath wäre beygesprungen. Nun bin ich wider meinen Willen und geschöpffter Hoffnung für gewiß berichtet / daß Eure Sachen in augenscheinlicher Gefahr und Verderben stehen / da ihr derselben nicht kundig werdet und zuvor kommet. Ich bin resolvirt und entschlossen / mich an einen sichern Ort zu setzen / zu dem Ende / daß ich vor meine Persohn frey Euch das möge zu wissen thun / welches mir sonsten in Ansehen der Gewaltigen / so um Euch seyn / und alles heimlich halten / zu verrichten unmöglich wäre / und solches geschicht auf vorgehendes rathsames Bedencken vieler Euers Königreichs / und anderer mehr ausserhalb desselben / die mir derwegen millies. protestando, angelegen und an mich gesuchet. Derowegen ich mich eines gefährlichen Ausgangs besörchte / dessen um so viel mehr geübriget zu seyn / habe ich meinen Vettern / den Hertzog von Espernon bittlich angelangt / mir zu vergünstigen / mich in Angulesme behutsamer niederzulassen / daß ich der Sachen Verlauff / wie nicht weniger die wohlverdiente Treue und Affection des von Espernon in Euerm jüngst währenden Troublen / und denen so er Euerm Vatter / dem König meinem Herrn und Ehe-Mann / höchst-seligen Angedenckens / erwiesen / im Werck verspühren möchte / welchen ich dergestalt recommendirt / daß ich mich seiner Treue / Weißheit und Erfahrenheit / beydes in Euern hochwichtigen / als meinen eigenen Geschäfften à part, so wir je separirt würden / biß an mein letztes Stündlein heilsamlich gebrauchen solte / welchem ich verhoffentlich also bin nachkommen / mit Dero Verwarnung / Euch selbsten in gute Acht zu nehmen / zu Abwendung allerhand Inconvenientien / so Euch leicht turbiren können. Deme zu folge werdet Ihr Euch diß Vornehmen wohl gefallen lassen / und dahin verstehen / daß ich aus gebührlicher Zuneigung / als eine getreue Mutter / in gebührlicher Observantz / und unterthäniger Subjection, Euch solches zur Nachricht erinnern wollen / der gäntzlichen Meynung / solches zu Eurem ersprießlichen Frommen gereiche / wie ich mich nochmahlen dahin erbiethe / auff was vor Weiß und Wege / doch ohne Ruhm und Mißgunst zu melden / solches von mir gefordert wird / Euch dienstwillig zu erscheinen / damit ich Euer Königreich in gewünschter Prosperität und guter Ruhe sehe / und vor dieselbige gehalten werde / dero niemahls vor / wie nach / liebers gewesen / dann Euch zu willen seyn und zu dienen / ohne Empfindung einigen mühseligen Verdrusses / bin über das bereit / mich meiner Freyheit und Lebens lieber zu begeben / als daß ich Euch rathloß / da Ihr dessen am höchsten benöthiget / solte lassen. Ist demnach zu eylen / weil die Procrastinatio gantz schädlich / und eben jetzo leichte / behutsame / auch ehrliche Mittel vorhanden seyn / die ich Euch vertraulich gebührlichen Respect nach will anzeigen und offenbahren / mit angehengtem Protest, daß Ihr hiernächst zu Verrichtung und Hinlegung Eurer Geschäffte / keiner andern Authorität oder Ansehens vonnöthen habet. Dann wie ich mich bey blühenden Euern jungen Jahren mancherley Gefährlichkeit / Mühe und Arbeit / als

Pflicht-

ANNO 1619. Pflichtschuldige unterzogen / also præsentire und suche ich zur Stund nichts weiters / dann allen Euern Ruhm / Preiß und Ehre zu hören und zu vermehren / wie Ihr vermittelst Eurer Dignität und Würden / so Euch einig gebührt / Dero anvertrauten Regierung wohl fürstehet / und mich darob zu erfreuen habe / wie ich vorlängst gerne gesehen / daß männiglich mit Eurem Regiment wohl content und zufrieden / Eure Tugenden und ewiges Lob an denen Oertern fürnehmlich ausbreite / da mich mein Leben zu beschliessen beliebet. Bitte hiemit den lieben GOTT (wie dann mein Gebet zu demselbigen unnachläßig stehet) aus empfindlicher Bewegung meines Hertzens / für Euerer und Euers Königreichs auffnehmlicher Prosperität und Wohlstand / mit wahrhaffter äusserster Darbiethung meiner innerlichen Treue / wohlmeynender Affection und Neigung. Loche / den 13. Februarii.

Mein Herr und Sohn,

Euere demüthigste wohlaffectionirte Mutter,

Maria.

LVI.

(Hierauff hat nun der König in Franckreich / ihr Herr und Sohn / Ludwig der XIII. dieses Nahmens geantwortet / wie folget :)

König in Franckreich antwortet seiner Mutter auf vorgehende Schreiben

Liebe Frau Mutter / um eben selbige Zeit / da ich zu St. Germain war / und bey mir entschlossen hatte / euch in wenig Tagen zu besuchen / seynd mir durch drey absondere Posten Zeitungen zukommen / wie der Hertzog von Espernon euch von Bloys abführen lassen / und dahin persuadirt / selbigen Ort gantz zu quittiren / unter dem gesuchten Prætext, als wann ihr alldar ohne Gefahr nicht sicher leben köndtet / welches Fürnehmen mich dermassen befrembdet / daß ich selbigem Werck schwerlich Glauben beygemessen. Dann so ich Eure Persohn und Qualität / oder dero Zeit Gelegenheit in etwas betrachte / müsset ihr selbst bekennen / daß mir nichts verdrießlich zufallen kan / deme ich nicht zu begegnen genug und geschickt wäre / ausgenommen diese Action, da ich nicht vermeynet / daß ein Mensch (wer der auch sey) solte gefunden werden / der sich unterstehen dörffen / in Sinn zu fassen / will geschweigen ins Werck zu richten / gegen des Königs Mutter etwas Thätliches vorzunehmen / und dieselbe aus ihrer Freyheit zu setzen. Aber der gerechte GOTT / ein Beschirmer der Könige / welcher mir scheinbarlich assistiret und beystehet in allem meinem Fürhaben / wird mir seine Gnade verleyhen / daß ich solche Injurie gewaltsamer Weise vindicire und straffe / daß der Schade die treffe / so sich mit dem Schein und Titul Eures Nahmens bemänteln mögen / und ihren Nutzen durch keine andere Mittel suchen / dann durch Verkleinerung meiner Authorität / und endlicher Ruin und Verderben meiner angehörigen Unterthanen. Die Merck- und Kennzeichen der angemaßten Gewalt und Herrlichkeit des Hertzogen von Espernon über Eure Persohn / sind nicht so scheinbar zu finden im vorgesagtem Brieff / welchen er euch zu schreiben angestrenget / daß gar leicht abzunehmen / mit was Verdrießlichkeit ihr denselben vollzogen. Auch hat es gar ein seltsam Ansehen / demnach ihr euch in einen bösen Argwohn gesetzt / ungeachtet dessen mich noch dahin zu überreden / daß der verstorbene König / mein Herr Vatter / kurtz vor seinem letzten Ende / euch an den von Espernon gewiesen / dessen heilsamen Raths sowohl in meinen als euren vorfallenden Geschäfften nutzbarlich zu gebrauchen. Es ist aber / liebe Frau Mutter / euerm Gewissen bekandt / daß des abgeleibten Königs Gemüth und Meynung nicht also beschaffen / sondern gar widrig gewesen / wie ihr mich zum öfftern habt erinnert / auch selbst in der That erfahren / und dieweil ihr gnugsam informirt und berichtet / wie behutsam ich meinen Stand und Regiment in der Administration vorstehe / euch auch dessen / ehe ich verleitet und anders Sinnes worden / nach Laut abgeordneter Brieff / vielmahls höchlich erfreuet / ist nicht wohl zu glauben / daß die geführte Klage / wegen Defect und Mangel euers gebührenden Tractaments von eurer Persohn herrühre / und da dem also / wolte mir solches füraus zu sonderbahrem Despect gereichen / in Erwegung / daß alle vorgegangene Resolutiones und Bescheid euch concernirende / nicht allein von mir / und unter meinem Nahmen datiret / sondern sind mit Consens, Willen und Gutachten meiner Räthe / welche weyland meinem Vatter / dem vorigen König / eben wohl bedient gewesen / concipirt und beschlossen worden. Oberzehltem nach / liebe Frau Mutter / ruffe ich zum Zeugen an mein und euer Gewissen / und darüber die gantze Cron Franckreich / daß ich mich alles gebührlichen Gehorsams gegen euch bezeiget / und dahero in meinem Gewissen wohl zu frieden bin. So sind beyde dermassen die Liebe und Forcht des Allerhöchsten in mein Hertz gegraben / daß ich mich solcher verliehenen Gnade von oben mehr rühme / dann der Würde und Standes, darein ich von GOtt gesetzet. Also will ich nicht / daß meine Cron oder Königreich mir vorschreibe / mit was gebührlicher Observantz ich euch soll entgegen gehen / in vernünfftiger Betrachtung / daß alle Kinder / so bey weitem meiner Geburth nicht zu vergleichen, dahin verbunden seyn / ihre Mütter zu respectiren und zu ehren. Falls mir auch zugemessen würde / daß ich euer

Sohn /

ANNO 1619.

Sohn, in meinen jungen Jahren, euch allermassen nicht gehorsamet, ist solches dahin zu deuten, daß wegen Königlichen und meines unterhabenden Volcks, dessen vätterliche Sorge ich auf mir trage, Interesse, wie nicht weniger, wegen Ungelegenheit der Zeiten und vorfallender Geschäfften Difficultät, ich mich anderst nicht erzeigen können: Ihr vor euere Persohn selber, habt in vielen euern an mich gethanen Schreiben, euch die Weise meiner Regierung dem Rechten gemäß, allezeit ohne Hinderung mit gefallen lassen, und die Beförderung des gemeinen Nutzens, euerm particular Frommen weit præferirt und fürgezogen. Belangend die Administration meiner Regierung, darüber ihr ohne Ursach euch gar sehr bekümmert, soll denen, welche sich dieses Wercks unterfangen, kundt und zu wissen gemacht werden, daß ich meines Reichs allein ein König bin, und alle Rathschläge mit dirigire, und zweiffelt mir gar nicht, daß nach eingenommenem wahrhafften Bericht der Sachen, ihr neben meiner Persohn nicht werdet unterlassen, für solchen Seegen GOTT zu dancken. Damit ich euch aber derer Beschwerden, darein ihr gestürtzt, wieder entbinde, habe ich mir vorgesetzt, euch mit bewehrter Hand in eure vorige Possession zu remittiren, daraus euch eure Feinde gesetzt haben, und solches zu Manutenierung des Respects und Ehren, so euch wohl an- und zuständig, mit anaehefftetem Königlichen und Söhnlichen Versprechen, euch dabey wie meinen eigenen Leib ferner zu vertretten, da euch auch länger zu Bloys zu verharren nicht angenehm, stelle ichs hiermit zu eurem Gefallen, aus eurer oder meinen Häusern, das so euch am besten gelegen, zu eligirn, und darinn eures freyen Willens zu leben, oder damit mit fürfallender Occasion ferner umzuwechseln, will über Verhoffen, euch offt zusprechen und anheim suchen. Wollet demnach, so bald wir vermittelst Göttlicher Hülffe zusammen kommen, mir vertraulich anzeigen, was zum gedeylichen Aufnehmen und Frieden meines Königreichs, euch gut zu seyn bedüncket. Alle andere Beysorge, die man ob meiner Regierung schöpfet, wird unsere Zusammenkunfft an Tag bringen, daß darunter mehr schädliches dann verständiges gesucht werde. Vielmehr bitte ich den lieben GOTT, euch seine Gnade zu verleyhen, daß ihr alle euer Vertrauen auf mich setzet, und mich mit solcher Lieb und Ehrerbietung, damit ich euch zugethan, umfanget. Der Herr von Bethune, mein und euer getreuester Diener, den ich darzu allegirt, wird euch meine Intention und Meynung zur gewissen Cognition mit mehrerm entdecken, deme ihr in seinem Anbringen, gleich mir selbsten, vollkommenen Glauben geben wollet. Pariß, den 12. Martii Anno 1619.

ANNO 1619.

Euer, Frau Mutter,

Unterthänigster und gehorsamer Sohn

Lovis.

Ende des I. Buchs.

ACTO

ACTORUM PUBLICORUM,

Oder

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselten Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Zweyten Theils Zweytes Buch,

Darinnen enthalten

Was von dem 1619. Jahr / biß auf das 1628. unter Allerhöchst- löblichster und Glorwürdigster Regierung / Käysers Ferdinandi II. in denckwürdigen Schrifften vorgangen.

Summarien oder Inhalt dieses Buchs.

1619.] 1. Die zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. Ertz-Hertzog Ferdinand / ertheilt dero Abgesandten an die Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß ein *Credentz*-Schreiben. 2. Die Herren Gesandten thun ihren Fürtrag. 3. Ertz-Hertzog *Albertus* übergibt Krafft eines *Revers* die Oesterreichische Lande Ertz-Hertzog Ferdinand. 4. Die Ober-Oesterreichische Stände beantworten Ihr. Königl. Majest. Fürtrag. 5. Käyser *Carolus V.* ertheils den Oesterreichischen Ständen durch seine *Commissarien* wegen der Huldigung einen *Revers*. 6. König Ferdinand schreibt an die Oesterreichische Stände. 7. Wie auch an den Herrn von Polheim. 8. Die Stände thun einen Bericht wegen ihres Fugs / die *Administration* des Lands betreffend. 9. Der Herr von Polheim überschreibt der K. M. seine Meynung. 10. König Ferdinand überschickt den Ständen einen Gegen-Bericht. 11. Die Ober-Osterreichische Stände thun hierauf ihre Erläuterung. 12. Darwider *protestirt* König Ferdinand. 13. Wie auch Ertz-Hertzog *Albertus*. 14. Die Stände thun hierüber ihre Entschuldigung. 15. Und beantworten des Herrn von Grünthals *Protestation*. 16. Bethlen Gabor / Fürst in Siebenbürgen / schreibt an die Böhmische *Directores*. 18. Die Evangelisch-Ungarische Stände antworten auf des *Palatini Propositions*. 19. Die Oesterreichische Stände überschicken eine *Deduction*-Schrifft nach Brüssel an Ertz-Hertzog *Albertum*, die Erb-Huldigung und ihre *Gravamina* betreffend.

Anno 1619. 1620.] 20. Pabst Paulus V. läßt ein *Edict* an die *Clerisey* wegen des zehenden Pfennings ausgehen. 21. Articul/ so die Ungarischen Stände mit Bethlen Gabor/ Fürsten in Siebenbürgen/ geschlossen. 22. 23. König Friedrich ertheilt wegen des Stillstands der Waffen Versicherungs-Brieff. 24. Bethlen Gabor ermahnet König Friedrichen/ zu Eingehung des Stillstands. 25. Pfaltz-Graf Friedrich läst auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau seine *Proposition* überreichen. 26. Die Schlesische Fürsten und Stände thun ihre Erklärung darauf. 27. *Publiciren* ihre *Defensions-Articul.* Pfaltz-Graf Friedrich ertheilt den Reformirten in Breßlau/ wegen des *Exercitii Religionis* einen Majestät-Brief. 28. Des Churfürstens zu Sachsen Aufmahnungs-*Mandat* an seine Vasallen. 29. Die Ober-Sächsische Crayß-Stände machen auf die Churfürstliche Sächsische *Proposition* einen Schluß. 30. Die Oesterreichische Stände lassen auf den begehrten *Salvum Conductum*, ihre *Resolution* ergehen. 31. Worauf die K. M. antwortet. 32. Und ihnen den *Salvum Conductum* überschickt. 33. Wie auch ihre *Proposition* denenselben/ da sie erschienen/ fürtragen lässet. 34. Die versammlete Stände zu Horn schreiben an die Evangelische Herren und Stände. 35. Die Böhmische Stände schreiben an den Oesterreichischen Ausschuß. 36. Und die Oesterreichische *Deputirte* an die sämbtliche Stände. 37. Die Kayserl. Majest. läßt den Ständen Ihre endliche *Resolution* durch Ihre geheime Räth ertheilen: Jngleichen eine *Declaration cum Mandato* an gemeine Stände des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß. 38. Die nicht *parirende* Nieder-Oesterreichische Stände werden *in crimen læsæ Majestatis* verdammet. 39. Hertzog Christian zu Braunschweig/ läßt wider Hamburg und Lübeck eine *Deduction* wegen des Gammer-Teichs ausgehen. 40. Darwider die beyde Städte einen Gegen-Bericht *publiciren*. 41. Der Rath zu Hamburg ordnet etliche aus ihrem Mittel an den König in Dännemarck/ und deren Anbringen. 42. Der König *resolvirt* sich gegen dieselbe. 43. Kayser Ferdinand versichert den Chur-Fürsten zu Sachsen/ daß dessen Religions-Verwandte von Jhme unangefochten bleiben sollen. 44. Lässet ein *Monitorial*-Schreiben an die Schlesier und Laußnitzer ergehen. 45. Die Evangelische Landsässen in Ober-Laußnitz schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen. 46. Der Stadt Sittau Antwort-Schreiben an eben denselben. 47. Der Niederländische Staats-Rath thut einen Fürtrag wegen des mit Spanien zu End lauffenden Stillstands. 48. Die Kayserl. Majest. läßt wegen der vermeynten Wahl des Bethlen Gabors eine *Edictal-Cassation* ergehen. 49. Die Pündtner geben wegen des Veltliner Mords einen Bericht herauß. 50. Desgleichen die Catholische Veltliner die Ursachen ihres Entschluß. Anno 1619.

1621.] 51. Pfaltz-Graff Friederichen wird seine Reiß nach Berlin widerrathen. 52. Böhmische Priester werden des Lands *bannisirt*. 53. Die Hessen-Casselische Abgesandte lassen ein Schreiben an Land-Graff Moritzen wegen des Vergleichs zu Bingen abgehen. 54. Der König in Engelland schreibt ein Parlament aus/ dessen zwey Reden an dasselbe. 55. Des Ritters Sackfield Rede. 56. Das Unter-Hauß thut hierauff seine Erklärung. 57. Und übergibt dem König eine *Supplication*. 58. Der König schreibt an den Taelman des Parlaments. 59. Dessen *Secretarius* übergibt den Parlaments-Herren seinen Befehl schrifftlich. 60. Das Unter-Hauß überschickt dem König seine zweyte *Supplication*. 61. Denen er eine schrifftliche Antwort widerfahren lässet. 62. Darwider dasselbe *protestiret*. 63. Der Cantzler Peckius übergibt den Herrn Staaten sein *Creditiv* vom Ertz-Hertzog Alberto. 64. Thut darauf seinen mündlichen Vortrag. 65. Welchen die Staatische *Deputirte* beantworten. 66. Der Herrn Staaten anderwärtige geheime *Resolution* auf des Cantzlers von Braband gethanen Vorschlag. 67. Jhre Vollmacht vor dero zu Abhandlung der mit Dännemarck angefangenen Bündtnuß ernannte *Deputirte*. 68. *Ratification* gedachter Bündtnuß. 69. Der General-Staaten wegen der West-Jndianischen Schiff-Fahrt. 70. Die West-Jndianische Compagnie lässet ein offentlich Ausschreiben an alle Fürsten und Herren ergehen. 71. Und die Herren Staaten ein Patent wider die *Jesuiter publiciren*. 72. Die Reformirten in Franckreich lassen wegen des *Defension*-Wercks eine Erklärung ausgehen. 73. Die Stadt Riga in Liefland entschuldigt sich bey dem König in Pohlen/ wegen der Ubergab an den König in Schweden. 74. Schreibt

74. Schreibt an den Pohlnischen Feldherrn Radzivil. 75. Der ihr darauf antwortet. 76. Dargegen der Rath eine Verthädigungs-Schrifft an ihn ergehen lässet.

1622.] 77. Des *Administratoris* zu Magdeburg Müntz-*Mandat*. 78. Bedencken Herrn Zachariä Geitzkoffers über das Müntz-Wesen. 79. Kaysers *Ferdinandi I.* Probier-Ordnung der neuen Müntz. 80. Pündtner lassen eine *Deduction* über den Händeln / so bey ihnen vorgangen / ausgehen. 81. Der Reformirten Kirchen in Franckreich *Submissions*-Rede an den König. 82. Des Königs Antwort und Erklärung wegen des Friedens in Franckreich. 83. Die Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom überreichet der Käyserl. Majest. ihre Beschwerden.

1623.] 84. Der Kays. Majest. derselben ertheiltes *Decret*. 85. Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Müntz-*Edict*. 86. Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern Müntz- und *Tax*-Ordnung. 87. Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien vorseyende Vermählung. 88. Spanische Heurathes-*Articul*, worauf der König in Engelland geschworen. 89. Dessen zweyter Eydt / die Römisch-Catholische Religion betreffend. 90. Röm. Pabst schreibt an den Printzen von Wallis. 91. Des Printzen Antwort. 92. Deß an die General-Staaten abgefertigten Käyserl. Gesandten *Creditiv* in den Haag. 93. Dessen Vortrag. 94. Und *Commission* an die Herren Staaten. 95. Bündnuß wegen der Pündtnerischen Händel / zwischen Franckreich / Venedig / und dem Hertzog von Savoyen. 96. *Articul*, so zu Rom wegen der Pündten und des Veltlins verfasset worden. 97. Pabsts *Gregorii Capitulation* wegen des Veltlins. 98. Des Grafen von Thurn Schreiben an einen Oesterreichischen Land-Herrn. 99. König in Engelland schreibt an Pfaltz-Graf Friedrich / wegen seiner Angelegenheiten. 100. Deme derselbe antwortet.

1624.] 101. Pfaltz-Graf Friedrichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg. 102. Dessen anderwärtiges Schreiben an beyde Chur-Fürsten. 103. Drittes Schreiben an Chur-Brandenburg. 104. Sein viertes an den Hertzog zu Würtenberg. 105. Schwäbischen Crayß-Tags Abschied. 106. Pabst Urbanus schreibt ein Jubel-Jahr aus.

1625. 107. Churfürst zu Sachsen schreibt einen Landtag aus in Ober-Laußnitz / und dessen *Proposition*. 108. Der Stände Erklärung. 109. Zwischen der Cron Pohlen und Schweden wird ein Stillstand veraccordirt. 110. Und ein Frieden zwischen Kayser Ferdinand und Bethlen Gabor aufgerichtet. 111. Der König in Franckreich und Engelland machen sambt dem Hertzog von Savoyen / und der Herrschafft Venedig eine *Offensiv*- und *Defensiv*-Allianz. 112. Wie auch der König in Engelland mit den Herren Staaten. 113. Und beschliessen den Krieg wider den König von Spanien. 114. Der König in Spanien verbeut die *Commercien* mit den Niederlanden. 115. Und hingegen diese mit Spanien. 116. Die Kayserl. Majestät schreibt an den Chur-Fürsten zu Trier wegen des Closters *S. Maximini*. 117. Dessen Wieder-Antwort. 118. Der Kayserl. Maj. anderwertlich Schreiben an ihn. 119. Dessen Antwort-Schreiben. 120. Kayserl. *Commissarii publiciren* ein *Reformations-Patent* im Land ob der Enß. 121. Des Spanischen Abgesandten Glückwunsch-Rede an *Urbanum VIII.* 122. Wird durch den Päbstl. *Secretarium* beantwortet. 123. Erinnerung eines *Anonymi* an den König in Franckreich wegen der Engl. und Italiänischen *Liga*. 124. Darwider wird von den Cardinälen und Bischöffen ein Urtheil gefället. 125. Und von der *Theologischen Facultät* eine *Censur* darüber ertheilt. 126. Welche das Parlament bekräfftiget. 127. Ingleichen eine Schutz-Schrifft wider diese Erinnerung *publicirt*. 128. *Accord* des Königs in Engelland mit den Herren Staaten wegen ihrer Schiffe. 129. Und darauf erfolgte *Allianz* gegen Spanien. 130. König in Engelland *protestirt* wegen der *Kepressalien* gegen die Ost-Indianische Compagnie. 140. Zwischen den Königen in Engelland und Dännemarck und den Staaten wird eine *Allianz* aufgerichtet. 141. Der Englischen *Extraordinaire* Abgesandten mitgegebene Vollmacht. 142. Des *Ordinaire* Abgesandten Vollmacht. 143. Der Dennemärckis. *Extraordinaire* Abgesandten Vollmacht. 144. Ingleichen der Herren Staaten *Commissarien*. 145. *Memorial* was bey diesen *Tractaten* mündlich vorzubringen.

1626.] 146. Der Herren Staaten jährlicher Vortrag an die *Provincien*. 147. König in Schweden ertheilt der Australischen Compagnie sonderbahre Freyheiten. 148. Des Hertzogs von Lignitz Ausschreiben wegen des Mannsfeld- und Weimarischen Einfalls. 149. Dessen zweytes Ausschreiben. 1627.)

Anno 1619.

Anno 1627.] 150. Jährliche Anforderung der Holländischen Provinzien. 151. Die Rebellische Bauren im Land ob der Enß thun eine offentliche Abbitt. 152. *Reformations-Patent* im Königreich Böheim. 153. Käyserlich *General-Mandat* wegen Ausschaffung der *Prædicanten* aus Unter-Oesterreich. 154. Die Oesterreichische Kirchen-*Directores* bitten für sie. 155. *Instruction* der Staatischen *Deputirten* an den König in Pohlen. 156. Der Staatischen Abgesandten an den König in Dännemarck gethane *Proposition*. 157. Deren *Deduction* wegen der *Repressalien*. 158. Des Königs in Dännemarck darauf gethane Erklärung. 159. Der Staatischen Gesandten *Proposition* bey dem König in Schweden. 160. Wie auch bey dem König in Pohlen. 161. Des Königs hierauf gegebene Antwort. 162. Käyserlich *Mandat* wegen der Strittigkeit im Bißthum Straßburg. 163. Käyserl. Majest. Schreiben an Friedrich Casimir Pfaltz-Grafen bey Rhein. 164. Käyserl. *Mandat* wegen der Gülichischen Ritterschafft Beschwerden. 165. Landgraf Georg und Landgraf Wilhelm zu Hessen vergleichen sich wegen der Regierung mit einander. 166. Und schreiben wegen dieser *Tansaction* an die Käyserl. Majest. 167. Desgleichen Landgraf Herman. 168. Und die Prälaten- und Ritter-Stände. 169. Und dann beyde Hh. Land-Grafen an das Chur-Fürstl. *Collegium*. 170. Des Frantzösischen Gesandten Vortrag bey dem *Convent* zu Mühlhausen. 171. Handlung zu Colmar wegen des Pfaltz-Grafen Aussöhnung. 172. Der Pfältzischen *Deputirten* Erklärung. 173. Käyserl. Majestät schreibt einen Land-Tag nach Prag aus. 174. Des Dännemärckischen Gesandten Werbung bey den Sächsischen Wendischen Städten. 175. Käyserlich *Mandat* an Straßburg wegen *Restitution* etlicher Kirchen. 176. Der Marschalck von *Bassompierre* übergibt den Engelländischen *Deputirten* eine Schrifft. 177. Welche sie beantworten. 178. Dargegen der Marschalck *replicirt*. 179. Der König in Franckreich läßt eine *Declaration* wegen der *Commercien* mit Engelland *publiciren*. 180. König in Engelland *publicirt* die Ursachen/ so ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen.

1628.] 181. Käyserl. Majest. schreibt wegen der Magdeburgischen *Postulation* an Chur-Sachsen. 182. Lässet einen *Inhibitions*-Befehl an die *Capitularn* des Stiffts abgehen. 183. Chur-Sachsen schreibt wegen der *Postulation* seines Sohns an die Käyserl. Majest. 184. Ubergibt dem *Dohm-Capitul* wegen dieser Wahl eine *Assecuration*. 185. Und läßt ein Erinnerungs-Schreiben an dasselbige abgehen. 186. Käyserl. Majest. läßt der Stadt Dortmündt ein *Mandat* wegen Einraumung der Kirchen und Schulen *insinuiren*. 187. Welches dieselbe beantwortet. 188. Käyserliche *Commission* wegen *Translation* des Hertzogthumbs Meckelnburg. 189. Des Hertzogs von Friedland *Special-Commission*. 190. Käyserliche *Commissarien* schreiben einen Land-Tag zu Gustrow aus. 191. Thun ihre *Proposition* der Meckelnburgischen Ritterschafft und Land-Ständen. 192. Desgleichen auch die Friedländische *Commissarii*. 193. Die Meckelnburgische Ständ begehren *Dilation* der Käyserlichen *Execution*. 194. Ubergeben den Friedländischen *Commissarien* ein *Memorial*. 195. Leisten die Huldigung. 196. Meckelnburgischer Land-Tags-Schluß.

I.

(Demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät / Herr Matthias / Ertz-Hertzog zu Oersterreich / den 20. Tag des Monats Martii / des 1619. Jahrs / in der Stadt Wien / aus diesem zeitlichen Leben abgeschieden / hat hierauf die jetzig zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät / Herr Ferdinand Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. dessen / die Löblichen Ständ des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß / durch sondere Abgesandte / den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Georgen Teuffel / Freyherrn zu Günderstorff / ꝛc. und Edlen Gestrengen Herrn / Wolff Niclas von Grüenthal / zu Crembseck / ꝛc. der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät / Höchstseligsten Angedenckens / hinterlassenen Nieder-Oesterreichischen Regiments- und Reichs-Hof-Räth / ꝛc. Vermög nachstehenden Königlichen *Credentz-* und Wohlermeldter Herren Gesandten / Münd- und Schrifftlichen Fürtrags erinnert:)

Ferdinand / ꝛc.

Königlich Credentz-Schreiben.

EHrsame, Geistliche, Gelehrte, auch Edle, Liebe, Andächtig und Getreue: Demnach Wir hochwichtiger Sachen halber, zu euch die Edelen und unsere Liebe Getreuen, Georgen Teuffel, Freyherrn zu Gunderstorff, ꝛc. und Wolff Niclasen von Grüenthal, zu Crembseck, der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Höchstseligsten Angedenckens, hinterlassene N. O. Regiments- und Reichs-Hof-Räthe, als unsere Abgesandten, hiemit abgefertiget, von denselben ihr, was wir ihnen, so wohl in Unserm, als des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Alberti, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern und Bruders Lbd. Namen, euch fürzutragen, anbefohlen, vernehmen werdet. Gnädigst begehrend, ihr wollet gemeldten unsern Abgesandten, nicht allein allen völligen Glauben geben, sondern auch hierüber also gehorsamst erklären, allermassen Unser, und Ertz-Hertzogen Alberti Lbd. gnädigstes Vertrawen, zu euch gestellt ist. Bleiben euch danebens mit Königlichen und Ertz-Hertzoglichen Gnaden vorderst wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 28. Mart. Anno 1619. unserer Reiche des Hungarischen im ersten, und des Böheimischen im zweyten.

Ferdinand / ꝛc.

Ad Mandatum Sereniſſimi Regis proprium.

Christoph Grapler.

II.

(Der Königl. Majest. in Böhmen Herren Gesandten Fürtrag / so sie auch zugleich schrifftlich übergeben:)

Die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, ꝛc. Herr Ferdinand, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Unser gnädigster Herr, lassen den gesambten vier Land-Ständen des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, ihre König- und Ertz-Hertzogliche Gnad und alles Guts vermelden, darneben gnädigst anzeigen, daß deroselben zu sonderm genädigisten Gefallen geraicht, daß sie die gesambten Land-Ständ, auf ihr genädigistes Begehren, also gehorsambist erschienen seyn, anzuhören, was Ihre Königl. Majest. denselben, so wohl in ihrem, als der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, ihres freundlichen geliebten Herrn Vettern und Bruders Nahmen, genädigist fürzutragen haben, welches da ist: Demnach der Allmächtig nach seinem Göttlichen Willen, den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiam Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhaimb König, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Unsern Allergnädigsten Herrn, aus diesem zergänglichen Leben, zu den Himelischen Frewden abgefordert, wie den gesambten Ständen laider nunmehr selbst bewust ist.

Der Herrn Gesandten Fürtrag.

Wann dann durch diesen hochbetrawerlichen Todt-Fall, dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich, auf vor höchstgedachte Fürstl. Durchl. Herrn Albertum Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als Ihrer Kayserl. Majest. hinderlassen ainigen Herrn Brudern, unsern auch genädigisten Herrn, ꝛc. Erblich, allermassen die Succession in diesem Hochlöbl. Hauß jederzeit also erhalten worden, anfallen thut, dieselb aber der weiten Entlegenheit und anderer Verhinderung halben, in aigner Person, weder die würcklich Possess nicht nehmen, und das, so demselben anhängig, laisten, noch dem Regiment abwarten können. Als haben Ihr. Fürstl. Durchl. aus der Lieb und genädigsten Affection, auch Vätterlicher Lands-Fürstlicher Fürsorg, so sie zu denen gesambten Ober-Enserischen Land-Ständen, sonderlich bey diesen gefährlichen Läuffen und Zeiten tragen, ihren vollmächtigen Gewalt und Plenipotentz J. K. M. Freund- Vetter- und Brüderlichen aufgetragen, dergestalt: Daß sie in Ihr. Fürstl. Durchl. Namen, den würcklichen Possess des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, einnehmen, auch demselben fürders vorstehen, regieren und administriren sollen, wie deroselben und des Lands Wohlstand erfordern wird, und als wann Ihr. Fürstl. Durchl. selbsten zugegen wären, handeln würden, alles weitern Inhalts obangedeuter Original-Plenipotentz, welche den gesambten Land-Ständen abgelesen werden solle.

Anno 1619.

Wie nun J. K. M. dieses aufgetragenen Gewalts, sowol Ih. Fürstl. Durchl. zu freundlichem Gefallen, als dem Land selbst zum besten, sich zu entschütten nicht geziemen wollen: Als getröstien sie sich gnädigst, die gesambten Land-Ständ werden hierauf J. K. M. das gewöhnliche Homagium und Huldigung zu leisten, sich nicht verweigern. Inmassen dieselb, Krafft habender Plenipotentz, gleichfalls des gnädigsten Anerbietens seyn, alles dasjenige zu prästiren, was das alte Herkommen diß Orths vermag und ausweiset.

Bleiben daneben J. M. denen gesambten Land-Ständen, mit König- und Ertz-Herzoglichen Gnaden wohl beygethan, auch derselben willfährigen Erklärung erwartent seyn.

III.

(Folgt die darneben in Abschrifften fürgebrachte Plenipotentz / darauff sie sich gelender.)

Ertzhertzog Albrechts Revers.

Nos Albertus, Dei Gratia, &c. Notum facimus universis & singulis præsentes nostras literas publicas lecturis, inspecturis aut legi audituris. Quandoquidem Sua Sacra Cæsarea, nec non Hungariæ & Bohemiæ Regia Majestas, Dominus & frater noster observantissimus, uti magno nostro dolore intelligimus, in ea versatur invaletudine, ut nisi Deus Optimus Maximus provideat, verendum sit, ne vita illi possit esse diuturna, atque ita immaturo discessu non solùm utrumque Regnum Hungariæ & Bohemiæ cum incorporatis ditionibus & provinciis, sed etiam augustissimæ familiæ nostræ hæreditarium Archiducatum Austriæ supra & infra Anasum imperio & moderamine suo destituat, quo casu præfati Archiducatus nullum proximiorem hæredem quàm Nos Suæ Majestatis fratrem relictura sit, idcircò Nos in tempore rebus nostris tum suprädicti Archiducatus vasallis, subditis & incolis, eorumque incolumitati & communi bono consulere volentes, matura deliberatione, & ex certa nostra scientia Serenissimo Principi, Domino Ferdinando II. Hungariæ & Bohemiæ Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Comiti Habspurgi & Tyrolis, &c. Domino patrueli & fratri nostro charissimo, virtute harum literarum in talem eventum ex nunc prout ex tunc facultatem, auctoritatem & mandatum speciale dedimus & contulimus, uti damus & conferimus tenore præsentium, ut Sua Dignitas Regia & Dilectio, simul atque Suam Majestatem Cæsaream ex hac mortali vita migrare contigerit, nulla interposita mora præmemorati Archiducatus Austriæ supra & infra Anasum realem & actualem possessionem Nostro ut Suæ Majestatis proximioris & indubitati hæredis nomine capiat & apprehendat, & quatenus opus sit ejusdem vasallis, subditis & incolis, consuetum nostro nomine juramentum præstet, & ab iisdem debitum fidelitatis & homagii juramentum petat & accipiat, & quantum ad gubernationem provinciæ, administrationem dominiorum & redituum attinet, nec non cætera omnia, quæ jus, hæreditatem, actionem, jurisdictionem, & superioritatem nostram, quocunque modo, titulo aut forma concernere possunt, prout visum fuerit Dignitati Suæ Regiæ, nec non res nostræ & provinciæ commune bonum exigere videbitur agere, statuere, imperare possit, agat, statuat & imperet. Promittentes Nos id omne ratum & firmum habituros, prout bona fide in verbo Archiducis per præsentes ratificamus & approbamus. Quapropter omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus, Prælatis, Magnatibus, Equestris ordinis, Nobilibus, urbium & oppidorum Magistratibus, incolis & communitatibus, & omnibus aliis, qui sæpe fato Archiducatui supra & infra Anasum subsunt, cujuscunque ordinis, status aut conditionis existant, tum inprimis omnibus Majestatis Suæ in eodem derelictis consiliis officiatisque majoribus & minoribus quoscunque hujus nostræ ordinationis & procuratorii notitiam habere oportebit & conveniet, per præsentes nostras literas præcipimus & mandamus, ut Suæ Regiæ Dignitati & Dilectioni tanquam procuratori & mandatario nostro visis hisce in omnibus & singulis, quæ ipsi nostro nomine proponet & injunget & imperabit, promptè & sine contradictione pareant & obediant. Et quo præsens nostrum mandatum procuratorium plenam fidem faciat & effectum sortiatur, illud propria manu nostra subsignavimus, & sigilli nostri Archiducalis impressione communiri & corroborari mandavimus. Actum in urbe nostra Bruxellensi, 2. Febr. 1619.

Albertus. (L.S.)

Ad mandatum Serenissimi
Domini Archiducis
proprium.

Antonius Suarez Disrg.

Copia ista ipsi originali per omnia (excepto Serenissimi Archiducis Alberti titulo, qui integer huc non transcriptus est) conformis est. Ita attestor ego Leonhardus Gezius I. V. D. & Serenissimi Domini Ferdinandi II. Hungariæ & Bohemiæ Regis, &c. Consiliarius secretus, & Procancellarius aulicus.

IV.

(Und weiln die ermeldte Königl. Herren Gesandte / auch beneben mündlich ange-

Anno 1619.

angezeigt/ daß mehr Höchstgedachte J. K. M. Krafft solcher Plenipotentz allbereit dem gewesten Verwalter der Land-Hauptmanschafft anbefohlen/ in seinem Ampt zu verbleiben/ und dasselbige *provisorio modo*, bis auf ferner Verordnung/ im Namen J. K. M. zu verwesen/ und die *Justitiam* zu administriren. So haben hierüber die Löbliche Ständ ob der Enß / J. K. M. auf angeregte Schrifft und mündlichen Fürtrag/ wieder unterthänigst beantwortet und berichtet/ was es von viel hundert Jahren hero/ auf Absterben des Lands-Fürsten / bis auf Wiederantrettung des folgenden nechsten Erb-Herrn mit der Verwals- und Administration für eine Gestalt und Gelegenheit gehabt/ und wie es damit würcklich sey gehalten worden. Als solch der Ständ Antwort-Schreiben hernach folgt:)

Der Ständ Antwort-Schreiben an Kön. Majest.

Gnädigster Herr/ &c.

Die Ständ beantworten diesen Fürtrag

Ob wir wohl alsbald, auf erst Erinnerung deß betrübten und hochklaglichen Abgangs, weyland deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten-Herrn Matthiä, Römischen Keysers, &c. und unsers Allergenädigisten Herrn und Landsfürsten, Christmitister und Hochlöblichster Gedächtnuß, ohne von J. M. gebohrnen Leibs-Erben, nicht unterlassen, bey unserer Landschaft Cantzley und anderer Orthen alles Fleiß nachzusehen und auffzusuchen, wie es vor diesen Zeiten und langen Jahren, in dergleichen laidigen Fällen, mit Administration der Justitien, Cammer-Gütern und anderer Lands-Nothdurfften, biß auff folgende Huldigung und würckliche Antrettung eines folgenden Erb-Herrn und Lands-Fürsten, gehalten worden, auch auff befundene gewisse und eigentliche Nachrichtung, unser und deß Lands Nothdurfften, nach dem Exempel unserer lieben Voreltern, in fleissige Obacht zu nehmen, und alles dahin zu richten, uns angelegen seyn lassen, damit dem künfftigen Lands-Fürsten und Erb-Herrn das Land in auffrechtem Stand und gutem Wesen erhalten werde, so haben wir iedoch auf E. K. M. Abgesandten an uns, mündliche Andeutung, daß E. K. M. hierin mehrere Nachrichtung und Information gnädigst begehren, und deswegen nicht allein in dem Schatz-Gewölb zu Wien, und Ertz-Hertzogischen Archivis, alles Fleisses nachzusuchen Befehl geben, sonder auch gnädigst gern sehen, daß wir ingleichem bey unserer Landschafft Cantzley mehrers nachschlagen, und die Auffsuchung thun sollen, auch nochmahlen hierin an unserm gehorsamsten Fleiß nichts erwinden lassen, inmassen E. K. M. aus dem Beyschluß N. 1. hieneben gnädigst zu ersehen, und daraus zu befinden, daß nicht von etlich wenig, sonder viel hundert Jahren zuruck, iedesmahl, wann sich dergleichen Fäll mit tödtlichem Abgang der regierenden Lands-Fürsten begeben, die Ständ gemeiner Landschafft sich der Administration, Bestell- und Verwesung, so wohl der Cammer als Iustitien und anderer Nothdurfften angenommen, so lang, biß der folgend abwesende Landes-Fürst persöhnlich in das Land kommen, und die Huldigung empfangen, oder (welche sich doch ausser was das einige Exempel mit Carolo dem Funfften, und Ferdinando fürgangen, sonsten nicht befindet) auff gewisse Weiß und Vergleichung mit der Landschafft, durch andere aufgenommen. Inmassen die sonderbare gefertigte Schein und Reverß, von weiland Allerhöchstgedachtem Kayser Carolo dem Fünfften, und Ferdinando, N. 2. klärlich ausweisen, und an Tag geben, daß die Huldigung einem abwesenden Lands-Fürsten zu leisten, wider des Lands und der Ständ Freyheiten und altes Herkommen seye. N. 2.

Wir hätten uns zwar einigen Gedancken niemahlen machen sollen, daß weilen das alte Herkommen durch die in bemeldtem Beyschluß N. 1. angezogene Actus, noch hievor in verschienen 1608. Jahr, der mehr allerhöchstgedachten jüngstverstorbenen Kayf. Majest. und deren geheimbden ansehnlichen Räthen, und Märherischen Gesandten, also klärlich fürgetragen worden, daß dieselbige darwider so gar nichts anders fürgebracht, daß auch viel mehr darauf als gnugsame Weisung dero Kayserliche wol deliberirte Capitulations-Resolution ergangen, und also in Krafft rei judicatæ erwachsen, daß anjetzo erst wiederumb ein Zweiffel hierin entstehen solte. So wir aber uns die gehorsamste Gedancken machen, daß solches allein aus Unwissenheit derjenigen, welche des Lands Wesen und Herkommen zu wenig in Erforschung und Obacht genommen, verursacht werde. Neben aber E. K. M. unser befugtes und erkandtes Alter und Freyheit nachmahlen gnädigist vernehmen, so wöllen wir gehorsambst so viel weniger weiters zweiffeln, dann daß E. K. M. laut dero Allergnädigsten Erbieten, (daß sie uns bey dem Alter und Freyheiten zu erhalten, und dieselbige mehrers zu augirn, dann zu schmelern allergnädigst gewillt,) uns auch diß Orths, da wir (auser des Prälaten-Stands) keines andern noch mehrern, als was unsere Voreltern durch so viel 100. Jahr (so offt sich dergleichen Veränderungen begeben,) ungeirret fürgenommen, gebrauchen, in Ungnaden nicht vermercken, sondern ihr gnädigst gefallen, und durch andere uns übel affectionirte sich dahin nicht bewegen lassen, als ob solches wider dieselbige, oder des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Hochheit und Freyheiten wäre, wie wir uns des unterthänigsten Gehorsams und Schuldigkeit jederzeit eifferig erinnern, und wissen, daß an unserer angebornen Erbherrn und Lands-Fürsten Hochheit und Wolstand, auch unser und der unserigen Ehr und Wolfahrt

N. 1.

Anno 1619. fahrt stehe, und dieselbige zu erhalten, nicht weniger als unsere liebe Voreltern, alles, so in unsern Kräfften, auch gar bis auf das Blut zuzusetzen willig, sondern wie E. K. M. höchstgedachte Voreltern, im Werck selbsten jederzeit befunden, daß dero gehorsamsten Landschafften hergebrachte alte Gewon-und Freyheiten auch darauf fürgenommene Handlungen nur zu Aufnehmung und Vermehrung des Hochlöbl. H. Oesterreich, und dessen regierenden Herrn, auch deren Land und Leuth Nutzen und Verbesserung gereicht, also seyen auch nochmalen alle unsere Gedancken, Vorhaben und Handlungen bey uns zu keinem andern End gemeint noch angesehen, dann allein zu Versicherung und aufrecht Erhaltung unsers geliebten Vatterlands in solchem Wolstand, Ruhe, Fried und Aufnemen, damit es durch den künfftig regierenden Erbherrn bey der Huldigung also möge befunden und eingenommen werden, daß er dessen so viel mehr Nutzen und Freud haben, und wir und unsere Nachkommen, zu desselbigen Verbesserung auf alle Fäll desto vermöglicher unterthänigste Dienst und Schuldigkeit leisten mögen. Darzu wir uns dann in allweg in allergehorsamster und treuwilligster Unterthänigkeit beflissen halten wollen: E. K. M. uns hierüber gehorsamst befehlend. Actum Lintz den 18. Apr. Anno 1619.

Ew. Kön. Majest.

Unterthänigst gehorsamste

N. N. Die vier Ständ/ von Prälaten/ Herren/ Ritter und Ständen des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enß/ der Zeit allhie antwesend.

(Weil die hieroben *Num. I.* bemelte Beylag in den *Actis Publicis Londorp. Tom. I. Lib. IV.* zu finden/ so wird der günstige Leser dahin gewiesen.)

V.

(Der ander Einschluß aber/ darauf sich obbemelte Antwortschrifft *Num. II. signirt, referirt*, daß nemlich Krafft uralten Oesterreichischen Freyheiten/ die Erbhuldigung durch ein angehenden Lands-Fürsten selbst im Lande gegenwärtig solle aufgenommen werden/ lautet also:)

Wir N. Römischer und Hispanischer Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herren Commissarii, und Räthe, Graff Sigmund Graff zum Hag, des Heil. Römischen Reichs Cammer-Richter, Graff Ludwig Helfferich Graffe zu Helffenstein, Balthasar Märcklin von Waltkirch, Probst zu Waltkirchen, und Thomas Fuchs, Ritter, Hauptmann zu Regenspurg. Bekennen, nach dem ein Ehrsame Löbliche Landschafft von den vier Ständen, des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enß, jetzo die Erbhuldigung unserm Allergnädigsten und gnädigsten Erbherrn, und Lands-Fürsten, aus viel trefflichen Ursachen in eignen Personen nicht gethan haben, so geben wir derselben Landschafft deshalben aus Krafft unserer Gewalt, diese Verschreibung, hiemit zusagend, daß solches bemelter Ersamen Landschafft, und allen ihren Nachkommen künfftiglich an ihren alten Gebräuchen und Herkommen ohne allen Nachtheil und Schaden seyn solle, des geben wir ihnen diese Verschreibung, mit unsern anhangenden Insiegeln und Petschafften versertiget, und eignen Händen unterschrieben. Geben zu Lintz am 16. Tag Februarii, nach Christi Geburt Funffzehenhundert und im Zwantzigsten Jahr.

Sigmund Graff zum Hag/ des H. Reichs Cammer-Richter.
Ludwig Helfferig Graff zum Helffenstein.
Balth. Waltkircher/ Probst zu Waltkirchen.
Thomas Fuchs Ritter.

VI.

(Weil aber J. K. M. damit nicht benugig seyn wollen/ sondern nochmahlen die Einstellung durch nachstehende Schreiben vom 21. Apr. begehrt.)

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/ zu Hungern und Böheim/ ꝛc. König/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Graffe zu Tyroll und Görtz.

Königs Ferdinands Schreiben an die Stände.

Ehrsame, Geistlich-Gelehrte, auch Andächtige und Liebe Getreue. Uns ist der getreuen Ständ des Ertz-Hertzogthums Oesterreichs ob der Enß Deduction-Schrifft, mit welcher sie ihr Vorhaben zu behaupten vermeinen, durch unsere Abgesandten überschickt worden, welche wir alsbald reifflich berathschlagen lassen.

Weil wir aber zur Zeit nicht befinden können, daß die allegirten Exempla sich hieher, oder zu diesem casu quadrirten, Wir aber denen getreuen Ständen an ihren alten Herkommen und Privilegien, in dem wenigsten ichtwas zu derogiren gedencken, so wenig Wir auch Uns an Unsern und des Hauß Freyheiten und Erb-Gerechtigkeiten etwas entziehen lassen können. Als erfordert die Nothdurfft, daß dieses hochwichtige Werck noch ferner erwogen und auch unsers Theils mehrers nachgesuchet werde.

Weil aber die Stände ihre Abgesandte zu Uns herab zu verordnen willens, also begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet unterdessen, und bis der Stand Abgesandte allhie

Anno 1619. hie anlangen, man sich auch mit ihnen der Nothdurfft reden könne, und sie Unser Resolution wieder zuruck gebracht, darüber die Ständ ohne Zweiffel ihr Meynung ändern werden, alles verrer Fürnehmen einstellen, und bey dem Stand, wie Wirs verordnet, verbleiben lassen. Mit dem wiederholten gnädigsten Erbieten, daß wir nichts, so wider der Ständ alt Herkommen und Freyheit seyn möchte, furzunehmen gedencken. Wie Wir Uns nun hierin keines andern versehen, also bleiben Wir euch mit König- und Ertz-Hertzoglichen Gnaden wohl beygethan. Geben in der Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Aprilis, Anno Sechzehen hundert und Neunzehenden, Unserer Reiche des Hungarischen im ersten, und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad Mandatum Serenissimi
Regis proprium.

Christoph Grapler.

VII.

(Gleichfalls hat er an den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Sigmund Ludwigen / Herrn zu Polheim / und als ältisten Land-Rath im Herrn-Stand / der auch hiebevor von der nechst-verstorbenen Kayserl. Majest. selbsten zum Lands-Hauptmann fürgenommen und sich gebrauchen zu lassen gnädigst ersucht worden / wie hienach folge / geschrieben:)

Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden / zu Hungarn und Böheimb ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Graffe zu Tyrol und Görtz.

Wie auch an den Hn. von Polheim.

Edler, Lieber Getreuer, Wir haben aus Unserer Abgesandten, wie auch deinem gehorsamsten Schreiben gnädigst vernommen, was massen du dich auff Unser gnädigstes Begehren, zur Administration des Lands-Hauptmannschafft ob der Enß, bis zu der Huldigung, gutwillig wollest gebrauchen lassen, welches Uns dann zu gnädigstem Gefallen reicht. Wann aber auch von dir Anregung beschicht, wie daß auch zugleich dich die Ständ darzu erhandelt, als kommt Uns solches nicht unbillig sehr frembd für, seitdemal Wir der Ständ Deduction-Schrifft, so Uns von Unsern Gesandten überschickt worden, berathschlagen lassen, aber je einmal der Zeit noch nicht befinden können, daß die Ständ ihr Vorhaben wider Unser so lauter habende Plenipotentz behaupten könten. Also versehen Wir Uns zu dir gnädigst, weil du sowol, als deine Voreltern in der Treu gegen Unserm Hauß bis dahero continuirt, du werdest dich in nichts, so zu Schmähierung Unserer Königlichen Authoritat und Reputation, wie auch zu Infringirung Unsers Hauß Oesterreichs Freyheiten und Erb-Gerechtigkeiten gereichen möchte, einlassen. Im Fall du nun die Administration, auf Unser gnädigstes Begehren, annehmen, und die Ausfertigung in Unserm Namen, als in diesen Landen gewaltmächtigten thun würdest, lassen Wir Uns solches gnädigst gefallen, wollen es auch gegen dir, mit sondern Gnaden erkennen, und Uns zu dir keines andern versehen, in Bedenckung weder Lands-Fürst, viel weniger aber die Ständ einiges Lands-Mitglied, wider seinen Willen zu einigem Dienst nöthen oder ihnen solches mit Gewalt auftringen werden können. Welches Wir dich hiemit zu deiner Nachrichtung gnädigst erinnern. Bleiben dir sonsten mit König- und Ertz-Hertzoglichen Gnaden gewogen. Geben in der Stadt Wien den 21. Tag Aprilis, Anno 1619. Unserer Reiche des Hungerischen im ersten und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi
Regis proprium.

Christoph Grapler.

VIII.

(Hierauf haben die Löbliche Getreue Stände zu mehrer Anzeigung ihres unterthänigsten willigen Gehorsams / nicht allein durch eigene Abgesandte an Ihre Königl. Majest. dieselbige des Lands urale Herkommen und Freyheiten / der Administration halben / in dergleichen Fällen / unterthänigst mit mehrerm füreragen lassen / sondern auch noch ferner vom 3. May / Schrifftlich ihres Fugs und Gerechtigkeit nochmaln erinnert / wie folgt:)

Der Stände Schreiben an König Ferdinand.

Gnädigster Herr, Ew. Kön. Majest. gnädigstes Schreiben vom 21. nechsthin, haben wir mit gehorsamster Ehrerbietung empfangen, und unterthänigst vernommen, was massen derselbigen, durch dero Abgesandte, unser unterthänigster Bericht, wie es von mehr hundert Jahren hero in diesen Landen, auf tödlichen Abgang oder Veränderungen der regierenden Lands-Fürsten, mit Verwalt- und Administrirung des Lands, bis auf die Huldigung herkommen, unterthänigst überschickt sey worden, daraus doch E. K. M. noch zur Zeit nicht befinden mögen, daß die darin allegirte exempla, zu gegenwärtigem casu quadrirn solten, derentwegen die Nothdurfft erfordern wolte, daß dieses hochwichtige Werck noch ferner erwogen, und auch E. K. M. theils mehrer nachgesucht werde, mit dem gnädigsten Begehren, daß die gehorsamste Stände hiezwischen, bis auff

Anno 1619. ferner gnädigste Resolution, alles Fürnehmen einstellen, und bey dem Stand, wie es E. K. M. verordnet, verbleiben lassen sollen, sampt widerholtem gnädigstem Erbieten, daß E. K. M. nichts, so wider der Stänb alt Herkommen und Freyheiten seyn möchte, fürzunehmen gedencken, wie nun solch gnädigsten Erbietens halber, gegen E. K. M. wir uns unterthänigst bedancken, und (ausser des Prälaten-Stands, so sich noch zur Zeit darein zu verstehen, Bedencken trägt) gehorsamist getrösten, es werde dieselbige nunmehr von unsern Abgesandten, und aus denen ihnen angehändigten Documenten solche mehrer und gnugsame Information empfangen haben, daß sie gnädigst befunden, daß nicht allein diß Orths von uns anders nichts, als was sich eben in gleichen Fällen unsere Voreltern vor hundert und mehr Jahren, ohne alle, der damahl lebenden Herren, von Oesterreich, Widersprechen, und Hinderung würcklich gebraucht, anjetzo auch fürnehmen, und sich angezogene Exempla, zu gegenwärtigem jetzigem Fall, wohl und eigentlich schicken, und vergleichen: Sondern daß auch gar in denen Fällen, da den Umbständen nach, die Veränderung, wegen Abwesenheit der Successorum, so weit und bedencklich nicht, noch den Landen, der gegenwärtigen hohen Gefahr, und Unruh halber, so nothwendig als jetzunder, und zu dieser Zeit sich erzeigt, dannoch die Administration von den gehorsambsten Ständen, bis auf folgende ordentliche Huldigung, und der Land Befriedigungen, fürgenommen worden.

Wie dann auch über fleißiges nachsuchen, durch so viel hundert Jahr, wir nicht einigen casum finden, daß auf Absterben eines regierenden Lands-Fürsten, der nächste agnatus von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, so wenig wo er selbsten in der Person im Land gegenwärtig gewest, als auch (und viel weniger abwesend) durch Gewaltsbrieff, und Plenipotentz, sich der völligen Gubernation, mit Hindansetzung der Land-Ständ, und vor der ordentlichen Huldigung unterfangen: Und unter seinem Namen, Gebott und Verbott, in das Land ausgehen, oder denjenigen Räthen und Officieren, deren Pflicht, Ambt und Gewalt, mit ihrem vorigen Herrn abgestorben, und gefallen, solches zu thun gestattet und anbefohlen hätte.

Sonder die von uns angezogene casus und exempla geben viel mehr das gestracke Widerspiel zu erkennen, da nemlich in Anno 1330. weder Hertzog Ott (nach Absterben seines Vatters Hertzog Friderichen) der Land-Ständ Handlung, mit Adjungirung seines Bruders Hertzog Albrechten, würde gestattet, noch auch Hertzog Albrecht dieselbige angenommen: Sonder hindangesetzt, der Landschafften, und Huldigung, alsbald ihres Gefallens das Regiment continuirt haben, dessen sie auch, als leibliche Kinder und Descendenten (wo nicht von uhraltem ein anders in Confesso wäre bekandt gewest) bessern Schein als Collaterales gehalt hätten. Anno 1619.

So wurde auch in Anno 1385. auf Absterben Hertzog Leopolds, sein Bruder Hertzog Albrecht, nimmermehr zugeben, weniger aber begehrt haben, daß die Landschafft der verlassenen Söhn und Pupillen halben, Ordnung gemacht hätte, sondern wurde sich (ungeacht der Ständ und Huldigung) eigens Willens und Gefallens, des gantzen Regiments und dessen Continuation, mit Gebott und Verbott unterfangen haben. Das aber von ihme so wenig als von seinen Höchstgeehrten Vorfordern von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, weder gesucht noch fürgenommen worden.

Gleichfalls wurden hernach in Anno 1406. auf Absterben Hertzog Albrechts 4. seine Vettern, Hertzog Leopold und Hertzog Ernst, so wenig auch nachmalen Anno 1439. auf tödtlichen Abgang Alberti 5. Hertzog (nachmals Kayser) Friederich und Hertzog Albrecht, die Administration bey denen Land-Ständen gesucht, und derselbigen Ordnung angenommen: Sondern hindan gesetzt derselben, als proximi agnati, auch wohl ungeacht der Landschafft, und Huldigung, sich der völligen Regierung unterwunden, und denen auch noch ungehuldigten Land-Ständen zu gebieten, nicht unterlassen haben. Da wir doch in unserm hievorigen unterthänigsten Bericht, gantz ein anders, und daß auch bis in An. 1463. und auf den dritten Fall, dieser mächtigste Kayser Friederich dergleichen (auch ungeacht er zuvor bereit, als Vormund und Gerhab die Administration gehabt) niemals gesucht, sondern von den Ständen die völlige Regierung allererst mit der geleisten Huldigung, als rechter und völliger Lands-Fürst, empfangen, angetretten, und sich deren gebraucht habe, mit unzweiflichen Documentis erwiesen, und erleutern solches auch die hierbey fernere Höchstgedachten Kayser Friderichs eigen briefliche Bekandtnussen mit mehrerm.

Bey welchem uralten Herkommen, Gebrauch, und Freyheit, es dann auch auf seliglstes Absterben, weiland Kayser Max. 1. verblieben und ratificirt worden, wie die fürgelegte Acta, Ordnung und Revers klärlich zu erkennen geben. Von welcher Zeit an bis auf diesen gegenwärtigen Fall, (weil so wohl Kayf. Ferd. als Maxim. 2. nicht allein absteigende Leibs-Erben, und zwar in solchem Alter, Stand, und Gegenwart verlassen, daß sie auch noch in ihren Lebzeiten, gleichsamb in Gemeinschafft der Regierung und den Land-Ständen commendirt gewest) nichts fürgangen, welches dem angezogenen uralt-viel hundertjährigen Herkommen zuwider, oder präjudicirlich seyn könte.

Wie wir dann auch in unterthänigster Erwegung nicht befinden, noch wissen können, worzu die Erbhuldigungen angesehen und hergebracht, oder was sie für Effect haben möchten, wann auch vor und ohne dieselbe, und darbey

Anno 1619.

darbey erforderten Revers und Handlungen, allein durch Gewaltsbrieff und Befelch, die Regierungen alsbald continuirt, und die völlige Gubernation gegeben köndte werden.

Weil nun E. K. M. mit widerholtem gnädigstem Erbieten, sich selbsten dahin gnädigist erklären, daß sie wider dero gehorsambsten Stand altes Herkommen, Gebräuch und Freyheiten, ichtwas fürzunehmen nicht gewölt, und wir beneben nicht durch ein, sonder mehr hundert Jahr, nicht mit einem oder zweyen, sondern vielen exemplis, dieses uralt Herkommen und Freyheit der gehorsambsten Ständ erwiesen, daß nemlich mit Absterben und Veränderungen der regierenden Lands Fürsten, auch der Regierung, Räth und Officier, Ambt und Gewalt aufhören, und ehe und zuvor der nechstfolgende Lands-Fürst die Huldigung mit würcklicher Bestättigung der Lands-Freyheiten, altem Herkommen gemäß, aufnimbt, die administratio der Landschafft, zuständig und angehörig, so getrösten wir uns nochmaln unterthänigst E. K. M. werde uns auch diß Orts, wider solch uralt und viel hundertjähriges Herkommen, als nicht der geringsten unserer Freyheit einen, nichts widriges zumuthen, sondern was wir solchem alten Herkommen nach, dergestalt fürgenommen, daß Herr Sigmund Ludwig, Herr von Polhaim, als ältister Land-Rath, die Justitien administrire, und die Befehl und Verordnung, im Namen der Fr. D. Ertzh. Alberti, als unsers Gnädigsten Herrn, und nechsten Erb-Herrn, und gemeiner Landschafft bis auf die Erb-Huldigung ausfertige, Ihr gnädigst gefallen lassen. Als dadurch sogar wider des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Hochheit, Nutz und Frommen nichts gehandelt, noch folgen kan, daß vielmehr die vorgehende Zeiten offentlich zu erkennen geben, daß bey Handhab- und Erhaltung der Land-Freyheiten und Herkommen, nicht allein derselbigen Aufnehmen, an Volck und Vermögen vor andern Landen gewachsen, und gegrünet, sondern auch und fürnemlich der Lands-Fürsten Reputation, Ansehen und Macht in viel Weg erhöcht, und sie sambt ihren gehorsambsten Land und Leuthen, in guter Ruh und gedeylichem Wolstand sich befunden haben. Dessen Hochlöblichsten Hauß und angehörigen gnädigsten Erb-Herrn, gehorsambste Unterthanen, wir uns nicht weniger als unser liebe Voreltern in unterthänigsten wahren Treuen gehorsam zu seyn, und zu bleiben begehren.

Beneben, Gnädigster Herr und König, weil auch je mehr und mehr Zeitungen einkommen, daß im Elsaß und benachbarten selbigen Orten, eine grosse Anzahl Volcks geworben, und nach diesen Landen bereit im Aufbruch und Anzug seyn solle, welches aber, da es in diese Land vermeint und eingeführt wolte werden, nicht allein die gnädigste vertröste Friedens-Handlung in Böheim besorglich zerstossen, und das schwere schädliche Feuer mehrers entzünden, und weiter ausschlagend machen: Sondern auch diesen Landen, den allbereit empfangenen unüberwindlichen Schaden, zu endlicher Ruin und Untergang, vermehren: Oder dahin Nothgetrungen verursachen würde, auf Mittel und Weg zu gedencken, uns und die unserige wider Gewalt, und so augenscheinliches Verderben, so viel müglich zu schützen: So gelangt demnach im Namen der gesambten vier Ständ, an Ew. Königl. Majest. unser ferner unterthänigstes Bitten, die geruhen, (da dem also seyn solte,) nicht allein die gnädigste Verordnung zu verfügen, daß solches neu geworbene frembde Volck, gegen diesen Landen weiter nicht verrucke, sondern auch die Hungarische Räffadisten, welche, (wie gleich jetzt einkommt,) der Thonau nach, diesem Land zunahen, und alle diejenige, dardurch diesen unschuldigen Oesterreichischen Landen, mehr Schaden und Verderben, dann Nutzen zu besorgen und zu gewarten, aus denselbigen wieder abgeführt, und das liebe Vatterland zu Ruh und Sicherheit wieder möge gebracht, und dem antrettenden Erbherrn, mit mehrerm Nutzen und Erhaltung seyn, und des ganzen Hauses Oesterreich lobwürdigen Ruhm und Hochheit, aufrecht eingeantwortet werden, wir wollen es auch in gehorsambster Unterthänigkeit zu verdienen uns befleissen, deren König- und Ertzhertzoglichen beharrlichen milden Gnaden, wir uns unterthänigst befehlen, Linz den 3. May, Anno 1619.

Ew. Königl. Majest.

Unterthänigst gehorsambste

N. Einer Löblichen Landschafft in Oesterreich ob der Enß Verordnete/ und ihnen adjungirte Ausschüß

IX.

(Nicht weniger hat der Herr von Polheim das an ihn ergangene Schreiben beantwortet/ und dabey seine Meynung überschrieben.)

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster König/ ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ ꝛc.

Des Hrn. Polheim Antwort auf obiges Schreibē.

Allergnädigster Herr, ich hab Ew. Königl. Majest. Befehl in Unterthänigkeit allhie empfangen, und daß ich in Annehmung der Administration der Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Enß, bis zur Huldi-

Anno 1619. Huldigung gehorsambist bewilligt, E. K. M. allergnädigist ihr gefallen lassen, vernommen, ich aber auch von den Ständen dieses Lands darzu erhandelt, Ew. Königl. Maiest. fremd fürkommt, auch allergnädigist befehlen, in Ew. Königl. Majest. Namen die Ausfertigung zu thuen. Nun wäre mir aber sehr laid, daß ich wider Dero Befelch, was fürnehmen solte. Wann aber die gesambte Ständt die Ausferttigung, in Ihrer Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, ꝛc. unsers Genädigsten Erbherrn und Landes-Fürsten zu thuen, auch verordnet, und nicht etwo Erweitterung entstehe, habe ich mit Ew. Königl. Majest. Hn. Abgesandten hiervon die Notturfft geredt, und will gehorsambist hoffen, sie werden ihr solche Ausfertigung auch belieben lassen, und kein Bedencken darüber haben, auch mir solches zu ainiger Ungnad vermercken, sonder mein Allergnädigster König und Herr verbleiben. Daneben GOttes Schutz ob uns allen. Lintz, den 7. May, Anno 1619.

Ew. Königl. Majest.

Unterthänig gehorsamster

Sigmund Ludwig Herr von Polhaim.

X.

(Hiezwischen aber / haben Höchstgedachte Königliche Majestät / neben dero Schreiben vom 30. Aprilis / einen Gegen-Bericht herauf geschickt / nachfolgenden Inhalts:)

Ferdinand / der Ander von GOttes Genaden / zu Hungarn und Böhaim / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / ꝛc. Graff zu Tyroll und Görtz.

König Ferdinand überschickt den Ständen einen Gegen-Bericht.

Ehrsame, Geistliche, Gelehrte, auch Edle, Liebe Andächtige und Getrewe, Wir haben nicht allein ewre zu uns allher abgeordnete Gesandten guetwillig angehöret, sondern auch ewren eingeschlossenen langen Bericht, wie es vor uhraltem her, auf Absterben und Veränderung der Lands-Fürsten und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, biß zu würcklicher Antrettung folgender Erbherrn, und geleister Huldigung, mit Administration des Lands, gehalten worden seyn solle, ablesend vernommen, welcher massen ihr, ausser des Prälaten Stands, zu behaupten vermeynt, daß euch, biß zu Aufnehmung der Huldigung, der völlige Gouverno des Lands zustehe und gebühre.

Wann wir nun hierüber nicht unterlassen in den Archivis und Registraturen unsers Hochlöbl. Hauß gerechtsamen, und wohl hergebrachten Possess, so viel in Eyl beschehen, und die Kürtze der Zeit erdulden mögen, nachzusuchen, und gegen ewren Argumenten conferiren lassen, daraus sich befunden, daß ihr die Ständt, in facto & jure nicht fundirt, inmassen aus bey verwahrten wahrhafften und begründten Gegenbericht, das Contrarium, und so viel unwidersprechlich erscheinet, daß ihr ewer dies Orts nicht hergebrachtes Anmassen, keines Wegs behaupten, weder gegen ewerem natürlichen angebohrnen Erb-Herrn, noch dem gantzen Hochlöblichen Hauß verantworten könnet. Daher Wir euch hiemit Genädigist und Vätterlich abgemahnet haben wöllen, genädigist begehrend, Uns nunmehr auf die von ewrem Erb-Herrn empfangene Plenipotentz, die Huldigung, wie es gehorsamen Erb-Unterthanen gebührt, und das alte Herkommen vermag, zu laisten, euch auch weiter mit Verübung præjudicirlicher Anmassungen keines Wegs vergreiffen, sonder ewrer Erbpflicht und Schuldigkeit, auch Unserm zu euch habenden Genädigsten Vertrawen nach, Uns als Plenipotentiario, allen schuldigen Respect und Gehorsamb erweisen, und Unsern Verordnungen euch gäntzlichen bequemen.

Wolten Wir in Antwort nicht bergen, und bleiben euch benebens mit König- und Ertz-Fürstlichen Gnaden ferderist wohl gewogen. Geben in der Stadt Wien, den letzten Tag des Monats Aprilis, Anno sechzehenhundert und neunzehen, Unser Reiche des Hungerischen im ersten, und des Böheimischen im andern.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi Regis proprium.

Christoph Grapler.

Obgedachter Gegen-Bericht ist gleichfalls in den Act. Publ. Londorp. Tom. 1. lib. 4. befindlich.

XI.

(Erleutterung der Löblicher Ständs des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß Berichts / was Gestalt ein Ehrsame Landschafft / von mehr hundert Jahren / je und allwegen / nach tödtlichem Abgang ihrer Lands-Fürsten / die *Administration*, *Defension*, Vorsorg- und Bestellung des Lands Notturfften / biß auf die Huldig- und würckliche Antrettung des folgenden nechsten Erb-Herrn und Lands-Fürsten / gehabt und erhalten.)

Der Stände Erleutterung auf obangezogenen Bericht.

Demnach, was zu Eingang ermeldten Berichts, von weyland Hertzog Wilhelm in Bayren, und Herman Marggraven zu Baden, wie auch Kayser Rudolphi I. und seines Sohns Alberti I. in die Oesterreichische Land, ꝛc. angezogen: allein zu besserm Verstandt, und Erklärungen der volgenden Deduction angezogen werden, solches auch (ob wohl nicht bey allen Historicis, mit gleichen

Worten,

Anno 1619.

Worten, doch in den Haupt-Puncten berichter massen) nicht allein in den Austriacis Annalibus, und probatis atque authenticis Authoribus Chronographicis, bekandtlich sich befindet: sondern auch mit uhralten Documentis, und sowohl von denen Hertzogen in Bayren, als Marggraf Herman zu Baden, theils unserer Geschlechts Vorfordern, mit ansehnlichen Ehren-Titel, gefertigten Lehen- und andern Brieffen, zu beweisen (als darauff sich ein Landschafft jederzeit mehr, dann auf der Historicorum Relationes verlassen und fundirt) so ist unnöthig deswegen mehrer und weitlauffigere Erinnerung zu thun, sondern ist genug, daß daraus dannoch offenbahr und unwidersprechlich, daß diese Lande, nicht mit feindlichem Gewalt erobert, und an die jetzige Hochlöblichste Herren und Landsfürsten zu Oesterreich kommen, sondern auf der Land-Stände selbst freywillig Begehren, dergestalt, daß sie weder, als mit dem Schwerdt Uberwunden und Unterworffene, ihre uhralte gehabte Freyheiten verlohren, noch auch ihnen dieselbige zu schwächen, oder zu nehmen, so gar einige Ursach von Anfang nicht vorhanden gewest, daß allerdings solche Freyheiten, so theils noch von den Heydnischen Kayserm Julio und Nerone dem Lande gegeben worden, Vermög unterschiedlicher alter Kayserlichen Confirmationen von Heinrico IV. Friderico I. und II. Henrico, Friderici II. filio, und andern, nicht nur dem Lands-Fürsten, sondern auch wie die verba formalia solcher Kayserlichen Brief lauten: *Ipsi terræ Austriæ*, Item Principi, *nec non terræ*, und zwar mit ausgedruckter Ursach, quia ipse, *& sua terra*, sæpè sæpius laudabiliter in Dei servitio emicuit, &c. Also die getreue Landschafften, nicht weniger neben ihren Lands-Fürsten, sich wider die Feinde des Römischen Reichs und Christlichen Namens getreulich und ritterlich erzeigt, und solche Lands Hoheit und Freyheiten verdienen und erlangen helffen, also und in gleichem seyen sie auch von Kayser Rudolpho I. nach dem die Land an ihne und seine Söhne kommen, nachmahlen bestättigt worden, wie er dann selbsten bekennt, daß nicht nur Hochermeldte seine beede Söhn Albertus und Rudolphus, solche Confirmation der alten Privilegien, neben der neuen Investitur, begehret und gebetten, sondern auch mit ihnen die fürnehmste von der Landschafft: Venientes (inquit) ad nos Ingenui Principes dilecti nostri filii Albertus & Rudolphus Duces Austriæ & Styriæ, &c. Et *cum ipsis meliores terrarum suarum* quorum sincera fides coram celsitudine nostra regia velut lucens facula coruscabat, Nosque humiliter exorabant, quatenus confirmare dignaremur literas datas favorabiliter Prædictis Terris.

Die Oesterreichische Lande sind nicht durch Schwerdt-Reich/sondern freywillig an die Lands-Fürsten kommen.

Die Land-Stände haben des Lands Hoheit erwerben helffen.

Henric. IV. Imp. in confirmatione, An. 1058. Nos preces clarissimi & nobilissimi Principis Domini Ernesti Marggrafii Austriæ, &c. per portas admisimus exaudtionis, &c. cujus Principis preces hoc exigunt, quòd firmitate perpetuemus, Concessiones seu Privilegia *suo nobili Marchionatui Austriæ* ab antiquis Paganorum Impp. concessa, &c. Ib. ex inserto Ner. Priv. Quia ipsa (terra) & ejus habitatores, laudabiliter eluceseit, &c. Item: Nos illi generoso Principi prænominato Ernesto Marggrafio Austriæ, & suis hæredibus, *ac ipsi terræ Austriæ* corroboravimus ac fecimus innovari ipsas præscriptas literas, quæ in lingua paganorum conscriptæ fuerant, & quas in latinum sermonem convertimus & transtulimus, ita duntaxat, quòd hæ eædem literæ prænominato Ernesto Marggr. *& terræ suæ Austriæ* ac suis posteris & successoribus honorem ac fructum apportent, &c. In novo Privilegio Frid. I. Imp. Anno 1156. De consilio & assensu Principum Imperii, dictis conjugibus, & eorum in eodem Ducatu successoribus *nec non prafatæ terræ Austriæ* subnotatas Constitutiones, &c. donavimus, &c.

Henricus, Frid. II. F. in confirm. Anno 1228. Noverit igitur omnium Christi, nostrique regni fidelium ætas, & successura posteritas, quòd nos Principum, quorum jure quemque Rom. Regem est eligere, beneplacito, consilio & favore, omnia jura, gratias, & libertates, cunctasque consuetudines *nobilium terrarum, scilicet Austriæ & Styriæ*, &c. Item: Leopoldum Ducem Austriæ & Styriæ *easdemque suas terras* sequentibus juribus, gratiis, libertatibus, volumus honorare, &c.

Deswegen dann auch die gehorsamste Stände hoffentlich nicht unrecht thun, noch ihnen in Ungnaden oder Ungutem zu vermercken, daß sie sich bey ihrer Voreltern Freyheiten, und alten löblichen Herkommen handzuhaben, und als deren Erben, welche solche mit ihrem Gut und Blut, wider Heyden und Christen erworben, zu erweisen, und auch auf ihr Posteritæt in denen terminis, wie es bißher auf sie kommen, mit GOtt und Ehren zu bringen begehren.

Thun demnach nicht unrecht/ daß sie dieselbe handhaben.

Da nun solches (ohn Zweiffel allein durch böser Räth übeln Affection oder Unwissenheit der Freyheiten) bey dem Hauß Oesterreich und andern Potentaten dahin verdacht und verhaßt will gemacht werden, als ob die Stände sich den Lands-Fürsten in ihr Haab und Güter zu greiffen, dieselben zu sich zu ziehen, oder die Administration eigen Gefallens in ihren Händen zu behalten unterstehen wolten, auch zu Stärckung solchen unverschulden Verdachts, gar Privat-Handlung von zweyen Gebrüdern von Khüenring (so sich noch bey dem alten Geschlecht der Marggraffen von Oesterreich wider Hertzog Friedrichen vergriffen) aus einem unbenennten Historico, (und zwar auch mit Auslassung aller Umstände) angezogen werden, das komt gesambter gehorsamer Landschafft bey offenbarer ihrer und ihrer Voreltern Unschuld beschwärlich für. Zumahl nicht erwiesen kan werden, daß ermeldte Landschafft sich solcher Privat-Handlungen angenommen, dieselbige approbirt, oder das, so fürgangen seyn möchte, recht geheissen, da doch billich zwischen einer verbottenen Privat-Handlung und Verbrechen, wider einen noch im Leben und regierenden Lands-Fürsten, zu dessen Nachtheil und Schaden, und einer befreyten gemeinen Landschafft ordentlichen Admi-

Zwischen einer Privat- und ordentlichen Administrations-Handlung muß man ein Unterscheid machen.

Anno 1619.

Administrations-Handlung, nach Absterben und Veränderung des Lands-Fürsten, biß auf des legitimi successoris Ankunfft, und herkommene Huldigung, ein Unterschied zu machen: Zumahl da man sich den nechsten folgenden ordentlichen Erb-Herrn unterthänigst anzunehmen, nicht widersetzt, und die gantze Administration einig allein zu desselben künfftigen Herrn und Lands-Fürsten Nutz, und damit er das Land in unverderbtem gutem Wohlstand aufrecht finden und antretten möge, gerichtet. Inmassen durch so viel hundert Jahr, bey unterschiedlichen dergleichen Administrations-Handlungen, sich nicht ein einig Exempel befindet, noch erwiesen kan werden, daß der folgende Erb-Herr und Lands-Fürst sich darüber beschwehrt befunden, oder den geringsten Nachtheil an seiner Lands-Fürstlichen Hoheit, Reputation oder Nutzen empfangen, oder erlitten hätte. Sondern es hat sich biß auf diese Stund, im Werck und offenbar befunden, daß solcher Gestalt, so wohl und fürnehmlich des nechst folgenden Erb-Herrn und dessen Land und Leute, Aufnehmen und Wohlfahrt, als auch hierdurch des Hochlöblichen Hauß Oesterreich Reputation und Wohlstand erhalten und vermehret worden.

Über dieselbe hat sich kein Lands-Fürst nie beschwert befunden.

Daß aber auch fürgeworffen wolte werden, daß auch dem, was in angeregtem Bericht so wohl von Hertzog Ludwigen, mit Hülff seines Vattern Ottonis in Bayern, und Marggraffen Herman von Baden, als von König Ottackern in Böheim angezogen worden, und hauptsächlich sich nicht widersprechen läßt, darum kein Consequentz noch Beweiß auf die Administration folgen solle, weil es sonsten keines Vicariats von dem Röm. Reich bedörfft hätte, ꝛc. haben zwar die Stände, wie oben gemeldet, diesen Anfang, allein zu besserer Erläuterung folgender Exempla und Actuen, eingeführt, sie halten aber jedoch unzweiflich darfür, daß, wer hierin unpassionirt urtheilen würd, die nothwendige Folg, Consequentz und Beweisung leichtlich finden werde.

1. Die Landschaft hat je und allzeit die Verwesung gehabt.

Dann Erstlich/ kan nicht angezeigt werden, daß jemand anderer, als eben die Landschafft und Ständ, nach dem traurigen Abgang des letzten Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Babenbergerischen Hauß, biß auf Antrettung Marggraff Herman, und gesuchten Vicarii, auf ihr der Stände selbst begehren und bitten, die Verwesung gehabt hätte.

2. Hat sich des Obrigkeitlichen Gewalts nie zu entschütten begehrt.

Zum Andern, demnach aus dieser selbst Begehrung der Landschafft an das Reich, ihr unterthänigst gerechtes Gemüth, daß sie sich des Obrigkeitlichen Gehorsams niemahls zu entschütten, oder mit ewiger selbst Administration ein freyes Regiment gesucht hätten, lauter erscheinet, so folgt auch diß, daß sie und niemand anderer die Administration, biß dahin behalten, dann sonsten hätten sie kein Vicarium oder Verwalter an das Reich begehren können.

Anno 1619.

3. Ihnen ein Vicarium zu suchen nicht verboten.

Zum Dritten/ wann sie solche Administration nicht gehabt hätten, sondern alsbald auf vielgedachten Hertzog Friedrichs Abgang, die nechste Erb-Herren die Regierung (hindan gesetzt der Landschafft Willen und Huldigung) continuirt hätten, so wär ihnen von denselben nicht gestattet worden, sich um ein andern Vicarium bey dem Reich anzumelden, sondern dieselbe nechste Erb-Herrn, hätten durch Verbott und Straff, sie davon abhalten können.

4. Sie auch vom Reich nicht abgewiesen worden.

Zum wenigsten würde (vors Vierdte) das Reich den Ständen solch ihr anmelden und Begehren recht geheissen, zum wenigsten darein bewilligt, sondern vielmehr mit Ungnaden sie abgewiesen haben.

5. Sonsten würde der Hertzog in Bayern sich d. ers. nicht haben gebrauchen lassen.

Es würde sich auch (fürs Fünffte) der Durchlauchtigst Hertzog in Bayern, wo er gewist, daß ein anderer Erb-Herr die Regierung continuirte, und nicht vielmehr die Landschafft, Vermög hergebrachten Rechtens und Freyheit, die Administration in Händen hätten, sich hierzu nimmermehr gebrauchen lassen. Vielweniger hätten sie erst nachmahlen Marggraffen Herman zu solcher Regierung ziehen können, wann sie dieselbige nicht wieder in Händen gehabt, sondern er die zuvor, und gleich auf Absterben seines Schwagers Hertzog Friedrichen, auch ohne der Stände Willen continuiren können, ꝛc. Daß hoffentlich gleich diese erst angezogene Administration und der Land-Stände alte Freyheit, hieraus überflüßig sich erweiset. Diesem ist auch dasjenige, welches aus Oesterreichischen Historia, von dem Heurath und Ankunfft Hochgedachten Marggraffen Hermans von Baden, eingeführt wird, so wenig zuwider, daß es vielmehr der Stände Assertion bestättigt, sintemahl kein Zweiffel, dann daß Marggraff Herman gleich nach der Hochzeit und Einzug, auch noch vor Hertzog Ludwig in Bayern, ꝛc. sich der Regierung würde angenommen, und dieselbige continuirt haben, wo die Stände nicht die Administration zuvor gehabt, und ihren alten herkommenen Freyheiten nach, nicht ein anders docirt und ihne damit aufgehalten hätten.

Deme ist die Heurath des Marggrafs Hermans von Baden nicht zuwider.

Was es dann ferner mit König Ottackern in Böheim, und Verursachung Kayserl. Rudolphi I. in diese Land ersten Ankunfft für ein Gestalt und Gelegenheit gehabt habe, das ist unnöthig weitläufftiger zu erhohlen, und auszuführen, weil deswegen kein Ungleichheit noch Widersprechen sich befindet, sondern ist hierbey allein dieses zu erinnern, daß die Landschafft niemahlen fürgeben, noch ihr selbsten zugemessen, als solte sie König Ottackern, der Oesterreichischen Land entsetzt haben, oder daß das Heil. Reich so gar bloß, allein auf ihr der Landschafft Willkühr gesehen hätte. Dann angeregte Entsetzung wird recht und billich allein dem Heil. Reich und dessen damahl erwöhlten Haupt und Kayser Rudolpho I. (ungeacht die Ständ der Landschafften auch

Was es mit König Ottackern für eine Beschaffenheit gehabt.

das

Anno 1619.

das ihrig, mit Zusetzung Leib, Blut und Guts treulich darbey gethon) zugeschrieben, sondern ist allein dahin vermeldet worden: Daß fürnemlich auf der Landschafft Beschwerdt (um daß gedachter König Ottacker sie wider ihr uhralte Freyheiten und ersessenes Herkommen beschwärdt, mit allerley unbilligen Gewalts-Handlungen, wider die Ständ und Unterthanen verfahren: Und sonderlich mit unnothwendigen Kriegen, die edle Land- und Reichs-Lehen so übel verderbt hat) die Hülff vom Reich wider ihne ertheilt, und verordnet worden, wie sich dann nirgend befindet, daß ehe und zuvor, ermeldte Landschafft, mit ihrer Klag und Beschwerdt, an das Heil. Reich kommen und gelangt, ihme König Ottackern dieser Land Inhabung halben, was widerwärtiges wäre zugemuthet worden.

Wider den die Hülff vom Reich dem Land ertheilt worden.

Da dann abermahlen die widersprochene Consequentz der Landschafft Administration halben, gar ungleich angefochten wird. Dann weil ermeldter König Ottacker, so lang und viel in völligem Regiment verblieben, biß er auf des Reichs Verordnung durch Höchstgedachten Kayser Rudolff, dessen entsetzet worden, so kan auch nicht gesagt werden, daß es ein Vacantz dainahl geben, weniger hat sich ein Landschafft der Administration anderst, als wie es zu Kriegs-Zeiten (da ohne das inter arma leges ruhen) zugehet, annehmen können.

Kayserß Rudolphi Sohn Albertus, ist auf der Landschaft begehren zum Vicario verordnet worden.

Daß aber folgends nach überwundnem König Ottackharo, und gestilltem Krieg und Lands-Befriedigung, Kayser Rudolphus, seinen Sohn Albertum, in das Land zum Vicario und Statthaltern verordnet, das ist nicht ohne, viel weniger wider der Ständt und Landschafft Willen, sondern auf ihr selbst Begehren geschehen, wie solches Hertzog Alberti eigen Ausschreiben in Anno 1276. ausweiset, darin er mit diesen Worten selbst bekennt: **Wann unser Herr und unser Vatter, der Hoch und Werthe Römische König Rudolph, von GOttes Gnaden, der zu allen Zeiten ein Mehrer ist des Reichs, und über Oesterreich, und über Steyer vollen Gewalt gehabt hat, und hat uns in dieselben Land gesetzt, zu einem gemeinen Verweser, und zu einem gewaltigen Pfleger, und hat das gethan, vor allen den Land-Herren / vor den Bürgern / vor den Stötten / vor Arm und vor Reichen / nach ihrer aller Willen / und nach ihrem Geben / &c. Item da sassen wir mit unserm Rath / den Landherrn / die unsern Rath geschworen haben / vor unserm Herren dem Römischen König.**

Daher abermahls solcher Gestalt kein Vacantz angezogen kan werden, weil Kayser Rudolph, als Römischer Kayser im Namen des Reichs, als aigenthümblicher Herr, gegenwärtig im Land gewest, und gleich mit guter Einwilligung der Landschafft, seinen Sohn Albertum an seine statt, biß auf weitere des Reichs Verordnung, eingesetzt: Welchen dann auch die Landschafft gern angenommen, und sich ihme (welches auf sein Weiß anderst nicht, dann ein Interims-Huldigung) willig untergeben, daß es anderer Administration nicht bedörfftig, noch dieselbe fürzunehmen die geringste Ursach vorhanden gewest.

Da aber auch den Oesterreichischen Landschafften, zu Infringirung ihrer Freyheiten, bey diesem Puncten fürgeworffen wolte werden, daß aus den Oesterreichischen Chronicis sich befinde, daß Hertzogin Margaretha von Oesterreich, ihrem Gemahl König Ottackaro, Oesterreich mit allen seinen Zugehörungen, zum Heurath-Gut solte gegeben haben: Daß auch sonsten ohne der Landschafft Rath und Willen, allein nach der Landes-Fürsten Gelegenheit und Wohlgefallen, Theilungen fürüber gangen wären, so gar, daß auch die Landsässen in particulari, und nicht gleich mit einer gantzen Landschafft vertheilt worden: Als sonderlichen Hertzog Albrecht und Leopoldi Theil-Brieff de Anno 1379. ausweisten, und daraus wider der Landschafft Freyheiten zu schliessen seyn solte, &c. Ist zwar an jetzo die Frag von Theilung der Land, nicht, und könnten zum Nothfall viel Exempla im Widerspiel angezogen werden. Es befindet sich aber auch so wenig, bey angezogenem König Ottackers Heurath-Vermächt, als der angeregten Theilung in Anno 1379. erwiesen, daß solche ohne und wider der Landschafft Willen fürgenommen wäre worden: So gar, daß auch die in nechstvorgehend und folgenden Jahren fürgangene Handlungen und Vergleichungen, viel mehr ausweisen, daß die Landschafft keinesmahls beyseits gesetzt worden sey.

Des Königs Ottackers Heurath-Vermächt ist nicht ohn der Landschafft Willen vorgenommen worden.

Und da auch aus angezogener Theilung auf der Lands-Fürsten allerdings freye Handlung, in Vermacht-Vertheil- und Veränderungen, mit Hindansetzung der Landschafften, solte geschlossen können werden, so hätte die anderwerts angezogene, des Heiligen Reichs Erkanntnuß und allegirte Ursach, (als ob dasselbige nicht auf der Oesterreichischen Landschafften Beschwehrd und Bitt geschehen: Sondern darumben Kayser Rudolpho die Execution wider König Ottackern aufgetragen hätte, **Daß so wohl obgemeldter Marggraf von Baden / als König Ottacker / die Land Oesterreich mit Unrecht und geraubter Hand innen gehabt hatten**) nicht allein diesen beeden König: und Marggraffen, nicht unbillich beschwehrlich seyn sollen, weil sie wegen ihrer Gemahlinen nicht für solche unrechte Inhaber hätten mögen erkennt werden: Sondern es wurden auch solcher Gestalt, der Gertraut, als des letzt verstorbenen Hertzogs aus Oesterreich, leiblichen Schwester Kinder unrecht ausgeschlossen seyn worden. Und eben aus diesem Grund, auch der angezogene Heurath, mit Graf Meinhards zu Tyroll und Görtz Tochter Elisabeth, (wann sie gleich angezogener massen damahls eintzige Erbin der

Anno 1619.

Oesterreichischen Land gewest wär, da doch ermeldte (der Gertraud) Kinder sich im Geblüt viel näher befunden) Hertzog Albrechten zu Erlangung dieser Land, einen schlechten, ja viel mehr fast widerigen Behelff geben.

Wie aber Anfangs angedeutet, daß, was von Marggraffen Herman, und König Ottacker, als auch der Ankunfft Kayser Rudolphi I. und seines Sohns Alberti, angezogen worden, fürnemblich allein zu Erholung des Ursprungs und Erleutterung der volgenden Actuum vermaint worden, also läst man es, diß Orts, neben der gemeinen gleichstimmenten aller Historicorum Relation, bey obangezogenen Hertzog Albrechts eigen Bekandtnuß und Ausschreiben verbleiben, die hoffentlich etlicher wenigen Scribenten sonderbaren Maynungen fürzusetzen.

Kayser Rudolphus und dessen Nachkommen haben sich nicht allein der Landschaft Rath gebraucht/

Daß nun auch (fürs Dritte) so wohl Höchstgedachter Kayser Rudolph und Albertus, nach einbekommnen diesen Landen, und wehrenden Regierungen, als auch dero höchst geehrte Nachkomuen und regierende Lands-Fürsten, (wie in hievorigem Bericht außgeführt) nicht allein in allen hohen und wichtigen Sachen, der Land-Regierung und Wohlfahrt betreffend: Ihrer getrewen Landschafften Rath und Gutachten jederzeit gebraucht, sonder auch so offt sich begeben, daß nach tödtlichem Abgang deß regierenden Lands-Fürsten, entweder desselben hinderlassene Kinder und nechste Successores, noch unvogtbar: Oder da sie gleich bey ihren völligen Jahren, doch Mangels oder Abwesenheit halber, oder da sie sonsten untereinander strittig und unverglichen gewest, die Administration und Handlung deß Lands Notturfften die Landschafft gehabt habe, das ist nicht allein durch Kayser Rudolphs selbst aufgerichten und verfertigten Lands-Frieden, wie auch nachfolgendt regierender Herrn und Lands-Fürsten, aigen briefliche Bekandtnussen de Anno 1362. 1364. 1366. 1406. 1461. erwiesen, sondern kan auch zum Nothfall, noch mit mehrerm, biß auf diese Zeit erwiesen werden, und würd auch nicht darfür gehalten, daß die Lateinische Wort, maturum & deliberatum Consilium Statuum, Teutsch in anderm Verstand, dann wohlbedächtigen Rath und Gutachten, wie es in hievorigen Bericht gesetzt worden, könne ausgelegt werden.

Sondern auch ihnen bey ihrer Kinder Minderjährigkeit die Administration des Lands überlassen.

So ist nicht allein der angezogene Actus, auf Absterben Friderici Pulchri, mit seinen beeden Söhnen, Ottone und Alberto unwidersprechlich und bekandtlich, und ihre aigne miteinander gefertigte Brieff vorhanden. Sondern auch noch zuvor Kayser Rudolphi I. Verordnung, zwischen seinen zweyen Söhnen Alberto und Rudolpho, wegen Zulassung Rudolphi zur halben Regierung (auf den Fall sein Herr Vatter ihn in vier Jahren nicht mit einem Königreich oder Fürstenthumb versehe) in dem Ertz-Hertzogischen Schatz-Gewölb zu Wien zu finden, und darin zu sehen, daß solche auf der Landschafft Bewilligung gestellt, und die Land-Ständ unter und ob der Enß, dieselbige angenommen/ daraus dann erscheint, daß erstlich weder solche Annehmung Kayser Ruldolphi Disposition von der Landschafft vonnöthen gewest wäre: Noch auch (furs Ander) Hertzog Otto, ihme seinen Brudern Albertum durch die Landschafft würde haben adjungiren lassen, noch auch (fürs Dritte) Hertzog Albrecht der Landschafft Gutachten und Erforderung, würde erwart, sondern vielmehr als nechster agnatus und mit investirte Hertzog zu Oesterreich, so bald er seines Brudern Ottonis Blödigkeit vermerckt, sich seines Gefallens, auch ungeacht, und ohne Zuthuung der Landschafft, des Regiments mit Gebott und Verbott unterfangen haben, wo die Landschafft, bey solcher Veränderung so gar nichts zu thun befugt, und des Lands Notturfft zu handlen gehabt, oder ihnen, als ersten Hertzogen, der Land uhralte Recht und Freyheiten diß Orths besser bekandt gewest wären.

Anno 1619. Bewilligung gestellt/

Und in Betrachtung dessen, hat auch Hertzog Albrecht der Ander, in seiner Ordnung, datirt Wien an St. Catharinä Tag, Anno 1355. (wie die Formelia lauten) verordnet, daß wo seiner Söhn einer von Heyrath wegen aus dem Land, oder von Freundschafft, oder von Gunst, oder von welcherley Sachen wegen es wäre, inner Land mit seinen Brüdern nicht lieblich und brüderlich leben wolt, welcher das wär, jünger oder älter, so sollen sein und ihre Landherrn den darvon nehmen/ und ihn weisen, daß er von allen Unwillen und Unfreundschafft gäntzlich ablasse, und mit seinen Brüdern gütlich und lieblich lebe. Wolt aber er das nicht thun noch folgen, noch sich mit gutem darvon nehmen und weisen lassen, welcher das wär unter ihnen, so sollen obbemeldte sein und ihre Land-Herrn mit sambt den Landen und Städten / mit Recht und Werck darzu thun / fleissiglich: Und auch den andern Brüdern, die miteinander gütlich leben, ernstlich geholffen seyn, daß Land und Leuth versorgt werd, und ihn darzu bringen / daß er darvon ablassen müsse.

Hertzog Albrecht II. Ordnung wegen seiner Söhn.

Kayserl. Rudolphi I. Verordnung

Ist auf der Landschaft

Daß dann auch ermeldte Hertzog Albrechts Söhn, Hertzog Rudolph, Albrecht 3. und Leopold 2. Krafft ihrer Verschreibung, datirt Wien am Montag vor Elisabeth, An. 1364. dahin erneurt, daß wo einer unter ihnen, frembd Leuth oder Schwäger, dem Land zu Nachtheil ins Land bringen würde, so sollen es die andern Brüder sambt der Landschafft solches wenden und unterstehen, mit aller Macht, und die Brüder und Landleuth, sollen demselben Uberfahrern nicht gebunden seyn.

Welche dessen Söhne erneuert.

Solcher Gestalt ist auch der zuvor angezogene Vertrag, nach Hertzog Leopoldi Absterben, zwischen seinen verlassenen Söhnen, und Hertzog Albrechten 4. in Anno 1386. aufgericht, dahin gestellt worden, daß wann der jungen Herrn einer, nach verflossenen sechszehen Jahren, seines Alters, sein Theil haben will, daß die Land-Herrn beeder theil, das best darbey thun, und sie alle weisen,

Anno 1619.

sen, so fern sie mögen, damit sie freundlich bey einander ungetheilt bleiben mögen, ꝛc. Aus welchem allem so viel erscheint, daß die Lands-Fürsten selbst jederzeit, sowohl in Versorgung ihrer hinderlassenen jungen Herrschafft (auch gar in den Fällen, da die Gerhabschafften der nechsten Agnaten unstrittig gewest) als Theilungen, und sonsten andern zu ihrer und des Lands Notturfften, Nutz und Wohlfahrt gehörigen Sachen, es auf der Landschafft Rath, Hulff und Zuthuung gestellt: Also, daß wo es Krafft hinderlassenen Testament und ordentlichen Dispositionen, auch rechter Leibs-Erben, schon alles richtig und unzweiflich gewest, daß es einiger anderer Interposition noch Administration der Landschafft nicht bedörfft: Dannoch dieselbige niemahlen ausgeschlossen, noch beyseits gesetzt worden.

Die Lands-Fürsten haben in allen des Lands Nothdurfften es auff der Landschafft Rath und Hülff gestellt.

Welches dann auch Hertzog Wilhelms Vertrag, für sich und seine Brüder Leopolden z. Ernsten und Friederichen, und ihren Vettern gedachten Hertzogen Albrechten, datirt am Tag Ceciliä An. 1395. bestättigt, darin unter andern auch versehen: Daß alle Spänn und Anforderungen, zwischen beeden Herrn durch eilff Landleuth gütlich oder rechtlich, in Jahrs-Frist entschieden sollen werden. Item, ob Hertzog Wilhelm vor Hertzog Albrechten abgieng, so sollen die bemeldten Landleuth daran seyn und Versorgung thun, daß die alte Theilung der Land de Anno 79. beschehen, wieder zu Kräfften und in Wesen komme.

Welches durch Hertzog Wilhelms Vertrag bestettigt wird.

Wie auch ingleichem die zwischen ermeldten Hertzog Leopolden, Hertzog Ernsten, und Hertzog Wilhelmen Gebrüdern, zu Wien aufgerichter Vergleichung, datirt Judica An. 1404. auf solch altes Herkommen, und doch in gestellt, daß die künfftige Spän gütlich, und durch die Landleuth und Spruchleuth entschieden sollen werden.

Und die zwischen Hertzog Leopold und seinen Herren Gebrüdern aufgerichte Vergleichung.

Und gedachtes Hertzog Albrechts Spruch-Brieff zwischen Hertzog Wilhelmen und Hertzog Ernsten, datirt Freytag vor Palmarum ermeldtes 1404. Jahrs, sagt: Daß die Landschafften des Lands / darin der Brüder einem, durch den andern Bruder Eingrieff beschehe, sollen den Eingreiffer gütlich darvon weisen, dem Ubergriffnen Abtrag zu thun, und dem Ubergriffnen, wider den Ubergreiffer darzu helffen, und einen Außspruch darin thun, und soll der Ubergreiffer derselben Landschafft darvon nicht ungnädig seyn.

Wie auch Hertzog Albrechts Spruch-Brief darthut.

Daß auch auf Absterben vielbemeldtes Hertzog Albrechten des Vierdten in Anno 1406. wegen seines verlassenen unvogtbahren Sohns Gerhabschafft, durch die Landschafft ein Ordnung gemacht worden, das bleibt unwidersprechlich, und wird mit König Sigmunds Außspruch erwiesen, darin also stehet: Und wann sich auch der vorgenandt Leopold, des vorigen Friederichen seines Bruders, darin gemächtigt hat, als daß auch sein Brieff darüber gegeben bezeugt, und nemblich, wann des vorgenannten Lands zu Oesterreich Prälaten / Land-Herrn / Ritter / Knecht / Bürger / von ihr selbst / der Pfaffheit / Inwohner / und des gantzen Lands Oesterreich / von ehegenandter Vormundschafft wegen / zwischen den vorgenandten Leopolden / Ernsten und Friderichen / ein Ordnung gemacht / und vorgeschrieben haben / die geben ist zu Wien am Sonntag nach unser Frauen Tag, Anno 1406.

Die Land-Stände haben wegen Hertzog Albrecht 4. Sohns Gerhabschafft eine Ordnung gemacht.

In dem aber etliche Historici anderst davon schreibend angezogen werden, welche den Ständen die Ursach des Zwitrachts, und als ob sie die Factiones beyderseits gesteifft hätten, zumessen solten, ꝛc. finden wir doch bey keinem den geringsten Beweiß noch Grund, damit sie solch ihr Fürgeben bestättigen, halten auch für gewiß darfür, daß sich weder in den Kayserlichen und Ertz-Hertzogischen Archivis, noch andern Authenticis Documentis, dergleichen nicht befinden werde. Es würde auch gewißlich, wo dergleichen übel Handlung fürgangen wäre, König Sigmund der Landschafft Ordnung nicht zu kräfften und für recht erkennt, oder doch zum wenigsten in seinem langen und außführlichen Spruch-Brieff (darin er fast den gantzen Verlauff dieses Handels erzehlt) dessen in etwas Meldung gethan haben. Dahero hoffentlich, was diß Orths mit guter Ordnung, und der Landschafft hergebrachten Freyheiten gemäß fürgenommen und gehandelt worden, pro factioso & tumultuoso actu (denen unsere Geliebte Voreltern, sowohl als wir, jederzeit zuwider gewest, auch eines viel andern und bessern, nemlich der unterthänigsten und gehorsamsten Treu, mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Hand und Fertigungen, Zeugnuß vorzulegen,) nicht werdet mögen angezogen werden.

Etlicher Historicorum ungegründetes Fürgeben.

Daß aber auch diese der Landschafft Ordnung, nicht etwo durch Compromiß auf etliche Landleuth, oder Nidersetzung der Fürsten Räth (wie objicirter massen etwo mehrers, so wohl bey andern Chur- und Fürstlichen Häusern zu geschehen pflegt) auffgericht und gemacht worden, sondern aus dem Rechten und Freyheit, so ein Landschafft von uhraltem in dergleichen Fällen hergebracht, das beweiset sich nicht allein aus angezogenem König Sigmunds Spruchbrieff, darin nicht nur etlicher Räth- oder Spruch-Leuth aus den Ständen, sondern des Lands zu Oesterreich Prälaten, Land-Herrn, Ritter, Knecht und Burger, von ihr selbsten, der Pfaffheit, Inwohner, und des gantzen Lands Oesterreich, von ehegneandter Vormundschafft wegen, ꝛc. Meldung geschicht, sondern auch aus Hertzog Ernsten selbst Brief, datirt Pfingstag nach St. Nicolai, An. 1407. darin er unter andern mit diesen Worten bekennt: Würd dann erkannt und erfunden / „daß der Hochgebohrne Fürst, unser „lieber Bruder Hertzog Leopold, bey der ob- „benannten Vormundschafft rechtlich und „billich bleiben, so sollen und wöllen wir ihm „deren den williglich und ohne alle Widerred „abtretten. Wäre aber, daß erkennt würde, „daß er nicht rechtlich und billich solt inhaben,

Der Landschaft Ordnung ist nicht durch Compromiß auff etliche Landleuth auffgericht worden.

Inhalt Hertzog Ernsten Brieff.

Anno 1619. und daß wir bey der Ordnung und Vormundschafft sollen bleiben, so geloben und versprechen Wir, bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren, daß Wir jetzt auf den ehegenannten Tag, den Wir machen solten, und fürohin, ob Wir bey der Vormundschafft bleiben, und **Ordnung als von Land und Leuten gemacht und verbriefft ist**/ in allen Puncten und Articuln getreulich und ungefährlich vollführen, und Land und Leut darbey handhaben sollen und wollen, und darwider nichts thun, noch gestatten zu thun, in kein Weiß, nach allem unserm Vermögen.

Auch geloben Wir, als darvor, wann sich die Jahr um die Vormundschafft verlauffen, **nach Laus und Sag der obbemeldten Ordnung**/ daß Wir dann den obbenannten Unsern lieben Vettern, Hertzog Albrechten, der Vormundschafft und Verwesung, und auch das Land zu Oesterreich unter und ob der Enß, mit seiner Zugehörung, sollen und wollen abtretten, ohne alle Weigerung ungefährlich, ꝛc. wär aber (das GOtt nicht woll) daß Wir das nicht thäten, mögen und sollen sie, alle **Prälaten**/ **Landherrn**/ **Ritter und Knecht**/ **und Burger von den Städten**/ sich dessen setzen, und von der Vormundschafft wegen, nicht mehr gehorsam seyn, sondern den obbenannten Unsern Vettern, als ihren rechten erblichen Herrn gewärtig seyn und gehorsam. Und sollen auch aller Eydt und Pflicht ledig seyn, die sie uns als einem Vormund gethan haben, wir geloben auch, als vor, daß wir, noch jemand anderer von unsertwegen, in allen, noch ihr jeglichen besonder darum kein Feindschafft, Ungnad, noch Unwillen zuziehen oder zu ihnen haben sollen noch wollen.

Und als hernach durch böser eigennütziger Räth (und nicht der Landschafft Anhetzung) wiederum schwere Unwillen, zwischen den Herrn Gebrüdern entstanden, also daß dasselbe Jahr Hertzog Leopold, seinen Brüdern Hertzog Ernsten, und seine Anhänger, mit Kriegs-Macht überfallen, und dem Land viel Schadens zugefügt, ist zu Closter-Neuburg ein Land-Tag, und Zusammenkunfft gehalten, und abermahls Hertzog Leopoldo die Gerhabschafft zugesprochen worden, daß König Sigmund in obangezogenem seinem Spruch mit diesen Worten gedenckt: **Und daß der jetzt genannte Ernst** darauf antwortet von der Forderung wegen, so sein Vatter gegen seinen Bruder Hertzog Leopolden Seeligen thue, wie der soll etwas eingenommen haben, **wider die Ordnung die Land und Leuth gemacht haben**/ da sey derselb sein Bruder **von den vier Partheyen des Lands zu Oesterreich** zu der Vormundschafft genommen worden, hab der darwider ichtes gethan, das sey ihm allwegen wider gewesen, als das wohl wissentlich sey, und das stehe ihm auch nicht zu verantworten.

Auf dem Land-Tag zu Closter-Neuburg/ wird die Gerhabschafft Hertzog Leopoldo zugeschrieben.

Darbey sich aber zu besserer Fundirung, der Oesterreichischen Landschafft uhralt-her-

Anno 1619. gebrachten Freyheiten und Gerechtigkeit, auch dieses befindet, daß, als hernach, wider angezogene der **Landschafft Ordnung** gedachter ihr rechter Erb-Herr Hertzog Albrecht aufgehalten worden, derentwegen von dem Schloß Stahrenberg, durch Hülff etlicher aus den Standen, gen Egenburg geführt, dahin auch alle Prälaten, Herrn und Städt, und andere die es mit ihrem rechten Erbherrn gehalten, beschrieben, und nach gnugsamer Berathschlagung, weil Hertzog Albrecht seine Vogtbahre Jahr allbereit erreicht, und darüber auch die Vormundschafft sich geendet, (sonderlich weil auch Hertzog Leopold hiezwischen eines unversehenen geschwinden Todts verschieden) nach Wien beglaitet, und in das Regiment eingesetzt. Daß zwar die zween überlebende Brüder Hertzog Ernst und Hertzog Friedrich, auf ihrer Rath Fürgeben und Bewegung, **daß ihnen und nicht den Land-Herrn** des jungen Hertzogen ihres Freunds, und des Lands Regierung gebuhre, derentwegen sie auch von Hunperg, allda sie sich damahlen befunden, biß auf Wien gestreifft, und rauben lassen) jedoch ungeachtet dessen, die Ständ bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und Freyheiten verblieben, und ihm noch jungen Hertzogen Albrechten, Herrn Reinprechten von Walsee zum Hoffmeister, Herrn Pilgram von Puchhaimb zum Land-Marschalck, und zu Rathen, Herrn Hans von Puchhaimb, Herrn Hansen von Eberstorff, Herrn Caspar von Stahremberg, Herrn Leopolden von Eckhartsaw, N. von Ottenstain, und Niclas Seebecken Ritter, und andere Ansehenliche und Verständige mehr, verordnet und zugeben. Welches auch mehr gedachtes Königs Sigmunds Ausspruch zu Kräfften erkennet, und von niemand jemahlen verworffen oder unrecht gehalten worden.

Hertzog Albrecht wird durch die Stand ins Regiment eingesetzt/

Und ihm etliche verständige Räthe zugegeben.

Sondern es ist solch der Landschafft Recht und Freyheit, auch folgend so wohl von diesen beyden Lands-Fürsten, Hertzog Ernsten und Friederichen, in solch Achtung genommen worden, daß sie Anno 1417. die zwischen ihnen fürgenommene Theilung, um daß sie ihnen schädlich, und **Landleuthen zuwider**/ aufgehebt.

Was von folgendem 1439. Jahr, auf tödtlichen Abgang Kayser Alberti, wegen angemeldter Succession und Regierung Hertzog Friederichs, und Hertzog Albrechts, im Bericht vermeldet worden, und welcher Gestalt durch die Landschafft, und deren, von allen vier Ständen, hierzu Deputirten, des verstorbenen Kayser Albrechts, Testament, sambt den Freyheiten des Hauses Oesterreich durchsehen, und Hertzog Friedrichs, und Hertzog Albrechts Werbungen angehört, berathschlagt, und nach der Landschafft Schluß, die fernere Verwesung und Gerhabschafft, Hertzog Friedrichen aufgetragen worden, das ist (gleichfals wie bey vorigen Jahren und Acten) nicht aus blossen Historicis relationibus genomen, sondern aus ersitgedachtes Hertzog Friedrichs,

Kayser Albrecht Testament wird durch der Landschafft Deputirte durchsehe.

Anno 1619. (als unter welches Regierung vier unterschiedliche Act fürgangen) selbst gefertigten Vertrags-Brieff, und Bekandtnuß, datiert am Erchtag nach S. Andreä Tag, Anno 1439. erwiesen.

Darauß erstlich zu sehen, daß auch noch vor dem Vormundschafft Proceß, und nemlich gleich alsbald Kayſers Alberti Todtfall, so den 17. Octob. gedachtes 1439. Jahrs zu Offen in Ungern, sich begeben, in den Landen Oesterreich erschollen, hochgedachter Hertzog Friederich sich in dieselbige Land begeben, (wie auch Gerardus de Roo solches bezeuget, his verbis: Cum primum (Fridericus) de Alberti Cæsaris obitu nuntium accepisset, in Austriam Principis sui discessu periculosam se contulit.) Daß er sich aber der Regierung nicht gleich angemaſt und unterfangen, das beweist sich aus seiner angezogenen eignen Bekandtnuß, daß nemlich die Landschafft einen Landtag deßwegen ausgeschrieben und gehalten habe. His verbis: **Wir Friderich Kön. Bekennen und thun kundt offentlich mit dem Brieff/ allen/ denen er vorkommt/ daß die Ehrwürdigen unser liebe Freundt/ Herr Nicodem zu Passau/ alle Prälaten/ Graven/ Herrn/ Ritter und Knecht/ und Stöet/ an ihr selbst/ und der gantzen Landschaffe in Oesterreich/ niderhalb und ob der Enß/ jetzund an S. Martins-Tag/ nechstvergangen/ zu Wien/ in einer Versammlung bey einander gewesen/ ꝛc.** Item daß nicht ihm, als dem Eltisten, dazumahln des Löblichen Hauses Oesterreich: oder seinem Brudern Alberto, sondern der Landschafft in dem vermelten Landtag, das Landsfürstliche Testament aus Ungern seye zugeschickt, abgehört und erwogen worden. His verbis: **Weiland des Allerdurchleuchtigsten unsers Gnäd. Herrn und Vattern König Albrechts/ Röm. zu Hungern und zu Böheimb Königs/ und Hertzogen zu Oesterreich/ löblicher Gedächtnuß/ Geschafft/ so er an seinen letzten Zeiten hat gethan/ und von Hungern gen Wien gesandt/ in gemeiner Versammlung gehörs.**

Hertzog Friederich hat sich nicht gleich der Regierung angemaſt.

Item, daß er mit sambt seinem Brudern Hertzog Alberto, in dem angezogenen Landtag nicht als regierende, sondern werbende Herrn erschienen und gehöret worden. Ibi: „Auch „unser und des Hochgebornen Fürsten, unsers lieben Brudern, Hertzog Albrechten, „auch Hertzogen und Herrn der obgenanten „Landschafft und Werbung, die sie angebracht „haben in gemeiner Sammlung gehöret und „gewogen.

Und ist in dem Landtag nicht als regierend, sondern werbend erschienen.

Und da man schon ex præsumptione, pro Principe statuiren will, beide Herrn haben aus fürgewendten Recht des Hochlöblichen Hauß Oesterreich, die Regierung des Lands dazumahl geworben, so ist doch aus sein Friderici fernern versiegelten Verlauff, gar augenscheinlich und gründlich, daß solches fürwenden bey der Landschafft nicht verfangen noch

Derowegen ein

statt gefunden, zu erkennen: Weilen alsobald aus den vier Parteyen ein Ausschuß zu Anwalden, die das Land regiert haben, gesetzt worden, mit diesen Worten: „Und etliche aus „den vier Parteyen des Lands und Fürsten„thums Oesterreich, niderhalb und ob der „Enß darzu benennet und erbetten. Zu welchen sich auch bemelte Hertzogen (wie Gerardus schreibet, in angezogenen Orth, auf angestelte Tagsatzung, eigner Person begeben: Provinciales ad S. Berchtholdi vicum Conventui diem dixerant, eò & Fridericus cum fratre Alberto sexto venit.

Anno 1619. Ausschuß, die das Land regiert haben, gesetzt worden.

Item, so bekennt Herr Fridericus selbsten, daß er und Hertzog Albrecht, diesen Ausschussen von der Landschafft ihrer Werbung und Suchens halben ihren fürs erst furlegen müssen, his verbis: „Daß sie über alle jetzt ge„meldte Sachen zu sitzen, und solch Geschafft „und Potschafft (NB.) auch die Freyheit des Hauß und Fürstenthums Oesterreich, und die Brieff, die weiland unsere Voreltern die Fürsten von Oesterreich, den allen GOtt gnädig sey, für sich genommen, und eigentlichen besichtiget. Dessen es nicht bedürfft, auch nicht hätte seyn sollen oder können, wo so gleich mit Kayſers Alberti tödtlichem Abgang, die völlige Regierung, auch ohne der Landschafft Zuthun und Bewilligung absolutè gefallen wär, „sondern sie hätten sobald mit Befehl und Ge„botten der Landschafft die Parition und Hul„digung aufgelegt. Da auch gleich in folgendem §. angeregten der Landschafft Ausschüssen von viel Höchstgedachtem Hertzog Friederichen ferner Zeugnuß gegeben wird: „Daß sie solche „Durchsehung und Erwegung der Freyheiten „des Hauß Oesterreich, mit gantzem Treu „und Fleiß gethan, wird doch nirgend ge„dacht, daß sich darin gefunden hab, daß ih„me oder Hertzog Alberto, in der Vatantz die „Regierung gebiere, sondern vielmehr das „contrarium, *His verbis*: Sie haben auch „fürgenommen, die ehgemeldte Freyheit des „Hauses und der Fürsten von Oesterreich, darzu die Theilbrieff (NB.) und Ordnung Brieff, wie zwischen unser, unser Erben und Landleuten (Notandum) mit Regierung, Gerhabschafft und in ander Weg bleiben und gehalten werden soll. „Die sich dann also befunden, „daß beyde Hertzogen dazumahl gantz abgewie„sen worden. Und (wie weiter in angeregter Bekandtnuß folgt) Hertzog Friederichen, die Landschafft bis zu der Königin Geburt, nur zu einem Verweser des Lands aufgenommen. Es befind sich benebens aber nicht, daß die Anwald darauf abgedanckt worden, „sondern „seyn ein Weg als den andern in der Regie„rung des Lands, deren Fridericus Vorge„her (daß so viel als ein Präsident, oder Di„rector ist) wie er sich selbsten nennet, verblie„ben seyn, His verbis: Daß das Land in der Zeit und unser obgenandte Frau und Muem die Königin nicht gebähret hat, mit einem Verweser und Vorgeher fürgesehen werde, nach den mercklichen Geschafften, darinnen das

Welche die Freyheit des Hauses Oesterreich für sich genommen.

Ist auch Hertzog H. Friederich nur zu einem Verweser des Lands,

Land

Anno 1619. Und zwar mit gewissen Conditionen aufgenommen worden.

Land jetzund stehet, darzu das Land Leuth und Guet bedarff.

Und zwar ist auch solche Aufnehmung und Zulassung zu solcher Verwesung nicht also frey und völlig, sondern mit gewissen Conditionen und Bedingnussen geschehen, benanntlichen: Daß die Landschafft neben ihm ein Bar Schlüssel zu dem Sagrer, Gewölb und Gemach da die Cleinoder und Schätz, haben sollen, ꝛc. Item: Daß wir nach der Landsleuth Rath der vier Parteyen, Prälaten, Herrn, Ritter, Knechten und Stötten, alle Sachen des Lands, auch alles Einnehmen und Ausgeben, aller Nutz und Rendt, handlen, und auch die Pfleg, Gericht und Aembter mit Landleuthen im Land gesessen, besetzen und entsetzen soll, ꝛc. Item, daß ihme in der Zeit die vorgenannte Frau und Muem die Königin nicht gebähret hat, von der Landschafft zu Oesterreich, niderhalb und ob der Enß, Geist- und Weltlich, auch mit Herrschafft zu Neuburg auf dem Inn, keine Erb-Huldigung gethon wurde, und was dergleichen Conditiones mehr, ihme fürgeschrieben.

Mit welcher Ertz-Hertzogischen aigen verfertigten Bekandtnuß, gnugsam erwiesen ist, wie es in dieser Vacantz zugegangen, benandtlichen: Daß ein Löbliche Landschafft à tempore mortis Alberti, das Land Anfangs allein; folget mit den Anwälden biß auf den 22. Februarii Anno 1440. da Ladißlaus gebohren worden, 18. gantzer Wochen, verwalden und administriren lassen.

Daß ferner die Geburt Ladislai da die Vormundschafft sich angefangen, die Löbliche Landschafft, in terminis der Regierung des Landes, durch ihre gesetzte Anwälde verblieben. Fridericus noch weniger dabey verwandt gewesen, sondern der Landschafft Anwäld alles regieret, und ihn hernach erst zu einem Vormunder aufgenommen. Das bezeuget abermahlen sein Ertz-Hertzog Friedrichs eigen Bekanntnuß, wie aus seinem darauf in die Land ausgefertigten Verkund-Schreiben, datirt Pfingstag nach Sanct Georgen Tag, Anno 1440. erscheinet: Darinnen er die von der Landschafft ihme übergebene Verwesung, mit diesen Worten offentlich notificirt: **Als euch wissentlich ist / wie uns nach Abgang des Allerdurchleuchtigsten Fürsten / unsers lieben Fürsten / König Albrechts / die Landsschafft am nächsten zum Verwesern des Fürstenthumbs Oesterreich: Und ob die Durchleuchtigste Fürstin, unser Muemb die Königin einen Sohn gebährte zu einem Vormund einträchtiglich hat aufgenommen. Und seidt nun dieselb unser Muemb einen Sohn hat gebährt, haben sich unsere Land-Leuth / Geistlich und Weltlich / die jetzt hie bey uns sind gewesen / mit uns unterredet / daß Wir von männiglich als Vormund Gelüb und Aid auffnemmen / nach Inhaltung der Verschreibung / ꝛc.**

Und können die Ständ einigen Buchstaben aus allen Scribenten nicht finden, daß entweder Hertzog Friedrich oder auch Albertus, oder jemand anderer, solche der Landschafft Administrations und Gerhabschafft Handlung und Erkanntnuß unrecht geheissen hätten, sondern eben darumb, daß Hertzog Friederich, aus der Landschafft Handen, und erst nach derselbigen Erkanntnuß, die Verwesung und Gerhabschafft, verrer die Huldigung und Pflicht (laut seiner aignen offendtlichen Bekandtnuß) an- und auffgenommen, hat er damit offt angezogen, der Landschafft uhralt hergebrachte, und ihme wohlbewuste Recht und Freyheiten, selbst confirmiret und bestättiget. Darauß auch beneben erscheint, wie ungleich die Historicæ Relationes (da man denselbigen allein folgen, und nicht mehrers die gefertigte Kayserliche und Landts-Fürstliche Brieff hierin erwegen wolte) die Sach unwissenden fürbilden können.

Anno 1619. Diese der Landschafft Administration hat niemand unrecht geheissen.

So viel dann den dritten Actum, mit itzt gedachtem Hertzog Friederichen, nach dem er zu einem Römischen Kayser erwöhlt worden, belanget: Da er nemblich nach der angeregten übergebenen Verwaltung zu der Römischen Wahl und Krönung nach Franckfurth verraist, befindet sich nirgend, daß er entweder seinem Bruder Alberto die Regier- oder Verwesung anbefohlen; noch seinen hinterlassenen Hoff- oder Regiments-Räthen, mit Ausschliessung der Landschafft, allen vollmächtigen Gewalt gegeben hatte, sonder vielmehr ermelter Landschafft, neben seinen Anwälden aus den vier Partheyen, des Landts. Wie solches der von gesambter Landschafft damahls in Abwesenheit des Kayserß aufgerichte Land-Fried, gleich zu Eingang mit diesen Worten außweiset: **Wir Nicodem Bischoff zu Freysing / und Wir Leonhard Bischoff zu Passau** (als welche von alters hero wegen ihrer ansehenlichen Herrschafften und Güter im Land, für Landleuth in dem Herrn-Stand gezehlt und gehalten worden,) **und Wir all und jeglich Graven / Herrn / Ritter und Knecht und Edelleuth in dem Land zu Oesterreich / niderhalb und ob der Enß gesessen und wonhafft / die in den gegenwertigen Landtfried tretten und den besiglen werden / Bekennen und thun kundt offendlich mit dem Brieff und allen den er fürkombt / als der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr / Herr Friedrich Römischer König / ꝛc. Unser gnädigster lieber Herr / von Verhengnuß deß Allmächtigen GOttes / zu dem H. Römischen Reich erwöhlet und gefordert / und nun an seinem erheben ist / sich umb sein Römisch Königreich Crönung in das H. Reich zu fügen / und vielleicht durch merckliche und grosse Sachen willen / darin Sein Königl. Gn. zu handlen hat / auf ein Zeit aus dem Landt seyn wird / und dardurch sein Anwald auß**

Sondern hat Hertzog Friedrich / als er zum Kayser erwehlet worden / diese ihnen anbefohlen.

den

Anno 1619. den vier Parteyen diß Lands gesetzt und den Gewalt geben hat / zu handlen und zu regieren / nach laut seiner Gn. Gewalt-Brieff ihnen darüb gegeben / damit das Landt und alle Inwohner des Landts seines Abwesens nicht entgelten / den nottürfftig fürgesehen worden / daß wir alle einhelliglichen solch sein Gn. Fürsehung mit allem Fleiß gemerckt und verstanden haben / und vertraintlich bedacht und betracht / wie solche Fürsehung Sr. Königl. Gn. zu Ehren und Dienst / und dem ganzen Land und allen Inwohnern des Lands / in welcher Würden / Wesen oder Stand die seyn / zu Aufnehmung Nutz und Frommen gestärckt / fürgenommen und kommen mögen. Und haben uns darauff also miteinander unterredt und wohlbedächtlich veraint / eines gemeinen göttlichen und erbarn Lands-Fried / als hiernach ist begriffen, &c. Darauß offenbahr, daß die Landschafft dazumahl die Administration gehabt, sonst hätte sie in den allerfürnehmsten Puncten, auch in Sachen die Lands-Fürstliche Hochheit betreffend, solchen Land-Frieden nicht aufrichten können. Als nemlich 1. wie durch den Land-Marschalck unter und Lands-Hauptmann ob der Ens, Reichen und Armen das Recht soll ertheilt werden. 2. Die Instantzen nicht vermischt, sondern nach dem alten Herkommen und Freyheiten zu erhalten. 3. Die Executionen auf die erkennte und behebte Sachen mit gemeiner Hülff zu Werck zu ziehen. 4. All eigen Rach und Absagungen zu straffen. 5. Die Ubertretter des Land-Frieden und Ungehorsame mit Gewalt zur Straff zu bringen, und das Aufbott wider sie ergehen zu lassen. 6. Auf entstandenen Krieg einander beyzuspringen und beyzustehen. 7. Fried und Vergleichung mit den benachbarten Landen zu machen. 8. Fried-Bot. 9. Absonderliche Huldigungen. 10. Recuperation verlohrner Städt und Schlösser: Und was dergleichen Puncten mehr seyn, &c. Es seyn auch solcher Gestalt nicht allein Obrigkeit und Unterthonen in Fried und Ruhe beyeinander verblieben, und hat Ihre Kayserl. Majestät zu deren Wiederkunfft das Land in gutem Wohlstand befunden, sondern haben Ihr auch solches gnädigst gefallen lassen, und ein Zeitlang selbst darob gehalten, zu geschweigen, daß sie solches als ein Eingriff in die Lands-Fürstliche Reputation und Hochheit, gegen der Landschafft gesambt: oder auch einen und den andern absonderlichen geandet, unrecht geheissen oder im geringsten zu bestraffen sich vermercken lassen. Als ihme aber (zum vierdten) volgender Zeit (ohne Zweiffel durch widerige, mehr ihr aigen Ehr und Nutzen, dann des gemeinen Wesens Wohlfahrt suchende Räth:) eingebildet worden, wie der Lands-Fürstlichen Reputation gemässer für sich selbst, ohne Zuthuung der Ständ gemainer Landschafft die Regierung in Abwesenheit anzustellen: Derentwegen er im zwölfften

Das sie auch in Sachen / die Lands-Fürstliche Hochheit betreffend / Vollmacht gehabt.

Und hat J. M. zu dero Wiederkunfft das Land in gutem Wohlstand befunden.

Jahr hernach, bey fürgenommener Reiß nach Rom, das Regiment anderst, und angeregter ratificirten Ordnung, und der Landschafft hergebrachten ersessenen Freyheiten zuwider, mit Außschliessung der Landschafft angestellt, dabey auch gar der obbemeldten starcken Zusag und Verschreibung in Anno 1439. vergessen wollen, indem sie wider dieselbe den Ständen von Newstadt auß, die im Gegen-Bericht angezogene Wort (nun seyn Wir rechtlicher Vormund und Gerhab Unsers obgenandten Vettern König Laßla, nach altem Herkommen und Stand unsers Hauß Oesterreich, &c.) geschrieben hat. Da hat sich allererst die Differentz, und beschwärliche Handlung, so wohl der unverhofften als ungebräuchigen Veränderung halber, als wegen vorgehaltnen ihres angebohrnen Lands-Fürsten König Ladislai, und Verwendung der Lands-Fürstlichen Cammer-Güter erhebt. Und wünschen die gehorsame Ständ gemainer Landschafft, daß dem Außgang in den Archivis mehr nachgesucht wurde, dann darauß wurdet sich gnugsam befinden, was die angezogene üble Räth, welche Ihre Kayserl. Majestät also wider die Landschafft und ihre Freyhaiten, zue gwaltthätiger Handlung, unter dem Schein der Reputation, verlaitet, sowohl Ihre Kayserl. Majest. neben dem grossen Schaden, mehr zu Verdunckhung dann Vermehrung solcher Reputation, als auch deren Landen, für Nachtheil zuegefügt, und wie viel Ihrer Majestatt und Dero Hauß Oesterreich nutzlicher, und zu erwünschten Reputation fürträglicher gewest wäre, (in Erinnerung der Ständt althergebrachten Freyheiten, und obangezogenen Verschreibungen) mehrers einer gesambten getrewen Landschafft, als etlicher wenigen aigen Ehr- und Nutz-suchenden Köpffen und Räthen, zuefolgen, in dem doch letztlich Ihre Kayserliche Majest. das jenige, was die Landschafft vor der beschwärlichen Weitläufftigkeit unterthänigist gebetten, mit Erfolglassung deß jungen Königs Ladißlay, und mit desselben newen Regierung, auch ihrer hergebrachten Freyhaiten Recht und Gerechtigkeit gemäß, genädigst wiederumb zugestellt.

Anno 1619. Ungeachtet er aber hernach das Regiment geändert;

Es hat er doch letzlich ihnen ihre Freyheit wieder zugestellt.

Und eben aus solchen Actis würde sich auch erleutern, was es mit der angezogenen Unainigkeit der Ständ, welche man zwischen ihnen zu erwecken, sich von Hof auß eusserist bemühet für ein Beschaffenheit gehabt habe, und wie gar dieselbig nichts fürträglich, alldieweil doch das Gewissen und Liebe gegen dem Vatterländ, und Posteritæt, wie auch die Exempla der Voreltern, und deren vergossen Blut, zu Erwerbung solcher ihrer Freyhaiten, den mehrern und bessern Thail, dahin ermahnet, daß sie sich bey dem, dessen sie berechtiget, befugt, und zu der Lands Wohlfahrt verpflicht, ungeacht der andern, eigennützigen Wanckelmüthigkeit, halten sollen.

Was es mit der Uneinigkeit der Ständ für eine Beschaffenheit gehabt.

Anno 1619.

Wie dann auch die angezogene Abmahnung von dem, durch die Ständ gemeiner Landschafft, auf den 8. December nach Wien außgeschriebenen Landtag, und dessen gesuchte Verhinderung, welche durch Herrn Georgen von Puechhaimb, Herrn Rudinger von Stahrenberg, und Heinrich Truchsässen, Kayser Friederichs Rath (als eben die jenige wider die damahlen der gantzen Landschafft höchste Beschwärdt gewest) beschehen, so gar der Landschafft Recht und Handlung nicht schwächen oder unrecht machen, daß sich auch viel mehr darauß erweiset, daß dergleichen Räth und Regenten Suchen, wider die Lands-Freyheiten, niemahlen in acht genommen, noch demselben zu pariren ein Landschafft sich schuldig erkennt, noch solcher unbefügten Abmahnung statt gegeben, und also auch in contradictorio, ihre Rechte desto stärcker erhalten: Darneben sich doch auch nicht befindt, daß diese versuchte Abmahnungs-Schreiben an alle vier Stände abgangen, sondern wie die Acta außweisen, fürnehmlich den Prälaten-Stand, von den andern Ständen durch dergleichen Inhibitionen zu separiren unterstanden worden.

Ja dieser hohe Kayser Friedrich, nach dem er die Land-Freyheiten besser erkündigt, und der Landschafft gehorsamste Trewe erfahren, und im Werck gesehen und befunden, wie übel ihme zuvor gerathen worden, hat er in folgendem 1458. Jahr, auff Absterben gedachtes König Ladißlay (welches nun für den fünff General-Puncten angezogen, und mit diesem Kayser Friedrichen fürgangen) selbsten sich solcher Freyheiten mehrers erinnert, und dieselbig in Achtung genommen, und würcklich confirmirt: In dem er neben Hertzog Albrechten, und Hertzog Sigmunden an die Landschafft (nach dem sie die Lands-Administration alsbald auf König Ladißlai tödtlichen Abgang wieder an sich genommen, und für sich selbst, dem alten befreyten Herkommen nach, einen Landtag nach Wien, auf St. Agnes Tag außgeschrieben) die Regierung und Zulassung zu derselbigen begehrt, und gar nicht aigen Gewalts dieselbige einzunehmen, oder als nächster agnatus, mit Hindansetzung der Ständt und Huldigung, zu continuiren sich unterstanden, wie die hievor deswegen eingelegte Schreiben lauter ausweisen, und zwar solches auch nicht widersprochen wird.

Und dieselbe würcklich confirmirt.

Daß aber Kayser Friederich bey seiner Anmeldung, unter andern gegen der Landschafft sich auch erbotten, daß er die, so in vergangenen Läuffen wider J. K. M. gehandelt, solches nicht entgelten lassen wolle, daraus erfolgt darum gar nicht, daß er der Landschafft Administration und Handlung unrecht geheissen, oder als unbefugte Attentata contradicirt habe. Dann solches, wie die Wort klar zu erkennen geben, von der Ladißlaischen Gerhabschafft, und nicht Lande-Administration zu verstehen, sonsten wäre sein erwiesenes Begehren, solcher Contradiction gestracks zuwider gewest, und hätten beysamen nit stehen können.

Kayser Friedrichs Erbieten, wie es zu verstehen.

Es wird zwar auch angezogen, daß nach Ausweiß der Historien, es nicht so gar genaw, für des Berichts Intention, mit denen angezogenen Landtägen, und angehengten Dispositionen, so von der Landschafft beschehen seyn sollen, zugangen; wie und worin aber in specie geirret, oder die fürgangene Actus ungleich angezogen seyn worden, würdet mit Namen nicht angezeigt: Allein daß erstlich wegen des Interregni, die Histori melden sollen, daß Herr Ulrich der Eytzinger, der von Schaumberg, der von Maidenburg, und der von Walsee, von dem Römischen Kayser und den zweyen Fursten zuwegen gebracht, daß man ihnen empfehle die Regierung biß auff künfftigen Landtag. Und daß wegen des Landtags, die Histori weiter melde, daß die drey Fürsten, Herr Friedrich der Römische Kayser, Hertzog Albrecht sein Bruder, und Hertzog Sigmund ihr Vetter, nach Bitt der Landschafft außgeschrieben einen Landtag nach Wien, auff St. Florians-Tag, und jeder Fürst schriebe insonderheit den Landleuten, daß dieselbe Landleute sollen rathen und helffen, sie umb ihre erbliche Gerechtigkeiten überein zu bringen. Item als die Fürsten ihre Differentz dem gantzen Landtag zu decidiren vertrawen wollen, seye die Landschafft sehr angestanden, ob sie solches Anerbieten mit genugsamer Gebühr auf sich nehmen möchte. Doch endlich als Hertzog Ludwig in Bayern Rath beweget, haben sie sich des Compromiß unterstanden, wofern durch brüderliche Compolition des Streits kein End köndte gemacht werden, und sey endlich durch einhelligen Consens der Fürsten, der Weg der Vereinigung getroffen worden. Aus welchem allem zu sehen sey, daß die Erbherrn und Fürsten selber die Landtäge angeordnet, auch sonsten nicht Nagelsbreit von Ihrer Fürstl. Præeminentz gewichen: Hergegen auch die Landschafft nicht anderst, als gütig, vätterlich, und mit gnädigstem Vertrawen tractirt haben. Darbey dann auch sonderlichen die Beschreibung des Acts, mit Ankunfft der Kayserl. Majest. und beyder Fürsten nach Wien, gar zu schlechtlich, und als wären sie gleich gemeine Partheyen und Prætendenten zu den Ständen erschienen, in dem Bericht angezogen wäre worden, so doch die Histori viel anderst meldete.

Nun bezeugen die gehorsamste Stände mit gutem Gewissen, daß sie angezogene Acts-Beschreibung, einig und allein darumb also kurtz abgebrochen, daß sie mit weitläufftiger Erzehlung des stattlichen Comirats und anderer gebührlichen Majestät und Herrlichkeiten (die so wohl vor und nach dem Einzug, als auch in wehrender Handlung fürgangen) im lesen und abhören weniger Verdrieß verursachen, sonderlich weil auch ohne das zuvor menniglich wissend, was dergleichen hohen Potentaten und Ertz-Hertzogischen Personen für Solennitæten und unterthänigste Ehrerbietung gebühren: Als sie Stände dann auch von ihren Voreltern, und dieselbige ingleichen von ihren Vorfördern anderst niemahlen gehört, noch gelernt, dann allen müglichsten

schuldig-

Anno 1619.

schuldigsten Gehorsamb, Ehr und Unterthänigkeit, vorderist gegen so gnädigster angezogener Tractation, zu erzeigen. Und daß es auch jederzeit im Werck also geschehen, und zu Erhaltung der Landsfürstlichen Præeminentz und Reputation, alles Vermögen, an Gut und Blut zugesetzt sey worden, seyen noch die ansehnliche Kayserliche und Landsfürstliche Diplomata und brieffliche Instrumenta, als gewissiste Kundt- und Zeugschafften, offenbahr am Tag: Es ist auch den gehorsamen Ständen in ihre Gedancken niemahl kommen, aus solcher ihrer Voreltern adelichen ehrlichen und gerühmten Fußstapffen zu weichen.

Die Stände haben zu Erhaltung der Landsfürstlichen Reputation Gut und Blut beygesetzt.

Die Administration der Stände dienet zu Erhaltung der Landsfürstlichen Præeminentz/

Sie halten aber unterthänigst dafür, daß die angezogene Außschreibung, Administration und andere Handlung, zu den Zeiten, da der Landsfürst ohne Kinder abgangen, und das uhralte Herkommen und Landsfürstliche Freyheiten beweißlich solches hergebracht, so gar nicht wider die Landsfürstliche Præeminentz, daß sie auch viel mehrer zu derselbigen Erhaltung und Vermehrung dienen. Und weil es ein erwiesenes uhralt befreytes Herkommen, und der Landschafft Gerechtigkeit, darbey bleiben.

Welche ihren Landsfürsten besser als andere gerathen.

Inmassen solches der Eventus, und Werck selbsten, in allen angezogenen Jahren und fürgangenen Actibus, offenbahr und unwidersprechlich erwiesen und zu erkennen geben, daß die gehorsame Landschafften allwegen besser, getreuer und nützlicher ihren Lands-Fürsten gerathen, und dero Hochheit und Reputation neben des Lands Wolfahrt, in dem Werck und der That, vor aller Welt besser erhalten und verneuert haben, als die wenige Räth, welche mit blossen Reputations-Fürwendung, zu End mehr Schaden, denn verhofften Nutzen verursacht.

Was aber belangt, daß Herr Ulrich Eytzinger, Schaumburg, Maidenburg, und Walsee, von dem Römischen Kayser, und den zweyen Fürsten zuwegen gebracht haben sollen, daß man ihnen die Regierung, biß auf künfftigen Landtag befohlen: Und daß darauf die drey Fürsten, einen Landtag auf der Landschafft Bitt auf Florian nach Wien ausgeschrieben? Darin befindet sich aus der Zeit ein Irrthumb.

Wie es mit dem Landtag beschaffen.

Dann wie neben den Ausschreiben und Actis die Oesterreichische Annales und alle Historien ausweisen, so ist der erste Landtag mehr dann vier Monat vor Floriani, und nehmlich auf S. Agnes Tag, nach Wien von der Landschafft ausgeschrieben, und die **mächtigen Herrn des Lands** (nach Ausweisung der Acten) **ein Regier/ unzs auf die Zusammenkunffe der Landschafft fürgenommen** worden, auf welchen die Anmeldung durch die Kayserliche Gesandte, und Hertzog Albrechten in der Person für sich und seinen Vettern Hertzog Sigmunden geschehen.

Als aber solche gantze Zeit über, durch die von der Landschafft verordneten Ausschuß, und darzu deputirte 32. Personen, nichts fruchtbarlichs in der Güte verrichtet können werden, und auch Hertzog Albrecht sich etwas ungedultig und gefährlich erzeigt, ist allererst wieder ein Landtag auf Florian angestellt worden, darneben auch die drey Fürsten, selbsten absonderlichen den Landleuthen zugeschrieben, und sie ermahnet, daß sie rathen und helffen sollen, damit sie miteinander ihrer Erbgerechtigkeit halber, vereint werden möchten. Hiezwischen es aber, Vermög der Landschafft Spruch, bey dem verblieben, daß man keinem Theil soll gehorsam seyn, untz sich die Herrn freundlich miteinander verainen, und die Regierer des Lands, mit Guthaissen Kayser Friederichs, und Hertzog Albrechten verblieben, die das Land regieren sollen, untz auf künfftigen Landtag, **in Namen der Landschafft/** Burggraff Michael von Maidtburg, Graff Bernhardt von Schaumburg, Herr Wolff von Walsee, und Herr Ulrich von Eytzing, ꝛc. biß doch letztlich die Sach, durch die **Landschafft** abgehandelt und verglichen worden, ꝛc.

Anno 1619.

Daß sich also in Erzehlung des Verlauffs, in Bericht, kein Ungleichheit, noch das Widerige mit Bestellung der Lands-Regierung tempore interregni, oder der Landtägs Außschreibung, sondern vielmehr auch bey dieser fünfften Administrations-Handlung, unter diesem Kayser und Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. lauter befindet, daß auf seeligstes Absterben Königs Ladislai, als regierenden Landtsfürsten, die Landtschafft die Administration des Landts gehabt, und biß auf derselbigen Ausspruch und endliche Vergleichung (unverhindert der anwesenden Kayserl. Majest. und der andern damals im Leben vorhanden Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. behalten, und allererst nach fürgangener Erbhuldigung übergeben, und eingeantwortet haben: Solches auch nicht aus blossen Historicis, (die ihnen offtmahls selbsten zu wider, nur ex aliorum relatione geschrieben) sondern aus denen noch vorhandenen Actis und instrumentis sufficientissimè zu erweisen.

Die Landtschafft hat auf Absterben Königs Ladislai die Administration des Landts gehabt.

In dem 1. die Landtschafft, und nicht der nächst im Geblüth succedirende Landtsfürst, oder ältiste aus dem Hauß Oesterreich (wie Kayser Friederich damahln gewest) die Ständt nach Wien auf Agnetis Tag zusammen beschrieben.

Puncten so auff dem Landtag tractirt worden.

2. Daß die **Mächtigen des Lands ein Regier/ und auf Zusammenkunffe der Landtschafft fürgenommen/** ꝛc.

3. Daß der Kayser selbsten sein Werbung, **bey der Landschafft/** angebracht und begehrt, daß selbige ihm, als dem ältisten Herrn deß Hauß Oesterreich, das Regiment übergeben wolle.

4. Ingleichem, daß auch Hertzog Albrecht, und Hertzog Sigmund, ihre Begehren wegen gleicher Zulassung, allein bey und an die Landtschafft gestellt.

Anno 1619.

5. Sonderlich daß Hertzog Sigmund von Inspruck auß, absonderlich an die Landschafft geschrieben, daß er vernommen, daß sie sich zu Wien gesambt, **fürzunehmen von der Regierung / und einsmahls wegen deß Fürstenthumbs Oesterreich:** und darbey sein Recht durch die Landschafft zu bedencken begehrt.

6. Daß auch Hertzog Wilhelm in Sachsen, allein bey der Landschafft nicht dem Kayser, oder denen anwesenden Ertz-Hertzogen sein prætendirtes Recht, wegen Seines Fürstlichen Gemahls, gesucht und angebracht hat.

7. Daß ingleichem auch deß Königreichs Böheimb Gesandten, und Bottschafft ihre Werbung, (auch Klag- Anforderung und Außrichtung halben) weder bey Höchstgedachtem Kayser als dem Aeltisten, deß Hochlöblichen Hauß Oesterreich, noch jemand andern, sondern allein bey der Landtschafft angemelt, und ohne Hinderung Beschaidt und Abfertigung erlanget.

8. Daß auch die actus Oratorum & Legatorum, Imperatoris & Principum, dazumahl auff der Schul bey St. Steffan und den Augustinern, mit den Ständen der Landschafft so daselbst zusammen kommen, gehalten worden.

9. Daß die Landschafft den grossen Außschuß von 32. Personen (deren Namen specificirt bey den Actis vorhanden) auß ihnen den vier Partheyen, erkiest und gesetzt, durch welchen, im Namen einer Landschafft alle Sachen tractiret und gehandlet sollen werden.

10. Daß die Landschafft diesem ihrem erkiesten Außschuß, die obbemeldte Verweser oder Regierer zugeordnet, alles durch sie gesambt anhören und zuruck bringen lassen.

11. Daß auch aus deß jetztgedachten Außschuß schrifftlichen Relation an die Ständ erscheinet, daß Ihr. Kayserl. Majest. nachmahliges Ansuchen und Hauptbegehren anders nichts gewest, als **wegen der Erb-Gerechtigkeit / und Regierung / ꝛc. Item weil ein grosse und merckliche Notturfft / daß das Fürstenthumb Oesterreich mit einem Haupt in Regierung geordnet werde / ꝛc. Ibid. Daß die Landtschafft und die Herrn auff sein Kön. Gn. Auffsehen / und** (notandum) **in die Regierung / als den Eltisten kommen lassen.**

12. Vermüg angeregten Ausschuß Relation, da der Kayser, wie gemeldt, **die Regierung als der Eltiste in den Land-Tag** erst begehrt, bemeldte beyde Hertzoge dafur gestanden, und die Ständ selbst vermahnen lassen, **daß sie Kayserl. Majestäs in kainerlay Gewär Regierung oder Gewaltsam aignen sollen.**

13. Daß da auch den Löbl. Ständen dazumahl die Bestättigung ihrer Freyhaiten, Recht und Gerechtigkaiten, von dem Kayser, und denen Ertz-Hertzogen zugesagt worden, daß sie ihres Theils, zu der Huldigung und Ablegung der Administration sonsten willig gewest (wie sie es dann so wenig als die jetzige Ständt, länger zu extendiren nie begehrt) doch beyde Hertzogen Albrecht und Sigmund sich rund und beharrlich erklärt, daß ihr keinem kein Regierung eingegeben, noch kein Gehorsam gethan soll werden, sie seyen dann zuvor gütlich oder rechtlich veraint: Wie darüber unterschiedliche Appellationes eingewendt worden.

Anno 1619.

14. Daß es so wohl der Kayser, als die andern zween Hertzogen, auff der Landschafft Außsprüch bewenden, und sie bey der Regierung biß zum Außtrag verbleiben lassen, und ihr Erklärung dahin angenommen, **daß sie sich an keinen Theil schlagen / noch einem Theil gehorsam: Oder glüben wolten /** biß sie mit einander vereint seyen.

15. Daß sie auch darüber, und in Krafft solcher habenden Regierung, ermeldte Landtschafft die Burckh zu Wien eingenommen.

16. Daß hernach erst, vermög gedachter Landtschafft Spruch-Brieff und Beredung, vor dem Tag Petri und Pauli Apostolorum deß gedachten 1458. Jahrs, der Röm. Kayserl. Majest. die Regierung des Landts Oesterreich unter der Enß, Hertzog Albrechten aber, das Landt ob der Enß, dergestalt zugesprochen worden: **Von ersten / daß unser Allergnädigster Herr / der Römische Kayser / hierunden im Land unter der Enß / die Regierung zu haben / alle Lehen geist- und weltlich leihen / Obrigkeit der Gericht und anders zu der Regierung gehörig / gebrauchen / außgenommen die Regierung der Stadt Wien.**

Item daß unser gnädiger Herr / Hertzog Albrecht / solle haben alle Regierung im Landt ob der Enß / alle Lehen / Geist- und Weltlich leihen / Obrigkeit der Gericht und anders zu der Regierung gehörend / in gleicher Weiß als Unser allergnädigister Herr / der Röm. Kayser hieunden / ꝛc.

17. Daß da auch bey solchen Außsprüch wegen der Stadt Wien Bedencken fürgefallen, derselbigen Regierung biß zu endlichem Endscheid noch länger gelassen worden, wie folgt: Ist also zwischen ihr beyder» Gnaden, durch die Landschafft abgeredt » und betaidigt, daß sie derselben, ihr gar » und gäntzlich bey der Landschafft blieben » seyn, zu recht, doch also, wie nun hinfüro » die Landschafft zwischen ihr das Regiment » der Stadt Wien, mit ihrem rechtlichen » Spruch bedeutten und fürnämb, es sey, daß » sie das Regiment mit einander samptlichen, » ihr zween oder einer allein haben soll, daß » solches von ihr aller Gnaden wegen vollfüh- » ret wird, und darbey bleibe. Item und » darauff sollen die von Wien den Herrn »

» allen

Anno 1619.

„ allen dreyen jetz gewöhnlichen Gelüben, als „ daß von alter Herkommen ist, thun, biß auf „ solche vorbenandte redliche Entschaidung „ der Landschafft, und Außtrag der Sachen.

Woraus erscheinet, daß die Landschaft auf Absterben König Ladislai das Land regiert.

Aus welchem allem überflüßig offenbar, daß auch bey diesem fünfften Actu, die Landschafft gleich auff Absterben Königs Ladislai das Land in ihrer völligen Regierung gehabt, ungeacht auch Kayser Friederich, als der Elteste des Hauß Oesterreich, sowohl auch Ertz-Hertzog Albrecht, und Ertz-Hertzog Sigmund in der Person gegenwartig, und in der Stadt Wien zur Stell gewest, und daß auch gedachte Landschafft in solcher Regierung und Lands Administration ohne alle Irrung, Abschaffung oder Prætendirung der Lands-Furstl. Reputation Hochheit, Præeminenz oder Juris Principis oder Majestatis, über die acht gantzer Monat lang, biß auf endliche Entscheidung, und erfolgte Huldigung und Bestättigung der Freyheiten verblieben, und allererst damahlen denen Lands-Fürsten, solche Regierung abgetretten und überantwortet.

Wie dann auch folgend für das 6ste auff tödtlichen Abgang Hertzog Albrechten, als sich wiederum seiner Erbschafft und Succession halben, zwischen Kayser Friederichen, und Hertzog Sigmunden ein Disputat erhebt, die Stänb unter der Ens nach Hayderstorff, die ob der Ens aber, zu Lintz einen Landtag gehalten, und sowohl dieser Kayser Friederich, als Hertzog Sigmund die Succession und Regierung an die Landschafft gesucht und begehrt, und einig Continuation vor der Huldig- und Vergleichung, mit Gebot oder Verbot nicht gesucht.

Worzu die Erb-Huldigung angesehen.

Es ist auch wohl zuermessen, worzu die herkommne Erb-Huldigungen angesehen, und was sie für einen Effect haben sollen, wann auch vor derselbigen als würcklicher Antrettung der Regierung, mit Gebot und Verbot könte verfahren werden.

Nach Maximilian I. Tod hat die Landschafft der Verwesung sich angenommen.

Wegen der Administration nach Kayfers Maximiliani I. tödtlichen Abgang, ist in vorigem Bericht angezeigt und erwiesen worden: daß nemlich die Landschafft sich der Verwesung in gleichem, wie es ob außgeführter massen, von uralten gehalten worden, so wol in Justitien als Cammerguts-Sachen angenommen; die Lands-Hauptmannschafft und andere Aempter versehen: und die Officier in Pflicht genommen: Befehl und andere Notturfften auch Land-Tag durch Lands-Hauptmann und ihme zugeordnete Land-Räth außgeschrieben, und was des Lands Wohlfahrt erfordert, gehandelt und fürgenommen.

Darwider will anjetzo allein diß angefochten, und ein unrecht drauß geschöpfft werden, daß nemblich so wohl Kayser Carl V. Ertz-Hertzog Ferdinand, solch der Stänb Fürnehmen und Handlung geäffert und widersprochen, auch nochmahlen gestrafft haben. Deswegen man sich diß Exempels und Acts, nicht allein nicht zubetragen, sondern vielmehr hiedurch des Unrechts sich erinnern solle.

Es können aber die Stänb aus allem dem, so bey dieser Administration fürgangen (ungeacht fleißiges Nachsuchen) dergleichen Contradiction und Unrechtheissung, weniger einige Bestraffung so gar nicht befinden, daß sie auch vielmehr dardurch der Confirmation ihrer alten Freyheiten, Recht und hergebrachten Fugs sich mehr versichern.

Anno 1619. Die Stände können keine Contradiction befinden.

Dann ja erstlich der Königlich Bescheid in Hispania von dergleichen Verweiß, oder Contradiction nichts in sich hält, sondern daß Ihre Majestät nicht zweifflen/ daß alles sey fürgenommen und beschehen/ auf gut End und mit guter Lieb/ aus Reinigkeit und Behaltung guter Treu/ so dieselben Unterthanen allweg zu ihrem Herrn zu haben gewohnt/ begehrend ihrer Herren Nutz und Aufnehmen/ und ihres Vatterlands Sicherheit/ also daß Ihre Majestät solche Handlung zu nehmen achte. (UT SUA CÆSAR. MAJESTAS HUJUS MODI GESTA IN MELIOREM PARTEM SUMENDA CENSEAT, &c.) und ob sie wohl, daran hencken, daß Ihre Königliche Majestät gedeucht, es hätten die Stänbt besser gehandelt, wann sie bey dem, wie es Kayser Maximilian I. in seinem Testament und letzten Willen verordnet, hätten verbleiben lassen, so haben sie doch weder in solchem ihrem Bescheid die Abtrettung der Landschafft fürgenommenen Administration begehret, noch auch in andere Weg die angestellte Ordnung geändert oder aufgehebt, sondern biß zur Huldigung in völligen Würden, Krafft und Würckung notoriè gelassen. Alsdann auch die Gesandten mit allen Gnaden (wie sie solches in ihren Königlichen Schreiben an die Stänbt vermeldten) abgefertigt, und alles auf die weiter Verordnung, darbey es auch biß auff die Huldigung verblieben, gestellt haben, auffer daß sie hernach der Cammer-Güter Verwaltung (der Justitien aber gar nicht) abgefordert.

Massen der Königliche Bescheid in Spanien dergleichen nichts in sich hält.

1. So ist es wegen Verwaltung der Cammer-Güter biß auf die Huldigung unverändert geblieben.

Zum Andern, daß sie es nichts desto weniger auch solch Cammer-Güter Verwaltung halber, gleicher massen biß auf die Huldigung ungeändert verbleiben lassen, und nach derselbigen (da sich im Werck der gehorsamsten Stänb Treu befunden, alles so gehandelt worden, Krafft hievor eingelegten Schein) mit Aufnehmung der Raittungen, und sonsten, gnädigsten ratificirt. Welcher Schein nicht bloß allein auf die Erb-Huldigung (daß dieselbige in Abwesenheit deß rechten Erb-Herrn, wider der Landschafft Freyheiten aufgenommen worden) gestellt, (wie er außgelegt und restringirt wolt werden) sondern in specie auch der, biß auf die Huldigung administrirten Cammer-Güter, und Ratification derselbigen Raittungen, lautend.

Zum Dritten, daß aus allen denen Erkandtnussen, welche zur Zeit solcher Administration durch Herrn Lands-Hauptmann, und die ihme aus den vier Stänben zugeordneten

3. Sind keine Erkanntnussen cassirt.

Anno 1619. Land-Räthen, publicirt, nicht eine aufgehebt, oder als incompetenter ergangen, cassirt worden.

4. Sind bey der Huldigung die fürnehmste Officier in ihren Aemptern verblieben.

Zum Vierdten, daß auch bey der Huldigung, nach dem der Lands-Hauptmann Herr Wolff Jörger, Ritter, und die Land-Räth, wie auch andere Officier ihrer Gelübd und Pflichten, damit sie der Landschafft tempore administrationis verpflicht gewest, erlassen worden, ermeldter Lands-Hauptmann, und die fürnehmste Officier, wieder in ihr Königliche Majestät Pflicht genommen, und in ihren Aemptern verblieben, wie auch die Herren und Ritter-Stands, zu Räthen gebraucht, und einiges Unrecht, ihnen nie für geruckt worden, daß auch viel mehrers der Lands-Hauptmann zum Hoff-Rath erhöcht und gewürdigt, welches nimmermehr geschehen wäre, wann sie mit Annehmung der Verwaltung unrecht gethan, oder wider Ihr Kayserl. Majest. sich vergriffen hätten.

5. So haben die Herrn Commissarii der Landschaft Treu gerühmt.

Zum Fünfften, daß die Herrn Commissarii in ihren Schein selbsten, einer Landschafft Treu und Gehorsamb rühmen, und Kayserl. Majest. für sich und im Namen der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinandi, ihres Bruders, ihr solches gefallen lassen, welches abermahls nicht hätte geschehen können, wo man einen Verweiß, und ungnädig Mißfallen verdient hätte.

Und 6. hat Kayf. Carl V. an die Landschaft mit Anordnung deß Regiments begnügig zu seyn begehrt.

Wie auch zum Sechsten Kayser Carl V. in seinem Schreiben nach der Huldigung vom 20. September 1529. vermeldt und begehrt, ein Landschafft wölle gegen Anordnung des Regiments, der Zeit begnügig seyn, und sich nach ihrer gethanen Erb-Huldigung als getreu, hold und gehorsam Landleuthen und Unterthanen gebührt, erweisen, daß wollen Ihre Majest. sambt ihrem bißher erwiesenen getreuen Gehorsamb und Gutwilligkeit in Gnaden erkennen.

Ist demnach den Ständen daß solche Administration cassirt worden/ nicht bewust/

Daß aber auch höchstgedacht Caroli V. Kayserl. Majest. für sich und deroselben Herrn Brudern, auch noch vor der fürgangenen Erb-Huldigung solche Administration aufgehebt, cassirt und continuirend contradicirt, auch darwider außtrückliche Mandata außgehen habe lassen, davon ist den gehorsamen Ständten diß Lands nichts bewust, finden auch dergleichen bey ihrer Cantzley und Brieffs-Sachen gar nichts. Es wolte dann das obangeregt Abforderungs-Schreiben, der Cammer-Güter, dahin angezogen werden, so doch weder Ihrer Majestät selbsten vor der Huldigung solches in effectum niemahlen zu ziehen gesucht, oder neue Anordnung verfügt, der Lands-Administration aber, so wenig darin gedacht würd, als den Ständten von würcklicher Anstell- und Bestättigung, der vollmächtigen Regierung wissend. Sondern der Erb-Huldigungs Act, und darbey beyderseits einkommene Schrifften, geben klärlich zu verstehen, daß die Ständt in der angeordneten Administration, sowohl der Justitien als Cammer-Güter, biß auf solche Huldigung würcklich verbleiben, allerdings es bey vorigen Vacantzen gehalten worden. Welches dann obangeregt Kayserliches Schreiben, neben den hievor eingelegten Erkandtnussen und anderer Gerichts-Handlung, wie auch deß gewesten Land-Hauptmanns Antwort-Schreiben, an den Land-Marschalck unter der Enß, darinn er denselbigen berichtet, **daß es jetzt nach der geleisten Huldigung/** in diesem Land wider zu dem vorigen Standt, daß nemblich er Lands-Hauptmann jetzt allein ohne die Land-Räth im Namen Kayserlichen Majest. handle, kommen seye, bestättigen.

Anno 1619. Sondern sind in solcher biß auff die Huldigung würcklich verblieben.

Daß aber auch dergleichen Administration, den Augspurgerischen und Inßpruckerischen Libelln, tanquam perpetuis statutis zuwider seyn solle; Kan doch ein gehorsame Landschafft auß derselben Inhalt dergleichen auch nicht befinden. Dann ob wohl in Anno 1510. die Nider-Oesterreichische Landt umb beständige Bestellung einer Regierung auf gewisse Maß, und außgedruckte Conditionen unterthänigst gebeten, so ist doch die Kayserliche Antwort, ihrem Begehren nicht gleich, sondern mit Hindansetzung der begehrten Dingnussen, dahin erfolgt: Daß zwar Ihre Kayserliche Majestät jetzmahl eine Regierung zu Wien halten wollen, aber ihr in alleweg bevor behalte, dieselbig anderwerts zu transferiren, und die gantze Anstellung nicht auff ein perpetuirtes, sondern nach ihrer eigen Person Willen und Wohlgefallen, zu ändern und reformiren gestellt.

Und ist selbige den Augspurg. und Inßpruckischen Libellen nun zuwider.

Sonsten wann der Landschafft Begehren, damahl ein Benügen, nach Inhalt ihrer Bitt, mit Bestellung deß Regiments geschehen wäre, hätte es nicht bedörfft, daß in acht Jahren hernach, zu Inßpruck, von Neuem wieder wegen Anstellung solcher beständigen Regierung, wäre gehandelt und geschlossen worden, wie doch dasselbige Libell klärlich außweiset, darin jedoch auch weder Ihrer Kayserlichen Majestät Enenckhel und Erben, daß nemblich auch derselbigen Person, perpetuo & successivo ordine, solche Regierung repræsentiren solle, mit einigem Wort gedacht: Noch auch dergleichen absolut Gewalt, in Lebzeit des abwesenden Lands-Fursten, (wie der Landschafft Begehren zu Augspurg im Gegen-Bericht allegirt wird) eingeraumbt wird, daß vielmehr und noch specialiùs, dann in Augspurgischen Libellen, alle genöttige (wie die Wort lautten) und wichtige Sachen, Ihrer Kayserlichen Majest. vorbehalten. Die Veränderung wieder von Wien, nach Pruck fürgenommen, und die Bestellung anderer Gestalt angerichtet worden. Zu geschweigen, daß dergleichen perpetuirter deß Landts-Fürstlichen Gewalts, auch nach absterben deß Landts-Fürsten, noch

Worinnen keines absoluten Gewalts gedacht wird.

vor

Anno 1619.

vor der Huldigung, jemahl gegeben wäre worden.

Uber diß, daß auch das jenige, welches zu Augspurg und Inßpruckh solcher Regierung halben, in gemeldten 1510. und 1518. Jahr gehandlet, auch nicht so gleich völlig, und gantz in das Werck gesetzt, sonderlich aber kein solche Perpetuirung, und ewiger absolut Gewalt, bey Leben und Todt deß Lands-Fürsten, übergeben und eingeantwortet sey worden, das bezeugt nicht allein Kaysers Maximilian des Ersten, selbst Testament, dessen es diß Puncten halben nicht bedürfft hätte, wann in angezogenen Libellis solche Perpetuation genugsam versehen wäre worden, sondern es hätten auch nicht allererst nach der Erb-Huldigung im Anno 1521. durch Kayserlichen Befelch von Wurms auß, die gehorsambste Ständt ermahnet, und von ihnen begehrt können werden, daß sie sich gedulden, und unter andern auch wegen Vergleichung Bann und Acht verziehen wollen, biß Unser (wie die Wort lautten) N. Oesterreichisch. Hof-Rath auffgericht wird. Und zwar ist auch die nechst in GOTT abgeleibte Kayserl. Majestät und Dero Rath, dieser Inßpruckerischen Libell halben, gestracks in widriger Maynung gewest, in dem sie in Dero Kayserlichen Resolution vom 8. Martii, Anno 1613. austrücklich setzen, daß solche, der Regierung halben, zu keinem rechten beständigen Wesen kommen.

Ist auch solcher niemahl eingeraumt worden.

Dann ob wohl, von Wohlbestellung der Regierung viel und unterschiedlich mahl unterthänigist gebetten, auch theils bewilligt, und ein Anfang gemacht worden (deren unconditionirten, und rechtmäßigen Begehren nach, gewehrlichen Resolutionen und Bewilligungen in solchen Libellen, sich die Nider-Oesterreichische Landt gantz billich noch heut zu Tag gebrauchen) so ist doch niemahls kein solche Perpetuation der Regiments-Personen mit den Ständten geschlossen worden, daß dieselbige auch nach deß Lands-Fürsten tödtlichen Abgang, sein Person, Hochheit und Stell, repræsentiren, und ohne neu Bestellung und neuen Pflichts Erforderung, in deß verstorbenen Lands-Fürsten Namen expediren: Und man derselbigen, gleichsam dem verstorbenen Herrn zu gehorchen schuldig seyn soll. Wann auch das Regiment der gehorsambisten Ständt Begehren und Bitten nach, bißher wäre bestellt gewest, hätten so wohl sie, als die hochlöblichisten Lands-Fürsten, mit Fürbring- und Erledigung, so viel Land-Gravaminum, in Justitien-Sachen, bißher so vielmahl nicht dörffen bemühet werden.

Wie dann keine solche Perpetuation der Regiments-Personen mit den Ständen geschlossen worden.

So wird sich auch hoffentlich im Grund nicht befinden, daß die angezogene Verwesungen der Ständt Voreltern, oder auch die jetzige Administration, den Gelübd- und Pflichten zuwider sepe, welche in den Erb-Huldigungen, auch auf die Landts-Fürstliche Erben geleistet werden. Weil die Stände sich deß gelübden schuldigen und unterthänigisten Gehorsambs, und alles dessen, was getreuen Ständten und Erb-Unterthanen gebühret, auch den Ertz-Herzog und Lands-Fürstlichen Erben, aller Gestalt, wie deren Höchstgeehrten verstorbenen Vorfordern und Eltern, dem befreyten Herkommen nach zu leisten, niemahls zuwider: Sondern biß auff diese Stund unterthänigst erbietig gewest, und nichts als was bey vorigen dergleichen Vacantzen recht gewesen, und erkennt worden, furgenommen. Darbey auch mit gutem Beweiß außgeführet, wie ansehnlich solches befreytes Herkommen, zu vorderist zu der folgenden Erb-Herrn und Lands-Fürsten Reputation: Hochheits Erhalt- und Vermehrung, auch derselben Land und Leuth Nutz und Wohlfahrt, gereicht habe.

Anno 1619.

Und da der Regiments Räth und Officier einmahl geleiste Pflichten, sie in ihren Aemptern auch auf die Erben perpetuiren solten, würden sie bey Antrettung der neuen Herrschafften, keine neue Auffnehm- und Bestellungen oder Confirmationes, mit oder ohne neue Decret, so wenig provisorio, als alio quocunque modo bedörffen.

Als kan auch ein gehorsame Landtschafft nicht finden, daß solcher furgenommenen Administration halben ein Straff gegen ihren Voreltern jemahl gesucht, viel weniger furgenommen worden. Dann daß das jenig, so erst etlich Jahr hernach, durch Ertz-Herzog Ferdinand, auff theils hinderlassenen Regiments-Räth Anklag, wider etliche Privat-Personen under der Enß fürgangen, nicht der angestellten Administration, (sondern anderer in der Klag angezogenen Verhandlung halben) fürgenommen worden, erweist sich (über die in vorigem Bericht angezogene Fundamenten) auch aus dem: daß die Herzogthumb und Land, Steyr, Kärndten und Crain (vermög deß gemeinen Schluß der fünff N. Oesterreichischen Erbland zu Purck an der Muer, bey daselbst zum andernmahl angestellten Zusammenkunfften) gleichmäßige Ordnung und Administrationes auffgericht, und doch dieselbigen so wenig, als diß Landt ob der Enß gestrafft: Ja daß auch weder vor: bey: oder nach der Erb-Huldigung, ihnen solches verwiesen oder unrecht geheissen, sondern vielmehr ratificirt worden.

Derowegen solcher halben keine Straff fürgenommen worden.

Und weil hieoben mit Grund angezeigt worden, was es mit den Augspurg- und Inspruckischen Libellen für ein Gelegenheit hab, so schleust sich nothwendig, daß die zwischen der jenigen hinterlassenen Regenten zu Wien, welche nach Inhalt angeregter Libell (wegen Kayser Maximiliani I. allzubalden Abgang) noch nicht verändert, sonder den Unter-Enserischen Ständen und Landen, fast beschwerlich und widerig gewest, angestellte privat Anklag und darauff ergangene Sententz

Befindet sich auch nicht daß die Administration den Pflichten zuwider sey.

Anno 1619.

Sententz, auff solche Libell (als darin sich ihr fürgeben nicht befindet) nicht hab können fundirt werden. Und hierumb so viel mehrer in Erwegung zuziehen, daß höchstgedachte, damahls Fürstl. Durchl. hernach Kayf. Majest. Ferdinand, ꝛc. biß an dero End, höchlich gereuet, daß sie solchen angezogenen Processs gestattet, vollführen und exequiren lassen, wie das notorie, wissend und beweißlich.

Kayf. M. hat höchlich gereuet / daß sie den Processs exequiren lassen.

Es haben auch hoffentlich, die Ständ so wenig wider die jura Principis oder Majestatis, als die special Privilegia des Hauß Oesterreich, sonderlichen dieses, daß nemlich niemand das jenige, so die Lands-Fürsten statuiren, aufheben oder ändern solle ꝛc. nicht gehandelt, oder zu handlen ihnen jemahl fürgenommen, weil sie ihnen einigs regale, vel jus Principis, durch solche Administration eigen Gewalts, im geringsten zuzuziehen jemahls begehrt, zugezogen und für sich behalten, sondern einig und allein den vom Geblüt und Recht wegen volgenden Erbherrn, biß auf die Huldigung, wider menniglich zu erhalten, getreuisten Fleiß fürgewendet, und jederzeit mit unterthänigster Treu, in gutem Stand übergeben. Und dieweil auch, als oben von Zeit zu Zeit ausgeführet, die Lands-Fürsten selbsten, den Ständen diese vorgehabte Freyheit bestättigt und gelassen: So folgt in Wahrheit diß Orths vielmehr, daß weil der alten Marggraffen, Hertzogen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ihren Landschafften eingeraumte Gerechtigkeit, vim statuti, ohnzweifflich hat, daß solches durch niemand geändert, noch die Ständt deren, vermög deß Hauß Oesterreichs selbst angezogener Freyheiten, mit Recht nicht können noch sollen entsetzt: Noch durch Testament oder andere Privat-Handlungen, Straffen, oder Inhibitiones (ausser ordentlicher Erkänntnüß erwiesnen hohen gemeiner Verworchung solcher Freyheiten) aufgehebt: weniger durch Anziehung der Kayserl. Rechten de jure & privilegio Principis & Majestatis (welche niemahlen sich auff die Special-Freyheiten eines gantzen Lands, und deren durch so viel hundert Jahr erhaltenen und confirmirten Gebräuch extendiren lassen, sondern selbsten bekändtlich weichen) geschmälert: Zum wenigsten durch einigerley Scribenten, (da sonderlich Brieff und Siegel ein anders ausweisen) disputir- oder contravertirlich gemacht werden.

Die Ständ haben wider die jura Principis nicht gehandelt/

Dieweil die Lands-Fürsten selbst ihnen die vorgehabte Freyheit bestättiget.

Daß schließlich nach Ableiben Kayfers Maximiliani I. sich kein solcher Fall begeben, daß es einer Administration bedörfft, ist offenbahr und erweißlich. Daher dann recht geschlossen wird: Daß weil kein Ursach noch Gelegenheit zur Administrations-Anordnung vorhanden gewest, daß auch die Landschafft an ihrem underlassnen Rechten nichts vergeben, noch præjudicirlich gehandelt hab.

Dann daß Kayser Ferdinand seinen Sohn Maximil. II. noch in sein Lebzeit E. Landschafft fürgestellt und gleichsam in die Regierung eingesetzt, denselben ermelte Landschafft auch willig auff und angenommen (welches im Effectu gleichsam ein Stuck der Huldigung) das beweist sich auß seiner 1564. jährigen Landtags-Proposition, in welcher Jhr. Kayserl. Majest. den Ständen mit diesen Worten anzeigen lassen.

Anno 1619.

Kayfers Ferdinand Landtags-Proposition.

Daß / nachdem der Allmächtig GOtt Jhr. Kayserl. Majest. mit drey Kayserlichen Söhnen / und dieselben mit so hohen Gnaden / an Verstand und Tugenden dermassen gnädiglich begabt / daß sich dessen nicht allein Jhr. Kayserl. Majest. sondern auch sie die getreue Stände / und all ander J. Kayf. Maj. gehorsame Land und Leuth / vätterlich / gnädig und unterthänigklich zu erfreuen / und dann höchsternennter Kayf. Majest. geliebte Kayserliche Söhne / nunmehr zu ihren mannbaren Jahren und Tagen kommen / so hätten Jhr. Kayserl. Majest. als ein sorgfältiger getreuer Vatter / vätterlich und nicht unzeitig bedacht zwischen solchen Jhrer Kayserl. Majest. geliebten Söhnen / noch in deren Lebzeiten Jhrer Kayf. Majest. von GOtt verliehenen innhabenden Königreichen, Landen und Leuten halben ein vätterliche und brüderliche Außzeigung zu machen / welches dann nicht allein vor dieser Zeit / von Jhr. Kayserl. Majest. geschehen / sondern es hätten auch höchstgedachter Jhr. Kayserl. Majest. geliebste Söhn in solch Jhr. Kayf. Majest. vätterliche Außzeigung gantz söhn- und brüderlich bewilligt / auch derowegen gegeneinander alle nothwendige Verträg und Versicherungen aufgericht / in welchem dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn / Jhrer Kayserl. Majest. geliebsten Sohn Maximiliano Römischen / auch zu Hungarn und Böheim König / ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Unsern Allergnädigsten Herren / neben andern das Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ens / zugetheilt / und außgezeigt worden / darauf auch höchstermeldter Jhr. K. Maj. geliebten Sohn / der Röm. K. Maj. die Ständ gemeiner Landschafft unter der Ens / und dann die überigen Landt / so viel deren Jhr. Kayserl. Maj. geliebte Söhn / auf nechst gehaltenem Landtag erreichen mögen / berührter Jhr. Kayf. Maj. vätterlichen Disposition und Außzeigung nach / die gewöhnliche Erb-Huldigung und Pflichts wie von Alters herkommen / auf Jhr. Kayserl. Majest. genädigistes Ersuchen / gehorsamlich erstattet haben / ꝛc.

Der Landschafft Erklärung.

Darüber die Landschafft sich erklärt: »Daß sie nicht mit wenig Freuden verstanden, »wie Kayserl. Majest. genädigst zeitliche Ver»ordnung und Bedacht so Jhrer K. Majest. »zwischen Jhren Kayserlichen Söhnen aufge»richtet, Dieweil aber solche Verordnung mit »der Ständt gebührlichen Erb-Pflicht, so sie »derselben nach Kayser Maximiliano II. als »Jhrem

Anno 1619.

„Ihrem allergnädigsten künfftigen Erbherrn „und Landsfürsten (weil deroselben die beyde „Land unter und ob der Enß, zugeeignet wor„den) der Zeit gehorsamlich gethan haben sol„len, aus der angezognen Ihrer K. Maj. Leibs„schwachheit, und ander verhinderlicher Ursa„chen halber, dieser Zeit kein gehorsamlich Vol„ziehung geschehen könne, sondern einer andern Gelegenheit darzu erwartet werden müsse. So wollen sie sich nicht weniger in der weil, solch J. „Kayſ. Maj. gnädigst und vätterlich sorgfaltig „Wolmeynen, Verordnen und Austheilung „unterthäniglich gantz wol und gefällig lassen „seyn. J. K. M. auch als ihren publicirten künff„tigen Erbherrn, und Landsfürsten, gehorsam„lich ehren: darfür erkennen und halten, auch „auf vermelten Fall, oder wann sie von J. Kayſ. „und Kön. Maj. weiter deßhalben ersucht und „angelangt werden, gegen dem, was ihnen den „Ständen und gemeinen Vaterland, entgegen „J. Röm. K. Maj. Lob, alten Herkommen und „Gebrauch auch der Billichkeit nach mit Gna„den zu erzeigen und zu beweisen, schuldig seyn, „alle Treu, willige Gehorsam und Erbpflicht „leisten, und sich gegen J. Kön. M. dermassen „mit aller gebührlichen Unterthänigkeit erzeigen „und verhalten, daran beyde J. R. Kayſ. und „Kön. Maj. gnädigst und vaterlich zufrieden „seyn sollen.

Was es mit der succession Kayſ. Rudolphi II. für eine Beschaffenheit.

So hat es auch mit der Succession Kayſ. Rudolphi II. nach Ableiben seines Herrn Vaters Kayſ. Maximi. II. viel ein ander Gestalt und Beschaffenheit, als etwa vermeynt wolte werden. Dann derselbige ist gleich nach seines Herrn Vatern Kayſ. Maxim. II. Tod in Anno 1576. selbst in der Person, in diß Land und in die Stadt Lintz kommen, und sich mit den anwesenden Ständen unterredt, daß sie ihme und seinen Befelchen, gantz willig zu parirn sich erbotten, wie er selbsten in seiner folgenden Landtags Propolition bekent mit diesen Worten: „Daß demnach sowol das Röm. Käyser„thumb, als andre Königreich und Land, an J. „Kayſ. Maj. gefallen, ꝛc. Daß sie auch mit „GOttes Hülff glücklich anzutretten und zu re„giren ihr fürnemlich angelegen seyn lassen. „Wie sie dann alsbald nach beschehenen leidi„gen Fall, von Regenspurg aus, ihren nechsten „Weg darumb nach Lintz genommen, beyde „Oesterreichische Stände unter und ob der „Enß, zu besuchen, die ersten Landtäg in eigner „Person zu halten, und eines und anders mit „ihnen gnädigst und wolmeynend zu berath„schlagen und in Richtigkeit zu stellen.

Was aber eben allda zu Lintz J. K. Maj. für hoch bewegende Ursachen und Verhinderungen fürgefallen, derentwegen J. Kayſ. Maj. auff Anbringen der dahin ankommenen obristen „Land-Officier J. M. Königreichs Böhmen, „ihr Vorhaben nothwendiglich verändern und „die Reiß nach Prag nehmen müssen, das wer„den die getreue Stände, von jüngst verstorbe„nen Lands-Hauptmann, auch den andern Landleuten und Verordneten, denen J. Kayſ. „Maj. deßhalben gnädig und verträulich Erin„nerung gethan, sonders Zweiffels vernommen „oder noch vernehmen. Bey welcher hievor angezogenen gegenwertigen, mündlichen Unterredung, mit J. K. M. und bewilligten Gehorsam, es verblieben. Und also abermahls, (sonderlich weil auch J. K. M. dero Wiederkunfft und völligen Erbhuldigung, in wenig Monaten verhofft, und die anwesende Ständ dessen vertröstet) es keiner fernern Administrations-Anstellung bedörfft hat.

Anno 1619.

Ertzherꝛ. Carl und Ernst sind vor der Huldigung nicht zu Statthaltern verordnet worden.

Es befind sich auch nirgend, daß von J. K. M. zuvor, entweder Ertzh. Carl, oder Ertzh. Ernst, beyde Christlöblichster Gedächtnüß, zu Statthalter weren verordnet worden: Sondern was höchstgedachten Ertzhertzog Carl ꝛc. belangt, ist derselben Fürstl. D. Lands-Verwaltung, noch bey Lebzeit K. Maxim. II. fürgangen. So ist auch Ertzhertzog Ernst, ꝛc. erst nach der Huldigung zum völligen Statthalter verordnet worden, und zuvor (doch über angezogene persönliche Vergleichung mit J. K. Maj.) gleichsam nur zum Beystand und Trost der Landschafft angedeutet worden. Wie abermahl solches die 1578. Landtags propolition klärlich beweiset: mit diesen Worten: **Weil die Regierung diß Lands nach Gottseeligem Absterben J. K. M. geliebten Herrn und Vaters/ Kraffte und Vergleichung/ mit J. M. geliebsten Herrn Brudern/ auf J. K. M. kommen/ daher ihr alle Landsfürstliche Regierung/ Sorgen und Verantwortung obligt/ wie deroselben getreue Ständ und Unterthanen/ mit Hülff deß Allmächtigen/ uno J. K. M. Schutz/ und gleichem heilsamen Recht und Gericht/ nicht weniger/ als bey J. K. M. hochseligen geliebsten Voreltern/ zu zeitlich und ewigem Heil mögen erhalten werden. Haben J. K. M. nicht umbgehen können/ durch diesen Landtag in eigner K. Person gegenwertig/ mit ihn den getreuen Ständen hievon gantz gnädig und väterlich zu handeln und zu rathschlagen.**

Item/ nach dem J. K. M. ihr tragenden Kayſ. Ampts/ deßgleichen der andern ihrer getreuen Königreich u. Land obliegen halb/ nicht stettigs in Oesterreich seyn/ und dem Kriegswesen beywohnen können/ ꝛc. daß J. K. M. auf derselben Abwesenheit die Administration des Hungerischen Kriegs- und Gränitz-Wesens/ auch die Regierung der beyder Oesterreichischen Land/ dero freundlich geliebten Herrn Bruder/ Ertzhertzog Ernsten zu Oesterreich übergeben haben/ und haben J. K. K. M. wolermeldte Fürstl. D. hiemit den Ständen zu einem Kriegshaupt/ und dann auf J. K. M. Abwesen und ausser Lands seyn/ zu *Gubernatorn* beyder Oesterreichischen Land *publicirn* wollen/ gantz gnädiglich ersuchend und ermahnend/ daß sie in allem/ allermassen bey der nechst in GOtt verstorbnen K. M. erstlichen gegen Ertzh. Carln/ und hernach Ertzh. Ernsten beschehen/ nach J. K. Majest. ihr Auffsehen, auf Ihr. Fürstl. Durchl. haben, und derselben wie Ihrer Kayſ. Majest. selbsten, allen gebührlichen

Anno 1619. bührlichen Gehorsam leisten, inmassen dann Ihr. Fürstl. Durchl. ausser gnugsamb erheischender Notturfft, und ohne Ihr. Kayserl. Majest. sonder Vorwissen, an die gehorsame Ständ dißfalls nichts begeren, noch handlen werden, als was sich wol eignet und gebüret.

Die Cession mit Kayß. Matthia ist mit der Land Willen vorgangen.

Wie auch gleichfals die Cession mit nechstverstorbenen Kayß. Matthia, mit der Land Willen und selbst Begeren fürgangen. Ihr K. Maj. haben sich auch alsbald mundlich gegen der Landschafft erklärt, und seyn in der Person im Land gewesen, daß es abermahlen zu keiner Administration gelangt. Inmassen daß, so deßwegen im vorigen Bericht angezogen worden, nicht widersprochen wird. Daher sie auch wie die Cessio mit der Landschafft Willen, und selbst Begehren, auch darüber unterthänigsten Erbiethen geschehen, auch die Bestellung der Aempter provisorio modo wol thun können. Inmassen solches mit vorgehenden Rath und Willen der Ständ alles fürgangen.

Aus dieser Erläuterung erscheinet, daß die Ständ der jetzigen Administration wol befugt

Weil dann aus angezogner Erhol- und Erleuterung hoffentlich zum Uberfluß erscheint, daß ein gehorsambste Landschafft, der auch jetzigen fürgenommenen Administration bis auf kunfftige Huldigung wol berechtigt und befugt: auch alle und jede angezogene und erwiesene actus und Exempla, so viel die Haupt-Frag und Principal-Puncten belangt, sich zu gegenwärtigem Fall, recht und wol bequemen, in dem offenbar gemacht:

Zum ersten, daß die Ständ nicht allein auf Absterben des letzten Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Bambergerischen Geschlecht, solches Recht gehabt und als uralt Herkommen behalten.

Zum andern, daß sie auch weder mit Schwerd noch Gewalt, sondern unterthänigsten guten Willen und eigen Begehren, an die jetzige ihre allergnädigsten und treuliebste Erbherrn und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, aus dem Hauß Habspurg kommen, sonsten auch kein rechtmäßige Verworchungen ihrer Freyheiten vorhanden noch zu erweisen.

Zum Dritten, vielmehr aber sich solch ihres hergebrachten Rechts und ersessenen Freyheiten, nicht allein auf Absterben der regierenden Landsfürsten ohne vogtbare Kinder und Leibs-Erben, sondern auch wo dieselbige noch unvogtbar, oder ausser Lands abwesend gewest, allwegen gebraucht.

Zum Vierdten, daß auch solches ungeacht der anwesenden vogtbaren Gebrüdern, wo sie sich nach Rath und Willen der Landschafft nicht verglichen, also gehalten worden.

Zum Fünfften, weil auch in schlechtern Sachen, das gemeine Land, und dessen Wolfahrt betreffend, ohne der Landschafft Rath und Willen, nichts kräfftig fürgenommen worden, vielweniger solches in Ubergebung der Verwaltung des gantzen Lands geschehen möge.

Zum Sechsten, daß auch unverhindert, weyland Kayser Maximilianus I. rechte Enenckel und descendenten, auch im Testament ordentlich instituirte Erben, verlassen, es solchem uralten Herkommen und Freyheiten nach also gehalten worden. Anno 1619.

Zum Siebenden, daß es dahero in gegenwartigem Fall, da keine descendenten, kein Testament, und der nächste am Geblüt und Succeßion, nicht im Land ist, vielmehr und billiger also gehalten soll werden.

Zum Achten, weil vorderist von einigem Exempel nicht weißlich, daß jemahl ein Landsfürstlicher Erbherr ausser Lands, sein Recht und Gewalt, zu Einnehmung des Lands Huldigung, und Continuation der Regierung, ohne der Landschafft Wissen und Einwilligung, und ehe dann er selbsten, dieselbige eingenommen, übergeben hätte.

Zum Neundten, daß auch Kayser Carl der fünffte für sich und seinen Bruder Ertzhertzog Ferdinand, als rechte descendentes und testamento instituirte Erben, ehe und zuvor die Erbhuldigung nicht gesucht, noch begehrt, dann er der Landschafften Gesandte gesehen, gehört, sich mit ihnen unterredt, und ihr unterthänigstes Erbiethen, der Huldigung halben angehöret hat.

Zum Zehenden, daß aus der Landschafft sonderbahren unterthänigsten Gutwilligkeit, wegen höchstgedachts Kayß. Caroli Maj. eingeführten hohen Verhinderung und unmüglichen Ankunfft in das Land, die Huldigung durch Commissarien geleistet worden, daß sie sonsten Krafft habender Freyheiten nicht schuldig geweest were.

Zum Ailfften, daß auch volgend Kayß. Ferdinand, ꝛc. noch in seinem Leben, die Landschafft, wegen Annehm- und Huldigung, seinem Sohn Kayß. Maximiliano II. allergnädigst ersucht, und er selbsten dieselbige, in der Persohn empfangen und aufgenommen.

Zum Zwölfften, daß auch Kayß. Rudolphus II. nachdem er sich bereit zuvor mit den damals anwesenden Landständen, gegenwärtig unterredt, und auch nach der Huldigung, dannoch seinen Bruder, Ertzhertzogen Ernsten ꝛc. nicht durch schrifftlichen Gewalt, sondern in persöhnlicher Gegenwart der gesambten Landschafft zu einem Statthalter und Gubernatorn fürgestellt.

Zum Dreyzehenden, und daß dahero, wann gar die in gegenwärtigem Fall (zwar allein copialiter der Landschafft) überschickte plenipotentz keinen Mangel hätte (die doch wider Kayser Rudolphi des ersten, selbsten Ordnung, und das alte Herkommen dieser Land, in lateinischer (und vielen unter den Ständen unverständlichen Sprach) gestelt: Der fürnehmste Punct wegen würcklicher Confirmation der Privilegien, und Abstellung der darwider eingeführten Gravaminum, in specie, ausgelassen und übergangen: Dem Dato nach, noch in Lebzeiten Kayßers Matthiä, ohne alles sein und der Ständ Wissen und Willen

Anno 1619.

Willen aufgericht: Zu dem allem mit keinem sonderbahren Neben-Schreiben, oder Erinnerung an die Ständt versehen, ꝛc. und was dergleichen mehrers zu seiner Zeit und Orth fürzubringen:) So wäre sie doch auch darumben nicht genugsam, weil den Lands-Freyheiten nach, die persöhnliche Gegenwart deß angehenden Lands-Fürsten zur Erb-Huldigung, erfordert würdet.

Daher diese der Landschafft fürgenommene Administration viel höher und nothwendiger, dann zur Zeit Kayſers Maximiliani I. sonderlichen weil auch noch darzu die Landt, durch die schädliche Kriegs-Werbungen, und frembden Volcks Einzug und Belegung, unter und ob der Enß, in höchstes Verderben und Nachtheil gestellt worden, daß der künfftige nechste rechte Erbherr desselben in viel Jahren nicht mehr zu genieſſen, noch den gehorsamsten Land-Ständen und Unterthan Mittel, zur Erholung und Ergetzung deß Schadens erscheinen.

Zumahlen ihr Recht Kayſer Matthias selbst für gnugsam erkennt.

Und weil auch zum Uberfluß, diß der Ständ außgeführt Recht und Gerechtigkeit, allbereit hievor in Anno 1609. vor der nechst verstorbenen Kayſerl. Majest. und deren geheimben Räthen, also außgeführt worden, daß dieselbige selbsten solches für gnugsam erkennt, auch die Capitulation darauff geschlossen, so würdet es hoffentlich, als res judicata, weittern Zweiffel und Disputat nicht leyden. Dann ob wohl in der verfasten Concessions-Capitulation selbsten (als welche allein auff die damahls strittig geweste Religions-Puncten gerichtet) der Lands-Administration kein Meldung geschicht, so geben doch die Acta und gantze vorgehende Handlung, daß das angezogene erwiesene Administrations-Recht, Ihre Kayſerl. Majest. zu solcher Bewilligung verursacht. In dem Ihre Kayſerl. Majest. auff der Landsfrey- und Herkommens unwissenden Räth, Einbildung, in denen Gedancken gestanden, die Ständ seyen schuldig damahls die Erb-Huldigung, auf bewilligte schrifftliche Confirmation der Privilegien, ohn alle Exception zu leisten. Dargegen aber die Ständ angeregt ihr befreyt Herkommen, daß sie eher und zuvor ihnen die Gravamina so wider ihre Freyheiten eingeführt, würcklich abgelegt worden, nicht schuldig, sondern, das herkommner massen, bey Veränderung der Landts-Fürsten, ihnen auch gar die Administration biß auf die Huldigung (vor deren doch die würckliche Ablegung, deren den Freyheiten widerigen gravaminum, von uhraltem erfordert, gebühre. Ist die Haupt-Frag und principal-Streitt dahin kommen, daß die Ständ solch ihr Beruhmen beweisen sollen, welches sie auch stattlich und zu gutem Benügen, alsbald in Gegenwärtigkeit Ihr. Kayſ. Majest. deren geheimen Räth: deß Königreich Hungarns Palatini, und der Mahrerischen Herrn Gesandten, geleistet: darüber alsdann die angezogene Capitulations-Resolution, über die strittige Religions-Beschwerungen geschlossen: und alsdann erst auch die Erb-Huldigung erfolgt ist.

Anno 1619. Etlich auch deren nur biß zu künfftiger Erb-Huldigung angenommen.

Weil dann die gehorsamste Stände einer Ehrsamen Landschafft, auch bey jetzigem betrübten Fall, sich solcher Administration anderer Gestalt nicht, dann biß zu kunfftiger Erb-Huldigung angenommen, keines Wegs aber sich dem nechsten ordentlichen Erbherrn und Landts-Fürsten vom Hauß Oesterreich, deß schuldigen Gehorsams zu entziehen, sondet jederzeit, wie auch noch, gantz unterthänig, willig und begierig erbotten, demselbigen (gegen dem, was sich den Ständen zu thun gebühret, auf Maaß und Weiß, wie es von uraltem Herkommen:) aller unterthänigster Schuldigkeit zu leisten, und allen getreuisten Gehorsamb nach eusserstem Vermögen zu erzeigen. Wie auch gegen J. Kön. Maj. und gantzem Hauß Oesterreich, nach dem Exempel ihrer Vorfordern, in beständiger unterthaniger und gehorsamster Affection sich zu halten, daß sich mit Fug und Recht nichts Verweißlichs befinden solle, als sich zumahl durch so viel hundert Jahr hero, in dem Werck Land- und Reichskündig befunden, daß da in diesen Oesterreichischen Landen, (als der Vormauer wider die Erbfeind, der werthen Christenheit, und Röm. Reichs) die hochlöblichste Ertz-Hertzoge und regierende Lands-Fürsten sich deß Teutschen aufrechten Raths, deroselbigen gehorsamsten Stand und Landschafften mehr, dann außländischer unangesessener Räth (welche weder am Gut, noch Bluts-Freundschafft, hierin zu verliehren, und zu entgelten: Sondern mehrers zu Suchung ihrer eignen Ehr und Nutzens, dann deß gemeinen Lands Wohlfahrt affectionirt) sich gebraucht: Und männiglich bey seinen hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten ungeschwacht gelassen und erhalten, solcher Gestalt nicht allein in diesen ihren Erblanden, alles in guter Ruh, Frieden, und Aufnehmen gestanden, auch dem gantzen Römischen Reich und Christenheit zu besserer Versicherung gediegen, sondern auch zu deß hochgedachten Hauß Oesterreichs ansehnlichen Zunehmen, und wahrer würcklicher Reputation und Hochheit gereicht, und dergleichen (als sich jetzt erzeiget) Lands-Zerrüttung und Verderben vermitten geblieben, so versehen sich offtermeldte Ständ dieser ihrer berechten billichen Handlung halben, bey männiglichen entschuldigt zu verbleiben, und bey erweißlichen ihren Rechten, auch noch hinführo genädigst gelassen zu werden. Als die sich dargegen nach dem Exempel ihrer Vorfordern, deß schuldig unterthänigsten Gehorsams, gegen ihren Erb-Herrn mit getreuistem Fleiß, nach eusserstem Vermögen zu erweisen, und auch noch hinfüro bestandig zu befleissen erbietig.

So bitthoffen sie bey männiglich entschuldigt zu seyn und bey ihren Rechten gelassen zu werden.

XII.

(Auf diese eingegebene Erleutterung haben Ihr. Königl. Majest. den Ständen folgende *Protestation* zugeschickt.)

Anno 1619. Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/zu Hungarn und Böheim ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Graf zu Tyrol und Görtz/ ꝛc.

Ehrsame, Geistliche, auch Edle liebe und getreue, Demnach Wir uns zu euch den gesambten Ober-Enserischen Landt-Ständen auf die biß daher beschehene gnädigste Abmahnungen und durch eure Abgesandten zugeschickten gründlichen Gegen-Bericht, daß euch weder in Justitz noch Cammer-Sachen die Administration des Lands keines Wegs gebührt, gäntzlichen getröstet, ihr werdet euch uns gehorsambst accommodiren, und aller præjudicirlichen Actuum enthalten.

Im Fall aber ihr bey jetziger auf den sieben und zwantzigsten Diß, angestellten Zusammenkunfft, noch einen als den andern Weg, eurem vorigen Schluß inhæriren, und wider unser genädigstes Versehen in unbefugten Anmassungen fortfahren soltet, können Wir darwider zu protestiren, keinen Umbgang nehmen, wie wir dann auf solchen Fall, jetzt und alsdann, auch alsdann, als jetzt hiemit solenniter wider alle eure præjudicirliche unbefugte Actus protestirt haben wollen, daß dieselben Uns und Ertz-Hertzogen Alberti L. als eurem unwidersprechlichem Erb-Herrn, noch unserm Hochlöblichen Hauß, an Dero Recht, gerechtsamen, Lands-Fürstlichen Hochheit und Souranitæt, im wenigsten præjudiciren, noch ins künfftig in einige Consequentz gezogen oder gedeutet werden sollen, auch daß Wir uns die Notturfft derwegen zu handlen vorbehalten haben, bleiben euch sonsten mit König- und Ertz-Fürstlichen Gnaden gewogen. Geben in der Stadt Wien, den vier und zwantzigsten Tag May, Anno sechszehenhundert und neunzehen, unserer Reiche deß Hungarischen im Ersten, und deß Böheimischen im Anderen.

Ferdinand.

Ad Mandatum Seremissimi Regi Maj. proprium.

Leonhard Getz.

XIII.

(Ferners so hat auch Herr Wolff Niclas von Grünthal im Namen Ihrer Königl. Majestät und Ertz-Hertzogs Alberts *solennissimè* darwider *protestirt*, wie folgt:)

Wohlgebohrne Herrn/ Herrn/ Edle und Gestrenge Herrn/ sowohl Ehrnveste/ Fürsichtig/ und Weise Gebietende Günstige sonders liebe Herrn.

Demnach die drey löbliche politische Ständ, durch Herrn Georg Eraßm, Herrn von Tscher- Anno 1619. nembl mich gestern erinnern lassen, welcher massen sie mit einhelliger Stimm, den Herrn Sigmund Ludwigen, Herrn von Polhaimb, zum Lands-Hauptmann erkiest, auch bereit ins Gelübd genommen, und installirt haben. Darneben zwar angedeutet, warumb sie länger die Justici nicht unersetzt lassen: auch nicht zusehen können, das Cammer-Wesen also erligen zu lassen, weil sonderlich das Eysen, und Saltz-Wesen in die Feyer gerathen, und Ihrer Fürstlich Durchl. Ertz-Hertzogen Alberto, als Erb-Herrn, wie auch dem Landt darauß, ein unwiederbringlicher Schaden zuwachsen und erfolgen würde, auch sich die Ständt ungehindert Ihrer Königl. Majestät Gegen-Berichts/ dessen wohl befugt wären, wie mir solches mit mehrerm schrifftlichen communicirt werden kündte. Sintemahlen die Ständt nicht gesunnen, gegen Ihrer Königlichen Majestät und gehorsamsten Respects willen, sich in Disputat derowegen einzulassen, oder dieselbe zu offendiren.

Dahero auch auf meinen jüngsten Fürtrag Ihr. Königl. Majest. also gehorsamst zu beantworten im Werck, daß verhoffentlich Ihre Königl. Maj. kein Offension, oder Ungnad aufs Land werffen, und verhoffentlich dero Vorhaben nicht mißfallen lassen werden, weil solches gut gemeynt sey, Daß demnach Ihrer Königl. Majest. ich alles auf das glümpflichst und beste fürtragen solle. Wann nun solches allbereit von mir aller Gebühr nach, fideliter beschehen, Als hab aber dargegen in der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Herrn Ferdinanden, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Grafen zu Tyroll und Görtz, ꝛc. als der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti Plenipotentiarii Namen, ich als Ihr. Königl. Maj. unwürdiger Abgesandter, aufhabenden gemässenen Befelch, wider der drey politischen Ständt, unbefugten mir angezeigten Schluß und Anmassen, hiemit solennissimè protestiren, denselben gäntzlichen widersprechen, und daß solches Ihr. Königl. Majest. nach Ertz-Hertzogen Alberto, ꝛc. als diß Orts Erbherrn, und Landts-Fürsten, wie auch dem gantzen Hauß, ꝛc. an dero Lands-Fürstlichen Hoheit, Rechten, Gerechtsamen, im wenigsten præjudiciren noch ins künfftig in einige Consequentz gezogen, oder gedeuttet: auch Ihrer Königlichen Majestät lautter reservirt seyn solle, solches zu seiner Zeit gebührlichen zu anden. Welches denselben ich der Schuldigkeit nach schrifftlichen anfügen: Darneben das Königliche Schreiben hierbey an die löbliche vier gesambte Land-Ständ lauttend, denselben übergeben, und ansinnen sollen, solches ehist in gesambten Ständen abzulesen, und zu vernehmen. Den löblichen Land-Ständen hierüber zu Gnaden und Gunsten mich gehorsamblich befehlende.

Der löblichen Ständte/

Gehorsamer Diener.
Wolff Niclas von Grüenthal.

XIV.

Anno 1619.

XIV.

(Hierauff haben die Löbl. Ständt ihr Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung Ihrer Königl. Majestät dieses (und hiezwischen Einkommen etlicher anderer) Puncten halben/ nachfolgend unterthänigst überschickt.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster zu Hungarn und Böheimb König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ genädigster Herr.

Euer Königl. Majest. seyn unser unterthänigst und gehorsamste Dienst jederzeit bevor.

Demnach Euer Königl. Majest. noch allhie anwesender Rath und Gesandter Herr Wolff Niclas von Grünthal, uns jüngstlich zu verstehen geben, wie Euer Königl. Majest. mit sondern Ungnaden vermerckt, daß von unserm, dem Vatterland zu Schutz und Trost geworbenen Kriegs-Volck, etwas auf Hohenfurth in Böheimb, gelegt worden, Als haben wir solches, nicht unbillich, mit betrübtem Gemüth vernommen, und dahero schuldig erkennt, Euer Königl. Majest. zu unser unterthänigster Entschuldigung, die Ursachen, warumben solches nothgetrungentlich von uns fürgenommen worden, gehorsambst fürzutragen. Und berichten demnach Euer Königliche Majestät, daß es mit angeregtem Ort Hohenfurth, ein solche Gelegenheit hat, daß es mit diesem Land, theils auff ein halb und mehr Meilwegs, dero Läng und Gräntzen nach, nicht allein nechst Anrainen, sondern auch gleich ein Winckel in diß Land herein stossen thut: also daß dannenhero diesem Land, die höchste Gefahr, und unwiederbringlicher Schaden hätte können zugefügt werden, wo fremdes und diesem Land widriges Volck, solchen Paß eingenommen hätte. Weil wir dann vernommen, daß die Böhemb (welche solchen zuvor innen gehabt) darauß abgezogen, und solcher nunmehr, als verlassen, offen gestanden: Beneben aber allbereit im Werck erfahren, daß eben von solcher Seiten hero, durch das zu Cromau liegende Volck, unverschulder Sachen, in diß Land ein Fuß gesetzt wöllen werden, indem sie das Dorff Wulewitz, zu der Herrschafft Freystatt, als Lands-Fürstlichen Cammer-Guth, diß Landts gehörig, angriffen und geplündert, sich auch mehrer Gefahr und Tröhligkeit vermercken lassen, so seyn wir dahero getrungen worden, (da wir anderst diß Landes Defension continuiren, und nicht allen den Unkosten, so bißher mit Unterhaltung deß geworbenen Volcks aufgewendet, verlohren, und gleichsam muthwillig uns, unser Weib und Kind, auch Unterthanen, Haab und Güter verderben lassen wölten) nach ermeldtem Abzug der Böhem, uns dieses Orts anzunehmen, und zu versichern. Welches zwar auch mit solcher Beschaidenheit geschehen, deren sich billich und mit Fug, niemand zu beschwären, inmassen es dann Herr Abbt zu Hohenfurth, selbsten willig und gern angenommen, als Euer Königliche Majestät auß unsers Land-Obristen Bericht, hieneben mit mehrern Umständen genädigst zu vernehmen, und uns deßwegen, auß gefastem ungnädigem Verdacht zu lassen geruhen, und gnadigst dahin verhelffen wollen, damit diese Land doch dermahl eins wieder zu Fried und Sicherheit gelangen mögen. Anno 1619.

Sonderlich weil wir beneben auch mit bekümmerlichem Gemüth vernehmen und befinden müssen, daß je länger je mehr frembdes Volck zu Roß und Fuß, in grosser Anzahl sich in diesem Land, auf dem Donau-Strohm herab zunahe, und seinen Einzug zu suchen Fürhabens seye. Da aber Euer Königl. Maj. wir hievor auch die Ursachen unterthänigst berichtet, warumben solches ohne eusserstes Verderben und Ruin diß Landes auch sonder unverantwortlichen Schaden, der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti, als nechsten Erb-Herrn, und künfftigen Lands-Fürsten, nicht können eingelassen werden. Zu dem es auch bey, GOtt lob, noch auffrecht erhaltnen Land, wider all andern frembden Einfall, allerdings unnoth, ja daß eben hiedurch mehr Nachtheil und Unheil verursacht wurde. Solchem nach, bitten Euer Königliche Majestat wir nochmahlen unterthanigst, die geruhe jetzig und hievorig unser gehorsamstes Bitten, gnädigst zu Gemüth zu führen und solche Ordnung und Befelch zu verfügen, damit berührts ankommende Kriegs-Volck zuruck gehalten, und aller frembder Einzug in diß Land verhütet, und wir nicht Noth halben getrungen werden, zu Abwendung angetröeter und vor Augen stehender Gefahr, und schuldigem Schutz unser selbsten, auch unserer Weib, Kinder und Zugehörungen, wie auch forderist höchstgedachtem unserm gnädigsten Erbherrn und künfftigen Landsfürsten, zu dessen Land und Leuth Erhaltung, uns solchem Einzug, so weit wir mögen, zu widersetzen, und mit Zuricktreibung die äusserste Mittel an die Hand zu nehmen, oder da es je nicht anderst seyn köndte, uns gar der confœderirten Hülff und Beystands zu gebrauchen, welches auf solchen Nothfall hoffentlich weder Euer Königl. Maj. noch jemand andern (in Erwegung die allen lebendigen Creaturen angebohrne Natur, die Abwendung gegenwärtiger Gefahr und seiner selbst und der seinigen Beschützung wider unverschulden Gewalt zuläst) in Ungnaden nicht vermercken wurden.

Als auch (fürs Dritte) aus Eurer Königliche Majestat Schreiben von dem vier und zwantzigsten May, nechsthin (welches wir mit unterthänigster Ehrerbietung empfangen) wir nicht weniger mit betrubtem Gemüth vernehmen müssen, daß euer Königliche Majestät die von uns, den drey Politischen Ständen angestelte Administration der

Anno 1619. Justitien mit Verordnung Herrn Sigmund Ludwigen Herrn zu Polhaimb, ꝛc. Zu einem Lands-Hauptmann biß auff künfftige Erb-Huldigung, gleichsam ob solches von uns unbefugt, und als ein Eingriff in die Lands-Fürstliche Hochheit und Præeminentz fürgenommen wäre worden, mit Ungnaden vermercken, und deswegen ihr und ihres Hochlöblichen Hauß Oesterreich Recht, und künfftige Andung zu protestiren verursacht wären. Da können wir zwar mit reinem Gewissen, und Grund der Wahrheit bezeugen, daß wir jederzeit mit getreuistem Fleiß und Sorgfältigkeit uns angelegen seyn lassen, all unser Fürnehmen und Handlungen also anzustellen und zu richten, damit daraus unser unterthänigster Gehorsam beydes gegen GOTT, und unserm gnädigsten Erb-Herrn und Lands-Fürsten, sich im Werck und Wahrheit erweisen thue, damit in derselben beharrlichen milden Gnaden wir beständig erhalten und verbleiben mögen. Welches auch noch, und fürohin, unser höchster Wunsch, Begierd und Bemühung ist und seyn würdet. Wir haben aber jedoch uns auch dessen gehorsambst vergewist, daß da wir uns unserer uhralt hergebrachten Freyheiten, und von mehr hundert Jahren, durch unsere liebe Voreltern gebrauchten Gerechtigkeiten betragen, und denselbigen nachgehen, daß wir weder gegen GOTT, unserm angebohrnen Lands-Fürsten, und Euer Königl. Majest. oder jemand andern uns vergreiffen, sondern ihnen dasselbige vielmehr zu genädigstem Gefallen gereichen werde. Weil wir dann auch diß Orths mit angeregter Bestellung der Justitien, und andern Lands-nottürfftigen Administration anderst nichts fürgenommen, dann einig und allein das, welches unsere Voreltern, Krafft angezogener jederzeit hergebrachten Freyheiten, nicht nur von ein, 2. oder 3., sondern noch mehr hundert Jahren beweißlich, in unwidersprochnen Gebrauch gehabt, und fürgenommen, auch deswegen niemahlen von einigen Lands-Fürsten verhindert, noch ihnen solches unrecht geheissen worden. Inmassen solches über unsern hievorigen Bericht, in unserer ferrern Erleutterung mit Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Brieffen, Acten und Zeugnüssen mehrers erwiesen worden. Als bitten Euer Königl. Majest. wir unterthänigst, die geruhe denen jenigen, welche derselbigen diese unsere befügte und berechtigte Administrations-Anstell- und Ordnung, als ein unbefugte Neuerung, und præjudicirliche Handlung (darwider zu protestiren) fürzuetragen und einzubilden sich unterstehen (weil es sich im Grund der Wahrheit nimmermehr befinden wird) gnädigist nicht statt geben, weniger aber deßwegen, und daß wir uns deren von Ewer Königl. Majestät selbst höchstgeehrten Voreltern, den Kaysern und Ertz-Hertzogen aus dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, unsern lieben Voreltern gegebenen, zugelassenen, und von denselben auf uns hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten gebrauchen und halten, einige Ungnad gegen uns fassen. Zumahl auch solches alles gar nicht zur Schmälerung und Abbruch des Hochlöbl. Hauß Oesterreich Reputation und Freyheiten, noch unserm genädigsten Erb-Herrn, zum Nachtheil, oder das geringste von der Landts-Fürstlichen Hoheit, an uns zu ziehen angesehen, oder gereichen kan: (Als welche wir mit allen unterthänigsten eyferigsten Treuen, auch mit Zusetzung Leib und Lebens, mehrers zu erheben und zu mehren, dann zu benehmen, in Ewigkeit begierig und beflissen bleiben) sonder einig allein zu aufrecht Erhaltung dero Landt und Leuth biß auf künfftig ordentliche Erb-Huldigung, und damit es alles in gutem Wohlstand, zu unsers gnädigsten Erb-Herrn und folgenden Lands-Fürsten, Nutzen und Gefallen, vor GOtt und der Welt, wohlverantwortlicher Weiß, deroselben möge zugestellt werden. Anno 1619.

Und nachdem Wir auch über diß erfahren müssen, daß die Lands-Fürstl. Cammer-Gefäll seyt seligem Ableiben, der nechst-verstorbenen Kayserl. Majest. von allen Aemtern nicht allein starck abgefordert und verwendt, sondern auch die Aempter und Herrschafften, über vorigen Last, mit neuen Schulden hochbeschwert, ja theils Herrschafften, auch gar zum Verkauff und Alienation gelangen wöllen. Und aber ein gehorsame Landschafft, so wohl selbsten mit einer nahmhafften Schuld-Summa in die funffzehenhundert tausend Gulden darbey interessirt, Theils aus unsern Mitgliedern und Privat-Personen, mit eltern Verschreibungen darauff verwiesen: Zu dem ohne das dergleichen Einkommen, zu Erhaltung des gemeinen Vatterlands Wesen, in Achtung zu nehmen, und unsers mehr höchstgedachten Erb-Herrns, Ertz-Hertzogen Alberti Fürstl. Durchl. zu ders künfftigen Notturfft, und Nutzen, dem obangezogenen uralten befreyten Herkommen nach, durch ein Ehrsame Landtschafft zu verwahren, und administriren obliegt, die auch deswegē die künfftig Verrait- und Verantwortung zu thun: Als bitten Ewer Königl. Majest. wir ferner unterthänigst, die geruhe gnädigst, alle weiter Beschwärungen und alienationes solcher Cammer-Güter, uns und andern zuvor darauf verwiesenen Partheyen zu mercklichem Schaden, und höchstgedachter Fürstl. Durchl. als nechsten Erbherrn zum præjudicio genädigst einzustellen. Und es in dem Stand und Wesen, wie es zur Zeit tödtlichen Abgangs, nechst seeligst verstorbenen Kayf. Maj. gewest, genädigst verbleiben, und uns sonderlich die drey Politische Ständt dem Herkommen nach, bey der angestellten Administration, biß auf künfftige Huldigung, unverhindert gnädigst handhabē lassen, auch diß unser unterthänigstes Anmelden und Bitten, in keinen Ungnaden vermercken, als die gegen ewer Königl. Maj. wir mit unterthänigstem Gehorsam uns jederzeit müglichstem Fleiß zu erweisen, eusserist treu und willig verbleiben, und deroselben Königl. und Ertz-Hertzogischen beharrlichen milten Gnaden, uns gehorsamst befehlen. Actum Lintz den 7. Jan. Anno 1619.

Euer Königl. Majest.

Unterthänigst und gehorsamste

N. die vier Ständ von Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Stätten, deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß. XV.

Anno 1619.

XV.

(Des Herrn von Grünthal oben *sub N.* 13. eingeführte *protestation* haben die Stände folgender massen beantwortet:)

Der Röm. Kayſ. Maj. unſers Allergnädigſten Herrn / Chriſtſeligſter Gedächtnuß / geweſten Reichs-Hofferath / und Ihrer Kön. Majeſt. Abgeſandten / ꝛc.

Edler und Geſtrenger, ſonders freundlicher lieber Herr, des Herrn Proteſtation-Schrifft, wegen angeſtellter Lands-Adminiſtration, haben wir nach Nothdurfft vernommen, und hetten uns zwar gegen dem Herrn (als ſelbſt auch einem Mitglied des Lands) verſehen, er würde in Erinnerung der Lands-Freyheiten und alten Herkommen, entweder unſer mit dergleichen Proteſtationen, wider wiſſentliches ſo viel 100. Jährigen Herkommen und ruhigen Gebrauchs, verſchont, oder doch dieſelbig nicht mit mehr und ſtärckern Anzügen, als Königlicher Maj. ſelbſten Schreiben ſich befindet, geſtellt haben.

Wie wir nun aber Ihrer Königlichen Maj. deßwegen ſelbſten unſer Nothdurfft unterthänigſt zugeſchrieben, als können wir auch den Herrn unerinnert nicht laſſen, daß wir einiger Neuerungen oder præjudicirlichen Handlung, ſo wir fürgenommen hetten, keines Wegs bekandtlich, ſondern ſolche Auflag und unverdiente Zumuthung zierlich widerſprechen. Als die wir nichts anders fürgenommen, als was von vielen hundert Jahren in dergleichen Fällen herkommen, und auch bey unſern Voreltern gleichergeſtalt erhalten worden. Aus welcher ſo viel hundert Jährigen hergebrachten Gerechtigkeit, wir uns auch durch dergleichen Proteſtation nicht heben, noch uns und unſern Kindern einig Präjudicium zuziehen laſſen können. Welches dem Herrn wir darumb hiemit anzufügen nicht unterlaſſen wollen, damit wir inskünfftig nicht dahin angezogen werden, als ob wir durch Stillſchweigen in die Proteſtation bewilligt, oder uns darzu bekendt hätten. Der Hoffnung, der Herr werde vielmehr als ein Land-Mitglied, welchem die Freyheiten Zweifels-ohne ſelbſt wiſſend, bey Ihrer Königlichen Maj. uns unterthänigſt entſchuldigen helffen. Und ſeynd ſonſten dem Herrn zu freund- und willigen Dienſten erbietig. Actum Lintz, den 7. Junii, Anno 1619.

N. die drey Politiſchen Ständ von Herrn / Ritterſchafft und Städten des Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Enß.

XVI.

(Demnach das Böhmiſche Unweſen je länger je weiter umb ſich gegriffen / als haben ſie ſich allenthalben umb Hülff / und unter andern bey Bethlen Gabor / dem Fürſten in Siebenbürgen umb Hülff beworben / welcher ihnen auch ſelbſt zuzuziehen verſprochen / maſſen folgendes Schreiben ausweiſet.)

Anno 1619.

Copia Litterarum

PRINCIPIS TRANSYLVANIÆ ad Bohemiæ Directores datarum Albæ-Iuliæ 18. Auguſti 1619.

Schreiben Bethlen Gabors an die böhmiſche Directores.

Illuſtriſſimi Domini, Amici nobis obſervantiſſimi, &c. Serviciorum noſtrorum commendatione præmiſſâ: Optandum ſanè bonis omnibus videbatur, ut ſtatim à primo periclitationis rerum Bohemicarum initio, publica tam inclyti Regni calamitas, non niſi incertis iiſque diverſiſſimis apud nos circumducta rumoribus, à vicinioribus rei Chriſtianæ ſtudioſis, Principibus ac Dynaſtis in eam vocata fuiſſet ſollicitudinem; quâ nobis tanto locorum intervallo diſſitis, prius de complanationibus earum ſalutiferis, læta, quieta & pacata omnia, quàm de injuriis invicem perpetratis innoteſcere potuiſſet. Sed cùm ab eo temporis ſpacio, nec Regia Sereniſſimi Domini Ferdinandi Clementia, nec cura aliorum Principum tantum valuerit, ut tam noxium in Chriſtiana Republica incendium, ullum vel repreſſionis, vel extinctionis modum invenire potuerit, quin exacerbatis in dies utrinque hominum animis, longè lateque ſerpſiſſe, divagaſſe, majoreſque ſibi vires eundo acquiſiviſſe, palàm eſt. Unde in tanta rerum Chriſtianarum perturbatione & longè majorum hinc aſſurgendorum periculorum certiſſima expectatione, utrum otioſos ſaltem ſpectatores nos eſſe, vel animum manumque curæ ac ſalutari ſollicitudini in medium adhibere debuiſſe conveneritⁿ? facilè ſanorum omnium judicio ſubjicere licebit. Nam cùm Patria hæc Regnumque noſtrum in apice ac faucibus Turcarum conſtitutum ſit, qui in ſuis conſiliis, inſtar fluctuum vaſtiſſimi maris, nunquam quieſcere, ſed ad minores qualescunque Chriſtianorum diſcordias arrectis animis intentiſſimè vigilare ſoleant, præſertim nunc, cum in Aſiâ Perſiaque res ſuas pacatas habeant, ſcientes nullum iſtorum in Europâ motum ſine noſtro motu, nullum periculum ſine noſtro periculo verſarit ut & ipſis nocendi, & in Regna viciniora irrumpendi, occaſiones præcluderemus: & ſopitis quantocius Chriſtianorum diſſidiis, rem undique in majorem longè, quàm hactenus ſecuritatem locaremus: Duo ſimul & ſemel nobis attentanda propoſueramus: Unum, ut favorem, voluntatemque imperatoris Ottomannici ad parandam talem concordiam nobis redderemus devinctiſſimam: alterum, ut ſtatum ſimul & intentionem Veſtrarum Illuſt. Dominationum in noſque affectum haberemus quàm exploratiſſimum. Igitur Deo præpotentiſſimo Duce & conſultore,

Anno 1619. tore, cùm fatales utrinque occasiones ita occurrerint, ut & de Illust. D. D. Vestrarum animi in nos propensitate & alacritate, ex literis earundem die 14. præsentis Mensis certiores facti simus: Et ex Porta 17. ejusdem assensum & favorem, supra quam sperabamus in conservationem rei Christianæ accepimus. Talibus jam jactis & præparatis fundamentis, quantumvis nos multæ magnæque Domus Austriacæ, Romani Pontificis, aliorumque ipsis faventium authoritates & potestates à tali instituto deterrebant: Vicit tamen Zelus pro gloria Dei, vicit fides & pollicitatio à Vest. Illustrissimis D D. proprio, & Ordinum nominibus per nostrum Marcum Waiwodam allata, quam cum justa veneratione amplectimur, omni morâ & cunctatione postpositâ, in nomine Domini Dei Exercituum, itineri nos statim accingemus, ac nisi in Hungariâ causæ morarum (quod nequaquam speramus) nobis objectæ fuerint, maximis conatibus mense Septembr. ad fines Moraviæ contendemus.

Interim Illustrissimas D D. V. amanter & sedulò monendas existimantes, ne cùm hostibus ullam belli aleam interea periclitari velint, sed se suaque solummodò diligenter tutando, viribus integris adventum nostrum omninò præstolari studeant: Spem firmam in Deo habentes, junctis animis, junctis consiliis longè certiore facilioreque modo hostes à nobis depellendos fore. Quod ut pro voto nostrorum omnium ac feliciss imè succedat, Divinum Numen assiduè ardenterque implorandum. De reliquis negotii circumstantiis à fideli nostro nobili Stephano Hattwanii præsentium allatore oretenus etiam Vestris Illustrissimis Dominationibus referenda commisimus.

Quarum amori, sinceritati & constantiæ nos, nostraque omnia diligenter commendantes, easdem felicìter ac prosperè valere exoptamus. Datum in Civitate nostrâ Alba-Julia die 18. Augusti, ANNO M. DC. XIX.

Illustrissimarum Dominationum
Vestrarum
Amicus benevolus ad serviendum paratus
GABRIEL PRINCEPS.

Subscriptio.

Illustrissimis Dominis, Sacræ Coronæ & Regni Bohemiæ Directoribus & Consiliariis, Dominis Amicis Nostris observantissimis, &c.

Præsent. Pragæ 7. Sept. 1619.

XVIII.

(Als auch bald zu Anfang des Böhmischen Unwesens sich in dem Königreich Ungarn eine Unruhe angesponnen/ und weil alle sowol hoher Potentaten/ als der andern incorporirten und Erbländer Interceßionen und andere vorgeschlagene Composition-Mittel vergebens gewesen/ dannenhero ihnen die Ungarische Evangelische Stände eingebildet/ daß sie in gleicher Gefahr stehen thäten/ und wann das angefangene Spiel mit den Böhmen ausgemacht/ die Reihe auch an sie kommen würde: Darumb sie beyzeiten ihre Waffen zur Hand zu nehmen/ die Resolution genommen/ und auf dem Landtag zu Preßburg dem Palatino auf seine Proposition folgender massen geantwortet.) Anno 1619.

ILLUSTRISSIME DOMINE
Comes Palatine.

Die Ungarischen Stände antworten auff des Palatini proposition.

QUOD VESTRA Illustrissima Dominatio præsentes communis patriæ necessitates, indies validiora sumentes incrementa, circumspectè contemplando, Generalia promulgare Regnicolis Comitia non distulerit, hocque illis consultum prospectumque voluerit: in eo Vestram Illustrissimam Dominationem, rem sui officii exigentiæ consonàm, auctoritateque sibi publicis Regni Constitutionibus superinde attributâ dignam præstitisse, Inclyti Status & Ordines ut non possunt non gratissimis agnoscere animis, ita idipsum de Illustrissima Vestra Dominatione remereri/conabuntur; Summum illum omnis boni & pacis autorem DEUM conjunctis implorantes precibus, ut ita omnia Consilia & actiones Diætales moderari dignetur, quò pace pristina quasi postliminio restitutâ, ulterior cujusque sua permansio reparari, Regnoque suus vigor & viror redintegrari queat.

CÆTERUM perlectis, qua par erat reverentia, Illustrissimæ Dominationis vestræ Propositionibus, in iis id potissimum à sese exigi & requiri Status & Ordines prospiciunt; ut videlicet præsentium motuum originem, modum, & causas, sufficientibus elucident rationibus. Quæ quidem res, ex diuturnâ multiplicique (si genuina illius nativitas indagetur) Jurium & Libertatum Regni labefactatione, Religionis oppressione & everstone, ortum suum trahens, si alnùs repeti, & continua quadam serie deduci, longoque ordine recenseri deberet; magni sanè foret laboris, atque in longum facilè excresceret commentarium. Verùm cùm & brevitatis temporis habenda sit ratio, & publicorum negotiorum potior adhuc pars pertractanda superstit; rejecta in suum locum veterum injuriarum compagine, præteriti duntaxat, hujusque currentis, annorum afflictiones & oppressiones (quarum utpote hocce biennium erat feraciss imum) breviter, astruendæ huic proposito majoris æquitatis causâ, in medium producentur: Non quòd Illustrissimæ Dominationi Vestræ vel minimam horum omnium notitiam incognitam esse, à quopiam videatur dubitari: Verùm quo aliis quoque, quos istud fortasse latet, omnis ex animo scrupulus, aut ex ignorantiâ promanans præsentium motuum sugillatio, sinistreque judicandi eximatur occasio.

VITA igitur beatissimè functo Illustrissimo quondam Domino, Domino Comite GEORGIO THURZO, aliàs Regni Hungariæ

Anno 1619.

gariæ Palatino piæ recordationis, imminebat pro novo eligendo PALATINO, de Lege Regni Art. III. Anni M.DC.VIII. ante coronationem sancitâ, peculiaris Diætæ promulgatio. Quam cùm Regnicolæ desiderabundi expectassent; ac medio Dominationis Vestræ Illustrissimæ, tum Officio Judicis Curiæ fungentis, juxta contenta præscripti Articuli sollicitassent: prodierunt Literæ (quas vocant) Regales, nomine sacratissimi quondam Imperatoris MATTHIÆ, beatæ memoriæ, exaratæ. Quarum vigore terminus Comitiorum Profesto Beatæ Luciæ Virginis, anni noviter evoluti M.DC.XVII. indicebatur, nullà planè ELECTIONIS FERDINANDEÆ in aliis mentione posita; ne videlicet Regnicolæ sese invicem eâ de re informare, aut mutuas superinde consultationes quirent instituere. Animadvertentes interim aliqui Corycæi, Comitatus nonnullos, rei subtilitate, & intento, in quod consilia Ferdinandeorum dirigerentur, deprehenso, suis in Instructionibus seriò, supervivente Matthia Cæsare, Novi Regis Electionem interdixisse, vice versa publicorum duntaxat negotiorum pertractationem, vacantisq; tum Officii Palatinalis restaurationem commisisse; efficiunt apud Cæsarem Matthiam, ut prior Comitiorum terminus, in Festum Trium Regum Anni subsequentis secundariò, denique in Dominicam Invocavit Anni ejusdem, rejiceretur, editis emissisq; aliis promulgatoriis, quibus expresse Regnicolæ de imperatoris Matthiæ in surrogando sibi Ferdinando concepta animi voluntate edocerentur. Ternarium hoc iter, quodlibet per se sat molestum & grave, triplicatis insuper sumptibus, qui in meliores Regni usus potuisset converti, complures ex nunciis tum oneraverat, non sine molesto rei infectæ totiesque frustra emensorum itinerum tædio. Verùm quicquid interstitii dilatio isthæc comitiorum secum tulerat, id omne prætitulari Coricæi apprimè in suos usus converterunt, neve prodigi aut inertes pretiosi temporis dilapidatores dici haberiq; possent, gnaviter strenuèque desudarunt.

Dum enim de more antiquitùs solito Comitatus congregationes suas celebrarent, mirum quanta sagacitate personæ subornatæ illas, quò locorum antehac raro vel nunquam olfecissent, frequentarint. Petrus cum primis Pazman, non solùm vulgato quodam scripto, quo virtutes, potentiæ, nataliumq; Ferdinandi, ad S. Stephani Regis sanguinem usq; deducta antiquitas deprædicabatur, fortem sese ejus palestræ athletam præstitit: Verùm neglecta solita pompa, spretis diurnis nocturnisq; voluptatibus, emensis gravibus & maximis itineribus, ex Comitatu uno in alium discursitabat: quove ipsummet vel temporis brevitas, vel itinerum longitudo, sive humana impossibilitas, pertingere vetuit, eò suos Emissarios, in ipsas etiam partes Superiores usque, praxi priùs sufficienter instructos, expedivit: sicque pallium suum ad cujusvis venti imperum invertere doctus, partim muneribus, comminationibus partim, eò rem deduxit, ut Ferdinandeam Electionem nonnullis persuaderet promovendam.

Anno 1619.

Appropinquante postmodum Comitiorum termino, placuit quibusdam, inter quos Pazmannus cum suo Clero suisque complicibus secularibus primas obtinuerat, ut Cæsar non expectata legitima vocatione, Ferdinandum Commissarii nomine (Cui rum quoq; solenniter illicò fuit per Regnicolas contradictum, testibus literis superinde authenticè emanatis) sub quo Diætalia tractarentur negotia, Posonium expediret.

Hoc quoque pro voto consecuto, licet Literæ Plenipotentiales ad Ferdinandum fuissent directæ, omnium tamen rerum tractatio à Cleselio Cardinale, Johanne à Molard, & Ludovico ab Ulm Vice-Cancellario, pendebat: quibus cum Regnicolis altercationes quotidie intercedebant. Propositionibus de Novo Rege eligendo, nomine Imperatoris scripto tenus extradatis, LIBERÆ ELECTIONIS (quæ mater omnium aliarum Regni Hungariæ libertatum, caput, primævaque & principalis, multo majorum sanguine parta, defensa & conservata, usuque continuo roborata immunitas, in hunc usq; diem veneratur) ne jotta quidem minimo mentio aliqua inferebatur: Verùm ejus loco JUS SUCCESSIONIS statuebatur; Heroicarum Ferdinandi virturum, amplitudinis Regnorum, virium ejus & potentiæ, sanguinis ac prosapiæ, immensi & sollicitè undiquaq; conquisiti conglomerabantur acervi; peremptorièq; & imperiosè, FERDINANDI Acceptatio, Proclamatio, Coronatio, omissâ (ut præmittitur) ELECTIONE, Regnicolis imponebatur. Verùm hoc quoq; loci Regnicolæ, omnia Ferdinandeorum tela in oppugnationem Liberæ Electionis esse conversa prudenter persentiscentes, eam scriptis & verbis subinde repetitis (Cæsarianis è contra nudum Successionis Jus urgentibus) Mense integro cum dimidio defendebant. Quo totò temporis spatio de solis vocabulis MERA & LIBERA utrinque, non sine ingenti sumtuum profusione, disceptabatur.

Defensionem itaq; Liberæ Electionis tenaciùs majorique quàm sperabatur animorum perturbatione per Regnicolas continuari, Cæsariani videntes; ne vehementiori, quod ajunt, emunctione sanguinem elicerent, consultò pellem vulpinam induere, atq; ad Practicarum versutiarumq; recurrere officinam cœperunt, ex quâ alia subtilioraq; evertendæ liberæ Electionis antidota depromerent. Jamq; hunc, largâ munerum, quibus hominesq; Deosq; placari non ignorabant, profusione corruptum, in perversum præcipitem dare sensum illum, magnâ pœnæ irrogatione, vel Heroicis quoque animis vim inferre valenti, deterrere; primariorum denique Magnatum & Nobilium; Liberæ Electionis patriarumque libertatum defensionem zelantium nomina, sub horribili, ut illi sibi persuaserant, signo referre satagebant; nihil intentatum relinquen-

Anno 1619. relinquentes eorum, quæ ad palatum suum & propositum proficua fore putarent. Lapis hic erat verè Lydius, quo intemerata alioqui complurium constantia, debitaq; in communem Patriam fides, mirificè tum probabatur. Jactabantur enim Nunciorum quorundam animi, in medio largitionum, minarum, terriculamentorum, vanarumq; promissionum Oceano, ut non pauci reperirentur, qui Instructionum suarum portum prætervecti, blandissimis Sirenum cantibus in transversa raperentur, alioque inclinatis propenderent animis.

SED EX hocce naufragio publico divinâ benedictione erepti Regnicolæ, Cæsareum dehinc Diploma, Liberam Electionem admittens, accipiunt; cui artificiosè isthæc annexa fuit conditio, ITA TAMEN, UT INPOSTERUM QVOQVE *futuris semper temporibus, ex sanguine Austriaco, sibi Regem eligere debeant & possint.* In hosce quoq; scopulos ubi Regnicolæ impegissent, Diplomaq; illud rejecissent, multi frustrà insumebantur dies; Statusq; & Ordines majori expensarum onere aggravabantur, Ferdinandeis id certò sibi persuasum habentibus, futurum ut sumtibus enervati, longioriq; moræ tædio compulsi, nolentes volentes, in quævis ipsorum postulata cogantur descendere. Cardo siquidem totius disceptationis, in aliquot vocabulis Liberam Electionem concernentibus vertebatur, quæ in Articulos publicos Regnicolæ volebant referri. Quod ipsum priusquam Cæsariani admisissent, nullum non moverunt lapidem, quò Regnum Libera Electione penitus spoliare & exuere possent.

Durante hac disceptatione, ut aliqua saltem propositi ipsorum pars effectui daretur, à comminationibus quà publicè quà privatim nequaquam sibi temperarunt. Quoq; majorem hominibus terrorem incuterent, primarium quendam Nobilem, virum probum ex Civitate Trenchinienſi, Raphaelem KWASZOCZII, circa vesperam, ad Ripam Danubii DEUM precibus invocantem, nulla sua culpa aut merito præcedente, peditum Ferdinandeorum Capitaneus, Monsieur de Furth, cum suis complicibus, globo sclopeti trajectum miserè interemit. Hoc non contentus spectaculo Tragico, in ea ipsa furia, hospitium Magnifici Domini Ladislai NADASDII hostiliter aggressus est, pari crudelitate ipsum è medio sublaturus, ni per obscura hospitii loca clanculariè se surripuisset, & in arcem profugisset. Tacemus hîc multorum, ex famulis Magnatum, innocuas cædes. Nihil hic de incendiariis illis Neronibus commemoramus, qui plateam quandam Suburbii Posonienſis, HUNGARICAM dictam, Comitatuumq; Nunciorum hospitiis refertam, nocturno tempore, igne supposito, Nunciorum sanguine & cæde replere conabantur. Non hic Primatis hujus Regni publica vox & aperta confessio citatur, quâ, *Præstare, ut totum Regnum feræ, vulpes, lupi & bestiæ, inhabitent potiùs, quàm Hæreticorum* (Quo scilicet nomine ab ipsis iniquè indigitantur Evangelicam Confessionem amplectentes) *in eo perseveret permansio & conversatio*, semel atque iterum pronunciavit. Unum hoc Dictum, Romano-Catholicæ atrocitatis argumentum, quantum ad perturbandos terrendosque hominum animos facere potuerit, optimus quisq; facilè judicaverit: Dum videlicet illi prædonico more minitarentur Magnatibus, & Comitatuum Ablegatis, qui è longinquo Posonium venerant, reiq; indignitatem detestati, ac sumtibus exhausti, domum redire nitebantur, *Fore, ut etiam iter ipsum illis essent precluſuri, eosdem in rebus & personis condemnaturi, domos in cineres & favillas redacturi, liberos, conjuges, adeoque obvios quosque miserabili nece interempturi, & vel sic quoque, renuentibus etiam & contradicentibus illis,* FERDINANDUM *in suum electuri Regem.* Anno 1619.

Quid multis? Regnicolæ perspectâ Romano-Catholici Status Cleriq; totius Pharaonicâ duritie, sed & numero sese ipsis multo esse inferiores sentientes, vel inviti in Electionem Ferdinandi ut consentirent, inducti fuerunt: Duplici nihilominus cautione hac sibi reservata: *Ut videlicet Ferdinandus certas Regnicolarum conditiones, nihil præter Libertatum suarum avitarum & Religionis stabilimentum continentes, anteq; adhuc Electionem sibi perrectas, acceptet, approbet, semperq; sanctè observet: Adhæc, ut Sua Majestas Cæsarea, universa Regni Gravamina, sibi post Electionem Ferdinandi exhibita, ante adhuc Coronationem Ferdinandi, tollat & effectuet.* Duplex hæc cautela, gravissimarum disputationum in hebdomadas aliquot protractarum materies extiterat. Verùm ubi Regnum, peculiari Diplomate DE SUBLATIONE GRAVAMINUM securum sese reddi, impensiùs ursisset, nullaq; ratione à proposito suo recedere, nullas insuper conditiones eousque Ferdinando vellet proponere, à Cæsare tandem hoc quoque obtentum fuit Diploma.

ADMOVEBATUR itaq; jam manus conscriptioni conditionum Ferdinando proponendarum. Ubi cùm ad punctum Religionis fuisset deventum, recrudescebat prior multo acrior utrinq; contentio. Clerus enim, assecląq; adhærentes ei Seculares, sub signis auspiciisque Pazmannicis merens (quæ cujusque est sua naturalis ingenii inquietudo) in primum Pacificationis Viennensis Articulum, De libero Religionis exercitio sancitum, vires lacertosque omnes convertebat, eundemque adeò fortiter oppugnabat, ut sinistrâ interpretatione, tanquam subactis cuniculis, identidem assabrefacta, libertatem Religionis in Templis, & unà cum Templis, Statui Evangelico penitus eripere velle, non obscurè de se ostenderet. Evangelicus e contra Status, illam Diplomate Matthiæ Cæsaris, tempore Tractatus Viennensis super genuina & sincera explicatione ejusdem *Articuli*, Paragrapho *Absque tamen &c.* emanato, Statibusque & Ordinibus Regni (quod in ejus Archivis, & inter alia Privilegia, diligenter repositum habebatur) dato, fulcire & contestari volens, tantum abfuit quin ad oblatam comprobationem admitteretur; ut Clerus, Pazmannus, Statusque Romano-Catholicus, Diplomate, adeò perspicuis nullaque

ANNO 1619. nullaque verborum vel sensus ambiguitate seu captiosis dictionibus conscripto, in dubium vocato; ad DIJUDICATIONEM CÆSABIS transmitti illud debere, impensiùs efflagitare neutiquam dubitarit. Ad quod tamen præstandum tanto minùs induci poterant Status Evangelici, quanto certius pro comperto habebant, omnem Aulæ Imperialis Directionem ab iis administrari, qui ex cohorte Iesuitarum prodiissent; Cardinale nempe Clesselio, & Petro Pazmanno: Sicque tandem turiore via usurpata, Solennique Protestatione coram illustrissima Dominatione Vestra, eius temporis Judice Curiæ Regiæ, tanquam persona credibili & authentica, instituta, nulla se ratione à Diplomate illo recessuros extradatis quoque literis, pro futura sui cautela necessariis, constanter asseverarunt.

In hac quoque disputatione tribus circiter septimanis consumtis, circa negocium Religionis utrinque conveniebatur, Viennensisque Articulus uberiore explicatione hisce verbis formalibus extendebatur: *In negocio Religionis, &c.* Omnes verò Evangelici magna spe erigebantur, Romano-Catholicos inposterum hancce quoque explicationem nullo malo diversoque sensu interpretaturos aut eversuros esse.

POSTHÆC exhibuerunt Regnicolæ Ferdinando aliquot conditiones, ab eodem precariò postulantes, *Dignaretur Regnum ante Coronationem sufficienter assecurare de observatione earum tempore sui Regiminis, more prædecessorum suorum.* In quibus quidem conditionibus illi nihil aliud expectabant, quàm *Vt in iis libertatibus, quas Divi quondam Hungariæ Reges inviolatas reliquissent, sarti tectique conservarentur.* Verùm Clesselius eum sibi adjunctis, Latina verba (Latino enim sermone Acta Regni Hungariæ semper conscribi consueverunt) in diversum sensum rapiendo, in eum solum & unicum scopum omnes suas actiones dirigebat, qualiter nempe Jura & Libertates Regni infringi & labefactari possent. In contrarium Petrus Pazmannus, tantopere argutissimis illis sophismatibus apud Regnicolas rem promovit, ut decem & septem conditiones Ferdinando exhibuerint, in quarum singularum observationem idem sanctè compromisisset.

PALATINI porrò ELECTIO, quam iteratis scriptis & supplicationibus Regnicolæ impensiùs urgere, Regiam ut præcederet, nequaquam admiserunt: cùm tamen de veteri Regni Lege & Consuetudine, Palatino primam vocem in Electione Regis edere incumberet. Utut igitur res ceciderit, Electionem nihilominus Regis Palatinianam oportuit præcessisse. Nihil hocce loco antiqua legum patriarum observatione valente; multò minùs obstante quippiam eo, quòd Electio Regis mutilatis nec sat integris votis fuerit peracta; pertæli tandem Regnicolæ tot tantarumque expensarum & fatigiorum, præmissasque minas & practicas adversæ partis ob oculos continuè versantes, in Electionem Regis Ferdinandi, nolentes volentes descenderunt; postulantes effectuationem omnium eorum Gravaminum, quæ per ipsos in unum quasi fasciculum colligata, vigore Cæsarei Diplomatis corrigi & tolli debebant. Ast Deputati, prætensæ successionis Ephori & promotores, Clesselius & alii, quævis Gravamina in nudam DICTIONUM disputationem & discussionem detorquentes, quotidie terminum CORONATIONI præfigi, adhibitis multiplicibus diversisque ad eam rem practicis & miris artificiis, cupiebant. Quinimò peculiaribus quoque literis præceptoriis, per Cæsarem ad id adigebantur Regnicolæ. Ad Vocts res denique deducta. Ubi Clerus, adscitis in suum consortium multis aliis suæ potiùs farinæ hominibus, compluribus interim ex Baronum & Magnatum Statibus Evangelicis neglectis, invitatione ad Diætam non dignatis, & Regalibus ipsis vel suppressis vel sero admodum transmissis, reliquorum trium Statuum, Magnatum nempe, Nobilium, & Civitatum Liberarum numerum facilè superavit: sicque pluralitate VOCUM accedente dictus Coronationi dies fuit, non sine memorabili plerorumque mœrore. Feriabatur interea, negotiaque publica, & Gravaminum sublatio, ex die in diem procrastinabantur: quin nec unicum quidem Gravamen debitum sortiri potuit effectum.

INSTANTE posthac Coronationis termino, tametsi Regnicolæ sat supérque protestati fuissent, *In tollendis Gravaminibus nullam sibi, multò minùs Diplomati Cæsareo, satisfactionem esse subsecutam,* Deputati nihilominus Imperatorii, prætexentes Cæsaris ægritudinem, objecta hæc Regnicolarum facilè eludebant; hoc per expressum addendo; *Quòd si REGNUM ad præfixum terminum (de quo nempe iam toti Reipubl. Christianæ constaret, multique Principes primarii magno apparatu illi ut interssint, sese accingerent) Regium Diadema Capiti Ferdinandi imponere detrectaverit; extunc maculam extremæ in Cæsarem ingratitudinis nequaquam illud effugiturum: cuius nec Imperator, nec Rex, consequenterque tota Domus Austriaca, nequaquam possit aut velit oblivisci, ut deinceps aliquam gratiam Regiam ab ipsis REGNVM sibi queat polliceri.* Ejusmodi itaque Tractatus & comminationes ultro citroque in ipsum usque Coronationis diem exercebantur. Quo tandem illucescente, circa solennes illius ritus plerique erant occupati: Regnicolis propter Clerum, qui unum in Regno Statum repræsentabat, numeroque tam titulo quàm nomine tenus cæteros Status & Ordines multis parasangis superabat, humeros tandem contrahentibus, Cleroque resistere negligentibus.

Coronationis solennitate finitâ, sequenti die statim Clesselius cum Deputatis Cæsareanis, Baronatus Officia Romano-Catholicis personis largiter sibi conferre præsumebat: postpositâque & floccipensâ antiquâ Regni Constitutione, publicisque ejusdem Constitutionibus,

Anno 1619. tutionibus, quibus expresse cavebatur, *Ut dignitates Baronatus, aliaque Regni Officia, tam Maiora quàm Minora, personis benè meritis, longoque rerum usu & experientia praditis, absque discretione RELIGIONIS, distribuantur*, nonnullos Pontificios Juvenes, nuper factos Magnates, Baronatuum titulis & dignitate exornavit, antiquis Consiliariis, ex veteri prosapia oriundis, optiméque & sincerè de patria meritis Evangelicis longum valere jussis. Exquisitissimo enim hoc artificio sua dolosa consilia palliare, fucumque miseris Evangelicis facere, pro Religione ducebant: si nempe id fecerint, ut Majora Baronatus Capitaneatuumque Officia, suæ professionis hominibus, Minora verò Hæreticis (ut ajunt) pro formâ duntaxat, impertirentur.

Triduo tandem à Coronatione exacto Ferdinandus Regni Statum utcunque post se relinquens, in Austriam recessit: sicque infausto hoc suo abitu, Electioni pariter & Coronationi suæ, multis disputationibus contentionibusque & difficultatibus sibi vendicatæ, colophonem imposuit. Quò tamen hic quoque discessus celebri aliquo vestigio illustrior fieret, excellentissimum Dominum Doctorem, JESSENIUM, Directorem pro tempore Regni Bohemiæ, in Ungariam expedirum Legatum, contra Jus Gentium, ad audientiam Regnicolarum non admissum, priùs quàm hinc pedem movisset, captivari curavit. Erat sanè Comitiorum illorum forma & processus adeò insolitus, ut ad anni unius dimidietatem pauci jam dies desiderarentur, quibus inaudito antehac nullisq; Historiarum monumentis tradito exemplo illa continuabantur. Unde conciliatâ profusione quotidiani sumtus cum temporis diuturnitate, facilè computus elici poterit immensarum expensarum, quibus Regnum quasi ex composito exhauriebatur & emungebatur.

ATQVE hic erat Ferdinandi in Regnum ingressus, non secundùm vocationem divinam, quales omnes aliæ legitimæ juxta Scripturas esse consueverunt, institutus, verùm ex impia Clesselii Jesuiticarumq; versutiarum & practicarum penu depromtus: hæc erat Electionis invitæ & miris extorsæ artibus facies: hic Comitiorum, qualium nulla majorum nostrum ætas, seculum antehac nullum expertum est, aut cognovit unquam, novus mos, nova forma. Quæ omnia & singula si accuratè & ad conscientiæ amussim, præteritorum temporum normam, & pristinam benè adhuc constitutæ & florentis Reipublicæ & Regni hujus formam, penticularentur; in nihil aliud, quàm ipsissimam innovationem, labefactionem, & eversionem Libertatum, Jurium & Consuetudinum Regni collimata fuisse, eoque nomine ad capessenda ista Defensionis vindicia arma, ciendosque præsentes motus sufficere posse, sapiens & æquissimus quisque facilè dijudicaverit.

NE AUTEM his solummodò rationibus causam Regni publicam & communem fulcitam quispiam arbitretur, verùm multo firmiori etiam fundamento innixam, initium sumptisse, & in hodiernum diem, uti præ oculis nostris videmus, progressum habere, penitus intelligat; paulò altius, ACTA FERDINANDI, abscessum ejus ex Hungarii subsecuta, repetemus; Exordium facturi cum ea status & rerum mutatione, quam mors Imperatoris MATTHIÆ causaverat. Quæ enim, hoc supervivente adhuc, illoque reduce, hoc est, intra tempus Comitiorum Hungaricorum & obitus Matthiæ Cæsaris, ex parte Ferdinandi commissa patrataque fuêre, ea silentio prætermittenda censentur: propterea quòd Regum BOHEMIÆ, vicinæq; Provinciæ, publicè editis scriptis, satluculenter & copiosè omnia in vulgus emiserint. Ubi quidem perpauca reperias querelarum publicarum capita, gravissimarum injuriarum puncta, manifestorum excessuum Ferdinandeorum articulos, qui nobiscum illis non fuissent communes, si perindeq; in nostram uti ipsorum perniciem viderentur suscepta. Sed hæc ipsa infinitaq; alia justo DEI judicio subjecta esse, indubiâ credentes fiduciâ, ad propositum nostrum redeamus.

Anno 1619.

Superiùs dictum est, Regnicolas anxiè & sollicitè in eo laborasse, quo pacto commodè & honestè minùs gratam Ferdinandi Electionem vel omninò â se removere, vel differre saltem possent. Verùm ubi potentiorum astu, practicis & indesinentibus stimulis, ita sese coarctari indies magis ac magis sentirent, ut nulla planè ratione casses & rendiculas ipsorum evitare quirent, sed tandem perturbatis exulceratisq; animis, altis subinde suspiriis ductis, oculisq; in cœlum crebriùs conversis, in Electionem consentire: septemdenis tamen priùs conditionibus Ferdinando exhibitis, ad quarum observationem strictissimo Diplomate se se obligaverat. Verùm Electione publicata, Coronaque capiti ipsius imposita, qualiter VERBO suo REGIO (quod ante seditiosam Iesuitarum originem Sanctum semper habebatur) sed & verbali assecurationi, qua se ita natum, educatum & resolutum affirmarat, *Ut mori priùs, quàm promissa violare velle, paratiorem sese ostenderet*, circa effectuationem dictarum conditionum satisfecerit, si eas sigillatim discussérimus, luce meridiana clarius patebit.

PROUT VERO tum omnia inverso ordine administrabantur, cum nempe ignis iste, quem nunc passim potiores Europæ partes peragrare cernimus, conflaretur: ita placuit hoc quoque loci, ab ipsa extremitate seriei conditionum examen inchoare. Quarum quidem postrema in hæc verba sonat: QVOD ABSQUE REGNICOLARUM CONSENSU IN NULLAM PARTEM ADMINISTRATIONIS REGNI SESE INTROMITTET, Contrarium huic obligationi suæ Ferdinandus, mox ab ipso Cæsaris, ex hac vita decessus die, patravit. Nondum enim exequiæ funebrales fuerant peractæ, cum sine Regnicolarum præscitu & consensu, nulla illis prius Diæta (uti tenebatur) indicta, proprio duntaxat motu, privataque authoritate, in Administrationem Regni sese intromitteret, convocatisque Viennam certis personis

ex

ANNO 1619. ex Clero & Seculari Statu, eosdem ad præstandum Fidelitatis juramentum adigeret. Vacantia insuper tum temporis publica Regni Beneficia, pro nutu & arbitrio suo, dispositioneq; & ordinatione Pazmanni, nondum apprehensis ex præscripto conditionum Regni & Diplomatis sui, Regni habenis, distribuit. Valentino siquidem LEEPES, Archiepiscopatus Colocensis; Johanni THELEGDI, Nittriensis; Johanni PIBER, Væradiensis; Nicolao DALES, Quinque-Culesiens. Episcoparuum; Præpositurae item Saghiensis, Ladislao MAYTHINY; sicq; consequenter multa alia Beneficia compluribus aliis contulit. Circa Officiorum Regni distributionem, non absimilem præcedenti observavit modum. Nicolaum quippe EZTERHAZIUM, heri creatum Dominum, aliis Magnatibus præferre non dubitavit: quorum prosapiæ antiquitatem, genesis splendorem, excellentiam internarum animi virtutum, rerum gerendarum peritiam si investigemus & intueamur, in omnibus his longè inferiorem illum, ipso etiam naturæ ductu palpabiliter deprehendemus. Id nihilominus linguæ suæ garrulitate, ferventissimoq; (si Diis placet) in rem Romano-Catholicam promeritus est zelo, ut dignitate aliâ in aliam coacervatâ soly jam videretur ad præclara quævis natus. Primò enim beneficio Dominæ suæ, à cujus erat famulitio, titulum Magnificentiæ consecutus, Actuum Consiliarius Regius salutatur. Huic accedit paulo post Curiæ Regalis Magistri, Supremi item duorum Comitatuum Beregh & Zoliensis Comitis dignitas. Denique pro re benè quasi & feliciter ex parte Romanâ in Comitiis novissimis gesta, Generalis Capitaneatus partium Cis-Danubianarum Officium, bravii loco reportat. Casparus præterea HORWATH de WEGHLA, Officium Præfecturæ Domus Thesaurariæ Posonien sis & Consiliariatus obtinet. Plures denique alii, de Roma, Clero, & Jesuitis, non de patriâ optimè meriti, præmia Evangelicis, utut patriæ salutis amantissimis studiosissimisque, præripuerunt.

PROMISERAT insuper idem Ferdinandus in PRIMA conditione generaliter; QVOD VNIVERSAS &c. FIRMITER ET SANCTE OBSERVABIT, PER ALIOSQUE OMNES OBSERVARI FACIET. Verùm, quàm nihil horum omnium præstitum sit ex ipsius parte, subsequentes conditiones, probè ruminatæ, evidenti documento esse possunt.

LICET enim juxta contenta SECUNDÆ conditionis, hac verborum forma conceptæ, QVOD QVANDO DE REBUS &c. Diæta fuerat promulgata: Ei tamen personaliter non interfuit. Plenipotentiam duntaxat Vestræ illustrissimæ Dominationi, tanquam Palatino Regni & Præsidi Comitiorum, transmiserat. Sed & ipsa non absoluta, sed Conditionalis erat, contra quam sat superque per Regnicolas disputabatur. Dumque vigore ejusdem conditionis, Gravamina, pro sublevatione & ratificatione sui fuissent exhibita, obstaculum nihilominus intervenit intercalante Clero; accedente insuper Vestra quoq; Dominationis Illustrissimæ prætensione & excusatione; quâ constanter asseverabat, *eiusmodi sublationem Gravaminum per Maiestatem suam minimè confirmatum iri.* Sic non postrema hæc Regni necessitas, cujus salutaris provisio ad pacificum & tranquillum statum plurimùm conducit, in suspenso relicta est, nullusq; SECVNDÆ conditionis effectus potuit subsequi. ANNO 1619.

CONTRA TERTIAM & QVARTAM conditionem, in quibus, *De rerum & negotiorum Hungariæ per Hungariam instituenda tractatione & consultatione, item de collatione Officiorum*, agitur, multifariè actum est. Quamplurima enim Officia per exoticas & alienigenas personas, absque præscitu & consensu Vestræ Dominationis Illustrissimæ, quæ tamen primatum inter consiliarios obtinet, diversis personis fuerunt collata. Quales literæ ex Aulicis Austriaca & Bellica cameris, contra autoritatem & Officii Dominationis Vestræ Illustrissimæ plenitudinem, contraq; conditiones hasce missæ fuerint: quibus verborum scommatibus eidem detractum fuerit: conscientiosæ Illustrissimæ Vestræ Dominationis recognitioni submittimus.

JUXTA QVINTAM porrò conditionem, DEBITA JUSTITIÆ COMMUNIS ADMINISTRATIO, in Octavis celebrari & impendi solita, efficacem propterea progressum habere nequivit; quod ad illius adyta nullus referaretur sublationi Gravaminum accessus, qui illorum quantitate & onere quotannis magis ac magis excrescente, instar densissimarum veprum, causidicis hactenus erat præclarus.

QVOADSEXTAM conditionem, RELIGIONIS NEGOTIUM concernentem: tametsi Liberum ejus Exercitium, primo tempore Pacificationis Viennensis, post per Articulos ante coronationem editos, denique hac ipsa conditione; luculenter satis evidenterque sit declaratum: hisque insuper omnibus assecurationum formulis, peculiaris explanatio & explicatio, speciali Diplomate defunctæ Imper. Maj. comprehensa & stabilita accesserit: in tantum, ut nulla in verbis ambiguitas, nulla in rebus dubietas, nulla in sensu perplexitas amplius relicta sit: adeo effrenis nihilominus Cleri & Romano-Catholicorum quorundam Secularium fuit audacia & libido, ut nulla tam perspicua, tam clara, tamque simplicia verba esse potuerint, quibus illi glossam affingere, obscuritatem assuere, subtilitate aliquâ obvelare, cercique nasi instar in utramque partem detorquere & incurvare non præsumpsissent. Ex quibus tandem commentis sive commentariis, tanquam ex equo Trojano, plurimorum majorumque autuum materies & occasio repullulabat; ita ut Constitutiones præmitterentur rescinderentur, Diplomata Cæsareum invalidaretur, verbum Regium profanaretur, & frutices tandem isti pestilentes immaturos protruderent fructus; erepriones nempe ademptionesque Templorum, tam annis superioribus, quam sub ipso jam Ferdinando, passim per Regnum Evangelicis intentatas; Concionatorum ejectiones; aliaque infinita insolentiarum genera, per Clerum & Romanæ

Anno 1619. Romanæ Ecclesiæ satellites audacter patrata. Dumque superinde Regnicolæ sua exhibuissent Gravamina; deque promissorum impletione, & præsentium conditionum effectuatione, specula quædam ipsis ostendebatur, iis non solùm turpiter sunt frustrati, verùm querelis quoque eorundem, per Clerum & assecias suos Seculares, publicè & apertè fuit contradictum. Eoque jam conditionis res Evangelicorum devenerant, ut benè cæsis etiam lacrymæ interdicerentur.

Hæc verò omnia adeò licentiùs ipsos commisisse nemo mirabitur, simul ac paulò intentiùs in arrogantiæ & præsumtionis hujus scaturiginem, corporis mentisque oculos defixerit. Ita enim secretorum Ferdinandi consiliorum conscios fuisse, hinc facilè appareret, ut quasi ex eodem corde & ore, *Confirmatum iri omne id, quod super Gravaminibus Regnicolæ concluserint*, negare constanter auderent: hoc per expressum subsumendo, *Tantum abfuturum, quin ablata templa Evangelicis restituant, ut etiam reliqua, quæ adhuc præ manibus ipsorum haberentur, sua facere, ipsisque adimere, nequaquam essent intermissuri.* In cujus rei firmius robur & testimonium, commodùm hoc loco Extractum quarundam literarum, tum in Comitiis interceptarum, adjici placuit, qui loco propriæ oris confessionis, cujus in Jure alioquin magnum haberi solet pondus, reputari meritò poterit. Ut enim ex abundantia cordis os loquitur: ita ex abundantia linguæ, manus quoque & calamus intrinsecus malas cogitationes revelare sæpiùs consuevit. Sic itaque scribit veterator quidam Jesuaster: *Quæ sunt Posonii tempore Coronationis, & in Pacificatione Viennensi, malè vel promissa vel constituta, mutare studeat Imperator. Quod enim parum considerate Cæsar promisit, Æquè se defensurum utriusque Religionis homines, est in eo gravius erratum, quàm ut vivo sermone satis explicari queat. Sed est ingens Dei misericordia, qui præclaram nunc dedit occasionem, per quam ipsum invitare videtur, ut quæ tam turpiter & perniciosè promissa sunt, ea summa cum honestate rescindat. Speramus etiam, quòd Invictissimus Cæsar & Serenissimus Rex, melius cogitabunt, ad quid sint Sedi Apostolicæ obligati, & quòd sine consensu sanctissimi Domini nostri Papæ non debeant pessimis istis hæreticis & schismaticis concedere Pacem seu Libertatem Religionis: præsertim cùm isti Hæretici contra potestatem Papæ singulariter insaniant. Cæsar & Rex cum Principibus Catholicis debet Lutheranos gladio humiliare, & obedientiam docere in virga ferreâ.* Verùm ne in scripti hujus assertione æquo longiùs immoremur, Judicium Deo & hominibus relinquimus. Sufficit operibus ipsorum sat superque hactenus veritatem illius contestatam, & quidlibet audendi æquam semper ipsis potestatem fuisse. De quorum excessibus, enormibusque facinoribus, divinis pariter humanisque legibus prohibitis, si quispiam conquestus, pœnam illis per Magistratum irrogari institisset, *Pupillam oculi Sux Majestatis attrectari, barbamque ejus evelli ab eo*, Magistratus respondit, *qui istud postulare conaretur.* Id quod circa accusationem publici status Turbatorum, quales sunt Petrus Pazmann, Georgius Homonay, Nicolaus Esterhaas, Andreas Doczy, Andreas Loniay, & eorum complices, pro Responso Regnicolis datum est. Anno 1619.

Sed nec JESUITICÆ SECTÆ introductio silentio hîc præteriri potest: Cui tanquam pesti Regnorum præsentissimæ, omnium malorum, dissentionum & bellorum compilatrici, publico Articulo, Regno interdictum pridem extitit. Illius receptioni tam Regnicolæ, quàm Illustrissimus quoque Dominus Comes, Georgius Thurzo, quondam Palatinus, ex officio suo, seriò contradicendo, protestandoque, Regnum illâ ut evacuarent & salvarent, in vanum laboraverunt: adversariis in contrarium adeo mordicitùs illis suffragantibus, ut Coryphæus ipsorum Jesuitarum, Petrus Pazman, & alii aliquot Regni Optimates Seculares, *Suam Majestatem Regno hoc cedere, ex eoque saltem bacillo egredi, quàm in illorum rejectionem velle consentire, firmiter apud animum statuisse*, palàm profiterentur: imo Vestra quoque Dominatio Illustrissima protestationes Regnicolis, ratione Jesuitarum sedulo urgentibus, penitus & de plano extradare recusarit.

IN SEPTIMA Conditione, RATIONE AUCTORITATIS & JURISDICTIONIS PALATINALIS, qualiternam ea sit labefactata, vel ex eo manifestum est; quod Capitanei & Præfecti Confiniorum Jaurienſis & Comaronienſis, juxta Constitutiones in hac conditione declaratas, nullam à Vestra Dominatione illustrissima dependentiam habere voluerint. Sed nec in reliqua etiam confinia, Authoritas Vestræ Dominationis Illustrissimæ sese debito modo exerebat. Quin imò non solùm peregrinis instructionibus, ab extraneis Cameris datis, omnia Officii sui munia, juxta earundem præscriptum administrarunt: verùm cùm eadem, vigore Articuli Sexti Anni M. DC. XVIII. differentias illas inter Capitaneum Arcis Comaronienſis & Nobilitatem ejusdem comitatus gliscentes, judicialiter decidere, debitæque executioni pro sui Officii exigentiâ demandare voluisset; peculiari Ferdinandi mandato à proposito esse inhibitam, non sine diminutione authoritatis suæ, haud obscurè plerisque innotuit. Pariformiter scripto ex Belgico consilio profecto interdictum fuisse Dominationi Vestræ Illustrissimæ, ne se in gubernationem confiniorum ingerat, uti certò constat; ita ejusdem recognitioni submittitur, postulamusque, ut solenniter & publicè recognoscat.

EX OCTAVA insuper conditione, Ferdinando PATERNA SEDULAQVE CONFINIORUM PROVISIO primariò incumbebat. Verùm, quàm frigida illa quamve omnino nulla fuerit; ipsamet confinia, præsidiis denudata, munitione evaculata, commeatu exhausta, ædificiorum ruinâ squallentia, omnibus denique necessariis tam

ad

Anno 1619.

ad defensionem quàm intertentionem requisitis destituta, lamentari videntur. Miles namque præsidiarius, reclamantibus Regnicolis, contra Confœderatos, amicos & vicinos Regni, quorum subsidiis ipsis succursum fuerat, eductus erat. Contributiones e contrà Regnicolarum, in solutionem ipsorum destinatæ, majori ex parte in militem adversus Confœderatos conscriptum erogabantur. In tanto deniq; tamque præsentissimo periculo status illorum erat positus, ut ni singularis Dei providentia & misericordia, Christiani nominis hostem tanquam injecto freno cohibuisset & detinuisset, in suam potestatem nullo labore illa redigere potuisset, cum extremo totius Christianitatis & Regni hujus exitio.

CONTRA NONAM conditionem, pleræq; CIVITATES LIBERÆ variis gravissimisq; subinde afficiebantur injuriis: inauditis taxarum censuumq; impositionibus facultates civium, præsertim Evangelicorum, atterebantur. Septem præsertim Montanas Civitates, antiquâ Divorum Regum immunitate gaudentes, contra formam suorum privilegiorum, & usum antiquum, in grave item præjudicium & derogamen novissimarum Regni Constitutionum, jam à corpore Regni avellere, Cameræq; Austriacæ Jurisdictioni Officiales extranei subjicere conabantur: jam mandatis Judicum Regni Ordinariorum requisiti, si parere illis nolebant, ab obsequio legibus Regni debito, contrariis illegitimisque Austriacæ Cameræ mandatis avocabantur; sicque in bivio quodam constitutæ, ex utraque parte inter spem & metum hærentes, quo se vertere debebant, ignorarunt, extremæq; obnoxiæ reddebantur consolationi. Prout tam harum quàm aliarum querelæ & gravamina, seorsim Statibus & Ordinibus Regni exhibenda, evidenter condocefaciunt. Quid item Posonienſis civitas adversi perpessa sit, quantis damnis affecta, qualiter in suis Privilegiis, Juribus antiquis, & veteri Religionis usu turbata fuerit, prolixiori suo scripto contestarum illa faciet. In quibus vero civitatibus Clerus altiores egerat radices, & præ aliis firmi9 nidum suum fixerat, primasq; obtinebat, utpote in Tyrnavienſi & Zabolosenſi, earum Incolæ eandem profitentes Religionem, patrocinio, potentia & consilio Cleri freti & adjuti, cum insipiente in cordibus suis sibi omnino persuasum habebant, NON ESSE DEUM; qui Evangelicorum concivium (quos Hæretici nomine, verbisq; scabiosis, qualia humana ratio excogitare unquam poterat, mirificè traduxerunt, alto eos supercilio despiciendo, & primarium quemq; etiam vilissimæ conditionis hominib9 minoris faciendo) curam aliquando vindictamq; esset susceptur9; in Jesuitarum introductionem & receptionem, cui si suo jure uti voluissent, facilè poterant restitisse, ultrò contra publica Regni statuta consensêre. Tyrnavienſes Pontificii, speciem etiam quandam Hispanicæ Inquisitionis, paucis abhinc annis introducere cœperant, in quam plurimi temporis successu pertrahendi erant, nisi alea aliter cecidisset.

Verùm his quoq; graviora & atrociora, suo loco in apricum prodibunt propediem.

Anno 1619.

CIRCA DECIMAM conditionem, ad CONSERVATIONEM CORONÆ præcipuè spectantem, manifestè constat, in eo fuisse laboratum, quatenus corona ex Conservatorio Arcis Posonienſis alio transportaretur. In quem etiam finem, Rudolphum à Tieffenbach, cum numeroso exercitu subordinatum extitisse, perspicuè doceri potest. Is quicquid salis & olei habebat, id totum in eas artes insumsit, quib9 se ex Regii Diadematis translatione æviternam acquisiturum sperabat memoriam. Cujus quidem rei ipsamet Vestra Dominatio illustrissima, Literæ etiam Leopoldianæ Vestræ Celsitudini propterea missæ, Dominiq; Conservatores Coronæ, locupletissimi testes haberi possunt.

DUODECIMA Conditio agit de OBSERVATIONIBUS CONFOEDERATIONUM: Quarum rationes si paulò altiùs expendantur, apparebit Ferdinandum Regem duplici nomine illis fuisse obstrictum. Primo autoritate Reconciliationis Viennenſis, in quam ipse cum Statibus utriusq; sui Ducat9, Styriæ & Carynthiæ, cum Regno item Bohemiæ, & cæteris Confœderatis Provinciis, non consensit solummodo, verùm Fide quoq; jussoris & Sponsoris partes obeundo, ad illius observationem sese peculiari Diplomate obligavit. Deinde virtute hujus conditionis, qua *Sese sub Verbo Regio omnes cum Regno Hungariæ, aliis vicinis Regnis & Provinciis, ipsa etiam Transsylvania, intercedentes Confœderationes, sanctè tam per se quàm per alios observaturum esse obstrinxit.* Verùm neutrum horum vel tantillum apud ipsum proficere potuit, ut iteratis Statuum & Ordinum precibus permotus de belli fervore quippiam remittere, & ad Confœderationum veterum renovationem atq; confirmationem sese inflecti induciq; pateretur. Quinimò quanto illorum odio flagraret, quantumve illæ sibi displicerent, expressi9 contestari volens, Regnicolarum requisitione posthabitâ & superciliosè rejectâ reclamantibus protestantibusq; illis; Thomam insuper BOSNIAK, Nicolaum FORGACH, Stephanum HORWATH, Balthasarum LENGIEL, Matthiam SOMOGY, singulos singulorum confiniorum Præsides & Capitaneos, cum potiore præsidiorum parte; ex Magnatib9 verò, Nicolaum PALFFY, Petrum BALASSA, Paulum EZTERHASS, & Andream OROSSY, cum certa conductitiorum manu, in Confœderatam Bohemiam, vicinamq; Moraviam eduxit, concessâ ipsis in hæc Regna liberâ vastandi, igneq; & ferro omnia hostiliter infestandi, & quicquid sua dictaverit libido, audacter patrandi, facultate & potestate. Cum quibus tamen ipsis, quàm immaniter, horribiliter, & ignominiosè, proprius Ferdinandi exercitus, cui conjuncti illi in societatemq; adsciti fuerant, processerit, brutis etiam magis quàm hominib9 assimilando, cum plerisq; obvium est, tum reliquiæ ipsorum Hungarorum oculati inauditæ istius crudelitatis testes esse poterunt. Oppressis & confectis

vicinis

ANNO 1619. vicinis & confœderatis nostris, eodem nos gladio jugulare, extremamque cervicibus nostris inferre perniciem, nunquam profecto non intermisisset. Inita enim pridem super extirpatione subjugationeq; horum Evangelicorum Regnorum cum Hispano Pacta, illorum sanguine obsignanda confirmandaque, si virium suppeteret facultas, non invitus in se receperat.

TESTATUR hoc subsequens DECIMA TERTIA Conditio, perplures Regni DE NON SUSCIPIENDO, AUT TAM INTRA QVAM EXTRA REGNUM, SINE CONSENSU REGNICOLARUM, MOVENDO BELLO sancitas Constitutiones approbans. Huic quoque è diametro contraventum est in eo: Videlicet, dum citra præmissorum Capitaneorum, Magnatum & Militum è Regno eductionem, sub ipsis terminis Comitiorum, contradicentibus reclamantibusque Regnicolis, in publico foro, strepitu tympanorum miles conscriberetur, & contra confœderatos expediretur.

Conditione PENULTIMA, HAYDONIBUS Ferdinandus PRIVILEGIORUM CONFIRMATIONEM spopondit. Eam tanto animi fervore promovit, adeoque curæ cordique esse sibi ostendit, ut Andream DOCZY, cum altero Andrea LONIAY, Georgium item HOMMANAY, complures q; alios, in eorum eversionem exquisitissimis continuandam practicis providè exacuerit.

PRÆMISSAS deniq; Conditiones omnes & singulas, sufficientibus suis literis assecuratoriis, sub verbo regio confirmavit quidem: Verum post Coronationem suam, tempore suscepti Regiminis, *Generalibus Articulis inseri & publicari; ut* PROMISERAT, nedum curavit. Hoc q; ipsum ne fieret, in novissimâ Diætâ Romano-Catholici studiosè præcavebant.

SED Quin mirum, tam nihili æstimasse Ferdinandum, semel acceptarum conditionum effectuationem? cum etiam Assecurationales suas SUPER EDUCTIONE MILITIS *externi, usque ad Festum S. Michaelis Archangeli, Anni M.DC.XVIII. ex omnibus Hungariæ & Sclavoniæ confiniis peragenda,* datas, peculiarique Diplomate & Verbo Regio munitas, testante exemplo Leuensi & Varadiensi, frustraverit.

ET SIC superato Conditionum quoq; diligenti examine, demonstratisq; digito quasi potioribus duntaxat injuriis publicis, prærecensitorum universa & singula capita, uberiore elucidatione opus ubi fuerit, sufficientib9 insuper vivis partim scripto comprehensis testimoniis, comprobare paratissimos esse, offerunt se Regni Hungariæ Status: ne videlicet vel minimus cuipiam scrupulus superesse possit, ad sinistrè tam se quàm etiam de suscepto hoc DEFENSIONIS opere sentiendum suspicandumq; cuivis interim internæ conscientiæ examen, ad quod provocarent, liberum relinquentes. Nihil enim hic indultum (testis invocatur DEUS) privatis affectibus; nullus hic livori, rancori aut ambitioni locus datus; nulla introducendæ mutationis novæ cupiditas; ciendarum turbarum & motuum, turbandæque pacis libido nulla; hoc in casu animos hominum, ut ad DEFENSIVA confugerent arma, impulit. Præmemoratæ solùm injuriæ (omissis sexcentis aliis, multarumque piarum mentium nocturnis diuturnisque suspiriis tacitè suppressis) quæ superiùs articulatim indigitatæ sunt, quasve nec tellus nec æther ulteriùs ita potuit sustinuisse, quin in conspectum omnium mortalium eas produceret & exponeret, incentiva fuêre bellicæ hujus Expeditionis. Quam, si cui præmissæ etiam rationes (quamvis sat superque justæ & graves) nondum tamen sufficerent, præter communem Naturæ legem, recepta quoque REGNI JURA, *Tripart. nempe Part. I. Tit. IX.* nec non Andreæ Regis Decr. Statibus & Ordinibus liberè & indubitanter admittere, ibidem informabitur.

ANNO 1619.

SED QVID istha̅c tot tantorumque excessuum, qui omnes luce meridianâ clariores sunt, & quilibet per se sat gravis plausibilisque ad vindictam publicam dici haberique potest, exaggeratio? Unicum hoc, si præmissa omnia silentio involvantur, horrendum dictu & memoratu, Christianoque homine indignissimum, nemo est qui inficias iverit: Reges ex Domo Austriaca, Regni hujus Gubernamini Præfectos, sine cæde & sanguine, spontaneâ saltem voluntate & libitu, & (ut veriùs rem detegamus) promovendarum suarum Practicarum gratiâ, SEXAGINTA PAGOS, medio quondam Ladislai PETHE & aliorum, haud ita pridem, sine præscitu & consensu Regnicolarum, Turcæ, multis animarum Christianarum millibus ejus jugo miserabiliter subjectis, concessisse. Cùm e contrà Prædecessores eorum, Divi quondam Hungariæ Reges, vix unius pedis longitudinem constituens terræ spatium, absque larga effusione sanguinis, eidem nunquam cessissent.

Sed ne hoc quidem immunitatis exemplo contenti, in hodiernum usque diem (quod abundè jam innotuit omnibus) clandestinas cum Turcis consultationes, practicas, mutuasque tractationes adversus Christianum sanguinem agitare continuareque sapientiæ, lucri & voluptatis loco sibi reputant, Turcæque aliquot arces cum potiore Regni parte, medio Capitanei Comaronienses, promiserunt.

QVÆ CUM ita sint, ut certè sunt, confidunt Inclyti Status & Ordines, neminem adeò iniquum æqui justique censorem repertum iri, qui hac in parte eosdem, vel officii sui erga Magistratum, vel pietatis in se suosque, immemores fuisse, judicare culpareve possit. Tantum enim vel DEI præpotentis beneficio se cognovisse libere profitentur, ut sciant. Principes quorumcunque Regnorum ideò ab ipso subditis præfici, ut eosdem tueantur & defendant ab omni injuria & vi publica, non secus ac Pastor ad defensionem ovium suarum constituitur: Vice versa nec subditos creatos esse propter Principem, ut illius libidini serviant, & mandatis subscribant, piis simul & impiis, justis pariter ac injustis; sed multò magis Principem, subditorum causâ creatum esse, sine quibus ipse Princeps nequaquam esse, nec aliter officio hoc fungi possit, nisi eosdem æquis legibus ac rationibus regat, ut Pater liberos, & ut Pastor oves suas, ita omnes diligat, & cum discrimine quoque vitæ defendat ac tueatur. E contra verò, cùm loco defensionis & dilectionis, operam dat Princeps, ut subditos suos premat & evertat; immunitates, libertates, præcipuè verò puram & veram Religionem, cultumque DEI, in quo omnium salus consistit, eripiat, imperium sibi in conscientias, quod soli DEO competit, vendicando; ipsis denique

ut servis

ANNO 1619.

ut servis & mancipiis abutatur: depositâ illicò pii, boni & mansueti Principis naturâ, in Tyrannum degenerat, qui jure meritissimo (interveniente præcipuè communi deliberatione Statuum totius Regni) deseri à subditis, & in ejus loco alius ad Regni & subditorum defensionem, surrogari possit; idque tum vel maximè, cùm subditi nulla ratione talem Principem à malo proposito ad meliorem frugem reduci posse unquam sperare queant: nullaque commodior ratio alia, vitam, conjuges, liberos, libertatemque patriæ (pro quibus omnibus & vita & fortuna ponenda) tuendi & conservandi superfuerit.

Cum præcedente hoc ergò Axiomate conferat jam quisquis volet, deprompta ex præmissis Informatione, Regni hujus, principis Ferdinandi, & Regnicolarum, statum ac conditionem: collationeque facta, Jurene an injuria concursum sit ad arma, dubitare desinat, & æquitati faveat, non auræ populari. Introductis enim subinde novis ac novis in Regnum Observationibus: Clero sacra prophanaque omnia susque deque ferente; Ferdinando libertates communis patriæ usque adeo invalidante; jugum Hispanicum nostris imponere cervicibus, Verbum Regium nihil æstimari, sanguinem Evangelicorum sitire satagente, & Turcis nostram prostituente salutem, ita ut nullus precibus locus sit datus, nullæ exauditæ supplicationes, sed ne spes quidem emendationis alicujus sese ostenderit; succumbendum nobis, an ad defensionem properandum fuerit, DEUS & Justitia viderit.

RATIONE quoque vel solius gentis CROATIÆ ET SCLAVONIÆ, jam fermè à Corona Regni Hungariæ abalienatæ, Gravaminum sufficeret præsens Insurrectio. Quæ quidem Gravamina cùm in præteritis Comitiis, per eorundem Regnorum Legatos, Status & Ordines, querulanter proposita & sollicitata fuisse, certo recordantur, huc quoque adjicere ea necessario debuerunt & voluerunt. Nemini enim, qui vel parum in historiis rerumque Hungaricarum experientia versatus est, dubium esse potest, prædicta, à multis seculis, inclyto Regno Hungariæ non modò annexa, sed omninò incorporata, iisdemque legibus & moribus gubernata fuisse: unde Reges Hungariæ, pro omni occasione, plurimum potentiæ & auxilii habere potuerunt.

At postquam universa Officia & Munia militaria, Italis, Istris, Hispanis, Vallonibus, & omnis generis hominibus, modo ne Hungarus vel Croata fuisset, conferri cœperunt, unusque Sclavonicis, alter vero Croaticis in confiniis, Generales Capitanei, ex externis nationibus præfecti extitissent; Bain autem; aliàs Divorum Hungariæ Regum temporibus Supremi Dynastæ, tota auctoritas sublata, nullumque confinium vel præsidium, nullus miles, nisi suus de more Prætorianus, & is jam fermè abolitus, eidem subjectus comperiatur, contra Decretum Kzisiense Ferdinandi Imperatoris, vetustam & solitam consuetudinem; unde ex pluralitate Gubernantium (siquidem ambo Generales Banum despexerint, inter se vero perniciosam Regnis illis æmulationem exercuerint) accidit, ut prædicta Regna, & quidem Dalmatia in toto, Croatia autem absque exiguis reliquiolis, & Sclavonia maxima in parte, in Turcicam & Venetam, non sine æterno & deplorabili Régis & Regni Hungariæ dispendio, devenerint potestatem. Multitudo enim dominantium, confusionem potiùs & jacturam, quàm defensionem & conservationem seu augmentationem, generare consuevit: cùm aliàs quod communiter possidetur, plerumque negligatur.

ANNO 1619.

Ob quod etiam temporibus nostris, vetustissimum illud præsidium BIBACH, & inexpugnabile fortalitium KLIZZA, arte & beneficio optimi illius Georgii TURKORICH, Croatæ, sacræ Coronæ restitutum (ex quo universa Dalmatia, & Bozna, suis temporibus, per Regem Hungariæ recuperari, Dominiumque Maris Adriatici reacquiri potuisset) in hostilem pari ratione derivata sunt facultatem. Et proditor hujus præsidii Klizza, PARADEISER, pro tanto scelere ultimo afficiendus supplicio, Supremo Capitaneatus Officio Canisiensis extitit condecoratus, ut præmissum scelus Proditionis, enormiore crimine cumularet; quod egregiè deduxit in effectum. Nullis enim unquam lacrymis Nationi Hungariæ & Sclavonæ deflebile illud præsidium CANISIENSE, Turcis amicè assignavit. Et pro hoc intolerabili peccato, ejusdem familiæ homines, etiamnum Sclavonicis in confiniis, Capitaneorum Officiis funguntur.

Quibus & aliis compluribus omissis, à tempore Pacificationis Viennensis, nullus sanè Articulus, nulla Lex, vel Consuetudo Constitutioque, in prædictis Regnis executionem accepit; nulla difficultas, vel gravamen sublatum; quin potiùs augmentatum & accumulatum.

NAM IN Pacificatione Viennensi ad Nonum & Decimum, aliarumque Diætarum Constitutionibus & Articulis, ultimo etiam Anni M. DC. XVIII. Artic. XXXI. gens Hungara cum Sua sancivit Majestate, *Ut Regna illa eadem quoque libertate & immunitate, qua Hungari, gaudeant. Auctoritas* BANALIS, *vetus & pristina, tam in militari quam publico genere, uti in Hungaria* PALATINALIS, *restituatur: Ab ipsoque Bano, tanquam ibidem supremo Officiali Regis Hungariæ, omnes præsidiarii Capitanei & Præfecti, totaque militia, suam habeant dependentiam. Eademque Officia non externis, sed indigenis, bene meritis personis, conferantur.* At vero, non quod promissa Suæ Majestates adimplevissent, vel Fidelitatis aliquod præmium constituissent, sed omnibus Dominis & Nobilibus, Officia in confiniis gerentibus, illico Ferdinandus aut adimi aut diminui curavit. Spectabili quippe ac Magnifico Domino, Thomæ ERDEODY, Officium Præfecturæ Quinquaginta Militum, vulgo HADNAGISACH (præter hæc enim Officia, in Hungaria Nobilibus personis conferri solita, etiam Supremo Heroi non largiebantur) Dominis quoque, Comiti à ZRINIO, Georgio RECLEVICH, & aliis Magnatibus, non sine magno despectu, eripuerunt. Aliis vero vel favore affini-

ANNO 1619. affinitatis vel muneribus in officiis persistentibus, minimùm viginti Equites sunt ademti. Imo dictus Dominus Thomas ERDEODY, quem vel unica clades Haffam Bassæ in omnem æternitatem Orbi reddidit celebrem, iterum in Officium Banale, munere Tauernicali privatus, in opprobrium & ludibrium repositus, octo fermè annis officio Banali præsidens, ex Informatione Generalium Capitaneorum (ob id, quod Nobilitatem, civesque Liberarum Civitatum, contra eos multis nominibus violantes, ex munere suo strenuè tuebatur) unum nummum in sortem salarii Banalis non accipit; non ob aliam certè causam, á quam ne auctoritate & facultate quispiam Banale sustineret officium, dictisque Generalibus, & aliorum præsidiorum Capitaneis, sese opponeret, Legesque & Libertates Regni non defensaret, quod & successit. Nam prædictus Dominus Comes, tædio hujus ignominiæ affectus, renunciavit Banatui.

Unde optata accidit occasio, jam Barones, non ex commendatione Regnicolarum illorum, vel Consilio Hungarico, sed ad commendationem Generalium Capitaneorum, promoveri. Qui exiguum, vel potiùs nullum, constantem stipendiarium militem habentes, & per consequens confinia minimè defendere valentes, Regnicolas illos cum transgressione publicarum Constitutionum nimium turbant, Turcis interim impunè fines Regni vastantibus: uti jam Banatus, non ad defensionem, sed offensionem Regnicolarum, turbationemque publici status, conversus esse videatur; quemadmodum ex Querelis contra modernum Banum, & linguæ & jurium Hungaricorum ignarum, ac quibusdam Hispanicis moribus imbutum, in ultima hujus Regni Diætâ, per Civitatem ZAGRABIENSEM, dictumque Dominum Comitem Thomam Erdeody, ac Fiscum Regium, graviter propositis, manifestè claruit; qui Hispanicum quoddam jugum, Taxasque Hispanicas, cum gravibus pœnis, in Regnum invehere nititur: quique pecuniam ad extruendum præsidium Berkusseuniæ deputatam, in proprios usus convertisse narratur. Ex quibus quid elicere liceat, manifestè patet.

NEC ILLUD silentio præteriri potest, quod ex Civitate SEGHNIENSI, quam certus Articulus Anno M. DC. VII. vetat abalienari à Coronâ, robustissimum & utilissimum finibus regiminis Hungariæ militem Croatam, sine consensu Regni Hungariæ, vel etiam Croatiæ, ad instantiam Venetorum, antiquorum Jurisdictionis S. Regni Hungariæ Coronæ æmulorum, Sua Majestas, necdum Regio Regni Hungar. Diademate insignita, contra præmissas constitutiones exturbaverit, & perpetuo quasi, prò fidelibus & sanguineis servitiis, exitio mulctarit.

ACCEDIT his quoque, quod VALACHOS seu RASCIANOS, sua Majestas ad Provincias suas, ac si in Styria vel Carniola collocati fuissent, quasi Jure Hæreditario, contra tot priores constitutiones, præsertim Anno M. DC. XVIII. Comitiis, sub privato suo Diplomate Croatis dato, sub Verbo Regio, se in restituendis illis operam suam promiserat. Quam tamen commissionem & restitutionem apud defunctam Cæsaream Majestatem Ferdinandus præpedivit: prout literas superinde habent Domini Commissarii in eodem Articulo specificati. ANNO 1619.

IN PRÆDICTO quoque Diplomate (ultra Generale) omnibus Statibus Regni Hungariæ, & partibus ei annexis, extradatum Diploma, in prima & secunda conditionibus, sub eodem Verbo Regio iisdem Croatis & Sclavis se obstrinxit; *Quòd, etiam antequam Regni habenas, & plenariam apprehenderet gubernationem, medietatem omnium Officiorum in Confiniis; post apprehensionem verò, juxta conclusiones Viennenses, & posteriores sanctiones, universa munia & Officium Banale sit collatura.* Cujus Verbi Regii de facto admissa est transgressio. Siquidem Generalatum Caralstadiensem vacantem, subito externo assignavit. Et iterum nunc post apprehensionem Gubernationis, eundem Capitaneatum iterato vacantem, externo & non Indigenæ dedit. Alia quoq; Officia post emanationem Diplomatis vacantia, externis Italis, aliisq; Nationibus contulit; gementibus & suspirantibus Regnicolis, quibus contra jus naturæ pro patria pugnare inhiberi videtur. Præsertim etiam in eo, quod prædictus Dominus Banus vix aliquo milite stipatus, confinia tueri nulla ratione queat: Turca vero continuis excursionibus patriam vastet, omnisq; ætatis, sexus & conditionis homines impunè abigat, Generalibus Capitaneis id (ut præmissum est) nihil penitùs curantibus.

NEC EST ita postrema ratio, quod in omnibus præsidiis Regnorum Croatiæ & Sclavoniæ, ex eo, quod Divus olim Ferdinandus Rex & Imperator, ea exstrui, uti Rex Hungariæ, etiamnum externorum auxiliis curaverit, sua Maj ad Provincias suas, jure proprietario, contra jus naturæ, dictans *ædificium solo & non solum ædificio cedere*, pertinere agnoscat: cùm non ut Imperator, vel Princeps suarum Provinciarum, sed ut Rex Hungariæ, Croatiæ & Sclavoniæ, ea erigi fecerit. Quam ob causam pauculos illos Germanos, tot Articulis exire jussos ex Arce & civitate Varasdiensi, claves portarum Arcensium & civitatensium præ manibus habentes, Sua Maj. emittere recusat, ne eorum egressu, dominio & proprietati loci renunciasse videretur. Quasi Hungari ideo externos in Reges eligant, ut meliorata confinia & loca prò suâ capiant hæreditate. Idem prætenditur in præsidiis Iaurinensi & Comaronensi.

Ex quibus præmissis inferunt primò Status & Ordines prædictos Regnicolas esse commembres & sanguinem suum: iisdemque legibus & moribus regi eósdem; capacesque esse libertatis, ac omnium Officiorum Hungaricorum, æquè ac suos annotata Regna, eorundem metas, civitates & arces, ad se spectare, & esse suas; ac ad suorum commodum, quemadmodum & illam arcem SZTARIGRAD familiæ Frangipanicæ ad litus Maris Adriatici sitam, cum suis pertinentiis, ad coronam S. Regni Hungariæ spectare. Quam ad tot supplicationes noluit Sua Majest. eidem Illustri familiæ restituere, sed ad Istriam possidere: cùm tunc totum corpus benè valere intelligatur, cùm partibus ejus nihil deesse videatur, & Reges Hungariæ ad custodien-

dos

ANNO 1619.

dos limites Sac. Coronæ ſoleant deponere ſacramentum. Secundò, Gentes illas in media quaſi exiſtere captivitate. A Meridie enim & Oriente, præſidiario milite & Capitaneis externis: ab Auſtrali vero & Occidentali partibus, Provinciis ſuæ Maj. Hæreditariis cingi, Banali auctoritate & priſtina gubernatione penitus jam abolita. Ac per conſequens, dum neceſſitas poſtulat, Banus nec Hungaris ſuppetias ferre, nec Regna illa quopiam milite contra hoſtem tueri poteſt, multo minus contra Capitaneos, qui tempore moderni Bani, ſecularium Dominorum & Nobilium impune bona & reditus adimunt. Contra quos ſi ſupplicatum nomine etiam publico fuit, præmiſſo diururno fatigio, tandem ad violentias, tanquam Chriſtum ad Pilatum, cauſa ludibrii, fuiſſe ſollicitatores remiſſos. Inferant ulterius iidem Status & Ordines: Si dictis commembris ſuis, Sua Majeſtas, potiori ex parte Romano-Catholicis, & Majeſtati Suæ fidelibus ac obedientibus, religioneque ſimilibus, omnes ademerit libertates, & pro conteſtata tot nominibus fidelitate promiſſa refuderit, eosdemque taliter taliter tractaverit & tractet, diverſisque modis confuderit; quid Evangelicæ Religionis Aſſertoribus erit præſtolandum? Quid de clementia Auſtriaca in orbe deprædicata, dum pro fidelitate talia retribuat præmia, humano generi deinceps erit ſentiendum? Quis ad præclara facinora, quis ad fidelitatis obſequia, cum periculo ſuo & ſuorum excitabitur? Certè enim hoc, ſed multò acerbius præmium maneret Hungros, ſi Confinia ad Suæ Majeſtatis devenirent manus, prout illa devenerunt; & quodlibet forte præſidium hæreditarium uſurparetur.

AD HÆC advertit gens Hungara & clarè cognovit illa Regna, Hungariæ inſigne & utile membrum, à Corona tacitè jam eſſe abelienata, contra juramentum Regium *Super limitibus Regni augendis potius quàm abalienandis* præſtari ſolitum (cùm jam, ut prædictum eſt, totaliter Banalis auctoritas annihilata ſit: qua corruente, omnia corruerunt) ſolam quandam ſpeciem fictam auctoritatis Banalis, libertatis priſtinæ, & ſubjectionis ad Coronam remanere. Juſtum certè exinde potuit moveri bellum, ut iterum Sacræ Coronæ applicarentur, ejusque, Præſide inſigni aliquo viro bono, legum patriæ ſtudioſo Jurisdictioni adjungantur, poſtquam (ut prædeclaratum eſt) nec Sacramentum nec Verbum Regium, nec contractus aut Promiſſiones Regiæ, in Articulos & Leges Regni relatæ, contra Jus etiam Gentium, illum effectum ſortiantur, poſtquam & contractus privatus Jus Gentium & civile obſervari jubeat, quanto magis inter Reges & Regnicolas publicis legibus celebrati.

Hinc patet, Status & Ordines omninò laborare, in eoque eſſe reſolutos, ut dictos quoque ſuos Fratres & Commembres, quaſi poſtliminio ad ſuas priſtinas Libertates revocent & reponant, Coronæque integræ reſtituant; iniquiſſimum eſſe judicantes, ut exteri Generales & Præfecti, contra publica ſtatuta, eosdem in captivitate & in præmiſſo jugo detineant; ſed ut unus omnibus præclara virtute ornatus præſit Banus, priſtinaque fungatur auctoritate, tam in bellicis quàm in politicis, à ſolo Hungariæ Rege immediata; reliqui verò tam Confiniorum quàm reliquorum Officiorum Magiſtratus ab ipſo ſuam habeant deſcendentiam: ne ut hactenus, ex diſſimilitudine morum, & multitudine gubernantium, reſiduitas illa depereat, ſed pro Corona conſervetur; ut tempore pacis, Juſtitia poſſint gubernari, & belli vigente ſtrepitu, unitis viribus & Armis defendi; ſibique tandem, & Regi, & Regno Hungariæ eſſe utiles, in arte militari exercitati, iisdemque quibus Hungari libertatibus & prærogativis perpetuo gaudere & frui, nec QUINTA ROTA AD CURRUM, à tumido deinceps baptizati Pazmanno.

ATQUÆ HÆC erant, quæ Veſtræ Illuſtriſſimæ Dominationi, ad ſuas Propoſitiones brevibus reſpondenda habuerunt Inclyti Regni Hungariæ Status & Ordines.

XIX.

(Was es wegen der Oeſterreichiſchen Huldigung zwiſchen Ertzherzog Ferdinand, und denen Ständen für *Difficulteten* gegeben, das iſt aus denen hier oben *ſub N. 1. & ſeqq.* eingebrachten *Actis* weitläufftig zu erſehen. Als nun auf ſolche *hinc inde* außgegangene und *publicirte* Bericht und Gegenbericht die Oeſterreichiſche Stände noch ferner ſo wol von Ertzherzog Alberto als König Ferdinando ernſtlich zur Huldigung angemahnet wurden, haben ſie endlich Ertzherzog Alberto, nachdem ſie zuvor einen Geſandten an ihn abgefertigt, und ihm ihre Nothurfft vorbringen laſſen, aber kein erwünſchte Antwort darüber erlangt, eine *Deduction* Schrifft, die Erbhuldigung und ihre *Gravamina* betreffend, gegen dem Ausgang dieſes Jahrs nach Brüſſel dieſes Inhalts überſchickt.)

Durchleuchtigſter Ertz-Hertzog.

Deduction-Schrift der Oeſterreichiſchen Stände ob der Ens an Ertzh. Albertum wegen der Erbhuldigung und ihrer Gravaminum.

Gnädigſter Herr: Daß Ewer Fürſtliche Durchl. zu deroſelben jüngſt abgeordneten unſeren Geſandten, Herren Weickharten Freyherrn zu Pollheim und Wartenburg, auf Puchheim ꝛc. nicht allein mit Ertzhertzog und Landsfürſtl. Mildten, gnädigſt angehört, ſondern auch in andere Weg, gnädigſt tractiren, und mit Ertzfürſtlicher Præſent, zu Erzeigung dero gnädigſter Affection, abfertigen laſſen (Inmaſſen wir aus ſeiner, ſo mündals ſchriftlichen Relation, mit unterthänigſten Freuden vernommen) deßwegen thun gegen Ewer Fürſtl. Durchleucht wir uns gehorſamſt bedancken, und bitten GOtt den Allmächtigen, daß er Ewer Fürſtl. Durchleuch-

Anno 1619. tigkeit noch förder bey langwüriger Gesundheit, glücklicher Regierung, und beständigster gnädigster Vätterlicher Affection, gegen dero Landen und Unterthanen erhalten wolle.

Und wie wir aus solcher Ewer Fürstlichen Durchl. gnädigsten Erzeigung, die ungezweiffelte Gedancken schöpffen, daß, wo dieselbige sich selbsten, unserem unterthänigstem Wunsch, und Bitten nach, in dieselben Vätterliche Erbland, begeben können, und deren gehorsamsten Stände, wahre treue Devotion, sammt allen und jeden derselbigen bißhero vorgenommenen Rathschlägen und Handlungen, auch wie treulich solche einig allein Ewer Fürstl. Durchl. und dero Hauß Oesterreich, als ihrem liebsten Vatterland, zum besten gerichtet, im Grund selbst erkundigen, sehen und erfahren mögen, daß sie in solcher Ihrer gnädigsten Affection, und Landsfürstl. Vätterlicher Neigungen in mehr Weg gestärckt weren worden: Also haben wir aber die ehehaffte Verhinderungen, dardurch Ewer Fürstl. Durchleucht. an dero Heraußkunfft abgehalten werden, und darneben auch, auß dero gedachten unserem Gesandten ertheilte gnädigste Resolution, auch jüngst vorgehenden Schreiben, mit höchster Betrübnuß vermerckt, wie gantz ungleich Ewer Fürstl. Durchl. allbereit vor unsers Gesandten Ankunfft, von dieser Ihrer Erblanden hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten: Wie auch derselbigen jetzige üblen verderblichen Stand und vorstehenden mehrern Ruin: als auch der gehorsamsten Ständte Handlungen, und treuen Gemüth, durch unsere Widerwärtige, (und ohn Zweiffel diejenigen, welche alles bißhero entstandenen Unheils, Hauptursacher) informiret seyn worden, als solche, die zu Bedeckung Ihrer unrechten Handlungen, die Zerrüttung des gemeinen Wesens, Schwächung und Auffhebung der lautern Justizien, und wohl hergebrachten Freyheiten: Dargegen Pflantzung des schädlichen Mißtrauens, und ungleichen Verstandts, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, vor das ihnen bequemste Mittel halten, und daher alles das, so dem Landtsfürsten und gemeinem Vatterland zum besten, und Abwendung mehrern Unheils, zum treulichsten vermeynet und vorgenommen worden, zum ärgsten widrig auszulegen, sich nun ein gute Zeit hero unterstanden, und zum äussersten bemühet: Derowegen so wohl der Schuldigkeit nach, damit Ewer Fürstl. Durchl. und unserm geliebten Vatterland, wir uns verbunden befinden, als zu nothwendiger Rettung unserer wahren Unschuld, und deren Zeugnuß, auf die Posterität getrungen worden, Ewer Fürstl. Durchl. mehrern und bessern gegründten Bericht, auf einen und anderen Puncten, unterthänigst zu thun: Und zugleich deren vor Augen stehenden, von Stund zu Stund, wachsenden Gefahr, und besorgenden endlichen Landts-Verderbens, in gehorsamsten Treuen, zu erinnern. Unterthänigst bittend, Anno 1619. uns, deren angebornen Ertzhertzogischen Mildten nach gnädigst zu vernehmen.

Daß demnach (Erstens) Ewer Fürstlich Durchleucht. der angezognen Erbhuldigungs-Gebühr halber, in dem gar übel und ungleich informiret seyn worden, als ob uns dieselbige, der Schuldigkeit nach, zuvor zu leisten, oblege, ehe uns unsere Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, und hergebrachte Gebräuche, würcklich confirmiret, und wir deren Stethaltung halber versichert wären: Sondern solten hernach erst die Confirmation der Privilegien und Satisfaction, in allen billigen Dingen erwarten.

Solches, und daß es in diesen Landen jederzeit anderst herkommen, ist nicht allein aus denen alten und neuen Oesterreichischen Freyheits- und Erbhuldigungs-Acten, offenbahr, sondern auch bey der jüngst abgeleibten Kayserl. Majest. hoch- und Christlöblichster Gedächtnuß, Antrettung dieser Land in Anno 1609. (da die Widerwärtigen Ihre Kayserl. Maj. gleichmäßig dahin zu verleyten, sich bemühet, als solte die Huldigung denen Landständen, und Landschafft zuvor obliegen, und hernach erst der Confirmation der Freyheiten und Ablegungen der Beschwärden zuerwarten seyn,) in Beyseyn dero geheimen Räthen, wie auch der Mährerischen ansehnlichen Gesandten, mit alten und neuen Brieffen, und Documentis ad oculum, dermassen erwiesen, und fürbracht worden, daß Ihre Kayserl. Majest. weiter daran zu zweiffeln, keine rechtmäßige Ursach befunden, sondern hierauf solchen erwiesenen uralten befreyten Herkommen nach, die begehrte Confirmation und Abthuung der Gravaminum, sonderlich und in specie, in Religions-Sachen, gnädigst bewilliget, und deswegen nicht allein die Evangelische Stände mit sonderbahrer gefertigter Capitulations-Resolution versichert, sondern auch (neben Erholung deren, mit dem Königreich Ungarn, Unter-Oesterreich, und Mähren, aufgerichten Confœderation; wie auch Correspondentz, mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs) die ferner General-Bestättigung aller und jeder Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, Gebräuch und Herkommen, und daß die gehorsamste Stände, bey allen und jeden, solchen festiglich gehandhabt, darwider nichts gehandelt, noch handlen zu lassen, gestattet solle werden, ingleichem gefertigter noch vor der Huldigung durch dero Reichs-Vice-Cantzlern, zu handen einer Ehrsamen Landschafft offentlich, und in Beyseyn aller dero Räthe, Land-Officier und Ständen, überantworten lassen, darauf allererst, und gar nicht zuvor dem alten Herkommen nach, die Huldigung erfolget und geleistet worden. Wie dann solches ingleichem auch zuvor, und gleich vor 100. Jahren, als auf Absterben Ewer Fürstl. Durchl Uranherrn, weyland

Die Ständ beruffen sich auf das Exempel Kaysers Matthiä

Anno 1619. Maximiliani I.

land Kayſ. Maximiliani I. Chriſtmiltiſter Gedächtniß in Anno 1519. die, von weyland Kayſer Carolo V. und deren Mtt. Herrn Brudern, E. Fürſtl. Durchl. Anherrn, hochlöblichſter Gedächtnüs, in dieſe Land, zu Auffnehmung der Erbhuldigung deputirte Herrn Commiſſarii, auch ohne vorgehende Confirmation der Freyheiten, ſolche Erbhuldigung begehrt, die Stände aber ſich deren verweygert, und ihren Freyheiten und Herkommen inhærirt, iſt ihnen nicht allein vor ſolcher Erbhuldigung, deßwegen die Notturfft, ſondern auch, daß ſolche Huldigung ihnen an ihren Freyheiten, unpræjudicierlich ſeyn ſolle, gefertiget, zugeſtellt, und zugleich auch die Stände, und mennigklich bey ſeinen Freyheiten, würcklich gelaſſen, und handgehabt zu werden zugeſagt: Solches auch alles durch folgende Kayſerl. und Landsfürſtliche Fertigung, weiters confirmirt und verſichert worden.

Daß auch ſolches befreyte Herkommen, nicht nur damahlen ſeinen Anfang genommen, und allein vor 100. Jahren (ſo doch vor ſich ſelbſt zum Beweiß eines befreyten Alters, gnugſamb wäre) herkommen, ſondern je und allwegen bey dem Hauß Oeſterreich in dieſen Landen alſo erhalten ſey worden, das erſcheinet auch noch auß weyland Käyſers Rudolphi I. Landfrieden, welchen Er alsbald, nach Uberwindung Königs Ottackers in Böheimb, und alſo bey erſtem ſeinem Eintritt in dieſe Lande, mit den Ständen gemeiner Landſchafft, in Anno 1270. auffgericht, da er nicht allein gleich zu Eingang vermeldet, daß Er alles in vorigen Stand, und nach deß Landes Herkommen, wieder richten und erhalten wolle, ſondern auch zu Ende, allen Obrigkeiten und Richtern, bey Straff anbefihlet, daß ſie nach der Stände Freyheiten und Privilegien richten, und erkennen ſollen.

Rudolphi I.

Darauff erſt, und nach ſolcher Confirmation der Freyheiten, hat Er ſeinen Sohn Hertzog Albrechten, als damals noch Grafen zu Habſpurg, zu einem Verweſer und gewaltigen Pfleger (wie Er ſelbſten in ſeinem Brief ſich nennet und bekennet) vor allen denen Landherren, vor den Bürgern, nach ihrer aller Willen, und nach ihrem Gebet, wie die Formalia lauten, eingeſetzt.

Als Er auch nachmals auf ferrer Anlangen und bitt dieſer Land Stände, zum völligen Herrn und Hertzogen in Oeſterreich gemacht, und inveſtirt worden, iſt ſolches anderſt nicht, dann mit vorgehender Beſtättigung, ſowol der Landſtände, als Landsfreyheiten geſchehen: Und alſo dieſelbige, der würcklichen Antrettung und Regiment vorher gangen, wie abermals das Kayſerl. Diploma mit denen Worten:

Venientes ad Nos Albertus & Rudolph. Duces Auſtriæ, &c. & cum ipſis meliores terrarum ſuarum. Noſque humiliter exorabant, quatenus dignaremur confirmare literas datas favorabiliter Dictis Terris, &c. neben andern Actis klärlichen außweiſen.

Daß auch ſolches in folgenden Zeiten alſo erhalten worden, das beweiſen Kayſ. Carl IV. Kön. Wenceslay in Böheimb ꝛc. Hertzog Rudolphs, ꝛc. Hertzog Albrechts, und Hertzog Leopoldi zu Oeſterreich, unterſchiedliche Diplomata, und Revers, de Anno 1364. und 1366. darinnen außtrücklich præcavirt, und mit Namen verordnet, auch gar mit leiblichem Eyd beſtättiget worden, daß auf künftige begebende Fäll, und alſo vorhero, mit jeder eröffneter Antrettung der Land, die Stände ihrer Freyheiten halber, verſichert, und vergewiſt ſeyn ſollen. Solches erleutert noch mehrer folgender Hertzog Albrechten deß V. Brief, welchen er, ſolchen der Stände Freyheit und Herkommens Confirmation und Stethaltung halber, mit anſehnlicher Außführung, ehe und zuvor ſie ſich Jhme untergeben und gehuldiget, in Anno 1461. ihnen den Ständen zuhanden König Georgen in Böheimb gefertiget und gegeben hat.

Anno 1619. Caroli IV.

Wie auch nachfolgend Kayſ. Friederichs Außſchreiben, wegen der Huldigung, darinnen er mit Namen, deß vorhergehenden Vergleichs, mit der Landſchaft, Meldung thut, ſolches beſtättiget.

Und Friderici I.

Weil dann ſolchem nach, Ew. Fürſtl. Durchl. auch in dero plenipotenz, præſtationem juramenti, deren Herren Plenipotentiario, vor der gehorſambiſten Stände Homagio, ſolchem uraltem Herkommen gemäß, geſetzt: und zumahl darbey ſelbſten, die ſchuldige Gebühr, nach der Lande wolhergebrachten Privilegien und Freyheiten vermögen, und Außweiſung erklären: Ewer F. D. angebornes Ertzhertzogiſches Gemüth, uns auch dahin vergwiſt, daß deroſelben gnädigiſter Will und Meynung niemahlen anderſt geweſt, noch auch jetzt ſey, dann das vor Gott und aller Welt billich und recht ſey, daß auch gar nur ein Privat-Perſon, deſſen ſo er über Menſchen Gedencken, im Brauch gehabt und erhalten, nicht ſolle noch möge entſetzet werden, daß ſolches vielmehr gegen einer ſolchen gantzen Landſchafft, welche weder mit feindlicher Hand, von E. F. Durchl. höchſtgeehrten Vorfahren überwunden und einbekommen worden, nach ſolcher, oder auch einiger andern rechtmäßigen Urſachen halber, ihrer uralten Freyheiten entſetzt, oder ſich deren unwürdig gemacht (vielmehr gegen ihren Landsfürſten, alſo gehorſam, trew und wolverdienet gehalten, auch mit ihrem zugeſetztem vielfältig vergoſſenem adelichen Blut, ihnen anſehenliche Königreich, Land und Leut herzubringen, und mit gnädigiſtem Ruhm, Lob und Danck (wie die deßwegen verhandene Käyſ. und Landsfürſtliche Brief darumben aufzulegen) erhalten helffen, daß neben der alten Confirmationen, ſie auch zu unterſchiedlichen Zeiten, der Vermehrung gewürdiget) nochmalen recht und billich bleiben, und ſie darwider nicht beſchweret ſollen werden. Zudeme auch ſolcher Gebrauch und Herkommen, daß der angehende Landsfürſt, als das Haupt, ſeine Stände und Unterthanen,

Die Confirmation der Privilegien vor der Huldigung iſt nicht ungewöhnlich.

Anno 1619. nen, wegen gewisser Handhab ihrer hergebrachten Freyheiten, ehe und zuvor dann sie ihme die Huldigung leisten, versichere, nicht ungewöhnlich, viel weniger den Rechten und Billichkeit zuwider, sondern denselbigen allerdings gemäß seye. Das bezeugen neben der natürlichen Billichkeit, auch die Exempla vieler, und fast aller Königreichen und Länder der Christenheit, als des heiligen Römischen Reichs selber, das Königreich Ungarn, Böheimb, Franckreich, Engelland, Dennemarck, und der benachbarten Hertzogthumb Steyer, Kärndten, Crain, und anderer mehr, darin von Alters hero, allwegen der angehende König und Landsfürst, vor der Krönung und Erbhuldigung, denen Ständen und Landschafften zuvor ihre Freyheiten confirmiret und bestättiget, ehe die Stände und Landschafften die Pflichten und Huldigung geleistet haben. Und hat zwar die Erfahrung mit sich gebracht, was vor schmertzliche Beschwerungen, Nachtheil und Schaden den jetzt angeregten benachbarten Landen, in dem verursacht worden, daß sie sich einsmahls aus solcher ihrer Gerechtigkeit gelassen, und ihre hergebrachte Freyheiten nicht in mehrer Achtung genommen. So dann Ewer F. D. da Sie selbsten in dero Fürstlichen Person im Lande weren (welches wir in unterthänigstem Gehorsamb wünschten) unserer gehorsambsten Getröstung, Recht und Billichkeit nach, uns wider solche uralte hergebrachte Freyheiten, nichts beschwerliches zumuthen, noch die Huldigung ehe, und zuvor dann unsere Freyheiten, Recht, Herkommen, Gebräuch, und Gewonheiten, nicht allein mit verfertigten Briefen, sondern auch würcklicher Abstellung alles dessen, das solchen bißhero zuwider fürgangen, und noch vor Augen ist, gnädigist begehren, und erfordern könten: So werden sie vielweniger dero Herren Plenipotentiario Jh. Käy Maj. oder deroselben Herren Substituto, solches einraumen, und uns dero gehorsambste Stände, also schlecht, zu der Huldigung, ohne vorgehende præstirung dessen, was sich reciprocè zu leysten gebühret, weisen: oder daß wir uns dessen, auß rechtmässigen billichen Ursachen, verweygern, durch andere ungleiche informationes der widerigen Räthe, zur Ungnad wider uns bewegen lassen. Sonderlich auch derumb, weil wir durch die, ein zeithero vorgangene beschwerliche Handlungen, wider unsere Freyheiten, Recht, und Lands Gewonheiten, in solchen betrübten Stand, und klägliches Landsverderben, gesetzt worden, daß es mehrer zu beseufftzen, und GOtt zu klagen, dann mit Wörten außzusprechen, und daher, so viel höhere, und nothgedrungnere Ursachen haben, wider diejenige böse Räthe, welche (als die Erfahrung gibt) alle ihre Gedancken, und Handlungen, dahin einig allein anstellen, wie sie uns mit Gewalt, alle unsere Freyheiten gäntzlich entziehen, unserer Gerechtigkeiten entsetzen, die alte Geschlechter untertrucken, sich dardurch erhöhen, und bereichen, und die Schuld alles, von ihnen eingeführten Ubeln, und Verderbnuß, von sich, auf die Unschuldige legen mögen. Dahero wir auch so viel schwerer verstehen können, was E. F. D. durch die sonderbare limitation, der angedeuten Confirmation in billichen Dingen vermeynen, weil dergleichen Clausulen, in keinen alten vorgehenden Confirmationen, zu befinden: Sondern, inmassen die Freyheiten an ihnen selbst nicht allein in Worten lauter, sondern auch durch folgenden langjährigen Gebrauch, und Ubung, sich selbsten gnugsamb erklären, und außlegen: Also seyn sie auch jedesmahls, ohne Clausulen in allen verantwortlichen billichen Dingen: Item, nach müglichen Dingen, ꝛc. Sondern purè, und categoricè confirmirt, und bestettiget: Und eben darumb, seyn auch die Wort, Gebrauch und Gewonheit darzu gesetzt worden, daß nicht allein solche Gewonheit, und Gebräuch, auch von denen vorgehenden Käysern und Landtsfürsten, denen geschriebenen Freyheiten gleich gehalten, sondern auch hiedurch das jenige, so etwan in schrifftlichen Instrumentis, und Diplomatibus, unlauter scheinen, oder durch widrige Interpretationes anderst außgedeutet wolten werden, dem gefolgten und hergebrachten Gebrauch gemäß, solle verstanden, und gehalten werden. Zu dem auch nicht zu vermuthen, daß Ew. F. D. höchstgeehrte Vorfordern Römis. Käyser, König, und regierende Landsfürsten, Jhren Ständen, oder auch jemand andern etwas unbilliches, oder unmügliches werden gegeben haben. Unter solchen allen aber, halten wir die noch von Ew. F. D. mehr höchst gedachten Anherrn, weyland Käyser Ferdinand beweißlich gedulte: Durch E. F. D. Herrn Vattern bekräfftigte, und bestättigte, und durch nächst verstorbene Kay. Majest. aller Christseeligister Gedächtnuß erleuterte und hoch confirmirte Religions Freyheit, unser der Evangelischen Stände höchste und fürnembste. Die wir doch nichts weniger, obangedeuter massen, bishero nit allein im Werck vielfältig mit Schmertzen erfahren müssen, wie hart sich unsere Widersacher eine zeithero darwider gesetzt, und wie hoch man uns solches unser höchstes Privilegium auffzuheben, aller Orten sich bemühet: Sondern auch Ertzhertzog Leopoldi unsers Gn. Herrn Hochf. D. in wehrender Substitution sich auff der Evangelischen Stände Anmelden, Krafft der Beylag, lauter dahin erklärt, daß Jhre Hochfürstl. Durchl. dahin nicht gevollmächtiget, die Religions-Freyheiten zu confirmiren. Wir wollen anjetzo der hohen und starcken Bedrohungen, so auch von den vornembsten Räthen beschehen, und nur zu viel erweißlich, geschweigen: Daher wir nicht schlechtlich zu besorgen, es möchte solch unser Religions Freyheit, unter solcher neuen Clausull, als vor kein billiches, und müglicher Ding, von denen, welche der Religion nicht seyen, wöllen verstanden werden: Und demnach, da wir uns wegen

Die Religions-Freyheit ist unter allen die höchste.

Anno 1619. gen solcher neuen limitation, so viel weniger der Huldigung, ehe und zuvor dann die special Confirmation würcklich erfolgt, erklären, solches uns auch hoffentlich, bey allen unpaßionirten Gemüthern in Ungnaden, noch widrigem Verstandt nicht wird zugemessen werden.

Da auch gleich uns fürgehalten möchte werden: daß auch die vorgehende Confirmationes dero Lands Freyheiten nicht in specie, sondern allein in genere, von E. Fr. D. Vorfahren gegeben weren worden, welchen nach, auch dieselbige jetzund nicht drauß gehen, noch wir ein mehrers suchen möchten: So haben wir doch mit Schmertzen bißhero erfahren müssen, und stehet uns noch die Gefahr offentlich vor Augen, daß nunmehr fast alle, und jede Freyheiten disputirt, limitirt, restringirt, und also auffgenommen wollen werden, daß, da wir nicht besser versichert, wir uns deren fast keiner würcklich in die Läng zu erfreuen hätten. Wie dann beweißlich, daß auch wol fürnehme Räth und Officierer sich vermercken lassen, sie wüsten und wolten auch um der Stände Freyheiten und Privilegien nichts wissen. Item, man muß dieselbigen nit confirmiren, sondern tolliren, ꝛc. Dahero unser unvermeidliche Noth erfordert, nunmehro uns vor der Huldigung besser und mehrers zu versichern, und sonderlich wir die Politischen Evangelischen drey Stände, in specie der Religions-Freyheit: Daß allermassen Sie uns durch angeregte Capitulations Resolution, Attestata, und darbey fürgangenen Handlung in specie bestättiget worden, also auch in specie deren Confirmation, und Versicherung erfolge, welches auch Euer Fürstl. Durchl. zu thun, darum so viel weniger Bedencken haben, sondern vielmehr klärlich hierin dieselbigen zu bestättigen, und handzuhaben gnädigst geneigt seyn werden, daß ohne dieselbige kein gewisse noch beständige Ruhe, und wahres Vertrauen, zu des Landes gedeylichen und friedlichen Erhaltung zu hoffen, noch deren schädlichen mehrern Zweyungen, unter den Lands-Innwohnern zu wehren. Sonderlich, weil wir anjetzo bereit hören und erfahren müssen, daß uns nicht nur auch gar vornehme Kayserische Räthe, für Ertzketzer, und mit noch schwerern Namen beschwören, sondern auch im Werck zu erkennen geben, daß die bishero wider uns Evangelische geführte Proceß, anderst nicht, als wider condemnirte Ketzer und Ubelthäter angestellet und vermeynet worden: Indem so gar auch bey den höchsten Gerichten, sonderlich bey Hof, und der Nieder-Oesterreichischen Regierung, die Räth mehr auf die Personen, was Religion die seyen, dann der Sachen Gerechtigkeit gesehen, auch wol in offenbahren wissentlich unrechten Sachen, den Evangelischen Gegentheilen recht: und den gerechten Evangelischen unrecht gesprochen: alle fürnehmste Aemter, so viel müglichen, ihnen entzogen: und in allweg, als geringer und ihnen ungleich gehalten. Welches inskünftig bey mit mehrer special Confirmation der Religions-Freyheiten viel mehrers zu besorgen. Anno 1619,

Deren die Stände versichert wissen wollen.

Daß dann vors ander, E. F. D. seyd, daß man deren hochlöblichen Hauß, zu gegenwärtigen Extremitäten, und daraus erfolgten Inconvenientien Ursach gegeben. Thun wir uns zwar des gnädigsten Mitleydens unterthänigst bedancken: Hätten aber in gerechter unserer Unschuld, unterthänigst verhofft, wir solten dessen als Unschuldige, nicht zu entgelten gehabt haben. Dann mit was unterthänigster aufrechter wahrer Treu diese Land gegen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, als ihrem geliebten Vatterland, und dessen Lands-Fürsten (als von deren Hoheit und Wohlfahrt, auch ihr eigen, und der ihrigen Heyl hangend jederzeit eifferig bedacht und ermessen) sich bishero erwiesen, das bezeugen nicht allein die continuirte treuhertzige Zusetzungen, mit Blut und Gut, (die sich allein in nächst verloffenen 16. Jahren, von beeden Landen nur in baarem Geld, ausser anderer Beschwerungen, weit über die zehen Million belauffen) neben unterthänigst treuen Fürsorg, Bitt, Warnung, und Erinnerungen, damit die gehorsamste Stände, beeder Land gleich Anfangs der entstandenen Böhmischen Unruhe, so wohl bey der nächst in GOtt verstorbenen, als jetzigen Kayf. Maj. so Schrifft- so mündlich, durch Sendungen gantz eifferig einkommen, und dieselbige unterthänigst gebeten, deren unschuldigen Land und Leut zu verschonen, und die entstandene Unruhe durch andere und verträglichere Mittel und Weg, dann mit der Schärffe des Schwerdts zu sopiren, wie solches aus denen beyligenden Schrifften und supplicirn zu ersehen. Da dann auch bekannt- und wißlich, daß Jh. Kayf. M. hierzu nicht ungeneigt gewest, und allein die schädliche Räthe, fremde Bottschafften, und unruhige Anhetzer, so theils ihren rachgierigen, theils eigennützigen Affecten und verhofften Nutzen gefolgt, Ihr K. M. darzu nit kommen lassen wollen, sondern unter dem Schein der Lands-Fürstlichen Reputation und Religions-Eifer, (darunter sie doch mehr ihr eigen Ehr, Erhöh- und Bereichung gesucht,) durch allerley Einbildungen, die Sach so leicht, und den Krieg so gering, auch den Ausgang desselben so gewiß, und erwünscht gemacht, und darneben unterdessen die Werbungen gestärckt, und das fremde Volck in die Land, auf die unschuldige Stände und Unterthanen gebracht, daß es zu diesem elenden erbärmlichen Stand, und vor Augen stehenden Verderben gelangt. Darneben der gehorsamsten Stände, nicht auf blosse Schein-Reputation ihres Lands-Fürstens, und geliebten Vatterlands, sondern die wahre würckliche und beständige Hocheit und Reputation gestellte, und aus den vorgehenden Zeiten, alt- und neuen Handlungen, erholt- und fundirte unterthänigste Bericht, Die Stände rühmen ihre Treu, Und beklagen sich über die bösen Räth. Welche ihre treuhertzige Bericht verworffen,

Anno 1619. richt, verworffen, und ihre treue eifferige Bitten und Erinnerungen, wie gefährlich, nemlich und der so hoch und rühmlich hergebrachten Oesterreichischen Reputation abfällig, und unwiderbringlich es seyn würde, da man sich in offenen Krieg einlassen, dessen ungewissen u. zweiffelichen Ausgang vertrauen, und ein unglücklichs End erfahren solte? Was auch für hoher unerschwinglicher Unkosten darzu erfordert werde, einen einmahl angefangenen Krieg zu continuiren, sonderlich an den Gräntzen des H. R. Reichs, gegen dem mächtigen Erbfeind, wie schwerlich es auch, so wohl forderist gegen GOtt, als auch der Posterität, und wehrten gantzen Christenheit, ja des hochlöblichen Hauß Oesterreich, hochlöbl. Ertz-Fürstlichen Succession, in künfftig zu verantworten seyn würde, da solchem mächtigen Erbfeind, Thür und Thor, durch dergleichen Lands Ruin aufgethan solte werden: Dagegen wie erarmt die Land durch vorige langwürige Türcken-Krieg, und erfolgte andere Zerrüttigkeiten sich befinden? wie vertieffi Ihre Majestät und dero Cammer in Schulden stecken? und eben derentwillen auch die Landschafften selbst wegen vor Ihr. Kayſ. Maj. geleisten Fürstand, und steten Contributionen, daß auch der Credit fast gar sich deßwegen verlohren, und ein unmüglich Ding bey solchen innländigen Mängeln, und wissentlichen Unkräfften, mehr Feind zu machen, andere anrührende zu bekriegen, und also die Gefahr zu mehren, sedem belli in das Land zu ziehen, und gleichsam fürsetzlich den Untergang, Land und Leut zu suchen, und zu maturiren, ꝛc. Doch so gar solches alles in keine Achtung genommen, noch erwogen worden, daß auch wohl bey Hof, und (dem gemeinen Heyl) widrigen Räthen, solche treuhertzige Bitt und Erinnerungen für verdächtig, und gleichsam pro collusione cum adversa parte, ausgedeutet worden, und um so viel stärcker aller Orten hero (auch) so gar mit Entblösung der Ungarischen Gränitzhäuser) Volck und Munition gegen diesen Landen gesucht und eingeführet worden, welches mit Plünderung und Verderbung Schlösser, Märckt und Dörffer, sonderlich der Evangelischen, auch Mord, Raub, Brand, Schändung Frauen und Jungfrauen, ja so gar auch Grassierung in der verstorbenen Adelichen, und bey vorigen Kayſern, und Land-Fürsten, wohl verdienten und in Ehren gehaltenen Mann und Frauen Leichnam (die auch in ihren Grüfften und Gräbern nicht vor ihnen sicher bliben) so wohl in dem Durch- und Anzug in das benachbarte Königreich Böheim, als im Zuruck-kehren, nicht allein gantz unchristlich und fast unmenschlich gehauset, und alles verderbt: Sondern auch den Böhmen, zum Heraußfall, in diese Oesterreichische Lande, und gleicher Verderbung dessen, was etwa solcher Orten noch übrig verblieben, Ursach gegeben: Wie auch mit feindthätlichen Einzug und Ein-

Für verdächtig ausgedeutet,

Und den Böhmen zum Heraußfall Ursach gegeben.

griff, in die Marggraffschafft Mähren (die sich doch sonsten still und friedlich erwiesen) solche ingleichem zum feindlichen Gegenzug und Rachsuchung in diese Land bewegt, also, daß durch dreyerley Hauffen, Raub, Brand und Mord, (darunter die, so schützen sollen, den gröſten Schaden und Tyranney verübt, wie aus beygelegter Verzeichnuß der unterschiedlichen Ort und Handlungen zu sehen) die drey Viertel des Landes, meisten Theils zu Grund verderbt, darneben auch (das das schmertzlichste ist) dannoch von Hof aus, den gehorsamen Ständen mit allerley Aufflagen, beschwerlichen Decreten, und bedrohlichen ungewöhnlichen Zumuthungen und Aufflagen, zugesetzt: Ihnen ihre Zusammenkünfften und Defentions-Fürnehmungen verwehret: in gemeiner Landschafft Casſa gegriffen, und ein merckliche grosse Summa heraus genommen: Der Evangelischen Ständ Geld auf dem Land auf viel 1000. Gulden auffgefangen, und in die Burg nach Wien geführt: Die Burgerschafft und Innwohner der Stadt Wien, ohn alle gegebene Ursachen und Verbrechen, disarmirt: Mit solchen Bewehrungen, neu geworbenes Volck ausstaffirt: Den Edlen und Unedlen Einwohnern, sonderlich den Kauffleuten, und auch denen, so nicht daselbst wohnen, sondern nur ihre Niederlags-Factorn daselbsten haben, auch wider ihre uhralte ausdrückliche und Special-Freyheiten, überschwengliche und unerhörte Schatzungen auffgelegt, und Theils mit Arrestirung der Personen abgetrungen: Ja so gar auch der Landleut Unterthanen auſſer der Stadt auf dem Land (ungeachts ihrer obliegenden Beschwerd mit dem frembden Kriegsvolck) solche Schatzungen abgenommen: Und in Summa, alles mit solchem Gewalt gehandlet worden, dergleichen fast in keinem Land, und Landschafften des Reichs erhört.

Welches sonderlich auch darum dieser Land gehorsamen Ständen, so viel unleydentlicher vorkommt, dieweil dieselbige von uhralten hochbefreyet, daß kein Lands-Fürst, ohne der Landschafften Rath und Willen, einen Krieg anfangen, noch fürnehmen solle; Wie er dann auch nicht befugt, einige Steuer, noch andere Anlag, auf die Stände oder derselbigen Unterthanen, eigens Gefallens, und Willens zu schlagen, oder jemand damit zu beschwehren: Sondern was in Land-Tägen ein Landschafft bewilliget, lauter freye Gaben und Bewilligungen seyen, deßwegen auch der Lands-Fürst jedesmahls sonderbahre Schadlos-Brief, daß es nicht aus Schuld- oder Gerechtigkeit, sondern der Landschafft guten Willen beschehen sey, gefertigt von sich geben muß. Immassen die durch mehr als 100. Jahr herkommene gefertigte Kayſerlich- und Lands-Fürstliche Brief, bis auf diese Zeit, zu erkennen geben.

Kein Lands-Fürst darff ohne der Landschafft Willen Krieg anfangen, oder Steuer auflegen.

Anno 1619. geben. Dahero dann solcher doppelten Freyheiten halber, vielweniger ohn und wider der Landschafft Wissen und Willen, mit Musterplätzen, Durchzügen, und andern Schatzungen zu verfahren: zum wenigsten aber solche Vergwaltigung und Landsverwüstung, auf die gehorsambiste Stände, und Unterthanen fürzunehmen, und zu verursachen verantwortlich. Forderist aber verursacht die Continuirung, und noch täglich beharrliche Vermehrung, dergleichen gewaltthätigen Kriegshandel und Schatzungen, wider so lautere Freyheiten, zu der Zeit nicht geringes Nachdencken, da man zu Antrettung newer Regierung, die Freyheiten confirmiren; was denen etwa zuwider vorgangen, auß dem Weg raumen: und den gehorsamsten Ständen mehrer Versicherung, daß dergleichen hinführo nicht geschehe, sondern sie bey ihren befreyten Herkommen sollen erhalten werden, zu machen. Ja da man sich der hochlöblichisten Vorfahren Exempel nach, newer Gab und Gnaden hette getrösten sollen. Und ob wohl vorgewend wolte werden, daß bey denen Berathschlagungen, des Kriegswesens, auch Landleut sitzen, und also die Stände nicht gantz außgeschlossen, noch in solchem Stück, durch der frembden Kriegsrath, verderbliches fürtringen, ihren Freyheiten zuwider, gehandelt sey worden: So ist doch wißlich, daß allein solche Landleute gebraucht worden, welche ohne das, bey Hof, und Kriegsräth, als darzu verpflichte, und besolde Diener sitzen, deren Theils um des Lands Gelegenheit (wegen ihres stättigen bey Hof seyn) nicht wissen: Theils wenig an Gütern zu verlieren: Theils in Hoffnung stehen, durch Erlangung neuer ansehnlicher Bevelch und Gnaden ihren Nutzen dardurch zu schaffen, und mit anderer Leut Gütern sich zu bereichen: Mehrertheils aber auch wohl gantz frembd, und in diesen Landen nicht herkommen: Die sich auch dahero des Lands Wohlfahrt so fast nicht annehmen, noch ihnen dasselbig angelegen seyn lassen. Da doch viel angeregte Freyheiten, fürnemblich daher ihren Ursprung genommen, weil die Hochlöblichiste alte Kayser und Landsfürsten, bey sich hochverständig ermessen und befunden, daß allwegen die jenigen, welche von Uhraltem in einem Land, von ansehnlichen Geschlechtern, und Voreltern herkommen: ihre namhaffte Güter und anererbte Unterthanen im Lande haben, und mit ehrlicher alter Freundtschafft darinn verbunden, auch täglich mit dem Landwesen umgehen, zumahl auch nicht allein die Gelegenheiten, was sich nützlich thun lasse, oder nicht besser wissen, sondern auch auß mehrer Affection, gegen ihren angebornen Landsfürsten, und des Landes gemeinen Wohlfahrt, viel nützlicher, als frembde rathen werden: Und dahero nicht nur etlicher weniger, zuvor mit Hof- und Kriegsbestallungen, verbundenen Räth, so Landleut seyen, sondern der gesambten Landschafften, oder deren hierzu verordneten unpartheyischen Ausschuß, von gebohrnen Landleuten erfordert, deren sich doch dieser Zeit (ausser des Herrn Landobristen unter der Enß, der aber auch nicht darzu gezogen wird) keiner in Kriegsrath, sondern lauter frembde befinden. Wie dann kein Zweiffel, daß wo solchen Landfreyheiten gestracks nachgegangen, und der Landschafften getrewer Rath und Gutachten hierin gebraucht, und zugelassen were worden, es zu solcher Weitläufftigkeit nicht kommen, sondern mit viel höheren der Landsfürstlichen Reputation und Nutzen, die so thewer herzu gebracht, und mit viel der getrewen Stände Blutvergiessung erworbene und so lang erhaltene Königreich, so weit nicht alienirt, noch diese sonsten schöne Land so übel spolirt, verwüst, und in das vor Augen stehend äusserisste Verderben gebracht worden wären.

Anno 1619.

Die Landsfürstliche Reputation und Nutz.

Die Landschafft Verderben.

Aus welchem allen dann erscheinet, wer zu den enstandenen Zerrüttungen, und verderblichen Extremiteten Ursach gegeben, und an diesem Unheil schuldig sey; Nemlich nicht die Landschafften, und deren getrewe Stände, sondern fremde eygen Ehr- und Nutzsüchtige, und meistentheils mehr zu der Außländischen (ihrer Pensionen, und ansehnlichen Einkommen halber) dann ihrem Landsfürsten, und derer Land Heyl, und Aufnehmen geflissene böse Räthe, die auch mit Grund einige geringste Ursach des entstandenen Ubels, auf die gehorsamste Stände nimmermehr erweisen, noch was ihre widrige Affectionen ihnen gerathen, und sie anjetzo auf die Unschuldigen zu legen, sich unterstehen, gegen GOTT und der Posteritet, so wenig werden verantworten können, als ihnen den verursachten unmäßigen Schaden, Ewer Fürstlich Durchleucht und den Landen zu erstatten (darzu sie doch der natürlichen Billigkeit nach, verbunden) müglich ist.

Nicht die Stände, sondern eigennützige böse Räth sind an diesem Unheil schuldig.

Die Landsfürstliche Administration gehöret den Landständen.

Weil auch vors dritte die Administration des Landes auf Absterben eines Landtsfürsten, biß auf künftige Erbhuldigung, denen Landständen von uhralten Zeiten: auch noch vor Kayser Rudolphi I. Ankunfft in diese Oesterreichische Land gebühret, und nachgestanden: Inmassen solches in absonderlichen außführlichen Bericht und Erklärungen mit unwiedertreiblichen Documenten außgeführet, und von Zeiten zu Zeiten, biß auf diesen begebenen Fall, erwiesen worden, so können noch sollen wir uns keinen andern Gedancken machen, dann daß Ewer Fürstliche Durchleucht auch bey diesem Puncten, nicht nach Nothdurfft, und gründlichen des Herkommens Beschaffenheit informirt, sondern wir von unsern Widrigen (als ob wir hierinnen etwas unbefugts vorgenommen hätten) allzuviel und angütlich angeben worden. Übersenden demnach Ew. Fürstl. Durchl. hiemit in beygelegten Deductions-Schrifften, den wahren Grund unsers Fugs; Unterthänigist bittend,

Die Lands-Eingesessene rathen nützlicher als Fremde.

Anno 1619. dieselben gnädigist ohne Verdruß abzuhören und zu vernehmen, so werden sie ohne schwer gnädigist befinden, daß wir in diesem allem anderst, noch mehrers nicht gehandelt, als dessen diese Land vor Uhraltens befreyet, und von unseren Voreltern nicht nur durch ein oder zwey-sondern mehr 100. Jahren auf uns herkommen, und von Ewer Fürstlichen Durchleucht höchstgeehrtesten Vorfahren, als recht und billich gestattet, und ohne einige Aufhebung oder Cassation bestättiget worden. Ja Ewer Fürstlich Durchleucht werden darauß gnädigist sehen, daß wir nicht alles, dessen wir doch befugt gewesen, fürgenommen, sondern zu unterthänigster Verschonung der Römischen Kayserl. Majestät die Cammergüter bißhero vorgelassen, und allein die höchstnothwendig, und unendbärliche Administration der gantz gefallenen, und verruckten Justitzien, darob doch menniglich, Geist- und Weltlich, Reich und Arm, zum höchsten beschwerd befunden, an die Hand genommen. Darbey aber auch Ewer Fürstlich Durchleucht keines Wegs vorgriffen, noch dieselbige beyseit gesetzt, sondern alle Befehl, und Handlungen in derselbigen, als forderist Erbherrens Namen, neben dero Ständen verrichtet werden, und auch dergestalt die Landsrechten, und Verhören, ehest wieder angestellt, daher wir uns auch diß Orts unterthänigist getrösten, Ewer Fürstl. Durchl. werde uns nicht allein in solcher Administration, biß auf die künfftige Huldigung, gnädigst nicht zu turbiren gestatten, weniger deren Abtrettung uns weiter zumuthen lassen, sondern vielmehr (weil auch die Cammergüter fürnehmlich zu Erhaltung des Landes gehörig,) uns in Ungnaden nicht vermercken, daß wir solch unsern Freyheiten nach (und zu deren neben andern würcklichen Bestättigung vor der Huldigung) derselbigen uns auch unternehmen. Weil zumahl die Verwendung der Aempter und Gefäll, nicht allein Ewer Fürstl. Durchl. als Erbherrn: Sondern auch dem Land zu künfftigen hohen, und fast unwiderbringlichen præjudicio, und Nachtheil gereicht, in dem dasselbig, mehrer zu des Landes Schaden, dann Nutzen angelegt: darneben an denen Landsfürstlichen Schulden, (die sich allein, was die gesambte Stände betrifft, über die fünffzehenhundert tausend Gulden erstrecken) weder an Hauptgut noch im Interesse, nichts abgezahlt, sondern der Last von Tag zu Tag sich mehret, und aufwächst, und dadurch der Credit verjagt wird, so gar, daß auch mit vernünfftigen Gedancken nicht zu erreichen, wie bey so beschwerlichen Handlungen (wo nicht andere Mittel an die Hand gereicht sollen werden) dem gemeinen Wesen zu helffen. Da hingegen die Landschafften und Stände, wie anderer ihrer Administration, und Handlung: Also auch der Cammer Gefäll halben, (so viel wir deren einnehmen, und hierin handlen werden) wie und wann dieselbige zu Ewer Fürstlich Durchleucht und dero Land Nutzen hin verwand, und angelegt werden, Rechenschafft, und Erstattung zu thun in Ewer Fürstlichen Durchleucht Landsfürstlichen Gewalt verbleiben, und darumb zu finden, auch, so bald es zu der Erbhuldigung gelangt, rechtmäßige Verantwortung zu geben, erbietig.

Anno 1619.

Die Stänt haben alle Befehl in des Erbherren Namen verrichtet.

Und dieweil wir vors Vierdte, vor der mehr angeregten Erbhuldigung, und deren nothwendig vorgehenden Confirmation aller und jeder hergebrachten Lands-Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Gebräuchen und Gewohnheiten, so wohl in Religions- als Politischen Sachen: Wie auch Ab- und Außführung, solchen Freyheiten zuwider, in das Land eingeführten Kriegs-Volcks: Und Abstellung dessen, so sonsten ein zeithero widriges eingeführt worden, der Zeit, und denen noch vor Augen schwebenden Umständen, noch nicht sehen noch befinden können, wie wir uns einer gewissen Sicherheit zu getrösten: Forderist aber, die Erbhuldigung das einige Mittel, auch darzu von den Voreltern erfunden, und in allen Königreichen und Landen eingeführet worden ist, daß wie sich der Landsfürst, dadurch der beständigen Trew, und gehorsamen Zusetzung, seiner Stände, und Unterthanen: Also auch die Stände und Unterthanen der getrewen vätterlichen Lieb, und Schutz der natürlichen Billichkeit nach, reciproca fide, gegeneinander versichern: Also getrösten wir uns unterthänigist, Ewer Fürstlich Durchleucht werden die (nothhalben) vor solcher Huldigung vorgenommene Lands-Defension (nicht allein als ein Anhang der Administration, sondern auch als ein uralt hergebrachte Gerechtigkeit) ab- oder einzustellen, gnädigist nicht gewilliget seyn. Dann daß auch unsere Voreltern derselbigen von mehr 100. Jahren, ohne alle der regierenden Lands-Fürsten Irr- oder Hinderung, so wohl als wir, noch in jüngern Zeiten, bey denen in GOtt abgeleibten regierenden Käysern und Lands-Fürsten, in offentlicher Ubung gewest seyen, das ist aus denen Archivis und alten Actis erweißlich. Inmassen in Anno 1406. die Ständ von Herrn, Ritter und Knechten, sich miteinander verbunden, damit sie (wie die Formalia lauten) dem Lands-Fürsten desto baß dienen, und ihnen selber vor Gewalt gesseyn mögen, wer ihnen unrecht thun wolte, &c. zu schützen, &c. Welche auch Hertzog Wilhelm, vermög seines Brieffs hernach vor recht, und wohl gethan bekennet, und bestättiget. Und in folgenden 1442. Jahr, als Käyser Friederich nach Rom gezogen, und das Regiment den Lands-Freyheiten gemäß, nicht besetzt, haben die Landschafften aus allen vier Ständen, einen Landsfrieden aufgericht, darin

Erbhuldigung worzu sie erfunden.

unter

Anno 1620.

unter andern sonderlich der Lands-Defension halber versehen, daß die darzu fürgenommene Anwäld, oder Ausschuß die Bestellung und Vorsehung von des Lands Rendt und Nutzen thun sollen, daß allwegen Werckleuth, Büchsen, Pulver, und anderer Zeug, so man zu Gewinnung der Schlösser bedarff, vorhanden sey, damit man deren nicht Abgang hab, so es zu Schulden kommt. Wie auch in folgendem 1470. Jahr, durch die Stände eine sondere Ordnung zur Lands-Defension gemacht worden. Item, folgends 1477. die Grafen, Herren, Ritter, und Knechte, zu Widerstand der Böhmen, eine Defension vorgenommen, damahln Herr Georg von Scherffenburg mit zwey hundert Pferden von ihnen bestellt worden. Ingleichem in folgendem 1478. Jahr, da Herr Georg von Losenstein zu einem Viertel-Hauptmann im Haußruckviertel, und Herr von Stahrenberg, und Oberheimb, im Mahlandviertheil, und was mehr zur Defension gehörig, vorgenommen. Ebenmäßig seyn auf Sterben weyland Kayser Maximiliani I. in Anno 1519. von denen Landschafften vor der Huldigung, die Defension-Ordnungen angestellet worden. Wie auch folgends bey Regierung der Lands-Fürsten, in Anno 1525. 1531. 1542. 1548. und mehr Jahr, wie die deßwegen aufgerichte, und allein durch die Landschafften gegen einander gefertigte Libell, solches ausweisen. Ja noch weyland Kayser Rudolph der Ander, und nechst abgelebter Kayser Matthias Höchstlöblichen Andenckens, haben selbst vielmahls in deren unterschiedlichen Land-Tags-Propositionen die Landschafften zu neuer Verfassung und Anstellung der Lands-Defension angemahnet.

Es bezeugen auch die alte mehr dann hundertjährige Reservata, in den Land-Tags-Bewilligungen solche der Land-Ständ Gerechtigkeit. Indem dieselbige ihnen jederzeit bevor behalten, daß auf den Fall, das Land durch Krieg, Feind, oder in ander Weg angefochten, oder es ein Noth anstossen würde, sie ihnen zur Lands-Beschützung in die Bewilligungen zu greiffen, eine freye Hand vorbehalten haben wöllen. Da wir auch gleich solch uhralt hergebrachte Gerechtigkeit nicht vor uns hätten, würde es uns doch auch darumben (förderist zu diesen Zeiten) nicht unrecht mögen geheissen werden, weil die äusserste Nothdurfft solches erfordert. Indem gleich alsbald Anfangs auf entstandene Böheimische Unruhe, das in Friaul und selbiger Orten, wider Venedig unterhaltene Königliche Volck, in das Land eingeführet wollen werden, über dessen übel und Landverderbliches Hausen, Raub und Verwüstung nicht allein die Grafschafft Görtz und Friaul, sondern auch die benachbarte Fürstenthum zu GOtt nicht gnugsam seufftzen und klagen können, deme dann auch die Ordinantz in diß Land

Dem fremden Kriegsvolck ist die Ordinantz in

ohn alles Vorwissen und Erinnerung der Stände gegeben worden, darbey auch damahln die obriste Befehlhaber sich ohne Scheu öffentlich vernehmen lassen, daß sie die Ketzer heimsuchen, und von deren Gütern sich des Verlustes, so sie im widrigen Krieg erlitten, erholen wollen.

Anno 1620. das Land ohn der Ständ Vorwissen gegeben worden.

Da wir auch durch sonderliche Hülffe GOttes, von der nechst verstorbenen Kayf. Maj. als regierenden unserm Allergnädigsten Lands-Fürsten, auf unterthänigste Erinnerung deren bewusten Lands-Treu, so viel erlangt, daß solche gefährliche Ordinantz allergnädigst wieder abgestellet, und wir bey unser unterthänigst erbottenen Landes-Defension verblieben, haben wir doch (neben den mehrern mächtigen Bedrohungen) alsbald wieder erfahren müssen, daß von Passau und andern Orten, nach der Thonau, neues frembdes Volck diesem Land zugeruckt: Der General Obriste Conte di Buquoy, nechst an die Gräntzen kommen, und also mit allem Ernst Sedes belli in diß Land wollen gelegt werden: Dardurch dann auch das Königreich Böheimb mit seiner Kriegs-Macht zum Gegenzug in diß Land verursacht, daß wir von beyden Seiten, das äusserste Verderben vor Augen gesehen. Und wo uns GOtt nicht sonderlich errettet hätte, wir beeden Theilen zum Raub werden sollen. Solche Bedrohung, Einfall und feindliche Gefahr, hat sich auch bis auf diese Stunde so gar nicht verlohren, sondern im Werck je mehr und gefährlicher wachsend erzeigt, daß auch nunmehr durch allerley übel disciplinirtes frembdes Kriegsvolck, unter der Enß, fast keiner weder in seinem Hauß und Schloß, auch auffer derselben auf dem Feld und Strassen sicher: Der Schutz, dessen man durch solches Kriegsvolck zwar Anfangs von Hof aus vertröstet worden, hat sich im Werck anderst nicht, dann Raub, Brand, Mord, Schändung Weib und Kinder, Plünderung und Verderben Land und Leut, leyder befunden: Als sichs dannoch zur Stund nicht anderst beweiset. So werden (über diß alles) zu mehrer dergleichen verderblicher Einführungen allerley Præparationes und Werbung inner und auffer Lands gesucht und fürgenommen, die benachbarte und angräntzende je mehr und mehr zu widriger Handlung irritirt, und zum Einfall gereitzt und bewegt: Und also aller Orten die Extrema wider diese Land tentirt. So ist wißlich, daß auch wohl hievor (wie die Decreta deßwegen aufzulegen) wann man bey Hof umb Schutz und Hülff, zur höchsten Noth-Zeit angeruffen, der Bescheid; daß man nicht Mittel habe, sondern die Anruffenden sich selbst beschützen sollen, erfolget: Daß man sich also nicht gewiß versichern können noch dörffen. Zu allem Uberfluß aber ist auch eben diese gegenwärtige Defension von der nechst verstorbenen Kayf. Maj. ratificirt, und Vermög deroselben

Welche Kayser Matthias wieder abgestellt.

Die Defension hat die K. Maj. ratificirt.

Anno 1620.

ben allergnädigsten Schreiben approbirt worden, inmassen dann J. K. M. Schreiben hieneben ausweisen.

Daß demnach unsere Widrige, deßwegen bey Ewer Fürstl. Durchl. uns in ungnädigen Verdacht zu bringen, oder sich derenthalben zu beschweren, (da ihnen anderst in wahrem Vertrawen friedlich mit uns zu leben Ernst: Und nicht was anders von ihnen gesucht wird,) oder auch selbst hierinnen uns zu verdencken, darum so viel weniger Ursach, weil Vermög beygelegten Decrete, den Catholischen dergleichen Defension nicht verwehret, sondern gar (sampt der Besetzung ihrer Klöster und Häuser) befohlen, und unser Defension zu verhindern und abzuschlagen gebotten worden. Und das über diß alles, auch so gar die natürliche, und aller Völcker Rechten, einem jeden Menschen, (ja so gar auch dem unvernünfftigen Viehe) die Defension zulassen: Das auch gegen GOtt nicht zu verantworten, daß sich ein Mensch muthwillig in Gefahr setzen, oder an seinem Leib, Weib, Kind, Befreunden und Zugehörigen, (da er anders die Mittel zur Wehr haben kan,) Verletzung und Mord gedulden solle.

Die Stände ruffen GOtt zu Zeugen ihrer Unschuld an.

Da wir dann auch vors Fünffte, mit gutem reinen Gewissen gegen GOtt, Ewer Fürstl. Durchl. und der gantzen Christenheit bezeugen können, daß unsere Gedancken und Rathschläge, jederzeit einig und allein dahin gerichtet gewest seyn, daß wir unser ehrlichen Voreltern Redlichkeit und Trew, gegen GOtt, unserm Lands-Fürsten, und gemeinem Vatterland in Achtung nehmen, denen eyfferig nachsetzen, und dieselbige aller Welt im Werck erweisen: Als haben wir die drey Politische Stände, auch bey dieser jetzigen erneuerten Verbündnuß, mit der Cron Böheimb (mit dessen Adelichen Ständen und Inwohnern, wir auch ohne das von uhralten Zeiten hero, durch Blutsfreundschafft und nahen Verwandtnuß, auch als nechst Benachbarte einander zugethan) uns einig solches End und Ziel fürgestellet. Und wolten in unsern gehorsamen Hertzen wünschen, daß nicht nunmehr der betrübt und hochschädliche Außgang bezeugete, wie höchst nachtheilig es dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, unserm geliebten Vatterland, und dessen Angehörigen gewest, daß solche nicht zeitlicher, und damahln, wie es die nechst abgeleibte Kayserl. Maj. in Anno 1615. auß hochvernünfftigen Ursachen nothwendig befunden, und die Stände selbst, darzu allergnädigst ermahnet, fürgangen: Sondern auch durch die Landsschädliche Räthe verhindert worden. Weil ohne Zweiffel durch solches heylsame Mittel das Königreich Böheimb, in dem alten unterthänigsten Gehorsamb, und friedlichen Stand, mit diesen Oesterreichischen Landen, und herkommenen Haupt, sich befinden, und so viel tausend unschuldiger Christen Blut, so beeder Orten bißhero vergossen worden, nicht so starck gen Himmel schreyen, und besorgendes mehrers Unglück und Straffen über die Land verursachen würde. Es befind sich aber dennoch im Werck, daß auch dieser (gleichwohl spaten) Vergleich- und Bündtnuß, dieser Nutzen erfolget, daß hierdurch noch diese Oesterreichische Land, bey ihren angebohrnen rechten Erb-Herrn erhalten worden, welche auser dessen, in höchster Gefahr gestanden, und gegen dem grössern Gewalt, sich nicht hätten schützen können. Wie dann die vorige alte Geschichten und Exempla zu erkennen geben, daß solches Königreich mit seinen incorporirten und volckreichen starcken Ländern, nicht so schlecht sich befindet, daß es durch eylende geringe Macht, oder Drohung zu schrecken, oder zu überwinden: Und sonderlichen diese Land, wo man sich nicht in guter Nachbarschafft gehalten, vielmahl hohes Verderben von dannen her erfahren müssen: Als solches die vor Augen stehende alte Schloß-Gemäwer und Rudera der Posteritat weisen, und wir unterthänigst bitten, Ewer Fürstl. Durchl. geruhe diejenige Ursachen, welche nechst verstorbener, und jetzt regierender Kayserl. May. wir gleich von Anfang dieser entstandener Unruhe, in gehorsambster Treu übergeben, ihr unterthänigst vortragen lassen, so werden sie gewißlich daraus mit augenscheinlichem Grund befinden, daß auser dieses Mittels der Vergleichung unmüglich gewest wäre, diese Land Ewer Fürstl. Durchl. zu erhalten.

Was für Nutz daraus entstanden.

Da auch in den Oesterreichischen Archivis nachgesucht solle werden, wird sich befinden, daß dergleichen Conjunctiones dieser Land-Stände, so wohl unter sich selbsten mit einander, als mit denen Benachbarten nichts neues, noch ungewohntes, sondern auch hievor mehr dergleichen, ohne alle Verweisung, fürgangen, und Recht gehalten worden, inmassen nicht allein obangezogene ältere Verbindnussen der Ständen selbs untereinander zu ihrer, und der Ihrigen Defension, sondern auch mit denen benachbarten Landen zu erweisen, so gar, daß auch Anno 1442. in dem damahls auffgerichten Land-Frieden der vier Land-Stände, unter andern, den hierzu deputirten Ausschüssen (oder Anwälden) in specie anbefohlen wird, daß sie mit denen umbliegenden Landen, wo das nothdürfftig, allewegen bey Zeiten Tag machen sollen, und versuchen, damit zwischen den Landen Fried gemacht werde nach Nothdurfft, alsdann etwa (wie der Buchstabe solches Land-Friedes lautet) bey unsers Gnädigsten Herrn Königs Albrecht Zeiten, Hochlöblicher Gedächtnuß, auch geschehen sey: Item folgend 1451, 1452. mit der Kron Ungarn, darzu auch folgenden 1453. Jahrs, das Bisthumb Passaw getretten, wie auch nachmahls in Anno 1460. da die Landschafft mercklich beschwehrt worden, wider altes Herkommen, und

Dieselbe ist nicht neu.

Welche die K. M. selbst zur Verbündtnuß mit der Cron Böheim vermahnet.

Anno 1620. und darumb etliche aus den Herrn, Ritter und Knechten sich zusammen gefügt, und aus denselbigen Gebrechen und Verderben, damit Arm und Reich ein zeitlang beschweret, und verderbet worden, getrachtet, und wie der Contextus mit mehrerm gibt, da der Lands-Fürst und seine Räthe, bittlichen umb Abhelffung offt ersucht, aber nichts erlangt worden: Mit solcher Verbündtnuß dem Land, und dessen Freyheiten geholffen, und dem besorgenden Verderben vorkommen.

Und von Rudolpho II.

So hat Kayser Rudolph der Ander, gleich zu Antrettung seiner Regierung und Huldigung, 1577. in seiner ersten Lands-Tags-Proposition, aus seinen fürnembsten Stücken, dardurch er diesen Landen wohl und nützlich vorzustehen gedencke, die Verbündtnuß benennet und vermeldet: Daß er dahin zu trachten gedächt, daß die Defension-Ordnungen der Land, in gleichen Verstandt und Bündtnuß (darunter auch damahlen Böheimb) zu bringen, auf daß wo eines darauß angegriffen, die andern demselben zu Hülff kommen mögen.

Wie auch Matthia für billich erkannt worden.

Also hat auch weyland Kayser Matthias, Anno 1608. als damahls Gubernator, nachdem er die merckliche Mängel und Gebrechen der Land gesehen, und von Hof keine Erleichterung erfolgen wollen, die Stände beeder Land, neben Ungern und Mähren (in Lebzeiten und Regierung Kaysers Rudolphi) zur Landen-Verbündtnuß und Conföderation ermahnet. Ja es beweisen auch die Geschichten und briefflich Documenta, daß wann die Land durch ihren regierenden Lands-Fürsten wider ihre Freyheit und Billichkeit beschwehrt, keine Wendung und Linderung erlangen und erbitten können, daß sie ihre Zuflucht zu einem Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs genommen, und sich in desselben Schutz und Schirm, absque omni nota Rebellionis, begeben. Wie Anno 1461. gegen König Georgen in Böheimb, geschehen, auch von Hertzog Albrechten, Vermög seines Briefs, datiert den 25. Apr. 1461. approbiert worden. Ingleichem nach tödtlichem Abgang Hochgedachtes Hertzog Albrechts, da wiederumb Kayser Friederich, die Stände schwerlich bedrängt, und mit dem Schwerdt bezwingen wollen, sie sich abermahls, absque omni nota Rebellionis, Königs Matthiä in Ungern, Schutz gebraucht, wie aus den, deßwegen auffgerichten Instrumenten, datiert Offen, am Sambstag vor S. Veits-Tag, 1472. und andern Schreiben an Chur Meyntz, auch Kayser Friderici erfolgte Ablegung der Gravaminum, mit mehrm zu erweisen.

So dann über diß alles diese jetzt eingangene Conjunction und Verbündtnuß mit der Kron Böheimb, und deren conföderirten Landen, noch durch beede nächst abgeleibte Kayserliche Majestät selbsten, diesen Landen, für nothwendig und nützlich befunden, und die Stände darzu ermahnet worden: Und zwar zu denen Zeiten, da die Gefahr an denselbigen nicht so groß, und das Verderben so hoch, als jetzunder gewest, der Ausgang auch allbereit bezeuget, daß solches Ewer Fürstl. Durchleucht, und dero Hochlöblichen Hauß Oesterreich, zum Nutzen und Conservation der Land und Leuth fürnemlich gereiche, und in allen derselbigen Articuln und Inhalt, inmassen ob deren Beyschluß, hieneben zu sehen, nichts begriffen, das Ewer Fürstliche Durchleucht, oder deß Hauß Oesterreich und zugehörigen Landen, Schaden, Nachtheil, und Unhepl, oder einigem Menschen zur Offension gereichen, oder billiche Ursachen geben möchte, dieselbige nicht vielmehr zu confirmiren, dann uns davon abzumahnen. Als wir dann auch ohne Verletzung unserer Gewissen, und Ehren, von solcher einmahl zugesagten, und mit Ayd bekräfftigten, verbündtlichen Zusag, nicht mehr abtretten, noch uns deren begeben kündten oder möchten: Und da wir es auch thun wolten, hierdurch anders nichts verursachten, dann der so starcken mächtigen benachbarten Königreich und Land (inmassen der Marggrafschafft Mähren empfangens Schaden bezeugen) feindlichen Einfall, und unser, auch unser Weib, Kinder, und Unterthanen, sampt des gantzen Landes gewisses Verderben. Welches Ewer Fürstl. Durchl. in Stäthaltung und Approbation dieser unser Conjunction hoffentlich mehr zu verwehren und abzuwenden, dann auf übel paßionirter widriger Räth anhetzen, mit mehrem Blutvergiessen der Unschuldigen, dem Land beschwerlicher zu machen, und uns weiter darvon zu ziehen, gnädigst gewillet seyn werden.

Davon sie nicht abtretten können.

Ob wir auch wohl vors sechste, kein Exempel finden können, daß jemahls ein angehender Erbherr, welcher in der Person zu Empfahung der Huldigung, nicht in das Land erscheinen können, durch dergleichen Plenipotentz (wie dißmahls geschicht) einen andern auch nechsten Successorn, ohne der Stände, oder Landschafft Wissen und Bewilligung einzunehmen, und zu guberniren, so gar absolutè übergeben hätte, sondern vielmehr die alt, und bis auf unser Zeit continuirte Handlungen und Actus bezeugen, daß dergleichen anderst nicht, dann mit vorgehendem Rath, Wissen und Willen der gesampten Stände, als die es fürnehmlich betrifft und angehet, beschehen, inmassen, als gleich vor 100. Jahren Ewer Fürstliche Durchleucht Uran-Herr, Kayser Maximilian der Erste, Christlöblichster Gedächtnuß, in diesem Land mit Todt abgangen, und aber dero Kayserl. Majest. Testamento instituirte Herrn Erben und Enenckel, auch weyland Kayser Carl der Fünffte, und E. F. D. Anherr, wegen allzuweiter Abwesenheit, in der Person, sich so bald in die Lande nicht verfügen, und die Huldigung und Regierung an die Hand nehmen können, haben sie zwar

Die Succession hat mit der Stände Wissen und Willen beschehen,

Anno 1620.

Ansehenliche Herren Commissarien, mit gnugsamen Gewalt, Instruction und Creditiven, zu Auffnehmung der Huldigung, in das Land verordnet, so haben sie doch solches weder in Lebzeiten Höchstermeldter Kayſ. May. noch auch ehe, zuvor die gehorsambste Stände, durch ihre Sendung vernommen worden: Weniger mit solchem völligen Gewalt der gantzen Lands-Regierung, in allem übergeben, noch auch die Stände selbst solches geschehen lassen: Wie sie dann die Administration bis auf fürgangene Huldigung erhalten.

Und ihnen Reverß eingehändiget werden müssen.

So haben auch ermeldten Ständen absonderliche Reverß, daß ihnen solche Huldigung, den abwesenden Erb-Herren geleistet, an ihren Privilegiis und Herkommen unschädlich und unpräjudicirlich seyn solle, neben versprochener Confirmation, aller und jeder anderer ihrer habenden Freyheiten, ohne Cläusul und Appendicierung angehändiget werden müssen. Alsdann erst auch die Vergleichung, wegen des künftigen Regiments, mit den Ständen geschehen, und solches Regiment nicht aus eigener Vollmacht angestellt worden, wie weyland Kayſer Caroli V. eigen Erforderungs-Schreiben an die Stände, als auch nachmahlen E. F. D. Anherrn Christlöblichster Gedächtnuß, Handlungen solches ausweisen. Ingleichem hat auch mehr Höchstgedacht Kayſer Maximiliani I. Herr Vatter, Kayſer Friderich, auch so gar in die Verhabschafft seines unmündigen Herrn Vettern König Ladislai, ohne der Landschafft vorgehenden Willen nicht antretten können, wie abermahl seine eigene Kayſerliche Außschreiben solches bezeugen. Und E. F. D. Herr Vatter weyland Kayſer Maximilian der Ander, als Er durch testamentliche Verordnung derselben Anherrn, weyland Kayſer Ferdinandi, die Regierung annehmen sollen, ist in offenem Landtag den Löbl. Ständen vorgestellet worden, ehe er ein einig Regiment angetretten, wie die verhandene Land-Tags-Proposition und Acta zu erkennen geben. Wie auch Kayſer Rudolph der Ander, seinen Herrn Brudern Ertz-Hertzog Ernsten, zum Gubernatori dieser Land, anderst nicht, dann mit der Land-Stände Wissen und Willen, in gehaltenem Landtag verordnet. Und auch nachmahln der verstorbenen Kayſerlichen Majestät die Land anderst nicht, dann mit der Stände Wissen und Willen übergeben, und derselbige solche angetretten. Daher daß solchem uhralten Herkommen zuwider, diese Plenipotentz nicht allein noch in Lebzeiten unsers regiereuden Lands-Fürsten, und Kayſ. Maj. erfolgt, sondern auch wider unsern unterthänigsten Verstand, auf die unlimitirte Confirmation unserer Freyheiten durch die jüngste Resolution in viel Weg anjetzo beschwerlicher gemacht, conditionirt, clausulirt, und wider das Alter interpretirt, uns dessen billich zu beschweren. Ungeacht aber deß allen, haben wir uns unterthänigst dahin zur Huldigung erklärt, da nemlich dieselbig mit vorgehender gnädigster Leistung dessen, so von Alter ohne Condition und Clausulen befreyet, hergebracht, und die Conservation unserer Rechten, und Gerechtigkeiten erfordert, allergnädigst bestättigen, und leisten werden. Wie dann auch die Lehens Empfah- und Verleihung niemahln vor, sondern jederzeit erst nach der Huldigung erfordert und geleistet worden, daher uns auch diß wider das befreyt Herkommen schwer fällt, daß anjetzo noch vor solcher Huldigung, die Erforderung zu empfahen, durch General Patenta fürgenommen, und uns die Erscheinung zugenuthet werden, daher auch hoffentlich, durch Verlauffung Jahr und Tag, uns von Recht wegen (weil die Schuld des Verzugs nicht an uns steht) ins künfftig kein Fälligkeit wird mögen zugemessen werden, deßwegen wir unser Unschuld (als wir hiemit Noth halber protestiren müssen,) gnädigst ingedenck zu seyn, bitten thun, der unterthänigsten Hoffnung, E. F. D. werden uns in Ungnaden nicht vermercken, noch jemands uns verdencken, daß wir uns bey solchen unsers geliebten Vaterlands, uhralten befreyten Herkommen zu halten, und die Gnaden, so durch E. F. D. Höchstgeehrte Vorfahren, Kayſer, König, und regierende Lands Fürsten gegeben und gelassen: Auch unsere Voreltern, mit ihrer treuen Zusetzung, Bluts und Guts, theuer erworben, (so wohl zu denckwürdiger unterthänigster Gedächtnuß, und ewigen Lob, solch Kayſer- und Landsfürstlicher Gab, und Gnaden, als unserer Voreltern Verdienst) rechtmäßiger, billicher Weiß verdencken können, daß wir uns, als rechte wahre Erben, des Geblüts, Stands, und Tugenden, auch auf unsere Kinder und Posterität, (als ein Anreitzung, zu Nachfolg der Voreltern Tugenden) zu bringen, und zu erhalten, begehren: Vielweniger wird uns solches dahin angedeutet werden können, als ob wir neue Bedingnussen, fürzuschreiben, uns unterstünden, weil nicht wir, sondern das erweißliche Alter und Herkommen, solches also eingeführet, und die vorige regierende Herren und Lands-Fürsten, es also gehalten, darvon anjetzo erst, mit neuerlicher Aenderung zu weichen, uns nicht gebühren will. Und demnach die gnädigste begehrte (und sonsten unterthänigste willige) Huldigung, ehe und zuvor nicht leisten können, es werden uns dann zuvor alle und jede unsere Privilegien, Freyheiten, Recht, alte Gewohnheiten, Gebräuch, und Herkommen, so wohl in specie, als in genere, und darunter sonderlich die Freyheit der Religion, nach Ausweisung der nechst verstorbenen Kayſerlichen Majestät Matthiä Christlöblichster Gedächtnuß, gefertigten Capitulation, und darbey auffgerichten Attestaten und Handlungen, würcklich bestätti-

Anno 1620. Erklärung

Und Protestation.

Der Stände

1. Welche die Confirmation ihrer Privilegien

ANNO 1620. stättiget, und confirmiret: Uns auch dabey die Confœderationes mit Ungern, und nunmehr auch mit der Cron Böheimb und derselben incorporierten und mit unierten Landen, sampt der Correspondentz, mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unverwehrt und unverletzt zu erhalten, (wie dann auch nechst verstorbene Kayserliche Majestät bey der Huldigung uns solches gnädigst zugesagt) unverwehret gelassen, und daß wir bey solchem allem stät und vest, handgehabt, darwider weder von Hof aus, noch die nachgesetzte Regierung, Gericht und Beampte, nicht gethan, noch geschehen zu lassen, Versicherung gemacht, und wir mit gnuzsamen Reversen deßwegen versehen.

2. Abführung des fremden Kriegsvolcks,

Zum Andern, daß auch zu Stäthaltung solch unserer Freyheiten, das frembde und alles Kriegsvolck, so ohne der Stände Willen, in das Land geführet worden, wieder daraus gebracht, der Krieg aus diesen Landen gantz aufgehebt, und dieselbige zu gewisser Ruhe und Frieden gestellt, und dessen versichert werden.

3. Restitution der Entsetzten,

Daß Drittens, auch sonsten alles und jedes, so bißhero wider unser Freyheiten fürgangen, würcklich auffgehebt: Die so auffer ordentlichen Recht, und deß gesambten Gerichts Erkandtnuß, bißhero des Ihrigen entsetzt worden, plenariè restituirt: Und sonderlichen alle Gericht und Räthe geändert, und den Freyheiten nach, mit Ehrlichen Teutschen, gebornen Landleuten, und qualificierten Personen, nach Rath der Stände, unangesehen einer und andern Religion ersetzt, und auch in übrigen Puncten uns auff beygelegte special Gravamina, und was gesambt beede Land zugleich in Politischen und Religions-Beschwärungen unterthänigst noch weiter fürzubringen, gnädigste Satisfaction und Remedierung geschehe.

Und 4. Abstellung des Darlehens.

Demnach wir uns auch, als oben angezeiget, über die 1500000. Gülden, für die nechst verstorbene Kayserl. Majest. an für Standt- und an baaren Geldt darlehen vorgestreckt, und verbunden. Als bitten E. F. D. wir, die geruhe die gnädigste Verordnung zu thun, daß wir deren bey diesem ohne das, schweren Obliegen, befriedigt, und bezahlt: Oder doch solche Mittel fürzuschlagen, und anzuweisen, dardurch wir deren ehist mögen habhafft werden. Und weil wir anderst hierinn nichts begehren, als dessen wir befreyet, und hergebracht, welches auch zu E. F. D. und deß Hauß Oesterreichs selbst, Erhaltung, Wolstand und friedlichen Aufnehmen gedeyet, indem hierdurch das alte Vertrauen gepflantzt, und die Land in solchem Stand wie vor Jahren, da solch unser Freyheiten ungeschwächt, gelassen worden, sich in glücklichem Gedeyen, auch Herr und Unterthanen, wohl befunden: Uns auch gegen unserer Posterität, an dem alten Herkommen, etwas zu vergeben, unverantwortlich, als hoffen wir, E. F. D. werden sich hierüber gnädigst resolviren, und die Huldigung hiedurch befördern, die wir alsdann auch unserm hievorigen unterthänigsten Erbieten nach, zu leisten willig, und E. F. D. uns hierüber in unterthänigstem getreuen Gehorsam, zu beharrlichen Ertz-Hertzogischen und Lands-Fürstlichen Milden, und Gnaden befehlen thun. Lintz, 1. Dec. An. 1619.

N. N. N. N. Alle vier Stände von Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Städten deß Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß.

ANNO 1620.

XX.

(Als nun mittler Weil die Unruhe im gantzen Römischen Reich, wie auch dem Königreich Ungarn und Böheim je länger je mehr überhand genommen, als ist Pabst *Paulus V.* bewogen worden, den Catholischen unter die Arme zu greiffen, dannenhero er allen Geistlichen, und der gantzen Clerisey den zehenden Pfenning von allen ihren Einkommen und Renten zu geben auffertegt, massen nachfolgendes Edict mit mehrerm besaget:)

PAULUS EPISCOPUS,
Servus Servorum
DEI.

Ad futuram rei memoriam.

Pabsts Pauli V. Edict an die Clerisey, den zehenden Pfenning betreffend.

In Specula Milit. Eccl. à Domino, per ejus divinæ gratiæ abundantiam, nullo licet merito nostro, constituti, & intestina mala, quibus inclyta Germania, & illi vicinæ provinciæ afflictantur, nec non quanto hostis humani generis conatu, Charissimi in Christo Filii nostri, Ferdinandi Romanorum Regis in Imperatorem electi, & Catholicorum res ibidem oppugnentur, Pastorali sollicitudine considerantes, non possumus graviter commoveri: Nemo enim nescit, quantis seditionibus, rebellionibus, ac funestis hæreticorum motibus omnia fluctuent, ut in locis, quæ à Catholicæ Fidei hostibus occupantur, divina humanaque jura, ac Sacrosancta Dei templa violentur, sacræ ceremoniæ ablegentur, sacrificia cessent, Dei, Sanctorumque honor nullus, contumeliæ & opprobria multa sint. Quæ sanè calamitates cum Ecclesiæ (hoc est, mystici corporis Christi) tàm principalia membra affligant, cætera membra una nobiscum, qui hujus corporis, licèt indigni, visibile caput à Domino constituti sumus, meritò condolere debent. Quapropter Nos in hoc rerum calamitoso statu, pro ea, quam de Catholicorum Germaniæ prædictæ, & vicinarum provinciarum hujusmodi, qui non modica pars sunt gregis Dominici, Nobis divinitùs crediti, præcipuam habemus, sollicitudine, officii nostri partes esse duximus, eisdem quacunque opportuna ratione possumus, opem ferre, & communem

ANNO 1620. nem causam Reipublicæ Christianæ adjuvare. Cùm verò Cameræ nostræ Apostolicæ vires valdè debilitatæ sint, & reditus ad ea comparanda præsidia, quæ præsentes necessitates postulant, nequaquam sufficiant: Cogimur exemplo Romanorum Pontificum, Prædecessorum nostrorum, ad aliarum Ecclesiarum peculium, Christique Domini Patrimonium, cujus causa nunc agitur, Nos convertere, sperantes in Domino, non iniquum quemque urgentium harum necessitatum æstimatorem, in tam sanctum, pium, ac necessarium usum, pro Christiana pietate libenter contributurum. Habita igitur super his omnibus, cum Venerabilibus fratribus nostris, S. R. E. Cardinalibus, deliberatione matura, de eorum consilio & assensu indicimus, & imponimus sex integras Decimas omnium & quorumcunque fructuum, redituum, proventuum, jurium, obventionum, distributionum quotidianarum, & emolumentorum ordinariorum & extraordinariorum, omnium & quarumcunque Ecclesiarum, Patriarchalium, Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum, & Parochialium, nec non Monasteriorum, & Conventuum, ac etiam mensarum Patriarchalium, Archiepiscopalium, Episcopalium, Abbatialium, Capitularium, & Conventualium, Prioratuum quoque, Præpositurarum, Præceptoriarum, Canonicatuum, Præbendarum, Dignitatum, Personatuum, Administrationum, & Officiorum, cæterorumque Beneficiorum Ecclesiasticorum, cum cura, & sine cura, Secularium, ac S. Benedicti, S. Augustini, Cluniacensis, Cisterciensis, Præmonstratensis, S. Basilii, Silvestrinorum, & qui proprietates, reditusque certos ex Privilegio, vel aliàs possident: Mendicantium, ac quorumcunque aliorum Ordinum, utriusque sexus, nec non Congregationum Regularium, (exceptis prædictis S. R. E. Cardinalibus, ob assiduos, magnosque labores, quos ipsi Ecclesiæ Universali impendunt, & gravissima, quæ tuendæ Dignitatis causa sustinent, onera: Ac exceptis etiam Duodecim illis Congregationibus, quæ cum Camera Apostolica, tempore felic. rec. Pii Papæ V. Prædecessoris nostri, de subsidio ordinario concordarunt.) Et præterea Hospitalium etiam Pauperum, hospitalitatem non exercentium, seu bona, & reditus ultra infirmorum necessitates, & alia, pro quibus instituta sunt, pia officia exercenda possidentium, nec non B. Mariæ Teutonicorum, S. Lazari de alto passu, Templi Dominici, & aliarum Militiarum (Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani, quæ pro sui tutela contra Turcas, & alios Infideles, alienis auxiliis quotidie indiget, duntaxat excepta,) in Italia Universa consistentium, secundùm verum annuum valorem fructuum, redituum, proventuum, & aliorum prædictorum, nisi aliter cum Sede & Camera Apostolica fuerit concordatum.

Ac etiam indicimus, & imponimus sex alias Decimas omnium & quarumcunque pensionum annuarum, super fructibus, reditibus, proventibus, juribus, obventionibus, emolumentis, & distributionibus supradictis, in favorem quorumcunque, (non tamen Cardinalium & duodecim Congregationum hujusmodi) assignatarum & assignandarum, percipiendas, exigendas, & levandas, ab omnibus & quibuscunque Episcopis, & Archiepiscopis, Primatibus, Patriarchis, & aliis Ecclesiarum Prælatis, ac cæteris cujuscunque dignitatis, gradus, status, & conditionis, personis, prædicta quocunque jure & titulo obtinentibus, & obtenturis, nec non Oeconomis & Administratoribus, perpetuis, & temporalibus Usufructuariis, ac fructus, pensiones, res, & alia hujusmodi jura, ex quacunque causa sibi Apostolica auctoritate, in toto, vel in parte reservata habentibus & habituris, Secularibus & Regularibus Ordinum, Congregationum, Militiarum, & Hospitalium, (non tamen Sancti Joannis) prædictorum, nec non ab ipsis Ecclesiis, Capellaniis, Conventibus, Ordinibus, Congregationibus, Collegiis, Hospitalibus, Militiis, Mensis, Massis, & locis, quocunque Privilegio, & Exemptione reali, personali, & mixta, antiqua, & immemorabili, pacifica, & continua suffultis. Quos omnes ad hoc obligatos, pro una intra proximum diem festum Sancti Michaelis Archangeli, proximi mensis Septembris, & pro alia intra eundem festum anni proximè futuri, & pro tertia, partibus æqualibus, intra illum diem festum consequentis protinus anni, Cameræ prædictæ, & illius Depositario generali ad id constituendo, omninò volumus persolvisse. Ejusdem verò Depositarii munus erit, sedulò curare, ut quicquid pecuniarum ex decimis colligetur, id diligenter ac fideliter asservetur, de mandato nostro speciali, in prædictos usus duntaxat, nec aliàs erogandum. Quicunque verò decimas hujusmodi nullo modo, vel non integrè, scienter, aut non secundùm verum annuum valorem fructuum, redituum, proventuum, jurium, obventionum, distributionum, & emolumentorum, vel concordiam cum Sede & Camera prædictis, ut præfertur ineundam, sive terminis constituendis non exhibuerint, seu in illorum exhibitione malitiam commiserint, vel fraudem: Ecclesiarum Antistites suspendimus à Divinis; Capitula verò, Conventus, & Collegia quæcunque, Ecclesiastico Interdicto supponimus, ac singulares personas, Antistite inferiores, Excommunicationis sententia innodamus.

Cæterùm, ad prædictas Decimas consequendas, præcipimus etiam omnibus conductoribus, censuariis, & locatoribus proprietatum, fructuum, rerum, & jurium prædictorum, etiam hujusmodi pensionibus oneratorum, ut utrasque Decimas nomine Dominorum, ac Pensionariorum, ad computum suæ quisque locationis; omnibus verò possessoribus, usufructuariis, & aliis pensiones solvere debentibus, ut ipsi etiam Decimas pensionum hujusmodi nomine Pensionariorum, Cameræ & Procuratoribus prædictis,

ANNO 1620. dictis, integrè persolvant. Decernentes decimas fructuum, redituum, proventuum, & aliorum jurium prædictorum, secundum verum valorem annuum, vel saltem juxta taxam, de qua cum Sacræ Romanæ Ecclesiæ Camerario, nostroque & Cameræ prædictæ Thesaurario Generali, ut præfertur, concordaverint; alias vero Pensionum Decimas, ad rationem decem pro centenario præstari deberi, & secundùm ea prædictos omnes in solidum cogendos esse, ipsarumque Decimarum Procuratores, à quibus libuerit integrè exigendi optionem, facultatemque habere, neque ullas immunitates & exemptiones, etiam ex causa resignationis, cessionis, juris, concordiæ, conventionis, aut quacunque alia gravi & onerosa occasione, quocunque modo concessas, & interim concedendas, integram solutionem hujusmodi minuere vel impedire, neque possessores, usufructuarios, aut alios, pensiones hujusmodi solvere debentes, etiamsi ipsi juri & actioni petendæ vel detrahendæ, vel retinendæ portionis, & ratæ partis pensionarios contingentis jurejurando renunciaverint, atque ex forma dictæ Cameræ amplissima caverint, modo aliquo obligari, neque ad id, pro dicto tempore, constringi posse. Omnes vero confessiones & quietantias receptionis Decimarum, à Procuratoribus & Ministris Cameræ prædictæ, tàm Conductoribus, Censuariis & Locatoribus, nomine suorum Principalium, quàm etiam ipsis, nec non Possessoribus, Usufructuariis, & aliis pensiones solvere debentibus, nomine Pensionariorum faciendas perinde valere, atque in Judicio, & extra illud, ubique locorum fidem facere, ac si ipsismet Principalibus & Pensionariis præsentibus & solventibus factæ & exhibitæ fuissent. Conductores autem, qui precium locationis Dominis legitimè anticipaverint, locationem suam hujusmodi, quam ad hoc prorogamus, usque ad integram satisfactionem, ut prius, etiam adveniente successore continuare debere, sicque per quoscunque Judices, ordinarios & delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, & S. R. E. Cardinales, in quavis causa, & instantia, sublata eis, & eorum cuilibet, quavis aliter judicandi, & interpretandi facultate & auctoritate, ubique judicari & definiri debere; ac irritum, & inane, quicquid secus super his à quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Ut autem omnia supradicta, sicut causa urgens postulat, diligenter & fideliter executioni demandentur, dilectum filium nostrum, Petrum Tit. S. Mariæ trans Tyberim Presbyterum Cardinalem, Aldobrandinum nuncupatum, S. R. E. Camerarium, cujus integritas atque experientia jam pridem Nobis perspecta est, generalem omnium Decimarum prædictarum Collectorem in universa Italia, cum omnibus & quibuscunque Privilegiis, Jurisdictionibus ac Juribus, quæ omnes alii antehac hujusmodi Collectores habuerunt, auctoritate prædicta, tenore præsentium constituimus & deputamus, eique plenam, liberam & absolutam potestatem, facultatem & auctoritatem tribuimus, omnes ipsas decimas, Cameræ prædictæ nomine, ubique procurandi, prædictos omnes, tàm conjunctim, quàm divisim, ad illarum integram solutionem, ut prædictum est, faciendam, etiam per Edictum locis publicis affigendum, monendi ac requirendi; non parentes, fraudantes, & cæteros contumaces, in censuras & pœnas prædictas incidisse declarandi, proprietates, res, fructus, & alia bona ipsorum, etiam manu Regia apprehendendi, & usque ad condignam satisfactionem retinendi, contradictores & perturbatores, molestatores & rebelles quoscunque, eisque auxilium, consilium, vel favorem, publicè vel occultè, quovis quæsito colore præstantes, cujuscunque dignitatis, gradus, & ordinis fuerint, prædictis, aliisque censuris & pœnis Ecclesiasticis, nec non pecuniariis, cæterisque juris ac facti remediis compellendi, illasque etiam iteratis vicibus aggravandi, dignitatibus, beneficiis, & officiis omnibus privandi & amovendi, & ad futura inhabiles faciendi, Interdictum Ecclesiasticum apponendi, auxiliumque brachii secularis, quandocunque opus fuerit, invocandi: Ad sanitatem verò reversos, qui debitè satisfecerint, ab omnibus censuris & pœnis supradictis, in forma Ecclesiæ consueta absolvendi, super irregularitate forsan incursa dispensandi, & ad pristinum statum omnino restituendi. Præterea Collectores & Subcollectores, fide & facultibus idoneos, in omnibus Civitatibus, terris & Provinciis Italiæ prædictæ, quotquot viderit expedire, cum simili, vel limitata, non tamen absolvendi; potestate, constituendi, eumque, vel eos arbitrio suo revocandi, negligentes & morosos removendi, ac alium, seu alios subrogandi, quotiescunque ei videbitur, in delinquentes & suspectos, per se, vel per alium, seu alios etiam, simpliciter, & de plano, ac sine strepitu & figura Judicii inquirendi, & meritis pœnis puniendi, modos & formas in prædictis servandos præscribendi, dubia quæcunque in præmissis fortè oritura declarandi, ac prorsus omnia & quæcunque circa ea necessaria & opportuna faciendi, statuendi & exequendi, etiamsi talia forent, quæ mandatum exigerent magis speciale, quàm præsentibus est expressum: Non obstantibus piæ memoriæ Bonifacii Papæ VIII. etiam Prædecessoris nostri, de una, & in Concilio generali edita de duabus dictis, ac aliis Apostolicis Constitutionibus, nec non Ecclesiarum, Monasteriorum, Ordinum, Congregationum, Hospitalium, Militiarum, & locorum prædictorum juramento, confirmatione Apostolica, vel quasi firmitate alia roboratis Statutis, & consuetudimbus, stabilimentis, usibus & naturis; quodque Prælatis & personis prædictis,

Anno 1620.

prædictis, eorumque Ecclesiis & locis, vel quibusvis aliis communiter aut divisim à prædicta sit sede indultum, quòd interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum, de indulto, nec non personis, earumque nominibus & cognominibus, Ecclesiis, Monasteriis, Ordinibus, & locis hujusmodi mentionem, & quibuslibet aliis Privilegiis, exemtionibus, immunitatibus, ingenere & in specie quomodocunque concessis, confirmatis & innovatis; etiam solutionem Decimarum aliter quàm secundùm antiquam taxam, & nisi in universali Decimarum per orbem impositione fieri prohibentibus, nec non promissionibus, donationibus, obligationibus, juramentis & renunciationibus, vinculis, & cautelis in assignatione prædictarum pensionum factis, quibus per impositionem Decimarum hujusmodi neminem teneri, neque eas, quo ad præmissa contra quenquam locum habere declaramus, aliisque indultis, & litteris Apostolicis generalibus & specialibus, cujuscunque tenoris existant, per quæ præsentibus non expressa, aut omninò non inserta, effectus earum impediri valeat, quomodo libet vel differri, & de quibus, quorumcunque totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis; quæ omnia contra præmissa nolumus cuiquam in aliquo suffragari; nec non aliis hujusmodi impositionibus & concessionibus ad tempus nondum elapsum per Nos factis, cæterisque contrariis quibuscunque.

Cæterùm in percipiendis Decimis prædictis, Constitutionem recol. mem. Clementis Papæ V. similiter Prædecessoris nostri in Concilio Viennensi editam, quod Decimæ ad monetam currentem communiter levari, nec calices, libri, cæteraque Ecclesiarum ornamenta, divino cultui dicata, ex causa pignoris capi, percipi, vel distrahi, aut aliàs quomodolibet occupari debeant, ubique volumus observari. Quinetiam præcipimus, ne quisquam etiam plura quanticunque valoris beneficia Ecclesiastica, seu plures pensiones, aut fructus, seu talia mixtim obtinens pro littera & sigillo quietantiæ universalis, si illam habere voluerit, ultra unum Carlenum, conficientem quatrenos triginta septem hujus monetæ, solvere teneatur, nec aliud onus etiam prætextu cambii, uspiam compellatur.

Quia verò difficile nimis esset, præsentes litteras, quocunque illis opus erit, perferre: Volumus quoque illarum exemplis etiam impressis, & Notarii Publici manu, ac Petri Cardinalis & Camerarii prædicti, aut alterius Collectoris, seu Prælati Ecclesiastici, ejusve Curiæ sigillo obsignatis, eadem prorsus fides in Judicio, & extra illud, ubique locorum adhibeatur, quæ illis ipsis adhiberetur, si essent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam nostrarum Indictionum, Impositionum, Statuti, Suspensionis, Suppositionis, Innodationis, Decreti, Prorogationis, Constitutionis, Deputationis, Tributionis, Voluntatis, & Præceptorum infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, anno Incarnationis Dominicæ, M DC XX. Id. Ianuar. Pontificatus nostri anno XV.

Anno 1620.

XXI.

(Zu Außgang des 1619. Jahrs, haben die Ungarische Stände zu Preßburg, einen Land-Tag gehalten, auf welchem sie den Bethlen Gabor zu einem Fürsten in Ungarn erwehlet, und nachfolgende Articul, wie es hinführo in Regierung des Lands, und Führung des Kriegs solte gehalten werden, aufgerichtet:)

ARTICULI à SERENISSIMO Dn. Dn. Gabriele Bethlen, &c. Transsylvaniæ Principe, &c. & Ordinibus Ungariæ, unanimi consensu initi, & approbati, quibus regimen Regni Ungariæ stabilitur, & ad statum pacificum reductum est, Anno 1620.

Articul, so zwischen Bethlen Gabor und den Ungarischen Ständen geschlossen worden.

NOS GABRIEL DEI Gratia, Regnorum Hungariæ & Transilvaniæ Princeps, & Siculorum Comes, &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit universis, Quòd cùm superioribus non ita diu præteritis temporibus, propter asserendam libertatem, Religionisque liberum exercitium, in quibus Status & Ordines prædicti Regni Hungariæ, diversis modis opprimebantur, certi motus in hoc Regno Hungariæ exorti fuissent; Nosque tanquam ex sanguine ipsorum progeniti & confœderati, adeoque patriarum legum & libertatum amantissimi, in auxilium & patrocinium ipsis subvenissemus: Tandem Spectabilis ac Magnificus Dominus Comes Sigismundus Forgacz de Chymes, Regni Hungariæ Palatinus, & Judex Cumanorum, nec non Comitatuum Nograd, Saaros & de Zabolch supremus Comes, &c. ex debito officii sui vigore, etiam Articuli quinquagesimi sexti, anni millesimi sexcentesimi decimi octavi, volens præsentibus communis patriæ periculis, in quæ ea indies, magis ac magis prolaberetur, salutariter tempestiveque consultum & prospectum, pro tractandis publicis ejusdem Regni necessitatibus, Diætam sive Conventum generalem eisdem Statibus & Ordinibus Regni, ad festum D. Martini Episcopi, hoc est, diem 11. Mensis Novembris, Anni millesimi sexcentesimi decimi noni, in civitatem liberam atque regiam Posonienſem indixit & promulgavit: In qua quidem Diæta sive Conventu generali, iidem Status & Ordines Regni, post plures eorum tractatus, quantum quidem rerum & temporis conditio ferre potuit; nolentes piæ ac promptæ nostræ affectionis, sinceræque animi propensitatis immemores esse, in declarandam grati-

ANNO 1620. gratitudinis eorum teſtificationem, nos pro Principe eorum, unanimi voto & conſenſu conſtituerunt, præfecerunt & nuncupaverunt: Exindeque exhibuerunt nobis, & præſentaverunt, medio præfati Domini palatini, infraſcriptos Articulos in eodem Conventu, communibus eorundem votis & ſuffragiis, parique & unanimi conſenſu concluſos, demiſsè rogantes, ut nos omnes & ſingulos eos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta ratos, gratos & accepta habentes, noſtrumque conſenſum illis præbentes, authoritate noſtra Principali acceptare, approbare, ratificare & confirmare, atque tàm nos ipſi obſervare, quàm per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere dignaremur: Quorum quidem Articulorum tenor talis eſt.

Articuli Dominorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, in Diæta eorum Poſonienſi, ad Feſtum Divi Martini Epiſcopi, Anni milleſimi ſexenteſimi decimi noni indicta, Poſoniique celebrata, concluſi, ac Sereniſſimo Principi publicè & ſolenniter, medio Illuſtriſſimi Domini Comitis Palatini, die decima octava Januarii, in Anno milleſimo ſexenteſimo vigeſimo exhibiti.

PRÆFATIO.

In qua Status & Ordines Suæ Serenitatis erga communem patriam, ſinceritate & piam paternamque curam gratiſſimis animis recognoſcunt, eandemque ſibi in principem conſtituunt, præficiunt & nuncupant.

Quòd Sua Serenitas, Dominus noſter Clementiſſimus, cognitâ & intellectâ gentis & ſanguinis ſui neceſſitate publicâ, tranquillo & pacifico Principatus ſui Tranſſylvanici ſtatui, ejuſdem commodis & emolumentis, illius defenſionem, curam & patrocinium præferre, majoriſque æſtimare dignata ſit, nullis inſuper parcendo laboribus, fatigiis, expenſarum immenſarum profuſionibus, quicquid prius ſubire, quàm ſympatriotarum ſuorum partibus, neceſſitati & preſſuræ defuiſſe videri maluerit: Id Inclyti Status & Ordines non ſolùm gratiſſimis recognoſcunt animis, verùm ſummi quoque & immortalis beneficii loco reponunt, demiſſè orantes, ut Serenitas Sua, ſicuti hactenus pro communi patria diligenter ſemper advigilarit, ita etiam deinceps, de ſua paterna cura, conteſtata hactenus clementia, & pia ſolicitudine nihil remittere, verùm de iis, quæ ad permanſionem iſtius Regni de cætero quoque proficua & ſalutaria fuerint, pari paſſu providere, incœptumque fœliciter opus auſpicatiſſimo eventu continuare non dedignetur. Cumque Sua Serenitas raro planè & inaudito exemplo, delatos ſibi in teſtificationem debitæ gratitudinis, & obſervantiæ Regni hujus faſces, propriæque perſonæ evectionem, certis ex rationibus Principe viro cum primis dignis, clementer à ſe removere dignata fuerit, hoc etiam ipſo majora ſubire paratam ſeſe offerens, quibus publica pax, optata tranquillitas, communiſque omnium permanſio, quaſi poſtliminiò reſtitui poſſit: In eum denique finem & inducias, cum iis, quorum iſtud intereſſe dignoſcebatur, paciſci, & Diæta quoque indici debuerit, ea propter præfati Status & Ordines, præcenſitorum ſingula, quibus poſſunt, majoribus animorum obſequiis agnoſcentes, unanimis votis, paribus conſiliis & ſuffragiis Serenitatem Suam ſibi pro Principe conſtituunt, præficiunt & nuncupant, penes quam totam Regni hujus gubernationem & adminiſtrationem, non ſecus ac ſi per ipſum Regem fieret, abſolutè conſiſtere & repoſitam eſſe, & manere decernunt

ANNO 1620.

ARTIC. I.

Generalis Diæta promulgatio, pœnaque ad eam non comparentium.

Generalem item Diætam modo præmiſſo concluſam, quæve pro nunc ſolenniter & publicè promulgatur, cui videlicet terminus pro Dominica Exaudi proximè futura, quæ in diem ultimum menſis Maij incidit, in civitatem liberam & regiam Montanam Noviſolienſem præfixus eſt, Status & Ordines præſenti eorundem Statuto ratificant & corroborant, decernuntque, ut in eadem Diæta, Status & Ordines Regni Hungariæ, illuſtriſſimus nempe Dominus Comes Palatinus, Domini Barones, Magnates perſonaliter (niſi maximum aliquod, & inevitabile evidenſque obſtiterit impedimentum, in quo caſu per Legatos) Comitatus autem & liberæ civitates, oppida privilegiata, ſicut & Sancti Georgii & Bazin, nec non reliquæ Magnatum, ita etiam partes annexæ, per ſpeciales Legatos more conſueto, comparere teneantur. Si qui verò modo præmiſſo comparere omiſerint, atque ſeſe in hoc communi rerum ſtatu, quovis modo abſtrahere præſumpſerint, contra tales procedatur vigore Articuli Wladislai Regis Decreto ſexto, articulo octavo. Idque duntaxat pro hac vice, ita patriæ præſenti rerum ſtatu exigente & efflagitante: Orantes Suam Serenitatem demiſsè, ut eadem quoque prout hactenus ſemper publicæ permanſioni & ſaluti communi ſtuduit, in perſona ſua eidem Diætæ, (quod Deus Optimus Maximus clementer concedere dignetur) intereſſe, atque cum cæteris Statibus & Ordinibus Regni in commune bonum conſulere dignetur.

ARTIC. II.

Forma Gubernationis præſcribitur, deque authoritate & poteſtate, Sua Serenitatis agitur.

Forma autem gubernationis Suæ Serenitatis uſque ad præfixum & conſtitutum induciarum tempus, Status & Ordines

nes Regni hanc decernunt, ut quæcunque nunc, uti præmissum est, apud manus & jurisdictionem Suæ Serenitatis reperiuntur, ac in præsenti Comitiorum termino, ex omnibus Hungariæ partibus superioribus, & cis & ultra Danubianis, sive personaliter, sive per nuncios comparuerint; Confinia quoque, quæ in præsenti libertatis publicæ assertione, ad Regnicolarum unionem accesserunt, & præmanibus Regni, & Suæ Serenitatis existunt, ita etiam civitates liberæ, & oppida privilegiata, in ejusdem Suæ Serenitatis jurisdictione & administratione maneant, Suaque Serenitas, habita cum Illustrissimo Comite Palatino, cæterisque Consiliariis, quos Sua Serenitas sibi adjunxerit, mutua consultatione, ea omnia pro commodo & publica permansione istius Regni, absolutè & omnimodò teneat & possideat: Dantes ea in parte Suæ Serenitati plenariam, omnimodam atque absolutam potestatem, ut eadem, modo prædeclarato, instar Regis, secundùm libertatem & prærogativam eorundem, ad quæ observanda Reges quoque Hungariæ Juramento mediante, obligari semper consueverunt, gubernet, regat & administret, donec in futura Diæta aliter per Status & Ordines deliberatum fuerit. Consiliarios quoque, habita cum Domino Comite Palatino correspondentia & intelligentia, Patriæ libertatum, bonique publici. & permansionis amantes, eligat, qui Suæ Serenitati & Regno, à priori Juramento interim absoluti, Juramento sint obstricti. Ita etiam Confiniorum Capitaneatus, aliaque officia, tàm majora, quàm minora, personis benè meritis conferat, collata verò benignè confirmet.

Artic. III.

De negotio Religionis, liberoque ejusdem exercitio & modalitate.

Et quoniam inter universa vitæ hujus caducæ & momentaneæ commoda, quibus suam mortales felicitatem metiri consueverunt, nullum majus, nullum pretiosius, nullum denique desiderabilius esse possit eo, quod ex cujusque sua in Deum pietate, quam Religionis nomine indigetarunt Christiani, redundare solet: Unde factum est, ut ejus libertatis vindicta multò sit semper Zelosior aliarum publicarum & politicarum immunitatum Zelotypia. Quia verò eò jam conditionis causam & negotium Religionis devenisse, præteritorum, instantisque temporis decursus abundè contestatur, ut inquietis quorumdam sacrosancti hujus vocabuli abusorum studiis, ejus libertas miris modis, & artibus oppugnaretur, dum videlicet omnia Statuta publica, omnes leges, Tractatus denique singuli, & Confirmationes ejusdem, in diversum sensum pertrahi, in sua quisque Confessione turbari, crebriores denique motus, domesticaque incendia propterea concitari experti fuissent. Ea propter, quò deinceps cum prætacta Religionis causa, ejusdemque libertas salva illibataque permaneat, tum similium quoque motum & intestinorum incendiorum fomenta & occasiones præcaveantur, subsequentes Articulos Status & Ordines faciendos, talemque in negotio Religionis Ordinationem faciendam esse decreverunt. Anno 1620.

Primò, Religionis negotium inter Status & Ordines Regni Augustanam, Helveticam, & Romano-Catholicam Confessiones amplectenes, in suis ac Fisci bonis: Item in confiniis quoque Regni Hungariæ militibus Hungaris, propter Regni tranquilliorem permansionem, maneat liberum illæ sunt & illibatum, ita videlicet, ut Religionis exercitium, tàm Baronibus, Magnatibus & Nobilibus, quàm liberis etiam & montanis civitatibus, universisque Statibus & Ordinibus Regni, in suis ac Fisci bonis, item confiniis Regni Hungariæ, nec non oppidis ac villis illud sponte ac liberè acceptare volentibus, unà cum templis, sepultura, usuque campanarum, ubique liberum relinquatur, nec quisquam cujuscunque Status ac conditionis existens, in libero ejusdem usu & exercitio Religionis, uti etiam templis, sepultura, & campanarum usu, à Sua Serenitate & aliis quibusvis Dominis terrestribus quovis modo, aut quovis sub prætextu turbetur & impediatur.

Artic. IIII.

Defensores contra turbatores Religionis constituuntur.

Pro defensione autem, nec-non revidendis & determinandis dissensionibus, si quæ circa præmissa, & religionis negotium exorirentur, eligantur per suam Serenitatem ex consilio in singulis Regni partibus, singulæ quaternæ personæ, pacis & concordiæ amantes, ex quarumvis prænominatarum Religonum, Statibus & Regnicolarum Ordinibus, ita ut in toto singulæ duodenæ personæ, inter quas unus præcipuus denominetur, cui reliqui conjungi debebunt, in singulis Regni partibus constituantur. Quæ quidem personæ, si interveniente aliquo inevitabili & legitimo impedimento, pleno numero convenire non possunt, ex tunc illi, qui penes Præsidem præsentes erunt, negotium delatum revideant, & comperta rei veritate, prævia Comitatus inquisitione indaganda determinent, talemque constitutionis præsentis, manifestum transgressorem, eo facto in eorundem bonorum & jurium possessionariorum amissione, ubi videlicet Religionem turbaverit, subditosque suos quovis sub prætextu in libero exercitio religionis, templorum, sepulturarum & campanarum usu impediverit, convincant, ac omnibus seclusis remediis, per Vice-Comitem, Judicem Nobilium, & Juratum Assessorem ejus Comitatus, ubi bona talia adjacerent, ea occupari, Fiscoque Regio in communes Regni usus applicari facere curent, & nihilominus templum tale cum omnibus suis pertinentiis, cum integritate Religionis, ei, à quo ademptum fuisset, restitui facient, & de-

man-

ANNO 1620. mandent. Si verò violator potens fuerit, contra talem suprenius illius Comitatus Co nes, levatis Comitatus gentibus insurgere, & executionem peragere possit & valeat. Casu verò, quo subditi contra Dominum suum terrestrem querimoniam superinde instituere non auderent, licet Comitatui eam instituere, & Dominis defensoribus intimare. Expensas autem pro præmissis defensoribus necessarias ille Comitatus, in quo negotium tale controvertetur, suppeditare debebit.

ARTIC. V.

De templorum ablatorum restitutione.

Cæterum cum multa templa, contra diversas iterataſque Statum & Ordinum querelas ac gravamina, per Romano-Chatholicum Statum, Evangelicis violenter adempta esse constet: Ideò statutum est, ut ea omnia & singula, cum suis pertinentiis, prioribus possessoribus, medio Vice-Comitis, unius Judicis Nobilium, & alterius Jurati Assessoris illius Comitatus, in quo talia templa exiterint, sub amissione Officiorum restituantur: Signanter verò Templa Oppidorum Szent Gyorgy & Bazin: Item universa Templa in bonis Arcis Detreko, quæ non ita pridem per Magnificum Petrum Balassa, propter mutatam priorem Religionem, ejectis Concionatoribus Evangelicis: Item ea quoque, quæ in pertinentiis Arcium Monioroke-rek per familiam Erdodianam, & Lansér per Nicolaum Eszterhás: Item in pertinentiis Arcium Kis, Marthon, Frakno, Szaruko & Owar, quæ Fisci bona fuerunt: Item in bonis Arcium Unghvvar, & Homonna, per Magnificum Georgium Drugeth de eadem: Item in Oppido Warano, & aliis ad Castrum Chichvva pertinentibus: Item in Bonis Sebessianis, excepto templo in Sebes in Comitatu de Saaros: Item in Paczin & Karchá, per Magnificum Dominum Melchiorem Alaghi: Item in Szurte & Paszthó, per Franciscum Chiapi: Item in Kenes, per Andream Pederi in Comitatu de Zabolch: Item in Parno, per Stephanum Kendi: Item in Oppido Sellie, Nagy, Sarlo, Farnad, Eolvvet, Kiraly, Udvvard, Marthos, Baluani, Szakalos, Nocz, Capronicza, Zebeleb, Leszenye, Hinonan, Ryben, per Archiepiscopum Petrum Pazman: Item in Oppido Holich, per Magnificum quondam Michaelem Czobor: Item in Oppido Samaria, per Magnificum Dominum Stephanum Palffi: Item in Oppidis Weép, in Castriferrei & Ruszth, Sopronienſi Comitatibus: Item in possessione Driethoma, Apathi, Isztebnik, Puspokfalua, Apathfalua, per Valentinum Lepes, Episcopum tum temporis Nitrienſem: Item in Oppido Solna, per consortem memorati Nicolai Eszterhas: & possessione Teplicza, per Magnificum Stephanum VVesseleni; adempta fuerant. Quorum omnia & singula, additis etiam aliis, si quæ occupata & abalienata, nondumque restituta fuissent, medio præfatorum Judicum, modo præscripto, exequantur, & pristinis possessoribus restituantur.

ANNO 1620.

Et quia templum Parochiale Posonienſe, vulgò ad Sanctum Martinum, antiquitus ad Salvatorem dictum, ejusque omnimoda Jurisdictio & Jus Patronatus, facultas item vocandorum & intertenendorum Plebanorum, restauratio ejusdem & pertinentiarum, semper penes civitatem fuerat, à cujus usu sepulturis & campanis arcebantur, tàm Magistratu, quàm etiam communitate majori ex parte Evangelicis existentibus atque Romano-Catholicis, præter hoc in duobus Templis liberum exercitium Religionis habentibus; Ideò Status & Ordines Regni decernunt, ut dicta civitas Posonienſis, in dicti templi Parochialis genuinè ad Salvatorem dicti, jurisdictione legitima & usu, cum clenodiis & pertinentiis, ejusdem ipsi, medio Dominorum Commissariorum sub præsenti Diætà, ab inclytis Statibus & Ordinibus Regni, ad id deputatorum restitutis & assignatis, futuris semper successivè temporibus conservetur & manuteneatur. Quæ quidem clenodia in Sacristia Templi ejusdem reperta & inventata, secundum regestum ejusdem inventationis, unà cum sigillis Capitulorum Budenſis, Albæ Regalis & Posonienſis, protocollisque, civibus, fidelis conservationis gratia, ad futuræ usque Diætæ deliberationemque superin le, per Regnicolas, fiendam assignantur; Clenodia verò, quæ quovis modo ablienata sunt, dictæ civitati eadem recuperare liceat. Templum autem parochiale in civitate Tirnavienſi ad D. Nicolaum existens Romano catholicis: Evangelicis verò Hungaris templum D. Johannis unà cum collegio Domo Pauperum & aliis pertinentiis, in territorio civitatis Tirnavienſis adjacentibus assignata sunt, in templi etiam Parochialis civitatis Sopronienſis usu perpetuis temporibus duraturo, cives & inhabitatores ejusdem confirmantur, quibus etiam domus Parochialis cum omnibus proventibus & pertinentiis pro intertentione & sustentatione concionatorum Evangelicorum, & scholæ adjungitur. In civitate vero Szakolcza quia unicum solummodo templum Parochiale situm est: illud pro communi usu tam Romano catholicorum quam Evangelicorum, unà cum sepultura & campanis destinatum. Idem intelligendum de templo quoque Kophenienſi & Holichenſi.

ARTIC. VI.

Secta Iesuitarum in aternum proscribitur, panaque in fautores eiusdem statuitur.

Strictissima æviternaque lege cautum sit, ne in hoc regno & partibus ei annexis, uspiam locorum Jesuita deprehendatur, nec à quopiam cujuscunque is Status, conditionis, sexus aut præeminentiæ, quocunque sub colore, specie & prætextu clam vel palam interteneatur, alatur vel sustentetur, multo minus in legationibus Rerumpublicarum sive seculares sive spirituales illæ sint, administratione, Rex,

Anno 1620. Princeps, aut Statuum quispiam eorum opera, consiliis aut insinuationibus utatur, ad nullas dignitates quovis nominis vocabulo vocitatas admittatur, sub pœna notæ infidelitatis perpetuique exilii, per Status & Ordines Regni in publica eorundem Diæta irremissibiliter infligenda.

Artic. VII.

Thesaurarii, perceptorumque publicorum Regni proventuum, constitutio suæ Serenitati defertur.

Præterea Thesaurarium & generales perceptores nec non administratores quoque & perceptores proventuum regalium & aliarum quarumvis contributionum sua Serenitas ex consilio præfati Domini Comitis Palatini & Consiliariorum reliquorum, personas idoneas, pro partibus superioribus unum, pro partibus vero cis & ultra Danubianis alterum eligat & constituat.

Artic. VIII.

Bona Ecclesiastica in usum confiniorum deputantur, Regnicolaque in necessitates eorundem frumentum conferunt.

Ut autem confiniis, ex quibus salus & permansio totius Regni & reliquarum confœderatarum Provinciarum unice dependet, in hoc moderno acciscque rerum statu provideatur; Donec subsidia per confœderatos vigore confœderationis modernæ administrata fuerint, decernunt Regnicolæ, ut per suam Serenitatem cum Domino Palatino & Consiliariis universa bona Ecclesiastica, quæ nunc præ manibus Regni habentur, ad confinia juxta eorundem necessitatem, & ex scientia limitentur & deputentur, exceptis iis, quæ per suam Serenitatem pro bono publico usque ad datum præsentium inscripta & collata extitissent.

Ad quæ quidem noleutes etiam in præsenti rerum necessitate Regnicolæ permansioni ipsorum deesse, offerunt pro præsenti necessitate confiniorum à singulis Portis denuo connumerandis singulas duas metretas Tirnavienses, unam tritici, alteram avenæ. Hoc expresse declarato, ut quilibet Capitaneorum, juxta præmissam limitationem bonorum Ecclesiasticorum fiendam, ex comitatibus in eadem confinia, ad quæ deputata fuerint, tale frumentum invehi & administrari procuret.

Artic. IX.

De Præsidiis Posonium, Sopronium, & in Ovvar collocandis proviso & ordinatio suæ Serenitati committitur.

Quod ad præsidium Posoniense, Sopronienſe & Ovvavienſe attinet, iustum esse censent Status & Ordines, ut non solum in suburbio civitatis, sed in Arce quoque Posoniensi ita in Sopron & in Ovvar quoque certi milites interteneantur, quorum dispositio & solutio stipendiorum ex proventibus publicis, quo numero & qualiter fieri debeat, suæ Serenitati cum Palatino & Consiliariis committitur. Anno 1620.

Artic. X.

Gratuitorum laborum limitatio.

Gratuiti labores præstentur juxta limitationem factam in Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo, Articul. 49. excepto eo, quod bona S. Benedicti dejuxta Gron, à Præsidio Levensi abstracta, eidem rursus applicentur. Et quia civitas Cassoviensis majori ex parte conflagravit. Ideo bona ejusdem civitatis in sui restaurationem pro hac vice relinquuntur.

Artic. XI.

Officia supremi Capitaneatus in Cis-Danubianis & superioribus Regni partibus vacantia bene meritis personis conferantur.

Quia verò ad præsens officia supremorum Capitaneatuum in Cis-Danubiis & superioribus partibus Regni vacant, ea quoque sua Serenitas ex pleno consilio, quàm primum personis bene meritis conferat, qui juramento Regno & Suæ Serenitati obstricti esse debebunt.

Artic. XII.

Sacra Regni Corona in pristino conservationis loco relicta Conservatores denominantur, Germanumque præsidium ex Arce Posoniensi educitur.

Et quia hactenus Sacra Regni Hungariæ Corona à tempore suæ in hoc regnum reductionis in ante fata Arce Posoniensi conservata extitisset, eademque pro præsentis temporis statu finitima sit, majori præsidio firmata, etiamnum pro loco conservationis ejusdem designantur spectabiles & magnifici Domini, Petrus de Revva, Comes comitatus Thuroczienſis, nec-non Stephanus Palffi, ejusdem Coronæ fideles, pristinique conservatores, penes quos in eadem Arce duo Castellani & præsidium validius per Suam Serenitatem, Dominumque Palatinum ex consilio ordinabitur; de salariis pariformiter ipsorum per Regnicolas providebitur. Qui omnes ad fidelem ejusdem Coronæ conservationem Regno noviter per suam Serenitatem juramento obstringantur, consuetum salarium habituri. Germanus miles inde educatur, novumque præsidium validius moderno introducatur, quo ita pro rei sufficientia Coronæ condignè provideatur.

Artic. XIII.

Dominus Petrus de Revva, super redditis rationibus quietus redditur.

Et quia idem Dominus Petrus de Revva coram certis Commissariis per Regnicolas ad

ANNO 1620.

ad id deputatis, rationes perceptarum & erogatarum Regni, in conservatorum Coronæ salarium ordinatarum contributionum, reddidisset; Ideo superinde quietus & securus declaratur & pronunciatur.

ARTIC. XIV.

De modo insurgendi tempore necessitatis: Quid item liberi quoque Haidones in tali casu præstare debeant: item de auxiliis confœderatis subministrandis.

Ut verò in hac præsenti patriæ necessitate, modernoque rerum turbato statu, de permansione publica Status & Ordines maturè prospicerent, nevè sub hoc induciarum tempore, uti omnia vicissitudinibus sunt obnoxia, aliquid adversi Regno quovis modo & per quosvis immineat. Ideo decernunt Status & Ordines, ut in ipsa celeri necessitate Regni, per suam Serenitatem requisiti, renovetur Articulus sexagesimus quintus, Anni millesimi sexcentesimi noni. Liberi quoque Haydones in simili celeri casu, sextum quemque benè armis instructum è medio sui, cum gentibus comitatuum, in quibus residentias suas habent, expediant. Quod verò ad generalem insurrectionem attinet, licet de eadem extent diversæ publicæ constitutiones, tamen si (uti prætactum est) inducie optato fine continuari nequiverint, ad capessendaque arma denuò recurrendum fuerit, tunc in tali casu Status & Ordines Regni unanimi consensu & voto, parique animorum alacritate in defensionem sui & libertatem, ad extrema quæque descendent, & in futura Diæta de modo ejus necessitatis uberius deliberabunt. Pari modo etiam liberi Haydones in tali extrema necessitate, huic publico statuto, per omnia sese, sub amissione libertatum & privilegiorum suorum, accommodare debeant & teneantur. Confœderatis verò Regnis & provinciis, prouti necessitas postulaverit, vigore confœderationis necessarias auxiliares copias subministrabunt.

ARTIC. XV.

Terna Legationes, promovendi publici boni causa, decernuntur.

Legationes autem, ut in hoc rerum statu ternæ solennes instituantur, omnino necessarium videtur. Prima videlicet ad Sacri Romani Imperii unitos Principes, item Regnum Boheimiæ cæteraſque confœderatas Provincias.

Altera verò ad Rempublicam Regni Poloniæ. Tertia denique ad Portam Ottomanicam: Ad quas Legationes peragendas, personas idoneas & sufficientes sua Serenitas ex consilio Domini Palatini & Consiliariorum eliget & expediet, quibus pro temporis necessitatisque ratione, si sub termino istius Diætæ instructiones per Regnicolas propter temporis brevitatem omitti bi non possent, sua Serenitas ex consilio præfatorum Dominorum, Comitis Palatini & Consiliariorum, easdem conscribere & expedire benignè dignabitur. De muneribus & expensis eorundem Legatorum simili modo ex infra scripta Regni contributione Sua Serenitas providebit.

ANNO 1620.

ARTIC. XVI.

Egregius Emericus Lyptay assecuratur ratione contracti pro necessitate in Porta Ottomannica debiti.

Et quia Egregius Emericus Lyptay in Anno præterito à Regnicolis ad Portam Ottomannicam in certis Regni negotiis expeditus, eandem Legationem fideliter juxta instructionem sibi datam peregit, pro muneribusque & honorario ibidem donato, quinque millia integrorum talerorum, quemvis pro centum Cruciferis numerando, sub sponsione Magnifici Ludovici à Molard, Oratoris Cæsarei, mutuo contrahere coactus est, Literasque suas obligatorias eidem superinde dedit: Ob hoc tale debitum, tanquam ex permissione Dominorum Regnicolarum contractum, Regnicolæ in se assumpserunt, ipsumque Emericum Lyptay, ac hæredes ejus, à solutione ejusdem liberum & immunem pronunciant. Nec propterea eundem Emericum Lyptay, hæredesque ac posteritates ejusdem, quispiam ordinariorum judicumque comitatus, ad quorumvis instantias, quovis modo, in persona, juribusque possessionariis nec non rebus mobilibus impedire, turbare & damnificare, aut executionem facere, ausit, possitque & valeat.

ARTIC. XVII.

Munerum & expensarum ad præscriptas Legationes fiendarum provisio.

Pro muneribus autem & expensis ad præscriptas Legationes erogandis, similiter de singulis Portis noviter connumerandis, singuli floreni duo à subditis pro hac solummodo vice ordinantur colligendi & exigendi; In superioribus Regni partibus, ubi in hunc finem contributiones præstitæ fuissent, juxta nempe statutum, in proximè præterito Cassoviensi conventu factum, illæ ex prædictis duobus florenis, ut defalcentur, quæ verò huc usque nondum fuissent exactæ, ex pari passu exigantur, statutum est.

ARTIC. XVIII.

In exolutionem restantis salarii, pro conservatoribus Coronæ certa restantia deputantur, & de exactionis earundem modo & processu statuitur: Vnum insuper florenum in supplementum exolutionis à singulis portis Status & Ordines contribuendum decernunt.

In exolutionem verò custodum Coronæ & refusio-

Anno 1620.

refusionem restantis salarii eorundem, deputantur restantiæ, quas Dominus Petrus de Revva, in rationibus suis Statibus & Ordinibus Regni exhibuit, quæ siquidem in certis Comitatibus, simul etiam in nonnullis civitatibus & oppidis, vel jam vel nondum exacta essent, sive præ manibus Dicatorum hærerent, tales restantiæ statim post Diætam, præmissa admonitione & brevi termino, trium septimanarum constituto, per vice-Comites, sub amissione officiorum tam vice-comitis quam Dicatorum, exigantur: Ubi vero Dicatores ipsi pecunias exactas apud se detinerent, de talium bonis Administrator proventuum Regiorum, quem Sua Serenitas elegerit; cum onere dupli & detentione personarum, eas exigere possit & valeat, manibusque dicti Domini Petri de Revva assignet: Sicut & restantiæ apud Ladislaum Rapi, & Cameram Scepusiensem, inclusis etiam illis comitatibus, qui nondum rationes suas præteritis annis exhibuerunt, juxta constitutiones Anni millesimi decimi octavi, Articulo quadragesimo, hærentes modo præmisso exigantur, & manibus ejusdem Domini Petri de Revva, administrentur, una cum restantiis frugum pro custodibus Coronæ ordinatarum. Quia verò eædem restantiæ ad contentationem præscriptorum custodum Coronæ non sufficiant, ideo in eorundem & præsentis quoque anni solutionem de novo à singulis Portus, florenus unus: juxta novam connumerationem per Dicatores penes præscriptas contributiones exigendus, ac sæpe fato Domino de Revva assignandus imponitur.

Artic. XIX.

Pro corradendo tempestive nervo belli certa contributiones in duobus terminis exigendæ constituuntur.

Ut autem nervus quoque belli, in omnem eventum corradatur, ac sic etiam magis parati ad belligerandum Regnicolæ reperiantur, statutum est, ut de singulis Portis, noviter (ut præmissum est) commemorandis, singuli sex floreni à subditis contribuantur. Quibus etiam Domini terrestres, pro moderna necessitate (salva eorundem nobilitatis prærogativa) ex propria eorum bursa sex super adderent ad singulas portas florenos. Quorum quidem præmissorum sex florenorum à subditis exigendorum dimidia pars, sicut & prænotatæ aliæ contributiones, manibus prænotatorum Administratorum ad festum sacro sanctæ Pentecostes, altera verò dimidia ad primum diem Septembris præstetur, & exolvatur, in nullosque usus alios quovis modo, & quovis sub prætextu convertatur & erogetur. Sex autem præscripti floreni per Dominos Terrestres superaddendi in promptu habeantur, ac illi quoque, si necessitas ita postulaverit (de qua tamen in futura diæta deliberabitur) ad primum diem Septembris simul & semel sæpè fatorum Administratorum manibus exolvantur, ubi verò præscripta diæta bello finem imposuerit, talis summa, nec à Dominis Terrestribus, nec à subditis exigatur. Turcis autem subjecti dimidium solvant. Quos quidem sex florenos, nemo Dominorum, Baronum aut Magnatum & Nobilium, aliorumque possessionatorum à subditis exigere audeat, sed ex propria crumena deponat sub pœna tripli, per vice-Comites; ipsis autem non sufficientibus per Comites irremissibiliter sub amissione officii exigenda, & ea parte quæ colono est adempta, eidem colono reddita, altera autem vice-comitibus relicta. Si autem potens aliquis, vel ipse Comes fuerit, supremus Capitaneus contra eosdem procedat.

Anno 1620.

Artic. XX.

De novâ Portarum connumeratione.

Nova autem portarum connumeratio per exmissos ex comitatibus primarios juratos Nobiles & Dicatores, per Administratores exmittentes, præsente judice Nobilium, juxta constitutiones annorum Millesimi sexcentesimi noni, Articulo sexagesimo secundo. Item Millesimi sexcentesimi decimi tertii, Articulo nono, fiat. Ubi verò aliqua possessionum aut oppidorum plures habuerit Dominos Terrestres; propter avertendam disputationem, Dicatorum uniuscujuscunque portionem singulatim dicet. Præfati autem Nobiles Dicatores ubi convenire non possent, in ea parte fiat rectificatio in comitatibus per vice-Comitem, judicem nobilium, & juratos Assessores, & non per universitatem.

Artic. XXI.

De Taxatione & Dicatione Regnicolarum in præsenti necessitate publica.

Præsenti autem oneri ferendo, quantum ad portas, tam ratione subditorum quam Dominorum Terrestrium, subjecta quoque sint bona regia omnia sive Ecclesiastica, (exceptis illis quatuor pagis, qui Domino Petro de Revva pro sustentatione sui deputati sunt) sive secularia illa fuerint, idque in singulis comitatibus.

Nobiles unius sessionis, nec non possessiones, quæ per earum Dominos Terrestres inquilinariæ factæ sunt, & quæ hactenus dicatæ non fuerint in quolibet Comitatu, juxta conscientiam vice-Comitis, & unius jurati Nobilis & Dicatoris pro cujusque sua facultate taxentur. Ita etiam oppida Niis Bathor & Kallo taxentur.

Armati quoque Nobiles, quoad eorum personas (hi enim sicut & alii Nobiles omnes, in alienis civilibus fundis residentes, ratione fundi, si non sit emptus fundus, instar aliorum civium & colonorum contribuere consueverunt) nec-non fugitivi domos habentes:

Item

Anno 1620.

Item Prædiales & Libertini, tam Fiſci, quam in bonis Eccleſiaſticis, Baronumque & Nobilium exiſtentes; Item alii in officiis Regni ubicunque locorum ſunt conſtituti, qui videlicet portas non habent, eodem modo, juxta conſcientiam vice-Comitis & jurati Nobilis ac Dicatoris limitationem taxentur.

Item ſi qui Nobilium in ſervitiis Regni publicis, nec-non Dominorum aut Nobilium quorumpiam occupati eſſe voluerint, liceat quidem iſtud eis, teneantur tamen è colonis & Domibus ſuis, quam de propriis perſonis, ſe præſcriptæ conſtitutioni accommodare, ac ipſi quoque præmiſſo modo taxentur.

Item poſſeſſiones noviter erectæ & plantatæ, nec-non combuſtæ, quarum libertates exſpirarunt, dicentur tempore rectificationis præmiſſæ, & illæ quoque præmiſſo modo taxentur.

Item molitores propria molendina habentes, & magiſtri ligniſectorum, & carbonarii, in ſerie aliorum colonorum domos non habentes, ſimili modo per vice-Comites & juratos Nobiles taxentur.

Anabaptiſtæ modo præmiſſo taxentur. Ruteni quoque & Walachi, nec-non Raſciani & Cumani Philiſteique taxentur.

Judæi quoque ſimiliter taxentur.

His verò conſtitutionibus ſubjecti ſint pro hoc Anno, tam Comites quam vice-Comites, judices Nobilium & omnes alterius conditionis homines, ac illi quoque de bonis eorum taxentur. Item Boarii & alii Negotiatores extranei & forenſes in civitatibus commorantes per judices civitatum ad ſublevandos cives compellantur, alii autem qui extra civitates liberas commorantur, ſive ſint Nobiles ſive ignobiles, per dictos vice-Comites, Dicatores & juratos Nobiles, juxta eorum merces taxentur.

Artic. XXII.

Pœna eorum qui extra regnum lucri cauſa in exteras regiones, Patriæ communi adverſantes ſeſe conferunt. Item de menſtruo unius Equitis & peditis ſalario.

Statuitur etiam quod ſi quis Regnicolarum turmatim, vel ſaltem frequentiori numero abſque præſcitu & voluntate Suæ Serenitatis & ſupremorum Capitaneorum, ſe ad exteras provincias clam vel aperte Regno adverſantes, contempto ſolo natali, lucri & ſtipendii cupiditate inducti contulerint, tales capitis pœna per ſuam Serenitatem, vel ſupremos Capitaneos, jure mediante, irremiſibiliter puniantur. Et Equiti quidem floreni quatuor, Pediti verò floreni tres Hungaricales & non plures menſtruatim ſolvantur. Plus accipiens rebus ſuis militaribus privetur.

Artic. XXIII.

De vagabundis militibus, & de condeſcenſione exercituum.

De liberis Haidonibus, peditibus & equitibus, aliisque vagabundis, tam nobilibus quam ignobilibus, qui ſtipendia ſub vexillæ ſuæ Serenitatis aut Regni meriti recuſaverint, & ſive per ſe, ſive catervatim miſeram plebem opprimere comperti fuerint, renovatur Articulus ſecundus Anni millef. ſexcentef. octavi. In tranſitu quoque ejuſmodi exercitus campeſtres, atque præſidiarii per certos commiſſarios deducantur, neque in curias nobilitares, domos parochiales, liberas civitates, hoſpitalia, molendina & templa condeſcendere præſumant, verum ſalario ſuo contenti, rapto vivere deſinant.

Anno 1620.

Artic. XXIV.

Qualiter nam violentiæ ſub noviſſima inſurrectionis termino patratæ proſequi poſſint & debeant, ſtatuitur.

Præterea, quia ab eo tempore, quo præſens bellum pro defenſione & aſſertione libertatis Regni hujus ſuſceptum inchoatumque fuit, (videlicet à principio menſis Septembris, An. proximè evoluti, 1619.) diverſæ violentiæ, invaſiones domorum ſive curiarum Nobilitarum, interceptiones caſtrorum & caſtellorum, oppidorum, prædiorum occupationesque bonorum, homicidia, vulnerationes, & alia complurima latrocinia rerumque quarumlibet mobilium direptiones & ablationes, per plerosque patratæ ſunt, & poſthac quoque fieri & patrari poſſent; Ideo ſtatutum eſt, ut quicquid inter temporis præſcripti decurſum per plenipotentiarios Suæ Serenitatis, officialesque bellicos, de bonis poſſeſſionariis, pariter & mobilibus eorundem, qui publicos regni turbatores, infidelesque ſeſe declaraſſent, & conſcientia malefactorum ſuorum territi, Regno profugiſſent, jura quidem poſſeſſionaria ſtatim Fiſco Regio applicentur, & non aliter, quam ſi illi apud Regnum in gratiam redierint, de plano & ſimplici reſtituantur; bona verò mobilia per illud tempus amiſſa oblivione perpetua obliterentur, nec præfati ablatores propterea poſſint amplius requiri. Eorum verò, qui intra regni terminos, Periculorum metu, aliò tutioris permanſionis gratia ſeſe contuliſſent, atque etiam in regno & Suæ Serenitatis fidelitate perſeverant, Jura poſſeſſionaria cum refuſione damnorum ab iis, qui prædæ exercendæ proprii que duntaxat lucri ſui cauſa, prætecenſitas violentias & mala patrare non formidaſſent, vigore brevis Articuli de violentiis quibuslibet editi, quem Regnicoli nunc etiam confirmant recuperari, & malefactores tales propter exceſſus puniri, ac contra eoſdem, vice-Comites Comitatuum, cum ſibi adjungendis penes prædeclaratum Articulum, non obſtantibus belli & diſturbiorum temporibus nullis exceptionibus in condeſcenſionem cauſæ admiſſis, ſed ad meritum rei de plano & ſimpliciter reſpondendo, procedere poſſint & valeant. Item intelligendum quoque de ignobilibus ſervitoribus & colonis, quorumvis Dominorum & Nobilium.

Anno 1620.

Artic. XXV.

Negotium Domini Lazari Henkel senioris, circa fodinas cupreas Novisolienses, sua Serenitati commendatur.

Ad supplicationem nobilis Domini Lazari Henckel rationi fodinarum cuprearum Novisolienſium præ manibus ejusdem existentium renovatur Anni 1609. Art. quinquagesimus quartus, juxta quem sua Serenitas eundem manutenere, commissionemque ipsam ex consilio Hungarico instituere & ad effectum deducere dignabitur.

Artic. XXVI.

Quidnam circa decimarum pactationem & arendationem observari debeat, statuitur.

Arendatio sive pactatio decimarum quarumcunque non augeatur, sed juxta usitatam & ab antiquo consuetam arendum & pactata, observato solito arendationis termino, decimæ Dominis terrestribus arrendentur per totum Regnum.

Artic. XXVII.

Profugi è regno ad futuram usque Diætam exules pronunciantur, in qua Petrus Pazman, Thomas Balassi, Georgius Drugeth de Homona, & alii pacis publicæ turbatores proscribi debebunt.

Ordo porro Ecclesiasticus, sicut & Domini, Magnates & Nobiles, qui ad præsens è Regno excesserunt, atque à publici boni promotione & libertatum restauratione, omninò alienos & patriæ desertores reipsa sese declararunt, illi omnes & singuli usque ad futuram Diætam Regno abstineant & exules sint, quod à sua Serenitate gratiam non obtinuerint. Petro verò Pazmann, Thomæ Balasy, Georgio Homonai, Stephano Kendi, Stephano Herencheni & Andreæ Hethei, & his similibus, sua Serenitas gratiam non concedat. In futura autem Diæta solenniter proscribantur, neque in regnum eis venire liceat.

Artic. XXVIII.

Andreas Docii, Nicolaus Ezterhas, & Andreas Lonyaci citandi statuuntur. Qui verò antea jam sunt citati, compareant. Bona Daziana consorti ejusdem restituuntur.

Andreas verò Doczii, Nicolaus Ezterhas & alter Andreas Lonyai ad futuram Diætam per Dominum Comitem Palatinum juxta sui officii exigentiam citentur, qui autem in citatione sunt, iidem indicta Diæta comparere & respondere teneantur. Bona verò dicti Andreæ Doczi interea temporis, donec negocium ipsius jure revisum fuerit, Domini consorti ejusdem restituantur.

Artic. XXIX.

Anno 1620.

Nobilibus Stephano Kerchii, & Francisco Kondakori, aliisque contra Andream Leonyai procedendi facultas conceditur.

Liceat etiam Nobilibus Stephano Kerchii & Francisco Condakori non obstantibus literis coram reversalibus, nec non Laurentio Dersi, Jacobi Horvvad de Pospetti & Dominæ Annæ Bornemista, relictæ olim Johannis Bornemista de Lokes Cherneck, injuriam eorum contra ipsum Andream Leonyai, in futura Diæta prosequi, & eundem citari curare, neque ipsos aut quemlibet ipsorum quovis modo eo usque turbare, impedire aut damnificare audeat. Testimonia autem, si quæ necessaria fuerint ad præsentem causam, vice Comes, judex nobilium, & juratus Assessor colligant & authenticè eisdem jurium suorum futura pro cautela, extradent.

Artic. XXX.

Germani milites ex arce Levva, ut educantur, statuitur.

Magnificus etiam Dominus Johannes ab Altham, si intra quintenam ex præsidio Levensi Germanos milites non eduxerit, in eo quoque casu per Illustrissimum Dominum Comitem Palatinum ad futuram regni Diætam citetur.

Artic. XXXI.

Mutua & reciproca Statuum & Ordinum regni cum sua Serenitate conjunctio, qua sese invicem in recuperationem & conservationem religionis, privilegiorum & libertatum firmiter sancteque obstringunt.

Ceterùm nullum adeo firmum imperii aut Reipublicæ cujuspiam rebus esse posse unquam, quod non dissensione animorum intestina frangi & debilitari soleat; è contra, unitam virtutem vincere & concordia res parvas crescere, quotidiana experientia satsuperque condocefacit; Hac ut fines regni hujus patriæque dulcissimæ circumsepti, optatæ pacis commoda, quantocyus recuperent, illa ne extremis nos periculis obnoxios reddat, id vero bono cuivis Patriæ civi sapienter & circumspectè providendum incumbit. Ea propter statutum est unanimi omnium voto & consensu, ut penes suam Serenitatem pro libertate, religione & permansione communi in moderno præsertim necessitatis vinculo simul vivere & mori, universi Status & Ordines, Illustrissimus nempe Dominus Comes Palatinus, Barones item, Magnates, Nobiles & Civitates paratos re & facto, sese declarare velint. Huic statuto, quisquis sese opponere, eidemque refragari præsumserit, pœna illi in præscripto Articulo W. Ladislai Regi decreto 6. artic. 8. sancita interminatur. Vti vice versa, sua

Anno 1620. sua quoque Serenitas pari candore & sinceritate in omnia Regni commoda, libertatum publicarum observationem, permansionem omnium nostrarum, vita & morte contestandam propensissimam, se futuram, iisdem universis benignè reciprocèque obtulit & promisit.

Artic. XXXII.

Causæ transmissionum in priori statu relinquuntur.

Causæ transmissionum, quia nunc neque revideri neque cum rejecta reportari potuerunt, Ideo in priori statu manebunt.

Artic. XXXIII.

Confœderationis & Articulorum editionem publicam Status & Ordines expetunt.

Confœderationes cum regno Bohemiæ, Marchionatu Moraviæ, Ducatu Silesiæ, utriusque Lusatiæ Marchionatu, superiori idem & inferiori Austria invitæ, capitulationem nec non præsentes quoque articulos sua Serenitas primo quoque tempore typis mandari, & in comitatibus publicari facere dignetur.

Artic. XXXIV.

Cautio futuri regiminis in casu mortis sua Serenitatis.

Casu denique, quo sua Serenitas (cui tamen longævam vitam cum prosperrimis actionum omnium successibus comprecamur) vita fortè ad præscriptum Diætalem terminum usque decederet, ex tunc intra discursum unius ad summum Mensis, Dominus Comes Palatinus, eo vero non existente, custodes sacræ regni Hungariæ Coronæ, sub amissione officii ipsorum, Regnicolis Diætam promulgare debeant & teneantur, Regnicolæque omnes sub pœna prædeclarata ad eam Diætam comparere sunt obstricti. Regni autem directio in præmisso (quem Deus avertat) casu, intra tempus induciarum, penes Dominum Comitem Palatinum & Consiliarios residеat & permaneat, fideliter administranda.

CONCLUSIO.

Nos itaque præmissa humili petitione præfatorum Dominorum, Baronumque Magnatum ac Nobilium, aliorumque Statuum & Ordinum dicti regni Hungariæ clementer admissa, prædictos universos seu singulos articulos nobis, ut præmissum est, præsentatos, de verbo ad verbum præsentibus inseri fecimus, ac omnia & singula in eis contenta, rata, grata & accepta habentes, eisdem nostrum Principalem consensum benevolumque pariter assensum præbuimus; ac illos & quævis in ea contenta, autoritate nostra principali, acceptavimus & probavimus. Promittentes in verbo nostro Principali, quod præmissa omnia in omnibus punctis, clausulis & articulis tam nos ipsi observabimus quam per alios omnes, quorum istud interfuerit, inviolabiliter observari faciemus. Imo acceptamus, approbamus, ratificamus & confirmamus harum nostrarum vigore & testimonio literarum. Datum in civitate libera & regia Cassoviensi, die 18. Febr. Anno 1620. Anno 1620.

Locus O Sigilli.

Gabriel.

Johannes Kraus.

XXII.

(Nachdem auch mitlerweil zwischen J. K. M. dem König in Böhmen und dem Fürsten in Siebenbürgen von einem Stillstand der Waffen gehandelt worden, als hat der König in Böhmen folgende Sicherungs-Brieff ertheilt.)

LITERÆ ASSECURATORIÆ EX parte Regis Bohemiæ.

NOS FRIDERICUS, &c. Notum facimus universis & singulis quibus convenit, posteaquam nos ex consilio Seneniss. Regnorum Hungariæ & Transylvaniæ Principis in suspensionem armorum in omnibus confœderatis regnis & provinciis, adversus exercitum sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestatis ad tempus menstruum, sive ad usque diem subsequentis Mensis Aprilis, in eum finem consensimus, Legati ultro citroque sub salvo conductu liberè & tutò, ad inducias quæ dictam suspensionem armorum subsequi debent, concludendas, commeare possint. Quod hisce nostris Legato sive Legatis Cæsar. Regiæque Majestatis si quos ad nos sacratissima ejus Majestas amandatura est, potestatem facimus, per Regnum nostrum Bohemiæ, & alias provincias nobis subjectas tuto & liberè nos adeundi, redeundique sine ullo periculo, & salvum conductum sanctè pollicemur; Generali exercitus nostri Duci, producibus & cæteris eidem præfectis, seriò mandaturi, ut milites sibi subjectos in officio contineant, ab omni hostilitate prohibeant, & dictos legatos Cæsar. Regiæque Majestatis cum omnibus ipsis adjunctis personis & rebus, adversus omnem injuriam tueantur, quin majoris securitatis ergo ipsis comites addant, qui eos statim à finibus Provinciarum nobis subjectarum ad nos ducant, & inviolatos ad eosdem fines reducant. Quorum in fidem literas hasce nostras manu propria subscripsimus, & sigillo nostro regio communiri jussimus. Datum in arce nostra regia Pragæ, 12. Martii, Anno 1620.

XXIII.

NOS FRIDERICUS, &c. Notum facimus universis quorum interest, cum intellexerimus

Anno 1620.

tellexerimus, inter sacratissimam Cæs. Regiamque Majestatem & Serenissimum Regnorum Hungariæ & Transsylvaniæ Principem, Inducias esse pactas ad diem usque S. Michaelis, eâ ratione, ut etiam regnum Bohemiæ, cum incorporatis, cofœderatisque provinciis, post requisitionem à nobis factam in istis induciis esset comprehensum: Cumque ad hanc requisitionem opus sit, ut fiat suspensio armorum, in eum finem, quo militibus revocatis, & hostilitate cessante, Legati sub salvo conductu, liberè & tutò ad inducias concludendas commeare possint: His de causis assecuratorias hasce literas expedire jussimus, quarum tenore constitutum sit, ut per tot dies, quot placuerit suæ Cæsar. Regiæque Majestati concedere, fiat suspensio armorum, in omnibus confœderatis regnis & provinciis, & revocentur ex Austria, si qui ibi fuerint ex nostris militibus, qui in ditionibus nostris Bohemiæ & incorporatarum Provinciarum se contineant, & ab omni hostilitate, per tempus supra nominatum abstineant, idem etiam fiet ex parte Cæsareæ Regiæque Majestatis ita ut ex Bohemia & confœderatis regionibus milites Cæsarei removeantur, & in reliquis ejus Majestatis provinciis se non contineant, similiter absque omni hostilitate, per tempus ante dictum, cessationis armorum. Quo durante nos requiremus Sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestati de induciis pro omnibus regnis & provinciis confœderatis, ut dictum est, & idcirco expectabimus literas assecuratorias & salvum conductum à Majestate Cæsarea quæ diplomata internuncii Serenissimi Regni Hungariæ & Transsylvaniæ Principis, Magnif. Stephani Haller, de Hallerkeo Comitis comitatus de Kukelleo, Serenitatis ejus aulæ familiatis operâ, Viennæ commutabuntur, & sive à die commutationis tempus suspensionis armorum incipiet, & per mensem unum continuabit, sive tota suspensio & cessatio ab armis durabit, prout desiderat serenissimus Hungariæ & Transsylvaniæ Princeps, ad ultimum diem subsequentis mensis Aprilis. Quorum in certitudinem hasce nostras assecuratorias litteras manu propria subscripsimus, & sigillo nostro regio communiri jussimus. Datæ in arce nostra regia Pragæ 17. Martii, Anno 1620.

XXIV.

(Wegen vorbemeldten Stillstands hat der Fürst auß Siebenbürgen den König Friederich zu Eingehung desselben, durch folgendes Schreiben ermahnet:)

Serenissima regia Majestas & Domine, Domine Frater & Compater mihi observandissime, &c. Gratissimum mihi cognitu accidit, Majestatem vestram regiam, studium meum, quod in promotionem pacis publicæ hactenus posui, non probare solummodo, verum eo quoque laudis encomio commendare, ut quanta in me affectione & synceritate propendeat, non obscurè possim colligere. Quod quidem meum procurandæ communis tranquillitatis desiderium tametsi nondum eam attigerit perfectionem, præpedientibus diversis diversorum judiciis, ad quam vota omnium nostrum unicè videbantur collimare, invocato nihilominus Divino auxilio, quicquid in me fuerit unqam, id omne lubens in illius recuperationem etiam de cætero conferre minimè intermittam, omnem juxta adhibiturus operam, quo tam Christiano orbi quam vestræ etiam Majestati grata, utilia & optata officiorum genera, debitamque animi promptitudinem magis ac probare contestataque reddere queam. Cæterum quod communem confœderatorum causam attinet, ambigere nullus possum aut debeo, quin vestra Majestas, hactenus tam ex diversis meis literis, quàm relatione utriusque nostrum Legatorum abundè intellexerit, quod jam iteratis, demissimisque meis requisitionibus, literis æquè ac internunciis, interpositis quoque gravissimarum obtestationum, protestationumque adminiculis Romanorum Imperatorem admittendæ menstrua armorum suspensionis gratia sollicitârim: Signanter verò diebus ab hinc aliquot, cum majore quam unquam antehac hostilitate cœptum utrinque bellum redintegraretur, confœderatique auxilia impensius à me deposcerent, volens omnem ulteriorem, & de integritate suspectam suspensionis armorum procrastinationem præcidere, ultimam resolutionem per Magnificum Stephanum Haller, de Hallerkeo mihi dari ab Imperatore efflagitabam; qui rem sibi injunctam paulò duriore verborum emphasi exaggerando Cæsarem ad id induxit, ut assignatis eidem salvi conductus, quas vocant literis, qua suæ ad manus spectabiles & magnifici Domini Comitis Emerici Thurzo mihi honorandi & syncere grati, Majestatis vestræ ostendendas transmitto; certum insuper internuncium suum nobilem Wolffgangum-Wilhelmum Laninger ab Albern Reut, imperialis consilii sui aulici Consiliarium, ad me expediret, medioque ipsius rationes, propter quas Mensis unius armorum suspensionem concedere nondum conferet integrum, recenseri mihi curaverit. Quicquid igitur idem Internuncius Cæsaris, tam scripto tenus, quam viva voce mihi proposuit, id ex adjuncto singulorum apographo, pariformiter Domino Thurzoni assignato Majestati vestræ uberius innotescet, resolutionis itidem responsique mei, quod Cæsari dedi exemplum Majest. vestra ab eodem accipiet; Quam amicè & officiosè rogo moneoque, si Cæsar mensis unius suspensionem armorum, de qua antedictus ejus Internuncius spem mihi dedit maximam, brevi concesserit, eam nequaquam aspernetur. Verum Legatione solemni citra longiorem moram ad suam Majestatem missa omnia reconciliationis media, paciscendarumque ad festum Michaelis usque inductarum consilia tentet, accipiat, promoveat, quæ si divina favente clementia felicem optatumque sortita fuerint successum non poterunt non ineffabilibus

Rempu-

ANNO 1620. Rempublicam Christianam commodis accumulare, acceptæque hactenus cladis omnem apud eam edulcare amarorem, potissimum verò (liceat mihi, obnixè oro, bona Majestatis vestra venia, quod syncere sentio, liberius proferre) postulata & conditiones, Cæsari exhibendas ita ad amussim æquitatis prius examinet, ut si controversia isthæc etiam deinceps armis potius quàm amicis tractatibus dirimenda foret, quorumvis malorum & effusi sanguinis Christiani culpa in Cæsarem magis, quam veram Majest. justè possit derivari, jam utrum horum Maje vestra eligere, an Legationem obtenta armorum suspensione ad Cęsarem decernere, quales denique conditiones voluerit proponere, de singulis me quam celerrime informari diligenter rogo.

Celare insuper Majestatem vestram animi integritas constansque in eandem propensio vetuit, quot & quantis pollicitationibus Imperator mutuam nostram conjunctionem fœderisque sacrosanctè initi vinculum dissolvere adnitatur, cuius rei evidentius testimonium petatur ex transmissa consignatione eorum verborum, quæ Cæsar in Secreto, internuncio meo Stephano Haller ipsemet viva proprioque ore edita voce, mihi sanctè & firmiter effectuanda denunciavit. Quæ omnia ut ut magna sint atque ad pervertendos hominum animos sat ponderis momentique præ se ferant, nefaxit tamen divina Maiestas, ut vel minimum apud me, diversum prioribus meis oblationibus sentiendi cogitandive locum inveniant; Quin potius extremo vitæ meæ halitu initæ confœderationis firmitatem, & si præpotenti rerum omnium moderatori ita visum fuerit, ultima quoque sanguinis guttula obsignatam iri, libere atque in conspectu Dei & angelorum eius profiteor.

Interea verò Maiestatis vestræ hoc quoque amicè perscribendum habui, me in omnem eventum certum exercitum ære proprio conductum coëgisse, certasque tam hastatorum quam levioris armaturæ equitum copias hesterna die lustratione peracta ad fines Moraviæ expediviss, quæ ibidem circa civitatem Zakoloza in suis stativis sese continebunt, nec fluvium Moraviam ab Hungaria discernentem prius traiecturæ sunt, quam de resolutione peremptoria Cæsaris certior reddor. Illa si ad pacem videbitur esse proclivis, facili labore exercitus reducetur, sin belium debeat continuari, bidui ad summum spacio confœderatorum copiis conjungi poterit. Speramus tamen DEUM, cujus arbitrio & nutu corda Regum & Principum moderantur, misertum miseræ Christianorum cladis tam salutaria suggesturum consilia & media quibus pristina pace quasi post limini reducta, naturalis quoque Christiani nominis hostis, quam ex dissensione isthac concepit lætitia & gaudium eludatur, sanguinolentique conatus irriti reddantur.

Quod superest, Majestati vestræ longævam vitæ incolumitatem, diuturnam auspicatissimi regiminis fœlicitatem, prosperrimosque rerum omnium successus animitus comprecatus, studia & officia mea prompta & parata Majestati vestræ defero. Datum Cassoviæ Kalend. Aprilis, Anno 1620. ANNO 1620.

Serenissimæ Majest. vestræ Regiæ

Frater & Compater addictiss.

GABRIEL.

Johannes Kraus.

TITULUS.

Serenissimo Principi ac Domino, Domino Friderico DEI gratia, Regi Bohemiæ, Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Principi Electori, Duci Bavariæ, Marchioni Moraviæ & Lusatiæ, Lucemburgi & Silesiæ Duci, &c. Domino Fratri & Compatri, mihi observandissimo.

XXV.

(Nachdem Pfaltzgraf Friederich das Königreich Böhmen eingenommen, hat er folgends in Mähren und Schlesien Jhme huldigen, und den Fürsten und Ständen bey dem Fürsten-Tag zu Breßlau eine Proposition dieses Inhalts vortragen und überreichen lassen.)

Proposition bey dem Fürstentag zu Breßlau.

Die Königliche Majestät zu Böhmen, ꝛc. Unser gnädigster Herr, Erkennen nochmahls mit sondern gnädigstem Wolgefallen, daß die getrewen Fürsten und Stände in Schlesien, sich in solcher Anzahl auf gegenwärtigen Fürsten-Tag willfährig und gehorsamlich eingestellet, und Jhro Königl. Majestät als einen regierenden König in Böhmen, Landsfürsten und obersten Hertzog in Schlesien, nach altem löblichen Brauch, und der Herren Fürsten und Stände Privilegien eingeführet, und sich dab. y alles unterthänigen Gehorsams erwiesen haben.

Bey dieser occasion können J. K. M. gnädigst nit vorüber, denen getreuen Fürsten und Ständen anderweit über vorige ihren Gesandten zu Brynn mündt- und schrifftliche gethane gnädigste Erinnerungen zu Gemüt und Gedächtnüß zu führen, In was gefährlichem und hochbeschwerlichen Zustand J. M. Regierung dieser Lande eingefallen ist, Und wie eine grosse Last dieselbe durch Annehmung dieser Lande auf sich geladen, darzu sie allein das Publicum bonum unser allgemeinen Evangelischen Religion sich principaliter bewegen lassen, dann es ist ja kundbar und offentlich am Tage, wie Käyser Ferdinandus bey allen Potentaten in der gantzen Christenheit dahin starck laborirt, daß er sie wider die confœderirten Königreiche und Lande aufbringe. Massen dann Spannia einen mächtigen Kriegszeug auß Wälschen und Teutschen Niderlanden auszurüsten, so wol der Pabst und andere Italiänische Fürsten durch allerley Mittel eine grosse Geldhülffe gegen angehendem Früling zuwege zu bringen destinirt, und allbereit beysammen haben sollen; So

Anno 1620.

wissen, sehen und erfahren die getreuen Fürsten und Stände im Werck, was vor einen unverhofften gewaltsamen Einfall und Durchbruch, das in Polen, zu dieser Lande gemeinem Unglück geworbene und zusammen rottirte Kriegsvolck seithero gethan, was auch nachmals den einkommenden Zeitungen nach, für mehr attentata dannenhero zu besorgen seyn. Auch ist Reichs- und Weltkündig, wie unter einem ertichteten Schein, durch den Fürsten in Ungarn und Siebenbürgen, Herrn Bethlen Gabor der Türcke wider Teutschland practiciren thete, im gantzen Reich nicht allein unter deren der Päpstischen Liga verwandten Ständten, sondern auch in beyden Sächsischen Cräysen, allerhand weit außsehende præparationes gemacht, und also Ihr May. und diesen confœderirten Landen, die sonst dannenhero verhoffte Assistentz abgestrickt, und die correspondirende Stände nur zu ihrer eigenen Defension auff- und zurück gehalten werden; Dahero nun schwerlich ein anders zu gewarten, als daß man säumptlich mit ergrimtem eyferigen Resolution, und auf alle Vortheil wachenden und beflissenen Feinden einen sehr harten Stand werde halten müssen.

Umb deßwillen, und damit der Feind zur Prævention unserer Gegenverfassung nicht kommen, und in Eyl, uns und diese confœderirte Lande in Extremitet, und wohl zu einer Eversion deß gantzen Status (welches GOTT gnädig verhüten wolle) bringen möge. So haben die getrewen Fürsten und Stände zu ermässen, wie eine hohe unverzügliche Nothdurfft es sey, keinen Tag noch Stunde mehr zu säumen, sondern nächst Anruffung Göttlichen Beystands, auff die Mittel zu trachten, wie der Feind nicht ehender vor uns mastro di campo werde, sondern daß er vielmehr jetzt da eine Armada wegen ermangelnder Zahlung fast malè content seyn sollen, gar auß dem Lande profligirt, und der sedes belli anderswo gemacht werden möge. Hierzu, wie obgemeldet, die Zeit auffs allermöglichste zu gewinnen ist, und keine lange moras leiden wil. Zwar lassen Ihr Königliche Majestät die völlige tractation einer General defension und militia continua auff nächstkommenden 25. Martii auf dem Schloß zu Prag angestellten general Zusammenkunfft differirt seyn.

Entzwischen aber und in hoc præsentissimo periculo, da allen Anmerckungen nach, sich keines andern zu versehen, dann daß der Bucquoy und Tampiro mit ihrem gantzen exercitu eine occasion ersehen, und einen grausamen Einfall in Böhmen oder Mähren wagen dörfften, zu versuchen, ob sie ihr blutgieriges Intent mit Gewalt und Vortheil durchbringen möchten, erfordert die eusserste Nothdurfft, daß man sich zeitlich in die Sache schicken, und sich zur Defension zum allerförderlichsten præpariren thue.

Derowegen so gesinnen und begehren Ihr Kön. M. gnädigist und vätterlich, die gehorsamen Fürsten und Stände wöllen solche vor der Thür stehenden Noth, besorglichen Jamer und Verderb zu Hertzen nemen, und den obgedeuten Eyfer und erscheinende gewaltliche resolution unserer Feinde, ihnen lassen ein gutes Exempel zur Nachfolge seyn, und demnach in hac causa communi ihre und der ihrigen selbst höchste Wolfahrt erkennen, nicht so gar eben an den respect auff ein oder das ander confœderirte Land astringiren, sondern selbst nach allen Kräfften der allgemeinen Noth zu curiren, einer dem andern gleichsam vorbiegen, und die Bahn brechen, und in Ansehen solcher Gefahr die erste Kriegshülfe, so die getrewen Fürsten und Stände, denen Ständen der Cron Böhem, nach Innhalt der hochbetheuerten Confœderation in Monatsfrist zuzuschicken, sich verbunden haben, alsbald in Bereitschafft stellen damit sie dieselben auf Erfordern Ihrer Majest. oder Ihrer Fürstl. Gn. Herren General, den nothleidenden Confœderirten aufziehen lassen, und das allgemeine Vatterland wider dessen Feinde defendiren helffen möge.

Gegen Polen aber, stellen Ihre Majest. zu dero getrewen Fürsten und Ständen ferner nachdencken, ob nicht das beste Mittel sey, daß sie doch ohne Entgelt der benannten Confœderations-Hülffe, die im Lande Schlesien von vielen Jahren hero gehabte Defensions-Verfassung (weil solche einkommendem Bericht nach, allbereit zimbliche gute progressus erreicht haben sollen) desto schleuniger zu endtlichem Schluß und ins Werck richten thäten. Krafft welcher sie, nächst GOtt, sich auf einen Nothfall selbst retten und den Feind an den Gräntzen aufhalten köndten. Wie dann die getrewen Fürsten und Stände in Böhmen und Mähren umb solcher Ursach willen, zu Versicherung ihrer, eine gewisse Interims-Verfassung gleichfalls anzustellen, und auf sich Achtung zu geben vor gut gefunden worden.

Ihr Kön. Majestät unterlassen gnädigist nicht mit getrewer vätterlicher Fürsorge auszusinnen und nachzusuchen, wie doch dieses ihr getrewes Königreich, incorporirte und confœderirte Lande, nicht rath- und hülfflos bleiben, hierzu sie dann ihre eigene Königliche Person nit so fast schonen, und dieselbe williglich für die Wolfart deß gemeinen Vatterlands, und die conservation unser seligmachenden Evangelischen Religion, und wol hergebrachten Freyheiten, darstrecken, Ihr Churfürstenthumb und Erblande in Ihrem Abwesen mit grossem Unkosten defendiren, und die auf die bey dero Herrn Schwehervatter, der Königklichen Majestät in groß Britannien, und andern ansehnlichen Verwandten und Freunde, abgefertigte Legationes, auf Ihr Majestät persönlichen Käysen umb etwas Hülffe und Beystand ins künfftige zu erhalten, grosse Darlagen auffwenden müssen.

Uber

Anno 1620. Uber dieſes alles, und daß ja Jh. Königl. Maj. alles euſſerſte an Ihr ſetzen lieſſen, haben ſie ſelbſt ein ſtarcke Anzahl zu Roß und Fuß werben laſſen, welches ſie der Cron Böhem, incorporirten und confœderirten Landen zum beſten auf eigen Koſten unterhalten, wider die gemeine Feinde brauchen, und bald anziehen laſſen wollen, ſind auch gnädigſt erböthig, und haben allbereit die Verordnung gethan, daß an allerhand Artolerey-Sachen und Munition eine gute Nothdurfft herbey geſchafft werden ſollen.

Gleichwie aber nun Jhr. Kön. Maj. aus rechtſchaffener Liebe gegen das bonum publicum, und in ſpecie, gegen dieſes Königreich und Lande, ungeacht vieler trewreyferigen Ermanungen, und daß ſie ſolche Difficultäten und Gefährlichkeiten gleichſam mit Augen zuvor geſehen, ſich dannoch nicht abhalten laſſen, ſich und dero hertzliebſte Gemahlin, unſere gnädigſte Königin und Fraw, ſampt dero Königlichen Jungen Herrſchafft, aus einem ruhigen ſtatu, dieſen hohen Sorgen, Mühe und Arbeit zu unterwerffen, Alſo wöllen Jhr Majeſt. entgegen den getrewen und gehorſamen Fürſten und Ständen, ſo wohl als den andern Landen gnädigiſt und unzweiffenlich zutrawen, ſie werden ſolches alles zu Hertzen und Gemüth nehmen, und ihre Reſolutiones alſo faſſen und beſchlieſſen, daß nächſt GOttes und ſeines heiligen Namens Ehre, Jhrer Königlichen Majeſt. Perſon, Hoheit, und Reputation erhalten, das Vatterland von den Feinden beſchützet werde, und ja alle Reſpectus (ſo jetziger Zeit, und in hoc communi periculo billich weichen ſollen) den Hauptbeſchlüſſen keine Hinderung bringen laſſen. Vor eine.

2. Zum andern, Demnach die Königliche Majeſtät zu Böheim, wie obgemeldt, denen damahls anweſenden Schleſiſchen Geſandten etliche nothwendige Artickel, ſo zu Auffrichtung eines beſtändigen General-Kriegs-Weſens gehören, zu ihrem vätterlichen Gutachten einhändigen laſſen, derer Beantwortung ſie auf Ratification ihrer Principalen geſtellet haben. Als begehren Jhre Königliche Majeſtät gnädigiſt, die getrewen Fürſten und Stände wolten dieſelben Artickel, ſo bemeldte Abgeſandte, ohne Zweiffel, mit mehrerm mündlichen Bericht, werden eingeliefert haben, in gar reiffe Deliberation ziehen, ſich darüber noch allhier etwas gewiſſes entſchlieſſen, und Jhrer Majeſtät eröffnen, geſtalt dann von den Herren Mähriſchen Ständen auch geſchehen. In allem übrigen aber ihren vollmächtigen Geſandten zu angeſtelltem General-Land-Tage in ihrer Inſtruction ſolche Erklärung mitgeben, daß wie in dieſem Puncten, als auch in allen andern, eine fruchtbarliche und allerſeits erſprießliche Handlung und Beſchluß, ohne fernere Hinderſichbringung, in deme die Zeit und Gefahr keine moram leyden kan, getroffen werden möge.

3. Zum Dritten, dieweil je der Polniſche Durchzug geſchehener Maſſen vorgangen, und es beſorglichen, nicht dabey bleiben, ſondern wie allerhand Kundſchafften lauten, noch mehr dergleichen Geſindlein durch die Gräntzen brechen möchten, So tragen Jhre Königliche Majeſtät hierüber nicht ſchlechtes Bekümmernuß, und begehren von dero getrewen Fürſten und Ständen ein rathſames Gutachten, was neben der Defenſion diß-falls zu thun ſeyn wölle. Ob der König in Polen und die Senatores deſſelben Königreichs, durch eine Bottſchafft, oder aber nur durch Schreiben, wie Jhr Majeſtät zwar allbereit gethan, deßhalben zu erſuchen, und mit beweglicher Erinnerung umb Abſtellung ſolcher Händel anzulangen, ſonderlich etliche der Evangeliſchen Freyheit zugethane Waywoden ad partem zu requiriren ſeyn möchten, damit doch dieſem Unheil auch auf dergleichen modum eine Remedirung geſchehen köndte.

4. Zum Vierdten, iſt den getrewen Fürſten und Ständen inſonderheit wohl bewuſt, wie bey Abhandlung der Ungariſchen Confœderation für nothwendig erachtet und beſchloſſen worden, daß unverlängt an die Ottomanniſche Porten gen Conſtantinopel eine anſehenliche Bottſchafft umb Continuirung des Frieden-Stands, und daß der Türcke den Feinden Jhrer Königlichen Majeſtät und deroſelben Länder, keine Hülffe läyſten wolle, abgefertigt werden.

Derohalben Jhr Königlichen Majeſtät gnädigiſt begehren, die getrewen Fürſten und Ständ wollen wegen Abſendung ſolcher Bottſchafft dieſes Orths auff gewiſſe Perſonen, maſſen die Stände in Mähren auch gethan, bedacht ſeyn, damit man ohne Verzug darzu gelangen möge, wie aus der andern, alſo auch aus dieſer Lande Mittel, und was vor ein Präſent dem Türckiſchen Käyſer geſchickt werden ſolle, miteinander berathſchlagen, und den Beſchluß Jhrer Majeſtät gehorſamblich notificiren.

5. Zum Fünfften, müſſen Jhr Königliche Majeſtät gnädigiſt hiebey gedencken, wie Sie nach Antrettung der Regierung dieſer Lande berichtet worden, mit was groſſer Schulden-Laſt das Schleſiſche Cammer-Weſen beladen ſey, und wie hoch das Credit beydes der verſchriebenen guthertzigen Bürgern und Creditorn darinnen verſirt, derowegen Jhr. Königliche Majeſtät unter andern auff ſie devolvirten ſchwehren Sorgen, auch darauf gedencken, wie die bemeldten gutwilligen Bürgen und Gläubiger nach billichen und löblichen Dingen verſorget, vor Schaden verwahret, und entlediget werden möchten. Und hierzu ohne weitläuffigere Erzehlung, nicht allein die gemeine Verwandt-

Anno 1620. wandtnuß, damit die Natur selbst die Obrigkeit und Unterthanen zusammen verbinden, sondern auch die Exempel voriger Könige zu Böhem Ihrer Majest. gute Anläytung geben: Es wissen ja die getrewen Fürsten und Stände wohl, daß Ihre Majestät an solchem grossen Schuldwesen, und daher rührenden Beschwerungen kein Ursacher seyn, ja darvon gar nichts gewust, und darein anders nicht, als durch Ihre der Fürsten und Stände eigene freye Wahl, die sie nechst Göttlicher Providentz, aus sonderbahrem Vertrauen, auf Ihrer Königl. Majest. Person gerichtet, Krafft deren sich auch Ihre Maj. nunmehr des Lands Schlesien mit solchem Onere gleichsam selbst überantwortet haben würden, gezogen werden. Neben deme so ist auch nicht ohne, daß derselben Schulden ein grosses Theil zu Beschützung dieser Lande angewendet, und also auch dem Lande Schlesien zu Nutz und Frommen kommen seyn: So werden sich auch selbst fast die meisten unter den getreuen Ständen an solchem Schuldwesen starck mit interessirt befinden, um welcher und vieler Ursachen willen Ihr. Königl. Majest. zu den getrewen Fürsten und Ständen der gnädig. Zuversicht seyn, dieselben hiemit auch in Gnaden ersuchen, sie werden und wollen zuförderst die Schulden Listam, sintemahlen Ihre Majestät einen grossen Unterscheid der Posten, aus der von der Schlesischen Cammer eingegebenen Verzeichnuß verspüren, wohl erläutern, und eine Abtheilung derselben zu richtiger Liquidation und Justification machen, und solchemnach auf Mittel und Wege gedencken, wie diese grosse Schuldenlast an Capital und Interessen ohn Ihrer Majestät Beschwer oder Entgelt, (dieweil sie wie obgedacht, der getreuen Fürsten und Stände selbst guten Wissens, hieran keine Schuld haben) erleichtert, nach und nach abgelegt, die guthertzigen Creditores gestillet, die Bürgen erledigt, und also sie selbst und ihre Mitglieder Schadens enthebt, so wohl Ihrer Königl. Maj. Aembter und eigene Cammergüter des Lasts entfreyet werden möchten.

6. Fürs sechste, demnach auch den vorigen Königen zu Böhem, die getrewen Fürsten und Stände in Schlesien, die Biergelder, so jederzeit zu Unterhaltung J. K. M. Tafel und Hofstaad gemeynet worden, verwilligt haben: J. K. M. aber aus den Confödérations-Artickeln gnädigst vernehmen, daß die Biergelder, so wohl als andere freywillige Contributiones zum Defension-Wesen eine Zeitlang deputirt worden, welche Ausmessung Ihre Maj. auch in ihren Würden und Kräfften billich verbleiben lassen.

Nichts desto weniger wöllen J. M. sich zu den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst versehen, sie werden wie den vorigen Königen, also auch J. M. zu etwas besser und erschwindlicher Haußhaltung deroselben Tafel und Hofstaad, weil J. M. in diesem Lande Schlesien keine sonderbare Tafel-Güter haben, interim und bis man durch GOttes Hülffe wiederum zu einem geruhigen Frieden-Stand gelange, ein gleichmäßiges Subsidium gönnen, und durch gewisse Mittel, derer sie sich miteinander vereinigen würden, an die Hand geben, J. M. also in diesem Fall nicht geringer, sondern den vorigen Königen in Böhmen gleich seyn lassen, in Erwegung daß J. K. M. durch gnädigste Annehmung dieser Königlichen Regierung, so gering auch als jetzt die Hofstaad angestellt ist, sie nicht wohl unterhalten, und durch nothwendige Räysen ihre eigenthümliche Geld-Aempter, so aber wegen anderer Landes-Nothdurfften hierzu nicht zuräychen, erschöpffen müssen, welches alles durch J. K. Maj. den getrewen Landen zum besten, gnädigst gerne thun, und dessen bey ihnen eine unterthänigste danckbare Erkandtnuß, in Gnaden gewärtig seyn. Anno 1620.

7. Nachdem auch J. K. M. bey der Cammer allhier befinden, daß die Fürsten und Stände, der jüngst todesverblichenen Kayf. Maj. noch hiebevorn im Apr. An. 1614. neben einer andern damahls zu eigenen Handen offerirten Geldt-Post, auch 20000. Th. bey dem Fürstenthum Teschen, an dessen dem Landschuldigen Steuer-Resten cediret, so noch bis dato aussen stehen, und nicht einbracht seyn sollen: Als stellen J. K. M. den getrewen Fürsten und Ständen anheim, ob sie solche 20000. Thaler anjetzt J. M. oder dem Schuldwesen zum besten, anweisen wolten.

Und dieweil nun getr. Fürsten und Stände aus vorhergesetzten Artickeln gehorsamlich zu vernehmen, wie J. K. M. für die Wolfahrt dieses Königreichs, und eines jeden Lands insonderheit vätterliche Vorsorge tragen, und auf alle begebende Fälle ein wachendes Auge haben, damit ja den getrewen Landen, das von den gemeinen Feinden angedrohete, und allbereit angesponnene Unglück, nach aller menschlichen Möglichkeit, wo nicht gar avertiret, dannoch demselben zeitlich also entgegen gegangen werde, auf daß J. K. M. mit samt dero getreuen Ständen und Unterthanen allerseits habenden Religions- und Politischen Freyheiten, mit Beystand Göttlicher Gnade, conservirt, und der Feind von seinem Intent abgewendet, nicht weniger auch wie die schwere Last des Schuld-Wesens nach und nach elevirt, und also J. M. und dero getrewen Fürsten und Ständen das Regiment träglicher und ersprießlicher werden möge.

Also wöllen J. K. M. zu den getreuen Fürsten und Ständen das gnädigste Vertrauen haben, und gar nicht zweifeln, sie werden solches alles wohl behertzigen, und in reife Berathschlagung nehmen, und eine solche löbl. Resolution fassen, wie Ihr. Kön. Maj. und aller Länder höchste Nothdurfft erfordert. Daraus Ihre Majest. die sonst bis anhero

in

ANNO 1620. in viel andere Wege verspürte Affection auch in diesem gnädigst vermercken werden.

Entgegen haben die getrewen Fürsten und Stände, zu Ihrer Königl. Majestät sich hinwiederumb aller Gnaden, mit deren sie ihnen sambt und sonders wohl gewogen seyn, gehorsamlich zu getrösten.

XXVI.

(Hierauf haben sich die Schlesische Fürsten und Stände folgender massen erklärt und resolvirt:)

Der Schlesischen Fürsten und Stände auf König Friederichs Vortrag Resolution.

Was die Königl. Majestät zu Böhem, unser Allergnädigster König und Herr, in dero schrifftlich verfasseten, und den getrewen und gehorsamsten Fürsten und Ständen, nach glücklicher vollzogener Huldigung, die übergebene Proposition, gnädigst vortragen lassen, das haben sie dahin verstanden: Daß Ihre Königliche Majestät nicht allein zu gnädigstem Wohlgefallen erkennen, die willfährige gehorsamste Erscheinung, zu diesem auf deroselben gnädigsten Befehl außgeschriebenen Fürsten-Tag, und darbey dem Herkommen und Privilegien nach, beschehene Einführung, und sonsten erzeigten unterthänigtlichen Gehorsams, sondern aus recht Königlicher trew-eyferiger und Väterlicher Vorsorge, die Sie vor die conföderirte Königreiche und Lande tragen, den gehorsamen Fürsten und Ständen den gantz beweglichen zu Gemüthe führen lassen: Wie Kayser Ferdinandus bey allen Potentaten starck dahin laboriret, grosse Hülffe an Kriegs-Volck, Geld und anderm zu einem offentlichen grausamen, feindseligen Kriege, wieder die conföderirte Königreiche und Lande aufzubringen: Was auch allbereit aus Pohlen durch den unverhofften gewaltsamen Einfall und Durchbruch für Gefahr entstanden, und derer noch mehr zu beförchten. Und dann, wie mit erdichtetem Schein, sampt durch den Fürsten aus Siebenbürgen der Türck wider Teutschland practiciren, und verhoffte Hülffen zurück gehalten würden: Dannenhero der höchsten Nothdurfft seyn wölle, mit rechten Trewen zusammen zu setzen, keinen Tag noch Stunde mehr zu säumen, sondern nechst ernstlicher inbrünstiger Anruffung Göttlichen Beystandes, auf solche Mittel vorzusinnen, wie der Feind aus dem Lande getrieben, und sedes belli anderswo gemacht werden möge, und weil sich nichts anders zu versehen, als daß Bucquoy und Tampiro einen grausamen Einfall in Böhmen oder Mähren thun dörffen: So begehren Ihre Königliche Majestät gnädigst und vätterlich, die bevorstehende Noth zu behertzigen, und die in der Conföderation versprochene Hülffe, alsbald in Bereitschafft zu stellen, damit dieselben auf erforderten Ihrer Königlichen Majestät, oder Ihrer Liebden und Fürstlichen Gnaden des Herrn Generals erfordern, den Nothleidenden zuziehen, und das allgemeine Vatterland wider dessen grimmige Feinde defendiren helffen möchten. ANNO 1620.

Gegen Pohlen aber stelleten Ihre Königliche Majestät zu dero gehorsamen Fürsten und Stände Nachdencken, ob sie nicht die allbereit zu gutem Progreß gerichtete Defension, schleunigst und zu endlichem Schluß stellen, Krafft welcher sie ihr Land von allen feindseligen Einfällen aufhalten, retten und den Feind an den Gräntzen aufhalten könten.

Es schoneten auch Ihre Königliche Majestät nicht, für die Wolfahrt Dero getrewen Königreiche und Lande, auch incorporirte und conföderirte Lande, und Conservation, unserer seligmachenden Evangelischen Religion, Ihrer eigenen Königlichen Person und Einkommen, indeme sie nicht allein mit grossen Unkosten abwesend ihr Churfürstenthumb und Lande defendiren, auch auf fernere Legationes und persönliche Käysen, umb Beystand und Hülffe zu erhalten, ein grosses aufwenden müssen, sondern daß Sie auch ihr trew-eusserstes sehen liessen, hätten Sie eine starcke Anzahl Kriegsvolck zu Roß und Fuß werben lassen auf eigen Unkosten: Auch ferner die Verordnung gethan, daß allerhand Artoloreysachen und Munition eine gute Nothdurfft herbey geschafft werden solte.

Wie nun Ihre Königliche Majestät aus rechtschaffener Liebe gegen das bonum publicum, und sonderlich gegen diese Königreiche und Lande, sich sambt dero Königlichen Gemahlin und junger Herrschafft, auß einem ruhigen friedlichen Stande, so schweren hohen Sorgen, Mühe, Arbeit und Fährlichkeiten unterworffen: Also wolten Sie den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst zutrauen, sie würden solches alles wohl behertzigen, und ihre Resolutiones also fassen, daß nechst Gottes Ehre, Ihrer Königlichen Majestät Person Hoheit und Reputation erhalten, das Vatterland beschützet, und ja allen inspectus den Haupt-Schlüssen keine Hinderung bringen lassen wolten. Auf daß aber solches alles umb so viel desto zuverläßlicher fortgestellet werden könte, begehrten Ihre Königliche Majestät nicht allein diejenigen Artickel, welche Ihre Königliche Majestät den Gesandten zu Brynn zugestellet, in Deliberation zu ziehen, und noch allhier was gewissers hierauf zu schliessen, im übrigen aber den vollmächtigen Gesandten zu dem vorstehenden General Land-Tage, in Ihrer Instruction solche Erklärung mit geben, daß wir in diesem, also auch in andern Puncten, ohne Hinterbringung ein fruchtbarlicher Beschluß gemacht werden möge, sondern daß auch Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände

Anno 1620. wegen des von Pohlen allbereit geschehenen Einfalls und Durchbruchs, und ferner beforglichen Gefahr ihr Gutachten ertheilen wollen: Ob nemlich der König und Senatores desselben Königreichs, durch eine Bottschafft, oder aber mit Schreiben zu ersuchen, und mit beweglichen Erinnerungen umb Abstellung solcher Händel anzulangen, sonderlich etliche der Evangelischen Freyheit Zugethane ad pacem zu requiriren seyn möchten.

Und weil auch bey Abhandlung der Ungarischen Conföderation dahin geschlossen worden, daß unverlängt an die Ottomannische Porten nach Constantinopel, umb Continuirung des Friedenstands, und daß der Türck Ihrer Königlichen Majestät und der Länder Feinden keine Hülffe läysten wolte, daß man dieses Orts gleichfalls auf Personen bedacht sey, und was vor ein Präsent dem Türckischen Kayser zuzuschicken, miteinander berathschlagen solten.

Und dieses was die Kriegs-Expedition betrifft.

In andern Landes-Puncten aber, würden Ihre Königliche Majestät berichtet, mit was grosser Schulden-Last das Cammerwesen beladen sey, an welchem, wie offentlich und notorium, Ihre Majestät ja keine Ursache wären, gleichwol gnädigst vorsinnen thäten, wie die guthertzigen Bürgen und Gläubiger, nach billichen und müglichen Dingen versorget, und ihnen geholffen werden möchte. Derowegen ersuchyeten Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände mit Einführung beweglichen Motiven ferner gnädigst, Sie wolten die Schulden-Resta wohl erläutern, eine Abtheilung denselben zu richtiger Liquidation und Justification machen, und solchem nach auf Mittel und Wege gedencken, wie diese grosse Schulden-Last, Capitalien und Zinsen, ohn Ihrer Majestät Beschwer und Entgelt erleichtert, nach und nach abgelegt, die Creditores und Bürgen, so wohl Ihrer Königlichen Majestät eigene Cammer-Güter des Lasts entfreyet werden möchten.

Uber dieses so würden die Biergelder, so vorgehenden Königen von den getrewen Fürsten und Ständen bewilliget worden, durch die Conföderations-Artickel auf eine zeitlang zum Defensionswesen deputirt, dabey es auch Ihre Königliche Majestät bewenden liessen. Nichts destoweniger aber wolten Ihre Königliche Majestät sich zu den getrewen Fürsten und Ständen gnädigst versehen, sie würden Ihrer Königl. Majestät wie den vorigen Königen, zu desto besserer und ersprießlicher Außhaltung deroselben Tafel und Hofstatt, ein gleichmäßiges Subsidium gönnen, und durch gewisse Mittel an die Hand geben, in Erwegung, daß Ihre Königliche Majestät durch Annehmung dieser Königlichen Regierung, die Hofstatt nicht wohl unterhalten, und durch nothwendige Käysen ihre eigenthümliche Güter und Gelt-Aembter erschöpffen müssen.

Anno 1620.

Endlichen, so hätten auch die getrewen Fürsten und Stände im Aprill, Anno 1614. der verstorbenen Kayserlichen Majestät eine Geldtpost von 20000. Thalern bey dem Fürstenthumb Teschen, an denen dem Land schuldigen Steuer-Resten cedirt, so noch biß Dato aussen ständen: Stelleten derowegen Ihre Königliche Majestät den getrewen Fürsten und Ständen anheim, ob sie solche 20000. Thaler anjetzo Ihrer Königl. Majestät oder dem Schuld-Wesen zum besten anweisen wolten. Alles besage, und nach mehrerm Inhalt der von Ihrer Königl. Majestät den getrewen Fürsten und Ständen eingehändigten Schrifft.

Wie nun Anfangs Ihre Königl. Majest. dieses, daß die getrewen und gehorsamen Fürsten und Stände, auf vorher gehenden deroselben Befehl, sich in solcher Anzahl zu diesem Fürsten-Tage ingestellet, und den Privilegiis und Herkommen nach, Ihre Königliche Majestät einbegläytet, zu gnädigstem Wohlgefallen erkennen. Also erinnern sie sich gehorsambst, daß nach Anläytung der von ihnen auf mehr höchst-gedachte Ihrer Königl. Majest. gerichte freye Wahl, sie nur dieses prästirt, worzu sie ihr Gewissen, und die Schuldigkeit, auch Respect und Gehorsamb gegen Ihrer Majestät, viel mehr ist der Göttlichen Allmacht Lob und Danck zu sagen, welche Ihrer Kön. Maj. Hertz dahin disponirt, daß sie auf vorgehende ordentliche, freywillige, rechtmäßige Wahl, hindan gesetzt ihres eigenen, und deroselben hertzliebsten Königlichen Gemahlin und Jungen Herrschafft Ruhe und Wohlstandes, aller Bestens wegen, beschehenen eyferigen Abmahnungen, bevorstehenden Beforglichkeiten, diese hochlöblichste, heroische und bey aller Posterität danckrühmbliche Intention gefast, das Bonum Publicum, GOttes Ehre, und die Conservation der allein Seeligmachenden Evangelischen Religion, allen obangedeuteten Verhinderungen weit vorzuziehen, und hierdurch das Königreich Böhmen, so wohl dessen incorporierte und conföderierte, damahlen aber in höchster Zerrüttung, Verwüstung, und gleichsamb auf die eusserste Spitze des endlichen Verderbens und ewigen Servitut, in Gewissens und Politischen Freyheiten, gesetzte Länder, zu retten und zu führen.

Es müssen die getrewen Fürsten und Stände nur bekennen, daß dieses alles von dem Allmächtigen GOtt, in dessen Händen alle Veränderungen der Königreiche stehen, einig und allein herrühre, stehen auch in der gewissen und ungezweiffelten Hoffnung, und wündschen solches von Hertzen, daß der Allerhöchste, welcher dieses grosse Werck, bißhero selbst dirigiret und gefördert, auch ferner Ihrer Königlichen Majestät und diesen Landen mit seiner Gnade und starckem Arm beystehen, Ihrer

Kön.

ANNO 1620.

Königl. Majest. langes Leben, gute, beständige, langwirige Leibes-Gesundheit, Muth, Hertz, und Verstand, auch alles das was zu Beförderung und Außbreitung seiner Ehre, Vertilgung aller Feinde und Widerwärtigen, die nur nach Christen-Blut dürsten, ersprießlichen seyn kan, aus Gnaden geben und verleihen wölle. Wie nun Ihre Königl. Maj. so wohl als diese Lande, wider ihre Feinde einerley Intention vor sich haben, nehmlich die Ausbreitung Gottes Ehre, Erhaltung der Evangelischen Religion, und aller anderer Freyheiten, also können sie sich auch in so Christlichem Vorhaben, des Allerhöchsten Schutzes und Beystandes, umb so viel desto gewisser trösten. Setzen darneben in keinen Zweiffel, ein jedweder Liebhaber des Vatterlands und trewer Patriot, werde diese grosse Sorgen, Mühe, Arbeit und Gefährlichkeiten, deren sich Ihre Königl. Majest. aus rechter Liebe zu diesem Königreich und Landen einflechten lassen, wohl zu Hertzen nehmen, trewlich zusammen setzen, mit standhaffter Einmüthigkeit allen Feinden widerstehen, und zu Erhaltung der Religion, auch Ihrer Königl. Majest. Hoheit, und der Länder Wohlfahrt, Leib, Guth und Blut, Ja alles das eusserste daran zu strecken und zu setzen, willig seyn. Massen solches dann auch eines jedwedern selbst eigenen Rettung, und der gantzen Posterität Wolfahrt erfordert.

Sollen derowegen Ihre Königl. Majest. den getrewen und gehorsamen Fürsten und Ständen gnädigst zutrawen, daß Sie Ihre Königl. Majestät und das gemeine Vatterland nicht lassen, sondern sich desselben eyferig, und nach allem ihren höchsten Vermögen gantz trewlich annehmen, auch alles diß thun und läysten werden, was gegen ihrem Könige und dem Vatterlande ihnen Gewissens und Pflichten halber, als gehorsame Fürsten und Stände, und Unterthanen zu thun obligirt, und die Möglichkeit zuläst.

Bedancken sich gegen Ihre Königl. Maj. gantz unterthänigst des gnädigsten Anerbietens, daß Ihre Königl. Majest. auch Ihrer Königl. Person selbst, und Ihrer eigenen Einkommen nicht schonen, sondern zu Erhaltung dieser Länder Wolfahrt und Wiederbringung eines zuverläßlichen Friedens-Standes, durch Fortstellung vieler Legationen, auch Werbung einer starcken Anzahl Volcks gnädigst darstrecken. Es erkennen sich die gehorsamen Fürsten und Stände umb so viel desto gehorsambst schuldig, solche gnädigste Wohlthätigkeit inskünfftig, wann die Länder wieder zu Ruhe kommen, und etwas respiriren solten, mit unterthänigster Danckbarkeit zu ersetzen.

Und weil nebenst hertzlicher und inbrünstiger Anruffung Göttlichen Beystandes, auch die humana Præsidia, als Mittel, dadurch GOtt seine Gnade und Hülffe scheinen läst, nicht hindan zu setzen, und aber Ihre Königliche Majestät wegen der in der Conföderation versprochene Hülffe gnädigst begehren, daß solche unsäumlich auf den Fuß gebracht, und auf Ihrer Königlichen Majestät oder Ihrer Liebd und Fürstl. Gnaden des Herrn General Erforderung, den nothleidenden Conföderirten zuziehen, und das Land wider alle Feindseligkeiten schützen helffen möchten. Als hatten die getrewen Fürsten und Stände, diesen, wie auch alle andere übergebene Puncte in reiffe Beratschlagung gezogen, und wiewohl der drey und achtzigste Artickel solche Hülffen auf den Fall restringiret, wann ein Land nicht selbsten feindlich angefallen wird, oder sich dessen zu versehen haben. Welches dann diesem Lande allbereit, wie notorium, begegnet, und einkommenden Zeitungen und Kundschafften nach, mehr und stärckere Einfälle stündlich gewärtig seyn muß, daß auch mit diesem Lande viel anders als mit Böhmen und Mähren, welche der Päß halber viel leichter zu sichern bewandt, indeme es in die sechzig Meil Wegs mit dem Königreich Pohlen gräntzt, und mehrertheil ein offenes Land ist, darzu zu Besetzung eine starcke Anzahl Volcks erfordert wird, bevorab weil die Grentz-Oerter voneinander so weit gelegen, daß so gegen geschwinden Feinden ein Quartier dem andern nicht bald succurriren kan. Da nun dieser Orten die Gräntzen nicht wohl und starck gnug besetzt werden solten, hätten sich andere conföderirte Länder nichts anders, als mehrer Gefahr dannenhero zu versehen, hergegen aber würde demselben durch starcke Bewahrung der Päß und Zurückhaltung des Feindes nicht wenig Hülffe geschehen.

So haben dessen allen ungeachtet, die getrewen Fürsten und Stände dahin geschlossen, daß zu Ende dieses Monats Martii, (wofern es gröſſer Gefahr nicht verhindert) ein gewisse Anzahl zu Roß und Fuß an vier Orthe, dahin Ihre Königl. Majestät Ordinantz geben lassen werden, zu lieffern, und also bald nur die im Wercke stehende Werbungen verrichtet, auch der zur Lands Defension gehörige Außschuß gemustert, und unter die Fahn gestellet, und nicht etwa das Land in Noth gesetzt wird, zu Erfüllung der in der Conföderation außgesetzten Hülffen, das übrige an die Orthe, da die Gefahr am gröſten, und genennet werden möchten, abschicken wolten, jedoch mit diesem reservato, wann dieses Land eine Noth anstiesse, daß alsdann solch Volck ohne Hindernuß und Saumnuß wieder zurück gelassen werden. So ist es auch auf Ihrer Königlichen Majestät gnädigste Erinnerung, der Landes-Defension halber allbereit so weit gebracht, daß nunmehr in allen Crätzen zu den Musterungen und Abtheilungen in die Fahnen geschritten werden soll.

Es wollen auch die gehorsamen Fürsten und Stände dieses gantze Werck ordentlich

Anno 1620. lich fassen und auffsetzen, hernach Ihrer Königl. Majest. wie auch Inhalts der Conföderations-Artickel, den sambtlichen conföderirten Landen, wo nicht eher, doch bey vorstehendem General Landtage einantworten, und zustellen lassen, und von den andern Ländern derogleichen erwarten.

Die von Ihrer Königl. Majestät den Abgesandten zu Brynn zugestellte, wie auch die zu Verfertigung der Instruction auf den General Land-Tag dienende Artickel, weil dieselben mehrentheils die Kriegs-Expedition betreffen, haben die getrewen Fürsten und Stände durch gewisse deputierte und niedergesetzte Personen, in enge, aber doch nothdürfftige Deliberation ziehen lassen, wollen auch ihre Gesandten hierauf in der Instruction also versehen, damit was zu Erhaltung Ihrer Majestät Hochheit, und der Länder Fried und Wohlstand ersprießlichen seyn mag, und vorgestelt werden kan, an ihnen kein Abgang erscheinen dörffe.

So thun gegen Ihrer Königl. Majestät sich die gehorsamen Fürsten und Stände auch nochmahlen unterthänig bedancken, wegen der trewen Königlichen und recht vätterlichen Vorsorge, welche Sie vor diese Lande tragen, indem sie Ihr die Absendungen beyde in Pohlen, so wohl an die Ottomannische Porten, so hoch angelegen seyn lassen, und umb deßwegen gantz beweglichs erinnert.

Weil dann die gehorsamen Fürsten und Stände gleichfalls solche mit ehistem fortzustellen, der höchsten unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachten, auch erwegen, daß in Pohlen durch Schreiben, in deme solche unbeantwortet bleiben, wenig außzurichten, so haben sie allbereit gewisse Personen vermöcht, auch die Instruction an die Senatores und Proceres, welche anjetzo zu Crackaw versamblet seyn werden, fertigen lassen, und wollen nunmehr ungesäumt die Gesandten fortträysen lassen. Und weil diese Absendung gleichsam nur pro interim erfolget, sich bey etlichen Senatorn ihres Gemüths zu erkundigen, und gleichsam præparatoria, zu künfftiger aller Länder Absendung zu machen, als bitten Ihre Königliche Majestät die getrewen Fürsten und Stände unterthänigst, dieselbe einen Weg als den andern pro renovandis compactis, bey dem Lande gnädigst zu befördern.

Ob auch wohl die Absendung an die Ottomannische Porten, was die Instruction, Präsent, und anders betrifft, erst auff den nahenden General Landtag gäntzlich deliberiert und geschlossen werden soll.

Ist demnach bey dieser Zusammenkunft allbereit auf ein solche Person, welche viel Lande durchräyset, in Persien und Türckey gewesen, und sonderlich zu Constantinopel zwey gantzer Jahr sich aufgehalten, und dannenhero der Türckischen Sprach wohl kündig, vorgesonnen worden, welche auf Ihrer Königlichen Majestät gnädigsten Befelch, neben der andern Länder Gesandten, die Reise auf sich nehmen wird. Anno 1620.

Anlangende die andern Landes Puncta, und zwar das beschwerliche Schuldwesen bey der Cammer, da müssen die gehorsamen Fürsten und Stände selbsten gestehen, daß Ihre Königl. Majestät hieran die wenigste Schuld nicht tragen, sondern daß solche durch die beschehene Wahl, auf Ihre Königl. Majestät kommen, würde auch Ihrer Majestät schwer fallen, wann sie ihren eigenen Renten gäntzlichen solche abführen solten. Es hat aber gleichwohl auch bey vorgehenden Königen, das Land solche Last auf sich zu nehmen iederzeit darumb Bedencken getragen, daß hierdurch die Creditoren und Bürgen Anlaß nehmen möchten, desto mehr Beschwerungen auffs Land zu bringen, und daß die grossen Practicken und Patiten, die bey vielen darlehnen mit untergelauffen, hiemit gleichsam gebillicht und approbirt würden.

Auf daß aber Ihre Königliche Majestät auch in diesem Punct inskünfftig zu einer Gewißheit kommen möchten, seynd die getrewen Fürsten und Stände gehorsambst erbötig, die übergebene Schulden-Lista, wann Ihre Königliche Majestät dieselben werden wöllen ediren lassen, zu übersehen, mit Fleiß zu erwegen, und künfftig gegen Ihre Königliche Majestät unterthänigst ferner sich hierauf zu erklären: Bitten aber gehorsamst, Ihre Königliche Majestät wolten inmittelst die Interessen räychen lassen. Bedingen auch beynebenst, daß durch Ersehung der Lista und Executierung der Schuld-Posten, die gehorsamen Fürsten und Stände sich ein mehrers nicht wöllen eingelassen haben, als ihnen zu künfftiger Erklärung nöthig seyn wird.

Was nun ferner an statt der Defension vorbehaltenen Biergelder gnädigst begehrte subsidium, zu desto besserer Außhaltung Ihrer Königlichen Majestät Tafel und Hofstadt betrifft, wolten die gehorsamen Fürsten und Stände ihnen nichts liebers wünschen, als daß dieses Land in einem solchen Zustand sich befünde, daß sie nicht allein Ihre Königliche Majestät mit den Biergeldern, wie vorgehenden Königen, sondern auch mit mehrerm, auß unterthänigstem treuen Hertzen willfahren könten. Indeme aber Ihrer Königlichen Majest. der ietzige drangselige Zustand dieses Lands, und mit was hohen und schweren Aufwendungen, solches fast erschöpffet wird, gnugsamb bekandt, ist unnötig weitläufftigere Außführung deßwegen aufzusetzen, iedoch und damit J. K. M. allergnädigst verspühren möchten, wie begierig die getrewen Fürsten und Stände seyn, in allem dem, was

nus

Anno 1620. nur die Möglichkeit zuläst, J. K. M. unterthänigste Satisfaction zu thun, so haben sie zu einem subsidio für diß Jahr 40000. Thaler jedes Quatember vom 1. Aprill anzufahen, mit 10000. Thalern abzuführen gehorsamst verwilliget.

Nicht weniger auch, damit J. K. M. der gehorsamen Fürsten und Stände unterthänigste Devotion noch ferner desto mehr verspüren, deroselben mit einem unterthänigsten Präsent von 6000. Thalern, gehorsamlichen entgegen zu gehen, vor gut angesehen, bey welchen sie fördersambst geschlossen, daß solche 60000. Thaler in zweyen Terminen, benenntlich halb auf künfftig Bartholomäi, die ander Helffte aber auf Weihenachten außgezehlet, und gehorsamst überlieffert werden sollen. In unterthänigster Zuversicht, J. K. M. in gnädigster Erwegung jetzigen deß Landes Zustand, solches in Königlichen Gnaden auffnehmen werden.

Wegen der im Aprill Anno 1614. der nechstverstorbenen Kayf. Majest. verwilligte 20000. Thaler, Teschnische Steuer Resten, sind die getreuen Fürsten und Stände deß gehorsamen Erbietens, daß sie die Anweisung derselben der Königlichen Cammer, vermittels der general Steuer Ampt unsäumlich thun lassen wolten.

Und dieses auff die Königliche Proposition.

Solchem nach haben die gehorsamen Fürsten und Stände, auch die von J. K. M. für deroselben Abträysen, ihnen zugestellten gnädigsten Resolution, auff die übergebene Lands-Gravamina, in Erwegung gezogen. Worauf sie dann noch ferner zu unterthänigstem Danck annehmen, die gnädigste Erklärung wegen der Confirmation aller und jeder deß gantzen Landes und eines jeden Standes absonderlichen Privilegien, und daß J. K. M. mit Königlichem Ernst darüber zu halten, und die gehorsamen Fürsten und Stände zu schützen sich entschlossen. Wie auch daß J. K. M. bey den Erb-Fürstenthümern die gnädigste Ermahnung thun wollen, daß fortan zu den Fürsten-Tägen und Zusammenkünfften gewisse Personen deputirt, und J. L. und Fürstl. Gn. dem Ober-Ampt namhafft gemacht werden sollen.

Und dann, daß bey vorstehendem General-Landtage, J. K. M. nicht allein die Renovation der Polnischen Compacten, ingleichem das Müntzwesen, und andere Nothwendigkeiten gnädigst proponiren und deliberiren lassen, sondern daß sie auch hernach auf Fortstellung der Gräntz-Commißionen Abhelffung, der Beschwer, wegen Mitleidung etlicher Oerter, als Hutzepluz, Katschur, Pielneck, und andern, insonderheit der Troppawischen Landstände, und des Fürstenthums Crossen, so wohl Erörterung des Puncts, wegen der Oder-Schiff-Fahrt, und des Seßion-Streits zwischen des Herrn-Stands und der Erb-Fürstenthümer Abgesandten. Endlichen auch auf einen modum, wie die Juden auem Lande zu schaffen seyn möchten, nach Einziehung allerseits gnugsamen Information, gnädigst bedacht seyn wollen. Die übrigen zu weiter Berathschlagung bestellte Puncta wegen der Cammer-Schulden, der Stiffter, Clöster und Städte in Erb-Fürstenthümern, und der Denomination des Vice-Cantzlers, Secretarii, auch Hof- und Appellation-Räthe belangende, ist das von den vorgehenden Königen verlassenen Schuld-Wesens halben, oben allbereit gehorsame Erklärung erfolgt.

Mit den Clöstern, Stifftern und Städten in Erb-Fürstenthümern, hat es gleichwohl diese Beschaffenheit, daß die Städte einen Stand im Lande constituiren, die Stiffter und Clöster aber jederzeit als Land-Stände in jedem Fürstenthum, darinnen solche gelegen, conföderiert geachtet und gehalten worden, auch in Mitleidungen sich gleichmäßig andern und sonsten erzeigen müssen. Und ob wohl nicht ohne, daß von vorgehenden Königen solche vor Cammer-Güter angezogen werden wöllen, hat man doch denselben, sonderlich in solchem Verstand, wie es neulicher Zeit genommen werden wollen, nicht deferiren können. Bitten derowegen J. K. M. die gehorsamen Fürsten und Stände unterthänigst, Sie geruhen mehr auf das fundamentum, nemlich den Statum publicum, und die Verfassung des Lands, als etwa was vor diesem die hochschädlichen Räthe, für Neuigkeit und Jovirung innerlichen Dissensionen einführen wöllen, gnädigst zu sehen, und keines Weges die Gedancken zu schöpffen, sambt die gehorsamen Fürsten und Stände, jemanden wider die Gebühr in gröffer Freyheit setzen, oder J. K. M. vorgehenden Königen nicht gleich seyn lassen solten.

Mit der unterthänigsten Erklärung, do J. K. M. in die Appellation gewisse Personen, als Hof- und Appellation-Räthe, welche der Oberste Cantzler, in Sachen, so das Land Schlesien betreffen, zu den Consiliis ziehen solte, zu setzen, sich gnädigst entschlossen, seynd die getreuen Fürsten und Stände gehorsamst wohl zu frieden. Wollen es auch sonsten der Denomination halben bey der Conföderation verbleiben lassen, und solcher zufolge zum Vice-Cantzler Herrn D. Ludovicum Camerarium, J. M. geheimbden Rath, zum Secretario aber Abraham Gnissel, zu Appellation-Räthen David Rohrn, und D. Balthasarum Wilpret gehorsamst vorgeschlagen haben, mit unterthänigster Bitt, J. K. M. wolten solche Personen zu obangedeuten Stellen gnädigst vermögen und gebrauchen, auch mit gewissen Besoldungen versehen.

Und damit solche um so viel desto mehr Ursach haben mögen, sich der vorfallen-

Anno 1620.

den Sachen mit Ernst anzunehmen, wollen sie ihnen hiermit ein Jährlichen Zubuß, als dem Herrn Vice-Cantzler 1500. fl. Item den Appellation-Räthen jedem 800. fl. dem Secretario 500. fl. wofern die Stände beyder Laußnitzer auch darzu stimmen werden, verwilliget haben.

Dergestalt daß solche Personen vom Zubuß drey Theil von dem Lande Schlesien, und den vierdten Theil von obgedachten Marggraffthumbern zu fordern haben sollen.

Und weilen aus hochwichtigen und gewissen Ursachen zum Vice-Cancellariat und Secretariat für dißmahl nicht Eingeborne nominiret und vorgeschlagen worden, wöllen sich die gehorsamen Fürsten und Stände hiermit gleichwol verwahret haben, daß ihnen solchs künfftig zu keinem Präjudiz und Verfang gereichen solle.

Und dieses haben die gehorsamen Fürsten und Stände bey der ergangenen Resolution ferner gehorsamst zu erinnern, und zu bitten, der sondern Nothdurfft erachtet.

Thun sich beynebenst J. K. M. als ihrem gnädigsten König und Herrn mit ihren pflichtwilligsten und gehorsambsten Diensten zu Königlichen Gnaden unterthänigst empfehlen.

Decretum in Conventu Principum & Statuum Wratislaviæ, die Mensis 7. Martii, Anno 1620.

XXVII.

(Nach diesem Schluß haben die Fürsten und Stände nachfolgende Articul wegen der Defension, und anderer Lands- und Privat-Sachen verfasset, und in einem Memorial publicirt:)

Schlesische Defensions-Articul.

Demnach bey diesem auf der Königl. Majest. zu Böheim, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, gnädigste Verordnung von J. L. und Fürstl. Gn. dem Durchläuchten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Christian Hertzogen in Schlesien zur Lignitz und Brieg, &c. wegen J. K. M. Empfah- und Ablegung der Huldigung, ausgeschriebenen Fürsten-Tage, unterschiedene noch unerörterte zur Defension gehörige, neben andern vielen Landes- und Privat-Sachen vorkommen, und aber die Herren Fürsten und Stände in demselben sich einer gewissen Meynung und Schlusses verglichen, als ist solches alles in dieses absonderliche Memorial verfasset, offentlich abgelesen und publiciert worden.

1. Erstlichen, als die Herren Fürsten und Stände in reifliche Erwegung gezogen, wie sie zugleich den conföderirten Landen die versprochene und schuldige Aßistentz-Hülffe leisten, und auch diß Land, bester Möglichkeit nach, sichern möchten. Haben sie an statt des unlängst aus Böhmen ankommenden und abgedanckten Kriegs-Volck 1500. wohlgerüster Hoch-Teutscher Reuter, und dann 1000. wohl armirter Mußquetirer, und 1000. andere Hoch-Teutsche Knechte, mit gewöhnlicher Armatur, Mußqueten und Picquen, voriger Bestall- und Besoldung nach, ehistes zu werben, und auff den Fuß zu bringen, geschlossen, auch hiezu taugliche Ober- und Unter-Befelchshaber von den Patrioten, und denen so voriges Jahr in Böhmen militiret, erkieset und bestellt. Anno 1620.

2. Zum andern, demnach die Befelchshaber zu Roß, sich bey diesen schweren Zeiten am vorigen Anriet-Gelde, so sich auf 7½. fl. erlauffen, nicht wollen contentiren lassen, und mit der Reuterey auf solchen Fall aufzukommen unmüglichen, angegeben, und um Erhöhung desselbigen inständigs angehalten.

Als ist ihnen hierinnen etlicher massen, und zwar wegen bevorstehender Noth, daß es künfftig keines Wegs zur Sequel angezogen, auch damit desto mehr für den Musterungen alles bey dem Landmanne bezahlet, und er dannenhero weniger beschwert werden dörffte, gewillfahret, und ihnen also 12. fl. aufs Pferd zum Anriet-Gelde verwilliget worden.

3. Zu welchem Ende fürs dritte, die Musterplätze alsobald ausgesetzt, und zu der Reuterey Musterung Ottmachaw auff den 2. Aprilis 5. Compagnien, und Ober-Glogaw den 6. Aprilis die übrigen, dem Fußvolck Breßlaw auff 1000. Mußquetirer, den 10. Aprilis, und Olaw 1000. Soldaten auf den 12. Aprilis benamt worden. Daß darzu gleich geschlossen, daß die Reyen deß geworbenen Volcks allezeit complet, und ohne Abgang zu halten, und um gewisser Musterung, neben dem geordneten Zahlmeister, Herr Sigmund Herr von Kitlitz und Hans Buchta gebraucht werden sollen.

4. Bey ferner Erwegung des Lands Defension, und darzu gehörigen Ausschuß, ist abermahl befunden worden, daß bey der Reuterey der vorgenommene Interims-modus nicht erklecklichen, sondern daß der vor diesem in der Consubtation gewesene modus nach den Forbergen und Dörffern vorzustellen hochnöthig, sollen derowegen actio insinuationes inner vier Wochen dieselben consignationes unter einer namhaften Poen auf 1000. fl. Ungar. welche die säumigen Stände, und in Erb-Fürstenthümern die Hauptleute unfehlbarlich dargeben und auszahlen sollen, und hernach von den säumigen Privatis hinwiederum einfordern sollen, einbracht werden.

Nach einkommen solcher Consignationen, soll dem vorigen Schluß nach, auf jedes Dorff und Forberg, davon sich ein Edelmann nehren kan, ein Roß geschlagen, and ausgerüstet werden. Solle sich aber jemand angeben, wegen eines geringen Forbergs, daß ihme die davon zu leisten unmög-

ANNO 1620. unmüglichen, oder auch eines Dorffs halben ohne Forberg, daß solches Getrayd- und Geld-Zinsen hätte, davon sich ein Edelmann nicht nähren möchte, soll dem Stande, als Fürsten- und Herrn-Stands, in Erb-Fürstenthümern den Hauptleuten, Eltesten und Rechtsitzern, bey ihrem guten Gewissen hierüber zu cognosciren anvertrauet werden, bey deme es auch nachmalen verbleiben, und die Ausrüstung davon abgeordnet, die Interims Defension dargegen abgeschafft werden sollen.

5. Damit auch eine zuverläßliche Gewißheit des Ausschusses zu Roß und Fuß im Fall der Noth zu des Landes Defension zu gebrauchen, ist angeordnet worden, daß in allen Crayßen die Musterung förderlichst fortzustellen, so wohl die Reuterey als das Fußvolck vorigem Schlusse nach, unter gewisse Fähnlein zu bringen, mit nothwendiger Bewehrung und Liberey, auf jedes Standes und Commun Unkosten, oder eigene Darlage zu versehen, auffgerichte bestellte Befehlshaber, der Ubung nach ein Anfang zu machen.

6. Zum sechsten, sind die hierzu nothwendigen Befehlshaber zu Roß und Fuß bestellet, und mit nachfolgenden jährlichen Besoldungen, Wartgeldt und Vortheil versehen, und ist an Wartgeldt bewilliget worden, einem Rittmeister jährlichen 300. fl. seinem Leutenant 150. fl., dem Fähndrich zu Roß 150. fl., einem Capitain 300. fl., dessen Leutenant 150. fl., einem Fänderich zu Fuß 100. fl., dem Feldwäbel 50. fl. Bey dem Fortzuge sollen einem jedem Rittmeister zum Vortheil mit gewöhnlicher Besoldung unterhalten werden 6. Pferde, dem Leutenant 6. Pferde, dem Fänderich 4. Pferde, und dem Wachtmeister 2. Pferde, bey Endung aber des Fortzugs sollen diese Vortheil fallen und die Befehlshaber an ihrer Besoldung sich begnügen lassen.

Die Besoldung der Wartgelder soll vom 1. Tag Januarii, des 1620. Jahrs, seinen Anfang nehmen, und sich, ob man schon nicht fortziehet, perpetuiren. Im Felde sollen die Befehlshaber, und das untergebene Kriegsvolck mit, also auch die vorgeschlossene, wie ander geworben Volck, unterhalten werden. Die Bezahlung soll zwar aus der Befehlshaber Händen, dem untergebenen Kriegsvolck erfolgen, doch daß ihnen nichts abgekürtzet, sondern völliglich, wie die Befehlshaber von den Fürsten und Ständen den Sold empfangen, wieder ausgezahlet werden, eines halben Jahrs Wartgeldt soll allezeit anticipando den Befehlshabern folgen, wie dann auch der Reuterey, wann die drey Monath im Felde gedienet, bey der Abdanckung ein halb Monath Abzug zu geben, verwilliget worden, wie auch vor dis Jahr einem jedwedern Rittmeister im Wartgeldt ein Trometer mit 40. fl. zu unterhalten, welcher im Auffzug nachmahls gegen Schwindung deß Jahr-Geldts mit dem Sold eines geworbenen zu unterhalten seyn wird. Der oberste Leutenant, wann er mit Reuterey und Fußvolck auffzeucht, soll mit beyderley obersten Leutenanten zu Roß und Fuß versehen werden. ANNO 1620.

7. Anlangend den Securs und den persönlichen Zuzug, so im Fall der Noth, so wohl vom geworbenen, als Landvolck beschehen soll, ist dahin geschlossen, daß in diesem Crayß, da die Gefahr am grösten und meisten sich ereignen, sich das gantze geworbene Volck samblen, wie auch desselben Crayses gantzer Ausschuß zu Roß auffziehen, das Landvolck aber an die nothwendigsten Pässe desselben Creyses und die Guarnisonen gelegt werden sollen, der nechst folgende Crayß aber, wie auch der dritte, so ausser der Gefahr, soll sein Kriegsvolck zu Roß und Fuß die Guarnisonen dardurch desto besser zu versichern, bey sich behalten, der vierdte Crayß aber, so der Gefahr am weitesten, soll ein Helffte deß Landvolcks zu Roß und Fuß dem andern, und den Rest dem dritten geben, doch nur so lang als keine Gefahr bey demselben sich vermercken läst; Solte aber in der andern Crayßen einer, es sey gleich in welchem es wölle, Gefahr verspühret werden, soll derselbe sein Volck zu behalten, oder wieder abzufordern berechtiget, und die andern demselben zu succurriren schuldig seyn. Der persönliche Zuzug ist in guter Bereitschafft fertig zu halten, aber ausser dem eussersten Nothfall nicht abzufordern, was auch sonst zum Defension- und Kriegswesen, wie auch Bestellung der hohen Aempter von nöthen seyn mag, ist dasselbe bis auf den bevorstehenden Pragerischen General-Land-Tag verschoben worden.

8. Und demnach das längst unter Händen gehabte Defension-Werck, zu einer zimlichen Gewißheit bracht, ist dasselbe in ein gewiß corpus verfasset, und soll Ihrer Kön. Maj. zu deroselben gnädigsten Erwegung und Verbesserung in unterthänigstem Gehorsam übergeben werden.

9. In dem beschehenen Ansuchen J. L. und Fürstl. Gn. des Herrn Feld-Obersten abgedanckten Reutherey wegen der gebetenen Recompens eines halben Monath-Solds, so bis zu dieser allgemeinen Zusammenkunfft und Fürsten-Tag verschoben worden, hat wegen besonder Sequel und erschöpfften Land-Cassa vor dißmahl nicht gewillfahret werden können.

10. Die von der Kön. Maj. so wohl den Böhmischen Ständen begehrte und gesuchte erstes völlige Assistentz-Hülffe, soll so bald das geworbene Volck auf den Fuß gebracht, erfolgen, unterdessen aber 2000. Knechte, und 500. Reuter ehistes und bey Tag und Nacht von hier in das Königreich Böhmen abgeschicket, und mit 2. Monat Soldt, zu Abzahlung und ferner Zehrung von den Resten versehen werden, ob aber wider

alles

Anno 1620.

alles verhoffen inner der Zeit die Resten auffsenthalten, soll alsdann solch Volck, derer Orte, da die stärckesten Resten stehen, unsäumlichen einquartirt, und bis zu gäntzlicher Contentirung daselbsten gelassen werden.

11 Wiewol auch zu den Geld-Mitteln unterschiedliche modi denen Herren Fürsten und Ständen vorgebracht, sind sie dannoch aus erheblichen vorgeschützten Ursachen, bey dem alten modo contribuendi verblieben, und haben dieselben wiederum auf 40. fl vom 1000. als 25. jetzt kommende Mitfasten, und 15. auf folgenden Georgii einzubringen geschlossen.

12. Neben diesem und in Erwegung der unumgänglichen hohen Angelegenheit des Vatterlands, ist vor gut angesehen, daß von jedern Mehl-Scheffel, ausgeschlossen des Maltz-Scheffels, der zu diesem mahl beseits gesetzt, ohne Unterscheid des Masses, von Obrigkeit und Unterthanen, ein Groschen, auf jeder Obrigkeit Gewissen, einbracht, und was auf ein halben Scheffel, ein Viertel oder halb Viertel kompt, pro rato gegeben werden.

Ingleichem welche auch auf den Gräntzen wohnen, und über Lands im Nothfall mahlen lassen, dieselben nichts desto weniger bey ihren ordentlichen Obrigkeiten, obgesetzten Mehl-Groschen beym Gewissen einzubringen, schuldig seyn, damit aber nicht Zweifel vorfallen dörffte, auf was Weise das Gewissen hierinnen zu excutiren, oder solches auf die Müller gewiesen werden dörffte, kan es einer jeden Müllerschafft, als welche ohne dieses ihr Mühlwerck zum höchsten zu treiben und zu geniessen sich befleißigen, sicherlich, es werde gleich die Mühl vermetzet oder vermietet, anvertrauet werden, indem die genommene Metze den Mahl-Scheffel allweg gnugsam probieret, das Mietgetrayde aber, oder Miethgeld, weil es an statt des Metz-Getreydes ist, vor die Metze zu gleichmäßiger Prob des Mahl-Scheffels wohl angenommen, und sonderlich wann Miet-Geldt genommen wird, der Anschlag des Scheffel Weitzens auf anderthalben Thaler, des Korns auf ein Thaler, die Gerste auf 24. Gr. der Land-Taxa nach gerichtet, und also beydes das Mietgetrayde, und also auch das baare Mietgeld zum Mahlscheffel reduciret werden kan. Es muß aber zu solchem Intent allweg des Müllers Antheil zugleich angeschlagen, und der darauf gesetzte Groschen vom Müller eingenommen, und bey der Herrschafft alle Viertel Jahr unfehlbar angegeben werden.

13. Weil man aber aus allen Umständen so viel befunden, daß zu Beförderung des Vaterlands Angelegenheiten, obgesetzte Geldt-Mittel noch nicht erklecklich, und sonsten mit denen zuvor geschlossenen darlehnen aufzukommen, sehr schwer fallen wöllen, hat ein jeder Stand absonderlich folgendes darlehnen halb, auf nechstkommenden Termin Georgii, und halb auf den nechsten Termin Johannis aufzubringen, allen müglichen Fleisses sich zu bemühen, und auf vier Jahr lang anstehen zu lassen, verwilliget, Als:

Fürstenthum Brieg	9000
Neiß	9000
Jägerndorff	9000
Liegnitz	9000
Teschen	9000
Olse Bernstadt	9000
Troppaw, so die Stadt aufbringen soll	2000
Wartenberg	3000
Militsch	3000
Trachenberg	3000
Pleß	3000
Schweid- und Jaurische Fürstenthum	18000
Fürstenthum Oppeln und Rattibor	18000
Fürstenthum Groß Glogaw	9000
Sagnisches Fürstenthum	9000
Münsterberg und Franckstein	9000
Breßlauisch Fürstenthum	9000
Die Städte sämbtlichen unter sich selbsten so sie werden einzutheilen wissen	22500

Thaler.

Summa 162500. Thaler.

14. Und demnach die Geistlichen des Landes Schutz gleichmäßig geniessen, dieselben auch bey den Türcken-Kriegen dergleichen gethan, als sind derselben gewisse Quoten an darlehnen, so ihnen von Fürsten und Ständen gnugsam versichert, und mit Jährlichen Interessen gebührlichen sollen verzinset werden, und nach Ausgang vier Jahren ihnen wiederum ausgezehlet werden, auffzubringen assigniret worden: Als der

Herr Abt zu Leubuß	24000
F. Abtißin zu Trebnitz	10000
F. Abtißin zu Troppau	500
H. Abt zu Grisse	6000
F. Abtißin zu Lübenthal	6000
F. Abtißin zu Strigau	2000
Der Priorin zu Naumberg	600
F. Abtißin zu Glogau	1000
F. Abtißin zu Sprottau	500
H. Abt zum Rauden	5000
H. Abt zu Gembeling	1000
H. Probst zu Tscharnomanes	3000
F. Abtißin zu Rattibor	3000
H. Abt zum Sagen	10000
H Abt zu Heinrichaw	12000
H. Abt zu Camens	7000
H. Abt aufm Sande	10000
H. Abt zu S. Vincentz	15000
F. Abtißin zu S. Claren	6000
F. Abtißin zu S Catern	1000
Dem Meister zu S. Matz	15000
Den beyden Capiteln zu Breßlaw	20000
Dem Capitel zu Groß-Glogaw	1500
Dem Neißischen Capitel	3000
Dem Capitel zu Opeln	1500
Dem Probst zu Falckenberg	500

Thaler.

Summa 165100. Thaler.

Diese

Anno 1620.

Diese Quoten sollen die Geistlichen obgeschriebener massen theils auf jetzo bevorstehend Georgii, theils auf bald künfftigen Termin Johannis, bey der General Steuer-Cassa unfehlbarlich einbringen.

15. Zu etlicher massen Befriedigung deß geworbenen Volcks, sollen alle ausstehende Resta unsäumlich bey Tag und Nacht bey der General Steuer-Cassa einbracht, oder auf säumlichen Fall, militari manu, wie einmüthig geschlossen worden, erzwungen werden.

16. Die Marggräfliche Räytung ist ersehen, und acceptirt, und die Quittung darüber auszugeben verwilliget, aber auch darneben geschlossen worden, daß ins künfftige Fürstliche Personen derogleichen Räytungen zu halten, sollen verschonet, und dagegen die Privati damit sollen beleat werden.

17. Herr Heinrich Anßhelm von Promnitz, ist, Vermöge gemachten Schlusses, von Ihrer L. und Fürstl. Gn. dem Kön. Ober-Ambt, nebenst Zuziehung etlicher nechst angesessener Stände, über der Pleßnischen Steuer-Rest, durch seine Abgesandten gnüglichen vernommen, und dieselbe als ihre Einwendungen, wie auch Anno 1604 keiner Importantz befunden, eine Unmöglichkeit vorgeschützt, und dannenhero umb Nachlaß und Moderation gebetten, und dieselbigen Resten auff drey Jahr in unterschiedenen folgenden Terminen einzubringen, geschlossen worden, als künfftig Georgii und Martini dieses Jahrs, 7000. Thaler, folgenden Jahrs eben auff selbige Termin wieder 7000. Thaler, und das dritte Jahr 8794. Thaler, 30. Gr. 11. Hr. zu gäntzlicher Bezahlung.

18. Herr Sunegk hat die newen Resta durch Aßignation gantz eingebracht, von den alten ist er schuldig 5371. Thaler, 17. Gr. 2. Hr. die soll er auf drey Jahr ablegen, jedes Jahr mit 1790. Thaler, 17. Gr. 8. Hr. auf nechst kommend Georgii anzufangen.

19. Die Groß Glogawer sind wegen der alten Rest und derselben Einbringung vorhin durch einen Schluß Jährlich auf 10000. Thaler verwiesen, bey welchem es auch bewendet, die newen Stewren aber sollen sie gleich den andern abzuführen schuldig seyn.

20. Pribus, weil es einer Privat Person zustehet, mit welcher die Herren Fürsten und Stände nichts zu thun, als wirds dieselbe Herrschafft bey den Ständen des Saganischen Fürstenthums dahin zu richten wissen, daß den Herren Fürsten und Ständen ferner kein Abgang erfolge.

21. Herrn Ludwig von Stadenberg, soll mit der gebetenen Interceßion auf Ihrer L. und Fürstl. Gn. in Ungarn und Siebenbürgen, nach dem Exempel der Böhmen und Mähren gewilfahret werden.

22. Die Stadt Newmargt hat wegen Unterhaltung vieler Steinwege und Pflaster, umb Erhöhung deß Viehzolls, Ansuchung gethan, weil man aber noch zur Zeit darinnen nichts gründliches schlieffen können, soll daßelbe auf eine Commißion gerichtet werden.

Anno 1620.

23. Der Stadt Nambslaw soll wegen deß erlittenen grossen Brand-Schadens aus der General-Steuer-Cassa 4000. Thaler gefolget, und der Steuer halber von den Ständen übertragen werden.

24. Münsterbergischen Fürstenthumbs Protestation, wegen derer in der Interims-Defension ihnen zugeschlagene 84. Pferde, ist auf alles was recht, angenommen, und Recognition verwilliget worden.

25. Die von Herrn Heinrich Anßhelm von Promnitz gesuchte Recognition, wegen der auffgewendten sumptuum litis, und andern, weil sie wider der Herren Fürsten und Stände einhellig gemachten Schluß läufft, ist abgeschlagen, wie auch seinen Abgesandten der Auffgang auf die Pleßnische Soldaten, gleicher massen verwiedert worden.

26. Dem Landshüter, so aus Pohlen, auf der Fürsten und Stände Verordnung Pulver bestellet, welches aufgehalten worden, weil er nur mandatarius gewesen, und nicht auf Gewinn gehandelt, soll das ausgelegte Geldt von der Capital-Schatzung halb jetzo bald, die ander Helffte von den Steuren, wann dieselben vorhanden, erfolgen. Auch umb deß willen an den König in Pohlen, und weiter Schreiben gefertiget werden.

27. Burgkmeister, so gleich den andern, bey Schlesischer Expedition gewesenen Cantzley-Verwandten, einen Gratial begehrt, ist daher abzuweisen, daß er an Ostern abgezogen, und gleichwol bis Michaelis völligen Sold erlanget, an deme er sich billich an statt des Gratials vergnügen läffet.

28. Der um das Priorat zur Schweidnitz geschlossene Kauff, ist nicht allein approbirt, sondern auch der Stadt Schweidnitz Confirmation und die cautio evictionis gewilliget, auch auf den angesetzten Termin Michaelis die Summa der 3500. Thaler, bey dem General Steuer-Ambt einzubringen, angewiesen worden.

29. Deß im Ober-Ambt bisher gefänglich enthaltenen Koßlofskes Entledigung belangende, seynd Ihre L. und Fürstl. Gn. das Königliche Ober-Ampt erbötig der Oppelischen Land-Stände Ansuchen nach, nicht allein denselben auszufolgen lassen, sondern auch einen Revers zu ertheilen, daß was geschehen, ex causa necessitatis, und extraordinarie, keineswegs aber zu Schwächung ihrer Privilegien vorgenommen, wo sie hieran nicht content, wöllen bey Ihrer Königl. Maj. Ihrer Fürstl. Gn. einen Reverß ausbringen, allein begehren Ihre L. und Fürstl. Gn. vorhin ergangenem Schlusse nach, ihnen wieder mit einem Reverß entgegen zu gehen, daß sie deß Kofslofsky Ausfolgerung dem Jäschinsky einige Gefahr, sie mag concerniren was sie wölle, nicht caußiren solle.

ANNO 1620.

30. In der Schwälbischen Sache Interceßion zu ertheilen, hat bedencklichen seyn wöllen, weil man nicht zweiffelende, hierinnen erheischende Justitz werde ertheilet werden.

31. Hans Höckuern, ist wegen seines bey Bezahlung des Kriegsvolcks geläysteten Diensts, mit einem Gratial zu willfahren, doch nach Gelegenheit der Besoldung, so vorigen Musterschreibern gereicht worden.

32. Weil auch wegen der Kriegsleute, so sonderlich auf die Musterplätze sich begeben, unterschiedliche Klagen geführet, daß sie deme, ohne diß erschöpfftem Landmann, zu übermäßigen Unkosten treiben, auch viel Zeit vor dem Musterplatz sich einzulegen pflegten. Ist folgender Aussatz gemacht: Daß einem vom Adel, doch wo der Bauersmann auch mit auffkommen kan, an Speise mehr nicht als vier Gerichte, darunter zwey Fleisch oder Fische: Dem Gesinde drey Speisen, darunter Supp und Zugemüß, sie auch mit dem Tranck, so gut er selbiger Ort vorhanden, vor gut nehmen, dieses aber alles gebührlich zahlen.

Auff ein Roß, Tag und Nacht, gegen billicher Zahlung, mehr nicht als ein halb Viertel Haber, ohne Unterscheid des Masses gegeben: Den Bauersmann zu Fürsetz- oder Abholung des Weins keineswegs gedrungen, oder auch der Soldat eher als drey Tage vor dem Musterplatz, daselbst sich einlägern, erscheinen soll, welcher darwider handelt, ist mit Abgang zweyer Monath Sold unnachbleiblich zu straffen.

33. Als sich auch nechst diesem der Fourier halber allerhand Beschwer erwiesen, daß sie hin und her in den Dörffern, Geld und anders von den Leuten abforderten, oder auch wol abtrotzeten, ist ihnen solches gäntzlich und endlich dermassen abgestrickt, daß sie in weiterer dessen Verübung, ihrer Ehr und Redlichkeit, unnachbleiblich entsetzet, und als Schelmen aus dem Fahnen und Fähnlein gethan werden sollen.

34. Die Berg-Städte, so Nachlaß der Capital-Schatzung und Verschonung des Ausschusses des zwantzigsten Mannes, gesuchet, weil sie des Land-Schutzes ebenmäßig geniessen, sind abgewiesen worden.

35. Mit den eingezogenen Cosacken wird jedes Orts Obrigkeit, ihrem Verbrechen nach, gebührlichen zu exequiren wissen.

Actum Wratislaviæ in generali Principum, Ordinum, ac Statuum Conventu, 10. Die Mensis Martii, Anno 1620.

(Sonsten hat König Friederich bey diesem Fürsten-Tag, den Reformirten, auf ihr Ansuchen, das freye *Exercitium Religionis*, in der Stadt Breßlaw verstattet, worüber ihnen nachfolgender Majestät-Brief ertheilt worden:)

ANNO 1620. Schlesischer Majestät-Brief.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König zu Böheim, Pfaltz-Graf bey Rhein, und Chur-Fürst, Hertzog in Bayern, Marggraff in Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff in Ober- und Nieder-Laußnitz, &c. Bekennen und thun kundt offentlich gegen männiglich, Demnach uns unserer von GOtt anvertrawten Unterthanen, nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Wohlfahrt, durch Auffrichtung, Erhalt- und Fortpflantzung der wahren, reinen Apostolischen Christlichen Religion, und deren freyen Exercitii, gnädigst zu befördern obliegt, solches auch die von unserm Königreich Böhem, und demselben incorporirten unsern Ländern, auffgerichtete, thewer beschworne, und von uns gnädigst beliebte und approbirte Confoderation, articulo decimo, ausdrücklichen vermag: Daß jedermänniglichen, Männlichen und Weiblichen Geschlechts Personen, so der Böhmischen und Augspurgischen Confeßion zugethan, jedes Orts, Kirchen, Pfarr-Häuser, Schulen und Begräbnuß zu erbawen, Evangelische Priester und Schulmeister anzunehmen, und die alten Ceremonien eines jeden Christlichen Gewissen, und GOttes Wort nach, zu behalten oder fahren zu lassen, verstattet, und zugelassen seyn solle.

Wir auch über dieses, von unsern lieben getrewen, in unserer Stadt Breßlaw sich auffhaltenden Inwohnern und Bürgerschafft, so der Reformirten Evangelischen Religion verwandt und zugethan, unterthänigst angeflohen, und gebeten worden: Wir geruheten und wolten ihnen und andern, gedachter Religion Verwandten, in unserer Stadt Breßlaw, gnädigst concedirn und verleihen, damit sie den Gottesdienst nach Befehl und Lehr Christi des HErrn, frey für jedermänniglich, ungehindert und offentlich exerciren, halten und haben möchten.

Als haben wir von Böheimischer Königlicher Macht, und als oberster Hertzog in Schlesien, zu gebührender Ehre Gottes, aus sonderbarer Liebe Göttliches Worts, und zu würcklichem Effect der von uns gnädigst approbirten unsers Königreichs Böhem, und demselben incorporirten Länder auffgerichteten, und von jedermänniglich thewer beschwornen Confoderation, mit unserm gnädigsten Wissen und Willen, nach reiflicher Erwegung und wohlbedächtigem Rath, unsern lieben getrewen, denen in unserer Stadt Breßlaw sich aufhaltenden Inwohnern und Burgerschafft, so der Reformirten Evangelischen Religion verwandt und zugethan, so viel deren jetzo auch seyn mögen, und sich ins künfftig dieses Exercitii würden gebrauchen wöllen, Krafft dieser unser Königlichen Conceßion und Majestät-Briefs, folgende Begnadung gethan.

Daß

Anno 1620. gel. Geben in unser Stadt Breßlaw, den 5. Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Geburt, im 1620. unsers Böhemischen Reichs im 1. Jahre.

Daß sie oder diejenigen, welche uns von ihnen zu dieses Negotii, Vorstehern und Pflegern, gehorsamst ernennet, und von uns gnädigst confirmiret worden, Macht und Gewalt haben sollen, der Reformirten Religion zugethane Kirchen- und Schul-Diener, so viel sie deren bedürfftig seyn, und zu erhalten, erachten werden, ihres Gefallens und bestem Christlichem Befindnuß nach, zu beruffen, der Reformirten Christlichen Gemein vorzustellen, und dieselben mit deroselben Beliebung und Genehmhabung auf- und anzunehmen und zu besolden: Also daß sie mehrgedachtes freyes Exercitium gebettener massen, und wie oben umständlicher und mit mehrem benannt worden, frey offentlich vor jedermänniglichen, weß Würden, Standes oder Wesens der auch sey, unbedrängt und ungehindert, halten und haben sollen und mögen, wie wir ihnen dann auch unterdessen, und bis auf andere unsere Resolution, hierzu den grossen Saal, in unserer Königl. Burgk zu Breßlaw, (doch unser zu solcher Burgk habenden Gerechtigkeiten unnachtheilig) gnädigist verlichen, und aus Böhem. Königl. Macht, als oberster Hertzog in Schlesien, vergönnen thun, zu einer Schulen, so wohl ihrer Kirchen- und Schul-Diener Auffenthalt und Wohnungen, Häuser zu erkauffen und zu miethen, und damit sie sich unserer Königl. Concession und Begnadung desto ruhiglicher und freyer, und unverhindert gebrauchen köndten: Als haben wir dem Hochgebornen, unserm Oheim, Fürsten und lieben Getrewen, Johann Christian in Schlesien, Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, unserm Rath und obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, ꝛc. Wie dann auch den Erbarn, unsern lieben getrewen Rathmannen unser Kön. Stadt Breßlaw, deßwegen absonderliche Befehl gethan.

Befehlen und gebieten auch jetzterwehnten unserm obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, so wohl den Rahtmannen in unserer Stadt Breßlaw, Krafft dieser unserer Königl. Concession und Majestät-Briefs, hiemit ernstlich und vestiglich, daß sie hierüber stät, vest und unverbrüchlichen halten, alle diejenigen, so in und umb Breßlaw jetzo der Reformirten Religion verwandt, und sich künfftig darzu bekennen werden, dißfalls an statt, und von wegen unser, schützen, und niemanden, bey Leibs-Straff, und so lieb einem jeden unsere Königliche Huld und Gnad seyn mag und soll; darwider auch im geringsten zu thun, oder in einigerley Weise noch Wege directè vel obliquè etwas zu tentiren verstatten. Wie sich dann auch hiergegen die Reformirten sambt alle den ihrigen alles schuldigen Respects, Gehorsams, brüderlicher Liebe, und Christlicher Verträglichkeit erzeigen und halten sollen. Das meynten wir ernstlich. Zu Urkundt besiegelt mit unserm anhangenden Königlichen Insie-

XXVIII.

(Weil die Läufftе dieser Zeit so gefährlich sich angelassen, und aller Orten Durchzüg und Einlägerungen geschehen, als hat Jhr. Churf. Durchl. zu Sachsen, zu Beschützung ihrer Landen, nicht allein werben, sondern auch alle seine Vasallen durch folgendes Mandat auffmahnen lassen.)

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschalck und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ampt-Leuten, Verwaltern, Schöffern, Befelchshabern, Bürgermeistern und Räthen, der Städte Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten in gemein allen unsern Unterthanen, Erb- und Schutz-Verwandten, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Churfürst zu Sachsen mahnet seine Land-Ständ zur Kriegs-Bereitschafft.

Ehrwürdige, Wolgeborne, Edle, auch Würdige, Veste, Liebe, Andächtige und Getrewe. Euch ist gnugsam wissend, welcher gestalt wir wegen der nunmehr leider etzlicher Jahr nacheinander ereigneter gefährlichen Läufften unterschiedliche Mandata, daß man in unserm Churfürstenthum und Landen, ohne unsere ausdrückliche Bewilligung keine Werbung verstatten, keiner unserer Lehenleute und Unterthanen, noch diejenige, so Lehen zu erwarten haben, sich ohne unsere Zulassung in Kriegsbestallung, wie die Namen haben mag, einlassen, und dann ein jedweder mit seinen Ritterdiensten, Mannschafften, auch zugeeigneten Wehren und Rüstungen sich jederzeit gefast halten solle, publicirn, insonderheit aber seither der in dem benachbarten Königreich Böheim, entstandener gefährlichen und weitaussehenden Unruhe, berührte Mandata mehr dann einsten, als sub Dato den 29. May, und 12. Oct. An. 1618 so wohl den 20. Mart. des nechst abgelauffenen 1619. Jahrs, renovirn und repetirn lassen. Da dann in dem ersten alle fremde Werbungen, und daß keiner unser Lehenleute und Unterthanen sich in frembde Kriegsbestallung einlassen, noch aus diesen Landen begeben sollen, bey ernstlicher specificirter Straff anderweit verbotten: In dem andern aber unsern Lehenleuten, daß ein jeder sich mit tüchtigen, wohl versuchten und untadelhaften Knechten und Pferden gefast halten, und ein gewisse Mundir- und Rüstung schaffen sollen, auferlegt: Und dann in dem

Anno 1620.

dritten, daß ein jedweder auf die läufige und die ins Land kommende fremde Personen, derselben Thun und Wandel fleißige Uffacht haben solle, angeordnet worden. Nun seynd Wir zu unserer getreuen Landschaft der gnäd. Zuversicht, gleichwie solche unsere Verordnung dem Vatterland und dessen Inwohnern selbsten zum besten gemeynt, und aus Landsvätterlicher Fürsorg und gnäd. Affection gegen dieselbe hergeflossen: Also werde sich ein jeglicher gehorsamer Stand, Lehenmann und Unterthan demselben unterthänigst gemäß bezeiget haben, auch hinführo nochmahln bezeugen. Wann aber gleichwol die Läufften, wie vor Augen und männiglichen kundbar, seither dessen nicht besser, sondern leider vielmehr gefährlicher, ja fast so arg worden, daß sichs ansehen läst, als wolte alles (do es der Allerhöchste, darum seine Göttliche Allmacht inbrünstig zu bitten, nicht gnädiglich abwendet) über einen Hauffen gehen, Wir auch berichtet, daß in dem einen Punct, daß sich nemlich keiner unser Lehenleuten und Unterthanen, noch diejenigen, so Lehen zu erwarten haben, in fremde Bestallungen einlassen sollen, unser Mandat von etlichen überschritten worden.

Als haben Wir nicht fürüber gekönd t, euch allerseits oberwehnter unserer Mandaten noch einsten zu erinnern, solche in schuldiger Obacht zu haben, zu ermahnen, vor der denselben einverleibten Straff zu verwarnen, und wie wir solche allenthalben in ihrem esse, Kräfften und Würden verbleiben zu lassen gemeynet, ausdrücklich zu verstehen zu geben. Inmassen Wir dann angeregte Mandata, sämptlich hiermit repetirn und renovirn thun, mit dem gnäd. Begehren, ihr wollet nicht allein Vermög derselben keine Kriegeswerbung in euren Gerichten ohne unsere Nachlassung verstatten, noch keiner unserer Lehenleut und Unterthanen, viel weniger die, so Lehen zu erwarten haben, sich in fremde Kriegsbestallung einlassen, oder auss r Landes begeben, sondern auch ihr, welche Söhne, Verwandten oder Bekandten in andern Landen und frembden Kriegsdiensten habt oder wisset, denselben dieses unser Mandat schleunig zu wissen machen, und dergestalt avocirn, damit sie zum längsten innerhalb 2. Monat, von dato an, bey Vermeidung der im vorigen den 29. May, Anno 1618. publicirten Mandat gesetzten Straf, wieder zu Hause seyn mögen.

Deßgleichen ihr, so uns Ritterdienst zu leisten schuldig, mit euren Rüstungen, Knechten und Pferden auch dergestalt, wie es unser den 12. Oct. An. 1618. ausgefertigtes Patent besaget, gefast halten, auf daß, welches Tages ihr von uns erfordert werdet, ohne einigen Mangel oder Verzug erscheinen möget.

Und dann ihr so Schantzgräber zu schicken verbanden, denselben alsbald auffer legen, sich dermassen fertig zu halten, damit auff 1. Erforderung sie an Ort und Ende, so ihnen bestimmt, erscheinen mögen, auch endlich ihr unsere Lehenleut und Unterthanen sämptlich in solcher Bereitschafft sitzen, damit auff 1. Erinnerung und Aufmahnung ihr mit euern Ritterdiensten und dem zehenden Mann wohl ausgerüstet und staffiret, auch mit Kraut, Loth und Munition zur Gnüge versehen, zur andern Aufforderung mit dem fünfften Mann, und dann endlich mit aller Mannschafft, doch unbeschadet derer jenigen, so sonsten zum Defensionwerck verordnet, erscheinen, und dasjenige verrichten mögt, was wir befehlen und anordnen lassen werden. Anno 1620.

Insonderheit aber obangedeutes unser den 20. Mart. An. 1619. wegen Uffacht auf die fremden Personen ergangenes Ausschreiben nicht hindansetzen, sondern was dasselbe vermag, fleißig zu Werck richten, nemlich da sich in euren Gerichten jemand verdächtiges aufhalten, oder an den Gräntzen Kriegsvolck vermercken lassen wolte, den oder dieselben zu Rede setzen, wo sie herkommen, oder zu jemands wollen, oder was sie derer Orten zu schaffen, und da ein Verdacht sich ereignet, davon entweder uns, oder einem unserer Obersten, Hauptleuten oder Beampten Anzeig thun, und dißfalls mit den Wachten in den Wirthshäusern nothwendige Bestellung machen, daran geschicht unsere zuverläßliche Meynung. Zu Uhrkundt mit unserm Cantzley-Secret bedruckt, und geben zu Dreßden am 6. Apr. Anno 1620.

XXIX.

(Indessen ward zu Leipzig eine Versammlung des Ober-Sächsischen Crayses angestellet, darbey sich so wohl des Chur-Fürsten, als anderer Fürsten vom Hauß Sachsen, beneben der Hertzogen in Pommern, Fürsten von Anhalt, und anderer Abgesandte befunden, die haben auf die Churfürstl. Sächsische Proposition, nach gepflogener Berathschlagung, folgenden Schluß gemacht:)

Anfänglich haben die Herren Stände, Räth und Abgesandte, sich der vor Augen schwebenden Gefahr wohl erinnert, auch aus allerhand Nachrichtungen und Demonstrationen so viel befunden, daß wo GOtt der Allmächtige nit sonderbare zur gütlichen Composition dieses Unwesens dienliche Mittel schicket, menschlicher Weiß davon zu reden, nichts anders als lautere Extremitäten, wo nicht gäntzliche Ruin des Vatterlands Teutscher Nation zu befahren, in fernerer Erwegung der grossen Kriegs-Präparatorien, so an allen Orten geschehen, und zum Theil bereits auf den Beinen, darbey dann die Durchzüg und Einlägerungen des Kriegsvolcks nicht auffer Acht zu lassen, weil sonderlich dieselben nicht mehr Troppen- und Rottenweiß, mit Prästirung gebührlicher Caution, Inhalts der Reichs-Verfassungen; sondern mit gantzen Regimenten, und gleichsam in vollen Schlacht-Ordnungen, durch eines und des andern Stands Land vorgenommen,

Anno 1620. men, auch nicht mit geringer Bedrohung, in Verweigerung den Paß selbsten zu eröffnen, angestellt werden.

Dannenhero dahin geschlossen, daß solcher Crayß Parthey nicht mehr, wie bishero, bloß bleiben, sondern gleich andern Crayßen in Verfassung und Defension, Inhalts der im Jahr 88. zu Zerbst aufgerichten Ordnung, sich stellen sollen.

Und nachdem wohlermeldte Stände, Räth und Abgesandte betrachtet, daß mit einer Simpel- und Doppel-Hülff, wegen der starcken Durchzüg, und für Augen spührenden Verfassungen, der Sachen nit geholffen, haben sie ein Trippel-Hülff, und also 1000. Pferd, und 3000. Mann Fußvolck, dieselben 6. Monat lang, mit dem An- und Abzug von Martini an zu unterhalten, und darzu ein jeder Stand 60. simpel Monat, seinem Anschlag nach, auf 3. Termin, in gänger und geber Müntz, als künfftige Ostern, Johanni und Bartholomäi, alles dieses instehenden Jahrs zu contribuirn, und in Leipzig, als einer verordneten Lege-Stadt, beym Rath daselbst, gegen Quittung, ohne Saumnuß zu hinterlegen versprochen; das gantze Directorium aber dem Chur-Fürsten zu Sachsen, als Crayß-Obristen, dergestalt anheim geben, daß sich gedachte Ihr Churf. Gn. mit solchen 1000. Pferden und 3000. zu Fuß gefast machen und halten, und auf Anruffen eines oder des andern Stands, demselben mit hülfflicher Hand, nach Gelegenheit des Durchzugs, oder Einlägerung fremdes Volcks erscheinen, und allen Schaden und Gefahr, von solchen bedrangten Ständen und dem Crayß, so viel möglich, abwenden soll, welches auch S. Churf. Gn. Räthe und Abgesandte acceptirt, und solcher massen eingangen, daß S. Churf. Gn. an ihr nichts würde manaeln lassen, inmassen dann sie, die Churf. Räthe und Abgesandte ingleichem nicht zweiffeln, die sämptlichen Stände, und ein jeder insonderheit, werden mit Erlegung ihrer Quota, auf benandte Termin richtig einhalten, damit dem Crayß kein Nachtheil und Verweiß zugezogen, und J. Churf. Gn. als Crayß-Obersten wider die säumigen Stände, Inhalts der Ordnung, zu verfahren, oder so viel Kriegsvolck dem säumigen Stand, als seine Quota austrägt, einzulegen verursacht werden möge: Darbey dann die Churf. Räth und Abgesandte dieses bedinget, dafern J. Churf. Gn. ichtwas mehrers, als die Bewilligung austrüge, würde auslegen, daß solches vom Crayß und dero Ständen, auf vorgehende Rechnung, wiederum solte erlegt werden, wie dann Ihre Churf. Gn. hierinnen vorsichtig verfahren, und da es die Nothdurfft erfordern werde, darinnen, so viel diese Bewilligung betrifft, alles mit Vorbewust der übrigen Crayß-Stände, und nach Beschaffenheit der nach- und zugehörenden Händeln, sich also erzeigen würde, daß verhoffentlich männiglich damit werde zufrieden seyn, auch 1. Monat oder 2. zuvor, vor Verlauff der 6. Monat, eine Crayß-Versammlung wieder ausschreiben, zu berathschlagen, ob das gewilligte Volck länger zu behalten, oder abzudancken, welches dann Hoch- und Wohlermeldter Herrn Stände Räth und Abgesandte gleichfalls beliebet und eingewilliget

Dieweil aber auch in gemein vor gut angesehen worden, daß das vacirende, und durch Absterben Hn. Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien, &c. erledigte zugeordnete Ampt wiederum ersetzt werden möge, und Herr Johann Philipp, Hertzog zu Sachsen, &c. hierzu erwehlet, ist von der Ständ Räth und Abgesandten geschlossen worden, J. F. Gn. von hieraus solche Wahl und aufgetragenes Ampt durch Schreiben zu notificirn, und zu bitten, daß J. F. Gn. dem Crayß zu Ehren, mit solchem Ampt sich wolte beladen, und bey künfftiger Versammlung, diejenige Gelübde ablegen lassen, so die Reichs- und Crayß-Ordnungen erfordern. Nachdem auch Wohlermeldte Hn. Räth und Abgesandte ferner erwogen, daß mit jetzt bewilligter Hülff wenig würde auszurichten seyn, wider einen starcken und mächtigen Anzug, wann nicht von andern Crayßen gleiche Verfassung gemacht, und die hülffliche Hand dem nothleidenden Creyß gebotten wird, so ist für nutz und nöthig befunden, mit dem Nieder-Sächsischen Crayß in ein engere Zusammensetzung sich zu begeben, und dessentwegen auf einen Ausschuß des Ober-Sächsischen Crayß, als Chur Sachsen, Coburg, Pommern, Wolgast, die Grafen zu Schwartzenburg, Sondershäusischer Linien, und Hn. Reussen, welche mit dem Nieder-Sächsischen Crayß, wegen solcher engern Zusammensetzung tractirn, und diß gantze Werck beyden Crayßen zum besten in eine Richtigkeit bringen sollen, geschlossen, inmassen dann Wohlermeldte Herren Ständ dieses Crayses, Krafft dieser Vollmacht, zu handeln und zu schlieffen, solchen Ausschuß aufzutragen, und loco instructionis, den zu Wittenberg Anno 96. bey damahls gehaltenem Crayß-Tag gegebenen Abschied, so viel bey dieser Conjunctur sich wird leiden, gebrauchen, und dahin sehen, damit beyde Crayß beysammen bleiben, einander die hülffliche Hand bey jeder fürfallenden Gelegenheit treulich leisten, aller fremden Sachen sich entschlagen, ohne Einwilligung beyder Crayß Stände, in keine Nebenverbündnuß sich einlassen mögen. Bey solcher Conjunctur kan auch berathschlagt werden, ob nothsam und gut, daß solche des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses Zusammensetzung, mit mehrern Crayßen gestärckt werde, mit Ihrer Churf. Gn. zu Sachsen aber, als Crayß-Obristen, und Außschreibenden Fürsten im Nieder-Sächsischen Crayß, deß Orts und der Zeit der Zusammenkunfft zu vergleichen, und wann solche benamt, alsdann die andern zum Außschuß deputierte Stände, in gleiches

Anno 1620. ches Ort zu erfordern, und dasjenige sämtlich verrichten, darzu sie von diesem Crayß verordnet.

Anreichend aber der im Crayß-Ausschreiben specificirten Puncten, weil die Kayserliche Majestät keinen Gesandten zu diesem Crayß-Tag abgefertigt, und also nichts suchen lassen, hat zwar derselbe für sich seine Maß genommen, und seynd der Ständ Räth und Gesandte in denen Gedancken, wann bey einem oder dem andern Stand von J. K. M. ichtwas absonderlich gesucht werden möchte, ein jeder sich erzeigen werde, wie es damahls der Sachen Nothdurfft und Beschaffenheit wird erfordern.

Der Böhmischen Ständ Abgeordneten aber, so bey dieser Crayß-Versammlung mit Creditiven sich angemeldet, ist persönliche Audientz von ermeldter Ständ Räth und Abgesandten verstattet, und eine solche Antwort gegeben, wie bey den Acten zu befinden.

Sonsten hat man sich auch dieses verglichen, bey diesem Böhmischen Unwesen sich allenthalben, und so viel Schuldigkeit es leiden wolle, neutral zu erweisen, damit diesem Crayß und den darin gesessenen Ständen kein Gefahr zugezogen werden möchte: Die Durchzüge aber betreffend, ist für gut angesehen, daß man einem und dem andern Theil dieselbe zwar nachlassen solle, wann man darum ansuchen, auch zur Caution, und daß man solche Troppen- und Rottenweiß anstellen, und den Reichs-Constitutionen allenthalben nachleben wolle, sich erbieten würde: Im Gegenfall aber, da man auch bey bishero angefangenen Gebrauch verbleiben, und den Paß mit völligen Regimentern begehren wolte, solchen abschlagen, darfür bitten, und den ansuchenden Theil auff die Reichs-Ordnung verweisen, und da man mit solcher Erklärung nicht ersättiget, auf Mittel bedacht seyn, wie solches zu verwehren: Und weil solche Durchzüge mehrentheils durch Westphalen und den Nieder-Sächsischen Crayß ihren Anfang genommen, wird billich bey der Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß-Versammlung darvon deliberirt, wie es mit solchen Durchzügen mit einem und dem andern Theil zu halten.

Nachdem endlich auch der grosse und schändliche Mißbrauch des Müntzwesens, sonderlich aber die Steigerung der groben Sorten, derselben Verwechselung und Ausführung, sowohl Einschiebung böser und loser Müntz in grosser Menge bey dieser Crayß-Versammlung vorgeloffen, und wie solcher interims-weise, bis auf einem allgemeinen Reichs-Tag ein anders beschlossen würde, zu remedirn, berathschlagen: Damit aber gleichwol Handel und Wandel, und die Commercien in ihrem esse verbleiben, und die gute silberne Müntzen abgeschafft werden mögen, ist von den Abgesandten dahin geschlossen, daß die grobe Sorten auf einen gewissen Tax gesetzet: Als den Reichsthaler zu 2. Gülden und ein Ort Groschen: Den Philippsthaler zu dritthalb Gülden: Den Reichs-Güldenthaler zu 2. Gülden: Den Rheinischen Gülden zu dritthalb Gülden: Den Ungarischen Ducaten zu 3. Gülden und 7. Groschen gerechnet: Alle lose Müntzen entweder gäntzlich bandisiret, oder auf ein gewisses, was sie gelten, valvirt, und alles Auswechseln, Auskuppen, und wie es Namen haben mag, bey ernster, auch Leibs- und Lebens-Straff, sowohl Confiscirung verbotten, und durch ein offentliches, in des Ober-Sächsischen Crayses Namen verfastes Mandat publicirt, und fest darüber gehalten werden solle. Anno 1620.

XXX.

(Was wegen der Oesterreichischen Erb-Huldigung vor Difficultäten abgegeben, weßwegen auch die Stände vor der Confirmation ihrer Freyheiten und Privilegien, sich nicht darzu verstehen köndten, ist in der *sub Num.* 3. an Ertz-Hertzog Albertum ergangenen Verantwortung, mit mehrerm zu ersehen. Mittlerweil haben J. K. Maj. die Stände zu dem Land-Tag zu Wien, wegen angestellter Erb-Huldigung, durch unterschiedliche *Citationes* ersucht, ihre Abgesandten zur Deliberation, wie die Erb-Huldigung aufs füglichste anzustellen sey, der Orts abzuordnen, und darauf der Schuldigkeit nach, dieselbe zu leisten, sich derselben nicht zu widersetzen, ihr geworbenes Volck, wo nicht abzuschaffen, jedoch zu dem Buquoy zu stossen, und in Kayserlichen Schutz zu begeben, und sonsten mehrers keiner Administration sich zu unterfangen, wie auch die *Confœderationes* zu cassiren, sintemahlen Ihre Majestät nichts von ihnen, so deren Privilegien zuwider seyn möchte, begehren. Worauf die Stände, ehe und zuvor sie erscheinen wollen, ein *Salvum Conductum* begehrt, und darauf folgende Resolution ergehen lassen:)

Der Oesterreichischen Stände auf die Kayserliche Citationes, Resolution.

Was die Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, an die sämptliche Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich, allergnädigst gelangen lassen, das haben wir in allerunterthänigstem Gehorsam vernommen, und wird verhoffentlich mit Grund nit beygebracht werden können, daß wir die Löbl. Stände, die schuldige Huldigung jemahls gewegert, wann anders dieselbe dem alten Herkommen, und den habenden Privilegiis gemäß gesucht worden wäre, derowegen wir dann nit bezüchtiget werden mögen, daß etwas von uns, welches den uralten und befreyten Herkommen, wir nicht berechtigt, (sonderlich aber dem Caud- und Erb-Herrn nachtheilig und widerig wäre) vorgenommen worden, inmassen der angenommener Administration halber, die Nothdurfft

ANNO 1620. turfft schrifftlich in Druck also ausgeführet worden, daß man der gantzen Welt Urtheil darüber leiden mag, und erweiset sich im Werck, daß es einige dem Erb-Herrn zu Auffrechthaltung der Länder, und keinem privat oder eignen Nutzen gerichtet, da man auch der Verantwortung erbietig, und länger nicht, dann bis auf die Erb-Huldigung und Antrettung des künfftigen Lands-Fürsten, deren Beförderung in ihren Händen) angestellet, wie auch ingleichem die Defension des Landes, niemand mehr, als dem Erb-Herrn und Lands-Fürsten zum besten gereicht, dann wann das Land auffrecht stehet, so stehet der Lands-Fürst auch wohl, als dessen wahre Hoheit und Reputation an dem Land gelegen. So gibt nicht allein die Vernunfft, und die natürliche Recht, allen Menschen, ja so gar dem unvernünfftigen Viehe die Defension wider bevorstehende Gefahr und Verderben zu, sondern die Lande habens auch erwiesen, und seyn erbietig nachmals, da es erfordert werden solte, mit mehrerm zu erweisen, daß sie und ihre Vorfordern, nit nur durch etliche, sondern viel hundert Jahr deren befugt, und in dergleichen Fällen, im Gebrauch gewesen, und deßwegen von denen Landes-Fürsten und männiglichen, viel mehr Danck und Ruhm, dann widerige Vermerckung oder Ungnad verdienet, und so gar in gegenwärtigem Fall, haben auch die nechst verstorbene K. M. diese der gehorsamsten trewe Ständ Vorsorg ihr allergnädigst gefallen lassen, und solche approbirt, deren Continuation auch nach J. K. M. tödlichen Abgang als offenbahr, nothwendig, daß es auch männiglich im Augenschein wißlich, indeme die Kriegs-Expedition so gar nit auffgehebt, oder einige Erzeigung der Land-Befriedigung und Versicherung vor mehrerm verderblichen Unheyl gemacht worden, daß auch ungeachtet der ungehorsamsten Landschafften unterthänigstes Bitten, die Werbungen inner und ausser Landes, ja so gar ausser des H. Reichs, nur je länger je stärcker fürgangen, noch mehr fremdes Volck an die Gräntzen ob der Enß, mit offenbaren Bedrohungen geführet, unter der Enß aber gar eingeführet, und bis auf diese Stund also schröcklich und grausam, mit Mord und Brand, auch unerhörten Handlungen gehäuset worden, daß dergleichen Tyranney, auch von dem Erb-Feind Christliches Namens, als er in diese Land zu unterschiedlichen mahlen eingefallen, nicht zu lesen, da dann bey dergleichen Zustand weder gegen GOtt noch unsere Posterität zu verantworten, daß wir also fürsetzlich unsere Hälß, zur Abwürgung fremdem Volck darbieten, und gleichsam unserm Leben feind, auch Weib und Kind zu todt geschlagen (indem wir uns der von GOtt, der Natur, und allen Rechten zugelassenen Defension nicht gebraucht hätten) solten werden.

So haben wir uns auch bey diesem allen, der schuldigen Huldigung gegen unserm nechsten Erb-Herrn und künfftigen Lands-Fürsten so gar niemahln verwägert, daß wir uns auch derselbigen vielfältig schrifftlich und mündlich erbotten, und nichts liebers gewünscht hätten, als daß dieselbe alsbald, auf die Weiß und Maß, wie es dieser Land uhraltes und befreytes Herkommen vermag, angestellt, wie wir es dann noch zur Stund begehren. ANNO 1620.

Uns ist aber noch her nicht allein niemahls kein gewisse und eigentliche Zusag in specie, unserer, so wohl Religions, als anderer Politischer Freyheit Bestättigung ertheilt, und wir mehrers durch Ertz-Hertzogs Leopoldi Fürstl. Durchl. Decret, vom 1. Sept. nechsthin, mit der Religions-Confirmation abgewiesen worden, sondern in dem Werck selbst ist in mehr Weg, nur heftiger wider solch unsere Freyheiten (so den befreyten alten Herkommen nach, vor der Huldigung bestätiget, und was dawider offenbar am Tag, aufgehebt solle werden) gehandelt worden, wie dann die Kriegs-Einführung und Continuation wider der Landschafften Willen, eben solcher ansehnlichen Landes-Freyheiten auch gestracks zuwider.

Es wird auch die hiezwischen, mit dem Königreich Böhem eingegangene Confoderation dahin nicht angezogen, noch mit Grund zugemessen mögen werden, daß wir uns darumb vor oder hernach deßjenigen, welches sie wider die nechst verstorbene Kayf. Maj. Anfangs fürgenommen zu haben beschüldiget, theilhafftig gemacht hätten, dann der Buchstab der angeregten Confoderation gibt ausdrücklich zu erkennen, daß wir wider unsere Erb-Herren und das Hauß Oesterreich, ꝛc. als unser eigen und geliebtes Vaterland, nicht gehandelt, sondern als einig allein zu dessen Conservation und Erhaltung gehandelt.

So ist die Noth vorhanden gewest, mit ihnen die alte Verwandtnuß und Bündtnuß, und zwar von mehr höchstgedachter nechst abgeleibter Kayf. Maj. selbst hievor uns zugemuthe Vereinigung zu bestättigen, weil sie uns mit grosser Macht an den Gräntzen gelegen, den Einfall in beyde Land gedrohet, und unter der Enß mit höchstem Schaden effectuiret, welches so viel mehr, wo wir diesem Unheil nicht mit dieser Confoderation vorkommen wären, gewiß zu erwarten gewest wäre.

So hat auch der Augenschein und unwidersprechliche Erfahrung geben, wie gar auf das Kayserliche frembde Kriegsvolck, kein Hülff zu setzen gewest, als welches nicht allein den geringsten Schutz einigen Menschen in dem Land nicht erzeiget, noch denen Einzügen in das Land nicht gewehret, sondern vielmehr selbst das Land aller Orten mit Raub und Brand, mehr dann kein Feind hätte thun können, angrieffen, beschädiget und verderbet, daß die höchste Noth uns zu dieser Verbündtnuß gedrungen, dem aber allem hätte vorkommen können werden, wo auf der Landschafften so unter-

Anno 1620. unterthänigst trewhertzige Warnung, Flehen und Bitten, das frembde Kriegsvolck aus dem Lande abgeschafft, und den Landes-Freyheiten nachgangen wäre worden, dann dardurch hätten wir der Böhmen feindlichen Angriff und Einfall nicht zu besorgen gehabt, wären die Länder wider in Fried und Sicherheit gebracht, und wie gantz kein Zweifel, ermeldtes Königreich und diese Land unter einem Haupt, ohne so verderblichen Jammer und Blut-Bad, in gutem Verstand und Auffnehmen verblieben, da auch etwas unrechts vorgangen und gehandelt wäre worden, hätte man die Schuldigen durch andere Mittel abstraffen, und Satisfaction bekommen können, ohne so viel tausend unschuldiger Christen Blut vergiessen und Land verderben.

Wie dann die Stände nochmahls unterthänigst hoffen, Ihr. Kayſ. Maj. als ein gerechtes Haupt der Christenheit, darauf dessen gerechten Handlungen das gantze Reich sein Auge hat, werde die Unschuldige des Schuldigen nicht entgelten lassen, oder solche Straff gegen jemand suchen, dadurch andere Unschuldige mehr, dann die so man zu straffen begehrt, leiden müssen, auch als des milden Oesterreichischen Geblüts, von dem J. K. M. ihren Namen haben, wie in andern hochberühmten Tugenden, auch in dieser dero Höchstgeehrten Vorfordern Fußstapffen folgen, daß sie doch dermahleins die Landsverderbliche Kriegsübung aufheben, und mehr auf der Land, und der getrewen Stände und Unterthanen Wolfahrt, dann schädlicher frembder Räthe eingebildete Sach sehen, und sich deß allernechst vorgehenden Exempels Kayſers Matthiä Löblicher Gedächtnuß, erinnern, welcher, ungeacht ihme auch sein geheimbster Rath, und gleichsamb sein Hertz von der Seiten hinweg, und aus seiner eigenen Kayserlichen Residentz genommen worden, doch mehr mit Gedult dasselbe übertragen, als mit Schaden der Land und armen Unterthanen suchen wöllen, welches ihm auch aller Orten zu nicht geringen Ruhm und Lob nachgesagt, und wol in Ewigkeit gedacht wird werden.

Was auch Kayser Rudolphus vor ihme umb Fried und Ruhe willen, umb Verschonung seiner gehorsamsten Land und Leute gedultet und übertragen, deßwegen auch bey allen hohen und niedern Ständen des Reichs, und männiglichen mehr Ehr und Danck erlangt, als daß dardurch seine Hoheit und Reputation eine Schmälerung solte zugemessen seyn. Als dann auch der mächtigste König in Spannia nicht dafür gehalten, daß Seiner Majestät und Hoheit verkleinerlich sey, mit den Niederländischen Staaten Frieden zu machen, daß allein dadurch mehr Blutvergiessen verhindert werde, und sonderlich die erschröckliche Sünden und Schanden, so bey währendem Krieg, wie vor Augen, verhütet und abgewendet werden, derwegen das Haupt so solches verwahren hätte können, Gott Rechenschafft geben muß. Anno 1620.

Und dieweil J. K. M. von Gott zu neuer Antrettung nicht allein des Käyserthumbs, sondern auch dieser Landen erfordert worden, deßwegen die Huldigung begehren, welche von Schutz und Schirm wegen, daß männiglich in Frieden bey dem Seinigen möchte erhalten werden, geschicht, so geruhen sie doch einen glücklichen Anfang, mit gäntzlich Frieden (wie Kayser Rudolph der Erste, in Antrettung des Kayserthumbs) zu machen, so wird Gott als ein Vatter des Friedens, auch so viel mehr Segen, langes Leben, Glück und Uberwindung der Unchristlichen Feinde verleihen.

XXXI.

(Hierauf haben J. K. M. den Ständen allergnädigst antworten lassen, wie folgt:)

Ferdinandus.

Wir haben Ewer den 18. diß Dat. gehorsamste Antwort, auf unsere unterschiedliche abgangene gnädigste Schreiben, so wol unsers Geheimen Raths Herrn von Meggaw, ewers Verordneten, und denselben Adjungierten Ausschüssen unsertwegen geschehen mündlichen Vortrag empfangen, und darauß, welcher massen ihr auf ehestes Begehren eure Abgesandte, wann euch der Ort und Tag-Setzung intimirt, auch der angebottene Salvus Conductus ertheilt würde, mit nothwendiger Instruction abzufertigen, unterthänigst Erbiethen, verstanden.

Wie wir nun zu Erzeigung unsers friedliebenden Gemüths, euch hiemit den Salvum Conductum, ewren Begehren nach überschicken, auch den jetzo nechstkommenden Februar. allhero gen Wien ewre Abgesandte gewiß abzufertigen, benennen, also ist bey unserm General Obersten Veld Leutenampt, wegen Zugebung gnugsamer Convoy, alles, auch der nachkommenden Botben halben, die Nothdurfft bereits verordnet, ꝛc.

Was ihr aber fürs ander der Erbhuldigung halber gehorsambst Anregung thuet, daß ihr zwar darzu unterthänigst willig, und derselben Beförderung vorlängst erwünschet und begehrt, aber kein einig Exempel findet, daß zuvor von unsern Vorvättern, und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, dergleichen Huldigungs-Tractation auſſer Landes begehrt, oder vorgenommen worden wäre, können wir hierauff aufs gnädigst, euch anzufügen keineswegs umbgehen, daß die von euch begehrte Absendung dahin von Uns gar nicht gemeynt, wider das alte Herkommen, noch ewre, der getrewen Land-Ständ, wolhergebrachte Freyheiten ichtwas fürzunehmen, wie Wir dann in unserer Regierung Uns gegen allen unsern von Gott vertrawten

Königs-

Anno 1620. Königreich und Erblanden, jedes derselben bey seinen Freyheiten auffrecht zu erhalten, und dabey zu lassen gnädigst anerbotten, auch im Werck erzeigt haben, und noch nicht anders gesinnet seyn, sondern Uns einig und allein mit ewrn Abgesandten die Obstacula (durch) welche biß dahero die berührte Erb-Huldigung verhindert worden) aus dem Weg zu raumen seye, und man dardurch zu Fried und Ruhe, gutem Vernehmen und Einigkeit wieder gelangen möchte, zu unterreden, damit sie unsere und wir ewre Meynung um so viel besser von denselben vernehmen können, angesehen.

Als wollen wir zu euch Uns gnädigst versehen, weil diß allein zu Wiederbringung deß geliebten Vatterlandes Wohlstandt Præparatoria seyn, ihr unsere wohlmeynende Intention gehorsamst verspühren, und berührte Absendung weiters keines Wegs difficultiren werdet.

Und wie wir allein auf das Hauptwerck, daran ewer und der ewrigen Wohlfahrt beruhet, gesehen, haben wir ewre übrige Anzüg an sein Ort gestellt seyn lassen, und wird die Tractation zu ein und andern weiter Resolution geben, denen wir wohl zugethan und gewogen verbleiben. Geben in der Stadt Wien, den 27. Jan. 1620. unsers Reichs des Römischen im 1. des Ungerischen im 2ten, und des Böheimischen im 3ten Jahr.

Ferdinandus.

Leonhard Gonde.

Christoph Gropler.

XXXII.

(Als nun diese Schrifften also gewechselt, haben Ihre Kayf. Majestät den Ständen den *Salvum Conductum* nachfolgenden Tenors überschickt:)

Salvus Conductus.

Wir, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern bestellten General-Feld-Leuthenampt, Obristen, auch andern Hohen und Niedern Officirern, Haupt- und Befelchs-Leuten, derselben Verwesern, Leuthenambt, Rittmeistern, Gemeinen Hauptleuten, Fenderichen, Veldwaibeln, Schultheissen, und andern der Kriegs-Aempter Verwaltern, und insgemein allen und jeden, Geist- und Weltlichen, Obrigkeiten, Landsässen, Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach die gesambte vier Land-Stände von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städt, des Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, ihrer gehorsambsten Erklärung nach, vorhabens und entschlossen, zu Uns hochwichtigen und erheblichen Ursachen halben Gesandte abzuordnen: Als haben Wir denselben unsere Kayserliche und Landsfürstliche freye Sicherheit und Gleit zu- und abzuziehen, so wohl für ihre Personen als ihre Zugehörige, auch zu- und abreisende Botten und Diener, neben Versicherung, daß sie des Lands Nothdurfft ungescheut vorbringen und handlen, es trag sich auch gleichwohl in währender Absendung, oder am zurück hinauf-reisen, derselben in oder ausser Lands zu was da wolle, daß sie demnach frey sicher und ohn alle Gefahr wieder nach Hauß reisen mögen, allergnädigst gegeben und mitgetheilt, thun auch solches aus Kayserlicher und Lands-Fürstlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich Krafft dieses Briefs, und befehlen darauf euch obbesagten allen und jeden sampt und sonders, und wollen, daß ihr obgedachter Ständ zu uns abgeordneter Ausschuß sampt den Dienern und Zugehörigen, welche ihm zu versprechen stehen, und mit den bey sich habenden sich allenthalben zu Wasser und Land hin und wieder frey sicher, unverhindert und unaufgehalten, durchkommen und paßiren lassen, und dieselbe hinwieder keineswegs anfechtet, beleidiget, noch beschweret, also lieb euch ist obbemeldte unsere Ungnaden, und Poen des Aidbruchs, auch sonst andere Straff zu vermeiden, den 28. Jan. An. 1620.

XXXIII.

(Diesemnach seynd die Oesterreichische Stände in zimlicher Anzahl erschienen, und demnach sie unterschiedlich mahl Audientz gehabt, ist ihnen den 11 Apr. zu Hof vor Mittags, neben Uberreichung eines Schreibens von Ertzhertzog Alberto, die Ceßion des Ertzhertzogthumbs Oesterreich betreffend, diese Proposition vorgetragen worden:)

Kayserliche Proposition an die Oesterreichische Ständ.

Die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Ertzhertzog zu Oesterreich, unser Allergnädigster Herr, lassen denen vier anwesenden Unter-Enserischen Getrewen, Gehorsamen Land-Ständen, von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten, diß Ertzhertzogthumbs Oesterreich, unter der Enß Ihre Kayserliche und Lands-Fürsten Gnad vermelden, nehmen auch von denselbigen ihre gehorsambste Erscheinung, auf dero Land-Tags Ausschreiben zur Erb-Huldigung zu gnädigen Gefallen an und auf, und fügen darneben wohlermeldten Land-Ständen zu vernehmen. Demnach der Durchleuchtig Fürst und Herr, Herr Albrecht, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stewr, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol, Ihrer Maj. Herr Vetter, dieses Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Enß, neben andern, (als welches Ihrer Fürstl. Durchl. durch Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten

Anno 1620.

und Herrn, Herrn Matthiä Erwehlten Römischen Kayſers, unſers Allergnädigſten Herrn, als deroſelben einigen Geliebten Herrn und Brudern unzeitigen leydigen Todts-Fall Erblich angefallen) Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Maj. dero freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brudern, auch ihren Erblichen Leibs-Erben und rechtmäſſigen Nachkommen, dero Erb-Recht, (als deme es ohne das, nach Ihrem Ableiben, von GOtt, der Natur, und allen Rechten nach unmittelbahr gebührt und anfällt) Ihres nunmehr obliegenden Alters; der weiten Entlegenheit, und anderer mehr Umſtändt und verhinderlicher Urſachen wegen, derenthalben Ihre Fürſtl. Durchl. dieſem allem in eigener Perſon abzuwarten, allzu ſchwer fallen wolte, ſich aber darnebens den Wohlſtand, Auffnehmen, Erhaltung mehr berührtes Ertzhertzogthumbs Oeſterreichs unter der Enß, mit Gnädigſter Vätterlicher Sorgfältigkeit, angelegen ſeyn laſſen. Und dahero aus dieſen und andern ſehr wichtigen Urſachen nicht allein Ihro Landsfürſtliche Hochheiten, Regalien, Obrigkeit, Einkommen, Cammergüter und allen andern, was die vorige regierende Land-Fürſten in ſolchem Land innen gehabt, und gebraucht haben, Krafft gefertigter Ceßion, freywillig cediert, übergeben und völlig abgetretten.

Wann dann Ihre Kayſerliche Majeſtät darauf dieſen Land-Tag zu Auffnehmung der Erb-Huldigung, nicht allein durch Patenta, ſondern auch beſonderliche Schreiben an jedes Lands Mitglied publicirt und ausgeſchrieben: Als haben ſie obangeregten Original-Ceßion neben Höchſtgedachter Fürſtl. Durchl. an die getreuen Land-Stände abgangenen Schreiben hiermit einhändigen laſſen wöllen, allergnädigſt begehrend, daß ſie die Ständ alsbald ſich auf das Land-Hauß verfügen, daſelbſt Ihrer Fürſtl. Durchl. Schreiben eröffnen, auch die Ceſſion erſehen, und ſich darüber fürderlichſt der Erb-Huldigung wegen gehorſamlich erklären, und zu Abred- und Vergleichung der Präparatorien ihren Ausſchuß deputiren, und gen Hof namhafft machen, darmit man ehiſt zur Erb-Huldigung ſchreiten möchte, allermaſſen ſich Ihre Kayſ. Majeſt. allergnädigſt anerbieten, alles das, was von ihren Höchſtgedachten Vorfahren Lobſeligſter Gedächtnuß, dieſes Orts mit Confirmirung der Ständt Freyheit, Privilegien, alt löblichen Herkommen, und guten Gewohnheiten beſchehen, gleichfalls zu thun und zu leiſten, auch darbey zu ſchirmen und handzuhaben, bleiben darbey Ew. Kayſ. Majeſt. denen geſambten Ständen mit höchſten und Landsfürſtlichen Gnaden forderſt wohl gewogen und zugethan.

XXXIV.

(Ehe und zuvor aber in der Huldigungs-Sach ſo weit procedirt, haben die verſammlete Stände von Horn aus dem Wieneriſchen Ausſchuß alſo geſchrieben:) Anno 1620.

Ausſchreiben der Oeſterreichiſchen Stände.

Wir N. und N. der Löblichen Evangeliſchen Ständ des Ertzhertzogthumbs Oeſterreich unter der Enß, Augſpurgiſcher Confeßion, Gevollmächtigte, Verordnete, und Deputierte, entbieten N. allen und jeden Evangeliſchen Herrn und Landleuten, im Viertel unter Menhartsberg, unſern freundlichen Gruß und willigen Dienſt zuvor, und geben denſelben zu vernehmen, wir machen uns auch keinen Zweifel, es werden die Herren von Ihrer Kayſerl. Majeſt. unſerm Gnädigſten Herrn gleichlautende Ausſchreiben, wie uns, diß Inhalts, auf den 10. Dito nach Wien zu erſcheinen, und die Huldigung allda zu leiſten, eingehändiget worden ſeyn.

Wann wir dann ſolche alſo beſchaffen befunden, daß ſie immediatè wider der Löblichen Ständ Privilegia lauffen, indem diß Werck mit dem ungewöhnlichen, ſehr verkürtzten Termin, und der wiſſentlichen Unſicherheit im Land ohnedas unmöglich gemacht wird, die Erb-Huldigung ſchlecht, abſolutè, und mit einer ſehr ſcharpffen Commination, die uns von einem angehenden Herrn, nicht unbillig allerley Gedancken machen ſoll, dieweil zuforderſt und vor allen Dingen alle Privilegia, ſo wohl Religioſa, dero anjetzo mit keinem einigen Wort gedacht wird, als Politica confirmirt, die in viel Weg eingeriſſene Gravamina totaliter aufgehebt, und remedirt, auch anders, was zu der Löblichen Ständ Nothdurfft gehört, abgehandelt werden muß: Alſo haben wir die Herren ſampt und ſonders, auf das beweglichſt zu ermahnen, nicht unterlaſſen ſollen noch können, demnach wir uns ſo weit gänzlichen entſchloſſen, daß von uns (wann anderſt die Ceßion anzunehmen) ehe und zuvor alle unſere Privilegia nicht confirmiret, die Gravamina totaliter aufgehebt, die Confœderationes, (als welche zu einem beharrlichen Frieden, und mehrer Verſicherung unſerer Freyheiten angeſehen) nicht approbirt, und neben Abführung des frembden Volcks, nach dem wider der Löblichen Ständ Freyheiten angefangenen, und bishero übel continuirenden höchſt verderblich ſchädlichen Krieg kein End gemacht, und der völlige Fried wieder gebracht wird, wir durchauß zu keiner Huldigung greiffen, ſondern als Freye Ständ und Edelleut, ſamt den Ständen lieber ſterben, als ohne dieſelben, wie die Sclaven leben wollen, Ingleichem das wenigſt, ſo den Löblichen Ständen, vorderſt unſerer H. Religion, dem lieben Vatterland, und unſerer Poſterität zum Præjudicio gereichen mag, ſich nicht unterfangen, und dieſer höchſt präjudicierlichen Huldigung ſich keines Wegs zu accommodieren, ſondern Krafft dero mit uns habenden Conföderation und unterſchriebenen Gewalts, ehe Leib und Leben, ſampt allem

Anno 1620. allem dem Zeitlichen, in die Schantz schlagen. Damit aber benebens denen, die mit Gewalt umbgeben, ein Mittel und Trost ertheilt werde, hielten wir für rathsam, daß wer da köndte, sich sampt den Seinigen allhero zu uns begebe, oder anderwärts, wie er kan und mag, entweder in das Land ob der Enß, oder wohin ein jeder ihm zum besten zu rathen weiß, sich etwas wenigs absentiern, und diesem Wetter entfliehen thäte, nicht zweiffelndt, weil die Sache GOttes Sache ist, und wir allein, als rechtglaubige Christen, in unser Beständigkeit dardurch probiert werden, GOtt der Allmächtige uns auch allbereit die Mittel an die Hand geben, daß wir mit unserm Volck, und der Herren Conföderirten unlängst dem Feind sein bestes Fürnehmen wider uns gnugsamb gesteuert und gewehrt, es werde uns GOtt ferner seinen Göttlichen Segen gnädiglich verleihen, und das, was wir anjetzo beysetzen und verlihren, in mehrer Wege reichlich wieder erstatten und belohnen: Wie nun jeder in seinem Gewissen, der Schuldigkeit nach sich selbsten wohl zu erinnern hat, also wird ein jeder, wie ers vor GOtt und dem Vatterland auch der Posterität verantworten kan, ihme zu thun wissen, und verbleiben den Herrn sampt und sonders mit aller Willfährigkeit wohl beygethan. Geben zu Horn, den 2. Apr. Anno 1620.

XXXV.

Dieweiln nun die Erb-Huldigung zu Wien ein Zeitlang eingestellt, und so wohl wegen der vorgeschlagenen Commission, als auch, daß der gantze Verlauff nach Rätz solte berichtet werden, auffgeschoben: Als haben darauf die Böhmische Ständ nicht geschlaffen, sondern zu Verhinderung angestellter Huldigung, weil sie ihnen solche überaus schädlich zu seyn imaginirten, *sub Dato* den 6. May, dieses Inhalts an den Oesterreichischen Ausschuß geschrieben:)

Unsern freundlichen Gruß, willige Dienste, und alles Gute zuvor, Wohlgebohrne Herren, Edle, Gestrenge und Ehrenveste, liebe Oheimb, Schwägere und Vettern, auch besonders liebe Herrn und Freund, wir haben bey instehendem General Land-Tag aller confoderierten Länder allhier durch gewöhnliche Avisen Bericht eingenommen, daß in dem Ertzhertzogthumb Nieder-Oesterreich unverhoffte separationes unter den Evangelischen Ständen sich anspinnen thäten, und es allbereit so weit kommen sey, daß eine gute Anzahl der Herrlichen und Ritterstandes sich in Person nacher Wien verfügt, daselbst allerhand widerwärtige insgemein wider die Confoderation lauffende Berathschlagunge und attentata vornehmen, und dardurch das hoch bedrängte Land der Vereinigung dieser Länder zu trennen, so viel an ihnen, vorhabens seyn sollen. Anno 1620.

Ob wir nun wohl dem keinesweges Glauben geben wollen, daß in so Adelichen Christlichen tapfern Gemüthern dergleichen Gedancken kommen, viel weniger, daß sie dem klaren Buchstaben der sub juramento geschlossenen Confoderation zuwider die Separation geschehen lassen sollen.

Dieweil aber gleichwol allhier insgemein eine Suspicion, derer wir uns doch gar nicht theilhaftig machen, gespühret wird, so haben wir doch nicht unterlassen mögen, den Herren, daferne ihrer etliche aus den Herrlichen Evangelischen Ständen sich am Kayserlichen Hof aufhielten, diese allhier erschollene Avisen hiemit zu communiciren, benebens freundlich und dienstlich bittende, sie wollen unserer unfehlbarlichen Zuversicht nach, in der zwischen uns auffgerichten beschwornen Confoderation beständig und löblich verharren, sich von unserm Gegentheil nichts widriges persuadirn lassen, sondern mittels Göttlicher Verleihung unserer gerechten Sache einen glücklichen Ausgang in Gedult mit und neben uns erwarten.

Inmassen wir uns unsers theils schuldigst willig, und endlich resolvirt seyn, bey diesem Christlichen, unsere zeitliche und ewige Wohlfahrt concernierenden Werck neben den Herren, als unsern mit Confoderirten alle das unserige bis auf den letzten Bluts-Tropffen, als redliche und standhafftige Bundsgenossen aufzusetzen, dessen sich die Herrn zu uns, als wir zu ihnen, sich so gewiß unzweiffentlich versehen können, im widrigen Fall haben die Herrn vernünfftig zu erwegen, was sie ihnen und ihrer lieben Posterität vor grosses Unheil und Last auffladen würden. Befehlen, ꝛc.

N. N. Alle drey Stände des Königreichs Böheimb, und die aus den incorporierten Landen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz Bottschafften und Gesandte.

XXXVI.

(Nicht lang nach diesem, haben die zu Rätz versammlete Deputirten, welche zu Berathschlagung der Erb-Huldigung, sich allda befunden, auch ein Schreiben an die sämptliche Ständ, *sub Dato* den 20. May, abgehen lassen, wie folgt:)

Der Oesterreichischen Deputirten Schreiben an die sämtliche Ständ.

Die Deputirte und Gevollmächtigte Ständ des Unter-Oesterreichischen Ertz-Hertzogthumbs, Entbieten allen und jeden Evangelischen Lands-Mitgliedern und Herrn, auch Ritterschafften ihre willige Dienste, und geben denenselben zu vernehmen: Demnach unsere zu Wien anwesende Herrn Abgesandte dasjenige, was sie so wohl bey J. K. M. unsers Allergnädigsten Herrn, als

Anno 1620. auch mit denen Löblichen Catholischen Ständen reassumirten; aber nunmehr wieder gantz zerstossenen Tractation gehandelt, guter massen communicirt, auch fernern Verlauff ihrer gantzen Verrichtung den Löblichen Evangelischen Ständen mit mehrerm zu referirn erbietig, haben wir umb Wichtigkeit des Wercks willen, die Löbl. Evangelische Ständt allhero zu beschreiben, für die höchste Nothdurfft erachtet, benebens diese Ordnung zu thun, nicht unterlassen, daß weil J. K. M. unser Allergnädigster Herr, die Anmahnung wegen der Erbhuldigung wieder auf den 1. Tag des nechstkommenden Monats Junii, von newem allergnädigst angestellt und ausgeschrieben, durch besagte unsere Abgesandten vor ihrem Verreisen, umb ein weitere Prolongation, (damit die Löbliche Ständ beydes mit Gelegenheit zusammen kommen, und vorhero erheischender Nothdurfft nach, die Sach mit mehrerm erwegen können) gebetten; nicht zweiflend, weil auf solchen gar zu verzuckten Termin, die Unmüalichkeit zu erscheinen ohne das bekandt, J. M. werden einen mehrern und weitern Termin allergnädigst zu verwilligen Ihr nicht lassen zuwider seyn. Wann dann dieser unserer Abgesandten Relation sehr grosser Importantz, und wie aus den communicirten Schrifften zu ersehen, das Werck, wegen der in so langer Zeit nicht ertheilter Kayserlicher endlicher Resolution, aber immittels ergangenem abschlägigen Vorbescheid, an ihm selbst so wichtig, derogleichen niemahls fürkommen, und zu besorgen, daß, wo der Sachen mit einem allgemeinen einhelligen Schluß nicht zeitlich abgeholffen und Rath geschafft würde, ein solcher unwiederbringlicher Schaden hieraus erwachsen köndte, welchen wir weder für GOtt noch unserer Posterität verantworten köndten.

Demnach so ersuchen wir alle und jede Evangelische Lands-Mit-Glieder freundt- und auff das beweglichste, die wolten in sonderlicher Erwegung, daß ein jeder nechst GOTT, dem Vatterland und dessen Freyheiten am meisten schuldig, mit Hindansetzung aller Privat-Sachen, und ungescheuchter Gefahr, als getreue beständige Patrioten sich hierzu willfährig und eyfferig befinden, auff die den Junii angestellte Zusammenkunfft, unfehlbarlich erscheinen, und ausser GOttes Gewalt, so lieb einem jedem sein selbst eigene, und des gantzen Vatterlands Wohlfahrt ist, nicht aussen bleiben, oder zu einiger Separation Ursach geben, sondern seinem Gewissen nach, aller Schuldigkeit sich selbsten erinnern, in Betrachtung uns sampt und sonders unsere Ehr, Haab, Guth und Bluth hierauff beruhet, wie solches einem jeden löblich und rühmlich. Als sind wir eines jeden Gegenwart, oder auffs wenigst schrifftlicher Entschuldigung wartendt, ꝛc.

XXXVII.

Anno 1620.

(Nach diesem Verlauff, und als die K. M. gesehen, daß der Erb-Huldigung halben *hinc inde* gepflogener Handlung nichts fruchtbarlich erfolgen wollen, sondern vergeblichen je länger je mehr *tergiversationes* gesucht worden, hat J. M. ein endliche Resolution, mit angeheffter scharffer Commination, auf die von den Ständen im Aprill eingereichte Haupt-Schrifft, den zu Wien anwesenden Ständen, durch ihre Geheime Räth ertheilen lassen:)

Kayf. Resolution an die Oesterreichische Stänt wegen der Erb-Huldigung.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, unser Allergnädigster Herr, lassen denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Unter-Enserischen Land-Ständen, auff ihr den 3. Aprill eingereichte Hauptschrifft hiemit in Gnaden zu endlicher Resolution, so viel anzeigen, obwol denen Ständen und männiglich unverborgen, wie gnädigst und vätterlich sich Höchsternennte Kayf. Maj. auf die von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Alberto, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, dero freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brudern, als dieser Landen ungemittelten Successorn, empfangene Plenipotentz, dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich, als von dem Sie, und Ihr gantz Hochlöblich Hauß den Namen tragen, angenommen, und dahin äusserst bemühet, damit dasselbige vor allem feindlichen Ein- und Uberfall erhalten werden möchte, und hierin das wenigste an Ihr erwinden lassen, auch gantz und gar an der fürgangenen Verwüstung des Landes, kein Schuld tragen: So befinden doch Ihr Kayf. Maj. nicht ohne Schmertzen, daß solch Unwesen und Ubel je länger je mehr gewachsen, indem derselben Feind nicht allein aus grosser Diffidentz in dieses Ertzhertzogthum selbst veranleitet und gezogen, sondern demselben auch von vielen mit Rath und That verbindlich beygepflichtet worden.

Demnach aber Höchstermeldte Kayf. Maj. nunmehr nicht als Pleniporentiarius, sondern als Cessionarius und Lands-Fürst diesen Land-Tag auf den 8. verwichenen Monat Aprilis, altem Gebrauch nach, mit Rath und Gutachten der Herren Verordneten und dazumahl anwesenden Land-Ständen ausgeschrieben, und aber, sich allerhand Verhinderung halber die Sach so lang verzogen, und viel Lands-Mitglieder, darunter grossen theils ohn derselben gnädigstes Vorwissen, wiederum abgereiset, haben Ihre Kayf. Maj. den Tag der Huldigung auf den 1. eingehenden Monats Junii angesetzt, und die gesambten Land-Stände drey Tag vor dem Termin also zu erscheinen gnädigst erfordert, damit der Augsp. Confeßion zugethane Ständ diese Ih. Kayf. Maj. endliche Resolution vernehmen, und mit der gehorsamsten Stände Ausschuß, die

Prx-

Anno 1620.

Præparatoria zur Erb-Huldigung alten Gebrauch nach gemacht, und zum Actu der Erb-Huldigung auff obbenannten Tag geschritten werde, dabey es dann J. K. M. gnädigst nochmahls bewenden lassen.

So viel dann fürnehmlich der Augspurg. Confeßion zugethaner Ständ mit J. K. M. abtrünnigen meynaydigen Rebellen eingegangene Confoderation anlangt, können dieses J. K. M. auch ungeacht ihrer darüber eingegebenen Erläuterung, um hiebevor ausgeführter erheblicher Ursachen willen, und daß dergleichen getrewen gehorsamen Erb-Unterthanen zu thun nicht gebührt, sonderlich aber, daß dadurch der Erb-Feind Christliches Namens, der Türck, in das geliebte Vatterland der werthen Christenheit, zu deroselben gäntzlichen Unterdruckung gelockt, und ihm gleichsamb Thor und Thür geöffnet wird, keineswegs gestatten noch gut heissen, sondern thun gemeldte der Augspurg. Confeßion zugethane Stände gnädigst und ernstlich vermahnen und befehlen, davon alsbald abzustehen, und derselben völlig zu renunciirn. Damit sie sich auch nicht einiger Verbündnuß, Zusag oder anderer Pflicht, welche doch für sich selbst, als wider ihren einigen, rechten, vätterlichen angebornen Erbherrn, und wider seinen Willen, auch zu dessen Præjudicio geschehen, null und nichtig, und dessen Haltung anders nichts als eine Bestättigung Meyneydes, Friedbruchs und Rebellion ist, nicht zu entschuldigen; So wollen J. K. M. hiemit alle und jede dergleichen vermeynte Obligationes, aus Kayf. und Landesfürstl. Vollmacht auffgehoben, caßirt, und die interesßirte Personen davon kräfftiglich ledig und loß gesprochen, auch auf den Fall des Gehorsams, obverstandener massen an ihren Ehren und sonsten verwahret haben.

Und wann obbemeldte Renunciation beschehen, alsdann wollen J. K. M. nachfolgendermassen sich gnädigst erklärt haben, daß sie nicht allein den gesambten Unter-Enserischen Land-Ständen ihrer Privilegien, Freyheiten, altem löblichem Herkommen, und guten Gewohnheiten halber, vor der Erb-Huldigung den gebührlichen Revers ertheilen, solche hernach, allermassen von dero Hochlöblichen Vorfahren beschehen, confirmirn, sondern auch Sie der Augspurgisch. Confeßion zugethane Ständ, bey dem Exercitio obgemeldter Confeßion, so viel sie dessen Vermög der Confeßion im Gebrauch hätten, verbleiben lassen, und darwider nicht turbirn wollen.

Es sind auch J. K. M. gnädigst erbietig, deren Ständen Gravaminibus, nach geleister Erb-Huldigung, als ein Vatter des Vatterlands mit ehester Möglichkeit der Billichkeit nach abzuhelffen, und alles wiederum in guten Stand zu richten.

Wie nun dieses J. K. M. gnädigste endliche Resolution ist, als wollen sie sich zu denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen gnädigst versehen, Sie werden nunmehr hindan gesetzt aller Differentien ihr Gebühr und Schuldigkeit, auch des geliebten Vatterlandes Wohlfahrt, und die vor Augen stehende äusserste Ruin und Gefahr, wie dieselbe zu wenden, der Feind aus dem Land zu bringen, auch J. K. Maj. Kriegsvolck, welches wider deroselben gnädigsten Willen, so wohl als des Feindes Kriegsvolck, allerley Beschwer bis daherd verursachet, von ihnen, den Ständen abgeführt werden möchte, gesampt neben den andern Ständen betrachten, auch zu Beförder- und würcklicher Effectuirung J. K. M. gnädigster Intention, sich über deroselben Proposition, alsbald und ohne längern Verzug erklären, ihren Ausschuß zu Abredung der Erbhuldigungs-Präparation, altem Gebrauch nach, J. K. M. namhafft machen, und sich auf präfigirten Termin, zur Erbhuldigung einstellen, auf welchen Fall, sie von J. K. Majest. allen Landsfürstlichen Schutz, Gnade, Affection, und gnädigsten vätterlichen Willen zu gewarten haben sollen, auch hierdurch ihnen den Ständen selbst, und dem geliebten Vatterland, zu Fried und Ruhe geholffen werden können.

Wie dann J. K. M. im widrigen Fall, gegen die Ungehorsamen, die fernere Gebühr in Obacht zu nehmen, wissen werden, bleiben benebens denselben mit Kayserlicher und Lands-Fürstlicher Gnaden wohl gewogen.

(Gleichfalls haben J. K. M. eine Commißions-Resolution, oder Declaration *cum Mandato*, an gemeine Stände und Inwohner des Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, dieses Inhalts ergehen lassen:)

Kayf. Declaration an die Ober-Oesterreichische Land-Stände.

Wir Ferdinand, ꝛc. Geben allen und jeden unsern Ständen und Inwohnern unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, was Würden, Stands und Wesens die seyn, zu vernehmen. Demnach kundt und offenbahr, was massen ihr bald nach der in Böhmen meyneydiger Weiß erweckten Rebellion, euch mehrertheils derselben mit Rath und That, so weit theilhafftig gemacht, daß ihr wider weyland Unsers geliebten Herrn Vetters und Vatters Kayfers Matthiä Christmildester Gedächtnuß, ewers gewesenen Erb-Herrn und Lands-Fürsten Wissen und Willen, ja wider desselben gnädigste Abmahnung, Warnung und Landsfürstlich Verbott, nicht allein hochsträfflicher Weiß armirt, das keinen Unterthanen gebührt, sondern bald darauf die Päß zu Wasser und zu Land (damit Unser Hauß, und nicht ihr die Unterthanen, vom Heiligen Reich belehnet) eingenommen, verschantzt, besetzt, und bis auf heutigen Tag vorenthalten, und den Thonaſtrom gesperrt, alles ewrem angebohrnen Lands-Fürsten zu mercklichem Schaden, Abschneidung der Hülffen, und hingegen zu Behueff

Anno 1620.

unsers Hauses Rebellen in Böhmen, mit welchen ihr euch mehrertheils, sonderlich aus den Weltlichen Ständen, zu unterschiedlichen mahln, unverantwortlich conföderirt, oder vielmehr straffmäßige, meyneydige Conspirationes gemacht, euch auch der Landsfürstlichen Regierung so weit unterfangen, daß ihr die fürnehmsten Landsämpter de facto ersetzt, die Landsfürstliche Land-Officier von ewren Zusammenkunfften ausgeschlossen, und ihnen ewre Schlüß zu communicirn verweigert, die Rüstgelder und Auffbott des zehenden Manns, eignes Gewalts durch Patenten im Land angestellt, ewrer Lands-Fürsten Kriegs-Befelchshabern, ungeacht ihrer Landsfürstlichen Patenten, in ihren eigenen Landen die Werbungen wider ihre Feinde gesperret, und demselbigen Kriegsvolck Päß und Proviantirung abgeschlagen, alles den Reichs-Fundamental-Satzungen, und der Landsfürstlichen Hoch- und Gerechtigkeiten (deren höchste Regalia damit nicht wenig angetast und violirt worden) auch aller Erbarkeit und Trew, die ein Unterthan seinem angebohrnen Lands-Fürsten und Erb-Herrn schuldig, gerad zuwider. Darbey es nicht verblieben, sondern ihr habt obbemeldte Untrew, wie vor, also auch nach Christlichem Ableiben Höchstgedachtes Kaysers Matthiä Christmildester Gedächtnuß, auch gegen unsers Vetters und Bruders Herrn Albrechts Ertzhertzogen zu Oesterreich Liebden continuirt, und noch darüber der Landsfürstlichen Residentz zu Lintz, des Kayserlichen Schlosses euch impatronirt, und dasselbe mit ewrem Kriegsvolck besetzt, euch auch des völligen Gubernaments des Lands, wider vielfältige Abmahnungen, de facto unterfangen, und mit ewrem Kriegsvolck, unsern Rebellen und Feinden, denjenigen Böhmen, die an Uns trewbrüchig worden, zu gutem, in unserm Königreich Böheim, einen fürnehmen Paß wider Uns besetzt.

Und nachdem die Oesterreichischen Erb-Fürstenthumb und Lande, vermittels ordentlicher Cession, auf Uns kommen, wider Uns, ewren angebohrnen Erb-Herrn und Lands-Fürsten, nit allein in obbemeldten Mißhandlungen beharret, sondern auch von newem, mit obgemeldten unsern Rebellen und Feinden, euch meistentheils verbunden, und mit gedachtem ewrem Kriegsvolck in diß unser Ertzhertzogthum unter der Enß, eben zu der Zeit feindlich eingefallen, und endlich der gehorsamen Stände, Clöster, Städt, Schlösser, Flecken belägert, beschossen, eingenommen, spolirt, als wir allhie zu Wien von unsern meyneydigen Rebellen und Feinden mit Heeres-Macht fast umbringt gewesen, auch sonsten gedachten unsern Rebellen und Feinden, mit Geld, Munition und Proviant geholffen, und also mit Rath und That bis noch heutigen Tags beygethan gewesen, und zu keiner Erb-Huldigung bis daher verstehen wollen, man gestatte euch dann all ewren Hochmuth, Unfug, Ungehorsamb, obbemeldte unleidentliche Conspirationes, und was dergleichen Muthwillens und unbillicher Conditionen mehr gewesen, ungeachtet vieler durch Schreiben und Gesandte wiederholter Abmahnungen, und dagegen ausgangenen Landsfürstlichen Befelch, welche ihr verächtlich in den Wind geschlagen. Anno 1620.

Dieweil ihr dann damit euch hochsträfflich an Uns, wie auch obgedachten vorgehenden Lands-Fürsten, Kayser Matthiä, Löblichster Gedächtnuß, und Ertzhertzog Albrechts Liebden vergessen, Unsere Käyserliche, Ertzhertzogische, und Landsfürstliche Hochheit, mit Hindansetzung ewrer schuldigen Pflicht, Trew, Gehorsambs, und Unterthänigkeit, hochsträfflich angriffen und verletzt. Dannenhero Wir und Hochgedachte ewre gewesene Lands-Fürsten, längst wider euch, bey so notorischen, beharrlichen, und stäts zunehmenden Rebellions-Wesen, (wider welches Höchstgedachter Kayser Matthias, und Wir, Uns in den obangezogenen, publicirten Landsfürstlichen Befelchen, Decreten, Resolutionen, Instructionen, und sonsten alle Nothdurfft vorbehalten) hätten verfahren können, weil ihr Verbrechere damit ipso facto, in die hochsträffliche crimina Rebellionis Cæsareæ Majestatis, & jurium Principis supremorum, und die darauf in Rechten, und Reichs-Satzungen bestimmte Straffen gefallen: So haben Wir demnach ewer falsch Dissimuliren, verschlagenen Steins-Handlungen, und muthwilligen Procediren, damit ihr obbemeldte Untrew zu verblümlen unterstanden, bis daher aus lauter angebohrner Oesterreichischer Sanfftmüthigkeit, Vätterlich geduldet, in Hoffnung, ihr werdet nach so vielen Ermahnungen, die euch von Uns, und obbemeldtem ewrem Erb-Herrn, und Lands-Fürsten auch anderwärts, vermittels unterschiedlichen Abgesandten, auch schrifftlich und beweglich geschehen, ewer Schuldigkeit, Pflicht, Trew und Gehorsamb, dermahleins in gebührende Acht genommen haben. Damit ihr aber, wie gemeldet, je länger je verkehrter worden, davon so viel Nachrichtung vorhanden, daß etliche ewers Mittels eben die meyneydigen Instrumenta gewesen, welche von vielen Jahren hero, bey andern unsern Königreichen und Erb-Landen, auch sonsten inn- und ausser Reichs, auch gar bey denjenigen, die ihr Dependentz und Direction, von der Christenheit Erb-Feind, dem Türcken, haben, den Abfall unsers Hauß Oesterreichs angebohrnen Unterthanen practicirt, sollicitirt, zu Werck gerichtet, und noch bis auf diese Stund, durch heim- und offentliche Absendungen und Conjurationen unterhalten, und diejenige unter euch, welche ihren schuldigen Gehorsamb und Trew gern erzeigen wolten, mit rebellischem Gewalt und Macht abhalten.

Dero-

ANNO 1620. Derowegen Uns als Römischen Kayser, und Ewren angebohrnen Erb-Herrn und Lands-Fürsten, nunmehr nach so lang getrageuer Gedult, obliegen will, diese untrewe Empörungen, ungebührenden Gewalt, Rebellion und Auffstand der Unterthanen, wider ihre von GOtt fürgesetzte Obrigkeiten und Lands-Fürsten, abzustraffen, dabey wir doch zu allem Uberfluß ein Unterschied gemacht wollen haben, unter denen, welche zu solcher Untrew und Ungehorsamb verläytet, auch wie gemeldet, mit Pflichtvergessenen Bedrangungen und Gewalt (theils auch nicht ohne unserer und obgemeldter Vorfahren Vorwissen,) mit ihnen zu halten gezwungen worden, und denjenigen, welche sich mehr oder weniger vor vielen Jahren hero, wider ihre angebohrne Lands Fürsten und Uns vergriffen, auch den Principal Rädleinführern, und welche ohne Weitläufftigkeit, sich wiederum in rechtschaffener unterthänigkeit und Gehorsam erzeigen werden, und dann denjenigen, welche an ihrem Lands-Fürsten getrew und beständig verblieben, und sich dieser abscheulichen Rebellion nie theilhafftig gemacht. Als haben Wir vor gut angesehen, deß Hertzogs in Bayern, unsers lieben Vetters Liebden auß sonderbahrem zu ihrer Liebden habenden Vertrawen, und andern Uns bewegenden Ursachen, zu unserm Commissario zu verordnen, und deroselben Gewalt und Macht, so wohl zu Handhab- und Erhaltung der Justitz, wider unsere und unsers Hauses Rebellen, als auch in unserm Namen (jedoch alles mit unserm Vorwissen und Gutheissen) Vorwendung der Milde und Gnad, wo Wir dieselbige statt zu haben befinden möchten, zuzustellen.

Gebieten darauf allen und jeden obberührten Ständen, Unterthanen und Inwohnern unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, daß sie auf ernannter seiner Liebden erfordern, wie, wo und welcher Gestalt solches beschehen möchte, gehorsamlich erscheinen, dero Befelch und Anordnung unwiderseßlichen läysten, in der selbst eigen Heyl und Wohlfahrt beherßigen, und sich unruhige interessirte Leut weiters nicht verführen lassen, sondern ein jeder auf sich selbst, und daß bey disem unverantwortlichen Auffstand etlicher wenig interesse, zu Unterdruckung der andern gesucht, und doch darunter so wohl der Geringste als der Höchste leiden muß, bedencken. Vor allem aber mit ihrem straffmäßiger Weiß geworbenen Kriegsvolck, unserer gnädigsten Verordnung gehorsamlich nachkommen, und mehr wohlgedachten unserm Commissario, des Hertzogen in Bayern Liebden, und wen sie darzu verordnen möchten, unsere Landsfürstliche Residentz zu Lintz, und die gesperrte Päß zu Wasser und Land, und was sie uns sonsten an unsern Herrschafften und Städten abgenommen und besetzt, abtretten, ihre Sigill von der Conföderations oder Conspirations Instrumenten abschneiden, dieselbige denjenigen, mit welchen sie sich nichtiglich verknüpfft und verbunden, zurück schicken, und unserm Commissario die caßirte Brief zustellen, allen Verbündtnussen inner und ausser Reichs renuncirn, dieselbige ejurirn, mehr wohlgedachten unserm Commissario Interims Gelübd zu thun, und darauf Uns, als ihrem angebohrnen, rechtmäßiger Weiß, vermittels obgedachter Ceßion und Ubergab, succedirenden Ertzhertzog und Lands-Fürsten, ihre schuldige Erb-Huldigung gehorsamlich leisten, mit diesem Anhang, daß noch zu allem Uberfluß, diejenige, die anjetzo ihren Gehorsam erweisen, und sich seiner des Hertzogs in Bayern Liebden, als unserm Hochansehnlichen Commissario, auf dero Ermahnung, der Gebühr nach erzeigen werden, dieselbe S. Liebden von Uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach, immittels zu Gnaden auffgenommen, bis Wir Uns hernacher der Sachen Umbständ und der Billichkeit nach, wegen weitern general und special Perdon erklären werden.

ANNO 1620.

Gegen den andern aber, so in ihrer Widerwärtigkeit und Ungehorsamb beharren, mit allen den Zwangs-Mitteln, welche auf so beschaffene notorische kundt- und beharrliche Rebellion gehören, alsbald von Seiner Liebden, als unserm Commissario, verfahren werden solle. Damit sich auch niemands mit einiger Verbündtnuß, Adhärentz, Zusage oder anderer Pflicht, welche doch vor sich selbst, als wider ihren einzig recht natürlichen Erb-Herrn geschehen, null und nichtig, und dessen Haltung anderst nicht als eine Bestättigung des Meyneyds, Fried-Bruchs und Rebellion ist, zu entschuldigen: So wollen Wir hiemit alle und jede dergleichen vermeynte Obligationes, aus Kayser- und Landsfürstlicher Vollmacht aufgehaben, caßirt, und die interessirte Personen, davon kräfftiglich ledig und loß gesprochen, auch auf den Fall des Gehorsams, obverstandener massen an ihren Ehren und sonsten verwahret haben. Darnach ihr euch zu richten. Geben in unser Stadt Wien, den dreyßigsten Monats-Tag Junii, im Tausendt sechs hundert und zwantzigsten Jahre. Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Andern, des Böhemischen im Dritten.

Ferdinand, ꝛc.

XXXVIII.

(Auff obgemeldte Kayserliche Resolution, haben sich theils der Nieder- Oesterreichischen Stände zu der Huldigung bequemet, und selbige den 3. 13. Julii vollzogen, welcher *Actus* in den *Actis Publicis Londorp. Tom. 1. lib. 5.* zu finden. Denen abwesenden aber, so damahls zu Rätz beysammen gewesen, ist noch 14. Tag sich zur Huldigung

Anno 1620.

digung gleichfalls zu bequemen, Zeit gegeben worden. Weil aber dieselbe solches Ihrer Majestät Erbieten, sich nichts irren lassen, und unerachtet dieses alles nicht allein zum Land-Tag nicht erscheinen wollen, sondern auch theils Ihrer Majestät Feinden anhängig und in Bestallung verblieben, als hat Ihre Majestät endlich nachfolgend Decret wider dieselbe durch den Oesterreichischen Herold, mit 2. Heerpaucken und 12. Trompeten auf allen Plätzen zu Wien publiciren und allenthalben anschlagen lassen:)

Nicht parirende Nieder-Oesterreichische Ständ in crimen læsæ Majestatis verdammet.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf in Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafe zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Thun hiemit kundt jedermänniglich, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd: demnach Wir von Zeit an, der, Uns von dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Albrechten, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Grafen zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Unserm freundlich geliebten Vettern, Brudern und Fürsten, aus sonderbaren, erheblichen, gemeinnutzlichen Ursachen, auf Unsere Person, Erben und Nachkommen, beschehenen völligen Ceßion, und würcklichen Ubergab dieser Ertzhertzoglichen Erblande, auch aller deroselben Regalien, Hochheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts mehrers noch höhers gewünschet und gesucht, als wie Wir dieselbe, Vermög Göttlichen unentbehrlichen Beystands, und mit einhelligem Zuthun unserer getrewen Stände, aus dem leydigen vor Augen schwebenden Ubelstand und Unheyl, retten, alle Beschwerden abschaffen, und neben dem werthen allgemeinen Frieden, in continuirender Wohlfahrt langwierig erhalten möchten. Dannenhero Wir, noch vor geraumer Zeit, und alsobald, nach empfangener jetztbemeldter Ceßion, zu dem gewöhnlichen, ohne das undisputierlichen Lands-Fürstlichen Actu, der Erb-Huldigung, diß Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Enß geschritten: Alle unsere Ständ und Lands-Mitglieder, durch gebührliche Forderungs-Brief, beschrieben, und nicht mit geringer Gedult und Langmüthigkeit, die angesetzte Termin mehrmahls erstreckt, nicht weniger uns jederzeit, gegen allen und jeden Ständen und Lands-Mitgliedern, Unserer Lands-Fürstlichen Gnad, Huld und Protection, auch Handhabung ihrer habenden Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegien, und guter Gewohnheiten, anerbotten, darüber auch unsere würckliche Resolutiones, zu männiglichs billigem Begnügen, ertheilt, ja auch nach verstrichenem letzten Peremptori Termin, und allbereit von denen, in zimlicher Anzahl anwesenden Ständen, auffgenommenen Erbhuldigung, allen denjenigen, so sich damahln, obwohl wider ihre obliegende Erb-Pflicht und Schuldigkeit, noch nicht eingestellt gehabt, abermahl einen endlichen und schließlichen geraumen Termin, aus sonderer Gnad, und angebohrner Mildigkeit, vergünnet und angesetzet haben, der billigen Getröstung, es würde solch unser gnadenreiches Procediren, bey allen und jeden fruchtbarlich ablauffen, und Wir dardurch aller Weitläufftigkeit, auch schweren, ernstlichen, Uns nicht angenehmen Verordnungen und Bestraffung, überhebt verbleiben. Weiln aber aller dieser Unserer geschörfften Zuversicht gantz unerachtet und entgegen, sich ein Anzahl berührter Unserer Unter-Oesterreichischen Landleuth und Unterthanen, nit allein obangezogener Erbhuldigung, trutziglich geäussert, und sich darzu, weder persönlich, noch durch andere mögliche Anmeldung, bekent, sondern auch, zu noch mehrer Eröffnung ihres widerwärtigen Rebellischen Intents und Gemüths, sich mit Rath und That, gar zu Unsern öffentlichen Feinden und Rebellen begeben, und noch bey denselben sich aufhalten, dardurch ipso facto, und mit der That, sich selbst zu unsern öffentlichen Feinden und Rebellen angeben und gemacht haben, welches wir keines Wegs ferner zuzusehen, noch so grosse Unthat und Ubel ungestrafft hingehen zu lassen gemeynt, sondern zu Erhaltung geziemenden Gehorsams, auch durchgehender guter Justitia und Policey, unser Kayserlich und Landsfürstlich Ampt, wider solche offene, von allen Rechten schon declarirte Rebellen, zu gebrauchen; eins für allemahl entschlossen seyn.

Hierumb so erklären wir diejenigen, welche nicht allein die Leistung der schuldigen Erb-Huldigung, bis zu angeregter Zeit verzogen, und in mehr Weg wider unser Kayser- und Landsfürstliche Hochheit sich vergriffen, sondern auch zu unsern Feinden begeben, und noch bey denselben sich aufhalten, und anjetzo benentlich: Henrich Matthes von Thurn, Georg Andre von Hoffkirchen, Ludwig von Stahrenberg, Martin von Stahrenberg, Wilhelm von Hoffkirchen, Hans Bernhard von Hoffkirchen, Georg von Landau, Erasmus von Landau, Andre der Aelter von Pucheim, Reichard von Pucheim, Dieterich von Pucheim, Hans Bernhard Fünffkircher, Rudolff Maracksch, Andre Thonräde, Hans Andre von Stadel, Hans Georg Strein, Melchior Wurmbrand, Georg Ehrnreich von Roggendorff, Hans Bernhard von Thurn, Hans Georg von Neydeck, Amandus

Anno 1620.

dus von Gera, Wolff Steger, Wolff Christoph Römer, Caspar Artstätter, Matthias Wolzogen, Hans Sebastian Spett, Georg Christoph Rauber, Helmhardt von Friedesheim, Carl von Friedesheim, Leonhard von Lemsitz, Zacharias Sterkzer, für unsere und des Vatterlands Feinde, und daß sie mit angeregter That, in unser Straff und Ungnad, auch in das abscheuliche Laster und Straff der Rebellion und beleidigten Majestät, und also Uns, mit Verwürckung, Leib, Haab, Ehr und Gut, heimgefallen seyn. Darein wir Sie hiemit nochmahln öffentlich und zu männigliches Wissenschafft verdammen, erklären und publiciren, auch der Execution halber bereit gebührliche Verordnung gethan haben, und noch weiter, so wohl wider hievor, und obbenendte, als andere noch unbenendt, so aber zu seiner Zeit auch benendt werden sollen, nach unserm Wohlgefallen, wie recht ist, zu procediren, Verordnung thun werden. Befehlen also hierauf allen Unsern Erb-Ländern Getrewen, Gehorsamen Land-Ständen, Inwohnern und Unterthanen, gnädigst und ernstlich, daß ihr obbemeldten unsern Declarirten Rebellen, keinen Unterschleiff, Auffenthalt, Wohnung, Hülff, Fürschub, noch Aßistentz, weder heimlich oder öffentlich, für Euch selbst, oder die Ewrigen, gebet noch leistet, weniger mit ihnen durch Schreiben, oder in andere Weg, einige Correspondentz noch Gemeinschafft habt, sondern dieselben, ewrem äussersten Vermögen nach, verfolgen, zu Verhafft bringen, und Uns zu verdienter Abstraffung überliefern sollet. Welche aber aus euch hierwider handlen würden, dieselben nicht weniger, als die Condemnirten Rebellen selbst, in unser Ungnad, auch gleiche Peen und Straff gefallen und erkandt seyn sollen. Geben in unserer Stadt Wien, den 14. Tag des Monats Octobr. Anno 1620. Unserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Dritten, und des Böhmischen im Vierdten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

XXXIX.

(In Nieder-Sachsen hat sich in diesem Jahr auch grosse Unruhe merckeu lassen: Dann nachdem sich zwischen den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg und den beyden Städten Hamburg und Lübeck, wegen des Gammer-Orts, auf jenseit der Elbe, in die hundert und zwey und dreyssig Jahr lang Strittigkeiten enthalten, und endlich im vergangenen tausend sechs hundert und neunzehenden Jahr am Cammer-Gericht zu Speyer ein Definitiv-Urtheil, Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg zum besten eröffnet worden, hat darauff Ihre Fürstl. Gn. eine zimliche Anzahl Volcks zu Roß und Fuß, über die Elbe, da sie noch mit Exß gestanden, gebracht, das Zoll-Hauß, die alte und newe Gamb, Curßlack und Kirchwerder einnehmen, den Gammer-Teich durchstechen; und zu Behauptung dero Rechtens, folgende Deduction ausgehen lassen:)

Anno 1620.

Hertzogs Christian zu Braunschweig Deduction contra Hamburg und Lübeck.

Der Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian, Erwehlter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. hat sich bey währender Sr. Fürstl. Gnaden nunmehr vieljährigen Fürstlichen Regierung je und allwege, nechst GOtt, nichts mehr angelegen seyn lassen, als alle ihre Consilia und Actiones, vermittelst gnädiger Göttlichen Verleihung, und möglicher mühesamen Vorsichtigkeit, dahin zu dirigirn und zu richten, daß S. F. Gn. einem jeden hohen und niedrigen Standes gerecht seyn, und mit den Benachbarten, sich zur Ungebühr in keinem auffnehmen, sondern bey diesen letzten, leyder ohne das schwierigen und gefährlichen Zeiten und Läufften, allenthalben guten, beständigen, nachbarlichen Willen, auch im H. Röm. Reiche Ruhe, Fried und Einigkeit stiften, erhalten und fortpflantzeu helffen, und sich gar gutwillig dahin bequemet, daß, wann etwa nachbarliche Gebrechen eingeschlichen, denenselben im Anfang, ohn Erweckung sonsten gewöhn- und besorglichen Verbitter- und Erweiterung in der Enge und Güte, oder vermittelst einer kurtzen rechtlichen Veranlassung, oder durch ordentliche schleunige Weg Rechtens abgeholffen werden möchte: Dergestalt dann S. F. Gn. solch ihr wohlmeynendes, friedliches Intent, mit vielen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und andern, Geist- und Weltlichen Standes, eines Theils mit ihrem zimlichen Abgang, deme Sie allezeit, Fried und nachbarliche Einigkeit in viel Weze präferirt, verhoffentlich zu eines jeden billichen Contento, nicht weniger als es weiland derselben Hochgeehrte, Christselige Vorfahren auch gethan, und Ihro solche hochrühm- und ersprießliche Friedliebenheit gleichsam angeerbt, mit Zurückstellung des verführlichen, lites immortales machenden commodi possessionis vollnstrecket, zumahl aber haben Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrte Vorfahren, und sie selbsten, sich gegen die Erbarn Anse Städte allezeit gnädig und schiedlich accommodirt.

Worinnen Sie ihr friedliebendes Gemüth gegen männiglich,

Und insonderheit die Anse Städte bezeugen.

Wie dann solch Ihrer F. F. Gn. Gn. friedliebendes Fürstliches Gemüth unter andern auch darob erscheinet, daß Sie wegen des zugedammeten Gammer-Orts, wider beyde Erbare Städte Lübeck und Hamburg 132. Jahr gerechtet, und ohne sonsten wohl befugte eigene Manutentz und Handhabung, des Richterlichen Ausschlags mit Gedult und ruhmwürdigen Fürstlichen Moderation und Sanfftmuth gewärtig gewesen, wie aus nachfolgendem kurtzen Bericht, solches mit mehrem abzunehmen.

Anno 1620.

Und ist demnach andeme, auch inn und ausserhalb des H. Röm. Reichs, notorium, daß vor Jahren der Elbstrohm, damit von den Röm. Kayserrn und dem H. Röm. Reich S. F. Gn. der Oerter belehnet, in gerader Linien durch die Gamme und Koßlacken nacher Hamburg gelauffen, auch die rechte Tieffe, und tägliche starcke Schiffahrt, über aller Menschen Gedancken, mit guter Commodität und Bequemlichkeit gangen, und Burgermeister und Rath zu Hamburg sich ungefährlich vor anderthalb hundert Jahren, wie die Gnädige Herrschafft unmündig, und das Ampt Winsen an der Luhe Pfand-Weise in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen, unterstanden, wider klare Verordnung der heilsamen Rechten, in leg. unic. ff. ne quid in flumine publico hat, in princ. ubi JC. Ulpianus, Prætoris edictum, hac de re disponens, hisce verbis ità refert: In flumine publico, inve ripa ejus immittere, quò aliter fluat quàm priori æstate fluxit, veto, solchen Gammer Ort, oder den Einlauff des schiffreichen Elbstroms in die Gammen, zu ihrem vermeinten Vortheil zuzudammen, den uhralten Elbstrohm und dessen Macht an Sr. Fürstl. Gn Land in der Krümme dergestalt hierüber zu zwingen, daß derselben Unterthanen, fast alle Jahr, die mit schweren Unkosten angeordnete, und in guten Stand gebrachte Elb. Teiche und Häuser einrucken umblegen müssen.

Der Rath zu Hamburg unterstehet sich den Elbstrom in die Gammen zuzudammen.

Woraus S. F. G. unwiederbringlicher Schade entstanden.

Woraus dann Sr. Fürstl. Gn. und ihren Unterthanen, an ihren Ländereyen, Wiesen, Höltzungen, gemeiner Hut und Wäyde, Zehenden, Gebäuden, ja Kirchen, Thürnen, und andern Gottshäusern, unwiederbringlicher, sich auf etliche Millionen Golds (deren Wiedererstattung dann am Hochl. Kayserl. Cammer-Gericht dem Rath zu Hamburg mit zuerkandt,) erstreckender Schaden entstanden, auch Sr. Fürstl. Gn. Lande, vi fluminis, alle Jahr ein stattliches abgebrochen, und solches ihrem, der Hamburger Lande, zu Schmälerung deroselben vom H. Reich Lehenrührigen utilis Dominii & Territorii, und vermeinter Weiterung, ihrer, der Hamburger Gerichtbarkeit per Instrumentum latens, angeworffen, also daß, wann dem Werck länger zugesehen hätte werden sollen, nichts gewissers zu gewarten, als daß Sr. Fürstl. Gn. dargegen über an dieser Seiten der Elbe gelegene Teiche und Maschländer etliche Meil Wegs lang ober- und unterwerts, gar würden eingangen, mit Wasser und Sand überschwemmet und überlegt, gantz und gar verdorben, verödet, auch naturalis cursus Albis, ac consequenter die Schiffahrt durch deren Außlauff, sehr geringer und behindert seyn. Ob nun wohl zu der Zeit gedachter Rath zu Hamburg, versprochen und zugesagt, daß, wofern solche Zudammung des Gammer-Orts, Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrten Christseligen Vorfahren, Ihro und deroselben Unterthanen einigen Schaden thäte, sie alsdann den Damm oder versperrten Mund des Elbstrohms wieder abschaffen, und dem Elbstrohm seinen alten, gestracken, natürlichen Lauff wieder eröffnen und unbehindert gönnen und lassen wolten, sich auch alsobald nach erfolgter Zudammung, der Schade klar und unlaugbar befunden, und der Rath zu Hamburg darauf nicht weniger durch Sr. Fürstlichen Gnaden Christselige Vorfahren, und den Rath zu Lüneburg, als weyland König Johansen zu Dennemarck, Norwegen, ꝛc. Chur-Fürst Johansen zu Brandenburg, ꝛc. Höchstseligsten Angedenckens, und andere, beweglich angelangt und ersucht, oberwehnte ihre Zusag, und ohne das, Vermög oberwehnter Recht, obliegende Schuldigkeit, zu Abwendung fernern, für Augen schwebenden unwiederbringlichen Schadens, mit Abschaff- und Wegnehmung des newen zugedammeten Gammer-Teichs, würcklich zu erfüllen.

Anno 1620.

So ist doch solches gar nicht zu erhalten gewesen, sondern haben Sr. Fürstl. Gn. Hochgeehrte Christselige Vorfahren, und Sie selbsten, an ihrer wohlhergebrachten Possession, des alten Lauffs des Elbstroms, wider angezogene Rechte, und die natürliche Billichkeit turbirt, derentwegen weyland Sr. Fürstl. Gnaden Elter Herr Vatter, Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Otten Seeligen Sohn, Hochseliger Gedächtnuß, den 18. Sept. Anno 1488. bey weyland Kayser Friederichen dem Dritten, Allerhochlöblichsten Angedenckens, wider beyde Städte Lübeck und Hamburg, ein Mandatum sine clausula ausgebracht, darinn ihnen, bey Vermeidung Ihr. Kayf. Maj. schweren Kayf. Ungnade, und dazu 60. Marck löthiges Golds ernstlich demandirt und aufferlegt würde, solch ihr Fürnehmen in einem Monat, den nechsten, nachdem ihnen solch Kayserlich Mandat insinuirt und verkündet, abzustellen, mehrbesagten Damm wider abzuthun, und dem Elbstrohm seinen rechten Gang zu lassen, auch Sr. Hertzog Heinrichen Fürstl. Gn. den Schaden, so viel Sie dessen zimlicher Weise erlitten, wieder zu kehren, damit Ihrer Kayf. Maj. und des Reichs Eigenthumb, dann Sr. Hertzog Heinrichen Fürstl. Gn. Regalia, und gemeiner Nutz nicht geschwächet würden.

Weßwegen deß Elter Herr Vatter ein Mandatum sine clausula ausgebracht.

Von welchem gerechten Kayserl. Mandat, die beyde Städte, Lübeck und Hamburg, wider Verordnung der Rechte, (in Betrachtung darinn versehen, daß nicht ab uno ad eundem, weniger à superiore ac tonte justitiæ, ad inferiorem appellirt werden soll, kan oder mag, wie dann solches unter andern Æneas Sylvius, in hoc ipso themate, ad Fridericum III. Imperatorem, in libello de Ortu & Authoritate Imperii, cap. 22. & 23. gar stattlich ausgeführet, und solche appellationes zu vielen unterschiedlichen mahlen, und noch jüngst den 29. October Anno 1603. In Sachen weyland Hertzog Frantzen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Christ-

Darwider die Lübeck und Hamburg appellirt.

Anno 1620. Christmilder Gedächtnuß, wider Burgermeister und Räthe beyder Städte Lübeck und Hamburg, und dann den 23. Julii Anno 1605. in Sachen der Stadt Erfurt, wider den Herrn Chur-Fürsten zu Meyntz, per Decretum. als nichtig verworffen, und darzu in der letzten Urtheil die Straff, wegen des abusus Appellationis, die Römisch-Kayserl. Majest. sich ausdrücklich reservirt und vorbehalten) appellirt, dessen auf die

A. B. Beylagen sub lit. A. und B. gezogen, gleichwol die Appellation bis zu end-richterlichem Ausspruch nicht verfolget, sondern defert werden lassen, und am Kayserlichen Hof, auf weiland Herrn Conraden, Bischoffen zu Oßnabruck, eine Kayserliche Commißion, Inhalts der Beylag sub lit. C. ausgebracht, so allerdings ohne Frucht abgangen, darzu dann die beyde Städte Lübeck und Hamburg, durch ihre nicht Bequemung, zumahl aber in Anmerckung, daß S. des H. Bischoffen zu Oßnabruck F. G. ihnen, den Städten, aus gerechtem Fürstlichem Gemüth abfallen, und dieselben in die wegen ihrer Versaumnuß verursachte Unkosten, condemniren wollen, Anlaß und Ursach gegeben, und am Kayserlichen Hof, nur zu mehrer augenscheinlichen der Sachen Verzögerung, den 6. May, Anno 1491. ermeldte Sachen, Inhalts der Beylag sub

D. lit. D. von Hochgedachtem Kayserlichen Herrn Commissario, an deroselben Kayserlichen Hof abfordern, Seine Hertzog Heinrichen Christsel. Fürstl. Gn. wie die Bey-

E. lag sub lit. E. solches bezeugt, sub eodem Dato, dahin citirn lassen, und folgends ein anderweite Kayserliche Commißion, auff Chur-Fürsten Johansen zu Brandenburg, Herrn Bertholdum Bischoffen zu Hildesheim, und Hertzog Magnussen zu Mecklenburg, den 17ten Julii, Anno 1492. am Kayserlichen Hof ausgebracht, dessen auf

F. die Beylage sub lit. F. gezogen, deren Chur- und F. F. F. G. G. G. gleicher Gestalt nichts fruchtbarliches verrichtet, sondern haben beyde Städte Lübeck und Hamburg, sich Inhalts der Beylag sub lit. G. ausdrücklich resolvirt und erklärt (welches dann wohl in acht zu nehmen, daß sie eben so wenig gütliche Handlung, als Richterliche Entscheidung, dero gleichwohl die Römische Kaysere sich, Vermög der Gülden Bullen Kayſers Carols des Vierdten, auf gewisse darin beschriebene Masse, selbsten gutwillig unterworffen, leiden wolten oder köndten.

Darauf die Sachen für dem damahls zu Hamburg anwesenden Cardinal Raymunden, daselbsten Anno 1508. jedoch auch gar ohne Frucht, weilen die Städte Lübeck und Hamburg, sich auf eine damahls unerfindliche Cammer-Gerichts Litispendentz berufften, vorgenommen, also, daß beyde Städte, more reorum, quorum proprium est fugere, so wohl nach als vor, nichts mehr als lautere subterfugia und Ausflüchten gesucht.

Dardurch dann weyland Sr. Fürstl. Gnaden Patruus, Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig und Lüneburg, Hochseligen Angedenckens, noch um mehrern Respects und Sicherheit willen, unumbgänglich verursacht worden, den 20. Aprilis, Anno 1556. am Hochlöblichen Cammer-Gericht zu Speyer, wider den Rath zu Hamburg, das Interdictum retinendæ possessionis, reconveniendo anzustellen, und haben so wohl Hertzog Frantz Otten Fürstl. Gn. als deroselben Nachfolgere in der Regierung, bis an S. Hertzog Christians Fürstl. Gn. (dessen ungeachtet, Vermög oberwehnten Kayserlichen Mandats, auch deß hernach angestellten Judicii possessorii, retinendæ possessionis, sie, Vermög klarer Verordnung der Rechte und Reichs-Abschiede, wol wären befugt gewesen, etiam pendente lite, besagten Cammer-Ort selbsten zu demoliren, durchzustechen, und also den wohl hergebrachten Besitz des rechten, alten, natürlichen Elbstroms, durch die Cammen und Koßlacken zu continuiren) Hochermeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Ehren, sich als gehorsame, friedliebende Fürsten des H. Röm. Reichs, auf das äusserste, mit höchster ihrer und ihrer Unterthanen Ungelegenheit gedruckt und geduldet, und dero sonsten wol erlaubten Demolition nicht unternehmen wollen, ehe und bevor in diesen Sachen endlich erkannt, und S. F. Gn. Hochgeehrte Christselige Vorfahren, oder Sie selbsten einen Kayserlichen Gericht- und richterliche Gezeugnuß ihrer Wolbefugnuß, zu Abwendung aller ungleichen Censuren erlangt.

Worauf dann erfolgt, daß wie in das 132. Jahr, nemlich sieder den 18. Sept. Anno 1488. in welchem Jahr bey Kayser Friederichen dem Dritten, das Kayserliche Mandat oberwehntes Inhalts ausgedacht, bis auf den 19. April des nechst abgewichenen 1619. Jahrs, mit Anwendung merckslichen Unkostens gerechtet, an selbigem Tage für S. Fürstl. Gn. wider den Rath zu Hamburg eine gedenliche Demolitori Urtheil eröffnet, dem Rath auch durch Executoriales, die Paritio aufferlegt, wie solches die Beylagen sub lit. H. und I. mit mehrem besagen.

Nun ist zwar aus den Rechten bekandt, daß nach Eröffnung solcher Urtheil eben so wenig, als vorhin, Sr. Fürstl. Gn. den Gammer-Teich durchzustechen, und ihren wohl hergebrachten Besitz zu continuiren, verbotten werden können. Possessionem enim continuans, etiam post inhibitionem non dicitur attentare, c. 1. ut lit. pend. Robert. Lancellot. in tract. de attentatis & innovatis, lite appellationis pendente, part. 2. c. 18. per totum, nec non c. 20. limit. 9. n. 1. Sintemahl je widerrechtlich seyn wolte, daß post latam pro Reverendissimo ac Illustrissimo Principe sententiam, Sr. Fürstl. Gn. conditio durior ac deterior werden solte, als

Anno 1620.

Die Appellation aber nicht verfolget, sondern Kayserl. Commission ausgewürcket.

So aber fruchtloß abgangen.

G Weil sie keine gütliche Handlung leiden können,

Und lautere subterfugia gesucht.

S. F. Gn. erhält ein Demolitori-Urtheil wider den Rath zu Hamburg.

H. I.

Anno 1620. dieselbe ante ejus publicationem gewesen, gestalt dann auch in dem Reichs-Abschied de Anno 1594. §. die Inhibitiones in Appellations-Sachen betreffend, ꝛc. solche Inhibitiones zu thun heilsamlich verbotten, auch eben in diesen Elb-Sachen in puncto con- & reconventionis, den 30. Augusti, Anno 1566. eine Inhibitio judicialiter gebeten, aber nach reiflich und wohl erwogenen Sachen Hertzog Frantz Otten Hochsel. Fürstl. Gn. den 22. Decembris, Anno 1570. per sententiam abgeschlagen, wie solches die Beylage sub lit. K. verificirt. K.

Welcher aber Restitutionem in integrum begehrt,

Nichts desto weniger hat der Rath zu Hamburg, nur zu vorsetzlicher Eludirung des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts gerechten Urtheils, und in dieser Sachen æternitatis fundamenta zu legen, anfänglich eine vermeynte articulatam petitionem, pro restitutione in integrum, darinnen der Rath zu Hamburg S. Fürstl. Gn. zu höchster Ungebühr vielfältig diffamirt und geschmähet, welche Injurien dann auch Seine Fürstl. Gn. wie billich, alsbald zu schmertzlichen Hertzen und Gemüth gezogen, und der Gebühr zu ahnden, sich ausdrücklich reservirt und vorbehalten, nur priora repetierend am Kayserlichen Cammer-Gericht producirt, der Andacht und Meynung, zu einem neuen Proceß Anlaß und Ursache zu geben, da es doch mehr als Reichskündig, daß sie ihren Rath-Stuel mit vielen Graduirten und andern Gelehrten, der Rechten Wohlerfahrnen, in praxi lang geübten Leuten, auch vornehmen Syndicis und Rathgebern versehen, und also, Vermöge der Rechten, keine restitutionem in integrum bitten, weniger erlangen können. Indefensus enim, vel læsus dici nequit, qui prudentum consilio negotia ardua gerit & administrat, l. hæc autem locum habent, §. §. 1. ff. quib. ex caus. in possess. eatur. l. 1. C. si tut. vel cur. fals. alleg. Et hæc post Jasonem conf. 91. n. 3. 4. lib. 3. asserit, & per prædictos textus solide confirmat Hymo Gravetta conf. 1685. n. 19.

Und wann der Rath auch endlich über hundert und mehr Jahr, die Sachen in puncto prætensæ restitutionis in integrum, zum Ende gebracht, und die vorige Urtheil, ihres Einwendens ungeachtet, confirmirt, wie es bewandten Dingen nach, nicht anders seyn kan, alsdann etwa allererst revisionem zu bitten, und also die Execution, wider oberwehnte klare Verordnung der Rechte, bis an den Jüngsten Tag zu removiren und zu hemmen.

Gestalt sie dann auch zu dem Ende, durch ungleiche, unerfindliche Narrata, als wann S. Fürstl. Gn. zu Handhabung berührter Urthel, ausländisch Kriegs-Volck in das Reich führen wolten, und viel tausend Leuthe an ihrem Leben darunter periclitiren solten, ein Mandatum inhibitorium erhalten: Und ein Mandatum inhibitorium Darwider S. Fürstl. Gn. ihre in den Geschichten und Rechten wohl fundirte Exceptiones, sub- & obreptionis, verfasten, und bey rechter Zeit nacher Speyer, daselbsten in termino gerichtlich zu übergeben, schicken: bitonium Inmittelst aber, aus sonderlichen Ursachen, erhalten zumahl aber, daß sie von dem in loco bestellten Advocaten zuvorderst revidirt werden selten, zu deren Production drey Monath Zeit, den 8. hujus, Inhalts der Beylage sub lit. L. bitten lassen. L.

Worauf alsobald, solcher Exceptionen unerwartet, den 10. ejusdem, und also zween Tag hernacher, pendente petita dilation wie ob der Beylag sub lit. M. zu ersehen, eine fast beschwerliche Urthel gar geschwinde und eylfertig, jedoch honore Dominorum Judicum salvo, ergangen, deren S. Fürstl. Gn. sich hoch beschwert befinden; zumahl weilen dasjenige, was in hundert und zwey und dreyßig Jahren in Rechten mühesam erstritten, und ohne das auch ohne Richterliche Erkandtnuß zu thun, Vermöge der Rechte und Reichs-Abschiede, wohl erlaubet, und nach Natur und Eigenschafft des angestellten Judicii possessorii, pendente lite, weniger ea per sententiam, causa sufficienter cognita, pro Reverendissimo & Illustrissimo Principe legitimè decisa, durchaus nicht verbotten werden kan, dessen eines Theils, auf obangezogene und sonsten kundbare Rechte, und Kayserlichen Cammer-Gerichts Præjudicia, so Vermöge der Rechte, l. ult. C. de legib. und Reichs-Abschiede, de annis 1570. und 1594. vim legis haben, geliebter Kürtze halber gezogen, gleichsam, quoad mandatum extrajudicialiter, ohne einige der Sachen Verhör, wieder aufgehoben, und Sr. Fürstl. Gn. conditio dadurch in viele Wege deterior gemacht werden will, als sie vor Eröffnung der Urtheil gewesen. M.

Derentwegen Se. Fürstl. Gn. nach Anweisung der Reichs-Verfassungen an gehörigen Oertern revisionem interponirn, und also den Effect solches Mandats, und dero darauf erfolgten Urthel, Inhalts des Deputation-Abschieds, de anno 1600. §. Als auch Streit fürgehalten, ꝛc. fol. 47. suspendirn müssen.

Wie auch Lübeck zur Intervention vermögt,

Zu deme hat der Rath zu Hamburg, noch zu mehrer Bezeugung, daß derselbe nichts mehr, als neue Ausflüchte zu suchen gemeynet, Burgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck aufgebracht und vermögt, sich pro prætenso interesse, vermeyntlich interveniendo einzulassen, da doch dem Rath zu Hamburg nicht unbekandt seyn können, daß ihr eigener Syndicus, eben in puncto reconventionis, so auf den Cammer-Teich principaliter gerichtet, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, den 18. May, Anno 1571. eine Supplication übergeben, und darinnen denunciatoriales litis, ad videndum in illa causa procedi, an gedachten Rath zu Lübeck gebetten, auch dieselben, des widrigen Einwendens ungeachtet, den 25. Januarii Anno 1576. und also nach lan-

ge

Anno 1620. N. O. P.

ge reifflich und wohl erwogenen Sachen, utraque parte sufficientissimè audita, Inhalts der Beylag sub lit. N. O. P. und der Gerichtlichten Acten, erkandt, insinuirt und reproducirt.

Es hat sich aber ermeldter Rath zu Lübeck, damahls eben so wenig, als hernacher einlassen wollen, consequenter ist er mit solcher vermeynten Intervention nicht zu hören, sondern gäntzlich abzuweisen, per ea, quæ post alios in terminis terminantibus tradit Andr. Gail. lib. 1. Obs. pract. obs. 76. n. 25. & seqq. Wie dann auch aus angezogenen und dergleichen rechtmäßigen Fundamenten, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Viermund contra Vormund, den 15. Aprill, Anno 1577. die Interventio verworffen.

Alldieweil sich dann aus deme, was oben kürtzlich referirt, klar und unwiderleglich befindet, daß der Rath zu Hamburg daran nicht ersättiget, daß innerhalb 132. Jahren, die Urtheil dermahleins ergangen, sondern beharrlich gemeynet ist, der schuldigen Parition berührter Kayserl. respective Mandaten, Cammer-Gerichts-Urthel, und Executorialn durch unbegründete Ausflüchte zu entgehen, S. Fürstl. Gn. in fernere, gestalten Sachen nach, widerrechtliche Weitläufftigkeit vorsetz- und vergeblich zu führen, deroselben bishero geführten Fürstlichen Gedult und Sanfftmuth sich zu mißbrauchen, und darunter, sub iniquissimo prætextu, so wohl Sr. Fürstl. Gn. vom H. Röm. Reich Lehenrührige Land-Grentze, als der Unterthanen Hauß und Hof dermassen periclitirn, daß aus längerm Verzug irreparabile damnum, auch endlich ein gemeiner der Unterthanen Aufstand und groß Blut-Bad zu befahren, und über das res scandali plena, ac pessimi exempli seyn wolte, solche, und dergleichen Kayserliche Mandata, Cammer-Gerichts-Urthel und Executoriales so gar verächtlich zurück zu stellen, so leichtlich in hochschädliche Consequentz gezogen, und dardurch die heilsame Justitz, (so das eintzige Fundament aller guten Policeyen und vinculum ist, dardurch Haupt und Glieder zu schuldigem Gehorsam, Respect und immerwährender ruhigen Beywohnung starck aneinander verknüpfft, und alle Thätlichkeiten abgewendet) inn- und ausserhalb des H. Röm. Reichs verachtet, verkleinert, und endlich gar aufgehoben werden möchte: Mehrbesagte Mandata, Urthel und Executoriales auch vom Rath zu Hamburg nicht einmahl so weit respectirt werden wollen, daß an S. Fürstl. Gn. oder deroselben Christselige Vorfahren sie deßwegen geschrieben oder geschicket und die Sachen zu gütlicher Communication und Handlung kommen zu lassen gebetten, sondern mit Zurückstellung der Billichkeit, alles Inhalts der Beylage sub lit. Q. auff ihren eigenen Nutzen und Macht gesetzet, also auf ihrem eigenen Hochmuth und vorgehabtem Mißbrauch der lieben Justitien, ohne welche die Regna eben so wenig, als der Erdboden ohne die Sonne bestehen können, pertinaciter und steif bestanden, auch über solches alles Justitia causæ an Sr. F. Gn. Seiten dermassen hell militirt, daß, wann die darinn ergangene Acten, ihrer Grösse und Weitläufftigkeit halber, gedruckt werden köndten, jederman, auch die im Rechten erfahrne, Bediente und Bürger der Stadt Hamburg selbsten, amore Justitiæ, nicht anders judicirn, reden und sagen würden, als daß, wann gleich noch tausend Jahr merita causæ ventilirt und erwogen werden solten, anderst nicht, als es die eröffnete Urthel in sich hält, erkendt werden köndte.

Anno 1620. ren Nutzen und Macht gesetzet.

So haben S. F. Gn. bey so bewandten Sachen nicht unterlassen können, zu Erhaltung der Röm. Kayserl. auch deroselben Hochlöbl. Kays. Cammer-Gerichts hohen Respects und Authorität, dann Handhabung der freyen, alten Schiff-Fahrt, Fortstellung der Commercien, Abwendung sonsten unter beyderseits Unterthanen, besorglichen Blutvergiessens, und Erhaltung ihres eigen, in 132. Jahren mühesam und kostbar erstrittenen Weltkündigen Rechtens, nur mit wenigem Volck, den 23. hujus, mehrbesagten zugedammeten Gammer-Teich durchstechen zu lassen. sich gleichwol, vermittelst guter Ordinantz, darinn also gemäßiget, daß an der Hamburgischen Seiten kein eintziger Mensch darunter an seinem Leibe verletzet oder umkommen, auch ernstlich befohlen, daß niemand ichtwas genommen, die Ubertretter unnachläßig gestraffet, und den etwa beraubten, das Ihrige ohne Entgelt restituirt werden solte, deme dann Sr. F. Gn. Befelchshabere auch billich nachkommen, sondern nur dem Elbstrom, sein fast anderthalb hundert Jahr weniger als mit Recht versperrter alter Gang und Lauff, Inhalts der Kayserlichen Mandaten, Cammer-Gerichts-Urtheil, Executorialn, und sonsten, Vermög deß von Alters hergebrachten Besitzes, eröffnet, und den uhralten, rechten, natürlichen, vorigen alveum wieder erlanget.

Dahero S. F. Gn. verursacht worden, den Gammer-Teich durchstechen zu lassen.

Und den Elbstrom wieder in seinen alten natürlichen Gang zu bringen.

Dessen sich dann der Rath zu Hamburg eben so wenig, als jemand anders, mit Füegen zu beschweren haben können: In noch mehrer Betrachtung, vielgedachter Rath, und dessen Leute, nun viele Jahr nacheinander des Einteichens hoch genossen, darentgegen aber Sr. F. Gn. und ihren Unterthanen die grosse Wassers-Gewalt, und langer unerträglicher Schade auf dem Halß gelegen, und S. F. Gn. also de damno vitando, der Rath aber de lucro captando, certirn, damit nur alles in den Stand, darinn es zur Zeit beschehener, in obangezogenen Rechten hochverbottenen Zudammung gewesen, wiedergebracht, und der Rath zu Hamburg, zu solcher unumgänglichen Demolition, mit Verhinderung der gemeinen

Der Parition zu entgehen gesucht.

Q. Und alles auf ih-

Anno 1620.

freyen Schiff-Fahrt, auf dem gemeinen schiffreichen Elbstrom, vorsetzliche Anlaß und Ursache gegeben.

Erbieten sich aber ihr Kriegsvolck abzuführen,

Es seynd auch S. F. Gn. geneigt, ihr darzu gebrauchtes weniges Kriegsvolck, wofern sonsten der Rath zu Hamburg nichts darwider attentirt, und also dasselbe zu ihrem besorglichen Nachtheil nicht irritirt oder aufhält (auf dessen Erfolg S. F. Gn. nicht zu verdencken, an gelegenen und sichern Oertern, jedoch mit solcher Moderation, daß die Commercien dardurch gar nicht gesperret werden sollen, einen Stand zu fassen) alsobald in guter Ordnung, ohne jemandes Beschädigung, abführen zu lassen, der guten Zuversicht, der Rath zu Hamburg werde für sich gemeynet und gewillet seyn, dem übrigen Inhalt mehrbesagter Kayserlicher Cammer-Gerichts-Urthel gehorsamlich zu leben, daran dann nicht allein Sr. F. Gn. sondern auch allen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, auch mittelbahren Unterthanen, und männiglichen, in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs gesessen, wegen der freyen unbehinderten Schiff-Fahrt und Commercien, deren Aufschlag und Steigerung, durch Abstellung dero angemasten, in Rechten verbottenen Staffel-Gerechtigkeit, behindert wird, höchlich gelegen. Wie dann in Anmerckung dessen, so wohl von den Römischen Kayserm, als den Ständen des Reichs insgemein, und absonderlich das Hochlöblich Kayserlich Cammer-Gericht beweglich erinnert, propter commune interesse ac bonum publicum, die Urthel fürderlichst ergehen zu lassen, also daß der Rath zu Hamburg, durch fernere, ihme aberkante Opposition, zu eigener zustehenden Manutenentz und Erweckung einigen unnachbarlichen Willens, darzu dann S. F. Gn. ihres Theils keine Beliebung tragen, keine Ursach gebe.

Wann der Rath dem Cammer-Gerichts Urthel nachleben wird.

Zumahl, und in noch mehrer Betrachtung, daß auch allbereit An. 1610. den 19. und 30. Januar. nunmehr Hochgedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht, wider die von Hamburg, für die freye Schiff-Fahrt und Commercien auf der Elbe, so wohl in genere, als specie, auf der Nieder-Elbe, nach Ausweisung dero mit R. und S. signirten Urthel erkandt, und also tres in effectu conformes, in supremo Imperii tribunali latæ sententiæ (quarum æquitas, & Justitia tantò minus citra manifestam calumniam in dubium vocari, nedum executio suspendi potuit. tot. tit. C. ne liceat in una & eadem causa. & Clem. 1. de re judicata. Gabr. comm. concl. lib. 3. tit. de execut. rei judic. concl. 1. per tot. dißfalls verhanden.

R. S.

Immittels zu geschweigen, daß mehr dann vor 200. Jahren, benantlich, An. 1414. weyland Kayser Sigismund Hochlöblichster Gedächtnuß, dero von Hamburg wider das Hochlöblich Fürstlich Hauß Braunschweig, Lüneburg, dessen Unterthanen, und uns insgemein alle andere Kauff- und Schifffahrende Leute, auf der freyen Elbe, und deroselben verschiedenen Schiffreichen Strömen contra jus gentium affectirten dominatum, und gewaltsame, unleidentliche Zunöthigung, für unbillich erklärt, und darwider starcke Inhibition, so auch von weyland Kayser Carl V. Kayser Rudolpho dem Andern, Hochlobseligsten Angedenckens, hernacher renovirt und bestättiget worden, ergehen lassen, wie ob den Beylagen sub lit. T. V. X. mit mehrerm zu ersehen. Anno 1620. T. V. X.

Versehen sich demnach, diesem Bericht Glauben beyzumessen.

Diesem allem nach versehen sich S. F. Gn. gäntzlich, es werde ein jeder hohes und niedrigen Standes, diesem kurtzen warhaften Bericht vollnkommenen Glauben beymessen, dieser Sachen Umbstände reifflich und wohl unpaßionirt erwegen, und dieselben, daß sie sich bey ihrem zustehenden, durch oberwehnte Kayserliche Urthel stattlich bestättigten Rechten, in wohl erlaubte Wege manutenirt, ungütlich zu verdencken keine, sondern vielmehr, in Betrachtung je einmahl finis litium seyn muß, Sr. F. Gn. so wohl zu Handhabung dero nunmehr vollnstreckten Demolition, als dero übrigen contentorum sententiæ Imperialis Cameræ, Vermög der heilsamen Reichs- und Crayß-Verfassungen, ihre mächtigen Händ zu bieten, zumahl weiln je der Rath zu Hamburg, ihre Nothdurfft, innerhalb 132. und mehr Jahren, wohl bedencken können, also, daß sie nicht nöthig haben, nach Ablauff solcher langer Zeit, newe, ihnen und ihren Vorfahren am Stadt-Regiment selbsten verkleinerliche Gründe und subterfugia hierfür zu suchen, und Se. F. Gn. auch dero Consortes länger damit umbzutreiben und aufzuhalten.

Daran geschicht, was dem Rechten der natürlichen Billichkeit, den Kayserlichen auch Cammer-Gerichts Mandaten, Urtheln, Executorialn, und Reichs- auch Crayß-Verfassungen allerdings gemäß, und S. F. Gn. werden sich höchsten Fleisses und Vermögens angelegen seyn lassen, es umb einen jeden nach Stands Gebühr, zu jeden Begebenheiten, freundlich, günstig und gnädig zu verdienen, zu erkennen und zu erwiedern. Dat. Zell, den 29. Febr. An. 1620.

Folgen nun die in obgesetzter Deduction angezogene Beylagen.

A.

Mandatum Friderici III. Imperatoris.

Kayser Friderichs III. Mandat, an Lubeck und Hamburg wegen des Gastgebens Uns Drit.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Hertzog zu Oesterreich und Steyer, ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, Unsern, und des Reichs lieben getrewen, Burgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg, Unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsamen und lieben getrewen,

Anno 1620.

Uns hat der Hochgebohrne Heinrich der Jünger, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser lieber Oheimb, und Fürst, mit Klage fürbringen lassen, wie ihr ohn sein Erlauben, einen Thamm auf der Elbe, genandt Gammerort, fürgenommen haben, und Ihm damit einen grossen Theil seiner Lande, so von Uns, und dem H. Reich zu Lehen rühren, abzuziehen, auch dem Strom seinen Gang damit zu nehmen unterstehen sollet, das Ihme an seinen Regalien zu Abbruch, Verletzung, und der gemeinen Handthierung auff dem Strom zu mercklichem Schaden reichet, und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, ihn hierin gnädiglich zu versehen. Und wann nun solche Handlung, wo die obberührter massen, durch euch beschehen, unziemlich, und Uns zu gedulten nicht gebühren wollen, Demnach gebieten Wir Euch, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Vermeidung Unser schweren Ungnade, und darzu Verliesung einer Poen, nemlich 60. Marck löthiges Goldes, Uns halb in Unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, dem genandten Unserm Oheimb, und Fürsten von Braunschweig und Lüneburg unabläßlich zu bezahlen, ernstlich, und wollen, daß ihr solch ewer Fürnehmen in einem Monat, den nechsten nachdem euch dieser geantwort oder verkundt wird, abstellet, den gemeldten Thamm wiederumb abthut, und dem Strom seinen rechten Gang lasset, und Ihm den Schaden, so viel er deß zimlicher Weise gelitten, wiederkehrt, auff daß Unser, und deß Reichs Eigenthum, und desselben Unsers Oheimbs Regalia, auch gemeiner Nutz nicht geschwächt werde, und das nicht anders haltet, bey Verliesung ewrer Freyheit und Gnaden, so ihr von Uns, und dem H. Reich haben, auch den obbestimbten zu vermeiden, daran thut ihr Unser ernstliche Meynung. Geben zu Antworp, am 18. Tag des Monats September, nach Christi Geburt vierzehen hundert, und im acht und achtzigsten, Unsers Kayserthumbs im sieben und dreyßigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

B.

Instrumentum prætensæ Appellationis nomine Hamburgensium à Mandato Cæsareo interpositæ.

Der Stadt Hamburg Appellation.

In nomine Domini, Amen. Anno à Nativitate ejusdem millesimo, quadringentesimo, octuagesimo nono, Indictione septima, die verò Sabbathi, Mensis Januarii vicesima quarta, Lübeck in domo suæ habitationis, manè hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Innocentii, Divina Providentia Papæ Octavi, Anno quinto, In mei Notarii publici, testiumque infra scriptorum ad hoc rogatorum præsentia constitutus Venerabilis Vir, Magister Albertus Crantzius, Spectabilium & Prudentum Virorum, Proconsulum ac Consulum duarum civitatum Lübeck atque Hamburg Syndicus ac Procurator, & eo nomine Syndicario & Procuratorio, animo & intentione provocandi & appellandi, causamque, & causas infra scriptas ad Imperialem audientiam devolvendi habens, & in suis manibus tenens quandam appellationis & provocationis Papyri Cedulam, quam ibidem alta & intelligibili voce legens, omnibus melioribus modo, via, jure, causa ac forma, quibus melius potuit & debuit, produxit, in qua appellavit & provocavit, Apostolosque petiit & protestatus fuit, aliaque fecit, prout in eadem cedula continebatur, ut erat lingua Teutonica, sequitur & est talis:

De Keyserl. Mayestat, so gnedig Sie sich töget allen, de Gnade an eer synnen, so billich yst se unweiger den jenen, de je anders, dann de Dinger hebten gestalt laten berichten, wente so sylven in eeren Keiserlicken Gesetten hefft gesprocken, all düß: Efft uns jemand durch Schrifte edder Bodeschup von Dingheren berichtet, und dair up lathen uthgan unsere Breve, desülben anbringende kan mit der Warheit under Ogen kommen, schall ein zin verlovet, so wes he kan bewysen, dat de Dingere sick anders begehven, alse denne schall von unsen Vorschrifften, nicht zin gedan, wente wy na dem eirsten anbringende hebben so lathen uthgan, uth düsser Kayserlicken Vorlovinahe, und Mildicheit Ick Albertus Crantz, der Eirsamen, Wolwysen Borgermeistere, und Rathmanne der noyer Städte Lübeck und Hamburg Syndicus und Procurator, unde in den Nämen vorstect, vor Jw Apenbairen Notario unde Schriver ock Tüghen hyran benempt, in Meninge unde Andacht tho Appellerende unde de underschreven Sacke tho dene hilligen Richterstoele, und des Durchleuchtigesten, Unvorwinlickesten Fürsten, unde Herrn, Herrn Frideriches Römischen Keysers, alle Tydt Merer des Ryckes, unses gnedigsten leven Herrn clarer Irkandtnisse to vorende, und tho bringende, jedoch durch düsse Appellatie von der andern in dessel sülven Sacke vorheen beschehen, nicht to trekende, davon ich witlicken protestere, men düsse dürch jenne, und jenne dürch desse to sterckende to bevestende und confirmirende, de anderen in dosso so verre my daß im Rechten von nöden iß tho theyende vorgere und Sagge, wu wol die Stede beyde Lübeck, unde Hamburg von langen Jahren to lycken dele, unde rechte hebben besetten, so se noch gegenwordig besitten, ein Land belegen an dem Oever der Elve under gebede der borghe Bergerdorp, und Rypenparch

Anno 1620.

parch, in welchem Lande an dem Dever in der Stede genandt de Gammerort einen Damm offte Dick in derſelven Wyſe und Schickinge je hernülicht, von teyn, twintigh, drütich, vertich Jahren, und darbaven to nothdürfftige upholdinge eres vorbenandten Landes, wente were dar nicht beſülve Dam dat gantze Land von Auer Floett und bysteninge deß Waters worde verſopet, unde vordruncken, Sylck Vorderff vortokommende, unde to nemendes argeringe Schaden offte Nadele hebben gehat, upgehölden, und rau welicken Sünder iemandes richtige beſſeringe Stede beſettet, und noch beſiten, und wu wol ſick in der Warheit bevindet, dat altho ſelden ſelben grote Waterſloth reyſet, dat dammas halven an dat ander Land dat Water hoher upgeyt, und ſich begifft, dat myne Hövetlüde de Sacke deß Dammas nicht alleine belanget, ſünder meer angeyt eres Landes in geſetten Lüde, und ock merer Herrn Prälaten, Geiſtlick und Wertlick Underſathen, den in denſülven Dicke, offte Damme groet gelegen iſt, ſo, dat ere gantze Dygen, unde Verderven daranne ſteyt, Jedoch die Irleuchtige Hochgeborne Fürſte, und Here, Here Hinrich to Brunſchwick, und Lüneborch, Hertzoge ꝛc. de Jüngers Hertzoge Otten ſeliger Sone, durch ſyne geſchickeden bedeſchup, hefft by der Kayſerlicken Mayeſtet einen Gebodesbreff anderſchwaren Penen over deſülven myne Hövetlüde, welcke doch de Sacke des Dammes nicht principall, ock nicht alleinen belanget, den Dyck offte Damm aff to dömde und tho brecken de hebben möchten komen tho antworte, ſich vor unde nachdele tho beſchwermende, wu wol na allen Rechten unde Bücheit einen jedermanne zin antwort, unde Beſcherminge ſy tho vorgonnende, ſo einen Jewelcken alle Gottlick, natürlick, und beſchreuen Recht vorgünnet, Men dencket ſe alle ungehöret, und unvorantwortet, ſe von irer langen rauen ſaminge beſidinge todringende, nicht angeſehen dat beyde Geiſtlicke, und Käyſerlicke Rechte vormogen dat ein jederman in eyner Beſittinge ſolle bliven und vortedindet ſyn, So lange dat mit Rechte werde utgeboret, unde hefft doch deſülve Fürſte tovoren ehr he ſülcke Gebedesbreue von der Kayſelicken Mayeſtet leyt, werven, mine Hövetlyde, und ere arme Unterſatten merclichen beſchwert, wente de ſyne mit weldiger Hand, und Gülffwalt den Dick, offte Dam hebben utgeſtecken, welck ein wolde bedegen hebben, tho vorderve deß gantzen Landes, unde tho vorſopinge aller armen unſchuldigen Mannen, und Frauen, Kinder, und Older Lüde, de in deme Lande wonnen, hadde GOtt durch ſyne Gnade ſülck nicht affgekehret, wente de Waterſtoet, ſo nicht entfolgende, als enen mente ſe ſcholde hebben gedan, was wil de vacken gedachten myne Hövetlüde Stade ſick verboden, und wer bereit ſo jegenwordich noch ſyn de dingere laten irkennen, und de Sacke beluchten in Rechte offt Freundſchoop to ghevende offte konemende, dar id eine von Rechte behoerde, uth welcken unde nicht anderen Dingen Ick Syndints und Procurator, vorgenandt, und in dem ſülven Namen vormerckende, dat myne Heren, und Hovetlüde ſehr werden beſchwert, und do ich my beanxte, und früchte, dat in tokömmenden Tyden ſo uth ſülcken vornemende offte gelicken vorder möchten werden beſchwert, So denne de teyen Tage von der voreſſeinge ſülcker Breve noch nicht syn verlopen, Appellere und my berope durch düſſe Schriffte an den Durchleuchtigſten, und Unvorwindlickſten Heren, Heren Friederichen Römiſchen Keyßer, alletydt Mehreren deß Rickes unſen Gnädig-Leven Herrn, und an ſyner Kayſerlicken Mayeſtettes Erkandtniſſe, de all dus lange der dynger ne Nothdurfft nit vollenkömelicken ys verichtet, deſülven ſyne grotmogende Gnade uterlicker und claerlicker tho berichtende, ock der dinger Geſtalt und Ummeſtand vortobringende, bidde ock und begere, my doſſer beropingeſchin und Breue tho gebende, Apoſtel, genomet tom erſten, tom andern, tom dritten mal, Inſtendigen, Inſtendiger, und aller Inſtendigeſt, offte hier jemand were, de ſe möchte und wolte geuen, unde ſo ick ſe anders nicht vorlange, eſſche ich ſe tho Tuigen von Jue Notario in dem ſülven Flyte proteſtere, und vorware my deß in Vorreden düſſe myne Appellation witlickende, und to vorvolgende tho ſynen ſteden, und ſtunden, und ſette myne Hövetlüede, unde de en byvallen, und noch byvallende werden, under Beſchermunge deß heiligen Rickes, unde der Keyßerlicken Mayeſtät, beholde my ock da Richtigkeit, düſſe Appellacie tho vorbeterende, to verwandelende, to verminrend und to vermerende, So dat wontlick, unde recht iſt, ꝛc.

Anno 1620.

Qua quidem appellationis papyri ſcedula producta, interpoſita & lecta ego infra ſcriptus Notarius præfato Magiſtro Alberto Crantz Syndico, & eo nomine appellanti, & debita cum inſtantia appellationis petenti Apoſtolos tales, quales ſibi de jure debitos dedi & aſſignavi teſtimoniales, ſuper quibus omnibus & ſingulis, dictus Magiſter Albertus Crantz Syndicus appellans me infra ſcriptum Notarium debitè requiſivit, quatenus ſibi de ac ſuper præmiſſis unum; aut plura publicum ſeu publica tot; quot ſibi forent neceſſaria; conficerem Inſtrumentum, & Inſtrumenta. Acta ſunt hæc ſub Anno, Indictione, die, menſe, hora, & Pontificatu quibus ſupra; præſentibus ibidem honorabili & diſcretis viris Hermanno tam Brocke Presbitero Monaſterienſi, & Henningo Oſterroth Halberſtadenſis Diœceſ. Teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter, & rogatis.

Et ego Theodoricus Brandes Clericus Lubecenſis, publicus ſacra Imperiali authoritate Notarius, quia prædictæ appellationis Interpoſitioni, provocationi, apoſtolorum peti-

Anno 1620.

petitioni, protestationi, omnibusque aliis & singulis, dum sicut præmittitur agerentur, & fierent, una cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque sic fieri, vidi & audivi. Ideoque hoc præsens publicum Instrumentum alterius manu, me aliis interim occupato, fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis, ac cognomine consueto signavi, In fidem & testimonium omnium & singulorum præmissorum specialiter rogatus pariter & requisitus.

C.

Commissio Cæsarea.

Käyser Friederichs Commission an den Bischoff zu Oßnabruck.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Käyßer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien Kröning, Hertzog zu Oesterreich und Steyer, ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Conraden Bischoff zu Offenbrügge unsere Gnade, und alles Guts, Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, Sich haben die Ehrsamen, Unser und deß Reichs lieben getreuen, Bürgermeister und Räthe der Etädte Lübeck und Hamburg, von einem Unserm Gebades breue, so wir nechst auff deß Hochgebornen Heinrichs deß Jüngern Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Unsers lieben Oheim und Fürsten Anbringen, ene Unverkent weder Se außgehen lassen hauen, dorch eren vulmächtigen Anwaldt all beschwert an Uns berufft geappellirt, uns Grundt und Gestalt der Sachen gründlich und lauter zu berichten, Inhalt einer Instruments derselber Appellation und Sachen rechtlich nachzukommen, uns umme nothdürfftige Hülffe deß rechtlich demötiglichen anruffen und bidden lassen. Wann wir nun niemands Rechts versagen sollen, unde aber der Zeit mit andern unsern und deß Reichs mercklichen Geschäfften beladen seyn, und solchem selbst nicht außzewarten mögen, daromme und zo förderlichem Außdrage der Sachen auch de Partheyen zo unvordorfftiger Kostunge zu verhoeden, So empfehlen Wir deiner Andacht, sollich ehegemeldte Appellation und Sachen mit eren Anhängen und Umbständen zu rechtlichem Außdrag an unser stett, geben dir auch Unse Macht und Gewalt mit diesem Breue, ernstlich gebeden, daß du beyde obberürt Partheyen auff einen benandten Tag rechtlich vor dich heischest, und ladest, Se in den obbestimpten Sachen gegen einander eigentlich, und nach Nottdurften verhöreſt, unde wie du de im Rechten erfindest, dich darober erkenneſt, und mit dinem rechtlichen Spröcke entschiedest, Wer auch daß einiger Kondschafft, oder Gezeugnusse in den vorberürten Sachen zu verhören begehrt, und nothdürfftig seyn würde, die auch rechtlich verhöreſt, und de Personen so darumme in Gezeugen benennet, und sich erer Kundschafft edder Gezeugnusse zugeben, oder zo sagen sperren, edder widern worden, in was Schein das beschehe, by billichen, und zemmelichen Peenen deß rechtens darzo zwingest und haldest, daß Se dem Rechten und der Warheit zo Hilff ere geschwornen Kundschafften und Gezeugnusse geben und sagen, als recht ist.

Anno 1620.

Ob auch einig Theil auff sollich dem vorheischind vor dir alsdann richtlich nicht erscheinen, nicht desto minnere, auff deß andern gehorsamen theils edder seines Anwalds Anruffen und Erförderinge im Rechten volvareſt und procedereſt, und sus alles das hierin an unser Statt, und in unserm Nahmen handelst, thust, gebedeſt, und vorbedest, das sich in solchem, nach Ordnunge deß Rechten zodoen gebührt, und nothdürfftigen son wird, daran doet deine Andacht unse ernstlicke Meyninge, Geben zu Inspruck, am Eilfften Tage deß Monats Martii, nach Christi Geburt, vierzehen hundert und im neyhen und achtzigsten, Unsers Kayserthumbs im sieben und dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

D.

Rescriptum Cæsareum avocatorium.

Keyser Friederichs Abforderungs Schreiben.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Röm. Käyßer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Könings, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen, Conraden, Bischoffen zu Oßnabrug, ꝛc. Unserm Fürsten, und lieben Andächtigen, Unsere Gnade, und alles guet.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, Wir haben auß Ursachen Uns darzu bewegend, unsere Keyßerliche Commißion, so wir in vorgangener Zeit in Sachen einer Appellation durch die Ehrsamen, und unser, und deß Reichs Lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath der Städte Lübeck, und Hamburg, wider den Hochgebornen Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Unsern lieben Oheim, und Fürsten beschehen, an dich außgehen lassen, und was in Krafft derselbigen durch dich gehandelt worden ist, mit allen ihren Anhängen, und Umbständen, in Meynung selbe darinn zu handeln, zurecht an uns advocirt, und genommen, Advocern, und nehmen die an uns, von Römischer Keyßerlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, und gebieten darauf deiner Andacht, von derselben unser Keyßerl. Macht, ernstlich, und wollen, daß du hinfür in denselben Sachen stille steheſt, und ferner nichts handelst, noch procedirst, noch da jemands von deinen

Anno 1620. wegen zu thun gestattest, daran thut deine Andacht unsere ernstliche Meynung und sondern Gefallen, Geben zu Lintz am sechsten Tag des Monats Mey, nach Christi Geburt, vierzehen hundert, und im ein und neuntzigsten, unser Keyserthumbs im viertzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris.

Anno nonagesimo septimo, Indictione nona, die verò dominico, vicesima sexta Mensis Iunii, Pontificatus Innocentii Divina Providentia Papæ Octavi, Anno septimo, coram Reverendo Patre & Domino, Domino Episcopo Osnaburgensi constitutus Nicolaus Schulte Procurator duarum civitatum Lubecensis & Hamburgensis insinuavit literas Advocationis domino Episcopo præfato: Qui Episcopus præfatus cum Reverentia, qua decuit, recepit, ac illis parere, & obedire velle, dicto Nicolao Procuratori respondit, super quibus, &c. Acta petentibus Conrado Ebbeling, & Bernhardo Stallknecht, testibus.

E.

Citatio.

Keyßer Friderichs Citation deß Hertzogen zu Braunschweig.

Wir Friderich, ꝛc. Gebieten dem Hochgebornen Heinrichen Hertzog zu Braunschweigk und Lüneburg, unserm lieben Oheimb unde Fürsten, unser Gnade und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim, und Fürst. Wir haben auß Ursachen uns darzu bewegende, unser Keyßerl. Commißion, so wir in vorgangener Zeit in Sachen einer Appellation durch die Ersamen, unser und deß Reichs lieben getreuen Burgermeister und Räthe der Städte Lübeck und Hamburg wider dich beschehen, an den Erwürdigen Cunraden Bischofen zu Osenburgk, unsern Fürsten, und lieben Andächtigen außgeen lassen, und was in Krafft derselben durch ihn gehandelt worden ist, mit allen ihren Anhängen und Umbständen, in Meynung selbs darinne zuhandelen, zu Recht an uns advocirt, unde genommen, Inhalt unsers Keyserl. Brieffs darüber außgegangen, unde heischen, und laden dich darauff, ernstlich gebietende, daß du auff den drey und sechzigesten Tag den nächsten, nachdem dir disser unser Kayßerl. Brieff geantwurt oder vorkündiget wirdet, der wir dir Ein und zwantzig für den ersten, Ein und zwantzig für den andern, unde Ein und zwantzig für den dritten und letzten Rechttag setzen, unde benennen, peremptoriè, oder ob derselb Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, auff den nechsten Gerichtstag, darnach vor uns oder dem, dem Wir das an unser statt befehlen, wo wir dannzumal im Reiche seyn werden, selbe oder durch deinen vollmächtigen Anwald kumbst und rechtlichen erscheinest, fürter in denselben Sachen zu handelen und ergeen zu lassen, was recht ist, wann du kümpst unde erscheinest also oder nicht, nichts dest- Anno mynder wirdet auff deß gehorsamen theils, 1620. oder seines Anwalds Anruffen unde Erforderung im Rechten volfahren und procedirt, als sich das nach seiner Ordnung gebühret, darnach wisse sich dein Leib zurichten. Geben zu Lintz am sechsten Tag deß Monats Mayen, nach Christi Geburt vierzehen hundert unde im Ein und Neuntzigsten Unsers Keyserthumbs im viertzigsten Jahrer.

Ad mandatum Domini Imperatoris.

F.

Keyßerliche Commißion.

Keyßer Friderichs Commißion auff Chur Brandenburg, Hildesheim und Mecklenburg gerichtet.

Wir Friederich, ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen und Ehrwürdigen Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, deß H. Röm. Reichs Ertz Cämmerern, ꝛc. Bartolden Bischoffen zu Hildeßheimb, Administratorn deß Stiffts Verden, ꝛc. und Magnussen, Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc. Unsern lieben Oheimen, Churfürsten, Fürsten und Andächtigen, unser Gnad, und alles Gut. Hochgebornen und Ehrwürdigen lieben Oheimb, Churfürst, Fürsten und Andächtigen, Wir haben auff Anruffen, der Ersamen, unser, und deß Reichs lieben getreuen, der Städt Lübeck und Hamburg, unser Keyßerlich Commißion, so wir in vergangener Zeit in Sachen einer Appellation durch Sy, wider den Hochgebornen, Heinrichen den Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc unsern lieben Oheimb, und Fürsten an uns beschehen, an den Ehrwürdigen Cunraden, Bischoffen zu Oßnabrugk, ꝛc. Unsern Fürsten und lieben Andächtigen nach ihrem Begehren außgehen lassen, und was in Krafft derselbigen durch ihn gehandelt worden ist, mit allen Anhängen, und Umbständen niederumb zu Recht an Uns advocirt, und genommen, und den gemelten Partheyen deßhalben Rechtstag für Uns gesetzt, Inhalt unser Käys. Brief, darüber außgegangen, Hat uns der genant unser Oheimb von Braunschweig berichtet, wie die Hauptsachen, darauß solche Commißion und Appellation erwachsen, Wasserfluß, Grund, und anders, so ohne Besichtigung, und Kundschafft der Ende die seyn, nicht entscheiden werden mögen, daß wo die Sachen anfänglich an unserm Käys. Cammergericht gerechtfertigt werden solte, mit schweren Kosten beyder Partheyen, und langem Verzug beschehen müst, und Uns demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir solches zu verhüten, die wiederumb an gelegen Ende zubefehlen, und dannoch den Weg der Appellation darin vorzubehalten, gnädiglich geruheten.

Und

Anno 1620.

Und wann wir nun geneigt seyn, den obberührten Partheyen auß den Sachen förderslich, unde mit minsten Costen zu helffen, Demnach empfehlen Wir Euch samentlich, und Euer jedem besonder, die ehegemelt Appellation mit samt der Hauptsachen, und allen ihren Anhängen und Umbständen zu Rechtlichem Außtrag an unser statt, geben Euch auch Unser Macht und Gewalt, mit diesem Brief ernstlich gebietende, daß Ihr samentlich, oder sonderlich, welcher mit diesem Kayſ. Brieff angelanget, und ersuchet wirdet, beyde vorbestimbt Parthey, auff einen benenten Tag rechtlich für Euch heischet und ladet, Sy in den berürte Sachen eigentlich, und nach Notturfften gegen einander verhöret, und Fleiß fürkehrt, Sy gütlich miteinander zuvereinen und zuvertragen, wo aber die Gütlichkeit nicht statt haben wolt, wie ihr dann in die Recht erfindet, Euch darüber erkundet, und mit Eurem rechtlichen Spruch entscheidet, were auch daß einer Besichtigung, Kuntschafft, oder Gezeugnus darin zuthun, und zuverhören begert, und nothdürfftig seyn würde, die auch wie recht ist, thuet, und verhört, und die Personen, so in solchem zu Gezeugen genant, und sich ihrer Kundschafft, und Gezeugnus zu geben, oder zu sagen sperren oder widern würden, in was Schein das beschehe, bey billichen unde zimlichen Peenen deß Rechtens darzu zwinget und haltet, daß sie den Rechten und der Warheit zu Hülffe, ihr geschworn Kundschafft und Gezeugnüß geben und sagen, als recht ist. Ob auch einig Theil auff solch Euer, oder euer Eines Fürheischung vor Euch alsdann rechtlich nicht erschiene, Nichts desto minder auff deß andern gehorsamen Theils, oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, im Rechten vollfahret, und procediret, und sonst alles das hierinnen an unser statt, und in unserm Nahmen handelt, thuet, gebietet und verbietet, daß sich in solchem nach Ordnung deß Rechten zu thunds gebühret, und nothdürfftig seyn würdet, daran thut Ihr Unser ernstliche Meynung. Geben zu Linz am Siebenden Tag des Monats Julii nach Christi Geburt, vierzehenhundert und im zwey und neuntzigsten, Unsers Käyserthums im ein und viertzigsten Jahren.

G.

Instrumentum protestationis pro parte Illustrissimi Principis ac Domini, Domini Henrici Junioris, Ducis Brunsuicensis & Lüneburgensis interpositæ.

Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Protestation.

IN NOMINE DOMINI AMEN. Cunctis præsentis publici Instrumenti seriem inspecturis pateat evidenter & notum sit, quod anno à Nativitate ejusdem Millesimo quingentesimo tertio, Indictione tertia, die Sabbati, vigesima Mensis Maji, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini, Domini Alexandri divina providentia Papæ, sexti, Anno undecimo coram Reverendissimo in Christo Patre & Domino, Domino Raymundo, miseratione divinæ sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, tituli sanctæ Mariæ novæ presbitero Cardinali Gurcensi, ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, &c. Apostolicæ Sedis de latere Legato, tunc de pace & concordia inter Illustrissimum Principem Henricum Juniorem, Ducem Brunsuicensem & Lüneburgensem, & Imperiales Civitatis Lübecensis, nec non oppidi Hamburgensis Senatus, super certis dissensionibus exortis, pro reali expeditione Sanctæ Cruciatæ amicabiliter tractante; Inque mei Notarii & testium infra scriptorum ad hoc vocatorum, & rogatorum præsentia personaliter constitutus venerabilis, & egregius Vir Dominus Henricus Cyrouw Decretorum Doctor, Orator dicti Illustrissimi Principis Henrici Junioris, Ducis Brunsuicensis & Lüneburgensis vivæ vocis oraculo ibidem exposuit, & allegavit, dictum Illustrissimum Principem Henricum Ducem semper fuisse & esse obedientissimum & subjectissimum filium Sanctæ Sedis Apostolicæ, & ad sumendum contra perfidissimum Thurcum paratissimum; Sed quia dictis dissensionibus & differentiis inter eundem Illustrissimum Principem, præfatum ex una & præfatos Lubecensem & Hamburgensem Senatum de & super inundatione aquarum & illius occasione, ex altera partibus petentibus obstantibus, in quibus Senatus dictarum Civitatis Lubecensis & oppidi Hamburgensis omnem viam Juris, amicitiæ & concordiæ sæpe vicibus & jam postremo coram eodem Reverendissimo Domino Cardinali & Legato attentatam simpliciter rejecerunt, Timens dictus Illustrissimus Princeps propter præmissa expeditioni prædictæ, prout Catholicum Principem decet, sine maximo dispendio intendere non posse; ideoque ne unquam dictus Illustrissimus Princeps Henricus in eventum realis expeditionis præmentionatæ de negligentia accusare possit, de his omnibus protestatus fuit, & protestabatur expresse, dicens, allegans, & exponens, aliasque & alia faciens, prout & quemadmodum in aliqua protestationis, cedula plenius continetur, & habetur, cujus quidem cedulæ tenor de verbo ad verbum sequitur, & est talis: Dat bedrenglicke und beschwerlicke Fürnehmend der von Lübecke und Hamborg, mit tostauwinge der Elve, up dem Gammerort, wie so dans den Unterthanen und armen Lüden unsers Gn. Herrn to vordarffe, und mercklicken Nadeil, dat sie derhalven flüchtich und rümig von orer Naringe werden musten, bedacht und angesehen, wo nicht gnädige Hulpe und Beystand to Upenthaltunge so dans bedrencklichs, und beschwerlichen Fürnehmens, van unsern Gnädigen Herrn hierannen geschege, also dat witlick openbahr, und am Tage ist, und wiewol my geschicke den to düsser tyds unsers Gnäd. Herrn uns vor ihm dem Hochwordigsten in Gott Pewstlicher Heiligkeit Cardinal, und Legaten im Nahmen gedachtes Unses Gnädig. Herrn

Anno 1620.

Herrn Erdboden, derhalven up seiner Hochwürdichheit freundlich und rechtlich Erkentenisse, edderwo dat nit seyn möchte, in willkorlicke, und vorbindlicke Rechte to fürderlicken Uthtrage der Gebrecke to begerende, dermede unse Gnäd. Herr nicht vermercket würde Orsake to geuende einigen Widerwillen oder Uprore im H. Reike to verursacken, dardurch de gemeine Keyßerlicke Tog weder die ungeloffige Türcken verhindert werden möchte, So ist doch sodannes alles von gemeldten Städten Lübeck und Hamborg verechtet, abgeschlagen, und nicht angenommen, daruth juwer Hochwerdicheit und Gnade, auch ein jedermann nit anders bedencken und ermeten mag, dan dat den gemeldten Steden nicht geleuet, sich mit unserm Gnädigsten Herrn fründliker Sinne, und gutes Willens to halden, sunder wo se eck vormals geöffnet, und ertegget hebben, unsern Gnädigste Herrn, und seiner Gn. armen Lüden to mercklichen Schaden de Sacke in de lengeringe to förende, dat unsern gnädigsten Herrn beschwerlick unlidelick, und in keinem Weg to gedul, den themen will, sundern darentgegen, und weder na Rade, Hülpe und beystand seiner Fürstl. Gn. Herrn und Fründe nothdorfftiglichen to gedencken, derhalven overst unserm gnädigen Herrn van der Päwstlichen Heilichkeit juwer Gnaden, und dem H. Röm. Reicke kein Ungnade oder Beschwerunge togemeten werde, bidden wy, und protestirn hiermede opentlick, juwe Hochwürdicheit und Gnade willen so dane Fürstlicke und chrlicke Erbedent unses Gnädigen Herrn in gnädiger Gedechtnusse hebben, und off seine Gnade to nothorfftiger Openthaldinge so danes beschwerlicken unlidenlicken Fürnehmens wider na seiner Gelegenheit dan to gedenken würde. So dans nicht in Ungehorsam, sundern uth anliggender Nothorfft ermeten. Super quibus præmissis dictus Henricus orator præfatus, nomine quo suprà, à me Notario publico infra scripto, unum vel plura fieri atque confici petiit instrumentum, & instrumenta in meliori forma. Acta sunt hæc Hamborg in domo Venerabilis Domini Henrici Meier Cantoris Hamborgensis sub Anno, indictione, mense, die, & Pontificatu præallegatis, præsentibus ibidem Venerabilibus & egregiis Viris Dominis Talmanno Brandiss utriusque Juris & Præposito Crucis Hildenshemensis, & Alberto Krantz, Theologiæ Doctore, testibus ad præmissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Joannes Barnefeld de Dulmannia Clericus Monasteriensis Diœcesis publicus Apostolica & Imperiali authoritate Notarius, quia allegationi & protestationi, omnibus aliis & singulis præmissis dum sicut præmittitur, coram dicto Reverendissimo Domino Raymundo Cardinali de latere Legato fierent & agerentur, una cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi, ideo in notam sumpsi. Ex qua hoc præsens publicum Instrumentum manu propria scriptum extraxi, confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, signoque, nomine & cognomine meis solitis & consuetis signavi, in fidem, robur & evidens testimonium omnium & singulorum præmissorum rogatus & requisitus. Anno 1620.

II.

Die am Käyßerlichen Cammergericht zu Speyer den 19. Aprilis, Anno 1619. eröffnete diffinitiv Urtel.

Citationis, die Schiffart, und Staffelgerechtigkeit, auff der Elbe, primæ & secundæ conventionis, & in specie hochgedachte Hertzogen, dann die Reconventiones, und endlich den Gammerteich betreffend.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern eins, wider weiland Herrn Otten, und Herrn Frantz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Jetzo deren Erben, Harburgischer, Zellischer Lini, in Actis benandt, auch Burgermeister und Rhät, der Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude, Beklagte anders theils, Citationis die Schiffarth, und Staffelgerechtigkeit, auff der Elbe, primæ & secundæ conventionis, und in specie, gedachte Hertzogen betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte, von angestellten Clagen zu absolviren und erledigen seyn, Als wir dieselbe auch davon absolvirn, und erledigen. Deß Cammergerichts zu Speyr Diffinitiv-Urtel.

Ferner, und in punctis reconventionum, gleichfalls erkandt, daß gemeldten Clägern, Sie die Beklagte, auch Reconvenienten, wie auch ihre Unterthanen, Bürger noch andere, an der freyen Schiffarth, auff der Euder-Elb, vom Schwanenbusch, biß an Boetsand, auch verkauffen ihrer der mehrgemeldten Beklagten Güter, So dann am freyen Einkauffen Rocken, anderer Frücht und Wahren, auß den Marckischen Schiffen, so zu Hamburg, und sonsten ankommen, auch Abfuhr derselben, auß ernandter Stadt, mit unzulässigem Vorkauff, neuen Uffschlägen, oder Unpflichten, und wider die alte angezogene Rollen, deß Schaumburgischen Zolls, beschehener Erhöhung, und Zudammung deß Gunmer Teichs, geklagter massen zu curbirn und zu verhindern, nicht geziemet noch gebühret habe, sondern daran zuviel und unrecht gethan, sich dessen hinfüro zu enthalten, und derowegen gnugsame Caution zu thun, alles in vorigen Stand zu richten schuldig, und in die allenthalben zugefügte Schäden, so viel die Beklagte selbst, ihre Unterthanen, Berger, und andere Beschädigte, oder deren Erben und Nachfolgere, in specie, und wie sich gebührt, dar-

darthun und liquidirn werden, zu condemnirn und verdammen seyn, als wir sie zu solchem allem, darzu in die Gerichts-Kösten, derowegen uffgelauffen, gedachten Beklagten und Reconvenienten, nach rechtlicher Ermässigung, zu entrichten und zu bezahlen, hiemit condemnirn, und verdammen. Publicirt Speyer den 19. Aprilis Anno 1619. ANNO 1620.

I.

Executoriales, wider die Stadt Hamburg.

Deß Kayserlichen Cammergerichts Executoriales, in Sachen Hamburg, contra Lüneburg, & consortes.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Pfaltzgraffe bey Rhein, deß H. R. Reichs Ertztruchseß, und Churfürst, in den Landen deß Rheines, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürsteher, und Vicarius, Hertzog in Beyern, ꝛc. Und von deßelben Gnaden, Wir JOHAN GEORG, Hertzog zu Sachsen, Gülch, Cleve, und Berg, deß H. Röm. Reichs Ertz-Marschalch, Churfürst, und desselben Reichs in den Landen deß Sächsischen Rechtens, und an Enden, in solch Vicariat gehörige, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graffe zu der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. Fügen den Ehrsamen, unsern lieben besondern, und deß Reichs getreuen N. N. Bürgermeistern, und Rath der Stadt Hamburg zu wissen, welcher gestalt an deß H. Röm. Reichs Cammer-Gericht, und in Sachen Euer, als Klägern eines, wider weiland die Hochgeborne Herren Otten, und Herrn Frantz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Jetzo dero Erben, Harburgischer und Zellischer Lini in actis benant, Auch Burgermeister und Räte der Städt Lüneburg, Staden und Buxtehuden Beklagte anderntheils Citationis, die Schiffart und Staffelgerechtigkeit uff der Elbe belangend, intitulirt, primæ & secundæ Conventionis, und in specie gedachte Herren Hertzogen betreffend, den 19. Aprilis jüngsthin ein End-Urtheil ergangen, Crafft welcher allem Vorbringen nach, zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte von angestelten Klagen zu absolviren, und erledigen seyn, immassen sie alßbald damit davon absolvirt, und erledigt. Ferner, und in punctis reconventionum gleichfals erkent, daß euch Klägern, sie die Beklagte und Reconvenienten, wie auch ihre Unterthanen, Bürgere, noch an der freien Schiffart, auff der Euder Elb vom Schwanenbusch biß an den Boetsand, auch Verkauffen ihrer Güter, den mehrgemeldten Beklagten, so dan an freyen Einkauffen Rocken, andere Früchten, und Wahren, auß den Märckischen Schiffen, so zu Hamburg, und sonsten ankommen, auch Abfuhr derselben auß ermeldter Stadt mit unzulässigem Vorkauff, neuen Auffschlägen, oder Unpflichten, und wider die alte angezogene Rollen deß Schaumburgischen Zolls, beschehener Erhöhung und Judammung deß Gammerteichs geklagter massen zu turbirn, und zu verhindern nicht gezemet, noch gebühret habe, sondern ihr daran zuviel, und unrecht gethan, Euch dessen hinführo zu enthalten, und derwegen, gnugsame Cautionen zu thun, alles in vorigen Stand zu richten schuldig, und in die allenthalben zugefügte Schäden, so viel beklagte selbst, ihre Unterthanen, Bürgere, und andere beschädigte, oder deren Erben, und Nachfolgere in specie, und wie sich gebührt, darthun und liquidirn werden, zu condemnirn und verdammen seyn, gestalt dann ihr zu solchem allem, darzu in die Gerichtskosten derowegen auffgelauffen, gedachten Beklagten und Reconvenienten, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen condemnirt und verdamt, ꝛc. Wann nun aber solcher Erkandtnuß biß dahero von euch, keine Folgleistung geschehen, und gleichwol in allweg recht und billich ist, daß wol gefällte Urtheilen ihre Würcklichkeit erlangen, dessen in Betrachtung, haben mehr besagte Beklagte, ihre oblauts erhaltene gerechtsame Urtheil handzuhaben, und deren Bekräfftigung zu befürdern, von euch aber die auferlegte Schuldigkeit desto ehe und mehr zu erzwingen, um diese Executorial Brieff an euch zu ertheilen, inständig anhalten und bitten lassen, welche ihnen auch heut ends benandten dato gefolgt worden sind: Darumb so gebieten Wir euch, in Krafft obangeregten tragenden Unsers Vicariats, auch von Gericht, und Rechtswegen, bey Peen zehen Marck löthigs Golds, halb in die Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil ihnen obsiegenden Beklagten und Reconventen unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr euch hinfür an, vor angezogener turbationen und Verhinderunge gäntzlich müssiget, abthut und enthaltet, deßwegen auch in sechs Wochen und drey Tagen, den nechsten nach Uberantwortung, oder Verkündigung diß Briefs, gnugsame Caution erstattet: So dann und in allen übrigen außgedruckten Puncten obeinverleibter Urtheil ohne Verzug und Einred, auff Weiß und Massen angedeut, ein sattes Genügen, und gebührenden Gehorsam leistet, derselbigen allerdings völliglich gelebet, und willfahret, hierinnen mit nichten seumig, hinderstellig oder ungehorsam seyd, als lieb euch seyn mag, obbestimpte Peen zu vermeiden, daran beschicht unser ernstliche Meinung. Wir heissen und laden euch darneben in ebenmässigen Vicariats-Namen hiemit, auff den 30 Tag den nechsten nach Außgang anbestimpter sechs Wochen und drey Tagen Frist erfolgend, deren wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, und zehen vor den ANNO 1620.

Anno 1620.

dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbig nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nechsten Gerichtstag darnach, selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalden, an demselben Cammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesen unsern Executorialn, alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alsdann zu sehen, und hören, Euch umb eures Ungehorsams willen, in vorgemeldte Peen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Einreden, ob ihr einige hettet warum solche Erklärung nicht geschehen solle, fürzubringen, endlichen Entschieds darüber zu gewarten, wann ihr kommet, und erscheinet alsdann also, oder nicht so wird doch nicht desto weniger auff eß Gehorsamen Theils, oder seines Anwaldes Anruffen, und erfordern, hierinnen im Rechten, mit gemeldter Erkäntnuß, Erklärung, und anderm, gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt, Darnach wisset euch zu richten, Geben in deß H. Reichs Stadt Speyer, den 10. Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im sechszehen hundert, und neuzehenden Jahr.

Cyp. Vomelius Stapert D:
Verwalter subsr.

Franciscus Henricus Faust Judicii Imperialis Cam. Protonotarius, sub.

K.

Extractus Protocolli de An. 1566. 30. Augusti.

Ramminger in causa Citationis & in puncto Reconventionis, dedit auß sonderm Befehl pro Braunschweig und Lüneburg Supplicationem pro inhibitione.

Reiffsteck bittet copiam, & terminum ordinis.

Ramminger läßt copiam zu, weil aber die von Hamburg unaufhörlich attentirn, und zu besorgen, daß beyde Partheyen ad arma kommen möchten, bitte er Inhibitionem ex officio zuerkennen.

Decretum 22. Decemb. An. 1570. publicatum.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, contra Lüneburg, & consorten die Schiffahrt und Staffel-Gerechtigkeit, auff der Elbe belangend, *in puncto Supplicationis pro inhibitione*, ist Doctor Rammingern sein am 30. Augusti, Anno 66. beschehen Begehren abgeschlagen, &c. Publicatum Speyer, den 22. Decemb. An. 1570.

L.

Extract protocolli den 8. Februarii Anno 1620. gehalten.

Ego Koblin erschien, wegen der Herren citirten, Krafft gewein habenden Gewalts, davon ich signatam copiam übergab, praemissa Protestatione solita, bat Inhalts Vorbringens Copey, und übergab alsobald ein Original-Schreiben an mich abgangen, bat ex cautis insertis, was sich darauf zu handeln gebührte, Zeit dreyer Monat.

M.

Tenor sententiæ d. 10. Febr. Anno 1620 latæ.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern, Eins, wider Herrn Christian, und Herrn Willhelmen, & evettern, beyde Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Beklagte Mandati pœnalis sine clausula, ist Doctor Eberesheimb sein der Declaration Pœnæ, und Arctiorum halben beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor Kalblein gläubliche Anzeig zu thun, daß dem außgangenen Verkundten, und reproducirtem Kayf. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, gebettene Zeit Pro termino & prorogatione zugelassen, und angesetzet, Mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen würd, daß gedachte Beklagte jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Peen, berührte n Mandat einverleibet, hiemit erklärt, fernere Proceß auch erkandt, daß sie ihrem Gegentheil, die Gerichtskosten derwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichten und zuzahlen schuldig seyn sollen.

N.

Extract protocolli den 18. Maji, Anno Domini 1571. gehalten.

Reiffsteck, in puncto Reconventionis dedit pro Hamburg contra Lübeck supplicationem pro literis denunciatorialibus citis vel Citatione, &c.

O.

Supplicatio Senatus Hamburgensis pro literis denunciatoriis litis, vel Citationę.

Der Stadt Hamburg Supplication wegen Eitirung der Stadt Lübeck.

Hochwürdiger Fürst, Röm. Kayf. Majestät Cammer-Richter, Gnädiger Herr.

Nachdem in Sachen Citationis, die Schiffarth auff der Elbe belangend, sich haltend zwischen den Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, Clägern eins, und dann den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten, den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, & consortes, Beklagten andern Theils, die von Hamburg, von gedachten Beklagten reconveniirt, und wieder beklagt worden, sonderlich aber in Hochgedachter Fürsten Gegen-Clage, eines Dammes, der Gammerdick genant, dadurch, dem Land zu Lüneburg, Gegentheils Angeben nach, mercklicher Schade zugefügt worden seyn soll, Meldung beschicht, und aber der Gammerdick im Ampt Bergerdorff, welches die von Hamburg mit der Stadt

Anno 1620.

Stadt Lübeck pro indiviſo, gemein haben, gelegen, Ihnen, denen von Hamburg auch, denſelben Gammerdick, wie hievor excipiendo fürgewendt, allein zu vertretten nicht will gebühren, und hoch ermeldte Fürſten ſelbſt darauff gedrungen, daß die von Lübeck zu Außführung ſolchen gemeinen Wercks auch citirt werden ſolten, daß, nach allerhand gehabtem Streit, durch Euer F. Gn. zu recht erkennt worden, daß Syndici Herrn Principaln, die von Hamburg litem conteſtirn, denſelbigen aber auch, nach der litis Conteſtation, alle gebührende exceptiones, und andere rechtliche Nothurfft fürzubringen, unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſoll.

Demnach in angeregter Reconvention Sachen von dem Gegentheil faſt geſchwind, und ungeſaumt procedirt würdet, und gemeine Sachen gemeiniglich vertretten, und verhandelt werden ſollen, Damit dann in gegenwärtigem Fall, ohn Vorwiſſen Herrn Burgermeiſter, und eines Erbarn Raths der Stadt Lübeck, als Mitteilhabern deß Gammerdicks, in gemeinem Ampt Bergerdorff gelegen, und denſelbigen zu Nachtheil nichts gehandelt oder verſaumt werde: So langet an E. F. Gnaden Syndici unterthänige Bitte, die wollen Ihme, erzehlter Sachen halben, literas denunciatorias litis, oder Ladung dieſe Sachen im Rechten mit helffen zu vertretten, gegen gemeldten Herrn Burgermeiſter und Rath der Stadt Lübeck in forma ſolita & conſueta, gnädiglich erkennen und mittheilen, Ew. F. Gn. mild richterlich Ampt unterthänig anruffend.

E. F. Gn.

unterthäniger

Alexander Reiffſteck, D.

P.

Sententia den 5. Januarii, Anno 1576. publicirt.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg wider Lüneburg & conſortes, Citationis, die Staffelgerechtigkeit auff der Elbe, in ſpecie Herrn Wilhelmen den Jüngern Hertzog zu Braunſchweig, auch Burgermeiſtere und Rath der Stadt Lüneburg, ꝛc. in punctis Reconventionum, & articulorum exceptionalium eliſivorum & defenſionalium, deßgleichen die Stadt Staaden belangend, novæ reconventionis, &c.

Dann in cauſa Reconventionis den Gammer-Teich betreffend, in puncto Supplicationis pro literis Denunciatorialibus litis, vel Citatione, Seynd D. Alexander Reiffſtecken, die in gedachten ſupplicationibus den 18. Maji Anno 1571. einkommen gebetene Denunciatoriales erkandt.

Q.

Extract Protocolli.

Was vor Herrn Cardinal Raymundo, ꝛc. zwiſchen Herrn Heinrich deß Jüngern, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, und der Städte Lübeck und Hamburg Abgeſandten tractirt und vorgelauffen.

Fürſtliche Braunſchweig-Lüneburgiſche Räth und abgeordnete, hetten von ihrem Gnädigen Fürſten und Herren verſtanden, wo in den Dingen noch nicht freundlich oder rechtlichen Handels wert vorgenommen, vor hochgedachtem Herrn Cardinal, hefft die gnedige Fürſte myt andern ſynen Herren Freunden, und den ſynen berathſchlaget, betrachtet, un beſchloten, myt Hulpe deß Allmächtigen Godes, und genanter ſyner Heren, und Freunde, denſelben Dick deß Gammerorts tho opende.

Darup hebben de geſcheckede der Stede weder vor antwirte ingebracht, den Dyck weder to opende, und den olden Gang gaen to latende, ſye in neuen Wege tho verhengende, uth deme, de güder in dem Orde ligende, de in vortyden nicht twintich effte Dertich Gülden werth weren, ſyn nun verbetert, und hundert Gülden werth, dewolden dorch den Elue gang wedder verärgert werden, were nicht in erer Macht alſo nathogevende, na deme deſülven Güdern Biſchoppen, geiſtlicken, und oek wertlicken Perſonen thokommende weren.

R.

Sententia lata, 19. Januar. Anno 1610.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Staden, als Principaln, und Buxtehude ihres Intereſſe halber, Clägern eins, gegen und wider Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, Beklagte anders theils, iſt allem Fürbringen nach zu Recht erkandt, daß Beklagten nicht geziemet noch gebühret, ſie Clägere an der freyen Schiffart auff dem Niedern Elbſtrom articulirter Maſſen zu turbirn, zu verhindern und zu beſchweren, ſondern daran zu viel und unrecht gethan haben, Sie Beklagten ſich deſſen hinführo zu enthalten, derowegen gebührliche Caution zu thun ſchuldig, und darzu zu condemnirn und zu verdammen ſeyn, Immaſſen Beklagte zu ſolchem, wie auch die Gerichtskoſten, deßhalben auffgelauffen, ihnen obernandten Principaln Clägern, zuſampt dem Intereſſe, ſo viel ſie deſſen, wie recht, liquidirn und darthun werden, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen condemnirt und verdamt werden.

S.

Sententia lata Martis, 30. Jan. Anno 1610.

In Sachen Weiland Coßmuß von der Doſen Wittib, und Kinder Vormündere, jetzo

Anno 1620. jetzo Jacob von der Dosen und Consorten, in actis benennet, Clägern eins, wider Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg Beklagte anders theils, injuriarum & mandati de restituendo cum clausula, Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte von angestelter Injurien-Clag zu absolviren seyn, Als wir, ꝛc.

Dann die übrige Klage belangend, gleichfals zu Recht erkandt, daß gedachten Beklagten nicht gezimbt noch gebühret, articulirte gewaltsame Abnam auff dem freyen Elbstrom an Clägern zu verüben, Sondern daran zuviel und unrecht gethan haben, sich dessen hinfüro zuenthalten, und deßwegen ihnen ihre abgenommene Wahren, als nemlich N. N. ꝛc. zusamt allenthalben gebührenden interesse, ſ. von 100. von Zeit beschehener Abnahm, anzurechnen, wider zuzustellen, zuerstatten und zu entrichten schuldig, und darzu zu condemnirn und verdammen seyn, Als wir sie dann zu solchem allen, wie auch in die Gerichtskosten derentwegen auffgelauffen, ihnen Clägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zubezahlen, condemnirn und verdammen, darauff D. Godelmann glaublich Anzeig zuthun, daß dem außgangenen, verkündten und reproducirtem Keyſ. Mandato, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 6. Monat pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er solchem nicht also nachkommen würde, dz gedachte Beklagte jetzt alsdann und dann als jetzo, in die Peen, berührten Mandato einverleibt hiermit ernstlich erklärt, ferner Process auch erkandt, daß sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derentwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichten und zubezahlen schuldig seyn sollen.

Anno 1622. tioribus titulis & honoribus decorari. Sane ad regii nostri culminis audientiam, pro parte illustrium Bernhardi, Ottonis, & Wilhelmi Ducum Brunsuic. & Luneburgensium consanguineorum, & principum nostrorum dilectorum (quod displicenter accepimus) est perductum, qualiter proconsules, consules, cives, & universitas civitatis Hamburg. Bremensis diœcesis, suis finibus non contenti, nauclerос, mercatores, & nautas per publica flumina, videlicet Dradenaw, Holvetelve & Suderelve vulgo nuncupata, quæ ad prafatos duces & ipsorum ducatum Luneburgicum qui à nobis & S. Rom. Imp. dependet, in feudum pleno jure spectare dicuntur, cum suis navib. & mercimoniis de civitate Luneburgensi, & in aliis locis navigio euntes & redeuntes, ad prædictam civitatem Hamburgensem ad quam licet directum iter à prædictis fluminibus navigandi non existat, contrà eorundem mercatorum & nautarum voluntatem, & propositum declinate coguntur, ad per certas dies ad vendendum ibidem merces suas, stare & manere debeant, pœnaliter arctantur: Et quod satis temerarium esse videtur, iidem nautis, & mercibus exactiones ab olim inconsuetas, & Thelonia, quæ solius Rom. Regis vel Imperat. est imponere ab eisdem Mercatorib, & nautis aliquoties recipere, & exigere ausu temerario præsumserint ac præsumunt, & mercatoribus & nautis ad civitatem Hamburgensem prædictam declinare navigio recusantibus molestias diversas inferunt & iacturas, quanquam ab antiquo navitis, & mercatoribus quibuscunque liberum fuerit & licitum, quocunque vellent, per eadem flumina se transferre: Et omnes aquæ ad prædictum flumen Dradenaw & in ipsum de civitate Lüneburgens. sine medio decurrentes, ad prædictos Ducas & ducatum ipsorum Luneburgensium adeo libere pertinere noscuntur quod prædicti proconsules, consules, cives & universitas Hamburgens. in prædictis aquis seu fluminibus nullam hactenus ditionem justam vel potestatem habuerunt, feceruntque præfati Duces nobis instanter supplicari, quatenus ipsis, & ipsorum subditis contra præsumtiones & molestias prædictas de benignitate Regia opportuno prævidere remedio dignaremur.

T.

Sigismundi Imperatoris Rescriptum inhibitorium, & conservatorium contra Hamburgenses.

Keyſers Sigismundi Inhibition an die Stadt Hamburg, wegen der freyen Schiffahrt auf der Elb.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex, &c. Ad perpetuam rei memoriam, notum facimus tenore præsentium, universis. Etsi sollicitudo Regiæ dignitatis, in qua nos conditor orbis omnipotens ex sola dignationis suę gratia, dignatus est collocare, incessanter nos urget, & frequenter admonet, jugiter esse sollicitos, & voluntarios subire labores, quemadmodum à nostris & S. Imper. Rom. fidelibus generaliter universis incommoda submoveamus & scandala, ac quietis eis compendia ministremus: ferventiore tamen affectu in illis exercendis cor nostrum accenditur quam fieri decus imperii ac ejus Illustres Principes, illorum jura, libertates & observantias laudabiles, quadam specialitate concernunt; ubi nos tanto ardentius decet intendere, quanto nobis constat evidentius in eorum excellentia imperii magnificentiam al-

Nos igitur attendentes plurimum expedire Reipubl. quod nostra & Imperii S. ac principatuum suorum jura, nostris temporibus non minuantur, sed potius secundum nomen Augustale nobis, ut firmiter speramus, divinitus collocatum, nedum illæsa conserventur, sed etiam augeatur, quodque pro parte dictorum Ducum, de præmissis plenam habuimus informationem ipsorum supplicationibus benigniter inclinati, supradictis proconsulibus, consulibus, civibus, & universitati civitatis Hamburgensis, conjunctim, & divisim autoritate Romana, Regia & sub infra scriptis pœnis districtius inhibemus, ne Naucleros, Nau-

Anno 1620. Nautas seu Mercatores per prædictas aquas „Dradnavv, Holverelve, & Suderelve à Civita„te Lüneburgense prædicta, ad civitatem Sta„denſem vel alia loca quæcunque ad mercan„dum, aut alios euntes & abinde redeuntes, „contra ipſorum voluntatem cum ſuis merci„moniis, perſonis, & navibus civitatem Ham„burgenſem adire, vel ad ſtandum ibidem ulla„tenus arctare præſumant: Quin potius ipſos, & eorum quemlibet cum navibus, rebus & mercimoniis ſuis ſingulis abſque thelonio, ac omni penitus exactione ſeu cujuscunque alterius ſolutionis genere, ipſis Hamburgenſibus ſolvendo liberè & abſque impedimento tranſire permittant, nec propter hoc eisdem Mercatoribus & Nautis quascunque moleſtias in perſonis è rebus inferant ſeu jacturas.

Quod ſi forſitan proconſules, conſules, cives ſeu univerſitas Hamburgenſis, conjunctim vel diviſim, per ſe vel alios, publicè vel occultè, directè vel indirectè contra præmiſſa in aliquo facere vel Regiis noſtris inhibitionibus quomodo libet in hac parte reſiſtere præſumpſerint, pœnam centum marcarum auri puriſſimi, quam contra facientibus autoritate Rom. Regia imponimus, ut totiens quotiens contrafecerint, eo ipſo noverint irremiſſibiliter incurſuros, quarum medietatem Regali noſtro ærario, reſiduam verò partem præfatorum Ducum Luneburgenſium, qui pro tempore fuerint, uſibus applicare decrevimus, & præſentibus applicamus, volentes huiusmodi pœnam commiſſam de bonis & rebus Hamburgenſium prædictorum ubicunque repertis per Duces Lüneburgenſes, quos ad hoc cum requiſitione auxilii noſtrorum & S. R. Imperii fidelium, ſi opus fuerit, quibus etiam diſtrictè præcipimus, & illos ſuper his perpetuos executores tenore præſentium facimus & conſtituimus, totiens quotiens occurrerit, integraliter exigi, & uſibus prædictis volumus aſſignari: Non obſtante, ſi forſan præfati proconſules, conſules, cives, ſive univerſitas Hamburgenſis à quibuscunque prædeceſſoribus noſtris, R. Imperatoribus vel Regibus, in præjudicium dictorum Ducum Luneburgenſium, ſeu Ducatus & ſubditorum ipſorum quascunque literas, conceſſiones ſeu gratias, Privilegia vel indulta, aut confirmationes quascunque quomodo libet impetrarunt, aut in antea impetraverint, quas & quæ autoritate Rom. Regia, quo ad hoc nullius eſſe volumus roboris vel momenti. Et nihilominus univerſis & ſingulis noſtris, & S. R. Imperii fidelibus, cujuscunque dignitatis, præeminentiæ, ſtatus aut conditionis fuerint præſentibus requiſitis conjunctim & diviſim, diſtrictè præcipiendo mandamus, quatenus prænominatis Ducibus Luneburgenſibus conjunctim & diviſim, in executione omnibusque aliis & ſingulis articulis præmiſſis, auxilio, conſilio & favore fideliter adſint ant, ac eosdem Duces ac conſules atque cives in præmiſſis, ſeu aliquo præmiſſorum nequaquam impediant ſeu impedire faciant, per ſe, vel alium, ſeu alios, publicè vel occultè, directè vel indirectè, ſub pœna præmiſſa, & ſic ubi noſtram & imperii ſacri indignationem graviſſimam voluerint arctius evitare,

præſentium ſub noſtræ Maj. ſigillo. Datum Conſtantiæ, Anno Domini milleſimo, quadringenteſimo, decimo ſeptimo, vigeſimo octava die Junii, Regnorum noſtrorum Anno Hungariæ, &c. triceſimo primo, Romanorum verò ſeptimo. Anno 1620.

V.

Confirmation Kayſers Caroli V. über vorgedachte Verordnung Kayſers Sigismundi.

Kayſers Caroli V. Confirmation deß vorgehenden Reſcripts

Wir Carl der fünffte, von GOttes Gnaden, Röm. Kayſer, ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß uns die Erſamen, unſere und deß Reichs lieben getreuen Burgermeiſter und Rath der Stadt Lüneburg, durch ihre Erbare Bottſchafften haben fürbringen laſſen, wie daß weiland Kayſer Sigismund, dazumal in Königlicher Würde, weiland Bernhard, Otten, und Wilhelm, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, alle löblicher und milder Gedächtnuſſe, und Burgermeiſtere und Rath der Stadt Lüneburg ſampt und ſonderlich mit Gnaden, und Freyheiten, die Schiffart uff dem Waſſer Dradenau, Holver Elbe, und Süder Elbe, und ſonſten, wie von Alters hero zwiſchen der Stadt Lüneburg und der Stadt Stade, auch andern Gegenden, nach Außweiſung und Inhalten S. L. Brieffs Inhaber derhalben gegeben, zugebrauchen und zutreiben gnädiglich begabt und verſehen hette, und daß auf ſolche Freyheiten ſie, und ihre Bürger gemeiniglich alſo derſelbigen Schiffart viel Jahre, und bißhero in ruhigen Inhaben und Gebrauch geweſen: Damit nun ſie, und gemeine Burgere der Stadt Lüneburg hinfüro, wie bißhero, bey gemeldter Freyheiten Inhaben und Gebrauch deſto ſtäthlicher, und ohne Verhinderung bleiben möchten, haben ſie uns darauf demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir, als Röm. Kayſer obgedachtes Kayſers Sigismundi Freyheitsbrief möchten confirmirn, ſo ſie uns in einem glaubwürdigen transſumpt, und vidimus, vorbracht, von Wort zu Worten alſo lautend:

Sigismundus Dei gratia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, &c. Deß haben wir, angeſehen ſolch Ihr demütige Bitte, und die getreuen Dineſte, ſo ſie uns, und dem H. Reich gethan haben, und hinführo wohl thun mögen, und ſollen, Und darumb, auch zu Förderung, Erhaltung und Gutem der Gewerb und Handthierung, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen, den obgeſchriebnen Kayſers Sigismundi Brieff in allen ſeinen Worten, Articuln, Puncten, Clauſuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich bekräfftiget, verneuert, confirmirt und beſtettet: Bekrefftigen, verneuern, confirmiren und beſtetten den alſo hiemit, von Röm. Kayſerl. Macht Vollkommenheit, wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffes, was wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu bekräfftigen, verneuern, confirmirn und zu beſtetten haben,

Anno 1620.

sollen, und mögen, und hierinnen setzen, und wollen, daß der obbemeldt Kayſers Sigismundi Brief in allen seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Meynungen, und Begreiffungen gantz kräfftig und mächtig seyn, stet gehalten und vollnzogen, und darwider nicht gethan noch fürgenommen werden, in keine Weiß noch Weg, sondern die gedachten Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Lüneburg, und ihre Nachkomen, nun hinfüro zu ewigen Zeiten sich desselben, auch dieser unser Bekräfftigung, Verneuerung, Confirmation und Bestättigung alles ihres Inhalts gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, von allermeniglichen unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen u. Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyen, ernstlich mit diesem Briefe, und wöllen, daß sie die genanten Burgermeister, Rath, und Stadt Lüneburg, an den obbeschriebenen Kayſers Sigismundi Freyheiten, und dieser Unser, Bekräfftigung, Verneuerung und Confirmation nicht hindern noch irren, sondern sie darbey bleiben, und deß alles wie obstehet, geruhlich gebrauchen lassen, und darwider nicht dringen, bekümmern, anhalten noch beschweren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeglichen seye, Unser, und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und die Poen in obbestimptem Kayſers Sigismundi Brieff begriffen, und darzu einer sondern Poen, nemlich 50. Marck lötigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thut, uns halb in Unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Burgermeister und Rath der Stadt Lüneburg unnachläſſig zu bezahlen verfallen seyn soll, Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in Unser und deß Reichs Stadt Speyer, im Jahr unsers HErrn Geburt 1544. Unsers Kayserthums im 24. und Unser Reiche im 29. Jahren.

X.

Kayſers Rudolphi deß Andern Mandatum pœnale sine clausula pro Hertzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, contra Hamburg, ihre fürgenommene Zollerhöhung und Kriegsschiff auff der Elbe abzuschaffen.

Kayſers

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwelter Römischer Kayser, ꝛc. Entbiethen den Ehrsamen, unsern und deß Reichs lieben getreuen, N. Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg hiemit zu wissen; Ob wohl in unsern, und deß Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden, unter andern heilsamlich und wohl versehen, und ernstlich gebotten, daß keiner, weß Stands, Würden oder Wesens er sey, zu Schmälerung Unser, und deß H. Reichs Churfürsten, ꝛc. Für sich selbs mit einiger That zu Wasser oder Land, unter dem Nahmen einiges Ungelts, Auffschlags, Brücken- oder Weg-Gelts, und was deß Scheins mehr seyn möchte, nicht Macht haben oder befugt seyn solte, neue Zölle anzustellen, oder die alten Zölle zu verstäigern, dadurch nicht allein die Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höherm Auffschlag, Werth und mercklich zu treiben, sondern auch gemeines friedliches Wesen zertrennet, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung gegeben würde. Anno 1620. Rudolphi II. pœnal Mandat wider Hamburg.

So komt uns doch von dem Hochgebornen, unserm lieben Oheim und Fürsten, Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, mit höchster Beschwer und Klage für, daß ihr dessen allen ungeachtet, euch de facto anmassen und unterstehen sollet, nicht allein den Außländischen, Fremden, sondern auch denen im Reiche nechst benachbarten Cräisen, Ständen und Städten, und insgemein allen handthierenden Kauff- und Handelsleuthen einen neuen Zoll auf dem Elbstrom, welchen ihr Backen- und Tonnengelt nennet, auffzusetzen, eures Gefallens zu wäyggern, zu stäygern, auch zu Durchdringunge solches eures Unfugs etzliche Orlogs-Kriegs- und Zwing-Schiffe auf dem Elb-Strom wider unsern, und deß Heil. Reichs hoch verbottenen Landtfrieden, außzurüsten, und andere mehr ungewöhnliche Neuerung anzurichten, Alles zu mercklicher Verhinderung gemeinen Nutzens, und der freyen Commercien Abe- und Zufuhr, auch zu sondern Beschwer Sr. Ld. und der sämptlichen Unterthanen deß Fürstenthumbs Lüneburg, und anderer mehr nechst Benachbarten. Dahero sich nicht allein der gemeine Kauff- und Handelsmann beschweret, und anmeldet, wo diesem unleidsamen und ungebührlichem Fürnehmen nicht zeitlich Rath geschafft, und billichs gebührliches Einsehen darwider verordnet würde, daß sie deß Orts ihren Handel verlassen, und denselben anders wohin legen und wenden müsten, Sondern es lassen sich auch die General Staden und Unirten Niderländischen Provincien außdrücklich vernehmen, daß wofern ihr den ihrigen die abgenommene Wahren nicht wieder heraussfer geben, auch allen deßwegen erlittenen Schaden, interesse und Unkosten erstatten, euch auch in künfftig

Anno 1620. tig solcher Neuerungen enthalten würdet, alsdann die Gegenschantz wider euch fürzunehmen, wie Uns zu Bescheinung dessen S. L. Hertzog Wilhelm eine Abschrifft, eines von ermeldten Staaten an euch gethanen Schreibens sub lit. A. vorgebracht, welches sie dero gestalt ins Werck richten, daß sie ihre Kriegs-Schiffe auch förderlichst auff den Elb-Strom legen, und ihre Schiffe und Güter wider euer gewaltsame Zollneuerunge mit nothwendiger und abgezwungener Gegengewalt vertheidigen möchten; Darauß Uns, und dem H. Reich allerhand Veracht entstehen, welchem nicht besser, als durch Unser gebührendes Einsehen vorgebauet werden köndte, zu geschweigen, daß woferne euch hierinn über Verhoffen und gute Zuversicht nachgesehen werden solte, andere dadurch bewogen werden möchten, noch zu mehrer deß Reichs Beschwerunge dergleichen Zoll-Anlegung und Stängerung fürzunehmen, wie sich dann solche Nachfolge an andern Orten allbereit eräyget, &c.

Wann es dann solche Sachen seyn, so in unsern und deß H. Reichs Abschieden, und rechtmässigen wohl verfasten Ordnungen höchlich verbotten, dem gemeinen Nutzen und geliebter Ruhe im Reich gestracks zuwider, auch wo dieselbe begangen, ohne einig weiter Erkandtnus für straffwürdig und unrechtmässig zu halten, zu geschweigen, daß euch noch unentfallen, was eben dieser Backen- und Tonnengelts Erhöhung halb, Anno 86. und 87. der mindern Zahl, euren bey Uns gehabten Gesandten zum Bescheid erfolget, und biß auff weiter Unser und deß Reichs Churfürsten Entschliessung, mit angeregten Neuerungen in Ruhe zu stehen, auch seithero auff etzlicher ansehenlicher Chur- und Fürsten einkommenen Klagen, in specie aber auff Anrufen der Ehrsamen, unser und deß Reichs Stadt Lübeck, bemeldten Auffschlag gäntzlich ab- und einzustellen, euch etzlichmal mit Ernst aufferlegt und befohlen worden, Ihr aber dennoch den einen Weg wie den andern, eigens Gefallens verfahret, so uns obligenden Kayserl. Ampts halber ferner nachzusehen nicht gebühret, sondern festiglich gemeynet und geneiget seyn, männiglichen bey dem seinigen zu handhaben, und alle unrechtmässige thätliche Neuerungen abzuschaffen.

Hierum wir Sr. Hertzog Wilhelm L. und wer mehr hierunter beschweret, heut dato in Unserm Kayserl. Reichs Hoffrath nachfolgend pœnal Mandat sine clausula, ohn einige Widerred oder Verhinderung zu vollziehen, wieder euch erkandt, Und befehlen euch darauff von Römischer Kayserlichen Macht, bey Poen 30. Marck lötiges Goldes, halb in Unser Kayserliche Cammer, den andern halben Theil aber den beschwerten und beleidigten unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich gebietende, und wöllen, daß ihr ohne Verziehen, alsbald nach Uberantwortung dieses Kayserlichen Brieffs, berührte geklagten Auffsätze und Zoll Erhöhung, mit sampt Erstattung dahero zugefügten und erlittenen Schadens, endlichen ab- und einstellet, Auch die auff dem Elb-Strom wider unser und deß Heil. Reichs hoch verpoenten Landtfrieden außgelegte Orlags- und Kriegs-Schiffe ohne Verlängerung abschaffet, alles bey altem Herkommen und vorigem Wesen, zu Erhaltung gemeinen Friedens und Wolfart ruhiglich verbleiben lasset, auch niemand auffer ordentlichem Rechten beleydiget oder beschwert, in kein Weg, als lieb euch unser Kayserliche Ungnade und obbestimpte Poen zu vermeiden, das meynen wir ernstlich. Wir laden und heischen euch auch nichts destoweniger von obberürter unser Kayserl. Macht, und wöllen, daß ihr innerhalb 36. Tagen, den nächsten, nach dem euch diß unser Kayserl. Mandat insinuirt und verkündet worden, folgend, oder ob dieselbe kein Gerichtstag, hernach, deren wir euch 12. für den ersten, zwölff für den andern, und die übrige zwölff für den letzten Termin peremptoriè benennen und ansetzen, selbst oder durch euren vollmächtigen Anwaldt an unserm Kayserl. Hoff, welcher Oerter derselbige der Zeit seyn wird, erscheinet, gnugsam glaubwürdig Anzeig zu thun, daß ihr solchem unserm Kayserl. Mandat alles seines Inhalts, wie obstehet, gehorsamlich gelebt, und ein genügen gethan habt, oder aber zu sehen und hören, euch eures Ungehorsams halber in die Poen solches Mandats erklären und versprechen, wann ihr kommet und erscheinet, also oder nicht, so wird doch nicht desto minder auff deß Klagenden Theils Anruffen geschehen und ergehen was recht ist. Geben auff unserm Königl Schloß zu Prag, den 15. Tag des Monats Dec. Anno 1609. Unserer Reiche deß Röm. im 35. des Hungarischen im 38. und deß Böhmischen auch im 35. Jahren.

Rudolff

L. S.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Maj. propr.

Godtfr. Hertel. manu p.

L. von Stralendorff.

XL.

(Auff obige Fürstl. Braunschw. Lünburgische Eduction haben die beyde Städte, Lübeck und Hamburg, wegen ihres so wol sampt- als absonderlichen Interesse abfassen und publicirn lassen, als hernach folgt.)

Der Stäte Hamburg und Lübeck Gegenbericht.

Es hat, lieber Leser, GOtt der HErr, nach seiner unaußsprechlichen Gnade und Barmhertzigkeit, Recht und Warheit, als ein übriges Fünckelein seines Heil. Wesens, dermassen in aller Menschen Hertzen gegründet und befestiget, daß auf schlechte einfältige Erzehlung der

Anno 1620. Geschichte, darauf ein jeglicher, welcher mit unzeitigen affecten und passion sich nicht hat einnehmen lassen, leicht urtheilen und erkennen könne, was recht und billich, oder dem zuwider sey, Dannenhero auch unser teutsches Sprichwort bestätiget: Daß eine gute Sach nicht viel Schmuckens oder Argumenten bedürffe, und daß gemeiniglich, der sich schuldig befindet, zum ersten sich zu entschuldigen unterstehe.

Und weil nach jetztgedachtem Exempel diejenige, welche dem Hochwürdigen, Durchl. und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn CHRISTIANO, erwehlten Bischoff des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Zu der nunmehr in aller Welt bekandten Thathandlung gerathen, zu erst ihr unbefugtes Beginnen in offnem Druck zu entschuldigen sich unterstanden, So will man hiergegen mehr nicht, als schlechte warhaffte Geschicht dieser Sachen, Jedoch hiedurch niemand, er sey hoch oder niedriges Stands, zu verkleinern, vielweniger zu verunglimpffen, oder zu injurirn, deßwegen man hiermit zum zierlichsten und feyerlichsten will protestirt haben, auffsetzen und berichten, und darauf die contenta solcher Lüneburgischen vermeynten Deduction, und deren Unerheblichkeit kürtzlich deducirn.

Und ist demnach auß alten Historicis, sonderlich ex Alberto Cranz. lib. 10. Sax. c. 19. & lib. 11. c. 5. wie auch auß den unfehlbaren in archivis verwahrten Documenten offenbar: Was massen Ericus II. Senior, Dux Saxoniæ, einem Erbarn Rath der Stadt Lübeck das Städtlein Bergerdorff, sampt dem Schloß, Vogtey, Zoll, und zugehörigen Landen für eine hohe Summa Geldes, Pfandsweise eingethan, dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behendigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannenhero im Jahr 1419. beyde Städt Lübeck und Hamburg mit gewehrter Hand, auß hochdringenden rechtmässigen, und zum Theil von Cranzio angezogenen Ursachen, auch respectivè zu Erhaltung ihrer Pfand-Gerechtigkeit, die Länder wieder occupirt. Und als im folgenden 1420 Jahr, durch Unterhandlung Churfürst Friederich zu Brandenburg, ꝛc. Hertzog Casimir zu Stetin, Pommern, ꝛc. und Hertzog Joh. und Albrecht zu Meckelnburg C. F. F. F. G. G. G. solche Streitigkeiten beygeleget und beliebet worden, daß beyde Erbare Städte die Schlösser Bergerdorff und Ripenborg, zusampt dem Zoll und Fehr zu Eßlingen, wie die formalia deß Vertrags lauten, eigenthümlich zu ewigen Zeiten behalten solten, gemeldte beyde Städte solch Ampt Bergerdorff, und dazu gehörige vier Marschlande, als Alt und Neu Gamb, Kirchwärder und Churslack, von der Zeit an, gantze zweyhundert Jahr lang, ruhesamlich, und ohne jemands contradiction besessen, auch das Zoll Regal zu Eßling oder Zollenspycker, und die Fehr daselbst stets gebraucht und continuirt, und sonsten bey der possession vel quasi, und aller Gerechtsam, so die Fürsten zu Sachsen hievor gehabt, so wohl an dem Over, als auch an dem halben Elb-Strom sich stets manutenirt, wie solches mit vielfältigen actibus possessoriis kan demonstrirt werden.

Bergerdorff wird Lübeck versetzt/

wieder entzogen.

Von ihnen aber wieder occupirt.

Welches sie/ sampt ihrer Zugehör. 200. Jahr besessen.

Ob nun wohl Hertzog Henrich deß Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Otten Sohn F. G. auf einen sehr mangelhafften Partheylichen, von den Burgermeistern zu Lüneburg eingezogenen Bericht, bey der damaligen regierenden Kayserlichen Majest. Friderico III. allerhöchst Christmilden Andenckens, gegen die beyde Städte Lübeck und Hamburg, den 18. Sept. An. 1488. eine Klage, wegen deß Gammer Teichs, als hätten beyde obgedachte Städte der Elbe ihren Lauff genommen, erhoben, und auf die ungleiche narrata ein Mandatum, jedoch cum clausula, erhalten: Darein Burgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg anbefohlen, den von ihnen gemachten Gammerteich wieder abzuthun, wo derselbe von ihnen gemacht wäre: Immassen solche clausula justificatoria außdrücklich in solchem Mandato exprimirt wird, so haben jedoch die Kayserl. Majest. nach dem gemeldte Städte ihren Gegen-Bericht und wohlbegründete exceptiones, sub & obreptionis, welche secundum istius temporis stylum per viam appellationis, à malè informato, ad melius informandum, geschehen müssen, eingeschickt, zu Verhör und Außtrag der Sachen, Herrn Conrad Bischoffen zu Oßnabrügge in Anno 1489. zum Richter delegirt: Hernacher aber im Jahr 1491. wissentlich, und auß bewegenden Ursachen, die gantze Sache mit all ihren Anhängen und Umständen, in Meynung, selbst darin zu handeln, zu Recht an sich avocirt, in folgendem Jahr aber anderweit, auf deß Herrn Klägern Anhalten, Marggraff Johansen Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. Herrn Bartholdo Bischoffen zu Hildesheim, ꝛc. und Herrn Hertzogen Magnussen zu Meckelnburg, ꝛc. salva appellatione commirirt: Weil aber die Kayserl. Majest. in Anno 93. mit Todt abgangen, ist darüber alles ins Stecken gerathen, biß Anno 1503. coram Cardinali Raymundo, insciis civitatibus, gantz nulliter procedirt worden, biß endlich den 20. April, Anno 1556. dieselbe anderweit herfür gesucht, und in modum reconventionis, gegen die Stadt Hamburg allein, als solten sie solchen Teich bey Hertzog Heinrich deß Jüngern unmündigen Jahren dahin haben schlagen lassen, am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht introducirt worden, und demnach solche Sache von dem Hamburgischen Advocato, weilen derselbe nicht in loco, sondern zu Speyer residirt, und also die Wichtigkeit derselben nicht mag erwogen, oder auch sonsten die nothdürfftige documenta und Bericht zur Hand gehabt haben, ihrer Beschaffenheit nach, nicht in acht genommen, So ist darauf ein gantz beschwerlich

Hertzog Henrich erhält ein mandatum inhibitorium.

Darmit der die Städte ihre exceptiones einweisen.

Urtheil

Anno 1620. Urtheil gegen die Stadt Hamburg den 19. April des 1619. Jahrs, in diesem puncto ergangen, wie dessen tenor in der Fürstl. Lüneburg. vermeynten Deduction sub lit. I. zu befinden.

Nachdem aber wolgemelter Rath sich durch erwehnte Urtheil mercklich, und zwar per incuriam Advocati gravirt befunden, und sich auß den Rechten erinnert, daß in solchen Fällen die Reſpublicæ deß Privilegii minorum, und denselben erlaubten beneficii restitutionis in integrum sich billich zu erfreuen hätten, und sonsten diesem Werck celeriori via abgeholffen werden könte: Als da etwa eine revisio hätt gebetten werden sollen, die dann nicht wenig an andern hohen Orten sehr odios, als wolte man damit diesen litem immortalem machen, außgestrichen.

Die Reſpublicæ haben das Privilegium minorum restitutionis in integrum.

Als hat gedachter Rath dagegen eine petitionem articulatam pro restitutione in integrum, in Camera übergeben, darin ihre læsion, und was von dem vorigen Advocato versäumet gewesen, außfürlich supplirn und deducirn lassen, auch ungeachtet, daß vermög der allgemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, und der üblichen observanz, solche restitutio effectum suspensivum sententiæ vor sich selber operirt. Demnach, weil man deß Herrn Gegentheils weit außsehende consilia, auß J. F. Gn. an wohlgedachten Rath abgangenen Schreiben, auch auß anderm Vernehmen vermercket, ein Kayserl. Mandatum inhibitorium gegen Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg erhalten, wie notorium, und vom Gegentheil nicht geläugnet wird.

Nun hätte zwar kein verständiger mehr muthmassen sollen, daß bey so beschaffener Sachen à parte Reverendiſſimi & Illustriſſimi &c. etwas thätliches mit der Execution hätte vorgenommen werden wöllen. Dann zuförderst ist auß den Rechten, & ex toto tit. cod. in integrum restitutione postulata, ne quid novi fiat, bekand, daß die restitutio in integrum effectum suspensivum habe, æquè ac appellatio, zumahl in gegenwärtigem Fall, als ein irreparabile damnum zu gewarten stehet. Inmassen dann der starcke Lauff des Wassers, wann der Teich durchgestochen werden, und bleiben solte, usque ad definitionem hujus puncti, die Ländereyen, sonderlich bey hohen Wassern, derogestalt überschwemmen, und mit Sand überschütten würde, daß in Ewigkeit darauß kein fruchtbarer Acker wieder gemacht werden könte, quo casu, extra omne dubium, omnibus omninò consentientibus Doctoribus, pendente restitutione in integrum, der effectus sententiæ suspendirt werden soll und muß, per eleganter tradita à Lancell. de attent. pend. in integrum restit. cap. 18. n. 141. v. seqq. Dahin man sich geliebter Kürtze halber referirn thut, denn man mit weitläufftigen allegaten, so wohl in diesen, als in andern passibus, den Leser nicht aufhalten will, sondern allein den statum causæ kürtzlich vor Augen zu stellen gemeynet.

Die restitutio in integrum hat effectum suspensivum.

Fürs ander, so ist auch nicht zu glauben gewesen, daß ein löblicher Reichs-Fürst und Krayß-Oberster solche Kayserl. Mandat derogestalt auß den Augen gesetzt haben solte, In sonderer Erwegung, daß auch den 10. Febr. dieses jetzt lauffenden 1620. Jahrs, am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichte, causa plenè cognita, solch Mandatum judicialiter confirmirt, und J. F. G. paritio ferner injungirt worden, wie solches die parition Urtheil sub lit. A. außweiset. A.

Fürs dritte ist auch in der Kayserl. Cammergerichts-Ordnung, part. 3. tit. 48. & 49. außdrücklich disponirt, daß der Obsiegende zu förderst um arctiores Executoriales anhalten müsse, und wenn er dieselbe erlanget, alsdann ad executionem, jedoch mit Hülffe des Cammer-Gerichts, und anderer Stände allererst schreiten könne. Und ist keinem Stande erlaubet, sein eigen Richter zu seyn, und solche præscribirte Masse zu übertretten, wo er nicht aller seiner Gerechtsam, die er durch Urtheil erlanget zu haben vermeynet, gäntzlich, sich wolle verlustig machen, quis-quis n. probatus fuerit rem ullam debitoris, vel pecuniam debitam non ab ipso sibi spontè datam sine ullo judice temerè possidere vel accepisse, isque sibi jus in eam rem dixisse, jus crediti non habebit, inquit Callistratus in l. extat. 13. ff. quod met. causa. l. meminerit. 6. & l. si quis in tantum. 7. C. unde vi, cum juribus similit. Und hätte man sich um so viel mehr in gegenwärtigem Fall, solches ordentlichen Processes gegen J. F. G. versehen, weil sie einmal solchen Weg eligirt, und die arctiores executoriales gebetten: Weil aber dieselbe propter petitam restitutionem in integrum, & propter Mandatum, nicht haben erhalten werden können, sondern den 10. Februarii dieses Jahrs, per decretum judiciale, & sic causa cognita, abgeschlagen worden, wie die Copia sub Lit. B. außweiset. B.

Keinem Stand ist erlaubt sein eigen Richter zu seyn.

So ist man wider alle Fug, Recht und Billichkeit, zu den andern, aber in der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung, oder in einiger Reichs-Verfassung gar nicht befindlichen, sondern außdrücklich bey schwerer Straffe, und Verlust der Sache verbottenem Mittel, einer selbst eigen unternommener execution geschritten, wie hernach soll mit mehrern angezeigt werden. Und in dieser einmal gefasten Meynung, daß à parte Reverendiſſimi & illustriſſimi, keine hostilitet mehr zu besorgen, hat beyde Erbare Städte die zwischen Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg F. G. und letzlichen naher confœderirten Anſee-Städten, darunter Lübeck und Hamburg mit begriffen, im Jahr 1616. aufgerichtete Alliantz gäntzlich bestärcket, dann in all solcher hochbetheuerter Verbündtnus, und darin enthaltenen andern Articulo außtrücklich verabscheidet, daß, weil billich, Christlich und recht, wann sich einige verbottene Thätlichkeit ereyget, man zuvor alle gütliche redliche Mittel versuche, ehe man ad extrema, und zu den Waffen komme, niemand so in solcher

Die Städte verlassen sich auf die zwischen Hertzog Christian und etzlichen Anſee-Städten aufgerichtete Alliantz, Krafft welcher man zuvor alle

Anno 1620.

gütliche Mittel versuchen soll/ ehe man zu den Waffen greife.

Zusammensetzung begriffen, so lang beständige Hoffnung und Mittel zu Güte oder zu Rechte, dadurch der confœderirte bey dem Seinen geschützet werden könte, vorhanden, zu unnöthiger Weitläufftigkeit einige Hülffe oder Assistentz zu gewarten haben, sondern auf deß Betrangten gebührliches Anruffen, der vorfallenden Sachen Beschaffenheit durch Schreiben auch nach Gelegenheit, durch Beschickung mit allem Fleiß erkundet, derjenige, dessen kündtlicher Unfug befunden, desselben erinnert, und dasselbige Theil, es sey gleich in oder ausserhalb dem fœdere, ermahnet werden soll, sich zur Billichkeit zu schicken, oder die entstandene Mißhelligkeit zu einem schleunigen Werck zu verstehen, oder aber, da einem oder anderm Theil solches nicht gefällig, sich alsdann an ordentlichen gebührlichen Rechten ersättigen und begnügen zu lassen, und darauf von angefangener offension und Thätlichkeit abzustehen, und woferne solches alles nicht verfangen solte, sondern einige Thätlichkeit vorgenommen werden wolte, daß auf solchen Fall, der eine confœderatus, dem andern würcklich assistirn, und alle hostilitet abwehren helffen solte.

Deren zu geleben J. F. G. schrifftlich versprochen.

C.

Immassen dann auch J. F. G. in einem unterm dato den 9. Febr. Anno 1620. an die von Lübeck abgangenem Schreiben, laut beyligender Cop. lit. C. solchen Weg zwar angefangen, diese Recht-Sache auf die confœderation gezogen, auch hie selbst derselben zu geleben, außdrücklich sich vernehmen lassen, welches Schreiben dann gemeldte von Lübeck, unterm dato den 15. Febr. beantwortet, und sich solcher confœderation gemäß zu bezeigen dienstlich anerbotten, darauf auch Sie die von Lübeck solches denen von Hamburg notificirt, und die Copiam solches Fürstlichen Schreibens denselben communicirt, und eben denselben Morgen, wie der feindliche Uberfall die Nacht über geschehen, und zwar illa ipsa hora, den Ehrbaren von Hamburg zugekommen und überantwortet, daraus dann ein vester Schluß allerseits genommen worden, Daß weil Ihr Fürstl. Gnaden sich derogestalt auff die Confœderation referirn, und den darinn begriffenen Weg erwehlen thäten, nunmehr gar kein feindlicher Uberfall zu besorgen stünde, Und hat man also umb so viel weniger muthmassen sollen, daß eben à Confœderato solche Bedrangnusse und zwar in tam justissima causa, durante processu, stante Mandato Cæsareo, & subsecuta sententia paritionis, ihnen zugezogen werden können; Anjetzo zu geschweigen Ihr. Fürstl. Gnaden Hochanbefohlenes Crays-Obersten Ampt, und die jetzige schwirige Läuffte, da man billich mit aller Macht nach Frieden, Ruhe und Einigkeit streben, und nicht Anlaß geben solte, daß solche Empörung und Unruhe erreget, und der allgemeine Feind der Christenheit consumptis ubique viribus, seinen Vortheil dermaleins erjagen möge.

Deßwegen sie sich keines feindlichen Uberfalls besorget:

Zumahln dieser Nider-Sächsischer Creyß, dem Allmächtigen sey Danck, noch hißhero von dem allenthalben leyder grassirenden Unwesen zimlich versichert gewesen, aber anjetzo in sehr trüblichen Stand durch all solche Invasion gerathen, und wie man sich nun billich auf das reine Gewissen, und die Justitiam tam quoad processum, quàm quoad merita causæ verlassen, und die diiudication der Hauptsache dem hochlöbl. Kayserl. Cammergericht committirt; Also und noch viel weniger haben die Erbare von Lübeck einiger hostilitet sich besorgen können, weil sie in lite niemals gewesen, und dannoch als Gammer Teich, und die daran gelegene ruinirte vier Lande, denselben eben so wol, als denen von Hamburg unwiderspräch lich pro indiviso zuständig seyn, Sie auch, so bald sie dieser Urtheil berichtet, so viel den Punct deß Gammer Teichs betrifft, ihr interesse am Kayserl. Cammergericht, durch dero Procuratorem den 9. Dec. An. 1619. iudicialiter notificirn und anzeigen lassen.

Zu geschweigen, daß man sich auch durchauß nicht versehen mögen, daß durantibus tractatibus, und indeme beyde Erbare Städte, bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Erben zu Norwegen, ꝛc. Hertzogen zu Schlefwig, Holstein, ꝛc. die Sache zu gütlicher Handlung veranlasset und unterbauet, S. F. G. auch so wol um dero eigenes interesse, als Beförderung gemeinen Friedens, sich der Sachen treulich angenommen, auch sonsten hochgedachtes Hertzog Christians, F. G. die von Hamburg durch das Schreiben, von all solchem widerrechtlichen Vorhaben abzustehen, mit erheblichen und in den Rechten wol gegründeten Motiven dienstlich ersucht, laut Copey sub lit. D. dergleichen Thätlichkeiten effectuirt werden solten.

Zumalen sie die Sach zu gütlicher Handlung veranlasset.

D.

Diesen wolgelegten Fundamenten, und darauf sicherlich gefaßten Meynung aber schnurstracks zu gegen, wie beyde gemeldte Städte sich keines feindlichen Uberfals mehr besorgen können, und dahero sich mit keiner Gegen-præparation gefast gemacht, sondern den in Streit gezogenen Ort unbesetzt gelassen, hat der eventus ein viel anders widriges gegeben.

Deme zu entgegen hat er das Zollhauß zum Zollenspicker mit Kriegsvolck überzogen/

Dann es hat der Hochwürdige, Durchleuchtige, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian, erwehlter Bischoff deß Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, durch dero Herrn Bruder, den auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Herrn, Herrn Georg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, den 23. Febr. dieses Jahrs, eine grosse Kriegsmacht an Reutern und Soldaten, bey früher Morgenszeit, wie die Elbe noch mit Eyß gestanden, etwan um 4. Uhren, so wohl bey Attelmburg, als zum Zollenspicker übergebracht, das Zollhauß, so beyden Erbaren Städten unstreitig zugehört, überzogen, und weil etzliche junge Bürgere, und andere Handelsleute auß der Stadt Hamburg

Anno 1620.

burg bürtig, daselbst benachtet, und noch zu Bette gelegen, haben etzliche Lüneburger Soldaten sich mit grossem Geschrey an das Zollhauß gemacht, die Blancken niedergerissen, bald sich in das Zollhauß mit ander weiterm Geschrey, als haut todt, stich todt, und laß niemand leben, gefallen, und einen Schuß gethan. Darauf nach der Zollladen geylet, zu rauben und zu plündern angefangen, die Thüren, Schräncke, Kästen, Bäncke, Zollboden auf- und entzwey, was darinnen vorhanden, zu sich, sampt der Zollrollen und Büchern genommen, die allda vorhandene Wehren und Prame weggeführt, derogestalt, daß noch biß dato daselbst die gewöhnliche Passage, nicht zu geringem der Kauffhandels und raysenden Manns Schaden und Nachtheil dadurch behindert wird. Folgends seyn sie zu der Wirtinnen und ihrer Schwester, und dero zwey Kindere in die Schlaffkammer gefallen, ihr die Mußqueten, blosse Rappier und Spiese mit greulicher Bedrohung auf die Brust gesetzt und Geld, Silber und Goldt herauß zu geben gezwungen, und wie die Schräncke so bald auß grosser Angst sie nicht eröffnen können, dieselben zerschlagen, und alles hinweggenommen: Ihre Schwester, weil sie den Schlag von ihrem Kinde abwehren wollen, dann sonsten das Kind darüber das Leben lassen müssen, mit einer Mußqueten auf den Arm hart geschlagen, und also die Wirtinnen aller ihrer Güter, Goldt, Silber, Victualien, Haußgeräth, Leynen und Wüllen, beraubt, daß sie mit ihrer Schwester und den zweyen Kindern gäntzlich spolirt, und nackend darvon, nach dem Ochsenwärder, in rechter Todesangst gehen müssen. Mit den andern allda benachteten Gästen, deren etwa zwölff gewesen, haben sie es gleichfals gemacht, mit grosser Ungestümme in ihre Schlaffkammer gedrungen, ihnen die Mußqueten und Spiese auf die Brüste gesetzet, die bare Gelder nicht allein gewaltsam abgenommen, sondern auch die Kleider mehrentheils, sampt den gefütterten Schlaffbeltzen, Hüten, Mänteln, Krägen, Gewehren, Leibriemen, Wamsen, Hosen, Gülden Ring, Pferden, Gutschen, und alles weggenommen, ins Schiff geworffen, und über die Elbe gefüret, darauf ein Capitain mit seinem blossen Gewehr hinein getretten, und den Soldaten befohlen, daß, weil sie nun genug geplündert, solten sie gemach thun, und das Hauß besetzen, daß also ihrer Theils mit ihren Unterhosen, sonsten aber bloß von dar in deß Voigts Hauß, mit Bedrohung, daß, wo sie von dar gehen würden, ihren Kirchhof vor sich haben solten, gewiesen, jedoch seynd sie heimlich von dannen nach dem Ochsenwärder, so bloß, daß auch etzliche mit wüllen Decken ihren Leib bedecken müssen, sich in Salvirung ihres Leibes und Lebens begeben, und also solchen Räubern entrunnen. Nach solcher Beraub- und Plünderung, haben sich gedachte Lüneburgische Reutter und Soldaten in die Alte und Neue Gamb, Curßlack und Kirchwärder begeben, Hauß bey Hauß zu dreyen mahlen spoliirt, die Unterthanen daselbst mit starcken hefftigen Bedrohungen, ihre Kasten aufzuschliessen, und alles was an Barschafft und sonsten vorhanden, herausser zugeben genöthiget, die Pistolen und blosse Wehren, ihnen zum Schrecken, auf die Brüste gesetzet, aber die Antwort nicht erwarten können, sondern Kästen, Bäncke, Läden, mit Gewalt entzwey geschlagen, die Barschafft, Silber-Geschmeide, und was ihnen gefallen, herausser genommen, ihre Victualien und Haußgeräth, an Kupffer, Messing, Zynen, Bette, Leynen und Wüllen, Kühe, Ochsen, Schwein, Gänse, Hüner mit sich geführet, und ein mehrers als die Kleider, damit sie angethan, nichts gelassen, zu dem Voigt, Sivert Timmen, mit einer Gewehr eingehauen, daß, da er sich nicht gewendet, er seiner zweiffels ohne were zu kurtz worden: Einem andern eine Büchse auf dem Leib entzwey geschlagen, daß der Lauff und das Schloß von einander gesprungen, dahero derselbe zehen Tage auf dem Stro jämmerlich niederliegen müssen, weil ihn die Soldaten aller seiner Betten beraubet: Etzlichen Bauersleuten und ihren Kindern im gehen und stehen deß Tages ihre Kleider von Leib, und Schuhe von Füssen gezogen, ihnen die Silber Hacken mit dem Tuche, mehr dann einer Hand breit, auß den Mützen oder Wambsen gerissen, und geschnitten: Dem Voigt Hein Wolff 31. Pferdte, 16. Kühe, Peter Putfarcken 19. Pferde, Carsten Heidman 18. Pferde, und 21. Haupt Viehes, Hennecken Wulff, 20. Pferde, 25. Stück Viehes; Herman Odenian 18. Pferde, 20. Haupt Viehes, und andern bey nahe allen diß Orts eingesessenen, das ihrige, so sie nicht über die Seite gebracht, abgenommen, und sonsten nichts hinter sich verlassen, und was auch die erste und andere nicht mit sich führen können, die dritte Rotte nach etlichen Tagen abgeholet, ja theils Bauersleute gezwungen, daß sie ihre eigene Pferde und Schweine nach der Fehr zu treiben müssen.

Und wie sie die pretiosa hinweg gehabt, seynd sie anderweit wieder kommen, und das Eisen von dem zerschlagenem Haußrath, Item die Thürriegel von den Stuben- und Haußthüren, ja das Eisen von den Pflügen abgebrochen, und zwantzig Egen umb einen Groschen ihren Nachbaren den Lüneburgischen verkaufft, in den Stuben die Oefen umbgeriffen, nur daß sie das Eisen bekommen köndten, etzlichen die Schrauben auf die Daumen gesetzt, und alles Vermögen erforschet, und das außgedroschene Geträyde mit sich genommen.

Und ob wol einer, mit Namen Christoffel Jansen auf Ripenburg wohnende, zwey Haupt Viehes mit 4. Reichsthalern gelöset, die er von andern gelehnet gehabt, seynd doch dieselbe den andern Morgen ihme wieder abgenommen worden. Seinem Sohn haben sie einen Strick an

den

Die Blancken niedergerissen/

Dasselbe außgeplündert/

Die Wirtin sehr übel tractirt

Und sie all ihrer Haab und Güter beraubt:

Hernach andere Ortz mal spolirt.

Anno 1620.

Sehr übel daselbst gehauset.

Anno 1620. den Halß geworffen, und ihn damit längst das Hauß, biß an den Teich geschleppet, ihn auffzuhencken gedrohet, und hat dreymal nider knyen, das Futterhemde auflösen, und den Halß entblösen müssen, gleich sie ihm das Haupt abhauen wollen.

Ob auch wol einer, Claus Danckwerts genant, wie den 23. Febr. 40. Reuter in sein Hauß kommen, und ihre Plünderey üben wollen, mit demselben gehandelt, daß er ohne die abgenommene 19. Stück Viehes, nur sechs Pferde behalten möchte, und dafür 20. Thaler Rantziongeld zugesagt, so seynd doch bald darauf zween andere Reuter geritten kommen, und denselben genöthiget, daß er selber solche sechs Pferde in die Fehre treiben, und zusehen müssen, wie sie über die Elbe geführet worden, Inmassen auch einem andern, der etzlich Speck, Erbsen, Kupffer und Meßing Geräth von dem Feind wieder gelöset, ein gleichmessiges wiederfahren, daß ihrer 20. Soldaten wieder kommen, und das Speck, Erbsen und Brod, wie es gefunden, sampt etzlichen Säcken Habern abgeholet. In Summa sie haben den armen Leuten nichts gelassen, und noch über das dieselbe mit harten Schlägen tractirt.

Der Gotteshäuser und Prieser nicht verschonet.

Darbey auch gleichwol der Kirchen oder Gotteshäußer, und der Priester nicht verschonet, sondern dem Priester in der Neuen Gamb die Pistolen auf die Brust gesetzt, seinen Beutel mit Geldt abgefordert, und wie er ihnen denselben willig zugestellet, alsbald alle Kisten und Laden aufgeschlagen, und alles mit sich hinweg genommen: Folgends den 24. Februar. sich an die Kirche gemacht, mit einem grossen Baum an die Kirchthür gerandt, und wie sie darmit nichts außrichten können, mit Axten dieselbe eröffnet, die Gotteskästen und Schrancken bey dem Altar mit Gewalt entzwey geschlagen und aufgehauen, zwey vergüldete Kelche, zwo Patinen, auch das Meßgewandt, Item einen kleinen Kelch und Patinam, den der Pastor bey den Bettlägerigen zu gebrauchen pfleget, herauß genommen, das auff m Altar mit den Hostien stehende Lädlein eröffnet, selbige herauß, und auf die Erde gestreuet, daß die Kriegsleute mit Füssen darüber gangen. Und wie solcher Kirchen-Raub verrichtet, hat der Trommeter zu Pferd geblasen, und seynd fröliches Gemüts, tanquam re bene gesta, darvon gezogen.

Gleichen Proceß haben sie mit dem Pastorn in der Cürßlacke gehalten, wiewol sie ihn noch selber gezwungen, daß er seine eigene Laden mit der Art entzwey hauen müssen, alles an Gold, Silber und Geldt, ja auch seiner Frauen silbern Hafften auß den Leibstücken hinweg genommen, und ihn mit deß Hiobs Zustand gantz schimpflich getröstet. Und wie er gebetten und gesagt: Ihr Herren, beraubt mich doch nicht so sehr, haben sie sich selber erkläret: Ertzdiebe, solte man die noch Herren nennen, Er solte nun alles verwahren, was noch übrig, da sie ihm doch mehr nicht als sein Kleid übrig gelassen. Bald darauf seynd andre dahin kommen, das noch hinterlassene Bette aufgeschnitten, die Federn darauß geschüttet, und die Bettesbeuren sampt neun Schlafküssen darauß genommen. Anno 1620.

Folgendes Tages haben sie auch in dieser Kirchen, eben als wie in der neuen Gammer Kirch geschehen, gehauset, die Gottes-Kasten und alles entzwey geschlagen, und nichts dahinden gelassen, ohne allein den einen Kelch, welchen der Priester unter dem Altar versteckt gehabt, und die Räuber nicht antreffen können.

Immittelst nun gemeldte Fürstlich Lüneburgische Reuter und Soldaten also mit den armen unschuldigen Bauersleuten, dero sauer erworbenen Haab und Güttern, mit den Priestern und Gotteshäusern obgesetzter massen gehauset, und sacra prophanis miscirt, deß einen so wenig als deß andern verschonet, haben die andere zu sampt den Lüneburgischen Unterthanen, zu dem was zu gäntzlicher Ruin und Untergang all solcher Unterthanen, und dero von ihren Vorfahren auf sie theils verstammeten, theils selbs befreyeten, und theils mit grossem Geldt erkaufften Ländereyen gereichen möchte, nichts ermangeln lassen, und darauf den in Streit gezogenen Gammer Teich viermal mit grosser Macht durchlöchert, und zwischen den Löchern drey Stück vom Damm stechen lassen, welche die Macht deß Wassers eintreissen, und also das Land mit Sand überschwemmen, oder je ein tieffes Bruch machen solte. Wie aber solcher Anschlag ihnen gefehlet, und durch Göttliche gnädige Providentz solche Stücke bestehen blieben, haben sie dieselbe hernacher auch weggeraumet, hölzerne Instrumenta inwendig außgehölet, mit Queckfilber oder argento vivo außgefüllet, und in die Löcher deß Teichs gestecket, damit allda desto ehe ein Grundbruch erfolgen möchte: und sacra prophanis miscirt.

Wie auch den Gammer-Teich zum drittenmal durchgraben.

Als aber GOtt der Allmächtige solchem grossen Muthwillen seinen Effect nicht geben wollen, haben sie sich zum dritten mahl daran gemacht, auch den Sand, so vor all solchen Ort deß Teichs sich geleget, durchgegraben, daß, woferne seine Göttliche Allmacht solch Vorhaben nicht durch eine wunderbare Veränderung deß Wetters behindert, die Unterthanen deß Orts gäntzlich ruinirt, dero Häuser und Aecker mit Wasser überschwemmet, und solche fruchtbare Oerter in einen Wasserpful verwandelt weren.

Die Riepenburg sehr vernichtiget.

Sie haben ferner die Riepenburg, beyer Städte unstrittiges Hauß sehr vernichtiget, sich wieder nach dem Zollspicker gewand, die Plancken und Thüren daselbst gäntzlich nieder gerissen, sich

starck

Anno 1620. starck daselbst beschantzet, und selbigen Ort derogestalt zugerichtet, daß es nicht ohne sonders Hertzeleid von jedermänniglich jetzo angesehen wird.

Zu noch mehrer Bezeugung aber ihres unfugsamen Intents und Vorhabens, und daß sie neue limites biß an die taube Elbe, die sie den alten Elbstrom zu seyn fabulirn, zu machen, und also die schöne Marschländer, neue Gamm, und Kirchwärder ihnen zu adproprirn, vermeynt: So ist den Unterthanen der Oerter durch die Fürstliche Kriegs Befehlshaber ernstlich gebotten, ihre Namen von sich zu geben, Ihr Fürstlichen Gnaden unterthänig, getreu und hold zu seyn, sonsten aber sie bedrohet, ihre Häußer den Soldaten preyß zu geben, dessen sie sich aber auß redlichen Gemüthe, und ihnen erinnerlich zu Gemüthe geführten und beyden Städten præstirten Eyden, biß dato verwaygert, und lieber alles zu verlassen entschlossen gewest, als derogestalt Ihro Fürstlichen Gnaden sich verwandt zu machen.

Den Unterthanen ihre Nahmen von sich zu geben und zu huldigen gebotten.

Und nach dem nun in die vier Wochen, als die Lüneburgische auf beyder Städte Lübeck und Hamburg unstreitigem Grund und Boden gewütet, und keinen Muthwillen unterlassen, Inmittelst beyde gemeldte Städte sich zur Defension mit Reuter und Soldaten, auch anderer Notturfft, weil keine gütliche erträgliche Mittel, die zwar von den Erbarn zu Lübeck zu zweymahlen wohlmeynentlich versuchet worden, zugelassen werden wollen, gefast gemacht, und also die ihnen wider Recht entwältigte Ländereyen, durch die in allen Gött- und Weltlichen Rechten erlaubte Mittel recuperirn wöllen, und die Fürstliche Lüneburgische solche abgenöthigte Gegen-Præparation vermercket, haben endlich gemeldte Fürstlich Lüneburgische heimlicher Weise die Geschütz wieder über die Elbe geführet, den 24. Martii allesampt sich darvon gemacht, und also den Zollspycker gäntzlich quittirt.

Und endlich vor ihrem Abzug allerhand Unfug verübet.

Aber damit das Ende mit dem Anfang recht correspondirn möchte, haben sie vor ihrem Abzug das Bollwerck, so zu Bevestigung deß gantzen Zollenspyckers, und Versicherung so stattlicher fruchtbarer Ländereyen, wegen deß daselbst lauffenden, und auf solchen Ort zustossenden starcken Stroms gemacht worden, und bey nahe ein Meil Wegs vom Gammerteich, auf unstreitigem der Erbaren Städte Grund und Boden gelegen, sehr verwüstet, die in das Wasser dreyfach hinter einander gestossene Pfähle unterm Wasser abgehauen, die höltzerne starcke Ancker, damit die Pfäle zusammen gehalten, und mit der Erde bevestiget, abgekürtzet, hinter den Pfälen den Damm, oder die Erde, biß ans Wasser durchgeschnitten, die eiserne Ancker, damit die Pfäle und Ancker verknüpffet gewesen, abgerissen, und sonsten das gantze Haupt- oder Bollwerck an beyden Seiten also zugerichtet, damit die Elbe herein fallen, und das gantze Fundament, sampt dem gantzen Gebäu deß Zollspyckers wegführen möchte. Und wie sie gesetzen, daß wegen deß wolgelegten Fundaments deß Orts, und in der Stärcke dreyfach hintereinander gestossenen Pfählen, ihre Intention nicht erreichet, gleichwol auch nicht ferner unter Wassers die Pfäle abgekürtzet werden können, haben sie etzliche wenig Ruthen aufwarts, noch an zweyen unterschiedenen Orten, da der Strom am hefftigsten auf das Land zustösset, den Teich durchschnitten, und damit das Wasser bey dem Einbruch seine Würckung und forza mehr thun möchte, hinter dem Teiche grosse Grafften gezogen, daß also, wann sie noch wenig Zeit über gehabt, und mit dem Graben hetten verfahren können, und darauf ein hohes Wasser erfolget, wie in dem Früling stets zu gewarten stehet, unumbgänglich der gantze Ort deß Zollspyckers funditus hette evertirt, durch die Macht deß Wassers in die Elb gesetzet, und solcher Ort also zugerichtet werden müssen, daß kein vestigium, wo das Zollhauß gestanden, mehr übrig bleiben, und solch Wasser nicht wol wieder gefangen werden können, sondern viel herrliche fruchtbare Marchländer gantz zum Wasserpful gedeyen müssen: Andere haben sich an das Gebäu deß Zollhaußes gemacht, dasselbe, wie es mit gemaurten Gibeln, und an den Sexten mit Ständerwerck aufgesetzt, und in solchem Bezirck den Saal, Cammern und Stuben, wie auch Küche und Keller, neben dem, was sonsten zum Zollhauße gehörig, nieder gebrochen und zerhauen, daß es über einen Hauffen, zu einem gantzen erbärmlichen Spectackel gelegen, Alle Blancken, Bäume, Item Pforten und andere Thüren, Lusthauß im Garten, aufgeführtes Holtzraum, und andere Gebäude herunter gerissen, und zerschlagen, die Baumhöfe durchgraben, die darein gemachte Fischteige verwüstet, daß auch am Stalle allein das blosse durchsichtige Ständerwerck verblieben: Das nächst dem Zollhauß stehendes Baurenhauß, biß auf das unterste blosse Ständerwerck herab gerissen, und in mehr Haußleuthen Häussern die Waffen und Fenster, Item Thüre, Oefen und sonsten eingeschlagen, verwüstet und niedergeworffen, daß es zu erbarmen.

Auß dieser kurtzen, aber warhafften Relation, die man zu jeder Zeit, durch die deßwegen bereit verfertigte instrumenta zu verificirn uhrbietig, hat nun der treuhertzige Leser den Schluß selber zu machen, was von solcher, bey währendem Rechtlichem Proceß, nach außgangenem scharffen Kayserl. Pœnal mandato inhibitorio, darauf erfolgter parition Urtheil, von einem confœderato, wider dero confœderirten, und zu dem Nider-Sächsischen Crayß gehörigen beyde Städte Lübeck und Hamburg vorgenommener Expedition zu judicirn, und wie solche expilationes der armen Unterthanen, der Priester und Gotteshäuser, Occupirung

Anno 1620.

rung deß niemal in Streit gezogenen Zollhaußes, angemuteter Huldigung der gäntzlichen unstreittigen Unterthanen immer colorirt werden können, und wird derselbe allein diß in reiffe Auffacht nehmen, daß nicht allein solche Thätlichkeiten an dem streittigen Ort, darauf die in Camera außgesprochene, aber per petitam restitutionem in integrum, & per mandatum ac sententiam paritionis suspendirte Urtheil gerichtet, verübet, sondern auch darunter andere Oerter, als das Zollhauß, Ripenburg, die vier Lande, und dero Unterthanen gleichfalls mit infestirt, spolirt, die Kirchen auch nicht verschonet, und also dasselbe, was auch nie in lite gewesen, also feindselig tractirt, und überwältiget worden.

Welches nicht allein an dem streittigen sondern auch an andern Orten so nicht in lite gewesen/ beschehen.

Und ob nun wol auß obgesetzter kurtzen Delineation, der treuhertzige Leser an ihm selber den Ungrund der Lüneburgischen jüngst in Druck gegebener vermeynter Deduction, und wie weit der angegebener Defensor das rechte Ziel verrucket, ersehen könte: So wolle er sich doch nicht verdriessen lassen, auch derselben Schrifft kurtze, aber gründliche Widerlegung, mit Gedult zu vernehmen. Und lässet man zu förderst einen jeden Unpartheyischen die causam ex effectu billich æstimirn und judicirn, wie die Rathgeber solcher Tractaten zu dem lieben Frieden affectionirt seyn müssen.

Widerlegung der Fürstl. Braunschweig. Deduction.

Es eräuget sich aber zu Anfangs solcher Schrifft, wie die Fürstl. Lüneburgische in ihrem Fundament so gar ungewiß, daß sie nicht allein in ihrer vermeynten Klage sehr variirn, und fast selbst nicht wissen, gegen wen sie klagen sollen, und woher sie den Anfang ihrer eingebildeten, aber sehr irrigen Possession, machen wöllen, sondern auch sich in eine rechte contradiction implicirn. Dann einmahl wahr, daß sie keine Zeit, wann solche vermeinte Uberteichung deß Gammerorts geschehen sey, eygentlich designirn und namkündig machen können, dann die Burgermeistere zu Lüneburg, in dero die undecim millium Virginum, Anno 1481. an Frau Annen von Nassau, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. abgangener, und von den Lüneburgischen in Actis producirten Missiv, wie dann auch Hertzog Heinrichen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. wie sie auf deß Raths zu Lüneburg einkommenen Bericht, an den Rath zu Hamburg die conversionis Pauli, Anno 1482. geschrieben, in dero Missiv, wie die Copiæ sub lit. E. F. außweisen, außdrücklich narrirn, was massen über solche Uberdämmung sich bereit dero Herr Vatter, qui fuit Otto Dux Brunsuicensis & Lüneburgensis, und zwar, als wann der Teich von beyden Städten Lübeck und Hamburg zu der Zeit geschlagen, wie der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen Pfandsweise eingehabt, geklagt, daß also zwey qualiteten narrirt werden, welche sich durchauß auf deß Henrici Junioris Zeit, und auf die in der Lüneburgischen Deduction specificirte 150. Jahr nicht reimen. Dann hat der Herr Vatter, Hertzog Otten Fürstl. Gn. sich über solche Teichschlagung, und zwar wider beyde Städte Lübeck und Hamburg beklagt, wie kan dann solcher Damm oder Teich vor 150. Jahren, bey Hertzog Heinrichen unmündigen Jahren, (weil noch die Regierung bey dem Herrn Vatter gewesen) und zwar von den Hamburgern gelegt seyn? Dann, was tempore patris Ottonis allbereit gewesen, und geklagt worden, dessen Anfang mag ja mit keinem Schein Rechtens, auf deß Henrici filii Regierung, und dessen Zeit accommodirt werden.

Die Lüneburg. sind in ihrem Fundament ungewiß/

Und können keine Zeit der Uberteichung deß Gammerorts benennen.

Nun affirmirt aber der Fürstlich Lüneburgische Defensor, daß solcher Teich tempore Henrici Junioris, Hertzog Otten Sohn, vor 150. Jahren erst, und zwar von den Hamburgern gelegt seyn soll, Dann ob er wol deß Henrici Junioris studiosè nicht gedencket, so gibt doch die descriptio temporis der 150. Jahren klärlich zu vernehmen, daß dadurch niemand anders, als Hertzog Heinrich der Jünger, Hertzog Otten Sohn, könne gemeynt seyn, weil S. Fürstl. Gnaden Regierung solche tempora eben erreichet, und sonsten die Regierung der Braunschweigischen und Lüneburgischen Fürstenthumb vor Anno 1400. wie zu dem Ampt Bergerdorff der Rath zu Hamburg noch keine Gerechtigkeit deß Orts gehabt, stets bey mündigen Herren, als bey dem Bernhardo (der Anno 1400. die Regierung angetretten) Friderico & Ottone, und auß deß Magni Torquati Liny bey dem Henrico und Wilhelmo, und nach dem Henricus Pacificus mündig, auch bey demselben usque ad annum 1482. gewesen, Inmassen dann auch die in causa principali übergebene Articuli außdrücklich auf deß Henrici Junioris unmündige Jahre sich referirn, als solte damaln der Gammer-Teich von den Hamburgern gemacht seyn. Gleichmäßig ist auch die andere qualitas, daß nehmlich zu der Zeit, puta tempore Henrici Junioris, das Ampt Winsen dem Rath zu Lüneburg verpfändet gewesen, noch nie erwiesen, sondern es ist vielmehr das contrarium ex historicis zu behaupten, daß der Rath zu Lüneburg, vor deß Bernhardi, Hertzog Heinrich deß Jüngern Elter Vatters Zeiten, solch Ampt Winsen wieder abgetretten: Zu dem erhellet auch auß gemeldter Lüneburgischen Burgermeister unter dato undecim millium Virginum, Anno 1481. an Frau Anna von Nassau, zu Braunschweig und Lüneburg Hertzogin, ꝛc. (Darin die Fürstlich Lüneburgische das gantze Fundament ihrer vermeynten Forderung stets gesetzet) abgangenen Schreiben, daß die Herrschafft zu Braunschweig und Lüneburg, dem Rath zu Lüneburg vormals soch Ampt Winsen verpfendet, Derowegen solche Verpfändung lang vor dem Jahr 1481. consequenter vor 150. Jahren, ut est natura Vocabuli **Vormals**, quod se refert ad tempus longe præteritum, geschehen seyn muß, sonderlich weil Hertzog Heinrich sich auf ein andere Herrschafft, unter dero Regierung solche Verpfändung

Die Regierung der Braunschweig. und Lüneburg. Fürstenthum ist von Anno 1400. stets bey mündigen Herrn gewest.

Anno 1620.

geschehen seyn soll, referirt, in dero an den Rath zu Hamburg, die conversionis Pauli, Anno 1482. abgangen, und sub lit. F. beygefügten producirten Schreiben, und also nicht bey der Herrschafft unmündigen Jahren vorgenommen seyn kan, wie solches die gemeinen Rechte und die Vernunfft mit sich bringt, und fernerer Außführung nicht bedürffet.

Folgt demnach hierauß klärlich, daß sich der Concipient nicht allein sehr in tempore verstossen, sondern auch solch sein, der Zeit halber, beschehenes Angeben, den angezogenen, und von den Lüneburgischen selber producirten Missiven gar zu gegen laufft. Ja, es erhellet auß solchen von den Lüneburgischen selbst angezogenen circumstantiis temporum, daß solcher Teich oder Damm, vor Anno 1400. und ehe beyden Städten Lübeck und Hamburg das Ampt Bergerdorff, und die zugehörige Ländereyen, und auch consequenter dieser Gammer-Ort abgetretten worden, geschlagen und gelegt seyn muß.

Der Concipient hat sich in tempore sehr verstossen.

Dann die Lüneburgischen affirmirn, daß solcher Teich zu der Zeit gemacht, wie die Herrschafft unmündig, und wie der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen Pfandsweise eingehabt. Beyde qualitates können in Ewigkeit nicht verificirt werden, daß sie von Anno 1400. biß auf Hertzog Otthen, Henrici Junioris Vattern Regierung concurrirt haben sollen. Dann es ist oben angezogen, daß von Anno 1400. in dem Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Stammen keine Herrschafft unmündig gewesen, weil, so viel die jetzige Zellische Liny betrifft, à tempore Bernhardi, qui Anno 1400. gubernationem suscepit, stets mündige Herren, als Hertzog Friederich und Hertzog Otto, biß auf das 1471. Jahr regieret, Und ob wohl hernacher Hertzog Heinrich unmündig, so ist doch oben klärlich auß deß Henrici und der Burgermeister zu Lüneburg Missiven erwiesen, daß bey S. Fürstl. Gn. Zeiten solcher Teich nicht gelegt seyn könne.

Angehend aber Hertzog Henrichen Magni Torquati Sohns Liny, ist gleichfals von des Magni Torquati mündigen Sohne Henrico, wie auch nach dessen Tode von dem Wilhelmo Majorenni, biß Anno 1482. solch Fürstenthumb regiert. Dann ob wol Henricus Magni Torquati filius seinem jüngern Sohn Henrico Pacifico, den Rath zu Lüneburg zu Vormündern verordnet, so hat doch bey währenden solchen unmündigen Jahren dessen Elter Bruder Wilhelmus stäts die Regierung allein gehabt, biß auf das 1428. Jahr, in welchem die separatio beyder Fürstenthumben Braunschweig und Lüneburg erfolget, und das Lüneburgische Fürstenthumb auf diese Liny transferirt: Und ist der Henricus Pacificus, quamdiu fuit sub tutela, oder wegen Seiner Fürstlichen Gnaden die Stadt Lüneburg niemahlen mit zu der Regierung gezogen, ehe derselbe Henricus, Anno 1430 das Fürstenthumb Braunschweig, in absentia fratris Wilhelmi occupirt, der zu der Zeit mündig bereit gewesen, wie ex Historicis & Genealogicis tabellis bekandt. Und noch viel weniger quadrirt die andere qualitas, daß nehmlich der Rath zu Lüneburg das Ampt Winsen seit Anno 1420. Pfandsweise eingehabt haben solle, und zwar bey unmündiger Herrschafft: Weil, wie oben angeregt, keine unmündige Herrschafften solche Zeit über gewesen, sondern mündige Herren stäts regiert, usque ad tempora Henrici Ottonis filii, und ohne das ex Historicis bekandt, daß ob wol der Rath zu Lüneburg Anno 1393. das Hauß Winsen occupirt, dannoch tempore Bernhardi, Hertzog Heinrichen deß Jüngern Elter Vattern, sie dasselbe wieder abgetretten gehabt. Derowegen dann der Lüneburgischen eigner calendation und description der Zeit und Umstände nach, solcher Teich bereit geschlagen seyn muß, ehe beyde Städte Lübeck und Hamburg solcher Gammer-Ort abgetretten worden, consequenter kan auch solcher Teich von gemeldten Städten nicht geschlagen seyn.

Wann die Separation der Fürstenthumb Braunschweig u. Lüneburg geschehen.

Ebener Massen ist gantz irrig und ungereimt, daß zu Hertzog Heinrichen deß Jüngern Zeiten, das ist umbs Jahr 1480. und hernach ein schiffreicher Elbstrom durch die Gamme und Curßlacke, nach Hamburg gelauffen seyn solte, weil im Jahr 1420. schon die Fehr und der Zoll zu Eißlingen bey der Rivenburg, und also im Kirchwärder, nicht aber in der Gamme und Curßlacke gelegen, und beyde Städte Lübeck und Hamburg, von Hertzog Erichen zu Sachsen, und dessen Herrn Gebrüdern, wie Eingangs ermeldet, und die Copey sub lit. G. ausweiset, zu sampt dem gantzen Ampt Bergerdorff, cedirt und abgetretten worden. Derowegen unwidertreiblich erfolget, daß der Elb-Strom und die Schiffart nicht durch die Gamm gelauffen oder getrieben werden können, sondern die Schiffart den Zollenspycker und Eißlingen vorbey gangen, dann die Zoll-Städte in loco consueto transitus müssen gesucht werden, und bestehet auf keinem Grundt, was Chytræus hingegen lib. 19. ex actis & narratis Lüneburgensium in seinem Chronico vermelden dürffen, daß sich die Elbe am Gämmer-Ort in die Nord- und Süeder Elbe vertheilet, sintemahl die notorietet das contrarium bezeuget, ut sic veritas rerum erroribus gestorum non vitietur, Wie dann auch auß der vom Gegentheil im Druck ausgelassenen Kayfers Sigismundi conservatorio zu ersehen, daß weit unter dem Gammer-Ort beym Schwanenbusch sich erstlich die Elbe in zween Arm, welche nunmehr Süder und Norder Elb, wiewol gantz impropriè, à vulgo genennet werden, getheilet.

Der Elbstrom ist nicht durch die Gamb gelauffen.

Ein gleiche Beschaffenheit hat es mit

Anno 1620.

der Variation der Beklagten, da nunmehr die Zudammung den Hamburgern allein will beygemessen werden, da doch Hertzog Henrich zu Anfang beyden Städten Lübeck und Hamburg solches andringen wöllen, wie Ihr Fürstl. Gnaden vorangezogenes sub lit. F. beygelegtes Schreiben außdrücklich zu erkennen gibt, und ist auß solcher variation abzunehmen, daß weder Hamburg noch Lübeck solche Zudammung vorgenommen, wie dann auch noch lang vor der Zeit, und ehe dann die Städte zu dem Ampt Bergerdorff kommen, diese Lande mehrertheils gebauet und bewohnet gewesen, gestalt die Historien bezeugen, daß schon in Anno 1360. dieselbe von Hertzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg verwüstet, und an dem Gammer-Ort, das von Hertzogen zu Sachsen bald hernach destruirtes Schloß Gammerode gelegt worden.

F.

Die Zudammung ist weder von Hamburg noch Lübeck vorgenommen worden/

Daraus dann nochmalen intrepidè geschlossen werden mag, daß die Fürstlich Lüneburgische possession allegirn, vielweniger die Zeit der angegebenen turbation anzeigen können, sondern ist allem Vermuten nach, solche Teichschlagung daselbst vorgenommen, ehe beyde Städte Lübeck und Hamburg eine Gerechtigkeit deß Orts gehabt, und also zu der Zeit wie die Fürstliche Sächsische solche Land noch eingehabt, geschehen seyn muß.

Sondern ist zu der Zeit/ wie die Sächs. Fürsten solche Land eingehabt/ geschehen/

So gestehet man auch dem Fürstlichen Defensori gar nicht, daß die Herren Hertzogen zu Lüneburg mit dem Elbstrom deß Orts, zumalen da solcher Damm geschlagen, belehnet seyn solten, dann zu Anfangs angezeiget, was massen die Fürsten zu Sachsen hiebevor solche Ländereyen besessen mit allen Regalien, und derowegen dieselbigen nicht allein ein gleichmessiges Recht an dem Elb-Strom auf dero Seiten gehabt, wie den Lüneburgischen auf jenseit competirt, sondern auch ein mehres als die Fürsten zu Lüneburg, welch Recht und Gerechtigkeit in solidum durch oberwehnte Tractaten an beyde Städte Lübeck und Hamburg transferirt worden, gestalt beyde gemeldte Städte die Zollgerechtigkeit und die Fehr deß Orts, in quieta possessione gehabt, und damit die possessionem fluminis istius sattsam justificirt, per tradita à Menoch. rem. 3 retin. n. 582. Eius enim sunt flumina, cuius sunt vectigalia, auch sonsten alle actus jurisdictionales mit dem Gläyte, auffischen der todten Cörper, Annehmung der Gefangenen, und sonsten exercirt. Dannenhero folget, daß solcher Damm nicht auff Lüneburischen Grund und Boden gelegt, sondern solcher Ort beyden gemeldten Städten allein zugehöre, Immassen dann auch solches niemahlen von den Lüneburgischen contravertirt worden. Und ob nun wohl der Defensor solche seine irrige Meynung auf vier Haupt-Punct endlich dirigirt, als solte fürs erste der naturalis cursus Albis, auch consequenter die Schiffart durch den Gammer-Teich sehr geringert werden. 2. Daß auch solche Zudammung den Fürstlich Lüneburgischen mercklichen Schaden zugefüget, und derowegen, vermög einer angezogenen Verpflichtung, man schuldig, solchen Damm hinweg zu raumen. Und dann pro tertio, mit dem Kayserlichen Mandato Friderici III. dargegen keine appellation hette vorgenommen werden können, sich zu schützen. Endlich auch ex prætenso interdicto retinendæ possessionis, seine Außflucht suchen thut: So ist jedoch der treuhertzige Leser billich zu verwarnen, daß der Defensor sich gar weit verstösset, und da er den Thätlichen Ein- und Uberfall, und solchen Proceß justificirn sollen, ad merita causæ schreitet, da doch anjetzo die quæstio nicht de justitia causæ, und ob der Teich jure vel injuria geschlagen, mehr ist, sondern ob nicht durch die verübte Thathandlung Ihr. Fürstlich Gnaden sich aller Sprüch und Forderung verlustig gemacht, welche quæstion dann billich zu Erörterung deß hochlöblichen Kayserlichen Camaer-Gerichtes außgestellet wird.

Anno 1620.

Quæstio juris worinnen sie bestehe.

Derowegen man dann allhie außdrücklich wil bedinget haben, daß man die merita causæ weitläufftig zu disputirn nicht gemeynet.

Inmittelst aber gibt der Augenschein, daß die rechte Schiffarth dahin nicht, sondern auf den grossen Fluß der Elbe getrieben, dahero auch die Zoll-Städte als in loco ordinario transitus & navigationis zu Eißlingen oder Zollspycker, und nicht bey dem Gammer Ort gelegt, Inmassen solches beygelegte Copey notirt lit. G. außweiset, welches nicht geschehen können, da der Elbstrom, der Lüneburgischen Vorgeben nach, durch den Gammer-Ort geflossen, wie solches der situs loci und ocularis inspectio außweiset, weil der Gammer Ort bey nahe ein Meil Wegs oben dem Zollspycker oder Eißling ligt, und sonsten da die Schiffart durch den Gammer Ort getrieben werden können, der Zollspycker nicht berühret werden dörffte. Zu deme ist notorium, daß auch propter angustiam loci, keine Schiffart dahin hat dirigirt werden können, weil es nur ein kleiner Arm, ja vielmehr eine blosse exundation, die sich auß der grossen Elbe nach der Wilden zu strecket, und ist durch all solche Zudammung die Schiffart so gar nicht geringert, daß auch dieselbe mehr befördert worden, gestalt der Natur einig, daß ein Wasser schiffreicher durch die conjunction der Armen gemacht wird, welches durch Ablaytung deß Wassers in unterschiedene Ströme oder alveos mehr verringert, und nicht meliorirt werde.

Die Schiffarth ist nit durch den Gammer Ort/ sondern auf der Elbe getrieben worden. G.

Da aber deß Concipienten collection attendirt werden solte, daß, wann der Lüneburgische Teich eingebrochen, und durch all solche Uberschwemmung der Lüneburgischen

Landen,

Anno 1620.

Landen, der naturalis cursus Albis solt geringert worden seyn, so wolte vielmehr solche Schiffart gäntzlich aufgehoben werden müssen, wann die Elbe durch den Gammer Ort lauffen, und also alle vier Lande, und andere anstossende sich weit erstreckende Marschlande inundirn thäte.

Der durch den Gammer Teich zugefügte Schad ist noch nicht erwiesen.

Daß aber solcher Damm den Lüneburgischen grossen Schaden zugefügt haben solle, ist noch in specie nicht erwiesen, daß solcher Schade eben von solcher Zudammung hergeflossen, und daß die Lüneburgische Teiche sonsten derogestalten nicht hetten periclitirn können, sic enim probatio debet de necessitate concludere, nec sufficit quod concludat per possibile, sed debet fieri per necesse. Wie die Rechts Lehrer schreiben, und folget gar nicht: Die Lüneburgische Teiche seynd offt eingebrochen: Ergò ist solcher Schade durch den Gammer Teich verursachet. Dann wann bereit derselbe nicht gewesen, und solcher Fluß noch in vorigem Stande geblieben, hette nichts desto minder das Wasser so hoch sich so wol ergiessen können, weil solcher kleiner Fluß, propter angustiam suam, so viel Wassers nicht abziehen mögen, daß dahero solche Fluten verbleiben solten, gestalt dieser Zeit unter währender Eröffnung solches Dammes, ungeachtet das Wasser hauffenweiß dadurch geflossen, dennoch unter und ober Winsen, das Land Lüneburg gäntzlich mit Wasser überschwemmet gewesen, und solches jedermänniglich richtig gesehen, zweiffels ohne, auch von GOtt dem Allmächtigen also verhenget, damit die Fürstlich Lüneburgischen Unterthanen ihres Unfugs augenscheinlich überzeuget werden möchten, und wo ferne den Lüneburgischen einiger Schade begegnet, welcher doch bißhero nicht liquidirt, vielweniger deßwegen solche eingebildete viel Millionen Golds ihnen adiudicirt worden, haben sie solches ihrer Versaumnus, daß sie ihre Teiche etwa nicht fleissig unterhalten, auch dieselbe mehrentheils von Triebsande aufgeworffen, als wodurch das Wasser leicht dringet, beyzumassen.

Ein jeder mag in suo fundo sein Land beteichen.

Zu deme ist bekandten Rechtens, daß ein jeglicher in suo fundo sein Land beteichen möge, ungeachtet das Wasser dahero etwas höher auf deß vicini Land zugehet, Inmassen in dem Ertzbischoffthumb Bremen, Fürstenthumb Holstein, und hin und wieder täglich geschicht, und auch die Fürstl. Lüneburgische, Hamburgischen theils vor 30. 40. und mehr Jahren, an und mitten in der Elbe gantze Länder und Wärder, zu ein, halb, und mehr Meilen lang, eingeteichet, auch gantze Strome und Arme der Elbe überdammet haben,

Die Hamburger haben sich wegen der Einteichung vielmehr über die Lüneburg. zu beschweren.

und hetten sich die von Hamburg vielmehr über die Einteichung des neuen Lands, neben dem Ochsenwärder über ligende, gegen die Lüneburgischen zu beschweren gehabt, weil, seither der Strom auf dem Ochsenwärder, so Hamburgisch, also gangen, der Ochsenwärder Teich etzliche hundert Klafftern weit ins Land hinein gerucket werden müssen, als er aber eine gemeine consuetudo und Teichrecht geworden, haben sie sich müssen contentirn, und gut seyn lassen, gestalt dann auch ohne das Rechtens, quod liceat unicuique in suo ædificare, etiam cum vicini incommodo. l. fluminum. 24. §. item 12. ff. de damn. infect. l. 1. §. 12. l. 21. ff. de aq. & aq. pluv. arc. cum simil. iurib. Und hat es ein seltzames Ansehen, daß man denen von Hamburg ein solche promission, die sie dem Rath zu Lüneburg gethan haben sollen, darauf dann die Fürstlich Lüneburgische ihr gantzes Fundament je und allwege gesetzt, einbilden wölle, da doch niemaln einig documentum oder Reversal deß Raths von Hamburg producirt, welches in re tanti momenti nicht würde versaumet seyn, und ist auch zumahl unglaublich, daß der Rath zu Hamburg solches jemahls promittirt, viel weniger einigen Revers darüber von sich gegeben haben solte, sintemahl das Ampt Bergerdorff nicht ihnen allein, sondern denen von Lübeck mit, und zwar in solidum pro indiviso zustehet, dahero umb so viel weniger jetzt gemeldte von Hamburg sich in solche periculosam promissionem in re communi, nicht können eingelassen haben, Quod enim alienum est à verosimili, habet imaginem falsitatis, wie die Jura statuirn.

Dagegen dann deß Fürstlich Lüneburgischen Defensoris eintziges fundament, so er in l. un. ne quid in flum. publ. fiat, setzet, gar nicht hafften mag, dann anjetzo nicht abermahln zu gedencken, was massen beyde Städte Lübeck und Hamburg solchen Gammer-Ort nicht überteichet, sondern daß der Damm daselbst geschlagen, ehe gemeldten Städten das Ampt Bergerdorff abgetretten und eingeräumet, auf welch factum dech sich die Fürstl. Lüneburgische fundirt, und darauf das mandatum Friderici III. erhalten, wie die clausula iustificatoria außdrücklich weldet, gestalt dann über solchen vorigen deducirten Fundamenten ex Cranzio lib. 9. Sax. c. 31. erhellet, daß der Wilhelmus Dux Lüneburgensis, wie S. F. Gn. das Hauß Ripenburg mit gewaltiger Hand eingenommen, eben auf solchen Gammer Ort, dessen Uberteichung beyden Städten will beygemessen werden, ein Schloß erbauet, in massen Cranzius dict. loc. diese Wort gebrauchet: Arcem novam firmans in angulo Gammæ, welches hernacher Fridericus III. Saxoniæ Dux, wie demselben gedachter Wilhelmus das Hauß Ripenburg, perpetuo iure servituram domui Saxoniæ, wieder eingeraumet, niederreissen lassen, daß also allem Vermuthen nach, wo nicht eher, zum wenigsten tempore Wilhelmi Ducis Luneburgensis, Ottonis strenui filii, nemlich circa annum 1360. und zwar von Hertzog Wilhelm Fürstl. Gn. selber, weil sie den Kirchwärder ingehabt, und demselben solcher Damm absonderlich zu Nutzen kompt, sonsten aber kein fruchtbarer Acker seyn können, da das Wasser durch den Gammer Ort lauffen solte, mit und nebenst dem Schlosse also angeordnet und

Worauff die Lüneburgische Kayſ. Friderici III. Mandat erhalten.

Wann der Damm vermuthlich geschlagen worden.

Anno 1620.

verfertigt seyn mag, dann auch daß die qualitas istius interdicti, scilicet perennitas fluminis noch nie erwiesen, dann gantz unglaublich, daß dahin das Wasser stäts geflossen seyn soll, obwol zu Zeiten wann sich die Elbe exonerirt, dasselbe dahin gelauffen seyn mag, weil solche Oerter habitabel gewesen, wie ex allegat. loc. Cranz. lib. 8. cap. 31. zu ersehen.

Wie das Interdictum l. un. ne quid in flum. publ. zu verstehen.

So ist doch bekandten Rechtens, daß in illo interdicto die qualitas erfordert wird, daß das Wasser durch solche Uberdammung, oder Teichschlag anders fliesse, als es den vorigen Sommer geflossen, sic sunt expressa verba d. l. un. §. 3. ubi Jctus interdictum Prætoris explicat, his verbis: Non omnis ergò, qui immisit, vel qui fecit, tenetur, sed qui faciendo, vel omittendo efficit, aliter quàm priori æstate fluxit, aquam fluere, und damit auch de tempore, darnach die æstimatio soll genommen werden, constirn möge, wird dieselbe in §. 15. autem. 8 d.l. un. & l. 1. §. æstatem de aqu. coll. & æst. mit beyden æquinoctiis circumscribirt. Derowegen dem Defensori obligen wolte zu probirn, daß durch solche Teichschlagung das Wasser anders und beschwerlicher geflossen, als es priori æstate, ehe der Damm gelegt, gelauffen. Welche probatio, weil er die Zeit der Uberdammung nicht wissen kan, auch ihme unmüglich fallen wird: Zu deme, wann die Dimensio nach der Sommerzeit, so zwischen den beyden æquinoctiis beruhet, geschehen soll, inmassen die natura istius actionis erfordert, per jura ante allegata, würde den Lüneburgischen solcher Damm, ob er offen oder zugeworffen, keinen Schaden zufügen, weil tempore æstivo keine Gefahr des Wassers zu gewarten, vielweniger die ordentliche Höfe deß Elbstroms einigen Schaden zufügen mag, welches doch allein considerirt wird.

Was den Lüneburg. recht ist, soll auch andern gelten.

So wird auch solch interdictum expresse limitirt, in dem Fall, wann einer solchen Damm oder Teich schlägt, zu Abwendung gresser Wasserfluten, oder zu unvermeidentlicher Versicherung seiner Lande, sonderlich, wann einer einen grossen mächtigen Vortheil dadurch erjagen kan, und doch dem vicino keinen grössern Schaden zufügt, als er selber gewinnen mag, ut est textus expressus in d. l. un. §. sunt qui putent. 6. sed etsi. ne quid in flum. publ. ubi gl. in figuratione casus, in verbo, si quis ex rivo, & in verbo, exceptionem dare, idem explicat & dicit expresse, talem exceptionem de æquitate valere, & quod faciens talem aggerem, non teneatur hoc interdicto, licet cursus aquæ mutetur. Gestalt dann die Lüneburgische viel unterschiedliche Stecken in die Elbe geschlagen, und damit den starcken Fluß oder Strom der Elbe auf beyder Städte Teiche abgewiesen, und derowegen, was sie selber vor Recht achten, auch gegen sich selber gelten lassen müssen, hoc edictum n. summam habet æquitatem & sine cuiusquam indignatione justam, quis n. aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit, inquit Ulp. in l. 1. q æquisque iur. in al. stat. Daß aber durch solchen Damm, wann er bestehen bleibet, ansehnliche, stattliche, fruchtbare Ländereyen erhalten, sonsten aber, wann das Wasser dadurch fliessen solte, nach der Lüneburgischen intention, dieselb gäntzlich vernichtet und ruinirt werden wolten, ist ausser allem Zweiffel. Hingegen aber, da der Damm daselbst geschlagen, den Lüneb. gar kein, oder je ein gar geringer Schade zugezogen wird, den sie dennoch auch durch fleissige Unterhaltung der Teiche gäntzlich verhüten können. Zumaln wann bereit solcher beyden Städt Ländereyen unter Wasser kommen solten, solche Menge Wassers, so der starcke lauffende Elbstrom von obenwarts nach der See, und zum öfftern auch durch Westen oder Nordenwind auß der See aufwarts in die Elbe führet, und zugleich den ablauffenden Strom in cursu hindert, und sehr aufhält, nicht abziehen oder abführen können, daß nichts desto minder die Lüneburgische Teiche unterhalten, sonsten aber ihre Ländere periclitirn müssen, wie die ratio & experientia solches bezeugen, und in der Zeit, wie die Lüneburgische de facto solchen Damm in die vier Wochen eröffnet gehabt, das Wasser eben so hoch die Lüneburgische Lande überschwemmet, als beyder Städte Ländereyen.

Anjetzo zu geschweigen, das allgemeines durchgehendes Teich-Recht, durch welche Gewonheit Juri Romano in vielen Wegen in diesem Passu abrogirt, darvon kurtz zuvor ferner Meldung geschehen.

Die Stadte wenden wider das Mandatum Friderici ein.

Was sonsten das Mandatum Friderici anlangen thut, seynd dargegen erhebliche exceptiones sub- & obreptionis eingewandt, die auch also beschaffen befunden, daß von Seiten der Lüneburgischen nichts erhebliches dargegen hat eingewandt werden können. Dannenhero sie auch die Sach stecken lassen, und als Actores, ihre Klag nicht prosequirt: Dann weil die Fürstlich Lüneburgische still gesessen, hat auch beyden Städten nicht gebühret, ohne Noth, diese molestiam litis auf sich zu nehmen, und weil die Kayserliche Majestät solche der beyden Städte Lübeck und Hamburg exceptiones admittirt, so hat man sich umb so viel weniger mit der regula vulgata, quatenus ab uno ad eundem non datur appellatio, nicht zubemühen, gestalt dann auch ohne das solche regula gar nicht ad casum præsentem quadrirt, weil die Römisch Kayserliche Majestät nicht purè solche Aufräumung mandirt, sondern die salutarem clausulam expresse hinzu setzet, wo die oberwehnter massen geschehen, hoc est, woferne beyde Städt, tempore Henrici Ducis, sine ipsius consensu, den Damm dahin geschlagen, und solch angedeute und narrirte Promission von denen von Hamburg dem Rath zu Lüneburg

Welche die K. M. admittirt.

Anno 1620.

burg geschehen, derowegen solch Mandatum pro sententia Principis, à quo non sit licitum appellare, nicht zu achten, sondern ob clausulam in simplicem citationem resolvirt worden. Haben also beyde Städte hiemit nichts vorgenommen, was den Rechten zugegen, sondern der Kayserl. Majest. allergnädigsten cognition, solche Sache willig und gerne submittirn wollen: Und ist den Klägern mehr als den Beklagten zu imputirn, wann die Endschafft der Sachen nicht befördert werden.

Daß aber beyde Städte, wie sie mit dem angezogenen documento sub lit. G. taxirt werden wollen, eben so wenig gütliche Handlung, als Richterliche Entscheidung nicht leiden wollen, wird kein unpartheylicher auß all solchem documento befinden, dann den ungestandenen Fall gesetzet, daß es allerseits mit solchem documento richtig, dessen man doch keine glaubwürdige Nachrichtung hat, auch bey der Rechtfertigung nie allegirt, viel weniger producirt worden, und daß auch beyde Städte dem Herrn Cardinal Raymundo, als der weder vom Kayser noch Pontifice darzu deputirt, diese Sache nicht unterwerffen wollen, so haben sie sich doch damit dem Recht und ordentlichen Richter nicht entzogen, und ist eine übele Folge, daß wann einer in Scheids-Richter zu compromittiren sich verweigert, solches so viel heissen solle, daß man kein Recht leiden wolle, und haben sich beyde Städte bey dem einmahl am Kayserlichen Hoff angestellten Proceß, und dero ordentlichen Obrigkeit billig gehalten, ohne dero Kayserlichen Majest. Vorwissen aber sie in Pontificis Legatum zu compromittirn billich Bedencken getragen, und wird dahero die regula subterfugii zu retorquirn seyn, daß, weiln die Herren Klägere ihre action nicht prosequirt, auch animum prosequendi nicht gehabt, wiewol auß der vor angedeuteten variation ratione temporum, personarum & circumstantiarum, als auch auß der von neuem angestelter reconvention sattsam erhellet, ohne Zweifel auch sich übel in derselben fundirt befunden haben müssen.

Haben sich ungeacht sie die Sach dem Cardinal Raymund nit unterwerffen wollen / dem ordentlichen Richter nicht entzogen.

So viel dann endlich diese am hochlöb. Kayserlichen Cammer-Gericht angestelte Reconvention Klage betrifft, dabey dann drey quæstiones vorlauffen, 1. qua actione actum, an possessorium retinendæ intentatum, & an illud fuerit summarium vel plenarium. 2. An probata sint requisita istius iudicii. 3. Ob durante isto processu J. F. G. propria authoritate exequirn können.

Die action wider die Städte ist gantz unförmlich.

So ist zuförderst unlaugbar wahr, daß diese action gantz unförmlich, und wieder der vorigen Hertzogen intention, gegen die von Hamburg angestellt sey, da doch hiebevorn einem Ehrbarn Rath der Stadt Lübeck solche Teichschlagung eben so wol imputirt worden, und weil dann gemeldter Rath der Stadt Lübeck nicht mit in lite gewesen, und doch wegen deß Ampts Bergerdorff, gleich mit denen von Hamburg interessirt, so hat auch umb so viel weniger gegen dieselbe, wegen all solcher Urtheil, mit der execution verfahren werden können oder sollen, weil wolgemeldter Rath von Lübeck indicta causa, so stattlicher Ländereyen nicht kan privirt werden, und noch viel weniger seynd Ihr. F. Gn. befugt gewesen, durch dero Kriegs-Officirer, Reuter und Soldaten, den Zollspycker zu occupirn und niederzureissen, die unstreitige Länder zu verwüsten, den armen Unterthanen alle bewegliche Güter abnehmen zu lassen, und zu endlichem Verderb der gantzen Lande, die Teiche bey dem Zollhauß durchzustechen, weil solches alles mit dem in Streit gezogenen Ort deß Gammer-Teichs keine Gemeinschafft hat, auch nicht contravertirt worden.

Anno 1620.

Angehend aber den Gammer-Teich, so stellet man dahin, ob in diesem puncto einig possessorium angestellet, dann das libell sehr übel darauf quadrirt. Dieses ist unlaugbar wahr, daß mit keinem Fuge das possessorium in hoc puncto hat können intentirt werden, weil das potissimum requisitum, scilicet possessio ex parte actoris deficiirt, und keine Zeit von demselben mag allegirt werden, wann sie von denen von Hamburg turbirt seyn solten: Derentwegen doch unlaugbar, was massen beyde Städte Lübeck und Hamburg in notoria possessione deß Gammer-Teichs, auch tempore primæ litis sub Friderico III. Anno 1481. motæ, sed postmodum desertæ & sic intermortuæ, multò magis tempore huius noviter excitatæ litis gewesen, darentgegen gleichmässig bekandt, und ex serie annorum hiebevoru kürtzlich demonstrirt, daß all solcher Teich lang vor Hertzog Heinrich deß Jüngern Zeiten gelegt, daß also die Herren Klägere, als die ihren Anfang selber nicht weiter, als ad tempora Henrici Junioris extendirn, selber gestehen müssen, daß sie in possessione aliqua nicht gewesen.

Die Städt sind in notoria possessione deß Gammer-Teichs tempore primæ litis gewesen.

So ist es auch gantz ungereumt, daß einer interdicto retinendæ propter opus in flumine publico factum agirn solte, cum specialis actio ob hoc prodita sit, wie solches Menoch. rem. 3. retin. num. 110. & nu. 286. mit mehrem außführet. Und gesetzt, daß einig possessorium von den Herren Klägern angestellet worden, so würde doch hinwieder nicht geläugnet werden können, daß solches nicht ein summarium, sondern ein plenarium possessorium sey, weil darin nicht die requisita summarii vel momentanei possessorii observirt, sondern gleich wie in ipso petitorio geschehen können, procedirt worden, wie die acta außweisen, In welchem Fall die appellationes, revisiones, & restitutiones nicht allein ipso iure admittirt werden, sondern auch effectum suspensivum haben, inmassen solches Rechtens, und auch in Camera imperiali also observirt wird, teste Andr. Gail. lib. 1. obs. 147. n. 9. & 10. ubi attest. de stylo Camerali.

Und weil der allegirte Reichs Abschied, de Anno 1594. secundum jus commune, & Stylum

Wie der Reichs-

Anno 1620. Abschied de Anno 1594. zu verstehen.

lum Cameralem; ut quam minimè recedat à juris dispositione, billich secundum distinctionem Andr. Gail. libr. 1. observ. 7. num. 7. nehmlich de possessorio momentaneo muß verstanden werden, und auch ohne das außdrücklich redet von dem Fall, wann der Appellat würcklich im Besitz ist, tempore appellationis (nemo enim ob contradictionem alterius sua possessione privandus) So thut auch solche Constitutio Imperii dem Concipienten keinen Beyfall, dann ja notorium, daß beyde Erbare Städte in possessione deß Teichs seyn, und nicht der klagende Fürst, gestalt dann auch die Herren Camerales selber, diese Sache nicht unter all solche Zahl referirn wollen, sondern weil ihnen die circumstantien, und natura actionis am besten bekandt, solch Mandatum inhibitorium erkandt.

Daß aber hochgedachtes Hertzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fürstlich Gnaden so wohl ante, quàm post litem motam propria authoritate solchen Damm demoliirn mögen, das wird der Concipient, gestalten Sachen nach, in Ewigkeit auß den Rechten nicht erweisen, ad hoc enim constitutus est judiciorum vigor, ne quis sibi ipsi valeat permittere ultionem.

Die selbst eigene Gericht sind hoch verbotten.

Und wie hoch die vorgenommene selbst eigene Gerichte verbotten, erhellet sattsam ex l. extat, pro met. cau. l. si quis in tantum. C. und vi. Und hat solches umb so viel weniger dahero Zweiffel, weil je notorium, daß solcher Teich auf beyder Städte Grund und Boden gelegt, die Fürstlich Lüneburgische auch niemahlen einiges dominii sich der Oerter angemasset, sondern allein propter allertum damnum solchen Teichschlag difficultirt. Non enim hoc casu ipse quis debet exequi, sed agere, Jus enim esse sic rem habere, inquit JCtus in l. quemadmodum. 29. §. 1. ad L. Aquil. Und wie nun propria authoritate sie solchen Ort wegzugraben niemahls befugt, also und noch umb so viel weniger ist ihnen solches anjetzo pendente lite erlaubet. Idque in tantum verum dicit Menoch. rem. 5. recuper. num. 64. in tali casu instituta semel actione, nulla causa eundem excusare possit.

Und daß nun dieses alles also Rechtens, und rebus sic stantibus, duranteque lite super restitutione in integrum, Ihr. Fürstlich Gnaden propria authoritate nicht exequirn sollen, oder müssen, bezeugt das vor angezogenes, und von dem Defensore selbst gestandenes Kayserliches Mandatum inhibitorium, welches auch hernacher iteratò, und zwar iudicialiter cum causæ cognitione am 10. Februar. confirmirt, und durch die parition Urtheil bestättiget worden, und hat solch Mandatum inhibitorium gar kein Gemeinschafft mit der am 22. Decembris Anno 1570. abgeschlagener inhibition, weiln in isto puncto con-& reconventionis; eben zu der Zeit ein Ehrbar Rath der Stadt Hamburg, in possessione solches Juris re- Anno
stringendi gewesen, derowegen auch ob 1620.
contradictionem alterius, sie solcher Possession nicht entsetzt werden können, welches aber in dieser Sachen gäntzlich mangelt, Warum Hamburg die restitutionem in integrum vornehmen müssen, und daß dieselbe nicht auß Liebe der Weitläufftigkeit gesucht, geben die contenta solcher petition; Wann sonsten denen von Hamburg die aufgeruckte Begierde immortalitatis litis im Hertzen gelegen, hetten sie minori cum periculo & dispendio eine revision bitten können, und nicht nöthig gehabt, mit solchem mühseligen Proceß und Deduction sich zu bekümmern, an welcher restitution ihnen dann ihre im Rath mitsitzende graduirte nicht hinderlich seyn können, weil sattsam bewust, daß solche weitläufftige Proceß und Sachen nicht in Senatu tractirt, sondern andern unter die Hande gegeben und gäntzlich committirt werden.

Derowegen die auf solchen passum übel accommodirte Jura keine sondere Antwort bedörffen, sondern pro l. Resp. 4. C. quib. ex cauf. mai. l. 1. C. & off. ei qui dic. al. l. Remp. C. de iur. Reipub. Gail lib. 2. obser. 62. num. 4. Natt. consil. 50. num. 21. sattsam refutirt werden, cum Respubl. semper habeat Syndicos doctos, l. 1. ff. quod cuiusque univers. nom. & nihilominus restitutio concedatur, und ohne das per Decretum Cameræ solcher Einwurff refutirt worden.

Was sonsten das Mandatum anlanget, welches nicht durch ungleiche unverhinderliche narrata außbracht (gestalt nicht allein die minæ vorher gegangen, sondern auch dero gestalt effectuirt worden, daß, wo nicht GOtt der Allmächtige durch sondere wunderbahre Schickung und Providentz das Wasser eylend abgetrieben, Land und Leuthe hetten jämmerlich umbkommen müssen, wie auß vorher gehender Erzehlung der Geschichte zu ersehen, und was für Volck Sein Fürstlich Gnaden darzu gebraucht, mögen die Befehlchs-Habere wissen, die dann außdrücklich außgesaget, daß sie Theils Spanisch, Theils Böhmisch, und ander gelehntes Volck, so Theils den geholten Raub biß in Westphalen zu ihren bekanten Guarnisonen geführt hetten, und damit solche Plünderey beschönen wollen) das alles läßt man der höchsten Justitz zum Respect beyderseits billich undisputirt, und werden die Herren Camerales die Gebühr gegen den Autorem, und der Ursach zu solchem Schaden gegeben, wohl zu verfügen wissen. Das Mandatum inhibitorium ist nicht durch ungleiche narrata außbracht worden.

Dieses aber ist höchlich zu verwundern, daß der Concipient wegen der in puncto paritionis am 10. Febr. ergange-

ner

Anno 1620.

ner Urtheil anmassentlicher interponirter revision einen effectum suspensivum assingirn will, da er doch kurtz zuvor kein remedium suspensivum in dem Pollellorio agnoscirn wollen. Man lässet aber auch solches dahin gestellet seyn, und hat sich ein Erbahr Rath der Stadt Hamburg solches Kayserlichen Mandati billich zu erfreuen, und daß keine Execution propria authoritate, viel weniger stante Mandato & durante processu, vorgenommen werden können, zu getrösten.

Daß auch wolermeldter Rath der Stadt Hamburg, noch zu mehrer Bezeugunge, daß derselbe nichts mehr, dann neue Außflüchten zu suchen gemeynt, Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck aufgebracht und vermocht, sich pro prætenso Interesse vermeindlich interveniendo einzulassen; Daran schreibet der Lüneburgische Defensor sein eiteles Fürbilden, wie er zuvor und Eingangs seiner grossen theils in jure & facto unbegründeten nichtigen Deduction, wie dann solche, ꝛc. Die Stadt Lübeck mit hinein zu flicken, und dieser Sachen unerfahrne Leuthe zu bereden, keine Scheu getragen, Ob selten die Herren Hertzogen zu Lüneburg, wegen deß zugedammeten Gammer-Teichs, wider beyde Städte Lübeck und Hamburg, hundert zwey und dreyssig Jahr gerechtet haben, da doch in Camera in puncto reconventionis, seit Anno 1556. verübte Acta, quæ faciunt notorium, ein weit anders, und so viel außweisen, daß ein Erbar Rath der Stadt Lübeck von den Herren Klägern zu dieser Sache formiter & legitimè niemahls citirt, die Reconvention-Klage wider derselben nicht angestellet, noch sein in der vor einem Jahr außgesprochenen Urtheil mit einigem Wort gedacht. Ja vielmehr auß den Actis befindlich, daß so offt Hamburgischer Syndicus in seinen gerichtlich producirten Handlungen, der Stadt Lübeck und ihres Interesse Meldung gethan, Lüneburgischer Anwaldt darauf replicirt, Er hette mit Lübeck nichts zu schaffen, und damit zu verstehen geben, daß die Herren Klägere einen Erbaren Rath der Stadt Lübeck in hac lite selbst nicht wissen noch haben wolten.

Der Rath zu Lübeck ist nie citirt worden.

Derowegen, und ob wohl Ehrngemeldter Rath der Stadt Lübeck, nach dem er scientiam deren in Camera contra Hamburg publicirten Urtheil erlanget, dessen wohl gesichert gewesen, daß dieselbe wider die Stadt Lübeck, und deroselben Unterthanen eben so wenig, als deß Herrn Hertzogen zu Holstein, ꝛc. Fürstlich Gnaden deß Orts habende Land und Leuthe verstanden, viel weniger defensionibus suis non auditis, rechtswegen exequirt, und vollnzogen werden möchte, In Erwegung, kundt und unlaugbahren Rechtens. Quod res inter alios acta & judicata, alteri minimè nocet, und solchem nach, viel besagte Urtheil dem Rath zu Lübeck in sua parte & jure keines weges præiudicirn, oder wider ihn einigen iuris effectum operirn können, dahero auch die executoriales wider ihn nicht gesucht, weniger erkandt oder außgangen; So hat er doch in consideration der geschwinden, und zu verbottener eigenthätlicher Execution eylenden Practicken vor sich, und ohne deß Raths der Stadt Hamburg Erinnern, zu mehrer seiner Versicherung eine Notturfft erachtet, sein Interesse bey diesem und der Urtheil enthaltenen Punct, deß Gammer-Teichs, durch einen vom Lübeckischen Syndico den 9. December deß nechst abgewichenen 1619. Jahres gehaltenen Recess, in iudicio anzeigen, und ihme alle zustehende rechtliche Notturfft zu seiner Zeit vorzubringen und außzuführen, Inhalt der Beylag lit. H. vorbehalten zu lassen. H.

Anno 1620.

Welcher doch seine Rechtliche Notturfft ihme vorbehalten.

Und ist denselben der Weg, sich pro interesse suo plus quam notorio, & quidem principali ad impediendam executionem interveniendo einzulassen, auß den Ursachen keines Wegs benommen, daß Hamburgischer Syndicus am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, den 18. Maij, deß 1571. Jahrs eine Supplication übergeben, und darinn denunciatoriales ad videndum in illa causa procedi, an gedachten Rath zu Lübeck gebetten, auch dieselbe hernach Gerichtlich erkandt, insinuirt und reproducirt, und weilen erweldter Rath zu Lübeck, damahls eben so wenig als hernach sich einlassen wollen, müste er mit seiner invention nicht gehört, sondern gäntzlich abgewiesen werden, sintemahl wohlermeldter Rath der Stadt Lübeck seine redliche erhebliche Ursachen gehabt, warumb er sich auf solche von Hamburg (als mit denen er kein Streit gehabt) außgewürckte denunciatoriales einzulassen nicht schuldig erachtet, Inmassen dann auch citirender Hamburgischer Syndicus, auf der Stadt Lübeck nicht Erscheinen, gäntzlich acquiescirt, und weiter in sie zu dringen billich Bedenckens getragen. Und weiln dann dieses gleicher massen res inter alios acta, und ein Erbahrer Rath der Stadt Lübeck, als Mit-Principales in dieser Sache, von den Herren Klägern und deroselben Anwald, ad defendendam causam principaliter nicht citirt, auch die Reconvention-Klage wider Lübeck nicht dirigirt, noch auff deroselben nicht Erscheinen, in contumaciam wider sie procedirt worden, wie in solchem Fall billich geschehen sollen, juxta cautelam pro actioribus traditam à Gail. lib. 1. obs. 70. num. 27. ubi agenti consultum refert, quando intelligit, tertium aliquid iuris habere in re litigiosa, ut eum citari faciat ad comparendum & assistendum liti, iusque suum deducendum & prosequendum, ut una sententia lis cœpta finem accipiat? So

Anno 1620.

mag dem Concipienten ja nichts fürtragen noch zu statten kommen, was er ex denunciatione Hamburgensium zu erspinnen unterstehet, Daß nehmlich ein Erbar Rath der Stadt Lübeck an diese Urtheil gebunden sey, und mit seiner intervention abgewiesen werden müsse, und ist nicht weniger von demselben gantz impertinenter allegirt, was von Gailio d. obser. 70. 25. & sequentib. de interveniente qui scivit cum alio litem agitari gelehret, und billich in seinen terminis absque contradictione passirt wird, sintemahl allhier longè alia facti species, und eben dieselbe ist, so in l. sæpè. de re iudic. in terminis decidirt, und nominatim in cohæredè cum alio litigante, qui uni vel alteri cohæredum etiam scienti minimè præiudicat, exemplificirt wird, welches dann eben so wohl in communione rei singularis ob paritatem rationis muß verstanden werden, zu geschweigen auch der mehrertheil der Rechtsgelehrten dahin schliesset, quod sola scientia tacenti non noceat, sed ita demum, si citatio à parte adversa impetrata & insinuata fuerit, Paul. Castrens. in d. l. sæpo. n. 3. & 4.

Dahero sie sich eines solchen feindlichen Uberfals nicht versehen.

Allermassen daß offt wohl ermeldter Rath der Stadt Lübeck, als der von Ihr. Fürstlich Gnaden weder in Güte noch zu Rechte, vorab in hoc præsenti Cameræ Imperialis iudicio, so lange das im Reich gestanden und gehalten worden, jemahlen besprochen, auch deroselben das Recht niemahlen fürsetzlicher und gefährlicher Weise versagt, (dann was zum widern Sinn auß dem sub lit. G. ex adverso beygelegtem documento angezogen, und ad invidiam Civitatum, mit einem Nota benè gezeichnet, quasi in obsoletis eiusmodi nugis triumphum hic autor reperisset, demselben als einer blossen nichtigen assertion, deß damahls coram Cardinale Raymundo constituirten Fürstlichen Lüneburgischen Mandatarii, thut man nochmahln hiemit beständig contradicirn und widersprechen) sich eines solchen feindlich gewaltsamen Uberfals billich nicht versehen, sondern verhofft, es hett Sein Fürstliche Gnaden durch andere derselben vorgestandene, und von den beyden Erbaren Städten, durch fürnehme Mittels-Personen, schon veranlaste glimpffliche Wege, vielmehr als durch dergleichen exorbirende extremiteten, dero Intent zu erlangen sich werden angelegen seyn lassen: Da aber die von Lübeck, so wohl als Hamburg, solches gedencken können, daß die am Lande zu Lüneburg, vorgewesene Kriegs-Præparationes, und der Soldaten Einlägerungen auf sie gemeynet und angesehen, und sie sich nicht so steiff und vest auf die mit Seiner Fürstlichen Gnaden und dero Herren Brüdern habende Vereinigung und Bündnus bona fide verlassen, hete es ihnen vielleicht an Mitteln nicht ermangelt, solchen gewaltsamen feindlichen Landfriedbrüchigen Thatenhandlungen, durch den Weg einer erlaubten defension und Gegenwehr alsbald zu begegnen, und es zu der unchristlichen und unerhörten expilation (deren die invasores, als die keinen Feind gehabt, gantz keinen Ruhm, sondern vielmehr vor der gantzen Welt Spott und Hohn haben) ihrer unschuldigen und unbewehrten Unterthanen nicht kommen zu lassen.

Und hat nun der unpartheyische Leser auß diesem allen zu iudicirn, ob ein Erbar Rath der Stadt Hamburg ungütlich verdacht werden könne, quod suo iure usus legitima iuris remedia amplexus sit, restitutionem in integrum petierit, contra minantem Principem Mandatum inhibitorium obtinuerit, und ob solches für eine ungebührliche Auffflucht zu achten, dann sonsten all die jenigen, so in Camera Imperiali revisionem bitten, damit taxirt werden müsten. Nemini autem facit iniuriam, qui suo iure utitur, daß auch dem widerigen Angeben nach Ihr Fürstlich Gnaden mit Schreiben nicht ersucht, oder sonsten nicht respectivè seyn sollen, sondern man mit Zuruckstellung der Billigkeit, alles auf eigen Nutzen und Macht gesetzet: Dessen contrarium hat der treuhertzige Leser auß vorangezogener Beylage sub lit. D. eines Erbaren Raths der Stadt Hamburg gantz beweglich dieselben Schreiben zu ersehen, auch sonsten auß der vorigen Deduction zu vernehmen, da dann Hertzog Friedrich zu Schleßwig, Holstein Fürstlich Gnaden sich so ansehnlich interponirn wollen, welche Tractaten auch noch in suspenso gewesen, wie der thätliche Einfall vorgenommen: Und wann man sich zu Recht erbeut, mag je solches nicht dafür geachtet werden, als thäte man auf eigenen Nutzen und Macht trotzen. Daß aber diese thätliche executio und expeditio dem widrigen nach eine legitima defensio sey, die erstlich zu Verhütung eines grossen Blutbads, und zu Erhaltung der Röm. Kayserl. Majestät, auch dero hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts hohes Respects und Authorität, zu Handhabung der freyen Commercien wil vorgenommen seyn, und sonsten hierüber die heilsame iustitia zum Deckmantel will angezogen werden, ist zum höchsten deß Concipienten grosse unverantwortliche Vermessenheit zu admiriren, und solte er billich den Spruch heiliger Schrifft: Irret nicht, GOtt läßt sich nicht spotten; in acht genommen haben. Dann wo das nicht eine rechte Anstifftung eines Blutbads, innerlicher Unruhe und Zerstörung Land und Leuthe soll genandt werden, wann man dero gestalt streitige Oerter occupirt, die arme Unterthanen, Geistlich und Weltlich, Kirchen und Clausen spoliirt, und alle sacra prophanaque dem wütenden Kriegs-Volck unter die Hände verstattet, hernacher die Teich und Dämme einreisset, unstreitige Zollhäußer demoliirt, Land und Leuthe ins Wasser setzet, und die Unterthanen ihrer ordentlichen Obrigkeit, wider

Deß Concipienten Vermessenheit wird verringert, und er weitläufftig widerlegt.

der

Anno 1620.

der ihre Eyd und Pflichte, und deß Heil. Reichs Ordnung zu entziehen sich unterstehet, Inmassen allhie geschehen, und oben außgeführet worden. So müssen ja summa imis miscirt, und recht krum, weiß schwartz, & contra werden.

Und gibt die Erfahrung, wie der Uberfall vermittelst guter Ordinantz gemässiget sey, gestalt man sich auf die vorhergehende narrata referirn thut. Darbey gleichwol auch zu observirn, daß die gantze Zeit währender Plünderung, keiner der Obersten seine geringste dispatientz über solchen excessen vermercken lassen, sondern alles impunè über die Elbe, da doch das Quartier und Lager in den viel Landen disseits der Elbe gewesen, führen lassen, ja gestattet und zugesehen, daß solch ihr aller Zucht und Disciplin loß Kriegs-Volck das gantze Land Lüneburg nicht allein umb und vor dieselbige Stadt, sondern auch das Land Holstein und Sachsen mit Strassenrauberey erfüllet, und mit Beraubung deß handthierenden, und andern reisenden Manns, ihren Muthwillen dermassen ungescheuet getrieben, daß es nicht außzusprechen, und ist noch biß auf diese heutige Stunde keine Bestraffung der Räuber und muthwilligen Soldaten und Reuter, die obgesetzter massen gewütet, und so wohl die Kirchen als andere privatos so erbärmlich spolirt haben, erspüret, vielweniger ist einigem Menschen das Seine wieder zugestellet. Es muß aber der Defensor bey diesem Punct eine sehr frembde consideration gehabt haben, daß durch solche occupation und invasion ein Blutbad solte verhütet werden können, und vielleicht die Städte dafür angesehen, daß sie stillschweigend sich so stattlicher Ländereyen, die ihre Vorfahren vor 200. Jahren rechtmässig erlanget, privirn lassen würden, darinn er aber sehr gefehlet, und keinen Beyfall haben wird, Dann solch eine schlecht eingebildete Patienz wider der beyden Städte Obrigkeiten Eyde, Pflicht und Ehren gelauffen hette: derowegen er billich gedencken mögen: quod quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & quæ contra bonos mores sunt, ea nos nec facere posse credendum est, l. solias. ff. de cond. instit.

Wie die Römisch Kayserl. Majestät und das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht auch hierinn respectirt sey, solches bezeuget erstlich, der daselbst angestellte und rechthängige processus restitutionis in integrum. 2. Das impetrirte Kayserliche Mandatum inhibitorium. 3. Die Partition Urtheil. Und 4. Der abschlägige Bescheid wegen der arctiorum executorialium. Welchem allem aber, zu höchster Verkleinerung allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät und hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts, schnurstracks zugegen gehandelt, der höchsten Justitz zum mercklichen præjuditz vorgegriffen, und was schlechtes in Camera vor unbillich per Mandatum, per denegationem arctiorum executorialium, & paritionis sententiam erkennet, dannoch propria authoritate effectuirt worden. Dann obwol J. Fürstl. Gnaden vor übergebener petitione articulata pro restitutione in integrum, die executoriales erhalten, so ist jedoch durch solche angeregte petition die Sache in einen andern Stand Rechtens gerathen. Und ist jedermänniglichen auß der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 48. bekandt, was massen keinem obsiegenden Theil die execution auf die executorialia verstattet werde, sondern zuförderst die arctiores erhalten muß. Und gibt solcher titulus sattsam den modum, wie ferner procedirt werden solle, zu erkennen, Darunter aber solch selbst eigen Gericht nicht begriffen, wie solches weiter könte deducirt werden, aber propter sui evidentiam gantz unnöthig.

Anno 1620.

Die Execution wird nicht gleich auff die erste executorialn verstattet.

Was gestalt auch die freyen Commercia, Zeit währender occupation befürdert worden, gibt leyder die Erfahrung, Inmassen zu Anfangs gar keine Schiffe sich diesem Kriegswesen committirn wollen, und die noch jetzo die Gefahr auf sich nehmen, werden durch unaufhörliches Schiessen der Lüneburgischen also infestirt, daß sie mit Leibs Gefahr solche Segellation verrichten müssen, gestalt dann ohne das notorium, wie durch solchen Ein- und Uberfall, und bey wehrender Unruhe die Commercia getrieben werden, und wäre zu wünschen, daß die heil. Justitz gerühinter massen pro norma gebraucht worden, dann die Sachen alsdann viel anders würde angestellt und dirigirt seyn.

In was guter Ordnung auch Ihrer Fürstl. Gnaden Kriegs-Volck, ungeachtet sie auß bewegenden Ursachen von beyder Städte geworbenem Kriegs-Volck gar nicht lacessirt worden, den Zollspycker quittirt: Hat der freundliche Leser auß den hiebevor erzehlten letzten Acten dessen, was bey dem Zollspycker, mit Durchgrabung deß Bollwercks, und Niederreissung der Häußer ergangen, sattsam vernommen, dahin man sich referirn thut.

Und weil dann, Zweiffels ohne, auß sonderer Verhengnus und Providentz GOttes deß Allmächtigen, die Fürstlich Lüneburgischen, den 24. Martii, auß Forcht eines Uberfalls, wieder über die Elbe gefahren, und solch miserrimam faciem deß unstreitigen Teichs und Bollwercks bey Eßling oder Zollspycker, und daselbst liegendem Zollhauß hinter sich verlassen, haben sich beyder Erbaren Städte hiebevor in dem Ochsenwärder und Städtlein Bergerdorff pro defensione der Oerter verlegtes Volck an solchen Ort deß Zollspyckers verfüget, und denselben in beyder Städte Namen wieder occupirt, und dessen Possession continuirt, ungeachtet sie aber keinen Schuß auf die jenseit deß Wassers gelägerte Lüneburgische Soldaten gethan, sondern allein den zerrissenen Teich, und was sonsten zerbrochen, in etwas zu reparirn angefangen, haben doch die Fürstl.

Anno 1620.

Lüneburgische den folgenden Tag mit Mußquten häuffig der Städte Volck zugeschossen, auch über 70. Schüsse auß groben Stücken in einem Tage, darunter Kugeln von zehen und mehr Pfunden schwer, dahin gehen lassen, und also solchen unstreitigen Ort nochmaln infestirt, daß das daselbst liegendes Städte Volck mit grosser Leibsgefahr sich aufhalten müssen, biß sie endlich pro defensione vitæ & honoris, den 27. Martii, mit groben Stücken und Geschütz wieder auf die Lüneburgische loß gebrandt, und vermittelst Göttlicher Gnade, die Lüneburgische von dem Teiche etwas zuruck getrieben, also daß sie nunmehr ihre Arbeit daselbst verrichten können. Und wofern die Lüneburgischen mit dergleichen Hostilitäten fortfahren werden, und sonsten du ch gebührliche erträgliche Mittel nach gnugsamer Satisfaction und Versicherung, diese Sache mit ihrem Anhange, nicht solte beygelegt werden, seynd beyde Erbare Städte von niemand, hohes und nidriges Standes zu verdencken, daß sie sich wider all solche Gewalt defensivè manuteniren, und den Eventum GOtt dem Allmächtigen, als summo patrono justitiæ, und der gerechten Sachen committirn müssen, und da deßwegen einige Weiterung entstehen solte, wollen dieselbe vor GOtt und jedermänniglich entschuldigt seyn.

Was sonsten von denen in all solcher Urtheil begriffenen andern Puncten in gemeldter Déduction eingeführt wird, weil es diese Kriegs Expedition nicht concernirt, lä t man dasselbe zu fernerer rechtmässiger Außführung, den der Leser auch bald bekommen möchte, anjetzo gestellet seyn.

Die von E. F. G. vorgenommene Execution lauffet gegen die gemeine Rechte/

Und hat nun der treuhertzige Leser auß vorigen allen klärlich zu vernehmen, daß solche, propria authoritate, zu Werck gerichtete Execution, gegen die gemeine Rechte, sonderlich gegen den angestellten processum restitutionis in integrum, gegen das Kayserliche Mandatum, und darauf erfolgte Partition Urtheil, gegen die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung, gegen die abgeschlagene arctiores executoriales, gegen die hochbetheurte confœderation Notul schnurstracks lauffet:

Wodurch sie aller ihrer Anspruch verlustig worden.

und dannenhero Ihr Fürstl. Gnaden aller Anspruch, da sie einig gehabt hetten, gäntzlich verlustigt worden, Ja auch dieselbe vermeynte exemtion gegen gantz unstreitige Oerter und Unterthanen, und zwar in solchem Fall, da andere, als das Fürstliche Hauß Holstein, und die Stadt Lübeck, so nicht in lite mit gewesen, und die niemahln mit ihrer Nothturfft gehöret, eben so wohl als die Hamburger, interessirt seyn, vorgenommen, welches so wohl den Fürstlich Lüneburgischen, in allen Rechten verbotten, cum res inter alios acta aliis præiudicare non debeat, als auch den Erbarn von Hamburg eine meram impossibilitatem causirt, daß wann sie bereits den Gammerort durchgraben wollen, darzu sie sich doch nicht schuldig erachten, dannoch wegen der mit interessirenden sie solches zu thun nicht vermocht. Daß auch solcher Damm auß beyder Erbaren Städte, oder der Hamburger absonderlichem Befelch nicht, sondern ehe dieselbe das Ampt Bergerdorff bekommen, bereit gemacht sey, und sie also gantz unformlich convenirt worden: Und obwohl die Fürstlich Lüneburgische ihre Intention auf der Burgermeister von Lüneburg Bericht gäntzlich grü den, dannoch solcher Bericht nicht à Senatu, sondern allein von den Burgermeistern, tanquam privatis beschehen, und das relatum wegen des Revers, den die Hamburger in eventum außgegeben haben sollen, niemaln erwiesen, deßwegen auch kein documentum jemahlen vorgezeiget oder producirt worden, scilicet quia non est in rerum natura. Ferner auch an solchem Ort, da der Damm geschlagen, die Fürstlich Lüneburgische mit dem Elb-Strom nicht belehnet, noch einige prætension haben, sondern hiebevorn vor zwyhundert Jahren, dem Fürstlichen Hauß Sachsen, hernacher aber beyden gemeldten Städten, unstreitig derselbe zugehöret, und in dero possession stäts unbetrübt gelassen, die Schiffart niemahlen durch den Gammer-Ort gebracht, und all solche Schiffart durch diesen Gammer-Teich so gar nicht deteriorirt, daß sie vielmehr auß obangezogenen Ursachen meliorirt, und sonsten kein Schade, so den Lüneburgischen wider Recht zugefügt seyn solte, jemahlen wie recht, probirt, wie dann auch nichts unformlichs gegen das Kayserliche Mandat Friderici III. verhandelt, oder beyde gedachte Städte sich taxirter massen den Rechten entzogen, sondern allein das compromissum in Legatum Pontificis & Cardinalem auß rechtmessigen erheblichen Ursachen difficultirt, sich sonsten aber stäts zum Recht erbotten. Und endlich die zu letzt gegen die von Hamburg instituirte Reconvention-Klage, gestalten Sachen nach, nicht fundirt, viel weniger der Herr Kläger ex illo capite, eine eigenwillige Execution vornehmen können, und endlich aller Klimpff à parte civitatum hiebey gebraucht, der immer adhibirt werden können, so wohl durch dienstliche Schreiben, rechtmäßiges Erbieten und Suchen, als auch durch Ihr. Fürstlich Gnaden zu Holstein vorgenommene gütliche Tractaten.

Weil aber solches alles nichts verfangen mögen, sondern zur Thätlichkeit geschritten, streitige und unstreitige Oerter und Dämme occupirt, demolirt, arme Unterthanen, Kirchen und Priester erbärmlich spolirt, und was bey einiger Hostilität möchte vorgenommen werden, deren so gar wenig unterlassen, daß man auch sehr in demselben exorbitirt. Also stellet man dem lieben unpassionirten Leser zu judicirn anheim, was von all solcher invasion, execution, und darauß

ver-

Anno 1620.

verfolgter vermeynter Defension zu halten sey.

Folgen die angezogene Beylagen.

Lit. A.

Jovis 10. Febr. Anno 1620.

Deß Kayserl. Cammer Gerichts partition Urtheil.

In Sachen Burgermeister und Räthe der Stadt Hamburg Klägere, wider Herrn Christian, und Herrn Wilhelmen Gevetteru, beyde Hertzogen zu Lüneburg, Beklagte Mandati pœnalis sine clausula, ist D. Ebersheim sein der declaration pœnæ, und arctiorn halben beschehen Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Colben glaublich Anzeig zu thun, daß dem außgangenen, verkündten und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, gebettene Zeit, pro termino & prorogatione zugelassen und angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachte Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Poen berührtem Mandat einverleibt, hiemit erklärt, fernere processus auch erkandt, daß sie ihren Gegentheilen die Gerichts-Kosten, derwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Lit. B.

Jovis 10. Febr. Anno 1620.

Dessen abschläg-liches Decret wegen der arctiorum executorialium.

In Sachen Burgermeistere und Rath der Stadt Hamburg Klägere, wider weiland Herrn Otten, und Herrn Frantzen Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, jetzo deren Erb Zell- und Harburgischer Liny, in actis benant, auch Burgermeister und Rath der Stadt Lüneburg, Stade und Buxtehuden, Beklagte Citationis, die Schiffart und Staffel-Gerechtigkeit auf der Elbe betreffend, jetzo executorialium seynd D. Colblin, so dann D. Krämer, Hafnern und Hirtern, ihre der declaration pœnæ und arctiorum, auch communication halben, den 7. Octobr. und 19. Nov. jüngst beschehenem Begehren nach zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Ebersheim sein, wegen Heraußgebung der ermeldts 7. Octobr. übergebener petition pro restitutione in integrum, in der am 11. hernacher übergebener Schrifft, an statt mündlicher Handlung beschehen Begehren zugelassen.

Lit. C.

Hertzog Christian zu Braunschweig, ꝛc. an die Stadt Lübeck abgangenes Schreiben.

Von Gottes Gnaden Christian, Erwelter Bischoff deß Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Erbare, wolweise, lieben, besondere. Wir stellen in keinen Zweiffel, euch wird vorkommen seyn, daß weiland unsere hochgeehrte Christliche Vorfahren, & Consortes, mit Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg wegen der freyen Schiffart auf dem Süder Elbstrom, und dann deß Gammer Teichs am löbl. Kayserl. Cammergericht, An. 1554. in Rechtfertigung gerathen, also daß sie der Zeit die Sachen an allen Seiten weitläuftig disputirt, durch die dazu verordnete Kayserl. Commissarien den Augenschein eingenommen, verständtliche bequeme Abrisse gemacht, und in grosser Anzahl Zeugen abgehöret, folgend darein hinc inde geschlossen, und den 19. April. deß nechst abgewichenen 1619. Jahrs, für uns, & consorten, wider gedachten Rath zu Hamburg, eine sieghaffte endliche Urtheil, so wol in puncto conals reconventionis ergangen, darin unter anderm dem Rath zu Hamburg auferlegt, den zugedammeten Mund deß Gammer-Teichs wieder zu eröffnen, und also dem Elbstrom seinen vorigen natürlichen Gang und Lauff zu gönnen. Es hat auch ermeldtes Kayserl. Cammergericht, tempore interregni, in der beyden Herrn Vicarien deß H. R. Reichs Namen, die executoriales abgehen lassen, wie solches ob den Beylagen sub lit. A. & B mit mehrem zu ersehen. Ob es nun wol umb solche Urtheil also bewandt, daß dieselbe unter keinem Schein Rechtens mit fugen angefochten werden kan oder mag: So hat sich doch der Rath zu Hamburg unterstanden, eine articulatam petitionem pro restitutione in integrum zu übergeben, da sie doch mit vieler vornehmen gelehrten Syndicis, ja ihr Rath-Stul mit eines theils graduirten wolgelehrten Rechtsgelehrten versehen, und also zu solcher petition restitutionis in integrum, nicht verstattet oder zugelassen werden können, ohne Zweiffel der Andacht und Meynung, nur litem dadurch zu protestirn, und immortalem zu machen, derowegen wir nur per nuda generalia mündlich darauf zu schliessen den unserigen anbefohlen.

Weiln dann nun das interdictum retinendæ possessionis angestelt, und also so wol vor, als nach der Urtheil, uns possessionem zu continuiren wol erlaubt, gestalt dann solches nicht allein den gemeinen beschriebenen Rechten gemäß, sondern auch noch zu allem Uberfluß im Reichs-Abschied, An. 1594. zu Regenspurg publicirt, heilsamlich und wol disponirt, daß die executio, dero in prædicto iudicio eröffneten Urtheil, in keinerley weg suspendirt, oder gehemmet werden soll, und euch bewust, daß unsere Verbündnus unter ander dahin stehet, daß woferne Urtheil und executoriales ergehen, und jemand sich verwaigern oder sperren solte, zu parirn, daß alsdann die sämptliche confœderirte dem niderfälligen Theil zu schuldigem Gehorsam bringen zu helffen, und zu dem Ende den obsiegenden Theil secundirn wolten, wie solches eingelegter extract sub C. mit mehrem besagt. Als haben wir eine Notturfft zu seyn erachtet, es an euch gelangen zu lassen, gnädig gesinnend, ihr woltet nicht allein mehr gedachten Rath zu Hamburg zur parition ermeldter Urtheil, in allen und jeden Puncten, Clausuln und Inhaltungen, und also auch zu Abschaffung gemeldten Gammerteichs anmahnen, sondern uns auch auf den unverhofften Fall ihrer Widersetzlichkeit, die hülffliche Hand bieten, und bey unserm herge-

Anno 1620.

brachten, und durch ermeldte Urtheil bestätigtem Besitz conservirn helffen, Daran geschicht was oberwehnter Union gemäß, auch zu Handhabung der heilsamen Justitz dienlich, und wir seynd es nicht allein in solchen und dergleichen Fällen hinwider also zu halten, sondern euch auch über das, in mehrem, alle gnädige Willfahrung zu erzeigen geneigt. Datum auf unser Vestung Zell, den 9. Febr. 1620.

Christian prop. man. subscr.

Den Erbar und Wolweisen, unsern lieben besondern Burgermeistern und Rathmannen dero Stadt Lübe, ꝛc.

Lit. D.

Der Stadt Hamburg an Hertzog Christian zu Braunschw. abgelassenes Schreiben.

Hochwürdiger, Durchl. Hochgebor. Fürst, E. F. G. seynd unsre bereitwillige Dienst zuvor, Gn. Herr. E. F. G. Schreiben, den 14. dieses datirt, worinnen dieselbe uns gnädig notificirn wollen, welcher gestalt die zwischen E. F. G. und dem auch Durchl. Hochgeb. Fr. und Herrn, Herrn Wilhelm, Hertz. zu Braunschw. und Lüneb. eine geraume Zeit von Jahren am hochlöbl. Cammergericht zu Speyer rechthängig gewesene Elbsache, nunmehr den 19. Apr. jüngsthin, an E. F. G. seiten sieghafft und gedeylich, ihrem vermeynen nach erledigt seyn sollen, auch dieselbe Sache dabey zu manuteniren fürhabens weren, ist uns gestern, und also den 25. dieses, wol eingeantwortet, und zu Rathe vorgelesen worden. Worauf E. F. G. wir rechter erheischender hohen Noturfft nach, zu dienstlicher Antwort nicht verhalten mögen, daß ob uns wohl noch zur Zeit von solcher angedeuteten vermeynten Erledigung berürter Elbsach nichts in glaubwürdiger forma fürgekommen, dannoch E. F. G. selbst gnädig zu ermessen, daß wir in so hochwichtiger Sachen, da wir uns an unsern Rechten und Befugnus zum höchsten lædirt und beschwert zu seyn befinden, bey dem, so am hochlöbl. K. Cammergericht vermeyntlich erkandt seyn mag, nicht so liederlich werden adquiescirn können, besonder uns dargegen der heilsamen Begnadungen Rechtens, so dißfals dem durch Urtheil beschwerten Theil in allen Rechten, Reichs-constitutionen und Abschieden, und zumalen auch in der K. Cammergerichts-Ordnung zu gutem verordnet, gebrauchen müssen. Und weil dann E. F. G. dabeneben auß angeregten Rechten und Reichs-Abschieden gnädig zu erinnern haben, daß so lang die zu solchen remediis juris angesetzte Zeit währet, und deren beschwerter Theil sich solcher zu gebrauchen noch bevor stehet, die Sache nicht für erledigt, oder pro judicato möge gehalten, viel weniger zur execution gezogen werden; So wollen wir nicht verhoffen, daß E. F. G. mit unzeitigem, selbst thätlichen attentirn, das Jus, so dieselbe durch angezogene deß K. Cammergerichts Erkändnus vermeynen erlanget zu haben, wir aber deroselben nicht geständig seyn, besondern mit Gottes Hülffe künfftiglich in den Rechten ein anders zu erhalten getrauen, so liederlich verschertzen, und in die Schantze schlagen, besondern vielmehr deß endlichen Außtrags dieser Sachen in Gedult gnädig abwarten werden. Auf den unverhofften widrigen Fall aber, haben E. F. G. gnädig zu erachten, daß wir dabey unser Notturfft auch nicht vergessen, sondern vermöge unserer zu Erhaltung dieser Stadt Rechten und Gerechtigkeiten, geleisteter theurer Eydespflichten in gebührliche Acht nehmen müssen. Anno 1620.

Und gelanget demnach hiemit an E. F. G. unsere dienstliche Bitte, die wollen sich dießfals an den angezogenen, E. F. G. gar wol bekandten Rechten, Reichs-Ordnungen und Abschieden genügen lassen, und uns darüber de facto nicht beschweren, besondern uns bey dem, was wir erbsäßlich hergebracht, biß zu endlicher Auftrag der Sachen, an Orten und Enden, da sich solches gestalter Sachen nach, gebühren will, ruhesamlich verbleiben zu lassen. Solches, wie es an den angezogenen Rechten, Reichs-Ordnungen und Abschieden, zu dero Handhabunge E. F. G. wegen dero hochtragendem Krayß-Obersten Ampts insonderheit verpflicht seyn, allerdings gemäß ist, und zu Erhaltung deß werthen lieben Friedens, und also E. F. G. zu besonderm Ruhm gereichen thut, so können zu E. F. G. als einem berühmten Liebhaber der H. Justitz, und deß heilsamen Frieden, wir darauf nichts anders uns versehen u. getrösten. Und thun dieselbige damit zu langer beständiger Leibs-Gesundheit, glücklicher Regierung, und allem Fr. Wolstand dienstlich empfehlen. Gegeben unter unser Stadt Signet, den 26. Jun. An. 1619.

E. F. G.

Bereitwillige
Burgermeister und Rath der
Stadt Hamburg.

An Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.

Lit. E.

Der Hochgebornen Fürstinnen und Frauen, Annen von Nassau, tho Braunschw. und Lüneb. Hertzoginne, und Grävinne tho Katzenellenbogen, ꝛc. Unser gnädigen Frauen.

Der Stadt Hamburg vermeyntliche Fürstin zu Lüneburg Schreiben an die Fürstin von Nassau ꝛc.

Unse pflichtigen willigen Dienst, syn Juwen Gn. alle tydt voranbereit, Hochgeb. Fürstinne, Gn. leue Frouwe, Alse gy uns mit yuwer eigen Hand geschreuen hebben, der Sacke wegen, darumme gy unlanges den werdigen Proueſt tho Ebbeckstorpe, und durchtigen Fredericke von Balaw an uns hadden geschicket, begehrende darinn anwisinge und rades, ꝛc.

Daß gnedige Frouwe up Juwer Gn. vorbeterendt duchtjuns rathsam, gy und unse G. Here, Here Hertoge Hinrick, ane de von Hamborg thom ersten gütlichen hedden schreuen, dat so vormals mit tho dact der von Lübeck einen Dick genant de Gammerdick, slan und leggen laten hadden, tho erem und tho eren eigen besten, in den tiden, do de Herschop tho Brunschwick und Lüneborg dem Rathe tho Lüneborg dat Schlot und Vogedie Winsen, hadden vor underpendet, in welcker tydt doch

mede

Anno 1620.

mede wehre besprocken, Jfft sick, dat so begeue, dat der gelegte Gammerdick dem Lande tho Lüneborch und besondern dem Schlote und Vogedie tho Winsen schaden worde bringend, dat men den sodan Gammerdick scholde wedder affdoen, so das ock im vortyden de hochgeborne Förste milder Gedechtnisse, Hertog Otto Juwer Gn. Gemahl up einem Dage tho Stockede, densülven von Lübeck und Hamborg, sinde Boden samptlicken verwitlickede, Also erfinde sick nu in Warheit, dat de veelgenante Gammerdick dem Lande tho Lüneborg undrachlicken schaden brochte, begehrende dat se solcken Gammerdick möchten weder affdoen, effte dorstecken laten, wann dann bestgelegen weren, wente de Herrschop dar neins weiß mede dechte tho liedende, und sick darin wolden so schicken, dat derwegen Juwen Gn. und unsem Gn. Herrn, forder Clag tho hören, und frunden noch anders führnemends dörffte not werden, ꝛc. Und ifft dat hen jo tho unwillen komen scholde, deß wy nicht enhopen willen, wy mit den unsen sick daran gebührlicken holden, woran wy ock den obgemeldten Juwen Gnaden, de Gott lange freste, und wol gesund bewahren mochte, forder tho Deinste syn können, don wy pflichtigen gerne, Schreuen unter uns eines van uns eigenen Handt deß Middeweckens, na undecim millium virginum, Anno Dom. Lxxx.mo.

Juwer Gnaden

Pflichtigen und gehorsamen Burgermeister tho Lüneborch.

Lit. F.

Hinrick van Goddes Gnaden de Jünger tho Brunschwigk und Lüneborch, Hertzog, und Anna von Nassau tho Brunschwig und Lüneborg: Hertogin und Gravin zu Katzenellenbogen.

Hertzog Heinrichs zu Braunschweig/ ꝛc. Schreiben an die von Hamburg.

Unsen gunst und gueden Willen uor, Vorsichtigen leuen besondern, Wy hebben erfahren, und erfindet sick ock also in der Warheit, dat gy mit tho daet der von Lübecke, einen Dick, genandt de Gamerdick schlahen und leggen laten hebben, tho juwen und der juwen besten, in den tyden, do de Herrschop tho Lüneborch dat Schlot Winsen up der Luhe und de Vogedeye dem Rhade tho Leneborch vorunderpendet hadden, und dann tho dersüluen tydt mede besprecken was, Jfft sick dat so begeue, dat de gelegte Gammerdyck men wedder affdoen scholde, so dat ock in vortiden sonderlicken dorch den Hochgebornen Fürsten, milder Dechtniße. Hertogen Otten unsen leuen Heren Vater und Gemaln up einen Dage tho Steckede, densülven van Lübeck sendeboden, und den Juwen do hor tydt vorwitlickede, Also erfindet sick nu in der Warheit, dat die viegenante Gammer dick unsem Lande tho Lüneborch, und sunderlicken unser Vogedie tho Winsen undrechlicken schaden bringt, Darum begehren wy van juue gůdtlicken densülven Gammerdick wedder affdoen, edder durchstecken laten willen, so er so leuer, wenn sick dat best finden wil, dan wy neinerley wiß darmede gedencken, tholidende, Juwe hierin mit dem gutwilligsten und besten erwisen und befinden, laten willen, wo den ouerst also nicht geschege, und dieser unser itzund gedanen Schrifft gegen juw nicht geneten mochten. Wolde uns da not dartho bringen, dat forder unsen Herrn und Frund tho klagende, und ifft wy den mit sampt unsen Herrn Frunden und Undersaten darentgegen tho dande gedachten, den düsser unser jetzund gedahnen Schriffte, und byspracke, de wy also in düssem Breue dann indechtig wesen willen des wy uns doch veelleuer, so idt Gott erkenne, ummeganck nemen walden, dar gy mit dem besten wol willen vp verdacht siv, iuw darin hebben und holden, dat unwille, schade und vordarff, de darvan entstan mochte, vorbliuen, vorschalde wy gerne, und begehren düsses juwe Antwort by düssem sülven. Geuen tho Zelle unter unser eins Secret, am Sondage nha sancti Pauli conversionis Dage, Anno Domini Lxxvij.

Den Ehrsamen Burgermeister und Rhattmanne tho Hamborch, unsen leuen, Besondern.

Lit. G.

Extract des angezogenen und zwischen den Herrn Hertzogen zu Sachsen und beyden Städten Lübeck und Hamburg, unter Dato Bartholomæi, 1420. aufgerichten Vertrags.

Wy Erick, Albrecht, Magnus, Berendt und Otto, Bröders, van Gades Gnaden, Hertogen tho Sassen, tho Engern und tho Westphalen, ꝛc. Bekennen vor uns und alle unser Erben, Alse van der Schilte wegen Bergerdorde, Rypenbarch, und dem Tollen tho Eyßlingen, mit der Fehre, ꝛc Die ergenenten Stede Lübeck und Hamburg, scholen de ehrgenanten Schlote, Tollen und Fehre, mit eren tho behörungen, alse vorschreuen steet, nu und tho ewigen tyden, vredesam besitten und beholden, vor uns und alle unse eruen ungehindert, an geuerden und arge list. Und hebben deß tho thuege und Bekendtnusse, alle unse Segel an diesem Brief gehenget laten, de gegeuen is tho Perleberge nach Gadesbort verteynhundert Jare, darna in dem twintigsten Jare, am Sunte Bartholomei Auende, deß hilligen Apostels.

Lit. H.

Extract Protocolli, An. 1619. den 9. Dec.

Licentiat Kühn erschien auf empfangenen Befelch Herrn Burgermeister und Rathe der Stadt Lübeck, Krafft Gewalts, davon er

Copiam

Anno 1620. Copiam signatam übergab, behielt darauf seinen Principalen alle gebührende Nothdurfft bevorn.

XLI.

(Die Hamburger hatten umb die Zeit noch einen andern Anstoß: Dann es liesse sich ansehen, als wann der König in Dännemarck, etwas übel gegen sie affectionirt wäre, und einen Unwillen auf sie gefasset hätte: In dem er die Wahren, so auß Jßland gebracht worden, nach Hamburg zu führen, verbotten, auch den Hamburgischen Bürgern unter Colding ihre Kauffmanns-Gewerb zu treiben, abgeschlagen, da beneben deß Thonnenlegens auf der Elbe sich angemasset. Umb solcher und anderer Ursachen willen, hat der Rath etliche an Jhn abgeordnet, welche bey ihnen nachfolgendes angebracht:)

Der Hamburgischen Abgeordneten Anbringen bey dem König in Dännemarck.

Es hätte der Rath zu Hamburg, sich gantz erfreulich und unterthänig zu entsinnen, der gressen Königl. Gnaden Favor und Huld, damit nicht allein Jhr. Kön. Majest. in Gott ruhende Hochlöbl Königl. Vorfahren, Christmilder Gedächtnus, besonder auch Ihre Kön. Maj. st. selbsten, so wohl bey Antretung der Regierung, als auch hernach, der Stadt Hamburg mit allen Königl. Gnaden, gnädiglich verwandt, dannenhero sie ausser Zweiffel gesetzt, Ihre Kön. Majest würden in sothaner Königl. Affection, ferner gnädigst perseveriren. Als aber sie neulicher Tagen mit betrübtem Hertzen eingenommen, daß mehr Höchstgedachte Ihre Kön. Majest. nicht allein die Wahren so auß Jßland gebracht, auf die Stadt Hamburg zu führen verbotten, sondern auch dieses Jahrs den Paß unter Colding zu negotiirn ihrer Stadt und Bürgern abgeschlagen, zu deme auß beharrlicher Nachrichtung ihnen zukommen, daß J. Kön. Majest. etliche Thonnen wider altes Herkommen, auf den Elbstrom zu legen, vorhabens, so köndten sie auß solchem nicht anderst muthmassen, dann daß Sr. Kön. Majest. Affection, durch der Stadt Hamburg Mißgünstigen viel zu mildes Berichten, in etwas alterirt oder geschwächt worden, dannenhero ein E. Rath, für eine unumbgängliche Nothdurfft erachtet, zu Hinlegung der gefasten Alteration, ihre Abgeordnete anhero zu schicken, in unterthänigster Zuversicht, es möchten Ihre Kön Majest. auf eingenommenen Bericht, zu andern gnädigsten Gedancken zu bewegen seyn, mit angehencktem unterthänigsten Bitten, daß J. Kön. Majest. obgedachtes Verbott, die Jßländische Wahren von dannen nach Hamburg zu schiffen, wiederumb wolten abschaffen, den Traffiquen und Negotiation mit gnädigsten Pässen, ihren Curs zu lassen, und daß der Rath zu Hamburg, in ihrer habenden continuirten Possession, und Legung der Thonnen auf den Elbstrom, nicht möchte betrübet oder beschweret werden, in Ansehung, daß, wie sie nicht von hundert Jahren, sondern etlich hundert Jahren sich deroselben Possession und Gerechtigkeit biß in die heutige Stunde, quietè und ruhiglich gebraucht, über solches auch von Röm. Kaysern und Königen Confirmationes erlangt, inmassen dann zu Beschirmung ihrer Gerechtigkeit, der Rath zu Hamburg, zu Versicherung deß Elbstroms, einen Thurn oder Speculam zu Newenmarck aufgeführet und erbauet, auch ferner zu selbigen Zweck, einen Thonnenboyer auf m Elbstrom biß Dato mit grossen Unkosten gehalten, auß welchen actibus unzweiffentlich die Possession, vel quasi, zu schliessen und abzunehmen.

Anno 1620.

XLII.

(Auf diesen der Hamburgischen Abgeordneten beschehenen Fürtrag, haben J. K. M. sich folgender massen resolvirt)

Der K. M. in Dännemarck Antwort auf der Hamburgische Anbringen.

Erstlich, die Jßländische Wahren belangend, weil diese J. K. M. Länder Nothurfft erfordert, dieselbe im Reich zu behalten, und damit dieses Königreichs Unterthanen zu versehen, köndten die von Hamburg, in diesem Fall, J. K. M. welcher gestalt in ihren Landen die Unterthanen zu proviantirn und zu versorgen, Anordnung vor die Hand zu nehmen nicht fürschreiben.

Fürs ander, den Paß auf Colding betreffend, dieweil solches alles als ein Regal, von J. K. M. Hochlöbl. Königl. Vorfahren auf Sie verstammet, erachten J. K. M. sich nicht schuldig, jemand Rechnung zu thun, wem Sie nemlich den Paß wollen zukommen lassen, doch hätten Sie stets in acht genommen, nicht mehr Paßbrief außzutheilen, als die Gelegenheit deß Orts erleidet.

Den Elbstrom angehend, und die allegirte Possessionem, würde denen von Hamburg entfallen seyn, was sich bey J. K. M. in Gott ruhenden Herrn Vattern, Königs Friderici Zeiten, Christlichen Andenckens, der Elbe halben zugetragen, dannenhero, daß die von ihnen angezogene ruhesame Possession übel gegründet, unschwer abzunemen. Nechst diesem, daß die von Hamburg Schiff und Thonnenboyer auf der Elb gehalten, möge solcher gestalt ihr Intent nicht bekräfftigen, angesehen daß offt auf vielen J. M. Strömen, auch armirte Orlogs-Schiff in grosser Anzahl sich befinden, und dannoch deß Wegs der Hochheit oder Gerechtigkeit der Orten im geringsten nicht angemasset, wie dann auch den Thurn oder Specula aufm neuen Werck deren von Hamburg, in ihrer Intention wider J. K. M. in Meynung seyn, daß solches nicht auf dieser Seiten der Elbe oder Holsteinischen Boden oder Grund erbauet sey.

Ferner, daß die von Hamburg auf die Elbe, als J. K. M. Grund und Boden Thonnen gelegt, stehet solches J. K. M. Hochheit und Ge-

Anno 1620.

Gerechtigkeit auf dero Elbstrom ebenmässig nicht im Weg, in reiffer Betrachtung, daß solches denen von Hamburg, als Ihr. Kön. Majestät Holsteinischen Unterthanen, nicht als ein Regal, sondern pro onere, als ein Dienst gestattet und zugelassen ist, wie dann auch zum Exempel, die Stadt Coppenhagen viel Thonnen außlegt, und doch gleichwohl deßwegen sich einiger Gerechtigkeit aufm Ström nicht anmasset, welches auch mehr Exempel an andern Orten bezeugen.

Daß die von Hamburg weiter keine special Privilegien über den Elbstrom, Thonnen dahin zu legen, von den Röm. Kayserн haben, haben sie solches zuvor Ihr. Kön. Majest. lobsam bekandt, Gestalt dann auch die Abgeordnete dieses, so viel ihnen bewust, selbst gestanden, jedoch wie dem allem, weil dieses negotium Ihre Kön. Majest. nicht allein, sondern das gantze Hauß Holstein concernirt, und als ein Erb, Hochheit, und Gerechtigkeit angelegen, solte es mit dero Herrn Vettern, den Hertzogen zu Holstein, in fernere Communication gestelt werden, und verfehlt sich, daß J. K. Majest. Ihr gnädigste Affection in etwas solte haben erkalten lassen, sehen J. K. Majestät nichts liebers, als daß ein Erbar Rath zu Hamburg, in ihrer vorigen unterthänigsten Devotion verbliebe, und moderata consilia, bey denen sie je und allwege vor diesem in guter Ruhe und Aufnehmen sich befunden, in sonderbahrer Obacht hielten. Wofern die von Hamburg, sich künfftig wie gehorsame, getrewe, Eydsverpflichtige Unterthanen bezeugen würden, solten sie hinwiederumb einen Gnädigen König, Landsfürsten und Herrn zu verspühren und anzutreffen haben. Urkundlich unter Ihr. Kön. Majestät Secret. Geben auf dero Schloß in Coppenhagen, den 29. Martii, 1620.

XLIII.

(Welcher gestalt die Kayserl. Majest. unterschiedliche *Mandata* an Chur-Pfaltz, wegen Abtrettung deß Königreichs Böhmen, abgehen lassen, wessen sich auch dieselbe hingegen erkläret, solches ist in den *Actis Publicis Londorp. Tom. 1. lib.* 5. mit mehrerm zu ersehen Nach deme nun J. Kayserl. Maj. hierauß verspüret, daß Pfaltz-Graf Friedrich dasselbe beharrlich inbehalten, und zu behaupten sich unterstanden, auch nunmehr sein ältester Printz, Henrich Friederich, zu seinem Successorn und künfftigen König in Böhmen, von den Ständen erklärt worden, haben sie sich entschlossen, mit der Acht wider ihn zu procediren: Jedoch etlicher Chur- und Fürsten Gutachten darüber vernehmen wollen. Zu dem End Sie Graf Hans Georgen von Hohenzollern umb den halben *Majum*, an Chur-Sachsen und den Hertzogen in Bayern abgefertigt, nicht allein wegen solcher vorhabenden Acht, derselben Meynung zu vernehmen, sondern auch sie zur Assistentz und Anzug wider Böhmen, und incorporirte Länder zu vermögen Umb welcher Ursach willen dann J. K. M. auch stracks nach Abschickung dieses Gesandten, an Chur-Maynz ein Schreiben, (*dict. Tom. 1. lib.* 5. befindlich) abgehen lassen, darinn Sie gleichfals sein Gutachten begehret, wie mit der Achts-Declaration und Publication zu verfahren, ob solches geschehen könte ohn weitere Zusammenkunfft der Reichs-Stände, oder ob es vonnöthen, dieselbe deßwegen anzustellen, mit vermelden, wann er solches also für rathsam hielte, wolten J. M. *Præparatoria* machen, hätten auch an Chur Sachsen und Bayern eine Schickung gethan, derselben Raths sich darüber zu erholen, und sie, mit dem Succurs fortzufahren, zu ersuchen. Weil es aber das Ansehen hatte, es würde Chur Sachsen, wegen seiner Religions-Verwandten in Sorgen stehen, und derentwegen bey diesem Handel, dem Kayser würckliche Assistentz zu leisten, Bedencken tragen, als liessen J. K. M. ihm grosse Versprechen deßwegen thun, und ihn versichern, daß dem Evangelischen Religion-Wesen dannenhero keine Gefahr zuwachsen solte. Zu welchem End auch unter andern J. M. unter Dat. den 6. 16. Jun. J. Churfürst. Durchl. also zugeschrieben:

Anno 1620.

Kayser Ferdinandus versichert Chur-Sachen, daß dessen Religions-Verwandte von Ihme unangefochten bleiben solten.

Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst, demnach Ich ein höher Vertrauen in diesen hohen Beschwerden deß H. Reichs, auch meinem Obliegen, auf Ewre Liebden gestellet, und gäntzlichen versichert bin, daß sie alles das jenige zusetzen und thun werde, so iemahls ein Römischer Kayser von seinen, und deß H. Reichs treuen Chur-Fürsten, oder ein Böhmischer König und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, von einem durch Vereinigung so starck verbundenen, und in viel Weg verwandten Fürsten, erwartet, und es wiederumb von Ihme zu gewarten. Also habe ich in Erwegung, mit was für unbilligen Aufflagen meine Rebellen und ihre Angehörige, mir und dem gemeinen Wesen in allen Occasionen nachzusetzen pflegen, hiemit Ewre Liebden Teutsch, auffrichtig, freundlich und gnädigst verständigen wollen, daß ob wohl in der an dieselbe abgegangener Executions-Commission, betreffende unser Königreich Böhmen, und etliche incorporirte Länder, ich mich gegen die jenigen, die sich zu dem gebührenden Gehorsamb wieder ergeben werden, der Privilegien halber in genere erkläret, und also deß Majestät-Brieffs, oder Religion einige Meldung nicht geschehen.

Anno 1620.

So ist doch solches einig und allein dahin angesehen, damit Meinen und Ewer Liebden Feinden nicht ferners Ursach gegeben werde, ihre Calvinische, Blutdürstige, geferliche Anschläge, unter diesem Schein und Deckmantel deß Majestät-Brieffs, zu Veränderung aller Policey, ja deß Religions-Friedens selbsten, wieder auf die Bahn zu bringen. Ich versichere aber Ewer Liebden hiermit Kayserlich, Teutsch, und auffrichtig, daß nichts desto minder alles das jenige, so von Mir Ew. Liebden versprochen, und dem Religions-Frieden einverleibet, darauf das andere übrige alles gerichtet, gemäß, darunter verstanden, und demselben würcklich nachgekommen soll werden, darbey auch die alten Hussiten in Böhmen, Vermög der alten Vergleichung, nicht außgeschlossen seyn sollen, und verbleibe Ewer Liebden mit beständiger Freundschafft, und Kayserlichen Gnaden, und allem Guten jederzeit förderst wohl und beständig beygethan und gewogen, ꝛc.

XLIV.

(Hierauf hat sich J. Churf. Durchl. dahin disponiren lassen, daß Sie sich erbotten, der Kayß. Maj. zu Recuperirung Ihrer Lande und Königreich, die Hand zu bieten. Und weil J. Majestät an Ihn begehrte, seinen Zug auf die Laußnitz und Schlesien zu richten, und selbige wieder in Devotion zu bringen, als haben dieselbe ein Monitorial-Schreiben an die Schlesier, wie auch *mutatis mntandis*, an die Laußnitzer abgehen lassen, dieses Inhalts:)

Kayserl. Monitorium an die Schlesier und Laußnitzer.

Wir Ferdinand, ꝛc. Geben allen und jeden Inwohnern, unserer Erb-Fürstenthümber Ober- und Nieder-Schlesien, zu vernehmen. Demnach ihr euch wohl zu erinnern, was massen ihr noch bey Lebzeiten Kayserß und Königs Matthiä, ꝛc. Uns als einem Enckel weyland Kayserß Ferdinandi, Königs in Böhmen, und der Königin Anna, welche ein Erbin deß Königreichs Böhmen gewesen, laut ewers selbst eigenen Fürsten-Tages Beschluß, für ewren König und obristen Herrn erkennet und publiciret, auch Uns und Unsern Leibes-Erben, die gewöhnliche Erb-Huldigung, als ewrem eintzigen rechten succedirenden König und Herren, ordentlicher Weiß geleistet, darauf Wir alsbald, nach Unsers Herrn Vettern und Vatters, so das Regiment über euch biß an sein End behalten, tödtlichen Abgang, euch allerdings dem von Uns gegebenen Revers gemäß, ewre Privilegia bestättiget, und solche Confirmation durch einen eigenen Commissarium, zu der damahligen Breßlawischen Zusammenkunfft geschickt, so auch angenommen, und biß Dato bey euch verblieben: Als hätten Wir Uns zwar keines andern versehen, als ihr würdet zu förderst GOtt den Allmächtigen, dann auch Uns, ewre höchste Obrigkeit, und beydes Göttliche und Weltliche Recht, und die dahero rührende Straffen, auch ewren bißhero unter Unsers Hochlöblichen Hauses mildreichen Regierung, so viel und lange Jahr continuirten Wohlstand, in gebührende Acht genommen, und ewerer Vorfahren Exempel nach, Uns euch als standhafftige Unterthanen und Lehen-Leuth in Trew und Gehorsam erzeigt haben: Aber das Gegenspiel, und dieses erfahren müssen, daß ihr euch unterstanden, bald Anfangs Uns newe Beding vorzuschreiben, Unsere angebohrne Gerechtigkeit im Königreich Böhmen und unsern Erb-Fürstenthummen, so ewere Vorfahren standhafftig verfochten, und die jenigen, so sich darwider gelehnet, an Leib, Haab und Ehr verurtheilen helffen, in Zweiffel zu ziehen, die Pflicht, so erwehnte ewre Vorfahrn, Unserm Anherrn Kayßern und König Ferdinando, und seinen Erben gethan, anjetzo an Uns zu brechen, die Privilegia, so ihr eines guten Theils bey Unserm Hauß hergebracht, in Wind zu schlagen, und euch endlichen zu einem offentlichen Abfall und Beleidigung Unserer Kayserl. und Königl. Majestät und Hochheit, ewre Trew und Gehorsamb und Unterthänigkeit hindan gesetzt, nunmehr ohn eintzige andere Erzeigung bewegen zu lassen.

Ob Wir nun wohl längst wider euch, bey also beharrlichem Rebellions-Wesen hätten verfahren können, so haben Wir doch in Ansehung, daß Wir gründliche Nachrichtung, was massen die wenigsten unter euch das Hauptwerck, und die rebellische offentliche Fried- und Eydbrüchige Erklärung wider Uns, ohn eintzige Vollmacht, zu Prag geschlossen, bißhero innen gehalten: Demnach Uns aber, als dem Kayser, und ewrem König und Herrn, nicht weniger obliegen will, solche Empörungen und Auffstand der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit zu straffen, als Unsere angebohrne Milde in acht zu nehmen, und Wir zu allem Uberfluß einen Unterscheid unter denen, so sich anjetzo ohn andere Weitläufftigkeit, in Gehorsamb erkennen werden, und den andern, so in Ungehorsamb verharren, auf dißmahl zu halten vermeint: Als haben Wir für gut angesehen, deß Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, zu Unserm Commissario zu verordnen, und derselben Gewalt und Macht, so wohl zu Erhaltung der Justitz, wider die Rebellen, als auch in Unserm Namen Vorwendung Milde und Gnade zuzustellen. Gebieten hierauf allen obberührten Inwohnern Unserer Erbfürstenthümmer Schlesien, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, daß sie auff Seiner Liebden Erfordern, gehorsamlich erscheinen, dero Befelch und Anordnung Folg leisten, ihre selbst eigene Wolfahrt behertzigen, und

sich

Anno 1620. sich nicht ferner verführen lassen, sondern ein jeder auf sich selbst, und daß bey diesem Auffstand, etlicher weniger Interesse, zu Unterdruckung der andern, gesucht, und doch darunter der Geringste, so wohl als der Höchste, leiden müste, bedencken, mit diesem Anhang, daß die jenigen, so anjetzo ihren Gehorsamb erwiesen, und sich Seiner deß Chur-Fürsten von Sachsen Liebden, der Gebühr nach erzeigen werden, dieselben von Seiner Liebden, von Uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach, zu Gnaden aufgenommen, und bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren und Würden geschützt, gegen den andern aber, so in ihrer Widersetzlichkeit beharren, mit allen den Zwang-Mitteln, so solche beharrliche Rebellion auf sich hat, alsbald von Seiner Liebden verfahren werden solle. Damit sich auch niemand mit Verbündtnuß, oder anderer Pflicht, welche doch für sich selbst, als ihren Natürlichen Erb-Herrn, und vorige Erb Huldigung geschehen, nichtig, und dessen Haltung anders nicht, als ein Bestättigung deß Meyneydes und Rebellion ist, zu entschuldigen, so wollen Wir hiermit alle dergleichen vermeinte Obligationen, auß Kayserlicher Vollmacht aufgehaben, und die interessirte Personen, davon kräfftiglich ledig gesprochen, auch auf den Fall deß Gehorsambs, an ihren Ehren und sonsten verwahret haben. Darnach ihr euch zu richten.

LXV.

(Demnach nun das jenige, was Ihre Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten von Sachsen anbefohlen, auch was derselbige darauf zu thun, sich resolvirt, lautbar worden, haben unter andern etliche Evangelische Landsassen in Ober-Laußnitz, folgendes Schreiben an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. abgehen lassen:)

Etlicher Landsassen in Ober-Laußnitz Schreiben an den Chur-Fürsten von Sachsen.

Durchleuchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr. Da in unserm wenigfügigen Vermögen stünde, Ewer Churfürstlichen Gnaden unterthänigste, gefällige Dienst und Willfahr zu erweisen, wolten wir uns, nechst Wündschung aller wolfährlichen Gedeyligkeit, und Zuentbietung unsers unterthänigsten Grusses, nicht allein zu solchem hiermit anerbietig gemacht haben, sondern auch in der Werckleistung selbsten, dasselbig trewhertzig erscheinen zu lassen, gantz bereit und geflissen seyn.

Gnädigster Herr. Uns zu End benandten getrewen Evangelischen Landsassen, in dem Marggrafftumb Ober-Laußnitz, ist dieser Tagen die gantz bekümmerliche Zeitung zu Ohren gebracht worden, was gestalten Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in vollem Werck, Procinct und Auffbrüch seyen, mit einer sehr starcken Krieges-Macht, von etlich tausenden zu Roß und Fuß, gegen diesen Landen sich zu nahen, und dieselbigen feindlichen zu überziehen, zu bekriegen, und anzugreiffen: Und solches auß keinem andern Grund, Ursach und Fürwand, als daß von der Römischen Kayserl. Majestät, Ew. Churfürstl. Gnaden solches durch besondere Commission aufgetragen und anbefohlen worden.

Anno 1620.

Nun können wir uns gar leicht berichten, und den Uberschlag machen, daß wir weit zu gering und unqualificirt seyen, diesen hohen und wichtigen Fürhaben die Waag unterzusetzen, und dieselbigen im Fundament zu betrachten. Wir bekennen auch gern, daß uns nicht wohl geziemen will, dieser schweren Sachen, welche den gemeinen Stand unsers geliebten Vatterlands berühren, uns für unsere Privat Personen anzunehmen. Inmassen wir dann nicht zweiffelen, es werde die Königliche Majestät in Böheimb, und die Löblichen Herren Stände in diesem Marggrafftumb, ohn unser Zuthun, das jenige zu erwegen und vorzunehmen wissen, was zu Verhüt- und Abwendung dieser anträwenden Gefahr und Unheyls wird nothwendig seyn.

Dieweil es aber mit diesen leydigen Kriegs-Expeditionen die offenbahre Beschaffenheit hat, daß dieselbige grössern theils den schwächern treffen, und wir unsere Armuth, welche uns über die nun eine gute Zeit hero außgestandene eusserste Beschwernussen, noch überig geblieben, nechst an den Gräntzen und solchen Orten liegen haben, da sich das Fewer besorgentlich am aller ersten einschwingen, und uns sampt unsern unschuldigen Weib und Kindern, in Verlust Leibs und Lebens, Haab und Guts, Ja, aller zeitlichen Wolfahrt, stürtzen dörffte: So dringt uns die hohe Noth und Angstbarkeit, auch unsern Mund aufzuthun, und vor Ew. Chur-Fürstl. Gnaden als unserm Gnädigsten Hn. und Nachbarn, von dem wir bißhero viel mehr Trost und Beschirmung als Feindligkeit zu hoffen gehabt, unsere einfältige Hertzens-Gedancken, Anliegen und Betrübnuß, außzuschütten: Der gantz tröstlichen Zuversicht, dieweil wir dardurch weder unserer lieben Obrigkeit vorzugreiffen, noch auch Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in dero Handlung Ziel und Maß zu legen, gemeint; so werden es Dieselbige von uns armen betrangten Leuthen, desto weniger in Ungnaden aufnehmen, sondern alle solche unsere Klagen, und flehentliche Erinnerungen, unserm trawrigen Zustand, darin wir stecken, gnädigst zuzuschreiben wissen.

Im Krieg ist vornemlich auf die Ursach zu sehen.

Und lassen wir uns Anfangs berichten, daß in allen dergleichen Fällen, da mit dem Schwerdt und offenen Kriegs-Gewalt etwas ins Werck zu richten, vornemlich auf die Ursach zu sehen, und gar fleissig zu erwegen sey: Ob man auch zu solchem scharpffen und feindlichen Vorhaben, berechtiget

Anno 1620.

seye oder nicht? Dann da es an einer rechtschaffenen, billigmässigen, und vor aller Welt verantwortlichen Ursach mangelt, da ist nicht allein kein Glück, Heyl, Segen, oder ersprießlicher Succeß zu hoffen, und heißt, wie der Poet sagt:

Frangit & attollit vires in milite *Causa*,
Quæ nisi justa subest, excutit arma pudor:

Sondern es gibt auch vor dem Richterstuel GOttes einen sawren und heissen Stand, und über alle massen schwere Verantwortung. Nun können wir uns nicht erinnern, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auß diesen Landen einiger Unwill, Beleydigung, oder etwas dergleichen, jemahlen begegnet wäre, das dieselbige zu solchem Ernst und Einfall hätte können bewegen. Wollen auch nicht verhoffen, daß einige gegründte und erhebliche Ursach, werde können vorgebracht, viel weniger erwiesen werden, dadurch diese unschuldige Land, ein solche Unnachbarschafft und gewaltsame Verfolgung verdienet hätten. Sondern es ist viel mehr im Gegentheil, so wohl zwischen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und diesem Fürstenthumb selbsten, als auch beyderseits Angehörigen, ein gute nachbarliche Correspondentz und Einigkeit dergestalt jederweilen erhalten worden, daß nicht allein die Commercia und Gewerbschafften hinc inde mit gutem Nutzen getrieben, sondern auch durch getroffene Heyrathen, zwischen beyderley Unterthanen, diß- und jenseits der Spree, beständige Freund- und Verwandtschafft, auch gutes aufrichtiges Vertrawen, gepflantzet und erhalten worden. Daß nun wir, unsere liebe Kinder und Nachkommen, heut oder morgen sagen, seufftzen und klagen sollen, daß wir und sie von unsern eigenen Nachbarn, Freunden, Zugewandten, und Religions-Genossen, ohn unser Verschulden, ohn einige vorhergange Offenssion und Betrübung, seyen mit Heeres-Krafft angefallen, mit Raub und Brand, Nahm, Todtschlag, Land-Verhergung, Plünderung, &c. (welche erbärmliche Effect dann, bey dergleichen Impressen nicht verbleiben können,) durchächtet, verderbt, hin- und zu grund gerichtet worden, das wird ja bey frommen, gottseligen, friedliebenden, und unpartheyischen Hertzen, einen seltzsamen Nachklang geben, und sehr schwere Urtheil verursachen. Wann vor GOttes Augen ein einiges Bluts-Tröpfflein eines unschuldigen Christen-Menschen, höher zu achten, als ein gantz Fürstenthumb, wann dasselbige wider Recht vergossen wird, wie Chrysostomus schreibt: Was wird dann für ein schwere Zetterklag gen Himmel steigen, von dem Blut vieler hundert oder tausend unschuldiger Menschen, so durch Christi thewren Verdienst, erlöset? Welche in solchen Kriegs-Händlen, gar bald können umb ihr Leben gebracht werden, und zwar von den jenigen, die sie niemahlen offendirt, oder zu solchem Gewalt verursachet. Anno 1620.

Erbeinigung der Cron Böhmen mit Sachsen.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden wollen wir jetzt nicht zu Gemüth führen, die uhralte Erbeinigung, Verträg und Bündnussen, welche von unverdencklichen Zeiten, zwischen der Kron Böheim und deren conjungirten Landen, mit dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen, aufgerichtet, und biß auf jetzige kläaliche Zeiten, unsers theils fest und unverruckt observirt und gehalten worden: Dieweil Ew Chur-Fürstl. Gnaden solches alles selbsten überflüssig wissend. Und werden dieselbige sich gnädigst berichten können, als im Anno 1547. weyland König, nachmahln Kayser Ferdinand, den Löblichen Ständen in Böheim, in etw Verfahren, mandirt und auferlegt, mit mächtigem Kriegs-Gewalt sich aufzumachen, und wider Chur-Fürst Johann Friederichen, Ihrer Königl Majest. und Kayser Carolo zuzuziehen und beyzustehen: Wie starck sie sich auf diese Erbeinigung beruffen, und davon durch kein Gewalt, Gefahr, oder Betrawung, sich tringen lassen wöllen: Sondern beständig dafür gehalten, wann sie sich wider das Hauß Sachsen, feindlich aufflehnen solten, daß sie dadurch Glimpff, Ehr, Reputation, ja Heyl und Segen, in eusserste Gefahr setzen würden.

Und ob gleich Hochgedachter König Ferdinandus, ihnen solchen Scrupul und hinderlich Anliegen, unterstanden außzunehmen, und insonderheit darauf streng getrungen, daß sie die Ständ, Ihrer Majestät, als dero vorgesetztem Haupt und König, hierinn allen schuldigen Gehorsam zu leisten, verbunden: So haben sie doch diese Löbliche und Ewigpreywürdige Erklärung gethan: Daß es viel Ehrlicher und Christlicher wäre, ehe sie unschuldig Christlich Blut vergiessen, und wider Verträge, auch ihre Privilegia, handlen solten, daß sie ehe Leib und Leben wolten lassen: Es sey ihnen zwar leyd, daß sie ihren König und Herrn erzörnen solten, und woltens gern, da es möglich wäre, umbgehen und vermeyden: Jedoch seye es leidlicher, in der Menschen, als in GOttes deß Allmächtigen, Zorn und Hände fallen: Dann deß Königs Zorn seye eines Menschen Zorn, welchem GOtt leichtlich könne wehren und steweren, GOttes Gericht aber und Zorn wäre unleidenlich, und unvermeidlich: Wolten derowegen, ehe den Menschen, dann GOtt den Allmächtigen, erzörnen, und wären bereit, ihre Libertät und Gerechtigkeit, mit Gefahr Leibs und Lebens, mit Göttlicher Hülff zu erhalten. Und abermahl in einer andern Erklärung auf gedachtes Königliche Mandat, gebrauchen sie sich der sehr nachdencklichen Wort: Wo wir (die Böhmen) wider der Chur-Fürsten

Anno 1620.

sten zu Sachsen, eine Hülff thun, oder selbst ziehen solten, welcher mit seinen Unterthanen, den Leib unsers HErrn JEsu Christi, unter beyderley Gestalt empfahen, und sich mit uns in dem, und andern Christlichen Lehren, vereiniget, auch selbe Lehr beschützt und beschirmt: So ist zu besorgen, wir würden einer erschrecklichen Rach von GOtt, umb solcher unserer lieben Brüder Blut vergiessen, welchen wir als uns selbsten alles guts zu thun schuldig, nicht entgehen: Dann sie uns auch zu allen Zeiten, wider den Türcken und Erb-Feind, trewlich geholffen: Und solten wir dann wider sie seyn, wäre zu förchten, daß durch deß Allmächtigen Verhengnuß, ein künfftiger Unfried und Krieg über uns, als die (N. B.) wider GOtt streben, und die Bündnuß nicht hielten, kommen möchten, ꝛc. Welche hertzbrechende Wort, so Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Hochlöblichstem Hauße, und dessen getrewen Unterthanen, zum besten seynd vorgeschützt worden, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden billich jetztmahlen, zu gleichmässiger Consideration, Betracht- und Beherzigung gegen diesen Landen, als dero Confoederirten, bewegen und antreiben solten.

Wir lassen uns zwar eusserlich berichten, halten auch dafür, daß solches seinen satten Grund habe, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden in diesem gantzem Werck, einig und allein auf der Kayserl. Majestät Authorität, Ansehen und Hochheit, und die von derselben herrührende und übertragene Commission, ihr Absehen gerichtet, und demnach bey sich, wie vermuthlich, die Meynung gefaßt, daß Ihro nicht gebühren wölle, solcher anbefohlenen Execution sich zu entschütten. Das alles nun, stellen wir an seinen Ort. Und thun Ew. Chur-Fürstl. Gnaden rühmlich und wohl, daß Dieselbige Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, als ihr vorgesetztes Haupt, mit allem Fleiß respectiren, ehren, und mit schuldigem Gehorsam prosequiren. Es will aber uns in unserm schlechten und einfältigen Verstand bedüncken, daß bey dieser Sachen, nicht allein ein schädlicher Mißbrauch deß Kayserl. Namens, sondern auch noch andere Widerrechtliche Anmassungen, ja nicht geringe Nullitäten und Nichtigkeiten, wollen herfür scheinen.

Dann es ist ja aller Welt bekandt und offenbahr, daß die jenigen Streitigkeiten, so zwischen Ihrer Majestät, und der Cron Böheim, consequenter auch diesem Fürstenthum, als einem Incorporirten Land, sich bißhero erhalten, dieselbige, als einen Römischen Kayser gar nicht, sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich, der sich solches Königreichs, und eingehöriger Landen angemaßt, berühren thun. Und ist auch die Böhmische Unruhe, von welcher alles noch wehrende Unwesen dependirt und ursprünglich herquillet, entstanden, und in vollen Flammen gewesen, ehe und zuvor Höchst-gedachter Ertz-Hertzog Ferdinand, zu dem Kayserlichen Stuhl erhaben worden. Da wollen nun wir, als einfältige Idioten, gern gründliche Information haben, wie doch dieses in den Rechten, oder auch der Vernunfft selbsten, könne Bestand haben? Daß der Römische Kayser in einer frembden und solchen Sach, darinn er selbst Parthey, sich deß Kayserlichen Gewalts gebrauche, den Ständen des Reichs, die doch ausserhalb Seiner Kayserlichen Dignität und höchsten Ampts, in andern Fällen, Ihrer Majestät im wenigsten nicht unterworffen, auß Kayserlicher Macht mandirt, committirt, geheut, verbeut, mit Achts-Processen dieselbigen angreifft, blutige Executiones anbefilcht, und alles deß jenigen sich unternimpt, was einem Richter und Obrigkeit in unmittelbahren Ampts-Fällen eiguet.

Ob der Kayser in seiner eigenen Sach sich deß Kayf. Gewalts gebrauchen könne.

Da nun Ihre Majestät, als Römischer Kayser, diese Commission Ew. Churfürstl. Gnaden aufgetragen: Wer ist dann diejenige Parthey, auf deren Instantz und Anlangen solches vorgangen? Seynd es Ihre Majestät selbsten (Wie dann nicht anderst.) Wie kan per Naturam geschehen, daß einer sich selbsten umb Richterliche Hülff ersuchen, und eben dieselbige hinwider ihme selbsten willfahren, und solche Hülff gedeyen lassen solle? Item, dieweil deß Anruffenden Theils Begehren, von dem Richter, nach Verlaut allgemeiner Recht, muß in gebührende Erkandtnuß gezogen werden: Ob dasselbige Rechtmässig, Billich und Zulässig, oder nicht? Wie können dann diß Orts, die Imploratio und Cognitio in einem Subjecto zusammen lauffen? Wird nicht hierauß folgen, wann ein Römischer Kayser ein Privat-Geschäfft hätte, daß er alsobalden sich selbsten zu Hülff nehmen, und unter dem Oberkeitlichen Titul, alles das jenige durchtringen könte, was seinen sonderbahren Anliegen und Desideriis annehmlich und gefällig? Ew. Chur-Fürstl. Gnaden werden ohn Zweiffel in reiffem Nachsinnen selbsten gnädigst befinden, daß dieses Beginnen, deroselbigen, wie auch allen übrigen Ständen deß Reichs, zu unwiderbringlichen Präjuditz, ja einer hochbeschwerlichen Subjection und Unterwürffigkeit würde gereichen, wann dieselbigen also balden müsten pariren, und gleichsam mit Gut und Blut gefaßt erscheinen, wann ein Römischer Kayser in solchen Sachen ein gewaffnete Verrichtung committirt und auffträgt, die dessen sonderbahre Nebens- und Privat-Irrungen betreffen. Und eben auß diesem Fundament, könte Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auch zugemuthet werden, wider die Cron Hungarn, wider die Herr-

Anno 1620.

schafft Venedig, und andere, besonders aber benachbarte Potentaten, mit welchen die Kayserl. Majest., wegen ihrer sonderbahren habenden Oesterreichischen Prätensionen zu Streit gerathen möchte, also balden den Last einer armirten Execution auff sich zu laden, mit gewehrter Hand derofelbigen auffzuwarten, und den jenigen, an den sie gewiesen werden, mit dem Schwerdt anzugreiffen. In den Historien findet man Nachrichtung: Als vor ungefehr hundert Jahren, Kayser Maximilianus der Erste, mit Pfaltz-Graff Philipsen, welcher Ingenuus genanndt worden, daher in Mißverstand gerathen, weil Hertzog Georg auß Bayern, Hochernandtes Pfaltz-Graff Philipsen Sohn Ruperto, nicht allein seine Tochter vermählicht, sondern denselben auch zum Erben eingesetzt, ja auch von dem Hertzogthumb Bayern, eine gewisse Portion ihme an statt einer Außsteuer, eingeraumbt, Höchstermelder Kayser Maximilianus aber solches nicht leiden wollen, sondern darfür gehalten, daß sein Tochter-Mann, Hertzog Albrecht der Ander auß Bayern, zu solchen Landen besser berechtiget: Daß sich darauff derselbige in offene Kriegs-Ubung wider den Pfaltz-Graffen eingelassen, auch denselbigen vermeintlich in die Acht erkläret, und bey den Ständen deß Reichs umb Hülff angesucht. Es haben aber die mehrern deroselbigen, eben auß dem Grund solches recusirt und verweigert: Daß es Ihrer Majestät Privat-Sach sey, mit deren sie sich nicht zu verwicklen. Und ist sich zu verwundern, daß sich auch zur selbigen Zeit, die Böhmen deß Pfaltz Grafen Philippi, und seines Sohns Ruperti, beysprünglich und gantz eyfferig, wider Kayser Maximilianum, als in einer befugten Sachen, angenommen. Endlichen ist doch solche Kriegs-Unruhe dergestalt gestillet und beygelegt worden, daß Pfaltz-Graff Ruprechts Söhnen (dieweil er immittelst Todts verblichen,) das Fürstenthumb Newburg zu gewissen Antheil überlassen worden. In Summa, in unserer Einfalt können wir nicht begreiffen, wie sichs wolle zusammen schicken, daß Kayser Ferdinandus, als ein Kayser, die Stände deß Reichs, pro Instrumentis Executivis, wider dieses Marggraffthumb will aufwerffen: Da Ihme doch, als einem Kayser, wider uns kein Cognition, viel weniger die Execution, gebühren mag.

Die Reichs-Stände verweigern sich Kayser Maximiliano I. in seiner Privat Sach beyzustehen.

Wöllen Ihre Majestät dann, nicht als ein Römischer Kayser, sondern als ein angemaßter König in Böheimb, diese Land, unter dem Fürwort der Rebellion und Ungehorsambs, executivè angreiffen lassen: So gebürt deroselbigen abermahlen nicht, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden als einem Hohen Stand und Säule, oder auch einigem andern Glied deß Reichs, unter dem Kayserlichen Namen, ein Commission, Execution, oder andere dergleichen weitreichende Befelch, zu überbinden. Will also nicht ein geringes Ansehen haben, als wann diese vorgewandte Commission, an der Wurtzel mangelhafft, und bey dem Gerichts-Zwang deß Herrn Committenten, ein nicht schlechter Fehler, diß Orts erscheinen thäte.

Anno 1620.

Wann aber gleich dieser unheylsame Defect sich nicht erzeigte, sondern die mehrbesagte Commission, der Jurisdiction halben allerdings richtig, wie auch andere obvermeldte Absurditäten, hindan gerückt wären: So können wir uns doch auch darein nicht richten, daß ein solche Thätliche und Militarische Execution, wider unser liebes Vatterland, soll zu Werck gestellet werden, ehe und zuvor einige rechtmässige Erkandtnuß, wider uns ergangen, einiger Proceß wider uns vollführt, ja einige Klag, an gehörigen Enden, wider uns vor- und eingebracht worden. Welches alles ja, Vermög aller Völcker Recht, soll vorhergehen, wann dergleichen Executiones sollen statt finden.

In der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit. 48. §. So fern, ꝛc. und Tit. 49. seynd gewisse Ursachen zu sehen, dardurch sich ein Obrigkeit der zugemutheten Execution kan entbrechen. Da wir dann unsers Theils der unbeweglichen Meynung: Da Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Ihro gnädigst hätte wollen belieben lassen, sich ebenmässig dieses aufgeladenen Executions-Befelchs zu erledigen, daß es dero an weit ansehenlichen Rationibus, und Entschuldigungen nicht würde ermangelt haben.

Ob alle hohe Obrigkeitliche Befelch die Unterthanen ohne Unterscheid binden.

So ist Ew. Churfürstl. Gnaden ohn unser berichten wissend: Ob eben alle dergleichen Hohe und Obrigkeitliche Befelch, ohne Unterscheid, sie seyen gleich wider Gewissen, Religion, Christliche Lieb, Erb-Verträge und Bündnussen, einen Inferiorem und Stand oder Unterthanen, binden, und von demselben unweigerlich ins Werck zu stellen, oder nicht? Saul ist deß Jonathä Vatter und König, welchem Jonathas, als seinem Vatter und Obrigkeit, zu gehorsamen schuldig war: Noch gleichwohl, da ihm der Vatter befilcht, daß er den unschuldigen David solle greiffen und fahen lassen, ist er ihme nicht allein nicht gehorsamb, sondern strafft den Vatter auch mit harten Worten, solcher Verrähterey halben, daß er auch schier darüber vom Vatter erstochen worden wäre, 1. Reg. 20. In erstgemeldtem Buch der Königen cap. 22. thut der König Saul seinen Dienern Befelch: **Daß sie die Priester deß HErrn erschlagen solten. Aber die Knechte des Königs** (spricht der Text,) **wolten ihre Hände nicht an die Priester deß HErrn legen**, ꝛc. Deßgleichen, da auß Göttes Verordnung, die zehen Stämme, vom Roboam, Salomonis Sohn, seiner

Anno 1620.

seiner Abgöttischen unziemlichen Regierung halben, abfielen, und Roboam das gantze Hauß Juda, und den Stamm Benjamin, 180000. junge und streitbare Mannschafft, wider das Hauß Israel zu streiten, und das Königreich wieder in seine Hand zu bringen, versamblet, da liesse ihnen GOtt durch den Propheten Semejam sagen: Daß sie ihrem König nicht folgen, und wider ihre Brüder, die Kinder Israel, streiten sollen, 3. Reg. 12. Da Kayser Diocletianus, Maximinianum wider die Gallos schickte, gabe er ihm Legionem Thebæam, das ist mehr dann 6000. Mann zu, welche alle Christen waren. Als sie nun mit dem Maximiniano über das Gebürge kommen, und vernommen, daß sie wider Christen ziehen, und sie bekrieaen solten, zogen sie vom Heer ab, und liessen Maximiniano anzeigen: Dieweil sie Christen seyen, wolte ihnen nicht gebühren, wider ihre Brüder, so (NOTETUR) eines Glaubens wären, zu ziehen, und sie zu beschädigen. Und ob gleich der Kayser befohlen, daß man auß einer jeglichen Stadt, den zehenden Mann, den übrigen zum Abschew, enthaupten solte, wurden sie doch durch den H. Mauritium, welcher ihr Hauptmann gewesen, also getröstet und gestärcket, daß sie sich ehe erwürgen liessen, als daß sie unschuldig Christen-Blut vergiessen wolten.

Kayserl. Capitulation.

Wir beweinen mit innerlichen Hertzens-Seufftzen: Wann wir eins theils selbst lesen, und von andern uns vortragen lassen, wie hoch und thewer die Kayserl. Maiest. in dero Leiblich geschwornen Kayserlichen Capitulation sich verbunden: Ob und bey deß H. Reichs-Satzungen zu halten, keinen Stand mit der That zu beschweren, jedermänniglich bey Gleich und Recht verbleiben zu lassen, der dasselbige leiden mag: Deßgleichen, Mit vorerlendenAchts-Processen niemand zu vernachtheilen, &c. Kein frembdes Kriegs-Volck in das Reich zu führen, &c. Und was angeregte Capitulation, in dem hellen Buchstaben noch weiter mit sich bringt: Andern Theils aber mit unsern Augen sehen, aber doch von glaubhafften Orten vernehmen müssen, wie es in dem Heiligen Reich und der Nachbarschafft hergehet, und wie die tägliche vorlauffenden Handlungen, sich mit so hohen Versprüchnussen nicht wohl wöllen concordiren und vergleichen lassen. Welches Ew. Churfürstl Gnaden sonder allen Zweiffel, als ein Hochvernünfftiger, Weitsichtiger Regent, nicht auß den Augen setzen, sondern desto tieffer erwegen und beherzigen werden, wie weit man sich in denen Orten, auf Eydliche Zusagen, grosse Vertröstungen, und scheinbares Vorgeben, zu verlassen.

Ew. Churfürstl. Gnaden ist unverborgen, mit was brennendem Eyffer, dero Hochgeehrter Herr Vetter, und Patruus Magnus, Chur-Fürst Moritz, Mildseliasten Andenckens, Kayser Carolo dem Fünfften, mit Leib, Gut und Blut beygetretten, sein Land und Leuth, undinsonderheit sein Reputation und guten Namen, bey allen Evangelischen Religions-Genossen, nicht in geringe Gefahr gesetzt, und wider dieselbigen Novo Exemplo, das Schwerdt aeführt, Zweiffels ohn, eben auß dem Respect, welchen Ew. Churfürstl. Gnaden für dißmahl auch vor Auaen haben. Und seynd wir bey uns gäntzlichen beredt, daß Ew. Churfürstl. Gnaden eben zu dieser vorhabenden Expedition, solches Exempel nicht wenig stimulire und forttreibe. Es wollen aber Dieselbige sich hinwieder gnädigst erinnern, was endlichen die Sach für ein Außgang gewonnen, und was gestalten Höchstgedachtem Chur-Fürst Moritzen, letztlichen die Augen geöffnet worden, also, daß er nachgehends sein Gemüth gantz gewendet, und rundt bekennet: Er sey übel verleitet, allerhand unbeständige Einbildungen Jhme beygebracht, und (welches wohl zu mercken,) Jhme das jenige, so Jhme versprochen, keines wegs gehalten worden. Jnmassen Er in einem offenen Außschreiben, so Er Anno 1552. ins Reich gekündet, solches mit guten Teutschen Worten zu erkennen gibt: Jnsonderheit klagt er auch darüber, daß man sich auf der Papistischen Seiten starck bearbeitet, Jhne und seine Mitverwandten wider einander zu verhetzen, zu welchem Ende, dem einen die Religion, dem andern etwas anders, vorgebildet worden, biß man dieselbe gegen einander auf und in die Wehr gebracht.

Jesuitische Practicken.

Zu besorgen, und hoch zu besorgen ist, in diesem gegenwärtigen Fall, es lauffen bey vielgedachter jetztmahligen Commission, gleichmässige Practicken und Intentiones mit unter: Dieweil am hellen Tag, daß die Jesuiten bißhero nichts mehr gesucht, als zwischen den Evangelischen Ständen eine schädliche Spaltung anzurichten: Wie sie sich dann in ihren Schrifften lauter vernehmen lassen: Es sey kein verträglicher Mittel, die Ketzer (darunter Ew. Churfürstl. Gnaden und wir alle mit einander verstanden werden,) zu vertilgen, als daß dieselbigen unter und wider einander erregt, aufgehetzt, und verstifftet werden, daß sie selbsten in einander fallen, sich aufreiben, oder aufs wenigst dergestalt schwächen, daß sie dem Spannischen Joch nicht mehr widerstehen können, sondern sich zum Raube darstellen müssen: Gestalten der bekandte Scribent Paulus Windeck, in seiner Berathschlagung von Vertilgung der Ketzer, solches offentlich bezeuget, fol. 414. & fol. 415. und allegiert eben nechstangezogenes Exempel, mit Chur-Fürst Moritzen, und seinen Mitverwandten: Daß nehmlichen,

ihnen

Anno 1620.

ihnen den Papisten, damahls solcher Griff stattlich gelungen. Der Allerhöchste wolle verhüten, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden nicht ebenmässig, zu Vertilgung der Evangelischen Warheit, von den Spannischen Favoriten, unwissend, und unter andern gefärbten Scheinen, gebraucht, oder viel mehr mißbraucht werden: Wie es leyder das Ansehen, daß durch die Absonderung Ew. Chur-Fürstl. Gnaden von den übrigen vereinigten Evangelischen Ständen deß Reichs, dem Evangelischen Wesen eine unheilsame Wund und Beschädigung zugefügt worden. Da hingegen nicht zu zweiffelen, wann Ewer Chur-Fürstl. Gnaden bißhero, oder noch, den Päpstlichen Exorbitantien in Religions-Justitien- und andern Sachen, wo nicht mit der That, doch aufs wenigst mit scharpfen Andungen, und Erzeigung dero tragenden Mißfallens, rechtschaffen in die Wollen gegriffen hätten, es würde der Zustand deß gantzen Römischen Reichs, und der benachbarten Königreich und Land, in weit besserem Wesen und Friedenstand sich befinden.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden solten doch behertzigen, wie vor diesem mit Deroselben, und Ihrem Hochlöblichen Hauß, andern Theils verfahren worden. Und wann der gantze Proceß, in der Gülchischen Sachen, solte mit seinen überseltzsamen Anfractibus vor sich genommen, und examinirt werden, was für Güldene Verheissungen beschehen, bald darauf besondere Difficultäten eingeworffen und vorgewendet worden, und worauf jetztmahlen die Sachen beruhen: Item, was für eine starcke Alteration sich diß Orts erzeigt, als Pfaltz-Graff Wolff Wilhelm die Religion geändert, und wie weit sich der Strom deß Favors bald damahls gewendet: So würden Ew. Chur-Fürstl. Gnaden mit Händen greiffen, wie weit etwan dergleichen süssen Worten, lieblichen Vertröstungen, und andern stattlichen Sinceritirungen, zu trawen. Bey dem Kayserlichen Archivo, werden sich noch bewegliche Intercessiones befinden, welche Ewer Chur-Fürstl. Gnaden und dero Hochgeliebter Herr Bruder, Hochseligster Meldung, in wichtigen, und zwar gantz billigen Sachen, an die Kayserliche Majestät lassen abgehen. Wie dann im gantzen Reich bekandt, daß von dem Chur-Sächsischen Hof, nicht bald Intercessional-Schreiben zu erlangen, es habe dann die Haupt Sach ihren guten Bestand. Wie viel aber solche vorschrifftliche Erinnerungen gefruchtet, das ist guter massen bekandt. Und werden die beyderseits gelegte Schreiben dessen Zeugnuß geben. Im Anno 1590. hat Ew. Churfürstl. Gnaden Hochgeliebter Anherr, Christianus der Erste, neben den übrigen beyden Weltlichen Chur-Fürsten, ein ansehenliche Schickung an den Kayserlichen Hoff abgefertiget, und umb Abstellung etlicher den Evangelischen Ständen aufwachsenden hohen Beschwerungen inständig lassen anlangen. Wer hat aber die wenigste Erleichterung in denselbigen Gravaminibus befunden? Anno 1616. haben Ew. Chur-Fürstl. Gaden dem Obristen Lucan, als Kayserlichen Gesandten, beweglich lassen zu erkennen geben, daß doch die Kayserl. Majestät ein freundliche Compositon und Vergleichung deren im Reich entstandenen Mißhelligkeiten wolle verfügen und befürdern. Wo bleibt aber solche, so lang, offt und viel, gantz flehentlich gesuchte Tractation und gütliche Unterhandlung? Eben selbigen Jahrs, haben Ew. Chur-Fürstl. Gnaden auf billiches Ansuchen der Evangelischen Erbarn Frey- und Reichs-Städt, ein Hochansehenliches Vorbit-Schreiben an die Kayserl. Majest lassen abgehen, derselbigen harten Trangsalen und Beschwerlichkeiten zu remediren und Rath zu schaffen. Wo ist aber einige Stadt, die dieser Ew. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigsten Intercession, umb eines Fingers breit genossen? Oder wo ist nur ein Anfang gemacht worden, solche Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Vorschrifft, nur umb etwas in acht zu nehmen?

Auß welchen und andern Bezeigungen, (so gar leicht in mehrer Anzahl köndten zur Bahn gebracht werden, da es vermittelst dieser Missiven sich füglich thun lassen wolte,) haben Ew Chur-Fürstl. Gnaden unverdeckt und heyter zu vernehmen, daß dero hohes Ansehen, nur in den jenigen Fällen gilt, und in Respect gezogen wird, da das Papstthumb unterstützet, die Evangelischen geschwächt, und der Spanische Dominat behauptet werden soll.

Wann aber Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Einwenden und Suchen dahinauß läufft, daß der Catholicismus, (wie sie ihn nennen,) auch den allergeringsten Nachzug leiden, und hingegen das Evangelium etwas aufnehmen, oder nur deß vorigen Stands Erhaltung empfinden solte, da gehets eben so wenig von statten, und riechen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Begehren gleich so wohl nach der Ketzerey, als anderer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Petita und Ansuchungen. Es werden auch Ew. Chur-Fürstl. Gnaden im zurück dencken, selber noch viel Fäll befinden, da dieselbe nicht ohne besondere Disreputation beyseits gesetzt worden: Welche sich in dieser Kürtze nicht erzehlen lassen.

Solte dann Ew. Churfürstl. Gn. bey diesem ihrem gefasten gefährlichen Proposito und Kriegszug, dieses Bedencken beywohnen, daß dieselbige an diesen Landen sich so hoch nicht zu vergreiffen, dieweil viel darinn zu befinden, die der Evangelischen Lutherischen Religion nicht zugethan, sondern mit dem Calvinismo behafftet, mit welchen wenig Mitleiden zu tragen, als welche ohne das deß Religion-Friedens nicht fähig: So wollen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden doch gnädigst zu Gemüth ziehen, wie viel hundert,

Die Calvinisten sind deß Religions-Friedens nicht fähig.

Anno 1620.

dert, ja tausend, recht Lutherischer Evangelischer Christen, mit diesem grossen Unglück müssen getroffen werden, wann dieser feindlicher Einbruch in unser Vatterland solte erfolgen. Unter welcher Zahl dann wir Unterschriebene uns auch befinden, als die Ew. Churfürstl. Gnaden und der Säcksischen Confession eyfferig beygethan, und darbey biß an den Todt, mit Göttlicher Verleihung, gedencken zu verharren.

Wir zwar erkennen uns gar zu gering, nach Nothdurfft zu entscheiden und außzuführen, ob es die jetzige Läufft und Zeiten, (da man dem Evangelio ins gemein trähwet den Garauß zu machen, und den Fatalem Periodum abzureissen, da auch der Spannische Hauff sich an allen Orten in gantz Europa herfür thut, entpört und aufflehnet) leiden wöllen, die hochschädliche Verbitterung zwischen gedachten beyden Religionen weiter zu fomentiren, zu unterhalten und zu vermehren. Das will uns aber gäntzlich bedüncken, daß in hundert Jahren, und so lang das Evangelium wieder seinen offentlichen Schall gehabt, dem Päpstlichen Hauffen kein erwündschtere Occasion hätte können in die Hand gelieffert werden, in dem Reich wiederum ein allgemeine Religions-Aenderung vorzunehmen, als wann diese grimmige Spaltung zwischen den Lutheranern und Calvinisten weiter solte umb sich fressen und continuiren.

Und ob gleich durch ein süsses Syrenen-Gesang, ein und der andere Evangelische Stand, will entschläfft, und in die Sicherheit gebracht werden, alß ob es umb die Lutherischen nicht zu thun, und daß dieselbigen unter dem Schild deß Religion-Friedens, unbeschädigt verbleiben sollen: So stellen doch die Jesuitische Dogmata, und der gefaste gifftige Auffsatz, wie auch die unzehlbaren Exempla, inn- und ausserhalb deß Reichs, das gerade Widerspiel notorie an den Tag. Und wer kan ihme doch nur einbilden, daß die Lutherischen in besserm Stand seyn werden, als die Calvinianer, wann der Gegentheil das Hefft in die Faust kriegt? Seynd nicht diese beyde Religionen bey demselbigen in einem Prädicament, und werden alle für Ketzer gehalten? Ist nicht bey den Romanisten dieses ein unfehlbare Regul: **Daß alle Ketzer**, und also folglich auch die Lutheraner (darauff auch alle Geistliche Pontificii, Hoch und Nieder Stands, einen Leiblichen Eyd schwören müssen) **biß auff den letzten Athem zu verfolgen**? Ist nicht bey denselbigen ein unwidersprechliche Maxima? **Daß allen Ketzern kein Glauben zu halten, Ja** auch in specie, **der Religions-Frieden allein so lang zu observiren, als es der Römischen Kirchen nützlich, vorträglich, und bequem seyn mag.** Wie davon Brun. de Hæret. lib. 3. cap. 15. Simancha de Cath. Instit. cap. 46. Windeck. in dict. tract. pag. 326. & 332. Martin Becan. und viel andere außtrücklich schreiben. Daher Kayser Maximilianus Anno 1566. den Evangelischen Lutherischen Ständen, so die Außschliessung der Calvinisten begehrt, wohl und recht geantwortet: Nescitis, quid petatis, **Ihr wißt selbst nicht, was ihr begehret.**

Anno 1620.

Der Jesuiter Maxima.

Kayserk Maximiliani Antwort.

Wir gedencken uns zwar der Calvinischen Religions-Irrthumb nicht theilhafftig zu machen, wollen auch dieselbigen keines Wegs probiren und gut heissen. Wir seynd aber dessen bey uns gäntzlichen versichert, daß in dem Politischen Wesen, zwischen denselben und den Päpstischen ein mercklicher grosser Unterscheid seye Dieweil in Historien nicht bald zu finden, daß sie in Weltlichen Sachen nicht Glauben gehalten, daß sie die Factiones und Verträg gebrochen, daß sie in ihren Politischen Handlungen æquivocirten, und nicht richtig durchgiengen, daß sie ihre geschworne Eyd zu rück setzten, ꝛc. Da hingegen alle diese Stück bey den Papisten zu befinden. Und ist kein Band, kein Obligation, kein Eydschwur so starck nimmermehr, darbey die Evangelischen gesichert, und da nicht die Jesuiten und dero Anhang, ihre effugia und Schlüpffweg wissen zu finden.

Ihre effugia und Schlüpffwege.

Wir können gleichwohl nicht in Abrede seyn, daß sie, die Zwinglianer und Calvinisten, in Franckreich, Engelland, Niederland, Schweitz, ja auch in Teutschland, in dem Negotio Repurgationis, und Eröffnung deß Evangelii, grossen, und an etlichen Orten stattlichern und zierlichern Nutzen geschafft, als die Unserigen selbsten. Und ist gewiß, daß durch derselben erste Lehr, und eyfferige Widersprechung der Päpstischen Irrthumb, an vielen Orten, da zuvor solche alte errores noch geherrschet, zu fernerer Christlichen Nachforschung und Ergreiffung der Warheit, mercklicher Anlaß und Vorschub gegeben, auch eben dardurch der Päpstliche Stuel dergestalt angegriffen worden, daß die Unserigen in ihren Reformationen desto fruchtbarlicher haben können durchsetzen. Dessen sollen wir sie billich noch so weit geniessen lassen, daß wir sie nicht für ärgere Feind achten, als die jenige, die uns auf Leib und Leben, Haab und Gut, ja wann es müglich wäre, die Seel selbsten, feindlich abgesaget, und mit solchen Anschlägen umbgehen, die zu gäntzlicher Vertilgung aller Evangelischen Ständ, und Veränderung deß gantzen Römischen Reichs Stands, Entziehung der unschätzlichen Freyheit, und Anstreiffung eines hochmüthigen, unträglichen, Tyrannischen, Spannischen Jochs, angesehen und gerichtet seyn.

Da auch ermeldten unsern wütenden Widersachern, bey diesen gefährlichen Trennungen, die Schantz einmahl geräth, so sehe man über hundert Jahr zu, wo ein Geistlicher oder Weltlicher Chur-Fürst, Fürst, Graf,

Anno 1620.

Graf, Prälat, und andere Freye Ständ im Reich, ja ein Lutherische oder Calviniſche Kirch, mehr überig ſeyn werde, und ob nicht ein jämmerliche Dienſtbarkeit in Gewiſſens und Prophan Sachen, unſere unſchuldige Nachkommen wird ergreiffen und in den Feſſlen halten.

Wolten dann Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden in dieſer vorhabenden Kriegs-Bereitſchafft, auf das Fundament zielen, daß das Königreich Böhmen, und deſſen incorporirte Land, mit dem Laſter der Rebellion behafftet, und alſo auch wider uns, die Ober-Laußnitzer, die verdiente Straff mit gewehrter Hand zu exequiren und vorzunehmen: So bedörffen wir arme Leute abermahlen eines wohl gegründeten Berichts: Ob noch zur Zeit wir dieſes Laſters zu Rechtlicher Gnüge überführet und convincirt? Ob unſere darwider habende Defenſiones, Ein- und Außreden, auch an unpartheyiſchen Orten genugſam gehört, verſtanden, und erwogen worden? Ob von einem Competente Judice, und unpartheyiſchen Richter, allbereit ein Rechtmäſſige Declaratoria, wider uns eröffnet? Ob wir an der Kayſerl. Majeſt. als einen Römiſchen Kayſer, Rebellen worden? Oder ob nicht viel mehr ſolche Beſchuldigung vom Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oeſterreich herrühre? Ob einem Römiſchen Kayſer gebühre und erlaubt ſeye, wann ſeine angebene Königliche oder Erb-Unterthanen ſich der Rebellion verdächtig gemacht, den Kayſerl. Namen darinn zu führen, und unter demſelbigen, den Ständen deß Reichs, die mit dieſem Böheimiſchen Aufſtand weder zu ſchicken noch zu ſchaffen, bey ernſtlichen Pönen zu mandiren, zu befehlen und einzubinden, ſolche genandte Rebellen mit Feinds-Gewalt zu überfallen und abzuſtraffen? Da wir in dieſen zweiffelhafftigen Beyfällen etwas ſatte Erleuterung erlangen köndten, würden wir uns vielleicht in die Sach deſto beſſer richten mögen.

Die Laußnitzer ſeynd der Rebellion nicht convincirt.

Nicht wenig befrembdlich kompt uns endlich auch vor, daß dieſes Kriegs-Volck zu unſerer Ruin, Verderben, Untergang, und Verfolaung, ſolle gebraucht werden, ſo Ew. Chur-Fürſtl. Gn. hiebevor im Namen deß Löbl. Ober-Sächſiſchen Krayſes geworben, und auf dem zu Leiptzig ohnlängſt gehaltenen Kreyß-Tag, bey Theils Ständen zu wegen gebracht, daß ſie in deſſelbigen Unterhaltung gewilliget, und ſolches Vermög deß Lautern Abſchieds, zu keinem andern End, als **zur Defenſion und Verwahrung deß Lands**, und in ſpecie **deſſelbigen Krayſſes**. Daß nun ſolche Krayß-Expedition, und zuſammen gebrachte Macht, wider die unſchuldige Nachbarſchafft, nicht zwar defenſivè, ſondern ohne vorhergehende Verurſachung, durch offene Hoſtilitäten, Anfall, und Begwältigung armer Evangeliſcher Leuth, angewendet werden will, das gereicht nicht allein uns, zu hertzlicher Beſchwernuß, ſondern werden verhoffentlich auch die Löbl. Krayß-Ständ ſelbſten, reifflich zu bedencken haben: Ob dieſes Vornehmen, der Krayß-Propoſition, dem Abſchied, und darbey gehabter Intention, allerſeits gemäß, oder nicht? Und dieweil dieſe Land, dieſelbigen eben ſo wenig, als Ew. Churfürſtl. Gn. offendirt, ſo können wir anderſt nicht gedencken oder vermuthen, als daß gedachte Löbliche Ständ, an dieſem gewaltſamen Beginnen wenig Luſts und Wolgefallens tragen, ſondern ſich beſſten etwan auch eines andern beſinnen werden.

Anno 1620.

Was nun, Gnädigſter Herr, wir auß antringender Noth, Chriſtlichem Eyffer, und getrewer Vorſorg, Ew. Churfürſtl. Gnaden in unterthänigſter, ungefärbter Wohlmeinung vorgetragen, das iſt, (wie wir vor GOtt bezeugen) nicht der Meynung geſchehen, deroſelbigen zur Ungebühr vorzuſchreiben und Ordnung zu geben, weſſen ſie ſich bey dieſen trübſeligen und ſchweren Läufften ſolten verhalten, oder daß wir darfür achteten, als ob Ew Churfürſtl. Gnaden eins oder das ander, ſo von uns erinnert, deroſelben, und ihren vortrefflichen Räthen nicht gnugſamb bekandt, und von denſelbigen nach Nothdurfft bewogen und pouderirt worden ſeye: Sondern dieweil ein beſchwertes und angſthafftes Hertz viel zufälliger Gedancken hat, und für eine groſſe Ergetz- und Beruhigung haltet, wann es demſelbigen kan Lufft und Oeffnung geben: So haben Ew. Churf. Gnaden wir unſer Obliegen auch flehentlichſt anbringen, und demnach ſchließlichen in höchſter Unterthänigkeit bitten ſollen, die wollen die groſſe Weitläufftigkeit, Gefahr, und ungewiſſen Event, dieſes ihres ſchweren Vorhabens, und übernommener Execution, wohl und tieff zu Hertzen faſſen, und darbey betrachten: Wie viel unſchuldiger Menſchen, die bey dieſem gantzen Weſen nichts verwürckt, und der reinen Evangeliſchen Religion hertzlich zugethan, darüber können hingerichtet, und umb das Leben, ja all ihren zeitlichen Wolſtand, gebracht werden? Wie hoch auch Ew. Churfürſtl. Gn. ſelbſt eigene Land und Leuth dieſes nachbarlich Kriegsweſen werden empfinden, und deßwegen nicht geringen Schaden erleiden und außſtehen? Und wöllen demnach Ew. Churf. Gn. die vorhabende Uberziehung gnädigſt einſtellen, dieſer ohne das hochbeſchwerdten Land verſchonen, und in vorigem guten Nachbarlichen Vernehmen gegen denſelbigen beharrlich fortgehen: Hinwider aber auf ſolche Mittel und Weg bedacht ſeyn, daß ſo wohl in dieſem, als auch den benachbarten Orten, der werthe Friede wieder gebracht und erhalten werde. Daran erweiſen Ew. Churfürſtl. Gn. beydes GOtt und allen friedliebenden Gemüthern, ein wohlgefälliges, nützliches Werck, und erwerben bey dieſer und der folgenden Welt, ein unverweßlichen hohen Preyß, und ewigen Namen. Und wir betrangte guthertzige Leuth, wollen den Allmächtigen Belohner aller Gutthaten inniglich bitten, daß Er Ew. Churf.

Bittet ihr Obligen gehorſamſt für.

Anno 1620.

Churf. Gn. sampt dero Florierendem Hochlöblichsten Hauß, dieser rühmlichen Handlung halben, mit reicher Ergetzung wolle begegnen, und dieselbige in zeitlicher und ewiger Glückseligkeit, beständiglich erhalten: Deroselbigen uns zu Churfürstlichen Gnaden unterthänigsten Kleisses befehlend. Geben Sittaw, in der Ober-Laußnitz, den 1. Aug. An. 1620.

Ew. Churf. Gn.

Unterthänigste Bereitwilligste

Deß Marggraffthums Ober-Laußnitz, Gehorsame Landsassen; N.N.N.N.N.N. &c.

XLVI.

(Dessen allen aber ungeachtet, hat Ihre Churfürstl. Durchl. sich zu der angenommenen Kayserl. Execution, mit allem Ernst präparirt, sich der Stadt Bautzen bemächtigt, nach deren, und etlich anderer Ort in Ober- und Nieder-Laußnitz, haben Ihre Churfürstl. Durchl. an die Stadt Sittaw, ein Schreiben abgehen lassen, darinn Sie dieselbe ermahnet, daß sie bey diesem Zustand, sich nicht widersetzlich erzeigen, sondern ihrer eigen Wolfahrt acht nehmen, sich ergeben, und Guarnison einnehmen solten: Dann auf den widrigen Fall, würden sie selbst verursachen, daß man ernstliche Mittel, sie zum Gehorsamb zu bringen, vor die Hand nehmen müste. Hierauf hat die Stadt Ihre Churfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit also beantwortet:)

Der Stadt Sittaw Antwort-Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Gn. wünschen wir von GOtt dem Allmächtigen, zu allen den jenigen Rathschlägen und Handlung, welche GOtt zu Ehren, seiner Christenheit zum Trost und Ihr, und ihren Landen, so wohl Ihr selbst zum Besten gereicht, glücklichen und beständigen Succeß und Fortgang. Und Ew. Churf. Gn. Schreiben unter Dato Budissin, den 4 hujus, am 17. ejusdem; obwohl nicht von ihren, sondern von unser Unterthanen einem, mit gebührender schuldiger Reverentz, empfangen, und Inhalts darinn verstanden, daß zum Anfang Ew. Churf. Gn. uns der jenigen Commission, so von der Röm. Kayserl. Majestät Ihr auf diß Marggraffthumb allergnädigst aufgetragen, starck erinnern, und darbey begehren, uns bey Zeigern unverzöglich mit Ja oder Nein zu erklären, ob wir demselben uns submittiren und gehorsam erzeigen wollen, mit Bedräuung, da wir solches nicht thun werden, daß sie eben den Zwang, welcher mit Budissin gebraucht, auch gegen uns fürnehmen müssen.

Ob nun wohl solch Schreiben, wie auch die beygefügte Copien, der Kayserl. Commission, und derselben Insinuation, so gleichwohl uns zuvor nicht ist vorbracht worden, wir gar wohl gebührlich zu beantworten, und uns gnugsamb zu entschuldigen und zu erklären wüsten, so haben wir uns doch ihne Ihr. Fürstl. Gnaden deß Marggraffen von Jägerndorff, als welcher uns mit Guarnison belegt, und von der Königl. Majest. wider allen andern Gewalt zu schützen, gevollmächtigt, gnädigen Vorbewust, uns keiner Antwort, Entschuldigung und Erklärung bemächtigen dörffen oder können, sondern Ew. Churfürstl. Gnaden Schreiben, Sr. Fürstl. Gn. alebald zu erkennen gegeben, darauf S. Fürstl. Gn. uns gestriges Tages dahin bescheiden, daß Ew Churf. Gn. wir mit ihrem Suchen an S. Fürst. Gn. remittirn und verweisen solten.

Derowegen Ew. Churfürstl. Gnaden uns gnädigst entschuldigt halten; und hierunter mit Ungnaden nicht verdencken wollen; und weil weder Höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. noch Ew. Churfürstl. Gnaden wir für uns selbst, niemahls beleidigt, sondern Ew. Churfürst. Gn. und deroselben Hochgeehrten Hauß, wie auch Land und Leuten allen schuldigen Respect, und nachbarlichen guten Willen jederzeit bewiesen, auch bey Ihrer Churfürstl. Gn. allen Widerwillen zu verhüten, uns mit unserm grossen Schaden, der verhafften Bürgerlichen Bezahlung von der Königlichen Majestät in Böhmen angenommen, und darauf ein ansehenliche Summa Geldts Ew. Churfürstl. Gn. außgezahlt, den Rest auch diesen Michaeli Marckt zu zahlen, uns bereit gemacht, und dieses Werck, so Sie anjetzo eyffern, nicht auß unserer eigenen Bewegnuß angefangen, sondern auf anderer vorgehenden Stände und Städte, deren wir uns in dergleichen Fällen jederzeit bequemen, einhelligen Schluß und unvermeidenlich Gutachten zu bleiben, kein Umbgang haben mögen, auch von Ew. Chur-Fürstl. Gnaden zu der Zeit, da noch res integræ gewesen, nicht mit einem eintzigen Wort darvon abgemahnet, oder nur darvor gewarnet, viel weniger mit solchem Schutz, als Ew Chur-Fürstl. Gnaden anjetzo offeriren, gnädigst unterbawet und versichert worden. Dannenhero wir uns in Ewigkeit nicht die Gedancken machen, geschweigen dann versehen können, daß Ew. Churfürstl. Gnaden erst nunmehr, daß es so weit kommen, daß wir unser nicht mächtig, und vor GOtt und der Welt unschuldig seyn, uns öffentlich zu überziehen, und in vorigen Stand, mit dergleichen Kriegs-Macht wiederumb zu bringen, im Vorhaben seyn und bleiben würden.

Als ist und gelangt an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden unser allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten, Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen gnädigst, solches alles, und noch viel ein mehrers, so hierinnen zu considerirn

Anno 1620. fürläufft, als ein Christlicher und Hochbegabter Potentat, bey sich selbst wohl bedenckt, und deßwegen zu vorhin durch unterschiedliche Brand-Schäden fast in Grund verderbte, und anjetzo ohne das genugsamb betrübte, und beschwerte Stadt, darinnen so viel armer unschuldiger Leuthe, Witwen und Wäysen seyn, mit anbedräutem klägli chen Proceß in Gnaden zu verschonen, und gäntzlich anzutrawen, daß wir sonst in allem andern, was uns möglich und verantwortlich, Ew. Churfürstl. Gnaden zu Dienst und Gehorsamb uns bereit erzeigen werden, dieselbe hiemit Göttlicher Direction zu allem guten anbefehlend. Datum Zittaw, den 19. Octobr. An. 1620.

XLVII.

(Demnach man in den Vereinigten Niederlanden in acht nahm, daß der mit Spanien, auf zwölff Jahr, getroffene Stillstand, im Jahr 1621. zu End lauffen wolte, und aber die Spannische, wegen der Victorien, so der Kayser in Teutschland, und sie für sich selbst in der Pfaltz erhalten hatten, sich schwerlich zu billiger Verlängerung solches Stillstandes würden verstehen dörffen; so fieng man an in Zeiten auf gebührenden Widerstand zu gedencken, und zwar durch zweyerley Mittel: Das eine war; daß man bey allen Potentaten und Hohen Häuptern, welche man wuste, daß sie die Spannische und Oesterreichisch Macht, und selbiger Aufnehmen neideten, Freundschafft und Bündtnuß suchte. Derhalben tractirte man im Jahr 1609. mit Franckreich und Engelland, so daß diese beyde Kronen versprochen, nicht allein den Stillstand unterhalten zu helffen; sondern auch, wann nach Außgang und Endschafft desselben, die Spannische den Krieg unbilliger Weise wieder anfangen wolten, Hülffe zu schicken. In den Jahren 1613. 1614. 1618 machte man nach und nach Bündtnüsse mit Lübeck, Schweden, Chur-Pfaltz, und andern Teutschen Fürsten, mit den Hansee-Städten, und letzlich auch mit Venedig. Jedoch aber, weiln diese Mittel zum Widerstand ungewiß, und zu fern, auch mehr nur zur Ehr, als Wehr und Beständigkeit waren; so nahm man viel lieber das zweyte, und das rechte Mittel vor die Hand, nemlich, sich selbst bewehrt zu machen, und alle gute Vorsehung zu thun, und benöthigte Anordnung zu machen, welcher Gestalt man eine gnugsame Kriegs-Macht auf die Beine bringen könte. Zu dem End nun, ward allschon im Julio, dieses 1620. Jahrs, durch den Staats-Rath ein Vorschlag gethan, und den respective Provintzien zugeschickt, dessen überseztrer Innhalt also lautet:) Anno 1620.

Deß Staats-Raths in den Vereinigten Niederlanden, Vorschlag, an die Herren General Staten, wie das Land, bey dem zu End lauffenden Stillstand mit Spannien, in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen.

Hoch-Mögende Herrn.

Der Niderländisch Staats-Rath thut einen Fürtrag wegen deß Stands. Wie gar vorträglich es zu der gesampten Lande Nutzen, und guter Sicherheit seye, daß die jährliche Consenten, oder bewilligte Land-Steuren von den Provintzien, nicht allein bey Zeiten, und noch vor Eintrettung deß Jahrs, eingebracht, sondern auch den Petitis gemäß, welche man von Zeit zu Zeit deßwegen proponirt, und jedesmahl so genaw und sparsam, als es deß Landes Nothdurfft einigerley Weiß leiden wollen, eingeschräckt gehabt, erlegt werden, solches ist Ew. Hochmög. von Jahr zu Jahr in allem Ernst vorgetragen worden, welche auch ohne das, ihrer beywohnenden langen Experientz und hohem Verstand nach, solches bey sich selbsten wohl wissen zu überlegen: Dann, wie will es möglich seyn, daß man auf allen und jeden deß Lands Nothfall, behörige Vorsehung thun könne, so lang man der Consenten nicht gewiß versichert ist, und keinen vesten Fuß drauf setzen kan. Dessen ungeacht, hat man doch stätig gesehen, daß manchmahl die Helffte und mehr vom Jahr verlauffen gewesen, ehe die besagte Consenten angegangen, massen dann dieses Jahr geschehen, und was noch mehr ist, daß solche Consenten von theils Provintzien, so mangelhafft aufgebracht worden, daß man in diesem Stück, und zwar bey noch währendem Stillstand, in noch grössern Schulden-Rückstand gerathen, an statt daß man die von vorigem Krieg noch rückstellige Schulden, hätte sollen ablegen, damit, wann man des alten Rests loß worden, man also, wann der Stillstand zu End gelauffen, die Last deß bevorstehenden newen Kriegs, desto besser ertragen, und Widerstand thun könte, zu geschweigen, daß die verwilligte Gelder von etlichen Provintzien noch so langsamb abgestattet werden, daß man in Abzahlung der aufgewandten Unkosten seinem Wort gar nicht nachkommen, noch deß Lands Credit erhalten kan.

Demnach nun Se. Excel. der Printz, und Staats-Rath solches bey sich erwogen, und auch betrachtet, wie viel hieran gelegen, sonderlich zu dieser jetzigen Zeit, da der Stillstand zu Ende gehet, haben sie es der Nothdurfft erachtet, Ew. Hochmög. für dieses mahl etwas zeitlicher, als wohl in vorigen Jahren geschehen, zu weisen und vorzutragen, was auf instehendes 1621. Jahr, zu deß Lands Ruh, Sicherheit und Erhaltung will von nöthen seyn, auf daß die gesampte Landschafften gleichfalls in Zeiten und mit erstem ihre Versamb-

lungen

Anno 1620. lungen und Landtäge können außschreiben, damit sie durch die unbequäme Winters Zeit und Kälte, (als womit vielmahls das langweilige Drucken und Verziehen entschuldigt worden,) nicht gehindert werden, und also noch vor Außgang dieses Jahrs, eine gute Resolution fassen möchten, warumb dann ermeldte Landschafften hiemit ernstlich ersucht und gebeten werden, daß sie ja (was für Gelegenheit es auch seye) hierinnen nicht ermangeln wollen.

Gestalt auch Ew. Hochmögenden hierbenebenst zum höchsten gebeten werden, hierauf ja ernstliche Insicht zu haben, daß nicht allein die Petita, und was anjetzo gegenwärtig vorgetragen wird, völlig verwilligt, sondern auch die noch rückständige Mängel von den vorhergehenden Jahren, zum wenigsten von dem 1614. Jahr her, ergäntzt werden, zu folge der im verwichenen Jahr deßwegen wiederholten Proposition, in Ansehung, weil die nöthige Kosten mit Ew. Hochmögenden gutem Bedacht, und auf dero Resolution, angewendet, und die Schulden darüber gemacht worden, welche dann, ohne Verlust deß Lands seines Credits, mit mercklicher Confusion, nicht können in Wind geschlagen oder vorbey gegangen werden, wobey die Schwerigkeit umb so viel grösser, weil der Mangel bey der einen Provintz, auch zugleich die andere Provintzien alle manglend macht, ob sie wohl Anfangs sich außdrücklich darzu verstanden. Weßwegen nun Se. Excell. der Printz und der Rath Ampts halben, nicht umher gekönt, uochmahls hierumb inständig anzuhalten, damit man also aller Mißverständnuß und Unordnung vorkommen, und zu dem Ende die Provintzien darnach auf einerley Art und Weise liquidirt werden möchten.

Und was anlangt die alten Schulden, die gleichwohl mit der Generalität Beschwerd auf die Interesse lauffen, und allbereit sich betragen auf vier Millionen, acht hundert und drey und neuntzig tausend, neun hundert und sechzig Gülden, zwölff Stüber, und fünff Heller drüber: So wäre wohl zu wünschen gewest, daß die sämptliche Landschafften, sich in verwichener Zeit bey dem Stillstand, so weit hätten bewegen lassen, daß, ehe derselbe zu End gelauffen, dieses Capital hätte können abgelegt werden, gleich wie von Jahr zu Jahr deßwegen ernstliche Ansuchung gethan, und die Nothwendigkeit dessen eigentlich vorgebildet worden, und wie leichtlich hierdurch das Land, absonderlich bey Kriegs-Zeiten, in mercklicher Unordnung gerathen könte. Und obwohl solches damals mit weniger Beschwerd deß Lands hätte geschehen können; so kan es auch jedoch jetzt auf keinerley Weise nicht zurück bleiben, welches die meisten von den Provintzien auch gar wohl verstanden, und deßwegen einige Jahr her, wie auch noch in diesem jetzigen Jahr, sich gar geneigt und willfährig darzu erzeigt, und ihren Consens mit beygetragen haben, derer löbliche Resolution aber noch zur Zeit zu keiner Würckung kommen können, auß Ursach, weiln etliche wenige Provintzien hierinnen noch biß auf diese Stund zurück halten, worbey dann auch dieses noch einige Hindernuß gemacht, daß die Mittel, so zu Ablegung solcher Gelder, benambt waren, nicht auf einerley, sondern unterschiedliche und mancherley Weise vorgeschlagen worden. Anno 1620.

Demnach dann dem gemeinen Wesen so hoch dran gelegen, daß diese Sach einmahl auf einen guten Schluß und vesten Fuß gestellt werde; so haben Se. Excell. der Printz und der Rath es für gut und nöthig angesehen, Ew. Hochmög. nochmahls ernstlich zu ersuchen, Sie wollen von jetzt an in dieser ihrer Versamlung, einen einmüthigen Provisional-Schluß und Resolution hierinnen, biß auf gut befinden ihrer Herrn Principaln, zu fassen, entweder daß sie einig Mittel aufrichten ins gemein durch alle Provintzien, (welches jedoch nicht ohne Ursach für ein Werck von grossem Nachdencken und Schwerigkeit zu achten ist,) oder daß die Capitalia oder Haupt-Summen, nach gewohnlicher Proportion, in einer Zeit von acht oder zehen Jahren, dem General Einnehmer in die Cassa geliefert werden, oder aber auch zum wenigsten, daß die Provintzien, solche Last abzutragen, von nun an auf sich nehmen, und die Generalität davon entledigen, da sie dann solche Mittel erdencken mögen, wie eine jede Landschafft, nach ihres Landes Art und besten Bequämlichkeit, sie für sich ehrlich und am zuträglichsten wird erachten können.

Und damit wir nun auf die Kriegs-Unkosten für das zukünfftige 1621. Jahr, und auf die jenige Gelder, so zur Außgab derselben von semptlichen Landschafften, zu ihrer Ruh und Sicherheit, werden müssen erfunden und aufgetragen werden, kommen; so ist das erste Ew. Hochmög. bewust, daß der Zwölff-jährige Stillstand, mit Anfang deß nechst instehenden Jahrs zu Ende laufft, da dann nichts anders zu gedencken, als daß wir uns selbst ein Hertz machen, und zum Krieg rüsten, auch alle darzu behörige Nothdurfften und Bereitschafften gebührendes Fleisses zur Hand suchen, widrigen Falls, oder da wir etwas darbey versehen oder verschlaffen solten, würde unser liebes Vatterland, und wir selbst, sambt Weib und Kind, unbedächtlich in die eusserste Noth und Gefahr (da GOtt vor sey!) gesetzt werden.

Man siht, daß der König in Spanien, und der Ertz-Hertzog nicht unterlassen, sich allbereits mit vielem Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß, auch sonst mit allerhand zum Krieg dienenden Nothwendigkeiten möglichst zu versehen, so daß sie ungeacht deß gewaltigen Kriegs-Heers, so sie bereits auß den Niederlanden in Hoch-Teutschland, dem Kayser zu Hülff, und wider den König in Böhmen, und andere Teutsche Fürsten, so

Anno 1620. mit diesen unsern Landen in Bündtnuß stehen, geschickt, auch noch so viel Reuter und Knechte von newen werben lassen, auf daß sie damit ihre Gräntz-Vestungen zur Genüge besetzen, und über das noch eine grosse Macht, und auf allen Fall ein Haupt-Lager wider uns aufzubringen, beysammen haben, und noch täglich mehr Bestallungen außgeben, umb auf das künfftige Jahr, mit desto grösserer Gewalt, uns auf den Leib zu gehen, massen der Anfang zweiffels ohn am hefftigsten seyn wird, ohn daß die Macht, so jetzt nach Teutschland destinirt ist, wann ein Vergleich (woran jetziger Zeit sehr gearbeitet wird,) solte getroffen werden, oder sonst bey anderer Gelegenheit, gar bald wieder daher kommen kan; darauf wir dann wohl Achtung zu geben haben, und gar nicht säumig seyn dörffen, die Unserigen mit allem dergestalt zu versehen, damit wir, als noch unbewehrte Leuthe, nicht unversehens mögen übereylt, und schändlich überfallen werden; welches dann ausser allem Zweiffel geschehen wird, wann hierzu die geringste Gelegenheit und Sicherheit solte gegeben werden.

Derhalben hochnöthig seyn will, daß, gleich wie zu Anfang deß Stillstands, eine gute Anzahl Compagnien, so damahls in Diensten stunden, zu deß Landes Erleichterung, abgedanckt, und über das die noch im Dienst gebliebene Compagnien, an Pferden und Knechten, meistentheils vergeringert worden, alle diese Compagnien anjetzo bey bevorstehendem Krieg, nicht allein zum wenigsten widerumb auf behörige Anzahl vermehret und verstärckt, und zwar die Compagnien zu Pferd, so jetzund bestehen in siebentzig Köpffen, wieder auf ihre alte Zahl, nemblich hundert Köpffe starck; deßgleichen die Compagnien zu Fuß, so vor diesem von hundert, hundert und dreyßig, und mehr Knechten biß auf siebentzig reducirt und eingezogen worden, nun wieder auf hundert Mann, wie auch die Compagnien in Vrießland, in der Stadt Gröningen und Ommalanden, so bey dem Stillstand von zwey hundert, und hundert und siebentzig, biß auf hundert abkommen, anjetzo wieder biß auf hundert und funffzig gebracht, wie auch alle verringerte Posten, zum Kriegs-Staat gehörig (als die Tractamente oder Besoldungen und Kriegs-Bereitschafften, und was dem anhängig) wieder in den Stand gesetzt werden, wie sie im Jahr 1606. gewesen, damit man also die Gräntzen besetzen und auch sonsten gebührliche Vorsehung thun, wie nicht weniger, zu derselben und anderer daherumb liegender Ort, desto besserer Versicherung, ein gnugsames Läger, mit behuffiger Nothdurfft versehen, ins Feld bringen könne, ohne welches Läger, besagte Gräntzen (wie bekandt,) gegen feindlichen Einfall nicht gnugsamb mögen beschützt werden. Hierzu kompt noch, daß erwehnte Gräntz-Vestungen, in Kriegs- Anno Zeiten, mit mehrern Lebens-Mitteln, 1620. Munition, und Kriegs-Instrumenten müssen versehen werden, als noch zur Zeit, bey währendem Stillstand, bißher geschehen: Welche Unkosten alle, bloß und allein von deß Lands-Mitteln und Steweren werden müssen genommen werden, in Ansehung, man jetziger Zeit keine außwärtige Hülff von den Bundts-Genossen, welche meistens alle mit einander selbst, entweder ausserhalb, oder in ihrem eigenen Lande, den Krieg auf dem Halse haben, zu hoffen.

Welches alles dann Se. Excellentz der Printz und der Staats-Rath reiflich erwogen, und wiewohl sie nicht gern das Land in Unkosten, welche nicht allerdings höchst nöthig wären, und vermieden bleiben köndten, setzen wollen; so haben sie jedoch, in Ansehung gegenwärtiger Noth und gefährlichen Zustands, und aus vestem Vertrawen, es werden Ew. Hoch-Mög. ihrem beywohnenden Eyffer und Vorsichtigkeit nach, als womit sie sich in der gantzen Welt jeder Zeit berühmbt gemacht, klüger auch anjetzo, bey dieser Gelegenheit, da man gezwungen wird, den Krieg zur gemeinen Defension, wiederumb vor die Hand zu nehmen, unser liebes Vaterland nicht erliegen lassen, für nöthig eracht, Ew. Hoch-Mög. zu ersuchen, und zum höchsten zu bitten, daß sie nicht allein auf das zukünfftige Jahr, die, zu gegenwärtigem Kriegs-Staat, gemachte Anlagen und Repartitiones, so sich Monatlich auf ohngefähr fünff hundert fünff und zwantzig tausend Gülden, betragen werden, fortgehen, sondern auch denselben Kriegs-Staat umb ein mehrers mit Verstärckung der Compagnien zu Roß und Fuß, wie auch mit mehrer Herbeyschaffung der obgemeldten Kriegs-Unkosten, die sich, wie man sie vor diesem wohl außgerechnet und überlegt hat, Monatlich auf ungefähr hundert und fünffzig tausend Gülden, erstrecken werden, erhöhen, ferner auch noch die Logyß- oder Serviß-Gelder mit beygehen und repartiren lassen wollen, als welche als ein extraordinari Anlag, von den gesampten Landschafften verwilligt worden, und sich, nach Proportion der zehen tausend Gülden, so Holland gibt, Monatlich in allen sieben stimmenden Provintzien, auf ungefehr siebentzig tausend und fünff hundert Gülden belauffen, und zwar mit Befelch und Verordnung, daß wann solche Anlagen, ihrer gebührenden Proportion nach, in Gang kommen seyn, eine jede Provintz ihren Antheil, von dreyen zu dreyen Monaten, (zum längsten in dem Monat, so auf diese drey folgt,) in richtiger Wehrung, wie es außgemacht worden, erlegen, und also fort die gantze Summa und den Rest davon, nebenst denjenigen Posten, welche die respective Provintzien, Vermöge deß gemachten Kriegs-Staats, Monatlich dem General Einneh-

mer

Anno 1620. mer an bahrem Geld liefern müssen, außzahlen, und so dann, wann das Jahr zu End, (und zwar in stätiger Stund) vollkommene Rechnung thun, und gnugsamen Beweiß darzu mitbringen sollen, umb also allen Streit, und fernere Mißverständnüsse, so anderst hierauß entstehen möchten, zu vermeiden.

Ingleichen wollen Ew. Hoch-Mög. für das zukünfftige Jahr, die drey Frantzösische Regimenter zu Fuß, neben den zweyen Compagnien zu Pferde, unterhalten und bezahlen lassen, sintemal man derselben keines wegs, ja weniger, als zuvor jemahls, entbehren kan, und bey der jetzigen Unruhe, und entstandenen Kriegswesen in Franckreich, von darauß wenig Hoffnung zu den Subsidien-Geldern ist, als wovon besagte Truppen zu anderer Zeit haben können bezahlt werden; weßwegen dann Ew. Hoch-Mög. auch geruhen wollen, auf deren von Holland, wegen ihres Vorschusses, gethanes Anhalten, eine gute Resolution zu fassen, welchen sie, auf Ew. Hoch-Mög. der Schadloßhaltung halben, ergangenes Patent, erstgedachten Truppen, damit sie in guter Ordre und Disciplin erhalten würden, vorauß gezahlt haben.

Nichtweniger, zu dem newen Vestungs-Baw an den Gräntz-Städten die hundert und fünfftzig tausend, wie auch die fünfftzig tausend Gülden, Stücke darfür zu giessen, warumb gleichfalls im verwichenen Jahr Ansuchung gethan worden, und deren man in diesem instehenden Jahre, nicht weniger wird von nöthen haben, erlegen zu lassen.

Und demnach man sich der Gräntzen schwerlich wird versichert halten können, es seye dann, daß man mit einem zihmlichen Läger ins Feld komme, worzu aber grosse Unkosten werden von nöthen seyn, welche in oberwehnten Kriegs-Staat noch nie namhafft gemacht worden, als Wägen, Schiffe, Zih-Pferde, Troß zum Geschütz und der Munition, und andere darzu gehörige Sachen, welche Unkosten, bey vorigen Kriegs-Zeiten, sich auf weniger nicht, als alle Jahr zwischen eylff und zwölff hundert tausend Gülden, betragen; So wollen Ew. Hoch-Mögenden zum wenigsten achtmahl hundert tausend Gülden hierzu verwilligen.

Wie auch noch zweymahl hundert tausend Gülden für eines, zu Annehm- und Unterhaltung vier tausend Guarnison-Knechte, auf vier oder fünff Monat, so lang das Läger wird müssen zu Felde seyn, als die im Kriege, ohngeachtet die ordinari Compagnien, oberzehlter massen verstärckt worden, dem Land mehr als dienlich und nöthig seyn werden.

Und weilen die bißher gesetzte Petita, bey angehendem Kriege, nothwendig viel höher fallen werden, als wohl in den vorhergehenden Jahren, da der Stillstand gewesen, weßwegen die Länder sich auch mit grossen Mitteln werden versehen müssen, absonderlich aber die jenigen, welche noch zur Zeit die Einnahm von dem Consumptions-Zoll (oder die Auflagen auf Speiß und Tranck) so wie die gröste und am meisten contribuirende Provintzien, in keinen Gang und Schwang gebracht haben, da dann diese Landschafften, ihre andere Bundsgenossen in so grosser Beschwerung, nicht werden können in Gleichheit secundirn, gestalt aber dieses ohne Zweiffel die vornehmste Ursach ist, daß in verwichenen Jahren solche Mängel vorgefallen, indem die vieljährigen hierdurch gehindert und zurück gehalten worden an ihrer guten Meynung, umb für das gemeine Beste ihr äusserstes daran zu strecken: So können Se. Excellentz der Printz, und der Staats-Rath, Ampts halben nicht umbhin ermeldte noch mangelende Landschafften hiermit abermahl aufs ernstlichst zu ermahnen und zu bitten, daß, wofern sie nicht obgedachte Impostен, auf einmahl einnehmen können, doch zum wenigsten, die fünff vornehmste Strück davon, als die Auflag auf Wein und Brandwein, Bier, Mehl, Schlacht- und Horn-Vich, und auff das besäete Land, auffsetzen wollen, Krafft deren sie, Landschafften, sich mit der Zeit, innerhalb Lands, geruhiger und sicherer befinden werden, in Ansehung solcher gestalt die gemeine Last durch eine durchgehende Gleichheit desto füglicher wird zu tragen seyn, auch die gesambte vereinigte Länder ein besseres Gnügen daran haben, und muthiger seyn werden, sich zur gemeinen Beyhülff forthin desto williger zu erweisen.

Ferner ersuchen sie auch Ewer Hoch-Mögenden daß selbige gleichfals für das zukünfftige Jahr, die in der Landschafft Dventhe, anhalten wollen, daß sie noch weiter ihren Antheil, nemlich, einen vom hundert, gegen die von den sieben stimmenden Provintzien bewilligte Consenten oder Auflagen, erlegen möchten, wie man sich deßwegen mit ihnen verglichen, oder viel mehr, wie es Ew. Hoch-Mögenden jetziger Zeit billig erachten werden. Und daß dieselbige Landschafft, auf Abschlag dessen, biß auf weitere Verordnung, die Reiter und Knechte, und andere Nothwendigkeiten, wie ihr solches in dem Kriegs-Staat zuerkandt worden, bezahle, und ihre Völcker erstes Tages, zu folge der General-Ordre, verstärcke, und zwar ohne die fünff hundert Gülden Monatlich, welche auß den Mitteln der Stadt Coeverden, zu Erhaltung der Wercke daselbst, als man ihnen solche Mittel überlassen, der Generalität vorbehalten worden.

Deßgleichen, wollen sie noch ferner fortgehen lassen die Consumptions Impostен, (oder Auflagen auf Speiß und Tranck,) und andere Contributions-Mittel, welche an den jenigen

Anno 1620.

Anno 1620.

jenigen Orten, so in Brabant und Flandern unter Ew. Hoch-Mög. Botmässigkeit stehen, wie auch in dem Land Wedde, und in dem Westerwaldinger Lande, biß daher erhoben und eingenommen worden, und noch ferner weit mit Bequämlichkeit werden können erhaben werden.

Anlangend die Außrüstung zu Wasser, welch allem Ansehen nach, das künfftige Jahr, viel schwerer als vor der Zeit, ja mitten im Krieg, fallen wird, in dem anjetzo nicht nur alle Ströme werden müssen besetzt, und die See, nach der alten Verordnung und Anstalt, rein gehalten werden; sondern dieweil auch seithero newe Klagen wegen der Barbarischen See-Räuber einkommen, deren überauß grossen Schaden man bereits einige Jahr her (GOtt bessere es!) mehr als zu viel empfunden, so daß man nicht wird ermangeln können, hierwider gebührliche Anstalt zu machen, und nöthige Mittel darzu zu erdencken, damit man nicht die freye Fahrt in der See verliehre, oder mit Verlust aller Reputation, und deß Lands gäntzlichen Verderb, als dessen Wolstand vornehmblich daran hafftet, in derselben gehindert werde. Demnach, so will vor allen Dingen (Ew. Hoch-Mög. wollen ja deßwegen keine Schwerigkeit machen) nöthig seyn, daß die Convoy-Gelder von den ein- und außfahrenden Kauffmanns-Wahren, als welche bey dem Stillstand abgesetzt worden, mit nechstem wiederum gesteigert, und nach dem alten Tax und Anschlag, wie derselbe vor dem Stillstand im Gang gewest, eingenommen, dabeneben auch zur Stund, so bald der Stillstand wird auß seyn, die Licenten auf die jenige Güter, so in deß Feinds Land gehen, und von dar herauß kommen, und zwar ohn einigen Zeit-Verlust eingeführt werden, in Ansehung auf derselben Einnahm fleissig acht zu haben, als die zu Abstellung der überauß schweren Unkosten, so zur Außrüstung der Schiffe erfordert wird, und worein man alsbald wird tretten müssen, anzuwenden, ohne welche man sonsten keine andere Mittel oder Einkünffte hat, noch erdencken kan: Auß welcher Ursach, dann auch gute Ordere wird zu machen seyn, damit die Lysten oder Trup-Rollen überall bey den Admiralitäts-Collegien in durchgehender Gleichheit, und bey einem wie bey dem andern, vollkömlich empfangen, und sonder Conniventz exequirt werden, worzu über alles gar dienlich seyn wird, wann das vierdte Theil der Einkünffte offentlich verpacht würde, wie solches mehrmahln gesucht worden.

Endlich und zum letzten wollen Ew. Hoch-Mög. noch die Auflag der vierzehen Gülden, auf das hundert weiß Saltz, und den zehen Gülden, auf das Klingsaltz, die Saltzsieder erlegen, und die Gelder darvon (als ein gemein Mittel) dem General-Einnehmer, ohn einige Hindernuß liefern lassen.

Und hiermit recommandiren sie insonderheit den Herrn Deputirten bey dieser Versamblung alle diese Petita zu günstiger Beförderung; umb solche ihren Herren Principalen vorzutragen, als welche von niemand anders besser, als eben von ihnen, den Herrn Deputirten, (weilen sie von allem die beste Kundschafft haben,) können informirt, und wie ein hochwichtiges Werck dieses sey, außführlich unterrichtet werden; dabeneben erklären sich Se. Excel. und der Staats Rath, daß sie kein anders Absehen haben, als nur allein die Unkosten aufs beste, so viel deß Lands Nothdurfft und Sicherheit einigerley Weise wird leiden wollen, zu sparen und wohl anzulegen. Welches geschehen im Staats-Rath, den 28. Julii, 1620.

Anno 1620.

vt. Evert von Lindloh.

Auff Verordnung deß Staats Raths.

Chr. Huygens.

XLVIII.

(Welcher massen Bethlen Gabor sich zu einem König in Ungern aufgeworffen, solches ist droben an seinem Ort eingebracht worden. Nach dem nun die Sachen, nach der bey Prag auf dem Weissenberg erhaltenen Victori, in einen andern Stand gerathen, als hat die Röm. Kayss. Maj. eine Edictal-Cassation dieser unbilligen vermeinten, und von Rechts wegen nichtigen Wahl: Wie dann auch aller zu Preßburg und Newensohl gehaltenen, fürgangen, und gemachten Acten, Tractaten, und Convents-Abschieden Annullation in Lateinischer und Teutscher Sprach ergehen lassen, so von Worten zu Wort also lautet:)

Ferdinandus Secundus Dei Gratia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, &c. Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wittenbergæ, &c. Comes Tyrolis, &c. universis & singulis, qui se non indignos reddiderunt, Gratiam Nostram Cæsaream Regiamque. Quàm deplorandæ seditionum, rebellionum, ac intestinorum motuum flammæ, quæ rapinæ, cædes, vastitates, Regnum nostrum Hungariæ inundent, ac extremis calamitatibus involvant, notius est, quàm ut longiori commemoratione refricandum videatur. Et licèt non sine paterno commiserationis affectu, velut oculis subjectam spectemus, squalidam & afflictam charissimi Regni nostri faciem, & extremas, quibus nunc premitur, miserias, quæque eidem à nimia potentissimi hostis vicinitate, haud dubiè imminebunt, illud tamen coram Deo Immortali, ac universo, quàm la-

Cæsaræ Majestatis Edictalis Cassatio, iniquè prætensæ, & ipsi juri nullæ Electionis Gabrielis Bethlem in Regno Hungariæ.

Anno 1620. tè patet, orbe Christiano, conscientiam nostram non leviter solatur, quod innocentiæ nostræ testimonio securi simus, hisce tàm luctuosis patriæ tempestatibus, ne leviſſimam quidem nostra ex parte causam, vel occasionem præbitam fuisse, ipsius quoque Regni nostri Hungariæ publico testimonio, publicis Comitiorum Decretis inserto suffragante.

Nam imprimis ad ipsum Regni Hungariæ Diadema, Regiæque Majestatis fastigium, non vi, nec armis, aut legibus, interdicto ambitu, quod nonnulli à Rebellibus nostris Bohemis, petito Exemplo, sine fronte objicere nobis audent, sed justa, ordinaria, legitima ratione ac via pervenimus, id quod Articulis Diætalibus Anni Millesimi, Sexcentesimi, Decimi Octavi, tota contestata est Hungaria, quibus Nos, juxta antiquam consuetudinem & libertatem eorundem semper observatam, paribus votis, unanimique consensu, in Dominum & Regem ipsorum ritè elegisse, proclamasse, invocatoque demum Numinis Divini auxilio, feliciter etiam coronasse, palàm professi sunt, quod eorum Testimonium, adeò tenaciter Decretis Regni inserere laboraruntStatus Hungariæ (occulto Dei consilio disponente, ne ullo sub prætextu legitimum Dominium nostrum in dubium vocari aliquando posset) ut ab optimæ recordationis Imperatore Matthia, peculiari Diplomate assecurationem urserint & impetrarint, quo reciperent supra memorata verba nulla prorsus vocula commutata, Legibus Regni fore inserenda: Quam quidem publicam testificationem Nostra Majestas, nullo modo persuasum habet, in animis maximæ Regnicolarum partis oblitam esse, ut non multo magis perpendat, optimum quemque indignam hanc patriæ suæ oppressionem, acerbissimè ferre, pleroſque tamen Bethleni vi ejusque assectarum, quibus in novis rebus spes est, oppressos, quæ sentiant, proferre non audere.

Jam vero in ipsa Regii muneris administratione, quam similiter pravi quidam homines, ut prætextum aliquem Rebellioni suæ obtendere possent, vellicandum sibi sumpserunt, ita Dei benignitate versati sumus, ut nemo omnium vel privatim vel publicè queri possit, ulla ex parte Leges Patrias, Jus & Æquum per nos fuisse violatum. Quocirca posteaquam Anno 1619. Imperator Matthias felicis reminiscentiæ, 20. Mart. in fata concessisset subitò, ad ordinandas res Hungariæ animum feriò applicuimus, Regni Comitia ad Festum Sacratissimæ Trinitatis, quod in 26. diem Maij incidebat, publicavimus. Et quoniam ex lege Aureæ Bullæ inserta, citatos Nos à Moguntino Electore, ad Conventum Electoralem Francofurtum adesse creando Romanorum Regi Imperii rationes poscebant, Statuum universorum comprobationes, Palatino Hungariæ, Sigismundo Forgatsch de Gymes, plenam ad celebranda nostro nomine Comitia facultatem elargiti sumus, ac prætereà omnium privilegiorum, jurium, immunitatum conservationem, gratioſè obtulimus, atque in iſs ipsis Comitiis, quæ 13. die Augusti, ejusdem anni 1619. concluſa fuêre, publica Regni constitutione, undequaque integram & inculpatam Regiæ Majestatis Nostræ Administrationem, totaHungaria contestata fuit, dum immortales Nobis humillimè gratias egerunt, eo nomine, quòd eam erga fideles Status & Ordines benignitatem Nostram essent experti, ut nihil omninò eorum, quæ vel vigore Diplomatis Nostri Regii, vel articulorum tempore Coronationis Nostræ, anno superiore sancitorum, stabilita fuerant, in Nobis desiderari passi simus.

Anno 1620.

Caterùm, dum Nos tam præclaro Statuum & Ordinum universorum elogio subnixi, nihil minus, quàm subitos & seditioſos in Hungaria motus formidamus, eo ipso tempore, quo Dei benignitate ac concordi Principum Electorum suffragio, ad supremum Imperii fastigium evehebamur, unius hominis, sed qui conspirationis suæ multos & potentes sibi asseclas conjunxerat, & cum Rebellibus nostris, vires consiliaque sociârat, effrenata dominandi libidine, atrox ac periculoſum exarsit Rebellionis incendium, cujus nefandæ proditionis ac perfidiæ, non minus initia, quàm progressus & exitus, dolo, fraude, tyrannide detestabilia fuerunt, posteaquam enim Gabriel Bethlen, Turcico exercitu instructus, Transsylvaniam invaserat, Dominumque suum, cui juratus erat, Gabrielem Batthoreum possessione Transsylvaniæ, deinde vita exturbarat, securitati suæ consulendum, ac in eo vel maximè sibi elaborandum existimavit, ut cum Imperatore Matthia, felicis memoriæ, certas concordiæ rationes iniret. Inter cæteros autem Anno 1605. stabilitæ pacis articulos, tàm à prædicto Bethlenio, quàm à Transsylvaniæ Statibus, Syngraphis, ac Sigillorum impressione firmato Diplomate promissum fuit, quòd neque contra Suam Majestatem, ejusque legitimos Successores, Reges Hungariæ, & Regnum, Augustissimamque Domum Austriacam, Regna & Provincias, cum quibus Sua Majestas singularia pacta habet, ullo unquam tempore aversam vel hostilem prætensionem habebunt, aut contra Regni Hungariæ libertates, privilegia, quietem, aut tranquillitatem, palam vel occultè quicquam fieri patientur, quodque idem Bethlen & Successores una cum Statibus & Ordinibus Transsylvaniæ, Suæ Majestati, suisque Successoribus legitimis, & Regno Hungariæ, quandocunque necessarium fuerit, contra omnes eorum hostes (excepto Turca,) omni ope, auxilio, viribus & fidelitate aderunt. Quæ omnia ut eò sanctius servarentur, quo arctius firmabantur, rursum Anno 1619. consignatis Diplomatibus, eadem ipsa renovata, confirmata, atque ratificata fuêre. Et Bethlen quidem in verbo suo Principis, bona fide; Transsylvani audem, fide Christiana mediante promiserunt, tàm per se ipsos sanctè & inviolabiliter observandos prædictos articulos, quàm etiam per alios, quorum intererit

Anno 1620. observari facient, Successoresque suos ad eorum observationem, in perpetuum obligatos velint.

His igitur pactorum, fœderum strictissimis vinculis, securitati Hungariæ abunde prospectum, neque Nobis ex parte Bethlenii, quicquam hostile expectandum videbatur: Verùm, vix paucis mensibus, post fœdera novata elapsis, contra fidem datam, de invadenda ac occupanda Ungaria, occulta non solum cum nonnullis seditiosis, ac perfidis Hungariæ Proceribus & incolis, sed & cum rebellibus Bohemis, ac Friderico Palatino Rheni, Bethlenius consilia agitare cœpit. Ne qua verò tectæ Machinationis indicia ex apparatu bellico, quem sollicitè Bethlen instruebat, in publicum prorumperent, ad primarios Regni Nostri Hungariæ Officiales, iteratis scriptionibus per summum fingendi, simulandique artificium commemorabat Bethlen, Pactorum, Conventorumque sibi memoriam non effluxisse, quorum vigore una cum universa Transsylvia arctissimè obstrictum sese meminerit, ut contra omnes hostes, omni ope, auxilio, viribus, fidelitate, Majestati Nostræ præsto sit, nunc tempus esse, quo dictorum, conventorumque constantiam reipsa contestaretur. Aliquot igitur millia militum benè instructorum, contra Bohemos actutum se missurum, si modò nobis ita adlubescat, Transsylvanos quoque, ut magis incautos circumveniret, ad arma expedienda, ac militem conscribendum induceret, fœderum nobiscum initorum prætextu acriter incitabat, ut juxta datam fidem, auxilia nobis submittere non differrent. Postquam & Transsylvanis bellè imposuisse & à milite satis instructum se animadvertit, scriptis ad Generalem nostrum Cassoviensem Magnificum Andream Doczi literis, significabat Varadinum iter se adornasse, non dubitare, quin varii ad se rumores ab æmulis circumferantur, quasi Hungariæ invadendæ consilia agitaret; Cæterùm, monere se, atque impensius rogare, ne malevolorum sermonibus aures præbeat, nondum sibi excidisse, quod ex Capitulationibus, ac fide data, Majestati Nostræ debeat. His, aliisque verborum lenociniis, adeò dictum Generalem nostrum, Bethlenius demulsit, ut nihil prorsus ab illo metuendum sibi existimaret, donec tandem sub initium Septembris, Anni præterlapsi, accedente Cassoviensium perfidia ac proditione, idem Generalis noster captus, ac compedibus constrictus, sub arcta custodia in Transsylvaniam (ubi & vitam clausit,) à Bethlenio mitteretur.

Deinceps verò, vi, terrore, rapinis, bonorum direptionibus, cædibus item, ac indignissimis, contumeliosisque Fidelium nostrorum tàm Ecclesiasticorum, quàm Secularium oppressionibus grassatus Bethlen, Hungariam superiorem totam pervasit, profanatisque ac devastatis Catholicorum templis, expulsis vel occisis Sacerdotibus, bonis Ecclesiasticis occupatis, ac viris primariis, qui fidem Deo, ac Regi Coronato debitam violare renuebant, patria exclusis, ipse sibi sub nomine Principis Hungariæ Regni Nostri, denominationem nefariè usurpavit, dumque Nos Imperiali Inauguration[illegible] intenti, procul abessemus, fermè antequam Hungariæ perturbationis fama ad Nos perferretur, Posonium usque penetravit, ubi circumventum Regni Nostri Hungariæ Palatinum, vi, metuque adegit, & cum summo Juris Nostri Regii præjudicio, (quando quidem Statuum ad Comitia convocatio ad Regem tantum spectat,) Generalem Diætam Regnicolis Posonium indiceret. Anno 1620.

Quia verò ardentium strepitus ac tyrannicus terror Conventiculo Posoniensi moderabatur, idcirco nefando, ac multis sæculis inaudito, scelens ac perfidiæ exemplo, nonnulli complices Bethlenii, præstiti Nobis Homagii strictissimam obligationem susquedeque habentes, Regiamque Nostram Authoritatem, quantum in ipsis erat, prorsus convellentes, de Bethlenio in Regem protrudendo, Concilia inierunt, Status Ecclesiastici, vetustissimam prærogativam, abrogandam censuerunt, Bona Ecclesiastica omnia profanis usibus addixerunt, Officiales Majestatis Nostræ, loco ac officio amoverunt, cum dedecore, Viros primarios, tàm Ecclesiasticos quàm Seculares, quòd ausus nefarios calculis suis approbare nolentes, furori rebellantium sese subduxissent, velut Patriæ Proditores proscribendos pronunciaverunt. Demum, ne quid ad extremum præcipitis insaniæ complementum deesset, pernicioſam, ac rebellionum feracem cum rebellibus Bohemis confœderationem ineundo, adscitis eorum copiis, hostiliter Austriam invaserunt, Viennamque, ubi tunc Aulæ Nostræ Cæsareæ Sedes, progressi, incendiis, rapinis, cædibus omnia compleverunt.

Nobis verò, etsi non deerat consilium, quo severioribus remediis, tantæ perfidiæ obviam iremus, pro innata tamen clementia nostra, omnia prius, quàm armis experiri voluimus, si placidis fortasse remediis, Bethlen, ejusque tumultuosa factio, ad saniora consilia revocari posset. Eaque de causa, Commissarios nostros primarios, Posonium destinavimus, nec solùm Regnicolis Regiam Nostram Clementiam, Libertatem, Privilegiorum, ac cæterarum Concessionum, quietum ac securum usum iterum obtulimus, verum etiam, Bethlenio, omnia commoda & emolumenta, quæ sylvis Hungariæ legibus, præstari per Nos possent, bona fide, ac Regia Clementia, promisimus. Is verò, quoniam res suas nec dum satis firmatas, advertebat, ut interea & sua cum Turcis negotia, ordinare, & Transsylvaniæ prospicere, & Polonico se metu liberare, & quoniam Bohemicum bellum inclinaret, explorare posset, consueto suo artificio usus, simulat ac promittit, se effecturum, ut Ungaria ad obsequium nostrum reducatur, sed tempore opus esse, quo animi nonnullorum exasperati, suis persuasionibus leniri queant. Itaque Inducias ad Festum S. Michaelis duraturas, stabiliri toto hoc tempore in eo, quo tunc erant Statu, omnia permanere, nec quicquam hostile ab alterutra parte attentari debere. Anno 1620.

Anno 1620.

bere. Quantumvis autem facilè aſſequebamur, Bethlenium ab ingenio ſuo, ne nunc quidem degeneraturum, tamen ut hic etiam clementiam noſtram experiretur, has ipſas Inducias, certis conditionibus, (& quidem quòd ad Bohemos attinet, quos maximè Bethlenius urgebat, iiſdem Induciis comprehendi, hac expreſſa reſervatione, ne aliter cum ſupradictis Bohemis Inducíæ eſſent, quàm ſi priùs juſtis & æquis conditionibus oblatis, requiſiti fuerimus,) firmatis, utrinque Diplomatibus admiſimus, poſtmodum verò etiam Salvi Conductus tabulas pro Bohemis, ſi æquas Induciarum conditiones offerre vellent, Bethlenio tranſmiſimus. Vix Inducíæ ſtabilitæ fuerant, cùm Bethlen nihil non egit, ut Conſtantinopoli per falſos rumores, rebus noſtris depreſſis, hoſtium verò noſtrorum ſupra verum elatis, oſtentata occaſione, Turcam ad bellum contra Nos gerendum concitaret, ipſe interim munitas Comitis Homonnaii arces occupavit, Mumckachium, Nitriamque, iteratis vicibus milite circumcinxit, Germanorum turmam, ſine cujuſquam noxa, ſecundo Danubio Jaurinum vectam, hoſtiliter invaſit, Comoranienſe fortalitium Haydonum obſidione non ſemel cinxit, ex arce Poſonienſi Germanorum præſidium exturbavit, innumeraque alia pactis Induciis adverſantia perpetravit. Tandem primario Regni Hungariæ Statu abſente, totius Regni Schlavoniæ Legatis, ac plurimis Magnatibus non comparentibus, multis Comitatuum Nunciis, juxta Inſtructionem ipſorum, penitus abnuentibus, ipſis verò Comitiis per Legatos Noſtros jam diſſolutis, ne quod ritè ulterius tractari poſſet, cùm pridie certa mors refragaturis denunciata fuiſſet, à paucis perfidæ Rebellionis Concitatoribus, tumultuaria Factioſorum conclamatione 25. Aug. ſeſe Regem Hungariæ pronunciari voluit, Induciisque palam reſciſſis, Nitria expugnata, copias ſuas in Auſtriam, Ditionemque Noſtram cis Danubianam immiſit, ferroque omnia populatus, arces, oppida, limitaneaque præſidia noſtra occupavit.

Quibus rebus per vim & fraudem geſtis, iſta quoque addidit, quod quemadmodum in Tranſylvania, ut Turcarum gratiam demereretur, valida Chriſtianarum Ditionum Propugnacula, magnis Rom. Imp. ſumptibus ſub Sigiſmundo Bathoreo à Turcis recuperata, videlicet Lyppam, Solimos Totuaradgya, Margita, Monoſtor, Arad, Syri, & Faciath, vi & armis occupata, Turcis tradidit, ita nunc in Hungaria Limitanea, præſidia iiſdem Turcis conſignare cœpit, tradiditque nuper Vaczium, Epiſcopalem Sedem, inter Budam & Strigonium, oportuno loco ſitum, magnis olim Hungariæ Sacrique Imperii impenſis recuperatum atque defenſum, utque tàm nefariæ proditionis à ſe invidiam amoliretur, hac nos calumnia appetiit, quaſi per Oratorem Noſtrum in Porta Ottomannica de Vaczio Turcis tradendo, tranſegiſſemus, quod quidem magis falſum ac frivolum eſt, quàm ut fidem apud ullum, qui non planè perditus ſit, poſſit invenire.

Neque verò his metis Bethlenii erga nos calumnioſæ machinationes conſtiterunt, ſed in præfationibus Articulorum Novizolienſium conqueritur, in avitis libertatibus, libero Religionis Exercitio, publicis immunitatibus, preſſos & aggravatos eſſe Status Hungariæ, quod quàm à verò abſit, ſuperius memorata Anni 1619. conſtitutio Regnicolarum, uno ferè menſe ante Bethlemianam invaſionem edita luculenter commonſtrat. Additur, Polonos milites noſtros, per nonnullas Hungariæ partes, contra cautiones induciarum, cædibus graſſatos eſſe, quibus denique ſubnectitur, ſerius quàm par erat, Commiſſarios Noſtros, Novizolium deſtinatos, nec ſatis idoneis Plenipotentialibus inſtructos fuiſſe, vel quòd in illis Confœderatorum mentio nulla eſſet, vel quòd Vaſalli nomine in iis vocarentur Hungari. Verùm qui hæc æqua lance ponderaverit, haud obſcurè intelliget dedita opera, anſam, occaſionemque nobis obloquendi quæſitam fuiſſe. Nam vigore Induciarum ultro citroque liber commeatus admiſſus fuit, eò freti Poloni, non expectata Ordinatione Noſtra, iter per Hungariam inſtituerunt. At ubi hoſtiliter ſe peti, ac paſſim trucidari adverterunt, naturæ legibus conceſſa defenſione uſi, ferro ſibi viam aperire ſunt coacti. Commiſſarios verò Noſtros idcirco tardius aliquando expedivimus, quod Bethlenius, ante Comitiorum initia, certos ſuos Legatos ad Nos miſſurum ſe receperat, per quos neceſſaria ad futuram Diætam repræſentarentur. Hos dum expectamus, ac ex Legatorum Tractatibus Inſtructionem faciendam differimus, Legationem à Bethlenio promiſſam, mutato conſilio intermiſſam, ſerius quàm par erat, intellexiimus, plenipotentiales verò conſueta formula ad res Hungariæ componendas; qua de cauſa Diæta illa à nobis indicta fuit, expediri curavimus. Quod verò Vaſalli nomen inſertum Plenipotentialibus fuit, id nec ſtudio novitatis, nec quod derogari quippiam, antiquis Ungariæ libertatibus cogitaremus, factum eſt, neque verò Vaſalli nomen tale eſt, quo Principes, Marchiones, ac Nobiliſſimus quiſque gaudet, ut ad alicujus dignitatis imminutionem trahi poſſit.

Quæ cùm ita ſint, ne quod Nobis, vel Succeſſoribus Noſtris, præjudicium quacunque tandem ratione, ex prætenſa hac injurioſa præſumta, ac ipſo Jure nulla, Bethleni, in Regem Electione, Regiminiſque ac Regii Tituli uſurpatione, generetur, inprimis totam hanc Electionem, injuſtam, violentam, iniquam, ſeditioſam, Juribus, Conſuetudinibuſque Regni contrariam, ac proinde irritam, invalidam, penitùs nullam eſſe, Authoritate Noſtra Regia declaramus. Prætereà, quidquid in Conventu Poſonienſi, aut Novizolienſi, contra Jura Noſtra Regia, contra Eccleſias Dei, ac Statum Eccleſiaſticum, contra Leges, Libertates, ac antiquas Regni Noſtri Hungariæ laudabiles Conſuetudines, contra Fideles noſtros, tàm Eccleſiaſticos, quàm Seculares, quoquo modo, ſtatutum, decretum ac definitum fuit, id

Anno 1620.

id totum penitùs cassamus, annu amus, illegitimum, injustum, invalidumque pronunciamus, neque illorum Conventiculorum Statuta, robur aliquod ullo unquam tempore, habere volumus, siquidem & juxta perpetuam Regni Nostri Ungariæ Legem ac Consuetudinem, nulla Constitutio valida esse possit, quam legitimè Coronati Regis Approbatio non firmaverit. Quia verò, ne quid intentatum relinqueremus, quo Sacro Imperio, & Regno Hungariæ Salus & Pax restitueretur, Bethlenio Hungariæ Principis Titulum ea ratione detuleramus, si ad fidem, obedientiamque nostram, Regnum Hungariæ reduxisset: Is verò non modò non implevit conditionem, sed perfidè potiùs, quantum in ipso fuit, Regnum Hungariæ abstrahere à Nobis, & alienare laboravit. Ea propter prædictum Titulum, Principis Hungariæ, penitùs cassamus, abrogamus & abolemus.

Portò, cùm ad Jurisjurandi Religionem, qua ex pervetusta Regum Hungariæ formula obligamur, non minus, quàm ad Authoritatem Nostram, Officiumque Regium tuendum, pertineat, ne per vim, injuriam, ac Rebellionem, Nobis extorta, aut adempta negligamus, frustra hactenus tentatis omnibus, quibus ad sanitatem Rebellium animos, revocare speravimus, tandem Jus Nostrum armis, quando aliter non licet, asserere, Regna ac Ditiones Nostras ab injusta, rapacissimi Invasoris oppressione vindicare, quæ Nobis indignè adempta sunt, justè repetere, Subditos Nostros metu ac Tyrannide pressos, pristinæ libertati, quam amissam gemunt, restituere, spoliatos, ac bonorum suorum possessione deturbatos, sublevare Rebellioni, quietem publicam reponere, in animum induximus, quod quidem, eò majore felicis victoriæ fiducia facimus, cùm si, (quod Deus omen avertat,) Nostra conniventia, Rebellium Nostrorum consilia prævalere permitteremus, aliud consequi non posse, prævideamus, quàm quòd Regnum hoc olim florentissimum, magno & Ditionum Nostrarum Austriacarum, & totius Sacri Romani Imperii periculo, Turcicæ Servitutis Jugo, indignissimè subjiceretur.

Interea, illud incredibili jam nunc animi mœrore, mentis nostræ oculis obversatur, quòd paucorum Rebellium Nostrorum, temeritate ac insania, tot excidia, direptiones, cædes, vastitates, quantas bellum intestinum, secum cum turbine quodam ac procella, invehere solet, miseram, exhaustam, & innoxiam plebeculam sint oppressura, quorum omnium Nos insontes esse, atque futuros in posterum coram Deo ac mundo, ad omnem etiam posterorum memoriam, sanctè protestamur, illisque luenda atque expianda transcribimus, qui rerum novarum studio, ac præposteto ambitu, huic luctuosissimo incendio facem subjecerunt, Deum vero Optimum Maximum, justissimæ causæ nostræ, quemadmodum in Bohemia nuper celebri, nobis victoria concessa, vindicem, Rebellionis verò ac perfidiæ gravissimum ultorem futurum, spe certa ducimur, cum ipsomet asserente, atque infinitis tàm veteris historiæ, quàm moderni temporis exemplis, compertum habeamus, eos, qui legitimæ resistunt potestati, ipsimet Deo, cui prævalere nemo potest, resistere. Quocirca, benignè ac serio monemus Regni Nostri Hungariæ Palatinum, cæterosque universos ac singulos Consiliarios Nostros, qui Nobis nominatim, strictissimo Jurejurando fidelitatem suam obligarunt, ut memores Sacramenti, quo Nobis obstringuntur, & cujus religione illos exsolvere & liberare, nullo modo intendimus, ita se in præsenti patriæ tumultu gerant, ne coram Deo, Nobis, atque universo mundo, officio suo defuisse, ac fidelitatis Nobis debitæ rationem nequaquam habuisse, merito judicentur. Cæteros etiam universos Regni Hungariæ Status, Magnates, Nobiles, liberarum civitatum incolas, ac milites, tàm Præsidiarios, quàm Haydones, ac alios clementer hortamur, ut indissolubile vinculum Homagii, quod tempore Coronationis Nobis præstiterunt, ad animos revocent, à Rebellium se causa removeant, eos, uti declaratos Nostros Rebelles & Patriæ hostes, armis, opibus, consiliove adjuvent, milite nostro ad pacem Hungariæ reducendam, oppressosque à Tyrannide vindicandos, à nobis destinato, ne ullo modo resistant, quin potiùs uti fideles subditos decet, ac propria ipsorum utilitas expetit, omni ope atque auxilio juvent. Meminerint etiam peculiaris Jurisjurandi, quod liberæ civitates, ac Militaris Ordo, Nobis utpote Regi ipsorum legitimo præstiterunt, cogitent quæ à nobis ac domus nostræ Regibus beneficia, jura, privilegia obtinuerint, perpendant, an gloriæ ipsis vel commodo futurum sit, exploratæ virtutis ac benignitatis Principibus, perfidum hominem jus omne, præ perversa in alieno Regno imperandi libidine, ludibrio habentem, in Turcarum auxiliis, (quibus tamen hactenus, conservandorum fœderum major cura quàm Bethleno fuit) spem omnem collocantem, cui, ubi se conservare non potuerit, Regnum ipsum in prædam cessurus est, prætulisse. Denique divina ac humana jura animo reputent, quæ Regibus obedientiam, ac fidelitatem exactè præstandam, vel cum vitæ fortunarumque discrimine præscribunt. Neque verò vetera exempla proponere necesse habemus, cùm in oculis sit, quos in plerisque ditionibus nostris nefariè contra Nos conflata conspiratio exitus habuerit.

Nos verò Deum imprimis cordium scrutatorem religiosè testamur, nihil nobis fuisse, aut etiamnum magis in votis esse, quàm ut commissum Nobis à Deo Regnum nostrum Hungariæ, Turcæ, vicini hostis potentissimi insidiis ereptum, juribus ac libertatibus suis quietè perfrui possit, ac tot tantisque superiorum temporum cladibus attritum in veterem gloriam reflorescat. Et hæc erant, quæ publico ac patenti hocce Edicto Nostro, ad æquitatem causæ nostræ declarandam omnibus, potis-

Anno 1620.

potissimùm verò Regni Nostri Hungariæ, incolis notificanda existimavimus. Datum in civitate Nostra Vienna, die decima Mensis Decembris, Anno Domini, Millesimo, Sexcentesimo, Vigesimo: Regnorum Nostrorum, Romani Secundo, Hungariæ & aliorum Tertio, Bohemiæ vero Anno Quarto.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis proprium.

Der Kayserl. Majest. Edictal-Cassation der nichtigen Wahl Gabriels Bethlen.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, ꝛc. Graf zu Tyroll, ꝛc. Entbieten allen und jeden, die sich deren nicht unwürdig gemacht, unsere Freundschafft, auch Kayserl. und Königl. Gn. Was für ein grausam Fewer der Auffruhr, Rebellion, und innerlichen Bewegung, ja was für Mordt, Raub, Todtschlag und Verwüstung unser Königreich Ungern überschwemmet, eingenommen, und mit vielem Unglück gantz erfüllet hat, ist mehr bekandt, als daß es mit mehrerm zu erweisen von nöthen. Ob Wir aber wohl nicht ohne Vätterliches Mitleiden gleichsamb für Augen sehen, den erbärmlichen Zustand unsers geliebten Königreichs, und den Jammer, darinn es jetzunder stecket, und künfftig wegen der grossen Gewalt deß benachtbarten Feindes, ohne Zweiffel, je länger je mehr gerathen wird, so tröstet Uns doch vor GOtt und der gantzen Christenheit, das Gewissen, unser Unschuld, daß Wir nemlich zu alle diesem deß Vatterlands Verderben und Ungelegenheit, unsers Theils, die geringste Ursach oder Anlaß nicht gegeben, wie Uns solches unser Königreich Hungern selbst Zeugnuß geben, und in ihren Reichs-Abschieden verfassen lassen. Dann Wir anfänglich zu der Cron und Königl. Würde nicht mit Gewalt, oder durch Krieg, und andere verbottene Mittel, wie Uns von etlichen, nach unser Rebellischen Böhmen Exempel, gantz unverschämbt fürgeworffen wird, sondern durch ordentliche Mittel und auf rechtmässige Weise und Wege gelanget und gekommen seyn. Wie dann solches das Königreich Ungern, im Reichs-Abschied deß 1618. Jahrs bezeuget, und mit einhelligem Consens, Uns zu ihrem Herrn und Könige, rechtmässig erwehlet, proclamiret, und mit Anruffung Göttlicher Hülffe, endlich auch glücklich gekrönt zu haben, die Stände offentlich bekennen. Welches ihr Bekantnuß sie dann auch in dem Reichs-Abschied einzuverleiben, mit so grossem Ernst, (durch sonderliche Gottes Schickung, damit unsere Herrschafft nicht etwan in Zweiffel gezogen würde) sich bemühet haben, da sie auch beym Kayser Matthia Christmildesten Gedächtnuß, mit grossem Eyffer umb Bestättigung solcher Wahl angehalten, und die obgesetzte Wort gantz unverändert zu den Reichs-Abschieden einzuverleiben begehret. Welches offentliches Zeugnuß, Wir dann nicht gedencken können, daß es in den Hertzen deß grösten Theils unserer Unterthanen schon vergessen worden, sondern viel mehr darfür halten, es werden nicht wenig ein sonderlich Mißfallen an dieser Unterdruckung deß Vatterlandes haben, der meiste Theil aber als vom Bethlen und dessen Anhang, so zur Newerung Lust haben, mit Gewalt unterdrucket, was sie gedencken, nicht öffentlich bekennen und frey herauß sagen dörffen.

In Verwaltung unserer Königlichen Regierung, welche gleichfalls etliche, nach dem Exempel unserer Rebellen in Böhmen, ihrer Rebellion einen Schein zu machen, sie zu tadeln nicht gescheuet, haben wir uns durch Gottes Gnad also verhalten und erzeiget, daß niemand, weder öffentlich noch heimlich, etwas wider deß Vatterlands oder ander Gesetz von uns gehandelt zu seyn, im geringsten zu klagen, Ursach haben kan. Wie wir dann, als im Jahr 1619. Kayser Matthias, hochlöblichster Gedächtnuß, den 20. Martii, mit Todt abgangen, uns der Regierung unterfangen, und ein allgemeinen Reichs-Tag auf das Fest der heiligen Dreyfaltigkeit, so auf den 26. May gefallen, außgeschrieben.

Als auch nach Erheischung der güldenen Bull, wir auf Erforderung deß Churfürsten von Maynz, bey Churfürstlicher Versamblung zu Franckfurt, wegen einer neuen Kayserlichen Wahl, erscheinen müssen, haben wir mit Beliebung aller Stände dem Palatino in Hungern Sigismundo Forgatz von Gymer, allen völligen Gewalt, in unserm Namen den Reichs-Tag zu halten, anbefohlen, auch aller Privilegien, Rechten und Freyheiten Erhaltung allergnädigst ihnen angemeldet, wie dann auch auf selbigem Reichs-Tage, so den 13. Aug. deß obgemeldten 1619. Jahrs, gehalten, in öffentlichem Reichsschluß, unser löblichen Verwaltung, ein rechtmässig Zeugnus das gantze Königreich gegeben, mit unterthänigster Danckſagung, für unsere allen Ständen so überflüssig erzeigte Gnade, daß gantz und gar kein Mangel weder an unsern Reversalen, noch auch an den bey unser Crönung verfasten Artickeln hette können gespüret werden.

Als wir aber bey diesen so stattlichen aller deß Reichs Stände Zeugnuß, uns keines Auffstandes oder Empörung in Hungern versehen, ist eben zur Zeit, als wir durch einhällige aller Churfürsten Wahl, zur Hochheit deß Römischen Kayserthumbs erhaben worden, durch eines Menschen, der ihm aber vieler grossen und mächtiger Herren Anhang gemacht, und mit unsern Rebellen in Böhmen heimliche Rathschläge gehalten, übermässige

ANNO 1620. Begierde zu herrschen, ein grosse und sehr gefährliche Empörung und Rebellion entstanden, und solcher meineydigen Verrätherey Anfang nicht weniger als auch der Fortgang und Außgang, wegen Betrug, arger List und Tyranney gantz abscheulich gewesen. Dann nach dem Gabriel Bethlen, mit vielem Türckischen Kriegs-Volck außgerüstet, Siebenbürgen angefallen, und seinen Herrn, dem er gelobt und geschworen, Sigismundum Bathorem nemblich, der Possession selbiger Landschafft, und auch deß Lebens beraubet, hat er zu seiner Versicherung auf Mittel und Weg gedacht, wie er mit dem Kayser Matthia Frieden haben möchte. Unter andern aber deß im Jahr 1615. gemachten Friedens-Artickeln, ist so wohl von Bethlen als den Ständen in Siebenbürgen mit Brieff und Siegeln verheissen worden, daß sie wider ihre Majestät, dessen rechtmässige Nachfahren, die Könige in Hungern, das gantze Königreich, das löbliche Hauß Oesterreich, und alle Königreich und Lande, mit welchen ihre Majestät in Verbündnuß, nimmermehr etwas feindliches fürnehmen oder zulassen wolten, das wider deß Königreichs Hungern Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit und friedlichen Wolstand, entweder öffentlich oder heimlich etwas fürgenommen würde, und daß er Bethlen seine Nachfahren und alle Stände in Sibenbürgen ihrer Majestät, deren rechtmässigen Nachfahren, und dem Königreich Hungern, so offt es von nöthen, wider alle ihre Feinde, den Türcken außgenommen, mit gantzer Macht zu Hülffe kommen, und getrewlich Beystand leisten wolten. Welches dann, damit es desto fester gehalten würde, in folgenden 1619. Jahr, mit Brieff und Sigeln von neuen bestättiget worden, und hat er Bethlen bey seinen waren Fürstlichen Worten, die Siebenbürger aber, vermittelst Christlichen Glaubens, solches für sich und alle ihre Nachkommen zu halten festiglich verheissen.

Durch diß Verbündnus nun, hetten wir wohl vermeynet, das Königreich Hungern überflüssig gnug versichert, und für allem Anfall gefreyet zu seyn, wir uns auch von gedachten Bethlen, keiner Feindschafft zu besorgen zu haben. Es hat aber etlich wenig Monat nach der ernewerten Verbündnus, er Bethlen wider alle verheissene Trew, wegen Uberfallung deß Königreichs Ungern, nicht allein heimblich mit etlichen trewlosen Herren und meineydigen Inwohnern, sondern auch mit den Rebellen in Böhmen und Friderich Pfaltzgraffen am Rhein, zu rathschlagen angefangen, damit aber seines heimlichen Vornemmens keine Anzeigung anders dann mit allem Fleiß geworbenen Kriegs-Volck, herfür brechen möchte, hat er an unsere Officiers im Königreich Hungern etliche mahl geschrieben, und arglistiger Weise fürgeben, es sey ihm das Gedächtnus der gemachten Bündnus noch nicht entfallen, und sey ihm noch wol bewust, daß Krafft derselben er verbunden, unser Majest. wider alle unsere Feinde, getrewliche Hülff und Beystand zu leisten, jtzunder sey die Zeit, daß er seiner Zusage ein gnügen thu, wolle derhalben, da es uns also belieben würde, alsobald etlich tausend Mann wider die Böhmen außfertigen. Er hat auch die unvorsichtigen desto besser zu betrügen, die Siebenbürger unterm Schein der mit uns gemachten Verbündnus zum hefftigsten angetrieben, daß sie mit schuldiger Hülffe uns beyzuspringen nicht lange aufschieben solten. Als er nun die Siebenbürger gnugsam hintergangen, und sich mit Kriegsvolck überflüssig gestärckt zu seyn vermercket, hat er an unsern General-Obersten zu Cassaw, Herrn Andream Doczi geschrieben und vermeldet, er ihm fürgenommen auf Wardein zu reisen, zweiffele nicht es werden viel seltzame Reden von seiner Person, durch etliche mißgünstige, außgesprenget worden seyn, als ob er Hungern zu bekriegen gesinnet, er wolte ihn aber zum fleissigsten vermahnet, und solchem kein Glauben zu geben, gebetten haben, dann ihm noch wohl wissend, was er wegen aufgerichter Verbündnus und versprochener Treue, unser Majest. zu leisten schuldig. Mit diesen betrieglichen Worten hat er genanten unsern General-Obersten also hintergangen, daß er sich gantz und gar vor ihm nichts zu besorgen zu haben vermeynet, biß endlich umb den Anfang Septembris im verschienen Jahr, als sonderlich die Untreu und Verrätherey deren zu Cassaw hinzu kommen, obgedachter unser General-Oberster gefangen und gebunden in Siebenbürgen (da er dann auch sein Leben geendet) vom Bethlen ist geschickt worden.

ANNO 1620.

Nachmals aber hat er angefangen mit Gewalt, grosem Schrecken, Rauben, Plündern u. Morden, wie dann auch mit grausamer unser getreuen, so wol geistli. als weltlicher Stände Unterdruckung, schädlich zu rumoren, ist in Ober-Hungarn mit Gewalt eingefallen, allenthalben durchgestreifft, die Kirchen der Cathol. verwüstet, die Geistl. theis vertrieben, theils umbgebracht, ihre Güter eingenommen, vornehme Personen, die GOtt und ihrem gekrönten König Glauben halten wollen, auß ihrem Vatterland vertrieben, die Herrschafft in unserm Königreich unter dem Namen eines Fürsten in Hungern, an sich gezogen, und eher, dasselbe für uns, die wir damals weit abwesend, der Kayserl. Wahl abwarten müssen, hat können gebracht werden, die Stadt Preßburg eingenommen, da er dann unsern u. deß Reichs Palatinum mit Gewalt und grossem Schrecken dahin gebracht, daß er zu unserm grossen Prajuditz, weil die Zusammenforderung der Stände dem König allein gebühret, ein allgemeinen Reichstag in Preßburg außgeschrieben.

Dieweil nun bey selbiger Zusammenkunfft alles mit Waffen und tyrannischem Schrecken umbgeben und erfüllet war, haben sich etliche seines Anhangs gefunden, die auf böse unerhörte Weise, ihres uns geleisteten thewren Eyds vergessen, und uns unser Königlichen Würde, so viel

Anno 1620. viel an ihnen gewesen, zu berauben, den Bethlen zum König aufzuwerffen, und den geistlichen Stand seiner alten Prærogativ und Gerechtigkeit zu entsetzen sich bemühet, wie sie dann unsere Officirer und Beampten von ihrem Dienst und Ampt abgesetzet, hohe und vornehme so wohl geistlichs als weltlichs Stands Personen, die ihr Vornehmen nicht gut heissen wollen, und dem Grimm der Rebellen zu entweichen vermeynet, als Verräther deß Vatterlands in die Acht zu thun nicht unterlassen, und endlich das Maß der Boßheit vollzumachen, mit unsern Rebellen in Böhmen sich in ein Bündnus eingelassen mit Zuthuung derselben in Oesterreich gefallen, vor Wien, als unser Majestät damahls Kayserl. Haupt Stadt gerücket, und mit Rauben, Brennen und Würgen alles verheret haben.

Ob nun wol damahls an gutem Rath, solcher Aufruhr mit Ernst zu begegnen, uns nichts gemangelt, haben wir doch auß angeborner Güte, nicht alsobald zu den Waffen greiffen, sondern alle gütliche Mittel versuchen wollen, ob vielleicht Bethlen und seine auffrührische Rotte, zu gewinnen, und auf ein bessern Sinn zu bringen seyn möchte. Zu diesem Ende haben wir alsobald unsere Legaten und ansehnliche Commissarien nach Preßburg gesandt, und nicht allein den Unterthanen unsere Königliche Gnade, beneben aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten ruhige und sichere Possession, Ubung und Gebrauch anbieten, sondern auch dem Bethlen selbst allen Nutzen, so viel die Gesetz der Cron Ungern zulassen wollen, auß Königlicher Mildigkeit getrewlich offeriren und verheißen lassen. Weil er aber damahls sich noch nicht starck gnug zu seyn vermercket, daß er zugleich seine Sachen mit dem Türcken richten, und der Landschafft Siebenbürgen rathen, der Forcht wegen Pohlen sich entledigen, und wie es ein Außgang mit dem Böhmischen Krieg nehmen würde, unter deß auch Achtung geben möchte, hat er seinem vorigen Gebrauch nach sich angenommen und verheissen, er wolte verschaffen, daß das Königreich Hungern wieder unter unsern Gehorsam gebracht würde, müste aber Zeit darzu haben, daß er etliche verhetzte Gemüther wieder versöhnen, lindern und zurechte bringen könte, solte derhalben ein Stillstand biß auf St. Michaelis gemacht, alles unter deß in dem Stande, wie es damahls were, gelassen, und nichts feindliches von einem oder andern Theil fürgenommen werden.

Ob wir aber wohl leichtlich mercken konten, es würde gedachter Bethlen sein Gemüht noch nicht ändern, damit er aber doch unsere Güte hierin auch spühren möchte, haben wir den begerten Stillstand auf gewisse Condition und Maß, sonderlich was die Böhmen belangt, vor welche er am allermeisten angehalten, mit dem außdrücklichen Vorbehalt, wofern wir von ihnen billiger Weise zuvor ersucht würden, eingangen, und durch brieffliche beyderseits Urkunden zugelassen, wie wir dann auch freye Paßbrieffe für die Böhmen, da sie billiche Stillstands Mittel fürzubringen gesinnet, ihme Bethlen zugesand haben. Als aber der Stillstand kaum gemacht, hat er sich mit allem Fleiß bemühet, wie er zu Constantinopel durch falsches Geschrey uns unterdrücken, die Feinde aber mehr als wahr, erheben, und also mit Gelegenheit den Türcken wider uns Krieg zuführen, anreitzen möchte, unterdessen hat er deß Grafen von Homonney feste Schlösser eingenommen, Munkathium und Neutram zu unterschiedlichen mahlen belägert, etliche teutsche Soldaten, so ohne einiges Menschen Verletzung auf der Thonaw in Raab hinab geführt worden, feindlich angefallen, die Vestung Comorrha mit Heyducken etliche mahl belägert, die teutsche Besatzung auß Preßburg abgeschafft, und viel andere Sachen mehr, dem Stillstand zu wider, fürgenommen. Endlich hat er, da der vornehmste Stand in Hungern nicht zugegen, die Pohlnische Legaten und viel Herrnstands-Personen nicht erschienen, so viel Bottschafften ihrer Instruction nach, gar nicht willigen wollen, der Reichstag auch durch unsere Legaten schon abgestellet, und nichts rechts mehr hat können gehandelt werden, als den Tag zuvor allen bey Leibs-Straffe sich zu widersetzen, verbotten worden, von wenig Rebellen, in grossem Tumult und Auffruhr den 25. Augusti sich für ein König in Hungern proclamiren lassen, bald darauf den Stillstand gebrochen, Neutra eingehommen, mit seinem Kriegs-Volck in Oesterreich und unsere Lande auf disseit der Donaw eingefallen, alles verheeret, und viel Schlösser, Städte und Grentzhäuser eingenommen. Dabey hat er es nicht bleiben lassen, sondern wie er in Siebenbürgen dem Türcken eine Gunst zu erlangen, etliche vornehme Vestungen, so mit grossem deß Römischen Reichs Kosten unterm Sigismundo Bathori erworben worden, als nemlich Lippam, Solyman, Totuaradgyam, Margitam, Monostor, Arap, Syri und Facsath, mit Gewalt eingenommen und übergeben, also hat er hie auch etliche Grentzhäuser dem Türcken zu übergeben, wie er dann newlich Waitzen, ein vornehmen Bischöfflichen Sitz, zwischen Ofen und Gran an einem wohlgelegenen Orth gelegen, so mit grossem der Cron und Röm. Reichs Unkosten hiebevor erobert und erhalten worden, ihnen übergeben, und dieser seiner Verrätherey ein Schein zu machen, uns verlästert und beschuldigt, als hetten wir durch unsern Anwalt an der Türckischen Pfort anbringen und handeln lassen, wie wir Waitzen dem Türcken übergeben möchten, welches dann so liederlich und nichtig, daß es bey keinen, der nicht gar verderbt und verkehrt, Platz finden, und für wahr gehalten werden kan.

Und zwar es hat hie sein lästern noch kein Ende gehabt, sondern in der Vorrede über die Newen-

Anno 1620.

Newensohlische Artickel klaget er, wie die Stände in Hungern an ihren alten Gerechtigkeiten, Religionsübung und Freyheit gedrucket und beschweret werden, welches, wie nichtig und unwar es sey, die An. 1619. gemachte Reichs-Constitution, so etwann umb ein Monat vor der Bethlemischen Uberfallung außgangen, gnugsam außweiset. Es wird auch hinzu gesetzt, unser Pohlnisch Kriegs-Volck habe an etlichen Orten in Hungarn, wider die Anstands-Artickel mit Morden und Rauben übel gehauset, und folget endlich, wir haben unsere Legaten gar zu spät gen Newensohl abgefertiget, auch mit gebührlichen Plenipotentz-Schreiben nicht versehen, weil entweder in denselben der Conföderirten nicht gedacht, oder die Hungern Vasallen genant worden. Welches aber alles also beschaffen, daß wer ihm recht nachdencket, leichtlich spüren wird, man habe mit allem Fleiß Ursach gesucht uns zu verlästern, dann Krafft deß gemachten Stillstands ist ein freyer Paß hin und wieder gegeben worden, solches haben die Pohlen wargenommen, und unerwartet unsers Befehls ihren Weg durch Hungern genommen. Als sie aber gesehen, daß sie feindlich angegriffen, und hin und wieder geschlagen worden, haben sie der natürlichen Rechten sich gebrauchen, die Gegenwehr an die Hand nehmen, und ihnen mit ihren Waffen den Weg öffnen müssen. Unsere Commissarien aber haben wir etwas langsamer abgefertiget, auß Ursachen, daß der Bethlen verheissen, er wolte, ehe der Reichstag angehen würde, seine Legaten zu uns senden, und von etlichen nothwendigen, und zum Reichstag gehörigen Sachen mit uns handeln lassen, als wir nun auf dieselbe gewartet, in Meynung unsere Information nach derselben Vorbringen zu richten, haben Wir, daß Bethlen, was die verheissene Legation belanget, anders Sinnes worden, etwas langsamer, als es billich hette seyn sollen, gehört und verstanden. Unser Plenipotentzschreiben, haben wir altem Brauch nach, auf der Hungarischen Händel (umb welcher Ursach willen derselbe Reichstag von uns auch angestellet war) Vergleichung zurichten verordnet. Daß wir aber das Wort Vasallen in unserm Vollmachtsschreiben gebrauchet, ist nicht auß der Ursach geschehen, daß wir einige Newerung zu suchen, oder die alte Freyheit und Gerechtigkeit deß Königreichs Hungarn zu schmälern, und etwas darinn zu verändern gesinnet, wie dann auch das Wörtlein Vasall also beschaffen, daß Fürsten, Marggraffen, Herren und Edle sich dessen gern gebrauchen, und zu Verkleinerung ihrer Würde dasselbe im geringsten nicht gedeutet werden kan.

Weil dann also, und damit nicht etwann uns oder unsern Nachfahren, solche deß Bethlens Königl. Wahl, und unter Königlichen Titul angemaßte, vermeynt, und von rechts wegen nichtige Verwaltung zu einigen præjudiz gereiche, als wollen wir zuforderst diese Wahl für unrecht, gezwungen, unbillich, aufrührisch, allen Reichs-Ordnungen, Gesätzen und Gebräuchen zuwider, und also gantz vergeblich, unkräfftig, und von rechtswegen nichtig, auß Königlicher unser Gewalt erkläret haben, demnach was in der zu Preßburg und Neuensohl gehaltenen Zusammenkunfft, wider unser Königl. Recht und Gerechtigkeit, wider die Kirchen GOttes und Geistlichen Standt, wider die Gesätz, Freyheit und alles der Cron Hungern Herkommen und Gebräuche, wider unsere liebe Getreuen sowohl geistliches als weltliches Standes, fürgangen, gehandelt, geordnet und geschlossen, so ches alles wollen wir hiemit auch gantz und gar cassiret, annullret und als unrechtmässig, unbillig, nichtig und krafftloß erkläret haben, und keines wegs zulassen, das, was in gedachten Zusammenkunfften geschlossen worden, einige Krafft haben, oder jemahls etwas gelten soll, weil nach alten der Cron Ungern Gesetz und Herkommen, keine Constitution oder Rathschluß gelten oder bestehen kan, so nicht von dem rechtmässig gekrönten König bestättiget und bekräfftiget worden.

Anno 1620.

Dieweil wir aber alles zu versuchen, was zu Wiederbringung deß heilsamen Friedens im heiligen Römischen Reich und der Cron Hungern dienlich seyn möchte, ihme Bethlen den Nahmen und Titul eines Fürsten in Hungern, mit dem Beding gegeben und zukommen lassen, wofern er das Königreich Hungern zu unserm Gehorsam wieder bringen würde, er aber diese Condition und Beding nicht allein nicht erfüllet, sondern vielmehr gantz meineydiger und trewloser Weise, so viel an ihm gewesen, sich bemühet, das Königreich Hungern von uns abzuwenden, und uns gantz und gar zu entziehen, als wollen wir deßwegen den obgedachten Tittel eines Fürsten in Hungern, gantz und gar hiemit cassiret und ihme wiederumb abgenommen haben.

Weil dann auch ferner zu dem Eyd, damit wir altem Herkommen nach der Cron Hungern zugethan, nicht weniger, als auch zu Erhaltung unser Königlichen Würde und Ampts gehöret, daß wir, was uns mit Gewalt durch Aufruhr und Rebellion unbillig abgenommen, nicht verschertzen und verlassen, wir aber bißher alles was zur Versöhnung der rebellischen Gemüther dienlich, ohn einigen Nutz und Frucht versucht haben, als seynd wir gäntzlich entschlossen und bedacht, unser Recht durch die Waffen, weil wir anders nicht können, zu bestättigen, unser Königreich und Herrschafft von der unbilligen rapacissimi invasoris Unterdruckung frey zu machen, was uns schändlich entzogen, rechtmässig wieder zu wege zu bringen, unsern mit Forcht und Tyranney bedrangten Unterthanen, zu voriger Libertet und Freyheit, welche sie verlohrn zu haben, täglich klagen und seufftzen, wieder zu verhelffen, denen, so ihrer Gütter beraubt seyn, zu hülff zu kommen, alle Auffruhr und Rebellion abzuschaffen, und alles wieder in gute

Ruh

ANNO 1620.

Ruh und friedlichen Wolstand zusetzen. Welches wir dann mit destomehr Hoffnung der gewünschten Victori und Uberwindung zuthun gedencken, weil wir wohl sehen, daß wann, da GOtt vor sey, durch unsere Gelindigkeit, unserer Rebellen Anschläge einen Fortgang haben, und sie also die Oberhand behalten solten, nichts anders darauß entstehen und erfolgen möchte, als daß diß vor Zeiten sehr fürtreffliche Königreich, nicht ohne grosse unser Herrschafft Oesterreich und deß gantzen H. Röm. Reichs Gefahr, unter das Joch der Türckischen Dienstbarkeit endlich gebracht und geführet würde.

Unter deß sehen wir mit grosser Bekümmernüß und Traurigkeit gleichsam schon für Augen, wie umb etlicher wenig Rebellen willen, so viel Mord, Todtschlag, Verwüstung und ander Ungelegenheit, so auß inheimischen Kriegen zuerfolgen pfleget, über die arme abgemattete Unterthanen und das unschuldige gemeine Volck, ergehen wird, an welchem allem wir aber unschuldig, wie jetzunder also auch ins künfftig zu seyn, vor GOtt und der gantzen Welt zu ewiger Gedächtnuß hiemit protestirt, die Schuldt und Ursach aber denen zu verantworten heimgestellet haben wöllen, die auß Lust zur Neurung und übermässigen Ehrgeitz diß traurige Feuer mit Gewalt angeblasen haben. Wir hoffen aber ungezweifselt zu dem Allmächtigen GOtt, als unser gerechten Sach, rechtmässigen Richter, wie er solches mit Verleihung deß herrlichen Siegs in Böhmen gnugsam erwiesen, er werde dieser meineydigen Rebellion ernster Richter seyn, weil uns auß seinem Wort und unzehlich vielen alten und neuen Historien und Exempeln bekandt, daß wer sich wider die ordentliche Obrigkeit setzet GOtt dem HErrn selbst, für welchen niemand bestehen kan, widerstrebe.

Vermahnen demnach gantz freundlich und ernstlich, unsern deß Königreichs Hungern Palatinum und alle andere Räthe, die uns insonderheit mit Eyd verwand und zugethan, daß sie ihres uns geleisteten theuren Eyds, dessen wir sie zuerlassen keines weges gemeynt seyn, stets ingedenck, sich also in diesem Auffstand und betrübter deß Vatterlands Unruhe verhalten, daß sie nicht vor GOtt und uns, ja auch der gantzen Welt, als die ihrem Ampt nicht gnug gethan, und ihrer uns zuleisten schuldigen Trewe vergessen haben, geachtet und erfunden werden. Wir vermahnen auch gnädig alle andere deß Königreichs Stände, alle Herren, Edele und freyer Städte Inwohner, wie dann auch alle Kriegs-Leuthe, so wohl die in den Besatzungen als die Heiducken und andere, daß sie das unauflößliche Bandt ihres uns bey der Crönung geleisteten Eyds wohl zu Gemüth führen, der Rebellen sich entschlagen, ihnen als offentl. erklärten unsern Rebellen und Feinden deß Vatterlands, weder mit Waffen, Geld, Rath oder That zu hülffe kommen, und unserm Kriegs-Volck, so von uns, den Frieden wieder anzurichten, u. die untergdruckte von der Tyranney zuentledigen, in das Königreich abgefertiget werden, keineswegs sich widersetzen, sondern vielmehr wie getrewen Unterthanen gebühret, und ihr eigen Heyl solches erfordert, ihnen alle mügliche Hülffe und Freundschafft leisten und beweisen. Sie wollen auch zugleich ingedenck seyn deß besondern Eyds, so die freye Städte und Ritterschafft uns als ihrem rechtmässigen Könige geleistet, sich erinnern der Gutthaten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so sie von uns und denen auß unserm Hauß erwehlten Königen empfangen, bedencken, wie rühmlich und nutz es ihnen seyn werde, einen Fürsten, dessen Tugend und Gütigkeit jederman bekandt, einem meineydigen Menschen, welcher weder Recht oder Gerechtigkeit und Gesetz, wegen verkehrter Begierde und Lust in fremdem Königreich zu herrschen, etwas achtet, auf den Türcken (welcher ihme doch bißher die Bündnus zuhalten, mehr als Bethlen, angelegen seyn lassen) all sein Hoffnung setzet, und demselben auch, wenn er sich nicht länger aufhalten kan, das Reich gewißlich übergeben wird, vorzuziehen. Endlich wölten sie auch zu Gemüth führen alle Göttliche und weltliche Gesetz, welche dem König allen Gehorsam und Trewe, auch mit Leibs und Lebens Gefahr zuleisten, mit allem Ernst befehlen, und ist zwar nicht vonnöthen viel Exempel auß alten Historien beyzubringen, weil männiglich vor Augen und bekant ist, was die wider uns erweckte Rebellion an den meisten Orten unserer Herrschafft, für ein Ende genommen.

Wir bezeugen vornehmlich bey GOtt, der aller Menschen Hertzen kennet, daß wir niemals mehr gewünschet haben, oder auch noch wünschen und begehren, als daß das uns von GOtt anvertrauete Königreich Hungarn, von deß benachbarten Feindes, deß Türcken Gewalt errettet, seiner Freyheit und Gerechtigkeit in guter Ruhe geniessen, und nach so vielem überstandenem und erlittenem Unglück, zu voriger Herrlichkeit wieder gebracht werden möge.

Solches haben wir in diesem offenem Mandat, die Billigkeit unser Sachen zuerweisen, allen und jeden, fürnehmlich aber unsers Königreichs Hungern Unterthanen, kundt und zuwissen thun wöllen. Gegeben in unser Stadt Wien den zehenden Decembris, im Jahr Christi ein tausendt sechs hundert und zwantzig, Unser Reich, deß Römischen im Andern, deß Hungarischen und anderen im Dritten, deß Böhemischen aber im Vierdten Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

XLIX.

(Dieser Zeit hat sich im Veltliner Gebieth auch ein seltzamer Fall zugetragen, dann demnach dem Rudolff Planta vor diesem von dem Magistrat zu Morben

Anno 1620.

Morben seine Güter confiscirt, und der Salvus Conductus, welcher ihm gegeben, nicht gehalten worden, hat er etliche hundert Banditen an sich gehenckt, das Veltlin überfallen, Morben eingenommen, und denselben Magistrat sampt noch 40. Personen umgebracht. Wie sie dann zu Sommers und Tyran, auch andern Dörffern in die Kirchen gefallen mit schiessen und hauen über 400. nider gehauet, alle Päß eingenommen, und die Brücken hinter ihnen nieder geworffen. Diesen Banditen seynd hernacher 4000. Meyländische Soldaten zu Hülff kommen, welche sehr übel gehauset, und deß gantzen Veltlins sich bemächtiget, auch den Paß gegen Teutschland gantz eingenommen. Wegen dieses Verlauffs, und im Veltlin begangenen Mordthaten, haben die Pündtner nachfolgenden Bericht herauß gegeben:)

Der Pündtner Bericht wegen deß Weltliner Mords.

Nachdem König Franciscus der Erste diß Nahmens in Franckreich, Anno 1515. das Hertzogthumb Meyland wiederumb erobert, hat er gleich darauf Anno 1516. in einem Frieden zu Freyburg mit den Herrn Eydgenossen, und den dreyen Pündten uffgerichtet, den Herren Eydtgenossen die Vogtheyen jenseit Gebürgs, als Lauwers, Luggaris Meynthal, Mendryß und Bellentz, deßgleichen den Herren gemeiner dreyen Pündten, das Land Veltlin, sampt der Grafschafft Worms, und Cläven, an ihren erlittenen Kriegs-Kosten übergeben: Hiemit habend die Herren Eydgenossen den Paß durch das Veltlin, Worms und Cläven, in ihren Gewalt bekommen. Hernach als hochermeldter König die dreyzehen Orth löblicher Eydgnossschafft, sampt allen ihren Bundsverwandten, nicht allein in einen ewigen Frieden, sondern auch in ein hülffliche Vereinigung und Bündnus gnädigst an- und aufgenommen, sind obvermeldte Land den Herren Eydgenossen, und den dreyen Pündten unangesprochen biß uff jetzige Zeit verblieben, unangesehen daß das gedachte Hertzogthumb Meyland unterzwischent in andere Händ gefallen.

König Franciscus 1. übergibt den Eydtgenossen die Vogteyen jenseit deß Gebürgs.

Macht einen ewigen Frieden mit ihnen.

Uß Crafft dieser Ubergab, und uffgerichter Bündnus mit den Herren Eydtgnossen, und den dreyen Pünden, habend die Könige in Franckreich diese zween Päß in ihrer devotion und Dienst erhalten, Also daß ohne ihren Consens und Guthcissen kein Kriegs-Volck uß Italien und Hispanien, in Franckreich, Tütschland und Niderland nicht kommen mögen, dardurch die Könige in Franckreich bey Tütschland, und Italien, ein grosses Ansehen erhalten, dieweyl sie dieser Päßen allein fähig und mächtig gewesen.

Welchen die Cron Spanien zu trennen sucht.

Dieser Gwalt der Cron Franckreich, ist von vielen Jahren har von der Cron Hispanien in grosse Achtung genommen worden, in dem sie uff alle Anläß und Gelegenheiten fleissig gelüsteret, wie sie diesen Vortheil den Königen in Franckreich ablauffen, und diese zwo Nationen, als Inhaber dieser Päßen, durch angebotne Freundtschafft, Bündnus und Vereinigungen, ja durch heimliche listige Practicken und Corruptionen uff ihre Seiten bringen, und den Königen in Franckreich abzügig und abfellig machen köndten. Anno 1620.

Dieses Beginnen ist ihnen (leider) vor etwas Jahren gelungen, bey denen Orten der Eydtgnosschafft, so den Paß über den Gotthard in ihrem Gewalt habend, bey dem Anlaß, als sie gesehen, daß die Könige in Franckreich, durch innerliche Krieg fast ußgemattet und verzehret warend. Deßwegen sie bey den gemeldten Orten, durch ihre heimliche Pensioner und Favoriten, umb ein Nachbarliche Bündnus, und hiemit auch umb den gemeldten Paß, mit freundlichen Worten, Mieth, und Gaben gantz ernstlich und eifferig angehalten: und ob gleichwohl die domaln in der Eydtgnosschafft residirenden Frantzösischen Herren Ambassaderen sich starck darwider gesetzt, und die Schwächung der Vereiniaung mit Franckreich hoch angezogen, so habend doch die Spanier und Spannischen Favoriten sich nichts irren lassen, sondern dieweil es von Franckreich nacher (mit Erlaubnus zu melden) an Macht und Geldt erwunden, habend sie durch schwere Mieth und Gaben bey den fünff Catholischen Orten (gleichwohl mit höchstem B. dauren vieler ehrlicher Leuthen, so bey der Cron Franckreich Vereinigung gern allein verblieben weren) eine solche Bündnus erhalten, welche nicht allein den alten Eydtgnössischen Bündten, sondern auch dem ewigen Frieden und Vereinigung mit Franckreich strack zu wider und entgegen, In dem nehmlich, daß die gedachten Ort den Königen auß Hispanien versprechend, das Hertzogthumb Meyland zu beschirmen wider männiglich, ohne einigen Vorbehalt: Daß sie auch dem Spanier bewilligend den Paß über den Gotthard durch die gemeinen Vogtheyen so wol jenseits, als diesseits Gebürgs, welche Vogtheyen die andern Ort löbl. Eydtgnosschafft eben so wohl, als sie, von ihren Abforderern ererbt, und in Besitzung haben. Da aber durch solche Paß Bewilligungen die übrigen mitregierenden Orth, ihrer Rechtsame und ererbten Antheils gewaltthätig beraubet werden, mit grossem Schaden der gemeinen Unterthanen, und Vertheurung der Früchten, zu dem auch kompt: wann sie solche Durchzüge bewilligen, daß allerhand schädlichem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und die übrigen Ort verursachet und genöthiget werden, ihre Gräntzen zu besetzen, und mit grossem Kosten Wachten auffzustellen: Darauß zwischen beyderseits Unterthanen schädliche Empörungen leichtlich entstahn möchten. Neben dem, daß die Könige in Franckreich dieses

Hält um eine Bündnus, und Paß an.

Welches sie auch erhält.

Passes

Anno 1620.

Passes halber sich nimmermehr zu getrösten haben, es sey dann sach, daß es bey den gemeldten Orten ein andere Gestalt gewinne.

Wie nun die Spannier den Paß durch ein Eydtgnosschafft den Königen in Franckreich abgelauffen, und mit Mieth und Gaben, unter falschem Schein in ihren Gewalt gebracht: Also haben sie auch in den Pündten von vielen Jahren unaufhörlich practicirt, und unter dem Schein deß Commercii, auch freyen Handels und Wandels, jetzt umb ein Nachbarliche Verständnus, bald umb ein hülffliche Bündnus angehalten, unter welchem Prætext sie viel Gold und Geld spendirt, und die Gemüther deß gemeinen Manns an sich zuziehen sich beflissen. Dieweil aber der mehrtheil der Gemeinden in den drey Pündten der Reformirten Religion zugethan, und der Cron Franckreich wohl affectionirt, haben die Spannier allwegen das Kürtzer gezogen, und zu ihrem Intent nicht kommen mögen. Endlich im Jahr 1617. sind die Hispannische Minister und ihre Anhänger offentlich außgebrochen, und ein hülffliche Bündnus aufs Papier gebracht, und für Räth und Gemeinden, aller dreyen Pündten außgeschrieben. Dieweil aber die Artickel derselben deß Lands Freyheiten, auch den ältern Bündtnussen mit Franckreich, und gemeiner Eydtgnosschafft stracks zuwider und entgegen, hat der Herr Gueffier Königl. Majest. auß Franckreich ordentlicher Ambassador und etliche Ort der Eydtgnosschafft sich ernstlich darwider gesetzt, und durch allerhand Erinnerungen so viel bey ihnen vermögt, daß dieselbige angetragene Bündnus dem mehrn der Gemeinden nach, rund abgeschlagen und verworffen worden. Immittelst hat auch die hochlöbl. Herrschafft Venedig durch unterschiedliche Ambassadorn umb Erneuerungen der alten Bündnus starck angehalten, welche Werbung dem einen und andern Theil auch nicht angenehm gewesen, und ist hiemit bey dem mehrentheil der Gemeinden von beyden Religionen ein gemeiner Unwillen wider die Spannischen und Venedischen Practicanten entstanden, Also daß sie mit ihren Vendlinen aufgebrochen, und in der ersten Furia etlichen verdächtigen Spannischen Pensionirern durch die Häußer geloffen, dieselben geplündert, und zum Theil nider gerissen. Folgends sind sie gemeiniglich zu Tussis zusammen kommen, allda haben sie im Nahmen und an statt gemeiner dreyen Pündten nach altem Brauch und Herkommen, ein Straff-Gericht von beyden Religionen besetzt, und den erwehlten Richtern in Befelch geben, alle die jenigen, so wider das Vatterland gehandelt, und durch Mieth und Gaben frembde schädliche Practicken auf die Bahn gebracht, an Ehr und Gut, auch Leib und Leben härtiglich zu straffen. Diesen Richtern haben sie auch etliche Geistliche und Weltliche Persohnen zugeordnet, die auffsehen sollen, damit niemand wider Recht Gewalt geschehe, die übrigen alle sind wieder zu ihren Haußhaltungen heim gezogen. Diesem Befelch haben die bemeldten Richter also nachgesetzt, daß sie erstlich die verdächtigen Personen zu ihrer Entschuldigung für Gericht citirt, und mit offenen Urkunden zum Rechten vergleitet. Als aber von den Citirten gar niemand erschienen, haben sie Befelch geben, die Citirten, und ihre verdächtige Conspiranten an Leib und Gut anzugreiffen, und gen Tussis zu ihren Handen zu bringen: Hierauf nun der mehrer Theil sich auf die Flucht begeben, Etliche wenige aber sind erwüscht und in Gefangenschafft gebracht worden, darunter etliche der Anwesenden an Leib und Leben, Ehr und Gut gestrafft, die Abwesende aber deß Lands verbandisirt, auch ihre Haab und Güter der Cammer confiscirt worden, wie solches alles auß den ergangenen Urtheilen, so in offenen Truck kommen, umbständlich zu sehen: und hat sich also dieses Straff-Gericht geendet, und die Richter vermeynt ihre Sachen nun wohl verrichtet zu haben. Hiemit hat sich jedermann wieder nach Hauß begeben, und hielte man es darfür die Spannische faction were abermals getüscht, und dieselbige Bündtnus zu nichten gerichtet.

Es haben aber der Hingerichten Verwandte, wie auch die abwesende Bandisirte und condemnirte Personen, sich höchsten Unbills, und verübten Gewaltthätigkeiten vor den Gesandten beyder Königlichen Majestäten zu Franckreich, und Hispannien, wie auch der dreyzehen Orten löblicher Eydtgnosschafft treffentlich erklagt, und auf ein unpartheyisch Recht gedrungen. Als man sich aber zu Baden, wie dieses unpartheyisch Recht besetzt werden solte, auch nicht gestracks vergleichen können, haben die Banditen ihre Sachen so weit gebracht, daß etliche Gemeinden in den Pündten, fürnehmlich im obern Pundt, ihre Fendlein von neuem gelupfft, deren doch in der Anzahl nicht mehr dann sechs oder sieben gewesen, so unversehens gen Chier gezogen, und ein neu Straff-Gericht gesetzt, welches zum Anfang etliche Richter deß Tussanischen Straff-Gerichts, so sie zu Chier angetroffen, in schwere Gefangenschafft geworffen, die Urtheilen deß zu Thußis gehaltenen Straff-Gerichts cassirt, die Banditen all ohne Unterscheid liberirt, und ins Land wieder eingeführt, mit scharpfen Dräuworten außgebrochen und triumphirt, als wann sie eintzig und allein Herren und Meister im Lande weren, welches die andern Gemeinden verursachet, ihre Fendlein wieder zu lupffen, und gen Zitzers zu ziehen. Als nun daselbsten über die zwantzig Fendlein zusammen kommen, haben sie das Straff-Gericht zu Chur abgeschafft, und ein ander Straff-Gericht gen Tafas verordnet, mit Befelch, die Urtheilen des Tussanischen

Anno 1620.

Für welches der verdächtigen Personen citirt

Und theils an Leib und Leben, theils bandisirt werden.

Die Banditen richten neue Unruh an.

Ein neues Straff-Gericht wird zu Tafas verordnet.

und in den Pündten gleichfalls practicirt.

Darwider sich der Frantzös. Ambassador ernstlich setzt.

Venedig hält umb Erneuerung der alten Bündnus an.

Bündner richte ein Straff-Gericht zu Tußis an.

Anno 1620.

schen und Churischen Straff-Gerichts zu revidirn, und wo etwan dem einen oder dem andern ungütlich geschehen were, die Urtheilen zu moderirn, oder gar abzuthun, nach gestalt der Sachen: Da dann etlichen, so auf Citirn erschienen, die Urtheilen gemildert, und etlichen gar abgethan worden. Dieweil aber von den Haupt-Banditen auf versprochen Geleit, und ergangene Citationen niemand erschienen, sind die zu Tussis über sie ergangene Urtheilen von neuem bestättiget und bekräfftiget worden.

Nachdem nun dieses Straff-Gericht erzehlter gestalt geendet, haben sich gleich darauf im Werck angefangen entdecken die heimlichen verderblichen Anschläg und Practicken, so die gedachten Banditen wider ihr eigen Vatterland, wider den aufgerichten gemeinen Pundts-Brieff, ja wider Ehr und Eyd, mit den Feinden deß Vatterlands vor langem angezettelt hatten, und damit sie desto leichtlicher zu ihrem bösen Intent gelangen möchten, haben sie zu sich gesellet etliche treulose rebellische Unterthanen deß Veltlins, welche mit den geachten Banditen gen Meyland geritten, und dem Herrn Gubernatorn fürgegeben, wie die Catholische Religion nicht allein im Veltlin sondern auch in den gemeinen dreyen Pündten, in höchster Gefahr eines endlichen Untergangs stande, daß auch in der Policey und weltlichen Regierung keine Justitia gehalten, sonder alles über und unter sich gange, mit demüthiger Bitt, Ihr. Fürstl. Durchl. wolle sie in ihren Schutz und Schirm aufnehmen, ihnen thätliche Hülff und Assistentz leisten, so wollen sie hingegen verschaffen, daß alle diejenige, so man Ketzer nennet, durch das gantz Veltlin, hin und wieder unversehens überfallen, mit Feuer und Schwert außgereutet, und hierdurch das Land Veltlin in deß Königs auß Hispanien Gewalt überlieffert werden möge.

Die Banditen haben bey dem Gubernatore zu Meyland umb Hülff an/

Als nun Ihr. Fürstlich Durchl. durch solche falsche Klag sich zu thätlicher Hülff und Assistentz bewegen lassen: sind gleich darauf die Pündtnerische Banditen mit grosser Hülff von Meyland begleitet, in Mesaxer oder Galancker Thal eingefallen, und dasselbig zu bemächtigen unterstanden. Als sie aber der Enden abgetrieben, und das gedachte Thal wiederumb unter die Gehorsamme gemeiner dreyen Pündten gebracht worden, sind die Rebellen deß Veltlins, und ihr Anhang, urplötzlich und unversehens, auch unabgesagt der Obrigkeit, in das Veltlin gefallen, und haben nicht allein die Unterthanen Evangelischer Religion, sonder auch ihre fürgesetzte Obrigkeit, und dero Amptleut, verrätherischer und schändlicher Weise, in ihren eignen Häusern, Oberkeitlichen Wohnungen, und auch in den Kirchen unter währendem Gottesdienst jämmerlich niedergehauen, in das Feuer geworffen, und in die Wasser gestürtzt, ja so unmenschlich mit jung und alten, Weib und Mannspersonen gehandelt, daß nicht zu zweiffeln, der barmhertzige GOtt werde diß unschuldig vergossen Blut an den Rebliführern, als Mördern und Todschlägern zu seiner Zeit augenscheinlich rächen und straffen. Gleicher Gestalt ist auch Rudolff Planta und sein Anhang in das Münsterthal, so eins von den Hochgerichten deß Gottes-Hauß Pundts gewesen, mit gewapneter Hand gefallen, hat dasselbig Thal mit Feuer und Schwerdt verheeret, daß alle Ehrliche Evangelisirte Pundts-Leute, ja auch die Catholischen selbst, so es mit dem Vatterland halten wollen, darauß ins Elend verjagt, auch dasselbig Hochgericht dem Vatterland abgeschrentzt, und dem Hauß Oesterreich übergeben, und zu huldigen gezwungen worden: Hiemit haben diese Banditen und Rebellen ihr eigen Vatterland an unterschiedlichen Orten feindlich überfallen, auch frembden Gewalt Thür und Thor dermassen treuloser Weiß geöffnet, daß die Spannier das gantze Land Veltlin, und die Grafschafft Worms, wider Recht und Billichkeit gewaltthätiger Weiß zu ihren Handen genommen, und sich desselben gäntzlich bemächtiget. Und ob gleichwol etliche rdliche Gemeinden mit Hülff ihrer Bundegenossen, beyder Städten Zürich und Bern, das Veltlin mit Gewalt zu recuperirn sich unterstanden, und den obern Bund bey Ehr und Eyd vermahnet, ihnen hierin Beystand zu thun, und das verlohrne Land wiederumb erobern zu helffen, hat doch solch ernstlich Bundsgnoßische Bitten und Ermahnen bey ihnen nichts verfangen, sondern es haben diese treulose meineydige Leuth, durch falsches Fürgeben, daß nehmlich der Spannier das Land sonst zu restituirn gesinnet, und deßwegen keines Gewalts nothwendig seye, den gemeinen Mann also verblendt, und von Wiedereroberung deß verlohrnen Lands abgehalten, daß beyder Städten Volck, (so einen guten Anfang zu Wiedereroberung deß Lands gemacht hatten) hülfflos gelassen, und deßwegen genöthiget worden, sich auch wiederumb in ihr Gewarsame und Sicherheit zu begeben.

Anno 1620.

Oeffnen d. Spannier Thür und Thor.

Fallen ins Veltlin ein/

und hausen tyrannisch darinnen.

Bey diesen Gewaltthaten allen haben es diese treulose Leuth nicht bleiben lassen, sondern es haben sich etliche Gemeinden deß Obern-Punds von neuem aufgeworffen, etliche Fendlin aufgerichtet, und mit Hispanischer Hülff den gantzen obern Grauenpundt, etliche Articuln wider ihren Willen anzunehmen, aufgedrungen, welche dem alten Bunds-Brieff nicht allein zuwider, sondern auch denselbigen in allweg krafftloß und nichtig machen, ja alle bißher geübte Gemeinschafft der löblichen dreyen Pündten aufheben und zerstören: Und auf dieses ungerechte Fundament haben die gemeldten Fendlin deß obern Bunds noch grössere Unbilligkeiten gebauen, indem sie wider den Willen der ander zweyen Pündten,

Dringen dem obern Grauen Pundt Articel wider ihren Willen auf/

ten,

Anno 1620.

ten, auch vieler ehrlicher Gemeinden deß obern Pundts, für sich selbst, und im Namen deß gantzen Bunds, Gesandte erwehlgen Meyland zu schicken, mit Befehl, mit Ihr. Fürstlich Durchl. dem Herrn Gubernatorn daselbst umb Restitution deß Veltlins, und ein neue hülffliche ewige Bündnus mit der Cron in Hispanien zu tractirn, unangesehen daß der Königl che Ambassador auß Franckreich, und die übrigen beyden Pünd solche Bottschafft-Schickung und Tractation streng widerrathen, und auf die versprochene interposition Königl. Majest. aus Franckreich zu warten sie gantz ernstlich vermahnet haben: mit welcher Bottschafft-Schickung sie ein grosse Vermessenheit begangen, und wider den klaren Buchstaben und Verstand deß geschwornen Bunds-Briefs freventlich gehandelt haben, der dann unter andern Articuln heiter außweißt und vermag, daß kein Pundt für sich selbst, und allein, hinderrucks und ohne consens der andern zweyen Pünden, mit jemanden, wer der seye, weder in Krieg, noch Frieden, vielweniger in tractation neuer Bündnussen sich einlassen, sondern daß dergleichen wichtige und gemeine Geschäfft mit gemeinem Rath und Zuthun tractirt, verhandlet und beschlossen werden sollen: mit dem heitern Anhang, daß alles das jenige, so darwider fürgenommen würde, einige Krafft noch Macht nicht haben solle, ꝛc. Aber dessen alles ungeachtet, fahren die Deputirten im Nahmen deß Obern Pundts gestracks auf Meyland zu, und tractirn für sich selbst, und mit Rath des Obristen Beroldingers von Uri mit der Cron Hispanien ein ewige Bündnus, so biß in die 24. Artickel in sich haltet, welche deß Vaterlands Ehr und Freyheit, auch den ewigen Frieden und Vereinung, mit der Cron Franckreich vor 100. Jahren aufgericht, stracks entgegen und zu wider lauffend.

tractirn für sich selbst mit Spanien ein ewige Bündnus.

Nachdem sie nun mit diesen Artickeln von Meyland wieder ins Land kommen, bringen sie dieselben den Gemeinden deß Obern-Pundts in aller Eyl für, und unter verblümtem Schein, und grosser Freundschafft bereden sie den mehren Theil der Gemeinden deß obern Pundts dahin, daß sie ihnen diese hochschädliche Artickel gefallen lassen: Die übrigen Gemeinden aber deß obern Pundts, so diese Artickel nicht annehmen wollen, bezwingen sie mit dem Gewalt der Ober Pündtnerischen und fünff Ortischen Fendlinen (so sie auf Spanische Bezahlung im Feld hatten) daß sie wider ihren Willen diese Artickel auch annehmen müsten: Folgends fangen sie auch an die Gemeinden im Gotteshauß Pund anzutasten, und ziehen mit etlich Fendlinen auf ihren Grund und Boden, deß Vorhabens, ihnen entweders mit Güte, oder mit Gewalt diese Artickel aufzudringen, dardurch die Gemeinden im Engedyn (so in den Gottes-Hauß Pundt gehörig) bewegt worden, gleichestalt zu den Wehren zu greiffen, und die andern Gemeinden deß Gotteshauses, und zehen Gerichten Pundts aufzumahnen, und sich deß Obern Pundts unbillichem Zwang und Trang, wie auch dieser Spanischen Bündnus zu widersetzen.

Und zwingen die Gemeinden deß Obern Pundts dieselbe anzunehmen.

Anno 1620.

Dieweil es aber mit diesen Meyländischen Pundts Artickeln bey vielen nicht den Verstand haben will, daß sie deß Vatterlands Ehr und Freyheit, wie auch dem ewigen Frieden und Vereinung mit der Cron Franckreich so gar nachtheilig und abbrüchlich seynd, so will ich zu End diß Berichts, allein den Inhalt derselbigen, auff das Kürtzist als müglich, allen Guthertzigen Bundsgenossen in allen Treuen für die Augen stellen.

Inhalt und Ursachen dieser Bündnus.

Es wird in diesem Meyländischen Concept zum Eingang vermeldet, daß den Herrn Gubernatorn zu Meyland zwo Ursachen bewegt haben dieses Veltlinisch Geschefft mit den Waffen Ihrer Catholischen Majestät fürzunehmen. Die erste Ursach soll seyn die Beschirmung der Catholischen, Apostolischen Römischen Religion im Land Veltlin. Die andere Ursach solt seyn die Begierd, so er trage, die Ruhe Italiens zu erhalten, und auff das End hin ein ewige Pündnus (so der Erbeinung zwischen dem hochlöbl. Hauß Oesterreich, und gemeinen dreyen Pündten gemeß sey) mit ihnen aufzurichten.

Die Cath. Religion hat im gantzen Land Veltlin ihre freye Uebung.

Was nun die Beschirmung der Römischen Religion betrifft, ist es ein lauterer und gantz unbegründter Schein oder pretext. Dann die Römische Religion im gantzen Land Veltlin ihre freye, sichere und unverhinderte Uebung gehabt in allen alten Pfarr-Kirchen deß Lands, auch mit solchem gutem Schirm der Obrigkeiten, daß allwegen der Römisch Catholischen hundert, und viel mehr sind gezehlt worden, da der Reformirten Evangelischen nicht zehen zu finden gewesen, also daß die hundert Catholischen vor den zehen Reformirter Religion, Leib und Lebens halber in keinen Gefahren gestanden, und deßhalben keiner frembden Hülff und Schirms mangelbar gewesen, wann sie keinen andern Lust zur Rebellion und Neuerung gehabt, und die Uneinigkeiten, so in den Pündten entstanden, ihnen nicht zum Vortheil gereicht hetten.

Die Erhaltung der Ruhe in Italia bestehet nicht in Vertilgung der gehorsamen Unterthanen

Was dann die Erhaltung und Fortpflantzung der Ruhe Italiä belanget, will man es nicht darfür halten, daß dieses ein Mittel darzu seye, wann ein benachbarter Stand dem andern einen Theil seiner Rebellischen Unterthanen in Schutz und Schirm aufnimt, den andern Theil aber der getreuen gehorsamen Unterthanen mit Feuer und Schwerdt befilcht außzureiten, und darzu das Land (so sie mit gutem Titul über die hundert Jahr besessen, und von den Königen in Franckreich an ihren Kriegs-Kosten empfangen) mit Gewalt einnimt, mit Kriegs-Volck besetzt, mit

Anno 1620.

Schantzen befestiget, den Paß den Frantzosen zu Schirm ihrer Freunden in Italien ablaufft und versperret, alles ohn Ursach und unabgesagt, und darzu dasselbig nicht will restituirn, biß es ihme wolgefällig und gelegen: Darvon wollen wir die gantze unpartheyische Welt judicirn lassen.

Die Erbeinigung mit dem Hauß Oesterreich ist auf eine freywillige ungezwungene Freundschafft gerichtet/

Ob dann auch die Bunds-Artickel, so er mit den Gesandten deß Obern Pundts allein auf das Papier bringen lassen, der Erbeinigung, mit dem Hauß Oesterreich auffgericht, gemäß und ähnlich seyend, kan man nicht sehen, sondern es kommet das Widerspiel an Tag: Dann die Erbeinigung weißt auß ein ewige freywillige, ungezwungene Freundschafft, die jeder Parthey seine Land und Leuth zueignet: Durch diese Meyländische Bündnus aber wird den Pündtnern der gröste und nutzbarste Theil ihrer anerbornen Unterthanen vorenthalten: Die Erbeinigung ist dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, und den dreyen Pündten gemein, diese Bündnus aber soll sich allein erstrecken auf den Obern Pundt, oder auch auf die Gemeinden der andern beyden Pündten, die sich auch wollend betriegen lassen, die andern hiemit alle außschliessende, welches ein rechter Zundel seyn würde zu Fortpflantzung innerlicher Zwytracht und Mißtrauens, ja zu endlicher Unterdruckung dieses löblichen freyen Stands: Hiemit ist diese Bündtnus deß Vatterland Nutz und Wolfart nachtheilig, und der Erbeinigung mit dem Hauß Oesterreich nicht gemäß.

Diese Bündnus ist der Vereinigung mit Franckreich stracks entgegen.

Daß sie aber auch dem ewigen Frieden und Vereinigung mit der Cron Franckreich aufgericht, stracks entgegen seye, ja dieselbige unnütz und krafftlos mache, erscheint sich heiter auß dem so folget: Die Vereinung mit der Cron Franckreich vermag, daß ob gleichwohl alle Herrschafften, so sie deß 1521. Jahrs besessen, dieser Zeit noch nicht wieder in ihren Gewalt gebracht, so sollen doch die Herren Eydt- und Bundsgenossen weder Hülff noch Beystand, Gunst noch Kriegs-Volck denen, so dieselben jetzunder inhaben, oder künfftiglich wider deß Königs Willen inhaben würden, weder geben, thun, noch lassen, sondern gäntzlich versagen, ungeacht was hohen Stands und Ehren die seyn mögen, so solche Hülff anmuthen würden, auch ihnen kein Paß geben, &c. Diese Bündnus aber weißt auß, daß zwischen beyden Partheyen ein ewig gute Freundschafft, Correspondentz und Nachbarschafft seyn solle, und daß kein Theil zu Schaden, Nachtheil oder Beleidigung deß andern Theils, nicht solle gestatten, daß durch seine Dörffer und Land, noch auch seiner Unterthanen Land, niemanden kein Durchzug, noch Gelegenheit gegeben werde, welche den andern Theil heimlich oder offentlich schädigen möchte, sondern schuldig seyn darwider zu streben mit seiner gantzen Macht und Gewalt, mit mehrern Worten, unnoth zuerzehlen: Hiemit würde gemeinen dreyen Pündten die Freyheit genommen, den König in Franckreich, oder andern ihren alten Bundsgenossen den Paß durch ihre eigene Land und Leuth zu bewilligen, sondern müssen an deß Gubernators zu Meyland Willen gebunden seyn: Welches Sachen sind, so einen offentlichen Meyneyd auf den Rucken tragen, und deßwegen bey keinem auffrichtigen redlichen Bundsgenossen Beystand und Platz haben können, noch sollen.

Es wird auch in diesen Meyländischen Bunds-Artickeln vermeldet, daß der Gubernator von Meyland dem obern Pundt und den Gemeynden der andern beyden Pündten, so diese Artickel annehmen werden, das Land Veltlin, sampt der Graffschafft Worms und Nova (so zu Claren gehörig) wiederumb übergeben und sie in die vorige Posseß, Herrligkeit, Macht und Gewalt kommen lassen wolle, jedoch mit folgenden Gedingen. Erstlich, daß im gedachten Land Veltlin in künfftigen ewigen Zeiten kein andere dann die Röm. Catholische Religion geübt solte werden: Daß auch keinem Menschen überall, so nicht Röm. Catholisch begehrt zu leben, im Land zu wohnen zugelassen seyn, vorbehalten die Pündtnerische Amptleuth, mit ihrem Hauß-Volck, so lang ihr Ampts-Verwaltung währet, doch ohne Ubung ihrer Religion, deren das gantze Land, so wohl die Oberkeiten, als die Unterthanen sollen beraubet, und dem Römischen Stul, und Trientischen Concilio durchaus unterworffen seyn. Für das ander, sollen den Rebellen ihre Rebellion, und begangene Mordthaten im Veltlin verziehen seyn, und sie darum ungestrafft verbleiben. Für das dritte, sollen die eingenommene Oerter, auffgeworffene Schantzen und Vestungen auserhalb etlich weniger) in den Händen und Gewalt des Spaniers verbleiben, acht Jahr lang, und mit frembden Volck besetzt, in Ihrer Majestät Kosten erhalten, doch daß nach Verscheinung der ersten sieben Jahren, von beyden Partheyen sechs ehrliche Personen zusammen kommen, zu berathschlagen, ob es thunlich seye daß die gedachten Ort und Vestungen in der Hand deß Spaniers länger verbleiben, oder abgeschlissen werden sollen, oder nicht, mit mehr andern schmehlichen Artickeln, die zu hören verdrießlich. Ob nun dieses heisse die Pündtner in ihre vorige Possess und Herrligkeit zu setzen, oder derselbigen berauben, darvon wird ein jeder verständiger unpartheyischer Mann leichtlich urtheilen können.

Gedinge/ worauff der Gubernator zu Meyland das Veltlin wieder abzutretten sich erbotten.

Als nun die ehrlichen Gemeinden, beyder deß Gotteshauß, und zehen Gerichten Pundts gesehen, daß die Hispanische faction dem mehrerntheil der Gemeinden des Obern Pundts diese schmähliche Artickel mit Unbill und Gewalt aufgeruckt, haben sie zu Rettung und Schirm derselben unterdruckten Gemeinden, und auf ihr ernstlich Mahnen, wie vorgemeldet, ihre Fendlin gelupfft, und

Der Bündnerischen Gemeinden Artickel gegen die Spanische Faction.

etliche

Anno 1620. etliche Artickel dargegen abgstelt, darbey sie zuverbleiben, und einanderen darbey zu handhaben verlobt und geschworen, welche Artickel also lautend:

1. Die Freyheit deß Vatterlands aufenthalten, schützen und schirmen.

2. Beyde Religionen in Landen, wie bisher, frey lassen.

3. Sich von dem Bundsbrieff, ja auch in den minsten Puncten nicht treiben lassen.

4. Königl. Majestät aus Franckreich den ewigen Frieden, und löbliche lang hergebrachte Vereinigung, steiff, stett und unzerbrüchlich halten.

5. Die Erbeinung mit dem Hauß Oesterreich ebenmässig halten.

6. In gleicher Gestalt auch die Bündnussen, gegen allen und jeden Orten löblicher Eydgnosschafft, mit denen man Bündnussen hat.

7. Was dann übrige Confinanten belanget, mit denen man kein Bündnus hat, als das Hauß Meyland, und Herrschafft Venedig, gute Nachbarschafft halten, wie es unsere beste Freund und Bundsverwandten für rathsam halten werden.

8. Die Aller Christenlichste Cron zu Franckreich, wie auch dero anwesende Herren Ambassadorn, deßgleichen alle dreyzehen Ort löblicher Eydgnosschafft, sampt dero Zugewandten, insonderheit die so uns verbündet, auf das höchst und treulichste bitten, daß sie uns bey diesen billigen Artickeln, mit ihrem Ansehen und Macht, vermög der Bündnussen, steiff handhaben, und niemands gestatten, uns darvon zu dringen, insonderheit uns helffen unsere Land und Leuth, die uns rebellischer Weiß mit unbilligem Gewalt abgedrungen, widerumb erobern, und in dem Wesen, wie wir sie zuvor gehabt, inhändig zumachen, &c.

Auf dieses gemachte Fundament haben sie sich entschlossen, mit aller ihrer Macht auf den obern Pundt zuziehen, und nicht allein den bedrangten Gemeinden, denen diese Meyländische Artickel mit Gewalt und grossen Träuworten, wider ihren Willen aufgedrungen werden, Hülff und Rettung zu beweisen, sondern auch alle die jenige, so ausser den Schrancken Vatterländischer Pflicht getretten, zu Steiffhaltung deß allgemeinen Bunds-Brieff, auch Ehr und Eyden, zuvermögen, und Mitlen helffen trachten, wie gemeine drey Pündt zu ihrem alten freyen Stand und Ruhen wiederumb gebracht werden mögen: Welches dann anderer Gestalt nicht wohl ins Werck, und zu gutem Außtrag gebracht werden mögen, dann daß der gantze Ober Pundt wieder zur Gehorsame deß allgemeinen Bunds-Brieffs gebracht, und ihre Anhänger und Helffer wieder auß dem Land geschafft, und der gemeine Mann sampt Weib und Kindern, Haab und Gut, von ihrem Zwang und Trang erlediget würden: welches dann durch Gottes Hülff und Beystand in wenig Tagen verrichtet, und hiemit der gantze ober Pundt (außgenommen die Spanischen Practicanten, welche sich nicht ergeben, sondern ehe das Vatterland übergeben und verlassen wollen) dem allgemeinen Pundt sich mit dem Eydschwur gutwillig unterworffen, und sich darneben entschlossen, alle ihre Sachen (mit Vorbehalt deß Lands Freyheiten) der angebornen treuhertzigen interposition ihr aller Christenlichsten Majest. Ambassadorn, und der Gesandten gemeiner löblicher Eydgnosschafft zu unterwerffen.

Anno 1620. Der Ober Pundt unterwirfft sich dem allgemeinen Pundt gutwillig.

Durch was Mittel aber dasselbig kräfftiglich beschehen köndte, wird von vielen verständigen Leuthen für rathsam und thunlich gehalten, daß durch die Herren Interponenten zum allerfordersten die Waffen beyderseits, wie auch ihrer Anhängern niedergelegt, und ein gütliche Versühnung aller interessirten für die Hand genommen werde. Und dieweil die Zerstörung der Einigkeit von den verderblichen Factionen der fürnemsten Geschlechtern in diese Landsart eingerissen, so wird für nothwendig erachtet, daß ein gemeine Verzeihung aller Offensionen, sie seynd gleich zwischen Gemeinden, Geschlechten, oder Privat-Personen fürgeloffen, durch allerley milde und gütliche Mittel zwischen den Partheyen erhandelt und ins Werck gerichtet werden möge: Demnach, daß die obstehende 8. Artickel, auf denen das Fundament dieses gantzen Stands bestehet, fleissig erdauret, wieder bekräfftiget und geschworen, auch alle alte Bündnussen, ewige Frieden, Vereinigungen, und Erbeinigungen aufrecht und redlich gehalten und erhalten werden: Daß auch vielgedachte Herren Interponenten nach gebührlichen Mitteln trachten, wie die drey löbliche Pündt gemeinlich, so wohl mit dem Hauß Meyland, als mit der Herrschafft Venedig in ein gute nachbarliche Verständnus wieder mögen gebracht, und hierdurch die Ruhe Italiä fortgepflantzet und beständiglich erhalten werden. Darzu der gnädig barmhertzige GOtt seinen Segen und Gedeyen vätterlich verleihen wolle.

Mittel zu Ruhe und Einigkeit zu gelangen.

Und letzlich, dieweil etliche treulose Lands-Kinder, wie auch die Rebellen des Veltlins, bey dem Herrn Gubernatorn zu Meyland, und dem hochlöblichen Hauß Oesterreich unaufhörlich umb thätliche Hülff und Beystand anhalten, und das gemeine Vatterland, auß eigener Vermessenheit und Rachgierigkeit in eusserste Gefahr einer endlichen Unterdruckung zu setzen begehrend, wie dann auß dem Hertzogthumb Meyland, und von Tyroll verndiges Jahr der Anfang, und auf das heurige Jahr grosse Kriegs præparationen allbereit im Werck und an den Gräntzen gespürt werden, so wird nunmehr die hohe unvermeidliche Notturfft erfordern, daß Ihr. Königl. Majest. auß Franckreich bey Hispanien, und löbl. Hauß Oesterreich sich ohne Verzug offentlich erkläre, den Standt der dreyen Pündten, laut der Vereinigung zu schützen und

zu

Anno 1620. zu schirmen, wider alle die, so denselben beleidigen würden, und daß durch Mittel ihrer Freygebigkeit die Päß gegen Meyland und Tyrol mit starcken Zusätzen versichert werden, damit gemeinen dreyen Pündten auf allen Gräntzen Fried und Ruh geschaffet, und von ihrem Leibs nichts weiters abgeschrenzt, sondern das verlohrn, mit Hülff Göttlicher Gnaden wiederumb erobert werden möge, ꝛc.

So nun das durch ihrer Majest. treue Assistentz beschicht, werden nicht allein gemeine drey Pündt, sonder auch ein gemeine löbliche Eydgnosschafft, hierdurch in ihrem freyen Stand erhalten, und zu Leistung aller unterthänigen treuen Diensten gegen Ihr. Majest. zu ewigen Zeiten verpflichtet: Wo es aber (das GOtt gnädiglich wenden wolle) an Ih. Majest. Hülff ermangeln solte, würde J. M. sich selbsten der Hülff und Freundschafft der Pündtnern berauben, und sie dem Spanischen Monarchen in Rachen werffen. Welches dann auch bey den Italienischen Fürsten und Ständen Ihr. Majest. Credit und Ansehen verschmälern, und den übrigen Orten löblicher Eydgnosschafft zu grossem Mißtrauen, und besorgender Enderung Anlaß und Ursach geben würde. GOtt wende alles zum besten.

L.

(Dargegen haben die Catholische Veltliner ihre bewegliche Ursachen, dardurch sie zu solchem Entschluß wider der Grau-Pündtner Unterdruckung und Tyranney gedrungen herauß gegeben, wie folget:)

Der Veltliner Ursachen ihres Entschluß

Es sind deß unglückhafften Veltlins Armseligkeiten nunmehr so offenbar, auch die Barbarische Unterdruckung und Tyranney, welche dessen Inwohner, als leibeigene Sclaven, unter den Grau-Pündtern ihren vermeynten Herren erleiden müssen, so unträglich, daß sie gewißlichen aller Menschen Gemüther zu Mitleyden erweichen, und zu ihrer Errettung, der Fürsten und weit gesetzenen Völckern Hülff erwecken solten: Wann nun diß ihr Verhoffen leer abgangen, deßwegen sie sich selbsten jetzunder, durch sonderbare von der Hand GOttes gegebene Mittel von diesem strengen Joch und Tyranney zu entledigen unterstanden, tragen sie kein Zweyffel, diese ihre Handlung der Welt für rechtmessig und billich inzubilden, keines ferner Fleises nicht bedörffte. Nichts desto weniger, weil der verkehrten Prædicanten Boßheit, auch dero Zungen, und teuffliche Federn (deren sich die Tyrannen gebrauchen) by dem gemeinen Mann so viel vermögen, die lautere Warheit zu verdunckeln, und die Unschuld anzutasten und verhast zu machen, ist nothwendig geachtet worden, diese Gschrifft an Tag zu geben, darauß männiglich der Warheit satten Bericht gehaben, und hiebey schliessen möge, was sy diß Orts gethan, sie dessen auß Göttlichem und Menschlichen Rechten wohl gefugt gsin, auch darumb von verständigen gelobt werden sollen, beineben von allen der Gerechtigkeit zugethanen Christen Menschen und Potentaten Hülff zu gewarten. Anno 1620.

Hindangesetzt alle Farben und zierliche Reden, deren sich die Prædicanten als ihrer eigenen Mittel die Welt zubetriegen behelffen, weiß männiglich wohl, daß alles was der Unterthan gehaben mag, in Seel, Leben, Ehr und Gut bestehet, an diesen Dingen allen ist den Armseligen Veltlinern nicht eins überblieben, so nicht aufs eusserst unterdruckt und tyranniſiert worden sige.

Die Inwohner deß Veltlins sind in dem Catholischen Glauben erzogen und geboren.

Die Seel belangende ist kundbar gnug, daß gemeldten Thals Inwohner von Alter har in dem H. Catholischen Röm. Glauben erzogen und erboren, alda so viel stattliche Kirchen, unter dem Namen der seligsten Jungfrauen Maria, und vieler Heiligen erbauen, in welchen der Allmächtige GOtt so grosse Gnaden und Wunderzeichen würcket, selbige deßwegen von vieler Andächtigen Zulauff mit grossem Trost, und Hülff deß Volcks besucht werden, deren vor Jahren von Catholischen eigne Inkommen vergabt worden, der Meynung, daß darin die H. Meß celebrirt, und andere Aempter nach der H. Röm. Kirchen Gebrauch, zu Trost ihrer Seelen verricht würden. Nun haben diese Barbarische Leuth, so sich an die aller verkehrtesten Verthädiger aller Ketzereyen, insonderheit den Calviniſten gantz ergeben, bestes ihres Vermögens verschafft, damit diß gantze Thal davon vergifft, folgends desto leichter an die nechstglegnen Italienischen Gräntzen außgespreitet werde, und ob gleichwohl anfangs sy dergleichen than, als ob sie das Volck von seiner alten Religions-Ubung nicht drengen wolten, sind doch die Werck scheinbarlichen dahin gerichtet worden, weil sy durch ihre Ratherkandtnussen und Decreten den Ketzern Gewalt geben und zulassen, die alten Kirchen der Catholischen mit ihren Predigen und Begräbnüssen zu entweichen, beineben Messen und andere Aempter zu begehen, den Catholischen Kirchen-Gewalt thätiger Weiß entzogen, und ermeldten ketzerischen Prædicanten zugeeignet haben, auch die Catholischen zwingen, ihnen Kirchen zu bauen, vernichtigen gäntzlichen der Kirchen jurisdiction und Gewalt, und verbieten den Catholischen die Verkündung der Ablassen, Jubeljahren, und Intrettung in die geistlichen Orden, mit Beraubung ihres Guts, verbieten gleichfalls die hirtliche Fürsorg ihres Bischoffs, und daß ihm kein Catholischer gehorsame, noch weniger daß er sie könne visitirn und trösten. Hingegen verhengen und lassen sie zu, daß die Prädicanten der Catholischen Kirchen Sacramenten offentlich mit Füssen treten, und da sich ihnen jemand widersetzt, wird selbiger gleich uff der Stett Barbarischer

Denen haben die Calvinischen Bündner grossen Eintrag gethan.

Wyß

Anno 1620. Wyß am Lyb, Leben und Gut gestrafft. Sy lassen keine Catholische Ordenslüth im Thal, hargegen haben die ketzerischen Predicanten ohn Unterscheid, was Nation die gleich sigen, den freyen Zugang, richten denen noch Seminaria auf, und letzlichen gar Collegia für selbige Ketzer, denen sy die Inkommen und Zehenden der Chorherrn, und anderer Pfründen, so sy den Pfarrherrn und Catholischen Kirchen gewaltthätiger Wyß entzogen, zueignend. Umb diß alles sind Raths-Erkandtnussen, Gebott, Brieff, und offentliche gethane Rüff auffzulegen, wie umb die particular-Acten offentliche Gschrifften vorhanden, welche noch in frischer Gedächtnuß, und mit der Geistlichen und Ordens-Lüthen aller grausamsten und schmächlichsten Hinrichtung, so man immer erdencken möchte, wieder erneuert werden. Was ist nun diß anderst weder ein heiterer Zwang und Trang an der armen Catholischen Seelen und Gewissen, ihnen diese Mittel entziehende, durch welche sie sich zur Seeligkeit, und in Himmel zu kommen behelffen, sy zur Annehmung einer neuen Religion zwingende, die sie zur Höllen abführen thut. Der Handel redt für sich selbst mehr dann genug, also daß er keiner weitern Außführung vonnöthen, solchen besser zu offenbarn, und sein Unträglichkeit klärlicher an Tag zu geben.

Des Veltlinerthals böser Zustand im weltlichen Regiment.

Im übrigen den allerböstenStand gesagten Thals fürzuweisen, wäre genug, so man die Ubung, mit welcher es jetzunder etliche Jahr geregirt worden, einfaltiger Wyß anmeldete. Es wäre auch gnug, daß man sagte, wie daß selbige Regierung einfältiger Wyß deme so mehr Gelds darum gebotten hat, zugestellt, ohne einige geringste Betrachtung, ob er zu solchem Ampt tugendlich old gnugsame were. Und daß die Syndicatores oder Gesandte, so man jährlichen zum Schein, die begangene Unbillichkeiten abzuschaffen dahin schicket, eben glicher Gattung, und unterweiln noch ärger sind, inmassen so wohl die einen, als die andere, ihr einiges Ziel und Gmerck haben, und dahin allein gedencken, ihr Außgab wieder inzubringen, und durch alle erdenckliche Mittel so viel Geld zu sammlen, damit sy reich gnug wieder heim reysen können.

Wegen der Ampteut Geitz.

Wegen Hinrichtung der armen Unterthanen.

Darauß ist erfolget, daß dem Leben der armen Unterthanen auf tausenderley Wyß und Weg nachgestellt worden, also daß mehrmahlen ihnen, uff Anhalten ihrer Fienden, das Leben mit ungerechten und grossen Geld erkaufften Urtheln genommen worden. Unterweiln auch nach strenger Gfangenschafft, und erlittenen Marter kümmerlich also bloß, nach Darstreckung Haab und Guts, außgelassen, welches Gelds offentlichen dem Richter und Amptslüthen selbsten eigenthümlich in Handen verblieben, ohn einigen Abscheuchen, und mit solcher Sicherheit, daß die unglückhafften an Leib und Leben unterdruckten Unterthanen sich keins Wegs nicht erklagen dörffen.

Dieser Ursach halber ist der armen Unterthanen Haab und Gut auch in civilischen Sachen stäts in grosser Gfahr gsin, dann weil die Amptslüth offentlichen käuffig, hat es sich offt zutragen, daß der recht ghan hat, den Handel mit ungerechter Urtheil, so von der Widerpart theur erkaufft worden, verliehren mussen, und jener sein gerechten Handel zu behaupten, wider der Widerpart Ungerechtigkeit gezwungen worden, dem Richter auch ein guten Theil zugeben. Anno 1620. Beraubung ihres Haabs und Guts.

Ungerechtigkeit der Richter.

Es ist kein Urtheil, ob gleich die schon bestättiget gsin, und aller Dingen ein außgemachter Handel, so wohl in Civil- als Criminal niemahln sicher gsin, die nicht der folgend Richter, Geldt auffer zu pressen, wieder gegen dem ledig gesprochnen mit dessen Betrübung erneuert habe, und vielmahlen widerrufft, ohn einig Abscheuchen, umbs Geldt, was zuvor vor dem vorgehenden Richter, auch billicher Wyß erkant ware.

Brechung der sichern Gleidt.

Die gegebenen sichern Gleidt, sind nach ihrem Gefallen gebrochen, und die Oberkeitliche offne Gleidt und Versprechen, unter ytelem Schein und Fürgeben krafftloß gemacht worden, damit sie einem das Leben nehmen können, durch dessen Todt sy sich zu berichen verhoffend: Die Gsatz und Statuten sind nicht nur mit Listen und Fünden allein vernichtiget, sondern offentlich veracht und mit Fussen getretten, als wann es ihnen alles frey zum Raub ergeben.

Unterdruckung Witwen und Wäisen.

Da sind die Wittwen und Wäisen, und andere dergleichen Personen (die von Göttlichen und menschlichen Gsatz in der Fürsten und Richtern Schirm so hoch anbefohlen, als die sich selbsten nicht schirmen noch behelffen können) durch schmächliche Mittel dieser rysenden Wölffen Blutbegierigkeit, mit eusserstem Schmertzen und Empfindung der Frommen, gäntzlich zum Raub verblieben.

Loßlassung der Bösen.

Hingegen hat es sich offt zugetragen, daß die lästerliche Lüth, welche andere an Lyb, Leben, Ehr und Gut verletzet, in der Oberkeit Hand und Band ingebracht worden, selbige an statt daß sie andern zum Exempel solten gestrafft werden, mit höchsten ungerechten Urtheilen ledig gesprochen, unterweiln unter dem Schyn einer verblümten Außrissung frey ledig aus der Gfangenschafft gelassen worden, mit höchster Unterdruckung und Bekümmernus der Beleidigten.

Belohnung der Fuchsschwäntzer.

Man sahe ein grosse Anzahl unehrlicher Lüthe, von den Amptslüthen geliebet, und auch belohnet werden, allein darumb, daß sie ihnen für ein Mittel und Werckzüg dienten, den armen Unterthanen, besonders den Catholischen auff tausenderley Wyß und Weg mit Listen nach Lyb und Gut zu stellen: darauß mehrmahlen jetz eines dann des andern Gschlechts bevorderst der Fürnehmsten und Elteſten im Thal eusserstes Verderben erfolgt ist.

Anno 1620.

Letzlichen, wann man zu Gemüth führt, was vor Jahren, zu Zeiten der Römer, die aus Sicilia drey gantze Jahr unter der Regierung deß verſchmachten Verris außgeſtanden, ſo wird ſich befinden, daß ſchier alles, ja ohne ſchier die armſeligen Veltliner durch die Händ ſo vieler Verres viel längere Zeit gelitten und erduldet haben, und wird nicht leichtlich ein ſchmächlicher Regierung erfunden, die dieſer Grau-Pündtneriſche Regierung im Veltlin ſich baß verglychen möge, welches man noch klärlicher erkennen würde, wann man die begangen Ungebeuren von Stuck zu Stuck, mit ihren Umbſtanden, wie Cicero in ſelbigen Handel gethan hat, doch zu anderm End, weder unſere Sach iſt, erzehlen wolte.

Schmählicher Abweiſung der klagenden Partheyen.

Diß macht unſern Handel noch erbärmlicher, wann die arme unterdruckte um Hülff und Abſchaffung ſo groſſer tyranniſcher Sachen, und unbillichen Zwangs für ihre Oberkeiten zu kehren fürgenommen, haben geſagte Amtsleuth ſelbſten denen, ſo von deß gemeinen Nutzens wegen diß zu handen nehmen wollen, ſich mit grauſamer Bandiſirung- oder Verrüffungen und Gfangenſchafften widerſetzt, und da es ſich etwa begeben, daß, hindan geſetzt alle dieſe Hinderungen, deß Thals Anwäld biß für die Gmeinden in dreyen Pünten kommen, und eine nach der andern dieſer ſo groſſer Beſchwärden und Unbillichkeiten berichtet, ſind ſie letzlich, nach dem ihnen an mehr Orten ſolche Schmachen, ſo den Sclaven zu viel wärend, angethan, verachtet, und ohne einiges Inſechen wieder heim gewieſen worden.

Es während ohne Zwyffel dieſe Sachen gnugſam gſin, ihnen alle Hoffnung zu benehmen, jemahlen Abſchaffung und Milderung ihrer ſo groſſen Armſeligkeiten unter dieſer Regierungen zu erlangen, nicht deſto minder ſind neue Zufäll herzu kommen, welche die arme Unterthanen in euſſerſte Verzweiflung gebracht haben. Die Verſammlung im Dorff Tuſſes, ſo allein zu Außrüttung der guten und Catholiſchen, ſowohl in Pündten ſelbſten, als im Veltlin angeſehen worden, iſt männiglichen wohl bewuſt; in dieſem Straff-Gericht ſind viel und mehr Verruffungen, auch Haupt-Urtheln peinlicher Hinrichtungen ergangen, unter welchem eine geweſen wider den Ertz-Prieſter von Sondrio Niclaus Ruſca, einen Prieſter unſträfflichen unſchuldigen Lebens, und wahren Martyrs des Herrn, welchen ſie jämmerlich gepeiniget, folgends mit euſſerſter Grauſamkeit und Schmach vom Leben zum Tod hingerichtet haben, allein der Urſach, daß er gut Catholiſch, und ein Prieſter gſin iſt. Dieſe ſo groſſe Unbillichkeiten und begangene Grauſamkeiten haben etliche Catholiſche Gemeinden nothwendig verurſacht, ſolchem Ubel etlicher Gſtalt zu begegnen, derowegen ſie ihr euſſerſtes gethan und erhalten, daß dieſe Straff-Urtheln revidirt, ſelbige als Barbariſch und voll höchſter Ungerechtigkeit widerrufft würdend. Es hat aber diß heilſam Mittel nicht lang gewähret, dann dieſe Völcker von der Prädicanten Wüthen angetrieben, und das noch mehr iſt, durch Practicken und Geld des nechſtgeſeſſenen Potentaten (ſo unter dem Schyn Ragione de ſtato ihme alles billich machet, wie faſt es auch der Ehr GOttes, und dem heiligen Catholiſchen Glauben zu wider ſige) zu Auffruhr aufgewickelt, daß ſy ſich wieder im Flecken Tauos verſammlet, Und zu Tauos. allda ſy in ihrem neuen Straff-Gericht, die zuvor ergangenen Unbillichkeit zu Tuſſis, nicht allein wieder beſtättiget, ſondern noch andere mehr darzu gethan, und die Ketzeriſche Prädicanten ſelbſten verordnet, dieſe Urtheln wider die Catholiſchen und dero Verfolgung ins Werck zu ſetzen, darauß man gnugſam ſehen mögen, daß dieſe tyranniſche Regierung dermaſſen bekräfftigt gſin, inſonderheit durch Byſtand und Gelt ermeldten Potentatens, daß die armen Unterthanen ſchließlichen anders nichts zu verhoffen und zu erwarten gehabt, weder daß es immerzu noch böſer werden, und ſie in Kürtze auffs höchſt deß aller unglückhafftigſten Stands, der ihnen ſchon nachen wäre, kommen müſten.

Derwegen ſie gnugſame Urſach gehabt ſich dieſes Jochs zu entledigen.

In Erwegung aller obangezeigten Sachen, welche doch vom Leſer nicht mag ſo hoch erduret werden, als warlichen dieſer Lüthen tyranniſche Regierung auffgeſtiegen iſt, wird man gnugſam befinden, daß den Veltlinern auß Gött- und menſchlichen Rechten zugelaſſen ſige, ſich auff alle mögliche Wyß und Weg von dieſem ſo groſſen tyranniſchen Joch zu entledigen, und kan jeder ermeſſen, daß es überflüßig wäre, viel Gloſſen und Text der Rechten anzuziehen, weil der Handel ſonſten heiter gnug iſt, wann gleich derſelbe ſich zwiſchen wahren Unterthanen, gegen ihren natürlichen und eigen Landt Herrn hielte.

Und endlich des Straffgerichts zu Tuſſis.

Und wird nun unſere Sach deſto mehr billich ſeyn, wann man zwey Ding betrachtet, deren das eine, daß die alten Vollkommnuſſen diß Thals mit den Grau-Püntern, ſo hie zu End vermeldet werden, vielmehr ein Bündnuß zwiſchen ihnen, weder wahre Unterwerffung zugeben, und wyſen, inmaſſen, daß die Regierung, ſo von ihnen in geſagtem Theil geübt worden, vielmehr Mißbruch ſige, und inſonderheit verbünden ſich die Veltliner gegen den Grau-Püntnern, mit unterſchiedlichen Gedingen, umb billiche und ehrliche Sachen: So iſt auch die gethane Pflicht gegen den Biſchoff von Chur, und den dreyen Pündten beſchehen; Da jetzt dieſe Tyrannen den Biſchoff mit Sacrilegiſcher Vertribung thätlichen außgeſchloſſen, und Mißbruchen ſie allein das, ſo weder ihnen noch dem Biſchoff gebührt hätte. Daß ander iſt, daß alles diß, was geſagte Veltliner jetzunder fürgenommen, allein mit Verſtändnus und Hülff deß beſſern Theils der Pündtnern ſelbſten beſchehen iſt, und keines Wegs nicht der Meynung, ſich von ihren Herren abzuwerffen, welche doch gemeldte drey Pündt in der Wahrheit nie geweſen ſind, ſondern allein darum, damit ſie ſich in den Stand begeben möchten, wie die

Ver-

Anno 1621. Verkomnussen außweisen, als weit es diese Enderungen und andere Zufäll zulassen werden.

Verkomnussen zwischen dem Bischoff von Chur / nnd den Gmeinden der dreyen Pündten an einen Theil/und dem Veltlin am andern / im Jahr 1513. Luth eines Instrument-Briefs zu Ilantz vom Grauen-Pündt auffgericht / und in der Cantzley zu Chur behalten.

Erstlichen daß die Männer deß Veltliner Thals, und der Gmeind zu Tillio, den Hochw. H. Bischoff von Chur, und den dreyen Pündten zu ewigen Zeiten, in allen und jeden billichen und ehrlichen Sachen folgen und gehorsam seyn wollen, und sollen.

2. Daß vorgedachte Veltliner und Gmeind von Tillio unser deß vorgenahmten Hochw. Herrn Bischoffs zu Chur, und aller dreyen Pündten liebe und getreue Bunds-Genossen seyen, und seyn sollen, und als solche verbleiben, auch zu Zeiten, wo es vonnöthen seyn wird, auff unsere Tag-Satzung berufft werden, gleichfals in Rathen mit uns sitzen und helffen rathschlagen umb alles das, so ihnen den Gmeinden am nützlichsten seyn wird, und da sie also auff Tagsatzungen, und wie obstath, berufft werden, alsdann sollen sie von jedem Tertier, und von der Gmeind Tillio eine Raths-Person schicken.

3. Daß die Männer Veltliner Thals und der Gmeind Tillio ihren Freyheiten und alten Bräuchen (da selbige rechtmeßig und GOtt-gefällig seyn werden) geniessen und sich dero gebrauchen mögen.

4. Daß vorgemeldter Hochwürdiger Herr Bischoff von Chur, und alle Bündt, gesagten Veltlinern und der Gmeind Tillio gegen Ihr. Kayserl. Majest. und Hertzogen von Meyland und anderstwo, da es ihnen vonnöthen seyn wird, beholffen und berathen seyn sollen, und daß sie von allen Aufflagen, und dergleichen befreyet seyen, wie die Männer der dreyen Pündten selbsten.

5. Daß die Männer im Veltlin und der Gmeind Tillio schuldig seyen, dem Hochwürdigen Herrn Bischoffen von Chur und allen dreyen Pündten jährlichen ein tausend Rheinisch-Gülden an bahrem Geld zu bezahlen, durch alle und jede Personen, so Güter in gemeldtem Thal haben, nach Marchzahl jedessen Güter, sie seyen gefreyet, oder nicht.

LI.

(Demnach nach Pfaltz-Graff Friderich nach erlittener Niderlag das Königreich Böhmen *quittiren*/ und sich nach Preßlau *retiriren* müssen / auch auß der Chur-Sächsischen seinem Abgesandten/ dem Graff von Hohenloe gegebenen Resolution schlechten Trost empfangen / welcher vermög der Kayserlichen *Commission* die Ständ in Schlesien noch immer starck annahnete/ sich in Kayserl. Gehorsam zu begeben/ Als hat gedachter Pfaltzgraff von gemeldten Ständten nach Endung des Landtags seinen Abschied genommen, und ihnen frey gestelt/daß sie mit Chur-Sachsen *tractiren* / und sich in Kayserlichen Gnaden begeben möchten. Darauff er von Breßlaw auffgebrochen / und seine Reyß nach Berlin / dahin er seine Gemahlin vorangeschickt/ genommen. Welches ihme aber von einem getreuen Patrioten / durch nachfolgendes Bedencken widerrathen worden.)

Anno 1621.

Bedencken so dem Pfaltzgraff Friderich gegeben worden.

Durchleuchtigster König, Gnädigster Herr, Fast mit beweglicher Empfindlichkeit habe ich derer jenigen Gutachten vermercket, welche auf beschehene Pragerische Niederlage rathsam befunden, daß Ewer Majest. ihr Schloß, Stadt und Graveschafft Glatz verlassen, und sich weiter in die Schlesien begeben solte: Denn da stehe ich noch feste in diesen Gedancken, es hetten Ewer Majestät (ob sie anders noch diesen Sinn bey sich haben, das Königreich einen Weg als den andern zu vindiciren) dieser Zeit keinen bessern, und auff alle Fürfallenheit, bequemern Ort, denn eben das Schloß Glatz, haben und behalten mögen: Einmahl darumb, daß sie an diesem herrlichen Paß am aller ehisten inne werden, wie viel Volcks ihr hinnach setzete, und bey derselben bis ans äusserste zu stehen gemeynet were; Sie hetten mit den beyhabenden Generalen und Befelchshabern, ob sie der Feind etwa unversehens wieder angreiffen, oder wie sonsten, nach einkommenen richtigen Avisen, die Sachen im Böhmerland weiter zu dirigirn, gute nützliche Concilia pflegen können, welches Sie in der Schlesien zu thun, umb Ferne deß Weges und Mangel richtiger beglaubter Kundschafft, nicht so gute Gelegenheit haben werden: Auch will ich wohl glauben, wann Ewer Majest. zu Glatz als in einem gesicherten Orth und fürnehmen Mitglied deß Böhmerlandes verwartet: Es wurde deroselben Præsentz gar viel in Böhmen zurücke gehalten haben, die anjetzo, weil sie kein Haupt im Lande oder in der Nähe, auß Forcht und Besorglichkeit sich dem Keyserischen Volck bequemen und untergeben: Zum wenigsten hetten die an Schlesien und Mähren reynende Kreisse einen bessern Muth fassen, beydes von Ewer Majest. derselben geworbenen Volckes, und dann auß dem Marggrafftumb Mähren, hülffliche Assisten; sich getrösten, und nicht auf gäntzliche Desperation gerathen dörffen: Zu Glatz hetten Ewer Majest. nicht allein, als oben gemeldet, auß Böhmen, sondern auch auß Schlesien, Laußnitz, ja so gar auß Mahren und Ungern, ihre richtige Avision erlangen, und gleichsam in centro von allen Orten gute Nachricht haben mögen: Und wenn je (das doch nicht zu hoffen) ihr Intent

Anno 1621.

Ewer Majest. mit den übrigen Böhmischen nechst angesessenen Kreissen, so wohl mit ihrem bey sich habendem Kriegs-Volck, wie auch der Ungerischen, Mährischen, Schlesischen Assistentz nicht nach Willen und Wundsch vollziehen können, Sondern aus dringender Noth die Grafschafft Glatz verlassen müssen: Were meinem wenigen doch gehorsamst wolmeynenden Einrathen nach, Zeit gnug gewesen, daß Ewer Majest. sich anderer Orte, um eingebildeter mehrer Sicherheit willen eingelassen: Zuvor und ehe Ewer Majest. Ich in der Schlesien, eher wolte deroselben ich einen Ort in Mährern und dieses darum assigniret haben, daß in Mähren Ewer Majest. eher gewisse Nachricht aus Böhmen erlangen mögen: Fürs andere, daß vermittels der Mährischen Stände, (als die mit den Böhmischen einerley Sprach und Recht führen, einerley Standes, unter einander nahe verwandt, und mit Bluts- auch innerster trewer Freundtschafft verknüpfft stehen) Ewer Majest. die in Böhmen viel eher bey schuldiger Devotion erhalten, oder wieder an sich bringen mögen, als in der Schlesien geschehen mag, da die Böhmische Rechte und Sprache wenig üblich, da der Fürsten-Stand prævaliret, welchem von vielen Zeiten und Jahren die Böhmischen Stände nicht zum besten gewogen, darauß auch die Posten auff Böhmerland so gar richtig und gesichert nicht fortkommen mögen: In Mähren hätten Ewer Majest. wessen sie sich zu derselben vereydeten trewen Bunds-Genossen, dem itzigen Ungerischen Könige zugetrösten, besser wissen, und mit seinem Zuthun etwa Oesterreich unversehens anfallen, den Feind wo nicht gar, doch zum Theil aus Böhmen locken, hernach durch Ew. Majest. getreue Stände, eines oder andern Orts in Böhmen sich desto eher bemächtigen können. Nicht allein aber hätten Ew. Majest. im Lande Mährern die Ungerische Hülffe zur Hand gehabt: Sondern auch aus Schlesien, (wofern dieselbe übrig Volck hat) sich gar bequem secundiren, und wieder stercken mögen: Welches und anders mehr Ewer Majest. in der Schlesien nicht haben wird: Ob auch Ewer Majestät also bald in Mährern gerücket wer, hetten sie die Pässe, so auß Böhmen in Schlesien gehen, und die natura loci ohne dieses wohl versehen, mit wenigem Volck verwahrn, dadurch Schlesier Land gegen Böhmen zu, gantz gesichern, und desto eher die Stände selbigen Landes zu einem schleunigen erkleckli-chen Succurs disponiren können. Nunmehr und weil E. Majest. auff Breßlaw sich zuwenden, Böhmen und Mährern zu verlassen, beredet worden: Haben sie ohne schwer abzunehmen, und in kurtzen (welches Ewer Majestät ich in unterthänigster Trewe ungern gönnen wolte) mit der That zu erfahren, daß Ewer Majest. der Orte zum besten nicht gesichert seyn: Einmahl, wie obig etwas berühret, entfallen Ewer Majest. alle Gelegenheiten mit richtiger Kundschafft, mit vertrawlicher Ungerischen Königs und Böhmischer Stände Communication, oder sind sie je Weit, auser Gefahr nicht zu erreichen: Fürs Andere, wil es fast das Ansehen gewinnen, sambt Ewer Majest. Ankunfft bey allen Ständen in Schlesien, hinder derer Begrüssung und Vorwissen solche erfolget, nicht gar gleich vermercket, sondern fast übel auffgenommen werden wolte: Und dieses daher, daß sie Beysorge tragen, es möchte Ewer Majest. die gantze molem belli und Krieges-Last, auß Böhmen in Schlesien mit sich bracht, und hinter sich her devolviret haben, bey welchem passu sie dieses Absehen nothwendig nehmen müssen, daß sie fast für unmüglich halten, zugleich ihr in so grosser Anzahl geworbenes, so wohl das Land-Volck zu unterhalten, und über diß zugleich gegen dem Keyserischen Volck, und auch gegen Chur-Sachsen die Waffen zu wenden: Wie denn für Augen, daß auser weniger, ihr gantze Soldatesca anitzo in Laußniß Chur-Sachsen entgegen gestellet sich befindet: Von dar dieselbe abzufordern, und das hinderstellige in Ober-Laußnitz im Stich zu lassen, wolte ein seltzames Außsehen gewinnen, und Chur-Sachsen sich dieser Lande ohne Widerstand zu bemächtigen, Thür und Thor geöffnet werden. Hingegen, soll man das Schlesische Volck, wie es anitzo in Laußnitz, unabgefordert lassen: So ist kein geworben Volck mehr, als welches sich newlicher Zeit nach außgestandener Budissinischer Belagerung zu einer Meutenirung gerichtet, bey deme noch mechtige Flamm der Schwirigkeit hinterstellig, und E. Majest. demselben sich übel trawen werden.

Newes Volck durch Werbung zu erlangen, scheinet fast nicht möglich, weil solch Land vorhin eine mächtige Anzahl geworben und im Felde hat. Wie auch fürs Ander, dieweil das jenige Volck, so Ewer Majest. auß Böhmen nachgezogen, keine andere Ursachen ihres Nachzuges, als diese außsprengen, es hetten Ewer Majest. umb Zahlung ihnen auß Breßlaw zu thun, sie in die Schlesien beschieden, derer sie nunmehr mit höhester Begierde (als die ihnen eine geraume Zeit auffenstünde) gewertig weren: Mit solcher ihrer prætenis scheint es, und ist gewiß, daß ob schon etliche in newe Werbung sich angeben wolten, doch dieselbe die Sorglichkeit der nicht Zahlung zurück halten würde: Zugeschweigen ob die Schlesischen Stände zu newer Werbung verstehen möchten, weil sie selbst allbereit Krieg im Lande, und sich weiteren feindlichen Angrieffes, wegen Ewer Majestät Præsentz zubefahren haben, Darzu sie denn desto mehr verleiten möchte, daß Ewer Majest. ihnen das Volck aus Böhmerland (desselben angezogenen Außsage nach) öbern Hals geführet, und sie dadurch nit wenig offendiret, weil solch Völcklein sehr unbendig, das Land, auser diß, bey wehrenden Cosackischen Einfällen, so wol Chur-Sächsischen Beynäherung,

Die Retirada wer hesser in Mähren als Schlesien gewesen.

Allwo man die Ungarische und Schlesische Hülff zur Hand gehabt.

Schlesische Stänt werden sich zu keiner newen Werbung verstehen.

Anno 1621.

näherung, solcher massen von ihrem eigenen Volck, nicht ohne merckliche des armen Landmanns Beschweren und höchstem Drengnüß durchzogen, daß fürgegeben werden will, es seyen wenig Dörffer, die dergleichen stets wiederholeten Uberlast nicht mit Schmertzen auch auf heute beseufftzen müsten. Und vermercken sie sollen E. M. Kriegsvolcks Nachzug desto empfindlicher, weil solcher dem Buchstaben ihrer mit den andern Ländern aufgerichteter Confœderation in 31. Artickel entgegen seyn, und der König in Böhmen nicht Macht haben soll, ohne vorhergehende Einwilligung des Landes, frembd Volck einzuführen: Sonderlich will solches bey den Breßlauern gar scheel und ungütig daher angesehen werden, daß weil solch Volck hin und her auf den Dörffern einlosieret, sich die armen Leuthe aufm Lande, allerhand Plackereyen und Abnahm ihrer Wahren besorgen, also die gewöhnliche Zufuhr von Getreyde und anderm, (davon die meisten Inwohner der Stadt Breßlau ihre Nahrung suchen) kärcklich und sparsam fortstellen dörfften. Wie denn nechst diesem jedermänniglich für Augen, daß so gar übel und schimpflich E. M. Christlicher Religion bey dieser Stadt geachtet, auch wohl offentlich auf der Gassen von der muthwilligen unbendigen Jugend ausgeschryen und verhönet wird. Solte nun (da GOtt gnädig für sey) dieses Land von den Kayserischen einigen Anstoß gewinnen, oder Chur-Sachsen sich desselben bemächtigen: Auf den Fall wüste ich nicht, ob die Mauren, Bollwerck, Pasteyen der Stadt Breßlau E. M. so sehr für äusserlichen Feinden gesichern, als die Schwierigkeit der Inwohner, und derselben beharrlicher Eyfer gegen der Lutherischen Religion, sie gefähren und beunruhigen würde. Da denn und auf begebende der Kayser- oder Sächsischen Beynäherung Ewer M. wol zuzusehen, woher und mit was Nutzen Sie sich einigen succurs zu getrösten. Aus Sachsen nicht, aus Böhmen nicht, aus Polen auch nicht, welches in lineâ rectâ durch und durch dem Lande Schlesien angrentzet, und vielmehr umb des Türcken und Tartarn, durch itzigen Ungerischen Ewer Majestät Confœderirten König geursachten Einfalls in höhester Verbitterung gegen Schlesien stehet, auch wohl ingeheim Tag und Nacht auf Mittel zur Rache Gedancken nimmet. Bleibet also nur übrig, daß Ewer Maj. aus Ungern und Mähren (so dieselben von den Kayserischen unangerenuet gelassen werden) Hülffe zu hoffen. Ob die nun gleich in mächtiger Anzahl erfolgete, geschehe doch dieses mit handgreiflichem gewissem Verderb des gantzen Landes Schlesien: Einmahl, daß des Hungerischen Kriegsvolcks Begierlichkeit männiglich wissend, welches im Durchziehen den armen Leuten aufm Lande, was ihnen von den Einheimischen übrig gelassen, vollend gantz hinraffen würde. Fürs Andere, daß, ob aus Böhmen der Krieg in meditullium Silesiæ als etwa umb Breßlau, oder besser nach dem Gebürge sich erhübe, alsdann der Proviant der mächtigen Anzahl

Schlesien das Kornreichste Land.

Kriegsvolcks endlich entfallen möchte, das schönste, und (nach der Historicorum Zeugnuß) Kornreichste Land, verödet, wuste und ungebauet bliebe, daher den Inwohnern selbigen Theiles (darunter viel ansehnliche Herren und vom Adel, neben dem gemeinen Mann, zu einer gewissen desperation; und auf Mittel derselbigen in der Zeit sich zu entledigen, Anlaß gegeben würde. Da denn gläubige Nachricht einkommt, daß mehrentheils derselben Inwohner, der Lutherischen Lehr so weit beygethan, daß sie sich keines Weges, nach tentirten unterschiedlichen, so gütlich so scharffen Mitteln, zu der reformirten Religion bequemen wollen, auch nunmehr sich fast dahin verlauten lassen sollen, weil hinter einig ihrem Wissen und Einwilligung die Wahl eines Böhmischen Königes auf Ewer Majest. Person gefallen, welche sie hernach durch blosse Ubereinstimmung, aus zwangsamer Betrohung ratihabiren und der Zeit in etwas zurücke halten müssen, sey ihr aus Furcht geleisteter Eyd nicht so hoch zu attentiren: Ja sie desselben anitzo ziemlich entlediget, daß Ewer Majest. selbst das Böhmerland verlassen, welches als das fürnehmste Glied, die Länder allesamt nach sich zögen: Wie denn in Kayfers Ferdinandi Verstossung eben dergleichen geschehen, da die Stände, ja das gantze Land Schlesien, dem Kayser Ferdinando so gar übel nicht gewolt, doch auf das Böhmerland seinen respect genommen: So bald dasselbe von Kayser Ferdinando abgetretten, sey dergleichen von den Schlesierlande ebenmäßig geschehen: Dannenhero billig wäre, wie das Land Schlesien in Verstossung Kayfers Ferdinandi der Böhmen Exempel nachgefolget: Also in wieder Annehmung desselben, eben dieses geschehen solle. Und ist dieses bey mir ein so kräfftiger Schluß, daß wann nichts anders, doch eben solches Ewer Majest. noch eine Zeit in Böhmerlande, und zwar zu Glatz hat hinterhalten, und dergleichen Folgereyen, durch gäntzliche Raumung des Böhmerlandes nicht Ursach gegeben werden sollen:

Anno 1621.

Ist der Lutherischen Lehr eifferig beygethan.

Hat in Kayfers Ferdinandi Verstossung seinen Respect aufs Böhmerland genommen.

Warlich so viel glaubwürdigen Bericht ich eingezogen, finden sich ihrer eine mächtige Anzahl, denen die grossen Freyheiten, Indulten und Privilegien, so vom Hause Oesterreich auf sie kommen, stetigs für Augen schweben, und sie wachsame (wiewol unnötige) Beysorge tragen, es möchte ihnen etwa von Ew. Maj. nachgehender Zeit, Eintrag darinnen beschehen, oder die Cammerschulden, so vom Hauß Oesterreich herrühren (welche zugelten Ewere Majestet Sich nicht schuldig erachten) auf sie devolviret werden. Sollen zu dergleichen suspicirn daher bewogen seyn, daß zu mehrmahlen der Oberstand in Schlesien an die nachgehende fast eyferig gemuthet, gewisse Personen aus jedern Erb-Fürstenthum mit Plenipotentz und unumbschriebener Vollmacht, auf die ausgeschriebene Zusammenkünffte und Fürsten-Tage ad dies vitæ zu designirn, und sich verbündlich

Anno 1621.

zumachen, daß dasjenige, was diese Personen willigen, alle und jede Inwohner gewilliget haben wolten. Dahingegen sie sich nicht allein der Uberstimmung, sondern auch dessen Befahren thaten, daß weil ihnen nicht vorher die Proposition der folgenden Zusammenkunfft zu ihrer Wissenschafft und deliberation pflegte kund gethan zu werden, etwa dieses möchte in einen verbündlichen Schluß kommen, was ihrem eingebildeten Christlichen Gewissen zuwider und entzogen were: Massen denn ihrer viel ungescheuet andeuten, es sey ihrem Gewissen nicht verantwortlich, Chur-Sachsen feindlich entgegen zu gehen, weil er ihr unzweiffelicher Glaubens-Genosse, weil seine offentliche ausgangene Patenta klar besagten, daß er zu Schutz deren in Anno 30. überreichten Augspurgischen Confession, und die Länder bey ertheilten ihren Religions- und Profan-Concessionen, auch allen andern habenden Freyheiten zu erhalten, Friede und Ruhe wieder zu bringen, seinen Anzug genommen: In welcher eingebildeten Meynung sie nicht wenig bestärcket sein gütiges procedere, mit welchem er gegen den Schlesischen Soldaten nach Bemächtigung der Stadt Budißin, auch sonsten in allen andern Städten und Orten, besonders der Religion halben, sich erwiesen. Dörffte also leichtlich geschehen, daß ihrer viel aus Forcht der besorglichen Uberlast, zu einer Desperation, von dieser dahin geriethen, daß sie etwa das Mittel ergriffen, sich Chur-Sachsen für der Zeit ergeben, Ihne ins Land lockeren, und dadurch gäntzlichen Untergang zu entweichen vermeyneten: Welches, ob es (wie nicht zu gönnen) Ewer Maj. Sicherung bringen möchte, haben dieselben in der Zeit für zu sinnen. Wie denn auch dieses nicht eine geringe Ursach ihrer schwirigen Verbitterung seyn will, daß sie weyland unter dem Hause Oesterreich, da schon der Türcken-Krieg mit grosser Macht verübet, dennoch mit dergleichen vielfältigen Steuren, Capitationen, Vorlehenen, Scheffelgelde, Mahlgroschen, und anderen solchem, diesem Lande gantz befrembdlichen neuen Anlagen und Exactionen, sonderlich mit Offenbahrung eines jedwedern Vermögens niemals, wie jetzund gemutet wird, bedrenget und angegangen worden.

Und ist unter dem Hauß Oesterreich mit so vielen Steuren nie so hart belegt gewesen.

Noch eines muß mit Ewer Majest. ich in unterthänigsten Treuen, damit deroselben ich äusserst verwandt bin, gehorsambst communiciren, daß etliche in diesem hochsträflichen Unbedacht prorumpirn, alle die unbefügte Begünstigungen, welche Kayser Ferdinando zu Verlust des Königreichs beygebracht worden, Ewer Majest. unverschuldeter Weise zulegen wollen: Als Erstlich, sprechen sie, sey Kayser Ferdinandus des Königreichs daher verlustig geachtet, weil er dem Majestät-Brieff und Religions-Freyheit Eintrag zu thun sich bemühet: Gleiches sey von Ewer Majest. ipso facto mit deme geschehen, daß dieselbe das interdictum uti possidetis, consequenter den gantzen Majestät-Brieff, mit Einführung ihrer Christlichen Religion in die Pragerische Schloß-Kirche, in die Burgt zu Breßlau und anderer Orte, aufgehaben, auch zu wider solchen Majestät-Brieff, andere absonderliche Majestät-Brieffe auf der Reformirten Begehren, ausfolgen lassen, uud dadurch den ersten Majestät-Brieff, welcher pro lege fundamentali zu halten, vernichtiget, also des Königreichs sich selbs verlustiget.

Anno 1621.

König Friderich hat den ersten Majestät-Brief vernichtiget.

Fürs andere: Kayser Ferdinandus were darumb verstossen, daß er das Königreich auf seine familiam und das Hauß Spanien bringen wollen: Ewer Majest. hetten eben dergleichen gethan, und das Königreich auf derselben Königlichen Kinder bringen wollen, indeme sie zuwider dem Buchstaben des 23. Artickels in der hochbeteureten Confœderation, ihren ältern Sohn bey dero Lebzeiten zur Designation der Kron befördert: Da denn die ausgesetzten requisita des 27. Articuls gantz aus der Acht gelassen, die Länder ordentlich zur Wahl nicht beschrieben, auch die Schlesischen Gesandten hierzu einig Wort der Vollmacht nicht aufzuweisen gehabt.

Es dörffen diese Leuthe auch so weit kommen, daß sie alleriren, gleichwie Kayser Ferdinandus das Königreich auf Spanien zu transferiren Sinnes gewesen: Also Ewer Majest. solches dem abgesagten Erb-Feind Christliches Namens dem Türcken zuzuschantzen, und in Rachen zu stossen, mit deme willens sey, daß sie ihre und der Länder Gesandten mit ansehenlichen Præsenten und schweren Unkosten, an die Ottomannische Porten abgeordnet, seine Freundschafft und Bündnüß gesuchet, und also das grausame Joch des Türckischen Tyrannen über diese Lande, ja über die gantze werthe Christenheit, ausgelocket. Dahero vielmehr, als jemals Kayser Ferdinandus des Königreichs sich verlustiget. Wie auch mit deme, daß sie mehrertheils consulier reformirter Religion bey und umb sich geführet, welche bey Tag und Nacht nur auf Fortpflantzung solcher Lehre Fürsorge trügen, ob gleich die Länder zu Grund und Boden hinunter gestürtzet werden solten. Es hetten Ewer Majest. (welches auch vorhin erwehnet) ausländisch unbendig Volck, gantz unnötiger Weise hinder sich her in Schlesien geführet, dasselbe in besorglichen gewissen Verderb gestürtzet, hierdurch sich ebenfalls des Königreichs begeben; Wie auch alle gütliche wolmeynende, friedliche hin und wider, sonderlich von der Chur- und Fürsten des Römischen Reichs angetragene Vermittelungen schimpflich verworffen, denen Landen also lauter Unruh,

Das Königreich Böhmen dem Türcken zueignen wollen

Anno 1621. Und die Cron ipso jure verwircket.

Unruh, Krieg, Uberlast, auch endlich unerträgliche Erschöpffungen verursachet: Summa mit diesem allem die Crone ipso jure verwircket: Und was dergleichen weit außsehender wunderlichen Reden mehr von denen gehöret werden, die ein wenig hin und wider Nachricht zuerholen, ihnen angelegen halten.

Welches alles Ewer Majestät in unterthänigsten Trewen beyzubringen, meine schuldige Pflicht mich gleichsam gezwungen: Darauß aber Ewer Majestat hochst vernünfftig zu ersehen haben, wie gar wohl Dieselbe gethan, wann sie meinem embsigen Wunsch nach, entweder eine Zeitlang zu Glatz verbleiben, allerhand Kundschafft aus Böhmen, Mähren, Schlesien eingeholet, und ihre Sachen darnach dirigiret, Oder aber die Pässe von Böhmen gegen Schlesien Anfangs bald verwahret, in Mähren gerücket, die Böhmischen Stände durch der Mährischen Vermittelung accommodiret, aus Ungern, Mähren, Schlesien sich gestärcket, und so viel immer möglich, bey den Ländern sich weitter gefristet. Anitzo, und nach deme Ewer Majest. auß Böhmen gantz verruckt, scheinet es mit denselben fast auß seyn. Ist das Haupt hinweg, so wird es mit Mahren auch mißlich seyn: Mit Ungern zweiffelhafftig, mit und in Schlesien gantz gefehrlich: Und Ewer Majest. den Abgrund meines wohlmeynenden Gemüthes gehorsambst zu entdecken, ersehe ich nicht das allergeringste Mittel, wie Ewer Majestät ohne eusserste Gefahr ihres Leibes und Lebens, und ohne für Augen schwebenden gäntzlichen Verderb der Länder, die Waffen weiter fortstellen mögen: Schlesien wird und kan bey Ewer Majest. nichts thun, es hat gegen Chur-Sachsen und mit Besetzung der Grentzen sattiglich zu schaffen. Mährern hat sich aus Böhmen und Oesterreich nunmehr tägliches Unglücks zu versehen. Böhmen, als das fürnemeste Glied, ist dahin: Laußnitz muß sich allbereit selbst anderer Hülffe gebrauchen. Deß Ungerischen Königs Hülffe würde den Ländern mehr Verwüstung, als Frommen und Nutzbarkeit zuwenden.

Beschließlich, Ob Ewer Majest. den Sieg gleich in Händen hätte, dazu sie es aber bey so ansehenlicher Ewer Majest. geführter Armada bißher fast wenig, und mehr das Gegenspiel vermercken lassen, Erlangen sie doch in weiterer Continuirung der Waffen mehr nicht, als endlich verwüstete, verheerete, in Grund verderbte und eingeäscherte Länder, Wird unterdessen viel unschuldiges Himmel-schreyendes Blut vergossen, dem armen Mann sein Blutsauerer Nasen-Schweiß, mit vielfeltiger seiner Rachschreyenden Besteuerung außgepresset, dadurch Ewer Majest. zartes Gewissen je mehr und mehr gekrencket, und doch ihr Intent, die Inwohner derer Länder bey ihren Privilegien zu erhalten, nicht fortgesetzet: Sondern dieselbe jämmerlich dahin geopffert, vielleicht auch wohl, (weil es recht heisset: nihil minus quam in bello eventus respondet) der Christliche Glauben, sampt alle der Länder Immunitæten; die man der ungewissen Spitzen deß Schwerdtes antrauet, annulliret, und in Brunnen gestürtzet. Anno 1620.

Solches wolten Ewer Majestät (darum ich gehorsam bitte) in gnädigste Erwegung nehmen, auch deß jenigen, wessen sie sich Anfangs bey Ubernehmung der Cron gegen der gantzen Christenheit purgiret, sich erinnern, daß sie nemlich hierbey nicht etwa zeitliche Ehre, Hoheit, Dignität, oder Eigen-Nutz: Sondern einig und allein der bedrangten Länder Aufnehmen, Heyl und Bestes suchen theten. Welche Ewer Majestät gethane Erklärung Ihr einen unsterblichen Namen bey hohen Potentaten hin und wieder damahls angerichtet: Wie dann Ewer Majestät ihr cusserstes bey den Ländern zugesetzet, und so viel das wanckende Glück hat dulden wollen, ihr Intent der Möglichkeit nach hat fortgestellet. Nunmehr und ob Ewer Majest. über alle obgesetzte für Augen schwebende Difficultæten wiederumb die Waffen zu ergreiffen Sinnes wären: Ist anders nicht, als endliche Ruin der Länder zu vermuthen, welches, weil es Ewer Majest. selbst ebener massen handgreiflich befinden, dörffte derselben dieser Unnahme verbleiben, Sie hetten mit Willen und fürsetzlich nur umb ihrer vergenglichen Ehre, Dignitæt und Nutzes wegen, den Krieg continuirt, die Länder studio in die Schantz geschlagen, und dem unnachbleiblichen Verderben hingeopffert: Welchem allem Ewer Majest. anitzo in tempore vorbawen, durch gütige Resignation die Länder zur Ruhe und Sicherung stellen, ihr Gewissen besser befriedigen, und bey der gantzen Posteritæt einen unsterblichen Namen, hindan gesetzter zeitlicher Hoheit, erlangen möge.

Bey Fortsetzung der Waffen ist der endliche Ruin der Länder zu vermuthen.

Und dieses ist, was Ew. Majest. in unterthänigster Wohlmeynung einzurathen ipsa originis & officii ratio; nebenst meiner schuldigsten Pflicht mich angemahnet, nicht zweiffelnde, sondern demüthigst bittende, es geruhe Ewer Majest. solches zu gnädigstem Willen auff- und annehmen, von ihrem trewesten Diener und Unterthan:

N. N.

LII.

(Als nun ferner hierauf Pfaltz-Graf Friederich von der Röm. Kayserl. Majest. in die Acht erkläret und die Böhmische *Directores*, so zur Stelle gewesen / in Hafft genommen / die Abwesende aber *citirt* worden / ist also fürters die *Execution* über sie ergangen. Und weiln unter andern die Böhmische Priester beschuldiget worden / daß sie sich deß Böhmischen Wesens theilhafftig gemacht / mit An-

Anno 1621.

Anmahnungen in ihren Predigten/ und andern Handlungen / deßwegen dann ein Urtheil über sie gefället/ daß sie bannisirt und deß Lands verwiesen seyn solten: Wie solches alles/ sampt ihrer Beschuldigung/ aus nachgesetztem Patent / welches Ihr. Kayserl. Majestät Statthalter in Böhmen / Fürst Carl von Liechtenstein anschlagen lassen / zu ersehen.)

Böhmische Priester werden deß Lands bandisirt.

P. S. Ob wohl in GOttes Gebott, auch weltlichen uralten Kayserl. Königl. und wohlbestellter Länder Satzungen geordnet, daß niemand wider die Obrigkeit Auffruhr erwecken, noch sich dergleichen Unruhe anhängig machen, insonderheit aber die Prediger bey itzigen neuen Spaltungen unsers Christlichen Glaubens, unter was Deckmantel oder Schein es beschehe, oder erdacht werden möchte, das gemeine Volck zu eintziger Empörung oder Unruhe anreitzen und bewegen helffen sollen, alles bey Vermeydung in erst angeregten Göttlichen und Weltlichen Rechten außgesetzten hohen Pœnen und Straffen.

So befindet sich doch in unwidersprechlicher Landkündiger notorietet, was massen unter jüngst vorgangenem Tumult und Aufstand, etliche Böhmische Prädicanten, den ersten Ursprung und Anfang dieses vergifften Unkrauts der Rebellion außgesäet, in dem ihrer viel, Anno 1618. in der Creutz- und Bettwochen, auf offenen Cantzeln ein boßhaffte, aufwicklerische, mit Unwahrheit angefüllte Schrifft, dadurch dem gemeinen Volck allerhand Ungrund eingebildet, und sie wider ihre von GOtt erkorne unmittelbare höchste Obrigkeit, damahls wider die nechstverstorbene, in GOTT ruhende Römischen Kayser auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Kayser Matthiam Christmildesten Angedenckens, hernach auch wider den jetzt regierenden Allerdurchleuchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandum den Andern, erwehnten Römischen Kayser, ꝛc. Wie nicht weniger Ihrer Majestät verordnete Stadthalter, Obriste Land Officier und Räthe freventlich verhetzt und angefrischt, ihrer Pflichtschuldigen erblichen Unterthänigkeit und Gehorsam ab- dagegen zu hochmüthiger schädlicher Kriegs-Rüstung und sträfflichen Empörungen übel angemahnt und verleitet worden, publicirt und außgebreitet, auch nach schon angefangener Rebellion, etliche auß ihnen in dem Collegio Carolino eigene vorsetzliche Predigten gethan, und die Confœderirten durch bewegliches Zusprechen, bey ihrem Vorsatz standmüthig zu verharren, angetrieben haben. Auf welches dann bald den nechsten Mittwoch folgend in dem Königlichen Schloß und auß der Cantzley Fenstern zu Prag, die grimmige, mörderische, abscheuliche, bey Christen und Adelichen Personen unerhörte Außwerffung etlicher Ihrer Majestät Statthalter und Räth, so dann Arrestir- und Abschaffung der übrigen Obristen Land-Officirer, Kayserl. und Königlichen Beamptten vorgenommen, darbey es nicht verblieben, sondern eben vorberührte Böhmische Prädicanten haben noch über diß in unterschiedlichen Kirchen der Prager Städt, auch anderstwo hin und wieder in Bohmen, zu gewissen Tags-Stunden, neben offener Läutung der Glocken, üppige, lästerliche Gebott wider höchstermeldte Kayserl. Majest. und dero getreue Zugewandte abgelesen, dem zusammen beruffenem Volck fürgesprochen, trucken, und zu feylem Kauff umbtragen lassen, und was deß Muthwillens auch ärgerlichen schweren sündlichen Verbrechens mehr, biß die Rebellen, dero Directores, und Rädelführer sich endlichen gelüsten lassen, mit Zuziehung der grossen Gemeind (wie sie es titulirt) durch eine meyneydige, nichtige Wahl, an ein anders aufgeworffenes Haupt zu hencken, und denselben für einen neuen König in Böhmen darzustellen, welch gottloses Werck ob angeregte Prädicanten, als viel ihnen möglich gewest, ungespart eussersten. Fleißes, eifferig urgirt, und dem also gewaltthätig intrudirten, seither in Ihr. K. Majest. und deß H. Reichs Acht erklärten Pfaltzgraff Friederichen (wie gehört) zu angemastem König in Böheim vermeyntlich krönen, und in Summa alles vollziehen und vollbringen helffen, was sie zu Stärckung und Erweiterung dieser verfluchten Confœderation und Zusammenstrickung (darein die gantze Christenheit gegen einander jämmerlich verwirrt, auch gar nahend das Barbarisch, Büchsische Joch der Heydenschafft, und des Erbfeindes Christlichen Nahmens, des Türcken Gewalt, so viel an ihnen gewest, ins Hertz dieses Königreichs, so wohl in des H. Röm. Reichs Teutscher Nation, und die gantze Christenheit eingeführet werden wollen) immer fürträglich und ersprießlich zu seyn ermessen, zu geschweigen, daß ihr viel auß denselben mehr besagten unruhigen Persohnen noch auf die Stund nicht aufhören, welcher Enden sie nur Gelegenheit ersehen, Theils in offenen, Theils in Privat-Conservationen und Zusammenkunfften, die Gemüther von Neuem abwendig, irr und abwendig zu machen, und gegen Ihrer Kayf. Majest. fernere Verbitterung und Unfrieden zu pflantzen. Wann dann nun zu gebührender nothwendiger Handhabung obangezogener Göttlicher Gebott, auch heilsamlich verfaster Kayserlichen und Königl. Reichs und Lands-Ordnung, ja zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Friedens, nach angehörter gnugsam bescheinigter und überwiesener Information dieses unglaubern Verlauffs-Beschaffenheit und obberührter Notorietet, auch durch Ihrer Kayserl. Majest. hierzu deputirte Commissarien darüber gepflogene Berathschlagung erkannt und beschlossen, daß angeregte aufrührische Personen und selbst Aufrührer, bevorab die jenige, welche (wie obstehet) Anno 1618. das auffwicklerische Proclama und Schmach-Gedicht außgebreit, und dem gemeinen Mann fürgetragen, auch obangedeuteten rebellischen nichtigen Actum der

Crönung

Anno 1621. Crönung selbst verrichtet, so wohl durch ihre und ihrer Mitgesellen Gegenwärtigkeit zu grösserer Verfuhrung deß gemeinen Manns behauptet und scheinbarlich gesteifft, einmahl fur alle mahl (wiewohl sie viel ein hartere Straff verwircket hetten) aus Ihren K. Majestät Königreich Böheim, und dessen incorporirten, so wohl andern Ihrer Majestät und deß Hochloblichen Hauses Oesterreich Landern und Gebiethen relegirt und außgeschafft werden sollen.

Hierum so relegiren, und schaffen wir, in Krafft empfangenen Kayserlichen und Königlichen Gewalts, alle dieselbe Personen, als Stöhrer gemeiner Ruhe und Friedens, auch der Kayserlichen und Königl. Majest. Beleydiger, Verletzer, Verachter, Ungetreue und Widersetzige, sampt und sonders, keinen außgenommen, ernstlich gebietend und wollen, daß sie innerhalb drey Tagen, den nechsten nach Verkündigung dieses unsers Mandats anzurechnen, aus den Prager Stadten, und folgends innerhalb acht Tagen aus dem gantzen Königreich Böhmen, so wohl dessen incorporirten, und andern Ihrer Majestat und deß Hochlöblichen Haußes Oesterreich Ländern und Gebieten sich hinweg machen, und zu ewigen Zeiten in den Oesterreichischen Landen sich nicht mehr finden lassen. Gleichwohl ist ihnen aus lauter Milde und Gute, ihre bewegliche Fahrnus mit sich zu fuhren, oder auch ihre unbewegliche Güther durch einen Vollmächtigen innerhalb drey Wochen zu verkauffen unverwehrt. Im Fall aber einer oder mehr, nach Verfliessung erst bestimmter Zeit, allhie in Prag oder andern Orten im Königreich Böhmen, dessen incorporirten oder andern Ihrer Majestät und deß Hauses Oesterreich Ländern und Gebieten, ergriffen, und auff ihn, daß er an Publication der obangezeigten Schmachsüchtigen Schrifft, auch darauff angezettelten Auffstands und Abfalls von der Kayserlichen Majestät oder andern deme anhängigen Verbrechen und Mißthaten, schuldig oder theilhafftig zu seyn, dargethan würde, alsdann sollen der oder dieselben ohn Jemandes Verschonung unverzüglich andern zum Exempel und Beyspiel an Leib und Leben bestrafft werden.

Beschließlich soll diese relegirte, verbannte und außgeschaffte Leuth niemand in hieoben benendten Ihrer Kayserlichen Majestät und deß Hochlöblichen Haußes Oesterreich Erb-Königreichen und Ländern wissent- oder gefährlich über berührte Zeit beherbergen, enthalten oder gedulten, als lieb ihnen der Kayserlichen Majestät schwere Ungnad, darzu vorgemeldte Straff zu entfliehen. Das ist Ihr. Kayserlichen Majestat ernstlicher Will und Meynung, darüber wir, unser Pflicht gemäß, festiglich zu halten schuldig, Es hat sich auch männiglich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten.

LIII.

(Als dieser Zeit die Union so von etlichen Protestirenden Ständen und Städten auffgerichtet / fast ihre Endschafft erreichet / hat die Kayserl. Majestät zuforderst die Reichs-Städt von dem fernern Verlängerung nicht allein abgemahnt / sondern auch deß Pfältzischen Kriegs-Wesens sich zu entschlagen erinnert: Worauff sich die Union / und zuforderst Landgraff Moritz von Cassel mit Kayserl. Majestät zu Bingen verglichen. Vor selbiger Handlung haben die Casselischen Gesandten ein *Missiv* an Landgraff Moritzen / darin der gantze Verlauff und Ursachen solches gefolgten Vertrags zu sehen / abgehen lassen / folgendes Inhalts:)

Schreiben der Hessen-Casselische Abgesandten von Bingen an Landgraff Moritzen ergangen.

Gnädiger Fürst und Herr, &c. Als auff Ewer Fürstl. Gnaden Befehl wir, &c. allhier zusammen kommen, ist folgenden Tags den nechsten zur Handlung geschritten, darinn successivè verfahren worden, wie E. Fürstl. Gnaden auß dem Protocoll mit mehrerm zu ersehen haben, zwar die ex adverso Herrn Deputirte, &c. Haben Wir mit äusserlicher Bezeugnus Ewer Furstl. Gnaden zum besten affectionirt befunden; Als man aber zum Zweck zielen, und der äusserlichen Mitten beständigen Grund haben wollen, hat man verspüret, daß ihr gantzes Vorhaben dahin collimirt, daß sie zwar nicht vermercken könten, daß Ihr. Kayserl. Majest. sich über die Union und deren Verfassung übel empfunden, gestalt dann so wohl Ihr. Kayserl. Majest. als auch Ihr. Excellentz dem Marquis Spinola deren Intent gantz unbekandt, und dieselbe, so fern solche Ihr. Majest. Reputation nichts derogirten, dahin stelleten, und weren deß Kayserlichen Erbietens, jederman dißfals auf gebührliches Ansuchen zum beständigsten zu assecuriren: Daß aber die Herren Unirten derosel-ben zu Verhinderung Ihr. Majest. Execution, so Sie befugter und in der Natur und Rechten begründter Weiß, gegen Chur-Pfaltz, als ihrem offentlichen Feind, vorzunehmen entschlossen, mißbrauchen, könten Ihr. Majestät nicht nachgeben, noch von jemand verdacht werden, daß Sie alle die jenige, so Ihm bey seinem Vorhaben mit Geld, Volck, Munition, &c. beyspringen, fur offentliche Feind halten, und mit gleichmäßiger Vindict verfolgen müssen.

Dieweil dann unlaugbar, daß Ewer Fürstl. Gnaden darunter gleichfals begriffen, so were je kein ander Mittel, als daß Ihr. Furstl. Gn. dero Volck, welches sich bey der Union enthielte, den nechsten abforderte, und dardurch Ewer Fürstl. Gnaden dero Devotion gegen Ihr. Kayserl. Majest. im Werck declarirten: So ferren wir nun darzu befelcht, so wolten

Anno 1621. sie an gewürigem Succeſs dieſer Handlung nicht zweiffeln, auch alle gute Officia darbey zu thun nicht unterlaſſen, Geſtalt dann von Keyßerlicher Majeſtät ſein Excellentz Marquis Spinola nicht befelcht, einen gehorſamen Stand deß Reichs zu beleidigen, wo aber nicht, ſtünden ſie in groſſer Vorſorg, es würden Sein Excellentz ihrem Befelch inhærirn, und dardurch Ewer Fürſtlich Gnaden und dero Land und Leuthen, denen ſie doch gern einen beſſern Zuſtand gönnen wolten, ein groſſes Unheil zugezogen werden: Inmaſſen ſie dann ungeſcheuet uns hiermit aviſierten, daß ſie ſich zu dem Behuff mit allerhand Præparatorien gefaſt zu machen angelegen ſeyn lieſſen.

Ob wir uns nun nach den geringen Vfünden, damit uns der liebe GOTT geſegnet, mit höchſter Beweglichkeit befliſſen, ihnen ſo wohl Collegialirten, als auch ad partem ein anders einzubilden, auch nicht unterlaſſen wollen, nochmahls an müglichem Fleiß, Treu und Sorgfalt zumahl nichts bewenden laſſen, den getreuen GOTT von Hertzen anruffende, da ſeine Allmacht, als welcher die Hertzen der Potentaten in ſeinen Händen hat, und ſie lencket wohin er will, ihnen in ihrem Vorhaben ein ſolch Ziel zu ſtecken gnädig geruhen wolte, daß damit nichts anders als Beförderung ſeiner Ehre und Fortpflantzung der Evangeliſchen Wahrheit, wie auch Ewer Fürſtlich Gnaden, deren geliebten Gemahlin, unſerer Geliebten Jungen Herrſchafft, und deß allgemeinen Vatterlands Ruhe, Frieden und Auffnehmen erreichet werde, ſo tragen wir doch groſſe Vorſorg, wir werden auß vorangedeuteter Maß ein anders zu erheben nicht vermögen, ſondern vermuthlich von dem lieben GOTT wegen unſerer Sünden ein groſſe Land-Straff und Ruin unſers Vatterlands zu gewarten haben. Dieweil aber ſeine Allmacht noch Mittel, uns vor unſerer Ruin zu conſerviren, deme vor Augen ſchwebendem Unheil zu remediren, da was zu unſerm Frieden, Heil und Erkandtnus der Zeit der gnädigen Heimbſuchung GOttes, gnädig verleihen, und derſelbe entweder auff Ergreiffung oder Niederlegung der Waffen beſtehet, ſo hat uns, als getreuen Patrioten, unterthäniger ſchuldiger Gebühr obgelegen, Ewer Fürſtlich Gnaden diß falls unſere (das wir mit GOTT bezeugen) offenhertzige Gedancken in aller Unterthänigkeit zu Gemüth zu führen, und zu bitten, Ewer Fürſtlich Gnaden darob kein ungnädiges Mißfallen zutragen in Gnaden geruhen wolten. Welcher nun unter den zweyen angedeuten Wegen zu ergreiffen, wollen wir nach unſerer Wenigkeit erwegen, Quænam ſit honeſtior, utilior & magis neceſſaria via? Und ſo viel das erſte belanget, ſo erziehlet die Ergreiffung der Waffen auff unſerer löblichen Vorfahren Rittermäßigen Thaten, præſupponirt ein Heroiſche Beſtändigkeit in ergriffenen Reſolutionen und Extenuirung aller Gefahr, ſo darauß zu gewarten, aber ſolche Reſolutionen müſſen unſers Erachtens nicht weiter extendirt werden, als daß ſie in die Schrancken Göttliches Worts eingeſchloſſen, und darbey (will man anders illæsa conſcientia fahren, und zu Vergieſſung unſchuldiges Bluts keine Urſach geben) ihr unverruckt Verbleiben haben und behalten. Anno 1621.

Wann wir nun depoſitis affectibus unſer Thun behertzigen, ſo befinden wir in unſerer Einfalt, daß man ſich gegen die von GOTT vorgeſetzte Obrigkeit einig und allein in caſu opprimendæ veritatis defendiren dörffte, und ob nun dieſes in præſenti caſu, da de tuendo Palatinatu controvertirt wird, ſtatt finde, wird bey vielen in Zweiffel gezogen, weil es an dem, daß Ihr. Kayſerliche Majeſtät Unſer Allergnadigſter Herr, vor einen König in Böhmen creirt, geſalbet, gekrönet, von denen Herren Chur-Fürſten in das Chur-Fürſtliche Collegium, als ein König in Böhmen, auffgenommen, darfür reſpectivè Titul und Inſignia, und was darbey dependirt, getragen, auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät die löbliche Union ſelber bey dieſem Zuſtand deß Titels eines Königs in Böhmen gewürdiget, nachmahls aber nicht allein in Böhmen, ſondern auch in deren Erbland, ja bey dem Kayſerlichen Hoffläger zu Wien hoſtiliter verfolget, belagert, das Land devaſtirt, daß nun Ihr. Kayſerlich Majeſtät ſich darüber höchlich empfunden, und nach dem Sie durch GOTTES Verhängnus dieſe anſehnliche Victorien erlanget, ſich zu revangiren unterſtehen, wiſſen Wir nicht ob ſich ſolches mit euſſerſter Gefahr deß Religions-Weſens und allgemeinen Vatterlands ſo leicht improbiren, und mit Schwerdt, Feuer und Blut verfolgen laſſe, ſondern hielten noch darfür, es wäre via honeſtior, daß man in den Schrancken deß Kayſerlichen Reſpects, zum wenigſten bey der Neutralitæt verbliebe, und ſich angelegen ſeyn lieſſe, die Sachen wieder in ruhigen Stand, und per viam compoſitionis, Ihr. Kayſerl. Majeſt. zu Abtrettung dero Pflichten in Böheim, und Wiedererlangung Sr. Majeſt. Erb-Länder, wie auch Conſervirung deß Chur-Fürſtl. Rati diſponirte, und durch ſolche Mittel dem periclitirenden Evangeliſchen Weſen, ſo viel immer müglich, unter die Arm greiffe, geſtalt dann äuſſerlich verlautet, daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. den Chur-Fürſten zu Sachſen umb Interpoſition erſucht, deſſen Chur-Fürſtl. Gn. verhoffentlich hierinn anſehenliche Officia præſtiren werden. Zu dem kommt nun, daß E. F. G. bey der löblichen Union, von Anfang biß dato, da ſie nunmehr zu End lauffet, verharret, und weil gleichwohl bey dem anſehenlichen Verlag nicht allein wenig Profit vermerckt, ſondern auch vielmehr Krieg und Unheil darbey zu beſorgen, und zu begnüglichem Succurs Ew. Fürſtl. Gn. von GOTT anbefohlnen

Landen

Anno 1621.

Landen wenig Nutzen erscheinet, so können E. F. G. unsers wenigen ermessens von niemand verdacht werden, daß sie sonderlich bey gegenwärtigem Zustand, ferners sich, und ihren Fürstl. Stand, so wohl dero getrewe Land und Leuth dem zweiffelhafften Außschlag deß blutigen Kriegs committirn, und so wol E. F. G. selbst, als auch dero unschuldigen Land und Leuth, wie nicht weniger alle benachbarte Graff- und Herrschafften in die äusserste Gefahr, Noth und Trübsahl vertieffen.

Bey dem andern das Utile betreffend, ist ein geraume Zeit her erfahren worden, was J. K. M. für Ungemach, dero armen Landen für unwiederbringlichen Schaden, dem Evangelischen Wesen fur grosse Gefahr ob dieser Unruhe entstanden, zu geschweigen, was mit Schändung Weib und Kinder, mit unschuldigem Blutvergiessen, Aergernuß der liebsten Jugend, Brandt, Verheerung, und anderm unzehlichem Unheil auß dem leidigen Krieg zu gewarten, daß wohl kan gesagt werden: *Si bellum dixeris, omnia mala dixeris, & felix, quem faciunt aliena pericula cautum.* Wir erfahren auch solches bey unserm, wiewohl kleinen, und zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr, und Bewegung eines so mächtigen und siegenden Potentaten sonst seiner grossen Macht und Anhang zumahl nicht gnugsamen Kriegs-Wesen, wie die arme Leuth allbereit erschöpfft, wie sie seufftzen und wehklagen, in was Schulden-Last man sich, da es doch im Anfang, vertieffet, und was E. F. G. sich zu dero erschöpfften Unterthanen zu versehen haben. Nun wird ja unumbgänglich zu dieser Residentz ein grosser ansehnlicher Nervus, und dessen beharrliche Continuation erfordert, welcher da er nicht bey handen, besorglichen eine fast beschwerliche und gefährliche Meutenation, auch vielleicht endlich eine durchgehende Spolirung deß gantzen Lands nicht allein zu befahren, sondern gewiß und unfehlbar herfür leuchtet, da wir doch sonsten durch Ergreiffung des Friedens, als daran GOtt, die Engel und Menschen ein Wohlgefallen tragen, der edlen Frucht deß von Segen trieffenden Friedens geniessen, und nichts desto weniger zum wenigsten ohn allgemeine Religions-Verfolgung deß freyen *Exercitii Religionis* gebrauchen, unsere Kinder in der Forcht GOttes in stiller Ruhe erziehen, ja sicher unter unserm Weinstock und Feigenbaum leben, und unserer Haußhaltung abwarten können; wissen darneben auch nicht, ob die Vestungen und Castel im Land, mit Proviant, Munition, und anderer Nothdurfft also versehen, daß mit beständiger Hoffnung so traurigen Außschlags, eine beharrliche Belägerung zu gewarten wäre. Da man nun mit einer solchen Affluenz erforderter Nothdurfft nicht gnugsamb, ja überflüßig versehen, so ist ja nützlicher und reputirlicher, die anjetzo in Handen befundene, zu Ruhe und Ruhm tendirende Mittel zu ergreiffen, sintemal es mit Vestungen also beschaffen, daß ob schon dieselbe aufs allerbest fortificirt, und mit aller Nothdurfft provisionirt, so ist doch unmüglich solche in die Harre, so kein sicherer Succurs und Nachdruck aller nöthigen Provision zu verhoffen, zu behaupten, zu dem ist durch diß Mittel zur Consolidirung, daß dieses bey von Kayserl. Majest. confirmirter Erb-Verbrüderung, darbey wir uns durch GOttes Seegen, biß dahero ohn einigen Kosten, trefflich wohl befunden, vergangen, verhoffentlich zu erlangen.

Anno 1621.

Hierauff sich dann nun die dritte Frag de necessitate resolvirt, dann haben wir die Mittel Krieg zu führen, und gegen dem mächtigen und siegenden Kayser zu continuiren nit, so ist je unwidersprechlich unnöthig, daß wir die Friedens-Mittel, die wir dann anjetzo durch GOttes Seegen in der Hand, und uns hiernechst vielleicht nicht so gut begegnen möchten, ja nicht außschlagen, den treuhertzigen Vermahnungen folgen, und nicht etwa mit Schaden Leibs und Lebens, Stadt, Land und Leuth Verlust zu spath das Pœnitere bekommen, und verstehen müssen, quòd fronte capillata, post hæc occasio calva sit. Zu dem haben E. F. G. gnädig zu bedencken, daß, ob sie sich schon zur Resistentz gefast machen, jedoch E. F. G. Land ein offen Land ist, und allenthalben, darzu von unsers auch gnädigen Fürsten und Herrn L. Ludwigen F. Gn. dero Wetterauischen Graffen, Fulden, Sachsen, Maynz, Paderborn, Cölln, und Chur-Pfältzischen von Marquis Spinola occupirten Landen, invadirt werden kan.

Nun ist ja unmüglich, daß es allerseits bey dieser hochbetrübten leidigen Distraction der Evangelischen Ständen, auch da die Herrn Unirte ohne das für sich gnugsam implicirt, gegen der Kayserlichen Macht könne secundirt werden: Da aber der Kayserl. exercitus E. F. Gn. Läger und Vestung überziehen, und etwan einen oder andern Tractum vornehmen, mit einem fliegenden Heer das Land verheeren, und in Staub und Aschen legen, auch wohl ad imitationem der Pfaltz, zu Abschwerung der Huldigung, und dergleichen mit Fewer und Schwerdt zwingen würde, daß dann nicht allein unzehlicher Jammer und Elend der armen unschuldigen Landschafft darauß entstehen, sondern auch zu besorgen seyn möchte, daß E. F. Gn. als ein Uhralt Fürstlich Hauß leichtlich dero Land und Leuthen entsetzt werden köndten, solches stellen E. F. Gn. wir als unterthänige Diener und Patrioten auß trewen offenem Hertzen gnädig nachzudencken unterthänig anheim, ob solches alles durch Ergreiffung der friedlichen Mittel, gleich wie von andern Evangelischen Ständen geschiehet, mit Vermittelung Göttlicher Gnaden, verhoffentlich præcavirt werden könte: Und ob man wohl dardurch der Gefahr nicht allerdings entgehen möchte, in Ansehung deß Axiomatis: Quòd hæreticis non sit servanda fides. So würde doch auf solchen Fall, ein bessere Conjunction im allgemeinen Evangelischen Wesen, darvon sich der Sächsische und andere

Anno 1621.

andere Evangelische Potentaten und Kayserische nicht außschliessen würden, darauß erwachsen, dessen man alsdann mit mehrerm Nachdruck im Namen GOttes zu erwarten, aber bey gegenwärtigem Zustand nicht zu vermuthen ist.

Ob dieser Resolution würde durch GOttes Seegen Ew. Fürstl. Gn. ungezweiffelt der Evangelischen Kirchen einen überauß grossen Nutzen schaffen, unser Kirch und erschöpfftes Vatterland in gute Sicherheit, wo nicht beständig, jedoch zum wenigsten biß zu einer allgemeinen Religions-Vergleichung setzen, und das Seufftzen der Armen in Frewde verwenden. Welches Ewer Fürstl. Gn. wir auß trewer schuldiger Pflicht in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, ꝛc.

LIV.

(Wegen der Achts-Erklärung Pfaltz-Graff Friderichs / und *Occupirung* der Pfältzischen Landen / hat der König in Groß-Britannien / als dessen Herr Schweher / zu End des vorigen Jahrs / eine Reichs-Versammlung oder Parlament außgeschrieben: Als sich nun dasselbe zu Eingang dieses Jahrs / zu Westmünster versammlet / hat der König sie auff diese Weiß angeredet:)

Der Weise Mann spricht: Wo viel Wort sind, da geht es ohne Sünde nicht ab. Solches hab ich an mir selbsten befunden. Dann weitläufftige Discursen mich offt an meiner Wohlfahrt verhindert haben: Und hab ich zwar vor diesem den rechten Vorsatz und Spiegel meines Gemüths mit vielen Worten entdecken wollen, aber es sey, daß GOTT in mir oder in euch etwas boßhafftiges gespühret hab, so hat solches kein glücklichen Außgang gehabt, und ist mein Vorhaben allerdings zurück gangen, also daß ich mit den Kindern, die auff dem Marckt sitzen, wohl sagen kan: Wir haben euch gepfiffen, und ihr wollet nicht tantzen. Wir haben euch geklagt, und ihr wollet nicht weinen. Derohalben begehre ich nicht mit einer langen und verdrießliche Rede euch auffzuhalten, dann ich vor diesem erfahren, wie bitter die Früchte derselben gewesen. So will ich dann zur Sach selbst schreiten, und wann ihr auf meine Rede fleißig Achtung geben, und andere Discursen hindan setzen werdet, so wird euch solches besser als vor diesem bekommen. Die Ursach warumb ihr allhero seyd beruffen worden, ist, daß ihr euch mit ewrem König von Reichs-Sachen unterredet, und ihm anzeiget, was ihr meynet, das er thun soll. Ehe ich aber eins und das ander absonderlich vorbringe, so muß ich erstlich ins gemein vom Parlament etwas sagen, und zu erkennen geben, was dasselbe sey. Es bestehet aus einem Haupt, und auß einem Leib: Der König ist das Haupt, der Adel und Gemein sind der Leib. Die Parlament sind in allen Königreichen jederzeit üblich gewesen, und von den Königen angestellt worden, nach dem die oberste Herrschafften und Monarchen schon befestiget waren, auff daß die Könige durch dieses Mittel ihrer Unterthanen Sinn und Meynung vernehmen möchten. Wenn ich euch jetzund solte die unterschiedliche Formen der Regimenten vorhalten, würde solches gar zu verdrießlich fallen. In den Parlamenten befinden sich bißweilen mehr, bißweilen weniger Personen: Jedoch wo dieselbe jemahls sind gehalten worden, so hat die Regierung allezeit ein Ober-Haupt oder Obristen Landherrn gehabt. Die König kommen nicht zusammen, so ist es auch wider die Natur eines Parlaments, daß die, so in demselben erscheinen solten, dem gemeinen Volck anhangen, und sich befleissen demselben zu gefallen. Bey den Ständen in Teutschland, da das Ober-Haupt erwehlet wird, wie auch in den Niederlanden wird kein Parlament gehalten. Und so viel von den Parlamenten ins gemein. Auff daß ich nun etwas näher zur Sache komme, so ist zu wissen, daß der König die Parlament berufft: Darnach muß man mercken, wie solche Beruffung geschicht. Ich beruffe die Patres des Reichs, die durch ein Erb-Recht darzu gehören, und sie kommen, daß sie dem König einen guten Rath geben. Darnach beruffe ich die Bischoffe wegen der Kirchen-Regierung, dieweil der Last und die Sorge der Kirche ihnen obligt: Nach denselben die Freyherrn des Reichs, und dann die Ritter aus einem jeden Quartier: Endlich die Abgesandten aller Städt, die berechtigt sind im Parlament zu erscheinen. So seyd ihr dann allhero zusammen kommen, damit ihr auf die Beschwernussen des Königreichs Achtung gebet, und mit ewrem König berathschlaget. Derselbe hat zwar allenthalben seine Stadthalter, aber in dem hohen Hauß, da neue Gesetz müssen gemacht werden, ist er in der Person. So ist dann diese der Ursachen eine, um welcher willen ihr allhier zusammen kommen seyd, daß ihr die Mißbräuch reformiren helffet. Dem König stehet es zu Gesetz zu machen, und ihr müst dieselbe bestättigen: Darnach solt ihr auch von den schweren und wichtigen Sachen deß Königreichs handeln.

Der König beruft da ehrige.

Personen so darzu beruffen werden.

Belangend das Hauß der Gemein, so erforschet dasselbe die Mißbräuch, die auff dem Land im Schwang gehen: Und müssen sie bey den Königen anhalten, daß sie solche Gesetz erlangen, durch welche die befundene Mängel verbessert werden. Ihr habt jetzt gute Gelegenheit, viel Ding von mir zu begehren: Und werdet nicht fertig seyn mit ewrem Begehren, als ich willig seyn will, euch darinn zu willfahren, wofern ihr ewers Begehrens billiche Ursach haben werdet. Euch gebühret ewrem König Hülff anzubieten, und dasselbe, was ihm mangelt, zu erstatten. Solches muß sonderlich in Engelland, und daselbst mehr, dann an andern Orten geschehen, sintemahl Engelland ein solch Land ist, (welches ich mich nicht schämen will zu sagen,) da alles Volck schuldig ist, dem König Schatzung zu geben. Darfür ist ein frommer König schuldig, Gerechtigkeit zu

Del Königs in Engelland erste Rede im Parlament.

Parlament von wem/ und worzu sie angestellt.

Engelland was es für ein Land.

Anno 1621.

zu üben, und sich gütig zu erzeigen. Der König muß seinen Mangel offenbahren: Und die Unterthanen müssen ihm zu Hülff kommen, dieses macht eine schöne Vereinigung zwischen den Herrn, und den Unterthanen, und bringet Segen über ein Königreich. Nachdem ich nun dieses insgemein geredet, so will ich jetzt besonder die Ursachen anzeigen, warumb ich diß Parlament habe beruffen lassen. Deren sind zwo: Die erste ist, auf daß neus Gesetz gemacht werden: Die ander ist, damit ihr mir in meiner Dürfftigkeit Handreichung thut.

Ursachen dieses Parlaments.

Ampt des Königs.

Erstlich, so ist des Königs Ampt, daß er neus Gesetz machen lasse, wann er siehet, daß die Gemein lasterhafftig worden ist: Und ist wahr, was heut der Bischoff in der Predigt gesagt hat: Aus bösen Sitten, sind gute Gesetz entstanden. Das Ampt, sag ich, eines Königs ist, wohl zu regieren, und gute Gesetz zu machen, damit die Mängel und Gebrechen gebessert werden. Dann je älter die Welt, je gebrechlicher sie wird: Darumb müssen neue Gesetz und Ordnungen gemacht werden: Darzu hab ich euch jetzt beruffen. Hiervon könte viel gesagt werden, aber ich will es darbey lassen bewenden.

Was nun die Kirch betrifft, so sind in derselben Gesetz genug, wann sie nur fleißig gehalten würden. Es sind zween Wege, denen man in der Religion folgen muß. Der eine ist ein rechte und kräfftige Unterweisung, und daß man den Leuthen ins Hertz spreche: Der ander ist der Zwang. Ich weiß zwar wohl, daß die gantze Welt den geringsten Wurm nicht machen kan: Wie dann alle Zauberer in Egypten solche Macht nicht gehabt haben. Viel weniger können die Menschen den Glauben zwingen, welchen GOtt in den Hertzen würcket: Darumb halte ich dafür, daß man die Gewissen nicht zwingen soll. Der Vatter Latimerus hat sehr wohl gesagt: Der Teuffel wäre ein fleißiger Bischoff. Wann die Kirchen-Diener so fleißig waren, die Menschen auf den rechten Weg zu bringen, wie die Jesuiten, Puritanen, und andere Secten kühn seyn, Spaltungen anzurichten, und die Leuth zu verführen, so würden heut zu Tag nicht so viel irr gehen, und vom rechten Weg abweichen. Darumb wolte ich, daß die Bischoff und Prädicanten, in Lehren und Vermahnen etwas fleißiger wären, und nicht die Zeit in Müßiggang zubrächten, dann in Verrichtung Göttlicher Geschäfften, muß man nicht träg oder schläfferig seyn. Wiewol ich aber der Meynung bin, daß man die Gewissen nicht zwingen soll: Jedoch so halte ich darfür, daß man die Leuthe wohl könne zwingen zum äusserlichen Gehorsamb, daß sie in den Politischen Satzungen in dem Land, da sie wohnhafftig sind, unterwerffen: Und das achte ich recht und billig.

Menschen können den Glauben nicht zwingen.

Belangend den Heurath meines Sohns, von welchem ich mit dem König in Spanien, welcher ein Catholischer König ist, gehandelt hab, im Fall ich darinn etwas schliesse, welches zu Ehre GOttes, und Wolstand dieses Königreichs nicht gerichtet ist, so solt ihr mich für einen König halten, der nicht werth sey, daß er über euch herrschen soll. Ich hab die Religion beydes mit dem Mund und mit der Feder vertheydiget, und kan ich mit Warheit sagen, daß ich derselben halben Verfolgung gelitten hab. Dann Bellarminus hat deßwegen wider mich geschrieben: Also, daß ihr mir hierinnen wohl trauen möget, und man wird es mit der Straff wohl gewahr werden, wann etwan ein Papist sich solte muthwillig und halßstarrig erzeigen. Aber so lang die Papisten sich friedlich halten, so begehre ich, daß die Kirchen-Diener mit der Lehr und Unterrichtung fleißig anhalten, und durch ihren guten Wandel diejenige suchen zu gewinnen, die zu gewinnen seyn. Was die Steuer und Geld-Hülff betreffen thut, so will ich darvon nicht viel Wort machen. Ich hab allhier 18. Jahr lang regieret, und ihr habt unter meiner Regierung Frieden und Uberfluß gehabt, auch ist keiner im gantzen Land, der Armuth oder Noth leide: Es sey dann, daß er nichts arbeiten, oder nichts sparen wolle. Ihr aber habt mir noch biß daher weniger, als jemand meiner Vorfahren, die vor mir regiert haben, gesteuret.

Anno 1621.

Der König hat die Religion mit dem Mund und der Feder vertheydigt.

Dessen löbliche Regierung

Die letzt verstorbene Königin Elisabeth, welche in Irrland Krieg geführet, hat viel Steuer und Geld-Hülffe bekommen, die des Jahrs mehr dann 350000. Pfund getragen haben. Ich aber hab in den 18. Jahren, die ich regiert hab, nur viermal eine Steuer empfangen: In den nechst verflossenen 10. Jahren, ist mir nichts worden. Gleichwol hab ich wol so grosse Ursachen gehabt, dieselbe zu fordern, als jemand meiner Vorfahren: Aber ich habe euch damit nicht beladen wollen. Die Ursachen, warumb das letzte Parlament mir keine Steuer hat einwilligen wollen, war diese, daß im nechst vorgehenden mir eine bewilliget worde: Und kam diese Ursach noch darzu, daß solche Steuer mir nicht wäre zukommen. Etliche, die dazumahl darbey waren, sprachen, sie wolten mir gern alles geben, was sie hätten, wann sie nur gewiß wären, daß es mir solte zukommen. Von der Zeit an hab ich auf meine Sachen fleißig acht geben. Ich hab nicht einen gefunden, welcher treu wäre gewesen: Und habe ich seithero die Unkosten meines Hauses geschmälert und achtzehen tausend Pfund daran abgezogen. Betreffend die Unkosten, die auff die Schiff gehen, so hoffe ich dieselbe von 34000. auf 14000. Pfund zu bringen. Gleichen Anschlag will ich auch in meinen täglichen Ausgaben zuwegen bringen: Darinn ich den Milord Arundel gebraucht hab, welcher seines getreuen Diensts halber schon vieler Papisten Haß auf sich geladen.

Was die Admiralschafft anlanget, so bekenne ich, daß ich darzu einen jungen Mann erwehlet hab: Welches mir verwiesen wird. Wiewol aber andere Könige einer andern Meynung sind, so halte ich doch dafür, daß ein

Anno 1621.

ehrlicher und fleissiger Jüngling, der ihm sein Ampt mit aller Sorgfältigkeit läst angelegen seyn, nur so viel Dienst beweisen kan, als ein alter Mann. Die Erfahrung hats geben: Dann ob er wohl in solchem Ampt noch ungeübt gewesen, so hat er doch die Sach darzu gebracht, wie man jetzt, und solche Befelchshaber bestellet, die sich darauf wohl verstehen und fleissig sind.

Ein Jüngling kan so viel Dienst thun, als ein alter Mann.

Ich habe grössere Sorg, dann jemand meiner Vorfahren, getragen, damit alle Mißbräuch gebessert würden, und ich von meinem Einkommen leben möchte: Und befleiß ge ich mich, so viel möglich, mein Hauß zu säubern und zu reinigen.

Betrübter Zustand des Christen-reichs

Der ander Punct, von welchem ich zu reden hab, betrifft den betrübten Zustand des Christen-Reichs, welcher also beschaffen ist, daß keiner denselben anderst, dann mit weinenden Augen anschauen kan. GOtt ist mein Zeug, daß ich zu dem Anfang desselben nicht gerathen noch geholffen hab: Aber ich wünsche und hoffe, daß ich Mittel möge finden, demselben abzuhelffen. Als die Böhmen des Kaysers Diener verstossen hatten, so hab ich alsbald getrachtet, wie ich den Handel stillen, und wieder zurecht bringen möchte. Zu dem Ende hab ich meinen Gesandten, den von Doncaster, dahin abgefertigt, welchem die Böhmen zwar grosse Ehr bewiesen, aber drey Tag hernach erwehlten sie meinen Tochter-Mann zu ihrem König, indem ich darmit umbgangen, wie ich sie mit dem Kayser möchte versöhnen. Diese Wahl hab ich mir 3. Ursachen halben nicht können gefallen lassen.

Ursachen, warumb der König die Böhmische Wahl nicht billigen können.

1. Wegen der Religion: Dann man sagt, es ware umb der Religion halber zu thun: Der Teufel, der diß Spiel angefangen hat, sey der Meynung: Ich kan dieses in meinen Kopff nicht bringen, daß die Unterthanen der Religion halber solten Fug und Macht haben, wider ihren Herrn zu rebelliren. Christus ist in die Welt kommen, die Unterthanen zu lehren, daß sie ihren Königen gehorchen, nicht aber wider dieselbe rebelliren sollen. Was die Böhmen für Gesetz haben, weiß ich, und kan nicht urtheilen: Ob der Kayser wohl oder übel regieret habe. Ich mag sagen: Wer hat mich zum Richter uber euch gesetzt? Mich dünckt nicht, daß es einem König zustehe, von der Regierung, die ausserhalb seinem Königreich geführet wird, zu urtheilen: Dann ich würde nicht gestatten, daß ein anderer König sich des Richter-Ampts in meinem Königreich anmassen, und urtheilen solte, ob ich wohl oder übel regierte. Wann ich hätte wollen ein Schiedsmann seyn, und gleichwohl die Waffen ergreiffen, und mich selbst Partheyerklart hätte, solches wäre mir nicht angestanden: Gleichwol hab ich nicht unterlassen Hülff zu leisten, und hab gestattet, daß eine Contribution durch mein gantzes Land geschehen ist. So hab ich auch den Einfall in meines Tochtermanns Land zu verhindern, den Fürsten der Union drey tausend Pfund Sterlings zugeschickt, und gehe ich jetzt darmit umb, wie mein Tochtermann sein Land wieder erobern möge. Aber ich kan von euch nicht zuwegen bringen, dann mit Betteln, als wann es umb ein Kämesen zu thun wäre.

Unterthanen haben nit Macht, wegen der Religion zu rebelliren.

Was die Wiedereroberung gemeldtes Lands anlangt, so erkläre ich mich vor euch dahin, daß, im Fall ich dieselbige mit Freundschafft und gutem Willen nicht erlangen kan, ich meine Cron und mein Leben daran wagen, auch meines Sohns Blut nicht verschonen will. Aber ich kan nichts thun ohne Hulff meiner Unterthanen, und niemand hat weniger Hülff in Engelland empfunden, als ich. Diese Sach gehet die Religion an, wie auch das Erbtheil meiner Kinder und Kinds-Kinder: Wofern unsere Widerpart die Oberhand behält, so wird sie die Religion ändern. Darumb bedarff ich einer eylenden Hulff: Qui citò dat, bis dat. Wer bald giebt/ giebt doppelt. Ich will nicht unterlassen, meinen Kindern Beystand zu leisten, wann ihr nicht unterlasset nur unter die Arm zu greiffen, wie ihr meinen Verfahren, in Sachen, daran nicht so viel gelegen war, gethan habt. Ich glaub gleichwol für gewiß, daß, wann wir alle zugleich reden und schreiben könten, ich von euch allen eine gleichförmige Zustimmung hören und lesen würde. Derowegen so betrachtet gegenwärtige Noth euers Königs, und die langwürige Sorg, die er für euch getragen hat, wie auch die schwere Unkosten, so mir aufgangen, über die 40000. Pf. die ich jetzt zuwegen bringe, die Pfaltz zu erhalten.

Des Königs Erklärung, wegen Wiedereroberung der Pfaltz.

Was nun euch selbst angehet, so ist kein Zweiffel, ihr werdet von allem, was ihr von mir begehren wollet, guten Bericht haben. Die Justiz betreffend, so hab ich die allerbeste, die ich kenne, zu Richtern verordnet, ohn einige Gunst und Affecten. Ich hab nimmer, weder offentlich noch heimlich an sie gesonnen, daß sie anderst, als was recht und billig ist, thun solten: Ihr möcht sie selber drüber hören: Solten sie aber straffwürdig befunden werden, so will ich ihrer nicht schonen. Dann der dienet nicht König zu seyn, welcher nicht Sorg traget, daß seine Unter-Richter seyen, wie Er, nemblich gerecht und getreu. Belangend andere Sachen, so ist es fast seltzam, daß meine Müntz, nun in neun oder zehen Jahr fast still gestanden ist, und läst es sich ansehen, als ob kein Silber mehr vorhanden ware zu müntzen. Etliche sonderbare Personen betreffend, so bekenne ich zwar, daß ich freygebig bin gewesen: Aber die fürnehmste Ursachen des Abgangs, den ich empfinde, sind, die ich droben erzehlet hab. Anlangend meine Freygebigkeit, so mag ich sagen wie zuvor: Meine Meynung ist nicht, alle Tag Christ-Fest zu halten. Es ist wahr, ich bin sehr darinnen betrogen worden, daß ich mit meinem Schaden, und mit meiner Unterthanen Nachtheil, viel verschencket hab: Aber wann man mich recht informirt, so will ichs bessern.

Seine gute Administration der Justiz.

Ich mag wohl leiden, daß ihr vom Nidern Hauß, euch der Klagen annehmet, die wider den

König

Anno 1621.

König, die Regierung, und in Kirchen-Sachen geführet werden: Aber ihr sollet der Könige und Fursten Prærogativ und Vorzug keinen Eingrieff thun. Darzu ist das Parlament nicht verordnet. So aber unter euch etliche gar zu fürwitzig seyn wollen, (Ich meyne die, welche die gute Sach, die ich mir vorgenommen hab, verhindern wollen) so lasse ich es geschehen, daß ihr mit mir handelt, wie ihr meinet, daß ichs verschuldet hab, ich werde so willig befunden werden zu reformirn, als ihr mich zu informirn.

Das Parlament soll der Könige Prærogativ keinen Eintrag thun.

Derselben sind zweyerley vom König gehalten worden.

Man hat sehr gegrübelt, wie ein Parlament zu halten ware: Ich hab vor diesem zweyerley Parlamenten gehalten: Eines, als ich erstlich in Engelland kam, und noch Lehr-Geld geben muste. Dazumal haben die alten Diener und Rathe der Königin Elisabeth, die hochverständig und wohl erfahren waren, das Regiment gefuhret, daruber viel Klagen vorgefallen. Darnach ist ein frembd Thier herfür kommen, nemblich die Anmassung: Dann sich dazumal Leuth herfür gethan, die sich vieler Ding angemast haben, deren etliche allhie zugegen: Aber wiewol andere ihnen geglaubt, so hab ich doch niemals ihnen einigen Glauben zugestellet.

Seine Beschluß-Rede.

Nun wolan, ich habe euch zusammen berufen. Ich bedancke mich gegen euch allzumal, daß ihr erschienen seyd, ich verlaß mich auf euch, und sage euch fur gewiß zu, daß ihr allezeit werdet befinden, daß ewer König ein Mann mit Ehren ist, und bleiben wird, so lang er lebet. Handelt mildiglich mit mir, damit die gantze Welt spüre, wie glücklich ein Reich sey, wann der König und die Unterthanen sich mit einander betragen: Das wird ewer Heyl und Wolfahrt seyn. Ich bitte GOtt, daß eure Sinne darzu bewege, daß ihr solches thut.

(Hierauf haben die Parlaments-Herrn unterschiedliche *Sessiones* und Zusammenkunfften gehalten / in welchen sie mancherley Puncten abgehandelt / die nichts zu männiglichs Wissenschafft an Tag kommen sind. Doch hat man so viel darvon erfahren / daß das Parlament dem König zwo Geld-Hülffen bewilliget hat. Und dieweil es solches nicht allein reichlich / sondern auch freywillig gethan / ist solches dem König desto lieber und angenehmer gewesen / und hat er dem Parlament in nachfolgender Rede / höchlich darfür gedancket / u. zugleich die Parlaments-Herrn etlicher Puncten halber vermahnet und unterrichtet / so den 26. Mart. auf diese Weiß geschehen.)

Des Königs andere Rede an das Parlament.

Als ich neulich herkame, so hatte ich mir fürgenommen, euch von der Warheit meines Handels und Wandels zu unterrichten, und euch zu erkennen zu geben, was ich für eine Vorsichtigkeit gebraucht hätte, in Verfertigung der Patenten, die ihr jetzund in Bedencken gezogen, damit dieselbe in der Execution nicht mißbraucht würden. Aber, dieweil ich verstanden, daß die Zeit eurer Aussprach herbey nahet, so bin ich jetzund kommen, euch zu vermelden, wie bereit und willig ich sey, dasjenige zu Werck zu richten, was ihr werdet geschlossen haben, sintemal die Execution das Leben des Gesetzes ist, ohn welche ein Gesetz nur für ein todten Buchstaben zu halten, und ich, als ein König, zu solchem Ampt von GOtt dem HErrn in diesem Königreich bin verordnet worden. Und ob ich wol nicht zweifle, daß mein voriger Handel und Wandel in meinem Leben mir das Zeugnuß giebt, daß ich ein aufrichtiger König sey: Jedoch hab ich für rathsam gehalten, mein Vorhaben an den Tag zu geben, und die Laster, über welche geklagt worden, mit meinem eigenen Mund zu straffen. Mein Vorhaben hab ich bald im Anfang darmit bewiesen, daß ich den Ægidium Mompesson fleißig hab suchen lassen, und ob er zwar schon landflüchtig gewesen, so hab ich doch meinen Ausruff ihm bald nachgeschickt: Und wie ich darin mich ernstlich erzeigt, also will ich auch mit gleichmäßigem Ernst dasjenige vollziehen, was ihr wider ihn gesprochen habt.

Ursachen der ernstlichen Execution des Parlaments-Schlusses / Wegen seiner Schuldigkeit für GOtt.

Zwo Ursachen bewegen mich, einen Ernst zu gebrauchen in der Execution desjenigen, so ihr in eurer Versammlung schliessen werdet. Erstlich, dieweil ich vor GOtt schuldig und verpflicht bin, solches zu thun. Dann er hat mich zum König gemacht, und gleichsamb mit meinem Volck vermählet, daß ich für dasselbe solte Sorg tragen. Und ich versichere euch, so gewiß ich ein ehrlicher Mann bin, und bey der Treu eines Christlichen Königs, (ihr und die gantze Welt wissen, daß ich ein solcher bin) wann diese Klagen mir vor dem Parlament wären vorbracht worden, ich wolte gethan haben, was einem gerechten König zustehet, und solche Mißhandlungen, auch ausserhalb der Versammlung des Parlaments, ernstlich, und vielleicht schärffer, dann ihr selbst urtheilen werdet, gestrafft haben. Aber, dieweil ich dieselbe erst bey diesem Parlament vernommen hab, so will ich nicht weniger jetzund mein Ampt thun, als ich zuvor gethan hab. Dann dieweil die Sachen solcher massen sind befunden, wie sie insgemein angebracht worden, so muß ich bekennen, daß ich mich schäme, daß ich selber nicht darzu gethan, und die Mißthätige durch den gewöhnlichen Lauff der Justiz hab straffen lassen. Dieweil aber diese Sachen, von welchen ich zuvor nichts gewust, jetzt erst im Parlament entdeckt worden, und auch auf andere Wege nicht sowol haben können entdeckt werden, sintemal alle Glieder des gantzen Königreichs, aus allen Quartiern anhero zusammen kommen. So will ich hierin an Verrichtung meines Ampts nichts unterlassen. Dann was viel unter euch, die allhie gegenwärtig sind, offt aus meinem Mund gehört haben, das will ich allhier wiederholen, daß nemblich der gemeine Nutz mir dermassen angelegen, daß kein Privat-Person, wes

Anno 1621.

wer der auch sey, wann er mir schon noch so lieb wäre, demselben von mir soll vorgezogen werden: und ich hoffe, ihr werdet diesen meinen Vorsatz dem Volck zu erkennen geben.

2. Wegen der Privilegien des Parlaments.

Die ander Ursach ist, daß ich mir keineswegs fürgenommen hab, den Freyheiten und Privilegien dieses Hauses einen Abbruch zu thun, sondern viel mehr dieselbige zu bekräfftigen. Kein König hat noch so viel für den Adel gethan, als ich gethan habe, und noch zu thun bereit bin. Und was ich euch werde vortragen nach meinem Gutdüncken, so will ich das Urtheil darvon, dieser eurer Versammlung heimstellen. Ich weiß, daß ihr euch in derselben nicht anderst werdet verhalten, als vor diesem geschehen: Und ich bitte, ihr wollet euch nicht einbilden, als wolte ich darvon, was vor diesem bräuchig gewesen, etwas abzwacken. Dann ich das alles gern eingehen will, was sich befinden wird, das vor diesem bey einer guten Regierung üblich gewesen: Und bekenne ich, daß dieses das obriste Richthauß sey, da ich allezeit, wo nicht in der Person, jedoch durch meine Statthalter gegenwärtig bin. Zugeschweigen, daß ich stets an der Hand bin, und jederweilen mich bey euch einstelle: So hab ich euch auch kein bessere Bürgschafft leisten können, meines guten Gemüths gegen euch, dann daß ich euch die Ehre gethan, und meinen einigen Sohn euch beygefügt hab, der Hofnung, ihr werdet neben ihm zuwegen bringen, daß diß das glücklichste Parlament sey, welches jemahls in Engelland gehalten worden.

Der König rühmet des Parlaments Liebe gegen ihn.

Diß bekenne ich, und gereicht solches zu meinem Trost, daß das Hauß der Gemein für dißmal mir grössere Lieb bewiesen, und in allen seinen Handlungen mich mehr respectirt hat, als vor diesem mir, oder jemanden meiner Vorfahren, (wie ich darfür halte,) wiederfahren ist. Was diß euer Hauß, (nemblich das Hohe Hauß) anlangt, so hab ich allezeit befunden, daß ich von demselben bin geehret worden, wie ich dann hinwiderum euch, eurem Verdienst nach, allezeit gnädigst bin gewogen gewesen. So hoffe ich auch, ihr werdet es für ein Glück halten, daß mein Sohn unter euch sitzt, welcher, wann es GOtt gefallen wird, ihn an meine Stell zu setzen, sich erinnern wird, daß er einmal ein Glied eures Hauses gewesen, und also verbunden sey, eure rechtmässige Privilegia zu unterhalten, und alle die Tag seines Lebens einen bessern Gefallen an euch zu schöpffen. Dieweil man auch heutiges Tages ausgiebt, daß ihrer viel sich verführen und corrumpiren lassen, damit solches diesem eurem Hauß nicht begegne, hab ich ihn zu aller fürfallenden Gelegenheit, für ein gut Werckzeug gehalten, der beydes von dem Hauß insgemein, und von einem jeden insonderheit mir guten Bericht geben könte. Eben das kan ich auch von einem sagen, der bey euch sitzt, nemblich dem Bukingam, welcher allezeit willig und bereit gewesen, für gemeldtes Hauß und ein jedes Glied desselben gute Dienste zu leisten. So hat auch Herr Arundel seinen Fleiß und Treu bewiesen in seiner Relation, die er an mich gethan, was ich ihm von den Privilegien des Adels geantwortet hab, derentwegen er mich mit einem sonderbahren Eyffer angesprochen hatte. Anno 1621.

Nun die Zeit kommt herbey, daß ihr einen Recess machen solt: Obs die Zeit wird leiden können, daß ihr von allen und jeden Puncten einen Ausschlag gebt, weiß ich nicht. Was mich aber anlangt, dieweil ich sehe, daß beyde Häuser so löblich und freundlich mit mir gehandelt, und mir zwo Geld-Hulffen aus freyer Hand, und mit grosser Freywilligkeit, als noch keinem König vor mir geschehen, gegeben haben, welche ich auch mit gleichmäßiger Freundlichkeit acceptirt: Ich aber solches noch zur Zeit durch ein allgemeinen Pardon und Verzeihung, welche bis zum Ende des Parlaments pflegt aufgeschoben zu werden, nicht vergelten kan: So will ich doch jetzund meinem Volck etwas zum besten thun, welches ich nicht länger ausstellen kan.

Wie auch ihre Freygebigkeit.

Seine Danckbarkeit dargegen.

Man hat zu dieser Zeit über drey Ding geklagt, die für grosse Beschwernuß angezogen worden: Erstlich von den Herbergen und Wirtshäusern. Zum Andern, von den Trinckhäusern. Zum Dritten, von dem Gold- und Silber-Drat. Was für Patenten vor diesem darvon ausgangen, die will ich abschaffen, und damit ich keine Zeit verliere, so soll solches alsobald geschehen. Belangend die Trinckhäuser, so mögen die Landpfleger, wie vor diesem davon disponirn: Mein Ausschreiben vom Gold- und Silber-Drat ist schändlich executirt worden, beydes der Unbilligkeit halber, mit welcher man gegen etliche verfahren, und wegen des Mißbrauchs des guten Golds und Silbers, indem man fast also gehandelt, als ob man falsch Geld gemünzet hätte. Ich habe allbereit die frey gelassen, welche man ins Gefängnuß geworffen gehabt: Ich will nun auch das Patent davon abthun, und mag dieses an statt eines Pardons seyn. Diese drey Puncten will ich offentlich wiederruffen, und ich begehre, daß ihr bedencken wollet, wie solches am füglichsten geschehen könne.

Patent wider die Neusüchtige.

Ich höre, daß ihr noch ein ander Patent unter Handen habt wider die, so immer etwas neues dichten, und anbringen. Ich bitte euch, so lieb euch meine Ehr, und die Wolfahrt meines Volcks ist, ihr wollet solches, so bald ihr könt, zu Werck stellen, und lasset dieses, sobald ihr zusammen kommt, eines von euren ersten Geschäfften seyn, dann ich hab allbereit mein Mißfallen wider solche Leuth in der Sternkammer zu erkennen gegeben. Und wird solches, was ihr mit ihnen vorhabt, mir und allen denen, so zu Hoff umb mich sind, sehr lieb und angenehm seyn. Dann mir gedencket, daß Buckingam zu Anfang dieses Parlaments mir gesagt hat, daß er niemahls vor dergleichen Richter und Anbringer solche Ruhe gehabt hätte, wie bey diesem

ANNO 1621.

Deß Königreichs Engelland äusserlicher Zustand.

diesem Parlament, die ihn sonsten stätigs pflegten hefftig zu quälen und zu plagen.

Jetzund bekenne ich, daß als ich erstlich die neue Gestalt des Regiments angesehen, mich bedüncket hat (wie auch ein anderer solte gemeynt haben,) daß das Volck immer glückseliger gewesen, dann zu meiner Zeit, und ist mir damit gangen, gleich wie ich offt gesehen hab, daß meine Wälde, als ich rings herumb geritten, auswendig schön, dick und voller Bäum stunden: Als ich aber hinein ritte, und in die Mitte kam, so fand ich, daß sie gantz außgezehrt und leer waren: Nicht anderst als ein Apffel oder Birn, die auswendig schön und glatt, wann man sie aber auffschneidet, inwendig faul ist: Also in Betrachtung, daß dieses Königreich, dessen eusserlich Regiment so gut war, als es immer gewesen, und so gelehrte, ja auch (wie ich darfür halten will) so ehrliche Richter, als man wündschen möchte, die Recht und Gerechtigkeit übten, darzu inner- und ausserhalb guten Frieden und Uberfluß an allen Gütern hätte, so könte ich wohl sagen, daß es besser bestellt, und in einem bessern Zustand gewesen, als zuvor niemahls, und dauchte mich, daß ein jeder frey möchte sitzen unter seinem Weinstock und Feigenbaum: Gleichwol muß ich mich schämen, und gehen mir die Haar zu Berg, wann ich daran gedencke, daß mein Volck durch die neue Erfindunge, Vorschläge, und darauff erfolgte Patenten und Executiones mehr ist geplagt und außgemergelt worden, als wann es mir viel Steuer und Geld-Hülff gethan hätte.

Deß Königs Vermahnung an das Parlament.

Ehe ich nun von hinnen scheide, demnach ich sehe, daß GOTT mich unter ihm zu einem Obristen Richter über dieses Land gesetzt hat, und ich schuldig bin von der Verwaltung der Gerechtigkeit Rechenschafft zu geben: So will ich euch, Vermög meines Ampts, etliche Stück zu Gemüth führen, nicht als wann ich euch unterrichten, und in die Schul führen molte, sondern allein Erinnerungs-Weise: Dann keiner ein Ding so wohl weiß u. verstehet, der nicht bedörffte, daß ihm bißweilen die Gedächtnus etlicher Sachen erfrischt werde. Weil es dann an dem ist, daß ihr solt Urtheil sprechen, damit ihr dann darinn desto besser möget fortfahren, so nehmet zwey Ding zu Hertzen: Erstlich, das Bonum, daß ihr thut was recht und gut ist: Darnach, das Benè, daß ihr es wohl und der Gebühr nach, ausführet.

Das Bonum nenne ich, wann alles, darvon ihr urtheilen sollet, gnugsam bewiesen ist: Dann alsdann werdet ihr auff einen vesten Grund bauen. Durch das Benè verstehe ich, daß ihr in gebührender Form, und nach den Gesetzen handelt: Und davon könnet ihr die Richter um Rath fragen, welche schuldig sind euch hierinnen behülfflich zu seyn: Und Wehe ihnen, wann sie euch übel rathen. Wann nun beydes, das Regiment, und die Form gut ist, so gibt es einen rechten Bau, welcher einem Parlament wohl anstehet.

ANNO 1621.

Worauff im Urtheilen zu sehen.

Im Urtheilen, habt ihr auff zwey Ding Achtung zu geben: Erstlich, daß ihr dasjenige wiederholet, was eines Urtheils und Censur würdig ist: Darnach, daß ihr wider die Missethäter procediret, wie es die Gesetze mit sich bringen.

Wir zweiffeln nicht, es werden euch allerley Sachen vorkommen: Etliche haben geklagt aus ihren Affecten: Andere rechtmäßiger Ursachen und Beschwerden halben. Erweget beydes, last euch aber durch die ungereumbte Discursen deren nicht einnehmen, die so wohl die Unschuldige, als Schuldige anklagen. Euer Urtheil treffe den Schuldigen allein, procediret mit Gerechtigkeit und Verstand, und sparet den nicht, welcher die Straff verdienet hat: Lasset die Gesetz eine Richtschnur seyn in eurer Handlungen, und gedencket, daß sie ihre Augen nicht im Genick, sondern im Vorhaupt haben. Dann die Ubertrettung der Gesetzen, die noch ihre Krafft haben, und nicht auffgehaben sind, ist in allen Königreichen und Landschafften ein rechtmäßige Ursach der Straff, und wird keiner gestrafft wegen Ubertrettung eines Gesetzes, ehe es gemacht und bestattiget ist.

Es ist noch ein sonderbahre Sach, deren ich euch erinnern muß. Ich höre, daß Henrich Yelverton, der im Schloß, wegen eines Urtheils, so wider ihn in der Stern-Kammer gesprochen worden, gefangen sitzt, einer falschen Handschrifft halben bezüchtigt wird, die er gemacht hat, als er noch Fiscal war, welche der Schatzmeister, so hiezugegen, als ein ehrlicher Mann, nicht hat unterzeichnen wollen, da sie ihm fürgebracht worden. Ich protestire, daß mir vor diesem nichts darvon zu Ohren kommen, und ich hasse solche Sach so sehr, als eine, die ihr unter Handen habt. Wann ihr dann meinethalben, dieweil er mein Gefangener ist, unterlassen wollet, diese Sach zu examiren, so lasse ich ihn jetzund frey, ledig und loß, und stelle ihn in euer Hände. Diß ist alles, was ich hab sagen wollen, und wündsche, daß ihr nach der Gerechtigkeit, und wie dem Adel zustehet, und die Ordnung eures Hauses mit sich bringet, handelt. GOtt wolle euch segnen, und ihr möget euch meines Beystands für gewiß getrösten.

LV.

(Gleichfals hat der Ritter Eduard Sackfield / das Parlament zur Contribution zu bewegen / damit Pfaltz-Graff Friderich in seine Lande wieder eingesetzt werden möchte / diese Rede gethan:)

Deß Ritters Sackfield Red im Parlament.

Demnach jetzund allhie gehandelt wird von dem Beystand, den man dem König leisten soll, welcher, wie ich hoffe, ihm nicht wird abgeschlagen werden, so bitte ich unterthänigment: diese ansehnliche Versammlung, daß ich meine

Meynung

Anno 1621.

Meynung frey eröffnen möge: Und sage ich euch dieses gewiß zu, daß, so offt von wichtigen Sachen wird gehandelt werden, ich nicht schweigen will, wofern ich mich tüchtig befinden werde, etwas auff die Bahn zu bringen, das sonderlich darzu dienen möchte, wie dieses Land deß schweren Lasts möge erlediget werden, unter welchem es seufftzet, wegen der unendlich Monopolien, durch welche die lebendige Geister außgeschöpfft, und den edlen Theilen deß Leibs, der Athem entzogen wird, also, daß derselbe, wann man ihm nicht bald zu Hülff kommen wird, leichtlich gar verfallen möchte. Aber diß will ich sparen biß zu seiner Zeit, damit ich zur Sachen komme, die wir jetzt unter Handen haben. Ich bin der Meynung, daß wenig in diesem Hause sind, die nicht gäntzlich darfür halten, daß der König meisten theils aus lauter Noth sey bewegt worden, diß Parlament zu versammlen, damit ihm zu Wiedereroberung der Erblanden des Pfaltz-Graffen, geholffen werde, die ihm mehrentheils entzogen, und von Frembden eingenommen worden. Ist jemand der daran zweiffelt, so hoffe ich, er werde mir leichtlich beypfallen, wann ich ihm werde vermelden, was ich selber in Erfahrung gebracht hab, daß nemlich Ihre Königliche Majestät wenig Tage vor dieser Session, etliche Edelleuth, so vor diesem fast alle Befelchshaber im Krieg gewesen, zusammen beruffen, mit ihnen zu berathschlagen, wie man ein Läger zurüsten möchte, welches starck genug wäre, und für fernern Einfall zu befreyen. Diese kamen etliche Tage zusammen, auß Befehl des Königs, an ein gewiß Orth, und bedachten die Sach nach ihrer Vernunfft: Endlich, als sie sich mit einander verglichen hatten, haben sie dem König zu wissen gethan, wie viel Soldaten darzu erfordert würden, was es kosten würde dieselbe anzunehmen: Desgleichen haben sie außgerechnet, was dieselbe zu unterhalten, jährlich aufgehen würde. Von den beyden ersten Puncten, will ich euch Bericht thun: Das letzte, welches etwas mehr auf sich hat, will ich noch ein Weil in Bedencken ziehen. Sie urtheilen, man müste zum wenigsten fünff und zwantzig tausend Fußknecht, und fünff tausend Pferd haben: Weniger könnte man nicht dahin schicken, dieweil sie mit einem Feind würden zu streiten haben, der ferrn von hinnen wäre, und schon einen guten Theil des Lands in seinem Gewalt, auch an vielen Orten allbereit sich befestiget hätte, in dessen Läger sich zwantzig tausend Fußknechte, und vier tausend Pferd befinden thäten, mehrentheils alte und erfahrne Soldaten, deren Feld-Obristen für den besten und fürtrefflichsten in gantz Europa, nach dem Printzen von Uranien gehalten würde. Nach dem sie nun alle diese Umstände überschlagen hatten, so kondten sie, ihres Ermessens, die Zahl nicht geringer setzen: Und diesen Vorschlag thäten sie nach dem Modell, den des Reichs Secretarius ihnen gab, von der Macht deß Feinds. Der Außgang der Feld-Schlachten stehet bey GOTT, der ein HERR ist der Heerscharen: Die Augen menschlicher Vorsichtigkeit können nicht weiter sehen, dann ihr Horizont sich erstrecket, zukünfftige Zufälle sind ihnen manchmahl verborgen: Sie können allein davon urtheilen, was sie düncket, daß es recht und wohl gethan sey, und sich ansehen läst, das man hab thun sollen. Der Außgang fällt offt anderst, dann man gemeynet hätte, und wann schon etwas im Krieg übel geräth, jedoch, so man die Sach weißlich angegriffen hat, verlichret man darumb nicht alles Lob. Liebe Herrn, ich hab euch die Zahl gesagt: Jetzund wartet ihr, was für Unkosten drauff gehen werden, ein solch Werck auffzubringen. Ich will redlich mit euch handlen, glaubet mir, Ihr. Königl. Majestät muß 300000. Pfundt baar Gelds haben, damit sie sich mit Volck und Rüstung versehe, welches mehrentheils über Meer geschehen muß, dann daselbst hat man bessere Waffen, und bessers Kauffs. Ein so grosses Heer, welches nicht so schnell fortziehen kan, solte schon am Ende des Aprils auffgezogen seyn: Und wir sind jetzund mitten im May Monat. GOTT sprach: Es werde Liecht. Und es ward Liecht. Die Könige, ob Sie wohl in der Schrifft Götter genennet werden, so haben Sie doch solche Macht und Krafft nicht: Es ist ein Vortheil, welcher keinem König mitgetheilet wird, wie eyferig und begierig er auch sey, man muß ihm Zeit geben, das jenige, was er will, zu vollbringen: Die Könige sind zwar die oberste Herrn auff Erden: Gleichwohl sind der Zeit unterworffen. Aber was bedarffs, daß ich einem willigen Pferd die Sporen gebe? Ich weiß, daß in diesem Hauß wenig Glieder sind, die zu diesem heiligen Krieg (dann also mag ich ihn wohl nennen) nicht gantz williglich ihre Beutel angreiffen, ja auch in der Person sich gern darzu würden gebrauchen lassen. Mir zweiffelt nicht, daß ich auß eurem Hertzen und Gemüth spreche: So last uns nun den Glauben mit den Wercken bezeugen. Es war die Zeit, da wir etwas bessers hätten können außrichten, dann jetzund: Gleichwohl können wir noch etwas thun. Wann wir aber länger warten, so wird die Zeit verlauffen, und was wir alsdann angreiffen werden, wird ausser der Zeit seyn, und wenig Frucht bringen. Aber da sind etliche, welche sagen, daß J. K. Maj. hoffe durch Unterhandlung so viel zuwegen zu bringen, daß die Pfaltz selte ihrem Tochtermann wieder eingeraumet werden. Ich bekenne, daß ich dasselbe auch gehöret habe: Und ich bitte, daß der Himmel des Königs Werck mit so glücklichem Außgang wolle krönen, wie es sein guter Vorsatz wohl verdienet: Aber man wolle mir zum besten halten, wann ich besorge, es werde nicht geschehen, ja wann ich gar kein Hoffnung darvon habe. Dann auff Wunderwerck mich zu verlassen, ist kein Artickel meines Glaubens. Aber gesetzt, daß dieses köndte zuwegen gebracht werden, solte darumb ein solche Gaab weggeworffen oder verlohren seyn? Keines wegs:

Weßwegen der König das Parlament zusammen beruffen?

Wie viel Soldaten zu Wiedereroberung der Pfaltz vonnöt hē?

Was sie aufbringen kosten?

Wegen Wiedereinraumung der Pfaltz/ist kein Hoffnung.

Son-

Anno 1621.

Sondern sie würde wohl angelegt, und gleichsam ein Danck-Opffer seyn, durch welches wir J. K. M. unser Danckbarkeit beweisen, daß sie durch ihre Weißheit und Sorgfältigkeit, die Sachen ohn grosse Unkosten wieder zu recht gebracht haben. Nach dem andern Weg würden wir uns in ein grössere Gefahr begeben, und unsere Beutel wieder auffthun müssen: Diß aber wäre mir eine geringe Belohnung, für eine grosse Wohlthat. Vielleicht wird ein jeder dieses nicht wohl fassen können. Aber dem sey wie ihm wolle, last uns mit dem Geld, das Ihre Majestät begehrt, einen Vorrath machen zu einem Heer, und ein Zeughauß, welches sehr nöthig, in diesem Land auffrichten. Ich verwundere mich, daß sie nicht alle ruffen, es sey Mangel an Geld, da wir doch Gelds genug haben, in Uberfluß und Schwelgerey zu leben: Hergegen aber an Waffen, durch welche unser Leben wider allerley Elend, Widerwärtigkeit, und Dienstbarkeit beschützt wird, nicht zum besten versehen sind. Ich weiß, daß in eylenden Sachen es erlaubt sey, auff einen Rath einen Schluß zu machen, und wann derselbe gemacht ist, alsbald zur Execution zu schreiten. Der Rath ist der Compaß, nach welchem man alle grosse Sachen richten und wenden muß: Er ist der Stern, nach welchem weise Leuth ihren Lauff nehmen. Solches gestehe ich, solches lobe ich, daß man die Sach zuvor wohl bedencke: Aber das mißfallt mir, daß wir in unsern Rathschlägen so träg und langsam sind: Nach dem wir die Sach lang und breit überlegt haben, so last uns einmahl die Hand auschlagen, und die Sach angreiffen, sonst wird es uns gehen, wie dem Artzt, welcher mit seiner Artzney kommt, wann der Patient schon todt ist. Fürwahr solche Langsamkeit ist ein Zeichen einer grossen Zagheit; und es heist: Bis dat, qui cito dat. Wer fertig ist im geben, vermehrt und doppelt seine Gabe. Dimidium facti, qui benè cœpit, habet. Wohl angefangen, ist halb gewonnen. Wann ich an die Pfaltz gedencke, so verstumme ich gleichsam, und thut mir das Hertz so wehe, daß ich nicht reden kan. Sihe da, die Füchse haben Gruben, und die Vögel unter dem Himmel haben Nester: Aber die Tochter unsers Königs und Königreichs hat nicht, da sie ihr Haupt hinlege. Und wann wir schon kein ander Absehens hätten, so ist doch die Gedächtnuß ihrer Tugend in aller Frommen Hertzen dermassen eingegraben, daß schon vor diesem ein freywillige Steuer aus gutem Eyffer geschehen: Und wiewohl dazumahls etliche Geitzhälß, die ihren Mammon anbeten, diß edel Werck lästern, und außgeben, als wann der König keinen Gefallen dran hätte: So waren es doch nur Panici terrores, ein eytele Forcht und Wolcken für der Sonnen, welche jetzund heller scheinet und herfür bricht, in dem Ihre Majestät uns umb Hülff ersucht, und darzu ermahnet, und der gebohren ist, uns zu befehlen, würdiget uns, daß er uns bitte. Jetzt oder nimmermehr ist es Zeit, unserm Land guts zu thun, wann wir demselben aller Beschwernussen wollen abhelffen, und die Wurtzel daran außreuten, daß sie nimmermehr in diesem Reich wieder auffwachsen, wann wir die schädliche Spinnen mit ihren Spinnweben wollen vertilgen. Mich düncket, ich sehe einen schönen und ebenen Weg: Last uns erstlich dem König etwas zu Gefallen thun, er wird es gegen uns wieder vergelten: Last uns ein Capital in seinen Königlichen Busemmachen: Ich hoffe, wir werden es wiederumb reichlich genieſſen.

Anno 1621.

Engelland ist mit Geldt gnugsam / aber mit Waffen schlecht versehen.

Grosse und tapffere Gemüther sind alsdann bequem, den Supplicanten etwas zu bewilligen, wann sie zuvor erhalten, was sie begehrt haben: Nichts ist, das ein ehrlich Hertz mehr verbinde, das jenige zu vollbringen, was von ihm erwartet wird, als wann man ihm trauet. Diß ist der Weg, dardurch man deß Königs Gunst und gute Zuneigung zum Parlament erwerben kan: Diß ist das Mittel, des Königs Tochter wieder aus dem Elend zu ruffen, und in ihr Land zu bringen: Dardurch werden wir auch das jenige erlangen und befestigen, darnach wir trachten, nemlich die gegenwärtige Ruhe, und die zukünfftige Wohlfahrt unsers Landes. Last deß Königs Hertz Ruhe bey uns finden: So werden wir einen Dictamnum oder wilden Poley von ihm empfangen, dardurch die vergiffte Pfeil, die am Leib deß gemeinen Wesens hangen, werden außgezogen werden. Hiermit habe ich meine Meynung an Tag geben, und so nicht ein jeder, der allhier gegenwärtig ist, mit derselben übereinstimmet, will ich umb günstige Verbesserung gebetten haben. Ich hab mein Hertz außgeschüttet, und mein Gewissen entladen: Deßgleichen mag ein anderer thun, der einer andern Meynung ist. Dann was man auch für Linien in dem Umbkreiß eines Circuls zeucht, so bleibt doch allezeit das Centrum oder Mittel-Punct, nemlich die Wohlfahrt des Lands, über welche ein jeder billich eyffern, und deren begierig seyn soll. Welcher aber einen andern Weg suchet, als den ich gezeiget hab, und will, daß die Gravamina erst abgelegt werden, im Fall er solches aus guter Affection gegen dem Vatterland wündschet und begehrt, und nicht gern siehet, daß man die alte Gewohnheit ändere, von dem will ich nicht mehr sagen, dann dieses: Optimè sentit Cato, sed nocet interdum Reipublicæ. Der Cato hat zwar recht, aber seine Meynung ist bißweilen dem gemeinen Wesen schadlich. So aber jemand anders ist, der ein verkehrt und eyterig Hertz hat, der auf nichts dann böses lauret, und gern ein Schiedmauer zwischen dem König und seinem Volck machen wolte, von dem sage ich, daß er kein treuer Unterthan, kein rechter Engelländer, ja kein guter Christ, sondern ein Meuthmacher und Geitzhalß sey. Solche Monstra, welche, wie ich hoffe, kein Geschlecht in diesem Königreich haben werden, sind keines Glücks werth, wie sie auch keine Tugend noch Vernunfft haben dasselbige zu erlan-

Wodurch des Königs Gunst zu erlangen?

Über die Wolfahrt des Lands soll man eiffern.

Anno 1621.

erlangen: Sie sind wie Harpyiæ oder Raub-Vögel, die allein suchen eines andern Gut zu verschlingen, GOtt geb wie sie darzu kommen, es ist ihnen genug, daß sie es erhaschen: Sie leben sicher dahin, und dencken nicht, daß sie einmahl Rechenschafft darüber geben müssen. Weiters weiß ich nichts zu sagen, allein bitte ich GOTT den Allmächtigen, er wolle unsere Hertzen dahin lencken, was erstlich zu seiner Ehren, hernach zu des Königs Frommen, und endlich zu unsers geliebten Vatterlandes Heyl und Wohlfahrt dienen mag. Sic animam liberavi meam. Also hab ich meine Seele errettet.

LVI.

(Ehe nun die Parlaments-Herren von einander geschieden / haben die im Niedern-Hauß / oder im Hauß der Gemeinen / in ihrem und deß gantzen Königsreichs Namen die Erklärung gethan:)

Erklärung der Gemein in Engelland.

Die Gemein im Parlament versammlet, nach dem sie den gegenwärtigen Zustand der Kinder deß Königs, ausserhalb Lands, wie auch den allgemeinen Zustand der Christlichen Religion in frembden Landen, zu welcher die Kirch in Engelland sich bekennet, zu Hertzen gezogen, und über ihr Elend, als Glieder eines Leibs, ein hertzliches Mitleiden hat, bezeuget vor Ihrer Königlichen Majest. und der gantzen Welt, so wohl in ihrem Namen, als des Corporis des gantzen Königreichs, welches sie repræsentiren, ihr grosses Hertzenleid und Bekümmernus, und geust nicht allein auß mit und neben demselben ihr inbrünstiges Gebet zu GOTT dem Allmächtigen, daß er seine gantze Kirch beschirmen, und die gefährliche Dräuungen der Feinde von ihr abwenden wolle, sondern verspricht auch hiermit offentlich und einmüthiglich, im Fall Ihre Königliche Majestät durch ihre gottselige und friedliche Unterhandlung nichts solte außrichten, zu Wiederbringung des Friedens (mit welcher sie unterthänigst bittet, daß Ihre Königl. Majest. sich nicht lang wolte aufhalten lassen) daß sie, wann es Ihre Königliche Majest. an das Parlament gesinnen lassen, bereit seyn will, Ihr mit aller Macht, Gut und Blut beyzustehen: Also daß sie mit der Hülff GOttes des Allmächtigen, (welcher die nimmermehr verläst, die in seiner Forcht, die Beschützung seiner Sachen auff sich nehmen,) die Mittel haben soll, mit dem Schwerdt zu verrichten, was sie mit Lieb und Freundschafft nicht wird erhalten können.

LVII.

(Mitlerweil hatte der König in Engelland den *Lord Digby* an Ihre Kayserliche Majestät gesandt / und umb Außsöhnung seines Tochtermanns anhalten / auch deßwegen annehmliche *Conditiones* vorschlagen lassen: Weil er aber gesehen / daß er allenthalben wenig mit der Güte außgerichtet / auch sein Gesandter so schlechten Bescheid vom Kayserlichen Hoff mitgebracht hatte / und darneben ihm zu Ohren kommen / wie die Spannische und Beyerische Soldaten in der Pfaltz so übel haußhielten: Als hat er das Parlament / welches im Monat Junio / auff einen *Recess* von einander geschieden war / auff den 1. December wieder zusammen beruffen. Wie nun dasselbe aufgesetzte Zeit angangen / ist der Printz von Wallis / an seines Herrn Vatters statt darinn zum Präsidenten verordnet worden. Aber nichts desto weniger hat das Parlament seine Rede an den König gerichtet / und bey demselben *supplicirend* einkommend / auff folgende Weiß:)

Anno 1621.

Supplication des Parlaments / welche die vom Untern-Hauß übergeben.

Wir, Ewer Majestät unterthänige und getrewe Unterthanen, die Ritter, Bürger und Gemein, so jetzund im Parlament versammlet sind, und die gemeine Stände ewres Königreichs repræsentiren, sind zum höchsten betrübt, daß wir uns deß Trosts Ewrer Majestät Gegenwart beraubt und entblöst befinden, und solches desto mehr, dieweil die Ursach ihres Abwesens von ihres Leibs-Blödigkeit herrühret, mit welcher wir allzugleich, wie billich, ohne alle Gleißnerey, leiden: Und erinnern wir uns in aller Demuth, Ewrer Majestät gnädiger Antwort, die sie auff unser voriges Ansuchen, die Religion betreffend, ertheilt hat: Welche gleichwohl, unangesehen Ewerer Fürstlichen und Gottseligen Meynung, die gute Früchten, so bey diesen gefährlichen Zeiten wohl nöthig wären, nicht herfür gebracht hat. So spühren wir auch, wie übel Ewrer Majest. Güte von den Fürsten, die einer andern und widerwertigen Religion sind, gelohnet wird, welche in währender Unterhandlung, die Gelegenheit ergriffen haben, ihre Sachen zu befördern, und zu ihrem Zweck zu gelangen, zu Außtilgung der wahren Religion, und Ewrer Majestät, wie auch derselben Kinder grossem Nachtheil: Darüber Ewrer Majest. übel geneigte Unterthanen allhie (die Papistische Recusanten,) einen hohen Muth geschöpfft, und an der Zahl, nicht ohn grossen Schaden, sehr zugenommen, und je länger je trotziger werden, welches uns dann tieff zu Hertzen gehet, und können wir nicht unterlassen, Ewer Majestät die Ursachen der überhäufften grossen Unordnungen, und wie denen abzuhelffen, unterthänigst zu erkennen zu geben.

Worinnen sie die Ursachen der Unordnungen anzeigen.

Die Ursachen sind erstlich, die Arglistigkeit und der Ehrgeitz des Pabsts zu Rom, und seines lieben Sohns, deren der eine nach der höchsten weltlichen Manarchy trachtet, wie der ander nach der geistlichen.

2. Die Lehr, auf welche das Pabstthumb gegründet ist, welche kümmerlich und mit aller

Anno 1621.

aller Macht, durch des Pabsts geschornen und geschwornen Hauffen ausgebreitet wird, zu Beförderung ihrer weltlichen Anschläge.

3. Der betrübte und elende Zustand deren, so in andern Landen sich zu der wahren Religion bekennen.

4. Das Unglück, welches E. Maj. Kinder begegnet ist, und zu ihrer Verkleinerung, mit grossem Frolocken unserer Widersacher, hin und wider verkündet wird.

5. Die starcke Verbündnuß und Vereinigung der Fürsten, so der Papistischen Religion zugethan sind, welche zu Beförderung ihrer Abgötterey, und Unterdruckung unserer wahren Religion gerichtet ist, und gebrauchen sie sich meisterlich aller Vortheil und Gelegenheiten, die ihnen vorkommen.

6. Das grosse und mächtige Kriegsvolck, welches aus Befehl des Königs in Spanien, als des Haupts der Liga, geworben ist, und von ihm unterhalten wird.

7. Die grosse Hoffnung, welche die Papistische Recusanten geschöpfft, wegen der angefangenen Handlung mit Spanien von einem Heurath, und machen sie ihnen allbereit die Gedancken, daß dieselbe einen glücklichen Ausgang zu ihrem Vortheil werde gewinnen.

8. Die Vorbitt etlicher ausländischen Fürsten und ihrer Agenten für gemeldte Papistische Recusanten, damit ihnen Gunst und Zulassung ihrer Religion wiederfahre.

9. Ihre offentliche und gewöhnliche Zusammenkunfft in unterschiedlichen Häusern, und das noch ärger ist, in den Capellen der ausländischen Gesandten.

10. Ihre Versammlung in der Stadt Londen, die sie öffter als vor diesem halten, und die vielfältige Rathschläg und Gespräch, die sie heimlich mit einander anstellen.

11. Die Auferziehung ihrer Kinder in unterschiedlichen Seminarien und Clöstern, welche in fremden Landen für die verlauffene Engelländer aufgerichtet sind.

12. Daß Euer Majestät etlichen, die es umb sie verdienet, übersiehet, und daß die Geld-Buß, die den Recusanten abgefordert wird, so gering ist, daß sie bey nahe für nichts bey ihnen geachtet wird.

13. Die gar zu grosse Freyheit Papistische und aufrührische Bücher, auch unter währendem Parlament zu drucken und auszustreuen.

14. Die Zusammenrottirung der Priester und Jesuiten, und sich in alle Enden und Orten dieses euers Königreichs ausgetheilet haben.

Wir vermercken aber, und sorgen, daß aus diesen Ursachen, als aus einer bittern Wurtzel, sehr böse, und sowol der Kirchen als dem Reich hochschädliche Früchten herfür wachsen werden: Welche wir hiemit E. Maj. unterthänigst für Augen stellen.

Dann 1. So kan die Papistische Religion, wegen ihrer Satzungen, neben der unsern nicht bestehen.

2. Sie bringt mit ihr ein unvermeidliche Nothdurfft, daß man fremden Fürsten nachhengen muß.

3. Sie eröffnet eine weite Thür allerley Rottierungen und Auffwicklungen, wann einer gern ihm einen Anhang des Volcks machen, und die Parthey der Papisten, welche starck ist, an sich ziehen wolte.

4. Sie ist gantz unruhig, und wird durch diese Staffeln allgemach aufsteigen wollen. Erstlich wird sie suchen Conniventiam, daß man ihr etwas übersehe und zu gut halte: Darnach Tolerantiam, daß man sie dulde: Zum dritten Æqualitatem, daß sie der wahren Religion gleich gehalten werde: Endlich Superioritatem, daß sie über die wahre Religion herrsche, und wird nicht ruhen, bis sie dieselbe gantz und gar vertilget hat.

Schlagen Mittel vor, wie denselben abzuhelffen.

Die Mittel, durch welche solche Unordnungen abzuhelffen, sind unsers Ermessens diese:

1. Daß, demnach Euer Majestät alles versucht hat, was ein gottsfürchtiger und friedsamer König hätte thun können, und solches alles nichts helffen wollen, sie nunmehr ohn allen Verzug die Waffen in die Hand nehme, welche sie mit Ehren nicht unterlassen kan.

2. Wann sie einmal die Waffen auf einen solchen rechtmäßigen Grund ergriffen, so wolle sie den Krieg mit allem Ernst verfolgen, und den auslandischen Religions-Verwandten zu Hülff kommen: Welches ohne Zweiffel die Fürsten und Stände der Union, die jetzund wegen des Unglücks, das ihnen begegnet ist, den Muth haben fallen lassen, und von einander getrennet sind, wieder vereinigen wird.

3. Euer Majestät wolle sich in diesem Krieg des besten Vortheils, der sich an die Hand geben wird, gebrauchen, es seye durch eine Diversion, oder wie sie es am rathsamsten erachten wird, und den Krieg nicht in diesen Enden und Orten allein fuhren, dadurch ihr Schatz wird geleeret, und das Volck kleinmüthig gemacht werden.

4. Daß dieser Krieg und die Spitze eures Schwerdts wider den Fursten gewendet werde (ohnangesehen seiner Macht und Heucheley) welcher die Pfaltz zum ersten mit gewehrter Hand uberfallen hat.

5. Damit der Fried im Land bestättiget werde, so wolle Euer Majestät die Articul unserer demütigen Supplication, die wir vor diesem derselbigen eingehändiget haben, ersehen, und zur Execution derselben besondere Commissarios erwehlen, welche die vorige Satzungen erneuren, und noch andere darzu machen, auf daß man durch dieselbe der Gefahr, in welche die Papistische Recusanten uns bringen könten, und ihren gewöhnlichen Ausflüchten vorkommen möge.

6. Auf daß sie die Hoffnung, die sie ihnen gemacht, wieder fallen lassen, so wünschen wir, daß der alleredelste Printz Euer Majest. einiger Sohn, zeitlich und glücklich mit einer

Anno 1621.

Princeßin, die der wahren Religion zugethan sey, verheurathet werde.

7. Daß die Kinder der Ritterschafft dieses Königreichs, wie auch andere, so der Religion halben verdächtig sind, und jetzund ausser dem Land an fremden Orten sich verhalten, durch ihre Eltern oder Vormünder wieder nach Houß beruffen werden.

8. Daß die Kinder der Papistischen Recusanten, so lang sie minderjährig sind, bey Protestirenden Schul- und Lehrmeistern auferzogen werden, welche den Saamen der wahren Religion in ihre zarte Jugend pflantzen.

9. Daß Euer Majestät alle Erlaubnus, die sie vor diesem solchen Kindern und jungen Leuthen gegeben, über das Meer zu reysen, unverzüglich widerruffen, und hinführo keine mehr gebe.

10. Euer Majestät wolle ihren Räthen befehlen, daß sie fleißig Achtung geben auf die Freyheit, die man etlichen Landschafften in eurem Königreich der Religion halber gegeben, und dieselbe wieder aufheben, wann es sich der Reichs-Ordnung halben thun läßt: auch wolle Euer Majestät solche Freyheit inskünfftig nicht mehr einwilligen.

Diß ist die Summ unserer demüthigen Erklärung, mit welcher wir keinesweges gedencken Euer Majestät vorzugreiffen, sondern unterwerffen dieselb in allem Gehorsamb, wie wir schuldig sind, deroselben hochverständigem Gutachten und freyem Willen.

Was sie darzu bewogen.

Die Ehre GOttes (dessen Sach wir treiben) das Siegel unserer wahren Religion, in welcher wir geboren, und mit der Hülff GOttes zu sterben entschlossen sind, und Euer Majestät Wolfahrt, welche die rechte Seel ist eures Volcks, das Glück eurer Kinder und Nachkommen, die Ehr und der Wohlstand der Kirchen und des Reichs, welche wir werther halten, dann unser Leben, haben uns, die wir mit einer aufrichtigen Devotion Euer Majestät zugethan sind, bewogen, deroselben dieses unterthänigst vorzutragen. Und dieweil wir, vermög unserer Pflicht gegen Euer Majestät resolvirt seyn, zu End dieser letzten Session und gegen dem Ausgang des Monats Februarii ein gantzes und vollkommenes Subsidium zu dem End allein zu erlegen, daß der Pfaltz darmit förderlich geholffen werde, welches nicht wol kan zuwegen gebracht werden, dann vermittelst einer gewissen Schrifft nach der Weise des Parlaments, welche vor dem Christ-Fest muß überlieffert werden, so ersuchen Euer Majestät wir unterthänigst, daß sie den Acten, welche gegen derselben Zeit sollen verfertiget, und zu Euer Majestät Ehr, und deroselben Unterthanen gemeiner Wohlfahrt gerichtet werden, das Leben und ihren Königlichen Consens geben wollen: Denselben auch ein gnädiges Perdon (wie bräuchlich) beyfügen, welches aus Euer Majestät besonderer Gnad herrühre, und nach deroselben Gefallen mag gestellt werden, doch daß die, so grosse Laster begangen haben, und peinlich angeklagt worden, solcher Gnade nicht theilhafftig werden, sondern eure frömme Unterthanen allein sich deroselben zu ihrer Erleichterung zu erfreuen haben, und daß die alte Schulden, der Cron zum besten, abgelegt und bezahlt werden, ꝛc.

Anno 1621.

LVIII.

(Diese Bittschrifft Ihrer Königlichen Majestät zu überantworten / sind zwölff Männer aus dem Unterhauß deputirt worden: Welche / als sie auf dem Weg waren / sich zum König zu verfügen / sind sie eilend wieder zurück gefordert worden / wegen eines Schreibens / so Ihro Majestät an den Ritter Thomas Ridhards Sohn / Vorsprechern und Präsidenten in der Versammlung gemeldtes Hauses / den sie einen Taelmann nennen / abgehen lassen / welches also gelautet.)

Des Königs Schreiben an den Taelmann des Parlaments.

Lieber Taelmann, wir haben aus unterschiedlichen Avisen nicht ohne Hertzenleid und Bekümmernüß verstanden, daß etzliche hitzige und eigensinnige Köpff im Parlament des untern Hauses, wegen unsers Abwesens und Leibs-Blödigkeit sich erkühnet und unterfangen haben, offentlich von Schaden zu handeln und zu reden, die ihrem Verstand weit zu hoch sind: Welches uns zum Nachtheil und sonderlicher Verkleinerung gereichet. Ihr solt denen in gemeldtem Hauß anzeigen, daß wir nicht wollen, daß sie sich mit den Sachen unserer Regierung, oder den Geheimnussen unsers Reichs bemühen: Insonderheit mögen wir nicht leiden, daß sie von dem Heurath unsers allerliebsten Sohns mit der Tochter in Spanien reden, oder die Ehr desselbigen Königs, und anderer unserer Freund und Bunds-Verwandten antasten. Sie sellen sich auch nicht der Privat-Sachen, die vor Gericht gehören, annehmen. Und demnach Wir verstanden haben, daß sie an Edward Sandys gesandt haben, zu vernehmen, aus was Ursachen er neulich in Hafften genommen worden: So solt ihr ihnen in unsern Nahmen vermelden, daß es nicht einiger Mißhandlung halber, die er im Parlament begangen, geschehen: Und damit sie künfftig solcher Fragen möchten geübrigt seyn, so wollen wir, daß ihr ihnen in unserm Nahmen zu wissen thut, daß wir dafür halten, daß es uns allerdings frey, und in unserer Macht stehe, die Fehler und Mißbräuch eines jeden, wer der auch sey, die er sowol im sitzenden Parlament, als hernach begangen, zu straffen. Und seyn wir auch gar nicht gemeynet, eines zu verschonen, welcher durch seinen Übermuth und Vermessenheit im Parlament, uns darzu Ursach geben wird.

Wofern sie nun etliche deren Puncten, die wir ihnen verbotten, in der Supplication, die sie uns überschicken wollen, angerührt haben, so solt ihr ihnen sagen, daß, wann

sie

Anno 1621. sie solches nicht ändern, ehe es zu unsern Handen komme, wir es nicht würdig achten wollen, daß wir es anhören, oder darauf antworten. Ferner dieweil wir vernehmen, daß sie eine Schrifft begehren, Krafft welcher sie eine Parlaments-Session vor dem Christ-Tag möchten halten: So solt ihr ihnen sagen, daß es an ihnen mangeln wird, wann es nicht geschicht. Dann wann sie hierzwischen und gemeldter Zeit etliche Satzungen begreiffen werden, die zu dem Nutzen des gemeinen Wesens werden beförderlich seyn, so wollen wir gar gern unsern Königlichen Consens darzu geben. So aber bis zu der Zeit keine gute Satzungen zum Vortheil des Volcks gemacht werden, wird die Schand und Schuld davon niemand, als solchen unruhigen Köpffen, die mehr auf ihren eigenen Nutzen, als die gemeine Wolfahrt des Königreichs sehen, zugemessen werden können.

hoffet, daß die Herren ohne Ihr Vorwissen nicht von einander scheiden werden, wie sich etliche verlauten lassen. Anno 1621.

LIX.

(Dieses des Königs Schreiben ist zwar offentlich im Parlament verlesen worden / aber nichts destoweniger haben die Parlamentes-Herrn / nach langer Berathschlagung und vielfältigem deputirn / dahin geschlossen / daß man obgedachte *Supplication* dem König / welcher dazumal zu Neuemarck kranck lag / überschicken solte. Sie haben sich auch dahin miteinander verglichen / daß man alle Sachen solte ruhen und anstehen lassen / bis ihre Deputirte / die sie an den König abgefertigt / ein Antwort mitgebracht hetten. Als der König solches vernommen / hat er seinen *Secretarium* an die Parlaments-Herren gesandt / und ihnen ansagen lassen / daß sie die Zeit besser anlegen / und nicht also unnützlich zubringen solten / dieweil sonderlich das Christ-Fest vor der Thür were. Nachdem nun der *Secretarius* des Königs Befelch mündlich vorgebracht / hat er denselben auch dem Parlament auf dessen Begehren schrifftlich übergeben / dieses Inhalts:)

Des Königl. Secretarii Vortrag an die Parlaments-Herren.

Es hätte Ihro Königliche Majestät sich errinnert, daß diß Hauß begehrte eine Session hierzwischen und dem Christ-Fest zu halten: Derohalben Sie demselben zu wissen gethan, daß Sie wohl zufrieden were, daß eine Session in gemeldter Zeit gehalten würde, wofern gedachtes Hauß ihm nicht selbst im Weg stünde. Dieweil aber Ihro Majestät verstehe, daß mehr besagtes Hauß in Verhandlung der Sachen nicht fortfährt, sondern still sitzt, bis daß die Deputirte wieder kommen: Als hat Sie mir befohlen, dem Hauß anzuzeigen, daß die Herren keine Zeit verlieren, sondern unterdessen fortfahren, und gute Satzungen machen solten, dieweil das Christ-Fest herbey nahe, und Ihro Majestät

LX.

(Diese Anmahnung ist von etlichen also gedeutet worden / als wann der König ihnen einen Abbruch an ihren Privilegien thun wolte / dieweil er ihnen befahl / in ihrer Handlung einen als den andern Weg fortzufahren. Es ist aber nichts vorgenommen worden / sondern die Parlaments-Herren haben gewartet / bis ihre Abgesandte wieder kommen / durch welche sie nachfolgende Bittschrifft an den König überschickt haben:)

Ein andere Supplication des Unterlaufes an den König.

Gnädigster Herr, wir Euer Majestät unterthänige und getreue Diener, Ritter, Bürger und Unterthanen, die wir im Hauß des Parlaments versammlet sind, können die grosse Betrübnuß, mit welcher wir umbfangen, nicht aussprechen, indem wir das Mißfallen zu Hertzen gezogen, welches Euer Majestät durch Ihr Schreiben, so sie neulich an das Parlament abgehen lassen, und in unserer Gegenwart verlesen worden, zu erkennen geben; Gleichwol ist solches unser Hertzenleid etlicher massen gelindert worden, durch die Betrachtung eurer Güte und Sanfftmuth, derer wir versichert seyn, und unserer guten auffrichtigen Meynung, wie auch der rechtmaßigen Weise in unserm Thun und Vornehmen, darauff wir uns gäntzlich verlassen, derowegen ersuchen wir Euer Majestat in aller Unterthänigkeit, daß dem Gehorsam so getreuer Unterthanen, die Euer Majestät dermassen zugethan sind, als jemals einige Unterthanen ihrem Herrn gewesen, kein Unrecht durch bösen und ungewissen Bericht, der nicht allzeit wahrhafftig ist, angethan werde: Sondern daß Euer Majestät beliebe, uns zuvor selbst zu hören, und nicht das Anbringen dieser oder jener partheyischen Leut, belangend unser unterthänige Supplication, die mit einhelligem Consens des gantzen Hauses ist approbirt, und nöthig geachtet worden, daß sie Euer Majestät mit dero günstiger Erlaubnuß solte eingehändigt werden: Bey welcher Gelegenheit wir dieselbe etlicher Puncten, die in derselben begriffen sind, guter Meynung und mit gebührendem Respect haben erinnern wollen.

Wann nun Euer Majestät unsere gute Affection und Dienstwilligkeit wird vernommen haben, so wollen dieselbe Königliche Urtheil und Bedencken über diese hochwichtige Sachen, mit welchen etliche unserer Gliedmassen beschweret, ja das gantze Hauß verwirret, und eingewickelt ist, uns zukommen lassen. Wir bitten auch unterthänigst, daß Euer Majestät hinführo demjenigen nicht wolle

Glau-

Anno 1621.

Glauben zustellen, was etliche Ohrenbläser ihr wider alle oder etliche Glieder unsers Hauses anbringen, ehe sie den Grund der Sachen von uns selbsten eingenommen, unterdessen aber uns mit Königlichen Gnaden, die uns lieber ist, als einig Ding auf der Welt, zugethan bleiben.

Recapitulation der Königl. Propositionans Parlament.

Zu der Zeit, als Euer Majestät uns anbefohlen, uns wieder im Parlament zu versammlen, welches etwas früher geschehen, dann wir vermuthet hätten, und uns gewürdiget hat, die hochwichtige Motiven, die sie darzu bewegt hatten, durch den Mund dreyer vornehmen Herren zu communicirn, von welchen wir absonderlich verstanden, daß weil E. Kön. Majestät alles gethan hätte, was einem Christlichen und Gottseligen König möglich gewesen, zu Beförderung und Wiederbringung des Friedens, die Zeit nun verhanden wäre, daß der Tempel Jani müste aufgethan, und die Stimm Bellonæ, nicht aber der Turteltaub, gehöret werden: daß nunmehr kein Frieden oder Stillstand, auch nur etlich wenig Tag zu hoffen: daß Euer Majestät entweder ihre Kinder verlassen, oder einen Krieg anfangen müste: Darumb wäre zu bedencken, wie viel Fußvolck und Reuter müssen zusammen gebracht werden: Die untere Pfaltz wäre mit der Kriegs-Armada des Königs in Spanien besetzt, welche bereit sey, die Acht im Namen des Hertzogen in Burgundien zu vollziehen: Die Obere Pfaltz wäre vom Hertzogen in Bayern eingenommen: Der König in Spanien hielte anjetzo zum wenigsten 5. Läger auf sein Kosten: Die Unirten Fürsten wären zertrennet, aber die Catholische Liga hielte fest zusammen, deßwegen die zertrennte Fürsten in Gefahr stünden, daß einer nach dem andern solte unterdruckt und zu Grund gerichtet werden: Daß es mit den Religions-Verwandten in den ausländischen Orten sehr baufällig stünde, derhalben wir uns zum Krieg solten gefaßt machen, und ein Subsidium förderlich einwilligen, damit das Kriegsvolck, welches die Pfaltz beschützte, nicht verlieff, auch auf Mittel bedacht seyn, ein Kriegsheer aufzubringen und zu unterhalten. Hieraus haben wir aus sonderlichem Eyffer gegen Euer Majestät und dero Nachkommen uns angelegen seyn lassen, die Sachen, die uns anbefohlen waren, mit gröserm Lust und Willfährigkeit, als jemahls in einem Parlament ist gesehen oder gehöret worden, zu verrichten. Und ob wir wohl nicht können begreiffen, warumb die Ehr und Wolfahrt Euer Majestät und ihrer Nachkommen, das Erbgut ihrer Kinder, welches ihre Feinde verhergen, der Wolstand der Religion und Politischen Wesens in Eurem Königreich, uns in dieser Versammlung des Parlaments nicht angehen solten; Wiewol wir auch von diesem auf etliche dieser hochwichtigen Puncten geschwiegen haben: So haben wir doch bey dieser rechtmäßigen Gelegenheit eine Nothdurfft zu seyn erachtet, daß wir uns solche Sachen liessen angelegen seyn, und nicht allein die Augen würffen auff einen ausländischen Krieg, sondern auch Sorg trügen, daß wir daheim unter uns Ruhe und Frieden hätten. Hierzu hat uns Anleitung geben das gefährliche Zunehmen und die Kühnheit der Papistischen Recusanten, die also beschaffen, daß man sie mit Augen sehen, und mit Händen greiffen kan, Als wir nun solches zu Gemüth geführet, so haben wir nicht weniger gekönt, dann daß wir die Ursachen darvon Euer Majestät nach unserm Verstand eröffneten, und darbey andeuteten, was man für Früchte daraus zu gewarten, und durch was Mittel man solchem Ubel unsers Ermessens begegnen und abhelffen könte. Dardurch haben wir Anlaß bekommen, etliche Puncten anzurühren, die den König in Spanien etlicher massen betreffen, als wir der Papistischen Recusanten in diesem Land, des Kriegs, den er in der Pfaltz wider E. Maj. Kinder führet, und der unterschiedlichen Feld-Läger, die er jetzund unterhält, Meldung gethan haben. Gleichwol können wir uns nicht erinnern, daß wir dem König in Spanien, oder einem andern Fürsten, mit welchem E. Majestät in Bündnuß stehet, an seiner Ehr zu nahe geredet haben.

In Erwegung oberzehlter Puncten, haben wir uns nicht angemaßt, einen Ausschlag darüber zu geben, oder uns in der Schrancken Euer Königlichen Majestät einzudringen, welche allein Macht hat, wie wir unterthänigst bekennen, vom Frieden oder Krieg, wie auch von dem Heurath des Durchleuchtigsten Printzen eures Sohns, etwas zu schliessen. Aber wir eure getreue und unterthänigste Diener und Unterthanen, welche die gantze Gemein eures Königreich repræsentirn, und euren Vortheil erwarten von dem Glück und Wolstand E. Majestät und deroselben Königlichen Nachkommen, wie nicht weniger von dem glücklichen Zustand unserer Kirchen und Policey, haben uns fürgenommen, aus einem auffrichtigen, rechtschaffenen und treuem Gemüth Euer Majestät die Sachen zu erkennen zu geben, die ihr sonsten, wie wir wol wissen, also hell und klar nicht fürgebracht werden, und vor deroselben Füssen zu legen, und erwarten wir keiner andern Antwort, die hochwichtige Puncten belangend, dann was E. Majestät selbst ihrem Sinn wird gut und bequem befinden.

Welcher seine Meynung zu erkennen giebt.

Dieweil nun diß unsere Meynung ist, in dem, was wir Euer Majestät unterthänigst vorgehalten, und darzu wir durch solche Gelegenheit und Ursachen sind bewogen worden: Als gelangt an dieselbe unser unterthänigste Bitt, wie wir auch das Vertrauen haben, daß sie unsere erste Supplication, die wir Ihr durch unsere Deputirte

und ihre erste Supplication nicht in Ungutem aufzunehmen bittet.

zugeschicket

Anno 1621. zugeschicket haben, gnädigst neben ihnen empfangen, lesen, und nicht in Ungutem auffnehmen wolten.

Belangend unsere unterthänigste Bitt von den Priestern und papistischen Recusanten: Item, daß Euer Majestät uns Brieff und Verdon, altem Gebrauch nach ertheilen wolle, darauff wollen wir einer gnädigsten Resolution und Antwort gewärtig seyn. Daß aber Ihr. Majestät in Ihrem Schreiben uns gleichsam verweiset, daß Wir zu weit gehen, und uns mit der Regierung und etlichen Privat-Sachen, die vor das ordentliche Gericht gehören, bemühen, wann man unsere Wort recht wird ansehen, so wird sichs befinden, daß wir allein von denen Sachen handeln, die dem Parlament eigentlich zustehen. Es scheinet auch aus gemeldtem Schreiben Euer Majest. als wann sie uns die alte Freyheit der Parlamenten wolte abschneiden, dieweil wir etliche Bündnussen und Jurisdiction, wie auch anderer Sachen, so dieses Hauß angehen, Meldung gethan haben: Nichts desto weniger so hoffen wir, daß wir das Ampt getreuer und gehorsamer Unterthanen nimmer übertretten werden: und ist die Freyheit, die wir haben, also beschaffen, daß wir nicht darfür halten, daß ein solcher weiser und gerechter König, wie Euer Majestät, dieselbe wird brechen wollen. Dann sie ist unser altes und ungezweiffelt Recht, und ein Erbgut, das wir von unsern Vorfahreu empfangen haben, ohne welche wir nicht würden dörffen freymüthig reden, noch von den Sachen, die uns vorkommen, rathschlagen, oder Euer Majestät von dem was fürfället, informiren, darzu wir gleichwohl durch dero selben gnädigste Propolition seynd ermahnet und ersucht worden.

Diß ist das jenige das uns dringet, Euer Majestät abermahls unterthänigst zu bitten, daß Sie geruhe, unsere Freyheit zu lassen, und also den Zweiffel und Argwohn, welchen Euer Majest. letztes Schreiben oder Fürsprecher uns hat eingebildet, zu benehmen. Hierdurch werden Wir Euere getreue und wohl affectionirten Diener je mehr und mehr gereitzet werden, Euer Majestät Gerechtigkeit, Freundlichkeit und Güte zu preisen, und alle unterthänigste Dienste dero selben willig zu leisten, auch unser andächtig Gebet täglich zu GOTT dem Allmächtigen, außzugiessen, daß er Euer Majestät und dero selben Königlichen Nachkommen ein langes Leben und glückliche Regierung, sambt aller Wohlfahrt verleihe.

LXI.

(Diese *Supplication* der Parlaments-Herren / hat dem König gar nicht gefallen / und hat er sich wollen bedünken lassen / dieselbe wäre zu Schmälerung der Königlichen Hochheit gerichtet / darum er / den *Deputirten* / welche vom Parlament zu ihme gesendet waren / einen starcken Verweiß gegeben / und sie vermahnet / daß sie hinfüro solcher Sachen müssig gehen solten: Darnach hat er ihnen nachfolgende schrifftliche Antwort zugestellt.)

Anno 1621.

Des Königs Antwort auff obige Supplication.

Wir müssen allhie auff die Weiß antworten, wie Wir würden gethan haben, wann euer erste Supplication Uns würde zukommen seyn, ehe Wir sie haben lassen auffhalten, nehmlich mit denen Worten, mit welchen die vorige Königin Elisabetha, Hochlöbl. Gedächtnuß, die vermissene Propolition eines Pohlnischen Gesandten beantwortet hat: Legatum expectabamus, Heroldum accepimus: Das ist: Wir warteten auff einen Gesandten, so kommt an dessen statt ein Herold. Dann Wir hätten grosse Ursachen zu erwarten, daß die erste Bottschafft aus eurem Hauß solte gewesen seyn eine Danckſagung für die Gutthätigkeit und Gnade, die Wir unsern Unterthanen bewiesen, nachdem ihr neulich von einander geschieden seyd, welche klärlich erscheinet nicht allein aus Unserm gnädigen Außschreiben, darinnen auf die 37. Articul begriffen gewesen, deren jeder ein sonderbare Wohlthat, die Wir unsern Unterthanen gegönnet, in sich hielte, sondern auch aus der Mühe und Arbeit, die Wir angewendet haben, damit den beyden Häusern in den dreyen Articuln, die sie durch den Ertz-Bischoffen von Canterberg an Uns gelangen lassen, ein Genugen geschehe, wie auch für das gute Regiment, das wir in Irrland auff Euer Begehren angestellt haben. Aber hiervon meldet ihr kein Wort in eurer Supplication, sondern hergegen beklagt ihr euch höchlich, wegen der Gefahr, in welcher die Religion in diesem Königreich schwebet, und beschuldiget Uns dadurch heimlich, daß wir in diesem Stück so nachläßig sind. Wir geben euch zu erkennen, ob es euern schuldigen Pflichten zustehet, daß ihr, die ihr ein Vorbild seyd der gantzen Gemeine, unsere Regierung bey dem Volck verlästert, da es euch vielmehr gebührete, eine Lieb und Danckbarkeit in ihme gegen uns zu erwecken, wegen der gerechten und milden Regierung, die Wir führen. Dieweil ihr nun im Anfang eurer Verantwortung uns mit deutlichen Worten beschuldiget, daß wir ungewissen Rapporten, und partheyischen Ohrenbläsern von euren Handlungen Glauben zustellen, so solt ihr wissen, daß Wir, als ein alter und erfahrner König, solcher Lection nicht bedörffen, und befinden Wir uns diß-falls in unserm Gewissen so rein, als kein König auff der Welt, daß wir eitelen Rapporten weder Gehör noch Glauben geben, wie viel aus enrem Hauß, die nahe bey uns seyn, können bezeugen, im Fall ihr sie eben so wol, als etliche Zungendrescher unter euch, hören wollet. Solches zu beweisen, haben wir die Supplication, die ihr an Uns geschicket, mit der Copey die wir schon zuvor empfangen hatten, durch eure eigene Deputirte, collationiren lassen, und

Anno 1621.

haben sie gantz keinen Unterscheid finden können, dann daß in der Copey der Beschluß nicht beygefüget war, welcher erst gestellt worden, wie eure Deputirte abgezogen, und derowegen uns zuvor nicht hat können überschickt werden. Wann wir aber nicht zuvor, eine Copey gedachter Supplication bekommen hätten, so wäre Uns solches ein grosse Unehr gewesen, daß wir solten eine Supplication von euch empfangen haben, deren Inhalt Wir nicht zuvor gewust hätten: Und hätten Wir eure Deputirte mit einer viel härtern Antwort abweisen müssen, dann Wir jetzund thun. Dann Wir ihnen nicht anders zur Antwort gegeben hätten, als daß Wir eure Supplication für unziemlich erkandt hätten, welche keiner Antwort werth wäre.

Jetzt aber antworten Wir euch, daß der Beschluß, den ihr eurer Supplication angehencket habt, nichts anders ist, dann Protestatio contraria facto, das ist, eine Protestation welcher die That zuwider laufft. Dann ihr in mehr gemeldter Supplication euch dessen anmasset, das meiner Königlichen Hochheit allein zustehet, und bemühet euch mit solchen Sachen, die eurem Verstand viel zu hoch sind: Aber in dem Beschluß gebet ihr viel ein anders für: Als wann ein Rauber einem seinen Beutel nehme, und protestirete gleichwol, daß er ihn nicht berauben wolte. Dann erstlich, so vermesset ihr euch, Uns zu rathen, daß wir unsern hertz allerliebsten Sohn mit einer Princeßin von der Reformirten Religion verheurathen sollen. Wir wissen aber keine derselben Religion, die bequem für ihn wäre. Hergegen unterstehet ihr euch uns den Heurath mit Spanien zu widerrathen, und dringt ihr darauff, daß Wir einen Krieg wider den König in Spanien anfangen sollen: Gleichwol protestirt in dem Beschluß, daß eure Meynung nicht sey, uns in unserer ungezweiffelten Hochheit einigen Eintrag zu thun: als wann das nicht wäre, sich mit einer Sach bemühen, die ihr selber bekennet, daß sie eures Thuns nicht sey. Ihr gebt für, daß euch darzu Anlaß geben worden durch das Anbringen dreyer Ehrwürdigen Herrn: Nichts destoweniger gestehet ihr, daß aus ihrer Rede nichts anders könne geschlossen werden, dann daß Wir resolvirt wären, die Pfaltz mit gewaffneter Hand wieder zu erobern, wann solches nicht könte auff anders Weg zuwegen gebracht werden. Nun hatte man von euch begehret, daß ihr förderlich auff Mittel wollet bedacht seyn, wie man die unirte Fürsten in Teutschland könte wieder zur Einigkeit bringen, und ein Kriegs-Heer gegen zukünfftigen Frühling in die Pfaltz schicken. Was kan hierauß geschlossen werden? Daß Wir von Stund an einen Krieg wider Spanien außruffen lassen, den Heurath unsers lieben Sohns brechen, und ihn mit einer Princeßin von unserer Religion verheurathen sollen? Laßt die gantze Welt hierüber urtheilen. Es kommt uns nicht anders vor, als wann wir zu einem Kauffmann sagten, er wolle uns Geld leihen, eine Kriegs-Armada auffzurichten, und wir deswegen schuldig seyn solten, den Krieg nach seinen Willen zu führen, und uns in allen Dingen nach seinem Kopff zu richten. Mit vorgemeldtem Prætext, der doch in der Wahrheit keinen Grund hat, hat ihr nicht genug, sondern widersprechet euch selber in mehrgedachtem Beschluß, in dem ihr sagt, daß unsere Ehr und Sicherheit, wie auch unserer Nachkommen, und unserer Kinder Erbgut mit einander verknüpffet seynd. Wir wollen zwar nicht unterlassen, unsere Kinder in ihre vorige Herrlichkeit und Erblanden wieder zu bringen, es sey durch gütliche Handlungen, oder mit Gewalt: Und wann sich etliche Fürsten und Potentaten solten darwider setzen, so wollen Wir keine Mittel versaumen, ein solch rechtmäßig und ehrlich Furnehmen glücklich außzuführen. Wir wollen auch den Heurath unsers Sohns, noch einig ander Bedencken dieser unserer Resolution vorziehen: Und haben Wir gleichwohl durch unser Credit und Unterhandlung bey dem König in Spanien und der Infantin, wie auch dem Ertz-Hertzogen Alberto, als er noch im Leben war, die untere Pfaltz ein gantzes Jahr lang bewahret, welche durch den Spinolam und sein Heer leichtlich in acht Tagen hätte können verschlungen, und vollends eingenommen werden. Auch war sie in keinem bessern Zustand, wie unser Gesandte der Mylord Digby durch Heydelberg zog, und war es mit ihr geschehen, wann er nicht auff besondere Weiß Rath geschafft hätte. Aber dieweil ihr diesen Krieg in der Pfaltz mit der Religion verknüpffet, müssen wir euch die Augen ein wenig auffthun. Die Ursach dieses elendigen Kriegs, durch welchen fast das gantze Christen-Reich gesteckt worden, entspringet nicht von der Religion, sondern von der Unbedachtsamkeit unsers Tochtermanns, welcher bösem Rath gefolget, und sich mit Annehmung der Böhmischen Cron übereylet hat. Daß dem also sey, erscheinet aus seinem eigenen Schreiben, welches er dazumahlen an uns abgehen liesse, darinnen Er begehrte, daß Wir den König in Franckreich, und die Herrschafft Venedig versichern wolten, daß die Annehmung der Cron Böhmen die Religion nichts angienge, und daß er allein auff das Recht seiner Wahl sehen thäte. Und zwar es solte Uns leyd seyn, daß ein solche Schmach unserer Religion solte angethan werden, als wann unter dem Schein derselben andere Könige von ihrem Thron abstossen, und ihre Königreich einnehmen möchte: Welche Regel Wir nicht gerne wolten, daß sie unsern Unterthanen eingebildet würde. Den Jesuitern wollen wir nicht so viel zu lieb thun, daß wir ihrer Lehr und Praticken in diesem Puncten beypflichten. Wir versehen uns aber zu euch, ihr werdet uns dieses zutrauen, daß Wir von unserm Tochtermann, weder in dem, was den Titul eines Böhmischen Königs anlanget, noch in der begehrten Hülff abstehen wolten, wann wir könten begreiffen, daß er ein gerechte Sach hätte. Daß man aber den Käyser der Böhmischen und Ungerischer Cron unbillicher

Weise

Anno 1621.

Undwidersprecht ihm selber.

Das Parlament massetsich dessen an/ was der Königl. Hoheit allein zustehet.

Die Unter-Pfaltz ist durch des Königs Credit ein gantzes Jahr bewahrt worden.

Der Krieg ist nicht von der Religion entstanden.

Anno 1621.

Weise berauben wollen, das hat dem Pabst und seinem Anhang erwünschte Gelegenheit gegeben, und ein weite Thür eröffnet, etlich hundert tausend unserer Religions-Verwandten in unterschiedlichen Landschafften der Christenheit zu unterdrucken.

Belangend, daß ihr euch entschuldiget, ihr hättet des Königs in Spanien zufälliger Weise, und also gedacht, daß ihr ihn an seiner Ehr nicht angetastet habt: So nimmt uns Wunder, daß ihr so vergessen, und beydes eurer Reden, und eures Schreibens nicht besser ingedenck seyd. Dann ihr in eurer vorigen Supplication ihn deutlich beschuldiget habt, daß er nach einer allgemeinen Monarchey über die gantze Welt trachte, kan man auch einem grossen und mächtigen König, dadurch er bey allen Fürsten und Potentaten mehr könte verhaßt gemacht werden? Ob aber ihme solches an seiner Ehr nachtheilig seye, kan daraus leichtlich erwiesen werden, wann man ihn solte fragen, ob er dessen geständig wäre, und ob er ihme selben den Titul eines allgemeinen Monarchen zuschreiben wolte. Dann ein jeder weiß am besten, was seiner Ehre nachtheilig seye, oder nicht. Wir verschweigen nun andere Schmachreden, so etliche ungehaltene Zungen in eurem Hauß wider ihn und sein Reich außgestossen haben. Daß ihr euch ferner entschuldiget, ihr hättet von dem Heurath unsers lieben Sohns nichts geschlossen, sondern allein eure Meynung erklärt, das übrige stellet ihr uns heim: So sollet ihr wissen, daß ihr von demselben ohn eine grosse Vermessenheit nichts hättet schliessen können, und würde auch solches ein offenbare Ubertrettung unsers Gebots, und Vernichtigung der Erklärung, die wir in der ersten Session des Parlaments gethan haben, gewesen seyn. Dann wir daselbst offentlich zu erkennen gegeben, daß Wir mit Spanien wegen eines Heuraths in der Handlung stünden. Wir wünschen aber, daß ihr zu unserer Religion und Fürsichtigkeit diese Zuversicht habt, daß wir dieses Werck also führen und regieren wollen, daß der Religion dardurch kein Abbruch geschehe: Welches wir hiemit wollen wiederholet haben, und bekennen unverholen, daß Wir uns schon so weit wegen gedachtes Heuraths eingelassen haben, daß wofern der König in Spanien das jenige vollbringet, was wir von Ihm erwarten, wir mit Ehren nicht wieder zurück tretten. Ist uns derhalben leyd, daß ihr ein solch Mißtrauen in uns setzet, und vermeynet, daß wir so kaltsinnig sind in der Religion: Sonst würde unsere vorige Erklärung euch den Mund in diesem Stück gestopfft haben.

Der König in Spanien wird von dem Parlament unrechtmäßig beschuldigt

Warumb der König des Parlaments Supplication verworffen.

Daß Wir nun eure erste Supplication verworffen haben, ist nicht zu verwundern: Dann was kan einer hohen Obrigkeit zustehen, das ihr in derselben nicht angerührt habt? Wir wollen allein das Müntz-Wesen außgenommen haben. Ihr handelt von Bündnussen, und wollet, daß wir dieselbe brechen sollen: Ihr schreibt uns für, wie wir den Krieg führen, und wie wir unsern Sohn verheurathen sollen: Welches ihr thut beydes negativè und affirmativè, daß wir nehmlich ihn nicht an Spanien, noch an eine ander papistische Princeßin, sondern an eine von unserer Religion verheurathen sollen. Solches erkennen wir für keinen guten und weisen Rath, nach dem die Sachen jetzund beschaffen seynd: und stehet auch einem Parlament nicht zu, von diesen Dingen zu handeln, es wäre dann Sach, daß wir es von ihm begehren: Dann wer kan hiervon recht urtheilen, als der, welchem die tägliche Zufälle in den Unterhandlungen, die viel und mancherley Aenderungen unterworffen sind, und die verborgene Anschläge der Fürsten in ihren Werbungen bekandt seynd? Und kan man hierinn leichtlich aus Unwissenheit etlicher geringer Umständen einen grossen Fehler begehen. Darumb heist es: Ne sutor ultra crepidam: Ein Schuhmacher bleibe bey seinem Leist. Zu geschweigen, daß wann das Parlament in den Sachen, die den Frieden oder den Krieg, und den Heurath unsers lieben Sohns betreffen, sich einmischen wolte, solches uns und unserer Cron eine grosse Verkleinerung bey frembden Fürsten wurd gebähren, welche sich in keine Handlung vom Frieden oder Heurath mit uns einlassen würden, es hätte dann zuvor das Parlament darein gewilliget.

Anno 1621.

Solches ist vor diesem einem König in Franckreich begegnet, welcher fürgewendet hatte, daß die Stände einen Vertrag, den er gemacht, nicht eingehen wolten: Dardurch geschehen, daß hernach kein Fürst mit ihme handeln wolte, er hätte dann zuvor den Consens seiner Stände zuwegen gebracht; welche ihm eine grosse Schand und Unehr gewesen.

Königin Elisabetha wird vom Parlament sich zu verheurathen ersucht, und ihre Antwort.

Wann ihr eure Augen auff die nechst verflossene Zeit schlagen werdet, so werdet ihr befinden, daß die letzt verstorbene Königin Elisabeth einmahls von dem Parlament unterthänigst ersucht ward, daß sie sich wolte verheurathen. Darauff sie zur Antwort gab, ihr Begehren mißfall ihr nicht, dieweil es schlecht und gemein wäre, ohne Benennung einiges Orts oder Persohn, darinnen sie ihr ihren freyen Willen liessen, sonsten solte sie es für übel aufgenommen haben, wann sie sich vermessen hätten, sie an die Zuneigung ihrer Phantasey zu binden. Urtheilt nun, was uns gebühr in solchem Fall zu thun, nach dem wir allbereit offentlich erklärt haben (wie wir droben angedeutet) daß wir gerad das Widerspiel dessen, so ihr von uns begehret, fürgenommen haben.

Des Königs Erklärung auff des Parlaments Puncten. 1. Wegen der Religion.

Nun kommen Wir zu den Puncten eurer Supplication, auf welche ihr Antwort begehret, und die eigentlich zum Parlament gehören. Der erste und fürnehmste ist der Punct von der Religion, auf welchen wir für dißmahl nur ins gemein antworten wollen, daß wir nimmermehr werden müde seyn, alles zu thun, was uns möglich seyn wird, zu Beförderung unserer Religion, und die Papisten im Zaum zu halten: Aber die Weise solches ins

Anno 1621.

Werck zu richten, müst ihr unserer Vorsichtigkeit heimstellen, und uns dafür sorgen lassen: Dann wir am besten wissen werden, wie und wann die Sach anzugreiffen. Das Mittel darzu zu gelangen ist nicht, daß man einen offentlichen Krieg anfange, und die Religion mit Gewalt allenthalben einführe: Dann wie solches hart würde hergehen, und was für grosse Gefahr dabey sey, könnet ihr selber erachten.

Wir erinnern uns, wie vor einem Jahr jederman klagte, über den grossen Uberfluß an Korn: Aber in diesem Jahr, welches kalt und unfruchtbar gewesen, hat GOtt solche Klag ziemlich gestillet. Derohalben bitten wir GOTT, daß er euch wegen des Lusts, den ihr zum Krieg habt, und dieweil ihr des Friedens und guter Tage, die ihr bißher gehabt, überdrüßig seyd, nicht lasse in Elend und Armseligkeit, welche der Krieg mit sich bringet, gerathen. Aber wie wir allbereits angedeutet haben, unsere Sorgfältigkeit der Religion halben muß also beschaffen seyn, daß wir gegen den Papistischen Recusanten in unsern Landen nicht zu streng verfahren, noch andere Fürsten, die unsere Religion zuwider seynd, dardurch erzörnen, und ihnen Anlaß geben unsere Religions-Verwandten unter ihrem Gebieth gleicher Gestalt zu verfolgen, für welche wir nichts unterlassen zu intercediren, und den Unwillen ihrer Obrigkeit gegen ihnen zu mildern. Doch wollen wir nicht unterlassen, die übermüthige Papisten, welche unsere Sanfftmüthigkeit mißbrauchen, der Gebühr zu straffen. So möget ihr Uns auch zutrauen, daß wir Uns die Unterweisung der Jugend in unsern Landen, fürnehmlich der Kinder der Papisten, jeder Zeit zum höchsten wollen angelegen seyn lassen, und die Vorsehung thun, daß die, so ausserhalb Lands bey denen, die unserer Religion zugethan seynd, sich aufhalten, in keine gefährliche Oerter sich begeben, da sie durch die Papistische Seminarien vergifftet werden.

2. Wegen Aufferziehung der papistischen Kinder.

Belangend die Auferziehung der Kinder der Papisten in unsern Landen, so haben Wir allbereit in diesem Königreich, wie auch in Irrland davon ein gute Prob gethan. Wir wollen auch gern die gute Satzungen, welche von einer Zeit zu der andern hiervon gemacht worden, bekräfftigen.

3. Wegen des Pardons.

Was ihr nun ferner begehrt, daß hierüber eine Sessionen gehalten, und ein gnädig Perdon euch ertheilt werde, so wirds bey euch stehen, daß solches noch vor dem Christ-Fest geschehe, wie wir euch durch Unser voriges Schreiben zu erkennen gegeben. Aber im Perdon wollet ihr etliche Sachen eingeruckt haben, also daß wir wohl acht haben müssen, daß wir euch nicht doppel oder dreyfach wieder geben, was wir in einem Subsidio von euch empfangen haben. Darumb Wir fürs beste erachten, daß wir die gemeine Form behalten, und euch einen Perdon aus dem hohen Hauß nach unserm Gefallen schicken, und hoffen Wir, ihr werdet damit zu frieden seyn. Aber wir können nicht unterlassen euch zu verstehen zu geben, daß uns frembd vorkommen, daß ihr die Wort unsers vorigen Briefs so übel deutet, als wann wir euch euer Freyheit und Privilegien in dem Parlament entziehen wolten. Fürwar ein Schüler solte sich schämen, einen Spruch eines Authoris in einem Buch so übel außzulegen. Dann wir im Anfang unsers Briefs gemeldet, daß wir euch des Sorg von Regiments-Sachen, oder Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, nemlich von Krieg und Friedens-Sachen, vom Heurath unsers lieben Sohns mit Spanien überheben: durch welche sonderbare Benehmung Wir unsere vorige Wort außlegen und einziehen.

Anno 1621.

4. Wegen der Gerichts-Process.

Am Ende gemeldtes Briefs verbieten Wir, daß ihr euch mit denen Sachen, die ihren gewöhnlichen Lauff vor Gericht haben, nicht bemühen sollet. Ihr aber füget diese beyde Stück zusammen, die weit von einander unterschieden sind, und lasset diese Wort auß von den Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, also daß ihr irret à benè divisis ad malè conjuncta, das ist, in dem ihr ungleiche Sachen unter einander menget.

Dann was das erste belanget, von den Heimlichkeiten der Könige und Fürsten, so ziehen wir solches auff die sonderbare Stücke, die daselbst gemeldet werden: Durch das letzte bekennen wir, daß wir Eduardi Koockes schlimme Händel gemeynet haben, dieweil die Puncten, deren er beschuldiget worden, uns waren fürkommen, ehe ihr euch versammlet habt, und wir hatten sie in eine Gerichtliche Form eines Processes gestellet: Darum es ihm gebühret hätte, dieweil er unser Diener, und unser Räthen einer gewesen, daß wann er etwas Mangel daran gehabt, er bey uns geklaget hätte, welches er gleichwohl nicht gethan, unangesehen er täglich an unserm Hoff war, und einen freyen Zugang zu uns hatte: Das können wir aber nicht passiren lassen, daß ihr eure Freyheit nennet ein altes und ungezweiffeltes Recht und Erbgut. Dann eure Privilegien rühren her von unser und unserer Vorfahren Gnad und Zulassung, darauß kein Erb-Recht zu machen. Gleichwohl seynd wir zu frieden, euch dieselbe zu bestättigen, wofern ihr euch haltet in den Schrancken einer schuldigen Pflicht und Respects gegen uns, gleichwie wir solches euch gnädigst zu trauen. Wir wollen Uns so sehr angelegen seyn lassen, eure rechtmäßige Freyheit und Privilegien zu unterhalten, als einer unserer Vorfahren gethan hat, wann nur euer Hauß sich hütet, daß es sich an der Hoheit unserer Cron nicht vergreiffe, und ihr ein Schand oder Unehr anthue: Dann solches würde uns nicht weniger, als einen andern gerechten König verursachen, solche Privilegia,

Aus Privilegien ist kein Erb-Recht zu machen.

die

Anno 1621.

die unserer Hoheit nachtheilig sind, zu beschneiden: Aber Wir hoffen, es soll nimmermehr darzu kommen.

Schließliche Vermahnung des Königs ans Parlament.

Zum Beschluß, dieweil wir die Aufrichtigkeit Unsers Gemüths gegen euch so ausführlich dargethan und zu erkennen gegeben haben, so begehren Wir an euch, daß ihr in Verfassung guter Satzungen, die Wir zu seiner Zeit bestättigen wollen, tapffer fortfahret, und keinen Fleiß sparet, damit das Volck beydes Unsere und euere Sorgfältigkeit, ein gut Regiment in diesem Königreich anzustellen, spüren möge: Und was Wir in unserm vorigen Schreiben gemeldet, das wollen wir allhie wiederholen, daß nehmlich, wann zu dieser Zeit kein glückliche Session solte gehalten werden, die Schuld euer seyn wird. So hütet euch nun, daß ihr durch eure Unbedachtsamkeit unsern Widersachern nicht Ursach gebt, ein Geschrey zu ihrem Vortheil auszubringen, als wann zwischen uns und unsern Unterthanen, deren Vorbild ihr seyd, eine Uneinigkeit wäre.

LXII.

(Diese des Königs Antwort ist den 14. Decembris dem Parlament überliefsert/ und in demselben offentlich verlesen worden. Es seynd aber viel der Parlaments-Herren mit derselben nicht zufrieden gewesen/ welche darfür gehalten/ daß der König ihnen einen Abbruch an ihren Privilegien thun wolte: Derowegen sie nach langer Berathschlagung ein Protestation gestellet/ welche den 18. Decembris ins Buch eingeschrieben worden/ und also gelautet.)

Protestation des Parlaments im Unterhaus wider des Königs Antwort.

Die Gemeine, so jetzund im Parlament versammlet ist, aus rechtmäßigen Ursachen hierzu bewogen, wegen unterschiedlicher Freyheiten und alter Privilegien des Parlaments, thut diese nachfolgende Protestation: Daß solche Freyheiten, Privilegien und Bottmäßigkeit des Parlaments, das Erbgut und ungezweiffelt Recht der Unterthanen in Engelland von Alters hero sey, und daß diejenigen Sachen und Vorträge, die den König, das Regiment, die Beschützung des Königreichs und der Kirchen in Engelland, die Handhab- und Aufrichtung der Satzungen, Abschaffung der Unordnungen und Beschwernussen, so in diesem Königreich täglich vorfallen, betreffen, dem Parlament eigentlich zustehen, und ihm gebühre davon zu handeln: Daß auch ein jedes Glied des Parlaments Fug und Macht habe und haben soll, darvon zu reden, zu proponirn, seine Meynung anzuzeigen und zu schliessen: Item, daß die Gemeine im Parlament gleiche Macht und Freyheit habe, von gemeldten Sachen in solcher Form und Ordnung, wie es ihr am bequemsten duncket, zu handeln: Und daß ein jedes Glied gedachtes Hauses von aller Hindernuß, Gefängnuß und anderer Beschwerung befreyet seye, es seye dann, daß ihm dieselbe vom Hauß selbsten wegen einer Schrifft, Discurs oder Erklärung, das Parlament, oder dessen Handlung betreffend, widerfahre. Wann auch einige Klage oder Frag wider einen, der ein Glied ist gemeldtes Hauses, vorkäme, daß er etwas im Parlament gethan oder gesagt haben solte, die soll dem König durch Gutachten und Bewilligung der gantzen Versammlung fürgebracht werden, ehe seine Majestät einige Particular-Avisen Glauben zustellt.

Anno 1621.

Des Parlaments Protestation macht grossen Unwillen bey dem König.

(Uber dieser Protestation ist der König dermassen unwillig worden/ daß er diese Versammlung/ welche er kein Parlamento nennen wollen/ zertrennet/ und einen/ mit Nahmen Milord Rouck/ Ober-Richter des Reichs ins Gefängnüs setzen lassen/ dieweil er sich hierinnen etwas freymüthig erzeiget hatte.

Die Angeber solcher Protestation hat der König genennet Meutmacher und unruhige Köpffe/ die nimmermehr abliessen von ihrem bösen Vornehmen. Er sagte auch/ daß diese Protestation zu Unzeiten gemacht wäre/ nehmlich des Abends umb sechs Uhren/ da kaum der dritte Theil der Versammlung bey einander gewesen/ welches wider die Ordnung wäre: Dann sie nichts pflegten zu resolviren und zu schliessen in hochwichtigen Sachen/ es wäre dann Sach/ daß alle/ oder der meiste Theil der Versammlung zustimmete.

Endlich gab er für/ sie wäre in solcher Form gestellet/ daß sie künfftig würde können gedeutet werden/ als eine Schmälerung und Abbruch seiner Königlichen Hochheit. In Summa/ die Handlung und diese Protestation des Parlaments seynd dem König dermassen zuwider gewesen/ daß er alsbald dem Parlament befohlen/ voneinander zu scheiden/ darvon er Ursachen angezeigt/ und männiglich zu wissen gethan/ die getrucket/ und allenthalben an der Kirchen-Thüren und Stadt-Thoren angeschlagen worden. Das Parlament ist den 29. Decembris von einander geschieden/ unter dem Fürgeben/ als wann es den 24. Februarii folgenden Jahrs sich wieder versammlen solte. Aber der König hat lang kein Parlament mehr ausschreiben wollen/ also daß in den nechstkommenden Jahren keines gehalten worden.)

LXIII.

(Welchergestalt der Rath der Herrn Staaten zu dem zu End nahenden 12. jährigen Stillstand ihr Gutachten wegen innerlicher Bewaffnung deren

Anno 1621. übrigen Provincien eröffnet/ solches ist oben *sub N.* 47. eingebracht worden. Ehe und zuvor aber die Feindthätlichkeiten wieder angefangen würden/ hat Ertzhertzog Albertus noch einen Versuch thun wollen/ ob man zu einem beständigen Frieden/ nach Vergleichung aller Strittigkeiten gelangen möchte/ und zu dem Ende den Cantzler *Peckium* in Holland abgeschicket/ seine Meynung daselbst anzubringen. Derselbe ist demne zu Folg im Monath Martio von Brüssel nach dem Graffen-Haag gezogen/ deme Printz Moritz neben andern Herren bis gen Ryßwick entgegen gefahren/ und ihn bis in sein bestellt Losament begleitet. Hierauf wurde von den Herren Staaten geschlossen/ daß man gedachten Cantzler *Peckium* als einen Gesandten tractirn/ und durch zween *Deputirte* aus der Versammlung mit zweyen Carossen zur Audientz abholen/ und wieder nach Hauß bringen solten; Zu welchem Ende dann die zween Herren Boetseler und Eusum hierzu verordnet worden. Ehe man ihm aber die Audientz verstattet/ hat man ihm seine Creditiv abgefordert/ welches er in Frantzösischer Sprach geschrieben/ überreichet/ und zu Teutsch also gelautet.)

Ertzhertzogs Alberti Creditivschreiben an die Herren Staaten.

Sehr liebe und gute Freunde. Wir haben Bringern dieses, den Herrn Petrum Peckium, Rittern und Herrn zu Bouckhaute &c. Unsern geheimen Rath und Cantzlern in Braband deswegen zu euch abgesandt, umb ein gewisses Geschäfft, worüber ihr euch erklären wollet, mit euch abzuhandeln. Dannenhero ersuchen wir Euch durch gegenwärtiges Schreiben, daß ihr ihme nicht allein gutwillige Audientz verstatten, sondern ihme auch, was er euch in unserm Nahmen fürtragen wird, vollkommenen Glauben zustellen wollet. Womit wir euch dem Schutz des Höchsten befehlen. Geben zu Brüssel den 16. Martii 1621.

LXIV.

(Auf dieses Schreiben ward so bald geschlossen/ daß die Herren Committirte Boetseler und Eusum obgedachten Herrn Cantzler sollen in die Versammlung abholen. S. Excellentz Printz Moritz stellte sich gleichfalls darbey ein/ und kurtz hernach erschien auch erstgemeldter Herr Cantzler/ der dann gleich sofort/ ohne einzige Complimente/ etwan einen Gruß vorher abzulegen/ oder sonst einen Eingang zu machen/ sein Gewerb mündlich (welches er nachgehends auch schrifftlich einreichen liesse/ vorbrachte/ welches aus dem Holländischen übersetzt/ also lautet:)

Anno 1621. Münd- und schrifftlicher Vortrag/ welchen S. Hoch-Ertzfürstliche Durchl. Ertzhertzog Albertus und die Infantin Isabella/ beyde Regenten dero Niderlande/ in Versammlung der HH. Generalen Staaten/ wegen des zu End lauffenden zwölffjährigen Stillstands/ thun lassen.

Edle/ Mögende Herren:

Diese letzten Tage des zwölfjährigen Stillstands in dem Niderland, unserm allgemeinen Vaterland, stellen uns die traurige Veränderungen/ so auf Ausgang solcher zeitlichen Verträge zu erfolgen pflegen/ und dann die deswegen, so an einer als andern Seiten erforderte Bereitschafften vor Augen. Es haben aber Jh. Jh. Durchl. Durchl. die Ertz-Hertzogen indessen mit mitleidigen Augen angesehen die schwere und äusserste Ungelegenheiten, worein diese Lande bey solcher Veränderung wiederumb gerathen würden, und daher o nicht unterlassen, auf Mittel und Wege, wodurch solch Unheil möchte verhütet und abgekehret werden, sorgfaltigst zu gedenken, zu welchem heylsamen Vornehmen sie absonderlich bewogen ihre angeborne Neigung zum Frieden, und ihr Eyffer und Begierde zu dem gemeinen Besten, als welche auch die vornehmsten Ursachen gewesen, warumb sich Ihre Hochheiten zu oberwähntem Stillstand, als der ein Anfang gewesen zu gäntzlicher und erwünschter Auslöschung des Kriegs-Feuers, worinnen sie bey ihrer Ankunfft diese Lande stehend gefunden, resolvirt und entschlossen haben, in Meynung, es werden Zeit währenden Stillstands, alle ihre actiones ingleichem gnugsam bezeigt und Versicherung gegeben haben, wie gut sie es damals gemeynet, und noch inskünfftig meynen; Und haben demnach Ihre Hochheiten ihnen nichts mehr zu Hertzen gezogen, als wie sie den grösten Vortheil dieser Lande insgesamt zuwege bringen möchten, welcher allem Ansehen nach hierinnen bestehen könte: Daß alle die Stücke und Glieder der Niederlande sich wiederum in einen Leib und unter ein Haupt versammlen möchten/ weilen es gar augenscheinlich, daß, wie sie vor dieser unser itzigen Unruh in friedsamer Einigkeit und ruhiger Glückseligkeit gesessen, sie deren noch mehr würden zu geniessen haben, wann die Provintzien auf dieser Seiten sich zu einem guten, bequemen und vestem Vertrag, so/ daß sie sich wieder zu ihrem natürlichen Herrn bekennten/ wolten bewegen lassen. Dieses ist dasjenige, was Ihre Hochheiten mir befohlen E. Ed. Mög. vorzutragen, und freundlich anzubiethen, in Betrachtung, daß sie, ehe und bevor sie den Krig von neuem anfiengen, hierbey thun wolten, was dißfalls rechtschaffenen Fürsten zukäme, massen sie euren eigenen stets währenden Wolstand suchten und beherzigten, weßwegen man dann solches fleißig in Obacht nehmen, und

Anno 1621. eine fruchtbare Resolution fassen wolle, Krafft deren alles Blutvergiessen, die überaus grosse Beschwerungen und anderes Elend, was diese Niederlande so lange Jahre her ausstehen müssen, einmal für allemal möge hinweg genommen und verhütet werden. Wofern nun E. Mög. sich, auf diesen Vorschlag / in einen Accord und Vergleich einlassen wollen, werden Ihre Hochheiten sich in dem Stuck zu allen billigen und redlichen Conditionen und Puncten verstehen, daß E. Mög. ein Gnügen davon haben, und nicht allein würcklich sehen werden, wie gutes Ihre Hochheiten gemeynt, und wie sonderlich auffrichtig und ohne Falsch sie die gantze Zeit über sich erzeigt, und noch bis auf diese Stund erweisen, indem sie alles das, was sie abgehandelt und versprochen, sofern ihnen solches vollkömmlich zugetrauet wird, von Punct zu Punct und Gewissenhafftig gehalten haben, wollen auch E. Edl. Mög. ingleichem versichern, daß S. Catholische Majestät der König in Spanien nicht weniger also gut und auffrichtig werde gesinnet seyn, und alles dasjenige für gut, steiff und fest halten, was ihre Hochheiten dißfalls werden tractirt und geschlossen haben.

P. Peckius.

LXV.

(Auf diesen mündlichen Vortrag ward eben auch ohn einige Complimenten mündlich geantwortet: Jhr. Hoch-Mög. wolten auf das, was er da vorgebracht hätte, eine solche Resolution fassen, wie sie dieselbige zu des Lands Bestem und Wolstand dienlich erachten würden: Den dritten Tag hernach aber / nachdem S. Excell. Printz Moritz und die von allen Provintzien im Haag anwesende Herren Committirte sich wol darauf bedacht hatten / ward auf den schrifftlichen Vortrag auch eine schrifftliche Antwort zu Papier gebracht / und im Namen der Herren General Staaten auf den Nachmittag durch obvermeldte Herren Boetseler und Eussum, dem Herrn Cantzler von Braband eingehändiget / also lautend.)

Der Herren General Staaten schrifftliche Antwort auf den / von dem Herrn Cantzler von Braband / wegen des zu End lauffenden zwölff-jährigen Stillstands / gethanen münd- und schrifftlichen Vortrag.

Demnach die General Staaten der vereinigten Niderlande den, im Namen und von wegen der Durchleuchtigsten Ertzhertzogen in Braband, von dem Herrn Petro Peckio, Rittern, Herrn von Bouchoute und Cantzlern von Braband, Krafft habenden Credentz-Schreibens von höchstgedachten Ertzhertzogen, gegeben zu Brüssel den 16. Märtz, in Jh. Hoch-Mög. Versammlung am 23. dieses erstlich mündlich und hernach auch schrifftlich abgelegten Vortrag angehört und erwogen, so erklären sie sich darauf, daß die Hochheit und *Souverainitat* der vereinigten Niderlande ausser allem Streit und Zweiffel bey Jhr. Hoch-Mög. und den Staaten der *respective* Provintzien stehe / als welche dieselbige jederzeit mit aller Macht gehandhabt gegen alle und jede, so solche auf einigerley Weise in Zweiffel ziehen, oder jemals darwider etwas vornehmen, oder sie einigem andern Potentaten zueignen wollen, so daß sie auch dahero niemals einige Tractaten haben eingehen wollen, worinnen dieselbige ihnen auf einigerley Weise hat wollen in Zweiffel gezogen werden, massen sie sich gegen den Kayser, die Chur- und Fürsten und andere Potentaten, wie auch gegen höchstermeldte Ertzhertzogen selbst hierüber ausdrücklich erklärt, daß Jhr. Hoch-Mög. Staat für einen *Souverainen* Staat / und ihre Lande für freye Lande / von den grösten Monarchen, Königen, Potentaten und Republiquen gehalten und erkannt würden, als die da alle in solcher Qualitæt und Beschaffenheit mit Jh. Hoch-Mög. unterschiedliche wichtige Tractaten und Bündnüsse gemacht, auch so weit beständig unterhalten haben, daß Jhr. Hoch-Mög. weder mit höchstberührten Ertzhertzogen, noch auch mit dem dem König in Spanien sich in einigen Tractat einlassen wollen, ehe und bevor sie sich gleichfalls erklärt und reverlirt hätten, daß sie mit Jhr. Hoch-Mög. tractirten als mit freyen Landen und Provintzien / an die sie nichts *prætendirten* oder zu fordern hätten. Weil dann dieses so hell, als die Sonn am Mittag, und vor aller Welt kund und offenbahr ist; So kommt Jh. Hoch-Mög. gar frembd vor, was der Herr Cantzler Peckius angebracht, indem er vorgiebt, der gröste Vortheil dieser Lande bestünde darinnen: Daß alle die Provintzien sich wiederumb in einen Leib und unter ein Haupt versammlen / und zu einem guten / bequemen und festem Vertrag / darinnen sie sich zu ihrem natürlichen Herrn bekennten / vermögen lassen wolten: Wofern nun diese Lande sich / auf solchen Vorschlag / zu einem *Accord* und Vergleich einlassen würden / so wollen auch die Ertzhertzoge sich auf solchen Fall zu billigen und ehrlichen *Conditionen* verstehen; intemal solcher Vorschlag keineswegs zu Verhütt- und Abwendung der schweren und äussersten Ungelegenheiten, worein die Lande durch den Krieg wiederumb gerathen werden, dergestalt dienlich seyn kan, als wie der Vorschlag wol scheint darauf zu zielen, sondern vielmehr das Kriegs-Feuer anstecken will, dieweiln er schnurstracks wider die bekannte *Souverainitat* und Hoheit dieser Lande lauffit, welche Jh. Hoch-Mög. biß auf diese Stund so löblich und mit

Anno 1621.

mit so schwerem Krieg gehandhabt haben, und noch ferner, mit GOttes Hülff, aufs äusserste und mit Gut und Blut hand zuhaben, entschlossen seyn, zumalen solcher Vorschlag auch irrig und unerträglich ist für ihren Staat, dieweil er desselben Souverainitæt wieder dieses Staats Fundamental-Satzungen disputirlich machen will. Auf welches alles denn Jh. Hoch-Mög. so unvermutheten / unbilligen und unnachbarlichen Vortrag / als welcher eine unleidentliche *Atrocitat* und Grausamkeit wider ihren Staat, und auch eine grosse Unehr und Schand für alle diejenige Monarchen, Könige, Potentaten und Republiquen, so mit ihnen, als einen *Souverainen* und freyem Staat / tractirt haben, in sich hält, keineswegs eingehen können, sondern müssen sich nothwendig erklären, massen sie dann sich hier mit diesem erklären: Daß alle diejenigen / so durch einige *Præpositiones*, Vorschläge oder sonst auf einigerley Weise das *souveraine* Recht dieser Lande suchen *Disputat* oder Zweiffel zu ziehen / anzufechten / oder einigem andern Potentaten zuzueigen / oder aber dergleichen etwas vornehmen wollen / sollen für untüchtig / mit Jh. Hoch-Mög. etwas zu *tractiren*, gehalten werden. Welches sie Wohlgedachtem Herrn Peckio zur Antwort wiederfahren lassen, und allein dieses noch hinzu thun wollen, daß höchst besagte Ertzhertzogen aus den mannigfaltigen ihnen vorgetragenen Klagen, und worauff niemals einige Satisfaction erfolgt ist, gar wol wissen, wie Jh. Hoch-Mög. verstehen, daß der Stillstand auff Ihrer und des Königs in Spanien Seiten von *Punct* zu *Punct* und gewissenhafftig sey unterhalten worden. Gegeben in Hochermeldter Herren General Staaten Versammlung im Grafen-Haag den 25. Märtz, 1621.

Vt. Heinrich zur Coulen

Auf Verordnung Hochgedachter Herren General Staaten

C. Aerssen.

LXVI.

(Hierbey ward eben an diesem Tag noch eine andere geheime Resolution von Jh. Hoch-Mög. verabfaßt / folgendes Inhalts:)

Der HH. General Staaten anderwärtige geheime Resolution auf obigen des Herrn Cantzlers von Brabant gethanen Vorschlag.

Dieweiln man neben dem, als man in Jh. Hoch-Mög. der Herren General Staaten Versammlung einen Schluß gefaßt, der Antwort halben, so dem Herrn Cantzler Peckio wiederfahren sollen, erwogen, daß aus besagten Herrn Cantzlers Peckii Proposition abzunehmen, daß er das *souveraine* Recht der vereinigten Niederlande suchte in Zweiffel zu ziehen, und sie dahin zu bewegen, daß sie sich unter den Ertzhertzog begeben solten, gleich als ob sie unter einigem Schein (wider die klaren Rechte, so der Generalitæt und den sämtlichen Provintzien, wie auch einer jeden insonderheit für sich zukommen) noch etlicher massen schuldig wären, besagten Ertzhertzog für ihren natürlichen Herrn zu erkennen: So haben Jhr. Hoch-Mög. einhellig beschlossen und resolvirt, wie sie dann hiermit nochmals thun, daß man erwehnten Peckium zu keiner fernern oder andern Audienz keines Wegs zulassen solle; Es seye dann, daß er zuvorhero Sr. Fürstlichen Durchleucht. dem Printzen von Oranien, vollkommlich eröffne, was er in der Audienz wolle suchen, damit Jh. Hoch-Mög. zuvor berathschlagen könten, ob es dem Land zuträglich ware, daß man ihn weiter hörte oder nicht, und man sodann hierinnen verfahren möchte, wie es dem Land am besten seyn wolte.

(Der Herr Cantzler gab auf vorhergehende schrifftliche Resolution keine andere Antwort / als / daß er sich gegen Jh. Hoch-Mög. für das gute *Logement*, *Accommodement*, und *Traitament* bedanckte / und schied damit wieder davon.)

LXVII.

(Hingegen kam in eben diesem Monat ein Königlicher Dänischer Gesandter daher / umb mit den Herren General Staaten eine Bündnüß aufzurichten: denn weil König Christian der Vierte sahe / daß Oesterreich und Spanien allzumächtig in Teutschland werden wolten / nahm er ihm vor / deroselben bisherigen glücklichen Fortgang der Waffen in etwas zu hemmen. Weilen aber zu befahren / daß / wann er mit dem Kayser einen Krieg anfienge / Schweden und die Hansee-Städte / als welche sich mit den General Staaten wider Dänemarck / wegen der im Sund vorgehenden vielfältigen Beschwerden / verbunden hatten / ihren Vortheil dabey absehen möchten; So ward dahero der Reichs-Cantzler Uhlefeld nach dem Haag geschickt / umb sich dieser Seiten zu versichern / und die vereinigte Niderlande durch eine besondere Bündnüß auff Dänische Seite zu vermögen. Ob es nun wol anfangs damit nicht recht fortwolte / indem

Anno 1621.

in dem Dännemarck seine eigene Angelegenheiten allzuviel / und die *Coadjutorey* des Ertz-Stiffts Brämen für den Königl. Erb-Printzen mit einzuschliessen suchte; So wurden jedoch endlich noch einige *Puncten* zu bevorstehender Bündnüß auffgesetzt / und die gäntzliche Abhandlung derselben auf eine anderwertige Zusammenkunfft in der Staadt Brämen außgestellt / worzu die Herren General-Staaten ihre Deputirte im August Monat dahin abfertigten mit solcher Vollmacht:)

Der HH. General-Staaten Vollmacht für dero / nach Brämen / zu Abhandlung der mit Dännemarck angefangenen Bündniß / abgeschickte Deputirte:

Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden entbiethen allen denen, so dieses sehen oder lesen hören werden, ihren Gruß: Fügen demnach zu wissen, alldieweil der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Vierdte, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormmarn und Ditmarsen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, und wir für gut und zuträglich befunden, daß, vermöge des zwischen höchstgedachter Sr. Königl. Majest. ihrem Abgesandten, Reichs-Cantzlern und Rath, dem Herrn Jacob Uhlefeld zu Urop, Amptmann zu Neuburg, und unsern Deputirten, ergangenen Abschieds, als sie den 14. May jüngsthin die Tractaten allhier im Haag geschlossen, beyderseits Gesandten wiederum zusammen kommen sollten, und von höchstermeldter Königl. Majestät die Stadt Brämen hierzu benahmet worden, damit man wegen der noch zurück gebliebenen Puncten in nähere Handlung tretten, und so dann eine vollkommene und auffrichtige Bündnüß verfertiget werden möchte: So haben wir, weil wir uns verlassen auff die Geschicklichkeit, lange Erfahrung und Treue der Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelehrten Herren Keynier Pfau / ältern Bürgermeisters und Raths der Stadt Amsterdam, Marx von Lyelama / zu Nieholt, Grietmann über Stellingwerff und Ostende, Sween von Harsolte / zu Haerst, General-Land-Rentmeister von Holland, Goosen Schaffer zu Uythausen und zu Medenhosting, Rathsherr der Stadt Gröningen, alle Committirte in unserer Versammlung, dieselbige committirt oder bevollmächtiget, und committiren oder bevollmächtigen sie hiermit, daß sie, im Namen und von wegen unserer, mit Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck Gesandten in fernere Handlung, der überbliebenen Puncten halben, tretten, und solche Artickel, wie sie neben hochermeldten Gesandten dieselbigen zu Beförderung einer vesten, aufrichtigen und vollkommenen Bündnüß zuträglich erachten werden, berahmen, schliessen und beschliessen mögen, worzu wir ihnen hiermit vollkommene Macht und Gewalt geben, und geloben, daß wir all dem jenigen, was diese unsere Gesandten dißfalls abhandeln und schliessen werden, steiff, vest und unverbrüchlich nachzukommen. Zu Urkund dessen haben wir dieses unterzeichnen, mit unserm grossen Siegel besiegeln und von unserm Secretario unterschreiben lassen. Geschehen im Grafenhaag, den 9. Tag des Monats Augusti, im Jahr 1621.

Anno 1621.

LXVIII.

(Hier folgt nun die gedachte)

Bündnüß / so zwischen Sr. Königl. Majestät in Dännemarck / Herrn Christian / dem Vierdten / und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / aufgerichtet worden sampt der Staatischen Ratification.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande entbiethen allen denen, so gegenwärtiges sehen, oder lesen hören werden, ihren Gruß: Fügen hierauff zu wissen, demnach am 14. May jüngsthin dieses 1521. Jahrs, zwischen den Edlen, Gestrengen Herrn Jacob Uhlefeld zu Urop / als des Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstens und Herrns, Herrn Christian des Vierdten zu Dännemarck, Norwegen, ꝛc. Königs, Reichs-Cantzlern und Rath, an einer, und unsern Deputirten, auf der andern Seiten, etliche gewisse Artickel zu einer aufrichtigen Gegen-Freundschafft, Allianz und Verbündnüß, biß auf höchstgedachter Königl. Majestät ihre und unsere Aggregation und Genehmhaltung, berahmt, geschlossen und beschlossen worden, massen dieselbige hier hernach folgen:

Alldieweil der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian, der Vierdte / zu Dännemarck und Norwegen, wie auch der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, desgleichen die Hoch-Mögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, vor langen Zeiten hero miteinander in guter, aufrichtigen und nachbarlichen Freundschafft und Vertraulichkeit gelebt, und gestanden: So haben nun beyde Theile eine Zeitlang her (in Betrachtung gegenwärtiger Zeiten, und der gantzen Christenheit ihrer Sachen Beschaffenheit und Zustands, insonderheit aber des Interesse, so der eine Staat an des andern seiner Erhaltung, Wohlfahrt und Glückseligkeit hat) noch näher bey sich bedacht und erwogen, um sich etwas genauer zusammen zuthun und zuverbinden, begehren demnach von

Anno 1621.

Grund ihrer Seelen, und aus Christlichem Vorsatz und Eyfer, dem gantzen gemeinen Evangelischen Wesen, und beyderseits Landen zur Wohlfahrt, mit einander zu tractiren und sich zu vergleichen über eine aufrichtige und freundliche Alliantz und Bündnüß, zu Erhalt- und Beschützung ihrer respectivè Landen und Unterthanen, also und dergestalt, daß höchst und hochermeldte beyde Theile unlängst, nach reiffer und ernstlicher Uberlegung, Vollmacht- und Befehl gegeben, nehmlich höchstbesagte Königl. Majest. dem Edlen, Gestrengen Herrn Jacob von Ylefeld / zu Urop, dero Reichs- Kantzlern und Rath, auch Amptmann zu Neuburg, Krafft eingereichten Credentz- Schreibens vom 11. Februarii nächsthin, und denn die Hoch- Mögende Herren General- Staaten der vereinigten Niederlande den Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochweisen Herrn, Gysbert von Boetseler/ Erbschencken des Hertzogthumbs Cleve, Amptmann und Dam- Graf zwischen der Maas und Wall, Jacob von Wassenaer und Duvenvorde, Herrn von Opdam, Heinsbroeck, Spierdyck, Suitwyck, ꝛc. Admiral- Lieutenant von Holland und West-Frießland, Hugo Mauß von Holy/ Rittern, Vogt und Damm- Graffen des Lands Stryen, Rezner Pfauen / älterm Bürgermeister und des Raths zu Amsterdam, Jacob *Magno*, Rittern, Herrn zu Berg- Ambacht, Melissants, Arent von Zwylen von Nievelt/ Herrn zu Gerestein und Teckops, Marx von Lyclama zu Nieholt, Grietmann über Stellingwerf und Ostende, Galdewin Sloeth / General Rentmeistern in den Herrschafften des Lands Vollenhove und in der Herrlichkeit Cuynder, und Goossen Schaffer zu Uythausen und Meden Hoveling, Rath der Stadt Gröningen, und Deputirtem von derselbigen, allesampt Committirte und Gevollmächtigte in Ihr. Hoch- Mögenden Versammlung, zu dem Ende, daß sie sich möchten mit einander bereden und berathschlagen, über die jenigen Mittel, so da dienlich seyn könten, solch heylsames gutes Werck weiter fortzusetzen und zu einem erwünschten Schluß zu bringen: Deswegen dann ermeldte Gesandter und Deputirte allerseits; um allem getreulich nachzukommen, letzlich mit einander eins worden, und, biß auff höchstberührter Königlicher Majestät wie auch den Herren General-Staaten ihre Verbesserung und Genehmhaltung, diese nachfolgende Puncten und Artickel berahmt und beschlossen haben:

I. Soll zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten König in Dännemarck und Norwegen, ꝛc. und den Hoch- Mögenden Herren General- Staaten der löblichen vereinigten Niederlande, und allen deren Landen und Unterthanen itzt und ins künfftig, ein ewiger, guter Fried, Einigkeit, Vertraulichkeit und Freundschafft, zu Wasser und Land, auffrichtig und sonder alle Gefährde oder Argliſt, seyn und verbleiben.

II. Sollen sie einer deß andern Bestes/ Heyl und Wohlfahrt getreulich meynen und suchen, und mit Rath und That dazu helffen, auch bey allen vorfallenden Gelegenheiten Beförderung thun.

III. Sollen sie nichts, weder durch sich selbst, noch durch andere, heimlich oder offentlich *tractiren* / handeln / thun oder verwilligen: Was dem andern Theil gefährlich, schädlich, oder einiger massen nachtheilig seyn könne, sondern vielmehr alle solche Rath- und Anschläge, Gedancken und Wercke, so von Jemanden, wer der auch seyn möge, zu des andern Gefahr, Schaden und Nachtheil, practicirt und vorgenommen werden möchten, bey Zeiten, so bald man diß wird erfahren können, ein Theil dem andern offenbahren, und mit allem Fleiß verhindern und abwenden.

IV. Soll auch kein Theil, auff keinerley Weise und Wege, heimlich oder offentlich, mit Rath oder That, des andern Feinden (sie seyn auch wer sie immer wollen) welche höchstgedachte Se. Königl. Majest. desgleichen die Hoch- Mögende Herren General- Staaten respectivè, zu Wasser oder zu Land, mit offentlichem Krieg oder würcklichen Feindseligkeit angreiffen werden, in ihren Reichen und Landen, mit Volck / Schiffen, Geld/ Proviant / Munition / oder auf einige andere Weise helffen, oder sie stärcken, auch nicht gestatten, daß des einen oder andern Theils Feinde, einige Hülff oder Beystand publicè oder privatim, in ihren Landen und Herrschafften bekommen mögen, sondern es soll vielmehr, bey solcher Gelegenheit, ein Theil dem andern zu einem guten End und Außgang rathen und verhelffen.

V. Sollen sie keine Liguen, Bündnüsse oder Tractaten, so einigen Verdacht, Nachtheil, Gefahr oder Schaden nach sich ziehen können, widereinander machen oder eingehen: und wofern hiebevor einige Bündnüsse oder Tractaten mit jemand anders möchten seyn geschlossen und gemacht worden, oder hernach gemacht werden: so sollen alle solche Bündnüsse und Tractaten keinem Theil zum *Præjudiz* / Gefahr / Schaden oder Nachtheil seyn oder gereichen: sondern sie sollen auff alle Weise und Wege eine aufrichtige, veste, vollkommene und gute Freund- und Nachbarschafft, ohn einiges Mißtrauen und Argliſt, getreulich unterhalten: Wobey denn auch dieses zu verstehen, daß die jenigen Bündnüsse, so, zwischen der Königl. Majest. in Dännemarck ihren Nachbarn und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten/ vor diesem/ insonderheit im Jahr 1613. und etliche nachfolgende Jahre, eingegangen und geschlossen worden, oder aber hernach geschlossen werden möchten, auf keinerley Weise und Wege/ Sr. Königl. Majestät und der Kron Dännemarck / an dero Rechten/ Freyheiten/ Hoheiten und Regalien/

Anno 1621. Regalien / zu Wasser und zu Land / in der Ost-See / dem Belth oder Nord-See / oder einiger ander Sr. Königl. Majest. zustehenden Gerechtigkeit und Hochheit / *præjudiciren* oder nachtheilig seyn noch mögen.

VI. Wo jemand von beyderseits Unterthanen oder Unterfassen sich einiger massen, und bittlicher Weise, möchte zu beschweren und zu beklagen haben; so sollen alsdann alle solche Sachen und Beschwerden durch ordentliche Rechte tractirt und außgeführt, und von beyden Theilen gute Justiz administrirt werden gegen eines jeden Theils Eingeborne und Unterthanen, und Unterthanen, und doch deswegen die gute Freundschafft in allen unverbrüchlich und unversehrt seyn und bleiben.

VII. Soll diese Handlung oder Bündnüß die jenigen Bündnüsse und Tractaten, so beyde Theile vor diesem mit andern Potentaten, Fürsten, Republiquen und Gemeinden geschlossen, aufgerichtet und eingegangen haben, nicht aufheben, oder denselbigen auf einigerley Weise nachtheilig seyn, sondern es sollen solche in ihrer völligen Krafft und Würde verbleiben, salvo tamen præsenti fœdere; und dieser itzigen Bündnüß ohne Schaden.

VIII. Und diese Handlung oder Bündnüß soll von höchstgedachter Königl. Majest. und den Hoch-Mögenden Herren General-Staaten, in Zeit dreyen Monaten, oder noch eher, so bald es wird seyn können, gebührlich bestättiget und genehm gehalten werden: Es sollen auch beyde Theile mit nächstem, zu der Zeit und an Ort und Stelle, wann und wo es höchstermeldeter Königl. Majest. belieben wird, mit einander in nähere Communication und Handlung tretten, damit man wissen möge, **mit was für Macht und Mitteln die Partheyen einander werden müssen beystehen** / wofern die eine oder die andere mit offentlichen Krieg in ihren Reichen oder Landen sollte angefochten werden, desgleichen auch welcher gestalt, und wie starck, und zu welcher Zeit solche Hülffe geschehen solle, wie nicht weniger wegen der Restitution, ob und wie weit man dieselbige restituiren und wieder bezahlen solle: Und demnach bey der Conferentz einiger Häfen, wohin man nicht handeln solte, Erwähnung geschehen: So soll in vorgedachter Zusammenkunfft gleichfals hiervon getractirt werden, daß man dieselbigen beyderseits recht nahmhafft mache, und sich deswegen mit einander vergleiche, so wie man es bey den Theilen am vorträglichsten befinden wird. Es soll auch in berührter Zusammenkunfft nähere Unterredung und Handlung gepflogen werden wegen der Schiff-Fahrt und Handelschafft nach Ost- und West-Indien, als wovon wohlgedachter Herr Abgesandte auch Meldung gethan.

Welches geschehen, beschlossen und verglichen, auch von uns unterschrieben und bezeichnet worden, im Haag den 14. May, im Jahr 1621. Anno 1621.

So haben wir hierauff, weil wir diese Allianz-Artickul und Tractaten für gut und genehm gehalten, selbige ratificirt und bestättigt, ratificiren und bestättigen sie auch hiermit, und geloben, selbige also nach zukommen und sie zu halten, ohne darwider etwas, directè oder indirectè, wie es immer geschehen könne, vorzunehmen. Zu Urkund dessen haben wir diese Vereinigungs-Notul mit unserm angehenckten grossen Insigel, gewöhnlicher Unterschrifft und Unterschreibung unsers Secretarii bevestigen lassen, geschehen in unserer Versammlung, im Grafen-Haag, den 9. August. 1621.

LXIX.

(Alldieweiln dann obgedachte Handlung mit dem Cantzler Peckio unfruchtbar abgelauffen / als haben sich die Herren Staaten tapffer zum Krieg gerüstet / viel Kriegs-Volck zu Wasser und Land angenommen / und die Grentz-Oerter und Vestungen mit aller Nothdurfft versehen / wie auch eine gewaltige Flotte in West-Indien *destinirt* / und nachfolgende Satzunge und Artickel / welche die dahin schiffende in Acht nehmen / und sich darnach richten solten / verfassen und *publiciren* lassen.)

Der Staaten in Holland Satzung wegen der West-Indianischen Schiffart.

Wir die Herren General-Staaten, &c. Fügen zu wissen. Demnach wir vermercket, daß die Glückseligkeit dieser Lande und Wohlfahrt der Innwohner, fürnehmlich besteht in der Schiff-Fahrt und Kauffmannschafft, so von Alters hero glücklich dieses Orths getrieben worden mit allen andern Landen und Königreichen, Als ist unser Will und Meynung, daß die gedachte Innwohner nicht allein bey ihrer Navigation, Handthierung und Kauffmannschafft mögen bleiben und erhalten werden, sondern daß auch dieselben in ihrer Kauffmannschafft, so viel möglich, mögen zunehmen, fürnehmlich durch gute Correspondentz der Handelung, Verbündnuß und Schiff-Fahrten, so mit andern Fürsten, Städten und Völckern vor Zeiten gemacht worden, welche wir in allen Puncten zu erhalten, eine Nothdurfft zu seyn erachten.

Weil wir dann eigentlich spühren und mercken, daß ohne ein allgemeine Hülff und Beystand einer allgemeinen Gesellschafft nichts fruchtbahrliches an den hernach verzeichneten Orten könne gehandelt, getrieben, und erhalten werden, wegen der grossen Gefahr und Ungelegenheit des Meers, so bey so weiten Reisen fürfallen, Als haben wir aus diesen und andern uns darzu bewegenden Ursachen, für rathsam und gut befunden, daß die Schiff-Fahrt und Handthierung in den Quartiern von West-Indien, Africa und andern hernach verzeichneten Orthen, forthin andern derst nicht soll getrieben werden, als mit allgemeiner vereinigter Macht und

Anno 1621.

Gewalt der Kauffleuthe und Innwohner dieser Lande, und daß zu solchem Ende gemacht werden soll ein allgemeine Gesellschafft, welche wir aus sonderlicher Affection und Zuneigung zu dem gemeinen Besten, und daß die Innwohner dieser Lande bey guter Nahrung und Wohlfahrt mögen erhalten werden, mit unser Hülffe, Gunst und Beystand, so viel die Gelegenheit dieser Lande erleiden kan, begehren zu befördern, auch mit nothwendigen Privilegien und Freyheiten zu begaben, wie folgt:

Als nehmlich fürs erste, daß innerhalb vier und zwantzig Jahren niemand von den Inheimischen oder Innwohnern dieser Lande, anders als allein im Nahmen der vereinigten Compagnie oder Gesellschafft der vereinigten Niederlanden, oder ausserhalb und anders woher fahren und handeln soll an das Gestadt und Land in Africa, von dem Tropico Cancri an, biß an das Caput Bonæ spei, noch auff die Lande von America, oder West-Indien, so sich anfängt an dem Sud-Ende von Terra nova, durch die Strassen von Magellanes, von Le Maire, oder durch andere Strassen und Oerter mehr da herum gelegen, biß an die Strasse von Anian, so wohl auf der Nord-See, als auf der Sud-See noch auff irgend ein andere Insel, so wohl auff einer, als der andern Seiten, und zwischen beyden gelegen, wie dann auch auff die Australische und Mittagische Lande, so sich erstrecken und gelegen seyn zwischen beyden Meridianen: Ins Osten zwar, biß an das Capo de bono Esperance, In Westen aber biß an das Ost-Ende, von Nova Guinea inclusivè. Wofern dann jemand sich wird unterstehen zu fahren oder handthieren an einigem Ort, innerhalb der gedachten Grentzen, ohne Consens und Erlaubnus dieser Gesellschafft, der soll sein Schiff und Güter, so an denselbigen Orten angetroffen werden, verwürcket und verlohren haben, und sollen dieselbige im Nahmen dieser Gesellschafft alle angehalten, confiscirt, genommen und eingezogen werden: auch im Fall solche Schiff und Güter möchten verkaufft, oder anderst wohin verführt worden seyn, sollen an statt derselben die jenigen, welchen solche Schiffe zustehen, und die sie außgerüstet, abgefertiget, oder Gemeinschafft und Theil daran haben, angenommen werden: Doch außgenommen, so vor Dato dieses aus diesen oder andern Landen an solche Orte geschiffet und außgefahren, dann den jenigen ihre Reyse zu vollenden frey seyn soll, aber hinführo nicht mehr, dann auch niemand an einigen Orth, so in diesen Artickeln begriffen, hinfort fahren, schiffen und handeln soll, ob schon noch vor dieser Handlung und Gesellschafft endlichem Schluß und Vollendung er ein solches hätte thun wollen, sondern er soll gehalten und angesehen werden, als einer der in fraudem dieser unserer Wohlmeynung, dem gemeinen Besten hätte wollen zuwider handeln, in Betrachtung, daß die Sud-Fahrt auff das Ponto del Ro soll continuirt und verfolgt werden auff Condition und Instruction, so von uns deswegen gemacht und gegeben worden, ohne etwas anders, so dieser Handlung möchte beygefüget werden. Anno 1621.

II. Soll demnach die obgedachte Gesellschafft Macht haben, in unserm Namen, innerhalb den vorbenannten Gräntzen und Limiten, allerhand Contracten und Verbündnusse zu machen mit den Fürsten und natürlichen Besitzern der darinnen begriffenen Landen, auch Castel und Vestungen zu bauen, Verwalter, Kriegs-Volck, Obrigkeit, und anders, so zu Erhaltung dero Orten, und zu guter Policey und Ordnung vonnöthen, zu verordnen und anzustellen, auch ein- und abzusetzen, wie sie solches nach Nothdurfft der Sachen für gut, dienstlich und nothwendig befinden werden. Es soll ihnen auch frey und zugelassen seyn, allerley fruchtbare und unbewohnte Oerter mit Volck zu besetzen, und alles zu thun, so zum Nutzen dieser Lande, und Vermehrung des Handels dienstlich. Sie sollen auch förters uns communiciren und überlieffern alle Contracten und Verbündnussen, so sie mit obgedachten Fürsten und Völckern gemacht haben, benebens aller Gelegenheit der Vestungen, Besatzungen, und Erbauungen, so von ihnen daselbst fürgenommen, und ins Werck gerichtet worden.

III. Weil sonderlich der von ihnen daselbst bestellte Gubernator nachmahls von uns solle bestättiget werden, und er von uns Befehl zu empfangen, auch so wohl er, als alle Vice-Gubernatorn, Befelchshaber und Officirer, den Eyd so wohl uns als der Gesellschafft, zu thun und zu leisten schuldig seyn sollen.

IV. Und im Fall etwa die obgedachte Gesellschafft an einem dero Oertern, unter dem Schein der Freundschafft betrogen, oder übel tractirt werden solte, oder sie umb ihr vertrautes Geld oder Kauffmannschafft betrogen und übervortheilt, oder ohne einigen Nutzen deswegen zu genieſſen, abgewiesen werden solten, daß sie den Schaden, nach Gelegenheit der Sache, und nach ihrem bestem Vermögen, zu recht zu bringen, mit allen hierzu nothwendigen Mitteln schuldig seyn sollen.

V. So dann zur Besatzung, Versicherung und Defension derselben Landen und Kauffmannschafft, auch vonnöthen seyn möchte, einig Kriegs-Volck mit zu führen, wollen wir nach Beschaffenheit des Orths und Gelegenheit der Sache, die obgedachte Gesellschafft versehen mit einem solchen Kriegs-Volck, auch mit solchem Commando und solcher Macht, als vonnöthen seyn wird, welche aber von der Gesellschafft soll bezahlt und erhalten werden.

VI. Die-

Anno 1621.

VI. Dieselben sollen dann über den Eyd, den sie uns und Ihrer Excellentz gethan, auch der Gesellschafft schweren, in allen Dingen zu folgen, und ihre Sachen nach bestem Vermögen zu befordern.

VII. Es sollen die Profosen der Gesellschafft Macht haben, auf dem Land zu fangen alle Ubelthater unterm Kriegsvolck, so ihnen zum Dienst bemelderer Gesellschafft untergeben worden, daß sie dieselben mögen zu Schiffe bringen, in was Städten, Orten oder Jurisdiction dieser Landen sie immermehr angetroffen und gefunden werden möchten, daß sie zuvor deßwegen ersuchen und ansprechen die Officirer und Obrigkeit in denen Stadten und Orten, da ein solches fürfället.

Zum VIII. Wollen wir keine Schiffe, Geschutz oder Munition von dieser Gesellschafft nennen, und zum Dienste dieser Lande gebrauchen, ohne Consens und Verwilligung derselben Compagnie oder Gesellschafft.

Zum IX. haben wir diese Gesellschafft auch privilegirt, begnadet und befreyet, privilegirn und begnaden sie auch hiemit, daß sie mit allen ihren Schiffen und Gütern frey mögen passirn und füruber fahren alle Zolle, so den vereinigten Provintzen zugehören, und daß sie sich solcher Freyheit mögen gebrauchen, ebener massen, als die Frey-Einwohner dieser Landen ihrer Freyheit darinnen geniessen, obschon etliche unfreye Personen in der Gesellschafft seyn, und Theil daran haben möchten.

Zum X. sollen alle Wahren, so innerhalb acht nechst auf einander folgenden Jahren die Gesellschafft aus diesen Landen nach den West-Indien in Africam, oder andere in obgesetzten Limiten und Gräntzen gelegene Oerter fuhren, und von dannen hieher bringen wird, frey seyn von aus- und einführender Convoirung, und sofern nach Ausgang der bemeldten acht Jahren, der Zustand und Gelegenheit dieser Landen nicht solte zulassen, solche Freyheit der acht Jahren länger zu erhalten, sollen doch die Güter und Wahren, so aus solchen Orten ankommen, und wiederumb aus diesen Landen dahin fahren werden, was die Convoyen und Licenten belanget, die gantze Zeit über, weil diese Vergleichung währet, nicht höher von uns beschweret werden, als sie jetzund beschweret seyn, es were dann, daß wir wieder in Krieg gerathen möchten, in welchem Fall alle obgemeldte Güter und Wahren nicht höher von uns sollen beschweret werden, als sie hiebevor zur Zeit des Kriegs beschweret gewesen.

Zum XI. damit diese Gesellschafft einen Bestand haben möge, mit gutem Nutzen aller deren, so darinnen Gemeinschafft haben, als haben wir verordnet, daß die Administration und Verwaltung derselben stehen soll bey fünff Cammern der Befelchhabere, als einer zu Amsterdam, die haben soll die Verwaltung über Vier neundte Theil: Einer in Seeland über Zwey neundte Theil: Einer auf der Maas über Ein neundte Theil: Einer im Norder-Quartier über ein neundte Theil: Und die fünffte in Frießland, samt den Städten und Landen, auch über Ein neundte Theil, mit Condition und Bedinge, so im Register unser Resolution verzeichnet, und die Acten dieser Handlung ausweisen: Und sollen die Provintzen, in welchen Cammern seyn, mit so viel Befelchshabern und Verwaltern versehen, und in die respectivè Cammern vertheilt werden, so viel hundert tausend Gülden dieselben in diese Gesellschafft contribuirn und verschiessen werden.

Anno 1621.

Zum XII. Soll die Cammer zu Amsterdamm bestehen von zwantzig Verwaltern oder Befelchhabern, die in Seeland von zwölffen, die auf der Maas und im Norder-Quartier, ein jede von vierzehen, und die Cammer in Frießland samt den Städten und Landen gleichfalls von vierzehen: Wofern sichs aber inskunfftige befinden würde, daß diß Werck nicht anderst als mit mehr Verwaltern und Befelchhabern solte können ausgeführet und erhalten werden, soll dasselbe auff Gutachten nut unserm Vorwissen, und nicht anders, vermehret werden.

Und werden zum XIII. die Staaten der respectivè Provintzen hiemit gevollmächtigt, entweder vor sich selbst, und ihre ordentliche Deputirte, oder durch die Obrigkeit der Städte in ihren Provintzen, solche Ordnung, auff Anzeigung der Participanten, samt den erwehleten Befelchshabern anzustellen, als sie nach Gelegenheit ihrer Provintzen vonnöthen zu seyn befinden werden, sintemal niemand in die Cammer von Amsterdamb zum Verwalter soll erwehlet und verordnet werden, er habe dann in der Gesellschafft für sein eigene Person zu participirn die Summ von sechs tausend Gülden; In die Cammer von Seeland, die Summa von vier tausend Gülden; und in die Cammern von der Maas, dem Norder-Quartier, und Frießland samt den Städten und Landen, die Summa ebenmässig von vier tausend Gülden.

Zum XIV. solten die ersten Verwalter bleiben ein Zeitlang von sechs Jahren, und wann dieselben fürüber, soll durchs Looß verändert werden ein dritt Theil an der Zahl der Befelchshabere, und zwey Jahr hernach wieder ein dritt Theil, und abermal nach zwey Jahren das letzte dritte Theil. Nachmals soll man successivè die Eltisten, so nemlich am längsten am Amt gewesen, abgehen lassen, und also an statt der Abgehenden, oder deren, so etwa sterben, oder aus andern Ursachen abläßig werden, sollen alsdann von den Befelchshabern, sowol die im Amt, als die abgangen seyn, samt den fürnehmsten Participanten, so in der Person und auf ihren Kosten darbey zu seyn begehren,

Anno 1621. begehren, drey andere genennet werden, aus welchen der obgemeldten respectivè Provintzen Deputirte und Obrigkeiten neue Verwalter wehlen, und also successive die ledige Stellen wieder ersetzen sollen, für die vornehmste aber und Haupt-Participanten sollen gehalten werden, die für ihr eigen Person so viel Theil haben und participirn, als die respectivè Verwalter und Befelchshaber selber.

Zum XV. sollen sie die Verzeichnus der Niderlage und Ausrüstung der Schiffe, und was dem anhangt, drey Monat hernach thun, nachdem sie abgefahren, und ein Monat hernach Copien deßwegen an uns und die respectivè Cammern senden, und sollen die Cammern, so offt wir solches nothwendig erachten, oder sie von den Cammern deßwegen ersucht werden, von den eingebrachten Wahren und Verkauffung derselben, ihre Relation an uns und an sie untereinander überschicken.

Zum XVI. soll man alle sechs Jahr ein General Rechnung thun über alle Ausrüstung und Unkosten, desgleichen auch von allem Gewinn und Verlust der Gesellschafft, nemlich eine wegen der Kauffmannschafft, und eine wegen des Kriegs, jede besonders, und sollen solche Rechnungen offentlich geschehen, auf vorhergehende offentliche Proclamirung und Anschlag, damit ein jeder, der darbey interessirt ist, zur Anhörung gemeldter Rechnung erscheinen möge, und im Fall daß vor Ausgang des siebenden Jahrs die Rechnungen obgedachter Gestalt nicht solten geschehen, sollen die Befelchshaber solches verbüssen mit ihrer Provision oder Bestallung, welche soll angewendet werden zum Nutz der Armen, und sollen sie dennoch schuldig seyn, ihre Rechnung, wie obgemeldt, zu thun, innerhalb solcher Zeit, und bey solcher Straffe, als von uns dieselbige erkandt soll werden. Es soll aber nichts destoweniger die Theilung des Gewinns unterdeß geschehen, so offt man befinden wird, daß etwan zehen vom hundert erobert und gewonnen worden.

Zum XVII. soll in Zeit dieser Tractation oder Handlung keinem zugelassen seyn, sein Capital oder in diese Gesellschafft eingelegtes Geld wieder abzufordern, inmassen auch keine neue Participanten mehr sollen angenommen werden, dann nach Verfliessung der vier und zwantzig Jahre gut gefunden werden solte, diese Gesellschafft zu continuiren, oder eine neue anzurichten, soll zuvor ein Schluß-Rechnung von den Neunzehen zu unserm Erkandtnuß geschehen, über alles dasjenige, so zur Gesellschafft gehöret, sowol auch über die nothwendige Unkosten, so bey derselben angewendet, da den andern jeden, nach geschehener Rechnung und Erkandtnus, sein Geld zu erheben, oder in folgende Gesellschafft entweder gantz, oder zum Theil wieder zu verschiessen, und dieselbe zu continuiren, und mit derselben zu participiren, zugelassen seyn wird, und soll alsdann die folgende Gesellschafft, was nach gethaner Rechnung und Erkandtnus noch restiret und ausstehet, auff sich zu nehmen schuldig seyn, die Participanten aber, so nicht rathsam befinden mochten, die Gesellschafft länger zu continuiren und darbey zu bleiben, sollen, was sie treffen wird, erlegen und bezahlen, auf solche Zeit und Ziel, als die Neunzehen, auff unser Erkandtnus, nothwendig zu seyn befinden und erachten werden. Anno 1621.

Zum XVIII. so offt es vonnöthen seyn würde, ein allgemeine Zusammenkunfft und Versammlung der obgedachten Cammern zu halten, sol solches geschehen von neunzehen Personen, und sollen darbey erscheinen aus der Cammer von Amsterdam achte, aus Seeland viere, von der Maas zween, aus dem Norder-Quartier und aus Frießland, samt den Städten und Landen auch zween, dergestalt, daß die neunzehende Person, oder so viel wir mehr vonnothen zu seyn erachten werden, von uns, umb die Sachen der Gesellschafft zum besten zu richten zu helffen, soll deputirt werden.

Zum XIX. Sollen von solcher General Versammlung aller Cammern, alle Sachen, diese Gesellschafft betreffend, abgehandelt und beschlossen werden, jedoch also, daß in Kriegs-Sachen allezeit unsere Bewilligung erfordert werde.

Zum XX. soll die obgedachte General Versammlung zusammen kommen, wann man etwan rathschlagen und schliessen soll, wie Schiffe auff ein jeglich Quartier zu senden seyen, die Gesellschafft insgemein betreffende, da dann weder die eine oder die andere Cammer etwas Macht soll haben für sich selbsten anzustellen, ohne ein solchen allgemeinen Schluß, sondern sollen schuldig seyn, was also beschlossen wird, ins Werck zu richten, und so etwan eine Cammer solte mangelhafftig gefunden werden, daß sie solchem gemeinen Schluß sich widersetzen, und nicht nachkommen wolte, als haben wir die obgedachte Versammlung gevollmächtiget, geben ihr auch hiemit die Macht, solchen Mangel und Widersetzlichkeit auffs allerfüglichste zu verbessern und wollen wir ihnen auf ihr Begehren hierin alsobald zu Hülff kommen.

Zum XXI. Soll diese General Versammlung gehalten werden, die erste sechs Jahr zu Amsterdam, nochmals zwey Jahr lang in Seeland, und so fortan von einer Zeit zur andern, an den obgedachten beyden Orten.

Zum XXII. Die Befelchshaber, so wegen der Gesellschafft von Hauß reisen müssen, es sey zu obgedachter Versammlung, oder anderswohin, sollen für ihren Kosten und Lohn haben täglich vier Gulden über alle Schiff-

Anno 1621.

Schiff- und Wägenfracht: Doch sollen diejenigen, so von einer Stadt zur andern reisen müssen, die Cammern, als Befelchshaber zu besuchen, keinen Taglohn oder Reisekosten, zur Beschwerde der Gesellschafft empfangen.

Zum XXIII. Ob sichs dann begebe, daß in obgedachter General-Versammlung etwan wichtige Sachen fürfielen, darüber sie sich nicht könten vergleichen, oder daß sie selbst sich beschweret solten finden, indem ein Theil das ander möchte überstimmen, als soll solches gestellet werden zu unserm Erkandtnus, und soll alsdann, was beschlossen, alsbald exequirt und ins Werck gerichtet werden.

Zum XXIV. Sollen alle Einwohner dieser und anderer Landen durch Patenten oder offentliche Ausschreiben innerhalb eines Monats nach Verfertigung dieses verständiget werden, daß sie innerhalb fünff Monat, so sich anfangen sollen den 1. Junii nechstkommend, in diese Gesellschafft sollen admittirt und eingenommen werden, und daß sie ihr Geld, so sie darein verschiessen wollen, einbringen und erlegen auf drey Termin oder Ziele, nemlich ein dritt Theil in drey nachfolgenden Jahren, es wäre dann Sach, daß die obgedachte General-Versammlung für rathsam erachten solte, solche Termin oder Ziele weiter zu erstrecken, dessen dann die Participanten oder Interessirende zuvor durch offene Patenten sollen verständiget werden.

Zum XXV. Die Schiffe, so von der Reise wieder kommen, sollen allezeit anfahren an den Ort, da sie ausfahren, und ob vielleicht wegen Ungewitter und Wind die Schiffe, so in einem Quartier abfahren, etwan in einem oder andern solten ankommen, als die von Amsterdam, oder aus dem Norder-Quartier, in Seeland oder in die Maas, oder die aus Seeland in Holland, oder die aus Frießland samt Städten und Landen, an ein ander Quartier, so soll doch nicht destoweniger eine jede Cammer die Administration und Befelch über ihre ausgeschickte Schiffe und Kauffmannschafft behalten, dieselbe zu verschicken und zu führen an die Orte, da sie erstlich ausgefahren, es sey gleich mit eben denselben oder anderen Schiffen, und sollen die Befelshaber derselben Cammer schuldig seyn sich in eigener Person zu verfügen und finden zu lassen an den Orten, da die Schiffe oder Güter ankommen seyn, sollen auch keine Factorn darüber stellen, sondern im Fall es ihnen nicht gelegen seyn möchte zu reisen, sollen sie alsdann den Befelchshabern der Cammer, da die Schiffe ankommen, die Administration und Verwaltung befehlen.

Zum XXVI. Wann etwan eine oder die ander Cammer etwas von Kauffmannschafften und Wahren aus den in obbeschriebenen Gräntzen begriffenen Quartiern oder Orthen bekommen, damit die ander Cammer nicht versehen wäre, soll dieselbige schuldig seyn, die Cammer, so dergleichen nichts hat, auf ihr Begehren nach Gelegenheit damit auch zu versehen, und ihr zuzuschicken, auch wann sie es verkaufft hat, derselben mehr folgen zu lassen. Desgleichen da auch die Befelchshaber der respectivè Cammern einiger Personen aus andern Orthen bedürffen wurden, sollen die Befelchshaber selbst deswegen ersucht, und keine Factorn gebraucht werden.

Anno 1621.

Sodann zum XXVII. eine Provintz für rathsam und gut befinden würde, einen Agenten umb das Geld von ihren Einwohnern einzufordern, und an eine Cammer zu erlegen, auch hernach die Wiedergeltung und Bezahlung daselbst einzunehmen, soll dieselbe Cammer schuldig seyn, einem solchen Agenten ein freyen Accels und Zugang zuzulassen, damit er daselbst möge informirt werden von aller Beschaffenheit des Einkommens, der Schulden und Gegen-Schulden, und andern, besonders so das Geld, so der Agent in Handen hat, sich in fünffzig tausend Gülden und darüber belauffen möchte.

Zum XXVIII. Sollen die Befelchshaber von der Ausfahrt und Wiederkunfft, samt den Printzen zu Lohn und Bestallung eines von hundert, von dem Gold und Silber aber nur ein halbes vom hundert, welche Bestallung also solle vertheilet werden, nemlich für die Cammer von Amsterdam vier neun Theil, für die Cammer von Seeland zwey neun Theil, für die Maas ein neun Theil, und für die in Frießland beneben Städt und Länder auch ein neun Theil.

Sie sollen aber zum XXIX. von dem Geschütz und von dem Werth der Schiffe nichts mehr als einer Bestallung geniessen, und weiter nichts entweder von Geschütz und Schiffen, damit wir diese Gesellschafft werden verstärcken, noch vom Geld, so sie für die Gesellschafft nehmen, oder auch daß sie die Wahren befreyen müssen, einzunehmen haben, wie sie dann auch zur Beschwerde der Gesellschafft nicht sollen zur Rechnung bringen einigen Vocation-Reise- oder Zehr-Kosten derjenigen, so sie etwan bestellen möchten, die Ausfertigung zu befördern, und die Sachen, so darzu vonnöthen, einzukauffen.

Zum XXX. Die Buchhalter und Caßirer sollen belohnet werden von den Befelchshabern, und ihrer Bestallung.

Zum XXXI. Die Befelchshaber sollen keine Schiffe, Wahren oder Güter, ihnen entweder gantz oder zum Theil zugehörig, an diese Gesellschafft liefern oder verkauffen, noch auch von der Gesellschafft einige Kauffmannschafft oder Wahren kauffen oder kauffen lassen, oder weder directe noch per indirectum einigen Theil daran haben, bey Straff einer jährigen Bestallung, dessen darwider etwas gehandelt zu haben befunden

den

Anno 1621.

den wird, den Armen zu gut, und bey Verlust ihres Befehlshaber Ampts.

Zum XXXII. Die Befelchshaber sollen schuldig seyn, durch offene Patenten jederman zu wissen zu thun, so sie etwas von neuen Wahren und Kaufmannschafften empfangen haben, auf daß ein jeder deswegen bey guter Zeit verständiget werde, ehe man zu Verhandthierung und Verkauffung der Wahren schreite.

Zum XXXIII. Ob sichs begebe und zutrüge, daß in einer oder der andern Cammer, jemand von den Befelchshabern in einen solchen Stand geriethe, daß er nicht verrichten könte, was ihme von Ampts wegen zu thun gebühret, und daher der Gesellschafft einiger Schaden zuwachsen möchte, soll solches geschlagen werden auf das Geld, so dieselben Befelchshaber in der Gesellschafft haben, welches zugleich vor ihre Verwaltung auch insonderheit verobligirt und verbunden ist, welches dann auch also gehalten werden soll mit allen Interessirenden oder Participanten, die durch Erkauffung der Wahren, oder andere Ursachen bey der Gesellschafft in Schulden gerathen möchten, und soll solches dahin gerechnet und verstanden werden, als ob ihr eingelegtes Geld von dem, so sie der Gesellschafft schuldig, alsobald von Anfang wäre compensirt und abgekürtzet worden.

Zum XXXIV. Sollen auch die Befelchshaber Antwort geben für ihre Cassirer und Buchhalter.

Zum XXXV. Alle Wahren dieser Gesellschafft, so mit dem Gewicht verhandelt werden, sollen verkaufft werden mit einerley Gewicht, nemlich nach dem Gewicht und Schwere von Amsterdam, und mag man solche Wahren überschlagen und wiegen entweder in den Schiffen, oder in den Packhäusern, ohne einige Accise, oder Wiege-Geld davon auszurichten, wann sie aber wieder verkaufft werden, sollen sie nicht anderst als zur Wagg geliefert, und das Wiege-Geld darvon ausgerichtet werden, so offt sie verhandelt werden, gleich andern Gütern, so der Wage unterworffen seyn.

Zum XXXVI. Die Person oder Güter der Befelchshaber soll man nicht Macht haben zu arrestiren, anzuhalten oder zu bekümmern, wegen daß sie Rechnung über die Verwaltung der Gesellschafft thun, oder diejenigen, so in Diensten der Gesellschafft gebraucht, bezahlen sollen, sondern es soll ein jeder, der etwan einigen Anspruch oder Prætension an sie hat, solches gerichtlich auszuführen, und sie für die ordentliche Obrigkeit zu fordern schuldig seyn.

Zum XXXVII. Wann dann etliche Schiffe von der Reise wieder kommen, sollen die General oder Verwalter derselben schuldig seyn, innerhalb zehen Tagen nach ihrer Ankunfft für uns zu erscheinen, und Relation ihrer Reise zu thun, auch schrifftliche Rechenschafft deßwegen einzugeben, wofern die Sache solches würde erfordern. Anno 1621.

Zum XXXVIII. Im Fall es sich begeben und zutragen solte (welches wir doch keinesweegs verhoffen) daß jemand der Schiffarth und Handthierung dieser Gesellschafft wider alle Recht, oder auch dem Inhalt dieser Tractation und Ordnung zuwider seyn, dieselbe impugnirn, bestreiten, oder auf einige Weise beschädigen wolte, als sollen sie sich dargegen defendirn, schützen und allerdings verhalten nach der Instruction, so sie von uns bekommen.

Zum XXXIX. Haben wir verheissen, und verheissen hiemit dieser Gesellschafft zu Hülffe zu kommen, und sie gegen männiglich in freyer Seefahrt und Handthierung zu beschützen, zu welchem End wir dann derselben beyspringen und behülflich seyn wollen mit einer Summa von zehenmal hundert tausend Gülden, zu bezahlen in fünff Jahren, und sollen die ersten 200000. fl. erlegt werden, sobald das erste Ziel von den Participanten oder Interessirenden einbracht worden, doch mit dem Beding, daß wir wegen der Helffte dieser 1000000. fl. eben so viel geniessen und zu Gewinn nehmen wollen, als die andern Participanten oder Interessirende bey dieser Gesellschafft geniessen und gewinnen werden.

Zum XL. Wofern durch ein mächtiges und langwieriges Beistreiten und Anfeinden dieser Schiffarth und Handthierung die Sache in den Gräntzen und Limiten dieser Gesellschafft solte kommen zu einem offentlichen Krieg, so wollen wir obgedachter Gesellschafft, als viel des Landes Gelegenheit immer wird können zulassen, zur Assistenz und Beystand geben 16. Kriegs-Schiffe, das geringste von 150. Lasten, samt vier guten und wohl besegelten Jagt-Schiffen, das geringste von 40. Lasten, welche gebührlich ausstaffieret und wohl versehen seyn sollen mit aller Nothdurfft, auch Metallen und andern Stücken, und ziemlicher Menge von Munition und Rüstung, desgleichen mit Segeln, Seilen Anckern, und ander Zugehörung, wie zu einer grossen Expedition und Ausrüstung vonnöthen, ausgenommen daß dieselben sollen benannt, oder mit Kriegs-Leuten besetzt, proviantirt und erhalten werden auf der Gesellschafft Kosten, und daß die Gesellschafft ebenmäßig zuthun und fügen soll 16. andere Kriegs-Schiffe und vier Jagt-Schiffe, alle gestaffiert und ausgerüstet, wie vorgemeldt, zur Defension der Handthierung, und zu Ausführung des Kriegs mögen gebraucht werden. Da dann die Kriegs-Schiffe beneben den Kauff-Schiffen (die zugleich auch sollen besetzt und gebührlich ausgerüstet werden) alle sollen gestellt unter einen Admiral, so von uns soll verordnet werden, nach empfangenem Bericht, so die General Versammlung

Anno 1621.

sammlung einbringen wird, und sollen sie alsdann folgen unserm Commando, beneben der Resolution der Gesellschafft, um da es vonnothen, sie zugleich zum Krieg möchten gebraucht werden, und doch die Kauff-Leuth ohne Gefahr ihre Ladung verrichten, und an ihrem Handel nicht gehindert mögen werden.

Zum XLI. Im Fall es geschehen solte, daß diese Lande ihrer Beschwerde etlicher massen benommen und gelindert, die Gesellschafft aber in grosse Kriegs-Last kommen und gerathen würde, Als haben wir verheissen und zugesagt, geloben und versprechen auch hiermit, die vorgemeldte Hülff zu vermehren, nach dem die Gelegenheit dieser Lande solches leiden, und die Nothdurfft der Gesellschafft erfordern wird.

Zum XLII. Haben wir ferner auch gesetzet und geordnet, daß im Fall Orlog- oder Kriegs-Schiffe von den Feinden, oder auch von den Meer-Raubern, innerhalb den Limiten oder gesetzten Gräntzen, von der Gesellschafft oder von denen, so derselben Assistenz und Beystand geleistet, erobert möchten werden, desgleichen auch die Güter, so vermög unser Patenten also erlanget und erobert worden, nach Abbrechung alles nothwendigen Kostens, wie dann auch des Schadens, so die Gesellschafft in Eroberung derselben mag erlitten haben, sambt der Gerechtigkeit ihrer Excellentz, als Admiraln, nach laut unser Resolution und Erklärung, so deswegen den 1. April. Anno 1622. erfolgen soll, und der zehende Theil der Officirer, Schiffleuthe und Soldaten, so die Interessirenden mögen gegeben haben, sollen bleiben und gestellet seyn zur Defension und Erkändtnüß der Befelchshaber obgedachter Gesellschafft, und soll darüber absonderliche Rechnung geschehen, wie dann auch über die Handthierung und Kauffmannschafft, die Beute aber und das Einkommen von eroberten Schiffen soll angewendet werden nach Gelegenheit der Schiffe, zur Bezahlung der Soldaten, Fortificirung, Besatzung, und dergleichen Sachen mehr, so zum Krieg und Defension zu Wasser und zu Lande gehörig, und soll keine Außtheilung darvon geschehen, es wäre dann Sach, daß obgedachte Beuten und Einkommen so groß befunden würden, daß man ohne Abbruch und Schwächung oder Schmählerung des Defensions-Wercks, und nach Abzug und Erstattung alles Kriegs-Kostens, noch ein stattliches außzutheilen übrig hätte, dieselbe Außtheilung soll alsdann geschehen absonderlich, und von anderer Kauffmannschafft unterschieden, also und der gestalt, daß ein zehend Theil dem gemeinen Besten der Vereinigten Niederlande zu gutem komme, der Rest aber unter die Participanten und Interessirten der Gesellschafft pro ratio eines jeden Capitals vertheilt werde.

Zum XLIII. Demnach alle Schiff, Güter oder Beuthen, so vermög unser Patenten erobert und eingebracht worden, für Recht gestellet, und zum Erkändtnüß des Raths der Admiralschafft derer Oerther gebracht werden müssen, um darüber zu erkennen und zu urtheilen von der Güte oder Beschaffenheit derselben, soll die Administration und Verwaltung der obgedachten Güter nichts desto weniger in währendem Proceß bey der Gesellschafft bleiben, doch unter gebührlichem Inventario, und mit Vorbehalt gebührlicher Revision oder Erkandtnüß deren, so sich durch den Außspruch der Admiralschafft beschwehrt befinden möchten, weil sonderlich die Richter und andere Officirer der Admiralschafft keine Gewalt haben oder prærendiren können, auf die Printzen, so von der Gesellschafft begnadet werden, und mit welchen sie nicht interessiret seyn.

Zum XLIV. Sollen die Befelchshaber dieser Gesellschafft schwören und angeloben, daß sie sich in ihrem Ampt wohl und getreulich verhalten, gute und aufrichtige Rechnung ihrer Verwaltung, alles mit Fleiß verrichten, den Nutz der Gesellschafft befördern, allen Schaden, so viel müglich, verhüten und abwenden, dem Vornehmsten unter den Participanten und Interessirenden in Auffbringung und Außtheilung des Gelds keinen Vortheil mehr thun, als dem Geringsten, im Einfordern der außstehenden Schulden eines so wenig als des andern verschonen, vor ihre Rechnung selbst stehen, und die gantze Zeit ihrer Verwaltung verobligirt und verbunden seyn wollen für ein Summa Geld, als hierinn außgedruckt und beschrieben worden, und daß sie alle und jede Artickel oder Puncten hierinn vermeldt, so viel an ihnen ist, mit allem Fleiß halten, und alles nach ihrem bestem Vermögen bestellen und verrichten wollen.

Zum XLV. Haben wir alle die Privilegien und Freyheiten, sampt allen so darzu gehörig, in allen obgeschriebenen Puncten und Artickeln der offtgedachten Gesellschafft mit gutem Rath und wohlbedachtem Muth gegeben, zugelassen; Verheissen, versprechen und sagen auch hiemit zu, sie solches alles friedlich und geruhig geniessen zu lassen. Wir ordnen und setzen auch, daß dieselbe erhalten und beschützt werden sollen bey allen Obrigkeiten, Officirern und Unterthanen dieser Vereinigten Niederlande, und daß darwider nichts soll gethan und gehandelt werden, weder directè oder per indirectum, weder inn- noch ausserhalb der Vereinigten Niederlande, bey Straff, da jemand darwider thun würde, daß derselbe als ein Zerstöhrer gemeiner Wohlfahrt dieser Lande, und Ubertretter dieser unserer Constitution und Ordnung soll gestrafft werden an Leib und Gut. Wir geloben und versprechen

Anno 1621. diese Gesellschafft zu schützen und handzuhaben, bey allen Tractationen, Verträgen und Bündnussen mit den benachbarten Fürsten, Königreichen, Landen und Leuthen, also daß nirgend nichts soll vorgenommen, gethan oder gehandelt werden, so dieser Gesellschafft zu Schaden oder Nachtheil gerathen möchte. Gebieten demnach, und befehlen allen Gubernatorn, Officirern, Obrigkeiten und Einwohnern der Vereinigten Niederlande, daß sie die obgedachte Gesellschafft und Befelchshaber derselben in gutem Friede zu vollkommenen Effect dieser Handlung gelangen, und derselben Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten ruhig und ohne alle Hindernuß und Widersprechung geniessen und gebrauchen lassen.

LXX.

(Hierbey hat auch die West-Indianische Gesellschafft ein offentlich Ausschreiben ergehen lassen/ welches also gelautet.)

Der Directorn der West-Indianischen Compagni an alle Fürsten und Herren.

Die gemeine Directorn, so geordnet und gesetzet das gemeine Capital der West-Indianischen Gesellschafft zu formiren, thun kund und zu wissen allen Fürsten, Herren u. Gemeinden, Edlen und Unedlen, wes Stands und Würden die seyn mögen, so inn- und ausserhalb dieser Vereinigten Niederlanden wohnen, daß so jemand zu obgedachter Gesellschafft etlich Geld zuverschiessen gesinnet, derselbe sich in folgenden Monathen, als Julio, Augusto, September, October und November, angeben möge bey Jacob Gerhard Hoing, altem Bürgermeister, Johann Geyßbrecht Schöffen, Jacob Adrians, Peter Veltens und Elias Pelt, Kauffleuten in dieser Stadt Amsterdam wohnhafftig, welche einen jeden, der es begehret, informiren und beruffen sollen von allen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten dieser Gesellschafft, so derselben von den Herrn General-Staaten löblich verliehen und ertheilet worden, und zugleich auch von ihnen empfangen und einnehmen sollen die Designation und Verzeichnus aller Summen Gelds, so ein jeder in die Gesellschafft zu wenden und verschiessen gesinnet, welches Geld dann soll erleget werden in drey Termin oder Zielen, nehmlich ein dritt Theil Außgangs der fünff Monathen, und die übrigen zwey dritt Theil in drey nachfolgenden Jahren, es wäre dann, daß nachmahls in gemeiner Versammlung der Befelchshaber für rathsam und gut befunden würde, dieselbe Termin und Ziele weiter zuerstrecken, dessen dann die Participanten und Interessirende in solchem Fall durch offene Patenten verständiget werden sollen.

Thun demnach allen und jeden zu wissen, daß sie alle Montage und Donnerstage in der Wochen zusammen kommen, und einen Sitz halten werden, von neun biß eilf Uhren Vormittage, in des Printzen Hoff, daselbst die Participanten und Interessirende sie, als bey einander Versammlete, oder auch sonsten zu anderer Zeit und Stunde, wann es einem jeden belieben und gefallen wird, antreffen können, um sich anzugeben, und ihre Designation oder Anmeldung zu verrichten. Und damit ein jeder desto freygebiger zu diesem Werck gemacht werde, als fügen sie zugleich hiermit auch allen und jeden zu wissen, daß nachdem die Verzeichnuß geschehen, und das Capital formiret worden, aus den besten und verständigsten Participanten, so am meisten erfahren, und am meisten eingeleget, erwehlet und gemacht werden sollen die Verwalter und Befelchshaber der Gesellschafft, nach Gestalt und Gelegenheit, wie die hierüber gemachte Ordnung außweiset.

LXXI.

(Dieweil nun der Stillstand solcher gestallt gäntzlich sein Valer bekommen/ und der Krieg in den Niederlanden allenthalben tapffer angangen/ Als ist unter andern auch von den General-Staaten wider die Jesuiter und andere ihres gleichen nachfolgendes Patent *publicirt* worden.)

Patent der Staaten wider die Jesuiter.

P. P. Ob wohl der Stillstand nunmehr zum End geloffen, und diese Lande abermahls in einem offentlichen Krieg wider den König in Spanien und seinen Anhang gerathen sind: nichts desto weniger unterstehet sich die schädliche Sect der Jesuiter und anderer Priester, München und dergleichen Gesellen, die sich Geistliche oder Ordens-Leuth nennen, und der Römischen Religion zugethan sind, in den Städten, Flecken und Dörffern dieser Landen einzuschleichen, damit sie die gute und fromme Inwohner durch ihre falsche Lehr zur Abgötterey bringen, und von ihrer vorgesetzten Obrigkeit abwendig machen, auch allerhand Verrätherey und Mord der Fürsten und Potentaten anrichten, auff daß sie die Tyranney und vollkommenen Gewalt des Königs in Spanien und seines Anhangs in Weltlichen, und des Pabsts zu Rom in Kirchen-Sachen in diese Lande einführen: zu welchem End sie allerley heimliche und verbottene Zusammenkünfften, zu Nachtheil des gemeinen Wesens halten, die Kinder vom Gehorsam ihrer Eltern, und die Weiber von der schuldigen Pflicht gegen ihre Männern abmahnen: wie solches aus unterschiedlichen Acten und Exempeln ist offenbar worden: dargegen von uns und den Herrn Staaten einer jeden Provintz unterschiedliche Mandaten, nach dem löblichen Exempel etlicher Königen und Republiquen, sind gemacht und offentlich verkündet worden, denen wir hiemit nichts wollen benommen haben, ausgenommen, wo etwas in diesem Mandat anders verordnet wird.

Dieweil wir aber diesen boßhafftigen und schädlichen Leuten desto besser zu steuren, seynd genöthiget worden, wider dieselbe noch fernere

Vor-

Anno 1621.

Vorsehung zu thun: Als haben wir verbotten, und verbieten in Krafft dieses, daß kein Jesuit, oder der einigen gradum und Stück ihres Ordens an sich hat, noch einige Priester, Pfaffen, Münch und andere Ordens-Leuth der Römischen Kirchen, sie seyn gleich Jungebohrne oder Ausländische, sich in den Vereinigten Niederlanden und denen Orten, die wir in unserm Gewalt haben, finden lassen sollen: und so ihrer einer oder mehr jetzund in gemeldten Landen wäre, so befehlen Wir, daß er sich innerhalb sechs Tagen nach Publicirung dieses Mandats von dannen machen, und anderswohin sich begeben soll, bey Straff, daß alle die, welche nach gemeldten 6. Tagen in diesen Landen werden betretten, oder nach dato dieses aus andern Orthen hinein kommen, solten preyß gemacht, als Feinde dieser Lande rantzionirt, angegriffen, angehalten, und den Ampt-Leuten jedes Orts überantwortet werden, damit sie durch Erkantnuß, Vorwissen und Gutduncken der Obrigkeit zum ersten mahl auf so hohe Rantzion als man kan, und nicht unter 100. Pfund Flämisch, gesetzt werden; davon der jenig, welcher sie, wie gemeldet, wird angehalten, oder sonst den Ampt-Leuten angezeigt und entdeckt haben, dergestalt, daß sie dardurch in Hafften kommen, drey vierdte Theil, die Ampt-Leut aber den vierdten Theil geniessen sollen: Zum andern mahl sollen sie offentlich mit Ruthen außgestrichen, und aus dem Lande verbannet, auch nach Gelegenheit an Geld, zum Nutzen deren die jetzt gemeldt, gestrafft werden: Zum dritten mahl soll man ihnen als Zerstörern des gemeinen Friedens, noch ein härtere Leibs-Straff anthun, und alle ihre Güter, nach dem es die Sach erfordert, confisciren. Wir verbieten auch ernstlich allen denen, die Macht haben Paßporten außzutheilen, daß sie solchen Leuten ohn unser Vorwissen keine Paßport geben. Deßgleichen verbieten Wir allen Inwohnern dieser Landen, daß sie solche Leuth nicht auffnehmen noch herbergen, bey Straff hundert Pfund Flämisch für das erste mahl: für das ander 200. Pfund: fürs dritte sollen sie am Leib gestrafft und verbannet, und ihre Güter confiscirt werden. Ferner so verbieten Wir allen Innwohnern dieser Landen, daß sie mit gemeldten Leuten durch Brieff oder andere Weg keine Correspondentz halten, und so sie einige Brieff von ihnen empfingen, sollen sie dieselben den Ober-Hauptleuten, oder jedes Orths Obrigkeit liefferen, bey Straff 50. Pfund Flämisch, so offt man finden wird, daß sie diß Gebott übertretten haben. Anlangend die Priester, Pfaffen, Münch und andere Ordens-Leut der Römischen Kirchen, die keine Jesuiter sind, und schon vor längst in diesen Landen gewohnt haben, die sollen innerhalb acht Tagen nach Publicirung dieses Mandats sich bey der Obrigkeit des Orths, da sie seßhafft sind, angeben, ihre Nahmen und Wohnplatz anzeigen, damit man Achtung auf sie geben möge, bey Straff, wann sie solches nicht thun, daß wieder sie gleich als wider die Jesuiter, wie obgemeldt worden, verfahren werden solle. Sie sollen auch sich halten nach den Satzungen dieser Landen, und den Befelchen, so vor diesem außgangen, wo sie nicht in die Straffen, die darinnen gemeldt werden, fallen wollen. Wir verbieten auch allen Inwohnern dieser Landen, daß sie weder ihre Kinder noch andere, über welche sie zu befehlen haben, in einige Stadt und Orth unter dem Gebiet des Konigs von Spanien und der Feinden dieser Landen auff Universitäten oder gemeinen Land-Schulen, noch auch in der Jesuiter Collegium senden: mit dem ausdrücklichem Befelch, daß sie die Kinder und Schüler, die sie dahin gethan, innerhalb einem Monath, nach Publicirung dieses von dannen wieder abfordern, und anderswohin thun sollen, bey Straff 100. Gulden, für jeden Monat, so lang sie wieder diß unser Verbott da verbleiben: welche Straff die Eltern, Vögte, Rentmeister und Verwalter, die ihre Güter in Handen haben, zu erlegen schuldig seyn sollen. Uber das so verbieten wir hiemit außdrücklich allen denen, so in diesen Landen wohnen, oder handeln und wandeln, daß sie weder offentlich noch heimlich einigen Collecten od r Geld-Sammlungen thun zum Nutz und Dienst einiger Krayen, Spital, Geistlicher oder anderer Collegien und Conventen, was dieselbe fur einen Nahmen haben mögen, oder einiger obenwohnter Geistlicher Personen, unter dem Gebieth des Königs in Spanien, oder deren die ihm anhangen, oder die sonst in Papistischen Orthen gelegen und wohnhafft sind: wie nicht weniger wir außdrücklich verbiethen, solch gesammlet Geld aus dem Land zu führen, oder überzumachen und zu verschaffen, daß dasselbe oder andere Gold und Silber, es sey gemüntzt oder ungemüntzt, oder einige Güter und Wahren an vorgemeldte Personen, Collegien und Conventen bestellt und überschickt werden: dergestalt daß die welche solche Collecten anstellen, sollen an Leib gestrafft, und alle ihre Güter confiscirt: Die aber solch gesammlet Geld, Gold oder Silber, gemüntzt oder ungemüntzt, oder andere Güter und Wahren obgemeldten Jesuitern, oder andern dergleichen Geistlichen Personen, Collegien, Conventen, Kirchen-Dienern und Pflegern der Papisten Gottes-Häuser zu führen, würcklich am Leib gestrafft, und ihre Güter nach Gestalt der Sachen eingezogen werden: die aber welche man befinden wird, daß sie etwas darzu gesteuert haben, sollen hundert Pfund Flämisch, so offt sie das gethan, zur Straff geben. Die eine Helfft solcher Bussen soll dem Anbringer, die andere dem Amptmann, der die Execution thun wird, zu theil werden. Und sollen alle Ubertrettungen dieser Ordnung, die hernachmahls an den Tag kommen werden, unangesehen ein ziemliche Zeit verflossen, nicht weniger gestrafft werden, als wann die Verbrecher auff frischer That

Anno 1621.

That wären ergriffen worden. Die aber das Vermögen nicht haben werden, solche Bussen zu erlegen, die sollen am Leib gestrafft werden.

Wir befehlen auch allen Obrigkeiten und Richtern dieser Landen, daß sie hierinn de plano, kurtz und ohne Form eines Processes Recht sprechen, die Straffen nicht mindern, noch durch die Finger sehen, damit diese unsere desto besser unterhalten werde. Die aber hierin werden säumig und fahrläßig befunden werden, und ihr Ampt der Gebühr nicht verrichten, die sollen ihres Dienstes verfallen seyn, und derselbe andern zuerkandt werden.

Damit aber niemand einige Unwissenheit vorwenden möge, so ersuchen wir die Staaten, Stadthalter, Raths-Herrn und Deputirte der respective Provintzen Gelderland, der Graffschafft Zütpffen, Holland und West-Frießland, Seeland, Utrecht, Frießland Ober-Jssel, der Stadt Gröningen und Ommelanden, und alle Richter und Amptleut, welche dieses angehen mag, und befehlen ihnen, daß sie dieses Unser Mandat allenthalben verkündigen: ausruffen und publiciren lassen, und wider die Verbrecher ohne Gnad, Gunst, Uberschen und Toleranz verfahren: dann solches achten wir diesen Landen dienlich und nothwendig, ꝛc.

LXXII.

(Demnach durch etlich unruhiger Leute Antrieb der König in Franckreich eine Zeit hero an theils Orten seines Königreichs eine Religions-*Reformation* gegen die Hugenotten oder Reformirte vorgenommen / und sonderlich in der Landschafft Bearn (welche an dem Pyrenäischen Gebürg / da Hispanien und Franckreich von einander abgesondert werden / liget) alle Catholische Geistliche wieder in ihre Güter eingesetzet / in alle Städte Besatzungen geleget / die Haupt-Kirch zu Pau den Catholischen eingeraumet / und den Jesuiten ein *Collegium* zu Orthes / welches die Königin Johanna seine Groß-Mutter allda für die Reformirten gebauet / eingegeben; Als sind über solchem Verlauff die andere Reformirte in Franckreich sehr bestürtzt worden / und deswegen allerhand Versammlungen angestellet. Und ob wohl der König ihnen solches verbotten / haben sie doch davon nicht abgehalten werden können / umb daß sie sich besorgen / es möchte ihnen das jenige / so ihnen wegen der Religions-Freyheit hiebevor versprochen / nicht gehalten / und wie in Bearn / also allenthalben die *Reformation* eingeführet werden. Und hat sonderlich das Mißtrauen bey ihnen vermehret / weil sie gesehen / daß ihre Feinde den König durch allerhand *Delationen* und falsche Bericht / als wann ihre Versammlungen zu einem Auffstand und Empörung wider Jhre Majest. angesehen waren / so sehr angehetzet hatten / daß er mit einer mächtigen *Armada* zu Roß und Fuß in ihre Gegend gerucket / und gleich Anfangs drey Städt / als Vielleneuff / Vals und Valons / wie auch noch andere mehr / in seine Gewalt gebracht. Dahero sie dann solcher Ursachen halber zu Roschelle ein General-Versammlung gehalten / ein *Defension*-Werck angerichtet / und desswegen nachgesetzte Erklärung außgehen lassen.)

Anno 1621.

Declaration der Reformirten in Franckreich / daß sie unbillicher weiß von ihren Feinden verfolget / und zu ihrer rechtmäßigen Gegenwehr gedrungen worden.

Demnach wir mit grossem Hertzenleyd vor Augen sehen, welcher massen gegen dem zur äusserstem unserer Unterdruckung uns angelegten Gewalt, wie die von der Natur selbst an die Hand gereichte, wie auch sonst rechtmäßige Mittel zu ergreiffen und die Freyheit unsers Gewissens, samt unsers Lebens Sicherung, durch unumgängliche Gegenwehr zu verfechten und handzuhaben genothdränget werden: Bezeug zuforderst, im Nahmen der obbemeldten Kirchen, vor GOTT, wollen auch zugleich vor männiglich, aufs best und zierlichst es seyn kan oder soll, hiemit protestirt haben, daß wir die Kön. Maj. in Franckreich, vor unsere von GOTT uns verliehene Hohe Obrigkeit, König und Herrn erkennen, und in allerdemüthigstem Gehorsam und Unterthänigkeit gegen Dero Majest. ohn einigen Mangel zu verharren gedencken.

Und damit die gantze Welt spüren und erkennen möge: Gleicher massen alle unsere Gedancken und Vornehmen, nechst dem Dienst GOttes nirgends anders hin, dann allein auff solchen unterthänigsten Gehorsam gegen Dero Majest. ziehlen und gerichtet sind: Welchen Gehorsam wir auch, mit allen unsern vorigen Handlungen und getreuen Diensten, so in denen darauff gegründten Säulen der gemeinen Wohlfahrt dieser Landen, so wohl als in unserer letzt regierenden Königen, von unsern Vorfahren und uns, der widrigen Factionen eusserstem Gegenbeginnen zuwider, auff Dero Majestäten hochgeehrte Häupter erhobenen und auffgesetzten Cronen sich noch heut zu Tag gleichsam mit grossen Buchstaben eingegraben sehen lassen, erwiesen haben: Also auch, und damit andern Theils Welt-kundbar werde, wie der Neid, Haß und Verfolgung, die wir jetzo außstehen, von unsern Feinden um keiner andern Ursachen willen, als eben darum über uns erweckt worden, dieweil solche unsere ernste und heilige Zuneigung zu bemeldtem Gehorsam, und daß wir darzu durch die Lehr unserer Religion, durch das Exempel unserer Vor-Eltern, und dann um unserer selbst-eigenen Wolfahrt halben, uns ver-

Anno 1621.

verpflichtet wissen, ihnen auch zumal wohl bewust ist und vor Augen liegt: damit dann nun solches alles der gantzen Welt unverborgen bleibe, als gelangt hiemit zuforders an die Königl. Majestät in Franckreich und alle dessen fromme Patrioten, ferners an alle hochbemeldter Cron zugethane und Conföderirte Könige, Fursten und Potentaten, wie dann auch ingemein an manniglich, der umb GOttes Ehr eyffert, mit der zu Füssen getrettenen Unschuld Mitleiden hat, und an dem Jammer und Elend, das dem Königreich Franckreich heutigs Tags angedräuet ist, ein Mißfallen trägt, unser unterthänigst Bitten und Flehen, sie geruhen hiemit unsere gerechte Klagen anzuhören, und dahin zu vernehmen, auf daß sie in denselben derjenigen Untreu und Unbarmhertzigkeit besichtigen mögen, welche uns wider unsern Willen solche Klagen aus unserm Schoß, darein wir sie verborgen, herfür reissen, und uns anstrengen, theils umb unserer Unschuld Darthuung willen, theils allen denen, die der Gerechtigkeit und der Warheit Liebhaber seynd, zum gründlichen Bericht, wie daß die Zuflucht zu unserer selbst Beschützung, darzu man uns gezwungen, hochnothwendig und allerbilligst sey, offentlich an Tag zu geben. Dann ja unsere Widersacher nirgend anders her, das Feuer in diß Königreich einzuwerffen, sich treiben und bewegen lassen, als in Hoffnung, unsere Religion zu vertilgen, und die allerstärckste Gegenwehr, so man in dieser Landen gemeinen Staat den ausländischen Practiquen und Anschlägen entgegen setzen kan, niedet zu reissen und in die Aschen zu legen.

Ihre Bitte an den Königl. und alle Christl. Potentaten.

Sie klagen über ihrer Widersacher Untreu.

Demnach aber sie bey dem ordentlichen Gang und Trab, da man zur Unterdruckung einer gerechten Sach, durch Verleumbdung die Bahn zu brechen pflegt, ihren zum Gewalt und Unrecht gewehnten Rencken nach, dißfals geblieben sind, und zum Schein dessen, daß sie sich über uns her zu machen befugt, uns vor Rebellen und Aufrührer offentlich ausgeschryen, beneben auch der Königl. Majestät und dero Parlamenten Edicten und Erklärungen, wie nicht weniger in fremden Landen, dero Ambassadorn mündlichen Vorträgen, solches überall auszusprengen, sich gebraucht haben: Als wollen hingegen wir, welcher gestalt alle prætext der so hohen Verwirckungen und Laster, die man uns zumisset, lauter verkehrte böse Stücklein, und nur zu Bemäntelung des Unrechts und Gewalts, damit man der Unschuld zusetzet, verstellte und geschminckte Zulagen seyen, jetzo klar an Tag legen: damit nicht etwa fromme und hievon zu wenig informirte Leuth, entweder von dem Neyd unserer Mißgünstigen, oder durch das grosse Ansehen und Gewalt, oder auch arge List derselben, etwas ungleiches von unserm schuldigen Gehorsam und Treu gegen unsern allergnädigsten König und unser liebes Vatterland zu gedencken ihnen einbilden lassen. Man hat vorzeiten gleicher maßen die angehende Christenheit eben dieser Laster (daß sie wider des Kaysers Gebot handelte, den gantzen Weltkreiß erregte, und der Kayser und Königen hohen Oberkeitlichen Gewalt angriffe) den Haß solcher Potentaten, wie auch des gemeinen Pöbels Grimm und Wüten gegen das H. Evangelium anzuzetlen und anzustecken, hart beschuldigt, und durch solche erdichtete Bezüchtigungen zuwegen bracht, daß sie durch die gantze Welt des Schwerdts Scharffe, des Feuers Glut und Flammen, greulich Mord- und Blut-Bäder, grimmige Krieg, und allerhand grausame Marter ausstehen und ertragen müssen.

Anno 1621.

trösten sich mit dem Exempel der ersten Christenheit/

Nun ist zwar nicht ohne, weil unsere Vorfahren weiter von einander zerstreuet, dem offenen Gewalt mehr unterwürflich, und deßwegen leichter als wir zur Schlacht-Banck zu ziehen gewesen, daß man damals dem Glauben solche Laster stracks und schlecht zugeschrieben, sie darauf verfolgt, und der Lehr halben, darzu sie sich bekennet, frey offentlich und ohne Scheu bekrieget hat. Aber heutiges Tages ändern und wenden unsere Widersacher, durch ein zu ihrem Vortheil und Vorhaben sich wohl schickendes Kunststücklein, solch ihr Spiel gantz umb, und bieten uns Leuthen oder Personen selbst, die wahre Religion dadurch anzufeinden und zu dämpffen, Fehd und Kriege an. Dann sonsten und demnach GOttes starcker Arm, gleichsamb aus unserer Vorfahren Aschen, nach so viel erlittener Untreu und Unbarmhertzigkeit, uns wider herfür gebracht: Beneben auch die in unserer Landen gemeinen Wesen und Staat gemachte Pressen und Lücken, durch der jüngst abgeleibten, zuvor aber durch unsere angewandte Treu gar uff den Thron dieser Monarchey aufgeführten Königl. Majestät wunderbare Glückseligkeit, wiederumb zugemacht und ausgebessert, darauf man ferner, umb Stifftung eines beständigen Friedens willen in diesen Landen, ein Edict über die Freyheit unserer Gewissen, und über die Versicherungs-Mittel unser Haab und Güter, samt Leib und Leben, vor solchem Gewalt, als wir uns inskünfftig, aus Anleitung derjenigen Trübsalen, so damals fürüber waren, befahren möchten, zu beschirmen haben, uns vergönnet und gegeben hat: So wäre es ja jetziger Zeit gar zu augenscheinlich den Frieden gebrochen, und gar zu handgreiflich sich vor der gemeinen Ruhe und des Landfriedens Feind aufgeworffen, wann man ehest bemeldtes, uns zum besten gemeyntes Edict, offentlich widerruffen, und uns, unserer Religion wegen, einen Krieg ankünden wolte: Es wäre auch eben in einer Sach gar zu viel Leuth eingewickelt, und zu Interessenten gemacht. Daher aber gleichwol, und damit man das verzweiffelte Vorhaben, dieser Lande Staat durch unsern Untergang zu minirn, verdeckt halten, die Königliche Majestät wider uns zu Feld bringen, und uns mit desto leichterer Mühe, als man sonsten

und beruffen sich auf das Religions-Edict.

von denen sie vor Rebellen ausgeschryen worden.

beweisen hingegen ihre Unschuld/

müglich

Anno 1621.

müglich zu seyn erachtet, vertilgen möge, es eigentlich kommen ist, daß man uns vor Rebellen und Ubelthäter erkläret, weil man diß Wesen particular zu machen, und nur auf etliche zu ziehen sich unterstehet, und den Krieg, welchen man gegen uns erhebt, nur eine Züchtigung etlicher aufrührischer Leuth nennen thut. Wir verhoffen aber, wann wir in dieser Schrifft der gantzen Welt das böß Fürnehmen und Beginnen solcher Unruh und Confusion Rädelsführer, samt deren in aller Gedult von uns biß nach ausgestandenen langwirigen Unterdruckung, kund thun, auch unsers gerechten procedere, dessen bey unsern Klagen und unterthänigsten Supplicationen, die man uns jetzo für eine Missethat zurechnen will, jederzeit beflissen, rechten Augenschein fürweisen, und dann endlich die offene Verfolgung, so man jetziger Zeit in allen Orten dieses Königreichs, da man vermeynt, daß wir uns möchten ein wenig wehren können, durch Heereskrafft gegen uns verübet, vor Augen stellen, daß wir alsdann zugleich auch unsere Unschuld vor dergleichen Verleumdungen versichern, unser gerechtes und nothwendiges Defension-Werck, darauf wir unsere Zuflucht, in Erwartung Göttlicher Assistenz und Segens, gestellet, billigen und justificirn, auch deren, die die Ehre GOttes und seine Warheit lieben, Gunst und Beystand, wie nicht weniger männiglichs, dem dieses armseligen Königreichs Erhaltung und Wolfahrt angelegen ist, Hülff und Zusprung, ohnzweiffentlich erlangen werden.

Nun zum Werck selbst zu fortzuschreiten: So bald durch den tödtlichen Mordstich und Abgang jüngst verblichener Kön. Majestät die allerstärckste Stütz dessen durch dere Majestät selbst gewaltige Hand befestigten Edicts, unsere Versicherung belangend eingefallen: da haben unserer Religion und des gemeinen Friedens Feinde, sich in viel steifferer Hoffnung als jemals zuvor, daß ihr Vorhaben fortgehen und ihnen gelingen möchte, sich empor gethan und sehen lassen. Und dieweil sie wol gewust, daß voriger Unruhe und Krieg wüstes Wesen ins Land wieder einzuführen allergewisseste Mittel seyn werde, dasjenige Edict, das sie zurück getrieben und niedergeworffen, zu unterdrucken und umbzustossen: Als haben sie solches Grundfest der gemeinen Ruhe und Landfriedens wieder gantz umbzukehren und einzureissen ihr äusserstes dran gewandt. Demnach sie aber ihnen leicht die Rechnung machen können, daß einen offenen Riß in bemeldtes Edict zu thun, der jetzigen Königl. Majestät Mild und Güte, auch der damals regierenden Königin, dero Frau Mutter, hocherleuchte Weißheit, beneben allen rechtschaffenen Patrioten, so am Wohl- und Friedstand dieses Königreichs interessirt, mit nichten einwilligen noch gestatten würden: da haben sie Versuch gethan, was ihnen auf einmal mit einander und gleichsam überhaupt zu bringen nicht angehen möchte, Stückweiß einzutheilen und zu gewinnen, und die Sachen durch Ranck und mehr verdeckte Mittel in den gefährlichen Abgrund, darin sich dieselbe heutigs Tags befinden, zufällen und umbzustürtzen.

welches ihre Feind umzukehren getrachtet/ und durch was Mittel sie darzu gelanget:

Das erste Fundament und Hauptstück ihres Vorhabens hat sich strack anfangs, mit unser aller Verwunderung und gebührlicher ernstlicher Andung, zu erkennen geben: da man gemacht, daß jetzige Königliche Majestät bey dero Crönung diesen Eyd geschworen: Ich will nach meinem Vermögen, und bey gutem Glauben, aus meiner Botmäßigkeit, und denen mir unterthänigen Landern, alle von der Kirchen erklärte Ketzer zu verjagen mich unterstehen: Eben als wann Ihre Majestät mit diesem Beding und Bescheid die Cron empfinge, daß wann sie es zu thun vermöchte, uns ausrotten solte. Königs Heinrich des grossen Blut schreye noch Rach über den wütenden abscheulichen Mörder und Landsverräther, der in seiner Urgicht protestirt und bejahet hatte, daß er diesen König umb keiner andern Ursache willen, als weil er der Ketzer guter Gönner gewesen, sie in seinem Königreich geduldet, und keinen Krieg wider sie geführet, hinzurichten sich bereden lassen. Siehe, da liesse man hochbemeldten Königs seinen leiblichen Sohn und Nachfahren, daß er sie auszurotten alle seine Macht daran wenden wolle, Eydlich sich verschweren. Es hat warlich eine gewaltige Krafft und Nachdruck, den Zwang und Nothwendigkeit uns zu hassen und zu vertilgen, in eines Königs Hertz, stracks von seinen jungen Jahren an, einzujagen: Wann man ihm neben und nach seines, allein darum, daß er über die genandte Ketzer Schutz und Schirm gehalten, jämmerlich ermordeten Herrn Vatters Exempel, noch darzu einbindet und aufdringet eine Regierungs-Capitulation und Angelobnuß, auf desselben Thron mit dieser Pflicht, daß er diejenigen Unterthanen, welche sein Herr Vatter beschirmet und gehandhabt, aufs äusserste verfolgen wolle, nach ihm zu sitzen. Dann wer weiß nicht, daß sie unterm Namen Ketzer niemand anderst als uns verstehen? Und daß eben wir von der Römischen Kirch davor gehalten werden? was solten wir dann daher, und wofern unser allergnädigster König, ihrer Meynung und Intent nach, solchen Eyd zu halten sich schuldig erkennen muß, von derselben Zeit an uns nicht zu befürchten gehabt haben? wie solten wir die blutige Anschläge und Grausamkeiten, welche und dergleichen Einbildungen und Zwang, damit man voriger Könige Gewissen eingenommen, uns so hart fühlen gelernet, aus voriger Erfahrung nicht vermercket haben.

1. nehmlich durch des Königs Eyd/ die Ketzer zu verjagen.

Ferners

Anno 1621.

Ferners so hat sich dieses unserer Feinde Vorhaben und Beginnen auch damals klar offenbaret, als sie vor eine Reichs-Satzung und allgemeinen Gewissens-Articul, daß man uns in Franckreich nicht länger leyden solte, angenommen haben wollen: und darauf erhalten, daß in der letzten aller Ständ Zusammenkunfft zu Pariß die Geistliche, und die vom Adel ausdrücklich in ihren Vorträgen die Vollziehung des Königlichen Eydschwurs, wie auch des Tridentinischen Concilii Auf- und Annehmung, samt desselben Publication gesucht und begehrt haben. Welches Concilium man jedoch zuvor in voller Versammlung aller Ständ, zur Zeit der allergefährlichsten Unruhe, und in diesem Königreich über uns ausgegossenen Blutbädern gehalten worden, gantz verworffen gehabt, welches Concilium auch keine Könige herrschen lassen will, die unter ihrer Regierung denen vor Ketzer erklärten Personen das Leben und einige Freyheit gönnen.

2. Auff- und Annehmung des Tridentinischen Concilii.

3. durch der Jesuiter aufrührische Predigten.

Aber der augenscheinlichst und handgreifflichst Forttrab unserer mißgünstigen Vorhabens ist am allermeisten durch die aufrührische Predigten der Jesuiter und der Munch befördert worden. Welche etliche Jahr her, durch ihr gar zu viel ausgelassen Geschwätz und Lästern, ja durch offentliche Meuterey, die Königliche Edicten und dero hohes Ansehen gering zu schätzen, solche auf ihren Cantzeln durchzuziehen, zu verkleinern und verhast zu machen, auch gar nichts als Lermen und Aufruhr zu Predigen kein Scheu getragen. Dadurch sie dann den gemeinen Pöbel gegen uns verhetzt, und für einen Scheusal zu halten ihn unterrichtet, und indem sie ihm nichts als Krieg und Mord eingeraumt und eingeblasen, auf alle Gelegenheit, und alles Ubel anzuthun, abgerichtet und vorbereitet haben. Daraus wir je länger je mehr empfinden, wie die Friedens-Edicten gebrochen, unsere Versicherung geschwächt, und unserer Freyheit Gewolt angethan wird. Nichts destoweniger hätten wir uns dessen berühmen, daß unsere Gedult solches Unheil meisten theils überwunden und gleichsam gedämpffet hätte, oder zum wenigsten hoffen mögen, daß durch des Königs Gnade, und seiner treuesten Räthe Weißheit, uns Mittel, demselben zu begegnen, solten an die Hand gegeben werden, wann die Jesuiten solchen grossen Gewalt, wie man jetzund siehet, nicht erlangt hätten. Dann, wie bekant, so haben sie bis daher durch allerley gewaltthätige Mittel sich jederzeit unterstanden, unsere Religion auszurotten, und dieses Königreich zu zerstören. Jetzund aber nachdem ihre Macht so hoch gestiegen, daß sie können zuwegen bringen, was sie nur wollen, und sie sehen, daß alles, was vor diesem ihnen im Weg gelegen, nunmehr hinweg geraumt ist, oder doch ihrer Macht weichen muß: Wessen solten wir anders gewärtig seyn, als der Gefahr, in welche sie vorlängst uns gern gestürtzet hätten? Der elendige Zustand der Christenheit, die heutiges Tags durch Krieg und greuliche Zerrüttungen fast gantz zerrissen ist, stellet der gantzen Welt genugsam vor Augen, wie kräfftig ihre lose Renck und Practiquen gewesen, durch welche sie fast einen allgemeinen Krieg wider die Religion erweckt haben. Wer solte gedencken, daß Franckreich allein (dem sie schon durch ihre mörderische Hände so manchen tödtlichen Stich gegeben) nachdem es ihnen heut zu Tag allerdings überlieffert, und sie dann ihres Gefallens schalten und walten mögen, dem Unglück werde entfliehen können, in welches sie allbereit andere Königreich und Fürstenthumb, denn sie durch ihr Credit, und wegen Ungleichheit der Religion, beykommen und Schaden zufügen können, gesetzt haben? Keiner ist gewesen, dem ihre Anschläge nur ein wenig bekand, welcher nicht zuvor gesehen und gesagt hätte, daß Franckreich in ein grosses Elend und Verderben gerathen würde, so bald der Jesuiter Rathschläge die Oberhand gewinnen würden. Nun aber, da man eins Theils ihr groß Vermogen und Ansehen, anders Theils den innerlichen Krieg, so jetzund in Franckreich angesponnen, siehet: Wer solte so blind seyn, daß er das Werck ihrer Hände nicht solte spüren, und dessen eine andere Ursach und Ursprung zu suchen begehrte? Wir sind von denen Frantzosen, die an Weißheit und guter Affection gegen dem Vatterland andere übertroffen, und sich solchen Leuten eine lange Zeit widersetzt haben, offt gewarnet worden, daß wir uns für den vorstehenden Unfall hüten und vorsehen sollen. Das Parlament zu Pariß hat durch seine Dapfferkeit und Ansehen ihr Fürnehmen offt hintertrieben. Die denckwürdige Erinnerung, so dasselbe in seinen Urtheil, bald nach des jüngst verstorbenen Königs Ableben gethan, und gleichsam durch gantz Franckreich ausgegossen, was für Gefahr und dem Reich nachtheilige Consequenz erfolgen würde, wann man sie höher solte steigen lassen, haben so viel bey der weisen Königin, des Königs Mutter, gewirckt, daß sie ihnen nicht gestattet, durch ihre Künheit bey Hoff einzuschleichen, oder sich der Verwaltung der Reichs-Sachen zu unterfangen, welches ihnen, so lang sie regiert, und das Scepter in Handen gehabt, verboten gewesen.

Was die Jesuiten für eine Macht heutiges Tags in Franckreich haben.

Gleich aber wie alle Aenderung denen fürträglich sind, die Gelegenheit zu ihrem Aufnehmen suchen: Also haben sie, nachdem sie im folgenden Regiment mehr Gunsts erlangt, der Gelegenheit wargenommen: Inmassen sie dann fein wissen dasjenige, so ihnen dienet, zu nutz zu machen, und sind durch den Beystand ihrer guten Gönner, bis auf den Gipffel der höchsten Macht, die sie jetzt haben, gekommen. Da sahe man den kühnesten

Anno 1621.

sten Jesuiten, der in der gantzen Societæt war, in Louvre einkommen: Welcher durch eine Leichtfertigkeit, dergleichen man nie gesehen, in den Königlichen Pallast sich eingestellet, damit er Seine Majestät zu allen Stunden und Minuten nach seinem Hirn regieren und lencken könne. Von der Zeit an hat man weiter bey den Reichs-Geschäfften gespüret, wie die Jesuiten den König so gar in ihrem Gewalt hatten. So bald dieser Jesuit eingeführt worden, hat man aus zweyen sonderbahren Exempeln klärlich abnehmen können, daß hinführo seiner Societæt nicht würde unmüglich seyn, wessen sie sich, entweder für sich, oder wider uns, unterstehen würden. Und erfordert es die Nothdurfft, daß wir dieselbe in diesem Discurs an Tag geben.

Welche zu wegen gebracht/ daß des Parlaments Ausspruch cassirt/

Gantz Franckreich mag sich dessen erinnern, daß drey Tag, nach dem dieser Jesuit bey dem König Gehör erlangt, sie zu wegen gebracht, daß in seinem Rath, des Parlaments Ausspruch cassirt worden: Darinnen man ihnen die Oeffnung ihres Collegii zu Pariß untersagt, biß sie die Lehr-Spruche, so zum Untergang der Königreichen, und Mord der Königen gerichtet, offentlich verworffen und verdammt hätten. Und damit sie zu erkennen geben, daß es vergebens und umsonst seyn würde, wann man sich ihrem Gewalt würde widersetzen wollen, so haben sie durch einen Rath-Schluß (den sie zum Zeichen eines Triumphs, an alle Strassen zu Pariß anschlagen lassen) die Decret der Universitæt, so ihnen zuwider seyn möchten, aufgehaben. Also leichtlich haben sie eben zu der Zeit den Rath-Schluß zuwegen gebracht, welcher den 25. Junii Anno 1617. für die Bischöffe in Bearn gegeben worden, daß ihnen die geistliche Güter wiederumb sollen frey gelassen werden, welche zuvor, durch des vorigen Königs, und der Stände sämtliche Verwilligung, zu Unterhaltung unserer Kirchen-Diener, Schulen, Besatzungen, Amtleuten und andern Dienern gemeldter Landschafft waren verordnet worden. Die Bischöffe hatten 15. Jahr lang umb wieder Erstattung gedachter Güter inständig angehalten: Der vorige König, ohnangesehen zu unterschiedlichen malen bey ihm, von Rom aus, für sie intercedirt worden, hatte sie alleweg abgewiesen, sintemal er wol wuste, was solche Aenderung auf sich hätte, und er sich des Eydes, mit welchem er sich verpflichtet, keine Neuerung darin fürzunehmen, erinnert. Gleichwol hatte er den Römischen Catholischen daselbst die freye Ubung ihrer Religion zugelassen, und ihnen so viel von den geistlichen Gütern eingeraumet, vermög des Vertrags, so durch das Edict Anno 1599. gemacht, und bald darauf in das Werck gerichtet worden. Des Königs Mutter hat auch, aus ebenmäßigem Bedencken, und dieweil ihr Sohn, der jetzige König, gleichfals durch den Eyd, den er geleistet, verbunden war, die alte Verordnung handzuhaben, die Sach in dem Stand, wie sie dieselbe gefunden, gelassen: Und waren sonst noch zwölff offentliche Erklärungen vorhanden, welche wider der Bischoffe Suchen und Begehren ergangen waren. Dieser Handel nun war für unsere Widersacher: Und hätten sie keinen finden können, durch welchen ihre Sach besser möchte befördert werden. Dann sie wusten, daß die Vollnziehung der begehrten Erstattung gemeldter Güter, des Landes Bearn Verderben, und die gäntzliche Abschaffung unserer Religion in demselbigen (wie leyder geschehen) verursachen würde. Und hatten sie die Hoffnung, daß von dem Feuer, welches sie daselbsten angezündet, gantz Franckreich in den Brand würde gesetzet werden. Darumb sie den König, durch sein Gewissen, und Krafft des Eydes, den er gethan, die Religion, so seiner zuwider, auszurotten, getrieben, daß er aus Königlicher Macht ein solches Urtheil gefället. Und hat man, umb solcher Ursach willen, niemals erhalten können, daß dasselbe, wiewol es in der Eyl und wider Rechts Gebrauch, allein auf das Anhalten der Bischoffen, ohne Verhör der Abgeordneten des Landes, und ohn eingenommenes Gutachten der Reichs-Räthen und Dienern der Cron, da doch die Sach solcher Wichtigkeit, gesprochen worden, widerruffen würde, wie starcke Erinnerungen und Bittschrifften hernach deßwegen eingegeben worden. Darauf man nichts anders geantwortet, dann daß der König seiner Authoritæt und seinem Gewissen zuwider nichts bewilligen könte. Dabey erfuhren wir nicht ohn Schmertzen, wie sich der König in andern Sachen, daran seinem Reich mehr gelegen, und in demjenigen, so unsern Schutz und Schirm betrifft, würde leiten lassen. Dann wir sahen, daß obgemeldter Jesuit ihn seines Gefallens, durch den Schein der Religion umbher zöge: und daß die Andacht, zu welcher Seine Majestät von Natur geneigt, gleichsam eine Feder in seinem Gewissen wäre, durch welche der Jesuit dero Willen lenckte und triebe, wie er wolte: also daß er sich zu einem Rath über das Gewissen des Königs, wie er sich nennet, aufgeworffen. Und was kan ein solcher Rath auf die Bahn bringen, als den er zu Rom gelernet? Welche alle dahin gehen, daß diß Königreich umbgestürtzet, und wir vertilget werden. Er schreibt dem König für, als ein Gesetz, diesen Spruch des Concilii zu Costentz: Daß man den Ketzern nicht soll Glauben halten: Daß er an denen Edicten, welche er gemacht oder geschworen, nicht verbunden sey: Deßwegen er sie wol möge und auch solle brechen. Damit er ihn darzu bewege, so hält er ihm nichts anders für, als den Eyd, den er gethan, als er gesalbet worden. Der gröste Verdienst, den er ihm für Augen stellet, das Paradeiß zu erwerben, ist die Ausrottung der Ketzer. Er ermahnet ihn, dadurch ihm einen herrlichen

Der Universität Decret aufgehaben/ und der Rathschluß den Bischoffen in Bearn wegen der geistlichen Güter gegeben worden.

Regeln des Jesuitischen Gewissens-Raths.

Anno 1621.

herrlichen Namen zu machen, als St. Ludovicus durch den Krieg, den er wider die Unglaubigen geführet, erlanget hat. Das ist der Rath des Gewissens, den dieser Jesuit Sr. Majestät einbläset, durch welchen dieselbe sich also einnehmen lassen, daß sie andere Ding, ob wohl des Reichs Wohlfahrt daran hanget, nicht achtet, und sich offt verlauten lassen: Es sey besser sein Reich, als sein Gewissen in die Schantz zu schlagen. Dann ihr diese Lehr eingekauet worden? Es trage sich bißweilen zu, daß man zu Rettung seiner Seelen, sein Reich verliehren müste.

Die Jesuiter haben des Königs Hertz in ihrer Hand.

Demnach des Königs Hertz und Will in die Hand der Jesuiten der gestalt eingeschlossen, so haben sie, durch eine nothwendige Folge, die Verwaltung der Reichs Sachen an sich gezogen. Welches ihnen desto leichter zu thun gewesen, dieweil fast alle alte und weise Rath und Diener, die dem verstorbenen König und dem Reich, zu Auffrich- und Erhaltung der Hoheit und Wohlfahrt, in welcher dasselbe unter ihm erhaben gewesen, treulich gedienet, jetzund wie man siehet, verschupffet sind: Hergegen die jenige, welche durch des Königs übermäßige Gunst allen Gewalt empfangen, wohl mögen leiden, daß die Römische Hoff-Diener, Cardinál, Bischöffe, über den Königlichen Rath herrschen: Welche in demselben geblieben, oder von neuem hinein kommen, deren etliche in den Sauerteig der alten Meutereyen und Zuneigungen zu Hispanien auferzogen, andere durch das Spanische Gold bestochen, oder durch die Herrlichkeit, die sie zu Rom erlangt, verblendet worden: dazu dann die Jesuiten sich meisterlich, als Unterhändler gebrauchen lassen. Dieselbe sind darinn mit einander einig, wodurch das jenige, so der vorige König gestifftet, umgestossen wird, fürnehmlich aber indem, was wider uns ist. Und haben solche Brocken so viel Kraffts gehabt, daß einer zu welchem man sich versehen, er würde in der Affection, die er zu dem Frieden und Wohlstand des Königreichs getragen, standhafftig verharren, durch Hoffnung einer geistlichen Hochheit sich dermassen verleiten lassen, daß er ein Werckzeug worden, dadurch unsere Verfolgung ihren Anfang genommen. Belangend die Obere- und Untere-Gerichts-Stände, und andere Oberkeit in dem Königreich, so sind dieselbe mit solchen Personen besetzt, die den Jesuiten entweder durch Aberglauben unterworffen sind, oder alle ihre Wohlfahrt von ihnen haben. Der gemeine Mann gibt auff nichts anders, als was er von ihnen entweder in ihren Predigten, oder in der Beicht höret.

Königliche Räthe wie sie beschaffen?

Grosse Beschwerden der Reformirten.

Weilen dann unsere Feinde solchen Gewalt an sich gebracht, so sind wir auch dessen, zu unserm grossen Schaden, wohl inne worden: In dem man mit uns viel anderst, als unter dem verstorbenen König geschehen, umgegangen. Dann nach dem sie so hoch gestiegen (wir möchten wohl sagen, nach dem sie gar Könige worden) so haben unserer Religions-Verwandte kein Gunst noch Zugang bey Hoff. Viel die zuvor wegen ihrer Vätter, und ihrer eigenen treuen Diensten, bey ihren Aemptern an dem Königlichen Hoff geblieben waren, sind hernach deren entsetzt worden. Der meiste Theil muß sich deren entschlagen, vermög dieses Gebotts: Fallet ab von eurer Religion, oder verlasset euren Dienst. Man gibt vor: Es thue dem König wehe in den Augen, wann er einen Hugenoten um sich siehet. In dem Rath haben wir zu Richtern, die unsere ärgste Partheyen sind: und sind die jenige unsere geschworne Feinde, welche wir um Recht und Hülff ersuchen müssen. Wir sind von allen Aemptern, in den Obern und Untern Gerichts-Höfen, wider die Freyheit der Edicten außgeschlossen. Wann jemand so zuvor darzu kommen, sich hernach zu unser Religion begibt, so wollen die General Procuratorn, oder ihre Substituten, ihm nicht gestatten, daß er im Gericht sitze. Die Raths-Cammern stellen einen Proceß wider ihn an, und stossen ihn von sich. Und wie viel sind deren im Parlament zu Pariß und anderswo, die durch solche Unterdruckung unserer Freyheit abgehalten werden, daß sie nicht zu uns tretten? Wer wolte aber alle die Unbillichkeit, so uns zugefügt wird, erzehlen? Als: Den auffrührischen Uberdrang, welcher täglich uns angethan wird, damit die freye Ubung unserer Religion an denen Orten, da sie uns erlaubt ist, verhindert werde: Die listige Praticken und Anschläge auf die Städte und Vestungen, so uns zu unserer Versicherung eingeraumet worden: Die Rencke die man gebrauchet, die Obersten auff denselben abwendig zu machen, wie neulich denen zu Clermont, Lodeun und Argento widerfahren: Die Erstattung solcher Oerter, welcher wegen man uns nicht befriedigen will: Den Schimpff und Uberlast, welcher unsern Religions-Verwandten durch die Unsinnigkeit des Pöbels, darzu ihn seine Prediger reitzen, beydes in den Städten und auff dem Land begegnet: Die Verhergung und Verbrennung unser Kirchen und Kirch-Höffen: Die Grausamkeit, durch welche unsere Todten auffgegraben werden, oder Verhinderung geschicht, daß sie nicht mögen begraben werden: Der Gewissens-Zwang, durch welchen die Krancken, und die schon in den letzten Zügen liegen, gepreßt werden, von ihrer Religion abzufallen: Die Unmenschlichkeit, die gegen den Krancken und Armen, so man aus den Spithälen stösset, geübet wird: Den Gewalt, durch welchen unsere Kinder auffgefangen und versteckt werden, damit sie in der Römischen Religion, wider die Meynung und letzten Willen ihrer Eltern, aufferzogen werden. Summa, es wird uns aller Gewalt und Unbillichkeit zugefüget,

Anno 1621.

get, wider des Königs Gebott und den gemeinen Frieden. Dem zu begegnen, gebrauchen wir uns keiner andern Mitteln, dann daß wir unsere Klagen vor der Obrigkeit, entweder in den Provintzen, oder öbersten Gerichts-Höffen, stätig fürbringen. Aber daselbst (leyder) finden wir Gifft, an statt einer Artzney. Dann wir nicht allein ohn einige Rechts-Hülffe, auff unser bittliches Ansuchen, heimgewiesen werden: Sondern wird auch die vorige Unbillichkeit, so uns begegnet, durch der Richter Ungerechtigkeit vermehret: In dem die, so zuvor uns Leyd gethan, in ihrer Boßheit, durch Nachlassung der verdienten Straff, und durch das Gesetz, so sie ihnen auß der Richter Exempel machen, gesteifft, und verwegener gemacht werden.

Welcher Gestalt sie in Fürbringung ihrer Klag-Articul verfahren? Welches man ihnen zum Frefel deuten will.

Unsere endliche Zuflucht ist zu des Königs Gerechtigkeit, und zu den Obersten Reichs-Räthen. Und gleich wie wir dahin, als zu dem eussersten Asylo, in dem unerträglichen Uberdrang, so uns allenthalben angethan wird, lauffen: Also bemühen sich unsere Feinde am hefftigsten, daß sie uns den Zugang dazu versperren. Sie sehen, daß des Königs Schutz uns für ihrem unbillichen Gewalt beschirmen würde. Sie wissen, daß der Weg, den wir durch unsere Klagen suchen, und den die Natur einem jeden zeiget, uns unter dem Schatten seiner Gerechtigkeit führen würde, da wir in Ruhe und gemeinen Frieden würden erhalten werden. Umb dieser Ursach willen befinden wir, daß sie sich hierinn desto hefftiger wider uns zusammen rotten. Dann sie nicht uns die Ohren Ihrer Majestät verstopffen, und uns allen Zugang zu derselben benehmen: Sondern auch, wann wir uns zu deroselben mit unserm unterthänigsten Bitten und Supplíciren verfügen wollen, so stellen sie uns nach durch eine Teuffliſche Argliſt, und wollen uns mit ihrer Verleumbdung bestricken, damit wir in das Laster der vorgewandten Rebellion und Ungehorsam fallen sollen. Unsere Klag-Schrifften deuten sie uns zum Frevel, und nennen uns Auffrührische und Rebellen. Das ist die Schuld, um welcher sie uns heutigs Tags Peinlich anklagen und verfolgen. Wir ruffen allhie Himmel und Erden zum Zeugen an, zwischen uns und unsern Feinden, und begehren, daß ein jeder vernehme, welcher gestalt wir in unsern Klagen an Ihre Majestät verfahren. Inmassen wir solches allhie mit der Wahrheit außführlich erzehlen wollen: damit man unser Unschuld, und die Verleumbdung unserer Ankläger, endlich auch den unbilligen Krieg und Verfolgung, welche die, so uns hassen, unter solchem Schein wider uns erweckt haben, spühren und erkennen möge.

Es hat der letzt verstorbene König, als der die Billichkeit ihm angelegen seyn lassen, zu Erhaltung des Edicts vom Frieden, und zu Abwendung des jenigen, so dawider möchte fürgenommen werden, eine Ordnung unter uns auffgerichtet, krafft welcher wir Macht hätten, auff seine Bewilligung und Erlaubnuß uns von einer Zeit zur andern, durch die Abgeordnete aus allen Provintzen zu versammlen, damit wir Ihm unsere Klagen auff die Beschwehrnussen, so uns begegnet, fürbringen, und von seiner Gute einen Bescheid, welcher der Billichkeit gemäß, und zu Erhaltung der Edicten nöthig, erlangen. Als wir nun unlängst uns mehr, als zuvor jemahls, gedruckt befunden, und vermög gemeldter Ordnung Ihre Majestat im Jahr 1619. durch unsere Deputirte unterthänigst angelangt hatten, haben sie ihr gnadigst belieben lassen, auff unsere Supplication eine schrifftliche Antwort zu ertheilen, und uns zu erlauben, daß wir den 25. September zu Loudun eine Versammlung halten möchten. Also sind wir daselbst aus allen Provintzen des Königreichs und aus der Herrschafft von Bearn, die ihr eigen Recht hat, und keiner andern Landschafft unterworffen ist, zusammen kommen, haben unsere Klag-Puncten auffs Papier gebracht, welche wir Ihrer Majestät unterthänigst übergeben und gebetten, daß dieselbe, durch eine willfährige Antwort auff die furnehmste Articul und Beschwernussen, dero geneigten Willen zu unser Beschutzung zu erkennen geben, und die Religions-Verwandten in allen Provintzen, wider die Dräuungen ihrer Feinden, und die daraus geschöpffte Furcht, versichern und erquicken. Es würde viel zu weitläufftig fallen, wann wir alles, worüber wir zu klagen gehabt, allhie nach der Länge beschreiben wolten. Wir wollen nur etwas davon melden, damit der Sachen Wichtigkeit erkandt werde, und wie nöthig es gewesen, daß demselben durch ein rechtmäßiges Urtheil abgeholffen würde.

Versammlung zu Loudun mit Bewilligung des Kongs von ihnen gehalten.

Wir beklagen uns, daß Leytoure, welches ein Ort gewesen unserer Versicherung, uns wäre aus den Händen gerissen worden: Daß zween der Unserigen, welche vor drey Jahren zu Raths-Herrn im Parlament zu Pariß waren angenommen worden, biß auf dato nicht wären in ihrem Ampt eingesetzt und bestättiget worden: Daß, nach dem das Exercitium unserer Religion zu Clermont in Lodeue, welches ein Ort der Versicherung, abgeschafft worden, und ein Urtheil vom Königlichen Rath auff unser Ansuchen ergangen, daß dasselbe wieder solte zugelassen werden, man sich doch demselben mit gewehrter Hand widersetzt hätte: daß unsere Kirchen zu Bourg in Bresse, zu Moulins in Bourbon, und zu Leval nahe bey Gryse, wären theils verbrandt, theils abgebrochen worden: daß zu Baux in der Provantz, der Herr von Sere, Hauptmann auff dem Schloß, nachdem er allerley Dräuungen und Gewalt gebraucht, denen von der Religion ihren

Ihre Klagen so sie daselbst fürgebracht.

GOttes-

Anno 1621.

Gottesdienst zu verbieten und zu verhindern, sie endlich den 8. Februarii 1620. gewaltsamer Weise, und mit gewehrter Hand, aus der Stadt getrieben hatte: daß man kein Recht erlangen können, wegen des Uberdrangs, so etlichen von der Religion zu Baugerci begegnet, und daß man wider sie Sturm geschlagen: wie auch, daß die, so zween von der Bühn hatten helffen herab stürtzen, und einen mit Rappiern durchstochen, vom General-Lieutenant im Gericht zu Orleans, als Zeugen waren zugelassen und verhört worden: und obwol die Sach von dannen für das Parlament zu Pariß angebracht worden, so hätte doch der General Procurator daselbsten, sich dero nicht annehmen, noch dieselbe treiben wollen: daß unsere Kirchen-Diener mit Gewalt von Bourges und Chasteigueraye vertrieben worden: daß viel, so zu Chalons auf der Saonne, wie auch im Hertzogthumb Baar sich zur Religion bekandt, von dannen vertrieben und verbant worden: Daß man uns in denen Oertern bey der Stadt Lyon, Dijon und Langiers, so uns zur Ubung unserer Religion waren verwilligt worden, Hindernuß thäte: daß an denen Orten, da die Innwohner die Ubung der Religion, vom Jahr 1596. und 1597. hergebracht, auch vermög des Edicts volle Freyheit haben, sie verunruhiget werden: als zu Chasteinerave, zu Chastre, zu S. Cyprian, zu Herle, Velus, Maussac, Eangon, Bourg de Conde in Normanien, zu Agienne im Vivarets, zu S. Marcelin im Wald, zu Chaulme in Santognien, da die Amtleut sich offentlich widersetzt, zu Montfort und Paget, da die Burgermeister sich dawider gelegt, bey der Stadt Perigueux, zu Montignac, Charente, da der Vogt von Angoumeis das exercitium bey Straff 1000. Pfund verbotten: daß den Eltern nicht wolte gestattet werden, ihre Kinder in der Religion zu auferziehen, sondern müsten sie in der, so ihnen zuwider, unterrichten lassen: Wie Herrn Meister Rechenmeister zu Pariß geschehen, und im Parlament zu Roan ein Urtheil in eines, Couurechef genant, Sach ergangen: daß viel Kinder deren von der Religion durch die Münch den Eltern wären entzogen worden: als zu Ambrun eines Burgers Sohn, zu Millaud des Herrn Valette Sohn, zu Leytour ein Knab von zehn Jahren, mit Nahmen Frantz Aram, welchen der Jesuit Regour den 4. Januarii 1620. geraubt: daß an vielen Orten unsere Begräbnussen unmenschlicher Weise verherget würden, oder Verhinderung geschehe, daß wir unsere Todten nicht begraben mögen, welches grausam und barbarisch: daß unsere Krancken aus den Spitälen verstossen, oder wider ihr Gewissen zum Abfall gezwungen wurden: wie im letzten Sterben zu Pariß im Spital S. Loys geschehen, da vielen solcher Zwang angethan, und unsern Kirchen-Dienern und Eltisten nicht gestattet worden, sie zu besuchen und zu trösten: daß die Parlamenten, zum Nachtheil der aufgerichten Rechts-Cammern, sich anmasten in unsern Sachen zu erkennen: wie das Parlament zu Bordeaux zum öfftern gethan, besonders in der Sach der Innwohner zu Maß im Agenois, welche dadurch in grosse Ungelegenheit gerathen, und sind ihrer viel in der Gefängnuß gestorben: fürnehmlich aber in Peinlichen Sachen: Inmassen das Parlament zu Tholouse, nachdem es den Stadtschreiber zu Montauban, mit Nahmen Johann von Nasses, zu einer leiblichen Straff verdamt, auf den Befehl des Königlichen Raths nichts geben wolten, welcher vermochte, daß die Sach zur Cammer gen Castres solte verwiesen werden: deßgleichen hat obgemeldtes Parlament zu Bourdeaux, in der Sach der Innwohner zu Tartas, welche bey der unversehener Eroberung des Schlosses daselbsten übel tractirt, geschlagen und vertrieben, auch hernach vorgedachtem Parlament verfolgt und hefftig geplagt worden, auf die Gegenklag der Meutmacher und Aufrührischen, die Erkantnuß der Sach, zum Prajudiz der Cammer zu Nerac, an sich gezogen. Im Parlament zu Aix sind viel der unserigen etliche Jahr lang in den Kerckern grausamlich aufgehalten worden, ohnangesehen ihre Sach, vermög des Edicts, zur Cammer gen Grenoble verwiesen worden, und daselbst hangen blieben. Wir hielten auch an, daß die Neuerung, so in den Städten Montault, Vareilles, Tarascon, Mantgaillard in der Grafschafft Foix (in welchen, vermög des Königlichen Ausschreibens Anno 1598. datirt, nichts hätte sollen geändert werden) abgestellt würde: daß der König uns die Verwahrung der Oerter unserer Sicherheit schrifftlich verwilligen, und die, so im Delphinat, wiederumb in freyen Stand setzen: den Rathschluß, durch welchen die Kirchen-Güter zu Bearn den Bischoffen zuerkant worden, aufheben: die Stadt Privas den Innwohnern wieder einraumen, und ihnen wegen des Uberdrangs und unbilligen Gewalts, so ihnen begegnet, Recht wiederfahren lassen wolte: Neben vielen andern Klag-Puncten, die beydes das gemeine Wesen und etliche Privat-Personen antraffen, welche allhie zu erzehlen, viel zu weitläufftig seyn würde. Da haben wir erfahren, was unsere Feinde für eine Macht gehabt, welche zuwegen gebracht, daß alles Recht uns abgeschlagen worden, und kein ander Bescheid erfolgt, als daß wir von einander ziehen solten.

Anno 1621.

Demnach aber das Ubel, so uns über die massen druckte, und die hohe Nothdurfft denselben abzuhelffen, uns gedrungen, Ihre Majestät mehrmaln bittlich anzulangen: So haben unsere Wiedersacher angefangen, die

Anno 1621.

die Wiederhohlung unserer instandigen und unterthänigsten Bitt für eine Rebellion auszuruffen, damit alle Hoffnung einiges Rechtens uns benommen, und wir desto verhaster gemacht würden. Dazu so haben sie, auf daß die Thür zum Krieg und Verfolgung wider uns geöffnet würde, zuwegen gebracht, daß man uns durch ein offentlich Mandat mit dem Laster der beleydigten Majestät (als wann Klagen ein Laster wäre) gedräuet, und so wir auff unserm Vorhaben beharren würden, wir mit des Königs Heer solten überzogen werden: Haben auch auff eine ungewohnliche Weise, Edicten von Geld-Sammlung in den Parlamenten bestättigen lassen, damit man alle nothwendige Zurüstung zum Krieg wider uns machen könte. Gleichwol hat der König, aus angeborner Güte, und wegen seiner starcken Zuneigung zur Gerechtigkeit, als er für unsern Feinden ein wenig Ruhe und Freyheit gehabt, und durch den Herrn Printzen, und den von Luynes, so jetzt Connestabel ist, eine Zusag gethan, die es den Herrn von Lesdiguires und Chastillon angezeigt, auf daß wir uns darauff verlassen möchten: Daß nehmlich innerhalb sechs Monden nach dem Tag unsers Abzugs, die Stadt Leytoure uns wieder solte zuhanden gestellt, die Raths-Herrn im Parlament zu Pariß installirt, und die Verschreibung der Oerter unserer Versicherung, und der Befreyung deren im Delphinat, uns solte zugestellt werden. Auff die übrigen Klag-Puncten aber solte uns guter Bescheid werden: Und würde man uns treulich halten, was man uns zugesagt: Auch solten die Deputirten von Bearn, innerhalb sieben Monden nach unserm Abzug, über das jenige, was sie Ihrer Majestät würden vorbringen wollen, gehört werden. Und so Mangel daran, nach verflossener Zeit, erscheinen würde, solten wir Macht haben, uns wider zu versammlen, damit wir Ihre Majest. auff das neu ersuchen möchten, uns auf unsere Klag-Puncten Recht wiederfahren zu lassen.

Ihnen wird mit den Laster der beleydigten Majestät gedräuet.

Zusag / die man ihnen zu londun gethan/

Dieweil nun an denen uns beschehenen Zusagungen, und der Betheurung, mit welcher man uns dieselbe bestättiget und versprochen, dieselbe treulich zu halten und ins Werck zu richten, die fürnehmste Rechtfertigung unser folgenden Handlungen, um welcher willen wir unbillicher Weise deß obangedeuten Lasters schuldig erkandt, und mit Kriegs-Macht feindlich angegrieffen worden, hanget: So wolle ein jeder mercken, wie auffrichtig dieselbe geniessen, und was wir für Recht und Fug gehabt, uns wiederumb zu versammlen.

derselben Bestättigung.

Zu mehrer Bestättigung der Zusag, die uns war geschehen, so hat man uns für gehalten: Es wäre die erste, die der König, nach dem er in das Regiment getretten, seinen Unterthanen gethan hätte. Der Herr Constabel sagte dabey, daß sein Wort umb so viel und mehr, als viel schrifftliche Urkunden, seyn solte. Der König selbst hat es hernach zu Fontainebleau vor den Deputirten, die ihm unsern Abzug angekündet, und in die Gegenwart des Hertzogen von Lesdiguires, der uns dessen versichert hatte, mit seinem eigenen Munde bekräfftiget. Was hätten wir ferner dörffen begehren, damit wir unser Sachen gewiß wären? Oder wie hätten wir uns einbilden können, daß es an dem fehlen solte, was der König selbst, und zwar am ersten mahl, uns versprochen. Papier und Dinten kan nicht machen, daß des Königs Wort mehr gelte. Wir hätten gemeynt, wir würden unwürdig der Gnad, die uns der König bewiesen, und vergrieffen uns an seiner Hochheit, wann wir mit der Versicherung, welche Er uns mit seinem eigenen Munde gegeben, nicht wären zu frieden gewesen. Also sind wir den 13. April nechstverschiedenen Jahrs von einander geschieden, nach dem wir einen schrifftlichen Schein unsers Gehorsams unter uns auffgerichtet, in welchem alle oberzehlte Beding, und Verheissungen, so uns geschehen, verfaßt, und denen zu Rochelle befohlen worden, daß sie auf begebenden Fall, die von der Religion, an den Ort, den sie für bequem erachten würden, wieder zusammen beruffen solten. Die Deputirte, als sie wieder heimkommen, und in denen Provintzen, in welchen sie gesessen, von dem jenigen, was sich verloffen, Relation gethan, sind ferners gevollmächtigt, oder andere an ihre Statt verordnet worden, damit wann das jenige, so man uns versprochen, nicht würde vollnzogen werden, sie vermög beschehener Abrede wieder zusammen kommen möchten. Das ist, was in allen Provintzen offentlich fürgangen ist: und hat es der König und sein Rath wohl gewust. Niemand hat es ihm mißfallen lassen: und hat der König still darzu geschwiegen. Wann nun unser Seits etwas wider des Königs Hoheit solte seyn fürgenommen worden, so müste es nothwendig die Verordnung der Deputirten seyn. Aber gleich wie dieselbe nicht konte für unrechtmäßig, wegen obangedeuten Bedings, gehalten werden: Also haben unsere General-Deputirte, so offt sie um Vollenziehung des jenigen, so uns versprochen worden, angehalten, diese Erinnerung an die Herrn des Raths gethan: Schaffet uns Recht, und überhebt uns der Mühe einer neuen Versammlung. Der Herr Printz selber, als Er mehrmahlen ins Parlament gangen, damit des Königs Befehl von Aufnahm obgedachter Räth eingeregistrirt würde, hielt denselben für, daß den Unserigen erlaubt wäre, sich wieder zu versammlen, dazu sie die Parlaments-Herrn, Ursach durch ihre Weigerung geben würden.

Als nun die bestimte Zeit der sechs Monden, innerhalb welchen obangeregte Zusagungen

erfüllet,

Anno 1621.

erfüllet, und ins Werck gerichtet werden solten, den 13. Oktobr. verflossen, und an demselben noch nichts würcklichs erfolgt: Haben unsere Feinde bey dem König, welcher im September sich nach Guyenne begeben, angehalten; daß denen zu Bearn befohlen würde, von den geistlichen Gütern abzutretten, und dem Parlament zu Pau auferlegt, ein Decret darüber ergehen zu lassen. Der Termin, welcher denen zu Bearn war verwilligt worden, mit Versprechung, daß innerhalb dessen Seine Majestät ihre Deputirte darüber hören solte, erstreckte sich bis auf den 13. Novembr. Umb welcher Ursachen willen, das Parlament zu Pau, auf Befehl des Königs, decretirte: Daß die Deputirte innerhalb bestimmter Zeit, ihre Sach bey dem König fürbringen solten (welche Zeit abermals durch Seiner Majestät Schreiben an gemeldtes Parlament, unterm Dato 21. Septembr. bestättigt worden) sonst würde nach verflossener Zeit, das Decret von Wiedereinraumung mehrgemeldter Güter seine Krafft haben. Ihre Majestät, als welche mit jetzt gemeldtem Decret noch nicht begnüget, unerwartet, bis die zu Bearn ihre Sach fürgebracht hätten, wird durch Anstifftung unserer Feinden getrieben, sich dahin zu verfügen. Und ob wohl gemeldtes Parlament, durch ein ander Decret, welches schlecht, und ohn Beding bekräfftiget war, der Ankunfft Ihrer Majestät zuvor kommen: So hat doch dieselbe, aus Trieb unserer Widersacher, nicht unterlassen, mit seinem Heer ins Land zu fallen.

Ungleitige Execution/ wegen der Geistlichen Güter in Bearn.

Wir wolten gern die Untreu unserer Feinden, und die Grausamkeit, so durch ihre Verhetzung darinnen geübet worden, verschweigen, wann nicht ihre falsche Anklagen, und der durchdringend Schmertz unsers Elends uns den Mund jetzund aufbräche, uns zu verantworten, und vor GOTT und den Menschen umb Rach zu schreyen. Wir wollen nichts sagen von der Aenderung, so im Land durch die Vereinigung mit der Cron Franckreich geschehen: Wiewol es offenbar, daß sie nicht so sehr umb des Vortheils willen, den Franckreich dadurch haben solte, als wegen des Schadens, den man unserer Religion zufügen wollen, fürgenommen worden.

Wir wollen allein mit wenigem andeuten, was daselbst fürsetzlicher Weise zu dem Ende geschehen, damit die Freyheit des Evangelii gantz und gar umbgestossen würde. Als der König zu Navarreux war, und im Sinn hatte, dem Herrn von Sales, dasjenige, so er ihm schon zu Bourdeaux, und darnach, als er ins Land kommen, versprochen zu halten, daß er nemlich Gubernator über die Stadt bleiben solte: Darzu Ihre Majestät noch mehr getrieben ward durch die treue Diensten, die er ein lange Zeit geleistet, und durch den willigen Gehorsam, den er derselben auf alle Mittel und Weise erzeigte: Sind nichts desto weniger unsere Feinde dem König angelegen, daß er dem von Sales, solches Amt nehmen, und einem Papisten geben solte. Jedoch, als er wegen beschehener Verheissung, etwas zuruck gehalten wurde, ist sein Jesuit mit dem Rath des Gewissens, (da er doch kein Gewissen hat,) herfür kommen, und hat Ihre Majestät überredt, daß Sie durch eine Æquivocation und Distinction, für welcher GOtt und die Menschen billig ein Abscheuen haben möchten, Ihre Zusage vernichtigen könte. Euer Zusag (sagte er) Herr König, gehet entweder auf das Politische Wesen, oder auf das Gewissen. Gewissens halben kan sie nicht bestehen: Dann sie ist dem Nutz der Kirchen zuwider. Was das Politisch Wesen anlangt, so soll Euer Majestät ihren Räthen glauben, von welchen sie vernommen, daß deroselben nicht wenig daran gelegen, daß gemeldter Ort nicht länger in eines Hugenotten Gewalt gelassen werde. Also wurd der König durch den Meister seines Gewissens, welcher alles auf seine Seel genommen, was er nach seinem Rath thun werde, bewegt, daß er dem von Sales befohlen, von seinem Amt abzutretten, welches alsobalden dem von Poyane, so ein geschworner Feind ist unserer Religion, übergeben worden. Darnach wurd die alte Besatzung aus der Stadt geführet, die Burgerschafft wehrloß gemacht, und wurden vier hundert Papistische Soldaten, unter dem Befehl des von Poyane, hinein gelegt. Nach diesem, damit denen von der Religion alle Versicherung entzogen würde, wurden sechs Capitainen zu Persans abgedanckt, und die Stadte Sanctere, Orthez, Oleron und Nai mit Papistischer Guarnison erfüllet. Als der König gen Pau kommen, setzte er, bey versammleten Ständen des Lands, die Bischoffe zu Præsidenten ein, damit sie durch diß Mittel, das fürnehmste Gebiet in denselben hätten. GOtt wolle, daß ihm von ihnen solche Untreu nicht begegne, die sein Vatter erfahren, welcher von ihnen in seiner Kindheit aus dem Land vertrieben worden: Und daß des angrentzenden Feinds Practiquen, durch sie nicht eine offene Pfort bekommen, Franckreich von dannen zu überfallen, dagegen der Unserigen Treu bis daher als ein Bollwerck gestanden. Damit aber den Unserigen nichts überbliebe, was zu ihrer Religion, Versicherung und Freyheit, so wurden alle Kirchen, in welchen dieselbe war geübt worden, den Papisten eingeraumet: Ohnangesehen, dieses in der begehrten Erstattung der geistlichen Güter vorbehalten worden, daß man sie den Unsern so lang lassen solte, bis sie mit andern versehen würden. Solche Aenderung, als welche aus Haß unserer Religion, und damit dieselbe gar aus dem Land gebannet würde, angestifftet worden, machte diejenige, so von Jugend auf uns Schaden zuzufugen, angewisen und getrieben worden, so kühn, daß sie,

Anno 1621.

Jesuitische Æquivocation.

Die Bischoffen werden zu Präsidenten in Bearn eingesetzt/

Die Kirchen den Papisten eingeraumet/

Anno 1621. sie, ohngeachtet der Gegenwart des Königs, sich in den Kirchen, da sie den Fuß gesetzt, des Plünderens und Verwüstens so gar nicht enthalten können, daß sie auch zu Pau, (da der König war,) nach dem sie den Predig-Stuhl und die Bänck zerbrochen, die Bibel und das Neue Testament offentlich verbrandt haben.

Worinnen sie die Bibel verbrandt.

Die Kirchen-Diener wurden an vielen Orten beleidiget: Viel Leuth wurden gezwungen, bey den Umbgängen, wider ihr Gewissen, auf ihre Knie niederzufallen. Was sonst für Übermuth, Gewalt und Frevel in gemeldtem Bearn verübt worden, ist nicht zu erzehlen. Und hätten die grausame Feinde in einem Land, welches sie mit Gewalt erobert, nicht mehr thun können.

Und grossen Übermuth verübt.

Hierauf läst der Jesuit Arnold zum Triumph ein Buch ausgehen, mit diesem Titul: **Der König in Bearn.** Darin er sich nicht gnugsam erfreuen kan, daß seine Anschläge einen so glücklichen Fortgang gehabt: Und daneben gnugsam entdecket, was ferner sein Fürhaben sey. Er zeigt uns an, was wir inskünfftig zu gewarten. Der König, wie er fürgibt, soll nicht aufhören, bis er die Religion, die ihm zuwider, vertilget hab. Und dieweil er ihn, wegen solches Anfangs und des verhofften Nachdrucks, hoch und über den verstorbenen König, seinen Vatter, erhebt: So gibt er zu verstehen, daß derselbe fromme König, eben darumb umb das Leben kommen, dieweil er sich zu solchem Werck nicht gebrauchen lassen: Und daß der jetzige König sich alles guts zu den Jesuiten versehen soll, wofern er also fortfähret.

Da nun das Land Bearn in solchen Jammer gesetzt worden, hat der König im zurückkehren, ein Theil seines Kriegsvolcks in Guyenne gelassen, das übrige durch gantz Poictu zerstreuet, welches unsern Kirchen ein grossen Schrecken gebracht. Von der Zeit an hat man nichts anders gehört, als von der Ausrottung der Hugenotten.

Zu Hoff gieng kein andere Rede, als von der Belägerung der Stadt Rochelle. Man sagte: Es wäre nur noch umb drey Monat zu thun, man wartete nur auf bequeme Zeit. Unterdessen, dieweil nichts von dem, so man den Unserigen zu Loudun verheissen hatte, gehalten worden (ausgenommen des Schrifftlichen Scheins von den Orten unserer Versicherung) ohnangesehen unsere General-Deputirte die Zeit über mit Flehen und Bitten nichts an ihnen erwinden lassen: So sind die in den Provintzen verordnete Deputirten (welche verpflichtet gewesen, sich wider zusammen zu thun, und ihre vorige Bitt Ihrer Majestät zu wiederholen, im Fall dasjenige, so den Unserigen zugesagt gewesen, nicht geleistet würde,) von der Stadt Rochelle beschrieben, und ihnen der 25. November angesetzt worden. Anno 1621.

Diß wollen wir nicht verhalten, daß nach geschehener Aenderung in Bearn, die Stadt Leutoure einem Edelmann von der Religion wieder in Handen gestellt worden. Aber wir lassen einen jeden, der die Billigkeit lieb hat, urtheilen, ob man uns dasjenige, was uns versprochen worden, treulich und aufrichtig gehalten? Sintemal eine Papistische Besatzung drinnen gelassen, und wider die vorige Ordnung und Gewonheit ein Lieutenant eingeführt worden, und zwar solcher, den der Synodus der Provintz niemals ihm gefallen lassen, welches doch des Königs Ausschreiben, von Verwahrung der Orter der Versicherung erforderte. Wir geben auch einem jeden zu erkennen, demnach alle Versicherung eines Lands uns aus den Händen gerissen, und ein eintzige Zusag dergestalt, wie jetzt gemeldet, vollnzogen, die andere aber alle dahinden und unerfüllt geblieben, ob wir nicht Recht und Fug gehabt, uns über eine so offenbare Untreu, und über die von neuem uns zugefügte Beschwernussen, der alten zu geschweigen, zu beklagen? Ob die Noth solches zu thun, jetzund geringer, als zuvor gewesen? Und ob man uns solches wehren und verbieten sollen.

Ob nun wol die Ursachen unserer Versammlung der Wichtigkeit gewesen, wie angehört, damit wir unsere Zuflucht in aller Demüthigkeit zu des Königs Gerechtigkeit nehmen, wie uns erlaubt gewesen: So waren wir doch kaum anhero zusammen kommen, daß nicht ein Mandat ausgieng, damit wir möchten beschuldiget werden, in welchem des Königs Ungnad und Straff beydes den Ausschreibern und Beschriebenen angekündet ward. Mitlerweil, je mehr das Ubel uns druckte, und unser Gewissen uns trieb demjenigen nachzukommen, was unsere Kirchen uns hatten auferlegt, (wie wir dann diß Zeugnuß in unserm Hertzen befanden, daß wir nichts dann mit Recht fürnehmen wolten,) je mehr wir uns befliessen, unsere unterthanigste Bitt dem König fürzubringen, auf daß wir die falsche Auflagen, mit welchen unsere Feinde uns beschwerten, ablenten, sintemal sie des Königlichen Namens und Hoheit mißbrauchten, damit sie umbstiessen, was der König uns zugesagt hatte. So war dann unsere Meynung, ihme die Erheblichkeit unserer rechtmäßigen Klagen zu erkennen zu geben, und ihn unterthanigst zu ersuchen, daß er unsere Kirchen von so manchem Lermen und Schrecken, mit welchen sie auf allen Seiten umbfangen, erledigen, und mit der That den unbilligen Gewalt, welcher durch sein gantzes Königreich, zum Nachtheil seiner Edicten, uns angethan ward, und wider die offentliche Dräungen, daß man uns den Garaus machen wolte, über welche wir uns, wegen des Exempels deren

Der Reformirten Zusammenkunfft zu Rochelle wird ihnen bey des Königs Ungnad verbotten.

zu

Anno 1621.

zu Bearn, nicht wenig entsetzten, beschützen wolte. Aber, wir befinden, daß Ihre Majestät durch Anreitzung unserer Feinden, die Ohren allem unserm Bitten und Flehen gestopffet, und daß wir dergestalt abgewiesen worden, daß man von uns nichts annehmen noch hören will. Eben zu der Zeit stellet man in den Parlamenten und Aemtern einen Peinlichen Proceß wider uns an. Dieser Stadt (Rochellen) und uns, wird als Rebellen und Aufrührischen mit einem offenen Krieg gedräuet.

Und Peinlichen Proceß wider sie erkant/

Dieweil wir nun aus dem, was uns zuvor begegnet, und aus der Art und Weise unser Feinden, die wir mit unserm Schaden schon genugsam hatten lernen kennen, leichtlich ermessen konten, daß solche Anklag und Dräuungen dahin gerichtet, damit uns das Recht mit Fug versagt, und alle Hoffnung, ichtwas auf unsere billige und nothwendige Klagen zu erlangen, abgeschnitten werden möchte: So haben wir zu unterschiedlichen malen unsere Unschuld dargethan, und mit unserm Bitten und Suppliciren bey Ihrer Majestät angehalten. Aber da war kein Gehör. Und damit unsere Handlungen auch bey den Unserigen verhaßt gemacht, und Spaltungen unter unsern Kirchen erweckt wurden: So haben unsere Feinde sich gegen unsern General-Deputirten, und etlichen andern verlauten lassen, daß der König von uns zu Rochelle, nichts wissen wolte: Gleichwol wäre er entschlossen, gegen seinen Unterthanen von der Religion sich gnädig zu erzeigen, und ihnen Recht zu schaffen: Er wolle ihre Klagen, durch die General-Deputirten, und unter dem Namen der Gemeinden, gern anhören. Damit wir nun erfahren möchten, was hinter diesem Fürgeben stecke, so haben wir unterlassen, in unserm Nämen ferner anzuhalten: Und indem wir still geschwiegen, haben wir die General-Deputirte in ihrem und der Kirchen Nämen handeln lassen. Und mögen wir das in der Warheit wol sagen, daß wann unsere Beschwernussen nicht von Tag zu Tag zugenommen, und der Kirchen-Zustand sich je länger je ärger angelassen, dadurch die Fürsorg und das Mißtrauen in uns überhand genommen, wir wären wegen so vielfältiger Mühe, abschläglicher Antwort, Dräuung, und so geringer Hoffnung etwas fruchtbarliches auszurichten, gantz überdrüßig worden, und wieder nach Hauß gezogen, welches vielleicht unsere Kirchen nicht so übel aufgenommen hätten. Aber es ist eben dazumal der Betrug unserer Feinden noch mehr an Tag kommen, und die Verfolgung wider uns, mit welcher sie lang schwanger gangen, an vielen Orten ausgebrochen, dadurch man gespüret, was sie durch ihre vielfältige Untreu und Gewaltsamkeit gesucht haben. Erkennen uns demnach schuldig, zur Rettung unser Unschuld, und unser rechtmäßigen Gegenwehr wider ihren Kriegs-Gewalt, vor den Augen der gantzen Welt fürzustellen, wie sie gegen uns verfahren. Und trügen wir billig Scheu, unserm Vatterland zu Ehren, solche schändliche Thaten ans Licht zu geben, wann nicht zugleich kund gethan würde, daß die, so deren Ursächer und Anstiffter gewesen, rechte Feinde desselben seyen, und zusammen geschworen haben, Franckreich samt uns ins Verderben zu bringen.

Welche ihre Unschuld darthun/ erlangen aber kein Gehör/

Anno 1621.

Sie stellen ihrer Feinde Vorfahren der gantzen Welt für Augen.

Erstlich, unter dem Schein der schönen Zusagungen, daß der König die Edicten, welche seinen Unterthanen von der Religion zum besten gemacht worden, halten, und sie auf ihre Klagen von Verbrechung derselben befriedigen wolte, hat man den Hertzog von Lesdiguires gen Hoff beruffen, aus Hoffnung, daß durch seine Unterhandlung sie möchten zu Ruhe gebracht werden: Und hat man solches allen andern Herrn und ansehnlichen Personen unter uns eingebildet. Nichts destoweniger hat der Herr von Montmorenci eben zu der Zeit die Waffen in Languedoc wider uns ergriffen, und nach vielen feindlichen Thaten, die er begangen, hat er die Stadt Villeneufue vom Berg in Vunarets, welche wir innen hatten, überfallen. Und dieweil die Rechnung leichtlich zu machen war, daß man sich solchem Gewalt widersetzen würde, so wird der Herr von Reaux, des Königs Leib-Guarde-Lieutenant, dahin geschickt, welcher sich annahm, als hätte er Befehl, allen denen, welche gewaffnet, zu gebieten, daß sie die Waffen niederlegen solten. Der Herr von Chastillon, (dessen Fürsichtigkeit und Eyffer zum Dienst des Königs, und zum Frieden seines Königreichs, unser Volck, welches ungedultig und begierig, sich wider den Gewalt, so ihnen angethan ward, zu wehren, biß daher ingehalten hatte) als er durch einen Trabanten, welchen der von Reaux zu ihm gesandt, verstanden, was sein Befehl wäre, hält die unsern, welche gantz schwürig waren, noch ferner auf. Indem er aber erwartet, biß ihm von deme von Reaux noch mehr Berichts einkäme, und das er hörte, ob der von Montmorenci dem fürgegebenen Befelch Folg geleistet hatte, so hat sich gemeldte Stadt Villeneufue von Berg, nachdem sie zween Stürm abgeschlagen, und den Feind von den Pforten abgetrieben hatte, gedachtem von Reaux auf den blossen Namen des Königs ergeben, und sich seinem Schutz und Schirm unterworffen. Da ist der von Montmorenci hinein gezogen, und hat eine Besatzung in die Stadt gelegt, welche alsbald allen Gewalt und Muthwillen geübt. Als nun die Unserigen, die solchen betrüglichen Handlungen nicht mehr trauen wolten, sondern sahen, daß sie sich wehren müsten, zu den Waffen gegriffen, ist der von Reaux zum Herrn von Chastillon kommen, und ihm versprochen, daß Villeneufue wieder solte erstattet werden. Da hat der Herr von Chastillon,

Daß man unter dem Schein schöner Zusagungen die Waffen wider sie ergriffen.

Villeneufue überfallen.

Anno 1621.

Chastillon, welcher gehoffet, daß durch den Vertrag, so zwischen ihnen gemacht worden, alles wieder zu Ruhe und in Frieden würde gebracht werden, sich überreden lassen, daß er die Waffen niedergelegt. Unterdessen hat der von Montmorenci, an statt, daß er desgleichen thun solte, funff oder sechs Fähnlein Knecht in Villeneufue gebracht, und den von Peraut durch den Trommelschlag zum Gubernator darin ausruffen lassen. Ferner, nachdem er viel neuer Befehl ausgeschrieben, welche datirt den andern Tag, nachdem er von Reaux zu ihm kommen, hat er Vals, eine andere Stadt in Vivarets, welche die Unserige in ihrem Gewalt hatten, belägert. Da wehrgemeldter von Reaux, mitlerweil der Herr von Chastillon sich auf seine Zusag verlast, daß der von Montmorranci dem Vertrag nachkommen würde, sich bey der Belagerung finden lassen, und zugesehen, als die Stadt beschossen worden. Diese Stadt, welche klein und schwach, darin nur die Inwohner waren, nachdem sie hundert Carthaunen Schüß ausgestanden, hat sie sich auf ehrliche Conditiones ergeben. Aber es hat der Feind, wider die ausdrückliche Capitulation, allerley Grausamkeit, Schand und Barbarische Tyranney gegen einem Hauffen armer unschuldiger Leuth, die theils jämmerlich ermordt, theils geschändet worden, verübt. Also ist man auch mit Valons, so nahe darbey gelegen, dem gemachten Vertrag zuwider umbgangen. Diese Betrügerey und Untreu wider beschehene Zusag und Vergleichung, gibt genugsam, daß des Königs Wort und Befehl, mit welchem man uns geäffet, nur ein Fallstrick gewesen, uns zu fahen, damit der von Montmorenci, welchem heimlich und ins Ohr versprochen worden, daß alles, so er darwider handeln würde, solte gut geheissen werden, Mittel und Gelegenheit hätte, gemeldte Städt einzunehmen.

Vals belägert.

Und darinnen grosse Tyranney verübt.

Und sich des Königs Befehl zum Fallstrick gebraucht.

Eben umb die Zeit, nachdem der von Poyane sich in Bearn gestärckt hatte, damit er den Herrn de la Force von dannen treiben möchte, ist der Herr de la Saladie im Namen des Königs, zu ihm gesandt worden, mit Befehl, daß er etlich Kriegsvolck, so er bey sich hatte, zu seiner Versicherung, und damit er des Königs Authoritæt in der Regierung des Lands, welches ihm anbefohlen gewesen, wider gedachtes von Poyane gewaltsames Beginnen handhaben möchte, abdancken solte. Aber der von Saladie, an statt, daß er dessen de la Force Antwort dem König anzeigen solte, wie er sich stellete, daß er thun wolte, ist in Guyenne herumb gezogen, und hat dem von Esperuon, Vignoles, und vielen andern, Befehl gebracht, daß sie sich in Waffen begeben solten. Daher erfolgt, daß gantz Guyenne in kurtzem mit Soldaten erfüllet worden, über diejenige, die zuvor drinnen waren gelassen worden.

Uber diß so haben wir gesehen, daß zur Stund das Kriegs-Volck, so in Victu geblieben war, sich zu dieser Stadt (Rochelle) und S. Jean de Angely genahet, und wurden alle Rent-Cammern der Oerter unser Versicherung, da sie waren aufgerichtet worden, durch einen Rathschluß anderstwohin versetzt, welches eine greiffliche Anzeig war, daß man nicht an Rochelle allein wolte, sondern an alle andere Städte, die wir hatten, und daß wir uns nichts anders, als eines allgemeinen Kriegs, welcher in kurtzem wider uns solte fürgenommen werden, zu versehen hätten. Diese Versetzung geschahe umb keiner andern Ursach willen, dann damit uns die Mittel entzogen würden, uns zu wehren, wann man uns verfolgen würde, wie schon beschlossen gewesen. Daraus gnugsam abzunehmen, daß man sich rüstete uns anzugreiffen.

Anno 1621.

Aus solchen friedbrüchigen Neuerungen und Dräuworten, da schon allbereit die Verfolgung und Unterdructung der Unserigen in vielen Orten angangen, konten wir leichtlich prognosticirn, was für ein Ungewitter vorhanden, welches uns auf den Kopff fallen wolte. Und spürten wir wohl, daß unsere Feinde, welchen der Muth gewachsen, dieweil es ihnen bey der Verhergung und Verwüstung der Herrlichkeit Bearn so wohl gelungen, nur auf eine bequeme Zeit gewartet hätten, uns durch einen offentlichen Krieg ferner zu verderben. Dessen wir gnugsame Anzeigungen hatten, von der Rede, die in der Wiederkehr von Bearn offentlich getrieben wurde, wie das Röchelle solte belägert, und durch was Mittel dieselbe Stadt leichtlich könte eingenommen werden: Desgleichen durch die Ermahnungen, die täglich dem König geschahen, daß er die Hugenotten ausrotten solte: Durch die Verleumdungen, die man wider uns ausgoß, damit man dessen einen Schein hätte: Durch die Dräungen, die uns zu Ohren kamen: Und durch die Zurüstung, die wir vor Augen sahen. Nichts desto weniger, weiln man noch immer ausgab, der König meynte es gut mit den Religions-Verwandten, und wolte, daß seine Edicten gehalten würden, so haben unsere General-Deputirte, denen die gantze Handlung anbefohlen und vertrauet war, Ihre Majestät unsere Klag-Articul schrifftlich übergeben, damit den fürnehmsten Beschwehrnussen förderlich und mit der That abgeholffen wurde, wie es die Noth erforderte, solten unsere Kirchen Ruhe und Frieden haben.

Woraus sie das hernen bevorstehende Ungewitter leicht prognosticiren konten.

Gleichwol haben sie dem König ihre Klag-Articul übergeben.

Aber nach vielfältigem Anhalten und Aufschub, nach vielem Bitten und Flehen deren, so unter den Unserigen in höchstem Ansehen sind, aus des Hertzogen von Lesdiguieres selbsten, welcher jetzund am Hoff, so haben unsere General-Deputirte niemals einige Antwort erlangen können. Allein hat der Herr

Aber keine Antwort darauf erhalten können.

ANNO 1621.

Herr von Habas, einer unter denselben, und ein Edelmann, welchen der Hertzog von Lesdiguires zu uns abgefertigt, uns zu verstehen geben, immassen gemeldter Hertzog mit eigener Hand an uns geschrieben: Daß auf so vielfältige Klagen, er (der von Lesdiguires) der tröstlichen Zuversicht wäre, (dann der König, unangesehen man unsern Kirchen die Hoffnung gemacht, daß er seine Edicten halten wolle, solches weder mündlich versprochen, noch durch seiner Diener einen uns hatte ansagen lassen) so wir zuvor von einander schieden, es würde das Kriegsvolck von denen Orten, da wir uns besorgten, abgeführt: Die Rechnungen der Oerter im Delphinat aufgesucht, und was davon gefunden, innerhalb 6. Monden uns zugestellt: Denen von Bearn, an statt der Geistlichen Güter, eine gewisse Summa Gelds, die ihnen vor diesem angebotten, geliefert: Der Herr de la Force, samt seinen Kindern, in ihren Aemtern gelassen: Und unterdeß, biß wir uns hierauf resolvirten, nichts feindlichs wider uns fürgenommen werden, dessen ihm gewisse Zusag geschehen. Aber, wie wir an dem waren, daß wir uns hierauf bedencken wolten, so thäte uns der Herr von Chalas, der ander unser General-Deputirten zu wissen, daß der König, denen uns beschehenen Zusag- und Vertröstungen zuwider, aus Trieb unserer Feinden, des andern Tags gäntzlich beschlossen hätte, uns offentlich zu bekriegen, und ein Kriegsheer von ein und viertzig tausend Fußknechten, und sechs hundert Pferden zu Feld zu bringen: Daß das Amt des Herrn de la Force, welcher Gubernator in Bearn gewesen, dem Marschall von Themines: Die Hauptmannschafft über des Königs Guardy, die sein ältster Sohn gehabt, dem Marquis de Manny übergeben, und dem Herrn von Monxoüillan, seinem andern Sohn, befohlen worden, von Hof zu weichen.

Sondern an statt der beschehenen Vertröstungen sie mit Krieg zu überziehen, von ihme beschlossen worden.

Würckung der aufrührischen Predigten.

Eben zu der Zeit, wie unsere Feinde sich eileten, uns auf alle Mittel und Weg zu verfolgen, so haben die aufrührische Predigten, die Unterweisung bey der Beicht, die Schmäh-Schrifften, die Verleumdungen wider unsere Treu, die Einbildung, daß der König unsere Religion hassete, und die Verkündigung des Kriegs wider uns, ihre Würckung erwiesen. Dann in der Stadt Tours, den 19. Apr. als einer, mit Namen la Noir, welcher kurtz zuvor zu unser Religion war bekehrt worden, und deßwegen viel Hohns und Spotts hatte ausstehen müssen, dergestalt, daß auch das Volck ein Bild von Stroh gemacht, welches sie bald mit seinem Namen, bald Martin Luther nenneten, und dasselbe offentlich verbrandt hatten, (welcher Schmach, ohnangesehen die unserige sich deren zum hefftigsten beklagt, ungestrafft geblieben) mit Todt abgangen, und man ihn zum Grab getragen, ist das Volck zusammen geloffen, und nachdem es mit dem todten Leichnam, ehe er begraben gewesen, heßlich umgangen, hat es ihn darnach, als man ihn zur Erden bestattet hatte, wieder ausgegraben, und allen Muthwillen und Unmenschlichkeit gegen ihn verübt. Dabey es nicht geblieben, sondern ist ein grösserer Aufruhr entstanden, und hat das Volck ein Hauß nahe beym Kirchhof niedergerissen und zerstöhret: Von dannen auf unser Kirchen, die ein Viertheil Meil Wegs davon war, zugestürmet, dieselbe angezündet, das Schul-Hauß überfallen, beraubt, geplündert: Und als noch ein mächtiger Hauff darzu kommen, haben sie drey gantzer Tag zugebracht, die Kirch abzubrennen und zu zerstören, welches die Obrigkeit geschehen lassen, oder doch so spath darzu kommen, daß sie ein solch Toben und Wüten nicht hat stillen können. Alsbald haben es die von Poictiers denen von Tours nachgethan. Da das Volck mit ebenmäßiger Ungestümmigkeit die Mauer des Kirchhofs, da die von der Religion ihre Todten begruben, eingeworffen, die Todten-Küsten zerbrochen und in Stücken geschlagen, und die Kirch gleichfalls zu Boden richten wollen, wann die Obrigkeit, welche allhie besser gewacht, solches nicht verhindert hätte.

Alle diese Rathschläge und Handlungen unserer Feinden, fürnehmlich aber dieser schröcklicher Uberfall und Uberdrang, die grosse Zurüstungen zum Krieg, die unbillige und ungnädige Entsetzung des Herrn de la Force, und seiner Kinder, wider die Zusag, die man ihm erst neulich gethan, und das Kriegsvolck, welches schon fertig stund, unter dem Befehl des Herrn von Espernon einen neuen Einfall ins Land Bearen zu thun, gaben gnugsam zu verstehen, daß die Stund einer allgemeinen Verfolgung vorhanden, und daß dasjenige, was man schon vorlängst wider uns practicirt hatte, nun einmahl ausbrechen wolte. Deßwegen unsere Feinde, damit sie ihr Untreu und Betrug zu Werck stellen möchten, eins Theils uns diese Verheissung fürgemahlt, daß der König die Aufruhr deren zu Tours straffen würde: Ander Theils, damit sie etlichen der Unserigen ihr Mißtrauen benehmen, und die, so sich nichts übels besorgten, noch mehr in den Schlaf brächten, eine Erklärung in allen Parlamenten unterm Dato 27. Apr. bestättigen lassen, daß der König, welcher ihm fürgenommen, etliche von der Religion, die man Rebellen und Aufrührische nennte, zu straffen, seine Edicten allen denen, die in seinem Gehorsam würden verharren, halten, sie schützen, und bey ihrer Freyheit und Sicherheit, nach Laut der Edicten, handhaben wolte. Endlich, so wird dem Herrn de la Force versprochen, daß, so er aus Bearn zögè, so würde dem von Espernon befohlen werden, sich von dannen zu machen, doch solte er de la Force, ihm, dem von Espernon, zuvor zu wissen thun. Demselben ist man folgender Gestalt nachkommen. Wir wollen von dem letzten Puncten anfangen, welcher der erste gewesen, den man nicht gehalten. Der Herr de la Force ist abgezogen, und hat die Waffen niedergelegt, welches er dem Hertzogen von Espernon durch den Freyherrn von Arras anzeigen lassen. Darauf ist gemeldter von Espernon alsbald ins Land gefallen, hat sich aller

Der Feinde Untreu und Betrug.

Hertzog von Esper-

ANNO 1621.

non fällt ins Land, und hauset übel darinnen.

aller Städt und Oerter, da die von unser Religion die Oberhand hatten, bemächtigt, dieselbe mit starcker Guarnison besetzt, das Schloß Montanay geschleifft, und die Unserige dermassen bedrangt, daß die Fürnehmste gezwungen worden, das Land zu raumen, und ihre Güter zu verlassen. Viel, die keine Waffen hatten, und sich nicht begehrten zu wehren, sind jämmerlich ermordet worden, die übrigen werden unter einem harten Joch gedrucket, und müssen allerley Drangsahl, Pein und Marter ausstehen. Auf der andern Seiten ruckte der König fort mit seinem Heer, damit er dasjenige, so er dieser Stadt gedräuet, vollbrächte. Jedoch ließ er allenthalben ausbreiten, daß sein Zug nicht insgemein wider die von der Religion gerichtet wäre, und verhieß etlichen Obersten in den Städten und Vestungen unserer Versicherung, daß, so sie ihn würden hinein lassen, er alles im alten Wesen wolle bleiben lassen.

Meuterey zu Tours.

Da er nun durch Tours gezogen / hat sich daselbst eine solche Meuterey erhaben, daß der Commissarius, welchen man dahin gesandt hatte, über die Aufrührische Gericht zu halten, zur Stadt hinaus gejagt, die verstrickte mit Gewalt aus den Gefängnissen gerissen, die Häuser der Unserigen, welche wegen des ersten Aufstands von dannen gewichen waren, geplündert und verherget worden. Darauf kaum so viel geschehen, daß man fünff loser Buben, wegen des Schimpffs, der dem König in seiner Gegenwart begegnet, hingerichtet hat: Und zwar zu dem End, damit man etliche der Unserigen, so sich bereden liessen, als solten die Edicten gehalten werden, bey der Nasen herum führte. Der König kam gen Saumur, da der Herr von Plessis auf die ausdrückliche Zusag, die man ihm gethan, daß nichts solte in seinem Amt geändert werden, und auf die Erklärung, so drey Wochen zuvor war publiciret worden, ihm die Pforten der Stadt und des Schlosses geöffnet, aber mit unserm grossen Schaden bald erfahren, was der Betrug und Untreu unserer Feinden auf sich hätte, welche den König überredt, daß er ihm das Regiment daselbsten genommen, und 400. Soldaten von seiner Leibs-Guardi ins Schloß gelegt: Deßgleichen die Vorstadt zum grünen Creutz, mit einem andern Hauffen besetzt, dadurch wir diesen Ort unserer Versicherung verlohren. Wie kan Franckreich ohn Unwillen und Ungedult sehen, daß die, so weder dem König noch dem Vatterland hold sind, also schändlich des Königlichen Namens und Tituls mißbrauchen, damit sie solche abscheuliche Untreu begehen? Es sind nur zehen Monat, daß durch ein sonderbar Schreiben Ihrer Majestät die Verwahrung der Oerter der Versicherung uns noch ferner auf vier Jahr lang gegönnet und gelassen worden.

Die Stadt Saumur wie lang sie in der Reformirten Gewalt gewesen.

Unter allen ist die Stadt Saumur gewesen, an welcher uns am meisten gelegen, wir haben sie in unserm Gewalt gehabt, von der Zeit an, da der jüngst verstorbene König, damahls König von Navarren, von König Henrich dem Dritten, ihm zu Hülff zu kommen, beruffen worden, und er ihm, durch deren von der Religion Beystand, aus den Händen und Tyranney der Ligisten errettet hat. Damahls hat ihm gemeldter König diese Stadt zum Paß eingeraumt, und ist sie seither in unsern Händen geblieben, zum Zeichen unser treuen Diensten gegen dieser Cron. Diese Stadt, welche am Fluß Loire gelegen, hätte bey den Verfolgungen und Verwirrungen, so die Feind des Vatterlands heutigs Tags erwecken, vielen armen vertriebenen Leuten, ein bequemer Paß oder Zuflucht seyn können, damit sie dem Feuer und Schwerdt, so man jetzt bereitet, sie zu würgen, entrinnen möchten. Diese Stadt war in den vorigen Jahren, da wir Ruhe hatten, ein Pflantzgarten unserer Kirchen, darinn eine fürtreffliche hohe Schul gewesen.

Das sind die Ursachen, um welcher willen die Grausamkeit unser Feinden, den König bewegt hat, uns zu bekriegen, und den Anfang von einer so schmertzlichen Wunde zu machen: Dazu man alle vorhergehende Verleumdungen, allen gesuchten Schein eines Ungehorsams und Rebellion, alle sonderbare Mandaten wider unser Versammlung, und diese Stadt, wie auch alle betrügliche Erklärungen und Verheissungen für diejenige, die in des Königs Gehorsam verharren würden, angewendet hat. Dann wer ist, der den Herrn von Plessis, dessen langwierige und getreue Diensten, die er beydes dem verstorbenen und jetzt-regierenden König geleistet, jedermann bekannt, einiges Ungehorsams und Rebellion beschuldigen könne? Ja hatte er nicht eben darinn der Sachen zu viel gethan, daß er unsern treulosen Feinden, wegen des Königlichen Namens, den sie führet, zu viel getrauet? Und dieweil er meynte, er wolte dem Unglück, mit welchem etliche der Unserigen offentlich bedräuet waren, entgehen, obangeregte betrügliche Declaration selbst durch den Druck publicirt, und damit er der erste wäre, der solcher geniessen möchte, dem König die Stadt so freywillig geöffnet hat? Also hat man diesem Ort die Larve abgezogen, und ohn Scheu zu erkennen geben, daß man uns alle ingemein angreiffen wolte.

Die von der Religion in Normandien werden wehrloß gemacht.

Dann stracks nachdem der König zu Saumur gewesen, ist Zeitung einkommen, daß alda die von der Religion in den fürnehmsten Städten von Normandien, waren wehrloß gemacht worden. Was hatten die gethan? Können sie auch einiger Rebellion oder Ungehorsams nach ergangener Declaration, bezüchtiget werden? Und das noch mehr ist, als der König zu Saumur war, so ist der Herr Arnaut auf einen Samstag, den 15. dieses Monats, gen S. Jean de Angely kommen, und dem Hertzogen von Rohan, dem Herrn von Soubize einen Befehl gebracht, daß sie zu Ihrer Majestät kommen solten, welche begehrte, ihr Gutachten zu vernehmen, wie diese gegenwärtige Unruhe möchte gestillt werden. Diß geschahe zweyer Ursachen halber. Erstlich, damit durch Hoffnung einiges Rechts, die grosse Herrn und der gemeine Mann unserer Religion würden aufgehalten, (inmassen biß daher beschehen) unterdessen, daß man sich mit allem

Fleiß

ANNO 1621. Fleiß zum Krieg rüstete. Darnach, und zwar fürnehlich, damit man in das Kriegsvolck des Königs, welches der Herr von Aurias führte, kein Argwohn und Mißtrauen setzen solte: Welches gleichwohl den andern Tag, auf die 3500. Mann starck, in die Vorstädt gefallen, und die Stadt mit allem Ernst angegriffen, in Meinung, dieselbe zu überraschen, welches auch geschehen wäre, wo sie sich nicht tapffer gewehret hätte. Was hatte die Stadt begangen? Und wie hätte man sie können beschuldigen, daß man nicht zugleich obgedachte Herrn beschuldiget hätte? Gleichwohl hatte der König an den Hertzog von Rohan, als seinen treuen und wohl affectionirten Diener, geschrieben, und ihn, seinen Ober-Amtmann und Leutenant in der Landschafft Poictu, intitulirt, welches man einem Rebellen und Ungehorsamen nicht zu thun pflegt. Was kan dann dieser Stadt zugemessen werden, um welches willen man sie umringt, belagert, des Königs Geschütz dafür gebracht, und sie also zugerichtet, wie sie jetzund ist?

Was hatte die Stadt Jargeau, ein ander Ort unser Versicherung, gesündiget, daß man sie auch zu der Zeit belägert hat? Anders kan man nicht sagen, dann daß man geschworen, unser keinem zu verschonen, und daß der Haß unser Religion so groß ist, daß man auf alle Mittel und Wege trachtet, wie man sie könte ausrotten.

Die Reformirten ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an.

Diß stellen wir vor den Augen aller Frantzosen, ja aller Christen, und ruffen sie an zu Richtern über unser Unschuld, und der unbilligen und gewaltsamen Verfolgung unser Feinden. Und obwohl jetzt gethane Erzehlung, welcher gestalt unsere Feinde gegen uns, und wir gegen dem König verfahren und gehandelt, die falsche Anklag und Verleumdung unser Feinden gnugsam entdecket, indem sie uns als Rebellen und Ungehorsame ausruffen: Jedoch, damit nichts dahinten bleib, welches frommer Leut Gunst von uns abwenden, und ihr Mitleiden gegen uns in unserm Elend, oder ihre Hülff in unser nothwendigen und billigen Gegenwehr verhindern möchte: So können wir leichtlich darthun, daß kein Schein noch Verdacht einiger Rebellion in uns zu finden. Keiner wolle gedencken, daß die Klagen, welche die gewaltsame Unterdruckung uns ausgepreßt, wider den König gehen, in welchem wir erkennen und von Hertzen ehren das Ebenbild GOttes hie auf Erden: Aber wir messen die Unbilligkeit, über welche wir klagen, denen zu, die seiner Gunst und seines Gewissens mißbrauchen. Und wann wir diejenige, so uns besagter massen beschuldigen, beschreiben, und mit ihren Farben ausstreichen wolten, so würde gantz Franckreich, welches unter dem unerträglichen Joch ihrer Tyranney seufftzet, bezeugen, daß wir die Wahrheit gesagt, und ihnen gar nicht unrecht gethan hätten. Aber es soll uns zu unser Unschuld genug seyn, daß wir ihre falsche Anklag ableinen. Sie beschuldigen uns, wir seyen Rebellen, ungehorsam, und widersetzen uns des Königs Gebott. GOtt sey Danck,

Und leinen die falsche Anklag ab.

daß die Religion, welche wir im Hertzen haben, und die wir durch unsere offentliche Bekanntnuß an den Tag geben, und für unsern Königen bezeuget haben, damit sie wüßten, daß wir neben dem reinen Gottesdienst uns schuldig erkenneten, ihnen allen Gehorsam zu erzeigen, uns schon längst von solcher Auflag ledig gesprochen hat. Wir erkennen keine Obrigkeit hie auf Erden über unsern König: So sind wir auch keiner andern verpflichtet. Wir verdammen alle die, so da lehren, daß wir richtigs Wegs, oder neben zu, des Eyds, mit welchem wir uns verbunden, ihm gehorsam zu seyn, entschlagen können werden. Mit dieser Bekanntnuß stimmen auch ein alle unsere, und unserer Voreltern Handlungen. Wo ist jemahls einer unter uns gefunden worden, der sein Messer mit unser Königen Blut abscheulicher Weise besudelt, oder sich zu dem Feind des Vatterlands geschlagen hätte, dasselbige zu zerreissen und zu verderben? Hat nicht vielmehr GOtt der Allmächtig, nach so vielen tödtlichen Wunden, die Franckreich von andern empfangen, den Arm und die Tapfferkeit unser Voreltern gebraucht, dasselbe gleichsam wieder von dem Tod zu erwecken? Heutiges Tags, da die vorige Rottirung sich zusammen thut, so siehet man, daß unsere geschworne Feinde, die sich verbunden haben, neben unser Religion, alle Stände der Christenheit, sonderlich aber diß Königreich, zu zerstören, und das Hertz und Willen des Königs, nachdem sie seinem Gewissen etwas einblasen, ihres Gefallens lencken und wenden, ihn bereden, sein Königreich in die äusserste Gefahr zu setzen, damit er uns vertilge. Wir dörffen wohl sagen, daß die Zeit ihn noch lehren wird, daß er nichts vesters und beständigers hat in seinem Königreich, seine Cron zu unterstützen, als unser Treu. Wer uns ansiehet, der mercket unfehlbarlich, daß der Fried und Ruhe dieses Königreichs, und die Hoheit des Königs mit unser Beschirmung verknüpfft sey. Sintemahl es unlaugbar, daß, nachdem GOTT der HERR Mittel gebrauchet, sein Volck zu befördern, die Erhalt- und Zunehmung unser Religion in diesem Königreich hange von der Freyheit und Sicherheit der Edicten, unter welchen wir leben: Die Erhaltung der Edicten aber, von der vollkommlichen Authorität des Königs. Solches kan die glückliche Regierung Henrichs des Grossen bezeugen: Welchen als Gott zu einer vollkommenen Macht und Hoheit über alle Könige der Christenheit erhaben, so hat man gesehen, daß unter dem glücklichen Zustand und Aufnehmen dieses Königreichs unsere Kirchen geblühet, und das Evangelium dermassen darinn gepflantzet worden, und Frucht getragen, daß es unsern Feinden im Hertzen wehe gethan, welche nicht nachgelassen, biß sie Franckreich eines so gewaltigen Königs beraubt haben. Und noch heut zu Tage, da sie uns beschuldigen eines Ungehorsams, auf daß sie einen Schein haben, uns zu überfallen und mit Krieg zu verfolgen, ist diß eben unsere Klag, daß die Authorität

ANNO 1621.

des Königs geschmälert, und seine Edicten für nichts geachtet werden, und begehren wir nichts anders, dann daß man darinn Rath schaffe. Heist das rebelliren, und sich seiner Oberkeit widersetzen? Wir haben uns versammlet, ihn um Recht anzuruffen. Hatten wir dessen nicht genugsame Ursachen, und war uns solches nicht erlaubt? Solches haben wir droben erwiesen, durch die Erweisung deß uns zugefügten Uberdrangs, und der Zusagungen, die uns geschehen. Was haben wir anders gethan, dann daß wir geklagt haben? Daß wir offt angehalten, nach dem wir offt abgewiesen worden, wer kan uns deßwegen schelten? Daß wir gegen unsern König, welcher das Ebenbild Gottes auf Erden ist, dasjenige gethan, was uns GOtt befichlt, das wir gegen ihm thun sollen? Daß nur etliche Deputirte aus allen Provintzen inständig gebetten, daß der König uns einmahl einen gnädigen Bescheid ertheilen, und sein wohl geneigtes Gemüth gegen uns erweisen wolte, ist das nicht ein boßhafftiger und zanckstichtiger Griff, daß, damit man uns mit Fug das Recht verweigern möge, man uns beschuldigt, als hätten wir dadurch des Königs Hoheit verletzet?

Einwurff wird beantwortet.

Solche Verweigerung zu beschönen, so wendet man ein, daß die Reichs-Stände, wann sie ihr Begehren Schrifftlich übergeben, von einander ziehen, ohnerachtet einiger Antwort. Aber es hat gar eine andere Gelegenheit mit uns und den Reichs-Ständen. Was wir begehren, gehet nicht das Reich in gemein an, sondern allein unsere Kirchen. Wir begehren nicht, daß man neue Ordnungen und Satzungen im Reich mache. Bey solchen Sachen, wann die Stände sich ein mehrers anmassen wolten, als ihr Gutachten anzeigen, so würde ohn allen Zweiffel der Königlichen Hoheit ein Abbruch geschehen. Aber alles was wir begehren, ist: Daß unsere Kirchen, die man uns verbrandt; Die Ubung unser Religion, die man verhindert, wieder gestattet; Die Städte, welche der König uns vertrauet, und man uns genommen, uns wieder eingeräumet werden; Daß man etliche der Unsern zu Diensten kommen lasse; Daß man die Kinder, welche den Eltern mit Gewalt aus ihren Armen gerissen worden, ihnen wieder gebe; Und was deß Dings mehr ist. Was gehet der Hoheit des Königs dadurch ab, wann er alsbald verwilligt, daß man uns Recht verschaffe? Wann eine Privat-Person, dero eine solche Unbilligkeit begegnet, gut Fug und Macht hat, vom König zu begehren und zu erwarten, daß er ihr zum Rechten verhelffe: Warum solte solches einer gantzen Gemein, dero eine gleichmäßige Unbilligkeit aus Haß angethan worden, nicht auch erlaubt seyn? Was könte doch unbilliger seyn, dann daß man uns eines Ungehorsams und Rebellion beschuldiget, dieweil wir uns beklagt, und das Recht auf solche Weise ersucht haben? Ist das nicht ein grausam Ding, daß man uns deswegen verfolget und bekrieget? Aber man kan hieraus genugsam abnehmen, daß solche Schein-Ursachen, welche unsere Widersacher wider uns herfür gesuchet, nur ein Deckmantel sind, ihr böß Gemüth, durch welches sie vorlängst ihnen fürgenommen, unsere Religion, mit Waffen zu dämpffen, und Franckreich in Jammer und Noth zu bringen, zu bedencken.

Auf was Puncten ihr Begehren beruhe.

Derhalben, so man betrachtet die Billigkeit und dringende Noth, die uns bewegt dem König unsere Klagen fürzubringen, und zu ihm, als zu unserm Schutz-Herrn, unsere Zuflucht zu nehmen: Die Erlaubnuß, so uns so klärlich und deutlich gegeben war, uns zu versammlen: Die Untreu, die uns begegnet durch die List unserer Feinden, wieder so vielfältige Zusagungen: Den Gewalt, durch welchen sie uns allen Zugang zu Ihrer Majestät versperret, und alle unsere Supplicationes verworffen: Die Unbilligkeit ihrer Anklag: Das Laster der Rebellion, mit welchem sie uns wider die Wahrheit beschmützen: Die Treulosigkeit, die sie an uns beweisen, indem sie uns aufgehalten, und kein Recht wollen widerfahren lassen, auf daß sie uns mitlerweil drey Städt in Vivaretz, gantz betrüglicher Weise, und wider die Zusage, die man uns in des Königs Namen gethan, entzöge: Den feindlichen Einfall ins Land Bearn, wider ein so klare Bedingung, die wir unsers Theils so richtig gehalten, und die mörderische und unmenschliche Thaten, die darinn begangen worden: Endlich, so man betrachtet eine so schändliche Untreu, da man kurtz zuvor eine Declaration unter dem Namen des Königs ausgehen lassen, welche in allen Parlamenten in Franckreich bekräfftiget worden, in deren man Freyheit und Sicherheit allen Religions-Verwandten, die sich gehorsam erzeigen würden, Vermög der Edicten, versprochen: und bald darauf Saumur eingenommen, da die Thoren so freywillig und mit so grosser Ehrerbietung geöffnet worden, Krafft der ausdrücklichen und sonderbahren Verheissungen, (obgemeldter Declaration zu geschweigen,) daß nichts solte darinn geändert werden; Daß durch gleichmäßigen Betrug und Verrätherey der Stadt Jargeau, eben zu der Zeit angesprengt, und die zu S. Jean angegriffen worden, und ist jetzund an dem, daß man sie belägern will: Daß man allen denen von der Religion, in allen den fürnehmsten Städten in Normannien gebotten, die Waffen abzulegen, damit man sie, leyder, desto leichtlicher metzeln und ums Leben bringen möchte: Wann man, sagen wir, diß alles betrachtet und zu Gemüth führet, so zweiffeln wir nicht, man werde erkennen, daß wir diese Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, und wegen der Religion, die dermassen verhaßt ist, daß es sich ansehen läst, als hätten heutiges Tages alle unsere Feinde durch gantz Europa zusammen geschworen, dieselbe zu vertilgen.

Ursachen, die sie bewegt, dem König ihre Klagen für zu bringen.

Sie entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr.

Demnach wir nun, zu Erhaltung der Freyheit unsers Gewissens, und aus Liebe, die wir zu unserm Vatterland tragen, gedrungen werden, eine rechtmäßige und nothwendige Gegenwehr, mit Hülff deren, die es mit unser Religion und diesem Königreich wohl meynen, fürzunehmen: So ersuchen wir den König

noch

ANNO 1621. noch einmahl gantz flehentlich, und bitten ihn unterthänigst, er wolle diß glauben, und betrachten, daß wir in unserm Gebet, welches wir täglich für GOtt ausschütten, nichts hefftiger begehren und wünschen, dann die Wohlfahrt beydes seiner Person und seines Königreichs: Und zugleich sich erinnern, daß unsere Voreltern, welche durch ihre Religion zum Gehorsam, den man seinem König schuldig ist, angewiesen gewesen, ihr Leben in die Schantz geschlagen haben, damit sie Henrichen dem Grossen treuen Beystand thäten, diß Königreich, welches seinen Feinden eben unter dem Schein des Hasses und der Verfolgung wider unser Religion und uns, verrathen und verkaufft gewesen, wiederum zu erobern. Daraus er abnehmen mag, daß wir nach dem Exempel gemeldter unser Voreltern, der Pflicht, mit welcher wir dem Vatterland verbunden, niemahls vergessen, noch den Gehorsam und willigen Dienst, den wir nach Ausweiß unser Religion ihm schuldig seynd, aus der Acht gelassen haben.

Wolte GOtt, Herr König / daß Ewre Maj. recht betrachten und zu Hertzen nehmen wolte, was zu Erhaltung und Vermehrung Ihrer Hoheit dienet, und daß sie aus angebohrner Tapfferkeit, zu Bestätigung der Cron und Herrlichkeit Ihres Königreichs, ihre Waffen wider die Feinde desselben wenden, und sich unsers getreuen Diensts, darinn gebrauchen wolte: Wir wolten künlich sagen und versprechen dörffen, daß in einer so gerechten Sach, wie derselben besten Dienern im geringsten nichts nachgeben würden. Jetzund aber sagen wir, und beweinen es mit Blut-Trähnen, und mit bittern Seufftzen, daß die Feinde Ewrer Cron und Person, indem sie Ew. Maj. bewegt haben, die Waffen wider uns zu nehmen, und dieselbe in dem Blut dero getreusten Diener zu duncken, sie beydes Ewer Person und Cron ins Verderben stürtzen wollen. Es sind Ewre rechte Feinde, die Ewren Zorn wider uns anblasen, damit Ewer Königreich in die Aschen gesetzt, und Ew. Maj. darunter begraben werden: Welche, nach dem sie den trefflichsten König der Welt, Ewren Herrn Vatter, Teuflischer Weise ermordet haben, dieweil er uns nicht zuwider war, sondern durch seine Güte und Gerechtigkeit, uns, als seine trewe Unterthanen, beschützte, reitzen heutiges Tages Ew. Maj. daß sie uns hasse und vertilge, damit sie selbst samt diesem Königreich zu Grund gehe. Wann aber bey diesem Ungewitter, welches sie schon erwecket, und wir spühren, daß es auf uns fallen wolle, wir gezwungen werden, zu unser Erhalt- und Beschützung, die Mittel, welche die Natur uns an die Hand gibt, zu ergreiffen: So bezeugen wir, Herr König / für GOtt, für Ewer Majestät, und allen Menschen, daß wir nichts desto weniger Ewre Hoheit, und den Gehorsam, den wir Ewer Majestät schuldig sind, vor Augen haben, und allen Fleiß anwenden wollen, so viel uns möglich seyn wird, Ewer Person und Königreich zu fristen. GOtt der Allmächtig, welcher ein GOtt ist beyder der Rach- und Gnade, und der nach seinem allweisen Rath, bißweilen seinen Zorn, der greuliche Exempel über die Könige und Völcker, so sich wider ihn erheben, ausgeust, bißweilen die ärgste Feinde seiner Kirchen erhält und bekehrt, gebe, daß Ewre Majestät für allem Unglück bewahret werde, und die Religion und Treue deren, die sie jetzt aus Unwissenheit und falschem Bericht hasset, recht möge kennen lernen.

ANNO 1621.

Bezeugen darneben gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam.

Unterdessen ruffen wir gantz demüthig an, alle Könige, Fürsten und Stände, welche die Unschuld guter und getreuer Unterthanen, so man jetzt unterdrucket, ihnen billig sollen angelegen seyn lassen, fürnemlich aber gegen GOtt verpflichtet seyn, seine Sach und Wahrheit zu vertheidigen: Und bitten sie zum flissigsten, daß sie uns in dieser unser Noth-Wehr wider so mächtige Feinde, denen wir für uns selbsten viel zu schwach sind, die hülffliche Hand bieten wollen: Dann sie, unsere Feinde, eben diese Zeit erwehlet uns anzugreiffen, da sie fast an allen denen Orten, von dannen wir Hülffe zu gewarten hatten, Krieg und Unruhe erwecket, auf daß sie uns desto leichtlicher unterdrucken möchten.

Ruffen alle Könige, Fürsten und Stände um Hülffe an.

Unser Vertrauen aber stehet zu GOtt dem Allmächtigen, welcher die Anschläge der Menschen zunicht machet, und stürtzet die Völcker, so wider seine Kirch zusammen geschworen haben. Und dieweil wir wegen der Ehr seines Namens, verhaßt sind, und man uns um seiner Wahrheit willen zusetzet, so tragen wir zu ihm die Zuversicht, er werde uns durch seinen gnädigen Beystand retten, wie er unsern Voreltern gethan: Deßwegen wir von Grund unsers Hertzens zu ihm schreyen: **GOTT schweige doch nicht also / und sey doch nicht so still / GOtt halte doch nicht so inne / dann siehe / deine Feinde toben / und die dich hassen / richten den Kopff auf.**

Und setzen ihr Vertrauen zu GOtt.

LXXIII.

[Demnach der König in Schweden / Gustavus Adolphus / die Haupt-Stadt Riga in Liefland mit einer starcken Armada zu Roß und Fuß dieser Zeit belägert / und selbiger mit Beschiessen / Stürmen / Feuer einwerffen / und Minien hart zugesetzt / selbige Stadt auch von der Cron Pohlen / sich keines Entsatzes zu getrösten hatte / hat sie sich endlich accomodiren / und an gedachten König mit Accord ergeben müssen. Dieser Ubergab halben hat der Rath daselbst / nachfolgendes Schreiben an den König in Pohlen abgehen lassen:]

ANNO 1621.

Literæ Spectabilis Senatus Rigensis scriptæ.

Ad Regiam Majestatem Poloniæ, post Expugnationem urbis.

SERENISSIME AC POtentissime Princeps, Domine Clementissime,

Servitia & obsequia nostra promtissima cum veneratione.

Die Stadt Riga entschuldigt sich bey dem König in Pohlen, wegen der Ubergab an den König in Schweden.

Non dubitamus Regiam Majestatem Vestram auditione jam accepisse, summoque dolore affici, in eam fortunam nos fatali quadam rerum conversione devenisse, quam nec ipsamet Regia Majestas Vestra unquam credidit, nec nos eventuram aliquando opinati sumus: Sed Deus Regnorum & Imperiorum terminos constituit ac mutat, prout ei visum fuit; nec humanæ sagacitati datum est, reconditos divini mysterii recessus perscrutari, qualemcunque tandem duritiem vel iniquitatem præ se ferre videantur. Meminit Reg. Maj. Vestra in proximè præteritis Generalibus Comitiis per Nuncios nostros tàm publicè quàm privatim literis nostris frequentibus periculi magnitudinem à Sueciæ Regno nobis imminentem, nos humillimè ac querula voce exposuisse. A nonnullis sanè, rem & tempus prudenter pensitantibus, fides nobis habita fuit, à nonnullis vicissim derogata, qui vel præoccupati animi affectione, vel siniſtra aliorum credulitate & opinione ducti fuerunt. Gavisi tamen fuimus, quòd Republica gravissimo Turcico bello alibi implicata, Regia Majestas Vestra partem aliquam solicitudinis suæ in miseram Livoniam derivare, ac perficere dignata fuit, ut Illustrissimo Principi, Domino Radzivilo, Campiductori Magni Ducatus Lithuaniæ, cura tuendæ Livoniæ, publica authoritate committeretur. Collegerat is mox copias aliquas, ut nobis relatum est, sed quæ aliò postea abductæ sint, quòd non leves autores securitatem Livoniæ, quocunque tandem animo, pollicerentur. Deinde aures Regiæ Majestatis Vestræ iteratis literis cum fatigaremus, responsum tulimus, Illustrissimo Domino Palatino Vilnensi hanc curam Livoniæ defendendæ incumbere: Quo audito, haud parùm turbati sumus; quippe jam notum erat, eundem Dominum Palatinum, ad subeundas Generalis in Polonia Ducis vices, esse à Regia Majestate Vestra in Podoliam evocatum: Cui gravissimo oneri suscipiendo, ut maximè suffecturus sit, tamen Livoniæ curam cum vix in tanta rerum mole gerere posse, & jure fore excusatum, statuimus: Posteà iterum ad Illustrissimum Dominum Campiducem remissi fuimus, cùm bona pars temporis effluxisset, hostis vero noster summo studio ac diligentia ad rem conficiendam pergeret. Quamobrem non destitimus deinceps quoque tàm Regiam Majestatem Vestram, quanquam maximis occupationibus distentam, quam ipsum Dominum Campiducem, orare, interpellare, obsecrare, ut qua fieri posset, summa celeritate, auxiliares copiæ cogerentur; ac in Livoniam mitterentur, facilem enim & expeditum, brevemque esse è Suecia in Livoniam transitum, qui à nemine præsentiri vel prænunciari queat: Itaque operam dandam esse Dn. Campiduci, ut prior possessionem campi adipiscatur; sic enim multis rebus potior futurus sit, posteriorem verò, utut benè instructus armatusque veniret, multis incommodis obnoxium fore. Quamvis autem Dominus Campidux ad summam diligentiam nihil reliquum feciſſe videatur, quo minùs justum exercitum & maturè colligeret ac in Livoniam duceret: Tamen ab hoste tùm nostro diu bellum præparante, præventus fuit, qui classe sua instructissima portum flumenque Dunæ mox occupavit, militemque in continentem exposuit, ac post paucos dies, adventantibus reliquis copiis terrestri itinere, in urbis conspectum universus exercitus prodiit & castra metari cœpit, aggeres, fossas, munitionesque plurimas, admirabili festinatione, duxit & firmavit: Deinde grandioribus tormentis summa vi ac vehementia pinnas munitionum nostrarum ita verberavit, ut vix consistendi locus fuerit: Nihilominùs animo impavido, quantùm omninò per vires nostras licuit, restitimus & vices reddidimus, ut non pauci in castris hostilibus ceciderint. Sanè non parva nos solicitudo curaque incesserat, quòd trecentos tantùm milites, licèt summo studio, in viciniori Germania ac Livonia conquisitos, conducere potuimus. Nam Daniæ Rex, aliique Principes militem cogentes, & amplo stipendio allicientes, magno nobis impedimento fuerunt: In ipsa verò Livonia, armis virisque omninò exhausta, frustra milites conquisiti fuerunt. Huic tamen malo ut quacunque ratione mederemur, Equitum Præfectos, Ceridonem & La-Barre, qui Illustrissimo Domino Zamoscio Palatino operam obstrinxerat, sed serò venturus erat, peculiari stipendio conduximus, ut arci in communi periculo præessent: Quæ res vires nostras distraxit ac labefactavit. Quamvis autem cives nostri militesque mira animorum alacritate, quævis pericula subire non detrectaverint: Tamen singulis ferè diebus, non paucos fortuna belli absumpsit. Sed spes auxilii à Republica ferendi animos diu sustentavit, præsertim cum Illustrissimus Dominus Campiductor ultra Dunam conspiciendum se præbuit, ac velitando hostiles ibidem copias aggressus fuit, quæ tamen vix duodecimam partem exercitus efficiunt, qui, ut ex certissimis authoribus didicimus, nonaginta novem vexilla peditum, equitum viginti & unum, in singula vexilla centum & quinquaginta viris computatis, complectitur. Posteà verò quàm à duabus septimanis aliquotque diebus, ex quo Dominus Campiductor, unam tantùm noctem moratus, recesserat, nulla amplior spes suppetiarum affulsit. Civitas autem arctiori indies obsidione premeretur, numerus militum ad dimidiam partem imminueretur, civium quoque juvenumque non pauci interiissent; non ita ex omnibus partibus hosti occurri potuit, ut voluntas & necessitas nostra requirebat. Igitur propiùs ad munimenta nostra movens hostis, nocturno tempore ea suffodere, cuniculosque agere ita properavit, ut tribus in locis eos perfecerit, longumque

ANNO 1621.

que in ſpacium, quatuordecim nimirum orgyarum diduxerit, ſuppoſitis viginti quatuor cadis pulvere nitrato repletis, jam jamque in aërem cum certiſſima ſuperſtantium pernicie vallum disjecturus erat, niſi fœminei ſexus & parvulorum miſericordia animum oppugnantis ſubiiſſet. Itaque omni humani auxilii reſpectu nobis præciſo, cùm ne unus quidem de quingentis illis peditibus, quos Gedano ſubmiſſum iri, Regia Majeſtas Veſtra promiſerat, compareret, eſſetque res ad extremum adducta diſcrimen, habito cum Domino Caſtellano Vonden, aliisque Nobilibus, tùm Equitum Præfectis, Capitaneisque rei bellicæ peritis, conſilio, rem deſperatam eſſe, omnibus conclamantibus, in colloquium deſcendimus; pactique incolumitatem uxorum, liberorum, tùm omnium jurium ac libertatum noſtrarum, in fidem ac ditionem Sereniſſimi Regis, *Guſtavi Adolphi*, conceſſimus. Qua in re admirabilem victoris clementiam & lenitatem ſatis prædicare non poſſumus, qui ſumma moderatione animi hanc fortunam ſuam ſuperavit, ac nos vivere coëgit; idque ſupplicantibus nobis benigniſſimè largitus eſt, ùt ſi intra triennii ſpacium pax æquis conditionibus inter utrumque Regem coïret, cum omni jure & libertate illibata, in ditionem Regiæ Majeſtatis Veſtræ redeundi nobis poteſtas ſit. Sanctè coram Sacra Regia Majeſtate Veſtra affirmamus, idem coram Dei juſtiſſimi & omnium Angelorum facie, in ultima illa mundi diſquiſitione teſtificaturi, paratiſſimos nos fuiſſe, una cum uxoribus & liberis, omnibusque fortunis, certiſſimam oppetere mortem, ſi ulla vel laus, vel utilitas ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram & Rempublicam promanare potuiſſet; niſi quoque pietas erga Deum, & fidei noſtræ commiſſos, è tam crudeli facinore ac furore nos revocaſſet; quin ipſam Regiam Majeſtatem Veſtram id improbaturam, perſuaſum nobis fuiſſet. Quorum autem culpa hoc Reipublicæ Polonæ detrimentum acciderit, Deus judicabit, qui omnium animorum occultos receſſus perſpicit. Dum autem facere coacti ſumus, quod divina humanaque jura ac naturalis ratio, tum omnium gentium laudata exempla permittunt, quæſumus Regiam Majeſtatem Veſtram, non voluntati vel ulli culpæ noſtræ, ſed fatali cuidam ac immutabili rerum converſioni imputare dignetur: Quin ſumma ope in eam curam incumbat, ut omnis cauſa fundendi innoxii Chriſtiani ſanguinis in cœlum clamantis, è medio tollatur, pax firma tandem ſtabiliatur, vaſtationibus ac direptionibus finis imponatur, quiesque oppreſſis & defatigatis populis reſtituatur. Alioquin cœlum & terra teſtimonium contra injuſtos oppreſſores perhibebunt, & ira divina magis magisque incenſa, iisdem dolorem ſempiternum inuret. Certè Livonia omnis, tantam Chriſtiani ſanguinis effuſionem nunc nauſeat ac horret. Deus victoriarum autor, Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ optatiſſimum triumphum contra barbares gentes largiatur, cujus gratiæ innocentiam noſtram commendamus. Datum

Rigæ, die 20. Septembris,
Anno 1621.

LXXIV.

ANNO 1621.

[Nichtweniger hat obgedachter Rath an den Pohlniſchen Feld-Herrn/ Herzog Radziwill geſchrieben/ und aus was Urſachen ſie die Stadt dem König in Schweden übergeben/ zu erkennen gegeben/ wie folget:]

Literæ Spectabilis Magiſtratus miſſæ

ad

ILLUSTRISSIMUM DUCEM

CHRISTOPHORUM RADZIVVIL, Campiductorem Magni Ducatus Lituaniæ poſt expugnationem urbis.

ILLUSTRISSIME PRINCEPS, Domine Gratioſiſſime.

Obſequiorum noſtrorum promptitudinem debita cum obſervantia.

Quantas in difficultates graviſſimum hoc bellum, noſtram Civitatem diuturnis calamitatibus jam anteà concuſſam conjecerit, ipſamet Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra jam anteà tàm ex publica fama, quàm ex crebris literis noſtris cognovit. Equidem memoria tenemus, in nuper præteritis Comitiis, apparatum hoſtilium armorum præſentientes, per nuncios noſtros, & Sacræ Regiæ Majeſtati, & univerſis Ordinibus, nos periculi magnitudinem ob oculos poſuiſſe, maturaque auxilia nobis ſubmitti, opemque ferri, prout Respublica tenetur, ac fides publica expoſcit, ſummis precibus oraſſe: Non enim eſſe in noſtra poteſtate, totius belli molem cervicibus noſtris ſuſcipere aut ſuſtinere; non eſſe prudentiæ, cum univerſi Sueciæ Regni viribus, noſtras imminutas & afflictas vires comparare, aut vana oſtentatione ſupra ſortem fortunarum noſtrarum, imbecillitatem ægræ civitatis extollere, id agentes, ne publica cura imminueretur, & noſtræ fortitudini onus graviſſimum permitteretur. Eandem quoque in ſententiam Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram multa dixiſſe & ſcripſiſſe non ignoramus: quo minùs autem ſecundis auribus hæc omnia acciperentur, fatalis quidam torpor, aut præconcepta ex privatis opinionibus & ſiniſtris ſuggeſtionibus ſecuritas offeciſſe videtur. Quamvis autem ex publico Comitiorum decreto, Illuſtriſſimæ Celſitudini Veſtræ Livoniæ defendendæ partes, ut publica dignitas fidesque efflagitat, commiſſæ fuerint: Tamen poſteà, neſcimus quorum inſtinctu aut artificio, multa objecta fuerunt impedimenta, quo minùs tàm neceſſaria defenſio tempeſtivè ſuſciperetur. Quamobrem non deſtitimus, frequentibus literis, aures Regiæ Majeſtatis & Procerum fatigare, ne tantum periculum negligerent, aut

longè

ANNO 1621. longè remotam, enervatamque Provinciam Livoniam, incendio proximam, tempestivis subsidiis destituerent. Non defuit quidem Regiæ Majestati voluntas aut animus clementissimus, sed quod contra commune Comitiorum placitum ad Illustrissimum Dominum Palatinum Vilnensem rejecti fuerimus, qui Livoniæ defensionem præstiturus sit, valdè mirati & simul turbati sumus, quòd Dominum Palatinum ad totius Regni & Reipublicæ universæ tutelam, & supremi Ducis munus jam in Podoliam evocatum & designatum esse sciremus. Interim non parum temporis precioſissimi periit; cujus quidem jacturam nos summo cum dolore deploravimus. Itaque literis iteratò ad Regiam Majestatem missis, hanc moram deprecati sumus; tum demum responsum nobis fuit, Illustrissimæ Celsitudini Vestræ hanc provinciam esse commissam. Ab eo tempore, non quieviſſe Illustrissimam Celsitudinem Vestram statuimus; quin omni quæ tanti negotii magnitudo requirit, summa diligentia & celeritate parasse, ut in tempore rebus laborantibus succurreret, ac muneris sui dignitatem ac Reipublicæ fidem tueretur, idque pluribus literis suis testatum fecit. Sanè non mediocriter, hisce auditis, recreati fuimus; attamen temporis & rerum momenta ponderantes, solicitudinem nostram de partis adversæ mirifica vigilantia & celeritate omittere non potuimus, jam tum animo providentes, qui prior campi possessionem adeptus fuerit, eum multis modis fore potiorem, positisque ac firmatis semel castris, difficultates maximas alteri objecturum. Non inficias ibit Illustrissima Celsitudo Vestra crebras in eam sententiam nos literas scripsisse, quarum Exempla, si opus fuerit, bona fide publicè ubique exhiberi ac recitari non abnuimus. Nunc plurimo labore ac molestia, militis conscribendi & necessaria parandi diligentiam Illustrissimæ Celsitudini Vestræ constitisse, facile conjicimus, eo præsertim tempore, quo immaniſſimus Christiani nominis hostis Turcarum Imperator, bello Regnum Poloniæ aggressurus erat, omnesque vicinæ regiones armis virisque exhaustæ, vix domestico suo subsidio sufficerent. Intereà, quod valdè metuimus. classis Suecica instructissima portum nostrum occupavit, militem exposuit; exercitus reliquus una cum Sereniſſimo Sueciæ Rege, terrestri itinere Pernavia supervenit: Nec mora, ubi locorum opportunitatem contemplatus fuit, castra & tentoria fixit, aggeres & munitiones circa Civitatem, cis ultraque Dunam extruxit, magnaque festinatione, quod valdè mirandum est, omnes viarum aditus & itinera intercluſit, arctissimaque obsidione Civitatem terra marique circumvallavit. Haud tamen ita animis consternati fuimus, ut non modis omnibus pro virium nostrarum mediocritate resisteremus: Et quamvis numerus conductorum militum supra trecentos non assurgeret, tamen promtissima civium & juvenum alacritas supplevit, & summo conatu vim hostilem propulsavit. Cæterùm singulis diebus, aliquot ex tam exiguo numero tum civium tum militum, violentissima & continua tormentorum verberatione fortiter ceciderunt: Spe tamen auxilii Reipublicæ animos sustentarunt; præsertim cùm Illustrissima Celsitudo Vestra ante dies circiter novemdecim ultra Dunam in conspectum hostis veniſſet, ac velitando eum provocasset. Verum enim-verò cùm præter opinionem Illustrissima Celsitudo Vestra, perspecta hostilis aggeris firmitudine, tùm militis copia ibidem collocata, quæ tamen vix duodecima pars totius exercitus fuit, ab eo die succurrere nobis non potuerit: Civitas autem majori vi indies, non tantùm aperto Marte, sed clandestinis quoque cuniculis oppugnaretur, & pulvis nitratus in locis subtus aggerem & propugnacula nostra, circa portam arenosam positus & occultatus, certissimam ac inevitabilem perniciem nobis omnibus minitaretur, nobisque nulla ratione tanto periculo obviam ire liceret: habito cum Domino Castellano aliisque Nobilibus, tum Capitaneis, & equitum Præfectis, rei bellicæ peritis, consilio, rem desperatam esse animadvertimus; ac proinde in ipso extremi periculi articulo, ut omnes jam tum fatebantur, & nunc, visa adversæ partis potentia ac horribili apparatu, sine dubitatione affirmant, colloquendi veniam petiimus, eaque impetrata, certis conditionibus, in potestatem ac ditionem Sereniſſimi Sueciæ Regis, omnium consensu, juxta certæ formulæ præscriptum concessimus, vitamque ac salutem omnium reliquorum civium, uxorum ac liberorum, tum fortunas, admirabili ac perpetuò prædicanda victoris clementia, cujus animum Deus ipse inclinavit, conservavimus, id quod jure divino & humano, tum laudatis exemplis omnium gentium, concessum esse, omnes sana ratione præditi noverunt, satiùs habentes, fatali dispositioni, cujus mysteria perscrutari mortalibus non est datum, ceu vi majori cedere, ac meliori fortunæ nos, Civitatemque, prudenter tàm validum ictum declinando, reservare, quàm vana ac stolida ferocia, virium-que nostrarum ignoratione, instar brutorum in cædem promiscuam ruere, uxoresque ac parvulos innoxios, furentis militis libidini cædique prostituere: ex qua re nulla laus nobis, nullum emolumentum Reipubl. fuisset expectandum. Nunc divino beneficio, tum Sereniſſimi Sueciæ Regis, Domini nostri clementissimi summa moderatione, Christianum sanguinem fundere abhorrentis, vivimus, & intuentes exercitus robur viginti millium virorum bene armatorum numerum superans, tum cuniculorum tribus in locis stupendo opere factorum, qui universæ Civitatis ruinam attraxissent, summis in cœlum laudibus efferimus clementiam Sereniſſimi Regis GUSTAVI ADOLPHI, qui insciis nobis ac minimè credentibus, militis impetum prædæ ac direptionis avidissimum, imperio ac sapientia sua cohibuit; alioquin ante dies aliquot extremam cladem ignorantes passi fuissemus. Nunc Illustrissima Celsitudo Vestra sine animi passione aut affectione judicet, judicent omnes Christiani Reges & Principes, num præter jus ac fas quicquam committerimus, quod cùm cives nostri

ANNO 1621. noſtri continuis ſex ferè ſeptimanarum diurnis ac nocturnis vigiliis, excubiis, ac laboribus in reſtauranda munitione defuncti eſſent, militum verò pars dimidia, ac non pauci civium juvenumque, jam bajulorum occubuiſſent, nobisque validiſſima hoſtilis impreſſio, diverſis in locis, tum ſubterraneum periculum, ubi viginti quatuor cadi pulveris pyrii occultabantur, ob oculos verſaretur, ſuppetiarum ſpes nulla appareret, denique alia quoque neceſſaria nos deficerent, humanitatis quàm crudelitatis majorem rationem habuerimus, ac certam Victoris clementiam experiri quàm interire maluerimus. Quanta animi magnitudine ac moderatione fortunam ſuam temperaverit victor, vel hinc apparet, quòd ſubjectionis noſtræ pacto hanc conditionem apponi permiſerit, ut ſi interea pacis negotium æquis legibus tranſigi poſſet, eadem fide & integritate, qua nos ſuſcepit, ſalvis juribus & libertatibus nos è nexu ſuo dimittere, ac redire ad priſtinum Dominum pateretur. Damnoſiſſima nobis fuit hæc obſidio, in qua ſupra quindecim millia globorum in Civitatem ſunt miſſa, à noſtra quoque parte in principio pro virili reſponſum fuit: At poſteà, propugnaculis ſuperioribus violentia hoſtili deturbatis, ceſſare coacti ſumus. Igitur hoc ſolum ſupereſt, ut Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra ſumma animi contentione pro ſua autoritate elaboret, ut funeſtiſſimo huic bello Livoniam conſumenti, Lithuaniæ ſimilem fortunam minitanti, invito quoque Rege, à Prudentiſſimis Ordinibus finis imponatur, Reipublicæ decus & exiſtimatio vindicetur, & oppreſſis per ſummam injuriam populis ac ſubditis fideliſſimis & innocentiſſimis, de quorum ſanguine luditur, pax & tranquillitas tandem reſtituatur. Hanc multis precibus ac votis continuis ſupra annos jam viginti oravimus, hanc etiamnum jure expoſcimus: Alioquin ad ſanctiſſimam Domini noſtri JEſu Chriſti tribunal, in ultimo & æquiſſimo judicio accuſaturi, qui privatæ ſuæ cupiditati, gloriam Dei & Eccleſiæ ſalutem poſtpoſuerunt. Deum autem ſine pace nemo videbit. Hæc libero & ſoluto animo, nullo metu aut minis oppreſſo ingenuè ſcribimus, ut utraque fortuna animi noſtri firmitudinem probaremus. Deus Optimus Maximus, Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram ſalvam conſervaret, ac Rempublicam Polonam contra immaniſſimos Chriſtiani nominis hoſtes tueatur. Dat. Rigæ, 20. Sept. Anno 1621.

LXXV.

[Auf dieſes Schreiben hat beſagter Pohlniſcher Feldherr folgende Antwort/ worinnen er ihnen ihre Zagheit und Kleinmüthigkeit vorwirfft/ und ſie beſchuldiget/ daß ſie ohne Noth die Stadt dem Feind übergeben/ ertheilet:]

Literæ Illuſtriſſimi Ducis Radzivvili ad Spectabilem Senatum reſponſoriæ. ANNO 1621.

CHRISTOPHORUS RADZIVVIL, Dei gratiâ Dux Birzarum & Dubinkorum, Sacri Romani Imperii Princeps, Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ Dux.

Spectabili Senatui ac omnibus Ordinibus Civitatis Rigenſis ſalutem.

Poſteaquam de deditione urbis veſtra, certis primùm nunciis, deinde literarum veſtrarum ſignificatione accepi, equidem pro eo, ac par erat, graviter caſum hunc & acerbè tuli; non quòd jacturam iſtam Sacræ Regiæ Majeſtati Domino noſtro clementiſſimo & Reipublicæ damnum aliquod irreparabile afferre exiſtimem, ſed quod vobis fortunisque veſtris fatalem quendam ac funeſtum diem præſentiſcere mihi videar. Non enim tàm inhumanus ſum, ut humanis non ingeniſcam caſibus, nec tàm durus, ut amicitiæ, quam vobiscum integrè colui, obliviſci queam. Qualem itaque habueritis amicum hactenus, nunc tandem cùm Sacræ Regiæ Majeſtati & Reipublicæ, eademque opera mihi quoque amici eſſe deſiiſtis, cognoſcite, & ſimul quid de facto veſtro ſentire cogar, quidque Sacram Regiam Majeſtatem & Rempublicam de eo judicaturam putem, accipite. Urbem florentiſſimam omnique rerum & armorum copia inſtructam & abundantem, cùm ſpes propinqui auxilii præſtò eſſet, ultrò hoſti tradidiſtis, obliti nexus & ſacramenti, quo Regiæ Majeſtati & Reipublicæ obſtricti tenemini, nec memores, tàm feſtinatum & præceps conſilium quis tandem maneat exitus. Quòd enim deſtitutionem primùm, deinde vim hoſtilem querimini, excuſationem hanc quonam pacto Sacræ Regiæ Majeſtati totique orbi ſitis approbaturi, vobismet ipſis reputandum relinquo. Ac primam quidem prætenſionem quod attinet, efflagitaſſe vos opem & auxilia Reipublicæ, verum & fatendum eſt; ſed nec id falſum aut diffitendum, opem & auxilia Reipublicæ in Comitiis Regni decreta, ac tandem ingruente bello ſubmiſſa vobis eſſe. Hîc fortaſſis vel tarditatem, vel infirmitatem accuſabitis! Sit ſanè aliqua in ferendo auxilio mota interjecta; idcircone vos à nobis publicè deſertos, usque ad invidiam apud exteros jactabitis? cùm auxilia, licet non ita ut cupiebamus, maturè, non tamen viciſſim ſic ſerò venerint, quin præſentem calamitatem ſaltem ad paucos adhuc dies durando declinare in manu veſtra eſſet, ac tarditas iſta cuivis potiùs cauſæ, quàm oblivioni aut incuriæ veſtri periculi imputari deberet. Quicquid enim hic moræ fuit, totum id cùm in hoſtem Commiſſarios noſtros in tractatibus ludentem, & ſub inducia-rum ſpe bellum integro triennio contra nos præparatum occultantem, rejici debet, tùm

ANNO 1621. in siniſtras ſuggeſtiones, quæ, ut ſcribitis, effecerunt, ne nos priores poſſeſſionem campi adepti fuerimus. Quod ſi penes eos, qui infidam pacem ſuggeſſerunt, hæret crimen, hujus tarditatis quid cauſæ eſt, quò minùs veſtra vos iſtius culpæ condemnet confeſſio, qui literis quibusdam veſtris pacis futuræ ſpem facere non dubitaſtis? Quid multis? veniſſe auxilia multos ante deditionem dies, diffiteri non poteſtis, cùm ante vigeſimum diem cœptæ obſidionis exactum, ſigna noſtra volitare in veſtro ac hoſtis conſpectu videritis. Nempe noſtra vos paucitas animos deſpondere coëgit! An vos fortunam belli numero bellatorum metimini, ac non potiùs præpotentis Dei patrocinio, qui meliori cauſæ deeſſe non ſolet? Quoties in eadem cauſa eundem hoſtem longè imparibus copiis congreſſi ſuperavimus? Exciderantne animis tot inclita noſtrorum decora & victoriarum trophea? quibus magnum illud numen teſtatum eſt, eſſe ſibi curæ iniquè ſuſcepti belli ultionem. Nec mihi deerat animus, per auſa & veſtigia majorum vadendi; dediſſet mihi, utinam, nuper ad ripam Dunæ pugnandi copiam hoſtis, cùm etiam afflictam morbo & profligatam valetudinem meam, decernendi cupidus, in propulſationem periculi veſtri impendere non dubitarem. Sanè longo jam poſt hominum memoriam tempore, Regiones iſtæ non niſi exigua manu contra numeroſos hoſtium exercitus defenſæ ſunt; ut mirari mihi ſubeat, potuiſſe vos hoc tempore numerum exercitus noſtri deſpicere, cùm præſertim indies auctior fieret, & confluentes undique copiæ expectarentur. Paucitatem quoque conducti præſidii prætenditis! Id verò ſub admirationem venit, Civitatem longo jam tempore præſentis belli præſciam, tàm malè de mercenario milite ſibi proſpexiſſe, cùm tamen memoriam hominum nondum exceſſerat, tempore pacis longè majorem eorundem numerum intra mœnia ſua alere conſueviſſe: Quid quod præter urbanam cohortem, equitum quoque præſidium à me conceſſum tuendæ urbi ſuperfuit. Sed præterea, ita ne maſculæ virtutis Riga inops fuit, ut etiam absque conducto milite vigiliis ac laboribus civium veſtrorum ultra exiguum menſis unius & octo dierum ſpatium defendi nequiverit? Miles ſtipendio aſtringitur, vobis verò pietas, vobis fides, vobis omnia divina humanaque jura in tanta præſertim plebis concordia & conſtantia, neceſſitatem durandi imponebant. An pauca præteriti præſentisque temporis habuiſtis urbium exempla, quæ in triſtiſſimam conditionem & deploratiſſimam fortunam (licèt in cauſa haud juſta) ſeſe ultrò dejicere, quàm in fidem oppugnantis concedere maluerunt? Vobis verò quid defuit? An vos inopia Civitatis comeatu & annona non modò ad neceſſitatem, ſed etiam ad abundantiam inſtructiſſimæ terrebat? An de ſuppetiis Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis jam jam redituris deſperabitis? At literis meis per veſtros internuncios transmiſſis, teſtatam vobis feceram, me ab urbe recipiendarum reliquarum copiarum cauſa ſaltem ad caſtra disgreſſum fuiſſe, ac interea minimè ociatum fuiſſe, licèt id in conſpectu veſtro non fieret. Quis animo ſuo præſentiſcere, aut conjectura aſſequi poterat, vos nulla fracti animi ſignificatione data, intereà dum redeunte morbo implicitus, jam jam ventura auxilia præſtolor, tàm feſtinatam deditionem, me nullo modo præmonito, deproperaturos fuiſſe? Sed nimirum ruinam turrium ſuppoſito pulvere pyrio machinatam declinare voluiſtis. Primine Rigenſes hoc genere oppugnationis ſunt petiti? Aut nulla ex arte militari evitandi cuniculos ratio oſtendebatur, cùm in affluentia promtiſſimæ plebis follores deeſſe non poſſent? Denique cùm tanta vos premeret neceſſitas, aut jam animos deſpondere inciperetis, grave videlicet aut factu nimis difficile fuit, me vix aliquot miliaribus ab urbe diſtantem impendentis diſcriminis commonefacere, qui dedecus hoc & detrimentum Reipublicæ etiam capitis mei periculo, ſi qua fortè ſineret cauſave Deusve, avertendum putaviſſem. Clementiam Victoris prædicatis. Hæc quidem homine & Principe Chriſtiano, ſi quæ alia virtus, maximè digna eſt; ſed ſi hæc vera ſunt, ut vera ex noſtratibus intelligo, ac ideò libenter ipſi licet hoſti laudem hac in parte tribuo, certè in iſtam clementiam deliquiſtis, ſiquidem vano terrori ac metui ante deditionem nimium indulſiſtis. Quantum dedecus quæve culpa commiſſa ſit, videtis! Nunc quàm miſer ſit futurus ac calamitoſus adeò præcipitis conſilii eventus, conſiderate. Ac neſcio ſanè, an non perire ſemel expugnatis ſatiùs fuerit, quàm lento veluti cruciatu confici, & cum ſempiterna nominis infamia, non uno letho interire? Riga enim ut Succis nunc, ita brevi noſtratibus expugnabilis erit. Sed vos, ô Rigenſes, qualem ſortem Civitati veſtræ, ex quo caſtitatem & integritatem fidei ſuæ amiſit, tempora minitentur, videte. Taceo mala, quæ vos ab hoſtilibus præſidiis maneant, utut ſe prima initia dant qui vobis Civitatis veſtræ munitiones, quas tàm parvo negotio capi permittitis, nunquam ſine numeroſa militum cuſtodia concredent. Nam libertatem quidem verbis polliceri, quàm re vobis incolumem præſtare proclivius erit, quâ ſemel delibatâ florem ſuum utinam recuperare poſſit. Judicate, quantum de opibus veſtris decreſcat, mercaturâ Civitati adempta! Sed quid dico de opibus? Imò quàm anguſtam ſortem extremamque pauperiem rationes veſtræ ſubituræ ſint, maturè expendite. Quid vobis nunc veſtra in Rempublicam proſunt merita? Quid decantata fides & fortitudo? Si cùm maximè florere debebant, exaruerunt. Infelix & ne faſtus dies, quo primùm ad tractatus allecti eſtis, ille vobis invidit, quò minùs fiduciâ meritorum veſtrorum, jura & libertates veſtras apud Regiam Majeſtatem & Rempublicam longiùs proferre poſſetis. Benè cum iis actum video, qui pulcherrimâ morte damnoſam patriæ deditionem in iſta obſidione præverterunt: Meliùs cum iis, qui pro aris & focis ſtrenuè dimicantes, ab omnibus tractatibus puros & immunes animos retinuerunt; optimè cum illis, qui ſpontaneum exilium amplecti, ac deſertis patriis, laribus, clementiam Sacræ Regiæ Majeſtatis & fidem Reipublicæ implorare conſtituerunt. Veſtra de pace obteſtatio ſatis eſt pathetica, ſed hoc tempore, permiſſis Marti habentis, vix aliquid ponderis habitura, niſi tota res in integrum reſtituta fuerit. Quis enim non vitio verteret Sacræ Reg. Maj. & Rei-

ANNO 1621. Reipublicæ, si tàm enormem injuriam, quam nobis barbarico bello intentis, hostis hic, nulla Christiani sanguinis ratione habitâ, intulit, negligeret. Utut tamen est, vestrum est, pacem optare, non verò nos ad eam, Rege invito, faciendam commonefacere: Apud nos enim, ut cuivis ordini, ita multò magis Magistratui à Deo nobis concesso sua debet constare libertas & prærogativa, quam imperiosis contentionibus, in causa præsertim tàm iniqua, violare fas non est. Quamvis autem Dei gratiâ ita comparatus sum, ut æquitate causæ fretus, modò pugnam non detrectet neque defugiat hostis, de summa rerum decernere possim & audeam: Tamen, ne à pacis consiliis abhorrere videar, siquidem pars adversa animum suum nobis candidè declaret, pro ea quam à Sacra Regia Majestate & Republica accepimus facultate, non parceremus labori, ut aliquid in salutem harum provinciarum confici posset. Hæc sunt, quæ literis vestris provocatus respondendum duxi, quæ quidem à vobis eo, quo à me scripta sunt animo, acceptum iri confido, cùm in his literis non hostem, sed veterem vestrum amicum egerim, plus condolentiæ quàm iracundiæ, benevolæ commonefactioni, quàm minacibus verbis, utpote salutis non exitii vestri cupidus, indulserim. Non possum enim dissimulare meum vestri causa dolorem, cùm non mœnia, non ædificia, non turras vestras, sed virtutem Rigensium toties à me summo conatu defensam, & laudatam, concidisse, elanguisse, fractam, conculcatam, insultationibus malevolorum, qui talia de vobis dudum ominantes, meum in vos affectum criminabantur, prostitutam intelligam. Valete, pristinos animos capessite, & Regiæ Majestati & Reipublicæ nostræ de profligatis ante viginti septem dies barbarorum quinquaginta millibus, ac obtento in Wallachia campi dominio, congratulamini. Datum ex Castris ad prædium Newgut, die Octobris, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

LXXVI.

[Alldieweilen nun der Rath durch dieses Schreiben sich an seiner Ehr und gutem Namen allzusehr angegriffen befunden/ als hat er zu Vertheidigung dessen eine Vertheidigungs-Schrifft/ worinnen er seine Unschuld/ und daß sie von der Cron Pohlen verlassen worden/ weitläufftig darthut/ an den Hertzog Radzivil folgenden Innhalts ergehen lassen:]

LITERÆ APOLOGETICÆ Spectabilis Senatus.

Præinsertis Illustrissimi Principis

CHRISTOPHORI RADZIVVILII, Exercituum Magni Ducatus Lithuaniæ Campiducis literis oppositæ.

ILLUSTRISSIME PRINCEPS. ANNO 1621.

Obsequia nostra pro præsentis status conditione Illustrissimæ Celsitudini Vestræ deferimus.

Accepimus literas Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ in Castris ad prædium Newgut, mense Octobri, Anno proximè præterito editas, quas ad nostras literas hostiliter expugnatæ urbis nostræ indices Illustrissima Celsitudo Vestra rescribendas censuit; easque in consessu nostro, præsentibus Tribunis ac Senatoribus utriusque Collegii, publicè recitari fecimus. Et quibus Illustrissimam Celsitudinem Vestram ob deditionem urbis nostræ vehementer dolere, miserari quoque pristinæ amicitiæ memorem hoc infortunium nostrum & humanum hunc casum ut hominem quidem ferre, gravissima tamen cum famæ ac honoris nostri contumelia, nos cùm perfidiæ ac inconstantiæ, cùm pusillanimitatis ac præcipitis, in dedenda ultrò hosti urbe, nulla urgente gravi necessitate, nec præmonita Illustrissima Celsitudine Vestra, consilii accusare, atque exinde secuturos perpetuos angores & cruciatus, imò panolethriam & fatalem interitum nobis Civitatique nostræ ominari, ac proinde ad reassumendos pristinos animos, & ad congratulandum Regi & Reipublicæ Polonæ de obtenta nuper in Valachia contra Tartaros & Turcas victoria, nos pro veteri confidentia adhortari, intelleximus.

Ad varia istarum literarum, quas prima dictavit animi perturbatio, argumenta inter se & cum re uti gesta est, pugnantia, non erat quidem ab initio animus nobis rescribere quicquam. Graves enim arduæque rationes spem nobis faciebant fore, ut Tempori, quæ veritatis filia est, perturbati hic judicii error cederet, atque cùm jam satis præter meritum nostrum, (humano more loquendo,) afflicti, & iniquam sævientis fortunæ aleam experti essemus, sibi à contumelia & læsione honoris nostri, quem semper salvum illibatumque conservavimus, temperaret. Frequenti autem auditione accipimus, quàm iniqui ac periculosi in castris Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ inque vicinis locis de nobis & expugnatione urbis nostræ etiamnum spargantur sermones, quamque ignominiosam ipsa Illustrissima Celsitudo Vestra in nuperis suis ad Dominum Benedictum Hintz, Collegam olim nostrum, & alios occlusis passim literis (à quarum missione imposterum in nostram nostrorumque perniciem merito abstinendum) de inevitabili hac derelictæ ac omni auxilio destitutæ Civitatis deditione mentionem faciat. Proinde ne in vindicando honore & existimatione nostra segniores videremur, aliter facere non potuimus; quia ad literas Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ ea regereremus, quæ simplicem nostrum candorem & innocentiam arguerent. Testis sit hujus orationis ipse Deus, testes sint qui viderunt, amici, inimici: Audiat quoque ea, quæ gesta sunt; legatque mundus, & ad normam rectæ rationis sine affectu dijudicet. Quoniam verò autor literarum nimia

ANNO 1621.

styli acie nos perstringit; ac demonstrare nititur, Regiæ Majestatis & Reipublicæ Polonæ nomine præstita esse, quæ à supremo ac directo Domino ad avertendos à Civitate sibi subjecta belli casus & exitus requiruntur; è contrà à nobis officii fideique metas transgressis facta esse quæ omitti, omissa quæ fieri debuerunt: Muneris nostri esse arbitrati sumus, pro innocentia nostra asserenda evidenter ostendere, Regiam Majestatem & Rempublicam Polonam nihil præstitisse, quo tristissimus hic casus à nobis & Civitatis nostræ cervicibus averteretur; Nos verò, ne à priori statu nostro & jure superioritatis Regni Poloniæ avelleremur, præstitisse omnia, quæ à bonis ac fidelibus subditis honoris ac conscientiæ ratio postulat. Quod dum facimus, calamum nostrum ita temperabimus, ut veritatis cynosuram secutus Regiæ Majestati ac Reipublicæ Polonæ nihil detrahat, tribuatve, unde major nobis nostrisque factis, quàm par est, accedat æstimatio.

Non putamus operæ pretium esse longiùs hic recensere, quàm gravi in Regno Sueciæ, Anno millesimo quingentesimo nonagesimo octavo & nonagesimo nono, & unde subortum fuerit bellum intestinum: Sane ignis ille succensus in Regnum usque Poloniæ, inque adhærentes Provincias suas ejaculatus est scintillas, quæ in tantam belli flammam exarsere, ut non solùm Livonia tota, nobis illa Provincia, non unius olim sed variorum Magistratuum sedes ac mater fœcundissima, hostiumque potentium, etiam non accersito aliunde auxilio, acerrima propulsatrix, in cinerem sit redacta; verùm etiam potentissimæ Poloniæ ac Magni Ducatus Lithuaniæ ditiones in restringendo hoc cruenti belli incendio totos viginti annos occupatæ, ingentem virium, virorum ac opum jacturam subierint. Tantùm novissimas istas inducias biennales Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ uti Campiducis opera & instinctu, die decima quinta Novembris, Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo, præsentibus nostris Internunciis, inter utraque Regna sancitas, eidem in memoriam revocandas esse duximus, & quidem in hunc finem sancitas, ut intereà temporis, interventu Christianorum Principum, quod caput hujus inter utraque Regna exortæ controversiæ est, vel sopiretur planè, vel per Senatores utriusque Regni Universales Inducíæ longiores (ad quam rem plenioribus mandatis instructi accedere vellent) pangerentur.

Quam telam exorsurus Illustris Dominus Jacobus de la Gardie, Generalis Exercituum Sueciæ Dux, & Esthoniæ Gubernator, literas Revaliâ die duodecima Octobris, Anno millesimo sexcentesimo decimo nono, id est, priori ab induciis renovatis anno, ad Ducem Exercitus Magni Ducatus Lithuaniæ, & Commissarium Livoniæ Generalem Illustrissimum Dominum Joannem Carolum Chodkiewitz dedit, quibus significat, velle quidem Regem ac Dominum suum biennales istas inducias sanctè, observare; deinceps verò iis elapsis, in incertitudine ista, ex certis rationibus, quæ in iisdem literis enarrantur, ampliùs minimè versari, sed cum ipso Rege Poloniæ vel perpetuam & constantem pacem, vel plurium annorum inducias inire, ac tùm Pernaviam quoque ultrò restituere velle. A qua sententia dimoveri nulla ratione potuit Sueciæ Generalis, adeò ut, etiamsi Generalis Lithuaniæ creberrimis suis literis ac nunciis ad protogandam pacem, terminum sibi locumque præfigi flagitaret, atque eam ob rem in Livoniam ipse, de morbo suo ac itineris molestia parum sollicitus veniret, tamen ante directam & perspicuam resolutionem, ad propositos articulos, ne tempus quidem aut locum præfigere, nedum ad ulteriores Tractatus progredi voluerit: De quibus omnibus transmissa à nobis exemplaria Illustrissimam Celsitudinem Vestram jam tum certiorem reddidere.

ANNO 1621.

Cùm verò voluntas ac animus Regis Poloniæ ad pacem suo nomine (quod unicè pars urgebat altera) stabiliendam, neque propenderet ipse, neque ulla ratione promoveri posset, quid aliud inde, adhibitâ in consilium ratione, quàm belli redintegratio expectari potuit? Atque ita se rem habere, variis ex locis, adeoque ipso Regno Sueciæ, & nos, & ipsa Regia Majestas Poloniæ edocta fuit; nimirum, bellum terrâ marique summis viribus præparari, in promptu esse omnes belli gerendi rationes & instrumenta, Regni incolas Ducum peritissimorum operâ, tot annos assiduis exerceri armis, & inprimis omnes has machinationes caput Civitatis Rigensis petituras esse; de quo ipso Regia Majestas quoque, ne incauti ab hoste opprimeremur, peculiaribus suis literis nos præmonitos voluit. Quid quòd in Regno Poloniæ jam dudum ad bellum hoc Turcicum, quod ex positione causarum secundarum prudentes ac cordati viri non pauci prævidebant, atque certò prænunciabant, res spectare videretur; ac sub idem ferè tempus, quo induciæ exspirabant, uterque exercitus Polonici Dux cum flore selectissimi militis (quod infelix istius funestissimi belli initium fuit) à barbaris in Walachia oppressus interierit. Talia considerantem deducit sanè Regiam Majestatem tanquam directum Dominum Livoniæ & Rempublicam Polonam, partem sollicitudinis suæ in hanc quoque desolatam Provinciam & Civitatem impendere, & vel exemplo aliorum Principum, qui in similibus casibus idem non rarò præstiterunt, ad securitatem fidelium subditorum, suo titulo ac nomine insignitam pacem & suspensionem armorum, dum melior sese daret occasio; sine præjudicio negotii principalis amplecti, vel si id placeret minùs, Provinciæ ac Civitati de iis, quæ ad necessariam defensionem pertinerent, maturè providere. Quàm nos ingruentis hujus belli & irruptionis hostilis metus, ex variis indiciis conceptus torserit! Quàm non forent nunc ex Civitatis plùs quàm vicennali bello exhaustæ vires, quæ sustinendæ potentiæ majori pares esse possent! Quanta esset totius Provinciæ, imprimis arcis Rigensis ac Dunæ mundensis vastitas ac desolatio! Satis sollicitè Internuncii nostri non tantùm superioribus annis sed & in proximè Warsaviæ celebratis Comitiis Regiæ Majestati explicatum reddidere; atque ne nos fideles subditos

suos

ANNO 1621. suos Regia Majestas in tanto rerum discrimine desereret, quin potiùs ob impendentis Turcici belli periculum, vel oblatas ab hoste diuturnioris pacis conditiones acceptare, vel in tempore defensionem Livoniæ meditari dignaretur; tùm quoque ut arces principaliores, inprimis Rigensem ac Dunæmundensem omni præsidio nudatas muniri, milite, annonâ, bellicoque apparatu instrui, & nostræ quoque Civitati, si obsidenda foret, stipendia in quingentos aut sexcentos milites ad sex menses, pulverem pyrium, globosque subministrari, (accepta à nobis cautione, restituenda fore omnia, si obsidio secuta non fuerit) denique sufficientem exercitum priorem hoste in possessionem campi venire juberet, per omnia sacra totius Civitatis nomine sunt precari; sin minùs, divinum numen, totiusque mundi judicium obtestati sunt.

Fateri quidem cogimur, Regiæ Majestatis sollicitudinem, statim ac nuncium de infausta strage Wallachica accepit, eluxisse ex eo, quod, non expectatis Comitiis, per peculiares literas Illustr. Cels. Vestr. utpote Campiduci defensionem Livoniæ commendarit, ad conscribendum exercitum sufficientem Universales literas transmiserit, Ducem Curlandiæ & Semigalliæ, nec non Ultra Dunensem, Curonensem, Piltensemque Nobilitatem, hancque ipsam urbem nostram, hoste ingruente, ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram remiserit. Nec depositit hanc curam Regia Majestas etiam in ipsis Comitiis Dominorum Senatorum & Internunciorum Terrestrium votis & assensu adjuta, imò Illustrissima Celsitudine Vestra autore & promotore summa animi contentione adegit, ut, sive ad pacem, sive ad bellum res spectaret, omnia ista consilia & actiones nonnisi Regiam prudentiam & Paternam sollicitudinem præ se ferrent. Etenim non tantùm Commissio Dominis Commissariis de prolongandis sub titulo ac nomine Regiæ Majestatis in certum tempus induciis edi jussa, verùm etiamsi tractatus non succederent, Illustrissimæ Celsitudini Vestræ unanimi omnium Ordinum suffragio à Regia Majestate potestas defendendæ Livoniæ & belli gerendi data, sumptus ex ærario Magni Ducatus Lithuaniæ decreti, nostrique adeò Internuncii responso solatii pleno dimissi sunt, atque nos sicubi necessitas postularet ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram utpote Campiducem ire jussi sumus.

Non minori laude dignum censemus animum Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ, utpote quæ eâ quâ decebat fide & industriâ, Mandata Regiæ Majestatis exequi, omnia conquirere quæ ad hanc expeditionem facerent, equitatum peditatumque exiguo temporis spatio partim colligere, partim Capitaneos ac Præfectos constituere, iisque colligendi militis potestatem dare non intermisit. At verò maximo dolore affecti sumus, cùm intelligeremus, sana hæc consilia tàm subitò interversa esse, inventosque alios, qui, dum Illustrissimam Celsitudinem Vestram præpropera Fratris laudabilis memoriæ Principis JANUSSII, &c. &c. Castellani olim Vilnensis mors à Comitiis justo citiùs avocaret, amabilem spem pacis Regiæ Majestati sub priori Statuum non ipsius Regis assecuratione ineundæ facerent, Livoniæque defensionem jam decretam in suspenso relinquendam suaderent, idque non tantùm contra communem Ordinum legem, sed & speciale mandatum à Regia Majestate Reverendissimo Domino Cancellario Regni datum. Et hæc ipsa mandata tractandi cuinam data sunt? Non Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ Campiductori, sed Domino Generali Magni Ducatus Lithuaniæ Joanni Carolo Chodkiewicio (tametsi ille ex decreto Comitiali contra Turcas Dux iturus erat) & prioribus Commissariis: Ad quid? Ut pacem vel inducias non Regia manus nomenve (à quo parti alteri ne latum unguem recedere certum erat,) sed Dominorum Senatorum duntaxat autoritas confirmaret. Sed & hoc maximè doluimus, quòd tum demum præsidia in arcibus collocare & militiam instruere Illustrissimæ Celsitudini Vestræ permissum fuerit, quando Tractatus felicem finem sortituri non essent, & bellum redintegrandum foret; obserrato interea ærario Magni Ducatus Lithuaniæ.

Hæc consiliorum Metamorphosis animos nostros tanto reddidit perturbatiores, quanto bellum terra marique validè restaurati, relationes, quas sub initium noviter incuntis anni ex diversis locis accepimus, confirmarunt certius. Eaque Illustrissima Celsitudo Vestra non tantùm ex variis literis nostris, sed & ex iis, quæ noster ad exequias dicti Domini Castellani Vilnensis fratris Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ missus Internuncius retulit, abunde intelligere, atque non sibi soli habere, sed eadem qua nos diligentia Regiæ Majestati & Dominis Senatoribus Regni Magnique Ducatus Lithuaniæ communicare dignata fuit. Quid autem cæteri consultores invidi? Præconceptam semel de induciis ad priorem normam redintegrandis opinionem mordicùs tenere, in clausula ibidem inserta, quæ nonnisi prævia denunciatione trimestri, si tentati tractatus malè cesserint, arma resumere jubet, firmam spem locare (quæ tamen denunciatio armorum vigesima octava Martii facta est) cum ratione insanire, quasi bellica hæc expeditio, vel contra Molchum, vel pro Palatino Rheni adornata esset, hostem viresque hostiles, utcunque res ceciderit; (quod maximum in bellis peccatum est,) præ se contemtui ducere *Rigam* urbem censere ejus potentiæ quæ expugnari non possit, & maximum defensionis subsidium ab indigenis vicinorum aliquot Samogitiæ districtuum, nec non Ducatus Curlandiæ & Piltensis expectare; parum attendentes querulas nostrorum voces & lamentationes, qui in Comitiis superioribus aliquot publicè nostro nomine contestati sunt, non esse amplius in Civitatis nostræ vires, quæ solæ obsidionem nullis subnixæ præsidiis aut auxiliaribus copiis sustinere possent: Quàm parum etiam spei subsit in Provincialium subsidio, quibus solenne semper fuit limites potiùs tueri suos, quàm contra hostem in aciem prodire, Regiam Majestatem & anteriores belli Duces non latuit, idque superiora testata sunt tempora ac bella in Livonia gesta, atque adeò ipsammet Illustrissi-

ANNO 1621.

mam Celsitudinem Vestram experientia magistra satis, prohdolor, edoctam dedit.

Hanc infelicitatem nostram imis suspiriis deploravimus, variisque literis ac nunciis nostris coram Regia Majestate & Dominis Senatoribus, ope atque auxilio Reipublicæ implorato, questi sumus. Sed surdis narrata est fabula: Atque nos eandem, quam Livonia semper, fortunæ aleam nunc quoque experiri coacti sumus, sic sanè nunquam antèà maturè auxilia submissa, nunquam Provincia contra hostes Reipublicæ defensa, sed quasi derelicta atque hostis arbitrio objecta fuit: Amissa verò non tàm contra hostes, quàm miseros indigenas subditosque innocentes totis viribus sævitum est, perfidiæ ac læsæ Majestatis criminis incusatos, quòd miracula edere, solique armatorum hostium potentiam propulsare non potuerint, aut superati in iis, quas inhabitarunt, arcibus & territoriis, sponte in exilium migrare noluerint.

Facillima sanè hæc videtur religionis nationisque exstirpandæ ratio, præsente Illustrissima Celsitudine Vestra aliisque Nobilibus Vendæ, Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo votis comprobata eorum, qui zelo quodam spirituali inflammati, felicem propagandæ religionis progressum interitu Provinciæ & inprimis hujus Civitatis metiri, & de reformanda in universum & Statui Ecclesiastico vicissim subjuganda atque approprianda Provincia desperare visi sunt, nisi priùs ad Volmariæ Vendæque vastitatem ac desolationem *Rigæ* quoque redacta fuerit: Quorum sententiæ alii immeritò quodam erga nos concepto odio, licèt plurimis in rebus ab iisdem dissentirent, hac in parte abblandiri non dubitarunt. Cui rei etiam non parum fortasse adjumenti attulit hæreditarium contra Illustrissimam Celsitudinem Vestram & Domum Ipsius Ducalem odium, verbis factisque expressum, quò viæ ad virtutem exserendam, & benè de Republica merendum Illustrissimæ Celsitudini Vestræ occluderentur, de nobis verò cultæ cum Illustrissima Celsitudine Vestra & Ducali ejusdem prosapiâ mutuo amicitiæ (quæ unica invidiæ hujus ac malevolentiæ mater est,) quasi vindicta fumeretur.

Ad assequendum autem hunc scopum, intenti in hanc occasionem fuere oculi eorum, qui eo potissimùm tempore, quo plurimum se autoritate sua efficere posse sperabant, Regem optimum in id induxerunt, ut de successu tractatuum ex præscripto prioris formulæ instituendorum nullatenus dubitaret, aut denunciationem armorum nullius momenti esse crederet. Non carebat res periculo, quòd hac ratione commissa Illustrissimæ Celsitudini Vestræ publica Comitiorum autoritate defensionis præparatio usque ad dubium eorundem tractatuum eventum suspensa, expeditio bellica & militis collectio, clauso intereà Magni Ducatus Lithuaniæ ærario, inhibita, imò copiæ jam conscriptæ variis illecebris ac artibus alienatæ à Capitaneis & Equitum Præfectis fuerint, non sine insigni Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ cujus militiæ nomina sua jam professi erant, contumelia.

Pernicioſa ista consilia quis exceperit exitus; etiamnum in propatulo est. Persuasioni enim Regiæ Majestati factæ tractatuum eventus minimè respondit; siquidem dictus Dominus Generalis Exercituum Sueciæ Dux, non expectata nostrorum Commissariorum; qui in tanta re plus nimio socordes fuerant, declaratione, per literas satis efficaces Borgis die vigesima octava Martii ejusdem anni millesimi sexcentesimi vigesimi primi editas nomine Serenissimi Regis sui, indictis armis, inducias resignavit; & cùm nihilominùs ad tractandam sub conditionibus suprà expressis pacem, si modò nostri simili mandato, sine quo inanes futuræ essent omnes istius Conventus actiones, instructi venirent, terminum iis primam diem Maji, & locum inter Oberpahlum & Album-Lapidem præfixisset, ibi tùm nostri adeò imparati ad rem accellere, ut affectitudinem istius termini, quem tamen ipsi metu impendentis periculi tempestivè impetrare debebant, deprecati, dilationis veniam petere necessum habuerint.

Nos visis hisce literis advertimus statim, convenire hanc extremam hostis actionem, cum omnibus iis, quæ de ipsius præparatione ac intentione nobis relata fuerant: Et ut hæc ipsa hinc inde allata ad nos nuncia, & quid de iis nos sentiremus; Domini Commissarii quoque loco & tempore designato congressi scirent; omnem operam dedimus, ablegato ad eundem locum publicis sumptibus, è civium numero; qui quæ ibi agerentur, studiosè attenderet, & celeri via ad nos referret, & inprimis capita Instructionis, de quibus nobis contra consuetudinem Regni Poloniæ quicquam scire hactenus non licuit, quoad formam & materiam nobis transmittenda à Dominis Commissariis impetraret. Res autem ipsa ostendit, cum nostrorum Instructio Regiâ manu ac sigillo insignita non esset, repudiatâ pace, certò ad arma denuò rem venturam esse; neque vanum fuisse timorem ac sollicitudinem Rigensium, quibus antèà de bello vociferantibus, quasi vel pusillanimes essent, vel privatis rebus studerent, fides habita nunquam fuit.

Sed & ab ipsa denunciatione belli fortè sufficisset adhuc tempus ad defensionem præparandam necessarium, nisi novum derepentè eumque pernicioſum quamplurimi tàm in aula Regiæ Majestatis quàm hic in vicina sparsissent errorem, quasi Suecica ista belli expeditio in rem Serenissimi Electoris Brandenburgici, promovendi tantùm Feudi Prussici ergò suscepta quidem, sed nunc, re per Dominos Commissarios feliciter transacta, & promissione pacis apud Serenissimum Regem Sueciæ impetrandæ, Regiæ Majestati Poloniæ inter reliquas conditiones ab Electore facta, posita ac sopita esset. Quæ jucunda quidem at falsa persuasio; mentes quàm plurium hominum occupavit adeò, ut torpore quodam lento quasi fascinati debitam sollicitudinem defensionis ferè deponerent; non attendentes; in rebus tanto cum periculo conjunctis, indictis publicè & notoriè præparatis armis; ex alienis causis & longè petitis circumstantiis; timenda potiùs omnia, quàm incerta sperandæ esse:

ANNO 1621.

ANNO 1621. esse. Contra quorum opiniones tàm per literas quàm oretenus vehementer disputavimus atque missis crebertimis ad Regiam Majestatem ibidemque in aula residentes Dominos Senatores ac Officiales, nec non ad Magni Ducatus Lithuaniæ Exercitus Ducem & Livoniæ Commissarium Generalem, tàm ante quàm post ipsius in Podoliam abitum, (ad quem Regia Majestas nos literis quibusdam suis remiserat) porrò ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram Sluckoviam usque, ad Dominos Senatores Magni Ducatus Lithuaniæ, ad Conventum & Tribunal Vilnense, tum quoque ad quatuor istos Districtus, quibus tuendæ Livoniæ provincia demandata erat, Upitensem, Wilkomiriensem, Rossieinensem&Braclaviensem, simulque ad Ducatum Curlandiæ, Nobilitatem Piltensem, & ad paucos eos, qui adhuc in Livonia residebant arcium Capitaneos, literis ac nunciis, quanta nobis instarent pericula, diligenter ob oculos iisdem posuimus, vires ac potentiam hostis terrâ marique instructissimi propediem adventuri, ejusque in obsidenda hac urbe decretum immutabile aperuimus; preces & suspiria literis jungentes, ut aut Regia Induciarum assecuratione huic malo obviam iretur, aut præsidia qualiacunque Germanorum Polonorumve, peditum equitumve (quod antea nunquam, dum melior nobis fortuna arrideret, admisimus, quin nostro potiùs stipendio milites octingentos, imò plures, qui ad numerum interdum millenarium accedebant, aluimus) & copiæ quoque subsidiariæ necessitati nostræ submitterentur, arces Dunæmundensis, Kokenhausensis, Rigensis omni præsidio & annona destitutæ, maturè rebus ad obsidionem tolerandam necessariis, instruerentur; præterea ut illam arcis Rigensis ruinosæ ac inermis partem, quæ occupatæ maximum civitati periculum minitaretur, nobis destruere liceret; considerarent periculi magnitudinem, in quo si defereremur, fore prædiximus, ut vicinæ quoque Provinciæ exitii nostri damna participaturæ essent: Insuper per Secretarium nostrum in aula Regia agentem, summo quo potuit fieri studio, Reverendissimum Dominum Archi-Episcopum ac Primatem Regni, nec non Dominos Consiliarios, Officiales, ac cubiculi Regii Præfectos sollicitavimus, (quod ipsum quoque Dominus Marescalcus Terrestris Curlandiæ Dionysius ab Oelsen, & à Dominis Commissariis missus Internuncius Urangelius Equitum Præfectus gnaviterque præstiterunt) exorarent denique Regiam Majestatem, ut perpensa hac extrema, qua undequaque Regnum cingeretur, necessitate, exempla aliorum Principum secuta, hac vice inducias Regii tituli autoritate iniret atque confirmaret: Sin minùs, legitimam, ut dictum, defensionem præstaret. Sed illud ne profusis quidem lacrymis obtineri potuit; hoc verò Regiæ Majestatis literæ multiplices & responsa per Dominum Archi-Episcopum reddita sanctè nobis promisere sunt, non desertum nos, sed debitè defensum iri.

Postea cùm jam in discrimen res deducta esset, præsidiariam quingentorum peditum manum Gedano expectare jussi sumus; ac tum demum Illustrissimæ Celsitudini Vestræ Universales literæ expeditoriæ traditæ, atque ærarium Lithuaniæ reclusum est, cùm jam robur ac flos militiæ è Lithuania, Livonia, Curlandia, & ex hac ipsa Civitate conquisitus, contra Turcam in Podoliam abductus, collecti quoque contributionum in Comitiis decretarum reditus Provinciales jam hinc avecti essent. Atque eodem demum tempore è Thesauro Lithuaniæ, Revisor quidam cum aliqua pecuniæ summula ad nos venit, qui arces Dunæmundensem, Kokenhausensem, Rigensem, implorato nostro in subministrandis materiis, operariisque auxilio, muniret. ANNO 1621.

Ingruentem verò hostilem impressionem ac obsidionem etiam tum pro fabula ac ludibrio nihilominùs habitam esse, vel inde patet, quòd nostro in aula agenti Secretario objecta contra Jesuitas Actores amicos nostros multis rerum argumentis comprobatos Exceptio armorum amputata sit, quasi ea, uti Jesuitæ asserebant, ad id eludendum tantùm Judicium prætenderetur; Citationes quoque criminales ratione causæ hactenus à nobis monetæ, vigore Privilegii & continui usus, quæ sanè tàm in pondere quàm valore monetam Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ superabat, ad instantiam Instigatoris (unde tantisper, donec auxilia Reipubl. subvenirent, solatium caperemus) per eundem Revisorem Thesauri Lithuanici nobis insinuatæ sint: egregium verò tormentorum numerum, sub sufficienti nostrâ cautione Dunæmundâ abducendi, ac lapidum quendam acervum de summitate arcis Rigensis dejiciendi potestas nobis denegata sit, satiusque ductum, tàm nos, quàm Dunæmundenses machinas hostis direptioni objicere.

Parem quoque fidem ac animorum propensionem apud Tribunal Vilnense ac Conventus præfatorum quatuor districtuum atque viciniam omnem reperimus; nimirum, non esse credenda quæ Rigenses de bello spargerent, Panico terrore eos perculsos esse, carere animis; Proindè neque vetiti sunt nimiam nostram credulitatem, quæ copias subsidiarias Reipubl. in Provinciam attraheret (siquidem Mars ipse nondum oculis cernetur) publicè accusare atque flagitare à nobis, ut eædem literis nostris repudiatæ gradum sistere juberentur; ni fieret, contrà nos protestari, quinimò eò temeritatis devenire, ut irrupturi etiam hostis potentiam ac obsidionem vel totum nos annum tolerare posse ineptè statuerent, publicèque profiterentur.

Ex hâc hominum incrudelitate majus ad curam & sollicitudinem Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ augmentum accessit, quippe quæ paci non consisa unà nobiscum de bello ingruenti vociferari non destitit, ad auxilium nobis maturè ferendum, campumque occupandum promtissima, si quæ ad bellum gerendum necessaria erant ad manus habuisset, aut eâ quâ decebat celeritate comparare potuisset. Non prætermisimus variis literis nostris compellare Illustrissimam Celsitudinem Vestram, cum videremus militem tumultuarium, qui justum exercitum conficeret, tempestivè satis conscribi, nobisque suppetias venire non posse, dignaretur quantocius milite atque apparatu bellico arces præfatas munire, atque inprimis in nostram Civitatem præsidia mit-

ANNO 1621.

mittere, de quibus quidem, ut in bello fieri solet, nunquam non spes nobis ab Illustrissima Celsitudine Vestra facta, sed tamen ne unicus miles submissus in Civitatem fuit: præterquam quod Schwartzhoffium Equitum Præfectum Illustr. Cels. Vestra turmâ suâ Dunæ mundam nudam ac inermem occupare, nos verò commune periculum eidem frumentum, sal, polentam, aliaque necessaria suppeditare jussierit. Nec minorem nobis difficultatem peperêre bini illi Equitum Præfecti Wilhelmus de La-Barre & Gabriel Ceridon, qui licet vigore literarum Universalium nomine Illustr. Cels. Vestræ per nos ipsis exhibitarum cum cohortibus suis defensionem arcis Rigensis suscipere tenerentur, ab initio tamen propter nuditatem arcis ac defectum omnium rerum hanc provinciam, & quidem non immeritò, detrectârunt.

Ex his & aliis rerum testimoniis, quis non videt in diem vixisse omnes, nec fuisse præter Illustr. Cels. Vestram & nos quemquam, qui periculum ullum belli metueret? In tantâ vero rerum perturbatione animis tamen fracti non sumus, quin majori alacritate & industriâ, pro modulo virium nostrarum, nihil intentatum reliquimus, quod ad propulsandos hostiles impetus conservandamque Civitatem pertinere videretur. In specie præter eos, qui jam Civitati merebant, Capitaneos, Officiales ac milites, alium insuper rei militaris peritia insignem Capitaneum Wilhelmum Schourten, efflagitatu nostro Lubecæ exautoratum, nostro stipendio conduximus, data tùm simul ipsi & deinde per literas potestate, quantumcumque militum numerum secum ad nos traducendi. Similiter & Capitaneum Joannem Hillen aliosque quamplurimos Officiales, tormentorum magistros, & quicquid militis tumultuarii conquiri potuit, autoravimus: Adhæc machinas nostras bellicas & armamentaria, quantum per temporis brevitatem licuit adornari, triremes ac munitiones ad fluvium Dunam reparari, valla mœniaque pristinæ firmitati restitui, novum illud propugnaculum angulare ad D. Jacobi portam ingenti labore ac sumtu consummari, fossas expurgari, loricas cespiticias ad basin vallorum erigi, loca quæ non satis tuta viderentur ac hosti pervia muniri, juventutem armis exerceri, omniaque ad debitam defensionem necessaria, quàm potuit fieri solertissimè, ordinari ac disponi curavimus. Quibus in rebus omnibus tantam alacritatem nostrorum videre fuit, ut pro se quisque unà cum suis domesticis, adinstar operariorum in fossis vallisque molestissimos quosque labores subire non detrectaverint, adeoque hemicyclos, Semilunia, loricas vallorum, aliaque similia opera in locis hostili machinationi perviis ac nudis, summa celeritate ante adventum hostis perfecerint, meriti applausum, admirationem ac laudem peregrinorum in Urbem adventantium. Neque verò etiam Arci Rigensi ac Dunæmundensi idoneis opificibus, operariis, tormentorum Magistris & materiis, aliisque rebus necessariis, nec non annona, instrumentis bellicis ad fidem publicam iisdem subministratis, ope atque auxilio nostro, domestica opera quodammodo postponentes, defuimus.

ANNO 1621.

Insuper cum Dominus Nicolaus Okun Vice-Capitaneus Arcis Rigensis, nobilis miles, ejusdem, licet 25. tantùm præsidiariis Lithuanicis, vulgò Wibrance dictis custodiretur, strenuum se defensorem professus, ad quoscunque fortunæ ictus fortiter sustinendos, una nobiscum paratus esset, perpenso summo, quod eadem arx vicina ruinosa nobis minaretur, periculo, cum præfatis Equitum Præfectis de La-Barre & Ceridone, defectum Peditatus Equitatu, non tam in usum urbis nostræ, quam in terrorem hostis, supplere volentes, octavo Augusti convenimus, ut se in arcem cum Equitatu suo transferrent: Et promissum quidem ipsis in capita & septimanastrium Talerorum unà cum pabulo in equos, ultra quod à Rege merebantur, quandiu nobis adfuêre, integrum, juxta quietationes nobis redditas, stipendium exsolvimus, sed exiguum sanè vicissim emolumentum exinde percepimus. Ac quoniam Equitum Præfectus de La-Barre, non Illustrissimæ Celsitudini Vestræ, sed Domino Palatino Podoliæ Zamoyscio, militiæ sacramento obstrictus erat, cautionem à nobis extorsit, si hæc conventio fortè sibi fraudi foret, aut rejecto per Illustrissimam Celsitudinem Vestram calculo ipsius, damnum aliquod ac deminutionem in stipendio regio sentire cogeretur, illud nos resarcire, atque in omnibus ipsum commilitonesque ejus indemnes præstare cogeremur. Quæ conditio tantam in hoc negotio difficultatem peperit, ut duodecima demum Augusti, summa ita necessitate jubente, ad finem sit deductum, prout ad Regiam Majestatem, & Illustrissimam Celsitudinem Vestram perscripsimus. Sanè nos tanto sumptuum dispendio supersedere potuissemus, si necessitati Arcis istius tempestivè Respublica succursum iviſſet.

Silentio hic præterimus sumptus ingentes, quos durante obsidione in opifices ac operarios, quorum operis ægrè ipsi carere potuimus, ad reparanda valla ac propugnacula arcis ruinosæ & inermis contra hostiles impetus construenda, non pari quidem semper numero, sed propè centenarium æquante, conductos erogaverimus. Tum quoque quòd ex conventione cum præfatis Equitum Præfectis initâ, nostram manum, quæ ad minimum sexaginta ad centum usque, præter Equitatum, constabat viris, cum præsidio Arcis conjungere, & tàm in usum Arcis, quàm Urbis, aggerum fossores ingenti sumptu, Belgarum more, durante obsidione, alere coacti simus.

Præterea cùm jam hostis cum sua classe, centum sexaginta navibus constante, prima Augusti ad ostium Dunæ appulisset, & quarta ejusdem ipsum flumen intrasset, castraque metari ad Muhlgrabium cœpisset, quippe potentior, quàm cui copiæ nostræ navales exiguæ resisterent (quæ tamen ipsæ pro mediocritate virium suarum, naviculas binas interceptas in prædam duxêre,) nos imbecillitatem nostram & absentiam exercitus campestris, in quo unicè salus suburbiorum nostrorum sita erat, considerantes, non habitâ ratione ulla ædificiorum nostrorum magno pretio secundâ tertiâque vice erectorum, molendinorum, hortorumque excultissimorum, nec non calamitatis & miseriæ inquilinorum, concordi omnium Ordinum suffragio decrevimus, incendio consumenda, inque

ANNO 1621.

inque cinerem redigenda ſuburbana omnia. Nec mora; jacturam hanc animosè aſpernati, in ſua quisque ædificia & hortos ſævire, certatim ignem ferrumque immittere, arbores luxuriantes & fructiferas unà cum ſeptimentis hortorum excidere, in medio igni ſumoque, quæcunque in circulo ſuburbano extabant, magno labore, nec ſine periculo, ſolo æquate.

Quid ultra? Cùm neque Lubeca, neque Boruſſia, multiplici ac numeroſa militum collectione, ob quam creſcere indies ac augeri in immenſum ſtipendia, neceſſe erat, evacuatæ, copias ullas nobis reliquas feciſſent: In hac verò Urbe, totaque Livonia ac Curlandia, viris in Podoliam abductis, exhauſta, non poſſet conquiri major militum numerus, (quàm qui exceptis tormentorum Magiſtris) ad trecentos aſſurgeret; neque ſubvenirent Gedano à Regia Majeſtate, atque ex Lithuania ab Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra flagitata, ac promiſſa ſæpiùs præſidia, Nobiles Livonos quotcunque vellent, quorum aliqui operam ſuam nobis offerebant ipſi, ad id inducendos, eosque tanquam viros ſtrenuos ac militares, mediocri ſtipendio menſtruo apud nos in communi hoc periculo, alendos cenſuimus, ut hac ratione copiæ noſtræ contra hoſtem auctiores redderentur: Verùm illi majus quàm par erat & fortunæ noſtræ paterentur, & quidem in equites, nulli nobis, aut ſanè parvo uſui futuros, ſtipendium, nec non alias immunitates ac libertates nos poſtulare ſatagebant; ac procul à Jove & fulmine nos ſolos furori ſævientis Martis propinare, noſtri infortunii ſpectatores agere, ac poſt noſtrum naufragium, quocunque fortuna inclinaret, curſum ſuum dirigere ſe potiùs velle, viſi ſunt, quàm noſtræ & communis miſeriæ partem aliquam capere.

Cujus farinæ plures quoque inventi ſunt, qui procacitati linguæ plus nimio indulgentes, Civitati inſultare, ſermones de bello ſpernere; poſteà verò ingraveſcenti indies diſcriminis, una cum uxoribus ac liberis ſeſe ſubducere, ac Arcium cuſtodiam vix uni aut alteri ruſticorum vel mulierculorum committere non dubitarunt, nimirum hi ipſi, qui lingua potiùs, quàm animo fortes in libero campo Rigenſes ſub ſui judicii cenſuram etiamnùm vocant, nec vident manticæ quod in tergo eſt: Paucos Nobilium excipimus, qui in urbem hanc commigrantes ad ſubeundam nobiscum utriusque fortunæ aleam ſeſe vigore certæ cujusdam conventionis obſtrictos eſſe voluerunt.

In tanto rerum defectu, cùm nihilominùs urbs noſtra pro virili defendenda eſſet, noluimus deeſſe officio noſtro, aut animos deſpondentes hoſtis actiones otioſis oculis intueri: Quin potius fideles Cives noſtros eorumque hoſpites, peregrinos, ſervitores, nec non operarios armis accinximus, latisque diſciplinæ militaris legibus, ductorum ac Officialium imperio parere juſſimus, quemcunque tandem ſucceſſum divinum numen largiturum eſſet.

Cum verò jam ordines virique armorum capaces in quadrifariam urbis regiones, arcem, aliaque propugnacula ac munitiones tàm ſuperiores quàm inferiores diſtribuerentur, ex diſtractione virium noſtrarum in varia loca infirmitudinem ac paucitatem præſidiorum oriri neceſſum fuit. Trecenti enim illi ſtipendiarii in triremibus ac munitionibus ad flumen, in arce, in binis illis Semilunis ad pomœrium portæ ſtabulariæ, & ad propugnaculum arenarium diſpoſiti, continuis vigiliis ac moleſtiis mancipati ſunt. Nec melior cives noſtros ac incolas fortuna manſit, qui in amplis illis ac vaſtis quadrigeminis urbis partibus contra hoſtem terrâ marique nocte dieque nobis inſidias ſtruentem in præſidiis alternis per vices locorum disordinati, toto obſidionis tempore vix arma, nedum veſtes deponere, aut quietem ullam capere potuerunt. Et quamvis ab Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra tàm ſubitò hoc præſertim perturbatiſſimo Reipublicæ ſtatu, juſtum exercitum, qui noſtræ defenſioni ſufficeret conquiſitum iri valdè dubitaremus, ac recordatio eorum, quæ anteà Provinciales in ſimili caſu facere conſueverunt, in varias ac ancipites cogitandi curas animos noſtros diſtraheret, non potuimus tamen nobis non polliceri certò de Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra, eandem, ſicubi ad decernendum acie cum hoſte ſeſe non ſatis inſtructam ſentiret, cum iis ipſis, quas haberet copiis acceleraturam, & ad continuas preces noſtras juſtum exercitum præſidiarium in urbem introducturam fuiſſe. Quod ſanè viis ad nos aditibusque nondum interclusis factu oportuit. Hoſtis quidem poſteaquam eductas ex navibus copias, ſimulque eas, quæ terreſtri itinere advenerant, luſtraſſet, ac fortiſſimis caſtris ad Mühlgrabium ſe muniiſſet, contemplatus opportunitates locorum propius Urbem, in velitari pugna cum noſtratibus penes palæſtram jaculatoriam quam perticam aviariam vocant inita, de propugnaculis & turri arenariâ ſtrenuè, exceptus eſt. Sed poſtea 12. Auguſti literis nos monere cœpit, ut nimirum Internuncios noſtros in caſtra ad Mühlgrabium mitteremus, qui certis conditionibus ſecum ibidem paciſcerentur, acceptoque à nobis debito reſponſo; (non eſſe videlicet muneris noſtri tractare cum hoſte à Regia Majeſtate Poloniæ in Comitiis eo ipſo menſe celebratis vel ſubſidia idonea vel compoſitionis media, quæ ne tùm quidem impoſſibilia viſa ſunt, ad affectationem noſtram procul dubio decretum iri) non moratus diutiùs, à mane ſtatim diei ſequentis, nempe (13. Auguſti) triremibus ac navigiis quibusdam, quæ ſeptem vehebant vexilla peditum, Dunæ flumen adverſum aſcendit, ac ſine mora in Inſula minori è regione arcis propinquæ ſitâ, aggeres ſtruere; eodemque ſtatim die ingenti conatu & impetu ab hac urbis parte caſtra metari incipit. Etſi autem virtuti noſtratium in frangendis hoſtilibus hiſce impreſſionibus terra marique factis, prima facie abblandiri fortuna viſa eſt, beneque ſeſe dederunt initia, dum ſignis illis ſeptem militum pedem referre coactis, inſignes binæ triremes globis transverberatæ penè aquis mergerentur, quarum tamen altera machinis quibusdam bellicis & commeatu onuſta, in prædam ducta, altera in aquis igni conſumta eſt; Navis quoque Jovis nomine inſignita vix evaderet, & militum non pauci interirent: de turri ſimiliter, cui ab arena nomen eſt, aliisque propugnaculis ab hac parte

ANNO 1621. parte certatim emissa globorum fulmina per medios viros ipsiusque Regis tentoria ruentia, magno numero obvias cohorferirent, proximos quoque Regia ac Principi viros sternerent: Attamen quod in bellis solenne esse solet, non eodem diu fortuna læta permansit loco, sed mutavit vices: Siquidem hostis jacturam suorum horrendis tormentorum ictibus cadentium susque deque ferens, ea ipsa nocte à ripa Dunæ fluminis ad Hintzi prædium usque atque inde per montes arenosos usque ad Mühlgrabium longinquos aggerum tractus fossasque profundas perfici, propugnacula itidem ligno terraque firmata (14. Augusti) in prædiis Hintzii & Rigemanni contra Illustr. Cels. Vestr. erigi curavit, & circa vesperam è longinquo in Turrim, propugnaculum angulare & Semilunium, quibus arena nomen indidit, displodendi tormenta initium fecit. Tùm quoque penes D. Georgii Nosocomium (die 15. Augusti) validam munitionem exstruxit; quam quidem primo diluculo diei insequentis bini Regii equitum Præfecti nostris militibus stipati adoriri atque destruere conniši sunt, forti sanè impetu, sed parum felici successu, licet de vallis quoque & propugnaculis nostris conatus ille strenuè juvaretur, mox (eodem) penes prædium Wittianum munimentum tormentarium, vulgo Battoriam dictum, fundavit, atque ex eo globos 25. pondò in turrim nostram arenariam, de qua pridie ingentia hosti damna illata erant atque nunc vices strenuè reddebantur, ejaculatus est: Postero die, qui erat decimus septimus Augusti, missis sine intermissione in urbem globis, Prætorium, templa, ædesque quamplurimas ruinis deformavit, atque novum insuper munitionis opus in horto Domini Proconsulis Rami fieri fecit. Simili ratione intra paucos hosce dies ultra Dunam penes turrim, validum propugnaculum deproperavit, ex eoque & aliis vicinis castellis in portas nostras, inque ipsam urbem indesinenter fulminavit, ac nominat in triremes nostras adeò quassavit, ut ex alterâ majori tantùm non submersa tormenta noctu versatili tympano extrahi vix potuerunt, reliquæ in influentem paludem concameratam intra urbis pomœria subductæ atque occultatæ fuerint; imò ut ne equos quidem suos equitum Præfecti in arce tanto jaculorum discrimini obnoxia, sed in urbe potiùs alendos existimarent, ipsi verò excubias ibidem alternatim agerent.

Aperire quidem dignata erat Illustrissima Celsitudo Vestra nobis (15. Augusti) per Guilhelmum Barberium Gallum, suum de turbandis per impetum Karakorum Lysowscianorum ab hac parte hostis machinationibus, & de sua impressione ab illa parte in hostem facienda, consilium; ad quod perficiendum nostras quoque vires cum Illustrissima Celsitudine Vestra conjungere, triremibus ac navigiis nostris eidem adesse, tormenta pulverem, globos, palas, aliaque instrumenta bellica communicare jubebamur: Verùm cùm jàm hostis à discessu Barberii, loci, quem ipse aliique paulo antè lustraverant, opportunitatem occupasset, aggeribusque eundem firmasset, facilè videre fuit, nullam superfore rationem consilii istius in effectum deducendi. Unde non vana animos nostros subiit sollicitudo, ni subito Illustrissima Celsitudo Vestra nobis succursum veniret, omnes viarum aditus adeo occlusum iri, ut impossibile deinceps futurum sit Illustrissimæ Celsitudini Vestræ multis millibus ad nos auxilio suo sublevandos perrumpere: quod ipsum exitus posteà comprobavit. Quare expeditis hinc (18. Augusti) per medios hostes & circumstantia pericula Nobili Friderico Büring & villico nostro Henrico Wessel, Illustrissimam Celsitudinem Vestram, præterquam quod jam anteà à Barberio ac variis nunciis nec non ex literis nostris statum nostrum didicisset, denuo de ingravescenti indies obsidione nostra informandam, ejusdemque opem ac auxilium, antequam ab hoste arctiùs constringeremur, impetrandum duximus.

Intereà temporis hostis minimè ociatus est: Etenim versus portam arenariam nocturno tempore fossas triplicatas & sinuosas, usque ad molam aquariam, atque inde ulterius per hortum Michaëlis Brauweri Pharmacopolæ usque ad stratam lapidibus plateam ante D. Jacobi portam, propè ipsas urbis fossas, ac simul eadem opera ex iisdem fossis suis in distinctis locis, prout quisque commodis ipsi visus est, mirabili celeritate, munitiones (quas Battorias vocant) tam veras quàm fallaces seu imaginarias duci erigique curavit. Ex quibus (die 20. Augusti) angulare propugnaculum Jacobæum, & imprimis laterales nostras munitiones continuis validisque tormentorum ictibus non incassum verberavit. Sed de nostris quoque propugnaculis hosti satis iracundè responsum fuit: Unde & Chiliarchæ seu Tribuni Sittonis munimentum unà cum machinis ibidem positis disturbatum est.

Posteris diebus fortalitium sive castellum in insula Ebbiana, ex quo nostratium non pauci, homines, equi, qui aquam è Duna hausturn itaverant, petiti sunt, & alia bina castella sive munimenta ad intercludendum planè per aquas transitum, alterum in insula Domini Proconsulis, Joannis Friderici, alterum è regione in Jesuitarum nimirum insula Dürwelsholm dicta, erecta sunt: Quæ nos summis viribus, de vallis, aggeribus Dunæ, triremibus ac navigiis nostris fulminando, impedire, sed frustrà conati sumus; in qua tamen pugna utrinque non pauci præter vulneratos mortem oppetiere.

Die 23. Augusti ex omnibus simul munimentis suis hostis terna propugnacula nostra angularia & turrim arenariam vehementi & continua globorum 25. & 50. libras pendentium explosione quassavit, adeo, ut contignatio turris superior decideret, dictaque propugnacula non leviter concuterentur; loricæ quoque licet 20. amplius pedes Geometricos latæ essent, pertinaci globorum viperterebratæ, securitatem excubantibus præstare vix possent. Equidem globi majores mille amplius hac die (quamvis non minorem ferè numerum alii dies sibi vindicent) in urbem immissi sunt, à quibus templa, turres ac ædificia nostra fæde deformata fuerunt. Quare considerantes periculi indies crescentis magnitudinem, eodem die iteratò piscatores eos, qui ultrà fanum

D. Bar-

ANNO 1621. D. Barbaræ, decimo abhinc milliari, apud Illustr. Celſ. Veſtr. in caſtris aliquantò diutiùs detenti, tandem ſine reſponſo literario per tot viarum diſcrimina 1. Sept. 22. Aug. reverſi erant, ſub cõticinium noctis hinc cymbâ quadam ſummo cum vitæ diſcrimine ad Illuſtr. Celſ. Veſtr. expedivimus, ab eademque ut ſuccenturiatam tandem nobis opem ferret, inſtantiſſimè rogavimus, præſertim cùm ad varias literas & tabellarios noſtros nihildum hucusque nobis reſponſum eſſet.

Hoſtis verò de die in diem noſtras munitiones quaſſare non deſiit; unde magna turris arenariæ portio (24. Aug.) deturbata, ac turris Curiæ ſæpiùs trajecta eſt. Et noctu quidem etiam navigiis in Semilunium ſeu ſemicirculum pomœrii ſtabularii & aggeres Dunæ tentata eſt impreſſio, ſed hoſtis inde ſuo imo & noſtro detrimento viriliter repulſus abiit. A molâ deinceps arenaria, (25. Aug.) foſſæ ad ipſam usque Civitatis foſſam productæ, & bina munimenta extructa ſunt, alterum in ſuperficie domus cerdonis non procul à pomœrio portæ arenariæ, alterum ad portam D. Jacobi penes hortum Happachii; ſimulque mortaria ignivoma in iisdem poſita ac plantata, latera quoque propugnaculorum Civitatis totum diem valdè conquaſſata, inſigniterque corrupta ſunt.

Neque vero etiam noſtra ſiluerunt propugnacula, de quibus miſſa tormentorum tonitrua ſæviſſimè in hoſtes graſſata ſunt, ac obvia quæque, nunc grates vimineas, nunc tormenta, tormentorumque Magiſtros, nunc Officialium magnam partem rapuere, præter eos, qui de grege militum cecidere, uti à transfugis poſtridie nobis relatum eſt. Nec mirum quòd & hic & illic continuâ & perpetuâ illa jaculatione tormenta nulla disrupta ſint.

Hac nocte hoſtis denuo latus urbis quod Duna alluit navigiis adoriri conatus, ſed retrocedere coactus eſt. Durante vero totam noctem mutuo jaculantium certamine, dum ſtreperent creperentque utrinque bombardæ; ecce piſcatores illi ſummo in periculo verſati redeunt, & literas reſponſorias Illuſtr. Celſ. Veſtr. die 2. Septembr. 23. Auguſt. in caſtris anonymis exaratas, interjectæ hactenus moræ indices nobis exhibent. Quibus perlectis, quod nonnihil temporis quidem collectioni majoris exercitus, qui erecto ultra Dunam propugnaculo perrumpendo ſufficeret, datum eſſe; nunc vero Illuſtr. Celſ. Veſtr. copiis auctiorem tandem rectâ ad nos tendere, atque ad expediendam ſalutem Civitatis etiam cum capitis ſui periculo, brevi ſe hoſti ac Civitati conſpiciendam præbere velle, ſignificarent, idque ipſum etiam nobis Domini Benedicti à Wahlen, equitum Præfecti, ſchedula ſolatii plena confirmaret, ingenti lætitia tota nobiſcum Civitas perfuſa eſt, præſertim cum nocte dieque inſequenti globis utrinque inter ſe certantibus, claſſicum in urbe caneretur, & concurſus undequaque fieret.

Sed non ſolidum nimis hoc gaudium fuit. Hoſtis enim eadem vehementia (27. & 28. Aug.) propugnaculis Civitatis tam angularibus quàm lateralibus extremè conquaſſatis in ſemilunium arenarium ſævire perrexit, plurimosque noſtratium è medio ſuſtulit, candentesque globos jacere in urbem cœpit. Inſuper omnes viarum exitus & diverticula, quæ ſolus Dunæ fluvius reliqua adhuc fecerat, munimentis ac navigiis hinc inde diſpalatis arctiſſimè clauſit, adeo ut ne ſagaciſſimis quidem tabellariis noſtratis, licèt eadem qua anteà aſtutia tranſitum ſæpiſſimè molientibus tranare liceret. Sanè tantus furor hoſtis atque indefeſſum in oppugnanda urbe noſtra ſtudium fuit, ut una hora 90. & 100. ampliùs globos 25. 50. etiam 64. pondo in noſtra propugnacula exploſos numerarit, à quorum reparatione, quæ magno labore, ſumtu ac periculo conſtabat, nulla nox immunis manſit. Hac quoque die porta arenoſa exterior, atque interioris faſtigia convulſa ruebant: conatusque eſt hoſtis (29. Aug. nocte clandeſtina virgultis foſſam Civitatis ſub ſemilunio arenario adimplere, ſed cum plurimi hinc inde caderent ceſſare ab opere incepto coactus eſt. Quid multis? periere quidem non pauci militares ac ſtrenui viri, qui chorum ducere contra nos & viro; præ cæteris ſe oſtendere voluerunt, machinis æneis ac ſclopetis longioribus noſtratium icti; ac tùm quoque cùm terreſtri & aquatico apparatu in ſemilunium propugnaculi, quod ad portam ſtabuli eſt, nocte quæ diem 35. Aug. antecedebat, tentaretur irruptio, plurimi, fugatis cæteris, mortem aut vulnera in prædam reportarunt: ſed tamen noſtrates quoque eadem fortuna belli excepit; nunc hic nunc ibi cecidit alius, aut ſaucius ingemuit, ſive civis ipſe, ſive in civium numero militaret; nunc optimus quisque ex iis, qui machinis bellicis præſunt, diſcerptus, nunc ſtipendiariorum pars magna jactis in ſemilunium pyrobolis (quos Granadas vocant) vulnerata, ambuſta, miſerèque peremta jacuit. Cum itaque robur militare tali indies ratione decreſceret, atque infirmitudine non minus ex continuis vigiliis, moleſtiis, ac laboribus contracta hoſtem numerus minueretur, convocari in domum collegiatam mercatorum cives ac quicunque ætate militari eſſent, juſſimus, eosque ut in eodem virtutis ac fortitudinis curſu perdurarent, admonitos, Illuſtr. Celſ. Veſtr. adventu & ſpe propediem adventuri auxilii ſolati ſumus, propoſitis honoris ac utilitatis præmiis iis, quicunque in primâ ſtatione contra hoſtem pugnaturi ac caput periculis objecturi eſſent.

Hæc cum auribus animisque accepiſſent, & ad arma hilari vultu plenisque ſpei animis vix diſgreſſi eſſent, acce repentinus totam urbem pervaſit rumor, adeſſe quaſi Deum ex machina Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram & ſe cum vexillis ſuis ultra Dunam conſpiciendam præbere. Tùm verò ſuperfundenti ſeſe lætitiæ vix temperatum eſt, certamen in gaudio fuit; juvenes, pueri, ſenes, fœminæ, mares, voce manibusque ſignificare publicam lætitiam; non audire eos, qui volitantia ſigna videre; multum ſibi deeſſe ad gaudii ſummam rati, niſi etiam oculos quisque ſuos lachrymis, quas perpetuus angor pueris fœminisque expreſſerat, madentes, hilari hoc ſpectaculo paſtum refectumque irent; Ivere omnes, quicunque ire vel reptare poterant, alii

ANNO 1621.

alii ad Dunæ aggeres se proripere, nil veriti glandes hominum equorumque voraces; alii in valla globis undequaque volantibus obvia; alii turrium cacumina antehàc nunquam à se trita, aut nunquam terenda fortè deinceps, spectatum jucundum pugnæ præludium scandere, nec machinas in se directas timere. Triremibus confestim è concamerato supra influentem pomœrio, ubi in hunc casum paratæ servabantur; in altum eductis, Christophorus Bürcken de Boïtzenburg, Capitaneus noster, per medios hostes ad ripam, quâ Illustr. Cels. Vestr. perruptura credebatur, viam sibi quærere conatus est; reliqua navigia ac cymbæ, quid ultrà mandaretur, & quonam sequi deberent, expectare jussæ. Sed cives nostri nondum perceptâ Illustr. Cels. Vestræ intentione & consilio, cœco quasi impetu ducti; ad quid, inquiunt, moras inanes nectimus? quin conjecti in cymbas munimenta (erant illa in insula Ebbenii, Saggeri, & in prædio Rigemannianæ contra vim munitissima) adorti, viam Illustr. Cels. Suæ certò ad nos perrupturæ sternimus? Et, ingredere naves, trajice Dunam, frustrà prohibente Senatu, inter se quoque gratificantes Illustr. Cels. Vestr. clamare, laudare signa, laudare equites hastatos, diem ipsum laudibus ferre, quo Illustr. Cels. Vestram Liberatorem suum adesse cernerent, miseriæ suæ & tàm arctæ obsidioni finem facturum, dignum cui vitam fortunasque suas unicè acceptas ferrent.

Erant tamen qui rem altiùs perpendentes modum lætitiæ suæ imperabant, solliciti, ultrà quid futurum esset; inprimis cum nondum collatis cum Illustr. Cels. Vestr. sententiis res cœpta esset, & à celeritate, in quâ maximè negocii feliciter expediendi cardo versabatur, fortuna non staret. Etenim licet Illustr. Cels. Vestr. cum copiis suis ad montem usque explicato ordine progressam, in ipsum deinde propugnaculum globis de monte jactis pulsatum imperterrito animo per media discrimina impetum facere, cum hostibus extrà se proripientibus pugnam velitarem variâ victoriâ & ancipiti Marte inire, castra quoque (quanquam in loco non satis tuto) totâ nocte posita videremus; Attamen cùm subitò hostiles undique copiæ equestres, pedestres, ad propugnaculum confluerent; facilè ex ipsius loci situ conjecimus, diu Illustr. Cels. Vestr. ni claudi avetet, ibidem morari non posse; atque subitò in ventos abiturum gaudium tàm subito exortum. Nihilominùs gratulabundi de felici adventu Illustr. Cels. Vestr. nuncium nostrum cum literis, nocte silenti, qui animi Illustr. Cels. Vestr. haberet, quidque à nobis fieri vellet; exploratum misimus. Sed spe desiderati responsi frustrati sumus. Etenim Illustr. Cels. Vestr. comperta, majorem esse hostis in munitissimo illo loco potentiam, quàm quæ viribus Illustr. Cels. Vestræ frangi aut superari posset; castris se tenere; non satis securum videri; nec viam esse, qua annona subveheretur clausis; aut, imminutâ hostium manu, mutua auxilia ac copiæ utriusque nostrum conjungerentur; (quamvis prætatus Capitaneus noster postero etiam die fortiter triremibus in hostem irruere, ripam, quæ ab illa parte Dunæ est, aucupari, atque viam Illustr. Cels. Vestr. non sine cæde ac sanguine nostratium; ad nos perrumpendi aperire summo studio annitetur) capto in arenâ consilio, alterâ statim ab adventu suo die (nempe 31. Aug.) mediâ, castra sua in quibus Illustr. Cels. Vestr. discumbenti globi tormentarii non leve creârunt periculum, incensa à se deserenda censuit eoque ipso nos inter spem & metum anxios magis reliquit, qui id in votis unicè habuimus, ut vel per hunc ipsum nuncium ratio consilii istius & causa duntaxat abitus nobis aperta fuisset; is vero Skaddiam usque 3½. milliaria Illustr. Cels. Vestr. sequi coactus, inde demum cum dubio responso ad nos remissus est.

ANNO 1621.

Super repentinâ hac rerum vicissitudine læta totius Civitatis facies mutata, vultus hilarabundi tantùm non in lachrymas versi, ac tristi silentio defixi plurium animi, hoste inprimis clamore ac fragore bombardarum triumphos super abitu Illustr. Cels. Vestr. ac jubila passim sonante, ac Theonino morsu ex aggeribus suis ac fossis propè urbem sitis, fugam (ita discessum Illustr. Cels. Vestræ nominabat) nostratibus excubias agentibus exprobrante, atque eo ipso indubitatam sibi jam animosiori spem potiundæ urbis factam gloriante; nostratibus verò sub tanta gravissimæ obsidionis mole tandem se succubituros subvertentibus. Quamquam nos rationes, quibus mota Illustr. Cels. Vestr. abiit, alitiùs perpendentes, in communi hac tristitia dolori nostro modum statuimus; quod, cùm è speculis turribusque nostris hostiles copias pedestres ac equestres sursum deorsumque Dunam immenso agmine conglomerari prospiceremus quæ facili negotio Illustr. Cels. Vestr. obsessis undique viis cinctæ, necessitatem pugnandi in loco importuno imposituræ essent. Illustr. Cels. Vestr. opportuno tempore abitum molita, se suosque servârit; spe freti non dubiâ, Illustr. Cels. Vestram brevi majori cùm fructu auctis viribus ad officium redituram. Hæc dum fiunt, hostis obsidioni majori virium conatu incumbendum sibi ratus (1. Sept.) vigilantiam nostratium & alacritatem ab omni parte tantoperè exercuit, ut armis perpetuò accinctis nulla quiete ac securitate penè perfrui liceret. Jamque promotis noctu propius semilunium, quod propugnaculo arenario adhæret, & ad ipsos semilunii pedes vineis ac gerris suis, novæ cœdi nostratium, qui conatui huic obstiterant, causam dedit: eademque opera, munimento quodam propè cataractas pomœrii exterioris adstructo, ad cuniculos nostros in fraudem suam paratos penetrare conatus est: cui cum nostrates cataphractariis lanceatis stipati strenuè obviam irent, catapultis ignivomis (quas Granadas vocant) in semilunium projectis magnam stragem edidit: similiter cum machinis majoribus utrinque hisce binis diebus validè certaretur, & hic & illic magna cœdes edita est; hostium verò etiam quàmplurimi bombardis ac sclopetis nostratium sigillatim percussi nullâ non die ceciderunt.

Continuis hisce fulminationibus diei addita nox, noctique dies altera, quâ templa turresque quaternæ templorum ac Prætorii quoque insigniter lancinatæ, ac in æde D. Joannis à lychnucho pensili deturbato plurimi terrore plagisque perculsi sunt; ab ignitis globis ferreis fornices D. Petri, ædiumque tecta passim incendium hausere, quod

ANNO 1621.

quod tamen opera ac industria eorum, quibus restinguendi ignis provincia in quaternis urbis partibus demandata erat, per Dei gratiam mox restinctum est; glandes verò plumbeæ sclopetorum, quemadmodum durante obsidione, ita nunc inprimis dentissimè, in areis domuum, in templis, inter suggesta ac populum, dum sacra fierent, volare ac decidere visæ sunt, quibus tecta ædium ac templorum valdè sunt conquassata.

Atque his ita peractis, denuò per tubicinem hac ipsa 2. Sept. die cum literis ad nos missum, hostis dedi sibi urbem, posteaquam subsidiaria Polonorum manus jam fugisset, postulavit. Deductus ille est, re cum Dn. Castellano Gotthardo Joanne à Tisensausen aliisque Nobilibus, nec non cum Dn. Vice-Capitaneo ac Revisore Arcis Rigensis & Regiis equitum Præfectis deliberata, in urbem, literæ acceptatæ, & in consilio consueto recitatæ sunt, communicatoque cum præfatis Dniis consilio, de responso dando consultatio suscepta est. Sed cum πρόβλημα illud, an tubicen iste salvo conductu donandus, & cum literis in urbem receptandus esset, disparitate votorum ac sententiarum justo diutiùs protraheretur, hostem in propugnaculum angulare arenarium & semilunium ejusdem violentam impressionem facere nunciatur: Inde classicum canitur, ad vallorum defensionem summa contentione festinatur. E Mansfeldianâ cohorte audaciores quosque, cum quibus in cursionem molientibus nostrates strenuè dimicabant, Mars jure suo pignoratus est, alii cuniculis in eum casum præparatis in aërem dislecti vitam finiere. Proximè in sequentibus diebus (3. 4. Sept.) similiter varias hinc inde turbas interdiu noctuque utrobique, tam in ex castris quàm navibus hostis dedit; eique beneficio fossarum occultarum publicam Civitatis fossam aquariam sub semilunio virgultis adimplere frustrà impedito, facilè fuit, gerras suas loricæ aut prætenturæ Semilunii supersternere, cùm huic conatui, infrà tormentorum lineam, non nisi violenta excursione, quam nec locus ille nec vires nostræ admittebant, obviam iri possit: attamen præmiis ac brabejis propositis, stipendiariorum fortissimum quemque induximus, qui gerras istas harpagonibus disturbatas incendio absumerent, hostemque munimento expellerent. Tentata, quæ consuluimus, fortiter, peracta feliciter: gerræ aliæ disturbatæ, aliæ incensæ, nequicquam hoste hoc facinus impediente, sed tamen Granatis ac missilibus ignivomis in semilunium lactis, plurimi etiam nostratium peremti ac vulnerati sunt. At vero quia hostis eo in nido pedem firmissimè fixerat, facili negotio denuo ibidem evasit superior & fortior.

Cum itaque propugnacula angularia ac munitiones laterales ad D. Jacobi & Arenariam, Novamque portas indesinenti tormentorum fulmination magis magisque destruerentur ac corruerent, nos vice versa dies noctesque fabros ligwarios, murarios, operarios, cives ipsos, eorumque servitores operi accinximus, ac per eosdem nil cæde trium, quatuor, quinque ac plurium singulis noctibus pereuntium deterritos, loca ruinam passa summo studio, assiduo labore ac sumtu restaurari fecimus. Productis præterea aggeribus suis ad fossas usque civitatis propè Jacob. propugnaculum, erectisque duobus munimentis, hostis, ejusdem propugnaculi pinnas validè quassatas dejecit, inferiores loricas ad basin valli exstructas glebis gerrisque deturbatis adimplevit, locumque ad repellendam hostilem irruptionem planè ineptum reddidit. Mox pontem supernè ac utrinque linteamine tectum ac vestitum hora 8. matutina, summa celeritate ac vehementia fossæ aquariæ civitatis superinjici jussit, opera ac studio Joan. Jac. fabrorum lignariorum Magistri & N. Hornikii excubiarum in cohorte Mansfeldiana Præfecti, quos promissione egregiæ remunerationis delinitos ad tentandum hoc facinus Regia Majest. induxerat: Pons verò ille, noctis tenebrosæ beneficio, per eos qui fossam aquariam tranarant, fune crassiori ad palos loricæ inferioris alligatus, cum multò quàm par erat longior esset, in curvaturam retortus est; Et nihilominùs Hornikio super eodem ponte cum militibus suis præeunte, reliqua manus auctore ac Duce Jacobo Sittonio inprimis, aliisque Capitaneis, strictis gladiis ad irrumpendum compulsa, loricam inferiorem conscendere; Alia quoque Sittoniana chilias sive Regimen ut dicitur, in propugnaculum Semilunare portæ arenariæ similem irruptionem facturum, utriusque propugnaculi extremitates occupare satagebant. Quæ conamina quò feliciùs cederent, tormenta in nostrates strenuè reluctantes, & sclopetis alternas vices reddentes directa ac explosa sunt: ast favente nobis fortuna, pons ille ita redintegrari non potuit, ut ordini statario militum transcurrentium ferendo par esset, quin insuper de propugnaculo angulari arenario noctu iterum reparato, ictu grandioris machinæ rumpitur, mergique cœpit. Unde militum alii, ruptura pontis disjuncti premere vestigia eorum, qui loricam jam tenebant, non poterant, verùm & hi & illi præsens periculum evitaturi, gradum referre, atque ad munimentorum asylum confugere sunt coacti. Magna hîc cædes utrinque facta est; Capitaneo Sittoni crus vulnerato mutila pars deinceps recidenda fuit; vexilla bina nova, alterum aquila candida Regni, alterum equo sylvestri Magni Ducatus Lithuaniæ insignibus decorata, tùm primâ vice hosti ostentata super propugnaculo D. Jacobi angulari, binis signiferis nostris è manibus tormentorum vi excussa, quorum alter, simulque cum ipso non pauci civium juvenumque ac eorum, qui tormentis præsunt & operantur nec non militum ac operariorum ex acceptis ante hostem vulneribus paulò post periere; unus de quatuor Senatoribus, quorum singuli singulis civium classibus præsunt, graviter vulneratus periculum vitæ adiit.

Sedato hoc tumultu, Tubicinem, qui à 2. Septembr. hucusque detentus erat, literali responso instructum (5. Septembr.) dimisimus, cum ea declaratione, constantissime nos penes Regem ac Rempublicam Polonam perseveraturos, etiamsi extrema nobis fortuna subeunda foret. Tum vero sollicitudo hæc animos nostros occupavit, nullum non moturum lapidem hostem,

ANNO 1621.

hostem, quo pontem, quem diximus, cum aggere sive lorica combinatum ad impetum redintegraret; proinde maturato consilio, circulis non tantum piceis de propugnaculo jaciendis, sed aliis etiam artificiosis ignibus cymba reconditis, eundem incendio absumendum, atque ex compactâ in fossa urbis trabibus rate, quæ undique circumtecta tormenta vehebat & magistros, globis catenatis disrumpendum censuimus. Non cessit hac nocte consilium incendii. variis ac numerosis excubitoribus tùm justo ordine inter se dispositis insidias avertentibus; interim tamen subimpletam glebis gerrisque loricam inferiorem, procuratione Dn. Sub-Camerarii aliorumque ex civium numero ad id deputatorum, per fossores mercenarios, non sine periculo (tormenta enim jam antea in hanc lineam directa, statim ac ex motu indicium laboris sumtum est, non parum damni dedere) repurgamus, nec non munitiones superiores ac laterales valdè labefactatas, ad hostem facilius repellendum, reficimus; & nihilominus de rate compactili, dum hæc fiunt, in munimentum hostis & pontem machinas præfatas, quantum possumus, exoneramus. Sed hostis similiter eadem nocte, biremibus in Duna flumine magna copiâ adventantibus, aliud machinari visus est, ad cujus insultum excipiendum omnia tàm in urbe quam in arce parata esse oportuit. Nocte vero quæ sextam Sept. diem præcedebat, operâ juvenis cujusdam mercatoris ignis ille artificialis pontem corripuit, & quà aquam pertingebat totum combussit, cujus restinguendi studio licet flagraret hostis, continuis tamen jaculationibus nostratium aversus est.

Cum itaque videret, destructo ponte tum in eo loco sibi rei agendæ occasionem ademtam esse, in agendis cuniculis ad propugnaculum arenarium majori quàm anteà studio perrexit. Nos vero plures cunicularios ex stipendiariorum numero conduximus, qui ministerio operariorum suffulti ad cuniculos hostis in semilunio cuniculos contrarios agerent, & ab interiori quoque propugnaculi parte caput sive fontem cuniculorum in omnem eventum derivarent. Porro & alia opera instans periculum perficere nos jussit: Ex consilio peritiorum rei bellicæ, crudelem militum nostrorum & perpetuam lanienam semilunium, interfectum, novo aggere fossaque, quæ vallo utrinque jungebatur, præmuniri, portas quæ Dunam respiciunt infirmiores, operâ civium obstipari, nec non compagem trabium densissimam tergo portæ arenariæ, cujus claustra propemodum revulsa erant, agglutinari, terraque suppleri; similiter & loricas recentes vallorum, ligneas munitiones, pavimenta fenestrasque machinnales reparari, atque alia necessaria opera assiduis hominum equorumque laboribus diurnis ac nocturnis fieri jussimus. Verumenim vero hostis, tàm cunicularium (quorum numerus in tot partes dividi poterat, ut ternæ horæ in orbem operi attribuerentur) quàm ærarii Suecici viribus, majoribus quàm quibus exhaustæ nostræ Civitatis reliquiæ responderent, subnixus, nostrates assiduo labore subterraneo penè confectos superavit. At licèt varia fortuna æquo tamen Marte in ipsis cuniculis pugnaretur, ita ùt, quo visus auditusque raperet, alter in alterum cominùs hastis gladiisque sævirent, nostrates insuper jaculis ignivomis seu granadis in hostiles cuniculos projectis irrumpentibus strenuè obsisterent; tandem tamen res Suecica fuit superior, nostrosque ad latus declinare coëgit. Qui tamen sequenti nocte animosè in cuniculo isto adversus hostem tuendo se gesserunt, ut jactis in hostem missilibus nuper inventis eum loco depulerint. Postridie hostis celeritate sua & numero nostros fossores circa meridiem antevertit, ac magna vi ad nostros cuniculos ac simul ad inferiores munitiones portæ proximas penetrare laboravit; atque Semilunio jam ferè potitus erat; denuò tamen à nostris cum damno suo repulsus fuit: de laterali quoque propugnaculo ad portam Jacobi ita excepti fuerunt oppugnantes, ut non pauci, sicut ex loco sanguine conspersо apparuit, interierint.

Sed nec hostis sibi defuit, quin ex ingentibus tormentis, quæ mortaria vocantur, laxa stupendæ magnitudinis in Civitatem misit, ac simul reliquis grandioribus tormentis globos ignitos ejaculando vicem suam ultus est. Ubi iterum nonnulli civium nostrorum in vallo consistentium nec non aliquot equites in arce perierunt, qui partim extincti, partim semianimes in domus suas deportati, magno cum uxorum & liberorum ejulatu excepti fuerunt. Quin singulis diebus tàm cives quam juvenes, milites, tormentorum magistri & operarii ab hoste interempti, nec parvo numero sepulturæ mandati sunt: plurimi præterea vulneribus affecti, ac diuturnis laboribus, durante obsidione, debilitati in gravissimos morbos inciderunt, atque hoc modo propugnantium numerus valdè fuit imminutus.

Postridie, qui erat Dominicus & nonus dies mensis Septembr. hostis majoribus tormentis & saxorum ejaculationibus, in quibus aliquot centum & sexaginta librarum pondus æquarunt, Civitatem petere strenuè perrexit, idque sub ipsum sacrorum tempus, quo euntes ac redeuntes è templo periculis obnoxii fuerunt; lapides enim & igniti globi passim in plateas & forum decidebant: interim cunicularii hostilibus sub artificioso tecto, ad Civitatis fundamenta penetrare satagentibus, præsente militiæ nostræ præfecto, sariissis & gladiis utrinque pugnatum fuit; eoque in conflictu non pauci occubuerunt.

Porrò sub tempus vespertinum summa vi nostros cuniculos invasit, & mox Petardam, ut nominant, ibidem occultatam succendit, opus nostrum violenter disjecit, in quo prædictus Dominus Præfectus, dum intentiùs operi incumbit, summum vitæ aut captivitatis discrimen adiit: hujus invasionis successum & eventum ipse Rex cum Principe fratre ac supremo belli Duce (ut posteà compertum fuit) è loco propinquo speculati sunt; atque in hoc demum conflictu miles Civitatis è textorum sodalitio ab hoste capitur, qui statum Civitatis detegere

ANNO 1621.

ac revelare coactus est; quo audito, hostis ad cogitata & consilia sua exequenda, imprimis vero ad hemicyclum seu Semilunium occupandum animatus fuit; nec mora, integrum militum regimen ad invadendum locum mittit: duo Capitanei Joannes Bannier & Laschapell Gallus, quibus se postea Most Scotus de Mansfeldicis copiis junxit, principium invasionis fecerunt, & propugnaculo nostro jam ante ad radicem semidiruto, nec non inferiori munitioni pertinaci assultu imminere cœperunt, ac quominùs in suo proposito tardarentur, liberumque aditum ad propugnaculum Jacobeum sibi patefacerent, Petardam ad portam inferioris munitionis affixam inflammarunt, fumoque tecti, magna vi nostros adorti sunt, ac in supremam loricam nonnulli strictis gladiis evaserunt. Mansfeldicas copias Gustavus Horn cum suo regimine subsequutus est, & nostros graviter exercuit.

Non cessatum quoque est à nostra parte modis omnibus efficere, ut consilia hostilia frangerentur: itaque ex duobus tam novæ portæ quam Jacobi propugnaculis & occultis lateralium munitionum fenestris noctu præparatis, grandiora tormenta in subeuntes frequenter disploša, tùm è superioribus locis ad portam arenosam, saxa, trabes, picei circuli, artificiosi ignes & machinulæ, Granaten dictæ, devolutæ & projectæ sunt: milites quoque inferiùs collocati viriliter assilientem hostem tàm Germanum quàm Suecum aliquoties repulerunt, quo in certamine filius Laschapelli Vexillifer promptissimæ audaciæ, paterna voce animatus, cum aliis Officialibus & militibus, ac cum ipso Petardæ magistro (ut ex loco superiori vidimus, ac captivi posteà retulerunt) occubuerunt. Tandem hostis multitudine superans & prævalens inferiori munimento & basi propugnaculi arenarii per vim potitus est: ac dùm nostrates in superiori parte & alibi in profligandis irruentibus occuparentur, cespitem fodere, ac introrsùs latibula parare festinavit, omnesque nostrorum ex cavernis ejicere eos molientium conatus & labores eluśit. Atque in hac pugna ultra centum cives, milites, artifices miserè perierunt.

Nihilominùs nocte sequenti super istis propugnaculis novæ munitiones subitaneo opere excitatæ atque utrinque defensionis remedia adhibita sunt, aggeres fossæque ductæ, quibus pars læsa & occupata è reliquo corpore recideretur, hostique usui non esset: consultatum quoque fuit, an ullâ ratione hostis ex suis latibulis expelli ac vallum liberari possit, dictisque variis sententiis, ut cujusque ingenium ac experientia tulit tandem placuit postridiè summo manè eruptionem improvisam esse tentandam, fortè cunicularios exturbari aut in suis cubilibus cœdi posse: quam ad rem perficiendam reliqui civium, militum, juvenum, mirificam alacritatem præ se tulerunt. Igitur sub diluculum diei 10. Septembr. perati omnes aderant, destinata executuri; pars per arenosam, pars per Jacobeam portam exiverant, ac vigiles hostiles jam ceciderant. Cæterùm rem altiùs perpendentes prudentiores & diu in militiâ versati consilium esse summo cum periculo conjunctum viderunt: tàm valido enim exercitui reliquas civitatis & exiguas per se vires simul objicere temeritatis summæ esse judicarunt, itaque in ipso executionis actu revocati sunt. Sequenti die, habito cum peritioribus consilio, è re visum fuit, principalem cuniculum perficere, vallumque, quantum vires sinerent, summâ celeritate scindere, ac nova opera ex trabium contignationibus in locis commodis festinanter extruere, unde hosti irrumpenti vi summâ resisteretur. Quamvis autem à nonnullis latior quædam divisio sive separatio valli interioris ad mœnia usque Civitatis ostenderetur, ubi novo propugnaculo opus esset, quod altissimis fossis præmuniretur, unde tutò tormenta majora in subiturum hostem exonerare liceret: tamen à nostris Capitaneis & rei bellicæ peritis perspectum fuit, rem esse majoris laboris, quàm quæ intra aliquot septimanarum spatium perfici posset: hostem interim, qui nocturno tempore jàm propugnaculo potitus erat, continuato labore subter propugnaculum dilatandis cuniculis acriter inhærere, omniaque ad assultum validissimum diligentissimè præparare; nec obstiturum ei novum propugnaculum, cum ex altera parte liberum transitum ad reliqua munimenta, valli longitudinem sequendo, habiturus sit.

His ultrò citroque disputatis & pensitatis, temporis ac virium nostrarum ratio habenda fuit: constabat enim cives ac milites aliquot septimanas obsidionis incommoda, vigilias, labores diurnos ac nocturnos pertulisse ac defatigatos esse: hinc impossibile fore tantum opus perficere ac simul hostem ex loci occupati possessione depellere, prout ipsi quoque primi consilii autores fatebantur: itaque quod in manu fuit, cuniculum principaliorem jàm cœptum, ut vires nostræ sinebant, continuare ac loca ruinosa in circuitu valli versus inferiorem loricam & Jacobinum propugnaculum trabibus, materia terraque restaurare perreximus: Sed neque hostis interea in perducendis cuniculis cessavit, continuisque tormentorum fulminationibus, ut jam anteà, ita nunc maximè à primo diluculo in multam noctem Civitatem undique infestavit; ac observatum fuit sæpè intra vertentis horæ spatium, centùm ampliùs globos in civitatem missos fuisse, quibus brevi temporis intervallo omnes nocturnos labores & opera nostra diruit & corripuit. Quæ res magno detrimento nobis fuit; vix enim tutus consistendi locus in vallo relinquebatur, unde non pauci militum, civium, ac eorum, qui tormentis onerandis ac displodendis occupantur singulis diebus periere; imò tanta fulminationis cis ac ultra Dunam fuit vehementia & globorum crebritas, ut in platea arenosa, tùm ad Dunam non pauci oppressi; in ipsis quoque ædibus, arcis & conclavibus nonnulli vulnerati ac cœsi sint: Ac nisi posterus dies, qui erat 11. Septembr. continua pluvia occupatus hostile consilium retardasset, procul dubio cuniculi præparati sub propugnaculo arenario incensi, & simul irruptio in Civitatem à copioso milite in insidiis jam collocato & armato vi summa fuisset tentata.

Die

ANNO 1621.

Die 12. Septembr. hostis à summo manè usque ad horas vespertinas horribili boatu grandiores lapides, globos ignitos & pyrobolos in urbem eructavit, summoque cum impetu in Civitatem diversos per locos, quos dispositis Capitaneis scripto designaverat, irrumpere decreverat. Verùm Serenissimus Princeps Carolus Philippus frater Regis, nec non Illustrissimus Comes Jacobus de La Gardie, supremus Dux belli, Illustrissimus quoque Comes Mansfeldicus & Dominus Falkenberg, aulæ Principis Magister, aliique Officiales optimo animo intercesserunt, & apud S. R. M. per dictum fratrem, uti postea nobis relatum est, preces obnixas interposuerunt, ut postremas ad Civitatem literas prius mitteret, quàm ultima tentareret: in quo se exorari passus est: itaque à tanta tempestate tertio tubicinem ablegavit, qui ex consilio omnium Civitatis Ordinum, nec non Domini Castellani & Nobilium, Vice-Capitanei arcis, Revisoris, & equitum Præfectorum intra Civitatem acceptus literas attulit, quas recitari publicè fecimus: atque in iis sextam ab earundem insinuatione horam pro termino dedendæ Urbis peremtorio sub comminatione extremi exitii præfixam esse percepimus: Mox magna cum animorum consternatione ac gemitu de extrema Civitatis fortuna cum præmemorato Nobilitatis cætu consultatum fuit: nemo enim periculi magnitudinem, quod ex colloquio cum hoste ceu primo deditionis gradu consequi solet, non perspexit: omnemque occasionem devitare ac declinare ex animo non optavit: Vicissim ob oculus omnium versabatur præsentissimum periculum; 1. namque hostis tribus in locis subter munimenta Civitatis versus mœnia & portam arenosam ad multos passus jam penetraverat, & secundum valli longitudinem cuniculos in modum trianguli formatos, pulvere pyrio oppletos instructosque habuit: hoc enim & plura alia captivi ac transfugæ nobis retulerunt; quin nos ipsi certis ex indiciis & argumentis, inprimis ex egestæ terræ tumulis, quos è vallo cernebamus, tùm quoque post expugnatam urbem plus opinione deprehendimus. 2. Novum item pontem loco prioris à nobis corrupti & ustulati, versus Jacobeum propugnaculum præparatum in vallo consistentibus ostendit. 3. Continuâ fulminatione, tantoque impetu portam arenosam omnesque munitiones præsertim ultimam scissuram, in quâ milites nostri excubabant, verberavit ac ignitis jaculis milites infestavit, ut singulis horis aliquot è medio sustulerit, nullusque modus resistendi nobis supereesset, sed propugnatores intra fossæ recenter ductæ latebras sese occultare coacti fuerint. 4. Alia item scissura inferioris munitionis versus Jacobinum propugnaculum adeo tormentis majoribus & minoribus impetita fuit, ut in ipsis valli cavernis milites vix tuto latere, nedùm arma movere potuerint; Ideoque quod certissimis ictibus densitatem novi operis penetrantibus subindè interficerentur, magnis clamoribus & precibus nos obtestati sunt, aliam rationem pugnandi iniremus, ac sese potiùs in acie contra hostem constituceremus, ubi pugnando honestiùs caderent, neque ita inglorii intra munimentorum claustra adeò fœdè instar captivorum mactarentur. 5. Porta arenosa planè ab hoste dejecta & nudata fuit, ut transitus juxta valli longitudinem versus Novam portam quasi patefactus videretur, cum reflci eadem, uti necessitas exigebat, & muniri contra vim majorem minimè posset. 6. Aquam ex fossa Civitatis derivando, hostis ad hemicyclum jàm occupatum pontem straverat, sic præparatum, ut quinis conjunctis simul facilem transitum præberet. 7. In Duna flumine omnis generis navigia, rates, trabiumque compagines benè munitas & ferreis catenis consolidatas ac pontones ad oppugnationem necessarios in promtu habuit. 8. Exercitum ex tredecim Regiminibus conflatum, quorum singula mille ducentos vel trecentos, alia plures pedites benè exercitatos armatosque continebant, nec non 24. vexilla equitum quatuor propemodum millium adduxerat. 9. Magna copia tormentorum muralium, majorum & minorum, omnique apparatu necessario optimè instructus fuit, ut vix in potentissimarum urbium obsidionibus similis conspecta fuerit copia, adeo ut à curiosis quibusdam observatum sit, unius diei spatio nonnunquam duodecim, tredecim, imo quindecim millia librarum pulveris tormentorum displosione consumpta esse, excepto quod sclopetarii in suis fossis latentes dies noctesque imbrem globorum in civitatem miserunt, & plateas publicas passim infestarunt. 10. Ipse Rex cum Principe fratre in castris summâ diligentia & curâ, postpositis omnibus periculis, cuncta administrarunt, secundum illud, *urget præsentia Turni.* 11. Insuper peritos & spectatæ virtutis belli Duces, Capitaneos & Officiales tàm indigenas quàm extraneos, rei armamentariæ & architectonicæ militaris peritia insignes, aliosque ingeniosos pyrobolorum artifices secum habuit; instrumentis quoque & aliis utensilibus castrensibus, tum aliquot fossorum millibus abundè instructus fuit; nec tantum damni ex unius vel alterius tormenti, quantum nos ex sclopeti ruptura, sensit. 12. Quamvis navigium cum machinis ignivomis vi tempestatis in portum Vindavien. conjectum fuerat: tamen durante Civitatis obsidione, Rex ut ex captivis didicimus, novos pyrobolos & incendiarias catapultas aliquot centenas, quorum illi 160. libras, hæ 400. penderunt, in hospitali Georgiano præparari curaverat, quibus sub irruptionem universalem civium domus funditùs everterentur, ac Civitas universa conflagraret. 13. Nobis contrà omnis propugnandi & defendendi facultas in munitionibus urbis non solùm ademta ac reciſa fuit. 14. Sed apparatus etiam noster in cuniculis agendis, ob inopiam artificum hujus generis & aliarum rerum, cum hostis potentia & scientia minimè fuit comparandus. 15. Numerus stipendiariorum aliàs exiguus, & tormentariorum, aliorumque bello operantium suprà dimidium fuit imminutus; multi civium juvenumque præsenti morte occubuerunt, non pauci læsi ac vulnerati domi

inter-

ANNO 1621.

interierunt: hinc parum virium ſuperfuit ad propulſandas in circuitu urbis hoſtiles impreſſiones: imò in univerſa civitate vix mille armis ferendis idonei reſtabant. 16. Diſceſſus Illuſtr. Celſ. Veſtr. ex quo ſe conſpiciendam præbuit, & reditus diu dilatus, cùm nec terminum nec modum literis ſuis exprimeret, animos civium labefactavit. 17. Regii equitum Præfecti, Capitanei, aliique militares viri, ut ſæpiùs jàm anteà, ita nunc quoque poſtremò ad conſilium adhibiti, conſcientiam ſuam apertè teſtati ſunt, nullam ſe urbis ſervandæ rationem videre: licet etiam cum inſtructo juſtoque viginti millium armatorum exercitu Illuſtr. Celſ. Veſtr. veniret, hoſtem tamen loco opportuno, & caſtris munitiſſimis, foſſis, aggeribus & ſepimentis confiſum, inde pelli, aut Civitatem ex manu illis eripi non poſſe: id quod Dominus Caſtellanus & alii ex Nobilitate jàm anteà privatim, nunc palam teſtificantes audivere. 18. In excubiis & vigiliis è tanto exercitu facilè fuit hoſti aliquot virorum chiliadas diſponere, & ſingulis diebus commutare, dum vix quinto quoque die vices in orbem redirent: contra cives noſtri totam æſtatem laboribus continuis, in reparandis munitionibus occupati fuerunt, in ipſa quoque obſidione ſine ulla quietis intercadedine eos arma ferre, in ſuis quosque ſtationibus ſex ſeptimanas perdurare, cœli ac hoſtis injurias inſomnes perferre oportuit: fabri quoque ferrarii, lignarii, cæmentarii, & id genus opifices, ſine intermiſſione laboribus diurnis ac nocturnis quaſſatas partes reficiendo, ruinas inſtaurando, nova opera exſtruendo, ita defatigati fuerunt, ut vires ferè nullæ jam viderentur, ſupereſſe: atque in omni Civitate, præter ægrotos & ſenio confectos, quisque ſui officii partibus ſtrenuè perfunctus eſt. Tandem, optima tormenta Civitatis majora & minora nimio uſu rupta fuerunt: pulveris quoque pyrii, cujus ſanè licet ſuperioris belli neceſſitatibus ſæpiſſimè ſubminiſtrati immenſa copia diligentiſſimè congeſta ſervabatur, penuria propè timenda fuit. Præterea Civitas arctiſſimè circumvallata erat, ita ut viæ omnes intercluſæ ſpem defectus noſtri ſupplendi nullam nobis relinquerent.

Quare in hoc extremo neceſſitatis puncto, dùm inter ſacra & ſaxum verſaremur, ſalutisque ratio nulla appareret, ſecundum pietatis & rationis præſcriptum, ac divina humanaque tùm omnium gentium jura concluſum eſt, ex duobus malis minimum eligendum eſſe, atque more gentium & multarum inſignium civitatum exemplo petendum, ut oblatæ in ſex horas armorum feriæ in triduum prorogarentur, nullo alio fine ac inſtituto, quam ut intereà cuniculi, ſi fieri poſſet, aliaque defenſionis opera contra hoſtem perficerentur, ſimulque tempus differretur, quò Illuſtr. Celſ. Veſtr. quod ſuis abiens ex caſtris ad Dunam poſitis, literis Scaddiâ miſſis, promiſerat, nobis ſuccurrendi facultatem haberet, auctioribusque copiis reverteretur: Quam in ſententiam, eadem hora ſeptima veſpertina ſcripta noſtra declaratio in caſtra Suecica miſſa fuit, ac ſimul petitum, ut per tubicinem noſtrum eo nomine ablegatum reſponſum daretur. Is verò tubicen ſub eandem veſperam in urbem ſine mora remiſſus fuit, & feriæ armorum vix ad horam quintam pomeridianam poſteri diei impetratæ ſunt, ſic tamen ut Civitas iisdem quoque teneretur. ANNO 1621.

Itaque (die 13. Septembr.) convocato mane Senatu, omnibusque Civitatis Ordinibus, cum rei magnitudo maturè perpenderetur, cunctorum aſſenſu, ne ante communem concluſionem pellum iremus, hæc qualiscunque mora ad horam quintam, miſſis ad Regem hora nona matutina literis, acceptata fuit. Tùm verò Rex ſimul poſtulavit, ut Civitas deputatos ſub fide publica in caſtra ad tractandum negotium mitteret, ac Regios obſides intra urbem reciperet. Cùm itaque ſumma Civitatis undique deſertæ neceſſitas & anguſtia in conſilio publico omnium oculis propoſita cunctationi locum non relinqueret, ſelecti è numero ordinis Senatorii, more antiquo & recepta conſuetudine, mittuntur ad Collegium civium, qui rem omnem iisdem accuratè proponerent, & de omnibus ad ſalutem Civitatis pertinentibus conſilia conferrent: quo audito, univerſa civium communitas cum gemitu & ſuſpiriis communem calamitatem & miſerias deplorarunt, ac quoniam extrema fortuna Civitas ſtaret, in eam ſententiam iverunt (prout Tribuni ac Seniores poſteà more ſolito Senatui retulerunt) ut majoris ſecuritatis gratia obſides utrinque mitterentur, ac ſummo ſtudio in eam curam incumberetur, ut ſi ulla ratione fieri poſſet, armorum ſuſpenſio eousque obtineretur, donec Illuſtr. Celſ. Veſtr. cum auxiliaribus copiis à S. Reg. Maj. decretis, diuque à nobis expectatis ſuperveniret, nosque è periculo eriperet: idem etiam nos ſenſimus & judicavimus.

Quamobrem ad caſtra denuo ſcripſimus, fieri non poſſe, ut intra tàm anguſtum temporis ſpatium, res & cauſa graviſſima rectè deliberaretur; Moram igitur ampliorem nimirum viginti quatuor horarum, (omiſſa certis de cauſis obſidum mentione) rogavimus: interim bona fide ab armis ceſſaretur, ad Civitatis munitiones miles propiùs non accederet, foſſæ Civitatis materia non implerentur, pontes non admoverentur, aut quid aliud in damnum Civitatis tentaretur: atque cum hoc reſponſo tubicen, qui ea nocte venerat, remittendus in caſtra erat; ſed cum is juſto tempore præſto non eſſet, alius mox quærendus erat, qui dùm abitum parat paululumque cunctatur, mox è vigilum ſtatione in turribus collocatorum nunciatur, ingentem militum numerum ex caſtris hoſtilibus ſub ſignis incedere ad Civitati imminere, diverſisque in locis conſediſſe, qui juſſi erant (uti poſtmodum comperimus) niſi intra præſtitutum terminum certa animi noſtri declaratio obviam iret, ut protinus, incenſis præparatis cuniculis, irruptionem in Civitatem facerent.

His auditis Cives quidam fideliſſimi, cum contra utriusque Collegii ſententiam obſidum mentionem in iis literis factam non eſſe intelli-

ANNO 1621.

gerent, flagitare cœperunt, nos quoque annuimus, ut avertendi extremi periculi causâ, de mittendis utrinque obsidibus & colloquio mutuo sub salvo conductu instituendo, clausula iisdem literis jam paratis insereretur, locusque & tempus, quo obsides convenirent, designaretur. Nec dubium est, singulari Dei providentia consilia miserorum gubernantis contigisse, quod hæc clausula literis adjecta fuerit: hac enim ratione hostis ira mitigata, & præparatæ jam irruptionis impetus retardatus fuit. Cæterùm non nisi ad 12. horam posteri diei inducias Rex concessit; quo quidem die, (qui fuit 14. Sept.) convenire placuit, ubi salvi conductus formulam hostis more militari nostris obsidibus euntibus & redeuntibus misit, similemque cautionem à Civitate postulavit. Super hoc responso consilia cum Castellano Venden si, cum Vice-Capitaneo arcis, cum Revisore ac equitum Præfectis communicata, & ab iisdem approbata sunt. Igitur à parte Civitatis Domin. Henricus ab Ulenbrock Pro-Consul, Domin. Joannes Ulrici Syndicus nomine nostro, è civium Communitate Joannes Witten & Gideon Ridder utriusque Collegii Tribuni deputantur & ablegantur, qui omnes animo ægro ac tristissimo hanc provinciam decernere ac suscipere coacti sunt; id quod memorati Domin. Castellanus & reliqui Nobiles, tùm alii ad consilium adhibiti testari possunt. In tanta enim consternatione nemo fuit, qui non toto pectore hunc miserrimum Civitatis statum & fortunam sit aversatus, crebrisque gemitibus deploraverit, adeò ut omnes mortem præsentem, si qua inde salus in Civitatem redundaret, quàm hanc legationem obire aut jubere maluerit: attamen faciendum fuit, quod ultima necessitas imperavit.

Quare missis utrinque obsidibus, à Civitate post exhibitas fidei literas petitum fuit, ut juxta oblatam primis literis conditionem inter neutrales locus sibi relinqueretur, eamque ob causam promittebatur grandis auri argentique summa; ad quam conficiendam singuli civium, uxorum & liberorum suorum aurea & argentea ornamenta conferre paratissimi erant; saltem ut in fide Regni Poloniæ sibi manere permitteretur. His aliisque rationibus animum hostis flecti posse credebant, præsertim cum petitio pietate niti videretur, Regnum nimirum Polonicum gravissimo bello Turcico jam implicatum esse, Rigensem quoque Civitatem fidem & constantiam Regi & Reipubl. Polonæ juratam probando (quod laudem potiùs quam vituperium mereatur) nullam Regi Sueciæ ejusvè subditis injuriam intulisse; ac proinde æquum esse, ut vim omnem hostilem à Civitate Rex Sueciæ abstineat, & copias suas abducat: sin æquissima hæc petitio ad innoxii Christiani sanguinis effusionem inter populos religionis vinculo colligatos prohibendam non admitteretur, reliquum sibi esse, ut divino auxilio contra omnem vim se suaque tueatur.

Adhæc ipse Rex. respondit: quandoquidem certam induciarum securitatem manu Poloniæ Regis cognati sui subscriptam & signatam, salva quidem causa principali, obtinere non potuerit, nec voluntaria Perna viæ restitutio à se oblata promissaque, urgente tanto belli Turcici periculo, accepta sit, facilè se hinc conjectare & prævidere, si ex animi sententia Turcicum bellum profligatum fuerit, quid sibi & Regno subditisque suis deinde expectandum siet: propterea invitum se ad stabiliendam pacem, finitis prioribus induciis, hoc bellum suscepisse, eoque animo ad civitatem cum exercitu venisse, quæ licet per se nulla ipsum injuria lacessiverit; sit tamen Regis Poloniæ subdita, hostis sui adjutrix, ac ceu domus belli, ex quâ omnes contra Regnum Sueciæ expeditiones, tanquam ex equo Trojano prodierint & promotæ sint: hanc igitur oppugnandi sibi necessitatem imponi, ita ut eam aut in potestatem suam redigat, aut omnino ceu noxium sibi suoque Regno nidum destruat; præsertim cùm civitas Rigensis, cui alias ob religionis communionem; tùm Germanicæ gentis jura, mores & instituta faveat, minimè exemplum Civitatis Gedanensis, quæ ceu neutralis hoc bello durante quieverit, imitata sit, nec oblatùm in primis literis hoc beneficium suum; antequàm tanti sumtus in obsidendâ hactenus urbe erogati essent, quâ par est gratiâ acceperit; sed superbè spreverit, ac præcise Polonis adhærere perstiterit: jam in eo esse, ut Civitas cathegoricè animum suum declaret, an sit deditionem factura, nec ne?

Cùm à Civitatis nunciis replicando reponeretur; quicquid ex fide debitâ Regi Poloniæ hactenus præstitum sit; id accusationem aut culpam non mereri, nec crimini dari posse; ubi crimen nullum commissum sit: Cùm item de neutralitatis naturâ, requisitis & effectis in utramque partem diligenter disputaretur, Rex, repudiatis iis omnibus; immotus in sententiâ suâ perseverans, ut confestim, quid in interiori mentis recessu absconditum habeant, & sibi tandem faciendum putent, paucis exprimant instando ursit, aut quid extrema fors belli ferat, periclitentur. At civitatis nuncii precibus suis inhærentes; alteram simul conditionem obtulerunt, ut, si omnino Neutralitas denegetur, saltem ad unius mensis spacium (quod beneficii aliæ quoque civitates & arces non rarò expertæ sint) arma suspendantur, ut interea Ducem belli cum auxiliaribus copiis nuper conspectum; qui cum supplemento majorum virium brevi se rediturum, & Civitatem ab obsidione liberaturum receperit, de periculo commonefacere possint; haud grave & molestum suæ Regiæ Majestat. hoc fore; cùm ipsamet palam professa sit, ad confligendum acie cum hoste auxilia laturo satis sibi virium & animi esse; & si id minùs sibi integrum esset, tutum se in castris munitissimis omnem hostilem impetum propulsare, ac nihilominùs animi destinata contra Civitatem effectui dare posse: sic autem fore, ut vel Civitate planè destituta, vel repulsis subsidiariis copiis, majori cum gloria victoriam reportaret, nostramque de re tanta conventionem ab omni criminis suspicione immunem præstaret; id vero maximè eam ob causam,

ANNO 1622.

sam, ne nostro facto in Regno Poloniæ laudatissimæ gentis Germanicæ, & Augustanæ inprimis confessionis homines per calumniam prægraventur.

Cæterùm Rex iterum opposuit, non tanti se gloriam hanc emturum, ut, quam fortunante Deo manu nunc teneat victoriam, eousque differat, & in castris arenosis diutiùs hæreat: idcirco cathegoricâ resolutione animum aperiant, seriò imperavit. Ibi vicissim ablegati statim Civitatis, quæ tota mercaturæ dedita & dedicata sit, exposuerunt; commerciorum usu eam cùm regionibus proximis inprimis cum magno Ducatu Lithuaniæ esse conjunctam, Rempubl. Polonam pollere viribus & facultatibus, metuendam esse horribilem vastitatem Livoniæ & infinitas miserias, subditorumque extremam oppressionem ac exitium, Regnum autem Sueciæ longo locorum intervallo disjunctum; & quæ alia tùm in mentem veniebant, atque in ejusmodi casibus consideratione digna videbantur, summo studio exaggerárunt, obnixè rogantes, suprà oblatarum conditionum alterutram Rex acciperet, atque ancipitem belli aleam evitaret; extrema enim Civitatem subire paratam esse.

Sed frustrà hæc omnia; Etenim Rex ne tantillum de suo proposito remisit, nisi quod Civitatem cum omni suo jure, forma gubernationis, moribus & consuetudinibus, quibus hactenus Poloniæ Regno subjecta fuit, se conservaturum, omnibusque viribus ac fortunis defensurum, nec ullum vel cum capitis sui periculo necessarium officium prætermissurum promitteret, & subjectionem denuò instanter urgere non destitit; Civitatem exitio proximam esse, idque ab ipsa non intelligi; oportere, ut cuniculos paratos oculis suis nuncii inspiciant, deinde de salute suâ consultent, finemque licitationis faciant, nec patientiam suam nimio plus tentent, aut extremum casum experiantur; quem ipse Rex benè erga Civitatem inprimis verò erga imbellem sexum animatus abhorreat, Deum contestando, se sola commiseratione innocentium fœminarum ac liberorum ductum lenioribus hucusque mediis usum esse; alioquin si vim ultimam adhibere cogeretur, militum furorem ac licentiam cuncta pervadentem, se authoritate aut imperio suo coercere non posse, quibus invitis ac frementibus hucusque impetum non permiserit: quod si jam clementiæ locum dare velint, maturè & sine ulteriori cunctatione occasionem arripiant, seram deinde ac inutilem fore pœnitentiam.

Verùm Civitatis nuncii certis mandatorum limitibus constricti, cùm ampliùs progredi non possent, bonâ se fide ad Civitatis ordinis relaturos omnia sanctè promiserunt: atque hanc quoque gratiam Rex largiretur, ac tridui inducias concederet, orarunt. At Rex moræ jam pertæsus præcisè negavit: tandem precibus iteratis victus, per Illustres Domin. Generalem belli Ducem, Domin. Archithalassum, & Domin. Thesaurarium usque ad meridiem sequentis diei negocium ampliavit. Sub vesperam nuncii in civitatem, cùm Regii obsides essent dimissi, revertuntur, ac postridiè (15. Sept.) summo manè tàm Senatui quàm Tribunis ac Senioribus universæque; civium communitati, nec non Domin. Castellano & aliis supra nominatis, bona fide ac diligentissimè, quæ acta sint, retulerunt. ANNO 1622.

Jam omnes sanâ mente præditi senserunt, propositis hucusque conditionibus nihil profici, nec interitum Civitatis, licèt maximam fortunarum nostrarum partem pro salute patriæ profundere parati essemus, declinari posse, sed validissimum assultum universalem, cui tamen paucitas superstitum virorum nostrorum minimè sufficeret, excipiendum & depellendum fore, in quo omnium nostrorum vita salusque periclitaretur: Et hanc quidem ipsam patriæ consecrare non dubitassemus, si publica salus hoc modo expediri, sexusque fæmineus imbellis, liberi ac pupilli miserrimi fidei nostræ commissi, atque omnia quæ in humano consortio inque oculis Dei sunt carissima, à furentis Martis rabie ac miserabili excidio vindicari potuissent. Verùm enim vero, quoniam hujus rei consequendæ spem fortuna nobis omnem precideret, neque subvenirent à Rege & Repub. Polonâ nobis debita & ab Illust. Cels. V. promissa auxilia, imo ut maximè in hunc usque diem obsidionem toleràssemus, eventurem comprobante, non subvenissent: unanimi consensu ac concordibus suffragiis, accedento quoque assensu Dn. Castellani & omnium reliquorum Regis Poloniæ fidelium subditorum omnium gentium jura & exempla similia pristinæ ac recentis ætatis sequi ipsa fati inevitabilis necessitas omnibus humanis consiliis superior coëgit: quod si enim contra legem Dei perpetuam conscientiæ regulam ad ultimæ desperationis vesaniam prolabi, & voluntaria pernicie corpora nostra mactanda præbere voluissemus; tamen Civitas Regi & Regno Poloniæ conservati non potuisset. Satiùs itaque fuit vi majori cedere, ac præviis tractatibus (quos unà cum prioribus Deputatis ex Senatorio ordine Domin. Thomas Ramus collega noster, Domin. Joan. Majer Secretarius; è civium vero Communitate viginti circiter viri consummârunt) Suecorum Regi victori nos dedere; generali confirmatione omnium jurium & privilegiorum, nec non incolumitate Poloniæ Regis subditorum, si manere nollent, quâ vitæ quâ fortunis pridie Regii ingressus impetrata. Sed & hoc precibus nostris à Regia Majest. obtinuimus, ut si intra triennium pax inter utrumque Regem coalescat, in ditionem Reip. Polonæ, salvis juribus & statu nostro redeundi nobis facultas sit.

Haud equidem inficias imus, ex insperata hac mutatione tantam tristitiam nostros omniumque civium animos incessisse, quantam à primordio civitatis majores nostros nunquam sensisse credimus. Nihilominus Dei immortalis justissimi rerum humanarum moderatoris arbitrio & voluntati nos acquiescere oportuit, cujus etiam beneficio à præsentissimo interitu vindicatos nos esse gratissimis animis agnovimus; & tunc primùm intelligere cœpimus, quod fides nostra Rege & Reipubl. Polonæ præstita, judicii & rationis nostræ captum in discernendo

ANNO 1621. quo inversati fuimus periculo, longè superarit, & quod solius Dei præpotentis misericordia totum hoc negotium sapientissimè ita temperatum sit, ut præter votum ac expectationem nostram, magno cum Suecici militis murmure ac fremitu; spe prædam captæ urbis jam devorantis, mitiori exitu res terminaretur. Hoc idem tàm Jesuitæ quàm alii, qui tùm fortunæ nostræ socii fuerunt & liberè à nobis discesserunt, voce, manibus, ac sigillis suis ingenuè testati sunt, à nobiscum immensam hanc Dei benignitatem deprædicarunt.

Jam quo animo erga Reinpublicam Polonicam fuerimus, vel inde quoque evidenter apparet, quòd Domino Castellano, Revisori, equitum præfectibus, equitibus, aliisque Romanæ religioni addictis, quin ipsis quoque Jesuitis, postposita privatarum litium, quibus civitatem implicarunt, memoriâ, omnia humanitatis officia præstiterimus, ac proinde non minori cura de salute eorum solliciti, mox inter primas deditionis leges, incolumitatem corporum fortunarumque difficulter pacti simus, ut abituris licuerit res suas vendere, & sine impedimento alio transferre, prout cujusque rationes & voluntas tulit: Jesuitæ sanè vix similem æquanimitatem nobis exhibuissent, si fortè ipsis tali pacto salutis nostræ ratio habenda foret.

Cæterùm quod nos à Republica Polonâ deserti, tanto cum facultatum nostrarum publicarum & privatarum dispendio ferè irrecuperabili, in hanc fortunam incidimus, id propter peccata nostra, quæ Deus coram vultus sui lumine ponit, & latentium causarum nexus pro admirabili suâ sapientia ad ejusmodi effectum disponit, nobis evenisse agnoscimus, ac proinde æquiori animo nobis ferendum ducimus. Causam fortasse haberemus justam omnes, de neglecta defensione nostri conquerendi, quam Rex & Respublica Polona ex solenni jurejurando ad divini & humani juris præscriptum præstare calamitosis subditis debuit, (ut ex formula subjectionis Anno 1561. à Sigismundo Augusto Rege Vilnæ jurata, qua Livoniæ defensionem suscepit, videre licet; quo etiam Stephani Regis Anno Christi 1581. Drochicini ex pacto Civitati promissa tutela spectat) omnemque culpam calamitatum ac miseriarum & inde nascentium dolorum desertoribus nostris imputandi: siquidem ad Dei omnipotentis exemplum, beneficiis suis bonos foventis & malos punientis, terrestres quoque Reges & Principes sese conformare decet; quorum officio convenit, subditos paterno affectu & benevolentia prosequi, contra omnes injurias tueri, hostium machinationes vigilanter observare, omnem defensionis apparatum, pecuniam, militem, commeatum, arma maturè conquirere, & munitiones, castella ac arces præsidiis ac rebus omnibus necessariis instruere, itinera ac viarum claustra custodire, hosti cum instructo exercitu obviam ire, aut si viribus inferior sit, pacem firmare, omnia denique consilia sua & actiones, non ad sui solius affectionem aut dignitatem, non ad interitum innocentium subditorum, sed ad universorum ac singulorum salutem dirigere.

Verum enimvero animis ad pietatis normam compositis, iram Domini peccata ulciscentis portabimus, voluntatem illius pro decreto accipiemus, ac quæ mutari non possunt, patienter feremus; DEumque Imperatorem supremum, à cujus dispositione tanquam causa prima pendent constitutiones, conservationes & mutationes humanarum communionum societatumque sine murmure ac gemitu sequuturi sumus, quod sine ipsius nutu ne capitis quidem pilum decidere sciamus.

Quamvis etiam, ut humana ratio fert, à Sueciæ Regno, cujus intuitu hoc infaustum bellum motum est, non magis quàm cæteræ Regni Poloniæ civitates & regiones affligendi ac gravandi fuissemus: Tamen præ reliquis omnibus infeliciores in tanta mala incidimus, dum commerciorum usu cum Lithuanis ac Russis ad alias civitates Polonicas derivato privati sumus; maritima quoque navigatio ingenti damno nobis constitit, ubi aliquoties naves nostrorum civium mercibus onustæ, modo decem modo viginti ab hostili classe interceptæ fuerunt: Huc accedit terna suburbiorum nostrorum hortorumque evastatio, & rerum tàm Polonicis quam Suecicis subditis creditarum amissio ac immensa æris alieni magnitudo: nec inter breve temporis spatium hæc calamitas stetit, sed annos jam viginti duos sine ulla misericordia & liberatione supremi Principis adeo duriter habiti; & quoad publicas privatasque opes attriti sumus, quanquam aliis civitatibus Reipublicæ Polonæ, cum quibus tamen si non in potiori, certè *in pari* subjectionis causa versamur, fortunam non invidemus, quod extra belli periculum jure commerciorum & neutralitatis magno cum suo commodo fruuntur. Attamen Dei judicio hæc omnia committentes, Regi & Reipublicæ Polonæ etiam in his calamitatibus nostris censuræ iniquitate non sumus obtrectaturi: sic enim persuasi sumus, nihil in perniciem nostram à Rege vel Republica destinata voluntate profectum esse; at verò si quid erroris in consiliis humanis commissum est, sapientissimis quoque Regibus & Rebuspublicis idem accidisse & accidere posse constat.

Simile quoque ab Illustr. Cels. Vestra de nobis judicium expectabamus, cui quidem cura rei Livonicæ demandata, spesque inde optima nobis facta fuerat; verùm ut suprà memoravimus, præter expectationem utriusque nostrum evenit, quod ex singlari odio nonnulli tàm Illustr. Cels. Vestræ quam Civitati nostræ, imò Germanicæ nationi & Evangelicæ religioni infesti malorumque in Livoniâ consiliorum autores, rem in Comitiis benè consultatam atque ordinatam inversum iverint, unde nihil tempestivè, nihil solenniter, & eâ quâ conveniebat formâ sub Regis titulo ac chirographo ad prorogandas inducias, salvo principali negotio, effectum; belli in Sueciæ Regno præparato alio sensu accepta & explicata; Civitati nostræ, non attentis crebris nunciorum illius obtestationibus in Comitiis publicis apertè interpositis, niniæ vires tributæ, ac Suecici hostis respectu propè invicta æstimata, copiæ collectæ dissipatæ, thesaurusque occlu-

ANNO 1621.

occlusus fuit, atque persuasum, quasi ex vicinis regionibus & districtibus Magni Ducatus Lithuaniæ, si qua necessitas ingrueret, facili negotio miles tumultuarius, quo vires hostiles propulsarentur, colligi posset. Ea est, quæ ex malevolorum consiliis exorta est detestanda securitas. Hinc Illustr. Cels. Vestr. conatus in parandâ maturâ defensione, & tempore necessitatis nobis succurrendi voluntas retardata fuit; hinc neque nobis, neque arcibus, uti Illustrissima Celsitudo Vestra sæpiùs sperare jusserat, tempestivè prospicere potuit; hinc destituta provincia & destituta necessariis auxiliis Civitas in præsentem statum devenit. Attamen hujus rei culpam Illustr. Cels. Vestræ non perinde ut aliis imputandum arbitramur: Non enim nos latebat, Illustr. Cels. Vestræ non voluntatem optimam, sed alia adminicula, sine quibus tanta negotia confici non possunt, defuisse.

Quapropter vicissim confidebamus, Illustr. Cels. Vestram, quæ quidem in literis suis ob gravissimum hunc casum nullâ nostrâ culpa, humano more loquendo, accersitum, commiserationem quandam præ se ferre videtur, nobis, qui, ut viros bonos decet, contra virtutis & conscientiæ præscriptum nihil penitùs commisimus, in hac calamitate nostrâ, proïea, qua pollet judicii dexteritate; literis suis aculeatis & injuriosis, publicè insultaturam, famamque & honorem nostrum sugillaturam non fuisse, dùm criminando exprobrat, ac si nullâ necessitate urgente, fidem & jurisjurandi religionem, Civitatem victori dedendo, violassemus; cùm tamen non solùm ex nostris literis, sed aliorum quoque fide dignorum à nobis discedentium ceu testium occultatorum, qui actionibus nostris interfuerunt, relatione melius & rectius fuerit informata: Sed quia nihilominùs collibuit Illustrissimæ Celsitudini Vestræ, tàm graviter in nos invehi, non possumus non hanc intolerabilem injuriam ad animum revocare acerbè molestèque ferre.

Nam quòd Illustr. Cels. Vestra desertionem nostri & subsidii defectum, nec non vim & potentiam hostilis exercitus eam, cui nos succumbere oportuit, negare nititur, quid aliud facit, quàm quod viventis corporis animam, aut meridiani solis lumen negare ausit? Sic autem habeat Illustr. Cels. Vestra, se istis conjecturis & suspicionibus epistolæ suæ insertis, veritati ac justitiæ, in tàm notorio facto, nihil derogare posse.

Quod enim (1.) ad ædificia, mœnia, munitiones & arma attinet, Illustr. Cels. Vestræ obscurum esse non potest, urbes etiam florentissimas, castraque munitissima, atque omni rerum & armorum abundantia instructissima, si vi majori oppugnentur, exitio tandem subjacere, nedùm si viris & præsidiis destituantur: id quod omnium temporum, cum primis nostri seculi exempla, tam Germaniæ, quam Italiæ, Hungariæ, Belgii urbium & arcium munitissimarum, ubi magna bella gesta esse scimus, testantur, quibus Rigensis Civitas non per omnia æquanda venit.

Præterea, (2.) quod militum inopiam Illustr. Cels. Vestra nostræ culpæ imputat; apud bonos gravesque viros parum momenti habet: quippe virium nostrarum proportionem Illustr. Cels. Vestr. attendere oportuit, nec plus à nobis pro æquitate judicii sui exigere, quam facultates nostræ ferunt. Cùm in ditionem ac fidem Regni Poloniæ concederemus, benè nobis conscii fuimus imbecillitatis nostræ, cujus imprimis intuitu subjectionem professi, ac defensionem contra vicinos hostes à Rege Stephano uno eodemque folio pacti sumus. Itaque non nostris propriis viribus, sed Regni & Reipublicæ opibus defensio nostra nitebatur; in quam sententiam publica Comitiorum decreta promulgata sunt; utinam exequutio eorum subsequuta fuisset. Porrò quod majora olim præstitimus, ac sub exordium hujus funestissimi belli circiter mille pedites nostris sumtibus aluimus, ex quibus alios sæpiùs una cum tormentis, annona, & necessariis rebus ad expugnandas & tuendas arces & oppida aliasque Reipublicæ operas, cùm publica necessitas flagitabat, contestandæ perpetuæ fidei nostræ ergo promtissimè suppeditavimus, necessariam conclusionem ad præsens tristissimum tempus non infert, quo ab illo felicitatis gradu diutinis armorum & hominum injuriis longè deturbati sumus. Nam (ut satis Illustr. Cels. Vestræ constat) eadem est Rerumpublicarum & communitatum conditio & natura, quæ humani corporis; atque ut medicus in curando eo accuratè circumstantias omnes pensitat, ac succulento validoque fortiora medicamenta largiori haustu, quàm infirmo & macilento propinat: ita nec Illustr. Cels. Vestra à Civitate diuturni belli languore macerata, exhausta, tot damnis terra marique confecta & defatigata, tantum roboris, quantum antea sana ac robusta præstitit, expectare potuit aut debuit. Atque ut maximè omnes facultatum reliquias in conducendis mille circiter pedibus insumturi, literas & mandatarios nostros Lubecam ac in Prussiam miseramus, per vastam quoque Livoniam summo studio militem conquisiveramus; colligere tamen supra numerum jàm antè definitum plures non licuit. Quâ in re haud dubiè fidei nostræ fides habenda erat, cùm ipsamet Illustr. Cels. Vestra Regius belli Dux, missus undiquaque expeditoriis Regiæ Majestatis literis, opera Officialium suorum exquisitissima, ne ducentos quidem milites Germanicos conscribere potuerit; ut silentio prætereamus, quanta cum difficultate Polonæ Reipublicæ militiæ præfecti in bello nupero contra Turcam, quamvis amplum stipendium proponerent, vix dimidiatum numerum militum coëgerint, unde insignis quidam Præfectus non absre gemebundus optasse dicitur, ut ex lapidibus milites in tanta necessitate excitarentur. Ad quid ergò insimulatur unica Civitas, quod plusquam universa Respublica difficillimo hoc tempore præstare non potuerit. Errat quoque Illustr. Cels. Vestr. dum innuit, nos pacis tempore 300. & plures milites stipendio nostro alere consuevisse: secùs enim docent rationum nostrarum commentarii, nec vires nostræ tantis sumtibus non necessariis sufficiissent.

(3.) Objicit Illustr. Cels. Vestra duo equitum vexilla sub Præfectis Labarre & Ceridone, subsidio nobis missa: At non meminit, eos regio stipendio non contentos, singulari mercede menstruo nimirùm duodecim taleris de singulis equis, ex-

ANNO 1621.

excepto pabulo, conducendos, atque non tam in usum civitatis, quàm arcis præsidium, quo etiam destinati erant, nobis alendos fuisse. Quod si ibidem stationem suam obiissent, milites nostri, quorum numerus aliquando ad 70. 80. vel 100. circiter assurgebat, propriæ nostræ necessitat subtracti, præsidio arcis quotidiè submittendi non fuissent. Jam quantùm equites, quorum absentiam milites nostri supplere debebant, præstiterint, Illustr. Cels. Vestra facilè dijudicabit, ac sine dubio ex iis cognovit, qui à nobis discesserunt. Quidam in iis linguâ admodum promti fuere, sed manu inertes, super mensa vel ipsum debellaturi Alexandrum: Sed ubi Rhodus, non semper saltus erat.

(4.) Illustr. Cels. Vestra nobis civium obedientiam & concordiam objectat, magistratui, quasi vel ignaviæ vel infidelitatis accusari possit, periculum fortè creatura. Non invidemus civibus obedientiæ & patientiæ laudem, quam laborando, vigilando, pericula depellendo, malaque alia ferendo, promeruerunt; Verùm nos quoque universi & singuli omnibus animi corporisque viribus partem non minimam totius molis sustinuimus, ac non tantùm ordine statuque; sed curis quoque & in periculis adeundis priores fuimus, idque tàm cives quàm peregrini, qui à nobis discesserunt, verissimum testabuntur. Atqui hæc ipsa omnium in civitate Ordinum concordia fidem nostram erga Regnum Poloniæ & constantiam arguit, atque Illustr. Cels. Vestram omnesque alios confutat, qui vel hunc vel illum Ordinem pusillanimitatis aut perfidiæ suspicione onerare satagunt: Si enim, cùm contra hostem pro Rege & Regno Poloniæ fortiter pugnaremus (quod tot innocentium sanguine testatum fecimus) nulla animorum disjunctio apparuit; quis est, qui pusilanimitatis nos meritò accuset, qui summa necessitate adacti, in eadem animorum conjunctione cum civibus, tam iis qui abierunt quam qui manserunt, perseverantes, mœstissimo vultu & animo deditionem fecimus? & quidem tùm demùm, cùm civium militumque numerus, ut supra memoratum est, valdè imminutus esset, periculi magnitudo usque ad verticem capitis increvisset, & fiducia secundum Deum posita in subsidiis Illustr. Cels. Vestræ (quæ duodecimam saltem hostilis exercitus partem ad Dunam adorta resiliit, & semel retrogressa ad nos non rediit,) evanuisset. Quod autem concordia illa vires nostras imbecilles, quæ tam validum & numerosum exercitum propulsarent, auctiores reddere potuerit, Philosophorum leges ratiocinari non sinunt.

(5.) At arctiori, Illustr. Cels. Vestra inquit, cives fidei vinculo, quam milites conducti ad profundendum sanguinem & extrema subeunda tenebantur: Rectè sanè; Id enim actioni Illustr. Cels. Vestræ planè respondet, quæ militis sui sanguinem majori in pretio habuit, quam ut cum hoste potentiore dimicaret, ac periculosam certaminis aleam jacereret, Idem de jure certis axiomatibus evincere laborat: sed quatenùs hæc viris belli peritis probari possint, dies docebit. Civium fidem & constantiam erga supremum Principem verbis non extenuabimus, quam quanti & nos & illi fecerimus, factis utrinque testificati sumus: Vix tamen Illustr. Cels. Vestræ dare possumus, cives armorum imperitos, extra belli strepitum educatos, periculorum insolentes, extra vocationis suæ ordinariæ terminos plus contra hostem, quàm milites singulariter hoc nomine stipendiis conductos in officio suo ordinario præstare teneri: alioquin ex hac militiæ professione pauci fortes milites existerent, paucæ quoque civitates conservarentur, pauciores item caperentur: licet in eo pares sint cives & milites, quòd utrique pari fidei, pietatis, omniumque divinorum & humanorum jurium vinculo adstringantur (id quod nostrates mutua certandi æmulatione testatum fecere) neutri tamen ultra possibile obligentur. Quotidiana experientia demonstrat, munitiones præsidiaria aliquot millium militum manu firmatas, necdùm in tanto periculi gradu constitutas, ad deditionem compulsas esse, præsidia ad Dominos suos reversa, facti sui apud eosdem non vituperium, sed excusationem meruisse, quippe non ignaros, humanis potius ingemiscendum esse casibus, quàm famæ aut honori devictorum quidquam detrahendum. Cujus rei plurima pristini ævi, tùm nupera quoque exempla civitatum Juliaci, Reinbergi, aliarumque munitionum in memoria recenti hærent.

(6.) Absurdum est quod objicit Illustr. Cels. Vestr. commeatum nobis non defuisse: In eos enim, qui simul viriis ac capiis satis instructi, ex metu inani, nullâ cogente necessitate deditionem faciunt, hoc torquere licet: nos verò annonæ defectum causam deditionis nunquam prætendimus. Feriatus utinam ab armis hostis esset, usque dùm annona nostra defeciisset, maturè tamen satis è Podoliâ succenturiata subsidia, licet integram ibidem annum morata, subvenissent. Sed ab abundantia commeatus quæ salus?

Quando devictis sita res in cuspide ferri est,
Vivamnè an tristi exitio absumamur Achivi?

(7.) Porrò libuit Illustr. Cels. Vestræ turrium & tectorum ruinam ceu ridiculam causam animorum consternatorum & subsecutæ deditionis nobis affingere; cum tamen ex tot literis nostris clarè perspexerit, vix mulierculas aut minorennes nostros isto ruinarum vel tectorum fragore perterrefactos fuisse, nedum ut nos admodum commoti simus; licet continua majorum tormentorum terribilia fulmina, tùm ignitorum globorum & grandiorum lapidum ejaculatio, haud parum damni Civitati dederint. Sic autem statuat Illustr. Cels. Vestra hanc continuam tormentorum displosionem, etiamsi ædibus nostris solo æquatis, imbelli cœtui necessitas in subterraneas cellas ac specus migrandi imposita fuisset, minimè causam deditionis fuisse, nisi (quod ipsamet Illustr. Cels. Vestra innuit) cuniculi artificiales subtus propugnacula civitatis nulla ratione à nobis prohibendi, tùm violenta in munitiones extremè quassatas irruptio cervicibus nostris jamjam imminens, & quæ illam consequi solent, infinita mala, quibus virium nostrarum imbecillitas respondere minimè poterat; animos nostros terrore non vano perculsos ad deditionem inclinasset.

(8.) At

ANNO 1621.

(8.) At non primi (Illustr. Celſ. Veſtr. regerit) Rigenſes hoc genere oppugnationis ſunt petiti. Verum hoc quidem & fatendum eſt; ſed nec id falſum aut diffitendum, non primos eſſe Rigenſes, qui cuniculis expugnati & victi ſint. Hic Illustr. Celſ. Veſtra nos inſimulat, quod contrariis cuniculis hoſtiles non everterimus, facilè eſt linguâ conſilia jactare ſua, carpere aliena, ſed manu præſtare difficile. Non defuimus officio noſtro, pro virium noſtrarum modulo, ut in reliquis rebus ad defenſionem civitatis parandis, ita in hoc hominum genere conducendo, & laboribus continuis mancipando; quibus diu multumque hoſtiles machinationes in hemicyclo inferiori ad portam arenoſam eluſimus.

Quod autem hoſtis noſter artificibus cuniculariis aliisque inſtrumentis & adminiculis inſtructior, nos numero, firmitate & celeritate ſuperaverit, nulla hic noſtra culpa eſt. Quod aquilam accipiter, Sueciam Riga viribus & potentia non æquet, neutri crimini dari poſſe obvium eſt.

(9.) Quid ultrà? Hæc culpa, hoc crimen eſt; Illuſtr. Celſ. Veſtra nobis inſultat, quod unius ſaltem menſis & ſeptimanæ ſpacium obſidionem toleraverimus: Nos vero inde conjicimus, Illuſtr. Celſ. Veſtram nondùm eſſe de his rebus rectè edoctam, nec percepiſſe, quanto cum impetu hæc aquilonaris tempeſtas in civitatem incubuerit, quamque gravis fuerit humeris ſub onere fatiſcentibus: ſi ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtr. hic fuiſſet; aliter ſentiret; certè patientiam ſuam ſatiaſſet. Non eſt quod temporis brevitatem vel dierum numerum; ſed periculi magnitudinem & hoſtilis exercitus robur computet; juſtaque æſtimatione ponderet. Ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtra in caſtris ſuis trans Dunam, non quinque ſeptimanas, non quinque dies, ſed vix octodecim horas, vi majori & periculi metu ita jubente, commorata eſt. Et nobis vis vitio vertere non veretur, quod neceſſitati, quæ in quinque ſeptimanis ad extremam lineam aſſurrexit, cedere coacti ſumus? jam ſi quis miretur, quòd alteras quoque ſeptimanas quinque interitus noſtri proximum non ſuſtinuerimus, miretur ille & hoc, & accuſet ægrotos, quòd periculoſo & vehementi morbo correpti, ſeptimo, nono vel undecimo die vitæm claudant, nec ad vigeſimum vel trigeſimum diem ſupervixerint.

(10.) Et licet ſint quædam urbium, ut Illuſtr. Celſ. Veſtra nobis objectat, quæ vim hoſtilem ſuperarunt: nunquid etiam non meminit Illuſtr. Celſ. Veſtra multo plura recenſeri urbium exempla, quæ noſtrâ longè munitiores, milite atque omni apparatu inſtructiores, hoſtibus non æquè potentibus victas manus dederunt; Nobis quidem id jure gloriari licet, ſi ulla unquam civitas, certè noſtram inevitabilis fati violentia & neceſſitate adactam; ac ſummas in anguſtias detruſam, deditionis juſtiſſimam cauſam habuiſſe. Nec dubitamus, ſi vel optimus belli Dux vel Hectori ſimilis nobis adfuiſſet, eum, cognitâ periculi magnitudine, maturiùs ad hæc ipſa remedia expediendæ ſalutis publicæ fuiſſe deſcenſurum. Nos enim quodusque ad ultimum temporis articulum deſperabundis ſimiles negocium traxerimus, ac ſpem contra ſpem conceperimus, ANNO 1621. ſimplici quâdam & ingenuâ fiduciâ, fidem erga Rempubl. Polonam illæſam conſervaturi, inducti ſumus: Sed & retinendi priſtini commerciorum uſus & liberatis ſtudium; partim etiam tantarum machinationum ignoratio audaciam noſtram obfirmavit.

(11.) Atqui inſtat Illuſtr. Celſ. Veſtra & immeritò culpam in nos rejicit, quaſi non ſatis de tantâ, quæ nos bremebat & animos deſpondere cogebat, neceſſitate à nobis commonefacta ſit; alioquin ſe etiam capitis ſui periculo nobis ſuccurſuram fuiſſe? Proh Deûm atque hominum fidem, quæ hæc accuſatio eſt? Toſtamur eculos auresque Illuſtr. Celſ. Veſtræ arctiſſimæ obſidionis, & tonitruum hoſtilium judices; teſtamur tot nuncios & creberrimas literas noſtras, quas, dum via patebat, & ſatis grave & factu difficile erat, eo nomine ad Illuſtr. Celſ. Veſtram miſſitavimus. Quid vero reſponſi, unde ſpem certam auxilii ſubventuri caperemus, tulerimus, teſtes ſunt ipſæ, quæ diligenter à nobis aſſervantur Illuſtr. Celſ. Veſtræ literæ. Sub adventum hoſtis Illuſtr. Celſ. Veſtra Vizunis die 3. 13. Auguſti; ſcripſit, ſe proximè ſequenti ſeptimanâ infallibiliter in caſtra venturam; quæ autem & ubi, non exprimit. Poſteà cum hoſtis adveniſſet, iterum ſcribit Illuſtr. Celſ. Veſtra ex eodem loco die 6. 16. Auguſti, ſe absque omni dubio prima caſtra in Curlandia ad Dunæ ripam poſituram. Deinde cum Birzas rediiſſet, pollicetur Illuſtr. Celſ. Veſtra die 11. 2. Auguſt. ut in prioribus quoque literis ſæpè promiſis, ſe ducentos pedites vel haydones (quos tamen non vidimus) nobis auxilio, ſi cuperemus, miſſuram, in reliquis quoque nobis opera & ſtudio ſuo non defuturam, ac in caſtra (quorum locum tamen non exprimit) quamprimùm venturam; interim ſe doceri vult, quid hoſtis agat aut moliatur. Porro cum apud Barbaræ fanum copias colligere cœpit, literas mittit die 3. Sept. ſt. n. ſcriptas, ſe brevi nobis & hoſti conſpiciendam ſe præbituram; id quod accidit, ſed conſpectus ille non diu duravit, plusque triſtitiæ reliquit quàm gaudii attulit. Tandem poſt ſuum receſſum Illuſtr. Celſ. Veſtr. die 30. Aug. 10. Sept. ex caſtris Skadienſibus ſcribit, quæ literæ 4. 14. Sept. die nobis primùm redduntur, cum hoſtis ad Dunam viribus ac firmitudine loci ſit ſuperior, ſe copias majores collecturam ac redituram eſſe: diem tamen, quo & quantis cum viribus ventura ſit non exprimit. Deinceps autem cum ob intercluſa itinera literas vel nuncios mittere prohibiti fuimus, nihil literarum ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. accepimus. Non inficiamur optimo animo Illuſtr. Celſ. Veſtr. fuiſſe affectam, & uti antea, ita nunc quoque communem ſalutem Provinciæ defenſam voluiſſe; ſed quia tantum virium colligere non potuit, quæ hoſti ad Dunam munitiſſimis caſtris firmato æqua proportione reſponderent, prudenter ſibi & Reipubl. conſuluiſſe, nec tàm gloriolam ſuam quàm publicam ſalutem, quæ in Illuſtr. Celſ. Veſtra & in milite conſiſtebat, ſpectaſſe; id nimirum conſiderando, ſemel tantùm in bello peccare licere: ac ſi fortè in prælio miles Ill. Celſ. Veſtræ occubuiſſet, latam hoſti feneſtram patefactum iri in Lithuanium & Curlandiam excurrendi. Qui fit autem, quod ſimiles rationes

noſtræ

ANNO 1621.

noſtræ in ſimili ac fortè majori periculo apud Illuſtr. Celſ. Veſtr. locum non inveniant? cur ſceleris ac perfidiæ loco habetur, quod hoſte longè inferiores, & tanquam indagine undique claūſi & inter malleum & incudem conſtituti, id remedii genus ſalutis ſervandæ gratiâ elegerimus, quo à certiſſimo interitu nos & univerſam Civitatem, uxores liberosque vindicaremus. An tàm vili precio à Celſ. Veſtr. æſtimamur, ac ſi ſanguis noſtrorum omnium, non eâdem dignatione à Deo ac Chriſtiano orbe cenſeretur, quâ ſtipendiarii militis? certè id nemo nobis perſuadebit.

(12.) Tandem in victoris clementiam noſtris literis deprædicatam nos deliquiſſe Illuſtr. Celſ. Veſtra argutatur, quaſi ea fretis ira victoris minùs formidanda atque adeo tàm feſtinata deditio deproperanda non fuiſſet? ſed verba ſunt in publica calamitate miſeros & oppreſſos ſubſannantis; nec opere præcium in confutandis iſtiusmodi cavillationibus facturi ſumus. Nam in ſummis anguſtiis & manifeſta virium inopia potentiſſimi hoſtis extremam patientiam tentare, ſpretaque oblata miſericordia iram armatorum in ſe concitare, id verò extremæ dementiæ eſt. Perſtat igitur ſolidum ac immotum veritatis fundamentum, à nobis ſumma vi oppreſſis ac planè derelictis nihil commiſſum eſſe; cujus non poſſit coram Deo & univerſo orbe ex politicis & millitaribus legibus reddi expedita ratio; ſiquidem ea urbium & caſtellorum, utcunque ſunt munitiſſima, ratio eſt, ut, ſi à potentiori hoſte labore non interrupto & indeſinenti oppugnatione premantur, ac undique arctiſſimè cincta ſubſidiis prohibeantur, in poteſtatem oppugnantis veniant neceſſum ſit.

Nunc ſupereſt, ut rationes Illuſtr. Celſ. Veſtr. examinemus, quibus probare nititur, auxilia Regis ac Reipubl. ſubmiſſa eſſe. Primò aſſerit Illuſtr. Celſ. Veſtra in Comitiis publicis ea eſſe decreta; Fatemur equidem; quippe de iisdem per Reſponſa publica nunciis noſtris data, tùm per varias literas Regias in civitatem miſſas benè ſeparare ſubinde juſſi ſumus; ſed ſperare tantùm: Quæ enim decretorum executio? quæ arcium præſidia? quæ ſubſidia contra vim obſeſſis ſuppeditata? Ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtra literis ſuis Vilnæ die 4. 14. Julii datis queritur, grave ſivi, imò Impoſſibile eſſe exiguas copias, nedum juſtum exercitum, in hoc rerum ſtatu colligere.

(2.) Sed Illuſtr. Celſ. Veſtr. quicquid hic in ferendo auxilio moræ culpæve intervenit, totum in hoſtem bellum integro triennio contra nos præparatum occultantem, & Commiſſarios in Tractatibus ludentem rejicere ſaragit: Quid ad nos? Regia Majeſtas hanc cauſam dicat: Utinam verò Poloni in præparandis defenſivis, maximè ſirb exitum induciarum, armis ſollicitudine ſua hoſti reſpondiſſent, fortè in tantas miſerias triſtiſſima Livonia & Civitas noſtra conjecta non fuiſſet.

(3.) Hæc Illuſtr. Celſ. Veſtr. de hoſte eſt ſententia: de nobis verò ferè non abſimilis: Nimirum nos ſpem pacis literis quibusdam noſtris fecimus; nos in cauſa fuimus, quod copias Illuſtr. Celſ. Veſtr. ſero collectas ſero in campum duxerit. Valdè hic errat Illuſtr. Celſ. Veſtr. In hanc enim ſententiam non meminimus, ullas unquam à nobis ad Illuſtr. Celſ. Veſtr. literas miſſas eſſe, nec in Cancellaria noſtra conceptas ſervari ſcimus: illud vero recordamur, multorum invidiam ac odia in nos concitata eſſe, quod ſoli præter Illuſtr. Celſ. Veſtr. de pace deſperavimus, atque hac ratione inanium ſumtuum bellicorum atque injuriarum militis paſſim populabundi autores futuri eſſemus.

(4.) Quamvis item Illuſtr. Celſ. Veſtr. innuat, hæc auxilia ingruente bello nobis ſubmiſſa eſſe: tamen ex ipſis Illuſtr. Celſ. Veſtr. diverſo tempore ad nos ante ac poſt deditionem miſſis literis contrarium apparet; in quibus omnibus de difficultate copiarum conflandarum queritur, ſpem autem de majoribus quotidiè confluentibus facit: in iisdem quoque literis apertè fatetur; ſe tardè quidem, ſed non ſero, vigeſimo ſcilicet ab obſidione die cum volitantibus vexillis trans Dunam ſeſe conſpiciendam præbuiſſe: tandem in literis ad Skaddiam eodem quo hinc diſcederet die ſcriptis, oſtendit, nondum ſe virium ſatis habere, ſed augmentum plurium copiarum exſpectare. Hæc minimè conſonant cum illa aſſertione, ſtatim ingruente bello auxilia miſſa eſſe; ea enim noſtræ Civitati laboranti adeſſe, non aliis in locis periculo vacantibus hærere debuiſſent.

(5.) Illa vero ipſa quæ è longinquo conſpeximus ſubſidia, quid nobis profuerunt? non magis quam famelico panem, vel ægroto pharmacopolium eminùs intuenti, quando re præſenti frui non datur. Sanè gaudium noſtrum de adventu Illuſtr. Celſ. Veſtr. in literis noſtris gratulatoriis Illuſtr. Celſ. Veſtr. magno cum periculo per ſtationes hoſtium noctu miſſis, expoſueramus; plus autem ſolatii ex præſentia Illuſtr. Celſ. Veſtr. & liberatione cepiſſemus: quamobrem petiimus, quid animi haberet, quid poſtridie contra hoſtem tentandum, quidque à nobis præſtandum putaret, nos certiores redderet; nos enim ad omnem caſum paratos fore. Verum Illuſtr. Celſ. Veſtra rem in eo cardine verſari perſpexit, ut poſtridiè celeriter pedem referre coacta ſit, literæ autem ejus in caſtris ad Skaddiam eodem die datæ, ob infeſta itinera, non niſi quarto poſt die nobis redderentur.

(6.) Unde neque ſpes ea, qua nos tot literis ſuis hucusque Illuſtr. Celſ. Veſtra lactavit, potuit eſſe tam pertinax, cui tanta urgente neceſſitate ulterius inniti, aut tuto confidere poſſemus. Quæ enim hæc ſpei noſtræ anchora? auxilia eſſe in propinquo; exercitum Illuſtr. Celſ. Veſtr. augeri; propterea Illuſtr. Celſ. Veſtr. Dunâ receſſiſſe, quia hoſti non ſufficeret, ſed brevi cum majori exercitu eſſet reditura. Conſtat ex ſacrarum literarum teſtimonio, Abrahamum quidem patrem credentium in ſpiritualibus celebrari; quod ſpem contra ſpem foverit: attamen cum captivum fratrem ſuum Lothum ex Regum infidelium manu redempturus erat, non ſola animi fide nitebatur, ſed 318. ſervorum ſuorum auxilio, ſumtis armis, manus quoque movebat. Num efficaciorum fidem Rigenſibus quam Abrahamo Illuſtr. Celſ. Veſtr. tribuet? Utinam hoſtis fama adventuri auxilii deterreri à propoſito potuiſſet, libenter ſpem indubiam ac tenacem aluiſſemus? Eſto ſanè ſi deditionem dies aliquot differre valuiſſemus (quod tamen in noſtra poteſtate non erat ſitum) quo pacto

ANNO 1621.

pacto tandem Illustr. Celſ. Veſtr. nos undique firmiſſimis munitionibus circumvallatos è periculo eripuiſſet? cum longo pòſt tempore, quo omnes copiæ ſine dubio ſub ſignis convenerant; Mitaviæ à Rege duabus tantùm univerſi exercitus partibus obſeſſæ opem ferre nequiverit, nec iteratò ad pugnam provocata cum hoſte ad caſtra usque Illuſtr. Celſ. Veſtr. progrediente confligere, ſed vi majori, quamvis equitatu inſtructior, & patenti in campo ſecurior periculo ſe ſubducere potuiſſet, cedere maluerit. Quâ quidem in re Illuſtr. Celſ. Veſtr. vires ſuas cum hoſtilibus conferendo; tempus, locum, occaſionem, futurosque eventus prudenter penſitando, tanquam cautus belli Dux, quod optimum viſum fuit, delegit. Quo igitur jure nos reprehendit, quòd dubiæ ſpei de auxiliis in hanc usque horam non ſubventuris fruſtra innixi, crudeli temeritate extrema periclitari, atque in vaſtam exitii voraginem nos præcipitare abhorruimus?

(8.) Neque eſt quod Illuſtr. Celſ. Veſtr. nos inſimulet, ac ſi paucitatem copiarum ſuarum deſpexiſſemus, ac Dei præſidio juſtæque cauſæ minùs eſſemus confiſi; ex omnibus enim actionibus noſtris liquet, plus nos fiduciæ in Deum quam ipſam Illuſtr. Celſ. Veſtr. collocaſſe, qui vitam ac ſanguinem multo tempore cum interitu multorum virorum bonorum impendimus, tùm Illuſtr. Celſ. Veſtr. licet parvâ manu armatam conſtanti ſollicitudine accerſivimus. Quin ipſamet Illuſtr. Celſ. Veſtr. in cauſa politica nonniſi cum ratione Deo confidit; nec temerè tàm exiguis copiis cum valido exercitu confligendum, ſed meliori tempori & fortunæ ad uſum Reipubl. prudenter ſe reſervandum cenſuit. Cur ergò nos ceu ſenſus communis expertes nudis promiſſis & ſpei fruſtraneæ tamdiu innitì oportuit, donec propugnacula Civitatis per cuniculos in aërem disjecta; urbs quoque incendio; cœdibus ac rapinis vaſtata direptaque fuiſſet? Etſi autem hanc fiduciam noſtram ipſo facto liquido comprobatam eventus fefellit; divinam tamen juſtitiam accuſare Chriſtiana pietas vetat: rurſus à Republ. Polonâ, Illuſtr. Celſ. Veſtr. aut alio quocunque actuſari non meremur; quin omnia quæ evenerunt, occulto & inperſcrutabili Dei judicio committenda, & inſilentio ac ſpe fortiter ſuſtinenda arbitramur.

Tandem metum quendam Illuſtr. Celſ. Veſtr. nobis improperat, qui ad deditionem nos perpulerit: Quod ſi muliebris aut puerilis iſte metus fuit, eſt certè, cujus nos merito pudeat; ſin talis, qui in conſtantem & fortiſſimum quemque cadere ſolet; & ad eadem conſilia confugere eos non raro juſſit, injuria eſt, quod Illuſtr. Celſ. Veſtr. ignominiæ notam nobis inurete & nos eâdem operâ inſcuſare non veretur, quod impia Phocenſium deſperatione ac ſtolida ferocia, uxores liberosque diripiendos, trucidandos, aut perpetua ſervitute opprimendos, furenti militi non propinâverimus:

Dulce & decorum eſt prò patriâ (non cum patriâ) *mori.*

Si eodem nos quo Illuſtr. Celſ. Veſtr. affectu duceremur, juſtiùs Illuſtr. Celſ. Veſtr. metus objici poſſet, ideò, quod haud diu ultra Dunam morata, nunquam reverſa, periclitanti Mitaviæ opitulata non ſit, pugnam denique cum hoſte detrectaverit: ſed conſcientia noſtra & prudentiſſimorum virorum judicia non permittunt, ſiquidem Illuſtr. Celſ. Veſtr. prudentiæ hoc imputandum cenſemus; at ſimilem viciſſim cenſuram apud Illuſtr. Celſ. Veſtr. jure merebamur.

Summâ ergo ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. injuria afficimur, literis ac dicteriis ejusdem inceſſiti, ac ſi urbem ultro, præcipiti metu, nulla urgente gravi neceſſitate, nec præmonitâ Illuſtr. Celſ. Veſtr. obliti nexus ac ſacramenti fidei, Regiæ Maj. & Reipbl. Polonæ debitæ, ruinam turrium ac ædium evitaturi tradiderimus, fortitudinis ac conſtantiæ priſtinæ immemores, caſtitatem & integritatem fidei noſtræ amiſerimus, ac decantata merita noſtra obſcuraverimus.

Hæc talia ab Illuſtr. Celſ. Veſtr. ſub ſubærato priſtinæ amicitiæ auro, ac fucatæ imo etiam in ipſo literarum Illuſtr. Celſ. Veſtr. veſtibulo reſignatæ benevolentiæ pallio, jactata in improperium noſtrum per calumniam crimina fronti noſtro inuri non patiemur, eaque æquo animo ferrè nec poſſumus nec debemus, quin Illuſtr. Celſ. Veſtr. aliosque omnes, qui eandem cantionem concinunt, apertâ contradictione redarguimus, quippe qui ſub veritatis & innocentiæ clypeo ſatis nos tutos eſſe ſcimus. Quemadmodum enim Regi & Regno Poloniæ fidem hucusque noſtram integram illibatamque conſervavimus, quantumvis ſupra viginti & duos annos, belli alieni, & à nobis non excitati ingenti mala & calamitates, aliis interim urbibus quæſtum & lucrum ex noſtra pernicie facientibus, perpeſſi ſimus: (quod præclara Regis & Reip. Polonæ teſtimonia non pauca aſſerunt, & res ipſa palàm loquitur) ita in præſenti obſidione nunquam animos noſtros ſubiit, ab iſtâ fide & obedientiâ deficere. Et quidem hanc fidem concordia civium noſtrorum, (de qua fortaſſe multi in Polonia dubitant, Illuſtr. Celſ. vero Veſtr. certo perſuaſa eſt,) comprobavit, quippe quæ in eo potiſſimùm conſiſtebat, quod durante obſidione non per transfugam, non ſchedam ullam, imo ne verbulum quidem hoſtis de ſtatu noſtro edoctus fuerit, licet præmium mille talerorum ei, qui captivum vel alium quempiam ſtatum civitatis nunciaturum exhiberet, propoſitum eſſet; excepto ſaltem quòd, præter pugnantem in cuniculis textorem captum, ante cœptos tractatus famulus militis cujusdam, & inter armorum feriàs Lotavicus puer transfugerint: qui ut laudem maximam nobis, ſic ſummam hoſti adminiſtrationem & ſimul anxietatem peperit.

Atque ab hoc fidei noſtræ & conſtantiæ tetragono, non ulla animi fluctuantis affectio, non odium aut amicitia, non utilitas aut dignitas ulla, vel quidquid mortalia pectora movere ſolet, nos dimovere aut abſtrahere potuit: ſed ſolius ineluctabilis fati violentia ac præſentiſſimæ panolethriæ horror cum ingenti dolore nos abripuit, avulſit, & Regis Sueciæ imperio ſubjecit. Hoc ipſe Deus Opt. Max. omnes latentes animorum receſſus perſcrutans, in ultima illa mundi diſquiſitione teſtabitur; tum per ſe quoque notoria eſſe putamus, quæ in luce clariſſima, & oculis totius

ANNO 1621.

totius orbis gesta sunt, ut omnium bonorum & militiæ peritorum judicia non vereamur. Quin Reg.M. ipsa Domin. modò noster clementissimus, hac fide & fortitudine nostrâ tantoperè fuit delectatus, ut, quamvis magnis sumtibus ac laboribus, imprimis verò tormentarii pulveris jactura immani; nec non multorum insignium Officialium, tùm militis numerosi sanguine hæc expugnatio sibi constiterit; tamen animo verè regio & excelso hanc virtutem nostram cedro digna judicârit, & clarissima voce, sub ingressum urbis nos obtestatus sit, majorem se fidem fortitudinem & obsequia à nobis non postulare, quàm quæ Regi & Reipubl. Polonæ hactenus & in hac ipsa obsidione præstitimus.

Quamobrem utrum Respubl. Polona vel Illustr. Cels. Vestr. quæ & præsidio & subsidio non adfuit, de nobis; an verò nos de Republ. Polona ac Illustr. Cels. Vestr. justiorem conquerendi causam habeamus videat, judicet Dominus Deus & universi prudentes domesticis affectibus soluti.

Porrò non possumus non vehementer mirari, exprobrare Illustr. Cels. Vestr. nobis, se ob favorem suum erga Civitatem, cujus merita in publicis Comitiis & alibi prædicaverit, multorum invidiam subiisse? Sic enim existimamus, id nos de Republ. Polona abundè à primo subjectionis, imo multo antè tempore meruisse: satis enim merita nostra tam Ordinum utriusque status, nec non Nunciorum terrestrium Nobilitatis universæ tum quorundam Jesuitarum, longè antè quàm nos mutuâ amicitia jungeremur, testimoniis & documentis comprobantur. Jam quod Illustr. Cels. Vestr. ex quo bellum in Livonia, Domino Chodkiewicio Moschovitica militia occupato, nomine Reipubl. gessit, nostra obsequia & auxilia, quibus jam anteà ejus in hoc munere antecessoribus adesse consuevimus, similiter experta est, eaque, ut par fuit, simul cum aliis commendavit, rem fecit excelsa sua dignitate, tùm ipsa veritate dignam; ac si pristina fortuna mansisset, in hoc studio libenter perseveràssemus. Nunc conscientiam nostram virtus & integritas perspectissima consolantur, nec cujusquam odium promeruimus. Si qui tamen fortè animo malevolo in nos fuerint, quorum cupiditates explere nequivimus, isti ingenii sui ductum secuti sunt; nobis vero accidit, quod vulgatum habet veriverbium; *Virtuti Comes invidia.*

Cæterùm, quam nobis Illustr. Cels. Vestr. malorum ex hac conversione oriundorum Iliadem ominatur, nos ipsi in consultatione dedendæ urbis prævidimus; sed communis omnium nostrorum interitus, & inexorabilis fati, cui cuncta cedere coguntur, extrema necessitas, Dictatoria potestate consilium clusit. Interim tamen de infinita Dei benignitate, qui ex tot malis insigne aliquod bonum pro sua admirabili sapientia elicere potis est, non desperantes, patientissimis animis meliora exspectamus: is enim fortè iram suam placatus nostrique misertus avertet; adversariis vero nostris bellorum cupidis & innocentium perniciem machinantibus mala consilia & cogitationes in capita eorum rependet. Solet enim Deus per bellorum sævitiam utriusque partis peccata plerunque castigare. Non equidem negamus, partem calamitatum, quas Illustr. Cels. Vestr. literis suis recensuit, quæque bellum comitantur, nos jam sentire: veruntamen nihil sub Sole stabile est; & nulla Respubl. fortunam ita faventem habet, in quâ membra suos non patiantur manes: nec sub Polonico imperio gravaminum & querelarum expertes fuimus; fides nihilominùs & constantia nostra illibata permansit. Si præsidia toleramus, quæ jure regio ac suo sumtu victor Civitati imposuit? meminerimus, ad securitatem & levamentum civium nostrorum hoc pertinere; sanè militari disciplina juxta præscriptum ordinationis regiæ, quam Gubernatori suo discedens reliquit, adeo coërcentur, ut aliquot mille militum, tàm in Civitate, quàm in castellis circumjacentibus collocati, vix tantum molestiæ nobis creent, quantum jàm ante pauci Haydones in arce Rigensi nidulati nobis inferre non dubitarunt. Quod si ex voto non omnia hunc succedunt? consolatur tamen nos solennis rerum humanarum vicissitudo à Deo ordinata, ubi prospera cum adversis, cum paupertate divitiæ, valetudo cum morbo, cum bello pacis felicitas non Rigæ tantum, sed in universo orbis theatro invicem commutantur. Si fortunarum nostrarum jacturam fecimus, & Germania, Gallia, Hungaria, Bohemia, Austria, Polonia, Belgium, aliaque regna exempla infinita variantis fortunæ nobis suppeditant, quæ plurimos virtute, divitiis & honore excellentes viros supra civilem sortem evectos, proximis annis de summo felicitatis gradu, ad pauperiem extremam deturbavit, imo non paucorum ædes ac prædia, uxoribus atque liberis, immaniter trucidatis, plerique in barbarorum servitutem abductis, igne ferroque devastavit: nam Deus in cœlo habitans, terrarum orbem justitiâ & æquitate moderatur, nec personarum rationem habet. Esto Rigenses aliquot cives amissas suas opes qualescunque nunc lugere, certè illustres viri Senatorii Ordinis sortem suam querulâ voce aliquando deplorarunt: Si commerciorum usus cum Russis, Lithuanis & Curlandis turbabitur & in damnum civitatis imminuetur, equidem ipsi quoque, qui à quatuor jam seculis Rigensium commerciorum utilitate fruiti sunt, haud dubiè parùm emolumenti inde reportabunt: Si periculum nobis à Poloniæ Regno imminet, profectò Magno Ducatui Lithuaniæ & Curlandiæ (cujus invasio præter meritum nobis à quibusdam affingitur) non minora à Sueciæ Rege impendent pericula: Si paupertatis onere gravabimur, sanè Lithuani vel Curlandi divitias non cumulabunt: Nondum è civitate nostra Deus & fortuna planè exulatum abiit; supersunt & hic etiamnum divinæ benedictionis semina, cujus fructus mirificè succrescentes gratâ subinde mente, quantum satis est, decerpimus.

Cæterùm quam in literis suis Illustr. Cels. Vestr. pingit triplicem felicitatis differentiam, ceu mirabilem & vix refutatione dignam, non admodum moramur, divinæ legis & rationis humanæ nor-

ANNO 1621.

normam secuti. Quod si felices laudeque digni sunt, qui fortiter pro patriâ occubuerunt, quidni & illi, qui vitam & sanguinem pro communi salute profundere paratissimi, divinâ tamen providentiâ ad majores Reipubl. usus conversati sunt? Sanè utrisque laudatarum gentium more & instituto præmia ac honores sunt decreti. Illos verò, qui ab omnibus tractatibus puros ac immunes animos retinuerunt, prorsus ignoramus: Nam in hoc gravissimo negocio nihil clam, sed omnia apertè, in publicis consiliis tàm prætorii, quàm utriusque civium Collegii more antiquissimo sunt acta, consultata, cum præsentibus quoque Nobilibus & Officialibus Regiis communicata, ac unanimi omnium consensu definita & concluſa. Quod si quis aliud in linguâ promtum, aliud in pectore clausum habuit, summique periculi tempore dissimulandi artificio usus est, ubi dissimulationi nullus est locus, minimè felix est censendus, sed gravissimam reprehensionem incurrit. Jam nullo modo conscientia inquinatur, cum ad præscriptum divini ac humani juris, & juxta optimarum gentium exempla, vi majori imbecilliores cedunt, honestissimisque conditionibus salutem paciscuntur. Exempla omnis ævi pro nobis faciunt; quæ si allegare liberet, facilè demonstrari posset, vix sub Sole regnum aut dominium fuisse, quod à potentiori suo tempore non fuerit superatum, & ubi victi gravissima quæque perpessi, pacem pecunia vel quacunque ratione non redemerint. An vero inter felicissimos numerandi sint; qui cum uxoribus ac liberis è Civitate migrarunt, omnes sana ratione præditi judicent. Atque ut maximè ad exemplum paucorum, qui in mutuo commerciorum usu omnes fortunas suas Reipubl. Polonæ incolis crediderunt, urbe excessissemus, quorsum tandem migrandum nobis fuisset? Valdè periculosum est, robustissimo in rebus humanis fato reluctari; ac proclivius, vetus domicilium & fortunarum reliquiæ deseruntur quàm recuperantur; quippe extra Rigam ubi aliam Rigam reperiamus, planè nescimus. Sed quidni etiam vicinis gentibus æquè grave & incommodum futurum esset, si veteres hinc migrassent coloni, & soli Succi civitatem insedissent? satis est ad extremum discriminis articulum, neglectis omnibus fortunis, fidem constantissimè cultam etiam sanguine obsignasse: Nunc per vim majorem Serenissimi Sueciæ Regis inviti à Reipubl. Polonæ corpore, quæ nobis ex pacto tutelam debebat, divulsi, & nexu obligationis reciprocæ, secundum omnium gentium jura & exempla soluti, reliquias Dei beneficio conservatas deserere, aut relictis patriis laribus, in quibus salva conscientia & honore degere ac manere datum est, cœca animi cupiditate spontaneum exilium amplecti, atque aliena misericordia nixi, vitam inopem sustentare non tenemur.

Hæc omnia paulò uberiùs Illustr. Cels. Vestr. perscribenda ideò duximus, ut innocentia & existimatio cumprimis nostra vindicetur, omniumque ob oculos ponatur, tum ut Illustr. Cels. Vestr. & reliqui ad quos hoc bellum spectat, paulo altiùs rem pensitantes, omni curæ & sollicitudine tandem in salutem communem incumbant, quo bello funestissimo supra viginti duos annos patriæ viscera depascenti aliquando finis imponatur, pax & concordia stabiliatur & sanctè servetur. Quam quidem ad rem cognita voluntate & mandato Illustr. Cels. Vestr. commisso pro tenuitate nostrarum partium, tanquam in causa communis salutis, omnem laborem, operam studiumque nostrum libentissimè conferemus; prout in ipsa deditionis formula, fidei nostræ tùm nondum obliti, pacti sumus, viamque ad pacificationem & concordiam mutuam stravimus. Alioquin uno isto excepto casu, nobis; qui inevitabili divino fato in fidem ac deditionem Serenissimi Sueciæ Regis concessimus, ac solennis jurisjurandi religione fidelitatem firmavimus, pietate ita jubente decretum est, eadem qua antea Poloniæ, nunc Sueciæ Regem & Rempubl. devotione ac veneratione prosequi, & in omni fortuna penes eundem non minori cum laude & honore perseverare, neque ulla in re contra officium & conscientiam nostram Regno Poloniæ nos obligatos vel obnoxios profiteri. Nam ut nullo scelere vel fraude ad Regiam Majestatem Sueciæ Dominum modo nostrum clementissimum transivimus, sic nulla perfidia vel maleficio ad vos, ut unquam redeamus, licet id in potestate nostra situm esset, aut impunè fieri posset, permoveri nos aut induci patiemur, sed divinam providentiam sequemur. Non ea calami subsidia promittentis vis fuit, ut pessum euntes servaret; non erit etiam blandientis aut minitantis, ut nos in aliam ditionem translatos vincat aut recuperet.

ANNO 1621.

Quamobrem summo studio Illustrissimam Celsitudinem Vestram petimus, ab istiusmodi consiliis & machinationibus, quæ nec ipsius nec nostræ ingenuitati conveniunt, sibi temperet, literas clàm mittere supersedeat, nec quempiam nostrorum hominum à virtutis & justitiæ tramite devium in miserias exitiumque præcipitet; Sic vero existimet, quicunque nuncius cum clandestinis literis & mandatis subordinatus in Civitatem deinceps venerit, excepto, qui lege & more militari cum mandatis apertis missus fuerit, tubicine, gravissima pœna tàm venientis temeritatem, quàm spargentis levitatem punitum iri. Captivos quoque Illustriss. Celsitudo Vestra quos dimittit, contra morem militarem illicitis pactis ad ea minimè obligabit, quæ Christianam consuetudinem ac castrensem disciplinam lædant. Tandem ita Illustrissima Celsitudo Vestra statuat, non alio animo hanc scriptionem quàm pro vindicando honore atque existimatione nostra susceptam esse.

Quod superest, DEum immortalem oramus, ut salutaria consilia Regi & Ordinibus Poloniæ inspiretur pax fugitiva aliquando revocetur, gladius fuso tot innocentium Christianorum sanguine madens, ad cujus mentionem cohorrescimus, in vaginam recondatur, cognatorum Principum concordia firmetur, miserrimorum subditorum, qui reliqui sunt, quieti consulatur; Sic domus & familiæ Principum florebunt, divinæ benignitatis rore crescent, inter duo Regna perennis tranquillitatis & amicitiæ jura ac vincula consolidabuntur, omnesque eorum cives à tan-

ANNO 1621. à tantis tempestatibus, in mutua utilitatum communicatione, ac gaudiorum societate, Christiana charitate conglutinatis animis, pacis in portu quiescent, ac perpetua vota pro salute Principum, supremo Principum Domino, in quo omnes vivimus ac movemus, indesinenter nuncupabunt: Sic denique Illustriss. Cels. Væ. pristinæ observantiæ nostræ officia constabunt; Quam benè valere optamus. Datæ Rigæ die quarta mensis Februarii Anno Christi pacis autoris, Millesimo Sexcentesimo Vigesimo secundo.

LXXVII

[Nachdeme das Kriegs-Wesen im Röm. Reich je länger je mehr zugenommen/so ist auch die Unordnung in dem Müntzwesen je mehr gewachsen: Dann die groben Sorten sind ersteigert/ aufgewechselt und geringe und schlechte Müntzen dafür eingeschoben worden. Ob nun wohl etliche Reichs-Handels-Städte/ welche zeitlich vermercket, was es künfftig vor eine Unordnung geben würde/ eine Zusammenkunfft in der Stadt Augspurg deßwegen angestellt/ und sich unter andern auch einer *Valvation* der groben Sorten verglichen/ ist es doch hernach darbey nicht verblieben/ sondern eine solche Confusion in dem Müntzwesen entstanden/ daß dergleichen zuvor gewesen seyn in keinen Historien gefunden wird. Und ist dieses elende Wesen durch die schädliche Auswechsler, welche man nur Kipper und Wipper geheissen/ so weit kommen/ daß der Reichsthaler nicht nur auf 5. oder 6. sondern an vielen Orten im Röm. Reich gar auf 10. 12. und mehr Gulden gestiegen/ dahero es kommen/ daß auch andere zu des Menschen Nothdurfft dienliche Sachen zu grosser Theurung aufgewachsen/ und in einem hohen Preiß zur Hand gebracht werden müssen/ dadurch dann nicht allein Handel und Wandel fast gantz erlegen/ sondern auch in viel Land und Städten die Becker und Bierbrauer/ anders zu geschweigen/ weder Brod backen noch Bier brauen wollen oder können/ und also der arme Mann mit Weib und Kindern dardurch in grosse Noth kommen: Als sind solches Unwesens wegen an vielen Orten grosse Aufläuff und Tumult vom gemeinen Mann erfolget/ der auf die Kipperer sehr verbittert worden/ und theils ihre Häuser gestürmt/ und alles darinn Preiß gemacht/ dergleichen auch zu Magdeburg geschehen/ allda in Stillung des Pöbels in 16 umkommen/ und in 200. beschädiget worden/ und wäre zu Halle gleichfalls ein grosser Jammer entstanden/ wann Marggraff Christian Wilhelm von Brandenburg/ Administrator des Ertzstiffts Magdeburg bey Zeiten solchem Aufflauff in Person nicht abgeholffen/ dessen Fürstlichen Durchl. dergleichen zu verhüten/ nachfolgend Mandat/ wie es hinführo mit der Müntz solte gehalten werden/ publiciren lassen.] ANNO 1622.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, postulirter Administrator des Primat und Ertzstiffts Magdeburg, Coadjutor des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, &c. Fügen allen unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuthen, Befehlshabern, Burgermeistern und Räthen der Städt, Richter, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern und sonsten insgemein allen andern unsern Lehenleuthen, Unterthanen und Verwandten, neben Entbietung unser Gruses, Gnaden und Gewissen willens, hiemit zu wissen, und ist ohne das offenbahr und landkündig, in was für grosse, hochschädliche Landverderbliche Confusion das Müntz-Wesen etliche Jahr hero in unserm Ertzstifft Magdeburg dadurch gebracht, daß sich viel eigennützige Geldsüchtige Leut ungescheuet unterstanden, die gültigen guten und schweren Müntz-Sorten in unserm gantzen Ertz-Stifft hin und wieder, ihres darunter gesuchten Vortheils und schändlichen Gewinns halber, hauffenweiß auß- und einzuwechslen, dieselben in andere Fürstenthum und benachbarte Oerter zu führen, damit Wucher, Wechsel und Mercantzerey zu treiben, und dargegen allerhand ausgewipte, leichtfertige geringe Müntz-Sorten in grosser Meng und Zahl in unser Ertzstifft hinwiederum gebracht, eingeschoben, und damit dasselbe, wie auch unser Stadt Halle, fast gar überhäufft und überschwämmet, dahero dann nunmehr alles in die vor Augen schwebende hohe und unerträgliche Theurung dermassen gesetzt und getrieben worden, daß es der Haußwirth insgemein, beydes auf im Land und in Städten, insonderheit aber das Armuth, bey dem sich ereignenden grossen Mangel und Noth an Getreyd und Victualien, fast nicht weiter erdulden noch ertragen können. Dieweil wir dann solches aus Landes-Fürstlicher und Vätterlicher getreuer Vorsorg reifflich erwogen, beherziget, und darbey auf ein solch Mittel bedacht seyn wollen, dardurch unsern Unterthanen insgemein bey dieser im Müntzwesen eingerissenen Landverderblichen höchschädlichen Confusion hinwiederum, so viel möglich, gerathen und geholffen, und darunter insonderheit das äusserst nothleidende gantz ausgemattete Armuth ergetzet, erquicket, und in gebührende Obacht genommen werden möge, und dann hierbey auf vorhergehend Communication mit unserm Thum-Capitul befunden, daß solches am besten und füglichsten dergestalt zu beschehen, wann nehmlich das Müntzwesen, nach Anweisung des H. Reichs Verfassungen, insonderheit aber Kayserß Ferdinandi I. Müntz-Edicts, de Anno 1559. Darauf erfolgten Reichs-Constitutionen und Decreten, und dann des Nieder-Sächsischen Creyses Müntzordnung, de Anno 1568. auch Letzteren zu Braunschweig ertheilten Creyß Abschieds, in vorigen alten Stand hinwiederum reponirt, gebracht und gerichtet würde: Als ord-

ANNO 1622.

ordnen, setzen und befehlen Wir demnach allen und jeden unsern Unterthanen, Verwandten, und denen so um unserntwillen thun und lassen sollen, auch allen andern, die in unserm Ertzstifft Commercien und Gewerb treiben, und wie die sonsten Namen haben können oder mögen, hiemit ernstlich und bey Leibsstraff, daß von dato an in unserm gantzen Ertzstifft, ein Portugaleser 18. Thaler, ein Rosinobel 4. fl. ein Ducat 36. gute Groschen, ein Goldgülden 27. gute Groschen, ein dicker Thaler auch 27. guter Groschen, ein Reichsthaler 24. gute Groschen, ein Güldenthaler 21. gute Groschen, und höher nicht gelten, die bißhero gemüntzte Schreckenberger aber um 6. gute Pfenning, und ein Groschen für 3. Heller ausgegeben und aufgenommen werden sollen, Mit dem gnädigen Erbieten, da jemand vermeynte, daß solche neue Müntz-Sorten, als Schreckenberger, Groschen und dergleichen, die er im Vorrath haben mag, ein mehrers als jetzo gedacht gültig und werth wären, und er dieselbige in unsere Müntze lieffern und einantroorten wird, daß sie ihm zum besten in Tiegel gesetzt, geschmoltzen, und was sich daran an feinem Silber befinden wird, ihm zu seinem Nutz und Besten abgefolget werden soll. Hiergegen wollen wir in Krafft dieses unsers Müntz-Edicts, und darauf erfolgenden Tax-Ordnung, so zwischen hier und Ostern nächstkünfftig in unserm Ertzstifft unfehlbar publicirt werden soll, allen Handelsleuthen, Krämern, Innungen, Handwerckern und allen andern, die mit Kauffen und Verkauffen Gewerb treiben, so wohl auch allen denjenigen in Städten und auffm Land, so Getreyd, es sey Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, essende Speiß oder anders zu verlassen, bey Vermeidung unserer unnachläßigen Straf, ernstlich mandirt und gebotten haben, daß ein jeder wer der auch sey, der Christlichen Lieb sich erinnern, dieselbe mehr als seinen privat und eigen Nutz in acht nehmen, vor Augen haben, und also ohn einigen Unterscheid, alle Waaren, Victualien, Getreydig, und in Summa alles anders, so verhandelt, verlöset und verkauffet wird, in vorigen alten Preiß und Werth, wie und was ein jedes vor 20. Jahren gegolten haben mag, verkauffen, verlassen, und loßschlagen sollen, Gestalt dann ebener massen alle und jede Innungen und Handwerckere, auch Gesind, Taglöhner und Botten, ihre Hand-Arbeit, Lohn und Verdienst im geringsten nit anderst noch höher, als er vor 20. Jahren gewesen, taxirn, schätzen, und bezahlt nehmen, allermaß solches in der Tax-Ordnung specificirt und klärlich gesetzt werden soll. Und ob wohl die Nothdurfft erforderte, alsofort einen Vorrath an guten Silbergroschen und andern kleinen Sorten zu verschaffen, dieweil aber uffm Platz, und wegen herbeynahenden Braunschweigischen Creyß-Tags nicht zu gelangen; Hierum so ist unser befehlender Wille, daß obbesagte bißher geprägte Schreckenberger und Groschen, Innhalts unsers am 9. Februar. publicirten Mandats, doch in dem hierinn gesetzten Werth, nemlich den Schreckenberger zu 6. und den Groschen zu $1\frac{1}{2}$. Pfenning in gemeinen Zahlungen unweigerlich angenommen, und solches bey Vermeidung 20. 50. oder 100. Thaler Straff, nach Gelegenheit der Personen und Umstände anders nicht gehalten werden soll. Und nachdem wir im Monat Novembri des verwichenen 1621. Jahrs, wider die Aufwechsler, Auskipffer und Ausführer nicht allein unser geprägten Müntzen, an doppelten und einfachen geltenden Schreckenbergern und Groschen, ꝛc. Sondern auch anderer guten alten Müntz-Sorten, ein Mandat in unser Stadt Halle ausgehen lassen, darinnen das Aufwechseln, Ausführen, und insgemein die mit Geld getriebene Mercantzy und Wipperey, bey Leibs und andern hohen Straffen verbotten worden, Als soll solches zu männiglichs Verwarnung von Worten zu Worten widerholt seyn, und wer sich nun darüber betretten lassen, oder in angeordneter Inquisition, daß er darwieder zu vorher und jetzo wieder obberührt, aufs neu gehandelt, überführt werden wird, der soll nebenst Verlust seiner Ehren und Leumuth, an Haab und Gut, und nach Befindung an Leib und Leben gestrafft, dem Ansäger auch der sechste Theil aus des Verbrechers Gütern zu seiner Ergetzlichkeit gefolgt werden. Und wie nun unser ernster Will und Meynung, daß über diesem unserm Mandat, stät, vest und unverbrüchlich gehalten, und die muthwillige Uberfahrer desselben zu unnachläßlicher Straff gezogen werden sollen, Als befehlen wir hiemit allen und jeden unsern Prälaten, Graffen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Befelchhabern, Burgermeistern und Räthen der Städt, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten allen andern unsern Lehenleuten, Unterthanen und Verwandten, daß sie auch selbst über diesem unserm Edict ernstlich halten, die Verächter und Verbrecher ihrem Verdienst nach bestraffen, und niemanden connivirn und durch die Finger sehen, sonderlich aber, daß unsere Beamten und Räthe in Städten auf die Kipper, Aufwechsler und Ausführer fleißige Achtung geben, dieselbe ohn alles Ansehen zu Hafften bringen, und die Beschaffenheit also fort berichten, und fernerer Verordnung erwarten, in Verbleibung dessen, wollen wir diejenigen, so hierinnen nachläßig erfunden, und wider die Verbrecher keinen Ernst, Inhalt dieses unsers Mandats gebrauchen, sondern dieselben vielmehr zu verheelen, zu vertuschen oder zu entschuldigen sich unterstehen werden, mit gleichmäßiger Straff ohne alle Milderung anzusehen und zu züchtigen wissen, darnach sich ein jeder zu richten und für Schimpff und Schaden zu hüten. Zu Urkundt mit unser hiermit aufgedruckten Secret bekräfftiget, und geben auf Unserm Schloß S. Moritzburg den 9. Martii, Ao. 1622.

LXXVIII.

[Uber dieses höchstschädlichen Müntz-Unwesens/ und Steigerung der groben Geld-Sorten/ von Gold und Silber/

ANNO 1622.

hat der R. M. *Rud. II.* weiland Herr Zacharias Geitz Kohler zu Gäylenbach und Haunßheim / ꝛc. Ritter / ꝛc. und allerhöchst gedachter J. R. M. gewesener vornehmer Rath / auf Deroselben allergnädigsten Befehl / ein ausführliches / in den Reichs-*Constitutionibus*, und sonsten in der *Experientz* wohlgegründetes *Fundamental*-Bedencken vordiesem zu Papier gebracht und übergeben: welches / weil es nicht in jedermans Handen / wir hiemit beyzufügen / für gut angesehen.]

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, Allergnädigster Herr:

Ich befinde, daß im H. Röm. Reich bey allen Reichs-Deputation-Crayß- und denen hierzu insonderheit verordneten Probation- und Müntz-Tägen, von keiner Sach öffter gerathschlagt, tractirt und gehandelt worden sey, als wie ein beständiges Müntzwesen im gantzen Reich angestellt und erhalten werden möchte.

Und haben bey allen solchen Versammlungen und Deliberationen Chur-Fürsten und Stände einhelliglich bekannt, daß die An. &c. 59. verfaste Müntz-Ordnung, ein wohlbedacht, nützlich und höchst nothwendig Werck sey, durch welches Erhaltung des gantzen H. Reichs äusserster Schaden und Verderben verhütet, alle Commercia und Handthierung befördert, und was der Mensch zu seiner Nothdurfft bedarff, in einem leidlichen Werth zuwegen gebracht werden könne.

Neben dem, daß es Chur-Fürsten und Ständen bey der gantzen Welt rühmlich, und an ihme selbsten Christlich, löblich und billig, daß sie ihre Gepräg, Wappen, Titul, Nahmen, und die hohe Regalia der Müntz-Freyheiten, zu keinem Finantz, Betrug oder Nachtheil des Reichs, ingemein eines jeden Unterthanen insonderheit gebrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen.

Es ist aber leyder dahin kommen, daß im Reich ob derselben so gar niemand (ausser was zum Theil in Sachsen vordiesem geschehen) gehalten, noch die notorische Verbrecher gestrafft worden seyn, daß nunmehr schier keine grobe güldene oder silberne Reichs-Sorten, sondern nur schlechte, geringe, ohnedas in grosser Anzahl zu müntzen vielfältig verbottene, oder fremde geringhaltige, ausser unserm Gold und Silber gemachte Müntzen zu finden, und die groben gantz übermäßig gesteigert seyn, und noch von Tag zu Tag gleichsam nach eignem Willen eines jeden Privati übersetzt werden.

Müntz-Ordnung aus zwey Ursachen.

Solche hochschädliche und verderbliche Unordnung ist, meines Erachtens, zweyen Haupt-Ursachen zuzuschreiben.

1. Das schlecht verträuliche Zusammensetzen.

Erstlich, daß ein schlechtes verträuliches Zusammensetzen und einmüthige Intention ob den heilsamen Reichs-Constitutionen zu halten, unter hohen und niedern Stands-Personen im Reich zu spüren.

Fürs ander, daß gemeiniglich der Geitz und privatum commodum, es gehe gleich zu, wie es immer wolle, bono publico, præpostero ordine fürgezogen wird. 2. Geitz und eigner Nutz

Und da das erste nicht gepflantzet, das ander aber verhindert und abgestrickt, so wird man einige Gleich- oder Beständigkeit in diesem Werck nicht verhoffen können, wäre auch viel nützlicher und besser, da es inskünfftig so wohl, als bißher an der würcklichen und ernstlichen Execution ermangeln solte, man ließ der angefangenen Unordnung ihren Lauff, dann es würden dardurch nur die Ehrliebende, Aufrechte und Gehorsame beschweret, den Widerigen aber Gelegenheit gegeben, ihren Finantz um so vielmehr zu treiben, und die andere zu vernachtheilen.

Ich will aber verhoffen, es werde die grosse Zerrüttung, die Leut dermahleins aus dem gar zu tieffen Schlaf und veterno der langen, heimlich, jedoch hart zehrenden Sucht erwecken, die unziemliche Personal-Respect beyseits gesetzt, und dahin getrachtet werden, daß wir nicht mit höchstem Spott und Schaden, von fremden Nationen, um das noch wenig vorräthig Gold und Silber kommen, und durch längere Tolerantz eingerissener Unordnung zusehen müssen, daß fast lauter fremdes ringhaltiges Geld im Reich, gemeine Währ- und Zahlung, un nunmehr viel ein grössere Kauffmannschafft und Gewerb mit den Müntzen, als den Waaren seye.

Zudem, daß einer um ein Geld, welches ein Marck Gold oder Silber fein hält, eine andere Summa, so dem Gepräg oder Valvation nach, eben so viel halten solle, in effectu aber nur 15. 14. oder viel weniger Loth hält, giebt, welches ja ein offentlicher, wissentlicher und greiflicher Betrug ist. Daß einer um ein Geld, so ein Marck Gold oder Silber fein hält, eine andere Summa kaufft, so dem Gepräg oder Valvation nach eben soviel halten soll, in Effectu aber nur 15. 14. oder weniger Loth hält, ist ein grober Betrug.

Und nachdem dieser vortheilige Wechsel eben die Quell aller bißhero von Jahren zu Jahren zugenommener Zerrüttung im Müntzwesen ist, und doch nicht von jederman erkennet werden will, so erfordert die Nothdurfft, dasselbige etwas mehrers zu erläutern, damit, wann die Kranckheit erst erkennet, die Remedia um so viel leichter gefunden werden können. Die erste Ursach der Müntzsteigerung ist das geringe Müntzen kleiner Sorten.

Wenig Zeit, nach der aufgerichten Müntz-Ordnung, seynd von etlichen Ständen, malo consilio, halbe Batzen im Reich geschlagen worden, der gleichwohl 115. Stück eine Cöllnische Marck, Inhalt des Müntz-Edicts, gewogen, die Marck fein aber hält nicht mehr, als 7½. Loth, und also um ein halb Loth zu wenig gehalten, oder, da sie im Korn gerecht seyn, 165½. Stück aus einer Cöllnischen Marck geschroten worden, mit solchen 306. Stücken, welche fein gehalten, 14. Loth, 14½. D. hat man dazumahlen in Thalern 16. Loth fein Silber erkauffen und einwechseln können. Und obwohl über den Zusatz, die Verlag und den Müntz-Schlag etwas gegangen, so haben doch solche Thaler mit ansehnlichem, gleichwohl wenig löblichem Gewinn wieder in halbe Batzen vermüntzt werden können, welche Handthierung so lang getrieben, als lang gerechte Reichsthaler zu 68. Kr. zu bekommen gewesen.

Die

ANNO 1622.

Die seynd aber nach und nach auf 69. und 60. Kr. gestiegen, weil sich männiglich lieber mit Thalern, die um 1. 2. pro cento in der Valvation übersetzt, als mit solchen halben Batzen, die um 6. und 7. pro cento am Schrot und Korn zu gering, zumahl wegen anderer Ungelegenheit, so bey der kleinen Müntz mit dem Zahlen, Verschicken, und anderm mehr ist, bezahlen lassen.

Ursach, warum die Thaler gestiegen seyn.

Welchen die güldene und andere silberne Sorten, in consequentiam haben folgen müssen.

Es habens aber diejenige, so den ungerechten Schlich des ringen Müntzens einmahl erfahren, darbey nicht verbleiben lassen, sondern je höher sie die groben Sorten einwechseln müssen, je mehr seyn sie mit ihrem Müntzen im Schrot und Korn gefallen.

Und je mehr sie diejenigen geringert, je höher seyn die groben Inn- und Ausländischen gestiegen, biß es letzlich zu dem jetzigen verderblichen Wesen gerathen, daß, vermög der Probation-Abschied, kleine Müntzen, so zu 20. 30. 40. und mehr pro cento, zu gering, unter dem Präg, Titul und Nahmen, Geist- und Weltlichen Fürsten und Ständ im Reich gemüntzt, und zum Theil ihre Müntzstätt Privat-Personen, Christen und Juden, um ein jährlichen Bestand verliehen, oder verkaufft werden.

Entgegen seynd die Reichs-Thaler an etlichen Orten auf 77. Kr. an andern auf 80. 84. 86. und 88. Die Reichsgüldener auf 66. 67. 80. und mehr Kr. Der Goldgülden, deren doch nunmehr wenig vorhanden, auf 90. biß in 100. Kr. Der Ducaten auf 127. 128. 130. 140. 144. Kr. kommen, und wird darbey nicht verbleiben.

Die 2. Ursach, die Einführung fremder ringhaltiger Sorten.

Und was die eine, mit Ringerung des Reichs-Schrot und Korn geschadet, das haben andere mit Einführung fremder Sorten, mit gleichmäßiger, betrüglicher, jedoch dem Reich noch viel schimpflicher und schädlicher Ungebühr gethan, weil einmahl dardurch der recht wesentliche Reichthum, so in der Substantz des Silber und Golds, und nicht in dem Gepräg oder Valvation bestehet, auch dem Reich von fremden Nationen zugeschleicht wird.

Polnische Düttgen.

Darunter seynd anjetzo die meisten die Pohlnische Groschen, ingemein Düttigen genannt, deren ein guter Theil Teutschland, wie auch die Cron Hungarn und Böheim voll, so doch die besten der Reichs-Ordnung nach, Inhalt unterschiedlicher Probation-Abschied, nicht 5. Kr. andere aber kaum 4. Kr. werth, und sonderlich gar viel falsche darunter zu finden.

Italiänische, Lothringische und Niederländische Müntzen.

Und eben eine solche Meynung hat es mit den Italiänischen, Lothringischen, und der Staadischen in den Niederlanden, und allen andern fremden Müntzen, und ist dieses eine unfehlbare Maxime, daß keiner solche herein führet, er wisse sie dann höher auszubringen, als die Sorten im Reich, sie seyn gesteigert wie sie wollen, weil sie solche in Müntzung der andern gebrauchen, auch mit Versaumnuß, Gefahr und Unkosten hinein, und entgegen das fremde Geld wieder heraus führen müssen.

ANNO 1622.

Es ist aber über diese beyde species manifestæ iniquitatis, so in consequentiam die privata authoritate fürgehende Steigerung verursachen, noch die dritte, welche die Erhöhung der Valvation für sich selbst verursacht.

Die 3. Ursach, daß an einer Sorte die Marck fein an Gold oder Silber höher im Preiß ausgeben wird, als ander andern.

Nemlich, weil bey jetziger Zerrüttung im Müntzwesen an einer Sorte die Marck fein höher ausgebracht wird, als an einer andern, so schmeltzen etliche vortheilhafftige Leute die Sorten, darinn die Marck ringer ausgebracht wird, und müntzen durch sich selbst, oder andere diejenigen Sorten heraus, so höher ausgebracht werden. Inmassen der Bartlme Albrecht mit seinen Ducaten und Thalern gethan hat, nachdem er sich aber an vielen Orten zu entschuldigen, und seiner Sache ein Applausum und Beyfall zu machen, unterstehet, zu welchem Ende von ihme gantze, von vielen Juristen, Universitäten, Doctorn und Handels-Leuten unterschriebene Libell spargirt worden, so habe ich für eine Nothdurfft erachtet, solchen Betrug und gebrauchte Finantz etwas deutlicher an Tag zu bringen.

Daß ein Müntzwesen gerecht und gut genennt werden könne, darzu gehört, wie obgemeldt, ꝛc.

Der juste Halt oder Korn.
Das juste Gewicht oder Schrot.

Und die darauf proportionaliter gerichte Valvation, an den zwey ersten mangelt, so viel mir bewust, des Bartlme Albrechts Müntzen nicht, aber wohl am dritten, und sein gebrauchter Finantz in effectu eben so schädlich, als die vorige, ꝛc.

Bartl. Albrechts Einnahm in Silber-Müntzen ist, daß er die silberne Groschē oder Güldene, die alte Zwölffer und 3. Kreutzer aufgewechselt, ausgewogen, verschmeltzt, und daraus Thaler pro 68. in 72. Kr. gemacht.

So viel nun die silberne Müntzen belanget, ist unverneinlich, daß er nicht allein die silberne Groschen oder Güldene, sondern gar die alte Zwölffer, Zehener, Sechser, Dreykreutzerer, und dergleichen aufgewechselt, auswägen, schmeltzen, und daraus Thaler, so von 68. in 72. Kr. dazumahl gegolten, müntzen lassen; Ja wann gleich nicht die gute aller Sorten, sondern diese von 5. biß in 6. pro cento zu gering, darzu angewendet, so hätte ers doch mit Vortheil thun können, er hätte ihm aber diesen Griff im Gold viel besser zu Nutz gemacht, dann im Müntz-Edict, da die Cöllnische Marck fein Gold um 117¼. fl. ausgebracht, ist der Ducat um 104. Kr. taxirt worden.

Bartl. Albrechts Finantz in Gold-Müntzen. Hat das Geld in allen Plätzen und

Er hat aber angefangen alles Gold, so er hin und wieder an allen Orten und Plätzen, und in allen Messen, darauf er seine eigene Leut gehabt, bekommen können, aufzuwechseln und zu verschmeltzen, und daraus zwar gute Ducaten zu machen, die aber über und wider die Müntz-Ordnung auf 108. 110. 112. 114. 116. Kr. seiner eigenen Bekanntnuß nach, ausgeben, welches er um so viel leichter thun können, weil er fast alles Geld in

seine

ANNO 1622.

Messen aufgewechselt, und Ducaten daraus geschlagen.

Durch Bartlme Albrechts Goldmüntzen haben sich die Goldgulden, Sonnen, Spanische und Italiänische Cronen und Creutz-Ducaten verlohren.

Was gestalt Bartl Albrecht seine Ducaten hoch ausbracht.

Bartl. Albrecht zu Franckf. und Nürnberg gleichsam der Bancho gewest.

Bartl. Alb. manche Meß von 3. biß in 400000. fl. meistentheils in Gold incaßirt, und in Ducaten vermüntzt, die er hernach von 104. biß in 116. ausgeben.

Bartl. Alb. zu überweisen, daß er auch gewichtige gute Müntz erschmeltzt und vermüntzet habe.

Daß viel Goldgulden in Italien, Nieder-

seine Hände gebracht, und verschmeltzt, daher eben bey seiner getriebenen Goldhandthierung, die Goldgülden, Sonnen-Spanische und Italiänische Cronen, Creutz-Ducaten und dergleichen, sich gantz und gar verlohren.

Hat dann einer Geld haben wollen, so hat er sich mit den Ducaten zu 112. Kr. um 6. 7. fl. pro cento, und hernach von Anno 90. biß auf 95. da ers um 114. und 116. Kr. ausgegeben, noch mehr übersetzen lassen müssen, ꝛc.

Darzu dann nicht wenig geholffen, daß er wegen seines gehabten Credits, so wol zu Franckfurt als zu Nürnberg, gleichsam der Bancho gewest, und auf ein Meß manchmahlen von 3. biß in 400000. fl. meistentheils in Gold incassirt, die er in Ducaten vermüntzen lassen, entgegen seyn die Bezahlungen fast alle in seinen Händen gewesen, und hat er die Ducaten von einer Zeit zu der andern, als von 104. biß auf 116. erhöcht, und also mit dem Geld ein rechtes monopolium getrieben, ꝛc.

Und ob er wohl zu seiner Entschuldigung fürgibt, Erstlich, daß er allein die beschnittene oder geringhältig, genagelte, oder in ander Weg schadhaffte Sorten gebrochen, so ist er doch des Widerspiels greifflich zu überweisen, dann er selten ein andere Sorten Geld ausgeben, er habe dann der verfallenen Wechsel halben, so bald zu der Vermüntzung nit kommen können. ꝛc.

Fürs andere, so möcht ich gern wissen, was er dann mit den guten und gerechten Sorten gethan, und warum sich das Gold durch sein Müntzen verlohren habe.

Zum dritten, so wird ein E. Raht zu Nürnberg am besten wissen, ob die bey ihm gefundene Gelder, falsche, gewaschene oder beschnittene Sorten gewesen seyn ꝛc.

So weiß ich, daß er auch diß allegirt, es seyen viel Goldgülden in Italien, Niederland und Polen verführt, und daselbst Ducaten, die auch nicht allerdings just gemüntzt worden. Das ist zwar nicht ohne, er ist aber durch sein Steigerung dessen ein Ursach, und wann einmahl ein Bruch geschicht, so finden sich zu eigennütziger Nachfolg bald Leut, wie da auch geschehen ꝛc.

So weiß männiglich, daß dazumahl bey weitem so viel fremde Ducaten nit gesehen worden, biß er den ersten Riß darein gemacht, und die andern eben den Schlich wahrgenommen ꝛc.

Daß er aber fürgibt, er habe die Goldgülden auch zu 75. 76. 77. und gar biß in 80. Kreutzer einwechseln müssen, und daß über das Scheiderlohn auch ein stattlichs geloffen, er also nicht den Profit, sondern das bonum publicum gesucht, das entschuldigt ihn gar nicht, sondern gibt vielmehr zu erkennen, daß er eben mit seinem Ducaten müntzen, an solcher Steigerung ein Ursach.

Und gesetzt, daß er die Goldgülden nicht zu 75. 76. 77. 78. 80. sondern gar zu 83. Kreutzern, welches doch nicht ist, und ers auch nicht thun sollen, eingewechselt, so wird die Cöllnische Marck fein pro 139. fl. 12. Kr. 3. H. Entgegen wann er die Ducaten nur zu 114. Kr. spendirt, da ers doch höher, und gar zu 116. Kr. Anno 95. ausgeben, so belaufft sich die Cöllnische Marck fein auf hundert, acht und zwantzig Gulden, sieben und zwantzig Kreutzer.

ANNO 1622.

land und Polen verführt, ist Bartl. Alb. schuld Bartl. Alb. hat den ersten Riß mit den Ducaten gemacht. Bartl. Alb. Entschuldigung der pro 75. 76. 77. einzewechselten Goldgulden halber unfürträglich.

Aus welchem gnugsam erscheinet, ob wahr sey, was er fürgibt, daß er die Goldgulden mit müntzen nicht hab in Ducaten verwenden können.

So halt ich nicht darfür, daß jemand den Bartl Albrecht darfür erkennen werde, daß er ohne allen Profit, um gemeinen Nutzens willen, Mühe und Arbeit umsonst werde gehabt, oder über vielfältige Warnung dasselbige continuirt haben.

Es kan ihn auch nicht fürtragen, daß ein jeder das Seine nutzen könte, so gut es immer möglich, wie dann mancher ein Malter Getreid um 3. Gulden kaufft, und gibts um sechs wieder dahin, welches bey allen Waaren und Handthierungen erlaubt ist. Dann erstlich ist das Geld nicht darzu gemacht, daß man damit selbst Handthierung treiben, sondern darum Waaren und anders kauffen und verkauffen sollen.

Wie Bartl. Albrecht die Cöllnische Marck fein ausgebracht wann er den Goldgulden pro 80. biß in 83. aufgewechselt

Fürs ander, so haben die guldene und silberne Müntzen, ihren vom Reich gesetzten Werth, welchen zu erhöhen bey hoher Straff verbotten.

Die andere seine Entschuldigung ist, daß er niemands zu den Ducaten genöthiget, und die jederzeit in dem Werth wie sie bey andern zu bekommen gewest, ausgezehlet.

Wie hoch er die Cöllnische Marck ausgeben.

Es mercken aber diejenige, so sich auf den Wechsel verstehen, diese Fallaciam leichtlich, weil er die meisten Ducaten gehabt, daß man sich meistentheils nach ihme regulirt, und sonderlich weil zu Nürnberg fast alles das überweisen der Bezahlung, auf dem Platz auf ihn kommen, auch dazumahl die Ducaten viel gegolten, also daß die Handelsleuth ein, zween oder mehr Kreutzer nicht angesehen, weiln sie dessen entweder in den Waaren, oder mit dem ritorno der Wechsel wohl zu geniessen gewust.

Conclusio daß Bartl. Albrechts fürgeben, der ohne Nutz vermüntzten Goldgulden halber, nichts.

Die dritte Ausred ist: daß nach Abstellung seiner Händthierung, die Ducaten und Thaler viel höher gestiegen, darum er dann des übermäßigen Steigerns nicht schuldig.

Es ist aber zuvor geredt worden, wann einmahl eine Unordnung, bevorab, da ein Eigennutz mit unterlaufft, einreisset, und die Bahn gebrochen wird, daß dieselbe bald, und sonderlich per tollerantiam Magistratuum gemehret wird.

Deß die Regel, daß ein jeder das Sein, so gut er könne, nutzen möge, in Müntzsachen nit gültig sey.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit dem Bartl Albrecht, daß er ein Anfänger und Ursacher dieses hochschädlichen Wercks gewesen, erscheint aus dem, daß ihm keine solche Vermüntzung beharrlich geübet, und wann schon ein Ducaten, Cronen oder Goldgülden, um 1. 2. 3. oder 4. Gran zu gering gewest wäre, so hätte es doch über ein oder zwey pro cento nicht importirt, daß er das Stück auf so viel Kreutzer, wie hievoben ausgeführt, gesteigert hat.

Bartl. Alb. andere Entschuldigung. Widerlegung obiger Entschuldigung. Bartl. Alb. dritte Entschuldigung. Die Widerlegung darauf.

Zum

ANNO 1622. Bartl. Alb. fünffte Entschuldigung des Kayserl. Rescript. Wiederlegung solcher Entschuldigung. Bartl. Alb. hat die beste und gewichtigste Müntz eben so wohl als die beschnittene und geringgeringeschmeltzet.

Zum fünfften allegirt er Röm. Kayserl. Maj. Rescriptum, daß ihme in der Müntz zu Prag zu müntzen sey erlaubet worden, mit welchem er seine geführte Handthierung vertheidigen will.

Es ist aber auf sein Anbringen geschehen, daß er nichts, als geringhaltige, beschnittene, genagelte, oder sonsten schadhaffte Sorten vermüntzen lassen wollen, welches von ihm nit gehalten, sondern es seyn die beste und gewichtigste von ihm eben so wohl verschmeltzt worden, und weils Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigste Intention und Gemüth gewesen, den Betrug und Vervortheilung dardurch anzustellen, er aber den Müntzen in der Valvation mehr Schaden gethan, als er durch das Schrot und Korn gebessert, so könten seine Sachen die Universitäten und Rechtsgelehrten, welche dieses seinen grossen Secreti rechten Grund nicht verstehen, mit keinem Fug defendiren.

Neben deme, daß es dem beschlossenen, und pro pragmatica sanctione publicirten hoch verpönten Müntz-Edict, auch denen darauf gegründen Reichs-Abschieden und Mandaten gestracks entgegen, und ohne das schimpflich ist, daß eines müntzenden Stands just. gerecht und untadelhaffte Müntzen, darauf sein Name, Titul und Zeichen stehet, von einer Privat-Person propria authoritate, um Gewinn und Finantz wegen, zertrennt, verschmeltzt und ungemüntzt werden soll, wie es dann auch sehr verkleinerlich, daß dasjenige so unanimi omnium statuum consensu verabschiedet worden, und seithero so vielfältig wiederholet, von ihm, als wann es contra jus naturale, gentium, civile & bonum publicum wäre, getadel werden will.

Die 4. Ursach der bösen Müntz, ist das auswägen, gränalirn körnen.

Die vierdte, so dem Müntzwesen grossen Schaden thun, seynd diejenige, so Silber und Gold auswägen, granalirn, körnen, zementirn, abgiessen, prägen, beschneiden, schwemmen, schwächen, und sonsten ihren hochsträffliche Finantz und Betrug damit treiben.

Die 5. Ursach, die Niederländische und Ungarische Krieg.

Zu welchem die Niederländische und Ungarische Krieg auch nit wenig Ursach gegeben, allda die Müntz, bevorab in den Bezahlungen zu hoch gesteigert worden, sonderlichen aber, weiln die Cronen, Goldgülden, Creutzducaten, und dergleichen güldene Sorten, und dann im Silber die Reichsgülden, Philipps-Thaler, Silber-Cronen, Zehener, Zwey- und Drey Creutzerer in Hungarn nicht bekannt, und zum Theil in Oesterreich, ausser was von Kauffleuten zum Aufwechsel geschehen, nicht genommen worden.

Der Herr Autor hats offt gerathen, daß man die Cronen, Goldgülden, Creutzducaten, und dann die Reichs-

Dannenhero ich vielmahl gerathen, zu Verhütung der Polnischen, dieselben dero Orten zu introducirn, und gangbar zu machen. Weil es aber nicht geschehen, und der arme Knecht daran viel verlieren müssen, ja ein Drey Creutzerer höher nicht, als für z. E. Ungarisch hinbringen können, haben sich die Kauff- und Handels-Leuth, bey denen fast alle Provintzen, so Kriegs-Volck gehalten, in Mangel der ordentlichen Gefäll, zu gebührender Zeit, Geld anticipiren müssen, entweder auf die Steigerung, oder die Polnischen Müntzen gelegt, welches ich zeitlich genug avisirt, und noch Anno 97. ein Bedencken übergeben, wie man so wohl dieser Unordnung remediren, als sonsten auf ein Grund deren, so damit handeln, und die gute Müntz zu dem Ende verführen, durch ihre zu Olmüntz, Tescha, Preßlaw, und Weiß, habende Factores erkundigen können.

Uber das, weil zu Augspurg und Nürnberg durch etliche Handels-Leut eine grosse Anzahl grob gearbeitet schweres Silber, als gantze Badwannen, und dergleichen, aus unsern guten Müntzen gemacht, in Polen verführet, und daselbst wieder vermüntzet werden, daß man dasselbige verbietben, und die darwieder thun, straffen soll, welches Anno 98. 99. und 1600. von mir widerholet und vermahnet worden. Es hat aber nichts anders gefruchtet, als daß es die Welsche Kauffleut zu Wien und Prag alsbald innen worden, und daß man zu der Berathschlagung in Wien etliche gezogen, die bey vielen nicht gar ausser Verdachts, solches mit participirenden Gewinns, gewesen sind.

Nachdem aber nunmehr die Fehl und Mängel entdeckt, so ist die Frag, ob erstlich demselben zu helffen sey? Und fürs ander, wie?

Bey dem ersten seynd ihrer viel der Meynung, daß es unmüglich, und glaub ich, daß diese Persuasion nicht die geringste Ursach, daß um so viel schlechter auf dem Müntz-Edict sey gehalten worden.

Sonderlich aber sey unmöglich, eine beständige Müntz-Ordnung anzurichten, wann nicht zugleich alle Crayß und Stände des Reichs, und das noch beschwerlicher zu hören ist, wann nicht alle Benachbarte, sonderlich aber die Niederland, Schweitz, Lothringen, und dergleichen, sich mit dem Reich conformiren, dannenhero so wohl an Euer Kayserliche Majestät als dero hochlöblichste Verfahren am Reich, so vielfältig gesucht und beaehrt werden ist, daß dieselbe den Burgundischen Crayß, und anjetzo die Fürstlich Durchl. Ertz-Hertzog Albertum, die unirte Staaten, Schweitz, ja so gar Poln und Littau, in die Correspondentz des Müntzwesens ziehen sollen.

Die Ursachen solcher fürgegebener Unmüglichkeit seyn, so viel nur bewußt, nachfolgende:

Ursachen für angebener Unmüglichkeit

Erstlich, weilen die Stände im Reich und dero Unterthanen, der Benachbarten Commercien und Handthierungen, nicht entperen können, und dasjenige, was von denen mit Waaren nit ersetzet werden kan, als gegen den Niederlanden, Schweitz und Lothringen, mit frembdem Gelt supplirt werden muß, und aber præsupponirt wird, daß das fremde geringhaltiger, als das, so nach des Reichs Müntz-Ordnung gemüntzet, so folge, daß man im Reich auch mit den Müntzen solchem Edict nicht geleben könne.

1. Ursach der Reichs-Stände Unterthanen habenden Commercien, mit den Benachbarten Landen.

ANNO 1622.

2. Ursach, wann ein Land die Müntz steigere, und das ander nicht, daß das steigerende die Handthierung und das Geld an sich ziehe.

Vors ander, so gebe die Experientz und Erfahrenheit zu erkennen, daß an denen Orten die meiste Handthierung, wo das Geld am höchsten gehet, und wann ein Land die Müntzen steigert, das ander nicht, daß das steigerende die Handthierung und das Geld an sich ziehe.

3. Ursach, der Chur-Fürsten und Stände ersteigerte Cammerguter, weil die Einkommen nit höher zu setzen, daß den Unterthanen mit dem Fall in dem Müntzschlagen oder Steigerung der Valvation zu helffen.

Die dritte, nachdem der Chur-Fürsten und Stände Cammergüter in viel mehr Weg gesteigert, die Unterthanen und Einkommen aber höher nit zu spannen und zu treiben, daß ihnen mit dem Fall in dem Müntzschlag oder Steigerung der Valvation etlicher massen geholffen werden möchte.

4. Ursach, tieffe und Abfall der Bergwerck.

Welchem auch die vierdte anhängig, daß die Bergwerck in Teutschland aller Orten in grossen Abfall, und Verbauung kommen, und so wohl der Lohn den Arbeitern, als auch was man zu den Bergwercken sonsten von Victualien und Materialien von nöthen seyder Anno 59. um die helfft, und noch wohl höher gestiegen. Ja das noch mehr ist, so soll man den Preiß aller Orten Metall nachsehen, dabey werden sich befinden, daß sie alle und jede, und insonderheit die Victualien, das Gold und Silber in der Steigerung weit überstiegen, wie dann vor diesem bey der Tyrolischen Cammer dessen ein Auszug, wie hiebey sub lit. B. zu sehen, gemacht worden.

5. Ursach,

Die fünffte, da in dem Reich der 59. jährigen Ordnung gemäß, gemüntzt werde, so sey unmüglich, das Geld im Land zu behalten, sondern weil der Benachbarten Müntze schlecht und gering, so werden sie unangesehen aller ernstlicher schgriffer Verbott, um des blossen vortheilhafftigen Gewinns willen, verführt. Inmassen bey Spanien, Engelland, Franckreich und andern Orten, da darob gar starck und ernstlich gehalten wird, zu sehen ist.

Die 6. Ursach, durch Verbietung der fremden und inländischen geringhaltigen, auch Valirung der geringen und beschnittenen, käme der gemeine Mann männiglich in Schaden.

Beschließlichen, daß durch Verbietung der fremden und inländischen geringhaltigen, auch Valirung der geringen und beschnittenen, dem gemeinen Mann und männiglich ein unüberwindlicher Schaden widerfahren, auch nicht Gelegenheit seyn würde, denselben abzuthun, oder den Geld-Mangel zu ersetzen.

Nun ist kein Zweiffel, daß alle oberzehlte und andere Beschwerung mehr eben vor, bey und nach Berathschlagung und Verfassung der Müntz-Edict, Ordnungen und Confirmationen seyn reifflich erdacht und erwogen worden.

Refutatio obgesetzter Objectionen.

Weilen aber, deren ungehindert, solche Ordnung, als ein gemeinnütziges heilsames Gesatz, von allen hohen und niedern Ständen angenommen worden ist, so ist leichtlich zu erachten, daß die nicht allein für billich, sondern für nutz und tauglich gehalten worden, und eine jede Obrigkeit dieselbe ins Werck zu setzn, unangesehen, was andere Benachbarte in- oder ausser des Reichs, sie seyen wer sie wollen, thun, schuldig sey.

Und könt diß Orths nach Nothdurfft ausgeführt werden, wie bona fides inter contrahentes, und justitia commutativa, durch diese Ungelegenheit mercklich lædirt wird, wann ich mit einem zu der Zeit contrahirt, da der Reichsgulden 60. Kr. der Thaler 68. der Goldgulden 74. und 75. und also die andere Sorten gegolten, und wann ich mich nach jetziger Währung oder Steigerung bezahlen lassen muß, da ich kaum den halben, zwey, dritten oder vierdten Theil dessen in effectu empfangen, was ich ausgelichen, oder wie die Müntzen tempore initi contractus gewesen seynd. ANNO 1621.

Ablehnung der ersten und fünfften Objection

So viel aber die angedeute Objectiones belangt, wird auf die erste und fünffte zugleich geantwortet, daß nemlich solche besorgende Unordnung abzustellen, nichts fürträglichers, dann keine Müntz für währhafftig im Reich gehen zu lassen, als die des Reichs Schrot und Korn haltet, und im Reich gemüntzt ist, darvon hernach die Meldung geschehen wird.

Præsuppositum, daß die fremde Müntz geringer sey, als die Reichs-Müntz, ist falsch.

Es ist auch zu mercken, daß dieses præsuppositum per se falsch ist, nemlich, daß die fremde geringer sey, als die Reichsmüntz, dann die fremde Potentaten und Herren, so müntzen, setzen denen in Teutschland keinen Preiß, aber die vortheilhafftige Eigennützigkeit der Privat-Personen macht dieselbe also steigern, daß sie weit höher, als die Reichs-Ordnung vermag, ausgebracht worden. Welches die einige rechte und Haupt-Ursach ist, und so lang wir den nicht remedirn, so erkleckt kein Fall im Schrot und Korn, es geschehe wie er wolle, weilen die Fremden die ihre je länger je schlechter machen, und kommen solche Müntzen zum wenigern Theil von Verkauffung der Waaren her, weil aus Teutschland mehr Geld und fremde Waaren, als aus andern Orten in das Land geführt, sondern daß die ausländische Müntz, um des unziemlichen Gewinns willen, ins Reich wird gebracht, Dahero entstehet, daß die Polen in der Schlesien, wann sie Ochsen, oder zu Dantzig, und dero Orten, ihr Getreyd, Wachs, und Honig verkaufft, ihre eigene Müntz nicht mehr nehmen wollen, inmassen dann die Bononier oder Pauliner, insgemein Mönchsköpff genannt, in Italien keinen Gang haben, zu Land aber hierauffen in grosser Menge gefunden werden.

Die fremde Müntz geringer zu valviren, als die Reichsmüntz, so werden sie sich bald verlieren. Exempel anderer Landen und Fürstenthumen.

Und da wann je den fremden Müntzen den Lauff, als eine Währschafft nicht gar verbieten will, so ist das nächste man valvire sie geringer als die Reichs-Müntz, so werden sie von sich selbst, ohne weiters Verbieten, verschwinden.

Und irret gar nicht, wann schon die Benachbarte sich dieses Orths mit dem Reich, wie von vielen, sonderlich aber bey den unterschiedlichen Reichs- und Deputation Tägen, darfür gehalten worden, nicht conformiren wollen. Dann es ist notorium, daß die Italiänische Fürsten und Herrschafften, die doch kein Bergwerck haben, in ihren kleinen Fürstenthumen und Landen, entweder keine, als ihre eigene Müntzen für währhafft paßiren, oder doch die andere, wann sie gleich besser, ringer als die ihre taxiren, welche unter einander viel

ANNO 1622.

vielweniger, als wir der Benachbarten, entbehren können.

Und hat der Ober-Sächsische Crayß, die Meißnische, dem Müntz-Edict fast gleiche Währung, so lang erhalten, unangesehen aller Discordantzien, so bey andern hinter und vor ihnen, sowohl in den Crayssen des Reichs, als den Cronen Böhmen, Pohlen und Niederlanden, eingerissen, warum sollens dann die andere, wann nur die Execution mit Ernst geschicht, auch nicht thun können?

Zudeme, so seyn die meisten Benachbarte, Italia, Niederland, Lothringen und Schweitz. Da nun die Teutschen in Italia kauffen wollen, so müssen sie Müntz haben, so darinnen gäng und gebig, warum nicht vice versa die Italiäner heraussen.

So kommen bey weitem in keinem solchen Werth Waaren hinein, als heraus, woher und warum wird dann das Welsche Geld in Teutschland gebraucht? Solches geschicht allein durch die Eigennützigkeit der Kauff- und Handels-Leut, weilen es heraus mehr gilt, als es billig gelten soll.

Und fast eine gleiche Meynung hat es mit den andern, allein, daß diese des Teutschlands mehr bedörffen, sonderlich die Schweitzer, deren Müntz wird weder in Italien, Franckreich, Lothringen, Savoyen, Burgund, und ausserhalb ihrer Landschafft sonsten in keinen anstossenden Herrschafften, genommen, dann allein im Reich, daraus sie ihr Silber haben, werden sie passirt, unangesehen sie ihren Wein, Getraid, Saltz, und dergleichen daselbsten erkauffen müssen, und also des Reichs nicht entbehren können.

Weilen auch kein Crayß oder Stand im Reich ist, der nicht mit einem andern benachbart, so würde sich dieses Werck, wann je einer auf den andern sehen wolte, in infinitum, und letztlich dahin erstrecken, daß die Müntz-Ordnung nimmermehr vollzogen werden könte, wie beschwer- und verderblich, zu geschweigen, wie schimpflich es den Reichs-Ständen bey der gantzen Welt seyn würde, daß sie eine hoch nothwendige, ingemein heilsame Ordnung aufgericht, die sie zu exequiren nicht vermöchten, das hat ein jeder bey sich selbst leichtlich zu berechnen.

Ablei-nung der andern Objection.

Bey dem andern muß ich bekennen, daß die Leut in der Opinion stecken, daß die Commercia an denen Orten zunehmen, wo das Geld hoch gehet, und eben durch diese Persuasion, ist der löbliche jetzige Churfürst zu Sachsen, von eigennützigen Leuten beredt worden, die Steigerung der Müntz zu Leipzig einführen zu lassen, wie dann jetzt die Polacken, so zuvor zu Franckfurt eingekaufft, sich desselben Marckts bedienen. Und da ein Wein-Fuhrmann befragt wird, warum er lieber über Rhein, als im Hertzogthum Würtemberg kauffe, wird er alsbald die Ursach der am Rhein gangbaren hohen Müntz zumessen.

Es ist aber ein sehr falscher und schädlicher Wahn, und betrügen sich die Leut damit nur selbst, dann da der eine trachtet an dem Ort zu kauffen, da er die Müntz hoch anwerden kan, so trachtet der ander an dem Ort, seine Waar zu verkauffen, da die Müntz niederer, und also consequenter der Verlust ringer ist.

Und ist gewiß, daß sowohl der Kauffer, als Verkauffer, nach der Müntz ihre Rechnung auf den Preiß machen, und kaufft einer um drey Reichs-Gülden zu Franckfurt aber so viel, als um 4. Gülden der gemeinen Währung, weilen der Gülden daselbst in gemeiner Währung zwantzig Batzen gilt.

Ob auch schon anfangs die Leut in solcher Opinion stecken, so befinden sie sich doch mit der Zeit in effectu betrogen, und wird nichts damit ausgericht, als daß alle Waaren und Victualien, und was der Mensch zu seiner Nothdurfft bedarff, an denen Orten dardurch gesteigert worden, welches nicht mehr herab zu bringen. Und empfinden über diß die Herren und Inwohner den unsäglichen Schaden auch in dem, daß der wahre wesentliche Reichthum aus den Ländern kommt, die Einkommen werden um den zehenden Theil, ja noch wohl um ein mehrers effective geringert, und müssen an denen Orten, wie denn keiner des andern entrathen kan, alsdann mit grossem Verlust handthieren und handeln.

Nicht ohne ist es, daß der gemeine Mann den Schaden, der ihm durch Einnehmung des geringen oder gesteigerten Gelds, widerfahren, ehe nicht gespüret, biß daß er am Wiederkauffen seiner Nothdurfft befunden, daß er dieselbe nach dem Namen des Güldens, Batzen oder Kreutzer höher bezahlen muß, als zuvor.

Es ist aber dem leichtlich zu helffen, wann man sich einer einhelligen Müntz-Ordnung vergleicht, und darob starck haltet, so darff keiner besorgen, daß man um der Müntz willen, an einem Ort mehr als an dem andern kauffe oder verkauffe.

Ablei-nung der dritten Objection.

Die dritte Objection ist dem vorigen gleich, und schimpflich zu hören, daß ein Herr durch solche augenscheinliche Ungerechtigkeit, ihme einen eigenen Nutzen schaffen und zueignen wolte.

Dann da bey mehrern Theil nachgefragt, wird sich befinden, daß solcher Gewinn nicht den Herren selbst, sondern der Müntzmeister, Aufwechsler, und dergleichen Partiten-Macher, und eigennütziger Diener ist, wie dann von ihren vielen die Müntzstätt um ein jährlichs Bestand-Geld verliehen werden.

Fürs ander, so werden die Unterthanen dardurch betrüglich und heimlich ausgesogen, das gereicht per consequens auch dem Herrn zum Nachtheil.

Zum dritten, muß er seine eigene Gefäll in solchem Geld wieder einnehmen, und da er vermeynet zehen tausend zu haben, so hat er kaum fünff oder sechs tausend.

Fürs vierdte, so ist oben angedeutet, daß durch den Fall und Steigerung alles wächst, und

ANNO 1622.

und könten beyde ungerechte Mittel so viel im Gewinn nicht austragen, als der Verlust dem Herrn zuwächst, dann ingemein gemeiniglich ohnedas ihrer viel participiren, der Verlust aber kommt auf den Herrn allein.

Es ist aber gleichwohl etlichmahl in Nothfällen in den Niederlanden durch den Duc de Alba in Franckreich, bey jetzigen und vorigen Königen, und andern Potentaten, mehr mit dem Kriegsvolck, bevorab fremden, practicirt worden, wann man ihnen grossen Rest schuldig worden, die Sorten um ein starckes zu erhöhen, biß die Bezahlung fürüber, alsdann seynd sie wieder auf den vorigen Preiß gesetzt worden. Es ist aber allein ad tempus geschehen, und darfür gehalten worden, es sey um so viel verantwortlicher, weilen durch die Soldaten den habenden Bestallungen sowohl in den Musterungen, als Bezahlungen der Victualien, so gar præcisè auch nicht nachkommen worden.

Widerlegung der vierdten Objection.

Die vierdte Ursach wird dem Abfall und jetzigen grossen Unkosten der Bergwerck, und daher gesteigerten Silberkauff zugemessen, und haben die Fürstlich Durchläucht. Ertzhertzog Ferdinand, hochseligster Gedächthuß, bey dem Reichstag Anno 76. dasselbige ausführlich deducirt, und darneben angedeütet, daß eben aus der getragenen Kürsorg, weilen Kayser Ferdinandus höchlöblichster Gedächtnuß, bey Aufrichtung der Müntz-Ordnung, sich derselben, ratione der Tyrolischen Bergwerck sowohl, als Sachsen und Saltzburg, anderst nicht, dann cum protestatione, und auf Wohlgefallen unterworffen.

Nun ist die Frag: Ob einer, der ein Marck Silber verkaufft, mehr darfür in der geschlagenen Müntz fordern könne, als in der verkauften gewesen ist? Welches eine grosse Absurditas, und gesetzt, daß die Müntz-Ordnung, wie es billig seyn soll, wieder in seinen Gang gerichtet, so wird man die Tyrolische Thaler, so in dem Schrot und Korn, gegen dem neun uhd funfzig jährigen Müntz-Edict, etwas zu gering, ausser Lands in dem Werth nicht nehmen, wie die andere. Weilen aber Tyrol schier alle Nothdurfft anderst woher nehmen muß, so ist die Frag: Ob sie bey ihren ringen Müntzen Gewinn oder Verlust haben werden? Kommt also eben auf eines hinaus, und müssen sie alsdann hernach, wie dann nicht zu zweiffeln, was ihnen allda abgehet, das werde in dem geringern Werth aller Victualien, und was man zu Erhaltung der Bergwerck und täglichen Nothdurfft bedarff, wieder compensirt und ersetzt werden, wie dann dieses pro maxima unzweiffenlich zu halten, daß diese böse Müntz gar nicht von Steigerung des Silbers, sondern vice versa, die Steigerung von der ringern Müntz herflieffe, und wird der Silberkauff durch Abstellung der ringen Sorten auch nothwendig fallen müssen, weilen die Fremden, wie auch die Schweitzer, wann sie ihr Müntzwesen durch den Verbott selbst abstellen, alsdann unserm Silber nachzutrachten, um so vielweniger Ursach haben, und die Bergwerck eben sowohl, als jetzt gebauet, und erhalten werden können. ANNO 1622.

Darbey auch dieses zu erinnern, daß in Tyrol und von deren Landen, nicht der dritte Theil des Silbers, so aus demselben Bergwerck kommt, sondern meistentheils Spanische Real, Silber und Pagament vermüntzt werden, so die Kauff- und Handels-Leut meistentheils des gethanen Falls halben dahin zu vermüntzen führen.

Und soll ein jeder Chur-Fürst und Stand bedencken, daß die Müntz-Freyheiten ihnen nicht darum gegeben worden, daß sie an dem Müntz-Schlag gewinnen, sondern daß sie dasselbe allein von Ehren wegen, und bono publico zum besten, zu Erhaltung ihrer Regalien, ohne Nutz und Vortheil thun sollen. Reichs-Abschied de A. 1566. fol. 36.

Refutation der sechsten Objection.

Was dann beschließlichen die Ausführung, und ob die zu gestatten seye oder nicht, deßgleichen den grossen gemein schädlichen Verlust an der Müntz belangt, darvon wird bey Examinirung der Remedien ausführlich tractirt werden.

Weilen nun die Unordnung, so bißhero im Müntz-Wesen auf unterschiedliche Wege eingerissen, entdecket, und darneben ausgeführt, wie unverantwortlich, hoch nachtheilig und schädlich dieselbe den Herrschafften, Unterthanen, und insgemein allen Handthierungen und Commercien, daß auch ein rechtes beständiges Müntzwesen im Reich anzurichten müglich, nützlich und äusserst nothwendig seye.

Von Mitteln, das Müntzwesen wiederzurecht zu bringen und zu erhalten.

So hafftet anjetzo das gantze Werck an den Mitteln, wie es wiederum zurecht zu bringen, und darbey beständig zu erhalten. Dann derentwegen alle Discours, Bedencken, und Handlungen in Müntz-Sachen gemacht und fürgenommen werden.

Darbey aber anfänglich so viel zu wissen, daß kein Weg bey jetziger gar zu weit eingerissener Unordnung und verderbten Stand proponirt werden könne, der nicht Beschwerden und Ungelegenheiten auf sich trüge, und da man die scheuen solte, so müst man sich des gantzen Wercks lediglich entschlagen. Ich will aber verhoffen, es werden vernünfftige, politische, und des Vatterlands liebhabende Gemüther, in dem übereinstimmen, daß viel besser, auf einmahl ein übriges zu thun, als stets in der Confusion, und von Tag zu Tag wachsenden Schaden zu stecken, weilen ohnedas, dem gemeinen Sprichwort nach, desperati morbi cauteriata remedia erfordern.

Und obwohlen ihrer viel seyn, die da vermeynen, weil der gemeine Mann mit jetzigem Müntzwesen zufrieden, daß die Aenderung, so mit höchster Beschwerung geschehen müste, unnöthig.

So ist es aber eben des gemeinen Manns offenbarem Unverstand zuzumessen, und so lang man ihme darzu zu seinem hohen Schaden, weiset, so lang kan er sich in die Aenderung jetziger böser Müntz nicht richten:

Wann

ANNO 1622.

Wann man aber ihme sein daraus fliessend Verderben zu verstehen giebt, so ist kein Zweifel, er werde es zu hohem Danck annehmen, und eben seinen Schaden der Obrigkeit zumessen, daß sie so lange continuirt und zugesehen.

So ist notorium, daß so viel Valvationes der Müntzen seyen, als viel Fürstenthum, Land, Herrschafft und Städt, und in manchem Land zwo, drey, und noch mehr, als zu Franckfurt ist ein Wechsel- und Waaren-Zahlung, und diese abermahlen dreyerley, gut, mittel und schlechte, und wird nicht in acht genommen die Proportion, ob in einer Sorten Gold und Silber so hoch ausgebracht werde, als in der andern, wie würde oder solte dann müglich seyn, daß die geringere die bessern, wie die Sonne den Reiffen, nicht verzehrte, oder wie könte die Confusion also bescheiden und verbleiben?

Conclusio, daß es wol müglich, eine gleich durchgehende Müntz-Ordnung anzustellen.

Schleust also dahin, daß im gantzen Römischen Reich eine gleiche durchgehende Valvation oder Müntz-Ordnung, da einige Beständigkeit zu verhoffen, angestellt und gehalten werden solle, und sich deren ein jeder Stand, sine ulla exceptione, reservatione oder protestatione, wie Anno 59. von Oesterreich, Saltzburg und Sachsen beschehen, unterwerffen soll und muß, welches ja durch einmüthig Zusammensetzen, und Abstellung der Privat-Respect, wie im Anfang dieses Discours gemeldet worden ist, leichtlich geschehen kan, &c.

Etlicher Meinung, ob bey der neun und funfzig jährigen Müntz-Ordnung zu verbleiben, oder eine Aenderung vorzunehmen.

Ob man aber bey der Müntz-Ordnung de Anno 59. præcisè verbleiben, oder ob darinnen jetzigen Zeiten und Läufften nach, eine Veränderung fürzunehmen, und wann eine geschehen müste, auf was Weg die zu richten, darinnen befinde ich viel unterschiedliche Opiniones und Meynungen, &c.

Juristen u. Rechts-Gelehrten Meinung.

Die Rechts-Gelehrten, so gemeiniglich zu solchen Deliberationibus gezogen werden, inhærirn dem Müntz-Edict, und vermeynen, es wäre eine grosse Temerität, sich zu unterstehen, dasjenige zu ändern, was auf Gutachten so fürtrefflicher Leute, von dem Heil. Römischen Reich, so offt und vielfältig approbirt worden, und daß ein offentlicher Betrug, darfür beydes die Ringerung der Müntz und Steigerung der Valvation zu halten, bonas & salutares Leges enerviren solle, &c.

Schwäbischen Crayses und etlich anderer Meinung.

Entgegen halten andere darfür, inmassen der Schwäbische Crayß, Anno 1601. und andere mehr, dahin geschlossen, daß das Müntz-Edict gleichsam gar in desuetudinem kommen, und so wenig die übermäßige Unordnung zu gedulden, so wenig werde der grosse, aus vollkommner Reassumirung der alten Reichs-Ordnung entstehende Verlust verträglich seyn, sondern daß man sich die Noth gleichsam dahin verleiten lassen muß, den jetzigen Zeiten und Läufften etwas nachzugeben, und in dem alten Müntz-Edict eine Milderung fürzunehmen, welcher Meynung ich auch bin.

Incidens quæstio

Darbey fällt auch diese Quæstion für: Ob auch thunlich seye, fremde Sorten, so nach des Reichs Schrot und Korn valvirt, wie in der Müntz-Ordnung geschehen, oder allein Müntz, so im Reich geschlagen, auch des Reichs Schrot und Korn halten, für Währschafft passiren zu lassen? &c.

Ob auch fremde Sorten, so nach des Reichs Schrot u. Korn valvirt, im Reich zu passiren.

Ueber dieser Materie ist ausser und inner des Reichs viel disputirt, und fast insgemein beschlossen worden, daß zu einer rechten und beständigen Ordnung nothwendig erfordert werde, keine andere fremde Müntz, ob sie schon besser wäre, als die nach Ordnung des Lands, und im Land selbsten gemüntzt ist, für Währschafft zu gestatten, die andere sollen gleichwohl genommen, aber pro portione der inländischen Müntzen, ringer valvirt, in die offentliche Schau, Wechsel oder Müntz getragen, daselbst in Tiegel geworffen, zertrennt und umgemüntzt werden, und da jemand, wer der auch wäre, fremd Geld höher, als die Ordnung vertrag, einnähme, und dasselbe nicht alsbald an die verordnete Stell trüge, daß er nicht allein das Geld verlohren, sondern auch nach Gelegenheit darum gestrafft werden solle, &c.

Gemeiner Schluß gehet dahin, daß keine fremde Müntzen zuzulassen.

Und also wird es bey gutem Theil der Italiänischen Fürsten, auch wie ich nicht anderst weiß, in Hispanien und Engelland gehalten, &c.

Dann durch diß Mittel würden die fremden Sorten bald verschwinden; und das brechen, wie auch die Ausfuhr, davon hernacher Meldung geschehen wird, von sich selbsten abstellen, &c.

Wie es mit fremder Müntz zu halten.

Sonsten machen die Fremden ihre Müntzen je länger je geringer, und würde vonnöthen seyn, alle Quatember deßwegen eine Aenderung und neue Valvation fürzunehmen, und alsdann, welche höher oder geringer zu nehmen, schwerlich, bevorab dem gemeinen Mann, zu erkennen seyn, &c.

Zu welchem Betrug sie auch die gute Reichs-Müntzen sowohl, als bißhero geschehen, gebrauchen würden.

Auf diese beyde Præsumption, daß keine Müntzen sollen währhafft seyn, dann die nach des Reichs Schrot und Korn, und im Reich gemüntzt, darein auch die Cron Hungarn und Böheim, so sich, vermög ihrer Constitutionen, und des Reichs-Abschied, auf solche Liga verbunden, sowohl wegen des vielen Gold und Silbers, als auch der Commercien halben zu verstehen, und dann, daß jetzige Zeit und Läufften eine Milderung in dem Müntz-Edict erfordern, so entstehet abermahls die Frag: Ob die Moderation geschehen soll mit Erhöhung der Valvation, und daß es in dem übrigen bey des Reichs Schrot und Korn verbleibe, oder aber in der Müntz, es sey im Schrot oder Korn, oder in beyden, ein Fall zu thun?

Incidens quæstio, auf obige zwey Præsupposita, 1. Ob die Moderation geschehen soll mit Erhöhung der Valvation.

Die meisten lassen ihnen gefallen, daß propter reputationem Imperii, das alte Schrot und Korn erhalten, jedoch die Valvation etwas gesteigert werde, also dem gemeinen Mann um so vielweniger fremd und beschwerlich fürkommen, und darzu er zum leichtesten zu bewegen seyn möchte.

2. Oder in der Müntz im Schrot und Korn.

Opinio Majorum ist die Steigerung der Valvation.

Die Erhöhung fängt sich an von dem Reichs-Gül-

ANNO 1622.

Güldener oder Güldengroschen, so auf 60. Kr. gemünzt, und in der Münz-Ordnung für den Fuß und Reichs-Pfenning aller anderer Müntzen gesetzt wird, und taxiren den doch in seinem geordneten Schrot und Korn, auf 64. Kr. dadurch wird die Cöllnische Marck fein ausgebracht pro 10. fl. 53 $\frac{22}{35}$. Kr. und also consequenter, die halbe Viertel und Achtel, nach welcher Tax hernacher alle andere Müntzen geschlagen, auch die allbereit lauffende Sorten valirt werden müssen, damit hierinnen Gleichheit gehalten werde.

Und obwohl Gold und Silber gegen einander keine æstimationem haben, wie dann zwischen diesen beyden Metallis, per naturam rerum im Werck nimmermehr keine gewisse Vergleichung zu finden, so sey doch das Müntz-Edict in der daselbst gesetzten Proportion auch die Richtschnur, darnach man sich in Taxirung der güldenen Sorten, so des Reichs Schrot und Korn halten, zu reguliren.

Was aber von dem Reichs-Gülden zu 64. Kr. gesagt, das ist allein Exempels-weiß zu verstehen, damit, wann man die Valvation ringern oder mehr steigern wolte, daß die andere Sorten consequenter auch darauf proportionabiliter gerichtet werden.

Des Hrn. Autoris Meynung ist, daß man im Schrot und Korn fallen soll.

Für meine Person bin ich jederzeit der Meynung gewesen, und noch, daß man an statt der Steigerung vielmehr im Schrot und Korn fallen solle, dann in effectu kommt es eben auf eines aus, weil die Steigerung der 4. Kr. oder wie mans für rathsam ansehen wird, einer gerechten Müntz dasjenige nimmt, was der Schrot und Korn giebt, es befremdet aber den gemeinen Mann um so vielweniger, weil jederzeit in Teutschland 60. Kr ein Gülden, und 1. fl. 60. Kr. gewesen ist, nach welchem alle Handlungen gemeiniglich dirigirt werden.

2. Ratio. Fürs ander, so ist nichts gewissers, dann daß durch die Erhöhung des Gelds kein Abschlag in Victualien erfolget, aber vielmehr durch Ringerung des Schrot und Korns, und werden ihrer viel vermeynen, daß die alte Müntz-Ordnung würcklich restituirt worden seye, bevorab, wann man im Reich nichts, als Reichs-Müntzen nimmt, und wann die fremde Sorten nit vermüntzt werden, sondern also verbleiben, daß der wenigere Theil den eigentlichen Halt recht mercken würdet.

3. Ratio. Zum dritten, so erinnere ich mich dergleichen Exempel auch anderer Orten, nicht allein mit der Müntz, sondern in andern, als in Oesterreich, und vielen Orten mehr, mit der Aechterlein, und sonsten Ellen, Gewichten und Maß.

4. Ratio. Zum vierdten, so wird der gemeine Mann, der mehr auf den gemeinen Lauff, als auf die intrinsecam bonitatem siehet, den Verlust so hoch nicht achten, weil er doch jetzt für einen Reichs-Gülden 66. und gar 72. Kr. geben muß, und hernach nicht weiß, ob der neugeschlagene nicht eben so gut, als der, den er zuvor gehabt, gewest ist.

5. Ratio. Letztlich, so seyn der groben Reichs-Sorten dieser Zeit gar wenig, und was noch vorhanden, ist ohnedas des Reichs Schrot und Korn wenig gemäß, werden auch unter einem Gepräg unterschiedlichen Halts gefunden, also, daß nicht müglich, solche recht und der Gebühr nach zu valviren, und müssen ohnedas meistentheils verschmeltzt werden, dergestalt aber würden sowohl die, so höher, als diejenige, so geringer, von den Obrigkeiten in den Tiegel gebracht, und eine durchgehende Gleichheit gemacht.

ANNO 1622.

Allein ist dieses pro infallibili Maxima zu observiren, daß in keiner Sorte die fein Marck höher ausgebracht werde, als in der andern, dann so da aus dem geringsten geschritten wird, so wird durch eigennützige Leute, die so ringer, ausgebracht, in die andere verderbt.

Observation in Austrumgung der Marck fein in der Sorte.

So ist offtermahlen darvon deliberirt worden, ob auch gut sey, so vielerley Sorten, sonderlich aber auch Thaler und Gold-Gülden zu müntzen? die meisten haben darfür gehalten, man soll keine Thaler müntzen, nicht allein, daß sie am Korn ringer, als die Güldener, sondern daß man an mehr Orten angefangen, auf Thaler zu contrahiren, und weil eben so bald 100. Thaler, als 100. Gülden gefordert, daß auch dardurch pretia rerum gestiegen seyn.

Ob auch gut sey, Thaler und Gold-gulden zu müntzen.

Und ist fast in omnibus benè constitutis Regnis & Provinciis versehen, daß man das Kauffen und Verkauffen, und Contrahiren, um viel gültige hohe Sorten bey nahmhaffter Straf, eben um gehörter Ursach willen, und daß der Pracht und Köstlichkeit dardurch gestiegen, verboten, inmassen die Experientia desselbigen noch heutigs Tags bezeuget. Welches auch den jetzt regierenden König in Franckreich bewegt, daß er in seinem Müntz-Edict, so im September Anno 1602. zu Maccon datirt, seines Vorfahren Ordnung de Anno 77. darinnen erlaubt, auf Cronen zu contrahiren, gäntzlich abolirt, und bey hoher Straf geboten, hinführo mit Inn- oder Ausländern, allein auf Pfund, es sey im Kauffen, Verkauffen, Leihen, Zinß, Verschreibung, oder andern zu handeln, auch im gantzen Land die Räytung darauf zu richten, wie dann so gar auf die Notarien und Schreiber, so die Instrumenta anderst verfassen, eine Pön gesetzt ist.

Daß das Contrahiren um vielgültige hohe Sorten verboten sey, wie dann zu solchem Ende des jetzt regierenden Königs in Franckreich Müntz-Edict allegiret wird.

Derowegen ich mir gefallen ließ, daß die Thaler gar abgethan, und in groben Sorten nur gantze Güldener, halbe, viertel, wie auch Zwölffer und Zehener gemüntzet, oder doch allenthalben verbotten würde, anderst als auf den Gülden zu contrahiren.

Des Hrn. Autoris Meynung im Müntzwesen der groben Sorten.

Die Goldgülden brauchen im Legiren viel Silber und Kupffer, welches ein vergebener Unkosten, wie dann die Eßlinger Ordnung de Anno 1524. die Goldgülden der Ursach halben abgestellt, und eine reichere Goldmüntz zu 22. Carat darauf geordnet, und eben um deßwillen könte dero Müntzung anjetzo auch unterlassen werden. Sonsten ist eine hohe Nothdurfft, daß die geringe Sorten, als von halben Batzen, biß auf den Kreutzer und Pfenning (dann die Dreyer müntzen, ist zuvor in dem Deputation-Abschied Anno &c. 71. §. wie verächtlich, per expressum verbotten,

Seine Meynung wegen der Goldgülden.

Seine Meynung der kleinen Sorten halben.

darbey

ANNO 1622.

darbey es auch verbleiben solle) also gemüntzt worden, daß gleichwohl der grössere Müntzkosten darbey gegen den groben Sorten angesehen, aber doch kaum so viel, daß es die Übermaß gegen demselben ertrage.

Ratio obiger seiner Meynung Anno 1559. zu Augspurg fol. 231. Anno 1576. zu Regenspurg fol. 24.

Und das aus dem Bedencken, damit man um so viel weniger derselben Nutze und den wesentlichen Reichthum, so in der Substantz des Gold und Silbers bestehet, desto mehr im Reich behalte, wie sie dann allein zum täglichen Gebrauch dienen, und keiner schuldig seyn soll in dergleichen Sorten an 100. Gulden über 20. oder 25. zum höchsten anzunehmen.

Zu geschweigen, daß die kleine Sorten mit dem zehlen viel Zeit und Diener, und mit dem Verschicken mehr Unkosten als die groben erfordern, und der Betrug darinnen nicht so leichtlich gespürt, oder in Acht genommen wird.

Wie es zu halten, wann ein Provintz bey seinen kleinen Muntzen verbleiben wolte.

Im Fall aber je ein Provintz bey ihrer sonderbaren kleinen Müntz verbleiben wolte, so ist zwar im Reichs-Abschied Anno 1570. statuirt, wie es damit gehalten werden, und daß der Müntzstand dasselbige zuforderst, an seines Creyß Verordnete, in den Probation-Tägen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermässen und Erlaubnuß nur so viel geringer Sorten, als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auch mit Auffstücklung und Gehalt der Müntz-Ordnung, bey der dabey gesetzten Straff gemäß zu müntzen Macht haben solle: Darzu auch dieses anjetzo addirt werden möchte, wann schon solche geringe Landmüntzen, mit Zulassung der Creyß-Stände, der Ordnung gemäß gemüntzt, daß sie auffer des Lands so viel nicht gelten, sondern wann exempli gratia, 14. H. für ein Batzen gemüntzt, daß deren in andern Gebiethen weniger nicht, als 16. 18. oder gar 20. für ein Batzen genommen werden sollen, allein zu dem Ende, damit sie in denen Landen, in welchen sie gemüntzt, verbleiben, und anderstwo nicht, wie bißhero, und nunmehr eine Zeitlang mit den Meißnischen Groschen auch geschicht, eingeschleicht werden.

Vergleichung des Gepräges, und Circkels, Grösse, und Umschrifft. An. 1559. fol. 231.

So ist eine hohe Nothdurfft, daß man sich nicht allein der groben und kleinen Müntz-Sorten, sondern eines gewissen Gepräges und Schlags, item des Circkels, Grösse und Umschrifft vergleich, damit sich männiglich um so viel mehr darein richten könte, auffer deren keine andere Sorten gemüntzt werden sollen, Inmassen das Müntz-Edict, wie auch die unterschiedliche Reichs- und Deputation-Abschied, davon heilsamlich disponiren, fürnehmlich auch, daß die Gepräg rein, scharff und sauber geschnitten, und dardurch die falschen um so viel leichter erkennt werden mögen, ꝛc.

Quæstio: ob auch die Müntztruckerey zu zulassen

Bey diesem Paß erinnere ich mich, daß vor etlichen Jahren unter den Müntzverständigen controvertirt worden, ob auch die Druckereyen zu zulassen, mit Anziehung vieler Ursachen, warum die gedruckte Müntz nicht so just und gerecht, als die vom Hammer geschlagen, seyn könte, wie dann Euer Römisch Kayserliche Majestät geliebten Herrn Vattern, weyland Kayser Maximiliano dem Andern, mildseligster Gedächtnuß, als Sie dergleichen in der Cron Böheim anrichten wollen, deßhalben ein ausführliches Bedencken übergeben worden, so Zweiffels ohne noch bey den Registraturen zu finden seyn wird, derhalben die Hammer-Müntzer die Drucker für ehrlich nicht halten oder erkennen wollen: Ich bin aber der Meynung, es sey die Differentz so groß nicht, daß man sich derenthalber viel aufhalten dörffe, sondern daß hierzu auch ein gelegentlich Mittel einer ziemlichen Gleichheit zu finden, wie dann in den grössern Proben, auch bey den Druckwercken, alles wieder herein kommt, und nur unterweilen ein schlechter Mangel an dem Ausscheid etlicher Stück, in dem Schrot befunden wird, ꝛc.

ANNO 1622.

Des H. Authoris Meynung der Müntztruckerey halben.

Weil nun bißhero von Haupt-Mängeln im Müntzen, und was hinführo im Reich, als eine Währung, gäng und gäbig seyn sollen, tractirt worden, so will anjetzo die Nothdurfft erfordern, daß die Mittel angezeigt werden, wie die überhäuffte ausländische Sorten, nicht weniger die geringhaltige inländische füglich verschoben werden könne, ꝛc.

Von Mitteln, wie die überhäuffte ausländische Sorten, und die inländische geringhältigen zu verschieben.

Und ist gewiß, man greiff es an wie man wolle, so kan es obgehörter Massen, ohne merckliche grosse Ungleichheit und Beschwerung nicht abgehen, Nun befindet sich, daß solcher Beschwerd zu fürkommen, vor diesem allerhand Weg fürgeschlagen worden, darunter einer ist, daß die Stände, so böse Sorten unter ihrem Namen und Titul gemüntzet, die ihrige wieder auszuwechseln schuldig seyn sollen, welches zwar dem Rechten, der Billichkeit, und des Reichs-Constitutionen gemäß wäre: Ich halte aber, daß es ehe zu rathen, als zu effectuiren, und würde grosse Mühe und Weiterung, auch viel Disputat, Zanck und Haders geben, ꝛc.

Etlicher Meynung in Verschiebung der bösen Sorten.

Andere seyn der Meynung gewest, daß die Obrigkeit solche Beschwerung des Wechsels über sich nehmen soll, damit der Unterthanen verschonet werde, zumahl, weil gleichsam aus ihrer Tollerantz, wider die helle und klare Reichs-Constitutionen diese Unordnung so weit eingerissen und Oberhand genommen, welches aber eben so wenig, um vielerley Bedencken willen zu hoffen, ꝛc.

Andere Meynung

Die dritte und fast der mehrer Theil haben dahin geschlossen, daß schier kein anders schleunigers Mittel zu finden, dann daß der Verlust von männiglich und ingemein getragen, und demjenigen, so dergleichen Sorten hat, wie der im Schrot und Korn, nach der neuen Valvation befunden, der Werth darfür gegeben werde, weil ja viel besser auf einmahl Schaden zu leyden, als dem immerwachsenden Nachtheil, daraus letztlich das gewisse Verderben erfolgen muß, länger zu zusehen, ꝛc.

Die dritte und der mehrentheils Meynung

Doch sey unmüglich alle Sorten unter einist zu verbieten, sondern man müste vor allen Dingen trachten, daß die Obrigkeit, so auf die

ANNO 1622.

die Wechslung, jedoch ohne Privat-Nutzen, thun sollen, mit solchen Sorten, die man insgemein gehen und lauffen lassen wolte, nur zum Anfang versehen würden, dann hernach würde es sich durch Zertrennung und Vermünzung der verbotenen schon selbsten verlegen, 2c.

Des Hrn. Autoris Meynung

Und hielte ich darfür, Kayserl. Majest. solten noch vor eingehendem Reichs-Tag allen Crayssen, darunter ich auch den Burgundischen verstehe (weil sich so wohl weyland Kayser Carl, als König Philippus, hochseligster Gedächtnuß, Anno 1551. 1557. und Anno 1570. bey denen dazumahl gehaltenen Reichs-Tägen erbotten, von der Niederburgundischen Landen wegen sich dem Reich, so viel immer müglich zu conformirn) zu wissen machen, daß sie endlich und eigentlich resolvirt, bey dem vorstehenden Reichs-Tag in Müntz-Sachen eine beständige, gleiche, durchgehende Ordnung anzustellen, und auf keine andere Reichs-Creyß-Deputation-oder Müntz-Versammlung, wie bißhero mit Verliehrung Zeit und Unkosten, vergeblich geschehen, verschieben zu lassen, in deme Chur-Fürsten und Stände ihnen selbst, und der Hochlöblichen Teutschen Nation zu Ruhm, auch zu ihrer Unterthanen, und aller Gewerb und Handthierungen Nutz, Aufnehmen und Wohlfahrt, verhoffentlich die Hand bieten werden, derowegen soll sich ein jeder Creyß mit denen hierzu qualificirten Müntzverständigen und Politischen Leuten, wie auch ihren zuvor vielmahlen begehrten Bedencken gefast machen, 2c.

2. Meynung oder Fürschlag.

Fürs ander, daß sie ein Verzeichnuß aller deren Ständ, so in jedem Creyß müntzen, samt einer Specification der Müntzstädt, auch was sie für Müntzmeister und Gesellen haben, und dann die in- und ausländischen Sorten, so der Orten gäng und gebig, von den geschwornen Creyß-Müntzmeistern und Guardinen, aufgezogen und probirt mitbringen, 2c.

3. Fürschlag.

Zum dritten, müst: bey Vermeidung deren in den Reichs-Abschieden darauf gesetzten Poenen, von nun an alles müntzen kleiner Sorten, als Groschen, halb Batzen, Kreutzer, und Pfenning, anders als nach Inhalt des Müntz-Edicts, desgleichen das Einführen der fremden, und Steigerung der groben Sorten, verbotten werden, welche Anordnung auch in Ew. Kayf. Maj. Königreichen, Hungarn, Böheim, und deren incorporirten Länder, ungesaumt anzustellen, und fürzunehmen, und die Creyß ausschreibende, und die zum Müntz-Wesen deputirte Stände zu ermahnen, auf solches alles Achtung zu geben, und die darwider handeln, Ew. Kayserl. Maj. zu würcklicher Execution namhafft zu machen, 2c.

Den Staaten, Hertzog in Lothringen und Schweitzern die vorhabende Müntz-Reformation, zu

Ingleichem möchte den Staaten in den Niederlanden, den Hertzogen, und Cardinal in Lothringen, und den Schweitzern, die vorhabende nothwendige Reformation zu erkennen gegeben, und sie ersucht werden, ihr geringhaltiges Müntzen, um ihres selbst Besten willen abzustellen, 2c.

Gleich zu Anfang des Reichs-Tags, und zu Gewinnung der Zeit, könten etlicher Stände Gesandten, aus allen zehen Creysen deputirt, und von ihnen zu denen Stunden und Tagen, da die gemeine Reichs-Räthe nicht besucht, mit Zuziehung der Müntzverständigen, dieses gantze Werck berathschlagt, was pro & contra fürkomme, mit Fleiß protocollirt, und zu samt ihrem Gutachten, alsdann in den unterschiedlichen Reichs-Räthen, wie auch letztlich insgesamt revidirt, berathschlagt, und darauf geschlossen werden, 2c.

ANNO 1622. instituten. Wie die Müntz-Reformation auf bevorstehendem Reichs-Tag zu deliberiren.

Observatio bey Verschiebung der fremden und Italiänischen geringen Sorten.

Dabey über oberzehltes, in Verschiebung der fremden und inländischen geringen Sorten, dieses zu observirn, daß etliche fremde und geringhaltige Sorten, daran 10. oder mehr pro cento Verlust, Anfangs gar zu verbieten, dergestalt, daß eine jede Sorte auf den Werth, wie sie gebrochen werden kan, gesetzt, und anderstwo nirgends im Land, als zum verschmelzen und ummüntzen, ausgegeben werden solen, welche nun dieselbe seyen, werden die Müntz-Sorten, so von Creysen erfordert werden, zu erkennen geben, 2c.

Valvation der andern fremden Sorten. Zeit zu Verschiebung der fremden bösen Müntz-Zeit zu Verschiebung der Italiänischen geringen Müntz-Straff deren, so nach beschehener Müntz-Reformation, und verlossener Zeit, böse Müntz ausgeben.

Die andere fremde Sorten alle müssen gleicher gestalt nach der neuen Müntz-Ordnung valvirt und angeschlagen werden, doch dergestalt, daß ein jeder trachten soll, dieselbe so gut er kan, ausser Lands in einem benannten Termin zu verschieben, im Land aber sollen sie anderst nicht, als nach der Valvation, jedoch ein gantzes oder halbes Jahr lang, und biß man zu andern Müntzen kommt, genommen, aber nach Verscheinung des Termins, als eine Währung nit gelten, sondern was nicht auf die fremde verschoben werden kan, zertrennt, und nach der Müntz-Ordnung umgemüntzt werden, 2c.

Deren so im Reich gemüntzt, und doch zu gering ist, könte auch eine solche oder noch eine mehrere Zeit, nach Gutachten der Stande gesetzt werden.

Mit der angehenckten Straff, wo einem nach der Publication der neuen Ordnung, an der Bezahlung Sorten gegeben würden, so gantz verbotten, daß solche für die Obrigkeit gebracht, und auf Verordnung derselben verschnitten werden, dem Angeber die Stück bleiben, und er demjenigen, von welchem ers eingenommen, nichts darfür zu geben, oder dann der Geber sein Schuldner gewesen, an der Schuld nicht abgezogen, sondern ers der Schuldner in andere Weg zu erstatten schuldig seyn solle, 2c.

Wie es mit denen zu halten, welche valvirte fremde und Italiänische Sorten in der zum Verschieben bewilligten Zeit, höher, als sie valvirt seyn, ausgeben.

Was aber die valvirte, fremde und inländische Sorten belangt, da sich einer unterstehen würde, die in Zeit zu dem Verschieben bewilligten Termins, in höherm Werth, als sie valvirt, auszugeben, möchte sie gleichwohl dem Einnehmer (weil ers Zweiffels ohne, grössern Schaden zu verhüten, thut, und sonsten die Transgressores nicht in Erfahrung gebracht werden könten) unvergreiflich seyn, aber die Bezahlung für mehr nit paßirt werden, als die Reichs-Ordnung vermag auch eine jede Obrigkeit, bey welcher um den Ubersatz in den nächsten zweyen Jahren geklagt, und der Ubersetzung gebührlich überwiesen würde, obliegen, dem Kläger ungeach-

ANNO 1622.

geachtet aller Quittungen, Contract, Pact, Geding, oder andere Clausulen, ob die schon medio juramento confirmirt worden wären, solchen zu erstatten, nit allein schleunige Verordnung zu thun, sondern auch ihnen bevorstehen, den Ausspender, nach Gelegenheit befundener Beschaffenheit zu straffen, ꝛc.

Nach Verscheinung des Termins, sollen auch diese Sorten, nach der geordneten Valvation; bey Confiscirung des Gelds, und einer namhafften Straf, für Währschafft nicht genommen, und da es geschehe, das Geld würcklich confiscirt, und der Ausgeber noch darzu, nach Ermäßigung der Obrigkeit, gestrafft werden, ꝛc.

Wie es mit dem beschnittenen cementirten und geschwemtem Gold zu halten.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit dem beschnittenen, cementirten und geschwembten Gold und Silbern Sorten, und müssen vor allen Dingen die Gewicht, nach der neuen Müntz-Ordnung gerichtet, und in den fürnemsten Städten und Orten eines jeden Fürstenthums oder Herrschafften, offentliche Schawen oder Wechsel, nomine Magistratus, angestellt werden, allda man so wohl die verruffte, valvirte, beschnittene, oder dergleichen geringere Sorten, als diejenige, so besser, als die von neuem geordnet seyn, zu vermüntzen, in dem gesetzten Werth annehmen, und die Mit-Sorten, so der neuen Müntz-Ordnung gemäß seyn, abwechslen, in welchem die Obrigkeiten keinen Privat-Nutzen, Gewinn oder Vortheil suchen sollen, würde sich aber jemand beschweren, die ringe Sorten nach dem Gewicht zu geben, so ist leichtlich zu erachten, daß er damit seinen Finantz zu treiben gedenckt, und derwegen den Aufwechslern gleich gestrafft werden, ꝛc.

Das Gold in grossen Bezahlungen in eingesetztem Gewicht zu nehmen.

Insonderheit wäre darob zu halten, daß das Gold in grossen Bezahlungen, anderst nicht, als nach dem eingesetzten Gewicht, genommen, und darbey statuirt würde, wie viel, so wohl in Gold als in Silber für den Abgang, nach Gelegenheit der Gran oder Pfenning devalvirt und abgezogen werden solte, ꝛc.

Worauf die Erhaltung des Müntz-Wesens und dessen Ordnung beruhe.

Die Erhaltung aber dessen allein, was obgemeldt, und was noch mehrers zu Anstellung eines gerechten Müntz-Wesens, bedacht werden kan, bestehet einig und allein an der gestracken ungehinderten Execution und Bestraffung deren, so darwider handeln, hindan gesetzt aller Respect, wie die Namen haben mögen, es conformiren doch deren die benachbarte fremde Herrschafften, oder nicht, dann ob wohl die Gesetz, so in Müntz-Sachen zuvor publicirt worden, für sich selbst nutz, heilsam und gut, auch darinnen alle Griff und Vortheil, so diß-falls erdacht oder gebrauchet werden können, lauter fürkommen, so hat es eben an der Execution der gesetzten Bestraffung deren, so darwider gehandelt haben, gemangelt, dardurch es in die jetzige eusserste verderbliche Unordnung gerathen, und würde noch ärger werden, wann auch die künfftige Ordnung nicht steiff manutenirt und gehandhabt werden sollen, ꝛc.

Zu Anfang dieses Bedenckens, sind die Haupt-Mängel, dardurch das Müntz-Wesen in den jetzigen Stand gerathen, angezeiget worden, darunter der erst und bekandteste ist, daß die Sorten wider die Ordnung von den Ständen selbsten, oder ihren Bestand, und Kauffleuten, unter ihrem Namen, Wappen und Bildnuß, geringer gemüntzt worden, darum die Execution principaliter bey ihnen anzufangen, alsdann fallen der andere, dritte, und vierdte für sich selbst, wann es mit dem ersten, und was dem anhängig, so eben nach Nothdurfft deducirt worden, richtig, ꝛc.

Dann niemand wird einig Geld schmeltzen, wann er nicht ein anders daraus machen kan, so ihm mehr einträgt, noch einiges aus dem Land führen, er könne dann ein anders mit mehrerm Nutzen darein bringen, ꝛc.

Mittel und Weg, wie das geringe Müntzen abzustellen, Vermög der Reichs-Abschied.

Deme nun für zu kommen, seyn in den Reichs-Abschieden folgende Mittel geordnet worden: Erstlich daß eine Designation aller Stände, so Müntz-Freyheiten haben, gemacht, und keinem, der nicht Silber- oder Gold-Bergwerg hab, eigene Müntzen zu halten, vergönnet, und in jedem Creyß mehr nicht, als zween oder zum höchsten drey ordinari Müntzstädt zugelassen, und den Ständen, so müntzen wollen, assignirt worden, ausser deren keiner Macht haben soll, anderer Orten, oder für sich selbst, müntzen zu lassen, und damit man alsbald wissen möge, in welcher Müntz-Stadt ein Müntz geschlagen, sollen sie ihre absonderliche Zeichen oder Gemerck haben, inmassen vor diesem fast der Gebrauch gewesen, und noch, Goldgülden, die mit Weinspergischen Schildlein unter der müntzenden Stände Wappen zu finden seyn. Item, daß dieselben Stände, so entweder für sich selbsten, oder jetzt gehörter massen, für andere Müntzen schuldig seyn, sollen zu Müntzmeistern und Gwardinen ehrliche Leut, und die des Wesens erfahren, nicht verdorbene Goldschmied, Juden oder dergleichen verloffene Gesellen zu verordnen, und die vor allen Dingen dem Creyß, darinnen sie gesessen, auf ein Probation-Tag fürzustellen, und daselbst ihres Thuns, Herkommens, Abschied und Geschicklichkeit halben examirt, und da sie tauglich und redlich befunden, auf die Artickel, so aus der neuen Müntz-Ordnung zu verfassen, nach Inhalt der Ordnung, Anno 51. beeydigen zu lassen, mit der weitern Verpfändung und Conditionen, wie Anno 70. davon weitläufftig disponirt ist, welche Ordnung in allweg zu verneueren und zu bestättigen ist ꝛc.

Wie es mit Einnehmung der Müntz Gwardinen und Müntzgesellen zu halten.

Müntzmeister und Gesellen Collegium oder Brüderschafft.

Dabey von vielen Müntzverständigen, aus vernünfftigen und wohl bedachten Ursachen gerathen worden, daß unter den Müntzmeistern und Gesellen, darunter ich so wohl die Hammermüntz und Präger, als Trucker verstehe, ein gelobtes und geschwornes Collegium, Zunfft- und Bruderschafft angericht, ihnen darüber von Euer Kayserliche Majestät ein Zunfft-Brieff begeben, darinnen Artickelsweiß ausgeführt würde, welcher gestalt sie auf die Müntz-Ordnung gelobt und geschworen seyn, und

ANNO 1622. diejenigen, so demselben zuwider handelten, oder müntzten, pro infamibus geachtet, und auf keiner Müntz gelitten oder geduldet, sondern aufs eusserste verfolgt werden sollen, denen auch unter anderm einzubinden, wo sie vermerckten, daß irgends an einer Müntzstatt, mit der Müntz gefallen würde, daß sie bey denen nicht allein nicht arbeiteten, sondern auch bey Ver-

Straff der bösen Müntzer, daß sie aus der Müntz-Zunfft gefallen seyn und mit Abhauung der Glieder, oder sonsten gestrafft werden sollen.

meidung der Straff, des Meyneyds, dieselben melden und anzeigen sollen, und daß alle die, so an Orten, da falsch gemüntzt würde, wissentlich arbeiten, nicht allein aus der Zunfft gefallen, und nicht mehr für gut achalten, sondern auch propter perjurium mutilatione membrorum, und sonsten nach Gelegenheit der Verwirckung, am Leben gestrafft werden sollen, daß auch im gantzen Reich Teutscher Nation, von keinem Stand einiger Müntzmeister und Müntzgesell angenommen, und niemand zum Müntzen verstatter werden müste, er wäre dann in solcher Zunfft, und hätte auf das Kayserliche Müntz-Edict, daß er demselben durchaus gemäß müntzen und handeln wolte, von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen, den Creysen, unter welchen Müntzen sie gelernet, Eyd und Pflicht gethan, und hätte dessen gnugsamen Schein fürzulegen.

So hielte ich aber diß für nützlich und gut, daß in einem jeden Creyß, ein oder zween sonderbahre bestellte Eysenschneider wären, bey denen allein, und sonst keinen, Stempel oder Präg, so auf desselben Creyß müntzender Stand Müntzen geschlagen werden, schnitten, die müsten so wohl als die Müntzmeister und Gwardinen dem Creyß Eyd und Pflicht thun, keinem kein Eysen oder Stempel zu Müntzen, zu schneiden, dann mit Vorwissen deren zum Müntzwesen im Creyß deputirten Stände, und auf Fürzeigung des zu müntzen vorhabenden Stands-Patenten, unter seiner Hand und Siegel, dardurch würden die Heckenmüntzer, die Verleihung oder Bestehung der Müntzstädt, und was bißhero für Unordnung hierinnen fürgeloffen, von sich selbsten fallen, ꝛc.

Welcher Stand den beeydigten Müntzmeister zu Müntzung geringer Müntz bewegte, der soll ipso facto pro se & posteris die Müntz-Freyheit verlohren haben, neben einer Geld-Straff, und Preißmachung des Gelds.

Welcher Stand nun über das, ohne einigen beeydigten Müntzmeister oder Gwardin, oder an einem andern Ort, als ihm zugelassen, auch mit andern Stempffeln, als wie angedeutet, müntzen liesse, oder der seine Müntz-Freyheiten verkauffte oder verliehe, es wäre die Müntz gerecht oder nicht, oder den beeydigten Müntzmeister dahin bewegte, daß er wider seine Pflicht, aus Fürsatz und Collusion müntzen möchte, die mehr dann um ein Gran zu gering, der soll ipso facto, seine Müntz-Freyheit pro se & posteris, verlohren haben, und noch darüber N. Marck lötigs Golds der Obrigkeit zu Straff bezahlen, und darzu solch Geld frey und preiß seyn, also, daß ein jeder gut Fug und Macht hat, dasselbige, wo es ausgezehlet wird, zu seinen Händen zu nehmen, für die nechste Obrigkeit zu tragen, und daselbst zerschneiden zu lassen, dardurch er dasselbig gewonnen haben soll, ꝛc.

Würde es aber jemand unwissend, wie es damit beschaffen, oder vor der offentlichen Verruffung, einnehmen, selbst für die Obrigkeit tragen, und allda zerschneiden lassen, dem solen die Stück eigenthumlich bleiben, und er um seinen Schaden, erstlich gegen dem, von welchem ers empfangen, zu klagen haben, und selbiger abermahls gegen dem, von welchem ers eingenommen, biß man endlich zu dem rechten Ausspänder kommt, ꝛc. ANNO 1622.

Könte einer seinen Autorem nicht betretten oder darweisen, so möchte er jedoch erst post declarationem privationis & pœnæ, davon zuvor gemeldet, auf desselben Müntzherrn und Müntzmeisters Haab und Güter einen Regress haben, ihm dieselbe auf blosse Fürweisung einer Urkundt von der Obrigkeit, bey welcher die geringe Müntz zerschnitten worden, an allen Orten, wo die zu finden, zugesprochen, und er darein würcklich von dem Crayß-Obristen immittirt werden, immer so lang und viel, biß er seines erlittenen Schadens und aufgewendten Unkostens völlig ergetzt, und wieder habhafft worden, ꝛc.

Solte aber die Müntz aus Ubersehen, um einen halben, gantzen Gran zu gering seyn, so sollen die Müntzmeister und Gwardin dem Creyß, darunter ihr Herr gesessen, für jedes Marck alsbalden erstatten, was ihnen derentwegen von den deputirten Ständen bey dem Probation-Tag auferlegt wird, oder biß es geschicht, alles müntzens suspendirt werden, würde sich dann auch bey diesem geringen, eine Collusion oder Fürsetzlichkeit befinden, so soll die Straff, nach Ermäßigung, laut des Abschieds de Anno 70. dem Creyß bevorstehen, ꝛc.

Wir die Müntzmeister anzusehen, wo eine Müntz aus Uberseehung, um eine halbe oder gantze Gran zu gering wäre.

Damit auch an solcher Execution kein Mangel erscheine, so sollen die Probation- und Müntz-Täge, oder welches ich, zu Ersparung Mühe, für nutzlicher achte, an dero statt eine Zusammenkunfft aus allen Creysen von neuem angeordnet, und von den hierzu deputirten Ständen, fleissig und ordentlich besucht werden, denen soll obliegen und erlaubt seyn, alsbald ihnen einige solche Müntz fürkomme, den Abdruck und Beschaffenheit derselben, durch offenen Druck zu publiciren, und den andern Creysen zu gleichmäßigen Publicationen, an den fürnemsten Orten zu zuschicken, ꝛc.

Wie es gegen den Ständen zu halten, unter deren Namen und Gepräg böse Müntz geschlagen werden.

Wie nicht weniger dem Kayserlichen Fiscal Procuratori zu Speyer, und demjenigen Stand/ unter dessen Präg solche Müntzen geschlagen/ bey glaubhafften Botten/ der sichern Uberantwortung halber/ zu notificirn/ ꝛc.

Würde sich nun gedachter Stand gegen dem gemeldten Fiscal und ausschreibenden Creyß-Fürsten/ in Schrifften entschuldigen/ daß sie mit seinem Gepräg/ und in seiner verordneten Müntz nicht gemacht worden/ so sollen gleichwol die declaratio privationis ac pœnæ, biß er eines andern überwiesen/ suspendirt/ mit der Müntz selbst aber/ als einer falschen Müntz/ einen Weg als den andern mit der Verruffung fortgefahren werden, ꝛc.

Wie es zu halten, wann sich ein Stand zu der, unter seinem Namen und Gepräg ausgangenen bösen Müntz nicht bekennete.

Würde Er sich dann zu dem Gepräg/ aber zu dem Betrug nicht/ daß er mit seinem Vor-

Wie wenn er sich zum

ANNO 1622.

Vorwissen und Willen fürgeloffen, bekennen, so soll die Müntz ebenmäßig für falsch erkennt werden, er aber schuldig seyn, bey der Stadt, da der nächste Probation- oder dergleichen Versammlungs-Tag angestellet, eine ziemliche Summa Gelds, davon die, so daher Schaden genommen, dessen wieder ergötzt werden können, zu hinterlegen, weil er dergleichen wichtige, hochverpönte Sachen untreuen Leuten nicht vertrauen sollen.

Gepräg, aber zum Betrug nicht, daß der mit seinem Wissen u. Willen fürgelossen, bekennete.

Welcher Stand nun sein Widersprechen oder Entschuldigen, und respectivè Hinterlegen, auf vor, oder den nächsten nach der Notification, folgenden Probation-Tag, nicht der Nothdurfft nach, ausführen oder thun werde, derselbe soll von solchem Probation-Tag aus, dem Procuratori Fiscali zum andernmahl angezeigt werden, und er zu obgesetzter Declaration privationis ac pœnæ, auch Abtrag alles Schadens, ohne einigen weitern Verzug procediren, ꝛc.

Wie, weñ ein Stand seine Entschuldigung der unter seinem Gepräg geschlagener böser Müntz halber, nach beschehener Notification auf vor- oder nachgehendem Probation-Tag nicht ausführen würde.

Auf welchen der dreyen Weg aber die Sachen beschaffen wären, sollen die Müntzmeister, und nicht weniger die Gesellen und Eisenschneider, welche wissentlich darzu geholffen, nach Inhalt der Ordnung, an Leib und Leben, gestrafft werden, ꝛc.

Welcher unter obangezogenen drey Fällen sich befindet, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Also könte man die wohlbedachte Ordnungen, wider die so beschlossene Reichs-Müntz, höher, als in dem gesetzten Werth, ausgeben, die Müntzstatt erkauffen oder bestehen, nichtweniger wider die Ausgeber, Wäger, Granalierer, Cementirer, und noch schärffer wider die Abgiesser, Präger, Schwemmer, Beschneider, Schwächer oder Verfälscher, es geschehe auf was Weise es immer wolle, erneueren und publiciren, ꝛc.

All Obrigkeit, wie auch die fürnehmste Handels-Städten bey Straf ob dem Müntz-Edict halten.

Es solle auch allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit den fürnehmsten Handels-Städten bey einer Straf eingebunden werden, auf alles und jedes, was das Müntz-Edict gebeut oder verbeut, gute und wahrsame Achtung zu geben, und wes dem zuwider, im geringsten nicht zu gestatten, sondern mit Confiscation und andern Straffen, nach Inhalt der Ordnung, wider die Uberfahrer, da schon derentwegen von niemand geklagt würde, ex officio sine ullo respectu personarum, zu procediren, würde es aber durch die Städte, und andere, wer die auch wären, nicht geschehen, sondern hierinnen saumselig erscheinen, also soll dem Crayß-Obersten oder ausschreibenden Fürsten Gewalt und Befehl geben werden, derentwegen gebührendes Einsehen zu thun, ꝛc.

Occultationes, Receptatores und Aufhalter falscher Müntzer und Eisenschneider.

Würde dann ein Stand, wer der auch seye, einen falschen Müntzmeister, Gesellen, Eisenschneider, oder wer sonst wider das Müntz-Edict gehandelt, occultiren, aufhalten, verbergen, oder einigen Schutz und Schirm geben, über das Verbott oder Suspension, mit seinem ungerechten Müntzen fortfahren, der soll nicht allein den hieraus entstehenden Schaden erstatten, sondern nach Gelegenheit des Verbrechens, mit der Confiscation und Acht-Erklärung, wider ihn, ohne einige Verschonung, laut des sechs und sechzig jährigen Reichs-Abschied, verfahren werden, ꝛc.

ANNO 1624.

In den fürnehmsten Handelsstädten einen Bancho zu bestellen.

So wird auch zu mehrerer verständigerer Aergernuß und Nachbedencken gestellt, ob nicht rathsam wäre, in den fürnehmsten Handels-Städten, sie seyen gleich unter dem Reich immediatè, oder andern Ständen unterworffen, die Banchi anzurichten, da bey allen Bezahlungen, so sich über eine gewisse Summam erstrecken, es sey um Sachen, was es immer wolle, bey einer nahmhafften Straf verrichtet würden, allein zu dem Ende, damit man sehe, was für Sorten einkommen, und wieder ausgegeben werden, daß auch die darzu Verordneten, wann etwas verdächtiges fürkäme, dasselbig der Obrigkeit anzeigen, und weitere nothwendige Inquisition gehalten werden könte, inmassen solches in Italien an vielen Orten, und in Böheim bey der Landtafel in Contracten so darbey fürgehen, gebräuchig, ꝛc.

Eröfnung der Geld-Stöcke in den Handelsstädten, sollen anderst nicht, als in Beyseyn der darzu Verordneten geschehen.

Deßgleichen, ob nicht mit den Handels-Städten die Ordnung zu verändern, daß bey einer nahmhafften Straf kein Geld-Stock anderst, als in Beyseyn deren, von dem Magistratu loci darzu Verordneten, eröffnet, und von denen nicht allein die Sorten selbst, sondern auch, ob viel kleine Müntz darunter sey, mit Fleiß besichtiget, und was im geringsten verdächtig, gleichfalls der Obrigkeit notificirt werden solle.

Bestellung eines obristen Müntzmeisters im Reich.

Nichtweniger, ob nicht ein obrister Müntzmeister im Reich zu bestellen, darauf das gantze Wesen seine Achtung, und die Correspondentz mit allen Crayfen, und deren Müntzmeistern und Gwardinen hätte, dem auch alle die Defectus zu erkennen gegeben, und von ihm nicht allein die Cognition, sondern auch die Execution an gebührenden Oertern urgirt werden solle, inmassen in fremden Landen auch gebräuchig, wie dann in der Cron Hungarn, zu dem Ende ein Cammer-Graf, und in Böheim ein obrister Müntzmeister gehalten wird, und der jetzige König in Franckreich, ein eigenes Raths-Collegium mit einem Præsidenten darüber aufgericht, also seyn vordiesem im Reich die Herren von Weinsperg des Reichs Erb-Cammer, Anno 1431. von dem Kayser Sigismund zu Nürnberg, und nach ihrem Absterben, Herr Ludwig, Graf zu Königstein, darzu verordnet gewest, und ob die nicht die fürnehmsten, als die Straßburger-, Franckfurter-, Leipziger- und Lintzer Messen und Märckt, als auf denen zum meisten mit Geld gehandelt wird, besuchen, oder ob es nochmahl durch Kayserliche und Churfürstliche, in den Reichs-Städten, in den andern aber durch ihrer Oberherren Commissarios geschehen soll, ꝛc.

Dem Müntz-Edict zu inseriren, daß dem Denuncianten und Angeber falscher Müntz, der dritte Theil deß selben anfallen soll.

Vor allen Dingen ist vonnöthen, dem Müntz-Edict einzuverleiben, daß allen und jeden Denuncianten, der dritte Theil der Confiscation und Straffen unverwegerlich und vor männiglich folgen, sie auch in Still, geheim und unvermerckt gehalten werden sollen, ꝛc.

Ja, da einer dergleichen wüste oder erführe, und inner Monats-Frist nicht anzeigte, er wäre gleich mit Pflicht, Eid, Obligation und Verbündnuß dem Uberfahrer zugethan, wie

ANNO 1622.

wie er immer wolte, daß er nach Gelegenheit der Sachen, von der Obrigkeit gantz ernstlich, und zum wenigsten um zwo Marck löthigs Golds gestrafft werden.

Wie es gegen falsche Denuncianten zu halten sey.

Entgegen, da das Verbrechen nicht verificirt, er den Verklagten Kosten und Schaden, nach Ermeßigung der Obrigkeit, in deren Gebiet die Niederwerffung oder Arrestirung geschehen, abthun, und auch nach Befindung weiters gestrafft werden solle, es wäre dann, daß er seines Ansagens redliche Ursachen gehabt, und kein Haß, Neid oder arge List, gefunden würde, &c.

Ausführung der Reichs-Müntz in fremde Lande.

Was das Ausführen der in fremde Land, deren im Reich gemüntzten gold- und silbernen Sorten belangt, das ist sowohl in dem rohen und ungemüntzten Gold und Silber, als auch in den unverguldten Silbergeschmeid in allen Reichs- und Deputations-Abschieden gar ernstlich, und Anno 1576. und 1576. bey der Confiscation und Leibs-Strasse verbotten, &c.

Etliche meynen, man könne das Verbott der Commercien halber nicht halten.

Andere Müntz-Verständige aber seyn der Meynung, man könte dieses Verbott, so viel das gemüntzte Gold und Silber belangt, der Commercien halber, nicht halten, und werde auch nicht observirt, inmassen an den Müntzen, welche gar aus den gesperrten Insulen, wider ernstliche Ordnungen ausgeführt werden, zu sehen, &c.

Zudem, wann keine fremde Müntz, ob sie schon besser ist, für Währung gäng- und gebig, als die im Reich, nach des Reichs Schrot und Korn gemüntzt, führe einer viel hinaus, so müsse sie entweder in andere Wege wieder darein kommen, oder man müsse fremde mit grossem der Einführer Schaden, darein bringen, weil sie allein dergestalt auszugeben erlaubt, daß sie in den Tiegel geworffen, und Reichs-Müntz daraus gemacht werde, &c.

Des Hrn. Authoris Meinung die Ausführung der Reichs Müntz-Sorten.

Ich halte in meiner Einfalt dafür, weil dieses fast ein gemeines Verbott, nicht allein im Reich, sondern auch bey allen Königreichen und Landen ist, auch in denen darinn keine andere Müntz gäng und gebig ist, als die im Land gemüntzt, daß die vernünfftige und politische Leute, dessen erhebliche Considerationes müssen gehabt haben, wie dann der jetzt regierende König in Franckreich, dasselbe in vor allegirtem seinem Müntz-Edict, de Anno 1602. bey Leibs-Straf und Confiscation, nicht allein des Gelds, sondern auch aller Waaren, so darbey eingepackt, und dann Roß und Wagen, verbotten, also, daß keine Patenten, wann sie nicht vom König specialiter gegeben und unterschrieben, von keinem Gubernatore dem Ausführer zuständig seyn, oder ihn à pœna statuta liberiren können, &c.

Straf in Franckreich gegen denen so die Müntz ausführen.

Und ist vielleicht auch darum geschehen, damit man um so vielmehr gegen einander handeln, in Teutschland aber, dieweilen die Waaren, so aus dem Reich in andere Lande verführet werden, beyweitem soviel nicht werth, als die darein kommen, fürnehmlich aber die unnütze Schein-Waaren, als silberne und güldene Borten, allerley vergüldt und versilbert Eisen, Kupffer, Meßing, und dergleichen, und das meiste Sammet und Seiden, dardurch das Teutschland von Jahr zu Jahr an Reichthum abnimmt, derwegen wohl eine hohe Nothdurfft wäre, bey vorstehendem Reichs-Tag die Policey-Ordnung in das Werck zu richten, und darbey alle dergleichen unnothwendige Köstlichkeit, dardurch unser Vatterland in Armuth und Verderben kommt, und Fremden der Reichthum zugeschoben wird, abzustellen, und darauf ernstlich zu halten, &c.

ANNO 1622.

Bey vorstehendem Reichstag die Policey-Ordnung einzuführen.

Und liesse ich mir gefallen, daß die Ausfuhr alles ungemüntzten Gold und Silbers, dergleichen alles unvergulden Silbergeschmeids, nochmahls bey der in Reichs-Abschieden gesetzter Pön verbotten werde, &c.

Des Hrn. Authoris Meinung ist, daß die Ausfuhr alles ungemüntzten Gold und Silbers nochmahlen zu verbieten sey.

Was aber das gemüntzte Gold und Silber, und vergultes Silbergeschmeid belangt, daß ein jeder, so etwas dergleichen thun wolle, daßselbe seiner Obrigkeit, und darneben anzeigen solle, zu was Ende er die Ausfuhr begehre, wär es um Waaren, und die Obrigkeit, so eines jeden ihres Burgers oder Unterthans Condition zum besten weiß, erkennen könte, daß es ihm zu gestatten, so soll es in Beyseyn deren, ohnedas über das Müntz-Wesen Verordneten, eingemacht, und ihme eine Urkund von derselben, darinnen die Summa Sorten, und die Ballen specificirt und gezeichnet gegeben, und die bey der Herrschafft, so die Ort und Gräntz, Zoll zu Wasser oder Land hat, fürgewiesen und auferlegt werden, und das aus denen Ursachen, weil mancher, der es bloß um des Gewinns willen an den Müntzen selbst thäte, sonsten ungestrafft verbliebe, &c.

Die so gemüntzt Gold und Silbergeschmeid ausführen wollen, sollen es der Obrigkeit zuvor anzeigen.

Wem, und wie die Ausführung des gemüntzten Gold- und Silbers zugelassen.

Würde dann einer ohne dergleichen Urkund betretten, soll das Geld, die darbey liegende Waaren, Roß und Wagen, als ein confiscirtes Gut, eingezogen werden, und also möchte es auch mit den Goldschmieden, wann sie Gold oder Silber brechen, daß es cum consensu Magistratus geschehen soll, gehalten werden.

Straf deren, so ohne Urkund gemüntzt Gold oder Silber ausführen.

Die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Albertus, wäre gleichfalls zu erinnern, sich, Inhalt deren bey vorigen Reichs-Versammlungen, und dero Vorfahren gethanen Erklärungen, wie auch Lothringen und die Schweitzer, dem neuen Müntz-Edict gemäß, in ihrem Müntzen zu verhalten, und darbey beständig zu verbleiben, wo nicht, so sollen ihre Müntzen, gleich als die andere fremde, durch offentliche Proclamata verbotten, und dessen ungeacht, das verabschiedte Müntz-Edict, steiff und vest gehalten werden, &c.

Straf der Goldschmiede, so Silber brechen.

Die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Albertus, betgl. Lothringen und die Schweitzer zu erinnern, sich den vorigen Reichs-Versammlungen gemäß, mit ihren Müntzen zu verhalten.

Beschließlichen, wie es in denen Fällen mit der Straf gehalten werden soll, wann ein Magistrat inquirendo, mulctando oder exigendo, desgleichen die Müntzgenossen, die Crayß, darunter sie gesessen, die benachbarte Crayß, wie auch die Handels-Städt säumig darvon disponiren, unterschiedliche Reichs- und Deputations-Abschiede, welche alle zu verneuern, und der Execution des beschlossenen Edicts zu inseriren, &c.

Und dieses, Allergnädigster Kayser und Herr, ist mein geringfügiges Bedencken, wie dem jetzigen verderblichen Müntz-Wesen zu helf-

ANNO 1622. helffen, so meistentheils aus den Reichs- und Deputations-Abschieden, und anderer Müntz-verständigen und politischen Leuten Discursen zusammen gezogen, ꝛc.

Anstellung zu thun, damit die Kauffleut mit dem Preiß ihrer Waaren sich nach jetziger Ordnung zu richten.

Darzu gehört aber auch dieses, daß alle Obrigkeiten fleißige Anstellungen thun, damit der Kauffmann, und andere, so etwas zu verkauffen, mit dem Preiß ihrer Waaren, sich auch nach jetziger Ordnung richten, und zum wenigsten jederzeit so viel fallen, so viel höher die Steigerung in Gold und Silber gewesen ist, damit männiglich den Genieß dieser Reformation würcklich zu spüren, ꝛc.

Dem gemeinen Mann in offenem Druck zu erkennen zu geben den Nachtheil der bösen Müntz.

Und dann, daß dem gemeinen Mann, durch den offentlichen Druck deutlich zu erkennen geben werde, was für ein verderblicher Nachtheil und Schaden hinter der bösen Müntz stecke, und was derentgegen bey der jetzigen Müntz, da man steiff darauf halten würde, für eine Richtigkeit zu verhoffen, ꝛc.

Extract aus der neuen Müntz-Ordnung zu machen, samt einem Abdruck der gültigen, verbottenen und valvirten Müntz-Sorten offentlich anzuschlagen, und von den Cantzeln zu proclamiren.

Damit auch männiglich wissen möge, was in solcher neuen Müntz-Ordnung gebotten und verbotten, müste man daraus einen kurtzen verständigen Extract machen, denselben mit dem Abdruck der gültigen, verbottenen und valvirten Sorten, auch wie lang sie für Währschafft zu nehmen, nicht allein publicè affigiren, sondern auch etliche Sonntag nach einander, und folgends Quatemberlich, von den Cantzeln verlesen, dadurch dasselbe männiglich zur Nachrichtung wissend zu machen, welches alles allein zum Nachdencken gestellet, und ich auf Verbessern der mehr Verständigen, und derselben Urtheil unvergriffen, mit diesem Lateinischen Disticho, an die sämtliche Stände des Reichs absolvire:

Cura monetarum, vos & defensio summa.
Imperii Proceres sit penes atque status.

LXXIX.

[Folget weyland Kaysers Ferdinandi des Ersten/ höchstlöblichster Gedächtnuß/ wie auch des Niedersächsischen Crayses *Anno 1568.* Probier-Ordnung der neuen Müntz/ zusamt der Hammer-Müntzer Kayserlichen *Privilegio*, ihnen zu Wien/ *Anno 1571.* gegeben/ weilen der *Author* dieses Bedenckens derselbigen offt gedenckt/ so zu Augspurg *An. 1559. publicirt*/ aber nun viel Jahr hero sehr wenig in acht genommen worden.]

Kayserl. Ferdinandi des Ersten Hochlöbl. Gedächtnuß ꝛc.

Probier-Ordnung der neuen Müntz, zu Augspurg publicirt, Anno Domini 1559.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc Graf zu Tyrol, ꝛc. Bekennen hiemit offentlich, und thun kund allermänniglich: Nachdem wir uns mit unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer gemeinen Müntz im Heil. Reich einhelliglich verglichen, nach Vermög und Innhalt unsers Kayserlichen Edicts, derhalben ausgangen, damit dann dieselb unser Müntz aufrichtig, und wie sich gebührt, desto stattlicher gehandhabt, vollzogen, und aller Betrug der Müntz, so viel immer menschlich und müglich, verhütet werde, so haben wir derhalben eine Ordnung stellen lassen, auf Form und Maß, wie hernach folget: ANNO 1621.

§. 1. Erstlich, daß hinfüro alle und jegliche Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so gülden oder silbern Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Craysen begriffen sind, auf ihren Müntzen, sonderliche gute wohlverwahrte eiserne Büchsen, mit 3. Schlössern, und oben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darinn die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein jeglicher Gwardin auf der Müntz, da er bestellt und geordnet, von Stund an sein Werck, Golds oder Silbers, als Güldner und halb Güldner, auch ander Stück, biß auf den Fünfkreutzer, inclusivè, gemacht und ausbereit ist, zuvor und ehe er solch Werck ausgehen läst, so soll er es zum ersten im Feuer und Wasser probiren, und so ers in der Prob recht erfinden würde, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und die halbe Gülden eintzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wann er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks, ungefährlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, an welchem solch Werck gemacht und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdann dieselbe Prob, also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, daß sie nicht ausfall, in solch Büchsen thun, und ein jedes Werck, darinn die Prob-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solch Werck gewesen, numerirn, und alsdann für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Werck gewesen, und also für und für, mit jeglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihme gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntz zustehet, der ander der Obrigkeit, dabey der Probation-Tag gehalten, und der dritt einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

§. 2. Item, wo einiger Müntzmeister befunden wird, daß er in einem Werck Golds ein halb Grän gefehlet hätte, so mag der Gwardin deß unangesehen, solch Werck ausgehen lassen,

ANNO 1622. doch soll der Müntzmeister das nächstfolgende Werck am Gewicht ungefährlich dem vorigen, so zu gering gewest, gleich um ein halb Grän besser zu machen schuldig seyn.

§. 3. Befindet aber der Gwardin, daß solch Werck Golds am Gehalt mehr dann ein halben Grän zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht worden, soll er das Werck, bey Pön des Meyneids, auch Straf Leibs und Guts, nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntzmeister die Stück wiederum lieffern.

§. 4. So viel die Silbermüntz belangt, soll von allen Stücken Silbermüntz, von den grössern an, biß auf den Fünffkreutzer, inclusivè, eines von dem andern, darunter biß auf die kleine Pfenning und Heller, zwey, und von den kleinesten Müntzen sechzehen Stück, durch die Gwardin in die Briefflein verwahret, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgangen, geschrieben, in die Büchsen gestossen, und zu der Probation bracht werden sollen, und daß in allen silbern Müntzen ungefährlich aufs höchst ein Grän, das Remedium vermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntzmeister das nächste Werck darnach, in gleichem Gewicht, um so viel, als in dem vorigen gemangelt gewesen, hierüber und besser machen soll. Fehlet aber der Müntzmeister über die eine Grän, so soll der Gwardin dasselbig Werck nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

§. 5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntzmeister mit seinem Gwardin, in gülden oder silbern Proben streitig, so sollen sie sich durch ihren verordneten Crayß-Gwardin, nach seinen Proben entscheiden lassen.

§. 6. Wo auch ausserhalb der Probation-Tag, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtlich angesehen, und an die Gwardin oder Müntzmeister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntz probiren, aufziehen, und auf die Probation-Tag bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kosten drauf gangen wäre, der soll von dem Müntzherrn als gleich bezahlt werden, wäre es aber Sach, daß der Gwardin oder Müntzmeister den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdann soll er denselben alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die dann fürter unverzüglich an die Müntzgenossen ihres Crayses gelangen lassen, welcher dann weiter den andern Crayssen eröffnen, und zu erkennen geben soll, sich darfür zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.

§. 7. Item, soll auch ein jeglicher Stand der benannten Crayssen, so zu müntzen Freyheit hat, einen oder zween seiner Räthen, die der Müntz (soviel müglich) verständig seyn, samt Müntzmeister und Gwardin jährlich auf die Probation-Tag, wie das Edict mit sich bringet und Maß giebt, schicken.

§. 8. Ob einiger Stand nicht müntzen, auch keinen Müntzmeister oder Gwardin haben würde, der soll zum wenigsten einen Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntzhandlung nicht verwandt, aber doch derselben am besten verständig, schicken, beschwerlichen Kosten zu verhüten: Wo aber einiger Müntz-Stand, die Probation eins, zwey, oder zum drittenmahl, nicht ersuchen würde lassen, der soll anderst nicht gehalten werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen, begeben und nachgelassen hab, auch dieselbe dadurch verwirckt, und verlohren haben solle, es wäre dann, daß durch eine gantze Versammlung aller Crayß-Räthe, ein anders der Schickung halben, auf dem Probation-Tag geschlossen würde, darbey es dann auch bleiben solte.

§. 9. Es sollen auch Räthe und Gesandten des Crayses, so auf die Probation-Tag verordnet, fleißiges und gutes Aufmercken haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände, sich unterstünden, der kleinen Müntzen, so unter fünff Kreutzer ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Weg dem gemeinen Nutz zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, und sollen alsbald dieselbigen Crayß-Stände und Gesandten solches bey denselbigen Müntzherrn abschaffen, ihm biß auf Wiederzulassung desselbigen, verbieten.

§. 10. Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbott, mit der kleinen Müntzen zu machen fortführe, so sollen dieselben Crayß-Stände solches unserm Cammer-Procurator-Fiscaln vermelden, derselbig soll hiemit Befelch haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straf zu bringen.

§. 11. Und demnach soll der Gwardin die Büchsen, darinn die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntzmeister und Gwardin, so von andern Müntzgenossen desselben Crayses dahin geschickt worden, als einen Platz in derselben Stadt, deß sich die geschickten Räth alle, oder mehrer Theil mit einander vereinigen, Probation anzufahen, alle gülden und silberne Müntz, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tags gemüntzt, und in Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurfft, wie sich gebührt, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Crayses befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen, dahin schicken, und so man die Probation anfahen will, daß eine Büchs nach der andern, in Beyseyn aller erscheinenden Räthe, geöffnet, die gülden und silbern Müntz, und mit ihren Briefflein aus jeglicher Büchsen, durch dieselbe Räthe genommen, aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander im Dato stehen, von den Secretarien in ein Buch registrirt, dem gemeinen Probierer desselben Crayses, unterschiedlich sie zu versuchen, und zu probieren überantwortet,

ANNO 1622.

wortet, und mit Fleiß verfügt und aufgesehen, daß eines jeden Müntzgenossen, gemüntzt Gold und Silber, eins nach dem andern, unvermischt probirt werde, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seynd, soll alsbald in Beysein aller Räthe, eine jegliche Büchs mit ihren dreyen Schlössern wieder zugeschlossen, dem Gwardin, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzu gehörig, einem jeden, der die vor gehabt, wieder gegeben werden, der denselben auch treulich verwahren, und obberührter massen, zu nächstfolgender Probation wieder schicken soll: Demnach soll der gemeine Probirer eines jeden Creyses, die gülden und silbern Müntzen probiren, und wie er ein jedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß wann alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen des Creyß Räthen und Secretarien, stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihr Registratur, bey jedes Werck wie es erfunden worden, zeichnen mögen, wie dann hernach weiter und unterschiedlich davon geschrieben ist.

§. 12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, lange Zeit mit dem probiren erfordert wird, so möchten die geordneten Creyß-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, je zu Zeiten alle Stück, so eines Gehalts seyn, von jedem Stück / als zum halben Theil, in einen Zayn unter einander giessen, und alsdann dasselbige probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie jedes befunden, fleissig beschrieben werde, ꝛc.

§. 13. So aber den Müntzmeister, der also im Gehalt brüchig befunden, bedunckt wolte, daß in den Proben geirret, oder sonst nicht gleich zugangen wäre, und sein gemüntzt Gold oder Silber besser seyn vermeynet, und derhalben solche Proben noch einmahl zu probiren begehret, soll man ihm solches vergönnen, zulassen und dem gemeinen Probirer, zween aus den Räthen, und zween aus den Gwardinen, so auf derselben Probation seynd, zugeben, die bey der zweyten Prob seyn, und gut Aufsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntzmeister abermahls (wie vor) brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntzgenossen Räthe zu derselben Probation geschickt, indem daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten / beneben gebührlicher Straff ausrichten und bezahlen, und alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

§. 14. Item, ein jeglicher Müntzgenoß in nachbekandten Creysen begriffen, soll besondere Müntz-Behausung, Schmidten, und was darzu gehörig / auch einen redlichen und verständigen Müntzmeister, an einem jeden Ort, da er müntzen will, haben, und den auf seinen Kosten halten, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft, oder Stand / des oder der Müntzmeister er ist, anfänglich von wegen seyn und der andern Müntzgenossen / die in demselben Creyß begriffen / gelobet und schwören, und dann auf die erste Probation, darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren, gleicher massen thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stät und vest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun / oder abscheiden wolle / es seyn denn zuvor alle Werck so er gemüntzt hat, auf der gemeinen Probation probirt / und er durch seine Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt / und ob er in seinem Müntzen etwas gefehlet / zuvor gnug gethan habe, daß er auch kein ander Müntz, dann in unserer Ordnung gemeldet, zu und neben unserer neuen Reichs-Müntz in unserm Edict begriffen, jemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder theil noch gemein haben / darzu mit seinen Gwardinen, Schmidmeistern und Müntz-Gesellen, keinen Vertrag noch Geding, dieser Ordnung in einigem Weg zuwider seyn möchten, heimlich oder offentlich abreden oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulichen thun, fördern und vollziehen wolle.

§. 15. Desgleichen soll auch ein jeder Müntzgenoß, oder nachgemeldter Creyß / so müntzen will / einen besondern Gwardin / auf seiner oder seinen Müntzen haben / und den selbst belohnen, welcher Gwardin seinem Fürsten, Herrschafften / oder Stand / dessen oder deren Gwardin er seyn wird / auch allen desselben Creyß Müntzgenossen, mit Gelübden und Eyden (wie oben von den Müntzmeistern gemeldet ist,) verpflichtet seyn / und solche Pflicht thun soll / daß er die Ordnung, so viel ihn berühret, stät und vest halten / die Müntz-Eysen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen / und in keine andere Hand kommen lassen / daß er auch so der Müntzmeister derselben Eysen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deshalben von ihm erfordert würde / alsdann mit den Müntz-Eysen unverzüglich auf die Müntz kommen / und das Werck Golds oder Silbers / so der Müntzmeister zu demselben mahl prägen lassen wolt, ob geschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel es seye / aufzeichnen / und darnach die gemelde Eysen, dem Müntz und Schmiedmeister auf der Schmidten / die Müntz-Platten damit zu prägen, zu stellen / und alsbald dasselbig Werck gepräget, daß er die Eysen wiederum zu seinen Händen nehmen / und vermittelst seines Eyds, mit bestem Fleiß verhüten wolle / auf daß mit solchen Eysen nichts gehandelt werde, dann was die Ordnung inhält, und mit sich bringet.

§. 16. Und wann solch Gold oder Silber gemüntzt, oder bereit ist / soll er zuvor und ehe das Werck ausgehet / ein jeglich Stück insonderheit / nach dem Richt-Pfenning aufziehen / und fleißigs Aufsehen haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold / und grobe

ANNO 1622. grobe silbern Müntzen, als die gantz und halb Güldener, alle gerecht und gleich gestückelt seyen, wie dann diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter den gülden und silbern Müntzen gegen dem Richt-Pfenning zu leicht erfindet, die soll er von stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie ob stehet, auch soll er ernstlichs Auffsehens haben, daß die gülden und andere Müntzen, mit Fleiß gemüntzt und gepräget werden, was aber die Müntz, so unter dem halben Güldener ist, belanget, die soll er nach der Marck, und die Pfenning und Heller nach dem Loth, oder sonst, wie er den Dingen am füglichsten zukommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem jeden Werck der Müntzen/ (ausserhalb der kleinen, Pfenning und Heller) viertzig oder fünffzig Stück/ die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll/ eintzlich nach dem Richt-Pfenning aufziehen/ daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde oder nicht/ und in allweg darob seyn/ damit solche Müntzen zum allergleichsten als müglich gestückelt werden mögen/ Gefährde des Auswägens halben, damit fürzukommen.

§. 17. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an den Müntzen, so unter dem Fünff Kreutzer, biß auf den Zween-Kreutzer inclusivè folgends/ je auf ein Werck ein halb Stück, daß einem Zween-Kreutzer, und das was unter Zween-Creutzer biß auf ein Pfenning/ auf die Marck zwey Stück/ mehr an den Pfenningen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um so viel (wie oben gemeldet) zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafftig befunden, so mag der Gwardin dasselbig ausgehen lassen/ aber in allweg/ daß das nechste Werck darnach, in Gewicht dem vorigen gemaß seyn soll/ und so viel am Schrot/ was das vorig zu leicht gewesen, schwer gemacht werde.

§. 18. Würde aber einiger Gwardin Kranckheit halben, seinem Amt nicht vor seyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntzherrn/ oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen, anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit, einen andern darzu tauglichen/ mit des Gwardins Eyden verstricken/ und denselben alsdann auf des Gwardins Kosten zulassen.

§. 19. Auch so einig Eysen auf der Müntz abgehen/ daß es nicht mehr tauglich seyn würde, damit zu müntzen, so soll der Gwardin alsdann das Gepräg solches Eysens, auf der Schmidten, in Beyseyn des Müntz- und und Schmiedmeisters zerschlagen, also daß man darmit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntzmeister wegen der Obrigkeit wieder geben.

§. 20. Der Gwardin soll mit dem Müntzmeister und Müntzgesellen kein besonder oder heimlich Abred noch Verbündnuß/ auch mit dem Müntzherrn, Müntzmeister oder Müntzgesellen/ weder Theil noch gemein in allem das die Müntz berührt/ haben/ auch kein Geschenck/ oder Liebung, wie man die erdencken möchte, durch sich, oder jemand anders von seinetwegen empfangen, oder nehmen lassen, noch ichtes handeln oder fürnehmen, das in einigem Weg dieser Ordnung zu wider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständnuß und Vermögen, mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern, und vollziehen. ANNO 1622.

§. 21. Item, die Schmiedmeister und Müntzgesellen, so auf den Müntzen in nachbemeldten Creysen arbeiten werden, sollen den Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständ, auf des, oder der Müntzen sie bestellet seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, so viel sie berührt, (die ihnen dann von ihrer Herrschafft, die sie annimmt, fürgehalten werden soll) vest und stät zu halten, mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntzmeister, oder sonst jemand von seinet wegen, kein Schenck, Gab, oder Liebnuß zu nehmen, noch einig Fürwort, Geding, oder Contract, weiter dann um ihren gebührlichen Lohn, mit dem Müntzmeister oder Gwardin zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben theil oder gemein zu haben, oder sonst ichts zu handeln, oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Poen des Mayneyds, und darzu, daß der, oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinführo in keiner des Reichs-Müntz angenommen werden sollen.

§. 22. Gleichesfalls sollen die Eysenschneider mit gebührlichen Eyden und Gelübden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die, und mit den Eysen zu gebrauchen, durch sie oder andere, bey Poen des Mayneyds, wie obstehet.

§. 23. Auch sollen die Müntzgenossen in einem jeglichen Creyß, beneben den Gwardin, so auf denselben Müntzen seyn werden, ein sondern Creyß-Gwardin oder Probirer haben, auf aller ihrer Kosten und Belohnung, wie sie sich des mit ihm vertragen werden, derselbig gemein Probirer, soll ihnen mit Gelübden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihn die berühret, und wie hernach folget, stät und unverbrüchlich zu halten, und solche Gelübde und Eyde der Müntzgenossen Räthen, so zu der Probation geschickt worden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun.

§. 24. Item, ein jeder gemeiner Probirer, oder nachgeschriebener Creyß, soll auf Zeit und Mahlstätt in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation fügen, mit Probier-Zeug, Wasser, und andern darzu gehörig/ daselbst geschickt erscheinen, also/ daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselbigen Creyses dahin gebracht, und ihm zu probiren überlieffert worden, probiren möge, und solche Proben/ die ihm alsdann zu probiren gelieffert werden/ soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen, mit allem Fleiß getreulich probiren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihm zu probiren befohlen wird, wahr-

ANNO 1622.

wahrhafftig befind, ansagen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gab, Freundschafft oder Feindschafft willen, keine Gefährlichkeit brauchen, noch deßhalben von Müntzmeistern oder jemand andern, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gab oder Liebung nehmen, oder auch einig Fürwort, Geding oder Contract mit niemand deßhalben machen, dardurch diese Ordnung verhindert werden möchte, sondern dieselbe Ordnung (so viel an ihme ist) nach seinem besten Vermögen, getreulich vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannten Proben alle gemacht, sollen dieselbe alle, und jegliche besonder, wie er die gerecht oder unrecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eid, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Namen und Zunamen unterschreiben, auch, so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register, nach Verlesung, (wie obstehet) den Räthen seines Crayses überlieffern.

§. 25. Was dem gemeinen Probierer an der gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewicht aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbleibenden Stück soll er dem Müntzmeister wiedergeben.

§. 26. Und so mit der Zeit einig weiterer Mangel (zu Abbruch dieser Ordnung) fürfallen würde, der hierinn nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntzgenossen oder derselbigen Räthe, auf den Probation-Tagen, in diese Ordnung zu setzen, Macht haben, doch daß unser Kayserlich Edict und Ordnung, in der Substantz unverändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die andern Crayse darinn einigen Mangel hätten, daß alsdann die Crayß-Herren zusammen schicken, und den Mangel durch des mehrern erstatten sollen und mögen.

§. 27. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tagen und Mahlstätten, einer oder mehr, von den Crayß-Ständen (wie obstehet) nicht schicken würde, so sollen die andern erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und er oder die ausbleiben, den erscheinenden ihren Kosten abzulegen schuldig seyn, damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tagen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein jeder, der Müntz-Freyheit hat, in zweyen Monaten, nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obersten Crayß-Herrn, darunter er gehörig, solches ansagen und verkünden.

§. 28. Was dann also dem obristen Crayß-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Crayssen, auf den Probation-Tagen zu erkennen geben, sich darnach wissen zu richten.

§. 29. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich obgeschriebener Artickel nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen, arglistig einigen Falsch der Müntz brauchte, seinen Müntzmeistern, Gwardinen und andern, heimlich oder offentlich zuliesse, vergönnet, gestattet, oder den Falsch, so erst er deß innen würde, den Müntzgenossen seines Crayses unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funfzig Marck löthigs Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Crayß, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn. ANNO 1622.

§. 30. Und sollen die Müntzgenossen, damit der gemeine Nutz in Vollenstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankunfft, der Session halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdann nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntzgenossen eines jeden Gezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstadt, in die Herberg ankommen wäre, der soll alsdann damals den Fürsitz haben (doch einem jeden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.)

§. 31. Nachdem uns auch glaubwürdig anlangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen, der Belohnung halben, nicht wenig beschweret werden, dardurch wir verursacht, in demselbigen auch eine Ordnung und Maß fürzuwenden, (wie wir dann derowegen ein besonder Mandat haben ausgehen lassen,) und folget solche Belohnung, was von jeden Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohn gegeben werden soll, hernach, nemlich:

Ein Gülden zu 60. Kreutzer.

Von 9. Marck Ducaten,
Von 8. Marck Rheinisch Gold,
Von 17. Marck Güldener und halb Güldener,
Von 13. Marck Zehen-Kreutzer,
Von eilfthalb Marck Fünf-Kreutzer,
Von zwölfthalb Marck Reichs-Groschen, der 21. 60. Kreutzer gelten,
Von 11. Marck dritthalb Kreutzer.
Von 10. Marck Zween-Kreutzer, auch Würtzburgischen und Badischen Schillingen,
Von 9. Marck einfacher Kreutzer, einfacher Kappenführer, Schmiedisch Schilling und klein Gröschlein,
Von 8. Marck allerley Pfenning und Führer, und 7. Marck allerley Hellern, und Pommerischen Pfenningen,

§. 32. Und soll die Belohnung von der gülden und silbern Müntzen, alles auf die schwartzen Blatten und Cölnische Marck verstanden werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgends abprägen, deßgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen (wie oben gemeldet) nicht anderst aufzustücklen, dann wie unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringet, auf daß solches alles zum gleichsten, als möglich, am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde.

§. 33. Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihre Jungen zum weiß machen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung, gebrauchen lassen, und

ANNO 1622. sollen die Müntz-Stände über oben gesetzten Lohn, einigem Gesellen etwas weiters zu geben, nicht schuldig seyn.

§. 34. Was auch der Müntz-Herr oder Stand, jederzeit für Sorten, so ihme und gemeinem Nutz am bequemsten, wolte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keineswegs verwidern oder dargegen setzen, sondern dieselbigen Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hoher Straf, zu machen, verbunden seyn.

§. 35. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dardurch entstanden, daß die Müntz-Herren zu der Probation und Müntz-Tagen, jetzo diese, dann andere Räthe geschickt, so soll dem vorzukommen, nun hinführo ein jeder Müntz-Herr oder Stand aufs wenigst einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Tage besuche, verordnen.

Und seynd diß die zehen Crayse:

I. Der vier Churfürsten Crayß.
II. Der Ober-Sächsisch Crayß.
III. Der Oesterreichisch Crayß.
IV. Der Burgundisch Crayß.
V. Der Fränckisch Crayß.
VI. Der Bayrisch Crayß.
VII. Der Schwäbisch Crayß.
VIII. Der Rheinisch Crayß.
IX. Der Westphälisch Crayß.
X. Der Nieder-Sächsisch Crayß.

Geben unter unserm aufgedruckten Secret-Insiegel, in unser und des Reichs Stadt Augspurg, den 20. Tag des Monats Augusti, Anno, &c. im 59. Unserer Reiche, des Römischen im 29. und der andern im 33.

Ferdinandus.

Ad mandatum Dn. El. Imp. prop.

V

Seld. Kirchschlager.

Des Nieder-Sächsischen Crayses Probier-Ordnung, wie die Anno 1508. zu Lüneburg, durch gemeine Crayß-Stände aufgerichtet, beschlossen, und den 30. Januarii offentlich publicirt und verlesen worden.

So viel aber die Probier-Ordnung, und die Pön und Straffen der Uberfahrer Kayserl. Müntz-Ordnung und dieses Edicts anlanget, ist verabschiedet, was Maß und Gestalt in diesem Crayß ein jeder sich in dem zu verhalten haben solle.

Und nemlich, dieweil oben gemeldet, daß der Röm. Kayf. Maj. und des H. Röm. Reichs ausgegangener und verordneter Probier-Ordnung (so viel möglich) nachgelebt, und so dieselbige je allerdings sich auf die Sorten, so in diesem Crayß nachgelassen, und hierinn verordnet, nicht schickte, dannoch derselbigen so nachgeruckt werden soll, als immer möglich, soll solches für eine gemeine Verordnung hieher repetirt seyn.

So sollen und wollen diejenigen auch, so sich hinfüro des Müntzens zu gebrauchen bedacht, auf ihren Müntzen die Verordnung thun, daß mit den eisern Büchsen, inmassen in der Probier-Ordnung Meldung geschicht, zum fleißigsten gebaret, und darob und an seyn, daß allerhand Müntzen, die ein jeder Stand oder Stadt, so sich des Müntzens annehmen, schlagen und hämmern lassen, darinn geworffen, und also der Gwardin, so das Werck probieren soll, damit verfahren möge, wie solches in angeregter Probier-Ordnung anfänglich im 1. §. gesetzt und verordnet ist. Die Schlüssel aber, davon in derselben Probier-Ordnung Meldung geschicht, betreffend, soll allemahl der Stand oder Stadt, dem die Müntz zugehörig, einen Schlüssel behalten. Und dieweil solche Probier-Tage (wie oben gemeldet) in der Stadt Braunschweig und Lüneburg zu halten, soll der ander Schlüssel von allen und einer jeden Büchsen diß nächstkünfftig halbe Jahr, dem Capitel zu St. Blasii in Braunschweig, und der dritte dem Administrator zu Magdeburg, und das andere halbe Jahr (von nächstkünfftigen Michaelis, biß auf den Sonntag Quasimodogeniti, des folgenden 69. Jahrs) dem Stifft und Prior St. Michaëlis in Lüneburg daselbst, und dem Ertz-Stifft Bremen, auf den nächsten Probier-Tage die Büchsen damit haben zu eröffnen, und also alternatim, dem Capitel St. Blasii, und dem Stifft St. Michaëlis, und successivè von dem Stande, der bey dem nächsten Probier-Tage gewesen, dem andern so nächstfolgenden Tag der Probierung beyzuwohnen, inmassen und Ordnung, wie vorgesetzt, zugeschickt werden.

Ferner, und obwohl der mehrer Theil der Stände dieses Crayses, und die, so sich der Müntz-Gerechtigkeit gebrauchen, nicht viel güldene Müntzen schlagen, derowegen dann auch in diesem Edict der Halt des Golds nicht gesetzt, jedoch, und da gleichwohl ein Stand oder Stadt solche güldene Müntz schlagen zu lassen, bedacht, soll solches alles, Laut der Kayserlichen Müntz-Ordnung geschehen, und es damit nach Innhalt der Kayserl. Probier-Ordnung in §. 2. & 3. anfahend: (Item, wo einiger Müntzmeister befunden wird, daß in einem Werck Golds, &c. Item, befindet auch der Gwardin, daß, &c.) bey Vermeidung einverleibter ernstlicher Straf, gehalten werden.

Gleichergestalt soll es auch mit den kleinen Sorten oder silbern Müntzen, wie davon im §. 4. deß Anfang ist: (Soviel die silbern Müntzen belanget, &c.) solcher Ordnung durchaus gelebt und nachgesetzt werden.

Und im Fall, da einiger Müntzmeister mit seinem Gwardin, in gülden oder silbern Proben streitig, so sollen sie darob, durch einen oder beyde verordnete dieses Crayses Müntzmeister oder gemeine Gwardin, nach ihrer oder eines desselben Proben, sich entscheiden lassen.

Und demnach oben vermeldet, daß die verordnete gemeine Gwardinen, oder Müntz-Bereiter, vor den Probiers-Tagen, die Müntz-Städte, so sich Müntzens-Gerechtigkeit gebrau-

ANNO 1622.

gebrauchen, bereiten, und die Müntz unter dem Hammer wegnehmen, und aufziehen sollen, läst man es bey solcher Ordnung auch bleiben, würde sich dann ein solches, wie im 6. §. der Probir-Ordnung einverleibt/ und mit diesem Anfang gesatzt, (wo auch ausserhalb der Probation-Tag, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, ꝛc.) befinden, soll es damit allerdings gehalten werden, wie darinn wohl und heylsam verordnet ist.

So viel aber die Beschickung der Probation-Tag betreffen thut, ist oben Meldung und Verordnung geschehen, wie es damit zu halten, dabey es auch bleiben soll, jedoch mit diesem Anhang, da einiger Stand, dem Vermöge der Ordnung, die Probation-Tage zu besuchen gebührte, solches nicht thun würde, der soll anders nicht geachtet werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen und begeben, auch dieselbige dardurch verwürcket und verlohren haben: Begebe sich auch, daß zu obberührten Probir-Tagen und Mahlstädten, einer oder mehr Stände, an denen die Ordnung wäre, nicht schicken würden, so sollen nichts desto weniger die erscheinenden mit der Probation verfahren, und der, oder die ausbleibende, über die vorberührte Poen, auch den erscheinenden ihren Kosten abzulegen, schuldig seyn.

Es sollen auch deren Stände Gesandte, so dermassen (wie oben gemeldet,) die Probation-Tage besuchen werden, fleißig und gut Aufmercken haben, ob auch einer oder mehr Müntz-Stände sich unterstünden, der kleinen Müntzen, so unter den gantzen Groschen, doppelten und einfachen Schillingen sey, zu viel zu machen, daß darauf Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege, hieraus dem gemeinen Nutzen und Beschwernuß gereichen möchte, alsdann solches alsbald bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihnen biß auf weiter Zulassung, dasselbig verbieten.

Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbott, die kleinen Sorten zu müntzen fortführe, sollen dieselbigen Creyß-Stände, solches Röm. Kayserl. Maj. und des H. Reichs Cammer-Procurator Fiscaln vermelden, welcher Vermög seines Befelchs, gegen dieselben Müntz-Stände, mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straff zu verfahren wird wissen. Wie es aber mit Eröffnung der Büchsen, und Probirung der einverwahrten Sorten, Aufschreibung des Gehalts, und wie ein jedes Werck befunden wird, davon in den 11. und 12. §§. der Probir-Ordnung, anfahend: (Und darnach soll der Gwardin die Büchsen, darinn die Proben seyn, alsbalden mitbringen ꝛc. Item, dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, ꝛc. nach längst Ordnung beschicht, und sich solches etwas weitläufftig ansehen läst, und langsam herhachet gehen, und nicht geringer Unkosten den Ständen darauf lauffen würde, sollen auf den zween Probir-Tagen, so das erste Jahr zweymahl von allen Ständen, durch ihre Müntzerfahrne Räthe beschickt werden sollen, die Büchsen, nach Inhalt der Probir-Ordnung, eröffnet werden, und wie man alsdann den Handel befindet, durch die zusammen geschickte Müntz-Räthe, eine gute Ordnung, wie solches künfftiglich mit wenigsten Unkosten, zum schleunigsten zu verrichten seyn möchte, zu machen heimgestellt, und sie dessen gnugsam bemächtiget seyn, jedoch daß darin die Sorgfältigkeit gebraucht, damit keine Ursach zu einigem Unfleiß und Schaden gegeben werde.

So sich aber befinden würde, daß eines Müntzmeisters Werck am Schrot und Korn zu gering, der Müntzmeister aber, der also im Gehalt brüchig befunden, sich düncken lassen wolte, daß in der Proben geirret, oder sonst nicht gleich zugangen wäre, und sein gemüntzt Gold oder Silber besser zu seyn vermeynete, und derhalben solche Proben, noch einmahl zu probiren begehrte, soll man ihm solches vergünnen, zulassen, und dem gemeinen Probirer zween aus den Räthen, und zween aus den Gwardinen, so auf derselben Probation seynd, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und gut Aufsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntzmeister abermahls (wie vor) brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntzgenossen zu derselben Probation geschickte Räthe, indem daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten, neben gebührlicher Straf, ausrichten und bezahlen, alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden:

Es sollen auch die Müntzgenossen, so Müntz-Gerechtigkeit haben, und dero zu gebrauchen gedencken, die Müntz ändern, die ihren Gewinn darinn suchen, hinführo nicht vermieten, verleyhen oder verkauffen, sondern wie auf der Müntz ihr Wappen und Zeichen geschlagen wird, die Müntz für sich selber haben, und die versorgen lassen, und zu der Behuff, auf ihren eigen Unkosten, einen getreuen, ehrlichen, aufrichtigen Müntzmeister und Gwardin bestellen, und der Gebühr besolden, auch ihr eigen Müntz-Behausung oder Gemach, wie einem jeden das zum gelegnesten seyn wird, darzu verordnen, und von den Müntzmeistern, oder andern kein Schießgeld, Gifft, noch Gab nehmen, in keinerley weiß / bey Vermeidung der Müntz-Freyheit und Gerechtigkeit, inmassen oben bey der Visitation-der Probation-Tage gemeldet und verordnet worden.

Angeregte Müntzmeister und Gwardinen, sollen ihren Fürsten und Herren, Herrschafften, Ständen und Städten, mit Pflichten und Eyden verwandt seyn, und solaends den andern Müntzgenossen in diesen Creyse begriffen, auf den ersten Probirs-Tage, und so jemand derselbigen von seinem Amt abstehen, oder mit Todt abgehen würde / der Surrogatus alle mahl auf dem nächstfolgenden Probation-Tag, den Räthen, welche die Probation-Tage jederzeit besuchen werden, sich darstellen / und gnugsam seines Handels und Wandels /

ANNO 1622.

wo der oder die, zuvor sich enthalten und wie sie abgeschieden, Kundschafft bringen, und nachdem dieselben gnugsam befunden, nachfolgenden Eyd thun und leisten, und darauf (und sonst nicht) zugelassen werden.

Müntzmeister Eyd.

Der Müntzmeister soll geloben und schwören, einen Eyd zu GOtt / und auf das H. Evangelion, daß er dieses Nieder-Sächsischen Creyses Edict, und die darein verleibte Ordnung / so viel die ihn berührt / stät und vest halten / von seinem Herrn der ihn bestellt, nicht weichen oder abscheiden, es seyen dann zuvor alle Werck, so er gemüntzet / auf der gemeinen Probation probirt / und er auch mit gutem Willen, durch seine Herrschafft geurlaubt / und seiner gethanen Pflicht / erlediget worden / und ob er in seinem müntzen etwas gefehlet / darfür erst gnung gethan habe, daß er auch keine andere silberne Müntz, dann in diesem Edict-Abschiede oder Ordnung begriffen, schlagen, auch dieselben durch sich oder jemand anders / nicht ärgern oder ringern wolle / noch mit denjenigen / die sich solches in einigem Weg unterstehen wölten / einigen Theil noch Gewinn haben, desgleichen mit den Gwardinen, Schmiedmeister und Müntzgesellen keinen Vertrag oder Geding, die diesem Edict und der Reichs-Ordnung / in einigem Weg zu wider seyn möchten / heimlich oder offentlich bereden / oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß befördern und vollziehen helffen wolle. Getreulich und ungefahrde.

Gwardiner Eyd.

Der Gwardin soll geloben und schwören einen Eyd zu GOtt / und auf das H. Evangelion / daß er dieses Edict und Ordnung, so viel ihn berührt / stät und vest halten, die Müntz-Eysen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen / und in keine andere Hände kommen lassen, und da der Müntzmeister derselben Eysen nothdürfftig seyn, und die deshalben von ihm gefordert würden, alsdann mit den Müntz-Eysen unverzüglich auf die Müntz kommen / und das Werck Golds oder Silber, so der Müntzmeister der Zeit zu prägen bedacht, obgeschriebener massen aufziehen / wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eysen den Müntz- und Schmiedmeistern auf den Schmiedten, die Müntz-Platten damit zu prägen, zu stellen, und so bald dasselbig Werck gepräget, die Eysen wiederum zu seinen Händen nehmen / und bestes Fleisses verhüten wolle, auf daß mit solchen Eysen anders nicht gehandelt werde, dann was die Ordnung inhält, und mit sich bringet.

Er solle und wolle auch mit den Müntzmeistern und Müntzgesellen keine besondere heimliche Abred noch Verständnuß, auch mit den Müntzherrn und Müntzmeistern weder Theil noch Gewinn in allem das die Müntz berührt, haben / auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möchte, durch sich, oder jemand anders von seinetwegen empfangen oder nehmen lassen, noch ichtes handeln oder fürnehmen / das in einigem Weg dieser Ordnung zu wider / oder abbrüchig seyn mag / sondern die nach allem seinem Vermögen, mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen, &c. ANNO 1622.

Schmiedmeister und Müntzergesellen Pflicht.

Ein jeder Schmiedmeister und Müntzgesell, soll seiner gebührlichen Obrigkeit, auf des Müntz er dienet, geloben und schwören, was in diesem Edict und Ordnung verfasset, so viel sie berührt, (welches ihnen in derselbigen Annehmung, furgelesen werden soll,) vest und stät zu halten / mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen, zu handeln / und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntzmeister, oder sonst jemand von seinet wegen, kein Geschenck oder Gab zu nehmen, noch einig Vortheil, Geding, oder Contract, weiter dann um ihren gebührlichen Lohn, mit Müntzmeistern oder Gwardin zu machen, noch mit jemand der Müntz halber Theil oder Gewinn zu haben, oder ichts zu handeln oder fürzunehmen, dardurch diese Ordnung überfahren und verhindert würde, bey Poen des Mayneyds / und darzu, daß der, oder dieselben, so dermassen überfahren würden, hinführo in keiner dieses Creyses Müntzstätte, angenommen werden sollen.

Von den Eysenschneidern.

Es sollen sich die Eysenschneider, so sich in diesem Creyß des gebrauchen wollen, gnugsamlich gegen ihre gebührliche Obrigkeit verpflichten, und von der Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf nächstem bevorstehendem Pröbirs-Tage, der Stande abgesandten Räthen, genugsamlich verpflichten, daß sie keinen Falsch oder Betrug, durch sich selbst, oder jemand anderst / mit dem Eysenschneiden gebrauchen wollen, bey Poen des Mayneyds, wie oben stehet.

Was aber des Gwardin Amt, mehr dann in seinem Eyd begriffen / belangen thut / darvon zum Theil in dem 16. 18. und 19. §§. anfahende: (Und wann falsch Gold oder Silber gemacht und bereit ist / &c.) (Item, würde aber einiger Gwardin Kranckheit halber, sein Amt, &c. Auch so einig Eysen auf der Müntz abgehen, &c.) Meldung geschicht, in dem, und was ihm sonst gebührt, und dem gemeinen Werck und Nutze zum besten gedeyen und gereichen mag, soll er sich durchaus zum fleißigsten erzeigen und verhalten.

Von dem Remedio.

Das Remedium anlangend / soll solches in den groben silbern Müntzen gantz und gar abgeschnitten, und keines wegs geduldet werden, biß auf den Silber-Groschen, doppelte und einfache Schilling, inclusive, was aber die geringe Sorten betreffen thut, sollen die

Müntz-

ANNO 1622.

Müntzmeister und Gwardinen sorgfältigen Fleiß haben / daß keines Remedii nöthig.

Da sich aber je zu Zeiten (ohne gefähr / und nicht fürsetzlich) zutrüge / daß ein Werck um ein kleines zu gering, soll es alsdann damit gehalten werden, wie im 17. §. der Kayserlichen Probier-Ordnung einverleibt, des anfang ist: (Doch soll an dem Schrot das Remedium an denen Müntzen / so unter dem Fünff-Creutzer ꝛc.) gesetzt und verordnet ist.

Was gestalt die gemeinen Gwardinen in diesem Creyß angenommen und verordnet werden sollen / davon ist hieoben in diesem Edict disponirt, dabey mans auch nochmahls beruhen lässet.

So viel aber ihr Officium und Amt belangt, dieweil oben solches zum Theil angemeldet / und in des Reichs Probir-Ordnung weiter in den 23. 24. und 25. §§. deren Anfang: (Auch sollen die Müntzgenossen in einem jeglichen Creyß, ꝛc. Und / Item / ein jeder gemeiner Probirer / ꝛc. Item, was dem gemeinen Probirer an den gelieferten Proben / ꝛc. ausgeführet / soll (wie billich) mit allem Ernst darob gehalten.

So ist auch oben in diesem Edict und Verordnung Maß gegeben, wie diß Werck mit guter Ordnung befördert und fürsatzt, auch mit Abschaffung desjenigen / was demselben mag zerstörlich und nachtheilig seyn, gebaret und verfahren werden soll, darob billich vest zu halten.

Wann nun der Probir-Ordnung im 26. §. des Anfang ist: (Und so mit der Zeit einig weiter Mangel, zu Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, ꝛc.) damit fast zustimmet, soll solches alles hieher repetirt und erholet seyn, und dem also alles besten und höchsten Vermögens gantz getreulich und fleißig nachgesetzt werden.

Nachdem auch in der viel angerechten Kayserlichen Probir-Ordnung / der Belohnung halben der Müntzgesellen / und worzu sie verbunden seyn sollen, in dem 31. 32. 33. und 34. §§. ausdrückliche Maß gegeben wird, sollen und wollen alle und jede Stände des Nieder-Sächsischen Creyses, so sich jetzo des Müntzens gebrauchen, oder künfftiglich gebrauchen würden, alles müglichen Fleisses daran seyn, daß dem auch würcklich nachgesetzt werde.

So sollen und wollen auch alle und jede Müntzgenossen, die sich des müntzens zu gebrauchen gedencken, gute fleißige Aufachtung haben, damit, wann die jetzo ganghafftige „Müntzen (so zum Tiegel verdammt) vermüntzt „und abgeschafft worden, auf ihren Müntzen „kein Geld aus anderer Müntz geschlagen oder „gemacht werde, in keinerley Weiß noch Weg.

Daß aber auch alle mahl einerley Leut zu den Probir-Tägen abgefertiget werden, solches ist oben cavirt, und werden die Stände sämtlich und sonderlich, dem gemeinen Nutz zum besten, solches sich befleißigen, und an aller Müglichkeit nichts erwinden lassen.

Kayser Maximiliani des Andern Privilegium den Müntzgesellen Anno 1571. zu Wien gegeben.

ANNO 1622.

Wir Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, zu Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst in Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burggau, zu Mähren, zu Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg und Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermännigklich: Als Uns unsere und des H. Reichs Getreue N. N. alle und jede im H. Reich wohnende Müntz-Gesellen, auf unserm jüngst zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage, auch hernach zu Franckfurt vorgangenen Deputations-Tag, mit Beschwerung unterthäniglich vorbracht.

Wiewol auf des H. Reichs Teutscher Nation Müntzen und Müntz-Werck von Alters / und unverdencklichen Jahren herkommen, und gehalten worden, daß allen denjenigen, so des Müntzen zu lernen sich unterstehen, zuvorn auf einer redlichen und bewährten des Hal. Reichs Müntz, ihre freye, eheliche Geburt darthun, und bezeugen, auch in ihren vier Lehr-Jahren, eine thörliche Kapp gebrauchen und tragen, darzu alle Dienst, Mühe und Arbeit auf den Müntzen thun und verrichten, und sonderlich sich allezeit eines guten erbarn Wandels und Wesens befleißigen, und da sie solches nicht aethan, darum streichen und straffen lassen, müssen alida nach Auslehrung allereit zu Müntz-Arbeit gebraucht, zugelassen, und für Reichs-Müntz-Gesellen erkennt und aufgenommen, und also auf den Müntzen jederzeit redliche, fromme und erfahrne Müntzgesellen gefunden werden.

So hätte sich aber dem zugegen eine Zeit hero, und sonderlich, dieweil das vortheilhafftig, betrieglich Heckenmüntzen (wie es die Erfahrung mannigfaltig gegeben) entstanden, zugetragen, das ehlich loß und leichtfertig Gesindlein, so man Meitmacher nennet, sich hin und wider in die Müntzen verspreit, zu denen sich auch an etlichen Orten Kesselschlager, Schmied, Schlosser, Leynen- und Wüllen-Weber, und dergleichen andere mehr, mit Verfassung ihrer Handwerck, geschlagen, und nunmehr dahin kommen an etliche Oerter, dieweil die Reichs-Gesellen bey und neben solchem Gesindlein nicht sitzen noch arbeiten wollen, und daselbst den vortheilhafftigen Müntzmeistern etliche Marck Silbers mehr vor einen Thaler, dann die Prob-Ordnung mit bringt zu gering machen, darzu dann solches gering Gesindlein gebraucht wird. Daher dann weiters erfolgt, und augenscheinlich gespürt,

ANNO 1622. spürt, damit nicht allein die alte löbliche Gewohnheit und guter Gebrauch vergessen, und übertretten, sondern auch so viel betrüglicher Müntzen und nach Conterfaytungen Ursach geben, sie aber als diejenigen, so das Müntzen redlich gelernet, und gebraucht, dardurch höchlich verletzt, und in Schaden geführt werden/ und was derowegen solchem Ubel und Mißbrauch zu begegnen und vorzukommen, auch damit obgemeldte Meitemacher, Kesselschlager, Schmied, Schlosser, Wüllen- und Leynen-Weber/ und andere, zu müntzen untüglich Gesindlein, davon ab, und zu ihrem Handwerck gewiesen würden, unser Kayserliche Hülff und Befreyung, inmassen sie dann hinführo von unsern Vorvättern im Reich, auch versehen gewesen, deren aber hernach, durch Verwahrlosung etlicher Meister, wiederum verlustig worden, demütiglich angeruffen und gebeten.

Daß wir demnach auf rathsam Gutachten und Intercession deren jüngst zu Franckfurt versammlet gewesen, Churfürstlichen und Deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Gesandte, in sonderer Erwegung, daß solches ihr, der Müntz-Gesellen unterthänig Suchen, und Bestättigung ihres löblichen alten Herkommens und Gebrauchs, an ihm selbst ziemlich, und zu Fortsetzung und Erhaltung unsers und des H. Reichs Müntz-Edict-Ordnung und Abschied fast dienlich/ mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen denselben Reichs-Müntz-Gesellen oben angezeigt, ihr altes Herkommen und Gebrauch bestättiget/ und wiederum von neuem befreyet haben, thun das auch, bestättigen, und befreyen ihnen dieselben von Römischer Kayserlicher Macht, hiemit wissentlich, in Krafft diß Briefs, und wollen, daß sie sich nun hinführo obberührter ihrer alten Ordnungen und Herkommen, allenthalben im H. Reich gebrauchen/ und niemand zu Müntz-Gesellen aufzunehmen und einkommen zu lassen schuldig seyn, er habe dann zuvor auf einer redlichen bewährten Müntzen, seine freye, eheliche Geburt und Herkommen, wie sich gebührt, dargethan, und bezeuget/ auch seine vier Lehr-Jahr, und anders, so ihm das Müntzwerck/ und desselbigen Handwercks herkommen Gebrauch auferlegt/ obbestimmter massen überstanden und geleistet.

Da aber jemand demselben ihrem Herkommen, und dieser unser Kayserlichen Befreyung zugegen, sich des Müntzens anzumassen/ oder zu unternehmen unterstünde, was Herkommens oder Handwercks er auch seyn möchte, denselben mögen sie als einen Meutemacher, und des Müntzens Unerfahrnen und untüglich/ allenthalben auftreiben, und dieselben auch bey den Müntzen nindert im H. Reich geduldet noch gelitten werden, doch sollen jede Müntz-Gesellen und ihre Meister, auch Lehrknaben, sich sonsten in allen andern unsern und des H. Reichs publicirten Policey-Ordnung und andern Constitutionen gemäß verhalten, und daneben anders nicht, dann Laut unserer und des Heil. Reichs ausgangenen Müntz-Edict-Ordnungen und Abschieden ihres wissens den Müntzmeistern zu arbeiten, auch in allen kleinen Sorten die Reckbanck zu brauchen schuldig seyn. ANNO 1622.

Und gebieten darauf allen und jeden unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, und sonsten allen andern unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd/ so von weyland unsern Vorfahren/ und uns, mit Müntz-Freyheiten begabt, und versehen seynd, und sonderlich allen Müntz- und Schmid-Meistern/ Gwardinen, und andern dem Müntz-Werck angehörigen Personen, ernstlich mit diesem Brief, und wollen/ daß sie die gedachte Müntz-Gesellen, wo oder an welchen Enden und Oertern, die auf den Müntzen hin und wider im H. Reich Teutscher Nation, arbeiten und müntzen, bey obberührten ihren alten Herkommen und Gebräuchen, und dieser unserer ihnen darüber gegebener, bestätigter und erneuerter Freyheit handhaben, schützen, schirmen/ und darbey forthin allerdings unverhindert ruhig bleiben, und deren genieſſen lassen, sie darwider nicht irren, dringen, bekümmern, oder beschweren, noch das andern zu thun gestatten, in gar keiner Weiß, als lieb einem jeden sey unsere und des H. Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen, nemlich 20. Marck lötigs Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er, freventlich hierwider thut, uns halb in unser und des Reichs-Kammer/ und den andern halben Theil, gedachten Reichs-Müntz-Gesellen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

In Urkund dieses Briefs gesiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Geben in unser Stadt Wien, den 13. Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers HErrn Geburt, 1571. unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im 9. und des Böhmischen im 23.

Maximilian.

Vice ac nomine Reverendiſ. D. Danielis Archi-Cancellarii Moguntini.

V. Ja. Batzweder D.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

A. Erstenberger, Ste And. Gail. D.

LXXX.

[Der in Pünden Anno 1620. entstandenen Unruhe/ ist droben bey Num. XLIX. gedacht worden. Weiln nun dieselbige je länger je mehr zugenommen/ und von den Spanischen hart bedrangt worden/ haben sie endlich sich dieses Jochs mit Gewalt entlediget/ und in ihre vorige alte Freyheit gesetzt. Dieses ihr Vornehmen zu rechtfertigen/ haben sie

ANNO 1621.

sie eine *Deduction* ausgehen lassen/ darinnen sie weitläufftig dargethan und erwiesen/ was massen die Einwohner des zehen Gerichten Pundts in Hohen Rhätten / von des Hochlöblichen Hauses Oesterreich/ nachgesetzten Obristen und Befelchshabern / widerrechtlich überfallen/ in die äusserste Dienstbarkeit gebracht/ grausamer Weiß tyrannisirt und geplaget: Und deswegen ihnen die in der Natur / und allen Rechten erlaubte *Defension* Leibs und der Seelen abgedrungen worden/ wie folgt:]

Der Pündtner Deduction-Schrifft, über den Händeln, so bißhero in ihrem Vatterland vorgangen.

Was massen die freyen Völcker des hohen Alpgebürgs Rhätischer Landen, eine geraume Zeit durch öffentliche und heimliche List, und Vorgebungen, auch allerhand geschwinden Practicken unter einander irr gemacht/ ihre alte hochbetheurte Einigkeit aufgehebt, und endlichen zur gäntzlichen Ruin, und leydigen Untergang gebracht worden: Das ist nunmehr (leyder!) in und auser den Teutschen Landen aller Welt kund und offenbahr.

Und aber von den Ursachen, solches uhrplötzlichen Untergangs, insonderheit aber des zehen Gerichten Pundts Total Subjection und Dienstbarkeit, auch dem im Monat Aprilis abgedrungenem Aufstand, wird von unterschiedenen Leuten je nach eines jeden Passion, und Vorurtheil gantz ungleich discurriret, indeme von vielen, sonderlich von den Oesterreichischen Ministern die ehrliche, tapffere Leuth der zehen Gerichten, für Rebellen, Aufrührer und Mörder, schrifft- und mündlich ausgeruffen: Andere aber, als wann solche Procedur, aus Vergessenheit schuldiger Pflicht, Treu und Gehorsam, hochsträfflich fürgenommen, aus schnelleyfferigem Urtheil beredt: Die dritten aber wie billich, zu einem hertzlichen und Christlichen Mitleyden, verleitet werden.

Den Grund nun aller Sachen jedermännigglichen vor Augen zu stellen, ist rathsam erachtet worden, eine kurtze, doch wahrhaffte Relation, betreffend des zehen Gerichten Pundts, wohl hergebrachte Freyheiten, und neulich erfolgten, widerrechtlichen, an ihnen verübten Processen/ wie auch dem abgedrungenen Defensions-Wesen, in offentlichen Druck ausgehen zu lassen/ und hiermit jedermännigglichen zu berichten, was gefährliche, und weit aussehende Consilia, im Spanischen Rath, zu Vollstreckung der lang gesuchten Monarchie, wider diese ehrliche Leuth, und consequenter wider alle freye Republiquen, Städt und Länder vor langem beschlossen, und anjetzo gewaltthätig ins Werck gerichtet werden sollen, darbey man es vor einmahl wollen lassen verbleiben.

Und aber weiln viel guthertzige/ ehrliche Patrioten einen ausführlichen Bericht inständig erfordert, als der, ihrem beywohnenden Verstand nach, den Sachen beförderlich seyn erachtet worden: Als hat man die gantze Sach wiederum vor die Hand genommen, und durch dernselben vermehrte Deduction und weitläufftigere Ausführung ferners der gantzen Welt, die Unschuld und Redlichkeit des zehen Gerichten Pundts: Wie dann auch die Tyranney und verübten hochsträfflichen Muthwillen der Oesterreichischen Befelchshaberii, zu erkennen geben wollen, der ungezweiffelten Hoffnung, der unpassionirte Leser, werde nach eingenommener gnugsamer Information, von diesem Wesen dextrè und aufrichtig urtheilen, und sich zu Christlichem Mitleiden erbarmend bewegen lassen. ANNO 1621.

Der Allmächtige GOtt, der die Wahrheit selber, der verleihe hierzu seine Gnade, daß, wie hierinnen ohn einige Passion die lautere Wahrheit an Tag gegeben wird, also auch bey hohen und niedern Standes Personen, ihren Stell und Platz gewinne: Bey dem einen zu würcklicher Hülff und Assistentz: Bey dem andern aber zur inbrünstigen Fürbit bey GOtt dem HErrn, damit also die gantze Sache diene, zuvorderst zu GOttes ewigem Lob, zu Erhaltung wohlhergebrachter Freyheiten Leibs und der Seelen/ und dann dem gemeinen Prophan- und Religions-Wesen zu stetwährendem aufrichtigem Frieden/ Amen.

Um welche Zeit die Räthier sich ins Alpgebirg begeben.

Die Rhätischen Völcker/ damit sie die Dienstbarkeit/ die ihnen in ihrem ersten Vatterland in Italien von den Galliern wolte aufgedrungen werden, möchten vermeyden/ haben sich ohngefehr 587. Jahr/ vor Christi unsers HErrn Geburt/ in das Alpgebürg, zu den freyen Innwohnern daselbst/ auser allem Zwang und Knechtschafft zu leben/ unter ihrem Hauptmann Rhäto/ verfügt und begeben. Da sie darnach offt von den Römern und Alemanniern, sonderlich von den durchreisenden Hunnen und Gothen angefochten, und aus den erbaueten Schlössern geplaget und geschädigt worden/ und hiermit ihren freyen Stand zu erhalten/ sehr viel leiden müssen, biß daß sie endlich durch GOttes sonderbahren Beystand, in ihrer Tapfferkeit, auch blutigem Schweiß/ sich von der Tyranney der im Land regierenden Herrn/ erlediget und befreyet.

Mithin nach langem, als ein Bischof von Chur, viel der vertriebenen Herrn Freyheiten an sich erkaufft, und hiemit auch in Weltlichen Sachen im Gottes-Häuß Pundt etwas Gerechtsamen bekommen/ und anderswo bey den umliegenden Völckern/ fast aller Ort Präminenten, und fürgesetzte zum Schutz und Schirm angenommen worden, sind die alten Römischen Rueantier und Corvantier (so heutiges Tages im Pundt der zehen Gerichten begriffen) mit dem Rhätischen Freyherrn von Vatz auch zu etwas, mit gewisser Form und Maß eingepflichter Gegenpflicht wegen des versprochenen Schirms kommen.

Sie machen einen ewigen Bund mit einander, und werden abgetheilt in den

Hernach aber, weiln sie sich durch ihre vorgesetzte noch nicht anugsam verwahrt befunden/ haben aus Krafft ihrer Freyheiten, auch mit Hülff, Rath und Willen eines Bischoffs zu Chur, erstlich die nechstgesessene zu einander/ hernacher aber insgesamt mit einander sich dahin verpflichtet und verbunden, daß forthin und zu ewigen Welt-Zeiten sie als ein Regiment

und

ANNO 1622. und Corpus wollen zusammen halten, und einander mit Leib und Gut, so lang Grund und Grad steht, schirmen und schützen / treulich und ohn alle Gefährde. Und dieses ewigen Punds wegen sind diese Völcker Pündtner biß auf diese Stund genennet / und in drey Pündt, den Obern oder Graun-Gotshauß und zehen Gerichten Pundt abgetheilt worden.

1. Ober- oder Grau-Pundt. Der vorderste Pundt, wird genennet der Ober- oder Grau-Pundt / zu Latein, Fœdus Gryscum, weiln dieselbe Leuth die höchste Ort des Lands besitzen / einen Anfang dieser grossen Liga und Verbündtnuß gemacht, und dann solche Verein durch alte / graue / betagte / erbare Leuth, bekräfftiget worden.

2. Gotts-hauß Pundt. Der andere Pundt / wird genennet der Gotts-hauß Pundt, zu Latein Fœdus Cathedrale, von dem Bisthumb her, darum daß der Bischoff in demselbigen sein Residentz, auch in desselbigen Gemeinden viel Herrlichkeiten / Gebott und Verbott Kauffsweiß an sich gebracht hat.

Und 3. der zehen Gerichten Pundt. Der dritte Pundt (von diesem wir allhier geliebts GOtt handeln werden) wird genennet der zehen Gerichten Pundt / weiln er vor diesem in 10. Landschafften und Gericht in folgender Ordnung abgetheilt worden / nemlichen:

1. Ja das Land und Gericht auf Davoß.
2. Das Land und Gericht im Prättigaw zum Closter.
3. Das Land und Gericht zu Cästels.
4. Das Land und Gericht zu Schiers und Seewiß, und auch der Chorherrn Gericht zu Schiers, mit allen ihren Rechten.
5. Das Gericht zu Malans und Gemins.
6. Das Gericht zu Meyenfeld, Fläsch, Rofels und Berg.
7. Das Land und Gericht zu Belfort.
8. Das Land und Gericht zu Churwalden.
9. Das vorder Land und Gericht im Schanfisch zu S. Peter.
10. Das Land und Gericht im Schanfick an der langen Wieß.

Wiewohl nun auf den heutigen Tag, dieser Pundt in XII. Gericht wird abgetheilet, indem das Chorherrn Gericht zu Schiers für das eilfte, und dann das Gericht Belfort, in das Gericht innert und das Gericht auffert dem Schloß Belfort und hiemit das auffer Gericht, so heutiges Tages das Lentzer Gericht genennet wird / für das zwölffte gehalten wird / nichts desto weniger behaltet dieser Pundt den Nahmen des X. Gerichten Pundts, zu Latein, Fœdus decem Jurisdictionum.

Unter diesen zehen Gerichten hat eins mehr Privilegien als das ander. Diese Gericht sind nicht auff einigerley Weiß und Gattung unter ihrer Præeminenten und Vorgesetzten Schirm kommen, sondern hat je eines mehr dann das andere Privilegien und Freyheiten erlanget.

Den Inwohnern des Lands und Gerichts Davos / ist vom Graff Hugen von Werdenberg / wie auch Johanne, Donato / und Walthern, Freyherrn von Vatz, das gantze Land zu eim ewigen Erblehen, um ein jährlich gewissen, und in dem Diplomate verschriebenen Zinß, verliehen, und darauf für freye Leuth (so fern sie den Zinß gebührlich entrichten) mit denen Niemand nichts zu thun, schrifftlich erkennet worden: Als die ihren Ammann selbst zusetzen, so ers verwürcket zu entsetzen, und ein andern zu erwehlen, für und aus sich selbst mächtig / und befugt, dergestalt, daß auffert Dieb und Manschlacht allein vor des Lands Amman, und Rechtsprechen, ohn fernere Appellation Recht genommen, und hiermit vor ihrem Stab allein muß aller Sachen Entscheid genommen werden. Und wiewoln die Erblehen mehrtheils mit dieser Clausulen und Vorbehalt aufgetragen werden, im Fall der Lehenmann die Zinß jährlichen nicht entrichte, sondern denselben auff den 3. Zinß aufschwellen lasse, daß dann das Lehen caducirt und verwürckt, und der Dominus Feudi oder Lehen-Herr dasselbige wiederum zu seinen Händen nehmen möge: So hat es doch mit diesem Davosischem Erblehen ein andere Form und Gattung / indeme der Auf zug des dritten und mehr aufgelauffenen jährlichen Zinß, die Inwohner weder des Lehens verlustig, oder dem Lehen-Herrn zu dessen zu Handen Ziehung fähig machen: Sondern der Lehen-Herr seiner Anforderung sich an eines Ammans, wer er dan jederzeit seyn wird / Kindern, Geyssen, und Schaafen / alleinig erholen kan und mag: Alles Laut klaren Buchstabens, so im Lehen-Brieff begriffen, und im Jahr 1289. aufgerichtet, und hienunten aus dem Original mit Num. I. bezeichnet worden.

Was es mit dem Davosischen Erblehen für eine Beschaffenheit.

Und dieses Lehen, auch dem Lehen einverleibte Freyheiten und Gnaden, haben die Davoser unter denen von Vatz, und nach Absterben derselben, unter den Graffen von Toggenburg und Werdenberg / ja biß auf Friderici des letzten Stammens und Namens tödtlichen Antritt, und hiemit in die 147. Jahr, in guter Gewehr rühiglichen besessen und genossen, dabey ihre Nachkommende, und sonderlich Graff Friderichen Erben es nicht bewenden lassen / sondern haben im 1438. Jahr Frau Kongold von Catharina gebohrne Gräffinnen von Werdenberg, Graff Wilhelm von Montfort / und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax respective Ehelicher Gemahl, vor sich, ihre Herrn, und junge Herrschafft, nicht allein obgedachten Lehen-Brieff, mit allen seinen Clausulen bestättiget, die Davoser für freye Leuth erkennet: Sondern auch die ewige Verein- und Pündtnuß mit den übrigen Gerichten bekräfftiget, alles Zolls in den zehen Gerichten enthebt / die niedern Gericht von newem confirmirt, und endlich bey guten Trewen an Eyds statt für sich, all ihr Erben und Nachkommende gelobt und versprochen / in gantzer Einigkeit unwiderrufflich alle und jede ihre Freyheiten getreulich, stät und vest zu halten, zu vollführen, und darwider nimmermehr zu thun, weder jetzt noch in künfftigen Zeiten, noch das schaffen gethan werden, mit Gericht und ohne Gericht, Geist- und Weltlichen, noch insonderheit das niemand vergonstigen, noch Befehl zu thun in keine Weiß noch Maß ungefährlich.

Es

ANNO 1622.

Es haben auch obbemeldte Herrn und Frawen hochweißlichen vorgesehen, daß so die Davoser an ein Herrschafft, oder ein Herrschafft an die Davoser etwas ansprachen, oder Stöß gewinnen solten: Alsdann ein Herrschafft auff Davoß vor dem Gericht und Stab: Die Lehen-Leuth aber die Herrschafft von einem der acht Gerichten söllend bekümmern und berechten. Und im Fall ein Herrschafft sie die Lehen-Leut zu einer Reyß auffmahnen würde, soll man ihnen, Laut des Lehen-Brieffs, bey dem ersten Hauß ein Mahl geben, und sollen nicht ferner zu reysen schuldig seyn, als die Marchen der acht Gerichten weisend, 1. begreiffend, doch iederzeit in der Herrschafft Kosten und Zehrung, alles mit mehrerm, wie aus dem Freyheits-Brieff, so hierunden mit Num. II. aus dem Originali bezgezeichnet worden, gnugsam zu sehen.

Und als hernach Graff Wilhelm von Montfort, Herr zu Werdenberg, seinem freundlichen lieben Vettern Hugoni von Montfort, Herrn zu Rotenfels, am Zinstag vor Simonis und Judä Tag, im Jahr 1459. auff ein Wiederlösung alle seine Gerechtsame der Orten verkaufft, hat gleich darauff, Graff Hugo am nechsten Montag vor Fronleichnams Tag, im 1460. Jahr, alle Freyheiten, so sie biß dahero löblich besessen, confirmirt und bestättigt, wie solches aus dem hierunden verzeichneten Diplomate, mit Num. III. und IV. augenscheinlich abzunehmen.

Im Jahr des Herrn 1471. hat Graff Wilhelm von Montfort, die Gerechtsame der Gerichten und Gemeinden Davos, Prältigow, zu Lentz, Churwalden, Schanfick, und zum Clösterlein wiederumb von Graf Hugen an sich gelöst, und darauff so bald Ertzhertzog Sigismund von Oesterreich verkaufft, welcher desselbigen Jahrs auff ein Wiederkauff sie Graff Hulderichen von Mätsch, Graffen zu Kirchberg, und Hauptmann an der Etsch, wie auch Vogt Gaudentzen seinem Sohn überlassen, und verkaufft. Dieser Vogt Gaudentz, mit Bewilligung seines Herrn Vatters, hat am Freytag vor S. Gallen Tag, im 1471. Jahr, absonderlich einer Landschafft Davos Freyheiten und alte Herkommen, wie auch am Donnerstag davor gemeldtes Jahr den sechs Gerichten ins gemein, und einem iedlichen besonders ihre Brieff und Siegel, auch Befreyungen ewiglichen bestättiget, auch sich dahin verbunden, gemeldte Gericht, ohne ihren guten Willen und Erlaubnuß nimmermehr zu verkauffen, noch versetzen, noch in keinem Weg von ihren Handen zu lassen, sondern sie ewiglich bey dem Hauß Metsch lassen zu bleiben. Es habend auch gemeldte beyde Graffen, Vatter und Sohn von Mätsch, mit gutem Willen ihnen vergunt und zugelassen, zu ewigen Zeiten zu halten, und zu vollführen alle die Pündtnuß und Eyd, so sie gemacht oder gethan habend: Ja so die obgemeldten Gericht fürbaß wolten Pündten und Pündtnuß suchen, ob man sie nottürfftig würde, ist nicht allein erlaubet, sondern auch was das mehr wird in obbeschrienen Landen und Gerichten, wird der minder Theil gehalten deme nachzufolgen, alles Laut hierunder beygesetzter gnugsamer Documenten, wie die mit Num. V. VI. VII. und VIII. ausführlich beygezeichnet worden. Endlichen, nemlich im Jahr des Herrn 1477. im Monat Julio, hat Ertzhertzog Sigismundus die obgenandte Land und Gericht wiederumb an sich begehrt zu kauffen, und deßwegen Vogt Gaudentzen von Mätsch, seinen Rath, dahin vermögen, daß er an einem Gerichts-Tag an die Gerichte auff Davos begehrt, daß er sie möge dem Ertzhertzogen Sigismundo verkauffen, weiln Ihre Durchl. sie haben wölle haben, ist ihme aber dazumahl aus Rath und Gutachten der andern zweyen Pündten, abgeschlagen worden.

ANNO 1622.

Im folgenden Jahr darauff, nemlich im Jahr 1478. als Sigismundus den Vorbehalt des Wiederkauffs inständig urgirt, den Gerichten über die Confirmation und Bestättigung aller Freyheiten, guten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, auch der geschwornen ewigen Pündten, noch die Zoll-Freyheiten in Ihr Durchl. Landen gnädigst geschenckt und verliehen, wie auch wegen einer Stadt Lucern ernstliche Intercession, und sein, dessen von Mätsch, immerwärendes Anhalten, habend die sechs Gericht allein den Wiederkauff eingewilligt, und Ihr Durchl. Jura und habende Gerechtsame in den Gerichten zu manuteniren, angelobt und geschworen. Die übrigen zwey Gericht aber, als nemblich das Gericht Schiers und Castels (die da auff den heutigen Tag deßwegen die Mätschische Gericht genennet werden,) habend ein gute Zeit, nemlich in die 21. Jahr, sich von dem Hauß Mätsch nicht sondern wollen, biß daß sie im Jahr 1499. im Frieden mit Maximiliano dem Ersten dahin bethädiget worden, wie solches hierunden gesetzten Beylagen mit Num. IX. X. XI. verzeichnet, zu finden und zu lesen.

Und diese oberzehlte der Davoser, wie auch der andern Gerichten Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, sie seyen geschrieben oder nicht beschrieben, Brauch und Gewönheiten, so sie sammentlich, oder ein iedes insonderheit besessen, habend hernach für sich, ihre Erben und Nachkommen bestättet Kayser Maximilianus der I. Anno 1496. Carolus der V. underm Dato Jnßprug, den 14. Dec. Anno 1520. (besiehe hierunten die Beylagen mit Num. XII. XIII.) Wie dann auch dazumahl Ferdinandus der I. und hernach Ferdinandus, Ertzhertzog, Ihrer Majestät Sohn, Kayser Rudolff der Ander, und Maximilianus, Ertzhertzog, Meister der Teutschen Landen, &c. und hiemit alle Regierende Herrn, biß auf Ertzhertzogen Leopoldum.

Auff gleiche Weiß, und durchaus in allen Puncten, wie ein Landschafft Davos, sind auch vom Graffen Rudolffen von Montfort, und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax befreyet, die Jnwohner des Gerichts innert dem Schloß Belfort, auff S. Agathä Tag, im Jahr 1438. wie auch hernach das hinder

ANNO 1622.

Gericht im Scharfick an der langen Wyß, auff S. Scholasticä Tag, im Jahr 1441. wie solches aus den hierunden verzeichneten Beylägen mit Num. XIV. XV. genugsam abzunehmen.

Und diese drey Gericht, Davos, Belfort, innert dem Schloß, das hinder Gericht im Scharfick, sind durchaus freye Leuth iederzeit gewesen, an die niemand nichts zu sprechen, ausgenommen den jährlichen Zinß.

Da nahen sie ohn einiges Menschen Eintrag, die Davoser in die 332. die Belforter in die 183. und die an der langen Wyß in die 180. Jahr, und hiemit biß auff Ertzhertzog Leopoldi unversehenen Einbruch, und widerrechtliche Hostilität, sie für sich selbst, ihr gantzes Regiment, Land-Amman, klein und groß Rath, heimische und ausländische Aempter besetzt, und weder von ihrem Stab, ausser Dieb- und Manschlacht, alles verricht: Sie liessend fahen, stöcken, blöcken, auch der Gefangenschafft erledigen: Sie hatten Gewalt von Ehren zu setzen, und Eht wieder zu geben, was Buß-würdig gewesen, abzustraffen, und ware das Buß-Geld, und alle nidere Gerichte ihr eigen.

Was anbelangen thut das Gericht Meyenfeld und Malans, und hierunder Fläsch, Rofelsberg; und Gemins, an die hat das Hauß Oesterreich kein einige Prætension, oder die geringste Jurisdiction niemahln gehabt, und noch nicht: Sintemal Anno 1509. auff Mitwochen nach unser lieben Frawen Verkündigung Tag, Johannes Freyherr von Brandiß, Thumbprobst der Stifft Chur, und Thumbherr zu Straßburg, wie auch Rudolff Grave von Sultz, Landgrave im Kletgeuw, ꝛc. gemeinen drey Pündten, und den Inwohnern der Herrschafft, hohe und nidere Gericht, Stock und Galgen und 20000. Gulden Reinisch, ewiglichen überlassen und verkaufft, laut des Kauff-Brieffs, so hierunder zur Nachrichtung, mit Num. XVI. bezeichnet worden. Dahero ein Landvogt gemeiner drey Pündten in Meyenfeldt biß dato unverhindert erwehlt den Stadtvogt, Gericht und Rath allein: So gehörend ihme im Namen seiner Herrn und Obern Frefel und Bussen auch.

Die Gemein zu Malans, so ein Richter zu erwehlen, die schlagen dem Landvogt zu Meyenfeldt, drey ehrliche Männer für, und aus diesen hat er Macht, den besten und vegsten zu ernamsen: Malefitz, Bussen und Freffel, gehörend gemeinen drey Pündten, und hat die Gemeind an den Bussen den vierdten Theil, ꝛc.

Im Jahr des Herrn 1475. und also 34. Jahr eher und dieser Kauff auffgerichtet worden, habend Wolfart, Sigismund, und Ulrich von Brandiß, alle drey Gebrüder, mit ihrer Herrschafft Meyenfeldt, ja mit allen denen, so ihnen auff S. Lucis Steig zuachört, mit gemeinen dreyen Pündten eine hülffliche Verein geschlossen, und darauff angelobt und versprochen, ein ander im Fall der Noth getrewlich zu retten, und so weit Leib, Gut und Blut langen mag, bey dem ihren zu entschütten, wie solches mit mehrem aus der Vereinigungs-Notel bey Num. XVII. zu finden und zu lesen ist.

Das Capitel- oder Chorherrn-Gericht, und hiermit under den Gerichten das sechste belangend, so hat ein Hauß Oesterreich, ausser Dieb und Manschlacht, auch kein einige Prætension oder Ansprach beym wenigsten nicht. Dann nachdem Grave Otto zu Schiers, das Gericht dem Thumprobst und Capitel zu Chur verehrt und vergabet, hat ein Thumbprobst zu Chur, für sich selbst ein Amman gesetzt, auch Frevel und Büssen ohn iemandes Eintrag iederzeit empfangen und genossen, ꝛc.

Belangend die drey Gericht Belfort ausser dem Schloß Churwalden, und das vorder Gericht im Schanfick, zu S. Peter, da hat zwaren des Hauses Oesterreich nachgesetzter Landvogt auff Castels aus dem Vorschlag, so iegliche Gemein, so es die Noth erfordert, thun mag, einen Amman zu erwehlen, und aber in Frevel und Bussen hat iedweder Gericht, laut das wegen auffgerichter Vorkommnüssen, sein gewisser Portion und Antheil.

Die drey letsten Gerichten, nemlich zum Closter, zu Castels, und zu Schiers betreffend, so sind dieselben zwar etwas minder privilegirt, als die obgenandte Gericht, weiln hohe und mindere Gericht, Frefel und Bussen, dem Hauß Oesterreich zuständig, auch zum Closter der Landvogt für sich selbst ein Amman (doch ein Jahr im aussern das ander im innern Schutz) erwehlt, und dann zu Castels und Schiers drey Männer der Gemein, die durch die mehrer Stimm einen zu ernamsen Macht hat, er der Landvogt fürschlägt: Noch nicht destoweniger so kan und mag ein Landvogt niemands büssen, niemand fahen oder anklagen, es habe dann das Gericht, so die Gemein beicht, ihme die Personen geleydet, und als bekante straffbare Personen an die Hand gegeben, ꝛc.

Und diese in den Gerichten des Hauß Oesterreichs hergebrachte Gerechtigkeit, bekandte Jura und Herrlichkeit, haben die regierende Herren und deren nachgesetzte iederzeit, in guter Gwehr genossen, und hätte solche auch Ihr Hochfürst. Durchl. Ertzhertzog Leopoldus, wo man Unruh dem lieben Frieden nicht vorgezogen hätte, niessen, und sich dero, ohn einigen Eintrag, iederzeit gebrauchen mögen. Ausser diesem allen sind obgemeldte Gerichts-Leute freye Leut, die nach Gelegenheit der Zeit und Erforderung ihres Stands, Bündnuß suchen und machen, die Recht sprechen an den Gerichten, für und aus sich selbst setzen, in geistlichen und andern Sachen Gsatz zu machen, zu ändern und wieder aufzuheben gut Fug und Macht haben.

Danahen ein newer Landvogt auff Castels den Gerichten mit gelehrten Worten schweren muß, sie bey ihren Privilegien, alten löblichen Bräuchen und Gewonheiten, sie seynd geschrieben oder nit geschrieben, lassen zu verbleiben, sie darbey zu manuteniren und schützen, auch nimmer zugeben oder verschaffen, daß darwider gehandelt werde: Er muß auch schweren, er wölle sich der Zeit seiner Regierung in ihre Stands-Sachen gantz nit mischen, sondern sie nach ihrem Gutdüncken lassen schalten und walten:

ANNO 1622.

ten: Hergegen so verbinden sich gegen dem Hochl. Hauß-Oesterreich auch die Gerichte, die Herrlichkeit, Obrigkeit, und Gerechtigkeit/ so gemeldtes Hochlöblich Hauß, in den Gerichten habe, gleichfalls zu handhaben, und zu schirmen, wider dieselbigen ichtwas fürnehmen, oder verschaffen gethan werden, ungefährlich.

Und um dieser Gegenhuldigung willen, auch weiln die Gerechtsame in den Gerichten, erblich auff Ihr Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Leopoldum gefallen, ist von den spitzfindigen Räthen, der neue terminus; Erbgehuldigte Unterthanen, gegossen worden, mit welchem termino man diese freye Leut vor aller Welt zu verschreyen understanden, als wann ihr Leib, Gut, und Blut, des Hauß Oesterreichs eigen, und sie anderst nichts als Sclaven, und mancipia wären.

Da hergegen vom Jahr des HErrn 1289. biß auf das 1496. und also 207. Jahr die Gerichts-Leut sambt und sonders in allen Schreiben die Fromme und Erbare Leut, und niemaln Underthanen genennet worden, wie solches aus den Freyheits-Diplomaten, so hierunden verzeichnet, kan erlernt werden.

Von wem sie zum ersten Unterthanen genennet worden.

Der allererste der sie Unterthanen genennet/ ist gewesen Maximilianus Römischer König, welcher in seinem Freyheits-Brieffe der 6. Gerichten, diesen terminum allererst gebraucht. Und wiewoln dieser ungewohnlicher, auch biß dahin unbrüchlicher terminus, den Gerichts Leuten wunderlich fürkommen; und deswegen darwider solenniter protestiret worden, so hat doch ein Hochlöbl. Hauß Oesterreich sich mit dem entschuldigt, daß, wo ein Hauß Oesterreich die Hochheit habe; pflege man die Leuthe altem Brauch und Gewonheit, auch Curiæ stylo nach underthanen zu nennen, könne ihnen den Inwohnern der zehen Gerichten, kein Ungelegenheit gebären, sintemaln ihnen alle ihre Freyheiten, Privilegia, löblich und gut alt Herkommen, so sie samentlich und sonderlich von einem Herrn auf den andern, denen sie, eher sie an ein Hauß Oesterreich kommen, zugehört, gehebt haben, in allen Puncten und Articuln seyen confirmirt und bestättiget worden, aus welchem leichtlich abzunehmen, wie und welcher gestalt sie Underthanen genennet werden, ꝛc. Darbey die guten Leuth/ als die sich keiner Ungelegenheit danahen versehen sollen, es lassen bewenden.

Hernacher aber als ein Landschafft Davos/ die Gericht Belfort und Schanfick an der langen Wiß, aus Krafft und Verstandt des Wörtleins Unterthanen, von einer Herrschafft für Sclaven, und leibeigene Leut wolkend gehalten werden, sind sie Anno 1613. in Krafft ihrer Privilegien mit einer Herrschafft zu Meyenfeldt/ nach ordentlicher Form, und Gerichts-Verkündigung, zu recht kommen, und haben den 27. Jun. 1614. volgend Urtheil und Recht bekommen, nemlichen: Daß die besagten drey Gericht Davoß, Belfort, und Langwiß, und alle ihre Inwohner freye Pundtsleuth seyn und gelten, und nicht für jemands Unterthanen geacht, gehalten, noch gescholten werden sollen,

auf kein weiß, noch wege, weder in thun, noch lassen, auch weder in reden noch schreiben, sie werden gleich von einer Herrschafft, oder andern, neben den übrigen fünff Gerichten, gemeiniglich oder für sich selbst sonderbarlich angezogen, und besprochen, ꝛc. wie solches aus hierunden gesetztem Urtheil mit Num. XVIII. zu sehen.

Kayser Maximilianus richtet ein Erbein mit ihnen auff.

So hat auch Maximilianus Röm. Kayser, Christmildister Gedächtnuß, am Mittwochen vor S. Thomä Tag, den 25. Decembr. Anno 1518. ein ewige Erbein nicht allein mit dem Gotteshauß, und obern Punde, sondern auch mit den zehen Gerichten in gleicher Form, Weiß, und Maß auffgerichtet und beschlossen, und so wohl diesem, als den andern zwey freyen Pündten, von und aus der Hochfürstlichen Cammer jährlichen auf Martini 200. Rheinischer Gulden erlegen lassen, welches freylich nicht geschehen wäre, wann man die Erbaren Leuthe für erbgehuldigte Unterthanen gehalten hätte/ sintemal ein absoluter Herr seyn, und mit seinen eigenen Unterthanen ein ewigen Frieden auffrichten, denselben jährlichen Fried- und Pundt-Geld erlegen, sich im wenigsten zusammen reymen lassen will. In gedachter Erbeinigung ist under andern auch folgender Articul inserirt worden: Wir sollen und wollen auch aus, und durch eines jeden desselben Land, Schloß/ Städt/ und Gebiet, zu freyem feilem Kauff, in allem/ das die Nothdurfft erfordert, ohne Verbott zu gahn lassen, doch hierinn Gottes Gewalt und Herrn-Noth ausgeschlossen, ꝛc.

Wann nun Ihr Majestät die Inwohner des X. Gerichten Pundts für absolut Unterthanen solten gehalten haben/ was hätte, umb Gottes willen, mit den Unterthanen viel pacisicirens bedörffen? weiln ohne das von Rechts und natürlicher Billigkeit wegen/ ein Herr seinen Unterthanen/ und reciprocè ein Unterthan seinem Herrn den freyen feilen Kauff zu vergünnen schuldig ist. In gemeldter Erbein stehet noch weiter: Wir haben uns entschlossen, die Strassen zu beyden Seiten ohn new Auffatz oder Beschwerung einiger newer Miet/ Zoll/ oder anderer Auffiegung zu gebrauchen offen/ und frey/ ꝛc. Wer hat jemaln gehört/ daß absolut Unterthanen jemaln soltend understanden haben/ ihre Herrschafft mit newen Zollen, oder Auffsetzen zu beschweren? Was hätte es dann, so die Erbare Leuth absolut Unterthanen gewesen wären, deren neuen Packten und Verkommmussen gegen ihrer Herrschafft bedörffen? ꝛc. Aus welchem, und nach viel anderm mehr/ so um geliebter Kürtze willen hie underlassen wird/ ist handgreifflich zu spüren, daß ja Ihr Kayf. Maj. mit den Inwohnern des X. Gichten Pundts, nicht als mit Sclaven oder Unterthanen, welches Ihr. Kayf. Maj. zu höchstem Despect und præjudicio gedienet hätte/ sondern als mit freyen ihren selbst mächtigen Pundts-Leuten abgehandelt, und geschlossen habe.

Und weil diese Erbeinigung nicht allein für Ihr Majestät und dero Höchstansehnlichen

ANNO 1622.

Nicht allein für sich, sondern auch für seine Söhne, und dero Erbens Erben.

Person, sondern auch für dero beyde Herren Söhne, Carolum und Ferdinandum, auch derselben Erbens Erben (wie aus der Erbeinigung hierunden mit Num. XIX. abzunehmen) und hiemit auch für Ihro Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Leopoldum ewiglich beschlossen / als solten billichen J. D. Räth mehr die beständige Observantz dieser Erbein, als aber Zwietracht, Unruh, und die widerrechtliche Hostilität urgirt, und gesucht haben, vornemlichen, weiln in gemeldter Erbein, heilsamlich versehen / daß, wo ein Theil gegen dem andern Spänn, oder Zusprechen gewinnen solte, daß auf solchen unverhofften Fall, man vor einem Bischoff zu Costantz, mit zuziehen von beyden Theilen gleichen zusetzen, erstlichen in der Güte, so aber dieselbe nichts verfangen wolte, mit Recht dieselben erörtern, und hinlegen solle / mit nichten aber gestatten oder zulassen, daß einer oder der ander Theil, so Recht leiden mag, unversehener, und unabgesagter Weiß, von dem seinen befehdet, und überzogen werde, wie aber aus bösem Rath / auff der Herrschafft Seiten, der Erbein schnurrichtig zu wider, geschehen ist. Und wiewohln, in Abstellung dieser Erbeinigung / Ihr Majestät, für sich, dero Erben, und Erbens Erben austruckentlich vorbehalten die Oberkeit, Herrligkeit / und Gerechtigkeit, so sie in den acht Grichten / als zu ihren eigenen Unterthanen haben: So ist doch diese Eigenschafft nicht auff die acht Gricht, sondern auff besonderbare leibeigene Leuth in den acht Grichten, dero doch ein geringer Theil, und also auff gewisse Geschlecht zu ziehen, dero Gerechtigkeit man dem Hauß Oesterreich jederzeit geständig gewesen, und noch ist.

Die zehen Gericht verbinden sich gegen einander.

In Krafft nun oberzehlter Freyheiten, auch gnugsamen Documenten, haben sich nicht allein die Gricht, Anno 1436. gegen einander vestiglich verbunden, sondern ist solcher Pundt, und was sie inkünfftig mehr Verbündtnuß suchen würden, von der Herrschafft jederzeit bekräfftiget worden, wie aus allen hierunter verzeichneten Freyheits-Brieffen und Begnadigungen zu sehen. Und ist dieser Pundt auffgericht und beschlossen worden an dem nechsten Freytag nach Fronleichnams Tag, im Jahr 1436. wie aus der Copey desselben Pundt-Brieffs mit Num. XX. gnugsam zu erlernen.

Im Jahr des HErrn Anno 1450. und also nach Aufrichtung gemeldten Pundsbrieff 20. Jahr lang habend gemeine Einleitsgericht mit dem Bischoff zu Chur, und gantzen Gotteshauß Pundt ein Pündtnuß auffgericht: in welche das Gericht Meyenfeld nicht einwilligen wöllen: deßwegen dann in Krafft des aufgerichten Pundtsbriefs, da die minderen den mehreren zufolgen schuldig sind, habend die X. Gericht mit den Meyenfeldern vor Burgermeister und Rath der Statt Zurich, rechten müssen, da erkennet worden sie seyn schuldig einzugahn, wie die übrige Gerichte, auch Brieff und Siegel, und alles zu thun was von nöthen: und ist dieser Rechtspruch ergangen den 18. April Anno 1452.

In Krafft ihrer Freyheiten habend sie 21. Jahr hernach unverhindert ein Pündtnuß mit dem Obern grauen Pundt auffgericht und geschworen am Donnerstag unser lieben Frauen Tag im Mertzen, im Jahr des HErrn 1471. ANNO 1611.

In Krafft ihrer Freyheiten habend 53. Jahr hernach gemeine 3. Pündt sich ewiglichen miteinander verbunden, und unter andern dahin sich erkläret, sie und ihre Nachkommende wollend in ewige Zeit gut, getreu, lieb Pundtsgenossen seyn und bleiben, ein anderen helffen / und rathen, und beyständig seyn / so lang Grund und Grad stehet, wehret und bleibt / mit Leib, Ehr, und Gut, Landen und Leuten, nach allem besten Vermögen, die Strassen schirmen und im Frieden halten, und einandern feilen Kauff zugahn lassen, und geben / getreulich und ungefährlich. Und ist diese ewige Verein im Jahr 1450. auffgericht, geschlossen, und verbrieffet, hernach aber in andere Tabulas referirt, und von neuem beschrieben worden am Freytag nach Sanct Matthäi Tag des heiligen zwölff Botten Anno 1524. und hernach erneuret Anno 1544. Wie solches alles hierunden aus dem Pundsbrieff mit Num. XXI. zu sehen und zu erlernen.

Daß nun die Spanische, und Oesterreichische Ministri und corrumpirte Lands-Kinder in ihren mit Spanien und Oesterreich getroffenen Capitulationen, nicht allein dem bißher besessenen Land Veltlin renuntiert, den Bischoffen von Chur in pristinum, wie er vor der Reformation gewesen, verheissen zu restituiren, den zehen Gerichten Pundt, unter Engadin / und Münsterthal dem Hauß Oesterreich für eigne Unterthanen zu lassen versprochen, sondern auch dem gemeinen redlichen Pundtmann in beyden Pündten mit allerhand hohen Betreuungen, den Consens und Einwilligung unredlicher weiß abgedrungen, und hierdurch die ehrlichen Leut im zehen Gerichten Pundt in ein unleidentliche Dienstbarkeit gewetten, und als sie sich aus der Knechtschafft ausschwingen, und ihrer Mitverpündeten Hülff und Assistentz, auf vorgegangene Erforderung, erwarten wöllen, an statt der schuldigen Hülff diese Antwort ertheilen lassen: Sie habend diesen Kermen nicht angefangen, sie wöllen ihn auch nicht helffen ausmachen. Und das über alles ist, noch darzu an gemein Eydgenossen geschrieben, sie sollen den Prettigäuern kein Hülff erzeigen, die fremden Soldaten abmahnen, und keinem Menschen, durch denen ihnen Vorschub möchte gegeben werden, paßiren lassen, ꝛc.

Dieses und anders stellt man heim eines jeden Gewissen, und dem Urtheil des gerechten Richters, der an jenem Tage einem jeden wird widerfahren lassen, was er hie in dieser Welt Guts oder Böses gethan. Hergegen tröstet und freuet sich der zehen Gerichten Pundt, daß er reine Gewissen behalten, beständig bey seinen Pundts-Verwandten geblieben, und noch weiter bey denselben / so sie nur wöllen, zu verbleiben gesinnet ist.

In

ANNO 1622.

Die gemeine 3. Pündt richten ein ewige Bündnuß mit dem Bischoff und der Stadt Sitten auf.

In Krafft ihrer wohlhergebrachten Freyheiten habend gemeine 3. Pündt Anno 1282. ein Freundtschafft, ware getreue Brüderschafft und ewige Pündtnuß aufgericht und beschlossen mit Herrn Bischoffen Landhauptmann / Räthen und Bürgern der Stadt Sitten / wie auch Räthen und Gemeinden, des übrigen Theils des gantzen zehenden Sitten, und der Zehende Synders, Lang / Rahren, Visp, Brig und Gomß, allgemeiner Landschafft Wallis: und dieselbe im Jahr des HErrn 1600 den 5. Augusti zu Sitten solenniter renovirt, und dahin sich erklärt: Es solle zwischen gemelten zwey Ständen und Städten eine rechte, wahre, beständige und ohnfehlbare Freundschafft, immerwährende Liebe, auch gute Einigkeit, ewige Pündnüß und treue Brüderschafft observirt und gehalten werden, davon sie niemand weder bringen noch trennen solle, sondern sollend beyde Ständ und Städt einanderen schützen und schirmen, auch vor allem Ungemach, Zorn, und Auffatz fremder Fürsten als auch Oberkeiten / Anschläg, Uberfall, und Anlauff verhüten und bewahren. Und so ein Theil den andern um Hülff ansuchen würde, solle der ander Theil so angelangt wird, den Zuzug nit abschlagen / sondern dem begehrenden Theil mit N. Mannen, so in N. Ländlin sollen abgetheilet seyn, schuldig seyn zuzuziehen, &c. alles mit mehrern.

Wie auch mit Zürch und Glarus.

In Krafft ihrer Freyheiten, haben sie ohn einiges Menschen Eintrag / sich mit den löblichen Orten gemeiner Eydgenoßschafft Zürch und Glarus ewiglich verbunden und dahin geschlossen, daß sie sich in allen Sachen und Geschäfften, aller Freundschafft, Treu und Förderung, gegen ein anderen wöllen halten und ein getreues Auffsehen auf ein andern haben, auch getreulich verschaffen, daß kein Theil durch seine Stätt, Schlösser und Gebiet von jemanden beschädiget, überzogen oder bekümmert werde, und so einer, wer der wäre, solches unterstünde, dasselbig nach seinem besten Vermögen wende und abwehre. Und ist diese Vereyn aufgerichtet und bestbedigt worden zu Baden im Ergöw auff Zinstag den 8. Sept. An. 1590.

Ingleichem der Stadt Bern.

Eben in Krafft ihrer habenden Freyheiten haben sie beneben den andern 2. Pündten ein ewige Pündtnuß aufgericht und geschlossen mit einer löbl. Stadt Bern, da unter andern ein ausdrücklicher Articul eingezogen, und mit folgenden Worten begriffen worden: Es ist in dieser Pündtnuß beredt und beschlossen, daß je ein Theil des andern Stadt, Land und Leut, so sie jetziger Zeit haben, und besitzen, in seinen Schutz und Schirm empfahen, und so der ein oder ander Theil (das GOtt wenden wölle) feindlich angegriffen, beleydigt und geschädigt würde, daß alsdenn der ander Theil ihme mit bester Hülff und Macht, nach Gelegenheit der Noth und Zeit, zuspringen, ihme sein Leib, Gut, Land, und Leut, und so weit immer möglich, erretten und erhalten helffen wolle. Und ist dieser Pundt aufgerichtet, und mit gelernten Worten geschworen worden den 30. Aug. An. 1602.

ANNO 1622.

In Krafft ihrer Freyheiten haben gemeldte X. Gericht auf der Jahrrechnung zu Baden im Ergöw, den 8. Jun. A. 1567. an die sieben alten Ort löblicher Eydgenoßschaft, durch ihre Ehrngesanden begehrt, daß man sie in Pündnuß in gleicher Gestalt / wie die andern ihre liebe Eyd- und Pundtsgenossen von den 2. Pündten auf und annehme, &c. Und ob gleich dazumalen wegen allerhand Verhinderungen der Pundt sampt desselben solennisation eingestellt worden, so habend doch die 7. alte Ort schrifftlichen sich dahin erklärt, wann sie ihnen den 3. Pundten sampt oder sonders schreiben oder ansprechen werdend, so wöllend sie nicht anderst, dann ihre gute Freund, getreue, lieb Eyd- und Pundtsgenossen schreiben und nennen, auch dafür nit anderst achten und halten: Ja so man ihnen den Gerichtsleuten des X. Gerichten Pundts sampt und sonders mit Leib und Gut könne freundlichen dienstlichen willen erzeigen, daß sie deß jederzeit bereit und willig seyn werden. Und ist dieser Ausspruch geschehen zu Baden im Ergöw den 22. Junii im Jahr wie obstath: Wie solches aus dem Abschied gehaltener Tagleistung, so hierunden mit Num. XXII. bezeichnet, klärlich abzunehmen.

Und schliessen mit Franckreich eine hülffliche Erbein,

In Krafft ihrer Freyheiten habend sie mit der Cron Franckreich / sonderlich mit Henrico dem II. Anno 1550. dem III. den 8. Julii, 1582. dem IV. im Augusto 1602. und dann mit König Ludwigen dem XIII. dazumahl Galliæ Delphino, jetztregierenden Potentaten, ein hülffliche Erbein dergestalt geschlossen, daß sie beyneben den beyden Pünden, löblicher Eydgenoßschafft, und zugewandten Orten auf das meiste 16. tausend oder auf das wenigste 6000. Mann, auf der Cron Erforderung, wollend lassen aufbrechen, und dieselbe biß zu Ende des Krieges in dero Bestallung, es sey dann / daß in einer Eydgenoßschafft und zugewandten Orten etwas Unruhe sich begeben solte, ohn Heimforderung lassen verbleiben, Hingegen soll die Cron Franckreich, und hiemit auch die jetztregierende Königliche Majest. wann einiger Fürst oder Herr, Hoch oder Niederstands (und hiemit verstanden Spanien / Oesterreich, Hertzogen von Meyland, und andere) die Pundtsleut in alter hoher Rhætia, an ihren Landen, Leuten, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gut, die sie löblichen besitzend, sie seynd auch gelegen wo sie wöllend angreiffen solte, ihnen gemeinen drey Pündten samt und sonders zu Schirm und Hülffe mit groffen Stücken, und Geld so lange der Krieg währet, Ihr Majestät seye mit Krieg beladen / oder nicht / beyspringen, und sie wieder allen fremden Gewalt helffen schützen und schirmen.

Wie in gleichem mit Venedig.

Eben in Krafft ihrer Freyheiten haben die Inwohner des zehen Gerichten Pundts, beneben den andern zwey Pündten im Jahr des HErrn 1603. im Mont. Augusto mit einer Hochlöblichen Herrschafft Venedig ein Vereyn- und Pündnuß auf zehen Jahr lang aufgerichtet und geschlossen / dieselbe auch / als

ANNO 1622.

daraus wegen der Spanolisirten untreuen Land-Kindern allerhand Unruhen erwachsen wolten/ wiederum auffgekündet / und biß dato dabey bewenden lassen.

Darwider das Hauß Oesterreich nie protestirt.

Aus diesen Verein und Pündnussen allensamen ist klar und offenbar, sintemalen darwider das Hochlöbl. Hauß Oesterreich niemalen protestirt, sie die frembde Potentaten und freye Ständ mit andern Herrschafften absolut Unterthanen / wie dann ein Hauß Oesterreich mit ihren selbs eignen Sclaven paciscirt, und hülffliche Pündnüsse machen weder können noch sollen oder wollen: von ihnen den Gerichtsleuten die in den Pündnüssen versprochen würckliche Kriegshülff vielmalen mit offenen Fahnen ohn einiges Menschen Eintrag ist geleistet worden, daß ja sie freye Leut keinem Oesterreichischen Zwang unterworffen, und deßwegen wegen fürgenommener, und von GOtt biß dato gesegneter Defension mit Billichkeit von keinem Stand für Rebellen können ausgeruffen werden.

Was dann anbelangen thut ihr Landssachen, als haben sie die X. Gericht ohne Eintrag Gesatz aufgerichtet, so es rathsam seyn erachtet worden, wiederum aufgehebt oder vermehret / wie sie jederzeit ihrem Stand ersprießlich seyn, befunden haben: Darnach haben sie mit gemeinem Rath und Schluß, ein Ehe Articuls-Brief den 7. Dec. 1561. auffgericht und in demselben ein Ehegericht gesetzt und verordnet / in was Jahren, mit was Conditionen/ auch mit was Personen ein Christenliche Ehe bezogen werden möge, nach Anleitung Gottes Worts, und den heilsamen Rechten determinirt, auch wie Kupleren, Unzucht/ und unzeitige Ehen abzustraffen, Ziel und Maß gesetzt, wie solchs aus dem hierunden verzeichneten Articulsbrieff Num. XIII. gnugsam zu sehen, ꝛc.

Den 10. Febr. gemeltes Jahr habend sie die Rathsbotten auch sich mit einander ohn der Herrschafft Eintrag des Abzugs halben: wie dann den 12. Aug zuvor, daß kein Frembder in den X. Gerichten vor 12. Jahren zu Aemtern solle gebraucht werden unterredt und geschlossen: ingleichem gemeltes Jahr den 28. Mertzen für ihren Pundt alles practiciren, auch mieten und prætensiren um die Aempter auffgehebt und verbotten: wie solches mit Num. XXIV. XXV. und dann im Kesselbrieff Num. XXVI. zu lesen ist.

Ebenmäßig haben die X. Gerichte beneben den 2. andern Pünden zu Plantz sub dato den 4. April, im Jahr des HErrn 1524. der Geistlichkeit halben, gantz feine wesentliche Ordnungen und Satzungen auffgerichtet / steiff und stäht zu halten befohlen, wie aus der beygesetzten Ordnung mit Num. XXVII. zu sehen. Imgleichen betreffend der Geistlichen und anderer Gefällen halben Montag nach Joh. Baptistæ An. 1526. und dann den 5. Octob. 1570. ein allgemeinen Kesselbrieff absetzen und publiciren lassen (wie Num. XXVIII. XXIX. zu sehen) und das alles ohn einiges Menschen Eintrag, Protestation oder Verhinderung / aus ungezweiffelter Vollmacht ihrer biß dato ruhig besessenen / und genossenen Privilegien und Gerechtigkeit, ꝛc.

Wiewohl nun so wohl oberzehlte Freyheiten/ alte Bräuch und Gewohnheiten in immerwährender Observantz und Obacht: auch an Seiten der Herrschafft niemahln in kein disputen oder vernein gezogen, und vorige Regierende Herrn Christmiltestes Andencken mit den Gerichtsleuten sich wohl vertragen, und obgleich, wie es in allen Sachen pflegt zu gehen / etwan fribuscula und geringe Gespän sich erhoben, jederzeit ohne verneinen, oder in Zweiffel ziehen der Privilegien und Begnadungen in der Gute hingelegt worden: So haben doch nichts destoweniger Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldi boßhaffte Jesuitische Räthe / gleich im Anfang Ihrer Durchl. Regirung, wie das gemeine Sprichwort lautet, ein rothen Rock verdienen wollen, indeme sie Ihr Hochfl. Durchl. ein absolutum Dominium, und ungemessene Gewalt in denen Landen eingebildet, ja endlichen durch allerhand unerpfindliche, giffrige Persuasionen und Vorgebungen Ihr Hochfl. Durchl. dahin verleitet, daß man der Erbeinund in derselben begriffnen Verkommnussen schnur richtig zuwider, auff die extrema, und Spitzen geschritten, daß Münsterthal, zu deme doch ein hochl. Hauß Oesterreich kein Zuspruch, noch einige Prætension viel weniger Jurisdiction jemalen gehabt/ unversehens überfallen, eingenommen / beraubet, zum grösten Theil in die Aschen gelegt, und hiemit viel hundert Menschen junge und alte in die äusserste Armuth, Elend, und höchste Hungersnoth ohn einige Schuld oder gegebnen Anlaß gewetten.

ANNO 1622.

Noch ihre Freyheit in Disput gezogen.

Demzu entgegen Ertzherzog Leopold das Münsterthal überfallen.

Damit man sich noch nicht ersättigen lassen, sondern viel Kriegsvolck an des X. Gerichten Punds, wie auch des undern Engadins Confinen einquartirt, und dazu den Paß, den feilen Kauff, die Zollfreyheiten, wider des Hochl. H. Oesterreichs selbst ertheilte, und zu ewigen Weltzeiten confirmirte Begnadungen, auch wider des 1. Artickels in der Erbein vergriffnen ausgetruckten Buchstaben, abgeschlagen, und hiemit dem werthen Frieden die Hostilität, wie auch der rechtlichen Ansprach, und Besprechung, ohne Gewaltigkeit weit vorgezogen.

Volcks an des 10. Gerichten Pundts Confinen einquartirt.

Wiewoln nun ab diesen und andern unfriedlichen Processen so wohl schrifftlich als mündlich gemeine 3. Pündt bey Ihrer Hochfl. Durchl. sich zum höchsten beklagt und um ein Composition-Tag angehalten / und gebeten, ist derselbe zwarten zu Imbst im Inthal den 8. Jul. 1621. angestellt, und gehalten, aber nur allein zum Schein, ja zu dem Ende, wie der Austrag leider erwiesen, daß die Pünd durch das lange Aufziehen ermüdet, und abgemattet, die Oesterreichische Armee zusammen gebracht und gestärcket, wie auch das innerlich brennend Feuer je länger je mehr zu ihrem blutigen Vorhaben auffgeblasen werde.

Darwider sich der gemeinen 3. Pündt bey Ihrer Durchl. beklagt.

Neben denen aus allerhand zusammen gerafften nichtigen Prætensionen und Muthmassungen, so erstlich den 3. Pündten insgemein und hernach einem jeden insonderheit vorgehalten worden, ist folgende Anforderung an den X. Gerichten Pundt damahlen geschehen:

Des Hauses Oesterreich Anforderung an den 10. Gerichs Pundt.

Ob-

ANNO 1622.

Obwoln an diesen Gerichten, wie kundbar, ihnen selbsten und männiglichen bewust, dem Hochl. H. Oesterreich, die 8. Gericht im Prettigäw samt beyden Vesten Straßberg und Castels eigenthümlich zugehörig, mit aller Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Gewaltsam, geist- und weltliche Lehnschafften, Geleit, Förstenen, Wildbahnen, Schatzen, Bergwercken, hohen und niedern Gerichten, wie dann sie, Prettigäuer Erbgehuldigte Oesterreichische Lands-Unterthanen sind, und desselben Landvogt auff Castels zu gehorsamen schuldig.

1. So habend doch deme zuwider sie, Prettigäuer, noch An. 1607. ihren Landvogt Georgen Beli zu Chur hinrichten helffen.

2. Und Georgen von Altmanshausen den Oesterreichischen Gehorsam ab, und

3. Auf dem Schloß Castels seine gehörige Stück Güter, Zöll und Wälder entzogen.

4. Und Anno 1616. alle Landvögtische Gefäll eignes Willens in Verbott gelegt.

5. Die alt Catholisch Römische Religion abgethan.

6. Beyde Clöster Præmonstratenser-Ordens zum Clösterlin und Chur Walden eingezogen, geplündert, die Ordens-Personen vertrieben, und an denen Orten und Pfarren, so dem Hochl. H. Oesterreich der Kirchensatz zuständig, die Catholische Priester abgesetzt, und an derselben statt Zwinglische Prædicanten eingenommen.

7. Bey Regierung Kaysers Ferdinandi des I. als sie, Prettigäuer, obgemeldte Religions-Veränderung widerrechtlich fürgenommen, ist ihnen solches zu Insbruck höchlich verwiesen worden, darauff haben sie Petrum von Finers und Bartlime Jegen abgeordnet, so bekennt, daß solches aus lauter Einfalt beschehen, und umb Gnad angeruffen, darauff dieser Abschied in hoc puncto ergangen, datirt den letzten Dec. 1632. anfänglich betreffend die alten löbliche Christliche Ordnungen und Ceremonien, ist Röm. Königlicher Majestät Meinung, daß dieselben in den 8. Gerichten, wo sie abgethan sind, allenthalben wiederumb aufgericht, und nemlich das Gotteshauß zum Clösterlin mit allen Gütern, Kirchenzierden, dem Abte restituirt, der Gottesdienst, wie von Alters herkommen, behalten, und alle Attentata cassirt seyn, deßgleichen sollend auch alle Prædicanten amovirt werden: Solchen Abschied habend die Gesandten mitgenommen, und den drey Pündten überschickt.

8. Wiewohl nun diese 8. Gericht mit dem Obern- und Gotteshauß Pund in sonderbare Confœderation und Pündnuß kommen, so die Ertzhertzogen des Hochl. H. Oesterreich confirmirt und bestättiget: So ist doch solches jederzeit mit nachfolgendem ausdrücklichem Vorbehalt geschehen: doch uns in allweg als Herren und Landsfürsten an unser Herrlichkeit und Oberkeit unbegriffen. Giebt und nimmt also diese Pündnuß keine Jurisdiction, sondern ist eine bloße Schutz- und Schirms-Vereinigung wider die Feinde des Vatterlands.

9. Der Landsfürsten Oberkeit hoher- und nieder Gerichten halben der 8. Gerichte in Prettigäu ist Anno 1499. zu Basel durch den Hertzogen zu Meyland ein ordentlicher Vertrag aufgerichtet, und in der Erbeinigung Anno 1518. so die Prettigäuer selbst mit gefertiget habend, dieser sonderbarer Articul inserirt worden. Doch wöllend wir unser Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so wir zu und in den 8. Gerichten, als zu unsern eignen Unterthanen und Leuten habend, so auch mit diesen 3. Pünden verwand, und die in Pündnuß sind, vorbehalten.

ANNO 1622.

10. Gemeiner 3. Pündten gesampte Rathsbotten habend An. 1573. auf gemeinem Pundstag zu Chur auf den bey ihnen angebrachten Ingriffen, so weyland der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinando zu Oesterreich beschehen, an den hohen Landsfürstl. Oberkeit der Landvogtey zu Castels, Rezüns und unter Engadin, diesen Abschied gefertigt hinausgeben, nemlichen, dieweil ihnen wohl in Wissen, daß Ihr Fürstl. Durchl. mehrmahls Brieff und Siegel gegeben worden, daß man Ihr Durchl. an derselben hohen Landsfürstlichen eigenthümlichen Freyheiten, Ober- und Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, keinen Eingriff thun wollend, so seye man urbietig, wie auch versprechend und zusagend, demselben in allweg statt zu thun, und gäntzlich nach Inhalt und Ausweisung der Erbeinigung und alten Gebräuchen gemäß zu handlen, datirt Chur, den 20. Julii Anno 1573.

11. In Krafft nun Ihr Durchl. Hochheit und Oberkeit, gebührend dem Hauß Oesterreich in diesen 8. Gerichten, das roth Wild, Steinböck und Federspiel einig und allein, deme sie durchaus nicht nachkommend, sondern habend geschossen, schiessen und fällend das Wildbräth nach ihrem Gefallen noch auff den heutigen Tag, ꝛc.

Aus diesen ohnangesehenen Verschreibungen, Abscheyd, Urkund, Verträgen, und eigenen Bekandnussen, sind sie, Prettigäwer, verbunden, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich alle Gehorsame zu leisten. Dannenhero umb so vielmehr billig, und ihr erbgehuldigte Schuldigkeit erfordern thut, daß die Sachen allerdings in vorigen Stand gerichtet, die löbliche Restitution geschehe, und hinführo dergleichen neuliche Attentaten weiter nicht mehr fürgenommen, auch deßwegen gnugsame Versicherung geleistet werde, ꝛc.

Darauff den Oesterreichischen Commissariis auff jede Articul mit gebührender Reverentz und Bescheidenheit von den anwesenden Gesandten schrifftlich in Antwort ist übergeben worden.

1. Erstlichen, weiln Sigismundi, Ertzhertzogen zu Oesterreichs Erben und Nachkommen des Hochl. Hauß Oesterreichs, die Römische Kayser, und regierende Ertzhertzogen, aller Christmildester Gedächtnuß für sich, ihre Erben und Nachkommen, alle der Gerichten, Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, sie sind geschrieben oder nicht geschrieben, Bräuch und Gewohnheiten, und gute alte Herkommen, so sie samtlich oder ein jedes insonderheit löblich

ANNO 1622. löblich besessen, vollkommenlich allergnädigst confirmirt und bestättiget, habend die Gericht dieses alles in guter ruhiger Gewehr genossen, Satzungen gesetzt, und wieder abgethan, Pündnussen aufgericht, und zu seiner Zeit, wenn sie das thun mögen, wiederum abgesagt oder geändert, die Personen, so in Stands-Sachen fehlbar, für sich selbst allein, oder mit Zuziehen der andern zwey Pündten, samptlich abgestrafft, sich Gebotts und Verbotts, Schutzes und Steurens, Kriegs und Friedens, nach ihrem Gefallen gebraucht, und man niemands ferner, dann wie in Brieff und Siegeln verschrieben, unterworffen gewesen, ꝛc. Ist leichtlich abzunehmen, wie und was Gestalt die 8. Gericht erbgehuldigte Unterthanen seyen. Insonderheit weil die Criminal-Sachen belangend, nicht der Landvogt zu Castels, sondern die Gericht der Gerechtigkeit Maleficanten lassen einzuziehen Aber nachdem sie in Verhafftung gebracht, ist er dessen berichtet, welcher den armen Menschen verklagt vor dem Stab, so der Herrschafft Richter geführt. Die Beysessen oder Rechtsprecher sind aus jedem Gericht der X. Gerichten genommen worden, die da sowohl über die Tortur und Maß derselbigen, als über den Haupt-Handel geurtheilet. Die ausgesprochene Urtheil stunde wohl zu des Landvogts Gnad, und aber dieselbe zu exasperiren und schärffen, hat er keine Macht noch Gewalt. So der Maleficant mit zeitlicher Nahrung begabet, hat man aus derselben den aufgeschwulnen Unkosten genommen, das übrige aber (dann die Confiscationen in den 8. Gerichten niemaln in keinen Fällen Platz gefunden) ist seinen Kindern, als den nächsten Erben, blieben. Im Fall aber der Maleficant den aufgeloffenen Unkosten nit zahlen können, hat solchen eine Herrschafft, alter Ubung und Herkommen nach, entrichten und bezahlen müssen. Die mindern Gericht betreffend, ist das Urtheil allein zu den einheimischen Rechtsprechern gestanden: die Bussen sind in etlichen Gerichten der Herrschafft, in etlichen dem Lande und etlichen beyden Theilen, laut zusammen habenden Vorkommnussen, heimgefallen.

Die 8. Gericht sind jederzeit bey ihren uralt hergebrachten Freyheiten und Bräuchen verblieben: dargegend habend sie den regierenden Fürsten des Hochl. H. Oesterreichs, wie auch den zuvor Inhabern allezeit, die Pflicht, die man, laut Frey- und Gerechtigkeit schuldig gewesen, geleistet, ist auch solches weiter zu thun urbietig. Wie man dann auch gegen Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldum, und dero nachgesetzten Landvogt auf Castels, nie anderst gesinnet gewesen, und noch wäre. Versehen sich deßwegen die biderbe Leut des X. Gerichten Punds, Ihr Hochfl. Durchl. werde ihnen ihre Freyheiten, Gebräuch und Gewohnheiten, geschrieben und ungeschrieben, wie ihre hochlöbl. Vorfahren regierende Herrn, gnädigst bestätten und confirmiren.

Was den Landvogt Beli betreffen thut, ist derselbe, so lang er sich in den Schrancken seines aufgetragenen Ampts der Landvogtey gehalten, und auf Castels blieben und gewohnet, von männiglich, wie billig, geehret und sonderlichen respectirt worden: als er sich aber, seiner gethanen Pflicht zuwider, anderer unziemender Geschäffte, auser Ihrer Hochfl. Durchl. Dienst, angenommen, ist er von derselbigen wegen, nit allein von den Pettigäuern, sondern von gemeinen 3. Pündten, arrestirt, processirt und verurtheilet worden. ANNO 1622.

Zum zweyten, was Herren Landvogt Georgen von Altmanshausen betrifft, hat man denselben allezeit, wie billig, geehrt und respectirt, und als sich offtermahlen zugetragen, daß man an Ihr Hochfl. Durchl. Pässen und Zollstätten den Landleuten der Gerichten ihre gefreyte Zollbrief nicht wollen gut heissen, sondern dieselbe schmählich auf Gassen geworffen, und sie thun wider die Zollfreyheiten Geld ausgeben, wie dann zu Bregentz, Reiti, und kurtz verrückter Jahren zu Nawiß, nächst bey Trient, und an andern Orten beschehen. So hat man den gemeldten Hn. Landvogt von Altmanshausen offtmahlen gebeten, und angesprochen, daß er bey Ihr Hochfl. Durchl. anhalten wolte, gnädigste Verschaffung zu thun, damit den Gerichten ihre Gerechtigkeiten und Zollfreyheiten gehalten würdend, im widrigen unverhofften Fall müste man sich eines andern resolviren.

3. Die dem Schloß Castels entzogene Güter belangend, wird sich im geringsten nicht befinden, daß auch das geringste davon seye alienirt worden. Diß ist wahr, daß nach dem Landvogt Beli der Schuldenruff gangen, gemeine drey Pünd den Schuld-Gläubigern sein, des Beli eigenthümliche Güter, und nicht der Herrschafft, zuerkennt haben, deren ein Theil vom Herrn Landvogt von Altmanshausen gekaufft, und von den Seinen eigenthümlich besessen worden. Was anbelanget die Zöll, so einer Herrschafft solten entzogen worden seyn, möchte man gern wissen wann, wie, und wo solches geschehen, damit man sich dieserseits im geringsten nicht zu erinnern weiß, wird auch schwerlich beybracht und erwiesen werden. So weiß man sich auch keiner Wälden (ausgenommen des Walds bey Castels, so der Herrschafft, und ferners nichts zuständig, auch in demselben niemahlen kein Eintrag beschehen,) zu erinnern, wissen deßwegen hierauf anders als mit einem pur Nein nicht zu antworten.

4. Was belangt die Landvögtische Gefäll, so Anno 1616. sollend in Verbot gelegt seyn, hat es diese Gestalt: Man hat etlichen Prettigäwern, so ihre Zollfreyheits-Brieffe bey ihnen gehabt und aufgewiesen, 14. Pferd zu Reiti eigenes Gewalts genommen und verkaufft: und als sie heim kommen, und sich dessen bey einer Obrigkeit erklagt, hat man bey Herrn Landvogt Traverssen auf Mittel der Restituirung offtmahlen gebeten, und sollicitirt, und zu mehrer Beförderung, und gantz und gar nit zu Verkleinerung der Fürstl. Hochheit, sondern zu Manutenirung der Fürstlich gegebenen Zoll-Freyheit mit einem Gegen-Inhalt, doch

mit

ANNO 1622.

mit keiner würcklichen Einnehmung, sondern allein damit diejenigen, so die Pferd verkaufft, dester eher zur Reitung gehalten würdend, angehalten, darauf dann alsbald das Geld erfolgt, auch ihme, Herrn Landvogt, die Gefälle ordentlich ohne Weigern bezahlt worden.

5. Die Religions-Freyheit beyder Religionen ist vor 90. und mehr Jahren in den gemeinen 3. Pündten mit gemeinem Rath zugelassen worden, deren haben sich seithero die Gerichts-Leut sowohl als andere Gemeinden behülffen, und ohne Hindernuß in ihrem Kirchen-Satz gebraucht, und darbey wird man steiff und fest, wils GOtt, bleiben und halten.

6. Belangend das Clösterlin zu S. Jacob im Prettigöw, da hat es die Meinung: als sich im gemeldten Clösterlin Anno 1529. der Probst Bartholome zu der Evangelischen Religion gethan, und verheyrathet, wie dann gleichfals auch andere Priester und Ordens-Leute in andern Orten in Pündten auch gethan, so haben die gemeine Landleut mit einhelligem Rath einen Prædicanten angenommen, und seithero allzeit darbey verblieben. Betreffend das Einkommen, ist Anno 1485. durch Hn. Sorium, Abt zu Rockenburg und Patrem domus zu Chur-Walden, und Hn. Florian, Abt zu Chur-Walden, als Patrem domus des Clösterlins im Prettgöw, mit Assistentz Hn. Balthasarn von Ramschwag, Vogt zu Guttenberg, und Petern von Finer, Vogt auf Castels, als Königl. Commissarien, eine Austheilung mit Vergleichung geschehen, und nach demselbigen sind die zum Closter gehörige Güter von ermeldten 2. geistlichen Hn. um ein jährlichen Zinß verlehnt worden, welcher Zinß hernach von einem Verwalter zu Chur-Walden, Caspar Keck genannt, im Jahr des Herrn 1612. den 1. Martii um 534. Gülden kaufft, und völlige Bezahlung geschehen, welche an das Gotteshauß Nutz und Frommen, laut der Quittung, angewendt worden. Sind also die Gerichts-Leut hierinnen weder interessirt, noch auch diesen Puncten zu verantworten schuldig.

Gleichfals im Closter Chur-Walden, nach dem mehrer Theil der Gütern und Einkommen durch die Aebte desselben Closters alienirt und veräussert, er, der Verwalter, auch hernach ohn einigen Zwang hinweg gezogen, hat man mit gemeinem Mehr und Rath der Landschafft, Chur-Walden einen Prædicanten bestellt, und weiln kein einiger Mensch zur Meß mehr gegangen oder gehen wollen, ist der Priester ohn einigen Zwang oder Leid aus dem Lande gezogen, aus dem Kirchengut aber, wie billig, ein Prædicant erhalten, sonsten am Kirchen-Ornat noch andern Sachen, ist nichts alienirt noch verbösert worden. So ist auch von Zeiten hero, so die Aebt zu Chur-Walden in Spän mit den Landleuten gerathen, der Brauch gewesen, daß sie jederzeit vor dem 10. Gerichten Pund-Gericht und Recht genommen, sich dessen benüget, und an Eydsstat angelobt, darbey zu verbleiben, und nit weiter zu weigern oder appelliren, wie aus brieflichen Urkunden gnugsam zu erweisen.

Belangend nur den Oesterreichischen Tectè angedeuteten Kirchensatz zu Jenatz, so ist derselbe mehr de facto usurpirt, weiln es keine alte Pfarr nit ist: noch nichts destoweniger, wann eine Herrschafft der Gemeind, so gantz Evangelisch, einen taugendlichen, auch von dem ordentlichen Synodo angenommenen Evangel. Seelsorgern setzen wurde, hätte man diß Orts sich nicht viel zu beschweren: und aber, weiln die geistlichen Gefäll der Kornzehenden jährlichen dem Hn. Landvogt auf Castels mit einer bestimten Summen Gelds bezahlt, der Pfarrer auch, ohne der Herrschafft Kosten, von den Land-Leuten aus freywilliger Contribution und Testamentlichen Vergabungen erhalten wird, vermeynt man, eine hochlöbliche Herrschafft habe sich im geringsten nicht zu klagen, oder sie, die Gericht, deßwegen im geringsten zu verdencken.

7. Daß bey Regierung Kayfers Ferdinandi des I. Peter von Finers, so Landvogt uf Castels, und Röm. Religion gewesen, und Bartholome Jegen nach Insprug sollend abgeordnet seyn, wissend wir nicht, ingleichen was sie daselbsten für ihre Person bekennet, und für Bescheid empfangen. Das ist aber lautbar und kundbar, wie auch hiervor angemeldt worden, daß laut der Religions-Freyheit gemeine drey Pünd, die Prätigewer und andere Gericht, so sich zu der Evangelischen Religion gethan, allezeit seithero steiff und vest darbey verbleiben, und hinführo, wils GOtt, auch darbey verbleiben werdend.

8. Was dann die Pundnüß der 8. Gerichten mit den Obern, und Gottes-Hauß Pund Anno 1450. angericht, betreffen thut, habend sie dieselbe ewig und befüglich gemacht, auch im Jahr 1475. 1524. und 1544. Jahr weiter erläutert und erklärt, gleichfals auch mit dem Bischoff von Chur, und den übrigen 3. Pünden mit Ihre Kayf. Maj. Maximiliano dem I. 1518. eine ewige Erbeinigung aufgericht, und mit Ihr Kön. Maj. in Franckreich, &c. wie auch mit etlichen Orten der Eydgenoßschafft und Wallis, auch andern Potentaten sich in Pündnüß begeben, und sind dieses ohn männiglichs Hinderung befugt. Was aber diese alle für Verein- und Pündnüsse gewesen, auch wie weit sie sich erstreckend, dasselbig ist aus den Verfassungen, sonderlich aus den X. Gerichten und gemeiner 3. Pünden Pundsbrief, und von der Herrschafft darauf erfolgten Bestättigung ad oculum zu dociren und zu beweisen.

9. Was antrifft den Vertrag, so An. 1499. zu Basel, zwischen Kayser Maximiliano und gemeinen 3. Pündten, auch einer löblichen Eydgenoßschafft aufgericht, sagt derselb von keiner Landsfürstl. Obrigkeit hoher und nieder Gerechten halben der 8. Gerichten im Prettigow, sondern, daß sowohl die 2. Matschische Gericht, als die 6. andere Gericht, auf ein neues Ihr Maj. huldigen sollend: welches dann auch, laut dem Vertrag, nach Empfahung der Freyheit-Bestättigung, in effectu geschehen. Wider den Vorbehalts-Artickul, wie der

ANNO 1622.

in der Erbeinigung originaliter abgefast, ist niemands jemalen gewesen, und hat man Ihr Kayſ. Maj. und den gefolgten regierenden Kayſern und Fürſten ihr Oberkeiten, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, ſo weit ſich dieſelbe erſtreckten, und Brief und Siegel limitiren, willig und gern folgen laſſen, wie auch die habende Recht zu etlichen eigenen Leuten, als Unterthanen, die in etlichen und nicht in allen Gerichten ſeßhafft, auch dero wenig ſind, wie aus derſelben Geſchlechts-Verzeichnüſſen zu ſehen.

Daß man nun den Vorbehalt alſo leſen will: Wir wollend unſer Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, ſo wir zu und in den 8. Gerichten, als zu unſern eigenen Unterthanen habend, ꝛc. vorbehalten, ꝛc. und dardurch erzwingen, als wenn die Herrſchafft zu den 8. Gerichten, als Unterthanen, dero Rechtſame vorbehaltend habe, das iſt eine neugeſetzte nichtige Gloſſ. als die im Original nicht zu finden, auch der Vorbehalt nicht zu den 8. Gerichten, ſondern zu den Leibeigenen Unterthanen in den 8. Gerichten beſchehen: Dann gleichwie ein groſſer Unterſcheid iſt zwiſchen nachfolgenden Reden: der Abt zu Pfeffers hätt ein Anſpruch zu der Grafſchafft Sorgans, als zu ſeinen eigenen Unterthanen: und der Abt zu Pfeffers hat ein Anſprach Sorgans, als zu ſeinen eigenen Unterthanen (dann das erſte iſt falſch, ſind auch die 7. löbliche alten Ort der Eidgenoßſchafft keiner Anſprach ihme geſtändig, das ander aber, wegen der Leibeigenſchafft gewiſſer Perſonen in der Grafſchafft, iſt wahr und ohnſtreitbar) eben alſo iſt ein groſſer Unterſcheid zwiſchen dieſen beyden Gattungen zu reden: Ein Hochl. H. Oeſterreich hat ein Anſprach zu den 8. Gerichten, als ſeinen eigenen Unterthanen, und ein Hochl. H. Oeſterreich hat ein Anſprach in den 8. Gerichten, als zu ſeinen eigenen Unterthanen, ꝛc. das erſte iſt falſch, und biß daher gnugſam erwieſen: das ander iſt wahr und undiſputirlich, und iſts man jederzeit geſtändig geweſen und noch.

10. Daß auch von gemeinen drey Pünden Rathsbotten, den 20. Julii, Anno 1573. und 1574. beſtättet, in Abſchied verfertigt, ausgeben worden, daß man Ihrer Fürſtl. Durchl. an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten kein Eingriff thun wolle, wider dieſes iſt man nie geweſen, und noch nicht, ſondern man begehrt gäntzlich, nach Inhalt und Ausweiſſung der Erbeinigung und alten Bräuchen gemäß, zu handlen und leben.

11. So viel dann der Wildbahn und Federſpiel in den 8. Gerichten betrifft, antwortet man, daß in der Landſchafft Davos und denen Gerichten, ſo auf ſie getreyet, eine Hochlöbl. Herrſchafft, noch ihre Vorinhabere niemalen eintzige Gerechtigkeit gehabt, auch ihre Landvögte niemalen nichts prætendirt. Was dann die Gericht im Prettigöw belanget, habend die Landvögt ihre Forſtmeiſter da, welche dann die Hirſchen durch Mittel der Oberkeit verbietend zu ſchieſſen und fellen. Was übrig Gewild und Federſpiel anbelangt, ſeynd ſie gefreyet, und habend die Landvögt niemaln weiter prætendirt. ANNO 1622.

Werdend alſo die 8. Gericht, wie offtermahlen hiebevor gemeldet, die jetzigen Pflicht, ſo ſie dem Hochlöblichen Hauß Oeſterreich, ꝛc. als regierenden Herrn ſchuldig, leiſten, verſehen ſich hergegen, man werde ſie auch von ihren alt hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Bräuchen und Gewohnheiten, geſchrieben und ungeſchrieben, nicht zu treiben begehren, ſondern ihnen dieſelbigen gnädigſt confirmiren und beſtatten, ꝛc.

Neben dieſer Antwort haben gemeldte Ehrengeſandte der drey Pündten auch ihre Beſchwerden übergeben, und um deroſelben Abſchaffung unterthänig gebetten: unter andern gemeinen Beſchwerden, hat der X. Gerichten Pund fürbracht:

1. Weiln viel Kriegsvolck an den Meyenfeldiſchen, und andern ihren Confinen erhalten werde mit ſonderer Beſchwerd ihres Landes, ſo bettend ſie, man wölle, laut den Vorkommuſſen, ſolches Volck von den Confinen abſchaffen. 2. Weil der feile Kauff, Handel und Wandel geſperrt, der Erbein zuwider, wölle man ſolche wieder öffnen. 3. Weiln etliche Zahlungen des Pund-Gelds, ſo in der Erbein ernamſet, nicht abgeſtattet, wölle man Verſchaffung thun, daß ſolche richtig bezahlt werden. 4. Weiln der Erbeinigung zuwider, etliche ihre Punds-Leute gefangen, bittet man um derſelben gnädige Erlaſſung. 5. Und dann, weiln etlicher Pündiſchen Kaufleuten und Säumern zu Feld-Kirch und andern Orten ihre Haab und Güter niedergelegt, und arreſtirt worden, bittet man Verſchaffung zu thun, daß ſolche arreſtirte Güter erledigt und reſtituiret werden.

Auf dieſe vorgebrachte Beſchwerden habend die Fürſtl. Comiſſarii auf fleißiges der Abgeſandten Anhalten und Begehren, in Schrifft kein Antwort ertheilen wöllen, ſondern allein ſich anerbotten, ſolche Ihr Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu referiren, dann weil die Pündneriſche Geſandten nicht vollkommen Gewalt habend etwas zu beſchlieſſen, ſo mögend ſie ſich über dieſe Puncten auch nicht reſolviren, ꝛc. Was die ausſtändige Bezahlung des Erbvereinigung-Gelds belangt, ſolle man ihnen die Rechnung zuſchicken, wie viel Zahlungen mangelend, ſo wollend ſie verſchaffen, daß es bezahlt werde, ꝛc. Was die arreſtirte Güter anlangt, ſoll man ihnen eigentlichen Bericht zuſchicken, was für Güter ſequeſtrirt ſeyend, an welchem Ort ſie liegend, und welche Perſonen dieſelbe anſprechend, ſo werden Ihr Durchl. der Gebühr und Billigkeit nach, darüber ſich reſolviren.

Wie ernſt aber den Comiſſarien bey dem gantzen Geſchäfft geweſen ſey, hat hernach der Austrag erwieſen. Dann als man wiederum den 9. Oct. Anno 1621. zur gütlichen Handlung und Compoſition geſchritten, die Pündneriſchen Abgeſandten ihre Beſchwerden nachmaln proponirt, und um Hinnehmung derſelben einſtändig angehalten, mit der Anerbietung,

daß

ANNO 1622.

daß man alsdenn auch die übrige disputirliche Sachen an die Hand nemmen, und wo möglich, ein Vergleichung / oder zum wenigsten ein Erörterung treffen wölle: So habend doch die Commissarii nichts darvon hören wollen / sondern die Ehrngesandten wieder zurück nach Hauß gewiesen, mit der angehengten Bedrohung, es werde E. Hochl. Hauß Oesterreich seine jura, und Gerechtsame zu manuteniren un mitteln nit ermangeln. Alles geschehen zu Imbst den 15. (25) Oct. 1621.

Das Oesterreichische Volck, fället ins Engedin ein,

Unterdessen ist grad den andern Tag den 16. (26) Oct. 1621. das Oesterreichische Volck in grosser Menge zu Roß und Fuß in das Unter Engadyn gefallen, an dreyen Orten grimmiglich angegriffen, und den 17. (27) daruf in aller frühe durch das Montafuner Thal in das Closter Gericht eingebrochen, in die 200. Häuser und Städel geplündert, und verbrennet / ein grossen Raub von Vieh und Nahrung aus der Montafuneren, als ihren nechsten Nachbaren Anleitung / auch andern Mobilien weggetrieben / und also in äusserste Armuth und Elend die armen Leut gestürtzet und gebracht.

Wiewohl nun die redlichen Leut / so wohl in dem underen Engadin / als X. Gerichten Pundt den Feind vielmahlen angegriffen, geschlagen, und in die Flucht getrieben: So haben sie doch endlich, weiln von ihren Benachbarten kein Hülff kommen, die vornehmsten Herrn im Land wegen der Spanischen und Oesterreichischen Aussatzen und Practicken sich reteriren, und hiemit ihr Haab und Güter, Hauß und Hoff / auch den gemeinen redlichen Pundtmann wider ihren Willen nothwendig verlassen müssen, sich der Erbermbd ihrer Feinden unterworffen.

welches dadurch in Dienstbarkeit geräth: und müsten die übrigen Gemeinden sich in ein unverantwortliche Capitulation einlassen,

Ist also in diesem Monat an Seiten Ertzhertzog Leopoldi das Prettigöw, und unter Engadin, an Seiten aber Spanien die Graffschafft Cleven, in die Dienstbarkeit gerathen. Die übrigen Gemeinden aber beyder Pündten / haben sich theils durch die Practicken der untreuen Land-Kinder / theils aus Forcht der Waffen, theils auch, weiln den Rhätischen Papisten grosse Promessen geschehen, in ein schmähliche, und bey der lieben Posterität unverantwortliche Capitulation eingelassen, in denen sie sich nicht allein ihrer Erbländern und vereydeten Mitpatrioten entziehen, sondern auch der übermüthigen Spanischen Nation, zu Stubilirung der langgetraumbten Monarchey, den Paß auf Teutschland ewiglich verlobt, und versprochen. Unter zwischen hat man die armen Landleut disarmirt, Blockhäuser gehauen, sie ihrer Herrschafften, Landen, und Leuten, in Teutschland und Welschen Landen, so sie samt den andern 2. Pündten mit einandern biß dahin löblich besessen, samt allem deren Orten habenden Einkommens / de facto beraubt: Das Exercitium Evang. wahrer Religion aufgehebt, die Ubung der Papistischen eingeführt: Evangelische Bücher verbrennt, die Prädicanten theils gefangen, theils verjagt, also daß in kurtz darauf folgenden Tagen 75. Evangelische Kirchen des Worts Gottes ihrer armen Seelen Speiß beraubet, und auf mancherley weiß das arme Landvolck mit unerhörter Tyranney und geübtem Muthwillen geplaget worden.

ANNO 1622.

welche man ihnen doch nicht gehalten,

Nach aufgerichter Capitulation sind gantz schnurrichtig dem Inhalt derselben zu wider / nicht allein die Gemeinden, ihrem Versprechen nach, des fremden Kriegsvolcks nicht entlediget, die Grafschafft Cleven eingeraumi, die freye Ubung der Religion nicht erstattet, die genommene Waffen nicht restituirt / sondern dieselben sind auch noch über das hinweg in das Oester-Land geführet worden. Es sind auch darauf die Burguner den 3. Novemb. Anno 1621. gezwungen worden, daß sie mit Hand und Siegel verheissen, hinführo nun mit denen des untern Engedins und Prettigäwern einige Kundschafft, Vertraulichkeit oder Correspondents nit zu haben / denselben die geringste Hülf, Beystand / oder Unterschlauf nicht zugeben, sondern sie vielmehr verfolgen, und zur gebührender rechtmäßiger Straff zu bringen.

sondern sie dem Hauß Oesterreich zu schweren gezwungen.

In dem X. Gerichten Pundt hat man den armen disarmirten Innwohnern gar an die Gurgel gegriffen, indeme man die 8. Gericht dahin gezwungen / daß sie geschworen hinführo und zu ewigen Weltszeiten wider Ertzhertzog Leopoldum und allgemeines Hauß Oesterreich nimmermehr zu handlen, sich einig anderer Pündtnüß auf kein weiß theilhafftig machen, und als Erbgehuldigte und als natürliche geschworne Unterthanen treu / gehorsam und gewärtig zu seyn, auch allem dem, so man ihnen auflegen, und befehlen werden / gehorsamlich nachzukommen / ꝛc. und ist solchs geschehn im Monat Nov. Anno 1621.

Dieses alles haben viel guten Leut eingehen / oder jämmerlichen durch die Kriegsgurgeln mit Weib und Kind zerhackt, und zerfleischt werden müssen.

und grosse Tyranney an ihnen verübt worden.

Und wiewohl Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldus ihre Personen / Weib und Kind, Haab und Güter in dero gnädigsten Schutz aufgenommen, und sie nach aller Müglichkeit zu schützen durch einen Revers versprochen: So ist doch allererst die unerhörteste Tyranney an den armen wehrlosen unterdruckten Leuten verübet worden. In dem die Landsknecht die armen Bauren von einem Ort an das ander gleich den Pferden geritten / mit untragenlichen Lästen gleich den Eseln geladen / und so sie aus Mangel der Kräfften nicht fortkommen können, mit den Füssen und Sporen angestochen, und mit Prügeln aufgemundert / und greulichen zerschlagen. Und das ein Stein hätte erbarmen mögen noch darzu Jungen und Alten das Brod vor dem Maul abgeschnitten. Dahero ein grosse Anzahl Volcks Hungers gestorben, die Eltern in der Kindern / und die Kinder in der Eltern Armen / das unmündige Kind in der Mutter Schooß elendiglichen verschmachten, und verderben müssen. Welche aber diesen elenden Jam-

ANNO 1622. Jammer und höchste Hungersnoth weder an sich, noch an ihren armen Kindern sehen mögen, die habend zu ungewohnlichen Speissen gegriffen, Heu und Embd in Milch und Wasser gesotten, und sich dieser Viehischen Nahrung, gleich den unvernünfftigen Thieren in die 4. Wochen lang in grossem Seufftzen beholffen. Da hergegen die Soldaten den Reichen ihr Vich, den armen Witwen, und hinterlassenen Weißlein ihr einige Auffenthalt ein arme Kuh oder Geyß; allen aber das Brod genommen, das Vieh geschlachtet, und in allem Muthwillen vor Angesicht der Hungrigen Seelen alles verzehrt, und verprasset haben.

Dabey ist es nicht blieben: sie die Soldaten habend Herrn Martin Michel Land-Amman im Schierser Gericht, wie auch Christen Winckler, genambt Wecker, aus dem Dorf auf das Feld gezogen, daselbsten oben am Leib entblöst, ihnen die Häupter ohn einigen Proceß abschlagen wollen, und das allein darum, weiln der eine aus Befelch seiner Gemeind in Wormbs gezogen, der andere aber wegen seines langen schwartzen Haars einem rauwen Soldaten gleich gesehen. Und als Landamman Michel der erste daran sollen, hat er um Gottes willen gebeten, man wölle ihn nicht übereilen, sondern zuvor sein Gebett zu GOtt verrichten lassen, und nachdeme solches ihm vergönnet, hat er mit lauter Stimm des HErrn Gebet, das H. Vatter unser, &c. angefangen zu beten, indem er die drikte Bitte, dein Will geschech auf Erden wie im Himmel gesprochen, sagt der Kriegsgurgeln einer: Gottes Will soll nicht geschehen, sondern unser Will. Und aber der Allmächtige starcke GOtt hat diß Lastermaul zu einen Lügenmaul gemacht, indem Herr Landvogt auf Castels dazukommen, die Soldaten mit starcken Drohworten hinterhalten / endlichen bey dem Obersten Balderon / doch gar schwerlich die Ehrlichen Leut ausgebeten.

Es haben auch die Kriegsgurgeln ein sonderbaren modum acquirendi ein neu unerhörte Geldschinderey, darvon weder Justinianus noch andere Rechtgelahrten niemahlen nichts geschrieben / expracticirt, indem sie die wohlhabenden Leut mit allerhand ehrrürigen Worten, mit Ketzeren, Kühe, &c. Lutherischen, Zwinglischen Schelmen und dergleichen angriffen, und so bald einer ein ungedultig Wort fallen lassen, gleich den Raubvögeln auf sie geschossen, ihnen das Ihrig genommen, verkaufft oder verzehrt. Unter anderem, als einer ohne Unterlaß angetastet worden, wie er doch bey dem neuen Zwinglischen Ketzerischen Glauben möge verbleiben / hat der ehrliche Mann zu Errettung der Ehren Gottes, nach langem geantwortet / sein Glaub sey kein neuer Glaub, sondern eben der Glaub, so von den Seeligen Propheten und Patrichen hernach dem Herrn Christo selber, und seinen Evangelisten und Aposteln geprediget, von H. Zwinglio aber, als von einem sonderen Instrument und Werckzeug Gottes aus der Finsternüß des Pabsthumbs wiederum herfür gezogen, und von Menschersatzungen gereiniget worden, &c. Ihr der Papisten Glaub sey ein neuer Glaub, &c. Darauf sie ihm als der da die liebe Mutter die Röm. Kirch / wie auch den seligsten Vatter zu Rom Gottslästerlich angegriffen, jämmerlichen mißhandelt / getretten, geschlagen, und endlichen ihn gantz ermorden wollen, es sey dann daß er ihnen aus seim Stall zur Straff 2. Kühe so bald überlasse, welchs der arme Mann gethan, daruf sie dir Kühe verkaufft, und das Geld / welches zum Gespött sie neuglaubig Gelt genennet habend, mit einander verspielt, und verprasset. Und das wider aller Völckeren Recht, so haben sie auch der Todten nicht verschonet, sondern reicher Leute Gräber eröffnet, und mit Nahmen Herrn Ritters Luci von Maß genennet Gugelbergs, Cörper in der Kirchen zu Meyenfelde ausgegraben, und seinen Ritterlichen Ornat, und andere Sachen verstohlen. ANNO 1622.

Diese und dergleichen viel andere mehr unerhörte Feindseeligkeiten, haben die guten Leut eine lange Zeit erlitten, als die erkennt der Zorn Gottes über sie erbrunnen / und deswegen an ihr Noth und Quaal, an ihr Hunger und Elend, an ihre vorige Fleischhäfen, an ihr gehabte Freyheit nicht so viel gedacht, als oder wie sie sich mit GOtt dem HErrn versöhnen, ihr arme Seel zum ewigen Leben erhalten mögen. Und dieweiln die Evangel. Bücher ihnen zerrissen, theils in Koth zertretten, theils verbrennt, den Predigern aller Orten gedrohet dieselben in Schmaltz zu sieden, zerhacken, lebendig zu verbrennen oder auffs wenigste zu erschiessen, und deswegen sie sich aus dem Land begeben müssen / da habend sie aus ihren Mitteln zu dem Obersten Balderon geschickt, ihn um Gottes willen um das freye Exercitium der wahren Christlichen Religion gebeten / und aber kein grössere Gnad erlanget, dann daß ihnen im Nahmen Ihrer Hochfürstl. Durchl. dieser Bescheid erfolget / Ihr Durchlaucht lasse zwar zu, daß die Prädicanten tauffen und die Ehen einsegnen mögen / das Predigen aber solle biß auf weitern Bescheid eingestellt seyn / und verbleiben.

Was aber der weiter und ferner Bescheid, den man erwarten sollen, gewesen seye, das hat sich leyder im Ausbutzen erscheint, indeme von der Regierung / wie auch ihme dem Balderon an den Landvogt auf Castels Brieff so bald abgangen, er solle mit List der Hauptleuten alle Lehrer des Thals Vettigäw fahen, und sie auf Guttenberg so bald liefferen, werde ihnen ihr verdienter Lohn werden. Unterdessen hat man die Capuziner in das Land geführt, dieselben aller Orten Predigen und Meß halten lassen: Darüber die armen Leut dermassen erschrocken, daß ein guter Theil ihr Vatterland, und was sie noch übriges darinnen gehabt, aufgeben, und nach der Pfaltz, auch ander Ort sich begeben wollen. Es ist aber den Ehrlichen Leuten gegangen / wie einem der aus dem Regen in den Bach kommt,

ANNO 1622.

kommt, indeme sie im Preyßgaw und anderswo von den Oesterreichischen aufgefangen, geschlagen, theils erschossen, und gantz spöttlich an die Bäum gehenckt worden, ꝛc.

Das Exercitium Religionis wird den Bündnern benommen.

Die übrigen, die im Land blieben, habend etliche nach dem Ertzhertzoglichen Hoffläger nacher Inßbruck geschickt, und daselbsten um das freye Exercitium Evangelischer Religion gebetten, und aber kein anderen Bescheid erlanget, dann es werdend in kurtzem die Herrn Commissarien kommen, gute Satzungen aufrichten, auch des Glaubens halben ihnen zu Gnügen Anordnung thun. Unterdessen kömmt von der Regierung ein neuer Befelch, man soll die Prediger aller Orten abschaffen, und von Gemeind zu Gemeind sich rund erklären, ob man der Capuzineren Lehr annehmen wölle oder nicht. Darauf die redlichen Leut einfältig sich erklärt, man seye gesinnet, GOtt gebe, wie man auch sie bißhero mißhandelt und tyranniſirt, Ihr Hochfl. Durchl. in allen politischen Sachen zu gehorsamen, auch dero Befelch, so viel Menschen möglich, unterthänigst nachzukommen: In Glaubens-Sachen aber bettend sie um Christi willen, man wölle ihnen gnädigst verschonen, sie bey der einmal erkandten und bekandten Wahrheit lassen verbleiben: Im widrigen Fall sie viel lieber den Todt ausstahn, als in ihren Gewissen wollend angefochten werden, weiln man GOtt viel mehr, als den Menschen zu gehorsamen schuldig nach der Apostolischen Lehr. Sonsten ihrenthalben mögend die Capuziner kommen, bey den Soldaten ihr Amt verrichten, werde ihnen kein Eintrag geschehen, oder in ihrem Geschäfft verhindert werden. Auf welche Resolution er, der Balderon, ergrimmet, und ihnen so bald etliche Puncten, darüber sie sich categoricè mit Ja oder Nein erklären sollend, überreichen lassen, auf dero Beantwortung Ihr Hochfl. Durchl. sich werde zu resolviren haben.

Puncten, so ihnen überreicht worden, sich darauf categoricè zu resolviren.

Die überreichte Puncten sind diese:

1. Daß man die Prediger alsobald aus dem Land abschaffen.

2. Daß man den Unterthanen allen das Exercitium Zwinglischen Calvinischen Glaubens, ja alles das, was der Catholischen Römischen Religion zuwider, gantz und gar abstelle, sowohl inn- als ausserhalb des Pettigäws.

3. Daß sie sich nicht heimlich zusammen rotten, und ihre Sectische Bücher ein andern fürlesen.

4. Daß die Unterthanen Weib- und Manns-Personen, Kind und Gesind (doch ohn Nachtheil ihrer Haußgeschäfften, und anderer ehehafften Ursachen, so sie darthun sollen) getrieben, und bey Straff verbunden werden, die Catholische Predigt und Kinder-Lehr zu besuchen, ꝛc.

Und damit man den guten Leuten ein Dunst für die Augen machte, und hiemit unter diesem vermeinten Schein die vorgehende Artickul in etwas vermildere: hat man folgenden Artickul auch herzu gesetzt.

5. Es soll keiner gezwungen werden, den Catholischen Glauben anzunehmen, oder den ihrigen, als falschen zu verschweren, biß daß sie durch die Kinder-Lehr oder freundlich conversiren werden, informirt und unterrichtet werden, also daß sie freywillig ungezwungen die Bekanntnuß des Catholischen Römischen Glaubens thun und ihrigen als falschen verschweren und verwerffen: entzwischen soll keiner zur Meß oder zum Beichten gezwungen werden, biß daß, wie obgemeldt, er Catholisch wird, und selbst bekennet, daß die Catholische Religion an ihr recht seye, ꝛc.

ANNO 1622.

Und aber, wie man sie nicht zwingen wöllen, hat sich gerad in den Artickeln erscheint, indeme man ihnen alle Mittel, bey der Religion zu bleiben, abgeschnitten, ihnen ihre treue Lehrer, die freye Religions-Ubung benommen, auch zur Predigt und Kinder-Lehr bey unnachläßlicher Straf getrieben, ꝛc. Eben wie man die armen Leut auch nicht gezwungen Hungers zu sterben, und verderben, da man, davor alle menschliche Nahrung und zeitliche Aufenthalt ihnen benommen, und hiemit nothwendiglich den Tod in Rachen gestossen, ꝛc. Es hat sich auch danachen gnugsam erschienen, daß Oberste Balderon noch über die anderen Zusetzer hundert und dreyßig Mann zu Fuß, und eine Compagnie Reuter von neuem in das Land geführt, ihnen, wo sie ohn einiges Verwegenen Ihr Durchl. Befelch nit gehorsamen werden, den Todt gedrewet, auch allbereit den grimmigen Soldaten zu erwürgen überlassen.

Sie entschliessen sich, deme zu widersetzen.

Wie nun die guten ehrlichen Leut in den X. Gerichren Pünd gesehen, daß sie von den anderen Pünden abschrentzt, ihrer Vatterländischen Freyheit beraubet, zu leibeigenen Unterthanen gemacht, ihnen ihr Haab und Güter verstollen, ihre Leiber geschmächt, ihre leibliche Nahrung den Unmündigen vor den Mund abgeschnitten, ihnen ihrer armen beträngten Seelen Speiß genommen, und letztlichen wie die arme Schäflein auf die Schlachtbanck geliefert worden: Da habend sie die Pettigäwer ins gemein, sonderlichen aber die Saser und Conterser, eine mannliche Resolution gefasset, viel eher zu sterben, dann eines Feldliniſchen massacres erwarten, und darauf sich entschlossen, den 12. Aprilis dieses 1622. Jahrs, war Freytag vorm Palmtag, um 10. Uhr in der Nacht sich diesem Gewalt zu widersetzen, GOtt vertrauende, er würde sie in einer so gerechten Sach nit verlassen, sondern mit seinem gewaltigen Arm, wie er dem Senacherib gethan, den übermüthigen Feind schlagen und zerstreuen.

Und weiln sie disarmirt gewesen, haben sie zu natürlichen doch ungewohnlichen Mitteln, namlich zu grünen Prügeln gegriffen, der Hoffnung, wie mit der Schleuder der junge David den stoltzen Goliath erlegt, also werde der Allmächtig GOTT in ihrer Schwachheit sein Allmacht auch gnädiglichen sehen lassen.

ANNO 1622.

Wie nun laut der Abrede man gerüst gewesen in Gottes Nahmen die Sache an die Hand zu nehmen, hat der böse Geist durch seine Instrumenta allerhand Ungelegenheiten in den Weg geworffen, in deme zuvor dem Baldrion ihr Anschlag, auch die Frey- und Wortzeichen entdeckt worden. Dann gerad denselben Abend ist er der Baldrion mit seinen Reutern nach Chur geeylt, der Statt sich zu bemächtigen, habend auch die Feind ihre Wischtücher auf die Hüt (welches der frommen Leute Kennzeichen war) aufgesteckt, selber für ihre Wachten kommen, und sich für gute Freund ausgeben. Und aber als die redlichen Leut sich verrathen befunden, und dann die übrigen so ihnen zustossen solten auf bemelte Zeit, Stund, und Mahlstatt / laut Accordo, nicht erschienen / sind sie in grosse Angst, und Forcht gefallen, die gantze Nacht mit heissen Thränen zugebracht, und endlichen sich gäntzlichen entschlossen am Morgen früh über das Gebürg aus dem Land zu ziehen, und der Grausamkeit ihrer Feinden nicht erwarten.

werden darüber kleinmüthig.

Der grosse GOtt aber hat durch zwey redliche Männer sie wiederum ermuntert, also daß sie wiederum sich resolvirt folgende Nacht, nämlich den 13. April was Palmabend, ihr Intent ins Werck zu setzen, uneracht die übrigen, die zu ihnen tretten sollen, erscheinend oder nicht: Wie nun den folgenden Tag der Abend herzugerückt, und man zu der Sach schreiten wöllen, da kömmt den frommen Leuten Bottschafft der Feind seye aus Kubliß mit Sack und Pack gewichen, deswegen von Stund an, aus Forcht man das Dorff in Brand stecken möchte, das kleine Häuflein ein andern tröstlich zugesprochen/ aufgebrochen, und dem Feinde nachgeeylet: Sie habend aber den Feind nicht mehr antroffen, sondern allein 6. oder 7. Soldaten, so des Hauptmanns Quartier verwahren sollen / funden, welche sie in Verwahrung genommen: nicht daß jemand derselben solte am Leben angriffen werden, sondern allein zu dem Ende, damit man des Feindes Intent und Anschlag vernemmen, und nach gethaner Auffag sich weiter berathschlagen könte. Und aber weiln unter den Soldaten ein Furirer gewesen / welcher unter währendem Zusatz / greulich, grimmiglich / und gantz tyrannischer Weiß die Unterthanen geplaget, auch grad damahlen schmähliche, gantz unbescheidene / verachtliche und gantz trutzige Wort über die Frommen ausgossen, haben sie mit einem Brügel die Mußqueten aus den Händen geschlagen, und mit derselben ihn so bald erschossen. Darüber ihnen viel abermahl klupfherzig worden, als die des Sennacheribs Macht für unüberwindlich hielten, die sprachen, was wöllen ihr anheben, ihr bringend uns um alles, um Weib und Kind, und was wir liebs habend: Man wird uns alles in Brand stecken / uns alle verbrennen oder erwürgen / ꝛc.

Darüber das kleine Häuflein wiederum erschrocken: und aber als die Serneuser / und Closterer auch zu ihnen gestossen, haben sie wiederum ein Löwen-Muth gefasset, und unverzagt dem Feinde nachgejagt: und als sie über ihres Grichts Landmarchen auskommen, werdend sie berichtet wie der Feind dem Schloß Castels zugezogen, und dasselbe mit den Fähnlein so im Castelser Gricht gelegen bewahre.

ANNO 1622.

Darauf haben sie ihre Benachbarten / die sich bey Nacht alle in die Ruhe begeben / und geschlaffen, lassen aufwecken, welche so bald zu ihnen gestossen. Da gieng es wiederum an ein klagen, und jammern, indeme etliche sprachen, lieben Brüder / was wollend wir machend? der Feind ist hinter und vor uns: Man widersetzt sich dem höchsten Potentaten der Welt: Man wird uns alle wie das Kraut zerhacken / lasset uns doch über das Castelser Grichts Grund und Boden wiederum zurück ziehen / ꝛc.

Andere aber die rufftend mit lauter Stimm, nit also lieben Brüder, sind getrost / und freudig / wir wollend mit Gottes Beystand den Feind angreiffen: der Saul hat auch dem Davideu widerrathen den grossen Goliath anzugreiffen: David aber hat nichts darum gegeben: sondern mit göttlichem Beystand die Ehre des Allmächtigen retten wollen. Ein gleiche Sache haben wir auch. Gottes Ehr wollend wir retten, für des Allmächtigen Ehr wollend wir streiten / er wird uns gewißlich wider die unbeschnittenen gottlosen Kriegsgurgeln Glück, Sieg und Krafft verleihen, ꝛc.

Fassen wieder ein Hertz.

Hierauf das gringe Häuflein wiederum ein Hertz gefasset, und sich entschlossen, dieselbe Nacht daselbsten zu verharren. Indeme so kommen dahero gantz freudig und tröstlich die Fideriſſer, Jenazer, wie auch die Füener, und aber sie habend dieselbe so bald über das Wasser denen zu Schiers zum Trost und Hülff zugesandt. Und sind sie in ihrem Vortheil geblieben. Underzwischen kommt ihnen zu die Aussag der angehaltenen Soldaten zu Kubliß: Nämlichen des Feinds Vorhaben sey gewesen, erstlichen in das Schierser Gricht mit allem Gewalt zu fallen, allda ein Anfang zu machen mit Brennen, Mörden, und alles mit einander auszureutten, und daruff biß in das Engadin von Gricht zu Gricht solches zu continuiren / auch das Engadin selber in die Aeschen zu legen, ꝛc. Hierauf das arme Häuflein in seim Vorhaben je länger je mehr gestärcket worden, und darbey verursachet auf ihren Knien den Allmächtigen ernstlichen anzuruffen, daß er aus Gnaden des Feinds mordlichen Rathschlag zu nichten machen, sie die Bedrängten aber aus der Höhe mit Tapfferkeit anziehen, auch ihnen Rath, Weißheit, Stärcke / Muth, Hertz und Beystand verleyhen wolle, damit sie ihrem Feind mannlich unter Augen ziehen, und ausrotten mögend. Und daruf noch uber die vorige auch andere aus ihren Mittlen zu Schutz und Trost den Schierseren zugesandt, auch so bald einen unter den Vornehmsten nacher Kubliß abgeordnet, daß er selber der Soldaten Aussag möchte anhören, und von Stund an aus ihrem eigenen Mund alles umständlich referiren und berichten.

Der-

ANNO 1622.

Derselbe, als er wiederum zurück kommen, und anzeiget, wie das alles sich in der Wahrheit, wie Bericht einkommen, verhalte, und deßwegen jedermann zur billigen Defension sich rüsten solle, ist das Volck aus dem Flecken auf eine Wiesen gegangen, und als man, wie der Feind anzugreiffen, ein satten Rathschlag gefasset, auf die Knie nieder gefallen, und den Anfang vom Gebet zu GOTT gemachet, da kömmt Avise, der Feind sey aus dem Schloß aufgebrochen: Deßwegen sie dem Schloß zueiltend, in welches sich der Feind, als ihr Ankunfft vermerckt, so bald wiederum reterirt: Deßwegen sie am Morgen frühe zu Conterß darvor in der Kirchen GOttes Wort anhören, und ihr Gebet verrichten wöllen (dann die Prediger, so vorhin von Guthertzigen eingesperret, heimlich hinterhalten worden, thatend sich wiederum offentlich herfür) so finden sie die Kirche gantz wohl verwahrt, und deßwegen sind sie vor der Kirchen nieder gefallen, GOtt treulich angeruffen, daß er des Volcks oberster Kriegsführer seyn, dem Feind ein Schrecken einjagen, und mit seinem allmächtigen Arm schlahen wolle: Daruf sind sie in GOttes Nahmen nach Saß marchirt, was Palm-Sontag der 4. Tag Aprilis, habend daselbsten die zugesperrte Kirch eröffnet, und geprediget: als sie nun nach gehaltener Predig ihr einbrünstig Gebet zu GOtt dem HErrn gethan, ist in allem Beten ein schneweisses Lämblein in die Kirchen hinein kommen, welches von dem grössesten Theil für ein sondres Zeichen Göt:lichen Beystands gehalten worden. Darüber habend sie dem Feind auf Castels zu entbotten, so fern er mit Sack und Pack, mit Haab und Gut, Ober- und Untergewehren abziehen wölle, sölle ihm sicher Geleit zugesagt und versprochen seyn, im widrigen Fall soll ihnen keine Gnad ertheilt werden. Und aber die Soldaten gaben zur Antwort, so fern sey es, daß sie wollend abziehen, daß sie auch resolvirt, biß auf den letzten Mann sich zu wehren: Begehrend von den Bauren keine Gnad, werdend GOtt zu dancken haben, wann ihnen von den Soldaten Gnad wiederfahre, ꝛc. mit mehrem. Diese trutzige Antwort hat dem grösten Theil des Volcks wiederum erschröckt, und waren ihren etlich, die das Volck beynach abwendig gemacht, indeme sie fürgeben, die Macht der Feinden sey viel gröser, dann man meynen möchte, sey nichts zu behaupten, man habe keine andere Waffen, dann Prügel, wenig seynd, die ihre Mußqueten, so sie von dem Feinde verborgen, mitgebracht habend. Der Feind seye dargegen wohl versehen, und beym besten armirt: Seye viel besser, man ziehe ab, und ein jeder zu seinem Hauß. Dieser Aufbruch könne wohl verantwortet werden mit diesem: Weiln der Feind bey Nacht auf Kübliß und andern Orten aufgebrochen, habe man in Sorge stehen müssen, man würde die Flecken in Brand stecken, solches zu verhüten, habend sie sich in der Nacht aufgemacht, ꝛc. Man gab auch dem gemeinen Volck für, die fürgeschlagene Artickel des Obersten Baldirons könnend gar leicht folgender Gestalt moderirt werden: 1.) Man solle die Prædicanten ausbenommen zwey aus dem Lande abschaffen: 2.) Diese zween Prædicanten sollend nicht predigen, sondern allein Kinder tauffen und die Ehen einsegnen. 3.) Man solle der Capuzinern Lehr anhören, möge einer derselben glauben oder nicht. Werde doch von der Herrschafft weiters nichts begehrt, könne auch nichts schaden. 4.) Zu der Meß zu gahn, werde man niemands zwingen, ꝛc.

ANNO 1622.

Und rufen GOtt um Hülf an.

Indem nun die bösen Leut solche unehrliche Sachen dem gemeinen Mann zumuthen wollen, und aus grosser Forcht beynach an dem war, daß die Thomisten und Schwachglaubige die mehrer Stimm bekommen, da kömmt dahero eilends ein Schierscher lauffend, der zeiget an, wie daß sie des Tags zwischen 11. und 12. Uhren zu Grüsch, Seewiß und Schierß, den Feinden die siegreichen die Palmäst um die Ohren gegeben, also, daß in die 495 todt geblieben, auch der gröste Theil in das Wasser, die Lanquart, geworffen worden. Er vermeldet auch, daß zu Schiers in die 50. Soldaten sich in die Kirchen reterirt, und als sie entweders aus grossem Schrecken, oder aber aus Verwahrlosung, das Pulver (welches sie samt aller Munition in der Kirchen verwahrt) angezündet, seye das Gewölb zersprungen, und habe die Soldaten alle jämmerlichen erschlagen, ꝛc. Darüber die Guthertzigen sehr erfreuet, und das Volck mit heller Stimm angeredt: Welcher da wölle dem H. Evangelio, dem wahren Christlichen Glauben, dem unverfälschten Wort GOttes Beystand thun biß uff den letzten Athemzug, und die Freyheit des geliebten Vatterlands helffen erhalten, der solle es mit der Hand anzeigen, und die rechte Hand aufheben: Darauf sie einhelliglich sich mit aufgestreckter Hand zu der Freyheit Leibs und der Seelen sich verbunden, und solche ihre Einmüthigkeit mit einem frölichen Geschrey, und etlichen Mußquetten-Schüssen bestättet und versiegelt: auch so bald aufbrochen, sich ob dem Schloß Castels gelägert, und in der Nacht eine Schantz aufgeworffen, aus deren man grad in das Thor des Schlosses schiessen, und allen Ausgang und Eingang ihnen benehmen können: darauf das Wasser ihnen benommen, und sich zu dem Anlauff gegen den Tag angehebt zu rüsten. Am Morgen früh ist das Lämmlein, so zuvor zu Säß ihnen erschienen, zu ihnen wiederum kommen und sich in der Schantz eine gute Weil sehen lassen: darüber das Volck wiederum auf ein neues erfreuet worden, haben darauf mit heller Stimm und frölichem Hertzen mit den heiligen Engeln gesungen: H. H. Heilig ist der HErr der Heerschaaren, und alle Land sind seiner Ehren voll, ꝛc.

Das Oestereichisch Volck wird geschlagen.

Desselbigen Tags, als sie zu Schiers und der Orten, oberzehlter massen, den Landsknechten die Prügelbrüen angerichtet worden, und hiemit Gewalt mit Gewalt vertrieben, so sind die ehrlichen Leut mit der entleihten Soldaten Ober- und Unterwehren nacher Malans zugezogen: Im selbigen ist der Obrist-Wachtmeister, mit Namen Bartholome Adolff Mehr,

so

ANNO 1622.

so ein versuchter tapffrer Soldat, und des Oesterreichischen Kriegsvolck in der Herrschafft Meyenfeldt Anführer gewesen, der Schloß-Brück zugeritten, und als unterwegen ihme etliche Soldaten, so Hosen und Wammis, Ober- und Unterwehr von sich geworffen, auch gantz nackend die Lanquart hinab geschwummen, und hierdurch ihr Leben salvirt, ihme begegnet, wie es im Schierscher Gricht mit den Soldaten zugangen, umständlich berichtet: Ist er so bald wiederum spornstreichs zurück uff Malans zu mit blossem Wehr geritten, daselbsten mit einm Zettergeschrey die Soldaten aufgemuntert, und angezeigt, ihre Brüder im Prettigäw seynd von den Innwohnern erschlagen, gleiches werde ihnen, so sie sich nicht so bald von dannent werdend machen, auch geschehen: Der Feind sey allernächst bey dem Dorff, es solle ein jeglicher sein Unter- und Obergewehr, Sack und Pack ergreiffen und nach Meyenfeldt zueilen, gleicher Alarm hat sich auch zu Jemins und Fläsch darauf erhebt. Deßwegen, was nur fortkommen können, der Stadt und Schloß Meyenfeldt zugeloffen, wo sie unterwegen Bürger oder Landleut, Weib und Kind, Roß und Vieh antreffen können, die haben sie mit Gwalt in die Stadt getrieben, in die 37. Bürger unterwegen angetroffen, dieselben aufgenommen, Luci Rudi, und Wolf von Fug, die sich widersetzt, und deßwegen so bald niedergehauen worden, in die Stadt gebracht, und darbey in 180. Kühe, viel halb Vieh und Roß darzu, die Prettigäwer unterdessen zertheilend sich, ein Theil der eilte S. Lucis-Steig zu, erschlügend und verjagtend die Wacht, und besetzend die Steig, habend auch ihren viel, so der Steig zugeloffen, und nacher Guttenberg entweichen wöllen, mit ihren Prügeln erlegt, und die entschlafft ꝛc. Der ander Theil, der in die 150. gewesen, eiltend Meyenfeld zu, den Landsknechten vorzukommen, und dieselben anzugreiffen. Es habend aber ein Theil der Landsknechten sich unter Jemins, ob dem Herren-Wald, bey einem Gatter hinter einem Hack versteckt und verborgen, und als die Prettigäwer herbey kommen, starck auf sie geschossen, und ihren 2. so bald erlegt: Darüber sie so bald auf die rechte Seiten sich gewandt, dieselben hinterzogen, und ebenmäßig 2. erschossen, die übrige aber in Meyenfeldt getrieben, sie aber sind in dem Dörflein Roffels über Nacht geblieben.

Die Prettigäwer berathschlagen sich, wie das Defensions-Wesen zu continuiren.

Den 15. April faßtend die Prettigäwer einen Rathschlag, wie das angefangene Defensions-Wesen zu continuiren, schreiben deßwegen so bald auf Davos, zum Closter in Schanfick und Chur-Walden, berichten dieselben, aus was erheblichen auch hochnothdringenden Motiven und Ursachen sie bewegt worden, Gwalt mit Gewalt zu vertreiben, und das unerträgenlich Joch der Dienstbarkeit ab ihnen zu schütten, mit Vermeldung, wie GOtt so wunderbar ihren Anschlag und angefangene Defension gesegnet habe: Und weiln diese Sach nicht eine privat- sondern gantz gemeine Sache sey, als die Pündt mit einander berühre, so wolle ihnen, laut zusammen habender ewigen Verein, gebühren, ihnen eilends beyzuspringen und in einer so billigen und gerechten Sache sie nicht zu verlassen. Wiewohln nun oberzehlte Grichte solchen Proceß, sonderlichen, daß die 2. Gricht allein, ein so weit ausschend Werck ohne Rath und Zuziehen der übrigen Grichten angefangen, nicht fast gebilliget: So sind doch die Davoser und Closterer so bald aufgebrochen, und den Prettigäwern in die Herrschafft zugezogen. Die Schanficker und Chur-Walder aber, weiln sie den grossen Gwalt des Baldirons besorgten, sind daheimen verblieben. So sind auch der mehrer Theil der Bürgern, so aus der Stadt Meyenfeldt kommen können, zu den Prettigäwern geflossen, bey ihnen zu leben und zu sterben sich anerbotten.

Verordnen einen Kriegs-Rath.

So bald die Davoser und Closterer zu den Prettigäwern kommen, haben sie mit gemeinem Rath und Belieben aller Anwesenden, einen Kriegs-Rath verordnet, und ihme den Gwalt geben, über dieses Kriegswesen zu rathen, gebiethen, und schaffen was dem Vatterlande möge nützlich und ersprüßlich seyn. Selbigen Tags habend die Prettigäwer in die 30. Landsknecht, so sie den vorgehenden Tag gefangen, nach der Steig geführt, und mit ernstlichen Dräuworten, auch Prügelbryhen dahin gehalten, daß sie die Schantz, so der Feind im November 1621. schleiffen lassen, wiederum müssen aufbauen: In die drey und zwantzig habend sich der Arbeit willig unterfangen, denselben Tag angehebt, und innert 14. Tagen ein solches Werck, daß, wer es sicht, für unmüglich halten thut, verricht und vollendet: Ihren 7. aber haben sich gewidert: sind deßwegen mit Prügeln zu todt geschlagen worden.

Eben desselbigen Tags sind die Prettigäwer und Herrschafft-Leut in die Vorstadt Meyenfeldt gefallen, und haben dieselbe eingenommen. Als nun der Feind solchs verwerckt, ist er in den Kirchen-Thurn auf das Chor, die Rinckmäweren, auch Häuser gestiegen, und gantz grimmiglich auf sie geschossen. Es ist aber nur einer unter den Prettigäwern auf dem Platz geblieben, hergegen drey Landsknecht von der Rinckmaur hinunter gestürtzt worden. Weiln aber die Pundleut kein grosse Geschütz, der Feind auch sie überhöcht und mit grossen Doppelhacken grimmiglich unter sie geschossen, auch der Pündtneren eine geringe Anzahl gewesen, haben sie die Vorstadt wiederum müssen verlassen. Darauf der Feind aus der Stadt gefallen, den Soldaten alles zu plündern überlassen, und ein groß Gut von Mobilien und Haußrath, Gschiff und Gschirr, Kleidern und andern nothwendigen Sachen in die Stadt gebracht.

Die Nehmen Castels mit Accord ein.

Die in der Schantz ob Castels, haben diesen Tag auch nit gefeyret, sondern mit ihren Handrohren, so sie ein gut Weil im Straw und Hew verborgen und anjetzo wiederum herfür gesucht haben, hinab geschossen, 2. erlegt, und ihren viel verwundt: Hingegen ist auf dieser Seiten eines redlichen Manns, mit Namen Jacob Capreß, Sohn, erschossen worden.

Den-

ANNO 1622.

Denselbigen Tag hat der Feind über die Steinklippen einen hinunter gelassen mit Brieffen, in welchen der Baldiron ihres Zustands, und wie es ihnen ohnmöglich, sich weiter, wo kein Entsatzung verhanden, aufzuhalten, klagend ihr Noth, und begehren eilende Hülffe. Es ist aber der Bott zu Genat ergriffen, die Briefe eröffnet, abgelesen, und in die Schantz geschickt worden. Solches, als der Feind im Schloß vernommen, erbietet er sich an, zu parlamentieren: Im Fall man ihm mit Sack und Pack, Ober- und Unterwehren wolle abziehen lassen, wolle er das Schloß verlassen, und so bald davon und auß m Land sich machen, ꝛc. Und aber es ist ihm rotund abgeschlagen worden: So sie aber ohne Wehr und Waffen, an einem Stecken abziehen woltend, hätte man sich darüber zu bedencken.

Daruf sind folgende Conditionen von den Prettigäwern abgestellt, und dem Feind in das Schloß zu ratificiren überschickt worden.

Soldaten in Tastels ergeben sich den Prettgäwern.

1. Sollen die Soldaten alle Wehr und Waffen von sich legen, mit einem Stecken in der Hand abziehen, und über die Landmarchen in sicherem Geleit convoiret werden.

2. Sie sollen schweren, nimmermehr wider Ginein 3. Pündt zu kriegen.

3. Sie sollen bey Ihr Hochfürstl. Durchl. erhalten und zuwegen bringen, daß zwischen beyden Partheyen ein General-Pardon angestellt, die Zusetzer aus dem Land abgefordert, und alles wiederum in vorigen Stand gesetzt, ꝛc.

4. So wollen sie hergegen Ihr Hochfürstl. Durchl. Jura und Grechtsame, so man dieser Orten ruhiglich besessen, auch manuteniren und handhaben.

Wiewohln nun der dritte Articul weder in der Soldaten noch des Landvogts Gewalt gestanden, denselben anzunehmen oder angeloben, vielweniger etwas zu verheissen, so habend sie doch (als die sich schon resolvirt, lieber im blossen Hembd abzuziehen, dann ferner belägert seyn) die Articul alle eingangen, allein den ersten habend sie etwas zu mildern gantz ernstlich gebeten, namlichen, man solle die Soldaten mit Seiten-Wehren, und etliche der Befelchshabern mit Ober-Wehren lassen abziehen, so wöllend sie die übrigen Conditionen alle mit einander halten.

In welcher Bitt die Frommen und Einfältigen, in Betrachtung der unmenschlichen an ihnen verübten Tyranney, und vielfältigen Spotts, Ubermuths, Muthwillens, Fluchen und Schwerens, dem Feind lang nicht willfahren wollen, und wäre ihm auch nicht willfahrt worden, wo nicht Herr Landvogt Trawers, welcher wegen seiner Freundlichkeit den frommen Leuten lieb und angenehm gewesen, um die Milderung vielfältig angehalten und gebetten. Hierauf dieser Accordo schrifftlichen aufgericht, von beyderseits Hauptleuten unterschrieben, und mit des Hn. Landvogts Insiegel bekräfftiget worden. Es haben auch so bald die Soldaten die Oberwehr aus dem Schloß getragen, und untereinander freundlich ausgetheilt.

Den Morgen drauf, nämlich den 16. Tag April, war Zinstag, haben die Soldaten ein Eyd geschworen zu GOtt und der H. Dreyfaltigkeit, mit aufgereckten Fingern, nimmermehr wider gemeine Pündt zu kriegen, auf kein Weiß und Maß. Sind darauf abgezogen, und von den Prettigäwern über die Landmarchen convoirt worden. Wie sie aber ihren Eyd gehalten, auch wie sie ihres Meyneyds wegen gestrafft worden, wird hierunten bey dem 25. April-Meldung geschehen.

Meyenfeld belägert.

Zu Meyenfeldt hat der Feind auch nicht geschlaffen, sondern ein Lauffgraben hinter dem Stadtgraben aufgeworffen, höltzene Häuser und Stadel vor der Stadt abgebrochen, ein Block am andern vor der Rinckmawer aufgericht, vergraben, vernaglet und verzimmert, daß kein Mensch zu der Rinckmawern kommen mögen.

Wie nun das Geschrey der Landsknechten Niederlag in das Engadin kommen, sind alsobald 3. Fähnlin Landsknecht, so allda in Besatzung gelegen, gen Chur, den andern Landsknechten zu Hülff kommen: so kam auch Bericht den 17. April in das Läger vor Meyenfeldt, daß die Bürger zu Chur, deren bey 400. waren, zu den Landsknechten müssen schweren, nicht wider sie zu kriegen, noch den Prettigäwern und Herrschafft-Leuten Hülff zu beweisen. Es sind auch vordiesem in die 1100. Landsknechte in der Stadt gelegen, so sind auch in die 5. Fähnlein, so zu Embs und Richenaw gelegen, eilend der Stadt Chur zugezogen.

Denselbigen Tag habend die Prettigäwer, damit die Soldaten zu Chur nit durchbrechen, und Meyenfeldt entsetzen köntend, gen Zizers ein Zusatz gelegt: sind auch die 4. Dörffer, als die des Feinds Gewalt gefürcht, zu den Prettigäwern getretten, und Leib, Gut und Blut bey ihnen aufzusetzen, angelobt und versprochen. Und diese sind die ersten gewesen, so aus dem Gottshauß-Pündt, laut der ewigen Vereinigung, sich wiederum zu den Grichten verbunden.

Den 18. April sind aus Chur die Reuter gefallen, und haben durch die Wacht zu Zizers, in Meynung, die Meyenfelder zu entschütten, setzen wöllen, sind aber von den Prettigäwern mannlich empfangen, mit Verlust etlicher Pferden und 4. Reutern zurück getrieben worden. Darauf, als in mehrer Anzahl die Davoser kommen, sie die Steig, Zizers und Dorisbruck von newem starck besetzt, und sich aller Orten wider allen Anlauff verschantzet und befestet.

Die Eydgenössische Gesandten suchen die Sach in der Güte zu vertragen. Es wird aber nicht angenommen.

Den 19. April sind die Ehrengesamten gemeiner löblicher Eydgenoßschafft zu Ragatz ankommen, in Meynung, zu beyden Theilen die Waffen nieder zu legen, und wo möglich, in Freundlichkeit die gantze Sach zu accommodiren. Hierauf denselben Tag die Gesandte von den löblichen Orten Schweitz und Clariß nacher Feldkirch zu dem Reitnawer geritten, um Einstellung der Waffen angehalten, und sich aller Freundlichkeit und benüglicher Composition anerbotten: es hat aber bey ihme ihr Anbringen so viel verfangen, daß er demselben kein

ANNO 1622.

Ehrentitel, wie es ihren Ehrenpersonen, auch sonderlichen wegen ihrer Herrn und Oberen gebührt hätte, gegeben, sondern mit diesen Worten gantz trutzig ihnen geantwortet. Der Ober- und Gottshauß Pundt seyend mit seinem gnädigsten Herrn verpündet: Die Prettigawer aber seynd Ihr Hochf. Durchl. ohnedas schuldig, allen Gehorsam und Trew zu leisten, habend sich auch darzu mit dem Eyd verbunden. Weiln aber sie meyneydig an ihren Fürsten worden, so werde Ihr Hochf. Durchl. solche Buben der Gebühr und ihrem Verdienen nach abzustraffen gehorsam zu machen, an Mitteln nit ermangeln. Und wiewoln einer unter den Ehrengesandten geantwortet: Ihr. H. F. D. habe die Pündtner bey der Gurgel gefasset, daß sie müsten angeloben und versprechen, was man nur wöllen: die Befelchsleute aber habend sie gar wollen erwürgen, deßwegen sie gezwungen worden, sich zu retten und zu wehren ꝛc. Hat es doch bey dem Reitnawer nichts verfangen, als der die Pündtner wöllen todt haben, und ist in der Nacht mit alle seinem Volck aufgebrochen, und nach der Steig gezogen.

Diesen Tag sind in das Feldläzer vom Meyenfeld ankommen die tapffere Helden, Herrn Landtmänner, Rodolff Salicus von Salis, und Hans Peter Guler von Weneck, welche so bald von dem Kriegsrath zu Hauptleuten bestellt, hernacher aber wegen ihrer Tapfferkeit und ritterlicher Thaten der eine zum General-Feldherrn, der andere aber zum Obersten erwehlt worden.

Vorstadt zu Meyenfeld wird eingenommen.

Darauf sie folgende Nacht, war Ostersamstag, der 20. April, die Vorstadt zu Meyenfeld wiederum eingenommen, alle Gassen mit Zubern, Butten und Fässern bestelt, mit Erden, Stein und Mist ausgefüllt, Lermen gemacht und den Feind hinaus locken wöllen. Es hat aber der Feind kein Stand gehalten, sondern in der Stadt auf den Schloß- und Kirchthurn, den Thurn bey dem Rathhauß, auf die Rinckmauren und Dächer gestiegen, und grimmiglich unter das Volck geschossen. Dazumahln ist auch H. Senerat von Salis an der lincken Schultern ein wenig getroffen, also, daß er zu Boden gefallen: ist aber so bald wiederum aufgesprungen, und dem Volck gantz tröstlich zugesprochen. Oberhalb gegen dem Linderthor ist Hauptmann Joüch vom Closter mit etlichen Prettigäwern dem Thor zu und auf die Feind gedrungen, ist aber so bald zu Boden geschlagen worden. Darauf Simon Sprechter ab Davoc, Hans Herman und Peter Waber von Saß, Joh. Christen von Knibliß, Christen Johan von Knibliß, Christen Fluri von Gunters, und Bernhart Nick von Roffels ihme zu Hülff kommen, den Feind tapffer angegriffen, einen vornehmen Reuter, wie auch 9. Soldaten erschossen: sind aber hernach, als der Feind mit äusserstem Gewalt hinaus gefallen, alle 7. auch auf dem Platz geblieben, die übrigen habend sich retiriren, und in die Gwarsame begeben müssen. [Das heist: feyrt den lieben Sontag, zumaln den Ostertag, ꝛc.]

Vor dem Sargonser Thor habend sie auch gar hefftig auf einander geschossen, also, daß einer vermeynt, es müste alles auf dem Platz bleiben. Als nun die Prettigäwer nicht mochtend von dem Feind zurück getrieben werden, hat er so bald die nächsten Häuser in der Vorstadt in Brand gesteckt, der Meynung, weiln man sie weder mit Schiessen noch Schlagen verjagen könne, werde man sie mit Fewr und Rauch wohl aus- und hinweg mustern, welcher Anschlag auch ihnen gelungen. Dann der Oberwind gar hefftig eingebrochen, auch dermassen das Feuer und Rauch den Pettgäwern in das Angesicht getrieben, daß sie nothwendiglich sich retiriren und abweichen müssen. Darauf was übrig der Seiten füt Häuser gestanden, hat der Feind alles in die Aschen gelegt, und sind allein die Häuser gegen Malans unbeschädigt verblieben.

Unterdessen hat der Kriegsrath in den Obern und Gotteshauß Pund Ehrengesandten abgeordnet, mit ausführlichem Bericht, was sie die Grichtsleut zur unterfangnen Defension verursacht, auch wie der Allmächtige bißhero ihnen mit Gnaden beygestanden, und darauf in Krafft der ewigen und so hochbetheuerten Verein zum würcklichen und schleunigen Zuzug sie ermahnet, ja gantz drungelich gebeten: sie habend aber keinen andern Trost und Antwort erlangt, dann daß man ihr abgedrungen Defensions-Wesen, ein Aufstand und unnützen Lermen titulirt, alle Hülff versagt, und den H. Eydgenossen hat zugeschrieben, sie solten ihnen, den rebellischen Prettigäwern, in ihren unbesonnenen kein Ohren geben, weder mit offen- oder heimlicher Hülff und Vorschub ihnen beyspringen, und alles Volck durch Sperrung der Päßen hinterhalten.

Brand gesteckt.

Den 23. April, war Osterdienstag, haben die Und in Prättigäwer die Vorstadt zu Meyenfeld gegen Malans auch in Brand gesteckt, und vermeynt, weiln der Wind ziemlich starck gegangen, er würde das Feur in die Stadt treiben, und hiemit den Landsknechten eine nothdringende Ursach geben, sich aus der Stadt zu machen, und hiemit das gantze Quartier zu übergeben. Es hat aber der Feind solche Gegenwehr gethan, daß das Fewr der Stadt kein Schaden zufügen können. Ist also die neuerbaute Vorstadt, und das schöne Kauffhauß, und hiemit in beyden Brünsten 65. Häuser, 78. Stallungen, und 6. Trotten oder Törckel in allem elendiglich verbrunnen.

Den 24. April, war Adelberti Tag, sind die Prettigäwer an drey unterschiedlichen Orten, namentlich an der Steig, am fläsche Berg und zu Molinera angegrieffen, und aber von den Wachten, die mit unerschrocknem Hertzen auf sie gewartet, abgetrieben, ihr viel verwundt, und ein Reuter erschossen worden.

Die Leopoldische Armee bricht auf.

Den 25. Apr. war S. Marci, des Evangelisten Tag, ist die Leopoldische gantze Armee unter dem Commando des Obersten Reitnawers, aufgebrochen, und ist der halbe Theil an Flescher Berg, da er sich verschantzt, der ander Theil aber mit dem Obersten nach Fläsch gezogen. Und aber, weiln die Fläschner auf einmal das Schiffahr, den Berg, das Dorff und das Bad verwah-

ANNO 1622.

wahren müsten, sind sie dem Feind zu widerstahn viel zu schwach gewesen. Deßwegen der Feind in das Dorff hineingefallen, dasselbige geplündert, und an allen Orten in Brand gesteckt, und sind in die 58. schöner wohlerbauter Häuser, 9. Stallungen und 10. Törckel, und hiemit alles, biß an Kirchen und das Glöckners Hauß, auf den Grund verbrunnen.

Unterdessen eilten die Fläschner dem Regiment zu, klagend nicht allein die leydige Brunst, sondern auch, daß der Feind unter Fläsch in den neuen Weingarten sich auf einem Küffiport in die Schlachtordnung gestellt, auch sich ein Theil in die Höhe begeben habe. Hieltend an um eilende Hülffe. Darauf so bald H. Ob. Hanß Peter Guler, und Hauptmann Düring Enderlin mit 85. tapffern Männern aufgebrochen, auf den Feind gantz eiferig gedrungen, dem Ob. Reitnawer, welcher mit seinen Soldaten, als er der Prettigäwern Anläuft vernommen, das Hasenpanier aufgeworffen, und geflohen, starck nachgeeilt, und hätte wenig gefehlt, wo H. Ob. Gulers Roß nit vogelscherch und stettig gewesen, er, Herr Guler, hätte den Reitnawer, den gewaltigen Goliathen, ertapt und gefangen, allezeit an Mannheit und Gelegenheit hat es ihm nit gemangelt. Darauf sind ein Theil den Prettigewern den Berg hinauf gestiegen, den Feind überhöcht, und auf denselben gewaltig Fewer gegeben, auch mit Steinwerffen ein grossen Schaden gethan: und untenhers hat Guler und Hauptmann Enderlin den Feind auch starck angegriffen, und ein grossen Theil erlegt. Weil nun aber der Feind, der sich mit Schiessen und Schlagen hefftig gewehrt, sich eingethan befunden, ist er ob der Prettigäwern Löwenmuth dermassen erschrecken, daß er sich in die Flucht begeben. Welchem aber dermassen nachgesetzt worden, daß man ihme, nachdem die Musqueten abgeschossen, mit grossen Prügel die Oberwehr aus den Händen, und darauf auf den Kopf dermassen geschlagen, daß das Hirn aus dem Kopf gesprützt und auf die Erden gefallen. Und wiewohln sie durch Zauber- und Teuffelskunst vor Hawen, Stechen und Schiessen sicher waren, hat doch ihr Meister, der Teuffel, schändlich vergessen, daß er sie nit auch diese Kunst gelehrt, wie ihnen die Prettigäwsche Prügelbreyen nichts schaden möge, an welcher selbigen Tags in die 400. erstickt und erwürgt. Es sind auch auf die 200. so der Prügeln nicht erwarten wollen, in den Rhein gesprungen und ersoffen. Und unter diesen 600. erschlagenen Männern, sind alle die bey einem blieben, die zuvor den 16. Apr. ein thewren Eyd, nimmermehr wider gemein Pund zu ziehen, auf Castels geschworen, darauf aber so bald sich wiederum bestellen lassen, haben also ihren wohlverdienten Lohn empfangen. Da dann wohl zu mercken, daß etliche unter ihnen so gottloß und verrucht gewesen, daß sie sich niemahls GOtt befohlen, sondern stracks auf die Erden gefallen, die Händ und Augen hart zugedruckt, und sich wie die Hund erschlagen lassen.

Muß aber die Flucht nehmen.

Und werden viel davon erlegt.

Den 26. April haben die von Baltzers und Mails den gantzen Tag mit etlichen die Erschlagenen auf den Kirchhof geführt: die gefangene Landsknecht auf der Steig, haben über die 60. in Rhein tragen müssen, viel hat man unter der Stadt, andere in die Strassen, Weiden und Wiesen, wo ein jeglicher funden worden, verscharret und begraben, ein guter Theil ist den Hunden zu Theil worden. Dabey zwey Ding wohl in acht zu nehmen. Erstlichen den sonderbaren Beystand des allmächtigen GOttes, indeme von 85. tapffern Mäñern der starcke Feind nit allein angegriffen, geflichtiget, 600. und drüber erschlagen, sondern auch das gantze Heerläger allerdings zertrent worden, und das an Seiten Prettigäws ohne Verlust eines eintzigen Soldaten. Demnach, daß die meineydigen Soldaten, so zu Castels abgezogen, und anjetzo erschlagen worden, nachdeme sie in die Erden vergraben, ihre Arm aus den Gräbern, und ihre 3. Finger, zur Bezeugung ihres Meineyds und wohlverdienten Straf, in die Höhe gestreckt, und jedermänniglichen warnen wollen, daß GOtt der HErr, der die Wahrheit selber, allen Meineyd und Unwahrheit hie in Zeit härtiglichen und dort ewiglichen straffen wölle. Dieses, weiln es von vielen 100. einheimischen und fremdem Leuten gesehen worden, auch für ein sonderlich Miracul gehalten wird, hat man allhie nit vergessen sollen: unterdessen stellt man die gantze Sache heim eines jeden Urtheil, darvon zu halten und zu gläuben, wie dann allerley ungleiche Judicia von denen grad, die solches gesehen, gefellt werden.

Straf des Meineyds.

Eben denselbigen Tag haben auch die Balderonische in Chur ihr Heyl versucht, indeme auf die 200. das Schloß und Pallast Haldenstein einnehmen wollen. Es hat aber Hauptmann Steffan Tisi von Underwatz, Hauptmann Conrad Schuß, und Stoffel Mündlin von Meyenfeldt, welcher mit einer gringen Anzahl Soldaten für Underratz über den Berg bey Oldiß gegen Haldenstein gezogen, so bald den Feind überhöcht, etliche erschlagen, viel in Rhein gesprengt, die übrige aus Gnaden abziehen lassen, und sind darauf auf Reichenaw, denselbigen Paß zu verwahren, gezogen, denselbigen erobert und besetzt.

Den 29. Apr. war Montag nach Quasimodogeniti sind die Reuter, so in Meynfeld gelegen, heraus gefallen, denen von Malans all ihr Vieh auf Kauz abtreiben wollen, sind aber so bald von den Prettigäwern geflüchtiget, 2. erschossen, und einer von dem Hirten mit dem Prügel erschlagen worden.

Den 30. Apr. sind die Grichtsleut, über Prätafant dem Müllibach zugeruckt, und denselbigen abgegraben, also, daß sie in der Stadt nicht mehr mahlen können. Haben auch dazumahl ein Schantz zu äusserst im Herrn Walde aufgeworffen, und mit 200. Soldaten besetzt. Wie solchs der Feind in der Stadt ab den Thürnen ersehen, ist er hinaus gefallen, von Morgen an biß lang nach Mittag scharmuzirt, und vermeynt, er wölle die Prettigäwer von dem angefangenen Werck abhalten, aber es was alles vergeblich. Denn sie den Feind tapffer zurück geschlagen, in die 15. erschossen, 2. gefangen und die Schantz allerdings verfertiget. Hierauf ist

ANNO 1622.

der Feind dermaſſen ergrimmet / daß er alles Volck laſſen aufmahnen / und mit einem rothen Fahnen aus der Stat gezogen, und hat in die 150. ſchönſten zahmen Baum unter Stat abhauen, und in den Gieſſen ſo vom Rhein herein fleuſt, auſſer der Müllin ſchleiffen laſſen / der Meynung das Waſſer aufzuſchwellen / und durch ein Graben / ſo ſie aufgeworffen, das Waſſer auf die Müllin zu richten. Aber alles umſonſt und vergebens. Dann die Pündtner dermaſſen auf ſie geſchoſſen, daß ſie vom Graben ablaſſen, und ſich in die Stadt retiriren müſſen. Darauf brauchte der Feind ein ſonderlich ſtratagema und Kriegsliſt, indeme die Landsknechte der Bürgeren in Meyenfeld Weib- und Mannskleider angezogen, und mit Hauen und Schauffeln aus der Stadt gegangen, und angefangen auf ein neues zu graben. Als ſolches die Pündtner erſehen, haben ſie vermeynt die armen Bürger und Weiber ſeynd von dem Feind zu graben gezwungen worden, haben deswegen aus groſſem Mitleyden mit dem Schieſſen ingehalten / und ſie laſſen fort graben. Und aber weiln das Waſſer ſo hoch nit konte geſchwellt werden, iſt alle Arbeit vergebens und umſonſt geweſen.

Kriegsliſt ſo von den Oeſterreichiſchen in Meyenfeld gebraucht worden.

Wie nun der Feind ſich in die euſſerſte Noth gerathen ſeyn befunden, hat er ein Mühlſtein in das Schloß führen, und 2. hohe Räder machen, und dieſelbige tretten laſſen: und aber weiln man des Tages nicht mehr als 5. Viertel mahlen können, hat es wenig bey der groſſen Menge des Volcks verfangen mögen. Deswegen die Landsknecht gezwungen worden mit Steinen den Roggen zerknütſchen, oder in den Wagenrädern zerſtoſſen: Andere haben ihne geſotten, und geſſen. Und gab man eim Soldaten je den andern Tag ein Mäßlein Rocken.

Dieſen Tag ſind zu Chur zu Roß und Fuß über die 1000. Spanier ankommen, welche von untreuen Landkindern dem Ritter Goyer / und jungen Martin Cameniſch in das Land geführt, ihnen auch Steg und Weg gezeigt worden.

Spaniſche fallen ins Schanfick

Den 1. May auf Phil. und Jacobi Tag ſind die Spanier und Landsknecht in groſſer Menge in das Schanfick gefallen, haben 3. Maladers, dahin 1. theil des Landvolcks mit Prügeln geloffen, in die 3. ſtund ein harten Kampf mit einander gehalten / doch endlichen haben die Schanficker ſich retiriren, und mehrer Hülf erwarten müſſen, dem das übrig Landvolck den Feldbau abgewartet, und ſich keines Uberfalls verſehen. Darüber der Feind ein groſſen Raub, ſonderlich in die 800. Stück klein und groß Vieh bekommen, und ſelbigen Abend in Stadt Chur gebracht, auch Maladers in Brand geſteckt und verbrennt. Und weiln ihnen der 1. Tag gelungen, ſind ſie den andern Tag May mit groſſer Macht in das Thal gefallen / und die Dörffer Calfereiſen, Caſiel, Payſt / Lün, S. Peter, und Molinis, ſamt allen Ställen in die Aſchen gelegt, und hiemit das arme unbewehrte Volck in euſſerſte Armuth / Jammer und Elend geſetzten.

Engen und brennen darin.

Hierauf ſind die arme Leut dermaſſen erſchrocken / daß ſie ſich ſo bald entſchloſſen, etliche aus ihren Mitteln zu dem Ob. Baldiron zu ſchicken, und unterthänig um Gnad, und Befriſtung ihres Lebens zu bitten.

ANNO 1622.

Die Inwohner bittenum Gnad.

Hierauf ihnen in Schrifften folgende Antwort ertheilt worden: Adi den 9. May 1622. ſind vor Jh. Gn. Herrn Ob. Baldiron etliche Nachbarn und Agenten des hohen Grichts S. Peter im Schanfick, und Langenweiß auf vorgehenden begehrten, und aus Gnaden erlaubten Salvum Conductum erſchienen, und gebeten / man wölle ſie wiederum zu Gnaden aufnehmen: mit anerbieten, daß ſie ſich hinfürter als getreue / gehorſame Unterthanen gegen ihren Herrn und Landsfürſten erzeigen, und beſtändig erhalten wollend.

Denen werden harte conditiones vorgeſchlagen.

Herauff habend Jh. Gn. ermelter H. Oberſt an ſie begehrt, daß ſie alsbald ihre Wehr und Waffen, ſo wohl diejenigen, die ſie verſchienen Herbſt verſteckt, verſchlagen und hinterhalten / als auch ſeithero aus dem Prettigöw gebracht, Jhr. Gn. nach Chur überlieffern ſollen. Sich auch hinführo weder mit Worten / Wercken oder That ſich wider das Hochl. H. Oeſterreich, als ihre rechte Erbherrſchafft vermeſſen oder auflehnen thun. Und dieſe nach benennten Gyſel und Bürgen Jh. Gn. ſtellen. Namlichen

Fendrich Baſchli Schmid.
Schreiber Johan Michael.
Peter Jegen.
Hanß Held.
Statthalter Hans Metger.
Huldrich Loretz.

Wann nun dieſem allem ſatten Vollzug geſchicht, ſo ſind Jh. Gn. erklärt, weiln das Werck zu weit kommen, und ohne Jh. Durchl. gnädigſtes Vorwiſſen, und Reſolution völliger Perdon nicht erzeigt werden kan, die Nothdurfft mit ihrerſeits wohlgerühmten, und gnädigen Beförderung, gebührenden Orten anzulangen. Actum ut ſupra.

Und ſolches alles ſo von heut dato über 3. Tag, und von Verflieſſung derſelben, zu Werck geſtellt werden.

Hierauf ſoll ihnen auch darauf biß zu Jhr. Gn. folgenden Reſolution, nichts feindlichs zugefügt werden.

Zugleich wenn ihnen ihr Pardon nicht folgte, ihre Gyßlen, ihnen, doch wieder ſicher, geſtellt werden ſollend, ꝛc.

Aus Befelch Jh. Gn. H. Ob.

Abraham Freyſiſen
Secretarius.

Die ſie doch ein- geben müſſen.

Uber dieſe mehr dann ſchlechte, und gantz gefährliche Reſolution ſind die arme Leut noch hefftiger erſchrocken, habend aber nit deſtoweniger, damit doch ihr arm Leben, Weib und Kinder erhalten werde, des Ob. Befelch gehorſamlich nachkommen wöllen, und aber der Allmächtig wolte ſie aus des Feindes Rachen erretten, indem in die 200. Prettgäwer, ſo ihnen zu Hülff kommen, die Geiſel aufgefangen / und das gantze Thal wider fernern Einfall des Feinds behütet, ſie die Schanficker auch hernach ein Anzahl Volck an der Steig und Mollinära erhalten.

Eben

ANNO 1622.

Die Churer ordnen eine Legation an den Kriegs-rath ab.

Eben den 2. May war Athanasius Tag habend die Churer den Baldiron ihres und gemeiner 3. Pündten groß Geschütz auf Rädern übergeben: und darauff ein Legation naher Jemins zu dem Kriegs-Rath abgeordnet, mit folgender Instruction: sie die Prettigäwer sollend so bald die Waffen hinlegen: Die 4. Dörffer mit Herrschafft Meyenfeld raumen, dem lieben Frieden vielmehr dann solchen Empörungen nachjagen: man habe zu thun mit den höchsten Potentaten, dessen Macht, gegen ihrer Geringfügige zu rechnen, sey der grosse Oceanus gegen einem geringen Bächlein: es seynd noch andere Mittel dem gemeinen Mann zu rüwen zu helffen, dann die/ so sie für die Hand genommen haben. Man solle J. Hochf. D. anerborne Güt, und Mildigkeit erwarten, ꝛc.

Welcher ihr Begehren rotund abschlägt.

Und aber der Kriegs-Rath hat ihnen ihr Begehren rotund abgeschlagen, und vermelden/ daß ihnen unmüglich die grausame unmenschliche Tyranney, so an ihnen, und den ihrigen biß dahero verübt worden, länger auszustahn und zu erleyden: wollend viel lieber bey einander das Leben lassen. Sie hoffend aber zu dem grossen GOtt, der werde sie aus dem Rachen des grimmigen Löwens gnädiglichen reissen, und seine Sach/ auch grosse Ehr/ die durch ihre wenige Personen angegriffen worden, wohl wissen zu erretten/ und erhalten ꝛc. Bedaure sie deßwegen zum höchsten, daß sie die Churer die Communion, so sie im H. Christo mit einander habend, wie auch den teuren und hohen Eyd, damit sie ihnen ewiglich verbunden, so gar aus der acht lassend, und nit allein dem unbillichen unleidentlichen Gewalt nit mit ihnen abschaffend, sondern noch dazu dem Feind allen Vorschub wieder sie die Bedrängten thugend, ja gar zu ihrem Verderben, das groß Geschütz, so doch ein theil der Prettigäwren Eigenthum/ dem Feind gelassen habend. Alles mit mehrem.

Den 8. May war des Engels Michaelis Erscheinung, habend die Prettigäwer den Landsknechten 22. Pferd, so unter der Steigen der Weyd gangen abgetrieben, und darüber die Schantz dermassen mit Casamaten/ Pasteyen, Blockhäusern und Lauffgräben zugerichtet, daß man mit wenig Leuten förterhin eine grosse Macht, so man fleißig Wacht halten wird, mit göttlichem Beystand authalten kan und mag.

Stratagema der Burger von Meyenfeld.

Den 10. May am Morgen früh, habend etliche Bürger von Meyenfeld, so wohl aus der Vorstadt, als der Stadt selbsten, so sich zu den Prettigäwern geschlagen, und Leib und Leben bey ihnen aufzusetzen sich anerbotten, den seynd etlich Pferd genommen, und als ihnen ihr erster Anschlag gerathen, denselben Tag mit einem sonderbaren Kriegslist noch andere/ und hiemit in die 30. Pferd erbeutet, und ist dieses Stratagema dergestalt verrichtet worden. Sie die Meyenfelder schicktend ihren 10. Mann unter die Stadt, welche die Hüter der Pferde am morgen früh unvermeckt hintergangen, und als sie den Vortheil ersehen, dieselben mit ausgezuckten Wehren überfallen: diese Hüter eylend der Stadt zu, rufftend um Hülff und eylenden Beystand, unterdessen habend sie die Bürger einen Vortheil hinter einer Mawren ersehen, daselbsten des Feindes erwartet, und als derselbig den Pferden nachgeeilet, hat man den Feind nacher Fläsch getrieben, ihne mit unabläßlichem Schiessen dermassen verfolgt, daß sie den Umschwanck genommen, und wiederum in die Stadt geflohen. Darüber er so bald wiederum ein Ausfall beschehen, unterdessen aus den Thürnen der Stadt auf die Prettigäwer gantz hefftig geschossen worden, die Landsknecht auch dermassen mit immerwehrendem Schiessen gehagelt, daß die Prettigäwer gezwungen worden vom Schiessen abzulassen, und zu den Prügeln zu greiffen, und hierauf dermassen mit Prügeln ihnen gelauset, daß sie bald zurück gewichen, und in die 33. der ihren im Stich gelassen, hierüber der Feind wiederum ergrimmet, 3. Häuser und ein Torckel auf ein newes in Brand gesteckt, davon auch H. Vicarii Vespasiani von Salis Lusthauß, genant Salineck vor Meyenfeld ankommen. Ist aber so bald wiederum gelöscht, und von den Prettigäwern eingenommen worden: Aus welchem/ weiln es der Stadt gar wohl gelegen, man hernach dem Feinde grossen Schaden mit Schiessen zugefüget, also daß sie alle Fenster und Löcher der Orth vermachen müssen. Unterdessen hat man den folgenden Tag in einer Torckel Predigt gehalten, darüber sie aus der Stadt/ doch dem Herrn sey Danck ohne einigen Schaden dermassen heraus getondert, daß die Kugeln, gleichwie ein Schwarm Meyen- oder Laubkäfer den Zuhörern um die Ohren geflogen.

In diesen Tagen hat Ob. Baldiron unterstanden sich des Passes durch Haldenstein, Unterpatz und Davidsbrugg zu bemächtigen, hat deswegen etliche Flötz und Schiff zurichten lassen, vermeynende sein Volck bey Haldenstein über Rhein zu setzen, und aber Hauptmann Steffan Tiß, Hauptmann Schüß, und Stoffel Mündle haben ihn mit Verlust 16. Männern abgetrieben, und den Lust ihnen ferner etwas zu tentiren gantz und gar benommen.

Der Oberst Baldiron begehrt den Paß an die Prettigäwer.

Den 10. May ist der Ob. Baldiron mit seiner gantzen Armee, Reuterey und Fußvolck nach Zizers, da die Prettigäwer ein veste Schantz, allen Einbruch zu verwehren aufgebauen haben, auf Molinära zu marchirt, daruf so bald ein Trommeter an die Prettigäwer abgefertiget mit diesem Begehren, weil er von ihr H. F. D. in das Elsaß hinunter beruffen worden, und deswegen allbereit mit allem seinen Volck aufgebrochen, als begehr er/ daß ihm der Paß durch die Schantz und die Herrschafft Feldkirch zuvergunt werde. Wiewohl nun sie die Prettigäwer den Betrug leichtlich vermercken mögen/ haben sie doch J. H. F. D. zu unterthänigen Ehren ihme den Paß mit diesen Conditionen vergönnen wollen/ wann er Truppenweiß alle Tag mit 200. wölle durchziehen und für den Schaden/ so gemeinen Pundtleuten von seinen Soldaten wiederfahren möchte, gnugsame Caution leisten.

Welcher ihm mit gewissen Conditionen vergönnt wird.

Darüber der Oberste Baldiron dermassen ergrimmet/ daß er so bald die Handrohr abschiessen, und die grossen Stück plantiren lassen, und grimmiglich vom 10. biß uff den 16.

ANNO 1622. diß Monats / mit unabläßlichem Schiessen Tag und Nacht die Grichteleute angegriffen/ wie dann sie auch im Gegentheil nicht gefeyret. Weil aber die Grichts Leut kein grosse Stück gehabt, und deßwegen nicht gar viel ausrichten können/ haben sie 400. Mußquetirer auf den Berg Seyß / den Feind zu überhöhen, und denselben von oben herab anzugreiffen abgeordnet, welche auch dem Feind einen starcken Widerstand gethan. Die von Igis seynd auch aus der Schantz hinaus gefallen, haben aber weil ihrer zu wenig gewesen, mit Verlust 5. Personen sich wiederum retiriren müssen. Ein Prettigäwer hat sich allein unter 4. Reuter gewagt, den einen mit dem Prügel todt geschlagen, die andern drey geflüchtiget, und ist er wiederum frisch und gesund in die Schantz ankommen, die übrigen thaten auch ihr best, und hatten der Spanier, wie auch Landsknechten denselben Tag erlegt 145. Herauf der Baldiron sich retirirt in den holen Weg / ob Molinora, und liß aufwerffen ein grosse Schantz/ aus Forcht, die Prettigäwer möchten weiter fortbrechen/ und sich der besten Gelegenheit bemächtigen, die Prettigäwer feyrten auch nit, dann weil man ohn Unterlaß aus grossen Stücken auf sie gedonnert, habend sie in wenig Tagen ein unglaubliche Schantz vom Rhein biß an den Berg auch aufgeworffen. Wie nun der Feind gesehen/ daß er mit den grossen Stücken ihnen kein Schaden mehr zufugen können, hat er das alte Schloß Ruch Aspermont ob Mollinora erstiegen, erobert, und daraus in der Prettigäwern Schantz nicht einen geringen Schaden gethan. Es habend aber die Prettigäwer den Berg auch erstiegen / Ruch Aspermont überhöcht / und dermassen mit Steinen hinein geworffen / auch starck geschossen, daß keiner der Feinden sich dörffen mehr sehen lassen.

Tyranney der Spanischen an den Prettigäwern verübt.

Den 11. May ist der Feind mit 5. Fändlin Landsknechten in der Still aufgebrochen, und hat am Fleschberg im hindern Theil die Wacht überfallen, in die 10. Personen erlegt / und das mehr dann Türckisch und Barbarisch gewesen/ einen lebendig geschunden / hernach die rechte Hand abgehauen / den Leib aufgerissen, und die Hand darin gestossen. Wie sie nun die Wacht hinweg geschlagen, ersteigen sie den Berg Grestig, bauten daselbst ein Schantz, auch für die Soldaten unterschiedliche Wohnungen, welche sie mit Laub und Graßböschen vor dem Regen gesichert, stackten ihre Fahnen auf die Schantz, trieben allen Muthwillen mit singen und jauchtzen, fressen und sauffen, tantzen und gumpen/ auch mit zu reden ehrtüriger und unchristlicher Worten, daß es nicht zu schreiben noch zu sagen. Die Meyenfelder, als sie vermeynt jetzunder ein Entsatzung bekommen haben, liessend sich auch mercken, indem sie gleich auch wie die in der Schantz Feurkugeln und Kugetlein geschossen, Freudenfeur angezündet / und die gantze Nacht mit Jauchtzen und Frolocken zugebracht.

Es wolte in diesem Spiel Fürst Michael Abt zu Pfeffers auch nicht der hinderst seyn, dann er auch in seim Closter Freudenfeur lassen anzünden und Freudenkugeln schiessen / zur Anzeigung, daß ihme die Ankunfft, und Sieg Oesterreichischen / hergegen seiner benachbarten, von denen er bißhero alles liebs und guts empfangen. Untergang und Subjection gar wohl freue. Der Feinden Hauptmann und Führer ist gewesen Jörg Bernhard Eyerley, welcher sonsten sein Fahnen, auch in der Stadt Meyenfeld gehabt. ANNO 1622.

Den 12. May war Jubilitate, sind die Feind auch mit jubiliren mit 600. Mann den Lüdißgang über den Berg, und durch den Wald Jn Annan genandt, gezogen/ und habend, wie zuvor den 25. April, ihre Mitgesellen gethan, doch etwas weiter am Berg auf dem Port bey dem neuen Weingarten ein Schlachtordnung gemachet. Wie nun die Fleschcr solches ersehen/ schickten sie eilends uf die Steig, da die Davoser und Prettigäwer nach Salineg, da die entwichenen Meyenfelder, und etliche Eydgnossen: und dann nach Rofels da der Herr General von Salis gelegen, und begehrten ihrer Hülff. Der Herr General war eilends auf, und kamend die andere mit etlichen Männern auch zu Hülff, also daß ihren in die 250. in allem worden, fielend auf ihre Knie, ruffend GOtt an um den Sieg, darauf sie den Feind, der sich aus seinem grossen Vortheil hefftig gewehret / und grimmiglich geschossen von unten und oben herab, denn etliche die Höhe des Berges erstiegen, tapffer angegriffen, und mit Schiessen und Hinunterlassen grosser Stein, sie endlich in die Flucht getrieben, und darauf sie dergestalt vertolget, daß mancher tapferer Soldat, der sonst, durch Teufelskunst gefroren gewesen, mit grünen Prügeln entfröret und gar entschläfft worden. Hauptmann Eyerli der sie geführet, der ist also erhaset, daß er einen von Meyenfeldt, mit Darreichung seines Wehrs, Prügel-Dolchen und Pistolen um Fristung seines Lebens gantz eyfrig gebeten, wäre auch ihme verschonet worden, wo nit andre herbey kommen/ ihme mit Prügeln zu Boden geschlagen/ und von ihm wissen wollen, wie viel der Landsknechten, so wohl im Wald als über uf dem fleschner Berg sich versteckt habend, und er geantwortet, es seynd in allem 1200. Mann, habend sie ihn mit eim Prügel zu todt geschlagen. Anthon Spar von Kleinen Mels, der dem Feind Steg und Weg zeiget, die Grichtsleut verrathen, ist auch mit einem Prügel zu todt geschlagen worden, und hat hiemit seinen verdienten Lohn empfangen. Die auf dem Fleschcrberg/ als sie von oben herab, wie es ihren Brüdern ergangen, gesehen, habend sie die Flucht genommen, und seynd auf diesen Tag in die 230 ohne die so die Wehr von sich geworffen, in Rhein gesprungen und ersoffen, erschlagen worden. Spanische bekommen Prügelsuppen.

Es ist allhier auch wohl zu mercken, daß die Landsknecht in dem Wald und an der Straß die Bäum halb abgesaget, vermeynende, sie im Fall die Flucht geschehen solte, dieselbe zu fellen, und hiemit den Grichtsleuten die Nach-

ANNO 1622.

Nachfolg benehmen, daß sie eben ihnen selber ein Gruben gegraben/ und darein gefallen/ dann in der Flucht ein Eichbaum umgefallen/ 3. Landsknecht ergriffen, den einen so bald todt geschlagen, und nachdem die 2. andern herfür gezogen, und examinirt, sind sie auch mit Prügeln erschlagen worden. Unter währendem Streit hat die Sonn einen Circkel, gleich einem Regenbogen mit ihren Stralen von sich geworffen, gleich als wann noch ein Sonn neben der andern am Himmel stünd, dardurch das Volck noch mehr zur Tapfferkeit angetrieben worden, der frommen Leuten ist kein einiger Mann auf dem Platz geblieben, in die 13. sind verwundet worden.

Wunderzeichen am Himmel.

Eben zu dieser Zeit hat man auch die vom Closter, Castel, und Schiers, so die Steig verwahrt, angegriffen/ der das Volck führete, und die Schantz anlauffen wolte, ist gewesen ein hochmüthiger stoltze Lieutenant. Derselbe nachdem er viel Wesens vor der Schantz getrieben, hat sich ein Prettigäwer hinab und aus der Schantz, hinter ein Stock begeben, und den Lieuten. so bald erschossen. Darüber das Volck in Meynung die Schantz zu überhöhen, den Berg angeloffen, sind aber von den redlichen Leuten, so den Berg hinauf ein Gruben an der andern gegraben, viel Wurffstein darein getragen, und in jedliche 2. Mußquetirer versteckt, dermassen empfangen worden, daß sie die Flucht genommen, in die 107. im Stich gelassen und verlohren, welche so bald von denen in der Schantz ausgezogen und vergraben worden.

Baldiron bemühet sich Meyenfeld zu entsetzen, aber vergeblich.

In diesen Tagen und Nächten, wie oben vermeldet worden, hat Baldiron auch nicht geschlaffen, sondern neben starckem Schiessen unterstanden die Meyenfelder zu entsetzen/ weil und aber die Päß wohl verwahrt, auch an allen Orten ein starcken Widerstand funden, hat er sich endlich wiederum nach Chur retiriren müssen, und aber grad den folgenden Tag darauf zu Mollinära sein eusserste Macht erzeigen wollen, es ist ihm aber dem Allmächtigen sey Lob und Danck, sein Anschlag in Brunnen gefallen, dann den 16. May in die 900. Mann von Closter Castels und Schiers (nachdem die Steig und Meyenfeld mit Davosern und Herrschafftleuthen wohl besetzt worden) aufgebrochen und über Falzini dem Berg Seyß ob Trimmis gezogen, in Meynung das Spannische und Landsknechtisch Lager in Mollinära zu überhöchen. Und so wohl aus der Schantz, als aber von oben herab anzugreiffen. Der Feind, als er sie über den Berg starck marschiren sehen, hat er angefangen die Flucht zu nehmen: Er ist aber dermassen verfolgt worden, daß er in die 100. Mann verlohren/ auch 2. grosse Stück, viel Doppelhacken, Schaufeln, Hauwen, in die 400. Haupt riechs im Stich lassen müssen, und sind die Prettigäwer, nachdem sie den Feind biß an die Porten nach Chur verfolgt/ wiederum ohn einigen Verlust in ihrer Schantz ankommen.

Den 17. May, war Peregrini Tag/ ist auch ein Peregrinus oder fremder Hauptmann mit Volck den Grichtsleuten zu Trost kommen: Wie solches der Feind in Meyenfeld vernommen, hat er vermeynt dieselbig Nacht Feuins in Brand zu stecken, vermeynende die neuen Soldaten werden nicht wissen, ob Freund oder Feind verhanden. Und aber als etliche an die Schildwach kommen, und gleich wer und was sie seyend gefragt worden, hat einer geantwortet: gut Freund, der Teuffel. Darüber der Schildwächter loß geschossen, sich tapffer gewehret, und als man ihm eilends zu Hülff kommen, ist der Feind in die Flucht getrieben, in die 18. verwundt, ein fürnehmer Lieutenant, und 3. Landsknecht erschossen worden. ANNO 1622.

Den 19. Meyen war Cantate, hat man den Belagerten in Meyenfeld das Cantate und Jubiliren vertrieben, indem man die eroberten Stück in der Schatz Molinara, so 12. pfündige Stein führten, zum dritten mahl in die Stadt abgahn lassen, dann sie darüber dermassen erschrocken, daß sie begehrt zu parlamentiren, und mit Sack und Pack, Ober- und Unter-Gewehr abzuziehen. Dazumahl hat auch Graf Caspar von Embs, durch Landvogt Brosswalder gleiches bitten lassen. Wiewohl nun allerhand Bedenckens eingefallen, daß man ihnen den Landsknechten weder willfahren können noch sollen, hat doch endlich des Herrn Grafen, als der jederzeit der X. Grichten günstiger Herr und lieber Nachbawr gewesen, Intercession: Auch daß der Feind allenthalben herbey geruckt, so viel vermögen, daß man dem Feind erlaubt, mit fliegendem Fähnen, Sack und Pack, Ober- und Unterwehren, was ihr eigen, so fern den Bürgern, Manns- und Weibs-Personen in der Stadt/ am Leben und Ehren kein Leid zugefügt worden, abzuziehen, wie dann auch das, was sie erbeutet und gestolen, in der Stadt lassend: Sind also diese Artickel eingangen, und beyderseits durch Gisel befestnet worden. Und sind den 23. May, war Achilles des tapffern Helden Tag, in die 850. starck/ mit 157. Huren (oder Eheweiber) sie die erschrocknen Landsknecht, nachdem sie versprochen, wider Gmeine drey Pündt nicht zu kriegen, über die Steig und aus dem Land gezogen. Die tapfferen Helden aber die Prettigäwer, nachdem sie in die Stadt kommen, haben zuvorderst in der Kirchen dem Allmächtigen GOtt um die Victori gedancket, und dieselbe mit inbrünstigem und Christlichem Gebeth GOtt wiederum eingewiehen und vom neuen wiederum gereiniget.

Meyenfeld den Prettigäwern mit Accord übergeben.

Den 27. May nach Eroberung Meyenfeld, als man berichtet, daß unter dem Grafen Cerbellone 600. Spanier den festen und engen Paß Tieffen Castels genannt genommen und befestnet, ist Herr Oberst Hanß Peter Guler von Davoß, Herr Hauptmann Steffen Tyß mit seinem Volck durch Tomleßka durch einen Berg auf Tieffen Casten zugezogen, und denselben Paß belagert, auch so bald den Spaniern mit einem Salveschuß ihr Ankunfft zu wissen gemacht, darüber sie, als die vermeynt die Pundtsleut mit der gantzen Armee vorhanden seyn, mit Sack und Pack begehrt abzuziehen, welchs so bald ihnen vergönnt, darüber auch an die Frontiren der Grafschafft Cleven begleitet worden. Tieffen Castell von Prettigäuern eingenommen.

Din

ANNO 1622. Den 28. May sind etliche Spanier zu Chur aufgebrochen, und auf Malix in Churwalden, in Hoffnung ein grosse Beuth zu bekommen, gezogen, sie sind aber dermassen empfangen worden, daß sie mit Verlust 11. Personen zurück weichen müssen. Und aber nachdem der Feind unter Malix zum Creutz und Städeli genambt, etliche Häuser und Ställ in Brand gesteckt/ und sich wiederum erholet, hat er auf ein neues die Prettigäwer angegriffen, und deren in die 5. darunter Herr Landschreiber Ulrich Bülg gewesen, erschlagen.

Denselben Tag hat man zu Jenins 3. lassen erschiessen, weil sie aus Befelch des Obersten Baldirons Trimmis in Brand stecken sollen, und aber vor der That ergriffen worden.

Chur von den Prettigäuern belagert und erobert.

Nach Eroberung dieses festen Passes, so ist Herr Oberst Hanß Peter Guler mit seinem Fahnen/ wie auch mit ihme die von Alvenew, Porpen, Churwalden, und Malix, und hiemit in die 6. Fahnen auf Chur zu gezogen, und habend in der Nacht den Mittenberg ob Chur zur lincken Hand gegen S. Luci und des Bischoffs Hoff/ in solcher Eyl und Stille eingenommen, daß solches die Spanier in der Stadt allererst am Morgen um 7. Uhren gewahret/ darüber sie dergestalt erschrocken, daß sie nicht gewust, wo sie wehren sollend. Es ist auch den 30. May Herr Generat von Salis, nachdem er die Steig und andere Plätz der Orten wohl versehen, mit einem weissen Fahnen, benebenst den Schirsern, wie auch den Herrschafftleuten der Stadt Chur zugezogen, und dieselbe gegen Masänß belagert, wie sie dann auch bey dem Teych neben dem Hoff und beym untern Thor sich starck verschantzet, sonderlich aber bey S. Anthoni gegen Malix. Summa sie sind nah zur Stadt kommen, daß sie mit Muskqueten gar gering einander erreichen mögen. Und hat sich dazumahl ein sonderlich Miracul erzeiget: Indeme als man lang getrachtet, wie man ihnen den Mülbach abschneiden, und man ihnen gleich wie zu Meyenfeldt das Malen benehmen könne, da etliche solchs für unmüglich hielten, andere achten viel Zeit, Mühe und Arbeit/ auch Volck erfordert werde, ist in allem Disputiren ein Ruffi vom Berg hinab gefallen/ und hat den Mülbach ohn einiges Menschen Zuthun, den Churern abgeschnitten. Es haben auch die vor der Stadt ihnen bey nahe alle Brunnen, einen allein ausbenommen/ abgegraben. Und nachdem etliche Spanier von den Pündtnern in der Stadt erschossen, auch in kein Feldstücklein in das Rathauß abgangen, da haben sie begehrt zu parlamentirn, und darauf hinaus in das Lager abgeordnet Hauptmann Andream von Salis, Zunfftmeistern, Erhart Meggiern/ und ein Bürger, mit hohem Begehren man wölle ein Anstandt machen, und der Stadt weiters nicht zurucken. Gleiches hat selbiger Stund Johan Paul des Frantzösischen Ambassadors Dolmetsch und Secretari, im Namen seines Principalen auch gar ernstlich begehret, es ist aber ihnen geantwortet worden, wann das fremde Kriegsvolck hin und aus dem Land hinweg zöge, so wölle man alsdenn thun was möglich, weiln man mehr als zu offt betrogen wurden. ANNO 1622.

Als aber die Stadt allenthalben überhöcht/ und die Bürgerschafft gesehen, daß ihre Mitverpündten Gelegenheit gnug gehabt, die Stadt, und mit derselben auch die gantze Bürgerschafft auszureuten und zu verbrennen, da haben sie wiederum begehret zu parlamentiren. Und nachdem man auf beyden Seiten allerley Conditionen vorgeschlagen, hat man sich nicht vergleichen können, dann der gemeine Mann einmahlen den Balderon haben, und ihn wie er dann mit seinem Tyrannischen Wesen wohl verdienet, mit Prüglen todtschlagen wöllen. Es haben aber die Hauptleut und Soldaten in Chur sich dessen zum allerhöchsten beschwert, mit gethaner runder Erklärung/ daß sie ehr all ihr Leben dahinten lassen, dann ihren Obristen, welches sie gegen J. Hochfl. Durchl. nicht verantworten könten, übergeben. Der gemeine Mann, als deme die grosse unbill und schmach noch gantz grün war, wolten einmahl bey diesem Artickel verbleiben. Und aber Bischoff und Thum-Capitel, wie auch ein Rath und Burgerschafft, auf Bitt des Obristen Baldirons, haben diß Temperament erfunden, so man dem Baldiron sein Leben friste, so wölle man verschaffen, daß Herr à Porta, Hr. Alexius, Herr Blasius Alexander, so zu Insprug in Verhafftung waren, wiederum auf freyen Fuß gestellt werde, und wölle er Bischoff und Capitel für ihre Erlösung Bürg und Sponsor seyn. Hierauf Herr General von Salis, und Herr Oberster Hans Peter Guler, nach ihrem beywohnendem hohen Verstand die Sach dahin disponirt, und gebracht, daß der gemeine Soldat und Landmann, wiewohl ziemlichen unwillig und ungern diesen Artickel gebilliget und eingegangen. Der übrigen Conditionen halber, weil sie in der Stadt schon allbereit in die drey Tag kein Brod mehr gehabt, ist man leichtlich einig worden, sind darauf den 6. Junii folgende Conditionen abgeschlossen, und sie die Soldaten beneben ihrem Obersten den andern Tag darauf, war der 7. Junii mit Sack und Pack abgezogen.

Die abgeschloßnen Artickel sind diese:

1. Sie sollen den 7. Junii am Morgen früh durch Tieffencasten auf Cleven zu, mit freyem sicherm Geleit, Sack und Pack, mit ihren Fahnen und Uberwehren, abziehen. Accords. Puncten.

2. Weil man den Obersten Baldiron auch abziehen lasse, sollen die Pündtnerische Gefangene zu Insprugg, Herr Johannes von Porta, Herr Caspar Alexius, Hr. Blasius Alexander, und Hauptmann Ruinella unverzogenlich auf freyen Fuß gestellt, und dessen von dem Bischof und Thumb-Capitel gnugsame Versicherung gethan werden. Dagegen verspricht man dem gemelten Bischoff und Capitel Schutz und Schirm, so wohl für ihre Personen, als zu allem dem, darzu sie gut Fug und Recht haben, sambt

ANNO 1622. samt freyem sicherem Fried und Gleid, im Land und auff dem Hoff ohne Hindernuß zu bleiben.

Damit im Abziehen weder sie die Pundtleut ihnen den Soldaten / oder aber die Soldaten ihnen den Pundtleuten kein Unbill zufügind, soll man auf beyden Siten 6. Gysel geben.

4. Vor ihrem Abzug sollind sie alles bezahlen was sie schuldig sind, hergegen soll man ihnen im Durchzug Nahrung umbs Geld verschaffen.

5. Die Pundtleut sollend die zween Oesterreichische Gefangenen auch ledig lassen.

Tumult zwischen den Spanischen und Teutschen Soldaten.

Als man nun jetzt abziehen sollen, ist in allem Abzug ein mächtige Unordnung zwüschend den Balderonischen Welschen und Teutschen Soldaten entstanden. Dann die Teutschen dem Obristen Balderon nach dem Engadyn und Cleven, keineswegs nachfolgen wöllen. Die er aber mit der Welschen Reuteren und Fußvolck aus Hispanien mit Gewalt nach Cläfen hat zwingen wollen, die sich derowegen einhellig widersetzt, und auf die Welschen geschossen, auch endlich die Sach behauptet haben, als deren bey 750. stattliche und auserlesene Soldaten von Saltzburg gewesen, deme der sicher Abzug mit ihren Fahnen und Uberwehren, Sack und Pack, laut der Articulation, nicht allein vergunt und gehalten, sonder sie über S. Luci Steig hinaus gegen Guttenberg und Feldtkirch sind begleitet worden, nach dem sie den Eyd vor Masans, daß sie nimmermehr einige Wehr und Waffen, weder wider gemeine 3. Pündt noch wider die 4 Evangel. Stätt, Zürych / Bern, Basel und Schaffhausen, auch das Ort und Land Glarus, tragen wöllind, geschworen, darzu der Hauptmann Kayser gantz willig gewesen. Also sind mit dem Obristen Baldyron nicht mehr dann 100. Teutsche / so unter Rodolff Capellen / welcher an statt des verstorbenen Hauptmanns Treuwers erwehlt worden, abgezogen, mit den Italianern, deren 200. zu Roß, und 1200. zu Fuß gezehlt worden, darvon kommen. Das Gleit ist ihnen allen gehalten worden. In wehrendem Abzug ist Uli Schneyder von Embs weiln er ein Pundtman und wider sein Vatterland gedienet, vom Pferd herunter gerissen und erschlagen worden. Rodolff Capell von Stella ward auch gefangen, und hernacher den 9. Junii aus Befelch des Kriegsrath auf dem freyen Feldt erschossen worden.

Ist also mit Forcht und Zittern der grosse Wüterich und Tyrann zu Chur abgezogen, und hat noch darzu umb die ertheilte Gnad höchlich dancken müssen. Da sich dann wohl zu verwunderen / daß so viel Volcks in Chur gelegen / und nicht ein einiger Ausfall von ihnen geschehen, sondern aus lauter Forcht und Zagheit sich gleich ergeben.

Am Pfingstmontag war der 10. Tag Junii, ist Herr General von Salis mit 5. Fahnen in den Oberen Pundt gezogen, schickte so bald auff die Gemeinden, und liesse sie ermanen / die unehrliche und abgezwungene Mayländische Capitulation zu ciuriren und abzusagen, und wiederum in den alten und ewigen Pundt sich zu begeben. Darauff alle Gemeinden, (Disentis und Kognitz ausgenommen) weiln sie des Spanische Jochs müd und überdrüßig sich dahin erklärt, auch wegen ihres begangenen Fehlers um Gnad und Verzeihung gebetten, 2c. Welches ihr Anerbieten man gern auf und angenommen, hergegen aber ab der Halßstarrigkeit der zwey widerspenstigen Orten sich zum höchsten verwundert, und erzürnt, deswegen wohlbedächtlich, sich entschlossen, in puncto mit allem Volck aufzubrechen, und sie mit Gwalt weiln je die Güte nichts verfangen wöllen / zu dem Gehorsam zu bringen. Wie sie nun den Aufbruch vernommen, habend sie nicht allein das fremde Kriegsvolck abgeschaffet, sondern auch um Gnad und Verzeihung gebetten / sich auch anerbotten, die getroffene Capitulation aufzusagen, und bey gemeinen 3. Pündten ewiglich zu halten, 2c. Die Gnad war ihnen widerfahren, sind auch wiederum in Pundt auf- und angenommen worden, doch mit diesem Anhang, daß sie aus ihren Mitlen 6. Geysel zur Assecuration, und dann 9000. Cronen, die so bald an barem Geldt sollen gelieffert werden, zur Straff begangener Ungehorsame geben, und treue gehorsame Pundtleut seyn und bleiben sollind. Welches von ihnen würcklich erstattet, das Geld auch über den gwönlichen Soldt, unter die Soldaten, sie desto lustiger zu machen, ausgetheilet worden. Damaln ist auch ein neuer Landtrichter im Obern Pundt mit Namen Landtamman Jacob Joder, durch die mehrer Stimm, samt vier Hauptleuten erwehlt worden.

ANNO 1622. Pündtner sagen der Mayländischen Capitulation ab, und vereinigen sich wieder

Wie nun der Ober-Pundt wiederum zu den 10. Grichten Pundt getretten, hat man auch an den Gotteshauß Pundt geschrieben, gleiche Anforderung des Pundts wegen gethan und begehrt, so fern sie auch die eingegangene Capitulationes absagn, und wiederum zu der hochbeteurtin ewigen Vereyn sich zu erklären in Willens, söllend sie durch der Gemeinden vollmechtigen Ehrengesandten den 17. Junii zu Chur erscheinen, und beneben der Pundts Erneuerung helffen rathen und verrichten, was da dem gemeinen Vatterlandt möge ersprießlich seyn. Ist also den 17. Tag der grosse Beytag gehalten / und daselbsten folgende Puncte steyff und fest zu halten / abgeschlossen worden.

1. Soll ein allgemeiner Perdon, allen den Banditen, und corrumpirten Landtkinderen, die sich am Vatterlandt vergriffen, wie dann auch allen denen so der Spannischen, Oesterreichischen oder Venetianischen Faction gewesen, ertheilt werden, derogestalt daß ihnen ihr Vatterlandt wiederum eröffnet / auch ohne Entgeltnuß im Land zu wohnen soll vergunt sein. Jedoch daß sie sich aller Factionen müssigend, und dann fürterhin dem gmeinen Vatterlandt treu, und gewertig seygendt / sonsten im wiedrigen fall ihnen altes und neues wurde zusammen gerechnet werden 2c.

2. Sollend die getroffene Capitulationes auffgehebt, der Pundt-Brieff auf ein neues geschworen / und steiff, und steht gehalten werden.

ANNO 1622.

3. Aus jedem Pundt soll man 1200. Mann zu Beschirmung des Vatterlandts auffmahnen, und soll Herr Rudolf Salicus von Salis Freyherr über das gantze Kriegsherr General Oberster sein.

4. Auf Befelch und Anordnung des Herrn Generalen sollen alle Päß wohl verwahret werden, &c.

Darüber von den anwesenden Rathsbotten zu Chur, und hernach den 23. Junii auf allen Gemeinden, der Pundtbrieff auf ein neues geschworen, und die Conditionen und Articul, so zu Chur beschlossen, angenommen worden.

Banditen klagen die Pündtner fälschlich an.

Wiewoln nun gemeine 3. Pündt, nach vieler verständiger Leuten Erachten, gar zu viel gethan, indeme sie Landtverrätheren, Rebellen und Mörderen, die das Vatterlandt helffen verrahten, Steg und Weg dem Feinde in das Landt gezeiget, das unerhörte Mord im Feldtlin angestifftet, Gnad ertheilt, und das Vatterlandt eröffnet, so haben doch diese böse Buben sich solcher grossen unverhofften Gnad nicht sättigen, sondern noch mehr wider das gemeine Vatterlandt mit offentlichen schandlichen Lügen allerhand Unthaten fürzunemmen, sich gelasten lassen, indeme sie auf gemeiner Tagsatzung zu Baden unerfindlich fürgegeben, daß diese neue der Pündten Verein nur allein zu Ausrottung der Römisch-Catholischen Religion gemeint seye, wie dann allbereit viel Gemeinden derselben Religions-exercitio beraubet, die Priester mißhandlet, und verjagt wie auch nach ertheiltem Perdon ein Kirch, welche sie die Panditen nicht ernamsen könten, beraubet worden. Es hat aber Chavallier March, so Röm. Cathol. Religion, und des oberen grauen Pundts Abgesandter gewesen, diese Lugenmäuler offentlich gestrafft, und beneben der anderen zwen Pündten Gesandten gemeine Eydtgenossen dienst- und freundlichen gebetten, sie wöllind doch aus ihren Mittlen auf des fehlbahren Unkosten etliche abordnen, von Gemeind zu Gemeind reitten und sich erkunden wie und was den Römisch-Catholischen zugefügt worden, werde man die grosse Unwarheit der unguten Patrioten wohl vernemmen, &c. Darbey es dazumahl verblieben.

Pündtner fallen ins Engadin.

Den sieben und zwantzigsten Junii ist Herr General von Saliß bey S. Anthoni wie dann auch die Castellser und die zum Closter mit ihrem Landtvolck durch ein ander Thal, und dann die Schierser über die Furchen in das Montafuner Thal gefallen, allda in mitten des Thals erstlich ein Kirchlein mit samt einem Dorff angetroffen, daraus das Volck alles geflohen, und als man fortgeruckt ist man zu einer Schantz kommen darinn etliche Soldaten von den Landsleuten gelegen, und wiewol sie auf die Pundtleut geschossen, sind sie doch daraus und in die Flucht getrieben worden: darauff man geruckt biß gen S. Gallen Kirchen da anfangs wegen eines starcken rinnenden Wassers, darüber ein Bruck und ein Steg, sich etwas Volcks sehen lassen, die Brucken angezündt und gegen den Pündtneren geschossen: Sie sind aber fortgeruckt, und über den Steg so auch im Feur gewesen, getrungen, und den Feind in die Flucht getrieben, also daß auch in dem Flecken kein einiger Mensch mehr gesehen worden. Inmittelst hat ein Oesterreichischer Verwalter mit Namen Kurtz ein Befelchshaber von Bludtz zu dem Kriegsrath abgeordnet, von demselbigen zu vernemmen aus was Ursachen sie in Ihr Hochfl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldi Landt gefallen, man begehrte auf Ernamsung einer gewissen Mahlstatt deßhalb zu tractiren. Darauf ihme vom Hn. General zur Antwort erfolgt, daß dieser Einfall deßwegen beschehen, weiln eben aus diesem Thal zum Closter im Prettigäw und anderen Orten ihnen ein unwiderbringlicher Schaden mit Brennen und Rauben vergangnes Jahr widerfahren, so werde noch auf den heutigen Tag gemeinen 3. Pündten wider alle Recht und Billigkeit das unter Engadin, Münsterthal, und andere Orth vorbehalten: Deßwegen man dissents gesinnet, so lang in Ihr Hochfl. Durchl. Landen mit GOttes Hülff sich zu erholen biß sie zu dem Ihrigen, samt allem erlittnen Kosten und Schaden widerum mögind gelangen. Daß aber er Kurtz einigen Befelch zu tractieren habe, werde man dann erst glauben auch mit ihm abhandlen, wann er sein Credentz und Instruction erscheinen werde.

Darüber als auch des Lands Befelchsleuth beschrieben und ihnen sicher gleit ertheilt worden, ist man mit der gantzen Armee in das freye Feldt gezogen, und dahin accordiret, was man allbereit geraubet solle den Soldaten verbleiben, und über das für die Brandschatzung noch vier tausent Cronen bar Geld erlegen, und schweren nimmermehr wider die Pündt zu kriegen, sondern sie freund- und nachbaurlich warnen und cuisiren, so andere durch ihr Thal solches unterstehen wolten, welches sie eingegangen. Der Raub so sie hinweg geführt hat sich auf ein grosses verlauffen, dann sie über die 6. hundert Haupt Vieh hinweg getrieben, ein groß Gut an Haußrat, Gschiff, Gschirr, Kleideren, Käß, Schmaltz, Fleisch und dergleichen bekommen.

Und weil im unteren Engadin noch ein und zwantzig Fähnlin Landsknecht gelegen, ist man räthig worden dahin zu ziehen und über die stuelen den Feind anzugreiffen, darauf man den Castelser Fahnen, das Davoser Landvolck und in die siebentzig Schanficker unter Hauptmann Helren und Hauptmann Fluri Buolen hinüber geschickt, da sie gleich eine gantze Nacht mit dem Feindt scharmuziert, viel niedergehauen und verwundt, also daß der Feind sich hinder sich zuruck ein wenig retiriren müssen. Und als man den Engadineren zugesprochen, daß sie, wo der Feind anzugreiffen, Steg und Weg zeigen wolten, sind sie vom Feind hintergangen, die Engadiner geschlagen, ist auch sonst ein Fendrich mit seinem Fahnen geblieben. Es habend gleich darauff

ANNO 1622.

darauf die Pündtner den Feind auf ein neues verfolget, über das Wasser den Ja getrieben, der Feind hat auch also bald die Brucken einwerffen lassen. Darauf in die 9. Stund beyderseits gescharmuziert worden, und sind auf der Pündtneren Seiten ein Davoser geblieben, und 9. verwundt, auf des Feinds Seiten aber in die 33. erschlagen worden. Darüber der Feind sich wiederum reterirt, und im Fortmarchieren zwey Häuser verbrennt. Unterdessen als der Herr General im Montafun dessen bericht worden, hat er drey Fähnlein über Tulara, und die übrigen über Davos in das Engadin auf Süß, abgeordnet. Darauf der Feind sich resolvirt, das Land zu räumen, und hat ein Theil sich nach S. Martins Bruck der ander Theil in das Münsterthal sich begeben, da sie sich mit Blockhäusern und grossen Schantzen mächtig befestigt und verwahret, im Abreisen hat er in Brand gesteckt den Flecken Zernetz, Fetten, Römuß, Schlins, und noch 7. andere Flecken.

Wunder bey Begräbnuß der erschlagenen Soldaten im Engadin.

Und des habend sie, nachdem man sich wie der Feind anzugreiffen berathschlaget, die erschlagene Landsknecht vergraben, aus welchen Gräbern hernach klar Blut nicht ohne jedermännigliches grosses Verwunderen, gleich einer Brunquellen heraus gebrochen, und hiemit der Feinden grausam und blutdurstig Fürnemmen auch nach ihrem Tod angezeiget und bekräfftiget.

Hierüber ist Herr General mit der Armee nach S. Martins Bruck geruckt, und drey unterschiedenliche mal den Feind angegriffen, dann nachdem der Baldiron im Hinunterreisen die Pauren zu Schulß in die Kirchen beruffen, und in die 103. aus der Kirchen mit sich hinweg geführt, hat man vermeynt dieselbige wiederum zu bekommen, ist aber weil sie schon in des Feinds Vortheil kommen, nur ein wenig scharmutzirt, und hiemit die erste Nachfolg und Angriff vergeblich gewesen: das ander mal, nachdem der Feind das erste Joch der Brücken auf seiner Seiten abgebrand, sind sie die Pündtner über einen grossen unwegsamen Berg in den Feind gefallen, einen Hauptmann samt 53. Soldaten erschlagen, und darauf 2. schöne Doppelhacken, ober- und unterwehr, und ein guten Theil Munition bekommen, auf der Pündtner Seiten ist einer geblieben, und ein Wachtmeister gefangen worden.

Den dritten Angriff habend die Engadiner gethan, und sind durch Scharla gegen den Münsterthal gezogen, habend dem Feind 160. Haupt Vieh abgetrieben, sind aber auch der Pündtnern, die sich zu lang gesaumbt, von der Reuterey in die 10. niedergehauen worden.

Oesterreichsche ziehen den Kürtzern Engadin.

Zween Tag hernach ist es erst recht angangen: dann man wiederum ein hohen Berg in der Nacht erstiegen, am Morgen früh in den Feind gefallen, denselbigen geflüchtiget, und biß gen Ruders hinder das Schloß getrieben. Hauptmann Steffan Tiß ist mit 300. Musquetirer nach Martinsbruck geschickt worden, welcher so bald die Brücke und das feste Blockhauß mit Verlust eines eintzigen Prettigäwers, erobert, in die 40. erschlagen, 13. ertrenckt/ 23. gefangen, drey stuck Geschütz, 2. Mörsel/ ein klein Feldstücklein/ 7. Doppelhacken/ und eine gute Anzahl an Munition bekommen, den Paß eingenommen und befestiget, und hiemit dem Feind der Orten den Eingang allig klichen benommen.

ANNO 1622.

Dieselbe Zeit nämlich den 29. Junii habend auch an anderen Orten die Prettigäwer nicht gefeyret/ sind auf der Steig aufgebrochen, und hinab gen Valzers und Mals gezogen, den Feind auf Guttenberg getrieben, in die 30. Küh und 17. Roß erbeutet, und ohne einiges Mannes Verletzung, wiewohl man starck ab Guttenberg mit grossen Stücken auf sie geschossen, auf die Steig wiederum ankommen. Denselben Tag sind auch etliche Soldaten vom Zusatz auf der Steig in Trißner Alpen gefallen, allen Butter, so sie innert 5. Wochen gemacht, genommen und herüber gebracht.

Des Grafen von hohen Ems Untertbanen werden von den Pündtnern angefochten und aus was Ursachen solches geschehen.

Den 30. Junii schickte hierauf Graf Caspar von hohen Embds ein Schreiben an die Hauptleut auf der Steig, indeme er sie erinnert, was massen ihr Gnaden jederzeit zu gemeinen drey Pündten ein sonderliche Liebe und Affection getragen, mit ihnen gute Nachbarschafft gehalten, alle Freundschafft ihnen bewiesen, auch gerad jetzunder in diesen trublen, so viel Ihr Gn. immer möglich gewesen, von gemeinen drey Pündten abgehebt und verhütet. Hätte deswegen Ihr Gn. im Gegentheil aller Freund- und Nachbarschafft sich gegen ihnen auch versehen sollen. Es müsse aber Ihr Gn. mit Bedauren das Wiederspiel erfahren, indeme der Zusatz auf der Steig ihme in sein Land gefallen, den Unterthanen viel Vieh, Butter und anderes geraubet, ꝛc. Begehre deshalben daß solchs wiederum erstattet, oder doch bezahlet werde, ꝛc. alles mit mehrem, ꝛc. darauf Ihr Gn. in Antwort erfolgt, daß man von Ihr Gn. was dero Person belangen thut ja alle Treu und gute Nachbarschafft erfahren. Was aber Ihr. Gn. Unterthanen belange die habind sich mehr dann unnachbarlich an gemeinen Pündten, sonderlichen aber an den Herrschafft Leuthen vergriffen, indeme sie dem Feind allen Raub abgenommen und behalten, oder zum wenigsten anderstwohin in die Gewarsame verfertiget/ auch mit stetigem Anmahnen und Anligen, sie sollind nur tapffer fortfahren/ und viel herbey bringen/ zu aller Feindseligkeit verlocket und getrieben, darzu auch den Glocken in der Kirchen auf der Steig nicht geschonet. Und das noch mehr unnachbarlich, ja gantz unverantwortlich ist, dem Feind die heimlichen Päsle, Gäng, Steg und Weg, über Berg und Thal gezeigt, die Gerichtsleuth/ wer Reich oder Arm, verrathen, und andere dergleichen Unthaten mehr verübet, ꝛc. Wie solchs alles J. G. auch gerad mit dero eigenen Unterthanen, so unter Fläsch erschlagen worden/ könne erscheint und bewiesen werden/ ꝛc.

Wann dann solche Unbill, wider all verhoffen, von ihren nechsten Benachbarten ihnen wiederfahren, als stehen sie in keinem

ANNO 1622.

Zweiffel, Ihr Gn. als ein weiser hochverständiger Herr, werde sie der billigen Defension und erfolgten Uberfalls gnädig nicht verdencken, sondern benebet ihnen dahin trachten, daß alle Freundlichkeit, und nachbarliche Lieb und Treu, der Hostilität weit vorgezogen, der liebe Frieden erhalten, und alles wiederum in vorigen Stand gerichtet werde. Welches gemeine drey Pünd, und nichts liebers, von Hertzen wünschen und begehren thugend.

Beytag zu Chur.

Den 1. Julii ward ein Beytag zu Chur gehalten, auf welchem Hn. Guelffier der Frantzösische Ambassador durch seinen Agenten fürbringen lassen, er wölle verschaffen, so fern man die Waffen niederlege, daß gemeinen Pünden ihr abgenommen Land wiederum restituirt werde, darzu er samt den Herrn Eydgenossen wölle bey Ertzhertzog Leopoldo so viel erlangen, daß Ihr Hochfl. Durchl. auch gnädigst ihren Contens dahin geben werde, ꝛc.

zur Composition wird Feldkirch,

Es ist auch zu der freundlichen Composition die Mahlstadt Feldkirch ernamset worden. Weil und aber, als die ein Oesterreichische Stadt, und hiemit in des Feinds Gewalt und Landen, gemeinen Pünden billig verdächtig, auch löblichen Freyheiten, guten alten Herkommen einer löblichen Eydgenoßschafft, in deren, und anderswo nicht, Eydgenoßische Sachen sollen entschieden werden, schnurrichtig zuwider, als hat man, wie billigen, die ernamsete Mahlstadt verworffen, und auf

hernach Baden,

der Hn. Eydgenossen Belieben und Gutdüncken, auch auf Erforderung zu Baden in Ergöw erscheinen, als an einem Ort, das gemeinen streitenden Partheyen wohl gelegen, und verhoffentlich niemands verwerffen können, ꝛc.

Es hat aber Ihr Hochfl. Durchl. auch die Mahlstadt nicht gefallen wöllen, sondern des

und letstlich Lindaw benennet.

H. Reichs Stadt Lindaw, in welcher man den 25. Aug. st. v. und den Sept. N. Cal. zusammen tretten solle, ernamset. Wiewohl nun diese Mahlstadt, als die mit den Oesterreichischen Landen umgeben, auch mehr ein Oesterreichsche dann ein Reichs Stadt gehalten wird, und darzu äusserst der Eydgenoßschafft, billigen hätte mögen verworffen werden, so habend doch gemeine 3. Pünde ihren lieben Eyd- und Pundsgenossen zu sonderen Ehren und Gefallen, und dann zu Erhaltung des lieben Friedens, Ihr Hochfl. Durchl. auch in diesem willfahren wöllen, der Hoffnung, wie sie die gemeine Pünd nur allein den lieben und werthen Frieden suchend, es werdend auch dero Hochfl. Durchl. auch in diesem willfahren wöllen, der Hoffnung, wie sie die gemeine Pünd nur allein den lieben und werthen Frieden suchend, es werdend auch dero Hochfl. Durchl. Räth, noch des Hochfl. H. Oesterreichs angebohrner Mildigkeit anderst nichts, als was billig und recht, und was mit genugsamen Documenten erwiesen werden kan, unter dieser Tractation begehren, und sich der Gebühr nach accommodiren lassen, ꝛc. der Allmächtige GOtt, der ein GOtt des Friedens, wölle dem gemeinen Vatterlande einen aufrichtigen, beständigen Frieden aus Gnaden verleihen, deranwesenden beyderseits Herrn Abgesandten Gemüther und Hertzen dahin leiten, daß nichts anderst gesucht werde, als sein, des Allmächtigen Ehr und grosser Nahm, beyder Partheyen wohlhero gebrachte Freyheit, Gerechtigkeit, und unstreitbare Gewohnheit, wie dann auch der armen bedrängten unschuldigen Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth, ꝛc.

Die Eydgenossen suchen beyderseits einen Stillstand zu treffen, aber vergeblich.

Wiewohl nun gemeine Herrn Eydgenossen gern gesehen, weil von der Friedens-Tractation allbereit schon Unterhandlung vor langem gepflogen worden, daß man allerseits biß zu Austrag der Sach, ein Anstand gehalten hätte, und deßwegen so wohl schrifftlich, als durch ihre Gesandten von beyden Partheyen solches begehrt, hat es doch an Seiten Ihr Hochfl. Durchl. nicht mögen erlangt werden. Indeme den 1. Aug. ein grosse Anzahl Landsknechte auf Jeß, in die Meyenfelder Alpen gefallen, in die 170. schwere Küh, 30. Rinder, und 60. Schweine hinweg genommen, und hiemit gemeinen 3. Pünden die Erwiederung abgenöthiget und abgedrungen.

Deßwegen die redlichen Pundleut an unterschiedlichen Orten ihr verlohren Gut unterstanden zu holen, darauf haben sie Cultura den 8. Aug. überfallen, etliche niedergehaut, alles geplündert, den Raub hinweg gefuhrt, und darauf, weil gleiches ihnen im untern Engadin wiederfahren, angezündt und verbrennt.

Den 9. dito hat auch Hauptmann Stefan Tiß bey Tarasp in die 80. Stuck Vieh abgetrieben, 5. erschlagen, 2. gefangen, alles geplündert, und das gantze Dorff, biß an ein einige Scheur, so überblieben, in die Aeschen gelegt.

So hat auch Herr General von Steinsberg aus, ein weiten Weg in 250. Mann nach Spieß in Tyrol abgefertiget, welche am Sambstag zu Nacht, war Laurentii Tag, am Morgen um 2. Uhr die schlaffende Wacht überfallen, in die 83. Stück grosses Vieh, 300. Geissen, 30. Schwein, 200. Mußquetten, ein grossen Raub von Schmaltz, Fleisch, Haußrath und andern Mobilien bekommen, die Soldaten auch an baarem Geld in die 2000. Reichsthaler erobert und endlichen ober und nieder Spieß durchs Feur alle klichen auf den Grund abgebrannt, und hiemit den Feind von den Grentzen getrieben, ꝛc.

Dieser und anderen Sachen wolten gern gemeine 3. Pündt überhebt, und wo man nur auf des Gegentheils Seiten wolte friedlich seyn, noch ferner solche Feindseligkeiten unterlassen, und beyderseits armen Unterthanen, über deren Haupt, Schweiß und Blut der Orten und anderstwo es leyder allein alles ausgehen will, verschonen: wie sie sich dann hiemit in Krafft dieses, aus rechtem, Christlichen, aufrichtigen Hertzen dahin wollen verbunden, und vor GOtt und aller Welt protestirt haben, daß sie an solchen unguten, ja mehr dann hochstrafbaren Processen kein Gefallen, sie auch zu sömlichen Extremitäten, wider ihren Willen, aus der Wiederpart gege-

Der Pündtner Protestation, daß sie zu solchen Extremitäten gezwungen werden.

ANNO 1622.

gegebenem vielfältigen Anlaß, ex lege Tallionis, nothringlich gezwungen worden, ꝛc.

Diese nur, und so der Gegentheil anderst nit haben will, auch künfftig mannliche Heldenthaten / hat GOtt, und wird GOtt in dero redlichen Leuten Schwachheit / dergestalt wircken, daß die gantze Welt dermaleins wird bekennen müssen, der Sieg bestehe nicht so wohl in einem hohen übermüthigen Sinn: In grossem Geschütz, Gelt und Schätzen: in einer mächtigen und vor der Welt unüberwindlichen Armada / deren Mittlen die guten Leut alle gemangelt / sondern in einem demüthigen, doch tapfferen und unerschrockenem Hertzen, in der Billichkeit und Gerechtigkeit der Hauptsachen / zu förderst aber in GOttes gnädigem Beystand, der die seinen nimmermehr weißloß lasse, und so er sie einmahl in die Gruben führt, gewaltig wieder heraus zieht, wie er dann seiner gnädigen Präsentz, und Vätterlichen Beystands gnugsame Merckzeichen vorgewiesen und erzeigt.

Indem nit allein das arme kleine Häuflein er der grosse GOtt wider allen Gewalt gestärckt: die zuvor kleinmüthig / erschrocken, und in die dusserste Dienstbarkeit gerathen / aus der Höhe mit Tapfferkeit angezogen / aus der Dienstbarkeit gerissen / und wiederum in die Freyheit Leibs, und der Seelen gebracht hat: Sondern auch den Feind durch ihr schwache wenige Hand dergestalt geschlagen, daß einmahl 85. Mann über die 600. und dann 600. über die 5000. Mann erlegt und verjagt, ꝛc. Daß er ein schneeweisses Lämblein zur Anzeig ihrer Unschuld, und daß JEsus Christus, das wahre Lämblein GOttes ihnen beystehe, jederzeit ihnen erscheinen lassen, ꝛc. Daß durch seine liebe Engel den 6. May zu Malant durch Peter Hasen / und seinen Gespanen sie zu der Standhaffte / und ernstlichen Gebet angetrieben und ermahnet, ꝛc. Daß so offt sie mit vorhergehendem Gebet im Namen des HErrn den Feind angegriffen, obgesieget, daß er der grosse GOtt was ihnen zu verrichten unmüglich gewesen, (als den Mülebach zu Chur abgegraben) selber das Werck verrrichtet: und dann sie die gantz Unbewafneten disarmirten, mit allerhand gnugsamen Waffen, und Nothwendigkeiten aus Gnaden, versehen, ꝛc. anderes, und anderer Sachen, so aus obgethaner Relation zu vernehmen, um geliebter Kürtze willen, zu geschweigen.

Hingegen, weiln ein langer Kohlschwartzer Mann für die Stadt Chur kommen, die Wacht abgetrieben, auch zu Razüns, und Castels von dergleichen, Gespensten und Boldergeistern, die Soldaten verjagt, in Meyenfeld, Chur und Engadin dem stoltzen Feind sein Muth genommen worden, ꝛc. wird alle Welt urtheilen müssen, der Allmächtige GOTT, der HErr aller Heerschaaren, der wisse durch seinen Scharfrichter den Teuffel alle Tyranney, Frevel und Muthwillen zeitlich und ewig zu straffen: alle Hochmüthige fällen, und auch denen, so mit dem Goliath dem Gott Israels wiederstehen, Muth, Sinn, ja das Leben nemmen, und vor der gantzen Welt zu Schanden zu machen.

Demselben grossen GOtt sey Ehre und Lob, allen, wiederrechtlich Beträngten, Sieg, und Heil, den Verfolgern aber ewige Schmach, oder, so es sein gnädiger Will / Erkäntnuß der Sünden, Besserung des Lebens / ein friedliebendes Gemüth, und dann mit allen Auserwehlten zeitliche und ewige Wohlfahrt, ꝛc. ANNO 1622.

Weiln dann die Innwohner des zehen Gerichten Bunds, auch vor und eher sie an ein Hochlöbl. Hauß Oesterreich Kauffweise, kommen, freye Leut gewesen, hernach auch von allen regierenden Herrn ihnen ihre erlangte Freyheiten, Privilegia, alte wohlhergebrachte Gewohnheiten, sie seygind geschrieben oder nicht geschrieben, jederzeit gnädigst confirmiret, und unterzogner eygner Hand, und Ertzherzoglichen angebohrnem Insiegel, für sich dero Erben, und Erbens Erben regierende Hn. ewiglichen befestiget: dessen aber uneracht von dero Hochfl. Durchl. nachgesetzten Obersten, und Befelchhabern ohnabgesagt unversehener weiß, der Erbem schnurrichtig zu wieder überfallen / geplündert, entwehrt, der grösseste Theil in die dusserste Armuth, und Elend verjagt, grausamer Weiß Tyrannisirt, zu Leibeignen Sclaven gemacht: und hierdurch den Armen Leuten die in der Natur und allen Rechten erlaubte Defension muthwillig abgetrungen worden: als hat Ihr Hochfl. Durchl. Ertzherzog Leopoldus sich gnädigst zu erinnern, in was Gefährlichkeiten von unruhigen Leuten Ihr Durchl. gewetten, auch wie solche wiederrechtliche Proceß hie in dieser Zeit vor der gantzen Welt, und hernach an jenem grossen Richtertag vor GOtt könne entschuldiget werden. Und wird deswegen auch Erinnerung dessen, darum man unterthänigst wil gebeten haben, aller Hostilität nach des Hochl. Hauß Oesterreich angeborner Mild und Gutmüthigkeit, den lieben Frieden den wiederrechtlichen Proceduren: die liebe Justitiam und dero Handhabung / der beyderseits Unterthanen Schaden, leydigen Untergang, und dusserstem Verderben, die Freund- und Nachbarschafft, Gedeyen und Zunehmen gnädig vorziehen: gemeiner 3. Pündten, sonderlichen des X. Gerichten Pundts gnädigster Herr und Nachbar seyn und bleiben, und sich gnädigst versichern, daß gemeine 3. Pündt samt und sonders anders nichts suchend noch begehrend / suchen und begehren werden, dann was ihre Privilegia und alte Freyheiten, Brieff und Siegel, auch was biß dato undisputirlich gewesen, und sie von dem Hochl. Hauß Oesterreich, darum sie nochmahlen unterthänigst dancken thund, von einem Regierenden Herrn auf den andern erlanget / und jederzeit ruhiglich besessen. Daß sie auch jederzeit gemeinet / und noch diese Stund sind, Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht Jura, Gerechtigkeit und Herrlichkeit, so Ihr Durchlaucht der Orten haben, jederzeit in guter Obacht, unverbrüchlich zu halten, und dergestalt manuteniren, daß einiges Eintrags sie niemand wird beschuldigen können: und dann nebend dem Ihr Hochfürstlichen Durchlaucht alle angenommene unterthänigste Dienst

berufen sich nochmahls auf ihre Freyheit.

bitten um Einstellung der Hostilität.

ANNO 1622. auf jede Begebung / und dero Hochfl. Durchleuchte gnädigſten Befelch beweiſen / und erzeigen / daß man ihr friedliebend Hertz erkennen / ſie lieben, und allen gnädigen Willen denſelben zu erweiſen Urſach haben wird. Im wiedrigen Fall ſo kein bitten noch flehen etwas verfangen ſolte (daß doch GOtt wenden wolle) und man auf den alten Proceſſen verbleiben wolte, ſo werden gemeine 3. Pündt vor aller Welt, auch dem ewigen Richter proteſtiren und in Krafft dieſes proteſtirt haben, daß ſie an dem unfriedlichen Weſen gar kein Gefallen, und an dem unſchuldig vergoſſenen Blut kein Schuld nit tragend, und deswegen zu dem Allerhöchſten hoffen, ja ernſtlich ſchreyen und ruffen, daß er ihr Heerführer und Helffer ſeyn, und die gantze Sach zu ſeinen Ehren / und der Nothbedrängten zeitlichen und ewigen Heil aus Gnaden ausführen wölle. Demſelbigen groſſen GOtt ſey Lob / Ehr und Herrlichkeit / von Ewigkeit zu Ewig.

und erſuchen die Eydgenoſſen, ſie bey ihren Freyheiten zu ſchützen.

Hierauf ſo bitten ſie Dienſt- und freundlich ihre günſtige liebe Herrn Eyd- und Pundtsgenoſſen gemeiner Löblich. Eydgenoßſchafft / als friedliebende Interponenten dieſer Sachen, ſie wöllen der Pündten ehrlich, und gantz billich Begehren und gutwillig Anerbieten behertzigen, ſie bey ihren Freyheiten ſchützen, ſchirmen / und wiederum in die vorige Freyheit Leibes und der Seelen bringen helffen / und darbey ſich erinneren, wie ihren Voreltern als freyen Leuten, da eben von des Hauß Oeſterreichs Unruhigen Nachgeſetzten ſie ihrer Vaterländiſchen Freyheiten wolten beraubt werden, ſchmertzlich vorkommen, ein ſolch Edel Kleinod zu verlieren, und deswegen ſie nicht verdencken / daß ſie nach dem Exempel und Vorbild ihrer tapfferen Vorfahren ſich der Defenſion unterfangen, und Gewalt mit Gewalt biß daher vertrieben. Sie wöllend auch bedencken, daß ihr der Pündten Feind eben ſolche, ja noch mehr anſprachen, wo nicht in Politiſchen, doch in Religionsſachen an ſie habe / und deswegen durch Freundlichkeit, vielem nachgeben und temporiſiren mehr nichts ausgericht werde, dann mehrers auflegen, und anforderen, auch endlicher leydiger Untergang, wie ſolchs mit Exempeln anderer Völckeren zu Genüge könte erwieſen werden.

Fœlix quem faciunt aliena pericula cautum.

wie auch männiglich ihnen die hülffliche Hand zu bieten.

Schließlichen bittend ſie alle und jede Hohen- und Niedernſtands Perſonen zum allerhöchſten / und um Chriſti willen, ſie wöllend doch dieſe der gemeinen 3. Pündten auſſerſte Drangſal wohl bedencken, und deswegen ſie in ihrem eindrünſtigen Gebet bey dem Allmächtigen für befohlen haben, und ſo es einmahlen auf des Feinds Seiten an einem redlichen / aufrichtigen / ſtetwährendem Frieden ermanglen ſolte / ihnen die hülffliche Hand bieten / auch nach dem Exempel der alten Chriſtlichen Kirchen mit einer freywilligen Collect und Geldſteuer beyſpringen, damit ſie alſo weiter unter dem Schirm des Allerhöchſten ihrem mächtigen Feind wiederſtehen, die Vormauer des geliebten Vatterlands Teutſcher Nation verwahren, und ſich und jedermann vor allem feindlichem Gewalt und Uberfall verhüten mögend. Das gebe der Groſſe, Starcke, Allmächtige GOtt aus Gnaden. Starck und gütig iſt der HErr, er wirds auch thun.

ANNO 1622.

Beylagen

Num. I.

Der Landſchafft Davos Lehenbrieff.

Wir Graff Hug von Werdenberg, und Johannes Donat, Walter unſer Ohem von Vatz, kündend allen denen, ſo dieſen Brieff ſehend oder hörend leſen.

Daß wir 1. Wilhelm dem Amman / und ſeinen Geſellen, und ihren rechten Erben verliehen hand das Güt zu Davos zu rechten Lehen, als unſerm Ohem ſelige Herr Walter von Vatz geſetzt hette zum rechten Zinß, alſo daß ſie jährliche verrichten ſollend von demſelbigen Gute zu S. Gallen dult 473. Käſe / und zu S. Martins dult 168. Elen Tuchs, und zu S. Görien dult 56. Friſchling, oder die Pfenning, die ſie dafür gezinſet, für den Käſe 3. Schilling Mayliſch, für die Elen Duchs 4. Schilling Mayliſch, für die Friſchling 12. Schilling Mayliſch, wlches ſie allergerneſt thund.

2. Daſſelbige Gut ſollend ſie ewiglich beſitzen / und wenne ſie ihren Zinß verrichtend / ſo ſind ſie frey / und habend nit niemand nüdt zu ſchaffen.

3. Iſt auch daß unſere Ohmen oder ihr Botten hinein fahrend, ſo ſoll man ihnen geben was ſie bedörffen, ohne Wyn und Brodt.

4. Einer der den See ein hat, der zu demſelben Gut gehört / der ſol verrichten Duſent Fiſch, an der alten Faßnacht, wo här das nicht thünd, ſo muß er je für das hundert geben ein Pfund Mayliſch / und gehört auch der See nit in das Erblehen, deme wer ihn empfacht das iſt unſer Wille.

5. Und ſol Wilhelm Amman ſin / dieweil ers nicht verwürckt umb ſine Geſellen / iſt aber daß er es verwürcket / ſo ſol man einen andern nemen in demſelben Thal aus ſeiner Geſellſchafft.

6. Und ſol man vor ihnen zurecht ſtahn aller Schulden / ohne Dieb und Manſchlacht: Die ſoll man verrichten vor unſerm Ohem von Vatz / und was man vor dem Amman nicht verrichten mag.

7. Wer in dem Thal verſchuldet, der ſol auch darinnen richten.

8. Und wer in das Thal kompt, der hat denſel-

ANNO 1622. selben den Schirm, den Wilhelm und sin Gesellschafft haben mag.

9. Ist daß man derselben Leuten in ein Teiß bedarfft, so sol man ihnen zu dem ersten Huß da sie kommend, ein Mahl geben, das unser Ehemen ist.

10. Und wer nicht gehorsam ist, das hie geschrieben stath, der sol aus dem Thal fahren.

12. Ist daß man den Zinß jährlich nicht verrichten wird / so sol man den Amman wer er ist / ein Pfand nehmen / an Kindern / Geisen / und Schaafen. Daß alles das stet blibe, und gantze Krafft der Warheit habe, das hie geschrieben stath, so gebend wir unser 2. Insiegel an diesem Brieffe, zu einem waren Urkund. Das geschach, da von Gottes Geburt warend Dusend Jahr, zweyhundert Jahr, nüne und achzig Jahr, an dem 18. Tag S. Bartholomei.

Nota.

I. Wie man in den Niederteutschen Landen wenig Geschlechts Namen hat, oder so man sie hat, wenig brauchet, also ist es auch gewesen vor diesem in den Obern Teutschen Landen, deswegen im Lehenbrieff im ersten Articul der Amman schlecht genennet wird, Wilhelm. Sonsten ist sein Geschlechts Namen gewesen Beli / ꝛc. II. Von unverdencklichen Jahren hero haben die Davoser weder Käß, Tuch, noch Frischling, sondern allein das Geld jährlichen bezahlt thut in allem an Geld 28. flor. welche etliche Höf entrichten und bezahlen.

Num. II.

Der Gräffin von Montfort Brief geben der Landschafft Davos.

Wir nachbenambten Küngold, Gräffin ze Montfort, Catharina von Sax, von Monsax, Schwesteren, geboren von Werdenberg, Graff Wilhelm von Montfort, Herren zu Tettnang, Graf Rodolff von Montfort, Frau Küngolten obgenanten elicher Gemahl und Sohn, Graff Heinrich von Sax von Monsax, der obgemelten Catharinen von Sax, elicher Sohn, und ich Heinrich von Lümerins, der obgemelten Frauen Catharinen von Sax, meiner gnädigen Frowen erkorner Vogt, bekennend mit diesem Brief vor allermänniglichen, für uns, und all unser Erben, und Nachkommenden, daß wir als die nechsten Erben Graff Friedrichs seligen von Toggenburg, unsers lieben Vettern (dem GOtt Gnad und Erbarmung mittheil) mit den Ehrbaren frommen Leuten auff Davos / und allen ihren Erben und Nachkommenden in ein und überein kommen, und vereinbahret worden sin / uff solche Meynung / Artickel und Begriffung / als hernach luten und geschrieben stand.

I. Item des erst.n, als sich die zehen Gerichte zu einanderen verbunden hand ewiglich / das sol vollvergget werden / mit unser aller willen / als es vernottlet ist / doch uns und unsern Erben unschedlich und undergriffenlich und nach ihrer Pündnuß ußwisung treulich und ohn alle geverd. ANNO 1622.

II. Item, als sich darn die obgedachten Erbaren Lüt zu dem GOtteshuß von Chur und Sargauser Land verpflichtet hand, ist unser aller Will sie dabey zebleiben lassen, die Jahrzahl uß, alsdann die Pundsbrieff deßhalb geben, und innhalten, auch uns und unsern Erben onschädlich und nach ihr Pündnuß Ußwisung trüwlich und ohn all geverd.

III. Item die obgemelten Erbaren Leut / und all ihr Erben süllen auch an keinen Stätten nicht pfandbar seyn, von einer Herrschafft wegen. Wer aber daß sie gepfendet wurden, da söllind wir und unser Erben, ihnen und ihren Erben allweg vor sind, und sie von allem Schaden wysen nach dem rächten, wo sie sin zu Schaden kemind, an geistlichen und weltlichen Gerichten oder ohne Gericht, nun und hiernach, besonders wo von uns und unsern Erben beschech oder herkem das kundlich wer.

IV. Item die obgeschriebenen Erbaren Leut auff Davos und ihre Erben sollend uns und unser Erben nicht verrer zureysen, dann als ver die Marcken der 8. Gerichten wisend und begriffend, allweg in unserem obgenanten Herrn und Frauen, und unser Erben Kostung und Zehrung.

V. Item / ob wir obgemelten Herrn und Frauen / oder unser Erben mit eim oder mehr zu schaffen gewünnen / oder zu Stoß kemen / dazu sollind wir schicken / und die Stöß und Irrungen hie auf Davos vor dem Gericht und Stab berechten lassen. Desgleichen were / ob die obgemelten erbaren Lüt / oder ihre Erben hinfür mit einer Herrschafft / uns oder unsern Erben zeschaffen oder zesprechen hetten / oder gewunnen / umb was Sach dann das were / da söllend wir oder unser Erben darzu schicken / und dem / oder den die Sach berürte / in den 8. Gerichten ein Gericht werden / das dan gelegen und gelich ist.

VI. Item, were auch, ob jemands, es were Käyser, König, Herr oder Frow, wie die genennet werden, der die obgenampten Erbaren Leut auff Davos, oder ihre Erben bekümmerte, es were mit Gericht oder ohne Gericht, Geistlichen oder Weltlichen, wie sich das fügete, der sie von Rechtung oder Herrschafft anlangte, da sollend wir und unser Erben, sie und ihre Erben, wo sich das mit recht kundlich erfund, vor allem Schaden behüten und entrichten.

VII. Item das Hauß Belfort soll allweg mit gemeines Lands Davos wüssen und willen besetzt werden, und ein jedlicher Vogt soll gemeinem Land Davos schweren mit dem genampten Hauß Bellfort, gemeinem Land offen und gewärtig sin / zu allen ihren Nöthen.

VIII. Item

ANNO 1622.

VIII. Item was im Land verſchuldet wird / es ſey klein oder groß / das ſol im Land vor einem Ammen berächtet werden / es ſey dann um Diebe und Manſchlache / das ſoll auch berechtet werden, doch vor einem Herrn, oder wen er dazu ſchickt, und was Schuld erkennt würd, umb Diebe und umb Manſchlacht am rächten, das ſoll uns obgemelten Herrn und Frowen, oder unſeren Erben verfallen ſeyn, als es von Alter herkommen iſt.

IX. Item wer es ob wir oder unſer Erben mit gemeinem Land Davos ſtößig oder ſtrittig würden / darumb ſol ein gleich Recht beſetzt werden / in den andern 9. Gerichten darzu ſie verbunden ſind / wo das dann gemeiniglich / und gelegen were / doch das fry Lüth das Recht ſprechend, und beſitzend / die dann auch glich und gemein ſind.

X. Item wer auch daß wir oder unſer Erben keinen Zins verkauffen welten uff Davos / das ſol den Mäveren die den Zinß ſchuldig ſind / vor menglichem feil gebotten werden, und ihnen das günnen, doch daß ſie darum gebind / das dann gelich und billich iſt.

XI. Item ſie und ihre Erben ſollind in den zehen Gerichten und Marcken, darzu ſie ſich verbunden hand / ent kein Zoll nicht geben / weder jetzt noch hienach.

XII. Item es ſollind all vorgenandten Schulden abſin, dann die ſich ſichär deß von Toggenburgs ſeligen Abgang verloffen hand, darin ſoll denacht Gnad gefunden werden / ungefährlich.

XIII. Item dieſer Brief / und auch der Lehenbrieff / den die obgemelten von Davos innhand / und was die Brieff beyd lutend oder innhand / ſoll ſtech / veſt, und by allen Kräfften beliben immer und ewiglich.

XIV. Item als die obgemelten Erbaren Leuth auf Davos uns und unſern Erben geſchworen hand, fügte ſich die Sach / daß jemand beſſer Recht zu ihnen gewunne / es wer Käyſer, König, Herr oder Fraw / oder wer das wer, niemandt außgelaſſen, der uns ſey mit recht anbehub, und beſſer recht zu ihnen gewunne, mit Recht, ſo ſollend ſie ihr Eyds von uns unſern Erben ledig ſeyn, und ſey dem, der uns ſey mit Recht anbehebt folgen laſſen.

XV. Item wer uns oder unſern Erben von den obernampten erbaren Leuthen auff Davos geſchworen hat, der ſoll ſein Lebentag uns und unſeren Erben nicht mehr ſchweren, und bey dem Eyd bleiben, es wehre dann daß junge Leuth gewüchſen, die mag ein Herrſchafft allwegen erfordern zu ſchweren, ungefahrlich.

XVI. Item, und iſt lauter berett / wer es ob wir obgenandten Herren und Frawen, oder alle unſere Erben von einanderen theilen wurden, wem oder welchem dann die obgenampten erbaren Leuth auff Davos / oder ihre Erben / zu theil gezugen oder gefielen, ſo ſollend ſie und ihre Erben, von dem andern Theil, die dann davon geſtanden ſind, und von ihren Erben, ihr Eyd, ſo ſie gethan haben, lauter ledig ſeyn, und von ihm gentzlich unverkümmert bleiben ungefahrlich. ANNO 1622.

XVII. Item, So die obgemelten erbaren Leuth auff Davos und ihre Erben / thund / alles ihr Lehenbrieff / und dieſer weiſet / ſo ſind ſie frey Leuth, von allermännigklichen unverkümmert.

XVIII. Alſo geloben wir obgenandten Herrn und Frawen für uns und all unſer Erben und Nachkommenden, bey guten Treuen, an Eydts ſtatt, in gantzer Einigkeit unwiderrufflich / alle und ietliche Artickel, ſo hie geſchrieben ſtehen / getreulich, ſtett und veſt zu halten, zu vollführen, und darwieder nimmermehr zu thun, weder jetzt noch hernach in künfftigen Zeiten / noch das ſchaffen gethan werden, mit Gericht oder ohne Gericht, Geiſtlichen und Weltlichen, noch inſonderheit das niemand vergunſten, noch befehlen zu thun in kein Weiß noch Maß, ungefahrlich. Wer aber das den obgenandten erbaren Leuthen auff Davos, allen ihren Erben und Nachkommenden, an einem obgenanten Artickeln, gemeinlich oder beſonder, von uns / allen unſern Erben und Nachkommenden, oder von jemand anderen Abbruch, Infell, Irrung oder Bekümmernuß geſchech / oder wiederführe / wie ſich das fügte, oder von wem das beſchech, oder zugienge, es wer mit Recht oder Unrecht, Geiſtlichen und Weltlichen, und ſich das wiſſentlich erfunde, da ſollend und wollend wir und all unſer Erben, der obgemelten erbaren Leuthen auff Davos, und allen ihren Erben und Nachkommenden gut getreu weren, und Fürſtand ſeyn / vor allen Leuthen und Gerichten, und Rechten Geiſtlichen und Weltlichen, allenthalb, wo ſich dann das gebührt, ohn allen ihren Koſtung und Schaden, ſonder ſie vertretten, verantworten und verſtahn, als lang, viel und gnug, und das in allweg war ohn allen Schaden, Mangel und Breſten und Abbruch beſchehen iſt, Außrichtung, Widerlegung, genug beſchehen iſt, gantz und gar ohn allen ihren Erben Schaden, und ihrer Mangel und Gebreſten: Darvor uns, noch alle unſer Erben nit ſchützen, ſchirmen, behelffen, noch bedecken ſoll, weder geiſtlich noch weltlich Fünd, Aufzug noch Fürdernuß in kein Weiß noch Maaß, ungefahrlich, mit Urkund und in Krafft diß Brieffs, daran wir obgenanten Herrn und Frawen, für uns, all unſer Erben und Nachkommenden, zu Warheit und Veſtung aller obgeſchriebenen Sachen und Dingen, unſere Inſiegel offentlich gehenckt habend.

Ich Heinrich von Lumerinß bekennen, daß ich als ein Vogt der obgemelten meiner gnädigen Frawen, Fraw Catharinen von Sax und Monſuax, mein Inſiegel in Vogtsweiſe angehenckt han, an dieſe Brieff, doch mir und meinen Erben unſchädlich an allen Sachen, und iſt dieſer Brieff geben auff Davos, an S. Agathen Tag im Jahr da man zehlt von Gottes Geburt 1483. Jahr.

Anno 1622.

Num. III.

Ubergab der Gerichten Graff Wilhelm von Montfort / Graff Hugen seinem Vettern.

Wir Wilhelm Graffe zu Montfort, Herr zu Werdenberg, entbietten allen und jeglichen unsern Landleuten in was Wesen und Stand jeglicher ist in unsern Gerichten im Prettigäw, Davos, Bellfort, Chur-Walden, das vorder Gericht im Schanfick, und das hinder Gericht an der Wyß, unseren günstigen Grüß zuvor. Als wir dann dem Wohlgebohrnen unserem lieben Vettern Grafe Hugen zu Montfort, Herre zu Rottemfelß, Hauptmann, ꝛc. euch zu kauffen geben haben, nach Inhalt seines Kauff-Brieffs, also begehren wir an euch allen, und jeglichen insonders, ihr wöllen denselben unseren lieben Vettern, Graffe Hugen zu Montfort, und seinen Erben hulden und schweren, nach Inhalt ihres Kauff-Brieffs. Dann es unser Gunst und guter Will ist. Deß zu Urkund haben wir unser Insiegel für uns und unser Erben offentlich lassen hencken an diesen Brief, und haben darzu ernstlich erbetten die Wohlgebohrnen Graffe Ulrichen zu Montfort, Herre zu Tetuang, und Graffe Jörgen zu Werdenberg und Sargans, unser lieben Vettern, daß sie ihre Insiegel, zu einer Gezeugnuß und Bestung, dieser obg: schriebenen Sach, auch offentlich daran gehenckt hand, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, der geben ist am Zinstag vor Simon und Judä der zweyen zwölff Botten Tag, nach Christi Geburt 1459.

Num. IV.

Confirmation Hugonis Graffen zu Montfort der Freyheiten auff Davos.

Wir Hug, Graffe zu Montfort, Herre zu Rotemfelß in Prettigäw, und auff Davos bekennendt offentlich fur uns und unsere Erben und thundt kund aller männigklichen mit diesem Brieffe, daß wir unser lieben getreu gantzi gemeind, das Gericht auff Davos/ alle und jetliche ihr Genade und Freyheit/ so sie dann von unseren Vorderen von Vatz und von Montfort / und anderen unseren vorderen Herren und Frawen habend / nach Innhalt ihrer Freyheit Brieffe / bestett und confirmirt hand, bestetten und confirmirend ihnen die wissentlich, in Krafft und Urkund diß Brieffs, mit allen Stücken, Puncten und Articklen, wie daß dieselbe ihre Freyheit Brieff innhand, für uns und all unser Erben, sie darbey bleiben zu lassen, getrewlich und ungefährlich, mit Urkundt diß Brieffs, daran wir unser Insiegel für uns und unser Erben offentlich hencken lassen habend: der geben ist auff Davos am nechsten Montag vor unsers lieben Herren Fronleichnambs Tag, in dem Jahr da man zahlt von der Geburt Christi vierzehen hundert und sechtzig Jahr.

Anno 1622.

Num. V.

Ubergab Hugonis Graffen von Montfort Hertzogen Sigismundo von Oesterreich.

Hug Graffe zu Montfort, Herr zu Rotemfels beuttet, den Gemeinden, und Gerichten Davos, Prettigäw, zu Lentz, Chur Walden, Schanfick, und zum Clösterlein, daß sie Hertzog Sigmund zu Oesterreich, ꝛc. Huldind, dieweil er Hertzog solche Gericht, Biett und Gut von Graff Wilhelmen zu Montfort seinen Vettern erkaufft, und von ihme Graff Hugen der Pfandung halben, damit ihme solche Gericht, Biett und Gütter verhafft und verbunden gewesen erlediget hat.

Geben zu Regenspurg an unser lieben Frawen Abend Assumptionis Anno Domini 1471.

Num. VI.

Confirmation der Freyheiten der Landschafft Davos von Vogt Gaudentzen von Mätsch.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graff zu Killichberg, im Prettigäw, und auff Davos bekennend offentlich, für uns und all unser Erben, und thund kundt allermännigklichem mit diesem Brieffe, daß wir unser lieben und getrewen, gantze Gemeinde deß Gerichts auff Davos, alle, und jetliche insonders, ihr Gnade und Freyheit, so sie dann von unseren vorderen von Vatz, und von Montfort, und anderen unseren Herrn und Frawen vorfahrenden haben, nach innhalt ihrer Freyheit-Brieffe, auch die wir ihnen geben habend, bestett und confirmirt hand, bestetten und confirmiren ihnen die wissentlich in Krafft, und mit Urkundt diß Brieffs, mit allen Stücken, Puncten und Articklen, wie das ihre Brieff inhand, und das ihre Freyheits Brieff außweisend, für uns, und all unser Erben, sie darbey bleiben zu lassen, getrewlich und ungefahrlich, mit Urkundt diß Brieffs den wir ihnen gebend, besiegelt mit unsers lieben Herren und Vatters, Vogt Huldrich von Mätsch, Graffe zu Kirchberg, Hauptman an der Etsch, eygen anhangenden Insiegel, darumb wir ihme fleißigklichen gebetten (bresten halb deß unsseren) der geben ward am Freytag vor St. Gallen Tag in dem Jahr, da man zahlt von GOttes Geburt 1471. Jahr.

Anno 1622.

Num. VII.

Confirmation der Freyheiten der sechs Gerichten / gegeben von Vogt Gaudentzen von Märsch.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graffe zu Kirchberg, bekennend offentlich, und thun kundt aller männigklichen mit diesem offenen Brieffe, als wir dann die frommen erbaren Leuth und Gericht, so hiernach geschrieben stand, mit Nammen Davos, Prettigäw zum Closter, ze Lennz im Belforter Gericht, das Gericht zu Churwalden, und das vorder Gericht in Schanfick, und das Gericht an der Langenwieß im Schanfick, zu unseren Handen bracht und erkaufft hand, das mit ihrem guten Willen und Wüssen beschehen, und mit ihnen gütlich, lieblich und tugentlich in ein und überein kommen sind, für uns und unsere Erben und Nachkommende, als hienach geschrieben stadt.

I. Item des ersten das wir die obgemelten Leuth und Gericht allgemeinlich / und ein jeglicher besonder / der in die obgemeldten Gericht gehort / oder darin gesessen ist / söllend und wöllend lassen blyben / by allen ihren Rechten / Fryheiten / eim jetlichen nach seinem Staat / und in seinem Wäsen / wie sie von alter herkommen / und einer Herrschafft von Monfort gefreyet oder gehalten sind / und nach ihr Brieff und Pundsam in Außweisung / die wir ihnen auch bestetten / und in gantzen Kräfften blyben lassen / jetzt und hiernach zu ewigen Zytten / und ihnen darumb kein Abbruch / Mangel noch Gebresten geschehen soll / mit Gericht / noch Gericht / Geistlichen und Weltlichen ohn all Gefahr.

II. Item wir obgenambter Vogt Gaudentz, Grave von Mätsch, ꝛc. auch unser Erben und Nachkommenden sollen auch die obgenampten Erbaren Leuth und Gericht nimmermehr verkauffen / noch versehen / noch in kein Weg verwenden von unsern Handen / und sie zu ewigen Zytten by der Herrschafft von Mätsch / uns und unsern Nachkommenden bliben zelassen / es wäre dann daß sie selb ihren guten Willen darzu gebind, und das erlaubtin und vergöntend zethun.

III. Item wir vorgenambter Grave oder unser Nachkommenden, welicher je die obgemeldten Gericht und Herrschafft innhat, und an dem sie mit rechtem Erbfall gefallend, oder kommend, sol auch in einem der obgemeldten Gerichten, oder in der andern zwey Gerichten ein, so wir vorhand in Prettigöw seßhafft und hußheblich syn, selb persönlich in gutem Tröuwen, ohn alle gefärd, damit sie uns wissend zefinden, zu allen ihren Nöten, als vil wir ihnen schuldig sind. Anno 1622.

IV. Und darzu haben wir ihnen allen vergunnen mit gutem Willen zuhalten und zu vollführen zu ewigen Zyten alle die Pündtnuß und Eydt / so sie gemacht oder gethan hand / doch uns und unsern Erben ohn Schaden, und nach ihr Puncts-Brieff Ußwysung ohn alles geverd.

V. Item wann wir ein Voge in Landen wöllend setzen / das sond wir allweg thün mit der obgemeldten acht Gerichten Willen und Rath.

VI. Also gelobend wir obgemelter Graf Gaudentz von Matsch, by unseren Wünden und Ehren, und by guten Threuwen an Eydesstatt / unwiderrufflich in gantzer Eynigkeit alle Stück, Puncten und Artickel, so hierob geschrieben stand, wahr, stett, vest und zu ewigen Zytten zu halten, und darwider nimmermehr zu thun, noch schaffen gethon werden mit Gericht, und ohn Gericht, Geistlichen oder Weltlichen ohn all geverd. Und zu Urkund der Wahrheit, so habend wir obgemeldter Vogt Gaudentz von Matsch, und Graff zu Kirchberg, mit Flyß gebetten und erbetten, unseren lieben Herrn und Vatter Huldrichen, Graff zu Kirchberg von Matsch, Burggraff zu Tyrol, ꝛc. daß er sein eigen Insiegel, für uns und unser Nachkommenden hat offentlich lassen hencken an diesen Brieff, (bresten halb des unseren) der geben ist am Donnerstag nechst vor Sanct Gallen-Tag in dem Jahr da man zahlt von GOttes Geburt, 1471.

Num. VIII.

Daß die acht Gericht ohnverhindert mögind Pündnuß suchen und machen.

In Frauw Konigundæ von Montfort, und Frauw Catharinen von Sax und Monfax Schwesteren Freyheits-Brieff wird in dem ersten Artickel die ewige Vereyn der zehen Gerichten under einanderen wie sie zwey Jahr zuvor, namlichen im Jahr vierzehen hundert sechs und dreyßig schrifftlich abgesetzt, bestettiget, Nun im gemeldtem Puncts-Brieff lautet der eylffte Puncten also:

Item were auch Sach / daß die obgemeldten Gericht fürbaß wolten Pünden / und Pündnuß suchen / ob man sie nottürfftig würde / was dann das mehr wird under diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen / dem sol das minder Theil nachvolgen.

Num.

Anno 1622.

Num. IX.

Zoll-Freyheit geben von Sigismundo Ertz-Hertzogen zu Oesterreich.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Krayn, Graffe zu Tyrol, ꝛc. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen, als Wir das Gericht zu Davos/ mit sampt anderen von dem Edlen unsern lieben und getrewen Vogt Gaudentzen von Mätsch unseren Rath erkaufft, die nun uns uff sömlichs, als ihrem rechten **Erbherrn und Landts-Fürsten** Huldigung, Gelübd und Eyd gethan, daß Wir sömlich gutwilligklich und underthäniges Erbieten angesehen, und ihn dardurch von besonderen Gnaden die Gnad wissentlich in Krafft diß Briefs gethan habend, also daß sie und ihren Erben allenthalb in unseren Landen mit ihrem eignen Gut, wo sich dessen ein wahre Uhrkund und Wort-Zeichen von einem Amman oder Statthalter erfindt, in allen unseren Zöllen und Zoll-Stätten, wie sie dann das bißher ungefahrlich brucht hand, und gefahren sind, Zollfrey fahren, und keinen Zoll von ihrem eignen Gut zu geben schuldig seyn sollend.

II. Auch söllind sie bleiben bey allen ihren Freyheiten / guter löblicher Gewohnheit und Herkommen / wie sie dann von weiland dem Graven von Montfort / Toggenburg / und dem bemeldten von Mätsch befreyet sind.

III. Darzu so mögind sie auch bleyben bey den Eyden / so sie den Púndten geschworen hand / nach lut der Brieff sag, doch uns in allweg als Herren und Lands-Fürsten, an unser Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Oberkeit unvergriffenlich, alles getrewlich und ohngevehrlich mit Uhrkund dieses Brieffs.

Geben zu Rodolffzell, am Sambstag nach Sanct Erasmus Tag, Anno Domini 1479.

Nota.

In diesem Brieff hat man erstlich den Namen eines Erbherrn, und Lands-Fürsten gebrauchet, und ist dieses auch ein Anfang gewesen, daß man hernach die Gerichts-Leuth Unterthanen genamset hat.

Num. X.

Vogt Gaudentz von Mätsch erlaßt die Gerichts ihres Eydts.

Wir Vogt Gaudentz von Mätsch, Graff zu Kirchberg, entbieten den Erbaren, Weisen, unseren lieben getrewen Ammanen, Räthen, und Gemeinden der Gerichten auff Davos, ꝛc. Unsern Gruß, und alles guts zuvor. Als wir dann im Anfang von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Ertz-Hertzog Sigmunden von Oesterreich, und Graven zu Tyrol, ꝛc. Unserm gnädigen Herrn, auff einen Widerkauff unser Herr Vätter erkaufft hat, und aber sein Fürstlich Gnad sölchen Widerkauff mit Ernst an uns begehret hat, **daß wir seinen Gnaden nach Rath der Púndten und ewerem wüssen gewilliger habend.** Darauff schaffen wir mit ew allen und jeden insonders ernstlich, ermahnen ew auch der Gelübd, Eyde, Pflicht, und alles deß so wir ew zu ermahnen habend, daß ihr dem bemeldtem unserem gnädigen Herren von Oesterreich, oder dem, so sein Gnad das, an seiner Gnaden statt befilhet, gelobet, schweret, und in allweg als euren rechten **Erb-Herren und Lands-Fürsten** gehorsam und gewärtig seyind, und ew deß nicht widrigind, oder setzind in kein Weise, wann ihr das gethon habend, alsdann sagend wir ew der Gelübd und Eyde, damit ihr uns bißhero verbunden gewesen seyd, ledig, und ihr thut daran gantz unser Meynung und Gefallen, und wiewohl das billichen geschicht, so wöllend wir das umb ew all und jeden insonders dennoch beschulden. Geben zu Freyburg in Breißgöw an Sanct Jörgen Tag. Anno Domini 1478.

Anno 1622.

Num. XI.

Schiers und Castels kommend unter das Hauß Oesterreich.

Als wegen der Grafschafft Tyrol zwüschend Maximiliano dem Römischen König, dem grossen Pundt zu Schwaben, und ander ihrer Mithafften und Anhänger eins, und gemein Eydt-Genossen von Städten und Landen, auch gemeinen drey Púndten in Chur-Walhen, und ander ihre zugewandten Mithafften, und Anhängern deß andern Theils offen vehd und Krieg entsprungen, und denselbigen zu wenden auch den lieben Frieden zu recuperiren, Ludwig Maria Sforzia Anglus, Hertzog zu Meyland, Graff zu Bay und Anglerien, Herr zu Genow und Cranon, als ein Underhandler durch Galeazen Viscunten sich interponirt, und endlichen zu Basel auff Sonnentag, was Sanct Mauritzen deß Heiligen Marterers Tag, den zwey und zwantzigsten Septembris vierzehen hundert neun und neuntzig ein Frieden bethädiget und beschlossen, ist under andern von beyderseits angenommnen Artickten auff folgender einaegangen worden.

Es sollend die sechs Gericht im Prettigäw / so die Königliche Majestat als ein Hertzog zu Oesterreich, von dem von Mätsch erkaufft,

Anno 1622.

erkaufft, und die Seiner Majeſtät vormahlen geſchworen haben, wiederumb wie vorhulden und ſchweren, und die andern zwey Gericht / verſtehe Schiers und Caſtels ſo noch nicht geſchworen haben, Seiner Majeſtät ſchweren / und thun in aller Maaß, wie ſie vormahlen dem von Mätſch thon haben, doch daß die Königliche Majeſtät ihnen dieſer Auffruhr halb kein Ungnad oder Straff aufflegen ſoll, ſonders die gnedigklichen, wie ſie vor an Ihr. Majeſt. kauffweiß kommen ſind, halten, und bey der Pündnuß, ſo ſie mit denen von Pündten vormahls gehept haben, laſſen bleiben.

Sind alſo die zwey Gericht Schiers und Caſtels dazumahl allererſt an das Hauß Oeſterreich kommen, danahen auch in. König Maximiliani Freyheits-Brieff im Jahr vierzehen hundert und ſechs und neuntzig dieſe zwey Gericht nicht eingeſchloſſen worden. In einem Pergamenen Theil-Brieff im Caſtelſer Gericht auffgericht ſteht zu End, die Miterben habind erbetten den Ehrſamen und wyſen Hanſen Wuſtner der Zyt Amman zu Caſtels im Prettigöw, auß Gwalt und Befelch der Zeit Hanſen Heintzen Vogt der dreyen Pündten, daß er ſein eygen Inſegel an ſölichen Brieff gehencket hat.

Darauß klärlich abzunemmen, daß ſelbiger Zeit Hanß Heintz, den man auch Schuler genant, Vogt über die zwey vorderen Gericht im Prettigöw geweſen im Namen der dreyen Pündten, und nicht im Nammen des Hauſes Oeſterreichs, dann ſie gar nicht einwilligen wolten, daß ſie ſollen von dem Hauß Mätſch an das Hauß Oeſterreich verwendet werden.

Num. XII.

Confirmation aller Freyheiten der acht Gerichten / geſchehen vor und nach dem Schwaben Krieg / von Kayſer Maximiliano dem erſten.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römiſcher König, ꝛc. zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Gelderen, Graff zu Flandern, zu Tyrol, bekennend und thun kund offentlich mit dieſem offenen Brieffe, als nach Abgang weilands deß Hochgebornen Sigmunden, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Unſern lieben Vettern und Fürſtens löblichſter Gedächtnuß, die ſechs Gericht, mit Namen das Gericht Davos, zum Cloſter im Prettigäw, zu Lentz, zu Chur Walden, das vorder Gericht in Schanfick zu Sanct Peter, und das hinder an der Langenwyß, wiewohl uns ſein Lieb darvor, mit ſampt anderen Landen, Herrſchafften und Gebietten, ſo er in Regierung, und Verwaltung gehebt, unnd übergeben hat erblichen Mittel an uns gelangt ſind, darauff uns auch die Unterthanen in denſelben Gerichten, als ihren rechten natürlichen Herren / Gelubdt unnd Eydt gethan, das wir gütlich angeſehen und betrachtet habend den ſonderen unterthänigen Willen; ſo bemeldte Unterthanen zu uns, im Namen als vorſtehet tragen, und ihnen demnach auff ihr demüthig Bitte, und aus Gnaden alle ihre Freyheiten / Privilegien / recht / löblich und gut alt herkommen / ſo ſie ſämenlich / und ſonderlich von einem Herren auff den anderen / denen ſie eher ſie an unſer Hauß Oeſterreich kommen ſind, zugehört gehept habend / und ſonderlich der Zöll halben / in den Landen / Herrſchafften und Gebietten / von bemeldtem unſeren Vettern und Fürſten dar verehret / und auch der Stewren / und anderer Freyheit halben / wie ſie dann im Brauch in herkommen und und deß von ſeiter Lieb / Inhalt der Brieff, von ihm darumb vormahlen außgangen, gefreyet / begabet und begnadet ſeyn / *confirmirt* und beſtetter / confirmiren und beſtetten ihnen die auch wiſſentlich in Krafft diß Brieffs ſetzen, meynen, und wöllen auch das ſie ſich darnach laut ihrer Brieff ſag, mit allen ihren Puncten und Articklen, brauchen und halten mögen, ohn unſer, unſer Erben, Nachkommenden, und mannigkliches von unſer wegen, Irrung, Hindernuß und Widerſprechen: doch uns in ander weg, an unſeren Räthen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und gewaltſamen in allweg unvergreiffen und ohne Schaden. Und gebiettend darauff den Edlen unſeren lieben getrewen N. allen unſeren Hauptleutten, Land-Vögten, Graffen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Vögten, Pflegeren, Land-Richteren, Richteren, Mautneren, Zölleren, Schultheiſſen, Burgermeiſteren, Ammanen, Räthen und Gemeinden ernſtlich, und wöllen das ihr, bemeldte unſere Unterthanen / Erben und Nachkommenden bey ſolchen ihren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, altem löblichen Herkommen, und dieſer Confirmation und Beſtettung handhabend, ſchützend und ſchirmend, ſie darwider nicht bekümmerend, noch das anderen zu thun geſtattend, in kein Weg noch Weiß. Dann wir das alſo wöllend und ernſtlich meynendt, mit Urkundt deß Brieffs geben am Zinſtag nach Sanct Andreas des Heiligen zwölff Botten Tag, nach Chriſti unſers lieben HErren Geburt vierzehen hundert und in dem ſechs und neuntzigſten, unſers Reichs, deß Römiſchen im eylfften, und deß Hungeriſchen im ſiebenden Jahr.

Höchſt

Anno 1622.

Höchstgemelter Römischer König Maximilianus hat vier Jahr hernach, nach getroffenem Frieden zu Basel den sechs Gerichten wiederumb auf ein neues ihre Privilegia und Freyheiten briefflich bekräfftiget, und lautet das diploma also:

Wir Maximilianus von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungeren, Dalmatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldren, Graffe zu Flandren, zu Tyrol, ꝛc. bekennend und thund kundt mit diesem offenen Brieff, alsdann die sechs Gericht, mit Namen das Gericht Davos, zum Closter im Prettigäw, zu Lentz, zu Chur-Walden, das vorder Gericht in Schanfick zu Sanct Peter, und das under an der Langenweiß, so uns im nechst vergangenem Krieg, so die Eydtgenossen, graw Pündt und die Engadiner gegen uns fürgenommen und geübt haben, abgetrungen, und zu ihrer gehorsame bracht worden, wiederumb zu unseren und unsers Hauß Oesterreichs Handen, in Krafft der Bericht im Namen des Hochgebornen unsers lieben Schwagers, und Fürsten Hertzog Ludwigen zu Meylandt, ꝛc. zu Basel zwischend unser und bemelten Eydtgenossen, und ihren Anhengeren gemacht, gestelt sind, und darauf die Leuthe, und Innwohner derselben Gerichten uns als ihren rechten, natürlichen Herren und Lands-Fürsten Gelübd und Eydt gethan, das wir gütlichen angesehen und betracht haben den underthenigen Willen, so bemelte unsers Unterthanen zu uns tragen, und ihnen demnach auf ihr drungenliche Bitte, und von sonderen Gnaden all ihr Freyheit, Privilegien, Gnaden und recht löblich und gut herkommen, so sey samentlich oder sonderlich von einem Herren auf den anderen, denen sie vor, ehe sie an unser Hauß Oesterreich kommen, seyn, zugehört, gehebt haben, und sonderlich der Zöll halben in den Landen, Herrschafften und Gebietten, uns von weyland Ertzhertzogen Sigmund zu Oesterreich, ꝛc. unserm lieben Vettern und Fürsten löblicher Gedächtnuß, übergeben, auch der Steuren und andere Freyheit halben, wie sie dann in Gebrauch und Herkommen, und des von seiner Lieb, Inhalt der Brieff von ihm vormals darumb ausgangen, gefreyet, begabet, und begnadet seyn, confirmiren und bestetten, die ihnen auch wissentlich in Krafft diß Brieffs, setzen, meynen, und wöllen auch, daß sie sich darnach, laut ihrer Brieff sag, mit allen Puncten und Artickln gebrauchen und gehalten mögen, ohn unser und unser Erben, Nachkommenden, und männigkliches von unsertwegen Irrung, Hindernuß, und Widersprechen: doch in ander weg an unseren rechten Oberkeiten, Herrlichkeiten und gewaltsamenen in allweg unvergriffen und ohne Schaden.

Und gebiettend hierauff den Edlen, unseren lieben getreuen, allen unseren Hauptleutten, Landt-Vögten, Graffen, Freyheren, Rittern, Knechten, Vögten, Pflägeren, Landt-Richteren, Richteren, Mautneren, Zöllneren, Schultheissen, Burgermeisteren, Ammanen, Räthen und Gemeinden ernstlich, und wöllend, daß ihr, unsere gemelte Unterthanen ihre Erben und Nachkommenden bey solchen ihren Freyheiten, Privilegien, Gnaden, alten, löblichen und guten Herkommen, und unser Confirmation und Bestettung handhabend, schützend und schirmend, sie darwider nicht bekümmerend, noch das anderen zuthun gestattend, in kein Weise, wann wir das also wöllend, und ernstlichen meynen mit Urkundt diß Brieffs.

Geben zu Inßbruck an Sanct Peters Tag Cathedram nach Christi Geburt im fünffzehen hundertisten, unsers Reichs des Römischen im vierzehenden und des Hungerischen im zehenden Jahre.

Anno 1622.

Nota.

Auf den Erbfürsten ist allhier von Maximiliano dem ersten allererst der Titul der erbaren Leutten in den Namen der Unterthanen verwandlet, und hiemit der Stein gelegt worden, wie man ins künfftig die frommen Leut zu obsolut Unterthanen, und Sclaven machen, und sie der Freyheit berauben möchte.

Num. XIII.

Verheissung der Regierung zu Inßpruck / gethan den acht Gerichten in Chur Walden.

Als im Jahr fünffzehen hundert und zwantzig den zwey und zwantzigsten Martii die Regierung zu Inßpruck die Huldigung in den acht Gerichten in Namen Käyser Caroli deß Fünfften einnemmen wöllen, haben sie sich dieselbige nach altem Brauch zu leisten anerbotten, so fern man ihnen ihre Freyheit- und Gewohnheiten werde briefflich bestettigen. Darauff von der Regierung volgende schrifftliche Verheissungen gethan worden:

Wir N. der Römischen, und Hispanischen Königklichen Mayestat, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herren Landt-Hoffmeister, Marschalck, Cantzler, Statthalter und Regenten zu Inßpruck bekennend und thun kund offentlich mit diesem Brieff, nach dem uns obbemeldter Königklichen Mayestat Statthalter, Regenten und Räth Ihrer Mayestat obristen Regiments aller niederen und oberen Oesterreichischen Fürstenthummen und Landen, in Krafft ihrer vollkommen Gewalts, ferner von Ihr. Königklichen Mayestat und Fürstlicheu Gnaden wegen, Macht und Gewalt geben haben, in ihrem Namen allenthalben in den unteren und vorderen Oesterreichischen Landen, Herrschafften und Gebieten

Anno 1622.

bieten Erbhuldigung und Pflicht aufzunemmen, und so wir dann aus treffentlichen und mercklichen Ursachen dieser Zeit von der Regierung hie persöhnlich nicht ziehen, noch jemands aus uns schicken mögen, so haben wir den Edlen, Vesten Huldrichen von Schlandersberg, Vogt zu Castels und der acht Gerichten in Chur-Walhen, vor verschiener Zeit credentz und instruction zugesand: in welchen wir ihme ferner Gewalt geben, auch befohlen haben, in Namen wie obstaht, von den acht Gerichten in Chur-Walhen, seiner Verwesung, in Maß in dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und in anderen erblichen Fürstenthummen, Landen und Herrschafften beschehen ist, gewöhnliche Erbhuldigung und Pflicht aufzunemmen und zu empfahen. Dieweil sich aber die Unterthanen daselbst, auf bemeltes Vogts Handlung, obbestimtem unserem allergnädigsten Herren als Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Grafen zu Tyrol, unserem rechten natürlichen Erbherren und Landsfürsten solche Erbhuldigung zu thun unterthänigklichen erbotten haben, doch daß ihnen solches an allen ihren alten Freyheiten, Briefen, Privilegien, Bräuchen und Herkommen keine Neuerung oder Abbruch bringe noch gebäre, sondern mit Beger, daß ihnen die durch die Königliche Majestät für sich selbst und ihres Bruders wegen confirmirt und bestättet werde. Demnach auf ihr Ersuchung sagen wir ihne wissentlich in Krafft dieses Brieffs zu, daß ihnen solch Erbhuldigung an ihren alten Freyheiten, Privilegien und Herkommen, so sie haben, kein Neuerung noch Abbruch bringen noch geben, auch bey obgemelter Königlichen Majestät so viel handlen sollen und wollen, daß Ihr Königliche Majestät für sich selbst und in Namen ihrer Majestät Bruder, Ertzhertzogen Ferdinanden, ihnen auch einem jederen Gericht insonderheit solch ihr alte Freyheit, Brieff, Privilegien, Gebräuch und Herkommen, so sie haben, ungefährlich in sechs Monaten den nechsten nach gethaner Erbhuldigung gnädiglich confirmirt und bestett, in Maß, wie die vormals von vorigen Ertzhertzogen und Fürsten von Oesterreich gegen solcher Erbhuldigung empfangen haben, und ihnen das unter Ihr Königlichen Majestät Insiegel Confirmation-Brieff, wie sich gebürt, gewißlichen überantwort werden solle. Und des zu wahrem Urkundt so hab ich Jörg Herr zu Firmian, Marschalck obgemeltes Regiments zu Inßpruck, und Hauptmann zu Ortenburg für mich selbst, und in meiner mitverwanten Regiments, mein eigen Insiegel hieran gehenckt. Beschehen zu Inßpruck am zwen und zwantzigsten Tag des Monats Martii, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im zwantzigsten Jahr.

Und diese der Regierung gethane Verheissung hat dasselbig Jahr Kayser Carolus der fünffte den 14. Decembris schrifftlichen effectuirt, und ins Werck gesetzt, und lautet die Confirmation der Freyheiten von Wort zu Wort also: Anno 1622.

Kayser Caroli des fünfften Freyheits-Brieff.

Wir Carol der fünffte von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, und Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graffe zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. bekennend für uns und auch an statt und von wegen des Durchleuchtigsten Fursten und Herrn Ferdinanden, Infanten zu Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kerenden, und zu Crain, Graffen zu Flanderen, zu Tyrol und zu Görtz, ꝛc. unsers lieben Bruders, des geschriebnen und gnugsamen Gewalts wir haben, und uns hierin gebrauchen, als weyland der Allerdurchleuchtigste Furst, Herr Maximilian Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyr, zu Kernten, zu Crain, Graffe zu Flandren, zu Tyrol und zu Görtz, ꝛc. unser lieber Herr und Anherr, löblicher Gedächtnuß in kurtz verschiner Zeit seine letzten Tag in dieser Welt beschlossen, und mit Todt abgangen ist: deßhalben alle seine Kayserlichen Majestät, verlassen erblichen Fürstenthummen, Graffschafften, Herrschafften, Land, Leuth der niderer, oberen, vorderen Oesterreichischen Landen, Leuthen und Herrschafften, wie sein Kayserliche Majestät dieselben ingehebt und geregiert hat, an uns und nechsten recht naturlichen Erben, und angend regierend Lands-Fürsten, wie uns dann sein Kayserliche Majestät in ihrem Testament erkent, benent und gesetzt hat, kommen und gefallen seyn. Deshalben unsere getreuen, lieben, unsere Unterthanen / und Gerichts-Leut gemeinlich der acht Gerichten, namlich das Gericht Davos, das Gericht zum Closter im Prettigau, das Gericht zu Alvenuw, das Gericht Chur Walden, das Gericht Schanfick, das Gericht zu der Langenweiß, das Gericht Castels im Prettigau, und das Gericht Schiers im Prettigau, durch unseren getreuen, lieben Huldrichen von Schlandersberg, unseren Vogt zu Castels, und der bemelten acht Gerichten, ersuchen lassen, uns, und dem bemelten unsrem lieben Bruder zu schweren und Erbhuldigung zu thun, darin sie sich auch gehorsamlich und unterthänig erzeigt und bewiesen, und die bemelt Erbhuldigung und Pflicht, wie sich geburt, gethan: solches wir dann von ihnen zu sonderen Gnaden und Gefallen angenommen, und wöllend daß auch gegen ihnen und ihren Erben und Nachkommenden, im sondren Gnaden bedencken, und erkennen, und in gutem

Anno 1622. gutem nicht vergessen. Und als aber die bemelten unsere Unterthanen und Gerichtsleut auf solche ihr gethane Pflicht und Erbhuldigung uns unterthäniglichen ersucht und gebetten, dieweil sie uns, und unsrem lieben Bruder, wie obsteht, als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Lands-Fürsten die Pflicht und Erbhuldigung gethan haben, daß wir ihnen darauf alle Privilegien und Freyheiten, die sie von unsren Vorfahren Röm. Kayserm und Künigen, und Ertzhertzogen zu Oesterreich haben, gnadiglichen von neuen confirmiren und bestätten wöllen: Dieweil wir auch gut wüssen tragen, daß sich die obbemelten unser Unterthanen in der langwirigen Kriegsläuffen, wider unsers Landes der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, widerwertigen und Anstössen zu gut unseren vorfahrenden Fürsten und Herren zu Oesterreich und Graff zu Tyrol, mit Darstreckung ihres Leibs und Guts gutwillig erzeigt, und sonderlich jetzund in der Erbhuldigung, wie vor anzeigt ist gehorsamenklichen und unterthänigklichen und gutwilligklichen bewiesen, so habend wir dasselbig alles, und darzu ihren unterthänigkliche zimbliche Bitt angesehen, und darumb fur uns selbst und gemelten unsren lieben Bruder, des Gewalt wir herein habend, den vorgemelten unsren Unterthanen, Gerichtsleuten der 8. Gerichten, alle ihre Freyheiten, Privilegien, gut alt Gewonheiten und Gerechtigkeiten, so jeders Gericht insonderheit hat, gnädigklichen verneueret, confirmirt und bestett, verneueren, confirmiren und bestetten ihnen dieselben auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, meynen, ordnen, setzen und wöllen auch, daß sie, ihre Erben und Nachkommenden dabey bleiben und gehalten werden sollen von allermännigklichen unverhinderet und ungeirt. Wir, und der vorgemelt unser Bruder sollen und wollen sie, ihre Erben und Nachkommen darbey vestigklich handhaben und halten, getreulich und ungefährlich. Und gebietten darauf unsrem getreuen lieben Huldrichen von Schlandersberg, gegenwürtigen, und einem jedrem unsrem künfftigen Vogt unser 8. Gerichten ernstlich, und wöllend, daß ihr die gedachten unsre Unterthanen und Gerichtsleuth bey obgemelten Freyheiten und dieser unser Confirmation gnädigklichen bleiben, sie von unsren wegen vestigklichen handhaben, schützen und schirmen, und keinswegs darwider dringen oder beschweren lassen, solches selbst auch nicht thun, in kein Weise. Das meynen und wollen wir ernstlichen mit Urkundt diß Brieffs. Geben zu Inspruck am 14. Tag des Monats Decembris nach Christi, unsers lieben Herren Geburt 1520. unsers Reichs, des Römischen im andern, und der andern aller im fünfften.

Num. XIV.

Deren innerhalb dem Schloß Belfort Freyheits-Brieff.

Wir nachbenempten Graff Rudolff von Montfort / und Graff Heinrich von Sax von Monsax / bekennen offentlich von allermännigklich für uns und unser Erben, mit dem Brieff, und besonder an statt, und in Namen unser lieben Frauen und Muttern, Frau Küngolden, Grafin zu Montfort, und Frau Catharina von Sax und Monsaux, Geschwesteren, von Werdenberg geborn, und ihr beder Erben, der Gewalt, wir in der Sach gehebt hand, und als etwas Vereinung und Verednuß zwischen uns und den erbaren Leuthen auf Davos beschehen ist, nach des Brieffs Inhaltung der darumb gemacht und besiegiet worden ist: Darin die Walser von den Schloß Belfort herein Vntz auf Davos auch begriffen sind / da wir sie in der Ewigkeit bleiben lassen söllend und wöllend / wie derselb Brieff / und auch der ab Davos alter Lehenbrieff inhaltend ungefahrlich: doch daß sie und ihr Erben zinsind und thugind als es von Alter herkommen ist, und ob wir / oder unser Erben und Nachkommen mit denselben Leuthen ein oder mehr jemmer ütz zu schaffen gewunnen / umb was Sach herkeme / oder wo von das wäre / darumb sollen wir / oder unser Erben / sie oder ihr Erben darumb allwegen zum rechten auf Davos kommen: und wie wir da mit Vnz oder mit Recht entscheyden werden / dabey soll es dann bleiben ungefahrlich. Wer aber, ob sie, oder ihr Erben mit einander zu handlen, oder zu schaffen gewunnen, darumb soll auch ein jetlicher dem andern gerecht werden in deren Gericht, als es von Alter herkommen ist: mit Urkund diß Brieffs daran wir Zufestung und wahrer Sicherheit für uns und unser Erben, unser Insiegel offentlich gehenckt haben: der geben ist auf Davoß, an S. Agnaten Tag da man zahlt von GOttes Geburt 1430. und darnach in dem achtenden Jahr 1438.

Num. XV.

Freyheitsbrieff: deren ab der Langenwyß in Schanfick.

Wir Graff Heinrich von Montfort, Herre zu Tetnang, Prettigau und Dafauw, bekennen mit dem Brieff offentlich vor allermännigklichen für uns und den wolgebohrnen Graff Ulrichen von Montfort, unseren lieben Bruder und unser beyden Erben, daß wir mit den unseren des Gerichts an der Langenwisen in Schanfick gutlich betragen, und vereint worden seyen, sonder uns dem genanten unseren lieben Bruder, und unseren Erben, Als sie uns dann von Graf Friderichen selig von Tockenburg, unseren lieben Vettern zu Erb worden, und gefallen sind, gehuldet und geschworen hand, als ihren natürlichen Erbherren. Darauf wir sie und ihre Nachkommen, für uns und

Anno 1622. und unser Erben begnadet und gefreyet habend, und freyen und begnadend sie in die Ewigkeit in Krafft diß Brieffs also: Daß sie und ihr Nachkommenden bestehn und bleiben sollen/ als die erbaren Leuthe ab Davos bey allen Rechten / Artickln und Meynungen / nützit ausgenommen/ alsdann derselben Leuthe ab Thaffaus alter Lehnbrieff/ und neuer Bestettungs-Brieff inhaltend und begreiffend / ohn allen Eintrag Irrung und Widerred/ treulich und ungefahrlich: doch uns, unser Erben an unseren Zinsen unschädtlich und unvergreiffenlich, mit urkundt diß Brieffs, daran wir obgenanten Graff Heinrich von Montfort, für uns, den obgenanten unseren lieben Brudern Graff Ulrich von Montfort und unser beyden Erben unser Insiegel zu Warheit offentlich gehenckt habend an diesen Brieff: der geben ist in Schänfick, an der Langenwyß, an S. Scholasticen Tag, da man zahlt von GOttes Geburt 1441. Jahr.

Kauff-Brieff der Herrschafft Meyenfeldt

Anno 1509. auf Mitwochen nach unser lieben Frauen Verkündigung Tag verkaufft Johannes Freyherr von Brandis, Thumbprobst der Stifft Chur und Thumbherr zu Straßburg, Rudolff Graffe zu Sultz, und Landgraffe im Klettigau, ꝛc. Dem hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Paulusen Bischoffen zu Chur und gantzem gemeinem Gotteshauß, des einen Pundts, den Edlen, Vesten, fürnemmen, ehrsamen und weisen gantzen Gemeinden des Oberen Punds, und auch den fürnemen, ehrsamen und weisen, den aindliff Gerichten, des dritten Pundts, welche drey Pündt in Chur-Walhen ligen, allen dreyen gemeinlich und einhelliglich in solcher Gestalt jeder Pundt benanter Herrschafft einen drittel geniessen, und einen drittel bezahlen solle. Und ist dieser Kauff beschehen umb zwantzig tausendt Gulden thut. Fl. 20000. Reinisch Churermüntz und Wehrung. Hierinnen sind hohe und nidere Gericht, Stock und Galgen. Solche Herrschafft ist an die Verköuffer von dem wolgebohrnen Sigmunden Freyherren von Brandis seligen, so ihr Bruder und Vetter gewesen, in erbweiß ankommen und gefallen. Die Herrschafft stost enhalb ouff den Stutz dißhalb dem Schloß Frägstein, anderhalb in mitten in die Lauquart deß grösten runses, und in mitten in den Rhin, und den Rhein nach herab in den Ellstein in die weissen strimen unter Fläsch von dem Ellstein in Baltzner Brunnen, in die gesetzten Marchstein: von den Marcken den Berg hinauff in den neuen Bruch, von dem Bruch hinüber in Mutzner Horn, dem grad nach biß in die Rüchi, ob Lawenen, und hinüber der höhe nach, in den grawen Spitz, Item dem grawen Spitz nach der höhe auff Jeß, biß auf die rote Wand, von der roten Wand dem grad nach in Spitz Gurff: vom Spitz Gurff hinüber in Galuatzenbach: von Galuatzenbach hinwider auf den Stütz. Anno 1622.

Num. XVII.

Verein deren von Brandis wegen der Herrschafft Meyenfeldt und gemeinen 3. Pünden.

Wolfahrt, Sigmund, von Ulrich von Brandis, all drey Gebrüder, habend sich mit ihrer Herrschafft Meyenfelds, Schloß und Statt, und benantlichen auch sonst mit allem dem, so ihnen oberhalb S. Lutzyß Steig zugehört, so lang sie dasselbig inhends habend, mit dem hochwürdigen Fursten und Herren, Herrn Ortlieben Bischoffen zu Chur, ihrem gnedigen lieben Herren mit sampt dem Capitel, auch der Statt zu Chur und anderen vom Gotteshause, so dem bemelten Bischoffen und seiner Stifftter zuhörend, auch zu dem Pundt im oberen Theil und den Gerichten einer auffrechten Verstendnuß vereinbaret, also daß wann es sich begebe, daß jemandt auff und über den vorgenanten gnedigen Herren von Chur, oder die seinen, oder uber die vom Pundt und von den Gerichten, oder die jeren, wo, oder umb was Sach das were, mit Gewalt, und wider ihren Willen und wissen zügend, oder durch ihre Land und Gebiet ziehen wölten, daß denne die obgemelten Brüder von Brandis mit aller ihrer Macht der bemelten ihrer Herrschafft zusiund, so sie des gemant, oder gewar wurdend, ohne alles verziehen, trostlich zuziehen, sie, die sodann überzogen werend, oder überzogen woltend werden, getreulich retten, und nach ihrem Leib und Gut vermögen entschütten söllind und wöllind. Und gleich hinwiderumb söllend sie von den obbestimbten in der Herrschafft Meyenfeldt errettet werden, besieglet mit der 3. Brüderen Sieglen auff S. Georgen Tag im 1475. Jahr.

Num. XVIII.

Das Urthel / so den 27. Junii alten Calenders 1614. in Sachen der Herrschafft und der 3. Gerichten / zu Meyenfeldt ausgesprochen worden.

Præmissis præmittendis. Wir habend mit einhelligem Urthel zu recht erkennt, und gesprochen, daß gedachter Landtschafft Davos, Belfort, und Langwyß, alle alte und neue Brieff und Siegel, so sie biß anhero von Herren und Frauen empfangen sampt den Confirmationen, wie auch ihre alte löbliche Breuch, und Herkommen bekrefftiget, und bestettiget

Anno 1622. bestettiget sein sollend, also daß sie von aller mannigklich unverhindert seyn, und bleiben mögend, in deren Zahl insonderheit neben anderen begriffen werdend, Ein Lehen-Brieff der Landschafft Davos von Anno tausendt zwey hundert, neun und achtzig, derselbigen Vertrags-Brieff mit Frau Kongelt Gräffin zu Montfort von Catharina von Sax, von Monsax Schwesteren, geborne von Werdenberg von Anno tausend, vier hundert acht und dreyßig. Deren ab der Langenwyß Freyheits-Brieff auffgericht durch Graff Wilhelm von Montfort, ꝛc. Herren zu Tethnang, ꝛc. Anno taussendt vier hundert ein und viertzig. Der Walseren, ihnen zu, dem Schloß, Belfort Freyheits-Brieff erlangt von Graff Rudolffen von Montfort, und Graff Heinrichen von Sax, von Monsax für sich und ihr Erben, und besonder an statt, und in Namen unser lieben Frauen, und Mutter Frau Kongolten Gräffin zu Montfort, und Catharinen von Sax, von Monsax, Geschwesteren, von Werdenberg gebohren, und ihr beyden Erben der Gewalt dann sie in der Sach gehept habend: Geben auff Davos an St. Agatæ Tag im 1438. Jahr Graff Wilhelm von Montfort, Herren zu Werdenberg begehren an die acht Gericht von Anno 1459. Graff Hugen von Montfort Confirmation geben denen auff Davos im 1460. Jahr. Vogt Gaudentzen von Matsch Freyheits-Brieff geben denen sechs Gerichten im 1471. Jahr. Auch desselbigen Confirmation-Brieff gedachtes Jahrs geben denen auff Davos. Gemeiner dreyen Bündten Abscheydt auff Davos außgangen im 1477. Jahr. Ertz-Hertzog Sigmunds zu Oesterreich, ꝛc. Zollfreyung geben dem Gericht zu Davoß sampt anderen so Ihr Fürstl. Durchleucht von Vogt Gaudentzen von Mätsch erkaufft, von Anno 1478. Ein Milliv-Schreiben von Ertz-Hertzog Sigmunden zu Oesterreich, ꝛc. an die fünff Gerichten außgangen im 1478. Jahr. Keyser Maximiliani Confirmation der Freyheiten und Zols-Exemption der sechs Gerichten von Anno 1496. Welche hernach im 1500. Jahr widerholet worden. Der Regierung zu Inßpruck Confirmation und Versprechungs-Brieff von Anno 1520. sampt allem anderen innenhabenden Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten so zu lang werend allhie Specificierlich zu ernamsen, ꝛc. Und dieweil wir sölche Sachen in der besten Form rechtens bestettiget habend, so haben wir in vollzug derselbigen ferner erkennt, daß die besagten 3. Gericht Davoß, Belfort und Langwyß und alle ihre Innwohner frey Pundleut sein und gelten, und nicht fur jemands Unterthanen geacht, gehalten, nach gescholten werden sollen auff kein Weiß noch Weg weder in thun noch lassen, auch weder in reden noch schreiben, sie werden gleich von einer Herrschafft oder anderen neben den übrigen fünff Gerichten gemeinigklich oder für sich selbst sonderbarlich anzogen und besprochen laut und vermög deß Lehen-Brieffs. Dessen Anfang lautet: Wir Graff Hug von Werdenberg und Johannes Donat Walther Ohemen von Vatz kunden allen denen am Datum den 8. Tag St. Bartholome deß 1289. Jahrs, darinnen dann neben anderen diese Teutsche heittere Wort stohnd und swanne sie ihren Zinß verrichtend, so sind sie frey und haben mit niemand nit zu schaffen. Weiter im Verkomnuß-Brieff mit den Herrschafften Montfort, Werdenberg, Monsax auffgericht, an S. Agaten Tag im 1438. Jahr steht am 17. Artickel. Item so die obgenanten erbarn Leut auff Davoß und ihre Erben thund als ihr Lehen-Brieff, und dieser weise so sind sie frey von männigklichem unbekümmeret, wie auch im übrigen Verkomnussen und Missiv-Schreiben mehr meldend, den erbaren Leuthen nicht unterthan, ꝛc. Doch ist auch unsere Erkantnuß, daß sie den Zinß einer Herrschafft, laut den Lehen-Brieffen, ordentlichen verrichten und geben thund, Es wird auch einer Herrschafft vor den Dieb und Mannschlacht ihr Recht und Gerechtigkeit lauter vorbehalten. Was dann die wieder Erb-Einigung ergangnen Arrest betrifft, so wohl auch wann Ihr. Fürstl. Durchl. Zölleren mit ungebührlicher Abnemmung der Zöllen und Zoll-Brieffen, weil hierdurch sonderbahren Personen in grosse Köstung und Schaden gewachsen erkennend wir dieselben wider ihre innhabenden Brieff und Siegel, soll derenthalben solches nicht mehr gebraucht werden, sonder solle den in der Klag eingeführten particular-Personen umb allen erlittnen Köstung, Schäden und Versaumnuß, wie auch mit Restituirung wider ihre Freyheit abgenommenen Zöll und Zoll-Brieffen gebührlicher Abtrag beschehen, dann sie an Ihr Fürstl. Durchl. oder der Zölleren Haab, Gut oder Einkommen erholen mögend, damit diese unsere Erkantnuß nicht eyttel und ohne Krafft sey, sonder würcklich vollzogen werd. Betreffend nochmahlen Ihr Fürstl. Durchl. Brieff und Siegel wie auch ihr limittirten Recht und Gerechtigkeiten so dieselbig in diesen drey Gerichten haben möchte, weil unangesehen vielfältiges Zuschreibens dieselben zu Beschirmung kein Antwort nicht erfolgen, wöllen wir Ihr Fürstl. Durchl. von denselbigen nichts geben noch benommen, sonder ihre ordentliche limitierende Recht und Gerechtigkeiten lauter vorbehalten haben, entlichen der grossen und vielfältigen Köstung halben so deßhalb in dieser Rechtfertigung aufferloffen, sollen die offt anzognen drey Gericht die kundbaren Gerichts-Köstung es sey Blönung oder Zehrung abtragen und bezahlen doch sollend Ihr Fürstliche Durchl. die heutigen wie auch die zween vorgehenden Gericht-Köstungen in Blönung und Zehrung aller Dingen wider erstatten. Wie auch was die Herrn Agenten im Namen aller drey Gerichten als Kleger dieses Rechten zum dritten mahl zu vertretten möchten Köstung oder Besoldung zu forderen haben so viel dann recht und billich ist, mögen sie zusambt den Gerichten schadnen sich schadloß machen, wo sie das innert und eussert den Pündten betretten

Anno 1622.

Anno 1612. mögend, da ihnen in gmeinen dreyen Pündten Landen allenthalben gute Fürdernuß, Hülff und Beystand soll geleistet werden, damit sie in gmein und sonderbar zu dem Ihrigen und wie allhie geurtheilt worden wohl kommen mögend.

Und deß alles zu wahrem und vestem Urkund hab ich Paulus Glarner Statthalter und in obgemeldter Rechtsfertigung gwoßner Richter zu Meyenfeldt deß Gerichts daselbst eygen Secret Insiegel auß Befelch eines ehrsamen Gerichts, offentlich an diesen Brieff gehenckt, doch uns und unseren Nachkommenden in all weg ohne schaden. Der geben ward den 27. Tag Junii alten Calenders deß 1614. Jahrs.

Num. XIX.

Ewige Erbeynigung zwüschen Maximiliano dem Römischen Kayser / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/und Paulo Bischoffen zu Chur/sampt gemeinen dreyen Pündten in Churwalhen auffgericht.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten mehrer des Reychs, in Germanien, Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband und Pfaltzgraff, ꝛc. an einem, und wir Paulus Bischoff zu Chur, und der Gstifft daselbst, und Gmein drey Pünde in Churwalhen anderstheils, bekennen für Uns und unsere Erben und Nachkommenden, offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermengklichen, als Wir Käyser Maximilian vor verschienen Jahren mit Heinrichen, weiland Bischoffen zu Chur, und dem Gestifft daselbst, auch den dreyen Pündten in Churwalhen gemeinlich und sonderlich Uns, Unseren Landen und Leuten, und ihnen zu gut, und auß sonderen Gnaden ein Vereynung und Pündnuß auff zwentzig Jahrlang nach einanderen volgend, gemacht und beschlossen haben, die auch uns zu beyden Theilen, auch unseren Landen und Lüthen zu scheinbarlichem Nutz und Guten kommen ist, und dieselb Vereynung sich aber auff das jetztkünfftig 1520. Jahr enden und auß seyn wird, habend wir demnach in ansehen desselbigen, auch das nun fürhin wir unser Leuth, Unterthanen und Verwandten in Ewigen Frieden und Einigkeit gegen einanderen, wie bißhar, seyn und bleyben, auch ein Theil dem anderen gutem nachpürlichen und gnedigen Willen / Hülff und Zuschub bewiesen mögen, gemeinklich und sonderlich in dem Nammen der Heiligen Dreyfaltigkeit und unzertheilten Einigkeit, mit wolbedachtem Muth, zeittigem Rath, rechtem wissen und auß sonderen Gnaden von neuen ein erbliche und ewige Pündnuß/ Einigung und Verstand gemacht und beschlossen / und derselben nachzukommen zugesagt, also, dieweil wir Keyser Maximilian Uns und unsere lieben Söhn und Erben, Carolum und Ferdinandum/ Gebruder, Künigen in Hispania, ꝛc. auch derselben Erbens Erben regierend Herren und unser Fürstl. Grafschafften Tyrol, auch unser Herrschafft und Lander änhalb deß Arlebergs, unz an dem Bodensee in diese Vereynigung und Pündnuß, auch wir Paulus Bischeff zu Chur, uns und der Stifft daselbst, und drey Pünde in Churwalcken gestelt, eingelassen, und beschlossen habend, daß wir beydentheil in allen unseren Geschäfften und anliegenden Sachen in getreuer guter Nachparschafft einanderen halten und beweisen, auch einer dem anderen durch derselben Herrschafft/ Schlösser / Städt/ Länder und Gebiett kein Angryff beschedigen/ überziehen / noch bekümmeren thun lassen/ sollen noch wöllen, sondern ob jemand wer der were, sölichs zu thun unterstunde, daselb sol Jedertheil nach seinem bestem Vermögen wenden und wehren. Und wir Beydtheil sollen und wöllen auch selbs in ewig Zeit dieser Erbeinigung/ Pündtnuß und Verstendtnuß widereinander nicht seyn / noch fräffentlich thun in kein Weiß/sonder ob sich einerley Mißhellung und Span zwüschen uns oder den unseren begeben wurde/ daß wir uns dann gegen einanderen billicher gmeiner und gelichen Rechten begnügen lassen sollen und wöllen dergestalt, wo der regierend Herr oder einig Commun in der obgemeldten Grafschafft Tyrol, und der Grafschafften änhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, oder einiche sonder Personen daselbst zu gedachten drey Pündten/ und hinwider gleicher Weiß dieselbigen drey Pünde/ oder auch eintzige sonder Person zu denselben regierenden Fürsten der Grafschafft Tyrol und der Herrschafft änhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, denselben Commun und Orten Zuspruch oder Anforderung gewünnent, darumb wir zu beyden Seiten gütlich nicht betragen werden mochten, so sollen und wöllen wir uns jetzo eins unverwandten Obmanns, oder aber zweyer, namlich von unsers eintweders theils Herrschafften ein Landtsässiger Mann, für einen Fürnemmen und Benemmen, und für denselben Obmann solle beyd Partheyen mit einanderen zu recht kommen, sölcher gestalt, sonder ihr zween fürgenommen und benempt werden, daß alsdann jedliche Herrschafft oder derselben Commun und Mitverwandten, die ander Parthey fürnemen, oder vor den einen Obmann, oder in der ander Parthey, so beklagt Herrschafft oder Gebiett fürgenommen und seyn würde, zu söllichem Obmann soll allwegen Jedertheil zween Erbar, verständig, und unpartheyisch Mann, wo und von wannen er die nimmt und bringet, zu dem Rechten, so das von dem Klagenden an den Obmann erfordert wurde, darnach Monats-

Anno 1622.

Monats-Frist setzen, und dieselben 4. Mann sampt dem Obmann sollend von ihr jhdes Oberkeit gewiesen und dazu gehalten werden zu schweren leiblich ein Eydt zu GOTT, und Heiligen, sölich sachen und Spän; so feer sie die gütlichen, daß sie ihn den Anfang zu erlangen versuchen, und allen Fleiß darinn fürkehren sollen, nicht hinlegen möchten, unverzogentlich in vier Monaten, auff Verhörung beydertheilen Gerechtigkeit und gwarsame, so sich jeder gegen dem andern vermeynt und getreut zugenissen, mit dem rechten auff denselben ihren Eydt zu entscheyden, und außzusprechen. Es möcht auch ein Sach so träffenlich und schwer seyn, beyde Theil möchten ihres Gefallens mit mehren Leuten besetzen. Und was also von dem Obmann und Beysitzern einhelligklich, oder mit dem mehrern unter ihnen zu recht erkandt und gesprochen wird, dem söllend beyd Theil ohn weiter fürwort nachkommen und gnug thun für alles weygeren, ziehen und appelliren. Wann aber der vorgemeldten gesetzten Obmann einer mit Todt vergangen, oder derselb sonst durch einich Zufäll zu einem Obmann nimmermehr taugenlich oder leydenlich were, alsdann so soll auff jedweders Theil entsagen, doch daß dieselben Ursachen der Entsatzung deß Obmanns für gnugsam angesehen und erkennt werden durch beyde Oberkeit ohne Verzug allzeit ein anderen Obmann an desselben abgestorbenen oder entsetzten Statt fürgenommen, benempt, und die Billichkeit, wie oben begriffen ist, von ihm auffgenommen werden. Was aber eintzige Personen, beydertheil Unterthanen und Vorwandten Vörderungen und Zuspruch zusammen hetten und gewünnend, das unter dem jeder Kläger, dem Antwürter und ansprechigen nachvolgen, soll in das Gericht, darin er gesessen und Gerichts gehörig ist, und sich deß Rechten daselbst von ihne begnügen lassen solle, ohn einiche Widerred, es were dann daß einem daselbst recht offentlich und rechtloß gelassen, und vor Augen sein wurde, alsdann mag derselb demselben vor seinem Gerichts-Oberkeit besuchen, und so feer er daselbst auch nicht zu recht kommen möchte, alsdann so mag er weiter für sein Oberkeit kehren und sich desselben beklagen. Und ob sich fügte, daß in Ewigkeit diese Erbeinung jendert, sonder frömb außländig Personen, die keinen Theil, wie viel oder wenig der verwand weren, in bemelter unser beyder Partheyen Graffschafften, Herrschafften, Pündten, Land und Gebieth komen wurden, darzu einicher unser beydertheil Zuspruch und Anforderung hette, die söllend und wöllend wir beyd Theil, welcher das an dem andern begehrt und erfordert, mit sampt Unkostung und Schaden, so darauff verloffen ist, an ein oder zu beyden sitten, zu recht handthaben uffhalten, und darüber, wie sich nach Ordnung und dem Rechten gebürt, Recht ergan lassen. Und so ferr aber in künfftiger Zeit durch uns beyd Partheyen, oder derselben Vögt, Pfläger oder Amman, einich Person, und Todtschlag, Absag, oder ander Verhandlungen, wie sich das zutragen möchte, darumb dieselben Verhandler zu dem Rechtem mitgebracht werden möchten, in Bann und Acht mit recht erkennt, die in deß anderen theils Herrschafften und Gebieten kommen wurden, dieselben Verhändler söllendt alsdann von derselben Herrschafft, oder derselben Unterthanen und Verwandten, so bald ihnen das durch deß anderen Theil gütlich angezeigt wird, keineswegs auffgehalten, noch einiger Fürschub geben werden, so bald das durch einiches Theil begehrt, und voranzeigter massen, umb auffgangnen Kostung und Schaden Vertröstung gelassen wird, daß alsdann dieselben zu recht angenommen, auff die voraußgangen Bann und Acht gebürt, gericht und gehandlet werden. Wir söllend und wöllend auch yß/ und dürch eines jeden desselben Land/ Schloß/ Stett und Gebieth/ zu freyem feylem Kauff in allem dem das die Notturfft erfordert/ ohne verbott zugohn lassen: doch hierin GOttes Gewalt und Herren Noth außgeschlossen/ und das sölich erkaufft Getrayd kein Theil deß andern, und weiter zugon lassen noch zu kauffen geben in kein Weiß.

Anno 1622.

Und die Strassen zu beyden Seiten ohn nüw Auffsetz oder Beschwerung einiger newer Mieth/ Zoll oder ander Ufflegung/ dann wir Beydtheil deß gegen einanderen luther zuthun gebruchen/ offen und frey/ und sölliches trüwlich und ungewahrlich gebruchen unnd gehalten werden. Und ob sich auch in künfftiger Zyt, daß jedwederer Theil von dem anderen zu Hülff in Kriegs-Nöthen Knecht umb Sold begehren und erforderen zutragen würde, so söllen und wöllen wir söllich Knecht, die willig geren und auß eigner Bewegnuß umb Soldt reysen und ziehen lassen ohne Verbott, auch frey und unversperrt, und soll darin so die also von jetwederem Theil zu ziehen begehrt aller Fleiß, damit sölich Knecht dem begerenden ervogt, angelegt und gebraucht werden, doch nicht derer noch weiter, dann in jetzt bestimpten unseren Krayssen, Graffschafften, Herrschafften, Landen, Pündten und Gebiethen zu bruchen, schuldig seyn, und auch unserem jetwederem Theil hierin vorbehalten, welichen derselben theil Krieg und seiner Knecht selbs nottürfftig wäre, so mag alsdann derselb seine Knecht mit Verbot wol anheimisch behalten, oder so fern die verruckt weren, von dem andern Theil wiederumb mit Verbott ohn deß andern Theil Irrung, wiederumb abfordern, und welich Theil deß andern Knecht brauchen würde, derselb solle denselben deß andern Theils Knecht jedem ein Monath für Soldt zween Gulden Reinisch, zu sampt der Liefferung oder aber für Soldt und Liefferung 4. Gulden Reinisch, was dann demselben Theil, so die Knecht braucht, am füglichsten sein wölle, geben.

Anno 1622.

Und so veer es sich in künfftiger Zeit dieser erblichen Einigung begeben / daß wir beyd Theil sammentlich im Krieg kommen wurden / daß alsdann keintweders Theil einigen Frieden oder bestendtlichen Berächt gegen demselben annemmen noch beschliessen sölle / es sey dann zúvor mit deß andern Theils Rath / beyseyn / wüssen und willen / und beyd Theil gemeinlich darein verfaßt, und keiner von dem andern außgeschlossen geschehen.

Und so veer wir Kayser Maximilian, oder unser Erben eigen Krieg und Knecht auß den Pündten bey uns hettind, so söllend und wöllen wir sie auch; wo wir einigen Frieden annemmen wurden darinne beschliessen.

Und wo einich Spän und Irrung entzwüschend uns Römischen Kayser, und unser Erben, unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, auch unser vordrer Herrschafften und Landen, änhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, deßgleichen unsers Pauli Bischoffen zu Chur, unser nachkommenden, und unser der gedachten drey Pündten in Churwalchen Oberkeiten berürend, zutragen und verfallen wurden; so söllen und wöllen wir alsdann sölich Spen vor einem Bischoffen zu Costantz, als von beyden Theilen erwehlten Obmann, mit sampt seiner Andacht, Freundschafft, und Fürstlichen Gnaden von obgedachten beyden Theilen gleich ein Zusatz gütlichen wo aber dieselben nicht verfangen werden möchten, alsdann derselb Bischoff mit sampt dem gleichen Zusatz das Göttlich Recht vor Augen nemmen sölle, Rechtlichen außtragen. Und sölicher rechtlicher Entscheid sölle von uns beyden Partheyen, ohn einichen weiter hinder sich bringen, weigeren, appelliren, angenommen, und gehalten werden, alles trewlich, ohne Arglist und Gefahr. Und in sölichen obgemeldten Artickten Einung und Pündtnuß solle unserem jederm Theil außgeschlossen und vorbehalten seyn, der Heilig Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Reych, und eines jederen Theils Pundts-Verwandten, damit derselb vor Auffrichtung dieser erblichen Vereynung verwandt und verbunden gewesen sind, und darzu unsers Pauli gegenwürtigen, und eins jederen künfftigen Bischoff zu Chur, und derselben Stifft, Geistlich Freyheit, und insonders habend wir Kayser Maximilian für Uns, Unser Erben gegen gedachten Bischoffen und Gestifft zu Chur, auch den drey Pündten in Churwalhen, das wir Cleven und Veldlin, dieweil und so lang sölliches in der dreyen Pünten Gewalt, Hand, und mit ihnen in Pündnuß sind, durch bemeldten unserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und den vordren unseren Stätten und Herrschafften, änhalb deß Arlebergs, biß an den Bodensee nicht zu überziehen, noch sölliches durch dieselben zu gestatten bewilligen und zugesagt.

Und sömliches alles haben wir offtgemelder Kayser Maximilian deß offt gedachten Bischoffs und Stiffts zu Chur, auch der dreyen Pündten in Churwalchen Gutwilligkeit angesehen, und ihnen nun hinfür alle Jahr, so lang sölliche Pundnuß und Einbeinung unzerbrochen gehalten, jedem Pundt insonders von und auß unser Kammer 200. Gülden Reinisch / daß sich alle Jahr 600. Gulden Rheinisch laufen wird, aus sonderen Gnaden zu geben bewilliget / und ihnen denselben 600. Gulden jährlich auff St. Martins-Tag gen Chur zu überantworten zugesagt, die sie auch an heut dato als zu dem ersten Jahr empfangen habend.

Anno 1622.

Und dargegen soll die vorgemeldt auffgericht zwentzigjährig Vereynung todt, ab, krafftloß und vernichtet seyn: Doch wollen wir uns unser Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit so wir in den 8. Gerichten / als zu unseren eignen Unterthanen und Lúten haben / so auch mit disen dreyen Pündten verwandt und in Pündnuß sind / vorbehalten. NB.

Und nach dem wir Paulus Bischoff zu Chur, auch die Stifft daselbst, und wir GOttes-Hauß Leuth, und die von dem Oberen Grawen Pundt bißher durch Seiner Kayserlichen Majestät Lander, Schlösser, Städt und Gebieth allenthalben mit haber Zollfreyung gefahrt und durchgelassen sind, dieselben nun hinfürt allenthalben gegen uns auffgehebt und ab, und wir die inmassen wie ander zu bezahlen schuldig, auch an heut dato mit uns angefangen, und wir thun söllen und wöllen: doch so söllend die acht Gericht, so vormahls auch mit Zollfreyung begabet, hierin außgeschlossen seyn. Es soll auch der Vertrag, so die von Feldtkirch und Chur vormahls mit einanderen gemacht und beschlossen haben, bey seinen Krafften bleyben.

Das alles wir zu beyden Theilen nun hinfür in ewige Zeit unzerbrochenlich, fest und stett zu halten, und darwider in kein Weiß noch Weg zu thun, einanderen zugesagt und versprochen haben, darzu uns GOTT sein Genad senden und verhelffen wolle.

Und deß alles zu wahrem Uhrkund, so haben Wir Kayser Maximilian, und wir Paulus Bischoff zu Chur, für Uns und Unser Stifft, und wir die vom Obern Grawen Pundt, auch wir Burgermeister und Rath der Stadt Chur für gemein GOttshuß und wir die von den Zehen Grichten für uns und unser Erben und Nachkommenden und Verwandten, unser jeder sein eygen Insiegel hier an diesen Brieff, der zween ingleicher luth gemacht, und jedem Theil einen gegeben, gehenckt, der geben, beschehen, und beschlossen am Mittwuchen vor dem Heil. Zwölffbotten St. Thomas, was der xv. Tag deß Monats Decembris, nach Christi unsers HErrn Geburth, xvc. und im xviii. unsers Rychs deß Römischen im xxxiii. und Ungerischen im xxviii. Jahr.

Nota.

Anno 1622.

Nota.

Was den Vorbehalts Artickel so hie oben mit dem Zeichen NB. an dem Randt verzeichnet, antreffen thut, darauf ein Herrschafft ihr Fundament setzen will: So thut denselben, beneben dem was hie oben angemeldet worden, gnugsam erleuteren der klare Buchstaben selber, dann die Herrschafft ihro nicht vorbehalten die Obrigkeit zu den acht Grichten als Underthanen, sondern zu ihren Underthanen in den acht Grichten / welche ob sie gleich leibeigen, doch auch mit gemeinen drey Pünten verwant sind. Dann so hierdurch solten die 8. Gericht gemeint seyn, müßten diese Wort, So mit diesen dreyen Pündten verwandt/ ꝛc. gelesen werden, so mit den zweyen Pündten verwandt. Ist also Sonnenklar, daß nur auf etliche gewusse Geschlecht dieser Vorbehalt müsse gezogen werden.

Num. XX.

Gemeiner eylff Gerichten Pundt-Brieff.

Allen denen so diesen Brieff sehend oder hörend lesen, thun kund und verjehend mengklichen mit diesem Brieff, daß wir diß hienach benampten einliff Gericht, deß ersten das Land und Gericht auf Davos, das Land und Gricht im Prettigöw zu dem Closter, das Land und Gricht zu Castels, das Land und Gricht zu Schiers und Sewis, und auch der Chorherren Gricht zu Schiers, mit allen ihren Rechten, und auch das Gricht zu Malans, und das Gericht zu Meyenfeldt, und was darzu gehört, und auch das Land und Gericht zu Bellfort, und das Land und Gericht zu Churwalden, und das vorder Land und Gericht im Schanficken, und das Land und Gericht in Schanficken an der langen Wieß, das wir allgemeinlich und unverscheidenlich zu einander gehuldet und geschworen habend, als dann hiernach geschrieben staht.

1. Item des ersten, daß wir ein anderen beholffen sond sin, by geschwornen Eyden, warzu jemand Recht habe.

2. Item, daß wir obgemeldten Länder und Gericht wöllend auch einen Erbherrn thun, warzu er dann Recht hat, so sie ihn vernemmend, daß er ein Erbherr ist.

3. Item es ist auch beredt und bedingt, ob wir obgemeldten Länder und Gericht ein Erbherren gewünnend, daß wir doch sond bey einandern blyben by den Eiden wie obgeschrieben staht, und einandern beholffen sin, warzu jemand Recht hette, mit güten Trüwen ohne Geverd, nun und hienach, und uns darvon nicht lassen trengen.

4. Item es ist auch beredt und bedingt, daß wir obgemeldten Länder und Gericht, enkein under uns nicht fürbaßhin kein Thädig noch Pündtnuß suchen noch machen sond, ohne dero obgemeldten Länder und Grichten, wüssen und willen.

Anno 1622.

5. Item welches Land und Gricht des sich übersehe, daß sie anderstwo Pündtnuß auffnemind, dieselben werdend dann meyneyd, und söllend dann die anderen Gericht und Lander, dasselb Gericht das sich übersehen hette, straffen nach ihren Gnaden.

6. Item es ist auch beredt und bedingt, ob die obgemeldten Lander oder Gericht zeschaffen gewunnen, daß sie zusammen kommen wöllen zu Tagen, so sond sie uff Davos kommen, und den Tag leisten.

7. Item es ist auch beredt ob under uns Länder und Gerichten, von denen obgemeldten Gerichten Luth bedörffen zu dem Rechten, so sol ein Richter dem andern Mann umb ein, zween, drey, vier oder fünff, die soll dann derselb Richter, der genandt wird, dem andern als viel schicken, als er in gemeinet. Und denselben Erbaren Lüten soll man geben all Tag achzehen Pfennig, und die Köst ungefährlich, und des sond sich die zwen partigen lassen benügen, und dieselben die dar gesandt sind, sollend sitzen, und das gmein Recht sprechen, und weder Theil da mit dem Rechten underligt, der soll des Grichts Schaden dem andern Theil abthun.

8. Item ist auch beredt und bedinget, daß wir obgemeldten Länder und Gericht uns nit under einanderen in frömbde Gericht treiben noch führen söllend, entweder mit Geistlichen noch Weltlichen Gerichten. Wir sond das Recht von einanderen nemmen, da dann ein jedlicher seßhafft ist, ausgenommen ewig Zinß und ligende Güter und Erbschafft, die soll man berechten an denen Stetten und Gerichten, da dann dieselben Zinß und Güter gelegen sind, ausgenommen Ehe-Sachen die soll man berechten an denen Stetten das billig ist. Wer auch daß ein Gericht rechtloß wurde, so sond dann die anderen obgemeldten Gricht, darzu kehren und thun, daß dasselbige Gricht besetzt werde, daß sich niemand klage, noch rechtloß werde.

9. Item were auch, daß einer oder mehr aus diesen obgemeldten Ländern und Gerichten zuge, so ist derselb, der dann aus unsern Landen zeucht, seines Eydts und Gelübdts ledig und loß, den er dann in die einliff Gericht gethan ungefahrlich.

10. Item es ist auch beredt und bedinget in dieser Pündtnuß, daß man jederman soll lassen blyben by sinen Rechten und Freyheiten mit gutem thrüwen ohne alle Geferd.

11. Item wer auch Sach / daß die obgemeldten Gerichs fürbaß wolten Pündten und Pündtnuß suchen / ob man sie notturfftig wurde / was dann das meer wird under diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen / dem sol das minder Theil ervolgen.

Anno 1622.

12. Item es ist auch beredt und gedinget, wo ein Schuld beschech oder begangen wurde, in diesen obgeschriebenen eilff Gerichten und Landen, die soll berechtet werden in demselben Gericht, da dann dieselb Schuld begangen wird.

13. Item es ist auch beredt und bedinget, ob ütz vergessen würde an diesem Brieff, daß es zelützel oder zeviel gemacht were, daß wir das mit gemeinem Rath minderen und mehren möchtend, daß es und an den Eydt nicht binden soll sin.

14. Item es ist auch beredt, was hiervor geschrieben und gemachet ist, daß es ist alles geschehen mit guten Thrüen ohn alle Gefehrd.

15. Item es ist auch beredt und bedinget, daß wir diese Pündtnuß ernüweren in zwölff Jahren einist. Und das alles zu Uhrkundt, und gantzer vester, stetter, ewiger Sicherheit, wahr und stett zehalten, was hievor von uns obgemeldten eyndliff Gerichten geschrieben stadt an diesem Brieff, so haben wir das obgemeldt Landt und Gericht auff Davos gemeinlich ernstlich erbetten, dieweil diese Pündtnuß und dieser Pundts-Brieff ernewert ist, nach Laut und Inhalt deß alten Pundts-Brief von Wort zu Wort, und derselb doch auch in allen Kräfften blyben soll; das Datum wyset an dem nechsten Freytag nach unsers HErrn Fronleichnams-Tag, Anno Domini 1436.

Anno 1622.

ren, im Namen der unzertheilten Heil. Dreyfaltigkeit ein Pündtnuß und Verstendtnuß, Inhalt der alten Pundts-Brieffen, beschlossen haben: Dieweil sich aber deß Menschen Wesen von Zeit zu Zeit verenderen thut, so habend wir zu Fried, Rüw und Einigkeit uns und unsern Nachkommenden ein Ernewerung unser vorgenanten Verstendtnuß und Pündtnuß, mit Erlütrung, Form und Gestalt, auch mit Puncten und Artickln: Wie dann von Wort zu Wort eygentlich erleutheret und verschrieben staht. Deß ersten, daß wir allgmeinlich und unverscheydentlich gůt getrew lieb Pundtsgenossen seyn sollend / und unser nachkommenden in ewige Zeit bleiben alldieweil Grund und Grad staht / wehret und bleibt / und einanderen helffen und rathen / und beständig seyn / mit allem unserem Leib / Ehr und Gůt / Landen und Leuthen / nach unserm besten Vermögen / die Strassen schirmen und in Frieden halten, und einanderen feilen Kauff zugehn lassen, und geben getreulich und ungefährlich. Wir entsollend auch niemand frömbders in unsers Pündtnuß empfahen, ohne obgemeldter Herren und Pundtsgenossen Rath, Wissen und Willen. Item es soll auch kein Pundt der dreyen Pündten allein ein Landts-Krieg anfahen ohne der andern zweyen Pündten Rath, Wissen und Willen: Welcher Pundt sömliches überfuhre, und solch Aufruhr oder Krieg anfinge, dadurch die Pündt in Krieg kommen möchten, solle also derselbig Pund, der solch Aufruhr oder Krieg geursachet hette, von den anderen zwey Pündten ohne Mittel nach Erkandtnuß gestrafft werden, und auch die zween Pündt dem anderen, so dann den Krieg angefangen hett, mit Hülff, Rath oder Beystandt zu thun schuldig seyn. Und ob aber einig Gericht, gemein oder sonderbahren Personen, ohne Wissen, Rath und Willen gmeiner dreyen Pündten krieglich Aufruhr anfiengend, söllend alsdann von den 3. Pündten, als die ihre Eyd und Ehr gebrochen hetten, gestrafft werden. So aber aus redlichen Ursachen Uneinigkeit, Feindschafft, Noth, da GOtt vor sey, einfielend, und daß einwederer Theil in der Gestalt, als ob laut, nicht schuld oder angefangen hetten, ist alsdann bedingt und lauter abgrett worden, welcher Theil von dem anderen ermahnet wird, mit Brieffen oder under Augen, der soll dann unverzogenlich je die nechsten Orth und Gericht, denen, so sie gemahnet haben, trostlich zuziehen, als weit Leib und Gut langet, und einanderen helffen Land und Leuth, Ehr und Gut wider männigklich nach unserem besten Vermogen schutzen und schirmen, als weit und jeders Pundts Marchen ausweisend, und anzeigend, und billige Notturfft erhöuschet, welches allwegen ein jeder Pundt den andren Pundten einen oder beyden in seinem eygnen Kosten zu thun schuldig ist.

Und wann wir obgemeldten Pundtsgenossen,

Nota.

In dem andern Artickel da staht, daß wöllind einem Erbherrn thun, wozu er dann Recht, so sie vernemmend, daß er ein Erbherr seye, ꝛc. Dist ist also zu verstehen: Graff Friederich von Toggenburg der letste Stammens und Nammen, ist dieses 1436. Jahrs gestorben. Ihr Gn. Erbschafft haben sich unterschiedliche Häuser angenommen, und weiln die Erben sich nicht vergleichen können, als haben sie dem wahren rechten Erben, (wie billich,) sein Gerechtsame, und worzu er recht hat, vorbehalten. Dieses sind die Gericht im zehen Gerichten Pundt auch zu thun willig, wöllendt jederzeit dem Erbherrn sein Recht vorbehalten, und verschaffen, daß darwider das geringste nicht gethan werde.

Num. XXI.

Der dreyen Pünden Pundts-Brieff.

Wir Andreas Abt zu Dissentiß, Ich Hanß von Marmels Herr zu Razüns, und wir allgemeinden gemeiner dreyen Pündten die seyt und enthalb den Gebürgen, wo wir gesessen sind in unsern Kreysen, bekennend und thun kund aller männiglichen für uns und all unser Nachkommenden zu Fried, Schirm, und Rüw, ihr Glück und Heyl und Lob zu meh-

Anno 1622.

sen, alle und unser Leuth in unser aller Namen auszugend auf unser Feind, was dann gwunnen wurd, dasselbig soll nach den Personen in gleich Theil und Leuth getheilt werden. Ob wir aber Land und Leuth gewinnen wurden, die söllend einem jedrem Pundt gleich zugetheilt werden. Darbey ob sich begeben hett, daß solch Landtskrieg eingefallen werdend, das GOtt lang wenden wöll, so soll kein Pundt einigerley Frieden practiciren noch annemmen, ohne Rath, Wissen und Willen, der anderen 2. Pündten, noch sich keines wegs besonder mit unsern Feinden underreden. Wyter soll ein jedtlicher under uns Pundesgenossen sich gegen dem andern rathens benugen lassen an denen Enden da er gesessen ist, und jedes alt Herkommen und Recht nicht abschlagen, sonder dabey bleiben oder man jedtlichem unserzogenlichen Recht gon lassen und halten soll. Ob aber uns gemelten Herrn und dreyen Pündten dieser unser Pundtnuß in gemeind gegen der anderen, oder ein Dorff mit dem anderen, oder gemeinlich in Stöß kommen wurden, wie sich das begeben mocht, darvor GOtt seyn wölle, soll diesre unsere Pündnuß hierumb nicht zerbrochen noch zertreñt seyn, sonder sich recht gegen einanderen lassen benügen. Und wo sich auch fügte und begebe, daß wir obgemelden drey Pündt undereinander mißhellig wurden, spen und stoß gewunnen, das GOtt lang wend, so soll ein jedlicher Pund drey oder vier erbare Mannen dargeben und verordnen, die söllend ihren Eyden der Pündtnuß halben ledig seyn: Welche neun oder zwölff Männer umb solche spän und stöß bey ihren Eyden das Recht erkennen, und sprechen söllind, wo sie zuvor söliches in der Gütigkeit nicht ablegen und zu Einigkeit bringen mögend, daß so von ihnen urtheilt und erkent wird, söllend die Partheyen ohn weiter wegern, ziehen und appelliren, stett und vest halten, gelaben und getrüwlich nachkommen und statt thun. Wann aber under denselben verordneten ein mehrers nicht erfunden noch gmacht möcht werden, so söllend alsdann gemein drey Pündt einen Obren und Obmann, wo sie dann gut bedünckt seyn, gmeinglichen erwellen und nemmen. Deßgleichen wann ein Pundt mit dem andern in Span und Stöß keme, söllend die beyde Pündt für den 3. Pundt kommen, welcher vollen Gewalt hat und haben soll ihnen ein unpartheyisch Recht in ihren Kosten zu setzen. Und so ein Gmeind wider einander, und ein Gricht wider das ander in Uneynigkeit und Mißhellung wider einänderen wuchsen, die eines Pundts werend, die söllend allweg umb ihre Stöß in das nechst Gericht desselben Pundts zu Recht kommen. So aber ein besondere Gemeind oder sonder Personen gegen gmeinen dreyen Pündten in Recht kemind, so soll man denselbigen ein Richter setzen, an dem Ort, da die Tagsatzung ist, und von jedrem Pundt zwzen oder drey unpartheyisch Männer, von denen soll sollich Recht erkennt und geurtheilt werden. Und wann zwey Gricht, die zweyer Pündten werend, Spän und Stöß gewünnend, so soll alsdann die drey Pündt vbereinkommen, und ihnen ein gmein unpartheyisch Recht setzen, wo sie gut seyn bedünckt. Wann aber die zwey Pündt gegen dem dritten in Spän und Stöß wüchsind, und khemind, so söllend dann die zween Pündt sechs wolverständig Mann, und der dritt Pundt, so dann den Stoß hat, auch sechs sölicher Männer dargeben, die all ihr Eydt der Pündtnuß halben ledig seyn söllend, und umb die erwachsnen Spän und Stöß bey ihren Eyden, wo söliches in der Gutigkeit nicht möchte abgelegt werden, recht erkennen und sprechen, und das allda geurtheilt wird, söllend beyd Theil und Partheyen ohne weiter appelliren, steth halten und gläben; und wo under denselbigen zwölffen in ihr Urtheil keins mehres erfunden würde, so soll ein Obmann wie obstaht, erwehlt werden. Und ob under uns jemand were, der sich obgemelter recht nicht benugen noch gehorsam sin wolt, so sollen wir vorangenenten Pundtgnossen by unsern geschwornen Eyden mit unserem Leyb und Gut den ungehorsamen gehorsam machen, so bald wir darumb ermahnet werden. Es ist auch lauter abgeredt, was wir obgemeldten Pundtgenossen all mit einandren zu handlen oder zu richten haben, oder gmeindend darumb söllend wir die Tagsatzung altwegen 1. Tag gen Ylantz, den 2. gen Chur, den 3. aber Ylantz, den 4. gen Chur, den 5. Tag gen Davos angesetzt werden, und geschrifftlicher Verkündung die ghorsam süchen, und alles das sich zween Pündt vereinigend, sol der dridt Pundt und Botten by ihren Eyden auch geleben und volgen. Item es sol auch ein jeder Pündt seinen Schreiber haben mit einem Haupt-Buch, darauf allen gehaltnen Landtag und Satzungen alle Händel die man daselbst verhandlet, so nothwendig sind, anzeichne und fleißig beschreib, damit zu zeiten die Rathschlag, Handlung und Satzung nicht aus Gedächtnuß kommen, und klärlich erfunden werden. Auch ist beredt worden, welcher uns obberührten Pundtsgnossen eines Beystandts durch einen oder mehr Männer nottürftig wurde, der ihm in seinen Rechten hülflich sey oder Rath gebe, so weit und ferr recht ist, derselbig soll, so das ihm von sinen Obren gebotten wird, gehorsam sin, allweg in deß begehrenden Kostung. Darbey habend gemeldte Pundtsgnossen angesehen, daß ein jedlicher under uns stür und schnitz, wie von alter her, und jeder Pundt in gewohnlichem Bruch hat, ausrichten und geben solle. Deßgleichen so Landtskrieg sich erhube und angienge, da GOtt vor seyn, so söllendt die Geistlichen Güter ein billichen Schnitz auch zu geben schuldig seyn, nach Erkandtnuß gemeiner dreyer Pünten. Item wann einer in seim Gricht für ein unredlicher Todtschläger verurtheilt und erkennt würd, so soll derselbig in allen Gerichten in unseren dreyen Pündten kein Freyung noch Sicherung haben, und so einer, der ein sölichen unredlichen Todschlag begienge, und sich in ein ander Gericht flüchtig machte,

Anno 1622.

Anno 1622. machte, und ihm demſelbigen Todtſchläger die Freundſchafft des Entleibten nacheileten, ſo ſol derſelbig Richter und Gericht denſelbigen Töder rechtlich annemmen, und Inhalt der Urtheil rechtfertigen, und des Koſtungs halb ſol es by des Gerichts Erkantnus blyben, ob aber einer ein redlichen Todtſchlag begieng, derſelbig ſol nach eines jeglichen Gerichts Gewonheit und Bruch gehalten werden.

Wir gedachten Pundtsgnoſſen habend auch angeſehen, daß ihr uff das 12. Jahr ein jeder Pundt erwellen und dargeben ſölle zween Mann, die ſich fugen und kommen ſöllen, von einer Gmeind in die ander in allen dreyen Pundten, und alſo in jederem Gericht die Eyd erneweren und innemmen ſöllend. Item ob ſich begiebt, daß zween oder mehr under uns obgemelten Pundtsgenoſſen gegen einanderen ſich mäſſig wurdend, ſo ſöllend dieſelben Fried geben und nemmen, ſo bald die erforderet werden, und alle die da darbey werend und darzu kemend, ſind ſchuldig von ihnen Fried zu erforderen, uffzunemmen und zu empfahen by ihren geſchwornen Eyden: Und welcher dann ſölches überſehe, der ſol nach jedtlichs Gerichts Brauch geſtraffet werden. Es ſol ſich auch niemand parthien oder parthieiſch machen, by den Eyden ſo ein jeder ſeinen Herrn und Obren geſchworen hat. Ob aber einicher oder mehr ſöliches nicht hielten, der oder dieſelbigen ſöllen nach eines jeden Gerichts Gwonheit, da ſölichs parthien geſchicht, mit Recht geſtrafft werden, es were dann Sach, daß einer ſeinen nechſten Fründ, ſo dann ihm zu den dridten und neher wund ſech, und durch den oder dieſelbigen Schaden beſchehe, ſo ſol dann darinn aber nach geſtalt eines jeden Gerichts Bruch fürgenommen und gehandelt werden. Wir obgemelten Pundtsgenoſſen habend auch einandren einem jedlichen Herrn, Ländren, Gerichten, Städt und Dörffer, Edel und Unedel, arm und rych, niemand ußgenommen, ſeine Recht vorbehalten, alſo daß ein jeder by ſynem altem Herkommen blyben ſol und mag. Doch iſt beredt, daß wir obgemeldten Pundtsgnoſſen ſo in dieſen Pundt hörend, diß vorgeſchrieben Sachen, Geding und Artickel mögend beßren, erlütheren, mindren und mehren, wie dann uns gmeinen dreyen Pündten gmeinlich bedunckt nottürfftig und beſſer gethan dann vermitten ohne Gefehrd. Und ſol das uns an unſeren Ehren und Eyden keinen Schaden noch Abbruch bringen in kein Wyß noch Weg. Wir obgemelten Pundtsgenoſſen haben in dieſer Pündtnuß gmeinlich vorbehalten eim jedren Pundt ſein alten Herrn und Pundt, auch alle beſondere Pündtnuß vor dieſem Pundt beſchehen. Und aber hiemit ſöllend ſonſt alle Verpflichtnuß, Pündtnuß und Verſchreibungen, ſo wir gmein drey Pündt gmeinlich, oder ein Pundt wider den andern vor Datum diß Brieffs beſieglet, gelegt habend, gar und gentzlich entkrafftiget todt und ab, auch niemand nutz noch ſchad ſeyn, keins wegs: Jedoch denen Artickeln, nemlichen gegen den Geiſtlichen und andren gemacht und verbrieffet, der Datum wyſet Montag nach dem Sontag Quaſimod. diß Jahrs vergriffen, ſöuend allwegen in ihren Kraften ſtohn und blyben. Anno 16.2.

Und daß dieſer Pundt mit allen vorgemelten Stucken und Artickeln von uns den dreyen Pündten, allen unſern Nachkommenden, jetzt und hiernach zu ewigen Zytten war, ſtett und veſt bleyb, und gehalten werde, ſo habend wir all und ein jeden bſonder gſchworen glerth Eydt zu GOtt und den Heiligen diß alles zu halten, ußzurichten und zu vollführen in Wyß, Form und Gſtalt als vorgeſchrieben iſt. Und deß zu veſtem Uhrkundt und ſtetter ewiger Sicherheit, ſo haben wir vorgemeldten Herrn und Pundtsgnoſſen, namlich Wir Andreas Abt zu Dyſentis, und ich Hans von Marmels, unſer jeder ſein Inſiegel, und wir vom Grawen Pundt unſers gmeinen Pundts, deßgleichen wir gmeinen Gottshauß Luth der Statt Chur, und wir von den einliff Gerichten auch unſers gmeinen Pundts Inſiegel für uns und unſers jedestheils Nachkommenden, die wir hiezu veſenklichen verbinden, offentlich laſſend und thund hencken an dieſe Brieffe, dry glychlutende, deren unſerem jederem Pundt einer geben iſt am Frytag nach S. Matthei Tag des H. Zwölffbotten und Evangeliſten, im Jahr als man zahlt nach der Geburt Chriſti, tauſend fünff hundert zwantzig und vier Jahr.

Num. XXII.

Abſchey̆d des gehaltenen Tages der Jahr-Rechnung zu Baden im Ergöw angefangen den achten Junii im Jahr des Herrn/1567.

Als auf dieſen Tag ſind vor uns den ſieben Orten, Zurych, Lucern, Ury, Schwitz, Underwalden, Zug und Glarus, unſer Eydgnoßſchafft Rathsbotten erſchienen, der frommen, fürſichtigen und wyſen, unſer ſonders guter Freunden, und getrewen lieben Eyd und Pundtsgnoſſen, der einliff Gerichten in Pundten ehrſame Gſandten, und nach Anerbiettung aller Ehren und Guts, habend ſie auf Anbringen, ſo ihre Herrn vorhin zutagen durch ihre Gſandten anbracht, ſie auch in Pundtnuß in gleicher Geſtalt wie die andren ihr lieb Eydt- und Pundtsgnoſſen, von den zweyen Pündten freundlich auff und anzunemmen, gutlicher Antwort erwartend, ꝛc. Und ſo wir das Anbringen der Gſandten unſern lieben Eydt- und Pundtsgnoſſen der eilff Grichten verſtanden, und ſich jeder Bott darauf ſeiner Herren Befelch und Antwort entſchloſſen, ſo befinden wir bey unſren Herren und Obren, gmeinlich und ſonderlich, das ſey ab ihren unſeren lieben Eydt- und Pundtsgnoſſen den einliff Grichten gantz und gar

Anno 1622.

gar kein Widerwillen gegen ihnen tragend und habend, und wo unser Herren und Obren gmeinlich ihnen samptlich und sonders mit Leib und Gut / könten freundlichen/dienstlichen Willen bewiesen und erzeigen / daß sie deß jederzeit breit und willig seyn werden. Und dieweil aber jetzt so viel und mancherley seltzame Sachen und Practicken umbschweben, so können unser Herren und Obren sich mit ihnen jetztmahlen in kein Pündtnuß nicht einlassen, damit ihnen und uns kein weittere Gefahr entstande: Sonst söllend sie sich zu unsren Herren und Obren nützit anders, dann aller güter Freundschafft, Eydt und Pundtsgnössischer Trew und Liebe versehen, und getrösten. Und lassen es unser Herren und Obren gäntzlichen bey dem alten Brauch und Gang bleiben, also, wann sie ihnen den drey Pündten sampt, oder sonders Schreiben, oder Ansprechen, so werden sie nicht anderst, dann ihr güt Freund, getrew lieb Eydt und Pundts-Gnossen schreiben und nemmen, auch darfür nicht anderst achten und halten: Das söllend sie gegen unseren Herren und Obren gmeiner Eydtgnoßschafft sampt und sonders auch thun. Und deß zu wahrem Urkund, so hat der fromb, Ehrnvest, unser lieber getrewer Landvogt zu Baden im Ergöw, Simon Wurstenberger deß Raths der Stadt Bern, sein eygen Insiegel in Namen unser aller offentlich getruckt in diesem Abscheyd, der geben ist auff den 22. Tag Junii, und im Jahr als obstaht.

Num. XXIII.

Der Zehen Grichten Ehe-Artickel-Brieff.

Wir die gesandten Raths-Botten von gmeinen Zehen Grichten, bekennend und thund kund offentlich und aller männigklichen mit diesem Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auff Davos, als von deß Ehe-Gerichts wegen, namlich mit vollem Gwalt und ernstlichen Befelch, unser aller Obren, Rethen und Gmeinden, nach dem und wir, auch der mehr Theil der andren Pündten, das Ehe-Gericht von Chur gezogen habend, und ein jetliches Gericht ein besonder Eh-Gericht angenommen, und haben soll, und so habend wir vormahls mit vollmächtigen Gwalt von allen Räthen und Gemeinden der Zehen Gerichten, Artickel gesetzt und gemacht, als von deß Ehe-Gerichts und Händel wegen, und darumb Brieff und Siegel auffgericht, auch denselben nach ein Zeit gehandelt, &c. nach demselben so haben wir obgemeldten Räth und Gmeinden der Zehen Gerichten einhelliglich etlich Artickel verendert, anderst gesetzt, gemacht, und angenommen, alles wie hienach volgt, und die also zu halten, doch allwegen vorbehalten die zu minderen oder zu mehren, oder gar hin zuthun, wie das ein gemeinen Pundt gut sein beduncket, und soll sich deß darumb auff Davos ein besiegleter Haupt-Brieff auffrichten und behalten, doch soll ein jetlich Gericht darvon ein Copey nemen, damit ein jetlich Gericht wuß darnach gleichförmig zu handlen: Doch ist lautter abgeredt, was vor diesem Artickel-Brieff, den ersten Artickln nachgehandlet ist, mit Recht und Urtheil, oder mit thädigen, darbey soll es bleiben, und niemand den andren darumb fürnemmen, noch in Schaden weisen, und lautend die jetzt auffgerichten Artickel also, wie nachfolget:

Anno 1622.

Zum ersten, soll ein jetlich Gericht siebem Mann verordnen zu dem Eh-Gericht, und under denen sieben einen zum Richter erwöhlen, die söllend nach ihrem besten Verstand das Göttlich Recht sprechen, von der Eh-Sachen, und Handel wegen, nach Laut der Göttlichen Wort, oder noch Rath glehrter, weiser Leuthen, Geistlichen und Weltlichen, und dann bey ihro bestem Gewissen je nach gestalt der Sach deß Handels, und demnach ein Handel fürkombt, und demnach söllend sie urtheilen, wie obgemeldt ist, außgenommen von Freundschafft oder Verlegenschafft wegen, das soll man halten wie nachfolget.

Zum anderen, soll ein Knäblein sechszehen Jahr alt seyn, und ein Mägdelein vierzehen Jahr alt seyn, ehe daß sie alt gnug seyend zu der Ehe. Wo aber das Knäblein oder Mägdlein das obgemeldt Alter nicht hetten, da soll die Ehe nicht gelten, und soll man sie scheyden.

Zum dritten, soll niemand den andren die seinen vermechlen, verpflichten oder hingeben, ohne Gunst, Wissen und Willen Vatter, Mutter, Freundten und Vögten, oder wem die Kind zu versprechen stundend, wer aber das übergienge, die söllend gestrafft werden umb zwantzig Pfund Pfennig, da verfallend zehen Pfundt Pfenning einer Freundtschafft, und zehen Pfund Pfenning einem Gericht und Land, da sölches beschicht, und darzu einer Herrschafft ihr Recht vorbehalten. Und ob einer seines Bruders oder Schwester, oder sonst seines nechsten Kind vermehlete, da soll in nüt schirmen, und soll die obgemelten Buß nicht desto minder verfallen seyn: Und die so zusammen verkuplet wurden, die söllend gescheyden werden, und nicht ein Eh seyn, und wo man solch Kupler, Mann und Weibet könte erfahren, denen soll man von stunden drey Jahr auß den Zehen Grichten bütten, und in keinem Gricht Auffenthaltnuß geben, doch in allweg nach Grichts Erkantnuß.

Zum vierdten, wo zwey ein andren Abred sind, und darumb nicht Kundtschafft hand, da soll die Ehe nicht gelten, deßgleichen auch ob einer ein Tochter, Magd, oder Jungfraw, verfalti, geschmächt oder geschwächt wurde, die noch nicht vermehlet were, hat man vorgesetzt, das einer dann hat müssen zu der Ehe haben, das aber jetzt wieder nachgelassen ist, dieweil zwey Mann und Weib einandren mit freyem Muth, gutem Willen und mit den Worten einandren auffrecht und redlich zu der Ehe nemmend, so will man einen darumb

Anno 1622. nicht zwingen, daß einer eine zu der Ehe haben müß, und eine sprách, er hat mich genommen, oder die Ehe verheissen, und sie nicht einer Abred sind, und darumb nicht Kundtschafft hand, dann soll die Ehe nicht gelten, darnach wüß ein jeder sich zu bewahren und sich zu haben, und sich vor Schand und Schaden zu hütten.

Zum fünfften, wo zwey Menschen werden zusamnen gesprochen auff dem Ehe-Gericht mit Recht und Urtheil, und sie einandren wolten widerspennig machen, und dem Rechten nicht wolte nachkommen, und mit dem andren hausen, dann soll und mag das ghorsam deß unghorsamen Gut besitzen, einnemmen, nutzen und niessen, doch das Gůt nicht verkauffen noch versetzen, und dem unghorsamen soll man das Land und Gericht verbietten: Welches aber umb das Verbott nicht geben wolte, und darüber im Land und Gericht seyn, das soll man gfänclich annemmen, und straffen nach Grichts Erkantnuß.

Zum sechsten, wo zwey mit einandren hausen wurden, und nicht ein Ehe möchte seyn, denen soll man von Stund an von einandren bieten, bey zehen Pfund Pfenningen Buß, und solchs als offt und dick es vbersehen wird.

Zum siebenden, von Freundschafft und Verlegenschafft wegen, ist gesetzt und gemachet also: Wer dem andren zu dem dritten oder neher verwandt were, es sey von Freundschafft und Verlegenschafft wegen, dieselben söllend gscheyden werden, diesen Artickel soll man darumb behalten, daß er von gmeinen dreyen Pündten also auffgesetzt ist worden, und in den andren Pündten also gehalten wirdt. Deßgleichen auch ob Sach were, daß dem Ehe-Richter, oder seinen Recht-Sprecheren, ein Mann oder Fraw gfreund were, von Freundschafft oder Verlegenschafft wegen zum dritten oder neher, denen sind sie nicht schuldig zu sitzen und Urtheil zu geben in ihren Rechten. Und wie viel versprochen sind dann soll man auß dem anderen Gericht so viel verordnen, die dann unpartheyisch sind, allwegen zum kleinsten Kostung. Was aber vber den dritten Grad ist, demselben, sind sie nicht versprochen, sonder sollend sitzen und in ihren Rechten handlen und Urtheil geben.

Zum achten, wann zwey einandren nemmend darinn kein Irrung ist, dann söllend sie die Ehe bezeugen in Monats-Frist in der Kirchen vor der Christlichen Gmeind nach der Göttlichen Ordnung. Und welche das nicht thun wurden, der und die söllen von stund an mit dem Ehe-Gericht gstrafft werden umb fünff Pfund Pfenning. Es wer dann Sach, daß einer oder eine gut redlich Ursach hetten, daß sie sölches in Monats-Frist nicht möchten verbringen, allwegen noch gestalt der Sach, und noch Erkantnuß deß Ehe-Gerichts.

Zum neundten ist gmacht und beschlossen, wer die werend Mann oder Weib, die ihre Schand und Laster von deß Ehebruchs wegen selbst an Tag brechtind, und vermeinten man sölle sie darumb scheyden, dieselben soll man straffen Mann oder Weib, an Ehr, Leib und Gut nach Gerichts Erkantnuß, und sond darumb dannoch nicht gescheyden werden. Wo aber ein Ehebruch offenbar wurde, von Mannen oder Weiber, oder andren Personen, und dann das ander, so nicht gebrochen hat, darum für das Gricht keme und begehrt gescheyden zu werden, dann soll ein Gericht darin handlen nach gestalt deß Handels, was sie billich und recht sein beduncht, nach ihrem besten Gewüssnen. Und wo solch Personen Mann oder Weiber, die auff dem Ehe-Gericht gscheyden wurden, von deß Ehebruchs wegen, dann soll man denselben Personen, so die Ehe gebrochen hand, darnach nicht mehr erlauben, weder zu Weiben zu Mannen, es werde dann erlaubt von einer Oberkeit, doch allweg nach Gestalt seines Wohlhaltens, ꝛc. Und deß zu wahrem Urkund und stetter Sicherheit, so hand wir obgemelten Raths-Botten all, und ein jetlicher an statt und auß Befelch aller unser Räthen und Gemeinden den fürsichtigen und weysen Paul Bul, dieser Zeit Landt-Ammen auff Davos gebetten und befohlen, daß er diesen Brieff besiegle, mit unsers Pundts der Zehen Gerichten eygen Insiegel, in Namen aller Zehen Gerichten: Solchs er thon hat, und der Zehen Gerichten Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, in Namen unser aller, doch dem gantzen Pundt und uns allen ohn Schaden, der geben ist am 7. Tag kurtz Monats, Anno fünffzehen hundert sechtzig und ein Jahr.

Anno 1622.

Num. XXIV.

Der Zehen Gerichten Abzug-Brieff.

Wir die Gsandten und verordneten Raths-Botten von gemeinen Zehen Gerichten, bekennend und thund kund aller männigklich mit diesem Brieff, daß wir zusamen komen sind zu tagen als von deß Abzugs wegen, mit vollem Gewalt, und auß ernstlichem Befelch, unser aller Obren, Räthen und Gmeinden gmeiner Zehen Grichten, so habend wir einhelligklichen beschlossen und angesehen, und dem von dato hin stracks noch zu kommen und zu gláben, doch allwegen vorbehalten solches zu minderen oder zu mehren, oder gar hinzuthun, wie das ein gmeiner Pundt zu rath wirt, und gut sein beduncht, und soll uns dasselbig unauffheblich, und ohne Nachtheil sein, auch soll sich deß auff Davos ein besiegleter Haupt-Brieff behalten, aber einem jetlichen Gricht soll darvon ein Abgschrifft geben werden, damit man wüß darnach gleichförmig zu handlen, und geth solch unser Satzung und Ordnung und auch Bschluß auffhůt, dato diß Briefs, an, und soll fürhin also wie in diesem Brieff geschrieben steht, gelten und ghalten werden, namlichen also: Ob sich zutragen wurde von jetzt hin oder vber kurtz oder lange Zeit, das Gůtter, Häuser, Hoff, Alpen, Weyden, jährlich Zinsen, Erblehen oder anders liegends oder fahrends, welcherley das ist, nicht außgenommen, in unserem gantzen Pundt der Zehen Gerichten, oder in einem jetlichen Gericht

Anno 1622. Gericht besonders verkaufft und auß den Landen zogen würde, in andere Herrschafften, Städt, Orth, Gericht und End die gegen unserem Pundt gmeinlichen, oder sonderen Gerichten den Abzug hand, es sey von 20. Gulden 1. Gulden, mehr oder minder, wie das gegen uns ghalten wird, also wöllend wir uns nun füran gegen den Herrschafften, Städten, Orthen, Gerichten und Enden auch halten, und den Abzug nemmen, als viel dann auß unserem Pundt gezogen wird, es sey liegends oder fahrends, wie obgemeldt ist. Und auß welchem Gricht oder Gmeind je gůt gezogen wird, im selben Gricht und Gmeind soll auch der Abzug bleiben und zugehören.

Aber welch Ort und End kein Abzug von uns nemmen, von denselben wöllen wir auch nicht Abzug nemmen, alles zu guten treuen ungefahrlich. Mit Urkund so habend wir gemelte Rathsbotten all, und ein iedtlicher an statt und auß Befelch unser Obren, Räthen und Gmeinden den fürsichtigen und weisen Paul Bul, der Zeit Landtamman auff Davos gebetten und befohlen diesen Brieff zu besiegien, mit unser gmeinen Zehen Gerichten eygen Insiegel, im Namen aller Zehen Gerichten: Solches beschehen ist, und gemelts Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, in Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm, und uns ohne Schaden. Der geben ist am zehenden Tag kurtz Monats, Anno tausendt fünff hundert sechtzig und eins.

Num. XXV.

Ordination / daß kein Frömbder in den zehen Grichten / vor zwölff Jahren zu Aemptern solle gebraucht werden.

Wir die Gsandten und verordneten Raths-Botten von gmeinen Zehen Grichten bekennen offentlich, und thun kundt allermännigklichen mit diesem Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auff Davos, als von besonder Ursachen, und Handel wegen, namlich wie es dann dahin kommen ist, und in künfftiger Zeit kommen möchte, daß etlich Leuth und Personen, so in unserem Pundt der Zehen Grichten nicht gebohren noch entzogen sind, und aber sich in unsren Pundt niedergelassen hätten, oder niederlassen wurden, in welchem Gricht das were, und dann demselben Gricht Aempter oder Ritt zufielend im Vatterlandt oder ausserhalb, wo das seyn möchte, und dann dieselben Aempter oder Ritt durch Pratig, Miet oder Gaab, oder durch Gunst und Hülff der zwey Pündten, ihnen zugestelt werden möchte, dadurch dann unser erboren und ingsässenen Grichts-Leuten davon gstossen, und darzu nicht kommen mögend: Welches unser Herren und Obren die Räth und Gmeinden aller Zehen Grichten hoch dahin bewegt, und geursachet hat, ein ernstlich Insehen zu thun, daß wir derhalben mit vollmächtigem Gwalt, und ernstlichem Befelch von allen Zehen Gerichten, Räthen und Gmeinden mit einandren gemacht, gesetzt und beschlossen hand, auch demselben von hin stracks nachzukommen, und statt thun wöllen alle dieweil unser Pündtnuß steht, wehret, und bleibt, und ist dem also, ob sich zutragen wurde daß Manns-Versonen jung oder alt, die nicht in unserem Pundt der Zehen Gericht gebohren und erzogen sind, und sich bey und under uns in den Zehen Grichten, in welchem Gricht das were, haußheblichen setzen, wohnen und sich nidergelassen hetten, oder niderlassen wurden, sie werend auß den andren zweyen Pündten, oder auß der Eydtgnoßschafft, als unser getrewen lieben Eydt- und Pundtsgenossen, oder auß unsren gewunnen Landen, und von wannen her sich die zu uns setzen würdend, gantz niemands außgenommen, der und dieselben söllend in unserem Vatterlandt, noch gewunnen Landen, oder ausserthalben, nicht außgenommen, noch vorbehalten, also daß die so bey uns sind oder ziehen wurdend, die nicht in unsrem Pundt der Zehen Grichten erzogen, und gebohren sind, zwölff Jahr lang noch einandren zu Aemptren, Ritten, und dergleichen im Vatterland oder gewunnen Landen, und ausserthalb, wo das seyn möcht, nicht söllend fürgenommen noch gebraucht werden, sonder aller Aempter und Ritt halben im Vatterlandt und gewunnen Landen, noch anderstwo, dardurch unser gebern Gerichts-Leuth hindersich gstossen, gantz und gar in Ruhen lassen, biß die zwölff Jahr verschienen und auß sind, doch ihren Ehren halb unaufftheblich, und ist solche unsre Satzung und Ordination angenommen und beschlossen, von bsonder Ursachen wegen, daß namlichen die new einkommen Landsleuth in unsrem Pundt der Zehen Grichten gantz nicht erlitten, weder mit Kriegen, Steweren, Schnitzen, und ander Beschwernussen, dargegen wir und unser frommen Vätter und Vordren gantz viel Blut und Gut erkrieget, auch Stür, Schnitz, und viel Angst und Noth erlitten umb unser Landleuth Freyheit, und ander Herrlichkeiten, wie das ein jedtlicher Pundtsman und verstendiger wohl ermessen und betrachten kan. Auch soll sich solcher unser Ordination und besiegleter Haupt-Brieff hie auff Davoß behalten, und der Land-Schreiber darvon ein Copey nemmen, das man wüß darnach zu haudlen. Und deß zu Urkundt so habend wir obgemeldten Raths-Botten all, und ein jedlicher an statt und auß Befelch unser Obren, Räthen und Gemeinden den fürsichtigen und weisen Hanß Guler dieser Zeit Landt-Ammann auff Davoß gebetten und befohlen, diesen Brieff zu besieglen mit unser gemeiner Zehen Grichten eygen Insiegel in Namen aller Zehen Grichten: Solchs beschehen ist, und gemelts Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt in Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm und uns ohne Schaden, der geben ist den 12. Tag Augusti im Jahr 1553.

Anno 1622.

Num. XXVI.

Der Kesselbrieff deß Zehen Grichten Pundts.

Wir die Gsandten und Rathsbotten von gmeinen Zehen Gerichten, bekennend und thund kund allermännigklich mit diesem offnen Brieff, daß wir zusammen kommen sind zu tagen auf Davoß, mit vollem Gwalt und ernstlichen Befelch unser aller Obren, Räthen und Gmeinden, als von Ursachen wegen, wie es dann leyder in Ubung und Gwonheit kommen ist, namlich daß man umb Aempter, ritt oder dergleichen practicirt, ubt, und nachstellen thut, dardurch wir gantz vbel hinderet und außgericht werdend, auch solch Prattung gantz unloblich, und nicht göttlich, billig, recht, noch freundlich ist, darumb so habend wir obgemelter Rath, aus Befelch aller Gmeinden den Zehen Gerichten mit einandren gsetzt, gmachet nnd angenommen, also wie nachfolget, doch allwegen vorbehalten, sölchs zu minderen oder zu mehren, wie das ein gmeiner Pundt gut seyn bedunckt, und umb sölchs hie auff Davoß ein besiegleten Haupt-Brieff behalten. Hierauff ist unser Rath, Meynung und Bschluß, deß practicirens halben umb Aempter im Vatterland, oder ausserthalben, im Veltlin, Graffschafft Cleven, oder anderstwo, also welcher der ist, daß er oder die seinen noch Aempter, reitten stellen und practiciren wurde, es sey im Vatterlandt oder ausserhalben, und sich das befunde, daß einer durch sich selbst oder seine Verwandten, Bluts-Freundt, Günner, oder Knecht, nach Ammanampt, Vogtien, Aempter Veltlins, Graffschafft Cleven, und anderstwo, deßgleichen noch ritten, es sey auff Pundts-Tag, oder in das Land Veltlin, und wohin das seyn möchte, nicht ausgenommen, nach sölchem allem, wie gemeldt ist, stellen und practiciren wurde, daß sich sölches befunde, daß einer oder mehr sölches fürgenommen und gübt hette, der und dieselbigen söllend demnach hin in rethen und thetten, in unsrem Vatterlandt und gwunnen Landen nimmermehr braucht werden, und aus allen Räthen geschlossen seyn. So aber ausserhalb Räthen sölchs practiciren, wie ob zeigt ist, von andren Personen fürgenommen und gübt wurde, dieselben söllend gestrafft werden an Ehren und Güt, und fürohin in Räthen auch nicht braucht werden. Auch ist beschlossen, wann Pündtstagen seyn, werdend Aempter zu besetzen und anders zu handlen, dann söllend allwegen die Aempter anfangs und zum ersten des Pundts-Tags fürgnommen und bsetzt werden, ohne alles verziehen, darmit solches practiciren zu verhütten. Auch solchen unsern endtlichen Bschluß, und Ordnung, wie obgeschrieben staht, hand wir unseren getrewen lieben Pundsgnossen den zweyen Pündten zu Chur auff einen grossen Beytag zu erkennen geben, und geschrifftlichen vernemmen lassen. Darauf sie zween Pündt beschlossen, daß sie dem auch also nachkommen wolten, wie dann obgeschrieben staht, dann so wöllend wir unser Aempter unsers Pundts, nach dem all drey Pündt die Aempter von einanderen getheilt hand, selber bsetzen, alles ohne Arglist und Gefehr. Und des zu wahrem Urkund, so haben wir obgemeldten Rathsbotten all, und ein jetlicher an statt und aus Befelch unser Obren, Rathen und Gmeinden den fürsichtigen und weisen Hanß Guler, dieser Zeit Landtammen auff Davos gebetten und befohlen, diesen Brieff zu besieglen mit gmeiner Zehen Grichten eygen Insiegel, im Namen aller Zehen Grichten: Sölchs beschehen ist und gemeldtes Insiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, im Namen unser aller, doch dem Pundt, ihm und uns ohne Schaden. Datum den 22. Tag Mertzen, Anno 1561.

Anno 1622.

Num. XXVII.

Artickel Brieff betreffendt die Geistlichen.

Im Namen der H. Dreyfaltigkeit, GOtt Vatters, Sohn und H. Geist. Wann von dem Fall des ersten Menschen durch Lange der Jahren, und Verenderung des Zeittes, die Sinnligkeit der Vernunft hinschleicht, und deßhalb noth ist, zu Underrichtung und ewiger Gedächtnuß der künfftigen, welche die Ding und Sachen, so unzerstörlich ewig leben sölend, der Zeugnuß geschrifftlicher Warheit zu befehlen, bekennen wir Landrichter, und gmein drey Pündt einhelliglich, und unverschidenlich, für uns und alle, so in unseren 3. Pündten gesessen und wohnhafft sind, daß wir durch des gmeines Nutzen und Frommen, damit sich ein jeder der unsren des behelffen und beträwen möge, etlich Stuck und Artickel samentlich mit einandren verdacht, berahten und zu halten angesehen, und angenommen haben, wie dann die hierin mit Worten begriffen und verschrieben sind.

1. Und des ersten der Absenten halb, damit dann die Pfründen an vielen Orten in unseren Pündten beschwert werden, sind wir räthig worden, und haben beschlossen, darmit sömlich Pfründen dester mit geschickteren Personen besessen, und dem gmeinen Mann das Wort und Lehr Christi desto trewlicher fürgehalten, und nicht in Irrung geführt werd, daß nün hinfüro nimmermehr, er seye Pfarrer, Caplon, Mönch, Curtisan, oder was Stands und Namens der were, kein Absent von den Pfründen, in unseren Pündten, weder einnehmen noch ausgeben soll, sonders ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfründ, ob er eine hett, und darzu geschickt ist, dieselbig selbst versehen und allda wohnen. So fern aber einer das nicht thun könt oder wölt, so soll er doch dieselbig Pfarr oder Pfründt niemands übergebē, noch keinswegs verenderē, dann mit

Anno 1622.

mit der Gmeind oder Kirchgnossen, darin die Pfründ ist, Gunst und Willen. Es soll auch keiner umb oberzehlt Absenten, Pfarren oder Pfründen kein heimlich Vertrag mit dem andern nicht machen noch annemmen, dann welcher das thet, der hat sein Pfründ verlohren, und mögend die Kirchgnossen einandren der sie geschickt und gut darzu dunckt annemmen.

Zum 2. wann sich begibt daß ein Pfarr oder Pfründ ledig wird, durch Absterben, so soll dieselbig verliehen werden einer gschickten erbaren Person, die dann ein Lehenherr wer der ist, mit sampt den Kirchgnossen darzu thugenlich seyn bedunckt.

Zum 3. so soll auch ein jeder Pfarrer in Todts-Nohten, bey seinen Underthanen bleiben, dieselben trewlich, nach seinem Vermögen, versehen und trösten bey Verlierung seiner Pfründ.

Zum 4. so ist auch unser Ordnung, wo ein Priester in unseren Pündten abstirbet, daß dann sein Haab und Gut seinen rechten ersten Erben und Freunden, und sonst nieman anderen zugehoren soll, noch Brauch und Gewonheit eines jeden Gerichts, allda er sein Pfründ gehebt und besessen hat.

Zum 5. als das bißher gewohnet gsein, so ein Priester in unseren Landen entleibt worden ist, daß man etlich Zeit Interdict auff biderleuth, so deß kein Schuld gehebt, gelegt hat, dardurch das Lob GOttes, und sein Dienst gehinderet worden, ist unser Satzung, daß fürohin dasselbig nicht weiter gebraucht werden, sonder man nüz desto minder messen und andere Christenliche Ordnungen halten soll.

Zum 6. so habend wir angesehen und ist unsere ernstliche Meynung, wann jemand es sey Mann oder Weib, in Kranckheiten oder Todts-Nöhten ligt, daß daselbst kein Geistliche Person, weder Priester, Mönch, Nunnen, noch ander, den oder dieselbigen zu keinem Testament nicht anziehen noch reitzen ohne beywesen derselben rechte Erben. Wo aber sömlich Erben dazumal nicht verhanden, sodann soll ein Amptman, mit sampt zweyen des Raths oder Gerichts, oder sonst drey erbar Manns-Personen darzu berufft werden, die söllend deß Krancken Will und Meynung vernemmen, und demnach sol gestalt der Sach nach, so viel sie billig bedunckt, nüt oder üt dem Testament statt gethon werden.

Zum 7. deß Übernuz halb, alda biderleut zum dickermal umb klein Sachen, zu grossen Kosten und Unrüwen kommen, sind wir räthig worden und diß einig, laß man hinfüro allwegen das Gericht, darin der Span ist, darüber wir umb ander Sachen, rechten und sprechen söllend, daß sie Göttlich und recht seyn bedunckt, und was daselbst darumb erkennt wird, darbey soll es ohne appelliren verbleiben.

Zum 8. so haben wir verordnet und zu halten vestiglich beschlossen, daß hinfüro kein Geistlich ein Weltlicher, oder ein Weltlicher ein Geistlicher, noch kein Láy den andern auff das Geistlich Gericht nicht citiren, laden, noch mit dem Bann beschweren solle, keins wegs weder umb Geld-Schulden, Zuredung, Fräffel, noch keinerley Händel, allein ausgenommen Ehe-Sachen, oder Rent und Güt den Kirchen oder Pfründen zugehörig, sonder so soll jetliche Parthey die ander umb sein Zuspruch suchen und anlangen, da er gesessen und wonhafft ist, und daselbst Recht nemmen und geben: Jedoch welch büßwirdig erfunden wird, demselben soll und mag sein ordentlicher Richter und Oberkeit nach seiner Verschuldigung gebührlich straffen, nach Brauch des Gerichts, darin der Fraffel geschehen ist.

Anno 1622.

Zum 9. demnach fromme Leuth zu mehrem mahl jahrlichen Zinß an Jahrzeit, Kirchen, Pfründen, oder Stifftungen, verordnet und gegeben, haben wir auch auffgesetzt, wo Brieff und Siegel darumb verhanden sind, daß dieselbigen nach ihr Inhalt vor dem Richter, darin die Underpfand liegen, gesucht werden söllend.

Zum 10. so wöllend wir und habend angesehen wann sich fügt, daß ein Geistlicher mit eim Weltlichen, oder ein Weltlicher mit eim Geistlichen in Stoß und Uneinigkeit kompt, so sollen beyd Theil wann man Fried und Trostung von ihnen forderet sich deß nicht widern, sonder dieselbig nemmen und und geben nach gmeinem unserem Landtsbrauch.

Zum 11. so wird uns mancherley Beschwernuß durch die Unsern anzeiget, so ihnen von Bischöflichen Anwalten, Vicary, Sigler, Fiscalen, Notarien und Procuratoren begegne. Derhalb unser Meynung und Satzung ist, daß nun hinfür sömlich Anwält, ein jeder in seinem Ampt die unsern nicht weiter wider billigs beschweren oder anforderen, sonder sich zimlicher Belohnung benügen lassen, und die Partheyen zum förderlichsten abrichten soll. Es söllend auch hinfüro die Procuratores in Teutsch, wie vor alten Zeiten bräuchig gsein ist, und nicht in Latein procuriren, damit biderleut, so den Handel anlangt, ihr Anligen und Gerichtshandel auch verston mögen.

Zum 12. alsdann bißher gwont gsein, und mit den unsern gebraucht ist, so zwo Parthien mit einanderen in Recht gelegen, sind sie allweg beyderseit der Urtheil oder deß Sententz Brieff und Siegel zu nemmen, oder Grichtskosten abzutragen genöt und angestrengt worden, da wöllend wir, und ist unser Ordnung, daß allein die gewünnend Parthey darzu gezwungen, und namlich von einer Ehe-Sach dem Siegler und Schreiber 2. Gulden gegeben werden sölle.

Zum 13. von wegen der Mißbruch der Bekleydung so die Geistlichen, wie man sicht dieser Zeit tragen, ist unser Meynung und

Anno 1622.

Ordnung, daß nun fürohin die Priester und Geistlichen Personen so in unsern Pündten und Landen wohnen wöllend, sich Priesterlich, wie dann ihrem Stand gebürt, mit Kleydern und ziemlichen Waffen, desgleichen mit ihrem Wandel sich erbarlich halten, damit der gemeine Mensch gut Exempel von ihnen nemmen und lehren möge. Dann so fern sie von ihren Mißbrüchen nicht abstehen, und vorgemelt Bischöflich Anwäldt darinn ihr Fürsehung thun, so werdend wir darinnen zu handlen verursacht sömlichs selbs abstellen, und nicht weiter dulden.

Zum 14. des Herrn Weyhbischoffs halb, alda bißher armen biderben Lüthen mit weihen, es seye die Kilchen oder Capellen, Altär, Meßgewänder oder anders, grosser Kosten auffgelossen ist, verordnet und beschlossen: Wann jemand nun über Landt begehrt, oder die Notturfft das erfordert, so söllend ihn dieselben selb dritt Zehrung nach Billichkeit von Hauß und wider darin, außrichten, und darnach ihm für sein Arbeit ein billige Ehrung thun, je demnach und die Kilch und die Leut daselbst reich oder arm sind, und aber die Geschirr, Ornaten oder Rüstung, so dann bißhar zu sömlichem gebrauchen gwon ist, sollen nun furo allweg einer Kilchen zugehören.

Zum 15. so unser Satzung wann jemand umb Ehsachen, Kilchen oder heilige Güter vom Geistlichen Gericht gen Rom oder anderstwo appelliren will, daß wir noch jetztmal einem jeden beschwerten nachlassen, jedoch daß der Commissari oder Richter in unseren drey Pündten ein Person, so darzu geschickt und unpartheyisch sey, und nicht ausserthalb genommen, noch der Handel anderstwohin gezogen werden sölle.

Zum 16. von wegen der erkaufften ewig Zinsen so nicht erblichen sind, allda biderbleut vorzeiten zum dickeren malen in ihrer Armut schwer Zinß uff sich genommen, ist unser Ordnung, daß nun hinfür ein jeder, wann das in seinem Vermögen ist, mit dem empfangnem oder ußgebnem Hauptgut und gfallnen Zinß, dieselbigen wider abkauffen und lösen möge, doch mengklichem an seinem Erbfall hiemit unvergriffen.

Den 17. der Indultz halben so die armen Priester uff den unbestelten Cappionien jehrliches in unseren Pündten zu geben angestrenget worden, die dann in kurtzen Jahren erwachsen sind, ist unser Satzung, daß nun füro niemand darumb genöth, noch ersucht werden soll.

Und zum letsten habend wir ernstlich beschlossen, und uns deß vereyniget, by sölchen oberzehlten Sachen und Artickleu einanderen zu schirmen und zu handhaben, und darumb zusammen setzen, Ehr, Leib und Gut, allwegen der Erbeinung Pündtnuß unschedlich, so wir gmein 3. Pündt mit der Grafschafft Tyrol eingangen, und gmacht haben. Dieser vornen schriebnen Satzung, Ordnung, Stucken und Artickleu zu wahrer glaublicher Urkundt, und rechter vester Sicherheit, so haben wir hiernach bemeldten, Ich Matthiß de Rungs, der Zeit Landtrichter im Obrem Grawen Pundt genandten Grawen Pundts eigen Insiegel, Ich Hanß Carle damals Burgermeister von Chur, von wegen und im Namen gmeiner Gotshauß Leut, änhalb und här dißhalb den Gebürgen gedachter Stadt Cur eigen Insiegel. Ich Georg Belin, die Zeit Landtammau auff Davos, der Gmeinen zehen Grichten auch eigen Insiegel, all drey aus Befelch unser Obren und Gmeinden gmeiner drey Pündten offentlich hier an diesen Brieff ghenckt, für uns, all unser Erben und Nachkommenden, darunder wir uns vestenklich verbinden. Datum Montags nechst nach dem Sontag Quasi modo geniti, der da was uff den 4. Tag Aprellen, allda in der Stat Plantz auff angesetzten und angehalten Landtag, nach Christi unsers Herrn Geburt, gezehlt funffzehen hundert zwentzig und vier.

Anno 1622.

Num. XXVIII.

Der dreyen Pündten Artickelbrieff betreffend der Geistlichen Gefelle.

Im Namen der H. Dreyfaltigkeit, GOtt Vatter, Sohn und H. Geist, Amen. Alsdann von dem Fall Adams durch Verhinderung der Zyte die Sinnligkeit hinschleycht, deßhalben noth ist zu Underrichtung und ewiger Gedächtnuß der künfftigen, welchen die Ding und Sachen so unzerstörlich ewig leben söllen, der Zugnuß schrifftlicher Warheit zu befehlen, bekennen wir Landtrichter und gmein drey Pündt einhelligklich, und unverschiedenlich vor uns und alle, so in unsern Pundt und der dreyen Pündten einhelligklich und unverscheidenlichen für uns und alle so in unserem Pundt, und der dreyen Pündten oder ußerhalb gesessen und wonhafft sind, daß wir durch gmeines Manns-Nutz und Frommen, damit sich ein jeder der unseren deß behelffen und erfröwen möge, etzliche Stuck und Artickel sammentlich mit einanderen verdacht und berathen, und zu halten angesehen und angenommen habend, wie dann die hierinnen von Wort zu Wort begriffen und geschrieben stand und sind.

Item und des ersten so hand uns erfordert die groß Notturfftigkeit, daß wir gsetzt hand, daß in unsern drey Pündten kein Bischoff zu Chur, darzu kein Geistliche Person, kein weltliche Obrigkeit, weder Vogt, Ammann noch Aempter in unsern Gerichten zu setzen haben, und zu ordnen haben, besonder in ein jeder Rath, Gericht und gantze Gemeinden, wann es zu wellen kompt, oder die Notturfft erforderte, solches nach der gewüßne und gutem Bedüncken mit frommen biderben Leuten besetzen, und daß hinfür kein des

Bischoffs

Anno 1622. Bischoffs Amptleuth oder Diener, dieweil sie in seinem Dienst sind und gehalten werden, und in kein lebtag noch in Räthen kommen noch gebraucht werden sollen.

Zum 2. und als von wegen Korn, Schmaltz, Käß oder Weingült und Zinsen, die dann erkaufft und nicht Erblehen verlassen sind, wöllen wir wo der Zinßmeyer, das wie obstaht, nicht also gibt, so soll er doch nach Lut des Hauptbrieffs, namlich als von der Hauptsumm, von 20. ein fl. Pfund, old anders das Geldt darfür zinsen zu geben schuldig seyn, und sie darby ußrichten, bey Poen des Hauptbrieffs, wie der darumb den Zinß innhalt und ausweißt.

Zum 3. was Erblehen Zinß sind, soll man dieweil der recht Lehenherr der Zinß in handen hat, so soll ihm der Zinßmeyer, namlich nach luth und sag seines Zinßbriefes zinsen, und alles das Korn, Schmaltz, Käß und Wyn, vorbhalten Pfeffer und dergleichen ungebürlichen zu geben schuldig, so wird dasselbig hat, wo er aber sölich Zinß und Werth nicht hette, so soll er doch den Zinß mit Geld vernügen, wie das an gemeldtem End werth und läuffig ist, und sölich werth nicht hernach anderen verkauffen thüwrer bey Verlierung Ehr und Eyd, und für ein Pfund Pfeffer fünff Schilling Pfennig. Ob aber sölich Lehen von Geldt verkaufft wurde, so mag der Meyer der das Gut in Handen hat, sölich Zinß an sich ziehen und kauffen, oder ihm umb das Hauptgut Zinß von 20. einen geben.

Zum 4. auff daß unser vorderen, etlich Zinß an Jahrzeit, es sey an Stifften, Clöster und Kilchen geben und verlassen, dardurch den abgstorbnen groß Hülff und Fürderung zu erlangen ewiger Seligkeit zethun vermeint haben, deß wir aber nicht können bericht werden. Derhalben ist unser Meynung und Fürnemmen, daß biderben Lüten so das verschafft haben, oder ihre Erben füro nit wyter zugeben wöllen verbunden han. Als aber zu Zytten etliche Güter von wegen sölichen Jahrzyt zinsen dester neher kaufft und verkaufft sind, dieselbigen söllend desselbigen nechsten abgestorbnen Erben und nachkommenden vom selbigen Geschlecht so das verschafft hetten, heimdienen. So feer aber niemand eigentlich vorhanden were, soll und mag ein Oberkeit sölches armen Lüten, oder wohin sie göttlich und gschickt sein bedunckt, verordnen.

Zum 5. so ist unser meynung das nun hiervor kein Closter weder jung noch alt weiter nit annemen, noch fürohin nit weiter auf biderbeleut terminiren oder in bettels weiß heimsuchen, sonder soll auch ein Oberkeit biderbeleut darzu verordnen die jährlich umb innemmen uud ausgeben rechnung von ihme erfordrind, und empfahind, und söllind also ihr ziemlich ehrlich narung und wese unz uf ihr absterben oder wytter bscheyd rüw haben, uud aber die gült allda soll und mag darnach sölich gut wider hinder sich den rechten natürlichen erben heimdienen und fallen, ob man die weiß, wo aber dieselbigen nit verhanden werend, soll ein gmeiner Pundt söliche gült bewenden nach ihrem gutbedunckeu.

Zum 6. daß nun hinfüro in unsern Landen und Grichten kein kleiner Zehenden es sey welcherley das wölle, zu dem kleinen Zehen gehört, nicht mehr zugeben schuldig sind, söllend noch geben werdend. Anno 1622.

Zum 7. wo aber etwan erkaufft zehenden werind, klein und groß, es wer uf den Gemeinden oder sondern Personen und Güter, die soll man geben wie hernach geschrieben stadt, oder mit dem erkaufften haupt, nach luth jr brieffen ablösen, und ist das der groß Zehend gerechnet, nämlich was in äckren geburen würd, und nechst vorbehalten, Hanff, Flachs uud Rüben.

Zum 8. ob etwan Zehenden eintzligen und sonderbaren personen gelihen wer worden oder noch gelihen wurd, dasselbig soll einer gantzen Gmein daselbs, darin der zehend gelegen ist, ob sie das begerendt gelichnet werden, oder mögend sölches an sich ziehen, und auch thun darumb was sölche personen thun wolten und thun möchten.

Zum 9. ist unser ordnung, daß nun hinfüro niemand in unsern Landen und Communen kein zehend von Treyd oder Korn uff den Feld oder äckeren zugeben nit schuldig seyn sollen, sonder heimfuren und von Tenn von 15. Quartanen ein Zehende geben werden, ein jeder bey seim Eydt und Seel Seligkeit.

Zum 10. wo aber Weinwachs ist, soll man auch von 15. Zuber ein Viertheil einen Zehenden geben werden.

Zum 11. alsdann etlich huben, Colungen, oder Lehengütter, so bißher verlehnet gsein sind, und aber nit zu ewigen erblehen, ist unser Meynung und Ordnung fürohin solche Güter, wo dieselbe in unsern Landen oder andern Communen gelegen sind, und von unsern geistlichen Personen und Herrn gelehnet, jetz hinfur zu ewigen Erblehen verlechnet werden söllend, Knaben und Meydtlin, und iren erben, denen so die Lehen in handen hand umb ein gmein Erblehen und zimlichen zins. Ob aber die Lehenherrn, so sölche güter zuverleihen hand, zu vil oder zu schwer Zins darauf schlagen oder legen wölten, dasselbig soll allwegen an frommen unpartheischen Lüten stohn, wie oder was sie für ein Zinß druf legeud vorbehalten, ob etwan vormals Freylehen von Geistlichen unziemlich verlehnet werind, behaltend wir jedem sin recht vor.

Zum 12. alsdann arm Lüt der fällen, tagwahn vogelmal halb beschwerung gehept han, deßhalb ist unser satzung, wo es in unseren Pündten mehr zuvellen kem, daß man für ein vahl dem Herrn ein pfund pfenning zugeben schuldig seyn. Darby der tagwahn halben, wo man mehr dann ein tagwahn zethun schuldig ist, vil oder wenig soll demselbeu ein tagwahn nachglassen werden, hat er aber nur ein tagwahn zu Jahr, den soll er auch thun. Deßhalb des vogelmals halben ist gesetzt, wo ein Herr darumb gegen den seinen brief und Siegel hat, oder sonst mit Urtheil solches anbehept, söllend hinfür wie von alters her geben worden, wo aber ein

Obrigkeit

Anno 1622.

Obrigkeit gegen den seinen gar nüt hette, sol sölich vogelmal gäntzlich tod und abseyn. Wir haben auch hiemit verordnet, daß fürohin alle Wildband und rinnende Wasser zu jagen und zufischen einem jeden Gricht, darin es gelegen ist, zugehören soll. Und ob einer an sölchen wie obstaht erkaufft hette, das sol jm wiederum geben und gelegt werden.

Zum 13. so ist unser Meinung, daß fürterhin einem jedlichen Pfarrer solle ein ziemliche und ehrliche Nahrung, nach eines jeden verdienen geben werden, aus welichem gut dann ein jede Gmeind gut sein bedünckt nach billigkeit, und sol auch daby ein jede Gmeind gewalt haben allzeit ein Pfarrer zusetzen und entsetzen, wan sie gut beduncke.

Zum 14. so habend wir verordnet daß man fürohin in unsern Landen allenthalben einj jedlichem Gericht ein maß, ein gwicht, und ein maß inzunemmen und auszugeben, gleichlich und mit zweyerley seyn söllen, und sölliches alles by Churer Gwicht, Maß und Meß geben und genommen werden, darby sond die von Chur sölch gwicht und maß ohne der 3. Pündten Rath und Willen nicht verendern.

Zum 15. wo Vogteyen oder Vögt sind in unserm Gottshauß, hand wir gesetzt, daß die frävel und bussen so in derselbigen Vogtey fallend, söllend derselben Gemein zühören, die sond daraus ein Vogtey belohnen und die übrigen Güter zu der Vogtey gehörende, söllend dem Gstifft heimdienen, und denselben Amptleuten aus des Herrn Zinsen nach Rath eines Gottshuß vernügt werden.

Zum 16. der wagenleiten halben under und ob der Calffen, habend wir verordnet, daß sölches gegeben werde wie von alter her.

Zum 17. ist unser Meynung, daß kein Commun oder Gricht im Gottshuß kein Appellatz mehr für ein Bischoff zu Chur, noch seinen Anwalden ziehen solle, sonder allwegen wer ein sach zu appellirn hat, der soll für das nechst Gricht das unpartheyisch sich appellirn und ziehen, bey demselben soll es ohn wegeren und appelliren bleiben.

Zum 18. ist unser Meynung und Ordnung, wann nun fürohin ein Thumbprobst, Decan, Pfarrer, Caplan und ander geistlich, so pfründen in unsren Landen, mit Tod abgand, daß dann ein jedliche Pfründt so also ledig wird, einem Landkind uß den dreyen Pündten, der geschickt dazu ist gelihen werden söllen, und keinen ußländischen und frembden keines wegs, mit underschied wo es zuschulden käm, daß man ein Bischof zu Chur erwellen sölte, so sollend Capitel mit Rath des gantzen Gotthuß im Undren und Obren Pundt thun.

Zum 19. der Intraden halben ist gesetzt, daß hinfür kein Intraden mehr zu geben schuldig seyn solle.

Und zum letsten, damit sich unser Handlungen niemand beschweren noch sich deren klagen dörft so haben wir uns des vereiniget und beschlossen, einem jeden heimischen oder ausländischen, oder Landigen Fürsten, Herrn, Communen, oder sondern personen recht zu gestatten und verfolgen lassen, und sölich Rechtstag bestimpt, namlich welcher ützid deßhalben zum andern zusprechen und zusuchen hette, daß der oder dieselbigen hinnen S. Michels tag nechst nach dato diß briefs kommende, kommen söllen und mögen, und umb recht anruffen, wie recht ist, so soll jm recht angeben und ghalten werden, und sind zu sölchem recht von jederem Pundt 5. Mann ein Richter verordnet, die ihr geluod, eiden des Pundts halben, alldiweil sölichs recht gebruchend erlassen, und darumb urtheilen und rechtlichen entscheiden söllend, alles daß sie göttlich, billig, zimlich und recht seyn bedunckt.

Anno 1622.

Und ob aber die Widerparthey wie obstaht, etwas rechtlichen erlangte, daß doch sölches den andren unsern Artickeln und Satzungen gantz und gar unnachtheilig und unzerstorach seind söllend. Und wo je niemand innerhalb gemelten tagen und zielen erschiene, und umb recht anrüeffte, wie recht ist, so wöllen wir dannenhin sölches rechtens niemand mehr gestatten noch weiter vergonnen, sonder bey solchen erzelten satzungen und artiklen einanderen schirmen und handhaben, und darumb zusammen setzen Leib, Ehr und gut. Und soll jede Gmeind und Commun in unsren 3. Pündten, so sie mit recht sölcher artiklen halben anglangt wurden, solchen köstung, ob der ihren zukennt wird, selbs entrichten und abzahlen, ohn der andern Gmeinden und personen so nicht in das recht verfaßt und gstanden werend, costung und schaden, alles zu guten trewen. Dieser vorgeschriebnen satzung, ordnung, stucken und artiklen, alles zu warer gläubiger urkund, und mehrer sicherheit, so haben wir hienachbenampten Landrichter u. Räth im Obern Grawen Pundt und des genäten Pundts eigen siegel, und wir Burgermeister und Rath der Stadt Chur, von wegen und im Namen gmeiner Gottshuß Leuten, änhalb und herdißhalb der Gebirgen unser Statt eigen Insiegel, und wir Landtammen auf Davos, und Rathgemeiner 10. Gerichten auch unsers eygen Insigel, all aus Befelch unser Obren und Gemeinden gmeiner 3. Pündten offentlich hier an disen brief gehenckt, für uns und all unser Erben und nachkommenden, darunder wir uns all vestiglich verbindend. Datum Montags nach Joh. Baptistä, des Jahrs da man zahlt von GOttes unsers lieben HErrn Geburt 1526. Jahr.

Dieweil in den oberzehlten Artiklen in etlichen ein Mißverstand zukünfftigen zeiten entstahn und entspringen möchte, daraus Spän und Stöß erwachsen, damit aber solchem fürkommen werd, so haben wir etlich derselben baß erleutert, dann sie nach dem Buchstaben geschrieben sind, erklärt und nit verhalten, was im 4. Artickel der Jarzeit zinsen halben begriffen ist, was fest an Kilchen, es sey an Zinsen oder Gütteren geben worden, das sölches alles der Kilchen solle bleiben und zugehören. Und aber was an die Jahrzitten geben worden sind, es sey an Zinsen oder Gutteren, das wollend wir lassen bleiben, wie derselbig Artickel, so solches Inhalt vermag.

Zum andern alsdann im 8. Artickel begriffen ist der Zehenden halb, so sonderen Personen und

einzlichen

ANNO 1622. einzlichen Personen geliehen wer worden, den haben wir also erlüthert, welche weltlichen Personen von geistlichen, oder weltlichen Herren und Personen länger dann in Menschen Gedechtnus belehnet, bey demselben lassen wirs bleiben.

Num. XXIX.

Gemeiner drey Pündten Kessel-Brieff.

Wir gmeiner drey Pündten gsandte und verordnete Raths-Botten, allhie auff Davos nach altem Herkommen bey einanderen versamblet, bekennend und thund kund mit diesem Brieff. Nachdem und ein zeither (leyder) in Gwonheit und Ubung kommen, das man umb Empter, Rytt, Urthel und andere Ding nachlauffen und practiciren thut, mit Miet und Gaben geben, Schenckungen verheissen, deßgleichen mit Essen, Trincken, und viel bittlichen unerhörten Obliegen und Ansuchen, alles in der massen, daß dadurch in unserem Vaterland, Unrüw, Zwytracht und Feindschafft aufferwachsen, so viel, das zu besorgen, GOtt der HErr werde uns sölches Lasters und ungebührlichen Wandels halben härtiglichen Straffen, dann durch Zwytracht, Uneinigkeit, und sölche ungebürliche Ehrgütigkeit kein Reich nie gemacht worden sind noch Freyheit überkommen, sonder wohl gar viel herrlich Reich und Ständt zerstört und zunüt gmacht und um ihr Freyheit kommen, ꝛc. Darumb nun etlichmal in unsren Landen der drey Pündten, angezogen worden ist, solche unlöbliche und lasterliche Prattung abzustellen, jedoch gmeinen drey Pündt biß an heut dato sölches nicht haben zuwegen bringen mögen: Darumb und durch sölcher hohen Ursach willen, all drey Pündt für gut und noth angsehen, sölche Handlung auff alle Räth und Gmeinden unser Landen der drey Pündten kommen zu lassen, damit ein jetlicher Rath und Gmeind ansehen wölle, unser Landen Einigkeit, Lob, Nutz und Ehr und sich hierüber berathen, und ihre Botten mit vollkomnem Gwalt abfertigen, hierinnen zu rathen und helffen handlen noch jedes Rath und Gmeind befelch. Hierauff so hat sich jetz in gesetznem Rath dieses Punds-Tags gar vil das mehr befunden, von Räthen und Gmeinden unser Landen der drey Pündten, durch Gottes Ehr, auch unser Heyl, Lob, Nutz und gerechten Wohlstands willen, solche unehliche lasterhaffte Prattung und Keßlereyen abzustellen, wie nachfolgt; Und dieweil wir nun unser Räthen und Gmeinden der drey Pündten ernstlichen Befelch verstanden, so haben wir zusammen geschworen gelehrte Eydt zu GOTT der H. Dreyfaltigkeit diese nachgesetzte Ordnung, für uns und unser Nachkommenden zu halten. Anfänglichen also, wann sich zutragen wird Pundts-Tagen, stattlich beitagen oder grosse Rechts-Händel das Gmein drey Pündt ihre Gesandten zusammen schicken thund zuhandlen, betreffendt unser und unser Underthanen Land und Leut, alsdann soll ein jeder Bott, so von seinen Räthen und Gmeinden verordnet ist, und der in sölchem Handel sitzen thut alle gemeiniglich ein gelehrten Eydt mit auffgehepten Fingeren zu GOtt der Heil. Dreyfaltigkeit schweren, daß er ohne Miet und Gaben, durch sich selbst oder andre Personen oder sonst bittlich Ansuchen an sein Räth und Gmeinden, oder durch ander Personen Hülff, die mit Prattung oder Keßlerey umbgangen werend, Bott worden sey. Und welcher sölchen Eydt nicht thun darff, daß er ohne Prattung Bott worden sey, der soll auß dem Rath gohn, und an Ehr und Güt gestrafft werden: und dann auß seiner Gmeind ein ander ehrlich Mann in den Rath genommen werden, und darbey alle die im Rath sitzend, söllend schweren, daß sie kein Miet, Gaben, Schenckungen weder geben noch nemen wöllen, es sey um Empter, Ritt, Urthel und dergleichen. Weiter soll auch gehalten werden, es betreffe Land-Richter, Burgermeister, Landtamman, und andere Ammanschafften, Vogteyen, Ritt, alle Aempter nicht außgelassen, in unser Landen der 3. Pündten auch im Veltlin, Grafschafft Cleven, Tell und Worms gantz und gar nicht außgelassen, in und ausserhalb unseren Landen, so gmein 3. Pündt, sonderbare Oberkeiten Gericht und Gmeinden zu besetzen hand. Und hierin söllen nicht nun die in den Räthen genamset sind, sonder auch alle Gmeinden und sonderbare Personen unser der drey Pündten, und deßgleichen auch die Underthanen im Land Veltlin, Grafschafft Cleven, Tell und Worms. Und wann es sich erfunde über kurtze oder lange Zeit, das einer oder mehr solches braucht, daß er oder die seinen, oder jemands von jemet wegen auß seinem Befelch Prattung braucht mit Miet und Gaben, schenckungen, verheissen, bittlichem obliegen, oder wie sich das doch erfinden möcht, das solches geübt oder fürgenommen were, alle Gefehrd, und Argelist gantz und gar hiemit außgeschlossen, alsdann sollend der, und dieselben demnach hin in Rath, und thet nicht gebraucht werden, sondern für ehrloß Leut gehalten werdē, und ein jede Oberkeit, Gricht, und Gmeind die seinen, so übertretten habend an Ehr und Gut straffen. So aber ein Oberkeit, Gricht, und Gmeind die seinen nicht straffen woite, in der gstalt wie oben geschrieben ist, dann soll doch dieselb Oberkeit, Gricht, und Gmeind schuldig sein bey ihren geschwornen Eyden, solches seinem Pundt anzusagen, und anzugeben, dann soll derselbig Pundt straffen, wie obstaht.

So aber auch ein Pundt solches nicht thun wolt, dan sollend die anderen Pünd darzu thun, und ein Straff-Gericht setzen, und die Ungehorsamen an Ehr und Gut straffen, damit obgeschriebnem Befelch von Räthen, und Gmeinden statt gethan werde, und daß wir mögend den Fußstapffen unser frōmen Altvätteren nachtretten, damit die Ehr Gottes zufürderen, und unser Land und Leut in Gottesforcht, und gebührlich regiert werdind. Es soll auch ein jedes Haupt in seinem Pundt dieses Brieffs Innhalt von Wort zu Wort ein Copey allen Grichten, und Gmeinden zu schicken, und allenthalben verlesen lassen, damit dieser Ordnung gäntzlichen statt gethan werde, und sich ein jeder vor Schand, und Schaden zu hütten wüß.

ANNO 1622.

Mit Urkund und Stärckung aller obgeschriebener Stucken, so sind dieser Brieff drey gemacht gleich lautend, und jederem Pund einer zugestelt. Darum so habend wir Land-Richter und Rath deß oberen grawen Pundts, auch wir die Burgermeister und Rath deß Gotteshauß Punds, und wir Landtammen und Rath deß Zehen Gerichten Punds, all gemeinigklich, und unverschiedenlich unser der drey Pündten Secret, und Insiegel lassen hencken an diese Brieff. Geben auff Daves am zwantzig, und fünfften Tag October, in dem Jahr da man zahlt von der heylsamen Geburt Christi JEsu unsers Heylands funffzehen hundert u. siebenzig Jahr.

LXXXI.

(Was gestalt die Reformirten in Franckreich dem König eine unterthänigste *Declaration* übergeben/ daß sie unbilliger Weiß durch ihre Feinde verfolget/ und zu einer rechtmeßigen Gegenwehr gedrungen worden / solches ist kurtz vorher sub Num. LXXII. vermeldet. Alldieweilen aber der König / dieser Erklärung ungeachtet/ in seinem Vorhaben fortgefahren/ sich unterschiedlicher Ort bemächtiget/ und die Stadt Mompelier hart belägert/ deß gäntzlichen Vorhabens / von der Belagerung nicht eher abzulassen / biß er sie zum Gehorsam gebracht: Als musten die Hugenoten/ wolten sie anderst Frieden haben / endlich zum Creutz kriechen/ und sich vor dem König demütigen. Derohalben schickten die Reformirten Kirchen ihre Deputirte zu demselben / die einen Fußfall vor ihm thaten/ und Ihn also anredeten.)

Der Reformirten Kirchen Deputirten Rede zum König.

Gnädigster König und Herr: wir seyn von allen Reformirten Kirchen in Franckreich, und von denen in der Herrlichkeit Bearn zu Ewer Königl. Maj. gesandt, deroselben den Frieden abzubitten. Wir werffen uns in aller Unterthanigkeit vor deroselben Füsse, und biegen unsere Hertzen viel niedriger, dann unsern Leib, Ew. Maj. unterthänigst bittende, dieselbe wollen uns glauben, daß das Gerüchte, welches von derselben außgesprengt worden, als wolte sie unser Religion unterdrucken, uns in diese Ungelegenheit und Unruhe gebracht hat. Diß sagen wir nicht, unserer Mißhandlung ein Farb anzustreichen: Dann wir bekennen, daß wir unrecht gethan haben, und bitten umb Gnade. E. Kön. Maj. wolle dem Exempel seines Hochl. Hn. Vatters nachfolgen, unsere Schwachheit ansehen, und dasjenige, so wir gethan, der Forcht zuschreiben, die uns umfangen hatte, daß nicht etwa unsern Gewissen-Zwang und Gewalt angethan würde. Je grösser unser Schuld ist, je herrlicher E. M. Gütigkeit seyn wird, wann sie uns wieder in Gnaden annimt. Henrich der Grosse, E. M. hochgelobter Herr Vatter, hat uns lieb und werth gehabt, und uns getrauet, dieweil er viel gute Dienst von uns empfangen. Wie ihr nun ein Erb seyd seiner Tugenden also wollet auch in dem, daß er uns günstig gewesen, seinen Fußstapffen nachfolgen, und keinen Unterscheid zwischen uns und den andern euren Unterthanen machen, als nach den Diensten, die wir Euch erzeigen werden. Zwar wir wollen uns hinfüro befleissen, vor den Augen E. Kön. Maj. darzuthun, daß wir seyn derselben unterthänigste und getreueste Unterthanen.

ANNO 1622.

LXXXII.

(Hierauff hat der König/ auf *Intercession* deß Conestabels Deßdiguires / ungeacht der Printz von Conde und J. M. Beichtvatter hart dawider gewesen/ nachfolgende *Pacification* eingangen.)

Des Königs Antwort und Erklärung wegen des Friedens in Franckreich.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren, wünschen allen, denen dieses zu lesen fürkomt, Heyl und alles guts. Demnach allen Christl. Potentaten ein Abscheu zu haben gebühret an Blutvergiessen der Menschen, so nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, als seyn sie auch schuldig zuverhüten die Gelegenheit aller Bürgerlichen Krieg, damit ihre Unterthanen leben mögen nach dem Gesetz in guter Einigkeit und Gehorsam. Die Barmhertzigkeit GOttes, so unser Hertz gekandt hat, nach dem es ihr gefallen uns zu beruffen zur Herrschafft und Verwaltung dieser Frantzösischen Monarchy, erkennet und prüfet das inwendige. Es ist auch männiglich bekandt, daß unsere Waffen so recht und billich, als nothwendig es gewesen, unsere Authorität und Würde zu erhalten und hand zu haben, so wol gegen diejenige, die damit umgangen, wie sie unsere Minderjährigkeit unter mancherley Schein und Prætext verwirren und mißbrauchen möchten, als auch hernach gegen unsere Unterthanen, so sich zur genanten Reformirten Religion bekennten, und aber gemißbraucht worden von etlichen so sich bemühet, so viel durch ihre Einfalt zuverrichten, daß unser Königreich zertheilt würde.

Wie aber dem allen, so ist es doch gewiß, daß unser Meynung nie anders gewesen, als wie wir, nach dem Exempel der Könige unser Vorfahren, Hochlöblicher Gedächtnuß, sie erhalten möchten bey gutem Fried und Einigkeit, in solcher Devotion und Gehorsam, als sie Uns zu leisten schuldig seyn unter der Wohlfahrt unser Edicten, und mit ihnen zu handeln als mit unsern frommen getreuen Unterthanen, so lang sie sich halten würden in den Gräntzen der Unterthänigkeit, so sie ihrer Obrigkeit zu leisten schuldig. Wir haben uns auch keine Mühe verdriessen lassen, allem Bösen vorzukommen, welches dann leichtlich zuverhüten war, ehe wir zur Gewalt kamen, darzu wir gezwungen worden, unser Königliche Würde und den Gewalt, so uns GOtt an die Hand gegeben, zuerhalten, und aufzuheben alles Mißtrauen, so sie offentlich gegen unsern lieben Getreuen gehabt, also daß es niemand unbekant gewesen. Solch Unheyl nun zuverhüten, und die Zufäll, so darauff erfolgt, ihnen zuerkennen zu geben, auch zu entdecken das Vornehmen der principal Authorn und Anstiffter solcher offentlichen Unordnung, beneben dem rechten Grund unser aufrichtigen Intention und Meynung, sie nehmlich zu behalten in gutem Fried und ruhiger Besitzung alles dessen, so ihnen von den vorigen Königen zugelassen.

Wann

ANNO 1622.

Wann dann nun unsere Unterthanen von der vermeynten Reformirten Religion besser informirt worden, ihre Mißhandlung erkennt, und ihre Zuflucht genommen zu unser Barmhertzigkeit durch unterthänigste Supplicationen, so sie uns durch ihre Deputirte übergeben lassen, ihnen Perdon zu geben, und dasjenige, so geschehen, abzuschaffen, mit Verheissung sich alsdann als getreue Unterthanen nach unserm Willen zu verhalten: weil wir dann geneigt seyn mehr zur Barmhertzigkeit, als zur Schärpffe der Justitien unser Herrschafft, und sie uns gnugsam versichert, daß sie ihrem Verheissen ein Gnügen thun und fleißig nachkommen wollen, als haben wir, angesehen ihr unterthänig Anhalten, verwilligt, ihnen den Frieden unsers Königreichs zu gönnen, und zuzulassen, daß alle unsere Unterthanen in Freundschafft und Einigkeit sich vereinigen mögen, mit einem allgemeinen und gebührl. Gehorsam gegen uns.

Umb dieser und anderer Ursachen willen haben wir für uns selbs, so wohl auch mit Zuziehung der Fürsten, Hertzoge, Parium und andere Officirer unsers Königreichs, wie dann auch unser vornehmen Räthe gebotten, und verordnet, Gebieten, ordnen und setzen auch hiemit, in Krafft unser Hand Subscription, daß alle der vermeynten Reformirten Religion zugehörige in allen Dingen geniessen sollen alles dessen, so ihnen in dem Accord zu Nantes und allen Declarationen und Artickeln in unsern Höfen und Parlamenten einverleibt, zur Zeit deß verstorbenen Königs, unsers Ehrwürdigen Herrn Vatters, und auch nachdem wir zur Regierung kommen, in Neulichkeit zugelassen worden.

Wir begehren aber, daß die Übung der Cathol. Apost. Römische Religion wieder angestellt und bestettiget werde an allen Orthen und Enden unsers Königreichs, und in allen Landen, so unter unserm Gehorsam gelegen, also daß, da sie unterlassen worden, wieder frey geübet werde ohne einige Verhinderung, außdrücklich verbietende einem jedern, weß Stands oder Würden er sey, bey Straff gestrafft zu werden, als ein Verbrecher deß Friedens und Verderber gemeiner Ruhe, zu molestiren oder unruhig zu machen die Kirchen Personen in Celebrir- und Verrichtung ihrer Gottesdienst, Nieſſung und Empfahung ihrer Zehenden der Früchte und anderer Beneficien, auch aller Rechte und Prætendirung, so ihnen zustehen.

Es soll auch gleicher gestalt die Übung der vermeynten Reformirten Religion wieder angestellt werden an allen Orten, da sie hievor gewesen, nach Inhalt unsers Edicts, Declaration und Concession. Die Richter-Stühl und Officirer der Justitzien sollen wieder angerichtet werden an allen Orten, da sie vor dieser Unruh gewesen, außgenommen die Cammer von Nerag, die an ein solchen Ort verlegt werden soll, der uns belieben wird, auff eingenommenen Bericht von unser Provintz Guienne.

Wir wollen auch, daß alle neue Fortificirung, alle Castel und Vestungen, so von unsern Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion, in was Städten oder Orten sie seyn, sonderlich aber so in der Insel Rhe und Olerau gemacht worden, eingerissen und geschleifft werden sollen, außgenomen die alte Mauren, Pforten, Gräben und Wähle, so in ihrem Stand gelassen werden sollen, mit Verbietung dieselbe Oerter wider zu fortificirn nach geschehener Demolition, werden soll in die Hand derjenigen, so von uns dazu verordnet werden sollen, die besagte Demolition ins Werck zu richten, auf daß die Officirer unsers Königreichs, oder die dazu verordnete Commissarien verrichten mögen die obgedachte Instruction, so ihnen soll gegeben werden.

ANNO 1622.

Wir wollen auch, daß alle Städt der vermeynten Reformirten Religion, innerhalb 14. Tagen nach Publicirung dieses, sich submittiren und ergeben sollen unter unsern Gehorsam, dagegen sie dann wieder genieſſen sollen der Nutzbarkeit dieser unser Declaration.

Wir verbieten außdrücklich unsern obgedachten Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion, alle Versammlung, Berathschlagung, und ins gemein Zusammenkunfft oder Synoden, wie sie mögen Nahmen haben, bey Straff crimen læsæ Majestatis begangen zu haben, so fern sie von uns nicht zugelassen worden, doch soll ihnen zugelassen seyn Consistoria zu halten und Synodalische Gesprächt, wegen etwan Privat- und Kirchen-Sachen, aber mit außdrücklichem Verbott etwas von politischen Sachen dabey zu tractiren, bey Straff wie vorgemeldt.

Es sollen auch alle Unterthanen der vermeynten Reformirten Religion gefreyet seyn von aller Feindschafft, sowohl ins gemein, als insonderheit, wie dann auch von dem 76. und 77. Artickel deß Edicts zu Nantes gemacht, seither dem 1. Jan. deß 1611. Jahrs biß daher, darunter aber nicht begrieffen seyn soll das grausame Stück, so specificirt und declarirt werden in dem 88. Artickel desselben Edicts, von welchen die Richter Rechnung geben sollen, welchen gebühret desselben Erkäntniß und Wissenschafft zu haben. Und demnach es zu Privas geschehen, wollen wir, daß derselbe Ort zerstört werde, aber mit dem Herrn von Brison und den Hn. Officirern, bey welchen stehet der Gewalt ihrer Erhaltung, sollen der 78. und 79. Art. deß Staatischen Edicts vollkömlich gehalten und observirt werden, fürnehmlich wegen der Urtheil-Sprüch und Arresten, so sie gefället wider diejenigen, so von der prætendirten Reformirten Religion den Krieg geführt haben.

So wollen wir nun, daß sie sollen entlediget seyn der Action deß 58. 59. und 60. Artic. deß obgedachten Edicts, wie wir dann dieselbe haben confirmirt und bestettiget, so thun wir auch noch, und confirmiren und bestettigen alle Urtheil, so gegeben und außgesprochen worden durch unsere Raths-Personen und Richter, so gesetzt worden über die Befelchshaber derselben Provintz, es sey gleich in Civil- oder Criminal-Sachen, beneben der Execution, so wider die Partheyen von obgedachten Richtern geschehe.

So entledigen wir sie nun von allem solchen fernern Verfolg, und gebieten ein immerwehren-

Anno 1622.

wehrendes Stillschweigen, Procuratorn, Generaln; Substituten und all den jenigen, so einiges Interesse davon gehabt haben. Wir wollen auch, daß alle Gefangene, so wohl von einer als der andern Parthey, die ihre Rantzion bezahlt haben, sollen loßgelassen und in Freyheit gestellt werden, deßgleichen auch diejenigen, so es zuthun verheissen, sollen als wann sie es bezahlt hetten, gehalten und hiemit declarirt werden, und sollen alle solche Verheissungen, als ob sie nicht geschehen weren, für null und nichtig gehalten werden.

Es sollen auch gleicher gestalt alle Personen, von was Qualität oder Würden sie seyn, wieder in ihre Güter, Ansehen, Dignität, Wurde und Herrlichkeit, darinn sie vor dieser Unruhe gewesen, eingesetzt werden, unangesehen alle Vereusserung und Confiscirung, die darauff möchte geschehen seyn, außgenommen die Kriegs-Last, so etwan darauff gefallen. Den jenigen, die mit Freundschafft gehandelt haben, oder denen wir ein Vergeltung zu thun gesinnet, verordnen wir, daß diese gegenwertige Declaration von allen unsern Unterthanen, Inhalts deß 82. Artickels unsers Edicts von Nantes.

Und demnach die Catholische und die von der prætendirten Reformirten Religion von uns in die Provintzen sollen außgesand werden, umb zu exequiren diß unser Edict, so befehlen wir allen unsern lieben und getreuen Verwaltern der Parlament, Obersten, Räthen Leutenant, Richtern und Officierern, denen es gebührt, daß sie gegenwertige Mandat verlesen, publiciren, registriren, den Inhalt desselben unverletzt halten, und allem fleißig nachkommen, ohn einiges Widersprechen oder Zulassen, daß etwas darwider geschehe, auff einige Weiß: Wie wir denn unsern Verwaltern und Generalen sambt ihren Substituten hiemit befehlen, die Hand darüber zu halten, und die Justitz deßwegen sampt allem, so darzu nothwendig, verrichten, denn es uns also gefällig, und haben zum Zeugnuß dessen unser Siegel daran gehenckt. Geschehen im Läger vor Mompelier den 19. Octob. im Jahr 1622. unser Königlichen Regierung im dreyzehenden.

LXXXIII.

(Demnach die Röm. K. Maj. in diesem Jahr einen Chur- und Fürsten-Tag nacher Regenspurg außgeschrieben/ und in Person dabey erschienen/ Als hat gleich zu Anfang desselben deß H. Röm. Reichs freye Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau/ ꝛc. Hn. Caspar Lerchen von Dürmstein/ den ältern/ ꝛc. dahin abgefertigt/ und Ihr. Maj. ihre Beschwerden durch denselben in folgendem Klag-*Product* unterthänigst überreichen lassen.)

Der Reichs Ritterschafft Klag-Product: intitulirt wie folgt:

Kurtze Memorialische Verzeichnus/ deren den gefreyten Reichs-Ritterschafften/ sonderlich aber am Rheinstrom von Churf. Pfaltz und sonsten zugezogener/ auch bey itzigem Kriegswesen beygestandener Beschwerden/ neben unvergreiflicher Andeutung/ wie denselben zu remediiren.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Käyser und König, allergnädigster Herr. Demnach wegen derer den Freyen vom Adeln am Rheinstrom, und andern mehr Orten von Churf. Pfaltz, und sonsten zugezogener Gravaminum und Beschwerden vor diesem die Andeutung beschehen, daß E. Keys. Maj. zu fernerer Anhörung und Examination derselbigen, und besserer special Information jemands auß dero Rathen deputiren möchten, welches nochmahln zu E. Keys. Maj. allergnädigsten Gefallen stehet, und deroselben Resolution wir darüber in aller Unterthenigkeit erwarten, und daneben mit einer Memorialischer Verzeichnus berührter Gravaminum und Beschwerden, neben unmaßgeblichen Vorschlägen, wie denselben zu remediiren gefast, wie die Beylag zu erkennen gibt, als haben wir keinen Umbgang haben mögen, solche zu Beförderung der Sachen und ehe die andere publicæ occupationes sich allhier noch mehrers häuffen, hiemit sub num. I. beyzulegen und einzubringen, allerunterthänigstes bestes Fleißes bittend, E. Keys. Maj. geruhen auch solche Schrifft ersehen und erwegen zu lassen, und hierauff sich in Keyserl. Gnaden also zu resolviren, auch solche allergnädigste Verfügung zu thun, daß dero Vasallen und Edle Knecht die von den Freyen deroselben und deß H. Reichs Ritterschafften, sonderlich aber die am meisten bedrangte Glieder sich dessen zu erfreyen und zu verspüren haben, daß E. Keys. Maj. wie dieselbe sich auff unseren beschehenen allerunderthänigsten mündtlichen Fürtrag mit Dero Keys. Mund selber allergnädigst erklärt, ihnen zu Keyserl. Gnaden und Gutem gewogen, Thun E. Maj. damit zu fernern beharrlichen Keys. Hulden und Gnaden, auch förderlicher allergnädigster Resolution uns in aller Underthänigkeit gehorsambstes bestes Fleisses befehlen. Signat. Regenspurg den 19. Dec. Anno 1622.

E. Keys. Majest.

Allerunterthänigster gehorsambster.

Deß H. Reichs Freyen Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, Abgeordneter von wegen der Anwesenden.

Caspar Lerch von und zu Dürmstein der älter Mpr.

Folgt der angezogene Numerus I. darin besondere Haupt-Puncten befindlich.

In dem ersten Haupt-Puncten seynd nachfolgende 22. specificirte Gravamina begriffen.

Anno 1622.

Es haben jetzwolermeldte Ritterschaften im Feb. diß jetzlauffenden 1622. Jahrs underschiedlich Beschwer Puncten wider die Churf. Pfaltz, wie sie deroselben auch in An. 1611. selber übergeben worden, zum Kayf. Reichs-Hof-
I. Gravamen. „rath geschickt, darunder das Erste, von ge-„waltigem Einfall in Adeliche Flecken und Häu-„ser, auch Auffringung newer Kirchendiener.

Wird allerunderthanigst gebeten, diese und dergleichen Neuerungen und Attentaten, als dem Religion- und Prophanfrieden der Ritterschafft Privilegien und Freyheiten, auch dem Herkommen zuwider abzuschaffen, und bey jetziger Occasion, es werde gleich die Churf. „Pfaltz eingeraumet wem sie wolle, durch son-„derbahre Capitulation, und gegen Versiche-„rung, oder wie man es am besten und bestän-„digsten finden wird, (welches man dann auch bey den übrigen gravaminibus in acht zu nehmen bitten thut) zu præcavirn und zuvorkommen, auch zu solchem Ende denen an underschiedlichen Orten Beschwerdten vom Adel zum besten, in genere und in specie die Adenliche Gahnerben zu Nider Saulheimb und Mummenheim, wie nit weniger die Inhabere des Fleckens Parthenheim, mit Kayserlichen Schein zu versehen, daß sie wiederumb ihr vorhin gehabte völlige und ruhige possession vel quasi ihrer Iurium in Religion und Prophansachen manniglichs ungehindert reassumirn, haben und behalten sollen und mögen, und insonderheit dem jetzigen Kayf. Burggraven und Beampten zu Altzey, mit ernstlichem Befelch aufzuerlegen, denselben hierinnen kein Eintrag oder Verhindernuß zu thun?

II. Gravamen. Das ander Gravamen ist von angemaster „privilegirter Iurisdiction, in deme personal „und real actiones, wider die gefreite Ritter-„schaft, und deren Güter bey Chur. Pf. Ober- und Undergerichten, Ja wol nur bey den Beampten gesucht und angenommen werden.

Weil dieses der Cammergerichts-Ordnungen und Reichssatzungen den Adelichen Freyheiten und Privilegien, auch dem Notorischen Herkommen zuwider, wie in einem der gesampter gefreyter Ritterschafften, an Churf. Pfaltz sub dato Mergentheim den 9. Nov. An. 1615. abgangenem Schreiben, stattlich und wol ausgeführt, als wird verhofft und gebetten, Es werden die Gefreyte vom Adel von „all dergleichen Landsäscherischen oneribus be-„freyet, und deßwegen bey Chur-Pfaltz sonder-„bahre Fürsehung, wie oben angeregt, gemacht „werden.

III. Gravamen. Das dritte als ein sequela præcedentis, bestehet in denen auf jetztberührte actiones fundirten Citationen und Executionen.

Wird verhofft und gebetten, wie bey dem andern.

IV. Gravamen. Das vierdte Gravamen betrifft die Chur-Pfältzische Adenliche Lehenleut, welche an das „Chur-Pfältzische Hoffgericht, und nicht vor „die pares Curiæ, wann gleich bey dem Stritt „der Lehenherr interessiirt, wider die gemeine Lehenrecht gewiesen werden.

Weil solches den Lehenrechten wie jetz angeregt zuwider, auch die prætendirte Consuetudo und sonderlich contra invitos nicht, sondern vielmehr das contrarium befindlich, und durch willkürliche prorogationes in etlichen Fällen andern nit præjudicirt worden, noch præjudicirt werden können. Wird die Verfugung würcklicher manutenentz, bey Verordnung gemeiner Lehenrechten, vielen underschiedlichen Kayserlichen Erklärungen, auch den Rechten und Reichs-Constitutionen gemaß, und die Abschaffung des widrigen, umb so vielmehr verhofft und gebetten.

Anno 1622.

V. Gravamen. Das fünfft Gravamen berührt die Ge-„wissen und Religion-Sachen, indeme den Gefreyten vom Adel, an etlichen Orten administratio Sacramentorum in ihren gefreyten Hausern und Wohnungen, und darzu auch in Sterbens und Nothfallen nit gestattet, sondern versperrt wird.

Demnach diß des gefreyten Adels, aus dem Religion-Frieden und Herbringen erlangten Freyheiten entgegen, und dem Gewissen (indem sie nit jederzeit aller gelegener Orten, als hin und wieder bey und under verschiedener Herrschafften mit Adenlichen Reichsfreyheiten gesessen) gar sehr uud hoch beschwerlich. Als wird ebenmessig würckliche remedirung, und daß „ihnen dergleichen fürohin nirgendts verwehrt „werde, diß falls verhofft und gebeten.„

VI. Gravamen. Das sechste Gravamen ist, daß die freye vom „Adel mit Abforderung der Zoll, auch wol newer „und eygenes Gefallens aufgerichter, wie nicht „weniger sonderbahren Weggelter, und zwar auch von ihren eygnen in dem Land selber gewachsenen Wein und Frucht gefällen beschwerd, oder doch deren nit anderst befreyet werden wöllen, sie haben dann bey den Cantzleyen Costspiltige frey und Paßzettel aue gebracht. NB.

Der Ritterschafft am Rheynstrom und in „der Wetterau Privilegium von Kayser Ru-„dol. II. den 9. Jul. An. 1605. ertheilt, und von jetziger Kayf. M. confirmirt, ist klar, daß nit allein alle ihre eygene Einkommen und Gefäll an Wein Getreyd und andern, sondern auch alle andere zu ihren Haußhaltungen und Bawen gehörigen Materialien und Nothturfften, so durch andere Herrschafften und Gebiet, zu Wasser und zu Land zu ihren Adenlichen Häusern und Wohnungen ihrer Gelegenheit nach durch geführt werden mussen, mit einigem Zoll oder Auffschlag in keinerley weiß beschwert werden, sondern allenthalben und an allen Zollstetten ohne einige andere als ihr eygen Urkundt ledig und allerdings Zollfrey passiern und durchgehn sollen und mögen. Welches die vom Adel biß auf die bey wenigen Jahren hero tentirte Neuerungen, von alters also hergebracht, „und zwar von Zeit, als die Röm. Kayser „die Zöll noch selber gehabt und genossen, und also sich umb so viel weniger einiger Stand so die Zollsgerechtigkeiten von Röm. Kayfern oder Königen bekommen, gegen solche Freiheit mit einzigem Fug zu beschweren, und zu widersetzen. Darumb wird auch diß falls gebeten, die Ritterschafften bey ihrem klaren Privilegio und altem Herkommen, wie angeregt,

Anno 1622.

geregt, zu manutenirn, auch deßwegen bey Chur Pfaltz würckliche special Fürsehung zu machen.

Und demnach diese Beschwerung auch die im Namen K. Maj. jetzige angeordnete Beampte in der Pfaltz continuirn, und den Freyen vom Adel nicht allein den Zoll von den heurigen Wein und Frücht gefallen, sondern auch was vorm Jahr frey passirt worden, abfordern thun, und zum theil bereit abgenommen.

Als wird umb restitution und inhibition fernerer dergleichen Newrungen und Eintrags per rescriptum an jetztgedachte Beampte gebetten.

VII. Gravamen. Der siebende Beschwernuß-Punct, rühret „aus Mißbrauch des Gleidts Regal her, aus welchem eine Landtsfürstliche Obrigkeit, und consequenter Angriff, Straffen und andere Jurisdiction inferirt, und erzwungen werden will.

„Wird gebetten die neuerliche widerrechtli„che Extension des Gleidts Regals dardurch eine Landtsässerey über die Freye vom Adel, auch ihr Underthanen und Güter mit grossem Abbruch und Schmälerung ihrer hergebrachten Bottmässigkeiten und Oberkeitlichen Gerechtigkeiten eingeführet werden will, mit würcklichem Effect und Vorsehung abzuschaffen.

VIII. Gravamen. „Der achte Punct hanget dem vorigen an, „da denen vom Adel in ihren Oberkeiten, auch auff ihrem Grund und Boden, die Durchführung der Maleficanten von einem und anderm Ort, neuerlich underm Gleidts Gerechtigkeit Schein verwehret wird.

Welches abzuschaffen ebenmessiger Gestalt gebetten wird.

IX. Gravamen. „Der neundte Punct berührt diejenige, welche sonderbahre Höff und appellations Gerichtbarkeiten hergebracht, davon sie durch Chur Pfaltz vertrungen, und die appellations Sachen an das Heydelbergisch Hoffgericht oder auch wol an die Aemter gezogen werden wöllen.

Weilen angeregtes Herbringen den Rechten nicht ungemäß, auch der Chur-Pfältzischen anmassung gar nicht passierlich und zujustificirn, wird die Manutenentz desselben verhofft, und die abschaffung des widrigen Beginnens gebetten.

X. Gravamen. Der zehende Beschwerungs-Punct rührt wegen Erkauff- oder Verkauffung der Güter her, indeme, wann ein Bürger oder Bauer ein adenlich Gut an sich bringt, dasselbe alsbald aus der Ritterschafft Anlag gezogen, und mit Bürger- oder Baurlichen oneribus, als Beed, Fron, und dergleichen Beschwerdten, hingegen, wann eines Bürgers oder Bauers Gut an einen vom Adel kompt, mit vorigen Bürgerlichen und dergleichen oneribus, auch belegt und mit Gewalt darauff „beharret, Ja wol in vielen Herrschaffts„ämptern und Orten den Bürgern und Bauren gar verbotten wird: ihre Güter an einem vom Adel zu verkauffen oder zuveralienirn, daraus wann nicht remediirt würde, des Adels Undergang und uralten freykauffs Recht gantz erfolgen muß und wird.

Demnach die Ritterschafft am Rheinstrom mit einem sonderbahren Privilegio von Car. V. sub dato Augspurg den 3. Dec. An. 1547. versehen, Güter unverhindert zukauffen, wo einem vom Adel Gelegenheit ansteht, und ihme gefällt, welches des Reichs Adels uralt Herkommen, und (die geklagte Neurungen ausgeschlossen) mit seinen Haab und Gütern dardurch ins Reich selbiger Lande frey einkommen, auch zu freyer occupation, possess und Kauff in Krafft seiner Keyf. liberter gelangt ist: und „dann von Kayf. Rudolpho sub dato Prag den 9. Jul. An. 1605. daß der Ritterschafft Contribution oder Aulag einem verkauffsten oder veralienirten Adenlichen Gut nachfolge, erklärt. Anno 1621.

So wird gebetten sie bey solchen Adenlichen Freyheiten, und was sonsten die gemeine beschriebene Rechten, keine Contract zusperren, „in solchen Fällen vermögen, würcklich zuma„nutenirn, und was denen zugegen, abzuschaf„fen, oder es aufs wenigst damit kein Theyl sich zubeschweren habe, auf nachfolgende billiche Gleichheit zurichten, daß wie die Adenliche in eines Bürgers oder Bauers Hand verkauffte und veräusserte Güter derselben onera tragen sollen, wie bey Chur-Pfaltz de facto behaupter worden, also hingegen die auff einen vom Adel aus eines Bürgers oder Bauren Hand kommene Güter von deroselben oneribus befreyet werden, und bleiben, und sonsten allerseits der Freykauf statt habe, salvo jure des Adels retractus, in fernerer Betrachtung, daß sehr viel Gü- NB. „ter, so die Adenliche Geschlechter vor diesem „gehabt, durch Emphiteutische oder andere „Contractus mit Kauff und Lehen Ufftragung, „auff Fürsten und Herren und derselben Under„thanen, auch durch Cessiones und Schänckun„gen, an die Stiffter, Clöster, und Clausen und „in andere Weg kommen, dardurch ihre Intra„den mercklich gebessert, des Adels Narung ge„schmälert worden, und man sich also mit Fug „nicht zubeschweren, als ob durch Befreyung „der Bürger und Baurn in Adenliche Hände „erkauffsten Güter den Herrschafften zuviel, oder „ihre jura entzogen würden.

Der eylffte Punct betrifft etliche Adenliche XI. Gravamen. Güter an, darauff die Beede hergebracht, davon auch die Reichs- und Landsteuren gefordert werden.

„Dieweil vermög der Rechten und Kayserli„cher Privilegien sonderlich Ferdinandi I. sub „dato Nürnberg den 27. Augusti, Anno 1542. die Adenliche Güter von allen solchen und dergleichen oneribus exempt, so kan die durch Unachtsamkeit der Hoffleuth, Diener oder sonsten eingeführte und auff denselben hergebrachte Beede keines Wegs auff die Reichs- viel weniger Landsteuren, und separata, extendirt, und von einem zum andern inferirt werden, cum separatorum separata sit ratio, & tantum præscriptum saltem intelligatur quantum possessum. Derowegen auch die Abschaffung dieses Eingriffs nicht unbillich gebetten und verhofft wird.

„Der zwölffte Punct ist dem zehenden etwas XII. Gra„anhängig, und gehet fürnehmlich auff die Gü- vamen.

ter,

Anno 1622. ter, so als apert Lehen oder sonsten an die Pfaltz kommen, davon hernacher die Contributiones der Rittertruhen entzogen wider obangezogenes Privilegium Kayser Rudolphi, so auch von jetziger Kayſ. Majest. confirmirt.

Bey diesem puncto wird die Conservation dieses Privilegii auch billig verhofft und gesucht.

XIII. & XIV. Gravamen. „Der dreyzehende und vierzehende Punct „seyn in der J. Kayſ. Majest. fürgebrachter „und ubergebener propolition zumblich angeregt, daß nemlich Chur-Pfaltz under dem prætext des Privilegii vom Wildfang und Leibeygenschafft denen vom Adel fast in alle ihre Oberkeitliche jura gegriffen, und ihnen solche, wie auch andere Gerechtigkeiten auff ihren Unterthanen und Gütern entzogen, dadurch ihr Obrigkeit und freyer Stand in kurtzem gar zu Boden gerichtet werden müste.

Demnach auff dergleichen Beschwerden weyland Kayser Carl sub dato Augspurg den 12. Jun. An. 1548. in einem sonderbahren der Ritterschafft ertheiltem Privilegio Chur-Fürsten und Ständten dergleichen Eingriff und „Beschwärungen ernstlich verbotten, Als wird „die würckliche Abschaffung wider solch Privi„legium fürgenommener Eingriff, und restitu„tio des Adels in pristinum statum gebetten, „wie auch daß bey jetziger occasion Fürsehung „gemacht werde, das privilegium von Wild„fang und Leibeygenschafft durch die unrecht„mässige extention furohin nicht mehr wie biß „daher, zumißbrauchen, und dann daß denjeni„gen, welche Leibeygen gewesen, und under ei„nem Gefreyten von Adel, sonderlich etwan „auſſer oder wider desselben Willen kommen, NB. „Macht haben sollen, sich mit einem leidenlichem „Gelt zulösen, oder der vom Adel dieselbige aus „seiner Ober- und Bottmässigkeit abzuschaffen.

XV. Gravamen. Der fünffzehende Punct betrifft die Religion, so Chur-Pfaltz eygenes Gefallens wo sie nur das jus patronatus, oder præsentandi gehabt, zuändern sich unterstanden, und denen vom Adel wider den Religions-Frieden und wolhergebrachte possession vel quasi in Bestellung dero Kirchen und Schulen mit Einführung des Calvinismi Eintrag gethan und die alte Religion vertrungen.

„Wird gebetten die Gefreyte vom Adel bey „ihrem Herkommen und dem Religions-Frie„den zu manuteniren, und bey jetziger occasion „deßwegen provision zu machen.

XVI. Gravamen. Der sechzehende Punct ist von verweigerter Stellung der Freveler aus Chur-Pfaltz in die Adenliche Obrigkeiten, da sie doch hingegen aus derselben in die Chur-Pfaltz gestellet werden müssen.

Wird gebetten die Verfügung zuthun, daß dißfals gegen einem Revers Gleichheit angestellet und gehalten würde, wie anderer Orten im Reich auch herkommen.

XVII. Gravamen. „Das siebenzehende Gravamen ist die Ver„weigerung juris retractus oder Abtriebs auf „gefreyten Adenlichen Gütern, so durch Chur„Pfaltz selbsten oder den Underthanen von einem „von Adel kaufft oder an sich gebracht werden.

Diß ist obangezogenem Privilegio Kayſers Rudolphi è diametro zuwider, und wird gebetten die Ritterschafft bey solchem Privilegio zuschutzen, und deßwegen jetzunder bey Pfaltz Fürsehung zuthun. Anno 1622.

Das achtzehende Gravamen ist dem andern und dritten anhängig, da Chur-Pfaltz in Krafft prætendirter privilegirter Jurisdiction die Reichs-Austrage von denen vom Adel ersucht, nicht annehmen, oder da die Sachen angenommen worden, den process nicht Krafft solcher Austrag, sondern angeregter jurisdiction führen wollen. XVIII. Gravamen

Wird hierauff, wie bey dem andern und dritten, die Abschaffung dergleichen Beginnens gebetten.

„Das neunzehende Gravamen ist, daß derer XIX. Gra„vom Adel Hofffhaußleuten, und Jahrbestän- vamen. „dern ihrer Güter under dem prætext, als ob sie „Uber-besserung und andere jura sive personalia darauff hetten, Fron, Dienst, auch Beed, NB. Schatzung und dergleichen, so wol durch Pfältzische Diener und Beampten, als auch die Gericht und Gemeinden zugemutet, und mit Verbietung Wasser und Weyd, als ob diß dem Bauren und seinem onere allein in die Welt und nicht dem wol im Reich meritirtem vom Adel und den seinigen geschaffen, auch in andere Weg abgetrungen, oder da sie sich dergleichen nicht subjiciren wollen, zu Bauung und Bestand der Adenlicher Guter nicht verstattet werden, es sey dann daß sie in deren Costen und Brod, als wann die Freyheit diesem anhienge, begriffen seyn.

Das ist obangezogenem Car. V. Privilegio, der Rechten und dero Billichkeit, auch deme, was sonsten bey Fürsten und Herren in Bestellung dergleichen Güter under andern und frembden Obrigkeiten herkommen, zuwider, und wird also die Abschaffung eines solchen umb so viel mehr verhofft.

„Das zwantzigste Gravamen hat Gemein- XX. Gra„schafft mit dem dreyzehend und vierzehenden, vamen. „indeme der Ritterschafft ihre leibeygene Leuth, auch wol in ihrer eygner Obrigkeit de facto und in anmaßlicher Krafft des Privilegii vom Wildfang und Leibeigenschafft entzogen worden.

Demnach mit Bestand, dem Chur-Pfältzi„schen Fürgeben nach, nicht behauptet werden „kan, daß denen von der Ritterschafft und vom Adel keine leibeygne Leut zuhaben gebühre, sondern dieselbe zum Theil ein solches wol hergebracht, und dergleichen leibeygene Leuth durch Erbschafft, Kauffs oder andere Contract bekommen, so seyn sie ja ihrer possession vel quasi de facto nicht zu destituirn, und was dargegen also fürgenommen, billig und Rechtswegen zu cassirn, wie darumben allergehorsambst gebeten wird.

Endlich und zum Beschluß wird denne vor XXI. Gra- diesem eingebrachten gravaminibus, auch diß vamen. addirt, daß bißweilen etliche dem Rheinischen u.

Wet-

Anno 1622.

Wetterauischen Creyß zugethane vom Adel Lehen recognoscirn müssen, weiln dieselbe sich in Lehen reversen befunden, so doch sie oder ihre Voreltern bey Menschen Gedencken nie gehabt noch genossen, auch nicht wissend ob sie solche jemals in possessionem bekommen, und wie dieselbe bey Kriegs- oder andern Läufften sich verändert und wiederumb verlohren, gestalt sie dann auch zur recognition angehalten worden, wann sie gleich solche Lehen aufgekündiget.

„Wird gebeten es bey jetziger Occasion und „sonderlich wann die Lehen von neuen empfangen werden solten, dahin zurichten, wann Chur NB. Pfaltz dergleichen Lehenstück, wie mit etlichen ist, selber in Handen hat, daß sie dieselbige solchen Vasallen, weiln wegen stettigs renovirter Investitur keine præscriptio zu prætendiren, wiederumb einraume, da sie aber in fremden Handen, zu Recuperirung derselbigen ihnen helffe, oder da unwissend, wie und wohin sich solche Lehenstück verlohren, den Lehenleuten die Aufkündigung solcher manglender Stück, oder deren Abschaffung aus den Lehenbrieffen und Reversen ohne Entgelt verstatte.

XXII. Gravamen.

Ferners wird von den pfältzischen Beampten, da etwan sie Hasenhäge und Stöcke auffgerichtet, bey Verfolgung der an denen Orten, in welchen die vom Adel jagens und hetzens Gerechtigkeit haben, auffgetriebener Hasen und andern kleinen Wilds in das Pfältzische territorium, denen von der Ritterschafft mit starcken Strafen zugesetzt, auch ihnen also ausserhalb der Hasenhäge und Stöcke das Weydwercks exercitium gär verwehrt, oder doch allzuviel restringirt.

„Dieweiln Rechtens und Herkommens, „daß einer die auffgetriebene Wild wohl in ein frembdes territorium persequirn mög, und der Ritterschafft solch exercitium billig zugünnen, und nicht zu restringirn, so wird gebetten, ihnen solche Freyheit zugestatten und zu bestättigen, auch bey der Pfaltz in specie Fürschung zuthun, daß sie darwider nicht beschwäret werden.

Und demnach fast bey allen diesen Puncten allein die Vollzichung und würckliche execution desjenigen allerunderthänigst gesucht wird, was neben den heilsamen Rechten, Reichs Constitutionen, Privilegien und der Billichkeit, underschiedliche Kayss. Erklärungen und Verordnungen mit sich bringen, sich auch über die verhoffende allergnädigste Willfahrung niemand mit einigem Fug zubeschwären haben wird, so wird dieselbe umb so viel desto mehr in Underthänigkeit verhofft.

Folgt allhier der zweyte Hauptpunct wegen der Reichs-Ritterschafft jetziger grossen Kriegs-Gravaminum.

Was fürs ander die aus dem Krieg von Feindten und Freundten entsprungene und herkommene verderbliche Leibs Haabs und Guts Beschwärungen anlangt, seyn dieselbe nicht wol zu erzehlen. Viel von der Ritterschafft, auch Adenliche Matronen und Kinder müssen sich an frembden Orten im Elend bekümmerlich aufhalten, ihre und ihrer Underthanen Hoff, Hauser, Wohnungen und Güter seyn verderbt, verbrennt, abgebrochen und verwüstet, ihnen sonsten alle Nahrung, auch die Pferd und Viehe genommen, daß also die Feldtgüter öde und ungebawet liegen bleiben, der hohen Leibs und Ehren Injurien, so den Personen täglich widerfahren, zugeschweigen.

Anno 1622.

Es hilfft nicht, daß einer vom Adel sich in „Kayss. Majest. devotion gehalten, man hat keinen Respect und underschied der Religion, die Kayserliche und andere Salvaguardien gelten „nichts, sondern werden viel mehr zu nicht ge„ringem Despect Kayserlicher Majest. Autho„rithæt mit Fürwendung, was sie nach Kayss. „Majest. zutragen, sie dienen dem König in „Hispanien, oder sonsten diesem oder jenem Herren, in Wind geschlagen, verlachet, durchschossen, abgerissen, zerhawen und mit Fussen getretten, Kayserlich Inhibitions-Befelch und Schreiben, nutzen wenig oder gar nichts, also daß Christliche und sonderlich Adenliche Hertzen den Jammer nicht gnugsamb bedawren oder klagen können, und, wo nicht remedirt wird, der endtliche Undergang des Reichs freyen Ritterstandts zugewarten, ja auch bey dem meisten Theil die Erholung voriger Nahrung, Standts und Kräfften nimmermehr oder schwerlich zuverhoffen, wann gleich dem Unwesen bald Rath geschafft wird.

Diß verderbliche Unwesen rühret zum Theil licentia militari her, und Einführung vieles frembdes Volcks, auch verscheidener Generaln, theils der Soldaten Klag nach, aus ungleicher Bezahlung und Besoldung des Kriegsvolcks, theils auch daß die Befelchshaber, auch alte und newe Diener und Beampte, in der Pfaltz dem Ritterstand nicht gut, oder doch sich von desselben Gütern und Underthanen zu bereichen und das Marck aus dem Land zu saugen sich befleißigen, und dann daß allenthalben durchaus bey den Ständen und Obrigkeiten keine Anstellung und Muth, dergleichen exorbitirenden Beginnen (so die Generaln und Befelchshaber selber nicht gut achten und heissen) ja wol dem Herrnlosen zusammen geschlagenen Gesind zu wehren, vorhanden.

Wie nun dergleichen inskünfftig, sonderlich bey weiterer Continuation des Kriegs, zufür kommen, bevorab, durch gute Underhaltung der Soldaten ohne Entgelt und Nachtheil des unschuldigen Adels, das wird billich Kayss. Majest. Churfürsten, und Fürsten, auch den Kayserlichen Räthen zuerwegen heimgestellt, aber daneben darfür gehalten, daß under anderm auch nachfolgende Vorschläg zubedencken seyen:

I. 1. Ob nit die Generaln anzuweisen, den Reichs Ständen und Ritterschafften den Reichs-Constitutionen gemäß Caution zuleisten, weil ohne das Kayss. Majest. sincerirt haben, dero Kriegsvolck solte sich denselben gemäß erzeigen und verhalten?

2. Ob

ANNO 1622.

2. Ob nicht ein ansehnlicher Kayserl. Commissarius zu Beschützung der Unschuldigen, und daß die Feld-Güter wiederum sicherlich mögen gebawt werden, auch unterm gesuchtem Schein etwan einiges Verbrechens oder anderer Ursachen von den Kriegs-Officianten, ohne ermelten Commissarii Wissen und Willen, gegen die vom Adel und ihre Angehörige mit Straffen, furagiren, einquartiren und dergleichen nichts vorgenommen werde, zuverordnen, ersprießlich seye?

3. Ob nicht den Befelchshabern und Pfältzischen Beamptem ernstlich zubefehlen denen von der Ritterschafft ihre Lehen und eygene Gefäll, Pensionen, und Renthen zu noch mehrer Beschwerung und Mängel derselben nicht zu sperren, uffzuhalten, vielweniger gar zu entziehen, wie man biß dato practicirt. Demnach aber solche Vorenthaltungen zu noch mehrerer Ruinirung deß in gebührendem gehorsamen verbliebenen Adels gereicht, und den Kayserl. Erklärungen, auch Adenl. Freyheiten zuwider, so wirdt die förderliche Abschaffung desselben allerunderthänigst verhofft und gebetten.

4. Ob nicht an statt der Frembden welche der Kayſ. Majest. und dem H. Reich mehr Schaden als Nutzen, Patrioten auß der Ritterschafft Mittel zu den Aemptern, und an statt dem Adel übel affectionirter Diener unpartheyische zusetzen dienlich seye:

5. Zu Abwendung der Plack- und Streyfereyen, sonderlich deß Herrnlosen Gesinds, den Gefreyten vom Adel Conjunctiones mit andern Ständen zu verstatten, Ja die Stände zu dergleichen Medien von Kayserl. Majest. selber zu erinnern?

Und so viel von unvergreifflicher Fürkommung fernerer den Gefreyten vom Adel besorgender verderblicher Trangsaln.

„ Was aber die Ergetzlichkeit der bereit erlittener über mehr als ein Million Golds sich belauffender Schäden betrifft, ist man ohne einige Maßgebung der Meynung, daß undern andern Mitteln die Widerauffrichtung und Erhaltung, wo nicht aller, doch der fürnehmster Gahnerbschafften, als Wachenheim an der Hard, Dürmstein, Schornsheim, Steinkalenfelß, Bechtolsheim, Nider Saulheim, Mommenheim und andere am Rheinstrom beeinträchtigte Ritter-Ort nicht das geringste seye, Wie auch zu Oppenheim ohne männiglichs befügte Beschwärung: Bevorab wann von den Ritters-Gerichten und mit Interessenten Inwohnern der Pfandt-Schilling erstattet würde, welches denselben nicht zuwider seyn wirdt, die Restitutio der Reichs-Pfandtschafften zu jetzgemeltem Oppenheim, Keyserslautern, Ingelheim, und was darzu gehörig, auch mit denselben in der Pfand Verschreibung begriffen, in pristinum statum & libertatem gestellt würde, darzu nicht wenig dienstlich seyn.

NB. Pfandschilling.

Sonderlich wann den Ritters-Gerichten eingeraumet und verstattet würd, wie man aller underthänigst verhofft und bittet die von Churf. Pfaltz an jetzbemeldten Orten eingezogene uff den Adel herkommene und gewiddembte Manns- und Weibs Geistliche Clöster, auch etwan andere Weltliche Renthen und Güter, neben Underhaltung der Kirchen und Schulen, zum theil auch pro honesta educatione & convictu der Adenlichen Jugend durch dero Auffnehmen Ihr. Majest. dem Heil. Reich und Vatterland hoch bedient ist, zu verwenden.

ANNO 1622.

Ferners und dieweil bey der Churf. Pfaltz mit deroselben Reichs und Pfältzischen Burckh Lehen fast ins gemein der beschwerliche widerrechtliche Mißbrauch eingeführet werden wöllen, daß man dieselbige allein jederzeit dem primogenito verliehen, und wann derselbe absque masculis hæredibus verstorben als apert eingezogen, da gleich Agnaten, " Ja „ auch Brüder vorhanden gewesen, und aber „ über die Burck-Lehen zu Oppenheim ein Privilegium von Kayser Rudolpho dem Ersten, denen Burck-Mannen ihrer getrewer Dienst willen zu Gutem ertheilt, vorhanden, daß derselbe auf die primogenitos, und da kein masculus vorhanden, auf die ältiste Töchtern devolvirt werden sollen, wie die Beylag sub lit. A. bezeugt.

So würde die Ritterschafft auch für ein Kayſ. Gnad und Recompens zuerkennen haben, wann jetzberührtes Privilegium in seinem Esse und rechtem Verstand, wie ohne das billich, gelassen, und von Ihro Kayſ. Majest. zur Ritterschafft künfftiger Recompens dahin erleutert würde, daß die Oppenheimische Burck-Lehen gleichsam andern gemeinen Burck- oder Mann-Lehen respectivè auch die Agnaten, „ und zwar jederzeit auff den nächsten und Eltisten fallen, und dieselbe mit solcher damit sie also in familia bleiben, investirt, und wann Töchtere vorhanden der Eltisten ein leidenliches zum Abstand nach Beschaffenheit deß Lehen-Guts und nahender Verwandtnuß dagegen erstattet und gegeben, sonsten aber die ältiste Töchtere, oder auch in Mangel derselben Leibs-Erben die andere oder derselben Leibs-Erben secundum ætatis prærogativum damit belehnet werden.

Anreichend aber wie etwan einer oder der ander in particulari nach Beschaffenheit der erlittener Schäden zu recompensiren oder auch der Ritterschafft ins gemein sonsten weiters zu helffen, wird Kayſ. Maj. allergnädigstem Gefallen heimgestellt zu Erkündigung der Schäden, auch der Recompens-Mittel bey der Rheinischen Ritterschafft und sonsten dero Belieben und Gutfinden nach Verordnung, und hernacher hierinnen ferner allergnädigste Erklärung und Verfügung zu thun.

Zum Beschluß kan man auch keinen Umbgang haben dessen zu gedencken, wie die von der Ritterschafft in dem hoch gravirt, daß in den Flecken und Dorffschafften, wo sie ihre Adenliche Residentz und andere Häuser oder sonst Güter haben, die Inwohnende gemeins Leuth, oder auch wohl etliche Stände selbst, denen etwan Brandschatzungen, Contributiones und dergleichen Gesuch aufgesetzt und imperirt werden, dieselbige in partem onerum und auch der gemachten privat Anlage vieler Zehrungs-

Anno 1623.

Kosten, Guardi-Gelder mit einzuziehen, oder uff die Gemarckungs-Güther zu schlagen und außzutheeilen, Und also von ihme ein gewisses auch wol übermäßiges Antheil zuerzwingen sich anmassen dörffen, Dabeneben sonsten ihre deß Adels hin- und wider gesessene Censiten, Gült, Pfocht und Hoffleuth sie haben gleich bey fürgenommener Execution in der Pfaltz viel oder wenig erlitten, ihre Schuldigkeit nicht entrichten wollen, sondern mit Vorsatz ins retardat kommen und sich von zurück gehaltenen Adenlichen Gefällen nähren und ihre eygene onera damit abstatten ꝛc.

Gegen dieses alles wird allerunterthänigst gebetten, die Gefreyte Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten mit einem Kayserl. Decret zu versehen, „und sonderlich den Beampten in der Pfaltz
NB. „in ernstlichem Befelch auffzulegen, daß die „vom Adel, ihre Hoffleut Güter und angehörige Diener und Unterthanen mit dergleichen oneribus ihren Freyheiten zuwider nicht belegt noch beschwärdt, auch ein wiedriges den Gemeins Leuten und Bauren keines wegs gestattet, und dann ihre Censiten zu Erstattung schuldiger Gebühr, und was sie in das retardat, „sonderlich etwan propria culpa, wie von „etlichen beschehen, kommen lassen, wo nicht „auff einmahl und alsbalden, doch nach und nach, wie ihnen zu præstiren Maß gegeben wirdt, angehalten werden.

Nicht weniger werden auch ferners denen von der Ritterschafft, wann sie gleich jederzeit in Kayserl. Majest. Devotion geblieben, ihre auß den Chur-Pfältzischen Aemptern und Orten jährlichs gebührende Lehen und eygenthumliche Gefäll, Renthen und Pensionen, darvon
NB. beym dritten Vorschlag gemeldt von den neuen „darinnen angeordneten Beampten in facto „nicht mehr ohne Paß-Zettel weder sonsten gefolgt, sondern gehembt oder gar eingezogen, gestalt man dann solche zu diesem Ende bey in Neulichkeit zu Oppenheim von den bedienten angehörten Pfältzischen Rechnungen, durchstrichen, und nicht paßiren lassen wöllen, also und der gestalt, daß auch das jenige, was in nächsten verwichenen beyden Jahren die Adels-Personen erhoben, von denselbigen wiederum gefordert wird.

Demnach diß, unterschiedlichen Kayserl. Majest. Erklärungen, und Vertröstungen auch den Rechten und aller Billichkeit è diametro zuwider, als wird um nothwendige Inhibition an alle gehörige Ort allergehorsamst gebetten.

Welches alles und jedes E. Kayserl. Majest. allerunterthenigst und uffs kürtzest durch diesen fernern Memorialischen Bericht über gethane mündt- und schrifftliche Proposition vorzutragen man nicht umgehen sollen noch können ꝛc. E. Kayserl. Majest. gewürigste Resolution allergehorsambst darüber erwartendt und bittendt.

Folgt die Beylag sub littera A. oder das Privilegium

Keysers Rudolphi PRIMI.

Darinnen der Oppenheimer Reichs-Burck-Lehen Succession halber Ordnung beschicht. Anno 1623.

Rudolph von GOttes Gnaden Römischer König allezeit Mehrer ꝛc. Allen zu den diese Brieffe kommendt, wollen wir kund seyn. Daß wir angesehen haben, willige und getreue Dienst deß Reichs, und unserer Burckmänner zu Oppenheim, die sie uns, und dem Reich offt willigklich und getreulich gethan haben. Verleihen und geben Wir ihnen auß Königl. Mildigkeit, und auß sonderlicher Gnade, Daß „welcher auß den Burckmännern der „Kinder hat / stirbt / oder abgehet: „Bleibet dann / nach seinem Tod sein „eheliche Haußfrau / ohn ein andern „ehelichen Mann / So solle sie zu Ende „ihres Lebens / das Burck-Lehen ge„rühwiglich und in Frieden besitzen / „und nach ihrem Tode / soll solch Lehen „gefallen auff sein ältisten Sohn / ob er „Söhne hätt / seynd es Döchter auff „sein ältiste Dochter / Wäre es aber daß „die Frau nach ihres Mannes Tod ei„nem andern Mann zu der Ehe vertraut „wirdt / alsdann wöllen Wir daß sie ge„fallen sey von dem Besesse / und Gerech„tigkeit / deß Burck-Lehens / und dasselb „Lehen als vor gemeldt ist / soll fallen „uff sein älteren Sohn / hat er aber nis „Söhn verlassen / so soll die ältiste Doh„ter besitzen solch Lehen. „

Zu Gezeugnuß dieser unser Leyhung, haben Wir diese Schrifft thun bewahren. Mit Unser Majestät Siegel ꝛc. Datum Anno Domini 1290. uf St. Philipps und Jacobs Abendt im Meyen ꝛc.

LXXXIV.

(Auf vorgehende der Reichs freyen Ritterschafften Beschwärung und Vorschläg / haben Ihr Kays. Majest. auff deß hochlöbl. Reichs Hof-Raths vor abgefastes *Votum* denenselben folgendes *Decret* zu gutem ertheilt.)

Der Kayf. Maj. der Ritterschafft ertheiltes Decret.

Die Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheymb Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, Haben in Gnaden angehört und vernommen, was Ihre und deß Heiligen Reichs freye Ritterschafften am Rheynstrom, in Schwaben, und Francken, den viertzehenden und neunzehenden nächst verschienenen Monats Decemb. sowohl den 16. Januarij, jüngst hin, in unterschiedlichen Puncten, mit welchen sie Ihrer unzweiffentlichen Reichs Immedietæt und habenden Privilegien zuwider, von dem proscribirten Pfaltzgraffen, und von andern Orten betrangt und beschwert worden, allerunterthenigst eingebracht und übergeben haben.

Wie nun Ih. Kayf. Maj. seithero, derselben angetrettenen sorgfeltigen Regierung, Ihr mit sonderem Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschafften, und derselben Mitglieder, als Ih Kayf. Maj. und deß H. Reichs Vasallen und Edle Knecht, in gemein und absonderlich, bey Ihrem Standt, Würden, Gerechtigkeiten, und denen von Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käisern und Königen,

Anno 1622.

Königen, und jetzgedachter Ihrer Käiserlichen Majestät selbsten wohl hergebracht, erlangt, und confirmirten Privilegien, geschützt und gehandhabt werden möchten.

Als haben Ihre Käiserl. Majest. zu Erzeigung dieses Ihres unveränderten Gemüths, noch vor diesem auf die eingewandte Beschwer, wegen deß einquartirten Volcks, an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfaltzgraffen bey Rheyn, Hertzogen in Obern- und Nider-Beyern, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truckseſſen und „ Chur-Fürsten, Ihre Schreiben, damit diß- „ falls geziemende Moderation, gebraucht, und NB. „ so viel die Umbständt deß Feindts, der Zeit und deß Orts zulässet, gedachte Ritterschafften mit Einquartirung verschont werde, abgehen lassen.

Wie dann Ihr. Käiserl. Majest. sich auch dahin erklären, daß Sie bey dem künfftigen Possessorn der Chur-Pfaltz und andern Orten, da es die Notturfft erforderen würdt, durch ernstliche Decreta, die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregte freye Reichs-Ritterschafft, und dero Mitglieder, an deren ungezweiffelten Reichs Immedietæt, vermög dessen von Weylandt Käiser Matthia, Hoch- „ löblichsten Angedenckens, an den proscribir- „ ten Pfaltzgraffen, sub dato den 20. Julii „ An. 1617. abgangenen Käiserl. Schreibens, nicht turbirt, die Gerechtigkeit der Leibeygenschafften, und der Wildfang ihrer habenden Adelichen Privilegien und Freyheiten zuwider (geklagter massen) nicht extendirt: Ihre Privilegia, Die Landsässerey, und alle dero Anhäng, Auch die auß der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft transferirte Adeliche Güter, Die Wildtbänn, und Wildtfuhren, die Arresten, Die Leibeygene Leuth und Leibs-Fauth, die Gleidt, die Zöll, und Weggelter, die Juden, und ihre wucherliche Contræct, die Reichs, und andere Collecten und Steuer, auch derofelben Freyhimg Denn freyen Kauff, Und Befreyung der Adelichen Hoffleuth, die Blutbänn, Und alle andere denselben mehr anhangende Puncten betreffendt, wie solche Ihro Käiserl. Majest. Vorfahren am Reich, Weyland Käiser Carl der Fünfft, Käiser Ferdinand der Erste, Käiser Maximilian der Ander, Käiser Rudolph der Ander, Und Käiser Matthias, hochlöblichster Gedächtnuß, Auch Ihr. Käiserl. Majestät selbsten theyls gegeben, theyls declarirt und confirmirt haben, in unüberschreitlicher Acht gehalten, **Und daß in erreichenden Strittigkeiten / und irrigen Sachen / der künfftige *Possessor* der Chur-Pfaltz / auff Beklagen und Ansuchen / deren von der Ritterschafft / Ihr. Käiserl. Majest. und Dero Reichs-Hoff-Rath / *pro Judice* erkennen / daselbst recht geben / und nehmen / und dessen Erkanntnussen ohne *excipiren*, oder *provociren*, *pariren*; auch die Ritterschafft wider hie obiges alles keines wegs beschweren thue.**

Und ob wol durch diese Ihro Käiserl. Majestät gnädigste Erklärung, die in deren, obgenannten Neunzehenden Decembris præsentirten Memoralischen Verzeichnuß begriffene Gravamina, so zum Theyl die drey Ritterschafften in gemein, zum theyl den Rheynstrom insonderheit betreffen, Ihre Erledigung mehrer theyls, vor sich selbsten erlangen, So haben sie doch höchstgemelte Ihre Käiserl. Majest. auff dieselbe von Puncten zu Puncten, nachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt.

Anno 1622.

Und so viel bey dem ersten Haupt-Puncten, der geklagten Gravaminum, mit welchen Sie, von dem gewesenen Pfaltzgraffen beschwerdt worden, anlangt: So erklären sich Ihre Käiserl. Maj. über das Erste, Fünffte, und Fünffzehende (in welchem sie sich beschweren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall, newe Kirchen-Diener in ihren Adelichen Flecken und Häusern, auffgetrungen, und in den Gewissen, und Religions-Sachen, den Gefreyten vom Adel, an etlichen Orten in ihren gefreyten Häusern, und Wohnungen, auch gar in Sterben und Nothfällen, die administratio Sacramentorum, nicht gestattet, und in denen der Ritterschafft zugehörigen Orten (da der Pfaltzgraff das Jus patronatus gehabt,) der Calvinismus eingeführt worden) dahin; **Daß sie gedachte freye Reichs Ritterschafft / bey dem so hoch betheuerten Religion- und Prophan Frieden / handtzuhaben und zu schützen beständiglich entschlossen / und ihnen hierwider ichtwas beschwerlich zuzufügen / nicht gestatten wollen.**

Wie dann Ihr. Käiserl. Maj. in gleichen, wegen der andern und dritten Beschwärdten, darinnen angezogen wirdt, daß Pfaltz sich der Jurisdiction tam in personalibus, quam in realibus actionibus, über die freyen Ritterschafft, und Güter angemaßt, und diesem zu Volg, mit Citationen, und Executionen, wider Sie procedirt, sich gnädigst resolvirt, **Daß die freye Reichs Ritterschafft / bey der unwidersprechlichen *Immediatæt*, geschützt und gelassen / und hiergegen alle widerige *Turbationes* ins künfftige / Sie geschehen auch unter welchem Schein es wolle / abgeschafft / und verhütet werden sollen /** Und damit höchstgedachter Käiserl. Majest. Vätterlich sorgfältig Gemüth, von gedachter Ritterschafft desto mehr verspürt werde, So wollen mehrange- „ regte Käiserl. Majest. Ihrem und deß Heil. NB. „ Reichs Cammer-Gericht zu Speyer (damit „ gedachte Ritterschafften in ihrer Freyheit un- „ angefochten bleiben) sondern viel mehr sie „ darbey geschützt und gehandthabt werden, „ insinuiren lassen.

Bey dem vierdten Gravamine, da ein Streit in Lehen-Sachen, zwischen Adelichen Chur-Pfältzischen Lehen-Leuten, und dem Lehen-Herrn fürfällt, sollen sie vermög gemeiner Lehen-Rechten, quod tunc pares curiæ sunt Judices, gelassen, und für andere Hoff-Gericht (es wäre dann Sach, daß solch Hoff-Gericht von paribus curiæ bestellt wäre) nicht gezogen werden.

Anno 1623.

Beym 6. Gravamine, die Abforderung der Zöll betreffendt, lassen höchstgedachte Ihr Kais. Majest. sie die Ritterschafft, bey der, von Keyser Rudolpho hochseeligsten Angedenckens, den 9. Julii Anno 1605. ertheilten und von Ihr. „Kais. Maj. selbst confirmirten Privilegio, NB. „der Zollsbefreyhung halber, verbleiben.

Wie dann auch Ihr. Käiserl. Majest. bey dem 7. die angemaste Turbation, unter dem Prætext deß Gleydts Regal abzuschaffen gemeynt, und ihr der freyen Ritterschafft, bey dem achten, die Durchführung der Malificanten auff ihrem Grund und Bodem verstattet, und nicht gehindert werden sollen.

So viel aber das 9. Gravamen, durch welche die jenige Freye vom Adel, welche sonderbare Höff- und Appellations-Gerechtigkeiten, hergebracht, darvon vertrungen, und die Appellations-Sachen, an das Heydelbergische Hof-Gericht, und andere Aempter, gezogen worden, betrifft: Wöllen Ihr. Kais. Majest. zu Einziehung umständlichen Bericht, was es mit diesem Werck für ein Beschaffenheit, so bald es die Zeit füglich erdulden würdt, eine Commission anstellen, und nach Befindung, sich dero Sachen Billichkeit gemäß, erklären.

Bey dem zehenden und zwölfften Gravamine, können Ihre Käiserl. Majest. gar nicht gestatten, **Daß die Adeliche Güter, so etwan Bürger oder Bauren an sich bringen / oder sonst als *apert* Lehen / an die Pfaltz kommen / auß der Ritterschafft Anlagen / und *Contribution* enzogen werden sollen / sondern gedachte Ritterschafft / bey den gemeinen Rechten / und deßwegen erlangten *Privilegien*, handzuhaben und zu schützen.**

Ingleichen auch bey dem eylfften Gravamen seyn mehrgedachte Käiserl. Majest. allergnädigst gemeynt, nicht zuzulassen, daß gedachte „Ritterschafft, unter dem Schein der eingeschlichenen Beeden, wider ihre Privilegia „molestirt, Sondern es bey der freyen Ritterschafft Immedietæt verbleiben soll.

Belangend die gar zu weite *Extension* deß Wildfangs / bey der dreyzehenden und vierzehenden Beschwärnuß / soll die Verfügung geschehen / daß solche eingestellt / und lassen Ihr. Majest. derselben nicht entgegen seyn / daß die jenige Leibeygene / so unter einem Gefreyten vom Adel / wider desselben Willen kommen / sich entweder mit einem leydenlichen Geld lösen / oder in Verbleibung dessen / der vom Adel / die auß seinem Gebiet abschaffen möge.

Uber das 16. Gravamen, resolviren sich Ihr. Majest. daß: wie die freye Ritterschafft auf Revers die Ubelthäter erfolgen lassen, sie ihnen gleicher gestalt reciprocè gefolgt werden sollen.

Es wollen auch in dem siebenzehenden Gravamine höchstgedachte Kaiserl. Majest. offtgemelte Ritterschafft bey dem erlangtem Privilegio super Jure retractus, auf gefreyeten Adelichen Gütern schützen und handthaben.

In dem achtzehenden, lassen Ihr. Kayserl. Majest. es bey dem jenigen, was in Ihrer und deß Heil. Reichs Cammer-Gerichts Ordnung, diß Orts versehen, verbleiben. Anno 1623.

Das neunzehend Gravamen, daß der vom Adel, Adeliche Güter, da sie nicht principaliter residiren, sondern durch Hoffleuth und Jahr„Beständer bestellt seyn, von den Pfältzischen „Beampten mit Fron, Dienst, Beeden, Schatzung und dergleichen betrangt werden, Erklären sich Ihre Majest. auch dieses zu *remediren*, in kein Vergessen zu stellen.

Ingleichem seynd Ihr. Majest. bey dem 20. Gravamine nicht gemeynt, daß die Freyen vom „Adel, der eygenen Leuthen, die sie justo titulo „an sich bracht, sine causæ cognitione destituirt werden solten.

Die ein und zwantzigste Beschwernuß, weil solche altiorem indaginem requirirt, wird sie zu besserer Erkündigung der Sachen, auff obangeregte Commission verschoben.

So viel schließlichen das 22. Gravamen, bey dem ersten Haupt-Punct betrifft, daß auserhalb der Hasengehäg und Stöck, deß Weidtwercks Exercitium der freyen Ritterschafft gewehrt, und daß in suo territorio aufgetriebenes Wild ins Pfältzische zu persequiren, nicht verstattet werden will, Resolviren sich Ihr. Kais. „Majest. gnädigst dahin, daß jetzgedachte Ritterschafft bey dem Exercitio deß Weidtwercks so weit sie dasselb justo titulo hergebracht, geschützt werden sollen.

Was nun den andern Haupt-Punct betrifft, daß der freyen Ritterschafft, ungeachtet Ihrer Maj. ertheilten Saluaguardia, so grosser Schaden zugefügt wird, haben Ihre Majest. wie „oben gemelt, deswegen allbereit Schreiben „an Churfürsten auß Beyern abgehen lassen, „wollen auch deßwegen an die Serenissima Infanta ferner Schreiben und Erinnerung thun, „wie auch bey denen Beampten und Befelchshabern, und andern Orten, da es die Nothdurfft erfordert, verfügen, damit der Ritterschafft die Gefäll hinfüro nicht gesperrt werden, auch auff begebende Vacantzen nach Gelegenheit der Sachen, die in der Ritterschafft „Mittel qualificirte Personen, in gnädigster „Acht gehalten werden.

Was aber zu End dieses Puncts, wegen absonderlicher Conjunction, Verwilligung gesucht wird, Demnach in deß Heil. Reichs Constitutionen und Executions-Ordnung, was dißfalls vonnöthen gantz heylsamb, und klare Verordnung beschehen, als lassen es Ihre Majestät bey solchem allerdings verbleiben.

Den dritten Haupt-Puncten, und was demselbigen anhängig; **Geben Ihr. Majest. biß zu Vollführung angeregter *Commission* einen Anstand / da sie dann der Sachen und Personen Umbständ nach / sich gnädigst *resolviren* wollen.**

Bey dem vierdt- und letzten Haupt-Puncten, wollen Ihr. Majest. bey den Pfältzischen „Beampten und Befelchshabern die Verordnung thun, daß die freye Ritterschafft, mit den

geklagten

Anno 1623.

»geklagten unterschiedlichen Contributionen »und Brandtschatzungen verschont, die Censi»ten, zu Erstattung schuldiger Gebür angehal»ten, und obgedachter freyen Ritterschafft hin»füro ihre Renthe, Gefälle und Einkommen ohne auffenthalt, richtig abgefolgt werden, Doch solches alles Ihrer Majest. und dem heiligen Reich, auch jedermänniglich ohne Schaden und Nachtheil.

Und wie nun offtangeregte freye Ritterschafft, aus dieser Ihrer Kayf. Majest. willfährtiger Erklärung, dero gegen ihnen tragende gnädigste Neygung vermercken können, Als werden sie hergegen auch an ihrem Theyl, umb so viel mehr, anjetzo ihre schuldige Treu, Gehorsam und dasjenige, was ihnen als getreuen Vasallen gegen hochgedachter Kayserl. Majest. (als ihrem unmittelbahren Oberhaupt) zuleisten obliegt und gebührt, umb so vielmehr im Werck zu erweisen, sich angelegen seyn lassen.

Wie nun Ihr Kayf. Majest. sich keines andern gegen ihnen versehen, Als haben sie dieses, denen Abgeordneten zum Bescheid ertheilen lassen, Und bleiben der Gehorsamen freyen Ritterschafft, wie auch den Abgeordneten sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wol gewogen.

Signatum unter ihrer Kayserl. Majest. aufgetruckten Secret Insiegel, in Ihrer und des H. Reichs Statt Regenspurg, den 17. Martii Anno 1623.

W. H. Ludwig von Ulm
manu prop.
Locus Sigilli
Cæsarei.

Johann Rudolph Pucher
manu prop.

Folgt die Beylag im Kayserl. vorgehendem Decret obegriffen.

Kayfers Matthiä Allerhochseeligster Gedächtnuß.

Darinnen Pfaltzgraff Friedrichen befohlen wird die Reichs-Ritterschafft mit seiner Hoffgerichts und anderer Jurisdiction nit zubeschweren.

Matthias ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim, und Churfürst.

Wir werden in unterthenigsten Gehorsamb glaubwürdig verständigt, welcher massen D. Liebden und die Jrige, sich von einer guten und geraumen Zeit hero bemühen, unser und des Reichs Gefreyten Ritterschafften, theils im Land zu Francken, theils am Rheynstrom, unterm Prætext und Fürwand, eines von Weylandt unserm Vorfahren am Reich, Kayser Ludwigen seeliger Gedächtnuß erlangt, und habenden sonderbahren Privilegii, theils auch wegen erstgenannter Ritterschafften und derselben Adelichen Mitglieder von D. Liebden und dero Chur-Hauß tragenden Lehen beydes in personal und real Sprüchen, auffer unserer Jurisdiction und Bottmässigkeit, damit erstbesagte Ritterschafften, als unser und deß Reichs getreue gehorsambste Vasallen und Edle Knecht, uns vermög ihrer alther gebrachten Freyheiten, einig und allein immediatè zugethan und unterworffen, vor D. Liebden Hoffgericht zuziehen, mit nit unlauterer Andeutung, zum Fall man sich solcher D. Liebden Jurisdiction nicht bequemen wolte, daß solche gegen einem und dem anderen mit gewaltsamer Execution manutenirt werden soll.

Anno 1623.

Wann uns dann tragenden Kayf. Ampts halben in allwege obliegt, vorgenante Fränckische und Reyhnländische, und die andern unser und deß Reichs freyen Ritterschafften in gemein, auch derselben Adeliche Mitglieder, Insonderheit bey obberührt, ihren wolerlangten hergebrachten und durch uns nit weniger als von unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten, und was denselbigen anhängig, zuschützen, und nicht zuzusehen, daß dieselbige ins gemein oder absonderlich von unserm unmittelbahren Gerichtszwang abgezogen, und von andern höhern Standen auf obverstanden oder anderer Weiß, wie solches auch zugehen und geschehen möchte, angefochten, beschwärdt und betrangt werden; Inmassen wir dann vielgemeldte Ritterschafften zu unterschiedlich mahlen und jüngstlichen am dato den 23. Septembris nächst verwichenen 1616. Jahrs ernstlich erinnert und vermahnt haben, sich von unserer immedietet weder durch gütig oder Rechtliche Handlungen, unter kein ander subjection oder jurisdiction wenden zu lassen.

Hierumb so vermahnen und begehren wir an D. Liebden hiemit Freund- und gnädiglich, Sie wölle in Bedenckung jetzt vorangezogener Ursachen und Umständ, besagte Gefreyte Reichs-Ritterschafften, und deren Adeliche Mitglieder bey mehrbestimbt ihren habenden altherg[e]bracht- und vielmals bestättigten Freyheiten gerüwig, unabbrüchig und ungeschmälert verbleiben lassen; Und dieselbige gesambt oder absonderlich jetzt angeregten Freyheiten zugegen weder mit obgemelten Heydelbergischen Hoffgerichtszwang, noch auch sonsten uf andere Weg anfechten und beleydigen, weniger dieselbe mit beschwerlichen Executionibus tringen.

Das wöllen wir uns zu D. Liebden der Gebür und Billigkeit gemäß unfehlbar versehen, und seyn dero mit Freundtschafft, Kayf. Gnaden und allem Guten förters wol zugethan, Geben zu Prag den 26. Julii Anno 1617.

Matthias ꝛc.

Verzeichnuß

Deren dreyer Reichs-Freyer-Ritterschafften Abgesandten und Adenlichen Mitglieder, die bey der Röm. Kayserl. Majest. FERDINANDI II. unsers allergnädigsten Herren, gebettenen auch ertheilten Kayserlichen

Anno 1623. Audientz zu Regenspurg, vorgetragener Gravaminum halber, alleruntertheniget erschienen und sich præsentirt haben den Decemb. Corr. ANNO M.DC.XXII.

Die Wol Edle und Gestrenge

Caspar Lerch von und zu Dürnstein der Elter ꝛc. Reyhnischen Reichs freyen Ritterschafft, wegen jetziger Zeit habenden Directorii Abgesandter Ober-Rheynischer Hauptmann, so die Proposition gethan.

Heinrich vom Stein zu Ittingen ꝛc. Löblicher freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Abgesandter.

Melchior Reinhard von Berlichnigen ꝛc. Zu Rechenberg Fürstl. Würtzberg. geheimer Rath, Ober-Marschalck, und Amptmann zu Lauda, Löblicher freyer Reichs-Ritterschafft in Francken Abgesandter.

Reyhnische vom Adel.

Johann Schweickhart von Cronber, Churfürst. Mayntzis. Marschalck.

Johann Philips von Cronberg } Churf. Maynz. Cammer-Jun-
Heinr. Brömser von Rüdeßheim } ckern.

Schwäbische vom Adel.

Schweickhardt von und zu Sickingen ꝛc. Craichgauischen Orts in Schwaben Rath und Ausschuß.

Philips vom Stein zu Eberstall Für. Durchl. Pfaltz Neub. Rath, Cämmerer, bestelter Rittmeister und General-Commissarius.

Hans Georg von Leonradt, zu Trugenhofen und Tischingen, Fürstl. Durchl. Pfaltz Neub. Rath, Cammerer und Pfleger der Statt Laugingen.

Hans Christoph von Schellenberg zu Hüfingen, Landstrost, zu Offingen F. D. Pfaltz Neub. Rath und Cammerer.

Hans Jacob von und zu Surgenstein und Achberg, des Fürstl. Stiffts Costantz Erbmarschalck.

Bernhardt Speet von Zwiefalten zu under Marckthal und Raudägg.

Hans Ludwig Schärtlin von und zu Burtenbach ꝛc.

Berchtholdt vom Stein zu Guttenstein ꝛc.

Fränckische vom Adel.

Philips Heinrich von Aschhausen, Fürstl. Würtzberg. Rath und Pfleger zum Veltenstein.

Wolff Bernhardt von Krailsheim Fürstl. Würtzb. bestellter Rittmeister.

Hans Erhardt Wolffskeel ꝛc. Fürstl. Würtzberg. Rath.

Otto von Berlichnigen Fürstl. Würtzb. Rath und bestelter Rittmeister ꝛc.

LXXXV.

(Was in Anno 1622. für eine Unordnung im Müntzwesen im Röm. Reich eingerissen / und was dargegen der Herr Administrator zu Magdeburg in seinem Land für Verordnung gethan / solches ist droben *sub Num.* 77. zu ersehen. Diesem löblichen Exempel haben des Churfürsten zu Brandenburg Churfl. Durchl. nachgefolget und zu Eingang des 1623. Jahrs folgendes Müntz-Edict publicirn lassen:) Anno 1623.

Der Churfl. Durchl. zu Brandenb. Müntz-Edict.

Von GOttes Gnaden, wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden, dieses Unsers Edicts ansichtigen, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen dabenebenst hiermit zu erkennen, wie daß wir zwar uns gäntzlich versehen, durch die vorige ergangene Verordnungen und publicirte Edict, sonderlich aber durch die seithero angerichtete Muntzen, beydes allhier, in Unserer Residentz, wie auch in Unserer Statt Crossen, allen denen im Müntzwesen eingerissenen Mängeln, und dadurch ins Land eingeführten hohen Beschwärungen rath zu schaffen, und entgegen zugehen: Gestalt es uns dann auch also der Müntzen halb, von Inländischen und Auswertigen scheinlich gar gnug fürbracht worden.

Wir befinden aber nunmehr im Werck und mit der That, daß solches alles, nicht zwar aus Schuld der ausgangenen Gebott, und Verbott, sondern vielmehr aus Mißbrauch und unrechter Deuteleyen derselben, den Effect und Wirckung nicht haben wollen, den sie billig hetten haben sollen, auch wol haben können, ob mit den Sachen recht umbgangen worden were. Dann da Unsere Edict klärlich gnug besagen, daß der Reichsthaler nicht höher, als zu 5. schlechten Thalern genommen und gegeben werden solte: welches darum geschahe, alldieweil Leuthe waren, welche sich allbereits vielfältig unterstanden, denselben umb 6. auch 7. Zahl Thaler auszubringen, wie dann noch heuten in benachbarten Provintzen geschicht; So wurden unsere Edict gantz unrecht und gezwungener Weise dahin ausgedeutet, samb hetten wir gebotten, den Reichs-Thaler nicht geringer, als zu 5. schlechten Thalern auszugeben, welches aber dem Buchstaben unserer Edict gantz zuwider.

Und daher erfolgete nun weiter diese grosse Ungelegenheit, daß man Leuten in grossen Bezahlungen, wie auch, in Entrichtung der Besoldungen, an statt ausgezahlter 100. Thaler, an guten alten Sorten nur 20. Reichsthaler hinwieder andringen: oder auch, vor 100. Thaler gebührender Besoldung, an altem Gelde nur 20. Reichsthaler verreichen wollen: welches hernacher gute Ehrliche Leuthe, in allen Ständen, Geistlich und Weltlich, Adeliche und andere Witwen, Wäysen, Kirchen, Schulen und Hospitalien, die von ihren Renten, Gülten, Zinsen und Besoldungen leben sollen, und sonst keine Einnahm gehabt, also hart troffen, daß mancher das seine darüber gantz hat einbüssen und zusetzen müssen.

Mit

Anno 1623.

Mit manchem ist es darüber auch so weit kommen, daß er sich fast von Sinnen gegrämet, auch wol gar Hand an sich legen wollen. Mancher hat sich auch, sowol inner, als ausser Gerichts verlauten lassen durffen: Ob er also gezwungen, vor 1000. Thaler, guter alter Müntzen, 200. Reichsthaler annehmen müste, das Leben gar darbey zuzusetzen. Dann man leichtlich zuerachten, was es für Geblüt setzen müsse, wann mancher die gantze Zeit seines Lebens dran gestreckt, so viel als er an gutem Gelde ausgezehlet, vor sich zu bringen, und hernach also liederlich, zwar autoritate publica umb das seinige zu kommen.

Es seynd auch unsere Räthe, und andere Gerichte, hierdurch dermassen irre gemacht, daß sie, in Entstehung gütlicher Handlung nicht mehr gewust, was sie den Sachen vor einen Ausschlag, und Rechtliche decision geben solten. Inmassen dann dergleichen Sachen sehr viel, bloß aus diesen Ursachen, in suspenso verbleiben und gelassen werden müssen. Was aber solches für einen sehr grossen Nachtheil und Unheil einem Land gebähre, das redet das Werck an ihm selbsten.

Und ebene Beschaffenheit hat es auch mit den kleinen Müntzen, so an Groschen, doppelten Groschen, 3. 4. auch 6. Groschenstücken, allhier und zu Crossen geschlagen worden, gewonnen. Dann da deren die Marck, nur 3. Loth ins fein gehalten, und an Groschen allhier drey hundert und sechs und dreyssig, zu Crossen aber drey hundert und zwantzig stücken, davon gestückelt worden, und alsofort: es auch nie kein andere Meinung bey uns gehabt, dann daß es bloß eine Current- und Handmüntze seyn solte, dadurch dieses alleine zuwege zubringen, daß man im täglichem handkauffen von einander kommen, nicht aber, wie zuvorhin geschehen, wegen Mangel an solcher kleinen Müntze ein Unfug, Tumult und Empörung, über die andere im Lande angestifftet und erreget werden möchte: ist man abermals zugefahren, und haben die Schuldener ihren Gläubigern, welche sich nicht in specie Reichsthaler verschreiben lassen, solcher leichten, und dahin nimmer angesehenen Groschen, vier und zwantzig, an statt eines Thalers, dessen unerwogen, daß die Müntze, so ihnen ausgezehlet, gut, und also beschaffen gewesen, daß vier und zwantzig derselben Groschen, oder aber Zwölff Dütken, wie auch sechszehen Städtergroschen, und also fortan eines Thalers gar wol würdig, anzwingen wollen. Welches aber gleichwol keine der Billigkeit liebhabende Obrigkeit gut heissen kan.

Woraus nicht weniger lamentirens, Wehklagens und Winselens entstanden, als aus dem vorigen. Weil bevorab dieses hinzukommen, daß der Handwercksmann insgemein, wie auch die Krahmer alle, die Fischer, Becker, Brauer, Fleischer, ja auch der Taglöhner und Bottenläuffer, die Bauren auf dem Lande, und wie sie weiter heissen, als sie den geringen halt derselben usual Müntzen gesehen; und wie sie es mit deme gar nicht troffen, daß sie die Groschen von Anno 21. und 22. hiebevor anzunehmen sich verweigert: da doch die meisten derselben je so gut, viele auch besser als diese gewesen; alle Ding fünfffach so theuer, als zuvorhin, gegeben; bezahlet und belohnet genommen.

Anno 1623.

Die auch auff den Gräntzen gewohnet, wo die auch nach Polen, Pommern, Mecklenburg, und andern Landenwarts mehr gelegen: Ob sie gleich dieser Müntzen genung gehabt, haben sie jedoch davor, ausser Landes, auch nicht ein stücke Brodt, zu geschweigen, ein mehrers, erkauffen können: Sondern haben bey diesem Geldte Hunger und Durst leiden müssen: Ob sie nicht Victualien vor Victualien zu geben, und also eine permutation zu treffen, vermocht.

Ja es seindt die inconvenientien alle, so aus diesen schädlichen Brunquellen der leichten Müntzen hergeflossen, nicht alle zuerzehlen: dann auch niemand, bey so unstandhafftigem Müntzwesen gewust, was sein Vermögen oder nicht were.

Weil dann aber dieselben inconvenientien alle und jede nicht abe, sondern vielmehr zugenommen haben würden, ob diesem länger hette zugesehen werden sollen: Sonderlich, wann auch betrachtet wird, daß darüber noch viel mehr gutes Geldes verschmoltzen, und dahingegen das Land mit der leichten Müntzen gantz überführet würde worden seyn; der Vortheil auch, den die Müntze allhier in loco gegeben, nicht dem gemeinen Wesen, weniger aber uns, sondern allein etliche wenigen Privatis, zu statten kommen, welche, da zuvorn ihre Vermögen sehr schlecht, jetzo dadurch gantz überflüssig reich worden, wir auch nicht gemeinet, umb eines schlechten Gewinstes willen, so wir aus der Croßnischen Müntzen, mit schaden und verderben des Landes, haben kömen: Unser hoher Regal der Müntzen, länger also mißbrauchen zu lassen; Und über das die Exempel anderer benachbarten Lande, die sich den alten Reichssatzungen vom Müntzwesen in Zeiten hinwider bequemet, und confirmiret, und wiewohl sie sich dabey befinden, auch wie gute wohlfeyle Zeit sie haben, vor Augen stehen; welches auch unsere Alte Marck und Prignitz, als welche demselben allbereits umb die verschienene Pfingsten, auff unsere Zulassung, auch gefolget, bezeugen können: es auch über das alles, es stehe auch kurtz oder lange an, doch hinwider zu letze, zu der alten Müntz-Verfassung kommen muß; nur daß der Schaden sehr hoch auffwachsen wird, da hiemit länger angestanden würde.

Als setzen wir hiermit wolbedächtig, und nach vielen angehörten Bedencken, (GOtt verleyhe, daß es Landen und Leuten zum auffnehmen und

Anno 1623.

und gedeyen geschehe) auff: daß, alsobalden nach Publication dieses Edicts, der Reichsthaler in allen unsern Landen und Gebiethen, diß- seits und jenseits der Oder, disseits und jenseits der Elben, höher nicht, als umb vier und zwantzig, der alten guten Groschen, wie die bis auff Annum 1603. inclusivè geschlagen worden; Und hinwiderumb, solcher Groschen vier und zwantzig vor einen Reichsthaler, gegeben und genommen werden sollen.

Der, biß daher allhier zu Cölln, und dann zu Crossen geprächten Groschen aber, soll der ein- fache Grosch, mehr nicht als zween, der gedop- pelte vier; Das drey Groschenstücke sechse: Das vier Groschenstück, achte: Das acht Groschen- stücke, sechszehen gute oder Reichspfenninge: Das sechs Groschenstücke aber einen: und das zwölff Groschenstücke zween gute Groschen gel- ten.

Wir erinnern uns hierbey zwar gar wol, daß anderswo der Reichsthaler, zu anderthalben schlechten Thalern noch gültig, allein können wir uns dasselbe nicht irren lassen: dieweil uns bewust, daß auch an denen Oertern, dessen Abe- setzung, auff vier und zwantzig gute Groschen, in kurtzem erfolgen werde; Dieweil doch auch nunmehr alle Kauffe und Contracte, auch klei- ner und geringer Dinge, bloß, auff Reichsthaler, ohne Benennung einiges Werths derselben, gerichtet worden.

So haben wir auch für unnötig erachtet, noch lange eine gewisse Zeit zu præfigiren, und zu benennen, in welcher sich dieses anfahen solte: Sintemaln die Erfahrung gnugsam geben, daß doch keiner, das Geld anders als wie das Edict vermag, aufnimbt, sobalden nur, mit dessen Pu- blication verfahren wird.

Wie es dann auch an sich nichts besonders auff ihme tragen oder importiren kan, in Anse- hung, daß derjenige, der seine Thaler oder Gro- schen anheuten, diesem Müntz-Edicte gemesse ausgibt, solche an Morgen von einem andern hinwieder also zu empfahen.

Weiters erholen wir anher, vorige unsere Verbott, wegen der neuen Schreckenberger, und neuen Stadter Groschen; Dann solche sol- len auch nochmaln gantz ungültig seyn und blei- ben; Doch werden davon ausgenommen die alte Deventer und Schaumburgische Schrecken- berger; Dann deren das Stück vor zween gute Groschen wohl bestehen kan.

Welche Meinung es dann auch mit den Pol- nischen Dütken, auch den Königlichen Polni- schen und Dantzker Oertern, auch alten Polni- schen und Preußischen Groschen hat; Dann das Dütken gilt seine zween gute Groschen, die Oer- ter sechs gute Groschen und der alte Preußische und Polnische Grosche seine acht gute oder Reichspfenninge.

Anreichende aber die neuen und in diesem Jahre allererst geschlagene Reichsgroschen, als wie da sind die Ertzstifftische Magdeburgische, Fürstl. Braunschweigische, Lüneburgische, An- haltische, der Stadt Magdeburg und andere mehr, sind solche zwar dem Ansehen nach, zimlich scheinlich; Weil aber unbekandt, wie sie am innerlichen halte bestehen mögen; deren auch noch zur Zeit allhier zu Lande also wenig gänge und gebe seyn, daß man zu keiner rech- ten Proben kommen kan. Als wolle ein je- der zusehen, daß er sich hiemit nicht zu sehr beladen lasse; Dann ob sie in der Proben, den Reichs-Ordnungen ungemeeße, hernacher be- funden werden solten, könten wir nicht vorbey, solche entweder abzusetzen oder auch gar zu ver- bieten. Anno 1623.

Nach dem Werthe des Thalers sollen auch die güldine Sorten, als Ducaten von aller- ley Art, Goldgülden, Cronen, Rosenoblen, gantze und halbe, und wie sie weiters Namen haben, regulirt werden; Also daß der Ducat seine acht und dreißig: der gedoppelte noch einsten so viel: Der alte Goldgülden seine sie- ben und zwantzig: Die neuen aber entweder gar nicht genommen, oder da Sorten darun- ter, die noch gültig, doch mehr nicht, als ihre vier und zwantzig: ein Ducat mit dem breiten Creutze, sechs und dreißig: ein Trusat, mit dem langen Creutze, fünff und dreissig: ein Trusat mit dem kurtzen Creutze, vier und drei- sig: eine Sonne Crone, drey und dreissig: ein Teston dreissig: ein Engellotte vier und fünff- tzig gute Groschen: der gantze alte Rosenobel vier Reichsthaler: und die halbe alte zween Reichsthaler: Die neue Rosenobel aber vierdt- halb Reichsthaler: und die halben sieben Ort dessen, gelte.

Die alten Dreyer und Pfenninge behalten auch ihren vorigen Werth, und machen vier derselben Dreyer, einen guten Gröschen: und zwölff Pfenninge auch einen.

Mit den neugemüntzten Dreyern aber von diesem Jahre hat es eben die Meinung, wie oben von derselben Art Groschen, versehen stehet, dann ihr innerlicher Halt noch unbe- kandt.

Und in Summa soll überall ernstlich da- hin mit Fleiß gesehen werden, damit alles hin- wider zu dem alten Stande gerichtet, und ge- bracht werde.

Ferners ist auch davon Versehung zu thun, wie es mit den Obligationen, und Verschrei- bungen, so hier zwischen, eines und des an- dern Orthes, außgegeben, zu halten. Und erinnern wir uns gar wol, was de tempore contractus, und de tempore solutionis, in- spiciendo, vor ein sehr weitläufftiger Streit zwischen den Rechtsgelahrten fürfelt.

Wir wollen aber all solchen Streit gänt- lich vor dißmal vorbey gehen, und dahin ge- stalt seyn lassen, und wollen dahingegen, daß ein jeder, er sey wer er wolle, es sey ein gantz corpus, oder nur einer, oder mehr privati, das halte, gelte und zahle, wessen er sich in seinen Brieffen und Siegeln, sie lauten über baar ausgeliehene Gelder, Kauffe, Widerkauffe, Pfandschillinge, und

wie

Anno 1623.

wie sie wollen, verobligiret und verpflichtet. Dann es wird doch keiner, jetziger Zeit Geld aufgelehnt haben, der solches nicht mit Nutzen hinwider außzubringen, gewust hette. Ja, der weit mehrere Theil, wird hier vor solche Brieff und Siegel, die auff alt Geldt gelautet, eingelöset, und also keinen Schaden hievon entfunden haben.

Dann solten wir uns ein, oder die andere, von den streitigen Meynungen, de temporibus contractus, und solutionis, belieben lassen, und dannenhero einen oder den andern regress, wider den, der solch Geld zu vorhin außgezehlet, verstattet; Wurde sich diß Ding in infinitum hinein erstrecken, und deß Rechtens, Fechtens, Klettens, Hadders und Streits, kein Aufhörens, Ende noch Maße seyn.

Welches aber, in keinem wohlbestelltem Regimente zu dulten, niemanden auch frommen würde, als den Procuratorn und Advocaten; denen wir gleichwol sonst, und ohne dergleichen Weitläufftigkeit im Lande, ihr Außkommen wohl gönnen. Ja, wenn es um und umb käme, würde es endlich auff Außländische hinauß lauffen: wider welche den Unserigen, der Regress, unzugelassen. Darumb dieses das sicherste, und zum Frieden gereichende beste Mittel.

Beklagende aber die, in den Krahmen, in diesem Jahre gemachte Schulden, darüber keine Verschreibungen außgeben; kan den Krahmern, oder auch andern, die auff Register und Rechnungen geborget, mehr nicht, als vor fünffe, in den Registern stehende Thaler, ein Reichsthaler, oder vier und zwantzig Groschen, der Art, wie ob specificiret, palliret werden.

In künfftigen Fällen aber, soll sich ein jeder, nach diesem Edict, in seinen Contracten, Handel und Wandel reguliren, und richten.

Alle auch, die unsert wegen Gerichte und Rechte besitzen, sollen dieses auch unwandelbar, in Verabscheidungen der Sachen, auch Urtheil und Recht sprechen also erfolgen.

Were es denn aber auch Sache, daß einige Verschreibung fürkäme, darinnen keine gnugsame Versehung geschehen: Wie und was Gestalt, oder in was Sorten, und Valor, die Widerzahlung gethan werden solle (welches doch bey dieser durchtriebenen Welt, nicht leichtlich zu vermuthen) und die Parten wolten sich hierüber nicht einigen; So mögen sie, die jenigen, die der Sachen competentes Judices seyn, zu Rechtlichem Außtrage verweisen. Aber, was also erkandt, soll keines wegs zum Præjuditz in denen Fällen angezogen werden, in welchen eine Gewißheit wegen deß Valors, und Werths der Müntzen, auß den Obligationibus und Haupt-Verschreibungen, zu nehmen.

Nach deme aber nun, vermittelst göttlicher Verleihung, durch gegenwertig Edict, das Müntz-Wesen hinwiederumb seinen richtigen Lauff überkömpt, so ist auch vonnöthen, zugleich dahin zu sehen, und embsiglich zu trachten, daß es auch hinwiederumb, mit dem Werthe aller Dinge, zu dem alten Stande gerichtet und gebracht werde; Also, daß vor einen guten Groschen, so viel hinwieder zu erkauffen, als zuvorhin umb sechse; daß auch ingleichem dasjenige, was zuvorhin fünff Thaler golten, jetzo umb einen geben werde.

Anno 1623.

Hierauff wollen wir nun an unserm Orte, ein gebührendes wachendes Auge haben, und daß der unter Magistrat jedes Orts, dasselbe auch mit aller Emsigkeit, ohne Feyl erfolge; Wollen wir ihnen hiermit alles Ernstes, aufferleget, eingebunden und befohlen haben.

Wir würden auch mit denen, die von neuem, eine oder die andere Exorbitantz hierwieder einreissen liessen, gar nicht können zu frieden seyn.

Darumb sich ein jedweder, umb so vielmehr, in acht zu nehmen wissen wird.

Und sonderlich ist uns dieses nicht zu dulden, wann sich gantze Gülden, der Tuchmacher, der Schuster, und anderer, wie auch wol eine gantze Gemeinde, mit einander verknüpffen und verbinden will, vor einen Stein-Wollen, oder aber vor eine Haut, oder auch vor den Scheffel Weitzen, Roggen, Gersten, Hafern, oder anderes Getreydigs, nicht mehr, als was ihnen gefällig, zu Betrückung deß Adels, und deß Landmannes, zu zahlen: diejenigen auch, welche, in betracht der Billigkeit, ein mehrers thun, und außzahlen, ihres Gefallens, zu straffen, wie wir wohl wissen, daß es eine Zeitlang, fast aller Orter im Lande, auch wohl allhie, in den Residentzien also zu gangen.

Solte uns ouch hinforter, dergleichen mehr, beständig fürkommen: wollen wirs mit dem dem Rathe jedes Ortes, darumb, daß er also fahrläßig mit den Sachen umbgangen, nicht aber mit den Gemeinden, oder mehr Zünfften, zu thun haben.

Es will auch vonnöthen seyn, daß der unter Magistrat jedes Orts, unsaumlich, auff gute Ordnungen, wegen deß Fleisch- und Fisch-Marcks, deß Backens und Brawens, auch auff eine gewisse Taxen, darnach der Handwercksmann seine Arbeit, der Krahmer seine Wahren, zu geben, auch seinen Lohn anzuschlagen, und wie es die Nothdurfft weiter erheischet, verdacht seye.

Damit Adel, und Bawren, in Verbleibung dessen, daher nicht Anlaß nehmen, die in Städten hinwiederumb, mit deme, was sie von ihrem Zuwachse zu verkauffen haben, im Kauffe zu übersetzen.

Und mehr, soll keinem Frembden gewehret werden inner und auffer Märckten, was er immer hat, in die Städte zu bringen, und daselbsten aufs leidlichste zu verkauffen. Dann es, die Handwercker, auch Kramer, hiermit gantz übermachet. Also auch daß billich, alle ihre Zünfften und Gülden, auffgehoben worden weren. Welches auch nochmahlen, wo sie sich nicht anders schicken, wohl nothwendig wird geschehen müssen.

Anno 1623. Es sollen aber auch, auffm Gegentheil, Adel und Bawren, alles Ernstes hiermit durch uns anermahnet seyn, sich auch ihres Theils, aller Billichkeit zu befleissen, dann sonsten verderben sich die Stände unter einander selbsten, welches über kurtz, auff eine total ruin, und gäntzlichen Untergang deß Landes, hinauß lauffen muß.

Wir wollen auch hinforter, keine andere Müntze als deß Heil. Reichs Schroot und Korne gemeße, in unsern Landen überall selbsten schlagen, oder andere schlagen lassen.

Beschließlich, weil auch noch niemahlen, einig Gesetze also verfast und versehen worden, daß sich nicht dawider also balden, allerhand List, und unterschleiff hervor gethan, und sehen haben lassen solte; Als befehlen wir, aller unter-Obrigkeit, von der Höchsten an, biß zu der Niedrigsten, auff allen solchen Verlauff gute, fleißige acht zu geben, auch solch Böses zu steuren, wider die Verbrecher, mit unnachläßiger harter Straffen zu verfahren, und sonderlich da hierauß, etwa neue Wipperey oder Kipperey, entstehen solte.

Ein jeder auch, der da sicht, höret, oder vernimbt, daß diß unser Edict von einem oder dem andern, übertretten werden wolle, soll bey den Pflichten damit er uns, und dem Lande verwandt, solches, ohne seumen, ohne alles, der Personen deß Ubertretters Ansehen, der Obrigkeit deß Orts anzuzeigen, schuldig seyn, davor er den sechsten Pfenning von der Straffen, so daher gefellet, zu gewarten hat.

Solches alles und jedes, haben Wir, Chur-Fürst George Wilhelm zu Brandenburg, unserer Land und Leuthe Heyl und Wohlfahrt, alleine hierunter suchende, wohlbedächtig hiermit auffsetzen wollen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtig Edict, unter unserm auffgetrucktem Secret außgangen, und publicirt worden. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree am Neuen Jahrs-Tage, im Jahr Christi 1623.

(L. S.)

LXXXVI.

(Ingleichen ist von dem Churfürsten in Bayern eine Müntz- und Tax-Ordnung in der Obern-Pfaltz *publicirt* worden folgendes Inhalts:)

Der Chur-Fürstl. Durchl. zu Bäyern Müntz- und Tax-Ordnung in der Obern-Pfaltz.

Wir von Gottes Gnaden Maximilian, Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truckseß und Chur-Fürst / als Käyserlicher Commissarius, deß Lands und Fürstenthumbs der Obern-Pfaltz.

Entbieten allen und jeden dieses Landes und Fürstenthumbs nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Unterthanen und Inwohnern, unsern gnädigsten Gruß und Gnad zuvoran.

Demnach allen denen auß dem zerrütten Müntzwesen eine Zeithero entstandenen Ungelegenheiten, Theuerung, auch Hinderhaltung der Pfenwerthen und Feylschafften, und andern mehr Landkündigen Ubeln, füglicher und besser nicht abzuhelffen, dann daß die gute grobe Reichs-Müntzen wiederumben in einen beständigen, wo nicht gar den alten, und durch deß Heil. Römischen Reichs Müntz-Edict de Anno 1559. taxirten doch zum wenigsten in einem solchen billichmeßigen Werth und Tax, darmit jedermänniglich vor dieser eingerissenen allzuhohen Erstaigerung wohl zu frieden gewest, reducirt und abgewürdiget werden, inmassen dann die benachbarte Crayß, eben dergleichen Mittel und Abwürdigung allbereit ergriffen und heylsamblich fürgenommen: Als haben wir zu Abwendung dieses Landes und Fürstenthumbs der Obern-Pfaltz, so übermeßigen fast von männiglich daselbst geklagten Theurung und anderer Unordnungen, auch zu Beförderung dessen allgemeinen Nutzens und Wohlfahrt, mit Vorwissen und gutbefinden der Römis. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vetters, für ein unumgänglich Notturfft ermessen, solche wohlberathschlagte Abwürdigung der Müntzen in diesem Land gleichermassen fürzunehmen und in diesen offnen Truck verfertigen zu lassen.

Anno 1622.

Ordnen, setzen, schaffen und gebieten darauff in allem Ernst, und bey Vermeydung deren zu Ende statuirten schweren Straffen und Ungnaden, daß alsbald nach Publicirung dieses unsers Mandats, die hernach specificirte Müntz-Sorten höher und mehrer, weder der bey jedem Stück gesetzte Werth und Tax außweiset, nicht gelten, auch darüber weder durch Inn- noch Außländische, wer der auch seyn mag, in diesem Land und Fürstenthumb der Obern-Pfaltz nicht außgeben, noch eingenommen werden sollen.

Als nemblichen die güldine Müntzen.

Der Rosenobel pro	5. fl. 4. kr.
Schiffnobel pro	4. fl. 30. kr.
Engellot pro	3. fl. 24. kr.
Ducat pro	2. fl. 20. kr.
Creutz Ducat pro	2. fl. 10. kr.
Spannisch und Frantzös. Cronen pro	2. fl. 4. kr.
Welsche Cronen pro	2. fl.
Goldgülden pro	1. fl. 44. kr.

Silberne Müntzen.

Die Silber-Cronen pro	1. fl. 44. kr.
Der Philipsthaler, welchem auch 5. gantze oder 10. halbe gewichtige Kopffstück gleich gehen und gelten sollen.	1. fl. 40. kr.
Der gantze gerechte Reichsthaler pro	1. fl. 30. kr.
Der halbe Reichsthaler pro	45. kr.
Ein viertel deß gantzen Reichsthalers	22. kreutzer 2. pf.

Ein sechstel deß Reichsthalers (welche dann samt dem hernach folgenden neuntel) die obvermelte benachbarte Cräiß, nach proportion deß Reichsthalers zu müntzen sich verglichen haben pro 15. kreutzer

Ein

Anno 1623.

Ein neuntel deß Thalers pro 10. kr.
Der Reichsthaler mit der Zahl 72. pro 1. fl. 34. kr.
Der Reichs-güldiner mit der Zahl 60. pro 1. fl. 20. kr.

Auff daß aber diese neue Müntz-Ordnung desto leichter erhalten, auch der Kauff und Verkauff allerhand kleiner Feylschafften und Pfennwerthen wiederumben befördert werde, als haben andere Benachbarte zu einer Schiedmüntz unter andern auch halbe Batzen, Kreutzer, halbe Kreutzer, schwartze und weise Pfenning und Heller, nach Proportion deß hieoben taxirten Reichsthalers zu 1. fl. 30. kr. zu müntzen angestelt, die sollen nun auch in diesem Land und Fürstenthum der Obern-Pfaltz neben denen Sorten, so darinnen jetzt neu gemüntzt, ebener massen gultig seyn, und paßirt werden.

Dieweil aber so eylends mit einer ergibigen Summa solcher Schied-Müntz nicht aufzukommen, so solle hiermit zugelassen seyn, sich an statt derselben entzwischen und biß dermahlen andere uff den jetzt verglichenen Müntz-Tax gerichte Hand- oder Schiedmüntzen gemacht werden, der anderen eine Zeithero im Londe paßirter Müntzen, doch in nachgesetzten abgewürdigten Valor und Werth zu bedienen, nemblichen solle gelten:

Der Bayerische gantze doppelte Güldiner mit der Zahl 120. pro 30. kr.
Der einfache Güldiner mit der Zahl 60. pro 15. kr.
Der halbe Güldiner mit der Zahl 30. pro 7. kr. 2. pf.
Der Bayerische zwölff Batzner mit der Zahl 48. pro 12. kr.
Der dreyßig Kreutzerer mit der Zahl 30. so ein Zeithero ein Orth deß Güldens golten hat. 3. kr. 3. pf.
Der fünffzehen Kreutzerer mit der Zahl 15. so ein Zeithero ein halb Orth eines Güldens golten 7. pf. 1. heller
Der sechs Kreutzerer mit der Zahl 6 so ein Zeithero 3. kr. golten pro 3. pf.
Der Amberger sechs Batzner pro 10. pf.

Doch soll solche Zulassung jetzt specificirter ringhaltiger Müntz-Sorten nur auff ein interim, und länger nicht, als biß an deren statt andere bessere kleinere Müntzen gemacht, statt haben, und verstanden werden.

Damit aber die jenige, denen dergleichen jetzt bemeldte ringere Müntzen, zur Zeit dieses Verbotts noch in Handen verbleiben, nicht gar am schaden liegen, so haben dieselben Gelegenheit, solche ringhaltige Sorten bey den Müntz-Stätten zu Amberg und Keimmat gegen andern neuen guten Geldern anzubringen und außzuwechßlen.

Es hat auch bey denen hie vor diesem publicirten Ab- und Außschaffungen aller anderer Silber-armen grossen und kleinen Müntz-Sorten, wie die beschaffen seyn mögen, noch allerdings sein verbleiben.

Wir setzen und statuiren auch ferner, daß hinfüran jedermänniglich (ausser der Gold- und Silber-Arbeiter, als welchen es zu Verlag ihrer Arbeit, wie vor diesem, also auch noch unverwehrt seyn soll, sich deß Zerbrechen, schmeltzens, granalirens, und körnens in den privat Häusern, wie auch zum verführen ausser Lands, deß Auff- Auß- und Einwechslens aller und jeder Müntz-Sorten, wie die Namen haben, gäntzlich enthalten solle, sonder wer dergleichen hat, der soll es in die Müntz-Stadt nach obbedeutem Amberg, wie auch gen Keimmat bringen, allda wird einem jeden der gebührliche Werth an Reichsthalern und anderm nach Proportion desselben neugemüntzten kleinen Sorten darfür bezahlt und geben werden.

Anno 1623.

Welches aber dieses unser ernstlich Mandat in einem oder anderm Articul und Puncten mit selbst eigner That, oder durch Conniventz und Zulassung würcklich übertretten, oder nur zu übertretten sich unterstehen, und anmassen würde, also daß er, so viel an ihme gelegen, an der würcklichen Vollziehung nichts unterlassen hette, der soll nach Beschaffenheit seiner Mißhandlung ohne allen Respect der Persohnen nicht nur allein mit würcklicher Confiscation und Einziehung deß Werths oder Guts, damit er verbrochen hat, sondern auch weilen solche bißhero wenig gefruchtet, sonsten noch am Leib, Ehr und Gut, unnachläßig gestrafft werden.

Es soll auch von solchem confiscirten und eingezogenem Werth oder Gut, dem Anzeiger oder Betretter desselben, der halbe Theil gefolgt; und darzu sein Persohn gantz unvermahrt gelassen, auch da er je vermahrt würde, ihme doch wider männiglichen gebührender Schutz und Schirm gehalten werden. Darnach sich männiglich zu richten. Datum den 14. Junii im 1623. Jahr.

LXXXVII.

(König Jacobus in Engelland ist eine Zeitlang darmit umgangen, wie er zwischen seinem Sohn/ Printz Carl von Wallis/ und der Infantin Maria/ König Philipsen in Hispanien Schwester einen Heurath stifften möchte: Es ist aber das Engelländische Parlament damit nicht wohl zu frieden gewesen/ sondern begehret/ daß er den Printzen an eine ihrer Religion zugethane Printzessin verheurathen/ und den Krieg wider Spanien wegen Einnehmung der Pfaltz fortsetzen solte. Hierüber hat der König gegen dem Parlament etwas Unwillen gefast/ und den Grafen von Ochsenfort/ weil selbiger die Spanische Freundschafft am heffrigsten widerrathen/ und sich am meisten widersetzt/ gefänglich auf einen Thurn zu Londen setzen und verwahren lassen. Wegen dieses Heuraths sind unterschiedl. *Discursen* in Engelland gangen; Insonderheit aber ist nachfolgendes Bedencken darüber gegeben worden.

Bedencken über den zwischen Engelland u. Spanien vorsevenden Heurath.

Die Puncten dieses Bedenckens scheinen in substantia und vornemlich zu seyn der Vortheil und Nachtheil solcher Alliantz, und, wann man beyde auf gleicher Wage abwegen wolte, ob nit eines das andere überwegen würde. Der Vortheil, den Engelland vorwenden könte, ist dieser:

Anno 1623.

1. Eines mächtigen Königs Tochter.
2. Viel Geld.
3. Fried, Ruh und Sicherheit.
4. Fortsetzung der Schiff-Fahrt und Handelschafft.
5. Die Einschränckung und Cap-Zaum der General-Staaten, oder der vereinigten Niederlande, damit sie nicht möchten zu groß und mächtig werden.
6. Die Spanische Unterthanen würden für Engelland nicht so beschwerlich seyn, weil sie weiter abgelegen, als die Frantzösischen, welche nähere Nachbaren wären.
7. Würde die Schottische Faction gehindert werden, daß sie sich, vermöge der Allianz mit Franckreich, nicht selbst verstärcken könte, welche ob sie wohl nicht offentlich kund und am Tage wäre, dennoch unter die Rationes und Ursachen, die den Heurath mit Spanien beförderten, könte gesetzt werden.

Diese und dergleichen Beneficia und Vortheile bilden einige bey sich selbsten ein, daß sie nach Spanien lauffen: Aber an GOtt und seine Sach hat noch nie kein eintziger gedacht. Und gleichwohl, wo der HERR nicht das Hauß baut, so arbeiten umbsonst die daran bauen.

Gegen-Satz auff dieses Bedencken:

Die kleinsten und geringsten einerley Glaubens-Genossen daheim in einem Lande, sind viel grösser, als die draussen sind: Dann sie sind gebohren zu einem Erbtheil: Und das ist das jenige, was sie ihnen hievon einbilden und versprechen können:

Erstlich: GOtt ist ihr GOtt, und der hat mit ihnen einen Bund gemacht. Zu dem muß man auch nicht vergessen, daß sich das Hauß Spanien mit Blutschande befleckt, indem der letzt verstorbene König sich mit seiner leiblichen Schwester Tochter verheurathet hat, wofür billich ein jedes Christliches Gemüth einen Grauen trägt. Und über das, wenn man nach der Welt Lauff reden will, so ist das Königreich Engelland an und für sich selbst groß und mächtig genug, sich zu verheurathen, wohin es will, massen es in vorigen Zeiten gethan, und andere grosse Monarchen dergleichen vorgenommen haben. So ist die Allianz und Bündnüß mit Franckreich nahe, und gegen Engelland nicht übel gesinnet, auch so ehr- und redlich, als die mit Spanien, ja sol wohl nicht so vortheilhafftig, noch so gefährlich und nachtheilig seyn, als wie jene.

Zum zweyten: Das Geld wird bald verthan und verschmoltzen seyn, der Werth dafür aber allzeit bleiben, und niemand schmeichele ihm selbst: Spanien giebt nichts, es kriege denn was dafür, und wo es etwas hergibt, muß man auff einen grossen Gewinn sehen. Man untersuche und erwege nur alle seine actiones und Proceduren wohl, und sehe denn auß der Erfahrung, was man für Nutzen von Spanien gehabt. Solte nun das Geld so hoch zu achten seyn, daß es eine so hochwichtige und schwere Allianz überwegen solte.

Zum dritten: Ist Engelland anitzo nicht stärcker, und Spanien schwächer, als vor diesem, was hat man dann für Ursach, sich zu fürchten? Gesetzt aber, der Engelländische Staat habe sich einiger Gefahr von Spanien zu befürchten? Wird er dann durch diese Allianz gesichert werden? Die Furcht ist eytel, und das Remedium oder Mittel noch eyteler: es wäre dann, daß jemand könte gut dafür seyn, daß des Spaniens Liebe gegen Engelland (wenn der Heurath seinen Fortgang hätte) seinen regierfüchtigen und herrschhafftigen Humor übertreffen würde wann man aber, auß so viel Exempeln das Wiederspiel hat.

Carolus Quintus verheurathete seine leibliche Schwester an Franciscum den Ersten: war dann dieser Franciscus, wegen solcher Allianz, jemahls desto mehr versichert?

Der Hertzog in Savoyen hat sich mit des Königs in Spanien Schwester vermählet, und dessen ungeacht, thut dieser, was er nur kan und vermag, um jenen zu verschlingen.

Franckreich und Spanien haben letzthin einen doppelten Heurath mit einander getroffen: Man sehe nur nach, ob Spanien ihm mehr hab angelegen seyn lassen, das Feuer in Franckreich außzulöschen, oder anzublasen: Und gleichwohl sind sie einerley Religion zugethan,

Die irren, welche meynen, daß man von einem Papisten etwas haben könne, eher durch Liebe als durch Furcht, oder daß Spanien jemahls werde ablassen, nach der allgemeinen Monarchie über die gantze Christenheit zustehen, und absonderlich die Vereinigten Niederland wieder zu bekommen. Denn ob es wohl offtmahls die Seegel einzeucht und in den Haven einlaufft, zur Zeit des Ungewitters, so versäumet es sich doch nicht, seinen Ancker wieder zu heben, und seinen vorgenommenen Lauff zu verfolgen, wenn das Wetter darzu bequem ist. Engelland hindert ihm seine Anschläge, und deßwegen will es sich mit Engelland verheurathen, damit es einen bessern und freyern Weg für sich erlangen möchte: Und wann es alle die siebenzehen Provintzen in Fried und Ruh unter sich hätte, würde es ein Magazyn zu allen benöthigten Dingen darauß machen, weil sie einen Uberfluß haben, und wohl gelegen sind, in die nächst angräntzende Oerter einzufallen, wie dann der Anschlag hierüber nicht neue ist. Wofern Engelland ihm den Weg machte, so würden ermeldte Provintzen (als die ihrer Schutzwehr und Bollwercker beraubt) gleichsam in des Spanien Gnad, und einem jeden Sturmwind offen stehen:

Gleich

Anno 1623.

Gleichwie im Gegentheil, wann man ihm widersteht, alle die Sachen, so gesetzt werden, wie sie gewesen und noch seyn, nehmlich daß beyde Theile werden sicher seyn, und sich keines An- und Vberfalls befürchten dörffen: Ja des Spaniens seine Sachen werden um so viel übler stehen, wann es sich in seiner Einbildung wird betrogen finden, welches dann gemeiniglich auch die allerbesten Freunde uneinig macht, und keinen andern in seinen Augen drückt. Wann auch schon Spanien seine angewohnte Regiersucht auff eine Seyten setzte (wiewol niemand deßwegen gnugsame Versicherung geben kan:) So wird es doch nimmermehr die Hoffnung oder Resolution die vereinigte Niederlande zu bekommen, als worinnen seine Ehr und Reputation so höchlich interessirt ist, schwinden lassen. Auch kan ein so grosser zerstreueter Leib, der so viel Eysen im Feuer liegen hat, anders nicht, als stäts in Rüstung und allezeit in Action stehen, beydes Freunden und Feinden zum Schröcken, wie er es ihm am besten vortheilig und gelegen befindet.

In dem sich Engelland für Spanien fürchtet, wird es viel mehr gesichert seyn, wann es sich zur Gegenwehr fertig hält, als wann es einen solchen ehrgeitzigen und neuversöhnten Feind und zweiffelhafftigen Freund in seinen eigenen Schoß auff und annimmet, allwo er ohne Schwerdstreich mehr Schaden wird thun können mit seinen täglichen Practiquen, und mit Corrumpir- und Bestechung der Vnterthanen, als sonst mit offentlicher Feindseligkeit, massen er Muths gnug haben wird, an denselben zu versuchen, daß sie ihre Macht zu Wasser nicht mit den vereinigten Niederlanden zusammen setzen, und ihm so dann einen allzugrossen Stoß geben möchten. Auslandische Verständnüß und Correspondentz mit benachbarten Freunden und Bundsgenossen ist in allewege eine sichere Zuflucht für Engelland wider Spanien: Vnd das, dieweil ihm alle ins gemein, wegen seines Ehrgeitzes und zunehmender Macht, welche es auch allen andern Considerationen auff der Welt vorziehen wird, zuwider und entgegen sind: Dann da ist bey Spanien allezeit gewesen, und wird auch allezeit bleiben die unendliche ehrsüchtige Begierde, die Occidentalische Monarchie an sich zu bringen, wovon ein grosser Theil der Christenheit die Zeichen und Mahle noch an sich trägt, und die Wunden fühlt.

Zum vierdten: Es wird sich finden, daß die Schifffahrt und Handelschafft, so wol und sicher fortgehen werde, ohne diesen Heurahts-Contract, als mit demselben: Denn Spanien kriegt hierbey nicht allein nit Vortheil, sondern wird sich auch fürchten, es erzorne etwan Engelland, wann es die Kauffleute übel tractire, da es sonst sagen könte: Warum haben sie auff solche liederliche und verächtliche Weise den Frieden gebettelt. So offtmals, als es seine Gelegenheit ersehen und befinden wird, daß es grössern Vortheil habe, wann es solche Alliantz breche', als wann es mit Engelland unterhalte, wird erwähnte Alliantz die Kauffleute nicht sicherer machen, als wann sie gar nicht wäre.

Anno 1623.

Zum fünfften: Gesetzt, daß die vereinigten Provintzen mit der Zeit mächtig, und ihre Macht periculos und gefährlich würde: So ist es doch Spanien allbereits schon in allen beyden Stücken, und diese Alliantz wird viel darzu helffen. Gesetzt auch, es könne hieraus viel jaloulie und Unwillen, und dadurch offentliche Feindschafft zwischen Engelland und gedachten Staaten, entstehen, so kan man auch im Gegentheil die Sache so bescheidentlich ableihnen, daß sie beyderseits gute Freundschafft und Correspondentz mit einander, sich ins gesampt zu schützen, unterhalten möchten: Denn sie beyde haben einerley Religion, und ihr Staat und Condition scheint sich nohtsächlich zusammen zu verbinden, um einander die Hand zu biethen, und sich unter einander zu præserviren und zu verwahren.

Solten sie sich nun nach der Zeit etwas unfreundlich und unehrerbietig gegen einander erzeigen, daß sie deßwegen Feind würden, so ist jedoch der Beweiß noch nicht so kräfftig, daß man darum mit einem bekanten Feinde nohtwendig müste eine Alliantz eingehen, welches nichts anders wäre, als sich in ein gegenwärtiges Unglück stürtzen, aus Furcht für einem zukünfftigen Ungemach. Sie werden hierdurch wacker gemacht, indem Engelland, ihnen zum Schaden, sich mit Spanien vereinbart, welches, ob es wol von Seyten Engellands so nicht gemeynt wird, dennoch das Weisse und der Zweck ist, wornach Spanien zielt. Und dieses mag vielleicht machen, daß sie Engelland in etwas negligiren oder nicht achten, man nehme aber die Ursach weg, so wird sich das Werck selbst äussern und hervor thun, man lasse sie des Engellands Freundschafft versichert seyn, so werden sie erweisen, daß sie ehrerbietige Freunde sind. Nehmen sie zu und werden groß? Wer weiß, ob es nicht GOttes Wille also ist, die Spanische Hoheit durch solche schwache Mittel nieder zu werffen? wer dann ihnen hierinnen widerstehen wolte, der würde gegen einen Steinfelsen lauffen. Die allererste Gelegenheit, sich in Freyheit zusetzen, war, daß man sie zur Desperation trieb, woher sie ihnen einen Muth und die Resolution faßten, derjenigen Gewalt, wormit man auff sie loß gienge, zu widerstehen, und hierzu wurden sie noch mehr angefrischt, als ihnen solch ihr Vornehmen wol ausschlug, und wie sie ihrer eigenen Krafft und Stärcke innen wurden, satzten sie mit der Zeit weiter fort, gleichwie es noch heutiges Tages zu sehen ist. Es solte für Engelland besser seyn, Profyt oder Nutzen zu suchen mit einen nohtwendigen Ubel, und mit ihm denselben Gang zu gehen, als wodurch es seinen Theil auch haben könte, wenn es nemlich jenem wol gienge, als sich mit Spanien (so feindlicher Religion und Staats ist) zu verbinden, welches sich bloß und allein mit En-

Anno 1623.

gelland in Bündnüß einläßt, umb seines eigenen Nutzens willen, welcher dann nothwendig der Religion zum Verderb und dem Staat zu gäntzlichem Untergang gerahten muß: Und selbiges wird sich niemals anders, als einen heimlichen Feind und zweiffelhafftigen Freund erweisen. Und, was allhier nicht zu vergessen, ist, daß weiln rechtglaubige Bekenner in den Rechten gestrafft werden, um daß sie vor Heydnischen Richtern das Recht suchen; So mögen sie sich viel weniger mit einer solchen Person, die nicht des Glaubens ist, einem oder dem andern zum Nachtheil und Schaden, in Heurath einlassen.

Zum sechsten: Wann Engelland und Franckreich sich zusammen verheurathen, so folgt deßhalben nicht, daß der Frantzmann dem Englischen Staat werde beschwerlich seyn, darum, dieweil er nah gelegen ist. Die Engelländische Reichs-Satzungen lassen keine Officia oder Avancemente und hohe Ehren-Aempter den Fremden zu; der Frantzmann wird viel mehr Hoffnung haben in seinem eigenem Lande, alwo es ungleich mehr zu thun giebt, als in Engelland; die Engelländer suchen keine Fortun in Schottland.

Solten aber die Frantzosen importun und ungestümig seyn, so sind sie auch impatient und unleidentlich, man weise ihnen visagie de Bois (oder den Weg mit Prügeln) und der Engellander Schwätzhafftigkeit wird ihre Ernsthafftigkeit schon verschleiffen.

Zum siebenden: Es ist nur eine particular Consideration und Einbildung, daß der Frantzoß sich mit der Schottischen Faction, vermöge dieser Allianz mit Franckreich, verstarcken werde, welcher kan entgegen gesetzt werden die grosse Spanische Faction, so aus dem vorseyenden Heurath mit Spanien, dem Staat zur Gefahr, entspringen wird.

Dieses alles nun entdeckt gröstен Theils, was der Vortheil, den Engelland von der Heurath mit Spanien, ihm selbst einbild, wol werth sey, welcher, wie theuer er gleichwol wird sollen gekaufft werden, volkömmlicher wird zu sehen seyn, wann man die Augen schlagen wird auff das Ungemach und Unglück, so daraus erfolgen wird.

Solches desto besser zu verstehen, muß man desselben End und Zweck wol überlegen und ernstlich durchsuchen: Dann es ist nicht wol der Warheit ähnlich, daß Spanien, als Catholischer Religion und Staats, welches beydes Religions und Staats Zwist mit Engelland hat, seine Tochter an Engelland verheurathen, ja was noch mehr ist, eine grosse Summa Gelds anbiethen werde, damit solcher Heurath fortgehe, es seye dann, daß es einen grossen Gewinn dabey zu gewarten habe.

Timeo Danaos & dona ferentes.

Derohalben wird der Preiß und Werth dieser Allianz dieser seyn, daß nehmlich der Heurath mit Franckreich, beyden, als dem Engelland und Franckreich, zum Nachtheil, solle gebrochen werden, wodurch Spanien einen grössern Fuß und Zugang zu denselben beyden haben wird, und Engelland wird sollen von seinen Bundsgenossen, absonderlich von den Staaten der vereinigten Provintzen getrennet werden: Es wird sollen ein Weg gemacht werden zu einer andern Heurath für seinen zweyten Sohn mit der zweyten Tochter von Franckreich, als welchen Spanien in die Niederlande einsetzen, und von dar (wo muglich) zur Kayserlichen Kron bringen wil, welches die sämptliche Religions-Verwandten sehr bestürtzt machen würde, wofern der prætendirte Heurath mit Engelland nicht darzwischen kommet, und mit der Zeit die Religion nicht ändert, worzu weil Spanien keine Hoffnung hat, so wird es auch von dem Heurath nichts hören wollen: Denn niemand dencke, daß Spanien eine solche Alliantz werde eingehen, ohne Wissen und Willen der Geistlichen, oder daß diese es werden zulassen, es hätte dann das Ansehen, daß es dem Catholischen Glauben zum Vortheil gereichen würde. Es ist bekandt, daß in Spanien die vermeynte Catholische Religion eine von den Fundamental-Satzungen ihres Staats ist: Und nun ist kein Zweiffel, daß Spanien nicht gut Römisch-Catholisch sey; derhalben je weiter es seine Religion ausbreitet, desto grössere Satisfaction hat es dahero für sein Gewissen, und umb so viel mehr unterstützt und erweitert es seine Grösse und Ansehen, dieweil nehmlich diejenigen, so die Vornehmsten sind bey dieser Religion, absonderlich aber die meisten Geistliche in der gantzen Christenheit, ihr Absehen auff dasselbe, als auff die gröste Stütze und Saul des Catholischen Glaubens, gerichtet haben, welches denn darumb, wann es sich an einen Ketzer (dann also nennen sie uns Englische) verheurathen solte, es geschähe dann mit dem festen Vorsatz, also daß durch solche Mittel die Ketzerey auszurotten, sich in seinem eigenen Gewissen verletzen, und sein Ansehen bey allen seinen Glaubens-Genossen, zu überaus grosser Schmähung seines Staats, verliehren würde, welchen Mißschlag und Fehler kein Verständiger, der Spanien kennet, ihm einbilden darff, daß es ihn so leichtlich begehen werde.

Daß einige Enderung oder Tolerantz in Engelland durch diesen vorgenommenen Heurath werde eingeführt werden, ist mehr zu befürchten, als daß jemand wird versichern können, daß es unmüglich sey: Wobey es denn der Mühe wol werth, zu besehen, auff was Hoffnung Spanien baue, und was für Mittel, ihm selbige zu benehmen, vorhanden. Unterdessen ist ins gemein gar glaublich, daß Spanien seines Theils durchauß kein Mittel, umb sein Vorhaben zu vollführen werde unversucht lassen. So ist auch allhier zu bedencken, daß alles, was nicht aus dem Glauben ist, Sünde sey, und die Sünde keine Zusag und Verheissung des Segens habe, auch dieses Werck kein Werck des Glaubens sey: Und dann, daß Engelland mehr als zu viel Exempel vor wenig Jahren her, auß

Anno 1623.

dem

Anno 1623.

dem Pabstthumb habe, in dem die Lands-Satzungen nicht gebührlich in acht genommen worden, welches die Papisten, so wol inn- als ausserhalb Landes, über die massen kühn und vermessen gemacht.

Solte nun der Heurath fortgehen, werden sie noch mehrern Muth und grössere Couragie schöpffen. Keine geringe Anzahl der Unterthanen ist wenig unterrichtet, und so werden sie desto leichter können umbgesattelt werden. Ihrer viel wancken, und viel sind neugierig und dahero desto eher zu ändern, denen denn andere nachfolgen werden: Die alte Schlang wird viel Even verführen, und die Pistolen werden allwege freyen Gäng haben. Das ärgste ist, daß Kinder seyn werden von zweyerley Meynung, denn die Mutter wird nicht ruhen, biß sie einige in ihrer eigenen Religion aufferzogen habe, welches den Weg zur Enderung gar eben und annehmlich machen wird: Denn wann das Haupt einmahl verunreiniget ist, zeucht sich der Unflath selbst über den gantzen Leib, und die waare Religion kan nicht stehen bey dem falschen Gottesdienst, sondern wird ihre Wohnung bald verlassen.

Wo Spanien die Religions-Tolerantz (auff welche des Staats Untergang nothwendig folgen wird) zu wegen bringt, kan es sich selbst versichern, daß Leute seyn werden, die ihm werden zufallen, und dem Staat allenthalben directè oder indirectè seine Anschläge verhindern können, so wol in den Niederlanden, als anderswo, und ob wol dasselbige nicht gleich alsbald im Anfang mit Practiquen wird können die Oberhand erhalten, oder die Religions-Tolerantz zu wege bringen, als welche die mehr und mehr zunehmende Papisten mit der Zeit schon von sich selbst werden erhalten; So wird es jedoch, wenn es eine Faction oder Anhang auff den Beinen hat, und viel der Unterthanen die Religion werden geändert haben, nichts desto weniger in guter Hoffnung stehen, es werde der Staat sich scheuen, und von wegen der gemachten Faction und der Jalousie, so die Papisten im Lande schöpffen möchten, gehindert werden, etwas wider seine Spanische Anschläge vorzunehmen. Und es möchte ihm dann solche seine Hoffnung fehl schlagen oder nicht, so wird gleichwol dasjenige, dafern es etwas auff solchen Grund wider die vereinigte Niederlande solte anfahen wollen, anderst nicht, als zu des Reichs grossen Unkosten, Schaden und Gefahr, erreichen können, bevorab wann es sein Macht zur See schicke: Denn so würde Engelland auff eine jede solche Gelegenheit seine Flotte müssen ausrüsten, um zu sehen, ob Spanien seinen Lauff hielte, welches allemal grosse Beschwerung und Kosten verursachen wird, oder sonst gewärtig seyn, daß die Spanische auff seiner eigenen Küst an Land setzen möchten, wofern sie heimliche Verständnüß mit den Papisten hätten. Wird deßwegen in alle wege sicherer seyn, daß man auff solchen Fall mehr etwas zu jalous oder eyfersüchtig, als zu sorgloß und unachtsam seyn.

Anno 1623.

Nun diese Alliantz mit Spanien wird nicht allein die sämptliche Religions-Verwandte ausserhalb Lands, dem Englischen Staat zu grossem Abbruch und Schwächung, erschrecken und zaghafft machen, sondern auch bey den vereinigten Provintzen eine besondere Jalousie und Eyfersucht erwecken, wann sie sehen werden, daß das Papstthumb zunimbt, oder daß Spanien eine Faction oder Parthey in dem Königreich habe, worauß eine von diesen Ungelegenheiten nothwendig folgen muß, entweder daß sie mit Spanien ihren Frieden schliessen, oder alleweil viel Kriegs-Schiffe in dem Canal halten werden, indem sie starck gnug, Widerstand zu thun, sonderlich, wenn zeitwehrenden Stillstands, ein Entsatz zur See für den Ertzhertzog käme, welches (gleich wie sie ein Volck sind das von Natur eyfersüchtig und wahnträuisch genug ist) zu einer oder der andern Zeit, bey vorfallender Gelegenheit, zu gefährlichem Ungemach außschlagen könte: Dann zwischen zween Nachbarn, die beyde so mächtig zur See sind, wenn nicht gar genaue Freundschafft gehalten wird, kan eine solche Sache nicht lange Bestand haben, daß sie nicht solte in offentliche Feindseligkeit außbrechen. Und was anlangt den Staat der Provintzien, ob sie wol zu Wasser an Alliantzien und Lands-Gelegenheit noch starck sind, so sind doch ihre Fundamenta so vest nicht, daß Engelland sie mit Sicherheit für sich selbst allein lassen könne: Dann die unlängst, der Religion halben, entstandene Trennungen und Zwistigkeiten dräuen ihnen Uneinigkeit, und Spanien, welches stäts auff dieser Leute Freyheit lauret, hat seine Pensionarisse und tägliche Practicanten unter ihnen.

Etliche machen viel Geschreyes von der alten Freundschafft des Hauses Burgund; Aber dieses Hauß hat sich nun geändert, und die Bündnüß und deren Puncten nicht gehalten, und solcher Gestalt muß auch zugleich die Sach selbst geändert seyn. Es war zu schwach gegen Franckreich, jetzt aber ist es zu starck, und Engelland hatte damals Anschläge auff Franckreich, die es nun nicht hat.

Der gröste Nutzen bey Alliantzen und Bündnüssen ist, daß man damit dem bevorstehenden Ungemach vorkomme, oder einige nothwendige entreprise und Vorhaben außführe, sonst lehret die Ratio status und die gemeine Erfahrung, daß man es mit dem Schwächsten halten solle, damit man also dem, der der Stärckste ist, seinen Ehrgeitz und Hochmuth benehmen könne. Die unterscheiden übel, welche, um die Einwürffe, so wider Spanien gemacht werden, zu umgehen, vorgeben, die Heurathen unter Fürstlichen Personen wären allein personal und nicht real: Denn wenn keine Realität darbey ist, wo bleibt denn der

Vortheil,

Anno 1623.

Vortheil, den Engelland haben soll? Ist aber eine Realität darbey? Wie ist man denn von so kleinem Verstande, daß man will gedencken, Spanien werde leichtlich sein dabey habendes Interesse quittiren?

Das Exempel von Franckreich, als welches stäts Correspondentz halte mit seinen andern Bundsgenossen, und nicht nachlasse, ihnen wider Spanien (ungeacht der Heurath mit Spanien) Hülffe zu leisten, allhier bey zubringen, wil eben so wenig denjenigen in ihr Gehirn, welche auch wissen, wie weit mehr Spanien seine Kräffte dran strecke, solche Allitenz und Hülffe zu nichte zu machen.

In Summa, Spanien verhofft daß Engelland, vermittelst dieser Heurath, also zu bezaubern, daß es ihm auß dem Weg weichen sol: Und Engelland bildet ihm im Gegentheil ein, es werde den Honig von der Biene, ohne Gefahr, daß es möchte gestochen werden, geniessen: Wer von beyden letzlich in seiner Rechnung werde zu kurtz kommen, ist zum wenigsten disputirlich: Denn auff der einen Seyten wird Spanien keine Müh noch Kosten spahren, sondern alle Mittel und Practiquen, die es wird können, gebrauchen, und seinen Nutzen suchen, mit aller Gelegenheit und allen Vortheilen, die ihm werden angetragen werden, um sein Vorhaben zu vollbringen: Massen auff der andern Seyten in gleichem zu vermuthen, daß Engelland seines Theils auf seiner Hutt seyn werde, umb einem Unglück, so seinem Staat dräuen wil, vorzukommen.

Spanien kan (durch wachsame Vorsorge und gute Auffsicht) betrogen werden: So kan im Gegentheil Engelland überhuyet werden: Denn der Todt kan die jetzigen Wächter wegraumen, und drauff mögen andere kommen, die so wachsam nicht seyn werden; Ja die Wachsamkeit selbst, wann sie sich verwacht hat, wird mit der Zeit eine Schlafffucht, und die ermüdete Sorgfältigkeit zur Unsorge werden.

Die allerbeste Verhüttungen und cautiones müssen dermahleins nothwendig schlaff und alt werden. Bey allem Streit und Zwietracht, so wol des Leibs, als des Geistes, wenn der eine Theil seinen Vortheil bekommet, so verliehrt der andere. Die Zeit wird viel accidentia und Zufälle hervor bringen, welche, wie sie Engelland zum Besten, also auch zum Schaden außschlagen können, sintemahlen dasselbige (wie mit gutem Grund zu befürchten ist) sein Wachen und seine Sinnen nicht allenthalben hin zur Gnüge wird gerichtet haben, den Spanischen Practiquen, nach einer so genauen Allianz, vorzukommen, zumahlen es nun nicht einmal so viel, nehmlich Spanien draussen zubehalten, wird resolviren können. Hier fragt es sich, ob daß ein sicher Weg für Engelland sey, daß es (ohne dringende Noth) das Religions-Wesen, wie auch seinen eigenen Wolstand und Sicherheit an einen so grossen Gegenpart, in einer solchen Sachen, die in so vielen Contingenten besteht, hencke? Denn es ist nichts neues, daß diejenigen Sachen, die wir für gantz unmöglich halten, und dahero am wenigsten fürchten, doch gleichwol offtmals zugeschehen pflegen, so daß, weil man denselben nicht bey Zeiten entgegen gangen, sie so dann uns unwissend auff uns zu schleichen, und zwar weil wir so sorgloß gewesen. Der Italiener sagt derhalben gar wol, wenn etwas geschicht, das er nicht gewolt, und keine Ursach zu dem, was geschehen, gegeben: Quel I che non volete che sia, non fate cosa per che avuenga. Schließlichen: Spanien, von welchem man unlängst meynte, es nähme ab, weil es von den vereinigten Provintzen am Haupt geschwächt, und an seiner Reputation beschädigt worden, und darzu niemals leichter gewogen, als jetzund, fängt wieder an Athem zu schöpffen, und wird man sich nicht zeitlich und starck dargegen setzen, wird es so tieff Wurtzel kriegen, und seine Zweige weit außbreiten, daß es alle seine Nachbarn beschatten wird, und das wird einem todungesund, und gefährlich seyn, auff einem solchen Ort zu schlaffen.

Anno 1623.

(Dergleichen Discurse gienge damahls/ so wol gedruckt als mündlich / im Schwang/ und wurden dem gemeinen Mann eingepflantzt / zu grossem Nachtheil und Schmählerung des Königs Authorität und Hoheit.)

LXXXVIII.

(Es liesse sich aber der König in Engelland dieses gantz nicht hindern / sondern weil er nicht anders vermeynte/ als daß es mit dieser Heurath recht gemeynet wäre / setzte er alle Difficultäten beyseits/ und nahm sich wegen der Heurathes-Artickel mit dem Spanischen Extraordinari Ambassadeurn/ *Marquis de la Inoiosa*, und *Don Carlos Colona* verglichen/ würde darauff die Ratification in der Königl. Hoff-Capell vorgenommen. Der König ging zwischen beyden Ambassadeurn/ und nahm seine Stelle unter einem von Gülden Stück zubereiteten Thron zur rechten / die Ambassadeurs aber unter gleichen Thron zur lincken Hand. Nach geendeter Music / verfügte sich der König sampt den Ambassadeurn zu dem Altar / und ward der Eyd von dem Ritter Georg Caluaert/ obersten *Secretario*, kniend folgenden Inhalts abgelesen.)

Spanische Heurathes-Articul/ worauf der König in Engelland geschworen.

Nos Jacobus Dei gratia M. Britanniæ, &c. Rex, fidei Defensor, &c. Relatione atque notitia hujus Instrumenti, atque scripturæ obligationis, approbationis, confirmationis, ratificationis, & novi contractus, atq; ad perpetuam ejus memoriam, Notum facimus, & manifestum omnibus Regibus, Principibus, Potentatibus, Rebuspublicis, Communitatib9, Universitatibus, & privatis personis, cujuscunq; stat9 & conditionis, & in perpetuum fuerint, Quemadmodum ad honorem & gloriam Dei, cùm maximè optaremus, ut novis, strictioribusq; amicitiæ nexib. consanguinitatis & affinitatis vinculà, quæ nos & Serenissimum Carolum Walliæ Principem, nostrum charissimum & amantissimum filium unicum, cum Serenissimo Principe Philippo III. Catholico, Hispaniæ, Neapolis, Siciliæ, Hierusalem, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & continentis Maris

Anno 1623. Maris Oceani Rege, Archiduce Auſtriæ conjunguntur, conſtringantur arctius & confirmentur: Atque ut in nobis, ſucceſſoribuſque noſtris fraternit. ſ. concordia, & inter utramque coronam mutua benevolentia, ad majus utriuſque bonum & felicitatem concilietur, ſtabiliatur, atque permaneat: Actum eſt, & agitur de matrimonio contrahendo inter prædictum Sereniſſimum Walliæ Principem, & Sereniſſimam Infantem Mariam Catholicæ Serenitatis ſororem; ad cujus rei tractatum & concluſionem, prædictum Sereniſſimum Principem, filium noſtrum ad Regem Hiſpaniarum, & Regiam miſimus, ubi nunc reperitur. Inter quem, pro ſe, & pro nobis, & noſtro nomine, unà cum prædictis conſanguineis noſtris, Georgio Villiers Buckinghamie Duce, maris Anglicani Præfecto, Garterus ordinis inſigni, à Conſilio noſtri ſtatus, & noſtri equitis Præpoſito; Ac Joanne Diglio, Briſtoliæ Comite, Vice-Camerario Hoſpitis noſtri, & noſtri ſtatus Conſiliario: Et prædilecto noſtro Gualterio Aſtron, Equiti, & Baronetto, noſtris apud Catholicam Serenitatem Oratoribus ordinario & extraordinario, Franciſco adhuc Cottington, Baronetto, præfari filii noſtri Principis Secretario, ut virtute præſcripti, atque inſtructionis, quam à nobis habuerunt, omnibus neceſſariis ad dictum Matrimonium tractandum & conficiendum interſint. Et ex altera parte, inter Catholicam Serenitatem pro ſe, ac tanquam fratre, & legitimo adminiſtratore prædictæ Sereniſſimæ Infantis Mariæ, & de ejuſdem voluntate & conſenſu Commiſſarios etiam ad ipſum deſignatos, Joannem Mendozium & Lunam, Marchionem Montium Clarorum, & Montis Barbelæ, à Conſiliis ſtatus & belli Serenitatis Catholicæ, & Didacum Sarmiento de Acuna Comitem Gondemarii, & prædictis Conſiliis, unà cum Joanne de Giriça ſanctioris Concilii Secretario, & Riberæ Commendatoria Præfectura inſignito, præmiſſis & præmiſſæ fuerunt, facultate & diſpenſationibus ſuæ Sanctitatis, & aliis quæ neceſſariæ requirebantur. Poſtquam magna & matura deliberatione ultrò citroque propter ea rationum momenta, quæ retulimus, quæque hujus matrimonii convenientia & commoda certò ſuadent & oſtendunt, & rem graviſſimam diſceptarunt. Hi omnes communi conſenſu, atque judicio, in aliquot capitulationes, & conditiones, ad rem terminandam, & abſolvendam accommodata, quæ ſic ſe habent, convenerunt.

Quod Matrimonium perficiendum eſt per diſpenſationem Sanctiſſ. Domini Papæ, ſed hæc per operam Catholici Regis habenda eſt.

Quod Matrimonium ſemel etiam celebrandum eſt in Hiſpania, & in Auſtria ratificari debet in forma ſequenti. Manè poſtquam Sereniſſima Domina Infans devotiones ſuas in Capella abſolverit, Ipſa & Sereniſſimus Princeps Carolus in Capella Regia, ſeu in aliqua Palatii aula, ubi magis expedire viſum fuerit, conveniant: ibique procurationes omnes, quarum virtute matrimonium in Hiſpania celebratum fuerit, legantur, & ram Sereniſſimus Princeps, quàm Sereniſſima Infans, præfatum Matrimonium in Hiſpania celebratum ratum habeant, cum omni ſolemnitate ad hunc actum neceſſaria, modo enim nulla ceremonia, ſeu res aliqua interveniat, quæ Religioni Catholicæ Apoſtolicæ Romanæ contradicat. Anno 1623.

Quod Sereniſſima Infans ſervos & familiam pro ſuo ſervitio convenientem ſecum conferat, quam familiam & perſonas omnes ad illam attinentes eliget & nominabit Catholica Serenitas, modo nullum ſervum nominaverit, qui ſit Vaſallus Regis Magnæ Britanniæ, ſine ſua voluntate & conſenſu.

Quod tam Sereniſſima Infans, quam ſervi, & univerſa ejus familia, habebunt liberum uſum publicum ac exercitium Religionis Catholicæ Romanæ, in modo & forma, prout infra capitulatum eſt.

Quod habebit Oratorium, & Capellam decentem in ſuo Palatio, ubi Miſſæ libitu Sereniſſ. Infantis celebrari poſſint, & ſimiliter Londini, & ubicunque morabitur, Eccleſiam publicam & capacem habebit propè Palatium, ubi omnia officia ſolenniter celebrentur, cum cœmiterio, & omnibus aliis neceſſariis pro publica Verbi Dei prædicatione, & omnium Sacramentorum Eccleſiæ Catholicæ Romanæ celebratione & adminiſtratione, proque ſepeliendis mortuis, & baptizandis parvulis: & quod præfatum Oratorium, Capella & Eccleſia cum tali decentia ornabuntur, quæ Sereniſſimæ Infanti conveniens videbitur.

Quod ſervi & ſervæ Sereniſſimæ Infantis, & ſervi ſervorum, eorumque filii & deſcendentes, ac familiares omnes quomodocunque ſuæ Celſitudini inſervientes, valeant Catholici eſſe liberè, & publicè.

Quod Sereniſſima Infans habeat in Palatio ſuo Oratorium & Capellam ita capacem, ut dicti ſervi & familiares poſſint intrare, & commorari in illa, in qua una ſit porta publica & ordinaria pro illis, & altera interior, per quam Sereniſſima Infans habeat ingreſſum in dictam Capellam, ubi ipſa & alii ut ſupra, divinis officiis Intereſſe poſſint.

Quod Oratorium, Capella & Eccleſia publica ornentur cum decenti ornatu altarium, & aliarum rerum quæ neceſſaria ſunt pro cultu divino, qui in illis ſecundum ritum Sacræ Romanæ Eccleſiæ celebrandus eſt, & quod dictis ſervis, & aliis licebit ſe conferre ad dictas Capellam & Eccleſiam omnibus horis, prout illis videbitur.

Quod cura & cuſtodia dictarum Capellæ & Eccleſiæ erit penes eos, qui deputabuntur à Sereniſſima Infante, cui licebit

Anno 1623.

constituere custodes, ne quis possit intrare ad faciendum quid indecorum.

Quod ad administrandum Sacramenta, & serviendum in Capella, & Ecclesia XXIV. Sacerdotes & Assistentes nominabuntur, qui per hebdomadas aut menses, prout Serenissimæ Infanti visum fuerit, inserviant, & eorum electio ad Serenissimum Regem Catholicum, & Serenissimam Infantem, attinebit, modo non sint Vasalli Regis Magnæ Britanniæ, aut si fuerint, ejus voluntas & consensus præcedat.

Quod sit unus Minister in ordine Episcopali constitutus superior, cum authoritate necessaria ad omnes casus, qui acciderint spectantes ad Religionem, & Episcopo deficiente, illius Vicarius eandem habeat authoritatem & Jurisdictionem.

Quod iste Episcopus & Minister superior, poterit corrigere, emendare, & castigare Catholicos Romanos qui deliquerint, & in illis omnem Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere: ultra hoc poterit etiam Serenissima Infans illos de suo servitio abdicare, quando illi visum fuerit.

Quod dictus superior in ordine Episcopali constitutus, vel ipsius Vicarius, poterit servos & alios Ecclesiasticos punire juxta leges & pœnas Ecclesiasticas, & illos etiam Serenissima Infans à suo servitio abdicare.

Quod licebit Serenissimæ Infanti, & servis, adquirere Romæ Dispensationes, Indulgentias, Jubilæos, & omnes gratias, quæ videbuntur Religioni, & conscientiis suis competere, & undecunque libros quoslibet Catholicos sibi comparare.

Quod servi & familiares Serenissimæ Infantis, qui in Angliam migrabunt, suscipient Juramentum fidelitatis Regis Magnæ Britanniæ, modo nulla sit clausula, neque verbum, qui contradicat Religioni Romanæ in conscientiis Catholicorum: & si fortè sint Vasalli Regis Magnæ Britanniæ idem juramentum suscipient quod Hispani, utrique in sequenti forma.

Ego N. juro & promitto fidelitatem Serenissimo Jacobo Magnæ Britanniæ Regi, & Serenissimo Carolo Principi Walliæ, & Mariæ Hispaniæ Infanti, quam firmiter & fideliter observabo, & si quid contra personas, honorem, & dignitatem Regiam præfatorum Regis & Principum, statumve, & commune bonum Regnorum intentari cognovero, statim renunciabo dictis D. Regi & Principibus, aut Ministris ad id constitutis.

Quod leges quæ sunt, vel erunt in Anglia, & aliis Regnis spectantes ad Religionem, dictos servos, & alios laicos non attingent, quæ tum legibus, tum pœnis, contra transgressores earum impositis erunt exempti, & contra Ecclesiasticos solummodo eorum superior Ecclesiasticus Catholicus procedere valeat, prout apud Catholicos Romanos fieri consuevit.

Quod si Judex aliquis secularis Ecclesiasticum virum comprehenderit propter aliquod delictum, ad hoc enim faciet, ut præ-

dicto suo superiori Ecclesiastico & Catholico statim tradat & remittat, qui contra illum, juxta canones & regulas juris procedat. Anno 1623.

Quod leges contra Catholicos Romanos latæ, vel ferendæ in Anglia, & aliis Regnis Regis Magnæ Britanniæ subjecti, non attingent liberos ex hoc matrimonio oriundos, & liberè jure successionis in Regnis, & Dominiis Magnæ Britanniæ fruantur.

Quod Nutrices, quæ lactabunt liberos Serenis. Infantis, Catholicæ Romanæ valeant esse, eorumque electio ad præfatam D. Infantem spectet, sive sint ex natione Anglicana, sive ex alia quacunque prout Serenissimæ Infanti placuerit, & familiæ suæ annumerentur, ejusque privilegiis gaudeant & potiantur.

Quod Episcopus & personæ Ecclesiasticæ & Religiosæ ex familia D. Infantis, poterit retinere vestitum, & habitum suæ dignitatis, professionis & Religionis, more Romano.

Pro securitate, quod dictum matrimonium nullatenus aliqua ex causa dissolvetur, Rex Magnæ Britanniæ, & Carolus Princeps verbo Regio pariter, & honore astringendi sunt.

Præstabunt insuper, quidquid à Rege Catholico propositum fuerit, si enim decenter & commodè fieri possit.

Quod filii & filiæ, qui ex hoc matrimonio nascentur, penes Serenissimam Infantem. Ut minimum, usque ad decennium educentur, & liberè jure successionis in prædictis Regnis, ut dictum est, fruantur.

Quod quomodocunque loci servorum, & servarum, quos Serenissima Infans secum attulerit, nominatos per Regem Catholicum fratrem suum vacari contigerit, sive per mortem, sive per absentiam, sive ex aliqua alia causa, seu accidenti, subrogentur per dictum Regem Catholicum omnes servi & familiares, ut supra.

Pro securitate, quod totum & capitulatum est, compleatur, Rex M. Britanniæ, & Serenis. Carolus Princeps juramento obstringendi sunt, ut omnes Consiliarii Regis tractatum chirographo firmare debeant; insuperque prædicti Rex & Princeps verbo Regio fidem daturi sunt, se facturos, quod possibile est, ut omnia supra capitulata per Parlamentum stabiliantur.

Quod conformiter ad ea quæ tractata sunt omnia ista proponenda & exponenda sunt, Sanctiss. D. Papæ, quatenus ea approbare, Apostolicam benedictionem, ac necessariam dispensationem ad effectum matrimonii concedere dignetur.

Nos tractatum prædictum, ac omnia & singula capitulata in eodem contenta, & specificata, rata & grata habentes, & omnia & singula, exacta scientia nostra quatenus nos, hæredes, vel successores nostros concernunt, approbamus, laudamus, confirmamus, ac ratificamus, & inviolabiliter, firmiter, benè & fideliter tenere, observare, perimplere, teneriq; observari, & perimplere facere, cum effectu,

bona

Anno 1623. bona fide, & verbo Regio promittimus per præsentes, omni exceptione seu contradictione cessante, eademque in præsentia Illustriss. & Nobilium virorum Joannis deMendoça, Marchionis Inojosa, Regi Catholico à cubiculis, & Consiliis status & belli, Regni Navarræ Proregis & Capitanei generalis, itemque Provinciæ de Guipuzcoa & confinium, Rei tormentariæ majoris per universam Hisp. Archipræfecti, Commendatoris de Aledo, unius cohortis Cataphractorum equitum in custodiam Regni Cath. Tribuni, & ejusdem Sereniss. Hisp. Regis Legati apud nos extraordinarii, & Carolo Coloma, Regi Cath. à Consiliis bellicis, Cameraci, & Camerarensii Gubernatoris, & Caspitanei Generalis, Commendatoris deMontiel & Ossa, nec non ejusdem Hisp. Regis Legati apud nos extraordinarii, SS. Evangeliis per nos tactis, jurejurando firmamus, non obstantib. quibuscunq; opinionib. sententiis, aut legib. in contrarium, in quorum omnium & singulorum præmissorum fidem ac testimonium, hisce articulis manu nostra subscriptis, magnum sigillum nostrum apponi fecimus, Præsentib. Reverendiss. in Christo P. JoanneEpisc. Lincolnensi, mani sigilli Angliæ custode, & prædictis consanguineis nostris Leonello Comite Middelsexis, summo Thesaurario nostro Angliæ, Henrico Vicecomite de Mandevil in Consilio nostro Præsidente, Eduardo Comite Wigornensi, privati sigilli nostri custode, Ludovico Duce Richmondiæ & Leonoxiæ, Hospitii nostri Senescallo supremo, Jacobo Marchione Hamiltoniæ, Jacobo Comite Carlionensi, Thoma Comite de Kelleii, Oliverio Vicecomite Grendison, & Reverendiss. in Christo P. Lanceloto Episc. Wentonensi, sacelli nostri Regii Decano, & prædilectis & fidelib. nostris Georg. Barone Careffe de Clopton, rei nostræ tormentariæ majoris, in Anglia Præf. Arthuro Barone Chicester de Belfart, Regni nostri Hiberniæ summo Thesaurario, Thoma Edmonds milite, ejusdem nostri Hospitii Regii Thesaurario, Joanne Sucklinii milite, ejusdem nostri Hospitii Contrarotulatore, Georgio Calvert milite, uno è secretariis nostris primariis, Eduardo Conweii milite, altero è Secretariis nostris primariis, Richardo Weston milite, Scaccarii nostri Cancellario & sub-Thesaurario, & Julio Cæsare milite, Archivorum nostrorum Præfecto, omnibusque à Consiliis nostris sanctioribus. Datum apud Palatium nostrum Westmonasteriis, 20. die Julii, Anno Regni nostri M. B. &c. 21.

S. S. JACOBUS, Rex.

Memorandum, quod die & anno supra in calce hujus tractatus memoratus, Sereniss. & Potentiss. Princeps Jacobus D. G. M. Britaniæ, &c. Rex. Dn. meus Clementissimus, præsentib. atq; assistentib. qui supra nominantur, cum multis aliis Procerib. & Magnatib. dedit præstitit que Juramentum pro observatione hujus tractatus, secundum formam supra scripram, in sacello Aulæ Regiæ apud Wotasterium, omnibus atque singulis Articulis priùs lectis, ac publicè, Reverendiss. in Christo P. Lanceloto Episcop. Wentonensi, & sacelli Regii Decano tenente, porrigenteque Regiæ Majestati Sanctiss. Evangeliorum librum. In cujus rei testimonium ego Georg. Calvert miles, Secretarius suæ Majestatis primarius, præsentibus manum meam apposui die & anno supradictis.

S. Georg. Calvert.

Anno 1623.

LXXXIX.

(Nach Verlesung des Eyds ward von S. Maj. auff das Evangelium Buch geschworen/ und gienge der König zwischen den beyden Ambassadorn / in gleicher Ordnung / als sie kommen waren/ nach dem Saal. Nach geendigter Mahlzeit begab sich der König in ein besonders / und die Ambassadorn ingleichen in ein absonderliches Zimmer / von dannen verfügten sie sich in die Cammer des Staats-Rath / umb daselbst den Eyd und Unterzeichnung von allen Räthen zu empfangen. Als dieses geschehen / kamen sie wiederum zu dem König / welcher noch diesen Eyd thäte/ wie folget.)

Zweyter Eyd die Röm. Catholische Religion belangend.

JACOBUS Dei gratia Magnæ Britanniæ, &c. Rex, fidei Defensor, &c. Omnibus ad quos hoc præsens scriptum pervenerit. Salutem. In quantum inter multa alia, quæ in tractatu de matrimonio inter charissimum filium nostrum Carolum Walliæ Principem, & Serenissimam Dominam Donnam Mariam, Serenissimi Principis, & perdilecti fratris nostri Philippi IV. Regis Hispaniarum sororem continentur, conventum est, quod nos juramento nostro approbaremus, ratosque faceremus Articulos infra ad verbum expressos.

„*Quod nulla lex particularis contra Catho-*
„*licos Romanos lata, sub qua alii Regnorum no-*
„*strorum Vasalli non comprehenduntur, & ad*
„*cujus observationem omnes generaliter non*
„*obligantur, nec non leges generales sub quibus*
„*omnes ex æquo comprehenduntur, modo ejus-*
„*modi sint, quæ Religioni Romanæ repugnent,*
„*ullo unquam tempore, ullo omnino modo, aut*
„*casu, directè vel indirectè, quoad dictos Catho-*
„*licos Rom. executioni mandabitur. Et efficie-*
„*mus, ut Consiliarii nostri idem præstent jura-*
„*mentum, quantum ad illos pertinet, & spectat,*
„*ad executionem, quæ per manus eorum & mi-*
„*nistrorum solet exerceri.*„

„2. *Quod nullæ aliæ leges imposterum de in-*
„*tegro ferentur contra dictos Catholicos, sed to-*
„*leratio perpetua exercitii Religionis Catholi-*
„*cæ Romanæ inter privatos per omnia nostra,*
„*Regna & Dominia: quod intelligi volumus,*
„*tam in Regnis nostris Scotiæ & Hiberniæ,*
„*quam in Anglia, iis concedetur modo & forma,*
„*prout capitulatum, declaratum, & concessum,*
„*est in Articulis de matrimonio.*„

„3. *Quod nec per nos, nec per aliam interpo-*
„*sitam personam, directè vel indirectè, privatim,*
„*vel publice rem ullam cum Serenissima Infan-*
„*te D. Maria tractabimus, quæ repugnet,*

Anno 1623.

„*Religioni Catholicæ Rom. Illique nequaquam*
„*persuadebimus, ut in substantia vel forma ei-*
„*dem unquam renunciet, aut delinquat, aut*
„*agat aliquid iis quæ continentur in tractatu*
„*de matrimonio repugnans, aut contrarium.*

„4. *Quod authoritatem nostram interpone-*
„*mus faciemusque quantum in nobis erit, ut*
„*Parlamentum omnes & singulos Articulos*
„*ratione hujus Matrimonii in favorem Catho-*
„*licorum Romanorum inter Serenissimos Reges*
„*capitulatos approbet, confirmet, ratosque fa-*
„*ciat, & ut dictum Parlamentum revocet abro-*
„*getque leges particulares contra dictos Catho-*
„*licos Romanos latas, ad cujus observationem*
„*reliqui item subditi & Vasalli non obligantur,*
„*nec non leges etiam generales, sub quibus omnes*
„*ex æquo comprehenduntur, nimirum quoad*
„*Catholicos Romanos, modo ejusmodi sint, uti*
„*dictum est, quæ Religioni Catholicæ Romanæ*
„*repugnent, & quod imposterum non consentie-*
„*mus, ut dictum Parlamentum ullo unquam*
„*tempore alias de integro contra Catholicos Ro-*
„*manos sanciat, aut conscribat.*

Nos omnia & singula capitula præcedentia rata & grata habentes ex certa scientia nostra, quatenus nos, Heredes & Successores nostros concernunt, approbamus, ratificamus, laudamus, & inviolabiliter, firmiter, benè & fideliter tenere, observare, & perimplere, tenerique, observari, & perimpleri facere cum effectu, bona fide, & verbo Regio promittimus per præsentes, omni exceptione, seu contradictione cessante, eademque S. Evangeliis per nos tactis firmamus, non obstantibus quibuscunque opinionibus, sententiis, aut legibus in contrarium. In præsentia Illustriss. Dn. D. Joannis de Mendoça, Marchionis de Inojosa, & D. Caroli Coloma, Regis Catholici legatorum extraordinariorum, Georgii Calvert militis, unius Secretariorum nostrorum primariorum, Eduardi Conweii militis, alterius Secretariorum nostrorum primariorum, Francisci Cottington Baronetti, filio nostro Principi à Secretis, Francisci de Carondolet Prothonotarii Apostolici, & Archidiaconi Cameracensis. Datum in Palatio nostro Westmonasterien si, 20. die Julii, anno Domini 1623. stylo Angliæ.

JACOBUS Rex.

Copia collata & vera.

Georg Calvert.

XC.

(Nach dem nun König Jacobus diesen Schluß gemacht / hat er bald darauff seinen Sohn / den Printzen von Wallis eine Reyse in Spanien / die Heurath zu vollziehen thun lassen / darzu er den Marggraffen von Bucquingam / Franciscum Cottington / des Printzen *Secretarium*, Kingt Baronett und Idiotiron Porter verordnet und befohlen / daß sie zu gewisser Stund und Ort zusammen kommen / alles in grosser Geheimb halten / auch von ihren Weibern nicht Urlaub nehmen. Diese sind darauf mit dem Printzen in unbekandter Kleidung von Londen fortgereyset / und zu Dovern ankommen / alda der Marggraff von Bucquingam den Gubernatorn des Orts zu sich beruffen / sich und die Seinigen zuerkennen / und ihm zu verstehen gegeben / er solte ihnen in grosser Eyl ein Schiff verschaffen / damit sie nach Cales überfahren könten / auch auß Befehl des Königs und des Printzen / bey Leibs und Lebens Verlierung / dieses in Geheim halten / und kein einige reysige Person / so lang biß er von Ihrer Maj. dessen schrifftlichen Befehl bekäme / paßiren lassen / auch ebener massen solches andern Porten zu wissen machen. Worauff dann die Engl. Meerporten drey Tag lang verschlossen geblieben. Als er in Spanien ankommen / ist er mit dem Marggraffen von Buequingam allezeit eine Tagreyß voran gereyset / und endlich den 17. Martii zwischen 10. und 11. Uhren in der Nacht vor seines Herrn Vaters Extraordinari Bottschaffters des Graffen von Bristol Behausung / der ihn alsobald erkant / und mit gebührender Reverentz empfahen / in sein Losament genommen. Bald nach Ankunfft des Printzen von Wallis am Spanischen Hoff / hat der Papst ihme durch seinen *Nuncium* folgendes Schreiben überreichen lassen.)

Des Papsts Schreiben an den Printzen von Wallis.

Edler Fürst und Herr: Demnach das Königreich Britannien an fürtrefflichen und tugendsamen Männern sehr fruchtbar ist, und die gantze Welt mit seiner Gleri und Herrlichkeit erfüllet, als werden wir durch desselben Lob bewogen, unsere Sinn und Gedancken offt dahin zu schlagen. Der König aller Königen hat bald im Anfang seiner wachsenden Kirch, das Königreich zu seinem Erbtheil erwehlet, und dasselbe mit solchem Fleiß zu der Erkäntnüß Christi beruffen lassen, daß man darfür hält, das Panier seines Creutzes sey daselbst eben so bald auffgerichtet worden, als der Adler der Römer. Nachdem nun die Könige daselbst in der Erkantnuß ihrer Seligkeit unterrichtet worden, haben sie das Creutz Christi höher geachtet, dann ihr Scepter, und die Christliche Disciplin der Begierde zu herrschen und zu dominirn vorgezogen, damit sie nicht allein ihren Nachkömlingen, sondern auch fremden Völckern ein Vorbild der Gottseligkeit gewesen, und wie sie die Himmlischen Fürstenthumb der ewigen Seeligkeit verdienet, als haben sie auff Erden ein stattliches Lob der Heiligkeit erlanget. Zu dieser Zeit, in welcher der Zustand der Kirchen in Engelland geändert worden, sehen wir gleichwol, daß der Königliche Hof daselbst mit Menschlichen Tugenden und Freundlichkeit gezieret und besetzet ist. Was würde es dann unser Lieb für ein grosser Trost, und dem Christlichen Namen ein herrlicher Schmuck seyn, wann dasselbe Königreich wiederum zu dem rechten Glauben könte gebracht werden? Jemehr wir uns erfreuen über die Herrlichkeit euers Durchläuchtigen Vatters, und der vortrefflichen Art euers Königlichen

Verstan-

Anno 1623.

Verstandes, je hefftiger wünschen wir, daß euch die Pforte des Himmels möchten eröffnet werden, und ihr von der gantzen Kirch geliebet würdet.

Wann dann der Bapst Gregorius Magnus hochseligster Gedächtnuß, die Englische Nation und ihre Könige zur Annehmung der Evangelischen Satzungen und Ehrerbietung der Apostolischen Authoritæt gebracht hat: Als haben wir billig zu seyn erachtet, daß wir (die wir zwar an Heiligkeit und Tugend mit ihm nichts zu vergleichen, jedoch eines Namens, Stands und Hochheit mit ihm sind) seinen Gottseligen Fußstapffen nachfolgen, und die Seligkeit mehrgemelten Königreichs uns angelegen seyn lassen solten: Und solches umb so viel desto mehr, dieweil euer Vorhaben, Edler Printz, uns nicht geringe Hoffnung gibt, daß ihr zu einer vortrefflichen Glückseligkeit gelangen werdet, dieweil ihr jetzund in Spanien zum Catholischen König kommen, und bedacht seyd, an das Hauß zu heurathen. Haben demnach wir nicht unterlassen, diß euer Vorhaben zum höchsten zupreysen, und bey dieser Gelegenheit euch zu erkennen zu geben, daß ihr auch unter unsere Sorg gehöret, dieweil ihr begehret eine Catholische Jungfrau zum Eherweib zunehmen, daß der Same der alten Christlichen Religion, welcher in den Hertzen der Britannischen Könige so tieff eingewurtzelt gewesen, in euerm Gemüth durch die Gnade GOttes, der das Gedeyen gibt, wieder lebendig werden kan: Dann ihr nach einem solchen Heurath nicht würdet trachten, wann ihr die Catholische Religion hassen, und an dem Untergang des Römischen Stuls ein Wolgefallen haben soltet. Derhalben wir die Anordnung gethan, daß man den Vater des Lichts unaufhörlich, und auff das fleißigste bitten soll, daß er euch, als eine schöne Blum der Christenheit, und Hoffnung der Völcker in Groß-Britannien, wolle leiten zur Besitzung des Königreichs, welches eure vortreffliche Vor-Eltern euch nachgelassen, damit ihr dasselbige regieret unter der Authoritæt des Bapsts zu Ausrottung der aberwitzigen Ketzer. Gedencket der alten Zeit, und fraget eure Vätter, die werden euch sagen, welchen Weg ihr gehen sollet, damit ihr in den Himmel kommet, auff welchen Pfad die sterbliche Könige müssen wandeln, damit sie die ewige Cron erlangen.

Weil nun die Thür des Himmelreichs offen stehet, so schauet an die allerheiligste König in Engelland, die mit der Engel Geleit gen Rom gezogen sind, und den Herrn aller Herren und Fürsten der Aposteln in dem Apostolischen Stul geehret haben, deren Thaten und Exempel seyn die Stimm GOttes, die euch anspricht und vermahnet, daß wie ihr ihnen im Königreich nachfolgen werdet, also auch in die Fußstapffen ihrer Gottseligkeit treten sollet. Ist es müglich, daß ihr sie, als Gottlose, von den Ketzern verdammen, und in das Gefängnüß des ewigen Schreckens verstossen lasset, die nach dem Zeugnüß des Catholischen Glaubens, im Himmel mit Christo herrschen, und über alle Fürsten der Welt gesetzt sind? Die sind es, die euch jetzo aus dem Himmlischen Vatterland die Hand bieten, die euch frisch und gesund an des Catholischen Königs Hoff gebracht haben, die euch zum Schoß der Römischen Kirchen bringen wollen, und mit unaussprechlichen Seufftzen den GOtt der Gerechtigkeit für eure Seligkeit anruffen. Gedachte Kirch strecket die Arm der Bäpstl. Liebe gegen euch aus, sie wünschet, daß sie euch möge, als ihren allerliebsten Sohn empfangen, und stellet euch vor Augen die seelige Hoffnung des Himmlischen Königreichs. Fürwar ihr könnet allen Völckern der gantzen Christenheit keinen bessern Trost geben, dann wann ihr eure edle Insul dem Fürsten der Aposteln, des Authoritæt für der Königreichen Bollwerck, und die Göttliche Weißheit so lange Zeit in Engelland gehalten worden, wieder unterwerffet. Solches wird leichtlich geschehen, wann ihr euer Hertz, in welchem des Königreichs Wolfahrt beschlossen ist, dem Herrn, der daran klopffet, weit auffthut. Wir sind mit so grosser Lieb zu Lob und Ehr Eures Königlichen Namens entzündet, daß Wir Euch und Euren Durchläuchtigsten Vatter von Hertzen gern möchten außruffen können, als einen Erlöser der Insul Britannien, welcher die alte Religion Eurer Vorfahren daselbst wieder auffgerichtet hette. Wir wollen den Muht davon nicht fallen lassen, und setzen Unser Vertrauen auff GOtt, in dessen Hand die Hertzen der Könige stehen, und der die Völcker bekehret: Und wollen zu allen Zeiten an Unserm Fleiß nichts lassen erwinden, damit Wir Euch mit ihm versöhnen. Auß diesem Unserm Brieff möget ihr die Bäpstliche Lieb gegen euch erkennen, welche für eure Seeligkeit Sorg trägt: Und wird uns nimmermehr gereuen, daß Wir denselben geschrieben, wann er nur mag einige Funcken der Catholischen Religion in dem Hertzen eines so fürtrefflichen Printzen erwecken, welchem Wir beständige Freud, und Vermehrung aller Herrlichkeit und Tugenden von Hertzen wünschen. Geben zu Rom den 10. Aprilis, im Jahr nach Christi Geburt 1623. im dritten Jahr unsers Pabstthumbs.

Anno 1623.

XCI.

(Des Printzen Antwort solle gewest seyn/ wie folget.)

Allerheiligster Vatter.

E. Heiligkeit Schreiben hab ich mit grossem Vergnügen, und sothanen Respect, der E. Heil. Gottesfurcht und guter Wolgewogenheit, auß welcher sie dasselbe geschrieben, gebühren wollen, erhalten. Es ist mir über alle massen erfreulich zu vernehmen gewesen, was meine Königliche Vorfahren für herrliche und tapffere Thaten gethan, welche die Nachwelt in ihren Schrifften nicht gnugsam gebührlich dafür gerühmet und gepriesen. Ich halte

Anno 1623.

gäntzlich dafür, E. H. hab selbige darum mir vor Augen stellen wollen, damit ich denselben in allem meinem Thun solte nachfolgen, massen nicht zu leugnen, sie haben offtermals ihren Staat und Leben in Gefahr gesetzt, um den Heiligen Stuhl zuerheben, so daß ihr Muth, womit sie die Feinde des Creutzes JEsu Christi bestritten, nicht geringer gewesen, als ich anitzo besorgt und bedacht bin, wie doch Fried und gutes Vernehmen, als die bißher in der Christenheit gantz zerrissen, mögten mit dem Band der wahren Eintracht wieder zusammen gebunden werden. Denn zu gleicher Weiß, wie der allgemeine Feind des Friedens allzeit Wacht, Vneinigkeit und Zwiespalt zwischen den Christlichen Potentaten zusäen; also halt ich dafür, es erfordere es die Ehre GOttes, daß man selbige zu vereinigen suche. Vnd ich, für meine Person, achte es nicht für eine so grosse Ehre, daß ich von so hohen Potentaten entsprossen, als daß ich ihnen in ihrer Gottesfurcht nachahnen möge: In welchem Stück mir denn sehr wohl zustatten kommet, daß ich verspühre, wie daß mein höchstgeehrtester Herr und Vater eben also geneigt, und Seine Catholische Königl. Maj. dergleichen rühmlichst gesinnet seyn, daß dieses löbliche Vorhaben glücklich abgehen möchte, als denen sonderlich verdrießlich fallt, daß sie den grossen Vnfall, so auß der Christlichen Potentaten Trennung entspringt, anschauen sollen. Solches hat E. Heil. Vorsichtigkeit schon vorher gesehen, indeme Sie die Heurath zwischen der Infantin von Spanien und mir für nöthig erachtet, damit dadurch ein so hochschätzbares Gut möchte zuwegen gebracht werden: Dann sicher und gewiß, ich habe niemahls zu etwas von der Welt mehr Lust und Liebe gehabt, als mit einem Potentaten, der mit mir eben die Meynung von der wahren Religion hat, in Bündnüß zu kommen. Bitte derhalben E. Heil. Sie geruhe zu glauben, daß ich mich allezeit geäussert die Neuerungen zubefördern, oder mich einiger Faction und Parthey wider die Catholische Apostolische und Römische Religion theilhafftig zu machen, sondern ich hab vielmehr im Gegentheil jederzeit Gelegenheit gesucht, daß der auff mich gefallene Argwahn von mir gantz möchte hinweg genommen werden, und ich mit allem Vermögen daran seyn, damit ich nicht mehr als eine Religion und einen Glauben hätte: Sintemahlen wir alle an JEsum Christum glauben: Demnach bin ich entschlossen, an mir nicht das geringste ermangeln zu lassen, und alles Vngemach außzustehen, ja meinen Staat und das Leben selbst, für eine GOtt dem HErrn so angenehme Sache, zu wagen. Im übrigen sage ich E. Heiligkeit Danck für dero ertheilten Consens, GOtt bittend, daß er E. Heil. gute Gesundheit, und nach so vieler in seiner Kirchen angewandter Arbeit die Glorie und Herrlichkeit verleihen wolle.

Carl Stuart.

XCII.

(Demnach eine zeithero viel Discursen von einer geheimen Handlung eines Vergleichs zwischen der Röm. Kayf. Maj. und den Herren Staaten gangen/ als ist zu Außgang des Septembers ein Kayserl. Gesandter/ Namens Jan Baptista Gramaye/ Primat von Africa/ mit vielen Briefen und Documenten in dem Haag ankommen/ welcher dann sein Creditiv folgendes Inhalts überreichet.)

Anno 1623.

Des Kayf. Abgesandten in dem Haag Creditiv.

Ferdinandus Secundus Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtenbergæ, &c. Comes Tirolis, &c. Universis & singulis præsentes literas nostras visuris, lecturis, aut legi audituris, gratiam nostram Cæsaream, & omne bonum. Posteaquam ex quo tempore ad imperii Gubernacula feliciter contendimus, vigore Cæsareæ nostræ Capitulationis, præcipuè nobis semper curæ fuerit, ut qua fieri possit jura Imperii conservemus, deperdita vindicemus, fidelesque subditos nostros in suis bonis, privilegiis, & pace publica protegamus; injuria verò temporum Imperii feuda & bona partim dedita opera, partim per ignorantiam ab Imperio divulsa, abstracta, & ab aliis indebitè usurpata tanquam allodialia possideri, justis Principum, Prælatorum, Vasallorum & subditorum nostrorum querelis ad nos relatum sit: idcircò præsentium exhibitorum honorabilem, doctum, devotum nobis dilectum *Ioannem Baptistam Gramaye*, I. V. Doctorem, Prothonotarium & Vicarium Apostolicum, Prælatum Arnemensem, Consiliarium atque Eleemosynarium nostrum eum in finem à nobis expeditum, ut in circulo Burgundico & in Belgio super juribus & præeminentiis S. Rom. Imperii, ejusq; Vasallorum per alios isthic indebitè usurpatis, juxta specificationem ipsi separatim datam, accuratam inquisitionem instituat, & cum venerabili *Philippo Christophoro* Episcopo Spirensi, Imperii Principe, devote nobis dilecto, cæterisque à Camera nostra imperiali deputandis, maturam super his, nec non & de mediis, quibus sine onere Tribunal seu Camera aliqua imperialis sub alterna Coloniæ vel Aquisgrani institui possit, deliberationem ineat, ac de omnibus ad nos referat, cum plena informatione habita apud Serenissimum Hispaniarum Regem Catholicum, Consobrinum & nepotem nostrum charissimum, & *Provinciarum Belgicarum Status & Ordines*, aliisq; locis oportuna vindicandi ea & recuperandi media adhibere possimus. Idem quoque apud Senatum imperialis Civitatis, tàm *Colonienſis*, quam *Aquisgranenſis*, nec non & S. Rom. Imperii Principes, Electores *Trevirenſem & Colonienſem*, Archiepiscopos *Cameracenſem & Vltrajectenſem*, Episcopos *Metenſem*, *Verdunenſem & Tullenſem*, Abbates *S. Maximini*, *Epternacenſem*, *Siburgenſem*, *Trutienſem*, *Werdenſem*, *Gladbacenſem*, *S. Cornelii*,

Anno 1623. *Gladbacensem*, *S. Cornelii*, *Eltensem*, *Uvvellensem*, *Reinsbergensem*, Capitulâ Ecclesiarum, *Coloniensis*, *Cameracensis*, *Leodiensis*, *Clivensis*, *Aquisgranensis*, aliaque Imperii membra, prout oportuna judicaverit, ex mente & præscripto diligenter fideliterque præstabit, & qui neglecta renovatione investituræ feuda & jura Imperii hactenus suppressere, ut Imperiali Aquilæ se submittant, & ad Cæsarem tanquam ad supremum feudi Dominum revertantur, eumque recognoscant, pro singulari prudentia & dexteritate sua persuadebit. Præterea cum jura nostra Regalia in eo non parum labefactari animadvertamus, quod tam in Provinciis Belgicis, quàm Ducatibus Juliæ & Cliviæ *precum nostrarum primariarum* cursus à multo jam tempore sistatur, & Nundinationis Imperialium Civitarum libertas violetur, Elecmosynarius noster tam apud Serenissimi Hispaniarum Regis, Serenissimæque Infantis in Belgio Consiliarios, quàm Provinciarum Ordines super hisce conquerendo perficere dignabitur, ut istis in partibus Clerici per preces nostras Imperiales provisi recipiantur, & bonis ac fructibus aliisque privilegiis frui permittantur, aliorumque jurium nostrorum Imperialium major pleniorque in posterum respectus & observantia habeatur, hisce omnibus & singulis diligenter fideliterque curandis & exequendis gratiam nostram Cæsaream, quâ eidem jam ante clementer inclinamus, dictus Consiliarius noster magis magisque promerebitur. Datum in civitate nostra *Vienna*: die vigesima mensis Junii, Anno Domini *Millesimo Sexcentesimo Vigesimo Tertio*, Regnorum nostrorum *Romani*, quarto, *Hungarici*, sexto, & *Bohemici* itidem sexto, & signatum erat, *Ferdinandus*; Et inferius scriptum erat, Ad mandatum Cæsareæ Majestatis proprium, & signatum *Hermannus à Quostenberg*, & Sigillo Cæsareo munitum.

XCIII.

(Nach überreichtem solchem Kayserl. Creditiv / hat obgedachter Prälat Gramaye nachfolgenden Vortrag gethan.)

Vortrag des Kayſ. Abgeſandten.

Amplissimis, multum Reverendis, Illustribus, Generosis, Magnificis, Nobilibus, Honorabilibus, Prudentibus Dominis Provinciarum Geldriæ, Hollandiæ, Zeelandiæ, Frisiæ, Ultrajecti, Transisulaniæ, & Groningæ Ordinum & Statuum Deputatis, &c.

Prælatus *Gramaye*, S. Cæs. Majestatis Consiliarius, Eleemosynarius & Ablegatus in Imperium & Belgium, hesterna vespera ad hanc Curiam delatus pro qualificatione personæ suæ & mandati, quod habet à dicta sua Majestate, exhibet literarum patentium tàm passeporti quàm instructionis per dictam suam Majestatem clementissimè sibi datæ copias tres, & inscriptionem Literarum sæpe dictæ suæ Majestatis, quæ talis est:

Anno 1628.

Reverendis, Illustribus, Generosis, Magnificis, Nobilibus, Honorabilibus, Prudentibus, Nostris, & Imperii Sacri Fidelibus, Dilectis N. Ditionum Belgicarum Ordinibus & Statibus conjunctim & divisim, Geldriæ & Hollandiæ, &c.

Præfatusque (quod ex communicatione clarius) nihil se tractandum habere, quod Statui, præeminentiæ aut libertati istarum Provinciarum præjudicare possit, sed è contra omnia tendentia ad promotionem Boni publici; Requirit, ne graventur Amplitudines, Dignitates & Dominationes Vestræ aliquem vel aliquos designare, quibus dictas literas cum Originalibus patentibus, junctim aut separatim tradere possit, & denique publicè aut privatim summa capita negotiorum sibi commissorum aut scripto aut oretenus exponere, salvo tamen honore Sacræ Cæs. Majestatis, Domini sui Clementissimi.

XCIV.

(Auff diesen Vortrag haben die Herren Staaten dem Käys. *Commissario* andeuten lassen / sie wolten darnach trachten / mit Jh. Käys. Maj. und dem H. R. Reich gute nachbarliche Correspondentz und Freundschafft zu unterhalten. Worauff er denenselben seine Commission in fünff unterschiedenen Vorschlägen bestanden / übergeben / wie folget.)

Prælatus Gramay pro executione Commissionis sibi à S. Cæs. Majestate clementissimè datæ in negotio Reductionis quorundam feudorum Imperialium.

Commission des Keys. an die Herren Staaten.

Inprimis deducto jure communi, quod Domini directi ubivis terrarum habent in vasallos & feuda ab ipsis dependentia, ostendit & ad majorem & certiorem dignioremque rationem feudorum imperialium habendam, quo Celsitudo imperialis Throni major est atque eminentior.

Secundò, uti non existimat Regiam Catholicam Majestatem aut Amplissimos Provinciarum Belgicarum Ordines intendisse aut intendere, directè S. Rom. Imperii jura oppugnare; ita vicissim ex parte suæ Majestatis Cæsareæ asserit, nihil eam omisisse aut omissurum deinceps, quod facere posset, & ad conservationem pacis & boni publici in Imperio & vicinis ipsi Provinciis conservandi, augendi & restituendi.

Tertiò, & cùm ad sopiendum varias difficultates & satisfaciendum querelis diversorum sæpius ad aures suæ Majestatis Cæsareæ allatis, clementissimè ordinaverit dicto Prælato, varias ob causas in Imperium & Provincias Belgicas ablegato informatiori via componere dissidia, ne existiment Am-

Anno 1623. Amplisſimi Ordines, aliquid hac parte ſuæ jurisdictioni præjudicari poſſe, declarat non ſe habere in mandatis, quidquam pangere aut cum quoquam agere in hiſce Provinciis, niſi cum iis & ſuper iis, quæ ordinabuntur à dictis Ampliſſ. Ordinibus; cui mandato conformiter navigio Colonia deſcendens nunquam inde egreſſus eſt, nec ullum ex ſuis Civitates aut alia loca Belgica aut Belgico præſidio munita paſſus eſt egredi Dordracum uſque: ubi à Senatu de expreſſo mandato Amplisſimorum Ordinum (ut aſſeruit) requiſitus eſt in terram deſcendere, offerens poſt communicationem rerum ſibi commiſſarum cum Deputatis Ampliſſ. Ordinum initam, interim quod tempus Reſolutioni capiendæ impendetur, Legationem Hamburgenſem proſequi, & eâ confectâ redire.

Quartò, & ut magis particulatim conſtet juſtisſimum deſiderium S. Majeſtatis Cæſareæ, & ne exiſtimetur, ex tenore Verborum inſtructionis dicto Prælato datæ (quam fidentur communicavit) aliud agi, pro majori luce, Partitur imprimis feuda ab Imperio olim mota: in *mediata* & *immediata*; *immediata* rurſus quædam *Provincialia* integrarum ditionum Belgicarum, aut etiam à Rege Catholico aut Provinciis poſſeſſarum: ut Ducatuum *Juliæ*, *Cliviæ* & *Montium* hactenus controverſi juris exiſtentium: alia autem *Dominicalia* terratum & Dominorum particularium quorundam dictis Provinciis incluſorum, & citra ullam controverſiam hactenus Imperio obnoxiorum, niſi quod particulares freti bellis hiſce inteſtinis, inſciis (quod creditur) tam Rege Catholico, quam Ampliſſimis Ordinibus, conentur ſe ſubducere, Declarat dictus Prælatus commiſſum ſibi duntaxat agere de feudis *ultimi generis*.

Quintò, etſi media juris & alia non deeſſent ſuæ Majeſtati ad procedendum contra tales, tamen pro innata ſua Clementia maluit dicta ſua Majeſtas mitiorem viam ingredi, ordinavitque dicto Prælato, ut cum talibus amicabiliter agat & tranſigat; Quod ut bona gratia Ampliſſimorum Ordinum facere poſſit, quo ad loca illa Clivica ipſorum præſidiis nunc inſtructa, & quædam Imperialia Belgio incluſa; Requirit admodum ſperans, æquisſimæ petitionis repulſam non ſe paſſurum, cùm ne in minimo quidem ſtatui, Privilegiis, jurisdictioni, aut præeminentiæ harum Provinciarum præjudicare intendatur.

Sextò, cum Diœceſis Ultrajectinæ & Epiſcopi ſede vacante jurisdictio aliqua in ditionem Clivenſem ſe extenderit (de qua ſolum agere in mandatis habet) & durantibus bellis Belgicis nihilominus in exercitio Religionis & aliis quibuſdam manſerint dicta loca Imperio Metropolitano Colonienſi obnoxia: Requirit dictus Prælatus, ut idem adhuc fiat; deinceps promittens, ex ſua parte omnem ſe moturum lapidem, prout huc uſque cum effectu fecit, apud Sereniſſimam Infantem Hiſpaniarum & Regem Catholicum, ut par ratio habeatur in conſervandis hominibus & exercitio hominum diverſæ Religionis in locis illis, ubi antehac tale fuit. Anno 1623

Septimò, Et ſicut intereſt Imperii feuda juraque ſua vindicare, ita curæ eſt S. M. jeſtati tuæ Ceſareæ, ut Prælati Principeſque & Clientes Imperii liberè uti frui poſſint bonis & proventibus ad feuda ſua ſpectantibus, frequentesque quidem querelæ delatæ ſint à Prælatis præſertim & Capitulis Imperii, quod in perceptione bonorum, quæ notoriè ad ipſos ſpectant, paſſi fuerint difficultatem in Provinciis Belgicis, quod tamen credit dictus Prælatus non accidiſſe juſſu expreſſo aut Regis Catholici, aut Ampliſſimorum Ordinum reſpectivè, cum utrique à nonnullis debito modo requiſiti, favorem & poſſeſſionem juſtitiamque impenderint: Requirit idcircò & aliis quoque in pari cauſa idem favor & juſtitia non denegetur, permittanturque tam Principis Prælati & Capitula, quàm particulares in Imperio habitantes, bona ſua, quæ in Provinciis habent poſſidere, vindicare, & de iis diſponere, juxta conſuetudinem, jura & Privilegia tam Imperii, quàm localia, prout in ſimili omnibus harum Provinciarum incolis per totum Imperium citra difficultatem & Gravamina permittitur & deinceps permittetur.

Octavò, offert dictus Prælatus, cum deputandis à Collegio Ampliſſimorum Ordinum fuſius hæc ipſa & ſpecificè conferre & explicare, cum officioſiſſima officiorum ſuorum oblatione, ſi qua indicabitur uſui eſſe poſſe ad promovendum bonum pacemque publicam tàm in Imperio, quàm in Belgio.

Prælatus Gramaye pro executione Commiſſionis ſuæ à S. Cæſ. Majeſtate ſibi clementiſſimè datæ pro redemptione Captivorum perpetuò ſtabilienda per Germaniam.

Offert *imprimis* declarare initia & progreſſus Ordinis Equeſtris Principum & Prælatorum in Germania ad hunc potisſimum finem inſtituti, auſpiciis S. Majeſtatis Cæſareæ, una cum Articulis à praxi feliciter introducta per Imperium, authoritate Principum, Epiſcoporum, Prælatorum, Magiſtratuum unius & alterius Religionis indifferenter.

Secundò, offert oſtendere fuſius commoda ingentia, quæ ad Provincias Belgicas & deſolatas animas redundabunt, ſi favore ſuo & authoritate negotium hoc pietatis tàm neceſſarium promoveant.

Tertiò, & quia in qualitate primi Prælati dicti Ordinis Equeſtris & Præpoſiti Generalis Germanicarum Redemptionum mandatum habet tàm & dicta ſua Majeſtate quam ab *Ordine*, proſequendi & tractandi omnia & ſingula ad ejus ſtabilitatem oportuna; offert nomine dicti

Anno 1623.

dicti sui *Ordinis*, Patrocinium & curam suscipere subditorum Amplissimorum Ordinum inter Turcas, Saracenas, Barbaros, & imò etiam Hispanos seu hostes captorum, fovendo cum Amplissimis Ordinibus aut aliquo per ipsos deputato correspondentiam, & promovendo liberationem super his, eadem methodo, qua per totam Germaniam superiorem actu practicatur, idque *gratis & pro amore Dei nulloque Religionis habito discrimine*, constituto etiam in partibus *Procuratore* seu *Agente*, cum conditionibus iis, quæ habita communicatione magis videbuntur opportunæ & utiles pro solatio subditorum, ex his Provinciis captorum.

Quartò, Diversum autem aliud Ordo non requirit ab Amplissimis Ordinibus, quàm ut ordinetur Oratori illorum & Consulibus in Turcia agentibus vicissim & gratis juvare, quandocunque requirentur per Procuratores aut Redemptores dicti Ordinis ad intertenendum correspondentiam & procurandum liberationem servorum Germanicæ & Belgicæ Nationis, aliaque nonnulla minuta de quibus coram agi poterit, si ita videatur Amplissimis Ordinibus aliquos ad communicandum cum prædicto Prælato deputare, &c.

Prælatus Gramaye pro executione Commissionis suæ in materia assecurandi & restaurandi libertatem negociationis Hanseaticarum Civitatum.

Cum anima societatis humanæ sit libertas nundinationis, & mercimoniorum, quæ etiam *unicà causa & finis est fœderis Hanseaticarum Civitatum*, neminique ignotum sit, quantum per dissidia Religionis indeque natam diffidentiam, nuperis bellis Belgicis & recentioribus Juliacensibus & Germanicis illa sit imminuta, ipsumq; adeò fœdus quodammodo dissileat, incomparabili subditorum S. Imperii & etiam Belgarum damno, S. Cæsarea Majestas, etsi vix & nec dum respirans à funestissimo Germaniæ bello, tamen hoc unum vel maximè in votis habet, ut ex norma Justitiæ possit subditis succurrere, & pace tandem in Imperio & Vicinis reducta, ut mercimoniorum hinc inde commeantium libertati consulatur, amotis quæ vis major, & injuria temporum invexit impedimentis. Ut itaque hic clementissimus affectus S. Cæs. Majestatis secundetur, requirit dictus Prælatus, ne graventur Amplisimi Ordines aliquos ex suis deputare, qui communicatione super his cum dicto Prælato habita audire & suggerere queant oportuna & utilia remedia ad restaurandam quietem publicam & libertatem nundinationum Imperii & Belgii, terrâ & aquâ, præsertim in circulis Burgundico, Belgico, Westphalico, Rhenensi, amotis quæ eadem intercipere videntur impedimentis, asserens deinceps cum Serenissima Infante & Regis Catholici consilio super gravaminibus ab eorum parte edentibus se ngere debere: non dubitando, quia operæ pretium faciet, prout hactenus expertus est, & in aliis promissum præfuit.

Anno 1623.

Prælatus Gramay pro executione Commissionis suæ quoad restitutionem Curiæ Aquensis recenter confirmatæ, & in multis redintegratæ.

Ostendit *inprimis* inter omnes Civitates Trans-Alpinas vix ullam esse, quæ antiqui splendoris & privilegiorum memoria & magnitudine superet *Regiam sedem Aquensem*, ubi Diadema Regium primo assumere solent Romanorum Imperatores, & ubi ab antiquitate *Tribunal regale* fuit, & est, ad quod recurri solet à plurimis locis Imperii circulo *Burgundico* & *Belgico*, præsertim autem in *Clivia*, *Iulia*, & ditione *Leodiensi*.

Secundò declarat ad idem Tribunal via Appellationis trahi solere sententias diversorum Magistratuum, partim Ducatus *Cliviæ*, & *Iuliæ*, partim oppidorum in Provinciis Belgicis nunc existentium, mansitque res illa in viridi observantia, non obstantibus belli intestinis Belgicis, & mutatione Status & Religionis in illis, nisi quod nostra memoria & præsertim per bella hæc Clivensia aliqui se subduxerint, & plures subducere conentur, quod etiam creditur inscüs aut saltem sine mandato Amplissimorum Ordinum factum. Et cùm in simili casu requisitus Rex Catholicus & Serenissima Infans declaraverint, non se velle impedire, quo minus Civitates & loca illa in suis Dominiis sita, quæ notoriè & extra controversiam convincuntur, solere via Appellationis *Aquisgranum* recurrere; idem deinceps faciant prisco more; sperat dictus Prælatus non facturos difficultatem Amplissimos Ordines, & ordinaturos & permissuros suis Civitatibus *Aquisgranum* appellare solitis, ut idem facere pergant, permissurosque dicto Prælato, ut super hac re, si opus, possit cum Magistratibus illorum locorum, tàm *Belgii* quàm *Clivia* agere, præsertim cum in favorem Justitiæ beneficium hoc Appellationis sit constitutum.

Prælatus Gramaye pro executione Commissionis sibi datæ in materia primariarum precum.

Ostendit *imprimis*; omnibus Romanorum Imperatoribus jus *primariarum Precum* ad collationes & beneficia, aliqualiter Imperio olim obnoxia competere, exemplisque continuis probari posse in ditione *Clivensi* & Capitulis *Eltensi*, *Embricensi*, *Clivensi*, *Rhesensi*, prout etiam nuper in *Vltrajectensi*, *Daventriensi*, *Noviomagensi*, & aliis paucis ostendi possit. Cum autem in dicta ditione *Clivensi* per hæc ultima dissidia nasci cœperit, aliqua difficultas, viaque facti magis quàm Ratione preces dictæ fuerint rejectæ, prout etiam timendum sit, ne *Vltrajecti* rejiciantur; pro juris Cæsarei conservatione remonstrat Am-

Anno 1623.

Amplissimis Ordinibus, non tantum in aliis Provinciis Belgicis, Regi Catholico pacificè parentibus, dictas preces constitutas *Cameraci, Nivellæ, Burgis* & alibi, sed etiam in *Civitatibus Hanseaticis* diversæ Religionis eas-dem minimè rejectas Requirens idcirco, ne graventur Amplissimi Ordines: Rationes has & exempla in cogitationem admittere, & ordinare seu permittere, ut dictæ preces Imperiales cursum suum habeant; prout ab antiquo solent in *Clivensibus* & paucis *Belgii* Capitulis, quæ supersunt adhuc integra, idq; citra præjudicium provisionum ad ipsos Ordines spectantium & Constitutionum super beneficialibus recenter aut olim promulgatorum, aut saltem permittant, ut super his dictus Prælatus possit eum dictis Capitulis jure & amicabiliter agere.

(Hierauff haben die Herren Staaten in der Versamblung sich berathschlaget/ was sie auff gemeldte Stück sagen oder thun solten/ und ward gut befunden/ durch den Agenten Valckenburg dem Gramay anzusagen/ daß die Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden ohne Nachtheil dieser Landen Hochheit/ sich in keine Handlung einlassen könten/ ehe und bevor er von S. Kayserl. Majest. behörige und annehmliche Credentz-Schreiben außgebracht/ worinnen höchstgedacht S. Kayserl. Maj. keine Superiorität auff die Hochheit dieser Lande prätendirte/ benebens andeutende/ wann er Passport zu haben begehrte/ daß ihme dieselbe gegeben werden solten/ umb frey und franck auß diesen Landen zuziehen. Dieweil er nun gesehen/ daß er dieser Orten nicht angenehm gewesen/ ist er von dannen nach Braband gezogen.)

XCV.

(Wan sich in verwichener Zeit für Unruhe in den Pündten erreget/ solches ist droben an seinem Ort erwehnet worden. Alldieweilen nun die Spanische solcher Gestalt darinnen den Meister gespielet/ und ihres Gefallens gehauset/ haben indessen der König in Franckreich/ die Herrschafft Venedig/ und der Hertzog in Saphoyen ihnen hefftig angelegen seyn lassen/ wie sie den armen bedrangten Leuten zu Hülff kommen/ und sie in ihre vorige Freyheit bringen möchten. Zu solchem Ende haben sie eine Bündnüß mit einander auffgerichtet/ welche vom König/ den Venedischen und Savoyschen Gesandten unterschrieben worden/ deren Ursachen und Artickel also abgefasser.

Bündnüß zwischen Franckreich/ Venedig und dem Hertzogen von Saphoy.

Wiewol Ihre Königl. Maj. in Franckreich von Anfang, als der König in Spanien, und hernach der Ertzhertzog Leopoldus das Veltlin und die Graubündner, der Cron Franckreich Bundsgenossen mit gewehrter Hand angegriffen, nichts unterlassen hat, was einem Christli-

Anno 1623.

chen König zustehet, sowol zu Rom, als in Spanien und anderstwo, da es die Noth erfordert, alles wieder in vorigen Stand zu bringen, und seinen Bunds-Genossen und Freunden ihre Ruhe und Freyheit wieder zu verschaffen: Jedoch dieweil solches alles durch etlicher langwürigen Auffschub und böse Practiquen hintertrieben worden, also daß es solche Würckung, wie man verhofft, zu Ehr und gutem Genügen deren, so interessiret seynd, und zu Wiederbringung des allgemeinen Friedens nicht gehabt: Als haben Seine Königliche Majestät in Ansehung ihrer selbsten und ihrer Freunden, mit Namen der Herrschafft von Venedig, und des Hertzogs von Saphoyen, und denen auch mercklich daran gelegen, gut befunden, eine Bündnuß mit gemeldter Herrschafft und gedachten Hertzogen, auff zwey Jahr lang zu beschliessen, die von dem Tag an, auff welchem dieser Tractat ist unterzeichnet worden, ihren Anfang haben, und nach dem es nöthig seyn wird, verlängert werden soll, bis das Veltlin und andere Oerter, so den Graubüntnern zustehen, und ihnen genommen worden, volkömlich erstattet werden, und gemeldte Herren Bunds-Verwandte einen gewissen und sichern Frieden erlangen.

Zum ersten so verspricht der König und verpflichtet sich, daß er zu obbemeldtem End auffbringen soll 15. bis 18000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Die Herrschafft von Venedig soll lieffern 10. oder 12000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Der Hertzog von Saphoy soll stellen 8000. Mann zu Fuß, und 2000. Pferd.

Ein jeder soll das Volck, das er auffzubringen und zu stellen schuldig ist, bezahlen.

Uber diß so verspricht besagte Herrschafft von Venedig und der Hertzog von Saphoy, daß sie das Geschütz und die nothwendige Munition auff den Frontieren lieffern wollen, der König aber soll seinen Theil an Geld bezahlen, nach der Proportion des Volcks, das er schuldig ist auffzubringen, welches er an einem bequemen Ort, und zu rechter Zeit, mit gutem Genügen mehrgedachter Herrschafft und des Hertzogen von Saphoyen, zu Erfüllung der Unkosten, die angewendet werden sollen, erlegen will.

Welcher Gestalt obbenandtes Volck zu gebrauchen und anzuführen, davon soll von den Herrn Bundsverwandten reifflich berathschlaget, und nach dem es die Nothdurfft erfordern, und die Gelegenheit geben werd, geschlossen werden.

Ein jeder der Herren Bundsverwandten soll sein Volck auff den Gräntzen, so nahe es seyn kan, versamblen, damit es gegen dem 1. April fertig sey, und dahin gebracht werde, da man es gebrauchen wil, unter dem Befehl dessen, so dazu wird verordnet werden.

Mitlerweil damit man den König in Spanien und Ertzhertzogen Leopold zur Billigkeit und würcklicher Erstattung dessen, so er eingenomen, bringen, und von fernerer Befestigung der Oerter, die er im Veltlin besitzt, abhalten möge, ist für rahtsam geachtet worden, daß man durch den Graffen von Mantzfeld (wofern man keinen andern Obersten wird darzu

Anno 1623.

darzu bekommen;können) eine Diversion mache, mit genugsamer Macht, welcher sechs Carthaunen und vier Feld-Stück mit nothwendiger Munition zu dem Geschäfft, das er verrichten soll, beyzufügen; und sollen die Herren Bünds-Verwandte das Volck, Geschütz und Munition, so hierzu nöthig, zugleich herbey schaffen und bezahlen, außgenommen, daß von 900000. Francken der König den halben Theil, die Herrschafft Venedig 300000. und der Hertzog von Saphoy 150000. lieffern soll. Die gantze Summa aber der 900000. Francken, soll zu Nürnberg oder Venedig erlegt werden, damit sie zu dem End, und zu der Zeit, wie es sich schicken wird, gebraucht werde.

Im Fall einer von gemeldten Hn. Bunds-Verwandten solte in seinem Gebiet zu Wasser oder Land, umb dieser Verbündnuß halben, von den Spaniern, oder jemand anderm in ihrem Namen angegriffen werden, so haben die sämptliche Bunds-Verwandte einander zugesagt, und sich verbunden, daß sie einander auff ihren Kosten Hülff leisten wollen, mit dem Geding, daß der Unkosten gleich soll seyn, es sey zu Wasser oder zu Land. Zu solchem Ende soll Ihr. Königl. Majest. zu lieffern schuldig seyn, acht tausend Mann zu Fuß, und tausend Pferd, und der Hertzog von Saphoyen vier tausend Mann zu Fuß, und tausend Pferd. Es soll aber dem, welcher solch Hülff bedarff, frey und bevor stehen, dieselbe völlig, oder zum Theil an Volck oder an Geld zu fordern: welche ein Monat, nach dem sie begehrt worden, auffgebracht werden soll. Was man aber an Geld wird lieffern müssen, das soll an dem Ort, da es dem Dürfftigen am bequemsten seyn wird, gelieffert, und nach dem man sich mit einander wird verglichen haben, angelegt werden. Zu Beförderung dieser Sachen, haben die Herren Bunds-Verwandten dienlich erachtet, daß man den Staaten der Vereinigten Niederlanden, und den Fürsten in Teutschland Zusprache und Hülff leiste, damit diß Vorhaben ein bessern Fortgang gewinne.

Da man auch in dieser Sachen fortschreiten, und dem Feind etwas abnehmen solte, werden die Partheyen sich zu vergleichen wissen, wie die Theilung zu machen sey.

Seine Majestät verspricht bey Königlicher Treue, daß sie den Inhalt gegenwertigen Tractats festiglich halten, und nichts darwider thun will: Deßgleichen verspricht Herr Johann Pesaro, Ordinari Ambassador vorgemeldter Herrschafft von Venedig, so bey Ihrer Majestät residiren thut, aus Krafft der Vollmacht, die er von benannter Herrschafft hat, und sie zu End dieses Tractats soll beygefügt werden, und dann der Graff von Verne, Ordinari Ambassador des Hertzogen von Saphoy bey Ihrer Königl. Majest. welcher gleichmäßigen Gewalt und Befehl von seinem Herrn hat, der auch hierbey soll einverleibt werden, daß sie den Inhalt jetztberührten Tractats stät und fest halten, und demselben in allen Puncten nachkommen, auch die Versicherung, so hierzu nöthig ist, in ziemlicher Form, innerhalb einem Monat, von dato dieses anzurechnen, im Namen bemeldter Herrschafft von Venedig und des Hertzogen von Saphoyen, zu wegen bringen und überantworten wollen.

Anno 1623.

In Ansehung des Respects, den man unserm Heiligen Vatter, dem Pabst schuldig ist, haben ihnen offtgemeldte Herren Bunds-Verwandten gefallen lassen, daß man nicht allein Ihrer Heiligkeit durch Ordinari Gesandten, die wahrhafftige Ursachen und Motiven dieser Bündnuß zu wissen thun, sondern auch derselben ihren Platz lassen, und Sie ersuchen soll, daß Sie auch in diese Liga wollen tretten, demnach Sie durch ihre Vorsichtigkeit und vätterliche Fürsorg, die Spanier zu einer förderlichen und würcklichen Restitution dessen, so sie eingenommen, wiewohl zu wünschen gewest, nicht bringen, und also verhüten können, daß man zur Thätlichkeit nicht hette kommen müssen, zu welcher man jetzo gezwungen wird zu schreiten, damit die Nachbarn und Bunds-Genossen für Unterdrückung und Uberlast geschützt werden, welche man Ehren halben, und wegen gemeiner Sicherheit und Freyheit nicht verlassen kan.

Es soll auch in dieser Bündnuß (ohnangesehn sie schon geschlossen und befestiget ist) Platz gelassen für die Eyd-Genossen, als welche in diesem Handel, das Veltlin betreffend, sehr interessirt seynd. Gleichfalls sollen zu derselben geladen, und ihnen mit ein zustehen zugelassen werden, der König in Groß-Britannien, die Fürsten in Teutschland und Italien, im Fall sie sich auff die Condition, wie ihnen von den Herrn Bunds-Verwandten wird vorgeschlagen werden, darinn begeben wollen: Doch soll keinem unter jetztgedachten Herren Bunds-Verwandten erlaubt seyn, etwas neues ohn Wissenschafft und Bewilligung den andern auff die Bahn zu bringen, oder etwas in gegenwärtigem Tractat zu ändern.

Wofern ein Zwyspalt wegen dieser Capitularion unter ihnen entstehen, und derselbe nur zween angehen solte, so solle der dritte Richter seyn: Solte er aber alle drey betreffen, so soll er durch etliche Deputirte, oder andere Fürsten, Freunde und Bunds-Genossen, die von den Partheyen darzu erwehlt worden, geschlichtet werden.

XCVI.

(Als die Bündnuß solcher Gestalt beschlossen / wurden darauff Gesandte gen Baden / da die Eydgenossen der Zeit eine Versammlung hielten / geschickt / und sie ernstlich vermahnet / daß sie in diese Bündnuß wegen des Veltlins *Reeuperation* mit eintretten wolten. Aber die Röm. Catholische wolten sich gar nicht darzu verstehen, so waren die Evangelische der Sachen auch allerdings eins / also daß man damals kein gewisse *Resolution* von ihnen haben konte. Hierzwischen hat auch der König in Franckreich wegen der Pündnerischen Händel / mit Pabst *Gregorio* viel gehandelt / und sich sehr bemühet / die Pündten in der Güte wieder in einen friedlichen Stand zu bringen. Unter andern ward vorgeschlagen / der König in Spanien solte

Anno 1623.

biß zu Außtrag des Haupt-geschäffts dem Päpst die Vestungen im Veltlin einraumen, selbige zu Ruhe der Italiänischen Landen/ und Sicherung der Römisch Catholischen Religion besetzen lassen/ und des Austrags zu Erstattung dessen/ so zwischen Franckreich und Spanien mitlerweil abgeredet werden möchte/ erwarten. Hierauff wurden zu Rom auf Ratification der Könige in Franckreich und Spanien von ihren delegirten folgende Artickel verfasset.

Artickel, so zu Rom wegen der Pünten und des Veltlins verfasset worden.

1. Daß die beständige Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven, auff solche Maß und Weiß angestelt werden solle, wie die Artickel, so die Bäpstl. H. darüber zu ertheilen, und zu End dieser Capitulation von dero Vettern dem Cardinal Barberino aus sonderm deßwegen empfangenen Befehl unterschrieben, angehengt werden sollen, vermögen und in sich halten.

2. Daß zu vollkommener Steiffhaltung gemeldter Religions-Artickel die Hn. Graupünter versprechen, schweren, und in bester Form gegen den beyden Königen sich verpflichten sollen, wie auch beyde König, je einer gegen dem andern, wegen gedachter Steiffhaltung der Religions-Artickel, und versprechen auff alle zuträgliche Weg, auch mit bewehrter Hand, nach Gutachten und Begehren der jetzigen Bäpstl. H. oder dero Nachkommen mit Beystand sich zu erzeigen.

3. Daß die Hn. Graupünter allein an die Ort im Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven ihre Gubernatorn solten schicken mögen, dahin sie solche vor der im Jahr 1620. entstandenen Unruhe zu schicken im Gebrauch gehabt, welche von ihren Gemeinden erwehlt, auch allein der Catholischen Religion, und keiner andern seyn sollen.

4. Daß in allen Sachen, davon den obgemeldten Catholischen Gubernatorn appellirt wird, allein Catholische Richter nach Gesatz und Herkommen der Hn. Graupünter erkennen sollen, und da ein Zweiffel fürfallen thete, ob solche Gubernatorn oder Richter warhafftig Catholisch, solle der Bäpstl. H. Erklärung zuvorderst, und ehe sie ihre Aempter antretten, darüber erwartet werden.

5. Daß gedachte Gubernatorn die Gerechtigkeiten in Obacht nehmen, allen eygnen Nutzen, Haß, Neid und Rachgierigkeiten beyseit setzen sollen.

6. Daß die Gubernatorn in Verwaltung sowol bürgerlichen als Malefitz-Rechtens, des Orts, da sie ihr Gubernament haben, auß deren eignen Obrigkeiten Mittel hierzu erkieste Räth zu sich ziehen sollen. So viel aber die Grafschafft Worms und derselben Zugehör betrifft, sol hiemit dero Inwohnern an ihren Freyheiten und Privilegien, so sie vor Anno 1620. in Genieß gehabt, kein Abbruch gethan seyn, sondern ihnen in alweg ungeschmälert, und in vorigen Kräfften verbleiben, auch diese Capitulation, so viel dieselbe Inwohner betrifft, mehr zu Erweiterung als Einziehung ihrer Privilegien gemeynt seyn.

7. Daß alle die Vestungen, so seither Anno 1620. gebaut worden, geschleifft werden sollen, dabey die Graupünter beyden Königen, und hinwiederum beyde Könige auch einander selbst versprechen sollen, daß solche nicht mehr erhebt, noch auch unter einigem Schein, wie man den fürwenden möchte, zu erheben, gestattet werden solle.

8. Daß der K. M. zu Spanien der Paß durch das Veltlin und Grafschafft Worms, offen, und derselben frey stehen sol, ihrer Gelegenheit nach Kriegsvolck über die Gebürg hinauß und wieder herein führen zu lassen, doch mit solcher Maß und Bescheidenheit, wie in dergleichen Durchzügen gebräuchig.

9. Daß die Völcker in Veltlin, Worms und Cleven, samt allen daselbst, und in dem, was darzu gehörig wohnenden, wegen alles desjenigen, was von der Anno 1620. entstandenen Unruhe an, bis auff den heutigen Tag begeben, einen General-Perdon haben, und etliche Häuser und Geschlechter (dero Namen im Original sich befinden werden) samt andern, so die beyde Könige zu ernennen, mit allen ihren Haab und Gütern und Angehörigen, zwantzig Jahr lang, unter höchstermeldter König Schutz und Schirm seyn, also daß wider dero Güter und Personen, unter keinem Fürwand, da es gleich von gerichtlicher Händel wegen zu beschehen den Namen haben wolte, kein Execution vom Fisco oder dessen Bevgethanen, ohne Wissen, Willen und Befehl beyder Ihrer Kön. Maj. fürgenommen werden solle.

10. Daß die Hn. Graupünter versprechen, geloben, und sich gegen beyden Königen verbinden sollen, auch die beyde König gegen einander selbst, daß gegenwertige Artickel unverbrüchlich sollen gehalten werden, sodann solle der Graupünter halb, da Streit einfiele, ob ein Sach in diesen Artickeln begriffen oder nicht, die Erklärung darüber bey beyden Königen stehen, nicht weniger sol solches von der zu End folgender Religions-Artickeln Steiffhaltung verstanden werden.

11. Daß auff den Fall wider gegenwertige, oder zu End gesetzten Religions-Artickeln etwas verhandelt würde, die Hn. Graupünter, jetzt alsdann, alles Zuspruchs, Gerechtigkeit und Obrigkeit über das Veltlin und Grafschafften Worms und Cleven verlustig, und dero entsetzt zu seyn gesprochen und erklärt, die gedachte Länder aber sampt den Inwohnern, auf ein Ewigs, frey, ledig, und den Graupüntern im wenigsten nicht mehr unterwürffig seyn sollen.

12. Daß solches Versprechen desto mehr zu bekräfftigen, die Herren Graupünter beyde Könige erbitten sollen, die Inwohner des Veltlins und Grafschafften Worms und Cleven, wider sie die Graupünter selbst in Schutz zu nehmen, und die Steiffhaltung gegenwertiger und nachfolgender Religions-Artickel bey ihnen zu verfügen.

13. Daß die Bäpstl. Heil. volkommene Macht und Gewalt sol haben, zu erkennen und auszusprechen, was wider diese gegenwertige, zwischen beyden Kön. gen verglichene Artickel, das Weltliche belangend, gehandelt seye oder nicht, und daß die Herren Graupünter beyden Königen das Wort geben, und sich verobligiren sollen, auch die beyde Könige gegen einander selbst, demjenigen statt zu thun, und darbey zu verbleiben, was Ihr H. solcher wiederiger verbrüchlicher Handlung halb sprechen werden.

14. Daß wo sich begeben solte, daß die Graupünter etwas wider obbegriffene Capitulation und Abred oder Widertheils der nachgeschriebenen Religions-Artickeln verhandeln theten, es beschehe nun durch Particular-Personen aus Graupünten wider des Veltlins und Grafschafften Worms und Cleven gemeines Wesen, oder durch die Graupünter in gemein, wider Particular-Personen der gemelten Ort, oder auch durch die Graupünter in gemein, wider des gemeine Wesen des Veltlins, Worms und Cleven, es betreffe auch Leib oder Gut, die Catholisch Römische Religion, oder derselben freye Ubung und Gebrauch, so sollen die vom Veltlin, Worms und Cleven, welche vermeynen daß etwas wider die Artickel verhandelt worden, solches der Bäpstl. Heil. durch Mittel dero Nuncii zu wissen machen, damit dieselbe die Erklärung darüber ergehen lassen, ob wider gegenwertige Abhandlung, und nachgehende Religions-Artickel gehandelt worden seye oder nicht.

15. Daß wann Ihr Bäpstl. Heil. die Erkantnuß thun, die Graupünter haben dem Artickel zu wider gehandlet, und dieselb durch Mittel des Nuncii, so bey den Herren Eydgenossen und Catholischen Graupüntern residirt, den Graupüntern, und den beyden Königen, durch Mittel ihrer Ambassadorn, so Ihre Majest. Majest. respective bey den Herren Graupüntern

Anno 1623.

pündtern und Herren Eydgenossen halten, zu wissen wird gemacht seyn worden, Ihre Majest. Majest. in Zeit vier Monat von dem Tag Ihrer Heil. Erkantnuß an zuraiten, die Verfügung getyan haben sollen, daß die Graupünter von solcher ihrer den Artickeln zu widerlauffenden Handlung abstehen, anderer Gestalt, da die vier Monat fürüber, solle der Königl. Maj. zu Spanien, oder derselben Beampten frey stehen, mit oder ohne Waffen, wie es Ihre Majest. rathsamb befinden werden, die Veltliner, und die in Worms und Cleven in Freyheiten zusetzen, und hingegen die Königl. Majest. in Franckreich schuldig seyn, sich alles offentlich oder heimlichen Beystands den Graupünterń zu gutem, zu enthalten.

16. Daß, wo Sach were, die Graupünter so weit gegen denen in Veltlin, Worms und Cleven verfahren, und sie mit einer gemeinen Krigs-Verfassung angreiffen würden, obgleich solches aus Particular-Versehen herrühren thäte, auff solchen Fall ohne Erwarung der Bapstl. Heil. Erklärung, noch auch einiges furgesetzten Termins, der Königl. Majest. in Spanien, und dero Beampten frey stehen solle, mit oder ohne Waffen, wie es Ihre Majest. thunlich achten wird, die gedachte im Veltlin, Worms und Cleven, in Freyheit zu stellen, Inhalts des obgesetzten 11. Artickels, auff welchem Fall die Königl. Majest. in Franckreich, sich ihrer auch im wenigsten, weder mit offentlichen noch heimlichen Beystand nicht annehmen sol.

17. Daß beyde Ihr Königl. Majest. sich verobligiren sollen, bey der Bäpstl. H. Erkantnuß und Ausspruch, da einiger Zweiffel über den Verstand den 14. 15. und 16. Artickel, welche die Versicherung gegenwertiger Abhandlung betreffen, einfallen solte, dessen sie sich selbst nicht vergleichen können, zu verbleiben, und sich daran sättigen zu lassen.

18. Daß beyder König Bottschaffter, so bey Ihr Heil. sich aufhalten, Inhalts ihrer Plenipotentz, deren Begrieff zu End dieser Capitulation solle registrirt werden, die Volziehung derselben und der nachfolgenden Artickel, einander beyderseits versprechen, und daß in Zeit zweyer Monat, von dato an zu raiten, diese Artickel von beyden Ihren Majest. sollen ratificirt werden.

19. Daß gleich alsbald die Ratification erfolgt, und die darüber verfertigte Urkund der Bäpstl. Heiligk. wird zugesand seyn, die würckliche Volziehung dieser Vergleichung fortgestellet, und das Schleiffen der Vestungen im Veltlin, Worms und Cleven sollen fürgenommen werden.

20. Daß unterdessen, weiln man mit Schlaiffen gemeldter Vestungen im Veltlin, Grafschafft Worms und Cleven im Werck ist, daß in die Bäpstl. Heil. beschehene Depositum noch unauffgehebt vorstehen, und zu derselben Willen gestellt seyn soll, ihrem Gutachten nach einen Gubernator an gedachte Ort zu verordnen, in dem beyde König einig seyn, und überlassen auch Ihrer Heiligk. das Oberauffsehen über die gantze Volstreckung dieser Vergleichung.

21. Der beyden König Bottschaffter sol ein jedweder ein Copia dieser Artickel unterschreiben, und jedweder diejenige, welche die ander gefertigt, zu seinen Handen nehmen.

XCVII.

(Ferners ist von Ihr Bäpstl. Heil. folgende Capitulation / zu Versicherung und Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin und Graffschafften Worms und Cleven verfasset worden.)

Bapsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin.

1. Daß die Gubernatorn des Veltlins, Worms, Cleven, Pusclaff, Arusio, und aller anderer derselben Ort, so wol auch die Richter, an welche die Appellation von diesen Gubernatorn zu gehen, Catholisch seyn sollen.

Anno 1623.

2. Daß wann Zweiffel fürfallen wolte, ob solche Catholisch seyen oder nicht, man Ihre Heil. Erklärung darüber thun solle.

3. Daß im Veltlin, obvermeldten Graffschafften und andere derselben Oerter, allein die Catholische Religion gebraucht, und keine Ketzer mit ihrer häußlichen Wohnung darin geduldet werden sollen.

4. Daß die Graupünter in ihrem Gebiet diffeits des Gebürgs die Catholische Religion zuzulassen und zu erhalten, und keiner falschen Religion statt zu geben, schuldig seyn sollen.

5. Daß die Graupünter in allen andern Gebieten der Catholischen Religion freye Ubung gestatten, und keine von derselben Abtrünnige bey ihnen sollen lassen wohnen.

6. Daß in allen ihren Gebieten die wider den Bäpst, Bischöffe und Geistliche Freyheiten gemachte Gesetz, aufgehebt werden sollen.

7. Daß kein Ketzer, er seye was Secti er wölle, in einigen des Veltlins, Worms, Cleven, Pusclaff, Arusio gehörigen, oder sonst andern diffeits des Gebürgs liegenden Städten oder Flecken, unter was Schein oder Fürwand es immer beschehen möchte, mit Hauß wohnen solle.

8. Daß die Ketzer ihre im Veltlin und den Graffschafften habende liegende Güter, wann sie sich nicht zum Catholischen Glauben begeben wöllen, in Zeit 6. Jahr sollen verkauffen.

9. Daß den Ketzern erlaubt seyn solle, 2. Monat lang des Jahrs sich zu Erbauung ihrer liegenden Güter, und im Einthun der Früchten, an demelten Orten auffzuhalten.

10. Daß sie jedoch bey solcher Gelegenheit ihre Weib und Kinder nicht mit sich bringen, oder bey sich haben, ihr Religion nit üben, auch keine verbottene Bücher haben sollen.

11. Daß der Ketzer Kinder im Veltlin verbleiben und Catholisch sollen auferzogen werden.

12. Daß Ordensleut und andere Geistliche Personen, frey und unverhindert in das Veltlin und die Graffschafften kommen, die Catholische Religion üben, Kirchen und Gotshäuser sollen erbauen mögen.

13. Daß der Bischoff und Geistliche Visitatores in mehrgedachten Landschafften unverhindert kommen, visitiren, ihrem Beruff und Jurisdiction abwarten sollen und mögen.

14. Daß der Oberbund, der Gotshaußbund, die zehen Gericht, und die Herrschafft Mayenfeld, die geistliche Güter, so sie von vierzig Jahren her an sich gezogen, wiederumb geben, der übrigen halb aber, so sie vor gemelten vierzig Jahren genommen und verändert, sollen sie Spruch und Forderungen nicht erlassen, sondern denen so Recht darzu haben, solche bevor behalten seyn.

15. Daß der nechst obstehend Artickel, so wol die übrige auch dahin erweitert und erstreckt seyn sollen, was der Herr Nuncius mit den Catholischen Schweitzern und Graupüntern abgehandelt, und da er etwas mehrers erhalten, die beste Conditiones angenommen werden und gelten sollen.

16. Daß vor Vollziehung der des weltlichen Wesens halb verglichnen Artickel, diejenige so die Religion betreffen, biß an den fünffzehenden sollen publicirt werden.

17. Daß die beyde König die Graupünter, und sie sich selbst auch unter einander dahin verbinden sollen, wo etwan wegen der Religions-Artickel, oder wegen darwider fürgeloffener Handlungen Zweiffel einfallen wolte, des Bapsts Erkandnuß und Ausspruch folg und statt zu thun.

18. Daß die beyde König versprechen sollen, mit allerley guten Beförderungen, auch mit den Waffen, der Vollziehung gegenwertiger Religions-Artickel beyzustehen.

Anno 1623.

19. Daß was in dem Artickel über das weltliche Wesen wegen des Perdon das Veltlin betreffend verfaßt, so wol alle andere so zu Versicherung dieser Abhandlung angesehen, in gegenwertigen Artickeln auch wegen Cleven wiederholt seyn solle.

20. Daß die beyde König sich ernstlich bemühen sollen, damit die Herrn Eydgenossen die Steiffhaltung dieser Artickel für die Hn. Graupünter versprechen, jedoch soll sich dieser Artickel nicht für ein sonder Condition oder Geding verstehen, noch den andern einverleibt werden.

(Diese Artickel hat der meiste Theil der Graupünter nicht annehmen / wie auch die Reformirte Schweitzer ratificiren wollen/mit Vermelden/daß solche der hergebrachten Freyheit der Graupünter alzunachtheilig / und würden selbige dadurch in Spanische Servitut gesteckt / und also das Schweitzerische Bunds-Band nicht wenig geschwächt / derwegen ihre Gesandten zum König in Franckreich darüber Bescheid sich zu erholen / geschickt.)

XCVIII.

(Nach dem Berhlehem Gabor ihm vorgenommen / Jhr. Maj. Käyser Ferdinand zu bekriegen/hat er einen Abgesandten nach der Türckischen Pforten geschickt/und durch desselben Anbringen / 50000. Thaler so er dem Primo Vezier verehren lassen / so viel erhalten / daß ihm alle mügliche Hülff/und sonderlich eine mächtige Anzahl Tartarn zuzuschicken verwilligt worden/ mit dem Beding/daß hingegen Berhlehem dem Türckischen Käyser jährlich 40000. Thaler Tribut / und 5. Ung. Städt einraumen solte. Als er nun die Türckisch Hülff von viel 1000. Mann zu sich bekommen / und neben denselben mit geworbenem und aufgebottenem Ungar. Siebenb. Wallach. und Tartarischem Volck, eine Kriegsmacht von 60000. zusammen gebracht/ist er darauf im Septemb. mit Vorwenden/ daß/ was auf dem Ungar. Land-Tag zu Oedenburg ihm vor diesem versprochen / nicht wäre gehalten worden / mit selbiger Armada / neben 12. Stücken groß Geschütz/aufgebrochen und zu Feld gezogen/eine Brück über die Theissa geschlagen/und etliche Ort in Ungarn eingenommen / auch dem Graf von Thurn etlich 1000. Mann zugeschickt/um in Mähren und Schlesien einen Einfall zu thun / und dem Käyser eine *Diversion* zu machen. Wegen dieses B. Einbruchs in Ungarn/ hat ermeldter Graf von Thurn an einen Oesterreichischen Land-Herrn folgendes Schreiben abgehen lassen.)

Unser Freundschafft und alles Gutes zuvor, Wohlgebohrner lieber Oheim, wir haben nicht unterlassen können, demselben hiemit in Krafft diß zuschreiben, zu welchen uns desto mehr bewogen, daß wegen unser und unsers allergnäd. Königs Friedrichs, vor Pr. in abgelauffenen Jahren, erlittenen grosser Niederlag, viel grosse Unwarheiten, Cavillationes und Lästerungen, nit allein wider höchstgem. unsern und der Cron Böh. K. sondern auch wider unser eigne Person allenthalben vorgeben, und ausgebreitet, und uns mit Ungrund ufgedicht worden, als ob wir unser geliebtes Vatterland, daß K. B. auch dessen incorporirte, confóderirte und angräntzende Länder, mit des Christl. Namens Erbfeind, dem Türcken zu überführen, und selbige mit Feuer und Schwerdt zu verhergen, uns vorgesetzt haben sollen, Andere aber haben uns, und unser unverletztes Gewissen, gleichmäßig dahin beschuldigt, als ob wir aus grosser Verzweiffelung und Trostlosigkeit unsers Hertzens, uns selbsten entleibt, erhenckt, erstochen und hingericht hetten, in Summa, wer uns und unsern ehrlichen guten Namen, bey welchem wir zu leben und zu sterben, auch zu dessen und unsers geliebten Vatterl. Conservation, biß in den Tod zu streiten gedencken, aufs höchste und schmälichste hat iniuriren und bemercken können, derselb ist beym Gegentheil der beste gewest.

Anno 1623.

Wir bezeugen aber hiemit offentlich und solenniter, daß ob zwar wir und andere Böheimische getreu Patrioten uns endlich vorgesetzt, (inmassen wir uns pflichtschuldig erkennen) das Königreich Böheim unsers geliebten Vatterlands und dessen Angehörige, mit Verleyhung Göttlicher Hülff, wieder in sein uhralte löblichste hergebrachte Libertät zu restituiren, und bey unserm Gnädigsten König zu leben und zu sterben, auch unsere graue Haar, und alles biß auff den letzten Blut-Tropffen auffzusetzen, wir uns dann noch niemals zu Sinne genommen, viel weniger würcklich vorgesetzt, den Türckischen Erbfeind zu Verfolgung unsers Vatterlands herauß zu bringen.

Die Calumnien unserer außgeschrienen verzweiffentlichen Tods-Verfahrung, und unserer eygenen Entleibung, dörffen keines Widerlegens, sintemal wir uns in unserm Hertzen und Gewissen viel besser versichert befinden, auch nicht todt und lebendig zu gleich, mit einander auff dieser Welt seyn können.

Was aber nun den unglückhafften widerwertigen Succeß, unserer Böheimischen Sachen, und die verlohrne Pragerische Feldschlacht betrifft, wil ich mein Gemüth hierüber kürtzlicher erklären, und ob wol wir als Kriegs-Verständigen, diß Orts viel vernünfftige Ursachen, und Impedimenta, um welcher Willen, wir zur Victori vnr Prag Menschlicher Weiß nicht gelangen, noch uns der Niederlag erwehren mögen, einführen und erzehlen könten, nichts destoweniger, wie wichtig gleich dieselben an sich selbsten seyn möchten, könten wir das Haupt-Fundament unsers zur Zeit verlohrnen Siegs, gantz und gar nicht auff solche leibliche Defect Mangel stellen und setzen, dannenhero wir solche auff dieses Mahl, in ihrem Werth beruhen lassen.

Wir erinnern uns aber vielmehr, bey unserm zugestandenen Unfall, was der allerweiseste König Salomon, in seinen Regulen und Sprüchen am 28. Capitel setzet, daß nehmlich umb des Lands Sünde willen, sich viel Veränderungen als Fürstenthumbs und Regiment ereignen, dann wir bekennen gantz gern, daß ob wohl die wider uns geführte drey unterschiedliche Kriegs-Läger, der Bayerisch-Bucquoischen und Don Balthasars

Armee

Anno 1623. Armee sehr groß, mächtig, starck und gewaltig, und also unserm Exercitu in viel Weg überlegen waren, demnach unser des Königreichs und dero zu verwante, begangene, und auf dem Halß gelegene schwere und vielfältige Sünden, viel grösser, mächtiger, stärcker und gewaltiger gewesen, dadurch haben wir leyder verdienet, daß GOtt seine vätterliche Gnaden-Hand, von uns eine Zeitlang abziehen, uns auch zu verlassen, und das Land dem Feind zu übergeben, sehr höchlich verursacht, und bemäßiget worden, sintemal er ein solcher GOtt ist, der uns nicht übergibt dem Gewalt des Glücks, oder Unglücks, sondern der uns wegen unserer Sünden und Unbußfertigkeit regiert, und straffet durch seine Gerechtigkeit, hingegen aber unser Buß und Bekehrung mit Gedult erwartet, und alsdann Gnad und Barmhertzigkeit erzeigt, ja er ist also gnädig und barmhertzig, daß ob wir ihm gleich nicht eyffrig dienten, er uns (wofern wir ihn nur nicht erzürneten) weder mit seiner schweren Hand, nicht heimgesucht, viel weniger in ein solches Elend und Trübseligkeit also ungnädig verstossen haben würde, weilen aber solches alles von uns beschehen, so ist nunmehr hingegen wiederumb erfolgt, daß die herrliche Haupt-Stadt Prag, als die Mutter des Königreichs Böheimb, zu einer Dienst-Magd, und leibeignen Dienerin, dergestalt worden ist, darüber gleichwohl wir uns zur Zeit noch nicht allzusehr beklagen, noch die Feinde und Widerwertigen sich dessen erheben können. Sintemahl die allerhöchste Bäum von einem starcken Wind, am ehesten niedergerissen und umbgeworffen werden.

Uns ist auch wohl ingedenck, was der Geistreiche Prophet Esaias im 42. Capitel seiner Weissagung spricht, da er (welches mit uns Böheimen heutigs Tags geradt überein komt) also sagt: Man predigt wohl viel, aber sie haltens nicht, man sagt ihnen gnug, aber sie wollens nicht hören, es ist ein geraubt und geplündert Volck, sie seynd allzumahl verstrickt in die Höllen, und versteckt in den Kercker, sie seynd zum Raub worden, und ist kein Erretter da, und ist niemand der da saget, gib sie wieder her, wer ist unter euch, der solches zu Ohren nimmet, darauff mercket, und höre was darnach kompt, wer hat Jacob übergeben zu plündern, und Isaac den Räubern, hat es nicht der HERR gethan, an dem wir gesündiget haben, und sie wöllen auff seinem Weg nicht wandeln, und gehorchen seinem Gesetz nicht, darumb hat er über sie außgeschüttet den Grimm seines Zorns, und eine Kriegs-Macht, und hat sie umbher angezündet, aber sie mercken es nicht, und hat sie angesteckt, aber sie nehmens nicht zu Hertzen.

Worauß dann klärlich erscheinet, aus was General- und Haupt-Ursach, wir Böheimb von GOtt verlassen, und vermittelst einer schändlichen Pflicht, durch eine grosse Niederlag dem Feind zu mehrerm Theil, in die Hand und Gewalt gerathen seynd, zu dem bezeugen auch dergleichen Fäll, die Heil. Schrifft, dann diß Orts etlicher Exempel mit wenigem zu bedencken, so ist im Buch der Richter am 3. Cap. außtrücklich zu befinden, daß der Allmächtige GOtt sein liebes Volck Israel umb ihrer grossen Sünde Willen in die Hände Cusar Risathaim des Königs zu Mesopotamia acht Jahr, deßgleichen hernacher, als sie ferner übel theten, in die Gewalt Eglaus Königs der Moabiter achtzehen Jahr fallen, und verkauffen lassen. Anno 1623.

Als aber die Israeliten sich hernacher ferner gegen GOtt versündigten, da wurden sie von Jabir dem König der Cananiter zwantzig Jahr mit Gewalt bezwungen und gedrenget, wie Judic. 4. Cap. zu lesen, gleicher massen ist ihnen nachmahls, so offt sie durch ihre grosse Sünden GOtt zu Zorn bewegten, ergangen, in dem sie in die Hände der Midianiter sieben Jahr verkaufft, und von denselben ihren Obsiegern in mannigfaltige Weiß und Wege hart geängstiget, und geplaget worden, wie Judic. 6. 10. und 13. Cap. zu finden.

Viel der Exempel könten diß Orts eingeführet, und auff uns Böheimen füglich applicirt werden, da es die Zeit leyden möchte, aber doch haben wir uns aus obigen genugsam zu spiegeln, auch dannenhero unsere mannigfaltige Ubertrettung gegen GOtt zu erkennen, und mit bußfertigem Hertzen, gegen ihme zu accommodiren. Moses der grosse Mann GOttes, erinnert das Volck Israel auch ihres Ungehorsams wider GOtt, in dem er Deut. 9. sagt: Gedenck und vergiß nicht, wie du den HErrn deinen GOtt erzürnest in der Wüste, deme ihr seyd ungehorsam gewesen, so lang ich euch gekant habe, darauff wir uns dann mit bußfertiger Seelen und auffrichtigem Hertzen zu GOTT wenden, und mit Convertirung unsers gottlosen Lebens, ihne um Abwendung seines gerechten Zorns, anruffen und bitten sollen, in massen wir mit Assaph aus dem 79. Psal. zu recitiren haben, HErr Allmächtiger GOTT, die Feinde seynd in dein Erbe unsers Vatterlands Böheim, mit Heers-Macht gefallen, haben das Land durch u. durch verheeret, und zu Prag so wol im gantzen Königreich umher, das Menschen Blut vergossen wie Wasser, sie haben Jacob auffgefressen, und all unserer der Böheimischen getreuen Stände, Land-Güter und Häuser zu Prag confiscirt und eingezogen, aber HErr gedencke nicht unser vorigen Missethat, erbarm dich unser, deren für der Böheimische Stände Libertät und Christl. Religion streittende Böheimische Ständ bald, dann wir seynd fast dünne worden, hilff du uns, GOtt unser Helffer, um deines Namens Ehre willen, ja wir mögen freylich mit Nehemia Cap. 9. zu GOtt klagen und bitten, HErr unser GOTT achte nicht gering alle Mühe die uns getroffen hat, unsern Gnädigsten König Friederichen, Fürsten, Ständ, Vätter, Priester, und dem gantz Volck, du bist gerecht in allem, daß du über uns bracht hast, dann du HERR hast recht gethan, denn wir jetzt gemeldte alle, haben nicht nach deinem Gesetz gehandelt, und nicht acht gehabt, auff deine Gebott und Zeugnüß die in deinem Wort angezeigt waren, wir haben dir nicht von gantzem Hertzen gedienet, in unserm

Königs-

Anno 1623.

Königreich und in dem weiten und fetten Lande, das du uns eingegeben hast, und haben uns nicht bekehret von unsern bösen Wesen, sihe HErr wir sind heutiges Tages Knecht, und im Land das du unsern Vätern hast geben, zu essen ihre Frucht und Güter, sihe da seynd wir Knechte innen, ja mehrer Theils Frembde und Vertriebene, und sein Einkommen mehret sich den Königen, die du über uns verhengt und gesetzt hast, umb unserer Sünde willen, und er mit seinen Angehörigen herrschen über unsere Leiber und Güter nach ihrem Willen, und wir seynd in grosser Noth. Wann wir dann uns, wie gehört, mit bußfertigem Hertzen gegen GOtt wenden, so seynd wir in unserm Hertzen und Gewissen wohl versichert, daß GOtt gegen uns Bedrangten, und jetziger Zeit umb all unser herrliche Freyheiten gebrachten Böheimen, allermassen und gestalt er dann den Israeliten bewiesen, Gnade einwenden, und durch ein gewaltigen Arm und mächtige Hand auß unserm Egyptischen Dienst-Hauß erretten, und in vorige Religions- und Lands-Freyheiten, restituiren werde, dergestalt wir denn uns erinnern, daß der Allmächtige GOtt vor etlich tausend Jahren, gegen seinem Volck Israel bey obangezogenen Betrangnüssen uff ihr bußfertiges Hertz, je und alleweg, eine gnädige Erlösung geschickt, und sie vermittelst eines tapfferen streitbahren Kriegs-Helden von der Hand ihrer Feind erretten lassen, wie auch Josue, Jephte, Gideon, Simson, Jonathan, Gedalia, Juda Maccabäo und seinen Brüdern, auch von vielen andern, deßgleichen unsern geehrten lieben Voreltern, durch streitbare Händ Johann Ziska und Procopii Rassy, gleicher massen von ihren sehr mächtigen Feinden erlöset, und bey ihrer Christlichen Religion und Libertæt, mächtiglich geschützt, und gehandhabt worden, dergleichen wir uns dann, so lang uns GOtt das Leben verleihet, und so viel Stärck das Schwerd in der Hand zu führen, darreichet, würcklich und kräfftig zu unterstehen gedencken, uns auch von Gewissens, Religions-Freyheiten und Vatterlands wegen, hierzu verpflichtet, schuldig erkennen. Unser barmhertziger GOTT kan uns nicht betriegen, noch uns dessen H. Wort ein Unwarheit berichten, daß nemlich unserer Sünden-Ruthen, das Hauß Oesterreich, nicht länger König und Herr seyn wird, über unser Vaterland Böh. und dessen incorporirte Länder, als lang wir Böheimb uns zu GOtt nicht hertzlich bekehren, daß auch die Oesterreich- und Spanische Macht versichert, daß der Allerhöchste GOtt dem Oesterreichischen Hauß unser geliebtes Vatterland Böheimb, dessen herrliche Angehörungen, nicht hat in die Händ und dessen Zwang jetziger Zeit gegeben, daß es ein rechtmässiger *Successor* des Königreichs und dessen rechter Erb were, sondern vielmehr darumb, das Hauß Oesterreich sey ein Straff Unserer, und wie Böheimb mit zuthun der Ungarn hernach wiederumb ein Straff der Oesterreicher seynd.

Alsbald aber der Göttliche Will an uns vollbracht, und sein gefaster Zorn über uns Böheimb nachgelassen haben wird, und wir uns von unsern Sünden durch Christliche Buß und Bekehrung gereinigt haben werden, alsdann wird GOTT anfahen mit den Augen seiner Barmhertzigkeit auff uns zu schauen, und werden wir Böheimen alsdann wieder sieghafft erlangen, was wir unserer Sünden halben verlohren haben, hingegen aber wird das Hauß Oesterreich wiederumb verliehren, was es übel gewonnen hat, und bißhero mit Zwang und scharffen *Procedere* innen gehabt, und könte vielleicht geschehen, daß gleich wie ihme Oesterreich Böhmen anjetzo unterworffen hat, es hingegen wieder ins kunfftig einen Beherrscher finden dörffte, welches wir aber unserm getreuen GOtt heimstellen, von dessen Macht und Gerechtigkeit wir Böheimb, und alle Christen gestraffet, von seiner grossen Güte und Barmhertzigkeit aber gnädiglich erhalten, von unsern Feinden mächtiglich errettet und beschützet worden. Und weilen wir nun im Werck erfahren und gesehen, daß unsere Feinde (inmassen die *Criminal-Action* und der blutige Proceß zu Prag genugsam bezeuget) eine tödtliche *Tragœdia* mit uns Böhmischen Ständen zu *agiren* ihnen vorgesetzet, und allbereit *in Contumaciam* zu *procediren* belieben lassen, so müssen wir zwar solches dem Allgerechten GOtt mit grosser Gedult befehlen, und ihme unsern Willen untergeben, wir dancken ihme aber darneben gantz hertzlich, daß er uns und viel andere theils bey uns allhie wesende Böheimb. Patrioten bißhero von dem Gewalt unserer Feinde so vätterlich beschirmet hat, auch allbereit unserm lieben Vatterland zu Trost und Hoffnung, solche Mittel an die Hand verliehen und gegeben, durch welche wir mit Hülff des Allmächtigen, das Verlohrene zu *recuperiren*, und unser Vatterland aus seiner jetzigen Trangsal und Dienstbarkeit, vermittelst seiner streitbaren Hand, zu entledigen, und hingegen in vorige wohlhergebrachte *Libertat* einzustellen, gantzlich verhoffen und uns getrösten.

Zu welchem Ende wir von unserm Gnädigsten Herrn Gabriel Bethlehem, König zu Ungarn, mit einem wohlformirten Ungarischen Kriegs-*Exercitu* gnädigst versehen worden, und seynd nunmehr diß endlichen entschlossenen Vorhabens, uns neben unserm unlängsten Ungarischen und Teutschen Kriegs-Heeren, zu Marggraffen Johann-Georgen zu Brandenburg dem Eltern, zu begeben, uns mit demselben als unsers Gnädigsten Königs zu Böheimb, &c. verordneten Kriegs-Generalen zu conjungiren, und alsdann mit gesampter Macht und hülfflicher Handbiethung unsers lieben Herrn und Freundes Graff Ernst zu Mantzfeld, und seiner Armeen, sowol dessen durch unsern Gnädigsten König, mit desselben eigener Person auß den Niederlanden, hernach kommenden wohlarmirten hülfflicher Succurs und Armada das Königreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, auch die Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlösien zu visitiren, unsere Feinde und Verfolger, selbiger und anderer Orten,

Anno 1623.

Orten, wie es die Gelegenheit geben wird, unerschrocken zu suchen, und mit ihnen ritterlich und mannhafft zu fechten, auch mit förderlicher Darreichung Göttlicher Hülff und beyständiger hoffender Assistentz denselben obzusiegen, unser Vatterland in vorige Libertæt zu restituiren, unsern Gnädigsten König wieder auff dessen Thron zu erhöhen, und auff demselben zu festigen, das Königreich Böheimb und dessen incorporirte und confœderirte Lande, bey dessen Freyheiten und löblichen Herkommen zu erhalten, und wider allen feindlichen Gewalt, ritterlich zu beschützen.

Gleich wie nun der barmhertzige GOtt uns durch seine Gnaden-Zeichen, den bey der Pragerischen Execution erschienen Regenbogen, allbereit seiner Gnad und vätterlicher Erbärmung vertröstet, auch seithero in den grossen Oesterreichischen, Buquoischen, Collaldischen, Balfischen, Bäyerischen, und Mährischen Niederlagen (sintemahl die Unsern, seyd vollzogener Pragerischen Execution, dem Gegentheil allbereit in die 20000. Mann zu Roß und Fuß, darunter des Feindes beste Obristen, und vornehmste Officianten, ritterlich erlegt, und etliche herrliche wohlqualificirte Victorias erhalten haben) allbereit im anfahenden Werck, stattlich und augenscheinlich sehen lassen. Als hoffen und getrauen wir in Krafft unsers versicherten trostreichen Gewissens, daß seine Göttliche Allmacht (die wir hierumb hertzlich und inbrünstig anruffen) zu unserm neuen anfahenden Kriegs-Exercitu, dessen wir zwar lieber enthoben seyn wolten, sein Göttliches Gnaden-Glück, und heiligen Engel-Schutz, mit uns zu Felde schicken, und zu unserm Christlichen Vorhaben, einen glücklichen Successs und sieghafften Außschlag gnädiglichen verleyhen wölle, und werde.

Wir versehen uns gäntzlich unsere getreue liebe Landleute, und gesampte Hohe und Niedere Stands, des Königreichs Böheimb und dessen incorporirte Länder, werden sich nicht allein ob unserm abgetrungenen Defensions-Werck, und ankommender Kriegs-Macht, hertzlich erfreuen, sondern auch uns, unserm Kriegs-Volck und Helffers Helffern, auff unsere eheste persönliche Ankunfft, unserm löblich und hochnöthig Intent adhæriren, beypflichten, und uns ihre hülffliche Hand (darzu sie ohne das nach Gebühr, treuer Pflichten und Vatterlands halben, zum höchsten verbunden) darreichen, und in allerley Weiß und Weg gute Assistentz und Vorschub leisten werden, dann gleich wie wir des Marggraffen Fürstliche Gnaden Manßfelders Liebden, und zu förderst unsers Gnädigsten Königs und Herrns Majestät, solche schuldige und treue Assistentz der gehorsamen Ständen respectivè gnädigst, gnädig, günstig, freundlich und danckbarlich erkennen werden, als seynd wir sampt und sonders ein für alle, und alle für einmahl dahin Teutsch resolvirt, wider die jenige, so diß unser ehrlich, Christlich und löblichs Vorhaben zu verhindern, sich unterstehen solten oder würden, als abgesagte offene Feinde zu handeln, sie mit Feuer und Schwerdt, oder wie ihnen mit Göttlicher Hülff beyzukommen ernstlich und dermassen heimb zu suchen und zu verfolgen, auch solche ihre gegen uns sämbtlich verübte Widersetzlichkeit solcher massen acerrimè zu vindiciren, daß sie es in ihrem höchsten Schaden und Verderben empfinden, und andere zu schuldiger Treu und Gehorsamb dadurch gebracht werden sollen, zu welchem allem obbemeldtem, unserm Gnädigsten König, und allen dessen Assistenten die Krafft GOttes verhelffen, und beywohnen wolle.

Anno 1623.

Und haben wir solchem dem Herrn, als unserm geliebten Herrn Oheim, und vertrauten Freund, hiermit günstig und freundlich anmelden, und avisiren wollen, gleicher Massen nicht zweiffeln, daß die betrangte Ober- und Nieder-Oesterreichische Evangelische Stände sich ob unser und der Unsern Geschafften und beharrlichen glück- und sieghafften Execution unsers löblichen Intents, GOTT neben uns treulich bitten und anruffen werden, dessen gnädigen vätterlichen Willen wir die gantze Sach anheimb geben, und uns samptlich desselbigen gewaltigen und mächtigen Schutz treulich empfehlen.

XCIX.

(Anlangend die *Restitution* und Wiedereinraumung der Pfaltz / als welche der *Effect* und Würckung der angesponnenen Heurath zwischen Spanien und Engelland seyn solte; So schrieb deswegen König Jacobus in Engelland an seinen Schwieger-Sohn Pfaltzgraff Chur-Fürst Friedrichen dieses übersetzten Inhalts:)

Des Königs in Engelland Schreiben an Chur-Fürst Pfaltzgraff Friedrichen / die Restitution der Pfaltz betreffend.

Des Königs in Engelland Schreiben an Pfaltzgraff Friederich.

Vielgeliebter Herr Sohn. Ich lasse mir noch stäts sorgfältigst angelegen seyn, damit ich das jenige, was ich euch versprochen, daß ich nemlich meine äusserste Macht, euch wider in euren Stand und Würden einzusetzen, anwenden wolte, ins Werck setzen möge. Demnach ich nun durch meine lange Gedult die Sachen in viel engere terminos und Schrancken gebracht, als sie vormahls gewesen; So hab ich dahero euch hiermit benachrichtigen wollen, worauff wir unsere Hoffnung zu stellen, und was wir imgleichen zu erhalten haben werden, damit ihr, nach eurer euch beywohnenden Vorsichtigkeit, und nach reiffer Uberlegung euch, was euch am besten und vorträglichsten bedungen wird, darauß lesen möget: Und zwar so wird von euch begehrt: 1. Eine personal Submission (persönlicher Fußfall) vor dem Käyser, auff solche Art und Weise, wie ihr euch hierüber zuvor mit einander werdet verglichen haben, doch so viel als möglich, auff die allerehrlichste Conditiones, mit einem freyen Geleyd, und gebührender Versicherung für eure Person und für alle bey euch habende

Anno 1623. habende Leute; Bey welcher Submission euch hingegen angebothen wird 2. die Wiedereinraumung der gantzen Pfaltz für euren Sohn, über welchen ihr, Zeit eures Lebens, Administrator und Vormund seyn sollet, und 3. nach Absterben des Hertzogs in Bayern, soll euer Sohn wieder in die Churfürstliche Würde gesetzt werden; Auch wird zu mehrer Bevestigung der Freundschafft, und desto steiffer Versicherung, daß ihr wieder sollet restituirt werden, (worüber man jetzund in Teutschland zusammen kommen will) wie auch vorgemeldte Conditiones und Puncten, euerer Person zum besten, zum Schluß zu bringen, 4. vorgeschlagen, euren Sohn an die Kayserl. Princeßin zu verheurathen, und in Ansehung dessen, nach gegeben, daß ihr nach des Hertzogs in Bayern Tod wiederumb zur Churfürstlichen Würde kommen sollet.

Anlangend die Aufferziehung euers Sohns am Kayserl. Hofe; So gibt man uns die Hoffnung (womit ihr zweiffels frey auch werdet zufrieden seyn) daß er an unserm Hofe, neben unserm Sohne, bey der Infantin, wann sie wird an unsern Hof kommen seyn, solle auferzogen werden.

Also nun und in solchem Stand befindet sich dieses Wesen, welches Niemanden mehr, als euch selbsten und die eurigen angeht. Ist demnach an dem, daß ihr eure Augen auf euer itziges nothleidendes und armseliges Leben schlaget, als der ihr nun aller Hülffe und Beystandes, und was dem anhangt, entblöst seyd, und weißlich bey euch erweget, ob es nicht besser sey, daß ihr von stund an deß eurigen wieder genieſſet, und ein frey ehrliches Leben führet, mit Versicherung, daß ihr noch dermahleins euer gantzes Land wider bekommen werdet, als daß ihr euch lang mit gefährlicher Hoffnung und ungewissen Mitteln aufhalten wolt. Dafern ihr hierzu mehr geneigt seyd, so habt ihr dabey zu bedencken, durch was für Mittel wir uns euerer Widereinsetzung werden unterwinden können, in Erwegung, was wir und unsere Bunds-Genossen, und was wir für Hülffe von andern zugewarten haben, auf daß, wenn wir unsere Prætensiones durch die Mittel, welche wir bereits vor die Hand genommen, nicht möchten außführen können, wir alsdann auch auff andere Wege und Weise unserer einigen Tochter unsere Schuldigkeit, um ihr zu ihrem Rechten zu verhelffen, bezeugen könnten. Withal den 20. Novemb. alten Cal. 1623.

Euer wohl zugethanen Vatter

Iacobus R.

C.

(Deß Herrn Pfaltzgraff Churfürst Friedrichs Antwort auf das vorhergehende Königl. Engelländische Schreiben war dieses übersetzten Inhalts:)

Pfaltzgraff Friedrichs Antwort-Schreiben.

Mein Herr. Ich hab E. Maj. Schreiben vom 20. Novemb. so mir dieser Tagen durch dero Abgesandten, dem Herrn Carleton, eingehändigt worden mit grosser Ehrerbietung empfangen, und auß demselben, E. Majest. Meynung zum Uberfluß vernommen, anlangend die Restitution meiner Ehren und natürlichen Erbtheils, welche Ew. Majest. vermöge ihres gethanen Versprechens, noch standvest suchte außzuwürcken, und auff eine oder andere Weise daran zu seyn, dergestalt, daß erwehnte Restitution solle in allem gantz und vollkommen seyn, so wohl was anlangte die Churfürstl. Würde und Hoheit, als auch die beyde Pfaltzgraffschafften, und ich mich, laut Ew. Maj. in dero Schreiben gethanenen Vorschlags, mich mit der Administration meines Sohns, und er, neben würcklicher Inhabung der beyden Pfaltzgraffschafften, sich mit der Expectativ und Erwartung erstberührter Dignitæt beschlagen lassen solte, so daß, wenn E. M. deren Intention bey der totalen und völligen Restitution ihrem Willen nach, nicht erhalten könte, mir forthin in meiner freyen Willkühr solte gelassen seyn, mir unter zweyen Ubeln, (wo ich sie anders auch also nennen darff) das geringste außzulesen, das eine, daß ich entweder in meine Lande völlig, jedoch mit Verminderung oder vielmehr Vernichtigung der Chur-Fürstl. Würde, (dann was meine Person betrifft, wird es nichts anders seyn, wieder eingesetzt werden, das andere, oder aber eines und das andere durch den Krieg, dessen Außgang gantz ungewiß, wider bekommen solle.

Erstlich, so sag ich Ew. Majest. demüthigen Danck für dero vätterliche Vorsorge, so sie gegen uns in dem Stück bezeigen wollen, wodurch ich und meine hertzliebste Gemahlin in diesem unserm schweren Zustande mehr Trostes empfunden, als uns einige beförchtende menschliche Zufälle betrüben oder mit dem vergnügen können, daß wir durch den Verlust unserer Ehr, unser verlohrnes Gut sollen wiederbekommen. Derohalben will ich mich der in Euer Majest. Schreiben mir vergönten Freyheit gebrauchen, und einen jeglichen Puncten in dero Schreiben insonderheit beantworten, unter denen ich den ersten dafür ansehe und erkenne, daß er von meinen Feinden herrühre, als welcher eine personalem submissionem, unter Kayserlichem sichern Geleite, haben will, die sie allen andern Dingen, wollen vorgezogen haben. Dieweilen aber die natürliche und übliche Ordnung mit sich bringt, daß das Ceremoniale, als wie die Submission ist, der Restitution, als dem Substantiali, nachgehen soll; so gehört dahero diesem der Vorzug: Zum wenigsten muß alles zuvor hero auff die aller bequämste Versicherung concludiret und geschlossen seyn. Und wofern es alsdann der Kayser in der That und Wahrheit also meynet, und meine Person nicht zu vervortheilen begehret (massem dem Landgraffen zu Hessen in deß Caroli Quinti sicherm Gegleite, mit Distinguirung einer einzigen Sylben, einig oder ewig, geschehen;) So kan die Submission eben so wohl durch einen Gesandten, oder auff andere Weise, verrichtet werden. Und solcher gestalt hätte ich mich der blutigen Pragerischen Execution, und andere von den Kayseri-

Anno 1623.

Anno 1624. Kayserischen verübten Grausamkeit, nicht zu befahren, als welche billich von einem, der sich nicht selbst mit gutem Vorbedacht will lassen zunichte machen, zu Hertzen und Gemüth gezogen werden.

Ferner, so soll ich neben solcher Submission schlechter Dinge dem Hertzogen in Bayern das Electorat cediren, umb zu ewigen Zeiten mein Recht zu ruiniren, zu geschweigen daß alsdann die beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg, so sich allezeit der Translation meines Electorats entgegen gesetzt, wie auch andere Teutsche Fürsten, die eben der Meynung sind, ihre für mich gethane Protestation wider mich, als der ich mich selbst meiner eigenen Prætension begeben hätte, ergehen lassen würden: Und an statt daß sie mir, wann etwann die Tractaten möchten zum brechen kommen, favorisiren solten, solten sie wohl meine Gegenparten werden.

So weiß ich auß der Erfahrung dessen, so bereits vorgegangen, was ich ins künfftig von dergleichen Conditionen, wie ich vor diesem bewilliget, zu hoffen habe, als deren der Kayser sich zu meinem grossen Nachtheil bedienet hat. Einmahl, als ich das Instrument von der Conditionalen Renuntiation der Cron Böhmen, im Jahr 1621. unterschrieben: Zum andern, da ich in verwichenem Sommer den Stillstand der Waffen ratificirte. Deß erstens hat sich der Kayser bedient, umb seine Tractaten mit dem Bethlen Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, der die Waffen ergriffen, und ihm in sein Land eingefallen war, zu præcipitiren; deß andern aber, umb die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie auch die Nieder-Sächsische Fürsten furchtsam zu machen, daß sie nichts wider den Kayser anfangen möchten: massen dann eines wie das andere also im Werck erfolget.

Bey der itzigen Condition der Submission, die der Kayser begehrt und sucht, würde er ingleichem auch Profyt haben, und mit einem Stein zween Würffe thun: Auff der einen Seyten würde er deß Fürsten Bethlens Progresse hemmen, und auff der andern die Teutsche Fürsten noch weiter furchtsam machen, welche sich billich würden entschuldigen können, daß sie umb meinet willen auff seyn solten, da ich mir doch, indem ich solche Submission zu thun eingegangen, selbst williglich Hände und Füsse gebunden hätte; durch welche Submission der Kayser, wann ich sie ihm einmahl eingegangen wäre, allezeit Freyheit haben würde, entweder zu brechen oder fortzufahren, nachdem es ihn möchte gut düncken.

Ich vermeynte auch, Euer Majestät werde Reflexion machen und zurück sehen, daß durch solche Submission und Tractaten die ungebührliche Proscription, und Achts-Erklärung wider mich, die doch wider die Reichs-Satzungen geschehen, und deßwegen von den Churfürsten Sachsen und Brandenburg für null und nichtig gehalten werden, werde approbirt werden; So daß ich und meine Nachkommende uns durch solche Action einen Schandfleck anhencken würden. Anno 1624.

Was anlangt den zweyten Punct; so wolle Eu. Majest. sich zurück erinnern, daß man Spanischer Seyten mir vom ersten Anfang an und darnach allezeit, zur gäntzlichen und vollkommenen Restitution in meiner Person, Hoffnung gemacht: Ja der Graff von Brüssel selbst mich in seinem Schreiben vom Monath November, im Jahr 1622. da es mit der Heurath noch nicht so weit, wie itzt, gekommen, auß Madrit versichert, daß der König in Spanien, im Fall mir die gäntzliche Restitution meiner Lande u. Herrschafften solte verweigert werden, seine Macht mit Euer Majestät die ihrigen wider den Kayser vereinbaren, und ihn darzu bringen wolte.

Aber an statt der Restitution hat der Infant in Braband zu der Translation meines Electorats auff den Hertzog in Bayern zu Regenspurg gratuliren lassen: Man hat dem Churfürsten zu Maintz die Bergstraß, als eines der besten Stücke in der Untern-Pfaltz geschenckt, und dadurch die Unter-Pfaltz zerrissen, deßgleichen die Ober-Pfaltz durch die Droste und Amptleute, an den Hertzog von Neuburg kommen lassen. Das alles ist geschehen, umb sie von dem jenigen, was die Kayserliche mir in genere unrechtmäßiger Weise abgenommen, zur particular Defension zu verbinden. Seither haben sie meiner Unterthanen Güter, und derer die es mit mir gehalten, confiscirt, und weder Wittwen noch Waysen geschonet.

Worauß dann zu sehen, daß vor allen Dingen hoch nothwendig seyn will, daß man eine gnugsame Versicherung, wegen völliger Restitution meines Electorats und meiner beyden Pfaltzgraffschafften, habe, ehe und bevor man die Heurath von neuem vornehme, womit die von dem Hauß Oesterreich gemeiniglich Vortheil suchen, und sie auff die lange Banck zuschieben pflegen, nur daß sie Ihre Hoheit desto grösser machen mögen, und achten dabey weder Ehrbarkeit, Ehre, Zusage noch Treue.

Dessen hab ich in meinem eigenen Hause, und an meinem nächsten Vorfahren, Friedrichen, dem zweyten, ein Trauriges Exempel, als welcher zum Auffnehmen und zu der Hoheit deß Hauses Oesterreich mehr als kein Fürst geholffen, und dessen ungeacht haben sie ihn doch, für allen Recompens, etliche Jahre bey der Nasen herumb geführet und mit Heuraths-Tractaten und Zusagungen angelockt, ohn daß sie einigen rechtschaffenen Willen gehabt (wie es sich nach der Hand erwiesen) daß sie ihm solche halten wollen. Und dieweil dieser, der sich doch umb das Hauß Oesterreich so hoch verdient gemacht, welches ihn auch, dem äusserlichen Scheine nach, mehr als keinen andern Teutschen Fürsten, in hohem Werth gehabt, in diesem stück, was anlangt die Heurath so unhöflich tractirt worden: So weiß ich, als der ich so ungebührlich in deß Reichs

Anno 1624.

Acht gesetzt, und aller meiner Ehren und Güter beraubt worden, auß leidigem Haß und Usurpation deß Kayserß, dessen Tochter man an meinen Sohn verheurathen will, nicht, was ich von solchen Tractaten anders werde zugewarten haben, als, im Werck selbst, eben das Unrecht und den Betrug, so vorgedachter mein Vorfahrer mit Schmertzen empfunden, als es nunmehr zu spat war, demselben abzuhelffen. So mangelt auch dem Kayser mehr nicht als ein Jahr, 2. oder 3. (welches er mit einem Heurathß-Tractat gar leicht wird thun können) zu temporisiren, damit er in Teutschland die Translation meiner Churfürstlichen Würde und vätterlicher Erblande auff vesten Fuß setze, und mir so dann möchte alle Hoffnung zu einiger Gelegenheit, dardurch ich sie könte wieder kriegen, abgeschnitten werden; gestalt schon itzt geschehen will, da meine Prætensiones wegen Länge der Zeit nicht verjähret, und die ungebührliche Proceduren, in dem man meine Persohn in die Acht erklärt, meine Chur-Würde anders wohin versetzet, und meine natürliche Erblande eingenommen hat, bey den Teutschen Fürsten noch in frischem Gedächtnuß, Hertzen und Gemüth kleben, welche, in dem sie die noch frisch blühende Wunde meines Elends sehen, ein grössere Mitleiden und eyfferige Begierde tragen werden, hierinnen, in Erwegung ihres eignen Intereſſe, ein Mittel zu treffen.

Nun will ich auch Euer Majestät auf den letzten Puncten Ihres Schreibens antworten, allwo Sie mich die probable nnd thunliche Mittel, meine Condition wieder in den ersten Standzu setzen, bedencken und erwegen heist ihre und ihrer Bunds-Genossen Macht, wie auch derer, welcher sie sich sonst zu versichern habe. Wofern E. Majest. sich meiner Restitution in Teutschland getröst, als eines würcklichen Stücks der Spanischen Heurath, man warte aber nur so lang in Gedult, was mit derselben herauß kommen werde, und dann einen Unterschied zwischen den Spanischen und Kayserischen machen wird: So darff ich hier weiter nichts sagen, als daß sie mit zusammen gesetzter Macht, Rath und That einhelliglich, zu einem Verderb, conspirirt haben: Euer Majest. hebe doch nur die Larve von der Spanier ihrem schönen Angesicht und verborgenen Boßheit ein wenig auff, gleich wie sie der Kayserischen offentliche Gewalt und klärliche Feindseligkeit endlich gemerckt hat, in dem selbige mit ihren Guarnisonen meine Städte, so unter Euer Majestät Schutz waren, belägert haben.

Solchem nach will ich mir die Freyheit, so Euer Majest. mir gegeben, nehmen, und von Euer Maj. und derer Bundsgenossen Macht, und was man ferner von andern gutwilligen zugewarten haben, discuriren.

Zum ersten will ich anführen, was man von den Teutschen zu hoffen, und zwar von denen, die (als die zween Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg, und alle andere, ohne die in der Catholischen Liga) ihr Mißvergnügen und Unwillen über die Kayserliche Proceduren, wie auch, was sie von dem Teutschen Frieden, meine Restitution betreffend, halten, gnugsam gegen mir zuvernehmen gegeben. Uber das, hätte denjenigen Völckern, die sie zu Anfang deß verwichenen Sommers geworben, und, wiewol sie durch ein ungleiches Accident an Hertzog Christian zu Braunschweig kommen, kurtz hernach abdancken lassen, nichts gemangelt, als ein grosser Potentat, der sie, mir zur Hülffe, wider deß Haussες Oesterreich Macht angeführet hätte. Dieselbige Affection und eben diese Resolution, haben sie noch, daß sie die erste vorfallende gute Gelegenheit zu der Teutschen Freyheit umbhälsen werden, es wird auch an Händen nicht fehlen, solches Werck zu vollbringen, wann es nur mit Ernst offentlich angefangen wird; Welches dahin zuverstehen, daß ihrer viel und mächtige seyn, die ihr Interesse mit dem meinigen verbunden haben. Zu dem, so ist der meiste Theil deß, unter der Catholischen Liga, siechenden Kriegsvolcks, zu Roß und Fuß, widriger Religion mit der Catholischen, und (wie Weltkündig) in seinem Hertzen mehr zu der Catholischen ihrem Untergang, als Erhaltung, geneigt: die Fürsten und ihr Kriegsvolck aber brauchen (wie man im verflossenen Jahre gesehen) einen mächtigen Potentaten zum Anführer. Ihr habt euer Absehen auff den König in Dennemarck; Dieser Herr aber, der weit zuruck denckt, will für sich allein in kein Spiel tretten, und gibt allemal denen, die ihm hiervon sagen, zur Antwort: daß, gleichwie alle andere Potentaten ihre Augen auff ihn gerichtet hätten, er also ingleichem die seinige auff E. Maj. habe.

Von E. Majest. Macht gebühret mir nicht zu urtheilen, dieweil aber E. Majest. mir solches befihlt, will ich sie mit der Wagschal deß allgemeinen Urtheils abwegen, und sagen, daß die eintzige Glückseligkeit, womit E. Majest. von GOtt gesegnet worden, diese sey, daß die drey Kronen, von Engelland, Schott- und Irrland, auff einem Haupte stehen, wo von die eine Macht, die von diesen dreyen allein, hier in Europa bey dieser Sach zur See grosse Krafft angewand, (ja auch als damals andere ihr die Wage hielten) sehen lassen, was E. Majest. mit dieser aller dreyen zusammen gesetzten Macht thun könne, wann nur E. Majest. sich darzu resolviren wolte, vornehmlich, da es dero eignen Kinder Intereſſe antrifft: Dann an der freywilligen Contribution, die wir zu unserm eigenen Auffenthalt von E. Majest. Unterthanen erhalten, können wir leichtlich abmessen, was von diesen Leuten würde zuwegen zubringen seyn, wann E. Majest. dero Authorität zu ihrer Affection mit beysetzen wolte; Sintemalen kein Potentat in der Welt von seinen Unterthanen mehr geliebt, geehrt oder respectirt wird, noch freyer ist über ihren Willen und Mittel zu herrschen, als

Anno 1624. als Euer Majest. wann es ihrer Person und dero Königlichen Hauses Dienste erfordern.

Was die Bundsgenossen betrifft, ist mir schmertzlich leid, daß diese unglückselige Zeiten einen grossen Theil der vereinigten Teutschen Fürsten, die sich zu der Religion bekennen, worüber E. Majest. zum Protector und Schirmherrn angenommen, von einander getrennet haben. Ihr selbiger Wille aber bleibt doch vest und beysammen, ungeacht sie bey gegenwärtiger Noth ihre Sache cediren müssen; So daß Euer Majest. sich auff sie, wann es die Gelegenheit geben solte, zu verlassen.

Nun sind noch übrig die Staaten der vereinigten Provintzen (zu denen ich in meinem Elend Zuflucht genommen) die, durch GOttes Gnade, und Vermöge ihres Lands Gelegenheit und Kriegs-Macht noch stehen, auch bey diesem letzten Kriege, biß auff diese Stund, gegen den König in Spanien und dessen Macht die von dem Kayser noch darzu verstärckt worden, gantz allein gewesen, und doch gleichwol, an statt daß sie sich unter solcher Last bücken, und dem vielen Anbiethen, so ihnen von Stund zu Stund geschicht, gehör geben solten, sich nun zur Offension begeben, und mit einer grossen außgerüsteten Flott fertig stehen, nach West-Indien zu segeln, damit sie dadurch zum wenigsten diejenigen Schiffe, so jährlichen, in Fried und Ruh, das Gold und Silber von dorten herauß bringen, interrumpiren und beunruhigen mögten, als womit das Hauß Oesterreich seine Hoheit in der Christenheit noch stätigst grösser macht; Und dieses der Staaten Vorhaben wird auch von allen ehrlichen Völckern und Liebhabern der allgemeinen Freyheit gelobt, als welches das eintzige Mittel ist, die erschröckliche Macht deß Spaniers zur Erden nider zuwerffen, eben als wie einen grossen und dicken Baum, wann er an der Wurtzel umbgehauen wird, er scheint aber allzu groß zu seyn für ein so kleines Land, als dieses ist.

Wann E. Majest. mit derjenigen Macht und den Mitteln, welche gedachte Staaten zu Wasser und Land vermögen, gedienet ist, sich ihren, und also einfolgenlich auch meinen Feinden zu widersetzen; So versichere ich mich, von wegen ihrer treuen und auffrichtigen Affection, die sie mit Gefahr ihres Lebens und ihres Haabs und Guts, E. Majest. zu Dienst anbiethen, und bey dem, wies bißher vorgegangen, schon haben sehen lassen, deßgleichen auch von wegen ihrer itzigen Angelegenheit, und was etwan noch erfolgen mögte, daß E. Majest. über sie absolute zu disponiren haben, und mit Hülff ihrer, weil sie mit Eurer Majestät vestiglich vereiniget sind, ihrem Gegentheil Gesetze vorschreiben werde.

Daß ich mich in diesen Discurs so weit herauß gelassen, damit hab ich E. Majest. gehorsamen wollen, will demnach schliessen mit nochmahliger gantz demüthiger Dancksagung für dero noch währende vätterliche Gnad und Güte, so sie an mir sonderlich erwiesen, indem sie für die Aufferziehung meines ältesten Sohns, welcher neben den andern allen in Euer Majest. Disposition gelassen wird, sorget. Wir verhoffen zuerleben, daß wir Euer Majest. die Früchte einer hertzlichen und kindlichen Danckbarkeit werden können sehen lassen, und ich will indessen biß an das End meines Lebens verbleiben, ꝛc. Anno 1624.

Auß dem Haag den 30. Dec. 1623.

Fridrich/ Churfürst Pfaltzgr.

P. S. Ich bin von guter Hand gewarschaut, daß der Churfürst zu Maintz, und andere Fürsten von der Catholischen Liga, bey den Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, starck anhalten, umb sie dahin zu vermögen, daß sie den Hertzog in Bayern für einen Churfursten deß Reichs erkennen wolten. Und wo sie das erlangen, ist leichtlich zu erachten, wieviel es meinen Sachen und dem sämptlichen Reiche præjudiciren werde. Derhalben bitt ich Euer Majestät gantz demüthig, sie wolle ihr belieben lassen, solchem Ubel vorzukommen und es zu hindern entweder, daß sie, vermittelst einer Gesandtschafft und ernstlicher Zuschreibens, dero gute Dienste den gemeldten beyden weltlichen Churfürsten antragen lasse, oder aber sich aller solcher Mittel gebrauche, wie sie dieselbigen, der Sachen Wichtigkeit nach, zutraglich befinden wird, welches aber vor allem andern, in aller Eyl geschehen muß; Womit E. Majest. mich und das gemeine Teutsche Wesen Ihro je mehr und mehr verbindlich machen wird.

CI.

Pfaltzgraff Friderichs Schreiben an Chur-Sachsen und Brandenburg.

(Alldieweil nun Pfaltzgraff Friedrichen bißhero von Röm. Catholischen die Schuld gegeben worden / daß er allen Frieden außschlüge / und demselben gantz keine statt noch Raum geben wolte / sondern Unruh und Krieg im Reich fovire und durch denselben seine Sachen außzuführen gedencke/ als hat er sich gegen solche Aufflagen hefftig beschweret/ und dieselbe starck widersprochen / wie auß nachgesetzten Schreiben/ so er aus dem Graffenhaag an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg *mutatis mutandis* den 8. Jan. abgehen lassen/ erscheinet.)

Wir Friedrich, ꝛc. Wir haben gute Nachrichtung, welcher massen der Ertzbischoff von Maintz unlängsten eine Reyß nacher Brüssel vorgenommen, einig und allein mit dem Vorsatz, und zu dem End, daselbsten die Gemüther der Spanischen zu der vergangenen nichtigen und weit außsehenden also genanten translation der Chur-Pfaltz auff Bayern zu gewinnen, und dann für sich eins der besten Stück in der untern Pfaltz, die Bergstraß genant,

Anno 1624 genant, durch ihren Favor an sich zu bringen; darbey es dann auch nicht verbleibet, sondern man unterstehet sich zugleich, durch glatte Wort und bloss: Vertröstungen deß Friedens, E. L. endlich auch dahin zuvermögen, dasjenige gut zu heissen und zu approbirn, was sie bißhero auffgehalten, und so vielfältig widersprochen haben. Ob wir nun wol und alle diejenige, welche die Religions-Freyheit lieb haben, uns nimmermehr einbilden können noch wollen, daß E. L. die von ihr bißhero publicè zu Regenspurg, und darnach in unterschiedlichen Schrifften und Erklärungen so starcke angezogene Fundamenta der eigen Gewissens, und zu dem Röm. Reich tragende Pflicht, auch Erhaltung der Kayserl. geschwornen Capitulation, der Churfürstl. Præeminentz, der gebornen Chur, und Fürsten höchstes Interesse, und die Verantwortung gegen GOtt und der Posteritæt sich durch einige Schein-Argumenta, oder fahre unsichere Vertröstungen werden entzücken lassen: So haben wir jedoch bey diesen jetzigen geschwinden Practiquen der Jesuitischen Papisten E. L. unser Anliegen nachmals wolmeinend zu erkennen zugeben nit umbgehen mögen. Wir wissen zwar wol, daß wir von unsern Widerwertigen mit offenbarem Ungrund beschuldiget werden, als ob wir mit beharrlicher Kriegsrüstung die Kayserl. Maj. und die Ligistischen Stände verfolgeten, und zu keinem Frieden geneigt weren, auch unser Herr Schwäher-Vatter, der König in groß Britannien die gütliche Tractation nur zum Schein offen behielte, wie auch anderer Orten Hülff gesucht hette, daher der Christenheit grosser Schade zuwachsen könte: E. L. aber unbeschwert der Zeit und Umbständen, und wie alles auff einander biß auff den heutigen Tag erfolget, sich erinnern und berichten lassen, so werden sie in der That und Warheit befinden, daß uns in allem viel zu kurtz und unrecht geschicht, und vielmehr dem Gegentheil solches alles mit mehrerm Bestand heimzuweisen. Dann im Fall nach der Pragerischen Niderlag, die Kayss. Maj. E. L. und vieler anderer Christlicher Potentaten und Fürsten treuhertziger Meinung nach, der vorgeschlagenen reconciliation statt gegeben hette, oder ja vermög der Kayserl. Capitulation und Reichssatzungen ordentlich wider uns verfahren weren, so hat es einigen Krieg im H. Reich gantz und gar nit bedörfft: man würde unser zu Güte und Recht, darzu wir uns allezeit erbotten, wol mächtig gewesen seyn. Demnach aber die Waffen dem lieben Frieden vorgezogen, die Acht wider uns ohne einige Citation und Verhör nichtiglich præcipitirt, unser Land und Leut, und arme Unterthanen überzogen, verhergt und verderbt worden, so hat uns die Natur und unsere Pflicht gezwungen, ihre Defension, so gut wir gekönnet, hingegen an die Hand zu nehmen, und weil man eine Thätlichkeit mit der andern vermehret, unser Leib, Leben, Ehr und Gut auffs äusserste verfolget, und sich gleich Anfangs, und hernach so offt rund erklärt, uns zu keiner restitution kommen zu lassen; So geben wir E. L. vernünfftig zuerwegen, ob man uns auch mit einigem Fug verargen könne, daß wir solches tieff zu Hertzen ziehen, und vor diesem wider offentlichen Gewalt uns der abgedrungenen Gegenwehr gebraucht haben. Gleichwol auch sich gebühren wolte, uns zuforderst zu vernehmen, könten wir alsdann verhoffentlich mit gutem Grund wol ableinen, was uns nur odios zu machen fälschlich vorgeworffen wird: Dann man sich bißhero nit sättigen lassen, uns mit Feuer und Schwerd auffs allerhefftigste zu verfolgen, sondern man hat uns auch mit unzehlichen erdichten, groben, und der alten Teutschen Erbarkeit stracks zuwider lauffenden Verleumbdungen (denen wir ihren Lauff haben lassen, und es GOtt und der Zeit befehlen müssen) gantz schmälich beschweret: So wird auch unsere an den Printzen in Siebenbürgen hiebevor gethane und intercipirte Antwort hin und wider dermassen ungleich communicirt und ausgesprengt, daß wer mit Partheiligkeit nit præoccupirt ist, nit unbillich zuzweifeln, ob es unsere Widerwertige auch mit ihrem vorgegebenen deciffrirn getroffen, und eben in diesem Stück bona fide mit uns gehandelt haben. Einmal sind wir dessen gewiß, daß in unserm Original-Schreiben und dessen Cistern im geringsten nichts zu finden, das sich nicht selbs mit Grund der Warheit bey allen unpassionirten der Gebühr genugsamb justificire. So viel aber das Hauptwerck an sich selbsten anlangt, darumb es jetzo zu thun seyn will, indem man sich so hoch bemühet, den Hertzogen in Bayern in das Churfürstliche Collegium, und in die Verein zu intrudirn, so ist dasselbe kein Wunder, wann man betrachtet, daß der Bapst und sein Anhang auff solchen Actum das gantze Fundament setzet, dardurch das gemeine Evangelische Wesen über einen Hauffen geworffen, und zu Grund gerichtet werden könte: Dann daß diß ein lang getrieben Werck, und der eintzige rechte Scopus seye, geben deß Gegentheils eigene Bekantnussen, die nunmehr in offenem Truck sind: Und wird durch unserer Person Unterdruckung aller Evangelischer Chur- und Fürstlichen Häuser ruin gesucht und mächtig befördert. So ist auch handgreiflich ein nichtiges Vorgeben deß Gegentheils, daß solches aus geschwinder Bewegung, und ex justo dolore hergeflossen, sintemal Reichs-kündig, was gestalt dasselbe lang zuvor tractirt, durch vielfältige Schickung nach Rom und in Spanien ventilirt, endlich durch sonderbare pacta stabilirt und fortgesetzet worden: Den Tag zu Regenspurg hat man hernacher erst, re jam facta & non amplius integra, nur pro forma gehalten, dardurch E. L. und andere unvermerckt auch ins Netz zu bringen, wie wir uns dißfalls auff die Regenspurgischen Acta selbsten gezogen, und das übrige auff den Fall der Noth mit gnugsamen Documentis zu bewähren uns vorbehalten

Anno 1624.

Anno 1624. vorbehalten haben wollen. Ew. Lbd. haben aber diese weit außsehende gefährliche intention wol gemercket, dargegen auch mit ihren getreuen Erinnerungen das ihrige gethan (darfür wir ihr noch billig danckbar) wie wenig aber solches geachtet worden, und wie man E. Lbd. nachmals gantz gefährlich zu invinculirn unterstehe, das erfahren sie selbsten, werden aber darbey ohne Zweiffel GOtt und ihr Gewissen wol vor Augen haben, und die schädliche Sequelen sich eyferig zu Gemüth führen, indem sie durch Nachgebung nichts anders auff sich uud die gantze Posteritæt ziehen würden, dann daß die Bäpstische Churfürsten, wann Bayern an unser statt, wider GOtt und Recht in das Collegium kommen solte, durch die in Handen habende majora wider das gemeine Evangelische Wesen alles nach deß Pabsts und ihrem Willen richten, und also Euer und Chur-Brandenburgs Liebden allen Respect und Authoritæt verlieren, für nichts geachtet, und nur unzehliche hohe Beschwerungen, auch einen ewigen Verweiß bey den Lebenden und Nachkommenden auff sich laden würden: E. Liebden müsten approbirn, was sie bißhero widersprochen haben, durch das Exempel der nichtigen Acht und Execution wider uns: auch würde sie gleichmässige Gefahr allen Evangelischen Ständen auff den Halß ziehen, die güldene Bull, Kayserl. Capitulation und Fundamental deß Reichs Verhafftung würden auff einmal dahin fallen, der Chur- und Fürstl. Häuser uralte majorum virtute & sangaine acquisita jura, Libertæt und Stand würden zu Grund gehen, und in Summa ein solch unerträglich Joch eingeführet werden, dessen sich die Posteritæt mit Verlust und Gefahr der Evangelischen Religion, und Einführung deß leidigen Bapstthumbs in Ewigkeit zu beschweren hette. Daß aber mit Schein-Reversen die gebrochene Capitulation zu ergäntzen, oder dergleichen exorbitantien inskünfftig ein Ziel zu setzen seyn solte oder könte, auch auff den unverhofften Fall unsere Kinder und Agnaten ein unpræjudicirliche Verhelffung zu gewarten haben, das widerleget die Erfahrung selbst, und würde bey außländischen Potentaten und Völckern ein spottisch Ding seyn. Wie man auch Wort und Zusag halte, auch was einem das gegebene Zeugnuß seiner Unschuld früchte, das weisen die leidigen Exempel Landgraff Moritzen Liebden und anderer mehr, sonderlich aber unsers Bruders Hertzog Ludwig Philipsen Pfaltzgraff Ld. aus, welche so lange Zeit deß ihrigen beraubt und spolirt gelassen, auch in præjudicium causæ & personarum in der Churfürstl. Pfaltz gantze Aempter und Stück verschencket, von dem Corpore abgerissen, und mit confiscation unserer Diener und Unterthanen Güter dermassen gehausset wird, daß deßgleichen im Röm. Reich nie erhört worden. Daraus dann abzunehmen, wann nicht allein wir wider Recht und Billigkeit solten ausgeschlossen, sondern noch darzu erst unserer Kinder und Agnaten liquidissima jura in das weite Feld gewiesen werden solten, was dahero zu gewarten, und wie die Restitution endlich beschaffen seyn würde, da man über uns schon zu subtilisirn anfangt, als ob dergleichen Ding Euer und Chur-Brandenb. Liebden Churfürstlichen Häusern nichts præjudicirn solten, weil in unserm Churfurstl. Hauß ein disparitet zu finden, darzu der vermeinter administration gewesene Streit gantz impertinenter angezogen werden will, als welcher die testamentari Tutel angangen, und mit der Succession keine Gemeinschafft habe, welches wir aber alles anjetzo an seinen Orth gestellet seyn lassen. Anno 1624.

Es hat zwar einen Schein, wann die incommoda exaggerirt, welche aus nicht Ergäntzung deß Churfurstl. Collegii erfolgen solten: wann man aber die vergangene attentata und Eingriff, dardurch deß Churfürstl. Collegii præeminentz, Hochheit und Einträchtigkeit, und daß dasselbe vorsetzlich zergäntzt worden, auch die schädliche Consequentzien, welche aus einer unerhörten wiederrechtlichen Ergäntzung herfliessen, recht betrachtet, so wird sich im Grund befinden, daß wann man solcher gestalt das Collegium zuergäntzen vermeint, dasselbe vielmehr zerrissen, und übel ärger gemacht werde: daß also viel rathsamer und verantwortlicher, mit dergleichen weit aussehenden Dingen einzustehen, als die Sach noch mehr zu vulnerirn, ja zu verhindern, daß einige Hoffnung zu Wiederbringung des edlen Friedens nicht übrig gelassen werde.

Dann wir E. Ld. freundlich nicht verhalten können, daß einmal die Königl. Würde in Groß-Britannien uns (und noch neulich) unsere völlige restitution theuer und beständig versprochen, sich auch bey dem König in Hispanien zu Brüssel und anderswo, unauffhörlich und zwar nicht zum schein, wie sie fälschlich beschuldiget, sondern mit rechtem Ernst bemühet, dieselbe in der Güte zu erlangen, oder aber endlich mit den Waffen das eusserste zu suchen. Solten nun durch die angedeutete intrusion deß Hertzogen in Beyern, und der Weltlichen Churfürsten Conniventz dergleichen Tractaten schwerer gemacht werden, so würde die gantze Verantwortung denselben auff den Halß wachsen: Insonderheit wir und unser gantz Churfürstlich Hauß und Posteritæt, neben allen andern Evangelischen Ständen zum höchsten sich dessen zu beschweren hetten.

Bitten demnach E. Liebden gantz freundlich, Sie wollen ja nicht verstatten, noch zugeben, daß durch unsere gäntzliche ruin, auch zugleich der Evangel. Chur- und Fürsten wolfahrt, die Religion und Teutsche Freyheit periclitirn, und etwa noch darzu die Päbstische mit der Weltlichen Churfürsten Exempel ihren Unfug entschuldigen, und darauff noch mehr inconvenientzen ihnen

hiernechst

Anno 1624. hiernechst zumuthen solten: wie wir uns dann gäntzlich versichern, E. Ld. von den einmal wol gelegten Fundamenten nicht abweichen, noch sich persuadirn lassen werden, als ob durch die vorhabende gefährliche Mittel einiger Frieden zu hoffen, sondern vielmehr, daß dieselbe erst den Anfang zu immerwährendem Kriegswesen machen und verursachen würden. Uns were nichts liebers, dann daß wir E. Ld. Trosts und getreuen Raths offt gebrauchen, und desselben dermaleins in einer wieder Antwort theilhafftig werden könten: wollen auch dieselben nachmaln freundlich darumb gebetten haben: versichern Sie darneben, daß wir doch einen weg als den andern auff das gemeine Evangelische wesen, E. Ld. und dero löbliches Hauß allezeit das Absehen haben, und so viel an uns, in nichts præjudicirn wollen: Vertrauen dem Allmächtigen GOtt, er werde endlich uns Errettung schaffen, und der Ungerechtigkeit und Falschheit ein Ziel gesetzt haben ꝛc.

CII.

(Uber diß hat Pfaltzgraff Friederich noch ein Schreiben unter dato den 20. 30. Januarii an Chur Sachsen und Brandenburg aus dem Haag ablauffen lassen/welches also gelautet:)

Pfaltzgraf Friderichs anderwertiges Schreiben an Sachsen und Brandenburg.

Wir Fridrich, ꝛc. Ich zweiffel nicht, es werde E. Ld. wol zukommen seyn, was Ich an dieselben unlängst unter dato den 8. dieses, meiner eussersten Notturfft nach wegen deß Hertzogen in Beyern affectirt Einnehmen in das Churfürstl. Collegium ausführlich habe gelangen lassen: Nun kommt mir ferner glaubwürdig vor, daß nochmals etliche intercipirte Schreiben, welche ich an den Fürsten in Siebenbürgen gethan haben solle, allenthalben odiosè spargirt, und die wider mich und das gemeine Evangel. wesen bißher geführte Practiquen, und unrechtmessige Processe damit beschönet, sonderlich mein gäntzliche Ausschliessung und ruin, auch mit E. Ld. zuthun und Consens wollen befördert, und mit intrusion deß Hertzogen in Bayern das Fundament weiter befestigt, und stabilirt werden, dardurch der Päbstischen offentlichen eigenen Bekantnussen nach, der also genanten Ketzer gäntzliche extirpation zu Werck zu richten.

Ob ich nun wol der guten Zuversicht lebe, E. Ld. solches alles genugsam wissen, selbsten erkandt, und darumb darzu bißhero nicht helffen wollen. Daß sie auch hinfüro von solcher ihrer wolgegründten Meinung nicht abweichen, sondern lieber ihres theils, ein unbeflecktes Gewissen gegen GOtt, und sichere Verantwortung gegen allen jetzt lebenden und nachkommenden Evangelischen Ständen behalten, obgemeldt mein voriges treuhertziges Schreiben wol behertzigen, und mich und viel tausend darauff sehende Seelen erfreuen werden: So hab ich doch auch vorberührten intercipirten Schreiben halben E. Ld. etwas mehrern Bericht warhafftig mitzutheilen keinen Umgang nehmen können. So viel nun dieses Werck betrifft, so bin ich nicht in Abrede, daß etwan zwischen mir und gemeldten Fürsten in Siebenburgen Schreiben gewechselt, demnach aber die spargirte intercipirte Schreiben in Costern geschrieben, und von dem interceptorn decifrirt worden seyn sollen, so wolte sich zum wenigsten gebühren, daß man mich auch darüber vernehme (welches ich von Anfang biß jetzo in keiner Beschuldigung erlangen können) mir die originalia vorzeigen, und gegen den Concepten halten, auch in einem und andern meine Verantwortung und Erklärung zulassen möchte, ehe man mich beschuldige und beschreye, als ob ich allen Frieden ausgeschlagen und verworffen, und so gar Turcken und Tartern mit eingemenget hette, mit welcher Calumnia ich aller Orten diffamirt, und unter welchem prætext auch nunmehr meinem geliebten Brudern, Hertzog Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen ja seine anererbte Fürstenthumb und Lande vorenthalten werden wollen, da doch in mehrgedachten intercipirten Schrifften (wie die ausgesprenget) dergleichen im rechten Verstand durchaus nicht, vom Türcken und Tartarn aber kein eintziges Wort zu finden ist. Und wann es gleich also were, wie doch im Grund nicht wahr zu machen, so sollen darumb unschuldige wider GOtt und Recht deß ihrigen nicht entsetzt bleiben. Daß mir aber bey der eussersten Verfolgung und Feindseligkeit, damit mir und meinen Leuthen und Unterthanen, so gar auch mit starcker Einführung des Babstthumbs, an Leib und Seel unaufhörlich zugesetzt wird, da man auff der andern Seiten mich zu keinem Frieden, oder billigmässiger restitution nimmermehr kommen zu lassen, so offt und ausdrücklich sich erkläret, da ich im Reich fast nirgend einigen Trost übrig finde, so hoch zu verweisen seyn solte, wann ich anderswo und ausserhalb Reichs endlich Hülff und Rettung suchen mögte, das will ich allen unpartheyischen zu erkennen geben, ja ich werde darzu eusserst gezwungen: und solten durch obbesagte intension deß Hertzogen in Bayern die Sachen gar desperat gemacht werden, so würde ich umb so viel weniger zu verdencken seyn, wann ich die gantze Zeit meines Lebens alle Occasiones, die sich durch GOttes Schickung zutragen könten, in acht nehme, und was weder durch Güte noch durch Rath gedeyen mag, durch andere Mittel und Weg suchen dörffte, auff welchen Fall die Verhinderung deß lieben Friedens nicht mir, sondern denen zuzuschreiben, welche mit Durchlöcherung der güldenen Bull und Auffschiebung der geschwornen Fundamental-Verfassungen, allein die propagation deß Bapstthumbs, ihr eigene Erhöhung, und durch meine Unterdruckung deß gantzen Evangelischen

Anno 1624.

schen Wesen ruin sich vorgesetzt haben, wie nunmehr notori, unlaugbar, und die Experientz vielen andern Evangel. Ständen nach und nach an die Hand gibt.

Ich habe mich je und allwegen zur Güte und Recht erbotten, wie noch: Ich habe einen ungefährten rechtschaffenen Frieden nie ausgeschlagen, wünsche denselben noch von Hertzen, und wolte an meiner Beförderung darzu nicht gern etwas ermangelen lassen. Da ich aber die Æquivocationes und verderbte Händel gesehen, wie man mit meinem Herrn Schweher-Vatter dem König in Groß-Britannien umbgangen, und daß man unter dem Schein deß Friedens nichts anders als mein ewige Außschliessung, und Stabilirung der Regenspurgischen im Reich unerhörten Processs gemeynet und practicirt, so müste ich ja der Vernunfft beraubet seyn, wann ich einen solchen vermeynten Frieden mir hätte obtrudiren lassen sollen. Euer Liebd. selbsten haben die zu Regenspurg auff die Bahn kommende ungewohnliche gütliche Handlung und Processs, wider deß Reichs Ordnung und Herkommen, in præjudicium meiner und der Agnaten nie approbiren wollen, darauff ist doch das Kayserliche Außschreiben nacher Franckfurt gegründet, und indessen hat man einen andern Tag zu Brüssel meinem Herrn Schweher-Vatter bewilliget, dessen Königlichen Würde doch allein denselben von meiner Restitution verstanden, welches Sonnenklare contraria und Widerwärtigkeiten seyn. Und ob ich wohl endlich die Brüsselische Artickel unterschrieben, krafft deren alles in vorigem Stand bleiben sollen; So hat man doch denselben zuwider mein Ampt Starckenburg, die Bergstraß genant, dem Ertz-Bischoffen zu Maynz eingeraumbt, viel andere Stück verschencket, die Unterthanen je länger je mehr erschöpfft und bedrenget, und also mit dem Bruch gemeldter Artickel den Anfang gemacht, welcher noch biß auff diese Stund in viel Weg continuirt wird. Wer nun in Grund der Wahrheit den Frieden liebe oder verschlage, würde sich im nachforschen bald finden, wann ich nur auch einmahl das Gehör haben könte.

Daß man aber von Türcken und Tartarn so ein grosses Wesen macht, so geschicht mir darinnen vor GOTT und der Welt unrecht; E. Ld. aber wollen auch darbey bedencken, wann Cossaggen, und Crabaten Weib und Kind mit grossem Raub auß dem Reich führen, dieselbe an den Türckischen Gräntzen verkauffen, wie leider solches die unter Chur-Pfaltz mit grossem Schmertzen erfahren, ob dieselbe nicht Türcken und Tartarn gleich zu achten? Ja sie haben im Reich ärger gehauset, als Türcken und Tartarn jemahls thun können. GOtt verhütte aber gnädig, daß nicht durch dieselbe die grosse Tyranney, welche man noch mit dem Mantel deß Friedens und Gerechtigkeit bedeckt, endlich gestrafft werde, welches ich von Hertzen, so viel nur an mir, gern verhuten und abwenden helffen wolte.

Wann dann diese Sach erzehlter massen beschaffen, So bitte ich E. Ld. gantz freundlich, Sie wollen doch durch dergleichen Calumnien sich wider mich nicht einnehmen noch bewegen lassen, sondern mein jüngstes und dieses Schreiben wohl erwegen, alle Umbstände und schädliche Consequentzen recht zu Gemüth führen, so werden sie gewiß mit ihrem Zuthun nimmermehr verhengen, daß ihrem selbst vorhin gesetzten und behaupteten Recht und starcken Fundament zuwider, durch mehr besagte gefährliche Bayerische Intrusion das gemeine Evangelische Wesen so starck solle vulnerirt werden, damit hiernechst keine Remedia mehr zu finden, sondern vielmehr, wo sie ja nicht dem Gegentheil sich in der That widersetzen wollen, doch zum wenigsten ihres Theils rem integram als GOTT und die Zeit wolten lassen, biß etwan bessere Occasiones sich an die Hand geben möchten, dadurch die Evangelische Religion und der Ständ Libertæt in mehrere Sicherheit zu bringen, und alles zu einem beständigen und aufrichtigen Frieden zu dirigiren, wie ich dann E. Ld. darbey freundlich nicht verhalten solle, daß nunmehr unter andern eben auch zu solchem End die Königliche Würde in Groß-Britannien das Parlament gegen den 12. Februarii nechst kommend angestellet, dessen Außgang verhoffentlich mehrern Bericht geben wird, und ich davon E. Ld. ferner freundlich zuberichten nicht unterlassen will, der guten Hoffnung, es werde der Allerhöchste zu seiner Zeit meiner Unschuld würckliche Zeugnuß geben, und zu solchem erwünschten Frieden ersprießliche Mittel verleihen, ꝛc.

Anno 1624.

Post-Scriptum.

Auch Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber, ꝛc. werden E. Ld. sich auch noch wohl erinnern, daß ich neben derselben jederzeit deß Reichs Fundamental-Verfassungen vor Augen gehabt, und solche in allen Occurrentien in Acht zu halten mich erbotten, auch noch erbietig und gantz willig bin, wann ich nur Ew. Ld. Intention erfahren, und deren so offt begehrten guten Rath dermahleins erlangen könte. Ich habe zwar durch Mittel Spanien, als eines außländischen Königs, meine Restitution nie gesuchet noch erwartet, wie ich dann auch meins Schweher-Vatters Bemühung und Zuthun anders nicht, dann eben mit gemeldter Condition und Reservat, so viel diß Reichs Jura, und Ihre Churfürstliche Præeminentz betreffende verstehen. Seine Königliche Würde würden auch, nach dem sie verhoffentlichen von Spanien sich abziehen, und bessere Mittel ergreiffen möchten, lieber Eu. Liebd. und anderer Stände deß Reichs Interposition, und durch dieselbe die Effectuirung meiner Restitution sehen, und ist einmahl gewiß, da nur E. Ld. auff ihren vorigen Fundamenten deß Reichs mit nicht Zulassung Bayern beständig bleiben, daß dardurch

Anno 1624. durch der Fried vielmehr zu befördern, als durch alle andere Verschläg und Handlungen. Ihr Königl. Majest. würden alsdann auch gern secundiren, und neben andern Churfürsten und Ständen deß Reichs cooperiren helffen, damit die Religion und Politische Freyheit der Ständen wider deß Pabsts und Spaniers Praticken könte im Reich wieder auffgerichtet und erhalten werden, &c.

CIII.

(Fürders hat Pfaltzgraff Friderich den 10. Februar. N. Cal. nachfolgendes Schreiben an den Chur-Fürsten zu Brandenburg abgehen lassen.)

Pfaltzgraff Friedrichs Schreiben an Chur-Brandenburg.

Wir Friderich, &c. E. Ld. werden nunmehr meine unterschiedliche Schreiben, die von meinem Gegentheil getriebene gefährliche Intrusion deß Hertzogs in Bayern in das Chur-Fürstl. Collegium belangend, wohl empfangen haben, zweiffele nicht, Euer und Chur-Sachsens Liebden werden sich wohl versehen und nicht vertieffen: Ich vermercken aber so viel, daß die Jesuitischen Practicken nimmermehr feyren, und was per directum mit keinem Fug, Recht und Billigkeit zu erhalten, per indirectum, und also durch klügliche Schein-Ursachen und Calumnien durchgedrungen werden will, den Scopum zu erlangen, welchen der Pabst und sein Anhang zu gäntzlicher ruin und extirpation aller Evangelischen beständig vorgesetzt hat, darzu sie dann mit sondern artificiis, auch theils der Evangelischen selbst eigenen Zuthuns, sich zu gebrauchen pflegen. Ob nun Euer und Chur-Sachsens Liebden solches verhengen, und dardurch bey GOtt, und dem gemeinen Evangelischen Wesen, jetzo und uns künfftig die schwere Verantwortung auff sich nehmen wollen, das wird ihnen wol zu bedencken stehen: Sie haben einmahl zu Regenspurg und hernacher ihre theure Pflicht, deß Reichs Fundamental Verfassungen, und geschworne Capitulation, welche alle durch die nichtige Acht und vermeynte Translation der Chur-Pfaltz verletzet, der Chur-Fürsten Præeminentz und Hochheit, der Ständ Libertæt, und die Evangelische Religion auff die Spitz und præcipium gesetzet, mit gutem Bestand eingewendet. Wollen sie nun ihre starcke Fundamenta selbst wieder einreissen und zu Boden legen, was würde anders daraus erfolgen, als daß alles ins künfftig entstehendes Unheyl Euer und Chur-Sachsen Liebd. würde zugemessen werden: Die schädliche Consequentzien sind zu erholen unnöthig, E. Liebd. können dieselbe leichtlich bey sich selbst bedencken und außrechnen. Werden sie nicht zu allem dem, so die Papisten gefährlich vorhaben, es selbst bekennen, sagen und schreiben, und per majora alsdann durchzudringen in der Hand haben, sich accommodiren, sich selbsten, und ihre Mitglieder und Glaubens-Genossen beschweren und vertilgen müssen? Und was will man doch auff Zusag und Revers, auff Wort und Brieff sich verlassen? Haben dann nicht Chur-Sachsens Liebden allbereit die Prob und die Erfahrung in der Hand? Wie viel tausend Christen, und bevorab die Lutherischen in Bohmen und Mähren seufftzen darüber, daß wieder Sr. Liebd. von andern beschehener Zusag, sie umb alles und in das Elend gebracht worden? Sind auch die Schlesier der Religion und ihrer Privilegien halber durch Sr. Liebd. Wort nicht starck assecurirt, und werden doch alle Tag schwere Attentata bey ihnen vorgenommen? Der Exempel im Reich sind unzehlich verhanden. Sehen also Se. Ld. in was schweren Terminis ihres Gewissens gegen GOtt, ihrer Pflicht gegen dem Reich und Vatterland, und was immerwährender Verantwortung gegen den Letztlebenden und der lieben Posteritæt sie sich befinden.

Man spargirt wider mich, als ob man mir Gnad und Frieden entgegen getragen, ich aber denselben verstossen hette. Man beschuldiget mich, als ob ich aus Rachgier resolvirt were, deß Reich und dessen Stand unter deß Mahometanische Joch zu bringen. Ich sage aber mit einem Wort, daß man mir damit vor GOTT und der Welt Gewalt und Unrecht thue, und daß man mit den angegebenen intercipirten Brieffen solches über mich nicht bringen könne, wie im vorigen meinem Schreiben an Euer und Chur-Sachsen Ld. solches mit mehrem außgeführt. Will man mich dann nochmahls mit stetiger Beraubung meiner Defension ungehört verdammen? Wo oder wann hat man mir jemahls Gnad und Fried angetragen? Hab ich mich nicht mehr dann vor zwey Jahren durch meinen Herrn Schweher-Vattern gegen der Kayserlichen Majestät zu geziemender Submission und aller Friedfertigkeit, je und allwegen aber biß auff diese Stund, und noch, zu Güte und Recht erbotten? Man hat es aber nie angenommen, sondern verworffen, und ist indessen mit dem Regenspurgischen Convent zu gewünschtem Intent fortgeschritten. Das Außschreiben zum Franckfurthischen Tag hat meine gäntzliche Außschliessung in sich. Wie hat man auch seithero meines geliebten Bruders und ander unserer Agnaten Jura in Acht genommen? Will man dann vorsetzlich die Churfürstlichen Häusser facto proprio in die eusserste Gefahr præcipitiren, und so viel tausend Menschen wider in die Abgötterey deß Päbstthumbs, darauß sie mit grosser Mühe durch GOttes Verleihung sind errettet worden, stürtzen? Aber ich mag hiervon bey E. Liebd. sonderlich nicht mehr Wort machen, die es in ihrem Hertzen gnugsamlich befinden werden. Daß ich aber deß Mahometische Joch über das Reich zu bringen mir jemahls in Sinn genommen haben solte, weiß GOtt der Hertzenkündiger, daß es nicht ist: Die Calumnia ist gar zu groß, und widerleget sich selber.

Anno 1624. selber. Deß Mahometischen Jochs hat man sich nicht zu förchten, weil der Kayser mit dem Türcken Fried hat, und der Fürst in Siebenbürgen, den gemeinen Avisen nach, zurück gezogen, und der Krieg wider ihn zu End gebracht worden seyn solle. Man sehe sich aber wohl für, indem man zuvor vorgewendet, daß man sich deß Ungarischen Kriegs nie theilhafftig gemacht, nicht jetzo den Türcken allgemach dem Reich auff den Hals bringe, weil man den andern gemeinen Feind, den Spanier, so weit ins Reich den Fuß setzen lasset.

Nun Euer und Chur-Sachsen Liebd. haben dieses und anders, so in meinem vorigen Schreiben deducirt, wohl zu erwegen. Ich muß den Außgang dem getreuen GOtt befehlen, der in das Verborgen siehet, und dessen Gericht zu seiner Zeit mein Unschuld an Tag geben werd, ꝛc.

Post Scriptum.

Auch Hochgebohrner Fürst, ꝛc. Demnach ich nun eine lange Zeit gantz schmertzlich erfahren, daß man mich allenthalben, inn- und ausser dem Reich unaufhörlich außschreyet, als ob ich meiner Friedfertigkeit niemahls ein würckliche Anzeigung gegeben, sondern alle die mir angebottene Friedens-Mittel außgeschlagen, und das gemeine Vatterland in gegenwertigen betrübten Zustand gesetzt hette, als bin ich in die Gedancken gerathen, daß die von der Königlichen Majestät in Groß-Britannien der Kayserl. Majest. von meinetwegen angebottene den 12. October deß 1621. Jahrs, mit einem eigenen Currier nacher Wien in Schrifften geschickte, und durch mich mit einem offenen Instrument unter meiner Hand und Siegel auf Seiner Königlichen Majestät Begehren ratificirt, von Ihrer Kayserl. Majestät aber verworffene Conditiones Pacis, submissiones & oblationes den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen nicht Communicirt worden seyn müssen, sintemahl sie meine Unschuld verhoffentlich bey dem Gegentheil verthädiget, und nicht so lang hetten unterdrucken lassen. Dannenhero ich eine Nothdurfft ermessen, solche Conditiones, Anerbietungen, und darüber von mir gegebene Instrumentirte Zusag Euer Liebd. hiermit in Copia freundlich zu überschicken, daraus E. Ld. als in einem klaren Spiegel sehen und erkennen werden, daß ob wohl bemeldte Conditiones mir und meinem gantzen Hauß über die massen beschwerlich und nachtheilig, ich dannoch dieselbe eintzig und allein zu Vermeydung fernerer Lands-Verhergung, und Vergiessung unschuldigen Christen-Bluts gutwillig eingangen, und darinnen mehr auf die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt, als auff mich selbsten und die meinigen gesehen.

Und stelle zu aller Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs, ja zu Ihrer Kayserl. Majestät selbsten unpartheyischem Urtheil, ob ich mich auch ohne Verletzung meiner Ehren und Gewissens zu einem mehrern hette erklären und anerbieten können. Hingegen aber, wer nur ein wenig zurück gedencket, wird befinden, daß eben von derselben Zeit an die Verfolgung wider mich viel hefftiger als zuvor an die Hand genommen und fortgesetzt, meine unschuldige Land bey Rhein durch die eingeführte Türckmäßige Crabaten, Cossaggen und andere Barbarische Völcker, mit Raub, Mord, Brand, und andern unmenschlichen Excessen in Grund ruinirt, ein starcke Anzahl Christen Menschen, Weiber und Kinder, als Heerd Kühe aus dem Reich weggeführet, deren ein guten Theil auff die Türckischen Gräntzen zu ewiger Dienstbarkeit verkaufft, unzehlich viel tausend Personen jämmerlich umbs Leben gebracht, und mehr Christen Blut in zwey Jahren auff dem Teutschen Boden vergossen worden, als die Christen jemahls Mahometisches Blut in Türckey vergossen haben.

Uber das alles so hat man wider Euer und Chur-Sachsen Liebd. gethane wohlgegründte Erinnerungen, meine Chur-Fürstliche Dignität, mit Außschliessung meiner Agnaten (welche doch von der gantzen Welt und insonderheit meines Bruders Liebd. von der Kayserl. Majestät selbsten für unschuldig erkannt worden) auff den Hertzog in Bayern zu einer vermeynten Recompens, daß er zu diesem Jammer am meisten geholffen, transferirt; meine Land und meine angehörige Güter unter sich getheilet zergliedert, verschencket; meine weitberühmte Bibliothec, der Teutschen Nation zu ewiger Schand, zu dem Ende gen Rom geschickt, und dem Pabst verehret worden, damit solche vermeynte Translation von ihm, wie beschehen, ratificirt, und durch seine Hülff mir und dem gantzen Evangelischen Wesen vollends der Boden gar außgestossen werden möchte andere unrechtmäßige Verfahrung dißOrths zugeschweigen, weil sie Welt-kündig sind. Wann nun solches alles gegen ob angeregte meine Erklärung und Anerbietung, sampt den vielfältigen Intercessionen vornehmer Potentaten Chur-Fürsten und Ständen, deren ich mich zu Erhaltung eines sichern Friedens bißhero gebraucht habe, confirmirt werd: So würde die wider mich unlängst außgesprengte und continuirte grobe Teutsche Calumnia unwidersprechlich überzeuget, und ihro gleichsam die Hand im Sack ergriffen. Was meine mit dem Fürsten in Siebenbürgen gewechselte und intercipirte Schreiben anbelangt, bin ich nicht in Abred, nach dem er zu seiner eigenen Defension die Waffen wieder ergriffen, und mir ea occasione mügliche Hülff von Christen-Volck, wie er mir hiebevor in Böhmen geleistet, und aber nicht (wie man es fälschlich spargirt) vom Türcken und Tartarn angebotten,

Anno 1624. daß ich in Ansehung aller vorerzehlten Umbständ, dieselbe außzuschlagen destoweniger Ursach gehabt, alldieweil man mir zu dem lang gesuchten Frieden allen Paß gantz und gar abgeschnitten, und unter dem Schein der heylsamen Justitz aus lauter Rachgierigkeit und um Privat Nutzens willen, mich und die meinigen gantz und gar außzurotten suchet: Inmassen unter andern der Ertz-Bischoff von Maintz unlängsthin, unter dem Prætext einer Devotion und vorgenommen Wallfahrt nacher Halle in Brabant, bey der Infantin zu Brüssel gewesen, und zu seiner Wiederkunfft ausgeben, habe dieselbe zum Frieden ermahnet, und darzu geneigt verspüret, also daß es nur an mir mangele: Es hat aber die Zeit offenbahret, daß er an statt gerühmten Friedens meine Bergstraß von den Spanischen Expracticirt, und die Intrusion deß Bayer-Fursten, sampt andern gefährlichen Stucken mehr sollicitirt habe.

Ersuche und bitte derowgen Euer Liebden gantz freundlich und inständig, Sie wollen beykommende Abschrifften, beneben diesem meinen Schreiben und Post Scripto, Chur-Sachsens Liebden zu dero Nachrichtung zum förderlichsten Communiciren, und sie beweglich ermahnen, daß Sie sich ja nicht übereilen wollen. Ich habe biß dahero meine Drangsalen allenthalben im Reich geklaget, deß Gegentheils Unfug genugsam dargethan, die schädliche Consequentz zeitlich erinnert, und umb Abhelffung gebetten, bin aber fast von jederman trostloß gelassen worden: Doch gelebe ich deß ungezweiffelten Vertrauens gegen dem gerechten GOTT, er werde mir über offentlichen Gewalt und überhäuffte Verleumbdung zu seiner Zeit Rettung schaffen, meine Unschuld an Tag geben, und wann künfftig diese und meine andere abgangene Schrifften, sampt dem wider mich bißhero geführten Proceß, und was aller Orten dißfalls vorgangen, durch den offentlichen Truck (darzu ich endlich genothdrenget werde) unpartheyisch publiciren werden, so wird jederman leichtlich erkennen, bey welchem der Fried angestanden habe.

CIV.

(Beneben obgesetzten / hat auch Pfaltz-Graff Friderich an den Hertzogen zu Würtenberg (welcher sich neben andern sehr bemühet / seine Sachen zu einem Vergleich zu bringen / und deßwegen auch mit dem Hertzogen in Bayern *tractirt*, wie zu solcher *Composition* zu gelangen seyn möchte / und darauff von einem und andern gedachten Pfaltz-Graffen berichtet) nachfolgend Schreiben / so den achtzehenden Martii *datirt*, aus dem Graffen-Haag abgehen lassen.) Anno 1624.

Pfaltzgraff Friderichs Schreiben an den Hertzog zu Würtenberg.

Wir Friderich, ꝛc. Wir haben Euer Liebden wohlmeynendes und treuhertziges Schreiben vom 24. Februarii jüngsthin dieser Tagen zu recht empfangen, und daraus was zwischen deroselben, und unsers Vettern deß Hertzogen in Bayern Liebd. wegen einer gütlichen Handlung und Recuperirung deß werthen Friedens im Reich vorgangen, und worauff diese Sachen bestehen wollen, zur Genüge verstanden, unnöthig E. Ld. mit Repetition desselben verdrießlich zu seyn, sondern wollen vielmehr mit unserer Special Erklärung darauff E. Ld. rund unter Augen gehen, verhoffentlich nicht allein deroselben dardurch gute Satisfaction, sondern auch auff den Nothfall der gantzen Welt zu erkennen geben, daß es auff unserer Seiten niemahlen ermangelt habe.

Erinnern uns anfänglich gar wohl, wie eyferig E. Ld. sich jederzeit bemühet, damit verderblichem Kriegs-Wesen ein End gemacht, und der liebe Frieden wieder gepflantzt werden möchte: Bedancken uns derwegen, daß E. Ld. noch in solcher löblichen Intention beharren, gantz freundlich, verhoffend, es werde dargegen unsere jedemahls beschehene Friedfertige Erklärung und genugsames Anerbieten ohne das Werck selbsten reden, wer zum Frieden oder Krieg Lust gehabt, und was für ein Zweck auf der andern Seiten gleich Anfangs darbey gesteckt worden: Welcher massen auch unterschiedliche Tractaten, doch nur zum Schein vorgenommen, darumb vergeblich und ohne Frucht abgelauffen, biß man uns unsere Land und Leuth, zugleich auch andere Evangelische Fürsten und Ständ im Reich fast gar zu Grund gerichtet, auch darzu immer continuirt und fortgefahren: Und als wir nach unglückseliger Schlacht vor Prag die Cron Böheimb und incorporirte Land verlassen, haben wir alsobald zur Reconciliation mit der Römischen Kayserlichen Majest. unserm gnädigsten Herrn, und zur Stifftung eines sichern lebendigen Friedens, uns gehorsamlich anerbotten, darauff sowohl die Unirte, als andere Potentaten, durch vielfältige Legationes und Interpositiones sich zum hefftigsten bemühet, nachdem sie zuvor wegen gebührlicher Submission, als der Cron Böheimb halber unser billichmäßiger Accommodation versichert gewesen, aber alles vergebenlich, dieweil man einmahl durch Kriegs-Gewalt uns zu unterdrucken resolvirt gewesen: Darumb auch die gebührliche Mittel im Reich mit Versammlung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände unterlassen, und alle Reichs-Verfassung beyderseits gesetzet, so gar auch die Herren Chur-Fürsten collegialiter nicht darüber gehört, sondern stracks

mit

Anno 1624. mit der vermeynten Aachts-Erklärung und translation unserer Chur-Digniteten de facto verfahren, auch als zu Regenspurg die Weltliche Herrn Chur-Fürsten dargegen ihre fest gegründete Protestationes eingewendet, unsere restitution, als das einige Mittel des Friedens wohlmeynend urgirt, dessen ungeacht der Gegentheil durchgedrungen, und also die extrema selbst erwehlt und ergriffen, auch immerdar dieselbe fortgetrieben hat, da hingegen, wann wir in ordentlicher Reichs-Versammlung gehört, die Böhmische Sach der gebühr erörtert, und wir also more majorum und nach Inhalt der Reichs-Satzungen mit uns verfahren were, das Reich auff allen Fall zur Güte und Recht unser mächtig genug gewesen, und ein so weitläufftiger und verderblicher Krieg mit Einführung frembder Nationen, gleichsamb ins Hertz unsers geliebten Vatterlands, wol hette verbleiben können: Also die Haupt-Ursach seye bewandt, wie sie wolle, doch der gefährliche modus procedendi wider uns, unsere arme Leuth und unschuldige Unterthanen, und unsern geliebten Brudern, Hertzogen Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen, auch wider viel andere Evangelische Fürsten und Stände notoriè dermassen beschaffen, daß des Reichs Satzungen und Constituriones umbgangen, und dahero alles entstandene Unheil und was noch weiter erfolgen möchte, derivirt, durch dergleichen gefährliche Proceß aber auch ein gute Sach verderbt und verlohren werden kan, und je einmal wahr, was wir darauff zur Rettung unserer armen Leuth und Unterthanen, darzu wir von GOtt und in unserm Gewissen verpflichtet gewesen, zur natürlichen Defension vorgenommen, oder zu Recuperirung deß unserigen noch vorzunehmen gedrungen werden mögten oder könten, daß solches mit keinem Grund deß Rechten, für eine verbottene beharrliche Feindschafft ausgedeutet werden kan: Und obwol die Sachen, wie gemeldet, also hergangen, so haben wir darbey jederzeit die friedfertigen Mittel uns belieben lassen, so weit uns submittirt, und erbotten gehabt, daß wir nicht wissen, wie wir ein mehrers hetten thun können und sollen.

Es scheinet aber, daß sowol E. Ld. als auch andere Stänt unwissend seyn mögten, was unserthalb unser geliebter Herr Schwe-her-Vatter, der König in Groß Britannien vor länger dann zwey Jahren der Röm. Kayserl. Majest. in unserm Namen und auff unser Einwilligung und ratification offerirt, welches doch so wenig verfangen, daß nur stärcker unsere Verfolgung vermehret worden: Wie auch wahrhafftiglich die Brüsselische Handlung geführet, ist E. Ld. unverborgen: und da wir noch verschienen Jahrs die neue Brüsselische Anstands-Articul unterschrieben und vollnzogen, hat gleich darauff der Ertzbischoff zu Maynz sich unsers Ampts Starckenburg, so man gemeiniglich die Bergstraß nennet, durch Vorschub der Spanischen bemächtiget: Unsere arme Leuth sind mit unträglichen exactionibus, unsere Diener mit Einziehung und Confiscationen ihrer Guter beschweret, unser Land und Churfürstenthumb zerrissen, und voneinander gleichsam vertheilet, sogar die Religions-Verenderung und Verfolgung eingeführet, und sonsten viel andere innovationes und attentata den Brüsselischen Articul schnurstracks zuwider vorgenommen worden, will geschweigen jetzunder deß Processes, welcher wider unsern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Ludwig Philipsen, noch den heutigen Tag geführet wird, der als ein Pupill des Seinigen spolirt, und obwol S. Ld. von der Kayserl. Majest. selbsten vor unschuldig erkant und erkläret worden, doch in so langer Zeit zu keiner Restitution gelangen kan, sondern des Seinigen entsetzet, auch ohne gebührende Fürstliche alimenta ausser Landes mit höchster Beschwerung sich aufhalten muß: Welches alles wir dißmahl nur kürtzlich, mit Unterlassung vieler noch beschwerlichen Umbständen, allein darumb ausführen müssen, weil uns über diß noch bey eusserster zugefügter Ruin die Schuld zugemessen werden will, als ob wir gegen Kayserliche Majestät uns mit gehorsamen Respect zu bezeugen nicht gesinnet, alle gütliche Mittel, und also den wehrten Frieden verworffen und ausgeschlagen hätten, nur zu dem End, die unerhörte Proceß zu beschönen, und uns bey männiglichen verhaßt zu machen, damit zu eusserstem Unglück und Widerwertigkeit, wir zugleich bey männiglichen auch die Affection und billigmässige Handbiethung verlieren mögten. Anno 1624.

Auß welchem allem dann auch ferner klar am Tag, daß wir gar nicht beschuldiget werden können, als ob von der Kayserlichen Majestät, was wir begehrten zu haben, von derselben gleichsamb alles erzwingen, oder Ihro leges vorschreiben wolten, welches uns nie in Sinn kommen, daß wir aber des Effects wegen, und ob auch auff der andern Seiten mit der Güte rechter Ernst, bißhero in Sorgfältigkeit begriffen gewesen, deß haben wir je grosse und erhebliche Ursachen gehabt, weil Ihre Majestät zu Regenspurg, wie auch vor und hernacher so vielfaltig münd- und schrifftlich, uns für unsere Person zu keiner Restitution mehr kommen zu lassen sich erkläret; und da es also in solchen terminis, wider so vieler Christlicher Könige, Chur-Fürsten und Ständen wohlgemeynte Intention, de facto verbleiben solte, zumalen der Frieden uns gäntzlich versagt und abgeschnitten würde: Dahin uns je mit keinem Fug oder Schein zugemuthet werden könte, ohne zuverlässige sichere Gewißheit uns bloß auff Gnad und Ungnad darzustellen, oder etwas zu præstirn, dardurch, über den Verlust deß Guts, auch unser Leben, Ehr und Gewissen periclitirn, oder den Fundamentaln-Verfassung des

Anno 1624.

Reichs, den weltlichen Chur-Fürsten und der Posteritæt præjudicirt, uns also ein ewige Schmach zugezogen, und auff unsere familiam und die Posteritæt propagirt werden möchte: In dem wir auch zugleich noch jetzo unterschiedliche Exempel vor Augen sehen, daß auch denjenigen Ständen, welchen die Restitution schon längst versprochen, jedoch nicht geleistet, auch unterschiedliche gemachte Accorda und Sinceraciones zu keinem Effect gebracht werden. Daß wir dann mit sicherer Ablegung der Waffen ein guten Anfang machen solten, so ist dasselbe von uns verlängst beschehen: Der Hertzog von Braunschweig und Graff von Mansfeld, welche auch schon lange Zeit nicht mehr unter unserm Commando oder Sold gewesen, haben keinen eintzigen Mann mehr auff den Beinen: Hingegen bleibt deß General Tilly Armee beysammen und unabgedanckt, verderbt, ruinirt einen Evangelischen Stand im Reich nach dem andern, ungeachtet man versprochen, so bald der Hertzog und Graff hinweg, man auch gemeldte Armee cassiren wolte, gleicher gestalt als versprochen worden, so bald die Union auffgehebt, auch die Liga dissolvirt werden solte, dero doch bißhero keines geschehen, auch darzu noch keine Apparentz ist: Welches wir alles an seinen Orth gestellt seyn lassen, und GOTT dem gerechten Richter, der in das Verborgen siehet, und der Zeit befehlen müssen.

Daß nun unsers Vettern, deß Hertzogen in Bayern Liebd. sich gegen E. Liebd. endlich zu einem sichern, beständigen billichen Frieden geneigt erklären, und an Euer Liebden so inständig gesinnet, der Sachen sich weiter zu gütlicher Handlung zu unterfangen, auch Vertröstung geben, daß das Werck darauff sich besser anlassen wird, als es jetzt das Ansehen haben möchte, auch verhoffen, wann E. Liebd. die Hand anschlagen, daß zugleich andere getreue, gemeine Reichs-Stände secundiren würden, da bezeugen wir auß friedfertigem, aufrichtigem Hertzen, daß wann Seine Liebd. es damit in Ernst meynen, wie wir verhoffen, daß wir hingegen auß Lieb unsers betrübten Vatterlands, vielmehr eines ehrlichen, sichern Friedens begierig seyn, ohngeachtet Seine Liebd. uns und unsern Landen gegen Sie gantz unverschuldter Weiß, weit übler als die Spanische selbsten zugesetzt, und wir uns zu Seiner Liebd. in dero zugeschlagenem Glück zum wenigsten einer grösser Moderation versehen hetten.

Es werden auch E. Liebd. allbereit, und ehe uns deroselben jetziges Schreiben zukommen, verstanden haben, daß wir abermahls alle auf die Bahn kommende gütliche Handlung außzuschlagen, nicht gemeynet: Inmassen wir uns noch jetzo darzu willig zu bequemen hiemit erkläret haben wollen, wann zuforderst, wie gemeldet, wir deß rechten Ernsts auff der andern Seiten versichert, darauff von E. Ld. der Gewißheit, wie auch wir endlich und eydentlich die Unterhändler (darunter E. Ld. oder auch dieselbe allein, uns lieb und angenehm) seyn solten, wie auch mit weme wir uns einzulassen haben, in dem unsere Lande von unterschiedlichen Partheyen occupirt, und uns vorenthalten, verständiget wurden: Damit wir sehen können, daß dardurch der Sachen auß dem Grund allerseits abgeholffen, wir und andere insgemein zur Ruhe kommen, und also ein durchgehender Fried im Reich wieder aufgerichtet und stabilirt werden möchte.

Anno 1624.

Damit auch mit keinen Specialien und præpeditis sich ein jeder andern Theils vergebenlich aufhalten, oder deßwegen ein oder der ander durch unzeitige Præjudicia beschwert werden möchten, daß derowegen mit Consens der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers Gnädigsten Herrn, deren wir hierinnen in alle Wege gebührenden Respect zu erweisen gehorsamblich gemeynt seyn, das gantze Hauptwerck, und was dene anhängig, so wohl unserer mit Ihrer Kayserlichen Majestät desiderirten Reconciliation, als unserer Restitution halber pari passu in unverfängliche gütliche Tractation, nach altem Teutschen Gebrauch, auffrichtig und billichmäßig gezogen werden möchte: Gedencken wir uns alsdann darbey gegen der Kayserlichen Majestät in unterthänigster Schuldigkeit und gegen jedermänniglich dergestalt uns friedfertig im Werck zuerweisen, daß uns füglich nicht weiter zugelegt werden könne, ob wenn es bey uns angestanden, oder wer an weiterem Unheil schuldig: Daß auch Euer Liebden verspühren mögen, daß wir deroselben wohlgemeynte Interposition nicht gering gehalten.

Solte man aber von uns vor dergleichen Handlung etwas Beschwerliches und Nachdencklichs erzwingen wollen, So müssen wir und männiglich es darfür halten, daß man anders Theils eben das in Wahrheits-Grund thäte, was man uns ungütlich beyzumessen unterstehen will, und würden wir also die Schuld auff andere von uns mit gutem Fug weltzen können. Es werden auch Euer Liebd. zu Beförderung eines so Christlichen GOtt wohl-gefälligen Wercks sehr wohl thun, wann sie deß Hertzogen von Bayern Liebden, wie auch andere, so unser Chur-Fürstenthumb und Lande jetzo mit Gewalt innehaben, dahin disponiren, daß inzwischen auch ihres Theils allenthalben res in priori statu gelassen, und nicht von Tage zu Tage noch mehr subvertirt und schwerer gemacht, daß in Religion und Politischen Sachen nichts geendert, die arme Leuth mit unerschwinglichen exactionibus nicht gar außgesogen und an den Bettelstab gebracht, so dann nicht alienationibus, confiscationibus, und dergleichen in der Obern- und Untern-Pfaltz wider Uns und die Unsern nicht ferner verfahren, und dardurch Unser und derselben Restitution in effectu elusoria gemacht werde, und was weiter in der That eine unge-

Anno 1624. ungefärbte Affection zu rechtschaffener Begierde des Friedens bezeugen mag, sonsten Wir und männiglich es dahin halten müssen, als ob was anders hierunter gesucht, und Wir je länger je mehr gefährt werden wolten.

Wir mögen gleichwohl Euer Liebden hierbey nicht bergen, daß nun eine gute geraume Zeit hero, ein Cappuciner-Münch, der sich Francisco della Rota nennet, und deß Bäpstischen Nuncii zu Brüssel Domesticus ist, zu London sich auffgehalten, und bey unserm Schwäher Herrn Vattern, dem König in Groß-Britannien, dergleichen Tractaten, im Nahmen deß Hertzogen in Bayern Liebden mit Vorschützung genugsamer Plenipotentz, auch Vorgeben, so gar auff viel stärckere Specialia und Gegenerbietungen gangen, der auch dieser Tagen anhero zu uns in den Haag angelanget, und ebenmässiges bey uns angesuchet, und noch suchen thut, mit beständigem Vorgeben, daß so wohl die Reconciliation mit der Kayserlichen Majestät unverletzlich Unserer Ehren und Gewissen, durch ein unpräjudicirlichen, bequemen, bey hohen Potentaten mehr præstirten modum, als auch Unsere völlige Restitution nicht schwer ins Werck zu richten, Wann wir uns nur zuvorderst, in dem von ihm erwehnten puncto assecurationis, willig erklären möchten, daß nemblich Unser ältester Sohn an Bayern Liebden Hoff auffgezogen werden möchte, welches doch, wie es der König in Groß Britannien nimmermehr zulassen würde, also auch im Reich, da auff den Fall eine viel stärckere Assecuration, so in alle Weg reciproca seyn müste, zu finden unerhört ist.

Was aber ferner mit gedachtem Münche allhie vorgehen wird, daß wollen Wir hiernechst Euer Liebden freundlich communicirn, daraus bald zu ersehen seyn wird, ob und wie es allenthalben gemeynt, und was für ein Fundament auff dergleichen actiones zu setzen, Entzwischen soll Uns nicht zu wider, sondern angenehm seyn, wann Euer Liebden mit Bayern Liebten in der angefangenen Communication, zu dero so treulich meynendem freundlichen Intent, ferner verfahren, und deß Verfols freundlich berichten werden, wie sie dann sich wol versichern können, daß uns dero auß bekandtem treuem Gemüth hergeflossene Bemühung sehr lieb, Wir auch zu ihr das höchste Vertrauen haben, daß sie nichts unterlassen werden, so dem gemeinen nothleidenden Evangelischen Wesen, uns und unsern armen bedrangten Unterthanen zum Besten und Rettung, auch zu Erhaltung deß Reichs Teutscher Nation Wohlfahrt, und der Stände Libertet, immer gedeyen könte, ꝛc.

CV.

(Welcher Gestalt Bethlen Gabor mit einer grossen Kriegs-Macht in Ungarn und Mähren eingefallen ist droben *sub Numer.* 98. in etwas erwehnet worden / wegen dieses Einfalls haben die Schwäbischen Stände zu Ulm einen Crayß-Tag gehalten / auff welchem zuforderst der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigstes Gesinnen an die außschreibende Fürsten / Graffen und Ständs berathschlagt und abgehandelt worden / wie folgt:) Anno 1624.

Schwäbischen Craiß Tags-Abschied.

Demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, ꝛc. Beyden außschreibenden Fürsten dieses Hochlöblichen Schwäbischen Krayßes, durch Schreiben unlangst zu erkennen geben, was Massen Bethlehem Gabor uber und wieder getroffene Vergleichung mit einer starcken von Turcken und Tartarn zusammen gebrachten Krieges-Macht, in dem Königreich Ungarn und Marggrafschafft Mahren feindlich eingefallen, durch dessen befahrende Fortstellung gegen herzurückenden Frühling, bevorab in Entstehung nächst vorgehender Tractation ein allgemeiner Türcken-Krieg erfolgen, und so wohl den Vormauren der Christenheit, als aller Friedliebenden Ständen und Krayssen im Römischen Reich, grosse Gefahr entstehen möchte; Solchem nun zeitlich vorzubauen, allerhöchstgedachte Römisch Kayserliche Majestät, auß höchst rührender Fürsorg Ihres tragenden Kayserlichen Ampts, Fried, Ruhe, und Auffnehmen im Heiligen Reich wiederumb anzurichten, an Hochbesagte beyde außschreibende Fürsten dieses Hochlöblichen Crayses Gnädigst gesonnen, ein allgemeine Versamblung und Beschreibung gesampter Fürsten und Ständten vorgehen zu lassen, hiervon ordentliche Communication zu pflegen, welches dann auch zumahl umb anderer dieses Crayß Obliegen halber, vermög ergangenen Außschreibens den 8. 18. Martii, noch lauffenden Monats in dieser Heiligen Reichs Stadt Ulm, und auff beschehene ansehenliche Ab-Ordnung aller Crayß-Ständt Abgesandten fortgesetzt, und auff Höchstbesagter Ihrer Kayserlichen Majestät Gnädigster Denunciation Schreiben an gemeldte außschreibende Fürsten beschehene Abordnung Ihrer Hochansehnlichen Herren Commissarien und deren persöhnlichen Erscheinen, auch gethaner mündtlicher Vortrag Ihrer Kayserlichen Majestät dahin eingenommen worden, wie die zugleich schrifftlich überreichte Propolition mehrers ausweiset.

Ob nun wohl dieses Crayses Obliegen genugsam bekandt, indeme dessen gehorsame Ständt bey vorigem Türcken Krieg fast starcke, bey

Anno 1624.

bey andern Crayßen ungewöhnliche Contributiones geleistet, auch dieser unruhigen betrübten Zeiten im Heiligen Reich über ausgestandene Durchzüg und Einlägerungen, und dahero erfolgter Kosten und Schaden, eins und andern Theils Kriegs-Volck selbsten seine Defension in diesem Crayß, Ihrer von GOTT dem Allmächtigen anvertrauten Landen und getreuen Underthanen halber anstellen müssen, auff dessen Volcks Underhalt ein Namhafftes zu dieses Crayßes noch obliegender Beschwerdt gegangen, dahero am Tag, daß der mehrer Theil Ständt arme Underthanen durch obiges, nicht weniger durch das verderbliche Müntz-Wesen, und darauß unerträglichen Theurung, aller Menschen Nahrung also ersogen, erarmet und verderbt, daß aus Christlichem Oberkeitlichem Einsehen mehr Mitleyden mit denselben zu tragen, als sie durch fernere Contribution zu beschweren.

Nachdem aber hingegen nicht weniger das allgemeine nothleydende Wesen in dem Heiligen Römischen Reich, sonderlich die Vormauren der Christenheit zu betrachten, und allem daraus erfolgten Unheil zeitlichen vor zu bauen, beneben dieses Ihrer Majestät allergnädigstes Begehren, das Erste, welches Sie bey diesem Crayß abgelegt, und daher umb so viel mehr in Acht zu nehmen, Also hat man dahin fast einmüthig beschlossen, Allerhöchst ermelte Kayserliche Majestät, als das von GOTT höchst vorsetzte Haupt der Christenheit nicht zu verlassen, sondern deroselben zu underthänigsten Ehren und allen Friedliebenden Ständen zu Gutem, mit einer freywilligen gesuchten Geldhülff zu begegnen, Gestalt dann gegen Ihr. Kayserlichen Majestät Hochansehnlichen Commissarien ein Schrifftliche Erklärung dahin erfolgt, Nachdem aber die Hochansehnliche Herren Commissarien ein Replic dargegen eingelieffert, welche der Wichtigkeit nach in gesampten Rath verlesen und darüber deliberirt worden, Also ist von dieses Crayß wegen darauff duplicando geantwort, und dieser Allergnädigsten begehrten Hülff auff zwantzig Monath als acht gegen Jacobi, Martini sechs nechst künfftig, so dann abermals sechs auff Martini, Anno sechszehenhundert fünff und zwantzig, jedoch auff Maß, Weiß, Condition und Vorbehalt, bewilligt und erhöhet worden: Bey welchem Erbiethen es offt besagte Kayserliche Commissarii gelassen, und daß solches in den dreyen gesetzten Terminen in die Legstadt Augspurg verschafft, hierinnen aber kein Crayß Standt überhebt seyn, oder dessen verschont bleiben, sondern der Kayserlichen Majestät die Execution wider ein und andern säumigen Stand mit Cammergerichtlichem Proceß zu verfahren, allerunterthänigst überlassen worden, darbey gleichwohl lauter bedingt worden, daß diese Hülff anderst nicht bewilligt oder gestattet werden solte, es würden dann die Fürsten und Ständte des Loblichen Crayßes mit Einlägerungen, Muster-Plätzen und Durchzügen verschonet, oder je dieses letzter, wann es seyn musse, anderst nicht, als nach deß Heiligen Reichs Constitution Ordnung, auch den Abschieden von Anno fünffzehundert acht und neuntzig, angestellet, welches die Herren Commissarien auisser des höchst eussersten Nothfals auch also angenommen, benebens starcke Vertröstung gegeben, daß dem viel jährigen hoch beschwerlichen Landtvogtheylichen und Landtgerichtlichen Oesterreichischen Gravaminibus ehister Möglichkeit, durch gütliche unpartheyische Commissiones, oder andere zuträgliche Wege (als warzu die Kayserliche Majestat auch vor sich selbsten am besten geneigt) Raht geschafft werden solte.

Anno 1624.

Bey dem anderen Puncten deß Außschreibens, deren vom Krayß auffgenommenen Gelder halben, ist die Berathschlagung auff drey Membra in Propositione gestellet worden. Erstlich, Ob und was zu dieser Zeit darein wieder abzulegen. 2. In was Sorten oder Valor solche Bezahlung der dargeliehenen Stücken oder Gülden für Gülden nach, wie sie jedesmahl bey der Krayß-Cassa in Ulm geb und gäng seyn worden, nach Buchstablichen besagter etlicher Obligationen beschehen sollen, und wie zum Dritten, die Restanten ein zubringen, von welchen diese Bezahlung zuleisten.

Darüber hat man es bey dem Ersten Membro dahin gestellt seyn lassen müssen, alldieweilen für dißmahl die Kriegs-Cassa fast gar geleeret, beneben der Krayß mit Zusammenbringen und Erlegen, deren bey dem Ersten Puncten der Kayserlichen Majestät bewilligten Contribution gnugsamb zu thun, und die Erlegung der grossen Extantien vieler Krayß-Ständ, durch außgebrachte Kammer-Gerichtliche, Fiscalische Proceß, von welchen diese Schulden wieder abzurichten, erst eingetrieben werden müssen, daß zu diesem mahl einige Abstattung nicht wohl beschehen könte, dannenhero noch zur Zeit damit, oder anderwertigen Auffkündigung innen zu halten, da aber eines bey der Krayß-Cassa hiernechst so viel im Vorrath vorhanden, daß ein oder andere Schulden gelegentlich abzulegen, daß alsdann selbiges uneingestellet beschehen, Immittelst aber (wohin die Majora beym andern Membro gangen) die jährliche Zinß der verschriebenen Capitalien, nach Besag Buchstabens, der Obligation, auß der Krayß-Cassa richtig erlegt und erstattet werden solten, Jedoch mit dieser lautern Maß, wann es künfftig durch gemeinen Reichs-Schluß ein Widriges, und die Interesse anderst nicht, als wie die Capitalia

Anno 1624. pitalia hergeliehen, speciali obligatione non obstante, zu entrichten bescheiden werden solten, daß alsdann jede empfangene Interesse solchem nach abgerechnet, oder der hinauß gegebene Uberschuß wieder eingelangt, oder von der Haupt-Summa abgezogen, auch die Capitalia eben solchem nach wieder erlegt werden solten.

Was aber den Dritten Paß betrifft, solten jede Restanten mit allbereit außgezogenem Cameralischen Processen auffs bestmöglichst eingetrieben werden, worbey sich die willige Ständte, so ihr Angebühr richtig erstattet, Krafft so wohl dieses, als bereit vorgangenen Abschieds nochmahlen vorbehalten, wegen der Saumseeligen dem Crayß zuwachsenden Schaden mit geladen zu seyn, noch etwas an jenigem so sie nicht verschuld, zu büssen, jedoch da die völlige Restanten zu Abtragung solchen Schulden-Lasts nicht erklecken mögen, daß alsdann nach etlich wenig Monaten, von neuem in völliger Abzahlung umbgelegt werden möchte.

Und obwohlen über jeniges, was von conditionirter Abrichtung der Zinsen gesetzt, der Krayß Pfenning-Meister, nicht weniger auch die Creditores ihres besorgenden Schadens und Verlusts halben unterschiedliche *Memorialia* und Reservation eingeben: Jedoch auff damahlige derenthalben unterschiedlich gehaltener Umbfrag, bey vorigem Schluß endtlich verblieben, neben anderm auch auß deren Ursachen, dieweil bereit etliche der Fürsten und Ständten Abgesandten verreiset, auch dahero der übrig Anwesenden bedencklich fallen möchte, abwesend deren, so die Majora gemacht, solchen gemeinen Schluß wiederumb zu ändern, doch stünde zu der Creditorn, und deren, so sich beschwehret hier über befinden wolten, Gelegenheit, bey nächster Krayß-Versammlung ihre weitere Nothdurfft hierüber einzubringen, doch liesse man angeregte Contradiction und Protestation auff ihrem Werth und Unwerth bewenden. Nach dem auch in währender Deliberation, und ehe man zu dem Dritten Puncten der Rechnung-Geschäfften schreiten köndte, von underschiedlichen Krayß-Ständen Newe Memorialia einkommend befunden, Als ist umb Förderung willen gehorsambster Deliberation, desto weniger in andern Geschäfften auffzuhalten oder zu bleiben, ein aber nöthige Deputation etlicher und zwar voriger Ständte Abgeordneten Räthe und Bottschafften, die das Rechnungs-Geschäfft under Händen gehabt, vor Gut befunden, welche aber über alle einkommene Rechnungen und Memorialia ein Relation, sampt angehencktem unvergreifflichem Gutachten übergeben, darüber dann auff beschehen Ablesen und genommenen Schluß in pleno etwann jeder Standt und Interessirten (diesem Wesen endlich einmahl abzuhelffen) schrifftliche Resolution ertheilet, wie solches das Protocol außweiset. Anno 1624.

Bey diesem Puncten haben die Fürstlich Würtembergische Abgesandten Ihres Gnädigen Fürsten und Herren, deß Hertzogs von Würtemberg Furstlich Gnaden deß streittigen Rests der vier und zwantzig tausend Gülden halber, so wohlen dem Deputirten Rath in pleno vorgebracht, Hochermeldtem ihrem Gnädigen Fürsten und Herren seye befrembdlich vorkommen, daß solcher Rest bey vorigem Cräyß, und darauff erfolgten Rechnungs-Deputations-Tag allhier seye abschiedlich geschlossen und approbirt worden, durch nachfolgend Contradiciren und Inhibiren gegen dem gewesten Krayß-Pfenning-Meister Hanß Schaden, erst in ein newen Disputat gezogen, und ein error Calculi prætendirt werden wollen, Ihre Fürstlich Gnaden hätten sich dergleichen Verbotts nicht versehen, sondern da sie gewust, oder anderwerts avisirt worden weren, daß die Ständte einigen Zweiffel darvon trügen, würden sie selbs sich dessen zu nähern nicht begehret haben, köndten aber nicht befinden, daß die Ständte einig Ubereylen, oder unbedachtsame Handlung vorzuschützen, sintemahl der Calculus nicht von Ihrer Fürstlich Gnaden Räthen, sondern von denen zum Rechnungs-Wesen Deputirten Abgeordneten selbsten auffgesetzet, und den Würtenbergischen zu ersehen übergeben, den sie nach langem Bedacht, und gepflogener Underrede, auch neu erfolgter Belegung deßselben, letzlich umb wenigern Streitts willen angenommen, welcher auch mit einem sondern Paß in den Rechnungs-Abschied als ein Beylag, und auff deme man sich beederseits gezogen, gebracht, auch solcher Massen zur Dictatur gegeben worden, neben dem bekandt, daß deß Concepts Abschied wiederumb in pleno abgelesen, und bedächtlich darüber umbgefragt und placidirt worden. Solchem nach vermeynten Ihr. Fürstlich Gnaden zu Würtemberg, weil Sie ohne das ihre Victualien und Soldatesca in viel leydentlicherm Wehrt, als andere hergeben, auch mercklich andere Spesa, als Krayß-Oberster, neben grosser Sorg und Bemühung vergebenlich getragen, so auch der Krayß zuvor mit Danck angenommen, man würde andere *Conditiones* gehabt haben, oder noch anjetzo dahin sehen, daß Ihrer Fürstlich Gnaden berührter Rest, als unstreittig, Anno 1624.

Anno 1624.

streittig, erfolgt, und das gute Vertrauen zwischen Ihrer Fürstlich Gnaden und gesambten Ständten erhalten würde, und dieweil Ihrer Fürstlich Gnaden an dem Empfang nicht allein auffgehalten, sondern auch an vorig unstreittiger Summa in hohem Werth deß Thalers zu sechs Gülden gerechnet, da selbiger schon auff anderthalben Gülden abgesetzt gewesen, geliefert, welches jedoch dem Krayß zu Gut umb so hoch nicht geachtet, Als versehen Sie sich, man werde Ihro Fürstlich Gnaden ob angeregten Rest, als die nicht in mora participiendo, sondern der Krayß in Liefferung saumlich gewesen, in jetzigem Werth gut machen. Wolte man aber dieses alles noch länger in Disputat ziehen, wüsten Ihro Fürstlich Gnaden, was den andern Ständen von solchem Rechnungs-Geschäfft herrührend, bereit bewilligt, nicht allein nicht verfolgen zu lassen, sondern sie behielten Ihro auch alle dienliche Mittel bevor, zu solchem ihrem Außstand würcklich zugelangen, gedächten auch mehrers nicht zu contribuiren, als was bey diesem Convent der Kayserlichen Majestät bewilliget worden, mit schließlichem Begehren, ihnen umb Ringerung künfftigen Disputats willen hierüber schrifftliche Erklärung zu zustellen, und diese ihre Protestation in Abschied zu bringen. Hierauff haben die noch anwesende Abgesandten durch die Fürstliche Costantzische den Fürstlichen Würtembergischen Replicanten angezeigt, das angeregte Inhibition-Schreiben seye von den drey Krayß-Collegiis Ihrer Fürstlich Gnaden zu Würtenberg nicht zum Despect abgangen, sondern allein Erinnerungs-Weiß an den Krayß Pfennig-Meister geschehen, sich nicht zu übereylen, referirten sich kürtzlich, unnöthig Disputat ein zustellen, auff Ihrer Fürstlich Gnaden zu Costantz an Würtenberg Fürstlich Gnaden derenthalben abgangenes Schreiben.

Den gesuchten Rest an sich selbsten belangend, werden die jenige, so der Handlung abgewartet, Bericht zuthun wissen, woher der Haupt-Streit kommie, und worauff die Handlung gestellet, auch geschlossen worden, dann einmahl hette der General-Proviant-Meister über Ihro Fürstlich Gnaden Militien empfangen 38000. Gülden. Item 4000. Gülden, so auff die hohe Befelch-Habere von der Cassa erhebt, Ihrer Fürstlich Gnaden sollen abgezogen werden. Ob nun schon ein Calculus auffgesetzt, und dem Abschied beygelegt, sey doch derselbe ungefähr zum Nachdencken gewesen, und bekandt, da der Abschied abgelesen und dictirt, daß viel der Ständt Abgesandten nicht mehr bey der Stell waren, oder von solcher Beylag gewust, biß erst über lang die Communication deß Abschieds geschehen, da man den Errorem auß derselben befunden, weiln nun solcher Irrthumb bekandtlich, köndte er den Partheyen nicht schädlich seyn, noch sie darauf fundirt werden, daß nun Ihre Fürstlich Gnaden zu Würtemberg das Recht vorbehalten, hetten es die Gesandten darumben geschehen lassen, und liessens noch dahin gestellet seyn: Sie bäten aber die Fürstlich Würtembergischen Abgesandten, wolten die jetzige Anwesende nicht verdencken, daß sie jetzt erst von diesem Puncten reden, oder Hauptsächlich sich nicht resolviren köndten, dieweil viel der Gesandten bereits hinweg, man möchte biß auff nächsten Convent, und gleich zu Eingang der Handlung solches verschieben; Da auch schon die Anwesende etwas thun wolten, wie etliche nicht ungeneigt gewesen seyn möchten, so fiel es ihnen doch desto schwerer, dieweil Ihr Fürstlich Gnaden solchen Rest in jetzigem Valor des Thalers begehrten, da doch Ihre Fürstlich Gnaden vorhin, auch bey jetzigem Convent, andern Ständten solches helffen absprechen, und sie dahin weisen, daß sie solches verhoffentlich nicht beharren würden: Liessen im übrigen die *Protestation* an seinem Orth gestellt seyn, were aber jedem erlaubt, Gegen-*Protestationes* und *Reservationes* einzuwenden, mit Bitt, sie als abgeordnete, und die noch in geringer Anzahl beysammen, nicht zu verdencken, weren nicht herkommen schrifftlich zu handeln, daß die *Protestationes* beederseits in Abschied kommen, dabey es dann endlich verblieben.

Anno 1624.

Was dann zum vierdten das zerrüttete Müntzwesen betrifft, hette man zwar allerseits deß darauß erfolgten unwiderbringlichen Schadens eine würckliche Remedirung wünschen mögen, wie dann auß nunmehro vorgangenen zweyen *Ordinari* und einem *Extra-Ordinari* Müntz-*Probations*-Abschieden der dreyen *correspondirenden* Krayßen, und deren darzu *deputirten* Räth eyferige Bemühung verspühret, dannenhero bey solchen Schlüssen zubleiben, auch solch verderblich Unwesen wieder in vorige alte und gute Ordnung nach und nach zu bringen gantz nöthig und verständig ermessen, worbey in sonderlichen Umbfragen fürgebracht, ob die Neben-Müntz-Städt, so wider deß Reichs Abschied von Fünffzehenhundert siebentzig, ein und siebentzig, und sechs und siebentzig auffgericht, abzuschaffen, als wannenhero alle vorgangene Unordnungen meisten Theils, mit Einführung geringer unhaltiger, und Ersteigerung der groben Sorten erfolgt, und wie es Zweytens mit jetzigen Thalern zuhalten, welche bey Jüngstem Nürnbergischen Müntz-

Anno 1624. Müntz-Probation-Tag unterschiedlich zu Geringhaltig befunden, ob derselben gedruckten Patenten zur Nachrichtung deß gemeinen Manns gleich für jetzo in diesem Krayß offentlich anzuschlagen.

Drittens, ob die jenigen, so allein umb drey oder vier Kreutzer zu gering, für völlige (weil sonst kein ander Geld vorhanden) zu paßiren. Vierdtens, Ob die umb fünff und sechs, oder etwan sieben Kreutzer zu gering auff ein und zwantzig Batzen abzuwürdigen? So dann Fünfftens, Ob die noch ringere, sie seyen gleich inn- oder auffer der correspondirenden Krayfen gemüntzt, per confiscationem oder auch noch andern schweren Straffen abzuschaffen: Wie es dann endlichen, mit dem Gold zu halten, ob selbiges in nachgesetztem Werth, den Ducaten per 2. fl. 20. kr. Den Goldgulden aber per 1. fl. 44. Kreutzer zulassen, oder aber umb etwas, auch wie viel zu erhöhen: Nicht weniger, ob deß Heiligen Reichs Müntz-Ordnung Proportion zwischen Gold und Silber zu halten, oder nunmehr, propter diversitatem Metallorum, mit den jenigen etwas höhers auffzusteigen, bey welchen, nach langer Hand einkommenen Rationibus, der endliche Schluß per majora dahin außgangen, daß die Neben Müntz Städt, so über die Zahl der Reichs- und Krayß-Abschieden, auch Müntz-Ordnung auffgericht, mit unverlängter Gelegenheit abzustellen, und da hierinn kein Folg zu haben, die jenige Mittel, welche gedachte Reichs Abschied außweisen, dargegen zugebrauchen: Mit Affigirung oder Publicirung der Thaler Patenten halber aber, möchte man biß auff nechsten im Majo vorstehenden Müntz-Probation-Tag inhalten, auch alles übriges dahin gestellt seyn lassen, biß der alldorten gemachte Schluß vollzogen, bey den Gold-Sorten aber die gerechte Proposition, so wohl selbiger gegen Silbern als Gülden-Sorten, gegen und wider einander per acta gehalten, Endlich die in ernandten dreyen correspondirenden Krayfen außkommenden geringer haltenden kleinen oder groben Sorten, sowohl als die Innländischen mit Ernst abgeschafft worden: In desto beständiger Erledigung deß Fünfften und Letzten im Außschreiben begrieffenen Puncten, haben die von den Ständen abgesandte Räthe und Bottschafften, Deputirte deß Krayß Einnehmers, Jörgen Lehelins Rechnung mit ihren Uhrkundten ersehen, probirt, und in Calculo just befunden, wie dann auch deß Krayßes Pfenning-Meisters eben mäßig durch besagte Deputirte probirt, und sampt den Beylagen unmangelhafft, und allerdings wohl beliebig angenommen. Wann aber besagter Pfenning-Meister, Hanß Schad, ihnen absonderliche Memorialia seines Ampts und anvertrauten Geldes Auffnahm halber, bey gegenwertiger Versamblung übergeben, darinnen er solcher seiner getragenen Mitbesammen Verrichtung, auß einverleibten Ursachen ihne wiederumben zu erledigen, und zugleich gebetten, derenthalben gebührend zu quittiren, auch deren von ihme auffgenommener Gelder halben schadloß zu halten, und dann die Stadt Ulm, kurtz vor außgeschriebenem Krayß-Tag beyden außschreibenden Fürsten zu erkennen gegeben, was Massen sie vorbesagten Einnehmer seiner getragenen Steuerschreiberey-Verwaltung erlassen, darbey gleichwohl die Anzeig beschehen, das Krayß Einnehmen und Außgeben also verrichten lassen wolten, daß dannenhero biß auff weitere Verordnung kein Schad erfolgen solte, also daß gedachten Einnehmers, so wohl als Pfenning-Meisters halber, wie es mit ihren Bedienstungen künfftig zu halten, etwas Zweiffel vorgefallen, Als ist beedes dahin gestellet worden, dieweil ohne das nicht herkommen, neben dem Einnehmer einen besonderen Pfenning-Meister (ausserhalb was bey Underhaltung der Ungarischen Regimenter, oder andern dergleichen Fällen geschehen) ordinarie zu besolden, Herr Pfenning-Meister auch selbsten von dieser Stell begehrt, also hat man ihme sein Ungelegenheit weiter nicht zumuthen wollen: So viel aber den Einnehmer betrifft, dieweil seinethalben allerhand Erinnerung beschehen, ist endlich verglichen, daß auff Interceßion der Ehrbarn von Ulm jetzigem verordnetem Steuer-Meister, Mattheo Drechsler die Crayß-Cassa befohlen, ihme der vorige Einnehmer seine Rechnung und Rest, was in der Cassa vorhanden, einantworten, darauff der jetzige mit neuen Bestallungen versehen, und zu schuldigem Fleiß, auch Leistung Bürgschafft errinnert, deß Pfenning-Meisters Quittung und Schadloßhaltung aber, abschiedlich versehen, daß beede außschreibende Fürsten, im Nahmen gesampter Stände, ihne mit einverleibter Schadloßhaltung quittiren sollen, aller Gestalt gegen dem gewesten General-Proviant-Meister Grienthal beschehen.

Schließlichen haben bey diesem Krayß-Convent unterschiedliche Ständte umb Interceßionales an die Käyserliche Majestät auch Hoch-Fürstlich Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich, und deß Herrn Chur-Fürsten in Bäyern Chur-Fürstlich Durchleuchtigkeit ihrer vorgebrachten Beschwerung halber angesucht, denen solche gebettener massen ertheilet worden.

Und dieses alles zu wahrem Urkund, seynd dieser Abschied zween gleichlautende in originali

Anno 1624.

verfertigt worden, die haben wegen der Geist- und Weltlichen Fürsten, Erasmus Pascha Cantzler zu Costantz, und Ludwig von Janowitz, Fürstlichen Würtembergischen Rath: Der Herrn Prælaten, Balthasar Petenbörck, Doctor, Salmansweilischer Rath: Der Graffen und Herren, Rudolff Ehringer von der Burg, zu Schlott, Alsenhausischer Land-Commentur, Obervogt der Herrschafft Neuen-Hohenfels; Und dann der Ehrbarn Städt wegen, Hanß Schad, deß Raths Ober-Richter, mit ihren angebornen Insigeln und Ring-Pettschafften besiegelt, Geschehen und geben zu Ulm, den 7. 17. Martii. Anno 1624.

CVI.

(Demnach Pabst *Urbanus VIII.* das sechzehenhundert fünff und zwantzigste zu einem Jubel-Jahr zu *authenticiren* vor gut angesehen / als hat Se. Heiligk. nachfolgendes *Breve* oder Verkünd-Brieff bey Zeiten *publiciren*, *affigiren*, verlesen / und *Copien* davon seinen Angehörigen in allen Landen überschicken lassen / wie folge:)

Pabsts Urbani Außschreiben wegen deß Jubel-Jahrs.

Wir Urban Bischoff / ein Diener aller Diener GOttes / ꝛc. Wünschen allen Christglaubigen / welche gegenwertigen Brieff sehen werden / Heyl und Apostolischen Segen / ꝛc.

Frolocket mit Händen alle Völcker, und jauchzet GOtt mit frölichem Schall: Dann Wir verkünden euch, nicht mit Blasen der Posaunen, wie die Priester deß Alten Testaments, sondern mit Erhebung unserer Apostolischen Stimm, das mit Göttlicher Gnaden annahend heilig Jubel-Jahr. Ein Jahr, welches zu Abwartung deß Gottesdiensts, zu Erweckung inbrünstiger Christlicher Andacht, zu Vergebung der Sünden, geheiligt und eingesetzt worden, ein angenehme, gewünschte Zeit, den Tag deß Heyls. Dann obwohl jeder Zeit die Gütigkeit deß ewigen GOttes uns mit geistlichen Gaben erfüllet, und der Brunnen seiner unerforschlichen Barmhertzigkeit, woferne wir deren vermittelst seiner Gnaden inständig begehren, niemahls verschlossen ist, So werden jedoch in diesem heiligen Jubel-Jahr alle Himmlische Gaben, zu sonderbahrem gedeylichem Auffnehmen und Heiligung der Christ-glaubigen Menschen von dem lieben GOTT reichlich auffgethan und außgetheilet, Also daß es sich ansehen lässet, als habe GOtt der Allmächtige alle Himmlische Schätze seiner unaußsprächlichen Genaden und Mildigkeiten über die Christ-glaubige überflüßig außgegossen.

Dann, ist das fünffzigst Jahr, welches der ewige GOTT durch seinen Diener Moysen zu heiligen anbefohlen, mit sonderlichem Frolocken deß Jßraelitischen Volcks feyerlich begangen worden, wie vielmehr soll sich die allgemeine Christenheit in diesem Jubel-Jahr erfreuen? Zur selbigen Zeit ist aller Acker-Bau von gedachten Jßraeliten gäntzlich eingestellt worden: Jetziger Zeit, wann man sich der Arbeit etwas mäßiget, und dem Gottesdienst abwartet, kan ein Catholischer Christ sich deren Früchten, welche durch die thewre Hoch-Heilige Dienste deß eingebohrnen Sohns JEsu Christi, der Mutter GOTTES, und aller lieben Heiligen ersprossen, theilhafftig machen. Zu obgedachter Zeit wurden die jenige Güter, welche in frembde Hände kommen, ihrem rechten Herrn wiederumb zugestellt: Anjetzo erlangen wir durch die grundiose Barmhertzigkeit GOTTES, die Göttliche Gnade, Tugenden und Verdienste, deren wir uns durch die Sünde verlustigt gemacht haben. Zu jener Zeit wurden die jenigen, welche ihres Vatterlands verwiesen, wieder eingelassen: Zu dieser Zeit wird uns, die wir in diesem Jammerthal noch irrig umbgehen, der Weg zum ewigen Leben gezeigt, und die Thür deß der Himmels auffgethan. Derentwegen wir dann euch die Catholische Fürsten, die ihr mit sonderlichen Hochheiten und Herrlichkeiten versehen und begnadet, dannenhero zu Beförderung der Christlichen Andacht mehr dann andere Leuth verbunden seyd, wie dann auch ins gemein alle Christ-glaubige, welche unter dem Schutz der Catholischen Römischen Kirchen begriffen, auß vätterlicher Liebe zu diesem Hochheiligen Jubel-Jahr laden, und erheben zugleich unsere Stimme als eine Posaune, und ruffen mit dem heiligen Königlichen Propheten: Höret zu alle Völcker, mercket auff alle die ihr in dieser Welt lebet, die Zeit der Busse ist nahe, in welcher die Sünden abgelegt, und der Seelen Heyl erlanget werden kan, Jetzo annahet die Zeit, in welcher die unaußsprächliche Barmhertzigkeit GOTTES die jenige Menschen zur Busse beruffet, deren Bestraffung seine Göttliche Allmacht biß anhero verschoben. Es wolle doch ein jeder Christen-Mensch ihme selbsten die Kürtze dieses zeitlichen zergänglichen Lebens vor Augen stellen, und gedencken, daß wir gleich dem Wasser dahin fliessen, und eben als von einem Weber die Fäden oder Zeddel, also auch unser Leben abgeschnitten werde. Und ob wohl von etzlichen unsern Hochgeehrten Vorfahren, Päbsten zu Rom, Christ-mildester Gedächtnuß, sehr vernünfftig diese Hochheilige Zeit deß Jubel-Jahrs, und eine so hoch ersprießliche Vergebung der Sünden, wie auch Erlassung der Göttlichen Gerechtigkeit vorbehaltene Bestraffung, welche sonsten auff viel Jahr erstreckt gewesen, nunmehr auff etzliche wenig, wegen Kürtze deß Menschlichen Lebens eingezogen: Nichts desto weniger, weil wir vermeynen, daß in der Kürtze unsers Lebens vor besagter hohe

Gnaden

Anno 1624.

Gnaden schwerlich wieder kommen und von uns genossen werden können, derentwegen so lasset uns GOTT den HERRN suchen, wann er zu finden ist, lasset uns Ihn anruffen, weil er nahe ist. Kommet derowegen zu dem Orth, welcher ihme der HERR erwehlet hat, steiget auff zu dem geistlichen Jerusalem, welches mit vielen Gaben der Göttlichen Gnaden reichlich überhäuffet ist, daß man wohl mit Wahrheit von demselben sagen kan: Die Wasser-Ströhm mit ihren Bächen erfreuen die Stadt GOTTES, nehmlich mit dem Wasser der Geistlichen Gnaden, durch welche bequeme Begiessung der Glaubigen Seelen fruchtbar werden. Kommet herzu ihr Völcker, bringet dem HERRN Ehre und Macht, bringet her dem HERRN Ehre seines Nahmens, Betet an den HERRN in seinem heiligen Vorhoff: Allhier geliebte Kinder, werdet ihr warhafftig loben in seiner grossen Kirchen, Lobet den HERRN inn und mit Menge der Völcker: Alldieweilen diese die Catholische Römische Kirch, aller anderer Kirchen wahre Meisterin, und der höchste vornehmste Stuhl, auch ein Mutter aller Glaubigen, und der Welt Haupt ist, Derohalben so werdet ihr nun in dieser Kirchen die Himmlische Gnade, Segen und Benedeyung, worzu ihr einen inbrünstigen Durst und hertzliches Verlangen traget, nicht auß den Bächen schöpffen, sondern mit Freuden auß dem lebendigen Brunnen unsers Erlösers und Seligmachers, nehmlich heilsam Wasser, welches getruncken, euch wird werden ein Brunn, der da springet ins ewige Leben. Diesem nach und auß oberzehlten Ursachen, haben wir uns zum höchsten angelegen seyn lassen, damit wir nach dem löblichen Exempel unserer mehr hochgedachter Vorfahren, deren Päbste zu Rom, mildseligster Gedächtnuß, GOTTES deß Allmächtigen Ehre mit rechtschaffenem Ernst befördern möchten: Dannenhero auff vorgangene bedächtliche Berathschlagung der Würdigen, unserer Vielgeliebten Brüder, der allgemeinen Römischen Kirchen Cardinälen, bey uns reifflichen beschlossen, das bevorstehend heilig Jubel-Jahr (welches deß annahenden sechzehenhundert fünff und zwantzigsten gehalten, und seinen Anfang von der ersten Vesper der Geburt unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi deß noch instehenden sechzehenhundert vier und zwantzigsten Jahrs nehmen, und durchs gantze Jahr beharrlich sich continuiren soll) auß Vollkommenheit unsers, uns von GOTT dem Allmächtigen allergnädigst verliehenen ordentlichen Gewalts in GOttes und der Heil. Apostel Petri und Pauli, auch unserm Nahmen, von Grund unser Hertzens, zu Ehr und Großmachung seines hochheiligen Göttlichen Namens und Erhöhung seiner heiligen Kirchen zu verkünden: In massen wir solches hiermit offentlich verkünden und

Anno 1624.

publiciren, dero Gestalt und also, daß nehmlich beyden Manns- und Weiblichen Geschlechts, welche in währendem diesem heiligen Jubel-Jahr, wahrhafftige Reu über ihre begangene Sünden tragen, selbige beichten und büssen, auch sich mit der heiligen Communion versehen werden, folgends die Haupt-Kirchen deß heiligen Johannis in Lateran, der heiligen Aposteln Petri und Pauli, und der heiligen Mutter GOTTes Mariæ Majoris genannt, allhier in der Stadt Rom gelegen, zum wenigsten einmahl im Tage, und solches dreyßig nacheinander folgende Tage, oder sonsten nach ihrer Gelegenheit, wann sie Einwohner oder Bürger zu Rom, wann sie aber Frembde und Außländische seynd, fünffzehen Tage allein, mit Andacht besuchen, daselbsten ihr Gebett für ihre selbst eygene und der gantzen Christenheit gedeyliche Wohlfahrt und ersprießliches Auffnehmen zu GOTT außgiessen werden, vollkommenen Ablaß und Verzeihung aller ihrer Sünden haben und erlangen sollen, Gestalt wir ihnen hiermit völligen Ablaß im Nahmen GOTTES allergnädigst ertheilen. Und alldieweil es sich auch zutragen und begeben kan, daß etzliche auß denjenigen, welche zu Erlangung dieses Ablaß allbereits sich auff den Weg begeben, auch vielleicht allhier zu Rom angelanget, hier selbsten, oder unterwegs durch Leibes-Schwachheit, oder eine andere redliche Ursach auffgehalten, oder auch durch den zeitlichen Todt vorkommen werden, und also ohne ihre Verursachung, entweder noch nicht angefangen, oder vielleicht die Zahl der obgesetzten Tage nicht vollenden, weniger die vorsetzte Kirchen besuchen, oder ihr Gebett verrichten können, Damit nun unterdessen ihr Christliches Vorhaben ihnen unvergolten nicht bleibe, so wollen wir, wo ferne sie Reu und Leyd über ihre Sünde tragen und beichten werden, daß sie dieses völligen Ablasses, so viel uns dessen die Göttliche Mildigkeit gnädig verliehen, gleich als wann sie gedachte Haupt-Kirchen vorbeschriebener massen in Person besucht, und ihre Andacht daselbst verrichtet hetten, theilhafftig werden sollen.

Demnach ermahnen wir euch, die Würdige unsere liebe Brüdere, Patriarchen, Primaten, Ertz-Bischoffe und Bischoffe insgemein, welche ihr zu Enthebung unserer vielfältigen Mühe beruffen seyd, daß ihr die Silberne Posaunen, deren man sich bey Zeit deß heiligen Jubel-Jahrs zu gebrauchen pfleget, ergreiffet, verkündet dem Volck das Wort GOTTES und überauß grosse Frewde, damit sie geheiliget werden, durch Verleihung Göttlicher Gnaden, zu Empfahung der Himmlischen Gaben, welche uns seinen lieben Kindern, der Geber alles Gutes GOTT der Allmächtige, durch den Verdienst unserer Demüthigkeit bereitet hat.

Anno 1623. Rüffet alle Völcker herbey, verſamblet alle Menſchen, heiliget die Kirchen, lehret und unterweiſet treulich eure Schäfflein, welche euch anbefohlen und untergeben, dann wir ſind alle Frembdling und Pilgramb in dieſer zergänglichen Welt, und haben keine bleibende Statt darinnen, ſondern ſuchen eine zukünfftige. Lehret mit höchſtem Fleiß, ſonderlich aber zu dieſer Zeit euere euch anbefohlene Unterthanen, daß ſie den Zorn, Neid, allen Widerwillen und eingewurtzelten Haß, umb deß HERRN Chriſti willen ablegen, auch allen Unflath der Seelen und deß Fleiſches abwaſchen, damit der Tempel GOttes rein ſeye, auch daß ein jeder ſein Gefäß in Ehren und in Heiligung beſitze, und GOTT in ſeinem Leibe trage. Zeugt ihnen auch an, daß in dieſer Zeit die Laſter ihnen verhaßt ſeyen, und fürnehmlich dahin ſehen ſollen, damit ſie den Chriſtlichen Catholiſchen Nahmen nicht mißbrauchen, lehret ſie, daß die Hoffnung zu Erlangung dieſes heiligen Ablaß vergebens ſeye, wann einer nicht mit zerknirſchtem demüthigem Hertzen ſich darzu bereite, und in den Chriſtlichen, GOtt wohlgefälligen Tugenden ſich übe: Die jenige aber, welche mit Reichthumb überſchüttet, ſelbige wollen die hertzliche Barmhertzigkeit an ihren armen Brüdern erweiſen, und mit reichlicher Außtheilung ihrer Schätz den Mangel der Dürfftigen erſetzen, bevorab aber wollen ſie gegen die Außländiſche, welche anhero nacher Rom kommen, die GOTT wohlgefällige Wercke der leiblichen Barmhertzigkeit erzeigen, deren auch die alte Chriſten in den höchſten Verfolgungen, ſich mit höchſtem unauffhörlichen Eyffer befliſſen haben: Dieſer der alten Chriſten Freygebigkeit wollen ſie ſich mit frölichem Gemüth erinnern und ſelbige erneuern, und ihnen von dem ungerechten Mammon Freude machen, damit ſie in die ewige Tabernacul mögen auffgenommen werden, vermahnet auch alle, damit ſie in ihrem Gebett der Chriſtlichen Könige, Fürſten und Potentaten eingedenck ſeyn, und vor dieſelbe inſtändig bitten, damit wir ruhig leben, und der geliebte Fried und Einigkeit ewig erhalten werden möge.

Letzlich lehret und unterrichtet ſie auch, wann ſie nun dieſe heilige Bilgerfahrt auff ſich genommen haben, zu was Ehrbarkeit, Andacht, Brüderlicher Liebe und Ehrerbietung ſie gegeneinander verbunden ſeyn ſollen, auff daß ſie dem HERRN CHRISTO an allen Orthen ein guter Geruch ſeyen: Ihr ſelbſten aber, würdige liebe Brüder, wollet euch alſo erzeigen, damit ihr der Cleriſey mit guten Exempeln, ſonderlich aber mit guten Wercken, Tugenden und eurem geiſtlichen Handel und Wandel vorgehet, auff daß ſie gleich wie mit Saltz davon beſprenget, vor allem Eyfer der Sünden ein Abſcheu tragen, alſo daß wir endlich alle einmüthig in einem Geiſt der Chriſtlichen Liebe, und in aller Heiligkeit GOTT dienen mögen. Anno 1624.

Wir ermahnen euch und bitten in dem HERRN, unſere in CHRISTO vielgeliebte Söhn, den erwehlten Römiſchen Käyſer, und alle Chriſtliche Catholiſche Könige und Fürſten, daß ſelbige, wie ſie viel vortrefflicher Gutthaten von deme, durch welche die Könige herrſchen, empfangen haben, alſo auch mit einem brennenden Eyffer, (wie billich) die Göttliche Ehre zu befördern ihnen zum höchſten wollen angelegen ſeyn laſſen, bevorab aber unſern Brüdern den Biſchoffen und andern Ober-Hirten und Seel-Sorgern zu Fortſetzung ihres Chriſtlichen Eyfers, mit anſehnlicher ihrer Handbietung zu ſtatten zu kommen, und ſolches ihren Beampten und Dienern zu vollentziehen gnädigſt befehlen, damit ſie von allem unbillichem Beginnen geſchützt, und der Frommen Vorhaben, vermittelſt Ihrer Königlichen Aſſiſtentz, Hülff und Gnade mögen befördert werden. Sonderliche aber wollen ſie ihre Freygebigkeit gegen den Frembd- und Außländiſchen erweiſen, und die unfehlbare Vorſehung thun laſſen, damit ſie ſicher reyſen, und von leichtfertigen böſen Buben auff dem Wege unbedränget bleiben, auch dahin ſehen, damit ſie in Hoſpitaln und offentlich Gaſt- und Wirths-Häuſern freundlich auffgenommen, mit Proviant, auch anderer zu Unterhaltung deß Menſchlichen Lebens dienlicher Nothdurfft verſehen, und alſo ihre Reyſe ohn unbillichen Widerſtand und Gefahr in Frölichkeit vollenden, und mit Freuden in ihr Vatterland gelangen mögen: Dann durch dieſe Opffer werden vornehmlich die Könige und Fürſten GOTT den Allmächtigen verſöhnen, damit ſie lange und glückſeelig auff Erden leben, und endlich in die ewige Tabernacul (von den Armen, welchen ſie die Barmhertzigkeit erwieſen, durch welche auch Chriſtus ſelbſt geſpeiſet und unterhalten wird), auffgenommen werden.

Damit nun dieſer unſer gegenwertiger Brieff an alle Orthe, und zu aller Chriſtglaubigen, an was Orth und Landen die geſeſſen ſeyn, rechter Wiſſenſchafft deſto bequemlicher gelangen möge, So wollen wir, daß derſelben getruckten, mit eines offenbaren Notarii, und mit einer Geiſtlichen Perſohn, welche in Geiſtlicher Dignität und Würden beſtehet, auffgetrucktem Sigill bekräfftigten Exemplaren oder Abſchrifften, der Glaube zugeſtellt werde, welcher unſern offentlichen Apoſtoliſchen Verbund-Brieffen, wann ſie im Original vorgezeigt weren, zugeſtellet und gegeben würde.

Derent-

Anno 1624.

Derentwegen dann kein Mensch sich dieser unserer gegenwertigen offentlichen Verkündigung, Vergünstigung, Ermahnung, Einsatzung, Begehren, Gebott, und endlicher Meynung freventlich widersetzen soll, Sondern welche solches zu thun sich unterstehen werden, dieselbe sollen wissen, daß sie GOttes deß Allmächtigen, und der heiligen Apostel Petri und Pauli gerechten Zorn und Straff auff sich laden werden. Geben zu Rom bey dem Heil. Petro, im Jahr nach Christi, unsers lieben und Seligmachers Geburt, tausend sechshundert zwantzig und vier, den 29. Tag Monats Aprilis, unserer Päbstlichen Regierung im ersten Jahr.

CVII.

(Zu Eingang deß Meyen hat Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen einen Land-Tag in der Ober-Laußnitz außgeschrieben/ darauff nachgesetzte *Proposition* beschehen / und ein willfährig Geld-Hülff neben andern Puncten begehrt worden.)

Von GOttes Gnaden Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Churfürstliche Proposition in der Ober-Laußnitz.

Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdige, Wohlgebohre, Veste, Ehrsame und Weise, lieben, angedächtige und getreue, Nach deme wir verursacht worden einen gemeinen Land-Tag gegen Budißin außschreiben, publiciren und an unser Statt durch unsere darzu verordnete Commissarien, die Veste und Hochgelährte, unsere Hoff-Räthe und lieben getreue, Friderich Tnetzschen zu Reichenbach, und Herrn Gabriell Tuntzeln der Rechten Doctorn, halten zu lassen.

Als ist unser gnädigst Begehren, Ihr wollet Ihnen unsern Commissarien Vermög habender Instruction inn Ihrer Werbung und Vorbringen, nicht allein als wir selbst in eigener Person gegenwertig weren, gehorsamen und vollen guten Glauben geben, sondern euch auch darauff dermassen Treuhertziges und unterthänigstes Gehorsambs verhalten, auff das unserm Begehren zu euch habenden gnädigsten Vertrauen nach, gehorsamen Willfahrung geschehe.

Das seynd wir in Gnaden, damit Wir euch ohne daß Wohlgewogen, zu erkennen geneigt und erböttig. Datum Dreßden am ersten Maji. 1624.

Johannes George Chur-Fürst.

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Vesten, Ehrsammen und Weisen unsern lieben andächtigen und getrewen Herrn Prælaten und Ständen deß Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz.

Anno 1624.

Proposition.

Der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George (Titul) vermercket der Prælaten, Herrn, derer von der Ritterschafft und Städten, gehorsambste Erscheinen, uff daß von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Handels Hauptmann, deß Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz Adolphen von Gerstorff, ꝛc. beschehene Außschreiben gnädigst, und geben denselben sampt und sonders zuerkennen, daß zwar Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden am liebsten gewesen, wann sie wohlermeldte Stände mit Erforderung zu diesem Land-Tage verschonen können.

Es haben aber dieselbe etlichen bey angetrettener Regierung dieses Marggrafftthumbs sich ereignende wichtige Ursachen, auch dessen selbst bestes und eigene Wohlfahrt bewogen, die Stande zusammen erfordern zu lassen.

1. Und wissen sich anfänglich die gehorsame Stände zu entsinnen, welcher massen Ihre Vorfahren so wohl sie selbsten den Regierenden Königen in Böhmen, als Marggraffen in Ober-Laußnitz jedesmahl auff beschehenes gnädigstes und gebührliches Ansuchen und Begehren, zu Erhaltung deroselben Kayserlichen und Königlichen Credits, und sonsten in vielen andern, zufallenden Nöthen, nach Ihren eussersten Vermögen, viel treuhertzige Hülffen unterthänigst geleistet, auch noch jüngstlich bey den zu Camentz in dem abgewichenen 1521. Jahre von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden gehaltenen Land-Tag auff dero damahliges gethanes gnädigstes Begehren, Ihre Treu erwiesen, und eine ansehnliche Summa Geldes unverschonet Ihres Güter und Vermögens bewilliget, daher versehen sich Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden Gnädigst, die gehorsamen Stände werden in Erwegung deß gnädigsten Willens, Gnad und Lieb, damit sie Ihnen als Ihren getreuen Unterthanen zugethan seyn, wie allewege von Ihnen rühmlich, und treulich geschehen, also jetzo auch Ihren höchsten Vermögen nach sich gutwillig angreiffen und Ihre Liebe und gehorsambste Devotion gegen Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden als Ihrem gnädigsten Herren erzeigen.

Und weil sich die bey angeregten zu Camentz gehaltenen Land-Tag, und von den gehorsammen Ständen bewilligte freywillige Contribution jetzo Georgi endet.

Als begehren Ihre Chur-Fürstl. Gn. gnädigst die gehorsammen Stände wolten derselben, weiter von dem Termin Georgi anzurechnen, Ein hundert tausend Thaler ohne allen Abzug oder Vorbehalt von Wegen deß Landes Notturfft, der Wetter, Brunst, und Wasser Schäden, deßgleichen ohne Abkürtzung der Steyer-Einnemmer Besoldung und Unkosten, vor voll treuhertzig bewilligen, und

sie

Anno 1624.

sie uff die Termins-Zeiten, wie hiebevor bräuchlichen gewesen, leisten lassen.

Dieweil auch von den gehorsammen Ständen, bey Abführung der Jüngst bewilligten, Contribution solche Müntze in das Ampt der Landes-Hauptmannschafft überantworttet, und gelieffert worden, die da in Bezahlung der Kayserlichen Haupt-Summen und Interessen, welche nur auff Reichsthaler verschrieben, keines Weges eingenommen werden wollen, und also an solchem Gelde, wie dasselbe eins und deß andern Termins eingeantwortet worden, in deme solche in Reichsthalern verwexelt werden müssen, ein überauß grosser Verlust erfolget, und nicht der zehende Theil daran zu Nutz gebracht werden mögen.

So wolten die Stände Ihre guthertzige Bewilligungen dahin richten, das an der Summa nichts abgehe, und die Bezahlung jedes Termins an guter Reichs-Müntz, erleget und richtig gemacht werde.

1. Nach dem auch die bey vorgedachtem Camentzischen Land-Tag bewilligte Biersteuwer am Tage Matthiæ instehenden Jahrs gleicher Gestalt Ihre Endschafft genommen, Als begehren Ihr Churfürstl. Gn. ferner Gnädigst die gehorsamen Stände wolten die Bier-Gelder vom vorigen Termin weiter auff vier Jahr gedoppelt, als von jedern Viertel zwölff Wegen bewilligen, und dieselbe auch ohne Verzug, der Bier-Gelder Einnehmer Besoldung unterthänigst auff die gewöhnliche Termin in das Ampt der Landes-Hauptmannschafft an Reichsthalern, oder ander guter grober Reichs-Müntz, daran man sich keines Abgangs zu fahren, einbringen.

Unnd weil glaubhaffter Bericht einkommt, das auß der Land-Stände Mittel viel, in etzlichen Jahren Ihre Biersteuren, wie billich geschehen sollen, nicht abgegeben, also lassen Ihr. Churfürstl. Gn. die gehorsame Stände ermahnen, daß sie die außständigen Resten zu Erhaltung einer billichen Gleichheit, mit dem ehesten erlegen wolten.

Es kommt auch Ihrer Churfürstl. Gnaden ferner für, das Theil Kretschmar uffm Lande viel Bier von Bottigen, so bald es gebrawen verkauffen, auch zur Zeit der Kirch-Meß Lobetäntze und grossen Festen, wann die Bier am meisten abgehen, erst brawen, und ehe sie es in die Faß bringen, außschencken, einig und allein darumb, daß sie es nicht Versteuren dörffen.

Wann dann ein solches für ein Contrabant zu achten, auch Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Wille, daß es zu Erhaltung Gleichheit hinfüro eingestellet werde.

Also lassen sie die gehorsamen Stände erinnern, daß ein jedweder in seinen Gerichten hierauff Achtung geben und befördern wolle, damit die Kretschmar dergleichen hinfüro einstellen mögen.

3. Nach dem auch fürs Dritte, die gehorsamen Stände sich erinnern, wie Weilandt die in GOtt ruhende Kayserlichen Majest. Auff vorgehaltenen Landtägen, von wegen einer gewissen ordentlichen, und richtigen Defension, Ordnung mit Ihnen gehandelt, damit dieselbe stets vest und unverbrüchlich in esse gehalten, und in vorfallender Noth, besonders aber bey jetziger Unsicherheit der Straffen, in gedachtem Marggrafftthumb gebraucht werden möchten. Aber erlangtem Bericht nach darinnen noch zur Zeit nichts endliches geschlossen worden, so begehren Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden die gehorsamen Stände deß Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz, wolten solch Werck ehist an die Handt nehmen, dieselbe zu einem richtigen Schluß befördern und solchen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu schicken.

Wie nun die gehorsamen Stände Ihrer Churfürstlich Gn. treuhertziges gutes und geneigtes Gemüth hierauß zu spüren, und diese Propositionauff leidliche zimbliche Begehren, gestellet.

Als sindt Ihre Chur-Fürstl. Gn. deß gnädigsten Verhoffs auch zu den gehorsamen Ständen guter Zuversicht, daß dieser Land-Tag desto ehe und richtiger mit Ihrem guten Willen, geschlossen, und übrige Unkosten, Zehrung, Versäumnus, und andere Beschwer, durch Beförderung der Sachen vermindert bleiben mögen, und begehren, nochmahls gnädigst, es wollen die gehorsamen Stände die Landes-Sachen desto schleuniger befördern helffen, und Ihnen dieselben wie es der obbemeldter Articul Wichtigkeit erfordert, vor und über alle Dinge hoch angelegen seyn lassen, sintemahlen Ihnen sonderlichen löblichen rühmlichen und zu Ihrer selbst Wohlfahrt und besten gereichet, wann sie also uff Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden erstes Begehren bey Eingang Ihrer würcklichen Regierung Ihre unterthänigste Liebe gegen dieselbe erweisen, und sich demnach desto gutwilliger treuhertziger und beförderſambs erzeigen, auch Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden dardurch Ursach geben hinwiederumb in allen Chur-Fürstlichen Gnaden zuerscheinen, vor welche unverbundene Guthwilligkeit, so viel die begehrten Steuern betrifft, wollen Ihre Chur-Fürstl. Gn. die Stände alten Brauch nach, mit einem gnugsamen Revers, daß solches alles Ihren Privilegien, Freyheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten ohne Schaden und Abbruch seyn solle, gnädigst versehen, und endlich alles das jenige, was die gehorsamen Stände, die vor Beschluß dieses Land-Tages umb besserer einhelligen und schleunigen Vorgleichung, von einander nicht verreissen wollen, als in unterthänigster Treuhertzigkeit bewilligen, thun und leisten werden, gegen Ihnen in Gnaden zu erkennen unvergessen halten, Signatum den ersten Maij Anno 1624.

Johannes Georg Churf.

ANNO 1624.

CVIII.

(Auff obgesetzte Proposition haben sich die Stände folgender Massen erkläret.)

Der Stände den Erklärung.

Des Durchläuchtigsten Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg ꝛc. Und Burggraffen zu Magdeburg / unsers gnädigsten Herrns wohlverordnete / hoch-ansehnliche Herrn Commissarii, Wohl-Edler / Gestrenger Ehrenvester und Hochgelahrter / ꝛc. Insonders günstige Herrn und Freunde / was höchst-gedachte Ihro Churf. Gn. durch die Herrn und E. Gestr. uns den sämtlichen gehorsamen Ständen dieses Marggrafthums Ober-Laußnitz / bey diesem jetzo allhier angestellten Churf. Land-Tage / am jüngst verschienenen 4. 14. dieses Monats May, in etlichen unterschiedenen Puncten proponiren und gnädigst begehren lassen / solches haben aus dem beschehenen mündlichen Vortrage / sowohl derer den Herrn und E. Gestr. gnädigst mit gegeben und uns in Originali communicirten Churf. Instruction und an uns gnädigst ergangenen Schreiben / wir in unterthänigster Reverentz gehorsamst vernommen.

Und thun anfänglich gegen Ihro Churf. Gn. als unsern gnädigsten Herren / wegen der uns zu entbottenen Churfürstl. Gnade / wie dann auch des bißhero in Religions- und Profans-Sachen geleisten Schutzes / und schleuniger gleichmäßiger Administrirung der heilsamen Justitz unterthänigst und gehorsamst uns bedancken / mit angehefftem treuhertzigem Wunsch / daß der Allmächtige gütige GOtt Ihro Churfürstl. Gnad. bey langem Leben / beständiger guter Leibes-Gesundheit / glücklicher Regierung mit aller Churfürstl. Prosperität / und Wohlstand gnädiglich fristen / segnen und erhalten wolle.

Nechst diesem bedancken gegen den Herren und Eur. Gestr. wir uns dienst-freundlich und fleißig / daß sie uns zur Consultation und Berathschlagung der uns proponirten Puncten ein so geraumes Spacium freundlich und günstig erstattet / freund-dienstlich und gantz fleissig bittende / die Herren und Eur. Gestr. wollen in Erwägung dieses Wercks einer ziemlichen wichtigen Importantz des eingefallenen Verzugs halben / keinen Mißfallen tragen / sondern auch bey Ihro Churfürstl. Gnaden / unterthänigsten besten Fleißes uns zu entschuldigen und de meliori zu recommendiren.

So viel nun ferner die uns proponirten Articuln und Puncten concerniren und betreffen thun / haben wir solche in reiffe Deliberation gezogen / und vernehmen erstlichen aus denselben gehorsamst / waswassen Ihro Churfürstl. Gnad. ein hundert tausend Thaler / an statt einer treuhertzigen freywilligen Contribution begehren thun.

Nun hätten wir zwar in dieser unterthänigsten Hoffnung gelebet / es würden Ihro Churf. Gnad. vermöge des Anno 1621. zu Camentz beschehen und von Ihro Churf. Gn. gnädigst acceptirten Land-Tags-Beschluß / uns mit fernerer / und zwar einer so hohen und fast unerträglichen Anforderung gnädigst verschonet haben / weilen Ihro Churf. Gn. selbsten gute Wissenschafft tragen / ja Land- und Reichskündig ist / in was für grossen Schaden und äussersten Verderb / durch den unerhörten treffentlichen Mißwachs / und darauff erfolgter / und noch von Tag zu Tag zunehmenden Theurung / auch am allermeisten der zugestandenen grossen und hohen Müntz-Confusion, wir die gehorsame Stände dermassen gesetzet und vertieffet worden / daß wir biß auff dato daraus nicht eluctiren / noch uns derselben entbrechen / ja weder Herrschafft noch Unterthanen aus ihren Gütern ihre Nothdurfft haben können / die Nahrung / Handel und Wandel / auch in den Ständen wegen der geschwinden Zeiten / Unsicherheiten / und Plackereyen auff den Strassen in grossen Abfall gerathen / der Schulden / damit das Land insgemein / sowohl jeder selbst und der meiste Theil im Lande in particulari beschweret und bedränget / zu geschweigen / also daß Ihro Churf. Gnad. uns dieser und anderer grossen Difficultäten / und Beschwerung halber / habenden unterthänigsten Vertrauen nach / wohl entschuldiget halten würde / wann derselben wir uns begehrter Massen nichts unterthänigstes accommodiren könten. Dieweil wir aber hiergegen Ihro Churf. Gn. die uns vielfältig bißhero erzeigte grosse Gnade / Vätterliche Affection, derer wir bißhero unterthänigst genossen / und noch ferner zu geniessen uns höchlich getrösten / in unterthänigste gebührende Acht genommen und befunden / daß diese hohe und grosse Wohlthaten unsern Excusationen weit zu præferiren / und derowegen Ihro Churf. Gn. sonderlich weil solches bey Antrettung ihrer würcklichen Regierung / das erste gnädigste Begehren / billich von uns an die Hand gegangen worden: Als haben wir zu würcklicher Demonstrirung unserer allerstandhafften / und treuen Devotion uns die gesamten Stände / von Land und Städten mit einander verglichen und entschlossen / uns äusserstem unserm Vermögen nach / dißfalls anzugreiffen / und Ihro Churf. Gnad. 100000. Schock jedes pro 70. Kreutzer gerechnet in nechst folgenden vier Jahren / jedes Jahr 25000. Schock auff die gewöhnliche Termine / als Bartholomæi dieses 1624. Jahres anzufahen / und dann Purificationis Mariæ auch Philippi und Jacobi künfftig 1625. Jahrs / derer zwischen Land und Städten bißhero observirten Quota nach / bey dem Ampt der Landes-Hauptmannschafft abzugeben / jedoch mit diesen nachfolgenden Reservaten und Conditionibus erstlich daß von solcher bewilligten Summa die alten Kayserl. Interesse, auch von denen Posten, so allbereit von den Ständen abgeführet oder inskünfftig abgeführet werden möchten, in einer durchgehenden Gleichheit, benebst den Capitalien / so viel bey Ihro Churf. Gn. unterthänigst daran zu erhalten / es wärer dieselbe auff ein oder die andern Kayserl. oder Königl. Cammer oder Ort zu verweisen / damit Ihro Kayserl. Majestät den Landsassen /

ANNO 1624.

und denen von Städten dieses Marggrafftums behafftet / oder dafür sie sich in selbst schuldige Burgschafft eingelassen / bezahlet / und dergestalt Ihro Majest. Kayserl. und Königl. Credit nicht geschmählert / und vieler ehrlicher Leute im Lande und derer von Städten / Ruin und Untergang verhütet werde.

Vors andere / daß hiervon die beweißlichen Brandt- und Wetter-Schäden / so sich hierzwischen durch GOttes Verhängnuß begeben und zutragen möchten / sowohl auch der Einnehmer Besoldung von allen vier Jahren / und jedes Termins abgezogen werde / so auch vors dritte etwa beschwerliche Durchzüge / Musterung / Einlogirung Kriegs-Volck (dafür wir doch unterthänigstes fleißiges Bitten thun) sich ereignen / oder auch wir zu Beschützung des Vatterlandes zu einiger Werbung nothdringlich schreiten muſten / daß diese bewilligte Summa / oder dero Hinderstand bey uns verbleiben möge / immassen wir uns solches hiermit per expressum reserviren / und vorbehalten thun.

Zum vierdten / daß wir uns durch diese freywillige Contribution, und der Kayserl. Schulden / vermöge daß von Ihro Majestät alle und jede Schulden / sie rühren von der Hoff-Schlesischen oder Böhmischen Cammer oder in andere Wege her / damit sie den Inwohnern dieses Landes verhafftet / oder dafür sie sich selbsten in selbst schuldige Burgschafft eingelassen / auff sich zu nehmen gnädigst erkläret / auch sonst anderer Kriegs-Kosten / gar nicht theilhafftig gemacht / und derselben immiscirt haben wollen / sowohl daß die Inwohner dieses Landes mit fernerm Darleihen und Burgschafften verschonet / auch diese unsere treuhertzige Gutwilligkeit uns zu keiner Einführung / Verfang oder Præjudicio gereichen / sondern daß dieselben unsern Privilegien / uralten Freyheiten / und guten Gewohnheiten unschädlich seyn solle / auch Ihro Churfürstl. Gnad. gnädigsten Erbiethen / und alten Gebrauch nach vor Auszehlung des letzten Termins wir derenthalben mit einem gewöhnlichen Revers versichert werden mögen.

Die Müntze betreffende / wäre uns zwar nichts liebers / dann daß gegen Ihro Churf. Gnad. wir uns begehrter Massen / gehorsamst accommodiren könten / dieweilen aber allhier an Reichs-Müntze in der Nachbarschafft ein sehr grosser Mangel gespühret wird / als wolten wir doch / da Ihro Churfürstl. Gnad. gnädigste Mittel an die Hand geben thäten / damit durch die vor dessen gnädigste bewilligte Auswechslung / oder andere Wege man zu Reichs-Müntze gelangen könte / gegen Ihro Churf. Gn. wir uns auch dißfalls aller unterthänigster Gebühr zu bezeugen nicht unterlassen / unterdes aber ehe solches erfolget / können wir solche Contribution an keiner anderen als an Ihro Churf. Gnad. Müntze / mit welcher das Land erfüllet gewesen / wie sie jedes Termins in diesem Marggrafftum genge und gebe seyn wird / abgeben und entrichten.

Anlangend die gnädigst begehrte Continuirung der Biergelder / auff 4. Jahr lang und zwar gedoppelt / hätten wir zwar gleichfalls genugsame erhebliche Ursachen / um gnädigste Abstell- Verschonung unterthänigst anzusuchen / sintemahl notorium und am Tage / wie schwer es mit dem Brauwerck wegen des angezogenen Mißwachs / grossen Mangel und Theurung der Gersten / ꝛc. hergehet / hierneben auch wohl zu besorgen / das Brauwerck wegen der gedoppelten Biergelder noch viel schwerer getrieben / und der Abgang durch die Duplirung der Steuer schwerlich ersetzt werden möchte / ohngeacht aber solchen allen / und in Anmerckung Ihro Churf. Gn. vorigen angezogenen grossen bezeigten Gnade / Liebe / Huld / und Protection, seynd diesem Ihro Churf. Gn. gnädigsten Begehren / wir uns gleichergestalt gehorsamst zu bequemen / und die Biergelder auff benahmte vier Jahr an Reichs- und das ander halbe Theil / an Churf. Müntze / wie sie jedes Termins im Lande genge und gebe seyn / wie schwer uns dasselbige auch vorfallen wird / unterthänigst darzureichen erbiethig / jedoch daß solche Biersteuer jedes Termins von der Landes-Hauptmannschafft / ohne der Stände Unkosten / wie vor diesem bräuchlich gewesen / also noch inskünfftig eingebracht werden möge / wie dann auch die Restanten zu Erlegung der hinterstelligen Biergelder mit Ernst angehalten / ingleichem auch auff das angedeutete Contrabant mit Unterschleiff der Biersteuer mit Verkauffung des Biers von den Bötigen fleißig acht gegeben / und mit allem Ernst verbotten und abgestellet werden soll.

Wann dann Ihro Churfürstl. Gn. nicht allein / der Stände gethane bewilligte / sondern auch nachfolgendes gnädigst erwägen / in was Höhe der Müntze wir solche Auszahlung gegen andern Ländern in der Contribution, auch Biersteuer / und ohne einigen in der Biersteuer Abzug unterthänigst bewilliget / betrachten / und zu vorgehender treuhertziger und freywilliger Bewilligung ansehen / werden sie gnädigst befinden / was vor ein grosses solches austragen / und Ihro Churf. Gn. unterthänigst bewilliget worden / daß also darunter Ihro Churf. Gn. unsere unterthänigste und gehorsamste Devotion genugsam zu verspühren auch mit Churf. Gn. gegen uns inskünfftig zu erkennen / gnädigst geruhen werden.

Bedingen uns aber gleichwohl unterthänigst darbey an / daß diese unsere Gutwilligkeit uns in andern Contributionibus und in rebus publicis zu keinem Verfang & præjudicio und Nachtheil gereichen sollen / wir auch diese Jahr über mit fernern Contributionen und Hülffen / weil dieselbe uns und unseren Unterthanen zu ertragen ohnmöglich / ferner verschonet bleiben mögen.

Die Defensions-Ordnung betreffende / haben Ihro Churfürstl. Gnad. Vätterliche gnädigste Vorsorge. Wie hieraus gehorsamst zu verspühren / weil wir aber anjetzo propter augustiam temporis in des Herrn und E. Gestr. Anwesenheit nicht darzu gelangen können / als soll

ANNO 1624.

soll solches förderlichst vorgenommen/ und Ihro Churf. Gn. unterthänigster Bericht darinnen gehorsamst überschicket werden.

Und dieses haben auff höchst und vorbemeldter Ihro Churf. Gn. durch den Herren und E. Gestr. mündlich abgelegte Proposition; und darauff erfolgte schrifftliche Communication wir in unterthänigstem Gehorsam mit wenigem zu erkennen zu geben/ und bey jetzo gehaltenem Churf. Land-Tage entschlossen und zu Papier bringen lassen/ welches den Herrn und E. Gestr. wir hiemit gewöhnlichem Gebrauch nach übergeben thun/ freund- und dienstlich bittende/ Ihro Churf. Gn. diesen unsern Land-Tags-Beschluß gehorsamst zu referiren/ und dahin treulich befördern zu helffen/ damit Ihro Churf. Gn. solchen gnädigst zu ratificiren/ und zu acceptiren/ unsere unterthänigste treue Devotion zu erkennen/ und unser gnädigster Churfürst und Herr zu seyn/ und zu verbleiben geruhen wolten/ immassen dann zu Dero Churf. Gnad. Schutz und Protection wir uns unterthänigsten besten Fleißes hiemit nochmahls gehorsamlich recommendiren thun/ dieselbe hiernebenst/ samt Dero hochgeehrten vielgeliebter Churf. Gemahlin/ Hochlöblicher jungen Herrschafft/ und Fräulein in den Schutz des Allerhöchsten und zu allem Fürstl. Wohlergehen/ uns aber zu Dero Churfürstl. Vätterlichen Affection und Milde unterthänigst empfehlende/ und den Herrn/ und E. Gestr. seynd wir jederzeit freundliche behegliche und willfährige Dienste nach Möglichkeit zu erzeigen gantz willig und bereit.

Datum Budißin bey gehaltener Churfürstl. Landes-Versammlung den neundten/ neunzehenden May dieses 1624. Jahrs.

N. N. sämtliche Stände von Land und Ständen im Marggrafftum Ober-Lautznitz.

CIX.

(Als auch in Pohlen ein Reichs-Tag gehalten/ und unter andern Puncten vornehmlich deliberiret worden/ ob der Krieg zwischen dem König in Schweden fortgesetzet/ oder ob ein fernerer Stillstand solte gemacht werden/ hat man endlich am rathsamsten befunden/ mit den Schweden biß auff andere Gelegenheit und zutragende Fälle einen Stillstand der Waffen zu treffen/ wie dann solcher durch beyder Könige hierzu deputirte Commissarien auff gepflogene Tractation gemacht worden/ wie folget:)

Stillstand der Waffen zwischen der Cron Pohlen und Schweden veraccordirt.

Wir der Königl. Majest. in Pohlen und Schweden/ unsers allergnädigsten Herrn und auch wegen des Königreichs Pohlen selbst/ und Groß-Hertzogthums Litthauen/ im Reichs-Tag verordnete Commissarii, thun kund und bezeugen allen und jeden/ die es angehet/ oder auff einige Weiß angehen kan/ als hiebevor in Zusammenkunfft der Pohlnischen und Schwedischen Commissarien versehen/ daß beyderseits neue Commissarii angeordnet würden/ welche die angefangene Friedens-Handlungen wieder auffs neue anfangen und vollenden möchten/ haben wir auff solche Anordnung uns verglichen/ mit des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustavi Adolphi und des Königreichs Schweden Commissarien Herrn Jacobo von Legarden/ des Königreichs Schweden Raths/ Marschallen und General-Feld-Obristen/ und dem wohl vornehmen Herrn Heinrich Flemming/ in Lecten und Esebien/ Feld-Obristen in Finland/ und Herrn Adam Schraffer von Alpen und Westfund/ Commissarien in Eßland/ auff der Gräntzen des Schlosses Dalen genandt: Weil anjetzo von einem beständigen Frieden nicht gehandelt werden konte/ damit gleichwohl das angefangene Werck des Vortrags mit Auffhörung des Stillstandes nicht zerstöhret/ und also alle Hoffnung des Friedens auffgehaben werde/ als haben wir Krafft des von unserm Durchl. König/ dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen habenden Befehls/ den Stillstand und Ablegung der Waffen/ den 1. Junii des 1624. Jahrs angesetzet/ und biß auff den letzten Tag Martii, alten Calenders/ des 1625. Jahrs erstrecket und erlängert/ auff nachfolgende Conditiones und Bedingung.

Erstlich soll hiemit der Stillstand erstrecket und erlängert werden zwischen unsern Obern/ dem Königreich Pohlen und Schweden/ und zwischen den Provintzen/ Feldlägern/ und beyderseits angehörigen Unterthanen/ biß auff bemeldten letzten Tag Martii des 1625. Jahrs A. Cal. verheissen demnach daß Ihro Königl. Majest. Sigismundus, unser allergnädigster König und Herr/ ingleichem auch die Stände des gantzen Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen/ diesen von uns angesetzten und bestimmten Stillstand getreulich und unverletzt halten sollen/ biß auff den Ausgang genandten Tages. Es ist aber unter uns abgeredet und verglichen/ daß beyderseits kein Krieg wieder angefangen werde/ vor Ausgang des Termins biß auff den 1. Junii A. Cal. da hierzwischen ein Theil/ so den Krieg anzufangen gesinnet/ des andern Theils Obriste durch offentliche Brieffe und einen Trompeter/ gemeinem Kriegs-Brauch nach/ den Krieg ankündigen mag/ doch solle nach geschehener solcher Ankündigung/ nichts destoweniger der Stillstand beständig bleiben/ biß auff gemeldten 1. Tag Junii des 1625. Jahrs/ A. Calenders/ wofern aber vom gesetzten letzten Tag Martii an/ von keinem Theil eine offentliche Kriegs-Anmeldung rechtmäßiger Weise geschehen würde/ so soll alsdann in Krafft gegenwärtigen Vertrags/ dieser Stillstand biß auff den 1. Tag Junii des nachfolgenden 1626. Jahrs erstreckt und prolongirt blei-

ANNO 1624. bleiben / und mit gleichmäßigen Conditionen steiff und vest gehalten werden.

Zum andern / soll bey währendem Stillstand beyderseits alles in dem Stand / in welchem es jetzunder ist / verbleiben / und soll was ein Theil in Besitz hat / ohne einige des andern Theils Hindermuß / Einfall / offen- oder heimlichen Gewalt / ruhig und friedlich behalten und besitzen.

Zum dritten / verheissen und geloben wir / daß Ihro Königliche Majestät das Königreich Pohlen / und Groß-Hertzogthum Litthauen / biß auff gesetzten Tag / gantz und gar keine kriegerische Attentaten / weder offentlich noch heimlich / weder zu Wasser noch zu Land / wider das Königreich Schweden und Groß-Hertzogthum Finland / wie dann auch wider die Oerter in Liefland / welche der Schwedischen Gewalt anjetzo unterworffen / noch auch andere Provintzien / Schlösser / Städte / Meerhäfen und Unterthanen / weder zu Land noch zu Wasser / vornehmen und thun sollen / und da etwan einige Kriegs-Præparation anders woher wider das Königreich Schweden angestellet werden solte / soll dieselbe in währendem Stillstand ebener Massen verbotten und inhibirt seyn.

Zum vierdten / auff daß von einem beständigen Frieden / oder Prolongirung des Stillstandes mit desto besserm Nutz durch wieder erneuerten vollkommlichen Befehl und Gewalt in währender Zeit gehandelt werden möchte / wollen wir Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn gantz unterthänig bitten / und wofern solches zu erhalten / soll hievon / wie dann auch von dem Ort / Zeit und Comitat, der Wohlgebohrne Herr Palatinus zu Micißlau / dem Wohlgebohrnen Grafften in Schweden / Feld-Obristen / alsbald Bericht thun, doch soll die neue angestellte Commission gegenwärtigem Anstand nichts benehmen noch abbrechen / sondern soll derselbe in seiner Krafft verbleiben / biß der Termin des wieder angehenden Kriegs herbey kommen wird: Da auch durch GOttes Hülffe die Commission erneuert / und von den Commissarien vor dem gesetzten letzten Tag Martii An. 1625. ein Vertrag gemacht würde / soll alsbald und ohne Erwartung des Termins / was beschlossen / erfolgen / exequirt und ins Werck gerichtet werden.

Zum fünfften / allen des Königreichs Schweden Unterthanen / wessen Standes und Würden sie seyn / soll aller Handel und Wandel in Pohlen / Liefland / Curland und Litthauen / zu Wasser und Land frey seyn / und soll ihnen keine Gewalt / Unbillichkeit oder Schaden angethan und zugefüget werden.

Zum sechsten / alle Beschädigung / Personal- oder Realische Injurien / so sich bey währendem Stillstand zutragen möchten / soll ein Theil am andern nicht rächen / sondern die Justitz darüber von den Amptsleuten und der Obrigkeit rechtmäßig ersuchet / und soll solches auch unverzüglich beyderseits administrirt werden / mit ernster Bestraffung deren / so den mit offentlich gegebener Treu bekräfftigten Frieden gebrechen. ANNO 1624.

Zum siebenden / sollen die Gefangene / welche noch auffgehalten und in Hafftung seyn / beyderseits ohne einige Dilation, Verzug und Lößgeld loßgelassen werden.

Wir verheissen demnach und geloben / daß solche auff Condition und Bedingung / wie gemeldt / von uns durch Krafft und Macht / welche wir jetzo haben / gemachte Anstands-Prorogation, von unserm gnädigsten König / dem Königreich Pohlen / und Groß-Hertzogthum Litthauen / getreulich / stet und fest / ohne einigen Betrug und arge List / biß auff angesetzten Tag des 1625. Jahrs gehalten werden soll / aber doch mit Vorbehaltung Ihro Königl. Majestät erblichen Rechtens zum Königreich Schweden und Groß-Hertzogthum Finland / ihr und ihren Nachkommen zugehörig / daß demselben rechtmäßigen Königlichen Recht durch diese Handlung gantz und gar kein Abbruch geschehen / sondern dasselbige nach vollendter und verflossener Zeit des Stillstandes Ihro Majest und Dero Erben zu vindiciren offen stehen und bleiben soll. Zu mehrer Versicherung haben wir diß gegenwärtig mit unsern Händen unterschrieben / und mit unsern Sigilen und Pettschafften bekräfftiget. Geben in unserm Feldlager / bey den Gräntzen des Schlosses Dahlen / des 1624. Jahrs.

CX.

(Ingleichem ist zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und Bethlehem Gabor anfänglich ein Stillstand der Waffen / und folgend ein völliger Frieden geschlossen worden / welcher in nachfolgenden Puncten gestanden.)

Frieden zwischen K. Ferdinand und Bethlehem Gabor aufgerichtet.

I. Solle Bethlehem Gabor sich des Tituls und Königlichen Siegels / auch alles Administrirens im Königreich Ungarn auff ewig enthalten.

II. Wider Ihro Kayserl. Maj. und das Hochlöblichste Ertz-Hauß Oesterreich / auch deren getreue Unterthanen / soll auch Bethlehem niemahls einige Feindseligkeit / auch unter was Schein oder Prætext es wäre / erweisen / noch Ihro Majestät Feinden / oder Dero Widersetzigen verhülfflich seyn / mit ihnen keine Correspondentz haben / die Türcken und Tartarn hierzu nicht anreitzen / oder sollicitiren / oder solche Nation in Ihro Majest. Gebieth einführen / oder auch mit heimlichen Rathschlägen und Hinterlistigkeiten den allgemeinen Frieden brechen oder zerrütten / welches hinwiederum Ihro Majestät versprechen thut.

III. So etwas zweiffelhafftiges in den fürgegangenen Tractaten und Handlungen / oder auch um derselben willen vorfiele / solle solches nicht mit gewaffneter Hand / oder Kriegs-Rüstung / sondern zu beyden Theilen auff freundliche Meynung und Weise verglichen und hingeleget werden.

IV. Alle

ANNO 1624.

IV. Alle Gefangene / so im verschienenen Einfall bekommen / und biß zum Anfang dieser Tractation noch nicht erledigt und verglichen / sollen umsonst wieder in ihre Freyheit gestellt seyn / der Bethlehem auch die Erledigung der Gefangene bey dem Türcken mit allem Fleiß zuwegen bringen.

V. Alles dasjenige / so in dem letzten Auffstand abgenommen worden / solle samt alle derselben Zugehör und Nutzung / Geschütz / Pulver / und allerhand Munition, biß auff die Abavivarische Spanschafften Ihrer Kayserlichen Majestät gäntzlich verbleiben / was hinweg geführt / oder sonsten darvon kommen / wiederum erstattet / die Hauptleut und andere / so ihm der Fürst mit Eydt verpflichtet / ihres Gelübds erlassen werden.

VI. Alle und jede Fiscalische Einkommen und Bergwercke / zusamt derselbigen zugehörigen Sachen / sollen alsbald Ihrer Kayserlichen Majestät abgetretten werden / und in dieselbe der Fürst Bethlehem sich hinführo an im geringsten nicht eindringen / noch derselben sich bemächtigen.

VII. Die Cantzeley und schrifftliche Nothdurfft bey der Seypsteinischen Cammer sollen durch die von beyden Theilen geordnete Commissarien ersehen / beschrieben / und von einer solchen Persohn / welche sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Fürsten verpflichtet / zu verwahren anvertrauet / und dann davon deßjenigen / was ein oder der andere Theil bedürfftig / Abschrifft communicirt werden.

VIII. Der Fürst Bethlehem soll alle Humanaische Güter und Schlösser / mit aller derselben Zugehör / dessen hinterlassenen verwayßten Erben ohne allen Schaden so bald wider zustellen / auch an Administrirung gedachter Pupillen Testamentarische Erbheben nicht verhindern.

IX. Die weyland Andreä Dotzi und Sigismund Fotgatsch beyder Wittib und alle andere Güter / mit derer pertinentiis, sowohl Geistlicher / als Weltlicher / welche in dem letzten Auffstand worden / solle Bethlehem den rechtmäßigen Herrn und Possessorn wieder einraumen / nicht weniger die Güter / so vermög des Niclasburgischen Vergleichs zu restituiren seynd / ebenmäßig restituiren. Also auch diejenige Güter / welche vor jetztgedachter Niclasburgischen Tractation andern verpfändet und darauff versichert worden / und welche die jetzige Besitzer noch auf dato innen haben / sollen also biß auf den künfftigen Ungarischen Land-Tag verbleiben / jedoch mit freyer Zugabe und Erlaubnuß / daß derselben Güter vorige Possessores solche von denen gegenwärtigen Inhabern durch Vergleich wieder ablösen / und an sich bringen mögen.

X. Uber solche obgehörter Massen angenommene und bekräfftigte Puncten lassen Ihro Kayserliche Majestät dem Bethlehem zu / daß er sich neben dem hiebevor gebrauchten Titul eines Fürsten in Siebenbürgen / auch des H. Römischen Reichs Fürsten und Herrn etlicher Theil des Königreichs Ungarn / auch Hertzogen zu Oppeln und Ratibor gebrauchen möge / welcher letztere Titul doch nur allein auf des jetzigen Fürsten Persohn zu verstehen / und gar nicht auf die nachfolgende Siebenbürgische Fürsten gezogen werden solle.

ANNO 1624.

XI. Ihro Kayserliche Majestät verwilligen gedachtem Fürsten Bethlehem auf sein Lebenlang / nach Inhalt der hernach folgenden Conditionen / sieben gantze Spanschafften desselben Reichs / sowohl jenseits als dissеits der Theuß / als nehmlich Sackmar / mit dem Schloß Zabaloh / Ugochia / Beroch / Zemplyi / Betzot (ausgenommen das Schloß Zandaro / mit den dahin gehörigen Dörffern und Einkommen der dreyßigsten Gefäll allda) auch die Abavivariensische Spanschafft / mit der Stadt Caschau / aller derojelben Jurisdiction und Fiscalischen Einkommen.

XII. Und solches dergestalt / daß fürs zwölffte aller jetzt-ernandter Spanschafften Obriste-Spanschaffter / Haupleute / Gräntz-Officirer und Heyduggen / Item die Richter und Rathsverwandte der Städte und Dörffer / so dem Fürsten schwöhren werden / auch Ihrer Majestät schwöhren / daß sie gegenwärtige Articul unverbrochen halten / auch in sein des Fürsten Lebzeiten / wider Ihro Kayserl. Majestät und deroselben Nachkommende im Reich / als getreue Unterthanen derselben / keine feindliche Thätlichkeit verüben wollen: Dargegen wollen auch Ihro Kayserl. Majestät zu Unterhaltung ernandter Gräntzen jährlichen an St. Georgen-Tag 30000. fl. durch ihre Commissarien in Beyseyn des Fürsten Abgeordneten den Gräntzen bezahlen lassen.

XIII. Im Fall man sich eines Kriegs von den Türcken zu befahren / sollen diese Gräntzen nicht weniger einmahls dem andern Theil treulich beyspringen und zu Hülff kommen.

XIV. Nach des Fürsten Ableiben aber sollen also stracks berührte Spanschafften mit vollkommenem Gehorsam dem König und Königreich wiederum zugethan und vereiniget seyn / auch das geringste davon dem Türcken / oder andern auf keinerley Weise oder Prætext nicht zugelassen oder verstatten / ja vielmehr solle gantz Siebenbürgen Ihro Kayserl. Majestät versichern / daß sie ihnen von mehr gedachten Spanschafften keine einige Gerechtigkeit zueignen / oder der Orten unterhaltene Kriegs-Volck rüsten / sondern diese Tractation und endlichen Vergleich gantz unverbrochen / stet und fest halten wollen.

XV. Eben offt-berührte Spanschafften sollen unterworffen seyn den Gesetzen des Königreichs / und in rechtlichen Sachen des Palatins Jurisdiction. Zu des Königreichs Land-Tage / sollen sie nicht weniger ihre Gesandten schicken / als andere Herrn Landleute / und andere / die man zu dergleichen zu berufen pfleget / jedoch mit Vorwissen des Fürsten / welchem gleichfalls die Haltung eines allgemeinen Land-Tages solle zu wissen gemacht werden: Die Gerechtigkeit / so man Jus Patronatus nennet / verbleiben Ihrer Kayserlichen Majestät unverletzlich.

ANNO 1624.

XVI. Von den Gütern / welche der Orten den Spanschafften auf was Weise bereits heimgefallen / oder künfftig heimfielen / mag der Fürst auf Ratification Ihrer Majestät wohlverdienten Personen verleihen / denen die Nothdurfft darüber von der Ungarischen und Königlichen Cantzley umsonst ausgefertiget werden solle.

XVII. In diesen Spanschafften solle aller Orten das Exercitium der Catholischen Religion frey stehen / auch die Geistliche Jurisdiction oder Gerechtigkeit erhaltlich verbleiben.

XVIII. Die Zehende über die Teussa / so zu den Spanschafften Zackmar / Zabolach und Ugchia gehörig / und denen Gräntzen zu gutem angewendet worden seyn / sollen dem Fürsten verbleiben / entgegen werden Ihro Kayserliche Majestät derselben Zehend-Herrn und Possessores anderwerts befriedigen ; Die übrige Zehend der vier Spanschafften auf dieser Seite der Teussa verbleiben den Geistlichen frey einzufordern.

XIX. Daß Hauß Minckhaß mit allen denselben Zugehörungen wollen Ihro Kayserliche Majestät dem Fürsten um 300000. fl. Ungarisch verschreiben / also daß es bey Lebzeiten des Bethlehems nicht / aber wohl von dessen Erben und Legatarien / jedoch anderst auch nicht / als gegen Erlegung dieser verstandene Summa Geldes abgelediget werden möchte.

XX. Das Schloß Tockay mit desselben Zugehörungen mag der Fürst Pfandsweiß innen haben / um diejenige Summa Geldes / und eben mit dem Geding / als dasselbe die vorige Possessores, jedoch daß er / was von gehörter Summa noch abzustatten verbleibt / weyland Georg Turso hinterlassenen Wittib und Erben bezahlen thue.

XXI. Das Schloß Eschet soll dem Fürsten / seinen Nachfolgenden und Erbnehmen mit dem Jure Regio ewig zu besitzen geschenckt seyn / jedoch mit Vorbehalt darzu habender Sprüche und Gerechtigkeit / in gleichem Verstand auch die Stadt Nagybania mit samt Possobanien / allermassen es hiebevor das Bathorische Geschlecht innen gehabt / jedoch benebens mit diesem Geding / daß nach Ableibung des Fürsten / zu diesem Stück Siebenbürgen selbst einiges Jus nicht sucht oder fürwende / sondern allein das Bethlehemitische Geschlecht.

XXII. Zu Vollziehung obberührter Puncten / sollen Kayserliche Commissarii benennet werden / welche auf den 15. Tag mit Auswechselung der derentwegen auffgerichteten Brieflichen Instrumenten oder Diplomatum, dahin auf die Gegend über die Teissa sich zu begeben / und hergegen auch von dem Fürsten dasjenige / was er zu erfüllen schuldig / übernehmen werden.

XXIII. Die Handlung solle zu beyden Theilen frey stehen / gegen Bezahlung der schuldigen Gebührnuß / sowohl auch die willkührliche Dienstен / ausser wann etwann eine Werbung eines Kriegs-Volcks vorzunehmen / solle solches geschehen mit Vorwissen des Ober-Lieutenants / Hauptmanns / oder Obersten-Spanschaffter.

ANNO 1624.

XXIV. Dem Fürsten solle erlaubt seyn / auf vorgehendes Ersuchen bey Ihrer Kayserlichen Majestät in derselben Gebieth Kriegs-Rüstungen zu erzeugen / und von dannen in sein Gebieth ohne Bezahlung der Ihrer Majestät sonsten davon schuldigen Maut und dergleichen Gebührnuß führen zu lassen.

XXV. Ingleichem wird ihme Fürsten erlaubet / Handwercker zu seinen Diensten in Ihrer Majestät Lande zu dingen / und dahin in sein Gebieth holen zu lassen / jedoch mit Verwissen und Einwilligung jedes Orts Magistrats oder vorgesetzten Obrigkeit.

XXVI. Wider die Verbrecher soll allerseits nach dem Gesetz und Ordnung des Königreichs verfahren werden.

XXVII. Das Abzug-Recht soll allerseits auch frey stehen / jedoch daß des Abziehenden seine Güter / allda wo er gewohnet verbleiben / er habe sie dort oder da besessen.

XXVIII. Obwohl jetzt mit dem Türcken Friede ist / jedoch und zum Fall dannenhero wegen dieser verglichenen Puncten den Gräntzen einige Gefahr entstünde / wollen Ihro Majestät neben dem Heil. Römischen Reich / auch mit Hülff des Königs aus Spanien und anderer / dem Fürsten zu Hülffe kommen / welches er zeitlich anmelden wird.

XXIX. Der Pohlnische König soll dieser Tractation errinnert / und zu guter Nachbarschafft mit dem Fürsten / welcher sich auch gegen ihme bequemen solle / vermahnet werden.

XXX. Die Gräntzen und Schlösser / so dem Fürsten alligniert und eingegeben / wann sie vonnöthen haben werden einer Besserung zu Schützung der Christenheit / wollen Ihro Majestät da sie dessen von dem Fürsten errinnert / Commissarien senden / und die Nothwendigkeit verschaffen lassen.

(Nach Schliessung dieser Friedens-Tractation ist dem Bethlehemitischen Gesandten am Kayserlichen Hof ein stattlich Banquet gehalten / dem Cantzler Komuti ein vergüldetes Handbecken und Gießkandeen neben zwey Bechern / und den andern Gesandten jedem zwey kunstreiche Pocal verehret worden.)

CXII.

(Dieweil der König in Franckreich / der Hertzog von Saphoyen / und die Herrschafft Venedig im nechst-verwichenen Jahr eine Bündnuß wegen des Veltlins miteinander aufgerichtet / als haben aus Veranlassung derselben selbige samt dem König in Engelland erneuert / und eine Offensive und Defensive Confœderation für die Freyheit in Italien / des Veltlins und der Pfaltz miteinander gemacht / auf nachgesetzte Puncten :)

I. Solle solche Liga und Confœderation dem Kayser und König von Hispanien / durch Gesand-

ANNO 1624.

Gesandte der höchst-gedachten Potentaten intimirt werden / mit dieser Protestation, dafern das Veltlin und die Pfaltz ihren rechten Herrn nicht sollen restituirt werden / daß alsdann die Liga wird genoth-drånget werden / die Restitution mit den Waffen ins Werck zu richten.

II. Diese Liga soll dem Pabst notificirt und derselbe ermahnet werden / zu Recuperation der Kirchen-Güter / und Sicherheit des Päbstlichen Stuhls sich auch in selbige zu begeben / und daß demselben vergönnet werde eine Frist von 2. Monathen / nachdem der Krieg wird angefangen seyn. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit dem Hertzogen von Florentz wegen Versicherung des Hafens in Toscana.

III. Der König in Franckreich solle verbunden seyn / eine Armee von 25000. Mann zu Fuß und 4000. Pferd in Italien zu schicken: Der Hertzog von Savoyen soll halten 5000. zu Fuß und 1500. Pferd: Die Venetianer 10000. zu Fuß / und 2000. Pferd; und solle darüber der König in Franckreich zu Marsilien unterhalten eine Armada von 24. Galleeren und 40. Bertoni / um die Ströme der Enden durchzulauffen und zu verhindern / daß die Spanische mit Volck oder Geld nicht nacher Genua kommen mögen.

IV. Die Schweitzer sollen zugleich mit den Graubündtern hinab nacher Como und Veltin ziehen / darvon zwey Regiment vom König in Franckreich / und eines von den Venetianern bezahlet werden solle.

V. Die Venetianer sollen eine Armada in Golffo / um die Ströme in Puglia anzufeinden und zu occupiren / auffrichten.

VI. Der König in Engelland solle eine Armada von 100. Bertoni unterhalten / um die Schiffahrt der Ost-See nacher Spanien zu verhindern / das Stretto die Geribaltar einzunehmen / und die Flotta zu berauben.

VII. Selbiger König solle verpflichtet seyn / 12000. Mann zu Fuß / und 1000. Pferd zu Dienst des Pfaltz-Graffen / so lang biß alles recuperirt ist / zu unterhalten.

VIII. Wann das Hertzogthum Mayland occupirt werden solte / solle darmit disponirt werden nach Henrici IV. des Grossen gemachter Ordnung. Und im Fall sich einige Difficultät deswegen ereignen würde / solle dieselbe an den Pabst remittiret werden.

IX. Daß die Differentzien und Mißverstände zwischen dem Hertzogen von Savoyen und Mantua in der Liga compromittiret / zu Ende des Kriegs decidiret / und immittelst zwischen ihnen alle Actus hostilitatis suspendiret seyn sollen.

X. Der König in Franckreich und die Venetianer sollen uns mit Geld und Volck zugleich helffen / um den Pfaltz-Graffen wieder in seinen Stand zu setzen.

(In diese Confœderation sind nachmahls andere Potentaten mehr gezogen worden / und hat man sich allerseits zu Fortsetzung des Kriegs mit allem Ernst gefast gemacht / ist auch Pfaltz-Graff Friederichen zum Besten / in Engelland / Franckreich / und andern Orten viel Volcks geworben worden.)

ANNO 1624.

CXII.

(Nicht weniger hat der König in Engelland mit den Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden eine Allianz und Bündnuß auffgerichtet / so in nachfolgenden Puncten bestanden:)

Demnach der Durchläuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Jacobus / von GOttes Gnaden / König in Groß-Britannien / Franckreich und Irrland / zu unterschiedlichenmahlen von den Hochmögenden Herrn / den General-Staaten der vereinigten Niederlande / als seinen guten Freunden und Bunds-Genossen / und ohnlängst hin durch die Herren / Frantz von Aerssens / Rittern / Herrn von Sommelsdyck / und de la Plate, &c. Albrecht Joachimi / auch Rittern / Herrn von Ostende / Odekenskerke / ꝛc. und Noel de Caron, Rittern / Herrn von Schönwall / ꝛc. als ihren extraordinar und ordinar Abgesandten / demüthig ersuchet und gebethen worden / daß Se. Majest. diejenige Defensiv-Bündnuß / so sie vor diesem schon mit einander angefangen / und die nun viel Jahre her / zwischen Deroselben Königreichen und ihren Landschafften gewähret / noch weiter fortsetzen / und um solche desto mehr zu bevestigen und zu versichern / gedachten Herren Staaten zulassen möchte / etwas Volck in Dero Königreichen zu werben: So hat dahero Seine Kön. Majestät um Dero und Ihrer Vorfahren Gunst gegen besagte Lande noch ferner zu erweisen / wie auch ihre eigene Königreiche / samt den gemeldten Landen zu erhalten und zu versichern / und zwar um so vielmehr Dero vielgeliebten Sohn / Pfaltz-Graff Churfürsten / wider in sein Land und Herrschafften zu bringen und einzusetzen / in Dero Rath für gut befunden / im Nahmen und von wegen Ihrer / mit ihnen / von einer solchen Bündnuß / und von erwehnter Werbung handeln zu lassen / und hierzu deputirt und erkohren die Durchläuchtige / und Hochgebohrne Herren / Herrn Georg / Hertzogen von Buckingam / Groß-Admiralen in Engelland / ꝛc. Jacobum / Marggraffen von Hamilton / Seiner Majest. Groß-Hoffmeistern / ꝛc. Wilhelm / Graffen von Penbruch / Hoff-Cämmerern / ꝛc. den Herren Edward Conwey / als einen von Se. Majest. ersten Staats-Secretarien / samt Richard Weston alle Ritter / und Sr. Maj. respective Geheimen Rath und Staats-Räthe / als gevollmächtigte Commissarien / um mit vorgedachten Herren extraordinar und ordinar Abgesandten alles dasjenige zu schliessen und zu beschliessen / was sie zu obberührtem Ende

ANNO 1624.

Ende gut und dienlich erachten würden. Welche Herren Commissarien und Abgesandten dann/ Krafft habender Vollmacht und Commission (wovon zu End dieser Tractaten die Abschrifft soll mit beygefüget werden) nach vielen deßwegen gehaltenen Conferentzien/ sich endlich mit einander verglichen/ und etliche gewisse Articul zu Papier bracht und beschlossen/ als wie folget.

I. Soll eine gute defensive Bündnuß seyn zwischen höchstgedachter Sr. Kön. Majestät und hoch-ermeldten Herrn Staaten der vereinigten Niederlande/ zu Erhaltung ihrer respective Königreichen und Landen.

II. Se. Majest. ist zufrieden daß die Herrn Staaten/ unter ihrer Commission, sechs tausend Mann zu Fuß, und solche Anzahl von Zeit zu Zeit/ mit solchen Leuten/ die Lust darzu haben, in Dero Königreichen wieder voll machen mögen/ so lang diese Bündnuß währen wird: Welche sechs tausend Mann Seine Majestät soll bewehrt machen und überführen lassen nach den vereinigten Niederlanden/ innerhalb sechs Wochen/ oder/ wo es möglich wird seyn können/ noch eher/ vom Schluß gegenwärtiger Bündnuß anzurechnen. Und diese sollen in vier Regimenter/ jedes zwölff Compagnien starck/ und mit einem Obristen versehen/ getheilet werden.

III. Soll Se. Majest. denjenigen Personen/ ihren Unterthanen/ die sich werden anmelden und schreiben lassen zu Obristen und andern geringern Aemptern/ bey besagter Werbung/ solche Aempter und Officiers-Plätze bedienen lassen; Wann aber diese geworbene Völcker in den Niederlanden werden seyn ankommen/ will man alsdann alle Aempter und Plätze der Obristen und andern Officirern/ so bey gemeldten Regimentern werden entlediget werden/ nach gewöhnlicher Landes-Ordnung/ wie bey den andern Regimentern/ Sr. Majest. Unterthanen/ gebräuchlich/ wieder besetzen.

IV. Sollen diese geworbene Völcker in den besagten Niederlanden/ eben unter solchem Commando, und mit eben der Condition, Rechten und Gewohnheiten als gegenwärtige andere Regimenter/ so ingleichem aus Seiner Majest. Unterthanen bestehen/ commandiret/ angeführet und bezahlet werden.

V. Die Obristen/ Obrist-Lieutenante/ Obrist-Wachtmeister/ Capitaine/ Officirer und Soldaten/ so das gantze Corpo der Werbung machen/ sollen nach erwehnter Lande Ordnung und gewöhnlicher Bezahlung bezahlet werden.

VI. Se. Majest. verspricht jährlich in 4. gleichen Terminen/ entweder in der Stadt Delfft/ Amsterdam/ oder an einigen andern der Herrn Staaten zugehörigen Ort/ die gantze Summ/ so viel zu den Werb-Geldern für die 6. tausend Mann wird vonnöthen seyn/ erlegen zu lassen/ und den Vorschuß davon immer von 3. zu dreyen Monathen zu bestellen/ den ersten anzufangen von dem Tag/ wenn diese Bündnuß wird seyn unterschrieben worden.

ANNO 1624.

VII. Welche Gelder von Zeit zu Zeit/ in guter Specie und Wehrung/ nach dem Werth der Land-Müntz/ dem Zahl-Commissarien/ den Se. Majest. hierzu bestellen/ und in Holland schicken wird/ sollen eingehändiget werden/ damit derselbe sie/ nach der Herrn Staaten Verordnung und ihrer Commissarien Muster-Roll/ könne austheilen.

VIII. Derselbige Commissarius soll auch schuldig seyn/ vermöge der Herren Staaten Ordonnantz und ihrer Verordnung nach/ alle 3. Monath/ diejenigen Gelder/ so ihm von der unverrichteten/ und uncompleten Musterung werden seyn überblieben/ Rechnung zu thun/ und sich jährlich mit 1500. fl. Holländisch/ für alles fordern und begehren/ begnügen lassen.

IX. Ermeldte geworbene 6. tausend Mann sollen allenthalben und in allem eben dieselbige Freyheiten/ Vorrechte und Beneficia genissen, wie die andern Officirer und Soldaten bey denen Regimentern/ so auch von Seiner Majestät Unterthanen bestehen/ und bereits in der Herren Staaten Diensten leben.

X. Alle die Obristen/ Obrist-Lieutenante/ Obrist-Wachtmeister/ Capitaine und andere Officirer und Soldaten/ bey dieser jetzigen Werbung sollen schuldig seyn/ den Herren Staaten/ dem General-Stadthalter/ und allen andern/ so hierzu berechtiget sind/ den Eyd der Treue abzulegen eben also und dergestalt/ wie alle andere Officirer und Soldaten bey den Engelländischen Regimentern.

XI. Se. Majest. soll den Herren Staaten die besagte Werbungen zulassen/ mit dem Beding/ daß sie von ihnen auch wieder sollen zuruck gelassert werden/ nachdem sie den Krieg entweder vermittelst eines guten und beständigen Friedens oder Stillstandes/ von 8. 10. oder 12. Jahren/ werden geendiget haben/ und zwar in eben so viel Jahren/ wie sie dieselbigen empfangen haben: Nehmlich in dem ersten Jahre/ wann ein Fried oder Stillstand auff 8. 10. oder 12. Jahr gemacht worden/ sollen sie Seiner Majest. so viel wieder geben/ was sie in dem ersten Jahr/ nach auffgerichteter Bündnuß/ ihnen vorgeschossen/ und sofort an von Jahr zu Jahr/ biß zu völliger Bezahlung: Zu dessen Versicherung höchstgedachter Sr. Majest. eine Acta, in Form einer Obligation, unter der Herren Staaten Hand und Siegel/ soll gegeben werden.

XII. Zur Erkändtnuß solcher Königlichen Günsten verpflichten sich die Herren Staaten Seiner Majestät jährlich mit 4000. Mann/ oder mit so viel Geld/ wie es Seine Majestät wird haben wollen/ willig und fertig beyzuspringen/ wofern sie entweder um gegenwärtigen Vergleichs/ oder etwas anders willen/ von dero Feinden in ihren Königreichen mit offentlichem Krieg solte angegriffen werden.

XIII. Solche Gelder und Besoldung soll jährlich auff 4. Ziel erleget werden in der Stadt

Lon-

ANNO 1624.

Londen / allwo auch der Vorschuß von drey zu dreyen Jahren geschehen soll / anzufangen / so bald Se. Majestät offentlich wird seyn angegriffen worden / und den Herrn Staaten haben wissen lassen / daß man Ihro die verglichene 4000. Mann / oder das Geld dafür / um darmit eine gleiche Anzahl zu besolden / zuschicken solle.

XIV. Und dieser Beystand soll geschehen mit dem Beding / daß Se. Majestät versprechen solle / den Herrn Staaten ihre vorgeschossene Gelder / so bald der Krieg zu Ende gekommen / wider zustellen / in eben der Zeit / und eben der Condition und solchem Vortheil / gleich wie die Herrn Staaten Sr. Majestät haben thun müssen.

XV. Diese Bündnuß soll zum wenigsten währen zwey Jahr / anzufangen vor dem Tage / da berührte geworbene Völcker werden über die See / als den allgemeinen Muster-Platz / seyn geführt worden / hernach aber so lang / als es Se. Majestät die Herrn Staaten / entweder zugleich mit einander oder abgesondert / werden für bequem erachten / von neuem wieder in Deliberation und Berathschlagung zutretten: Auf welchen Fall derjenige / so die Bündnuß aufkündigen will / solches 6. Monat zuvor / ehe sie noch gar zu End kommen / ansagen soll.

XVI. Alle welche Puncten und Articul gegenwärtiger Defensive-Bündnuß obgedachte Herrn Commissarien und Abgesandten versprechen / im Nahmen und von wegen Sr. Majestät und der Herren Staaten respective, ihren Worten und Inhalt nach / zu erfüllen / und erfüllen zu lassen / ja auch / da es vonnöthen seyn solte / ratificiren zu lassen. Zu mehrer Bevestigung dessen haben sie diesen gegenwärtigen Vergleich mit ihren gewöhnlichen Nahmen unterschrieben / und mit ihren darauff gedruckten Pittschafft bestärcket und bekräfftiget. Welches geschehen in der Stadt Londen / am 5. Tag Junii, im Jahr 1624.

G. Buckingam. Hamelton. Francois Aersens.
Penbroeck. Ed. Conwey. Alb. Joachimi.
Richard Weston. Noël de Caron.

CXIII.

(Ferners hat der König in Groß-Britannien in dem nachfolgenden 1627. Jahr / mit den Herrn Staaten von Holland den Krieg Offensivè und Diffensivè wider den König von Hispanien und dessen Adhærenten / zu Wasser und Land auch folgende Puncten beschlossen:)

1. Daß Ihro Majestät und die Staaten sich zusammen verbunden mit einer Liga Offensiva & Defensiva; um den König in Hispanien und seine Adhærenten zu Wasser und zu Land zu kriegen und zu schwächen nach äusserstem Vermögen.

2. Dasselbige soll währen biß so lang die vereinigte Provintzen wider in ihrem vorigen Stand / und der Pfaltzgrafe Ihre Majestät Bruder in sein Patrimonium eingesetzt.

ANNO 1624.

3. Daß keiner von beyden Theilen innerhalb 15. Jahr mit Spanien soll Fried- oder Stillstands-Handlung directe vel indirecte pflegen mögen / ohne beyderseits Verwilligung: und sollen sich ein Jahr zuvor / ehe diese 15. Jahr verflossen / was jeder zu thun ferner gesinnet / erklären.

4. Sollen in dieser Union angenommen werden / alle andere beschwerte Länder / die sich innerhalb 3. Monath anmelden werden.

5. Es soll gemeine auffrechte Freundschafft gepflogen werden / damit dem Feind mit ganzer Macht zu Wasser und zu Land am meisten Schaden und Abbruch zugefüget werde.

6. Und zu diesem Effect sollen Jährlich 2. oder 3. Armaden zu Wasser verfertiget und ausgerüstet werden / damit den König zu oppugniren / und die Commercia in Europa und beyden Indien zu behalten / und den König davon zu verhindern.

7. Und um solches mit guter Ordnung zu exequiren soll Ihro Majestät eine wohlgerüstete Schiff-Armada auf den Spanischen Gräntzen halten / ihnen die Aus- und Zufuhr zu verhindern. Die Staaten aber eine andere auf das Niederländische Meer / die Ausfuhr der gemeinen Feinde abzuschneiden.

8. Aber um noch ein mehrers zu verursachen / soll man eine grosse Armada von Schiffen zurüsten / mit allen nothwendigen Sachen wohl versehen / und soll daran Ihro Majest. drey Theile / und die Herrn Staaten einen Theil der Unkosten bezahlen.

9. Über diese Armada soll Ihro Majestät oder derselben Admiral und Vice-Admiral das Commando haben: Die Herrn Staaten aber gleichwohl auch unter ihrem Admiral ein absonderlich Panier / die gemeinen Differentzien aber sollen vor dem Englischen Admiral und gemeinem Kriegs-Rath decidirt und erörtert werden.

10. Die eroberte Häfen oder Beut sollen pro Rata nemlich in drey und ein Viertheil getheilt werden.

11. Im Fall wo eine oder die andere Armada mangelhafft würden / so soll alsdann solches gesambter Hand remedirt werden.

12. Falls diese Armada einige Eroberung thäte / und etliche Schiffe davon abwesend wären / so sollen sie gleichwohl ihr Antheil und Vortheil dabey haben / als wann sie gegenwärtig gewesen wären / laut darüber auffgerichteter Verschreibung und Ordinantz.

13. Wofern Ihro Majestät Kriegs-Heer zu Land einiges festes Ort erobern würde / selbiges sollen sie allein behalten / obgleich unsere Schiffe darzu geholffen / doch von den beweglichen gebaueten Gütern / ihr Antheil geniessen.

14. Daß in beyder Partheyen Häfen den Feind anzugreiffen erlaubt seye / vermittelst Bezahlung des Landes Gerechtigkeit.

15. Was dem Feind in den Englischen Häfen abgenommen wird von denen / die aus Commission ihrer Obrigkeit ausgefahren / soll

ANNO 1625.

solches ihnen verbleiben / vermittelst Bezahlung gewöhnlicher Land-Zinß.

16. Wofern der Holländer Schiffe von Ungewitter oder Feind sich in der Engelländer Häfen zu salviren genöthiget würden / so soll ihnen frey stehen darwider ungehindert auszufahren.

17. Der Armada oder denselbigen die aus Commission ihrer Obrigkeit ausfahren / soll frey stehen mit ihrer Beute frey und franck in- und aus der Engelländer Hafen zu fahren.

18. So einige Schiffe auf der andern Territorium und Partheyen Gebieth getrieben würde / so soll vergönnet seyn selbige wieder abzuholen / vermittelst Bezahlung des Landes Gerechtigkeit.

19. Wann einige Differenzien vorfallen würden / so sollen die Officirer schuldig seyn selbige in der Kürtze zu vergleichen ohne die Partheyen lange um die Wege zu treiben.

20. Alle Kauffmanns-Güter die nacher Spanien geführet werden / und fürnemlich zu Ausrüstung der Schiffe gehörige Sachen / soll man Macht haben anzugreiffen und zu behalten.

21. Ihro Majestät soll anhalten bey andern Fürsten / damit dieselbe den Handel mit Spanien ihren Unterthanen verbieten.

22. Alle Schiffe so auf Spanien fahren / soll man mögen recognosciren.

23. Der Handel in der Neutralen Länder soll zugelassen seyn.

24. Eine Parthey soll in der andern Land frey mögen kauffen was zur Armada dienlich / und um selbigen Werth als ein Geiffner.

25. Sollen Geschütz und Kugeln mögen kauffen in Engelland / um den Werth als bey andern Bundesgenossen zu bekommen.

26. Wofern einer was neues erfinden würde / das zum Abbruch des Feindes dienlich / selbiges soll den andern communicirt werden.

27. Ihro Majestät und die Staaten sollen jedweder ein gut Lager halten / zu Unterdruckung des Königs.

28. Das Englische Läger soll zum wenigsten 25. oder 30000. starck seyn / beneben 3. oder 4000. Küriſſer der Gebühr nach zu waffnen.

29. Der Staaten Läger soll haben eben so viel Volcks / oder mehr nach Vermögen.

30. Daß sie ihre Anschläge so von der Armada zu Meer soll vorgenommen werden / zugleich berathschlagen und in Deliberation ziehen sollen.

31. Daß jedweder Theil sich auffs beste mönniren soll.

32. Wofern Ihro Majestät etwas bedürfftig / solches sollen sie von den Herrn Staaten erhalten um ziemlichen Preiß.

33. Die Eroberung oder Gewinn welchen jedes Theil erlangen möchte / soll jedem absonderlich verbleiben.

34. Alle Waffen / Schiff und Kriegsrüstung soll einer bey dem andern um einen ziemlichen Preiß kauffen mögen.

35. Daß alle Compagnien sollen complet und voll gehalten / und die unvollkomliche gestärcket werden.

36. Wann sie zusammen gehen oder marschiren / sollen sie an Orte und Ende geführet werden / da sie dem König am meisten Schaden zufügen können.

37. Die Eroberung von Contributen sollen gleich getheilet werden.

38. Daß jede Parthey so viel Volcks soll werben / als sie dienlich zu seyn erachten wird.

39. Alle Siegel und Brieffe von Repressalien und Arresten sollen cassirt / annullirt / und von keiner Werth seyn.

40. Daß durch diese Bündnuß nicht sollen auffgehaben werden die Handthierung / Admiralität / noch Impostten / sondern soll alles verbleiben in seinem vorigen Stand. Und ist solches alles gehandelt auf Belieben Ihrer Majestät und der Herrn Staaten / darüber dann von beyden Theilen innerhalb 2. Monat Ratification-Schreiben / trucken / und ohngefehrt sollen verfertiget werden.

ANNO 1615.

CXIV.

(Hierauff hat der König in Spanien den Kauff-Handel mit den unirten Provintzen durch nachfolgendes Mandat verborten:)

Mandat des Königs in Spanien wegen der Niederländischen Commercien.

(Weilen die General-Staaten nun etliche Jahre her nach Gelegenheit der Zeit und Ort / da der Kriegs-Schwal sich hingewendet / die Zufuhr der Victualien ihrem Gegentheil zu Wasser und Land aus ihren Landen verborten / als hat der König von Spanien vor rathsam angesehen / ihnen den unirten Provintzen hinwieder allen Handel und Wandel zu Wasser und Land gar niederzulegen / zu dem End Ihro Königliche Majestät nachfolgendes scharffes Mandat publiciren lassen:)

Philippus von GOttes Gnaden König in Castilien / Leon / Arragon / Sicilien / Hierusalem / Portugall / Navarra / Granaten / &c. entbiethen allen so diese unsere Ordnung zukommt unsern Gruß und Gnade und fügen ihnen hiemit zu wissen / nachdem die Inwohner der rebellischen vereinigten Niederländischen Provintzen unser gnädiges Nachsehen und zugelassene Continuation des Kauff-Handels und Gewerbs mit unsern gehorsamen Unterthanen eine Zeitlang mißbraucht / indem sie auch jetzt diesen / dann jenen Fluß gesperret und das Gewerbe darauff verbotten / zu ihrem eigenen Nutzen und zu mercklichem Nachtheil und Schaden unserer gehorsamen Unterthanen / wie sie dann gleichfalls noch unlängst allen Handel und Gewerbe auf unsere Stadte Hertzogenbusch und Breda verbotten. Weilen dann zumahl nicht billich / daß sie / so lang sie von unser auffrechten Unterthänigkeit abgeschnitten bleiben / einiges Vortheils und Nutzens von obgemeldtem Kauff-Handel und Commercien nicht genieſſen sollen /

L. Hier-

ANNO 1625.

I. Hierum so fügen wir demnach zu wissen/ daß wir nach reiffer Berathschlagung mit unsern Räthen insonderheit mit Gutdüncken unser freundlich und vielgeliebten Mumen Frau Isabella Clara Eugenia Infantin zu Hispanien/ ꝛc. gut und rathsam befunden/ die vor diesem in gleichem Fall / das Verbott alles Kauffhandels und Gewerbs betreffend/ sonderlich Anno 1599. den 9. Febr. und dann Anno 1600. den 24. Nov. ausgegangene Edicten und Placaten zu wiederhohlen/ daß nehmlich Niemand sich gelüsten lassen soll einig Geld/ Proviant/ Kauffmanns-Waaren oder einige andere Sachen / wie sie seyn mögen / durch sich oder andere zu Land über Meer/ oder sonst zu Wasser durch die Scheld/ Maaß/ Rhein/ Lipp und Ems/ oder durch einig andern Paß oder Weg zu senden/ zu führen / oder zu transportiren in unsere rebellische Provintzen / noch von denselbigen einige Sachen oder Kauffmanns-Waaren/ die daselbsten gewachsen/ gefallen oder gemacht / oder die durch gemeldte Provintzen gebracht oder geführet worden / in unsere Provintzen und all ander Gebieth zu senden / zu führen und zu bringen nichts ausgenommen.

II. Dieses alles soll exequirt werden mit angehängter Straff der Confiscation aller solcher Güter und Waaren / wie auch der Wägen/ Karren und Pferden / davon der Anbringer / unser Fiscal und dero Officirer / unter welchen etwas betretten wird / ein gesetzt Antheil haben sollen. Neben dem sollen die Ubertretter zu ewigen Zeiten aus allen Landen/ so unter unserm Gehorsam und Gebieth stehen / gebannet seyn und bleiben/ darneben nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit der Ubertrettung mit willkührlicher Straffe belegt werden.

III. Diese Verbannung soll geschehen bey Straff des Galgens und soll mit der Execution wider die Verbrecher ohn einig weitern Processs des Rechtens verfahren werden.

IV. Die Erkändtnuß aber und Vortheil solcher Ubertrettungen und Straffen und was dem anhanget / soll demjenigen Richter und Beambten zustehen/ unter welchem derjenige / so das Gut verkundschafft und in Arrest genommen/ gesessen ist.

V. Ferner haben wir von nun an widerruffen und cassirt / cassiren und widerruffen Krafft dieses alle Zulassung / Paßporten / Gnaden und Licentien/ welche hiebevor möchten gegeben und verliehen seyn / insonderheit die Schiffahrt und Fischerey betreffend / wer es auch seyn möchte.

VI. Was die den ab- und zuführenden Personen/ sie seyn von unsern Unterfassen Feind und Neutralen hiebevor gegebene Paßporten betrifft/ haben wir dieselbe in gleichem widerruffen und auffgehebt / hebens auff und widerruffens Krafft dieses/ doch mit dem Bescheid/ daß wir denjenigen / so dieselbe haben möchten / wir gestattet haben und gestatten Krafft dieses 2. Monath-Zeit/ innerhalb welcher/ von Eröffnung dieses Placats anzurechnen / sie nach ihrer Residentz und häußlicher Wohnung wiederkehren mögen.

ANNO 1625.

VII. Und demnach hiebevor gespühret und vermerckt worden/ daß zum Nachtheil dieses Verbotts viel sich haben gelüsten lassen/ allerley Waaren/ Proviant/ als gesaltzen und gedörrte Fisch und Bückling/ Butter / Käß / schwartze Saiff und dergleichen aus den rebellirenden Provintzen/ in die so unter unserm Gehorsam sind/ überzubringen und führen zu lassen/ und aber wir deshalben wie dabevorn auch geschehen/ gern gute Versicherung thun/ und stellen wolten: als haben wir/ zufolg denen zuvor Anno 1599. und 1600. ausgegangenen Edicten und Placaten wiederum verbotten und verbiethen Krafft dieses nicht allein alles Einbringen und zuführen/ sondern auch alles verkauffen/ verhandeln und austheilen aller Waaren/ Kauffmannschafften/ Victualien und aller anderer Dinge/ so in Holland/ Seeland und allen andern ihnen anhangenden Provintzen gewachsen/ gefallen/ dadurch kommen und passiret/ gemacht und formiret seyn/ wie auch sonst alle andere Waaren und Sachen/ so von aussen herein kommen/ und einige Gleichnuß mit denen Dingen haben/ so in obgemeldten ungehorsamen Landen wachsen/ fallen oder gemacht werden/ als Käß/ gesaltzen oder gedörrte Fisch / weiß oder gedörrte Hering / schwartze Seiff/ Lapperdan und dergleichen Ding / auch wann man sich schon erböthe zu beweisen/ daß dieselbe aus den ungehorsamen Provintzen nicht kämen oder gebracht worden/ alles allein zu dem End/ damit allem Betrug vorkommen werde.

VIII. Und dieses alles zwar bey obgesetzten Straffen/ mit welchen nicht allein die/ so solche Waaren überbringen oder lassen überbringen und verkauffen/ sondern auch die so dieselbe kauffen / sollen beleget werden/ da dann gemeldte Straffen nach obgemeldter Maß sollen ausgetheilet werden.

IX. Was den frischen Seefisch belangt damit unsern Unterfassen und Fischern/ wie auch den Freund und Benachbarten nicht etwan Nachtheil würde zugezogen / haben wir zugelassen/ daß derselbe in unsern Landen möge empfangen / verkaufft und vertheilt werden/ doch soll man/ da es nöthig/ beweisen/ daß gemeldter Fischfang von unsern Unterfassen/ Freunden und Nachbarn und nicht von unsern Feinden gefangen und herkommen.

X. Und weilen vor diesem verspühret worden/ daß etlicher Geitz und Boßheit so groß gewesen / daß sie die verbottene Waaren bedeckter ja diebischer Weiß haben einkommen lassen/ indem auch die Soldaten selbst darzu geholffen und vorgeben/ sie wären auff der Beut bekommen worden/ oder sonst unter einem andern Schein / als wollen und befehlen wir/ daß alle solche obgemeldte Waaren und Sachen nicht sollen mögen zu Kauff gestellt oder verkaufft werden/ vor und eher nach Erwägung der Sach und Urtheil des gebührenden Richters/ sie vor Beut erkennet/ und darnach Zeugnuß gebracht worden/ daß die Verkauf-

ANNO 1625.

kauffung durch Trompetenschall oder Trommelschlag zuvor publicirt und verkündt werden, mit dem weitern Bescheid, daß Niemand dieselbe kaufe dann allein vor sich und zu seinem Behuff, auch nicht wiederum heimlich noch offentlich verkauffen möge, alles bey obgesetzten Straffen.

XI. Damit aber die Kauffleute, Fischhändler, und Fettkrämer, wie auch alle Handelsleut, so jetzo Käß, Butter, gesaltzen und gedörrte Fisch, Bückling, Hering, schwartze Saiff und andere dergleichen Waaren, die in den ungehorsamen Provintzen fallen, gewachsen, oder gemacht und vor diesem Verbott in unsere Provintzen gebracht worden, in ihrer Macht haben, vor Schaden, so viel möglich, behalten und nichts destoweniger aller Betrug, so unter diesem Schein mit unterlauffen möcht, könte verhütet werden, als lassen wir einem jeglichen vor dißmahlen zu, daß sie obgemeldte Waaren mögen lassen verkauffen und austheilen, doch mit dem Bescheid, daß sie inner 10. Tagen nach Ablesung dieses dieselbe an den Officier oder Beambten da sie seßhafft, oder diejenige darzu bestellt, sollen unter ihrem Handzeichen angeben, und alles inner 3. Monathen verkauffen und fortbringen.

XII. Nach Verfliessung jetzt-bestimmter 3. Monath soll dasjenige welches man bey gemeldten Kauffleuten, Fischhändlern, Fettkrämern, Krämern und Handelsleuten an solchen Waaren finden wird, confiscirt seyn, und da sich befinde, daß Jemand nach Verfliessung obgesetzter 3. Monath dergleichen Waaren verkaufft hätte, soll derselbe wie auch der Kauffer neben der Confiscation noch viermahl so viel als das verkauffte Gut gegolten, erlegen und in obgesetzte Straff verdammt werden.

XIII. Damit aber diesem unserm Verbott und Befehl desto besser nachgesetzt werde, befehlen wir gantz ernstlich allen Gubernatorn, Officirern, Richtern und Obrigkeiten auff dem Land, in den Städten, Vestungen, Meerhäfen, an den Flüssen, Brücken und auff allen Päßen, gute Obacht auff alles zu nehmen, daß keiner Versohn oder Gütern der Paß zu unsern Feinden gestattet und von denselben auch nichts eingebracht werde, und gebiethen hiermit ihnen scharff im wenigsten hierinn nicht durch die Finger zu sehen, oder etwas nachzugeben, und diß so lieb ihnen ist unser Ungnad zu vermeiden darneben daß diejenige, so hierwiedr gethan zu haben betretten werden aller ihrer Aembter und Bedienungen unfähig seyn, auch sonsten nach Beschaffenheit der Sachen mit willkührlicher Straff sollen belegt werden.

Entbiethen endlich und befehlen unsern lieben Getreuen den Obristen Präsidenten und Leuten unsers geheimen und grossen Raths der Cantzlern und Rathsherrn in Braband, den Stadthaltern zu Limpurg, Falckenburg, Dalheim und andern in unsern Landen über der Maaß, dem Stadthalter, Präsident und Räthen in Lützelburg in Flandern, in Artois, zu Namen, zu Hennegov, Bergen, Rißel, Davay, Orchies, Dornick, Valenzin, Mecheln, und allen andern unsern Richtern und Beambten, wie auch unsern Lehenleuten die dieses angehet und einem jeden besonders, daß sie diese unsere Verordnung alsbald ohne einige Säumnuß ein jeglicher in sein District und Gebieth, an solchen Orten, da man solches zu thun gewohnet ist, publiciren, ablesen und verkündigen lassen, bey Straffe 100. fl. auff alle Tag so sie werden Auffschub nehmen, unsern Unterthanen darneben allen Schaden und Interesse, so sie darbey leiden möchten, vorbehalten, und befehlen wir unsern Procuratorn und Fiscalen, daß sie obgemeldte Straff mit allem Fleiß und Ernst einbringen und zu unserm Nutz darvon gute Rechnung halten, im Fall sie säumig würden befunden werden wollen wir obgesetzter Straffen uns an ihnen erholen.

Wann nun die Verkündigung also geschehen, entbiethen wir unsern Räthen, Beambten und andern, daß sie dieser unserer Verordnung, nach Form und Innhalt derselben mit Fleiß ohne einiges Nachsehen oder Gunst nachsetzen, dann es uns also gefallt.

Dessen zur Urkund haben wir unser Siegel auffzutrucken befohlen.

Geben in unserer Stadt Brüssel den 29. Jul. im Jahr nach Christi Menschwerdung 1625. und unsers Reichs im 5.

CXV.

(Hierauff haben die Herren General-Staaten nachfolgendes Placat publiciren lassen:)

Die General-Staaten der vereinigten Niederlanden, entbiethen männiglich denen dieses zu lesen oder zu lesen hören vorkommet, ihren Gruß, und fügen hiemit zu wissen.

Demnach der König in Spanien und desselben Anhang auff ein neues ihr böses Vornehmen zur Hand nehmen, indem sie stetigs gesucht, und noch, nicht allein in diesen, sondern auch den benachbarten Landschafften und Königreichen über der Frommen ingesessenen Güter, Leibe ja Seel und Gewissen tyrannisch und unerträglicher Weise zu herrschen, dieselbe gantz und gar zu untertrucken, die von GOTT dem Allmächtigen diesen Landen gegebene Macht zu enerviren und zu vernichten, die Unterthanen aller ihrer löblichen Freyheiten, Privilegien und Rechten gäntzlich zu berauben, dazu sie dann allerhand äusserlichen Gewalts, wie auch allerhand loser Practicquen und Listen sich gebrauchen, gestalt sie ohnlängst mit einem hoch-trabenden Placat oder Edict gelüsten lassen dieser Landschafften Regierung schmählich und hochmüthiger Weise anzuzäpfen und anzugreiffen, Krafft welches sie verbiethen kein Geld, Proviant und andere Waaren in diese Lande zu führen, inglejchem aus diesen

ANNO 1625. diesen Landen keine Kauffmannschafften oder einige andere Waaren und Sachen so darinne fallen und wachsen oder gemacht werden, kommen zu lassen, ihnen selbst einbildend, daß sie hiedurch alle Commercien, Handel und Wandel nicht allein zwischen den Vereinigten und den überherrschten Niederlanden, sondern auch alle Handlung Zu- und Abfuhr in und aus den neutralen Landen niederzulegen mächtig genug seyn. Als haben wir mit Gutdüncken unserer Regierungs-Räthen keinen Umgang nehmen können, in diesem Stück die billige Versehung an die Hand zu nehmen, und gleicher Massen zu verbiethen, wie wir dann Krafft dieses ausdrücklich verbiethen und verbotten haben wollen, daß forthin aus diesen Landen kein Geld noch Proviant, noch Kauffmannschafften, noch einige andere Waaren, wie die auch seyn und Nahmen haben mögen, directè oder indirectè, auf Schiffen, Schuyten, Wagen, Karren, Pferden, zu Wasser oder zu Land, welcher Weiß und durch welchen Paß es auch geschehen möchte, in die überherrschte Niederlande soll mögen gebracht oder geführet werden: Wie wir ingleichem darneben auch verbiethen und ausdrücklich verbotten haben wollen, daß aus gemeldten überherrschten Landen keine Kauffmannschafften, Waaren und dergleichen in diese Lande sollen gebracht werden, zu welchem Ende wir befehlen zu schliessen, schliessen auch die Krafft dieses den Rhein, die Maaße, die Scheld, die Marck, die Canalen oder Fahrten auf das Gentische Saß, wie auch Damm und Brück in Flandern, und insgemein alle Wasser und Ströhme durch welche dem Feind und seinem Anhang einiger Massen etwas kan zugeführet werden. Haben darneben ernstlich befohlen und befehlen Krafft dieses allen denjenigen welche solches Amhts oder einiger Ursach halben angehen mag alle Winckel und Schlupfflöcher fleißig und auf das genaueste es immer seyn kan, zu bewahren: Unter welchen Strömen wir auch begriffen haben wollen die Ems überhalb Lierart. Wollen und befehlen ferner daß keine Waaren und Güter auf der Achs, zu Schiff oder sonst einigerley Weiß aus unsern Städten auf die Dörffer, Flecken oder Orten da der Feind zu gebieten hat, ja auch nicht auf die Dörffer so unter unserm Gebieth stehen und gleichwohl dem Feind Contribution erlegen sollen, mögen geführt und gebracht werden, ausgenommen daß die an solchen unter unser Gebiet gehörenden Orten gesessen, aus den Städten so viel Proviant und Eßbare Waaren als ihnen vonnöthen ist, abzuholen, nach Innhalt und Ausweisung deren vor diesem deßwegen gemachten oder die noch möchten gemacht werden, Leysten oder Registern, doch dergestalt daß sie selbige Waaren auf keine andere Orte oder Flecken bringen, führen, tragen oder bringen, führen und tragen lassen mögen, bey angehengter Straff, daß so Jemand hiewieder gethan zu haben, befunden würde, daß selbiges Dorff oder Flecken da solcher Verbrecher seßhafft solcher Freyheit soll verlustig seyn, und forthin nicht anderst als Feinde sollen gehalten werden, auch nicht das wenigste mehr aus diesen Landen führen oder holen mögen, es wäre dann Sach daß der Verbrecher von selbigem Dorff oder Flecken alsbald könte gelieffert werden, welcher alsdann, wie auch auf alle andere Fälle des Verbrechens mit dem Strang ohne einige Verschonung oder Anglückung also soll gestrafft werden, daß der Tod nachfolge. ANNO 1625.

Und damit diesem unserm Befehl desto besser könte nachgesetzt werden, verbieten wir gantz treulich allen Kauffleuten, Factoren, Schiff-Herrn und allen so sich der Fahrt in oder ausser dem Land gebrauchen, wie auch allen Fuhr-Wag- und Karrenleuten, und sonst männiglich so zu Wasser oder Land einigen Handel treiben, welcher Nation, Stand und Gelegenheit sie sind, unter was Schein und Deckmantel es auch seyn möchte, daß sie keine Eßbare Waaren, Güter, Kauffmannschafften und andere Nothdurfft, auf ihr Schiff, Schuten, Wagen, Karren oder dergleichen laden, einnehmen, führen, ausladen, oder fahren oder ausladen lassen, oder sonst etwas thun sollen welches diesem unserm Edict zuwieder wäre, bey Verlust ihrer Schiffe, Schuyten, Wagen, Karren, samt allen eingeladenen und aufgenommenen Waaren wie auch obvermeldter Straff des Stranges, ingleichem Confiscation aller Güter, nach Gestalt der Sachen. Wir geben auch hiemit Macht und befehlen allen Stadthaltern, Befehls-Leuten, Rittmeistern, Capitainen, und allem Kriegs-Volck zu Wasser und zu Land, daß sie nach Ablesung und Eröffnung dieses unsers Edicts alle Verbrecher samt ihren Schiffen, Schuyten, Wagen, Karren, und allen eingeladenen Gütern mögen und sollen zurück holen und in Hafft bringen, und erkennen wir alle solche Güter für gut und rechtmäßige Beute. Wir wollen und befehlen auch daß forthin niemand unserer Zugelassenen ein Pasport, Licent, Gnaden- oder Glaubens-Brieff von dem Feind begehren oder nehmen soll, in desselben Land oder Städt, ferner als des Orts da beyderseits Contribution geben wegen, sich zu verfügen. Gleicher Massen, einig Pasport, Licent, Gnad oder Erlaubnuß-Brieff in diese Lande oder Städte ferner als die Contribution des öffenen Landes sich erstreckt, zu kommen gegeben werden, bey Straff daß die Pasporten so diesem zuwider möchten erlangt und zu wegen gebracht seyn, nichtig und krafftloß seyn und bleiben sollen, doch mit dem Vorbehalt, daß denjenigen so dieselbe haben zwey Monat Frist gegeben werde, innerhalb welcher Zeit sie sich wider an ihre gewöhnliche Residentz und Wohnung begeben mögen, werden auch hierunter nicht verstanden noch begriffen die Salvequardien so denen unter Contribution sitzenden Dörffern, wie auch solche Contribution beyderseits über und einzubringen, verliehen worden.

Und damit niemand einige Unwissenheit habe vor und einzuwenden, und dieser Ordnung in allen und jeden Stücken überall möge unterhal-

ANNO 1625.

ten und die Verbrecher zu gebührender Straff gezogen werden; Entbiethen wir und ersuchen wir die Stände / Statthalter / Deputirte Räthe und Beambte deß Hertzogthums Gelderlandes und Grafschafft Sutphen, der Graffe und Herrschafften Holland u. West-Frießland, Seeland / Utrecht / Frießland / Overißel / Stadt Gröningen und Ommelanden / und männiglich denen solches Ambts halben gebührt / daß sie dieses unser Edict, Befehl und Ordnung lassen verkündigen / ablesen und publiciren an allen Orten da man solches zu thun gewohnt ist. Ferner befehlen wir allen Räthen der Admiralität / den Fiscalischen Advocaten und Generalen Procuratoren / und insgemein allen andern Officirern / Richtern / und Magistraten in den vereinigten Niederlanden / ingleichem allen Obristen / Colonellen / Admiralen / Unter-Admiralen / Rittmeistern / Capitainen / Befehlshabern / ꝛc. diesem unserm Edict und Befehl mit allem Ernst nachzusetzen und die Hand daran zu halten / daß demselben in allem / ohne einige Gnade / Dissimulation oder Anglückung / nachgesetzt werde. Weilen wir ein solches zu Wohlstand dieser Landen nöthig befunden. Actum in unserer Versammlung in dem Haag / unter unserm aufgetruckten Siegel / neben gewöhnlicher Unterzeichnuß unsers Greffirs den 16. Oct. 1625.

War unterzeichnet/
Ant. de Rode.

Vt.

Auf das Spatium war gedruckt der Herrn Staaten Siegel in rothem Wachs.

Unten stund:

Aus Befehl der hochgemeldten Hrn. Staaten General
J. von Goch.

CXVI.

(Es haben sich eine Zeithero zwischen dem Ertz-Bischoffen von Trier / und dem Abt des Closters St. Maximini bey Trier Strittigkeiten geäußert / auch solche Sachen an den Kayserl. Reichs Hof-Rath gebracht worden. Als aber / indem solche daselbst rechthängig gewesen / gedachter Trierische Ertz-Bischoff bey dem Pabst so viel zuwege gebracht / daß er besagtem Abt aufferlegt / daß er der vom Ertz-Bischoff begehrten Pension sich nicht weigerte / oder im widrigen Fall der Stifft selbigem in commendam anbefohlen werden solte / der Abt aber bey Kayser Ferdinanden hierüber geklagt / haben Ihro Majest. nachfolgendes Schreiben an Chur-Trier abgehen lassen:)

Der Kayserl. Maj. Schreiben an den Churfürsten zu Trier / wegen des Closters St. Maximini.

Ferdinand / ꝛc. Ehrwürdiger lieber Nefe und Churfürst, es hat nicht allein der Ehrsame unser lieber andächtiger Abt des GOttes-Hauses St. Maximin, bey Trier bey uns zum höchsten sich beklaget / wie daß seinem anvertrauten GOttes-Hause zu dessen und unsern und des Reichs mercklichen Abbruch / allerhand beschwerliche Onera auffgebunden werden wollen. Sondern wir haben es auch von unsern bey der Päbstlichen Heiligkeit residirenden Kayserl. Oratore weitläufftiger vernommen / was Massen auf D. und deß Hochwürd. in GOtt Vattern Hrn. Melchiorn / der Heiligen Römischen Kirchen des Tit. St. Mariá de Pace Priestern Cardinalens Kleselv / Bischoffens zu Wien und Neustadt / unsers lieben Freundes LL. und des Prodatarii zu Rom / bey jetztgedachtes Päbstlichen Heiligkeit gethanen Ansuchung / die Sache so weit getrieben worden / daß da gedachter Abt des GOttes-Hauß St. Maximin, sich solcher Pension verweigern wolle / jetztbesagtes Stifft D. L. in commendam anbefohlen werden solte.

Wie wir nun in keinen Zweiffel stellen / sondern zu D. L. als einem fürnehmen Geistlichen Churfürsten des Römischen Reichs das unfehlbare Vertrauen setzen / daß dieselbe nicht werde gemeynt seyn / etwas so uns dem Heiligen Reich / und desselben Geistlichen Ständen selbst / darauff theils das Kayserthum und das Reich gewidmet ist / zum Nachtheil und Abbruch gezogen werden kan / durch neuliche Einführung vorzunehmen / als wird D. L. gleicher Gestalt wohl bewust seyn / was Massen uns / unsers tragenden Kayserl. Ambts halben / als aller Geistlichen Stiffter des Reichs Obristen Advocatens und Schutz-Herren / Inhalt unserer geschwohrnen Wahl-Capitulation, in allweg das schuldige Auffsehen zu haben gebühre / damit ein jedes Stifft / bey demjenigen darauff datirt / ohne Einführung und Auflage neuer Beschwerden / festiglich gehandhabt werde. Wann dann obbesagtes GOttes-Hauß St. Maximin, von unsern hochlöblichen uralten Vorfahren am Reich Römischen Kayfern gestifft / und in derselben speciali patrocinio begriffen. Als haben sie bey sich vernünfftig zu ermessen / daß dasselbige ohne unsern als Weltlichen Patron und Obristen Advocaten ausdrücklichen Consens, inmassen auch bey der Königin in Hispanien und Franckreich LL. ohne deren Consens dergleichen Pensiones nicht verstatten / weder mit Pensionen noch Commenden belegt und beschwert werden kan.

Worbey auch D. L. dero tragenden Churfürstlichen Ambts-wegen / billich zu betrachten hat / da diese und dergleichen angemaßte Neuerung im Heil. Römischen Reich nicht herkommen / und um so viel weniger verstattet werden konten / dieweil dasjenige / was auf die vorhabende Pensiones geschlagen / und den Pensionariis bezahlt werden muste, uns und dem Reich an seinen Contributionibus abgienge: auch da gedachtes GOttes-Hauß gar zur Commenda wolte gemacht werden / welches wir nimmer geschehen lassen könten / demselben sein / auf der Catholischen Fürsten-Banck / in offentlichen Comitiis habendes Votum und Session an deme zu Erhaltung der mehrern Stimme mercklich viel gelegen / hierdurch geschmählert dein regularis disciplina leichtlich dissolvirt / und dasjenige so zur Ehre GOttes und dem Orden zu gutem gewidmet / wider unserer Gottseeligen frommen Vorfahren am Reich und anderer Fundatorum Invention und

1625. ANNO

und Willen ad alios usus verwendet würde. Wie schwer sich aber ein solches thun und verantworten lasse / weiß sich D. L. für sich selbsten am besten zu erinnern: und ist diß eine solche Sach / welche nicht allein bey den Uncathol. grosse Aergernuß verursachen / sondern auch bey den Cathol. allerhand schwere Weitläufftigkeit erwecken möchte. Und denen D. L. zu Erhaltung dero Standes / von dero anvertrauten Ertzstifftern / Bißthümern / und andern ansehnlichen Beneficien / und dergestalt erkleckliche Einkommen haben / daß deroselbe dieses GOttes-Hauß Commendam zu ersuchen und zu sollicitiren / so wenig Ursach haben / als wenig wir ein solches geschehen lassen könten dergleichen Innovationes, auch weil D. L. mit mehrgedachtem Prælaten des GOttes-Haußes St. Maximin, bey unserm Kayſ. Reichs-Hoff-Rath / noch in unerledigten rechten Verfang / ipso jure verbotten. Hierum so vermahnen wir D. L. hiemit freund- und gnädiglich / sie wollen jetzterzehlte bey diesem Werck verſirende / hohe und wichtige Considerationen derselbst Billichkeit gemäß / etwas tiefers zu Gemüth ziehen / und in Erwägung derselben / von ihren angemaßten Prætentionen abstehen / und sich mit demjenigen / was der Ausschlag Rechtens / bey unserm Kayſ. Reichs-Hof-Rath inskünfftig geben wird / begnügen und ersättigen lassen / auch alle andere Attentaten immittelst einstellen wolle. An dem beſchicht ꝛc.

CXVII.

(Nach Abgehung dieses Schreibens / ist der Abt dieses angeregten Closters vom Pabst cassirt / und solch Closter dem Ertz-Bischoff von Trier in Commendam übergeben worden. Als nun indessen auch zwischen ihme und der Infantin zu Brüſſel etwas Handlung deswegen fürgangen / hat er darauf / neben Vermeldung solches / Ihro Kayſ. Maj. im Aprillen des 1625. Jahrs dieses Innhalts zugeschrieben:)

Des Churfürsten von Trier Schreiben an die Kayſ. Maj.

Die Päbstliche Heiligkeit hätte / ohne einig seine Veranleitung und Ursach / ihme auff fürgegangene Cassation des jetzigen Abts Election, das GOttes-Hauß St. Maximini in Commendam auffgetragen / deren er sich dannumb so viel weniger zu widersetzen Ursach gehabt hätte / damit dieselbige nicht einem Tertio und Frembden / welches gewißlich / da er solche nicht acceptirt / erfolget wäre / zu mercklichem des GOttes-Haußes Præjudiz überlassen würde. Und nachdem er allbereits realem possessionem ohne einige Contradiction eingenommen / also gelebe er deren Hoffnung Ihro Kayſerl. Mäjest. würde ihn deswegen in Ungnaden nicht verdencken: vielmehr aber ihn darbey zu schützen / und alle wiedrige Beunruhigung abzustellen / desgleichen in seiner und vorgedachten GOttes-Hauſes vor dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath anhangender Rechts-Sachen schleunige Justitiam administriren zu lassen anreigt seyn / immassen er über eins und anders Ihro Maj. gehorsamlich angeruffen und gebetten haben wolte. ꝛc.

ANNO 1625.

(Hierauff hat Ihro Kayſerl. Majestät unterm dato den 4. Jul. also geantwortet:)

Anderwärtiges Kayſerl. Schreiben an den Churfürsten von Trier.

Ferdinand / ꝛc. Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst / wir haben D. L. Antwort-Schreiben unterm dato Coblentz / den 13. nechst-verwichenen Monaths Tag Aprilis, des GOttes-Haußes St. Maximini betreffend / desgleichen was sie sich hernach / wieder die Durchläuchtige Fürstin / Fr. Isabellam Claram Eugeniam Infantin zu Hispanien / ꝛc. unsere freundliche geliebte Muhme und Schwester / und derselben Regierung zu Lützelburg / auch den Convent ersitzgedachtes GOttes-Haußes St. Maximini, absonderlich beschweret / und darneben gebetten / zu recht empfangen. ꝛc.

Nun lassen wir zwar dasjenige was von derselben der vorgegangenen Cassation des eligirten Abts / und ihrer auffgetragenen Commende halben / auch welchergestalt solches alles hergegangen / und anderst was von D. L. angezogen wird / an seinen Ort gestellet seyn. Wir können aber auff fleißige der Sachen und aller ihrer Umstände erwägen / nochmahls nicht befinden / wie D. L. erst nach Empfang unserer Kayſerl. Inhibition und Befehls / die angemaßte Possession zu unternehmen und andern zu attentiren wohl gebühret habe: insonderheit nachdem D. L. mit dem GOttes-Hauß noch in anhangenden Rechten / und sie über unser hiebevor angedeutete Ursachen / bey sich selbst dero beywohnendem Verstande nach leichtlich ermessen konten / daß uns dergleichen Beginnen / da man die Temporalia und Weltlichkeit / welche von uns und dem H. Reiche dependiren / davon auch des H. Reichs Contributiones und Anlagen entrichtet werden müssen / in die Commendas einzuziehen vermeynet / zu gestatten keinesweges verantwortlich seyn will / zumahlen wir nicht sehen / wie der Dienst GOttes in seinem alten Wesen / und mit so viel Anzahl der Religiosen könte erhalten / des ersten Fundators, und anderer unserer Vorfahren am Reich Intention und mildreiche Stifftung salvirt / auch uns dem Reich / seine Schuldigkeit gereicht werden / wann D. L. die 2. Theil des GOttes-Haußes Einkommens / ohne alle Beschwerd / Innhalts der Päbstlichen Bullen, solte genieſſen: der dritte Theil aber / mit allen Beschwerden dem GOttes-Hauß verbleiben: zu geschweigen / was etwa hieraus für grosse Scandala, auch D. L. und allen geistlichen Ständen / da dergleichen eingeführet werden solte / hoch-beschwerliche Præjudicia, und gantz-liche Eversion des Heil. Reichs uralter Verfassung / so auff dem geistlichen Stand meistentheils beruhet / hieraus entstehen / und bey beyden Religions-Verwandten Ständen im Reich ein seltsames Ansehen gewinnen möchte. Wie nun D. L. solches hoch-vernünfftig bey ihr selbst ermessen / derowegen auch den Nahmen nicht haben wolten / daß sie zu solchen nachdencklichen Verordnungen / bey der Curia Romana die wenigste Ursach gegeben: also vermahnen wir dieselben nochmahls freund-gnädiglich / sie wolle oberzehlte der Sachen Umstände reifflich zu Gemüths

ANNO 1625.

müthe ziehen/ und sich vorigem unserm Rescript und der Billichkeit selbsten gemäß/ aller angemaßten Gewaltsame/ und alles anders was sie seithero zu Behauptung ihres Intents weiters fürgenommen/ allerdings und alsbalden entschlagen mehrgedachter Unterthanen weder an Persohn noch Gütern keineswegs beschweren und anfechten/ sondern des ordentlichen Austrag Rechtens/ darzu wir derselben alle gedeyhliche Beförderung zu erzeigen erbiethig seyn/ begnügen und sättigen lassen soll: auff welche gebührende Bezeigung wir auch uns gäntzlich versehen/ es werde bey Päbstlicher Heiligkeit (die dann nunmehr selbst erkennen solten/ daß in dieser Sach von den Ihrigen etwas zu weit geschritten) um so viel leichter zu erhalten/ daß sie diese angemaßte Commendam schwinden lassen/ und ihre prætendirte Gerechtigkeit/ des H. Reichs Frieden und Wohlstand condoniren: Immittelst und unterdessen wollen wir dasjenige/ was D. L. mit der angemaßten Possession, und in alle andere Weg wider das GOtteshauß fürgenommen/ daß solches nicht zu Exempel gezogen werde/ hiemit für uns gäntzlich cassirt/ und für ungültig gehalten und erkläret haben. ꝛc.

CXIX.

(Auff dieses hat der Ertz-Bischoff von Trier hinwieder unterm dato den 13. Julii nachgesetzte Antwort-Schreiben an Ihro Kayf. Majest. abgehen lassen:)

Churfürstl. von Trier Antwort-Schreiben an Kayserl. Majest.

P. P. Allergnädigster Herr: die hohe unumgängliche Nothdurfft meines Ertz-Stiffts/ dringet mich Ew. Kayf. Maj. allerunterthänigst anzulangen/ und zu berichten/ wasgestalt in streitigen Sachen/ meines Ertz-Stiffts Trier/ wieder das Closter zu St. Maximin, die Reichs- und Landsteuren betreffend/ der an Ew. Kayserl. M. Hoff residirender Maximinischer Agent/ sich hin und wieder vor Erörterung der Sachen verlauten läst/ Ew. K. M. Reichs-Hoff-Rath seye entschlossen/ nicht allein das an Seiten meines Ertz-Stiffts angestelletes Possessorium zu überschreiten/ und das Petitorium vorzunehmen und zu erörtern: sondern auch gar der geistlichen Commendal-Sachen zu unternehmen/ und derselben Cognition vor sich zu ziehen/ und in einem und andern vorermeldtes Closters/ und gegen meinem Ertz-Stifft den Anschlag zu geben. Wiewohl nun Ew. Kayf. M. hoch-rühmlicher Eiffer in Justitz-Sachen allermännigklich offenbahr und bekandt ist/ ich auch versichert und asseburirt bin/ dieselbe werden nicht zulassen noch gestatten/ daß wider mich als einem gehorsamen Churfürsten des Reichs/ etwas statuirt und erkandt werden solte/ was nicht den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß ist; so hab ich doch wegen hoher Importantz und Wichtigkeit dieser Sachen, darbey dann eine gantze Zertrennung und Desolation meines uralten Ertz-stiffts/ immassen in denen an Ew. K. M. in allem Gehorsam eines theils zu Gemüth zu führen nicht unterlassen wollen/ daß nehmlich weder mein nechster Vorfahr selig Gedächtnuß/ noch sich/ uns jemahlen bey dieser Rechtfertigung mit dem Gegentheil ins Petitorium einlassen wollen/ seynds auch/ Vermög der Rechten/ ehe und bevor mein Ertz-Stifft wieder in vorigen Stand gesetzt/ keineswegs schuldig noch verbunden gewesen: versehe mich also nochmahlen allerunterthänigst/ Ew. K. M. werden des Petitorii halber/ vor Erörterung des privilegirten summarissimi Possessorii mich und mein Ertzstifft zu beschweren nicht gemeynet seyn/ sondern vielmehr/ wie es in sich recht und billich/ auch dem Kayserl. ausgegangenen Mandat ausdrücklich einverleibet ist/ gemeldten Closter zu St. Maximin vor allen Dingen die schuldige Parition durch ein Kayserlich Decret anbefehlen/ und ermeldten Abt mit seiner bemünten Exemption nach Ausweisung vorgedachtes Kayf. Mandats zum Possessorio ordinario vel petitorio allergnädigst remittiren und verweisen.

Andern theils aber und so viel die Commendal-Sachen betrifft/ errinnern sich Ew. Kayf. M. allergnädigst/ daß diß eine pur lautere geistliche und allbereits in Rota Romana erörterte Sach ist/ die auch mit dem vor Ew. K. M. der Reichs- und Land-Steuren halber schwebenden Streit zumahl keine Gemeinschafft hat/ will also auch allerunterthänigst hoffen/ Ew. K. M. werden in dieser geistlichen Beneficialischen nichts nachtheiliges vorgehen/ sondern der Päbstl. Heiligk. geistl. Gewalt seinen unverhinderlichen Lauff lassen/ zumahl weil der Convent in berührter Sachen selbst ad sedem Romanam appellirt/ und sich derselben Cognition der Schuldigkeit nach unterworffen.

Solten nun Ew. Kayserl. Majest. in einem oder andern Puncten noch wenig Zweiffel tragen/ und darüber einen weitern Bericht von mir allergnädigst/ weil meinem Ertzstifft an dieser Sachen angedeuteter Massen hoch Unheyl/ in dessen Conservation und Wohlfahrt gelegen/ bin ich allerunterthänigst Erbiethen in der Persohn da es vonnöthen/ Ew. Kayserl. Majest. solche ausführliche und gründliche Information zu thun/ daß verhoffentlich dieselbe meine gerechte Sach/ augenscheinlich erscheinen/ und mir die liebe/ GOtt wohlgefällige Justitiam administriren werden.

Daran erweisen Ew. Kayserl. Majest. der heylsamen Justitz einen gerechten Beystand/ mir und meinem Ertz-Stifft eine sonderbahre hohe Kayserl. Gnade/ die ich mit meinem ohne das Pflicht-schuldigen Diensten zu beschuldigen willig ꝛc.

CXX.

(Demnach die Abschaffung des Exercitii Evangelischer Religion und Einführung der Catholischen Lehr in dem Königreich Böhmen ihren Anfang genommen, hat sich dieselbe nachmahls/ sonderlich in diesem und folgenden Jahr/ je länger je mehr in die Kayserl. Erblande

ANNO 1625.

lande ausgebreitet; Massen dann nach Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister in Unter-Oesterreich, Ihro Kayserliche Majest. fernere Reformation im Land ob der Ens angeordnet, und zu solchem End neben Graff Adam von Herbersdorff, Bayerischen Stadthaltern zu Lintz, Georgen Apten zu Göttwich, D. Johann Barlistam Spindlern, und Constantinum Grundeman Amptmann zu Lintz, zu Commissarien dahin abgeordnet. Die haben nachmahls im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. nachfolgendes Patent publicirt. Aus der Röm. Kayserl. Maj. 10. des 558.

Reformations-PATENT,

So in dem Löblichen Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ens.

Von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Adamen, Graffen zu Herbersdorff, ꝛc. Stadthaltern bemeldten Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens, dann dem Hochwürdigen in GOTT Edlen Herrn, Herrn Georgen, Abt des Würdigen GOttes-Hauß Göttwich, der Heil. Schrifft Doctor, Ihro Kayserl. Majest. Rath, auch Edlen und Gestrengen Herrn Johann Baptista Spindlern von und zu Hoffeckh, dero Hoff-Cammer-Rath, und Constantin Grundeman von Falckenberg, auch Rath und Mauth-Amptmann zu Lintz, als Kayserl. deputirten Reformations-Commissarien publicirt worden.

Aus der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn und Erblands-Fürstens, ꝛc. von dem nechsten Jahr her, zu verschiedenenmahlen affigirten offenen Mandaten und Verordnungen, und sonsten darneben ergangenen Kayserl. und Lands-Fürstl. Resolutionen mehr, ꝛc. Ist nunmehr männiglich: Insonderheit aber sowohl den drey politischen Ständen, von Herrn, Rittern und Städten, als auch den Bürgern, Unterthanen und Inwohnern dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ens, unwidersprechlich gantz wohl bewust, und habens mehr als zur Gnüge erfahren, daß Ihro Kayserl. Majest. in diesem Land zu Wiederauffbau- und Erhebung unserer geheiligten wahren allein seeligmachen Catholisch-Apostolischen Röm. Religion, aus dem Gottseeligen Christlichen Gewissen, Kayss. und Lands-Fürstl. obliegenden Vorsorgen, und gegen GOTT dem Allmächtigen schwer tragenden Verantwortungen, Ihrer anvertrauten Königreich, Erblanden und Leuten beweget worden, einstens die von vielen Jahren her eingerissene mehrley Uncathol. widrige Lehren und auffrührisches Predigen, zu Abführ-Verkehr- und Verwirrung des Herrn-Ritter-Stands-Land gemeinen Burger- und Bauersmann, sowohl in politicis als spiritualibus, hingegen Unterdruck- und Vergessung des rechten Catholischen Glaubens, zugleich Einziehung den Herrn Ordinarien, gantz rechtmäßigen Geistlichen Jurisdictionen, Pfarrherrn, Stifftungen, Beneficien, und andern Geistlichen Gütern (um deren wider Restitution willen dann, viele beschwerliche Proceß entstanden) sondern aber auch unterm Prætext und Deckmantel, dieses eigenwilligen Libertätischen Glaubens (als welchem ein Jeder nach seinem vermeynten Gewissen, Willen und Gefallen reguliren könte oder möge) gefährliche Confœderationes gemacht: daraus offentlicher Ungehorsam, Rebellion und Auffstand, wider Ihr höchstes Haupt, ordentliche Obrigkeit und Erb-Lands-Fürsten erregen: Ihrer Kayserl. Majest. nach Dero Königreichen, Cronen und Landsfürstl. Hoheiten Landen und Leuten greiffen, dieselbige occupiren und einnehmen helffen, dardurch sich insgemein selbsten vorderist Ihro Kayserl. Majest. in offene Krieg, (welche noch leyder dato kein Auffhören) gesetzt, den hochbewährten lieben in- und auswendigen Frieden und Ruhe zerstöhret, grosses Blutvergiessen, Verderbung Land und Leut consequenter auch schweren unwiederbringlichen Schaden, Verderben und Unkosten eingeführet haben, dannenhero, und wiewohlen Ihro Kayss. Majest. um solcher Vätterlichen getreuen wohlmeynenden Fürsorg, guten heylsamen Anstell- und Verordnungen willen (als in Beförderung Nächsten Heyls und ewigen Seeligkeit, Auffricht-Besteur- und Erhaltung des liebsten Friedens und inwendiger Ruhe, sie Ihro ein anders vor GOttes Angesicht zu verantworten, nicht getrauen) keiner andern Zuversicht oder Hoffnung gelebt, als nachdeme Ihro Kayserl. Majest. solche Uncathol. Prædicanten verstandener Ursachen willen, aus dem Land schaffen lassen müssen, dann daß Dero nunmehr wieder aus sondern Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad. perdonirte liebe und getreue Stände, von Herrn Rittern und Städten, als auch insgemein der Burger- und Bauersmann würden sich solcher Vätterlichen heylsamen und Lands-Fürstl. Verordnungen und Intention gutwillig accommodirt, die Cathol. Heil. GOttes-Dienst und Predigten bereits öffters anbefohlener Massen, mit Eiffer besucht, und welche bey sich selbst noch daraus nicht genugsame Information befinden, anderwärts bey Cathol. Theologen und gelehrten ordentlichen Priestern, selbige gesucht, und sich unterweisen haben lassen, und solches alles, um noch so viel mehrers allweilen sich eben auch besagte drey politische Stände, vor Erlangung des Landes-Fürstl. Pardons, zu allen

ANNO 1625.

allen Jh. K. M. Dispositionen/ Verordnungen/ und Anstellungen (gleichwie sie Jhro selbige auch ausdrücklichen reservirt und vorbehalten haben) submittirt und unterworffen/ jedoch/ weilen Jhro Kayserl. Majest. dato die schuldige Folg (nicht ohne Beschwerung ihres Gewissens der etwas zu lang getragenen Gedult/ und Landsfürstl. Authorität) nicht befinden/ und aber keines andern entschlossen/ dann daß dergleichen wiedrige gefährliche Religiones und böse Suchten nach andern König- und Landsfürstl. Regimenten/ auch in diesem Land abgethan und ausgeführt/ hingegen die alte wahre Cathol. Röm. Religion und Manns-zucht/ bey allen und jeden/ so in diesem Land/ mit rechten politischen Christlichen und Gottsfürchtigen Leben wohnen wollen/ wieder gebaut/ geheiliget angenommen und erhalten werden solle.

Als haben allerhöchst-ernennte Jhro Kayserl. Majest. zu endlicher unfehlbarer GOtt-beliebender Fortsetzung obbedeuter Jhrer Ruhmwürdigen heylsamen Intention Jhren Gewalt mit gemessener Instruction und Befehl auffgetragen/ so münd- als schrifftlich gefertiget und unterzeichnet geben und zugestellt/ auch noch darzu mit offentlichen Kayserl. Patenten angekündet, an Jhrer statt die gemeine durchgehende Reformation zu der Cathol. Religion in diesem gantzen Land Oesterreich ob der Ens vorzunehmen/ und anzustellen/ dieselbe zu stabiliren/ zu gutem gewünschten Anfang Mittel und End zu bringen und zu Handhaben/ vorderist dem Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Adamen, Graffen von Herbersdorff, Herrn der Grafschafft Ort am Traunsee/ Freyherrn zu Herbersdorff und Khalstorff/ Herrn zu Bernstein, Tautschetin/ Pitoveß und Selnitz/ mehr höchstgedacht Jhro Kayserl. Majest. auch Churfürstl. Durchl. Hertzog Maximiliani in Bayern/ ꝛc. Cammerern/ Rath/ General-Wachtmeistern/ Obristen zu Roß und Fuß/ auch Stadthaltern diß Landes Oesterreich ob der Ens, neben dem Hochwürdigen in GOtt Edlen Herrn/ Herrn Georgen/ Abt des Würdigen Closters Göttwich/ der Heil. Schrifft Doctorn, Jhro Kayserl. Majest. Rath/ auch Edlen und Gestrengen Herrn Johann Baptista Spindlern von und zu Hoffeckh/ dero Hoff-Cammer-Rath/ und Constantin Grundeman von Falckenberg/ auch Rath und Maut-Amptmann zu Lintz.

Solchemnach und nun zu gehorsamster Vollziehung dieser Jhrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Vätterlichen und ernstlichen Verordnung/ Befehl und gemessenen Instruction, hat wohlgedachter Herr Stadthalter/ ꝛc. und obgemeldte desselben Herrn Mit-Commissarii in Krafft ihres angezogenen Kayserl. Gewalts/ hierzu den Anfang machen/ und folgende Jhrer Kayserl. Majest. schließliche Meynung/ Puncten und Articul/ hiemit zu männigliches in diesem Land von Herrn Rittern/ Städten/ Bürgern/ Bauern und Jnwohnern/ endlichen Nachrichtung publiciren lassen wollen.

ANNO 1625.

Nehmlich und erstlichen/ bleibt es noch allerdings bey der Ausschaff- und Fortweisung der Prædicanten und Uncatholischen Schulmeister/ daß sich keiner/ bey Vermeidung schwerer Leib- und Lebens-Straff im Land/ weder heimlich oder offentlich betretten lasse/ vielweniger sich einigen Exercitii, eines vermeynten Berufs nicht anmasse/ nicht weniger Jemand aus den Landleuten/ Herrn/ Ritter/ Bürgerstand und Jnwohner sich einigen Predigens/ Singen/ Lernens/ oder selbst vermeynten Auslegung der Evangel. noch anderer Conventicul und Exercitien in ihren oder frembden Häußern nicht unterstehen: Oder auch Jemand verstatten sollen/ bey Vermeidung Jhrer Kayserl. Majest. hohen unausbleiblichen Ungnad und Straff. Sondern auch/ weil fürkommt/ daß die fürnehmen Bürger- und Handwercks-Weiber mit ihren Gespielschafften/ auch andern darzu kommenden Weibern/ heimliche Conventicula und gleicher Massen verbottenes Postill-lesen/ Predigen und Unterweisens/ in Glaubens-Sachen anstellen, das soll hiermit auch gäntzlich abgeschafft/ und ihren Männern bey gleichmäßiger unnachläßlicher schwerer Straff/ aufferladen seyn/ daß sie ihre Weiber von allem Postill-lesen/ Predigen/ Unterweisen/ und Disputiren in Glaubens-Sachen würcklichen abhalten: und da sich dieser Ungebühr/ auch verwittibte oder ledige Weibs-Personen unterfiengen/ und hierinn halsstarrig wären/ dieselben alsbald aus dem Land geschafft werden sollen.

Zum 2. weilen öffentlich am Tag/ daß/ ohngeacht ob aller höchst-ernennter Kayserl. Majest. ernstlich publicirten Mandaten und wohlmeynenden Anschaffungen/ sich Jederman bey den Catholischen Kirchen und darinn gehaltenen GOttes-Diensten/ und Predigen einstellen/ dardurch zur Catholischen Religion wenden und informiren lassen solle/ der Auslauff zu frembden Uncatholischen Predigern/ ohne Scheu und Respect bemeldter Kayserl. Mandaten und Geschäfft starck im Schwang/ als solle solcher Auslauff/ dahin Fahrung oder Reitung/ und Suchung dergleichen vermeynten Seelsorger/ als Copulation/ Kind-Tauff und Communion/ allen und jeden im Land hiemit gäntzlich abgeschafft seyn/ und wer oder welche darüber betretten/ die sollen nach Gelegenheit jedes Standes und Vermögens ernstlich gestrafft werden.

3. Werden sie hinführo den Catholischen GOttes-Dienst und Predigt/ Sonn- und Feyertäglich bey jeden ordentlichen Pfarrkirchen/ oder wo es Gelegenheit/ zu besuchen/ und demselben vom Anfang biß zum Ende beyzuwohnen/ ernstlich ermahnet/ und daß sowohl für sich selbst als auch ihre untergebene Burger und Unterthanen/ und wiedrigen Fällen nicht Ursach geben/ daß man von Landsfürstl. Obrigkeit wegen/ zum Verfang ihrer Temporal-Jurisdiction selbsten andere Ordnung fürnehmen müsse/ auch bey Vermeidung anderer ernstlicher Straff.

Es

ANNO 1625.

Es soll sich vierdtens an den gebottenen Fast-Tägen / sowohl als in der viertzigtägigen Fasten / männiglich des Fleisch-Kochens und Essens gäntzlich enthalten. Insonderheit / daß auch in Wirthshäußern bemeldte Fasttäg und Zeiten / Niemanden er sey Edel oder Unedel / Fremder oder Inwohner / auch was Religion einer immer seyn mag / mit Fleisch gespeißt werde / es hätte dann Jemand von seiner rechtmäßigen geistlichen Catholischen Obrigkeit Erlaubnuß.

Männiglich soll auch die Sonn- und Feyer-Tage / feyerlich und andächtig / nach Gebott und Ordnung der Heil. Christlichen Kirchen halten / wie dann sonderlich die Burger in Städten und Märckten sich zu gewöhnlicher ordentlicher Zeit / die vom Rath aber an ihren gebührlichen Stellen in der Kirchen finden lassen sollen / damit die Gemeinde ein gutes Exempel von ihnen verspühre / bey der hiervor verstandenen Straffe.

Und weilen 5. in besagten Städten und Märckten unterschiedliche Zunfft- und Handwercks-Ordnungen / so von Röm. Kayf. und Lands-Fürsten confirmirt und bestättiget worden / sollen die Bürgerlichen Obrigkeiten / jedes Orths unfehlbahr verfügen / daß auch die darinnen benandte und gewöhnliche GOttes-Dienste / samt den Kirch-Fahrten wieder aufgerichtet werden / und damit in festo Corporis Christi dem Hochwürdigen Sacrament zu Ehren erscheinen.

Sechstens / weilen die Jahrmärckt und Kirch-Täg gemeiniglich an gebottenen Sonn- und Feyertagen angestellet / aber bißher unter währendem GOttes-Dienst die Krämer auslegen / und verkauffen / dadurch das Volck von dem GOttes-Dienst abgehalten / auch in Wirthshäußern mit Essen / Trincken / Spielen / und andern unziemlichen Sachen umgehen / welches aber um der Ehre GOttes und des Nechsten Heyls willen / fürters keines wegs zu gestatten / wie dann hiemit ernstlich befohlen wird / daß dergleichen unter währendem GOttes-Dienst nicht mehr fürgehe / oder gestattet werde / wer ferners darüber ergriffen / auch da die Obrigkeit dergleichen Inhibitiones und Gebott nicht observiren / und ein anders gestatten / oder continuirn würde / der oder dieselben sollen sowohl als der gemeine Thäter nach Gelegenheit und Umstände der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Fürs siebende wird den bemeldten Bürgerlichen Magistraten in allem Ernst aufferlegt / von dato an innerhalb 6. Wochen glaublich zu berichten / und anzuzeigen / alle Burgers-Kinder / so der Zeit nicht anheim / sondern in die Frembde geschickt worden / oder vor sich selbst darein gereiset / wo dieselben anjetzo seyn / und da sich dieselben bey den uncatholischen Schulen auffhielten / selbige allzugleich inner 6. Monathen von dato diß abfordern / und in ein Catholisch Ort schicken sollen / bey Verlihrung ihrer Erb-Güter und gäntzlicher Entziehung derselben. Da dann auch Jemand einen uncatholischen Præceptor oder Schulmeister in seinem Hauß oder sonsten / für seine Kinder oder Pupillen hätte / der- und dieselben sollen unverzüglich abgeschafft- und darfür Catholische bestellt und angenommen werden / bey nahmhaffter Straffe / so dieses Geschäfft fahrläßig oder wiedrig überschritten worden.

Vorderst und zum achten wird nicht weniger hiemit allen und jeden Land-Leuten / Herrn und Ritter-Standes / neben allen denen / die in diesem Lande wohnen: als auch Doctorn / Advocaten / Nobilitirten / und Burgerlichen Personen ohne Unterscheid bey hoher Straffe aufferlegt / hinführo ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und zumahlen des Regierenden Herrn diß Landes Vorwissen und Bewilligung keine Kinder zu uncatholischen Schulen oder zum Studieren / noch sonsten Länder zu sehen / und Sprachen zu lernen / zu verschicken / insonderheit auch / was dieselben bereits für Kinder auffer Landes / und wohin sie selbige verschickt / oder wo sie sich der Zeit auffhalten / alsbald eine wahrhaffte gegründete Listam innerhalb 6. Wochen den Herren Reformations-Commissarien zu übergeben und zuzuschicken / damit solche wiederum abgefordert werden mögen.

Und demnach nun vors neundte ob-allerhöchsternenter Kayserl. Majestät allergnädigste wohlmeinliche Intention und darzu gehabten Ursachen genugsam verstanden / daß alle Einwohner in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ens / sich zu der wahren Catholischen Religion wenden / bekehren / und begeben sollen; Als wird denselben in Krafft dieses offenen Patents, zu solcher Bekehrung / und endlichen Resolution zwischen dato und nechstkommenden Ostern deß bald folgenden 1626. Jahrs ein schließlicher Termin, nach dessen Verflieſſung aber einiger fernerer Termin, durchaus nicht gegeben oder ferner zugelassen werden solle / hiemit peremptorie angesetzet / gleichwohlen Ihro Kayserliche Majestät niemand hierzu zwingen / oder nöthigen zu lassen gedacht / sondern wer eine vermeyntliche Beschwer seines Gewissens ihme selbst mouirn, und diß falls seiner ordentlichen Obrigkeit / nicht accommodiren will / deme würde vermög der Reichs-Constitutionen und Religions-Friedens / das Jus Emigrationis inner berührten Termin frey gelassen.

Wer aber hierzwischen oder auch nach Ausgang diß besagten Termins, in dem Ungehorsam beharren, halßstarrig verbleiben / sich in solcher Zeit weder zur Catholischen Religion würcklich bekehren / oder da einem oder andern entzwischen Zeit und Gelegenheit hierzu gemangelt / mit seinen erheblichen Ursachen nicht anzeigen / ob er sich informiren / unterweisen / und bekehren lassen will oder nicht / sondern gefährlich oder nachläßig die Termin verstreichen / und die Bekehr- und Unterweisung nicht angelegen seyn lassen / zu Hertzen nehmen / Sorg und Fleiß anwenden würde / der / oder dieselben sollen das Land raumen / und von allem ihrem Vermögen den zehenden Pfenning Nachsteuer (auſſer und über Bezahl- und Abrichtung deß alten Lands-gebräuchigen Feyer-Geldes) dem Lands-Fürstlichen Fisco unnachläßig erlegen und bezahlen / also daß ohne weitere Connivenz gegen deme / oder selbigen verfahren

ANNO 1625.

werden solle. Wer sich aber zur Catholischen Religion bekehrt / der soll von dem ordentlichen Priester / von dem er die Absolution empfangen / denen Kayserlichen Reformations-Commissarien gnugsamen Schein selbst bringen oder überschicken / sonderlich aber ist hiermit geordnet und anbefohlen / daß alle Decani von ihren untergebenen Pfarr-Herrn zu Oesterlicher Zeit / eine ordentliche Verzeichnuß in der dritten Wochen nach Ostern überschicken / aller ihrer Beicht-Kinder / so sich mit der Beicht und Communion eingestellt und nicht eingestellt / folgends sie Decani solche Designationes gemeldten Commissarien zuordnen / damit gegen den Ungehorsamen gebührliche Straffe vorgenommen werden möge.

Zum zehenden. Betreffend aber die alten würcklichen Herren und Landleuthe / derer Vor-Eltern vor funffzig Jahren würckliche Land-Leuth in diesem Lande gewesen / und solches zu genügen erweisen köndten (dazu ihnen dann von dato an sechs Wochen Termin geben seyn soll / ꝛc.) lassens gleichwohlen Ihro Kayserl. Majestät (allein auf Ihre Persohnen zu verstehen) in der bißher gebrauchten Conniventz oder Tollerantz / (doch ohne verbündliche Versprechung / Concession oder Privilegien) NACH DER ZEIT / verbleiben / doch mit dieser ausdrücklichen Condition, Maß und Bescheidenheit / daß sie dieser Ordnung gäntzlichen unterworffen seyn sollen / nemlichen / daß es auch ihres Theils der Kinder halben beym achten Punct allerdings verbleibt / und daß sie weder heimliche noch offentliche Conventicula und Exercitia in ihren Häusern mit Beicht und anderm / ꝛc. Predigen und Empfahungen ihres vermeynten Sacraments / Item Copulationen der Ehe / und Kindertauffen / weder in- noch auffer Landes / nicht haben noch gebrauchen / auch keine uncatholische Pfleger / Verwalter / Schreiber / Præceptores, Hoffmeister / oder andere Diener / wie die genennet / ferner nicht mehr halten / sondern an statt derselben Catholische Officier und Diener aufnehmen (dazu ihnen von dato an / ein halbes Jahr peremptoriè benennt seyn solle. Sollen auch niemand mit Singen / Disputiren / öffentlichem Fleisch-Essen / obbemeldten verbottenen Tägen und Zeiten / wann sie über Land reisen / noch bey Hauß nicht Aergernuß geben / die Wirth zu Koch- und Reichung derselben nicht anmuthen oder nöthigen (wie dann auch bemeldten Wirthen / bey nahmhaffter Straffe solches zu speisen hiemit verbotten seyn soll /) und was dergleichen Prohibitiones deßjenigen / so dem Catholischen Glauben und Satzungen widrig / und zugleich in Politischen Regiment und Exercitien mehr begriffen seynd. Welcher aber auch unter ihnen den Herrn und Landleuten / ꝛc. vermeynen wolten / seinem Gewissen sey beschwerlich sich dißfalls seiner höchsten ordentlicher Obrigkeit zu accommodiren / dem würdet gleich anderen / vermög beym 9. Punct oballegirten Reichs-Constitutionen und Religions-Friedens / bemeldtes Jus Emigrationis auch frey gelassen. So fern aber hierüber Jemand / er sey Herr oder Landmann / sich diesen Landes-Fürstlichen Gebotten / und wohlgemeinten heylsamen Ordnungen / vermessentlich widersetzen / hin und wider Aergernuß geben / noch den schuldigen Gehorsam leisten würde / derselbe soll sich der Tollerantz billich nicht allein ferners mehr zu behelffen haben / sondern gegen demselben / auf welchen es glaublich erfunden: als violatore und turbatore quietis publicæ mit straffen: letztlichen auch der würcklichen Ausschaffung und Execution derselben unverschont verfahren werden.

ANNO 1625.

Vors eilffte / weilen kundlich / daß die Land-Officirer alle / der widrigen Religion zugethan / dahero dieselbe eben so wohl als andere / in derselben reformirt und corrigirt werden sollen / und man sich im wenigsten nichts daran irren lassen würde / obschon dieselbigen oder ihre Verthätiger fürgeben würden / samt der Landschafft / da sie wegen der Religion die Dienst verlassen müsten / oder wolten / grosser Schaden dardurch entstehen / oder man so bald nicht Subjecta von Catholischer Religion haben könte / als ist sowohl denen Officirern hiemit alles Ernsts auferlegt / daß sie sich zu Ihro Kayserl. Majestät Verordnung in Annehmung der Catholischen wahren Religion / accommodiren oder widrigen falls eine Landschafft oder derselben Verordnete nach andern täglichen Subjectis von Catholischer Religion trachten / und unfehlbar bestellen / und solches von dato inner nechst halben Jahrs effectuiren sollen. Dann da solches nicht in Obacht genommen würde / seyn Ihro Kayserl. Majestät keines andern bedacht / als die Ersetzung selbsten vornehmen zu lassen. Dabey dann auch mehrberührte Officier gewarnet seyn sollen / daß sich keiner / weder in heimlichen noch offentlichen Practicquen, unter dem Fürwand oder Titul: Sie wären Land-Officier / brauchen lassen. Dann da dergleichen auf einen oder mehr erfahren würde / sollen der oder selbige mit ernstlichen Ausschaffung und Straffen unverschont angesehen werden.

Und nachdem zum zwölfften insgemein im Land viel verbottene / gifftige und sectische Bücher vorhanden / so ist hiemit allen und jeden obvermeldten der Reformation unterworffenen Persohnen / und insgemein männiglich / was Wesens und Standes die seyn / aufferladen / bey unnachläßlicher Straffe obbemeldte Bücher / so viel sie deren nur beyhanden / oder in ihrer Gewalt / inner Monaths-Frist von dato anzurechnen / denen Reformations-Commissarien / ꝛc. oder wem sie die Übernehmung befehlen werden / ohnfehlbahr völlig und ohne Abgang einzulieffern. Sodann würde insonderheit auch allen Buchführern / bey schwerer Straffe auch Confiscation der Waaren / in Ernst auferladen / einige an uncatholischen Orten gedruckte Bücher und Tractate nicht einzuführen / und was diejenige Buchführer / so im Land wohnen / dato in ihrer Gewalt noch haben / einiges nicht mehr zu verkauffen / oder zu distrahiren / sondern alsbald gäntzlich aus dem Land zu verschicken / bloß ausgenommen / jenige Bücher und Tractat, so allein von Juridicis,

ANNO 1625.

ridicis, Medicis, Historicis & Philosophicis handlen / und nichts wider die Catholische Religion in sich begreiffen. Diejenigen aber / wie sonsten die Sectischen Scribenten gemeiniglich im Brauch / daß sie allerhand falsche Gedichte wider die Religion / derselben zugewandte Theologen / und Obrigkeit / vorab in ihren Historien-Büchern einführen / und von der höchsten Geistlichen Obrigkeit verbotten: Sollen ebenfalls was dergleichen verdächtige / in Concilio Tridentino und denen Catalogis, oder andere verbottene und Sectische / oder sonsten böse vergiffitete zauberische und contra bonos mores streitende Bücher / gleicher Massen / unter obbemeldter Prohibition, gesetzten Pœn und Straffe / ohne Mittel verstanden seyn.

Beschließlichen wissen sich obwohl vermeldte drey politische Stände / ohne Mittel zu erinnern / daß bereit vor diesem / aus nicht weniger sonderbahren Verordnung der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn / von denselben Bericht abgefordert worden / was jeder vor Geistliche Stifftungen Pfarrern und Beneficien unter sich / ꝛc. Weilen dann Ihro Kayserliche Majestät nach ihrer der drey politischen Stände beschehenen Submission, es nochmahlen wegen der vorbehaltenen Geistlichen Vogteyen / Lehenschafften und Gütern / bey ihrer erfolgten Resolution endlich verbleiben lassen / als werden dieselben dessen hiemit wiederum mit diesem Befehl erinnert / daß sie die gründliche Umstände und Beschaffenheit obbemeldter Sachen / innerhalb 6. Wochen peremptorie lauter berichten / die Brieffliche Urkunden so darum lauten / zum Stadthalter-Ambt schicken / und fortan sich deßhalb einiger Possession oder Gerechtigkeit weiter nicht mehr anmassen sollen.

Gleicher Gestalt / welche dergleichen Geistliche Güter in proprio possidiren und nützen / ihres Tituli possessionis inner nechst bemeldten Termin richtige Anzeige thun / und die Instrumenta oder Titulos zu Herrn Stadthalters Händen überschicken sollen / dargegen sollen der / oder dieselben mit ihren Probationen und Behelffen / wider die Ansprecher nicht übereylt / sondern ihnen das förderliche Recht und die Billichkeit ertheilt und gehandelt werden.

Und weilen auch ausser Zweiffel sowohl bey Städten / Märckten / und etlichen vornehmen Ständen Stipendia und Stifftungen / für Knaben so studirn oder anders lernen zu lassen vorhanden / so werden selbige samt und sonders nicht weniger Krafft diß erinnert / und in Ernst anbefohlen / von solchen inner nechsten obbemeldten Termin, glaubwürdige Abschrifften / zu Handen gedachter Reformations-Commissarien zuschicken.

Zu Urkund obbemeldter endlicher Vollziehung allerhöchsternennter Kayserlichen Majestäs allergnädigsten doch ernstlichen unwiderrufflichen Reformations-Verordnungen / ist dieses offene Patent mit wohl-ernandten Hrn. Stadthalters / ꝛc. zu End fürgestelltem Secret und eigener unterzogener Handschrifft / wie obgemeldt / zu männiglichs endlicher Nachrichtung in Truck geben und ausgefertiget worden. Geben zu Lintz auffm Schloß / den 10. Oct. Anno 1625.

ANNO 1625.

CXXI.

(Demnach der König in Spanien / Philipp. IV. Pabst Urbano VIII. durch den Fürsten Ferdinandum de Ribera, zu dem Päbstlichen Stuhl Glück wünschen / und zugleich seinen geneigten Willen und Devotion gegen dem Apostolischen Stuhl anbiethen lassen / als ist solches durch dessen Beicht-Vatter in Lateinischer Sprache auf nachfolgende Weise geschehen:)

Des Königl. Spanischen Abgesandten Reden an Urb. VIII.

Magno sanè gaudio perfusus est PHILIP. IV. Hispan. Rex, Beatissime Pater, ubi primum Te ex Gregoriana lege, secretis Purpuratorum Patrum suffragiis pariter, ac votis publicis populorum, renunciatum Pontif. Maximum audivit. Attulere hanc Regi Catholico lætitiam virtutes Tuæ jam pridem notæ, Imperioque dignissimæ: vita per omnes ætatis gradus innocenter acta: interiores in unaquaque disciplina, recontitæque literæ, atque omnis antiquitatis eruditio: explicata magnis in muneribus domi forisque prudentia: administrata per annos complures integrè Justitia: nihil non moderatè cupitum, sapienter incœptum, fortiter attentatum, fortunate concluſum. Sed movit inprimis Æquabilitas animi tui, nulli singulariter addicti, sed velut communis boni æquè omnibus expositi, gentes omnes, ac Regna Patris affectu æque complexi, nec cuiquam filiorum propensioris, chariorisve, nisi fortè illis, qui ceteris obsequentiores præcipuam Patris benevolentiam merentur.

Hic aurem spes mirificè recreavit catholicum Principem, Betiss. Pater, certum Benevolentiæ, ac Patrocinii Tui tanto in se pro clivioris quanto ipse, ejusque Regna singulari erga Romanam sedem obedientia, & Catholicæ Religionis studio ceteris præstare contendunt. Ut meritò Hisp. Reges, sicut observantia, ita appellatione Cathol. Ecclesiæ proximi, *Catolici* cognomento donati sint. Neque verò recens hæc gentis nostræ Laus, aut paucorum inter spatia sæculorum stetit hoc studium Hispan. Principum. Millesimus ac trigesimus annus hic est (ut multo antiquiores omittam Philatrum a), Gensericum, b) Recciarium c) Catholicos in Hisp. Reges) ex quo Flav. Recharedus d) Martyris Hermenegildi frater fortissimus sapientissimusque Rex, missis Romam Legatis, obedientiam e) præstitit Gregorio M. Nec contentus Gothorum dominatricem ea tempestatem gentem ad Christi fidem exemplo atque adhortationibus traduxisse, tanto ardore patrocinium commendatæ sibi à Gregor. Religionis am-

ANNO 1625.

plexus est, ut Svevis, aliisque nationibus Deo, ac Romanæ sedi restitutis, summis à Gregor. f) laudibus celebratus, & à concilio g) Tolet. Catholicus Rex, atque Apostolorum meritum consecutus omnium acclamatione dictus sit. Quod sanè patrocinium Religionis ab Recharedo acceptum, veluti Hispanor. Regum proprium ita servavere successores, uti sicut Catholicam Religionem, sic ejusdem Religionis Tutelam nullus eorum aliquando h) deseruerit. Ostenderuntque præ cæteris jam olim & Jacobus I. Arragon. Rex cum i) Greg. IX. & cum IIX. Bonifac. l) Jacobus II. & m) Ferdinandus IV. cum Clemente V. pro eodem Bonifacio: & Johan. I. Castellæ, & n) Alphons. V. Arragoniæ, ejusque Pater cum Eugenio IV. & Nicolao V. & cum Julio II. Ferdinandus o) Catholic. & quotquot fuere omnes (ut recentiora omittam) cum reliquis Pontificibus, tanta Rom. sedis reverentia cultuque, ut nullum orthodoxum aliquando Concilium rite celebratum, atque ab hac sancta sede firmatum sit, quod Hisp. Reges illico non admiserint, populis non imperarint, ejus Tutelam constantissime non susceperint. Quo in genere singularem profecto laudem in Constantiensi p) Concilio meruere. Et enim in triumvirali illo incertoque pontificatio, Christianorum Principum aliis Gregorium, Joannem aliis, aliis Benedict sequentibus cum huic postremo multis annis Hispania paruisset, quod cum verum Petri successorem complures Doctrina & sanctitate q) conspicui constanter asserent: ubi tamen Constantiensi Concilio contra hæreses & schismata legitimè coacto adversari contumaciter Benedictum animadvertit Joannes I. Castellæ Rex, quamvis Hispanum ac primariæ nobilitatis virum statim abs se rejecit, Conciliique authoritatem sententiamque defendit ipse, & Alphonsus V. & Ferdin. Pater Arragoniæ idem secuti, Martino V. obedientiam præstitere. De Tridentino autem Concilio clarius est, quam ut à me aliquid dicatur. Vix illud fuit Pii IV. diplomate confirmatum, evulgatumque, cùm Philippus II. Hispan. Rex omnium primus excepit, ejusque sanctiones suis quam latè patent Regnis observandas adeo accurate constanterque mandavit, ut contempto omni populorum tumultu, omnique rebellium pervicacia, maluerit provincias ab Regis fide, quam ab Rom. sedis obedientia, se permittente, deficere. Quid Maurorum ejectio? arduum enim vero, glorioſumque facinus, quod nisi factum homines scirent, fieri potuisse vix crederent: non dubitasse Philippum III. tanta subditorum multitudine populorum regna nudare, totidem sibi hostes infensissimos efficere, tam ingenti redituum summa carere; ne videlicet pura religio impurorum hominum contagione inficeretur. Quid adversus communem hostem susceptа pertua bella, nec unquam à communi causa ob privatam utilitatem separata consilia? ideoque neque admissa aut pax aut inducia, aut commercia cum illo, quem Christiano nomini semper infensum sciret? Quid odium implacabile Hispanor. Regum animis à Deo inditum adversus hæreticos, ac fidei desertores? qui neque immensos reditus offerentes, ut sibi quietè in Catholici Principis regionibus vivere liceret; neque sumptis pertinaciter armis, Regisque obedientiam palam excutientes, ut quod peterent extorquerent; sive donis, sive minis, sive precibus, sive armis aut redire cum Catholico in gratiam, aut ejus animum tantilper à recto inflectere potuerunt. Cumque rebelles provincias, si quidquam eis in usu religionis indulsisset, facilè esset pristinæ obedientiæ restituere, maluit tamen ingentes opes, tantum Regii patrimonii insumere: tot duces, ac strenuos bellatores amittere: tantum laboris, tantum suorum sanguinis profundere: tot florentissimarum ditissimarumque provinciarum jacturam pati, quam eos subditos habere, qui se Religioni, Romanæque Ecclesiæ subjicere obstinatè recusèt. Quid hæc inquam, ostendunt? nisi illud, quod dicebam, insitum Hispan. Regum pectoribus Religionis studium, Cath. fidei patrocinium, erga Apostol. sedem observantiam conjunctionemque: ut qui à Cath. fide deficiunt, eos continuo rebellium loco Hispanus enumeret, qui in Roman. Ecclesiam insurgunt, iis inimicitias Hispanus indicat, hostes suos computet, in eos arma convertat, ac religionis injurias suas ducat, atque ulciscatur: nec prius cum illis, quam illi cum Ecclesia redire velit in gratiam. Ut non immerito hanc religionis curam remunerari visa sit divina bonitas, tanta rerum felicitate, victoriarum numero, inexhausta opum copia, subditorum virtute ac fide, amplitudine Dominationis tanta, quantam sol ipse Hispano Imperio nunquam occidens metiri solus possit. Nempe quod DEUS (cui nostra sunt curæ) prospiciat, quantum Hispano crescit domi, forisque potentiæ, tantum Religionis Imperium ubique terrarum, ac marium propagari. (Itaque quod olim nobilis Poetar) de populi Romani potentia cecinit:

Diis minorem quod geris, imperas:
Hinc omne principium, huc refer exitum.

Multò id verius in Hispanum Principem usurpari potest: qui quod SE, Majestatemque suam, ac tot Coronis radiatum caput DEO in ejus VICARII persona, præcipua veneratione subjiciat; hinc causas ducat Hispanum Imperium, hinc novis quotidie viribus confirmetur, nova potentia stabiliatur, Regnorumque nova indies accessione dilatetur.

Atque hæc sunt, quæ PHILIP. IV. Hispan. REX, & SUA sponte, & suorum exemplo ductus,

ANNO 1625.

ductus, conservandæ Dominationi adhibet instrumenta. Est ILLE quidem (quamvis adolescens) à ingenii altitudine, ea rerum comprehensione maximarum, ea mentis solertia, æstimationeque consiliorum, qua Principem tanto impositum Imperio esse decebat: hæc tamen omnia uni Pietati posthabenda semper existimavit, gnarus quæ parandæ Potentiæ majoribus suis opportuna fuere, ea quoque SIBI domandis hostib. retinendoque; atque etiam amplificando tum suo, tum Religionis Imperio satis futura. Huc verò spectat hæc ipsa Legatio, quam (licet illum Regnorum curæ ex omnibus terrarum partibus plurimæ gravissimæque circumstent) par tamen tantæ moli Princeps honorificentissimam adornavit: ideoque Legationi addere momentum voluit etiam ab EO, quem legavit.

Præsentem vides, B. P. Fernand. Afanem Alcala Ducem, Regii sanguinis Principem: qui licet quà Ribera est ex Sanctio Legionis Rege, quà Henriq ex Alphonso Rege Castellæ recta originem trahat, pluresque ex sua familia numeret Aragoniæ Reginas; multo gloriosiùs tamen inter Majores præfert ex una quidem parte Elisabetham Lusitaniæ Reginam, ex altera verò FERNAND. CORTES. maternum proavum; quorum Illam nuper abs Te in sanctarum numerum magna omnium ordinum gratulatione relatam vidimus: hunc ob expugnatam, additamque veteri Hispaniam novam inter Herbas omnium literis Æternitati commendatum legimus. Quanquam habet *ipse* præter Majorum suorum Decora quibus *ille* tum Rem Sacram, Templis, Cœnobiis, Nosocomiis ea Pietate ac planè Regia Magnificentia fundatis, amplificarunt, ut vel unus FEDERIC. ejusdem Familiæ Princeps, in una Hispalensi ditione non minus sexaginta aureorum millibus in singulos annos Ecclesiæ attribuerit: tum Politicam summa Prudentia, ac Liberalitate in laborantes fame populos exercuerunt: tum Bellicam Virtute incredibili, contemptuque periculorum strenuè ac feliciter administrarunt.

Habet, inquam, IPSE præter Majorum decora propria ornamenta à Literarum bonarumque Artium cultu, à studio Recti à Consilii Prudentiæque suffragio. Quibus profectò dotibus in administranda Regis loco citeriore Hispania id omnium judicio assecutus est, ut non inferior Avo habitus sit, qui Neapolitanam Provinciam annis quatuor decim raro successu ita rexit ut pro regibus illuc ituris glorioſum Alcala Ducis exemplum proponi consueverit.

Per hunc Virum è Regni Primoribus electum B. P. significandam TIBI voluit PHILIPPUS REX observantiam atque obsequium, quo SANCTIT. TUÆ, atque Apostolicæ sedi ex animo reverenterque *se* subjicit: secumque subjicit Regna omnia, Provincias, Insulas, Maria, Populos: in quibus non minus Rom. Pontificis, quam Hispani Principis vigere amorem & reverentiam gloriatur. *Ac Tuos ante pedes tanquam obsequentissimus Filius Te Urbane VIII. de genu adorat TE Christi Domini Vicarium ac Petri successorem agnoscit, Tibi Ecclesiæ Catholicæ ac totius Christianæ Reipubl. Capiti Obedientiam volens ac libens exhibet.* Simulque Apostolicæ sedi, atque orthodoxæ Religioni (à cujus studio ad Patrocinio nulla EUM causa aliquando abstrahet) vires opesque terræ marique suas constantissimè pollicetur.

ANNO 1625.

Allegationes marginales literis superlinearibusque respondentes.

a) Philotrum Regem in Hispan. Catholicum tempore Apostolorum refert ex Sophronio Faber c. 14. Pauli ad Rom. de quo videndus Jacobus Valdesius Tract. de dignitate Regum Hisp. c. 11. n. 3.

b) Gensericus Genserici filius Rex Vandalus qui in Hispalensi provincia regnavit, Catholic. primùm fuit propè An. 409. ut ex D. Isidoro in Hist. de Vandalis notat Baron. Tom. 5. An. 409. p. 287. & An. 428. p. 511.

c) Recciarius Suevorum Rex, qui in tota ferè Hispania regnavit, Catholicus fuit ante An. 448. ut consentiunt Historici Marian. L. 5. C. 3. An. 448. Bar. Tom. 6. An. 456. p. 211.

d) Recharedum Hisp. Regem Cathol. fuisse ante An. 598. constat ex Concilio Tol. III. eo anno celebrato, cui interfuit ipse, de quo Bar. Tom. 7. An. 589. p. 641. & seq. Marian. Lib. 5. c. 14. & 15.

e) Obedientiam præstitit Recharedus D. Gregorio M. & munera misit prope annum 600. ut liquet ex Vasco an. 601. & ex Epist. D. Greg. 126. Lib. 7. ad ipsum conscripta indict. 2. an. ejus 8. id est A. D. 598. seu 599.

f) D. Greg. cit. Epist. 126. L. 7. & L. 1. Ep. 41. ad Leandrum, & Lib. 1. dial. c. 31. & alibi summis laudibus extollit Rechare-dum.

g) Conciliumque Toletanum III. celebratum sub Pelagio II. post confessionem Recharedi his verbis: Cui à DEO æterna Corona, nisi verò *Catbol.* Recharedo Regi, qui mereatur veraciter Apostolorum meritum, qui Apostolicum complevit officium.

h) Nullum Hispaniæ Regem ab Recharedo hucusque labe hæresis infectum observat Alphonsus Carthagena in Anacephaleosi Regum Hisp. C. 27. & Jacobus Valdesius tract. de dignitate Regum Hisp. C. 10. n. 9.

i) Jacobus I. Aragoniæ Rex Gregorio IX. adversus FEDERICUM I. Imperatorem opem tulit, ex Zurita L. 3. annal. C. 32.

l) Jacobus II. Aragoniæ Rex Bonifacio VIII. opem tulit adversus Federicum utriusque Siciliæ Regem ex Zurita Lib. 5. ann. c. 16. & 17. & Pandol. lib. 5. hist. Neapol. c. 6.

m) Ferdinandus IV. Castellæ Rex bellum gessit adversus Philippum Regem Galliæ

ANNO 1625.

liæ, memoriam Bonifacii VIII. persequentem ne conciliabula contra sedem Apostol. fierent. ex Zurita Lib. 5. cap. 87.

n) Alphonsus V. Aragoniæ Rex sæpius opem tulit Eugenio IV. & Nicolao V. adversus Federicum Imper. Columenses, & Sforzianos, ex Platina in his Pontificibus, & Zurita Lib. 15. & 16.

o) Ferdinandus Catholicus Julio II. opem tulit contra conciliabulum Pisanum & Regem Galliæ, ex additionibus Palatinæ, Illescas & aliis recent. in Julio II.

p) Quomodo cum Pseudo pontifice Benedicto se gesserint Hispaniæ Reges, & qua ratione Martino V. obedientiam præstiterint constat ex Constantiensi Concilio, ex Platina & Illescas in eod. Pontifice.

q) S. Vincentius Terrerius verum Pontificem aliquandiu judicavit Benedictum Lunam, cui etiam à confessoribus fuit, Palatiique Magister. ex Fernando Castello in Hist. S Dominici 3. Par. lib. 2. c. 20.

r) Horat. Carminum Lib. 3. od. 6.

CXXII.

(Hierauff ist ihme durch Joannem Ciampolium den Päbstlichen Secretarium folgender Gestalt geantwortet worden:)

OCEANI arcana generi humano patefacta, delatata in Europam Indiarum spolia, & utriusque orbis tributa, nationes armis subactæ, quas anteactis ætatibus famæ silentium abdiderat, adeo admiranda Hispanæ virtutis trophæa sunt, ut quæ in veteris mundi vastitate non legebantur cognomenta Regnorum, ea in Austriacæ potentiæ titulis ostendantur.

At enim quamvis ultimus terrarum deficientium finis ponere metas non potuerit tantæ magnanimitati; ipsâ tamen sibi videretur angusto carcere concludi, nisi Pietatis artibus aditum sibi aperiret in cœlum & munita armis lucis, quæreret regna æternitatis.

Quare dum cœlestes suorum Principum ac populorum triumphos ostentare vult Hispania Sanctimoniæ ferax, non immerito commemorare solet, inter nationes admirantes vexilla Crucis in regionum incognitarum arcibus constituta, Mauritanæ fæcis venenum è salubribus Provinciis ejectum, hæresim & barbariem adeo constanter terra marique oppugnatam ut quantum universa Christiana Respubl. fere habet hostium, tantum Austriaca gens ostendere possit victoriarum.

Diadema verò perfecti decoris in Hispani Regis capite miratur Ecclesia cum in provinciis Cath. Majest. nemo possit conquiescere, qui Cathol. fidem non colat, & Regnatorem omnipotentem in Romano Pontifice veneretur.

Tanta Hispanæ Regiæ, ac nationis decora, elegantis orationis luminibus adumbrata, & plaudentis famæ vulgata testimoniis, Sanctissimus D. N. libentius audivit, quàm eas laudes, quibus illum exornastis. In iis enim vestræ potius pietatis magnitudinem, quam propriæ virtutis imaginem agnoscit.

ANNO 1625.

Obedientiam verò, quam Sanctitati suæ Philippus IV. Hispaniarum Rex Cath. defert per Oratorem, Regii sanguinis claritudine, & sapientiæ splendoribus præfulgentem, libenter excipit una cum his venerabilibus fratribus S. R. E. Cardinalibus.

Regna & Imperii quæ tam potens Orientis Occidentisque Dominator pie devovet Apostolicæ authoritati, ea custodiis Angelorum, & benevolentia civium cupit muniri, & paterni amoris sui fructibus carere nunquam patietur.

In iis concordiam commorari & regnare felicitatem exoptabit, ut Divinæ potentiæ miracula in Catholico Rege Omnipotens ostendat, & Austriacæ gloriæ patrimonium augeat iis victoriis, quæ flagella sint ferocientis impietatis, & militantis Ecclesiæ triumphi.

In hanc sententiam respondere jussit Sanctissimus D. N.

CXXIII.

(Da wegen der kurtz zuvor erwehnten Frantzösischen/ Englischen/ und Italiänischen Liga und Verbündnuß/ unterschiedliche Discurs geführt worden/ als ist auch unter andern eine unterthänigste/ gehorsamste Errinnerung an den König in Franckreich/ unter dem Namen eines treuhertzigen/ auffrechten/ der Heil. Catholischen Kirchen/ seines Königs/ und Vatterlandes Franckreich liebenden Patrioten ergangen/ daß er sich von dieser Verbündnuß wolle abthun/ als die da gottloß/ und wider die Catholische angefangen wäre/ und die er auch nicht würde ausführen/ wie aus folgendem aus der Frantzösischen in die Teutsche Sprach übersetztem Abdruck mit mehrerm zu sehen.)

Errinnerung an die Christlichste K. M. in Franckreich

Allergnädigster König/ der angelegene Eyfer den ich allzeit gegen Euer Königl. Majest. und was derselben zum Dienst und Nutzen reichen möchte/ zu befördern getragen/ triebe mich starck an/ das Hertz zu fassen/ und Euer Majestät mündlich fürzutragen/ was derselben/ und zugleich Dero Königreich zum Guten gedeyhen würde: Drey mächtige Händ haben gleichwohl solches unterbrochen/ aber doch über meine unterthänigste Affection und Gehorsam/ welche Euer Königl. Majest. als von GOTT mir fürgesetzten höchsten Obrigkeit ich zu erzeigen schuldig mich erkenne/ nichts vermögt.

Euer Königl. Majestät Hoheit ist die erste gewest so sich gegen mir herfür gethan/ von Dero unzahlbare helle Majestät Strahlen/ nicht anderst als von der Sonnen ausgehen/

auch

ANNO 1625.

auch die scharff-sehende Augen blenden / diese thun das Fürkommen bey derselben / wo nicht gar unmöglich / doch fast schwer machen. Die andere Verhinderung so mich eine so löbliche Begierde fortzusetzen abgehalten / ist die Macht und Ansehen E. Maj. fürnehmen Räthe und Diener gewesen / sintemahl ich wohl erachten können / derselben grosse Anzahl und mächtige Hoheit / würden den ersten Augenblick alle die gutachten / als eines / so ihnen im wenigsten mit Ansehen bey E. Majest. nicht zu vergleichen / umstossen und unterdrucken / dann es liegt am Tag und ist männiglich offenbar / daß sie kein ander Absehen oder Fürsatz haben / als im Trüben zu fischen / ihren Nutzen dabey zu schaffen / mit Hindansetzung ihres Herren Nutzes. Wer sich dann unterfangen wolte Euer Kön. Maj. zu Gefallen / und gute Mittel an die Hand zu geben / Dero Cron und Königreich in gutem Wesen und Stand zu halten / müste einer grossen Anzahl Personen Ungunst auff sich laden / welche ihres eigenen Gesuchs halben nichts mehrers wünschen / als daß sie desselben Auflösung und Zerfällung sehen möchten. Solchemnach hätte man mich billich für unbesonnen und vermessen halten mögen / da ich eine schwache Auffhaltung / einem so starcken Strudel der mir bevorstehenden Widersprechung hätte entgegen setzen wollen / dardurch ich mich in ein Unglücks- und Verderbens-Meer / ohn einigen Nutzen oder Beyfall gestürtzet hätte. Die dritte Einhaltung und Abwendung von so gutem Fürhaben / ist nicht weniger erheblich gewesen / dann hätte ich deren Orten von einem Friedens-Fürschlag eröffnet da nicht allein der Krieg schon beschlossen / sondern mit glücklicher Martialischer Fortstellung bereits weit verfahren gewesen / daß dem Ansehen nach vor Euer Kön. Maj. grossen Macht alles in die Flucht sich begiebt / und das Schwerdt starck mit Menschen-Blut angefärbet ist / würde man mich wohl für alber / oder daß ich E. Maj. Waffen zustehendes Glück nicht vergönnen wolte / verdacht haben.

Dessen aber allem unangesehen / thut mich auff der einen Seiten Ew. Königl. Majestät milde Sanfftmuth veranlassen / und auff der andern derselben herrlichen blühenden Königreichs anhangende Gefahr / so ich vor mir sehe / alles entsetzen abzulegen / alle Furcht zu verliehren / und gäntzlich die bey mir entstandene sorgliche aus oberzehlten Ursachen entstandene Gedancken bey Seit zu setzen verursachen / dann ja unter allen Euer Majestät Unterthanen keiner zu finden / welcher nicht aus eigener Erfahrung bekenne / daß Euer Maj. Vätterliche mit einer sonderbahren Königlichen Geneigtheit begabte Affection alle mit einander zugleich begreiffe / in welchem Euer Majestät der Göttlichen Güte nachzufolgen sich befleissen / dann GOTT mit nichten seine Gottheit mehr herfür thut / dann indem er allen denjenigen so ihn in ihrem Anliegen behörender Massen anruffen / Gehör giebt. So beruffe ich mich dann von Euer Majestät selbst an Euer Majestät und setze der Königlichen Hoheit / die Mildigkeit und Sanfftmuth entgegen / als Dero sonderliche Zier / welche dieselbe männiglich / auch ihren eigenen Feinden / beliebt macht / dieweil ich nun unter einem solchen Schutz meinen vorhabenden Kampff anstelle / hab ich im wenigsten nicht zu besorgen / daß es mir gegen meinen Widersachern nicht glücke / in Gestalt mir auch gantz wohl bewust / wie hoch Euer Majestät den Ruhm derjenigen Tugend achten / durch welche sie den unsterblichen / der Gerechte erlangt / daß auch alle Euer Majestät Unterthanen Macht in derselben / und GOttes Hand bestehet / solches macht mich getrost in meinem Vorhaben fortzufahren / ob schon aller Orten Lermen und Kriegs-Verfassung empor gehet / Euer Majestät zu einem guten Frieden zu rathen / damit wir unser armes Franckreich / welches in diesen Kriegs-Entzündungen allerdings verwelcket / und sich gar verzehret / wiederum in vorigem seinem Wohlstand sehen mögen. Man ist noch zu beyden Seiten so sehr nicht entrüst / daß durch benahmte Unterhandlung nicht was annehmliches zu verrichten / und ein guter Vergleich zu treffen seyn solte / zu beyden Theilen hat man Hoffnung / Furcht und Gefahr in acht zu nehmen / der Zorn / welcher in einer Gähe die Waffen zu ergreiffen verursachet / wird mit Erwägung des Nutzens so man von einem guten Frieden / und hingegen des unaussprechlichen Jammers / welcher unvermeidlich aus dem Krieg zu gewarten / abgelegt werden mögen / so ist dann auch viel besser und rathsamer in einem so mißlichen Handel / bey Zeit mit Ehren darvon abzustehen / als in dessen Vorstellung / mit unaussprechlichem Hertzenleyd hernach den Muth müssen sincken und fallen lassen.

Euer Majest. Königliche Hoheit ist groß / und fast unvergleichlich / dannoch ist sie des Verfehlens nicht versichert / die Macht erstreckt sich über Dero Unterthanen / aber nicht über die / so ihr im Stand nicht weichen / die Gefahr darinn Euer Majest. ihre Räth gesteckt ist groß / und bedarff wohl Zusehens / daß man sich nicht dem Glück zu viel unterwerffe / dann so lang dieser Krieg währet / seynd Euer Majestät das Ziel auff welches allerley Widerwärtigkeiten ihr Absehen nehmen / was das Parlament der Göttlichen Fürsehung / von welchem all unser Thun und Lassen des Ausspruchs zu gewarten / für ein Urtheil werde eröffnen / ist Euer Majest unbekandt / und stehet derselben gleich so viel vor / als ihren Feinden. Es ist eine sehr verkleinerliche und spöttliche Sach wann der hohen Potentaten Anschläge einen üblen Ausgang nehmen / daraus erbärmliche bedauerliche Früchten folgen / solches aber geschicht bey nahe allweg wann man von dem geraden Weg der Gerechtigkeit bey Seit tritt / und aus weiß nicht was für Bedencken den Fürsatz setzt / eine Rebellion zu vertheidigen / die wahre Religion auszurotten / und die Ketzerey zu pflantzen. Ob man ihme auch gleich einbildet man habe den Wind des Glücks nach Wünschen / so stehet doch in einem Augen-

ANNO 1625.

genblick ein solch Sturmwetter auff / daß es dergleichen Leut in ein tieffes Meer allerley Betrübnuß und Jammers versencket. Daß aber der Krieg welchen Euer Majestät auff wohlbeschwätzter Räth Eingeben fürgenommen / eben angedeuter Massen beschaffen / dafür thut es das gantze Königreich insgemein halten / und verwundert sich wie doch möglich daß Dero Recht und Billichkeit liebendes Gemüth sich durch so gethane Betriegerey einnehmen lassen.

Daß deme auch also seye will Euer Majest. ich mit der Hülffe GOttes greiflich an die Hand geben / auff gut alt-Frantzösisch ohne viel Schmückens oder Verbergens / damit uns in unsern wohl befugten Klagen geholffen und Rath geschafft werde / dann vergebens bemühete ich mich da ichs andern fürtragen / und Euer Majest. welche solchem allein Abhelffung thun könten verhalten wolte. Der Fürwandt unter welchen Euer Majest. Rath der Päbstl. Heiligk. in Sachen das Veltlin / und die Wiedereinführung des Pfaltzgraffen / in die von ihme angesprochene Land betreffend die Wahrheit vermänteln wollen / ist also beschaffen / daß auch die Blinde die Unbilligkeit deren mit Calvinisten getroffenen Verbündnussen sehen könten: mit einem nassen Sack haben sie sich vorm Regen bedeckt / indem sie was hell und offenbahr am Tag verbergen wollen / welches nichts anders ist / als das Gewissen / vermittelst der Verachtung GOttes und seiner Allmacht wollen befriedigen / der verkündet aber von dem Thron seiner Göttlichen Gerechtigkeit eben dasjenige / was er durch seinen Propheten dem König Josaphat verkünden lassen / Paral. 2. c. 19. v. 2. Es gieng ihm entgegen hinaus Jehu der Sohn Hanani der Schnur / und sprach zum König Josaphat: solt du also den Gottlosen helffen / und lieben die den HErrn hassen: Und um deswillen hättest du den Zorn des HErrn verdienet / aber doch seynd gute Werck an dir funden / daß du hast dein Hertz gerichtet / den HErrn deiner Vätter GOtt zu suchen. Und 2. Par. c. 20. v. 35. Darnach vereinigt sich Josaphat der König Juda / mit Ochozia dem Könige Israel / der war gottloß mit seinen Wercken / und er vereinigt sich mit ihme Schiff zu machen / daß sie gen Tharsis führen. Und sie machten die Schiff zu Asiongaber. Aber Eliazar der Sohn Dodoua von Maresa / weissagete wider Josaphat / und sprach: Darum daß du dich mit Ochozia vereiniget hast / hat der HErr dein Werck zerrissen / und die Schiff wurden zerbrochen / und möchten nicht gen Tharsis fahren.

Wir hätten eines Josua vonnöthen / welcher den Tag erstrecken könte / wann wir die erschröckliche Straffen erzehlen solten / mit welchen vor Zeiten GOtt sein so geliebtes Volck heimgesucht / darum daß sie mit Palestinen / Syriern / Egyptiern / ꝛc. Verbündnussen gemacht / deswegen ihre König und Fürsten getödet / und gewolt daß solche Verbündnussen gäntzlich auffgehebt und abgethan werden sollen. Dann in denselben seine Ehr höchlich verletzt wird / indem wir uns zu einem Widerpart gegen ihme machen / seinen Feinden nachhängen / ihrem bösen Willen Beystand leisten / das ist schnurstracks seinem Willen widerstreben / und seine Heilige Kirchen verderben wollen. Ich will jetzt bleiben lassen / wie durch die stete Gemeinschafft / so man mit solchen Leuten hat / alle gute Sitten und Tugenden zu Grund gehen / wer sich um den Wolff stets hält / lernet von ihme heulen / des Kohlers Säck / wird einer vom andern schwartz. Euer Königliche Majestät hüten sich vor des gerechten Richters ernstlichen Straff / lösen sich aus den Fallstricken / darein sie durch ihre Räth gesteckt worden / nehmen das Exempel des tapffern Königs Josaphat an die Hand / und weil sie ihme je in Auffrichtung solcher schädlichen Verbündnussen nachgefolget / so wollen sie ihme auch in Abschneidung derselben nachfolgen / und besorgen wo sie es unterliessen / daß diese Freundschafft Euer Majestät um Dero Königreich / Seelen / Himmel / und GOTT selbst bringen würde. Wer weiß nicht daß der Engelländer ein Haupt und Urheber dieser Liga der Catholischen Christen gröster Feind in gantz Europa ist? Der von der Wiegen an / mit Barbarischer Grausamkeit sein Schwerdt in so viel Märtyrer Blut befeuchtiget? Wie offt hat er sich unterstehen dürffen / Euer Majestät Tron anzugreiffen / wie er auch des Tituls / so Euer Majestät allein gebühret / sich anmasset. Wie könten nun Euer Majestät einem solchen etwas vertrauen / der biß auff gegenwärtige Stund Dero Feinden den Hugenoten allen Fürschub heimlicher Weiß erzeiget? Ein unfehlbarer Beweiß wie er gegen der Catholischen Religion gesinnet / ist diß / daß ihme Niemand lieber und vertrauter / als diejenige Bluthund / so seine unschuldige Frau-Mutter ums Leben gebracht / dieselbige begnadet er mit den höchsten Aemptern bey seinem Hoff.

Euer Majestät geruhen doch mit Verwunderung dieses in acht zu nehmen / daß er / welcher doch ein Christ seyn will / nicht anderst als ein gottloser Brasilianer seine tägliche Kurtzweil in erschröcklicher Gotteslästerung sucht. Die Holländer / welche in dieser Confœderation allezeit ihr räthlich Gutbedunckten mittheilen / seynd eben diejenige / welche aller Rebellion und Meutmacherey in Euer Majestät Königreich die Hand geboten / und Beförderung gethan / welche doch nichts anders seyn als rechte Meer-Rauber / aller treuloser / Gottsvergessener Roßwicht Auffenthalter / bey deren keiner sich mehr vor dem Strick zu förchten / als wer der wahren Reli-

ANNO 1625.

Religion beygethan. Wie kan ich aber ohne Erörterung anregen, daß man aller Christenheit geschwohrnen Erb-Feind ersucht und zu vermögen sich beflissen, daß er in diese Liga verstehen wolte, als wol auch seinen Diener den Bethlem Gabor den falschen ungetreuen Mann, welcher neben der bittlichen Zumuthung von Euer Majestät Räthen mit viel Geld zu dem End bestochen worden, daß er der Königlichen Majestät Land mit Vergiessung so viel unschuldigen Bluts anfallen wolte. Was soll ich aber von der Mitternächtigen Königen Barbarischen mit Zauberey und andern Gotteslästerlichen Untugenden behafteten Volcks Erforderung melden? Was hat sie verursacht den König von Schweden zu beruffen? Vielleicht sollen die Fürsten in Franckreich von ihme wider Euer Majestät lernen rebellieren, wie er wider den in Pohlen und Schweden König Sigismundum thut? Von den Venedigern will ich nicht viel melden, welche den mehrern, das ist den verkehrten Theil ihres Senats sich verführen lassen: Dann es bey ihnen doch nicht also beschaffen, daß der Bösen nicht mehr als der Frommen sich allda befinden solten, welche sehr wenig nach der Religion fragen, oder vielleicht gar nichts, und keinen GOtt glauben, diese haben Euer Königlichen Majestät Räthe mit List, Betrug, Verheissungen und Geld so weit gewonnen, daß der Krieg zu gemeinem Landes-Verderben, und ihrem eigenen Particular-Nutzen Fortgang haben müssen.

Wie? Soll es dann dahin gerathen? Daß ein Christlicher König, der Erstling der H. Kirchen, so mancher heiliger König absteigender Enicklin, in seinen jungen Jahren gewester Beschirmer und Erbreiter der wahren Religion, ein lebendig Exempel der Gerechtigkeit, eine Säule und Zierde der Gottseeligkeit, jetzt ein Haupt und Vorgeher der Gottlosen werden, seinen Königlichen Thron unter GOttes und seiner Kirchen geschwohrne Feinde stellen wolle? Daß ein Christlichster König mit ihren ungerechten Verabscheidungen einstimme? ja dieselbe unterzeichne? Daß sein Volck mit Anlagen und Steuren untergedruckt? Die Kirchen und Geistliche ausgesogen, der Adel beschwert, die herrliche ansehnliche Städte in äusserste Noth gesetzt, der arme Mann Hungers-Noth leyden müsse, damit die abscheuliche Confœderation und Verbündnuß auffrecht bleiben, und erhalten werden möge? Heißt dann diß nicht Franckreich verderben, und in Armuth stürtzen, wann man den Holländern jährlich sechsmahlhundert tausend Cronen, dem Pfaltzgraffen noch viel mehr, dem Bethlem zweymahl hundert tausend, den Türckischen Bassen grössere Summen gibt, ein Kriegsheer den Graubündtern, wider Genoua ein anders erhält? Ihr Herren, so dergleichen dörfft rathen, meynt ihr daß GOtt euch nicht mit den Augen seines gerechten Zorns anschaue? Euere List sey ihme bekandt und offenbahr, ehe dann sie in eurem Hertzen recht verfaßt, wann ihr dörfft eurem König zu verstehen geben, daß bey einer solchen Verbündnuß der unfehlbahren Göttlichen Assistentz sich zu getrösten, so wird ihr M. gar zu grob von euch betrogen. Laßt uns nur die Kriegs-Häupter, deren sich diese Liga bedient, ein wenig bedencken, der Ladighiera, ist der erste, weil derselbe sich des Catholischen Bluts in Franckreich nicht ersättigen können, will er solches in Italien verrichten. Unsere Frantzosen, und sonderlich viel Adels seynd dermassen verblendet, daß sie sich für glücklich erachtet unter deß Mansfelders Commando zu dienen, welches Laurn bekandtliche Ehren-Titul seynd, daß er ein Huren-Sohn, Meyneidig, Unwahrhafft, ein Betrieger, verzagt Hertz, Feldflüchtig, Teuffels-Mann, dergleichen schöne Eigenschafften hat er noch wohl mehr.

Der Halberstädter, ist in vielen Sachen gleicher Gattung, des Königreichs Franckreich Erb-Feind, der in seiner geschlagenen Müntzen-Gepräg für einen Verfolger der Catholischen sich angibt, den auch diejenigen so seiner Kundschafft haben, für einen solchen Mann halten, der weder nach GOtt, Christlichem Glauben, Recht noch Gesetz frage, vor dem Treffen seine Soldaten auf die Fleisch-Banck liefere, im Treffen verzagter und fluchtiger seye als ein Haaß. Die von Nassau seynd in etlichen Puncten gleiches Schrots und Korns, der eine ist schon an dem Ort, da er seine Straffe wird empfinden, der andere wird solcher nicht lang entgehen, dann er noch viel Blutdürstiger als sein nechster Vorfahr, aller Wahrheit abgesagter Feind, und ein Schaum der fleischlichen Unreinigkeit: Ist dann möglich daß unter solchen Häuptern man etwas guten Succes sich trösten könte? Oder daß aus ihren Unthaten und Lastern, mit welchen sie andern Schaden zufügen, etwas gutes könte entspriessen? Der Rath, sich solcher Leute zu bedienen kommt nicht von GOtt, also kan er auch zu nichten anderm, als zu Zerstöhrung dienen, dann er ist auf einem höllischen Amboß geschmiedet, mit so beschaffener List, daß dessen Angeber dem Teuffel hierinn nichts bevor zugeben vermeynen, es wird aber derselbe wiederum an das Ort allda er also geschärfft worden, hingerissen werden, wie der H. Geist uns solches im Esaia am 29. Cap. v. 14. mit schwehrer Bedrohung zu verstehen gibt, da er sagt: So werde ich noch mehr Wunder mit diesem Volck begehen, auf das Wunderbahrlichste und seltsamste, daß die Weißheit seiner Weisen verderbe, und der Verstand seiner Verständigen nicht an Tag komme: Wehe aber euch die da seyn eines tieffen Hertzens, auf das ihr den Rathschlag vor dem Herren verberget, deren Werck in der Finsternuß seyn und sagen: Hey wer siehet uns, und wer weist uns? nun ist doch dieser euer Anschlag und Gedancken verkehret, und eben als ob sich der Laim

ANNO 1625.

wider den Hafner berathschlaget / und das Werck zu seinem Werckmeister spreche / du hast mich nicht gemacht / und ein Gemächte zu seinem Hafner / du kennest mich nicht. In alten und neuen Historien findet sich / daß wann die Königreiche und Lande mit List / so von ihrer Bundsgenossen Sünden ihren Ursprung haben / seynd regiert worden / daß sie allwegen grossen Jammer und Verderben seyn unterworffen gewesen. Mit denjenigen sich zum Verwandnuß und Bündnuß einlassen / so keine Glieder der rechten wahren Kirchen seyn / ist nichts anders / als sich der Obhut GOttes entziehen / da dann solches beschicht / so wird mit der ersten anwehenden Widerwärtigkeit / aller Wohlstand / Glück und Wohlfahrt zu Boden geworffen.

Allergnädigster König / ich vermeyne Euer Majestät dero Mitverbundenen Beschaffenheit nach dem Leben entworffen zu haben / daß sie nemlich zu aller Gottlosigkeit bereit / und nicht würdig Euer Majestät Hoheit beygesetzt zu werden / weil es verleumte / dem Königreich / zum meisten aber Euer Majestät selbst schädliche Leute seynd. Da eine andringende Noth verhanden wäre / sich dero wider unglaubige Ketzer / oder dergleichen Feinde zu bedienen / so könte solches in der Noth eine Entschuldigung finden / und wäre wohl thunlich die Bösen in Gefahr zu stellen / um die Frommen zu beschirmen. Ich bitte aber allerunterthänigst / daß ich eines frage / wider was für einen Feind werben und besolden Euer Majestät so viel Ketzer / Atheisten / Türcken / Tartarn / ꝛc. seynd es nicht Euer Majestät Religions-Genossen? seynd es nicht Apostolisch / Römisch-Catholische? sie seynd alle der Kirchen Kinder / deren Euer Majestät der Erstling / Euer Majestät beten mit ihnen / haben einerley Sacrament mit ihnen / sie gebrauchen die auf gleiche Weiß / sie wandern eben zu demselben ewigen Leben / dahin Euer Majestät begehren / gebrauchen sich eben desselben Wegs / wird dann ein Christlicher König ihre Andacht verwerffen? Ihre Begierde / ihr Seufftzen so sie in dem Munde haben / ihre Zäher so sie aus den Augen verröhren / durch eine tolle barbarische Unsinnigkeit unterdrucken lassen? Werden Euer Majestät Ursach geben / daß die Hochheil. Sacrament geschändet / unter die Füsse getretten / den Hunden fürgeworffen werden / wie diejenige / so Euer Majestät jetzt dienen / öffters gethan / und Franckreich mehrmahlen gesehen und erfahren? Wider dieses Geschmeiß solte Euer Majest. gerechter Eyfer entbrennen / nicht wider dero Christliche Brüder / unter denen Feinden / welche Euer Majestät jetzt für sich haben / ist der erste dero Schwager / der König in Hispanien / und neben ihm sein Gemahl / Euer Majest. Schwester. Die Stadt Genua / gantzen Italien Handels-Gewölb / eine treffliche Catholische Stadt der ander. Der dritte die Kirchen in Teutschland / allda sich viel Ertz-Bischöffe / Bischöffe / Fürsten / der Kayser selbsten mit so hohen Tugenden begabter Potentat / als unsere Zeiten jemahls einen gesehen. Was haben aber wider Euer Majestät so viel Geistliche Manns- und Frauens-Personen / Closter-Leut / welche Tag und Nacht für Euer Majest. glücklichen Zustand GOtt bitten / verwirckt? Warum wollen E. Majest. sie zu Feinde haben / und sie unmenschlicher Weise verderben? Andere GOttes-lästerliche Thaten / die man begehen wird / setze ich jetzo beyseits / um welche alle Euer Maj. GOtt dem Allmächtigen müssen Rechnung geben / vor dem sie auch über lang oder kurtz zu erscheinen nicht umgehen könten. Seynd diß die schöne Räthe / so E. M. von den ihrigen an die Hand gegeben werden / daß man den Unschuldigen ums Leben bringen / die Kirchen plündern und berauben solle? Dann in dem sie E. M. überredt dieser Liga Haupt zu seyn / haben sie auch alles dasjenige gerathen was nothwendig daraus muß folgen / das ist nemlich den unvermeidlichen Untergang Euer Majest. selbst eigen Land und Leute.

ANNO 1625.

Euer Majestät befinden sich in einem grossen Irrthum / da sie aus einem solchen Schluß eines andern Erfolgs warten. Wer könte aber so unverschämt seyn / der einen Sieg von GOtt zu erbitten / sich der nachfolgenden / oder dergleichen Worte gebrauchen wolte: O GOtt / der du alles in deiner allmächtigen Hand hast / und dem kein Mensch widerstehen kan / gib deine Diener so im Veltlin seynd / den ketzerischen Graupüntern deinen Feinden zum Raub / die Teutsche unterwerffe des Calvinischen Pfaltz-Grafen Scepter / daß er mit den Bißthumen und Bischoffen nach seinem Muthwillen verfahre / daß er Priester / Münch / Religiosen / Closter-Frauen / ja alle Catholische / deine Diener / regiere / damit er sie mit Feuer und Schwerdt nöthigen könne / ihren Glauben zu verläugnen / und deine heilige Sacramente zu verachten / übergiebe auch dem Bethlem / Türcken und Tartarn alle deine getreue Diener, so in Hungarn / Böhmen / Mähren / Oesterreich ꝛc. sich befinden / damit sie zu Abgötteren werden / und dich verläugnen / auf daß alle Gassen und Strassen mit ihrem Weheklagen und Jammern erschallen / daß die Erde von ihrem Blut und Zähern überfüllet werde / daß die Kirchen leer stehen / und den Nacht-Eulen und Fledermäusen zu einer Wohnung verbleiben. Ein solch Gebet kan kein Catholisch Hertz thun / ein Unmensch, wilder barbarischer Mensch müste einer seyn der es thäte / wie seyn wir dann so vermessen / wann wir nicht dörffen / oder ohne Sünde nicht können / GOtt für die Böse / wider die Fromme / für der Höllen Schörgen / wider die Diener GOttes bitten / daß wir die Waffen zum Untergang der gantzen Religion / und Verlust unsers eigenen Lebens und zeitlichen Vermögens ergreiffen? Ein nichtiges verruchtes Gewissen muß das wohl seyn, welches darff ihme die Hoffnung machen / eine Sache

zu

ANNO 1625.

zu erhalten, welche zu bitten verbotten unzulässig und abscheulich ist.

Der Brunquell alles dieses Ubels verhält sich in der Bundsgenossen verderblichen höchstschädlichen Intention und Vorhaben. Dann ob sie gleichwohl solche verbergen, und mit tausenterley gefärbten Discursen verdecken, so gehet doch ihr Absehen dahin, die Catholische Religion zu vertilgen, und die fürgegebene Reformierte Religion auszubreiten, zu welchem Ende schmieden sie List und Betrug ohne Zahl, lassens auch an Miet und Gaben nicht erwinden, Euer Majestät in diesen Labyrinth einzustecken, in welchen sie sich nur vertiefft, und so befinden muß, daß sie zu einem Ausrotter der Catholischen Religion gemacht wird, für welche sie sonst ihr eigen Leben auffzusetzen bereit. So wir unsere Frantzösische Historien seyd dem Jahr 1560. ersehen, werden wir uns daraus berichten können, daß der Calvinisten Eigenschafft, unruhig und auffrührisch zu seyn, das hat Franckreich mit seinem grossen Schaden dreyfaltig erfahren.

Die Böhmische Stadthalter wissen auch von dieses Geistes Art Kundschafft zu geben, weil sie durch eine Teuffelische Raserey zu den Fenstern ausgestürtzt worden, darum daß sie in unbillliche Begehren nicht bewilligen wollen. Der Pfaltzgraf thut aus gleichmäßigem Antrieb in allen seinen Brieffen und Schrifften so offentlich auskommen, die Erhaltung der Ketzerey, und Stürtzung der Catholischen Religion den Seinigen einbinden, immassen seine Obristen schon die Ertz-Stifft, Bißthum und Prälaturen unter sich zu vertheilen, sich nicht gescheuret, hingegen die ordentliche Hirten mit allerley Elend und Jammer zu begeben fürgehabt. Gemeldter Pfaltzgraf, nach Ergreiffung der Böhmischen Cron, da er noch in grosser Gefahr gesteckt, hat sich an dem nicht vergnügt, daß er eine Predigt trucken lassen, in welcher zu erweisen, daß er seinen gottlosen Cantzel-Schreyern in allen ihrer Anweisung nachzufolgen entschlossen, sondern angefangen die Kirchen zu berauben, die Bilder Christi und der Heiligen zu zerbrechen, und zerschlagen, auch nach allerley muthwilliger Verhöhnung letztlich zu verbrennen. Der Muthwillen ist hieran nicht ersättigt gewesen, sondern hat sich auch gegen Priestern, und wohl gegen etliche der Augspurgischen Confession welchen allerley Widerwärtigkeit widerfahren, sehen lassen. Der Bethlem als ein fürnehmer Eyferer der Calvinischen Dollsucht, hat seine Tyrannische Fünd an den Catholischen in Hungarn auch wohl erzeigt, dann ob er sie gleich nicht ermordet (wie andere gethan) weil ihne der Geitz darvon abgehalten, so hat er doch dieselbe Türcken und Tartarn verkaufft, welches ja noch greulicher ist als der Tod selbst. Der Halberstädter berühmt sich, wie vor angeregt, daß er den Catholischen feind. Das stärckste Argument darmit der Pfaltzgraf den Bethlem in den Harnisch bringt, ist die Ausplünderung der Catholischen, dero Religion er mehr anfeindet, als die Höllen selbst.

ANNO 1625.

Der Engelländer ein grosser Catholischer Blutstürtzer würde selbst, da es nicht um Vertilgung der Catholischen Religion zuthun, von seines Tochter-Manns verlohrner Land und Leute willen so frisch nicht in den Harnisch schlieffen. Die Holländer haben auch keinen andern Fürsatz, wie aus den Brieffen, welche sie an die von Rochelle und die Herrn de Roan und Soabize abgehen lassen, wohl zu ersehen, ersuchen dieselbe die Waffen niederzulegen, damit Euer Majestät Kriegs-Gewalt, durch ihre fürgenommene Handlungen nicht anderstwohin zu verwenden verursacht, welcher jetzt so glücklich wider die Catholische, zu grosser Beförderung ihrer prætendirten Reformierter Religion gebraucht werde, daß sie auch nicht zweifflen ehe verlaufft viel Zeit, nicht allein der Niederlande, sondern gantzes Teutschlands, Hungarn, Böhmen, und Catholischen Schweitzer Meister zu werden. Daher sie Euer Majestät mit der Weil auch zu ihrem Willen dringen, oder mit der gantzen Päbstlerey aus dem Land würden jagen können.

Eben diese Holländer, nachdem sie neulich Gochia eingenommen, haben GOtt vergessener Weiß in einer Catholischen Kirchen so viel Muthwillen begangen, daß GOtt aus gerechten Zorn den Hauptmann gleich auf der Stell gestrafft, daß er rasend und wüttig worden, die Zung einen halben Schuch breit für das Maul heraus gereckt, und wenig Tage hernach sein Leib und Seel dem Teuffel zugesandt. Erschröcklich ist zu hören was unsere Soldaten im Engedein und gantzen Veldtlin wider die Catholische verübt, mit Beraubung der Kirchen, Abschmierung der Priester, Verstoffung derselben von ihren Pfründen und Wiedereinsetzung der Prädicanten. Wer solte glauben, daß eines Christlichsten Königs Soldaten solchen Übermuth treiben dörffen? Wann ich es nicht gewiß wüßte, wolte ich ehe sagen Türcken und Mamelucken hätten es gethan. Der in der Schweitz residirende Päbstliche Nuntius hat seine Klage darüber zu führen nicht unterlassen, der Frantzösische Bottschaffter so sich in der Schweitz hält, weiß es wohl, Euer Königl. Majestät aber ist hievon nichts zu Ohren kommen, die Räthe haben es verhindert.

Die Venediger machen es nicht besser, welche mit ihrer Banckschreyerey der Päbstl. Heiligkeit fürgemahlt, daß im wenigsten die Catholische Religion bey diesem sich nichts zu befahren, da man doch im Werck das Widerspiel siehet. Hiebey geruhen Euer Majestät zu erwegen was Unglück und Nachrede diejenige so sie in diese Confœderation gebracht, dero auf den Halß geladen, dieweil Euer Majestät ihrer Soldaten unterthan, und die Unterdrückung

ANNO 1625.

ckung der Catholischen Religion vor GOtt zu verantworten schuldig. Die Königliche Einkommen werden versetzt und verkaufft, damit man Geld auffbringe Euer Majestät Religion zu vertreiben, und die Ketzerey zu bevestigen.

Es möchte mir ein Wohlbeleßner in des Macchiauelli Büchern hingegen sagen, was haben wir darnach zu fragen, der Engelländer, Dännemärcker, Beehlen, Holländer, ja auch der Pfaltz-Graf selbst, thuen wider die Religion was sie wollen, da nur die alte guldene gute Zeit wiedergebracht wird? Was unsere Soldaten nach ihrem Willen handlen, das stehet den Confœderirten zu versprechen, unser Willen und Meynung ist nicht daß den Catholischen Schaden zugefüget werde, wir geben einem jeden was ihme gehöret, unser Krieg ist kein Religions-Krieg, sondern um das Weltliche zu thun, wir erhalten unser Land und Leute, wir schwächen des Spaniers Macht, wann wir nun dasselbe erlangen, da gleich die Religion was leidet, GOtt wird der Sachen Rath schaffen, es ist nicht wider ihne zuthun, sondern allein das Königreich zu erweitern, dergleichen Gelegenheit ist nicht zu verschlaffen, wann schon die Schuelmeisterische Witz solche Rathschläge nicht billiget, und Webische Begeinerey denselben sich entgegen setzt, so muß doch das Königreich durch den König, und die Seelen durch GOtt regieret werden, schließlich, stifften die Bundsgenossen übels, das ist unsere Meynung nicht, was sie Gutes thun das loben wir, das Unverantwortliche gehe auf ihren Halß, wann nur uns der Nutzen hievon verbleibt.

Also reden die so von keinem GOTT wissen, die man für Catholisch hält, und doch GOttes unter dem Schein des gemeinen Nutzes spotten, dem ist je nicht anderst, dann es ja nicht möglich, daß, wer die Regierung in Handen hat, und Sachen bewilliget, nach Vermögen darzu hilfft, welche ungerecht und böß seynd, für unschuldig könte geachtet werden. Wer das eine will, muß das andere, so nothwendig daraus erfolgt, auch wollen. Wir verurtheilen die Catholische zum Tod, hierzu dienen unsere Armeen, wir machen die Ketzer zu Herrn, machen die Catholische zu ihren Knechten, wir entsetzen die Catholischen ihrer Kirchen, raumens den Ketzern ein, wie kan die Sünde, so hieraus erfolgt, nicht gemein seyn, und uns zugleich zugerechnet werden? Es sage mir einer ob nicht einer so dem Dieb zum Stehlen die Thür eröffnet, oder der einen den Mörder liefert ihne zu ermorden, nicht gleicher Straffe würdig, wo nicht, warum gibt man sie dem Hencker an den Strick, wer siehet nicht, wie übel sich das reimen will?

Ich übergebe den Ketzern und ihren Wüten, die Catholische ihre geschwohrne Feinde, dero Fürsten, Bischoffe, ihre Kirchen, und begehre gleichwohl ihren Untergang und Verderben nicht, welches doch aus solchem Übergeben unausbleiblich erfolgt, die Kirchen werden über einen Hauffen geworffen, der gemeine Mann in Jammer und Elend gestürtzt. Du stichst dem Hirten die Kehle ab, verjagest die Hunde so wachen, thust dem Wolff den Stall auf, und wilt an den erwürgten Schaafen keine Schuld haben. Wann du unschuldig seyn wilt, solltest du deren keines thun. Du würdest wohl den nicht für unschuldig halten, welcher dich einem Mörder zu Handen geliefert, gleich so wenig lässet sich thun, deinen unschuldigen Catholischen Bruder, für den JESUS CHRISTUS so viel erlitten, einem andern zum Erwürgen zu übergeben. Wer könte sagen daß dem König von Hispanien zulässig die schöne Kirchen in Franckreich niederzureissen, den Calviniſten einzuraumen, die Clerisey zu verjagen, die Religion abzuschaffen, Predicanten auffzustellen, alles zum End sich zu rechen, alle Vernunfft und Rath würden die Antwort an die Hand geben, daß solches keineswegs seyn könte, dann was an ihme selbst unrecht ist, kan anders nichts als böse Wercke und Thaten gebähren, sie lassen sich voneinander nicht absondern, so wenig als die Hitze vom Feuer, Möchte nicht der Spanier sich eben mit dieser Ausrede behelffen die wir fürschützen und sagen, er thäte es nicht der Religion zum Nachtheil, sondern allein seinem Schwager seine Macht zu schwächen, damit er nicht gar zu groß werde. Die offenbahre Vernunfft würde alsbald das Urtheil wider ihne geben, unserer Handlungen Unbillichkeit aber würde für ihne sprechen, sonderlich wenn er dabey einführte, daß er anfänglich mit bewehrter Hand von uns angegriffen worden, er habe seine gute Freunde sehen müssen überziehen und verderben, die Noth habe ihn gezwungen dasjenige zu thun, was wir ohne Ursache thun. Beyde wären von GOTT nicht entschuldiget, jedoch kundten wir ihme nicht unrecht geben, wann wir unsere Sach gut machen wollen. So dann eine solche zu beyden Seiten unrechte That nicht verantwortlich, wie werden wir mit dem bestehen so wir täglich fortstellen.

Daß Euer Majestät Confœderirte, der Engelländer und die übrige, die keine andere Meynung und Intention haben, als die Ausrottung der Catholischen Religion, und Erhebung der Calviniſchen, und darinn sich mit grobem Laster beflecken, an dem zweiffelt kein Catholischer Christ, weil sie alle ihre Macht und Krafft wider die ewige Wahrheit anspannen, dem Heiligen Geist widerstreben, und den Nahmen der Verfolger der

Kirchen

ANNO 1625.

Kirchen damit verdienen. Aus dem schließt sich unwidersprechlich, weil wir mit ihnen durch geleiste Juament verbunden, ihnen mit Rath, Geld, und aller unser Macht, ihrer erheischenden Nothdurfft nach beständig seyn, daß wir eben in dem Laster, in dem sie stecken, verhafft, ob wir gleich starck protestiren, wir thun dasjenige nicht, so wir doch thun.

Was ist aber dasjenige so wir gern thun wolten? und doch sagen daß wirs nicht thun wollen? Wir wollen das Hauß Oesterreich, den Kayser, den Spanier, die Churfürsten, Maynz, Cölln, Trier, den Hertzogen von Bayern und ihre Mitverbundene, gäntzlich verderben: Wir wollen daß der Bethlem König in Ungarn, der Pfaltz-Graff in Böheim seye, wir wollen daß die Holländer gantz Niederland unter sich bringen, daß Manßfelder und Halberstädter was sie mit Gewalt erobern könten, behalten sollen. Mit einem Wort zu sagen, wir wollen die Welt unters übersich werffen, wie sich ein Director der Union verlauten lassen, und in Europa ein gantz neu Regiment anstellen. Wir sagen wohl, wir wollen der Religion keinen Nachtheil bringen, ob wir gleichwohl das Widerspiel wollen. Sehe einer um GOttes willen mit was Vernunfft hierinn verfahren wird: Wer in gantz Europa König und Fürsten so viel er kan zusammen, und eine unzahlbare Menge Kriegs-Volck auffbringet, welche alle der Catholischen Todfeind, wird der Religion keinen Abbruch thun. Ein jeglicher Regierender Herr ist schuldig ob allem die Religion in acht zu nehmen, thut ers nicht, so ists ihm unverantwortlich. Alle Theologi seynd dessen einig, das Gesetz GOttes und der Natur gebiethen, daß, wo ein Catholischer zu haben, keinem Ketzer einig Gubernament solle auffgetragen werden, daraus folget alsbald daß wir unsere Unterthanen keinem Ketzer vertrauen sollen. Wo finden wir dann ein solch Recht, dessen wir uns jetzt anmassen, daß wir in anderer Herrschafften Landen mit Gewalt ketzerische Gubernatores einsetzen sollen? Eines Königs, eines Potentaten Ampt ist, die Ketzereyen zu vertreiben, unter allen aber ist die Calvinisterey die ärgste und schädlichste. Allergnädigster Herr, Euer Königliche Majestät geruhen mich für entschuldigt zu nehmen, daß ich Muth fasse rund und offen heraus zu gehen, die allerunterthänigste Treu so ich Euer Majestät schuldig, zwingt mich darzu. Wofern sie sich nicht bemühen die Ketzerey gäntzlich aus ihrem Königreich zu verjagen, so stehen sie in grosser Gefahr des Ewigen, dann mit sambt der Cron haben Euer Majestät diese Schuldigkeit auff sich geladen, welche sie gegen GOTT und ihrem Königreich verpflichtet. Wann nur Euer Majestät in dem Ihrigen also zu verfahren schuldig, wie lässet es sich thun anderwärts die Ketzerey mit Vergiessung Christlichen Bluts zu pflantzen? Ist es verweißlich das Gifft wo man kan nicht aus dem Weg zu raumen, was Entschuldigung wird der finden, so andere vergifft? Der König, (spricht St. Paulus) trägt das Schwerdt, die Böse zu straffen, und die Frommen zu beschützen. In diesem ist begriffen die Pflicht, Dieb, Gottesschänder, und alle dergleichen Unmenschen, zu straffen, sonderlich die Ketzer, dann die Ketzerey ist eine abscheuliche Gotteslästerung. Euer Majestät seynd schuldig zuvorderst GOttes, und dann ihre eigene Ehr unverletzt zu erhalten. Ein jeder König ist ein Religions-Beschützer in seinem Königreich, kan aber auch ausser desselben zu dero Verletzung nicht Fürschub thun, so wenig als er Rauberey und Diebere in benachbarten Landen befördern oder zulassen kan. So erweiset sich dann, daß sich nicht thun lässet in frembden Landen den Lastern den Zaum zu verhängen, so wenig als in seinem eigenen. Dann es keinen Zweiffel hat, die Auffrührigen in benachbarten Landen, bringen nicht allein der Religion Nachtheil, sondern thun auch in Regierung derselben Verhinderung, ist Sach, daß Calvinische König und Fürsten an uns allenthalben angräntzen, so wird die tägliche Gemeinschafft und Gewerb Euer Majestät Unterthanen zum Calvinismo verführen, die Hugenotten werden mehr Muth fassen, werden fordern dörffen was sie gelüst, und wird man unverschämter Freyheit nachgeben müssen, wie Euer Majestät Vorfahren vielfältig gethan.

ANNO 1625.

Euer Majestät errinnern sich wasmassen die unruhige Fürsten in Franckreich, zu Bern und Basel, so ketzerische Städte, Volck geworben. Der Churfürst Pfaltz-Graff, demnach er durch seinen Sohn Pfaltz-Graff Casimir, in Franckreich mit Rauberey groffen Schaden gethan, die Ketzerey allenthalben wo er nur könte eingeführt, hat sich so weit dörffen vermessen, daß er Metz, Toul und Verdun für sein Recompens zu begehren, sich nicht gescheuet, da Königreich dardurch ihnen verbunden zu halten, und den König den Hugenotten zu einem Tribut zu verpflichten. An dem ihme noch nicht genüget, sondern ist auch eine Rechnung verfaßt worden, daß ihme der König eilff Million Francken schuldig, zu deren Abzahlung die alte Königin einen Theil Ihrer Kleinodien verkaufft, wie zum Theil in den Friedens-Articuln Anno 1576. zu finden. Haben aber diese Pfaltz-Graffen samt den Hugenotten damahls so viel vermögt, als Italien, Spanien, Niederland, Engelland und Teutschland mit der Cron Franckreich in gutem Verstand gewesen, wie würde es Euer Majestät und Dero Königreich ergehen, wann obgesagte

Lande

ANNO 1625.

Lande alle in Calvinischen Handen wären, wie Euer Majestät darzu helffen, daß beschehen möge?

Was bißher angeregt worden, seynd alte Sachen, wir wollen aber zu dem schreiten was Euer Majestät zu Anfang Ihrer Regierung zu thun genöthiget worden, da sie die Armee, so durch den Pfaltz-Graffen, Holländer und Hessen wider sie gesandt, welche auch heimlich alles, was wider Euer Majestät Königreich und Leben zu thun möglich gewesen, nicht unterlassen, bezahlen müssen, diese Partheyen haben wohl Armeen wider Euer Majestät aber keine für dieselbe gehabt. Nicht weniger haben die Hugenotten auch gethan, da sie Euer Majestät mit andern Händeln beladen gesehen, dieselbe zu Wasser und zu Land bekriegt, die Königliche Rethen und Gefall eingezogen, die Städt mit Gewalt eingenommen, ihres Gefallens Privilegia heraus gezwungen, wieder sie ergangene Decret machen, auffheben, Vestungen geschleiffet. In Summa, nichts ist ihnen zu viel gewesen, so weit hat sie ihre unverschämte Vermessenheit verleitet. Und eben in jetzigen Kriegs-Händeln hat gleichwohl das Ansehen, als ob sie Euer Majestät darmit dienen, im Grund aber ist es nur zu Dero Schaden, und sich des Königreichs selbst zu bemächtigen vermeynet. Dann was ihre wohl-vertraute Freund haben, das halten sie nicht anderst, als obs ihr wäre. Entzwischen übersehen Euer Majestät den Catholischen Religions-Feinden allen Muthwillen, besorgen sich eines inländischen Kriegs, machen sie so starck, daß sie ihrer nicht mehr mächtig, dörffen sie ein solches wagen, sich wider Euer Majestät einzulegen, weil sie noch schwach, was werden sie nicht thun, wann sie sich mächtiger empfinden!

O König aller König, wie seynd deine Urtheil so gerecht. Die Roscheller lehnen sich wider ihren König auff, zwey Brüder greiffen ihn mit Krieg zu Wasser und zu Land an, Euer Majestät ersuchen sie zum offtermahl neben Erzeigung sonderer Gnaden, die Waffen abzulegen, bewilligen ihn ihr Begehren, ob die schon unbillich, woher mögen sie aber zu dieser, mit Verachtung ihres Königs vermengten Kühnheit, Anlaß nehmen? Wir verdienen nichts bessers, weil wir uns selbst dahin bemühen, daß den Calvinisten Gubernament über viel Volcks in die Händ komme. Ein unaussprechlich Elend ist es wohl, daß ein König gedulden solle, daß seine Calvinische Unterthanen sich ihne zu meistern sich unterfangen. Sie trutzen, der König fürchtsam vor ihnen, sie rauben und stehlen, für solche Ubelthaten begehren sie Recompens, der König bewilligts ihnen für die schöne Dienste, so sie ihnen in Verderbung seiner getreuen Unterthanen erweisen. Ist diß nicht eigentlich darvon zu reden, eine Ausrottung der wahren Religion aus Franckreich, und ein Anzeigen, daß man nicht vermöge den Unterthanen Widerstand zu thun, Euer Königliche Majestät wollen, wie ihre alte Vorfahren gethan, wider die Hugenotten und Unglaubige ihre Waffen gebrauchen, das wird Euer Majestät Großmächtigkeit und Gottseeligkeit wohl anständig seyn: Was haben Dero Vorfahren in Hispanien, Teutschland, Hungarn, Italien, ja in Asia und Syria nicht gethan? Was für grossen Ruhm und Ehr haben sie nicht erworben, welche noch in aller Welt Gedächtnuß lebet, und allezeit unvergessen leben wird? Euer Majest. befleisse sich auch ihren Nahmen unsterblich zu machen, wie jene gethan, und wie sie die Cron von ihnen geerbt, also befleisse sie sich die herrliche Glory auch von ihnen zu erben. Sie wolle nicht gedulden, daß die wahre Religion untergetrieben werde, daß die Ketzer herrschen, die Christen den Türcken verkaufft werden. In gantz Franckreich wird so viel dünn Tuch nicht erzeugt, daß ein solch schändliches Wesen darmit könte zugedeckt werden.

Es dörffen etliche mit einer bißher nie erhörten Gerechtigkeit auffziehen, welche alle Religion auffheben, sagen: Fiat justitia & pereat fides. Das ist: Die Gerechtigkeit halte ihre Stell, und der Glaube gehe zu Grund. Das heisset die Welt betriegen, dann kein Recht oder Gesetz lässet nicht zu, daß der Glaube verletzt werde. Unser Krieg ist ungerecht, dann er ist wider GOtt und gerad wider die Kirchen. Darfür haltens alle Lehrer, und der weit gröste Hauffen des Volcks dieses Königreichs. Gewiß ist, daß kein Krieg zu beyden Theilen kan gerecht seyn, worinn nicht etwan Unwissenheit auff der einen Seiten Entschuldigung an die Hand giebt. Nun ist offenbar, daß in dem jetzigen Krieg unser Gegentheil keine gerechte Sach hat, dann weder mit Recht noch Vernunfft könten die Catholische gezwungen werden sich den Ketzern zu untergeben, als wenig man den Kayser, den Hertzogen in Bayern, oder die Bischöff zwingen kan, ihre Lande zu verlassen, und solche den Hugenotten einzuraumen, dann das wäre die Seel, und gar GOtt verliehren. Da der Streit allein um ein Obrigkeitlich Gebieth, oder um zeitliches Gut zu thun, so stünde bey einem Herrn, um Friedens willen einem andern seine Stell zu überlassen, wann aber die Ehr GOttes darauff stehet, der Glaube Gefahr leidet, getreuer Freund Leben periclitirt, da kan es nicht seyn. Daraus wohl zu schliessen, wie hochwichtig das Werck dieses Kriegs, und daß die Catholische Fürsten und Herren starck verpflichtet, alles aufzusetzen, und biß auf den letzten Tropffen ihres Bluts zu streiten, (immassen die tapffere Helden, die Machabeer gethan, die für das Gesetz GOttes ihres Herrn ihr Leben dahinten gelassen,) auff daß die Predicanten nicht über ihre Lande herrschen. In einer solchen Sach, welche GOtt antrifft, verzagt zu seyn, ist eine grosse Missethat.

GOTT hat dem Kayser und den andern Für-

Anno 1625. Fürsten, so es mit ihnen halten, gebotten, sich gegen E. Maj zu wehren, dann sie haben Gott, der ihres theils den Krieg gut heist: Also ist unser Krieg wider GOtt, ihres theils der Krieg gerecht, unsers theils ungerecht. Dieses Privilegium befindet sich in des Glaubens Schatz-Gewölb, daß kein König einem Vatter auferlegen kan, seine Kinder einem ketzerischen Schulmeister zu untergeben, ja die Kinder wären auch nicht schuldig denselbigen anzunehmen, dann das Göttliche Gesatz thut in solchem Fall des Königen Recht fürziehen. Dem König aller König, und nicht dem König eines Reichs welcher demselben nicht wil Treu leisten, muß man Gehör geben. Man möchte mir aber fürwerffen, warum solte ein Monarch seinem Unterthanen, welcher ihm einen scharffen Eyd geschworen, nicht lediglich zu schaffen Macht haben? Darauf antworte ich und gib diese Ursach, weil es um der Seelen Heyl zu thun, welche GOtt allein, und nicht dem König gehörig, der ihn deswegen auch des Lands nicht verweisen kan, dann er ist dem König mit Verlust seiner Seelen zu gehorsamen nicht schuldig. Ja wann ein solcher des Lasters der beleidigten Majestät überwiesen wäre, noch könte man ihn auf diese Weiß nicht straffen, daß er seinen Kindern einen ketzerischen Lehrmeister geben müste, das Leben kan ihnen genommen, aber was wider den Glauben ist, nicht auferlegt, noch sie in Gefahr der Verführung gesetzt werden. Einem dahin angesehenen Gebott nicht gehorsamen, ist die rechte Gottesforcht: Dann sich vor einer solchen Gefahr hüten, und die Gelegenheit fliehen, übertrifft alle Königl. Gesatz. Der König solle auch Aergernuß nicht gestatten, dann er sonst die Göttl. Rach über sich ziecht, die demjenigen der Aergernuß gibt, vorbehalten. Ist aber solches mit einem jeden Unterthanen unverneinlich wahr, wo man einen ketzerischen Lehrmeister einem zumuthen wolte, mit was Recht oder mit was Gewissen dann wolten E. Maj. durch den Mannßfelder, Halberstätter, Nassaw, so viel Volcks allerley Stands und Geschlechts nöthigen einen Predicanten Schwarm, alles Guten und rechter Religion Feinden, Platz und Stell zu geben? Die Aergernuß so darauß erfolgen, wird E. Maj. Königreich mit allem Unglück anfüllen, und der Fluch über dero Räth ergehen. Ich bitte Gott E. M. zu bewahren, daß sie sich hierinnen nicht vergreiffen, und den Catholischen Fürsten in Teutschland Gnad zu verleyhen, solches Unheil von ihren Land und Leuten abzuhalten.

Das obgesetzte Exempel kan so ergiebig und kräftig nicht seyn, weil es mehr auf das particular als gemeine Wesen gehet, dessen ich aber E. Maj. eines für Augen will stellen, welches, unangesehen der Farb, darmit mans etwa verdecken möchte wöllen, die Sorbonne selbst müste gültig seyn lassen. Es ist schon so lange Zeit verlauffen, wie männiglich weist, daß dieses unser Vatterland, das Königreich Franckreich, zwischen E. Maj. die es im Besitz, und dem König von Engelland, so den Titul darvon führt, im Streit ist, darmit gibt dieser gnugsam zu erkennen, da er Gelegenheit ersehen könte sich dessen zu bemächtigen, daß er nicht unterlassen würde, das Königreich selbst mit dem Titul zu vereinigen und zu versamblen. Ew. Maj. glauben nur gewiß, daß Zeit kommen wird, da er solches ansprechen, oder gar mit Gewalt an sich zu bringen sich unterstehen wird. Die Hugenoten, welche wir durch unser Hülff selbst stärcken, seynd zu Wasser und zu Land mächtig, haben weder an Geld noch Volck Mangel: Mit dem Engelländer stehen sie in gar vertrauter Verwandtnuß, er gibt ihnen Gehör als offt sie nur kommen. Sie ehren ihn mit den Tituln ihres Erhalters, Beschützers und Beschirmers: Hingegen trauen sie E. Maj. nicht, sie seynd ihnen verdächtig, alles was ihnen möglich, verbergen sie vor derselben, und lassen sie nichts wissen, als was sie ihr nicht verhalten können, E. Maj. zu erniedrigen, und jenen zu erhöhen ist ihr Begierd, da er dann sein Macht zu der ihrigen stöst, mag ihm sein Anschlag wohl gelingen. Cales wird ihn nicht ersättigen, (unter dem Essen thut der Appetit zunehmen) Pariß sambt der königlichen Cron möchte seinen Hunger stillen. Ew. Maj. Großmüthigkeit wird gewißlich nicht zugeben, wo ein Feind dieselbe angreifft, daß sie sich liessen einthun, jedoch (gesetzt das unmöglich ist) können Ew. Maj. ihr Leben zu erhalten, da sie wolten, von dem Königreich abstehen, und dasselb einem andern überlassen. Dem Engelländer aber, da sie gleichwohl sonst wolten, weil er ein Hugenot, können sie nicht Platz machen: Dann E. Maj. seyn schuldig, ihre Unterthanen in dem Catholischen Römischen Glauben zu erhalten. In diesem Exempel wird des Käysers und gantzen Teutschlands Sachen Beschaffenheit begriffen, und ob gleich jemand von dero Räthen sich unterstehen mag, des Pfaltzgrafen Sach zu verthädigen, und sie für gerecht anzugeben, so ist doch offenbahr, daß mit keinem Fueg die Teutschen nimmermehr könten gezwungen werden, sich einem Ketzer zu untergeben: Dann diß hieße einen gerechten Krieg ungerecht machen. Die fürnehmste und ansehnlichste Glieder Ew. Maj. Königreichs verstehen solches wohl, und betraurens mit Hertzenleyd, daß auß etlicher böser Menschen Rath, unter einem so frommen, gottsförchtigen König, dasselb sein so hohe Zierd verliehren, und solche Nachred auf sich laden solle. E. K. Maj. Unterthane, alle Catholische Gemeinden, sind darüber sehr unwillig und bewegt, unterlassen auch nicht denen, so zu diesem Krieg gerathen, ein Lob wie sie es verdienen, nachzusprechen.

Gröslich ist zu besorgen, was andern Landen ohnlängst begegnet, möchte diesem Königreich auch wiederfahren. Die eine Ursach, ist der Hugenoten grosse Macht, welche in täglichem Zunehmen, die ander Ursach kan seyn, die Untertruckung der Catholischen, und Schmälerung ihres Vermögens, so durch tägliche Steuren, Auffschlag und Beschützung der Soldaten ersteigert wird, daß demnach etliche Häupter möchten gezwungen werden, ohne Zeit-Verlierung auf Mittel zu gedencken, was massen der Cathol Apostol. Römis. Kirchen

Anno 1625. antrohenden Schaden zu verhüten. Einem König ist zu Anfang seiner Regierung nichts schädlichers, als daß die Unterthanen in ein solchen Wahn gerathen, daß aus Mangel guten Regiments die Religion, durch welche sie mit ihrem König ein Gemeinschafft haben, untergetruckt werde, wann sie auch vermercken, daß sie den Hugenoten durch die so zu Hof mächtig seynd, verhaßt gemacht werden, so flecket es ihnen seltzame Gedancken in den Kopf, daraus hernach fremde und gefährliche Resolutionen entspringen. Wer wolt nicht lieber mit den Spaniern verbunden, als den Hugenoten unterworffen seyn?

Ew. Maj. erinnern sich, daß Heinrich der Grosse, der fürtrefflichste König, so die jetzige Welt gesehen, mit seinem Königreich nie in Ruhe seyn könten, als da er sich die Kirchen zu beschirmen entschlossen. An was Ort die Fürstenstädt und Gemeinden ein Versicherung für die Religion zu finden wissen, dahin werden sie sich wenden, wie die Sonnenblum gegen der Sonnen; und solten sie auch bis ans End Europä wandern, grosse Verheissungen, und das Indianische Gold haben ein starcke Krafft die Hertzen an sich zu ziehen, auch Uneinigkeit und Neid zu stifften, sonderlich unter Hofleuten. E. Maj. Rath ist Geld-hungerig, sucht seinen Nutzen, stellt E. Maj. Nutzen zuruck, über den muß es ausziehen, verachtet nicht allein Klein und Groß, auch die Printzen des Königl. Geblüts, sondern widersetzt sich E. Maj. Brudern selbst wegen seines Heurathe, thut allenthalben unerhörte wunderbarliche Argwohn auf die Bahn erwecken, daraus etliche schöne Fragen entsprungen, so ich Ew. Majest. in allerunterthänigsten Demuth hiemit zu erkennen gib.

1. Ob die Ständ des Königreichs des Bunds halb, so der König mit den Ketzern wider die Catholische geschlossen, Andung thun sollen?

2. Ob die Catholische Fürsten so diese Verbindtnuß ohngeandet fürüber gehen lassen, ein Todtsünd daran begehen?

3. Ob der König in dem er wider die Catholische kriegt, und in andere Land einführt, mit solcher That, ohne weitere Erklärung, im Geistl. Bann und Excommunication seye?

4. Ob diejenige so hierzu ihren Rath geben, in gleichen Banden verhafft seyn?

5. Ob man dem König mit Gewalt Einhalt thun kan, die Catholische nicht zu bekriegen?

6. Ob man dem König mit bewehrter Hand widerstehen kan, der sein Königreich verderbt und zu Grund richt?

7. Ob die Cathol. Fürsten sich mit einem benachbarten Fürsten ihres Glaubens, zu Beschützung desselben, in Verbindtnuß könten einlassen, wie der König mit den Ketzern thut?

8. Ob in solcher Zerrüttung und betrübten Wesen thunlich, einen Beschirmer der Religion und Beschützer der Armen nothleidenden zu erkiesen?

9. Wem solch Ambt möchte aufgetragen werden?

Dieses alles rühret her aus dem procediren so man anfangs in das Regiment eingeführt, da man die Verwaltung der gantzen Regierung zween oder dreyen nach ihrem Kopff zu führen vertraut. Anno 1625.

Wir wöllen ein wenig besehen, ob in jetzigem Krieg, auf unser Seiten die Gerechtigkeit zu finden. Ich will die Warheit hierin nicht verhalten. Man kan nicht bald ein abscheulichere Missethat nennen, als ohne billige gerechte Ursach Krieg führen. Wann ein jeder Todschlag einen entsetzl. Schrecken auf sich hat, schreret in den Himmel um Rach, wie das Blut Abels, wie wird derjenig bestehen, der einen ungerechten Krieg führt, da so mancher Todschlag begangen wird? Diese Grausamkeit zu rächen hat man viel 1000. böser Gespenst aus der Höllen zu gewarten. Es ist niemand verborgen daß dergleichen Krieg unsinnigkeit ein Grundsuppen aller Laster ist. So weist auch männiglich daß E. Maj. von dero Kindheit an sich mit der Gerechtigkeit vereinigt, welche derselben Cron höchste Zierd, dannenher sie mit einhelligem einstimmen aller Welt den Namen der Gerechte bekommen. Wolte Gott, diejenige so E. M. jetzt unbeliebt machen, liessen sie darfür des Lobs so sie hievor erworben, länger genießen, und daß diejenige welche zu Hauß nicht viel zum besten haben, nicht Ursacher eines so ungerechten Kriegs wären, dabey allzeit traurigen Ausgangs sich zu befahren.

Wir streiten für die Ketzerische Graubündter, wider den Pabst, und arme betrübte Catholische Veltliner. Für den Hertzog von Savoy, wider die Herrschafft zu Genua. Für die Holländer wider den Spannier. Für den Pfaltzgrafen wider den Käyser. Für den Landgrafen Moritzen von Hessen wider seinen Vettern. Für den Marggrafen von Durlach wider die Badische Lini. Für den Bethlem wider die Cathol. Hungern und den Käyser. Für die Ketzerische Böhmen wider ihren König. Für Dennemarck und Schweden wider Bischoff und Cathol. Fürsten in Teutschland Für den Türcken wider Christen. Dieses seynd die schöne Impressen, so wir durch uns selbst, durch unser Hülf, oder durch unser räthlich Zuthun unter Handen haben. Es ist aber bey solchem allen, da man gleich die Religion auf ein Orth solle setzen, nichts als lauter Unaerechtigkeit.

Man erwege es nach Ausweisung der Rechten des Richterstuel GOttes, vor welchem wir alle einmahl eigener Person fürzukommen haben. Ich bitte aber das Urtheil so lang aufzuhalten, bis diese Disputation beschlossen ist, das Werck ist von solcher Importantz und Wichtigkeit, daß es dessen wohl werth. Dann es ist um Ew. Maj. gantzen Königreichs Wohlfahrt zu thun, weil die Königreich durch Ungerechtigkeit verlohren und einem andern Volck übergeben werden, von allen Seelen so im Königreich seyn, ist des Königs Seel gehalten Rechnung zu geben. In viel erbärmlicherm Stand ist derjenig so einem ungerechter Weiß sein Leben nimmt, als der es verliert. Will jetzt auch nicht allein fragen, ob E. Maj. Krieg schlechts oben hin gerecht seye, sondern ob man dessen vergewist, und unfehlbare Beweisung habe. Begehre dem-

Anno 1625. demnach zu wissen, ob mit Urtheil und Recht alle diejenige, wider welche wir unsere Wehren schärpffen, zum Todt seyn verdambt worden? Dann die Rechte wöllen einmahl, daß in Peinlichen Sachen die Missethaten Sonnenklar am Tag, die Beweisungen offenbar und unwidersprechlich seyen, also, daß wo etwas Zweifel einfällt, die Billichkeit nicht zuläst, daß der Beklagte zum Todt verurtheilt werde, wie viel weniger aber kan zuläßig seyn wider so viel tausend Menschen mit Tödtung zu verfahren, wie jetzt erbärmlicher Weiß beschicht, deren Missethaten weder erwiesen, noch einiger Gestalt ausfündig gemacht worden?

Aus dem folgt anders nichts, als daß obangedeute Krieg auf unserer Seiten über die massen ungerecht, und diejenige, so wir uns selbst zu Feinden gemacht, die sich rächen müssen, ein gantz gerechten Krieg führen, und solches nicht allein wegen der Religion, sondern auch Vermög aller Geistlichen und Weltlichen Rechten. Solches beweise ich auf zweyerley Wege: Erstlich insgemein, und darnach zu eintzig. Die jene, welchen wir mit Krieg zusetzen, seynd schon zum Todt verurtheilt, von dem geringsten Unterthanen bis zu den höchsten Häuptern, in gestalt es sich im ernstlichen Execution-Werck des Kriegs schon ereuget. Sag mir aber einer, was haben wir für Jurisdiction über den Käyser, und alle andere? Wo seynd ihre Missethaten? Worinn haben sie sich gegen Ew. Maj. verwürckt? Es wird uns für eine grosse Ungerechtigkeit angeschrieben, daß wir uns anderer Nationen unter sich habender Strittigkeiten beladen wöllen, über die uns gantz kein Erkandtnuß gebühret. Wer hat in Franckreich Richter erkiest? Wer hat die Sachen zu unserm Ausspruch gestellt? Wer hat Commissarien zu verordnen begehrt? Wann unsere Parlament sich unterstehen wöllen zwischen Teutschen in Bau-Strittigkeiten, über Liecht und Traf zu sprechen, so würden uns die Wahnwitzige alsbald in ihr Zunfft nehmen, wie viel weniger aber haben wir Macht über frembde, peinliche, halßgerichtliche Urtheil auszusprechen? Durch was rechtmäßigen Weg könten Ew. Maj. begehren, daß der Käyser sterben, der Pfaltzgraf regieren solle, wann der Käyser ihren Richterstab nicht erkennet, der Pfaltzgraf dieselbe verführt, wann mit einem Wort Ew. Majest. nicht Richter seyn? Da der König von Engelland E. Maj. für sich fordern liesse, wegen des Mareçhal d'Ancre Hinrichtung vor ihm Red und Antwort zu geben, und verurtheilte Ew. Majest. zum Todt, oder da die Holländer Ew. Maj. das Leben absprechen, um willen daß sie wider ihren Rebellen den Soubize sich wehren. Oder die Venediger befelchen einem Ew. Maj. Profosen, um willen er einen so es wohl verschuldt, hencken lassen, vom Leben zum Todt zu richten, hätten wir nicht gar wohl befugte Ursach, die Waffen in die Hand zu nehmen, so grosse zugefügte unbill- und unleidenliche Schmach zu rächen? Ich bitte allerunterthänigst mir Bericht zu geben, ob wir auch mehr Recht haben über diejenige, denen wir den Todt antrohen, als Engelland, Holländer, Venediger über Ew. Maj. haben? Gesetzt der Cardinal mit seinen geschwornen Adhärenten und Favoriten habe Macht über König und Fürsten zu richten, so wären doch seine ausgesprochene Urtheil weder gültig noch gerecht, dann er wider alle Billichkeit und Ordnung deß Rechtens, den Gegentheil nie gehört. Dann in Sachen die man rechtlich handlet, fordert man den Beklagten für, man erwegt die Geschicht, man verwirfft den verdächtigen Richter, der Beklagte bestimbt dem Kläger Zeit sein Klag zu beweisen, die Schrifften werden beyden Theilen fürgehalten, aller möglicher Fleiß wird angewendet, auf daß alles rechtmäßig verhandelt werde, darauf wird erst das Urtheil eröffnet. Ew. Maj. Rath hat diß alles fürbey gangen, der Holländer Regier-Sucht, des Engelländers Ungestümmigkeit, das Venedisch Goldt, der grosse gegen dem andern Theil gefaste Zorn und Haß, haben Ew. Maj. verwahrlost sich dieses Kriegs zu beladen, wider GOtt und die Welt, welche uns Unrecht geben.

Last uns aber die Sach noch genawer erforschen. Der Krieg so wir im Veldtlin führen, ist durch der Venediger Geitz erregt worden, kan also nicht gerecht seyn. Die arme Inwohner derselben Landschafft werden beraubt, Frawen und Jungfrawen geschändet, Priester geprüglet, andere elendiglich ermördet, und alles in ein solch jämmerliches Wesen gestellt, daß alle Welt mit ihnen ein Mitleyden trägt. Dieser Jammer hat die Päbstl. Heil. Ew. Majest. und den König in Hispanien bewegt, daß durch Ew. Majestät Vermittelung die gedachte arme Veldtliner mit gemeinem Rath der barbarischen Graubündter Tyranney seyn entzogen, und in der Päbstl. Heil. Schutz, bis zu Austrag der Sachen gestellt worden. Was geschicht aber, allem versprechen, und bestättigtem Vergleich, auch bescheheuer Sequestration Rechten entgegen, wird ein Graupüntische Ketzerische Armee durch uns hinein geführt, und werden die armeLeut ohne Barmhertzigkeit niedergehauen, ihnen alles genommen, ohne was man nicht mitnehmen oder nit finden können, des Pabsts Besatzung wird verjagt, die Priester und Münch vertrieben, Predicanten an ihr statt einzuführen, kein Justitia hat da Platz, sonder allein Gewaltthat und unsägliche Ungerechtigkeit. Die Lands-Inwohner, so wohl als die Besatzungen, hatten die Salvaguardia unsers Zusagens und Versprechens, daß ihnen kein Leid wiederfahren solte, in einem Augenblick verändert sich das, ohne eine gegebene Ursach, ohne Anhörung des Schiedrichters, was mit Recht hat sollen erörtert werden, thun wir mit dem Schwerdt aussprechen, trohen dem Richter mit dem Todt, dann der Päbstl. Heil. Hauptleuth, die ums Leben kommen, seyn der

Anno 1625. Sachen nicht mehr verwandt geweſt als ihr Heil. ſelbſt.

Des Hertzogen von Saphey Handel wider Genua, iſt gleichmäßiger Beſchaffenheit, aber gar zu weitſchwaiff, daß er diß Orths längs möchte eingeführt werden. Genua erkennt uns für keinen Richter, das beſchicht aus gar guten wohlgegründeten Urſachen, dann der Hertzog iſt unſer verpflichter Favorit, Ew. Maj. fürgenommen Impreſſe Verwandter und Bundtsgenoß. Genua ſtehet mit Spanien gar wohl, ob aber gleichwohl derſelbe König E. Maj. nahend verſchwägert, ſo wöllen ſie ihn doch lieber zu Feind als zu Freund haben, diß alles erweiſt Partheyligkeit es iſt aber noch diß ferner zu erwegen, daß ſie ihres rechtmäſigen Richters ausgeſprochene Urtheil angenommen, deſſen ſo im Proceß geweſt, ſeyn ſie in rechtmäßigem Beſatz, erbieten ſich zum Rechten vor was gebührenden Richtern, Parlament, Hohenſchulen, Gelehrten, niedergeſetzten Richtern, der Hertzog mit ihnen fürkommen wölle, da wöllen ſie die Sachen zu Erkandtnuß ſtellen. Sie beklagen ſich ihnen beſchehe Gewalt, daß man ſie deſſen, was ſie mit Recht vor ihrem ordentlichen Richter erlangt, wölle entſetzen, unter dem ſie aber des Rechtens erbietendt ſind, wird ihnen das Rapier an die Gurgel gehalten. Wir ſtellen Zucarello nicht ſo begierig nach, als dem Gold und Silber, und der ſchönen Gelegenheit, ſo der Vernunfft und Gerechtigkeit mit dem Federſpieß des Geitzes die Augen bey uns ausſticht.

Der König von Spanien hat bey uns ſein Sach verlohren, die Holländer haben Recht. Ich bin kein Spanier, lieb ihr Hochtragenheit nicht, bin auch für meinen König mein Leben in die Schantz zu ſchlagen bereit, deſſen unangeſehen kan man dannoch der Warheit nicht abſtehn. Zuvorderſt iſt zu bedencken, daß wir diß Orts nicht Richter ſeyn, und iſt der Holländer Sach nicht um ein Haar beſſer als unſerer Rebelliſchen Hugenotten, und aller deren, welche mit äuſſerſter Macht des Heiligen Apoſtoliſchen Römiſchen Glaubens Untergang ſuchen. Die böſe Stück, Unthaten und Rebellion, ſo die Hugenoten ſtifften, ſind ob dem Holländiſchen Amboß geſchmiedet, ſeyd daß unſer Franckreich ſich mit ihnen eingelaſſen, iſt es durch gerechtes Urtheil GOttes mit unaufhörlichen Auffruhren angefochten worden, hat zu Hauß dasjenige erfahren müſſen, was es anderer Ort helffen fortſtellen. Nachdem Heinrich der Groß, ein Wunder unter den Königen, aus böſem Rath, ihnen mit Volck, Geld und Rath Beyſtand gethan, hat GOtt über ihn verhängt, daß er in ſeinem eigenen Königreich nicht ſicher geweſt, abſcheuliche Rebellionen und Bironiſche Factionen haben ſich wider ihn angeſponnen, und nicht nachgelaſſen, bis ſie dieſes herrliche Aug der Welt geblendet. Nach ſeinem Ableiben hat Ew. Maj. Frau Mutter durch Betrug und Ungeſtümmigkeit einer Perſon, mehr getrungener Weiß als anderſt, ſich vermögen laſſen, den Holländern und andern, wider die Catholiſche beyzuſtehen, bald darauf aber hat GOtt ſolches zu ſtraffen einen innerlichen Krieg verhängt, in welchem ſie, und Ew. Maj. von den Ketzern ſelbſt, denen ſie Beyſtand gethan, Schaden empfunden. Auf dieſes Unglück hat ſich ein groſſer Verluſt des ums Leben gebrachten Adels, Lands-Verweiſung anderer, und bey Hof ein Erſchöpffung, deß von dem abgeleibten König verlaſſenen Schatz, der doch nicht unter der Cron getreuen Dienern, ſondern unter ſolchen Fürſten, welche derſelben auffsätzig, vertheilt worden, ſehen laſſen. Was haben wir dann jetzt zu gewarten, ſo wir uns mit Ketzern verbunden? GOtt läſt ſich nit pochen, ſtrafft er langſamb, ſo bringt er doch die Berg wohl herein. Den Feind ſehen wir vor unſerer Thür, die Armuth und Mangel im Hauß, die Hugenoten rebelliren, unſere Fürſten ſtehen in Mißtrauen unter ſich, die Unterthanen im Königreich ſeyn verbittert, nichts deſto weniger ſchicken wir den Kern unſerer Soldaten in Holland, daß ſie zu einem Hölliſchen Opffer werden, und geben ihnen unſer Geldt. Es heiſt: Gehe alles dahin, wir fragen nicht darnach, wann nur der Spanier darüber leidet.

Anno 1625.

Wir unterſchreiben uns, als ob es gerechte Händel wären, dem Pfaltzgrafen, den Böhmen, dem Bethlem zum beſten, wöllen, daß der Käyſer ſambt allen, ſo es mit ihm hielten, zu Grund gehen ſolle. Die Gerechtigkeit hat da nicht Platz, iſt gantz bloß nach dem Himmel verjagt, ihren Mantel allein hängt man um ſich. Der König von Engelland ſelbſt hat ſeines Aiden Handel nicht gut heiſſen, noch ſich deſſen beladen wöllen, bis man ihn mit groſſem unaufhörlichem Bitten zu etwas vermöcht, ſo aber gar ſchlecht hergangen. Die Geſandte ſo aus Franckreich zum Käyſer und den Churfürſten abgefertiget worden, haben ihr möglichſtes gethan, daß der Pfaltzgraf von der Chur abgeſetzt, und ſolche dem Hertzogen von Bayern aufgetragen werden ſolte. Haben wir dann nicht damahlen des Pfaltzgrafen Verbrechen erkandt, da wir zu Beſtraffung ſeiner Rebellion, die Chur-Fürſtliche Würde mit einem andern zu verſehen, für billich geachtet? Deß Pfaltzgrafen Handel iſt nicht beſſer als des Biron, der Böhmen als der Hugenoten, des Bethlems als eines Land-Raubers, dann meines Erachtens unter der Sonnen kein ſo laſterhafter Menſch zu finden, der ſich ſeiner Verthädigung unterſtehen dörffte. Er hat nach der Böhmen Rebellion, den Ferdinandum, erwehlten und gekrönten König in Hungarn, der auch in ruhiger rechtmäßiger Poſſeſſion deſſelben Königreichs war, ob gleichwol er Bethlem weder erwehlt noch gekrönt geweſen, vom Königreich vertrieben, und daſſelbe anfallen dörffen, als er aber ohnlängſt wiederumb darvon verjagt worden, hat er ſich um das Gubernament angenom-

men,

Anno 1625. men, dasselbige mit überhäufften falschen Zusagungen, und Meineyd zu erhalten getrachtet, da er doch nicht mehr Rechtens zu der Cron Hungarn hat, als zu der Stadt Pariß, warum bemühen wir uns dann so starck und mit so viel versprechen, daß er den so dick und offt geschwornen Frieden brechen, Hungarn so ihm in dem wenigsten nicht gehörig, ihm behalten solle. Die Sach redt selbst, ob des Bethlems Handel gerecht, und des Käysers ungerecht. Wie köndten Ew. Maj. mit gutem Gewissen sagen: Friderich, bis du König in Böheim, du Bethlem in Hungarn, dieses Königreich seynd ewer, und du Ferdinand mache Platz, oder du must das Leben, sambt dem Land dahinden lassen, wie ein schöner durch GOttes gerechten Zorn straffbarer Spruch wäre diß?

Wir sehen uns aber weiter nicht um, glauben einem Landgrafen von Hessen, und Marggrafen von Durlach, so Ew. Maj. anstieben, deren Intention gehet allein dahin, durch list und Betrug die Ungerechtigkeit ihrer Händel zu verbergen. Landgraf Moritz ein Anstiffter aller Verknüpffungen, und des Ubels so daraus erfolgt, ehe er von seinen Mitunirten und Correspondenten selbst verachtet worden, hat aus lauter Begierd zu rebellieren, nachdem er seinem Adel und Unterthanen mit dem Galgen getrohet, sein Land verlassen, das hält jetzt sein Sohn. Vor etlichen Jahren hat er seiner Vettern einem ein groß Stuck Lands entzogen, das ist demselben wiederumb zuerkandt worden, wie aus denen hierüber ausgangenen Actis zu sehen. Kein Advocat im gantzen Reich hat das ergangen Urtheil tadlen können, als nur ein eintziger Mauritianus. Gebührt es sich nun, daß wir mit unserm Schwerdt solches in Rechten gegründtes Urtheil aufheben und zerlöchern? Er ist, sagt man, mit uns verbunden. Lasset sich aber darum thun unserer Bundtsverwandten ungerechte Händel und Sachen verfechten?

Des, Marggrafen von Durlach Sachen betreffendt, weist und sagt gantz Teutschland, daß sie ungerecht und spöttlich, wie aus den Schrifften zu sehen, welche hin und wieder vielen Fürsten zugesandt worden. Seine Vettern hat er sambt ihrer verwittibten Mutter aus ihrem Erb vertrieben, die Kleinoter und Originalia, was verhanden gewest, hinweggenommen, mit den Catholischen Unterthanen ist er gleicher gestalt verfahren, ihnen das Marck aus den Beinen gesogen, die Justitz veracht, seine arme Vettern bis in die 30. Jahr des ihrigen entblöst im Elend stecken lassen, und wäre nicht für sie offentlicher Spruch ergangen, müsten sie wohl noch daselbst verblieben seyn. Nichts desto weniger gibt er für, ihm sey groß Unrecht beschehen, begehrt wider Göttlich und Weltlich Recht wiederum in Possession eingesetzt zu werden, sein bester Behelff ist, daß er wider den Käyser gekriegt, und in seiner Rebellion beständig verbleibt. Wöllen wir dann so blind seyn, die wir uns doch so scharfes sehens vermessen, daß wir unsere Waffen zu Beschützung einer Sachen gebrauchen, welche so offentlich wider die Gerechtigkeit, wider gemeinen Frieden und Käyserliche Gesatz laufft? Werden wir die Catholische von dannen vertreiben, die Ketzer einzusetzen? Wird GOtt dem Teufel müssen Platz machen? Vergebenlich machen wir uns Hoffnung, daß es uns besser ergehen werde als unsern Vorfahren, weil wirs noch ärger machen.

Was ich bisher angezogen, weist und siehet männiglich, die Anstiffter und Rathgeber dieses Kriegs können nicht daran zweifeln, noch einige Unwissenheit fürwenden. Es ist aber noch ein Bedencken verhanden, so die andere alle überwieget. Der Spanier wird gar zu mächtig, diese Macht muß man niedertrucken, und das gantze Hauß in Verderben stürtzen. Da solches mit Recht und Billichkeit geschehen kan, und ohne Untergang der Religion, so geschehe es. Fängt der Spanier unrechtmäßige Krieg an, so widerstehe man ihm mit Billigkeit. Es kan aber die zunehmende Macht und zustehendes Glück eines Nachbarn keine gnugsame Ursach geben, ihn mit Krieg anzufassen. Solte es dahin kommen, daß einer wider seinen Nachbarn allein von seines glücklichen Zustands wegen die Waffen ergreiffen dörfte, dardurch würde der Zaum allerley Unthaten verhängt, die Gemeinschafft und Gewerb zwischen den Menschen zerstöret, die Welt müste darüber zu Grund gehen, wer wolte sich bemühen durch seine Arbeit etwas zu erwerben, da ihm solches der stärcker alsbald abnehmen dürffte? Es komt einer bey Hof weit hin für, solte darum gleich zugelassen seyn, daß ihn der zuruck bleibt, dörffte niederwürgen? Könten die Hugenoten den König mit Billigkeit darum bekriegen, damit er nicht zu mächtig würde, und sie zu der Gebühr anzuhalten vermöchte, oder die Fürsten in Franckreich sich Ew. Maj. mit Waffen widersetzen, in Besorgung um ihr Freyheit zu kommen? Solte wohl den Bernern gut zu heissen seyn, den Hugenoten zu helffen, wie sie An. 1571. gethan, eines Königs in Franckreich Macht zu schwächen? Engelland und Holland könten sie sich nit eben dergleichen unterstehen? Wann aber nach Untertruckung des Hauses Oesterreich der Engelländer, der Pfaltzgraf, und die Holländer, stärcker weiten werden als wir, stünde es uns frey sie durch unser Waffen zu erniedrigen? Oder da wir stärcker als sie, wäre uns von deßwegen erlaubt, wider sie zu kriegen? Da wir ja auch die gröste Macht der Welt hätten, solten darum alle andere gegen uns sich mit Kriegen zu richten Fug haben? Diß ist kein Weg Königreich zu beständigem Wesen zu bringen, sondern sie gäntzlich umzukehren. Durch Mittel der Gerechtigkeit werden die Königreich erhalten, mit Miltigkeit und Gottesforcht fortgebracht. Der König, welcher sein Hertz gegen GOtt kehrt, ist unüberwindlich, hält er sich aber zu den Bösen und Lasterhafften, so hat er ein gäntzlichen Untergang vor der Thür.

Anno 1625.

Ew. Kön. Maj. wenden ihre Augen zuruck, so werden sie sehen, daß kein Königreich, so lang Religion, Gerechtigkeit, tugendsam Leben, Platz darinn gefunden, zu Grund gangen, alsbald man aber sich allein auf Wehr und Waffen verlassen, und auf dieselbige gebawt, ist das Unglück angangen. Das Land so sich mit kriegen allein will erweitern, kan nicht lang bestehen. Der Zucker, so in dem Gifft steckt, ist wol süeß, wer ihn aber erkostet, wird gleich von dem Gifft ergriffen. Ach wie in übelem Stand befindet sich unser Franckreich, wann es zur Versicherung seines Wohlstands kein ander Mittel hat als den Dennemärcker, Schweden, Bethlem, Türcken, Tartarn, durch Ausplünderung des Teutschlands, und Anfüllung desselbigen mit Mord, Raub, Brandt, und Ketzerey?

In was Unglücks Abgrund stürtzen wir die gantze Welt, mit unseren Rathschlägen, einen Theil erfahren wir allbereit, das übrige wartet vor der Thür. Die Mächtige, welche wir erzürnen, deren der Anzahl nicht wenig, haben wir wohl zu förchten, vor unsern Bundtsverwandten seyn wir nicht sicher, ihre Lieb gegen uns stehet in den Lefftzen allein, durch unser eigen Blutvergiessen suchen sie ihren Vortheil. Deren von Rochelle und des Soubize Kriegs-Rüstung klingen in unsern Ohren. Teutsche, Hungarn, Crabaten, Polacken schleiffen ihre Klingen, Niederland ist in der Wehr, Italia thut uns Widerstand mit unserm Schaden. Der Engelländer wancket wie sein gantzes Königreich. Die Venediger haben wir etwas erzürnt. Bethlem siehet zu wie uns der Wind dienen wölle, nach demselbigen wird er seine Segel aufspannen. Der Türck vermag dißmahl nichts, hat zu Hauß Werch am Rocken. Das Meer hat unsere Schiff verschluckt. Die Pest sucht uns heim, Italia fordert Hülff, unser Geldt muß aller Orth herhalten, inner Lands hört man nichts als klagen und weinen, ausser Lands von todtschlagen: Das ärgste, so alles übertrifft, ist der ungewisse Ausgang bey so viel Volcks Verlust, wir stecken mitten in diesen erzehlten Trübsalen, lassen uns nichts mehrers bekümmern, als wie wir andern Schaden zufügen können, gedencken aber gantz nicht was uns begegnen möchte.

Von zweyen Seiten her haben wir an uns Kriegsheer, Schwerdt, Feuer die uns zu schaden bereit, das Königreich liegt in der Ebne, die Gebirg so es umgeben, seynd mit Martialischem Kriegsvolck besetzt, noch eine Beschwerd häuffet obstehendes alles, nemlich die lange Zeit, so dieser blutige Krieg tauren will, auf viel Jahr hinein, welches der Saphoyer nicht wird erschwingen können, der Engelländer und Venediger werden sich mit List aushalfftern, also daß Franckreich unter so vielen Feinden allein wird im Stich bleiben. Daß so bald kein End an diesem Krieg zu sehen seyn werde, ist mit dem zu bescheinen, daß unser Feind viel, ihr Macht weichet der unsern nicht, das Glück hat ihnen so wohl als uns nichts versagt, wer wird uns allerley Kriegs-Munition, Proviant, Geld erklecken, sonderlichen da sie das Königreich angreiffen? Wann die Nerven abgehauen seynd, so ist es mit der Stärcke aus. Wann wir unsere Soldaten nicht zu bezahlen haben, werden sie sich auf das beuten legen, so wohl als der Feind. So förchte ich mich vor den Kriegshäuptern, so unsere Soldaten commandiren, nicht weniger, als vor dem unbezahlten Volck selbst, der Ladiguires wird die Rüstung nicht ablegen, bis es ihm wohl beliebt, ja, gelust es ihn, so vermag er Ew. Maj. in der Hugenoten Devotion zu liefern. Der von Guise, ist über der Hugenoten Vermessenheit Stoltz übel zufrieden. Der von Angoulesme wird auch sein Bedencken haben, ehe er die Wehr aus der Hand legt. Ew. Maj. werden so viel Meister haben, als viel General in den Armeen commandiren, und ist wol ein grosser Fehler in dem begangen worden, daß die Räth in ein solchen Stand die Sachen gebracht, daß E. M. Versicherung an 2. oder 3en haften solle, welche ohnlängst selbst Unruhe angericht, und aus Erschöpffung des Vorraths an Geld, Ursach gewest.

Rom wird auch nicht gar still sitzen, dann als der Pabst sihet, daß durch unser gewaltthätig Beginnen, die Religion in gantz Europa Gefahr laufft, wird er den Schaf-Stall in acht zu nehmen getrungen werden, und die Waffen damit er in dergleichen Zustand zu streiten im Gebrauch hat, ergreiffen, uns vor gäntzlicher Ruin der Religion, aus der Kirchen austhun, die Unterthanen des Gehorsams, welchen sie E. Maj. schuldig, erlassen, weil er sihet daß wir es mit den Ketzern halten. Dann wo ein Herr wider die Religion kriegt, seyn ihm die Unterthanen nicht zu gehorsamen, sonder zu widerstehen schuldig, sollen und mögen ihm auch weder mit Zug noch Geld helffen, sintemal ein solche Zumuthung voller Ungerechtigkeit ist, und sündigen schwerlich daran, da sie einem Verfolger der Religion in solchem Werck dienten. Wann die Päbstl. Heil. die Städt, Gemeinden und Fürsten anrufft die Religion zu beschützen, wann sie den Prälaten gebeut den Sententz des Banns zu exequiren, in was Gefahr werden E. Maj. sich befinden? Was vergangener Zeiten sich in dergleichen zugetragen, darum mag man die Historien besehen, der Theologen Meynung ist durchgehends, daß ein König so wider die Religion kriegt, da ihn die Unwissenheit nicht entschuldigt, im Bann seye. Die Räth so umb Genieß zeitlicher Ehren, oder anderer Ursachen willen, wider ihr Gewissen zu einem solchen Krieg rathen, seynd würcklich im Bann. Dieweil unsere Armeen voller ketzerischen Soldaten seyn, so lebt auch die übrige Anzahl als wann sie nicht Catholisch wären, dann da ist kein Prediger, kein Beichtvatter, weder Metten noch Meß zu finden: Viel seyn deren so wohl erkennen, daß der Krieg ungerecht, darum halten sie für unnöthig der Sacrament, welche sie verachten, sich zu gebrauchen.

Der

Anno 1625.

Der Eyfer gegen der Religion, und E. K. M. Dienst, so dann die Lieb so ich gegen dero Königl. Seelen trage, bringt mich, zum Beschluß, dahin, daß ich vor der Allerheiligsten Drey-faltigkeit, einen Gott, drey in Personen, von gantzem meinem Hertzen schwöre daß der Krieg, welchen wir und unsere Mitconföderirte führen, eigentlich wider die Religion, und die Liga selbst voller Gottlosigkeit ist, da wir auch gleich die Religion beyseits wolten setzen, so kan er dannoch anders nicht als zu höchsten ungerecht seyn, dann unschuldige werden von den lasterhafftigen bekriegt, keiner so hieran Schuld hat, ist der Seligkeit fähig, da er nicht von solchen Sachen abstehet, und bleibt doch zu Wiederergetzung alles deß hierauß erfolgenden Schadens verpflicht. Das bezeuge ich also von Grund meines Hertzens, wie ich begehre daß mir Gott die ewige Warheit helffe, und da ich betriege, oder zu betriegen Vorsatz habe, daß sein gerechter Zorn mich in einem Augenblick zu grund gehen lasse. Das wenig was E. M. auß Geistl. und Weltl. Rechten fürgetragen bin ich urbietig vor dero selbst und ihrem gantzen Königreich zu verantworten: Ja ich bin allerdings entschlossen gewest, mich in diese Gefahr jetzt alsbald selbst persönlich einzustellen, da ich nicht von Cathol. Fürsten, rechten Eyferern deß wahren Glaubens, welche mir guts gunnen, davon wäre abgehalten worden.

Hiezwischen ergib ich mich gantz und gar E. K. M. und meinem geliebten Vaterland, für welches ich allzeit bereit bleibe mein Blut und Leben aufzuopffern, bitte allerunterthänigst. E. M. geruhen den auß Grund meines Hertzens herrührenden Rath gnädigst aufzunehmen, welcher E. M. nicht allein nutzlich fallen wird, sondern auch nothwendig, damit sie dieses so übelangesehenen Kriegs erledigt, den Lorbeerkrantz ihrer Gottesfurcht, das Sieg-Zeichen ihrer erlangten Victorien erhalten, der gantzen Christenheit den Frieden, nach dem sie so tieff und hertzlich seufftzet, wiederbringen mögen. E. K. M. schawen an die gantz Cathol. Religion, vor ihren Füssen auf den Knien liegend, die zu schmeltzet in Zäher, eröffnet ihr Hertz, so sie E. M. gantz eigen ergibt, thut zu derselben als zu ihrem Vatter und Beschirmer ihr Zuflucht nehmen, bitte diese heilsame Erinnerung nicht zu verwerffen. Darzu wolle der grosse Allmächtige GOtt Himmels und der Erden, welcher E. M. Hertz in seiner Hand hält, sein Gnad verleyhen, und ich thue E. M. von getreuestem Hertzen alle beständige Wolfahrt wünschen, und meine unterthänigste gehorsamste Dienst erbieten.

CXXIV.

(Wegen dieser und anderer Famos-Schrifften haben die Cardinäle, Ertzbischoff, Bischoffe, und Geistliche in ihrer Versamlung folgendes Urtheil gefället:)

CARDINALIUM, ARCHIEPISCOPORUM, EPISCOPORUM,

Caterorumque qui ex universis Regni Provinciis Ecclesiasticis Comitiis interfuerunt,

DE

Anonymis quibusdam & famosis libellis

SENTENTIA.

Cum Ecclesiasticis totius Regni Comitiis, in Civitate Parisiensi, de rebus Ordinis nostri consuleremus, Liber ad nos perlatus fuit (Admonitio ad Regem erat titulus) qui sine autoris nomine editus eò potissimum dicebatur spectare, ut improbato Regis consilio, ejus authoritatem minueret, Majestatem deprimeret, Optimates ad diffidentiam, populum ad seditionem concitaret, & unà cum Mysteriis Politicis, quæ ab eadem officina prodierunt, Galliæ perniciem & excidium moliretur. His itaque semel atque iterum accuratè perlectis, primò quidem indoluimus, in tantum convaluisse nefariorum hominum nequitiam, ut qui in Reges nostros anteà Parricidarum manus impulerant, iidem ipsi in successoris famam & securitatem atrocissimum stylum exerceant. Deinde cùm videremus, egregium illum admonitorem, subdolo Catholicæ Religionis obtentu, contra salutem Regis Regnique tranquillitatem grassari, nostrarumque esse partium duceremus, providere, non solùm ne germana Religio pessum eat, sed etiam ne falsa prætextu pietatis irrepat, obviam eundum periculo putavimus. Quamvis enim oratione blanda, & ad modestiam primum composita, venenum occultet, humilitatem profiteatur, charitatem ambitiosè jactet, Theologum præ se ferat, pacis autorem pronunciet, ut speciosis nominibus facilius incautis mentibus illabatur, monemus, non aliter, vel ab ipso limine, considerandum, quàm Medicos, quorum Tituli remedia habent, pyxides venena. Quis enim ex libertate, Theologum, ex ficta charitate, civem, ex simulata pietate amicum, ex fucatis blanditiis, Regi subditum non putasset? Nisi postea, dum tàm liberè contra Regiam Majestatem debacchatur indicasset, reperiri non posse in subdito, tantam superbiam, ut Regem accuset, in cive, tàm atrocem perfidiam, ut Patriæ quærat excidium; in Theologo, tàm putidam arrogantiam, ut Principum, Rerum publicarum, belli pacisque jura ad sui sensus trutinam revocet, expendat, probet, improbet, in Reges denique ipsos imperium exerceat. Hostem itaque esse deprehendimus, non pacis interpretem, sed seditionis buccinatorem, & ubique Regiæ Majestatis prophanatorem; qui non ut Regem admoneat, sed ut universum Regnum commoveat & incendat, faces in vulgus emittit; cui tanto impensius à nobis est obsistendum, quanto magis eniti decet, ne Religionis simulatæ prætextu quidquam adversus puram & infucatam pietatem, quod in publicæ pacis domesticæ tranquillitatis damnum vertat, civium animis imprimatur. Jam enim anteà sæpè comperimus, eam esse grassatoribus illis impiis consuetudinem, ut cùm perniciem aliquam Regno moliuntur, signa sui motus eventilatis chartis præmittant, ut serpens, quòd vibrata cuspide virus parat, sibilo prænuntiat; noxius Austri flatus pestem, quam ciet, antecedit; crispatur leviter mare, & sentit se moveri antequam in fluctus assurgat; ita gladiatorum licentia linguæ temeritate præludit, quæ postquam Principum patientiam contumaci sermone tentavit, ad perduellionem audacior erumpit. Quare ut Gallici nominis hostes frustrà se laborare sciant, dum Regis constantiam lacessunt, & populi fidem sollicitant, placuit, unanimi totius ordinis consensu profiteri, quid nos de hujusmodi contumeliis, & quid aliis sentiendum præscriberemus. Quod quidem ut facilius præstari possit, haud abs re videtur, hominis consilium & παραινέσεως (egregiæ scilicet) epitomen paucis comprehendere.

Porrò quidem ut insidias quasdam faceret auribus

Anno 1625.

ribus, se civem, se Theologum, & belli dissuasorem adventare fatetur; deinde pericula fingit inextricabilia, tragicos eventus ominatur, & qua est temeritate, minatur: Crescit audacia, arma Regis damnat injustitiæ, fœdera, impietatis, consilium, perfidiæ, Regni Optimates, perduellionis. Ubi in nos virus evomuit, excurrit ad exteros. Veneto Senatui exprobrat atheismum, Sabaudo levitatem & avaritiam, reliquos omnes fœderatos suspicione perfundit. Putares in orbem censuram exercere. Rursus cùm se latiùs diffudit maledicendi licentia, ad nos redit: Illatas à Calvinistis contra Lutheranos in Germania clades Gallo adscribit, & quâ est impudentia, Regem pro famulitio Diaboli pugnare contendit. Postremo (ô parricidium!) Clementissimo, Justissimo, Religiosissimo Regi, quòd fœderatis periclitantibus, obsessis, exulibus, afflictis, pro jure gentium opem ferat, (horrendus elogia) damnationis æternæ minas intentat. Hæc sunt præcipua tela, ne dicamus omnia, quibus Regem Regnumque petit. Hæc convitia, quibus sanctissimam Rempublicam & Catholicos Principes insectatur. Quæ quidem ut retunderentur, promptius fortasse fuisset negligere, quàm abjecto veritatis clypeo excipere; nisi quis silentium in conscientiam verteret. Et quoniam in Religione turpiter aucupium quærit, quo Principum Majestatem in contemptum adducat; æquum est, ut quæ Christiana Religio de Regum authoritate credenda proponit, citra fucum adulationis aut detractionis invidiam aperiamus.

Reges à Deo esse, præter publicum omnium gentium atque sæculorum consensum, etiam Prophetæ denuntiant, Apostoli confirmant, Martyres confitentur, neque tantùm à Deo, sed etiam Deos. Quod quidem non servilis ethnicorum assentatio in gratiæ lenocinium effinxit, sed ipsamet veritas in ipsis sacrorum codicum oraculis tàm apertè declaravit, ut negare sine blasphemia, dubitare sine sacrilegio nemo possit. Dii itaque qui vocantur, consequitur ut sint, non essentiâ quidem, sed facultate, non naturâ, sed gratiâ, non ad perpetuum, sed ad tempus, utpote qui in terris, Dei Optimi Maximi vice fungantur, & ejus imaginem, Majestatis imitatione mortalium oculis exhibeant. Nemo est enim adeò plumbeæ mentis, qui cùm eum intueretur, cujus nutu tot hominum millia prodeunt in aciem, tot manus ferrum stringunt ad vindictam, aut comprimunt ad veniam, qui nobilitatem obscuris, egenis ubertatem, exulibus patriam, afflictis perfugium, & quibus libuerit felicitatem impertiatur, qui denique suorum omnium fortunas, vitam necemque in manu habeat: Nemo est, inquam, qui non eum aliquid supra mortalitatem esse Deo proximum aut simile suspicetur, credat, cogitet. Quibus enim Deus potestatem suam communicavit, iisdem Majestatis suæ partem, quæ saluberrima est Imperii tutela, non denegavit, ut populos sibi subditos non tàm armorum terrore ad parendum cogerent, quàm ut impressa eorum animis quasi Divinæ Majestatis veneratione in obsequio benignè continerent.

Nihil enim est ad communem omnium felicitatem accommodatius, nihil ad publicam tranquillitatem utilius, quàm si subditi, quibus parendi necessitatem Divina voluntas imposuit, præpositis atque magistratibus citra tergiversationem obtemperent. Id enim natura non solùm hominum ingeniis insevit, sed etiam belluarum sensibus ingenuit, ut antecedentes sequantur Duces, Regibus suis obediant, & pro eorum salute sollicitas excubias agant. Apiculæ Regem domi colunt, foris ambiunt, volantem stipant, vacillantem fulciunt, laborantem sustinent, deficientem humeris imponunt, periclitantem etiam vitæ dispendio protegunt. Adeò naturæ leges firmæ validæque sunt, ut quæ hominum consensu urgent, animalium institutis comprobentur. Nam si ab omnibus his, qui vel prudentiâ vel authoritate in rebus publicis optimè constitutis floruerunt, exempla petamus & consilia, intelligemus profectò, nihil esse tàm aptum ad jus conditionemque naturæ, quàm imperium, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec universorum hominum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest, tàmque parere quàm imperare utile est & necesse: Præcipua siquidem, vel potius omnis Imperii vis in consensu obedientium sita est. Si enim subditis Regum statuta liceret expendere: Quænam esset magistratuum authoritas? Si condemnare, quæ rerum publicarum securitas? Ruerent in dominos servi, in patronos clientes, in parentem liberi, & omnis civilis status disciplina pessum iret: Privatæ domus discordiis, seditionibus urbes, provinciæ rapinis, omnia tumultu flagrarent; Gentium jura corruerent, & in pristinam chaos cuncta reciderent, si major numeris excusso paucorum jugo omnia sui juris faceret. Quænam enim spes esset eum justè imperare posse, qui neprudenter quidem parere possit?

Quare illud ipsum quod lex humana non permittit, Divina vetat, dum fraudem omnem atque contradictionem servis erga dominos prohibet. Quid ergò si iniqui fuerint? Absit ut cujusquam impotentiam, libidinem & injustitiam probemus. Sed si sensum Scripturæ quæris, nulla ex parte rebellandi consilium habemus, salva Religione, parendi præceptum habemus: Quamvis fortunas eripiat, libertatem tollat, servitio premat, & quæcunque Deus postulantibus Regem futura denuntiat, in suorum ruinam meditetur, tamen parendum est Regi quantumvis dyscolo, quia Deus eum instituit? Parendum est Domino quantumvis molesto, quia Deus cùm eum talem futurum prævideret, nihilominus proposuit. Regem ut Parentem, si bonus est, amare; si malus est, ex divinæ voluntatis decreto ferre debemus. Quid si Religionem ipsam expugnet, ferro sæviat, rursus ad martyrium fideles vocet? Quantumvis hæretici reclament, tamen si Evangelio acquiescere velimus, satius est fuso sanguine cœlestem victoriam reportare, quàm educto gladio Christianæ patientiæ famam lædere. Quam quidem nostram sententiam improbare nemo potest, nisi qui Christi præceptum simul & exemplum improbet, nisi Martyribus cùm rebellare possent, modestiæ gloriam eripiat, & crescenti Ecclesiæ ignaviam exprobarre velit, quòd numero fortior, ferrum Imperatoribus, quo sæviebant, non extorserit. Ea siquidem est non Christianorum, sed Hæreticorum contumacia, qui vel levissimo metu Religionis ad arma concurrunt, leges calcant, jura violant, & à Deo ordinatæ potestati, quâ possunt, viâ resistunt.

Christus autem jam tum natus, imò nascens; imò antequam nasceretur, ad edictum Cæsaris advolavit, neque denegavit obedien-

ANNO 1625.

obedientiam, cui jus imperandi tradiderat, sub ejus Prætore, quamvis innocens, accusari non erubuit: Judicium quantumvis iniquum patienter, vim illatam, crucem oblatam, mortem denique non recusavit, quamvis in manu legiones Angelorum adessent, quamvis in sua morte videret in Christianorum omnium vitam sententiam ferri. Ecclesiæ priscos annales revolvite, parem in Apostolis, parem in Discipulis patientiam invenietis, parem in Martyribus constantiam. Cùm jam latè propagata fides esset, ubique quà patebat orbis Romanus, Christiani in carnificina crudelitatis, ferro, flamma, belluis fidem probabant, atque patientiam; neque inter optimam conscientiam & iniquissimam fortunam constituti provocabant ad arma, quibus sumptis numero pares extitissent, & virtute superiores, cùm urbes, insulas, municipia, castra ipsa senatum, forum implevissent, & omnes tàm libenter ad cœlestem victoriam per supplicia properarent.

Quare alias leges, quàm à Christiana disciplina profectas quærant, qui satius esse putant, rebellare quàm pati. Unde novum jus è cœlo defluxit, ut credant, nobis licere quod Apostolis & Martyribus non licuit? An in fide propagata jus esse, quod in nascente & jam adulta nefas fuit? Nusquam Christianus aliud est: Unum Evangelium & idem Jesus. Qui aliter sentiunt, fidem in factionem convertunt, & ex aliena credulitate sibi dominium & gloriam quærunt.

Neque tamen in gratiam Regum injustam dominationem adstruimus, à cujus periculo tantum absumus, quantum distamus à metu; sed fidei, Regi, veritati debitum & necessarium non denegamus testimonium. Atque adeo quæ sentimus, tanto liberius profitemur, quia scimus sub quo Rege vivamus. Neque enim sumus ita rerum nostrarum negligentes, ut ignoremus quantopere Religionem colat; nec tàm ingrati, ut inficiemur eum esse talem, qui synceram pietatem vel sceptris suis anteponat.

Inde fit ut cum quisque teneatur eum Imperii statum, in quo natus est, colere, amare, complecti, & ad eum non modo tuendum, sed etiam amplificandum omni ope niti, cùm à Deo præsertim ita sit institutum atque imperatum, tamen abest, ut qui Catholici non tàm videri volunt, quàm esse, Regum dicta, facta, cogitata ad proprii sensus libidinem, interpretentur, & quasi censoriâ virgulâ notent, quin etiam votis promovere atque alere gloriâ tenentur. Cùm enim Principum ingeniis præsentius adsit Divinæ bonitatis auxilium quàm privatis hominibus, non minorem injuriam Deo faciunt, qui ei de Regibus judicandi potestatem, quam ipse sibi soli reservavit, præripiunt, quàm Regibus ipsis, qui solius Dei judicio subjacent. Quapropter David adulterio coinquinatus & homicidio, tamen se soli Deo peccavisse sustinebat, quia Rex erat, & alium non timebat; quia Rex erat, nullis ipse legibus tenebatur: Quia liberi sunt Reges à vinculis delictorum, neq; ullis ad pœnam vocantur legibus, tuti Imperii Majestate. Homini ergò non peccavit, cui non tenebatur obnoxius. Quis enim potest dicere Principi, cur ita facis? Tamen iste Sycophanta, quo se Theologum probet, districtè in contemptum Regis arguit, magistraliter definit, affirmat audacter, probat insidiosè, calumniatur apertè, diabolicè concludit.

Cum illud in principatu beatissimum, quod nihil cogi possit, tum illud certè est maximum, quòd penes eum pacis bellique potestas sit. Ejus est n. legem legere, ut cui rerum judicium cœlitus datum, subditis obsequii gloria relicta sit. Nam in civili disciplina sic in cæteris artibus, aliquid esse primum expedit, ad cujus numen reliqua moveantur atque consistant. Et nisi cardinibus illis scientiarum, quæ principia vocantur, consensus accedat, nec veritas inquiri, nec falsitas dignosci, nec ulla disceptatio convenienter instituti potest; aliquam esse regulam oportet, ad quam cæterarum rerum, quæ in compagem coëunt, rectitudo probetur, aut pravitas corrigatur. Ita naturalis ordo mortalium paci accommodatus hoc poscit, ut suscipiendi belli auctoritas penes Principes sit, qui non liberi solùm impedimentis omnibus, sed Domini rerum temporumque, trahunt consiliis cuncta, non sequuntur. Eorum verò consilia explorare, temeritatis, eventilare, perfidiæ, reprehendere, perduellionis est intolerandæ. Neque enim aliter Imperii vis constare potest, quàm si uni ratio reddatur. Ut enim pretiosa unguenta, si alienum aërem admittunt, proprias vires amittunt: Ita in Regum consiliâ, quæ apud Hebræos arcana dicuntur, si populo innotescant, quod anteà erant, hoc ipso esse desinunt, quòd innotescant. Quare Regum sapientissimus monet, ne largius vinum Principibus propinetur, ne fortè, quod in consilio prudenter statutum est, in convivio per ebrietatem evulgetur. Rom. Impp. legimus, Sphingem in annulo, Minotaurum in militaribus signis habuisse, ut pacis bellique consilia in occulto esse debere significarent. Tamen quamvis Regum corda sint inscrutabilia, quamvis scrutator Majestatis opprimendus sit à gloria. (Ille fatuus, qui non potest diligere, nisi quod sibi placet; extraneus ille, cui nihil arcani patere debet, perfractis pudoris & reverentiæ claustris in arcanum Regis irrumpit,) societatem cum Venetis & Sabaudo initam scelus vocat: Auxilium Rhætis contra Vallitelinos datum, latrocinium: Fœdus cum cæteris Principibus, quo possit injusta quorundam dominatio reprimi, inexpiabile crimen. Quibus breviter respondendum fuerat, Regem societatem iniisse, quia placuit, quia licuit: Bellum suscepisse, quiâ justum est, vel potius justum esse, quia suscepit: Hæc, inquam, erant respondenda, nisi singula percurrendo, hominis improbitatem & Regis æquitatem apertius innotescere posse, judicaremus.

Quid enim est, quod in Republicâ Veneta reprehendi jure possit? An fides? Catholica est: An fœdus? jam tot sæculis contractum commodo nostro, orbis Christiani tranquillitati profuit: Amplissimo Senatui, apud quem infucata pietas sibi domicilium constituit, partim Atheismum exprobrat, partim malè inter se consentientium dissidia mentitur, meliorem partem à majori victam insidiosè subjicit: Discordiæ pomum miserat si fœminas invenisset.

Quod in Sabaudi fœdere reprehendat, nec ipse

ANNO 1625. satis verisimiliter commininisci potest. Quæ tandem injuria, si clienti, propinquo, amico, fratri aversus Genuenses, Regni desertores, qui etiam Lutheranorum auxilia convocarunt, debitum & exspectatum præstamus auxilium? Itane verò Rex, quem tot populi firmissimum esse salutis suæ præsidium statuerunt, ad cujus fidem, tanquam ad tutissimam in ærumnis portam, vitam fortunamque detulerunt, inermis, supinus decussatis manibus, sociis injuriam fieri, eorum jura invadi, expugnari, profligari contemplabitur? & in alieno damno suum periculum considerabit? Diripiantur urbes, vicinorum incendiis Provinciæ nostræ colluceant, audiamus è proximis urbibus cadentium fragorem tectorum, fœminarum ululatus, pereuntium gemitus, defluat in ripas nostras effusus sociorum sanguis, volitet hostis in propinquo, & patientiæ nostræ ferociter insultet, interim cessabimus otiosi, tàm de sociali salute, quàm de proprio discrimine securi: Neque manum tollere, neque pedem movere fas erit, ne tam pestilentis Theologiæ commentatores oblatrent.

Quod ad Vallitelinos spectat, cùm Rex hæreticorum factionem in Aquitania profligaret armis, neque magis Imperium suum, quàm Romanam fidem stabiliret; Vallitelini à Rhætis, quorum ditioni suberant, defecerunt; tamque nefariæ perduellionis in exterorum armis præsidium adversus dominos suos invenerunt. Rhæti pro veteri societate, quam tot antè sæculis habent, Regis Christianissimi auxilium implorant; quid æquius fuit, quàm sociis laborantibus, contra desertores opitulari? Cumque res eò deveniisset, ut neque conscientiæ suæ nocere, nec ei, quem Parentis loco colit, displicere vellet, totius Regni omniumque Ordinum primarios, & è nostris Comitiis delectos, non magis in Regem fide, quàm in fidem pietate conspicuos convocavit, ut quid de Vallitelinis agendum salvâ conscientiâ videretur, consilium darent. Ibique statutum fuit & decretum, liberum & integrum esse Regi Christianissimo, imò & debere sociis suis atque fœderatis (nempe Rhætis) contra rebelles (id est, Vallitelinos) auxilium ferre.

Quid ergò est, quòd cœlum ac terras misceant, minas intentent, convicia (adeò excessit animis reverentia) in Regiam Majestatem evomant? Quòd scilicet cum Calvinistis Principibus fœdus jam anteà contractum pepigerit, eo ipso tempore, quo Catholici Principes nobis infesti, cum Lutheranis societatem inierunt? Nec non ex ea, quam cum Turcis pacem habemus, potius quàm societatem, invidiam Regi Regnoque faciunt? Equidem eorum sententiæ libenter accederimus, si cum exteris eo fine societatis iniretur, non ut afflictis, miseris, exulibus Principibus, quæ à Deo acceperant imperia, restituantur aut conserventur, non ut quorundam libido, quos nimia felicitas avidos facit, ab alieni dominatione Imperii submoveantur. Libenter, inquam, iis assentiremur, si eo consilio societas inita fuisset, ut fides pareat, regnet hæresis. Quam quidem esse Principis nostri mentem, tantum abest à suspicione, quantum à veritate. Nihilominus tamen id ejus esse consilium, quàm magni velint emisse, quos ille terra marique tot annos in oppidis & arcibus, circumfuso milite, tanquam plagis inclusos, cum inedia luctantes tenet. Ut autem temerariam, ne dicam hæreticam, opinionem illam enervemus, quæ non tàm Catholicis ad tutelam, quàm Hæreticis ad rebellionem accommodata est, qua volunt, cum diversæ religionis hominibus nullam Principi societatem ineundam; nonne constat vel ex ipso sacrarum paginarum testimonio, Principes licet infideles & consequenter hæreticos) legitimos esse? Ac proinde cum his tanquam legitimis societatem & amicitiam contrahi posse? Certè Abrahamus cum Abimelech infideli, societatem pro se suisque pepigit. Loth cum Sodomæ Regibus pacto fœdere, copias consiliaque conjunxit. Jacobus societatem, imò affinitatem Laban idololatræ concupivit. Heber cum infideli Jabin; David & Salomon cum Ægiptiis Syriisque Regibus; Macchabæi cum Romanis & Lacedæmoniis fœdus percusserunt; Neq; tamen apud Sacros Codices reprehenduntur. At vero Josaphat, cujus exemplum attulerunt, objurgatur quidem, quòd cum impiis Regibus initâ societate, bellum injustum quamvis infidelibus intulisset. Ut tamen intelligamus, non belli societatem, sed armorum injustitiam damnari, nemo eidem crimini vertit, quòd cum Joram nefario Principe, Dei hoste infensissimo, contra Moabitas conjurasset. Quibus itaque non placet fœdus cum hæreticis ictum, tot Patriarchas & Prophetas arguant necesse est, atque adeò Pontifices Maximos, quorum Sanctitas est supra licentiam calumniæ, fides extra periculum erroris. Pontifices, inquam, Maximos quòd interdum ita postulante Christianæ Reipublicæ statu, cum infidelibus pacem inierint, & societatem. Quin & ipsum audacter Christum increparent, quòd inter dapum lauditias, & profusam unguentorum fragrantiam, publicanis & peccatoribus in mensa socius, semina Divinæ veritatis immitteret. Certè, dum Christianus orbis sub Imperatorum crudelitate gemeret, pleque ejusdem victoriæ manum in prælio commodabant, cujus immanitati cervicem in tribunali minimè subduxissent. Romani in Parthos, Christiani in Christianos sub infensis nomini Christiano Ducibus militabant. Quippe & verè putabant, aliam esse vim Religionis, aliam Imperii: Neque credebant se displicere Christo, si quæ ipse Cæsaribus reddi jussisset, redderentur. Ita Valentinianus cum Gottis, Theodosius cum Arrianis amicitiam contraxit. Certè Constantius, cognomento Magnus, Religione Major, ethnicos in exercitu suo milites non exauctoravit, à consilio non repulit, à Senatu non summovit. Romanis ceremoniis, quas improbabat, non negavit impensas, & per omnes vias Æternæ Urbis, lætum secutus Senatum, vidit placido ore delubra, legit inscripta fastigiis Deum nomina, percontatus est templorum origines, cùmque ab impia Religione abhorreret, impiorum familiaritatem, societatem, arma, consilia non recusavit.

Quare si tot sanctissimorum virorum exemplo, cum infidelibus societas licita sit, quam Rex cum Anglis, jam tot annis corroboratam de novo confirmavit, eo certè nomine videtur esse

ANNO 1625. esse laudanda, quod qui locis in illis anteà vexabantur Catholici, societatis nostræ beneficio tractari cœperint humanius: Nam ut de Batavis sileamus, quorum fœdus à prudentissimis Regibus, magno Galliæ incommodo fuit institutum; quis est adeò hospes in Gallia, vel potius in Europa, qui nesciat non alio fine cum Britanno pactas esse nuptias, quàm ut Catholicis, qui abessent, facilior in patriam reditus esset: Qui adessent, securior Religionis libertas? Sed ut aliquid adversario concedamus, supponamus id factum politicâ tatione, quæ certè maximum in imperiis pondus habet, potius quàm Catholicæ Religionis amore (quem esse singularem in Rege nostro etiam hostes vel inviti fatebuntur) non possunt tamen id jure reprehendere, quod tàm multorum, quæ attulimus exemplorum authoritate confirmatur. Quantam ergò faciunt injuriam fidei, qui eam salvam esse non putant, nisi Regum jus pereat, & gentium jura subvertantur? Satis ipsa suis, id est, veris auxiliis tuta, præstigiosis, quæ solam veritatem colit, non eget. Itaque non videmus, cur scilicet Christianos habere Duces infideles adversus Christianos, iisdem non liceat hæreticos habere socios contra hostes.

Sed bellum, ajunt, quod Rex suscepit, injustum est, quia non habet jurisdictionem in Cæsarem. Ideò non potest dicere, Tu Cæsar morere, tu Palatine regna. O insanæ mentis Theologum! Dum Rex à Cæsare dissentit, dum fœderatis auxiliares copias mittit, bellum est, quia in Cæsarem jurisdictionem non habet; in quem si jurisdictionem haberet, non tàm bellum, quàm castigatio, quam judicium foret. At injustum est, quòd ad restituendum hæreticum Principem, (adde etiam infidelem) susceptum sit. Infidelis sit, dummodò non illegitimus. Infidelem non probamus, legitimum tuemur. Hæreticus, sed à Deo constitutus, à quo potestas omnis data est: Hæreticum execramur, sed Principem defendimus: Quem Deus instituit, restituere conamur: Extorrem alieni laris, & quod infelicissimum est, è summa felicitate; non tàm suâ culpâ, quàm hostium acerbitate præcipitatum, in sinum nostrum confugientem admittimus, opem implorantem, auxilio levamus. Quid aliud agimus, quàm dum in unius hominis calamitate misericordiam exercemus, conditionis humanæ recordamur? Quæ est ista adversariorum immanitas, ut quem miserrimum effecerunt, miserabilem tamen videri nolint? Si nobis creditis, in hujus exemplo causam nostram agi, & in omnes Reges sententiam ferri putamus. Nam si Catholicis Hæreticos Principes exterminare licet, idem sibi licere contra Catholicos Reges Hæretici præsument. Religio quidem & Imperii dignitas mutuâ sese tuentur ope; & in pari consensu optabilem concentum pariunt: Tamen utraque suum jus obtinet, utraque suos terminos distinctos habet; nec Imperio violare Religionem, nec Religioni Imperium abrogare licet. Hæc qui negaverit, Christo hæresin imputat, qui jubet, reddantur Cæsari, quæ sunt Cæsaris, & quæ sunt Dei, Deo. Ex his vel ipsa luce meridiana clarius intelligi potest, falsò Christianissimi Regis consilium insimulari, quasi hæreticorum consiliis in fidei perniciem acquiescat. ANNO 1625.

Nam Reginam matrem, quis est adeò frontis ejuratæ, qui vel ejus vituperare sapientiam audeat, aut pietatem in dubium revocare possit? Quæ quondam Invictissimi Regis conjunx, eis Ecclesiæ Eclipsin suâ luce reparavit, LUDOVICI JUSTI parens, teneram ejus ætatem ab omni tutam discrimine fovit: Denique tàm multiplici prole fœcunda effecit, ut quibus anteà contemtui propter Regum orbitatem extiteramus, nunc etiam invidia digni videamur.

Illustrissimum Cardinalem à Rupefocalda, qui antiquorum Patrum mores innocentia, severitatem austeritate, puritatem integritate vel imitetur, vel antecedat; qui nihil in vita nisi laudandum aut fecit, aut dixit, ac ne sensit, impietatis arguant, necesse est, qui Regis consilium Hæreticis favere comminiscuntur.

Illustrissimum Cardinalem de Richelii, in quem unum præsertim spicula convertunt, negare saltem non possunt esse Theologiæ studio præcipuum, in qua vel primis adolescentiæ annis ad miraculum excelluit: Pietate clarissimum, ut qui doctissimis libris in lucem editis, Hæreticorum opiniones non sine maximo fructu confutaverit: Consilio providum, ut cui celeberrimæ illius victoriæ navalis, quam de perduellibus reportavimus, momenta, causa qua valet divina solertia, contulerit; cùm nulla ex parte caninum dentem, quo pruriunt, ejus innocentiæ queant infigere, hoc unum exprobrant, callidum nimis & perspicacem, qui suos sensus abscondat, alienos detegat. Tandem gratulamur Galliæ, gratulamur tibi, Illustrissime, cujus incomparabili sapientia factum est, ut qui se solos sapere putabant, qui nos antcà moribus leves, cultu barbaros, consilio stolidos existimabant, nunc quæ tua gloria est & fructus noster, profundioris cogitationis & abstrusioris prudentiæ damnent.

Amplissimum autem Cancellarium, ab omni maledicentiæ licentia tutum esse decebat, vel ob hoc unum, quòd omnia incrementa fortunæ, virtuti propriæ debet, atque adeò in tantum laudandus, in quantum virtus intelligi potest.

Mareschallus de Schomberg Hæreticis favebit, contra quos præcipuus belli auctor non extitit solùm, sed etiam periculosissimam tormentorum præfecturam administravit, totiesque in manifestum capitis periculum descèndit, ut etiam Ducem de Mayenne, quem suum hæretici lanium nuncupabant, manu prehensum teneret, cùm funesto plumbeæ glandis verbere, maximo nostro dolore, maxima hostium lætitia transfixus, occubuit.

Tot Galliæ lumina, tot nobilitate conspicui, tot eruditione præstantes, tot pietate clari, tot rerum usu docti, patriæ amantissimi, Regiæ Majestatis observantissimi, Hæreticos rebelles, quos armis destruunt, consiliis astruent: Quam in Regno nostro ferro flammaque persequuntur hæresin, in aliena

ANNO 1625. ditione, suis opibus, suo damno confirmabunt hostilem impudentiam, quæ tantam audeat innocentiam culpare ? Inanes malè feriatorum hominum cogitationes, qui credant eam esse nostrûm omnium cæcitatem, ut tàm apertæ calumniæ consentire, eam perversitatem, ut adeò falsis & in perniciem totius Reipublicæ Christianæ concinnatis argumentis commoveri possimus.

Sed quid mirum, si Religiosissimi Principis consilium infectantur, cùm Regi nostro LUDOVICO semper invicto, sine simulatione, pio; sine fastu, gravi; sine austeritate, severo; sine blanditiis, benigno; sine ambitione, magnanimo; sine astu, prudenti, ipso etiam momento, quo tormentis Hæreticorum propugnacula quatit, audent hæreseos propugnationem objicere ? Bellum adeò difficile, contra factiones Hæreticorum, ut quos invicti Reges minimè lacessendos duxerant, quos prudentia & in Religionem pietate præstantes viri, armis subigi posse, negarunt, mirabili constantia, felicitate incredibili obsederit, expugnarit, domuerit. Ergò, dum Rex Christianissimus Hæreticos impugnat, hæresi favet : Dum eam exterminare finibus Regni contendit, aliis in regionibus eam prorogare laborat. O ingratum civem, qui Regi suo debitam gloriam invidet ! O insulsum Theologum, qui profligatæ hæresi tantopere favet, ut expugnationem ejus impugnet ! Ergò, dum Rex neglectis Aulæ delitiis in exercitu, suos ad laborem, non tàm imperio, quàm exemplo provocat, dum vigilat in castris, dum pugnat in acie, periclitatur in aggere, dum Hæreticas arces expugnat, urbes diruit, copias dissipat, Ecclesiis sacerdotes, Sacerdotibus Ecclesias restituit, exulemque Religionem postliminio tot in oppida, tot in provincias revocat, & quasi prehensam manu reducit, scelerata nefariorum hominum licentia & seditiosis hostium libellis, fiet, ut nihil aliud ex tot laboribus & periculis, quàm apud exteros invidiam, apud suos contemptum, apud omnes infamiam, & in se festinatæ senectutis insignia consequatur ? Et tamen parum erat, tàm insigni pietate, tàm multis laboribus partam gloriam eripere, nisi tantæ innocentiæ tacitè periculum minitarentur, non ab Hæreticis, quos impugnat, sed à Catholicis, quorum securitati pervigil excubat. Nam quo fine, qua mente, fatalem Galliæ, funestam orbi, bonis omnibus execrandam HENRICI semper Magni cædem, in medium adducunt, nisi ut Regicidis stimulos, Regi terrorem addant ? Ut quod in patrem crudelissimè patratum est, in se quoque fieri posse, pertimescat ? Cur, inquam, illam communem bonorum omnium calamitatem revocant ? Nisi ut fœdi spectaculi memoria, cicatricem jam tum successoris felicitate coalescentem exulcerent, & in dolore nostro lætitiam captent, qui antea forsitan in publica clade risum non tenuerant ? Feros leones diceres, qui cæsa & devorata victima, hærentem adhuc rictibus cruorem lambunt, & præteritæ crudelitatis gaudia repetunt. Neque tantùm (Deum immortalem!) cædis tàm horrendæ memoriam refricant, sed etiam qua sunt impudentia, justo Dei judicio illatam esse proclamant, atque ita cædem defendunt, cujus justam esse causam contendunt, simulque suam in nos hostilem voluntatem manifesto produnt, qui tàm sceleratam manum Dei justitiæ attribuunt. Quis enim potuisset tàm atrox parricidium defendere, nisi qui possit commisisse ? ANNO 1625.

Itaque Rex, Regum maxime, tutum est non magis hostium contumelias contemnere, quàm nostrûm omnium, quotquot Ecclesiastici Ordinis sumus, pietatem tuam prædicare, laudare Religionem, securitatem procurare, cùm in illa Majestatis Tuæ inauguratione nos inimicos futuros inimicis tuis promiserimus. Perge feliciter, procede audacter, regna tranquillè, triumpha fortiter : Ingruant hostes, contumeliæ sæviant, blasphemi intonent, tibi ad salutem, ad victoriam, ad triumphum, votis quàm poterimus ardentissimis aditum parabimus, assiduis precibus sollicitabimus : Mittat tibi auxilium de Sancto ; impleat omnes petitiones tuas ; memor sit omnis sacrificii tui ; omne consilium tuum confirmet, ut quotquot imperio tuo subjacemus, lætemur in salutari tuo & in nomine Dei nostri, Regisque prosperitate, magnificemur. Quantum verò ad istos libellos attinet, placuit nobis omnibus, tàm impios, sceleratos, & in perniciem totius Galliæ concinnatos libros, nostra sententia & authoritate damnare. Eos itaque seditiosos & plurima contra fidei puritatem & pacis tranquillitatem continentes, atque ita bonis omnibus execrandos & detestandos, damnavimus & damnamus. Datum Lutetiæ, Cleri Generalibus Comitiis. 13. Dec. 1625.

De mandato Illustrissimorum & Reverendissimorum Cardinalium ; Archiepiscoporum, Episcoporum, totiusque Cœtus Ecclesiastici, in Comitiis Generalibus Cleri Galliæ constituti.

Leonarrius des tempes
e Carnotensis.

CXXVI.

(Nicht weniger ist auch von der Theologischen Facultät diese Censur ertheilt worden :)

CENSURA SACRÆ FACULTATIS Theologicæ Parisiensis.

Lata in seditiosum libellum, qui inscribitur, G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum,

ADMONITIO.

Der Theologischen Facultät zu Paris Censur wegen obiger Erinnerung.

Cùm omnium vulgari passim sermone percrebuisset rumor de fatali & ominosa quadam, ementiti cujusdam Theologi ad Ludovicum XIII. Regem Christianissimum admonitione, quo perduellis & exitiosus homo ponit signa sua signa, quasi in exitu super summum, ad aspergendam fœda labe faciem & famam Regis nostri Christianissimi Ludovici XIII. speciosam & gloriosam; & subinde ad sollicitandum corda Principum hujus Regni, ut discessionem & vorsuram meditentur ; denique ad divellendos subditos à sinu Regis parentis

ANNO 1625.

rentis optimi, & à fideli propensione animi & obnoxietate erga illum dominum suum, cui arctissima naturæ & conscientiæ lege divina tenentur inhærere. Syndicus sacræ Facultatis Parisiensis, pro sui officii ratione & munere, perquisito, & vix tandem reperto famoso isto libello, postulavit à Domino Decano, ut diem Comitiorum indiceret, quo urgentibus bonorum omnium de salute Regis & Regni sollicitorum justissimis votis maturius satisfieret, & impendentibus, quæ diem non recipiunt, ingentibus malis prospiceretur. Nempe ad S. Theologorum Parisiensium facultatem pertinuit semper, tanquam ad fidam custodem, de nocte intercipere vulpes parvulas, quæ demoliuntur vineam Domini, & significationem dare timentibus Deum, ut præcaveant sibi à sagittantibus in obscuro, & à facie arcus pravi. In cujus obliquatione & circuitu impii ambulant juxta proprias conscientias, homines inquieti, sibi placentes, præscripti in hoc judicium, ut quæcunque ignorant, blasphement, arbores autumnales, dominationem spernentes, Majestatem autem blasphemantes, quippe qui sub ovina pelle luporum avidorum rabiem & rapacitatem contegunt.

Anno igitur Domini M. DC. XXV. die 26. mensis Novembris, post missam de Spiritu Sancto ex more celebratam, congregata Facultatem in Collegio Sorbonæ, Magister Georgius Froger, præfatus Syndicus, acerbissimo affectus dolore, propter abortivum nixtum & feralem partum istius monstri hominis, penitus exitialem Christianissimo Regi nostro, & Optimatibus Regni, quorum rectis, salutaribus, secretis & sacris utitur consiliis, impensè rogavit singulos Magistros & Doctores, ut lentè-festina censura sua, & prudenti oraculo respondeant de hujusmodi opere tenebrarum, hortentur conscientias omnium Regis subditorum, sibi cavere à viru & toxico istius admonitionis, eam censura edita omnino contemnent, & profani authoris filii Edom, pessimam mentem, piaculare ingenium execrentur. Ne subjecti Domino nostro Regi fluctuent, aut circumferri & abripi sinant se Africo pestilentis istius doctrinæ vento.

Audita verò justa postulatione & querimonia prædicti Syndici, & grata habita, commisit eadem præfata sacra Facultas negotium istud discutiendum nonnullis selectis Doctoribus, qui diligenter ad amussim recognito istius authoris libello referrent ad Facultatem Cal. Dec. omne id, quod censoria virgula dignum in eo deprehendissent & animadvertissent.

Die itaque prima mensis Decembris ejusdem anni, post Sacrum de S. Spiritu more solito celebratum eadem Facultas in aula Collegii Sorbonæ solenniter congregata, libellum præfatum, cui titulus G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Galliæ & Navarræ Regem Christianissimum, Admonitio, ab iisdem illis selectis Doctoribus, Comitiis extraordinariis supradictis, ex ipsius Facultatis mandato examinatum & excussum, audita eorundem relatione; censet libellum istum, ab ignoto licet authore, veruntamen pestilentissimo homine, incredibili astu & calliditate scriptum, in Summum Pontificem & in Ludovicum Regem nostrum, pietatis, justitiæ, clementiæ, exempli maximi Principem, ejusque sanctius secretiusque consistorium, planè calumniosum & contumeliosum, seditiosissimum, Regni Optimates & Proceres ad fœdissimam desertionem, populum ad generalem defectionem atque seditionem, specioso quidem, sed fucato Religionis Catholicæ retinendæ ac conservandæ prætextu, hortantem, excitantem, impellentem, Galliæ universæ pestem, pernitiemque minitantem: Ac proinde Regibus ac Potestatibus sæculi, exhibendæ à fidelibus fidei, obsequio, honori, atque adeò charitati Christianæ impiè repugnantem; quin & sacras Scripturas à sensu per Spiritum Sanctum intento, malitiosè detorquentem, multaque contra veram ac sanam Ecclesiæ doctrinam continentem, penitus execrandum & detestandum. Quapropter eadem Facultas orat & obtestatur Reverendissimos Antistites ac sæculares Magistratus æquissimos hujus Regni, ut post vindemiam parricidarum, racemationem istam superstitem, pro suo impientissimum & justissimum Regem nostrum Ludovicum, nec non communem Regni Gallici salutem fidelissimo affectu, quacunque ratione coerceant. Actum loco, die & anno præfatis.

De Mandato, D. D. Decani & Magistrorum dicte facultatis Sacra Theologiæ Parisiensis.

PH. BOVVOT.

CXXVI.

(Deßgleichen hat das Parlament obgedachtes Urtheil gleich zu Eingang deß 1626. Jahrs bekräfftiget, benebens verbotten, daß kein anders als dieses von jemands gedruckt werden solle, wie folgt:)

DECRETUM CURIÆ PARLAMENTI, quo interdicitur, ne ulli congregentur, scribant, imprimendam curent, aut evulgent Declarationem Cleri Franciæ quamcunque, præter illam, quæ est Congregationis 13. Decembris proximè præteriti.

21. *Januarii* 1626.

EXCERPTA EXACTIS Parlamenti.

Deß Parlaments deßwegen ergangenes Decret.

Hodie Advocatus Regius Ludovicus Servinus, suo, Collegarumque nomine differuit in Curia: Postquam his diebus duo Libelli Diffamatorii typis excusi, sparsi fuerunt, qui continent pessimas ac pernicioſas doctrinas contra honorem Regis, authoritatem & supremum jus legesque Regni, adversus securitatem vitæ Regum, quorum unus inscriptus erat ADMONITIO AD REGEM: Alter, QUÆSTIONES QUODLIBETICAE, qui libelli ad ignem condemnati fuerunt, ille quidem sententia Præfecti Parisiensis, hic verò Decreto Curiæ cum censura Facultatis Theologicæ in Sorbona: Cardinales, Archiepiscopi, Episcopi, & reliqui Clerici ea de re moniti in Congregatione ipsis ad sua negotia à Rege concessa, occasione accepta super ADMONITIONE ad Regem,

ANNO 1625.

quum animadverterent, plenam esse diffamationum, ut testificarentur pietatem suam & zelum erga Religionem Catholicam Apostolicam & Romanam, officiumque debitum Regi & Patriæ, per Censuram factam 13. Decembris superioris, Latinè redditam per Eleonorem Stampianum Episcopum Carnotensem, eo nomine rogatum, posteaque ab ipsis recognitam, & approbatam, uti apparet ex actu approbationis, signato, RICHARD. Quæ censura & declaratio continet sanam & amplam doctrinam, sanctis Decretis ac Constitutionibus Canonicis legibusque Regni conformem, quam hostes Regni hujus peregrini, aliique quum ferre non possent, ut veræ maximæ publicentur, conventicula haberent ad cudendam aliam declarationem, & clanculùm irritum facere tentarent, quod in deliberatione 13. Decembris actum erat ad supprimendam, quemadmodum conati sunt supprimere, si non Censuram ipsam, saltem rationes exactè insertas, ut hac ratione circumvenirent ingenia debilia, & instillarent venenum falsarum propositionum, quæ continentur libellis illis condemnatis. Qua in re peregrini illi, Franciæ hostes, animos factioni suæ addunt ad persequenda flagitiosa consilia, ausi fucum facere, subornare & sollicitare, magno cum præjudicio & infamia Gallorum, veræ illius per Clerum factæ censuræ mutationem, & depravationem. Quandoquidem autem censura illa per Clerum peracta rationibus & legibus Regni perspicuè confirmata, si ea mutaretur, Rex magnum & insigne detrimentum pateretur. Diversitas enim illa, nova instituta deliberatione, ad quam iidem Clerici adsciscerentur, re ipsa retractationem ac condemnationem ejus censuræ inveheret, id quod hostes Regni avidissimè expetunt. Has ob causas postulant, ut Procuratori Generali injungatur, ut cognoscat conatus, seductiones, & subornationes illas, & omnibus in universum interdicat omni congregatione ad ulteriores deliberationes, præter illam, quæ peracta est 13. Dec. neq; divulgetur propositis pœnis constitutionum & decretorum adversus læsæ Majestatis reos.

Interdicatur quoque typographis ac librariis aliisque, ne talia excudant, neve excudenda curent, aut publicè distrahant, sub iisdem pœnis. Concludunt itaque (minimè tamen approbata Clericorum potestate in congregationibus suis, præterquam in negotiis, ob quæ Rex ipsis conventus permisit) ut pro ejus, de quo agitur, negotii gravitate, de salute scilicet Regis, quiete Regni & bono publico, ad quæ proponenda ac statuenda se teneri persuasum habent. Considerata censura illa 13. Dec. signata, RICHARD, re maturè deliberata; Curia, magna Camera Tournellæ & Edicti, congregatis, decrevit ac decernit, ut Procuratori Generali injungatur, ut inquirat de conatibus, technis, sollicitationibus, secretis conventiculis, contra Authoritatem Regiam & Leges Regni institutis, interdicit in universum omnibus, ne congregentur, scribant, imprimant, aut evulgent quamcunque aliam declarationem, præter illam congregationis Clericorum 13. Decembris pœna proposita iis, qui contra facturi sunt, perturbatorum quietis publicæ. Statuit, ut Decretum illud significetur Syndico librariorum & typographorum hujus Urbis Parisiensis, ipsique injungatur, hæc librariis nota facere, ne quis ignorantiam prætendere possit. Actum in Parlamento 21. Januarii, 1626.

ANNO 1625.

Signatum

DN TILLET.

CXXVII.

(Uber diß ist eine Schutz-Schrifft für den König in Franckreich publicirt, und darinnen vorgesetzte Erinnerung weitleufftig widerlegt worden, wie folgt:)

APOLOGETICUS

pro

REGE CHRISTIANISSIMO

Adversus factiosas Admonitionis calumnias, in causa Principum fœderatorum.

Occasio scriptionis. Liber inscriptus G. G. R. Theologi ad Ludovicum XIII. Gallia & Navarræ Regem Christianissimum Admonitio. Monitoris fraudes & scelera religionis fuco adumbrata.

Rex, de profligata Rupellanorum perduellium classe, literas Lutetiam miserat, quum est allatus è Belgio Pseudotheologi liber, eo scelestior, quòd pietatis & religionis specie fallit, sub Theologi pallio grassatur hostis & Regis & Regni. Nomen occultat pantherina fraude, abscondit odiosissimum caput, & simulatæ pietatis odore allicit incautos, cœca manu, calumniatore stylo, Regis sanctissimi consilia sub impietatis elogio proscribit, carpit fœdera, quæ pro sociorum salute, proque tutandis Imperii Gallici finibus prudens optimè consulentium cura dictavit, & communis utilitatis necessitas sanxit: His fœderibus gravissimè peccari, & Religioni Christianæ perniciem parari mentitur, pacta quovis sacramento firmata, rescindi quacunque ratione debere contendit; hoc est, amicos deseri, adfines benè de nobis meritos prodi, certissima Regni propugnacula juratissimis hostibus tradi. Ni pareatur quamprimum, sicas optimo Regi parricidales intentat, Regno Christianissimo diras obnuntiat. Nempe religio de rebus humanis perit, tota rei Christianæ compages dissolvitur, nisi cæterorum Principum ditionibus subactis, orbem dominatione asperrima premat Hispanus: Solus ille quid cœlum tinniat exaudit, solus divina ritè procurare callet, soli Deus admilitat. En monita Theologi, sed Hispanæ buccinæ spiritu animati. Et tamen Gallus haberi vehementer exoptat. Hispanus, inquit, non sum. Fastum gentis non amo. Hypocrita, peregrinum, qui te audiat, quære; sed aliquem de tuis Indis aut Mauris fatua superstitione stolidum, qui religionem nequeat à factione discernere, aut Christianismum nesciat à Phalarismo distare. Nos Galli propria veræ pietatis appellatione Christianissimi dicimur, & sumus, annis amplius CIↃ. CC. antequam Ferdinandus in Hispania occupata per speciem religionis Navarra, Regis Catholici nomen, aliena Regna usurpanti proprium fecisset. Quis ferat Pseudotheologum nullius nominis, nullius frontis, de reli-

Anno 1625.

religione pro Hiſpanis dicentem contra Gallos, à quibus Hiſpani rem ipſam acceperunt ſinceram, cujus nihil hodie præter nomen, ſepulchri ſimilis, ſervat? Carolum Magnum & Ludovicum Pium barbaræ ſervitutis jugum Hiſpaniæ cervicibus impoſitum non ſemel depuliſſe, conſtans veterum Scriptorum fides affirmat. Toletum præcipuam Caſtellæ civitatem, à Mauris, Mahumetanis ope ac virtute Francorum receptam, tabulæ veteres Toletanæ teſtantur. Francos Alphonſo ſeptimo adverſus eoſdem barbaros laboranti ſuppetias tuliſſe, Cæſar auguſtam triſti ſervitio liberaſſe, auctores Hiſpani non negant. Imò tàm pertinax fuit etiam apud ingratos veritas, uti ipſimet Hiſpani tradiderunt, ab immunitate illa, qua tum Franci per Hiſpaniæ loca jure optimo fruebentur, etiamnum immunis & ingenuæ conditionis homines vulgari Hiſpanorum lingua Francos nominari. Et ſuperſunt monumenta quæ doceant Alphonſum ſeſe adeò Caroli Magni beneficiis obſtrictum intellexiſſe, ut ejus proprium ſe eſſe, litteris ad ipſum ſuis ſubſcriberet. Verùm hæc prius fuere, & multis quidem ante ſæculis, quàm Hiſpanus ullus Auſtriacorum Principum Conſiliarius vagiſſet in cunis. Hodie beneficia tanta Pſeudo Theologus Hiſpanienſis apud Regem, hæredem beneficentiſſimi nominis & Regni, probris ſummo mentiendi ſtudio conquiſitis, calumniosè compenſat, & quod omnem impudentiam ſuperat, convicia ſua ſub involucro pietatis & titulo religionis obtrudit. Quare, ne fraudis omnium blandiſſimæ impoſtura multitudinis imperitæ mentes evertat, ne falſæ religionis impio ſtellionatu Catholici nomen fiat infame, neve ſub Chriſti calice Circæum poculum propinari dicatur, quo de hominibus Chriſtianis beſtiæ fiant ſæviſſimæ, dum Magiſtratus edicunt, quod in ſummo periculo debet edici, dum ſacrorum antiſtites cenſura ſua veram rectè ſentiendi regulam proponunt, nos pro virili hancce noſtram, Regi, Patriæ, Pietati Chriſtianæ operam impendimus, ut ſciant cuncti, qui hodie vivunt, quique vivent poſteri, fœdera, quæ ſunt ab Rege cum Venetis & Sabaudiæ Duce, aliiſque Principibus inita, quæ nefandus ille impietatis accuſat, eſſe juſta, pia, neceſſaria, neque bellum fuiſſe contra Catholicos, ſed contra publicæ Chriſtianorum tranquillitatis perturbatores ſuſceptum.

II. Cauſæ fœderum juſtiſſimæ. Hiſpanorum poſt Henrici Magni mortem eruptiones & progreſſus varii Galliam verſus.

Qui regiones ſuas fluvio crebris evagationibus infami vicinas, aggere muniunt, quum ſua cura non ſibi tantùm, verum etiam confinibus, atque inde cæteris, æque proſint, hanc jure ſibi gratiam poſcunt, ut aggeris tutela, non ad ipſos tantùm, ſed ad confines etiam, qui regionis munitæ oppoſitu ſuos agros ab fluminis injuria defendunt, pertinere dicatur. In ea cauſa nobiſcum populi Gallicæ Majeſtatis amici, quos Hiſpanus effrenata dominandi libidine, jam ſævis irruptionibus violavit, aut etiamnum fortiter repugnantes invereundo conatu vexare non ceſſat. Quàm diu Magnus ſtetit Henricus, tàm diù certè gentem inſidiatricem Principis ullius Chriſtiani ripas tentaſſe puduit, aut temeraſſe pœnituit. At vindice per nefarium ſcelus amato, dum exurgit novus, avidæ gentis audacia intumuit, & confuſus pupillari luctu Galliæ rebus in vicinos noſtros etupit, amicos adflixit, ipſius Galliæ luctum, qua potuit arte produxit. Ac primum quidem, ſpreta Regis ac Reginæ Matris, pro Juliacenſibus fœderatis ac vicinis per literas & Legatos obteſtatione, Principes de Gallia benè meritos, ampliſſimis intra Moſam & Rhenum ab Leodio & Colonia Numegenum uſque poſſeſſionibus exuit. Inde Aquiſgranum & Weſaliam, urbes anteà liberas, ſubegit: Mox Juliacenſem & Berganum Ducatus, Markanum & Ravensbergenſem Comitatus legitimis poſſeſſoribus eripuit, partem Clivienſis Ditionis cis tranſque Rhenum maximam Neoburgico fidem adfinitatis ne quicquam appellante, validis præſidiis invaſit. Quarum ditionum tractus ſecundo Rheno Hollandiam verſus ab Aquiſgrano ad agrum Marcani Comitatus Lipſtatenſem, indeque ad Clivias, ad 80 leveas porrigitur, ad 50. expanditur. Juliacenſi prædæ Palatina ſucceſſit, Electorem Palatinum, Gallo fœderatum, Boëmi (*reliqua in Exemplari Lutet. Par. An.* 1626. *ap. Joſephum Buillerot in* 4to. *laxiori literatura impreſſo ad uſque* 38. *lineas circiter cujuſnam culpa Bibliopegi aut alterius incertum, deſiderantur*:)

III. Imperium Germanicum Hiſpani quaſi hæreditarium retinent. Viam ſibi muniunt ad Italicum. In Helvetios & Rhætos Galliæ fœderatos molitiones, impetum faciunt. Vallem Telinam Rhætis avellunt, Gallis occludunt.

(*Ingreſſus ad* 38. *itidem lineas circiter* 1. *integra pagina deſideratur, & ſequitur*:) ligionis diſcrimine liberrimis ſuffragiis creabant: Catholicis Proteſtantes, viciſſimque Proteſtantibus Catholici abſque ulla detrectatione parebant. Fontanus Mediolani Præfectus Principum familiarum capita auro corrupit, ut auctoritate perfida populares ſuos factionibus miſcerent, intereà dum ipſe arcem ſuam vallis Telinæ faucibus imperitantem extrueret. Mox quibus artibus arcem Fontanus ſibi cognominem poſuerat, iisdem Petrus Toletanus, decedente Fontano, Rhætos ad fœdus allicere tentavit. Conditiones amaras, data opera ſcripſit, nemini ſano probandas, ſed doloſa deſtruendæ arcis mentione mellitas, ut per eoſdem proditores ſtudia civium factionibus contrariis finderentur. Agnita fraude atque habita de ſuſpectis quæſtione, compertiſſimum fuit, propoſitas ab Hiſpano conditiones fuiſſe, quas acceptum iri ſperaverat nunquam, ſed propoſitas, ut per contradicendi occaſionem, ſceleſta proditorum fallacia ſubornarentur ex civibus, qui adverſus Rempublicam conjurarent, patriam Hiſpano proderent. Conſentientibus Catholicorum & Proteſtantium ſuffragiis, damnati Rodolphus Planta, præcipuæ inter Proteſtantes auctoritatis, Pompejus Rodolphi frater, & Archipresbyter Sondrienſis. Damnati etiam humiliores non pauci: Plures in iis Proteſtantes. Epiſcopo Curienſi & Archipresbyterio ſuffecti alii viri Catholici. Apertiſſimo argumento, cauſam reli-

Anno 1625.

ANNO 1625. religionis toto illo tumultu minimè agitatam fuisse, sed meram factionis Hispanæ perfidiam. Nec propterea tamen Hispani cœptis desistendum sibi esse, rati, conjurationis reliquias studiosissimè colligunt, fovent: Sparsis in vulgus libellis, Nicolai Ruscæ, Sondriensis Archipresbyteri nomen, quasi fidei Christianæ martyrio clarum, consecrant. Inde novis seditionibus excitatis, vallis Telinæ incolas adversus Rhætos, legitimos Dominos, ad arma & rabiem agunt. Sic populos vetustissimi fœderis nexu Galliæ consociatos invadunt. Et jam Curia, Majenfelto, Pretigavia, Engadina utraque, ac demum valle Telina, Clavenna, Bormio fraudaverant, arces extruxerant. Atque hujus audaciæ successus Hispanorum consiliis summoperè favebat. Etenim oportunitate regionis Germaniam Italiamque interjacentis occupata, primum ditionibus illic suis adjecerant novas, tum nobis auxiliares inde copias subtraxerant, dein transitus commodissimi facultatem, qua nos antea soli fruebamur, sibi sumpserant, nobis & amicis nostris ademptam validis arcibus obstruxerant: Ut jam quandocunque ipsis parte unâ copias suas Mediolanenses, alterâ Neapolitanas, in cæteros Italiæ Principes effundere libuisset, singulos, exclusis amicorum auxiliis, indefensos, inultos, oppressuri negotio facili viderentur.

IV. Amicis nostris damna inferunt Hispani, dum bellis civilibus distinemur. Bassompetra ab Rege in Hispaniam missus, Gregorii Pontificis Maximi ad Philippum III. literæ super vallis Telinæ occupatione. Fœdus Madriti factum, arte Hispana violatum. Leopoldus & Ferianus Rhætos denuò vexant.

Hæc igitur non sine sensu nostro, non sine indignatione nostra, contigerant. Sed Gallia tum civili motu vexata, tumultuantibus Calvinianæ sectæ sequacibus, interno primum malo mederi par fuit. Ea secta, principiò quidem sui indiligentius curata, summo Galliæ detrimento, per sævissima bella, per ignes Hispano fomite non semel accensos adeò crevit, ut Henrico Regni gubernacula suscipiente, publicæ salutis ratio leniora remedia suggesserit. Prava religionis opinio, quando bona impetrari non poterat, tolerata. Atque ut bellis superioribus efferati utrinque partium animi cicurarentur, concessa sunt præteritorum recordatione diffidentibus, certis in oppidis ad securitatem præsidia, quæ sedatis assuetudine mutua furoribus recuperarentur. Rex igitur, post elapsum quod præstituerat tempus, urbes & oppida sua cùm reposceret, illi contra pertinaciore diffidentia cunctarentur, jamque ad factionem res redirent, occupare properavit, & inopinantes adortus, regia manu ad officia subditorum compulit, urbes, oppida, castella recepit. Publicam sub bono Principe fidem, certissimæ securitatis obsidem fore ut scirent effecit. Rex victor, in ipsa victoria sic vincere voluit, ut ab suis vinci videretur. Victis nihil præter nocendi facultatem ademit; ut jam in Christiana segete lolium vivat, vitio certè suo infelix, sed paucitate ac debilitate innoxium. Non fuit unius mensis, ac ne anni quidem unius negotium. In hoc Pseudo-Theologo, si nescis, aut si te mala nostra tangunt, facti sumptus maximi, attritæ urbes, fusus nobilium sanguis. Quæ mala leviora nobis, vel potius nulla, fuissent domi, si foris in fœderatos nostros non sæviisset hostis Hispanus. Verùm qui Regni cives, in protegendis fœderatis distractum iri speraverant, auro quinetiam Hispanico subornati, turbavere ferocius. Rex interea dum rebelles compescit, non defuit fœderatis, Franciscum Bassompetram, quem magnificis animi generosi virtutibus insignem, Franciæ Mareschallum designabat, in Hispaniam misit, qui de seditionibus in valle Telina, adversus Rhætos legitimos dominos, excitatis, de valle ipsa Mediolanensium armis occupata, deque arcibus firmandæ rebellioni exstructis, quereretur. Adjuvabat Legationem Gregorius Pontifex. Etenim periculi gnarus, hoc Hispanæ potentiæ incremento, externa, sed Romanæ, cæterisque Italiæ Principibus auxilia, quum liberet Hispano, præcludi posse graviter ferebat. Adeoque literas sub id ferè tempus ad Philippum III. dederat, quibus, ut ab incepto desisteret, urgebat enixè. Et Philippus quidem quum in morbum incidisset lethalem, Codicillis ad Testamentum factis hæredi suo mandati Pontificii curam commiserat. Agente igitur Bassompetra, quum nullo jure Hispanus, quæ per insidias aut violenter usurpaverat, retineret, fides pacta Madriti solemnibus verbis de valle Telina Rhætis reddenda, deque arcibus solo æquandis. Hæc linguâ juraverat Hispanus, at consiliis occultis, ne fierent, satagebat. Rhæti & viciniæ & fœderis jure junguntur Helvetiis. Hi, tredecim omninò populis constant, vetustissimo nobiscum amicitiæ vinculo fœderati. De tredecim illis, Catholici septem, fœdera etiam cum Pontifice & Hispano miscent. Apud istos Hispanus, ut pacto Madriti concepto repugnarent, effecit, eoque prætextu, quoties de reddenda valle appellaretur, cunctationes suas excusabat. Interea Rhætos cæteros clam sollicitabat ad fœdus: Et si facere secum vellent, tum vallis Telinæ deditionem, & in ea, quibus libuisset, Lutheranæ sectæ facultatem fore, pollicebatur. At sollicitatione dolosa, & procrastinatione perfidiæ proxima, offensi ex Helvetiis aliquot populi, Rhætis amicis suis auxilia summisere, quibuscum Hispanos de valle depellerent. Sed conatum fefellit eventus. Etenim junctis Leopoldi & Feriani viribus, auxiliis cæsis ac dissipatis, vallem Telinam Hispani novis præsidiis occupatam, coërcent: Neve nihil heic etiam religiosæ fuliginis aspergerent, ut occupatione prima, suis arcibus Insignia Pontificia proposuerant, sic ista, nihil se promovere velle simulant, quod non arbitrio Pontificis quamprimum deponerent. Intereà per Leopoldum, Rhætos imperioso mali præsentis metu, specie primum fœderis decem Directurarum præfectura minutos, post paulò solidâ vi, manifestâ injuriâ carpunt. Maienfelto arcem imponunt. Mox Helvetios ipsos adrodunt.

Hæc

ANNO 1625. Hæc omnia violato fœdere Madritano, spreta Pontificis intercessione, neglecta paterni fideicommissi reverentia, Hispano Religionis Catholicæ zelo.

V. Hispani suis usurpationibus Regem à bello adversus Calvinianos rebelles penè confecto, revocant. Historia fœderis inter Regem, Venetos & Sabaudum. Vallis Telinæ præsidia penes Pontificem, tanquam sequestrum, depositа. Sequestrationis tempore elapso, Hispani moras nectunt. Vallis Telina armis Gallorum recepta.

Regis animum Calvinianorum factionibus extinguendis intentum, vehementer pupugit ludificati fœderis injuria. Quum præsertim reputaret, eo tempore, quo minimè ab Catholico Principe lædi debuisset, quo scilicet maximè Religionis Catholicæ paci ac securitati prospiciebat, tum maximè sibi veteres amicos subtrahi, fœderatos suos dolis armisque Hispanis corrumpi, abalienari, in vicinia Galliæ gradus hostiles promoveri, ipsa denique Calvinianorum capita rebus aeciis prolabentia, auro, quod innuit Pseudo-Theologus, Indico clanculum subministrato, fulciri. Multiplicis injuriæ sensu permotus Rex, veniam factiosis petentibus dedit jam fractus, ac præter Montem Albanum, Rupellamque vix ullius amplius in Gallia locorum potientibus; & signa sua foras in communem hostem inferenda sibi esse, intellexit. Monte Pessulano digressus, Avenione substitit. Eo convenit Sabaudiæ Dux, & per salutandi Regis officium collatis in commune periculum consiliis, dant dextras, ineunt fœdus, quod Lutetiæ postea conscriptum, Rex, & Venetorum, Sabaudiæque Legati signavere. Eo fœdere conquesti primum de Hispanorum in vallem Telinam, aliasque Rhætiæ ditiones irruptionibus, quandoquidem tentata ab Rege apud Pontificem & Philippum pro sociis & fœderatis officia, nihil adversus injustas molitiones valuerant, æquum sibi videri testantur immoderatæ ambitionis malum junctis in mutuam fidem viribus coërcere, atque efficere, ut pristinum Rhætis in vallem Telinam dominium, pristinæ ditiones in cæteras jura, una cum libertate ac securitate publica reddantur. Tum adjecta fœderi clausula, ut Pontifex per cujusque Legatos, non tantùm de fœderis rationibus & causis certior fieret, verum etiam in partem fœderis, cæterique adeò Principes, ad quos ea res pertineret, invitarentur. Ad famam fœderis Hispanus commoveri primum visus, denuò se Religione sua involvit, & si quid occupasse diceretur, id se populi Catholicæ libertatis desiderio suspirantis misericordia fecisse; alio præterea consilio adductum nullo. Hæc sapientibus minimè persuaderi quum cerneret, de valle Telina apud Pontificem deponenda, sermones spargere ambiguos cœpit. Mox notis artibus effecit, ut ipse Pontifex vallis Telinæ sequester fieri contenderet. Honesta certè Hispano rebus non justè occupatis cedendi via, si non & Pontificum manus nervis plerumque moverentur Hispanis. Noluit Rex ullam audiendi juris conditionem rejicere. Placuit igitur arces ab Hispanis exstructas apud sequestrem depoui; sic tamen, ut intra proximum trimestre diruerentur. Interea Rhæti libertatem & pristina jura reciperent, prout cautum fœdere fuerat Madritano; Partes apud Pontificem per Legatos disceptarent: Rex & fœderati consiliis sibi suis utilia nihilominus providerent: Tantùm ne armis quicquam experirentur. Secundùm hæc, arces ab Hispanis Bagnio Marchioni à Pontifice præfecto traditæ. Post paulo quum decessisset Gregorius, Romanæ curiæ votis Pontifex renuntiaretur Maffæus Barberinus, quem animo futurum in Galliam benevolo, & peracta feliciter ad Regem legatio; & Regis commendatione adepta Cardinalis dignitas, ipsius denique nobile de S. Ludovici pietate poëma, ante alia poëticæ gloriæ monumenta præclarum, suadebant. Continuò igitur & Regis & fœderatorum legati apud novum Pontificem, qui sibi nomen deinceps Urbano esse voluit, urgere fidem fœderis Madritani, & pristina Rhætis in vallis Telinæ populos jura. Hispanis solita cunctatione satisfaciundi vias inire simulationibus, Pontifex, consensu legatorum pacti formulam præscripsit. Ea formula vallis Telina Rhætis reddebatur. Nulla de copiarum illac traducendarum facultate mentio fiebat: Arces diruebantur: Catholicæ Religionis securitati certis conditionibus cavebatur. Rege ac fœderatis Pontificio præscripto stare paratissimis, dissentit Hispanus, aliamque ipse post paulo formulam subintulit, qua transitum copiis suis arrogabat, leges dictabat à fœdere Madritano diversissimas, Galliæ pudendas. Rex iniquissimæ pactionis conditionibus rejectis, exeunte anno M. DC. XXIII. Philippum Bethunæum ad Pontificem misit expostulatum graviter, Hispana contumacia tempus ambagibus ac tricis produci. Nulla re toties inculcati fœderis, ac ne sequestrationis quidem, legibus satisfieri. Jam dudum effluxisse tempus diruendis arcibus præfinitum: Arces nihilominus stare, ac præsidio teneri: Vallem Telinam minimè reddi: Imò Rhætos ipsos, grassantibus indies Leopoldi militibus, pededentim corripi, concidi, vastari: Et jam malum ad Helvetios pertinere. Non arbitrari Regem ferenda hæc esse diutius sociorum ac fœderatorum damna. Dum hæc Romæ aguntur, Hannibal Estræus Coeuriarum Marchio, ab Rege ad Helvetios & Rhætos extra ordinem legatus, animos populorum tot calamitatibus fractos solatur erigitque, nutantes obfirmat, abalienatos ad concordiam reducit, tantumque, etiam apud illos septem Religionis Catholicæ populos, generosi legati præsentia, sive industria valuit, ut Hispana fascinatione depulsa, fœderi Madritano subscriberent. Hoc impetrato, discussaque nebula, quam offuderat Hispanus, relinquebatur, ut ipse pacta, quæ signaverat, exequeretur. Neque suberat quidquam, quod apud Pontificem causaretur. Itaque Bethunæus Regis nomine orare Pontificem, ut quæ suarum esse partium viderentur, tandem præstaret! Hispano finem cunctandi frustrandiq; aliquem poneret, aut ipse Pontifex, quæ hactenus manu sequestra tenuerat, dimitteret. Hæc verò cunctis innotuit, aut

ANNO 1625. mutatum Hispanæ potentiæ respectu Pontificem, aut quæ Pontifex, post acceptum sequestro, tanquam ex arbitratu suo fœderi Madritano consentanea proposuerat, ea, suggerente Hispano, ductandi Regis ac temporis proferendi gratia, fuisse proposita. Exierat dudum sequestrariæ fiduciæ tempus: Et multoties interpellatus Pontifex, nihil extricabat, aut Pontificiam manum cohibebat Hispana. Estræus igitur, multa prius obtestatus ac deprecatus, acceptas à Rege copias valli Telinæ admovet. Obvias Hispanæ factionis cohortes, ausas hostilia, invadit, cædit, fugatque. Mox impetu ferente, arces singulari fortitudine ac celeritate expugnat; eademque felicitate acerbissimi fœderis leges, quas Hispanus Lindaviano Conventu decem Directurarum Præfecturæ dictaverat, incolis ad vindicem libertatis accurrentibus, accepto fœdere contrario dissolvit. Sic Rhætiam libertate reparatâ concordem, sic vallem Telinam pristinæ suæ formæ restitutam, tuetur.

VI. Regis exercitus in Rhætis & valle Telina Religioni Catholicæ innoxius. Calumniæ ab Hispanis ad Nuntium in Galliam Apostolicum perlatæ.

Bellum nos pro Rhætis & valle Telina justissimum fecisse demonstravimus. Nunc victoris modestiam & Religionis Catholicæ curam videamus. Primum, Pontificii milites ducesque, captivi aut dedititii, perbenignè habiti, atque dimissi. Hoc & Baguius non negat, & res ipsa negantem refelleret. Jam, incolarum Catholicis plena semper fuit religionis suæ potestas. Nemo religionis odio vexatus, nemo Catholicus incommoda belli pertulit acerbiora, quam cæteri. Et milite per Rhætiam transeunte, hæc ducibus prima curarum semper fuit, ut Episcopo Curiensi, Sacerdotibus, cæterisque Religiosis, sarta tecta omnia servarentur. Interdicta, imperata, castigata, quæcunque disciplinæ militaris exactissima ratione continentur. Episcopi Curiensis ædes ne ductor quidem exercitus hospitio sibi sumpsit: Neque Canonicorum aut Curionum ullus hospitium militi præbuit invitus. Capucini quoque Curienses religiosis semper officiis, ut in altissima pace vacavere. Aliquam multa etiam ipsis ad necessarios usus, Regis nomine, Estræi jussu exhibita; quæ illi quidem sive stupiditatis, sive malevolentis arrogantiæ vitio, nulla grati animi significatione dignati sunt. At in eadem urbe, Dominicani, quòd sibi bonis hodie suis uti frui liceat, id se Regis auctoritati, Estræi beneficentiæ debere profitentur. Itaque religionis Catholicæ cultus apud Rhætos hodie liberrimus viget. Imò Protestantibus, plerisque locis, unde Hispanus bonis spoliatos, ejecerat, quamvis bona sint reddita, plena sectæ libertas vix etiamnum permittitur. In valle Pregallia Capucinorum manipulus consederat; & majore illic Protestantium numero, nihilominus incolas ad missarum solemnia cogi flagitabant. Quod cùm minime impetrarent, migraverunt, non sine Catholicorum indignatione, deseri se querentium. Ergò admonitos, Estræus comitate atque industria fecit, ut agnoscerent vim extraneam religioni constituendæ esse prorsus inutilem: Tandemque ad mansiones derelictas, & nota pietatis officia revocavit. Denique tota valle Telina solius Catholicæ religionis cultus publicis conventibus exauditus. Unde satis appareat, quàm sit vecors & furiosa Pseudotheologi vociferatio quiritantis, bellum nos in valle Telina ex sola libidine Venetorum fecisse in Rhætos, Lepontios, vallem Telinam, exercitum hæreticorum induxisse, miseros inc las rapinis, cædibus vexasse, præsidia Pontificia fugasse, mactasse, cives ad lanienam iratis dominis tradidisse, Sacerdotes expulisse, hæreticos induxisse. Nulla heic pudoris aut veri species, multiplex calumnia, insani ludimagistri declamatio falsissima. Hujusmodi fabulas anno superiore Ignatius, è vallis Telinæ Sodalitio Capucinus, Apostolico Nuntio de nostris militibus narraverat, & graves inde apud Regem expostulationes venerant, quasi religio per Rhætias armis Gallorum funditùs evertenda oppugnaretur. Verùm non diutina fuit imposturæ fides. Etenim datis ad Estræum literis, disquirendo reperiebatur, Ignatium natione Venetum, atque ab Venetis exulare jussum, in vallem Telinam se recepisse. Illic specie religionis ac pietatis, conspirantibus secum aliquot ejusdem Sodalitii fratribus, occulta cum Leopoldi ac Feriani Consiliariis agitasse negotia, interceptas literas, notis scriptas, ad arcana compositis, quibus Hispanæ mentis homines, abdicata sacrorum cura, res bellicas & profanas, imò sceleratas & impias procurâsse arguebantur. Denique ipsius Ignatii literæ proferebantur. Estræo gratias agentis, quòd nihilominus & se & Sodales suos, resque adeò Sodalitatis in valle Telina Capucinorum cunctas servasset incolumes. Quibus argumentis apud se consideratis, atque perpensis, Nuntius quievit.

VIII. Arma Fœderatorum in Genuam justa. Hispani apud Pontificem de Fœderatorum expeditione conqueruntur. Legatus ad Regem missus. Moras trahunt Hispani. Fraus agnita.

Hæc agente in valle Telina Estræo, visum Principibus fœderatis parte alia simul adversarium petere, ac diverso periculi metu distractum, quomodo divergiis aquarum vis torrentis infringitur, debilitare. Genua, Italicum Hispaniæ Gazophylacium, institoria metalli prædonibus indici taberna, nervus Hispanicæ grassaturæ fortissimus, inter Hispanas haud immeritò censeatur. Habet Hispanum grandi sibi fœnore debitorem: Sed quem obligatum juris vinculo tenet, ab eo ipsa potestatis ac necessitatis, omni jure fortioris, vinculo constringitur. Hispanica est, quæ res suas Hispanorum fortunæ credidit, quæque quotidie comeatu commerciove Hispanis ministrat, unde hostilia perficiunt. Littore suo nidulantes receptat: Monæci, Vintimelii, Finalii, Corregii præsidiarios Mediolanensibus adnectit, excurrentibus in vicinos opportunissima. Accessit & jurgii causa, ob interceptum Hispano favente, per speciem Cæsareæ confiscationis, Zucarellum, quod Subalpino Principi filio suo Sabaudus inter appendices Onelliæ, Scipione Carretto vendente, destinaverat.

Ergò

ANNO 1625. Ergò exercitu ex Gallicis, Venetis & Sabaudicis conflato, in agrum Genuensem duci cœpit. Gallicum nomen & Diguieræi Conestabilis, quamvis octogenarii, fama Hispanicam Italiam conterruit. Et jam capta in itinere oppida, obsidionis imminentis pericula, Genuenses, & cum Genuensibus Mediolanenses Hispanos turbaverat. Neque aderant ipsis ad vallem Telinam simul & Genuam parata subsidia. Itaque ad consuetas artes confugiunt. Instituunt ad Pontificem querelas, Austriacæ Domus amicos armis infestis immeritò peti, pacem Italiæ turbari, eaque turbata, religionem Catholicam labefactari; exemplis Germaniæ, Galliæ, Poloniæ, Pannoniæ demonstrat. Hos populos supremo Romæ Tribunali parum obedire, inter arma insolentiores factos. Summa igitur curâ operam dari oportere, ut excitati adversus Italiam tumultus maturè conquiescant. Æquissimum verò esse, Pontificem, quâ pollet auctoritate, Principi favere, qui, ut paucillos in valle Telina populos hæretica peste infectos eradicaret, non Vicario suo, non subditorum suorum sanguini pepercerit. Nec audiendos qui vana alicujus incommodi suis regionibus levissimi formidine, sincera Regis Catholici consilia facere suspecta conantur. Ipsum quamvis incredibili Catholicæ fidei propagandæ cupiditate accensum, voto præterea Austriacæ familiæ Principibus hæreditario stimulatum, tamen hæsitasse diutius, ac verstum semper esse, ne ab invidis aut æmulis immensæ ambitionis insimularetur: Neque prius in Vallem Telinam descendisse, quam fuerit ab incolis, acerba hæreticorum dominatione afflictissimis invocatus, & gemitu, lacrimis, comploratu obsecratus: Clementissimum Principem non potuisse diutius misericordiam negare miserrimis. Venisse igitur, & sacrificia sanctissima renovasse; Ritus, ceremonias, Sacramenta Christiana reduxisse. Hæc bona, tot laboribus, tot sumptibus parta, in servitutem retrahi nullo pacto esse ferendum. Arma quæ Regis Christianissimi nomen ostentant, perfidorum esse & factiosorum, qui Regis animum externi belli curis ab domestica hæresis debellandæ gloria abductum volunt, Italicum cruorem sitiunt, prædis spoliisque inhiant opimis: quos, si quid Italici soli degustare semel contigerit, haud facile unquam fuerit absterrere. Si quæ aliorum sunt copiæ, eorum certè esse, qui arma non pridem adversus Romanæ Sedis auctoritatem capere, Religiosos patres in exilium pellere, Legatos Pontificios spernere, res Ecclesiæ humanis legibus subjicere, Sacras personas coram profanis judicibus sistere non dubitarunt. His malis adhibenda esse remedia confestim. Proindeque obsecrant Pontificem, persuaderi sibi patiatur, periculo priusquam fiat atrocius prævertendum. Consilium Hispanis erat, ut Pontificis animum ambiguis rationum momentis suspensum alterutro inclinarent, & quamprimum, aut Regi & Venetis infestum redderent, eorumque provincias diarum religione turbarent, aut si antecessorum Pontificum exemplo cautiorem sentirent, salutem proprii periculi metu incitatum, pacis in Italia petendæ auctorem haberent: quam si non obtinerent, tamen intercessionis Pontificiæ reverentia Gallicos impetus tantisper morarentur, & vel mora ipsa frangerent, vel redintegratos, rebus interea provisis sustinerent. Pontifex vota mitiora sequutus, ut Ecclesiæ communis omnium Christianorum Matris rectorem decebat, pacis procurandæ negotium lubens suscepit. Hoc impetrato, Hispani, religiosissima fallacia dolos adornant, & qua auctoritate apud Pontificem possunt pollentque, Fr. Barberinum Cardinalem pontificis Nepotem, comitate, eruditione ac pietate eximium, Legatum extra ordinem in Galliam deproperari curant, sparsis ubique rumoribus, pacis faciendæ arbitrium penes Pontificem fore pleniſſimum. Venit ad Regem Legatus. Regia magnificentiâ excipitur. Exponit mandata. Omnia in speciem pacifica. Sed jam militum nostrorum animi ad certissimæ pacis famam subsederant, & stipendiis male procedentibus, ducum gregariorumque non pauci in dies ab signis dilabantur. Ea re fiebat, ut minutiore exercitu nostro, Hispani nova Pontifici consilia suggererent, & ambiguis mandatis agi legatus inciperet, splenditaque legatione aliud nihil peti, quàm ut rei benè gerendæ nobis occasio periret. Summa negotii fuit: Pontificem, Ecclesiæ caput, nolle, nec vero salva conscientia posse, pacti ullius auctorem fieri, quo Vallis Telinæ populi Catholici in Protestantium, quamvis dominorum, potestatem reciderent. Si quid hujusmodi pactis superioribus, ac præsertim fœdere Madritano factum diceretur, id absente Pontifice factum, quo minus hodie ratum esset, non prohibere. Pacta quæ super hac re Vallis Telinæ populi cum Rhætis fecerint Pontificem toleraturum. Verum, ne quid olim sese vi coactos & compulsos queri possint, æquum arbitrari, priusquam pacificantur, arces cunctas Præfectis Pontificiis reddi, ipsius inde Pontificis jussu diruendas. Rex conditionibus istis parum sibi caveri censuit: arces Pontifici reddi nihil esse necesse, quæ dirui omnimodo debeant. Vim nullam intelligi unquam posse Valtelinis factam, ad patronos suos impune redeuntibus. Imo si querelarum locus esset ullus, Rhætos justius conquesturos, Principum se auctoritate adactos perfidiæ crimen indulsisse perduellibus. Pontificis autem, supremum Reipublicæ Rhæticæ in Valtelinos imperium minimè probanti, semel redditis arcibus, nullum fore pacti inter ipsos constituendi, nullum arcium diruendarum, nullum comeatus Hispano prohibendi fidejussorem. Ipsius quidem Pontificis verbo Regem stare in omnibus, quæ penes ipsum esse videbuntur paratum. Hæc vero omnia, atque etiam Pontificis fidem, in Hispanorum fide non scripta poni, qui fidem etiam scripto testatam sola utilitate æstimare soleant, qui pacta Madriti, quamvis solemnia, detrectent, qui Siciliam Italiæ adjacentem, qui maximam Italiæ partem obtineant, qui Romam denique ipsam in sua se habere potestate prædicent.

ANNO 1625. VIII. Rex salva religionis Catholicæ conscientia Rhætis auxilia misit. Non licuit Vallis Telinæ populis Catholicis arma adversus Rhætos capere. Principum in subditos jura religione non mutantur. Exempla veterum Christianorum.

Jure igitur fœderatis auxilia misimus; Bellum non adversus Pontificem, sed adversus publicæ pacis perturbatores gessimus; ut populis, communia hominum jura nihil lædentibus libertas constaret; ut Rhæti legitimi Vallis Telinæ domini Vallem suam, Reipublicæ suæ partem, malis artibus avulsam recuperarent. Hoc & Pontifex æquissimus, absque Hispanis esset, approbaret, imo juberet. Rhæti, sicut antea diximus, plerique sunt Catholici. * Verum demus omnes esse non Catholicos. Haud tamen ideo sequitur, vasallis adversus Patronos suos coniurare, Vallis Telinæ Catholicis adversus dominos suos rebellare, aut ab Republica ad Hispanos deficere licuisse. Hominum in vita temporali statum religio Christiana non mutat, Principum Magistratuumve in subditos suos jura non abrogat. Cæsarei census numisma Christus non invertit, imo jussit persolvi. Christianos homines, quibus nasci aut fieri servis contigisset, dominis suis, quamvis idolorum cultoribus, ad servorum ministeria subjici oportere docent eximia fidei Christianæ lumina Petrus & Paulus. Et subjici quidem ajunt necesse esse, non solum propter iram, sed & propter conscientiam. Non solum formidine pœnarum, quas de contumacibus domini sumerent irati, verum etiam amore & sensu officii, cujus eo scientia non dominis tantum, sed & DEO servi obligantur, qui ordinem illum imperandi & parendi gratum sibi esse demonstraverit. Nulla fuit heroicis Ecclesiæ temporibus circa præcepti hujusce necessitatem difficultas. Nemo dominus servum suum nequiorem aut segniorem experiebatur, ex quo Christianum. Parebat idololatræ domino servus Christianus. Quid? hero sacrificanti servus Christianus sacrificii minister adsacrificabat? Minime. Officii sive servitii titulo ministrabat, non sacrificii. Ita se explicat servus apud Tertullianum Christianus. Sim, vocatus, inquit; nec ad sacrificii sit titulus officii & operæ expunctio, quantum hero libet. Subjicit Tertullianus, utinam quantum hero quidem! nec videre possemus, quæ facere nobis est nefas. Sed quoniam ita Malus circumdedit seculum idololatria, licebit adesse in quibusdam, quæ nos homini non idolo officiosos habent. Si propter sacrificium vocatus adsistam, ero particeps idololatriæ: Si me alia causa conjungit sacrificanti, ero tantum spectator Sacrificii. Quod de dominica sive herili potestate ab Apostolis traditum, hoc ab iisdem etiam de cæteris eminentioribus potestatibus generali præcepto legimus constitutum. Omnem animam subditam potestatibus esse oportere. Nihil apertius hoc Pauli præcepto, ac neminem excipit. Sub potestatibus vixit principum tyrannorum idola coleatium: de his potestatibus sensit: ab Spiritu Christi mandata populo Christiano præscripsit. Quid heic Sophistarum argutiæ, præstigiatrices ostucias induxere in media luce? Ait Apostolus, Neminem Christianum, eo quod factus Christianus à Domino Deo ad cœlestem libertatem vocatus est, superbire debere, neque arbitrari, se Principibus aut Magistratibus, quibus humanarum rerum gubernatio tradita est subditum non esse. Habemus ecce Apostolicum præceptum. Si quærimus interpretem; usus Ecclesiæ veteris optimus erit Apostolici juris interpres. Hunc nobis idem eximiè repræsentat Tertullianus. Christianus, inquit, nullius est hostis, nedum Imperatoris, quem sciens à Deo suo constitui, necesse est ut & ipsum diligat & reveretur, & honoret & salvum velit. Colimus ergo & Imperatorem sic, quomodo & nobis licet, & ipsi expedit, ut hominem à Deo secundum, & quicquid est, à Deo consecutum, & solo DEO minorem. Pergit idem auctor, & consuesse Christianos ostendit preces ad Deum facere pro salute Imperatorum, quamvis Ethnicorum, quamvis Christiani nominis hostium. Itaque & sacrificamus pro salute Imperatoris, sed Deo nostro & ipsius: Sed quomodo præcepit Deus, pura prece. Hæc ille Apostolicorum temporum pietati proximus ad Scapulam Africæ Præsidem, sub Imperatore Severo Christianos atrociter vexantem. Hæc erat illius ævi Christianorum disciplina. Potestatibus subditi erant sævissimis. Iniquissimis edictis ad immania tormenta rapiebantur homines innocentissimi. Adversus vim planè invictam adhibebant preces, *lacrimas*, *aliquando* fugam, sæpissimè autem fortis patientiæ gloriam; sed arma, nunquam. Et tamen erat *multitudo* Christianorum tanta, ut etiam fortissimos exercitus conficere potuissent, qui jam Severi principatu Mauros Marcomannos, ipsosque Parthos numero superabant; qui imperii Romani, adeoque orbis totius urbes, insulas, castella, municipia, castra ipsa compleverant. Hæc Tertullianus ad Cæsares suos, hæc ad Imperii Romani antistites. Cui bello non idonei, non prompti fuissemus, etiam impares copiis, qui tam libenter trucidamur? Si non apud ipsam disciplinam magis occidi liceret, quam occidere. Hæc idem iterum ad Scapulam: Utique ex disciplina patientiæ divinæ agere nos satis manifestum esse vobis potest, quum tanta hominum multitudo, pars penè major civitatis cujusque, in silentio & modestia agimus. Absit enim ut indigne feramus, ea nos pati, quæ optamus: aut ultionem à nobis aliquam machinemur, quam à DEO expectamus. Optabant illi quidem Martyrii lauream candidati, sed ad legis modum, quem Alexandrinus Clemens præscripserat; ut persecutores placidè ac sine scandalo sustinerent, animam DEO, velut depositum, statim atque posceretur, reddere paraci; Verum sine temeritate, sine tumultu: non in satellites incurrerent, neque se irrequisitos tribunalibus aut tortoribus objicerent. Hos enim videri non martyros, sed projectissimæ audaciæ facinorosos, & quantum in se esset, adversa-

ANNO 1625.

riorum

ANNO 1625. riorum malitiæ adjutores, qui adversarios, velut bestias irritarent & provocarent: hos adeo censeri debere persecutionis ipsius, si non auctores, at certè conscios, atque participes. Denique tam alieni semper ab omni violentia fuere mores Ecclesiæ veteris, ut Illiberitani Concilii Patres, de his qui diruentes idola occidebantur, Canone sexagesimo sic statuerint: Si quis idola fregerit, & ibidem fuerit occisus, placuit in numerum non recipi martyrum. Decreti rationem optimam certissimamque ipsimet tradunt: Quia in Evangelio scriptum non est, neque invenitur ab Apostolis unquam factum. Cujus etiam rationis auctoritate, vetuisse Augustinum legimus, ne quis ullibi Christianus aras vel idola, nisi domino loci consentiente, corrumperet. Quæ omnia divini præcepti regulam dederant, non licere Christianis quidquam adversus Dominos suos, quamvis Antichristianis, moliri; nedum in Principes venena, sicas parare, aut bella movere. Præterea ostendunt quam sit castiganda Hispanicæ conscientiæ trutina; Quæ tam improbo examine consultores suos fallit, aut leve aut nullum esse peccatum suadeat, quod est gravissimum, religiosis tendiculis ditiones alienas ad se contrahere, propterea que cives largitionibus ac promissis inescare, ut patriam prodant, Magistratuum leges evertant, Principum suorum saluti insidias struant. Quibus artibus Hispanienses Catholici nuper Rhætos turbaverant, Vallem Telonam sacro perfidiæ mancipio nexuque suam fecerant. At Rhæti, inquiunt, miseros Vallis Telinæ incolas servitute dura premebant, variis suppliciis afficiebant. Credimus, suspectos coercebant: Compertos proditionis more majorum animadvertebant: Jam non cives, non Rhætos, aut Valtelinos; Sed hostes, sed factione Hispanos; addimus etiam Catholicos. An mirum sub falso Catholicorum nomine latere proditores, sicarios, paricidas. Unde igitur Clementes, Barrieræ, Castelli, Ravallaci? De Catholicis vestris, ni fallimur, id est, de non Christianis. Agnosce tuos, Pseudotheologe, Symmystas. Nam & horum principem in ipso paricidii momento confossum exanimatumque antecessores tui donaverant imagine, quam plebecula furens adoravit. Apud Cæsares olim gloriabatur Tertullianus, inter Cassios & Nigros, & Albinos, & Sigerios, & Parthenios qui vitam Imperatoribus ademerant, neminem unquam repertum fuisse Christianum. Et tamen haud defuisset illius ævi Christianis commendandi facinoris color, qui crudelissimos Ecclesiæ Christianæ tyrannos, ac plerunque patriæ & naturæ ipsius hostes sustulissent. Certe non defuisset animus neque audacia, pro religione sua, pro CHRISTO torqueri, mori paratissimis. Sed alte insita vere Christianis mentibus legis divinæ fides vigebat, & Apostolici præcepti memores, argutari, cavillari, fallere nesciebant potestates, Magistratus, Principes, quales ordinari DEO placuisset, honore, officio, obsequio colebant. Sub invictissime sævientibus patiebantur. Factione aut manu quicquam audere, summum sibi esse nefas arbitrabantur. Hujus disciplinæ exemplum nobile inprimis Thebæa legio præbuit. Arma omnes in manibus gestabant, recenti victoria glorioſis: Jussi eo tantum nomine, quod sacra diis facere noluissent, decimari, decimum quemque Maximiani Cæsaris appatitores interfecere. Nemo repugnavit. Decimatione peracta quam superstitibus Imperator impura sacrificia nihilominus imperaret, illi contra constantissimi in vestigio permanerent, omnes sunt contrucidati; nemo repugnavit. Nempe omnes erant Christiani. Quæ fuit unquam pugnandi causa cuiquam justior, quam Petro, quum Dominum JESUM ab Sacerdotum Principibus ad mortem indignissi nam rapi cerneret armatus? Fecit adhuc discipulus, quod postea Apostolus condemnavit. Eduxit vagina gladium injuriam fuso sanguine promptus ulcisci. Succensuit Dominus, ferrum adversus Potestatum, quamvis impiarum, satellites stringi, & recondi continuo jussit. Quærimus quid exemplo suo Christus significaverit? Exarmato Petro omnem Christianum adversus Potestates, Magistratus, Principes qualescunque discinxit.

Itaque, ut Valtelinorum causam semel absolvamus, eos improbo more feciſſe dicimus, qui specie religionis cives adversus Magistratus, vasallos adversus dominos suos, instigare, & perduellionis crimine conscelerato invadere non dubitaverunt. Longè aliud dictitat conscientiæ Christianæ tribunal. Et graves Theologos scimus, proposita Romæ ab Sapientissimo Pontifice quæstione, sic censuisse: Valtelinos dominis suis reddi salva conscientia; imo debere.

IX. Jure auxilia ab Rege Hollandis missa. Fœdus cum iis justum. Prophetica verba ineptè in Regem citata.

Disputat de causa Hollandica Pseudotheologus, & Hugonotarum nostrorum meliorem esse negat, hoc sensu ut hos non magis adversus Regem rebellasse velit; quam adversus Hispanum Hollandos. Quid hæres, Pseudotheologe? Scribe quod innuis; Æque esse honestum ac licitum Hispano Hugonotas in Gallia rebellantes pecunia juvare; atque Regi Hollandos. Heic tu te prodis, stellio; etenim Galli omnes sciunt, Hugonotarum, seu Calvinianorum causam nunc in Gallia non agi? Sed Rupellanorum. Hugonotis Edicta indulsimus, quæ violari nolumus, degunt nobiscum in urbibus quieti. Habent religionis suæ facultatem; sed conventiculis ab urbibus separatam. quibus oppidis pars Hugonotarum major est, habent cum iis Catholici, ipsis in oppidis, religionis quoque suæ potestatem. Oppidorum iis quorundam præsidia ad certam diem concessimus; exacta die recepimus. Restat Rupella: jam non urbs, sed latronum, aut piratarum colluvies. Unde excessere pridem magistratus & civium honestior quisque; factiosæ & furentis plebeculæ pertæsi. Hanc ceteri passim Hugonotæ temeritatis & insaniæ damnant; & haustam mari vellent. Huic in ipso rebelli conatu favent Hi-

ANNO 1625. spani. Nos Hollandorum ab Austriacis defectioni favisse nemo unquam, ne Pseudotheologus quidem, objecit. Quum detecere, tot malis premebamur, ut advicinorum mala non aures non oculos advertere licuerit. Prius in Ordinum, seu Provinciarum fœderatarum formam convenisse vidimus, quam Hispanicæ Inquisitionis lupata excussisse audivimus. Denique populorum benevolentiæ suæ officia ultro nobis offerentium, amicitiam non sprevimus legatos suscepimus. Hæc sunt gentium jura & ingrati profecto sumus, si ea nobis utilia fuisse dissimulamus. Nam quamdiu, Hispanis arma in Galliam sua vertentibus, interquieverunt, summisso milite pecuniaque rebus nostris afflictissimis opem tulerunt. At sunt rebelles. Sunt hæretici. Primum de rebellibus. Non subornavimus qui rebellionem instigarent. Non receptavimus factiosos. Non regiones invasimus turbatas. Sed nec magis Hollandos rebellasse dicimus, quam Helvetios. Nam & si fuere quondam propriè Austriacorum, ab iisque didicere Hollandi, jam nullo jure se Austriacorum censeri, quos Austriaci perdere voluerunt. Verum hæc non discutimus. Origines regnorum aut populorum non exploramus. Quam multa nutarent aut ruerent! Populos consideramus dignitate ac potestate præditos non condemnanda, legibus haut iniquis Rempublicam gubernantes, humana commercia ceteris populis agitantes. Solam possessionem inspicimus, non causam possessionis, non titulum. Denique utilitate publica suadente cum Hollandis amicitiæ fœdus inivimus, quale cum Helvetiis habet Hispanus; qui nuper etiam cum ipsismet Hollandis Zelandisque, agnito provinciarum liberarum titulo, duodecim annorum inducias pepigit. Iam de hæreticis. Hollandos, provincias fœderatas, amicitia complectimur civili, non religiosa: humanitatis commercio, non disciplinæ. Utimur auxiliaribus eorum copiis, non ut elephantorum aut leonum viribus, quæ fuit magistelli cujusdam sententia, planè belluina: Sed ut hominum, Christi nomen, cultu certe Catholicis improbato, colentium; ceterum reliquis humanæ vitæ officiis publicæ honestatis præcepta servantium: ut populorum, bellis præsertim maritimis, potentium; ut vicinorum Gallicæ majestati faventium. Alia sunt jura sceptrorum, alia ferularum. Percussit Dominus opera Josaphati Regis bona, ob fœdus ab Josaphato initum cum Ochosia, cujus opera fuerunt impiissima. Impietatis historiam Sacræ litteræ non tradunt; verum satis indicant Ochosiam DEO peculiariter exosum, dira propheticæ vocis objurgatione fuisse damnatum: prætereaque Ochosianæ impietatis consciam & participem fuisse Josaphatum, imo auctorem navium fabricandarum, quibus ipsi in Africam ad consilia quædam impia portarentur: ideoque Josaphatum à Domino jure correptum naves contritas. Prava hujus exempli relatio Pseudotheologi spem mirifice delusit. Mimum Prophetæ agebat: intonabat de summo solio, & more tralaticio DEum loquentem inducebat, quasi terrorem facturus Regi quod naves ab Hollandis hæreticis sumsisset auxiliares, quamvis adversus Rupellanos. Sed commodum accidit; eo momento quo Pseudotheologi liber allatus est, venit in urbem ab Rege nuntius cum literis de navali prælio Britannicarum & Hollandicarum navium ope ad Rupellam commisso, & navibus Rupellanorum quassatis atque depressis. Quare cum vanissimo illo Prophetiæ scenicæ apparatu explosus Pseudotheologi liber, jussu magistratus, execratione publica. Per carnificem discerptus & combustus est. ANNO 1625.

X. Populis Deo caris licuit cum idolorum cultoribus pacem & fœdera jungere. Non sine impietate negata fuissent auxilia populis amicis & vicinis etiamsi hæreticis.

JOSAPHAT cum Ochosia fœdus, à Domino damnatum, non eo titulo, quod Ochosias esset à vera religione alienus, sed quod Ochosiæ præterea scelerato Josaphatus adjutorem sese & adhortatorem sceleris præbuisset, ad fœdera, quæ cum populis minimè Catholicis, pro sociorum salute, pro regni dignitate ac publica libertate fecimus, transferri non posse quivis intelligit. Et sacris historiis probata narrantur fœdera, quæ viri populique DEO carissimi non nocendi causa, neque ad rei turpis societatem, cum populis à vero cultu alienis conceperant. Abrahami & Isaaci cum Abimelecho, Jacobi cum Labane fœdera memorantur. Et probavit Dominus fœdera Davidis & Salomonis cum Hiramo Tyriorum Rege; Maccabæorum cum Romanis: Neque succensuit Abrahamo, quod auxilia misisset Sodomitis; Neque Jonathæ item Maccabæo, quod pro Demetrio rege pugnasset. Imo nec Davidi; quod pro Achide Palæstino idolorum cultore bellum sociale adversus Israelitas fecisset. Asae autem cum Syro fœdus cum Syro pactus esset, sed quod de auxilio divino planè desperasset, ac res Deo Sacratas ad Syrum misisset. Adeo neque in amicitia, neque in fœdere, contrahentium religio discernitur, sed proposita ad fœdus amicitiamve consilia spectantur. Si beneficia, si honesta causa subsit, tum fœdus justum, amicitiam honestam contrahere dicimus, etiam cum irreligiosis, etiam cum hæreticis. Et justissimas quidem fœderum nostrorum causas supra demonstravimus. Ea verò semper fuit Gallicæ majestatis gloria, vicinorum ditiones, quamvis utiles & opportunas, non occupare; ab aliis occupari nolle. Injurias amicis illatas ultum ire, ultrice illa justitia cujus arbitrium Deus cum imperio Regibus ad populorum tutelam commisit. Nempe sicut populorum inter sese, ita sunt populorum regnorumque inter ipsa, mutui necessitudinum nexus. Sic Genuenses, quamlibet Calvinianos, in amicos nostrorum numero ponimus, eorumque ditionem stare incolumem nostra referre dicimus, evocatis Helvetiis transducendis opportunissimam. Non quod hæreticos ullos propagare aut tueri velimus, sed quod Helvetici comeatus commoditate Galliam non privari intersit plurimum. Eam verò comeandi opportunita-

Anno 1625. portunitatem, hæreticam censeri debere non arbitramur. Nec alia fuit Arnaldi Ossati Cardinalis res Gallicas apud Pontificem prudentissime procurantis sententia. Imo vir maximus de fœderibus nostris sic censebat; Non referre cuius sint religionis fœderati, quum pro regni, sive reipub. statu, non pro religione convenerint. Quin potius, stante regno, sive rep. religionis suæ quisque causam incolumem præstet, qui aliter sentiret, hujus judicium esse in politicis nullum, in religione verò superstitiosissimum. Et Christianos quidem in Cæsarum, Christianæ fidei adversantium castris stipendia fecisse, proque Imperii Rom. nondum Christiani gloria pugnasse, Tertulliani de Corona liber, & Thebæorum martyrum legio, satis ostendunt. Quod si illius ævi Christianis, adhuc sinceris, pro salute proque imperio Cæsarum Christiana sacra spernentium militare licuit, non videmus cur hodie nobis minus liceat pro Christianorum populorum, etsi à Catholica fide aberrantium, sed amicorum, sed vicinorum, salute, imperio, libertate militare aut fœdera cum iis sancire. Hollandi Zelandique liberarum provinciarum jure censentur, & publicus Regum populorumque consensus potentatum agnovit, liberas effecit. Ipsi etiam Austriaci publicis induciarum tabulis & libertatem & potentatum agnovere. Hodie repetuntur ad servitutem. Pugnant pro retinenda libertate. Auxilia sibi à nobis qualia ipsi nobis non pridem contulere, deposcunt: Juliacenses pro sua ditione: Palatinus pro Palatinatu suo: Rhæti pro Valle sua Telina recipienda. Et inter istos quidem sunt Catholici non pauci; Quorum salus de Reipublicæ salute pendet. Hos calcari ac proteri necesse est, quandocunque ceteri opprimentur. At ne duo tresve boni male deserantur, centum improbis bene subveniri Christianæ charitatis ratio pronuntiat. Omnes autem bene nobis sunt meriti, res omnibus cum adversario est, qui per eorum ruinas gradum ad nos adfectat. Acceptæ ab illis gratiæ non respondebimus? an cautabimur esse hæreticos? Vocati rogatique olim à nobis, auxilio fuere nobis, etsi Catholicis. Vulnera quæ Judæo latrones inflixeant, quæ Levitæ, quæ Sacerdotes neglexerant, alligavit Samaritanus; natio Judæis abominatissima; Ecce Samaritanum à latronibus vulneratum, auxilia poscentem à Judæo: cunctaris Judæe, circa disciplinæ scrupulos? vade, inquit Christus, & fac similiter.

XI. Fœdera cum Turcis nostra cunctis populis Christianis utilia.

Diximus, fœdera quæ sunt à nobis cum Principibus aut Populis religione dissentientibus inita, religioni Catholicæ nihil officere. Hoc amplius dicimus, profuisse, ac prodesse non minimum. Nihil est orbi Christiano magis hostile, quam imperium Turcicum. Haud culpanda tamen sunt fœdera, quæ majores nostri cum Ottomannicæ familiæ principibus fecere, horum beneficio provincias nostras Africano littori adversas ab infestissimis incursionibus defendimus; quas non semel inter bella nostra civilia hoste perniciosissimo ingruente vexari, diripi, inflammari contigisset. Etiamnum verò, de Christianis quibuscunque nationibus capturi, Legatos & Consules nostros salutariter implorant. Et, modo ne commemorationi exprobratio subesse ulla dicatur, Ferdinandi Cæsaris legatis petentibus pacem à Solimanno impetravimus. Denique fœderis nostri beneficio ipsissima Christianæ salutis cunabula, sancta Domini Servatoris nostri vestigiis loca, Christianis incolis cedunt, & peregrinantium religiosis hospitio patent gratissimo. Unde injuriam certè orbi Christiano fecit Hispanus, qui hanc nobis amicitiam, ad publica gentium Christianarum commoda comparatam, vitio vertit, quam ipsemet studiosissimè ambit, ut, si nobis tandem exclusis tandem admittatur, fiant olim, quod summoperè cavendum monuit Ossatus, gemini Turcæ; religionis tantum specie dissimiles, consiliis pares.

Anno 1625.

XII. Fœdera nostra cum Germanis Principibus non Catholicis Legato Pontificio præsente, comprobante. Austriaci etiam fœderatos habent Protestantes. Edicto Nannetensi religio Catholica plerisque locis restituta.

Turcico fœdere nostro Catholicæ religionis conscientiam non lædi evidens utilitas ostendit. Nec invidemus aut objicimus Hispano Persicum, si tam innocentibus emolumentis transigitur. Nunc de aliis fœderibus, quæ cum Christianis quidem, verum ab Catholica sententia deviis confecimus. Plerique omnes Vervinienſi fœdere tenentur. Cujus fœderis causa, auctor & suasor Pontifex Maximus, Alexandrum Medicem Legatum miserat, comite Francisco Gonzaga Episcopo Mantuano iis præsentibus atque comprobantibus præscriptæ fœderis tabulæ perscriptus ad federatorum catalogus, ac nominatim ab Rege comprehensi Comes Palatinus Rheni, Marchio Brandenburgensis, Dux Virtembergicus, Hessorum Princeps, Onosbachii Marchio, Frisiæ Orientalis Comites, Item pagi Helveticorum tredecim, Rhætorum tres. Tunc temporis, Comes Rheni Palatinus & Rhæti, aliique, non minus à Pontifice & Hispano inter hæreticos censebantur, quam hodie. Et tamen adscripti sunt fœderi, præsentiente & consentiente Pontificis Legato Cardinali. Quin etiam Philippus ipse non paucos etiam adscribi voluit, scilicet è Septemviris Saxonem, urbes maritimas, Hamburgum, Lubecam, & complures è Civitatibus & Ordinibus Imperio Germanico obsequentibus, qui nec à nobis inter Catholicos numerantur. Ad hujusce autem fœderis exemplum Henricus Magnus, pacem foris partam, potissimum stabiliendam sibi esse duxit. Eo consilio civibus & Principibus Calvinidogma profitentibus indultum apud Nannetes edictum, promulgandum Senatui permisit; Quale tandem post funestissima bellorum civilium damna decessores ejus, mali majoris metu, permiserant; Quale Sabaudus Angrunianis, Ludoserninis, Perosanis Convallensibus suis; Quale Polonus; Quale Austriaci, plerisque sub imperio Germanico civitatibus, imo & locis in Austria sua nonnullis: atque etiam in Pannonia, Boëmia, Moravia, Silesia, & Croatia; Quale denique priusquam ullus è Regibus nostris, Carolus V. Germaniæ

Anno 1625. maniæ Protestantibus, indulserant. Edicto illo Henricus Calvini sequacibus ad disciplinæ ritus conventicula certis locis, quæ momenti minoris esse videbantur, concessit. Extra ea si convenirent, multari ac puniri gravissimè jussit. Sic pacem Ecclesiæ Gallicanæ reddidit, & Catholicæ pietatis officia, undecumque fuerant ejecta, reduxit, Ecclesiasticis securitatem, dignitates, bona restituit, cunctas regni provincias beatissima pace tranquillavit.

XIII. Fœdus cum Hollandis nostrum Catholicæ Religioni non inutile.

Facto Vervinii fœdere Hollandorum mentio suppressa fuerat, nisi quod Henricus, jurando signandoque, ratas sibi esse tabulas ea conditione dixerat, ut ne quid adversus pacta facere argueretur, si quas ab Hollandis acceperat mutuo pecunias, annuis pensionibus redderet. Quod quum bona fide præstaret, indoluit Hispano debitorem creditoribus exsolvere, quod res eorum quandoque dubias erigeret. Inde irarum odiorumque redintegratio. Sed quo minus Gallici soli quicquam, vi armata invaderet, fœderis memoria recens obstabat. Itaque ad dolos reversus, quorundam è primaria nobilitate animos occultis artibus ad res novas tentare, sollicitare, corrumpere. Longa dein conjurationum series: Quibus detectis, etsi pericula devitaremus, damnis tamen adficiebamur non levibus; Qui viros ad magna genitos, per justa supplicia perdere, aut suspectis diffidere cogebamur. Conjurationum nulla fuit sine religione mixtura dementiæ. Inter has male nobiscum servatæ pacis injurias. Hollandici belli tœdium cepit. Pacem quæ nihil habitura esset insidiarum optabant Hollandi; quæ libertati religionive suæ præjudicia faceret, respuebant. Pacem & religionis arbitrium concedebat Hispanus, si religionem damno libertatis emptam vellent. Hollandis pertinaciter & religionem & libertatem retinentibus, Hispanus tantum inducias dabat. Illi per speciem inducias factionibus adornandis occasionem quæri suspicabantur, Incertis consilii, opemque flagitantibus adfuit Henricus, fœdus pepigit, & populorum bene de Gallia merentium tutelam, uti pacem, aut longas inducias cum Hispano bonis conditionibus haberent, suscepit. Quod quum authoritate sua, legatorumque industria confecisset, hoc etiam Catholicis impetravit, ut in Pagis ad Provinciarum fœderatarum civitates in Brabantia pertinentibus nihil circa religionem fieret, quominus Catholicæ solius cultus, uti hactenus fuerat, permaneret, fraudemque abtuturam Ordines & Mauritius Nassauvius Henrici Legatis promisere.

Hoc impetrato gradum sibi ad majora struxerat, & mandata Petro Janino legationis Principi dederat, enixe admodum contenderet, ut Catholicis, qui sub Ordinum fœderatorum imperio degerent, avito ritu Deum colere fas esset.

XIV. Mandata Henrici Magni pro Catholicæ religionis apud Hollandos libertate à P. Janino explicata. Anno 1625.

Regis mandata Janinus exquisitissimis argumentis implevit: gravissimaque apud Ordines oratione contendit, ut intelligerent, Regem, Catholicæ religionis cultorem, bona piaque mente, suæ religionis hominibus per Ordinum provincias concedi etiam atque etiam petere, quod ipse per omnem Galliam hominibus Ordinum religionem profitentibus indulsisset moveri numero, satisque esse crudele, Catholicos complures, partem reipubl. fœderatæ, pariter cum ceteris longissimi belli tœdia, casus acerbos, horrenda pericula, fortissime perpessos, parta pace, adserta patriæ libertate, & pacis & libertatis beneficio, in ipsa patria, pro qua feliciter pugnaverint, prohiberi. Nam quem illic esse pacis aut libertatis usum, ubi professæ religionis à majoribus acceptæ conscientiæ perduellem facit? Ordines scire quantis viribus tandem erumpat oppressa religio. Hanc esse causam præcipuam ac potentissimam, qua Provincias suas in fœdus armaverit. Idipsum esse, quod in iisdem Provinciis haud spernandam civium multitudinem, mutati quidem dominatus patientissimam, sed exercendæ religionis suæ studio tacitè æstuantem ad lacrimas & preces impellat. Fortibus viris honestius esse lacrimis exorari quam ferro, & ex eventis bellorum, quæ passim in plerisque orbis Christiani partibus sunt excitata, facile colligi, libertatem istam Christianis populis numquam impunè denegatam fuisse; Deo significante talia dissidia non armata militis aut carnificis manu componi, sed impetrato per amica mutuæ caritatis officia divini numinis afflatu, quo Princeps & Pontifices, ac ceteri quibus est populorum cura concredita, cum Ecclesiæ Capite in ea remedia serio conspirent, quæ sanctissimi Patres hujusmodi malis adhibenda esse docuerunt. Interea Regem prudentissimum, edicti fide servata subditis imperio suo gentibus providisse, ut religionis quam vocant reformatæ, homines una cum Catholicis degerent, iisdem urbibus, sub iisdemque sæpe tectis quieti. Hac ratione animos ante bellum rabie feros adeo mitigasse, ut jam utrinque optimi ac sapientissimi quique communionis concordia jungi, omnesque offensionum causas de medio tolli, vehementer exoptent, consilium quod ipse sibi cepit, quodque regno suo salutare est expertus, hoc libenter amicis suis dare, atque etiam arbitrari, proprias esse rationes, quæ debeant fœderatas Provincias in eandem sententiam perducere; quippe aliam esse regis causam, vetantis inter subditos religionem usurpari, nisi quam ipse, quum est regnum adeptus, in regni sui provinciis vulgatam repperit probavitque: aliam Ordinum fœderatorum, provincialibus & popularibus suis religione interdicentium jam pridem recepta, diuque ante probata, quam Ordines ipsi hodiernam suam induxissent, Illum jure suo facere; sed

ANNO 1625.

sed imprudenter, si cum regni detrimento summum jus lenitati clementiæque anteponat. Istorum vero ex utriusque religionis civibus conflata Republica, communibus utrorumque viribus, animis, opibus parta libertate, iniquam fore societatem, si nunc major novatæ religionis sequacium numerus ceteris imperare sic velit, ut religionis usum adimat, quam habent ipsa libertate antiquiorem. præterea graviter peccaturos Ordines si negata Catholicæ religioni libertate, exemplo suo religionis suæ consortibus ejusdem sibi libertatis gratiam implorantibus, aures principum Catholicorum occludant. Viderent igitur, ne severitate sua pernicioſum dogma reducerent existimantium bella justa geri, ut in potentiorum religionem ceteri cogantur; quo sæpe supremæ potestates efferatæ, populos ad internecionem conscleratissimis odiis accenderunt Libertatem qua de agitur concedi tuto posse civibus strenua fide notissimis, tot periculorum sociis; Qui tamdiu religionis usu privati, duræ sortis arbitrium, difficultati, temporum, non injuriæ dominantium imputantes, justum dolorem cohibere maluerunt, quam vel minimum hiscere quod publicæ concordiæ officeret; spe scilicet optima sustentati, bellis secundo fine confectis securitate constituta in partem prosperitatis venturos, qui laborum & ærumnarum fuissent participes. qua spe sublata, duorum alterum sequi, ut zelo religionis adamatæ perciti magis inardescant, & factionis violentia negatam, contraria factione receptam velint; aut ignava derelictione, ab illius cultu paulatim desuefacti, tandem extincta divinitatis memoria in cogitationes impias dissolvantur. At impietatem multo esse Reipublicæ quavis superstitione periculosiorem. Quum superstitiosus omnia metuat, vindictaque hominum vitata, divinam longè formidabiliorem se non evasurum credat; ideoque legibus obtemperet; ac semper facilius à criminibus abstineatur, quam qui nec spe nec metu justitiæ divinæ tangatur nec illicitum aut turpe quicquam putet, nisi quod posse oculos magistratuum vel manus fallere diffidat. Hæc obtinendæ Catholici cultus libertati abunde sufficere. Sed Regem qui plurimos in Ordinum conventu acrius dissensuros provideat, nolle discordia Rempublicam turbare fœderatam. Itaque preces ipsum suas substringere, nec jam rogare libertatem Catholicis publicam concedi, sed privatam ac domesticam indulgeri. Ne cui scilicet Catholico suis in ædibus ecclesia familiari. Deum ritu suo coluisse crimini detur. Quod si adhuc periculosum reipublicæ videatur, non displicere sic etiam caveri, ne quis ecclesiasticus ullibi fœderatæ ditionis locorum sedem ponat, nisi prius & nomen & domicilium apud acta professus notorem dederit, qui virum bonum, & factionis noxa solutum præstet. Hanc indulgentiam parcissimam, Reipublicæ fœderatæ minime damnosam, cives summi beneficii loco suscepturos, eoque contentos Provinciarum fœderi firmius adhæsuros: Regem vero gratias Ordinibus habiturum magnas, laudaturum prudentiam recto consilio feliciter utentium. Quod si civibus æqua poscentibus negare pergant, eum quoque in opinione sua permansurum, semper habituros quod sibi pernicioſissimum fore merito suspicentur. Nihilominus tamen suadere Catholicis, ut quicquid Ordinibus hac in re visum fuerit patiantur, ac patriæ tranquillitatem modus omnibus servent. Si quid moveant, pœna potius quam favore dignos arbitrari. Causa perorata, Provinciarum delegati, quum sententiam rogarentur, amplius deliberandum censuere; Plerisque postulatam Catholici cultus libertatem publica legis auctoritate concedi, nisi cum præstantissimo Reipublicæ periculo, non posse pronuntiantibus: Nonnullis tacita potius clementia tolerari aut dissimulari debere existimantibus; tribuendum que id civium, conterraneorum, commilitonum fidelitati; Præterea tanti Regis intercedentis majestati amicitiæque. Et horum quidem sententiæ seu voto deinceps in plerisque locis magistratus obsecundantes multum de acerbitate solita remisere; aliquid etiam liberalius concessuri, si facilis copia Sacerdotum fuisset, quos sub magistratuum legibus placidè, ab omnique ambitionum seu factionum suspicione procul, vitam acturos quietam, neque alia præter pietatis officia curaturos sperare potuissent. Verum plerosque omnes ita factos atque institutos esse sibi persuaserunt, ut absque ullo Christiano caritatis sensu, religionem in eo sitam crederent, si quamplurimos ritus, priscis fidei Christianæ auctoribus ignotos, obstinatissime defenderent, ac vel minimum dissentientes immanibus odiis persequerentur; hostes hominum, potius quam erroris.

ANNO 1625.

XV. Fœdere cum Magnæ Britanniæ rege Catholicæ religioni cavimus.

Novissimum fœdus nobis est cum Magnæ Britanniæ Rege, conjugii sacramento sancitum, summi Pontificis consensu ratum. Obstrepere Monitor non auder. Scit expetitum à suis, quod unquam assequi noluere; qui spe connubii lenta genero sissimum Principem lactari posse crediderant, interea dum per emissarios Britanniam bellis ob religionem internecinis conturbarent, eventu longe utiliore, quam si conjugalibus pactis Britanni genero Palatinatum reddere cogerentur. Et dolos quidem illi suos astu religioso pulcerrime coluerant. Non ignorabant consuesse Gallos cum populis ab vera religione dissidentibus fœdera sic percutere, ut religioni Catholicæ quam fieri possit maximè consultum velint. Hac lege Henricum Magnum, Reginam Matrem, auxilia misisse Iuliacensibus. Sic Madritano fœdere pro Valtelinis apud Rhætos ea condicione transactum, nequa præter Catholicam religio publicè coleretur. Norant quantis viribus Janinus apud Batavos egerat. Huic sedulitati nostre multum se adjecisse credi simplicibus voluerunt. Petierant à Britanno pro Catholicis, quæ nisi cum pernicioſissimo belli civilis tumultu concedi non posse providerant. Quod si sequeretur; rem optatissimam tenerent. si negaret Britannus, odia popularium Catholicorum in ipsum accenderent, eorumque animos Hispanici dominatus cupidine vehementius inflammarent, aut, si nihil aliud, saltem nos religionis Catholicæ studio longe superare dicerentur, qui, ob non impetrata religionis privilegia plenissima, conjungii tam præclari mentionem dirimi maluissent. Verum ea res non modico damno stetis Catholis, præfestinato gaudio nonnullis jam suas erga Hispanicam mentes temere nudantibus, eoque nomine partium inimicarum

ANNO 1625.

suspiciones auctæ, ordia exasperata in eum modum, ut Britannis postea nobiscum serio fœderis negotia tractantibus, nil fuerit expugnatu difficilius Conventum tamen, & attributa Serenissimæ Reginæ familiæque ipsius universæ liberrima Catholicæ religionis celebrandæ facultas; datus Episcopus; additi Sacerdotes XIIX. concessa pietatis solatia amplissima: denique indigenis Catholicis impetrata securitas quantam ipsis non impetraverat Hispanus: Ut si quid acerbius patiantur, eo referri Britannus ipse Magistratus velit; quod Hispanæ factionis consilia nonnulli fovere dicantur. Qua suspicione remota, Ecclesiæ innocenti pacem imposterum futuram speramus. Et spei quidem haud vanæ votum, Regis nostri, summo id studio procurantis, pietas, & Magnæ Britanniæ regis optime judicantis æquitas, ratum fore pollicentur.

Conclusio Apologetici.

HÆC de fœderibus nostris, eorumque pietate, justitia, necessitate, ad calumnioſas Admonitiones dicta, sive notata sufficiant. Quæ de Mansfeldio, Brunsuico, de Arctois Regibus, Dano, Sueco, deque Gabore, Tartaris interseruntur, inania sunt & poetica terriculamenta. Nulla nobis cum iis intercedunt fœdera. Si qua forte unquam fiant, ea uti justa sint, operam sedulo dabimus. Sapiet Monitor, postquam Theologi nomine abuti desierit, & consilia Regum, silentio sibi esse adoranda didicerit. Nos interea de fulmine Romano, quo sibi caudam inspicavit scorpius, sub optimo prudentissimoquo Pontifice admodum securi, quæ regno Christianissimo convenientia videbuntur, peragemus. eatela, si manu Hispanica mittantur, non expavescimus.

CXXVIII.

[Was wegen der Spanischen Heurath mit dem Printzen von Wallis für Tractaten obhanden gewest, davon ist droben Meldung beschehen. Dieweil aber selbige ihren Fortgang nicht erreichet / und besagter Printz sich mit der Königlichen Princeßin aus Franckreich vermählet / als ist alle Freundschafft zwischen Spanien und Engelland darmit erloschen / und hat der König in Engelland / zu Abbruch Spanien wegen einer *Conjunction* mit den Herrn Staaten nachfolgenden Accord gemacht.]

Conjunction der Englischen und Holländischen Schiffe.

Alsoo de Serenissime Koninck van Groot Britanie heeft doen monteren, en toe richten een vloot van twee en tachtigh Oorlog schepen versien mit geschut, ende met alle andere noodighe ammunitie ende Vivres onder een Admiral, Vice Admir. en andere Capiteynen en Officieren / met een groot getal van zeevolck en Kriigs-volck / by weelcke Koninclicke Vloot de Heere Staten Generael der Vereenigde Neederlanden sollen doen voeghen ende by komen een vloet van twentigh andere schepen / door hen doen toerusten, en armeren en versien met geschudt, en alderhande nodighe Munitie en Vivres, met hun Commandeurs, Capiteynen, en Matrosen van behoorlicke qualiteyt ende getal, op dat dese twee Vlooten vereenigt soude worden, en in Zee gesonden / tot sekere Voyage ende gedestineert Dissеyn door zijn Majest. tot schade ende nadeel der ghemeene vyanden, en alsoo van nooden is dat alles in goede Ordeningh ende met Correspondentie beleyt zy, om de meeste dienst, die man sal konnen, da er af te trecken sonder disordre, Confusie en Verwarringe. So ist dat, na hier opgehouden Commnnicatie tusschen de Heer Dudley Carleton Ridder, Ordinare Ambassadeur van de gesеyde H. Koning ende de Gedeputeerden der gesеyde Heeren Staten, veraccordeert en verdragen is, dat de gesеyde twintigh Scheepen der Heeren Staten een besondere Esquadron sullen macken, en beleydt ende gecommandeert woorden door hun Admirael, Vice Admirael, ende onder Admirael, onder hun eygen Vlaggen, naer d'ordre ende te gebruyck der andere Vlooten en Oorlogh scheepen van Engelandt, ende van dese Nederlanden doch echter soodanigh, dat de gesеyde Admirael sal ontfanghen en volgen d' Ordres ende Commandementen van d' Admirael oft General van de Koninclicke Vloot / die hy aen de ghesеyde Vice-Admirael en Onder-Admirael, en aen d' andere Capiteynen ende Officieren der gesеyde twinting Scheepen deelen sal.

Dat d' Admirael en Vice-Admirael der ghesеyde twintich Scheepen sullen hebben sittinghe en placts / ende oock deliererende en resolverende stem in de Raet van d algemeene Vloot, de ge sede Admirael na ende naest d' Admirael der Scheepen van Zyn Maj: sleyt en de Vice-Admirael in soodanigh een Plaets en Ordre nae de Vice-Admirael van Engelandt, als daer nae aen hem behorolick enna reden toegewesen sal worden, als alle d' Officieren van de Koninckliche Vloot te samen sullen zyn dat van de Conquesten, die in Zee of inde Havenen der Vyanden, van Scheepen en hun toerustinghen toebehoorrn, van Root, Gout, Silver, Koopmanschappen, ende andere diergeliicke dinghen de ghesеyde twintig Scheepen voor hun part het viifste deel sullen hebben. Aldus veraccordeert ende beslooten in den Haegh tusschen de gesеyde Heer Ambassadeur Carleton ende de gesеyde Heeren Gedeputeerden. Tot getuyghenis van 't welck dese Acte door hem gheteeckent is, de tweede dagh van Augustus, 1625. Dudleue Carleton, Nicolas de Bauchorst, S. von Beaumont, Gisbert de Boeselar, S. von Haersolte.

CXXIX.

[Mitlerweil der Ambassadeur Carleton in dem Haag wegen *Conjunction* dieser Schiffe handelte / so waren die Herren von Sommersdiick / Burmannia und Joachin in Engelland bemühet / um den König zur Ruptur gegen Spannien zu vermögen / welches dann nicht viel Mühe bedurffte / dieweil der König allbereit durch Carleton zu erkennen gegeben / daß er mit Spanien brechen wolte. Diesem nach ward ohne lange Berathschlagung zu Jouthampton eine offensive und defensive Alliance auch nachfolgen Puncten geschlossen.]

Des Königs in Engelland offensive und defensive Alliantz gegen Spanien.

Die Staten Generael der Vereenichde Nederlanden, aen alle de genen, die dese teghenwoordigen sullen sien. Saluyt.

Alsoo op de seevende dach in September van tegenwoordig Jaer 1625. een Verbondts-Tractaet

ANNO 1625. ctaet van Ligue offensive en defensive gemaeckt en veraccordeert is te Zouthampton tusschen de Heeren Commissarien van de Sereniſſime Koningh van Groot-Britanie, in de naeem van de geseyde Koningh, en van siin Koninckriicken, en de Gesanten / door ons gesonden aen sijn geseyde Majesteyt in onse naem / en van onse Gemeente, daer afd in hout volcht.

Also / om met een gemeene Provingh te breken de progressen en voorderingen der oongerechtige Usurpatien van de Koning van Spagnien / en siin eersuchtige Aenschlagen / door de welcken hy dageliicks beroert en ontrust de rust en Staten der Koninghen Vorsteu van Europa, en besonderliick die van de Vereenigde Nederlanden, de hooghste, uytsteckenste en machtigste Vorst, Karel / door Gods genade Koning van Groot-Britanie, Vranckriick en Yrlandt, Beschermer van tGeloof, &c. ernstelick versocht is van wegen de Hooghe en Mogende Heeren, de Staten Generael der gheseye Vereenichde Nederlanden, door Middel van de Heeren Francois Aerssens / Ridder, Heer Sommelsdiick, de la Plate Albert Joachimi oeck Ridder, Heer van Ostende en Odekenskerck, en Rienck de Burmania / van Ferwert, Grietman van Ferwerdeel, Ambassadeurs aen siin geseyde Majesteyt van wegen de geseyde Heeren Staten, om met hen te treden den in een enger en vaster Confederatie en Verbintenis, en in Ligue offensive en defensive teghen de geseyde Koningh van Spanien en siin Adherenten: soo is t dat sijn geseyde Majesteyt van Groot-Britannie, &c. tot Continuatie van taffectie en sorgh, die de Koningen en Koninginnen, siin Voorsaten, en voornamelick doverlede Koningh van geluckseligher Gheheugenis, siin eer waerdighste Heer en Vader, altiidt gehad hebben voor de Conservatie en Onderhoudingh der geseyde Vereenichde Nederlanden te gen de geseyde Koningh van Spagnien, en Vyanden van hun Vryheit, geliick oock voor d Assistentien en groote Bystanden die van tiidt tot tiidt aen hen gegeven siin / so door Meurouw, de Koningin Elisabeth / als door de geseyde Heer Koning, Vader van siin Majesteyt, tot de volkomen restablissement van siin waerdste Broeder Frederiick / Seremissime Keur-Vorst Palts-Graef aen den Rim in siin enffeliicke Staaten / Possessien en Digniteyten / daer af hy ongherechtichliick verstoten is door de gheseyde Koning van Spanien en siin Adherenten: soo is t dat siin Maiesteyt verkosen en gheconstitueert heeft de Heeren Jacob Baron Leysin groot Tresorier van Engelant / Georg Hertog van Buckingam, siin Admirael van Engelant / Willem Graef van Pembroeck / Camerlinck van siin Hof, Jacob Graef von Carlite / Henriick Graef van Holland / Eduward Baron Conwey / eerste Secretaris van Staet / Fulcke Baron Broecke, Robbert Naunton Ridder Meester der Gardes Nobles Albert Maurton, oock Ridder, en d' ander der eerste Secretarissen, en Richard Weston Ridder, Cancelier van siin Schaeckbort, ofses van hen / alle en een yder van hen Raets Heeren in siin Raet van Staet en besondere Raet, en dese versien met genoechsame Macht (deeraf Copy aen 'teynde van dit tegenwoordig Tractaet gevoecht sal worden) om met de geseyde Heeren Ambassadeurs der geseyde Heeren Staten, oock versien met genoeghsame Macht (daer af oock Copy aengevoegt sal worden na de van de gheseyde Maiesteyt) te tracteeren, verdragen en sluyten een Ligue offensive en defensive tusschen siin geseyde Maiesteyt, en de gheseide Heeren Staten, tegen de Koningh van Spanien en siin Adherenten: Welcke Commissarisen van siin geseyde Maiesteyt, en Ambassadeurs der gheseyde Heeren Staten, na veel Vergaderingen, en Deliberatien, op tot Subject gehouden, verdragen, besloten en gearresteert hebbe de Punten en Artiickelen, die hier volgen.

ANNO 1625.

I. Eerstelick salder siin Alliantie van Ligue offensive en defensive tusschen siin geseyde Maiesteyt van d' een Sijde en de gheseyde Heeren Staten van d' andere Sijde, om met openbare Oorlogh de Koningh van Spanien te bestormen in al sijn Koninckriicken, Landen, Ondersaten en Rechten in alle Plaetsen, aen dese en gene Sijde van de Ligue ter Zee en te Landt.

II. Welcke gheseyde Alliantie soo langh sal duren / als de Koningh van Spanien sal continueren te pretendeeren door Oorloghen / Middeln van dadeliickheydt / en andere eersuchtige Meneen en Belagingen op de Vryheyt en Rechten der gheseyde Vereenighde Landschappen / en als de Keur-Vorsteliicke Digniteyt / Landen en andere Patrimoniale Staten van t Paelts-Graefschap door hem / of door siin Adherenten sullen geoccupeert blyven / ten minste voor de tiidt van viifthien Jaren.

III. En sullen siin Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. Nooch de gheseyde Heeren Staten niet mogen handelen met de Konigh van Spanien, noch met siin Adherenten, in de gheseyde Terme van viifthien naestkomende Jaren, te beginnen van de Dagh van het tegenwoordigh Verdragh, van Vrede, Bestandt, Schorffingh van Wapenen, noch in enige andere Handelingh treden, ten gelijcke eynde streckende, directeliick of indirecteliick, noch oock dit tegenwoordigh Verbondt verlaten of afseggen, dan met gemeen advijs en toestimmingh: en siin gheseijde Maiesteyt en de geseyde Heeren Staten sulle gehouden siin sich op de Continuatie van dese tegenwoordige Alliantie te verklaren, een Jaer de vooren eer de geseyde viifthien Jaren verstrecken sullen siin.

IV. In dit Verbondt sullen oock ontfangen worden alle Kuningen, Princen, Gemeenten, Steden en anderen, die in dese Saeck gheinteresseert, en sulcks op billiicke voorwarden sullen, begeeren, te welcken solemneliick door expresse Deputatie hier toe versacht sullen worden, door siin gheseyde Maiesteyt, en de gheseyde Heeren Staten, Yeder in't besonder, of gesamentlick, binnen drie Manden na het Besluyt van 't tegenwoordigh Verdragh, of eer, soo t' geschieden kan.

V. Daer sol goede en oprechte Correspondentie siin tot d' onderlinghe Defensie en Beschermingh der Koninckriicken, Staten en Onderdanen van weer Zijden, tuschen siin gheseyde Majesteijt,

ANNO 1625.

jesteijt, en de gheseyde Heeren Staten, die respectiveliick ghehouden sullen zijn naer hun Vermoghen de Welstandt, Seeckerheydt, en Voordeel van malkander te bevorderen, geliick ock de Schade, Verswaking en Ondergange, vande geseyde Koning van Spanien hun gemeene Vijand, te betrachten.

VI. Zijn gheseyde Maiesteyt, en de gheseyde Heeren Staten sullen ghehouden zijn dese hun ghemeene Vijandt aen te tasten met al hun Macht/ ter Zee en te Landt, en sullen tot dien eijnde alle Jaren doen toe-rusten en onderhouden een, twee of meer Vloten, door Middel van de welcken sij hem sullen aentasten, en infesteren door Landingh van Volck in 't vaste Landt, of door andere Aggressien in alle zijn Havenen en Eylanden, met soo groote vigeur, dat de Communicatie van de Zee, de Koop-Handel in Europa, de Negotie der beijde Indien, en principaliick de Jareliicksche Retour van zijn Vlooten hem afgheschneden en gheretrancheert mach worden.

VII. En om aen te vanghen soodanigh een dessein met Order, en met een geregelde en verdeelde Bekostigingh, sonder die gheheel ten Belastingh van zijn gheseyde Maiesteyt, of der gheseyde Heeren Staten alleen te laten, soo is ghesegt en verdragen dat zijn gheseyde Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. Een goet Ghetal van Schepen, ten Oorlogh toe-gerust, op de Custen in Eylanden van Spagnien sal houden, om gewooneliick so veel, als mogeliick is, de monden der Rivieren van Lissebon/ S. Lucas, en de Bay von Cadis gestopt te houden, geliick ock de gheseyde Heeren Staten van hun Syde ghehouden sullen zijn desgheliicks op de Custen van Vlandern te doen, om, soo veel hen mogheliick is, de Havenen gesloten, en de Zee vry van Zee-Roovereyen te houden.

VIII. Maer soo daer-en-boven goedt ghevonden wierd, om een treffeliicker Sprongh te doen, en de gheseyde Koningh van Spagnien in zijn eyghen Koninckriicken en Staten gevoeliicker beseich te houden, een groote Vloot in Zee te brenghen, met een dessein, dat tusschen Zijn gheseyde Maiesteyt en de gheseyde Heeren Staten gheregelt en vast gestelt is; Soo sullen in soodanig een Geval de gheseyde Heeren Staten gehouden zijn te contribueren, en op te brengen een vierde Deel van 't Getal der Schepen, die Zijn gheseyde Maiesteyt ten dien eynde sal doen toe-rusten, en in Zee brengen, omtrent even groot evenvel toe-gerust, en voor soo lange tydt, als die van zijn Maiesteyt gemunieert.

IX. Zijn Maiesteyt sal het Commandement hebben over soodanige gheheele Vloot, doer zijn Admirael, of in diens Stede zijn Vice-Admirael. Doch echter is verdragen en veraccordeert dat d' Admirael en Vice-Admirael, die de Vloot der gheseyde Heeren Staten sulle commandeeren, als sy met die van Zijn Maiesteyt geconjungeert zijn, een tweede Vlage sullen mogen opstoecken/ met eenige oude Capiteynen by alle Deliberatien van Krijgs-Raed verschijnen, en daer in Stem hebben; En dat de Commandement op de gheseyde Vloot der gheseyde Heerer Staten door d' Admirael of Vice-Admirael van zijn gheseyde Majesteyt mediateliick ghedaen sullen worden, en door Intermissie van d' Admirael of Vice-Admirael der gheseyde Heeren Staten ock alle Recht sullen hebben over hun Officierern, Soldaten en Matrosen, als sy Vershil onder hen hebben. Maer indien' er eenig Disput of Verschil quam tusschen eenigen van de Vloot van zijn gheseyde Majesteyt, en die van de gheseyde Heeren Staten, soo sal tverschil geexamineert en gedecideert worden naer de Wetten en Ordonnatien, door d Admirael of Vice-Admirael van zijn gheseyde Majesteyt in de Krijgs-Raet.

ANNO 1625.

X. In d' Exployten van Oorlogh, die ghedaen sullen worden om eenige Havenen te overweldigen, Rivieren op te zeylen, en de vijantliicke Schepen te bespringen, of in d' andere wercken van gheliick Gevaer en Natur sal dese Order onderhouden worden: Dat men geen grooter Getal van Schepen der gheseyde Heeren Staten sal gebruycken, dan naer advenant van dien van zijn gheseyde Maiesteyt naer de Grootheyt van de Bystant; Ten zy dat met ghemeene Toestemmingh der Oversten van Weer Zyden anders geresolveert wort.

XI. Indien d' een of ander Vloot in Zee bystant van Vivres, Munitie, Zeylen of andere Toerustingh van nooden had, soo sullen, indien 't mogeliick is, d' Admiraelen aen malkander ondersteunt doen, voor en redeliick Prijs, of op voorwaerde van geliicke Weer-Leveringh in de Weer-Kering der Vlooten, naer 't believen van de geenen, die sulck versocht hebben.

XII. Indien dese Vlooten, dus te samen gevoeght toe-gerust, in Zee op 't Landt eenige Roof van de gemeene Vyanden krijgen, 't sy van Mannen, Schepen, Gout, Zilver Koopmanschap, en ande voerende goederen, soo salmen terstont een Staet en Register van alle soodanige Roof maecken, in teghenwoordigheit, en door Middel der Officieren van de beyde Vlooten, ter goeder trouw, en sonder yets daer af te verbergen, of wech te schlepen: De welcke daer na ghereechteliick ghedeelt sullen worden, naer de Proportie van 't getal, en Grootheyt der Schepen, die zijn gesey de Maiesteyt, en de gesey de Heeren Staten sullen hebben toe-gheruft en bygebracht, om dese gemeene Vloot uyt te maken, niet tegenstaende dat gebeuren kan, dat, ten Tijden van de Roof, geen der Schepen van zijn gesey de Maiesteyt, of vice versa der gesey de Heeren Staten daer by was: op voorwaerde dat soodanighe Prijsen door een Deel der Schepen van de gemeene Vloot gedaen zijn.

XIII. Maer indien zijn gheseyde Maiesteyt van Groot-Britanie, &c. goet vond te doen Schepen op zijn Kosten en goet Heijr, en dat aen eenigh Viandeliick Lant op te setten, om daer een in Val te doen, en eenige Stadt te veroveren, of eenige stercke Ghelegenheit in te nemen, om daer zinn gesei t Heyr in Seeckerheyt en in een bequame Plaets te legeren tot Vorderingh zijner Voornemens; Soo is veraccordeert, dat d' Occupatien, die in deser voegen in 't vaste Lant ghedaen worden, gheliicken volkomen aen zien Maiesteyt sullen behooren en bliiven, niet tegenstaende dat de Vloot der gesey de Heeren Staten

ANNO 1625.

ten daer by geweest, en daer toe geholpen sal hebben.

XIV. Wel verstaende nochtans dat / indien in soodaningh een Landingh en Uytvoeringh d' Onder danen der geseyde Heeren Staten, oock hier by komen / sij met hun deel van de Roef en voerende goederen sullen hebben, naer Proportie van hun ghetal met dat van d'Ondersaten van siin geseijde Majesteyt aen de welck alleen al d'onbewegliicke Conquesten, Eylanden / Steden en Landen sullen blijven.

XV. De genen, die Commissie sullen hebben van siin geseyde Maiesteyt van Groot Britanie of van de Heeren Staten, sullen mogen, uijt Kracht van dese Alliantie, vervolgen, bestriiden, nemen, en over almee voeren alle hun Vianden / in wat Plaetsen sij die oock ontmoeten; ia sett op de Reden / Monden en Rivieren, en in de Zee-Havenen van Wedersiiden, op voorwaerde dat de genen, die op de Reden, in de Monden en in de gheseyde Havens genomen sullen siin, niet sullen mogen mee gevoert worden door dat sy de Rechten, Schattingen en Costumen aen de ghenen, dien sulcks toebehoort, betaelt sullen hebben: Welcke Havenen en Reden van siin gheseyde Maiesteyt, en der gheseyde Heeren Staten open en vry sullen inkomen d' Oorlogs-Schepen en Koopliden van Wedersiiden, die daer sullen inkomen, bliiven, uyttrecken en anckeren, sonder eenige Verhindering. De geseyde Schepen sulln sich nochtans regeleren naer de Wetten / Recten en Costuymen der sen.

XVI. Indien door Storm, Vervolg van Zee-Rovers, of door eenige andere dwangh en Ongeluck eenighe Koopvaerdy-Schepen, Haven Kiesen in de Landen der Gehoorsamheijdt, van sijn geseijde Maiesteijt, of der geseijde Heeren Staten, soo sullen desolve vrijelick en naer hun Believen van daer moghen voor trecken / sonder daer om gehouden te siin aen Lant te komen, hun waren te vermangelen, te verkoopen / of eenige Rechten daer af te betalen.

XVII. De Capiteynen, commanderende de Oorlogh-Schepen van siin gheseyde Maiesteyt / of van de geseyde Heeren Staten, en in Zee gehouden met Privees in besondere Commissien van hun Souverainen, niet begrepen siinde in t' lichaem van de gheseyde gemeene Vloot, sullen oock mogen in alle Seeckerheijt hun Priisen, de gemeene Vijanden afgenomen, in de Havenen en Reden van siin geseyde Maiesteyt, en der geseyde Heeren Staten brengen, en daer na vry en naer hun Believen daer weer uyt voeren, om die ter behoorelijcke Plaets, volghens hun commissie, te brenghen, sonder ghehouden te siin hun gheseyde Priisen aen d'Officieren van de Plaets bekent te maecken, of eenige rechten daer af aen hen te betalen, maer nochtans op Conditie van hun Commissien te toonen, soo sy door hen daer toe versocht worden.

XVIII. Indien / gedurende dese tegenwoordige Confederatie of Verbondt, eenighe Schepen door Storm, of door eenigh ander Ongeval komen te briiselen, of te vergaen op de Kusten van siin geseyde Maiesteyt van Groot-Britanie / &c. Of op die van de geseyde Heeren Staten, soo ANNO 1625.

sollen soodanighe Scheven, of de Wracken en brecken daer af binnen 't Jaer weer geeyscht worden, en dit door degene, dien sy van rechts wegen toe behooren, af die Cause, en Procuratie van hen hebben: en sy sullen hen weer gelevert worden, sonder andere Form van Proces, betaelende naer de Rechten en Costuymen der plaetsen.

XIX. Indien op soodanigh of geliick voorval eenigh dispuyt en verschil rees tusschen d'Ondersaten van weer siiden, soo sullen d'Officieren der Plaetsen verplicht siin goeden Kort recht aen hen te doen, en te doen bedienen, sonder de Parthiien, door eenige Formaliteyt van Proces, sangh op en sleuende te houde.

XX. Alle Waren von Contrebande, gheliick siin Munitien van Mont en Oorlogh-Schepen, Wapenen, Seylen, Touwen, Hout, Silver, Koper, Ysen, Loot, en diergeliicke dingen, van welcke Plaets men die naer Spanien, en naer d' andere Landen, onder de gehoorsamkeyt van de geseyde Koningh van Spanien, en van siin Adherenten staende, sullen met de Schepen en Mannen, die sy voeren, voor goede Priis verklaert worden.

XXI. Siin geseyde Majesteyt sal Instantie doen by d' andere Koningen, Princen, Staten, Steden en Gemeenten, Neutral ziinde, om aen hun Ondersaten te doen verbieden, so lang de teegenwoordige Oorlog sal duren te handelen met de Koninckriicken en andere Possessien, van de geseyde Koningh von Spanien, en van ziin Adherenten, om hen met hun Weten niet in eenige Schade te doen vallen.

XXII. Indien met dit niet gewillichliick kan veerwerven, so is verdragen dat de Schepen, die in Zee ghevonden worden, en die men vermoedt dat sy hun cours naer Spanien sullen nemen, of naer d Eylanden en andere Staten van de geseyde Koning von Spanien, en van ziin Adherenten, verplicht sullen ziin stil te houden, om besichtichgt en besocht te worden, sonder daerom hen te vetragen, of te beschadigen.

XXIII. Ondertusschen sal de Negotie en Koop-Handel overal open en toe-gelaten ziin in de Koninckriicken, Steden en Landen de Bont-Ghenooten, en der Vorsten en Vrienden, die Neutrael ziin, sonder Bedroch en List.

XXIV. Desgeliicks sullen ziin gheseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten vermogen in de Landen van Weer-Zyden te doen maecken en kopen alderhanden Munitie, Wapenen, Touwen, Zeylen en Liistocht tot noodige Toerusting van hun Vlooten, sonder verplicht te ziin voor de Koop of Vervoering mer te betalen, dan de genen van t' Land, in t' welck de Koop gedaen sal ziin.

XXV. Ziin Maiesteyt sal de geseyde Heeren Staten handelen als Vrienden, en ghebueren, die met hem in eengh Verbond verbonden ziin, voor soo veel de Handelung van Geschut, en groote Kogels aengaet, aen hen toe-latende te koopen en upt te voeren upt ziin Koninckriicken en Heerschappyen soo danighe Voorraet van ziin Majesteyt, of ziin eyge Ondersaten gewent ziin te hebben.

ANNO 1625.

XXVI. En indien t'hier na gebeurde dat ziin geseyde Majesteyt, en de Heeren Staten besonderliick of alle te samen niewe en bequame Middelen quamen t'ontdecken, om de geseyde Koning van Spanien Krachtigliicker ter Zee te beschadigen, dan de genen ziin, van de welcken in dit Tractaet verdragen is, en versochten hun aenslagen met gemeene deliberatie en adviis in't werck te stellen, soo is veraccordeert dat sy daer af sullen handelen door hun Ghesanten, als sy t goedt vinden, of door Deputatien, en uytgedruckte besendingh, indien het nut en dienstigh geact werdt.

XXVII. En alsoo ghesegt is dat men den Koningh van Spanien niet openbare Oorlogh en met alle gewelt ter Zee en Landt sal bestormen en aentasten, so is dat ziin geseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten gehouden sullen ziin yeden in t besonder en op ziin eygen Kosten op te brenghen een groot Heyr van Mannen te Voet en te Paert, behoorelijck toe-gheruht en overvloedichliick van al t'gheen versien, dat noodich sal ziin om haer te sustineren, en bequaem te maecken tot de gemeene Vyant te bespringen, soo in t'ope Velt, als in ziin beslote Steden, door belegeringen, overvallingen en andersins.

XXVIII. Welck geseyde Heyr van ziin Maiest. van Groot-Britanie, &c. niet mindet sal mogen zinn, dan van vijf en twintigh tot dertigh duijsent Mannen te Voet, volkomentliick met Musketten en Piecken gewapent, en van 4. tot 5000. Curassiers, met een behoorelycke train van Artollery en andere nodige dingen naer advenant.

XXIX. De geseyde Heern Staten sullen oock poghen van hun Zyde een Heyr by malkander te brengen van gheliick gethal van Voetvoolck en Ruytery, met een volle attirail van Canon, en van alles dat daer ghewooneliick en nootsaeckeliick by bekont.

XXX. Ziin geseyde Maiesteyt, en de geseyde Heeren Staten sullen hier na gesamentliick de tijdt beramen, in de welck sy gheraden te samen hun Heyren in't Velt te bringen, en sullen tot dien eynde hun voornemens en desseven aen malkander openbaren, om so veel bequameliicker de Heyr-Krachten der Vyanden te divertceren, en in verscheyde Plaetsen te trecken.

XXXI. Omt dit te doen beloven sy ijder ziin Heyren soodanig te beleyden, dat sij naer hun beste Wettenschap de Seeckerheijt, gamack en Nuttigheyt van malkander sullen procureren en bevorderen, auderhoudende ten dien eynde een ordinare en seer getrouwe Correspondentie te samen.

XXXII. Indien t'geviel dat ziin geseijde Maiesteijt, tot d'overvoeringh van ziin Heijr, eenig getal van Schepen behoefde, die bequaem waren om dit te doen, soo sullen de geseiide Heeren Staten hun best doen om zijn Maiesteijt vaedichliick t'accommodeeren, mits betalende voor een redelicke prijs; Doch sal men hen in tijts hier af moeten verwittigen, op dat sy tijt souden hebben, om met d'eijgenaers te verdragen.

XXXIII. De Conquester veroveringen die van teen of t'ander Heyr ghedaen sullen worden, sullen gehael aen dat bliiven, t'welck de Conquesten en Veroveringen gedaen heeft.

XXXIV. Ziin Maiesteijt sal naer ziin behoufte en begerte in de vereenighde Nederlanden gedient worden uyt de Magasinen en anders sins van Schepen, Wapenen, en Munitien van Oorlog en Vivres, Materialien en andere nootsackeliickenden, mits betalende.

XXXV. Dese Heyren sullen niet het Veldt ghetrocken worden voor de tiidt, die Ziin Maiesteit ende geseyde Heeren Staten te samen sullen beramen, noc oock vermindert worden, dan met gemenen adviis, maer de Hoofden van Weer-Zyden sollen gehouden die Sterck en compleet te houden, en die van tiid tot tiid met nieeuwe Wervingen te ververschen.

XXXVI. Indien die Vyandt al zijn Heyt-krachten quam te keeren teghen een alleen der Bondt-Ghenooten, soo sol d'ander gehouden wesen ziin Heyr oock ter stont op te brecken, soe het niet erghens vast leght, en in 't Landt, en ter Plaets te brenghen en gebruycken, daer men de meeste Schade aen de gheseyde Vyandt sal konnen doen, so hy niet seeckerder acht, en niet liever wil terstont met ziin Heyr tot Bystandt van d'ander trecken, om, indien het mogheliick is, de Vyandt tusschen de twee Heyr-Legers tu sluyten.

XXXVII. Men sal daer na handelen tusschen ziin gheseyde Maiesteyt, ende geseyde Heeren Staten op d'ordre der contributien, die in de Landen en Staten der Vyanden geligt sullen worden.

XXXVIII. Indien teen of t ander Heyrleger quam geparst en gedruckt te woorden, soo sullen ziin geseyde Maiest. en de geseyde Heeren Staten, soo't gheschieden kan, bystant van soo vel volck senden, als hun eygen sekerheit aen hen sal toe-laten.

XXXIX. Alle Brieven van Represalien, Marques / Arresto / en andere diergeliicken, die te voren geoctroyeert en verleent ziin tegen d'onderseten van d'enn of d'ander der confederreerden, om waet oorsaeck het oock is, sullen van weer zyden geen plaets hebben, maer ziin voortaen, en sullen voortaen blieven xlul, en van gheender waeden, en sullen voor tanstaende niet weer geoctroyeert en verleent worden, maer men sal gerechtigheyt bedienen en verlenen, geliick naer recht sal behoren.

XL. Door dit tegenwoordich Verbont, of door eenige woorden, daer in begrepen, in't alghemeen, of in't besonder, wordt niet besloten of verstaen dat' er is eenighe innovatie / of vernieuwingh interruptie of afbreuck / of veranderingk in de vrijheit van de Scheepvaert en Koophandel in de Koninckriicken, Staten en Landen van ziin gheseyde Maiest. en der geseyde Heeren Staten, en andere Koningen, Vorsten, Steden, Vrienden, Bondtgenooten, Neutralen, noch ooek in de wetten en Costumen der Ammiraliteyten, betaling der Tollen, Impoosten, Subsidien, devoyren van weer-zyden, noch in de Rechten, in Engelant

Costuy-

ANNO 1625. Costuymen ghenoemt: maer is expresseliick verdragen en veraccordeert, dat de geseyde Vryheyt, Rechten, Tollen, Impositen, wetten, Costuymen en betalinghen boven-ghenoemt in hun volle en geheele kracht sullen bliiven, geliick sy in de voorgaende dach waren, eer dit tegenwoordick verdrack gesloten wierd.

Welcke Conventien, verdraginghen, en Artiickelen, hier boven verdraghen, en veder daer af, zijn getracteert, gestipuleert, veraccordeert en gepasseert tusschen de geseyde Commissarissen van zijn geseyde Maiest. en deseyde Heeren Ambassadeurs der geseyde Heeren Staden Generael, belovende ghetrouweliick, en sin verplicktende, uyt Kracht van hun Commissien respectiveliick (die aen't eynde van dit tegenwoordich verdrach gevoecht sullen worden) dat sy binnen drie eerst-komende Maenden, of eer, soo't mogeliick is, te weten de Heeren Staten aen de Heeren Commissarissen van zijn geseyde Maiest. sullen bestellen de declaratie speciale van de wil van hun souverainen op dit verdrach, of Brieven van ratificatie, in ghenoechsame en bestandige forme.

Tot bevestigingh en ghetuygnis van alle welcke Conventien, Pactien en Artiickelen de geseyde Heeren Commissarisen en Heeren Ambassadeurs dit tegenwoordich Tractaet hebben geteekendt en hun zegeel daer aen doen setten. Gedaen in de Stadt van Sout-Rampton/ de sevende dach van Septembr. in't Jaer sesthien hondert vijf-en-twintich naer de stijl van Engelant.

CXXX.

[Ob nun wohl/ vermög des 39. Articuls der vorgehenden Tractaten/ die Aufhebung und Vernichtigung der Repressalien allerseits beliebt worden: So hat jedoch der König sich und seiner Unterthanen habenden Action gegen die Ost-Indianische Compagnien Holland nicht begeben wollen/ wie solches folgende Protestation zu erkennen giebt.

Des Königs in Engelland Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie betreffend.

Alsoo men een Tractaet gemaeckt heefft tusschen ons, en de Heeren Staten General der vereenighde Nederlanden, in dat den 7. dagh van dese tegenwoordige Maent in welck van veel Punten gehandelt wort, die d'onderlinge defensie van onse Koninckriicken en van hun Staten betreffen, geliick klareliicker bliickt door tgeen, dat in't geseyde Tractaet verdragen is, soo is't dat wy aen allen kenneliick macken dat wy dickwels hebben doen versoecken, en met groot gedult hebben verwacht d' uytvoeringh van t gerecht der geseyde Heeren Staten over hun onderdanen van d Oost-Indische Compagnie, om d exces en overdaedt, in Oost-Indien bedreven, en besonderliick in Ambona door de genen van de geseyde Compagnie over onse Ondersaten, de welcken sy wredeliick ter doodt gebracht/ en van hun goederen en Koopmanschafe berooft hebben/ daer af wy lange tiidt voor tbegin van tgeseyde Tractaet recht hebben versocht, geliick ook van d' andere schaden verlies en ongeliicken door onse Ondersaten geleden en verdragen, van twelck sy niet tegenstaende hun instantien en gerechtige Klachten tot hier toe geen Satisfactie hebben konnen verkriigen; dieshalven wy hier te voren onse protesten hebben gedaen, dat wy geensins vernoegt waren, en dat wy in geen Handelingh met de geseyde Heeren Staten wilden treden, tot dat wy reparatie en vergoeding daer af souden hebben/ geliick naer recht behoort, voornameliick tusschen soo na by-gelege Gebueren, vrienden en Bondt-genooten: daer op d' Ambassadeurs der geseyde Heeren Staten altiidt boven alle andere dingen stelden de Respect en Eerbiedigheyt, en niets meer ter herten namen, en soo seer in particuliere recommendatie hadden, dan middelen te vinden, om ons in dit stuck te vernoegen, naer twelck sy nyt al hun mogeliicke vliit arbeyden, en niet op souden houden, tot dat sy daer in goed recht aen ons souden doen; en dat hen geen, t welck hen d' uytvoeringh hier aftot hier toe had doen uyt stellen, niet uyt boosheyt of hardneckigheyt sproot, maer uyt de tegenwoordige staet van hun sacken, ende constitutie van hun staet, die hen niet toeliedt anders te doen. Hier by-gevoeght de distantie der plaetsen, daer af sy hun informatien hadden te verwechten, eer sy in dese saeck mochten vorgaen, en dieshalven ons baden dat dese particuliere consideratien de welstandt en de vorderingh van de gemeene saeck niet souden beletten, en dat, so ons geen gerecht tot onse vernoegingh de e. altid vry en toegelaten aen ons sou siin rekenigh aen ons selven te doen, en de genen van hun geseyde Oost-Indische Compagnie te dwingen satisfactie aen ons te geven, sonder daer om in rupture met de geseyde Heere Ambassadeurs in handelingh te treden, en te sluyten: Maer wy hebben echter daer by geprosteteert, en protestere door dese tegenwoordigen aen dese tegenwoordige geseyde Heeren Ambassadeurs, die wy verstaente behoren aen de geseyde Heere Staten verklaert te worden, en aen alle bekent willen hebben, dat soo de geseyde Heere Staten gheen goet recht aen ons doen, in de tiid van 18. eerstkomende Maenden na dese dach en dato, van tgeen, dat wy in onse eer geleden hebben, en geen reparatie en vergoedingh aen onse ondertanen laten doen, aen de welcken wy verplicht zijn protectie en bescherming van hun goederen en leven te geven, het aen ons altiidt vry sal staen ons van de levens en goederen onsen ondersate te wrecken, en, 'tsy door Brieven van Repressalien, die wy aen onse ondersaten sullen geven, of immediateliick door onse eyge krachten, reden trecken van de schaden en verlies, die sy ghebeden hebben in Ambona en elders aen dese en gene Zyde van de liegne; niet tegenstaende eenige algemeene of besondere clausen, in't geseyde Tractaet begrepen, van welckers onderhoudingh wy ons ghevoelen en verklaren vri en ontlast ten dese opsicht voor Godt en de Menschen. En tot dien eynde hebben wy doen geven dese onse protest aen de geseyde Heeren Ambassadeurs, om door hen aen de gheseyde Heeren Staten vertoont te worden, en hebben ook aen onse Ambas-

ANNO 1625.

Ambassadeur, de Ridder Carleton geboden desgheliicks te doen, en om dit soo veel te vaster en formeliicker te maecken, so hebben wy dit doen registreren in onse Registers. Gedaen te Tichfield dese negende dach van September 1625.

Dit is de rechte Copy van't Protest van ziin Maiesteyt, gegeven aen de Heeren Ambassadeurs van miin Heeren de Staten, en door hen ondertekent in't Jaer, en in de dach, hier voor genoemt. Was geteeckent.

F. Conway.

CLX.

[Hierauf ward im December ferners zwischen den Königen in Engelland und Dennemarck, und den Herren Staaten eine Alliantz aufgerichtet, so auf folgenden Puncten bestanden:]

Alsoo door een gemeene bewilligingh, en uyt Consideratie en aenmerking der quade en seer gevaerlicke meneen/ overlasten/ violentie en verdruckinghen/ die sedert eenige Jaren herwaerts niet alleenlick gedreyght hebben, maer ock door openbare Oorlogh en met dadelickheit uytgevoert siin, tegen de pacificatie en vredemakingh, van tiittot tiit successivelick opgerecht en bevestight, door de Keysers selven, en tegen d'andere fondamentale constitutien van't Keyserryck en de geswoore Capitulatien, al't welck niet alleenlick betreft de Keur-Vorsten/ Vorsten/ Steden en Staten van Duytslant/ maer ock door een onschuwelicke consequentie der Koningen/ Vorsten en Staten/ hun Geburen/ Vrienden en Bont-genooten/ uyt vorsaeck vand'Intrest die sy hebben, in de conservatie en onderhouding der gesyde vrede, constitutien, capitulatien en confirmatien: zo is t'daetmen gedreven en gedwongen heeft geweest om in tiidts daer in te versien, en te beletten de al te geweldige en onverdragelicke voorgangh deser quade intentien en verdruckingen, en tot de weer-oprechtingh en conservatie van de gesyde Vryheyt, Rechten en constitutien van t Keyserriick/ sich t opposeren en te stellen tegen soo haerblickelick een aenstaende ondergangh voor al de geenen, die of nu, of voort aenstaende, de stichters daeraf siin, en dat om de gesyde redenen de Serenissime Koningh van Groot-Britannien hier in den Haegh in Hollandt gheson den heeft de Doorluchtigste Heeren Georg/ Hertogh van Buckingam, Groot-Admirael van Engelandt &c. Henriick Graef van Hollandt &c. siin extraordinare Ambassadeurs en de Heer Dudley Carleton Ridder, siin ordinare Ambassadeur by de Heeren Staten Gen. der Nederlanden, en dat ock de Serenis. Kon. van Deenmarcken herwarts afgevaerdight heeft de Heeren Jacob Ulefelt van Urup, Ridder van t Koninckriick van Deenmarken, Gouverneur van Riburgh, en Christian Thamas van Tomme Rup, siin extraordinare Ambassadeurs, en dat de gesyde Staten Generael der vereenichde Nederlanden gecommitteerten gedeputeert hebben de Heeren Floris/ Graef von Culenburgh/ Baron van Pallant, Witten, Weerde, Heer van Hoede, Hienden, Wildenburgh, Kenswieler, Engelsdorp, Urechem, Bachen, &c. Nicolaes van Bonchorst/ Heer van Noortwiick, Baliuwen en Dick-Graf van Rinlant, Anthoine Duick/ Raedten Pensionaris der Staten van Hollandt en West-Vrifflandt, Simon van Beaumont Raet en Pensionaris der Stadt Middelburgh, Giisbert van Hartevelt, Christiaen Osterzee, Grietman van Hemsterlant, Thomas Verwer Burgermeester van de Stadt Deventer, Goossen Schaffer, Heer in Uothuysen en Meden, hun Commissarissen: de welcken, dickwils hier in den Haeg voorghenoemt vergadert, om te tracteren en te verdragen, op d'ordre en noodsakelicke remedie, om ten bovengenoemde eynden te geraken, onder malkander siin veraccordeert en verdragen op de volgende Artticklen. ANNO 1625.

I. Eerstelick salder ziin een vast, bestandigh en gedueright verbondt tusschen de Sereniissime Koningen van Groot-Britanie, en van Deenmarcken, en de Heeren Staten Generael de Vereenighde Nederlanden.

II. Om te remedieren in de boven-gheseyde quaden sal ziin Maiesteyt van Deenmarcken een heyr van 12. of 30000. Soldaten te voet, en van 7. of 8000. te Paert in't velt houden, soo hy behoorelick ende genoechsamelick van de Geconsódereerden by-gestaen wart.

III. Ziin Maiesteyt van Groot-Britanie sal de Koningh assisteren met 300000. Florynen ter Maent, te betalen in de Stadt Hamburg van Maent tot präciselick, en 32. dagen voor en Maent te reeckenen.

IV. Ziin Maiesteyt van Groot-Britanie, volgens 't verbondt, tusschen hem en de gesyde Heeren Staten Generael gemaeckt en naer daer af, sal een andere Vloot in Zee brengen, om de gene, die alree in Zee ziin, te secondeeren, om door dese middel de trachten van de Tegen-party te diverteren en beletten.

V. De gheseyde Heeren Staten Generael sullen ziin Maiesteyt van Deenmarcken assisteren met 5000. Koryn. ter Maent te reckenen gelick boven, Daer en boven, in gheval dat hun saecken het toe-lieten, en dat de Heyr-krachten van de Vyandt naber-quamen, en aentrocken tegh en t heyr des Konings van Denemarcken, soo sullen sy, tot savenr van't gesyde Heyr, een goede Cavalcade/ of Ruytertocht doen, om de gesyde Vyant te diverteren. Sy sullen ock contribueren en opbrengen hun part de boven gesyde vloot des Konings van Groot-Britanien ind'aenkomende Somer ock soo veel voetvolck en Ruytery, als hen mogelick sal ziin, in't veldt brengen, om een goet Leger te maecken, en te beletten dat hun Vyanden geen versterckingh tegen 't gesyde Heyr des Konings van Denemarcken senden.

VI. Niemant der Gheconsódereerden sal vermoghen uyt dese Consóderatie te treden voor datmen/ door Gods genade, verkregh en heeft de weer-oprechtingh vor-genoemt in Duytsland.

VII. Niemant der Geconsódereerden sal ock vermogen' ontfangen ouvertures en openingen van de strijdige Party/ dan de ghenen, die by geschrift gepräsenteert sullen worden, aen de welcken gaen essentieele Antwoordt sal mogen worden gegeven, tot dat de selven sullen ziin gecommunicert aen de Ministers en Bedienaers van al de Geconsódereerten, residerende hier in den Hage, en sonder gemeene toestemmingh.

VIII. Indien yemandt der Gheconsódereerden sich hier nae bevondt directelick of indirectelick gemolesteert, ontrust of verdruckt in ziin Koninckricken, Landen, Dignitey ten ofte den ter Zee of te Landt, uyt oorsaecke van dese Consóderatie, soo sullen d'anderen gehouden ziin hem byte staen, t'by ter Zee of den Landt, met de krachten en middelen daer de Geconsódereerden abree veraccordeert, of uyt alle hun vermoghen, om hem te helpen van de gesyde verdruckinghen te beschutten.

IX. Alle welcke puncten Obligatoir ziin en sullen wesen, self ten opsicht van ziin Maiesteyt van Denemarcken, by so verre de suffisante assistentie hem ontwiisselick vervalt zii.

X. En alsoo t den Serenissime Christelickste Koningh van Vranckrick belieft heeft serieuse instantien te laten doen aen de Koningh van Denemarcken, selt door de besending van twee siiner Ministers en Bedienaers, om hem te disponeeren en te bereyden tot in handen te nemen de remedie

Anno 1625. medie tegende schadeliicke Meneen en verdruckingen int Keyserryck, welche instantien verselt waren met veel aenbiedingen en hulpen, om dese last te konnen draghen: soo sal de Maiesteyt van de geseyde Christeliickste Koningh op't spoedighste versocht worden om nu in dit verbondt te willen treden, of ordres tandt te bewiisen, tot d'onderhoudingh van theyr des Koninghs van Deenmarcken, met een goede en milde subsidie, naer siin Koninckliicke aenbiedingen, en naer de gliickheit der andere gheconfedereerden, die sich voor de gemeene Welstandt verbinden.

XI.

En alsoo de Serenissime Koningh van Sweden verscheyde aenbiedingen en declaratien van siin goede inclinatie tot dit verbondt gedaen heeft, soo sal siin Maiesteyt ook versoocht worden, om daen in te Willen treden, en dat te secondeeren naer de conformiteyt der geseyde aenbiedingen.

XII.

De Serenissime Republiick van Venetien, en de Hartoch van Savoyen sullen ook versocht worden om daer in te treden, en deel daer aen te nemen.

XIII.

De Chur-Vorsten van Duytslandt, en alle andere Vorsten, Staaten en Steden, die hier by geinteresseert siin sullen ook versocht worden om in t'selve verboudt te treden.

XIV.

Dit verbond sal ook kenbaer gemackt worden aen de Vorst van Transylvanien, om de verstaen of siin Hoochheyt Goed sal vinden daer in de treden, entgeen, dat behooreliick sal siin, tot Welstand daer af te doen.

XV.

Dit Verbondt sal geen Innovatie noch Alteratie geven in de Verbonden, di siin Maiesteyt van Groot-Britanie besonderliick gecontracteert met de geseyde Heeren Staten Generael, de welcken men verstaet dat men verstaet dat in hun geheel sullen bewaert worden, naer de forme, in de welcke sy besloten en gearresteert syn.

Welcke Conventien, Pactien en Artiickelen, hier voor begrepen, een yeder daer af in t besender getracteert, gestipuleert, veraccordeert en gepasseert zijn tusschen de geseyde Heeren Ambassadeurs van Groot Britanie en Deenmarcken, naer tbelieven van hun geseyde Maiesteyten, en door de Commissarissen der geseyde Heeren Staten Generael, ook onder t believen van hun Overheeren, belovende ter goeder trouw, en sich verplichtende, uyt Kracht van hun Commissien respectiveliick, (die aen t eynde van dit tegenwoordigh Verdragh by gevoeght sullen worden) dat sy binnen de twintighste dagh van Maert nachstkomende of eer, indien t mogeliick is, door de genen, die hun Principalen niet soo verre van hier heben, sullen fourneren en bestellen hier in den Hage, te weten de Heeren Ambassadeurs van Groot-Britanie aen de Ministers van Deenmarcken, en aen dien van de geseyde Heeren Staten, en de geseyde Herren Ambassadeurs van Deenmarcken aen de Ministers van Groot-Britanie, en aen de Heeren Staten, en de Heeren Commissarien der geseyde Heeren Staten aen de Ministers van Groot-Britanie en van Deenmarcken, de speciale Declaratie van de wil van hun souverainen op dit Tractaet, of Brieven van ratificatie in ghenoechsame en behoorelijcke forme. Anno 1625.

Tot bevestiging en getuygenis van alle welcke Pactien, Conventien en Artiickelen de geseide Heeren Ambassadeurs en Heeren Commissariissen dit teghenwoordigh Tractaet hebben gheteeckent, ende daer hun Zegel-Wapen aengedaen. Gedaen in den Hage in Hollandt, dese neghende dagh van December in t Jaer 1625.

CXLI.

(Folget nun der Jnhalt der den besagten extraordinari Abgesandten des Königs in Groß-Brittannien mit gegebenen Vollmacht.)

Vollmacht der Engellandischen Extraordinari Abgesandten.

Carolus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franc. & Hibern. Rex, Fidei defensor, &c. Omnibus ad quos præsentes hæ litteræ pervenerint, salutem. Multæ & graves admodum causæ nostra pariter & publica spectantes commoda, illa verò præcipuè, quæ pro amicis & confœderatis nostris nobis incumbit cura, quorum salutem summo nostro cum luctu periclitantem cernimus, persuasere nobis, amicos, affines, & confœderatos nostros non solum per literas monere, ut suæ Publicæque prospiciant saluti, sed etiam per Legatos & Deputatos nostros tentare, & ad fœdus contra *communem Hostem* nobiscum ineundum invitare, ut scilicet communi auxilio consilioque maturè obviam eatur tam latè grassanti Malo, & jam universo Christiano Orbi frena jugumque minitanti. Hac de causa ac pro summa illa fiducia, quam in prædilectis & præcharis consanguineis & consiliariis nostris GEORG. BUCKINGHAMIO, *Duce*, summo Regni nostri Angliæ Admiralio, &c. & HENRICO *Comite* Hollandiæ, quorum non semel probitatem, industriam, prudentiam, & providam animi circumspectionem in rebus nostris gerendis experti sumus, ipsos nostros viros, certos, & indubitatos Legatos, Deputatos, & Commissarios nostros tam ad Serenissimum Fratrem nostrum præcharissimum LUDOV. REG. *Christianissimum*, & *Magnificos & spectabiles* Unitarum Belgii Provinciarum Ordines, Amicos nostros charissimos, quàm ad quoscunque Reges, Principes, status liberos & quoscunque alios Amicos, affines & Confœderatos nostros, hac in parte fecimus, constituimus & ordinamus per præsentes, dantes, & tenore præsentium concedentes

Anno 1625. eis plenam, sufficientem & omnimodam potestatem pariter ac facultatem pro nobis & nostro nomine cum præfatis Sereniſſimo *Rege Christianiſſimo*, *Vnitis Belgii Provinciarum ordinibus*, vel cum quolibet Rege, Principe, Statu Libero, aut aliis quibusque cujuscunque Ordinis, Status aut Dignitatis fuerint, *contra domum Auſtriacam*, *Hiſpaniarum Regem*, aut aliquem alium eis faventem, & ab eorum partibus stantem, fœdus, Ligam & confœderationem quamcunque offenſivam & defenſivam ineundi & contrahendi, Ligas aut Confœderationes quascunque ante hac habitas corroborandi, iis adjiciendi aut detrahendi, Tractatus cum quocunque ineundi, propoſitionibus conſentiendi, proponendi, ſtipulandi, conveniendi, & noſtro nomine concordandi, promittendi & concludendi, atque iisdem promiſſis, ſtipulationibus & conventionibus ſubſignandi, omnia denique & ſingula agendi, præſtandique, quam prædicti Legati, Deputati, & Commiſſarii noſtri nobis Regnisque noſtris utilia, & convenientia & neceſſaria judicaverint, & quæcunque ipſi agere aut præſtare poſſemus, ſi ipſi præſentes & in perſonis noſtris adeſſemus, promittentes & verbo Regio ſpondentes, quæcunque à præfatis Legatis, Commiſſariis & Deputatis noſtris acta, geſta, concluſaque in præmiſſis fuerint, nos rata, grata & firma habituros, & inviolabiliter obſervaturos, & ſi opus fuerit, Regia noſtra manu, & ſigillo noſtro firmaturos. In quorum teſtimonium hiſce literis noſtris manu noſtra ſignatis, magnum noſtrum ſigillum apponi fecimus, apud *Novum Forum* decimo & ſeptimo die Octobr. Anno Regni noſtri primo, Signatum *Carolus Rex*, & obſignatum cerâ flavâ grandiori ſigillo.

CXLII.

(Gleiche Vollmacht ward auch deß beſagten Königs in Groß-Britannien Ordinari Abgeſandten, dem Ritter *Dudleus Carleton* ertheilet, wie folget:)

Deß Ordinari Abgeſandten Vollmacht.

Carolus Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Rex, fidei defenſor, &c. Omnibus ad quos præſentes literæ pervenerint, Salutem. Cum multæ & graves admodum cauſæ, noſtra pariter & publica ſpectantes commoda, perſuaſerint nobis, Tractatum & deliberationem inire, cum Sereniſſimis *Daniæ & Suecia Regibus*, *Electore Brandeburgico*, *& aliis Principibus & Confœderatis noſtris* (publicæ utilitatis imprimis ſtudioſis) ſuper iis, quæ in hoc rerum ſtatu noſtro & communi Chriſtiani Orbis bono utilia videbuntur. Cumque ad id præfati Reges, Principes & confœderati noſtri Legatos & Deputatos ſuos Hagam Batavorum miſſuri & deputaturi ſunt, aut jam miſerint vel deputarint, ut cum noſtro aut noſtris in & de præmiſſis & omnibus ea concernentibus deliberent, conveniant & concludant, ſciatis, quod nos de Fidelitate & provida animi circumſpectione prædilecti & fidelis noſtri *Dudleus Carleton* Equitis aurati, *Oratoris* noſtri Ordinarii ap. Illuſtriſſimos Unitarum Belgii Provinciarum Ordines, apprimè confidentes, ipſum verum, certum legitimum & indubitatum Commiſſarium & Deputatum noſtrum, hac in parte facimus, conſtituimus & ordinamus, eidem per præſentes dantes & concedentes plenam & omnimodam poteſtatem & authoritatem cum prædictis Regibus, Principibus & confœderatis noſtris, vel eorum Legatis aut Deputatis, ſufficientem ad id authoritatem habentibus, deliberandi, conveniendi, & concludendi pro nobis & noſtro nomine de & ſuper ligis, amicitiis, & confœderationibus quibuſcunque, inter nos & præfatos Reges, Principes & Confœderatos noſtros, auxilia que mutua concipiendi & concordandi, & pro nobis & noſtro nomine promittendi, & firmandi, pactionesque quaslibet & conventiones ineundi & contrahendi, cæteraque faciendi, quæ in præmiſſis vel eorum aliqua concernentibus utilia neceſſaria judicaverit, promittentes bona fide & verbo Regio ſpondentes, quæcunque à prædicto Commiſſario & Deputato noſtro in præmiſſis aut ea quovis modo concernentibus, acta, geſta, promiſſa & concluſa fuerint, Nos ea omnia rata, grataque habituros, & inviolabiliter obſervaturos. In cujus rei teſtimonium his literis noſtris manu noſtra ſignatis Sigillum noſtrum magnum apponi fecimus. Datæ ap. Palatium noſtrum Weſtmonaſterii viceſimo tertio die Aprilis, anno Regni noſtri primo. Subſignatum erat *Carolus Rex*, & obſignatum cera flava grandiori ſigillo.

CXLIII.

(Nicht weniger hat der König in Dennemarck vorgedachten ſeinen extraordinari Abgeſandten nachfolgende Vollmacht ertheilet.)

Vollmacht der Königl. Dennemärckiſchen extraordinari Abgeſandten

Chriſtianus quartus Dei gratia Daniæ Norwegiæ, Vandalorum, Gothorumque Rex, Dux Sleſvici, Holſatiæ, Stormariæ, ac Ditmarſiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorſt, omnibus & ſingulis quibus hæ noſtræ exhibentur literæ, pro Status ac Dignitatis ratione, poſt officii, benevolentiæ, favoris ac gratiæ noſtræ Regiæ teſtificationem condignam, amicè, benevolè ac clementiſſimè ſignificamus. Cum hoc tempore inter *præcipuos aliquot Europæ Reges*, *Principes*, *ac ſtatus Hagæ Batavorum*, per Legatos illuc mittendos, conventus haberi, ac de mediis, per quæ afflicta, ac bene oppreſſa Germania in priſtinum ſtatum ac tranquillitatem reduci poſſit, matura deliberatio inſtitui debeat. Nos pro eo ſtudio & favore, quo erga bonum publicum tenemur, pio huic & laudabili propoſito minimè deeſſe voluiſſe, & propterea Generoſos ac Nobiles, Regni noſtri Cancellarium & Senatores, præfectum arcis Niburgenſis, dilectos nobis fideles, Iacobum *Vlefeldium* in Urup, & *Chriſtianum Thomæ* in Tommerup Hæreditarios, quorum prudentiam, fidem ac diligentiam in multis graviſſimis rebus experti ſumus, illuc noſtro nomine ablegaſſe, quibus vigore præſentium damus & concedimus plenam ac omnimodam poteſtatem cum Regibus, Principibus & Statibus prædictis, aut eorum legatis, ſufficientem ad id Commiſſionem habentibus,

Anno 1625.

tibus, conveniendi, deliberandi, & noſtro nomine concludendi, de iis omnibus, quæ ad prædictum ſcopum neceſſaria aut expedientia videbuntur, *confœderationes*, item *contractus* aliasque literas aut Inſtrumenta ſuper iis erigendi & firmandi, ſpondentes & promittentes in verbo regio, nos ea omnia, quæ prædicti Legati & Deputati noſtri ita gerent & promittent, rata & grata habituros: in quorum pleniorem fidem præſentes manus noſtræ Regiæ ſubſcriptione roboratas, ſigilli appoſitione muniri curavimus, dabantur Nieuburgi 31. Oct. An. 1625. Sign. Chriſtianus. Obſignatum ſigillo cera rubra.

CXLIV.

(Schließlich haben auch die Herren General Staten ihren zu dieſer Allianz verordneten Commiſſarien nachfolgende Vollmacht ertheilet:)

De Staten Generael der vereenichde Nederlanden, aen alle de genen die deſe tegenwoordigen ſullen ſien, Saluijt. Alſoo om met een gemeen concoort te breken de progreſſen en voortgangen der quade en ſeer ghevareliick Meneen, overlaſten, gewelden, en verdruckingen, die gedaen worden door openbare oorlogh en wegen van dadeliick heydt, tegen de pacificatie, ſondamentale Conſtitutien, en andere capitulation van t keyſerrijck, door de Keyſers ſelf geconfirmeert, goet gevonden is door de directie, en op d inſtantie van de Sereniſſime Koningh van Groot Britanie, hier in den Haegh te houden een vergaderingh der Ambaſſadeurs en Commiſſariſen der geſeyde Koningen, Princen en Potentaten, in deſe ſaeck gheintereſſeert, geliick van onſe Gedeputeerden, om te conferereren, tracteeren en te ſluyten een vaſte Alliantie van Ligue, offenſive en defenſive, tegen alle de geenen, die nu ſiin, oof voor 't anſtaende ſullen weſen Autheurn der gheſeyde Meneen, overlaſten, gewelden en verdruckingen, en alſoo ten dien eynde ter geſeyde plaets ſiin gekomen de Deurleuchtighſte Heeren Georgh, Hartogh van Buckinghan, groot Admirael, ꝛc. Henrijck, Graef van Holland Extraordinare Ambaſſadeurs van de hoogſte, uyt muntenſte en machtigſte Koningh van Groot-Britanie, geliick ock dat de Heer Dudley Carleton, Ridder, ordinaer Ambaſſadeur van ſiin geſeyde Maieſt. daer toe ſpeciale laſt en Commißie heeft, en ock dat de Heeren Jacob Ulefelt van Urup, Cancelier van 't Koninckriick van Deenemarcken, Gouverneur van Nieuburgh, en Chriſtiaen Thomaſſen van Tommerup, extraordinare Ambaſſadeurs van de hoogſte, uytmuntenſte en machtigſte Koningh van Deenmarcken ter plaets ſiin gekomen: ſoo is 't dat wy, volkome betrouwen hebbende in d' oprechtigheit, lange ervarentheyt van ſaecken, getrouheydt, genoegſaemheyt en goede qualiteyten der Heeren Flóris, Graef van Culenburgh, Baron van Pallant, Witthem, Weerde Heer van Leeden, Lienden, Wildenburgh, Kenſwieler, Engelsdorp, Urechem, Bachem, ꝛc. Nicolaus van Bouchorſt, Heer van Noortwick, Baliuwen Diickgraef van Riinlant Antonio Duyck, Raet en Penſionaris der Staten van Hollandt en Weſt-Vrieſlandt, Symon van Beaumont, Raedt en Penſionaris van de Stadt Middelburgh, Gúsbert van Hartevelt, Chriſtian Oeſterzer, Grietman van Lemſterlandt, Thomas Varwer, Burghermeeſter van de Stadt Deventer, en Goſſen Schaffer, Heer in Uthuſen en Meeden, ꝛc. hen hebben gecommitteert, geordonneert en gedeputeert, committeeren, ordonneren en deputeren hen door deſe tegenwoordighen, om in onſe naem, en van of onſent wegen te verſchiinen in de vergaderingh der geſeyde Heeren extraordinare en ordinare Ambaſſadeurs der geſeyde Koningen, en der andere Koningen en Potentaten, die ſich hier noch by ſullen voeghen, aen hen gevende volle macht en autoritept, om te tracteren, verdraghen en met hem te ſluyten een vaſte Alliantie en Ligue offenſive en deſenſive teghen de geſeyde meneen, overlaſten, ghewelden en verdruckingen, en van al t' gheen, dat verdraghen of geſlóten ſal ziin, te maecken, oſte paſſeeren ſulcke Inſtrumenten, Contracten en beloften, als van nooden ſal ziin. En generaliick in t bovenſtaende te doen even eens geliick wy ſonden doen, of konnen doen als of wy ſelf daer tegenwoordigh waren, ſchoon de ſaeck ſpeciaelder mandement vereyſchte dan door deſe teghenwoordighe begrepen is, belovende oprechtiliick en ter gouder trouwe aenghenaem te hebben, en voor altiidt vaſt en beſtaendigh te houden al t gheen in deſe qualiteyt ſal zin ghedaen, gheprocureert, beloofſt, verdraghen en veraccordeert door onſe geſeyde Gedeputeerden, in t' gheen t' welck hier voor ghenoemt is, en daer aen kleeft, dat t' obſerveren, vervullen, en onverbreeckeliick of indirecteliick, in hoedanige Wiiſe en maniere dat het zij, maer het alles te ratificeren, ſoo 't noot is, tot contentement en vernoeginghder geſeyde Koningen en anderen, die goedt ſullen vinden hier by in te komen, of ſich daer by ter vernoeghen. Ghedan in den Hage, in onſe vergaderingh, onder ons Groot-Zeghel, gheparateert en onder de teeckeningh van onſe Griffier. De 28. dagh van December, in 't Jaer 1625. Was geparateert Giisbert de Boetſeler. Onderſtondt door d' Ordonnatie der geſeyde Heeren Staten Generael, getekent, I. van Goch. Gezegelt met het Groot Zegel in roode Waſch.

CXLV.

(Dieſen vollmachten ward wegen der Obern und Undern Pfalz, und andern Puncten halber, ſo bey den Tractaten mündlich vorgetragen werden ſolten, nachfolgendes Memorial beygefügt.)

Anno 1625.

Ad referendum.

Memorial was bey den Tractaten mündlich vorzubringen.

Alhoe wel mijn Heeren d' Ambassadeurs en Gedeputeerden, die getracteert hebben, goedt hebben gevonden dat in generaler termen te stellen, om veel respecten en Considerationen, so is t' dat men presupposeeren moet dat d Opper en Neder-Paltz, met alle sijn dignitepten en aenkleven expresselijck moet sijn ghehouden, dat de geconfedereerden verpflicht sijn door alle mogelijcke middelen de restitutie en herstellingh daer af te procureeren en te verkryghen voor de Keurvorst Palts-Graef, en voor sijn Kinderen, dewijl men hen ongerechtelijck daer uyt gestooten heeft, en dat de geseyde Geconfedereerden niet in eenigh verdrach met de tegen-parthy sullen treden, sonder daer de geseyde Heer Keur-vorst in te begrypen.

Dat de subsidie van Gelt, die sijn Majesteyt van Groot-Britanie contribueert en opbrenght, van 300000. Flor. ter Maent voor theyr van de Koning van Deenmarcken sal gecontinueert worden, tot dat door een levendige en geestige diversie, die sijn Maiesteijt van Groot-Britanie met een ander heyr te landt, gelijck oock enet sijn vloten in Zee, de Koning van Deenmarken sich metter daet sal bevinden meer geassisteert dan door de geseyde subsidie van gelt: of sijn Maiesteyt sal, door andere subsidien en contributien, capabel gemaeckt worden om sijn heyr t ondersteunen.

Dat, in geval de Koning van Groot Britanie van sijn eyge ondersaten 6000. mannen te voet naer tgeseydeheyr begeert te senden, en 1000. Paerden op sijn Gagie t onderhouden, maer naer de proportie van de soldy van sijn Maiest. van Deenmarcken, het aen hen vry sal staen dus daer in te doen ten eynde van drie Maenden, gelyck veraccordeert is, of veraccordeert sal worden tusschen de Maiest. van Groot-Britanie, en van Deenmarcken, door d intermisse van de Ridder Amstruther, en dat de betaling der geseyde Kriigs-lieden sal sijn door middel van ralat van de beloofde somme van 300000. Flor. ter Maent: t' vorige van 'tgeseyde gelt gaende aen d andere kosten van tgeseyde heyr.

Dat het heyr van Graef van Manfelt, terwijl het vervoeght, ofin dispositie van de Koning van Deenmarcken sal blijven (gelijck het nu is, en verstaet te behooren te continueeren tot aen een ander desluyt door de Geconfedereerden genomen) gerekent moet worden onder tgetal van tvolck, soo te voet als te Paert, gespecificeert in het tweede Artickel van tgeseyde verdragh; wel verstaende dat het geseygde artikel niet strengelijck verklaert sal worden, tot dat de middelen vermeerdert sullen sijn door andere contributien, noch niet ghespecificeert in tgeseyde Tractaet, om te hulp te komen tot d onderhoudingh van tgeseyde heyr van sijn Maiest. van Deenmarcken.

Men verstaet oock dat niemandt der geconfedereerden sal mogen senden of doen senden, directelijck of indirectelijck, aen de vyanden, of aen hun Adherenten eenige Lijftocht, of Ammunitie van Oorlog, of Massten, Touwen, of andere noodsackelijcke dingen, t sy tot d Oorlogh, of om schepen toe te rusten of te timmeren, maer dat sullen beletten en voorkomen, soo veel als hen moghelijck is, soo wel aen hun eyge Ondersaten, als aen alle anderen, op verbeurte van voor prijs verklaert te werden. Anno 1625.

Dat door her Tractaet van Confederatie voor-genoemt belooft is dat de Heeren Ambassadeurs der Koningen van Groot-Britanie, en van Deenemarcken, en de Gedeputeerden der Heeren Staten sullen bestellen en doen komen in den Haghe de declaratie van de wil van hun Souverainen op dit Tractaet binnen de twintigste dagh van Maert erst komende, belovende de geseyde Heeren Ambassadeurs en Gedeputeerden, in een selve terme en plaets ock te tourneren en de leveren de declaratie van hun Souverainen op de punten en artiickelen, in dese tegenwoordige Memorie begrepen. Was geteekent en besegelt geliick alt de voor.

CXLVI.

(Auf was Weise die Provintzien, nach üblichem Gebrauch der Provintzien in dem angehenden 1626. Jahr seyen angesprochen und vermahnt worden, daß sie sich zu milder und unsäumiger Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten erzeigen wolten, ist aus nachfolgenden zu sehen.)

Hochende Mogende Heeren.

Jaerlicksche petitie

Myne Heeren, myne Heeren de Prince van Orangie ende den Raedt van State volgende haer Ampt ghelet hebbende op den tegenwoordigen Stant ende Constitutie van den Landen, ende insonderheydt op t' groot verloop van schulden, daerinne deselve vervallen zyn door de meenichvuldige sware lasten van der Oorloge de welcke deselve in de voorgaende Jaren hebben moeten dragen, en nu mede voor al in den laetsten Jaren onversienelijcke op gekomen, niet alleen uyt Oorsaecke dat men genoodsaeckt is geweest langer als Jaer ende Dach onsen Leger ghestadich te Velde te houden, ia tegens de Nature, ende de ghewooneliicke Manieren, van doen overwinteren (dewyle de Vyandt sulcks was voorgaende) met groote ellende, sieckten ende sterfte van t' Arme Chrijchs-Volck, als een yder bekent is, maer als ock daer by devoorsz Leger lasten te hooger ende buyten alle Koeckeninge zyn geklommen, door de groote Menichte van Schepen, Wagens, ende andere entallijcke Onkosten, die men heeft moeten doen, ende nieuwe Lichtinghen geduyrende alle den tyt van dat deselve alhier te Landen zyn ghekomen; bedraghende vele duysenden, boven dien dat de Garnisoenhouders ende Borghers ghedurende den voorschreven tydt van het Veldt-Leger mede heb-

ben

Anno 1626.

ben moeten aenghehouden worden in Plaetse dat de selve naer ouder gewoonte alleenlijck voor vier Maenden gheraemt syn gheweest, ende mits dien wech gheslept hebben de gheresolveerde Penningen van de Provintien, in voegen dat alle de petitien ende versochte Consenten soovande voorledene Jaren, als mede van het verleden Jaer 1625. niet alleen en zyn geconsumeert, maer soo verre ten achteren ghegaen dat onsen algemeenen Staedt geheel buyten Posture ghestelt is ende voortts ooghenschynelijck verloren ende tot ruyne gaet, by soo verre het redres van dien ende middelen da er toe noodich met eene extraordinarisse kloeckmoedicheyt ende ernst, niet en werde by de handt genomen, soo is nu mede de tijdt daer, dat dient gheresolveert op de middelen vande alghemeene defentie ende verseeckert seyt deser Landen voor dit Jaer 1626. aenghesien dat het teghenvoordighe saisoen by na verloopen zynde, de Consenten vande Provintien oock metten eersten gaen expireren. Hebben mits dien syne voorsz Princelijcke Excellencie ende den Raed van State noodich ghevonden ende amthalven niet langer konnen uytstellen omme in dese Vergaderinge verschynende dit selvige aen u Ho: Mo: te vertonen, ende wat voorts tot redies en hanthoudinge van' s Lantsaken dien gedaan.

Ende voorerst wat aengaet de overgroote schulden daer mede de Generaliteyt haer ten hoochsten vint beladen, maeckende door 't gheheele Landt eenen iammerlijcken kreet van menichte van arme Menschen ten achteren zynde van ghedane diensten, arbeytsloonen, geleverde Ware, verstreckt credyt, ende diergelycke andere saecken noch bedraghende tusschen de ses ende seven mael hondert duysent guldens, daer van nu eenige tusschen de twee ende drie Jaren, ende sommighe oock hebben langer ghestaen sonder datmen eenighe ordre tot noch toe op de betalingen van dien heeft konnen stellen, maer wel dat in plaetse vande voorsz schulden tot eenich contentement van de arme Luyden af te doen, deselve noch van tijdt tot tijdt syn aenghewassen ende vermeerdert, behalven de onbetaelde schulden van het voorgaende legher noch veele hondert duysende beloopende, ende dat uyt Oorsaecke dat aen de eene syde den dienst ende noodighe defentie van de Landen in alle voorvallende Occasien niet en heeft moghen versuymt ende achter weghen ghelaten worden ende andere syde dat de consenten daer over aende Provintien versocht of niet ten vollen en syn ingewillicht, ofte hoewel inghewillicht synde, echter in bare Penninghen sulen als het behoort, niet en worden betaelt, ghelyck de selve in voorgaende Jaren u Hoogh Mogende altiit wel serieuselijck is geremonstreeret, sonder dat de Provincien sulcs naer behooren behartigen, daer op als noch niet en hebben geleth ofte eenich redres gedaen, twelck niet alleen verwacht tgheheelt verlies van des Generaliteyts credyt maer daer by oock alle des Landts Saecken in extreme Confusie ende Ruyne is brengende, dewelcke tegenwoordich in pointen staen om re ten ergsten uyt te bersten, in ghevalle hier toe niet anders ende met meerder Ernst de handt werde gheboden, nu omme hier mede te remedieren, soo waer het (onder correctie) onghery mt ende buyten reden, dat men aen u Hoogh Moghende ende Provintien, daer over eenighe nieuwe Petitie soude doen soo lange als de voorgaende (dewelcke doch legens deseen ende diergelijcke Schulden syn versocht) niet volkomentlijcke en zyn in gebracht Ende voldaen: Soo konnen U Hoog: Mogende naer hare Wysheyt ende Discredie wel verstaen hoe noodich het sy, dat de Provintie tot noch toe deficierende in de versochte Consenten vande voorgaende Jaren deselve Defecten a's noch redresseren ende suppleren, want behalven dat sonder dit selvige geen Gelijchheyt onder de gemeene Provintien kan gehouden worden, so geeft het boven dien Oorsaecke aende goetwillige, de welcke Abreede geconsenteert ende ten deele betaelt hebben, door alsulcken Refuys vande andere daer van weder te resilieren, daer mede het gheheele Consent illusoir ende weder niet te ghebracht wordt, versoeckende daer mede Syn Excellencie ende den Raeds van State dat de Geunieerde Provincien voor soo vele als het selve elck een raenckende is, eenmael op t' redres ende inwilligen van alsulcken Defecten met goeden ernst willen letten, ende daer op met klaren Woorden rondelyck resolveren, ten minsten omme de selve te suppleren vande Jare 1614. af de beginnende, ende dat de Penningen van dien mogen werden te berde gebracht, also de Schulden daer op ghemackt nu soo langen Tydt (als hier vooren is gheseyt) ghestaen hebben, mits dat deselve Provincien daer aen korten alle 't gheene wes sy lieden bewysen sullen by pertinente Declaratie met Exhibitie vande Documenten daer toe dienende daer, op verscholen ende betaelt te hebben, omme naer Examinatie hem luyden teghens den Ontfanghet gheneracl Betalinge te doen strecken, op dat by dese Maniers van doen tot eyntlijcke Liquidatie mach worden geprocedeert, en de s' Landts Saecken in Ordre ghebracht, daer mede oock den Armen Luyden hier over met Redenen ten Hoochsten lammenterende eenich Contentement ghegheven, ende alsoo des Lands Credyt eenichsints gherestablicleert werde omme voortaen in alle voerkomende noot niet verleghen te zyn, ende der Landen ghemeene Defentie naer behooren te mogen procureren.

Anno 1626.

Ende alsoo tot behoudenisse ende Sterckinghe van alsulcken Credyt (daer aen t Land ten hoochsten is gheleghen) tot

Anno 1626.

gheen kleyn behulp soude dien inghevalie u Hooch Moghende mael konden verstaen tot eenen vasten voedt van afdoeninghe vande Capitale Penningen als noch tot laste vande Gheneraliteydt op Intrest loopende, teghenwordich monterende tot gheluycke Somma als in de Petitie van het verleden Jaer te sien is t Sy dat daer toe eenige Middelen (te helffen generalyck over alle de Provincien) worden in ghewillicht, ende gecygent, ofte dat te voorsz Capitalen onder de gemeene Provincien na behoorelycke Proportie worden verdeelt ende t haren Lasten genomen, omme op redelycke ende draechelycke Termynen de Aflossinghe van dien te moghen doen, soo sal u Hooch Mogende ghelieven hier op serieuselijck te letten ende eenen vasten voet ende Resolutie te arresteren, gelyck als inde voorgaende Jaren mede versocht is.

Belangende voorts de lasten de welcke in dit Jaer 1626. tot Vordere Verseeckerheydt ende Behoudenisse van ons algemeene Vaderlandt sullen moeten aengehouden ende ghedraghen worden, ende ook de Middelen, daer toe gerequereert na dien wy sien dat onse Vyanden noch even starck syn opinistrirende in het redresseren ende aenhouden van haer oude Chrychs-Volck te Voet ende te Peerde, behalven dat hy daer en boven op alle Occasien hem ghenoechsaem, als met een weynch, alle hel Chrichs-Volck van den Keyser ende Papistige Ligue van Duytslandt gelyck wy nu tot verscheyden Tyden gesien hebben, insonderheit als noch seer onseker zynde wat uytkomste het Leger deß Coninck van Denemarcken sal mogen hebben, dewelcke inghevalle soude worden gedwongen uyt het Velt te scheijden, wij lichtelijck alle de Keysers ghewelt mede op den hals soude krygen, daer omme ook u Hooch Mogede nyt goede consideratie onlangs hebben goet ghevonden, niet tegenstaende de tegenwoordige penurie van gelde, het Regiment vanden overSten Haetsvelt voor noch drie maenden in haren dienst te continueren ende zyne Majesteyt tot zyne assistentie toe te senden, niet te min by soo verre eenich ongheval daer over soude moghen komen (dat Godt verhoede) gheliick de saecken van Oorloghe altydt onseecker loopen, Soo konnen u Hooch Moghende by haer selven wel overlegghen hoe nootwendich sal wesen, omme eenichsints alsulcken macht te konnen bestaen, dat wij ons oude ghetal von Ruyteren ende voe knechten in dienste continuerende, indien wij ons menichvuldige Frontier plactsen behoorelijck sullen beseht houden, ende daer beneffens een tam Leger by noot ende tot secours vande voorß Frontieren in 't Velt konnen brengen, sonder 'twelck u Ho: Mog: weten dat de selve Frontieren niet konnen verseeckert wesen, daer by dan mede komen en vervallen moet worden niet alleen alle de Provisien vande voorß Frontieren, mitsgaeders vande onderhoudinghe ende repartitie van deselver Fortificatien, Huysinghen, Hutten ende andere wercken, maer ook alle de behoeften ende ghevolghe van 't Velt-legher als Instrumenten, Munitien, Waghens, Treckpaerden, Scheepen, extraordinaris Officieren ende wes voorts andersints daeraen is dependerende, dewelcke wij nu op verscheijden Jaren wel geprofit hebben tot eene seer hooghe somme te monteren, daer over dan uwe Ho: Mog: werden versocht ende ghebeden alle 'tselve wel rypelijck ende met eenen goeden yver ende courragie te willen ponderen, nae dat de noot ende des Lants conservatie is requirerende, en tot dien eijnde voor 't aenstaende Jaer 1626. als noch te willen continueren de aenhoudinge en betalinghe vande Compagnie Ruijteren ende Voetknechten, mitsgaeders vande tractementen behoeften en andere lasten inden staet van Oorloge begrepen, bedragende ter cortermaent van 32. dage der somme van ontrent seven hondert ses en tachtig duysent ses hondert en vyftig ponden van xl. grooten Vlaems 't pont ende dat nae de verdeelinghe ende repartitie vanden selven Staet, Overculcx mede promptelijck op te brengen alle mants in bare gelden aende Ontfanger Generael alle 'tgeene daermede de respective Provintien by den selven Staet gelast zyn om in penningen te furneren, ende op dat behoorlijck blijcke van elckx debvoir tot weringe van alle achterdencken, jalousien ende dispuijten, mede precijs alle twee maenden over te leveren pertinenten staet van haer datelijcke betalinghe ende voorts t' eynden 'sjaers te doen volkomene Rekeninge met exhibitie vande bewysse ende Documenten daer toe na stijle gerequireert.

Anno 1626.

Ende nae dien men dagelickx siet dat de penninghen van subsidie van Vranckrick van tijt tot tijt seer langhsaem aenkomen, ende onsecker gaen, dat daer op egheen vaste staet is te maken, omme daer uijt te konnen furneren de betahlinghe vande drie oude Fransche Regimenten, bestaende in acht en dartigh Compagnien te voet, ende de twee Compagnien Curassiers, behalven, noch verscheyden lasten t' elcken male extraordinaris ende onverstents daer op komende, die van noots wegen niet en syn t' excuseren. So en mach (onder Correctie) tegens 'voorß subsidie geene andere Rekeninge gemaeckt worden by soo verre men eenichsints 's Lants saken sal willen buyten confusie houdende dan alleenlijck vande Compagnijen dewelcke tot de nieuwe lichtingen van 'voorß Jaer diemen omme verschyden

rota-

ANNO 1626.

notable conſideratien heeft aengehouden ende als noch met dienſt van't Landt niet konnen afghedanckt worden, immers niet ſoo langh als het voorß ſubſidie ſal volgen, ende deſelve Compagnyen daer uyt ſullen konnen onderhouden worden, als namentlick het Regiment vanden Hertoch van Candale beſtaende in veertien Compagnien te voet, met 4. nieuwe Franſche Compagnien (onder correctie van 'tſubſidie) voor eenighen tijt gheſtelt onder t'Regiment vanden Heere van Haulterive, neffens noch ontrent Acht en Dertigh Duyſent Gulden Jaerlijcks over de avances vande oude Compagnijen bij Tractaet de Officieren toegeleyt, noch de ſeven Compagnijen Franſche Ruyteren onder de conduite van den Hertoghe van Bouillon ende vanden Mareſchal van Chatrelion ende mede de ſes Compagnyen Duytſche Harquebuſiers ende eene Curaſſiers vande Engelſe Baron van Monjoye, alle welcke Compagnyen ſo te peerde als te voete komen in't Jaer te beloopen wat het als vyf hondert drie ende ſeventich duyſent gulden; daer by uyt 'tſelve ſubſidie oock ſouden gevonden worden, de drie maenden betahlinghe van 't Regiment vande Overſte, Merwede, ſterck ontrent drie duyſent Man gheſonden tot ſecours van zyne Majeſteyt van Denemercken bedragende ongevaerlijck inde ſelve drie Maenden hondert ende twintich duyſent gulden alle welcke partyen 'voorß ſubſidie genoechſaem ſal abſolveren, al iſt dat de ſelve in tydts ende ten volle werden ghefurneert, welcke penningen van Subſidie Uwe Ho: Mo: mits dien believen ſal daer toe te eyghenen ende te deſtineren, ſoo verre de ſelve ſullen konnen ſtrecken.

In voegen dat ſal noodich ſyn, aenlangende de voorß drie oude Regimenten Francoiſen ende twe Compagnyen Curaſſiers beloopende 't ſamen in't Jaer ter ſomme van ontrent ſes hondert ſeven ende tachtich duyſent gulden. Item de twaelf Compagnyen Duijtſche Voetknechten van het Regiment vanden Heere Grave Willem van Naſſau, de ſes hondert Vierroers, de Schotſe Compagnijen van Piccarne, mitsgaeders de twee hondert vijfich Ruyteren ende de Compagnie Harquebuſiers vande Ritm. Bergagne voor twee Jaren mede in dienſt genomen, monterende alle te ſamen in het Jaer ter ſomme van drie hondert ſeven en negentich duijſent ende ſeven hondert gulden. Welcke troupen mede immers ſoo weynich als de voorgaende in deſe conjuncture konnen gemiſt worden, dat u Ho: Mog: by particulier conſent op de betalinge van de ſelve ordre ſtellen, gelijck inde voorgaende Jaren is gedaen. Edoch terwyle tot noch toe geſiens is geweeſt, dat (niet tegenſtaende de gedragene Conſenten tottet aenhouden vande ongerepartieerde Compagnyen hoe langhſaem nochtans de Provintien daer toe penningen hebben opgebracht, gelijck eenige derſelver ob deſer uyre daer af noch groote ſommen ſchuldick ſyn, waer door het weynich verſcheelt of men is alle uyren het uytterſte pervckel loopende van ſeer groote inconvenientien, die daer na niet ſouden remedeabel ſyn, ſoo is ten hoochſten noodich, ende worden u Ho: Mo: verſocht ende gebeden niet alleen te willen aennemen de betalinge van de ſelve ongerepartieerde Compagnyen (blyvende daer buyten de andre ongerepartieerde gehouden tegens het Franſche ſecours ghelijck voorß is) maer oock op dat de betalinghe der ſelver eenmal mach vaſtgaen tot voorkominge van diſordre ende dangier dat u Ho: Mo: believen inne tewilligen ende te reſolveren dat de ſelve over de gemeene Provintien naer behoorlijcke proportie ende quote werden gerepartieert. ANNO 1626.

Gelijck mede u Ho: Mog: verſocht worden voor het kort vande Logijsgelden dewelcke men datelijck bevint Jaerlijcx vele hooger te loopen als 'tgene wes daer voren inden Staet van Oorloge is uytgetogen overmits de augumentatie van het Chrychsvolck, diemen 't ſedert den uytganck vanden Treves heeft moeten doen noch te willen inwillighen eens voor 'tſelve Jaer de ſomme van hondert duyſent gulden: op dat de Provintien ende in't byſonder de Frontier-ſteden nu een tydt langh daer over ſeer geklaecht hebbende eenich redelijck contentement mach gegeven worden.

Insghelijcx voor het tockomende Jaer te willen verſtaen tot lichtinghe van ſes duyſent Waertgelders ofte Garniſoen-houders: omme deſelve by noot te mogen onderhouden voor den tyt als 'tLeger ſal de Velde weſen, 'twelck niet minder als tot vier Maenden kan geraemt worden, ende in ſulcken gevalle ſal komen te koſten de ſomme van eens driemael hondert duyſent gulden.

Ende voor de extraordinaris onkoſten van 't Veldt-legher beſtaende meeſt in't onderhouden vande noodige Wagens Treckpeerden, Legerwercken extraordinaris Officieren ende ander gevolch van dien; welcke onkoſten voorde uytheemſche Secourſen tegenwoordich veel hooger ſyn mouterende als te vooren, te willen by proviſie inwillighen eens de ſomme van een Million guldens ende deſelve ſomme te willen augmenteren naer advenant by ſoo verre de Vyandt ons wederomme ſoude perſen, omme langer als ten tyt van vier Maenden in het Velt te moeten blyven.

Voorts al ſoo tot naerder verſeeckertheyt van verſcheyden quartieren van deſe Landen daer de Vyandt ende ſyne adherenten het ooghe ſchyne te hebben, als noch in het aenſtaende Jaer eenighe nieuwe

wercken

Anno 1626. wercken van fortificatien noodich dienen by der handt ghenomen te worden. Soo sal u Hooch Moghende mede believen daer toe t'accorderen eens de somme van dry hondert duysent gulden: boven het geene tot reparatie ende onderhout van oude Fortificatien inden Staedt van Oorloch is gestelt boven ock de drie hondert duysent gulden in Julio voorleden versocht tot verseeckerings ende verdiepinge vanden Yssel mitsgaders 'topmaecken vande twee Forten aende Steenenberchsche Haven ende aende Dintel.

Ingelijex de somme van vyftich duysent gulden eens omme gekeert te worden tot gietinge van nieu geschut, ten eynde tot naerder voorsieninge vande Frontieren te mozen dienen.

Ende alsoomen dagelijex gewaer wort hoe den Vyandt in Zee ende op de stromen hoe langher hoe meer sich verstercke ende in Equipagie machtigher wordt, ende daer tegens de Collegien vande Admiraliteyt door ghebrecke van middelen in seo groole t'achterheyt zyn verloopen, dat de selve voorts aen de noodighe toerustinghe uyt haer luyder inneckommen op verre na niet connen vervallen, niet teghenstaende de verpachtinghe van het vierde part van het middel der Convoyen ende Licenten onlanghs tot weeringhe vande Frouden in treyn ghebracht, soo dat den meesten tijdt veele van hare Oorlochschepen by ghebreck van de betalinghe met disordre aen de Wal blyven legghen, met disreputatie van het ghemene Landt ende desselfs uytterste periculc, aenghesien notoir is, dat wy luyden niet en konnen bestaen sonder absoluyt meester over Zee endewateren te bluyven ende den Vyandt in het minste daer van niet inne te ruymen, soo is het meer als noodich dat u Ho: Mog: niet alleen en continueren, den ontfangh ende opheve na de oude lysten ende taxe, met verpachtinge van het vierde part der selver, maer ock overmits de groote t'achterheyt vande voorß Equipagie ende mede dat de Vyandt de Licenten teghenwoordich gheslooten hout tot groote vermindinge van het inkomen, de voorß taxen verhoogen, suler als de goeden ende waren eenichsints konnen lyden. Ende voorts op dat dit stuck van Equipagie ten hoochsten voorde Landen importerende, eenichsints mach worden gehanthaeft ende buyten confusie ghehouden, voor dit aenstaende Jaer extraordinaris te willen subsidieren met eene somme van acht hondert duysent gulden waer toe mitsdien u Ho: Mog: ten hoochsten worden gebeden.

Dat voort u Ho: Mogende vervangende de Lantschap Drenthe mede te willen continueren de Contrebutien ende middelen derselver Lantschap naer rate van 'tgheene dat hier vooren vande seven stemmende Provintien is begheert, omme daer uyt te vervallen de betallingen van Ruyteren ende knechten mitsgaders andere onkosten by den staet van Oorloge tot laste vande selve Lantschap gestelt, ghelijck mede alle andere voorvallende lasten, soo verre de voorß Contrebutien sullen moghen strecken, mits dat boven dien ock uytte middelen. Coeverden alle Maenden ghefurneert worden de somme van vyf hondert gulden munte voorschreven, tot onderhout vande Fortificatien vande selve plaetse, volghens voorgaende Resolutie. Anno 1626.

Van gelijcken te willen continueren de Impositen, Contrebutien, ende verdingen inde Steden, Forten, ende ten platten Landen van Brabant, Vlaenderen, Lingen, Wedde ende Westerwoldinger lande, ende dit niet alleen over de quartieren onder 'tlhebiet van u Ho: Mogende sittende, sulex als men de selve Contrebutien ende met bequaemheyt sal konnen beneficieren, maer ock inde quartieren ghelegen, onder den Vyandt soo verre die door het Cdryckevolck van dese Landen sullen konnen gemt worden.

Item mede den Impost van dartien gulden op hen hondert Witsoudt ende thien gulden op de klynen by den Panneman op de Demie te betalen, ende de penningen daer af procederende vry ende sonder eenich belet te laten volgen aen des Generaliteyts Ontfanger General.

Ende ten laetsten alsoo men Jaer op Jaer siet hoe traech ende langsaem de versochte Consenten by der Provintien ingebracht ende gheopent worden, behalven datmen daer na noch gewaer wordt dat's'tmeerendeel vande selve daerinne grootelyck deficieren sonder daer tegens eenige formele udenen te allegueren Waerom sulex geschiet ofte dat ten minsten vertoont Wort, de onnoodicheyt vande onkosten der selver Petitien in Welcken gevalle daer op naerder onderrechtinge soude gedaen konnen worden, ende dat kenneliick Wordt gespeurt tot alsucken defecten ende achterhonden van Consenten meest worden veroorsaeckt door gebreck ende naclatichept van't opstellen ende heffen van ghenoechsame middelen, daer uyt alsulcken Consenten soude konnen gevonden ende opgebracht worden, Welcke Consenten men doch altyt niet anders als naerder noot ten schaersten is beramende, Waermede mitsdien ons goede Vaterlandt int' uytterste ghevaer wort gestelt, sonder dat by dese manieren van doen daertegens kan geremedieert worden, wat men ock daer toe aenwendt, ofte by der haendt neem't, by sonder ten regarde van de ongheres partierde Compagnyen Fortificatien Legers kosten ende dierghelijcke lasten, dewelcke sonder prompte penninghen niet konnen buyten disordren ghehouden wor-

Anno 1626. worden, in voeghen dat Syn Princelijcke Excellencie ende den Raedt van State rondelijck moeten verklaren onschuldick te moeten ghehouden worden in dese sware lasten vander Oorloghe, by soo verre onse goede Landen ende Ingheseetenen (dat Godt verhoede) daer over eenich ongheval soude mogen toe komen, daeromme ten hoochsten vermanende ende biddende den ghemene Provincien dit selve met meerder ernst te willen overlegghen ende behertighen, omme de voorschreve versochte Consentent niet alleen ten vollen voor dit ende voorgaende Jaren, maer ock tijdelijck voor den inganck van het toekomende Jaer, sonder een langher uptstelte willen in-brenghen, ende tot dien eynde in tijdts te vooren daer toe hare Landt-Daghen ende hare Vergadering uyt te Schrijven ende houden, dat mede voor al de Provintien, dewelcke als noch versuymich zyn geweest, omme behoorlijcke ende suffisante middelen op te stellen tot vindinge van haer aenpart ende quote inde gemeene lasten sulex als noch op't spoedichste met eene Mannelijcke courage te willen aende hant nemen, op dat sy Lieden met hare andere bontgenooten in gelijcheyt mogen staen, conform onse loffelijcke gemeene Unie, ende wy ontgaen mogen het jammerlijck onheyl 'twelck ons goede Vaderlandt ende ons alle te samen met Vrouwen ende Kinderen anderssints over'thooft is hangende.

CXLVII.

(Demnach Gustavus Adolphus, König in Schweden, eine Compagnie in die Australische Länder in seinem Königreich aufgerichtet, als hat er zu Beförderung derselben sonderbare Freyheiten und Privilegien hierzu verliehen, wie aus nachfolgenden Artickeln zu sehen.)

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Thun hiermit kund jedermänniglichen, daß wir zu unsers Reichs, unserer Unterthanen Wohlfahrt und Gedeyen sehr dienstlich und nothdürfftig befinden, daß die Kauffhandlung, Nahrung und See-Schiffahrt in unserm Reich und Ländern wachse, zunehme, und durch alle behörliche Mittel verbessert werde. Wann wir dann von glaubwürdigen erfahrnen Leuthen guten Unterricht und Nachweisung überkommen, wie in Asia, Africa, America, und Magellanica, oder Terra Australi, sehr viel reiche Länder und Insulen verhanden, deren etliche von einem wolgepolicirtem Volck, etliche von Heidnischen wilden Menschen bewohnt werden, andere aber noch unbewohnt, und die auch zum theil nicht vollkömlich entdeckt seyn, und daß aus jothanen Oertern nicht allein ein sehr grosser Kauffhandel getrieben werden könte, sondern auch die Hoffnung were, daß durch Fortsetzung der Commercien bemeldte Völcker zu mehrer Policey, und zu unser wahren Christlichen Religion leicht gebracht werden könten: So haben wir solches alles reiflich bey uns erwogen, und trachten derowegen darnach, welcher gestalt unsere Länder, nechst der Fortpflantzung des H. Evangelii, und Prosperitet unserer Unterthanen, durch fernere Offenbahrung des Kauffhandels, und der See-Fahrt an gemeldte Oerter, zum höchsten und zuträglichsten mögen verbessert und vermehret werden. Lassen uns hierzu destomehr bewegen, daß wir vernehmen, wie unsere getreue Unterthanen, sampt vielen Kauffleuthen und eingesessenen gantz sehr geneigt seyn diese Sach zu befördern, indem sie dazu zimliche gute Summen einzulegen gar willig. Derohalben nun so haben wir aus wohlbedachtem Rath, freyen willen, hochwichtigen und beweglichen Ursachen gut befunden, wollen auch und begehren es, daß die Handlung und Seefart auf die Länder Africa, Asia, America und Magellanica, hernach beschriebener maß soll angefangen und getrieben werden, vermittelst einer vereinigten Macht von unser Länder Eingesessenen, und denjenigen, die sich diesem Werck associirn und beypflichtig machen wollen. Und zu dem Ende nun soll aufgerichtet werden eine general Compagny welcher wir aus sonderlichen Gnaden die Hand bieten, und mit unser Hülff und Beystand verstärcken wollen, versehende und fundirende dieselbige mit nachfolgenden Privilegien.

I.

Zum Ersten soll innerhalb zwölff folgenden Jahren niemand von unsern Unterthanen, oder Eingesessenen unser Lande, anders als im Namen und von wegen dieser Compagny fahren oder handeln fürüber die Straß von Gibraltar, Südenwerts, in den Ländern Africa, Asia, America, Magellanica, oder Terra Australi, gerechnet die Küsten von Americ, auf gleiche Höhe von bemeldter Straß, liegende auf 30. Grad, so auch nicht auf einiges Land oder Insel, so zwischen Africa und America auf gleicher Höhe gelegen, bey Verlust der Schiff und Güter, aller derjenigen, die sich bemühen und unterstehen solten, alda zu handeln ohne unsere und der Compagny Verlaubung. Und sollen die Reeders solcher Schiffe, so etwan der Oerther gehandelt haben möchten, darüber zu Rede gesetzt werden. Und wir wollen wider diejenige, so dißfalls mißgethan, verfahren, als gegen Ubertretter und Verächter unser Gebott und Ordnung, jedoch hierin unbegriffen unsere Orlogs-Schiffe, die wir der Oerther

Anno 1626. senden mögten, weil die keine Handlung daselbst treiben sollen.

II.

Diese Vereinigung solle ihren Anfang nehmen, auf den Ersten Maii, deß Jahrs nach Christi Geburt, 1627. und soll währen zwölff nacheinander folgende Jahre, und soll in währender Zeit keiner befugt seyn, seine eingelegte Summa herauß zu nehmen, so sollen auch keine neue Participanten eingenommen werden. Wann aber nach verflossenen zwölff Jahren die Participanten gut befinden würden, die Zeit des Privilegii zu erlängern: Als geloben wir solche Verlängerung ihnen nachzugeben und zu verleihen in solcher Manier, als wir es gut befinden können.

III.

Alle Jahr soll Rechnung gehalten werden, bey welcher die Participanten, so 1000. Thaler eingelegt, sich jedesmals finden mögen. Und soll alle sechs Jahr ein General Schluß von Rechnung gemacht, und eine neue Rechnung angefangen werden. Dann da es sich zutrüge (das GOtt gnädiglich abwenden wolle) daß die profiten so groß etwa nicht seyn möchten, oder daß der anstehende Gewinn sich also anlieffe, daß die Participanten bey den meisten Stimmen gut fünden, diese Compagny nicht länger zu continuirn, soll dieselbige alsdann geschieden werden und liegen bleiben.

IV.

Und damit die Gelder, so hierzu fürnehmlich nöthig, desto bequemer gesamblet werden, soll durch Anschlagung offener Patenten jedermann kundt gethan werden, daß die Landsassen zwischen dieses und den 1. Martii, und die über See, biß auf den ersten nechstkommenden Maii, und nicht länger, Zeit haben sollen, in diese Compagni zu tretten, es sey gleich für kleine oder grosse Summen. Welche Gelder sollen aufgebracht werden innerhalb vier Jahren, nehmlichen alle Jahr der vierdte Theil der Summen, so ein jeder verschrieben hat.

V.

Wann die Zeit deß Einschreibens verflossen, soll verfahren werden zur Erwehlung der Verwaltere, und so viel Verwaltere gekohren werden, als vielmahl hundert tausend Thaler gezeichnet seyn, es were dann, daß jemand, der hundert tausend Thaler einlegen thäte, über solche Summa zween Verwalter stellen wolte, dann solchen soll dasselbe frey stehen, jedoch mit dieser Bedingung, daß sie alle beyde nur eine Besoldung, als ein Verwalter, empfangen sollen.

VI.

Die Verwalter sollen erwehlet werden von den gemeinen Participanten, durch die meisten Stimmen. Es soll aber niemand bey sothaner Wahl einige Stimm haben, er habe dann eingeschrieben 1000. Thaler. Und soll niemand zum Verwalter erkohren werden, als der für sich selbsten verschrieben 2000. Thaler, welche Summa aber die Verwalter, so lang ihr Ampt wehret, nicht verhandeln, noch anderer Gestalt vereussern sollen. Anno 1626.

VII.

Die ersten Verwalter sollen dienen die Zeit der sechs nacheinander folgenden Jahren, und nach Ablauffung derselbigen, alle sämptlich ihres Diensts erlassen syn, sollen alsdann von den abgehenden Verwaltern die zwey dritten Theile von neuem gewehlet werden, und das restirende dritte Theil aus den Haupt-Participanten. Welche Ordnung also nach den verflossenen sechs Jahren soll gehalten werden von zwey Jahren zu zwey Jahren, biß zum Ende der Zeit dieses Privilegii.

VIII.

Alle Länder, Städte und Compagnien, oder Privat-Personen, so wol Außländische, als Inheimische, so da einbringen eine Summa von 100000. Thalern, sollen Macht haben einen Verwalter zu bestellen, zu welchem Ende jedwedere Nation einen besondern Contract-Brief haben mag, damit sie ihr Geld, denen sie vertrauen, in die Hände geben können. Gleich auch ein jeder im Einschreiben ausdrücklich setzen mag, bey welcher Nation er halten, und sein Geldt einlegen will. Und sollen die Außländer, die in unserm Königreich wohnen wollen, und in diese Compagny einlegen 2500. Thaler, genieffen völliges Burgerrecht, an den Oerthern, da sie sich setzen wollen (dafern sie keine bürgerliche Nahrung treiben) und befreyet seyn von allen Schatzungen. Sie mögen auch frey und ungehindert hinwiederumb von hinnen reysen, wann es ihnen gelegen fallen möchte, ohn eintzigen Abzug oder Bezahlung für ihr Auffbrechen und von hinnen ziehen. Wie auch gleichfals nach ihrem Todt ihre Erben, oder denen sie durch Testamente ihre Güter vermachen wollen, Macht haben sollen, alles was sie dißfalls geerbet, zu verkauffen, und hinweg zu führen, ohne einigen Entgelt oder Abzug Pfenning.

IX.

Die Verwalter sollen seyn von gleicher Macht und Authorität, sonder Ansehen eines Ampts oder Dignitet, die sie auffer dieser Compagny etwa haben und bedienen möchten, sie seyn auch gleich dazu gestellt und geordnet, von wem sie wollen: Sollen aber ordentlicher und solenner Weise beschweren, daß sie sich in ihrem Dienst getreulich verhalten, keinem Participanten mehr als dem andern

ANNO 1626. andern zugethan seyn, sondern in allem Recht und billiche Gleichheit halten, der Compagnie Vortheil und Nutz in allen Dingen bestes fleisses suchen, und dero Schaden nach Müglichkeit verhüten und abwenden wollen: Sie sollen auch gleichfalls in währender Zeit ihrer Verwaltung keine Wahren oder Kauffmanschafften aus der Compagny an sich kauffen, noch der Compagny verkauffen, und solches nicht offenbarlich oder directé, noch heimblich oder indirectè.

XI.

Die Verwalter sollen zu ihrer Besoldung haben, tausend Thaler jährliche Provision.

XII.

Wann die Verwalter der Compagny halben reysen, sollen sie zu täglicher Zehrung haben sechs Marck Schwedisch, ungerechnet was Pferde, Wagen, oder andere Fuhrkosten außtragen möchten.

XII.

Die Buchhalter, Cassierer und Cammerbotten sollen gelohnet werden aus der Compagny Kasten. Und sollen die Verwalter aus einer jeden Cammer für ihre Cassierer und Diener insonderheit antworten.

XIII.

Wann es sich begebe, daß in der einen oder andern Cammer ein Verwalter in einen solchen Zustand geriethe, daß er demjenigen, so ihm vertrauet worden, mit rechter Verwaltung nicht nachkommen könte, und dannenhero einiger Schaden verursacht würde, soll solcher Schade die Cammer angehen, darunter er gesetzt, oder diejenigen, so einen solchen Verwalter für sich selbsten gestellet haben. Derowegen sollen die Gelder, so die Verwalter in die Compagny eingelegt, dafür hafftende bleiben. Welches auch gelten soll bey allen Participanten, so der Compagny schuldig werden möchten: Und soll also gehalten werden gleichsamb die eingelegte Gelder von Anfang durch Gegen-Rechnung weren annullirt oder zu nicht worden.

XIV.

Die Personen und Güter der Verwalter sollen frey seyn für allem Arrest, so viel die Compagny insgemein angehet. Wann aber jemand ausser dem von ihnen was zu fordern hette, das mag er für dem Ordinari Richter verfolgen.

XV.

Es sollen auch die Gelder, welche hierinnen gelegt werden, frey seyn für aller Confiscation, und mögen keines Weges verfallen. Ja wann es gleich sich zutrüge, daß wir (dafür uns GOtt gnädiglich bewahren wolle) mit einigem König, Fürsten, Republic oder Comunn zerfielen und in Krieg geriethen, so sollen nichts desto minder die Unterthanen unsers Gegentheils, so in diese Compagny eingelegt, ihr Capital und Einkünfften davon, frey und ungehindert, wie unsere Unterthanen und Eingesessene, auch andere Participanten vollkömlichen geniessen, gleichsamb wir keinen Krieg mit ihren Oberren hetten. ANNO 1626.

XVI.

Wann etwan Städte sich fünden, die Gelegenheit zur Seefahrt und Kauffmanschafft hetten, und einbrächten eine Summa von 300000. Thaler, die sollen eine Cammer-Ordnung und Außrüstung haben pro rato ihres eingebrachten Capitals.

XVII.

Es soll auch unterschiedenen Ländern und Städten frey stehen, ihre Capital zusammen zu bringen, auch eine Cammer und Außrüstung zu haben in absonderlich vertheilten Oertern, so viel sie Einleger unter sich können erlangen. Allein die Extraordinari Unkosten gehen die Städte, welche die Nutzbarkeiten davon haben, und nicht die Compagny an.

XVIII.

Alle Schiffe sollen im Außfahren sich versamblen zu Göthenburg, und auß solchem Hafen zusammen außsegeln, nach verrichteter Reise da wiederumb anlenden, und die Wahren, so deß Orts zu verkauffen oder zu verschicken gut befunden worden, außladen. Hernach sollen die Schiffe wieder an den Ort sich wenden, von dannen sie geladen oder außgefahren seyn, dafern der Wind und Wetter solches zulassen, und es ohne sonderbare Gefahr der Compagny wird geschehen können.

XIX.

Wann eine oder die andere Cammer etwas von Kauffmans-Wahren bekommen und übrig hette, und die andern Cammern dessen mangelten, soll solche wol versehene Cammer, der Unprovidirten auff vor beschehenes Begehren, außzuhelffen, auch wann dasselbige veräussert were, mehr zu senden schuldig seyn.

XX.

Nach beschehener Wahl der Verwalter, und die Anstellung der Cammern, sollen in jeder Cammer Haupt-Participanten geordnet werden, so viel die Participanten gut finden. Diese sollen gehalten seyn die Rechnungen täglich zu übersehen, und mit den Verwaltern von allen hochwichtigen Sachen, als der Continuation oder Endung der Compagny, wann die Außtheilung der Einkommen fürzunehmen, und dergleichen Dingen rathschlagen und schliessen. Und soll in Erwehlung der Haupt-Participanten, Verwaltere, Commissarien, Officier, Schiffer, Steuerleuth und andere, die man zum Dienst der Compagny von-

ANNO 1625. nöthen, allezeit gute Achtung gegeben werden, damit fürnehmlich diejenigen, so mit eingelegt, für allen befördert werden, wann sie mit andern, so nicht mit eingelegt, in Geschicklichkeit gleich gefunden werden.

XXI.

Die Cammern sollen Macht haben, bey Verwechselung, einen Verwalter in eine Cammer zu setzen, und sollen fürnehmlich alle andere Cammern verpflichtet seyn, einen Verwalter zu Gothenburg zu haben. Und sollen eine Kammer der andern, ihre Rechnung auffs längst innerhalb 2. Monden, nach Ablauffung der Schiffe, damit man wissen könne was die Außrüstung der Schiffe, sampt den eingeladenen Gütern gekostet habe, auch alle drey Monden die Summa dessen, so jede Cammer verkaufft habe, richtig einschicken.

XXII.

So offt es nöthig seyn wird, eine Zusammenkunfft der Cammern zu verschreiben, und zu berathschlagen von Aussendung der Schiffe, wie, und wie viel man außrüsten solle, wo die angekommene Güter, und wie hoch zu verkauffen, wie die Rechnungen zu thun und aufzunehmen, und dergleichen Sachen: So soll solches geschehen, die erste Jahre bey der Cammer, die das gröste Capital hat, und die andern in Proportion übertrifft, und hernacher bey den andern Cammern die minder eingebracht.

XXIII.

Auß allen Cammern sollen zwölff Verwalter auff der Versamblung erscheinen, da wir die dreyzehende Stimme unserthalben beyfügen wollen, auff daß alle Sachen bey den meisten Stimmen abgehandelt werden mögen. Wozu dann eine jedweder Cammer soll ordnen so viel Personen, als sie an Capital hat. Als nehmlich so eine Cammer die Helffte einbrächte, soll sie sechs Personen darzu ordnen: die das dritte Part, vier, die das vierte Part, drey, und die das sechste Part, zweene: Und was also bey den meisten Stimmen beschlossen worden, demjenigen sollen alle Cammern nachkommen, und im geringsten nichts darwider thun oder fürnehmen.

XXIV.

Weiters haben wir diese Compagny privilegirt: Privilegiren auch dieselbige also hiemit, daß sie von allen Wahren und Kauffmanschafften, die sie in unser Königreich und Landen ein- und außführet, nicht mehr zoll bezahlen, dann vier vom Hundert, für Zölle, und wann die vier vom Hundert einmahls bezahlt seyn beym Einkommen, so mögen hernacher die Güter anderer Orten verführet werden, unser Zölle fürbey, so offt und vielmahls als es nöthig seyn wird. Wie dann auch diese Compagny Macht haben soll zu verführen alle Kauffmans-Wahren, die von andern in unsern Länder eingeführet seyn, wann der Zoll einmahl bezahlet, oder innerhalb Landes erlegt ist, ohne einige weitere Bezahlunge, jedoch in diesem Verstand, daß die Compagny ihren Handel in Grosso oder Stückweiß treiben, und sich mit keinem Land-Handel, zum Nachtheil Unserer Bürger, und Privilegien der Städte bemühen oder theilhafftig machen soll. ANNO 1626.

XXV.

Uber das, so nehmen wir die von dieser Compagny nun forthin in Unserer Beschützung und Beschirmung, versprechende, dieselbige zu erhalten, und zu vertheydigen, durch die Mittel Unsers Reichs, und in ihrem freyen Handel und Seefahrt, wieder alle ingemein, und einen jeden insonderheit, so da dieser Compagny in ihrem guten und löblichen Vornehmen zuwider oder hinderlich seyn möchten. Und in Kriegs-Zufällen wollen wir ihr beystehen und Hülffe leisten, mit so viel Kriegs-Schiffen, als ihre Nothdurfft erfordern wird, und Unsers Reichs Gelegenheit zulassen kan.

XXVI.

Gestalt wir dann auf Uns nehmen, es sey in Friedens- oder Kriegs-Zeiten, die Forten und Vestungen der Oerter zu bauen, so wir gut befinden werden, zu Versicherung deß Handels und des Volcks, so übergeführet werden soll. Wollen auch solche Forten versehen mit Geschütz, Munition und Kriegsvolck. Welches wir dann alles auff Unsern Kosten thun und unterhalten wollen, und soll die Compagny nicht schuldig seyn, etwas darzu zu geben.

XXVII.

Alle Beuten, so bey dieser Compagny von See-Räubern oder andern Feinden erobert werden möchten, sollen seyn zu ihrem Behelff, und Beschätzung ihres Handels, und wollen weder wir, noch Unser Admiral, einiges Recht daran prätendiren. Wann aber solche Eroberung geschehe in beyseyn unserer Kriegs-Schiffe, sollen solche Beuten getheilet werden, theils zu unserm Behueff, theils der Compagny, nach Billichkeit und Ansehung des Volcks, welches bey solcher Eroberung gewesen.

XXVIII.

Wir wollen auch keine Schiffe, Geschütz, Munition, Geld, Wahren oder Kauffmanschafften von dieser Compagny, zu unserm und unsers Reichs Diensten in keinerley Weyse nehmen, es geschehe dann mit freyer Bewilligung, und vollkommener

Belie-

Anno 1626.

Beliebung, auch Consens und Einhelligkeit der Haupt-Participanten und Verwalter dieser Compagny.

XXIX.

Diese Compagny soll Macht haben, innerhalb vorgemeldten Gräntzen, in unserm Namen mit den Königen, Fürsten und Communen, Völckern und Einwohnern der angedeuten und ausgedrückten Ländern, Verbündnuß und Verträge zu machen, auch Städte, Schantzen, Schlösser und Vestungen zu bauen, fruchtbare bewohnte oder unbewohnte Oerter zu besetzen, und mit Volck zu versehen, und in Summa auffzurichten und zu befördern alles dasjenige, so zu unserm Dienst, und der Compagny Nutzen und Frommen gereichen mag, doch also, daß nichts feindliches angefangen oder vorgenommen werde, gegen die Völcker und Einwohner der genandten Länder, oder einige ander Nation aus Europa, die in den bemeldten Oertern Handlung und Besatzung haben. Ingleichem auch nicht wider die Unterthanen des Königs in Hispanien, sondern sollen vermeiden zu handeln auf einige Oerter, die unter dem Gehorsamb gedachtes Königes gebracht seyn, es geschehe dann auf Zulaß- und Bewilligung solcher Untersassen. Befehlen auch hiemit ausdrücklich, daß niemand unserer Unterthanen sich soll unterstehen etwas zu thun, oder fürzunehmen, so diesem entgegen, er wolle dann gestrafft seyn von uns, als ein Ubertretter unser Gesetze, und Zerstöhrer des gemeinen Friedens.

XXX.

Aber so diese Compagny, unterm Schein guter Freundschafft betrogen, oder sonst in einigerley Manier übel getractirt würde, oder do jemand sie durch Gewalt, oder List, in ihrem freyen Handel wolte hindern, oder vervortheilen; So geben wir derselben, Krafft dieses, völlige Macht und Befehl, sich alles solchen Schadens durch bequäme Mittel völliglichen zu erholen, und wider diejenige, so ihr ihren freyen Handel mit Gewalt aufhalten, beschädigen oder hindern wollen, als gegen See-Räuber und offenbare Feinde, durch Straff und Procetz als gegen Zerbrecher der gemeinen Ruhe und besten zu verfahren.

XXXI.

Und damit wir desto mehr unsere Gewogenheit dieser Compagny Auff- und Fortkommen zu befördern in der That erweisen, so versprechen wir einzulegen, viermahl hundert tausend Thaler Schwedisch, den Thaler zu zwey und dreyßig Rund-Stück gerechnet, welche wir aber also auf Verlust und Gewinn, gleich andere Participanten, darein haben und behalten wollen.

XXXII.

Anno 1626.

Für alle welche Vortheil, Beystand, Freyheit und Privilegien, wir über den Zoll, von vier pro Cento, geniessen wollen, den fünfften Theil von allem Gold, Silber, Queckfilber und andern Mineralien, die aus den Bergwercken gefallen möchten, und den Zehenden, von den Früchten der Landen: Jedoch hiemit unbegriffen, die Waaren und Kauffmannschafften, welche von dieser Compagny verhandelt werden; weniger gemüntzt oder ungemüntzt Goldt und Silber, so die Compagny in Bezahlung ihrer Kauffmannschafften empfangen, welches alles frey einkommen soll, und wollen weder auffer oder inner denen, diese Compagny mit keinen andern Belästigungen, Schatzungen oder Aufflagen beschweren.

XXXIII.

Und demnach Wilhelm Wesselinx, gebohren zu Andorff in Brabandt, die meiste Zeit seines Lebens zugebracht hat in Nachforschung der Gelegenheiten obgemeldter Länder, und er laut des Gezeugnuß der Herrn Staaten General, der vereinigten Provintzen, Printz Mauritzens von Uranien, ꝛc. löblicher Gedächtnuß, und unterschiedenen Historien-Schreibern, der fürnehmste Angeber und Anfänger gewesen der in Holland angestalten West-Indischen Compagny, und so wohl gedachten Herrn Staaten guten Unterricht gethan, als uns auch durch seine gute Anweissungen und Entdeckungen groß Begnügen gegeben, mit Verpflichtung, in solchem Dienst bey uns zu verharren, und dasjenige, so ihm lange Erfahrung und Fleiß von diesem Werck bewust, getreulich und auffrichtig zu offenbaren; Als haben wir ihm, für solche seine bezeigte, und ferners versprochene Dienste, Mühe, Arbeit und Unkosten zugelassen, daß er haben und geniessen soll, aus der Compagny, Ein von Tausend, von allen Waaren und Kauffmannschafften, die von der Compagny sollen gekaufft, gehandelt oder verhandelt werden, so lang als an den Oertern, die in diesem Privilegio ausgedruckt, einiger Handel seyn wird. Und soll die Compagnie schuldig seyn, solches Ein von Tausend ihm Wesselinx, seinem Gevollmächtigten, Erben oder Erbnehmen jährlich zu bezahlen, so bald die Rechnung von den erhandelten oder verhandelten Gütern gethan und aufgenommen seyn wird.

XXXIV.

Wann nun diese Compagny in ihrem vollen Gang, und ausserhalb Landes einige Besetzung oder Pflantzung und Einstellung unserer oder anderer Nationen, so zur Compagnie gehören, angestellet hat, soll ein sonder-

Anno 1625.

sonderlicher Rath auffgerichtet werden: Diesen wollen wir versehen mit gehörlichen Aemptern, Authorität und Instruction, damit derselbige Achtung habe auf die Handhabung der Justitz, Anstellung guter Gesetz und Ordnungen, und Fortsetzung des Kriegs, damit auf solchen Fall derselbige rechtfertiglich angefangen, vorsichtiglich geführet, und verständiglich zu Ende gebracht werde. Solcher Rath soll auch rathschlagen und schliessen, wegen Annehmung einiges Kriegs-Volcks, Bestellung der Gubernatorn, Ampt-Leute und Volck von Justitz, Bauung der Vestungen und Städte, und wie allen Strittigkeiten und Beschwerden, so unter dem Volck, welches übergeführet wird, und den Landsassen der dortseits gelegenen Oerter, wie auch zwischen ihnen und den Verwaltern, oder die Cammern und Participanten fürfallen möchten, abgeholffen werde: Kürtzlich, soll solcher Rath alle Sachen, die den Statum und Policey angehen, in guter Obacht halten. Dann weil dieses alles ausser der Kauffleuthe Profession ist, als die mit dem Kauff-Handel, Ausrüstung der Schiffe, Rechnung und Correspondentzen zu halten, allzu viel zu thun haben, und umb obbemeldte Sachen sich nicht bekümmern können, soll ihnen selbige Last durch Anordnung eines solchen Raths abgenommen werden. Es soll aber sothaner Rath aus den Principal Haupt-Participanten erkohren werden, und sich mit dem Kauff-Handel, Stellung der Commessen, Schiffer und Botsvolcks, oder andern Dienern der Compagny gantz nicht bemühen. Sintemahl dieses alles heimgestellet wird den Verwaltern, welche Uns, und Unsern Rath gantz fleißig und eylend sollen berichten, was ihnen für Zeitung von aussen zukompt, damit auf alles gute Anordnung gemacht werde. In bemeldtem Rath sollen alle Ding durch die meisten Stimmen beschlossen werden, und soll ihre Zahl seyn von so vielen Personen, als wir gut finden werden, und wollen sie auch mit gebührlichem Unterhalt versorgen.

XXXV.

So etwan ein Fürst, Gemeinde, Landt, Stadt, oder Gesellschafft einbrächten 100. Tausend Thaler, die sollen einen Gevollmächtigten, oder Residenten mögen stellen, zu dem Ende, daß er mit Uns, seiner Principalen halber, bey aller Begebenheit tractirn und communicirn kan.

XXXVI.

Und im Fall, daß die Participanten hernachmahls gut finden, umb noch andere Puncten, die nicht hierinn begriffen, und der Compagny hülfflich und dienlich seyn könten, bey Uns anzuhalten: So geloben wir ihnen solche zu vergönnen und mitzutheilen, wann wir sehen werden, daß sie Unsers Reichs Wohlfahrt nicht entgegen, und dieser Compagny Vortheil bringen können.

Anno 1626.

XXXVII.

Diese Privilegien nun, Freyheiten, Vortheilen, und Exemptionen, sampt dem versprochenen Beystand, in allen ihren Puncten und Artickeln, haben wir offt besagter Compagny vergönnet, gelobt und zugesagt, vergonnen, verleihen und sagen auch ihnen, Krafft dieses, daß wir sie dessen allen friedlich, und ohne einige Verhinderung geniessen lassen wollen. Ordnen auch und befehlen, daß dieselbigen sollen von allen Beampten, Unterthanen und Angehörigen Unser Länder und Königreiche in acht gehabt und gehalten, und dawider im geringsten nichts, weder directè noch indirectè gethan werden, so wenig innerhalb als ausserhalb Landes: Mit Bedrauung und Setzung, daß die Verbrecher als Beschädiger und Zerstöhrer der allgemeinen Wolfahrt Unsers Königreichs und Länder, und Verächter Unserer Gebott und Befelche, an Leib oder Guth, nach Befindung ihres Verbrechens gestrafft werden sollen: Versprechen auch noch darzu, daß wir die Compagny bey allem dem, so dieses Privilegium in sich hält, handhaben und schützen wollen, in allen Friedens-Handlungen, Verbündnussen und Contracten, so geschehen möchten mit den benachbarten Reichen, Ländern und Republiquen: Wollen auch nichts thun oder handlen, vielweniger andern zu thun oder zu handlen gestatten, das einigerley Weise zum Nachtheil oder Verhinderung dieser Compagny sich anlassen möchte. Gebieten derohalben, und befehlen gantz ernstlich und ausdrücklich, allen Gubernatorn, Statthaltern, Amptleuthen, Richtern, Magistraten und Einwohnern Unserer Reiche und Länder, daß sie die offtbemeldte Compagny, und dero Verwalter, dieses alles, wie obsteht, friedlich und ungehindert, zu vollkommlichem Effect dieses Privilegii geniessen lassen: Cassirende und annullirende hiermit alle Gegenreden und Verhindernuß, und damit nicht etwan jemand einige Unwissenheit fürwende, so haben wir dieses Privilegium, welches mit Unser eignen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftiget worden, in Unserm Namen publiciren lassen. So geschehen auff Unserm Königlichen Schloß Stockholm den 14ten Junii, im Jahr nach Unsers Seeligmachers Geburt, 1626.

Gustavus Adolphus.

ANNO 1626.

CXLVIII.

(Demnach Hertzog Johann Ernst von Weimar sich mit 5000. Mann Dennemarckischen Volck mit dem Mansfelder conjungirt, damit in Schlesien gangen, und etliche Ort daselbst eingenommen, deren er theils ausgeplündert, theils, sonderlich Jägerndorff und Oppeln mit Volck besetzt, als haben derentwegen die Schlesischen Fürsten und Stände zur Defension das Auffbott im Land ergehen, darbey auch Hertzog Georg Rudolph zu Liegnitz, als Verwalter der Obern Hauptmannschafft in Schlesien, unterschiedliche Anmahnungs-Schreiben und Patenta publicirn lassen, davon das erste unter dato den 7. Septembr. dieses Inhalts gewesen:)

Ausschreiben des Hertzogen von Liegnitz.

Es würden Fürsten und Stände, wie auch die Unterthanen und Inwohner in Schlesien gute Wissenschafft tragen, in was für einem gefährlichen Standt das Land, durch den unversehenen Einbruch des proscribirten Mansfelders und seines Anhangs, gerathen. Ob nun wol der Kayserliche General, Hertzog von Friedland, demselben mit einer ansehnlichen Armee nachgesetzt, in nechst verschienenen Tagen auch die Fürsten und Stände zu Olau versamblet gewesen, sich dahin geeiniget, daß an statt des jetzo im Lande publicirten Auffgebotts der Ritterschafft, die gewöhnliche Lands-Defension zu Roß, wie solche im nechst verwichenen 1619. Jahr auf offenem Fürsten-Tag revidirt, und nach den jetzigen Zeiten auf einen jeglichen Stand accommodirt, auch darauf würcklich aufgeführet worden, innerhalb 14. Tagen wiederumb gerichtet, und neben deme aus den Städten ausgerüsteten Zehenden Mann unter des Obersten Commando in Ober-Schlesien abgeschicket werden solle: So wolte doch vonnöthen seyn, weil man nichts gewiß, wo endlich der Feind seinen Kopff hinaus strecken, und ob er sich nit so bald zurück in dieses Land, als anders wohin wenden möchte, daß ungeachtet der jetzigen angeordneten Defension, Land und Städte sich in unverrückter Bereitschafft hielten.

Were demnach an sie hiermit sein Erinnern, Ermahnen und Befelch, sie wollen in ihren Fürstenthumben, Herrschafften und Craysen die Anschaffung thun, daß die vorige im Land publicirte Bereitschafft nicht aus den Augen gesetzet, sondern jederzeit in Acht gehalten werde, und da das Land durch einigerley Mittel von neuem in solche Gefahr gesetzt werden solte, daß dieser Defension nothwendig succurrirt werden müste, ein jeglicher treuer Patriot und Inwohner den Augenblick, wann das Auffbott ergehe, zum besten ausgerüstet, und wie er am stärcksten aufzukommen vermöchte, in der Verfassung, wie sie vermöge der Fürsten und Stände Beschluß, in einem jeglichen Crayß gehalten werden solte, sich auf den Fuß stelle, und an die Ort, dahin die Ordinantz erfolgen würde, zum Schutz des gemeinen Vatterlandes, auch seiner selbst eignen Person, Weib, Kinder und übrigen Haab, unter seine Fahne und Compagny aufziehe.

ANNO 1626.

Es würden auch die Unterthanen und Inwohner, ungeachtet sie hierinnen nichts als ihre Schuldigkeit erweisen, bey Ihrer Kayserlichen Majestät besondere Huld und Gnade, bey der Posterität aber unsterblichen Ruhm und Ehre hiervon zu gewarten haben, &c.

CXLIX.

(Das andere Ausschreiben war datirt den 15. Septembr. und nachfolgenden Inhalts:)

Des Hertzogen von Liegnitz zweytes Ausschreiben.

Es würde den Fürsten und Ständen auch Unterthanen und Inwohnern in Schlesien ohne Zweifel wol wissend seyn, wie die Kayserl. Majestät, nachdem sie über vielfältige von GOtt augenscheinlich zugeschickte Sieg und Uberwindungen, dannoch von ihren Feinden und Widerwärtigen zu nothwendiger Gegen-Verfassung gleichsam unaufhörlich gedrungen würden, und ein und andere gute Ordnung zu dem Ende in Schlesien eingeschicket, damit sie daraus, zu Verstärckung dero Armee nothdürfftig Volck eins Theils zwar erlangen möchten, andern Theils aber durch unordentliche Werbung, Einquartirung, auch daraus folgender Brand-Schatzung, und der armen Leuth Vergewaltigung, diese Provintzen nicht gantz ausgezehret und in Grund verderbet werden möchte; Dannenhero sie nicht allein vom sechsten Martii 1625. Jahrs, alle eigenmächtige Einquartirungen, Abzwang der Proviant und andere Thätlichkeiten ernstlichen verbotten, auch alle Kriegs-Obriste und Officirer mit ihren Werbungs-Patenten an ihn gewiesen, und daß jedweder geworbener mit demjenigen was ihm um baare Bezahlung gereichet würde, sich begnügen lassen, und das geworbene Volck ohne einige Verziehung fortgeführet werden solte, eiferig angeschafft, sondern auch, als die Weiber und Soldaten, mit allerhand ungereumbten Einsagen, liederlich zu halten vermeinet, Ihm vom 27. Maij selbigen Jahrs mit diesen Worten: Wann wir es dann mit allen unseren eigenen oder andern Werbungen, so auf Unser gnädigstes Erlaubnuß fürgenommen werden, anderst nicht gehalten haben wollen, als wie Unser den 6. Martij jüngsthin datirtes Patent ausweiset, auch zu unserm selbst eigenen und unserer armen Unterthanen Schaden, keine Muster-Plätz oder eigenmächtige Einquartirung zu gestatten nicht gemeinet. Als ist hiermit unser gnädigster Befelch, daß du zwar denjenigen Befelchshabern, so in unserm Lande

Schle-

Anno 1626. Schlesien zu werben begehren, und sich mit unserm Consens, oder genugsam beglaubten Abschrifften bey dir anmelden werden, solche Werbungen verstatten, jedoch aber der Soldateſca weder Quartier zu machen, noch andere Exorbitantien zu verüben, und unsere arme Unterthanen muthwilliger Weise zu beschweren, durchaus nicht zulassest, sonder dich in allen begebenden Fällen obgedachten unsern publicirten Patenten gemäß verhaltest und derselben nach wider die Delinquenten verfahrest.

Solche Ordnung hetten sie im Monath Martio, gleiches im Monat Junio dies. 1626. Jahrs reſcribirt, und daß sie bis jetzo dergleichen Ordnungen steif und fest gehalten, und das Land nicht eines jeden Muthwillen und Vergewaltigung exponirt und gleichsam feil gegeben wissen wolten, darvon erklärten sich J. M. vom 4. Augusti dieses Jahrs mit folgenden Worten:

Wie wir dann auch nicht unterlassen, mehrbesagtem unserm General dem Hertzogen von Friedland die Inconvenientien, so aus seiner Befelchhaber ohne dem Vorwissen vorgehende Werbungen erfolgen würden, beweglich zu Gemüth zu führen, und demselben anzubefehlen, daß er hinfüro, inmassen wir ihm vor diesem auch zugeschrieben, allen denjenigen Befelchshabern, denen er Bestallungen und Werbungen auffztragen würde, ernstlich aufferlegen solte, daß sie sich vor allen Dingen, und ehe sie ihre Werbungen anfangen, bey dir angeben, auch sich sonsten deiner publicirten Ober-Ampts Patenten in allem gemäß verhalten solten, derowegen du dann über solchen deinen publicirten Patenten steif und fest zu halten.

Wann dann hieraus beydes Ihrer Kayserl. Majestät Vorsorg gegen diese Lande und ernster Wille, wie es mit der Werbung, Durchzug, Quartier und Proviand gehalten, und das Land auſſer gäntzlichen Untergangs präservirt werden solte, klar zu ersehen. Hingegen aber ihnen für Augen und täglicher Erfahrung stünde, daß demselben in den unaufhörlichen Werbungen, Durchzügen, Zusammen-Rottirungen, eigenmächtigen Einquartirungen, Vergewaltigungen der armen Leuth, Verunsicherung der Strassen, Raub, Mord und Todschlag gäntzlich entgegen gegangen, und das Land nunmehr von allen Kräfften in unwiderbringlichen Verderb getrieben, ja auch dem Feind gute Gelegenheit gegeben würde, seine Werbungen hin und wieder unvermerckt im Land fort zustellen und das verderbte Volck an sich zu locken: Hette er oberwehnte Kayserliche Resolution noch eines zu jedermänniglichs Wissenschafft bringen, und den endlichen Hinfall des armen Vatterlands möglicher massen verhüten helffen wollen. Und hierauf were an sie sein Erinnern und Befehl, sie wolten dieses, darzu sie ohne das der Käys. und Königl. Maj. und die Liebe des Vatterlands anmahnet, in genaue Acht und Forstellung nehmen, die Werbungen in ihren Fürstenthümben, Aemptern oder Herschafften, ohne Verzeigung gedachter seiner Patenten, und dero darinn befindlichen Reservaten, keinesweges verstatten, denen aber so richtigen Schein fürzuweisen hetten, und wann sie unters Fähnlein gebracht oder zusammen rottirt, den nechsten Weg zur Kayserlichen Armee sich begeben, die Quartier zwar Mittags oder Abends in den Schencken oder Kretschamhäusern, doch umb leidentliche Bezahlung, oder je mit deme, was die Leute aus gutem Willen hergeben, in dieser grossen Noth für lieb zu nehmen, einthun und wiederfahren lassen. Denenjenigen aber, welche mit Trotzen und Pochen eigenmächtig einplatzten, keine richtige Patente fürweisen, den Leuten das Ihrige mit Gewalt zu nehmen sich unterstunden, erstlich zwar mit Bescheidenheit, und wann dies nicht verfangen wolle, mit zugelassener Gegenwehr und zusammen gesetzter Macht sich entgegen stellen, und hierdurch sich und das ihrige von besorglichem Schaden theils entziehen, theils in Ihrer Käyserl. und Königl. Maj. Treu und Devotion je mehr und mehr befestigen, so wohl in Angebung der gehörigen Schuldigkeit von dem wenigen übrigen desto mehr fortfahren. Hieran beschicht, ꝛc.

CL.

(Die jährliche Anforderung der Holländischen Provintzen das 1627. Jahr belangend, so ist dieselbe bey der Herren Staaten Versammlung abgegeben worden, wie folgt.)

Hoogh ende Moghende Heeren.

Jaerlycksche petitie.

Myn Heeren. Dewyle de consenten by u Ho. Mog. ende ghemeene Provincie laest tot stuer van den Oorloghe voor desen teghenwoordighen Jare ingewillight (mids desselfs expiratie nu haest voor handen synde) mede sullen komen uyt te gaen ende casseren, dewelcke oock boven dien voor de zware Kriegs expeditien niet alleen en syn geconsumeert, maer oock grootelycks ten achteren gegaen, soo tes oorsaecke van veele extraordinaris onkosten daer over gevallen, als mede insonderheyt, dat daer by gekomen is het misschen van verscheydebeloofde notable subsidien van deser Landen Geconfedereerde, op dewelck hoewel vaste stact ghemaeckt synde, nochtans onder diverssche pretexten ende excusen eendels syn opghehouden, ende eenighe soo ghedilayeert, dat de selve voor een groot deel vande Interesten syn opgegeten. So heeft syn Vorstelycke Genade de Prince van Orangien, Syne Genade Graef Ernst Casimir van Nas-

ANNO 1627. Nassau Stathouder van Vrieslant, &c. en den Raet van State meer als tyt en noodig geacht u Ho. Mog. wederom te komen vertoonen de constitutie van den Landen mitsgaders in welcken manieren ende by wat middelen van Contributien ende andersints deselve mede voorts aen inden toekomende Jare 1627. tegens desen onversoenlycken Oorloge ende de Vyante wreede ghewelt henluyken gestadelyck ende sonder ophouden perssende, ghehanthaeft ende beschermt moghen werden.

Waes toe voor erst wel dient inghesien ende geconsidereert de groote Veranderingen binnen korten tyde inde Kristenheyt ghevallen tot nadeel vande ware Christelycke Religie, ende van de geene dewelcke daer van in oprechticheyt professie maecken ende voorts by gevolch van dese Landen, aengesien dat de Papistigue Ligue met hare Spaensche gesinde adherenten tegenwoordich genoechsaem geheel Juytslant overweldicht, ende 'thaerder Tyrannye onderworpen hebben, daer by mede komende dat het Oorloge van Italien ende inde Grisons nu mede komt te cesseren, den Koninck van Spangien geen kleynen afbreuck in syne Tyrantie aengebracht hebbende, soo dat den geheelen last vanden Oorloge nu voortaen genoeghsaem alleen opte schouderen van dese Landen schynt te willen aenkomen, invoughen dat wy ons in tydts teghen alsulcken onweder ende tempeest van swarigheyt met goede courage sullen moeten propareren, waer toe Godt Almachtig synen ghenadigheu seghen sal geven (gelyck hy tot noch miraculeuselyck gedaen heeft) alleenlyck dat wy ernstelyck op hem vertrouwende wel toesien omme ons goede devoir niet te versuymen door slappicheyt oft oock by noodeloose dyspuyten ende cavillatien van eenighe voordelen te trecken d'een op d'ander, meer by schyn als in datelicheyt bestaende, maer in alle ghevallen met eenen yver resolverende niet alleen op eenen goeden vasten voet op 't onderhouden ende betalen van een tamelyck ende noodich getal van Kryghsvolck, maer oock op de afdoeninghe van des Lants achterstallige schulden, sonder het welcke ommoghelyck is, omme de reste van 's Landts saecken uytte confusien, ende insonderheyt in cas van een subite noot uytten irremediabel ongeval te houden.

Ende nadien dese schulden gemaeckt syn niet alleen uyt oorsaecke dat tot noch toe de lasten van den Oorloghe (de welcke nimmermeer binnen precise limiten konnen gehouden werden) van jaer tot jaer die becaemde petitien hebben geexpedeert, maer voor almede dat eenighe Provincien noch daeren boven in vresle partyen vande versochte Consenten syn defectueux gebleven, daer van nochtans deselve haer niet meer en behooren te ontrecken of excuseren, als andere daerinne alreede bewilligt hebbende, dewyle de voorst onkosten ter

noot en tot gemeenen besten ende voordeel, ANNO 1627.
ook met toestemminghe van hare Gedeputeerden syn aengewent causerende de selve schulden eene overgroote confusie in't Landt met jammerlyck geklagh van vele armen Ingesetenen dewelcke daer over in haren Goeden werden geexecuteert ende miserabelick op den dyck gaset, 'twelck in 't eynde niet anders als met groote swarichheyt van 't ghemeene sal konnen afloopen, waer toe also geen ander remedie is, den dat de ghebreeckighe Provincie hare defecten ende kort vande versoochte Consenten alsnoch inwillighen ende voldoen, gelyck andere gewillige alreede voorghegaen syn, en sonder naeder gevolch buyten twyffel daervan weder sullen resilieren tot meerder verwerringhe van 't gemeene beste, jae gheele ruyne van staet, soo sal ten hooghsten noodich syn, dat deselve deficirende Provincien hare defecten als noch op 't spoedichste suppleren ende aennemen te voldoen, ten minsten vanden Jaren 1614. af beginnende ende in conformiteyt vandien aende Gheneraliteyt hare liqvidatie doen, met voldoeninghe van 't cort, gelyck nu van Jaer tot Jaer aen u Ho. Mog. ende de Provincien instantelyck is aenghehouden, ende versoocht, daer toe iteratieve ten insiene van gewichtigheyt vande saken als noch den hoochsten by desen werden gebeden, op dat also des gemeene Landtscredyt genoech te eenemael vervallen synde, wederomme eenichsints sal worden geredresseert, wesende het eenighe ende het uytterste pleecht ancker daer toe de Landen in allen subiten noot ende swarichevt haer secours moeten nemen, ende ontwyfelyck sonder 'tselve niet konnen staende blyven, want gelyckerwys als alle voorsichtige Princen ende Republ. van beleyt voor eene principale maxime houden, ende alle industrie daer toe ghebruycken, omme tot allen tyden hen eenichsints doendelyck synde, haer te versien van een goet Tresoor ende vorraet van penninghen tot verseckerheyt van haren Staet, ende omme hen niet alleen te dienen in alle voorvallende occasien van swarichevt, maer oock daer door redontabel te syn an haere Vyanden, ende gerespecteert by hare Vrinden, ende wy sulcx niet connende hebben ofte weghe brengen, door onsen langduyngen ende swaren Oorlogh soo en resteert ons in plaetsen vandien niet, als t' middel van goet credyt, 'twelck wy mitsdien moeten trachten te conserveren ende toesien, dat de selve niet soo veele werde ghevercht ende de coorde vandien ten uytterste gespannen dat dien ten lesten breeckt met onser aller gemeene myne, maer bestaet buyten alle dispuyten darinne de neeste verseeckerheyt ende behoudenisse van ons alghemeene Vaderlandt, dat wy alle ons verstandt courageuselyck employeren tot vindinge ende opstellinghe van loppende middelen, wesende Jonteynen de niet uyt een droogen ende altyt gehouden voorde senuen ende vaste stutten

Anno 1627.

van alle Republycke Regieringhe, daermede oock de noodige consenten mette meerste gevouchgelyckheydt connen bewillicht ende gefurmeert worden.

Ende soude mitsdien tot behulp van slandt voorsz credyt nie weynich dienen in gevalle u Ho: Mog. ende de Provincien malkanderen daerinne conden verstaen ende met vruchtresolveren op eene bequame eenpartighe voet van afloßinghe van de Capitale penninghen tot laste vande Generaliteyt, op't Comptoir vanden Ontfanger General op interest loopende, betraghende noch teghenwoordighter somme van vier millionen acht hondert drie entnegentich duysent negen hondert sestich gulden twaelf stuyvers vyf deuyten, behalven de partyen by memorie gestelt, bedraghende tes somme van twe millionen twe hondert en ses en't achtigh duysent vyf hondert ende sestich gulden dartien stuyvers twe penninghen, volghende den staet daer af ghemaeckt hier neffens gaende ghelyck mede inde vorgaende Jaren is versoocht ghewest, het sy daer toe eenich general middel ofte middelen over alle de Provincien in't gemeen ende ennpaerlyck te heffen werden geraempt ende geconsenteert, of dat selve de voorsz Capitalen onder haer proportionelyck wilden verdeelen, omme alsoo by eenighe termynen af te lossen, nae dat deselve best souden gheleghen wesen. Soo werden u Ho. Mog. insgelyck wederom versoocht daer op eene bestendighe resolutie te willen nemen, om het Landt van soo notoiren paeck ende swarigheyt eenemael te moghen bervryden.

Ende wat aenlanght die onkosten vanden Oorloghe diemen voorts in dit Jaer 1627. tot der Landen dienst ende goede conservatie sal moeten aenwenden, dewyle deselve soo swaerlyck van allen zyden werden gedreyght, sulex voren is verhaelt, onde dat ontwyffelyck die niet alleen te Lande maer ock te Water grooten aenstoot moeten uytstaen, soo dat een yeghelyck met eenen goode couragie sich daertegens sal moeten stellen, ende hem voorts esventueren omme in te willighen alsulcke consenten ennde middelen daermede de Landen buyten pericule moghen ghehouden werden, ende namentlyck dat boven de behoorlycke besettinghe ende voorsieninghe vande Frontieren mede daer benessens een marelyck Legher mettet ghevolghe daer toe gherequereert in 't Velt mach werden ghebracht, omme te dienen op alle occasien ende plaetse daer de Vyanden haer meeste ghewelt sullen willen aenwenden, hetwelck wel overghelevt zynde, soo sal bevonden werden dat voorden toe komenden tyt geen minder reeckninge sal konnen gemacckt werden, als van te sullen moeten onderhouden alsulcken aental van Ruyteren ende Knechten, als begrepen syn in beyde de State van repartitie, dewelcke soo in den Jare 1621. als nu lest in't beginsel van desen Jare is gearresteert ende provincien overghesonden gheweest, daer van de eene Staet mette Oorlogslasten en daer by ghevoecht ter korter maent von 32. daghen bedraeght ter somme van seven hondert ses ende tachtigh duysent ses hondert ende vyftigh ponden, ende de andre een ende tneghentigh duysent vier hondert twee ende twintigh gulden of ponden, uytbrenghende t'samen de somme van acht hondert acht en tneghentigh duysent twee ende seventigh gulden van veertigh grooten Vlaems 't pont; naer welcke verdeelinghe mitsdien u Ho. Mog. ter hooghsten versocht ende ghebeden werden mede vor dit aenstaende Jaer de betalinghen vande selve maentelycke lasten te willen continueren ende aennemen precyselyck te doen, omme alsoo den gemeenen Staet in goede ordre ende vastigheyt te moghen stellen, dewyle nu dickmaels bepreuftis hoe weynigh Staets op de uytheemsche secoursen door derselver onseeckerheyt is te maecken, ende dat men hem den meesten tyt buyten reeckninghe ende bedroghen heeft ghevonden alsmen of Kryghsvolck of andere lasten vande Staet van Oorloghe of die anderssints precyse betalinge requireren, daerop heeft menen te bewysen, welcke secoursen doch tot allen tyden proffytelycker ende met meerder dienst van 't Landt konnen geimployert werden, soo wanneer deselve haer sulex sullen vertoonen datmen daer op vast ende seecker sal konnen gaen.

Als mede omme te continueren voor het aenstaende Jaer de hondert duijsent guldden eens over tgheene was de Logijsgelden vande steden doogerloopen als tgeenen twelck daervoren inden voorsz Staet van Oorloghe is ghebracht ende uytghetogen, overmits de augmentatie van 't Krygsvolck sedert den uytganck vande Treusves gedaen omme de voorsz staet tot inneminghe vande Garnisoenen hen telcken toegesonden, gewilliger te houden.

Insgelyers te willen bewillighen voorde extraordinaris onkosten van't Veltleger, als syn Waghens, Schepen, Treckperden, desselfs Officieren, Legherwercken, ende wat voorts van 't Leger is dependerende de some van twee hondert duysent ponden elcke maent voor soo veele tyts als 't selve Leger te Velde sal moeten wesen, gelyck deselve onkosten bevonden syn alle Jaren vry hoogher geloopen te hebben.

Ende dewyle dat het Engelsche secours van ses duysent Mann van weghen syn Majest. van nu aen alreede opgesept is, ende niet langher sal werden ghecontinueret, ende alle Jaer by experientie bevonden synde, dat lichtinghe vande Waertgelders altyt een groot verloop heeft veroorsaeckt vande Soldaten vande Ordinaris Compaanien ende in't besonder vande Saldaten te Velde gedestineert syn gheweest, die liever soeckende het Garnison van Steden als 't ongemaeck ende pericul van't Leger, lichtelyck verloopen van hare Compagnien (hoewel daer onder uytghewintert synde) ende haer onder de Waertgelders begeven, daerover de Compagnien altyt

Anno 1627.

Anno 1627. tydt seer hebben geklaaght, sonder dat man daerinne behoorlyck heeft konnen remedieren, so schynt wel dat het tot meerder dienst van 't Landt soude streecken, ingevalle dat in plaetse vande voorsz Waertgelder voor dit Jaer van 1627. noch in dienst werden gheconti-nueert het Regiment Voetknechten vanden Hartoch van Condale, wesende vanvier-thien Compagnien, ende de vier nieuwe Com-pagnien van 't Regiment vande Heere van Hauterive, mitsgaders de derthien Compa-guien Ruyteren, als seven Curaßiers ende ses Hargubusiers, alle tot noch toe buyten repartitie in dienste gehouden gheweest synde, ende alhoewel de betalinghen vande selve Compagnien te Voet ende te Paerde in't Jaer monteren ontrent ses hondert vier ende sestich duysent neghen hondert seventich gul-den, nochtans soo soude t'Landt naer adve-nant daer van onghelyck beter dienst trecken als vande Waertgelders, niet alleen omme de redenen hier vooren verhaelt, maer ten regarde dat deselve Compagnien by de twee jaren ghedient hebbende alreede wel gefor-meert syn, ende dat de selve eenmael gelicen-tiert synde (in val van noot) altyt niet so haest wederomme souden konnen by een ghebracht werden, veel minder de Ruyteren, daer toe meer fatsoens vereyscht wert, ende nochtans in dese gelegentheyt ten hooghsten noodich syn, terwyle de Vyandt in ghetal van Paer-den ons verre te boven gaet ende over al't Veldt assiet, het welcke u Ho. Mog. mitsdien believen in goede achtinghe te nemen, ende of-men in plaetse vande voortsz Waertgelders niet en behoort de voorsz achtien Compa-gnien te Voet ende darthien Compagnien Paerden als noch voor dit aenstaende Jaer in den dienst aen te houden, omme waer toe te verstaen u Hó. Mogh. by desen serieuse-lyck versocht werden.

Nu is mede by een yegelyck seer wel te oordelen hoe veele het is importerende niet alleen voor de gheheele Christenheyt, maer mede speciatim voor dese Geunierde Neder-landen, dat syne Majesteyt van Denne-marcken geassigneert ende gehandhaeft werde in syn hoogstloffelycke voornemen van te wederstaen de Papistigue Ligue van Duytslandt, soo jammerlyck die vande gere-formeerde Religie aldaer aen allen kanten overvallende, warover in den voorleden jare tot dien eynde u H. M. ghetreden syn mette voornaemde syn Majesteyt in Contract ende Alliantie, daer by aenden selven beloeft is een Gelt-secours van vyftigh duysent Gulden ter maent, ghelyck breder inden voorleden jare by propositie van den 28. Julii uwe Ho. Mog. is vertoent, Ende wat u H. M. by de-selve Alliantie in't voorsz maendelyck secours als noch verbonden blyven, daer van deselve haer mitsdien niet en moghen excuseren, ende mede in dese ghelegentheyt (onder correctie) geensints oorbaer is te doen, alsaamen weet des Vyandts desseyn eygentlyck daer toe te strecken dat hy de Riviere van Elve ende We-

ser soude moghen vermeesteren, omme daer Anno 1627.
upt dese Landen te beter te infesteren, ja de Zee-ben afhandigh te maecken, tot derselver Gene-rale Ruyne, daeromme des te meer by alle maniere dient ghearbeyt, ende syn Majesteyt de goete gheboden omme in dit ghewichtige diss:yn te beder te persevereren, daer van de-selve anderssints door des Vyandts practyc-quen lichtelyck soude werde gediverteert, soo wanneer belofde secours an hem niet soude werde ghepresteert, soo sal noodigh syn dat u H. Mog. mede consent draghen tote voorsz vyftigh duysent Gulden ter maent, soo lan-ghe als deselbe sullen moeten betaelt werden, waer toe u H. M. mede by desen ernstelyck ghebeden werden.

Als mede te willen inwilligben totte nieu-we Fortificatie vande Frontieren, diemen voor het toekomende Jaer sal noodich vin-den noch aen te leggen tot derselver naerder verseeckeringe, cens de somme van drie hon-dert duysent Gulden boven 't ghene dat tot onderhout ende repartitie vande wercken der-selven Frontieren in den Staet van Oorloy-ge is gebracht.

Mitsgaders noch vyftigh duysent Gulden vor de gretinghe van nieuw Gheschut om-me tot naerder versekeringh vande Frontie-ren te dienen.

Versoeckende voorts u Ho. Mog. te willen continueren den ontfanck ende opheve van-de Convoyen ende Licente vande inkommen-de ende uytvarende Goederen, ende Koop-manschappen predestineert tot ter Equipa-gie ende Oorloghe de Water, ende dat tot alsulcken taux, lysten ende verhooginge van dien de commertien eenigsints sullen konnen draghen, benevens de verpachtinghe vant 't vierde part tot beneficie van t' selve inkomen ende beter verhoedinghe van alle frauden. Een yeghelyck notoir ende kennelyck synde hoe grootelyck dat de Collegie vande Admiraliteyt in korte Jaren herwaerts ten achteren syn ghegaen, soo door de groste toerustinghe ende Equipagie dewelcke deselve teghens de Vyandts ghestadigh hebben moeten doen, als mede door t'sluyten ende verbodt vande voortsz licenten ende Commercie metten Vyandt, de welckemen in der daet siet teghen-woordigh alle syne verstandt ende uytterste middelen aen te wenden, omme de Zee te ver-mesteeren ende ons afhandighte te maecken, ook meet seer extraordinaris wreede, onghe-hoorde ende ommenschelycke manieren van doen, dewelcke hy teghens de arme Zeeluyten ende onnosele Visschers geen Wapenen dra-gende of haer verweerende onnatuerlyck ende sonder barmhertigheydt met in Zee te smy-ten, hare Schepen inde gront te hacken, bene-vens alle andere soorten van verwoetheydt, die hy bedencken kan, is gebruyckende, in-voeghen dat de arme luyten hen vortaen ontsien haer in Zee ende op hare gewoonely-cke neeringhe te begeven, maeckende een groot gekryt ende alteratie onder dit arme volck soo suerlyck ter Zee haer kost winnende, waerinne mits-

Anno 1627.

mitsdien omme behoorlyck te mogen versien twelck regarde vande hoogwichtigheyt van dit stuck geensints verslaept mach werden, ende daer by kennelyck synde dat het voorsz inkomen van verre na niet bestant en is teghens de overgroode onkosten de welcke voortaen ter Zee ende op de Stroomen moeten gedaen werden, immer soo langh als den Vyandt dit groote ghewelt van toerustinghe by handen heeft. Soo sal ten hoogesten noodigh syn daer toe u Ho. Mog. by desen werden versocht ende gebeden aende voorsz Collegien in desen haren noot ende achterstal extraordinaris te subsidieren met eenen Somme van thienmael hondert duysent Gulden of Ponden van veertigh grooten.

Bemiddens dese medd te willen inwilligenden impost vande vertien Gulden opt hondert wit sout, ende tien Gulden op te klynen by den Panneman op de denne te betalen ende t'gene twelck daer van sal procederen te laten komen aen 't Comptoir vande Generaliteyt.

Dat mede u Ho. Mog. by vervanginge der Lantschap Drenthe believen voorts te continueren middelen ende Contributien derselver, naer proportie van't geene dat hier vooren aende seven stemmende Provincie is versocht, omme daer uyt te betalen ende onderhouden de Ruyteren, Vocknechten ende andere onkosten by den Staet van Oorloghe tot desselfs Landtschaps laste ghespecificeert, ende daer boven dien uyt de middelen van coevorderen alle maents werde gefurneert de somme van vyf hondert Gulden munitie als vooren tot onderhout vande Fortificatien vande plaetse volgens de voorgaende resolutie.

Mitsgaders voorden selven tydt te bewilligen de continuatie van de Imposten, Contrebutien, ende de verdinghen inde Steden, Forten, Dorpen ende den platten Landen van Braband Overqvartier van Gelderlandt, Naerderen, Linghen Wede, ende Westenwoldingherlandt, soo over de quartieren resorterende onder 'tghebidt van u Ho. Mog. soomen deselve beqvamelyck sal konnen hessen ende beneficeren, als inde quartieren vanden Vyandt, soo verre deselve by Kryghsvolck van'tLandt sal konnen gheertendeert ende inghevordert werden, omme daer uyt te vinden ende betalen de Logys-Gelden verscheyden Fortificatien, Schepsvrachten ende andere daghelyckse voorvallende lasten vande steden ende forte desselves quartieren daer toe deselve altyt syn gereserveert geweest.

Ende op dat de ghemeene Provincien de voorsz lasten te beqvamelycker ende met minder qvetsinghe vande ghemeende voortaen sullen konnen draghen ende furneren tot maesten dienst van 't ghemeene beste, soo wanneer deselve ten serieusten versocht ende ghebeten omme te willen opstellen ende practiseren de ghemeene middelen opte consumptie mitsgaders over de onroerende goederen, ghelyck deselve nu een tyt langh by eenighe Provincien vande Vnie daerinne het meeste devoir gedaen hebbende, syn gheven gheweest, daermede deselve haer ten besten, soo voor haer selver, als voor't ghemeene, syn bevindende, als gaende in dier maniere de ghemeene last over veel schyven ende dienvolgens te lichter omme te drager. Anno 1627.

Versoeckende ten laesten, mede op de voorsz petitien, die immers soo langh gestelt syn, als den dienstende die conservatie van ons alghemeene Vaderlandt eenichsints kan toelaten, volkommentlyck ende sonder afbreuck aere goete resolutie ende consenten te willen op t spoedichsten inbrenghen ten minsten veerden uytganck van't jaer ende daertoe in tydts te vooren uytschryven de respective Landtdagen ende vergaderinghe vande Provincien, op dat oock tydelyck mettet beginnen van't Jaer o dre mach werden gestelt ende alle behoorlycke preparatien gemaeckt van't ghene wat den dienst van't Landt sal requireren, aengesien dat een yder wel moet letten, ende het ooghe hebben op onser Vyanden groote macht ende dessеyn, de welcke sy te Lande ende te Water van nu aen begonst hebben in t' werck te stellen, daer over wy mitsdien niet mogen amuseren of versuymen onder prätext vande eene dispute öfte d' ander sonder Ruine van ons algemeenen Staet ende goete Vaderlandt.

Aldus ghedaen ende ghearresteert in den Rade van State in's Gravenhage den 12. Novemb. 1626. was geparaphеert Fr. van Aertsen. Vt. Onderstont, Ter Ordonnantie van den Raet van State geteeckent M. Huygens.

CLI.

(Welcher Gestalt die Käyserliche Majestät wider Ober-Enserische Bauerschafft, so sich in etlich tausend starck zusammen rottirt, etlicher Märckt und Städt bemächtigt, und mit Rauben, Brennen, Morden, gegen Geist- und Weltlichen Personen grossen Schaden gethan, sie durch ein offentlich Patent von ihrem unverantwortlichen Beginnen abmahnen, und dero Käyserl. Gnade anbieten lassen, das ist in den Act. Publ. Londorp. tom. 1. lib. 10. mit mehrerm zu sehen. Alldieweilen aber alles treuhertzige Vermahnen bey ihnen nichts verfangen wollen, und an Käyserlicher Seiten die Sachen sich je länger je gefährlicher ansehen lassen, hat man sich entschlossen den Bauren mit aller Macht zu begegnen, worzu denn der Graf von Pappenheimb mit 6000. Mann zu Roß und Fuß, daß er sich mit dem Käyserlichen Volck in Oesterreich conjungire, und also die Bauren mit gesämpter Macht angreiffen solte, commendirt worden. Durch dessen kluge Anstalt, dieselbe zertrennet, in die siebenzig Rädelsführer in Hafft gebracht, und zu Linz die Execution gegen sie zu Exemplarischer Straff vorgenommen,

Anno 1627.

nommen, die übrigen aber wieder zu Gnaden angenommen worden, welche ihre schwere Verbrechungen, Rebellion und Ungehorsam erkennende, folgende offentliche Abbitt gegen höchstgedachter Käyserlicher Majest. und Churfürstl. Durchl. in Bayern hochansehnlichen Herren Commissarien, durch ihren vollmächtigen Ausschuß im Schloß zu Linz am 30. April dieses Jahrs thun und verrichten lassen:)

Abbitt der rebellischen Bauren im Land ob der Enß.

Vor des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Andern, von GOttes Gnaden, Erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böheimb, Königs, ꝛc. Ertzhertzogens zu Oesterreich, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns und Erb-Lands-Fürstens, hochansehnlichen Herren Commissarien, ꝛc. Als denen Hochwürdig, in GOtt, Geistlichen, auch Edel und Hochgelehrten Herren, auch Wolgebohrnen Herren, Herren Antonio, Abten des würdigen Gotteshauses Crembs-Münster, der heiligen Schrifft Doctorn, Allerhöchstgedacht Ihrer Käys. Majest. geheimben Rath, und Hof-Cammer-Präsidenten: Dann Herrn Georgen Teuffel, Freyherrn zu Gunderstorff, auf Eckhartsau und Etzling, mehr Allerhöchsternenter Ihrer Käys. Maj. Rath und Vice-Stadthaltern des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen, ꝛc. Erscheinen wir zu End unterschriebene, als arme Erb-Unterthanen, für uns, auch im Namen und an statt des gantzen Haußrück Viertels, dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß interessirten Bauerschafft und Gemein, hiemit allerunterthänigst, demüthigst mit betrübten Hertzen und Gemüth erkennend und bekennend, daß wir ja einmahl wider alle Geist-Welt- und Natürliche Rechten, auch die ausdrückliche Lehr und Einsatzung Gottes, wider allerhöchst ernente Käys. Maj. als unsern natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten; Dann Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern, als der Zeit Pfand-Innhabern diß Lands, unsern auch gnädigsten Herrn, ꝛc. ohne einige gehabte rechtmäßige Ursach, oder vorher angezeigte unserer Beschwerde, die Wehren und Waffen ergriffen, einen gantz unverantwortlichen Landsverderblichen Auffstandt erweckt, und über öffter ernstliche Verbott zusammen rottirt, die friedlich verbliebene gehorsame Unterthanen mit Gewalt überfallen, und zu uns gezwungen, die Landsfürstlichen Städt eingenommen, dieselbe mit Guarnisonen beleat, den Rath ab- und eingesetzt, diejenige Städt, so sich unserm Willen nicht ergeben wollen, sonderlich die Haupt-Stadt und Schloß Linz; und höchsternenter Ihr Churfl. Durchl. darin habende hohe Beampte lange Zeit feindlich belägert, beschossen, und mit grosser Hungersnoth beängstiget, ja mit stürmender Hand und allem Gewalt feindlich angegriffen, Clöster, Pfarrhöf, der Catholischen Obrigkeiten Schlösser eingenommen, besetzt und mehrentheils ausgeplündert, die Kirchen gewaltthätiger Weiß beraubt, Bilder verwüst, Gräber und Krufften eröffnet, und gar der Todten mit schmählicher Hand-Anlegung nicht verschonet, ja so weit eigenmächtiger Weiß in die Landsfürstliche Hochheit, Jurisdiction und Regalien gegriffen, daß wir die Päß zu Wasser und Land versperret, den Thonau-Strom mit Ketten und Seylern überzogen, die Gewerb verhindert, Ihr. Käyserl. Maj. Cammergut, und der Churfürstl Durchl. zu Bayern verschriebene Pfandschaffts-Gefäll mercklich geringert, zu Behauptung unsers bösen Vorhabens die Gültpferd im Land, ja den persönlichen Zuzug der Ständ Geist- und Weltlich, als unser selbst unmittelbaren Obrigkeiten, bey Bedrohung Mord und Brands aufgefordert, auch würcklich mit Sengen und Brennen an unterschiedlichen Orten muthwillig und fürsetzlich verfahren, viel unschuldige Mann- und Weibs-Personen, sonderlich Geistliche, erbärmlicher Weiß ermordet, andere mit schweren Gefängnüssen belegt, ja gar an die Käyserliche zu uns anfangs abgeschickte ansehnliche Herren Commissarios mit schimpfflicher Hindansetz- und Verachtung der Käys. uns allergnädigst anerbottenen vätterlichen Milde und Güte, wider aller Völcker, ja der Heyden Recht, und zumahl wider unser eigenes gethanes Versprechen, Trauen und Glauben, die Hand angelegt, in Arrest genommen, bey Tag und Nacht mit beschwerlichen Wachten darin erhalten, neben schmählichen Worten gar auf Leib und Leben gedrohet, mit allerhöchstgedachter Ihr Käys. Maj. offenen Feinden uns in gefährliche und weit aussehende Correspondentzen eingelassen, schädliche Verbündnussen, und Zusammenschwörungen unter uns auffgericht, derselben Kriegsvolck, so sie auf gnugsam vorgehende Warnung ins Land geschickt, allen möglichen Widerstand gethan, etliche gefangene Soldaten (unerachtet auch unsers seits ein grosse Anzahl gefangen gewesen) nicht auf frischer That, sondern erst lang hernach erschröcklich, und schändlicher Weiß in der Stadt Welß auf offenem Platz zu einem Schau-Spiel mit einem Schlachtschwerdt niederhauen, und in die Traun werffen lassen, an welchem allen wir noch nicht ersättigt gewest, sondern ob wol mit und neben den andern dreyen Vierteln des Lands hievor der mehrer Theil aus uns, durch vollmächtige Ausschüß, vor denen zu Enß damahl anwesenden vollmächtigen Käys Herren Commissarien mit gebogenen Knien gehorsamst zu accommodiren sich erbotten, wir jedoch unerachtdessen, und hindangesetzt des an Aydstatt gegebenen Trauen und Glaubens, ein als den andern Weg mit allerhand Hostilitäten, und feindlicher Widersetzung gegen mehr aller-

Anno 1627.

höchsternendten Ihr Käys. Maj. und Ihr. Churfl. Durchl. ins Land geführten Kriegsvolck, mit Ausschlagung aller anerbottener Gnad, dermassen trutzig, und gleichsam verzweiffelter Weiß verfahren, bis allerhöchstgedachte Ihr Käys. Maj. und Churfl. Durchl. uns mit Gewalt und durchs Schwerd zu dem schuldigen Gehorsam gezwungen und gebracht; Ja in Summa, solch unzahlbare greuliche Laster, feindliche Verhandlungen, und gantz vermessene Frevel und Muthwillen begangen, durch welche wir nicht allein unser geliebtes Vatterland in eussersten Ruin und Verderben gestürtzt, sondern auch hierdurch die Göttliche und höchste Maj. auf Erden also beleydiget, und gegen denselben solcher Gestalt vergriffen haben, daß wir neben dem höchsten Zorn Gottes, auch allerhöchstgedacht Ihr Käys. Maj. als unsers allergnädigsten Erbherrn und Lands-Fürstens, dann höchstgemeldter Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern, als würcklichen Pfandherrn dieses Lands, schwere Ungnad wol verdient, Ehr, Haab, Leib und Blut verfallen, ja sie gnugsam Ursach hetten, uns als gewesste ungehorsame, der Treu und Pflicht vergessene Erbunterthanen, mit Schwert und Feur zu verfolgen, auch uns sampt Weib und Kind in das Elend zu verjagen und zu verstossen.

Alweil wir uns aber der angebornen Clementz, Milde und Sanfftmüthigkeit Ihrer Käys. Maj. unsers allergnädigsten Erbherrn und Landsfürstens allerunterthänigst getröstten; Als werffen deroselben wir uns hiemit allerdemüthigst zun Füssen, unsere grosse und schwere Verbrechen, mit welchen wir wider Gott den Allmächtigen, dann allerhöchst erbendte Ihr Käys. Maj. als unsern Natürlichen Erbherrn und fürgesetzte höchste Obrigkeit der Welt, und nicht weniger mehr höchstgedachter Ihr Churfl. Durchl. als nutznießlichen Besitzers dieses Lands schwerlich vergriffen, mit inniglicher hertzlicher Reu nochmal erkennend, und dieselbe für uns, und im Namen der gantzen Gemein und Bauerschaft des Haußruck Viertels, allerunterthänigst fußfallend, um Gottes Barmhertzigkeit willen bittend, sie geruhen, uns als dero arme Erb-Unterthanen, mit gnädigen und vätterlichen Augen anzusehen, unserer begangenen groben Mißhandlungen allergnädigst nicht mehr zu gedencken, sondern uns dieselbe aus angeborner Milde und Gütigkeit allergnädigst zu verzeihen, und darüber völligen Perdon zu ertheilen, wie auch sampt Weib und Kind noch ferner in dero Käys. Landsfürstl. väterl. Schutz und Schirm zu erhalten, welche höchst Käys. Gnad und Barmhertzigkeit wir, unsere Kinder, Kinds-Kinder und Nachkommen mit embsigem Gebet gegen Gott dem Allmächtigen um langwierige glückliche Regierung Ih. Käys. Maj. ꝛc. und des gantzen höchstlöblichen Hauses Oesterreichs, auch um Ih. Churfl. D. allerunterthänigst, gehorsamst zu verdienen Zeit unsers Lebens nicht unterlassen wollen.

Darneben für uns, auch im Namen und an statt mehrbesagter abwesend interessirten Gemein und Bauerschafft obbemelten Viertels diß Lands, vor gegenwärtigen hochansehnlichen Käys. Herren Commissarien, allerhöchstgemeldter Ihr Käys. Maj. auf gebogenen Knyen, nicht allein mit Mund und Hand offentlich, und vor aller Welt hiemit an Aydstatt angeloben, sondern auch diesen unter unserer Handschrifft und Pettschafft verfertigten Revers gehorsamst von uns geben, und darin bey unsern Pflicht und Ayd, auch Verliehrung Ehr, Haab, Leib, Gut und Blut auf das höchste verbinden und obligiren wöllen, alle die von unsern gevollmächtigten verordneten Ausschuß im Namen und an statt unser, und der gantzen Gemein und Bauerschafft an Aydstatt so schrifft- als mündlich, denen vor diesem gewesen hochansehnlich gevollmächtigten Käys. Herren Commissarien angelobte Puncta in allen Clausuln gehorsamst zu volziehen und beständig zu halten, unsere Waffen und Wehren, so wir noch bey Handen, oder sonsten versteckt haben, zusambt den Stücken und Munition, an die bestimbte Ort alsbald niederzulegen, alles verdächtigen fernern zusammen Lauffens und Rottirens uns gäntzlich zu enthalten, über die bereit namhafft gemachte Urheber und Rädelsführer, da wir derer noch mehrer erkundigen, dieselbe so viel an uns selbst zu stellen, wie auch allen und jeden, so von uns an Ehren verletzt, und durch Plündern, Mord, Brand, oder auf andere Weg Schaden zugefügt worden, nach billichen Dingen alle möglichste Gnugthuung und Erstattung zu leisten, uns auch im übrigen mehr allerhöchstgedachter Ihr Käys Maj allergnädigsten fernern Disposition und Verordnung allerunterthänigst zu vertrauen, und uns hinfüro weder mit Rath noch That eines künfftigen Aufstands und Rebellion welches Gott gnädiglich verhüten wolle, zu ewigen Zeiten auf keinerley Weiß oder Weg theilhaftig zu machen, keinen dergleichen schädlichen Zusammenkünfften beyzuwohnen, noch den geringsten Anlaß und Vorschub zu geben, sondern uns wie treu und gehorsamen Erbunterthanen eignet und gebühret, also friedlich und unserer schuldigsten Pflicht, mit der wir mehr allerhöchst ernenter Ihr Käys. Maj. als unserm natürlichen Erbherrn und Landsfürsten: Dann höchstermeldter Ihrer Churfl. Durchl. als Pfandherrn dieses Lands verbunden, gemäß zu verhalten, Ihrer Käys. Maj. deroselben Erben, wie auch Ihr Churfl. Durchl. und denen nachgesetzten Landsfürstlichen Obrigkeiten jederzeit also gehorsam und treu zu verbleiben, daß dieselbe mit uns allergnädigst zufrieden seyn, und in dero Käys. Landsfürstl. und väterlichen gnädigsten Schutz zu nehmen und zu erhalten Ursach haben können. Dessen wir dann zu mehrer Urkundt und Versicherung unsers Gehorsams, diesen Revers im Namen und an statt offterwehnter gantzen Gemein und Bauerschafft deß Haußruck Viertels dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, mit unserer Hand-

Anno 1627.

Anno 1627. Handschrifft und Pettschafft verfertigt, und hochwohlermeldten Käyserl. Commissarien gehorsamst eingehändigt. Actum Lintz den 30. April, im 1627. Jahr.

CLII.

(Nachdem auch in dem Königreich Böheimb eine Zeithero die Reformation starck fortgesetzet worden, als hat es auch in diesem Jahr die Herren- und Ritter-Stands-Personen betroffen, die sich innerhalb sechs Monaten entweder zur Catholischen Religion bequemen, oder ihre Güter verkauffen, und das Land raumen sollen, wie solches nachfolgendes Patent mit mehrern besaget:)

Reformations-Patent im Königreich Böheim.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützemburg, und in Schlesien, Marggraf zur Laußnitz, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern Unterthanen und Inwohnern aus allen vier Ständen unsers Erb-Königreichs Böheim unsere Käyser- und Königliche Gnad, und alles Guts. Liebe Getreue, Es ist welt- und land-kündig, daß unser Erb-Königreich Böheimb niemaln und zu keinen eintzigen andern Zeiten, in besserm Wohlstand und Auffnehmen gewesen, als zu weyland unsers hochgeehrten Vorfahrers, Käysers Carl des Vierdten, Christmildist- und Löblichster Gedächtnuß, Leb- und Regierungs-Zeiten, und dasselbe darumb, daß er aus sonderlicher vätterlicher Vorsorg und Liebe, so er gegen euern Vor-Eltern und lieben Vaterland gehabt, gantz vernünftig und wol vorgesehen, daß der Unterscheid und Ungleichheit in der Religion in einem Königreich und Land keinen rechten beständigen Fried oder wahren auffrichtigen Gehorsam und Vertraulichkeit, so wohl gegen der Obrigkeit, als auch zwischen den Unterthanen selbst, aufrichten und erhalten könte. Dannenhero er dann auch in gedachtem Königreich Böhmen gewisse Gesetz und Ordnungen gemacht, und darauf allen seinen, so wohl Geistlichen als Weltlichen Officirern und Räthen gemessen mit gegeben, und anbefohlen in alle Weg und vor allen Dingen ein wachendes Aug zu haben, und höchstes Fleisses zu verhüten, damit auser der H. Catholischen Apostolischen und allein seligmachenden Christlichen Religion (dann von der Zeit an, als das Königreich vom Heydenthum zum Christlichen Glauben gebracht worden, in solchem bis uf weyland König Wenceslaum diß Namens den Vierten nur allein der Röm. Catholische Glaub gewesen) keine andere verführerische ketzerische verdamliche Irrthümer, Rotten und Secten in das Königreich eingeführet und verstattet würden. Da entgegen dann auch gnugsam bekandt und am Tag, daß als noch vor gedacht Käyser Carls seligem Absterben, bey sein des Königs Wenceslai Regierungs-Zeiten, vielleicht aus alzusicherer Fahrläßigkeit, allerley Irrthümer und Ketzerey in unser Erb-Königreich Böhmen eingeschlichen, darauf alsbald allerhand Zerrüttungen, Zwispalt und Factionen unter den Unterthanen selbst, wie nicht weniger hochschädlicher Auffstand und Rebellion wider die Obrigkeit sich angefangen und entstanden; So fast bey allen nachfolgenden Königen gewähret, sonderlich aber sich bey Käysers Rudolphi und Matthiä, Christmildester Gedächtnuß, Regierung wieder erneuert, und zu unsern Zeiten gäntzlich und dermassen überhand genommen, daß auch unsere Unterthanen in gedachtem Königreich Böheimb, uns, unsere Erben, nachkommende Könige, und das gantze Hauß Oesterreich um das Königreich, sampt den incorporirten Landen, wider die Gulden Bull vielgemeltes Käyser Carls des Vierdten, und also gantz um die Erb Gerechtigkeit zu bringen sich unterstehen dörfen. Damit nun gedachtes unser Erb-Königreich Böheimb wiederumb zu dem Wohlstand gelangen möge, darinnen es bey Zeiten wolgedachtes unsers Vorfahrens weiland Käyser Carls des Vierdten gewesen; So haben wir uns von der Zeit an, als uns GOtt der Allmächtige durch seinen Göttlichen Segen die siegreiche Victori vor Prag, wider unsere Rebellen, Feind und Widerwertige verlichen, nichts mehrers noch höhers angelegen seyn lassen, als dem Lob- und Ruhmwürdigen Exempel wohlgemeldtes Käyser Carls des Vierdten (welcher zu seiner Zeit vor ein Vater des Vaterlands gehalten worden, auch solches im Werck erwiesen) mit Beschütz- und Handhabung der heiligen allein seligmachenden Catholischen Religion würcklich nachzufolgen. Und wie nun derselbe keine Ketzereyen oder Irrthümer in gemeldtes unser Erb-Königreich Böheimb wissentlich einführen lassen, oder doch, da solches heimlicher Weiß beschehen, alle und jede der Catholischen Religion widerwertige Secten und Irrthümer mit gantz rähmlichem Eyffer abzuschaffen, und ernstlich zu straffen verordnet. Also und dieweilen wir mit höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß bey denen in unserm Erb-Königreich Böheimb noch verbleibenden uncatholischen Inwohnern, das gefährliche, uns, und allen unsern gehorsamen und getreuen Unterthanen zu grossem Nachtheil und Schaden gereichende Practiciren kein End nehmen wil; So seynd wir dannenhero, so wol tragenden Königlichen Ampts und Schuldigkeit halber, als auch um unserer Unterthanen Heyl und Seligkeit Willen (welcher wegen wir dermaleins GOtt dem Allmächtigen Rechenschafft geben werden müssen) dann auch zu Stifftung und Fortpflantzung eines beständigen Friedens, Lieb und Einigkeit zwischen gemeldten Unseren getreuen und lieben Unterthanen, wie nicht weniger zu sicherer Unterhaltung unser, unserer Erben, und nachkommender Könige an

mehr-

Anno 1627.

mehrgemeldtem Königreich Böheimb haben-der Erb-Gerechtigkeit, gezwungen worden, solche Anstell- und Verordnung zu machen, damit gedachte unsere uncatholische, und in schädlichen Ketzereyen verharrende Unterthanen, die nach wolgedachtes Käyser Carls des Vierdten Ableiben eingerissene Irrthümer und Secten verlassen, und sich hinwiederum zu der H. allein seeligmachenden Catholischen Apostolischen Römischen Kirchen und Religion wenden möchten. Sintemaln wir nun dannehero, wie gemeldet, dan auch Gewissens halben, hinfüro niemands, so wol aus den Höhern, als Niedrigen Ständen, von Mann- und Weibs-Personen, in angeregtem unserm Erb-Königreich Böheimb, bey den ergriffenen ketzerischen Irrthümern und Secten verbleiben lassen können, sondern vielmehr vor recht und billich, auch Göttlichen Willen und Gesetzen gemäß zu seyn befinden, daß sich alle und jede unsere gehorsame und getreue Unterthanen, mit uns in der uralten Römisch-Catholischen Religion, darinnen sie und ihre Vor-Eltern recht und wohl gelebet, und vermittels Göttlicher Barmhertzigkeit seeliglich von dieser Welt abgeschieden, einhelliglich vergleichen. Als haben wir noch vor dieser Zeit zu An- und Fortstellung eines hochnothwendigen, heilsamen und GOtt wohlgefälligen Reformation-Wercks, gewisse Commissarien verordnet, und denselben in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefohlen, sich so wol für sich selbsten, als auch durch andere ihre subdelegirte Instructores eussersten Fleisses dahin zu bemühen, damit offtgesagte unsere getreue und gehorsame Unterthanen in dem Catholischen Glauben gründlich und wohl informirt, von den ergriffenen ketzerischen Irrthümern ab- und wiederum auf den rechten Weg zur allein seeligmachenden Religion, und also zum Gehorsam der H. Römischen Apostolischen Catholischen Kirchen geleitet und gebracht werden möchten. Diesemnach nun, und weil wir bey gemeldten unsern verordneten Commissarien unter andern auch vornehmlich diese Verfügung gethan, daß sie die aus dem Herrn- und Ritter-Stand (auf welche dieses unser gnädigstes Patent absonderlich gerichtet ist) nach Publication desselben anzuraiten, innerhalb sechs Monaten, so wir ihnen zu einem genugsamen geraumen Termin angesetzt, vor sich erfordern, und sie selbsten, oder durch andere darzu verordnete Personen, in mehr wohlgemeldtem Römischen Catholischen Glauben gründlich informirn, auch nach Verfliessung solches Termins, wie sich einer und der ander, zu Bezeugung des schuldigen Gehorsams gegen GOtt dem Allmächtigen, und der H. Catholischen Kirchen, auch unsers, zu ihrer selbst eigenen Seelen Seeligkeit gereichenden väterlichen gnädigsten Befehls, angelassen und gewiesen haben würde, gewisse und gründliche Relation thun sollen. Hierum so haben wir gnädigst für gut angesehen, alle und jede unsere gehorsame und getreue Unterthanen, des Herrn- und Ritter-Stands, hiermit gnädigst und väterlich zu ermahnen (dann was unsere Königliche, und unserer geliebten Gemahlin, der Römischen Käyserin, Leib-Gedings Städte, so wohl die Unterthanen in unsern eigenthumblichen Herrschafften, wie nicht weniger aller anderer Inwohner des Königreichs Unterthanen belangt, wie nehmlich dieselben zum Catholischen Glauben gebracht werden sollen, da lassen wir es bey unserer vorhin ergangenen Resolution allerdings bewenden) daß ein jedweder, die von gemeldten unsern Commissarien oder ihren subdelegirten Instructorn treuhertzig gemeynte Information mit eyfferiger Begierde und Hertzen gutwillig annehme, auch sich selbst zu solchem seinem Heyl, Nutz und Frommen bequeme, und im allein seeligmachenden Heil. Catholischen Glauben, mit uns, und der allgemeinen Christlichen Apostolischen Römischen Kirchen vergleiche: Dann im widrigen, und da sich jemand in solch angesetztem benentem Termin der sechs Monathen mit uns in dem Heil. Catholischen Glauben nicht vergleichen würde, seynd wir gäntzlich entschlossen, wollen uns auch hiermit und in Krafft dieses unsers Käyserlich- und Königlichen Patents endlich erklärt haben, daß nach verlauffenem obgesetztem sechs monatlichen Termin, keinem eintzigen in vielbemeldtem unserm Erb-Königreich Böheimb länger zu wohnen, und seine Güter persönlich zu besitzen verstattet und zugelassen, sondern dieselben alsdann vielgemeldtes unser Königreich Böheimb zu raumen, ihre habende Güther aber ihren Befreundten, oder andern Catholischen Inwohnern zu verkauffen schuldig und verbunden seyn sollen; Zu welchem End dann, und Verkauffung der Güter, wir denselben einen andern Termin, von sechs Monaten lang angesetzt und gegeben haben wollen. Damit aber niemand vermeynen möchte, als wann hierdurch Geld oder Gut, und nicht GOttes des Allmächtigen Ehr und Lob allein, dann auch gedachter unser Unterthanen Seelen Seeligkeit gesucht werde; So wollen wir uns hiermit, und in Krafft dieses, in Käyserl. und Königlichen Gnaden gegen männiglich weiter erklärt haben, daß, wofern sich einer oder der ander diesem unserm gnädigsten und endlichen Willen (dessen wir uns zwar keines Weges versehen) nicht gehorsamlich bequemen würde, dem, oder denselben die Emigration und Abzug ohne Abforderung eintziger Nach-Steuer bevor und frey stehen solle; Gestalt wir dann auch hiermit zugelassen haben wollen, daß ein jedweder zu Bestell- und Versilberung seiner Güter, wie nicht weniger Einmahnung seiner im Königreich habenden Schulden (darzu ihnen dann schleunigst und aufs ehest möglich Rechtens verholffen werden solle) jemand aus seinen Befreundten, oder

Anno 1627.

Anno 1627.

oder auch andere Catholische Personen zu volmächtigen und zu hinterlassen befugt seyn solle. Alldieweil wir aber nichts liebers sehen noch wünschen wolten, als daß die jenige alte und gute Geschlechter, derer Vor-Eltern sich in unserm Erb-Königreich Böheimb so lange Zeit, ehe und zuvor die Irrthümer und unterschiedliche Secten in das Königreich eingerissen, in Einigkeit der Catholischen Religion wol und in gutem Aufnehmen befunden, auch hinfüro in gleichmässiger Einigkeit der Religion im Königreich erhalten werden und verbleiben möchten; Als thun wir alle und jede unsere gehorsame Unterthanen gantz vätterlich und gnädigst vermahnen, es wolle dißfals ein jedweder seine selbst eigene Wolfahrt bedencken, in sein Gewissen gehen, und wol beherzigen, damit er nicht auß gerechter Straff und Verhängnuß GOttes des Allmächtigen, neben dem Zeitlichen auch das Ewige, welches wir niemand gern vergönnen wollen, liederlicher Weise verliehre, sondern dieselben vielmehr ihre Irrthümber und Ketzerey (durch welche sie und ihre Vorfahren verführet, und das ansehnliche Königreich und liebe Vatterland in das eusserste Verderben gesetzt) verlassen, und zu dem alten heiligen Catholischen Glauben wiederkehren, auch mit uns in der Religion sich zu vergleichen ihnen angelegen seyn lassen: Und es wird an dem allen vollbracht unser gnädigster, auch endlicher unwandelbarer Will und Meynung. Geben in unser Stadt Wien am Sambstag der Gedächtnuß deß heiligen Ignatii, im Sechtzehen hundert sieben und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Zehenden, und des Böheimischen im Eylfften Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

CLIII.

(Deßgleichen haben die Kayserl. Majest. wegen Auß- und Abschaffung der Uncatholischen und Sectischen Prädicanten und Schulmeister auß dero Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ens im Monat September folgendes General-Mandat publiciren lassen:)

Kayf. General-Mandat wegen Außschaffung der Prädicanten auß Unter Oesterreich.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Es ist zu Gnügen wissend, wie daß diejenigen Prädicanten, so sich in diesem unserm Erb Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ens der Augsp. Confession zugethan nennen, unter dem Schein und Prätext des Exercitii bemelter Augsp. Confession, welches von uns denen auß den zween Obern Politischen Ständen Augsp. Confession, zur Zeit der völligen Rebellion, und offentlichen Kriegs-Verfassung, auf ihr gleich dazumal inständiges Zusetzen und Anhalten zugelassen worden; in ihren Predigten, Vermahnungen, auch denen Ceremonien, die verdampte Calvinische Sect dermassen einmengen, und ihnen ins gemein von denen Adhärenten einen solchen Zugang machen, daß die, so sich sonsten zu dem Calvinismo rund und ungescheucht bekennen, gern zu ihr, der Prädicanten Predig gehen, dieselben offentlich hören, ihre vermeinte Sacramenta bey und von ihnen empfangen, und darmit gantz wol content und zu frieden seyn: Dardurch dann die Unterthanen, und der gemeine Mann, auß denen unterschiedlichen Verwirrungen im Glauben, so die Prädicanten, wie gemeldt, unter dem Schein der Augspurgischen Confession mit einführen, gleichsam unwissend in noch mehrern Irrthum eingeleitet, und unter einander vermischet, ja wol endlich gar von GOtt und ihrer natürlich fürgesetzten hohen Obrigkeit und Erb Lands-Fürsten abgezogen, und in ewiges Unheyl ihrer Seelen gestürtzt werden: Indem sie Prädicanten in obbemeldten ihren Predigen, Vermahnungen, Schrifften, Schreiben, und offentlich in Truck außgehenden, auch andern glossirenden Büchern und Tractätlein wider unsere Catholisch allein seeligmachende Religion, auch uns, und ander Geist- und Weltliche, Hohen und Niedern Stands und Ordens-Personen, gantz ungescheuchter freventlicher Lästerungen, ehrenrührigen Calumnien, und böser schimpfflicher Reden sich gebrauchen; Unsere von GOtt anvertraute Erb-Unterthanen, daß sie uns zu unsern Gottseligen rechtmässigen Satzungen keinen Gehorsam zu leisten schuldig, offentlich vermahnen: Zu widerwertigen Bündnussen, Conföderationen, verbottenen Conventiculn und Zusammenkünfften, bösen Correspondentzen, Aufruhren, Rebellionen Ursach und Anlaß geben, dieselben, so viel an ihnen, selbst anstifften, befördern, und wie sie können heim- und öffentlich fomentiren: Mit außländischen und des H. Reichs erkenten und publicirten Aechtern, Rebellen, und anderer offentlicher Feinden Macht freventlich betrohen Ihre Glaubens-Genossen, daß sie unsere Feinde und Widerwertige umb Hülff ansuchen sollen, antreiben: Uns den schuldigen Gehorsam und Respect benehmen: Einen Abgötter, und daß wir allein Augen zur Abgötterey haben, unverschämt nennen, und in Büchern schreiben: Die zu ihnen nicht gepfarrte Unterthanen auß den Städten und auf dem Land, wider einig habenden Fug, und unser, auch unserer hochgeehrten Vorfahren außdrücklichen Inhibitionen, und der Ordinarien höchsten Beschwer, Nachtheil und præjudicio, ungescheucht zu ihrem Exercitio ziehen: Selbsten rund und offen bekennen, daß sie kein Sacrament machen können, noch wollen: Ohne Unterlaß mit ihren hitzigen Schrifften, Schreyen und Predigen Lernen blasen: Offentlich betten, und zu betten vermahnen, daß GOtt unsern Feinden Glück

Anno 1627.

verleihen wolle: Die Bildnüssen der heiligen Apostel Petri und Pauli durch dero Schulmeister zu verbrennen ungestrafft zugelassen: Von der Augsputgischen Confession mehrer und weiter nichts halten, als was ihrem Schwermer-Geist gefällig: Allerley Unwillen und Verbitterungen der Gemüther gegen uns, als Herrn und Erb-Lands-Fürsten anrichten, auch denen Catholischen an allen Orten grosses Unrecht, Eintrag und Unbilligkeit zufügen. Dannenhero, und dieweilen wir auß gnädigst vätterlicher Fürsorg, sonderlich aber und zuforderst obliegenden Lands-Fürstlichen Amts halber, diß unser von GOtt anvertrautes erblich und liebes Ertz-Hertzogthumb Oesterreich in friedliebender Einigkeit, rechtem wahrem Vernehmen, und gutem auffrichtigen Vertrauen zuerhalten gnädigst begierig und eifferig seyn; Solches aber, solang dergleichen Verführer, böse Verleumder, Calumnianten, Lästerer, und offentliche Lermen-Prediger im Land verbleiben, nicht zu Werck setzen können; Also haben wir uns auß diesen oberzehlten, und andern mehr grossen Excessen und straffmässigem Verbrechen gnädigst resolvirt, daß allen und jeden obbemeldten in diesem unserm Erb-Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ens anwesenden Prädicanten und ihren zugethanen Schulmeistern, von dato diß unsers offentlichen Mandats, ihr Exercitium mit Predigen, und andern Administrirungen ihrer vermeynten Sacramenten, wie auch Haltung der Schulen, es sey in Schlössern, der Land-Leuth Stätlein, Märckten, Flecken, Höffen, Mühlen, oder andern Orten auf dem Land, wo die gelegen, oder wie sie genennet, alsbalden, und de facto allerdings ernstlich und bey unnachläßlicher Straff abgestellt und verbotten seyn; Sie sich auch sämptlich, und ein jeder insonderheit von gemeldtem dato an diß unsers General-Mandats, auf den 28. Tag diß lauffenden Monats Septembris, auß gedachten unserm Erb-Ertz-Hertzogthumb gewiß und unfelbarlich hinweg begeben, und ziehen wohin sie wollen (außgenommen all unser Königreich und Erb-Länder) und ferner wider sie die Außgeschafften, noch auch künfftig irgend andere Prädicanten und Schulmeister, zu ewigen Zeiten, in diesem unserm Erb-Ertz-Hertzogthum Oesterreich, bey Vermeidung im widrigen unaußbleiblicher Einziehung ihrer Personen, und darüber erfolgend unnachläßlicher ernstlicher Bestraffung, wider diß unser Gebott keines Wegs betretten lassen sollen. Damit sie aber auch sampt ihren Zugehörigen auß dem Land in guter Sicherheit ziehen und fortreysen mögen; So wollen wir auß sondern Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnaden verwilligt haben, daß den jenigen Prädicanten und Schulmeistern, so im Viertel unter Wiener Wald sich befunden, von Bürgermeister, Richter und Rath unserer Stadt Neustadt: Denen aber im Viertel ob dem Wiener Wald, von Richter und Rath unserer Stadt S. Pölten; Item denen im Viertel unter Mainhartsberg, vom Richter und Rath unser Stadt Tornenburg, und dann im Viertel ob Mainhartsberg, von Bürgermeister, Richter und Rath unserer Städt Krems und Stain ordentliche Paß-Brieff in unserm Namen ertheilt und gegeben werden sollen, deßwegen denn bereit jeden Orts an den Magistrat nothwendige Erinnerung beschehen. Befehlen demnach allen und jeden unsern Landleuten ins gemein, und jeden insonderheit, bey welchen sich bißhero obgesagte Prädicanten und Schulmeister aufgehalten, hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß sie, oder auch sonsten jemands anderer, wer der auch sey, Mann oder Weibs-Personen bey Vermeidung unserer höchsten Unguad und Straff, dieselben weiters bey ihnen, hieoben verstandener Massen, kein Exercitium, mit Predigen, oder in andere Weg, üben und halten lassen, noch über die obbestimte Zeit, weder heimlich oder offentlich, in keine Weiß, einigen Unterschleiff nicht mehr geben: Dann da darüber ein oder ander betretten, so einigen Prädicanten oder Schulmeister über den gesetzten Termin heim- oder offentlich auffhalten, oder sonsten das wenigste wider diese Außschaffung der Prädicanten anzuspinnen, oder zu attentirn und fürzunehmen sich unterstehen würde, der, oder dieselben, nach Befindung der Sachen und des Verbrechens Beschaffenheit, all ihr Haab und Güter, andern zum Abscheuch und Exempel verwürckt haben, die aber sonst nicht begütert, auf unser Wohlgefallen, und in andere Weg gestrafft werden, und hierinnen niemands verschonet, auch kein Entschuldigung angenommen werden solle. Und dieweiln uns auch fürkomt, daß insonderheit in unserer Stadt Wien, auch sonst alenthalben im gantzen Land an unterschiedlichen Orten sehr gefährlich, unsern Erb-Unterthanen und Lands-Inwohnern gantz nicht gebührende Conventicula unter dem Schein und Prätext einer andern Zusammenkunfft und Tractation angestellt und gehalten, und darinnen die jenigen Sachen fürgebracht, gehandelt und geschlossen, welche nicht allein wider uns, als ihre von Gott unmittelbare fürgesetzte Landsfürstl. Obrigkeit offentlich streiten, sondern auch das gantze geliebte Vatterland Teutscher Nation dadurch in eusserste Gefahr, Nachtheil, Schaden, auch endlichen Ruin und Verderben eingeleitet werden; Als wollen wir hiemit dergleichen ungebührliche und höchstschädliche Conventicula und Zusammenkünfften, unter was Namen und Schein die immer angestellt und fürgenommen werden möchten, gäntzlich und allerdings verbotten, u. jedermänniglich, weß Stands und Wesens der oder die in diesem unserm Erb-Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ens seyn, gnädigst vermahnet, auch ernstlich befohlen haben, daß sie sich derselben bey Vermeidung obgemeldter Haab und Guts Straff, auch anderer ernstlichen

Anno 1627.

Demon-

Anno 1627.

Demonstrationen hinfüro gewißlich enthalten sollen. Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wird wissen, es beschicht auch hieran unser gnädigst gefälliger, und endlich ernstlich Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den 14. Tag Monats Sept. Anno 1627. unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungerischen im Zehenden, und des Böheimischen im Eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

CLIV.

(Auf dieses Abschaffungs-Mandat der Evangelischen Prediger haben die Kirchen-Directores auß denen der Augspurgischen Confession zugethanen Herren und Ritterschafft eine allerunterthänigste Bittschrifft an die Kayserl. Maj. abgehen lassen, wie folgt:)

Der Kirchen-Directorum Bittschrifft auf vorigen Mandat.

P. P. Allergnädigster Herr, Erb und Lands-Fürst, wir haben mit höchster Betrübung und Bekümmernuß verstanden, was Ew. Kayserl. Majest. den 14. Septembris diß 1627. Jahrs bey Hof, am Landhauß und zu Inzersdorff am Schloß, auch anderer Orten anschlagen und publiciren lassen, nehmlich daß allen den jenigen Prädicanten in Oesterreich unter der Ens, so sich der Augspurgischen Confession zuaethan nennen, unter dem Prätext und Schein aber des Exercitii in ihren Predigten und Vermahnungen, auch den Ceremonien die Calvinische Sect einmengen, die Calvinisten zu deroselben Predigten gehen, solche offentlich hören, ihre Sacramenta bey und von ihnen empfangen, und sonst aller Lästerungen, Calumnien, und böser schimpflichen Reden sich gebrauchen, von dato dieses Mandats, das Exercitium mit Predigen, wie auch den Schulmeistern die Haltungen der Schulen in der Land-Leuth Schlössern, Dörffern, Städtlein, Märckten, Flecken, Höffen und Mühlen, bey welchen sich gemeldte Prädicanten und Schulmeister auffhalten, alsbald, und de facto bey unnachläßlicher Straffe verbotten und eingestellet seyn, sie auch sämptlich auff den 28. diß Monats Septembris, in gedachtem Ertz-Hertzogthumb, und allen Ihrer Kayserl. Majest. Königreichen und Erb-Ländern keines Weges mehr betretten lassen sollen. Nun haben wir allerunterthänigst nie keinen Zweiffel getragen, daß, allermassen im Patent Anregung geschicht, Ew Kayserl. Majest sich allergnädigst erinnern werden, was dieselbige den zweyen Obern Politischen Ständen Augspurgischer Confession allergnädigst zugelassen haben, daß aber darbey gemeldt wird, als solte solches unter dem Schein Augspurgischer Confession, zur Zeit der völligen Rebellion und offentlichen Kriegs-Verfassungen beschehen seyn, werden verhoffentlich Ew. Kayserl. Majest. sich allergnädigst entsinnen, daß dazumahl bey denjenigen Ständen, so die Huldigung geleistet, und E. Kayserl. Majest. ihnen das Kayserliche Wort geben, kein Kriegs-Volck, und nicht einiger Soldat, geschweigen mehrer zu solcher Zeit auf dem Fuß gewesen, auch E. Kayserl. Majest. Resolution unterm dato 11. Julii Anno 1620. einige Anregung darvon thut, daß auch die Calvinische Sect dermassen sich einmenge, bezeugen wir mit GOtt, daß wir keinen auß beyden Politischen Ständen in Oesterreich unter der Ens, oder denen Prädicanten nicht wissen, der sich nicht zu der Evangelischen Augspurgischen Confession bekennen thete, daß aber etliche bemeldter Sect Zugethane zu ihren Predigten kommen, und zuhören sollen, seynd sie verhoffentlich darumb entschuldigt, weil sie nicht alle Zuhörer kennen, oder wissen, was Religion ein jeder zugethan, dannenhero einen oder den andern abzuschaffen nicht gebühten wil, wie auch unsere Prediger, unsers Wissens, nichts anders, als was die wahre unverfälschte, und Kayser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession und die Kirchen-Agenda mit sich bringt, lehren, predigen, und glauben, auch wider die Calvinisten jederzeit offentlich gelehrt, und auf der Cantzel refutirt haben. Und da uns einiger, wer der auch were, namhafft gemacht, so von GOtt und unserer natürlichen vorgesetzten Obrigkeit und Erb-Lands-Fürsten die Stände abzuziehen in Willens, derselbe alsbald angezeigt, und an Leib, Gut und Blut von E. Kayserl. Maj. gestrafft werden solte. Gesetzt auch, da etwan einer, so uns aber, welches wir mit GOtt bezeugen, gantz unbewust, diß Orts sich vergriffen, die gesamten Stände solches verhoffentlich nicht, sondern allein der Verbrecher zu engelten haben würde.

Gleichfals die Stände wohl kein ehrenrüriges Calumnien, Lästerungen und böser schimpflichen Reden zu gebrauchen nicht zuzelassen hetten, wollen geschweigen, daß sie zu der widerwertigen Bündnussen, Confœderation, verbottenen Conventicula und Zusammenkünfften, böser Correspondentien, Auffruhr und Rebellion Ursach und Anlaß gegeben, noch heim- oder offentlich fomentire, mit Außländischen und deß Reichs Aechtern und Rebellen umb Hülff ersuchen solten, oder auch den Schulmeistern der Heil. Apostel Petri und Pauli Bildnussen zu verbrennen zugelassen, welches alles, wann die Stände dessen Wissenschafft gehabt hetten, solches nicht ungestrafft verblieben were; Sondern es sind vielmehr unsere Prediger, daß sie anders nichts, als was die H. Schrifft in sich begreifft, lehren und predigen, auch für der gantzen Christenheit, und deß H. Römischen Reichs zuförderst und vornehmlich aber E. Kayserl. Majest. Glück, Sieg und Uberwindung aller ihrer widerwertigen, bitten und betten sollen, dahin instruirt.

Weil dann E. Kayserl. Majest. Erb-Huldigung von den Ständten angenommen, von denselben auch wider E. Kayserl. Majest.

Anno 1627.

und dero Hochl. H. im wenigsten nichts widerwertiges practicirt, und ichtens fürzunehmen in Sinn und Gedancken kommen, sondern vielmer für E. K. M. und dero Eitz-hauß Oesterreich ihr eusserstes Vermögen allergehorsamst aufzusetzen, und bey dero zu leben und zu sterben, gantz begierig entschlossen, und aber die Religions Concession nicht auf etwan fürgangene Gewaltthätige widerwertige Extorquirung, sondern wegen der Stände Darsetzung Leib, Gut und Blut für dero Hochl. H. denenselben ertheilet worden. Bey welcher freyen Religions-Concession, wie auch Kay. Matth. Hochl. Andenckens, hierüber erfolgten unterschiedlichen Confirmationen E. K. M. Inhalt dero Kayserl. den 28. May und 8. Jul. A. 1620. ergangenen Resolutionen die Stände allergnädigst versichert und assecurirt. Uber dieses auch noch ferner dero selbst eigenes hohes Wort vorhero mündl. nachmals schrifftl. gegeben, und sich also Heroisch, Kayserl. und Fürstl. gnädigst resolvirt, daß sie die Stände bey dem Exercitio Augspurg. Confession, allermassen dieselben bey Kaysers Matthiä Zeiten gehabt, unperturbirt wollen verbleiben lassen, und wir einiges Mißtrauen E. K. M. allergnädigste Resolution, so den 11. Jul. deß 1620. Jahrs herauß gegeben worden, und mit Kayserl. und Ertzhertzoglichen Worten zugesagt, nicht setzen.

So bitten demnach E. K. M. die getreuesten Stände in allergehorsamster Unterthänigkeit gantz flehentlich, die wollen sich von unsern Widerwertigen nicht bewegen lassen, daß wir also unschuldig, auch ungehört, mit solcher hohen Ungnad sollen belegt, und hiermit derselben Kayserl. Wort zurück gestelt, oder in Zweiffel gezogen werden, wie dann die Stände in ihren Hertzen dessen allerunterthänigst versichert und vergewiß, da E. K. M. derselben Unschuld informirt, sie denselbigen wider ihr Gewissen nichts beschwerliches anzudeuten begehren werden, sondern die gefaste Ungnad allergnädigst schwinden, und bey voriger Concession sie allergnädigst unverturbirt und ruhig verbleiben lassen, inmassen sie auch offt angezogenes Kayf. Patent anders nicht verstehen, als daß allein die jenigen Predicanten abgeschafft, welche sich deß Calvinismi theilhafftig gemacht, und die Exceß, davon Meldung geschehen, begangen haben, die andern aber im Land verbleiben und predigen mögen; In dem auch E. K. M. dero gehorsamste Erb-Untersassen warnen, daß sie wider diese Außschaffung ichtes anspinnen, oder attentirn oder fürnehmen, oder gefährliche und nicht gebührende Conventicul, welche nicht allein wider E. K. M. als unsere von GOtt vorgesetzte Landsfürstliche Obrigkeit streiten, und dergleichen ungebührliche Zusammenkünfften gäntzlich verbieten, dafür werd GOtt die Stände jetzt und jederzeit gnädiglich behüten, und ist dergleichen ihnen in Sinn und Gedancken niemalen kommen, und bitten also nochmals umb der Barmhertzigkeit Gottes, und tieffe Wunden Christi E. K. M. geruhen die Stände hierüber mit allergnädigst und gewüriger Resolution zu erfreuen, und dieselben in diesem betrübten und traurigen Zustand wegen ihrer Unschuld wiederum zu erquicken, deren K. M. neben einem demüthigen Fußfall uns allerunterthänigst und gehorsamst befehlend. Anno 1627.

E. Kayserl. Majest.

N. und N. auß denen Hn. und Ritterschafft Augsp. Confession zugethanen anwesenden Ständen, und im Namen der andern.

CLV.

(Demnach die Herren Staaten eine Ambassade nach Preussen destinirt, als haben dieselbige ihren Deputirten, was sie bey dem König in Polen, und Churfürsten verrichten sollen, folgende Instruction mitgegeben.)

I.

De voornaemde Ambassadeurs sullen metten eersten wiet haer te Scheepe begeven inde Scheepen van Oorloghe tot hare conduicte ghedestineert, en mette selve verseylen naer Dansigh, ende in't passeren vande Sont, de reverentie doen aenden Konick, ofte in absentie van sijne Majesteyt, aenden Prince van Denemarcken, ende den deinst van hare H. M. ende het subiect van dese besendinghe in generale terminis vermelden.

II.

Tot Dansigh ghearriveert synde, sullen haer informeren op wat plaese den Koninck van Poolen hem is onthoudende en of den Koninck van Sweeden, in Pruijssen is ghekomen, ofte haest verwacht wert, mitsgaders op de ghesteele ghelegentheijt van't Tryghswesen in Pruijssen, en verstaen hebbende waet den Koninck van Poolen soude wesen aen te treffen, ende dat den Koninck van Sweeden noch uijt Sweeden nieten is ghekomen, sullen sy haer in diligentie bij den Hoogstgemelden Koninck van Poolen vervoeghen, ende te vooren van haer aenkomsten en vertreck naer het Hof van Poolen den Cantzelier ofte het opperste Hooft des Legers deß Koninck van Sweeden in Pruijssen verwittigaben, ende versoecken te verstaen of sij sijne Majesteyt aen die syde vande Oost-Zee sullen hebben te verwachten, oft niet.

III.

Maer indien de Coninck van Sweeden in persoon in Pruijssen ware overgecomen sullen sy naer de gelegenheyt ende constitutie van saecken die sy aldaer bevinden, delibereren oft niet geraden is te verdeylen, ende eeniae aenstonts te laten gaen naerden Coninck van Poolen en andere byden Coninck van Sweeden,

Anno 1627.

den, in welcken gevalle syde plaetse dispicieren, waer sy werden byden andern sullen komen.

IV.

Vertreckende als vooren naerden Koninck van Poolen, sullen een Edelman voor uyt schicken, omme hare compste te denuntieeren, ende in't Hof van syne Majesteyt gearriveert sijnde, so hast doenelyck audientie versoecken ende geadmitteert wesende, sijne Majesteyt nae alle behoorlijcke complimenten, ende geluck wenschinge in sijne Coninclijcke welstandt proponeren het navolgende.

V.

Dat hare H. M. ende derselver Voorsaten grootelijcx geoligeert sijnde aen sijne Majesteijdt desselfs Predecessеurs, en de Croone van Poolen, met sonderlingen leet wesen hebben vernoomen, dat sijne Majesteyt Furstendom Puyssen in't voorleten Jaer, met Krijgsmacht van buijten is aengetast in dier voegen bewaert, dat sijne Majesteijt en het gantsche Rijck daer over ontstelt sijn geworden; en haer insgelijcx inde wapenen hebben begeven.

VI.

Ende hoewel haere H. M. geerne hadden vernoomen, dat van wedersijden op middelen van verdragh een biieencomste was gehouden. Dat evenwel deselve niet gesuccedeert sijnde, hare H. M. beducht waren, dat door de preparaten ten weder sijden het oorloge dit Jaer veel heftiger soude mogen aengaen, ende daeromme goet ende noodigh gevonden hebben, haer Ambassadeurs aen zijn Majesteiit tijdelijck af te vaerdigen, om de selve te bethoohnen, dat haer de welstandt van zijn Majesteiit desselfs Furstendommen ende Landschappen ter harten gaet, en van hare sijde geerne souden contribueren, 'tgene tot bevredinge met dienst en contement van sijne Majesteiit soude mogen strecken.

VII.

De Gesanten sullen daer bij vertoonen de miserien, calumniteijten, en devastatien die de Oorloghen doorgaens met haer brengen, en syne Majesteyt soecken te disponeren dat deselve hare officien en intercessien tot bevredinge voor aengenaem gelievete houden en indien den Coninck van Sweeden mede in Pruijssen gearriveert, ende eenige vande Gesanten derwaerts gereijst waren, sullen 'teselve beleefdelijck aenroeren, ende in effecte representeren dat omme te komen tot vermijdinghe van vordere hostiliteijten noodich is gheweest ten wedersijden in tijts alle mogelijcke officien te doen.

VIII.

Ingevalle d' Ambssadeurs bevinden het ghemoet van den Koninck van Poolen met eenighe preiuditie tegen dese Staet inghenomen te sijn, sullen sij met alle discretie vertoonen, dat dese Staet haer t'eenemal Neutracl ghehouden, ende noijt eenighe andere demonstratie heeft ghedaen, en daer-en-boven ten wedersijden ende namentlijck inde welstndt vande Croone Poolen sulcke is gheintresseert, dat naer alle redenen van Staet, vande selve met anders ghelooft ofte verwacht kan worden. Anno 1627.

IX.

Sullen dienvolghende haer in't Poolsche Hof met alle voorsichtigheyt dragen om d'eene partye niet meer als d' ander in't ghelijck ofte ongelijck te stellen, maer haer oogh merck daer op hebben, dat de saecke vooreerst tot een provisionele stilstant van wapenen en vervolghens tot eene onderhandelinghen spoedich besluyt moge ghebracht werden.

X.

Indien sy vanden Koninck van Poolen het sy tot hulpe, ofte assistentie, ofte tot confoederatie met de Croone Poolen werden vermaent en versocht, sullen sy verklaren d' intentie van hare Ho. Mo. te wesen, om voor eerst tot nederlegginghe van dit oorloge arbeyden, en daer toe haren dienst te contribueren, en by voortganck van pacificatie, dat sij de vruntschap met syn Majesteyt en desselfs Koninckrijck, mede gelast syn te bevestighen, en daer over in Tractaet te komen.

XI.

By den Koninck van Sweeden indien syn Majesteyt in Pruyssen is ghekomen, sullen sy haer propositie doen naer dat de selve syn Majesteyt saecken, en ghelegenheyt vereysschen daer toe tenderende dat den Koninck vande affectie ende goede intentie van hare H. M. werde verseeckert, ende vermaent, terwyle syne wapenen soo gheluckelijck syn ghesuccedert, dat syne Majesteyt nu meer als te voren, tot bevredinghe gelieve te condescenderen om synen Staet in gherusthevdt ende seeckerheydt te stellen, tegens d' onseeckere en dubieuse uytkomste van het Oorloghe.

XII.

Ende sullen by syne Majesteijt gelijcke officie doen van haere Interceссie ende interpositie en voor eerst de provisionele cessatie van Wapenen ende onterhandelinghe van wederzyden, so doenelyck urgeeren.

XIII.

Dat indien Koninck van Sweeden noch in sijn Rijck soude wesen, en onseecker hoe lange syne Majesteyt noch aldaer soude mogen blyven sullen sij by den Coninck van Poolen aengehoude-, omme te hebben syne Majesteyts verklaringe op't stuck van de onderhandelinghe ende hare interceссie ende by gelegentheyt mogenen openen, dat sy ten selven eynde een reijse in Sweeden sullen doen, omme aldaer mede de saecke ten goeden te prepareren.

Anno 1627.

XIV.

In welcken gevalle syn van't hof van Poolen voor een korten tyt oorlof sullen nemen, ende een reyse naer Sweeden te doen, in haere reyse so 'teenigsints gelegen is, in persoon, ofte anders met missive besoeckende den Heer Canzeler ofte Opperhooft van't Sweetische leger, en haer intentie ende wedervaren in't gros te kennen gevende.

XV.

In Sweeden koomende, sullen sy in effecte tyd in Koninck proponeeren, 'tgeene hier boven is gestelt, met byvoevinge vande circumstantie van hare reyse ende 'gene by haer in't hof van Poolen genegocieert sal syn.

XVI.

Ende so sy by den Koninck inclinatie bevinden omme naer Pruyssen over te scheepen, sullen 'tselve niet ontraden maer veel eer aenspreeken, op dat syne Majesteijt ontrendt de handelinge weesen, en de selve sonder remisen te voortganck mögen hebben.

XVII.

Maer indien den Koninck geen meeninge soude hebben naer Prupssen te gaen, sullen zij sijne Majesteijt versoecken sijne Commissarissen met volle macht derwart te senden.

XVIII.

By voortganck vande onderhandelinge en by ercomste van wedersyden sullen bij ende ontrent deselve voegen, so het niet oneengenaem is, en alle uytterste devoir doen, dat de difficulteijten mogen wechgenomen ende het oorloge tot eene bevreedinge, ofte stilstandt voor eenige iaren gebracht werden.

XIX.

Engevalle partyen daer over met en souden konnen accordeeren, ofte dat de handelinghe vertrocken ofte lange soude gesleept werden, sullen sy daerop urgeeren en aenhouden, dat ten minsten de Commercien ende navigatien van wedersyden, open ende onverhindert moghen toegelaten werden, gelijck als voordesen, waer toe, sij bijde respective Koningen van Poolen ende Sweeden van aen beginne de Fundamenten sullen soecken te leggen, ende allomme verthoonen, hoeveel daer aen allen canten is gelegen dat by Versparinge vanden handel niemand voordeel kan hebben, enden in allen gevalle dat de neutrale door het Oorloge aldaer niet behooren geincommodeert ofte gepreiudiceert te worden.

XX.

Ende sullen byde respective Koningen daer toe gebruycken diversche redenen naer dat deselve naer yders Gelegentheijt ende naer de constitutie van desen Staet ende andere Landen syn applicabel, ende de Gesanten naer haer Ervarenthevt sullen weten te considereren. Anno 1627.

XXI.

Suler het sij de onderhandelinghe voortgaet, ofte niet, ofte dat die in Onseeckerheyd quame te blyven, sullen sy in allen ghevalle aenhouden, dat op het stuck vanden Navigatie ende Commercien soodanighen voet gheraemt, en vast gestelt werde, dat de Neutrale gelyke vryheijt mogen genieten, ende als voor desen handelen mette subiecten van wedersijden.

XXII.

Waer toe sij behalven alle redenen ende consideratien van't interest voor dese Staet ende andere sullen allegeren, d'exempelen van andere Koninghen, selfs dat in Spaignen, onaengesien het Oorloghe, evenwel de Commercien lange Jaren syn toegelaten geweest.

XXIII.

Ende naerdien dit stuck ten hooghsten raeckt het Interest en welwaren van desen Staet, sullen de Ghesanten hierinne ghebruijcken alle dexteriteyt, redenen, ende Inductien ten eynde hoe de saecke, het sij tot pacificatien, stilstandt, ofte rupture ende continuatie van't Oorloghe soude moghen uijtvallen, de voortganck ende verseeckeringhe vande Navigatie ende Commercie ghestabileert moghe werden ende het effect sorteren.

XXIV.

Ende indien het aenden Koninck van Sweeden soude moghen gebreecken, sullen de Ghesanten met allen ernst vertoonen, dat de Bruntschap en Alliantie tusschen sijne Majesteyt ende desen Staet, op de Interessen van wedersyden is ghefondeert, dat hare H. M. syne Majesteyt in verscheijden occurrentien hare affectie en dienst hadden getoont, en in dese Gelegentheijt van deselve reciproque demonstratie van goede wille verwachten, dat het Interest van desen Staet soo groot ende considerabel is, dat het wel ofte qualyckvaren van deselve daeraen is gelegen.

XXV.

Mits welcken sij ten uijttersten hier op sullen urgeeren ook tot betooninghe van misgenoegen, en dat hare H. M. het effect vande reciproque alliantie niet komen te genieten, indien sijne Majesteijt daer sy soude willen persisteren.

XXVI.

Ende inghevalle van wijders difficulteyt sullen de Ghesanten hare H. M daer van verwittigen, sonder aldoren te vertrecken op dat desen aengaende naerder resolutie genomen ende last gegeven mach werden.

XXVII.

Anno 1627.

XXVII.

Tot beter directie ende uptkomste van dese Ambassade ten sine daer toe deselve wert ghedestineert, sullen de Ghesanten by de respective Cantzlieren, Raden, ende hooghste Officieren in beyde de Hoven van Poolen en Sweeden de intentien van hare H. M. ten besten representeren ende alle calumnien ende sinistre impressien soecken wegh te nemen.

XXVIII.

Sullen mede na ghewoonte aende Koninginnen van Poolen en Sweeden, ende de Princen ende Princessen van Poolen de reverentie en complimenten doen.

XXIX.

Ende ingevalle Gesanten van andere Koningen ende Potentaten by d'eene of d'andere vande Koninghen mochten wesen, sullen mette selve houden correspondentie en voornaementlyck mette ghene die haer tot interc:ssie ende interpositie als voren sullen willen emploiren.

XXX.

Nadien ook de Steden van Dansigck en Koningsbergen met dese staet en Ingesetenen van deselve van overlange vruntschap, frequentatie, en gelycke interest inde onderlinge navigatie en commercie hebben gehad, sullen de Gesanten de Magistraten en Regierders vande voorsz Steden, vande intentie en proceduren van hare H. M. soecken te geven alle goet ende behoorlyck contentement, ende by de continuatie vanden handel ende Scheepvaert mette selve adviseren ende mogen corresponderen, mitsgaders derselver devoiren ende officien requireren, daer deselve ten fine voorsz soude mogen dienstlich wesen.

XXXI.

Sullen mede daer toe arbeyden, dat de vryheden die de Ingheseetenen van dese Landen inde voorsz respective Steeden van outs hebben gehadt ende genooten, niet alleen gecontinuert, ende alle nieuwicheden ende contraventien moghen wechghenomen worden, maer ook dat die van dese Landen in alle gheluckheyt aldaer ghetracteert ende beieghent moghen werden, ghelyck die vande voorsz Steden hier te Lande wedervaert, daer toe sy sullen urgeede exempelen van andere Koningrycken ende Lantschappen, met welcke desen Staet in vruntschap staet, en alles contribuceren dat tot dienst vanden Lande ende Ingesetenen vandien intgemeen soude mogen dienen ende van nooden wesen.

XXXII.

Alsomen verneemt dat de Churvoorst van Brandenborgh in Pruyssen nu ter tyt is met een notabel ghethal Chryhsvolck te Voet ende te Peerde, sullen de Ambassadeurs ofte in cas van separatie, de twee vande selve die de gheleghenthept naest by sullen wesen, naer dat de Koninghen voor de eerste mael besocht sullen syn, haer vervoegen, by de hoogst gedachten Churvorst aenden welcken tot dien fine hun mede werden ghegheven brieven van credentie, ende naer de behoorlycke Complimenten aenmelden, dat de Heeren Staten Generael op de vertruwelicke vruntschap ende correspondentie met syn Churvorstelycke Doorluchtigheyt haer hebben gelast de selve te openen het subject ende intentie van dese Legatie en voorts syne Churvoorstelycke Doorluchtigheydt versoecken af te willen houden van alle crygsexploicten, of immers deselve in sulcker voegen te mätighen dat daerinne de offensien van Oorloghen met verwydert, ende dit goede voornemen gheturbert of verhindert mocht werden, ook mede alle goede officien te contribueren, ten eynde de Koninghen uyt den Oorloghe tot onderlinghe ruste werden gheholpen, ofte immers de Navigatie en trafique tusschen de Landen ende Steden deser Provintie ende de van Pruyssen, ury en onbekommert mogen werden ghestelt ende ghehouden, daer toe sij ghebruycken sullen de redenen, soo vande Alliantie ende respecten die hoogst gedachten Churvoorst aen ende bij hare Majestept respective is hebbende, als het grote interest, ende hogheschaden die selve bij dese Oorloghe albereets in sijn Hartochdom Pruijssen heeft gheleden, ende noch naerder by continuatie vandien soude hebben te lijden, ende wat goede redenen meer bij henluijden bijghebracht sullen konnen werden.

Anno 1627.

XXXIII.

Naerdien den Koninck van Poolen by missive van den 30. Jan. Burgemeesteren ende Raedt van Amsterdam gewarschout heeft, dat van daer geen toevoer van vivres, amunitie ofte eenighe andere Koopmanschappen en werden gevoert op Sweeden, ofte op de Havenen ende Steeden van Lyfland ende Pruyssen synde inde macht vanden Coninck van Sweeden, anderssints dat deselve Vyantelyck ghetracteret, de schippers gevangen, scheepen ende goederen aengeslagen sullen werden, sullen de Ambassadeurs syne Majesteyt met allen Ernst verthoonen, hoe hoochelyck desen Staet daerover bevwaert is, met versoeck dat de Navigatie ende Coophandel van Amsterdam (aende welcke syn Majesteyt heeft doen schryven:) mitsgaders andere Landen en Steden deser Provintien, op Sweeden Lyflandt ende Prupssen ury en onbekommert mach werden ghelaten, ende de verhinderinghe daer tegens mitsgaders den last ofte Commissie aende bevelhebbers ende Cappiteynen des Koninghs gegeven, afgedaen ende gecontremandeert.

XXXIV.

Ende alsoo te beduchten is dat vande scheepen die in't begin deser maent April in groo-

Anno 1627. byde Oorlochscheepen vanden Koninck van Poolen mogen aengetast ende genomen syn, sullen alle instantie doen, dat deselve mitsgaders de schippers ende ingheladen goederen datelyck mogben werden ontslagen, 'twelcke by den Koninck met reden niet en kan werden gheweygert, want naerdien syne Majesteyt byde voorsz missive versoeckt, dat het innehouden vandien kennelyck werde ghemaeckt by publicatie, op dat niemandt by onwetenheydt syn schip ende goet koome te verliesen, en kan niet verstaen worden daer teghens gedaen te syn, bijde geene die voor het overkoomen vande brieven 'tseyl gegaen synde, gantsch geen kenisse daer van en hebben gehadt.

Anno 1627. Spaensche Regieringhe tot Brussel van Roper ende andere waren in Sweeden valende, dienstigh tot Oorlogsammunitie ende equipagie van Schepen tot Hamborgh te werden ghelevert, om vaen daer naer Spaignen en Ulaenderen te werden ghevoort, ende daerteghens weder Spaens Sout en anders te ontfanghen, ende dat privative ofte exclusive vande Ingheseetenen, oock weringe van Coopmanschappen en goederen deser Provintien, ofte nyt, en door deselve ghekomen.

XXXV.

Op het vorder, ende in't ghenerael kan werden ghehoopt, dat de resolutie vanden Hooghgedachte Koninck de Magistract van Amsterdam, aengeschreven, gecomen sijnde ten tijde als syn Majesteyt ende de Stenden van Poolen, verkeerde impressien waren gegeven, als ofden Koninck van Sweeden, tot dese Oorloge byde Geunieerde Provintien verweckt, ende inde selve gestyft werde de gemoeden tot billyckheyt ende sachticheyt sullen wesen geinclinert, door de ontfangen prsentatie van dese en Intercessie, wa er benevens vertoont sal werden, dat tegen soo goeden officie, de Heeren Staten haer houdende inde Neutraliteyt, ende tot vrede ofte accommodement arbeydende, dese rigeur ende formele hostiliteyt tot ruine vande Geunieerde Provintien, die by navigatie ende koophandel moeten bestaen, niet en behoort te werden ghebruyckt.

XXXVI.

Het welcke oock dienen kan voor solutie by aenwysinge van diversiteyt van redenen ende ghelegentheydt by so verre hier tegens geobycieert wert Juregentcium geoorloft en gebryckelijck te syn, syne vyanden den toevoer van Oorlochs behoeften ende andere commoditeijten te beletten, ende de geene diese doen te beschadigen, ende dat de Heere Staten Generael 'selve recht teghsen neutrale, varende op de Havenen vanden Koninck van Spaignen, gebruijcken; daer by ghevoeght, dat onse Schepen ende Kooplieden varen ende handelen met toevoeringhe van allerley waren en behoeften, op de Havenen ende Steden syn Majesteyt subject en gealliert sijnde, niet min als op die van Sweeden: als Dansigk, Coningsbergen ende andere.

XXXVII.

Aenden Koninck van Sweeden sullen d' Ambassadeurs vertoonenen, hoe de Heeren Staten Genecrael in ervaringhe sijn gekomen, dat van weghen sijne Majesteyt aengekelt sij seeckere handlinge met die vande

XXXVIII.

Dat de Heeren Staten Generael vande hooghe wijsheyt van syn Majesteyt derselver soorghe voor het ghemeen Interest des Evangelischen wesens, ende Koninckliick gunste tot desen staet, dewelcke met syn Majesteyts Alliantie vereert is niet konnen verwachten, dat dese handelingh tot besluijt in effect sal werden gebracht, ende veel eer het contrarie haer derven beloven.

XXXIX.

Doch dien behalven syne Majesteyt met alle moghelycken ernst de voorz handelinche afraden, ende dese toe in consideratie stellen, dat by dienmiddel den Koninche van Spaignen een alghemeyne soo machtigh ende formidabel Vyandt, grootelyck sal werden ghestyft ende ghesterckt, om syn macht ter Zee te konnen brenghen ende ghebruycken, waerinne sy het meeste ghebreeck andersints is lydende, ende daer door principalyck wert verhindert syne langhe ghepretendeerde Monarchie te weghe te brenghen.

XL.

Dattet selve seer schadelijcke effecten sal opereren teghens alle de ghealligeerde, en vrunden van syne Majesteyt ende dese Landen, als Vranckrijck, Enghelandt, Denemarcken, Venetien ende andere Fursten, Stenden ende Steden, aen, ofte ontrent de Zee ghelegben, maer sonderlingh strecken ende krachtelijck opereren sal tegen den Staet deser Geunieerde Niderlanden, soo met afneminghe van den handel en navigatie na Oosten ende westen sonder dewelcke deselve niet en kan werden gheconserveert, als met groote commoditeyten die de vyant sal krygen om geweldige oorloge ter Zee te voeren.

XLI.

In voegen dat desen handel niet alleen stryden soude tegen het verbondt tusschen syne Majsteyt ende de Heeren Staten ghemackt tenderende om d'eene des anders Staet te helpen conserveren, maer soude in effecte syn eene acte van hostiliteyt, tot evidentie, oppressie en mine vanden selven.

XLII.

ANNO 1627.

XLII.

Dat het voordeel en commoditeyt hier van voor syne Majesteyt kleyn, ende niet dan van geringe consideratie kan syn, konnende het Koper met d'andere vruchten ende Koopmanschappen in Sweden ende andere des Koninck Landen vallende, by onse ende andere Koopluyden ghenoegh ghekocht ende afgehandelt werden, ende weder Sout, andere Westersche Waren derwaerts gebracht.

XLIII.

Welcken handel, ende onderlinghe negotie de Heeren Staten Generael, bereijt sullen sijn, met alle middelen, te helpen vorderen, ende favoriseren, en waer het van node dat tot meerder seeckerheydt ende contentement van sijn Majesteyt met Koopluyden deser Landen, soude konnen werden gehandelt by forme van een Compaignie totte voorß Negotie, op, ende van Sweden te erigeren.

XLIV.

Lestelijck sullen de Gesanten tot alle 'tghene voorß is 'ghebruycken de brieven van credentie haer mede te gheven, ende hare Ho: Mo: van tyt tot tyt, oock met expresse posten, ist noot, van't succes van hare besoignes adverteren, en weder ghekomen synde haer rapport by monde doen, ende in gheschrifte overlevaren.

XLV.

Ende sullen mede volgens de resolutie van den 18. Aprilis, lestleden het versoeck 'twelck den Oversten Kettet is doende aenden Churfurst van Brandenborgh, om klaechlooß ghestelt te werden, ten besten by hooghst ghedachten Churfurst recommanderen, ten eynde hy contentement mach bekomen.

Ghedaen in 's Gravenhaghe op den 4. Mey 1627. Was geparapheert Jaspar van Vosbergen Ut. Onderstont ter orchriptie vande hoogh gemelt-Heeren Staten General, geteeckent J. van Goch.

CLVI.

(Desgleichen haben sie auch eine Ambassade nach Dennemarck abgeordnet/ welche/ nachdem sie ihre Credenz-Brieff überlieffert/ nachfolgende mündliche Proposition gethan:)

Wel Edele Gestrenge Heeren.

Der Statische Abgesandten Proposition bey dem Kön. in Denemarck.

Wy hadden wel ghewenscht van wegen de Ho: Mog: Heeren Staten General der Vereenigde Nederlandtsche Provintien onse Heeren Principalen d'eere en'tgeluck te hebben, van alhier aen te treffen den Hooghgebooren Heere ende Furst, myn Heere den Prince van Denemarcken aen den welcken als oock aen uwe Gestrengheden het d'welghemeldte Heeren Staten Generael believt heeft ons t' addresseren, en tot dien sine met behoorlycke brieven van credentie te vereeren en aen syne Hoochheijt niet alseenlijck den dienst van haer Ho. Mog. naer der selver vermoghen te presenteeren, maer oock zijne Hoocheijd te congratuleeren, over de welstandt van de Konincklijcke Wapenen, ende sijne Majesteijts loffelijke dessijns, ende te verclaren dat hare Ho: Mog: den Almachtigen God dancken, over de hooghste sorghe en soo heroique resolutie van sijne Maj. streckende tot protectie en defensie van het Evangelische wesen/ ende vryheydt niet alleen van gheheel Duijtslandt, maer oock van gheheel Europe, daer van den lof ende grootste renomme van sijne Majesteijt onsterffelijck dueren moet, oock te vermelden dat haren Ho: Mog: over de prosperiteijt, rust en vrede, van sijne hoogstgedachten Majesteijts Rijcken en Landen, mitsgaders sijns Konincklijcke Huijs welvaren ende ghewensten Staet ende des hoogstghedachten Prince ghesontheijt, ten hooghsten verblijt waren, met hare hart grondelijcken wensch dat alle 'tselve lang continueren en dagelijex toenemen magh, dewijle nu ons 'tselvighe is gefailleert, dat oock onsen last is, ons aen uwe Gestrenge te vervoegen, omme in val van absentie van sijne Hoogheijt de selve te versoecken de voorghemelte congratulatie ende aenbiedinghe van wegen de hooghgemelte Heeren onse Principalen aen te nemen, en daer van sijne hooghstgedachte Majesteijt en Hoogheijt over antwordinghe te doen, soo willen wij uwe Gestrengheden dienstelijck ghebeden hebben sich des te doen met beswaert te vinden, wenschen mede dat den Almachtighen Godt de hoog wijse directie van uwe Gestrengheden gheluckelijck tot dienst van sijne Majesteyts Koninckrijcken, eer, ende reputatie van uwe Gestrengheden lang wil prospereren; widers sijn wij by haer Ho: Mog: gelast den hoogstgedachten Heere Prince openinghe te doen. Dat hooghstghemelde Heeren Staten Generael door wichtighe redenen syn gemoeveert ghewees een Ambassade af se spoedigen de Koningen van Sweeden en Poolen ten aensien vande ontstane Oorlogen in't Vorstendom van Pruyssen ende daer ontrent: daer door dat gheschapen is (ingevalle 'tselve Oorlogh niet en sal konnen tot een goeden eynde door een vaste ende vertroude Vreede/ ofte ten minsten door een langhduyrighe stilstant van Wapenen geaccommodeert worden) dat seer groote calamiteyten over Landen en Luyden sullen komen; 'twelck buyten allen twyfel niet en sal toegaen, sonder prejuditie van seer goede occasien, dewelcke tot bevorderingh van't gemeene Evangelische wesen by de Hoogstghedachte Majesteyt van Sweeden (van wiens goede ende loffelycke intentien hare Ho. Mog. sich vertrouwen) soude konnen waerghenomen werden; ende consequentelyck oock soude moghen strecken tot dienst vande loffelycke dessyns van syne hoogstghedachte Majesteyt van Denemarcken,

ANNO 1627.

cken, ende syn Majesteyts geallieerde, hare Ho. Mog. hebben oock haer voornemen syne Majesteyt van Denemarcken tydelyck ende gedienstelyck ghedaen aenmelden, ende gebeden, het soude syne Majesteyt het voorgemelde devoir van hare Ho. Mog. niet alleen ghelieven naer syne Koninclycke hoogste wysheyt goet te vinden, maer oock met syne aenradinghe by de hoogstgedachte Koninghen te favoriseren, sullen oock uwe Gestrengheden niet onthouden, dat hare Ho. M. in goede de hope syn, dat de aenghebooden officien by beyde de hoogstgedachte Koningen, volgen de **recriptie van haer Majesteyten op de voorgemelte aenbidinge gedaen** / niet onaengenaem sullen syn, dat het oock niet buyten hoop is, of haer Majesteyten sullen onder eerlycke ende ten wedersyden aengenaeme conditie tot beter verstandt ghebracht konnen werden, waer aen alsoo beyde de hoogstgedachte Koninghen seer veel is gheledhen, dat oock ten aensien van het **Interest** 't welck de gemenen Koophandel door den voortganck vande begonste Oorloghen onghetwyffelt sal overvallen, tot over groote schaden vande Landen ende Natien die op die quartieren van allen ouden tyden, syn ghewoon te traffycqueren, dat het mede een Chrystelyck ende loffelyck werck is alle middelen aen te wenden tot afweringhe van allerhande calamiteyten die de Oorlogen over Landen ende Luyden daer deselve vallen overstorten, mitsgaders oock te beduchten staet, dat by verloope van tydt een voorvallende Krygs exploicten, d'animeusheyt ten wedersyden sich hooger souden verheffen, en meerder difficulteyt inde gevresenteerde interessie soude mogen causeren, soo syn wy van wegen de Ho. Mog. Heeren Staten Generaal serieuselyck gelast de voorgenomen ende nu tot hier toe gebrachte reys op't spoedichste te vorderen, versoecken insghelyck dat uwe Gestrengheden van dese onse openinghe ghelieven syn hooghstgedachte Majesteyt ende de Heeren Prince mede relatie te doen.

Hebben wyders van hare Ho. Mog. last uwe Ghestrengheden aen te melden dat hare Ho. Mog. uyte klachten van **Maerten Michielsen** Schipper van Hoorn, onderrycht syn, hoe dat het syn hoogstgedachte Majesteyt op't vervolch van eenen **Jan Ettersen** woonende alhier tot **Koppenhagen** ghelieft heeft ordre te gheven, dat het schip vanden voorß Schipper in arrest ghehouden soude werden, ghelyck wy oock verstaen dat door desselffs **Ettersens** versoeck dergelijcke meer arresten op andere Scheepen ende waren / nu onlanex souden ghedaen sijn, ende dat alleenlijck onder pretext, dat seecker schip 't welck den voorß **Ettersen** eertijts heeft toegekomen tot **Duynkercken** in Vlanderen met masten ende andere Noorsche ware was in geloopen, als oock van **Duynkercken** sijnde bevracht op **St. Ubes**/ van daer wederom te rugge toemende 't sout welck 't voorseyde schip tot **St. Ubes** hadde ingeladen, voorgenomen hadde tot **Duynkercken** voornoemt wederom in te brengen, ende aldaer te ontladen, by sententie van die vande Raden vande Admiraliteyt residerende in't Noorderquartier in Hollandt soude syn verklaert van goeden prys te syn, daerop wy gelast syn uwe Gestrengheden dienstelycke te onderrichten, dat hare Ho. Mog. om syne Majesteyt alle satisfactie ende contentement in desen te gheven laten informeeren, dat byde gedachte Raden vande Admiraliteydt de ghestelteniſſe vande saecke van t' schip vande voorß **Ettersen** naer solemnele informatie rechteyck soo byde voorß Raden alsmede byde Raden vande Admiraliteydt tot Amsterdam genomen, sulcx gelegen geweest te syn, dat daerop **met volkomen kenniſſe van saecken** is gevolcht sententie condemnatoir tot nadeel vande voorß **Ettersen** / daerop dan oock d'executie is gedecterneert, in welcke saecke die van de voorß Admiraliteyt sustineren niet anders gedaen te zyn, dan volgens de rechten, placcaten, ende usantien van hare Ho. Mog. conform alle volckeren rechten, ende ghelyck geduyrende de **Nederlantsche Oorlogen tegen alle** scheepen / loopende in Vlandelycke ende by haer Ho. Mog. Oorlochschepen besette havenen, gepleecht wort, dat oock in desen den voorß **Ettersen** indien hy hem byde voorß sententie meent beswaert te zyn, den wech van **revisie** (synde indesen een ghewoonelyck middel van **Provocatie** daer by soo hem eenigh grieff is gheinsligeert 't selve via Juris ordinaria kan werden gerepareert) is openstaende; Soo verhoopen wy dat uwe Gestrengheden na hare hooge wysheijt ende ervarentheijt, de voorß sake so sullen kunnen insien, dat den voorß **Ettersen** hem sonder fundament over de voorß procedeurende aen syne Hoogstgedachte Coninclijcke Majesteijdt heeft beklaecht en de voorß arresten (daer hem den wech van Justitie noch open stont) geinpetreert, wy en twyffelen niet indien sijne Hoochstgedachte Majesteijt betreffende de saecke des voorß **Ettersen** ende van't ghene vooren verhaelt is ten vollen hadde gedient gheweest, de voorß arresten en souden hem niet gheaccordeert geweest syn, vertrouwen oock dat uwe Gestrengheden geen swarichevt sullen maecken vande selve op't voorß versoeck vande H. M. Heeren Staten Generael ende billijckheydt van saecke selfs met goedt gelieven van zyne Majesteijdt te doen revoceeren, ende ordre te stellen dat't selve voortaen belet werden, daer mede uwe Gestreng: haer H. M. obligeren ende den cours vande traffycquen die diergelijck empeschementen seer qualijck lyden kan, ten hoogsten sullen beneficieren, hare H. M. sullen niet laten de voorß **Ettersen**/ indien hy't selve sal versoecken goede ende korte expeditie van Justitie te doen hebben,

ANNO 1627. ben, ende in alle occurrentien syne Majesteyts Ondersaten buyten alle klachten te houden, waer aen wy vertrouwen dat syne Majesteyt goet ghenoeghen nemen sal ende haer H. M. inde eere van syne Koninckly-cken saveur behouden.

CLVII.

(Nach diesem haben sie auch eine *Deduction*, die *Repressalien* betreffend/ dieses Inhalts übergeben:)

Der Statischen Gesandten Deduction wegen der Repressalien.

Wel Edele ghestrenghe Heeren.

Boven 'tghene uwe Ghestrengheden by monde ende geschrifte vertoont is, roerende byde arresten Jan Ettersen op Schepen ende Goederen vande Ingesetenen der der Geunieerde Provintien ghedaen, ende vorder ghedreycht te doen, hebben wy naerder goetghevonden, te versoecken dat by uwe Ghestrengheden mach werden geconsidereert dat voornoemde Jan Ettersen syn Commissie van syne Majesteyt *per subr & obreptionem* heeft geimpetreert, met verswyginghe vande waerheyt, hebbende te kennen gegeven dat syn Schip ende Sout by de Admiraliteyt tot Hoorn geconfisqueert is, om dattet een tyt gheleden tot Duynckercken Masten ghebracht hadde, daer door onvry gheworden was, ende onvry Schip onvrye Goederen hadde ghemaeckt, hoedanige penale procedu-ren op Personen, Schepen, ofte Goederen sonderlinghe vande Ondersaten van andere Koninghen ende Potentaten, *ex post facto* naer interval van tyt ende sonder dat de Schepen op de datelycke contraventie vande Placcatten gedeprehendeert ende gesaiseert syn, inde Geunieerde Provintien, onghehoort ende nimmermeer gebruyckt syn, ook niet tegens het Schip ende Goed van Jan Ettersen.

Maer is syn Schip ende Sout aenghe-slaghen by de Officiren van de Admiraliteyt daer tegens geprotedeert ende confiscatie gedeerneert ('twelcke Jan Ettersen heeft verswegen, ende de sententie vande Admiraliteyt uytdruckelyck inhoudt) om dattet Schip geladen was met Spaens sout, ende gedestineert op de Haven van Duynkercken/ hebbende 'tCollegie vande Admiraliteyt van dien de Heeren Staten Generael geinformeert dat den Schipper, syne ladinghe van Hout tot Duynkercken te vorens inghebracht hebbende, aldaer de bevrachtinghe van't Sout in Spaignen te halen, gecontracteert hadde, 't selve Sout, mettet gelt vande Bevrachters van Duynkercken ghekocht, ende dienvolghens den Vijanden der Geunieerde Landen in eygendom toekomende was.

Op het voorß abusif te kennen geven syn Majesteyt fundament maeckende ende employerende met klare woorden de regel van equiteyt *ut quo jure quis adversus alium usus est id ipsum contra se obtinere patiatur*, geeft Jan Ettersen commissie om in gelycken terminis van syne onwaerachtighe klachten *ex intervallo* te saiseren de Schepen mette inghe-laden Goederen die voor desen contrarie syn Majesteyts Placcatten hout uyt Noorweghen hebben ghehaelt, als daerme-de onvry gheworden synde ende maeckende onvry Goet. ANNO 1627.

Het welcke syn Majesteyt naer syn hooge wysheyt ende goedertieren billigheydt niet en soude hebben gedeerneert, indien desselve bericht ware geweest vanden rechten gront der proceduyren op het Schip van Jan Ettersen/ bestaende *in notorio jure gentium*, tegens den ghenen, die *tempore belli* den Vyanden, op syne Havenen (besonder die met Oorlog-Schepen besettende als belegert werden ghehouden, als Duynkercken altyt is gheweest) toever van Ammunitie Vivres ofte andere behoeften syn doende 'twelcke recht by alle Koninghen, Princen ende Potentaten, ook by eenighe andersints vrunden ende geallieerde menichmael ghebruyckt is, teghens den Ingesetenen vande Geunieerde Provintien tot heure groote schade.

Indien nu Jan Ettersen van dese *Intentie* ende *proximo conatu* om tot Duynkercken in te varen, niet wettelyck met ghenoghsaeme ende loofwaerdighe ghetuyghen is overwonnen, niet ghenoegh in syne defensie ghehoort, ofte andersints in den processe nulliteyt ofte injustitie ghepleecht is, stonde hem open, ende wert noch aengewesen, *via ordinaria provocationis* ofte revisie: synde het remedie daer met alle, met alleen Afgesetene maer ook Inwoonders vande Geunieerede Provintien haer moeten behelpen wanneer sy haer by sententien vande Admiraliteyt vinden ghegraveert.

Synde daerom onbillyck dat Jan Ettersen *non requisita* (*tantum abest ut denegata*) *Justitia* syne Majesteyt cercouvenieerende syne schade wil verhalen, op schepen en goederen van andere luyden, Inghesetenen der Geunieerde Landen, welcke in effecte nit veel anders syn als *represalia* die niet en behoorde by hem te werden getenteert, so lange hem den wech van Justitie noch open was staende, *per viam revisionis*.

'Of nu wel de Commissie by syne Majesteyt hem ghegheven, is niet indistincte tegens allen, maer alleen tegens soodanighe scheepen, die voor desen houdt uyt Noorweghen hebben ghehaelt. Vertrouwen de Heeren Staten Ghenerael dat syne Majesteyt soodanighe rigeur niet ghemient sal syn te ghebruycken, dan op de presupposition (by Jan Ettersen verkeerdelyck gemaeck) dat sijn schip ende sout geconfisquieert is *ex intervallo* om dat hij een tijd gheleden tot Duijnkercken houdt ingebracht hadde, sonder in het uijt ofte in varen ghedeprehendeert te

ANNO 1627.

syn, ende dat Syn Majesteyt bericht synde dat dese presuppositie niet waerachtigh wert bevonden, niet verder sal gedient syn, soodanige recherchen, de authoriseren ofte laten gheschieden, waer mede de Negotie ende Navigatie ten alder beswaerlyexsten souden werden getroubleert, ende veel eenvoudige onschuldige persoonen in schade ia tot verderf gebracht.

Behalven noch dat den alderhoogsten beswaerelyck is, ende verhoopt wert de intentie niet te syn, dat scheepen mette welcke voor desen hout uyt Noorweghen tegens te placcatten mach syn ghehaelt, ende die daer na syn verhocht ofte andersints gealieneert tot schade van de tegenwoordighe, ende ganssch onschulighe eyghenaers aengeslagen sullen werden, 'twelck doch sonder exempel ende niet min tegens alle reden soude wesen cùm pœna delicti suos debeat tenere authores, het welcke oock soude gaen buyden de terminos vande klachten van Jan Ettersen soo hy die (doch min als de waerheydt) syne Majesteyt aenghedraghen heeft, ende tegens dewelcke syne Majesteyt heeft belieft (soo het schynt) legem talionis te gebruycken.

Noch verder extra æquitatis limites (oock vergeleecken teghen de doleantien van Jan Ettersen) soude het gaen ende sulcx strijden teghen de hooghste wyßheydt ende goedertierentheydt van syne Majesteyt dat verbeurt werden ghemaeckt de goederen, andere Coopluyden die nergens van een konnen weten, toekomende, ende insodanige schepen geladen.

Soo als nochtans Jan Ettersen onlangs op den 24. Mey noch in arrest heeft genomen het schip van Hilke Liuwes van Hinlopen/ ghenaemt den Hollantschen Thuyn/ liggende hier tot Koppenhaghen om syn Noortsche waren te lossen, met meeninghe om daer naer wederom ander ladinghe naer Noorweghen te voeren, ende dat op pretext, dat den voorgaenden Eygenaer van't selve Schip daermede de Placcaten van syn Majesteyt soude hebben gecontravenieert.

Item, heeft noch gearresteert de somme van ses hondert seventig Ryxdaelders onder handen van Laurens Neutengraf die deselve schuldigh is aen Jan Meynerts van Hoorn/ over koop van Sout hier gebracht uyt Vranckryck, op pretext dat eertydts mettet Schip daer't Sout ingeladen was, Hout teghens de Placcaten uyt Noorweghen soude syn ingehaelt, een procedutyre die doch ongehoort ende al te verre is exorbiterende.

Met welcken uwe Gestrengheden ernst ende dienstelyck werden versocht, deser saecken ghelegentheyt naerder in hare groote wysheit, billicheyt ende discretie te overwegen, die ordre te stellen dat de voorverhaelde beswaerlycke arresten by provisie moghen afgedaen werden, ende voort met goede onderrichtinge aen syn Majesteyt te bemiddelen, dat de commissie van Jan Ettersen/ die doch tot rechten dienst van syn Majesteyt weynich ende veel eer daer tegen strecken kan, magh werden ingetrocken, ende mede by provisie het vorder gebruycken van deselve in surcheantie gehouden. ANNO 1627.

CLVIII.

(Alldieweilen sie auch um Abstellung des neuen Zolls/ den der König zu Fortificirung der Stadt Coppenhagen auffgerichtet / angehalten: Als hat derselbe diese Erklärung darauf gethan:)

Des Königs in Dennemarck Erklärung

Wy Christiaen de vierde van Godes genaden tot Denemarcken/ Norweghen der Wenden ende Gotten Kominck, Hertogh tot Sleeswyck/ Holsteyn/ Stormarn ende der Ditmarschen/ Grave tot Oldenburgh ende Delmenhorst. Doen cont ende voegen te weten allen ende een yeghelyck, nademael wy tot sonderlycken nootwendige verseeckeringh des ghemeynen Schipvaert/ als door onsen Zont ghevoert werdt, eene tamelycke stercke bevestingh by onsen Koninclycken Hooftstadt Koppenhagen hebben aenghevanghen, oock nevens Godtlycken bystandt uyt te voeren ghemeynt syn, ende alsoo billick is, dat die gene welcke sulcke onsen welghemeenden voorsorghe insonderheydt komen te ghenieten, daer teghen meet eene billycke toelaghe ende schattinge sich wil warigh bewysen ende betunghen: soo is onsen Ghenadighsten meyningh, dat alle ende yedere Schepen/ sy syn van waer sy willen, van alle hare voerende waren/ have ende goederen niets uytghenomen ende eenen yeder last desselvigen, eenen halven Ryxroort/ tot volvoeringh van opghedachte Fortificatie, aen onsen inghestelde Tollenaer tot Elseneur onweygherlyck uytlangen en afgeven sullen, des syn wy ghenadichts erbiedende, als sulcke bevestigingh tot haren volkomenen standt, ende uytgevoerde wesen sal gebracht syn, dat als dan de opghedachte alsoo aengestelde toelaghe of schattinghe voort weder geremitteert ende niet meer ghevordert werden sal, waer na sich een yeder heeft te rechten. Oorcontlyck onses hier onder bevindlycken hant-teycken ende aengevoechden Zegel. Gegeven uyt onse Hooftquartier tot Wassenbaden, den vier-entwintichsten Aprillis Anno Sesthien hondert seven-entwintich. ende was onderteeckent

Christian.

CLIX.

ANNO 1627.

CLIX.

(Nachdem nun die Herren Deputirte ihre Commißion abgeleget/ haben sie ihre Reiß nach Dantzig fortgesetzt/ und in offentlicher Audientz ihre Proposition an den König in Schweden folgender massen gethan:

Doorluchtighste Grootmachtighste Koninck.

Der Statischen Gesandten Proposition bey dem Kön. in Schweden.

De Hooge ende Mogende Heeren, myn Heeren de Staten Generael der Vereenigde Nederlantsche Provintien, onse Heeren Principalen, hebben ons in tassenden aen uwe Koninckl ycke Majesteyt van harentwegen gelast, uwe Koninckl ycke Majesteyt met alle eerbidinghe toe te wenschen alle Koninckl ycke welstandt, hoogste prosperiteyt ende in syn voorgenomen Koninckl ycke desseins, een glorieuse en honorable uyt komste, tot onsterffelycke lof van uwe Majesteyt hoogst beroemde naeme.

Nae dat de hoochgemelte onse Heeren Principalen hadden verstaen uyt uwe Majesteyts rescriptie van den 4. Februario *stilo antiquo* dat de aengeboden interceffie tot afweringhe van dese beswaerlycke Oorlogen, tusschen uwe Majesteyt ende den Koninck van Polen, by haere Ho. Mog. missive van den 10. January beyde jongsleden niet onaengenaem soude syn, indien sulcke middelen ghetroffen konnen worden, by dewelcke uwe Majesteyt Koninckl ycke waerde, rechten, ende securiteyt souden konnen versekert blyven, soo is ons by haer Ho. Mog. opgeleyt, wy souden ons hare Afgesandten herwaerts transporteren, 'twelck by ons door ordre van haere Ho. Mog. den seevende Mey uyt 's Gravenhage synde gedaen, hadden ons cours gestelt na Dantsich/ omme aldaer in te wachten den Ed. Heer van Boetzeler/ den welcken wy, sieckelyck synde, inden Hage hadden moeten laten, sonder dat onse Heeren Principalen als doen kenniffe hadden, ofte konnen hebben, vande besettinge der voorß Stadt ende Reviere van dien, aen de syde van der Zee, 'twelck dan by ons, aldaer synde gearriveert, sulex bevonden synde, hebben wy gemeent betamelick ende conform d'intentie van onse Principalen te wesen, dat wy onse wech naer de Pillauw ende voorts daer wy uwe Majesteyt souden konnen aentreffen behoorde de dirigeeren, wy dancken nu Godt Almachtigg dat wy uwe Majesteyt naer soo een gevaerlyck accident, 'twelck ons in't eerste heeft ontsteldt, alhier in goeder dispositie syn vindende, onse Heeren Principalen hebben ons gelast uwe Majesteyt te verseckeren, dat hare Ho. Mog. boven maten verblyt syn over den geluckigen cours van desselfs victorieuse Wapenen, ende deselve te verseckeren, dat sy niet liever en sien dan de vermeerderinge van uwe Majesteyt prosperieyt ende Koninckl ycken Hoocheyt, dewylle nochtans alle Oorloge van onseeckere ende dubieuse uytkomste syn, dat oock vorderlycke ende seeckere conditien ordinarie ghemaeckt werden, by den ghenen wiens Wapenen avantagie hebben tegens syn weder partye, soo hebben onse hoochgemelte Heeren Principalen in dese uwe Majesteyt vorderlycke conjuncture de vrymoedicheydt genomen van uwe Majesteyt nu des te meer tot bevredinghe ende afleggh̄e van Wapenen te bidden, op dat daer door eenseen eynde mochte gemaeckt werden van soo veel onnosele menschen bloetstortinge, miserie, Calamiteyten ende devastatien die de Oorlogen doorgaens mede brengen, ende voor al op dat uwe Majesteyt Hoochstwerdighen persoon, Koninckryck en, ende Staten van dese beswaerlycke Oorlogen ontledicht synde, eenmael in gherustheydt gestelt mochten werden, hare Ho. Mog. hebben des de meer dienstlich ghevonden hare Ghesanten ten fine voorß af te spoedigen, door dien deselve onderricht waren, dat de chrygspreparatien, ten wedersyden sulex by der hant werden genomen, dat het apparent was dat de oorlogen dit Jaer wel veel heftiger als uyt te vooren aengaen, en in beswaerlicke uytkomste soude mogen gebracht werden, vertrouwen haer Ho. Mog. dat uwe Maj. selve sal nemen te syn een goet officie van uwe Majest. goede geallieerde en vertroutste vrunden, dewelcke den welstandt en versekertheyt van uwe Maj. persoon en Rycken ten hoogsten ter herten syn nemende, en overbodigh in desen te contribueren alle 'tgene tot dienst en contentement van uwe Majesteijt sal mogen by gebracht werden, met vast vertrouwen dat uwe Majesteyt naer syn gewoonlycke vredelievenheijdt ende goedertierentheijdt sich tottet aennemen vande interceffie ende devoiren onser Heeren Principalen mitsdesen gedaen onbeswaert sal vinden. Alsso nu geen handelinge en can werden geinstitueert dan met bewillinghe van beyde partijen, soo hebben haere Ho. Mog. mede dienstich gevonden, ende uwe Majesteijdt met een sincere gemoet wel durven voordragen dat haere Ho. Mog. meeninge is, dat wij ofte eenighe van de onse omme de voorß handelinghe tot een begin aen de leijden, ons souden verrvoeghen nae sijn Maj. den Koninck van Polen/ omme aldaer mede te presenteren gelijcke interceffie ende devoiren als hare Ho. Mog. ons tot beijredinge ende afleggginge deser Oorlogen bij uwe Majest. te doen gheordonneert hebben, met hoope dat Godt Almachtich 't voornemen haerer Ho. Mog. sulex sal segenen dat hare voorß presentatie aldaer mede niet onaengenaem en sal sijn; 'twelck wij vertrouwen dat uwe Maj. onse Heeren Principalen niet voor ongoet sal afnemen, nemaer oock vorderlijck vinden, dat wij onse passagie over Dantzich naer sijne Majest. van Polen sullen moghen continueren. Biddende uwe Koninckl ycke

ANNO 1627.

Majesteyt van wegen onse Heeren Principalen, dat wy tot meerder bevorderinge deser loffelycke ende Christelycke sake soo veel van uwe Maj. mogen impetreren, dat wy ingevallen den Koninck van Polen, sich tot inlatinge van handelinge sal willen verclaren, van nu af het Koninckycke consent van uwe Maj. mogen verwerven, van aldaer te durven melden, dat uwe Maj. daer toe van syner syde mede gedisponeert sal konnen werden, ende alsoo den ordinaris wech tot Vrede deur stilstand van Wapenen wert betracht, dat het uwe Koninckycke Maj. noch gelieve diesaengaende sich soo wyt te verklaren als uwe Maj. ter intentie van onser Heeren Principalen ende tot bevorderinge deser sacke, na uwe Maj. gelegentheyt, soo ons sulcx mocht voorkomen, sal oordelen noodigh te wesen, midderlertydt also dese handelinghe die wy hopen dat met goetvinden ten wedersyden begonnen sal konnen werden, eenigen tydt sal requireren, ende dat daerentusschen den cours vande Navigatien ende Commercien in dese quartieren, seer wert gheincommodeert, ende dat tot hooghster beswaerisse der goeder Inghesetenen der Geunieerde Nederlantsche Provintien, soo heeft het hare Ho. Mog. ghelieft, ons te lasten by uwe Maj. als ock syne Maj. van Polen in aller eernst aen te houden, dat de voorß Navigatien ende Commercien ten wedersyden open ende onverhindert, moghen ghelaten werden, in sulcker vryheyt ende cours als deselve voor dit onwesen ghehadt hebben, waeraen alsoo hare Ho. Mog. ende derselver Staet ten hoogsten is gheleghen, gemerckt d'alderminste veranderinghe dewelcke de voorß Navigatien ende Commercien in dese quartieren is overkommende haer Inghesetenen onverwinnelycke schade is causerende soo vertrouwen hare Ho. Mog. ende daer beneffens versoecken dienstelyck dat her uwe Majesteyt gelieve daerinne sulcke voorsteninghe by te brengen, als d'importantie der saecken is requirerende. Dit ist ghene wy uwe Maj. van weghen Hoogstghedachte Heeren Staten Generael voor eerst hebben voor te draghen: alsoo het ock den hooghstgheboren Furstende Heere myn Heere den Prince van **Oraignen** ghelieft heeft ons neffens de eerbiedinghe by ons van syn Furstelycke Ghenad weghen te doen aen uwe Maj. te vereeren, met syne breven, sullen wy deselve in handen van uwe Maj. reverentelyck over antwoorden, ende dese onse propositie besluyten met ootmoedighe presentatie van aller onderdanighen dienst onser personen in het particulier, ende ootmoedighe danckseggynghe dat het uwe Majest. ghelieft heeft ons van weghen onse Heeren Principalen soo aendachtelyck te hooren.

ANNO 1627.

CLXI.

(Darauf sind sie nach dem König in Polen gangen / und daselbst gleichfals ihre Proposition in folgender manier abgelegt:)

Der Statischen Gesandten Proposition an den König in Polen.

Serenissime & Potentissime Rex. Celsi & Præpotentes Domini Ordines Generales Fœderatarum Belgico-germaniæ Provinciarum principales nostri S. R. M. Vestræ omnem prosperitatem, suisque Regnis felicissimam tranquillitatem omniumque votorum fortunatum eventum, Regiæ præterea inclytaque Familiæ paria virtuti ac meritis incrementa & immortalem gloriam adprecantur suaque & sue Reipublicæ officia devotissime offerunt. Eamque ad rem literas ex quibus de nostri muneris, verborumque fide constaret ad S. R. M. Vestram nobis impartiti sunt: Quas à Sacra Regia Majestate Vestra benigne juscipi & nobis exiguum ad dicendum tempus concedi Celsit. suarum nomine reverentissime rogamus.

Nunquam Celsis & Præpotentibus Fœderatæ Belgico-Germaniæ Provinciarum Ordinibus generalibus, voluntas gratificandi S.R.M. Tuæ sed hucusque occasio defuit. Merita in se suosque à Te inclytisque Tuis Antecessoribus collata officiorum promptitudinem apud illos excitassent, nisi magnitudinis felicitatisque tuæ perpetuus tenor impedivisset, sola igitur devotione cultus sui desiderio ideo satisfacere, quia aliter satisfacere non poterant. Procul deinde ab hoc Regno sitis, longa Oceani spatia & Balthici maris immensi sinus obstitere; utinam ne has quidem officio suo partes inopinati belli importunitas daret, mallent vel æternum debendi esse rei, quam tunc voluntatem ostentare, cum ex eo nihil laudis, quam post Regni vestri calamitates, sperare possint. Bellum quod jam dudum de Suetia aliorumque Regnorum jure geritur, quam diu in Livonia margine hasit; neque Sacræ Regiæ Majestatis sue neque Regno Poloniæ neque communi commerciorum usui, usque adeo molestum fuit, ut ei extra ordinem obviam ire Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ magnanimitas necesse duxerit, & jam prope ut lenti mali cura, temporis remedio relictum erat. Postquam id in Boruſſiæ *partes translatum est, oppida aliquot &* Pelavienſis *freti angustia in quietissima illa Provincia occupata, portus Celeberrimæ Gedanensium Urbis, &* Viſtulæ *fluminis exitus occlusus, tum vero & Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ & Poloniæ Proceres, limitis sui curam & defensionem respicere, & amicorum vestrorum studia ad tam præsentes difficultates quæ sese ultra hujus quoque regni terminos effundunt, excitari cœperunt. Fœderatarum quidem Provinciarum Ordines etiam Reipublicæ Christiane interesse putavere, ulteriores hujus belli progressus commodis rationibus coërceri; nihil quoque sese hoc in negotio præter rem facturos arbitrati sunt si Legationem utrobique paci & tranquillitati reducen-*

da

ANNO. 1627.

da, oblatam à Vestra etiam Sacra Regia Majestate haud gravatè acceptam absolverent. Neque in eo quisquam prater publicum hujus regni vicinarumque gentium commodum, ante oculos habuisse. Nihil igitur necesse est ambitiosis rationibus Celsitudinum suarum propositum apud Sacram Regiam Majestatem Vestram commendare. Maluimus si vestre Sacra Regia Majestatis benignitas, nostram, quam Celsitudinum & Prapotentum O dinum nomine, intercessionem offerimus non dedignetur, bene de felice tanta rei eventu ominari. Non ignoramus negotium hoc arduum etiam antea necquicquam tentatum: iterum tamen hanc curam repeti, & Tua Sacra Regia Majestatis pietate dignum est, & votis bonorum omnium non abnuendum. Qualiscunque spes rei componenda Celsi. suas profecto ap. Sacram Regiam Majestatem Vestram poterit absolvere. Precipue cum neque Sacra Regia Majestatis Vestra animus unquam ab honesta atque certa pace alienus fuerit: & jam uti speramus ab ea tanto minus pro sua pietate & clementia abhorrebit, quanto bellorum difficultates florentissimo Polonia regno propius minitantur. Etsi enim in ipsis Polonia visceribus hoc malum vix etiamnum sentiatur, tamque alta & secura ibi pax esse videtur, ut neque Classicum audiatur, neque miles usquam fere appareat, multa sunt tamen prater hac ibidem belli incommoda, qua eo inclementius nocent, quod occultius ladunt. Quid enim prodest agros coli, segetes rescindi, annum uberem cœlitus concedi: Si superfluorum fructuum evectio, & commerciorum usus prohibeatur, neque aut pecunia mutari quod supereſt, aut importatione externarum mercium. in Regnum quod desideratur adferri potest? Solum hoc impedimentum anni felicitatem corrumpit! & quasi sterilitatem confertis quantumlibet horreis inducit. Abundantia autem non distractis fructibus angustias rei familiaris causatur, ac proventuum inopia par est calamitas, nisi quod ea qua cultu & labore, jam percepimus, & ex quibus justum vita Usum expectamus sine usu perire paulo agrius toleramus. Neque hac eo dicimus quasi his à S. R. M. Vestra Fortissimoque hujus regni milite occurri non possit: pactis tamen ac conventionibus rem componi & inter Christianos aquis & inter Consanguineos Principes est honorificatius. Cum autem frustra de pace reducenda sermo habeatur, nisi ad justi Conventus preparamenta, mature procedatur, nihil dubitamus S. R. M. Vestram eo quoque inclinaturam: Ut de illis deliberari debere, nobiscum sit sensura. Id autem uti quamprimum fiat, negotii ipsius status & natura postulant. Cum enim arma jam utrinque in campum sint producta, eoque res devenerit, ut in tanta castrorum propinquitate aliquis casus aut occasio, exercitus in periculum & certamen possit conjicere, nobis utriusque interesse videtur, ut dum vires animi sunt in integro, nihil incerto ac dubio bellorum eventui & communi marti permittatur, utque ulterior omnis animorum acerbatio preveniatur. Nam etsi pacis negotium optime ut ajunt sub clypeo procedit; tamen ad conditiones aquiores perveniri solet, cum adhuc neutram in partem re, aut spe inclinata, utriusque animi sese commodius tractari patiuntur. Nos autem ut Celsitudinum suarum oblata per nos intercessio, fidem momento rei parem obtinere possit, magnopere S. R. M. Vestram precamur ut hoc sibi persuadeat nihil nos hac in re acturos, quod vel ab ipsius dignitate vel à regnorum suorum utilitate alienum fore, animadvertere poterimus. Cæterum Deum O. M. oramus, ut animum S. R. M. Vestra aliorumque ad quos gravissima hac deliberatio pertinebit quietis, tranquillisque cogitationibus clementissime impleat, easque rationes suppeditet quibus certis, aquis, honestisque conditionibus sibi ac suis uterque Princeps pacem indulgere, quam bello gloriam victoria adipisci malit. Hac sunt sereniſſime & Potentissime Rex qua Primo congressu S. R. M. Vestra exponere debuimus; prompti si ea uti speramus grata fuerint ad ulteriora ex præscripto Vestra S. R. M. cum maturum esse videbitur, procedere: Si quid minus commodè aut infra rei dignitatem prolatum est, id ut non culpa nostrorum Principalium, sed nostro defectui imputetur, obsecramus, gratias quoque S. R. M. Vestra humillime agimus quod benignitate regia nos excipere, & tanta facilitate audidire sit dignata. Literas postremo quas ab Illustrissimo Principe Auraico &c. Frederico Henrico ad S. R. M Vestram cum mandato offerendi quacunque ipsius officia habemus, ea qua possumus reverentia reddimus: ac nos cultui S. R. M. Vestra devotissime consecramus.

Pronunciata coram S. R. M. d. 6. Julii.

CLXI.

(Auf diese Proposition hat der König durch seinen Vice-Cantzler folgende Antwort ertheilen lassen:)

Des Königs heraus gegebene Antwort.

Regii inprimis animi est Auguste mentis celsitudinem eo flectere quo publica salus vocat, ita cogitationes studiaque sua moderari, ut ea ad Conservandum propugnandumque commune bonum referantur: Id inprimis sibi cura esse S. R. M. Domino meo Clementissimo satis luculenter quadraginta annorum imperio declaravit, ut siquis vita temporumque tam diu recti regiminis ejus rationes accuratè expenderit, Omnes Regias actiones pacem salutemque publicam spectasse inveniat. Ex hoc fonte ea promanavit felicitas, ut & inclyti Regni Polonia M. D. Littvania Ordines supra omnes gentes liberi & in libertate ad libertatem natus populus. *Paternum Regia Majestatis imperium omni obsequio venerentur & vicini Principes suscipiant, amicitiamque colant, & Barbara nationes quarum impetum à pernicie Orbis Christiani Regio mucrone arcuit & arcet, nomen tanti Principis perhorrescant.*

Non alio quoque animo hanc solemnem Legationem quam DD. VV. nomine Amplissimorum Statuum fœderatarum Provinciarum *Belgii funguntur, excipit S. R. Majestas Dn.*

ANNO 1627.

Dn. meus Clementissimus : arbitratus enim (cum sua sinceritate aliorum intentionem metiri soleat) Amplissimos Ordines salutis publicæ studio commotos, Regiam Majestatem adire voluisse; quare & salutationes, comprecationesque faventes quæ in propositione DD. VV. continentur communicato cum amplissimo senatu Consilio, diligenter expendet, & non solum statibus Ordinibusque confœderatarum Provinciarum Belgii, sed universo etiam Orbi Christiano id quod hactenus semper fecit, testatum faciet, quam propensum animum ad conservandum publicam tranquillitatem gerat, quantopere impios conatus aliena regna per summum scelus *appetentium & Christianum sanguinem nefaria ambitione ad eadem properantium detestetur.*

ANNO 1627.

Jacob Wurmsern zu Vendenheim, Georg Wurmsern von Schäffoltzheim, Wernhard von Landsperg, Georgen von Bulach, weyland Wolff Dietrich Zorn nachgelassenen Erben, samt und sonders, Philipp Johann Wernhardt, und Hugo Sturm zu Breischwickersheim, Hans Ottmar von Schönau, von wegen des Dorffs Belnheim, oder wo einer oder der ander aus euch nicht mehr im Leben seyn solte, derselben Erben, oder ihrer Güter Inhabern und Nachkommen; Item N. Meister und Rath der Stadt Straßburg und Roßheim, wie auch dem Stifft zu S. Thomas allda in Straßburg, und allen denjenigen, welche Zinß, Gülten, Renten, oder Jahr Gefäll des hohen Stiffts Straßburg Dechant und Capitel daselbsten vermög alter Fundationen dahin zubringen, zu reichen, zu geben, und zu liefern schuldig, oder auch denen, unter welcher Jurisdiction, Gebiet, und Gerichtszwang jetztberührte Geistliche Einkommen, und Gebührnus gelegen, und in gemein männiglich, die mit diesem unserm Kayserl. Brieff ersucht werden, unser Freundschaft, Gnad, und alles Guts, und geben E. L. L. And. And. und euch freund- und gnädiglich zu vernehmen, wie daß uns die Ehrsamen, unsere liebe Andächtige N. Thumdechant und Capitel des hohen Stiffts Straßburg gehorsamst zu erkennen geben, was massen weyland der Durchl. Fürst, unser geliebter Herr Vetter, Vatter und Vorfahr am Reich, Kayser Rudolpff der Ander Christmildester Gedächtnuß, als sich in dem Uralten Bisthum Straßburg die leidige Unruhe und Trennung zwischen dem Thumdechant, und gemeinen Capitel des hohen Stiffts Straßburg, und etlichen der Bruderhöffischen Canonicis erhebt und dieselben sich alsbald des Bruderhoffs oder Stadt Straßburg (darinnen der alten Catholischen Capitularn Jährliche Gefäll und Renten gewöhnlichen eingeführt, gelieffert und behalten worden seyn, gemächtigt, und dardurch die Gefäll und Renten zu ihren Handen gebracht, erstlichen unterm Dato den eilfften Junii deß 1585. Jahrs, folgends den 10. Octobris, des 1587. Jahrs, und den 12. Sept. des 1588. Jahrs, ernstliche Pönal Mandata publiciren und ausgehen lassen, darinn männiglich in specie allen den jenigen Herrschafften und Obrigkeiten, darunter berührte deß Stiffts Renten fällig, bey höchster Ungnad und Verlust des jenigen, was sie hinausgegeben, mandirt und gebotten worden, dieselbe niemands anders, als dem alten rechten ordentlichen Capitel, an Ort und End, dahin sie jederzeit bescheiden würden, zu liefern, und dann hernachmahls unterm dato den 3. Februarii, 1600. von obgemeldtes unsers Vettern, und Vattern, Kaysers Rudolffen Majest. und Lden. wegen auf damaligen Thumdechants und gemein Capitels des hohen Thum-Stiffts allda, ferners eingebrachte Klag-Schrifft, daß solchen Ihrer

CLXII.

(Was für Strittigkeiten und Trennung zwischen den Röm. Cathol. und Augspurgis. Confessions Verwandten Thumbherren und Capitularen auf dem hohen Stifft Straßburg vor nunmehr etlich und 70. Jahren sich erhaben/ was für ein schädlicher Krieg daraus erfolget/ und was endlichen An. 1604. auf anderer interposition für ein Interims-Vertrag zwischen beyden auf 15. Jahr lang aufgerichtet worden/ ist bey den Geschichten selbiger Zeiten umständlich zu befinden.

Dieser Vertrag aber ist An. 1620. zu Hagenau noch auf 7. Jahr erstrecket/ und solche Prolongation schrifftlich verfasset worden/ so beyde in den Act. Publ. Londorp. Tom. 2. lib. 8. befindlich. Wie nun die Zeit solcher Prolongation deß angeregten Hagenauischen Vertrags in diesem 1627. Jahr zu End gelauffen/ haben darauff Ihro Kayserl. Majest. den 3. 13. Aprilis nachfolgende Mandata deßwegen abgehen lassen:)

Kayserl. Mandat wegen der Streitigkeiten im Bisthumb Straßburg.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Lands-Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, ꝛc. Und sonsten allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichs, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, insonderheit aber, weyland Graf Johann Reinhardts zu Hanau hinterlassenen Sohn und Erben Graf Philipps Wolffgang von Hanau, Friderichen Bock von Gerstheim, Wolffgang Böcklin zu Quatzenheim, N. und N. gemeiner des Stammes und Nahmens von Landsperg,

ANNO 1627.

Ihrer Maj. billigen und rechtmässigen Kayserl. Mandaten kein Gehorsam geleistet, sondern denselben stracks entgegen und zu wider, ermeldtes Bruderhoffs detentatoribus des Thum-Capitels Renten und Gefäll gefolgt, und in die Hand gelieffert, und die Ungehorsame dardurch in ihrem unbefugten Fürnehmen so lang fovirt, gesteifft und gestärckt würden, biß sie zuletzte, nach Absterben Bischoffs Johann, einen offenen Krieg wieder das Stifft angefangen, und in demselben ein jämmerlich Blutbad, Verhergen und Verderben angericht, und unter dessen weyland Cardinal Carl von Lothringen, als rechtmäßig erwehlter Bischoff desselben Stiffts zu Straßburg, die Reichs-Regalien wegen solches Stiffts ordentlich empfangen, sie denselben auch für ihr ordentliches Haupt erkennet und gehalten, über obgedachte Kayserl. Gebott noch ein ernstliches Mandat bey Pön 40. Marck löthigen Golds ausgefertigt und renovirt, und darinnen allen und jeden, unter welchen des Capitels Rent, Zinß, Früchten, oder Jahrs Gefäll gelegen, fürnehmlich aber derjenigen, die wie ob angedeut, sonsten einige Renten, Zinß, Zehenden, Früchten, Gültgüter, oder Jahrs-Gefäll, gedachtem Dechant und Capitel zu Straßburg, von Alters, und noch zugehörig besetzen, inn haben, oder daselbst hinzubringen, zu reichen und zu liefern schuldig, dieselben Güter, liegende und fahrende, es sey an Kleinodien, Wein Früchten, Geld-Zinß, Brieffen oder anderm, mehrgedachtem Dechant und Capitel wiederum völlig zu restituiren, solche Güter frey und ledig zu stellen, und alles wiederum in alten Stand zu richten, auch hinfüro den Bruderhöffischen noch sonst jemands andern von ihretwegen alle und jede jetzt angeregte Einkommen, Gebührnuß, Recht und Gerechtsame, jetzige und künfftige, samt den Extantien, oder durch E. Ld. Ld. And. And. und euch sequestrirte und vorenthaltene, nicht folgen zu lassen, oder zu lieffern, sondern dasselbig niemand anders, als den obbenandten alten ordentlichen Dechant und Capitel, oder dero Schaffnern und Gewalsträgern, so sich hierzu mit beglaubtem Schein legitimirn werden, an gewisse Ort und End, dahin sie die Censiten, jederzeit bescheiden oder beruffen werden, gegen gewöhnlicher Quittung zu erstatten, und zu entrichten, oder ohne Entgeltnuß und Abgang vollkommentlich heraus zu geben, ernstlich und bey obvermeldter Straff befohlen, dabey auch alle und jede alienationes, hypothecationes, Belehnungen, Collationes der Canonicaten, Vicariaten, und anderer Beneficien gegebene expectantien, und andere zu mehrgedachter Dechants und Capitels zu Straßburg præjudicio und Nachtheil vorgangener Contracten, für nichtig und unkräfftig declarirt, und anders mehr zu erstatten und restituiren gebotten worden, wie dieses Mandat mit sich bringt, und mehrers ausweiset. Sintemahln aber sich unterdessen begeben, daß auf obberührt ausgeschlagenen Krieg, und dessen Continuirung, endlichen ein Anstand und Interims-Vergleich im Jahr 1604. zwischen beyden Theilen zu Hagenau auf 15. Jahr lang gemacht, darinnen unter andern ausdrücklichen versehen, und vorbehalten, daß nach Verfliessung der 15. Jahr obbemeldtes alte Thum Capitel sich der Kayserlichen hiebevor ausgegangenen Mandaten, und also auch dieses obangeregten Kaysers Rudolffi Mandats, zu gebrauchen und in Krafft desselbigen das jenig, so ihm gebühret, und in währendem Anstandt den Bruderhöffischen gelassen worden ist, einzunehmen und an sich zu ziehen Macht haben soll. Vergleich auch, als angeregte 15. Jahr sich den 10. Decemb. des 1619. Jahrs geendet, den 12. Februarii des 1620. Jahrs, hernach noch auf sieben Jahr prolongirt worden, in welcher Verlängerung gleichfalls versehen, daß jeder Theil in dem Stand seyn und bleiben solle, wie der Hagenauische jetzt angeregte Vergleich mit mehrerm ausweiset und mit sich bringt, wo nicht entzwischen derentwegen in dem H. Reich ein anders angesehē u. verordnet werdē solte.

ANNO 1626.

Als haben uns diesem nach, und weilen nicht allein unterdessen, und anjetzo Unsers freundlichen geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms Ld. zu dessen Stiffts ordentlichem Haupt und Bischoff daselbst rechtmäßig eligirt, bestettigt und angenommen worden, sondern sich auch die obberührte in dem Anno 1604. getroffenen Vergleich bestimpte 15. wie auch die hernacher prolongirte 7. Jahr, nechst verwichenen 22. Monats Tag Februarii, nunmehro geendet, obbemeldter Thumb Dechant und Capitularn des Stiffts Straßburg gehorsambst angeruffen und gebetten, wir denselben unter anderm auch, diß obangeregte, von weiland Kayser Rudolff sub dato den 3. Februarii deß 1600. Jahrs ergangene Pönal Mandat zu renoviren und zu verneuern, dessen sie sich zwar vermög obgedachten Vertrags, und nunmehr der darinnen bestimmpter, und hernachmahls prolongirter Jahren gäntzlicher Ablauffung ohne das zu gebrauchen hätten, in Gnaden geruhen wolten.

Wann wir nun dieses des Thumb Dechants und Capitels zu Straßburg gehorsamstes Ansuchen, und der Sachen gäntzliche Beschaffenheit, neben Durchsehung der alten, sich derentwegen bey unserer Kayserlich. Reichshoff Cantzley Registratur befindenden Acten, in reiffe und fleissige Berathschlagung ziehen, auch uns der Nothdurfft nach gehorsamst referiren lassen, auch dieses ihr Ansuchen nicht allein der Billichkeit, und allen Rechten, sondern auch obangeregten Hagenauischen Vergleich, und dessen Prolongirung in allweg gemäß zu seyn befunden, auch tragenden Käiß. Amtes, und als jetzt regierender Römischer Kayser, und der Stiffter deß H. Reichs Oberster Schutz und Lehenherr uns obgemeldts Stiffts Straßburg billig anzunehmen haben, und demnach obangeregtes Kayserl.

ANNO 1627.

sers Rudolffi ergangenes Mandat gnadigst erneuert und renovirt.

Hierum so gebieten und befehlen wir, als jetziger Röm. Kayf. von Röm. Kayf. Macht, allen denen, was Würdens, Wesens oder Stand dieselben, inner oder ausserhalb deß Bistthums Straßburg gesessen, unter welchen dickerwehntes Cap. Renten, Zinß, Früchten, oder Jahrsgefäll, gelegen, fürnehmlich aber euch den obspecificirten, wie auch denen so sonsten einige Renten, Zinß, Zehenden, Früchten, Gült, Güter oder Jahrsgefäll gedachten Dechant, und Capittel zu Straßburg, von alters und noch gehörig besitzen, inhaben, oder daselbst hinzubringen, zureichen, und zuliefern schuldig, einem jedern insonderheit, bey nachmahliger Pön der 40. Marck Löttigs Golds, halb in unser Kayserl. Kammer, und den andern halben Theil mehrgemeltem alten ordentlichen Dechant, und Cap. unnachläßlich zu bezahlen, daß ihr, und sie solche Güter liegende oder fahrende, es sey an Kleinodien, Wein, Früchten, Geld, Zinß, Brieff, oder anderm mehrgedachtem Dechant und Capittel, wiederum völlig restituiren, denselben solche Güter frey, und ledig zu stellen, und alles wiederumb in alten Stand richten, auch hinführo den Bruderhöffischen, noch sonst jemands andern von ihrentwegen alle und jede, jetzt angeregte Einkommen, Gebürnuß, Recht, und Gerechtsame, jetzige und künfftig, sambt den Extantien, oder durch E. LL. An. An. und euch sequestrirten, und vorenthaltenen, wie die Namen haben, nichts ausgenommen oder ausgeschlossen, keins wegs nicht erfolgen, noch liefern, sondern dasselbe niemand andern, als dem alten ordentlichen Dechant, und Capittul, oder deren Schaffnern, und Gewalthabern, so sich hierzu mit beglaubtem legitimiren werden, an gewisse Ort und Ende, dahin sie die Censiten jederzeit bescheiden, oder beruffen werden, gegen gewöhnlicher Quittung erstatten, entrichten, und ohne Entgeltnuß, oder Abgang vollkommenlich herausgeben, und im fall etwan hindangesetzt, dieser unserer hochverpönten Verbott, sich derselben Dechants- und Capituls Güter, liegender oder fahrender, wie auch derselben Gefäll jemands ferner anmassen sollte, E. L. L. An. An. und ihr, sich keines wegs darob irren, noch ihnen etwas hieran erlegen, oder zustellen lassen, sondern wie verstanden, und billich ist, und diß falls gebührender Respects, schuldige Folg, und gehorsamb leisten, auch ihr die Ständ, Obrigkeit und Beampten, unter welcher Jurisdiction vielgedachtes Dechants und Capituls-Güter seyn, oder die Zinß, oder Dienstleut gesessen, ihnen Dechant und Capitul, oder deren Schaffnern gevollmächten, wo nöthig, ersprüßliche Hülff und Handhabung hierunter ertheilt, so lieb E. L. L. An. An. und euch ist obbestimmte Pön, auch andere schärffere Verordnung zuvermeiden,

ANNO 1726.

Dieweilen auch mehrgedachte Bruderhöffische in Zeit solcher währender Straßburgischen Unruhe, und unter dem obberührt gewärten Hagenauischen Vertrag, bißhero viel von deß Bißthumbs Güter, Renten und Intraden verkaufft, versetzt, und in andere Weg vereussert, und alienirt haben sollen, welches sie im wenigsten nicht Macht gehabt, so declariren, und erklären wir auch solche *alienationes*, *hypothecationes*, Belehnungen, *collationes*, der Canonicaten, Vicariaten, und andere Beneficien gegebene Expectantien, und andere zu gedachtes Dechants zu Staßburg Präjudiz und Nachtheil vorgegangene Contractus, für unkräfftig und nichtig, inmassen wir auch dieselben von neuem als jetziger Röm. Kayser, also hiemit annulliren, cassiren und aufheben, auch denjenigen so von den Uncatholischen Bruderhöffischen, und derselben Räthen, Dienern und Adhärenten, von deß Capitels Güter, etwas an sich gebracht, oder auch denjenigen, so sonst mit den Brüderhöffischen contrahirt, und berührte des Bischthums Güter in Handen haben, auch sich deß unrechtmäßigen Titels, so sie von den Bruderhöffischen bekommen, zubehelffen vermeinen, aus Kayf. Macht, und bey obbestimter Pön der 40. Marck löttigs Goldes, einem jeden insonderheit aufferlegen, und befehlen, daß sie solche dem ordentlichen jetzigen bestetigten Bischoff, als unsers fr. geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms L. und dessen Capittul zu Straßburg nicht verhalten, sondern also bald davon abtretten, und S. deß Bischoffs L. und angehörigen Capitel, wiederumb völlig restituiren, und einraumen, und das meinen wir ernstlich. Wir heischen und laden Ew. LL. An. An. und euch auch, vor obgemelder unser Kayf. Macht hiemit, daß sie innerhalb nechster 36. Tagen, den nechsten nach dem E. L. L. An. An. und euch, dieser unser Kayf. Brief überantwortet wird, deren wir denselben Zwölff für den ersten, 12. für den andern, und 12. für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen, und benennen *peremptorie*, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch derselben bevollmächtigte Anwalt, an unsern Kayf. Hoff, welcher Enden derselbe der Zeit seyn möchte, erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zuthun, daß diesem unserm Kayf. Gebott, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, oder da demselben E. L. L. An. Ah. und ihr nit Statt thun würden (dessen wir uns doch nicht versehen) alsdann die jenige, welche uns vielgedachte Dechant, und Capitel benantlich machen, und der Gebühr darthun werden, zu sehen, und zu hören, sich um ihres Ungehorsams willen, in obbestimmte Pön gefallen sein, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erklären, auch darauf mit der Execution, ohne jemands respect fürderlich zu vollfahren, wie recht ist.

Wann

ANNO 1627. Wann dann E. Ld. Ld. An. An. und ihr kommen und erscheinen, alsdann, also oder nicht, so wird nichts desto minder, auff deß gehorsamen Theils, oder seines Anwalts anruffen, und erfordern, in dem allen und jeden procedirt und gehandelt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret, darnach sie sich zurichten wissen, ꝛc.

CLXIII.

(Diesem war beygefügt noch ein ander Kayſ. Mandat/ welches also gelautet:)

Kayserl. Majestät Schreiben an Friederich Casimir Pfaltzgraff bey Rhein.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbiethen und fügen dem Hochgebohrnen Friederich Casimiren Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen zu Bayern, Graffen zu Veldentz und Spanheim, so sich jetzo Statthaltern deß Decanats im Stifft Straßburg vermeintlich nennet, auch sonst allen und jeden, welche sich gedachtes Stiffts Gewalt- und eigenthätlich occupirten Bruderhoffs in der Stadt Straßburg auch anderer des Thum Capituls Güter, jetzt oder künfftig als angegebene Bruderhöffische Capitularen anmassen, was Stand oder Würden die seyn, keinen ausgeschlossen: Und dann auch insonderheit N. Bürgermeistern und Rath der Stadt Straßburg, hiermit zu wissen: daß uns die Ehrsamen unsere liebe andächtige, N. Thum Dechant und Capitularen deß hohen Stiffts Straßburg, gehorsam zu erkennen gegeben, als Weyland der Durchleuchtigste Fürst, unser Hochgeehrte Hr. Vetter und Vatter, Kayser Rudolphus der ander Christen: And. im Jahr 1600. den 3. Febr. durch ein offen Mandat in specie gegen Graf Herman Adolfen zu Solms, Ernsten, Graffen zu Mannsfeld, und Gebhardt Truchsessen, dann auch insgemein allen ihren Adhärenten, und Anhangern, ausführlich erinnert, und wiederholt, welcher gestalt S. Mt. und L. denselben noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen insonderheit aber unterm dato den 20. Maii, deß 1587. Jahrs, und den 12. Septembr. deß 1588. Jahrs, bey Pön deß H. Reichs Acht aufferlegt, obgedachten Bruderhof so wol als andere deß Thum-Capitels Güter und Gefäll, die sie nach wolverwürckter Excommunication und Privation auch theils angerichter Unruhe und Verwirrung im Ertzstifft und Churfürstenthum Cölln, gewaltsamer Weise, inner und ausserhalb der Stadt Straßburg occupirt und eingenommen zu restituirn und wiederzugeben und abzutretten, sie aber nicht allein nicht parirt, sondern darüber noch andere Thum-Herrn, Vicarien, und Capitelshöff deßgleichen auff absterben deß damahligen Bischoffs Johansen, und selbiger Zeit im Stifft erhobenen Kriegs-Tumult auff dem Land die Flecken Börß, Geispoltzheim, und Lampartheim, ihnen unterwürffig gemacht, und darumen auff ermelts Thum Dechants und Capitels deß hohen Stiffts Straßburg, bey ehegemelts, Kayſers Rudolffen Majestät und L. eingebrachte Klag, und gehorsames Anruffen, die Ingesessene und Unterthanen solcher Flecken und Dörffer, der Eyd und Pflichten, die ihnen obgenandte drey Grafen und Herrn, vor sich, auch im Namen ihrer zugewandt, abgenommen frey und ledig gesprochen, darzu dieselbe forthin niemanden, als dem ordentlichen Thumdechant und Capitel, unterthänig und gewärtig zu seyn angewiesen. Uber diß auch mehr gemelten Graf Herman Adolffen zu Solni, Graf Ernsten zu Mansfeld, und Weyland Gebhard Truchsässen, wie nicht weniger gemeiniglich allen ihren Anhängern, nachmahls bey Pön deß H. Reichs Aacht gebotten, mehrgedachten Bruder und andere Capitels- oder Thumherrn Höfe und Häuser, so wol was sie uñ ihre Mitgenossen, daselbsten auf dem Land, in des Capitels Gütern, als in der Stadt gefunden, hinweg geführt, und entwendet, vollkommlich zu erstatten, einzuräumen, und in Summa alles in vorigen Stand zu stellen, ferners eigentlichen Inhalts derhalben jetzt angezogener S. M. und Ld. unterschiedlicher hoch verpönter Kai. Mandaten, darauff zwar erfolgt were, daß gemelter Graf von Solms, und Mansfeld vom Stifft hinweg gezogen, und der Truchsäß noch bey seinem Leben, sich vor offenbahren geschwornen Notario und Gezeugen, so wohl als sonsten, zum Gehorsam erbotten, und aber dessen ungeachtet sich hernach Weyland Hertzog Frantz zu Lüneburg mit Vorwendung etlicher verkehrter unerheblicher Einreden, seiner und Mitgenossen Unfug, zubehaupten, und zu verthätigen, gegen mehr gemeltes Kayſers Rudolphen M. und L. unterfangen, ja noch darzu Statthaltern des Decanats diß Orts ungescheucht zu intituliren angemasset, auch sich nach dessen tödlichen Ableiben Hertzog Christian zu Hollstein, in seine Fußstapffen zu tretten gelüsten lassen, und sammt seinen Mitverwanden und Anhängern, hierdurch, so wol mit erneuerter widersinniger Usurpation gedachtes Namens und Titels, einer Statthalterey im Thumdecanat als auch durch andere mehr Actus obgezehlter aller Rechten und Reichsordnungen widrigen, darzu obangeregter massen, bey Straff der Aacht verbottener Verbrechen, und unbendenlicher Handlungen, theilhafftig gemacht, zu deme samt seinen Consorten, ohne einigen Fug, privat, eigenen Gefallens, zu den Canonicaten, und Beneficiis, mehrgedachten Herzogen zu Hollstein, und ihnen seinen Consorten annehmlich gewesen, nominirt, beruffen, und noch allweil vielbesagten Bruder- und andere Stiffts höff in Straßburg detentirt, mißbraucht; ja so gar im Flecken Lampartheim, der zum halben Theil, dem Thum-Capitel zugehörig, ein Anzahl Soldaten gelegt, und anders mehr unzimliches Unwesen verübt, daß endlichen mehrgedachtes Kayſers Rudolphen Maj. und Ld. als derselben solches alles damahliger erwehlt

ANNO 1627.

bestattigt = und belehnter Bischoff zu Straßburg Cardinal Carl von Lothringen, sampt seinem ordentlichen Capitel zum höchsten beklagt, auch um Kayserliche Hülff darwieder angesucht vorgemelten Hertzogen von Holstein, und seinen Anhängern, anderwerts, und zum Uberfluß, ein= für allemahl unterm Dato den 5. August. des 1602. Jahrs, ernstlich und bey Straff und Pön angeregter des Heil. Reichs Acht gebotten und mandirt, denen in besagten Jahren als Anno 1587. 88. und 1600. ergangenen, und widerholten, auch durch unterschiedliche Eventual Bescheid, und obangedeutete würckliche Parition schon roborirten Kayserlichen Mandatis, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln mit völliger Restitution Abtritt und Einantwortung deß jenigen, was zuvor, und seithero dem Stifft, Thumb = Dechant, und Capitel entzogen, und eingenommen worden, oder auch ermelter Hertzog zu Holstein und seine Anhänger ihnen noch vorenthalten, ein gäntzlich Genügen zuthun, sich der unbefugten zu Widerwertigkeit, und Unruhe angesehen, Intitulation oder Statthalterey im Decanat, oder was ihrer eigener Willkuhr und Gefallens des Orts zugemessenen geistlichen Predicat mehr gewesen seyn möchte, zu entschlagen, wie auch mit Nomination, Intrusion, oder Einschiebung anderer gegebener Thumb-Herrn gäntzlich in Ruhe zu stehen, fernern Inhalts solches widerholet, und reiterirten Kayserlichen Mandats. Wann sich aber unter dessen begeben, daß auf obangeregt ausgeschlagenen offenen Krieg, und dessen Continuirung endlich ein Anstand und interim Vergleich im Jahr 1604. zwischen beyden theilen zu Hagenau, auff 15. Jahr lang, darinnen unter andern austrücklich versehen, und vorbehalten, daß nach Verfliessung der 15. Jahr obbemeltes alte ordentliche Thum = Capitul, sich der Kayserlichen hiebevorn ausgangenen, und also auch dieses obangeregten Kayserß Rudolphi Mandat, zugebrauchen, und in Krafft desselben, das jenige, so demselben gebührt, und in währendem Anstand, den Brüderhöffischen gelassen worden, einzunehmen, und an sich zu ziehen Macht haben solte, auffgericht, welcher Vergleich auch als sich obberührte 15. Jahr den 10. Decemb. des 1619. Jahrs geendet, den 22. Febr. deß 1620. Jahrs, hernach noch auff 7. Jahr mit dem Geding, daß jeder Theil in dem Stande seyn und bleiben solle, wie der angeregte Hagenausche Vergleich, mit mehrem ausweiset, wo nicht entzwischen derentwegen in dem H. Reich ein anders angesehen, und verordnet werden solte, endlich prolongirt worden.

Und uns darauff obgemelter Thum = Dechant, und Capitel zu Straßburg, daß nicht allein obbestimmte 15. Jahr, vermög deß Hagenauischen Vertrags, sondern auch hernachmals biß auff 7. Jahr prolongirte Zeit nechst verwichenen 22. Monats Tag Febr. bereits verstrichen, auch unterdessen, unsers freundlichen geliebten Sohns Ertzherz. Leopolds Wilhelms L. auf unsers auch freundlichen geliebten Bruders, Ertzherz. Leopolds L. beschehene ordentliche Resignation zum Bischoffen daselbst legitime erwehlt, angenommen und bestetigt worden. D. deß Pfaltzgrafen L. sich aber des Predicats eines Statthalters des Decanats zu Straßburg wider die obangedeutete Mandata, und ohn alle Fug, gebrauche, angebracht. Als haben uns die Thum-Dechant und Capitulares gehorsamst angeruffen, und gebeten, wir geruheten denselben obangeregtes K. Rudolphen, sub dato den 5. Aug. Anno 1602. ergangenes Mandatum, wider D. L. als jetzigen angemasten Statthaltern und euch nach Verfliessung der verglichenen Jahren, wiederum zu erneuern, und zu erfrischen.

Wann wir dann dieses des Thum-Dechants und Capitel gehorsamstes Ansuchen, samt denen alten sich hierinnen bey unserer Kayß. Registratur befundenen Acten, alles Fleisses berathschlagen, durchsehen, und uns alsdann referiren lassen, und dasselbe der Billigkeit, und Rechten gemäß zu seyn befunden worden, also daß wir demnach solches Mandat gnädigst hiemit renovirt und erneuert.

Hierumben, so gebieten wir D. Liebd. Pfaltzgr. L. als jetzigem angegebenen Statthaltern des Decanats zu Straßburg, und euch von Röm. K. Maj. auch bey Pön und Straffe unserer und des H. Reichs Acht, hiemit ernstlich, und wollen, daß D. L. und ihr, samt und sonders, den nechsten nach Empfahung diß, ohn einiges längers Verziehn, Einrede oder Außflucht, unter was Schein das gesucht werden möchte, vielbesagtem Kayser Rudolphen, Jahr 1578. 1588. und 1600. auch hernachmahls den 5. August. 1602. ergangenen und widerholten, durch unterschiedliche eventual Bescheid, wie auch würckliche Parition roborirten, auch diesen unsern erneuerten Mandaten in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln mit völliger Restitution, Abtritt= und Einantwortung des jenigen, was zuvor, und bißhero, vor oder nach obberührten, nunmehr erloschenen Hagenauischen Vertrag, dem Stifft, Thum-Dechant und Capitel occupirt, entzogen, und eingenommen worden, oder auch Deiner Liebd. und ihr denselben noch vorenthalten, ein gäntzlich Genügen thun, der unbefugten zur Widerwertigkeit und Unruhe angesehenen Intitulation der Statthalterey, ein Decanat oder anderer eigenes Gefallens zugemessenen geistlichen Prädicats durchaus eussern und entschlagen, mit Nomination, Intrusion, oder Einschiebung anderer angegebenen Thum = Herren, welchrs zuvor an sich selbsten ohne das null und nichtig, krafftloß und ungültig, verbleibet, gäntzlich in Ruhe

ANNO 1627.

Ruhe stehen, insonderheit aber euch den Bürgermeistern u. Rath der Stadt Straßburg, daß ihr den angeregten Bruderhoff, auch andere bey euch gelegene Häuser, Renten und Einkommen, in der Statt, oder sonsten ausserhalb in eurem Gebieth, jährlich fallend, gedachtem Dechant und Capitul, unweigerlich folgen und widerfahren lasset, das halbe Dorff Lamparthein, keinem andern Herrn und nähern Obrigkeit, als ihnen den ordentlichen Dechant, und Capitul, und ihnen jetzigen erwehlt- und bestettigten Bischoff, als gedachtes unsers Sohns L. erkennet, niemand sonsten, eure Schuldigkeit leistet, und jährliche Beth, Zinß, Gülten, und anders, so ihr der Obrigkeit schuldig, reichet und lieffert, doch sich ihr, oder D. deß Pfaltzgrafs L. hierinnen ungehorsam erzeigen, oder aber da über Zuversicht die Parition innerhalb 36. Tagen, deren wir D. L. und Euch den nechsten nach Insinuation des Briefs, anzuraiten, 12. für den ersten, 12. für den andern, und 12. für den dritten, letzten, und endlichen Rechtstag setzen, und ernennen peremptorie, oder ob derselbig Tag nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nechsten Gerichtstag hernach, glaubwürdig Anzeig und Beweiß fürbringen, alsdann die jenige samt und sonders, welche der gestalt ob ihrer Widersetzlichkeit verharren, und uns offtbenannte Thum-Dechant, und Capitularn benanntlich machen werden, selbst, oder durch ihre Anwält, an unsern Kayserl. Hof, welcher Enden derselbige dero Zeit seyn würde, erscheinen, zusehen und zuhören, sich in vorbestimmte Pön unserer und des Heil. Reichs Aacht gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu erklären, zu sprechen, auch darauf mit der Execution, ohne jemands Respect, förderlich zu verfahren, wie recht ist, das meynen wir ernstlich. Wann D. L. und Ihr nun kommen und erscheinen also oder nicht, so wird nichts desto weniger D. Liebd. und eures Aussenbleibens und Ungehorsams, auch nichtigen einwendens, allerdings ungeachtet, auf der beschwerden Thum-Dechants und Capitels anruffen, in dem allem procedirt und gehandelt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebührt: Darnach man sich zu richten, ꝛc.

ANNO 1627.

Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Spanheim, unserm lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, wie auch allen D. Ld. in Unsern und des H. Reichs Fürstenthum Gülich und Berg, vermeintlich angesetzten Statthaltern, Cantzlern uñ Räthen zu Disseldorff, auch andern hohen und nidern Beamten, Richtern, Schultheissen, Vögten, und allen andern angemasten Officianten, Unsern Vätterlichen Willen, Kayserl. Gnad, und alles guts: Hochgeborner lieber Vetter, Schwager und Fürst, auch liebe Getreue. Uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue N. und N. ꝛc. die sämtliche Ritterschafften der Fürstenthümer Gülich und Berg, in Unterthänigkeit vorgebracht, und zu erkennen gegeben, welcher massen ihre Vorfahren von undencklichen Jahren wol hergebracht, auch vermög besonderer von unterschiedlichen Hertzogen zu Gülich und Berg ertheilter, und von deren Successoren confirmirten Privilegien, Fürstlichen Reversalen, wie nicht weniger Krafft vieler dieser Fürstenthumer ordentlicher Land-Tags Schlüsse erhalten, dessen auch vor 20. ja hundert und mehr Jahren in possessione vel quasi gewesen wehren, daß sie ihre Güter und Halbwinnere oder Hoffleute, so auf ihren eigenen Gütern sässen, wegen aller Land-Steuer, Schatzung, Steuer, und sonsten auch anderer neuer und ungewöhnlicher Aufflagen befreyet wehren, und jederzeit darbey gelassen werden solten, also daß den rechtmässiger Weise regierenden Hertzogen zu Gülich und Berg, vermög angeregter Privilegien, und eigenem Versprechen, allein auffliege und zustehe, von gemeldten ihren Landen alle zustehende feindliche Uberfälle, Raub und Brand, mit aller ihrer Macht abzuwenden, und dargegen zu befreyen. Da auch die Ritterschafft einige Hülff oder Dienst ihrer Herrschaften und den Landen zum besten thun würden, daß solches anderst nicht als auff der Lands-Fürsten Kosten, Gewinn und Verlust geschehen solte: Es wehre dann, daß bey ordentlichen Land-Tägen, auf vorhergehendes Ansuchen, Sie oder ihre Vorfahren freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter Libertät, Immunitäten und Privilegien, eine gewisse Hülff, Beysteuer und Summ gegen Empfahung gnugsamer Reversalen, eingewilliget und zugesagt hätten: Inmassen dann dem alten Herkommen gemäß und zur Anzeig freyen Willens gemeldte Ritterschafften u. dero Mitglieder und Angehörige zu und in denen Orten, dahin die Land-Täge pflegen gelegt und gehalten zu werden, ein ungesperter, An- Ab- Ein- und Auffzug gestattet, mit Erwöhlung und Darstellung in Abwesen dero Erb-Aemter auß ihrem Mittel eines Directorn, Zuziehung ihrer Syndicorum, Advocaten oder Rechts-gelehrten in Berathschlagung aller vorfallen-

CLXIV.

(Demnach dieser Zeit in den Fürstenthumen Gülich und Berg allerley Unordnungen fürgefallen/ hat sich die Ritterschafft bey Ihr K. Maj. derselben beklagt/ und um Hülff und Remedirung ihrer Beschwerden angehalten. Worauf Ihro Kayserl. Majestät in selbigen Landen ein Mandat publiciren lassen/ folgenden Inhalts:

Kayserl. Majestät Mandat auf der Gülchischen Ritterschafft Beschwerden.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden Erwöhlter R. Kayf. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und

ANNO 1627.

der Bedencken auch in Form und Ordnung deß votirens und schliessens hiebevor allezeit frey und unbedrangt gelassen worden sey: Der gestalt dann in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder Fürstenthümer Gülich und Berg, Ritterschafften und der Stätte, Deputirte an einem Ort zugleich beschrieben worden, daselbst ein jeder Stand ein besonder Ort zu seinen Berathschlagungen hätte, auch absonderlich die Nothdurfft deliberirt, und nach gepflogener Communication der sämmtlichen Ständen Resolution und Schluß in dero gesampten Gegenwart durch die Gülichische Ritterschafft dem ordentlicher Weise regierenden Landfürsten, oder desselben Abgeordneten referirt, endlich der Land-Tags Abscheid verfasset, dz Concept den Ständen communicirt und durch deren darzu Deputirte revidirt, mit den Räthen verglichen, und schließlich abgelesen worden. Auch wann einige Contribution oder Steuer bewilliget, als dann der Ständen, Ritterschafft und Städten Deputirte dieselbe nach ihrer Matricul ausetzen und auflegen, also daß der Grafschafft Ravensberg ein Drittheil der Bergischen Lands gebührender Quoten zu tragen und sie erlegen assignirt worden, wie dann folgends die Deputirte daran gewesen und zugesehen, daß die Steuren zu dem bewilligten Ende auff ihre Anweisung ausgegeben wurden, Gestalt in deren Gegenwart und vor denselben die Rechnung beschehen, und durch dieselbe zu dem nechsten Landtage den Land-Ständen vorgebracht werden. Ob nun wolgedachte Ritterschafft der tröstlichen Hoffnung gelebt, daß hierüber kein Neuerung oder Veränderung fürgenommen, noch einiger Eintrag geschehen, sondern sie bey solchen ihren Freyheiten, Immunitäten und guten Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reversalen bestätigt gelassen, und gehandhabt werden sollten. So hab sich doch hergegen zugetragen: Als D. Ld. (deren wir doch einige Possession gedachter Länder nicht geständig seyn:) den 3. Aug. verwichenen 1625. Jahrs, die sämtliche Landstände obermelten Fürstenthumen, nacher Düsseldorff zum gemeinen Landtag beschrieben, daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl eines Directorn, nicht allein gestritten, sondern anderst nicht gestattet werden wöllen: es wäre dann eine ihm gefällige Person darzu genommen, darzu ihnen neben andern Landständen durch ein Erklärung, in gestalt eines Decrets oder Befelchs vorbehalten, im Fall sie die Mittel zu Abwendung deß Vatterlands Unheils nicht einwilligen würden, daß D. Ld. mit Anstellung Accisen oder in andere Weg das jenige selbsten anstellen und verordnen müste, was der Sachen Nothdurfft erfordern werde, darbey auch in denen proponirten und zum gemeinen Landtag gehöreten Puncten ihrer Ritterschafft und Stätten, angehörige absonderlich Personenweiß zu Hoff, in dem Fürstlichen mit Soldaten verwahrten Schloß, mit Special ernstlichen Interrogatorien, in Abwesen der Directorn, Syndicorum und andern Mitglieder abgefragt, Stimmen und Vota zu colligiren unterstanden, darneben auch ihren Rechts-Gelehrten und Syndicis, wann sie altem Gebrauch nach ihre Nothdurfft vorgetragen, mit bedrówlichen Worten zugesprochen, welche dadurch und wegen deß im gantzen Lande außgebreiten Geschrey, als wann der Befelch ergangen, derselben theils, wo man sie betreten würde, gefänglich anzuhalten, also abgeschreckt worden, daß dieselbigen sich ihrer Dienste abzuthun gesinnet, andere ihnen zu dienen verweygert, und der Gestalt gleichsam aller Rechtlichen Defension Raths und Assistents entblöset würden: Darüber auch ihnen samt andern Ständen ein mit einverleibten vorigen Beschwernüssen der Gestalt verfaster Landtags-Schluß, ohne vorgangene Communication deß Concepts zugestellt worden seye, daß sie denselben in allen Puncten vor ein Placitirtes und approbirtes gemein ordentiches Conclusum nicht erkennen noch halten können: auch bey der Posterität nicht zu verantworten wissen, daß sie, wie darinn gesetzt, bewilliget haben solten: Wann die damahlen mit Beding bewilligte Summa Gelds, zu dem von D. Liebden vorgewandten Behuf nicht erkleckte, daß die Gülische nacher Burchesdorff, und die Bergische nacher Vbladen: beschrieben, und daselbst weitere Nothdurfft Vorschuß geschlossen werden solte. In Ansehung solches allein in casum improvisæ summæ necessitatis vorgeschlagen, sonsten aber die Stände in keinen Ausschuß Deputation willigen können, wie sie dann auch viel weniger den Vorbehalt einzuräumen gewust hetten, daß da in künfftiger Bewilligung Mangel erscheinen, oder die Sach auffgezogen werden sollte, alsdann ein rechtmäßiger Lands-Fürst unter dem Schein einer Lands-Nothdurfft eigenen Gefallens Steuer oder Aufflagē anzustellē bemächtiget seyn solte.

Bey welchen Neuerungen es nicht gelassen, sondern nach geendigtem Land-Tag hätte D. Ld. dem Herkommen zugegen Anfangs selbst, da keiner von der Ritterschafft und Städten angewesen die eingewilligte Steuern, wider die alte Matricul, ausgesetzt, der Grafschafft Ravensberg den dritten, so sie von Alters tragen, nicht zugelegt, und also die Bergischen desto mehr gravirt, auch die Steuern deines Wolgefallens zu andern Enden als durch die sämptliche Stände eingewilliget und verordnet worden, außzugeben, die Rechnung D. Ld. intitulirten Cammerrath einzulieffern, wie auch durch die Bergischen Pfenningmeister die eingewilligte Steuer von den Aemtern, Stätten und Freyheiten einzunehmen, und nichts darab ohne Special Deiner Liebden oder dero angemasten Statthalter, Cantzler und Räthen Befelch ausgeben, und zube-

ANNO 1627.

zuberechen anbefohlen habe; Inmassen dann, Deiner Liebden als auff den fünffzehenden Maij und achten Jul. die Gülchische Ständ absonderlich auf Burchesdorff zum Land-Tag wieder beschrieben, weiters angeben lassen, daß die im Octobr. eingewilligte Steuern erschöpffet, und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Nothdurfft gefordert hetten: Und als dieselbe Stände darauf ohne die Bergischen auf gemeinen beyden Fürstenthumen Land-Tags Beykunfft zu handlen sich beschwert, und dannoch, biß solche Zusammenkunfft gehalten würde, ein gewisse Summ, der höchsten Nothdurfft zubegegnen, mit dem Bescheid auffzunehmen bewilligen wollten, daß den Deputirten der Ritterschafft und Stätten, als Fürstenthums Gülich solche Oerter, da es zur höchsten Noth also eylfertig zuverwenden wäre, angezeigt werden solte, so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag verordneten Stadthaltern und Räthen nicht wöllen angenommen werden: sondern sie gemeldet, daß sie bereits befehlicht wären, Servis-Gelder und Placquilien und Accisen wieder anzusetzen, dahero dann, wie auch dieweil den 6. Augusti, nechst vergangen, damahls die Bergische Stände gleichfalls absonderlich nach Mühlheim zum Land-Tag beschrieben, darum nichts tractirt oder beschlossen worden, daß dero Ritterschafft Syndicus wegen ihme beschehener Bedrohung nicht hätte erscheinen dörffen, sie billig besorgen müsten, es würde ohne der Länder und Stände Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Aufflagen verfahren werden, Inmassen dann erfolget seye, daß jüngst durch berührte intitulirte Statthalter, Cantzler und Räthe der Gülischen Ritterschafft und Land-Stände Deputirten auff Düsseldorff betagt und vorhalten lassen, daß sie nicht allein die auff vorgedachten Burchesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbey schaffen sollten, sondern auch wegen unterschiedlichen Kostens, so fürnehmlich auff das Spanische Isenburgische Regiment, und sonsten vermög vorgezeigter Rechnung angewendet, ein hohe Summ auff etlich tausend Reichs Thaler sich erstreckend, einwilligen, darauff ob wohl dieselbe angezeigt, daß sie dessen nicht bemächtiget, die Stand auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyn, zu dem bey den verderbten Unterthanen so grosse Geldsummen einzubringen unmüglich wäre, daß auch die zu Burchesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt werden, so hab doch solches nicht verfangen wollen, sondern die fernere Anzeig beschehen, im Fall gedachte Deputirte darzu nicht willigen würden, daß allbereit Befelch und Commission an die Beampten ertheilet wäre via paratæ executionis solche Gelder bey denen ohne das hochbedrangten Unterthanen einzutreiben, also daß sie dessen täglich gewärtig seyn müsten: Wann aber solch ohnmäßliches anstellen, newer und ungewöhnlicher Servisen oder Placquilien, Accisen und Land-Satzungen in Rechten und deß Heiligen Reichs Satzungen höchlich verbotten, auch von besagten rechtmäßiger Weiß regierenden Fürsten denen Fürstenthumb Gülich und Berg ertheilten Privilegien und Reversalen zu wider liefe, zu dem obberührte Difficultirung deß Directorii, Verbiethung nothwendiger Berathschlagung und Communication aller vorfallender Nothdürfften, das Abschercken durch absonderlich Abtrag von freyem votiren, wie auch der Syndicorum nöthigen Rechtsgelehrten und Fürsprechern durch Bedrohungen und scharffes ernstliches Zusprechen verursachter Abstand aller Rechten, auch gemeinen Nutzen allerdings zu wieder zu Zerrüttung mehr angeregter Fürstenthümer und Landen, und derselben Wohlstand gereichte, darauß auch, da bey Zeiten solcher Neuerung nicht vorgebauet werden sollte, unwiederbringlicher Schaden zu befahren, und am geringsten Verzug die äusserste Gefahr und Lands verderben hafftet, sonderlich da man täglich erführe, daß alles was D. Liebd. obverstandener unbillicher Weise auspresse, auch der ander angemaste Inhaber der Churfürst zu Brandenburg, und desselben intitulirte Regierung im Clevischen Land, mit Hülff der Staaten in Holland gleichfalls den Unterthanen durch alle feindliche Mittel abnöthigen thete, und dann alle diese neuerliche Vornehmen, wie an ihme selbst unrecht, null und nichtig, also auch uns und dem Heil. Reich von dannen mehr besagte Fürstenthum und Lande Lehenrürig, gantz präjudicirlich, in Ansehen gedachte Reichs-Lehen, von ihren alten Freyheiten, guten Gebräuchen, und Gerechtigkeiten in einen beschwerlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden, in welchem Fall, vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Cammergerichts Ordnung à præcepto wohl angefangen werden kan und sollte: Als haben uns mehr besagte Ritterschafften um Auffhebung und Cassirung solcher Attentaten, und deßwegen gehörige Proceß und Mandata zu ertheilen in Unterthänigkeit angeruffen, auch erlangt, daß ihnen selbige Dato nachfolgender Gestalt erkannt worden seyn.

Hierumb und weilen wir Deiner Liebden in gedachten Fürstenthumen einige Possession nicht geständig seyn, so thun wir alles das jenige, was Deiner Liebden als angemaster Innhaber gedachte Fürstenthum und Landen zu Behauptung derselben vermeintlicher apprehendirter Possession in obgehörten unterstandenen Attentaten, oder auch auf andere Weiß und Weg, wie das Namen haben mag, mit Einnehmung Hand-Gelübden, Eyd, Huldigung, Beypflichtung, Ausschreibung der Land-Täge gethan, und was bey denselben für-

ANNO 1627.

fürüber gangen und abgenöthiget worden: Auch alles das jenige, so obgehörter massen bey Uns klagend eingewendet wörden, als ohne das null, nichtig und krafftlos aus tragendem Ampte, und Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Inmassen solches von Kayser Rudolphen zu unterschiedlichen mahlen gleichfals auch von Uns selbsten vor diesem geschehen, hiemit allerdings cassiren und auffheben: Und gebieten hierauf Deiner Liebden wie auch obbenamten deinen intitulirten und vermeinten Statthaltern, Cantzlern und Räthen zu Düsseldorff; auch andern hohen und niedern Beamten, Richtern, Schultheissen, Vögten, und allen angemasten Officianten gedachter von Kayserlicher Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, und bey Pön ein hundert Marck Lötiges Golds, halb in die Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrbesagter Ritterschafft unfehlbar zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Deine Liebden und Ihr, gedachte Gülich- und Bergische Ritter-Landschafften und Unterthanen weiters mit Eyd, Gebott und Verbott, oder andern wiederrechtlichen und beschwerlichen Decreten nicht beleget, noch einiger Jurisdiction, Dominien, Land-Täge ausschreiben, Schatzung, Contributionen, Accisen, Servis oder Pacquiliengeld anzustellen und abzufordern anmastet, oder dieselbe durch execution Mittel zu erzwingen unterstehet, sondern hinführo deß alles enthaltet, hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyet, als lieb Deiner Liebden und Euch ist die obbestimmte Pön zu vermeyden, ꝛc.

CLXV.

(Es seyd bißhero wegen allerhand vorgefallenen Ursachen zwischen Landgraff Moritzen zu Hessen Cassel / und seinem ältern Sohn / Landgraff Wilhelmen unterschiedliche Handlungen vorgangen / mit welchen es endlich so weit kommen / daß Landgraf Moritz jetztgedachten seinem ältesten Sohn / Landgraf Wilhelm die völlige *Administration* und Landsfürstliche Regierung übergeben. Hierauff ist den 11. May / wegen bekandten Strittigkeiten zwischen beyden Fürstlichen Heßischen Häusern Casselischen und Darmstättischen Theil / zu gütlicher Handlung ein sonderliche Tagleistung zu Hirschfeld angestellt / und endlich durch *Interposition* Landgraf Philippsen zu Hessen / alles vergliechen / beygelegt / und darüber nachfolgende *Transaction* auffgericht worden.)

Von GOttes Gnaden, Wir Wilhelm und Georg Gevettern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhein und Nidda, ꝛc. Vor uns und alle unsere Erben und nachkommende Fürden zu Hessen, und also ins gemein vor unsere beede Fürstliche Casselische und Darmstättische Linien, die wir kräfftiglich hiemit obligiren und verbinden, Bekennen und thun Kundt offentlich in diesem Brieff, vor allen denen, die dessen über kurtze und lange Zeit ansichtig werden: Nach dem der gütige GOtt, zu diesen überausbetrübten Zeiten und Läufften, uns beede, einen jeden an seinem Ort und seiner Lini, in schwere Landes-Fürstliche Regierunge geordnet, und gesetzt hat, daß wir als nahe Blutsfreunde, die einen Titul, Schild und Helm führen, bedächtlich erwogen, wie es um unser Uraltes Fürstliches Hauß Hessen, niemals bawfälliger, sorglicher noch gefährlicher gestanden, als wann dasselbe mit innerlicher Mißverständnuß und Unruhe beladen gewesen: Hingegen es aber nie besser floriret, als wann sich deffen Häupter, Fürsten und Regenten in Einigkeit, Friede, Lieb und Treu begangen haben.

ANNO 1627. Transactio zwischen Landgraff Georg und Landgraff Wilhelm zu Hessen aufgericht.

Wann sich dann zwischen den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Moritzen und Herrn Ludwigen dem Jüngern, beeden Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein, und Nidda, ꝛc. unsern gnädigen und vielgeliebten Herrn Vettern, *respective* Christseeligen und hochlöblichen Andenckens, vor etlich und zwantzig Jahren Differentz und Streitigkeit angesponnen, welche von Zeit zu Zeiten der gestalt gewaltig überhand genommen, daß deren noch ein guter Theil auff uns, Ihrer Vätterlichen Gn. Gn. Nachfolgern, an den Fürstlichen Regierungen erwachsen ist, und sich zubesorgen war, daß daraus noch mehrere Verbitterung der Gemüther, gäntzliche Erschöpff- Eröff- und Ruinirung unseren Fürstenthum und Landen, Versäumung unsers Fürstlichen Hauses gemeiner Obliegen, so wohl noch andere unfehlbare Ungelegenheiten, wie solche der innerlichen Trenn- und Spaltung eines hohen Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, entstehen möchten, darum dann von der jetztregierenden Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn wir zur Vergleichung gar gnädigst und väterlich, beyde in Schrifften und durch mündliche Zuentbiethungen ermahnet, und vornehmen friedliebenden und gehorsamen Chur- und Fürsten, sonderlich aber von denen, die mit uns in Erbverbrüderung und Erbeinigung stehen, darzu erinnert, durch unsere beyderseits getreue Land-Stände flehentlich darum gebeten, und dann beyden Landgraff Wilhelmen, und Landgraff Georgen, unsere

Hertzen

ANNO 1627.

Hertzen und Gemüther zur Verträglichkeit, durch sonderbahre Göttliche Wirckung, gleichsam gerührt und getrieben worden. So haben wir mit vorhergangener inbrünstiger Anruffung Gottes, als des obersten Richters und Erhalters alles friedlichen Wohlergehens, die Sachen und den ungewissen mißlichen und zweiffelhafftigen Ausgang, den dieselbe bey unterbleibender gütlicher Transaction, noch endlich gewinnen möchten, mit höchstem Fleiß überleget, unsere beyderseits vertraute Räthe und Diener etlichmal zusammen geschickt, uns in der Person an gelegene Ort und Mahlstatt unterschiedlich vertagt, mit dem güttlichem Tractat eine geraume Zeit von vielen Monaten zubracht.

Mitlerweil, und nachdem man beyläufftig gesehen, wie weit einer und der ander Theil gehen wolte bey unsern Herren und Freunden Gutachten, und Rathschläge eingeholt, und diesem nach auff friedliebende, sorgfältige getreue und emsige Interposition des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipsen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unsers freundlichen lieben Vettern und Herrn Vatters, hindangesetzt aller Nebenrespect, GOtt zu ehren, der Röm. Kayserl. Maj. und dem H. Reich zu Dienste, dem gemeinen Nutzen zur Beförderung, unsern Landen und Leuten zu Fried und Trost, sodann uns selbsten zu Erleichterung unserer schweren Fürstlichen Regierungs-Läste, eine freundliche, auffrichtige, redliche und wohlgemeynte Abrede, wissentlich, wohlbedächtlich und gründlich beschlossen und abgefasset, wie unterschiedlich hernach folget.

Zuvorderst, sollen und wollen die Röm. Kayſ. Maj. unser allergnädigster Herr, als unsere von GOtt geordnete höchste Obrigkeit, wir mit schuldigem Gehorsam veneriren, Ihrer Maj. in ihrem und des Reichs fürfallenden Nöthen, nach allem Vermögen *assistiren*, redliche und auffrichtige allerunterthänigste Dienste leisten, und gegen Ihre Maj. uns allenthalben also bezeugen, wie solches getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs wol anstehet und gebühret, auff daß hierdurch Kayſ. Maj. Hoheit, Respect und Authorität vor allen Dingen in schuldige Obacht genommen, und erhalten, und deroselben Hertz und Gemüthe je länger je mehr bewogen werde, uns und den unsrigen mit desto mehrern Kayſ. Gnaden zugeneigt zu seyn und zu bleiben.

Nechst diesem sollen und wollen wir auch unsere Erben und Nachkommen, und insgemein alle Fürsten unserer beyderseits Fürstlichen Linien al unser Lebtag einander, mit guten, rechten, gantzen und wahren Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und gütlich meynen, liebden, ehren, vertheydigen, und unser einer deß andern, auch Land und Leute Nachtheil und Schaden warnen, selbst nichts schädliches zufügen, Frommen und Bestes mit Worten und Wercken suchen und fördern.

ANNO 1627.

Belangend dann unsers Fürstlichen Hauses schwere strittige Haupt-Sachen, so wollen erstlich hiemit wir Landgraff Georg vor uns, und unsere gantze Fürstliche Hessen Darmstattische Lini, einen beständigen, unwiderrufflichen, immerwehrenden und ewigen Verzeih thun, auff die unserm in Gott ruhenden gnädigen geliebten Herrn Vatern Landgraff Ludwigen dem Jüngern, lobwürdigen Andenckens, mit Kayſ. Sententz und Urtheil adjudicirte hohe Liquidationsumm, so sich weit über eine Million Golds belauffet.

Zum andern, wollen wir Landgraff Georg vor uns, und alle unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Hessen, uns hiemit verziehen und begeben haben, aller fernern Ansprachen und Forderungen, wie dieselbe in der, vor deß hochansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii, Churfürsten zu Cölln Liebden, von weyland Herrn Landgraff Ludwigen dem Jüngern, Gottseligen übergebenen Liquidation-Klage specificirt oder auch in der obberührten Kayſ. Liquidation-Urtheil ausgesetzt, und der Darmstattis. Lini reservirt, seynd oder was auch sonsten weiter, wir Landgraff Georg, vor uns und unsere Fürstl. Darmstattische Lini, an die Fürstliche Hessen Casselische Lini, von dergleichen Liquidatis oder Liquidandis hetten finden, fordern, suchen und sprechen sollen, können oder mögen.

Drittens, obwohln unser Landgraff Georgens geliebter seliger Hr. Vatter, Landgraff Ludwig der Jünger, und nach seiner vätterlichen Gnaden tödtlichen Hintritt, wir Landgraff Georg selbst, bey Belägerung deren beyden ersten Häuser Rheinfelß und Catz, etlich mal hundert tausend Gülden Unkosten spendirt und auffgewendet, welcher hohen und grossen Unkosten Restitution, wir an die Fürstliche Hessen Casselische Lini erfordert und gesucht, dieselbe aber allerhand hierauf eingewendet; So wollen wir doch, aus sonderlicher Liebe und Neygung zu Fried und Einigkeit, auff solche Forderung auch Verzeih gethan, und uns erklärt haben, von jetztgedachter Hessen Casselischer Lini, die Erstattung deroselben, oder auch andere Executions-Kosten, und was dahero ferner rühren mag, zu ewigen Tagen nicht mehr zu begehren.

Vierdtens, als unser Landgraff Georgens gnädiger lieber Herr Vatter, nunmehr seeliger, und nachgehends wir, als seiner väterlicher Gnaden Erb und Successor, wider unsern Vettern Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen, ꝛc. zu einer Klag, *fractæ pacis publicæ* berechtiget, und befugt zu seyn vermeynet, welches aber wir Landgraff Willhelm starck widersprochen: So wollen wir Landgraf Georg ebenmäßig, ewig und un-

ANNO 1627.

unwiederrufflich darauff renunciirt haben, jedoch an denen Actionen Fractæ pacis, die uns Landgraff Georgen wider andere competiren, hierdurch gar nichts nachgelassen.

Fünfftens, nachdem weyland Herr Landgraff Ludwig der Jünger, hochseeliger, und nunmehr wir Landgraff Georg, als seiner Gnaden Nachfolger am Regiment, uns sehr erklagt, daß der unserm gantzem Fürstliche Sambt-Hause-Hessen zu gutem gemeinet, und zu Ziegenhain gewesene namhaffte Geld-Vorrath, dessen in weyland Herrn Landgraff Philipsen des Aeltern, und Herrn Landgraff Wilhelms des Aeltern, beyder Christseligen nachgelassenen Fürstlichen Testamenten gedacht würde, erhaben, und verwendet worden, darvon gleichwol unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden nichts wissen wollen: So haben wir Landgraff Georg, auff die daraus entstandene Forderung auch Verzeih gethan, und soll hiernechst, wann sich beyde Fürstliche Linien, Cassel und Darmstadt, recolligiret, und aus ihren diese Zeit über auffgeschwollenen Lästen, durch Gottes Hülff und Beystand, loßgewürcket haben werden mit Rath und Zuthun beyderseits getreuen und gehorsamen Prälaten: Ritter- und Landschafft von desselben Gelds füegliche Ergäntzung, doch allso, daß sie keinem Fürsten, noch dessen untergebenen Land-Ständen und Unterthanen gar zu beschwerlich falle, güttlich tractirt werden.

Sechstens, über alle obgesetzte Verzeih und Renunciationes wollen noch darzu wir Landgraff Georg, unsere aus der Liquidation Urtheil, auff Einbekommunng der Vestung Zigenhain gehabte Action schwinden, sincken und fallen lassen.

Vors siebende, wollen wir Landgraff Georg, unserm freundlichen geliebten Vettern und Brudern Landgraff Wilhelmen zu Hessen, alsbald nachdem die Römische Kayserliche Majestät diesen Accord auff Maaß und Weise, wie man allerunterthänigst und gehorsambst zu bitten gemeynet und entschlossen ist, bekräfftiget und ein jeder regierender Fürst zu Hessen, vor sich und seine Successores an der Fürstlichen Regierung, zusamt den Land-Ständen und Unterthanen darauff geschworen haben würde, außräumen und wieder abtretten, alle nach der oberwehnten Liquitations Urtheil titulo pignoris einbekommene Städte und Aempter, überall anders nichts, dann nur die gantze Niedere Grafschafft Catzenelnbogen cum pertinentiis, so dann den gewesenen Casselischen Theil an Umstatt, und das Amt Schmalkalden, auch die darin gehörige Vogtheyen, Herrnhaitungen, Broterodt, Stambach und Hallenberg, untenbemelder Massen ausgenommen.

Fürs achte, damit unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Wilhelmen Landgrafen zu Hessen Liebden der wieder einbekommenden Pfand-Aempter und Güter, desto besser und mehr erfreuet und gebessert seyn: So wollen wir Landgraff Georg, unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden folgen lassen, alle Gefälle, so von Zeiten unserer erlangten Possession in den wieder einräumenden Aemptern erschienen sind: Jedoch hiervon ausgenommen, das jenige, so zu der Diener und Soldaten Besoldung biß auff den Tag der Wiederausräumung gehört, oder von dato dieses Vergleichs, bereits erhaben und consumirt ist, auch ausgenommen, die Helffte des, in diesem gegenwertigen Jahr, von allerhand Früchten, gefallenen und eingebrachten, oder noch vorfallenden, erscheinenden und einbekommenden Geträyds- welche Helffte des Geträydes dann, uns Langgraff Georgen bleiben soll: Und sollen wir Landgraff Georg umb die jenig Capital-Schulden, so auff denen wieder einräumenden Pfand-Aemptern stehen, auch um die Zinse, so darvon, vor oder in Zeit unser Landgraff Georgens Innhabung, erschienen und auffgeloffen seyn, zur ewigen Tagen unangefochten bleiben, auch von unsers Vettern Landgraff Wilhelms Liebden, und dero Erben, Fürsten zu Hessen, Casselischer Lini, kräfftiglich, würcklich, und mit Bestand hierinnen vertretten und enthebt werden.

Zum neundten, wollen wir Landgraff Georg, auf uns und unsere Fürstliche Hessen Darmstattische Lini laden, alle Capital-Schulden, so auff den Casselischen Antheil an Umbstatt stehen, als viel deren aus Händen des gewesenen Fürstlichen Hessischen Sampt-Kellners daselbsten, und nicht aus der Rent-Kammer zu Cassel biß dato verzinset worden; deren hinkünfftige Verpensionirung (jedoch ausgescheiden die allbereits verfallene Zinse) wir auff uns nehmen.

Uber diß und zum zehenden, renunciren und begeben wir Landgraff Georg uns, vor uns u. unsere gantze Fürstl. Darmst. Lini ins gemein, aller andern, bekanten u. unbekanten Forderungen wie die Namen haben, und jetzt oder ins künfftige erdacht werden können oder mögen: Sonderlich aber auch, was wir wider weyland Herr Landgraff Philipsen des Aeltern, unsers Herrn Groß-Vatters Hochseligen Andenckens, nachgelassenen Testament einiges weges zu prätendiren haben möchten, worauff wir dann in specie und in genere und wiederrufflichen Verzeih gethan haben wollen.

Zum eilfften, vor obgedachtes alles, wie auch aus andern erheblichen und bewegenden Ursachen, thun wir Landgraff Wilhelm vor uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, einen immerwehrenden, ewigen, unerlöschlichen, und unwiederrufflichen Verzeih, auff alle und jede Ansprachen auff das Ober-Fürstenthumb Hessen,

ANNO 1627.

Hessen, und dessen samt oder sonderliche Pertinentz, so viel von Herrn Landgrafen Ludwigs deß Aeltern Verlassenschafft herrühren thut: *In specie* aber auch auff die bey dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath disseits eingeführte *Reconvention*-Klage, so dann auff die *ratione feudi, ex pacto, & providentia Majorum* prætendirte *Quartam*, und in Summa auff alle u. jede jetzo bekante oder unbekante, sich dieser Zeit über eräyget oder noch künfftig eräugende Anforderungen, wie dieselbe immer Namen haben möchten, so viel dern wider das Ober-Fürstenthumb Hessen und dessen zugehörte, auch wieder unsers Vettern Landgraf Georgen und Seiner Liebden Erben und Nachkommen, Innhabung, Nutz und Niessung daran, vor uns oder unsere Angehörigen Fürstlicher Hessen Casselischer Linie *per obliquum* oder *directum* gemacht, geführt und angestellet worden, oder noch ins künfftige geführet und angestellet werden möchten, sich deren unsers Theils, und auff Seiten unserer Fürstlichen Casselischen Lini ewiglich zuenthalten, und insgemein an das Ober-Fürstenthum Hessen, und was zu Zeiten Herrn Landgraf Ludwigs des Aeltern seligen Absterbens, darzu gehört, gantz und zumahl nichts mehr zu sprechen, zu fordern, noch zu suchen, so lang nach GOttes Willen ein Fürst zu Hessen, von der Hessen Darmstättischen Lini bey Leben seyn wird.

Fürs zwölffte, wir Landgraff Wilhelm thun auch Verzeih erblich und unwiederruflich vor uns und alle jetzo lebende oder hernachkommende Fürsten zu Hessen Casselischer Lini, auff die vor der Römischen Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herrn *Commissarii* Churfürsten zu Cölln Liebden, von unsers Herrn Vatters Land-Graff Moritzen Gnaden, wider Hessen Darmstadt eingeführte Gegenliquidation, und was dahero dependirt, daß wir und unsere Lini, deren nun und hinführo zu ewigen Tagen nicht mehr gedencken, noch dieselbe vorbringen, oder treiben wöllen.

Zum dreyzehenden, überlassen wir Landgraf Wilhelm vor uns und alle unsere Erben und Nachkommen, und insgemein vor unsere gantze Casselische Lini, unserm Vettern Landgraff Georgen erblich, alle Mobilien, wie sich dieselbe in dem Ober-Fürstenthum Hessen, Marburgischen Theils, auf denen Fürstlichen Häusern befinden, und unserer Casselischen Lini biß dahin zuständig gewesen sind, sie bestehen gleich in Tapezerey, Beth-Geraid, Leinwand, Zinn, Eysen, Kupfer, Holtz, Wehr, Waffen, Munition, oder wie und worinn sie immer wollen, ausser der zwey grössesten Stück auf Marburg, so ins Zeughauß Ziegenhain gehörig, die wir Landgraff Georg wieder ausfolgen zu lassen zugesagt.

Zum vierzehenden, nachdem wir Landgraff Georg bey uns betrachtet, welcher gestalt unsers Vettern Landgraf Wilhelms Liebden mit überhäuffte *oneribus* und Schulden-Last, so bey Antrettung ihrer Regierung auff sie kommen, beschweret, damit dieselbe solcher Laste in etwas entlediget werden mögen, so haben wir aus sonderlicher zu Seiner Landgraff Wilhelm Liebden tragender freund-vetter- und Brüderlicher Affection und Liebe, und also durch eigene Bewegnuß, von niemanden hierzu hindergangen, bewilliget, Seiner Landgraff Wilhelms Liebden zum Besten fünffzig tausend Gülden Cammer-Wehrung, von denjenigen Schulden über uns zu nehmen, die von Herrn Landgraf Moritzen Liebden, auf die durch die Römische Käyserliche Majestät unserer Darmstättischen Lini adjudicirte Marburgische Häredität verschrieben sind, doch daß es uns in andern und mehrern Schulden gantz und zumahl keine Consequentz bringe, auch daß solche fünfzig tausend Gülden, die wir also gutwillig über uns nehmen, eytel verzinßliche *Capitalia* und keine auffgeloffene *Pensiones* darinn begriffen seyen: Ferner daß die Willkühr der Ablösung, so lang wir solches Haupt-Gut richtig verzinsen lassen, bey uns und in unser Macht stehe: Item, daß die von Herrn Landgraf Moritzen Liebden auf das besagte Ober-Fürstenthum Hessen, und dessen Pertinentz versicherte *Creditores*, so vielen deren unter uns Landgraf Georgen wohnen, an uns als ihrem Herrn und Landsfürsten, auf Abschlag der fünffzig tausend Gülden, so weit dieselbe Summa reichen mag, vor allen andern fremden Creditorn gewiesen werden.

Zum fünfzehenden, nachdem etliche *Acta, Documenta*, und Register, zum Ober-Fürstenthum gehörig, die Zeit über unser gnädiger geliebter Herr Vatter Land-Graf Moritz zu Hessen, den Marburgischen Theil Ober-Fürstenthums eingehabt, nacher Cassel kommen, so wollen wir Landgraff Wilhelm dieselbe alle auffsuchen lassen, und so viel dern vorhanden, nichts ausgescheiden, *bona fide* unsers Vettern Landgraf Georgens L. restituiren und wieder herauß geben.

Zum sechzehenden, wollen wir Landgraf Wilhelm vor uns und alle unsere Eigens- und Lehens-Erben, Fürsten zu Hessen, und ins gemein vor unsere gantze Hessen Casselische Lini, unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern Landgraf Georgen, und allen Seiner Liebden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, Darmstättischer Lini erblich und ewiglich hiemit cedirt, eingeraumt und überlieffert haben, die niedere Grafschafft Catzenelnbogen, mit allen ihren Hochheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Päßen, Vestungen, Schlössern, Städten,

ANNO 1627.

ten, Aemptern, Dörffern, Lehen, Pfand und Mannschafften, Höfen, Gütern, Zehenden, Gefällen, und in Summa mit allen und jeden Inn- und Zugehörungen, ersucht und unersucht, genant und unbenant, gantz und zumahl nichts, als allein den dritten Theil an dem Rhein-Zoll zu S. Goar und Wartspfennig zu Boppart, und was zum Rhein-Zoll schliessen von Alters gehörig (wie hie unden gemeldet) ausgenommen, also daß zu ewigen Tagen, so lang die Fürstliche Hessen Darmstättische Lini unerloschen ist, wir Landgraff Wilhelm, unsere Erben, Nachkommen, und unsere gantze Hessen Casselische Lini keine Ansprach oder Forderung unter gantz keinem Schein, wie der auch immer bewand seyn möchte, an die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen, und an alle oder einig ihre Ein- und Zugehörungen haben sollen.

Zum siebenzehenden, begeben wir Landgraff Wilhelm, uns erblich, und cediren unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden unwiederrufflich, alle und jede auf den Häusern, der Niedern Grafschafft Catzenelnbogen befindliche Mobilien, sonderlich auch alles Geschütze: Doch sollen und wollen uns Landgraffen Wilhelmen, unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden die zwey halbe Carthaunen, und zwey Sturm-Büchsen, so dabevor aus dem Casselischen Zeughause nach Rheinfelß und auff die Katz geführet seyn worden, wieder folgen lassen.

Zum achtzehenden, versprechen wir Landgraff Wilhelm für uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, alle Schulden, mit denen die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen, oder einig darin gehörig Fürstlich Ampt oder Gut beladen ist, und so viel deren Schulden weyland Herr Landgraff Ludwig der Aelter zur Zeit Seiner Liebden tödlichen Hinscheidens nicht verzinset hat, von der obgedachten Niedern Grafschafft würcklich abzunehmen: Also daß unser Vetter Landgraff Georg und Seiner Liebden Erben und Nachkommen derenthalben, und so wenig von Capitals, als von Zinse wegen inn- und ausserhalb Rechtens sollen angefochten, molestirt oder besprochen werden.

Zum neunzehenden, als die Fürstliche Hessen Casselische Lini am Rhein-Zoll zu S. Goar, wie auch an dem Warts-Pfenning zu Boppart, und allen, so ins Rhein-Zoll schliessen, dem alten üblichen Gebrauch und Herkommen nach, gehöret, einen dritten Theil vom Jahr Christi 584. So haben wir Landgraff Georg auß freund-vetterlicher Affection, Seiner Landgraff Wilhelms Liebden, als welche den Verlag und die Onera ihrer Lini allein tragen muß, diese Freundschafft erwiesen, und Seiner Liebd. so dann nechst deroselben jederzeit regierenden Fürsten Casselischer Lini, solchen dritten Theil, welchen jetzt-gedachte Casselische Lini dabevor gehabt, folgen zu lassen bewilliget, doch uns an unsern übrigen zwey Drittheilen ohnschädlich, und dann daß Seiner Liebden, die von ihrem Herrn Vatter, Landgraff Moritzen, auch von ihrem Herrn Groß-Vattern Landgraff Wilhelmen dem Aeltern, und dann von ihrem und unserm Herrn Vettern Landgraff Philipsen dem Jüngern, auch von unserm beyderseits Herrn Ur-Groß-Vatter Landgraff Philipsen dem Aeltern, allen Gottseeligen, auff solcher tertia hafftende onera ohn unsere Entgeltnüß entrichte und vertrette, gestalt seine Landgraff Wilhelms Liebden dasselbe also angenomen und ohnweigerlich zu erfüllen zugesagt. ANNO 1627.

Zum zwantzigsten, quittiren wir Landgraff Wilhelm, und tretten unsern Vettern Landgraff Georgen, und Seiner Liebden Erben Fürsten zu Hessen Darmstattischer Lini erblich ab, unsern und unserer Casselischen Lini, an Stadt und Ampt Umbstatt gehabten Antheil, und ob es Sach were, daß auff solchem von uns quittirten Umbstattischen Antheil, Capital-Schulden stünden, deren Verzinsung vorm Jahr Christi tausend sechs hundert sechs und zwantzig in des gewesenen Sambt-Kellners Rechnung zu Umbstatt zu keiner Ausgabe kommen wehren, so soll mit denselben Schulden, unsers Vettern Landgraffen Georgens Liebden sich nicht zu bemühen haben, sondern wir verbunden und schuldig seyn, solche Seiner Liebden ab und auff unsere Fürstliche Hessen Casselische Lini zu nehmen: Dessen Wir Landgraff Wilhelm uns hiermit in beständiger Form Rechtens verpflichten.

Zum ein und zwantzigsten, ist abgeredt, daß wir Landgraff Wilhelm, unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden alle und jede zu der Niedern Grafschafft Catzenelnbogen, wie auch zu deme Casselisch gewesenen Antheil an Umbstatt, gehörige und befindliche Documenta, Urbaria, Register, Saal-Bücher, und was von Brieffslichen Urkunden hierzu gehörig, mehrers vorhanden, in originali bona fide aushändigen und zukommen lassen sollen und wollen.

Zum zwey und zwantzigsten, als droben zu End des siebenden Artickels, des Amts Schmalkaldens, und deren dazu gehörigen Vogtheyen, Herrenbreitungen, Broterod, Steinbach und Hallenberg gedacht worden, so hat es damit nachfolgende Gelegenheit: Wir Landgraff Wilhelm, vor uns und unsere Erben und Nachkommen, auch vor unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini, bekennen in und mit Krafft dieses Vertrags, daß unserm freundlichen geliebten Vettern und Brudern Landgraff Georgen zu Hessen, wir von und nach abgehandelter Summ des Pfands-Schillings erblich schuldig worden seynd einmal hundert tausend Gülden, jetziger Franckfurter Wehrung, den Reichsthaler zu anderthalb

ANNO 1627.

derthalb Gülden gerechnet: Vor solche einmahl hundert tausend Gülden soll unser Vetter Landgraff Georg das gantze Ampt Schmalkalden, zusambt den Vogtheyen, Herrenbraitungen, Broterod, Stainbach und Hallenberg, mit aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, und insgemein mit aller Zugehörde überall nichts ausgescheiden, inhaben, besitzen, nützen, niessen und gebrauchen, so lang und viel biß daß Seiner Landgraff Georgens Liebden, oder dero Erben nach ihr die einmal hundert tausend Gülden, auff bevorstehende halbjährige offentliche Auffkündigung, in einer ohngestickten baaren Summa zu Franckfurt am Mayn, in ihre sichere Gewarsamb alda werden gelieffert seyn. Alsdann allererst nach solcher Bezahlung und eher nicht sollen Landgraff Georgens Liebden, oder dero Erben und Nachkommen, und Landgraff Wilhelmen, das berührte Ampt Schmalkalden cum pertinentiis, in dem Stand, darinn es sich alsdann befinden wird, auch die Mobilien, in deren Anzahl darinn sie jetziger Zeit daselbst seynd, wieder ausräumen und abtretten: Mittlerweil und so lang unser Vetter Landgraff Georg, oder Seiner Liebden Erben, nach ihm, solch Ampt Schmalkalden pfandlich innhaben, soll Seine Liebden schuldig seyn, die Gebäude in nothwendigem Bau und Besserung zu erhalten, alle von demselbigen Ampte gehende Reichs-Crayß- und dergleichen onera zu vertretten: Hingegen aber auch die Steuren, so zu Behuff der Reichs-Crayß und anderer solcher Anlagen, angesetzet werden, deß Orts zu erheben und einzunehmen: Jedoch sollen die gemeine, uns dem Fürsten zu Hessen und unserm Cammer-Wesen zu gutem gemeynte Land-Rettungs- und andere dergleichen Steuren und Hülffen, so lang der Pfandschilling auff Schmalkalden unabgelegt bleibt, uns Landgraff Wilhelmen und Landgraff Georgen zu gleichen Theilen, also daß unser keiner vor dem andern mehrers oder wenigers an den Land-Steuren geniesse, gebühren, und von unsern Landgraff Georgens Dienern eingebracht werden, alles so lang der Pfandschilling auff Schmalkalden hafftet, und länger nicht.

Zum drey und zwantzigsten, die Universität zu Marpurg deren Jura, Privilegia, Administration, Auffsicht, Verwaltung, Collegia, Wohnungen der Professoren, Præceptoren, und alle andere darzu gehörige, und in Marpurg liegende Gebäue, sollen uns Landgraff Georgen, und unserer Fürstlichen Darmstattischen Lini, so lang dieselbe nach dem Willen Gottes vorhanden, allein und erblich verbleiben.

Hingegen und zum vier und zwantzigsten, demnach wir Landgraff Wilhelm, auff alle unser und unserer Casselischen Lini, Recht an der Universität Marpurg, Verzeih thun, und dieselbe unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden, und Ihrer Darmstattischen Lini erblich abtretten: so sollen und wollen bey der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, Seine Landgraff Georgen Liebden, auff dero eigenen Unkosten, besten möglichsten Fleisses bitten und sollicitiren, daß wir Landgraff Wilhelm neue Academische Privilegia, zu Auffrichtung einer Universität in unserm Niedern-Fürstenthum Hessen erlangen, oder aber zum wenigsten die Translation der Suspendirten Giessischen Privilegien auff uns erhalten mögen: und was vor das neue Academische Privilegium, oder auch vor das Documentum translati Privilegii Giessensis, von Tax und Cantzeley Juribus in die Käyserliche Reichs-Hof-Expedition zu entrichten ist, solches sollen und wollen unsers Vettern Landgraff Georgens Liebden ohn unser Zuthun erstatten. Solten aber Ihre Römische Käyserliche Majestät über allem unsers freundlichen lieben Vettern Landgraff Georgens angewandten Fleiß zu einem oder den andern dieser wegen nicht zu erbitten seyn, also wir Landgraff Wilhelm und unsere Casselische Lini ohne eine Universität bleiben, so sollen und wollen Seine Landgraff Georgens Liebden, uns Landgraff Wilhelmen vor solchen Abgang zehen tausend obgedachter jetziger Franckfurter Wehrung auszahlen.

Zum fünff und zwantzigsten, es werde nun vor uns Landgraff Wilhelmen, ein neues Academisch Privilegium erhalten oder nicht, so sollen doch einen wie den andern Weg die Marpurgischen Universitäts-Güter und Gefälle, beweglich und unbeweglich, allerdings nichts, als was beym drey und zwantzigsten Puncte gemeldt, außgescheiden, wie sie Zeit Herrn Ludwigs des Aeltern Landgraffen zu Hessen, Christseligen Absterbens, bey der Universität befindlich gewesen, in zwey gleiche Theil gesetzt, und zwischen uns Landgraff Wilhelmen und Landgraff Georgen æqualiter vertheilet, einer jeden Fürstlichen Lini, die in ihren Landen oder sonsten am nechsten und bequemsten gelegne Güter und Gefälle, so viel es einer gleichen Theilung wegen möglich, assignirt und eingeraumt, wie ingleichem die Stipendiaten und Communitäts-Capitalia, so sich in Zeit hochseelig gedachtes Herrn Landgraffen Ludwigs des Aeltern Absterben befunden, ebenmässig gleich getheilet werden: Das jenige aber, so nach Herrn Landgraffen Ludwigs des Aeltern, Christseligen Hintritt, von einer oder der andern Seiten darzu gestifftet, oder von andern zur Universität Stipendiaten Kosten, oder aber zur Communität legirt, oder durch emsige gute Administration erobert, und capitaliter wieder angelegt worden, soll einer jeden Fürstlichen Lini von dern Administration es herrührt, absonderlich verbleiben.

Zum sechs und zwantzigsten, ehe und zu-

ANNO 1627.

vor einige solche Theilung der Universitäts Gefälle vorgehet, sollen die alte beurlaubte Professores, Præceptores, Pædagogici und andere Ministri Academici ihrer außständigen Besoldungen, und eines Quartals darüber baar bezahlt werden.

Zum sieben und zwantzigsten, die Stipendiaten-Gelder, so aus den Städten und Flecken fallen, sollen dem jenigen regierenden Fürsten zu Hessen bleiben, unter welchem die Städte und Flecken, daher sie rühren, gelegen seynd, ohnerachtet aus den Städten oder Flecken eines Landes mehr als aus den Städten und Flecken des andern Landes fällig weren.

Zum acht und zwantzigsten, nachdem wir uns freund-vetterlich vereinbahret und verglichen, daß in unsern gantzen Fürstlichen Hause, so lang darinn die jetzige Casselische und Darmstattrische Linien in esse bleiben, bey jeder Lini ein einiger Regent, und daher bey beyden Linien nicht mehr dann zwey Regenten seyn sollen, so soll unter denselben beyden regierenden Fürsten dieses Samt-Hauses allezeit dem jenigen, so von Jahren der älteste ist, die Præcedentz, und was derselben auff Reichs-Deputation-Crayß-Müntz-Probation- und andern Tägen, wie auch sonsten anhangt, so lange er der älteste ist, zuständig und gehörig seyn: Und soll hierin lädiglich auf das Alter der Personen, und nicht auf die Anzahl der Regierungs-Jahr gesehen werden, und also am Vorgang keine Hinderung bringen, daß unter denselben regierenden Fürsten, der älteste von Jahren etwa langsamer oder später dann der jüngere in die Fürstliche Lands-Regierung getreten were.

Zum neun und zwantzigsten, weil alle Jahr das Hoff-Gericht zu Marpurg visitirt, auch Appellation-oder Revision-Gericht gehalten werden soll, so ist insonderheit vereinigt, daß von nun an, ohne Ansehen des Alters der Regenten ein Jahr prædediren soll, die Casselische Lini in Visitation deß Hoff-Gerichts, und dann die Darmstattische Lini in Haltung deß Revision-Gerichts, das andere Jahr soll vorgehen, die Darmstattische Lini in Visitation des Hoff-Gerichts, und denn die Casselischen in Haltung des Revision-Gerichts, und also fortan, je ein gantzes Jahr um das ander, wechselsweise, zu Erhaltung guter Gleichheit.

Zum dreyssigsten, wann sonst in eines regierenden Fürsten Land, eine Zusammenkunfft gehalten, oder etwas angestellt würde, auff solchen Fall soll der jenige Fürst die Præcedentz und Direction haben, in dessen Lande dergleichen fürgehet.

Zum ein und dreyssigsten, die regierende Fürsten zu Hessen sollen vor allen andern nit regierenden Fürsten zu Hessen, aller Enden den Vorgang haben, unter denen Fürsten zu Hessen aber, die ipso Actu keine regierende seynd, soll der jenige, der von Jahren der älteste ist, allenthalben vorgehen, ob schon andere von älterer Lini oder zu Ererbung einer Fürstlichen Regierung näher weren. ANNO 1627.

Zum zwey und dreyssigsten, weil von alten Jahren herkommen, daß der älteste regierende Land-Fürst in der Grafschafft Waldeck Huldigung auffnimmt, auch dieselbe Grafschafft, so dem Gronebeck, Godelsheim und unsers Fürstlichen Hauses Erb-Aempter, jedoch dem Mit-Regierenden mit zu Gutem verleyhet, so soll es ins künfftige auch darbey verbleiben, und der jenige der von Jahren seines Alters, der älteste ist, ob er schon kürtzere Zeit im Regiement gewesen were, darmit verstanden werden.

Zum drey und dreyssigsten, die allgemeine Land-Täge unserer Fürstenthümer, sollen mit der beyden Regenten gemeinen Schluß und Rath, einmal in Casselischen, deß andern mals in Darmstattischen territorio, und also fortan, wechselsweise, ohnerachtet sich Enderung mit den Personen der regierenden Fürsten zutrüge, gehalten werden: Doch soll hierdurch keinem Fürsten benommen seyn, in seinem Fürstenthum und Landen, je nach Gelegenheit und Befindung seiner und desselben Lands sonderbahrer Obliegen, Particular Communications-Täge, mit seinen Landständen vorzunehmen.

Zum vier und dreyssigsten, ob es Sach were, daß wir Landgraff Wilhelm, an unserm Vettern Landgraff Georgen, oder Seiner Liebden Erben, und Nachkommen Fürsten zu Hessen Darmstattischer Lini, jetzt oder künfftig noch etwas weiters, dann wir in diesem Vortrag verziehen und begeben haben, zu prätendiren, zu sprechen oder zu fordern hetten, es rühre nun gleich von unsern Herrn Uhr-Groß-Vatters Landgraff Philipsen des Aeltern, oder von unsers Herrn Groß-Vatters Landgraff Wilhelm des Ersten, oder von unsers Herrn Vettern Landgraff Ludwigs des Aeltern, aller Gottseligen Testamenten, oder woher und von wannen es sonsten immer wolle, deren Ansprach und Forderungen mit einander in genere und in specie, die seyn beschaffen, wie sie immer können, oder mögen, wolten wir Landgraff Wilhelm, vor uns und unsere gantze Fürstliche Hessen Casselische Lini uns zu ewigen Tagen unwiederrufflich hiemit begeben haben.

Zum fünff und dreyssigsten, solte sichs wieder alle Zuversicht, über kurtz oder lang zutragen oder begeben, daß einer oder mehr sich gelüsten lassen, und unterstehen würde, diese unsere Transaction, Vergleichung und Abscheid zu wider lauffen, anzufechten, oder zu impugniren, auff was Weise, Maaß oder Gestalt dasselbige immer beschehen wolte, sollen und wollen wir oder unsere Erben und Nachkommen jederzeit regierende Fürsten zu Hessen, &c. zusammen tretten, und zu Behauptung und Handhabung dieses Vertrags gegen die Impugnanten

ANNO 1627.

gnanten vor einen Mann stehen, und die Sach mit gesamter Hand gegen Sie treiben und ausführen, und in dem uns nicht trennen, oder von einander setzen.

Zum sechs und dreyssigsten, da auch die jenige Dienere, welche von uns zu dieser Handlung und getroffenen Vergleichung gebraucht worden, oder auch ihre Erben und Freunde hierüber angefochten, oder ihnen zugesetzt und sie molestirt werden solten. Gleich wie wir denn vor Allerhöchst-gedachte Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und zu bitten gemeynet, daß sie dieselbe in ihren absonderlichen Käyserlichen Verspruch und Schutz zunehmen allergnädigst geruhen möchten; Also sollen und wollen auch wir unsere Erben und Nachkommen ins gesamt, oder ein jeder absonderlich, welches Theil aus uns darum ersucht würde, sie gegen allem Gewalt, Beleidigung und Molestation auffs allertreulichste schützen, vertretten und vertheidigen, und ihnen die Hand also biethen und beyhalten, daß sie dißfalls sicher seyn und bleiben mögen.

Endlich damit der gegenwertige zwischen uns auffgerichter Vergleich, so viel do eher seine krafftige würckliche Vollziehung erreiche, so ist abgeredt und beschlossen, daß dieser Accord dergestalt und anderst nicht gültig und verbündig seyn soll, dann so fern zu vorderst unser Landgraff Wilhelms gnädiger geliebter Herr Vatter Landgraff Moritz zu Hessen, und dann unsere gnädige geliebte Frau Mutter, Frau Juliana Landgräfin zu Hessen, gebohrner Gräfin zu Nassau Catzenelnbogen, ꝛc. vor sich und alle Ihrer Gnad. Gnad. Söhne, Fürsten zu Hessen, die jetzo im Leben seynd, oder noch künfftig dem göttlichen Segen nach, an diese Welt gebohren werden mögten, auch noch darzu allem Uberfluß unser Landgraff Wilhelms freundlicher lieber ältister Bruder Landgraff Herman zu Hessen, vor Hinfliessung der nechsten der nechsten dreyen Wochen von dato diß Brieffs anfahend, und am dreyzehenden Octobris alten Calenders ausgehend, mit offener Schrifft, unter Ihren Fürstlichen Subscriptionen und Insigeln vollkömmlich, ohn allen Anhang oder Auszug in bester Form darein consentiren und uns Landgraff Georgen dieselbe Consens-Brieffe richtig und ohne alle Fehl zu Handen kommen würden. Ferner wann die Käyserliche Confirmation und Bestättigung innerhalb der nechsten dreyen Monaten, von dato anfahend in beständigster Form, Maaß und Weiß, wie wir Landgraff Wilhelm und Landgraff Georg darum bitten wollen, würcklich erlangt und ausgebracht würde, da aber Herrn Landgraff Moritzen und dero Gemahlin, auch Herrn Landgraff Hermans Gnad. Gnad. und Liebden vor dem dreyzehenden Tag des nechstkünfftigen Monats Octobr. mit sonderbaren Schrifften darein consentiren thäten, jedoch die Römische Käyserl. Confirmation in den nechsten dreyen Monaten von dato dieses Brieffs anfahend, und je dreyssig Tag vor einen Monat gerechnet, nicht allerdings erlangt, vollnzogen und richtig seyn, und also deren Stück auch nur eines mangeln würde, auff solchem Fall soll alles in dem Stand, wie es vor dieser Vergleichung sich befunden, gesetzt u. davor zu achten seyn, als ob nie nichts in der Güte tractirt, gehandelt, oder geschlossen wehre, und so von der Fürstlichen Hessen Casselischen Lini erst-gedachte Vätterliche, Mütterliche und Brüderliche Ratification, und noch darzu die Käyserl. Confirmation, eine jede in der bestimmten und verglichenen Zeit, also wie abgeredt, nicht erfolget, sollen wir Landgraff Georg bey allen unsern pfandlichen Einhabungen, ruhig und ohnmolestirt verbleiben, und wann aus Ermangelung der obberührten Fürstl. Consens-Brieffe von Cassel, oder auch aus nicht Erlangung der Kayserl. Confirmation in solcher Maaß und Weise, wie obgedacht dieser Vergleich zu keinen Kräfften käme, sondern sich zerschlüge, so soll sich dessen wie auch deren beym Tractat vorgefallenen Conferentzien und Discursen, und was denen allenthalben anhangt, keine Fürstliche Parthey wider die andere zu ewigen Tagen zu behelffen haben: Zu wahrer Urkunde alles obstehenden, haben wir Landgraff Wilhelm und wir Landgraff Georg diesen Transactionslibell mit eigenhändiger Unterschrifft, auch mit wissentlicher Anhangung unserer Insigel bewahrt, so denn unsers freundlichen lieben Vettern und Herrn Vatters Landgraffen Philipsen zu Hessen Liebden, als Interponenten und Ermittler in dieser langwürigen schweren Sach Freund-Vetterlich und Söhnlich ersucht, solchem Vergleich mit Subscription und Besiegelung ebenmässig zu vollziehen. Geben und geschehen zu Darmstatt den 24. Monats-Tag Sept. A. C 1627.

Wilhelm Landgraff zu Hessen.

Georg Landgraff zu Hessen.

Philips Landgraff zu Hessen.

CLXVI.

(Von dieser Transaction und gütlichem Vergleich ist alsobald Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät durch beyde Herren Landgraffen / Herrn Georgen / und Herrn Wilhelms Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. in einem Schreiben allerunterthänigst berichtet / und umb dero Ratification angehalten worden; Alldieweiln sich aber in dessen an Lands-

ANNO 1627.

Landgraff Moritzen in erst angeregtem Consens aus gewissen Ursachen stossen / und derselbe nicht erfolgen wollen / haben besagte beyde Herren Landgraffen obigem Schreiben noch ferner nachfolgendes Post-Scriptum deßwegen beygefüget, und daß Ihre Römische Kayserliwe Majestät Krafft tragenden Käyserlichen höchsten Gewalts / Würde und Hoheit den Defectum des von Herrn Landgraff Moritzen nicht erfolgten und manglenden Consensus kräfftiglich zu erfüllen / und darüber zu rescribiren allergnädigst geruhen wolten / unterthänigst gebetten.)

Der beyden Herren Landgrafen Postscriptum.

P. P. Wiewol der Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Mein Landgraff Wilhelms vielgeliebter gnädiger Herr Vatter aus bewegenden gewissen Ursachen die Fürstliche Lands-Regierung abgetretten, und mir Landgraff Wilhelmen übergeben, inmassen dessen eurer Römischen Käyserlichen Majestät schon hiebevorn allerunterthänigst ich berichtet, so hab ich doch auß Söhnlichem Respect über diese getroffene Vergleichung von Seiner Vätterlichen Gnaden vor sich und alle dero noch minder-jährige Söhne den Consens, dessen zu und beyliegenden hauptsächlichen Accords-Notul gedacht wird, gesucht und erfordert, denselbigen aber darum nicht erlangen, oder ausbringen können, weil Ihre Fürstliche Gnaden ein Votum gethan, in dieser Sachen nimmermehr zu keiner güttlichen Vergleichung sich zuverstehen, es auch ohne das mit Seiner Vätterlichen Gnaden, wegen bekandter Gemüths-Zustände die jenige Bewandtnuß hat, daß Sie zu einer bedächtigen richtigen Resolution in dieser und dergleichen hochwichtigen Sachen nicht gelangen können, wie solches zum Theil Euer Römische Kayserl. Majestät ab beykommenden Seiner Vätterlichen Gnaden, nechst mir des ältesten Sohns, Herrn Hermans Landgraffens zu Hessen, ꝛc. Meines freundlichen lieben Herrn Bruders, so dann meiner getreuen und gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft Original-Schreiben und Attestation mit mehrerem (obwol umb Söhnlichen und unterthänigen Respects willen mit gelinden und moderirten Worten) allergnädigst zuvernehmen.

Ob dann wol ich Landgraff Wilhelm, wie GOtt weiß, gar ungern darzu kommen, diesen meines Herrn Vattern Landgraff Moritzen mir sehr tieff zu Gemüth gehenden betrübten Zustand und Beschaffenheit Euer Kayserlicher Majestät vorzubringen, dieweil doch das Werck selbsten hiervon redet, und gleichwol unsers Landgraff Wilhelms und Landgraff Georgens gesamtem gantzen Fürstl. Hauses Hessen Wolstand und Auffnehmen nicht wenig daran hafftet, daß der zwischen uns getroffener gründlicher Vergleich seine würckliche Vollstreckung erreiche und vermittelst dessen die GOtt wolgefällige und von Segen trüfende Concordia, Fried, Ruhe und Vertraulichkeit in unserm Fürstlichem Hause wieder eingeführet, stabilirt und erhalten werde: Als haben Euer Römischen Kayserlichen Majestät wir in unterthänigster tieffester Venerirung solches zu erkennen zu geben nicht umgehen können, gehorsamsten Fleisses bittend, sie geruhen aus obbemeldten und andern in unserm Sampt Schreiben vermeldeten Ursachen in Krafft tragenden Kayserlichen höchsten Gewalts Würde und Hochheit den Defectum des von Herrn Landgraff Moritzen Gnaden und Liebden nicht erfolgten u. mangelnden Consensus kräfftiglich zu erfüllen, zu ersetzen darüber allergnadigst zu rescribiren, daß solches nicht erfolgten Consensus ohngehindert vor wie nach, propter bonum publicum dieser Vertrag kräfftig, bündig und zu ewigen Tagen gültig seyn und bleiben solte, daran vollbringen Euer Römische Kayserliche Majestät ein gemein nöthiges heilsames Werck, ꝛc.

(Von beyden in diesem Postscripto gedachten / nemlich Landgraff Hermans zu Hessen / und der Hessen Casselischen Prälaten, Ritter- und Landschafft Schreiben und Attestationen / welche beyde den zehenden Octobris datirt waren / so auch hiermit Ihrer Kayserl. Majestät übersendet worden / hat das erste also gelautet:)

CLXVII.

Landgraf Hermans und der Hessen Casselischen Landständen Attestation.

P. P. Uns ist von dero zu Franckfurt und Darmstatt abermals verpflogener gütlicher Tractation und Handlung, die hochbeschwerliche Marpurgische Successions-Sache, und darin ergangene Execution und Immission betreffend, auch was dißfalls wie auch anderer Mißverstände halber endlich zwischen Euer Liebden und dem Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelms, Landgraffens zu Hessen, Liebden, unserm freundlich lieben Brudern, vor sich und beyderseits Fürstlichen Linien veraccordiret und verabscheidet, außführliche Relation beschehen.

(Gleich wie nun jederzeit unsers Hertzen Wunsch gewesen, daß obbemeldter Sachen und deren daraus entstandenen und überhand genommenen Mißhelligkeiten und Beschwerden durch allerseits erträgliche und annehmliche friedliche Mittel abgeholffen werden möchten: Also hat uns nicht

wenig

ANNO 1627.

wenig erfreuet zu vernehmen, daß nun dermaleins zu solchem erwünschten End es gelanget, den allmächtigen getreuen GOtt bittende, derselbe darzu seinen Göttlichen Segen gnädiglich verleyhen wolle.

Ob wir dann wohl verhofft, es würde der Hochgebohrne Fürst, Herr Moritz Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser gnädiger und hochgeehrter Herr Vatter, ermeldten Accord und auffgerichteten Abscheid neben uns beliebet, und darzu Ihrer Gnaden Consens ertheilet haben, damit alles desto eher zu gehörigen Effect gebracht, auch dero Römischer Kayserlichen Majestät Confirmation darüber erlanget werden mögen.

Nachdeme aber doch Ihre Gnaden wegen allerhand Perplexitäten des Gemüths, sich in diesen und dergleichen wichtigen Ursachen nicht finden können. Damit dann eben deßwegen diß ersprießliche Compositions-Werck nicht behindert, noch verzögert werde, sondern nichts destoweniger seinen kräfftigen Effect und würckliche Vollziehung erreichte. So ersuchen und bitten Euer Liebden wir hiemit freundlichen, dieselbe wollen sich daran, daß ermeldt unsers gnädigen Herrn Vattern Ratification gleich der unserigen so bald nicht erfolgt, nicht irren, sondern bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn es dahin richten und befördern helffen, daß Ihre K. Majestät nichts destoweniger zu dero unterthänigst gesuchter Confirmation berührten Vergleichs und Abscheids allergn. zuversehen geruhen möge.

Solches verhoffen wir werde bey Ihrer Majestät um so viel destoweniger bedencken haben, wann dieselbe, daß auff Wiederbringung rechtschaffenen und beständigen Vertrauens, Fried und Einigkeit in dem Fürstlichen Hause Hessen, nicht allein dessen Conservation und Erhaltung, sondern auch die allgemeine Reichs Wolfahrt beruhe, und in vorfallenden Nöthen Ihrer Majestät und dem H. Römischen Reiche desto nützlichere Dienste erstattet werden können allergnäd. beherzigen werden: Wir zweiffeln an E. Liebd. Sorgfalt hierunter keines wegs, ꝛc.

(Das andern Schreiben / welches von den Prälaten / Rittere und Landschaffe des Nieder-Fürstenthums Hessen Casselischen Theils / gleichfalls an Landgraff Georgen abgangen / lautet also:)

CLXVIII.

Schreiben an des Prälaten- und Ritterstands in Nieder-Hessen an Landgraff Georgen.

P. P. Euer Fürstliche Gnaden sollen wir unterthänig unverhalten, daß der Hochwürdig auch Durchläuchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen, Administrator deß Stiffts Herßfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr, bey jetziger unserer Versamlung und allhier angestelltem Communications Tag uns gnädig berichten lassen, welcher Gestalt die biß dahero im Fürstlichen Hauß Hessen, zwischen dessen beyden Linien zu Cassel und Darmstadt, geschwebten schwere Differentien und Mißverstände, in gewisser Maaß zu Grund in der Güte beygelegt und vertragen, inmassen uns dann der dieserwegen auffgerichte Abscheid und Accord zuverlesen, vorgelegt worden.

Gleich wie wir nun damach vor vielen Jahren höchstes Verlangen getragen, ein anders nicht gewünschet, auch den barmhertzigen gütigen GOtt neben allen treuen Unterthanen darum inniglichen angeruffen, also erfreuen wir uns darüber von Hertzen, und wünschen beyden E. Fürstlich Fürstlich Gnad. Gnad. darzu Glück, Heyl, und alle Wohlfahrt: Sagen auch seiner Allmacht darfür Lob und Danck, und bitten dieselbe, sie wollen das gute Werck, so sie angefangen nicht allein vollführen, sondern auff beyden, E. Fürstl. Fürstl. Gnad Gnad. und dero Nachkommen Hertzen mit dem unzertrennlichen Band der Einigkeit verbinden, damit unaufhörlicher Fried zwischen beyden Linien seyn und bleiben, und dadurch das verderbte Fürstenthum Hessen, wieder zum Auffnehmen kommen und gelangen, auch immer und alle wege darbey erhalten werden möge, gestalt wir dann unsers Orts uns zu allen und jeden Zeiten höhers nichts wollen angelegen seyn lassen, dann äusserstem Vermögens uns dahin zubearbeiten und daran zu seyn, damit nach vollnzogener Kayserl. Confirmation solcher wolbedächtlicher troffener, und durch so viel Mühe, Arbeit und Unkosten erthedigter Accord, zu ewigen Zeiten gehalten, und darwider von niemanden, der sey auch wer er wolle, nichts vorgenommen werde, darzu wir uns, vor uns und unsere Nachkommen, hiermit in bester Form Rechtens verpflichten thun.

Ob wir dann wol in der unterthänigen Zuversicht gestanden, nach dem auf solchem Accord deß gantzen Hauses u. Fürstenthums Hessen, u. aller dessen Einwohner Wohlfahrt u. Wohlstand bestehet, es werde der auch Durchl. und Hochgebohrne Fürst und Hr. Herr Moritz, Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser auch Gnädiger Fürst und Hr. neben dero vielgeliebten Gemahlin und Sohn, Herrn Landgraff Herman, weil auff Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Ratification solcher Accord gerichtet, denselben in dero darinn bestimter Zeit approbiret und dessen Schein von sich geben haben: Nachdem aber Ihre Landgraff Moritzen Fürstl. Gn. wegen Gemüths-Bestürtzung und bekandter ihrer Gelegenheit sich darin nicht finden oder resolviren können; So dann dero Gemahlin die gantze Zeit über,

ANNO 1627. Churfürsten des Reichs.

ANNO 1627. Daß solcher Accord geschlossen, ausserhalb Landes gewesen und dahero so wenig derselben, als Landgraff Hermans Fürstl. Gnaden, welche ohne dero Frau Mutter Vorwissen, sich hierin etwas zu erklären Bedenckens getragen, Consens erlanget werden möchten; So wollen wir nicht hoffen, daß darum eben, da auch schon gedachter Frau Gemahlin und Herr Land-Graff Hermans Consens und Ratifications-Schein nicht erfolgen solte, E. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. diesen hocherwünschten Gott und Menschen wolgefälligen Vertrag zergehen lassen werden.

Sondern bitten unterthänig E. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. dessen allen unerachtet, es ihres Theils nicht allein bey solchem mit so grosser Mühe, Arbeit, und Unkosten wohltroffenen Vergleich allerdings bewenden lassen, sondern auch bey der Römischen Kayserl. Maj. auch zu Hungern und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, es dahin wie sie wol vermögen gnädig befürdern helffen wollen, damit dieselbe nichts desto weniger solche Accord vergleichener massen allergnädigst zu confirmiren uñ zu bestättige geruhen mögen, in sonderlicher Erwegung daß ohne das solche Ratificationes diesem Vertrag nicht das wenigste geben oder auch nehmen können, sondern daß alles dasjenige was etwa noch wegen mehr hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn Land-Graff Wilhelms ohnmündiger Herren Gebrüdern desideriret werden möchte, durch aller-höchstgedacht Kayserl. Maj. als des höchsten und obristen Vormünds Authorität und Confirmation ersetzet, und das darunter versirende bonum publicum considerirt und in Acht genommen auch billich allen andern Respecten und Considerationen vorgezogen wird; Solches gleich wie es zu des gantzen Fürstlichen Hauses und Fürstenthums Hessen auffnehmen, auch Erhaltung guten beständigen Vertrauens, Fried, Ruhe und Einigkeit gereicht, also leben wir der unterthänigen Hoffnung E. F. Gn. uns hiemit nicht enthören, sondern unserer Bitt gnädig deferiren und statt thun werden, ꝛc.

(Es haben weiters Landgraff Georg und Landgraff Wilhelm zu Hessen mehrgedachte zwischen ihnen auffgerichte Vergleichung / auch den sämptlichen Churfürsten zu wissen gethan / und bey ihnen um Beförderung der Kayserl. Ratification und Confirmation in nachgesetztem den 17. Octobr. abgangenem Schreiben gebeten.)

Der beyden Herrn Landgrafen Schreiben an die

CLXIX.

P. P. E. L. Liebden ist sampt und sonders ohnverborgen was massen nunmehr eine geraume Zeit hero in unserm Fürstlichen Hausse Hessen zwischen beyden unsern Linien, Cassel und Darmstatt, schwere Mißfällen, Irrung- und Rechtfertigungen sich enthalten, eins Theils auch durch Kayserl. Vrtheil entscheiden und exequirt, andern Theils annoch bevor und in lite verfangen seynd.

Als wir aber beyde und ein jeder an seinem Orte nach dem Willen Gottes, in eine fast schwere und mühsame Regierung ohnlängst kommen, und nicht allein von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn, gantz vätterlich und von Theils E. L. Liebden, wie ingleichem unsern Herrn Erbverbrüderten und nechst Angewandten, freundlich erinnert, sondern auch von unsern beederseits getreuen Land-Ständen unterthänig, beweglich und gantz flehentlich ersucht und gebeten worden, bey diesen ohne das betrübten, schwürigen und geschwinden Läuften, in unserm Fürstlichen Hausse zu dessen und ihro desto besserer Versicherung, Auffnehmen, auch Vorkomm- und Avertirung besorgter gäntzlicher Ruin unserer ohne das leider viel zu viel, und biß auff den eussersten Grad, durch das beharrliche Kriegs-Wesen, Durchzüge, Einquartierungen, allbereit in das Elend gestürtzter Unterthanen, Land und Leute, ein rechtschaffen auffrechtes Vernehmen, Fried und Einigkeit wieder auffzupflantzen, und alle zwischen uns und unsern Fürstlichen Linien eingerissene Spän- und Mißhelten, zu einer gütlichen freundvetterlichen Comparition, und solcher Vergleichung, die zu ewigen Tagen kräfftig, gültig und unwiderrufflich seye, kommen zulassen; Solchem nach, haben wir anfangs unsere beyderseits vertraute Räthe zusammen geschicket, Handlung pflegen lassen, auch selbsten in der Persohn uns zusammen verfüget und durch güttliche Verleihung des Allerhöchsten, auff gewisse Maß und Weise, doch alles auff erfolgende gnädigste Ratification, Allerhöchst-gemeldter Ihrer Kayf. Majest. uns vereiniget und verglichen, und dann uns hochangelegen, daß dieser zum Fried, Ruh und Einigkeit, auch zu besserm Wohlstand und Conservirung unsers Fürstlichen Hausses, Lande und Leuten zu Trost, und Nutzen angesehener Vergleich, zu ewigen Tagen bündis, beständig und unangefochten bleibe, auch von unsern Nachkommen, Erben und Erbensnehmen Fürsten zu Hessen, steiff, fest, uñ unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, und zu einer stetswehrender Perpetuation gerichtet und gebracht werde, zu welchem Ende, und desto mehrer sichrer Stabily und Hand-Befestigung dessen wir denselben an mehr höchstgedachte Kayserliche Majest. um Interponirung dero Kayserlichen höchsten Authorität, Ratification, und Confirmation unterthänigst gelangen und unterbringen lassen, der zuversichtlichen gehorsamster Getröstung, Ihre Kayserl. Majestät werde in Ansehung dero, und deß heiligen Römischen Reichs hierbey miteinlauffende gemeinmüthi-

ANNO 1627.

müthigen Interesse, auch Auffricht- und Erhaltung, Fried und Ruhe, zwischen den Fürsten des Reichs, als deroselben eingeleibten Gliedern, bevorab in einem Fürstlichen Hause, unter so nahe Angewandten, diese gütliche Composition wie die von uns abgeredt, beschlossen, und biß dahin vollzogen worden, aus tragendem Kayserlichem Ampt, Hochheit, und Würde, auch dessen Macht, Vollkommenheit, darinn mit Vorwissen, Rath und Consens E. L. Liebden, als dero innersten und geheimbdisten Räthe, auch auff eingewandte Intercession und Ersuchung anderer vornehmer Fürsten und Stände in Krafft eines Kayserlichen Gesetzes und Constitution allergnädigst ratificiren, authorisiren, confirmiren und bestättigen.

Wann dann E. L. Liebden, als der vornehmsten Seulen des Heil. Reichs, mit zukommender applausus Rath und Intercession die Kayserl. Confirmation, nicht allein mächtig befördern, sondern auch dem gantzen Wercke eine mehre Sicherheit, Nachtruck und Beständigkeit conciliiren und beybringen würde; So haben wir keinen Umgang nehmen können, E. L. L. dienst-freund-vetter- und söhnlich anzulangen, darneben freundlich zubitten, obgemeldte unsere Vergleichung offthöchstgedachter Kayf. Majest. zu gewüriger, gnädigster und schleunigster Beförderung unterthänigst zu recommandiren, und darneben dero hochansehnlichen assensum, und räthliche Bewilligung darzu zu ertheilen, und dieselbe mehr-höchstgedachter Kayf. Maj. förderlichst zu überschicken, &c.

(Diesem war gleich einfalls Postscriptum beygethan, welches also gelautet:)

P. P. E. L. L. L. L. L. L. werden ab unsern an die Röm. Kayf. Majest. abgehenden und in dem Beschluß befindlichen Postscripto vernehmen, aus was Ursachen unser Landgraff Wilhelms gnädiger geliebter Herr Vatter, Landgraff Moritz zu Hessen, &c. die zu Ende des beyliegenden Haupt-Accords angezogene Ratification nicht eingeschickt. So hat sichs auch mit dero Gemahlin Consens, wegen ihrer Abwesenheit auffer Land und sonst gestossen, welches aber, weil es Land und Leute, und keine von ihre mütterliche Gnad. und Liebden sonderlich gehörige Sachen berührt, der Transaction und dero Validität wenig geben oder nehmen wird. Wann nun E. L. Liebden ungeachtet Herr Landgraf Moritzen und dessen Gemahlin außschreibenden Consensum die Intercession an Ihre Kayf. Majest. doch noch bewilligen, Ihre Kayserl. Majest. auch den Accord auf Maß und Weise, wie wir in denen Beylagen zu bitten, entschlossen seynd, confirmiren werden; So gedencken mit Ihrer Kayf. Majest. also gethaner allergnädigsten Genehmhaltung, Confirmation und Rescript, wir begnügig zu seyn, und den Vergleich einem wie den andern Weg zu ziehen. Bitten E. L. Liebd.

ANNO 1627.

nachmals fleissig, sie geruhen das gebetene Intercession-Schreiben zu bewilligen, und weil wir beyderseits gern zu Fried und Ruhe weren, auch Periculum in mora ist, dasselbe um so viel mehr zu maturiren, &c.

CLXX.

(Demnach abgewichener Zeit von den Herren Churfürsten des Heil. Röm. Reichs aus hochwichtigsten Obliegen und Vorsorge vor gemeine Nothdurfft und Wohlfahrt des H. Reichs / ein höchst ansehnliche Zusammenkunfft und Collegial-Tag nach Mühlhausen in Thüringen angesetzt worden: Als sind zu Folge selbigem höchst-gedachte Herren Churfürsten theils in der Person / theils durch ihre hochansehnliche Herren Abgesandten daselbst erschienen / und am 19. Octob. die erste Zusammenkunfft und Session auff dem Rath-Hauß gehalten worden. Weilen aber die Kayserl. und Chur-Mayntzische Proposition in den Act. Publ. Londorp. tom. 1. lib. 8. zu befinden / als wollen wir des Frantzösischen Gesandten / Graffen von Marcheville Vortrag hiebey fügen:)

Vortrag des Frantzösischen Gesandten

Demnach Ihr. Königl. Majest. mit Betrübnuß gespühret und zuvor gesehen, was für Jammer und Unheyl dieser im Reich Teutscher Nation entstandene Krieg mit sich bringen würde, hat dieselbe zum Zeugnuß ihres guten und geneigten Willens gegen den Fürsten des Reichs dero Nachbarn und Bunds-Verwandten, des Hertzogen von Angolome, den Herrn von Bethune, und den von Preaux, als Extraordinari Gesandten zu ihnen abgefertiget, damit ein beständiger und erwünschter Fried im Reich möchte gestifftet werden. Darnach hat Ihre Königl. Majestät zu unterschiedlichen malen andere fürtreffliche Männer zu dem End dahin gesand, welche obgedachten Fürsten alle mögliche Hülffe in Ihrer Königl. Maj. Namen angebotten, die Sachen in der Güte zu schlichten. Wie solches alles nicht helffen wollen, und alles Anerbieten Ihrer Königl. Majest. umsonst gewesen, haben sie mich den 8. Septemb. nechst verschienen Jahrs zum Hertzogen in Bayern, den 6. Decemb. zum Churfürsten zu Mayntz geschickt, ihnen beyden zur Chur, die sie erlanget, Glück zu wünschen, und zugleich einen beständigen Frieden zu wegen zu bringen, darbey Ihr Kön. Majestät das beste thun wollen. Darauff beyde Churfürsten sich erklärt, daß zu Erlangung des Friedens in Teutschland es ersprießlich seyn würde, daß die sämptliche Churfürsten eine Zusammenkunfft hielten, in welcher von dieser Sachen gehandelt würde.

Der Churfürst zu Mayntz hatte mir zu erkennen gegeben, daß solche Zusammenkunfft füglich zu Nürnberg könte gehalten werden, in massen er dieselbe bereit ausgeschrie-

ANNO 1627.

geschrieben, und daß er sich daselbst gegen den 1. Junii dieses Jahrs wolte finden lassen: Ihre Kayserl. Majestät wurde solchen Frieden leichtlich können verschaffen, ihme aber were sehr angenehm, daß Ihr Königl. Maj. sich auch darzu wolte gebrauchen lassen.

Als ich nun solches Ihrer Kayserl. Majestät angebracht, hat sie mir befohlen, daß ich mich gegen den ersten Junii zu Nürnberg einstellen solte, wie ich aber unterwegs gewesen, habe ich verstanden, daß der angesezte Tag seinen Fortgang nicht haben würde.

Darum ich mich wiederum in Franckreich begeben, und hat Ihre Königliche Majest. nach angebrachter meiner Relation darfür gehalten, daß es rathsamer wäre, durch heilsame und vernünfftige Rathschläge der Sachen abzuhelffen, dann durch Gewalt und die Schärffe des Schwerdts. Und dieweil sie kein besser Mittel gefunden, solches ins Werck zu richten, dann durch ein solche Zusammenkunfft, wie allbereit vorgeschlagen worden, u. daß alle Chur- u. Fürsten sehr würden zum Frieden geneigt seyn, und denselben gern annehmen, haben sie mich gegen den letzten obberührten Monats abermahls zu dem Churfürsten von Maintz abgefertigt, zu vernehmen, was die angestellte Zusammenkunfft zuruck gehalten hätte, und bey Ihrer Churfürstl. Gnad. anzuhalten, daß dieselbe, nachmahl ihren Fortgang gewinnen möchte.

Wie ich nun gemercket, daß der Chur-Fürst willig darzu gewesen, und daß der Tag solte in dieser Stadt gehalten werden, hat Ihre Kön. Maj. von Villeroy aus mir befohlen, daß ich bey demselben Tag mich auch sollte finden lassen, Vermög deroselben Schreiben an mich, dessen Original ich bey der Hand habe, und lautet dasselbe also:

Es ist uns lieb/und gefället Uns sehr wohl/daß ihr euch auf dem Tag/welcher zu Mühlhausen solle gehalten werden/finden lasset. Ihr solt die sämtlichen Chur-Fürsten vermahnen/daß sie Ruhe schaffen im Reich/und ihnen vorhalten/daß dasselbe in einen Sumpff alles Jammers und Elends werde gestürzt werden/wann sie demselbigen mit gutem Rath nicht zuvor kommen/und das Reich durch einen beständigen Frieden wieder aufrichten/und in seine vorige Herrlichkeit bringen.

(Von dieser Mühlhausischen Zusammenkunfft hat zwar männiglich grosse Hoffnung gehabt/es würde endlich nach so langem Kriegen und Blutvergiessen das Vatterland wieder zu Ruhe komen/aber es ist doch solches nicht erfolget:)

CLXXI.

ANNO 1627.

(Kurtz zuvor/nemlich im Julio/war auch auff Bewilligung Ihrer Käyserl. Majest. zu Colmar eine Zusammenkunfft zwischen den Hertzogen zu Würtemberg und Lothringen/wie auch Pfaltz-Graff Friederichs Deputirten/angestellt worden/um sich in Handlung einzulassen/ob eine Vergleichung mit Ihrer Käys. Majest. möchte getroffen/und die Außsöhnung des Pfaltz-Graffen zuwegen gebracht werden/dardurch man hernach desto besser zum Frieden im Reich hätte gelangen können. Ihre Käyserl. Majest. hat nachfolgende Articul vorschlagen lassen:)

Articul, so im Namen J. K. M. zur Außsöhnung des Pfaltz-Graffen vorgeschlagen worden.

1. Demnach Ihre Käyserl. Majest. so schwerlich und vielfältig ohn einige gegebene Ursach wäre beleidiget worden: So wäre vor allen Dingen von nöthen, daß der Pfaltz-Graff sich demüthige, und gebührender Weiß um Verzeihung bitte: Davon man sich hernach wegen der Weise, der Zeit, und des Orts zu vergleichen.

2. Solte gemeldter Pfaltz-Graff sich alles Anspruches auff das Königreich Böheim, welches ein Erb-Königreich wäre, begeben, und demselben allerdings renuncirn, auch die vorgangene Wahl seiner Person für nichtig halten.

3. Demnach der Hertzog in Bayern mit allen Solennitäten zu der Chur Pfaltz wäre investirt worden, könte solches nicht widerruffen, noch er darvon deponirt werden.

4. Dieweil die Catholische Religion und derselben Exercitium, wie auch unterschiedliche Ordens-Leuth in der Pfaltz wären eingeführet worden, müste man auf Mittel und Weg bedacht seyn, wie dieselbe ohne Gefahr daselbst möchten erhalten werden, daß dem Religien- und Prophan-Frieden kein Abbruch geschehe.

5. Demnach Ihrer Kayf. Majest. Königreich und Länder gantz unbilliger Weiß überfallen, und derselben Einkommen mercklich geschmählert worden, und Jh. Kayf. Majest. wegen des Kriegs schwere Unkosten hätte führen müssen, dergestalt, daß das Land ob der Ens, und die Marggrafffschafft Ober und Nieder Laußniß um grosse Summen Geldes nachmahls verpfändet worden, als wäre es billich, daß Ihre Kayf. Majdißfalls schadloß gehalten, und solche Landschafften förderlich gelöset, und Ihrer Majestät wiederum eingeraumet würden.

CLXXII.

(Hierauf haben sich die Pfältzische Deputirten folgender massen erkläret:)

Der Pfältzischen Erklärung, auff diese vorgeschlagene Articul.

1. Die Submission belangend, solte dieselbe durch ein dritte Person, die von Qualitäten sey, der Gebühr geschehen, und wä-

rc. Der

ANNO 1627.

re der Pfaltz-Graff erbietig, sich vor Ihrer Kayſ. Majest. wie sichs gezienete, zu demütigen, doch daß darbey nichts vorgienge, welches ihm oder seinem Hauß zu Schand und Unehren gereichen möchte: Und könte solche Submission ungefehr mit diesen Worten geschehen: Es wäre dem Pfaltzgraffen hertzlich leyd, daß seinetwegen solche Unruhe und Verhergung entstanden: Deßwegen er Ihre Majestät unterthänigst bittenthäte, den gefasten Unwillen, wider ihn fallen zu lassen, ihn, und alle, die ihm anhiengen, wieder in Gnaden an- und auffzunehmen, ihnen ein allgemeinen Perdon zu ertheilen, auch ihn in seine Erblande und Güter, samt der Chur und andern Regalien vollkommenlich wieder einzusetzen, und darmit wie vor alters bräuchlich gewesen, zu belehnen, und darbey handzuhaben. Welche Gnad Er der Pfaltz-Graff, die Tag seines Lebens danckbarlich erkennen, und hinfüro alle mögliche Dienste Ihr. Kayſ. Majest. leisten, auch seine Kinder vermahnen wolte, desgleichen zu thun, und derselben allen gebührlichen Respect und Gehorsam zu erzeigen: In Summa, Er wolte sich gegen Ihrer Kayſ. Maj. also verhalten, wie einem getreuen Chur-Fürsten zustünde, und es die Reichs-Constitutiones mit sich brächten.

2. Das Königreich Böhmen betreffend, begehre Er, der Pfaltz-Graff, noch sein ältester Sohn sich dessen, wie auch der incorporirten Provintzen nichts anzumassen, was er auch für Recht und Forderung auff dieselben haben möchte, dieselbe fallen zu lassen, jedoch mit dem Beding, daß Er in seinem Erb-Churfürstenthum, Landen, Herrlichkeiten und Zugehör, ohn einigen Abbruch wiederum eingesetzt würde: Deßwegen dann Er der Pfaltzgraff J. K. M. unterthänigst ersuchen thäte, der zuversichtlichen Hoffnung, dieselbe als ein gütiger und milder Kayſ. würde Ihr solches nicht zuwider seyn lassen.

3. So viel den Hertzogen in Bayern angienge, verstünde Er, der Pfaltz-Graff, J. K. M. Meinung dahin, daß gedachtem Hertzogen kein Gewalt geschehe. Er stehe aber in guter Hoffnung, es würde derselbige Hertzog ihn bey seiner ersten Possession verbleiben lassen, und gutwillig von der Chur abstehen in Betrachtung, daß dieselbe ihm, dem Pfaltzgraffen, und seinen Kindern u. Erben von Rechts wegen zustünde, und Ih. Fürstl. Gn. rühmlich seyn würde, etwas hierinnen zu Beförderung des allgemeinen Friedens nachzugeben. Versehe sich demnach Er, der Pfaltzgraff, man würde mit dieser seiner Erklärung zu frieden seyn, oder zum wenigsten gestatten, daß dieser Punct biß zu einer vollkömmlichen Information ausgesetzet würde. Wann aber der Pfaltz-Graff, wider Verhoffen, dieses von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht solte erlangen können, und ein mehrers von ihm begehrt würde: So wäre ihm die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlands dermassen angelegen, daß er gern, so viel möglich, nachgeben, seine Privat Interesse auff eine Seite setzen, und zulassen würde, daß der Hertzog in Bayern neben ihm den Titul eines Chur-Fürsten führete, und umwechsels weiß der Rechten, welche solcher Herrlichkeit anklebten, sich gebrauchte: Gleichwol mit dem Beding, daß nach seinem Todt die Chur, und alles was zu derselben gehörete, dem Pfaltz-Graffen, seinen Kindern und Erben völlig verbleibe.

4. Demnach Ihro Kayserl. Majest. von Anfang des Kriegs vielmahl bezeugt hätte, daß es nicht um die Religion zu thun wäre, und daß Sie keines wegs im Sinn hätte, einigen Chur-Fürsten und Stand des Reichs in seinem Gewissen zu beschweren: Und in den Reichs-Ordnungen und Satzungen sich nicht finden würde, daß, wann ein Chur-Fürst oder Stand des Reichs in Ih. Kayserlichen Majestät Ungnaden gerathen, hernach aber mit deroselben versöhnet worden, daß in seinem Land wider seinen Willen ein fremde Religion eingeführt, oder die mit Gewalt eingeführt worden, geduldet werden möchte: Als versehe sich der Pfaltz-Graff, daß Ihre Kayserl. Majest. nicht gemeint seyn würden, die Röm. Catholische Religion den Unterthanen in der Pfaltz mit Gewalt auffzudringen, oder die geistliche Orden, welche von seinen Vorfahren gestifftet worden, daselbst zu lassen, sondern vielmehr alles wieder in vorigen Stand zu stellen, und mit der That zu erkennen zu geben, daß Sie von obgedachter löblichen Erklärung nicht abweichen wolte; Sonderlich weil Sie in dieser Unterhandlung sich vernehmen lassen, daß sie nichts neues suche, sondern dem allein nachkommen wolte, was vor diesem in gleichen Fällen üblich gewesen. Derohalben bitten die Deputirte und ersuchen im Namen ihres Herrn des Pfaltz-Graffen, daß dieser Punct nicht ferner auff die Bahn gebracht, sondern dargegen diese ihre Antwort Ih. Kayſ. Maj. unterthänigst vorgebracht würde, auch daß beyde Fursten, die sich in dieser Sachen interponirten, durch ihre Vorbitt dieselbe darzu vermögen, daß Sie, nach Laut obiger Erklärung der Reichs-Ordnungen und des Religion-Friedens, sich hierin zu frieden gebe.

Wiewol aber gedachte Pfältzische Deputirte offtmahls zu erkennen gegeben, und sich entschuldiget, daß sie aus Mangel fernern Gewalts und Instruction nicht mehr eingehen oder nachlassen könten, als jetzt gemeldet worden: Jedoch, dieweil ihnen durch die Deputirte der Herrn Interpo-

ANNO. 1627.

terponenten vorgehalten worden, daß vieler wichtigen Ursachen halber zu besorgen, ja gewiß darfür zu halten wäre, daß J. K. M. mit solcher Erklärung, sich nicht würde contentiren lassen, und daß also diese Handlung ohne Frucht abgehen, und sich zerschlagen möchte: Haben zwar die Pfältzische sich abermahls excusirt, und auff sich genommen, ihrem Herrn darvon Relation zu thun, mit Bitt, die Deputirte der beyden Interponenten, wolten diese ihre Erklärung an gehörigen Ort anbringen, und ihr bestes dabey thun: Gleichwol aber sich verlauten lassen, daß, wanns daran allein mangeln sollte, diesem beschwerlichen Unwesen abzuhelffen, und daß es sich da stossen wolte, (ob wol ihr Herr, der Pfaltz-Graff, sein grosse Widerwärtigkeit biß dahero mit Geduld getragen, und entschlossen wäre, in solcher Gedult zu verharren, was auch ihm und den Seinen begegnen möchte, und Hülff von GOtt dem Allmächtigen zu erwarten, ehe er was williglich zugeben solte, dadurch sein Gewissen oder Ehr verletzet werden möchte) jedoch zweiffelten sie nicht, und wären dessen gewiß, daß Er Ihm nicht würde zuwider seyn lassen, daß in seinem Land ein, zwey, oder zum höchsten drey Clöster den Ordens-Leuten eingeräumet, und ihnen gestattet würde, daselbst ihre Religion zu üben, doch daß die Hohe Oberkeit und oberste Jurisdiction über dieselbige, Ihm, als dem Lands-Fürsten verbleibe. Damit aber ins künfftige nicht mehr so viel Christen-Bluts vergossen, und so viel tausend unschuldige Leut ins äusserste Verderben gestürtzet, sondern der werthe Friede wiederum auffgerichtet, und aller Prätext, welcher vor diesem vorgewendet worden, abgeschnitten würde, als wann Er Pfaltz-Graff, die meiste Ursach alles Ubels und Unheyls wäre, so vor diesem dem Reich begegnet, und auch künfftig begegnen möchte, hätte er darmit sein grosse Begierd und Eyfer, den er biß dahero zum Frieden gehabt, und noch hätte, klärlich an Tag gegeben, daß jederman mit der That spüren könte, daß ihm nichts liebers seye, dann dem Willen und Wohlgefallen J. K. M. sich zu accomödiren, so viel er vor GOtt, dem Reich, und der gantzen Welt verantworten möchte.

Wegen der Kriegs-Kosten haben sich die Pfältzische erklärt, daß ihrem Herrn unmüglich wäre, dieselbe zu erstatten, wie solches weltkündig, und wäre ihm derhalben leyd, daß J. K. M. auff die Restitution derselben, als ein allerdings unmügliches Ding, dringen, und die Güter deren, welche sie zuvor in ruhigem Possess gehabt, und davon sie unter einem gesuchten Schein, mit Unfug vertrieben worden, vorenthielten: Sintemal der Pfaltz-Graff von Anfang nichts anders gesucht, dann daß er durch gebührliche Mittel, den Frieden erlangen möchte, und zum Blut vergiessen und Landverderben niemahlen keine Lust gehabt, wie er dann in fünff Jahren hero der Waffen nicht mehr gebraucht, sondern sich derselben allerdings entschlagen, und was er zuvor gethan, nur zu seiner Defension, nicht aber zu jemands Offension geschehen wäre, also daß er an den Kriegs-Kosten, die von einem und dem andern geführt worden, keine Schuld hätte: Hergegen wären seine Land und Unterthanen durch den Krieg, den man ihnen angethan, gantz und gar verderbt, und durch Contributionen und andere Beschwernussen viel Jahr nach einander dermassen erschöpfft und ausgesogen worden, daß es nicht auszusprechen: Die Churfürstliche Häusser und Schlösser alles Haußraths entblösset: Ein merckliche Summa Gelds den Unterthanen abgepresset, das beste Geschütz aus dem Land geführet, und die weitberühmte Bibliotheck alienirt worden. Uber diß sey die Churfürstliche Wittib ihres Witthumbs, und Besserung, die sie daran gethan, beraubt, und dem gantzen Land solcher Schade zugefüget worden, daß derselbe mit vielen Millionen Golds nicht könte compensirt werden: Dergestalt, daß, wann schon Er der Pfaltz-Graff, wiederum zu seinen Landen und Unterthanen kommen sollte, er schwerlich von den Gefällen so viel empfangen würde, als ihm zu seiner Hofhaltung würde vonnöthen seyn. Gelebt derwegen Er, der Pfaltz-Graff, guter Hoffnung, J. K. M. werde ihm ein weiters nicht zumuthen, sondern an dem, was biß dahero aus der Pfaltz genossen und entwendet worden, sich begnügen lassen. Könte aber der Pfaltz-Graff auf andere Weg und Mittel, die besser thunlich wären, etwas zu Erstattung der Unkosten J. K. M. zu wegen bringen, werde er an ihm nichts erwinden lassen.

(Diß ist die Erklärung des Pfaltz-Grafen gewesen auf die Puncten/ welche J. K. M. durch den Fürsten von Grunhatte vortragen lassen/ und hat der Pfaltzgraff zu dem jenigen/ was jetzo gemeldet worden/ sich erbotten/ mit dem ausdrucklichen Bedüng u. Vorbehalt/ daß er also bald darauf von J. K. M. zu Gnaden angenommen/ belehnt/ und in alle seine Lande und Herrlichkeiten wieder eingesetzet werden solte: Wo aber diese Erklärung nicht statt haben würde/ solte solches Anerbieten für nichtig und eytel gehalten werden/ als wann es niemals geschehen wäre/ und Ihm oder den Seinigen auf keinerley Weiß nachtheilig seyn.

Zu End haben sich die Pfältzische höchlich beschweret/ daß eben zu der Zeit/ da man von einem Accord und Vergleichung handeln solte/ die arme Unterthanen in der Pfaltz/ nicht allein in ihren Gütern/ sondern auch in ihrem Gewissen höchlich beschweret/ die Vestung Manheim und

ANNO 1627.

und andere Häuser und Schlösser eingerissen würden: Deßwegen sie inständig gebetten/ die Herrn Interponenten wolten verschaffen/daß solche harte Proceduren hinführo unterlassen/hingegen aber der Churfürstlichen Wittib/ und deß Pfaltz-Graffen Brüdern ihr Land und Güter wieder eingeraumt/ oder zum wenigsten ihnen ihre nothdürfftige Unterhaltung unterdessen gereichet würde/ wie Jh. K. M. vor diesem schon offtmahls gewilliget hätte. Solches alles haben die Deputirte der Hertzogen von Lotthringen und Würtemberg auff sich genommen/ ihren Herrn treulich zu referiren/und versprochen/ daß dieselbige es nicht allein J. K. M. vorbringen/ und um eine Resolution anhalten/ sondern auch durch ihre Fürbitt und Unterhandlung/ wie bißhero/ allen müglichen Fleiß anwenden würden/ damit der gute und löbliche Vorsatz deß Friedens im Reich möge statt finden/ und also dem endlichen Untergang desselben/ weil es noch Zeit wäre/ vorgebauet werden. Wiewol nun nicht allein viel der Hoffnung gewesen/ der Pfaltz-Graff würde durch Mittel dieser Handlung und Interceßion beyder vorgedachter Fürsten/ mit J. K. M. reconciliirt; und also der Frieden in Teutschland wieder gemacht werden/ darnach männiglich sich hefftig sehnete/ sondern auch das Geschrey an etlichen Orten erschollen/ als wann die Sache schon richtig wäre, so ist doch bald hernach ein gantz widerwertige Resolution von J. K. M. an den Hertzogen zu Würtemberg erfolget/worvon/wie auch des Pfaltz-Grafen darauf erfolgten Anwort-Schreibens/ in den Act. Publ. Londdorp. tom. 2. lib. 8. zu lesen:)

CLXXIII.

(Zu Ausgang deß Herbst-Monats sind J. K. M. neben dero Gemahlin/ beyden Prinzeßinnen, und dem König in Ungarn/ sammt der gantzen Hofstadt/von dem Statthalter und Inwohnern stattlich empfangen und eingeholet/ das Geschütz zum drittenmal loß gebrandt/ alle Glocken geleutet/ und in allen Kirchen das Te Deum Laudamus, gesungen/ auch darauff ein gemeiner Land-Tag angesetzt worden: Zu welchem Ende Jhro K. M. nachfolgendes Ausschreiben ergehen lassen:)

Kayf. M. Ausschreiben eines Böheimischen Land-Tags.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, und in Schlesien, ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden unsern getreuen und gehorsamen Unterthanen, und Inwohnern aus allen vier Ständen, als von Prälaten-Herrn-Ritter- und Bürger-Ständen, was Würden, Amts, oder Wesens dieselben in unserm Erb-Königreich Böheimb seyn, unser Kayser- und Königliche Gnad, und alles Guts. Liebe Getreue: Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wir Uns aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen, gedachtem unserm Erb-Königreich Böheimb zum besten, auff den vierzehenden Tag deß künfftigen Monaths Novemb. einen Land-Tag ausschreiben, insonderheit aber bey demselben unser Allerliebste Gemahlin die Römische Kayserin, ꝛc. wie nicht weniger unsern geliebtesten ältesten Sohn, Ferdinand den dritten, Gekrönten König zu Hungarn, als einen rechten natürlichen Erben dieses unsers Königreichs Böheimb, auch zu einem Böheimischen König, und unsern künfftigen Successorn, krönen zu lassen, in Kayser- und Königlichen Gnaden entschlossen. Derowegen und damit nun solcher Land-Tag unserm gnädigsten vätterlichen Willen nach, gedachtem unserm Erb-Königreich Böheim, Euch, als unsern gehorsamen und getreuen Ständen sämtlich, und einen jedwedern absonderlich, zu Nutz und Frommen gereichen, auch vermittelst Göttlicher Verleyhung, alle und jede Nothdurfften darbey wohl berathschlaget und geschlossen, und dieses durch die wider uns erhobene Rebellion, und daraus entstandene Kriegs-Empörungen, hochverderbte Königreich, wiederumb in gutes und gedeyliches Auffnehmen gebracht werden möge. So ist hiemit unser gnädigster Befelch, daß ihr samt und sonders auf ernendten vierzehenden Tag Nov. in unser Stadt Prag, unfehlbar und gewiß erscheinet, u. den fünfzehenden hernacher an gewöhnlichem Orth, in unserm Königlichen Schloß daselbsten unsere gnädigste Proposition, in unterthänigstem Gehorsam anhöret und vernehmet, den gedachten Krönungen beywohnet, nachmals das, was ferner in gedachter Proposition begriffen, zu treuen Hertzen ziehet, reiflich und wohl erweget, und berathschlaget, und euch zu einem solchen Schluß bequemet, wie es unsere, deß gantzen Königreich, und euer selbst hochangelegene eigene Nothdurfft erfordert. Dieweil aber, nach dem Wir dieses unser Erb-Königreich Böheimb, durch göttliche Verleyhung, wiederum zu schuldigem Gehorsam gebracht, sich darinnen viel Hohen und Niedern Stands Personen, in das Land eingekaufft, und begütert gemacht, und nun eine sondere hohe Nothdurfft seyn will, daß zuvorhero und ehe dieser Land-Tag angangen, dieselben als Innwohner, Vermög der neu publicirten Lands-Ordnung, das schuldige Jurament gebührend ablegen, und die in der neuen Lands-Ordnung begriffene Reverß zu der Land-Taffel (derentwegen doch

ANNO 1627.

doch von ihnen keine Tax gefordert oder genommen werden solle) einstellen. Als wird sich dißfalls ein jedweder der Schuldigkeit zu erinnern, und das was ihm gebührt, zu vollziehen wissen. Die Fürstliche Personen zwar werden jetzt gedachtes Jurament, vor unser selbst eigenen Kayser- und Königlichen Person bey zeiten und noch vorm Land-Tag, die andern aber bey unserer Königlichen Böheimischen Hoff-Cantzley zu leisten haben. Was aber die jenigen belangt, so vor der entstandenen Rebellion im Land gewohnet, und bey der Executions-Commission vor den deputirten Commissarien, von unserm Königlichen Procurator angeklagt, nachmals aber unsern gnädigsten Perdon erlangt, denselben wird obliegen, an statt des Eydts, in gedachter unserer Königl. Böhmischen Hoff-Cantzley, die Gebühr durch ein Hand-Gelübdnuß zu vollziehen. Und demnach Wir, wie bereit männiglich gnugsam bewust seyn wird, bey Revidirung der Lands-Ordnung dieses unsers Erb-Königreichs Böheim, die Geistlichkeit desselben zu ihren vorhin gehabten Würden wiederum erhaben, und also in den fürnehmsten Stand gesetzt, auch zu Abschneid- und Verhütung besorglicher Competentzen, so der Session halber entstehen möchten. Und wegen der Session die jenigen Geistlichen und Prälaten so infulati, und Land-Güter besitzen, und welche zu diesem bevorstehenden, und künfftigen Land-Tägen erscheinen, und den gantzen Stand repräsentiren werden, gnädigst also resolvirt, wie sie von Jh. Lbd. dem Cardinal von Harrach und Ertz-Bischoffen zu Prag, weiter vernehmen werden, als wird sich ein jeder darnach zu richten, und solcher unserer gnädigsten Resolution gehorsamlich nachzukommen wissen. Sintemaln auch letzlich zu besorgen, daß wegē der Session auff dem Land-Tag insgemein sich allerhand Unordnungen, insonderheit bey den jenigen Inwohnern, so unterschiedener Nationen und Condition seynd, ereugen möchten. So wollen Wir hiemit, und in Krafft dieses unsers Königlichen Patents, außgesetzt und angeordnet haben, daß zwar die Obristen Land-Officirer, Land-Hof- und Cammer-Rechts Beysitzer, wie auch die jenigen Personen, deren Session halber in der veneverten Lands-Ordnung etwas gewisses ausgesetzt, ihre Stellen der Lands-Ordnung gemäß halten, alle die andern aber ohn Unterscheid, auch ohn einiges Präjudiz und Nachtheil, ihrer sonst habenden Hoff- und anderer Aemter, sitzen mögen, wie sie nach einander in den Land-Tag kommen, und keiner der Stelle halben competiren, jedoch, daß ein jedweder sich zu seinem Stand, als Herren zum Herrn-Stand: Die vom Adel zum Ritter-Stand gesellen sollen. Und wann sich nach Ausgang des Land-Tags befindete, daß sich einer zum Herrn- oder Ritter-Stand gesellet hätte, welcher es nicht wäre, derselbe wird von demselben Stand, darzu er sich gesellet, vor Uns, als regierendem König, vorgenommen und angeklagt werden können, darauff Wir uns alsdann jederzeit der Billigkeit nach zu resolviren nicht unterlassen wollen. Massen Wir Uns zu männigliches Wissenschafft hiemit gnädigst erkläret haben wollen, daß einem jedwedern zu Beweisung seines Stands gnugsam seyn solle, wann er von Uns, als regierendem König zu Böheim, durch einen Brieff geadelt und geehret worden. Dannenhero dann auch dieser gestalt einem andern sein Stand disputirlich gemacht werden solle. Und wollen diesem nach Uns gnädigst keinen Zweiffel machen, es werde sich dißfalls ein jedweder unser gehorsamer und getreuer Unterthanen der Schuldigkeit erinnern, zu dem gesetzten Land-Tag, so wie gedacht, ihnen allen, und einem jeden absonderlich zum besten gemeint, gehorsamlichen erscheinen, und den allgemeinen Nutzen bester Möglichkeit nach, treuhertzig bedencken und befördern helffen: Auff den Fall aber einer oder der ander nicht erscheinen, und zuwider diesem unserm gnädigsten Befehl aussen bleiben würde, so sollen nichts desto weniger die jenigen, so anwesend seyn, mit uns zu tractiren und zu schliessen, vollkommene Macht und Gewalt haben, auch was also tractirt und beschlossen worden, die abwesendē so wohl als die anwesenden dasselbe vollziehen schuldig seyn. Unsere Königliche Städte aber sollen aus ihrem Mittel Gesandte, zu obberührtem Land-Tag, so viel sie derselbe angehen, oder inen darbey zu thun gebühren wird, mit Vollmacht abfertigen. Und es wird an dem allem vollbracht unser gnädigster endlicher Will und Meinung. Geben den . Tag des Monats Octobris, im tausend sechs hundert sieben und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im neundten, des Hungarischen im zehenden, und des Böhmischen im eilfften Jahre.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

ANNO 1627.

CLXXIV.

(Demnach der König in Dennemarck aus Teutschland sich gantz und gar nach seinen Inseln begeben müssen/ und man also ohne eine Schiff-Armada demselben nicht weiter zusetzen könte/ haben Ihre Kayserliche Majestät vor gut angesehen/ nicht allein/ wegen etlicher Schiff darzu zu geben/ mit den Ansee Städten/ insonderheit Lübeck und Hamburg/ sondern auch wegen Restaurirung des gäntzlichen Kauf-Handels, welchen vor diesem gemeldte Ansee Städte an sich gehabt/ nunmehr aber andere an sich gezogen, durch dero Hochansehnlichen Gesandten/ Herrn Graffen von Schwartzenberg, zu handeln/ dessen Proposition gleichfalls in besagtem tom. 2. lib. 8. zu finden. Unter dessen hat der Kö-

nig

ANNO 1627.

nig in Dennemarck durch seinen Abgeordneten / D. Jochim Kratzen / auf dem angestellten Convent zu Lübeck / vor den Herren Deputirten der sechs Wendischen Städten seine Werbung folgenden Inhalts ablegen lassen:)

Des Dänemärckischen Gesandten Werbung.

Daß die anwesende Erbare sechs Wendische Städte, sein von der K. M. zu Dennemarck angebrachtes gestriges Tags eingelieffertes Creditiv empfangen, williglich angenommen, u. unangesehen solches an die sämtliche Anse Städte lautete, dannoch eröffnet, und ihm nicht allein gutwillige und schleunige Audientz ertheilen, sondern auch ihre Deputirte in solcher ansehnlichen Anzahl auf sein Begehren, zu ihm in sein Losament schicken wollen, dessen thät er sich zuvorderst gantz höchlich bedancken, wolt es gegen Jh. Kön. Maj. rühmen. Und hielte es vor ein besonder Glück, daß er noch eben allhie angelanget, ehe die Ehrbare Städte von einander gereiset wären: Und wär nun diß seine Werbung. Daß der Durchleuchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr Christian der Vierdte, &c. sein gnädigster Herr, wäre berichtet worden, daß die sämtliche Anse Städte jetzo zu Lübeck beysammen wären, und hätte nicht unterlassen mögen, dieselbe durch seine (des Gesandten) Person zu beschicken, liesse den anwesenden und sämtlichen Anse Städten zuvor ihre Gnad und alles Guts vermelden, und wäre männiglichen bekandt, in was leidigem betrübten Zustand der löbliche Nieder-Nächsische Kreyß, und dessen angehörige gerathen, worzu dannoch niemand Ursach gegeben, als die, so sich zu demselben genöthiget und ihn ohn Ursach verunruhiget hätten.

Ob nun wol Ihre Kön. Majest. in ihrem Reich, so wol als ein ander an seinem Ort gerne in Frieden sicher und in guter angenehmer Ruhe vor lieb nehmen mögen: So hätte Sie dannoch endlich, weilen Sie von den Ständen des Nieder-Sächsischen Kreyß zum Kreyß-Obristen erwehlet, und sich dessen bevorstehender Noth und Gefahr anzunehmen, so vielfältig, fleiß- und inständig ersucht worden, nicht umhin gekönnt, Sie hätten sich Amts und Gewissens halben des Kreyses Noth annehmen müssen, hätte wohl verhofft ihr vorgehabtes Christliches Intent solte einen gewünschten Außschlag gewinnen, daß nun solches nicht geschehen, und anderst gelauffen, das müste man zum theil der göttlichen Providentz, und gerechten Straff, zum theil auch deren Negligentz, die Ihrer Kön. Maj. nicht mit dem Eifer, wie sichs wohl gebührt hätte, beygesprungen wären, zuschreiben. Ob nun wohl Ihro Kön. Maj. um des willen, daß Ihro die Fortun bißher zu wieder gelauffen, noch nicht verlohren geben, sondern noch wohl Mittel in ihrem Reich an der Hand hätte, auch von ihren Freunden gute Assistentz haben könten, dannoch weil Sie allezeit nach dem Frieden getrachtet, und dessen begierig wären, wolten Sie auch nicht unterlassen, auch vornehmer Herren und Potentaten Intercessionen und Hülff darin gebrauchen, ob die Sachen zu einem guten gewünschten Frieden könten accomodirt werden. Und liesse sich zwar das obsiegende Theil nicht anders vermercken, als daß sie zum Frieden Lust hätte, sie wären auch nunmehr aus Wasser kommen, da es zimlich breit, und sie keine Schiff noch Mittel hätten über zu setzen, allein weiln dannoch ihnen nicht zu trauen, und J. K. M. vorkommen wäre, ob solten sie sich in den Ansee Städten um Schiff bewerben.

So hätte zwar Jh. Kön. Maj. das gute Vertrauen zu den ehrbaren Städten, daß sie sich in diesen Sachen nicht vertieffen würden, hätte dannoch nicht unterlassen wollen, hiemit gnädiglich an sie zu begehren, sie wolten wohl erwegen, daß hierunter Status Religionis und Salus Libertatis periclitirte, u. daß sie derowegen Jh. Kön. Maj. Widerwärtigen, keine Schiff möchten folgen lassen, dann da es geschehe, würde Jh. Kö. Maj. mit Hülff und Assistentz des Königs von Schweden und Engelland, und der Herren Staaten sich so starck auff die See rüsten, daß die Städt und deren Commercien darüber in Gefahr kommen würden, welches sie ungern sehen, sondern wären viel mehr geneigt, im Fall die Ehrbare Städte sich ferner in ihrer Neutralität halten würden, ihnen alle Gnad, und Beförderung der Commercien zu erzeigen, und da eine Stadt deßwegen solte angefochten, ihr mit aller Macht zu succurriren, und beyzuspringen, immassen Jh. K. Maj. die Ehrbare Städte ihres gnädigen Willens hiermit thäte versichern.

CLXXV.

(Droben sub num. 162. ist gedacht worden / was von der Kayf. Maj. an die Capitularen u. den Rath zu Straßburg wegen der Geistlichen Güter und des Bruderhoffs Restitution für Mandata abgegangen. Hierauff nun haben Ihre Majestät weiters zu Ende dieses Jahrs an den Rath zu Straßbburg / wegen Restitution der Thum- und etlicher anderer Kirchen nachfolgendes Mandat ergehen lassen:)

Kayserl. Mandat an die Stadt Straßburg, wegen Restitution etlicher Kirchen.

Wir Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, &c. Entbieten den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben getreuen Ammeistern und Rath der Stadt Straßburg unsere Kayserl. Gnad: Uns haben auch die Ehrsame, Wohlgebohrne, Edele, unsere Liebe, Andächtige, und des Reichs getreue NN. Statthalter, Dechant und Capitularen des Thum-Stiffts zu Straßburg, als in Abwesen des Hochwürdigen, Durchleuchtigsten, Hochwohlgebohrnen Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und

ANNO 1627.

Passau, ꝛc. Unsers freundlichen Vetters Administratores, in Unterthänigkeit klagend fürbringen lassen. Ob wohl in dem Jahr tausend fünff hundert fünff und fünfftzig aufgerichten und hoch-verpoenten Religions-Frieden, unter andern klärlich und austrucklich wird versehen, daß die Ständ, so den im Römischen Reich zugelassen Augspurgische Confession verwandte Chur-Fürsten und andern des Reichs Ständen, der alten Catholischen Religion anhängig Geistliche und Weltliche samt und mit ihren Capiteln und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihro Residentz verruckt oder gewendet hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab und Güter, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich und fähig gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselben nichts vornehmen, sondern allweg nach Laut und Außweisung des H. Reichs Rechts-Ordnung, Abscheiden, und aufgerichten Land-Frieden, jeder sich gegen denselben an gebührenden ordentlichen Rechten benügen lassen. Ob wol auch insonderheit in jetzt-bemeldtem angeregten Religions-Frieden austrücklich geordnet und versehen, daß in den jenigen Frey- und Reichs-Städten, da unsere alte Catholische Religion, und die Augspurgische Confession ein Zeit hero im Gang und Gebrauch gewesen, dieselbe auch hinfüro also bleiben, und in solchen Städten gehalten werden, auch deroselben Frey- und Reichs-Städten Bürgern, Unterthanen, und andern Einwohner, Geistlichen und Weltlichen Stands, friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebrauch oder Ceremonien abzuthun, oder ihn darvon zu tringen sich unterstehen, sondern jeder Theil des andern, Laut besagten Religion-Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Brauch, Ordnungen und Ceremonien, auch sein Haab und Gütern und allem andern, wie ob angedeutet, richtig und friedlich bleiben lassen sollen.

So dann und obwoln gedachtes Stiffts Straßburg in annis 1529. 1549. zu den jenigen Stifftern und Kirchen, deren sie von Ammeister und Rath daselbsten eigenes Gewalts entsetzt gewesen, wieder mit Recht vollkömmlich restituirt werden, und darwieder keines wegs weiter angefochten, und von solchen Stifftern und Kirchen vertrungen werden solten und könten, daß jedoch solchem allem und vor angezogenem hochverpoenten Religions-Frieden, schnur stracks zu wieder, seye vom Ammeister und Rath zu Straßburg im Jahr 1559. und 1561. die Thum- und andere Kirchen von neuem occupirt und eingenommen, Prädicanten auffgestellt, und vermittelst solcher eigenthätlicher Verfahrung, das Catholische Exercitium daselbsten allerdings ausgemustert, ohne daß keine Catholische von etlicher Zeit hero in das Burger-Recht, und Zunfft daselbst auffgenommen, und zu Ehren und Aemtern befördert, und ihnen ihr freyes Exercitium, wie der Religions-Frieden außtrucklich vermag, gestattet worden.

ANNO 1627.

Wann dann seine Handlung sich zu recht nicht justificiren und verthädigen lässet, als haben Uns benannte Statthaltere, Dechant und Capituares, als integri Administratores besagtes Thumstiffts Straßburg, ihnen unser Kayserliche Hülff und Beystand, auch gebührende Mittel Rechtens zu ertheilen, und zu erkennen in Unterthänigkeit angeruffen, und gebetten, auch erlangt, daß nachfolgendes Mandat wieder euch zu vollziehen, erkant worden. Gebieten euch hierauf von R. Kay. Macht aus Gericht und Rechts wegen, bey Poen fünfftzig Marck lötiges Golds, halb unser Kayserl. Cammer, andern halben Theil obgesagten Klagenden, Statthalter, Dechant und Capitularen, als Administratoren, und dem Stifft Straßburg unnachläßig bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß in dem nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs, besagten Klagenden, alle von euern Vorfahren, oder euch selbsten eingezogene Thum Kirchen, u. Pfarren, mit allen ihren Einkommen Rechten und Gerechtigkeiten, auch darbey gefundenem Kirchen Ornat, Geschmuck und Zierd, von Meßgewandt, Kelchen, Patenen, wie das Namen haben mag, nichts darvon ausgenommen, oder aber den rechten billichen Werth darfür, und was sonsten bey solcher Destitution verwüstet, und Schaden gethan worden, gäntzlich und vollkömlich, wie sichs gebühret, restituirt, erstattet, und alles in den jenigen Stand, wie es vor und nach dem aufgerichten Religions-Frieden gewesen, gestalt besagten Klägern in Ubung der Catholischen Religion, Kirchen-Gebrauch, und Ceremonien, weiter keinen Eintrag oder Verhinderung thut, den Bürgern, Inwohnern, u. andern zu besagtem Catholischen Exercitio, den freyen ungesperten Zutritt gestattet, als in oft angezogenem Religion- u. Prophan-Frieden, verbottenen Gewalts, euch gäntzl. entschlaget, eussert u. enthaltet, dann immittelst mit Verbotten kein Catholischer zu den Bürgern, anzunehmen, und in andern dergleichen verbottenen Fällen zuwider gehandelt worden, gäntzlich abthut, aufhebt und cassirt, die Kläger u. ihre angehörige Verwandten u. Unterthanen ausserhalb Rechtens unbetruckt u. unverfolgt, sicherl. u. friedsam bey mehr gemeldtem Thum-Stifft und Pfarren dem Catholischen Exercitio, und den ihrigen seyn u. bleiben lasset, des ordentlichen Rechten Austrag benügig seyed, darwider nicht thut, noch zu thun schaffet, oder verhenget selbst, oder durch andere heimlich oder öffentlich, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb euch ist unser schwere Kayserl. Ungnade und Straff, und

obbe-

ANNO 1627.

obbestimmte Poen zu vermeyden, das meynen Wir ernstlich.

Im Fall ihr aber durch diß Kayserlich Gebott beschwert zu seyn, und warum in demselben zu geleben nicht schuldig seyet, erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeynet, alsdann so heischen und laden Wir euch, von besagter Römischen Kayserlichen Macht, auch Gerichts und Gerecht wegen hiemit, daß in zweyen Monaten, von Einliefferung und Insinuirung dieses unsern Kayserlichen Edicts anzurechnen, so wir euch vor den ersten, andern, dritten, letzlichen und endlichen Rechts-Tagen setzen und benennen, Peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag wäre, den nechsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen volmächtigen Anwald, an unserm Kayserlichen Hoff, welcher Ende derselbige der Zeit seyn werde, erscheinet, dieselbe euer angemaste Ursachen und Einwenden dargegen im Rechten, wie es sich gebühret, vorbringt, darab den Sachen und allen deren Gerichts-Tägen und Termin biß nach endlichem Beschluß und Urtheil abwartet.

Wann ihr kommt und erscheinet, alsdann oder nicht, so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils, oder dessen Anwalds anruffen und erfordern hierinn in Rechten mit ermeldtem Erkanntnuß und anderm gegen euch gehandelt und vorgenommen werden, wie es sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach ihr euch zu richten. Geben in unserm Königlichen Schloß zu Prag, den fünffzehenden Tag Decembris, des tausend sechshundert sieben und zwantzigsten Jahrs, unserer Reiche deß Römischen im neundten, deß Ungarischen im zehenden, und des Böhmischen im eylfften Jahr.

CLXXVI.

(Zu Außgang des vorigen Jahrs/ hatte der König in Franckreich den Marschalck von Bassompier in Engelland geschickt/ die entstandene Strittigkeiten zwischen beyden Cronen, wegen Arrestirung etlicher Schiff und Ausschaffung der Römisch Catholischen Diener/ die bey der Königin in Engelland gewesen/ beyzulegen. Als nun gedachter Marschalck daselbst angelanget/ hat er befunden/ daß die Englische Räthe/ mit welchen er handlen solte/ sehr übel zu frieden waren/ daß man in Franckreich dem Freyherrn Montaigny/ welchen der König in Groß-Britannien gedachter Ursachen wegen/ dahin abgesandt hatte, keine Audientz geben wollen. Gleichwol übergab der von Bassompierre den Englischen Deputirten/ Vermög seiner Instruction/ nachfolgende Schrifft:)

In den Articuln, so zwischen den Commissarien des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jacobi des Ersten, Königs in Groß Britannien, Lobseligster Gedächtnuß, so dazumahl regierte, auff einer, und des Allerchristlichsten Königs in Franckreich und Navarren auf der andern Seiten, sind abgeredt und verglichen worden, wegen deß Heyraths zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten zu Wallis, Printz Carlen und Fräulein Henrietta Maria, des Königs in Franckreich Schwester, ist austrücklich zugesagt und versprochen worden, daß die freye Ubung der Catholischen Apostolischen und Römischen Religion jetzt-genandter Printzessin, und allem ihrem Haußgesinde solt zugelassen werden: Daß sie einen Bischoff, und ein gewisse Anzahl Priester zu Verrichtung berührten Gottesdiensts bey sich haben: Daß alle ihre Diener und Haußgenossen solten Catholisch und gebohrne Frantzosen, auch vom König in Franckreich erwöhlt seyn, und wann ihrer einer oder mehr mit Todt abgehen, oder wieder abgefordert würde, andere Frantzosen und Catholische an ihre Stelle genommen werden solten. Diese Articul neben vielen andern, so zu gegenwärtiger Sach nicht gehörig, und unvonnötheu allhie zu erzehlen, sind den 20. Nov. im 1624. Jahr unterzeichnet, und hernach im nechst folgenden Jahr, den achten May der Heyraths-Beding zwischen jetzigem König und Königin in Groß Britannien einverleibt worden, welche J. K. M. hernach ratificirt, und mit einem Eyde sich verpflichtet hat, dieselbe stät und fest zu halten. Zum andern, hat Höchstgedachter König Jacobus, in einem besondern Brieff, unter dem Dato, den 12. Decemb. 1624. versprochen, daß alle seine Unterthanen, welche Catholisch, grössere Freyheiten hinfüro haben, und sänfftet mit ihnen umbgangen werden solte, als Vermög des vorgehabten Heyraths mit Spanien, hätte geschehen sollen, und solten gemeldte Unterthanen, weder an ihren Personen, noch Gütern, wegen ihrer Religion molestirt, noch von derselben durch einen auffgelegten Eydt abgehalten werden, wann sie sich nur als getreue Unterthanen verhielten: Welche Schrifft durch den Printzen denselbigen Tag ist bestätiget, und hernach als die Königliche Kron auf ihn gefallen, zu London den 18. Julii, 1625. abermahls bekräfftiget worden. Nachdem nun mehr berührter Heyrath, zwischen, &c. Herrn Carln König in Groß Britannien, und seiner Gemahlin, Fräul. Henrietta Maria glücklich vollzogen, und der Articul die Religion betreffend mit dem Eydt und Anruffung der HH. Evangelien bestättigt worden, haben Jh. K. Majest. in Franckreich ihro keine andere Gedancken machen können, dann daß demselben allerdings nachgelebt werden solte. Darum dieselbe zum höchsten betrübt worden, als sie verstanden, daß der König in Groß Britannien der Königin seiner Gemahlin Diener abgeschafft. Wann aber solches Procedere der Hoffnung, die der König in Franckreich vom glücklichen Zustand der Königin in Engelland,

ANNO 1627.

seiner Schweſter geſchöpfft, nicht gemaß, und er vermeint gehabt, daß ſie mit einem frommen und gütigen Herrn vermählet wäre, deſſen Tugend J. K. M. jederzeit hoch gehalten, und noch halten thut, auch ihro nicht einbilden kan, daß ſein Schwager, der König in Engelland, der ihm nicht gern würde nachſagen laſſen, daß er einem, wer der auch ſey, ſein Wort und Zuſag nicht gehalten, einen ſo hoch betheuerten Contract, welcher zwiſchen ſo nahe verwandten Fürſten, Brüdern, und guten Freunden getroffen worden, ſolte brechen, und ein Urſach ſeyn wollen, daß das Band dieſer neuen Verbündnuß, welches die Gemüther beyder Königen noch mehr zu verknüpffen, gemacht worden, zu derſelben Trennung dienen ſolte, und zwar zu ſolcher Zeit, da ſie es billich auff das getreulichſt mit einander meinen, und einander zur Aſſiſtentz ihrer Bluts- und Bundts-Verwandten, und zu ihrer eigenen Beſchützung die Hand bieten ſolten: Als haben J. K. M. in Franckreich nicht unterlaſſen können, ihn Marſchalck von Baſſampier, an ihren Schwager, den König in Groß Britannien, abzufertigen, und die Erſtattung deſſen, was wieder obgemeldten Contract gehandelt worden, zu begehren: Darzu dann J. K. M. ſich ſchuldig erkennet, beydes das Gewiſſen deroſelben Schweſter, der König in Engelland, auſſer Gefahr zu ſetzen, und wegen ihrer eigenen Reputation, welche leichtlich in Verachtung möchte kommen, wann ſie ſolte zugeben, daß man ihro nicht hielt, was ihr verſprochen worden. Deßgleichen erſuchen J. K. M. den König in Groß-Britannien, daß Vermög Ihr beſchehener Vertröſtung und Zuſag, gegen deſſelben Unterthanen, ſo ſich zu der Catholiſchen Religion bekennen, mit mehrer Moderation, dann bißhero geſchehen, verfahren.

ANNO 1627.

außtrucklich verſprochen worden, und daß ſie zu verrichtung ſolches Gottesdienſts einen Biſchoff, ſamt einer gewiſſen Anzahl Prieſter haben, auch alle ihre Diener und Hoffgeſind Römiſch Catholiſch und gebohrne Frantzoſen, die der König in Franckreich ſelber erwöhlet hätte, ſeyn, und wann ihrer einer oder mehr mit Todt abgehen, oder wieder zurück in Franckreich ziehen würde, an ihre Stelle andere Frantzoſen, die Catholiſch, oder auch Engelländer, wie der Articul vermag, mit Verwilligung des Königs in Groß Britannien, angenommen werden ſolten. Dieſem wäre Jh. Kön. Maj. in Groß Britannien allerdings nachkommen, alſo, daß niemand die geringſte Urſach gehabt, deßwegen zu klagen, biß die Frantzoſen aus Engeland geſchafft und wieder in Franckreich geſchickt worden. Darin gleichwol Ihre Majeſtät nichts wider den auffgerichten Contract gehandelt, ſintemal die Frantzoſen ihres Verbrechens und Ubelhaltens wegen abgeſchafft worden. In dem ſie Meuterey und Uneinigkeit beydes im Königreich und zu Hoff, zu mercklichem Nachtheil J. K. M. geſtifftet. Solches könne mit vielen Exempeln bewieſen werden. Doch wolle man für dißmahl nur dieſes anziehen:

1. Der Biſchoff von Mante und ſeine Prieſter, darzu der Geſandte von Blainville tapffer geholffen, hätten Spaltungen unter den Unterthanen J. K. M. angerichtet, in dem ſie den Proteſtirenden eine Forcht und Mißtrauen eingejagt, den Römiſch Catholiſchen aber einen Muth gemacht, ja die Ubel affectionirte im Parlament wider den Dienſt des Königs und gemeine Ruhe und Wolfahrt des Königreichs angericht hätten.

2. Etliche Frantzoſen hätten Häuſer auf dem Land gedinget, da man unter ihrem Namen und Schutz verbottene Zuſammenkunfft und Meß gehalten, da auch junge Weiber und Kinder aufferzogen worden, welche hernach in die Spanniſchen Seminarien auſſerhalb dem Königreich haben ſollen geſchickt werden.

3. Auß der Königin Hoff haben ſie einen Lauffplatz der Jeſuiten und verlauffenen Buben gemacht, da man die Perſonen, Güter und Schrifften deren, ſo die Satzungen des Reichs übertretten, als in einem freyen Ort verwahrt hat.

4. Sie hätten durch heimliche Griff erforſchet, was in geheim zwiſchen dem König und der Königin vorgieng, und hätten ſie genöthiget, ſich bey ihnen von allem, was der König ihr vorhielt, oder von ihr begehrte, Raths und Beſcheids zu erholen.

5. Sie hätten die Königin, welche ſonſten von Natur gütig, in allem, was der König von ihr begehrte, oder ihr zum beſten anordnete, widerſpenſtig gemacht, und ſich bearbeitet unter ſie beyde eine Uneinigkeit zu ſtifften, welche, wie ſie vermeynten, ihrer Kirch erſpießlich ſeyn ſolte.

6. Sie hätten die Engliſche Nation, Sitten

CLXXVII.

(Auff welche beyde Puncten der Marſchall von Baſſampiere J. K. M. in Groß Britannien unterthänigſt bittet um eine willfährige Reſolution / die dem auffgerichten Contract / und beſchehener Verheiſſung gemäß ſey / damit er dieſelbe ſeinem Herrn / dem König in Franckreich wieder zurück bringen möge:)

Der Engelländiſchen Deputirten Antwort auff deß Baſſampierre Vortrag.

Hierauff haben die Engelländiſche Deputirte folgender maſſen geantwortet: Den erſten Punct betreffend, ſeye man nicht in Abrede, daß, wie der Geſandte vorgebracht hat, in den Artickuln, ſo zwiſchen den Commiſſarien des Königs in Franckreich auf einer, und des Königs in Groß Britannien Hochlöblichſter Gedächtnuß auff der andern Seiten, abgehandelt worden, wegen des Heyraths zwiſchen dem Printzen zu Wallis und Frauen Henrietten Marien, des Königs in Franckreich Schweſter, die freye Ubung der Religion, ihr und allem ihrem Hofgeſind

ANNO 1627.

ten und Weise ihr zuwieder gemacht, also, daß sie auch die Englische Sprach nicht zu lernen begehrt, gleich als wolte sie nichts mit uns zu schaffen haben, da wir hergegen ihr alle Dienst und Ehre erwiesen.

7. Sie hätten freimbde und zwar unerhörte Gebräuch und Regeln eingeführet, welche andere Catholische ihnen nicht gefallen lassen.

8. Sie hätten die Königin einer so scharffen Münchs-Regel unterworffen, die nicht allein ihrem Stand gantz ungemäß, sondern auch ihrer Gesundheit hochschädlich gewesen. Inmassen einer ehrlichen Personen unter ihrem Hofgesind widerfahren, welche davon gestorben, und auf ihrem Todtbette bekannt hat, daß es ihro daher käme.

9. Endlichen hätten sie ihres Gewalts und Authorität, so sie über das zarte und andächtige Hertz der Königin gehabt, so fern mißbraucht, daß sie dieselbe durch einen langen Weg, und durch einen Baum-Garten, dessen Eingang und Außgang der Graf von Tilliers ihr Kämmerling offen gehalten, biß an den Ort geführt, da man die schändlichste Ubelthäter pflegt hinzurichten. Welches nicht allein der Königin zu Schmach, sondern auch den vorigen Königen Hochlöblichster Gedächtnuß zum Verweiß und Unehr gereichen thäte, als wann sie unter ihrer Regierung Tyranney geübet, und unschuldige Leuth, welche solche Gesellen unter die Märtyrer zehlen, hätten hinrichten lassen, da doch bekannt und offenbahr, daß ihrer keiner der Religion halben, sondern wegen deß Lasters der beleidigten Majestät im ersten Grad zum Todt verdammet worden. Dieses letzte Stück hätte den König vornehmlich bewegt, daß, ohnangesehen er das ander alles mit höchster Gedult vertragen, er nicht länger leiden könte, daß solche ärgerliche Leuth in seinem Königreich, und in seiner allerliebsten Gemahlin Hof ihren Auffenthalt haben solten, welche solchen Schandflecken seinen Hochlöbl. Vorfahren angethan, dergleichen der Bapst selber unter dem Schein einer Buß oder Unterthänigkeit, die man dem Römischen Stuhl schuldig, sich nicht hätte unterfangen dörffen. Unangesehen aber solchen Frevels und Ubermuths, welchen die Frantzosen in Engelland begangen, hätte J. K. M. an Ihro nichts erwinden lassen, die gute Correspondentz und Freundschafft, mit seinem lieben Bruder, dem König in Franckreich, zu unterhalten, darum sie vors erste nichts anderst gethan, dann daß sie sich solcher Mißhandlung beklagt, und sie erinnern lassen, davon abzustehen, in Hoffnung, sie würden sich bessern. Als aber solches nicht helffen wollen, hätten J. K. M. dem Hertzogen von Buckingam befohlen, auß Holland in Franckreich sich zu begeben, und daselbst von allem, was vorgieng, Bericht zu thun, Und hätte J. K. M. gedachten Hertzogen zu dieser Commission am tüchtigsten gehalten, nicht zweiffend, daß der, welcher den Heyrath besten Vermögens hätte befördern helffen, allen möglichen Fleiß anwenden würde, allem Mißverstande zu begegnen, und allem Unwillen und bösen Verdacht vorzukommen. Nachdem aber besagten Hertzogens Reiß keinen Fortgang gehabt, dieweil dieselbe dem König in Franckreich zuwider gewesen, hätte er an seine statt den Hn. Clorch an des Königs Mutter abgefertiget: Wiewol aber noch keine Besserung verspühret worden, und die Erinnerungen, die J. K. M. in Groß Britannien thun lassen, wenig gefruchtet, hätte Sie doch keinen Ernst gebrauchen, noch den König in Franckreich, ihren lieben Schwager, erzürnen wollen. Und als sie endlich den Frantzosen ihren Abscheidt geben, hätte sie ihrer Mißhandlung keine Meldung gethan, sondern in allem, was sie begehrt, willfahrt, und noch darzu Verehrungen an Geld und andern Geschencken gegeben, ja sie noch vor ihrem Abzug, in eigener Person besucht. Sie wären kostfrey gehalten, und von allem, was ihnen zu der Reise zu Wasser und zu Land nöthig, wol versehen worden. Hernach hätte J. K. M. den Freyherrn Charletton zum König in Franckreich gesand, ihn von allem zu informiren, und die Ursachen anzuzeigen, welche J. K. M. bewogen hätten, sich solcher schädlichen und gefährlichen Leuth ledig zu machen.

Was den andern Punct anlangt, sey derselbe von dem Contract abgesondert, und in einem sonderbahren Instrument bedingt worden, daß, obschon derselbe nicht solte gehalten werden, solte doch solches der Eheberedung nichts benehmen. Dann man dazumahl nichts von der Religion, sondern von einem Politischen Werck gehandelt hab. So seye auch solches nur pro forma von den Engelländischen Commissarien accordirt worden, damit man die Catholischen in Franckreich und den Bapst desto besser zu frieden stellen möchte.

Fürs dritte, so seye auch eine Clausul angehenckt worden, daß die Römisch Catholische der Freyheit die man ihnen gönnet, nicht mißbrauchen, sondern dem König den Gehorsam, den alle Unterthanen ihm schuldig, leisten solten.

Endlichen, so hätte der König auch in diesem Puncten seine Bescheidenheit sehen lassen, in dem er keine neue Satzungen wider die Römisch Catholischen gemacht, und in der Execution der vorigen sich gröſſer Mildigkeit beflissen, dann zuvor geschehen, sintemal kein Bluts-Tropffen einiges Jesuiten, Priesters, oder Röm. Catholischen von der Zeit an, da er zu der Regierung kommen, wäre vergossen worden. So fern aber wär es, daß Ihre Maj. mit Fug könne beschuldiget werden, als wann sie in diesem Puncten dem Accord zuwider gehandelt, daß sie hergegen billig beklagen kan, daß man Ihro nicht Glauben gehalten, in dem man so steiff auff diesen Articul, der doch nur pro forma eingerucket worden, getrungen, als wann er ein Haupt-Articul gewesen: Inmassen der Bischoff von Mante solches Wesen davon gemacht, als

ANNO 1627.

wann es eine Verfolgung wäre gewesen, und sich unterstanden, nicht allein ein böß Geblüt zwischen dem König u. der Königin, sondern auch ein offenbahre Feindschafft zwischen beyden Cronen zu erregen.

Gleich aber wie J. K. M. billiche Ursachen haben zu begehrn, daß in diesem Puncten auf der Frantzosen Seiten mit mehrer Aufrichtigkeit gehandelt werde, also könne sie sich mit Fug beklagen, daß man ihr dasjenge nicht gehaltẽ, was das Fundament dieses Heyraths und Bündnuß gewesen. Dann als man von dem Heyrat gehandelt, wäre eine offensive u. defensive Liga vorgeschlagen worden, damit beyde Cronen mit einander desto genauer verbunden und verknüpfft würden. Und ob wohl man sich dazumal entschuldigt, damit es nicht das Ansehen hätte, als wann man dem Heyrath, welcher billich frey seyn soll, ein Joch aufflegen wolte: Jedoch wäre dazumal verheissen worden, daß so bald die Articul der Eheberedung würden gesiegelt seyn, man zum Schluß angeregter Bündtnüß schreitẽ wolte.

Als man nun nach geschlossenem Heurath dieser Bündnuß angehalten, hätte man etliche Difficultæten von den formalibus derselben vorgewendet, und doch versprochen, dieselben in der That zu halten. Welches der König in Franckr. selbst in Gegenwart der Königinnen, der Fürsten und Fürstinnen des Geblüts, der Hrn. Räthen u. vornehmsten Officirern der Cron gethan, darauff sey abgeredet u. verglichen worden, daß ein Heer von Englischem Fußvolck, unter dem Cõmando deß Grafen von Mansf. zu Cales in Franckr. anländen, frey durchziehen, Quartir nehmen, u. nach Gelegenheit wieder zurück ziehen, u. zu Schiff sich begeben möchte. Daß auch der König in Franckr. eine Reuterey, so starck als es die Nothdurfft erforderte, darbey fügen solte, damit man mit gesamter Hand in Elsaß rucken, u. die Pfaltz wieder erobern möchte.

Dieses alles wäre versprochen wordẽ nicht allein dem Englischen Gesandten, als dem Graffen von Carlile und Holland, sondern auch dem König selbsten, durch den Hrn. de Laville aux Cleres u. den Marquisen von Effiat als Extraordinari Gesandten des Königs in Franckr. Solches sey aber nicht pro forma u. zum Schein, sondern auf gute Treu u. bey Ehren J. Kön. M. versprochen worden, als daran den beyden Cronen an ihrem Heyl u. Wohlfahrt mercklich viel gelegen. Dieweil aber solches nicht gehalten worden, hätte der König in Engell. mehr dann ein Million Pf. Sterling, u. 10000. guter Soldaten von seinen Unterthanen eingebüsset. Dadurch sie den Fürsten in Teutschland alle Hoffnung genomẽn, u. die Thür zu allem Unheyl, welches hernach ihnen begegnet, geöffnet worden. Und hätten die Frantzosen kein andere Ursach vorbringen können, warum sie diese Zusage nicht gehalten, dann daß dadurch dem König-reich Franckr. eine grosse Ungelegenheit würde zugezogen seyn, in dem die Spanier, welche dazumal starck in Heñegaw u. Artois waren, hätten mögen hinein gelocket, oder das Englische Kriegsvolck, da es wäre wieder zurück getrieben worden, Schaden thun.

ANNO 1627.

Uber das obwohl durch den Fundamental-Schluß, A. 1610. gemacht, u. was die Gewerb anlangt im Frantzösis. Parlament verificirt worden, u. ausdrücklich abgeredt gewesen, daß wiewohl man in etlichen Fällen Repressalien Brief geben möchte, jedoch dieselbe nicht solten an den Gütern, die allbereit in einem Hafen in Franckr. oder Engell. eingebracht u. niedergelegt worden, exequirt werden. Dem zu wider wären die Wahren der Unterthanen Sr. K. M. in Groß Brittannien, nicht allein in den Hafen u. Städten in Franckr. sondern auch auf öffentlichen Jahrmärckten, da jederman billich frey seyn solte, thätlich angegriffen worden. Und als es den Frantzosen an einem Schein gemangelt solche unziemliche That zu beschönen, hätten sie etliche alte verlegene Rechtfertigung wider die Englis. Kaufleute ins gemein herfür gesucht, darmit sie Ursach hätten, ihre Wahren anzuhalten, und die Gewerbe auffzuheben. Wiewol auch nach langem sollicitiren den Englischen Gesandten zum viertenmahl öffentlich, durch den Mund selbsten des K. in Franckr. versprochen worden, solche Waaren des Arests zu entschlagen, so sey doch solches bis dato noch nicht erfolgt, welchs der Ehr, Glaub u. Treuen gedachten Kön. einen grossen Abbruch thut, u. viel Klagen bey den Englis. Kauffleuten verursachet, die bey J. Kön. M. in Groß Britannien um Schutz und Erlaubnuß, sich ihres Schadens zuerholen anhaltẽ.

Ferner, so habe der Kön. in Franckr. die Vertragsartickel, die ihm zugefallen durch die Unterhaltung deß K. in Groß-Britañien mit denen von der Reformirten Religion, sonderlich aber die mit denen von Rochelle waren aufgericht worden, und die sie acceptirt hatten, nicht vollziehen lassen wollen: welches nicht allein den Interessirten zum Nachtheil, sondern auch Ih. Kön. Maj. in Groß-Brittannien zum Schimpf gereichen thut.

Darzu kom̃e auch dieses, daß der König in Franckr. der Geldhülf, die er dem König in Dännem. u. dem Grafen von Mansfeldt zu thun versprochen gehabt, ohnangesehen er deßwegen vielfältig ersucht worden, nicht völliglich geleistet, dadurch viel Schaden, welcher hätte kõnen vermieden werden, erfolgt.

Hierdurch, andere dergleichen Stück zu geschweigen, seyn die Zusagungen und Vertrag, die man beyderseits aufrichtig, und ohn einigen Vorbehalt gemacht hatte, gebrochen worden: Daß also die Kön. M. in Großbritannien wol Ursach hab ein Mißtrauen zuschöpffen, als wann die Frantzosen sonst mit andern bösen Practicken umgangen. Nichts destoweniger befinde dieselbe in ihrem Hertzen eine solche Affection gegen ihrem lieben Bruder dem König in Franckr. und versehe sich dermassen zu ihm, als einem gerechten und hochverständigen König, daß Sie hoffen will, es werde dasjenige, was beyderseits abgeredt und versprochen worden, inskünfftig besser gehalten, und in Betrachtung der angezoge-

ANNO 1627.

nen billigmäßigen Klagpuncten, wie auch des gegenwärtigen Zustands der Christenheit, und des Interesse der Krone Franckreich selbsten aller Unwill und Verdacht vom König in Franckreich beyseits gelegt, und die gemeine Sach mit mehrerm Ernst vor die Hand genommen und getrieben werden. Dann dieses sey einmahl gewiß, daß so lange beyde Könige werden zusammen halten, und die Hände einander treulich biethen, ihr Feind mit allem, was er Liß dahin erobert und andern entwandt hat, zu der Monarchie, nach welcher er trachtet, nicht gelangen: Im Fall aber sie sich trennen und von einander absetzen, der, so den andern verlassen wird, hernach selbsten zu schwach seyn werde, sich zu schützen und zu erhalten.

Zum Beschluß sey die Ankunfft und das Thun und Wesen des Marschalls von Bassompierre Jh. Kön. M. in Groß-Britannien sehr angenehm gewesen, und sey dieselbe geneigt, ihm auf die beyde Puncte, die er vorgebracht, und deren der erste das Gewissen der Königin, der ander die Röm. Catholische in Engelland, damit sie etwas leydlicher gehalten werden, betreffen thue. Des ersten halben könne Jh. Kön. Maj. in Franckreich sich dessen versichern, daß der Heyraths-Beredung allerdings gelebt werden sol: Davon dann die Königin selbst zu seiner Zeit Zeugnüß geben werde. Den andern Punct belangend, so wolle der König in Groß-Brittannien, seiner vielgeliebten Gemahl zu gefallen, den Röm. Catholischen alle Gunst erzeigen, so viel er der Lands-Ordnungen, und seines Königreichs Sicherheit halben werde thun können.

CLXXVIII.

(Diese Antwort ist dem Marschall von Bassompierre gleichfals in Schrifften übergeben worden. Als aber dieselbe in den Truck gegeben/ und als eine offentliche Klage wider die Frantzosen an alle Höfe der Fürsten und Herrschafften in und ausserhalb der Christenheit ausgebreitet worden/ ist nicht lang hernach eine Replic unterm Namen des Marschalls von Bassompierre ausgangen, folgenden Inhalts)

Liebe Herrnn, auf die lange Schrifft, die ihr mir überreicht, und vorlesen lassen, zu antworten, begehre ich nicht mehr Zeits, als euer Gedult mir wird gegenwärtig gönnen, nicht daß ich mir zumesse, als könte ich auf der Stätte einen solchen Discurs, der wolbedacht, und von so fürtrefflichen und ansehnlichen Herrn gestellt worden, der Gebühr antworten, sondern auf daß ich nicht drey Wochen, wie ihr gethan, damit zubringe, sintemahl die Zeit meinem Herrn und König in seinen vorhabenden Anschlägen und Geschäfften so köstlich ist, daß er mir vor allen Dingen befohlen, meine Werbung, so viel möglich, förderlich zu verrichten. Dieweil ich mich auch für keinen wohlberedten Mann ausgebe, (welches auch meiner Profeßion nit ist) so hoffe ich, ihr werdet nit so genau auf die Wort u. Zierde meiner Rede Acht geben, noch mich deßhalben tadlen, dañ ich keine Ehre suche. Ihr habt aus meinem ersten Vortrag verstanden, daß mein Herr, der König in Franckreich, mich zu dem End in Groß-Brittannien, seinem Schwager abgefertiget hätte, zu vernehmen, ob Jh. K. M. sich nicht schuldig erkennete, dem Contract, welcher wegen der Heurath zwischen Jhro, u. des Kön. in Franckr. Schwester aufgerichtet worden, in allen seinen Clausuln und Articuln nachzusetzen, aus was Ursach sie dieselbe gebrochen, u. ob sie solches nit verbessern u. wieder zurecht bringen wolten. Meiner ersten Frag habt ihr ein Genüg gethan: Indem ihr freymüthig alle Articul, Contracten u. Zusagungen, so zwischen beyden Königen fürgangen, gestanden: aber damit bin ich nit zufrieden, daß ihr sie so übel gehalten, u. kan mich nit gnug verwundern, daß, da ihr nit in Abrede seyd, wozu euer König sich verbunden, er gleichwol demselben schnurstrack zuwider, die Frantzosen, die der Königin seiner Gemahlin waren zugegeben worden, abgeschafft, u. an derselben statt Engelländer u. Protestanten ihr zugeordnet hab: solches aber zu bemänteln, man die Frantzosen jetzt allerhand Mißhandlungen, Meutercy, Rottirung u. anderer dergleichen Laster beschuldigen wolle. Ihr Herren, der König, mein Herr, hat mir nit befohlen, seiner Schwester, der Königin in Engelland Haußgenossen, welche beurlaubt worden, Handlungen zu verantworten. So haben sie es auch nit von mir begehrt, und hab ich es nicht auf mich genomen. Aber der König, mein Herr, ist mit ihnen zufrieden, sie sind ihnen nichts böß bewust: Ihre Tugend u. Unschuld ist männiglich bekant. Aber weil die Schrifft, welche mir jetzo vorgelesen worden, mehr einem Famoßlibell, dañ einiger Antwort auf meinen Vortrag gleich ist: So erkenne ich mich schuldig, die Ehr u. den guten Namen der Nation, dero ich mein Leib u. Gut verlobt hab, u. unter welcher ich etliche hohe Ehren-Aemter trage, wie auch meiner guten Freunden u. Verwandten, die an höchstgemeldter Königin Hof gewesen, und der frommen Priester, die bey GOtt dem Herren für uns das Wort thun, zu retten.

Ich befinde, daß ihr zwar viel Klag-Puncten auf die Bahn bringet, aber nichts beweiset. Ihr beschuldiget einen gantzen Hauffen guter Leut, aber unter denselben macht ihr nur drey namhafft. Nun pflege ich denjenigen, die andern gutes nachsagen, schlecht hin zu glauben. Aber denen, die einem etwas Ubels nachreden, glaube ich nicht, wann sie schon tausend Eyd thäten, es seye dann Sach, daß sie es beweisen. Obberührte Klag-Puncten sind alle general u. werden dieselbe weder durch die Kläger wahr gemacht, noch durch die Beklagte gestanden. Sie können einen wohl bezüchtigen, aber nit überweisen. Solche Anklag ohne Beweiß läst man für Gericht nicht paßiren; Dann da heisset es, wo, wann, wie, wer hat solches begangen? Wo diese Stücke nit mit sattem Grunde dargethan werden, so gibt man nichts auf die Klag, u. werden die Kläger abgewiesen. Man muß auch sehen, ob sich die Klage auf die, so beschuldiget werden, räume, und ob sie deren können überzeugt werden. Die Frauen u. Jungfrauen, die man wieder heimgeschickt, werden nicht beschuldigt, daß sie Unzucht getrieben, die Priester, daß sie unkeusch gelebt, die Diener, daß sie

Männer

ANNO 1627.

untreu gewesen u. etwas entwendet hätten. Was haben sie dann gethan? Sie sollen allerley böse Practicken, Gezänck und Uneinigkeit angesponnen, Unruhe in dem Königreich gestifftet, Zwytracht zwischen dem König- und seiner Gemahlin erreuget, und also das heilige Band der Ehe zu trennen sich unterstanden haben. Wie lässet es sich aber ansehen, daß hundert Frantzosen, Männer und Weiber, Geistliche und Weltliche sich unterfangen sollten haben, ein Unruh, Auffruhr und Empörung in dem Königreich anzurichten; Für und zu was Ende hat solches geschehen sollen, was hätte es genutzt, und wie hätte man darzu gelangen können: Dann ich will nicht dafür halten, daß ihr euch eingebildet, als wenn der König mein Herr mit unter der Decken gelegen, und solches mit seinem Willen, und durch seinen Befelch hätte geschehen sollen. Er ist viel zu redlich und auffrichtig darzu, und hat er die letzte Bündnüß mit eurem König nicht gemacht, euch zu betriegen. Er hat seine in Euer Königreich nicht wollen einschieben, die Innwohner desselben auffzuwickeln, und an sich zu hencken. Auch hat man dessen kein Zeichen gespürt, niemand hat sich dessen im geringsten mercken lassen: Kein Provintz ist von ihrem König abgefallen: kein Auffruhr hat sich erhaben. Ja sprecht ihr, sie haben zu Hoff und zwischen dem König und der Königin allerley Ubels gestifftet: Darauff antworte ich, daß sie an des Königs Hoff, da sie nicht gewesen, nichts dergleichen haben zu Werck richten können. Daß sie es aber bey der Königin gethan, ist nicht vermuthlich, es sey dann Sach, daß man ihnen verargen wolle, daß sie der Engelländer und Protestanten, die sich gern bey ihr eingetrungen hätten, Stelle eingenommen haben. Von den Geistlichen, die bey der Königin gewesen, will ich dieses allein sagen, daß wie wohl sie den Engelländern verhaßt gewesen, sie sich gleichwohl so still und eingezogen gehalten, daß sie niemahls einen unter ihnen beleidiget, und keine Klage deßwegen vorkomen: Mit denen so Catholisch haben sie wenig zu thun gehabt, dieweil sie ihre Sprach nicht verstanden: Den Protestantē, mit welchen sie keine Conversation gehabt, haben sie keine Forcht einjagen können, u. haben allein ihres Berufs gewartet.

Ferner so werden der Königin Hausgenossen beschuldigt, daß sie unter ihrem Namen Häuser auf dem Land bestehen lassen, da man Meß gehalten, und verbottene Versamlungen angestellet. Gleich als wann ihr Schutz die Eingebohrne hätte befreyen können, da doch das Ansehen eines extraordinari Gesandten, welcher dazumal in Engelland gewesen, etliche Priester, die man mit höchster Unbilligkeit, und wider der Völcker Recht aus seinem Hauß mit Gewalt gerissē u. gefänglich eingezogē, nicht beschützet hat.

Ich will nicht auf alles antworten, das ihnen vorgeworffen wird, damit ich die Königin von dem Kön. den sie billich lieben u. ehren soll, nicht entfremde: Aber wer wolte glaubē, daß die Leut, so verschmitzt gewesen, wie man sie abmahlet, u. die mit solchen Rencken umgangen, daß sie das Königr. haben wollen zu Grunde richten, nicht so viel Verstands gehabt, daß sie betrachtet hätten, wie daß ihr Heyl und Wohlfahrt in der Einigkeit des Kön. und der Königin, hergegen ihr Unglück und Verderben in ihrer Uneinigkeit bestünde.

ANNO 1627.

Zwar darzu kan ich aus Befehl deß Königs meines Herrn um der Ehre willen der Königin seiner Schwester nicht stillschweigen, daß man allenthalben ausgestreuet, wie dann auch ihr in eurer Schrifft dieses als die vornehmste Ursach anziehet, um welcher willen die Frantzosen abgeschafft worden, als wann man höchstgedachte Königin durch einen weiten Umweg, und durch einen Baumgarten an einen Galgen geführet, da sie ihr Gebeth und Andacht verrichten sollen, welches nicht allein sehr ärgerlich gewesen, sondern auch ihr zur Schmach und Unehr sey gedeutet worden. Ich bin dessen gewiß, daß ihr selber nicht glaubet, dessen ihr andere bereden wollet. Es waren schon sechs Wochen verflossen, daß die Königin ihr Jubelfest schon gehalten hatte, und niemand hatte sich daran geärgert: Wann man aber einen verdammen will, kan man bald eine Ursach vom Zaun hernehmen; und dieweil man der Königin Hoffgesind abschaffen wolte, hat man ihnen dieses zugemessen, welches nicht allein keinen Grund, sondern auch keinen Schein der Warheit hat.

Die Königin hatte mit Erlaubnuß deß Königs ein Jubelfest, in der Capellen zu St. Gemmes erhalten, welches sie als ein Königin, die wohl erzogen, und in ihrer Religion eyfferig ist, mit gebührender Andacht biß auff den Abend des Tages, der darzu bestimmet war, begangen hat. Auff den Abend, wie die Hitz der Sonnen vorüber gewesen, ist sie in dem Garten zu St. Gemmes, und von dannen in einen andern, welcher allernechst darbey, spatzieren gangen: Wie sie dann vor diesem mehrmalen, als der König selbst mit ihr gangen, gethan hätte. Daß sie aber dahin in einer Procession gangen, daselbst ihr Gebeth gethan, und näher als fünffzig Schritt vom Galgen kommen, daselbst nieder geknyet, ihr Pater noster in der Handt gehabt, das hat biß dahero niemand sagen dörffen: Allein hat man vorgeben, sie hätte daselbst heimlich gebettet. Ich bin froh, daß man in der Frantzosen Wort und Wercken nichts findet, das zu schelten sey, man ihre heimliche Gedancken, und was sie bey sich in ihrem Hertzen gebet, untersuchet, und die Leut überreden will, daß das anschauen eines Galgens ihren Eyffer zum Gebet erwecket und vermehret habe. Ich gestehe, daß an demselben Galgen viel Ubelthäter und Gottlosen sind gehenckt worden: Aber daß die Königin oder die Frantzosen für dieselbe gebethet, gestehe ich keineswegs. Und wann sie es schon gethan hätten, so hätten sie doch nicht übel gethan: Dann obschon ein Ubelthäter zum Tode verurtheilet wird, so wird er doch nicht zur ewigen Verdamnuß verurtheilet, und ist keinem verbotten für denselben zubitten.

Ihr saget, man habe damit den vorigen Königen eine Unehr angethan, in dem man sie beschuldiget, als wann sie denen, so daselbst

erwürget

ANNO 1627. erwürget worden, unrecht gethan hetten: Ich aber preyse die Gerechtigkeit derselben Königen, und ruff die Gerechtigkeit GOttes an, daß sie mit dem leiblichen Todt für ihre begangene Ubertrettung mögen gebüsset haben, und daß durch unser Vorbitt, wann dieselbe anderst gnugsamb kräfftig, ihre Seelen, über welche die Könige nicht Macht haben, weder recht zusprechen, noch ihnen Gnad zuertheilen, bey Gott Gnad erlangen.

Zum Beschluß leugne ich durchauß, daß dazumahl einige Vorbitt vor die angemeldtem Galgen Aufgerüpffte geschehen sey, und erbiethe mich zubeweisen, daß man wohl und recht daran gethan hette, wann schon dergleichen etwas vorgangen wehre.

Diß sey gesagt von diesem sonderbahren Stück: Dann die andern Klagpuncten sind nur general, wie dann auch nur drey Personen nahmhafft gemacht werden, wieder welche in der weitläufftigen und mit zierlichen Worten gespickten Schrifft, die mir eingehändiget worden etwas vorgebracht wird, nehmlich der Bischoff von Mande, der Herr von Blainville und Graff von Tilliers, von welchen ich auch kürtzlich etwas zu ihrer Verantwortung melden wil. Den ersten betreffend, hat er den König meinen Herrn zum Vorsprecher, dann er nichts gethan ohne seinen Befelch, und daß Ihre Königliche Majestät nit gut heisse.

So sind auch seine vorige und gegenwärtige Handlungen bekannt, die ihn alles bösen Verdachts entladen, und hat ihm der König in Groß Britannien selbst Zeugnus geben seiner Unschuldt: Dann wenig Tag zuvor ehe die Frantzosen beurlaubet worden, hat er an die Königin in Franckreich Seiner Frauen Mutter geschrieben, daß der Bischoff von Mante in einem sonderbahren Geschäffte bey dem Parlament ihme treulich gedienet hätte: Deßwegen er seiner Schwieger Mutter gedanckt, daß sie ihm ihn hätte zugewiesen, und rühmet den guten Dienst, den gedachter Bischoff ihm geleistet. Deßwegen er vermeynte, daß es gar wohl umb ihn stünd, dieweil er zween Könige zu Schutzherrn hette. Aber das Blat hat sich balde gewendet: Dann der eine hat ihn verklagt, und hette gern gehabt, daß der ander ihn verdammet und gestrafft hette. Der von Blainville ist deß Königes meines Herren extraordinari Ambassador, und nicht der Königin in Engelland Haußgenosse gewesen. Darumb ich mich seiner nit anzunehmen hab, diß wil ich allein sagen, daß es mir und allen die ihn kennen, sehr frembd vorkommen würde, wann ihr ihm etwas verwiesen, und er nicht also gründlich und außführlich solte geantwortet haben, daß ich oder ein anderer nichts darbey zufügen wüste. Und zweifele ich desto weniger, daß er euch einen völligen Genügen werde geleistet haben, dieweil er mit gutem Willen von euch geschieden. Der dritte, ist der Graff von Tilliers mein Schwager, der meiner Verantwortung nicht bedarff, denn er bekennet, was ihr von ihm meldet, daß er nemlich den Schlüssel zum Baumgarten begehret habe, damit er der Königin die Thür auffschliessen könte, welche im Brauch hatte, daselbst zu spatzieren. ANNO 1627.

Hat er nun hierin übel gethan, so wil er ihm selber ein Straff auflegen, und das Ampt das er in Engelland getragen, gutwillig auffkünden, auch sich verpflichten, nimmermehr wieder dahin zu kommen.

Ich habe nicht können underlassen, dieses sowohl ins gemein von den Haußgenossen der Königin in Engelland, als von etlichen insonderheit, die in der mir zugestellten Schrifft angezäpfft worden, kürtzlich vorzubringen, wiewohl ich mir vorgenommen hatte, gar still darvon zuschweigen. Aber ich hab etwas von ihnen sagen müssen, dieweil ich gemerckt, daß ihr so hässig auf sie wehret, und nicht underliesset, sie zu schmähen und zu schelten, ohnangesehen ihr also mit ihnen umgangen, daß ewer Zorn billich solte ersättiget seyn. Dann haben sie euch Leydt gethan, so habt ihr euch gnugsam an sie gerochen. haben sie sich nicht wohl gehalten, so habt ihr sie ihrer Aempter entsetzet: sind sie euch ein Dorn in den Augen gewesen, so habt ihr sie weit genug von euch verwiesen, warumb wolt ihr sie noch mehr verfolgen: Nemlich darmit ihr zuerkennen gebt, daß ihr ihnen unrecht gethan, und deßwegen alles, was ihr könnet, herfür suchet, ewer unbillliche Handlung zubeschönen.

Endlich rühmet ihr, wie ihr sie in ihrem Abzug stattlich gehalten habt: Darinn ihr dann euch selber zuwieder seyd. Dann sind sie unschuldig, warumb habt ihr sie vertrieben? Haben sie aber so böse Tücke begangen, was hats der stattlichen Verehrungen bedürfft? Warumb hat der König selber seinen Abschied von ihnen nehmen wollen, und sie inzurückziehen zu Wasser und Lande frey gehalten? Gleich wie nun ihre Abschaffung sie beschuldiget, also die Form der Abschaffung spricht sie frey. Dann wann sie solche böse Tück begangen, wie ihr vorgebet, so wehren sie nicht werth gewesen, daß die Sonne sie bescheinen, oder Erdboden sie solte getragen haben. Und warumb habt ihr dem König mein Herrn, die Klagpuncten, sampt dem Beweiß nicht zugeschickt? Und wenn er sie schuldig befunden hette, würde er es ihnen nicht geschencket haben. Warum seyd ihr dem Bösen nicht bey Zeiten vorkommen, und habt es biß auf das eusserste lassen aufwachsen? Warum habt ihr nicht den 1. 2. oder 3. Verbrecher gestrafft? Oder warumb habt ihr es nicht dem König meim Herren, oder Sr. Fr. Mutter zuwissen gethan, damit sie hetten können Rathschaffen? Ihr habt von der Execution angefangen, und ist die Information die ihr durch den Milord Charleton thun laffen, erst hernach kommen. Der König mein Herr hat gewust, daß seine Leuth in Engellandt abgeschafft, und fortgeschickt wehren, ehe er den geringsten Buchstaben von ihren Mißhandlungen empfangen. Dargegen wendet ihr vor in eurer Schrifft, daß der König in Groß Britannien etliche Monat zuvor dem Hertzogen von Buckingam befohlen hette, auß Holland sich nach Franckreich zuverfügen, und dem Könige daselbst zuklagen, wie seine Leuth in

Anno 1627.

Engellandt sich so übel hielten: Aber der König mein Herr hette ihn wissen lassen, er begehret nicht daß er in Franckreich kehme, dardurch bemelter Hertzog bewogen worden, den Herrn Clerc zu der Königin Mutter abzufertigen; und ihr zu erkennen zu geben, wie sich die Frantzosen so übel in Engellandt hielten. Darauff gebe ich zur Antwort, daß der König in Groß Britannien. dem Hertzogen von Buckingam, von dem er so viel helt, gar ein schlechte und liederliche Commission auffgetragen hab, und daß gedachter Hertzog, welcher die Werbung deß Heurats nicht auff sich nehmen wollen, sich sehr erniedriget habe: in dem er sich hab wollen gebrauchen lassen. etliche Officier mehr gemeldter Königin anzuklagen. Hergegen hat mein Herr und König dem von Buckingam ein grosse Ehre angethan, in dem er ihn solcher Mühe überhaben, und sein Reiß vernünfftig gehindert hette, welche dem Herrn Clere besser anstündt. Dieser aber hett der Königin Mutter allein angezeigt, daß ihr Tochter die Königin in Engellandt gegen dem König ihrem Herrn sich etwas kaltsinnig erzeigte, und daß die Frantzosen, welche bey ihr wehren, Schuldt daran haben müsten. So bald aber der Königin Mutter ihrer Tochter davon geschrieben, wehre der Sachen geholffen worden: und wehre der Herr von Montagu, kurtz vor dem Abzuge der Frantzosen, auß Engelland zum König in Franckreich gen Nantes kommen, und hette Ihrer Königlichen Majestät mit Freuden erzehlt, wie der König und die Königin in Groß Britannien sich so wol mit einander betragen theten.

Aber alles was ihr vorgebracht, und ich euch jetzund geantwortet hab. thut nichts oder wenig zur Sachen, von welcher jetzo die Frag ist. Ich frage euch, ob ihr das alles, was ihr meim Herrn und König verheissen, und mit eim Eyde bestettiget hatt, treulich und aufrichtig halten wollet? dargegen sagt ihr, seine Leuth hetten sich in Engellandt übel gehalten; so erkläre ich euch hiemit, damit ihr mir antwortet, und ich mit dem, was ihr von der Frantzosen Verhalten vorwendet, nicht lang aufhalte, daß da sie alle mißhandelt; welches doch mein Herr und König nicht glaubet, und ihr sie deßwegen beurlaubt habt, Ihr Königliche Majest. darmit zu frieden sey, haben nur etliche gesündiget, und ist gleichwol die Straf über alle gangen, so sagen Ihr Königl. Majest. auch nichts darwieder: So aber keiner mißthan, und ihr sie wegen ewrer Fantasey, und wunderlichen Kopffs nicht habet dulden können, stellen Ihr Kön. Maj. solches auch an seinen Orth. Aber es sey nun die Billichkeit oder Schärffe des Rechts, oder ewre seltzame Köpffe die Ursach, umb welcher willen ihr die Frantzosen wieder heim geschickt, so frage ich euch, ob ihr darumb der Verheissung, die ihr meim König gethan habt, entschlagen seyd? Meynt ihr, daß nach dem es euch in den Sinn kommen, seine Leuth, die seiner Schwester haben dienen und aufwarten sollen, zuvertreiben, er sie nicht wieder installiren, oder andere an ihre Stelle einsetzen werde? Wie solte er gestatten können, daß ihr andere ewres gefallens, die ihrer Nation und Religion nicht seynd, ihr zuordnet? daß sie ohne Trost, ohne Kirchen und Hoffdiener gelassen, und also ihr Leben und Seeligkeit in die Schantz schlagen werde? Das ist ein Gwalt, der ewrem Herrn und König nicht rühmlich, und meinem nicht zu dulden ist. Gedenckt nicht daß mein Herr und König ein solchen Schimpff verschmertze. Und ob er wohl biß dahero alle glimpfliche Mittel gesucht, damit solcher Beleydigung in der Güte ein Abtrag geschehe, und die Freundschafft und Correspondentz, die zwischen Nachbarn und so nahe verwandten Fürsten billich seyn soll, nit aufgehoben werde: jedoch solt ihr nit zweiffeln, er werde hernach solche Mittel an die Handt nemen, durch welche er solchen unbillichen Gewalt abtreibe, seine Ehr ist ihm dermassen angelegen, und sein Schwester so lieb, daß er hierin nicht kan durch die Finger sehen. Er ist so gerecht, daß er nur das seine begehrt, und mit solcher Darffkeit begabt, daß er dasselbe wol wird wissen zu bewahren, zuwegen zu bringen, daß man ihm halte, was man ihm verheissen hat. Was ich hiervon sage, kombt daher, daß mir deß Kön. meines H. Gemüth bekandt ist, und ich wol weiß wie hoch er es empfunden, daß seinen Leuten solcher Schimpf in Engelland wiederfahren, nicht daß ich Befehl von ihm habe etliche Dräuworte seinetwegen außzustossen: Dann er mir hingegen befohlen mit sanfften und höflichen worten den K. in Groß Brit. seinen Schwager, zubewegen, daß er in sich selbst gehe und bedencke, wer er sey, mit wem er zuthun habe, und wie übel es ihm anstehe, daß er seiner Zusage nit nachkommen sey. Ich zweiffele nicht, er werde ihm solches selber zu Gemüth führen, und das jenige verbessern, was er auß Unbedacht, in dem er sich mit dem Zorn überreylen lassen, gethan. Denn er ja ihm soll angelegen seyn lossen Treu und Glauben, dadurch die Könige herrschen, zu halten, und an solchem König der sein Freund, Verwandter und Schwager ist, nit eydbrüchig zu werden.

Es wil nun zeit seyn, daß ich zu den andern Puncten, die in ewer Schrift begriffen sind schreite, damit ich es nit zu lang mache, und euer Gedult mißbrauche, und nach dem ich etliche Verleumdungen, die ihr in derselben wider der Königin Hofgesind außgegossen, abgelenet hab, ich auch von der Freyheit, die ihr den Engelländern, so noch Catholisch, versprochen, aber übel gehalten habt, etwz beyfüge. Als der K. mein Herr von dem K. in Groß Brit. ist ersucht worden, wegen eines Heyraths mit seiner Schwester, ist er fürnemlich 2 Ursachen halben bewegt worden, sein willen darein zu geben, erstlich damit durch das Band der Ehe beyde Cronen desto stärcker mit einander verbunden und verknüpft würden: zum zweyten damit die Catholischen in

Engel-

Anno 1627.

Anno 1627. Engelland eine freye Ubung ihrer Religion, oder doch solche Versicherung erlangen möchten, daß sie wegen ihrer Religion nicht solten molestirt werden: und seynd etliche Artickel davon in solcher Form gestelt worden, daß dadurch das Königreich Engelland sich keiner Gefahr zu besorgen hatte: welches man in denselben besser in acht genommen, als in denen, die wegen des Heyraths mit der Infantin zu Spanien waren begriffen worden. Gleichwohl habt ihr dieselbe so offenbarlich gebrochen, daß es sich ansehen läst, als wann der Heyrath mit Franckreich allein zu dem Ende were gemacht worden, damit die arme Catholische noch härter getruckt würden. Dann eine Declaration wider sie außgangen, durch welche die Verfolgung, die man vor diesem an sie geübt, ernewert worden, außgenommen daß man sie nicht am Leben gestraft hat. Man hat ihr Güter confiscirt, sie ins Gefängnüß geworffen und auf sie inquirirt. Solchs zu beschönen, bringet ihr 5. Ursachen auf die Bahn, welche alle, die Warheit zu sagen, keinen Grund haben. Erstlich vermeynet ihr, daß obgedachte Freyheit ihnen in der Eheberedung sey versprochen worden. Das hat niemand jemals gesagt, und ich verneine es so wohl als ihr: dann in der Heyrathsberedung kein Wort davon stehet. Aber ich will euch ein Instrument zeigen, welches der K. Jacobus lobseligster Gedächtnus den 12. Dec. 1624. unterschrieben, darinn außdrücklich stehet, daß alle seine Röm. Cathol. Unterthanen mehr Freyheit haben und gelinder sollen gehalten werden als vermög der getroffenen Artickel, wegen des Heyraths mit der Infantin hette geschehen sollen, und daß er nicht wolte, daß sie an ihrer Person oder Gütern solten angegriffen, oder mit eim Eyd ihrer Religion zuwider solten beschwert werden: welche Erklärung der Durchl. Fürst sein Sohn, denselben Tag bekräfftiget, und den 18. Jul. 1625. als er zur Cron kommen, abermahls bestättiget hat.

Zum andern, so gebet ihr für, daß Wir euch eine sonderbare Schrifft gegeben, darinn gemeldet wird, daß ihr an solcher Zusage nicht soltet gebunden seyn, sintemahl zu der Zeit von Reichssachen, und nicht von der Religion gehandelt worden. Ich sage aber dargegen, daß eine solche Schrifft euch niemahls von uns gegeben worden, und wann ihr etwas dergleichen habt, solches falsch und erdichtet seyn müst. Unsere Leuth haben niemals dergleichen geschrieben oder accordirt. Habt ihr ein solche Schrifft, so leget sie auf: könnet ihr solches mit Warheit thun, so hab ich Befehl von meim König, euch zu versichern, daß was darinn stehet, euch richtig sol gehalten werden: saget ihr aber, daß solches allein mündlich sey accordirt worden, so antworte ich, daß unsere Leute nicht so unbedachtsam seynd, noch also liederlich etwas pflegen zu verheissen oder zu accordiren: aber was sie einmahl zugesagt haben: das halten sie fest. Es ist aber ein rechter Betrug und Calumnia, daß unsere Leut nur pro forma von der Religion gehandelt haben dem Pabst und den Catholischen einen Dunst vor die Augen zu machen, davon ist niemahls geredt worden, solches ist den unserigen niemahls in den Sinn gekommen. Anno 1627.

Ferner ziehet ihr an die Clausul, die bey diesen Puncten beygefügt worden, daß die Cathol. Engelländer dero ihnen bewilligter Freyheit nicht mißbrauchen, und dem König allen schuldigen Gehorsam erzeigen sollen. So frage ich dann, worinn haben sie mißhandelt, was haben sie für Ungebühr angestellt, wer hat unter ihnen rebellirt, oder was haben sie euch für Ursach geben, mit ihnen also hart zu verfahren. Da findet sich nichts: und ob ihr wohl ewres Königs Güte und Mildigkeit rühmet, daß er keine newe Satzungen wieder sie gemacht, noch einigen Bluts-Tropffen der Catholischen vergossen, so thut doch solches wenig zur Sache. Dann was bedarff es newer Satzungen, sintemahl die alte so schärff sind, daß man vermög derselben allerley Grausamkeit wieder die Catholische üben kan, deren Zustandt dermassen elendig ist, daß ihnen der Todt angenehmer wehre dann das Leben. So ist auch der Zweck des Königs meines Herrn gewesen, als er den Heyrath mit seiner Schwester eingewilligt, nicht allein daß man keine newe Satzungen wieder die Catholischen in Engelland machen, sondern auch die alte abschaffen, oder doch etwas lindern solte.

Daß nun der Bischoff von Mande etwas hitzig von der Verfolgung der Catholischen in Engelland soll geklagt haben, darauf ist zu wissen, daß er Ursach gehabt habe, sich zu beklagen, daß die Zusag die der König in Groß-Brittannien meim Herrn und König gethan, nicht sey gehalten worden: Und so das einen Unwillen zwischen gemeltem König und seiner Gemahlin erwecket hat, so ist die Schuld nicht dem Bischoff, der sich dessen billich beklagt, sondern dem, der seiner Zusag nicht nachkommen, zuzuschreiben. Was ihr aber meldet, daß mein Herr und König seine Zusagungen inskünfftig etwas besser und aufrichtiger halten solte, so kan ich mich nicht besinnen, worauf das geredt sey: Das soltet ihr billich practiciren, dieweil ihr von allem, was ihr uns verheissen, nichts gehalten habt. Ihr habt uns eins und das andere verheissen: Wir haben euch nichts verheissen, und wann ihr beweisen könt, daß wir euch etwas verheissen haben, so soll solches unfehlbarlich gehalten werden.

Ich muß jetzund, liebe Herren, meine Commißion überschreiten, und ob ich wohl keinen weitern Befelch hab, dann über den Schimpff zu klagen, welchen ihr uns bewiesen, und daß ihr ewer Wort und Zusag nicht gehalten: Jedennoch werde ich gezwungen, die Aufrichtigkeit meines Königs zu vertheidigen, welchen ihr fälschlich beschuldigt, als wann er dem König in Groß-Brittannien nicht Glauben gehalten hette. Ich muß bekennen, daß ihr mich in diesem Puncte überraschet habt: Dann ich mich nicht versehen, daß ihr mich an diesem Ort angreiffen würdet: Darum ich mich zu keiner Verantwortung diesseits gefast gemacht: auch ist es nicht vonnöthen.

Anno 1627.

Dann die Waffen die ihr mir selber an die Hand gebt; und die wiederwärtige Reden, die sich in ewerer Schrifft befinden wie auch die schlechte und warhaffte Erzehlung, alles dessen, so vorgangen, werden die Unschuld und Aufrichtigkeit meines Königs so klar und hell an den Tag geben, daß nicht allein männiglichen, sondern auch ihr selbsten dieselbe erkennen werdet.

Nachdem die Handlung wegen des vorgehabten Heyraths mit der Infantin zerschlagen worden, und König Jacobus Hochl. Ged. seine Gedancken auf Franckreich gewendet, hat er den Grafen von Holland dahin abgefertiget, welcher den ersten Grund des Heyraths zwischen höchstgedachten Königes Sohn und des Königs in Franckreich Schwester gelegt. Als nun gedachter Graf allen guten Willen in Franckreich gefunden, ist ihm der Graf von Carlide zugeordnet worden, welcher als ein Extraordinari Ambassador zum Kön. in Fr. R. zu Compiegne kommen, und daselbst vor ihm seine Werbung, belangend jetztberührten Heyrath, und eine off. & defens. Bündnüß zwischen beyden Königen abgelegt. Darauf ihm zur Antwort gegeben worden, J. K. M. könte solche beyde Vorschläg zugleich mit Reputation nicht anhören; Wann man aber dieselbe absondern und unterschiedlich davon handeln wolte, so were Jh. K. M. zufrieden, in beyden Audientz zu geben und zu bedencken, was beyden Cronen ersprießlich und beförderlich seyn möchte. Biß daher hat sich der König mein Herr in keine Handlung eingelassen, noch etwas anders verheissen, als anzuhören, was man ihm vorbringen würde. Hören aber ist nicht schliessen, noch dasselbe annehmen und versprechen, was fürgebracht wird. Ihr saget es sey ausdrücklich versprochen worden, daß so bald es mit der Heyrathsberedung würde richtig seyn, man zur Handlung von der Bündnüs schreiten würde: Welches auch geschehen. Aber von was handeln wollen und dasselbe eingehen, sind zweyerley: Daß mein Herr der König hierin nichts schlieſſen wollen, ist kein Zeichen daß er sein Wort nicht gehalten, sondern daß er keinen Lust darzu gehabt hab. Es stund euch frey, die Handlung vom Heyrath zu unterlassen, da man euch sagte, man könne euch von demselben kein Gehör geben, es wehre dann Sach, daß die Proposition von einer offensivè und defensivè Liga davon abgesondert würde: so stünde es auch frey den Heyrathscontract nicht zu unterschreiben, als man euch rund geantwortet, daß unser König sich in solche Bündnis nicht begeben könne. Niemand hat euch gezwungen, den Heyrath zu machen, und zu schliessen: Es war noch Zeit davon abzulassen: Aber ihr habt euch die Ursachen, warumb wir uns in solch euere Bündnüß nicht einlassen könten, gefallen lassen. Ihr habt wohl verstanden, was für Ungelegenheiten uns dadurch entstehen würden. Und nach dem wir gesehen, daß ihr uns in den Krieg mit dem König in Spanien einwickeln wollet, haben wir euch deutlich zuverstehen geben, daß wir den vorgeschlagenen Heyrath nicht begehrten so theuer zu kauffen, und einen Schwager verlieren, damit wir einen andern bekämen. Ihr gebet zwar vor, daß ob wohl solche Bündnüß nicht sey in Schrifften verfasset worden, man auch gleichwohl verheissen, mit der That dieselbe zu halten, und sey solche Verheissung offentlich durch den König, in Gegenwart der Königinnen, seiner Mutter und Frauen Gemahlin, der Fürsten und Fürstinnen des Geblüts, und der Officiren der Cron geschehen. Liebe Herrn, wer euch dessen beredt hat, der hat euch betrogen und hinter das licht geführet. Dann in Franckreich weiß man nichts davon.

Hernach ist auf Anhalten ewerer Gesandten geschlossen worden, daß man eine Armada von Fußvolck und Reuterey unter dem Commando des Grafen von Mannsfeld, nach der Pfaltz schicken solte, dieselbe wieder zu erobern: aber es wurde nicht gesagt daß sie durch Franckreich marchiren solte. Und ob wohl mein Herr der König auf Bitt jetztgenannten Grafens und Vorschrifft des Königs in Groß-Brittannien bewilligt hatte, daß der Paß biß auf 3. Meil weges dem Englischen Volck durch Franckreich solte gestattet werden, so ist doch solches nicht dem König in Groß-Brittannien zugesagt, sondern allein dem Grafen von Mannsfeld vergünstiget worden. Daß aber vorgeben wird, daß dieweil solcher Paß hernach mehrberührtem Grafen abgeschlagen worden, sein Volck dadurch sey geschlagen und zertrennet worden, ist ungereimt. Dann als der König mein Herr vernünftiglich überschlagen hatte, was für Ungelegenheit durch solchen Paß ihm würde zuwachsen, nachdem der König in Spanien starck dawider protestirt, und sich verlauten lassen, daß er seine Feind bis in Franckreich verfolgen, und daselbst angreiffen welle, wenn man sie würde, in Franckreich kommen, und dadurch ziehen lassen, hat er 6. Wochen zuvor, ehe das Englische Volck im Anzug gewesen, dem Grafen von Mansfeld zuwissen gethan, damit er einen andern Weg nehmen solte.

Ich schreite nun fort zum andern Puncte euerer Klag, nemlich zu den Represalien, welche man den Frantzosen, die von den Engelländern waren beraubt worden, und in Engelland kein Recht erlangen konten, erlaubet hat. Das Wort Represalien, welches heist ein Wiedernahm desjenigen, das man uns entwendet hat, gibt zuverstehen, daß wir nichts unbilliches gethan haben. Hettet ihr uns das unserige gelassen, so hetten wir es nicht wieder nehmen dörffen: Hettet ihr den unsrigen recht gesprochen, so wehre es unvonnöthen gewesen, daß sie bey uns Recht gesucht hetten: die alte und verlegene Rechtfertigungen, deren ihr gedencket, bezeugen wie lange wir Gedult gehabt, ehe wir zu den Represalien kommen: und nachdem wir viel Jahr vergeblich angehalten, und man den unserigen nicht Recht schaffen wollen, haben wir nicht länger Gedult haben können

Anno 1627. können, und unserer Leuth annehmen müssen, damit sie schadloß gehalten würden. Aber wie komt ihr jetzund mit solchen klagen aufgezogen? Hat man nicht ewern Kaußeuten ihre Güter folgen lassen? sind ihnen ihre Waaren nit vollkömlich wieder geliefert worden? sind die Herrn von Holland und Carleton nit mit gutem Genügen deßwegen von unsers Kön. Hof geschieden? warumb rüttelt ihr solches wiederum? oder was dienet das zur Sache? ich könte euch mit besserm Fuge vorwerffen, daß ihr euch nach dem jüngst gemachten Heyrath manch Frantzösisch Schiff überwältiget, beraubt, die Waaren drauß verkaufft, und niemand nichts davon wiedergeben habt: daß der K. in Groß-Britt den H von Soubize in seinem Hafen aufgenommen, unangesehen er für einen Rebellen und Friedens-Zerstörer vor meinem H. dem König war erkläret worden, ihm gestattet, daß er ein Königliches Schiff, welches er zu Blavet genommen hatte, mit sich in Engelland gebracht hat: Ja an statt daß er ihn meinem König und Herrn hätte liefern sollen, wie er offtmahls darum ersucht worden, hat er ihme erlaubt, Kriegsschiff daselbst auszurüsten, mit welchen er den Rebellen von Rochelle zu Hülff kommen möchte: Daß dem Herrn von Nanty, welcher das Schiff, S Johann genannt, im Hafen von Pleymuth umringet hatte, befohlen worden, von demselben abzulassen, und vom Hafen zu weichen: Daß die Deputirte von Rochellen nicht allein in Engelland freundlich empfangen worden, und bey dem König Audientz gehabt, sondern auch Vertröstung, ja gewisse Zusag einer Hülff bekommen, wann der König in Franckreich nicht Fried mit ihnen gemachet hätte. Ich könte auch den Hohn und Schimpff, der dem Frantzösischen Gesandten, Herrn von Blainville und seinen Leuten in Engelland, wider aller Völcker Rechte begegnet, wann ich nicht sonst viel andre und frischere Klagpuncten hätte, die ich auf die Bahn bringen könte: Und wann das edle Gemüth meines Königs solches alles nicht vorlängst in vergeß gestellt hätte.

Ich mercke wohl liebe Herren, daß die Quell eurer Klagen erschöpfft ist, und daß ihr nichts mehr habt, welches ihr uns erweisen könnet: Sintemal ihr bey fremden und bey uns selbst Anlaß suchet, mit uns zu hadern und zu zancken. Was habt ihr uns vorzuhalten, daß wir dem nicht nachkommen, was wir den Ketzern in Franckreich verheissen haben? Was gehen sie euch an? Sind sie unter eurem Schutz, oder hat unser König den eurigen gebeten, daß er für ihn Bürg wäre wegen der Vergleichung, die er mit seinen Unterthanen gemacht hat: oder daß er ihr Unterhändler wäre? Ich gestehe, daß die Gesandten, der Graf von Holland, und Carleton sich bemühet haben, etwas mehr beym König meinem Herrn zu erlangen, dann er ihnen bewilligen wollen, und daß beyde Herren die Hugonotten überredet haben, dasjenige anzunehmen, was der König ihnen angebotten: Aber daß sie sich etwas weiters unterfangen, oder daß ihrer und euers Königs in dem Tractat den man mit den Hugonotten gemacht hat, sey gedacht worden, das wird sich nicht finden. Ist derowegen gar zu Unzeiten, daß man jetzo darvon reden will. Nichts destoweniger kan ich dieses mit Wahrheit behaupten, daß der König mein Herr ihnen treulich gehalten hat, was er ihnen versprochen: Und so lange sie sich als getreue gehorsame Unterthanen erzeigen werden, soll ihnen alle Gnad von J. Kön. M. wiederfahren. Thun sie es aber nicht, so wirds deroselben an Mitteln nicht mangeln, sie zu gebührender Straff zu ziehen, und wird mein Herr und König nicht schuldig seyn, jemand darvon Rechenschafft zu geben. Endlich werffet ihr mir vor, der König mein Herr habe dem König von Dännemarck, und dem Grafen von Manßfeldt nicht erlegt, was er ihnen versprochen gehabt. Ich aber kan darthun, daß sie beyde gäntzlich bezahlt worden, bis auf diß letzte Quartal. Wie könt ihr aber uns erweisen, daß wir die bezahlen, denen wir nichts schuldig seyn, da doch ihr ihnen noch wol zwey Millionen Thaler schuldig seyd? Des Königs in Dännemarck Gesandter, der jetzund allhie ist, kan dessen, was ich jetzt gesagt, Zeuge seyn.

Bis daher hab ich mich in meinem Discurs etwas lang aufhalten müssen, die Klag-Puncten, die ihr wider meinen Herrn und König, und wider seiner Schwester Hofdiener vorgebracht habt, zu widerlegen.

Ich war geschickt worden, seine billiche Klagen anzubringen; Dargegen hab ich allerley Nachrede und Lästerwort hören müssen, darauf ich geantwortet, nicht aus Noth, dann die Auffrichtigkeit meines Königs, und wie er in aller Billichkeit und Freundlichkeit mit seinem Schwagern, dem König in Groß-Brittannien gehandelt habe, ist der gantzen Welt bekannt, und weiß man auch, daß der Königin Hofdiener sich dermassen gehalten, daß ihr kein billiche Ursach habt, über sie zu klagen: Sondern damit aus Entschuldigung, mit welcher ihr ewer unbilliches Procedere beschönen wollet, benommen würde. Die Schrifft die ihr mir zugestellet, und auf welche ich drey Wochen hab warten müssen, will ich meinem Herrn und König überantworten. Es ist mir leyd, daß ihr den Schimpff, den ihr den Unserigen bewiesen, und den ihr wieder gut hättet machen sollen, vermehret habt, mein König wird sich darauf der Gebühr wissen zu resolviren, und wie er bishero gegen eweren König sich erzeigt hat, als einem Bruder, also wird er wohl ins künfftig sein Heroisch und Königliches Gemüth scheinen und leuchten lassen. Er wird ihm wohl selber Recht schaffen, dieweil er bis dahero nichts erhalten können. Mich belangend, habe ich weiters allhie nichts zu verrichten, dann daß ich von eurem König meinen Abschied nehme, und mit meinem traurigen Gemüthe wieder heimziehe, demnach ich sehe, daß ich durch diese meine Werbung wenig oder nichts ausgerichtet, unangesehen ich an meinem Fleiß, Mühe und

Anno 1627.

Sorgfältigkeit nichts habe erwinden lassen. Ich will euch liebe Herren noch einmahl vor meinem Abzug freundlich erinnert und gebeten haben, ihr wollet der Sachen Wichtigkeit, wie sichs gebührt, erwegen, und dem König ewren Herrn solchen Rath geben, wie getrewen und vorsichtigen Räthen zustehet. Könte von euch ein solcher Vorschlag geschehen, daß dadurch der Streit möchte geschlichtet werden, so will ich mich gern darzu bequemen, damit Fried und Einigkeit zwischen beyden Cronen erhalten werde. Wo nicht, so proteſtire ich zum zierlichſten im Namen meines Herrn und Königs wider alles Ubel, so daraus entstehen möchte, daß er an demselben nicht schuldig ist, sondern solches auf alle ehrliche und zulässige Weiß gern abwenden wollen.

CLXXIX.

(Bey so gestalten Dingen haben sich diese Händel zwischen Franckreich und Engelland je länger je gefährlicher ansehen lassen, und wurden in Franckreich alle Engelländische, und in Engelland alle Frantzösische Schiffe arrestirt. Daraus dann erfolget, daß alle Commercien und Handlungen zwischen Franckreich und Engelland durch offene Mandata niedergelegt worden. Und nachdem der König in Engelland seinen Unterthanen bey Straff der Confiscation ihrer Schiffe und Güter verbotten, daß sie nicht auf Franckreich handeln solten: Hernach in einem andern Edict alle Schiffe, die dem König in Franckreich und seinen Unterthanen zugehörten, sampt allen Gütern und Waaren, die sich darinn befinden würden, wo die auch möchten anzutreffen seyn, Preiß gegeben. Als hat hingegen der König in Franckreich diese Declaration publiciren lassen:)

Ludwig, ꝛc. Nachdem die Engelländer zu Abbruch des zwischen Uns und ihnen aufgerichten Friedens, Bündnüs und guter Nachbarschafft, die wir zu erhalten unser Seits nichts ermangelen lassen, sich gelüsten lassen unsere Unterthanen zu Wasser zu berauben, derer Schiff und Waaren hinweg zu nehmen, in Engelland zu bringen, zu arrestiren, dasjenige, was unsern Unterthanen zugehört, und was denselben zuerkannt, wider aller Völcker Recht zu confisciren, Preiß zu machen, und zu ihrem Nutzen zu verkauffen, haben wir zu Abschaffung solcher Unordnung gleich Anfangs alle bequeme Mittel angewendet, und in all redliche Weg dahin getrachtet, daß die uns von ihnen gethane Zusag und Versprächnissen, die Restitution der Kauffmanns-Waaren und Güter, die in unserm Gebieth arrestirt gewesen, des Arrests entschlagen, verhoffend, hierdurch gemeldte Engelländer zu gleichmäßiger Gerechtigkeit und Billichkeit gegen unsere Unterthanen zu bewegen, welches aber bishero nichts hat verfangen wollen: dahero wir dann gezwungen werden, zu Befreyung unserer Unterthanen, und Ergetzung des vielfältigen erlittenen, und täglich noch leidenden Verlusts, andere Mittel an die Hand zu nehmen. Haben also diese Sach unserm Rath, bey dem sich unsere sehr liebe Frau Mutter, unser Bruder, der Hertzog von Orleans, und viel andere Fürsten, Hertzogen, Grafen und vornehme Herren befinden, zu berathschlagen aufgeben, und auf derselben Gutachten, wie auch aus Unserer gewissen Wissenschafft, Königlicher Authorität und Vollmacht verbotten, und verbiethen Krafft dieses, kein Gewerb noch Handel, auf was Weiß und Weg es immer geschehen mag, mit obgemeldten Engelländern zu treiben, all unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens die seynd, wie auch denen in unserm Königreich wohnenden Engelländern, ingleichem der Engelländer Factorn, Commissarien, und andern so derselben Sachen, zu verrichten haben, ausdrücklich befehlend, daß sie demselben im wenigsten nicht einige Waaren, es sey an Gold, Silber, gewürckt oder ungewürckt, gemüntzt oder ungemüntzt, Früchten, Korn, Wein oder dergleichen zukommen lassen, unter was Schein es auch geschehen möchte, ingleichem daß sie keine Waaren, als wüllen Tuch, Sergen, Leinwad, Bley, Zien, Seyden, Woll, Handschuch, Messer, Fisch, Apothekers-Waaren, Specerey, Kohlen und dergleichen aus Engelland, es sey unter der Frantzosen, Engelländer, oder einiger anderer Namen, dieselbe Waaren kommen recht aus Engelland, oder seyn auf und durch andere Landschafften geführt, in Unser Königreichen fahren sollen, bey Straff und Confiscation aller derselben Waaren, Schiff, Wagen und Pferden, da solche Waaren gefunden werden, sie haben auch Paßport oder Erlaubnuß, was und wie sie wollen, ja wollen auch, daß die Ubertretter nach Gelegenheit am Leib gestrafft werden, und die in Unserm Königreich wohnenden Engelländer aller ihrer Privilegien verlustig seyn sollen. Damit aber dieser Will und Meynung desto fleißiger möge verrichtet werden, haben Wir Macht geben, und geben Krafft dieses, allen unsern Richtern, und Officianten an denen Orthen, da dieselbe wohnen, den Anbringern zu liefern, den dritten Theil aller solcher Waaren und Gütern, so von ihnen mögen angebracht, und uns zugewiesen werden. Damit aber gleichwohl die Mißbräuch, welche zu Abbruch dieser unserer Erklärung einbrechen möchten, die Waaren aus Groß-Brittannien, so sich jetzt in Unserm Königreich befinden, betreffend, verhütet werden, wollen und befehlen Wir, daß alle Factoren, Kauffleuthe und andere, so dergleichen Waaren haben, dieselbe bey den Richtern, eines jeden Orts, da sie wohnen, angeben, und nach acht Tagen,

Anno 1627.

Anno 1627.

gen, von dato an, mit Nahmen und Zunahmen deren, denen solche zugehören, verzeichnen lassen, welche Verzeichnus ohne Lohn soll verrichtet werden. Weil nun auch einige Waaren in Unserm Königreich möchten geladen werden unterm Schein dieselbe anders wohin zu führen, dieselbe aber gleichwohl hernach in Engelland gebracht und außgeladen würden, wollen und befehlen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, wie auch alle andere, weß Nation die seyn, vor und ehe sie solche Waaren auß unserm Königreich abführen, sich mit Darstellung gute Bürgschafft verbinden sollen, daß sie nehmlich in eines Jahrs Frist von den Richtern deren Orthen, da sie solche Waaren außgeladen, gnugsame Zeugnuß einbringen und liefern sollen, da auch nach gemeldter Außladung solche Waaren eingeladen, und in Engelland gebracht werden, sollen die Bürger deßwegen angesprochen, und von unsern Officianten verfolgt und executirt werden. Wir wollen und befehlen auch, daß alle Effecten, Gelt, Schuld, Waaren, so auß diesem Königreich den Engelländern zukommen mögen, in Händen der jenigen, da dieselbe befunden werden, beschwert und arrestirt bleiben sollen, außdrücklich verbietend, nichts was den Engelländern zukompt, es sey Gelt oder Gelts werth, auß Händen zu lassen, bey Straff, daß die jenige, so hierwieder thun, auß ihrem Eygenen solches bezahlen, und darneben nach Beschaffenheit der Sachen sollen gestrafft werden.

Endlich, befehlen wir allen und jeden Officirern, und denen solches gebührt, daß sie diesen unsern Befehl und Erklärung, an denen Orthen, da es gebräuchlich, ablesen, verkünden, einregistriren, und daran seyn, daß der Innhalt desselben unfehlbarlich gehalten, und nichts darwieder gehandelt werde. Deßgleichen befehlen Wir unsern General Procuratorn, und ihren Substituten, daß sie die Hand darüber halten, damit dasselbe publicirt, an gewöhnlichen Orthen angeschlagen, und den Ubertrettern alle Entschuldigung der Unwissenheit benommen werde. Ferner so befehlen wir allen Ober- und Unter Amptleuthen in unsern Provintzen, allen Hauptleuthen und Gubernatoren in den Städten, allen Schulthessen, Burgermeistern und Raths-Verwandten deroselben, wie auch allen andern, denen es Ampts halber obliegen wird, und darumb werden ersucht werden, daß sie denen, so deßwegen Hülff bey ihnen suchen werden, die Hand bieten: Hergegen verbieten Wir ernstlich, daß sie kein Paß-Porten, Erlaubnuß- und Freyheits-Brieff, diesem unserm Mandat zuwiedere ertheilen noch den Verbrechern desselben einigen Gunst oder Vorschub erzeigen, bey Verlust ihrer Aempter. Endlich sollen Unsere Zölner keinen Paßbrieff geben zu Abbruch obbesagten Mandats, bey Straff drey tausend Pfund, so offt sie demselben zu wieder handeln neben anderer willkührlichen Straff, auch Confiscirung der Waaren, &c. Anno 1627.

CLXXX.

(Indessen sind die Engelländer mit einer Flotte von neuntzig Schiffen, über welche der Hertzog von Buckingam das Commando hatte, bey der Insul Re, nicht weit von Rochelle ankommen. Bey diesem Anzug auff Franckreich hat der König in Engelland die Ursachen, so ihn die Waffen zuergreiffen bewogen, verfassen, und damit männiglich Wissenschafft davon haben möchte, publiciren lassen, welche also gelautet.)

König in Engelland publicirt die Ursachen, so ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen.

Es beweisen nachfolgende Articul augenscheinlich das unrechte Procediren und Verfahren der Frantzösischen Dienern, welches Ihrer Majestät von Gros-Britannien genöthiget hat, ihren so wohl boshafftigen als nachtheiligen Anschlägen und Practicken mit Waffen fürzukommen.

Fürs Erste, haben sie Ihr Majestät aus Gros Britannien vor drey Jahren verrathen, als sie ein Armada lassen werben, unter dem Befehl des Herrn Grafen von Mansfeld welcher mit seinem Heerzug durch Franckreich sollen ziehen, in das Elsaß sich zu begeben. Diese Armada ist von dem Herrn von Schömberg den Herrn Staten der vereinigten Provintzen in Niederland umb 400000. Cronen verkaufft worden, zum höchsten Schaden Ihr Maj. in Groß Britannien, so hat es auch der Freyheit des Teutschlands einen mächtigen Schaden gebracht, und die Frantzösischen, in dem sie den Paß durch Franckreich abgeschlagen, den sie zuvor in bester Form versprochen, haben nicht allein die gegebene Treu und Glauben gebrochen, sondern haben auch Ihre Maj. der Contribution und Darschiessung der Durchleuchtigsten Herrschafft Venedig beraubet, welche anfahen solte, so bald der Graf von Mansfeld mit seinem Kriegsvolck im Elsaß ankommen were. Endlich seyn die Frantzosen in dem gemeldter Armada gäntzlicher Untergang gewesen, daß sie dieselben auff das Meer zulegen auffgehalten, hernach in der aller bösesten und ungestümmesten Zeit in Holland verschicket haben.

Fürs ander, haben sie boßhafftiger Weise, die Lieb und Gunst Ihrer Majest. in Groß Britannien, die sie erzeigt, in Zusendung ihrer Schiffen, zu Dienst der Liga mißbraucht, welche Schiff von Frantzosen wider die Stadt Roschelle angewendet worden, schnurrichtig und allerdings zu wider der Intention und Vorhaben Ihrer Majest. in Groß Britannien, von dannen gemeldte Schiff nit mögen gebracht werden, vor und ehe Alles, was in Italia erobert, schon wieder verlohren worden, und daß Ihr Majest. ihnen gedrohet hatte, sie wolten eine Schiff-Armade auffs Meer bringen, ihre Schiff wieder zu bekommen.

Fürs dritt, haben sie ihre Treulosigkeit erzeigt, als Ihr Majest. in Groß Britannien durch

Anno 1627.

durch ihre Bitt und Anhalten bewogen, und ihre Gesandten nach Pariß gesandt, einen Frieden mit der Religion zu treffen, in deme sie ihnen versprochen, daß der König in Franckreich den Krieg in Italien fortsetzen würde, aber da sie den lang erwünschten Frieden erlanget, durch Unterhandlung Ihrer Majest. auß Groß Britannien ihr eygen Königlich Wort denen von der Religion verpfändet, daß alles das jenige, was im Frieden capitulirt und beschlossen worden, unversehrt soll gehalten werden, da haben die Frantzosen ihren gegebenen Glauben Ihrer Majest. in Groß Britannien gebrochen, indem sie den Frieden mit Spanien beschlossen und ratificirt, unterdessen, da Ihrer Majest. Gesandte noch am Frantzösischen Hof gewesen, hiermit betriegend Ihr Majest. in Groß Britannien, die Durchleuchtige Herrschafft Venedig, und den Hertzog auß Savoyen, auch verkauffende die Freyheit der Herrn Bündtner, ihrer Bundsgenossen, und haben also allerdings das gemeine Wesen verrathen und verlassen.

Fürs vierdte, ungeacht daß Herr von Baſſompier von Ihrer Majest. in Groß Britannien, betreffend die Geschefte der Diener und Hoffgesinds der Königin, mehr erhalten und erlanget, als er von seinem König Ordre und Befehl hatte zu begehren, nichts desto minder nach seiner Wiederkunfft in Franckreich hat der Cardinal Richelieu alles cassirt und zu nicht gemacht, was er in Engeland verhandelt hatte, und an statt dessen, daß sie den Arrest der Güter unserer Nation aufheben solten, verarrestiren sie auf ein neues, wider alle Billigkeit, alle unsere Schiff, die in den Refieren vor Bordeaux gefunden worden, darauß dann klärlich erscheinet, daß je mehr Ihr Maj. Mittel suchet, ihme den König in Franckreich zu verpflichten, desto mehr sich die Frantzösische Ministri und Diener beflissen, Ihrer Majest. Güte und Gunst zu mißbrauchen.

Fürs fünffte, anlangend die Güter der Spanier, die von uns auf den Frantzösis. Schiffen genommen worden, da haben wir mit ihnen procedirt und gefahren, nicht auf andere Weiß, als mit andern Nationen. Es ist offenbahr, daß Ihr. Majest. in Groß-Britannien zween Monat vorher durch offentliche Declaration Warnung gethan, und es ist von den unsern jederzeit unverletzlich gehalten worden, daß alle genommene Güter und Waaren, die unsern Freunden oder Neutraln zugehören, ohn allen Schaden und Abbruch wieder geben worden, sie aber die Frantzosen, weil sie durch ihr eygen Gewissen sich angeklagt befunden, daß sie hierinn schuldig, und die Güter verwircket hetten, haben ihr Briefflein von Ladung der Waaren ins Meer geworffen, damit ihre Boßheit nicht gesehen würde, darumb sie dann angeregter Weise, an unsern Admiral-Hof verdamt worden, und diß ist gewesen der erste Stein deß Anstossens und Ergerniß, so von den Frantzosen genommen worden, als die allerley mügliche Mittel gesucht, Zweytracht zuerwecken,

Anno 1627.

indem sie die Artickel der Handthierung zwischen uns und ihnen gebrochen, und in der That, so wohl an Person unserer Nation, als an ihre, die sie in Franckreich hatten, Hand gelegt, und das gegründet auf einen falschen Vorwand der empfangenen Unbillichkeit. Diß ihr ungerecht proredirn und handeln hat Ihr. Majest. in Groß-Britannien verursachet, ihren Unterthanen zu vergünstigen, daß sie das Gegen-Recht gebrauchen, und sich hierwider also rächen möchten, weil Ihr. M. sich in ihrem Gewissen verpflichtet hält, ihre Unterthanen wider äusserlichen unbillichen Gewalt zu beschirmen.

Für das 6. als die Spanier ihnen vorgenommen, das vergangene Jahr einen Einfall in Engelland oder Irrland zu thun, da war es so ferne, daß die Frantzösi. Ministri der Frantzösi. Cron sich solchem Anschlag widersetzt hetten, daß sie im Gegentheil allen Gunst, Vorschub und Beystand, den sie menschlicher Weiß thun können, den Spaniern geleistet, indem sie denselbigen nicht allein Ein aubnuß in ihre Meerhäfen einzufahren gegeben, sondern auch allerhand Proviant und Munition dargereichet.

Zum 7. ist Ihr. M. gar wol informirt und bericht deß Versprechens, so dem Pabst vom Cardinal Richelieu beschehen, nicht allein die Religions Verwandten in Franckreich außzurotten, sondern auch zu verschaffen, daß der König in Franckreich eine liga und Bund mache mit dem Pabst, dem Kayser, und dem König in Hispanien, alle die von der Religion, so in gantz Europa sind, von der Wurtzel außzurotten, und damit er diß sein schändlich Vorhaben desto besser ins Werck richten könte, hat er die Verwaltung aller Städt und Vestungen am Meer in Franckreich auf sich genommen, auch hat er in Holland Kriegs-Schiff machen lassen, mit welchen er vermeinet die Jurisdiction und Herrschafft (welche Ihr. M. in Engelland im selben Oceano besitzt) an sich zu bringen, und da es jetzt an deme gewesen, daß er seinen Anschlag ins Werck setzen wollen, ist er von der behenden Fürsichtigkeit und Tapfferkeit deß Hertzogen von Bucklngam Admirals in Engelland, vorkommen und übereylet worden.

Jetzt bitten wir jedermänniglich, sie wollen hierauß urtheilen, ob Ihr. M. auß Groß-Britannien nicht gut Fug und Recht habe, sich selbsten, und ihre Freunde zu versichern, und dergleichen boßhafftigen und gefährlichen Practicken für zu kommen.

Und auf daß der gantzen Welt kund und offenbar sey, daß J. M. nicht begehre Christenblut zu vergiessen, sondern, daß sie den Frieden und Ruhe suche, wünsche und verlange, so begehrt und fordert sie allein zwey Ding vom König in Franckreich, damit sie sich selbst, und ihre Freund seiner Freundschafft halben versichern.

Das erste ist, daß der König in Franckreich die Liga, oder Bund, so wegen der Offension und Defension im Haag beschlossen worden, unterschreibe, wie er dann zum offtermal solches zu thun verheissen, und sich resolvire, wie die gemeine Freyheit zu retten.

Das

Anno 1628.

Das ander ist, daß der König in Franckreich von Puncten zu Puncten, wie billich ist, den accordirten und getroffenen Frieden mit denen von der Religion halte, dieweil ja auf sein Anhalten J. M. auß Groß-Britannien sich eingelegt hat, da ihr Königl. Wort dessen zur Caution und Bürgschafft verbleibet.

Beschließlich, daß, wann der König in Franckreich an einem und andern dieser beyder Puncten wird ermangeln, so wollen wir lieber ein erklärten Krieg, als falsche und treulose Freunde haben.

CLXXXI.

(Das Thum-Capitul Magdeburg hat zu Anfang dieses Jahrs Christian Wilhelmen, selbigen Ertzstiffts Administratoren, weil er sich bey dem Kriegswesen in Nider-Sachsen wider die Kayserl. zu viel eingelassen, und anderer Ursachen halben entsetzt, und an seine statt deß Churfürsten von Sachsen mitlern Prinzen, Hertzog Augustum zum Ertz-Bischoffen selbigen Stiffts erwehlet, auch von den Cantzeln offentlich proclamirt. Darauf der Churfürst solche Postulation angenommen, und darüber dem Thum-Capitul assecurationem an statt seines Sohns außgehändiget aber J. K. M. haben vermeint, der Churfürst solte sich dieser Postulation nicht annehmen, derwegen J. M. ein umständlich Rescriptum dissuadens an ihn abgehen lassen, folgenden Inhalts:)

Kayserl. Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, wegen der Postulation seines Sohns, zum Ertzbischoffen zu Magdeburg.

Durchl. Hochgeb. lieber Oheimb und Churfürst. Uns ist glaubwürdig vorkommen, welcher Gestalt die Capitularen deß Ertzstiffts Magdeburg unlängst eine Capitular Versamlung daselbst gehabt und vorhabens seyn solen; E. Ld. Sohn, Hertzog Augusti deß Jüngern Ld. welche sie vor ungefehr 2. Jahren zum Coadjutore postulirt, nunmehr auch zu ihrem und der Kirchen zu Magdeburg Ertzbischoffen und Haupt zu postuliren, derentwegen an E. Ld. eine Abfertigung zu thun, deroselben angeregte Postulation zu insinuirn, und ihre Einwilligung sollicitiren zu lassen.

Wie wir nun E. Ld. und den Ihrigen von gantzem Kayserl Gemüth alles gutes, wie auch deroselben Aufnehmen und Gedeyen gnädigst gerne gönnen und wünschen: Also haben wir uns hingegen gäntzlich versichert, daß sie, wie solches ihre bißhero geführte actiones erwiesen, kein einiges privat interesse dem publico vorziehen werden. Welchem nach wir dann nicht unterlassen sollen, das jenige was Uns bey dieser Sache sorgfältig zu Gemüth gangen, E. Ld. in hergebrachtem teutschem Vertrauen, in welchem wir in dergleichen deß H. Reichs Stand betreffenden Occurrentien sonderlich gegen E. Ld. zu communicirn pflegen, gnädigst eröffnen.

Weil wir uns dann in Gnaden erinnern, was nicht allein der Stiffter halber von vielen Jahren hero von Geistlichen Chur- und Fürsten in gemein gelangt, sondern auch bey jüngster zu Mühlhausen gehaltener Churfürstl. Versamlung derentwegen vorgangen, movirt und erwogen. Wir darauf auch von denen gesampten Churfürsten gantz beweglich ersucht worden, die bißhero von beyden Religions Verwandten eingebrachte Gravamina, so viel deroselben submittirt worden, förderlichst für die Hand zunehmen, und dieselben den Rechten und Reichs-Constitutionen nach einsten erledigen zu lassen, darunter aber die Nider-Sächsische Stiffts Sachen, so den Catholischen nach dem Passauischen Vertrag entzogen worden, die fürnehmsten sind.

Also haben E. Ld. hierbey selbst verständig zu ermessen, daß solche Erledigung, wann sie sich angeregtes Ertzstiffts anmassen, und angedeuter Postulation statt thun, die Sache dadurch nur schwerer machen, und bey männiglichen ungleiche Gedancken erwecken werden, als ob sie wider bißhero geführte verständige unterschiedliche Consilia eben der jenigen Meinung beyfielen, welche den im Religion Frieden begriffenen Geistlichen Vorbehalt bißhero angefochten, und dadurch den gantzen Religion Frieden in gefährliches Disputat zu ziehen sich unterstanden haben.

Wie dann zum andern E. Ld. gnugsam bewust ist, welcher gestalt eben dieses Ertzstiffts halber, das heilsame Justitien Wesen, wegen gesonderter Visitation der Speyerischen Cammer zur höchster Beschwer deß gantzen Reichs verschrenckt und gäntzlich aufgehalten worden, dannenhero dieselben leichtlich abnehmen und erkennen werden, daß durch die Postulation da man sonst vielleicht durch die Erledigung der Gravaminum bey dieser Conjunctur den gesperrten Lauff der Justitz wieder leichtlich eröffnen könte) alles nicht allein in voriger Unrichtigkeit gelassen, sondern auch vielmehr dadurch gestärckt würde. Zu deme wir noch zur Zeit nicht gäntzlich informirt seyn, wie weit sich die eligenies oder postulantes der vorbey gangenen straffwürdigen Rebellion, und ihres vorigen vermeinten Administratoris gantz unverantwortlichen Handels theilhafftig gemacht: Auch ob ihnen ex hoc capite, anderer Defecten zu geschweigen, eine solche Wahl oder Postulation fürzunehmen gebühren und zustehen wollen: Sintemal sie noch neulich vorgedachten ihren angemasten Administratorem für ihr Haupt erkandt, und sein Wapen in ihrem jünasthin außgegangenen Calender offentlich präfigirn lassen. Wan auch E. Ld. hierbey weiter und zum vierdten zu erwegen und in acht zu nehmen, daß uns in Einnehmung dieser Landen, und zu Beschützung derselben für feindlichen Einbruch, eine namhaffte Spesa aufgangen, die wir i den inhabenden und possidirenden Landen aller Billichkeit, auch der gesambten Churfürsten Meinung nach, wider zu erholen: Inmassen dann bey solcher Beschaffenheit der Zeit, und biß uns solche Kriegskosten erstattet werden, ein Electus, wer der auch seyn möchte, von offt gedachten Ertz-Stiffts Landen gar keinen Genuß zu gewar-

Anno 1628.

ten haben wird; Als wollen wir darvor halten, daß auch derentwegen E. Ld. umb so viel weniger Ursach hetten, dieser Postulation sich anzumassen.

Welches alles E. Ld. wir in offenhertzig-gnädig- und freundlichem Vertrauen, zu dero mehrerm reiffern Nachdencken hiermit anfügen wollen, der gnädigst-freund- und gäntzlichen Zuversicht, dieselbe werden zu Verhütung obangezogenen und andern mehr Inconvenientien, welche zu Verhinderung deß allgemeinen höchst nothwendigen Friedens beforglich darauß entstehen können, sich dieser Sachen, so ihr anderst derentwegen etwas zugemuthet worden, von sich selbst allerdings entschlagen, und umb des Reichs, unsers geliebten Vatterlands allgemeinen Ruhe und Wohlstands willen, ihr eigen Privat Interesse für dißmal hierinnen hindan setzen. Sie facilitirn dadurch alle künfftige ohne das sehr schwere Handlungen; Und wird Ihr diese ihre Bezeugung zu einem unsterblichen Lob und Ruhm gereichen; dero wir, ꝛc. Prag den 11. Febr. 1628.

CLXXXII.

(Es ist auch diese Postulation der K. M. so sehr zu wider gewesen, daß, so bald Sie ein wenig darvon vernommen hatten, Sie also balden einen inhibitions-Befehl an die Capitularen deß Stiffts abgehen lassen, unangesehen solcher zu spat, und eben nach beschehener Wahl-Proclamation, und an Chur-Sachsen Abgesandter Notification und Intimation präsentirt worden, dessen Inhalt aber, wie folgt, gewesen:)

Kayf. Inhibition an das Thum-Capitel zu Magdeburg sich der vorhabenden Postulation zu enthalten.

Wir fügen hiermit zu vernehmen, daß uns glaubwürdig fürkommen, wie daß ihr euch unterstehen dürffen, eine Capitular-Versamblung den 23. nechst abgewichenen Monats Jan. daselbst zu Magdeburg anzustellen und zu halten, auf welcher ihr euch theils verglichen haben sollet, ein Postulation eines Ertzbischofs der Kirchen zu Magdeburg ohn unser Vorwissen vorzunehmen, und derentwegen eine Abfendung an den Churf zu Sachsen, ꝛc. zu thun, J. Ld. solche Postulation insinuirn, und deroselben Einwilligung darüber sollicitirn zu lassen. Wie wir nun solches euer Vorhaben und Beginnen nicht ohne grosse Befremdung vernehmen, als gereichet uns auch solches zu sonderm ungnädigen Mißfallen, inmassen es euch dann schwer zu verantworten fallen wird, wofern ihr solche Postulation wider unsern, als euers Kayfers und Hn. Willen, dannoch zu Werck stellen, und hiedurch zu vielen, dem gantzen R. Reich gefährlichen Weitläufftigkeiten, und inconvenientien, welche darauß nothwendig und unfehlbar erfolgen werden, Ursach geben wollet. Wobey ihr dann alles andern zu geschweigen, billich betrachten und in acht nehmen sollen, daß uns in Einnehmung dieser Länder, und zu Verhütung unsern und deß Reichs Feind Einbruchs, ein nahmhafte Spesa aufgangen, die wir an denen Inhabenden und possidirenden Ländern von Rechtswegen, auch der gesambten Churfürsten Meinung nach, wiederumb zu suchen. Ihr theils euch auch der vorgegangenen Rebellion, und euers vorigen vermeinten Administratoris unverantwortlichen Handlung so weit theilhafftig und beypflichtig gemacht haben sollet, daß wir euch umb dieser und anderer mehr Ursachen willen eine dergleichen Wahl und Postulation, und ohne unser Vorwissen also vorzunehmen, der Zeit noch keines wegs gestehen können.

Anno 1628.

Welchem nach wir euch hiermit ernstlich auferlegen und befehlen, daß ihr in diesem obverstandener massen fürgenommenen Werck keines wegs fortschreitet, sondern euch aller vorhabender weiter Versamlung und Postulationen halber, so ihr anzustellen vermeint, biß auf unsere weiter. gnädigste Resolution und Verordnung allerdings enthaltet, und auf den widrigen Fall für Schaden, dafür wir euch in Gnaden hiermit warnen, hüten sollet. Hieran erstattet ihr Unsern gnädigsten auch end-ernstlichen Willen und Meinung. Geben Prag den 11. Febr. 1628.

CLXXXIII.

(Alldieweilen aber Chur-Sachsen die vorgelauffene Wahl für gut und just gehalten als ist deroselbe an seines Sohns statt darbey verblieben, und hat Kayf. Maj. folgenden Inhalts auf dero umbständliches Schreiben mit wenigem beantwortet:)

Churfürst von Sachsen. Schreiben an K. M. wegen der Postulation seines Sohns zum Ertzbischoff zu Magdeburg.

P. P. Allergnädigster Herr, auß E. K. M. heut morgens durch dero Currier eingelieffer-ten Schreiben hab ich verstanden, wie dieselbige berichtet, daß mein geliebter Sohn, der Hochgebohrner Fürst, Hertzog Augustus zu Sachsen von einem Ehrwürdigen Thum-Capitel der H. Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg zum Ertzbischoff daselbst postulirt, und durch seine Abfendung solche Postulation mir insinuirt worden, auch was zu gleich E. K. M. an mich gesonnen. Verständige darauf E. K. M. gehorsamst, daß im verschienenen 1625. Jahr, und also länger als vor zwey Jahren, ermeltels Thum-Capitel obgedachten meinen andern Sohn, Hertzogen Augustum zu Sachsen, auß unterthänigster guter, zu meinem Churfürstl Hauß tragender Affection, zum Coadjutorn erwehntes Ertzstiffts, und zwar cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu postulirt, und das instrumentum postulationis durch sonderbare Abgesande insinuirn lassen, ich auch solches an statt gedachten meines Sohns acceptirt, und gewöhnlichen Werhalt dargegen außgehändigt, inmassen solche geschehene Postulation des Coadjutoris E. K. M. das Thum-Capitel aller unterthänigst notificirt, und in Schrifften zu erkennen gegeben. Und weil dasselbe seithero befunden, daß deren gewesener Administrator, Marggraff Christian Wilhelm von Brandenburg, vielfältig wider die aufgerichte geschworne Capitulation gesündigt,

Anno 1628.

gesündigt, dardurch er der Regierung deß Stiffts sich verlustig gemacht, und vermög angeregter Capitulation ein Thum-Capitel zur Wahl eines andern Ertzbischoffs zu schreiten bemächtiget, und der beschehenen deß Coadjutoris und daß solche, wie gedacht, cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu geschehen, sich erinnert, haben sich die zum Thum-Capitel gehörige zusammen gethan, mehrermeldten meinen andern Sohn, Hertzogen Augustum in Sachsen, Capitulariter und einmüthig zum Ertzbischoff deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg postulirt, und den ersten dieses Monats, und also vor dreyen Tagen, das Instrumentum postulationis mir einhändigen lassen, welches ich an statt meines Sohns, weil ich hierauß deß Allerhöchsten Schickung verspüret, Inhalts voriger, von mir gegebener Reversalien acceptirt, und darüber einem Thum-Capitel assecurationem außgehändiget, Inmassen E. Kay. M. so wol von gedachtem Instrumento postulationis, als meiner Reversalien, beyliegende Copien zu empfangen.

Wann dann der gestalt E. K. M. Suchen und Begehren (sintemal dero Schreiben, wie oben angedeutet, allererst heut morgens eingelieffert, und also nicht mehr res integra, ich auch der beschehenen Postulation, erfolgten Acceptation, und außgehändigten Reversalien nicht zu wider kommen kan) statt zu geben nicht vermag, Als versehe mich unterthänigst, bitte auch darumb gehorsambst, E. Kayserl. Majest. wolten mich hierunter allergnädigst für entschuldiget halten, meinen geliebten Sohn vielmehr bey der Postulation schützen und handhaben, und demselben E. K. M. milden erbieten nach, das jenige gönnen, so auß Göttlicher Versehung S. Ld. begegnet, also zu lassen und verstatten, dessen zu E. K. M. ich mich dann desto gewisser und mehr vertröste, dieweil gegen dieselbe ich und mein Churfürstlich Hauß bey denen eine geraume Zeit her fürgangenen und noch continuirenden schweren Läufften uns jeder Zeit also erzeiget und erwiesen, daß E. Kayf. M. Ursach haben, meinen Sohn bey dem jenigen, so erfolget, gnädigst zu schützen, weil bevorauß alles legitimo modo hergangen, und zu nichts anders als Stifftung Ruhe und Friedens gemeint, und auß sonderlicher Providentz des Allerhöchsten herkommen, ꝛc. datum Dreßden, den 3. (13.) Febr.

CLXXXIV.

(Vorgedachte dem Thum-Capitel über dieser Wahl gegebene assecuration, ist folgenden Inhalts gewesen:)

Assecuration dem Thumb-Capitel von Chur Sachsen gegeben

Von Gottes Gnaden wir Joh. Georg, ꝛc. Vor uns, unsern vielgeliebten Herrn Sohn und Lehens-Erben, urkunden hiermit. Demnach ein Thum-Capitel der Primat und Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg auß treuhertziger Affection und Zuneigung, so sie zum Churfürstl. Hauß Sachsen haben und tragen, und auß ungezweiffelter Göttlicher Providentz und Schickung den Hochgebohrnen Fürsten, unsern vielgeliebten Sohn Herrn Augustum Hertzogen zu Sachsen hiebevorn zum Coadjutorn deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg, auch nunmehr zum Ertzbischoff, alles Inhalts eines schrifftlichen vorhandenen Decreti und Beschlusses, postulirt und erwehlet.

Worbey wir uns dann erinnert, was massen wir uns auf solchen Event versprochen und zugesagt, wann unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Sohns und postulirten Coadjutoris, ꝛc. noch bey währender Minorennität zum Ertzbischoff postulirt würde, daß sie sich deß Lands Regierung im Ertzstifft Magdeburg ehe nicht, biß daß sie das 21. Jahr complirt, annehmen, auch ehe nicht das Regiment antretten wollen, biß sie fürhero die beym Ertzstifft Magdeburg gewöhnliche Capitulation vollnzogen, und dem Herkommen nach mit einem leiblichen Eyde Fürstl. bekräfftiget, inmittels die Lands-Regierung in deß Capitels Handen gelassen werden solte, allermassen solches neben andern Puncten den Decembris deß ein tausend sechs hundert fünff und zwantzigsten Jahrs von uns an statt unsers vielgeliebten Herrn Sohns gnädigst beliebet und verwilliget worden. Und es nunmehr die Wege erreichet, daß ermeltes Thum-Capitel auß redlichen und rechtmessigen Ursachen, so in deß Stiffts Magdeburg fundamental Verfassung ihren Grund haben, wol bedächtig decretirt und beschlossen, unsers freundlichen vielgeliebten Sohns und Coadjutoris deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg Ld. zum Ertzbischoff zu postulirn, Inmassen sie auch bey hiebevorigen actu postulationis in Coadjutorem auf gewisse Masse versprochen und zugesagt. Dahero wir anjetzo unterthänigst ersucht worden, die Uns überreichte Capitulation an statt und von wegen Unsers vielgeliebten Herrn Sohns zu acceptirn, und ermeldtes Thum-Capitel gnädigst zu assecurirn und zu versichern, daß solche Capitulation, wann Jh. Ld. das 21 Jahr complire, vor dero Antritt zur Ertzbischofflichen Regierung ohne Widerrede und Bedencken solte vollzogen, versiegelt und unterschrieben, und dem Herkommen nach mit einem leiblichen Eyd bestettigt, auch inmittels deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg Regierung in deß Thum-Capitels Händen gelassen werden. Inmassen solche und andere mehr Puncten in Unsern Regalien begriffen und enthalten.

So haben wir derowegen keine Ursach noch Bedencken gehabt, warum wir ermeldtes Thum-Capitels unterthänigst suchen, nicht wolten Raum und Statt geben, und dafür gehalten, daß solches an ihme selbsten billich, dem Herkommen und Unsern Reversalien gemäß, auch unsers vielgeliebten Herrn Sohns Ld. und dem gantzen Ertzstifft zum besten gemeinet und angesehen.

Versprechen und zusagen demnach vor uns,

Anno 1628.

uns, und unsere vielgeliebte Herrn Söhne und Lehens-Erben krafft dieses, daß wir uns nicht alleine, vermittels unserer Churfürstl. interposition dahin bemühen wollen, damit das Thum-Capitel, benebens den Ertzbischoffl. Magdeburgl. Stuel, von dannen nun ins dritte Jahr außgestandenen grossen Kriegs-Beschwerungen und von den hohen und unerträglichen Drangsalen, so viel wir nur dabey thun und schaffen können, dermalen einsten möge liberirt werden, sondern uns auch nebenst dem Thum-Capitel uns angelegen seyn lassen, daß diese Postulation unsers vielgeliebten Herrn Sohns zum Ertzbischoff deß Primats und Ertzstiffts Magdeburg beydes dem Thum-Capitel, und dem Ertzstifft Magdeburgischen Landt-Frieden nicht möge zu Schaden und Gefahr gereichen. Wie wir uns dann sonsten auch obermeldtes Thum-Capitels in gemein, und eins jeden Thum-Herrn, und deß gantzen Ertzstiffts bedrangten Ständen und Unterthanen in billich- und rechtmässigen Sachen mit getreuer Einrathung und Beschützung bey Leib, Haab, Ehr und Gut, jederzeit gnädigst annehmen wollen.

Es sollen auch unsere hiebevorige Reversalien in ihren kräfften, und die uns überschickte Capitulation, so zwischen unsers vielgeliebten Herr Sohns Ld. und dem Thum-Capitel zu Magdeburg begrieffen und aufgesetzt, und uns deroselben also mit ermeldten Thum-Capitel vergleichen, so bald Ihr. Ld. das 21. Jahr complirn, und ehe sie die Ertzbischoffliche Regierung antretten, vor Ihr. Ld. vollzogen, und mit einem Eydt, Fürstl. Secret und subscription bestettiget werden. Im wiederigen Fall aber diese Postulation von Unkräfften seyn solte, dem Thum-Capitel es dann einen andern Bischoff oder Administratorn zu postulirn frey stehen. Inmassen alsdann dem Herkommen gemäß, solche Capitulation zu Verhüttung künfftiger Mißverständnus und Discrepantien, auf Maß und Form, wie sie künfftig von unserm vielgeliebten Herrn Sohne zu Vollziehung vom Anfang biß zum End dieses unserer assecuration und Versicherung inserirt und einverleibt worden, zu worten also lautet.

Daß nun dieser unserer Versprechung nachgelebet, und die vorbeschriebene Capitulation von unsers vielgeliebten Hn. Sohns Ld. in der obspecificirten Zeit solle vollzogen und mit einem leiblichen Eyd bekräfftiget werden, und im Fall da S. L. dieselbe in einem oder dem andern Puncten zu halten und zu vollziehen sich verwegern würde, die ergangene Postulation ipso jure & facto unkräfftig, auch dem Thum Capitel einen andern Ertzbischoff und Administratorem zu postulirn oder zu eligirn allerdings ohne einige Aussage und Widerrede befugt seyn soll. Zu dessen allen Urkundten, haben wir Unser Churfürstlich Decret anhängen lassen, und diese Assecuration mit eigenen Händen unterschrieben.

(Was nun das Thum-Capitel ferner bey der Kayserl. M. durch ihr Abgeordnete anbringen lassen, solches ist neben der Kayf. Resolution in den offt angezogenen Act. Publ. Londorp. Tom. 2. lib. 8. 38 sehen.)

Anno 1628.

CLXXXV.

(Wiewol nun Chur-Sachen obgedachte Postulation filii nomine angenommen und besteiffet, so ist doch derselben, daß etwas widriges obhanden sey, und ein anderer zum Ertzbischoff etwa subrogirt werden wolte, vorkommen: Derowegen sie vigilirt, und nachfolgendes Erinnerungs-Schreiben ans Thumb-Capitel abgehen lassen.)

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor Ehrwürdige, Gestrenge, und Veste, Liebe und Andächtige Besondere: Wir werden berichtet, und offenbahret es auch das gemeine und allenthalben erschollene Geschrey mit mehrerm, wie etliche unserm Hause übel wollende Leuthe damit umbgehen: und sich embsig bemühen, euch zu einer neuen und ungewöhnlichen Postulation zu überreden, und wann es vielleicht mit guten Worten nicht angehen möchte, allerhand harte Bedrohungen mit anhängen. Nun stellen wir solch etlicher Leuthe vornehmen an seinen Ort, und auf ihre Verantwortung, weil hierunter nichts als mehre Verbitterung der Gemüther, und grosser unschuldiger Länder Verwüstung gesucht wird. Nach dem wir aber in Erfahrung gebracht, daß ihr euch gen Egel zusammen betaget, haben wir vor eine Notturfft erachtet, auch der allbereit geschlossenen, ergangenen, uff unsern vielgeliebten Sohn, den Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten Augustum, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. gerichteten und von uns acceptirten Postulation der Coadjuritat, und folgends zu einem Ertzbischoff, und darauf erfolgten hinc inde ausgeantworteten Obligation und Assecuration, Krafft dieses zu erinnern, nicht daß wir in euch als tapffere ehrliche aufrichtige Leuthe, welche jedesmals vor ein richtiges Thum-Capitel gehalten, eine freye Wahl gehabt, und darbey biß auf diese Zeit ruhig verblieben, einig Mißtrauen und Zweifel setzen wolten, sondern ihr euch einiger Unwissenheit künfftig zu entschuldigen nicht Ursach haben möchtet, der ungezweiffelten Hoffnung, ihr werdet solches wol vermercken, standhafftig bey allbereit beschehener und von uns acceptirten Postulation verharren, euer vornehmes Geschlecht, Ehr, existimation, guten Nahmen und Leimuth reifflich consideriren, eure hergebrachte Frey-Wahl in gute Obacht nehmen, und erwegen, daß kein Bestandt, auch wenig Glück dabey, was wider Gewissen und durch Zwang herrühret. Solte aber wieder Zuversicht und geschöpffte Hoffnung ein anders erfolgen, so wollen wir an statt unsers vielgeliebten Sohns, wider all euer Vornehmen Krafft dieses in der allerbesten Form, wie es seyn kan und mag, feyerlich protestirt (wie

Chur-Sächs. Erinnerungs Schreiben an das Magdeburg. Thum-Capitel.

solches

Anno 1628.

solches hiermit geschicht und unsers vielgeliebten Sohns erlangtes Recht in salvum & integrum bedinget haben, welches wir euch vermelden wollen, denen wir mit Gnaden geneigt.

CLXXXVI.

(Es ward in diesem Jahr die Aenderung der Religion, und Einnehmung der Evangelischen Kirchen hin und wieder hefftig getrieben. Unter andern hat J. Kayf. Maj. der Stadt Dortmund ein Mandat insinuiren lassen, welches also gelautet:)

Kayserl. Mandat an die Stadt Dortmund.

Ferdinand, ꝛc. Entbieten unsern und deß Reichs lieben Getreuen, ꝛc. Burgermeistern und Rath der Statt Dortmund unser Kayserl. Gnad, und hiermit zu wissen, daß uns der Ersame, unser liebe Andächtige Otto Gereon, Suffraganeus, deß Ertzstiffts Cölln, und Archidiaconus daselbst zu Dortmundt in Unterthänigkeit klagend zu erkennen gegeben, wie dann auch solches die derentwegen bey unserer Kayserl. Reichs Cantzley vorhandene Acta ausweisen, und ihr euch zu erinnern habt, als sich sein deß Gereons nechster Vorfahr, weiland Georg Braun, gewesener Dechant zu St. Mariæ ad Gradus in Cölln, als voriger Archidiaconus daselbst, noch bey Regierungs Zeiten, weiland unsers Hochgeehrten Herrn Vettern und Vattern, Kayser Rudolphen deß Andern, Christmildesten Angedenckens, gegen euch, wegen unterschiedlich- und zumal unverantwortlicher, in ermeldtes Dechanten von uralten hero, und über Menschen gedencken hergebrachter Archidiaconalischer jurisdiction beschehener Eingriff, und der den Catholischen daselbst zugefügter unbillicher Bedruckung halber, gehorsamst beklagt, was massen hierauf von erstgemeldtes Kayfers Rudolffs Majestät und Ld. unterm dato den 14. Junii Anno 1604. gegen und wider euch ein ernstes Poenal-Mandat erkennt und ausgefertigt, darinnen Euch alles Ernsts, und bey einer namhafften Poen, nehmlich dreyssig Marck Löttigs Golds auferlegt und befohlen worden, von denen in solchem Mandat erzehlten anmaßlichen Neuerungen, Beschwerden, Schatzungen und Auflagen der geistl. Ordens Personen abzustehen, die ausgeschlossene Religiosos ohne alle Einred und Verweigerung alsbald wieder auf und einzunehmen, dieselbe mit Schatzungen, Wacht, und andern Bürgerlichen oneribus weiter nicht zu beschweren, die unserer uralten Catholischen Religion zugethane an Exercirung ihrer Religion, und Besuchung deß Catholischen Gottesdiensts keines wegs zu behindern, alle eingenommene Pfarrkirchen, Capellen und Schulen, auch Clöster mit allen deroselben Einkommen und juribus wieder zu restituirn, und die Catholische Religion, so wohl in der Stadt, als in der von uns Lehenrührender Grafschafft Dortmund in Kirchen, Clöstern, Clausen, und Capellen, in den Standt einzusetzen, wie es zur Zeit deß Passauischen Vertrags, und lang hernach gewesen, und ihr euch derentwegen durch hochbetheurte Burgerliche Statuta selbst verbunden habt, Inhalts solches Kayserlichen Mandats. Und obwoln solches Mandat, als ihr darwider allerley exceptiones eingewendt, ungehindert derselben, durch eine den 20. Jan. 1605. Jahrs ergangene Parition Urtheil allerdings confirmirt, hernachmals auch endlichen, auf eure gethane Erklärung und obligation, euch vermög deß euern damals abgeordneten Syndici, Caspern Solling, den 10. April 1606. Jahrs gegebenen Bescheid ferner ernstlich auferlegt, daß ihr euch, sampt eurer zugehörigen Burgerschafft und Gemeind, gegen den Catholischen Religions-Verwandten, Geistl. und Weltlichen dergestalt erzeigen und verhalten sollet, damit S. Majestät und Ld. den anbefohlenen und vertrösten schuldigen Gehorsamb im Werck spüre, und nicht etwan auf den wiedrigen Fall zu schärpfferm Einsehen bewegt würden, und dann euch hierauf kein anders gebühren, oder zustehen wollen als diesem ergangenen ernstlichen Mandat, und drauf erfolgter weitern ernsthafften Ermahnungen, gehorsamlich zu geleben, die Catholische Geist- und Weltlichen Stands unbetrübt zu lassen, die Kirchen, Clöster, Schulen und dergleichen, in den jenigen Standt, wie derselbe zur Zeit deß Paussauischen Vertrags gewesen, wiederumb einzusetzen und zu stellen. So hette sich doch ferner in facto begeben, und wird annoch continuirt, daß die geistliche Ordens Personen mit schärpfferer Abzwingung deren von euch aufgesetzter Accisen beschweret, welche auch die arme Franciscaner von ihrem per eleemosynam mit Schistelen, zu ihrer armseligen Leibs Nottursst, gebetteltem Getraid geben müssen; die zum Catholischen Gottesdienst gestiffte Geistliche Beneficia von euch keinem Catholischen, wann er gleich darumb angehalten, und gnugsam qualificirt, sondern Uncatholischen, zu Vollziehung der Fundation zumahlen unbequem, noch darzu eigener gestalt gesinnet, verliehen und Conferirt würden, und wann gleich ein Catholischer ein Beneficium erlangt, so unterstündet ihr, der Rath, euch einen Theil der Renten den Uncatholischen Prädicanten zu zu eignen, es würde auch unterm Schein eines Rectoris Scholæ von euch ein Superintendent ansehentlich salarirt und erhalten, welcher sich nicht allein der Archidiaconalischen jurisdiction unterziehen, sondern auch mit Aufflegung der Händ neue vermeinte Pastores und Prädicanten ordinirn und ansetzen thäte, so bleiben auch die Pfarr-Kirchen, Schulen und Capellen, und dergleichen Stifftungen, einen Weg als den andern, mit Uncatholischen besetzt, und ob zwar den Catholischen in dem Dominicaner, Franciscaner, und St. Catharinä Jungfrauen Closter,

Anno 1628.

Closter, den Gottesdienst zu besuchen, biß annoch verstattet, so würden sie doch bey einreissender Infection, und abscheulicher Kranckheit verlassen, und könten in solchen ihren letzten Todtesnöthen, der Gebühr nicht versehen werden, sintemal die Geistliche Ordens Personen sich gegen ihren Beruff, und damit sie ihre Clöster auch nicht in Gefahr setzen, noch von andern, bey denen sie ihre Eleemosynas holen müssen, gescheuet werden, damit zu beladen Beschwer getragen, zugeschweigen, daß denselben durch Abforderung der Accisen, wie auch alienation und Verbitterung der Uncatholischen Burgerschafft und Unterthanen in eurem Gebieth gegen besagte Ordens Personen, den nöthigen Unterhalt fast gäntzlich und dermassen entzogen, daß nicht wohl so viel Personen erhalten werden können, welche den Ordinari Gottesdienst, weniger aber dergleichen pastoralia verrichten möchten, dahero dann die Catholische Patricii, Bürger und andere gute Leuth, nicht allein in ihren Catholischen exercitiis, sondern auch in ihren eussersten Sterbens-Nöthen mit höchstem Hertzenleyd und Bekümmernuß verkürtzt würden. Es würde auch nicht weniger die Archidiaconalische Jurisdiction gantz und zumahl supprimirt, auch obgemeldten jetzigem Archidiacono, Ottoni Gereon, in solcher seiner obligenden Verrichtung von euch das geringste nicht zugelassen oder verstattet. Wenn aber solches allen dem vorhin außgelassenen Kayserlichen Poenal-Mandat und weiters erfolgte Erklär- und Ermahnungen deme in euerem Nahmen anerbottenem berühmten Gehorsam zumahl zu wider, und es einmahl recht und billich, daß das jenige, so obangedeuter massen mit Recht erkennet und mandirt, würcklichen vollnzogen werde, und dann auch für vorgeklagte unbilliche opposition und Widersetzlichkeit, auch vorgenommene unrechtmässige Verfahrung, allen Rechten und deß Heil. Reichs Constitutionen ausdrücklich entgegen, satisfaction beschehe, Als hat uns obgesagter Archidiaconus zu Dortmundt umb weiter unser Kayss. Hülff, und insonderheit zu obangeregten Mandats Parition euch anzuhalten, auch die ferner continuirte und anmassende Neuerungen und Turbationen abzustellen, anzubefehlen, gehorsamst angelangt und gebetten.

Sintemahl wir nun dieses deß Archidiaconi gehorsamstes Ansuchen und Bitten in reiffe Beratschlagung ziehen lassen, und nach fleissiger Ersehung der vorigen vorhandenen Acten das factum oberzehlter massen beschaffen, und darbey befunden, daß diese eine klare, richtige, so wol in Geist- als Weltlichen Rechten, als auch in den heilsamen Reichs-Constitutionen, und Religions-Frieden genugsamb fundirte und ausgeführte Sachen seyen; Als ist auch auf solche reiffe der Sachen beschehene Erwegung von neuem nachfolgendes unser Kayserliches Poenal-Mandat wieder euch zu vollnziehen heut dato erkennet worden.

Gebieten demnach euch von Röm. Kayserl. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, und dann bey Poen 60. Marck Löttigs Golds, halb unser Kayserl. Cammer, und den andern Theil vielbesagtem klagendem Suffraganeo und Archidiacono unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr obangeregtem Mandat allerdings, ohn alle weitere Einred gehorsambst pariret und nachkommet, und also inner- und ausserhalb der Stadt, in der gantzen von uns und dem H. Reich Lehenrührender Graffschafft Dortmundt, in Kirchen, Schulen, Capelln, Hospitalien, Leprosoriis, und allenthalben, wie es zuvor bey Zeiten deß Passauischen Vertrags, und lang darnach gewesen, das Exercitium unseren uralten Catholischen Religion allein gestattet, die Uncatholischen Schul und Kirchendiener würcklich alsbald abschaffet, dem Ordinario und obgemeldten Archidiacono wiederum in allen Kirchen, Schulen, Capellen, der Gebühr nach, wie sich solches geziemet, Catholische unverwehrt bestellen lasset, die Geistliche und Kirchen Güter, Renten, Zinsen und Einkommen cum omni causa restituiret, auch euch hinfürters derselben keines wegs unterfanget oder anmasset, und dann von allen vorigen und jetztgeklagten Beschwernussen, Accisen und Auflagen der Geistlichen Ordens Personen, wie obstehet, euch enthalten, und allem deme gehorsamet, was in vor offtgedachten Kayser Rudolffens ergangenem, und von uns anjetzo wiederholtem Mandato allerseits begriffen stehet, deme also, und nicht anderst thut, noch euch hierinnen ungehorsam erzeiget, als lieb euch ist unser Kayserl. Ungnad und Straff, auch obberührte Poen zu vermeiden. Wir heischen und laden euch auch von obgesagter unser Kayserl. Majest. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, in krafft dieses Briefs, und wollen daß ihr innerhalb zweyen Monaten, den nechsten, nach dem euch dieses unser Kayserl. Mandat insinuirt und verkündigt wird, so wir euch für den Ersten, Andern, Dritten, letzten, auch endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag hernach, selbsten oder durch einen vollmächtigen Anwaldt, vor den Ehrwürdigen, Durchl., Hochgebornen Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, deß H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern, Bischof zu Lüttich, Hildesheim, Münster, Paderborn und Stabel, Probsten zu Perchtesgaden, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Nider Bayern, unserm lieben Vettern, Schwagern und Churfürsten, als unserm hierzu verordneten Commissario erscheinet, glaublich Anzeig zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, oder im Fall ihr deme nicht nachkommet, dessen wir uns doch keines wegs versehen, also zu sehen, und zu hören, euch umb eures beharrlichen Ungehorsambs willen, in vorgemeldte Poen gefallen zu seyn mit Urtheil und Recht sprechen zu erklären, auch sonsten,

wann

Anno 1628. wann ihr nun kommet und erscheinet als dann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger, auf benenntes Archidiaconi ferner unterthänigstes Anruffen, mit obberührter Erkandtnus, auch auf solchen Fall in Rechten und Reichs-Satzungen verordneten Mitteln, gehandelt und verfahren werden, wie sich das eignet und gebühret, darnach wisset euch zurichten. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den 14. Febr. 1628.

CLXXXVII.

(Hierauf hat die Stadt Dortmundt unter Dato den 30. Junii Jhr. Kays. M. folgendes Unterthänigstes Antwort-Schreiben zugefertiget:)

Der Stadt Dortmundt Antwort-Schreiben auf dz Kayserl. Mandat wegen Einraumung der Kirchen und Schulen.

Allerdurchleuchtigster, ꝛc. Allergnädigster Herr, Als bey E. K. K. M. Reichs-Hoffrath der Wol-Ehrwürdige Herr Otto Geron, suffraganeus deß Ertzstiffts Cölln, als angegebener Archidiaconus dieser Stadt Dortmundt, ein gar starck Poenal-Mandat durch ungleiche und unerfindliche Narrata, und also per manifestam sub & obreptionem impetrirt hat, deß Effects und Inhalts, daß wir in- und ausserhalb der Stadt in der von E. K. Kays. Maj. zu Lehenrührender Graffschaft Dortmundt, in Kirchen, Schulen, Capelln, Hospitalen, Leprosoriis, und allenthalben das Exercitium der alten Cathol. Religion einführen lassen, die Uncatholische Prädicanten, Schul- und Kirchendiener würcklich abschaffen, dem Ordinario und Archidiacono die Bestellung einraumen, die Kirchengüter, Renten und Zinsen restituirn, und die Geistlichen Ordens Personen mit den Accisen und andern Aufflagen verschonen, und innerhalb 2. Monaten, vor dem Hochwürdigsten, Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, deß H. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern, Bischoffen zu Lüttich, Hildesheim, Münster, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Nieder Bayern, als von E. K. Kays. M. verordneten Commissario erscheinen, und de partitione docirn sollen, fernern Inhalts besagten am 31. May jüngst uns insinuirten Mandati. Derowegen, und obwol unsere Vorfahren gebührende Nothdurfft dieserwegen vor vielen Jahren eingewandt, auch sich in so viel allergehorsambst in An. 16 4. 1605. und 1606. offerirt, und darauf billichmessiger Milderung durch weiland Kayser Rudolffs des Andern, ꝛc. Decretum erfolgt, daß wir also bißhero mit den Catholischen allhie residirenden Geistlichen und Weltlichen Stands Personen biß auf heutige Stunde, und sie hinwiederumb mit uns ruhig gelebt, und beyderseits unsere Religion ruhiglich exercirt haben. So will dannoch derwegen, daß unterschiedliche neue Motiven und Circumstantien vom Hn. Impetranten vorbracht seyn, und sonsten die Sach in einen andern Standt gesetzt werden will, unsere und dieser Stadt Burgerschafft hohe Nothdurfft erfordern, dargegen unsere erhebliche defension und exceptiones sub- & obreptionis, so vermög gemeiner beschriebener Rechten, natürlicher Billichkeit und Verordnung der Reichs-Satzungen, auch Cammer-Gerichts-Ordnung und üblicher Observanti, allen und jeden Beklagtes heilsamlich zugelassen seyn, allerunterthänigst vorzubringen und zu proponirn, und erklären wir uns gleichwohl hiebey, daß E. K. K. M. als unsern höchsten von GOtt vorgesetzten Obrigkeit wir gebührenden Gehorsam allerunterthänigst zu leisten, und in deroselben devotion durch Göttliche Hülff zu verharren entschlossen seyn, inmassen solche Devotion unter andern gegen E. K. M. Armada (ohne ungebührlichen Ruhm zu melden) wir nicht allein nun etliche Jahr continuè erwiesen, sondern thun auch noch de præsenti, getrösten uns derowegen umb so viel mehr unterthänigst, es werde uns defensio, nec non exercitium Augustanæ Confessionis in S. Rom. Imperio permissæ, ac conscientiarum libertas allergnädigst zugelassen werden, wogegen wir nechst repetition retroactorum in passibus utilibus allerunterthänigst offeriren und reservirn, was und wie sichs, vermög der Rechten und Reichs-Satzungen, gebühren thut.

1. Diesem nach wird wahr gesetzt, daß das vorige Mandat von weiland dem auch Durchleuchtigsten, Gromächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Hn. Hn. Rudolffen dem Andern erwehlten R. Kayser in Anno 1604. ertheilt (auf welches sich gegenwertiges referirn und ziehen thut) fürnehmlich ad instantiam der bedrangten Catholischen der Stadt Dortmundt außgangen und ertheilt sey.

2. Nun ist aber wahr, daß die Catholischen allhie seithero dem Jahr 1605. in ihrem exercitio Catholicæ Religionis im geringsten nicht beschweret, sondern auch vor und nach zum Burgermeister und Raths-Stand, wie nicht weniger zu andern publicis officiis gezogen, wie auch so viel deren ankommen, und ehrlichen Wandels und Handels befunden, zu Bürgern aufgenommen seyn, und also durchaus keine Fug zu klagen haben, solten sie aber zu klagen sich unterstehen, können wir solches mit Grund eluirn.

3. Inmassen wahr, daß deßhalben die Catholische zu Dormundt hieselbsten in gegenwertigen Mandat auch nicht, tanquam Actores benennt seyn.

4. Ja wahr, daß die Catholici Religiosi sich auch ausdrücklich resolvirt, daß sie diß Mandat nicht ausbracht, noch dessen Außbringung bey dem H. suffraganeo gesucht oder sollicitirt haben.

5. Wahr aber, quod ubi non est actor, ibi etiam cessat actio, Proindeque sine actione agens non sit audiendus.

6. Ist derowegen daraus zu inferirn und wahr, daß den Catholischen kein Drangsal incumbire und derowegen dieselben kein Ursach zu klagen, oder einige action anzustellen haben, und consequenter das alte Mandat nunmehr kein statt habe.

7. So ist auch wahr, daß man von 10. 20. 30. 50. und mehr Jahren hero, ja fast seithero dem Pas-

Passauischen Vertrag nicht befunden, daß einige berümte Archidiaconi (ausserhalb was jetzo, wie auch von weiland H. Georgen Braun, Decano S. Mariæ ad Gradus in Cölln unterstanden worden) sich der Archidiaconal jurisdiction über die jenige, so der Augspurgischen Confession in der Stadt Dortmundt zugethan gewesen, realiter & cum effectu unterwunden haben.

8. Wahr aber, quod juxta expressam Juris Canonici Dispositionem, Ecclesia contra aliam Ecclesiam particularem 40. annis quælibet Jura, etiam Episcopalia (multò magis alia Pastoralia) præscribat, c. de quarta, & ibi gloss. extr. de præscription.

9. Welches dann desto mehr in diesem Fall statt hat, weil wahr, daß auch unsere Vorfahren in Matrimonial Sachen zwischen den Bürgern zu cognoscirn und zu pronuncirn von verjährter Zeit herbracht, davon auch ein præjudicium in symphoremate Votor. Cameral. tom. 1. p. 1. til. de pace Religionis.

10. Wahr, daß unsere Vorfahren dabey an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, und also bey der höchsten Justitz im H. Reich Teutscher Nation (ungeacht was etwa der Churfürstl. Cölnische geistliche Official in contrarium vorgenommen) manutenirt seyn, und deß Endts Mandata inhibitoria und anders erlangt haben, welchen auch ehrengedachte Officialn acquiescirt, daß also gebührliche parition und satisfaction erfolgt ist, und solches alles vim rei judicatæ erlanget hat.

11. Auch in specie wahr daß in Beneficial-Sachen der Pastoraten und unterschiedlicher Vicarien hieselbst wir Burgermeister und Rath der Stadt Dortmundt das Jus Patronatus ruhig und rechtmessig ab immemoriali tempore, so vim tituli & specialis concessionis hat, hergebracht haben, auch desselben Juris Patronatus & Providendi in ruhiger Possession vel quasi nun geraume Zeit gewesen seyn, wie noch, welches in facto leichtlich zu erweisen.

12. Und da der Sachen ferner nachgedacht wird, so befindet sich und ist wahr, daß in An. 1608. D. Johann Pilcking Franciscaner Ordens Guardian seiner Schwester Sohn zu S. Margrethen Capelle, und zu der Kirchen S. Reinoldi in Dortmund gehöriges Altar S. Trinit. einzudringen, und deß Endts Arresta auf die Renten in der Graffschafft Marck zuerlangen unterstanden haben.

18. Wahr, daß unsere Vorfahren dargegen am hochgeehrten Cammer-Gericht Mandatum de relaxando Arresto contra Gülich erlangt, worauf auch alsobald relaxatio erfolgt, u diejenige, so von unsern Vorfahren procidirt, bey selbigen Benefficien, und deren so wol als darzu gehöriger Renten perception und deren possession vel quasi ruhiglich verblieben seyn.

14. Imgleichen wahr, Ob wol der Herr Official zu Cölln, weiland D. Heinrich von der Reck, sich der cognition der Clausen zu Aldinckhousen halber, zwischen weiland Caspar Schwartzen und Heinrichen Fürstenbergs eins- und Johann Olpen andern theils in An. 1608. unterwinden wollen, daß sein Ertz. dannoch, auf unser Vorfahren schrifftliche Erinnerung, davon einen Abstandt gethan, und also mehr bemeldten unsern Vorfahren die cognition gutwillig, eingeraumet hat. Anno 1628.

15. Wahr auch, daß lang vor dem Religion-Frieden viel Bürger in dieser Stadt Dortmund der Augspurgischen Confession zugethan gewesen seyn, wie noch.

16. Wahr auch daß die Schule oder Gymnasium hieselbst zu Dortmund von weiland Johanne Scevalte J.U. Doctore ac primo Rectore derselben in An. 1542. mit Belieben damahliger Obrigkeit, und auf mühsame Kosten unser Vorfahren angefangen sey.

17. Ingleichen wahr, daß selbiger primus Rector der Augs. Confession zugethan gewesen sey, bey solcher Religion auch sein Leben geendigt habe, und Collegas, so ebenmässiger Confession zugethan, vocirt, und damit die Schule besetzet, ja auch die Augspurg. Confession offentlich in hiesiger Stadt habe drucken lassen.

18. Mehr wahr, daß unsere Vorfahren Burgermeister und Rath in An. 1543. die Behausung, darinn die Schule oder Gymnasium gehalten wird, von weiland Prume erkaufft, inmassen wir noch de præsenti den Prume Erben.... Goldgülden Capital von solcher Schulen schuldig seyn, und dieselbe jährlich verpensioniren müssen.

19. Und ob gleich anfangs zwey Beneficia zu Unterhaltung Rectoris & Collegarum verwendet, so seynd doch solche Beneficia auf zwo Stadtpforten, und also gantz unbequem vorhin gelegen, daß deßhalben damit niemand verkürtzt worden.

20. Wahr, daß hernacher guthertzige Leuth, so der Augsp. Confession zugethan, per ultimas voluntates, Donationes und sonsten der Schulen beygesteuert haben.

21. Wahr, daß selbige Schule auch biß auf heutige Stunde, sine ulla reali interruptione, von solchen Personen so der Augsp. Confession zugethan, bedient und besetzt gewesen, wie noch.

22. Wahr, da gleich keine andere Motiven vorhanden noch erweißlich weren, daß der Aug. Confession zugethane vor dem Religionfrieden die Schule bedienet (wie noch) so were dannoch bey der Schule der Augsp. Conf. vor 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren präscribirt und es also dabey billich zu lassen.

23. Ferner so viel die 4. Pfarr-Kirchen und andere pia loca betrifft; ist bey denselben ebenmässig, auf Ansuchen und supplciiren hiesiger Burgerschafft, und freywillige concession und Bewilligung unser Vorfahren Burgermeister und Raths, welche dazuamhl guten theils noch Catholisch gewesen, das exercitium Augustanæ Confessionis, sine ullo tumultu vel contradictione Magistratus vel aliorum Interesse prætendentium, vor 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren eingeführt auch biß anhero continuirt worden, und seynd über das vor dem Jahr 1555. viele Bürger der Augspur. Confession (wie auch oben angeregt) zugethan gewesen, daß

Anno 1628.

daß also die Augsp. Conf. zu Dortmundt nit so gar neu, als der Hr. Impetrant Otto Gereon suffraganeus des Ertzstiffts Cölln, und dessen Prædecessor weiland Georgius Braun vorgegeben haben.

24. So viel die Kirchen ausserhalb der Stadt in der Frey Grafschafft Dortmundt gelegen, belangen thut, obwol von E. Röm. Kayf. Maj. wir dieselbe (nach der Familien der Grafen von Dortmundt Abgang) allerunterthänigst zu Lehen empfangen, und deßhalben und vigore surrogationis dessen was den Grafen deß Reichs im Religionfrieden zugelassen, zugebrauchen gehabt haben möchten, so haben dannoch wir und unsere Vorfahren uns selbigen Juris niemals gebraucht, oder zugebrauchen vonnöthen gehabt, sondern haben dieselbe Kirchen die Augsp. Conf. ultrò & proprio motu angenommen, tantum abest, daß selbigen Unterthanen in der Grafschafft Dortmundt von uns compellirt seyn solten die Augspurgis. Confession anzunehmen.

25. Hingegen ist wahr, daß über selbige Kirchen und Capell in der Grafschaft zu Brechten und Lindenhorst Cathol. Patroni seyn, welche doch Prediger Augsp. Conf. zugethan dargestellet, und damit gestanden und præsupponirt haben, daß die Augsp. Conf. in der Grafschafft Dortmundt üblich und zuläßig sey.

26. So ist auch wahr, daß in hiesigem Hospital und Armenhäusern so wol Cathol. Armen, als andern der Augsp. Conf. zugethanen, Allmosen gereicht, gutes gethan, und dieselbe respectivè aufgenommen und verpfleget worden seyn, wie noch.

27. Inmassen auch wahr und erweißlich, daß vielmals Krancke und verwundte Soldaten der Cathol. Religion zugethan, so unter E. Kayf. Maj. und der Cathol. Liga, auch Königl. Hispanische Armada gehörig gewesen, in den Hospitaln unser Stadt verpfleget, und nach Nothdurfft versorgt seyn.

28. Auch wahr, daß die Catholische, so dürfftig seyn, von den gemeinen Allmosen nicht ausgeschlossen werden.

29. Wie dann in specie wahr, daß ad instantiam eines Cathol. hieselbsten Gotthardten deß Hanen, ein armer Cathol. Mann, N. Scheper genandt, zu einer ordinari Allmosen Schüsseln admittirt, und sind der Exempel mehr zu finden und vorhanden.

30. Es ist auch wahr, daß den Ordens Personen auff ihr Ansuchen, von unsern Religions Verwandten jederzeit mildiglich beygesteuret, daß sie rühmen müssen, sie bekommen ein mehrers von den unserigen, als ihren eigenen Religions Verwandten.

31. Uber diß ist wahr, daß die Augsp. Conf. nit solcher Gestalt allhie eingeführt, daß dardurch die Cathol. Religion totaliter aufgehoben were, sondern es haben die Catholici, deren Anzahl doch nicht groß, noch drey Ansehenliche Closterkirchen, darinn sie ihre Sacra celebrirn können, für sich behalten, wie noch.

32. Wahr, daß viel Catholici hieselbst, so in der Stadt Cöln, Sonst und anderswo residirn, unterschiedliche Beneficia haben, so doch zu hiesigen Pfarrkirchen gehörig seyn, oder davon dependirn, und also daraus billich, und Vermög deß Religionfriedens die Ministeria bey uns hetten bestellt, und solche reditus an frembde Oerther nicht transferirt werden sollen.

Anno 1628.

33. Inmassen auch wahr, daß hiesigen Kirchen etliche Beneficia vor diesem entzogen, und zu Werll im Ertzstifft Cöln, zu Anstellung einer Catholischen Schulen verwendet worden sind.

34. Es wird fürter wahr gesagt und gesetzt, daß diese Sach und Religions-Strittigkeit in An. 1606. 10. April. durch weiland Kayser Rudolffs deß Andern allerhochlöblichsten Andenckens, allergnädigsten ertheilten Bescheid ihre Erledigung bekommen habe.

35. Sintemal wahr, daß in solchem Kayf. Decret aufferlegt und befohlen, daß wir sampt unser Burgerschafft und Gemeind gegen den Cathol. Religionsverwandten, Geist- und Weltlichen, uns dergestalt erzeigen und verhalten sollen, damit der Gehorsam im Werck gespüret werde. Fernern Inhalts selbigen in Mandato angeregten, und also unstreitigen Decreti.

36. Wahr, daß selbig Decret in rem judicatam ergangen, und also proveritate von Rechtswegen zu halten, und deme zu wider novalis nicht wiederumb zu resuscitirn sey.

37. Inmassen wahr, daß solchem Mandat zu folg den Religiosis und Ordens Personen in den dreyen Closter Kirchen der Dominicaner, Franciscaner, und St. Catharinen (beschehenen Vertrösten und Erbieten zu folg, und also ad effectum satisfactionis & parationis prædicti decreti) ihr freyes unbeschwertes und unverhindertes Exercitium Catholicæ Religionis in denen Puncten, darinnen sich dieselbe in An. 1604. gegen unsere Vorfahren beschweret, gelassen, wie noch.

38. Wie dann in specie wahr, daß den Religiosis ihren numerum ihres Gefallens zu augirn gelassen, so dann, ob wol die Clöster keine Pfarrkirchen seyn, daß man dennoch von dem Jahr 1604. hero den Ordens Personen nachgegeben und eingeraumet hat, daß sie daselbsten tauffen, Ehe einsegnen, die Cathol. Krancken visitirn, und die Todten begraben, und sonsten alle Sacra mit Maß thun und Predigen, auch alle Pastoralia verrichten mögen, wie solches auch vom H. Impetranten, Inhalts deß Mandati, nicht geläugnet werden kan.

39. Wahr, daß die Catholici Patricii und Burger an Besuchung solches Catholischen Gottesdiensts seithero dem Jahr 1604. nit behindert seyn worden.

40. Ja es ist wahr, daß die Ordens-Personen darauf gutwillig acquiescirt, und auch annoch mit gegenwertigem Zustand wol zufrieden seyn, und sich nicht zu beklagen wissen, wie dern Confession klärlich ausweiset.

Anno 1628.

41. Ebenermassen wahr, daß die Cathol. allhie, so weltliches Stands seyn, auch sich mit Fug über deß Gottesdiensts Behinderung, und sonsten nit beschweren können, inmassen uns das geringste davon nicht vorkommen oder endeckt ist, auch auf beschehenes Nachfragen, von denselben nichts vernommen haben, leben sonsten der allerunterthänigsten Hoffnung, da einige Querelen einkommen weren, oder hinführo einkommen solten, es würden E. Kayſ. Mai. uns dieselbe allergnädigst Communicirn, und unsere defensiones admittirn.

42. Wahr, daß es also billich und von rechtswegen bey obverwehntem vorlängst in rem judicatam ergangene Decreto sein Verbleiben habe, uns der Herr impetrant deme zu wieder ein neues Mandat per sub- & obreptionem zu impetrirn nicht befugt gewesen sey.

43. Sintemal wahr, daß deß Herrn Impetranten Angeben, man solte in die Archidiaconalische Jurisdiction eingegrieffen haben, gar nicht erfindlich, angesehen der H. Impetrant von uns nicht behinder wird solche Jurisdiction über die Catholische zu exercirn: So viel aber die Augspurg. Confessions Verwandten belanget, ist offenbare, daß darvon in decreto de Anno 1606. nichts erfindlich, daß dieselbe dem Archidiacono sich untergeben sollen, inmassen auch Augustana Confessio mit der Archidiaconalischen Jurisdiction keine Gemeinschafft hat, lassen wirs also in illo passu bey der im Religionsfrieden erfindlicher suspension und dem Kayſ. Decreto de A. 1606. bewenden.

44. Was von Betrübung der Catholiſ. Patricien und Burger an seiten deß Hn. Impetranten vorbracht, ist nit erwiesen, soll auch mit Warheits grund nicht erwiesen werden, und ziehen wir uns dißfalls ad ea, quæ supra articulata sunt.

45. Der Schatzungen, Wachten, Accisen, Aufflagen und andern Burgerlichen onerum halben haben die Ordens Personen, und in deren Nahmen der Herr Impetrant sich auch mit Fug nicht zu beschweren.

46. Dann ob wol wahr, daß wir und die gantze Burgerschafft bey diesen hochbeschwerlichen Zeiten nit allein zu unser Defension, sondern auch zu Unterhaltung E. Kayſ. Maj. Armada gar grosse und vortrefliche Summen Gelds per collectiones mit eusserster Beschwerlichkeit und Ausmerglung, auch theils durch Aufnehmung grossen Geldts haben beybringen müssen, wie solches annoch continuirt wird, so haben doch die Religiosi und Ordens Personen den geringsten Heller nit dabey gelegt oder contribuirt.

47. Da doch wahr und Rechtens, quod Clerici, licet regulariter sint exempti, tamen ad felicissimam expeditionem Imperialem, instructiones pontium & viarum, defensionem Civitatis seu Provinciæ contribuere teneantur, Azo in sum. C. de sacros. Eccles. text. in l. ad instructionem, & l. neminem C. D. tit. Id pro Juri Canonico imò & divino consonat, Mart. c. 17. Rom. 13. c. omnis anima, de censib. Clement. 1. de censib. Cachetan decis. Podemont. 68. n. 17.

Anno 1628.

48. Wie dann auch unstreitig, daß in Reichs und Türcken Steuren die Geistl. zu contribuirn, aller Privilegien unverhindert, nach klarer Disposition der Reichs-Abscheide de annis 1542. 57. 66. 82. 94. 98. und 1603. und sonsten schuldig und verhafft seyn, juxta tradita Dn. Christoph. Winzler in tract. de Collect. c. 13. und Zweiffelt uns nicht, auff solche Fälle werden die Religiosi weiter nicht befreyet seyn, als andere unter Ertz und Bischoffen gesessene Clerici.

49. Wahr daß in der Benachbarten Grafschafft Marck, auch andern Gülich- und Clevischen Fürstenthumben und Landen alle Clöster und andere Geistlichen zu gemeinen Landsteuren täglich contribuirn.

50. Die Wachten belangend, ist wahr, ob wol Doctores Catholici nachgeben, quod Clerici ad excubias tempore belli teneantur, Boër. decis. 212. n. 6. ubi plures allegat, welche auch per expressum text. Juris Canonici in c. 2. de immunitat. Eccles. bestettigt wird, so seynd doch die Religiosi und Ordens Personen mit solchen Wachten von dem Jahr 1606. biß anhero gäntzlich verschonet.

51. Ferner ist wahr, obwol die Accisen ad publicas necessitates & onera supportanda destinirt, und jetziger Zeit hochnöthig seyn, so erbieten wir uns doch hiemit aller unterthänigst, daß wir den Franciscanern, als Bettel Orden, dißfals das jenige wiederfahren lassen wollen, was die Stadt Cöln daselbst residirenden Bettelordens Personen indulgirt, hoffen nicht, daß uns ichtwas weiter zugemuthet werden solle.

52. So viel belanget die restitution der Clöster und deren Renten, ist wahr, daß die Religiosi selbige jederzeit in ihrer Gewahr und Besitz, vel quasi gehabt, und behalten, wie noch, und consequenter deren Restitution von uns gar nit fordern können, cum frustra quis petat ab alio, quod penes se habet.

53. Die Pfarrkirchen, Capellen, Hospitaln und derer aller Renten haben wir nit zu unserm Nutzen eingezogen oder verwendet, sondern dieselbe so viel deren die Catholici nit sebst unterhaben, von den Predigern selbst percipirt und genossen, wie dann auch der Hospitaln Außkümpste ad sustentationem pauperum, etiam peregrinorum, & quidem non modo Augustanę Confessioni sed etiam Catholicę Religioni addictorum verwendet seyn, wie noch.

54. Daß auch unterschiedliche Catholici deren doch viele den Krieg nachziehen, und sich zum Geistl. Stand zu begeben gar nit gemeint, mit hiesigen beneficiis providirt seyn, ist offenbar, und müssens unsere Religiosi selbst gestehen.

55. So

Anno 1628.

55. So sind auch die geringe Reservaten mit gutem willen, denen so mit den beneficiis providirt gegeben, wie dann solches dem Religion Frieden nit ungemäß, in deme darin ad sustentationem Ministerii Augustanę Confessionis etwas von den beneficiis, so die Catholici in loco Augustanę Confessionis addicto unterhaben, zu verwenden zugelassen ist.

56. Daß auch vom Hn. Impetranten vorgewendet wird, daß Pastoralia Officia zu bedienen dem Beruf der Ordens Personen zu wider, und sonderlich rempore infectionis (damit sie von andern nicht gescheucht, und also in colligendis eleemosinis nicht behindert werden) denselben Ordens Personen nit thunlich sey, so dann daß dadurch die krancke und sterbende Catholici nicht genugsam visitirt und versehen werden sollen, solches hat keinen Grund, alldieweil dannoch erweißl. daß die Ordens Personen nit allein zu Besuchung in der Stad Dortmundt gesessener Catholischen, und Verrichtung der Pastoralien daselbsten sufficient, sondern auch noch über das jederzeit deren etliche an andern Orten die Krancken visitirn, und mit den Sacramenten zu versehen, ja auch Pastoraten und Capellen ausserhalb dieser Stadt zu bedienen im Brauch gehabt haben, tantum abest, daß die hieselbst gesessene Catholici in Kranckheiten oder Todesnöthen einiger massen verkürtzt werden, oder an nothdürftiger Visitation, und administration der Sacramenten einigen Mangel solten erleiden dörffen, inmassen auch nit erhört oder erlebt ist, daß alle 3. Clöster zugleich und auff einmal mit der infection von dem Allerhöchsten heimbgesucht, sondern jedesmals noch der mehrer Theil von der infection frey geblieben, also Mittel gnug gewesen, die Catholische in Leibsschwachheit und Todsnöthen zu besuchen, und mit den Sacramen zu versehen.

57. Wahr, ob wol unsere nothdürfftige defension durch 2. auß unserm Mittel abgeordnete bey J. Churf. Durchl. proponirt, daß dannoch darauff nichts fruchtbarlichs erfolgen wollen.

58. Wahr, daß dannenhero an E. K. M. als allerhöchsten Committenten wir innerhalb 10. Tagen in scriptis, coram Notario & testibus zu appellirn auß Ursachen und Beschwerden, so in instrumento appellationis ersündlich, und also verhoffentlich von E. Kayserl. May. zu deren offt Erfolgung zu admittirn und zu hören seyn.

Wann dann obiges sich also in Warheit verhält, und daraus des Hn. Impetranten sub & obreption offenbar ist, als gelangt an E. K. M. unser aller unterthänigste Bitt, die wolln allergnädigst daß per sub & obreptionem außgewürckte Mandat zu cassirn und aufzuheben, und uns bey dem exercitio Augustanę Confessionis, auß obarticulirten erheblichen Motiven und Gründen zu manutiniren, neben Erstattung Kosten und Schaden, so dann (da ferrn diese Sach per modum Commissionis ferner ventilirt werden soll) einen unpartheyischen Chur- oder Fürsten Augsp. Conf. wozu Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, item Landg. Georg zu Hessen Darmstadt allerunterthänigst sampt und sonders ernennet werden, zu ordinirn, oder je J. Churf. D. zu Cölln zu adjungirn allergnädigst geruhen, wir sind hingegen die jenige, so der Cathol. Religion zugethane in den dreyen Clöstern bey ihrem Exercitio ruhiglich zu lassen erbietig. Hierüber E. K. Maj. allergnädigst gewürige Resolution allerunterthänigst erwartend, und E. K. M. zu langwürigem Kayserlichen allerhöchsten Wolstand, und wider deß H. Reichs und der Christenheit Feinde gewünschten Sieg, und friedsamer Regierung in Schutz Göttlicher Dreyeinigkeit, und zu E. Röm. K. M. beharrlichen Gnaden und allerunterthänigst empfehlend.

Anno 1628.

CLXXXVIII.

(Demnach die beyde Hertzogen von Mechelnburg Joh. Albrecht und Adolph Friederich von ihren Widerwertigen beschuldiget wurden/ daß sie den Kayserl. Abmahnungs-Schreiben nicht pariren wolten/ sondern noch starck auff des Königs in Dannemarck Seiten hielten/ und wo sie nur könten/ dem Kayserlichen und Ligistischen Volck an ihrem Progressen hinverlich wären/ Als hat Ihro Kayserliche Majestät Ursach genommen/ sie ihrer Lande zu ersetzen/ und solche dem Hertzogen von Friedland auff sein Ansuchen zu übergeben. Hat also Ihr Kayserliche Maj. den 19. Januar. als er Hertzog von Friedland bey Ihro zu Brandeyß Audientz gehabt/ ihn zu einem Reichs Fürsten erhaben/ und ihm die Lehen über das Hertzogthumb Mechelnburg/ wie auch das Fürstenthumb Sagan in Schlesien ertheilet. Hierauff ist Joh. Aletinger und Reinhard von Walnierod zu Kayserl. Commissarien verordnet worden daß sie die Ritterschafft und Landstände von solcher *Translation* berichten/ sie in deß Hertzogen von Friedland Pflicht nehmen/ und sonsten in einem und andern nothwendige Anstellung machen solten: Mit welchen dann auch zu dem End der Hertzog von Friedland den Obristen Henrichen von S. Julian/ Justum Lüdern und Henrichen Nieman bey der rechten Doctorn dahin abgesendet. Die Commission/ welche den Kayserl. Commissarien mit gegeben worden/ hat also gelautet:)

Kais. Commission wegen Translation.

Wir Ferdinand der ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,

Anno 1628. tion deß Hertzogthumbs Mechelnburg.

er, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc König, Ertzhertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crayn, zu Lützenburg zu Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Marhen, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Graf zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kiburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salmis. Entbieten N. allen und jeden deß Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften Rostock und Stargard angehörigen Ritterschafften, Landständen, Lehenleuten, und sonsten allen Unterthanen daselbst in gemein, niemand davon außgenommen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zuvernehmen: Demnach nunmehr Weltkündig, in was hochschädlich uns in dem gantzen Reiche äusserste gefährliche, mit frembden Confœderanten, längst gemachte Conspiration und Bündnüsse, mit dem König in Dänmarck und dessen Adhärenten, sich auch etliche Stände deß Nidersächsischen Craysses, Insonderheit aber Adolph Friederich und Johann Albrecht, wieder uns, ihren Kayser und Herrn, dero gestalt eingelassen und verdieffet, daß ob wir wol viel underschiedliche, gantz gnädigst trew und mehr dann Vätterliche Anmahnungen und Warnungen, Specialbewegliche Schreiben und Schickungen, an sie gethan und abgehen lassen, allhie bey demselben, doch so viel wir bißhero vernehmen können, das gerinste nicht verfangen wollen, dahero und dieweil wir endlich gesehen, daß auch Unsere zu mehrmahlen zu deß gantzen Craysses Wissenschafft aller Orten offentliche angeschlagene und publicirte Kayserliche Mandata Avocatoria, sampt aller darin begrieffenen Kayserlichen gantz ernsten Bedräungen, angesetzten unnachlässigen Pönen und Strafen, nichts würcken wollen, sondern gantz verächtlich hindangesetzt, und in Wind geschlagen worden, vorernendte Herzogen zu Meckelnburg, sich zumaln aber von ihrem einmal gefasseten gegen uns und dem H. Reich, gantz unverantwortlichen Fürsatz, keines weges abwendig machen lassen, sondern in viel gedachter Conspiration halsstarrig verharret, und in ehegedachtes Königes Consilia, mit Unfuge wieder uns fürgenommene Actiones und Thätlichkeiten, consentirt, und derselben alle mügliche Assistents geleistet, auß welcher Beypflichtunge und Adhärents dann fürgelassen, daß nit allein der Edle Niedersächsische Cräyß als auch zum theil der Obersächsische, durch den leidigen vergangenen Krieg, allerdings verheeret, so dann auch offentliche Feldschlachten Unseren Kayserlichen Heer geliefert, ja so gar nehest Vberfallung Unserer Erb Länder den Femd Christliches Namens den Türcken, in das Spiel gezogen, und zu höchster Gefahr der Christenheit, unsere Vestungen und Gränтz-Häuser in Hungarn, zu belägern angefrischet worden, daß wir dannenhero gleichsamb genöthiget, ehegedachten König und dessen Adhärenten, weiter mit Macht zu begegnen, und den Krieg in sein deß Königs und seinen Adhärenten Land, darinnen Er dißmahlen seinen Ursprung gehabt, zurücke zu schwelen, Worbey nun der Allmächtige GOtt Uns in unserer gerechten Sache, dermassen beygestanden, daß wir nit allein mehrgedachten König als Anfängern und Caput, angeregter Conspiration, vermittelst unserer Kayserlichen Armaden, von deß H. Reichs Boden verjaget, und ein grossen Theil seiner Länder darüber eingenommen, sondern auch seiner im besagten Nider-Sächsischen Crayse, gehabten Anhangs (darunter vielgedachte Herzogen zu Meckelnburg nit die geringsten gewesen) Länder und Herrschafften uns durch Heeres Kraft bemächtiget, an welchen inhabender Landere uns dann ungezweiffentlich daß ius retencionis zustehet, biß wir deß angewandten schweren Unkostens und Schadens Abtrag, von den jenigen Landen und Herrschafften, so darzu Ursach gegeben, vollkommlich erlangen, und aber zu Ertragung der unerschwinglichen Kriegs-Last, so ehest besagter König zu Dännemarck und seine Adhärenten verursachet, neben andern Heroischen und dapffern Diensten, welche in überwindung und Dämpffung unserer Feinde, Widerwertigen und ungehorsamen Stände, und dem Heiligen Reich, und unserm Hauß Oesterreich, der Hochgeborner, Unser Oheimb deß Reichsfürst, und lieber getreuer Albrecht Hertzog zu Friedland, ꝛc. Unser Kriegs Rath, Cammerer und General Feld-Hauptmann, unverdroffen geleistet, noch darüber in Annehmung und Bestallung underschiedlicher Regimenter, wie auch zu dero Unterhaltung ansehnlichen Spesen und Unkosten angewendet, Als haben wir umb ein Theils solches Kriegs Unkosten, auch erst angeregter angenehmen Diensten willen, Wir nicht weniger, damit wir uns dieses Lands desto besser versichern, dergleichen Gefahr hinführo nicht mehr zu besorgen haben mögen, obgedachtes Fürstenthumb Mechelnburg, mit allen seinen Pertinentien, Ein und Zuhörungen, Renten und Einkommen, Seiner Liebden zu eim Unterpfandt eingesetzet, Thun das auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und der Gestalt, daß Seine Liebden deroselben Erben, mehr besagtes Hertzogthumb Mechelnburch, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargarden, sampt allen denselben angehörigen Land und Leuten, allermassen dasselbe vorernandte Hertzogen zu Mechelnburg inne gehabt, mit allen desselben Fürstlichen Obrigkeiten, Ehren, Nutzen, Ein- und Zugehörungen, auch allem deme, so von Gerechtigkeit wegen, darzu von Alters hero, gehörig, davon nichts außgenommen, in ihrem Gewalt und Besitz nehmen, auch so lange nutzen und niessen sollen, biß

Anno 1628.

Anno 1628. biß Seiner Liebe angeregte Kriegs-Kosten erstattet und bezahlt worden, Innassen wir dann zu solchem Ende den Edlen und Vesten, und deß Reichs Liebe Getreuen, Johann Altringer Frey-Herr, unsern Kriegs Rath, bestalten Obristen, Obristen Muster-Zahl- und Quartirungs Commissarien, und Reichard von Walmenrode, unsern Rath, zu unsern Kayserlichen Commissariis und Executoribus vorgenommen und verordnet, Auch euch allen und einem jeden insonderheit, der Eydtpflichtlichen Verwandnuß, mit welchem ihr bißhero ehebesagen Hertzogen Adolph Friedrich und Johann Albrechten Gebrüdern, verhafftet und verbunden gewesen, von Rechts wegen, auß Römischer Kayserlicher Macht und Vollenkommenheit, genüglich absolvirt, und allerdings ledig erkläret haben wollen.

Hierneben, und dem allen nach, so befehlen wir allen jeden obermeldten, sampt und sonders, hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr bey Vermeidung Unserer hierauff gehörigen ernstlichen Straff und Ungnade, zu Verhütung eurer weiter eigenen Ungelegenheit und Verderbnüsse, vielbemeldten Unsern Commissarien, biß auff Unsere fernere Kayserliche Verordnung, alsbald nach Einhändigung und Verlesung dieses, ohne einige Außrede, Weigerung und Entschuldigung, allen schuldigen Gehorsamb leistet, auff deroselben erfordern und begehren, gehorsamlich erscheinet, und obgedachtes Hertzogs in Friedland Liebden die gebührliche Pflicht und Huldigung erstattet, und sonsten in gemein alles das jenige thut, erzeiget und vollenziehet, was getreuen und gehorsamen Ständen gebühret und obliegen ist.

Wie nun solches Euch allen sampt und sonders, und der Eurigen zu Nutz und Gutem gereichen wird, und wir uns zu Euch alles obliegenden schuldigen Gehorsambs, ungezweiffelt und in alle Wege versehen, also und in unverhofften Fall einiger Widersetzlichkeit und Verweigerung, werdet ihr allem Schaden und Gefahr, so hierauß unfeilbar erfolgen wird, niemand mehr dann Euch selbsten zuzumessen und zu klagen haben. Das meynen wir ernstlich, und seyn euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben auff unserm Kayserlichen Schloß zu Prag den ersten Tag Aprilis Anno 1628.

CLXXXIX.

(Der Hertzog von Frießland aber hat vorgedachten seinen Abgeordneten nachfolgende *Special Commission* und Gewalts Brieff gegeben:)

Deß Hertzogen von Friedland special Comission.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden Hertzog zu Friedland und Sagan, Römischer Kayserl. Majest. Kriegs-Rath, Cämmerer, und General-Obrister Feld-Hauptmann, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund allermänuiglichen, Nachdem die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr Uns und Unsern Erben, umb Unserer deroselben und dem Heiligen Reich, wie auch dero Höchstgeehrten Ertz-Hauß geleisten treuen Diensten willen, Insonderheit aber damit wir unsers zu Volführung deß Kriegs, auch Dampff- und Uberwindung Höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestat Wiederwertigen ungehorsamen Unterthanen und Feind, außgelegten schwehren Unkostens halber, eines Theils versichert seyn mögen, daß Ihr von allen Rechtswegen, insonderheit aber jure retentionis nunmehr zu ständ- und inhabendes Hertzogthumb Mechelnburg, Furstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften der Lande Rostock und Stargard, sampt allen deroselbigen Angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, allermassen dieselbe Hertzog Adolph Friederich und Johann Albrecht Gebrüder, letzthin wie auch die vorigen Hertzogen zu Mechelnburg, von Alter hero innen gehabt und genossen, zu einem waren Unter-Pfande, so lang und viel zu geniessen, eingesetzet und verschrieben haben, biß uns obangeregter Kriegs-Unkosten zu unsern Genügen und würcklicher Satisfaction wiederumb erstattet und bezahlet würde, wie dann Hochgedacht Ihre Kayserliche Majestät zu diesem Ende gewisse Commissarios gnadigst deputirt und verordnet haben wollen, welche uns besagtes Hertzogthumb, Fürstenthum, Graffschafft, Land und Leute, würcklich einantworten und übergeben, auch derentwegen die Land-Stände und Ritterschafft, Rath und Unterthanen, auch einen gewissen Tag und Ort, in Ihr. Kayserl. Majestät Namen beschrieben, dieselbe ihren vorigen Pflichten damit Sie ehebenennten beyden Hertzogen Adolph Friedrichen und Johann Albrechten, Gebrüdern, bißhero verbunden gewest, auß habender ihnen auffgetragenen Kayserlichen Gewalt und Macht erlassen, dieselbe freysprechen, und darauff zu huldigen und zu schweren gehalten lassen sollen, Wir aber vielen anderen Uns der Zeit obliegender wichtiger Geschäfft und Verrichtung halber, angeregter Einantwort- und Lands-Huldigung in der Person, wie gern wir auch wolten, ja nicht beywohnen können noch mögen, daß wir dennoch den Wohlgebohrnen Herrn Heinrich von St. Julian Ritter, Römischer Kayserlichen Majestät bestalten Obristen, wie auch Edlen und Hochgelahrten Herrn Justo Lindern, und Heinrich Nieman beyder Rechten Doctorn hierzu Commißion und Befehlich, auch unsern vollkommenen Gewalt und Macht, zugestellet und gegeben haben, Thun das auch hiemit geben, zustellen und aufftragen, ehegemeldten Herrn Obristen Heinrich von Sanct Julian, wie auch Justo Lindern, und Heinrich Niemann, allen vollkommenen Gewalt hiemit wissentlich und in Krafft dieses, also und der Gestalt, daß sie an Ohrt

Anno 1628. und Enden, wohin von Ehrengedachten Kayserlichen Commissarien, mehrberührtes Hertzogthumb und Landen, Ritterschafft, Land-Stände, und die von Städten zu erscheinen, vorschreiben, und sie dessen erinnert worden, sich in unserm Namen præsentiren, allen sampt und sonders, in unsere Pflicht und Gelübde nehmen, wie gewöhnlich huldigen lassen, darauff folgends die Possession mehrbesagten Hertzogthumbs Mechelnburg, Fürstenthums Wenden, Graffschafft Schwerin, so wol der Herrschafft der Lande Rostock und Stargard in Unseren Namen würcklich abtretten, auch alle und jede Hohe und Nieder Officirer, Ampt-Leute und Diener, wie dieselbe Namen haben mögen, Uns getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, sich schweren lassen, die jenigen aber, so Uns nicht dienen, obangedeuteten Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten Befehlich nachzukommen, sich nur weigern, oder aber hierzu nicht etwa gnugsam qualificirt befunden werden, absetzen, und andere an ihre Stelle verordnen, auch alles das jenige thun oder verrichten, was wir selbst in der Person gegenwertig zu thun befugt wehren, vornehmen und verrichten köndten oder wolten, hieran sich nichts irren, abhalten, oder verhindern lassen wollen; Da auch vorgemeldte Unsere Commissarien eines mehrern Gewalts, als hierinnen begreiffen, bedürfftig wehren, denselben wollen wir ihnen in der allerbesten und beständigsten Form, wie solche von Rechts oder der Ohrten Gewonheit wegen, am kräfftigsten und beständigsten geschehen könte, hiemit wissentlich zugestellet und geben haben, Wir wollen auch mehrernandten Unsern Commissarien und Gewalttragenden dieses, wegen aufgetragenen Commission, mit Verrichtung halber, allerdings Schadloß zuhalten, und gegen männiglichen zu vertretten, hierunter in Gnaden versprochen, und uns darverbunden haben, Alles getreulich und ohne Gefehrde. Mit Urkund dieses Brieffs unterm Fürstl. Secret Insiegel, mit eigener Hand Unterschrifft, geben zu Prag den 9 April An. 1628.

CXC.

(Hierauff haben die Kayserl. Commissarien der Ritterschafft und Landständen einen Landtag nach Güstrow angesetzet/ und zu solchem und dieses Inhales Außschreiben ergehen lassen:)

Der Kayſ. Comiſſarien Außſchreiben eines Land Tags nach Güſtrow.

P. P. Demnach die Röm. K. M. ꝛc. unser allergnädigster Herr, dero gnädigsten Willen und Meinung unlängst uns, Krafft zugefertigter Commission, allen und jeden deß Hertzogthumbs Mechelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafften Rostock und Stargardt angehörigen Ritterschafft und Ständen, auch allen Unterthanen, auff einen darzu außgeschriebenen Land-Tag zu eröffnen und kund zu machen, allergnädigst committirt und anbefohlen, auch solcher von allerhöchstged. Jh. K. Maj. uns auffgetragener Commission zu unterthänigster Folg wir nunmehr Montags den 3. April N. Cal. zu Güstrow einzukommen außgesetzet und ernennet. Als haben wir solches hiermit zu eurer Nachrichtung ankünden und eröffnen wollen, und begehren darauff im Namen allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn an euch, hiemit ernstlich befehlend, bey Verlust aller eurer Haab und Güter, Lehen und Pfandschafften, Recht und Gerechtigkeiten, für unsere Personen freundlich gesinnend, ihr an außgesetzten Tag zu Güstrow in früher Tage-Zeit persönlich erscheinen, euch einstellen, und Ihrer Kayſ. Maj. gnädigste Meinung vernehmen wollet. Und dieses alles, so lieb euch die angedrohete Poenen zu vermeyden. Hieran geschicht Ihrer Kayserl. Maj. gnädigster Will, und wir seynd euren verspürenden Gehorsamb bey deroselben zu rühmen erbietig, ꝛc.

Anno 1728.

CXCI.

(Dieses Außschreiben hat zwar grosse Bestürtzung im Land verursacht / aber doch ist auff den angestellten Tag der Adel/ wie auch der Städt Abgesandte in starcker Anzahl erschienen: Denen die Kayſ. Commissarien nachgesetztes proponirt:)

Der Kayſ. Commiſſarien Proposition der Mecklburgis. Ritterschafft und Landständen gethan.

Edle, Gestrenge, Ehrnveste, Vorsichtige und Weise, Günstige Liebe Herren und Freunde, demnach die Römische Kayserl. Majestät, unser Allergnädigster Kayser, König und Herr, ꝛc. uns allergnädigst Commission und Befehlich auffgetragen, diese des Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthums Wenden, Graffschafft Schwerin, und Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, Stände, von der Ritterschafft und Städten an einen gewissen Ort zu verschreiben, bey demselben uns vor dero Kayserl. Commissarios anzugeben, und denen Allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. Resolution, Commission und Befehlich zueröffnen; Als haben wir zu dessen allerschuldigst gehorsambster Folge, uns vor weniger Zeit in diese Lande verfüget, und von Beutzenburg auß, unter dem eilfften Martii, Krafft habender Kayserlicher Commission, an obgemeldte Stände, die von der Ritterschafft und Städte, General und Special Citation-Schreiben außgehen, auch zum Uberfluß, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, nothwendige Patenta hin und wieder von den Cantzeln ablesen, publiciren, und anschlagen lassen: Gestalt ankommendem Bericht und Relation nach, solches allenthalben

nach

Anno 1628.

nach Nothdurfft geschehen, und zu Wercke gerichtet worden.

Daß nun die Herren Stände von der Ritterschafft und Ständten, in gegenwertiger Anzahl erschienen, dem Citirten gehorsambslich und der Gebühr nach, pariret, das werden Allerhöchst gedachter Kayſ. Mayt. wir allerunterthänigst zu referiren und zu rühmen, darbey aber deren Außbleibenden Ungehorsamb (welche ihre Gefahr darum außstehen) zu berichten wissen, und werden Ihre Kayserl. Mayt. der Erscheinenden schuldigsten Gehorsamb in Kayserl. Gnaden gantz gerne hören und vernehmen, an sich keinen Zweiffel machen, gleich wie die Herren Stände, von der Ritterschafft und Städten, löblich und schuldigster Massen, den Anfang gemacht, daß sie auch also in allen übrigen sich Ihr Kayserl. Mayt. allergnädigsten Befehlich, ernstlichen Willen und Meynung, so bey Ablesung gegenwertiger Kayserl. Patent anzuhören und zuvernehmen, allerwilligst und schuldigst bequemen werden.

Weil dann nunmehr auff jetzt abgelesenen Kayserlichen Befehlich, Resolution und Declaration, die Herren Stände, von der Ritterschafft und Städten, allhier versamblet, außführlich, und nach der Länge vernommen, auß was erheblichen und unumgänglichen Ursachen, ob allerhöchstgedachte Kayserl. Mayt. sich obangeregter Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafften Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, sampt allen denselbigen angehörigen Land und Leuten, allermassen dieselbigen die Hertzogen zu Meckelnburg, vorhero innegehabt und genossen, Vermög aller Rechten / insonderheit aber *Jure belli & retentionis* anzumassen befugt seyn / und sollen noch verursachet werden, angeregtes Hertzogthumb Meckelnburg, sampt obermelten Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, Land und Leuten dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzog zu Friedland und Sagan, Röm. Kayſ. Mayt. General, Obristen Feldhauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, zu einem Unterfand, so lange und viel zugenieſſen und zu nutzen einzusetzen, biß Seiner Fürstlichen Gnaden diejenige Kriegs-Kosten, welche von Ihrer Kayſ. Mayt. wegen, dieselbe außgeleget, wiederumb erstattet und bezahlet worden, deßwegen damit dieser derselben rechtmässigen Kayserl. Resolution, eine würckliche Begnüge geleystet, und diese deß Herrn Hertzogs Unterpfand, eingesetzte Länder, derselben würcklich eingeantwortet werden mögen; Als haben allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Mayt. uns zu dero Kayserl. Commissarien deputirt, und zu Immittir- und Einweisung hoch besagtes Hn. Hertzogen zu Friedland, Fürstl. Gn. in berührte Hertzogthumb, Fürstenthumb, Graff-Herrschafften, Land und Leuten allergn. abgeordnet, und auch darzu alle vollkommene Gewalt in bester Form und Gestalt geben und zugestellt, mit dem allergnädigsten und Ernstlichen Befelch, diese Jh. Kayserl. Mayt. auß dem jetzt verlesenen Patent, mit mehrem angehörte Resolution und Bewilligung, den Herren Ständen, von den Ritterschafft und Ständten, zu wissen zu machen, und darauff deß Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gnad. oder den jenigen, welche dieselbe an ihre statt abgeordnet und bevollmächtiget haben, diese der Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Landen, Rostock und Stargarden, Städte, Land und Leute, in Ihrer Kayserl. Mayt. Namen, zu obangezogenen Unterpfand einzuantworten, dieselbe oder dem Gevollmächtigen darin würcklich zu immittiren, euch die Herren von der Ritterschafft, Land-Stände, Städte und Unterthanen, eurer vorigen Pflicht zuentlassen, und jetzt gedachtes Herrn Hertzogs zu Friedland Fürstl. Gn. oder deroselben Gewalthabern anzuweisen, und dieselbe darauf in dero Namen in neue Pflicht zu nehmen.

Anno 1728.

Wann dann uns aus pflichschuldigsten Gehorsamb, demselben willigst und allertreulichst nachzukommen, gebühret und oblieget; Als haben wir Krafft angeregten Kayſ. Befelch und Vollmacht, den Herren Ständen von der Ritterschafft und Städten, solches hiemit zu wissen machen, andeuten und darauff hochgedachtes Hertzogen zu Friedland F. G. allhie anwesenden hochansehnlichen Herren Abgeordneten, dem Wolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich von S. Julian, Freyherrn und Rittern, der Röm Kayſ. Mayt. Obristen über ein Regiment hochteutsches Kriegsvolck zu Fuß, und dem Hochgelehrten Herrn Justo Lüdern, und Heinrich Nieman, gedachtes Hertzogthum Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, zu vielangeregten Unterpfand einantworten, und dieselbe darin würcklich einsetzen und immittiren, auch die Herren Stände von der Ritterschafft und Städten, ihrer vorhin geleisteten Pflichten allerdings entlassen, loß frey und ledig sprechen sollen und wollen, thun auch solches hiemit und Krafft habenden Kayſ. Befelch, wollen sie auch sampt und sonders anjetzt gegenwertige Fürstl. Friedländische Herren Deputirte, und hiezu sonderlich befehlichte Herren Commissarios, auffs aller beste, kräfftigst und beständigste, solches immer geschehen kan und mag, angewiesen haben, welchen die Herren Stände von der Ritterschafft und Städten, als gehorsambst, pflichtschuldigster Massen, ohne die geringste Tergiversation und Auffschub werden nachkommen, und sich vor dero Kayserl. abgelesenen Patenten, ihnen zu unterschiedlicher Warnung auff den widrigen sich nicht versehenen Fall, darauß entstehenden Ungelegenheiten werden zu hüten wissen, darzu wir dieselben nachmahlen im Namen Allerhöchstgedachte Kayserlichen Majestät auffs beste erinnern und ermahnen, seyn auff solchen erspürenden schuldigsten Gehorsamb derselben allerunterthänigst zu hinterbringen und

zu

Anno 1628. zu rühmen erbiethig, denselben vor unser Person zu allen angenehmen Dienst-Erzeigungen allezeit willig und bereit.

CXCII.

(Nach geschehener solcher Proposition hat Justus Lüder Friedländischer Commissarius / in seiner und seiner andern Mit-Commissarien Namen folgendes angebracht:)

Der Friedländischen Commissarien Proposition.

Demnach allerhöchstgemelte Römische Kayserliche Majestät, unser allerseits gnädigster Kayser und Herr, aus denen in der abgelesenen Kayserl. Proposition, eingeführten rechtmäßigen Ursachen, und sonderlichen umb gebührliche Wiederlage, und Abfindung, der von dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, Fürsten zu Sagan, ꝛc. der Römischer Kayserlichen Majestät bestalten General, Obristen Feld-Hauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, bey Annehm- und Bestallung unterschiedlicher Regimenter, auch deren Unterhaltung, zu Allerhöchstgemeldter Römischer Kayserlicher Majestät unterthänigsten Diensten, auffgewendter schwerer Unkosten, hochermeldter Jhr. Fürstl. Gnaden, an dem Jure belli & retentionis, inhabenden Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthum Wenden, Graffschafft Schwerin, auch der Herrschafften der Lande Rostock und Stargard, allermassen solche Fürthum und Länder vormahls, die auch Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Adolph Friedrich, und Herr Johann Albrecht, Gebrudere, beyde Hertzogen zu Meckelnburg, eingehabt und besessen, eine real assecuration zu thun, allergnädigst verwilliget, auch zu würcklicher Vollenziehung solcher Assecuration dero hochansehenliche Fürstliche Commissarios, mit der Plenipotentz in diß Fürstenthumb abgeordnet, die von der Ritterschafft, Städten und Stände, auff einen allgemeinen Land-Tag zu bescheiden, denselben Allerhöchstgemeldten Kayserlichen Majestät Resolution fürzuhalten, sie von dem Gelübd, Eyd und Pflicht, wormit sie vor hochermeldten Jhren F. F. Gn. Gn. von Meckelnburg verwandt gewesen, solenniter, aus Kayserlichen Gewalt und Macht zuerlassen, und sie hinwieder an hochermeldte Jhre Fürstl. Gn. als dero nunmehr vorgesetzten Lands-Fürsten, zur neuen Huldigung anzuweisen, auch sonsten diß gantze Fürstenthumb mit allem Zugehör, hocheemeldter Jhrer Fürstlichen Gnaden würcklich einzuraumen und zu übergeben, und anzuweisen, als hette Jhrer Fürstlichen Gnaden nichts gefälligers seyn mögen, dann mit Jhrer Fürstlichen Gnaden Gegenwart diesem Land-Tage beyzuwohnen, und solche Huldigung einzunehmen. Weil sie aber aus andern hochwichtigen Kayserlichen Obliegen und Geschäfften, darob mercklich verhindert, als haben Jhre Fürstliche Gnaden den auch Wohlgebohrnen hochlöblichen Herrn, Herrn Heinrichen, Freyherrn von Sanct Julian, der Römischen Kayserlichen Majestat über ein Regiment zu Fuß, bestalten Obristen, auch General-Commendatorn dieses Fürthumb Meckelnburg, neben dem Vesten und Hochgelehrten Herrn Henrico Niemann, und meiner wenigen Person hierzu Krafthabenden Fürstlichen Original-Gewalts, welcher den Ständen gebührlich nachmahls abgelesen werden soll, abgeordnet; Inmassen dann an statt vor hochermeldte Jhr Fürstlichen Gnaden, wir angedeutete Kayserliche Resolution die darauff beschehene relaxationem juramenti, Anweise zur Huldigung und Ubergebung obbemeldten Hertzogthumbs Meckelnburg, Fürstenthumbs Wenden, Graffschafft Schwerin, auch Herrschafften der Lande Rostock und Stargardt, fur hochermeldte Jhre Fürstliche Gnaden, und dero Erben hiermit utiliter und bester Form Rechtens, acceptirt, und wegen Jhrer Fürstlichen Gnaden, gegen die Römischen Kayserlichen Herren Commissarios, und deß allem wegen gebührlich bedancket haben wollen.

Anno 1628.

Weil dann die von der Ritterschafft, auch sämptliche Ständ und Städte, auß solcher abgelesener Kayserlicher Proposition, nothdürfftig vernommen, was bey dieser Assecuration-Huldigung, und Immission, Kayserlicher Majestät, als dero einigen Ober-Haupts, Schutz und Lehn-Herrn, allergnädigster Will, endliche Meynung, und gantz ernster Befelch ist, sie auch ohne einige Einrede, Behelff oder Enthalt der Huldigung zu erstatten, verwiesen, zweiffeln wir gantz nicht, die Löbliche Ritterschafft die von Städten und Ständen, hochvernünfftig werden ermessen, wie viel und hoch ihnen allerseits zur Conservation ihrer übrigen Wohlfahrt, auch weiter Ruin, Desolation, und Unheyl, von ihnen selbsten abzuwenden und alle Sachen zu einer gedeylichen Erleichterung zu befördern, auch in Privato daran gelegen, sich anders nicht seyn lassen, dann der Kayserlichen Resolution, und fast hart und ernstlich verclausulirten Befehlch, allerunterthänigsten Gehorsamb zu bezeugen, sich damit selbst bey übriger ihrer Wohlfahrt erhalten, und vielmehr in Willigkeit und Güte, die schuldige Gebühr zu erstatten, als durch andere Mittel sich lassen herzu bringen, wie dann Jhre Fürstliche Gnaden, solchen ihren willigen verspührenden Gehorsamb, mit aller Fürstlichen Gewogenheit und Gnaden, als ein gütiger und milder Lands-Fürst und Vatter werden erkennen, und wir seynd es bey derselben gebührlich zu referiren, auch sonsten für unsere Person den anwesenden von der Ritterschafft, Städten und Ständen zu freundlichen behoglichen Diensten erbietig.

Anno 1728.

CXCIII.

(Die Meckelnburgische anwesende Ritterschafft und Stände haben hierauff umb Dilation gebeten / daß sie von der Sache / dieweil sie wichtig / unter sich *communiciren* und rathschlagen möchten / welche sie auch biß auff den 27. April erhalten / welchem nach sie umb fernere *Dilation* der Käyserl. *Execution* in folgender Schrifft angehalten :)

Der Meckelnburgischen Stände Begehren, wegen einer Dilation.

Deß Aller-Durchleuchtigsten Groß-mächtigsten, Unüberwindlichsten Römischen Käysers, unsers allergnädigsten Herrn wohlverordnete, hochansehnliche Herren Commissarii, Wohlgebohrne, Hoch-Edele, Gnädige Herren, daß im Namen Kayserlicher, wie auch zu Hungarn und Böheimb Königlicher Majest. den vierzehenden hujus Aprilis, zu Güstrow auffm Rath-Hause eröffnete Römische Kayserliche Commißion, in Originali E. E. Gnaden uns sämptlichen Ritter- und Land-Ständen unsers hochlöblichen Hertzog- und Fürstenthumbs Meckelnburg, in Gnaden mitgetheilet, und darauff, wie auch auff das jenige, was darbey gnädig proponirt, zu unser unterthänigsten Erklärung Dilation und Zeit, biß heut dato, gnädig eingeraumet, dafür seynd wir unterthänigstes Fleisses danckbar, und mögen E. E. Gnaden wir in schuldigsten Gehorsamb, darauff unterthänig nicht verhalten, daß mit hochbetrübten Hertzen und tieffen Gemüthe, auß obhöchstgedachter Kayserl. Commission und Proposition, wir allerunterthänig vernommen, wie bey höchstermeldter Römischer Kayserl. Maj. die Durchläuchtige, Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Adolf Friedrich, und Herr Hans Albrecht Gebrüder, Hertzogen zu Mechelnburg, Coadjutor deß Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, ꝛc. unsere gnädige Landes-Fürsten und Herren (leider) in die höchste Ungnade gerathen, und welcher Gestalt dahero höchstermeldte Ihre Kayserliche Majestät dieses Fürstenthumb Meckelnburg, mit allen seinen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, Rendten und Einkommen, dem auch Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, ꝛc. Ihrer Kayserlichen Majestät Kriegs-Rath, Cämmerer, und General Feldhauptmann, unsern gnädigen Fürsten und Hrn. wegen Annehm- und Bestellung unterschiedlicher Regimenter, wie auch zu dero Unterhaltung auffgewandter ansehnlicher Spesen und Unkosten, und damit Ihre Kayserliche Majestät sich dieses Landes desto besser versichern, und dergleichen Gefahr hinführo nicht mehr zu besorgen haben mögen, zu einem Unterpfand eingesetzet, also und dergestalt, daß Ihr Fürstl. Gnaden deroselben Erben diß Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargardt, sampt allen deroselben angehörigen Land und Leuten, mit allen desselben Fürstlichen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch mit allem deme, so von Rechts und Gewonheit wegen, darzu von Alters hero gehört, darvon nichts außgenommen, in ihrem Gewalt und Besitz nehmen, auch so lange nutzen und niessen sollen, biß S. Fürstl. Gn. Kriegs-Unkosten erstattet und bezahlet worden, wie auch deßwegen E. Gn. zu Ihrer dero Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis und Executoribus, gnädigst vorgenommen und verordnet, und darnebenst uns alle, und einem jeden insonderheit, der Eyds-Pflicht und Verwandnuß, mit welchen unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, wir bißhero verhafftet und verbunden, von Rechtswegen, auß Römis. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, gäntzlich absolviret, und allerdings ledig gezehlet, uns allen und jeden, sampt und sonders, auch darauff gnädigst und ernstlich befohlen, daß wir bey Vermeydung Ihrer Käyserlichen hierauff gehörigen und ernstliche Straffe und Ungnade, Verhütung unserer weiter eigenen Ungelegenheit und Verderbung, E. E. Gn. als hochermeldten Herren Commissarien, biß auff höchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät ferner Käyserlichen Verordnung, alsbald nach Einhänd- und Verlesung, Höchst-erwehnten Käyserlichen Commission, ohne einige Außrede, Verweiger- und Entschuldigung, allen schuldigen Gehorsamb leisten, auff E. E. Gn. Erfordern und Begehren gehorsamlich erscheinen, und höchstgedachten Hertzogen zu Friedland, ꝛc. die gebührliche Pflicht und Huldigung erstatten, und sonsten insgemein, alles das jenige thun, erzeigen und vollnziehen sollen, was getreuen und gehorsamen Ständen gebühret und obgelegen ist, wie obhöchstgemeldte Kayserl. Commission mehrern Einhalts besaget und nachweiset.

Ob nun zwar Ihr Käyserlicher Majestät Commißion und dem darin angehengten gnädigsten und ernsten Befehlich, in aller Unterthänigkeit gehorsambst nach zukommen, wir uns schuldigst erkennen, so wollen doch E. E. Gn. gnädig behertzigen, wie so gar schwer und schmertzlich es uns fallen würde, wann der Eyden und Pflichten, wormit hochgedachten unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, wir verbunden, allerdings ledig gezehlt, und mit andern neuen Eyden und Pflichten, hinwieder belegt werden solten.

Einmahl, daß unter den hochlöblichen Fürstlichen Meckelnburgischen Regenten-Baum, wir und unsere Vorfahren, von undencklicher Zeit, mit erblichen Eyden und Pflichten eingewurtzelt, ja unsere Vorfahren, unter diesem Fürstlichen Regenten-Baum, da dieselben weyland im verderblichen und dürren Finsternüß des abgöttischen verdamblichen Heydenthums verirret, und fast bey tausend

Anno 1628.

Jahren schon einen Anblick Christlichen Glaubens, auß sonderbahrer Gnade deß Allerhöchsten seliglich empfunden, und in Erkantnuß des wahren lebendigen Gottes, zu grünen und hertzlich zublühen angefangen, wie dann auch, daß unter diesem Fürstlichen Regenten-Baum (welcher bey Herrschung deß hochlöblichsten Käyser Carls deß Vierdten, bey nahe drey hundert Jahren, in das H. Römisch Reich, mit sonderlichen Regalien versetzet, und vor der Zeit an Fürstlicher Tapfferkeit und Tugenden dermassen gewachsen und zugenommen, daß auch daran die vornehmste Potentaten, Könige, Chur- und Fürsten, hocherfreulich angestammet) wir und unsere Vorfahren, von dem herrlichen Schein und Glantz, der Majestät und Præeminentz des H. Römischen Reichs, zugleich mit erleuchtet werden. Wann nun diese und andere von dem Hochlöbl. Fürstl. Meckelnburgischen Stammen hersprossene Wohlthaten wir uns zu Gemüthe führen, und darbey die hohe Fürstliche Tugenden, wordurch unserer gnädigen Lands-Fürsten und Herren hochlöbliche Vorfahren bey den Römischen Käysern, und dem Heil. Römischen Reich, allewege sich wohlverdient gemacht, ansehen und betrachten, so setzen zu unsern, jetzt-regierenden gnädigen Lands-Fürsten und Herrn, wir auch das unzweiffeliche unterthänige Vertrauen, Sie werden auß angebohrner Fürstlicher hoher Inclination und Tapfferkeit, der obhöchstgedachter Römisch Kayserlicher Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, mit allerunterthänigster Agnition und Devotion, nunmehr auffs allerdemüthigste dermassen unter die Armen fallen, daß dieselbe ihnen in ihrem nunmehr erlangetem blühenden Fürstlichen Alter, den Kayserlichen Gnaden-Brunnen, der höchstrühmlichst angebohrnen Kayserlichen Clemenz, Milde und Güte, so bey höchstlöblichster Ihrer Käyserlichen Regierung, bey diesen (leider) unruhigen Zeiten, allwege andern, deß Heil. Römischen Reichs-Fürsten und Ständen, auß sonderrlichen Kayserlichen Gnaden, zu Ihrer Kayserl. Majestät ewigem und unsterblichem Lob und Ruhm eröffnet worden, nicht so gar erstmahls verschlossen bleiben lassen können.

So viel sonsten deß hochgedachten Herrn Albrechten Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. anlanget, seyn wir gleichfals der unterthänigsten Zuversicht, unsere gnädige Lands-Fürsten und Herren, gegen Ihr Fürstl. Gn. wegen dero aufgewandten Spesen und Unkosten, sich dergestalt nach ihres, durch die beschwerliche Kriegs-Einquartierung, erschöpfften Aempter und gantzen Fürstenthumbs Vermögen, vermittelst Kayserl. Gn. Moderation, zu freundlicher Vergleichung, in aller Liebe und Freundschafft accommodiren werden, daß Ihr Fürstl. Gn. darob verhoffentlich ein freundliches Gefallen zu tragen, inmassen Sie dann auch nach allerunterthänigst wieder empfundenen Anblick, höchstrühmlichster Kayserl. Clemenz und Gnaden, vielhöchst-erwehnte Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigster Gebühr, zuversichern, sich müglichst, also gleichfals verhoffentlich werden angelegen seyn lassen, daß dieselben hinfüro aus diesen Landen keiner Gefahr sich zu besorgen, gestaltsamb dann auch, wofern allerhöchstgedachte Ihr Kayserl. Majest. an solcher Versicherung nicht begnüget, auff solchen Fall wollen deroselben wir (so allwege in dero beständigsten und getreuesten Devotion sich verhalten, und mit Darsetzung Leibs, Guts, und Bluts, annoch allerunterthänigsten schuldigsten Gebühr beständigst zu verbleiben entschlossen) uns hiermit ebenmäßig sothaner Versicherung allerunterthänigst hiemit offerirt haben. Weil dann wir gar nicht zweiffeln, mehr hochgedachte unsere gnädige Fürsten und Herren, werden ohne einige weitere Saumnuß, durch unterthänigste Intercession, vornehmer des H. Römischen Reichs Chur- und Fürsten, Ihr. Kayserl. Majest. in schuldigster Unterthänigkeit, zu Kayserl. Gnaden und Außsöhnung, sich aufs allerdemüthigste zu submittiren, eusserstes Fleisses sich bemühen, wie auch dißfalls solche ihre gefassete beständige unterthänigste, gehorsambste Intention, Ew. Ehrvesten Gnaden mit sonderlicher Fürstlicher Oblation, beweglich anzufügen, nicht unterlassen.

Demnach bitten wir höchstes und unterthänigstes Fleisses, E. E. Gn. diß unsers aus hochbetrübtem Gemüthe und bestürtztem Hertzen, wie auch aus angebohrner natürlichen Pflichtschuldigen Affection, hergeflossenes unterthäniges Bitten und Suchen in Gnaden zu vermercken, dasselbe an höchst-ermeldte Kayserl. Majest. unsern Allergnäd. Herrn, förderlichst omni meliori modo, in aller Unterthänigkeit zu referiren, und biß zu Ihr. Kayserl. Majest. allergnäd. fernerer Verordnung, oder nur zum wenigsten auf drey Monat, die obgedachte Kayß. Execution, gnädig zu suspendiren, wie auch zu Erhaltung sothaner höchst-erwünschten Suspension, die Fürstl. Friedländische wohlverordnete hochansehnliche Herren Commissarios, bestes Fleisses freundlich und gnädig zu disponiren in Gnaden geruhen wollen.

Daran befördern E. E. Gn. ein hochrühmlich Werck Christlichen Mitleidens und Billigkeit, und um dieselben eusserstes Vermögens in Unterthänigkeit zu verdienen, seyn wir jederzeit so willig geflissen, E. E. Gn. hiemit Göttl. gn. Obhut zu herrlichen gedeylichen Wohlergehen, und uns zu dero beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit gantz unterthänig empfehlend. Datum Güstrow den 27. Apr. An. 1628.

CXCIV.

(Nicht weniger haben die Mechelnburgische Ritter- und Land-Stände bey den Friedländischen Commissarien wegen geneigter Beförderung obangeregeter Suspension durch folgendes Memorial angehalten:)

Memorial der Mecklburg. Ritter- und Landstände

Deß Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Hertzogen zu Friedland und Sagan, Römisch. Keyß. May. Kriegs-Rath, Cämmerern und Gene-

ral

Anno 1628.

an die Fridländischen Commissarien.

ral Obristen Feldhauptmanns, unsers Gn. F. und Herrn Commissarii, Wolgebohrner Freyherr und Ritter, Röm. Keys. Mayt. wolbestalter Obrister, Gn. Herr, auch Edle, Hochgelehrte, grostgünstige hochgeehrte Herren, daß E. Gn. und Herrl. der Ihrem, von hochgedachtem Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, &c. auffgetragenen Commission und Vollmacht, glaubhaffte Abschrifft unter Ritter und Land-Ständen deß Fürstenthumbs Meckelnburg, den 24. hujus Aprilis, in Gn. mittheilen lassen, darfür seynd wir unterthäniges Fleisses danckbar, und mögen E. Gn. und Herrligk. darauß unterthänig nicht bergen, wie daß auß erheblichen nachdencklichen Vrsachen, wegen Vollziehung der gnädigst anbefohlenen Keys. Commission, bey den Herren Keyserlichen Commissarien, unsern Gn. Herren, nach Außweisung der hierbey gefügten Beylagen, wir umb gnädige Suspension in Unterthänigkeit gesuchet und gebeten. Weil dann solch unser unterthäniges embsiges Suchen und Bitten, auß Christlichem Mitleyden, zu aller Billigkeit ansehen. Demnach bitten E. Gn. und Herrligk. wir ebenmässig gantz unterthäniges, dienstliches Fleisses, die geruhen dasselbe mitleydentlich, gnädig und großgünstig zubehertzigen, und bey hochgemelter J. F. Gn. dem Hertzogen zu Friedland, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die gnädige Einwilligung der in Unterthänigkeit gebetenen Suspension bester massen, der Gebühr, auß wolgeneigten Gemüthe, mächtig befördern zuhelffen: Solches zuforderst umb J. F. Gn. und dann auch umb E. Gn. und Herrligk. der gnädigen Obhut deß Allerhöchsten, zu herrlichen Gnaden und Wolgewogenheit, bestes Fleisses, unterdienstlich und dienstlich recommendiren. Datum Güstrow den 27. Aprilis An. 1628.

CXCV.

(Es ist aber hiermit nichs viel außgerichtet worden / und hat solch Ansuchen bey den vorgemeldten Herren Commissarien keine statt gefunden / sondern es haben die Landstände und Ritterschafft / wie ungern auch sie daran kommen / sich accommodiren / und die Käs. Verordnung / da sie anders nicht anderl Ingemach gewärtig seyn wollen / acceptiren müssen. Ist also den 30. Aprilis zu Gustrow von besagten Ritter- und Land-Ständen den Commissarien die Huldigung abgelegt / und darbey die Huldigungs-Notul also verfasset worden:)

Huldigung der Meckelburgischen Ritter- und Landstände der Friedländischen

Auff den 30. dito, auß sonderbahrer der Röm. Keys. auch zu Hungarn und Böheim Königli. Mayt. unser allergn. Keyser und Herr veranlassen, und von euch eingenommenen Befehlich, und in Krafft dessen von uns dero dieses Orts deputierten Commissarien fürgenommene würckliche Absolution und Loßzehlung, von den jenigen Pflichten, damit ihr Herrn Adolph Friederich und Hans Albrechten, Hertzogen zu Meckelnburg, &c. Eydlichen verwand und zugethan gewesen, darauff nicht weniger nach Laut und Einhalt habender Commission, und abgelegter Proposition, beschehene Anweisung und Immission, werdet ihr eingesampt und ein jeder unter euch besonders, Erstlich und zuvor mit würcklicher Handtastung an Eydesstatt angeloben, und hernacher mit auffgehobenen zweyen Fingern, einen leiblichen Eyd zu Gott, und auff sein heiliges Evangelium schweren, daß ihr und ein jeder unter euch, nunmehr ins künfftige hinführo, dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland, Fürsten zu Sagan, Allerhöchstgedachter Keyserl. Mayt. Obristen Feldhauptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, gehorsamb, getreu, hold, und gewertig seyn, Ihrer F. Gn. Schaden verhüten, und bestes befördern, allen schuldigen und obliegenden gebuhrlichen Respect, gehorsamblich erweisen, in keinen Anschlägen zuforderst wider Ihre Röm. Keys. Mayt. des H. Reichs, und Ihre F. Gn. befinden lassen, noch dazu helffen, sondern ins gemein, als gegen jetzo hochgedachte Ihro F. Gn. und in dero Abwesenheit, ihren verordneten Statthalter, den Wolgebornen Herrn, Herrn Heinrich von S. Julian, Freyherrn, Röm. Keyserl. Mayt. Obristen über ein Regiment hochteutsches Kriegsvolck zu Fuß, oder wen Ihr F. Gn. ins künfftig an dessen statt darzu verordnen werden, euch erzeigen wollet, als getreuen und gehorsamen Ständen sich von Rechts und Gerechtigkeit wegen, geziemet und gebühret, und ihr hiebevor den Herren Hertzogen zu Meckelnburg, &c. zu thun und zu leisten schuldig und verpflicht gewesen seyd, alles ohne Gefehrde und arge List:

Was uns und einem jeden unter uns/ ist vorgelesen worden/ und wir gnugsam und wol verstanden haben / deme wollen wir also nachkommen: Als uns Gott helffe und sein H. Evangelium.

CXCVI.

(Solchem nach ist der Schluß und Abschied deß Landtags den 8. May N. Cal. abgefast und publicirt worden.)

Meckelnburgischen Land-Tags Schluß.

Zu wissen, als dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten, Röm. Kayser Ferdinand, dem Andern, unserm Allergn. Herrn, und dessen Kayss. Mayt. also beliebig gewesen, auß gewissen antringenden Vrsachen, auff hiesig Hertzogthumb Meckelnburg, Fürstenthumb Wenden, Graffschafft Schwerin, Herrschafft der Lande Rostock und Stargard, und was hierzu von Rechts und Gewogenheit wegen, immer gehörig gewesen, und noch ist, ein sonderbahres und special jus retentionis seu hypothecæ, nach Laut und Einhalt allerhöchstgedachter Ihr Kayss. Mayt. an uns dero deß Orts

Anno 1628.

verordnete Commissarien, unterm dato den 1. Martii, jüngsthin abgegangener Kayserl. Commission, und bey geschlossenen Kayserl. Patents, allergn. zuveranlassen, und zu geben, dasselbe aber dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, mehr Allerhöchstgedachter Ihr Kayserl. Mayt. Kriegs-Rath, Cämmerer, und General Obristen Feldhaüptmann, auch deß Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, in Ansehung der jenigen heroischen und tapffern Diensten, so Allerhöchstermelt Ihr Kayserl. Mayt. und dem H. Reich, jetzt hochangeregten Hertzogen zu Friedland F. Gn. unverdrossen geleystet, Inhalts obangeregten Patents allergn. überlassen, darneben aber uns den Kayserl. Commissarien, gewisse Commission und Befehl ertheilet, eine löbliche Ritterschafft, Städt und Stände, obangezogener Fürstenthumben und Landen, von den jenigen Pflichten und Eyden, damit sie allerseits den beyden Herren Hertzogen Adolph Friedrichen und Johann Albrechten zu Meckelnburg, biß dahero verpflicht verbunden und verwandt gewesen, allergehorsambst zuerlassen, gäntzlichen davon zu absolviren, und zu erledigen, und obangeregte Fürstenthumben und Landschafften, sambt vorhergemeldten, Ritterschafft, Städt und Ständen, an hochermeldte S. Fürstl. Gn. zu Friedland, ꝛc. und in ihrer Abwesenheit an dero hochansehnliche Herren Stathalter, und Commissarien, allerunterthänigst zu verweisen, selbige darein zu immittiren, einzusetzen, auch in ihren Gewalt und Besitz zu überlieffern, alles mehrem Inhalts, deren unter obberührten dato abgangenen, und an die gesambte Stände außgefertigtem Original-Patents, welchem Kayserl. allergn. Befehl wir zu allergehorsambster Folge, vielehrengemeldte Ritterschafft, Städt und Stände, bey guter Zeit anhero nach Güstrow beschrieben, die auch in ziemlicher Frequentz und Anzahl den dritten dieses, auff dem Rathhauß daselbsten erschienen, die Proposition, und habenden Kayserl. Befehl und Commission, gehorsambst angehöret, auch darauff die Original Kayserl. Patenten und Commissionen, ihnen vorzeigen, fürlegen, und hernacher davon nothdürfftige Copias wiederfahren lassen, die darauff, weil das Werck unter ihnen zu communiciren und zu deliberiren, Dilation und Zeit, biß auff den eingefolgten Mittwochen, den fünfften, endlichen biß auff den eingefolgten Donnerstag den sechsten dieses, auch darbeneben, daß sie der Sachen Importantz und Wichtigkeit, noch diesen Termin sucheten, nicht in Unwillen zu verstehen, sonderlich darfür halten, daß es zu schleuniger Abhelffung, keines weges aber, dem Kayserl. ernstlichen Befehlchen auß Handen zu ziehen (darfür sie Gott behüten wolte) fürnehmlich angesehen were, gebeten, auch erhalten, und hernach Sonnabends den achten dieses, von ihren Eyden und Pflichten, damit sie hochbesagten Hertzogen zu Meckelnburg, biß zu der Zeit verknüfft gewesen, auß habender Kays. Macht und Befelch, allerdings absolviret, erlediget, auch zumal und gäntzlich sie davon ledig und loß gesprochen und gestracks darauff des Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. und in dieser ihrer Abwesenheit, dero hochansehnlicher befehlichter Commissarius und Stathalter, der Wolgebohrne Herr, Herr Heinrich von S. Julian, Freyherr, Ritter, und Obrister über ein Regiment Fußvolck, in obberührte Hertzog- und Fürstenthumb zu Meckelnburch und Wenden, sampt der Graffschafft Schwerin, Landen zu Rostock und Stargard, mit allen ihren Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, Rendten und Einkommen allermassen selbige Herrn Adolph Friederich und Johann Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, innen gehabt, auch aller solcher Fürstenthumb und Landen, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ehren, Nutzen, Ein- und Zugehörungen, wie nicht weniger in alles das, was von Rechts und Gewohnheit wegen, darzu von Alters her gehöret, davon nichts außgenommen, neben angehörigen Ländern, auch demselben zustehenden andern Erbländern, Regalien, Hochheiten, Ober-Herrlig-Rechten und Gerechtigkeiten, würcklichen immittirt, eingesetzt, und in seinen Gewalt und Besitz geliefert, auch Sambstages den achten dieses, das Homagium vor uns den Käyserl. Commissarien, sampt jetztwolermeltem Freyherrn von S. Julian, im Namen und von wegen S. F. Gn. als Committenten, auff vorhergangene Hand Angelobnüß, an Eydes statt, würcklichen, und mit auffgehobenen zweyen Fingern, geleystet worden.

Hierauff wird nun im Namen, und von wegen Allerhöchstgedachter Ihr Kayserl. Mayt. unsers allergnädigsten Herrn, endlichen verabscheidet auch respective. vielwolgemelter Ritterschafft, Städten und Ständen, hiemit ernstlich anbefohlen, hinführo und ins künfftig, niemand anders, wer der auch seye, als allein hochangeregten Hertzogen zu Friedland Fürstl. Gn. und in ihrer Abwesenheit, deroselben jedesmahl wolverordneten Herrn Stathaltern und Regenten, nach Laut und Inhalts obvielangezogenen Käys. und diß Orts in gantzer Versamblung fürgelesenen communicirten, und wol ein genommenen Patents und Commissionen, allen und obliegenden Gehorsamb, Respect auch alle andere gebührende Schuldigkeiten, Inhalts dickbesagter Kayserl. Patenten und Commissionen, auch hernacher abgelegten würcklichen Eyd und Pflichten zu leysten, sich darnach zu reguliren, zu confirmiren, und zu bequemen, als solches gehorsamen und getreuen Ständen zustehet, oblieget und gebühret; Inmassen wir die Commissarien hieran nicht zweiffeln, sondern uns alles Gehorsambs, zuförderst gegen Allerhöchstgemeldter Kayserl. Mayt. dem H. Röm. Reich, und vielhocherwehnter F. Gn. zu Friedland, und jedesmals S. F. Gn. Herrn Stathalter, und Regenten, gewiß versehen, und sie die Ritterschafft, Städt und Stände, nachmaln durch diesen Abscheid, darzu ernstlichen vermahnen, und erinnern, auch ihnen den gesampten Ständen diesen Abscheid gedoppelt, in gleichlautender Form, unter unserer Hand und gewöhnlichen Pettschafft, zu ihrer Nachrichtung hinterlassen wollen: So geben Güstrow den achten May Ao. 1628.

Anno 1628.

ENDE.

Register.

NB. Weil in diesem Tomo die Paginæ durchaus ohnabgebrochen fortlauffen, hat man nicht vor nöthig erachtet, den Numerum des Buches jedesmahlen anzuzeigen.

Die Zahl bedeutet also das Blat, und der Buchstabe die Columnam.

A.

Aachen, wider diese Stadt wird Marggraf Spinola, Kayserl. General, mit Spanischen Truppen zur Execution geschickt. 10. a
" " von Chur Sachsen an Kayserl. Majestät deßwegen erlassenes Schreiben 37. a
Abbitt der rebellischen Bauern im Land ob der Enß 637. a
Abschied des gehaltenen Jahr-Rechnungs-Tags zu Baden im Ergau 480. b
" " des Schwäbischen Creyß-Tags 543. b
Abzug-Brieff der zehen Gerichte in Pündten 482. b
Achts-Erklährung Pfaltz-Graf Friedrichs macht in Engelland bey dem König seinem Hn. Schweher grosses Auffsehen 324. seq.
" " des Herzogen von Vendome, Bouillion und Maine 113. b.
" " des Herzogen von Nivers 96. a
" " der Evangel. Nieder-Oesterreichischen Stände, wegen verweigerter Huldigung 240. a
Albertus, Ertz-Herzog von Oesterreich, gibt seinem Herrn Bruder Ferdinando Vollmacht, von denen, durch den Tod Kaysers Matthiæ, ihm zugefallenen Oesterreichischen Landen in seinem Nahmen Possession zu nehmen, und sich die Huldigung leisten zu lassen 146. a
Die Land-Stände setzen sich darwider, und schützen ihre Privilegia vor, vermög deren ihnen die Landes-Administration so lange zukomme, bis der rechtmäßige Successor persöhnlich anlange, und die Huldigung einnehme 147. seq. (vide plura Oesterr. Landes-Huldigung)
" " cedirt die Oesterreichische Lande völlig an Kayser Ferdinandum 233. b
" " schicket Gesandten an die Hn. Staaten, um die zwischen ihnen obschwebende Strittigkeiten völlig zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342. a
Des Gesandten Vortrag in der Versamlung im Haag ibid. b
Mit welchen sich die Herren Staaten gantz in keine Tractaten einlassen 343. a
Albertus, Kaysers Rudolphi Sohn, wird zum Vicario in Oesterreich verordnet 155. a
Alberti II. Ordnung wegen seiner Söhn 156 b
Wird durch sie erneuert ibid.
Dessen Spruch-Brieff zwischen Herzog Wilhelm und Ernst in Oesterreich 157. a
Alliance zwischen Herzog Christian v. Braunschweig und denen Hansee-Städten 261. b
" " zwischen der Cron Dännemarck und den Herren General-Staaten 345. b
" " zwischen Franckreich, Venedig und Savoyen 522. a
Wird erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine off- und defensive Confœderation für die Freyheit in Italien des Veltlins und der Pfaltz errichtet 558. b
" " zwischen Engelland und den Herren Staaten 559. b
" " anderweitige zwischen diesen beyden Machten wider Spanien off- und defensive 610. b
" " zwischen Engelland, Dännemarck und den Herren Staaten 616. a
Anbringen der Hamburgischen Abgeordneten bey dem König in Dännemarck 280. a
d'Ancre, Französischer Marchall, seiner Erhöhung wegen entstehen in Franckreich Unruhen 79. a
" " verfolgt die Printzen vom Geblüthe 100. a
Diese geben eine Erklährung und Protestation wider sein und seiner Adhærenten schandlose Zusammenrottung und Tyranney heraus ibid. b
Beschuldigen ihn vieler gottlosen Streiche ibid. seq.
Er suche einen Bürgerl. Krieg zu erregen 105. b
Mißbrauche den Königl. Nahmen 106. a
Vor ihm seye selbst der König nicht sicher ibid. b
Mache Conspiration mit dem Feind 107. b
Correspondire mit Spanien 108. a
Werbe ausländisch Kriegs-Volck an, und begehre alles über und über zu werffen ibid. b
Dahero jedermann verbunden seye, wider ihn und seine Adhærenten die Waffen zu ergreiffen 109. a
Wider ihn gelanget von gedachten Printzen eine Erinnerung gleiches Innhalts an den König, darinnen er um des Marchalls Bestraffung ersucht wird 111. a
" " wird auf Königl. Befehl aus dem Weeg geraumt 115. a
Und solches in alle Französische Provintzen durchaus geschickte Schreiben berichtet ibid. seq.

Anforderung des Hauses Oesterreich an den Zehen-Gerichts-Bund 438. b
Anhaltische Fürsten schicken Gesandte auf den Obersächsischen Creyß-Tag nach Leipzig 228. b
(vide Sachsen.)
Anlag wird in Franckreich auf Saltz und Kaufmanns-Waaren gemacht 87. b
Appellation der Stadt Hamburg wider das Kayſ. Mandat in causa Braunschweig contra Hamburg pto. des Gammer-Teichs 247. a
Articul der Friedens-Erklährung in Franckreich 79. b
" " zwischen Bethlem Gabor und den Ungarischen Ständen 202. b
" " der Pündtnerischen Gemeinden gegen die Spanische Faction 310. b
" " der Staaten in Holland wegen der West-Indianischen Schiffarth 347. b
" " so zu Wien wegen des Veltlins abgefasset worden 524. a
" " so im Nahmen Kayserl. Majest. zur Aussöhnung Pfaltz-Graf Friedrichs vorgeschlagen worden 676. b
Asseburg wird von der Stadt Braunschweig Herzog Julio mit aller Zugehör eingeraumet 27. a
Der Stadt wird nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie die Wiederlosung bedungen 29. a
Astischer Frieden zwischen Spanien und Savoyen 55. b
Aufrührischer Predigten Würckung 369. a
Ausführung der Reichs-Müntz in fremde Lande ist verbotten 420. a
Ausschreiben des Königs in Franckreich wegen der perdonirten Fürsten 116. b
" " des Chur-Fürstens zu Sachsen an die Universität Leipzig wegen des Jubel-Jahrs 118. a
" " der Nieder-Oesterreichischen Stände an den Wienerischen Ausschuß 234. b
" " der Directorn der West-Indianischen Compagnie an alle Fürsten u. Herrn 354. a
" " Pabsts Urbani wegen des Jubel-Jahrs 548. a
" " des Herzogen von Liegniz wegen feindlichen Einfalls der mit dem proscribirten Mannsfelder conjungirten Dänischen Truppen 631. a & b
" " der Kayserl. Commissarien eines Land-Tages nach Güstrau 710. a
" " eines Böhmischen Land-Tages 679. a

B.

Baldiron, Spanischer Obrister, begehrt den Paß an die Prettigauer 453. b.
Wird ihm mit gewissen Conditionen bewilliget ibidem.
" " bemühet sich Meyenfeld vergeblich zu entsetzen 455. a
Bancho, so in denen Handels-Städten zu bestellen 419. b
Banditen richten in Pündten grosse Unruhe an 307. b
" " halten bey dem Gouverneur zu Mayland um Hülff an 308. a
" " fallen ins Veltlin ein ibid. b
" " öffnen den Spaniern Thür und Thor ib.
" " dringen dem Obern Grauen-Bund Articul wider ihren Willen auf ibidem.
" " tractiren für sich selbst mit Spanien eine ewige Bündnuß 309. a
" " zwingen die Gemeinden des obern Bundes, selbige anzunehmen ibid.
" " klagen die Pündtner fälschlich an 458. a
(vide plura Pündtner)
Bartl Albrecht, ein berüchtigter Kipper und Wipper 407. b
" " dessen Entschuldigungen werden widerlegt ibid. seq.
Bearn in Franckreich, daselbst wird eine Religions-Reformation gegen die Hugenotten vorgenommen 356. a seq.
Bedencken eines Patrioten an Pfaltz-Graf Friedrich wegen seiner Retirade aus Böhmen nach Berlin 315. b seq.
(vide Friedrich)
" " eines Venetianischen Raths-Herrn wegen des Kriegs mit dem Haus Oesterreich 70. a seq.
Bedencken über die zwischen Engelland und Spanien bevorstehende Heyrath 507. b
Befehl Obrigkeitliche, ob die Unterthanen alle ohne Unterschied verbinden 286. b
Bergerdorf wird der Stadt Lübeck versetzt 260. a
Welches sie samt ihrer Zugehör 200. Jahr besessen ibid.
Berichtschreiben Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms wegen der mit Braunschweig obschwebenden Mißhelligkeiten 1. a
Beschwerden der Gülchischen Ritterschaft 8. b
" " der Evangel. Stände in Mähren 130. a
(vide Mähren)
" " der Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum 187. b
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
" " der Reformirten in Franckreich 361. a
" " der Rheinischen Ritterschaft wider Chur-Pfaltz 492. a
Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, verspricht denen Böhmen zu Hülff zu kommen 175. b
" " wird zu einem Fürsten in Ungarn erwählet 202. b
" " ermahnet Pfaltz-Graf Friedrich, oder den neu-erwählten König in Böhmen zu Eingehung eines Waffenstillstandes mit dem Kayser 212. a
Dessen Wahl, und alle mit den Ungarischen Ständen errichtete Acten, Tractaten und Convents-Abschiede werden von Kayser Ferdinando durch eine Edictal-Cassation vernichtet 296. b
" " fällt in Ungarn und Mähren ein 526. a

Deßwegen wird zu Ulm ein Schwäbischer Creyß-Tag gehalten 543. b
Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, schliest mit dem Kayser einen Frieden 556. b
Wodurch er sich des Titels und Königl. Siegels, auch alles Administrirens im Königreich Ungarn auf ewig zu enthalten verspricht ibid.
Und alles einbekomene zu restituiren 557. a
Soll aber den Titel eines Reichs-Fürsten neben andern führen dörffen ibid.
Und 7. Spanschafften auf sein lebenlang besitzen ibid. b seq.
Bibel wird in Franckreich von denen Papisten verbrandt 366. a
Bischöffe werden vom König in Franckreich zu Præsidenten in Bearn eingesetzet 365. b
Bittschrifft der Oesterreichischen Kirchen-Directorn für die Evangelische Prediger 643. a
Böhmen, darinnen läst sich Pfaltz-Graf Friedrich von denen Ständen zum König erklähren 213. b
Welches von Engelland mißbilliget wird 326. a
Solches Königreich quitirt der Pfaltz-Graf nach erlittener Niederlage, und retirirt sich nach Berlin 315. a
Welches ihme in einem weitläufftigen Bedencken von einem Patrioten wiederrathen wird ibid. b seq.
(vide Friedrich)
* * darinnen wird von Ferdinando II. eine Religions-Reformations-Commission angeordnet 639. a
Und durch ein Reformations-Patent allen Herren und Ritterstands-Personen anbefohlen, binnen 6. Monat zur Röm. Cathol. Religion zu tretten, oder ihre Güter zu verkauffen, und das Land zu räumen ibid. seq.
* * darinnen wird von Ferdinando II. ein Land-Tag ausgeschrieben, um seinen ältesten Sohn Ferdinandum III. zum König crönen zu lassen 679. a
Böhmische Erb-Einigung mit Sachsen 284. b
* * Priester werden als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion von Kayserl. Majest. aus dem Lande gebannet 320. a
* * Unruhe 121. a seq.
Der Oesterreichischen Stände Gutachten darüber an Kayserl. Majest. ibid.
Darinnen der Krieg widerrathen ibid. b
und gütliche Mittel zu Beylegung dieser Sache vorgeschlagen werden 124. a
Vom König in Pohlen an die Böhmischen Stände erlaßnes Ermahnungs-Schreiben, die Waffen niederzulegen 125. a
Die Stände beantworten solches, und entschuldigen ihre Empörung durch den Eintrag, der ihnen in der Religion beschehen ibid. b
Der Oesterreichisch-Evangelischen Stände Antworts-Schreiben an die Böhmen, darinnen die angetragene Confœderation nicht verworffen wird 127. b
Der Catholischen Stände in Oesterreich Antworts-Schreiben, darinnen sie zu Vorkehrung gütlicher Mittel rathen, und der Böhmischen Truppen Abforderung aus ihren Landen verlangen 128. b
Die Stände suchen die Evangelische in Mähren durch ein Schreiben auf ihre Seite zu bringen 134. b
Werden aber von diesen, die Strittigkeiten in der Güte beyzulegen, und die vorgeschlagene Chur-Sächsisch- und Bayrische Interposition anzunehmen erinnert 137. b
Gedachte Stände halten ebenfalls bey denen Schlesiern um Hülff und Beystand an 138. b
Welche ihnen auch alles mögliche versprechen ibid.
Eben selbige solliciriren auch die Stände in Crain, Cärndten und Steyer zu ihnen zu tretten 140. a
Ihnen verspricht Bethlem Gabor, Fürst in Siebenbürgen, in einem Schreiben zu hülff zu kommen 175. b
Dieselbe suchen durch ein Schreiben an den Wienerischen Ausschuß die angestellte Oesterreichische Huldigung zu verhindern 235. a
von Bouillion, Französischer Herzog, dessen Landschaften läst der König angreiffen 94. a
* * beschwehrt sich darüber in einem Schreiben ibid.
Der König antwortet, und beschuldiget ihn zerschiedener Staats-Verbrechen 95. a
* * wird in die Acht erkläret, und als ein Rebell tractiret 113. b
Brandenburg kommt mit Pfaltz-Neuburg in Mißhelligkeiten wegen der Regierung in den Gülchischen Landen 3. a
* * rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
* * ersucht die General-Staaten um Hülffe ibid. b
* * protestirt wider die von Pfaltz-Neuburg, dem Kayserl. Urtheil zu folge einseitig vorgenommene Demolirung des Mühlheimer Stadt-Baues, und befiehlet denen Bürgern damit fortzufahren 4. b
* * bittet bey Kayserl. Majestät, daß diese strittige Stadt-Bau-Sache nicht vor dem Reichs-Hof-Rath erörtert, sondern an das Cammer-Gericht, oder sonst unpartheyische Unterhändler heimverwiesen werden möge 6. b
* * will sich auf Kayserl. Vorstellung in gütliche Tractaten wegen des Gülchischen Successions-Streits einlassen ibid.
Bedingt sich aber in possessione manutenirt zu werden, voraus, und will über diesen Punct durchaus nicht tractiren 7. a
* * beist sich nach fruchtloß abgelauffenen gütlichen Tractaten durch Hülffe der General-Staaten, mit denen Pfaltz-Neuburg zum besten, abgeschickten Spanischen Truppen in den Gülchischen Landen herum 10. a

Brandenburg läst einen Befehl an die Geistlichkeit seiner Lande ergehen, sich des scheltens und lästerns auf denen Cantzeln zu enthalten 14. b
wird vom Kayser Friderico III. zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Strittigkeit, wegen eines gemachten Dammes in der Elbe, ernennet 250. b
Brandenburgisches Müntz-Edict 502. b
Braunschweig und Lüneburg Fürstenthum ist von 1400. an stets bey mündigen Herren gewesen 266. b
Wann die Separation geschehen 267. a
Braunschweig Stadt, wird nach fruchtloß abgelauffener Zusammenkunfft, welche die Hansee-Städte zu Hannover angestellet, von Herzog Friedrich Ulrich belagert 21. a
Durch Königl. und Fürstl. Vermittlung wird Stillstand getroffen ibid.
und endlich im Closter Staterburg ein gütlicher Vertrag zu Stand gebracht 21. a
vermög dessen der Herzog der Stadt alle Rechte und Privilegia confirmiret 22. b
die Stadt dem Herzog die Erb-Huldigung leistet ibid.
der mit Herzog Julio 1569. aufgerichtete Vertrag wird confirmirt ibid.
der Punct wegen Erstreckung oder Einschränckung der Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit über die Stadt bleibt zu anderweitig-gütlicher Handlung oder Rechtlicher Erkänntnuß ausgesetzt 23. a
das ehedem wider die Stadt publicirte Declaratori-Urtheil der Rebellion wird cum omni effectu aufgehoben ibid.
alle eingezogene liegende Güter, Mühlen ꝛc. der Stadt wiederum restituiret ibid. b
die Stadt will die in Handen habende Herrschafftliche Acta und Fürstl. Secret wieder heraus geben 24. a
die Unkosten werden gegen einander compensiret ibid.
die Strassen, Pässe und Commercien wieder geöffnet ibid.
in Ansehung des Lehen-Eydes, Lehen-Waar ꝛc. alles bey denen alten Rechten und Herkommen gelassen werden ibid. b
hinkünfftig etwa entstehende Irrungen sollen nicht mehr via facti, sondern entweder durch gütliche Tractaten oder via juris bey dem Kayserl. Cammer-Gericht abgethan werden 24. b
welches alles der Herzog eydlich bestärcket ibid.
wie ingleichem die Stadt 25. a
und übernehmen die Hansee-Städte vor selbige die Guaranthie ibid.
beyde Theile sollen und wollen ihre Truppen abdancken ibid.
in diesem Vertrag sind mit eingeschlossen das gantze Braunschweig-Lüneburgische Haus, Zellerischer Linie sowol als die Hansee-Städte mit beyderseits allen Angehörigen ibid. b
(Braunschweig) der zwischen Herzog Julio und der Stadt 1569. errichtete, und in diesem letzteren durchaus confirmirte Vertrag 26. b
nach welchen das Gerichte Asseburg dem Herzog von der Stadt mit aller Zugehör eingeräumt, und überantwortet wird 27. a
der Stadt wird die Wiederlosung nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie darauf bedungen 29. a
die Stadt will dem Herzog die Oeffnung niemahls verweigern 27. b
der Herzog gibt der Stadt die Gerichte Eych und Wenthausen mit allen Pertinenzien zu Lehen 28. a
und will solche, als dermahlen verpfändet, wiederum einlösen ibid. b
begibt sich ingleichem aller Ansprach auf das Gericht Bechelt, Altenwig und Sack, auf die Müntze, Gerichte, Zollbuden, Mühlen-Zinnß und alle andere Stücke in und ausserhalb der Stadt 29. a
Wie es mit der Jurisdiction in der Burg, dem Stifft S. Blasii und auf dem Berge S. Cyriaci im Geistlichen und Weltlichen gehalten werden solle ibid. b
Wer an den Herzog von dem Rath appelliren will, soll der Stadt ein gewisses Quantum erlegen, oder selbige räumen 30. a
Wie es mit Bestellung des Closters S. Egidii zu halten ibid. b
Ingleichen mit Besetzung der Pfarren in der Stadt 31. a
Regulirung der Abzugs-Steuer 32. a
" " der Dienstleistungen ibid.
" " der Privilegien und Schatzungen ibid. b
" " des Heßer und Secker, auch anderer Geistlichen und Bürger-Zehenden ibid.
" " des Geleits in und durch die Stadt 33. a
" " des Brauwesens und der Herzoglichen Bräuereyen 34. a
" " des Juris Patronatus in der Kirche zu den Brüdern und des Rechtes auf St. Ulrichs Platz ibid.
Alle bißherige Processs sollen aufgehoben seyn, und omni causæ & liti solenniter renuncirt werden ibid.
Braunschweig-Lüneburgischer Herzog Christian hat Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des jenseit der Elbe gelegenen Gammerorthes 241. a
(vide plura Christian)
Brehmen, daselbst wird eine Zusamenkunfft angestellt wegen Schlüssung eines Bündnusses zwischen der Cron Dänemarck und den Herren Staaten 344. b
(vide Dänemarck)
Breßlau, daselbst wird ein Schlesischer Land-Tag gehalten 138. b
ingleichen ein Fürsten-Tag 213. b
(Breß-

(Breßlau) denen Reformirten daselbst wird ein Majestäts-Brieff von König Friedrich in Böhmen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, ertheilet wegen des freyen Exercitii Religionis 226. b
Brinn, daselbst halten die Evangelischen Stände in Mähren einen Land-Tag, und übergeben ihre Gravamina in 17. Artickeln (vide Mähren) 130. a
Bündnuß zwischen Herzog Christian von Braunschweig und etlichen Hansee-Städten 261. b
" " zwischen der Cron Dänemarck und denen General-Staaten 345. b
" " zwischen Franckreich, Venedig und Savoyen 522. a
wird erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine Off- und Defenfiv-Confœderation für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz errichtet 558. b
" " zwischen Engelland und denen Herren Staaten 559. b.
anderweitiges zwischen diesen beyden Machten gegen Spanien off- und defensive 610. b
" " zwischen Engelland, Dänemarck und denen Herren Staaten 616. a
Bunds-Brieff, gemeiner XI. Gerichte in Pündten 477. a
" " der dreyen Pündten 478. a

C.

Calviniſten, ob ſolche des Religions-Friedens fähig seyn? 288. b.
" " thun denen Catholischen im Veltliner Thal grossen Eintrag in der Religion 312. b
Cammer-Gericht erläst ein Mandatum pœnale an den Rath zu Worms wider der daselbst befindlichen Juden übersetzten Wucher 16. b
" " " " ein Definitiv-Urtheil in der Braunschweig- und Hamburgischen Strittigkeit, die freye Schiffahrt auf der Elbe und Staffel-Gerechtigkeit, ingleichen den Gammer-Teich betreffend in favorem Braunschweigs 252. b
" " " " " " Executoriales in dieser Sache contra Hamburg 253. a
" " " " " " Parition-Urtheil in Sachen Hamburg contra Lüneburg 277. a
Capitulation Pabsts Gregorii wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, läst ein Manifest wider Spanien publiciren 39. a
" " schlieſt Frieden mit dem König in Spanien 55. b
(vide ulteriora Savoyen)
Carolus V. nimmt von denen Oesterreichischen Ständen die Huldigung abwesend durch Gesandte ein 147. b
Stellet aber einen Revers aus, daß solches ihren Privilegiis unschädlich seyn solle 148. a
" " confirmirt das von Kayser Sigismundo contra Hamburg ertheilte Rescriptum inhibitorium & conservatorium, die freye Schiffahrt auf der Elbe betreffend 257. b
" " gibt denen acht Gerichten in Pündten einen Freyheits-Brieff 470. b
Carl Stuart soll als Printz von Wallis eine Spanische Prinzesin heyrathen 512. b seq.
An ihn schickt der Pabst ein Ermahnungs-Schreiben, sich zur Römisch-Catholischen Religion zu wenden 516. b
" " bezeigt sich in der Antwort gantz geneigt dazu 517. b
Carl Stuart errichtet, nachdem er den Englischen Thron bestiegen, einen Schiff-Conjunctions-Accord mit denen Holländern 610. a
Ferner eine Off- und Defensiv-Alliance gegen Spanien ibid. b seq.
Dessen Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie in Holland betreffend 615. a
Alliance mit Dänemarck und Holland 616. a seq.
seinen Extraordinair-Abgesandten dazu ertheilte Vollmacht 617. b
desgleichen die dem Ordinair Ambassadeur zugeschickte 618. a
Carolwag wird von denen Venetianern mit Verrätherey nachgestellet 65. b
Castel wird von denen Prettigauern mit Accord eingenommen 448. b
" " komt unter das Haus Oesterreich 467. b
Catholische im Veltliner Thal werden von denen Calviniſten in der Religion beeinträchtiget 312. b
Catholisches Jubel-Fest, von Pabst Paulo V. angeordnet, fällt zu eben dieser Zeit ein, da das erste Evangelische gefeyert wird, und wird von Chur-Maynz durch ein Ausschreiben publicirt 120. a
" " Jubel-Jahr wird von Pabst Urbano VIII. durch ein Breve ausgeschrieben 548. a
Catholische Religions-Reformations-Commission wird von Ferdinando II. im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Enß angeordnet 567. a
deßgleichen im Königreich Böhmen 639. a
Censur der Theologischen Facultæt zu Pariß wegen ausgestreuter fameusen Schrifften 591. a
Cession der Oesterreichischen Lande an Kayser Ferdinandum II. 233. b
Christenreichs betrübter Zustand 326. a
Christian I. Chur-Fürst zu Sachsen langt am Kayserl. Hof um Abstellung der Evangel. Stände Beschwehrden an 324. b

Christian IV. König in Dänemarck schliest ein Bündnuß mit denen Herren Staaten 345. b seq.
(vide Dänemarck)
Christian, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, hat Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des jenseits der Elbe gelegenen Cammer-Orthes 241. a
bekommt vom Kayserl. Cammer-Gericht ein Definitiv-Urtheil vor sich ibid.
läst zu Behaubtung seines Rechtes eine Deduction ausgehen ibid. b
bezeigt darinnen sein Fried-liebendes Gemüth gegen die Hansee-Städte ibid.
klagt die Hamburger wegen ihme verursachten Schadens durch Zudammung der Elbe an 242. a
worwider schon dessen älter Herr Vatter ein Kayserliches Mandatum S. C. ausgebracht ibid. b
und eine Commission ausgewürcket 243. a
worbey Hamburg und Lübeck lauter Subterfugia gesucht ibid.
erhält ein Demolitori-Urtheil ibid. b
worwider die Stadt Hamburg restitutionem in integrum sucht 244. a
und ein Mandatum inhibitorium wider den Herzog erhält ibid.
auch Lübeck zur Intervention aufmahnet ibid. b
wird dahero veranlasset, den Damm zu durchstechen, und die Elbe wieder in ihren natürlichen Gang zu bringen 245. b
erbiethet sich sein Kriegs-Volck abzuführen, wann die Stadt dem Cammer-Gerichts-Urtheil nachleben würde 246. a
Kayser Friderici III. deßwegen erlassenes Mandatum wird dieser Deduction als eine Beylag angehänget ibid. b
ferners das wider besagtes Mandat von Seiten Hamburgs ausgegangene Instrumentum interpositæ appellationis 247. a
das Kayserl. Commissoriale an den Bischoff zu Oßnabrügg 249. a
bald hierauf erfolgtes Mandatum Avocatorium dieser Sache von ermeldtem Bischoff ibid. b
an den Herzog von Braunschweig erlassene Kayserl. Citation 250. a
und anderwärtiges Commissoriale an Chur-Brandenburg, Mecklenburg und Hildesheim ibid. b
des Kayserl. Cam̃er-Gerichts Definitiv-Urtheil in favorem Braunschweigs 252. b
verschiedene Extractus Cam̃er-Gerichts-Protocollorum, diese Strittigkeiten betreffend 254. a seq.
Sigismundi imperatoris rescriptum inhibitorium & conservatorium contra Hamburgenses 256. a
Caroli V. Confirmation dieses Rescripts 257. b
Kayser Rudolphi II. Mandatum pœnale S. C. contra Hamburg 258. a
auf ermeldte Deduction des Herzogs von Seiten Hamburg und Lübeck publicirte Verantwortung u. Gegenbericht 259. b
(vide Hamburg)
der Herzog schreibt an Lübeck, um ihme hülffliche Hand zu Manutenirung seiner Possession zu leisten 277. a
der Stadt Hamburg Schreiben, worinnen der Herzog um Einstellung aller Thätlichkeiten bis zu rechtlichem Ausgange der Sachen ersuchet wird 278. a
Chur wird von denen Prettigauern belägert und eingenommen 456. a
Churer ordnen eine Legation an den Spanischen Kriegs-Rath ab 453. a
ihr Begehren wird rund abgeschlagen ib.
Chur Brandenburg vide Brandenburg.
Chur-Fürsten halten einen Collegial-Tag zu Mühlhausen 675. b
des Frantzösischen Gesandten auf selbigem beschehener Vortrag, dardurch die Chur-Fürsten Ruhe im Reich zu schaffen, und einen beständigen Frieden zu errichten, ermahnet werden ibid. seq.
Chur-Sachsen vide infra Sachsen
Cläven wird von Francisco I. König in Franckreich an die Pündtner übergeben 306. a
Clerisey Catholischer wird vom Pabst Paulo V. durch ein Edict auferlegt, wegen der im Römischen Reich, auch Ungarn und Böhmen überhand nehmenden Unruhen den Zehenden von allem ihren Einkommen und Renten zu geben 199. b
wird durch ein öffentliches Patent der General-Staaten aus denen vereinigten Provintzien verwiesen 354. b
Cölln contra Mühlheim würckt ein Kayserl. Urtheil aus, vermög dessen der angefangene Stadt-Bau niedergerissen werden solle 4. a
deme Pfaltz-Neuburg seines Orts pariret ibid. b
Brandenburgischer Seits ergehet darwider eine Protestation und Befehl an die Stadt, mit dem Bau fortzufahrē ib. seq.
ingleichen eine Bitte an Kayserl. Majest. diese strittige Bau-Sache vom Reichs-Hof-Rath weg und an das Cammer-Gericht oder unpartheyische Unterhändler zu verweisen 6. b
läst durch ausgeschickte Arbeits-Leuthe alle neue Gebäue in Mühlheim völlig demoliren 38. a
Cöllnische Gesandte erscheinen ebenfalls bey der zu Niederwesel angestellten Zusammenkunfft wegen Beylegung des Gülchischen Successions-Streits 8. a
Collegium der Müntz-Meister und Gesellen 417. b
Colmar, daselbst wird eine Zusammenkunfft zwischen denen Herzogen zu Würtemberg und

und Lothringen, wie auch Pfaltz-Graf Friedrichs Deputirten angestellt, wegen der Aussöhnung des Pfaltz-Grafen mit dem Kayser 676.b
(vide Friedrich)
Commercien zwischen Franckreich und Engelland verbotten 964.a
Concilium Tridentinum, dessen Annehmung in Franckreich ist eine Mit-Ursache der Hugenotten Verfolgung 359.a
Condé Printz richtet Unruhe in Franckreich an 79.a
" " wird vom König wieder zu Gnaden angenommen 81.b
" " soll etliche Städte wieder abtretten 87.a
" " wird unversehens in Arrest genomen 89.b
des Königs deswegen publicirte Erklährung, darinnen er und seine Adhærenten der Rebellion beschuldiget werden 90.a
der sämtlichen Französischen Printzen und Herren hierauf emanirte Verantwortung 92.a
auf dieses von Seiten des Königes fernerweit publicirte Erklährung 93.b
Confirmation der Privilegien vor der Huldigung ist nicht ungewöhnlich 189.b
Confirmation Hugonis, Grafen zu Montfort, der Freyheiten auf Davos 465.a
" " der Freyheiten auf Davos vom Vogt Gaudenzen ibid. b
" " aller Freyheiten der VIII. Gerichte von Kayser Maximiliano I. 468.a
" " der Freyheiten der VI. Gerichte von Vogt Gaudenzen von Mätsch 466.a
Conjunction der Engelländisch- und Holländischen Schiffe 610.a
Correspondenz-Tag zu Nürnberg gehalten 35.b
Creyß-Tag Obersächsischer wird zu Leipzig gehalten 228.b
(vide Sachsen)
" " Schwäbischer zu Ulm 543.b
(vide Schwäbisch)

D.

Dänemarck, bey dem König beschwehren sich die Hamburger durch Abgeordnete wegen verschiedenen ihnen gethanen Eintrags in der Handlung und Schiffarth 280.a
der König antwortet ihnen nicht allerdings nach Vergnügen, vermahnet sie zur Moderation, Treue und Gehorsam ibid. b
" " schliest ein Bündnuß mit denen General-Staaten 345.b
Krafft dessen ein Theil dem andern bey allen vorfallenden Gelegenheiten beystehen solle 346.b
keines etwas tractiren, handeln, thun oder verwilligen, was dem andern nachtheilig seyn könnte ibid.
keines des andern Feinden auf einigerley Weise beystehen ibid.
keine Bündnüsse und Tractaten wider einander eingehen ibid.
die Justiz gegen beyder Theile Unterthanen unpartheyisch administriret werden 347.a
diese Alliance soll keine Bündnuß, welche ein oder der andere Theil mit andern Potentaten gemacht haben möchte, aufheben ibid.
" " alliirt sich mit Engel- und Holland 616.a
die denen Dänischen Extraordinair-Abgesandten hierzu ertheilte Vollmacht 618.b
an Dännemarck werden von denen Herren Staaten Gesandten geschickt 649.a
derselben Propolition ibid. seq.
ingleichen Deduction wegen der Represalien 651.a
des Königs Erklährung auf die verlangte Abstellung des neuen Zolles, welchen er zur Fortificirung der Stadt Coppenhagen angeleget 652.b
Dänische Truppen conjungiren sich unter dem Herzog von Weimar mit dem prescribirten Mannßfelder, und fallen in Schlesien ein 631.a
Davos, Land und Gericht wird denen Pündtnern zu einem ewigen Erb-Lehen gegeben 432.a
der deßwegen gefertigte Lehens-Brief 462.b
der Gräfin von Montferat Brief wegen dieser Landschafft 463.a
Confirmation Hugonis, Grafen von Montferat, der Freyheiten auf Davos 465.a
dergleichen von Vogt Gaudenzen von Mätsch ibid. b
Confirmation der Freyheiten der sechs Gerichte 466.a
" " daß die VIII. Gericht unverhindert mögen Bündnuß suchen und machen ibid. b
Kayfers Sigismundi dieser Landschafft ertheilte Zoll-Freyheit 467.a
Eydes-Erlaß-Brieff Vogt Gaudenzens von Mätsch ibid.
Kayfers Maximiliani I. ertheilte Confirmation aller Freyheiten 468.a
der Regierung zu Inspruck gethane Verheissung 469.b
Kayser Caroli V. Freyheits-Brief 470.b
Declaration der Nieder-Oesterreichischen Catholischen Stände an die Böhmische Directores 128.b
" " der Kayserl. Majest. an die Ober-Oesterreichische Stände wegen der strittigen Erbhuldigung 237.b
" " der Reformirten in Franckreich 356.b
" " des Königes in Franckreich, die Commercien mit Engelland belangend 364.a
" " " " " wegen des Printzen von Condé 90.a
" " " " " anderweitige eben deßwegen 93.b

Decret der Kayserl. Majestät, denen Unter-Oesterreichischen Ständen ertheilet wegen der mit den Rebellischen Böhmen vorhabenden Confœderation 139.b
" " " " wider die nicht parirende Nieder-Oesterreichische Stände, darinnen sie in das Crimen Læsæ Majestatis verdammt werden 240.a
" " " " an die Rheinische Ritterschafft zu Abthuung ihrer Gravaminum 498.b
Deduction der Ober-Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum wegen der Erb-Huldigung 187.b
(vide Oesterreichische Erb-Huldigung)
" Herzog Christians zu Braunschweig contra Hamburg und Lübeck, wegen des Gammer-Teiches 241.b
(vide Christian)
wird widerlegt 259.b
(vide Hamburg)
Deduction der Pündtner, über denen Händeln, so in ihrem Vatter-Land vorgegangen 431.a
(vide Pündtner)
" der Staatischen Gesandten in Dänemarck wegen der Repressalien 651.a
Defensions-Artickel der Schlesischen Fürsten und Stände zur Zeit der Böhmischen Unruhe 222.a
Dortmund, an diese Stadt ergehet ein Kayserliches Mandat wegen Einraumung der Kirchen und Schulen an die Catholischen 701.a
der Stadt hierauf eingereichte unterthänigste Vorstellung und Vertheidigung 703.a
Düsseldorff wird von Pfaltz-Neuburg befestiget, und daselbst Soldaten angeworben 8.a
darwider sich die General-Staaten setzen ibidem.

E.

Edict, Königl. Französisches, zu Beylegung der von Printzen Condé und Herzog von Vendome erregten Unruhen, nebst angehängten Friedens-Artickeln 79.b
(vide Franckreich)
" " " " wegen des Savoyschen Kriegs 54.b
" " Pabst Pauli V. an die Clerisey wegen Abgabe des Zehenden von allen ihren Einkommen und Renten 199.b
Edicta wieder die Printzen in Franckreich werden cassiret 80.a
Edictal-Cassation Kayserts Ferdinandi II. der vermeinten Wahl Bethlem Gabors zum Fürsten in Ungarn, und aller errichteten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede 296.b
Ehe-Artickels-Brieff der zehen Gerichte in Pündten 481.a
Elbestrohm, darinnen machen die Hamburger einen Damm 242.a
worwider sich die Herzoge zu Braunschweig setzen, und viele Verdrüßlichkeiten daraus entstehen ibid. seq.
(vide Christian & Hamburg)
Elisabeth, Königin in Engelland, wird von dem Parlament, sich zu verheyrathen, ersucht 339.b
ihre Antwort darauf ibid.
Engadin wird von denen Oesterreichischen Truppen überfallen 443.a
" geräth darüber in Dienstbarkeit, und muß sich in eine unverantwortliche Capitulation einlassen ibid.
welche doch nicht gehalten, sondern grosse Tyranney ausgeübet wird ibid.b
" wird von denen Pündtnern angegriffen 458.a
Wunder bey Begräbniß der erschlagenen Soldaten im Engadin 459.a
" darinnen ziehen die Oesterreichischen den Kürtzern ibid.
Engelland, was es für ein Land? 324.b
" dessen äusserlicher Zustand 329.a
" ist mit Geld genugsam, aber mit Waffen sehr schlecht versehen 331.a
von wem und wozu das Parlament daselbst angestellt wird? 324.a
Personen, so dazu beruffen werden ib.b
" wider die Neusüchtige daselbst ergehet ein Patent 328.b
wegen der Achts-Erklährung Pfaltz-Graf Friedrichs und Occupirung seiner Lande wird vom König ein Parlament beruffen 324.a
des Königs an das Parlament gehaltene Rede ibid.
darinnen er solchem den betrübten Zustand der gantzen Christenheit vorstellet 326.a
seine Ursachen, warum er die Böhmische Wahl nicht billigen können, anzeigt ibid.
wegen Wiedereroberung der Pfaltz alles anzuwenden sich erkläret ibid.b
und das Parlament um Beystand und Handreichung ersuchet ibid.
des Königes andere Rede an das Parlament 327.a seq.
darinnen er vor die ihm bewilligte 2. Geld-hülffen dancket 328.b
des Ritters Sackfield Rede an das Parlament, selbiges zur Contribution zum vorhabenden Krieg zu bewegen 329.b
der Ritter eröffnet die Ursachen, warum das Parlament beruffen 330.a
wie viel Soldaten zu Wiedereroberung der Pfaltz vonnöthen ibid.
was sie aufzubringen kosten ibid.b
wegen gutwilliger Wieder-Einräumung der Pfaltz seye keine Hoffnung ibid.
Beweg-Ursachen, dem König die verlangte Geld-Hülffe zu bewilligen, seyn der schlechte Zustand des Königreichs 331.a

(Engelland) die Erlangung der Gunst des Königes ibid.b
die Schuldigkeit vor die Wohlfarth des Landes zu sorgen ibid.
das Haus der Gemeinen schickt eine Erklärung an den König, und verspricht allen verlangten Beystand 332.a
das Parlament wird aufs neue beruffen ib.b
welches dem König die entstandene Unordnungen vorträgt, und deren Ursach auf den Pabst und König in Spanien wirfft ibid.
Mittel, diesen Ubeln abzuhelffen, seyen allein die Waffen 333.b
das Parlament erbiethet sich die Subsidia darzu herzugeben 334.a
der König verbiethet dem Parlament sich in Regierungs- und Gerichts-Sachen, oder die Geheimnüsse seines Staats zu mischen 334.b
asserirt sich das Recht, jedweden zu bestraffen, der auch im sitzenden Parlament etwas wider ihn zu Schulden kommen lasse ibid.
das Parlament entschuldiget sein Verfahren, und hält dem König seine Freyheiten entgegen 335.b seq.
der König nimmt diese Schrifft des Parlaments höchst ungnädig auf 337.b
beschuldiget selbiges, es masse sich dessen an, was der Königl. Hoheit allein zustehe 338.a
beschuldige den König von Spanien unrechtmäßig und unbillig 339.a
erkläret sich auf des Parlaments aufgesetzte Puncten wegen der Religion ib.b
* * wegen Auferziehung der Papistischen Kinder 340.a
* * wegen des verlangten Perdons ibid.
* * wegen der Gerichts-Processe ibid.b
das Parlament protestirt wider diese des Königs Antwort, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341.a
diese Protestation erregt bey dem König grossen Unwillen, welcher das Parlament schnell dissolviret ibid.b
Printz von Wallis soll eine Spanische Prinzeßin heyrathen 507.b
darüber dem König ein Bedencken überreicht wird ibid. seq.
welcher sich aber nichts irren läßt, sondern die Heyraths-Tractaten zu Stand bringet 512.b
die Heyraths-Artickel, welche der König beschwohren ibid. seq.
der zweyte bey dieser Gegenheit vom König geleistete Eyd, die Catholische Religion betreffend 515.b
der König richtet mit Franckreich, Venedig und Savoyen eine Off- und Defensiv-Alliance auf, für die Freyheit in Italien, des Veltlins u. der Pfaltz 558.b
desgleichen ein Defensiv-Bündnuß mit denen Herren General-Staaten 559.b
Engelland beschliest mit denen Herren Staaten den Krieg wider Spanien und dessen Adhærenten off- und defensive auf gewisse Puncten 561.a
Schiff-Conjunctions-Accord mit Holland 610.a
Off- und Defensiv-Alliance mit Holland gegen Spanien ibid.b
Protestation, die Repressalien gegen die Ost-Indianische Compagnie in Holland betreffend 615.a
Alliance mit Dänemarck und Holland 616.a seq.
* * hat Strittigkeiten mit Franckreich wegen Arrestirung etlicher Schiffe, und Ausschaffung der Römisch-Catholischen Diener, welche bey der Königin in Engelland gewesen: zu deren Beylegung ein Französischer Gesandter abgeschickt wird 683.a
dessen dieser Sache wegen übergebenes Memoriale ibid. seq.
der Englischen Deputirten hierauf gegebene Antwort 684.a
des Französischen Gesandten auf vorstehende Antwort in öffentlichem Druck ausgegangene Replic 687.a seq.
des Königes Manifest und Anzeige der Ursachen, welche ihn zum Krieg wider Franckreich bewogen 695.b seq.
Engelländer ist der Catholischen gröster Feind in Europa 578.b
Erb-Einigung der Cron Böhmen mit Sachsen 284.b
* * des Hauses Oesterreich mit denen Pündtnern 310.a & 474.a
* * der Pündtner mit Franckreich 437.b
Erb-Huldigung, worzu sie angesehen? 165.a
* * worzu dieselbe erfunden? 318.b
* * Oesterreichische v. de Oesterreich.
Erinnerung an den König in Franckreich, sich von der Engelländisch- und Italiänischen Liga abzuthun 576.b
Erinnerungs-Schreiben des Chur-Fürstens zu Sachsen an das Magdeburgische Dom-Capitul, daß kein anderer als sein mittlerer Printz zum Bischoff subrogiret werden möge 700.b
Erklährung des Königs in Franckreich wegen des Friedens 88.b
* * * * wegen Verhafftung des Printzen von Conde 90.a
* * * * anderweite eben deswegen 93.b
* * der Schlesischen Fürsten und Stände auf Pfaltz-Graf Friedrichs, als neu-erwählten Königs von Böhmen Proposition 217.a
* * des Hauses der Gemeinen in Engelland an den König 332.a
* * des Königs in Dänemarck auf die von den Herren Staaten verlangte Abstellung des neuen Zolles, welchen er zu Fortificirung der Stadt Coppenhagen angeleget 652.b

Erklärung der Pfältzischen Deputirten auf die vorgeschlagene Artickel zu des Pfaltz-Grafen Aussöhnung mit dem Kayser 676.b
Erleuterung der Ober-Oesterreichisch. Stände wegen der Erb-Huldigung 152.b
Ertz-Herzog Albertus vide Albertus.
" " Leopold vide Leopold.
" " Ferdinandus vide Ferdinandus.
Ertz-Herzogen zu Oesterreich Lob 124.a
Espernon, Französischer Herzog, hauset unter des Königs Nahmen sehr übel gegen die Hugenotten 369.b seq.
Execution wird nicht gleich auf die erste Executoriales verstattet 275.b
" " wegen der geistlichen Güter in Bearn, vom König in Franckreich gegen die Hugenotten verhänget 365.a
Executoriales Kayserl. Cammer-Gerichts contra die Stadt Hamburg in der Cammer-Strittigkeit mit Braunschweig 253.a
Evangelische werden in Mähren vielfältig der Religion wegen gedruckt 130.a
(vide Mähren)
" " desgleichen in Ungarn, daher sie die Waffen ergriffen 176.a
(vide Ungarn)
" " Oesterreicher lassen sich mit denen Böhmen ein bey obschwebender Unruhe 127.b
" " " " werden von Kayser Matthia deßwegen übel angelassen 139.b
" " verlangen vor Leistung der Huldigung die Confirmation ihrer Privilegien und Abthuung der Gravaminum 198.a
" " erklähren sich lieber ihr Leben zu lassen, als die Huldigung, bevor dieses geschehen, zu præstiren 235.a
" " werden darüber von Kayser Ferdinando vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240.a
(vide Oesterreich)
" " in Böhmen werden in der Religion beeinträchtiget, und entschuldigen damit ihre Empörung 125.b
" " " " werden von Kayser Ferdinando versichert, daß sie unangefochten bleiben sollen 281.b
nichts destoweniger bald hernach mit einer Religions-Reformations-Commission heimgesucht 639.a
Evangelische im Herzogthum Oesterreich ob der Enß werden durch Anordnung einer Catholischen Religions-Reformations-Commission auf das äusserste verfolget 567.a
" " im Herzogthum unter der Enß werden auf gleiche Art angegriffen 641.a
" " Landsassen in Oberlaußnitz bitten bey Chur-Sachsen in einem beweglichen Schreiben um Einstellung des auf Kaysers Ferdinandi Begehren wider sie vorhabenden Kriegs-Zugs 283.a
erhalten aber nichts 291.a
" " im Veltlin werden sehr übel mißhandelt 308.a
Evangelisches Jubel-Fest, erstes, dessen feyerlicher Begehung wegen von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen an die Universität Leipzig erlaßnes Ausschreiben 118.a
Eben deßwegen von gedachtem Chur-Fürsten an Herzog Johann Casimir zu Coburg abgelassenes Schreiben 119.a
Eych und Wenthausen bekommt die Stadt Braunschweig von Herzog Julio zu Lehen 28.a
Eyd des Königs in Franckreich, die Ketzer zu verjagen 358.b
" " Königs Jacobi in Engelland, die Röm. Catholische Religion belangend 515.b
Eydgenossenschafft bekommt von Francisco I. König in Franckreich die Vogtheyen jenseit des Gebürges, und richtet mit ihm einen ewigen Frieden auf 306.a
welchen die Cron Spanien zu trennen sucht, und mit gedachter Eydgenossenschafft eine Bündniß macht ibid.b
" " sucht die Strittigkeiten zwischen dem Haus Oesterreich und denen Pündtnern in der Güte zu vertragen 449.b
wird aber nicht angenommen ibid.
" " trachtet zwischen beyden Parthien einen Stillstand zu treffen 460.b

F.

Fameuse Schrifften in Franckreich werden verbotten 86.b
" " dergleichen werden aufs neue darinnen ausgestreuet wegen der Französisch-Englisch- und Italiänischen Liga 576.b
der Theologischen Facultät zu Pariß Censur und Urtheil darüber 591.a
Ferdinand, Ertz-Herzog zu Oesterreich, stellt wegen der Zenger Meer-Rauberey Inquisition an 64.b
" " läst etliche mit dem Schwerd richten ib.
" " bittet die Kayserl. Majest. um Wendung der Venetianischen Bedrängnüsse 65.a
" " rüstet sich wider sie zur Gegenwehr 66.b
" " schlägt sie in die Flucht 67.a
Ferdinandi I. Römischen Kaysers Proposition auf dem Oesterreichischen Land-Tag wegen Austheilung seiner Lande unter seine Söhne 168.b
" " Probier-Ordnung der neuen Müntzen 421.a seq.
Ferdinandus II. will nach Absterben Kaysers Matthiæ im Nahmen seines Herren Bruders Alberti von denen Oesterreichischen Landen Possession nehmen, u. verlangt von denen Ständen die Huldigung 145.a seq. worwider sich diese setzen, und ihre Privilegia vorschützen, krafft welcher denen Ständen die Landes-Administration zukomme, bis der rechtmäßige Successor per-

persöhnlich anlange, und die Huldigung einnehme 147. a seq.
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Ferdinandus II. ihme werden die Oesterreichischen Lande von Alberto völlig cedirt 233. b
etliche Stände huldigen ihm 239. b
die übrigen Rententen werden vor Rebellen, und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240. a
" " will den Chur-Fürsten von der Pfaltz, weil sich solcher zu Abtrettung des Königreichs Böhmen nicht verstehen will, in die Acht erklähren 281. a
" " schreibt deßwegen an Chur-Sachsen, deme die Executions-Commission wider Böhmen aufgetragen worden, und versichert, daß dessen Religions-Verwandte unangefochten bleiben sollen ibid. b
" " suchet die Schlesier und Laußnitzer durch Monitorial-Schreiben zum Gehorsam zu bringen 282. a
" " lässet eine Edictal-Cassation der von denen Ungarischen Ständen vorgenommenen Fürsten-Wahl, Bethlem Gabors, und aller mit ihme errichteten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede ausgehen 296. b seq.
" " schliest einen Frieden mit Bethlem Gabor, welcher in Ungarn eingefallen 556. b seq.
(vide Bethlem Gabor)
" " schickt eine Reformations-Commission in das Herzogthum Oesterreich ob der Enß 567. a
desgleichen in das Königreich Böhmen, und befiehlt durch ein Reformations-Patent allen Herren und Ritterstands-Personen, entweder innerhalb 6. Monathen zur Römisch-Catholischen Religion zu tretten, oder ihre Güter zu verkauffen und das Land zu räumen 639. a seq.
" " erläst in das Herzogthum Oesterreich unter der Enß ein General-Mandat wegen Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister 641. a
" " schreibt einen Böhmischen Land-Tag aus, um seinen ältesten Sohn Ferdinandum III. zu einem König in Böhmen crönen zu lassen 679. a
Franciscus I. König in Franckreich übergibt denen Eydgenossen die Vogtheyen jenseit des Gebürges 306. a
denen Pündtnern das Veltlin, die Grafschafft Worms und Cläven ibid.
" " macht mit beyden einen ewigen Frieden ibid.
welchen die Cron Spanien zu trennen sucht ibid.
und verschiedene intriguen deßwegen spielet ibid. b seq.
Franckreich verbiethet durch ein geschärfftes Edict allen seinen Unterthanen dem Herzog von Savoyen in dem wider Spanien vorgenommenen Krieg zu dienen 54. b
Franckreich, darinnen erheben sich Unruhen wegen der Königlichen Heyrath mit einer Spanischen Prinzeßin 79. a
" " und wegen Erhöhung des Marchalls d'Ancre ibid.
Königliches Edict, die Hinlegung der entstandenen Unruhen und Befriedigung des Königreichs belangend, nebst angehängten Friedens-Articuln 79. b
" " General-Amnestie ibid.
" " Inquisition wegen des an Henrico IV. begangenen Mordes 80. a
" " Ausschliessung der Fremden von Aemtern und Dignitäten ibid. b
" " Stabilirung der Parlaments-Jurisdiction ibid.
" " Verkauffung der Aemter abgestellet 81. a
" " Reformirte Religions-Ubung frey gestattet ibid b
" " Printz Condé mit seinen Adhærenten zu Gnaden angenommen ibid.
" " ingleichen der Herzog von Vendome 85. b
Königliche Erklährung, darinnen denen Reformirten vollkommene Religions-Freyheit versichert wird 88. b
" " Mandat, die Vollstreckung des getroffenen Friedens belangend 89. b
" " Erklährung wegen Verhafftung des Printzen de Condé, darinnen er und seine Adhærenten der Rebellion beschuldiget werden 90. a
der sämmtlich-uniirten Fürsten hierauf publicirte Verantwortung 92. a
auf solche von Seiten des Königs fernerweit publicirte Erklährung 93. b
der König läst die Landschafften des Duc de Bouillion und des de Maine anfallen 94. a
Duc de Bouillion beschwehret sich darüber in einem Schreiben an den König ibid.
der König antwortet, und beschuldiget ihn zerschiedener Staats-Verbrechen 95. a
" " läst wider den Herzogen von Nivers eine Achts-Erklährung publiciren 96. a
weil er mit des Königs Widerwärtigen Freundschafft gepflogen hätte ibid. b
die Königliche Regierung schimpfflich angetastet 97. a
ausländisches Kriegs-Volck ins Land geführet 98. a
den Adel aufgewickelt ibid. b
sich verschiedener Orte mit Gewalt bemächtiget ibid.
und überhaubt als einen Rebellen bezeigt 99. a
der Herzog antwortet hierauf in einer emanirten Erklärung ibid.
legt alle Schuld auf den Marchall d'Ancre ibid. b
und unterwirfft sich und seine Conduite dem Urtheil der Printzen und Pairs 100. a

(Franckreich) sämmtliche Printzen vom Geblüthe verbinden sich wider den Marchall d'Ancre, und geben eine Erklährung und Protestation wider sein und seiner Gesellen schandlose Zusammenrottung und Tyranney heraus ibid. b
worinnen ihm alles bißher in Franckreich entstandene Unheil beygemessen, und jedermann die Waffen wider ihn zu ergreiffen ermahnet wird ibid. seq.
" " lassen eine Erinnerung gleiches Innhalts an den König abgehen, und ersuchen diesen um des Marchalls Bestraffung 111. a
der König erklähret die Herzogen von Vendome, Maine und Bouillion als Rebellen in die Acht 113. b
" " berichtet den Untergang des Marchalls von Ancre an alle Provinzien des Königreiches 115. a
" " lässet ein Ausschreiben ausgehen, durch welches alle Printzen wiederum zu Gnaden angenommen und Friede und Ruhe im Königreich aufs neue hergestellet werden 116. b
" " berichtet solches auch an die Herren General-Staaten, und bedanckt sich vor die ihm verwilligte Hülffe 117. b
die Königliche Frau Mutter retirirt sich heimlich von ihrem Witwen-Sitz Bloys, und berichtet die Ursachen in einem Schreiben an den König ihren Sohn 142. a
der König antwortet, und verspricht seiner Frau Mutter, die er wieder bey sich zu haben verlanget, alles Gutes 143. a
" " die Verfolgung der Hugenotten nimmt ihren Anfang 356. a
(vide Hugenotten)
" " Alliance mit Venedig und Savoyen wegen des Veltlins 522. a
welche erneuert, Engelland mit darzu gezogen, und eine Off- und Defensiv-Confœderation für die Freyheit in Italien, des Veltlins und der Pfaltz errichtet wird 558. b
dieses Bündnisses wegen von einem ungenannten an den König gerichtete Erinnerung, darinnen er ermahnet wird, sich von dieser Allianee abzuthun, als die da gottloß, und wider die Catholischen angefangen wäre 576. b seq.
wegen dieser und anderer damahls zum Vorschein gekommenen fameusen Schrifften fällt die Französische Geistlichkeit ein scharffes Urtheil, und widerlegt zugleich erst-angeführte Erinnerung 591. a seq.
der Theologischen Facultät hierüber ertheilte Censur 596. b
des Parlaments Bekräfftigung gedachten Urtheils der Geistlichkeit, und zugleich Verbott, daß kein anders als dieses gedruckt werden solle 597. b
(Franckreich) von einem ungenannten publicirte Schutz-Schrifft, worinnen ermelte Erinnerung ebenfalls widerleget wird 598. b seq.
" " " Strittigkeiten mit Engelland 683. a
welche zu einem öffentlichen Krieg ausschlagen 695. b
alles Commercium mit Großbritannien verbotten 694. a
" " Bündnuß mit dem Türcken wird vertheydiget 607. b
Freyheits-Brieff Caroli V. denen VIII. Gerichten in Pündten gegeben 470. b
" " deren innerhalb dem Schloß Belfort 471. a
" " deren ob der Langenwiß in Schanfick ib. b
Friedens-Schluß zwischen dem König von Spanien und Herzog zu Savoyen 55. b
(vide Savoyen)
" " Articul zu Beylegung der von Printz Condé und Herzogen von Vendome in Franckreich erregten Unruhe errichtet 79. b
(vide Franckreich)
" " " " zwischen König Ludwig in Franckreich und denen Hugenotten 490. b
(vide Hugenotten)
" " " " zwischen Bethlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, und Kayser Ferdinando
(vide Bethlem Gabor)
" " Handlung zu Laudun macht jederman gute Hoffnung zur Besserung 100. b
" " " " " " wird durch den Marchall d'Ancre zu nicht gemacht 101. a
Friedland, Herzog, bekommt von Kayser Ferdinando II. das Herzogthum Mecklenburg übertragen 707. b
die seinen deßwegen abgeschickten Commissarien mitgegebene Instruction 709. a
und noch ferners ertheilte Special-Commission 715. a
(vide Mecklenburg)
Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig, belagert die Stadt Braunschweig nach fruchtloß abgelauffener Zusammenkunfft, welche die Hansee-Städte zu Hannover angestellet 21. a
" " errichtet mit selbiger einen Vertrag ib. b
(vide Braunschweig)
Friedrich III. Römischer Kayser, dessen Mandat an die Städte Hamburg und Lübeck wegen Demolirung des in der Elbe gemachten Dammes 246. b
" " " " Commissoriale dieser Strittigkeit wegen an den Bischoff von Oßnabrügg 249. a
" " " " Mandatum avocatorium dieser Sache von gedachtem Bischoff ibid. b
" " " " Citatio an den Herzog von Braunschweig 250. a
" " " " anderweitiges Commissoriale an Chur-Brandenburg, Hildelsheim und Mecklenburg ibid. b

Friedrich, Pfaltz-Graf am Rhein, nimmt die Böhmische Cron an 213 b
" " wird von dem Fürsten in Siebenbürgen zu Eingehung eines Waffenstillstandes mit dem Kayser ermahnet 212. a
" " bewilliget solchen, und ertheilet deßwegen Sicherungs-Brieffe 211. b
" " läst sich in Mähren und Schlesien huldigen 213. b
und denen auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau versammelten Ständen verschiedene Propositiones, seine Persohn, Regierung, und die damahlige Landes-Angelegenheiten betreffend, vortragen ibid.
worauf die Stände antworten, und sich allerdings nach seinem Willen erklähren 217. b seq.
" " ertheilt denen Reformirten in Breßlau das freye Exercitium Religionis durch einen Majestäts-Brieff 226. b
" " quittirt nach erlittener Niederlage das Königreich Böhmen, und retirirt sich nach Breßlau, von dar aber nach Berlin 315. a
welches ihm in einem weitläufftigen Bedencken von einem Patrioten widerrathen wird ibid. b seq.
welcher vor besser hielte, wann die Retirade in Mähren als Schlesien geschehen wäre 316. a
allwo man die Ungarisch- und Schlesische Hülffe zur Hand gehabt ibid.
die Schlesische Stände würden sich zu keiner fernern Werbung verstehen ibid. b
Schlesien, als das Korn-reicheste Land 317. a
und der Evangelischen Religion eyferigst zugethan ibid. b
seye hefftig wider den Pfaltz-Grafen erbittert, weil es unter dem Haus Oesterreich mit so vielen Anlagen niemahls seye beschwehret worden 318. a
zumahl ihm Schuld gegeben würde, er habe den ersten Majestäts-Brieff, welcher doch ein lex fundamentalis, ipso facto vernichtiget ibid. b
das Königreich Böhmen denen Türcken zueignen wollen ibid.
dahero die Crone ipso jure verwircket 319. a
bey Fortsetzung des Krieges seye der endliche Ruin der Länder zu besorgen ibid. b
" " wird vom Kayser in die Acht erkläret ib.
welches in Engelland bey dem König, seinem Herrn Schweher, ein grosses Aufsehen machet 324. a seq.
(vide plura Engelland)
" " ihme berichtet der König in Engelland die Conditiones, unter welchen er wiederum in die Pfaltz eingesetzet werden solle 527. b
worüber er in der Antwort seine Bedencken eröffnet 530. a seq.
" " dessen Schreiben an Brandenburg und Chur-Sachsen, darinnen er die Auflag, als ob er allen Frieden ausschlüge, und nur Unruhe und Zwistigkeit im Reich suche, von sich ablehnet 533. b
anderweitiges Schreiben an gedachten Chur-Fürsten wegen etlicher untergeschobenen Brieffe an den Fürsten in Siebenbürgen 536. a
ferneres Schreiben an Chur-Brandenburg wegen der abgenommenen und auf Bayern transferirten Chur-Würde 538. a
" " dessen Schreiben an den Herzog von Würtemberg, welcher sich sehr bemühet, diese Sache zu einem Vergleich zu bringen, und deßwegen mit dem Herzog in Bayern tractiret 540. a
zu Colmar wird wegen seiner Aussöhnung mit dem Kayser zwischen dem Herzog von Würtemberg und Lothringen, wie auch seinen Deputirten eine Zusammenkunfft angestellet 676. b
die im Nahmen des Kaysers vorgeschlagene Artickel ibid.
die Pfältzische Erklährung hierauf, worinnen sonderheitlich auf die Wieder-Einsetzung in die Chur und Abschaffung der angeordneten Catholischen Religion in den Pfältzischen Landen, gedrungen wird ibid. seq.

G.

Gammer-Orth jenseit der Elbe, dessentwegen entstehen Strittigkeiten zwischen denen Herzogen zu Braunschweig und denen Städten Hamburg und Lübeck 341. a
" " wenn dessen Zudamung geschehen 268. a & 269. b
" " ob dardurch denen Lüneburgern ein Schaden zugefüget worden 242. a & 269. a
" " wird von ihnen zum drittenmahl durchstochen 245. b & 264. b
(vide plura Christian & Hamburg)
Gegenbericht Königs Ferdinandi in Ungarn, denen Oesterreichischen Ständen wegen der Erb-Huldigung überschickt 152. a
Gegenbericht der Städte Hamburg und Lübeck auf die Braunschweigische Deduction in der Gammer-Strittigkeit 259. b
Geistliche suchen und affectiren durch erdichtete Glossen und neue Lehr-Formuln den Primatum in der Kirche, und das Brachium seculare 15. b
" " sollen auf denen Canzeln nicht lästern und schelten, weilen dieses des Teuffels eigentliche Art ist ibid. a
" " werden im Brandenburgischen durch ein besonderes Mandat davon abgemahnet 14. b
" " Böhmische werden von Kayserl. Majest. als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion des Landes verwiesen 320. a

Geitz und eigner Nutz ist eine Ursach der Müntz-Unordnung 406. b
Geitzkofels Zachariä, Fundamental-Bedencken wegen des Müntzwesens 405. b
Genua stehet mit Spanien wohl 588. a
Gerichte, selbst eigene, sind hoch verbotten 272. a
* * in Pündten sind jederzeit freye Leuthe gewesen 434. a
* * von wem sie zum ersten Unterthanen genennet worden 435. a
* * richten ein Erb-Ein mit Kayser Maximiliano auf ibid. b
* * ingleichen eine ewige Bündnuß mit dem Bischoff und der Stadt Sitten 437. a
wie auch mit Zürch, Glaris und Bern ibid.
* * schliessen mit Franckreich eine hülffliche Erb-Ein ibid. b
wie ingleichen mit Venedig ibid.
* * ihre Freyheit hat das Haus Oesterreich niemahlen in Disputen gezogen 458. b
bis Ertz-Herzog Leopold das Münsterthal überfallen ibid.
Gewohnheiten und Herkomen, so des gantzen Heil. Röm. Reichs allgemeinen Policey-Ordnungen und Satzungen zuwider sind, werden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1551. aufgehoben und cassiret 17. a
Glauben kan von Menschen nicht gezwungen werden 325. a
Gravamina der Evangelischen Stände in Mähren 130. a
(vide Mähren)
* * der Reformirten in Franckreich 361. a
* * der Rheinischen Ritterschaft wider Chur-Pfaltz 492. a seq.
* * der Oesterreichischen Stände an Ertz-Herzog Albertum übergeben 187. b
erklähren sich ehe ihr Leben zu lassen, als vor deren Abthuung die Huldigung zu leisten 235. a
werden darüber vom Kayser Ferdinando vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240. a
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Graupündter vide Pündtner.
Gregorii Pabsts Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
* * wird von denen meisten Graupüntern und denen reformirten Schweitzern nicht angenommen 526. a
Gülch wird ohne Vorwissen Pfaltz-Neuburgs mit Staatischen Volck verstärcket 8. a
* * auf dessen Evacuirung dringet Pfaltz-Neuburg ibid.
Gülchische Stadthalter von Pfaltz-Neuburg- und Chur-Brandenburgischer Seite erregen unter einander allerley Mißhelligkeiten 3. a
darüber sich beyde Häuser zum Krieg rüsten ibid.
und beyde an die General-Staaten wenden ibid.
Gülchischer Successions-Streitt soll Kayserlicher Intention zu folge, durch gütliche Tractaten beygeleget werden 6. b
darein auch Chur-Brandenburg williget ibid.
doch seine Possession voraus fest gesetzet haben will, und allein wegen des Petitorii zu tractiren verlanget 7. a
* * zu Niederwesel wird dessentwegen eine Zusammenkunfft gehalten, wobey auch Chur-Fürstl. Cöllnische und der General-Staaten Gesandten erscheinen 8. a
* * der Pfaltz-Neuburgischen Gesandten Vortrag ibid.
* * zu Theilung des Landes will sich Pfaltz nicht verstehen ibid.
* * sondern solches mit Brandenburg communi faniliaritatis jure bis zu Austrag der Sachen administriren ibid. b
* * und die Regierung gemeinschafftlich bestellen 9. a
* * darüber soll der Kayserl. Consens eingeholet werden ibid.
* * und Franckreich nebst Engelland die Guaranthie übernehmen ibid.
* * nebst deme jedem Theil freystehen, mehrerer Fürsten Assistenz zu erbitten ib.
* * zur Erledigung der Haubtsache aber ein schleuniger Proces formiret werden 9. b
diese Friedens-Tractaten zerschlagen sich gäntzlich 10. a
und werden allerley Feindseligkeiten zwischen beyden Partheyen in denen Gülchischen Landen verübet ibid.
endlich aber wird zu Xanten, einer Clävischen Stadt ein provisional-Vergleich geschlossen ibid.
daß alle Truppen ausgeschaffet, und alle Plätze evacuirt werden sollen ibid. b
keinem Tertio etwas von denen strittigen Landen eingeraumet ibid.
alle neuerlich gemachte Bevestigungen geschleiffet 11. a
die ausgetriebene Edelleuthe, Geistliche und Beamte restituiret ibid.
das in geist- und weltlichen Dingen abgeänderte redintegrirt ibid.
die strittigen Länder interims Weise in 2. Theile oder Parthien abgetheilet 11. b
die Vestungen Gülch und Düsseldorff denen Ständen zur Verwahrung gegeben ibid.
und mit Officiers von beyderley Religion versehen 12. a
die Länder beyden Fürsten zur Interims-Administration durch das Looß zugetheilet ibid.
In austheilung der Aemter, Beneficien und Gnadenbezeigungen solle jeder Fürst wechsels-weise einen Monath zu disponiren haben ibid. b

(Gülchischer Successions-Streit)
wann der eine die Bestellung derer Aemter 3. Monath unterliesse, würde solches dem andern privative zukommen ibid.
die Gefälle sollen unter beyde Fürsten gleich getheilet ibid.
von keinem Theil alleine einige neue Auflagen gemacht ibid.
oder etwas vom Lande veräussert oder verpfändet werden 13. a
beyde Fürsten wollen jure familiaritatis leben ibid.
durch diesen Vertrag keine Vorbehaltung, Erbiethung, Reversalen ꝛc. welche ehedem gethan worden, aufgehoben wissen ibid.
und alle hier verglichene Puncten sowohl als die zur Administration verordnete Räthe und Beamten eydlich bestärcken 13. b
der Gülchischen Successions-Strittigkeiten wegen an die uniirten Fürsten von Chur-Sachsen erlassenes Schreiben, darinnen sie, die Kayserl. Entscheidung zu erwarten, angemahnet werden 35. b
Gülchische Ritterschafft bittet bey Kayser Ferdinando um Remedirung ihrer Beschwerden 661. a
der Kayserl. Majestät hierauf erlassenes Mandatum ibid. seq.
Güstrow, daselbst wird von der Kayserlichen Commission ein Mecklenburgischer Land-Tag ausgeschrieben wegen Transferirung dieses Herzogthums an den Herzog von Friedland 710. a
(vide Mecklenburg)
Gustaphus Adolphus, König in Schweden nimmt Riga ein 373. b
" " schliest mit der Cron Pohlen einen Waffenstillstand 535. a
" " richtet eine Handlungs-Compagnie in seinen Australischen Landen auf, und ertheilt derselben sonderbare Freyheiten und Privilegia 625. a
Gutachten der Oesterreichischen Stände ob der Enß wegen der Böhmischen Unruhe 121. a

H.

Hamburg bekomt Strittigkeiten mit Braunschweig wegen eines in der Elbe gemachten Dammes 241. a
wider sie ergehet ein Kayserl. Definitiv-Urtheil ibid.
ingleichen von Seiten Herzogs Christian zu Braunschweig Lüneburg eine Deduction, darinnen er seine Gerechtsame behaubtet ibid. b
(vide Christian)
Kayser Friderici III. deßwegen wider die Stadt erlassenes Mandatum 246. a
worwider die Stadt appelliret 247. a
und den Bischoff von Oßnabrügg zum Commissario bekommt 249. a
von welchem aber diese Sache per Mandatum Cæsareum wieder avocirt ibid. b
und an Chur-Brandenburg, Hildesheim und Mecklenburg übertragen wird 250. b
wider die Stadt ergehet vom Kayserlichem Cammer-Gericht ein Urtheil 252. b
ferners Executoriales 253. a
die Stadt supplicirt beym Kayserlichem Cammer-Gericht pro litteris denunciatoriis litis vel citatione an die Stadt Lübeck, als welche den Gammer-Teich quæst. mit Hamburg pro indiviso gemein habe 254. b
erhält gewührigen Bescheid 255. a
wider die Stadt ergehet vom Kayser Sigismundo ein Rescriptum inhibitorium & conservatorium der freyen Schiffahrt auf der Elbe 256. a
welches von Carolo V. confirmirt wird 257. b
Kayser Rudolphus II. ertheilet in favorem Braunschweigs ein Mandatum pœnale S. C. contra Hamburg 258. a
Hamburg und Lübeck publiciren einen Gegen-Bericht auf Herzogs Christian ausgegangene Deduction 259. b
behaubten darinnen quod Respublicæ habeant privilegium Minorum restitutionis in integrum 261. a
und daß diese Restitutio effectum suspensivum habe ibid.
kein Stand des Reichs könne sein eigener Richter seyn 261. b
Herzog Christian habe vorhero alle gütliche Mittel anzuwenden versprochen, ehe man die Waffen zur Hand nähme 262. a
deme aber entgegen feindliche Gewalt gebrauchet ibid. b
geplündert, und überall sehr übel gehauset 263. a & b
der Gotteshäuser und Priester nicht verschonet 264. a
sacra profanis misciret ibid. b
den Gamer-Teich zum dritten mahl durchgegraben ibid.
denen Unterthanen ihre Nahmen von sich zu geben, und ihme zu huldigen auferleget 265. a
welches nicht allein in strittigen Orten, sondern auch andern, so nicht in lite verfangen, geschehen 266. a
Braunschweig seye gleichwohlen in seinem Fundament ungewiß ibid.
könne keine Zeit der Uberteichung des Gammer-Orthes benennen ibid.
der Elbe-Strohm seye niemahlen durch die Gamm gelauffen 267. b
die Zudammung seye weder von Hamburg noch Lübeck vorgenommen worden 268. a

(Hamburg und Lübeck, Gegenbericht)
sondern zur Zeit der Sächsischen Fürsten geschehen ibid.
welche solches Recht an die beyden Städte transferiret ibid.
die Schiffarth seye nicht durch den Gammer-Orth, sondern auf der Elbe getrieben worden ibid. b
der durch den Gammer-Teich angeblich zugefügte Schade noch nicht erwiesen 269. a
jedermann könne in suo fundo pro lubitu beteichen ibid.
die Städte hätten sich in diesem Punct vielmehr über die Lüneburger zu beklagen ibid.
zu welcher Zeit der Damm vermuthlich geschlagen worden ibid. b
der Städte bestermassen fundirte Exceptiones wider Kayser Friderici Mandatum pœnale, welche auch admittirt werden 270. b
des Herzogs angestellte Action seye gantz unförmlich 271. a
weil die Städte in notoria possessione des Gammer-Teiches tempore primæ litis motæ gewesen ibid. b
warum die Stadt Hamburg das beneficium restitutionis in integrum ergriffen 272. b
auf die erste Executoriales werde nicht alsbald die Execution verstattet 275. b
die von dem Herzog eigenmächtig vorgenommene Execution lauffe wider die allgemeine Rechte, und habe er sich durch sein Verfahren aller Ansprüche verlustigt gemacht 276. a
Hamburg erläst ein Schreiben an Herzog Christian, und bittet darinnen um Einstellung aller Thätlichkeiten bis zum rechtlichen Austrag ermeldter Strittigkeiten 278. a
* * sendet Abgeordnete an den König von Dänemarck wegen verschiedener in der Schiffahrt und Handlung von ihme erlittenen Beschwerden 280. a
* * erhält aber nicht allerdings vergnügliche Antwort, sondern wird von dem König zu mehrerer Moderation, Treue und Gehorsam vermahnet ibid. b
Handlung zu Versel zwischen Savoyen, Franckreich und dem Päbstl. Nuntio 42. b
Hannover, daselbst wird von denen Hansee-Städten eine Zusammenkunfft angestellet wegen des Braunschweigischen Huldigungs-Streits 21. a
welche aber fruchtloß ablaufft ibid.
Hansee-Städte einige richten eine Alliance mit Herzog Christian von Braunschweig auf 261. b
(vide Christian)
Heidelberg, Chur-Fürst daselbst, läst die Stadt Worms einnehmen, nachdeme die Burgerschafft wegen Ausstossung der Juden grosse Unruhe angerichtet 18. b
(Heidelberg) Berichts-Schreiben deswegen an Kayserl. Majestät, darinnen die Burgerschafft vielfältigen Ungehorsams und Aufruhr beschuldiget wird 19. a
Heinrich der Grosse, König in Franckreich, konte in seinem Königreich nicht eher in Ruhe seyn, als da er sich die Kirche zu beschirmen entschlossen 586. a
Herzoge von Espernon, Mayne, Nivers, Bouillion, Vendome, Savoyen, Friedland ꝛc. siehe unter ihren Nahmen.
Hessen, zwischen den beyden Fürstlichen Häusern Casselisch- und Darmstädtischer Linie wird wegen vieler bisher gehabter Strittigkeiten eine Transaction errichtet 664. a seq.
deren Ratification von Kayserl. Majestät gesucht, und in einem Postscripto um Supplirung aus höchster Kayserl. Gewalt des nicht erfolgten Consenses Land-Graf Moritzens gebetten wird 671. b
gedachte Transaction wird denen sämmtlichen Chur-Fürsten zu wissen gethan, und bey ihnen um Beförderung der Kayserl. Ratification und Confirmation angesuchet 674. a
Hessen-Cassel tritt von der protestirenden Union ab, und vergleicht sich mit dem Kayser 321. b
worzu dessen Gesandte in einem weitläufftigen Gutachten eyfrig rathen ibid. seq.
Hildesheim wird zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Streitsache wegen eines gemachten Dammes in der Elbe von Kayser Friedrich III. ernennet 250. b
Holländer sind rechte Meer-Rauber 578. b
Holländischer Vorschlag, wie das Land bey dem zu Ende lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen 292. b seq.
* Kriegs-Staat, wie hoch er sich belauffe 294. b
(vide plura: Staaten von Holland)
Hugenotten in Franckreich sind zu Wasser und Land mächtig, und haben weder an Geld noch Volck Mangel 585. b
* * worinnen ihre Macht bestehe 586. a
* * deren Rebellion ist auf dem Holländischen Ambos geschmiedet worden 588. a
* * werden verfolgt 356. a
* * rüsten sich zur Defension, und geben eine Declaration heraus, daß sie von ihren Feinden unbillig verfolgt, und zur Vertheidigung ihrer selbst gezwungen würden ibid. b seq.
* * ihre Bitte an den König und alle Christliche Potentaten 357. a
* * klagen über ihre Widersager, von denen sie vor Rebellen ausgeschrien würden ib.
* * beweisen ihre Unschuld ibid.
* * beruffen sich auf das Religions-Edict ib.
welches ihre Feinde umzukehren getrachtet, und durch was Mittel sie darzu gelanget 358. a
nemlich

nemlich durch des Königs Eyd die Ketzer zu vertilgen ibid. b
durch die Annehmung des Concilii Tridentini in Franckreich 359. a
durch der Jesuiten aufrührische Predigten ibid.
(Hugenotten in Franckreich) beklagen sich über das Ministerium 361. a
" " stellen ihre grosse Gravamina vor ib. seq.
" " wider sie wird peinlicher Proceſs erkannt 367. a
und unter dem Schein theurer Zusagungen die Waffen ergriffen ibid. b
" " ihnen werden verschiedene Orte abgenommen 367. b & 370. a
und grosse Tyranneyen verübet 368. a
ihre Klagen vom König nicht angehöret ibid. b
sondern statt dessen die Waffen gegen sie ergriffen 369. a
ihrer Feinde Untreu und Betrug ibid. b
" " ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an 371. a
und leinen die falsche Anklagen ab ibid.
auf was Puncten ihr Begehren beruhe 372. a
was sie bewegt, dem König ihre Klagen vorzubringen ibid. b
" " entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr ibid.
" " bezeugen gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam 373. a
" " ruffen endlich alle Könige, Fürsten und Stände um Hülff an ibid. b
" " demüthigen sich vor dem König, und bitten durch ihre Deputirte um Gnade 490. a
mit ihnen geschlossene Pacification ib. b seq.
Hußiten in Böhmen verspricht Kayser Ferdinandus ungekränckt zu lassen 282. a

J.

Jacobus I. König in Engelland, berufft ein Parlament wegen der Achts-Erklährung und Occupirung der Lande seines Tochter-Manns Pfaltz-Graf Friedrichs 324. a
" " seine an das Parlament gehaltene Rede ibid. seq.
" " vertheidiget die Religion mit Mund und Feder 325. b
" " dessen Löbl. Regierung ibid.
" " seine Ursachen, warum er die Böhmische auf Pfaltz-Graf Friedrich gefallene Wahl nicht billigen können 326. a
" " erkläret sich zu Wider-Eroberung der Pfaltz alles anzuwenden ibid. b
" " dessen gute Administration der Justiz ib.
" " seinen Prærogativen soll und kan das Parlament keinen Eintrag thun 327. a
" " ersucht das Parlament um Beystand und Hülfleistung bey der vorhabenden Reoccupirung der Pfältzischen Lande ibid.
" " dessen andere Rede an das Parlament 327. a seq.
" " rühmet des Parlaments Liebe gegen ihn 328. a
" " dancket vor die ihm verwilligte 2. Geld-Hülffen ibid. b
" " berufft aufs neue ein Parlament, nachdem er durch gütliche Mittel nichts fruchtbahrliches vor Pfaltz-Graf Friedrich ausrichten können 332. b
" " ihn ersucht das Parlament die Waffen zur Hand zu nehmen 333. b
und verwilliget darzu ansehnliche Subsidia 334. a
" " verbiethet dem Parlament sich in Regierungs- und Gerichts-Sachen, oder die Geheimnüsse seines Staats zu mischen ibid. b
" " asserirt sich das Recht, alle und jede, welche etwas wider ihn, auch im sitzenden Parlament zu Schulden kommen lassen, zu bestraffen ibid.
(Jacobus I. König in Engelland) gegen ihn entschuldiget das Parlament sein bisheriges Verfahren, und urgirt seine Freyheiten 335. b seq.
" " nimmt diesen des Parlaments Vortrag höchst-ungnädig auf 337. b
" " verweist dem Parlament daß es sich Sachen anmasse, welche der Königl. Hoheit allein zuständig 338. a
und den König von Spanien unrechtmässig und unbillig beschuldige 339. a
" " seine Erklärung auf des Parlaments eingerichte Puncten wegen der Religion ib. b
wegen Auferziehung der Papistischen Kinder 340. a
wegen des gesuchten Perdons ibid.
wegen der Gerichts-Processe ibid. b
wider diese Erklährung protestirt das Parlament, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341. a
" " nimmt diese Protestation sehr ungnädig auf, und dissolviret das Parlament schnell ibid. b
" " ihme wird ein Bedencken überreicht wegen der vorseyenden Heyrath des Printzen von Wallis mit einer Spanischen Printzeßin 507. b
" " läst sich dieses nicht irren, sondern bringet die Heyraths-Tractaten zu Stande 512. b
" " beschwöret die Heyraths-Artickel ibid.
" " leistet noch einen andern Eyd wegen der Catholischen Religion 515. b
" " berichtet Pfaltz-Graf Friedrich in einem Schreiben die Conditiones, unter welchen er in die Pfaltz wiederum eingesetzet werden solle 529. b
" " richtet mit Franckreich, Venedig und Savoyen eine Off- und Defensiv-Alliance für die Freyheit in Italien des Veltlins und der Pfaltz auf 558. b
ingleichen ein Defensiv-Bündnuß mit denen Herren General-Staaten 559. b

Jesuiten werden auf ewig aus Ungarn verbannet 205.b
" " ihre Practiquen 287.b
" " ihre schlimme Maximen 289.a
" " ihre Effugia und Schlupffwege wider alle Bündnüsse und Eydschwühre ibid.b
" " werden durch ein öffentliches Patent der General-Staaten aus denen vereinigten Provinzien verwiesen 354.b
" " stifften durch ihre aufrührische Predigten die Verfolgung der Hugenotten in Franckreich an 359.a
" " was sie daselbst vor grosse Macht haben ibid.b
" " ihre Gewissens-Raths-Regeln 360.b & 365.b
" " haben der Könige Hertzen in ihrer Hand 361.a
Inquisition wegen des an König Heinrich IV. begangenen Mordes in Franckreich angestellet 80.a
Instruction der Staatischen Deputirten an Pohlen und Preusen 644.b
Instrumentum prætensæ Appellationis nomine Hamburgensium a mandato Cæsareo interpositæ pto. der Gammer-Strittigkeit mit Braunschweig 247.a
" " protestationis pro parte illustrissimi Principis Henrici junioris Ducis Brunswicensis in eber dieser Sache 251.a
Interdictum l. un. ne quid in flum. publ. wie es zu verstehen? 270.a
Joannis Ciampolii, Päbstlichen Secretarii, Antwort an den Spanischen Abgesandten, welcher Urbano VIII. im Nahmen seines Königes zum Päbstlichen Stuhl gratulirte 576.a
Jubel-Fest, erstes Evangelisches, dessen feyerlicher Begehung wegen von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen an die Universität Leipzig erlaßnes Ausschreiben 118.a
Eben deßwegen von gedachtem Chur-Fürsten an Herzog Johann Casimir zu Coburg erlaßnes Ermahnungs-Schreiben 119.a
" " Catholisches, vom Pabst Paulo V. angeordnet, fällt eben in diese Zeit ein, und wird von Chur-Maynz durch ein Ausschreiben publiciret 120.a
Jubel-Jahr wird in der Catholischen Kirche durch ein Breve Paösts Bonifacii VIII. ausgeschrieben 548.a
Juden, so Wucher treiben, sollen von niemand im Römischen Reich gehandhabet werden 17.a
" " sollen mit solcher Maasse in einem Territorio gedultet werden, daß denen Unterthanen und gemeinem Wesen dardurch kein Schade zuwachse ibid.
" " dörffen nicht mehr als 5. pro Cento nehmen ibid.
" " sollen alle Obligationen und Verschreibungen vor denen ordentlichen Gerichten aufrichten lassen 17.b
anderer Gestalt solche ungültig und nichtig sind, und kein Richter darauf erkennen darf ibid.
" " in Worms werden von der Burgerschafft verklagt wegen ihres unerhörten Wuchers 16.a
" " ihnen wird von dem Rath eine neue Ordnung vorgeschrieben ibid.
" " wenden sich an den Kayser, und suchen vergeblich ein Mandatum de non amplius molestando auszuwürcken ibid.b
" " wider sie ergehet vom Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandatum pœnale, die Abrechnung und Rückreitung des übermäßigen Interesse betreffend ib.
" " werden von der Burgerschafft mit Gewalt aus der Stadt getrieben 18.b
Jünglinge können dem Staat so viel Dienste leisten als ein alter Mann 326.a
Julius, Herzog zu Braunschweig, zwischen ihm und der Stadt Anno 1569. aufgerichteter und A. 1615. von Herzog Friedrich Ulrich und gemelter Stadt confirmirter Vertrag 26.b
(vide plura Braunschweig)
" " ihme wird das bißher von der Stadt Braunschweig inngehabte Gericht Asseburg mit allem Zugehöhr abgetretten und eingeraumet 27.a
hierauf wird der Stadt nach Absterbung der Wolffenbüttlischen Linie die Wiederlosung bedungen 29.a
" " gibt der Stadt Braunschweig Eych und Wenthausen zu Lehen 27.b

K.

Kayser, ob er sich in seiner eigenen Sache des Kayserlichen Gewalts bedienen könne? 285.b
" " ob ihme die Reichs-Stände in einer Privat-Sache beyzustehen schuldig? 286.a
" " Römische, suche unter ihrem Nahmen.
Kessel-Brieff des zehen Gerichten Bunds 484.a
" " gemeiner drey Bündten 489.a
Kipper und Wipper Zeit in Teutschland 404.a
" " deßwegen entstandene Tumulte ibid.
" " darwider erlassene Ausschreiben ibid.b
König, worinnen dessen Amt bestehe? 325.a & 327.b
" " in Dänemarck, Franckreich, Spanien &c. vide Dänemarck, Franckreich, Spanien &c.
Krieg kan auf beyden Theilen nicht gerecht seyn 184.b
" " zu dessen glück- oder unglücklichen Ausgang trägt die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache das meiste bey 283.b
" " Böhmischer, Spanischer, Ungarischer, siehe Böhmen, Spanien, Ungarn und so ferner
Kriegs-List wohl ausgesonnene, so von den Oesterreichern vor Meyenfeld gebraucht worden 452.a
" " der Burger von Meyenfeld 453.a

L.

Land-Graf von Hessen vide Hessen
Lands-Eingesessene rathen nutzlicher als Fremde 193. a
Landes-Huldigung Oesterreichische vide Oesterreich.
Land-Steuern, wenn solche richtig und bey zeiten eingebracht werden, gereicht es zu des gantzen Landes Nutzen und Sicherheit 292. b
Land-Tag Ungarischer wird zu Preßburg gehalten 176. b
(vide Ungarn)
" " Schlesischer zu Breßlau 138. b
" " desgleichen 213. b
(vide Schlesien)
" " Mährischer zu Brinn 130. a
" " Oesterreichischer nach Wien der Erb-Huldigung wegen ausgeschrieben 230. b
" " zu Closter Neuburg gehalten 158. a
(vide Oesterreich)
" " in der Ober-Laußnitz wird von Chur-Sachsen ausgeschrieben 551. a
(vide Laußnitz)
" " Böhmischer von Ferdinando II. ausgeschrieben, wegen Crönung seines Sohnes Ferdin. III. zum Böhmischen Könige 679. a
" " Mecklenburgischer wird nach Gustrow ausgeschrieben, wegen Transferirung dieses Herzogthums an den Herzog von Friedland 710. a
Laußnitz (Ober) darinnen wird ein Land-Tag gehalten 551. a
und von Chur-Sachsen an die Stände eine willfährige Geld-Hülfe, nebst andern Forderungen, begehrt ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
Laußnitzer werden von Kayser Ferdinando durch ein Monitorium ermahnet, sich dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen werde, gutwillig zu unterwerffen 282. a
" " schreiben an Chur-Sachsen, und bitten um Einstellung des wider sie vorhabenden Zuges 283. a
erhalten aber nichts 291. a
" " ob solche der Rebellion convinciret seyen? 290. a
Legio Thebæa will wider Christen nicht streiten 287. a
Lehen-Brieff der Landschafft Davos 462. b
Leipzig, an dasige Universität von Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen erlassenes Ausschreiben wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a
" " daselbst wird ein Obersächsischer Creyß-Tag gehalten 228. b
(vide Sachsen)
Leopold, Ertz-Herzog von Oesterreich, überfällt das Münster-Thal 438. b
" " dessen Armée muß die Flucht geben 451. a
Lichtenstein (Fürst von) Kayserl. Stadthalter in Böhmen, läst ein Patent wider die Priester daselbst anschlagen, dardurch sie als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion aus dem Lande gebannet werden 320. a
Liefländische Händel 374. a seq.
Liegnitz (Herzog von) Verwalter der Oberhaubtmannschafft in Schlesien, läst unterschiedliche Anmahnungs-Schreiben und Patenta publiciren wegen feindlichen Einfalls der mit dem proscribirten Mannsfelder conjungirten Dänischen Truppen 631. a seq.
Lindau wird zur Composition zwischen Ertz-Herzog Leopold und denen Pündtnern benennet 460. a
Literæ Senatus Rigensis ad Regiam Majestatem Poloniæ wegen Ubergabe dieses Platzes an den König von Schweden, Gustaphum Adolphum 374. a
- - ad Ducem Radzivil magni Ducatus Lithuaniæ Campiductorem eben deßwegen 375. b
- - Ducis Radzivil ad spectabilem Senatum responsoriæ 377. b
- - Apologeticæ spectabilis Senatus Rigensis Radzivilii literis oppositæ 379. a seq.
Loudun, daselbst wird mit Bewilligung des Königs von denen Reformirten in Franckreich ein Zusammenkunfft gehalten 362. b
woselbst sie ihre Klagen fürbringen ib. seq.
und alles Guten versichert werden 364. a
Lübeck muß sich in die Hamburgische Strittigkeiten mit Braunschweig-Lüneburg mengen wegen des Gammer-Orthes 241. a seq.
(vide Hamburg)
" " wird von Herzog Christian durch ein Schreiben um hülffliche Handleistung zu Manutenirung seiner Possession in dem strittigen Gammer-Orth ersuchet 277. a
Lüneburg, Fürstenthum, wann es von Braunschweig separiret worden? 267. a
" " Herzog Christian bekommt Strittigkeiten mit denen Städten Hamburg und Lübeck wegen des Gammer-Teiches 241. a seq.
(vide Christian)
Ludwig XIII. König in Franckreich, dessen Edict zu Beylegung der von Printz Condé und Hertzog von Vendome erregten Unruhe 79. b
" " Erklährung und Versicherung an die Reformirten wegen vollkommener Religions-Freyheit 88. b
" " lässet die Landschafften des Duc de Bouillion und des de Mayne anfallen wegen verschiedener schuldgegebener Staats-Verbrechen 94. a
" " läst den Printzen von Condé arrêtiren 89. b

Ludwig XIII. König in Franckreich, erkläret den Herzog von Nivers in die Acht 96.a
" " läst den Marchall d'Ancre aus dem Weg raumen 115.a
" berichtet solches durch ausgeschickte Schreiben an alle Provinzien Franckreichs ibid.
ingleichen an die Herren General-Staaten 117.b
" " verfolgt die Reformirten 356.a
(vide Hugenotten)
Siehe mehrers unter dem Titul Franckreich.

M.

Mähren, darinnen wird zu Brinn ein Land-Tag gehalten, worauf die Evangelische Stände ihre Gravamina in 17. Artickeln übergeben 130.a
" " wegen Einziehung ihrer Kirchen, und Setzung Catholischer Kirchen-Diener ibid.b
" " Vertreibung der Unterthanen von Haus und Hof ibid.
" " Verwehrung des Begräbnisses auf öffentlichem Kirch-Hof 131.a
" " Benehmung des Gebrauches der heiligen Sacramenten ibid.b
" " Verbiethung der Evangelischen Præceptorum 132.a
" " Nöthigung zu Catholischen Processionen ibidem.
" " Ausschliessung von Ehren-Aemtern und sonst vielfältiger denen Evangelischen begegnender Drangsahlen ib.seq.
" " die Catholischen Stände beantworten solches, und erbiethen sich zu aller Freundschafft, mit Versicherung, daß dergleichen nicht mehr geschehen solle 133.a
" " die Evangelische Stände werden von denen Böhmen bey damahliger Unruhe auf ihre Seite zu tretten durch ein Schreiben ersucht 134.b
" " diese rathen denen Böhmen in der Antwort, ihre Strittigkeiten in der Güte zu vergleichen, und die vorgeschlagene Chur-Sächsische und Bayrische Interposition anzunehmen 137.b
Majestät-Brieff Pfaltz-Graf Friedrichs, damahls Königs in Böhmen, denen Reformirten in Breßlau zu Versicherung des freyen Exercitii Religionis ertheilet 226.b
Maadeburg, Domm-Capitul postulirt des Chur-Fürsten von Sachsen mittlern Prinzen Herzog Augustum zum Administratore 697.a
Kayserl. Majest. erläst deßwegen ein umständlich Rescriptum dissuadens an den Chur-Fürsten ibid. seq.
ingleichen ein Mandatum inhibitorium an das Domm-Capitul, sich dieser Postulation zu enthalten 698.a
Chur-Sachsen acceptirt die vorgegangene Wahl, und antwortet dem Kayser sehr kurtz ibid.b
stellet dem Domm-Capitul eine Assecuration darüber aus 699.a
und ermahnet solches in einem bald darauf abgelassenen Erinnerungs-Schreiben keinen andern zum Ertz-Bischoff zu subrogiren 700.b
Magdeburgisch Ausschreiben wegen der Kipper- und Wipperey 404.b
Mandatum Kaysers Matthiæ, wegen der Judenschafft zu Worms unerhörten Wucherey 16.b
" " des Chur-Fürstens zu Brandenburg an alle Geistliche seiner Lande, sich des scheltens und lästerns auf denen Cantzeln bey Straff der Cassation zu enthalten 14.b
" " des Königs in Franckreich wegen des getroffenen Friedens 89.b
" " pœnale S.C. Kaysers Rudolphi II. contra Hamburg, ihre fürgenommene Zoll-Erhöhung und Kriegs-Schiffe auf der Elbe abzuschaffen 258.a
" " des Königs in Spanien wegen der Niederländischen Commercien 562.b
" " Kaysers Ferdinandi wegen der Strittigkeiten in Bisthum Straßburg 656.a
" " an die Stadt Dortmund wegen Einraumung der Kirchen und Schulen an die Catholischen 701.a
" " des Chur-Fürstens zu Sachsen an seine Vasallen, darinnen sie wegen der Böhmischen, Ungarischen, und sonst allenthalben sich hervorthuenden Unruhen zu Beschützung des Landes aufgebothen werden 227.b
" " Friderici III. an Lübeck und Hamburg wegen des Gammer-Teiches 246.a
" " avocatorium der Braunschweig- und Hamburgischen Gamer-Strittigkeit von dem bißherigen Commissario, Bischoff zu Oßnabrügg 249.b
" " Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg wegen des Müntzwesens 404.b
Manifest des Herzogs von Savoyen wider Spanien 39.a
(vide Savoyen)
Mannsfelder, mit ihm conjungirt sich Herzog Johann Ernst von Weimar mit seinen Dänischen Truppen, und fällt in Schlesien ein 631.a
(vide Schlesien)
Matthias, Römischer Kayser, läst ein Mandat wider der Wormsischen Judenschafft übermäßigen Wucher ausgehen 16.b
" " fertiget Commissarios an die Venetianer ab, zu Untersuchung derer Beschwehrden, welche sie wider die Oesterreichische Unterthanen zu haben vermeinten 64.a
" " ertheilt denen Nieder-Oesterreichischen Ständen ein Decret wegen der Böhmischen Unruhen, und verweist ihnen darinnen, daß sie sich mit diesen eingelassen 139.b

Matthias, Römischer Kayser, stellet die Ordonance, dem Kriegs-Volck, ins Oesterreichische Land zu ziehen, ertheilet, wieder ab 195. b
 " gehet mit Tod ab 145. a
Maximiliano I. Römischen Kayser, stehen die Stände in seiner Privat-Sache nicht bey 286. a
Maximiliani II. denen Evangelisch-Lutherischen Ständen, so die Ausschliessung der Calvinisten vom Religions-Frieden begehret, gegebene Antwort 289. b
 " denen Müntz-Gesellen ertheiltes Privilegium 429. b
S. Maximini Closter hat Strittigkeiten mit dem Chur-Fürsten von Trier wegen auferlegter Land-Steuern 566. a
 " Kayserl Ferdinandi Schreiben an den Chur-Fürsten in favorem des Closters ib.
 " der Abbt wird von dem Pabst cassiret, und das Closter dem Chur-Fürsten in Commendam übertragen 567. a
 welches der Kayser nicht zugeben will, sondern alles verhandelte annulliret, und dem Chur-Fürsten etwas in dieser Sache ferners vorzunehmen verbiethet ibid. b
 des Chur-Fürsten hierauf gemachte Einwendungen 568. b
Mayne, (de) Französischer Herzog, wird der Rebellion beschuldiget, und in die Acht erkläret 113. b
Mayntz, Chur-Fürst, erläst ein Ausschreiben wegen feyerlicher Begehung des von Pabst Paulo V. in der Catholischen Kirchen angeordneten Jubel-Festes 120. a
Mecklenburg, Herzog, wird von Kayser Friderico III. zum Concommissario in der Braunschweig- und Hamburgischen Cammer-Strittigkeit ernennet 250. b
 " Herzogthum wird von Kayser Ferdinando II. denen bißherigen Herzogen, wegen angeschuldigter heimlicher Verständnuß mit der Cron Dänemarck, genommen, und auf den Herzogen von Friedland transferiret 707. b
 der deßwegen abgeordneten Kayserlichen Commission mitgegebene Instruction ibid. seq.
 dieser Sache willen wird von der Kayserlichen Commission ein Land-Tag nach Güstrow ausgeschrieben 710. a
 der Commissarien Proposition an die Ritterschafft und Land-Stände ibid. b
 der Friedländischen Commissarien Proposition 712. a
 der Stände Ansuchen um Dilation der Execution dieser Kayserl. Resolution, um sich berathschlagen zu können 713. a
 eben dieser Memorial an die Friedländischen Commissarien, um geneigte Beförderung dieser suchenden Suspension 714. b
 der Stände Huldigung an die Commissarien abgelegt 715. a
 der endliche Land-Tags-Schluß und Abschied ibid. b
Menschen können den Glauben nicht zwingen 325. a
Meuterey zu Tours 370. a
Meyenfeld, Herrschafft, wird von denen Pündtnern erkaufft; Kauff-Brieff 472. a
 Verein der 3. Pündte mit denen von Brandis wegen dieser Herrschafft ibid. b
 Urtheil, so in Sachen der Herrschafft und der drey Gerichte zu Meyenfeld ausgesprochen worden ibid.
 " Stadt, wird belagert 449. b
 die Vorstadt eingenommen 450. a
 und in Brand gesteckt ibid. b
 " Oesterreichische darinnen, gebrauchen sich einer wohlausgesonnenen Kriegs-List 452. a
 " der Burger daselbst Stratagema 453. a
 " diese Stadt zu entsetzen bemühet sich der Spanische Obriste Baldiron vergeblich 455. a
 " wird denen Prettigauern mit Accord übergeben ibid. b
Missethaten müssen bey peinlichen Processen Sonnen-klar seyn 587. a
Monjoe, Herrschafft, wird Brandenburgischer Seits von denen Gülchischen Landen veräussert 3. a
 darwider beschwehrt sich Pfaltz-Neuburg bey denen Herren General-Staaten ibid.
Monitorium Kayserl Ferdinandi II. an die Schlesier und Laußnizer, sich wieder zum Gehorsam zu begeben 282. a
Montmoranci überfällt Villeneufue 367. b
 " belägert Vals 368. a
 und übet darinnen grosse Tyranney aus ibid.
Moritz, Chur-Fürst zu Sachsen, ist Kayser Carolo V. mit Leib, Gut und Blut beygetretten 287. b
 " Land-Graf von Hessen-Cassel tritt von der protestirenden Union ab, und vergleicht sich mit dem Kayser 321. b
 worzu ihm seine Gesandte in einem weitläuffigen Gutachten eyfrig rathen ib. seq.
Mühlheim der daselbst angefangene neue Stadt-Bau soll vermög Kayserl. Urtheils niedergerissen werden 4. a
 dem auch Pfaltz-Neuburg seines Orts pariret ibid. b
 darwider Brandenburgischer Seits protestiret, und den Bau forzuführen an die Burger befohlen wird ibid.
 ingleichen bey Kayserl. Majest. unterthänigst angesucht wird, diese strittige Bau-Sache vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath weg- und an das Cammer-Gericht oder unpartheyische Unterhändler zu verweisen 6. b
 " wider diese Stadt wird Marggraf Spinola, Kayserl. General, mit Spanischen Truppen zur Execution geschickt 10. a
 welcher solche einnimmt, und den neu-erbauten Wall gäntzlich schleifft 38. a
 deßwegen von Chur-Sachsen an Kayserl. Majestät erlassenes Schreiben 37. a

Mühlheim, daselbst werden alle neu-erbaute Häuser durch abgeschickte Arbeits-Leuthe aus Cölln demoliret, und umgeworffen 38. a
deßwegen von Chur-Pfaltz an die Stadt erlassenes Schreiben ibid.
Mühlhausen in Thüringen, daselbst wird von denen Chur-Fürsten ein Collegial-Tag gehalten 675. b
des Französischen Gesandten auf selbigem geschehener Vortrag, dardurch die Chur-Fürsten Ruhe im Reich zu schaffen, und einen beständigen Frieden zu errichten ermahnet werden ibid. seq.
Münsterthal wird von Ertz-Herzog Leopold überfallen 438. b
Müntzen werden im Sächsischen devalviret 230. b
Müntzwesen, deßwegen wird von etlichen Handels-Städten eine Zusammenkunfft zu Augspurg angestellet 404. a
Kipper- und Wipper-Zeit in Teutschland ibid.
deßwegen entstandene Tumulte ibid.
im Magdeburgischen darwider erlassenes Ausschreiben und Müntz-Ordnung ib. b
Brandenburgisches Müntz-Edict 502. b
Chur-Bayrische in der Obern-Pfaltz publicirte Müntz- und Tax-Ordnung 506. a
an Kayserl. Majestät deßwegen übergebenes Fundamental-Bedencken Zachariä Geizkoffels 406. a
darinnen des berüchtigten Müntz-Betrügers Bartl Albrechts Schelmereyen entdecket, und seine Entschuldigungen widerleget werden 407. b
Mittel, das Müntzwesen wieder zurecht zu bringen und zu erhalten 412. b
wie die überhäuffte ausländische und inländische geringhaltige Sorten zu verschieben 415. b
(Müntzwesen)
denen Staaten, Herzog in Lothringen und Schweizern die vorhabende Müntz-Reformation zu insinuiren 416. a
wie es mit denen zu halten, welche valvirte fremde Sorten in der zum verschieben bewilligten Zeit höher, als sie valviret seyn, ausgeben ibid. b
wie es mit dem beschnittenen cementirten und geschwemmten Gold und Silber zu halten 417. a
worauf die Erhaltung des Müntzwesens und dessen Ordnung beruhe ibid.
wie das geringe Müntzen vermög derer Reichs-Abschiede abzustellen ibid. b
wie es mit denen Ständen zu halten, unter deren Nahmen und Gepräg böse Müntzen geschlagen worden 418. b
Occultatores, Receptatores und Aufhalter falscher Müntzer und Eisenschneider 419. a
der falschen Müntzer Straffe 418. a
der Reichs-Müntzen Ausführung in fremde Lande ist verbotten 420. a
die in Franckreich darauf gesetzte Straffe ibid.
die neue Müntz-Probier-Ordnung Kayssers Ferdinandi I. 421. a seq.
des Niedersächsischen Creyses Probier-Ordnung 426. a seq.
Müntz-Meister und Gesellen Collegium oder Bruderschafft 417. b
* * wie sie anzusehen, wann sie falsche Müntzen ausprägen 418. a
wie die Stände zu bestraffen, welche sie zu Müntzung geringhaltiger Sorten bewegen ibid.
* * wie sie anzusehen, wenn eine Müntz aus Übersehung um einen halben oder ganzen Gran zu gering wäre ibid. b
* * deren Eyd 428. a
* * Privilegium von Kayser Maximiliano II. ertheilt 429. b

N.

Neuburg (Pfaltz) empfindet übel, daß man sich Chur-Brandenburgischer Seits in Religions-Sachen so vieles in den Gülchischen Landen anmasset 3. a
* * rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
* * ersucht die General-Staaten um gütliche Vermittlung dieser Strittigkeiten ibid. seq.
* * läst den Mühlheimer Stadt-Bau, Kayserlichem Urtheil zu folge, seines Theils wieder einreissen 4. b
darwider protestiret Chur-Brandenburg, und befiehlet denen Bürgern mit dem Bau fortzufahren ibid.
* * läst Düsseldorff bevestigen, und Soldaten daselbst anwerben, darwider sich die General-Staaten setzen 8. a
* * verspricht davon abzustehen so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geraumt seyn würde ibid.
Neuburg (Pfaltz) will sich zur Theilung der Gülchischen Lande nicht verstehen ibid.
* * läst aber durch seine Gesandten andere Vorschläge zu gütlicher Beylegung dieser Streit-Sache bey der deßwegen zu Niederwesel gehaltenen Zusammenkunfft thun ibid. seq.
(siehe mehrers unter dem Titul: Gülchscher Successions-Streit)
* * übet mit Hülff des Kayserl. Generals, Marggraffen Spinola, und seiner bey sich habenden Spanier allerley Feindseligkeiten wider Chur-Brandenburg in denen Gülchischen Landen aus 10. a
Neusüchtige in Engelland, wider solche ergehet ein Patent 328. b
Niederlande vereinigte, des Staats-Raths darinnen Vorschlag an die Herren General-Staaten, wie das Land bey dem zu

End

End läuffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung und Gegenwehr zu stellen 292. b seq.
Niederlande, vereinigte, aus diesen werden alle Jesuiten durch ein Patent der General-Staaten verbannet 314. b
wegen der Niederländischen Commercien vom König in Spanien ausgegangenes Mandat 562. b
Nieder-Oesterreichische Stände vide Oesterreich.
Niederwesel, daselbst wird eine Zusammenkunfft wegen gütlicher Beylegung des Gülchischen Successions-Streits gehalten 8. a
dabey erscheinen auch Churfürstl. Cöllnische und der Herren Staaten von Holland Gesandten ibid.
(was daselbst vorhandelt worden, siehe unter dem Titul: Gülchischer Successions-Streit)
Nivers, Französischer Herzog, wird von dem König in die Acht erkläret, und als ein Rebell angesehen 96. a
weil er mit des Königes Widerwärtigen Freundschafft gepflogen ibid. b
(Nivers, Französischer Herzog)
die Königliche Regierung schimpflich angetastet 97. a
für die Stadt Reims gerückt, und des Gouverneurs daselbst Güter angefallen ibid. b
Volck angeworben ibid.
S. Manehoud eingenommen 98. a
ausländisch Kriegs-Volck ins Land geführet ibid.
die Vorstadt zu Masiers überfallen ibid.
den Adel aufgewickelt 98. b
den Land-Richter zu Rethel einziehen lassen ibid.
und sich überhaubt als einen Rebellen bezeigt 99. a
" " verantwortet sich hierauf in einer publicirten Erklährung ibid.
" " wirfft alle Schuld auf den Marchall d'Ancre ibid. b
" " bittet um Sicherheit seiner Person 100. a
" " erbiethet sich dem Urtheil der Printzen und Pairs zu unterwerffen ibid.
" " dessen Unschuld wird in einer von den sämmtlichen Printzen an den König überreichten Erinnerung dargethan 112. b

O.

Ober-Laußnitz, darinnen wird ein Land-Tag gehalten 551. a
und von Chur-Sachsen an die Stände eine willfährige Geld-Hülffe, nebst andern Puncten begehret ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
Ober-Laußnitzer werden von Kayser Ferdinando durch ein Monitorium ermahnet, sich dem Chur-Fürsten zu Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen werde, gntwillig zu unterwerffen 282. a
" " schreiben an Chur-Sachsen, und bitten sehr beweglich um Einstellung des wider sie vorhabenden Zuges 283. a
erhalten aber nichts 291. a
" " ob sie der Rebellion wider den Kayser convinciret seyen? 290. a
Obersächsischer Creyß-Tag wird zu Leipzig gehalten 228. b
und von denen Ständen wegen der gefährlichen Läuffe eine Trippel-Hülff bewilliget 229. a
wollen sich bey der Böhmischen Unruhe neutral halten 230. a
und beyden Theilen die Durchzüge verstatten ibid.
machen eine Müntz-Verordnung ibid.
Obrigkeitliche Befehl, ob solche die Unterthanen alle ohne Unterschied oder Ausnahme verbinden? 286. b
Occultatores falscher Müntzer und Eisenschneider, wie sie zu bestraffen? 419. a
Oesterreich hat eine Erb-Einigung mit denen Graupüntern 310. a
Oesterreich wird von Ertz-Herzog Alberto an Kayser Ferdinandum cediret 233. b
" " formirt Prætensiones an den Zehen-Gerichts-Bund 438. b
" " woher zwischen diesem Haus und Venedig der Krieg entstanden? 57. b
(vide Venedig)
" " in das Land ob der Enß wird von Ferdinando II. eine Catholische Religions-Reformations-Commission abgeschickt 567. a
derselben ausgelassenes Reformations-Patent ibid.
" " die Bauern daselbst erregen einen gefährlichen Aufstand 636. b
werden aber durch die Kayserl. Truppen zu Paaren getrieben, und lassen durch ihren gevollmächtigten Ausschuß demüthigste Abbitte thun 637. a seq.
" " in das Land unter der Enß ergehet von Ferdinando II. ein General-Mandat wegen Ausschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister 641. a
der Evangelischen Stände hierwider eingerichte unterthänigste Vorstellung und Bitt-Schrifft 643. a
Oesterreichische Stände stellen ein Gutachten wegen der Böhmischen Unruhe 121. a
darinnen der Krieg widerrathen ibid. b
und gütliche Mittel zu Beylegung dieser Sache vorgeschlagen werden 124. a
" " Evangelische antworten denen Böhmen wegen der gesuchten Confœderation, und schlagen solche nicht ab 127. b
" " Catholische rathen denen Böhmen in ei-

nem Schreiben zu Vorkehrung gütlicher Mittel, und bitten um Abforderung der Böhmischen Truppen aus ihren Landen 128.b
Oesterreichische Stände, Evangelische, werden von Kayser Matthia übel angelassen, wegen ihrer an die Böhmen ertheilten Antwort, auch ihnen durch ein Decret verbotten, mit jenen eine Confœderation einzugehen 139.b
Oesterreichische Landes-Huldigung 145.aseq.
= = Ferdinandus, nachmahls Röm. Kayser, will nach Absterben Kayfers Matthiæ im Nahmen seines Herrn Bruders Alberti von denen Oesterreichischen Landen Possession nehmen, und verlangt von denen Ständen die Huldigung 145.b
Ertz-Herzog Alberti an Ferdinandum hierzu ertheilte Vollmacht 146.a
= = die Stände setzen sich darwider, und schützen ihre Privilegia vor, Krafft deren ihnen die Landes-Administration zustehe, bis der rechtmäßige Successor persöhnlich ins Land komme, und die Huldigung empfange 147.a
von Kayser Carolo V. welcher die Huldigung durch Gesandten eingenommen, deßwegen ausgestellter Revers 148.a
= = Ferdinandus verspricht die Sache weiters untersuchen zu lassen, ermahnet aber die Stände indessen alles fernere Fürnehmen einzustellen, und seinen Verordnungen zu pariren 148.b
und überträgt dem Herrn von Polheim die Administration der Landeshaubtmannschafft, welche er aber in seinem, Ferdinandi, Nahmen führen solle 149.a
= = die Stände schreiben nochmahls an Ferdinandum, und behaubten ihre Gerechtsame ibid.b
ingleichem stellet der Herr von Polheim in seinem Antworts-Schreiben vor, daß die Ausfertigungen in keinem andern als Ertz-Herzogs Alberti Nahmen geschehen könten 151.b
= = Ferdinandus widerleget der Stände Vorbringen, und verlanget von ihnen nochmahls die Huldigung zu leisten 152.a
= = der Stände hierauf fernerweit übergebene weitläuffige Deduction ihrer prætendirenden Rechte 152.b seq.
darinnen ausgeführt wird, daß die Oesterreichischen Lande nicht durch Gewalt der Waffen, sondern freywillig an die Landes-Fürsten kommen 153.a
= = daß die Landes-Stände des Landes Hoheit hätten erwerben helffen ibid.
= = dahero nicht unrecht thäten, wenn sie selbige handhabten ibid.b
= = zwischen einer Privat-und ordentlichen Administrations-Handlung seye ein Unterschied zu machen ibid.
= = die Stände hätten je und allezeit die Verwesung des Regiments gehabt 154.a
(Oesterreichische Landes-Huldigung)
= = ihnen seye einen Vicarium zu suchen unverbotten ibid.b
= = wie denn Kayfers Rudolphi Sohn Albertus auf der Landschafft Begehren darzu verordnet worden 155.a
= = was es mit König Ottacker für eine Bewandschafft gehabt 154.b
= = sein Heyraths-Vermächt seye nicht ohne der Landschafft Willen vorgenommen worden 155.b
= = Rudolphus und dessen Nachkommen haben bey ihrer Kinder-Minderjährigkeit der Landschafft die Administration des Landes überlassen 156.a
= = es seye jederzeit in allen des Landes Nothdurfft alles auf der Stände Rath und Hülff gestellt 157.a
= = und dieses durch Herzogs Wilhelm Vertrag bestättiget worden ibid.
= = Kayfers Alberti Testament seye von der Landschafft Deputirten durchsehen worden 158.b
= = Herzog Friedrich seye nur zu einem Verweser des Landes aufgenommen, und indessen ein Ausschuß die dasselbe regirt haben, gesetzet worden 159.a&b
= = diese der Landschafft Administration habe niemand unrecht geheissen 160.b
= = sondern als Herzog Friedrich zum Kayser erwählet worden, habe er sie ihnen selbsten übertragen ibid.
= = ja so gar in Sachen, die Landesfürstl. Hoheit betreffend, Vollmacht gegeben 161.a
= = und ihre Freyheiten bestens confirmiret 162.a
= = die Stände hätten zur Erhaltung der Landesfürstl. Reputation Gut und Blut aufgesetzet 163.a
= = ihre Administration diene zur Erhaltung der Landesfürstl. Præeminenz ibid.
= = die Landschafft habe nach Absterben Königs Ladislai ebenfalls die Administration gehabt ibid.
= = ingleichen habe sie sich derselben nach Maximiliani I. Tode angenomen 165.a
= = und hätten deßwegen keine Contradiction erlitten ibid.b
= = noch weniger seye selbige cassiret worden 166.a
= = eine dergleichen Verwesung seye denen Pflichten nicht zuwider 167.a
= = noch werde dabey wider die Principia juris gehandelt 168.a
= = dieweil die Landes-Fürsten selbsten ihnen die vorgehabte Freyheiten bestättiget ibid.
= = der Stände Deduction: was es mit der Succession Kayfers Rudolphi II. vor eine Bewandnuß habe 169.a
= = Ertz-Herzog Carl und Ernst seyen vor der Huldigung zu Stadthaltern nicht verordnet worden ibid.b
(Oester-

(Oesterreichische Landes-Huldigung)
** die Cession mit Kayser Matthia seye mit der Landschafft Willen vorgegangen 170.a
** aus dieser Erläuterung erscheine, daß die Stände der jetzigen Interims-Administration wohl befugt ibid.
** zumahlen ihr Recht Kayser Matthias selbst vor genugsam erkennet 171.a
** dahero verhofften sie bey männiglich entschuldiget zu seyn, und bey ihren Rechten gelassen zu werden ibid. b
** Ferdinandi emanirte Protestation wider der Stände unternommene Landes-Administration, und alle dißfalls beschehene Actus 172.a
** sowohl dieser als Ertz-Herzog Albertus lassen durch ihre Gesandte solennissime darwider mündlich protestiren ibid.
* der Stände hierauf übergebene Gegen-Nothdurfft und Entschuldigung 173.a
* eben derselben Beantwortung der von Ferdinandi und Alberti Gesandten eingelegten Protestation 175.a
* der Stände Deductions-Schrifft, die Erb-Huldigung und ihre Gravamina betreffend, an Albertum nach Brüssel überschickt 187.b
darinnen sie sich auf das Exempel Kayserts Matthiæ 188.b
** Rudolphi I. 189.a
** und Friderici I. nochmahls beruffen ibid. b
** die Confirmation ihrer Privilegien vor der Huldigung verlangen ibid.
** die Religions-Freyheit urgiren 190.b
** dem Landes-Fürsten ohne der Landschafft Willen Krieg anzufangen oder Steuren aufzulegen, nicht zugestehen 192.b
** die Administration des Landes in Abwesenheit des Herrn denen Ständen vindiciren 193.b
** ihr bißheriges Verfahren justificiren 194.a
** ihre mit denen Böhmen gepflogene Tractaten entschuldigen 195.a seq.
** und endlich sich zu Leistung der Huldigung erklähren, wann vorhero ihre Privilegia confirmiret und ihre Gravamina abgethan seyn würden 198.a
** schreiben ein gleiches an den Wienerischen Ausschuß, und erklähren sich eher Leib und Leben zu lassen, als davon abzugehen 234.b
** Kayser Ferdinandus citirt die Stände nach Wien auf den zur Huldigung angestellten Land-Tag 230.b
** diese verlangen Salvum Conductum ib. welchen Ferdinandus ertheilet 232.b
und denen Ständen die von Ertz-Herzog Alberto an ihn beschehene Cession der Oesterreichischen Lande vorhält 233.b
** Böhmische Stände suchen durch ein Schreiben an den Wienerischen Ausschuß die angestellte Huldigung zu verhindern 235.a
** Kaysers Ferdinandi endliche Resolution an die Oesterreichischen Stände unter der Enß 236.b
darinnen ihnen unter scharffer Bedrohung auf den angesetzten Termin zur Huldigung zu erscheinen ibid.
** und der Confœderation mit denen Böhmen zu renunciren auferlegt 237.a
** auch nach beschehener Huldigung die Confirmation ihrer Privilegien versprochen wird ibid.
** ein gleiches ergehet an die Landschafft ob der Enß 237.b
** theils Stände bequemen sich zur Huldigung 239.b
** die übrige werden vor Rebellen und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240.a
Oratio Consiliarii Hispanici ad regem Hispaniarum, eundem ad bellum contra Sabaudiæ Ducem suscipiendum exhortans, habita post mortem Henrici IV. regis Gall. in Senatu Hispanico 49.a seq.
-- alia eodem quo antecedens habita tempore in Concilio Hispanico in favorem Serenissimi Sabaudiæ Ducis 52.a seq.
Oßnabrügg, Bischoff daselbst, wird von Kayser Friderico III. zum Commissario ernennet in der Braunschweig- und Hamburgischen Gammerstritt-Sache 249.a
Ottacker, Böhmischer König, wird der Oesterreichischen Lande vom Kayser und dem Reich entsetzet 154.b
** dessen Heyrath-Vermächt ist mit der Landschafft Willen vorgenommen worden 155.b

P.

Pabst und seine Anhänger sind schuld an denen in Engelland entstandenen Unruhen 332.b
Parlament, Englisches, von wem, und worzu es angestellt worden? 324.a
** selbiges berufft der König ibid. b
** aus was vor Personen es bestehe? ib.
** soll und kan denen Königl. Prærogativen keinen Eintrag thun 327.a
(Parlament, Englisches)
** dessen Schlüsse ist der König ex duplici capite zu exequiren verbunden ibid. b & 328.a
** wie es sich im urtheilen zu verhalten habe? 329.b
** soll sich in keine Regierungs- und Gerichts-Sachen noch Staats-Geheimnisse des Königes mischen 334.b

(Parlament, Englisches) wird von Jacobo I. wegen der Achts-Erklährung und Occupirung der Lande seines Herrn Tochter-Manns Pfaltz-Graf Friedrichs beruffen 324. a
" " des Königes an dasselbe gehaltene Rede ibid. seq.
darinnen er vorstellet, wie er die Religion jederzeit mit Mund und Feder vertheidiget 325. b
" " die Justiz wohl administriret 326. b
" " und überhaubt löblich regieret 325. b
" " seine Ursachen anzeiget, warum er die Böhmische auf seinen Herrn Tochter-Mann gefallene Wahl nicht billigen können 326. a
" " sich erkläret, zu Wieder-Eroberung der Pfaltz alles anzuwenden ibid. b
" " und des Parlaments Beystand und Hülfleistung hierzu sich ausbittet 327. a
" " an selbiges hält der Ritter Sackfield eine Rede, um es zur Contribution zu bewegen 329. b
darinnen er die eigentliche Ursachen eröffnet, warum es beruffen worden 330. a
" " untersucht, wie viel Soldaten zu Wieder-Eroberung der Pfaltz vonnöthen ib.
" " was sie aufzubringen kosteten ibid. b
" " wegen gutwilliger Wieder-Einraumung der Pfaltz seye keine Hoffnung ib.
" " Beweg-Ursachen, dem König die verlangte Geld-Hülffe zu bewilligen, seyen der schlechte Kriegs-Zustand des König-Reichs 331. a
" " die Erlangung der Königl. Gunst ib. b
" " die Schuldigkeit, vor die Wohlfarth des Landes zu sorgen ibid.
" das Haus der Gemeinen überreicht dem König eine Addresse, und verspricht allen verlangten Beystand 332. a
" zweyte von dem König an selbiges gehaltene Rede 327. a
darinnen er des Parlaments Liebe gegen ihn rühmet 328. a
" " und vor die ihm verwilligte 2. Geld-Hülffen dancket ibid. b
" wird aufs neue von König Jacobo I. beruffen, nachdeme er durch gütliche Mittel nichts fruchtbarliches vor Pfaltz-Graf Friedrich ausrichten können 332. b
" " ersucht den König die Waffen zur Hand zu nehmen 333. b
" verwilligt dazu ansehnliche Subsidia 334. a
" " wird vom König übel angelassen, und ihm verbotten, sich in Regierungs- und Gerichs-Sachen, oder die Geheimnusse seines Staats zu mischen ibid. b seq.
" " entschuldiget sein bisheriges Verfahren, und urgiret seine Freyheiten 335. b
" " erregt durch diese Vorstellung des Königs Unguade 337. b
" " wird von ihm bestraffet, daß es sich in Sachen menge, welche der Königl. Hoheit alleine zustünden 338. a

(Parlament, Englisches)
" " bekommt Resolution auf seine vorgelegte Puncten, wegen der Religion 339. b
" " wegen Auferziehung der Papistischen Kinder 340. a
" " wegen des gesuchten Perdons ib. d.
" " wegen der Gerichts-Processe ib. d. b
" " protestirt wider diese Erklährung des Königs, und hält seine Privilegia dardurch verletzt 341. a
" " wird vom König, welcher sich über diese Protestation höchstens offendirt befindet, schnell dissolviret ibid. b
Parlament, Französisches, publicirt ein Arrêt wegen einiger ausgestreuten fameusen Schrifften 597. b
Patent der Herren Staaten wider die Jesuiten, dardurch sie auf ewig aus allen vereinigten Provintzen verwiesen werden 354. b
Paulus V. Pabst schreibt ein Jubel-Fest in der Catholischen Kirchen auf eben diese Zeit aus, da die Evangelischen ihr erstes feyerten 119. b
" " läst ein Edict an die Clerisey ergehen, darinnen ihnen, wegen der im Römischen Reich sowohl, als auch Ungarn und Böhmen überhand nehmenden Unruhen, den zehenden Pfennig von allen ihren Einkommen und Renten zu geben auferlegt wird 199. b
Peckius, Cantzler Ertz-Herzogs Alberti, wird von ihm als Gesandter an die Herren Staaten geschickt, um die zwischen ihnen obschwebende Zwistigkeiten zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342. a
" " dessen Creditiv ibid.
" " seine Proposition in dem Staaten Rath im Haag ibid. b
Pfaltz will Jacobus I. König in Engelland vor seinen Herrn Tochter-Mann, Pfaltz-Graf Friedrich wieder einnehmen 326. b
" " wie viel zu deren Wieder-Eroberung Soldaten vonnöthen? 330. a
" " zu deren gutwilliger Wieder-Einraumung ist keine Hoffnung ibid. b
Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm vermählt sich mit einem Bayrischen Fräulein 3. a
" " hat allerhand Verdrüßlichkeiten mit dem Chur-Brandenburgischen Gewalthaber in denen Gülchischen Landen ibid.
" " schreibt deßwegen an die Herrn Staaten ibid.
" " dessen Vorschlag an die zu Niederwesel versamelte Churfürstl. Brandenburg- und Staatische Abgesandte zu gütlicher Hinlegung der wegen der Gülchischen Lande mit Chur-Brandenburg habenden Strittigkeiten 8. a
(vide Gülchischer Succession-Streit)
" " schliest mit Chur-Brandenburg zu Xanten einen Provisional-Vergleich wegen der Gülchischen Landes-Administration 9. b
(vide dictum modo titulum)

Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm gehet von der Evangelischen zur Römisch-Catholischen Religion in Düsseldorff über 10.a
" " läst deßwegen ein Versicherungs-Patent an seine Unterthanen und Landsassen publiciren 14.a
Pfaltz-Graf Friedrich nimmt die Böhmische Crone an 213.b
" " quittirt solche wieder nach erlittener Niederlage 315.a
" " wird von Kayser Ferdinando in die Acht erkläret 319.b
(vide plura Friedrich)
Pfaltz-Neuburg empfindet übel, daß man sich Chur-Brandenburgischer Seits in Religions-Sachen so vieles in den Gülchischen Landen anmasset 3.a
" " rüstet sich darüber zum Krieg ibid.
" " ersucht die General-Staaten um gütliche Vermittlung dieser Strittigkeiten ib. seq.
" " läst den Mühlheimer Stadt-Bau Kayserlichen Urtheil zu folge seines Theils wieder einreissen 4.b
darwider Chur-Brandenburg protestirt, und denen Bürgern mit dem Bau fortzufahren befielet ibid.
" " läst Düsseldorff bevestigen, und Soldaten daselbst anwerben, darwider sich die General-Staaten setzen 8.a
" " verspricht damit innezuhalten, so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geraumt seyn würde ibid.
" " will sich zur Theilung der Gülchischen Lande nicht verstehen ibid.
" " läst aber durch seine Gesandten andere Vorschläge zu Beylegung dieser Streit-Sache thun ibid. seq.
(vide Gülchischer Successions-Streit)
" " übet mit Hülff des Kayserl. Generals, Marggraffen Spinola, und seiner bey sich habenden Spanier allerley Feindseligkeiten wider Chur-Brandenburg in denen Gülchischen Landen aus 10.a
Pohlheim, Herr von, wird von Ferdinando II. zum Administratore der Oesterreichischen Lands-Haubtmannschafft ob der Enß biß zur Huldigung ernennet 149.a
" " will aber solche in keinem andern, als Ertz-Herzogs Alberti Nahmen führen 151.b
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Pohlen verliehrt die Stadt Riga an Schweden 373.b
wegen dieser Ubergabe entschuldiget sich der Rath zu Riga 374.a
womit man aber von Seiten Pohlen nicht zu frieden ist, sondern die Stadt einer Zagheit und Kleinmüthigkeit beschuldiget 377.b
welches die Stadt von sich schieben, und in einer Vertheidiguns-Schrifft darthun will, daß sie von Pohlen gäntzlich verlassen worden 379.a seq.
" " schliest einen Waffen-Stillstand mit der Cron Schweden 535.a
(Pohlen) König Sigismundus III. erläst ein Ermahnungs-Schreiben an die Böhmische Stände, die Waffen niederzulegen 125.a
die Böhmen entschuldigen in der Antwort ihre Empöhrung mit denen Beeinträchtigungen, welche ihnen in der Religion beschehen ibid.b
Pommerische Herzoge schicken Gesandten nach Leipzig auf den Ober-Sächsischen Creyß-Tag 228.b
(vide Sachsen)
Prag, in der Schloß-Kirche daselbst führet Pfaltz-Graf Friedrich, als damahliger Böhmischer König seine Religions-Ubung ein, welches ihme übel ausgelegt wird 218.b
Preßburg, daselbst wird ein Ungarischer Land-Tag gehalten 176.b
(vide Ungarn)
Prettigauer berathschlagen sich, wie das Defensions-Wesen gegen die Oesterreicher und Spanier zu continuiren 448.a
" " verordnen einen Kriegs-Rath ibid.b
" " nehmen Castels mit Accord ein ibid.
" " belagern Meyenfeld 449.b
" " nehmen die Vorstadt daselbst ein 450.a
" " stecken solche in Brand ibid.b
" " schlagen die Oesterreichische Armée in die Flucht 451.a
" " bewilligen mit gewissen Conditionen denen Spaniern den Paß durch die Schantz und die Herrschafft Feldkirch 453.b
" " müssen von denen Spaniern grausame Tyraneyen erdulten 454.a
" " nehmen Meyenfeld mit Accord ein 455.b
" " ingleichen Tieffen-Castell ibid.
" " belagern und erobern Chur 456.a
die dabey geschlossene Accords-Puncten ibid.b
Priester, protestantische, suchen und affectiren durch erdichtete Glossen und neue Lehr-Formuln den Primatum in der Kirche, und das Brachium seculare 15.b
" " sollen auf denen Canzeln nicht lästern und schelten, weilen dieses des Teufels eigentliche Art ist ibid.a
" " werden im Brandenburgischen durch ein besonders Mandat bey Straffe der Cassation davor gewarnet 14.b
" " Oesterreichische im Land unter der Enß werden durch ein General-Mandat Ferdinandi II. völlig ausgeschaffet 641.b
" " Böhmische werden als Aufwickler und Anstiffter der Rebellion des Landes verwiesen 320.a
Privilegien geben kein Erb-Recht 340.b
" " des Königs in Schweden Gustaphi Adolphi der Australischen Handlungs-Compagnie ertheilet 625.a
Privilegium minorum restitutionis in integrum competirt ebenfalls denen rebus publicis 261.a
" " der Müntz-Gesellen, von Kayser Maximiliano II. ertheilt 429.b

Privilegium Kayſers Rudolphi I. wegen Succellion der Oppenheimer Burck-Lehen 498.b
Probier-Ordnung der neuen Müntz, Kayſers Ferdinandi I. 421.a ſeq.
" " des Niederſächſiſchen Creyſes 426.a ſeq.
Propoſition Pfaltz-Graf Friedrichs, damahlig-Böhmiſchen Königes an die Schleſiſchen zu Breßlau verſammelten Fürſten und Stände 213.b
" " Kayſers Ferdinandi II. an die Oeſterreichiſche zu Wien wegen der Landes-Huldigung verſammelte Land-Stände 233.b
" " des Chur-Fürſten von Sachſen auf dem in der Ober-Laußnitz gehaltenen Land-Tag 551.b
" " der Staatiſchen Abgeſandten bey dem König in Dänemarck 649.a
" " eben dieſer bey dem König in Schweden 653.a
" " desgleichen bey dem König in Pohlen 654.b
" " der Friedländiſchen Commiſſarien an die auf dem Land-Tag zu Güſtrow verſammelte Mecklenburgiſche Ritterſchafft und Land-Stände 712.a
" " der Kayſerl. Commiſſarien auf eben dieſem Land-Tag 710.b
Proteſtation des Herzogs von Savoyen an den Gouverneur in Mayland 40.b
" " der Printzen in Franckreich wider den Manchall d'Ancre 100.b
" " Ferdinandi II. wider der Oeſterreichiſchen Stände unternommene Landes-Adminiſtration 172.a
" " Ertz-Herzogs Alberti durch ſeinen Geſandten eingelegt, eben deßwegen ibid.
" " Herzog Heinrichs zu Braunſchweig in der Gammer-Strittigkeit mit Hamburg 251.a
" " des Unterhauſes im Engliſchen Parlament wegen des Königs auf ihre Begehren ertheilten Antwort 341.a
" " Carl Stuarts, Königs in Engelland, gegen die Holländiſch-Oſtindianiſche Compagnie, die Repreſſalien betreffend 615.a
Proveditor zu Veglia wird von denen Zengern in Verhafft genommen 60.b
" " bald wieder loß gelaſſen ibid.
Pündtner publiciren einen Bericht wegen des Veltliner Mordes 306.a ſeq.
" " dieſes Land iſt von Franciſco I. König in Franckreich an ſie gebracht worden ibid.
worzu die Spanier jederzeit ſcheel geſehen ibid.b
" " ihnen erregen die Banditen viele Unruhen 307.b
welche von dem Spaniſchen Gouverneur in Mayland unterſtützet werden 308.a
die Banditen fallen ins Veltlin ein, und hauſen tyranniſch darinnen, ibid.
und eröffnen denen Spaniern Thür und Thor ibid.b
die Beſchirmung der Catholiſchen Religion wird fälſchlich zum Vorwand dieſes Einfalls genommen, weil ſelbige im gantzen Veltlin freye Ubung hat 309.b
der Pündtneriſchen Gemeinden Artickel, wider die Spaniſche Faction 310.b
Bedingnüſſe, unter welchen der Gouverneur von Mayland des Veltlin wieder abzutretten ſich anerbotten ibid.
Mittel zur Ruhe und Einigkeit zu gelangen 311.b
Pündtner richten mit Franckreich einen ewigen Frieden auf 306.a
" " richten ein Straf-Gericht zu Tuſis an 307.a
" " ein dergleichen zu Tafas ibid.b
" " haben eine Erb-Einigung mit Oeſterreich 310.a
" " wider ſie beſchwehren ſich die Catholiſche Veltliner, und klagen über Tyranney und Unterdruckung in geiſtlich- und weltlichen Sachen 312.a ſeq.
(vide Veltlin)
" " ſetzen ſich durch Gewalt der Waffen in Freyheit, und ſchütteln das von Spanien und Oeſterreich ihnen aufgelegte Joch wieder ab 430.b
" " vertheidigen dieſes Unternehmen durch eine weitläuffige Deduction 431.a ſeq.
" " Eintheilung und Nahmen der 3. Pündte 432.a
" " derſelben Pundt-Brieff 478.a
" " Artickel-Brieff, die geiſtliche Gefälle betreffend 486.b
" " Keſſel-Brieff 489.a
" " ſind von Maximiliano zum erſten Unterthanen genennet worden 435.a
" " richten mit ihm eine Erb-Ein auf ibid.b
" " mit dem Biſchoff und der Stadt Sitten eine ewige Bündnuß 437.a
" " ingleichen mit Zürch, Glaris und Bern ibid.
" " ſchlieſſen mit Franckreich eine hülfliche Erb-Ein ibid.b
darwider das Haus Oeſterreich niemahlen proteſtiret 438.a
noch ihre Freyheit in Diſputen gezogen ib.b
bis Ertz-Herzog Leopold das Münſterthal feindlich überfallen ibid.
und die Unterthanen zu einer unverantwortlichen Capitulation gezwungen 443.a
welche man doch nicht gehalten, ſondern tyranniſch mit ihnen umgegangen ib.b
und das freye Exercitium Religionis benommen 445.a
" " Puncten, ſo ihnen überreicht worden, ſich darauf categorice zu reſolviren ibid.b
" " entſchlieſſen ſich deme zu widerſetzen ib.
" " ihr Anſchlag wird entdeckt ibid.
" " werden darüber kleinmüthig 446.a
" " faſſen wieder ein Hertz ibid.b
" " ruffen GOtt um Hülff an 447.a
" " ſchlagen die Oeſterreichiſchen Truppen ibid.b
" " machen ſonſten überall gute Progreſſen ibid. ſeq.

Bündtner sagen der Mayländischen Capitulation ab, und vereinigen sich wieder untereinander 457.b
" " machen, daß die Oesterreicher allenthalben den Kürtzern ziehen 459.a
" " protestiren, daß sie zu solchen Extremitäten wider ihre Intention gezwungen worden 460.b
" " beruffen sich ein vor allemahl auf ihre Freyheit 461.b
" " ersuchen männiglich sie dabey zu schützen 462.a

R.

Radzivil, Pohlnischer Feld-Herr, verweist dem Rath zu Riga die Ubergabe der Stadt an die Schweden, und beschuldiget sie einer Zagheit und Kleinmüthigkeit 377.b
Rhätier, um welche Zeit sie sich ins Alp-Gebürg begeben 431.b
" " machen einen ewigen Bund miteinander ibid.
" " ihre Ab- und Eintheilung 432.a
Rätz, daselbst sind Oesterreichische Deputirte zur Berathschlagung wegen der Landes-Huldigung versammlet 235.b
" " diese beschreiben die Evangelische Stände auf eine Zusammenkunfft ibid.
" " die allda versammelte Stände verweigern die Huldigung beständig 239.b
" " werden darüber von Kayser Ferdinando II. vor Rebellen, und des Criminis Læsæ Majestatis schuldig erkläret 240.a
Rebellion der Religion wegen ist unerlaubt 326.a
Rebellischer Bauern in Oesterreichischen Landen ob der Enß, Abbitte 637.a
Receptatores falscher Müntzer und Eisenschneider, wie sie zu bestraffen? 419.a
Rede der Reformirten Kirchen-Deputirten an den König in Franckreich 490.a
" " des Spanischen Abgesandten an Urbanum VIII. bey Besteigung des Päbstlichen Stuhls 573.b seq.
" " eines Spanischen Ministers an den König, selbigen zum Krieg wider den Herzog von Savoyen aufzumahnen 49.a seq.
" " eines andern Spanischen Ministers, zu Hintertreibung dieses Krieges 52.a seq.
Reformations-Patent von der durch Ferdinandum II. in Oesterreich angeordneten Reformations-Commission ausgelassen 567.a
" " in Böhmen, an alle Herren und Ritterstands-Personen, entweder binnen sechs Monath zur Römisch-Catholischen Religion zu tretten, oder das Land zu räumen 639.a seq.
Reformirte, ob sie des Religions-Friedens fähig seyen? 288.b
" " im Veltlin, beeinträchtigen die Catholische in der Religion 312.b
" " in Breßlau, erhalten von Pfaltz-Graff Friedrich, damahligen König in Böhmen, einen Majestät-Brieff wegen des freyen Exercitii Religionis 226.b
" " in Franckreich, erhalten die freye Religions-Ubung 81.b
" " werden dessen durch eine eigene Königl. Erklährung nochmahlen versichert 88.b
" " werden verfolgt 356.a
(Reformirte in Franckreich)
" " rüsten sich zur Gegenwehr, und geben eine Declaration heraus, daß sie unbilliger Weise von ihren Feinden verfolget, und zu einer Nothwehr gedrungen worden ib. seq.
" " ihre Bitte an den König und alle Christliche Potentaten 357.a
" " klagen über ihre Widersager, von denen sie vor Rebellen ausgeschrien würden ibid.
" " beweisen ihre Unschuld ibid.
" " beruffen sich auf das Religions-Edict 357.b
welches ihre Feinde umzustossen getrachtet, und durch was Mittel sie dazu gelanget 358.a
nehmlich durch des Königes Eyd, die Ketzer zu vertreiben ibid.b
durch Auf- und Annehmung des Concilii Tridentini 359.a
durch der Jesuiten aufrührische Predigten ibid.
" " beklagen sich über des Königs Räthe 361.a
" " stellen ihre grosse Gravamina vor ib. seq.
" " halten zu Loudun mit Bewilligung des Königes eine Versammlung 362.b
" " ihre Klagen, so sie daselbst vorgebracht ib.
" " ihnen wird mit dem Laster der beleydigten Majestät gedrohet 364.a
" " Zusag, die man ihnen zu Loudun gethan ibid.
derselben Bestättigung ibid.
" " unzeitige Execution der geistlichen Güter in Bearn 365.a
" " ihnen werden Bischöffe zu Præsidenten gesetzet ibid.b
" " ihre Kirchen werden denen Papisten eingeräumet ibid.
" " ihre Bibeln verbrandt 366.a
" " ihnen wird die angestellte Zusamenkunfft zu Rochelle bey des Königes Ungnade verbotten idib.b
" " wider sie wird peinlicher Proceß erkannt 367.a
" " können kein Gehör erlangen, ihre Unschuld darzuthun ibid.
" " stellen ihrer Feinde Verfahren der gantzen Welt vor Augen ibid.b
" " wider sie werden unter dem Schein schöner Zusagungen die Waffen ergriffen ibid.
Villeneufue überfallen ibid.
Vals belägert 368.a
grosse Tyranney verübet, und des Königs Befehl zum Fallstrick gegen sie gebraucht ibid.
" " können das ihnen bevorstehende Unglück gantz leichtlich prognosticiren ibid.b

Reformirte in Franckreich übergeben dem König ihre Klag-Artickel ibid.
" " erhalten aber keine Antwort ibid.
" " statt der gegebenen Vertröstungen beschliest sie der König mit Krieg zu überziehen 369.a
" " ihrer Feinde Untreu und Betrug ibid. b
" " müssen viele Gewalthätigkeiten von dem Herzog von Espernon erdulten ibid. seq.
" " ruffen alle Christen zu Zeugen ihrer Unschuld an 371.a
" " leinen die falsche Anklagen ihrer Feinde von sich ab ibid.
" " auf was Puncten ihr Begehren beruhe 372. a
" " was sie vor Ursachen bewegt, dem König ihre Klagen fürzubringen ibid. b
" " entschuldigen ihre nothwendige Gegenwehr ibid.
" " bezeugen gegen GOtt und dem König ihren schuldigen Gehorsam 373.a
" " ruffen alle Könige, Fürsten und Stände um Hülff an ibid. b
" " und setzen ihr Vertrauen auf GOtt ib.
" " demüthigen sich vor dem König und bitten durch ihre Deputirte um Gnade 490.a
" " mit ihnen geschlossene Pacification ib. b seq.
Reglen des Jesuitischen Gewissens-Raths 360.b
Reichs-Abschied de Anno 1594. wie er zu verstehen, und zu erklähren 271.b
Reichs-Stand, ob einer sein eigener Richter seyn könne? 261.b
" " ob solche dem Kayser in seiner Privat-Sache beyzustehen schuldig seyen? 286.a
Rheinische Ritterschafft übergibt auf dem Fürsten-Tag zu Regenspurg ihre Beschwerden wider Chur-Pfaltz, und suchet um deren Remedirung an 492. a seq.
als Gravamina werden angegeben der öffters geschehene gewaltthätige Einfall in Adeliche Flecken und Häuser, und Auftringung neuer Kirchen-Diener 493.a
" " die von Chur-Pfältzischen Gerichten prætendirt werden wollende Jurisdiction über die gefreyte Ritterschafft und deren Güter ibid.
" " daß der Chur-Pfältzischen Lehen-Leute Lehens-Strittigkeiten, auch wann der Lehen-Herr selbsten mit interessiret, vor das Chur-Pfältzische Hof-Gerichte gezogen, und nicht coram Paribus Curiæ debattirt würden ibid.
" " unverantwortlicher Gewissen-Zwang und Verhinderung im Exercitio Religionis ibid. b
" " Auflage neuer und ungebührlicher Zölle auf der Ritterschafft auch im Land gewachsene Wein und Früchte ibid.
" " widerrechtliche Extension des Geleids-Regals auf Straffen und andere Jurisdiction 494. a
" " Verhinderung an Durchführung der Maleficanten von einem und andern Ort auch auf ihren Grund und Boden ibid.

(Rheinische Ritterschafft)
" " daß die Ritterschafft von ihren hergebrachten Hof- und Appellations-Gerichtbarkeiten vertrungen, und die Appellationes an das Heidelbergische Hof-Gericht gezogen werden wolten ibid.
" " unbillige Beschwehrung der Güter mit Bürger- und Bauerlichen Oneribus, welche entweder von oder an die Ritterschafft verkaufft würden ibid. seq.
" " Eingriff in alle Obrigkeitliche der Ritterschafft zustehende Jura unter dem Praetext des Wildfang-Rechts und Leibeigenschafft 495.a
" " unbefugte Religions-Reformation von Chur-Pfaltz vorgenommen ibid.
" " verweigerte Stellung der Freveler aus Chur-Pfaltz in die Adeliche Obrigkeiten ibid.
" " Verweigerung des Juris retractus auf gefreyten Adelichen Gütern, welche Pfältzische Unterthanen an sich bringen ibid.
" " Recusirung der Reichs-Austräge von denen von Adel ersucht 495.b
" " Entziehung der Leib-eigenen Leuthe, welche der Ritterschafft angehören ibid.
" " daß sie zu Recognoscirung solcher Lehen gezwungen würden, welche weder sie noch ihre Voreltern bey Menschen Gedencken nie gehabt noch genossen 496.a
" " Beeinträchtigung in der Jagd-Gerechtigkeit ibid.
" " neuerliche grosse Kriegs-Beschwehrden ibid. seq.
" " Kayserlicher Majestät hierauf ertheilte Resolution 498.b
" " hat von Kayser Mathia ein Decret, darinnen solche von Chur-Pfältzischer Jurisdiction gäntzlich loßgesprochen wird 501.a
" " Verzeichniß und Nahmen derer Abgesandten, welche gedachte Gravamina überbracht haben 502.a
Relation, woher zwischen dem Hauß Oesterreich und denen Venetianern der Krieg entstanden 57.b
(vide Venedig)
Religion gibt denen Unterthanen nicht Macht zu rebelliren 326.a
Religions-Freyheit ist unter allen die höchste 190.b
Religions-Frieden, ob sich dessen die Calvinisten zu erfreuen? 288.b
Rescriptum inhibitorium & conservatorium Kayserß Sigismundi contra Hamburg, die freye Schiffarth auf der Elbe betreffend 256.a
Respublicæ haben das Privilegium Minorum restitutionis in integrum 251.a
Restitutio in integrum hat effectum suspensivum ibid.
de Ribera (Ferdinandus) Spanischer Abgesandter, gratulirt Urbano VIII. in einer Rede zu Erlangung des Päbstl. Stuhls im Nahmen seines Königes 173.a seq.

Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, ist keinem Reichs-Stand erlaubt 261. b
Riga in Liefland wird Gust. Adolpho, König in Schweden, per Accord übergeben 373. b
die Stadt entschuldiget sich wegen dieser Übergabe bey Pohlen 374. a
ingleichen bey dem Pohlnischen Feld-Herrn Herzog Radzivil 375. b
wird von diesem deßwegen übel angelassen und einer Zagheit und Kleinmüthigkeit beschuldiget 377. b
die Stadt läst hierauf eine Vertheidigungs-Schrift ausgehen, worinnen sie ihre Unschuld, und daß sie von Pohlen verlassen worden, weitläufftig darthut 379. a seq.
Römisch-Catholische vide Catholische.
Rochelle, daselbst wollen die Reformirten in Franckreich eine Zusammenkunfft halten, wird ihnen aber bey des Königes Ungnade verbotten 366. b
Rudolphi I. Verordnung wegen der Succession seiner Söhne in denen Oesterreichischen Landen 156. a
Rudolphus II. Römischer Kayser erläst ein Mandatum pœnale S.C. contra Hamburg, ihre fürgenommene Zoll-Erhöhung und Kriegs-Schiffe auf der Elbe abzuschaffen 258. a
Ruhe im Land wird nicht durch Vertilgung der gehorsamen Unterthanen erhalten 309. b

S.

Sachsen stehet in Erb-Einigung mit der Cron Böhmen 284. b
* Chur-Fürst Johann Georg daselbst erläst ein Ausschreiben an die Universität Leipzig, wegen feyerlicher Begehung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 118. a
* wie auch eben deßwegen ein Schreiben an Herzog Joh. Casimirn zu Coburg 119. a
* ermahnet die uniirte Fürsten die Kayserl. Rechtliche Entscheidung in der Gülchischen Successions-Strittigkeit zu erwarten 35. b
* läst wegen der Böhmischen, Ungarischen und sonst allenthalben sich hervorthuenden Unruhen, zu Beschützung seiner Lande Volck anwerben, und alle seine Vasallen durch ein Mandat aufbiethen 227. b
* dessen mittlerer Printz Herzog Augustus wird zum Administrator im Stifft Magdeburg postulirt 697. a
Kayserl. Majestät erläst deßwegen ein umständlich Rescriptum dissuadens an den Chur-Fürsten ibid. seq.
welcher aber die vorgegangene Wahl acceptiret, und dem Kayser sehr kurtz antwortet 698. b
dem Dom-Capitel deßwegen eine Assecuration ausstellet 699. a
und ein Erinnerungs-Schreiben an selbiges abgehen lässet, daß kein anderer zum Ertz-Bischoff etwa surrogiret werden mögte 700. b
* erhält vom Kayser Ferdinando die schriftliche Versicherung, daß bey der vorzunehmenden Achts-Execution wider Pfaltz-Graf Friedrich und Böhmen dessen Religions-Verwandte unangefochten bleiben sollen 281. b
* verwilliget darauf dem Kayser zu Recuperirung seiner Lande und Königreiche hülfliche Hand zu leisten 282. a
* richtet auf dessen Begehren den Zug zu erst auf die Laußnitz- und Schlesier ibid.
die Evangelische Landsassen in der Ober-Laußnitz bitten in einem beweglichen Schreiben um Einstellung dieses wider sie vorhabenden Zuges 283. a
* rucket nichts destoweniger in besagte Lande ein, nimmt etliche Orthe weg, und fordert die Stadt Sittau auf 291. a
(Sachsen, Chur-Fürst Johann Georg) welche aber die Sache an den Marggrafen von Jägerndorff, der mit Böhmischer Guarnison in der Stadt liege, verweiset ibid.
* schreibt einen Land-Tag in der Ober-Laußnitz aus 551. a
* begehrt, nebst andern Forderungen, eine willfährige Geld-Hülffe an die Stände ibid. b
der Stände hierauf gethane Erklährung und Bewilligung 553. a seq.
* Ober-Sächsischer Creyß versamlet sich zu Leipzig 228. b
* bewilligt wegen der gefährlichen Läuffe eine Trippelhülffe 229. a
* will sich bey der obschwebenden Böhmischen Unruhe mere neutral halten 230. a
* und beyden Theilen die Durchzüge verstatten ibid.
* macht eine Müntz-Verordnung ibid.
Sackfield, Englischen Ritters Rede im Parlament, selbiges zur Contribution zu bewegen, damit Pfaltz-Graf Friedrich in seine Lande wieder eingesetzt werden könne 329. b seq.
Salvus Conductus denen Oesterreichischen auf den Land-Tag nach Wien beruffenen Ständen von Kayserl. Majestät ertheilet 232. b
Sannazarius wird von denen Venetianern vor etliche Verse mit 600. Gold-Gulden belohnet 78. b
Saumur, wie lange es in der Reformirten Gewalt gewesen 370. a
Savoyen, dessen Herzog, Carl Emanuel, läst ein Manifest wider Spanien publiciren 39. a
darinnen der Gouverneur in Mayland die Feindseligkeiten angefangen zu haben beschuldiget wird ibid.
* denen Spaniern imputiret, daß sie des Herzogs eigener Person nachstellten ib.
* hätten den durch den Päbstlich- und und Französischen Gesandten errichteten Vertrag nicht gehalten ibid.
* zögen viel Volck zusammen 39. b
* der Herzog hätte des Spanischen Königs

niges Brieffe in die Hand bekommen, und daraus sein Vorhaben wider ihn entdecket ibid.
" " dahero er sich berechtiget hielte, zu denen Waffen zu greiffen 40.a
" " des Herzogs Protestation gegen dem Gouverneur zu Meyland ibid. b
" " des Päbstlichen und Französischen Gesandten Entscheidung der zwischen dem Herzog und Meyländischen Gouverneur entstandenen Mißhelligkeiten 42.b
" " endlicher Vergleich durch ermeldte beyde Gesandten geschlossen 43.b
" " welchem zu folge der Herzog die Waffen niederlegen ibid.
" " der Gouverneur zu Meyland aber ihn und seinen Staat weder directe noch indirecte fürters mehr beleydigen will ib.
" " auf den Fall der nicht Haltung nehmen der Pabst und Franckreich den Herzog in Beschirmung 44.a
" " alle eingenommene Orthe sollen beyderseits wieder herausgegeben ibid.
" " und von dem Herzog zu Mantua wegen schuldiger Ehesteuer ꝛc. an Savoyen verglichener massen Abtrag gethan werden ibid.
" " wider den Herzog ergehet von Kayserl. Majestät ein Mandatum de exauctorando & dimittendo milite omnibusque iis abolendis, quibus vel Montisferratensis ditio infestari, vel pax in Italia & tranquillitas publica quovis modo turbari possit 45.a
" " der Herzog antwortet hierauf, stellet die Ursachen seiner Mißhelligkeiten mit Spanien vor, und bittet um Cassation dieses subreptitie wider ihn erschlichenen Mandats 44.b
" " wider den Herzog wird dem König in Spanien von einem seiner Ministers in einer weitläufftigen Lateinischen Rede der Krieg angerathen 49.a seq.
ein anderer aber räth solchen ab, und defendirt den Herzog 52.a seq.
" " Franckreich verbiethet durch ein Edict allen seinen Unterthanen dem Herzog in dem vorhabenden Krieg zu dienen 54.b
" " Friedens-Schluß des Herzogs mit dem König in Spanien 55.b
" " darinnen der Herzog verspricht die Waffen völlig niederzulegen 56.a
" " den Herzog von Mantua nicht ferner zu beunruhigen, sondern die an ihn formirende Prætension bey Kayserlicher Majestät via juris ordinaria auszuführen ibid.
" " alle eingenommene Orte sollen beyderseits wieder restituirt werden ibid.
" " Franckreich will Guarant seyn ibid. b
" " der Gouverneur von Mayland soll alle Truppen von dem Savoyischen Gebiethe abführen ibid.
" " worzu ihn im Weigerungs-Fall Franckreich mit Gewalt obligiren will ibid.

Satzung der Herren Staaten wegen der West-Indianischen Schiffahrt 347.b seq.
Schelten und lästern auf denen Canzeln wird der Brandenburgischen Geistlichkeit bey Straffe der Cassation verbotten 14.b
" " weilen dardurch der gemeine Mann geärgert, und die Erbauung der Kirche verhindert wird ibid.
" " solches auch der Heil. Schrifft zuwider laufft 15.a
" " und keine Art ist, die irrende zu überführen, sondern dem Teufel eigen ibid.
Schiers kommt unter das Haus Oesterreich 467.b
Schlesien ist das Korn-reicheste Land 317.a
" " der Evangelischen Religion eyfrig beygethan ibid. b
" " hat bey Kaysers Ferdinandi Verstossung seinen Respect auf Böhmen genomen ibid.
" " ist unter dem Haus Oesterreich mit so vielen Anlagen niemals beschwehret worden als unter Pfaltz-Graf Friedrichs Regierung 318.a
" " wird feindlich angefallen von dem proscribirten Mannsfelder, mit deme sich Dänische Truppen unter dem Herzog Johann Ernst von Weimar conjungiret 631.a
deßwegen ergehet ein General-Aufgeboth im Lande ibid. seq.
Schlesische Stände versprechen denen Böhmen auf ihr Ansuchen alle mögliche Hülffe und Beystand 138.b
" " huldigen Pfaltz-Graf Friedrich als König in Böhmen 213.b
" " beantworten die von Seiten gedachten Pfaltz-Graffs auf dem Fürsten-Tag zu Breßlau an sie gethane Propositiones 217.a
" " richten verschiedene Artickel wegen der Defension und anderer Land- und Privat-Sachen auf 222.a
" " werden von Kayser Ferdinando ermahnet, sich dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher in seinem Nahmen dahin kommen würde, gutwillig zu unterwerffen 282.a
Schreiben, Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelms an die Herren Staaten wegen des Gülchischen Successions-Streits 3.a
" " des Chur-Fürsten zu Heidelberg an die Kayserl. Majestät wegen der Wormsischen Juden-Unruhe 19.a
" " Chur-Sachsen an die Kayserl. Majestät wegen der Aachischen Execution 37.a
" " des Königs in Franckreich an die Herren Staaten, wegen der innerlichen Unruhen im Königreich 117.b
" " Johann Georgs, Chur-Fürsten zu Sachsen, an Herzogen Johann Casimir zu Coburg, wegen Feyerung des ersten Evangelischen Jubel-Festes 119.a
" " der Nieder-Oesterreichisch-Evangelischen Stände an die Böhmen, wegen einer Confœderation zwischen ihnen 127.b
" " der Catholischen Stände an eben dieselbe.

selbe, wegen der damahligen Böhmischen Unruhe 128. b
Schreiben der Böhmischen Stände an die Mährer, um mit ihnen causam communem zu machen 134. b
" " der Mährer an die Böhmische Directores 137. b
" " der Schlesier, an eben diese um gleicher Ursache willen 138. b
" " der Böhmen an die gesamte Evangelische Stände in Crain, Kärndten und Steyer, sie auf ihre Seite zu bringen 140. a
" " der Königin in Franckreich an den König ihren Sohn, wegen ihrer heimlichen Retirade von ihrem Wittwen-Sitz Bloys 142. a
" " des Königes an seine Frau Mutter, eine Antwort auf vorstehendes 143. a
" " Kayserς Ferdinandi an die Oesterreichische Stände wegen der Landes-Huldigung 148. b
" " ingleichen an den Herrn von Polheim, wegen der Interims-Administration dieser Lande 149. a
" " der Oesterreichischen Stände an Kayser Ferdinandum, wegen der Huldigung und Landes-Administration ibid. b
" " des Herrn von Pohlheim an eben selbigen gleicher Ursachen willen 151. b
" " Bethlem Gabors an die Böhmische Directores, welchen er seinen Beystand verspricht 175. b
" " desselben an Pfaltz-Graf Friedrich, damahligen Böhmischen König, solchen zu einem Waffen-Stillstand mit dem Kayser zu bewegen 212. a
" " der Oesterreichischen, der Landes-Huldigung wegen zu Rätz versammelten Deputirten an die sämtliche Stände 235. b
" " Herzog Christians zu Braunschweig an die Stadt Lübeck wegen der Gammer-Strittigkeit 277. a
" " der Stadt Hamburg an Herzog Christian, eben deßwegen 278. a
" " der Burgermeister zu Lüneburg an die Fürstin von Nassau ibid. b
" " Herzog Heinrichs zu Braunschweig an die Stadt Hamburg, wegen gedachter Strittigkeit 279. a
" " Kayserς Ferdinandi II. an Chur-Sachsen wegen der Achts-Execution wider Pfaltz-Graf Friedrich 281. b
" " der Ober-Laußnitzer an Chur-Sachsen, wegen des von Kayser Ferdinando wider sie anbefohlnen Kriegs-Zugs 283. a
" " der Stadt Sittau an Chur-Sachsen, wegen beschehener Aufforderung derselben 291. a
" " der Hessen-Casselischen Abgesandten an Land-Graf Moritz, um von der protestirenden Union abzutretten, und sich mit dem Kayser wieder zu vergleichen 321. b
" " des Königs in Engelland an die Taelmann des Parlaments, wegen einiger zwischen diesem und dem König entstandener Mißhelligkeiten 334. b
Schreiben des Raths zu Riga an den König in Pohlen, wegen beschehener Uebergabe dieser Stadt an den König in Schweden 374. a
" " eben desselben an den Pohlnischen Feld-Herrn Fürsten Radzivil 375. b
" " des Fürsten Radzivil an die Stadt Riga, wegen gemeldter Ubergabe an Schweden 377. b
" " des Pabsts an den Printzen von Wallis, Carl Stuart, um ihn zum Ubergang zur Catholischen Religion zu bewegen 516. b
" " des Printzen von Wallis an den Pabst, eine Antwort auf vorstehendes 517. b
" " des Graffen von Thurn an einen Oesterreichischen Land-Herrn, wegen des von Bethlem Gabor mit Türckischer Hülffe beschehenen Einbruchs in Ungarn 526. a
" " des Königs von Engelland an Pfaltz-Graf Friederich, wegen dessen Restitution in seine Lande 527. b
" " des Pfaltz-Grafen an den König in Engelland, eben deßwegen 530. a
" " desselben, an Chur-Sachsen und Brandenburg gemelter Restitution willen 533. b
536. a
& 538. a
" " gedachten Pfaltz-Graffens an den Herzog von Würtenberg, wegen der ihm abgenommenen und an Bayern transferirten Chur-Würde 540. a
" " der Kayserlichen Majestät an den Chur-Fürsten zu Trier, wegen der zwischen ihm und dem Closter S. Maximini obschwebenden Strittigkeiten 566. a
& 567. b
" " des Chur-Fürstens an Kayserliche Majestät, eben deßwegen 568. b
" " des Prælaten- und Ritterstandes in Nieder-Hessen, wegen der zwischen beyden Häusern Casselisch- und Darmstädtischer Linie errichteten Transaction 673. a
" " der beyden Heßischen Land-Graffen an die Chur-Fürsten des Reichs, eben deßwegen 674. a
" " Kayserl. Majestät an den Chur-Fürsten zu Sachsen, wegen der Postulation seines Sohns zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg 697. a
" " des Chur-Fürsten von Sachsen an den Kayser, eben deßwegen 698. b
" " eben dessen an das Magdeburgische Dom-Capitul, dieser Postulation halben 700. b
" " der Stadt Dortmund an Kayserliche Majestät, wegen der ihr anbefohlnen Einräumung der Kirchen und Schulen an die Catholische 703. a
Schutz-Schrifft für den König in Franckreich auf einige ausgestreute fameuse Piecen 598. b

Schwäbischer Creyß versammlet sich zu Ulm wegen Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren 543.b
• • verwilliget dem Kayser eine Geld-Hülffe 544.a
• • vergleicht sich wegen Ablösung einiger Capitalien ibid.b
wegen des Müntz-Wesens 546.b
und verschiedener ihn concernirender Dinge 547.b
Schweden, König Gustaphus Adolphus nimmt Riga ein 373.b
• • schliest mit Pohlen einen Waffen-Stillstand 535.a
• • richtet in seinen Australischen Landen eine Handlungs-Compagnie an, und ertheilt solcher sonderbahre Freyheiten und Privilegia 625.a
Separation der Braunschweig- und Lüneburgischen Lande, wenn sie geschehen? 267.a
Sicherungs-Brieff Pfaltz-Graf Friedrichs, damahligen Königs in Böhmen, auf den mit dem Kayser geschlossenen Waffen-Stillstand 211.b
Siebenbürgen, Fürst Bethlem Gabor verspricht denen Böhmen zu Hülf zu kommen 175.b
• • wird zu einem Fürsten in Ungarn erwählet 202.b
• • fällt in Ungarn und Mähren ein 526.a
• • schliest mit dem Kayser einen Frieden 556.b
(vide plura Bethlem Gabor)
Sigismundus, Römischer Kayser, erläst wider die Stadt Hamburg ein Rescriptum inhibitorium & Conservatorium, die freye Schiffahrt auf der Elbe betreffend 256.a
Sigismundus III. König in Pohlen, ermahnet die Böhmischen Stände die Waffen niederzulegen 125.a
Sittau, Ober-Laußnitzische Stadt, wird von Chur-Fürsten zu Sachsen aufgefordert 291.a
• • verweiset die Antwort an den Marggrafen von Jägerndorff, welcher mit Böhmischer Guarnison darinnen liege ibid.
Sitten, mit der Stadt und dem Bischoff richten die Pündtner ein ewiges Bündnuß auf 437.a
Spanien, eine Prinzesin aus diesem Haus soll an den Printzen von Wallis, Carl Stuart vermählet werden 512.b seq.
(vide Engelland)
• • dessen mit Savoyen gehabte Verdrüßlichkeiten vide Savoyen.
• • machet denen Eydgenossen und Pündtnern allerley Unruhe 306.a seq.
• • wider diese Crone richten die Pündtner gewisse Defensions-Artickel auf 310.b
• • wider solche beschliessen Engelland und Holland den Krieg 561.a
• • dahero auch durch ein Mandat alles Commercium mit denen Spanischen Provinzen verbotten wird 562.b
• • des Spanischen Abgesandten Glückwünschungs-Rede an Urbanum VIII. zum Päbstlichen Stuhl 573.b seq.
• • wider diese Crone schliessen Engelland und Holland eine Off- und Defensiv-Alliance 610.b
Spinola, Marggraf und General, wird zur Execution wider Aachen und Mühlheim, Pfaltz-Neuburg zum besten, mit Spanischen Truppen in die Gülchische Lande geschickt 10.a
• • nimt die neu-erbaute Stadt Mühlheim ein, und schleifft den Wall gäntzlich 38.a
Staaten von Holland schicken ihre Gesandte nach Niederwesel, um die gütliche Beylegung des Gülchischen Succession-Streits bey der daselbst angestellten Zusammenkunfft zu befördern 8.a
• • befinden eine Sequestration dieser strittigen Lande vor unbillig ibid.b
• • setzen sich wider die von Pfaltz-Neuburg vorgenommene Bevestigung Düsseldorffs, und verlangen, daß damit innegehalten, auch die angeworbene Soldaten abgeschafft werden sollen 8.a
• • welches Pfaltz-Neuburg verspricht, so bald die Vestung Gülch von der Staatischen Besatzung geräumt seyn wurde ibid.
• • wollen dem König in Franckreich Hülffe leisten bey denen innerlichen im Königreich entstandenen Unruhen 117.b
• • an sie überschickt der Staats-Rath in denen vereinigten Niederlanden Vorschläge, wie das Land bey dem zu End lauffenden Stillstand mit Spanien in gute Verfassung zu stellen 292.b seq.
• • an sie sendet Ertz-Herzog Albertus Gesandte, um die zwischen ihnen obschwebende Strittigkeiten zu heben, und zu einem beständigen Frieden zu gelangen 342.a
• • wollen sich mit denen Gesandten durchaus in keine Tractaten einlassen 343.a
• • schicken Gesandte nach Brehmen zu der wegen Schliessung eines Bündnüsses mit der Cron Dänemarck angestellten Zusammenkunfft 345.a
• • der Gesandten Vollmacht ibid.
• • das daselbst getroffene Bündniß ibid.b
(vide Dänemarck)
• • publiciren eine Satzung wegen der West-Indianischen Compagnie und Schiffahrt 347.b seq.
• • verweisen durch ein öffentliches Patent alle Catholische Priester und Ordens-Leute aus denen vereinigten Provinzen 354.b
• • richten mit Engelland eine Defensiv-Alliance auf 559.b
• • beschliessen mit Engelland den Krieg off- und defensive wider den König von Spanien und dessen Adhærenten, auf gewisse Puncten 561.a

(Staaten von Holland)
* * mit ihnen wird alles Commercium von Seiten Spaniens aufgehoben 562. b
* * verbiethen solches ebenfalls ihren Unterthanen durch ein Placat 564. b
* * schliessen einen Schiff- Conjunctions- Accord mit Engelland 610. a
* * und abermahls eine Off- und Defensiv- Alliance gegen Spanien ibid. b
* * errichten ein neues Bündnüß mit Engelland und Dänemarck 616. a seq.
* * ihren zu diesem Negotio abgeordneten Commissarien ertheilte Vollmacht 619. a
* * das noch beygefügte Memorial, was bey denen Tractaten mündlich vorzubringen, wegen der Pfaltz und anderer Puncten 620. a
* * derselben Ermahnungs-Schreiben an die Provinzen bey Antritt des 1626sten Jahres, daß sie sich zu milder und unsäumiger Beybringung der Kriegs-Nothwendigkeiten entschliessen wollten ibid. b seq.
* * dergleichen auf das 1627. Jahr 632. b seq.
* * ihren nach Preussen destinirten Abgesandten mitgegebene Instruction 644. b seq.
* * derselben Abgesandten mündliche Proposition bey dem König in Dänemarck 619. a
* * eben dieser Deduction wegen der Repressalien 651. a
* * ihrer Gesandten an den König in Schweden bey gehabter öffentlicher Audienz zu Danzig gethane Propolition 653. a
* * derselben Vortrag bey dem König in Pohlen 654. b
* * ihnen durch den Königl. Vice-Cantzler ertheilte Antwort 655. b
Stand des Reichs, ob einer sein eigener Richter seyn könne? 261. b
* * ob solche dem Kayser in seiner Privat-Sache beyzustehen schuldig? 286. a
Staterburg, Closter, daselbst wird ein Vertrag zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunschweig aufgerichtet 21. b
(vide Braunschweig)
Stillstand der Waffen zwischen Kayserlicher Majestät und Pfaltz-Graf Friedrich 211. b
* * in denen Niederlanden mit Spanien gehet zu Ende 292. b
* * zwischen der Cron Pohlen und Schweden 535. a
Straßburg, wegen der Strittigkeiten daselbst zwischen den Römisch-Catholischen und der Augspurgischen Confession Verwandten Dom-Herrn und Capitularen erläßt Kayser Ferdinandus II. ein Mandat 656. a
* * ingleichen ein Schreiben an Friedrich Casimirn, Pfaltz-Grafen bey Rhein 659. a
* * ferners ein Mandatum an die Stadt, wegen Restitution etlicher Kirchen 681. b
Stratagema der Oesterreichischen in Meyenfeld 452. a
* * der Burger von Meyenfeld 453. a

T.

Taelmann in Engelland, wer er seye? 334. b
Tavos, daselbst richten die Pündtner ein Straff-Gericht auf 307. b
* * darwider beschwehren sich die Veltliner 314. b
Tax-Ordnung, Chur-Bayrische, der neuen Müntzen 506. a
Teich machen oder beteichen, ob jeder Herr sein Land könne, wenn auch dem andern ein Incommodum daraus zuwüchse? 269. a
Thurn (Graf von) dessen Schreiben wegen des von Bethlem Gabor mit Türckischer Hülffe beschehenen Einfalls in Ungarn 526. a seq.
Tieffen-Castell wird von denen Prettigauern eingenommen 455. b
Transaction zwischen denen Fürstlich-Hessischen Häusern, Casselisch- und Darmstädtischer Linie 664. a seq.
(vide Hessen)
Trier, Chur-Fürst, hat Strittigkeiten mit dem Clöster S. Maximini, wegen vorgeschützter Exemtion von denen Land-Steuren 566. a
* * an ihn in favorem des Closters von Kayser Ferdinando erlassenes Schreiben ibid.
* * seine Antwort, darinnen er dem Kayser berichtet, daß der Abbt besagten Closters vom Pabst cassiret, und ihme solches in Commendam aufgetragen worden 567. a
* * welches Kayser Ferdinandus nicht zugeben will, sondern alles verhandelte cassiret, und dem Chur-Fürsten verbiethet, etwas weiters dißfalls vorzunehmen ibid. b
* * des Chur-Fürsten hierauf fernerweit beschehenes Einbringen 568. a
Tumult zwischen denen Spanischen und Teutschen Soldaten bey dem Auszug aus Meyenfeld 457. a
Tusis, daselbst richten die Pündtner ein Straff-Gericht auf 307. a
darwider beschwehren sich die Veltliner 314. a
Tyranney der Spanischen an den Prettigauern verübet 454. a
* * gegen die Reformirten in Franckreich verübet 368. b

U.

Vals, denen Reformirten in Franckreich zuständig, wird von dem Herzog von Montmoranci belägert 368. a
* * grosse Tyranney darinnen verübet ibid. b
Vasallen werden im Chur-Sächsischen durch ein allgemeines Mandat aufgebotten 227. b
Veltlin, das gantze Land wird von denen Banditen und Mayländischen Soldaten eingenommen, und sehr übel darinnen gehauset 306. a
(vide plura Pündtner)
* * die Einwohner dieses Thals publiciren die Ursachen ihres gefasten Entschlusses wider der Pündtner Unterdruckung und Tyranney 312. a seq.
* * seyen allezeit der Catholischen Religion zugethan gewesen ibid. b
* * ihnen hätten die Calvinische Pündtner grossen Eintrag darinnen gethan ibid.
* * des gantzen Landes betrübter Zustand im weltlichen Regiment 313. a
* * wegen der Amtleute Geitz ibid.
* * Hinrichtung der armen Unterthanen 313. a
* * Beraubung ihres Haab und Guthes ibid. b
* * Ungerechtigkeit der Richter ibid.
* * Brechung des sichern Geleidts ibid.
* * Unterdruckung der Witwen und Wayfen ibid.
* * Belohnung der Fuchsschwäntzer ibid.
* * schmähliger Abweisung der klagenden Partheyen 314. a
* * und endlich des Straff-Gerichts zu Tussis ibid.
* * und zu Tavos ibid. b
* * deßwegen sie sich berechtiget halten, alle Mittel zu ergreiffen, um sich von diesem Joch loßzumachen ibid.
* * zu Recuperirung dieses Landes aus denen Spanischen Händen macht Franckreich, Venedig und Savoyen ein Bündnuß 522. a
welches erneuert, und Engelland mit darzu gezogen wird 558. b
* * Artickel, welche zu Rom wegen der Religion darinnen verabfasset worden 524. a seq.
* * Pabsts Gregorii Capitulation wegen der Catholischen Religion im Veltlin 525. a
* * welche aber der meiste Theil der Graupündter und die Reformirte Schweitzer nicht annehmen wollen 526. a
Vendome, Französischer Herzog, hängt dem Prinzen von Condé an 85. b
* * wird aber von dem König wieder zu Gnaden angenommen ibid.
* * wird der Rebellion aufs neue beschuldiget, und in die Acht erkläret 1113. b
Venedig, woher zwischen dieser Republique und dem Haus Oesterreich A. 1616. der Krieg entstanden? 57. b
* * hält die mit Oesterreich gemachte Vertrag nicht getreulich ibid.
* * dringet gedachtem Haus den Port Marano ab 58. a
* * beschwehret dessen Unterthanen mit allerhand Neuerungen ibid.
* * hält bey dem Ungarischen König um die Abschaffung der Uscochen an ibid. b
* * ist aber der Republique nicht sowohl um die Abschaffung dieser Völcker, als um Erweiterung ihres Gebiethes zu thun ibid.
* * bauet die Vestung Palma 59. a
* * ihre Leuthe plündern etliche Flecken in Isterreich ibid.
* * erhalten einen Sieg wider die Türcken ibid.
* * verbiethen denen Oesterreichischen Einwohnern zu St. Veit alle Handthierung ibid. b
* * nehmen ihre Waaren in Arrest 60. a
* * schmieden etliche Zengerische Soldaten auf die Galeeren ibid.
* * hausen ärger als Türcken und Tartarn 61. a
* * der Republique wird solches von dem Kayserlichen Secretario und Spanischen Gesandten remonstriret, und billige Restitution, auch Einstellung weiterer Feindseligkeiten begehret ibid. b
* * der Herzog gibt dißfalls gute Versprechungen 62. a
* * jedoch ohne Effect ibid. b
* * der Spanische Gesandte beschwehret sich dagegen, und biethet seine Interposition an ibid.
* * solche wird beliebet ibid.
* * die Republique befiehlet an ihre Unterthanen, alle Kauffmanns-Waaren zu restituiren 63. a
* * begehret nochmahls die Zenger rechtschaffen zu dämpffen ibid.
* * Haubtmann von St. Veit verlanget vor dem gantzen Rath Abschied zu nehmen ibid.
* * wird aber etliche Tage aufgehalten ib. b
und mit einer unvermutheten Antwort abgefertiget 64. a
* * ein Zengerisch Schiff wird von einer Venetianischen Galeere angegriffen, und geplündert, von jenen aber wiederum wett gemacht ibid.
* * darwider die Republique Repressalien gebraucht ibid. b
* * Kayserliche Majestät fertiget deßwegen Commissarios ab, werden aber keiner Antwort gewürdiget ibid.

(Venedig)
* * Ertz-Herzog Ferdinand stellet wegen der Zenger Meer-Rauberey Inquisition an, und läßt etliche mit dem Schwerd hinrichten ibid.
* * bey der Republique aber will alles dieses nichts verfangen 65. a
* * daher es der Ertz-Herzog an Kayserliche Majestät gelangen läßt, welche sich erbiethen Commissarios nach Zeng abzufertigen ibid.
* * die Venetianer nehmen alles dieses nicht an, sondern fahren mit denen angefangenen Feindseeligkeiten fort ibid. b
* * trachten die Crabatische Vestung Carlweg durch Verrätherey einzunehmen ibid.
* * überfallen das Schloß Novi, und verüben grosse Tyranney 66. a
* * fallen in das Oesterreichische ein ibid.
* * weßwegen sich Ertz-Herzog Ferdinand zur Gegenwehr rüstet ibid. b
* * dessen Soldaten die Venetianer in die Flucht schlagen 67. a
* * welche in der Grafschafft Görtz einfallen ibid.
* * bewerben sich bey denen Graupündtern um Hülffs-Völcker ibid. b
* * die Republique beschuldiget das Haus Oesterreich vieler Dinge ibid.
* * wird deßwegen widerlegt 68. a
* * will die Türckische Ministros bestechen, und die Friedens-Tractaten mit dem Kayser hintertreiben 69. b
Venetianischen Raths-Herrn Bedencken über den Krieg zwischen der Republique und dem Haus Oesterreich, darinnen er solchen weitläufftig widerräth 70. a
Verein derer von Brandis mit der Herrschafft Meyenfeld 472. b
Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg wegen der Gülchischen Succession wird zu Niederwesel vergebens tentiret 8. a
* * in Xante, einer Clevischen Stadt, provisionaliter geschlossen 10. a
(vide Gülchischer Succession-Streit)
* * zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunschweig 21. b
(vide Braunschweig)
* * zwischen Herzog Julio und der Stadt Braunschweig 26. b
(vide dictum titulum)
* * zwischen dem Herzogen von Savoyen und König in Spanien 43. b
(vide Savoyen)
* * zwischen denen Herzogen zu Sachsen und denen Städten Hamburg und Lübeck 279. b
* * zwischen dem Bischoff von Chur und den Gemeindten der 3. Pündten am einen, und dem Veltlin am andern Theil 315. a
Verselliſche Handlung mit Savoyen 42. b
Uhlefeld, Dänischer Reichs-Cantzler, wird nach dem Haag geschickt, ein Bündniß mit denen General-Staaten zu schliessen 344. b
Villeneufue wird denen Reformirten in Franckreich abgenommen 367. b
Ulm, daselbst wird ein Schwäbischer Creyß-Tag wegen Bethlem Gabors Einfall in Ungarn und Mähren gehalten 543. b
(vide Schwäbischer Creyß-Tag)
Ungarn, die Evangelische Stände daselbst ergreiffen die Waffen 176. a
* * und eröffnen auf dem zu Preßburg gehaltenen Land-Tag dem Palatino die Ursachen durch Vorstellung ihrer Gravaminum ibid. b
* * klagen über Schmählerung ihrer Freyheit und Beeinträchtigung in der Religion ibid. seq.
* * die Stände erwählen Bethlem Gabor zu einem Fürsten in Ungarn 202. b
* * richten verschiedene Artickel auf, wie es hinführo in der Regierung des Landes und Führung des Krieges gehalten werden solle ibid.
* * ordnen zu Beschützung der Religions-Freyheit gewisse Defensores an 204. b
* * tringen auf die Restitution der denen Evangelischen abgenomenen Kirchen 205. a
* * bannen die Jesuiten auf ewig aus dem Königreich ibid. b
* * machen ein Reglement wegen der Landes-Einkünffte, Kirchen-Güter, Besatzungen 206. a
Schätzungen, Anlagen 208. b
und anderer des Regiment und Kriegs-Wesen betreffender Dinge ibid. seq.
* * diese vorgegangene Wahl Bethlem Gabors sowohl, als alle gemachten Acten, Tractaten und Convents-Abschiede werden von Kayser Ferdinando durch eine Edictal-Cassation vernichtiget 296. b
* * in dieses Königreich fällt der Fürst in Siebenbürgen, Bethlem Gabor, ein 526. a seq.
(vide plura Bethlem Gabor)
Unglaubige, ob man mit solchen Bündnüsse errichten dörffe? 606. b
Unterthanen, ob solche alle Obrigkeitliche Befehle ohne Unterscheid verbinden 286. b
* * ob solche wegen Religions-Beschwehrden Macht zu rebelliren haben? 326. a
Urbanus VIII. Pabst schreibt durch ein Breve ein Jubel-Jahr in der Catholischen Kirche aus 548. a
* * ihm gratulirt der Spanische Abgesandte im Nahmen seines Königes in einer Lateinischen Rede zu Erlangung des Päbstlichen Stuhls 573. a
Uscochen, was sie für ein Volck 58. a
* * plündern die Venetianische Schiffe ib. b
* * um deren Abschaffung halten die Venetianer bey dem König in Ungarn an ibid.

Register.

W.

Wallis (Printz von) Carl Stuart soll eine Spanische Prinzeßin heyrathen 512.b
(vide Engelland)
" " an ihn schreibt der Pabst, und ermahnet ihn zur Römisch-Catholischen Religion überzutretten 516.b
" " der Printz antwortet, und bezeigt sich zu allem gantz geneigt 517.b
Weimar, Herzog Johann Ernst conjungirt sich mit seinen Dänischen Truppen mit dem proscribirten Mannßfelder, und fällt in Schlesien ein 631.a
(vide Schlesien)
Wenthausen und Eych bekommt die Stadt Braunschweig von Herzog Heinrich Julio zu Lehen 27.b
West-Indianische Schiffarth, der Hn. Staaten deßwegen publicirte Satzung 347.b
" " diese soll niemand anders als im Nahmen der Compagnie treiben 348.a
" " die völlige Einrichtung dieser Compagnie wird regulirt, und derselben viele Privilegia ertheilet ibid. seq.
" " die Compagnie invitirt durch ein öffentliches Ausschreiben jedermann zum Beytritt 354.a
Wien, dahin werden die Oesterreichische Stände von Kayser Ferdinando II. der Landes-Huldigung wegen citiret 230.b
" " daselbst wird wider theils Stände eine Achts-Erklärung der verweigerten Huldigung wegen publiciret 240.a
(vide Oesterreichische Landes-Huldigung)
Worms, Grafschafft, wird von Francisco I. König in Franckreich an die Pündtner übergeben 306.a
Worms, Stadt, die Burgerschafft daselbst beklagt sich wegen der Juden unerschwinglichen Wuchers 16.a
" " der Rath läst, solchem Unwesen zu steuern, eine neue Juden-Ordnung publiciren ib.
" " die Juden wenden sich an den Kayser, und suchen ein Mandatum de non amplius molestando auszuwürcken ibid.b
" " welches aber nicht erfolget ibid.
" " vielmehr erlangt die Burgerschafft vom Kayserl. Cammer-Gericht ein Mandatum pœnale, die Abrechnung und Rückraitung der übermäßigen Interessen betreffend ibid.
" " der Rath daselbst lebt diesem Mandat nicht nach 18.b
" " die Juden werden sämtlich von der Burgerschafft mit Gewalt aus der Stadt geschaffet ibid.
" " der Chur-Fürst von Heidelberg, als der Stadt Schutz- und Schirm-Herr, besetzet solche mit seinen Truppen, und läst deßwegen ein Bericht-Schreiben an Kayserliche Majestät abgehen ibid.
" " darinnen die Burgerschafft vielfältigen Ungehorsams und Aufruhrs beschuldiget wird 19.a
Wunder, so sich bey Begräbniß der erschlagenen Soldaten im Engadin ereignet 459.a
Wunder-Zeichen am Himmel 455.a

X.

Xanten, Stadt im Clevischen, daselbst wird ein Provisional-Vergleich wegen der Gülchischen Succession zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg geschlossen 10.a
(vide Gülchischer Successions-Streit)

Z.

Zenger haben allerhand Verdruß mit denen Venetianern 59.b 60.a&b 63.a &64.a
" " wider solche und ihre Meer-Rauberey stellet der Oesterreichische Ertz-Herzog Ferdinandus Inquisition an ibid.b
" " und läst etliche mit dem Schwerd hinrichten ibid.
Zoll-Freyheit von Sigismundo, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, der Landschafft Davos gegeben 467.a
Zusammenkunfft zu Niederwesel wegen des Gülchischen Successions-Streits 8.a
(vide Gülchischer Successions-Streit)
" " zu Xanten, eben deßwegen 10.a
(vide dictum titulum)
" " der Reformirten zu Rochelle wird bey Königl. Ungnade verbotten 366.b
(vide Hugenotten)
Zwang kan in Glaubens-Sachen nicht Statt finden 325.a

KÖNIGL. PREUSS. BIBLIOTHEK
ZU
KÖNIGSBERG

2° Sdw

Lundorp

Suppl.